52/53

K-193/41

WIMBF
Opole
966 st
635/LI, LIII

Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Zwey und Funfzigster Band.

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt: Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Zwey und Funfzigster Band, W – War.

Leipzig und Halle,

Verlegts Johann Heinrich Zedler.

1747.

Ihro

Königlichen Hoheit,

Der

Durchlauchtigsten Fürstin

und Frauen,

Frauen

Marien Josephen,

Vermählten Dauphine

von Franckreich und Navarra,

Gebohrner Königlichen Prinzeßin

in Pohlen,

Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,

auch Engern und Westphalen ꝛc.

Meiner Gnädigsten Fürstin

und Frauen.

Durchlauchtigste Fürstin,
Gnädigste Fürstin und Frau,

Es haben Ew. Königliche Hoheit die gesammten treuen Einwohner Sachsenlandes nicht nur bey Höchst-Dero beglückten Abreise nach Franckreich, mit viel tausend Segenswünschen begleitet, sondern auch Dero vortreffliches Bild zu einem unvergeßlichen Andencken sich in ihre Hertzen so tief eingedrucket, daß sie darinnen

innen die vollkommenste Ruhe ihres Gemüths suchen und auch finden, wenn sie sich mit Betrachtung der neu-vermählten Durchlauchtigsten Königlichen Dauphine von Franckreich beschäfftigen. Sie haben schon ehedem die besondere Sorgfalt, die Ew. Königlichen Hoheit Allerdurchlauchtigstes Eltern-Paar zu Dero gesegneter Erziehung nach Wunsch angewendet, bewundert, und die Göttliche Vorsicht mit zusammengesetzten Kräfften danckbarlich gepriessen, daß Selbige Ew. Königliche Hoheit schon in Dero zartesten Jugend zu einem Muster der Vollkommenheit gesetzet. Jedermann, der Höchst-Dieselbe nur zu sehen das Glück gehabt hat, ist so gleich gantz ausser sich selbst gesetzet worden, weil er so viele außerordentliche Vorzüge in einer eintzigen Durchlauchtigsten Person beysammen angetroffen, als man wohl bey vielen nicht leicht finden wird. Denn theils angeerbte Tugenden, theils auch durch höchstkluge Anweisung und Selbsteigenen Verwunderungswürdigen Fleiß zu dem möglichsten Grade der Vollkommenheit gebrachte himmlische Gaben und recht Königliche Qualitäten haben sich bey Ew. Königlichen Hoheit auf die angenehmste Art verbunden, so, daß es eine Lust ist, die Vortrefflichkeiten, womit GOTT, die Natur und Kunst Höchst-Dieselben gezieret, stillschweigend verehren zu können.

Diese Seltenheiten Ew. Königlichen Hoheit gehen denen getreuen Sachsen um so viel näher zu Hertzen, da sie sich der sonderbahren Ehre rühmen können, daß der Allerchristlichste König, ein so grosser Kenner wahrer Verdienste und Tugenden, Höchst-Dieselben allein vor vielen andern Preißwürdigen Prinzessinnen würdig geachtet, als eine Gemahlin Seines eintzigen Printzens, des Durchlauchtigsten Dauphins, zu erwehlen, wodurch also die Sächsische Raute mit den Frantzösischen Lilien so Wunderschön verknüpffet worden.

Ew. Königlichen Hoheit Ankunfft und Gegenwart in Franckreich hat auch daselbst alle das Gute, das man schon vorhero durch die gantze Welt von Höchst-Deroselben gerühmet, und bewundert, auf das kräfftigste bestätiget, und die so kluge Frantzösische Nation überzeuget, daß Sie von der Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Prinzessin, der Durchlauchtigsten **Marien Josephen,** noch zu wenig gehöret. Ihre Schönheit ist Ihr ein Erstaunen, Ihr Verstand eine allgemeine Verwunderung, und Ihre Tugend ein neuer Stoff zu der Ihr angebohrnen Consecration vor Ihren König, weil Er eine so erwünschte Wahl vor Seinen Kron-Printzen getroffen. So vollkommen haben Ew. Königliche Hoheit die Hertzen der Frantzosen durch Höchst-Dero seltene beydes Leibes- als Seelen-Gaben, gewonnen.

Diese

Diese von den Annehmlichkeiten Ihrer neuen Kron-Prinzeßin entzückte und von Deroselben fast Göttlichen Tugenden gäntzlich eingenommenen Frantzosen sind gegenwärtig in die allergröste Freude gesetzet worden, da Sie nunmehro der erfreulichen Hofnung versichert worden, daß die Göttliche Vorsehung, die Franckreich zu einem so gesegnet-blühenden und mächtigsten Hauße hat werden laßen, auf Selbiges von neuem ein so aufmercksames Auge gerichtet, daß die neue Vermählung Ihres Durchlauchtigsten Dauphins Ihnen Regenten verschaffen werde, die aus Sachsens so berühmten Helden stammen.

Durchlauchtigste Dauphine!

In Betrachtung deßen, was ich bißhero in einer schlechten und gantz ungekünstelten Schreibart, da weder Zunge noch Feder auch nur den Schatten von **Ew. Königlichen Hoheit** ausserordentlich schönen Vollkommenheiten zu entwerffen fähig ist, in tiefster Adoration berühret, bin ich theils durch Verwunderung theils vor religieuser Ehrfurcht dergestalt gerühret worden, daß es mir an der Art und Weise fehlet, mein kühnes Unterfangen, den **Zwey und Funfzigsten Theil des Großen Universal-Lexicons,** obgleich als eines solchen Werckes, dessen verschiedene Theile schon Dero Großmächtigstem Königlichem Hauße in allerunterthänigster Devotion gewiedmet worden, vor Dero Füße gegenwärtig nieder zu legen und um deßen Gnädigste Protection in respectueuser Unterthänigkeit anzugehen, gehörig zu rechtfertigen. Und es würde auch alle Kunst nicht zureichen, die erforderlichen Entschuldigungs-Gründe auszusinnen, daß ich mich gewaget, der Frantzösischen Zierde Sachsens ein Deutsches Werck nachzuschicken, da Franckreich so viele Gelehrte theils in seinem eigenen Schoose heget, theils aus andern Orten hergehohlet, und ernähret. Das einzige, was mich noch entschuldigen kan, ist, daß ich hierdurch Gelegenheit überkommen, meine Wünsche vor das Königliche Pohlnische und Chur-Sächsische Hauß abermahls, und nunmehro auch vor das Königliche Frantzösische Hauß öffentlich an den Tag zu bringen.

GOTT erhalte unsern **Großmächtigsten König August** biß in die spätesten Jahre eines menschlichen Lebens-Zieles. Er erfreue Deßen **Allerdurchlauchtigste Gemahlin** mit allem Königlichen Höchsten Wohl. Er überschütte die **unvergleichliche Dauphine von Franckreich,** und Dero vortrefflichsten Herrn Gemahl, den **Durchlauchtigsten Dauphin,** mit allen möglichen Hochfürstlichen Beglückseligungen. Er laße das gantze **Königlich-Pohlnische und Chur-Sächsische Hauß** bey seinem

biß-

bißherigen eclatanten Segen und Flor biß an das Ende der Welt. Der Ruhm des Königlichen **Frantzösischen Hauses** müße immer höher steigen.

Unter diesen Wünschen vor die Tugendhaffteste und Huldreicheste Prinzeßin von der Welt, und Dero Allerhöchste Königliche Häußer, ersterbe ich Freudensvoll in aller religieuser Adoration, als,

Durchlauchtigste Fürstin!
Gnädigste Fürstin und Frau!

Ew. Königlichen Hoheit

Leipzig
in der Oster-Messe
1747.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuß. Commercien-Rath.



W. Dieser Buchstabe wird nur von den Deutschen gebrauchet, und von denen, welche mit deren Mund-Art einige Gemeinschafft haben, als da sind die Holländer, und die Engelländer, deren Sprache grossen theils Sächsisch ist. **Allgemeines Historisches Lexicon** Th. IV. Vor Alters ist er sehr anstatt des U gebrauchet worden, z. E. in Baw, Fraw, schew, trew, u. d. g. vor Bau, Frau, scheu, treu. u. s. w. Heut zu Tage aber ist es nicht mehr üblich, ausser in dem Wort: **Ew.** für **Eure**; und etwan in einigen Schweizerischen Wörtern, z. E. in Algöw, Türgow: allwo jedoch das W anstatt des F und V gebrauchet wird. **Pohls** neu-verbesserte Teutsche Orthographie p. 160. Gleichwie aber schon überhaupt gedacht worden, daß das W nur bey denen Deutschen gebräuchlich, also folget hieraus, daß dieser Buchstabe insonderheit in dem Lateinischen Alphabete fehle, und wird an dessen statt das stumme U oder V gebrauchet. Deutsche Wörter, so sich mit einem W anfangen, wenn sie in die Lateinische oder davon abgeleitete Sprachen übernommen werden, verwechseln das W um ein G oder Gu, wie an **Wilhelm Walther, Wallis**, u. s. w zu sehen, welche *Guilielmus, Gualtherus, Galles*, u. s. w. geschrieben werden. **Jablonski** im Allgemeinen Lexico der Künste und Wissenschafften. Daher, daß in dem Lateinischen Alphabete das W fehlet, rühret es, daß die Buchdrucker, wenn sie durch die Buchstaben ihre Bogen oder Alphabete numeriren, das W allemahl auslassen, immassen sie auch im Deutschen es den Lateinischen Büchern nachgethan.

Sonst hat man noch allerhand Anmerckungen bey dem Buchstaben W, als z. E. drey W verderben die Jugend, **Wein, Würffel**, und **Weiber**; Vier W gehören zu einer lustigen Aussicht: **Wasser, Wald, Wiese**, und **Weinwachs**; GOtt soll man erkennen nach fünf W, nehmlich nach seinen **Wesen, Wercken, Wundern, Wohlthaten, Willen**. So ist Thüringen von acht W berühmt, als **Wälder, Wasser, Wein, Weitzen, Weyd, Weiden, Wiesen, Wolle**, die es alle in grosser Menge hat. Einige setzen nur drey W nach dem Vers:

Conciliare solent tria W nomenque decusque;
Waid, Woll & Weitzen terra Thuringa tibi.

Falckensteins Thüringische Chronicka Th I. p. 149. Auch hat man von sechs W, die den Schweden schmertzlich, folgenden Vers:

Wangelin & Wolgast, Wollin, Wismaria, Weser
Wildbrug bis trino W mala facta notant.
Immerito quia W placuit pressisse Wilhelmum
Bis tria W Sveco centupla W faciant.
Si vero mavis, fiant septentrio septem
W infausta tibi, quando Wilhelmus ovat.

Noch ist zu gedencken, daß man in den alten Wappen-Büchern das W als ein Zeichen der Tinctur findet, weiß oder silber zu bedeuten. **Jablonski** l. c.

W. (D. F. von) mit diesem Buchstaben hat der Verfasser folgender Monats-Schrifft: Ge-

spräche in dem Reiche der Todten, seinen Nahmen unter der Vorrede der ersten Entrevuë ausgedrucket, und ist selbiger **David Faßmann**, gebürtig von W..... Von der Schrifft selber siehe den Artickel: **Todten (Gespräche in dem Reiche der)** im XLIV Bande, p. 663. u. f.

W. (H C.) unter diesen 3 Buchstaben hat Herr **Heinrich Christoph Wagner** folgende Schrifft ans Licht gestellet: Zufällige Gedancken über die von einer Hochlöblichen deutschen Gesellschafft zu Leipzig im Jahr 1736 ausgeschriebene Ausgabe von den Absichten GOttes bey Darstellung der Blumen ꝛc. Von der Schrifft selbst ist nachzulesen **Ludovici** in der Histor. der Wolffischen Philosophie Th. III. p. 228. u. f. und in den Neuesten Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweißheit p. 185. u. ff.

W. (J. A.) oder M. J. A. W. Unter diesen Buchstaben hat M. **Joh. Abrah. Wimmer**, von Alten Mörbitz bey Altenburg, herausgegeben: Commentationem Historico Literariam de Luthero omnia in omnibus post hæc edenda, Wittenberg 1723 in 4. **Unschuldige Nachr.** 1724. p. 620.

W. (M. J. A.) siehe **W.** (J. A.).

Wa, (Sei) ein ehemahliger Kayser in Japon, bestieg den Thron nach dem Todte seines Vaters Montoku oder Bontoku, im Jahr Christi 859. Das fünffte Jahr seiner Regierung wurden die Bücher des berühmten Chinesischen Philosophens Nahmens **Confucius**, an den Japonischen Hof gebracht, und mit vielen Vergnügen gelesen. Vier Jahre nachhero ward in der Provintz Jamatto, die Jeje, eine Tochter des Tsicke Kugu, Printzens von Kayserlichen Geblüte, gebohren. Diese Printzeßin machte sich berühmt, weil sie sich denen Studien applicirte, und ein Werck verfertigte, welches noch heutiges Tages in Japon sehr hoch ästimiret wird. Als Sei-Wa achtzehen Jahre regieret hatte, legte er die Crone nieder, und übergab solche seinem ältesten Sohn, starb hierauf vier Jahr nach seiner Abdanckung. **Martiniere** Histor. von Asia und Africa p. 42.

Wa, (Siun.) ein Kayser zu Japon, folgte seinem Bruder Saga im Jahr Christi 824 in der Regierung nach, und regierete zehen Jahr, binnen welcher Zeit nichts sonderbahres aufgezeichnet stehet. **Martiniere** Histor. von Asia und Africa p. 41.

Waacke, ein Dorf mit einem Adelichen Ritter-Gute, unweit Göttingen, dem Herren von Wangenheim zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waad, Landschafft, siehe **Wadt.**

Waad, Personen dieses Nahmens, siehe **Wade.**

Waade, Wathe, ist ein grosses Fischnetze, welches bey Fischung grosser Teiche und Seen gebrauchet wird. Es bestehet aus zweyen, von gutem Hanf gestrickten Wänden, welche von solcher Höhe seyn müssen, daß sie unten am Grunde aufstreichen, am obern Theil aber auf dem Wasser schwimmen. In der Mitten findet sich der Keutel, Zipfel oder Sack, darinnen sich die Fische fangen, und erstrecket sich etwann drey Klafter lang hinauswärts. An der obersten Säume werden die Flossen, je eines Schuhes weit von einander angehefftet, und solche entweder von dürren Weiden, Pappelweiden oder Birken gemacht, welche das Garn in der Höhe halten; gleichwie hingegen an die unterste Säume Eisen- oder Bleygewichte, so man das Gesenke heisset, und zwar in starcken flüssenden Wassern etwan vier oder fünf Finger, in Teichen aber zwölff, funfzehen bis achtzehen Zoll weit von einander gehänget werden, damit sie das untere Theil der Waade auf dem Grund halten mögen. Wenn diese Waaden oder Züh-garne groß, werden an statt der Flosse längliche tännene Breter, eine halbe Klafter weit von einander gemacht, unten aber füglicher Eisen, als Bley in gleicher Weite von einander gehänget. Auf beyden Seiten des Garns sind die Keulen oder Kolben, das ist, ziemliche starcke Kleppel mit Mauersteinen angebunden. Bey Einwerffung der Wathe, muß man fleißig darauf Achtung geben, damit das Garn ordentlich ausgetheilet und ausgebreitet werde, und das Gesencke oder die Gewichte unten, oben aber die Flösse bleiben. Der Zug muß an beyden Seiten zugleich geschehen; die beyden untersten Säume müssen zusammen gefasset, das Garn auf den Ränden ausgezogen, und mit den Füssen darauf getreten werden, damit die Fische hinterwärts in dem Keutel oder Beutel sich sammlen; damit man aber sehen möge, wo sich derselbe befinde, wenn das Garn auf dem Grund streichet, so wird etwas von Stroh oder Schilff zum Merckzeichen, oben bey dem Floß angebunden, und kan also der Zug desto leichter zugleich geschehen.

Waadland, Landschafft, siehe **Wadt.**

Waadt, Landschafft, siehe **Wadt.**

Waag, oder **Waage**, siehe **Wage.**

Waag, Fluß in Ober-Ungarn, siehe **Wag.**

Waag-Balcke, siehe **Wage-Balcke.**

Waage, siehe **Wage.**

Waage, Fluß in Ober-Ungarn, siehe **Wag.**

Waage-Balcke, siehe **Wage-Balcke.**

Waage-Geld, siehe **Wage-Geld.**

Waag-Eisen, siehe **Wag-Eisen.**

Waage-Kunst, siehe **Wage-Kunst.**

Waage-Meister, siehe **Wage-Meister.**

Waage-Ordnung, siehe **Wage-Ordnung.**

Waage-Pflicht, siehe **Wage-Geld.**

Waage-recht, siehe **Waage-recht.**

Waagerechter Standt, siehe **Wagerechter Standt.**

WAAGERINGEN, gewisse Breter auf Schiffen, siehe *Vaigres*, im XLVI Bande, p. 109.

WAAGERS, gewisse Breter auf Schiffen, siehe *Vaigres*, im XLVI Bande, p. 109.

Waage-Schale, siehe **Wag-Schale.**

Waage-Schal-Läßgen, siehe **Wag-Schal-Läßgen.**

Waage-Tafel, siehe **Wage-Tafel.**

Waaggericht, siehe **Wage.**

Waag-Hörner, siehe **Wag-Hörner.**

Waag-Kunst, siehe **Wage-Kunst.**

Waag-Meister, siehe **Wage-Meister.**

Waag Ordnung, siehe **Wage-Ordnung.**

Waag-recht, siehe **Wage-recht.**

Waag-Schaale, siehe **Wag-Schale.**

Waag-Schaal-Läßgen, siehe **Wag-Schal-Läßgen.**

Waahna, ein ehemahliger Fluß im alten Sachsen, welcher bey Adrine in die Weser fleust; Hieher ist Carl der Grosse im Jahr 785. kommen, hat aber wegen grossen Wassers wieder bis gen Heresburg zurück gemust. **Albini** Meißnisch. Land-Chron. p. 420.

Waak, siehe **Wagt**; ingleichen **Quart**, im XXX Bande, p. 80. u. f.

Waakers, siehe **Schiff-Bewahrer**, im XXXIV. Bande, p. 1491. u. f.

Waal, Fluß, siehe *Valis*, im XXVI. Bande, p. 350.

Waal, ein festes Castell in Nieder-Ungarn, 5. Meilen von Gran, so die Deutschen im Jahr 1599. überfallen und verbrand haben. **Zeilers** Ungarn, p. 355.

Waal, (Herr von), war 1737. Kayserlicher Commissarius zu den Conferentzen wegen Errichtung eines neuen Tarifs zu Antwerpen; ward in eben diesem Jahr, im Monat Jul. in den Reichs-Freyherrn-Stand erhoben. **Ranffts** Archiv. 1737. p. 547.

Waan, oder **Wan**, (Paul), ein Professor, der Theologie und Canonicus zu Passau in Böhmen, war ein geschickter Prediger, lebte zu Anfange des 16. Jahrhunderts, und schrieb:

1. Sermones contra VII crimina mortalia, die zu München ohne Meldung des Jahrs in 4. gedruckt, und zu Hagenau 1514. in 4. wieder aufgeleget worden.
2. Sermones de tempore, Hagenau 1497. in Fol.
3. Quadragesimale de prælervatione hominis a peccato, ebend. 1501. in Fol.
4. Panarium pastorale &c.

Königs Bibl. vet. & nova. **Hallervord** bibl. cur. p. 308.

Waapening, siehe **Zurüstung.**

Waapen-Vlag, siehe **Spiegel** im XXXVIII Bande, p. 1587. u. f.

Waar, siehe **Waaren**, und **Waaren-Handel.**

Waar, die Waar, ein Strich Landes im Walliser Lande, wo ehemahls die Nantuates gewohnet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 477.

Waar, siehe **West.**

Waarde, eine ziemliche Stadt auf der Halb-Insel Jütland, in dem District Ripen gelegen. **Melißantes** Geogr. II. Th. p. 11.

Waare, siehe **Waaren**, und **Waaren-Handel**, desgleichen *Merx*, im XX Bande, p. 1079.

Waare (Lehn-), siehe **Lehn-Waare**, im XVI. Bande. p. 1492. u. f. desgleichen **Meyerding**, im XX Bande, p. 1498. u. f.

Waaren, Lateinisch *Merces*, Frantzösisch *Marchandise*, heisset man alle diejenigen Sachen, womit Handel und Wandel, Kauf und Verkauf getrieben wird, und welche kurtz vorhero, ehe noch der Kauf geschlossen, dem Verkäufer eigenthümlich waren. Wenn einer auf Begehren Waaren versendet, bleibet die Gefahr bis zur Lieferung über ihn, wo nicht ausdrücklich ein anderes verabredet worden. Eine Waare gegen die andere umsetzen, heisset unter Kaufleuten **barattiren**, oder **Stich um Stich handeln**. Gemeiniglich werden die Waaren abgetheilet: 1) in **natürliche und durch Fleiß und Kunst gemachte**; 2) in **nothwendige** und **leicht entbehrliche**; 3) in **zugelassene** und **verbothene**; 4) in **rohe** und **verarbeitete**; 5) in **kenntliche** und **unkenntliche**; 6) in **theure** und **wohlfeile**, oder **kostbare** und **geringe**; 7) in **grobe** und **feine**; und endlich 8) in **verderbliche** und **unverderbliche**; auch wohl 9) in **aufrichtige** und **verfälschte**. Nun wollen wir sie alle in dieser angeführten Ordnung nach einander durchgehen: Demnach sind **natürliche Waaren** alle diejenigen, welche die Natur entweder aus der **Erde**, als: Korn, Flachs, Wein, Oel, Gold und Silber; oder von den **Thieren**, als: ihre Häute, Haare und Wolle ꝛc. oder aus der **See**, als: Austern, Fische, Perlen und dergleichen uns Menschen zu unserer Nahrung des Leibes zukommen lässet. **Nothwendige Waaren** sind diejenigen, welche der Mensch zu seiner Hülle und Fülle, Nahrung und Kleidung, in und um den Leib, auch über denselben nöthig hat, als da sind Eß- und Trinckwaaren, Kleider und Waffen. **Entbehrliche Waaren** sind alle diejenigen, welche den Ueberfluß in ein Land oder Stadt einführen. **Zugelassene Waaren** sind, welche zu des menschlichen Leibes Nahrung und Nothdurft, auch zu vergönnter Lust und Ergötzlichkeit desselben, vornehmlich zum Preisse des Schöpfers, Erhaltung der Gesundheit, Beschützung der Völcker und Republiken, zum Unterscheide des Standes, der Würden und Ordnungen unentbehrlich sind. Dergleichen sind alle Arten Speisen, Kleider, Bau-Materialien, Artzneyen und Gewehr. Hingegen sind **verbothene** oder **contrabande Waaren**, welche zu führen, von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen untersaget und verbothen worden; dahero dergleichen, wenn sie dem ohngeachtet zum Vorschein kommen, nicht nur der Obrigkeit anheim fallen, sondern noch darzu auch wohl diejenigen, welche sie verkaufen wollen, mit Strafe und Busse beleget werden. Dergleichen verbothene Waaren sind alle mörderische Waffen, schädliche Speisen und Getränckе, schandlose Bücher, üppige Kleider, und was etwan sonst den Einwohnern an ihrer zeitlichen und leiblichen, auch wohl ewigen Wohlfahrt zum Schaden gereichen, und den Feinden vortheilhaftig, den Bürgern aber, insonderheit an ihrer Nahrung, nachtheilig seyn kan. Siehe hiervon ein mehreres unter dem Artickel: **Contrabande Waaren**, im VI Bande, p. 1135. und **Verbothene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. auf. Wenn einer erlaubte und verbothene Waaren zugleich führet, sind die verbothene allein der Confiscation unterworfen. **Rohe Waaren** sind, welche, ehe sie zu dem menschlichen Gebrauche angewendet werden, erstlich Menschen-Hände erfordern, solche dazu zu berei-

ten und geschickt zu machen. **Verarbeitete Waaren** sind hingegen diejenigen, so aus rohen Waaren zum menschlichen Gebrauche tüchtig und geschickt gemacht worden; als da sind alle Manufacturen, auch so gar Bier und Brod. **Kenntliche und kundbare Waaren** nennet man, welche entweder allen Kaufleuten, und auch andern vernünftigen Menschen, oder auch nur denen insonderheit, welche lange damit umgegangen, ihrem Ursprunge, Erhaltung, Preiß und Gebrauche nach, wohl bekannt sind. Dergleichen die Specereyen den Materialisten, die Seiden- und Wollen-Manufacturen den Kramern, oder denenjenigen, welche solche selbst verfertigen lassen. **Unkenntliche Waaren** sind, welche vor diesem nicht in das Land geführet und gebrauchet, oder auch neu erfunden, mit Fleiß oder durch Zufall verbessert oder verschlimmert, mithin unkenntlich gemacht worden; wobey jedoch einem Kaufmanne allerdings oblieget, die Waare, mit welcher er umgehet, allerdings aus dem Grunde zu verstehen, und nicht leichtlich sich mit einer solchen zu vermengen, welche ihm vormahls wenig oder nicht bekannt gewesen. **Theure Waaren**, oder **kostbare Waaren** sind alle die, so aus fernen Landen zu uns gebracht werden. Auch machet der Mißwachs, die Gefahr des Feindes, allzugrosser Abgang, ungemäßigte Abfuhr und Verschwendung, ingleichen der Eigennutz der Kaufleute, und die Neugierigkeit der Käufer, die Waaren theuer. **Wohlfeil** sind hingegen die **Waaren**, wenn sie in Ueberfluß zu haben, nicht wohl abgehen, oder auch nicht verführet werden können; ingleichen, wann einige Kaufleute, um baares Geld zu erlangen, ihre Waaren aus Noth verkaufen, oder durch öffentliche Auctionen damit losschlagen. Dergleichen Verkauf aber ein anderer ehrlicher Kaufmann mit seinen Waaren nicht setzen kan. **Grobe Waaren** sind, welche bey gantzen Frachtwägen und Schiffsladungen voll zugeführet werden. Dergleichen sind Speck, Teer, Thran, Eisen, Hanf, Leinsaat, Potasche, Talck, rohes Leder, und so fort. Diese Waaren zu verführen, bedienet man sich gemeiniglich der Ströhme und Seen: Weil der darauf zu machende Gewinn die hohen Landfrachten nicht abtragen kan. Solche Waaren werden bey Tonnen, Lasten, Centnern und Schiffspfunden verkauft, siehe den Artickel: **Grobe Waaren**, im XI Bande, p. 972. Da hingegen **feine Waaren**, als Gewürtze, Caton, zarte Leinwand, seidene Waaren, Gold- und Silberdrat, weisse Spitzen, und dergleichen bey Lothen, Pfunden und Stücken verkauft, und für eine ziemliche Summe Geldes in einem kleinen Raum eingepackt werden können. **Verderbliche Waaren** sind alle diejenigen, welche durch die Länge der Zeit, oder von feuchten und trockenem Wetter, leichtlich zu Schaden kommen; daher einem jeden Kaufmanne, der mit Waaren handelt, oblieget, auf ihre Erhaltung bedacht zu seyn, und zu wissen, welche Jahrszeit für die Waaren die beste, oder die gefährlichste; was für Oerter zu ihrem Behältniß zu gebrauchen, ob solche feucht oder trocken, licht oder dunckel, warm oder kalt seyn müssen. **Unverderbliche Waaren** sind, ausser Stein und Metallen, wenig; wiewohl auch diese den verzehrenden Zähnen der Zeit unterworfen, sollte es auch nur durch die Luft und den Regen geschehen. Ein vorsichtiger Kaufmann wird durch lange Uebung gelernet haben, diesem allen mit guter Wartung seiner Waaren vorzukommen, und, so ja einiges Verderben bey selbigen ansetzen will, solches durch Kunst und Fleiß geschwinde zu verhindern. Von einigen schon angezeigten und auch mehrern Arten von Waaren folgen besondere Artickel. Von den Waaren insgesammt, welche in die Kaufmannsschaft kommen, und das Jahr über in die Niederlande aus allen vier Theilen der Welt eingeführet werden, ist zu lesen **Guiciard**, in Descript. Antwerpiæ p. 230. u. ff. Ingleichen von den kostbaren Waaren, welche ehemahls von unterschiedlichen Völckern in die Stadt Tyrus geführet worden, **Amand. Polan**, in Analyfic. 27, Ezech. p. 519. Bey **Stypmannen**, de re nautica P. III. c. 6. n. 46. u. f. ist ein Verzeichniß derjenigen Waaren zu sehen, mit welchen nach dem Bürger-Rechte vor diesem die Schiffe pflegten beladen zu werden. Was für Waaren die Flotte des Königs **Salomons**, welche nach Tharsis, andere sagen nach Ophir, (daher auch das Gold Ophirizum, oder Obrizum, **Hiob** am 28. v. 16. genennet wird) geschiffet, mit sich zurück nach Palästina gebracht, ist bey dem **Menoch**, de Rep. Hebræor. Lib. VII. c. 10. n. 4. und 5. zu lesen. Den Preiß der Waaren belangend, ist solcher mehrentheils unbeständig. Denn ob etwan eine oder die andere Waare, vornehmlich das liebe Brod und Getränckе, in einer wohl policirten Stadt allezeit bey einem Preisse bleiben möchten; so wird doch, nachdem der Roggen, die Gerste, oder das Maltz steiget, oder den Beckern und Brauern eine neue Abgabe aufgeleget wird, auch nach Proportion derselben das Brod kleiner, und das Getränckе schlechter gemacht; Es geschiehet auch selten, oder doch gar langsam, daß es wieder verbessert wird, obgleich gedachte Materialien im Preisse wieder abschlagen: weil die Gewinnsucht dem Bösen mehr, als dem Guten anhängt. Alle übrige Waaren, welche bey ihrer gewöhnlichen Substantz verbleiben, sind hingegen jährlich, monatlich, oder auch posttäglich im Preisse unterschieden, und zwar um folgender Ursachen willen: Weil entweder die Recolte oder Erndte in Früchten, Gewürtze und dergleichen nicht wohl gelungen, unfruchtbare, nasse, trockene, oder Kriegszeit eingefallen, da der Feind viel Schiffe weggenommen, die Plantagen verwüstet, oder verbrannt, die Arbeits- oder Handwercks-Leute durch ihn erschlagen, gefangen weggeführet, verjaget, oder auch durch Pestilentz und unzeitigen Religions-Eifer, wie in Schlesien und Franckreich ehedem, unlängst aber im Saltzburgischen Lande geschehen; ingleichen aus Hungersnoth, gottloser Beamten und schwerer Auflage halber, gezwungen worden, das Land zu verlassen. Offtmahls kan eine falsche Zeitung, ingleichen der grosse Abgang und Nachfrage in einer Waare, die zum Verderb der Handlung entstehenden Monopolien und Propolien, das Sterben der Seidenwürmer,

würmer, der Schaafe und anderer Thiere, welche zur Nahrung und Kleidung des Menschen das Ihrige hergeben müssen, der schlechte Fischfang und dergleichen, eine Waare mercklich steigern. Zu welchem Ende die so genannten Preißcouranten, welche wöchentlich in vornehmen Handelsstädten, von den ältesten geschwornen Mäcklern gedruckt ausgegeben werden, einem Handelsmanne fleißig zu lesen, sehr nothwendig. Und gewiß lieget an dem Ein- und Verkauffe seiner Waaren, ingleichen an dem Nachsinnen, so er über alles dasjenige, was bisher gesaget worden, machen muß, ein gar grosses. Ob aber einem Kauff- und Handelsmanne so schlechterdinges frey stehe, seine Waaren nach seinem Gefallen zu steigern, und einen so hohen Preiß, als ihm beliebet, darauf zu setzen, sonderlich wenn etwan eine Waare, deren er einen guten Vorrath hat, über Vermuthen gestiegen, oder übel gerathen, davon ist des grossen Theologen **Nicolai Hunns** schrifftmäßiges Bedencken sehr wohl zu lesen, welches kürtzlich folgendes Inhaltes ist: "Ob „zwar ausser allem Zweiffel sey, daß die Kauffmannschafft eine von GOtt zuläßige Nahrung, darinne „ein frommer Christ mit gutem Gewissen, und ohne einiges Bedencken wohl und sicher leben, auch „ein Kauffmann seine Waaren theurer verkauffen „und ansetzen könne, als er selbige eingekaufft und „bezahlet hat; So könne er doch auch in Verhandlung dererselben zu weit greiffen; auch stehe ihm „keinesweges frey, dieselben so theuer zu verkauffen, „als ihm gelüstet, oder als er sie in gewissen Fällen „wohl auszubringen vermöchte: indem der Apostel „Paulus in der ersten Epistel an die Thessalonicher, C. IV. v. 6. ausdrücklich verbiete, **daß niemand zu weit greiffen, oder seinen Bruder im Handel vervortheilen solle: sintemahl der HErr ein Richter über das alles seyn** „werde, und im dritten Buch Mosis am 25sten „stehe: **Wann du etwas deinem Nächsten verkauffest, oder ihm etwas abkauffest, soll keiner seinen Bruder vervortheilen.** „Ingleichen bey dem Ezechiel, am 22sten v. „12. klage GOTT also über sein Volck: **Sie wuchern und übersetzen einander, und treiben ihren Geitz wider ihren Nächsten, und thun einander Gewalt, und vergessen mein** also, spricht der HErr, HErr, und Syrach im V Capitel, vers. 2. und 3. wären folgende Worte sehr merckwürdig zu lesen: **Folge deinem Muthwillen nicht, ob du es gleich vermagst, und thue nicht, was dich gelüstet, und dencke nicht, wer will mir es wehren? Denn der HErr, der oberste Richter wird es** „rächen. Es gebe solches auch die natürliche Gesetz-Regel, welche von dem HErrn **Christo** bey „dem **Matthäo** am 9ten, vers. 12. in diesen Worten uns vorgehalten worden: **Was ihr nicht wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht**; Nun würde ja kein „Kauffmann gefunden werden, der gerne haben „wolte, daß man ihn übersetzen solte, so müste er es „derohalben andern auch nicht thun. Die Wiedertäuffer oder Menonisten giengen uns in diesem „Stücke mit sehr guten Exempeln vor: indem man „das den Krämern so gewöhnliche Schwören, wo„durch mancher offt seine Seele nach der Hölle „schwöre, blos etliche Schillinge oder Groschen „mehr auf eine Elle oder Pfund zu erhalten, bey ih„nen nicht höre, sondern ihre Worte wären **Ja! „Ja! Nein! Nein!** Sie übervortheileten auch „niemanden im Handel, sondern liessen sich mit ei„nem leidlichen Gewinne begnügen. Ja, wenn „etwan ein Stück Tuch inwendig einen Riß, „Schaden oder Fleck hätte, so legten sie so viel Geld „darzu, als ihrem Vermuthen nach der Schaden „austragen könnte. Es folgte auch ferner daraus, wenn die Kaufleute so ungescheut ihre Waaren steigerten, daß alle andere bürgerliche Profes„sionen, Gelehrte und Ungelehrte, guten Fug hätten, mit ihrer Hand- und Kopfarbeit ebenfals „aufzuschlagen, und sich solche besser bezahlen zu „lassen: indem die Kaufleute vor ihnen dazu keine „Freyheit hätten. Allein, was würde endlich für „Unordnung daraus werden? Die beste Richtschnur wäre hierinne für einen Kauffmann, seine „Natur und eigenes Gewissen, und dann auch „GOttes Wort, oder die heilige Schrifft. Jenes sage ihm, daß es der natürlichen Billigkeit gemäs sey, mit dem Nächsten so zu handeln, wie man „gerne wolte, daß er an uns wieder handeln solte, „diese aber, daß man den Willen und das Gebot „GOttes für sich habe. Nach dem Marcktgange „und couranten Preisse seine Waaren auszubringen, wäre nicht unbillig, wohl aber, wenn man „sie ohne Noth und erhebliche Ursachen, monopolischer Weise, und weil etwan kein grosser Vorrath davon vorhanden, oder der Nächste, sonderlich das Armut, in theurer Zeit des lieben Kornes „hochbenöthiget wäre, solches steigerte; wogegen „zwar die Kaufleute einwendeten, ihr Handel wäre grossem Schaden und Gefahr unterworffen, „warum sie sich denn dessen durch die Handlung „nicht wieder erholen solten. Allein, er antworte „hierauf: Es folge durchaus nicht, man habe grossen Schaden erlitten, deswegen müsse man durch „Vervortheilung und Uebersetzung, solches wieder „nachholen; es könnte doch wohl mit der Zeit, bey „einem billigen und mäßigen Gewinne auch geschehen, und GOtt hätte darum schon andere Mittel „und Wege, durch welche er seinen Seegen bezeigen könnte, daß man ihn eben durch Wuchern und „Schinden nicht suchen dürffte; ja, es wäre auch „sündlich und unzuläßig, eine Waare über Gebühr „zu übersetzen, wenn auch gleich der Käuffer solches „für genehm, oder gar für eine Wohlthat hielte, „daß man ihm diese Waare, von welcher er gar „wohl wüste, daß sie über die Gebühr übersetzet „worden, nur zukommen liesse: weil es nur eine, „durch die Noth gezwungene Einwilligung sey, „welche man zu einer andern Zeit nicht würde eingegangen haben ꝛc." Bis hierher obbenannter Schrifftsteller. Wie aber diese oberzehlte eigennützige Handelsleute und Kornjuden im Uebermasse fehlen; so thun es hingegen diejenigen im Mangel, welche mit den Waaren gar zu sehr schleudern, und selbige unter dem Preisse, als sie vielmahls ihnen selbst gekostet, hingeben. Worzu denn die antreibenden Ursachen mancherley sind: Als erstlich der Geldmangel, welcher sich bey manchem Kauffmanne in der Casse ereignet, da indessen die verfallenen Paßivschulden und acceptirten Wechselbriefe bezahlet seyn wollen, in welchem Falle freylich

manchmahl aus der Noth eine Tugend zu machen, und der Marcktgang kan alsdenn mit den Waaren nicht abgewartet werden. Wie denn auch fast in allen Handelsstädten unfehlbar ein dritter Theil der Kaufleute sich finden wird, welcher seine Handlung, Credit und Ansehen nicht anders zu erhalten weiß, als daß er hier ein Loch zustopffe, und dort wieder eines aufmache. Es ist ein beständiger Umlauff, der solchergestalt, welches zu verwundern, von einem solchen Handelsmanne die gantze Lebenszeit über kan getrieben werden, und weiß man fast nicht, ob dieses eine glückliche Fatalität, so der Handlung beywohnet, oder eine kluge Einrichtung eines listigen Kauffmanns zu nennen sey. Gewiß ist es, daß das letztere auch viel dabey thut: weil, wo solche einmahl aufhöret, die Handlung auf einmahl erstirbet, gleich einer Lampe, welche, wegen Mangel des Oels, verlöschen muß. Die andere Ursache, daß die Waaren verschleudert werden, ist der Hochmuth, daß ein solcher Kauffmann dadurch vor andern, als einer, der grosse Dinge thut, und viel umsetzet, will angesehen seyn; es mag hernach mit dem Credite lauffen, wie es immer wolle. Manchmahl geschiehet es auch, sonderlich von grossen Capitalisten, daß sie ihre Waaren mit wenig, oder gar keinem Profite, offtmahls auch mit Schaden wegschlagen, welches sie jedoch, ihrer guten Mittel halber, nicht sonderlich drücket, um nur andere junge und schwache Anfänger dadurch auf einmahl niederzuschlagen, daß sie ein andermahl nicht wieder anbeissen, oder die Handlung fortsetzen können, sondern ihnen solche allein überlassen müssen: welches aber unchristlich ist, und wider die Liebe des Nächsten läufft. So bringen auch die Commissionairen oder Factors vielmahls den geringen Preiß auf eine Waare, sonderlich auf die Manufacturen, wenn sie die armen Handwercksleute biß auf das Blut aussaugen, und ihnen auf die Arbeit kaum so viel Gewinn gönnen, als zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt nöthig ist; dabey sie denn, um andern Leuten die Chalandiese abzuspannen, an alle Oerter und Enden herumschreiben, und den Committenten die Waare wohlfeiler anbieten, als sie solche etwan vor diesem gehabt haben; wodurch aber desselbigen Ortes Handlung, sonderlich den armen Handwercksleuten ein grosser Abbruch geschiehet, der sich hernach so leichte nicht ändern, vielweniger den Preiß der Waaren wieder empor bringen lässet, als er erstlich heruntergebracht worden. Zur Erkenntniß der Waaren, daß man wisse, welches die besten und gangbarsten Sorten, gehöret nicht allein eine lange Uebung und Umgang mit denenselben, sondern, wenn es erlaubt ist, so zu reden, fast nur der Gebrauch der fünf Sinnen, als des Geruchs, Geschmacks, Gehörs, Gesichtes und Fühlens. Den ersten Sinn, nehmlich den Geruch, belangend, so kommen einem Kauffmanne vor, angenehme, starcke und wohlriechende Dinge, als Bisam, Amber, Zibeth, und die von solchen zubereitete Sachen, so gar, daß sich viele Waaren finden, die, ob sie von guter Eigenschafft seyn, auch aus dem Geruche sich beurtheilen lassen. Also hat der Rheinwein einen schönen und frischen Geruch und liebliches Göhr, dadurch er gleich von andern Weinen unterschieden werden kan. In vielen Waaren wird sich ihre Eigenschafft durch den Geruch äussern, ob selbiger gewöhnlich oder verändert, angenehm oder schimmlicht, rantzicht oder faulend sey. Also muß der Brasilientaback einen Geruch, fast wie schöne trockene Pflaumen, der Blättertaback wie Narcissen, das Korn wie ein reines frisches Mehl haben. Diejenigen Waaren hingegen, welche eines beschwerlichen, scharffen, bittern, herben, saueren, stinckenden und übelriechenden Geruchs seyn sollen, müssen solchen auch nicht verlohren, oder sich in einen andern verwandelt haben. Der Geschmack an den Waaren ist entweder scharff, und diesem ist der gewürtzhaffte, beissende und arsenikalische unterworffen; oder er ist herbe, und hierher gehöret der anziehende, saure, wie bey unzeitigen Früchten, und der glaunische. Dem sauern wird zugezehlet, der saure, leichte und armoniakalische. Unter den bittern gehören die wermuthbittern, aloetischen, gallichten und safichten Sachen. Unter die herben der anziehende und vitriolische Geschmack. Süß begreiffet unter sich die fetten, zuckerigten und honigten Dinge. Gesalzen, die wäßrigten und salpetrichten; welchen man noch den unschmackhafften Geschmack zufügen könnte, in welchem ein unschmäckendes Wesen gespüret wird; ferner die weinichten und milchichten Geschmacke; wiewohl der erste, eigentlich zu reden, kein Geschmack, die andern aber nicht einfach, sondern zusammen gesetzet: der weinichte ist herbe, süß und angenehm; der milchichte süß, fett und angenehm. Was das Gesichte anlanget, so sind die natürlichen, und die durch Kunst einer Waare gegebenen Farben bekannt. So bald dieselben nun von ihrem ordentlichen Wege abweichen, daß sie entweder zu niedrig, oder zu hoch, so zeiget solches gleich einen Fehler, Alter, Verlegenheit, Zufall der Witterung, neues Anfärben, Verfälschung, und dergleichen Abnahme der natürlichen Beschaffenheit an. Es beurtheilet auch das Gesicht, die sonst gewöhnliche Grösse, Proportion, Länge und Breite, Dicke, Schmäle und Fläche, samt dem cörperlichen Inhalte. Das Gehör urtheilet von der Güte und Vollkommenheit einiger Manufacturen, als derer vom Glas, Thon und Erde, ob solche ohne Spalten und Ritze, wohl ausgebrannt, hell- oder dumpficht-klingend, ob das angegriffene Leder, als Juchten, Corduan, knirsche und berste, und dadurch ein Zeichen von sich gebe, daß es nicht gnung gearbeitet. In dem Gefühle hat man einer Waare ihre Gröbe und Subtiligkeit, ob sich solche hart, oder sanfft angreiffen, übel zerreiben, und in subtile Theile bringen lasse, zu beurtheilen; dichte und compact wird genennet, was gar keine Luffilöchlein hat, lucker hingegen, was viele dergleichen hat. Die Härte widerstehet dem Griffe, die Weiche aber giebet nach. Die Schwere und Leichte beurtheilet sich durch das Wägen und Aufheben. Die Gelind- oder Schlüpfrichkeit, welche leimicht ist, hat zu ihrem Gegentheile die Trockene und Dürre. Rauch heisset man, in welchem die Theile ungleich liegen, u. zottichte, nebst winckelichten Flächen haben; da hingegen dasjenige, was eben u. glatt, auch glatte Flächen hat. Endlich kommen auch in diese Classe diejenigen Beschaffenheiten, dadurch eine Waare verändert wird: indem sie entweder verbrennbar, oder unverbrennbar, zusammen- oder nicht zusammenwachsend ist; ingleichen wird auch betrachtet, ob sie sich dicke, oder nicht dicke

dicke machen, hämmern, ziehen, spalten, brennen, brechen, zerreiben, kneten, giessen, weich machen, zusammen drücken, oder keines von diesen thun lässet. Die entsetzliche Menge Waaren, welche jährlich aus Ostindien nach Holland gebracht wird, kan aus folgenden Listen am besten beurtheilet werden: Denn so schrieb man den 29. August 1721. von Amsterdam, daß in den Holländ- und Seeländischen Häfen, zwey und zwanzig Ostindische Retour-Schiffe angelanget wären, welche folgende Güter mitgebracht hätten, als:

I. An Specereyen und Materialien.

Schwartzen Pfeffer	6589858	Pfund.
Weissen Pfeffer	29852	
Nägelein	694000	
Muskaten-Nüsse	581429	
Muskaten-Blumen	237930	
Zimmet	604800	
Eingemachten Ingber	16246	
Eingemachte Muskatennüsse	25000	
Eingemachte Nägelein	100	Töpffe.
Salpeter	1887900	Pfund.
Japanisch Kupffer	100000	
Malackische Zinn	150000	
Indigo von Chirechee	15000	
Indigo von Ceylon	1144	
Indigo von Java	15967	
Sapanholtz von unterschiedenen Sorten	1161129	Pfund.
Galiaturholtz	156500	
Agurilholtz	150	
Parlambor	4055	
Cardamom von Malabar	9300	
Dito von Ceylon	10288	
Dito von Java	962	
Aloe Sucotora	6322	
Nußölkuchen	3144	
Borax	5075	
Benjuin	9300	
Curcuma oder Borreborry	35500	
Langen Pfeffer	3062	
Cubeben oder Pfefferstiele	2617	
Drachenblut	600	
Rothes Siegelwachs	400	
Gommelac auf Stöcklein	20309	
Salmiack	435	
Oeltepten, 2. Küsten und 2. Keller.	10034	Pfund.
Chinawurtz	3220	
Ceylonischen Taback	2771742	
Caffee	116783	
Dito von Java	14	
Dito von Ceylon	317613	
Couris	231287	
Bengalische Seide	23362	
Floretgarn	8194	
Webergarn	13464	
Bengalisches Cattongarn	40020	
Dito von Suratta	36000	
Dito von Tutucorin	32500	
Dito von Java	21240	
Carmenische Wolle	3000	Stück.
Handröhre	256	
Ambonische Plancken		

Einige Jubelen, und andere indianische Raritäten.

II. An Seidenen Stoffen.

Armesin	12420	Stück.
Dotanyns	190	
Seidene Alegias,	900	
Nestas	100	
Boutidarts	225	
Mayposten	95	
Lheymenias	400	
Golgassen	400	
Bandanoes, oder Tafta de Foula	2600	
Soesjes	3920	
Soucouriassen	1200	
Neckjes, oder Golmandels	334	
Seidene Roemals	1605	
Kakketoe Stoffen	76	
Geschilderte Chitzen	1500	
Geschildete Schnupfftücher	15500	
Halstücher von Berhilles	8000	
Dito von Bengale	15000	
Japanische seidene Röcke	5	

III. An Cattonener Leinwand.

Moris	6400	Stück.
Berhilles	24759	
Mallemolens	13753	
Cassa Bengale	16779	
Douriassen, verschiedene	8730	
Therindains	850	
Tansjeeps	2200	
Hammans	2460	
Sanen	1200	
Milmils	300	
Percassen, unterschiedliche	8421	
Savogesjes	100080	
Sabogesjes	100	
Alibanees	1600	
Archiabanys	1000	
Adathis	200	
Amiertjes	2000	
Rohe Cobayen	640	
Nicqpaniassen, von unterschiedlicher Sorte,	7560	Stück.
Verschiedene Catchies	23560	
Gerrassen	3000	
Chitzen von Pattena	11400	
Dito von Chiaboutrias	4000	
Dito von Metselia	600	
Corrots	16800	
Unterschiedene Dongrys	6080	
Chiautres Deriabadis	13297	
Kannekeyns	2000	
Lochorias	2008	
Mancherley Roemals	4500	
Photassen	1300	
Tapekankenias	3000	
Bherme	1240	
Beroupats	10500	
Patamaroepoe	1280	
Slavenkleider	1440	
Unterschiedene Gingans	3490	
Broules Lamby	1000	
Broules, oder Chiadderboral	5000	
Verschiedene Bastas	19858	
Mancherley Salempouris	118436	

Unter-

Unterschiedene gvineesch Leinwand	102070	Stück.
Seegeltuch	6520	

Von noch andern in den holländischen Häfen nach der Zeit angelangten fünff Retour-Schiffen, lautete die Liste, wie folget:

I. An **Specereyen.**

Brauner Pfeffer	1923805	Pfund.
Weisser Pfeffer	6190	
Puderzucker	512455	
Salpeter	406000	
Japanisches Kupffer	200000	
Javaisch Indigo	6796	
Verschiedene Sorten Sapanholtz	188080	
Caliatourholtz	35500	
Javaisch Cardemom	350	
Benjuin	2700	
Rothes Siegelwachs	600	
Floretgarn	1214	
Javaisch Cattongarn	7625	

II An **Seidenen Stoffen.**

Verschiedene Armoisin	2360	Stück.
Seiden Allegias	1000	
Restas	100	
Boutidars	75	
Bandanoes oder Tafta de Foula	2400	
Soesjes	1570	
Sjoucouriassen	300	
Neckjes oder Golmandels	167	
Japanische seidene Röcke	25	

III. An **Cattonener Leinwand.**

Verschiedene Bethilles	1260	Stück.
Mallemolens	10410	
Kassa Bengale	9050	
Douriassen,	480	
Theridains	1000	
Tansjeps,	850	
Hamans	3060	
Verschiedene Perkallen	960	
Sologesjes	300	
Alibanees	2400	
Gerrassen	8600	
Tesserische Allegias	900	
Verschiedene Dongrys	480	
Unterschiedliche Roemals	10600	
Photassen	3700	
Verschiedene Gingans	6000	
Verschiedene Salempouris	8160	
Verschidene Gvinees	19740	
Unterschiedliche Seegeltücher	1680	

So weit die Listen der Waaren aus Ostindien, welche im Monat August 1721. mit 27. angelangten Retour-Schiffen nach Holland überbracht worden. Diesem setzen wir noch die Nachricht bey, welche im October gedachten Jahres von Amsterdam kam, und also lautet: „Das Schiff „der **Zacksburg**, welches den 31. Mertz von Ba„tavia abgegangen, und den 30. October in Tes„sel angelanget, hat folgende Waaren für die „Rechnung der Kammer von Amsterdam, auser „einer Parthie Thee, für Rechnung der Kam„mern von Seeland, Delfft, Roterdam, Horn „und Enckhuysen mitgebracht, als:

Braunen Pfeffer	45787	Pfund.
Buderzucker	83445	
Salpeter	116000	
Japanisch Kupffer	100000	
Sapanholtz von Siam	98017	
Grünen Thee	62658	
Thee Bing	979	
Thee Boy	77859	

Als im Jahre 1723. die Ostindische Flotte anlangete, bestunde selbige in 21. Schiffen, und deren Ladung unter andern in folgender Menge Waaren:

Braunen Pfeffer	7296386	Pfund.
Weissen Pfeffer	13356	
Nägelein	510000	
Muskatennüsse	517715	
Muskatenblumen	165376	
Caneel	614080	
Puderzucker	2692682	
Candiszucker	101169	
Salpeter	862760	
Staafkupffer	321875	
Malackisch Zinn	150000	
Javanischen Indigo	20916	
Dito von Ceylon	497	
Malabarischen Cardemom	21750	
Javanischen Cardemom	1240	
Campher	14320	
Taback von Ceylon	5000	
Curcuma	50403	
Javanischen Caffee	73265	
Bengalische Seide	220260	
Chinesische Seide	6602	
Floretgarn	22155	
Tessergarn	8042	

Viel Cattungarn, allerhand seidene Stoffe, Leinwand, und Chitsen.

Die Europäer holeten vor Zeiten die Schätze, und Waaren aus Ostindien auf einem gantz andern Wege, als heut zu Tage: Denn die Römer fuhren zu Wasser biß Alexandrien in Egypten, von dar auf den Nilstrohm aufwärts biß an Coptos, welches anjetzo Cana ist; von dar zu Lande nach Berenice, jetzo Coßir, da sie sich auf das rothe Meer setzten, und so biß in den grossen Ocean, und so ferner nach Indien kamen. Zu den Zeiten, als die saracenischen Sultanen noch in Egypten regierten, war in den Städten Sues und Aden, beyde am rothen Meer gelegen, die Niederlage aller aus Ostindien überbrachten Waaren, welche nachmals von dar auf dem Flusse Nilus, auf Cairo und Alexandrien, und so ferner, durch die Venetianischen und Genuesischen Schiffe in Europa überbracht worden, und zwar viel besser und frischer, als wir solche anjetzo bekommen, wie die Worte in **Marpergers** historischen Kauffmanne, Erzähl. IX. p. 325. lauten. Aber zu Ende des funffzehenden Jahrhunderts entdeckten die Portugiesen zuerst die Fahrt nach Ostindien, über das Capo de bon Esperanza; wiewohl **Savary**, c. 53. seines vollkommenen Kauffmanns den Frantzosen auch einen guten Theil des Beytrages zu solcher Erfindung zuschreibet: Indem er meldet, daß im Jahr 1402. unter der Regierung

rung **Carl** des sechsten, **Urban de Braqvemont**, Admiral aus Franckreich, auf seine eigene Unkosten, **Johannes de Bethencour**, einen Normandischen Edelmann, um die Canarischen Insuln zu entdecken, ausgeschicket habe; und nachdem er dieselben eingenommen, hätte er solche dem Massior, seinem Enckel zu verwalten anvertrauet, welcher sie König **Heinrich**, dem dritten, in Portugall verkauffet, der sich auch dererselben zu Entdeckung der Oriental-Indien sehr wohl bedienet: indem seine Unterthanen, wenn sie nach und von Ost-Indien gefahren, allezeit zu diesen Insuln ihre Zuflucht genommen. Und in dieser Verfassung haben die Portugiesen und Spanier fast allein die Ost-Indische Handlung behauptet, bis endlich die Holländer, nachdem sie sich von Spanien abgerissen, und ihnen deshalb von den Spaniern alle Häfen und alle Handlung in diejenigen Länder, wo sie zu gebiethen hatten, abgeschnitten wurden, die ihnen also gesperrete Handlung mit eigener Macht zu öffnen bemühet waren. Da sie denn sonderlich auf Ost-Indien ihre Absicht richteten, worinne sie aber von den Portugiesen und Spaniern vielen Widerstand zu erfahren hatten, so, daß sie auch daher die Fahrt nach Indien über Nova-Zembla zu suchen bemühet waren. Als ihnen aber auch dieses nicht glücken wolte, fand sich endlich ein Holländischer Schiffer, Nahmens **Cornel Houtmann**, der sich lange in Portugall aufgehalten, und den Portugiesen die Ost-Indische Handlung abgelernet hatte. Dieser schlug dieselbige einigen Amsterdammer Kaufleuten vor, die sich denn bald willig hierzu finden liessen, und eine kleine Gesellschafft aufrichteten, vermittelst welcher sie den **Houtmann** mit Schiffen abschickten, und ihm Befehl gaben, unter Weges sich aller Gelegenheit zu erkundigen, und mit den Indianern in denen Ländern, wo die Portugiesen nichts zu thun hatten, einen Handlungs-Tractat aufzurichten. Dieser kam nun in zwey Jahren wieder; Und ob er schon keinen Vortheil mitbrachte, so hatte er doch den Holländern so viel Lust gemacht, daß sie im Jahre 1598. von neuen acht Schiffe abseegeln liessen; denen alsbald einige Seeländische Kauffleute, dann die Roterdammer, ferner die Brabanter nachfolgeten, welche denn lauter eintzelne Gesellschafften aufrichteten, und nach Ost-Indien Schiffe absendeten; die denn bald mit grossen Reichthümern zurückkehreten, ohngeachtet sie von den erzörneten Spaniern und Portugiesen viel Drangsal auszustehen hatten. Bis endlich diese eintzelne Gesellschafften im Jahre 1602. in eine zusammen giengen, und die geoctroyrte vereinigte Ost-Indische Compagnie, so noch bis heute stehet, aufrichteten: Vermittelst welcher sie, allem Spanischen Verbothe und Wiederstande ungeachtet, ihre Handlung von Zeit zu Zeit dergestalt nach Ost-Indien feste setzten, daß sie endlich auch die bisherige Handlung der Portugiesen und Spanier in Ost-Indien meistens verderbet, und nunmehro die Hauptmacht von selbiger in den Händen haben. Von welchem allen **Marpergers** angezogener Tractat mit mehrerem nachzulesen. An was für Gegenden, in was für Waaren, mit waserley Vortheil, und auf was für Weise diese Ost-Indische Handlung von den Holländern bishero getrieben werde, davon ist **Huets** curiöse Nachricht von der Handlung der Holländer, sonderlich das 13 Capitel, und die 4. Eintheil. ingleichen der Anhang im wahrhafften Berichte, ꝛc. weitläufftig nachzusehen; so, wie auch vieles, das hierher gehöret, in **Christoph Langhansens** neuer Ost-Indischen Reise, zu finden ist. Ersterwehrter **Huet** theilet die Waaren, welche die Holländische Gesellschafft aus Indien nach Europa kommen lässet, in vier Classen, als 1.) in Specereyen, Gewürtze und Materialien; 2.) Seide; 3.) Baumwolle und Catune; 4.) Kostbare und gemeine Metalle, Porzeline, und einige andere Dinge; und saget er insonderheit von den Gewürtzen, daß sie in der That der Grundpfeiler der grossen Holländischen Handlung waren, und ihnen in vielen Ländern und Begebenheiten an statt des baaren Geldes dieneten: Welchen Handel sie mit den grösten Unkosten zu bewahren suchten, und sey wohl kein Liebhaber so eifersüchtig auf seine Liebste, als die Holländer auf ihren Specerey-Handel. Was für eine große Menge Würtze alle Jahre aus Ost-Indien gebracht werde, solches ist aus den, sonderlich Holländischen Zeitungen zu ersehen. Und vom Canel oder Zimmet allein meldet gedachter **Huet**, p. 166. daß die Flotte nach Holland, im Jahre 1687. allein 170000. Pfund Canel gebracht habe, welches aber gegen demjenigen, was sie die letztern Jahre mitgebracht wenig wäre. Und es haben obige Listen bewiesen, daß im Jahre 1721. fast fünffmahl mehr Zimmet heraus gekommen. In dem Erzgebürge wird bisweilen den Arbeitern an statt des Lohnes und baaren Geldes Waare gegeben, so aber nicht geschehen solte, es wäre denn, daß die Arbeiter die Waaren aus freyem Willen verlangten. **Nicolaus Massa**, beschreibet in seinem andern Tractate, de Peste. c. I. ein gantzes Register solcher Kauffmanns-Waaren, die das Pest-Gifft lange behalten können, ingleichen auch dererjenigen, so gar kein Gifft an sich ziehen. Der vornehmsten zugedencken, so ziehet das Gifft am meisten an sich, allerley Wolle, Fellwerck, oder Thierhäute; alles Peltzwerck, Hanff, Flachs, Garn, Zwirn, Seide, Tuch, Barchend, Bomesin, Tapeten, Bücher, Federn Leinwand, Säcke, Stricke, Decken und Körbe; welchem allen aber von andern Aertzten widersprochen werden will.

Nach Maßgebung der Chur-Sächsischen Rechte sollen **Rohe Waaren**, insonderheit rohe Kalb- Bock- und Schaaf-Felle, nicht aus dem Lande geführet werden. **Verbot** 1627. **Land-Tages-Abschied** 1661. An Diener, Mägde, Schneider ꝛc. verabfolgte Waaren ist die Herrschafft wieder ihren Willen zu agnosciren und zu bezahlen nicht verbunden. **Mandat** 1708. Von den in Commission gegebenen darf bey entstehendem Concurs nur der nach Abzug der daran habenden Forderung bleibende Ueberrest ausgeantwortet werden. **Decisiv-Befehl** 1669. **Wechsel-Ordn.** §. 34. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 41. §. 1. Die von einem, der hernach durchgehet, aufgenommen worden, können binnen 2. Monaten noch vindiciret werden, **Banqueroutier-Mandat** §. 16. nicht aber, wenn sie bereits 2. Monat vor der Flucht verkaufft worden. Ibid. **Falsche Waare** soll bey Verlust derselben nicht geführet werden. **Landes-Ordn.** c. **von gefärbtem Ingwer und gefälschter Waare.** Und nach der XV derer **Chur-Sächsischen-**

Neuen Decisionen vom 2. Julii 1746. ist das Interesse Moræ von rückständigem Kauff-Gelde vor empfangene Cram- und andere Waaren, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzet worden, von der Verfall-Zeit, ausserdem aber nach Ablauff 6. Monate von dem Empfang der Waaren, oder wenn der Verkäuffer den Käuffer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen Klage an zu rechnen. Sonst muß, wenn Waaren auf Credit ausgenommen werden, ein Biller oder kurtze Handels-Obligation ausgestellet werden. Besiehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 69. Denen Bedienten aber sollen ohne ihrer Principalen Notitz und Recognition, keine Waaren abgefolget werden. Ibid. p. 158 294. 314. 323. Wer solche von einem andern verschreibet, ist schuldig, selbige nach Soldo zubezahlen. Ibid. P. II. p. 3. Wenn auch jemand dergleichen in eines andern Kasten zu dem Ende eingeleget, daß sie ihm an einen gewissen Ort geschicket werden sollen, er aber dieselben alda nicht erhält; so hat er dennoch wider den Herrn des Kastens kein Recht zu klagen. Ibid. p. 219. In wie fern aber auf Waaren gegen Wechsel-Briefe compensiret werden kan, siehe bey dem Artickel: Wechsel-Briefe (Compensirung auf). Sonst aber kan hierbey auch noch der Artickel: Waaren-Handel nachgelesen werden.

Waaren, (Absatz der), siehe nachstehenden Artickel

Waaren (Abset-), Absatz der Waaren, heisset in der Kauffmannschafft die Waaren an fremden Oertern, dahin sie entweder zu Schiffe oder auf der Achse gebracht sind, für baares Geld oder auch auf Credit, oder für Austauschung, und andere Gegen-Waaren verhandeln.

Waaren, (Abyßinische), siehe **Africanische Waaren**, im I Bande, p. 734.

Waaren, (Africanische), siehe **Africanische Waaren**, im I Bande, p. 734.

Waaren (alte oder verlegene), seynd, an welchen etwan die Materie oder auch die Forme alt, ungebräuchlich und aus der Mode ist, dannenhero sie nicht mehr so viel Krafft, Würkung und Abgang als die neuen haben, bey welchen die völlige Kraft noch beysammen, und nicht evaporiret oder verschwunden, oder die Form selbst aus dem Gebrauche gekommen ist. Also wird das Baumöl durch die Länge der Zeit rantzig und stinckend, Wein und Bier wird sauer, Wurtzeln und Kräuter verlieren ihre Kraft, Seiden- und Wollen-Zeug werden mürbe, und von den Würmern aufgefressen, destillirte Sachen verderben und evaporiren, vor allen aber ist der Schade, welchen das Alter denen Victualien, als Butter, Hering und andern Fischwerck zuzufügen pfleget, bekannt, wird auch durch den Geschmack und Geruch, ja bey vielen Waaren durch das blosse Ansehen und Angreiffen (wann nehmlich die Farbe verschossen, und die Weichlichkeit oder auch die Härte sich verlohren) mehr als zur Gnüge offenbar.

Waaren, (Americanische), siehe **Americanische Waaren**, im I Bande, p. 1725.

Waaren, (Amsterdamer), siehe unter **Amsterdam**, im I Bande, p. 1810. u. f.

Waaren, (angreifische) siehe **Angreifische Waar**, im II Bande, p. 299.

Waaren, (Apothecker-), sind solche Materialien, welche die Apotheker zu Verfertigung der Arzneyen brauchen, und gar leichte verderben, daher sie eine ungemeine Wartung und Aufsicht erfordern. Denn da müssen erst die Essige, so aufgegossen sind, alle Jahre verändert, oder mit neuem Essige und Materialien erneuert werden. Destillirte Wasser, so phlegmatisch sind, verändert und erneuret man alle Jahre; es ist aber hier eine Erneurung zu nennen, wenn das Wasser auf neue Gewächse gegossen und destiliret wird. Geistige Wasser kan man länger behalten. Balsamische und aromatische Sachen bleiben zwey bis drey Jahr gut. Die Cerata oder gelinden Pflaster dauren kaum ein Jahr. Collyria, oder trockene Augenarzneyen stimmen mit den Zeltlein überein. Die Condita, oder eingemachte Früchte dauren zwey Jahr. Der Confect dauret, weil er gantz mit Zucker eingeschlossen worden, länger denn die natürlichen Sachen. Die Conserven behält man etwan ein Jahr gut, die Lattwergen kaum so lange, insonderheit, wenn sie weichlich und angenehm sind. Das Elixir dauret, weil es geistig ist, viel Jahre, wenn es anders recht verwahret, daß es nicht ausrauche. Die Pflaster dauren kaum ein halbes Jahr, es wäre denn, daß sie recht trocken wären. Harte Extracte dauren viele Jahre, und leiden auser der Dürre nicht leichtlich einen Schaden. Die Feculä der Gewächse müssen alle Jahre verneuret werden, doch bleiben sie manchmahl ein paar Jahr gut, und darüber. Die Blumen sind nach Unterscheid des Zeuges, daraus sie sublimiret worden, veränderlich. Julepe werden nach der Verschreibung von neuen gemacht: denn der Rosen- und Violenjulep wird in der Stärcke eines Syrups aufgehoben. Lohoch oder Eclegmata, Brust- und Lungenlattwergen, die aus Mandeln, Pimpernüßlein, und den kalten Samen, als welche leicht verderben, gemacht sind, dauren kaum ein Jahr, die andern aufs höchste zwey Jahr. Magisterien, die durch die Niederschlagung bereitet worden, können, weil sie aus harten Sachen herstammen, nicht leicht verderben. Die Morsellen halten sich zwar auch lange, doch ist es besser, man gebrauche frische, besonders, wann sie aus einfachen Stücken, die leicht schimmeln, bereitet worden. Ausgepreßte Oele, wann sie gemässiget sind, als Mandel-Sesamoel, und von Pimpernüßlein, sonderlich die zum Einnehmen taugen, dauren kaum einen Monat; kalte Oele ein Jahr, warme zwey oder fünf Jahr; die aber, so aus wohlrüchenden Früchten ausgepresset werden, z. E. aus den Muskatennüssen, kan man ein halbes Jahr behalten. Die destilirten Oele bleiben länger. Die an der Sonne maceriret werden, verändert man alle halbe Jahre. Die Pillen dauren, wegen ihrer Härte, und wegen der Aloe, die bald zu allen kommt, zwey bis drey Jahr, sonderlich wenn sie kein Opium in sich begreiffen. Frische Pulver sind am besten zugebrauchen. Die Robsätze oder dicken Säffte verändert man alle Jahre. Zeltlein macht man zu jeder Zeit. Die Saltze, sonderlich wenn solche crystallisiret worden, dauren etliche Jahre. Aromatische Species werden alle Jahre erneuret. Die Geister bleiben sehr lange, sonderlich, wenn man sie verwahret, daß sie nicht rauchen. Säffte, die fliessend sind, werden jährlich, die aber etwas harte sind, in zwey oder drey Jahren verändert.

verändert. Einfache Syrupe bleiben drey Jahr, zusammengesetzte und aromatische aber zwey Jahr. Die Tincturen in Pulver dauren etliche Jahre, die fliessenden sind gleichfalls, nach Unterschied des Menstrui, dauerhafft. Die Trochisci und trockenen Augen-Mittel bleiben ein Jahr, doch werden diejenigen ausgenommen, in welche das Opium, oder leicht verderbliche Sachen kommen, da die ersten sechs Jahr, die andern aber kaum ein halb Jahr bleiben. Die Salben halten sich fast ein Jahr. Es ist aber wegen der Erhaltung dieser Waaren, viel an dem Orte gelegen, wo sie aufbehalten werden, ob sie trocken, oder feuchte, nach Osten, Süden, Norden, oder Westen gelegen, weil solches zur Erhaltung oder Verderbung einer Waare ein grosses beyträget. Von Erhaltung der Material-Waaren noch etwas zugedencken, so erhält man die Mineralien gemeiniglich in Schachteln, oder höltzernen Büchsen. Die Saltze in Holtze oder Glas an trockenen Oertern; die wäßrigten Sachen in Gläsern oder Krügen. Gewächse trocknet man in Schatten, und verwahret sie, wenn es wohlrüchende sind, in Büchsen von Lindenholtze, oder in Gläsern, die ein enges Mundloch haben, und mit einer zinnernen Schraube verwahret sind. Die Kräuter trocknet man im Schatten, wenn sie aber dicke und gar zu feuchte Blätter haben, so, daß sie gerne faulen, alsdenn müssen sie bey einer grossen Hitze in der Sonne trocknen; hernach thut man sie in ein höltzernes Lädlein, damit sie nicht staubicht werden. Die Samen behält man an einem trockenen Orte in höltzernen oder gläsernen Geschirren, wie auch in Papier, damit sie desto länger dauren und rein bleiben. Die Früchte hält man in Schachteln, Büchsen oder Körben. Die Wurtzeln in trockener Lufft, die kleinern dünnern, und deren Kräffte durch die Wärme der Sonnen und des Wetters leichtlich weggehen, muß man im Schatten und Winde trocknen, als da sind Epich-Fenchelwurtz, und dergleichen. Die gröbern werden bey dem Feuer, an der Sonne oder dem Winde getrocknet, als da sind Entzian, Alant, und andere. Die Rinden behält man in höltzernen Büchsen an einem trockenen Orte. Gummi und trockene Hartze schliesset man an einem trockenen Orte in höltzerne Gefäße, die flüßigen aber in Krüge ein. Die Thiere und deren trockene Theile thut man in höltzerne Büchsen, ihre Fettigkeit und Marck aber in Krüge, und stets an kalte trockene Oerter. Die Balsame in zinnerne Büchsen, oder in wohl verwahrte Gläser. Die mit Zucker überzogenen Confecte hält man in höltzernen Büchsen. Die Conserven, Eclegmata, Lattwergen, in irrdenen Gefäßen besser, als in zinnernen. Die Pflaster und Cerate werden mit einer Blase oder Papiere, das in Wachs getuncket worden, umwunden, und in trockenen Büchsen verwahret. Die Extracte thut man in irrdene oder gläserne Geschirre, mit einem weiten Mundloche, daß man davon mit einem Spatel herausnehmen kan; sind sie aber trocken, so behält man sie wie die Pillen. Die Feculä und Blumen werden nach gestalten Sachen in Gläsern aufgehoben. Die Morsellen verwahret man, wie die Confecte.

Waaren, (Arabische) siehe **Arabische Waaren**, im II Bande, p. 1095. u. ff.

Waaren, Asiatische) siehe **Asiatische Waaren**, im II Bande, p. 1846.

Waaren, (Assecurirung der zu versendenden) siehe **Waaren-Handel**, desgleichen *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff. wie auch **Police**, im XXVIII Bande p. 1187. u. ff.

Waaren, (aufrichtige) sind diejenige, die der Verkauffer (so wie sie von Natur gewachsen, aus der Erden gegraben, auf dem Felde eingesammlet, oder auch von guter Materie, ohne einigen Zusatz, der ihre Qualitäten verringern könnte, verfertiget worden) also lässet, und keinen schädlichen Gewinn durch ihre Verfälschung suchet. Siehe auch den Artickel: **Waaren**.

Waaren, (Augspurger). Die Arbeit, so zu Augspurg verfertiget wird, bestehet meistentheils in getriebener und anderer wohl gemachten Gold- und Silber-Arbeit, schönen Schreib-Tischen, künstlichen Uhren, schönen Schildereyen und guten Kupffer-Stichen. Ihre Arbeit wird vor die feinste, und ihr Silber mit vor das beste in Deutschland der Probe nach gehalten. Daher verführen sie ihre Arbeit weit und breit, und siehet man auf denen Leipziger- und Franckfurter-Messen, die Gewölber der Augspurger Silber-Händler mit erstaunenden Reichthum angefüllet. Es versehen sich fast alle Deutsche Höfe mit solchen Augspurgischen Silber-Waaren, auch werden jährlich grosse Partheyen davon nach Moscau gesand. Nichtweniger wird auch daselbst von den Ausländern vieles bestellet, indem allda eine grosse Menge der besten Arbeit in kurtzer Zeit zu Stande gebracht werden kan, weil die Künstler einander trefflich verstehen, einer auf des andern Arbeit abgerichtet ist, einer dem andern in die Hand arbeitet, und allerhand andere gute Vortheile vor vielen andern Städten haben. Ingleichen wird daselbst Parchet, welcher aus Baumwolle verfertiget wird, und weit und breit berühmt ist, wie auch grosse Quantitäten Italienischen Atlaß Tafft, Sammet, rohe und gefärbte Seide verführet, und damit ein ansehnlicher Handel gemacht. Die Seiden-Händler machen gleichfals in Meß-Zeiten von der Augspurger ihren Italienischen Seiden-Waaren Nutzen, und auch ausser den Messen kommen so viel Memorialien nach Augspurg an die vornehmen Häuser daselbst, daß nicht weniger Partheyen gerade von Augspurg aus verschrieben, als in der Messe gekaufft werden. Und weil Augspurg, wegen seiner Nachbarschafft mit Italien, sich gleichsam zum Mittel-Platze zwischen Deutschland und Italien gemacht, als lauffen auch gemeiniglich die dahin gehende und gehörige Wechsel über Augspurg, also, daß derjenige Kauffmann, der für Waaren in Italien Geld schuldig, so er an seinem Ort keine Gelegenheit a droiture dahin zu remittiren findet, solches über Augspurg thut, woselbst sich auch die Reisenden von Adel, oder andere, gemeiniglich mit Credit- und Wechsel-Briefen, ehe sie ihre Reise weiter fortsetzen, versehen lassen. Der übrige Augspurger Handel erstrecket sich durch gantz Schwaben, Tyrol, nach Oesterreich und in

Bayerland, und ist weiter desfals nichts sonderbares zu mercken. Die Waaren, welche wieder nach Augspurg geführet werden, sind: Gewürtz, Zucker, ausländische Weine, vielerley Leder, sonderlich Corduan und Moscowitische Juchten, und allerhand Fisch- und Fasten-Speise, welche wegen der herum gräntzenden Catholischen Länder guten Abgang finden.

Waaren, (Ausfuhr der) siehe **Ausfuhr der Waaren**, im II Bande, p. 2232. u. f. ingleichen **Waaren (ein- und auszuführende)**.

Waaren, (ausgenommene) siehe **Waaren.**

Waaren, (ausgeworffene) siehe **Noth-Auswurff**, im XXIV Bande, p. 1419. u. ff.

Waaren, (ausländische) die aus der Fremde und von andern Orten zu uns kommen, und in unserm Lande oder auf unserm Feld und Acker wegen des kalten Climatis oder des ungeschlachten Bodens halber, nicht erzielet und gebauet, oder so es Manufacturen seynd, wegen Mangel und Erfahrenheit der Arbeiter nicht verfertiget werden können. Also muß Deutschland aus Italien Reiß und Früchte, aus Spanien Wein, Zucker und Indigo, aus Franckreich und Holland unterschiedliche Manufacturen haben, welche daselbst theils wegen der darinn erfahrnen Arbeiter besser, als in Deutschland, zu bekommen seyn.

Waaren, (auszuführende) siehe **Ausfuhr der Waaren**, im II Bande, p. 2232. u. f. ingleichen **Waaren (ein- und auszuführende)**.

Waaren, (Bayerische) diese sind: Geräucherter Speck von wilden Schweinen und grossen Holtz-Flössen, wie auch gantz gezimmerte föhrne Schiffe, die auf der Donau bis nach Ungarn hinab geführet, und daselbst hernach zu Brenn- und Bau-Holtze verhandelt werden. Ingleichen wird aus Bayern viel Saltz von Kempten und Saltzburg in die benachbarte Länder und Oerter, Passau, Regenspurg ꝛc. gegen Wein verführet. Man hat zwar auch in Bayern einige Eisen-Bergwercke, die aber nicht so viel abwerffen, daß eine grosse Handlung an auswärtige Oerter damit könte angefangen werden.

Waaren, (bearbeitete oder verarbeitete) siehe den Artickel: **Waaren.**

Waaren, (beständig gut bleibende) unter diese kan man eigentlich wohl keine zehlen. Denn weil alles in der Welt dem Verderben und der Zeit, auch so gar Stein und Eisen, unterworffen, von welchen jenes das Wetter und der Regen mürbe macht und zermalmet, dieses aber der Rost verzehret; als können um so viel weniger andere Kauffmanns-Waaren, sonderlich, wenn ihre Conservation nicht fleißig besorget wird, beständig gut genennet werden, wiewohl doch immer eine Waare vor der andern dauren und länger aushalten kan. Also bleibet manches Leder, Wein, Brandtewein, vielerhand Specereyen, Droguistereyen, lange Zeit gut und unverderblich, wenn sie nur anfangs wohl bearbeitet, und vor ihre Erhaltung die nöthige Vorsorge getragen wird, als daß man sie entweder wohl verwahret mit einpacken, zu rechter Zeit wieder auspacket, an trockene oder feuchte Oerter, nachdem sie einen von diesen beyden erfordern, leget, ihnen wenig oder gar keine, oder auch viel Lufft giebet, dieselbe im Schatten oder in der Sonnen aufbehält, oder ihnen ein Nutriment, oder Präservativ giebet, ohne welches sie sonst leicht verderben; als dem Campher, Lein-Saat-Körner, dem Magnet, Eisen-Feilig, Peltzwerck, Pfeffer oder Juchten, Wein, Schwefel und dergleichen.

Waaren, (betrügliche) siehe **Verfälschte Waaren**, im XLVII Bande, p. 530. u. ff. desgleichen **Waaren**; und **Waaren-Handel.**

Waaren, (Blech-) sind die aus Blech gefertigten Stücken, oder auch die verschiedenen Sorten des Bleches selbst. Siehe **Blech**, im IV Bande, p. 120.

Waaren, (Böhmische) siehe **Böhmische Waaren**, im IV Bande, p. 376.

Waaren, (Brabantische und Flandrische). Diese waren vor diesem, ehe Holland groß worden, in sehr considerablen Stande; also, daß auch die Hansee-Städte ein berühmtes Comtoir zu Brüg in Flandern aufgerichtet hatten, und die berühmte Stadt Antwerpen sich rühmen konte, daß sie dasjenige gewesen, was jetzund Amsterdam ist. Allein des bekannten Hertzogs von Alba Tyranney, und **Philipps II**, Königs in Spanien unzeitiger Religions- und Reformations-Eifer, auch weil man in Flandern die Handwercker unter gewisse Zünffte reduciren, neue Acciſen auf Brodt Fleisch und andere Nahrungs-Mittel legen, und die jungen Handwercks-Pursche mit Gewalt zum Kriege zwingen wolte, rissen nicht allein die Handlungen von diesen Ländern weg, sondern auch gar die sieben vereinigte Provintzien von Spanischer Devotion ab; so, daß jetziger Zeit diejenige Handlung in Holland floriret, welche vormahls in Flandern hat müssen gesucht werden. Was nun die in Brabant und Flandern fabricirte eigene Waaren anlanget, so sind es folgende: Allerhand feine und sonderlich die Cammet-Leinwand, welche zu Cammerich, Gent und Mecheln gemacht wird; vielerley Gold- und seidene Stoffen, schöne Tapezereyen von Brüssel; ingleichen weiße zwirnene Spitzen von Udenarde und Mecheln, Camelot oder Cameel-Haaren Zeug, Baracan und allerhand gesponnene und gefärbte Wolle zu Tapeten, überaus feiner Spitzen-Zwirn. Welche jetzterzehlte Waaren insgesamt sehr häuffig nach Franckreich gehen, und dagegen von den Antwerpern, als welche, vermittelst des Scheld-Flusses, noch einige kleine Schiffahrt haben, Wein, Brandtewein, und andere Frantzösische Früchte und Manufacturen, eingekaufft werden. Die von Brüssel und Gent handeln mit den Pariser Kauffleuten über Land, und besuchen die Pariser und andere Frantzösische Messen; gleichwie hergegen die angräntzenden Frantzosen häuffig mit ihren Waaren wieder nach Flandern und Brabant kommen. Die Licenten oder Zölle werden in Flandern nach dem Werthe der Waaren, zu welchen sie die Kauffleute angeben, geschätzet.

Waaren,

Waaren, (Brandenburgische), hierunter verstehen wir allein die Alte, Neue, Mittel- und Ucker-Marck, von welchen die Mittel-Marck, auch die Chur-Marck genennet wird. Diese, wie sie hin und wieder stattlich bevölckert, an den Ober-Havel und Spree-Flüssen situiret, und welches das vornehmste ist, mit der Königlichen Preußischen Residentz-Stadt Berlin geziert sind, geben aus solchen Ursachen leichtlich zu ermessen, daß ihnen so wohl an Natur, als Glücks- und Kunst-Gaben ein grosser Ueberfluß zugewachsen seyn müsse. Von den ersten, nehmlich den Märckischen Landes-Früchten anfänglich zu reden, so bringen die vielfältigen Flüsse und Seen eine grosse Menge Fische herfür, die theils geräuchert und eingesaltzen, häufig auſſer Landes versand werden, und also schon einen guten Theil der Kaufmanschaft ausmachen. Nach diesem kommt das schönste und beste Getreyde an Rocken, Weitzen, Gerste und Haber, in so grossem Ueberflusse in diesen Ländern herfür, daß abermal damit keine geringe Handlung auſſer Landes getrieben wird. Was den Weinwachs, sonderlich um Potsdam, betrifft; ist derselbe fast jährlich so reich, daß der gemeine Mann um ein schlechtes Geld Wein trincken, und solchen noch dazu auſſer Landes versenden kan; wie denn jährlich ein grosser Vorrath davon verschicket, und wohl gar von eigennützigen Leuten mit dem Frantzwein vermählet wird, nach dem gemeinen Sprüchwort: **Landwein wilt du schweigen, so solt du zum Frantzwein einsteigen.** Seit einigen Jahren her hat man auch Maulbeerbäume, deren bey 4000. bey Potsdam herum stehen, zu pflantzen angefangen, hierauf Seidenwürmer zugelegt, und davon eine ziemlich gute Ausbeuthe roher Seide bekommen. Wenn auch in allen zum Weinwachs geneigten Ländern der Mandelbaum gerne Früchte bringet; als hat man in diesen märckischen Provintzen, sonderlich bey Franckfurth an der Oder, schon eine glückliche Probe davon gesehen, und ost in einem Dorfe etliche Scheffel Mandeln, die den Provencischen an Fettig- und Süßigkeit nichts nachgeben, einsammlen können. Ja, damit die gütige Natur ihr reich Horn des Ueberflusses über diese Länder rechtschaffen ausschütten mögte; so hat sie derselben eine Art der Erde gegeben, welche Terra Novi Regni genennet wird. Es mangelt auch den Märckischen Provintzen an einem schönen Anbruch zu reichen Bergwercken nicht, indem nicht weit von Freyenwalde in dem Gebürge daselbst schon einige Spuren gefunden worden. Deß hin und wieder im Lande sich findenden unterirrdischen Bernsteins, wie auch der vielen medicinalischen Kräuter, anjetzo zu geschweigen. Die Manufacturen belangend, womit obgemeldete Märckische Provintzen ziemlichen Nahrungs-Vortheil erjagen; so sind solches erst die ordinaire und aus der Landwolle gemachten Tücher, die grossen Abgang in den Seestädten Hamburg und Lübeck finden, auch daselbst, wann sie roh hinkommen, völlig zubereitet und so weiter nach der Ost-See, auch wohl gar bis Moscau verhandelt werden. Nechst diesen kommen die Berliner Manufacturen von schöner Stahlarbeit, saubern Creponen, kostbaren Gold- und Silber-Stoffen, auch etwas feinen Lacken, von allerhand gewebten und geknüteten Strümpfen, Etaminen, Sergen, und dergleichen, in gutes Ansehen. Seit einigen Jahren her hat man den Stahl zu machen, auch angefangen, welcher so gut, als man ihn nur wünschen kan. Die zu Neustadt an der Doß aufgerichtete Spiegel-Manufactur reußiret so wohl, daß so viel nicht gearbeitet und verfertiget werden kan, als sie, so wohl inn- als ausserhalb Landes, zu verkaufen und abzusetzen weiß. Was aber die Märckischen Commercien um ein merckliches noch befördert, ist die vortreffliche Bequemlichkeit, welche man in denselben zum Transport derer Kaufmanns-Güther und gefertigten Waaren findet, als nehmlich, daß man erstlich aus der Elbe in die Havel, und von dar in die Spree, von der Spree nach Berlin, und von dar weiter auf eben diesem Spree-Flusse, vermittelst Schleussen und Canäle, durch den von Churfürst **Friedrich Wilhelm** den Grossen, mit schweren Kosten auf etliche Meilen lang neu angelegten sogenannten neuen Graben, in die Oder, und soferne in die Ost-See, oder auch in die Oder aufwärts in Schlesien und Mähren, und folglich leichtlich und bequemlich in die Donau kommen kan. Die Waaren, welche wieder in die Marck Brandenburg eingeführet werden, sind allerhand Gewürtz, feine Holländische und Englische Tücher, Gold- und Seidene Procaten, feine Stoffen, vielerley Frantzösische Galanterien, rare Mobilien, mehrerley Arten von Victualien und Delicatessen, ausländische Weine, Butter, Käse, Stockfisch, Heringe, Baumöl, Rosinen, und andere Specerey-Waaren mehr. Es wissen sich aber vor andern die häufig in Berlin etablirte Italiäner mit diesem Handel und Anschaffung fremder Galanterien, Victualien und Delicatessen, so wohl aus ihrem Vaterlande, als auch Hamburg sehr wohl zu behelfen; wie denn die viermal in jeder Woche nach Hamburg gehende Postwagen und Kutschens allezeit überhäuft beladen, mit dergleichen Waaren wieder kommen. Was die ordentliche Handlung in oberzehlten Waaren betrift, ist davon die rechte Niederlage Franckfurth an der Oder, woselbst auf dessen drey Messen, als Reminiscere, Margarethen und Martini, die Pohlen, Schlesier, Sachsen, Pommern und Hamburger, so wohl ihre Landes-Früchte, als fremde Waaren und Manufacturen zur Gnüge hin bringen, und wieder gegen einander absetzen. Die in und bey der Mittelmarck liegende Städte, als Ruppin, Wittstock, ꝛc. haben gemeiniglich ihren Handel gerade zu nach Hamburg und Lübeck, und holen sonderlich aus diesem letzten Orte mit ihren eigenen Wagens, Käse, Butter, Schollen, Klipfisch, Heringe, Theer, Thran, Sohlleder, Juchten, Corduan, und dergleichen, zum menschlichen Leben bedürftige Nothwendigkeiten mehr; dahingegen sie ihre Märckische auch wohl Schlesische Tücher fast wöchentlich bringen, die hernachmahls von dannen weiter nach der Ost-See versand und gebracht werden.

Waaren, (Brasilianische) siehe unter **Brasilien**, im IV. Bande, p. 1098. u. f.

Waaren, (Braunschweigische) siehe unter **Braunschweig**, im IV. Bande, p. 1138. u. f.

Waaren, (Breßlauer) siehe unter **Breßlau**,

im IV Bande, p. 1303. u. f. ingleichen **Schlesische Waaren**, im XXXV Bande, p. 87.

Waaren, (Chinesische) siehe unter **Sina**, im XXXVII Bande, p. 1556. u. f.

Waaren, (Commißions-) siehe **Waaren-Handel**, wie auch den Artickel. *Commission*, im VI Bande, p. 834. u. f.

Waaren, (Confiscirung verbotener) siehe **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande p. 214. u. f. Desgleichen **Contrabande-Waaren**, im VI. Bande, p. 1135. und **Waaren**.

Waaren (Contrabande-) siehe **Contrabande Waaren**, im VI Bande p. 1135. wie auch **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. u. f. und **Waaren**.

Waaren, (Costige) bedeuten bey Handels-Leuten die Waaren desjenigen Orts, wohin sie schreiben. Als es schreibt einer an einen Freund in Bourdeaux: Der Herr sende mir doch so und so viel Costige Orthöfft Wein, ꝛc. die von denjenigen Weinen, die daselbst gewachsen und gekeltert sind.

Waaren, (Cram-) oder Kram-Waaren, siehe diesen Artickel, im XV Bande p. 1751. u. f. desgleichen **Waaren-Handel**.

Waaren, (creditirte) siehe **Waaren**.

Waaren, (Curländische), zur Ausfuhre sind: Korn, Holtz und Lein-Saamen.

Waaren (currente oder wohl abgängliche), seyn: die zu aller Zeit und von allen Orten gesuchet werden, als z. E. die Lebens-Mittel und die Zeuge zu ordinairen Kleidern, die jedermanns Kauf und Gattung seyn, desgleichen die Bau-Materialien, und etwan andere zu der Lebens Nothdürfftigkeit benöthigte Dinge, bey welchen nicht zu befürchten ist, daß sie liegen bleiben.

Waaren, (Dänische) siehe **Dänische Waaren**, im VII Bande, p. 42.

Waaren, (Dantziger), sind mehrentheils diejenigen, die aus Pohlen den Weichselstrohm herunter kommen, hernachmahls von den Dantziger Kaufleuten aufgekauft, und an die Engelländer und Holländer, Hamburger, Lübecker und Bremer wieder verkauft werden. Dergleichen sind nun allerhand Korn, als: Weitzen, Rocken, Gersten, Haber, Erbsen und Buchweitzen, ferner rohes Ochsenleder, vielerhand Wolle, als Pohlnische, Sommer- und Winter-Wolle, ein- und zweyschürige dito, Wachs, Honig Pottasche, Anis, Kümmel, Pflaumen, Talch, Galmey, Federn, ꝛc. Die Stadt Dantzig selbst giebt aus viel rohes und zubereitetes Ochsenleder, von denen Ochsen, die daselbst geschlachtet werden, und ist sonderlich das Dantziger Sohlleder berühmt. Ferner findet man auch guten Korn-Brandtwein und allerhand Art Aquavite, unterschiedlicher Arten wollener Stoffen. Hingegen werden wieder nach Dantzig hingeführet allerhand Farb-Waaren, als Cochenille, Indigo, Lauro, Quatimalo, Jamaico, Caribis, blaue Farbe, Breklauer Röthe, Brasilienholtz, Cerap, Alaun, Smack, Weyd, item allerhand Gewürtz, als: Muscaten-Blumen und Nüsse, Nägelein, Zimmet, Cardemomen, Ingwer und Pfeffer. Viele Droguistereyen und Material-Waaren, als Coffee-Bohnen, Brunellen, Cubeben, Aneydom, allerhand Art Toback und Tobacks-Blätter, Anis, viel Hut-Poudre und Candis-Zucker, Rosinen, Corinthen, Baumöhl, Syrup, Feigen, Galläpfel, Limonien, Mandeln, Cappers, Oliven, und endlich vielerhand andere Waaren, als: Englisch Leder, Juchten, Baumwolle, Englisch Zinn und Bley, Jtzländische Fische, Schwedisch Eisen, Heeringe, Saltz, so wohl Spanisches als Frantzösisches und Lüneburger, allerhand Wein, als Rheinischer, Spanischer, Frantz- und Brandtwein, Eßig, Thran, Theer und allerhand Kram-Waaren, viel feine Holländische und Englische Tücher, seidene und wollene Stoffen, Lübisch-Bier ꝛc.

Waaren, (deponirte), siehe *Depositum*, im VII Bande, p. 610.

Waaren, (deutsche) siehe **Teutsche Waaren**, im LXIII. Bande, p. 258.

Waaren, (durchzuführende) siehe **Durchführen fremder Waaren**, im VII. B. p. 1647.

Waaren, (Egyptische) siehe **Africanische Waaren**, im I Bande, p. 734.

Waaren, (ein- und auszuführende) Importanda & Exportanda; solche bestehen entweder in natürlichen, oder durch des Menschen Fleiß und Kunst verfertigten. Unter jene zehlen wir alle rohe Mineralia Vegetabilia und Animalia; unter diese aber die Manufacturen, welche beyderseits wieder anzusehen seyn, wie sie zur Kleidung, Speise und Bedeckung dienen. Die Sache noch deutlicher zu machen, so können wir die einzuführende Waaren oder die Importanda in dreyerley Sorten, nemlich in **nöthige** und **unnöthige**, in zum Selbst-Gebrauch dienende, und dann in **Kaufmanns-Waaren** eintheilen; die auszuführende Waaren aber, oder die Exportanda, wollen wir nicht anders als Kaufmanns-Waaren nennen, und uns nicht darum bekümmern, ob derjenige, der uns solche abkauft, oder andere Waaren davor giebt, selbige zu seinem **Selbst-Gebrauch** oder fernern Kaufmannschaft nöthig habe oder nicht, weil uns dieses wenig angehet, wir auch von andern Leuten ihrem Thun und Lassen keine Rede und Antwort zu geben haben, unser Haupt-Zweck aber nur dieser ist: die Natur der Importandorum und Exportandorum recht zu untersuchen, und hierauf zu einem Bilantz zu kommen, welcher jährlich aus beyderley Sorten zu machen ist, hieraus aber zu schönen Anmerckungen, die zu Verbesserung der Landes Commercien gereichen können, Anlaß geben kan. Diesemnach werden in ein Land oder Stadt erst nöthige Waaren zum **Selbst-Gebrauch** eingeführet, und dieses zwar, (damit wir die Sache recht unterscheiden,) wie sie entweder roh aus denen dreyen Reichen der Natur ihren Ursprung nehmen, oder verarbeitet, das ist, schon zu Manufacturen und zum Gebrauch fertig gemacht. An rohen Waaren werden aus dem Vegetabilischen Reich 1) alle die Feld-Bäume- und Garten-Früchte, Kräuter, Wurtzeln, Saamen, Blumen, ja das Holtz von den Bäumen selbst zu uns gebracht, unter welchen hernach, in so weit sie als Simplicia zu considériren seyn; wieder ein Unterscheid zu machen ist, unter gar nöthigen und unentbehrlichen, wie auch unter leicht entbehrenden oder unnöthigen. Die gar nöthigen seynd, was der Mensch zu seines Lebens Unterhalt an Brod und

und Wein, Feld- und andern Baum- und Garten-Früchten, wie auch an Holtz, nöthig hat; wobey jedoch gleich nachzudencken, warum man solches im Lande nicht selber habe, ob es aus Mangel der da zu benöthigten Eigenschafft des Climatis, oder des Erdreichs, oder daß die Einwohner nicht damit umzugehen, oder ihren Acker mit nützlichern Früchten zu beschicken wissen, oder aus Miswachs, Ungewitter oder andern Zufällen, oder auch der Commercien wegen, weil es dieselben also mit sich bringen, geschehe. Von jeder dieser Betrachtungen ausführlich zu reden, ist unsers Thuns dieses Orts nicht; indessen lieget der Land- oder Stadt-Obrigkeit ob, darauf bedacht zu seyn, wann etwan solche anzuschaffende Nothdürfftigkeiten vor baares Geld, von denen Unterthanen ausserhalb Landes müsten erkauffet, und nicht gegen andere Landes-Waaren verstochen werden können, daß das mehrere Anbauen derselben befördert, und die menschlichen Hindernüssen, so viel als möglich, aus dem Wege geräumet werden. Wobey ferner die Aufsicht über die, unter solchen Simplicibus sich befindlichen, leicht entbehrlichen und unnöthigen, als auch denen dabey seyenden Kauffmanns-Waaren zu machen ist. Unter jenen ist gleich anfänglich das theure Gewürtz und andere ausländische Materialia, worunter wir auch einige Droguistereyen begreiffen wollen, welche mehr zur Ueppigkeit und Wollust, als zur Noth dienen, und so gar ihr Surrogatum oder ein an dessen Stelle dienendes, gleichgültiges in dem Lande haben könnten. Also läst manches Lecker-Maul von 30. ja 40. und mehr Meilen her, feines Mehl, ein anderes kostbare eingemachte Früchte, fremde Weine und dergleichen kommen, da ihme das eigene Land schon so viel von dergleichen Sachen verschaffte, dabey ein redlicher Mann in seiner Haußhaltung und über seiner Tafel wohl auskommen, auch noch wohl ein gutes Wohnhauß aus des Landes Materialien aufbauen könnte, obgleich das Fladdern-Holtz zu dem Tafel-Werck nicht aus Sanir, die Cedern von Libanon zu denen Mast-Bäumen, die Ruder von Eichen aus Basan, und das Heben-Holtz aus denen Jnseln gebracht würde. Ein anders ist es mit dergleichen Kauffmanns-Waaren, welche zwar aus der Fremde eingeführet, auch daselbst vor baares Geld erkaufft werden können, wann man sie nur wieder an Fremde hernach verhandelt, und was zur Wollust dienende Vegetabilia seyn, nicht im Lande consumiret. Weil aber, der heutigen Welt und Lebens-Art nach, solches so genau sich nicht will einschräncken lassen, und die Reichen nur nicht das Esse, sondern auch das Bene Esse, oder daß sie ihrem Leibe und Augen-Lust bey ihrem Reichthum gütlich thun mögen, haben wollen, als kan ihnen solches zwar nicht ganz verwehret, doch auch einigermassen ihre überflüßige Lust, vermöge der, auf solche ausländische kostbare Vegetabilia zu schlagende Accise geschätzet werden, welches hernach denen Armen in ihren unentbehrlichen Lebens-Mitteln wieder zu gute gehet, indem dieselbige, ob sie gleich auch aus der Fremde herein geholet werden müsten, (bey welchem Transport ohnedem schon Unkosten aufgehen) nur leidlich, sonderlich das Brod, Korn u. d. gl. in den Eingangs-Impost gesetzet werden könnte. Bey allen diesen aber ist hernach von Seiten der Obrigkeit ein fleißiges und ordentliches Register zu halten, nöthig, als daß man erstl ch in des Landes-Eingangs-Register die Vegetabilischen Simplicia verzeichne, welche unumgänglich zu der Einwohner Lebens-Nothdurft an Victualien und Materialien des Jahrs über haben angeschaffet werden müssen; zweytens, was von solchen zu des Landes Provision und Magazinen gekommen, welches man wieder in den aufgeschütteten Vorrath, und in die Consumtion der Militz abtheilen könnte; drittens, was ferner an solchen Exoticis in das Land gekommen, welche zwar ihren Nutzen, als Gewürtz, Kräuter, Saamen, und andere dergleichen Vegetabilia geben, aber auch im Nothfall entbehret werden könnten, dabey noch wohl ein Verzeichniß und zweyte Abtheilung von dem ganz unnöthigen, und nur zur Wollust-dienenden gemachet werden könnte, um sich, in Verfertigung der Zoll-Rolle, mit Vernunfft darnach zu richten; vierdtens, kämen die Kauffmanns-Waaren, die unter dergleichen eingehenden Simplicibus angegeben werden, in ihre besondere Einnahms-Rubric, da sich dann zu Ende des Jahrs in dem Credit der Exportatorum wieder zeigte, was von solchen eingekommenen Waaren wieder ausgegangen, oder im Lande consumiret worden. Und so müste es auch mit denen Compositis und Manufacturen gehalten werden, daß man nemlich verzeichnete, obgleich die Simplicia Vegitabilia, aus welchen selbige gemachet worden, ausserhalb Landes gesuchet werden müssen, warum man sie dann daselbst hat verarbeiten, und nicht lieber roh einbringen lassen, damit des hiesigen Landes Einwohner noch etwas daran hätten zu verdienen gehabt. Also wäre es schon profitabler, ungeraspeltes Sapan, Campesch oder Brasilien-Holtz, als geraspeltes, kommen zu lassen, weil an jenem dem hiesigen Zucht-Hause vor ihre Gefangene noch eine gute Revenie zugienge, und so auch mit dem Schiffs-Bau-Holtz, da man lieber solche Materialia roh, als gantz gezimmerte Schiffe kommen liesse, weil bey jenen noch etliche hundert Familien durch das Schiff-Bauen ihr Brod verdienen können. Wäre es auch, daß ein Land viel Leinwand consumirte, oder auch solche als Kauffmanns-Gut weiter in die Fremde debitirte; so stünde nachzufragen und zu untersuchen, warum man nicht lieber den rohen Flachs herein brächte, solchen im Lande selber verspinnen, und das Garn zu Leinwand verweben liesse, ingleichen, warum das Land sich nicht selber besser auf den Flachs-Bau legte, bey welcher Gelegenheit das Commercien-Collegium ex Officio durch das gantze Land Commissarios ausschicken, die wüst-liegende und zum Flachs-Anbau dienende Stellen und Plätze aufsuchen lassen, und denen Einwohnern bey gewisser Strafe injungiren könnte, daß jeder nach Proportion seines Landes und Erdreichs ein gewisses von Flachs jährlich bauen und erzielen, auch, um sie desto besser dazu anzustrengen, ein gewisses in des Landes Garn-Magazin, und der zum Behuf derselben Provintz zu unterhaltenden Militz, an rohen Garn oder Leinwand, ingle-

ingleichen, in See-Provintzien zum Gebrauch der Schiffs-Flotte liefern müste. Ungereimt wäre auch, wann ein Land aus Franckreich allerhand rare Nuß-Bäumene Schräncke, Schreib-Tische oder andere Mobilien, und nicht lieber grosse Nuß-Bäumene Plancken, Thielen oder Bretter wolte kommen lassen, welche des Landes oder der Stadt Tischer selber künstlich verarbeiten könnten. Wie nun solches ein ordentliches Commercien-Collegium mit der Kauffmannschafft ihres Orts zuförderst wohl zu überlegen und abzureden, keinesweges aber die Commercien, nach Gutdüncken eines oder des andern ihrer Mit-Glieder, (ohne andere Vota darüber eingeholet zu haben,) zu beschweren hätte, als könnten hiernächst auch die dabey interessirte Handwercker untersuchet, ihnen ihre Zunfft und Ordnung zwar heilig gehalten, aber was dabey mißbräuchisch, dem Landes-Commercio zuwider, und nicht mehr de tempore wäre, abgeschaffet werden. Als wann zum Exempel die schlechten Leineweber keinen künstlichen Damast-Macher, die Hauß-Tischer, welche bis hieher allerhand ordinäre Haus-Geräth von gemeinem Holtz an Bett-Stellen, Tischen, Bäncken und dergleichen gemacht, keinen künstlichen Tischer, der aus rarem Höltz eingelegte Arbeit verfertigte, oder die Haus-Zimmerleute des Orts keinen Schiffs Zimmermann wolten einkommen lassen, sondern sich mit ihren geschlossenen Zünfften (Krafft welchen sie nur so und so starck an Meistern seyn müsten, ingleichen, daß sie selbst schon mehr wären, als sie sich ernähren könnten, und daß sie dergleichen Arbeit auch zu machen wüsten,) entschuldigen wolten; so müssen diese letztere zwey Entschuldigungen wohl untersuchet, und wann dieselbe der Wahrheit nicht gemäß denen Fremden (ungeacht der Zunfft-Meister Contradiction) dennoch das Meister-Recht zugesprochen werden. Gleichermassen wäre es auch mit denen Monopoliis in dergleichen Vegetabilischen Speciebus, denen daraus verfertigten Compositis und Manufacturen zu halten, daß man nemlich untersuchte, wie weit dieselbe Bestand haben könten oder nicht, als z. E. ein Hanauer oder anderer Lands-Mann, in dessen Land Toback gebauet wird, hätte in einer gewissen Provintz von der Cammer gepachtet, daß seines Landes Toback allein, und kein anderer, dürffte eingeführet, oder im Land selbst gebauet werden, es wäre dann, daß man sich seinem Monopolio unterwürffe. Wäre solches nicht eine schöne Sache, daß ein solcher Monopolist etwan etliche hundert Thaler Pacht gäbe, und der Landes-Herr hätte darüber so viel hundert contribuirender Familien weniger, die sich sonst mit solchen Tobacks-Bau im Lande hätten ernähren können? Oder es wolten ein oder zwey Papier-Mühlen allein das Privilegium, im Lande Papier zu machen haben, und könnten doch solches nicht bestreiten, darüber hernach so viel hundert Centner aus dem Vegetabili des Flachses gekommene Lumpen ausser Landes an andere Papier-Mühlen müsten verhandelt werden, die uns hierauf das daraus gemachte Papier wieder zuschickten, und uns solchergestalt unser eigen Vegetabile, in eine andere Form umgegossen, wieder theurer verkauffte. Zu geschweigen, daß auch die Druckereyen eines Landes dadurch so viel dünner werden würden, weil sie nicht genugsam von denen wenigen Papier-Mühlen des Landes versehen werden können. Siehet man also hieraus, wie in denen, von dem Commercio participirenden Profeßionen, eben wie in denen Studiis oder freyen Künsten, eine stetswährende Circulation und Handbiethung sey, daß nemlich eine ohne die andere nicht wohl seyn kan, sondern wann das eine still stehet, auch das andere am Fortgehen gehindert werde. Und so könnten wir zu dieser Materie der Vegetabilien, und ihres Eingehens in ein Land, auch wie sie darinnen der Gebühr nach besorget werden müsten, noch sehr viel beybringen, wann es dieses Orts unser Vorhaben wäre. Wir befleissen uns aber der Kürtze, und lassen uns genügen das Nothwendigste, und sonderlich den Anfang der Einrichtung des Registers der Importandorum an denen Vegetabilien, so wohl rohen als verarbeiteten gewiesen zu haben. Welches dann das Fundament zu dem Bilantz ist, aus welchem man bey Schluß des Jahres klar und hell ersiehet, was eingekommen ist, und hierauf nach gestalten Sachen das Nothwendige daraus besorgen kan. Die andere Classe der Importandorum seynd diejenigen Waaren, welche aus dem mineralischen Reiche herkommen, und in allerhand Metallen, Ertzt, Erd-Säfften, Steinen und dergleichen bestehen. Sie lassen sich aber auch gleichwie die vorigen, in zu des Menschen Gebrauch nöthige und unnöthige, rohe und verarbeitete, und in beyderley Sorten Kauffmanns-Waaren eintheilen. Hier machet nun das Commercien-Collegium gleich wieder sein Verzeichniß, was jährlich an Bley, Eisen, Kupffer, Zinn und andern Mineralien aus fremden Landen roh, und dann wiederum an Meßing und andern mineralischen Compositis, ingleichen an Eisen, zum Kupffer, Gold- und Silber-Manufacturen, zu der Einwohner Selbst-Gebrauch, und dann auch als Kauffmanns-Waaren zum weitern verhandeln, und an Ausländische zu spediren, eingegangen. Ob nun zwar in dieser mineralischen Classe, ein Land, welches von Natur mit Bergwercken nicht gesegnet ist, sich nichts geben, oder wie in denen Vegetabilibus das Abgehende durch Kunst ersetzen und erzwingen kan; so hat man doch, was die benöthigten Mineralien betrifft, Acht zu geben, daß solche, so viel, als möglich, roh, und nicht verarbeitet, eingeführet werde, damit an ihrer Verarbeitung die Einwohner noch etwas zu verdienen haben mögen. Es scheinet, daß unterschiedliche Reiche und Provintzien dieses politisch-mercantilische Axioma schon geschmecket haben, wenn sie die bey ihnen in Ueberfluß fallende Mineralien und Metalle, so viel als möglich, in ihrem Lande in Manufacturen verkehren lassen, um dadurch eine so viel grössere Anzahl ihrer Einwohner zu ernähren, so gar, daß sie auch das rohe oder ungemüntzte Silber vermüntzen lassen, um folglich den Schlag-Schatz davon zu profitiren, welches ebenfalls eine hieher gehörige politische Klugheit ist. Nicht weniger will auch dabey in Consideration gezogen werden. Ob dann das Land, von welchem die Rede ist, so gar unfruchtbar an Metallen und Mineralien sey, als man es bis anhero gehalten, und ob sich nicht, auf Berg- und Metall-verständiger genaue Nachforschung, noch

noch hin und wieder unter und über der Erden etwas entdecken liesse, welches dieser Claß zu Hülffe kommen könnte? Da auch vielmahls mit Gold und Silber-Waaren die aus der Frrmde geholet werden, ein grosser Luxus und Mißbrauch geschiehet, also, daß das baare Geld nicht allein dafür hinaus gesandt, sondern, wann es auch gleich etlicher massen, dem Werth nach, in solchen dafür eingekaufften Waaren bestätiget wäre, dannoch Fruchtloß in selbigen lieget, und ausser dem Verkehr im gemeinen Handel und Wandel gesetzet ist, wie solches an so viel tausend Centner Silber-Geschirr, die offt nur in einem Reiche oder Lande sich befinden, zu ersehen ist; als könnte solches ebenfalls in Consideration gezogen, und was von dergleichen unnöthigen Metall-Manufacturen eingehet, gleichergestalt, wie mit denen Vegetabilen geschehen, unter ihre gewisse Rubricken zu künfftiger anderweitigen Veranstaltung gebracht werden. Wann auch ferner unter das mineralische Reich vielerhand daraus entspringende Kunst-Manufacturen, sonderlich das Spiegel-Glaß, der Meßing, der Borax, vielerley mineralische Farben, item, das Stahlmachen und dergleichen gehören, als käme es vornehmlich auf des Commercien-Collegii Fleiß und Anstalt an, was darinnen zu besorgen und zu verbessern seyn möchte, daß man sich keine Mühe noch Unkosten dauren liesse, obgleich die Sache anfänglich nicht gleich reußirte, oder den versprochenen Nutzen zeigte, weil bey dergleichen Unternehmungen, ein gutes Ding Zeit, Weile, Geld und Gedult haben will, indem offt, in dem fünfften oder sechsten Jahre hernach, sich erst ein Werck verlohnet, welches erstlich von keinem sonderlichen Nutzen zu seyn geschienen hat. Ja ob auch gleich nach langer Zeit wenig oder gar kein Nutzen sich erzeigte; so muß es doch manchmahl schon genug seyn, daß man die Ehre davon trage, solches in dem Lande selbst unternommen, und dadurch einige Familien in Arbeit und Verdienst gesetzet zu haben. Endlich so ist wegen der in dieser Classe sich zum weitern Verkauff oder Spedition befindlichen Kauffmanns-Waaren dieses, wie bey dem vorigen, auch zu bemercken: Daß erstlich unsere Einwohner selbige, so viel als möglich, aus der andern Hand holen, auch die profitableste Auswege wieder damit suchen, und so eines oder das andere denen Privatis zu schwer fallen wolte, daß man aus dem Landes-Ærario ihnen darzu unter die Armen greiffe, Compagnien formire, welche mit zusammengesetzten Capitalien dasjenige prästiren, was in Particular einem oder dem andern zu prästiren zu schwer gefallen. Betreffende drittens die aus dem Animalischen Reiche herkommende Waaren; so seynd solches ebenfalls nöthige oder unnöthige, und dann auch in und ausserhalb Landes wieder an Fremde zu verhandlende, oder weiter zu spedirende Kauffmanns-Waaren. Nothwendige seynd diejenige, die ad victum & amictum, das ist, zur Nahrung und Kleider gehören, als welche der Mensch, so lange er leben, nöthig hat. Wann sie nun im Lande nicht selbsten zu bekommen, so müssen sie nothwendig von aussen herein geholet werden. Dabey dann Acht zu geben ist: Ob das Cammer-Policey- und Commercien-Collegium, oder wer sonst (daß an dergleichen Sachen kein Mangel im Lande erscheine, Sorge zu tragen hat) sein Bestes gethan, daß man hinführo im Lande selbst einen Theil desjenigen erzielen könne, was man bis hieher aus der Fremde müssen kommen lassen, oder ob hierinn etwas negligiret und verabsäumet worden? Dieses ist gewiß, daß in denen meisten deutschen Provintzien die Viehzucht nicht solchergestalt beobachtet wird, wie es der Boden wohl ertragen könnte, und daß mehr an einigen Orten auf das Landverderbliche Wild, als auf die zahme Viehzucht gehalten werde, und ob wir gleich Deutschland unter dem Worte **Teutschland** gerühmet, daß es jetziger Zeiten ein gantz ander Gesicht habe, als es zu Taciti Zeiten gehabt; so ist dieses doch auch gewiß, daß noch sehr viel Plätze darinnen zu finden, in welchen es nicht viel besser aussiehet, als es zu dieses Römischen Scribentens Zeiten ausgesehen hat, dahero sich nicht zu verwundern, daß, wann etwan an der einen Seiten die Podolischen, an der andern die Ungarischen, an der dritten die Frießländischen, Schonischen, Bornholmischen und Jütländischen Ochsen ausbleiben, daß so gleich Mangel am Rindfleisch sich ereigne, item, daß wir jährlich so viel tausend Centner Juchten-Leder aus Moscau, so viel Sohl- und Kalb-Leder aus Engelland, so viel Saffian aus der Türckey, so viel rohes, truckenes und eingesaltzenes Ochsen- und Büffel-Leder aus Liefland, Curland, Pohlen, Ungarn, Irrland, Island, und Dännemarck, ja gar aus America haben müssen, weil man nemlich die Viehzucht nicht besorget, und weder Policey- noch Commercien-Collegia das Ihrige dabey thun, was sie wohl darbey thun solten. Von der Wolle wollen wir gar nicht reden, was wegen ihrer Ein- und Ausfuhre vor gar vieles zu bedencken sey, weil solches gegenwärtig auszuführen allzu weitläufftig werden dürffte. Dieses ist gewiß, weil alle zur Nahrung aus dem Animalischen Reiche dienende Importanda meistentheils mit baarem Gelde bezahlet werden müssen, daß ein Commercien-Collegium schon Ursache habe, eine accurate Rubrick darüber zu machen, um zu Ende des Jahrs daraus zu sehen, was vor Geld davor aus dem Lande gegangen. Und ist kein Zweifel, Deutschland allein wird an Hering, Stockfisch, Lachs, Bücklingen, Schollen oder Plat-Eisen, Neun-Augen, Austern, Sardellen, Caviard und dergleichen Fisch-Waaren mehr item, vor Butter, Käß, und dergleichen, viel Millionen, manche deutsche Provintz aber viel Tonnen Goldes ausgehender Gelder finden. Was nehmen nicht erst die kostbaren Pelleterien, item, die aus dem Thierlichen Reiche gezogene Drogues, so vielerhand Friandise Waaren, welche von Italiänern und Frantzosen zugeführet werden, hinweg, daß, wann alle vor fremde Kleider, Eß- und Trinck-Waaren jährlich aus Deutschland ausgehende Gelder auf einem Register zusammen gesehen werden solten, ein rechtschaffener Patriot auf die Gedancken kommen solte: Es müste, wann es etliche Jahre so continuirte, endlich kein Heller Geld in Deutschland mehr übrig seyn; und gleichwohl ist noch Geld da, welches wir gewißlich nicht

unsern deutschen Bergwercken, (dann die haben an etlichen Orten genug mit ihrer Erhaltung zu thun) sondern denen unermüdlichen deutschen Kauff- und Handwercks Leuten zu dancken haben, als welche dasjenige, was vor unnöthige Importanda, jährlich aus Deutschland ausgehen, durch ihren Fleiß und Arbeit wieder ins Land ziehen, ob die letztere gleich (nehmlich die Handwercks-Leute) fast durchgehends in Deutschland Hunger und Kummer dabey leiden, und solches darum, weil an den meisten Orten weder die Häupter und Vorsteher der Policey und des Commercii sich ihrer; wie es wohl seyn solte, gebührend annehmen. Wir wenden uns nunmehro, nachdem wir eines Landes Importanda erzehlet, und was vor ein Unterscheid in denenselben zu machen sey, gewiesen haben, auch zu dessen Exportandis oder solchen Waaren, die der Kaufmannschafft halber aus dem Lande ausgeführet, und in ein anders verhandelt werden. Solche seynd nun entweder rohe natürliche, oder auch durch Menschen-Fleiß und Kunst, schon einigermassen zubereitete, und aus unterschiedlichen zusammen gesetzte, oder auch völlig zum menschlichen Gebrauch schon ausgearbeitete Waaren, die man Manufacturen nennet, und welche schon in in ihrer Perfection seyn, also, daß keine weitere Hand darff angesetzet werden; es seynd auch zugelassene und verbotene, einheimische oder ausländische, schlechte oder kostbare, nothwendige oder überflüßige, verderbliche oder unverderbliche, currente und unabgängliche Waaren ꝛc. welche ebenfalls aus den dreyen Reichen der Natur ihren ersten Ursprung ziehen. Die erste Art, nehmlich die natürlichen rohen Waaren betreffend, (als da seynd aus dem Vegetabilischen Reich: Flachs, Hanff, allerhand Korn, Baum-Früchte, Wein, Oel, Zucker, Farb-Waaren, und was die Erde, und die darauf stehende Bäume, Stauden und Büsche sonsten hervor bringt; aus dem Mineralischen alle rohe Ertze und Metallen, Steine, Erde, Sand, Leimen, Farb-Waaren ꝛc. Aus dem Animalischen wilde und zahme, auf dem Lande oder im Wasser, oder in beyden lebende Thiere, entweder gantz nach ihren Individuis, oder auch nach ihren Partibus, und davon genommenen Theilen, über deren jedes ein Titel oder Rubrick in dem Verzeichniß-Buche der ausgehenden Waaren gehalten werden muß) So theilen sich dieselbige, zur Ueberlegung des Commercien- oder Cammer-Collegii, wieder ein, in bey uns überflüßige, oder in sich selbst bedürfftige, ingleichen in einheimische und ausländische. Bey der ersten Sorte ist wiederum in Obacht zu nehmen, daß etliche solcher rohen Waaren aus oberzehlten dreyen Reichen jedesmahl, oder nur zu gewissen Zeiten, allen, oder nur gewissen Leuten, oder auch niemahls und an niemand, oder auch nur in gewisser Quantität, ausgeführet werden können. Jedesmahl und zu allen Zeiten, auch an alle Menschen (sie seyn gleich Freunde oder Feinde) lassen sich ausführen und verhandlen solche Sachen, die unser Land in unerschöpflichem Ueberfluß hat, welche nicht genugsam können consumiret, dem Lande auch durch die Ausfuhr, wenns auch gleich zu denen Feinden geschähe, nicht geschadet, sondern vielmehr, (weil es ein Commercium macht, und Geld oder andere nutzbare Waaren ins Land bringet) Nutzen geschaffet werden. Als z. E. wann Freunde oder Feinde kostbare Marmor- oder Bruch-Steine zu ihren Palatiis und Civil-Gebäuden, item, allerhand Delicatessen von Priandises Waaren und dergleichen haben wolten. Da kan es mit solchen Waaren immerfort heissen, weil sie uns im Lande nicht mangeln, sondern stets darinnen im Ueberfluß zu haben seyn. Hingegen möchten auch selbst unsere Freunde zu gewissen Zeiten kein Korn oder andere Feld- und Baum-Früchte, die zum Essen dienen, auch nicht gewisse Mineralia, als Schwefel, Salpeter, item, keine Pferde, Ochsen, Schaafe, eingesaltzene oder getrucknete Fische von uns bekommen können, wann wir selbst daran Mangel, oder wegen besorgender Theurung und Mißwachs, item, würcklich habenden oder bevorstehenden Krieges, derselben zu anderer Provision und Munition, auch gebührender Verfassung selbst nöthig haben. Denen Feinden hingegen bleibt diese Zufuhr von dergleichen Waaren, so lange wir mit ihnen im Kriege begriffen, oder wo es unsere Erb-Feinde seyn, auf ewig ohnedem versaget, damit sie nicht dadurch wider uns gestärcket, und den Krieg, so viel länger zu continuiren, in Stand mögen gesetzet werden, wie solches an dem Exempel Franckreichs zu sehen, welches Deutschland so lange Zeit nicht würde haben beunruhigen können, wann ihme nicht so viel deutsches Geld vor seine Frantzösische Galanterien, oder von reisenden deutschen Cavaliers, item, so viel deutsche Pferde aus Ober- und Unter-Deutschland, aus theils See-Städten aber Hanff, Theer, Eisen und andere, zu Equipirung seiner Flotte benöthigte Materialien wären zugeführet worden. Und also finden sich auch gewisse Zeiten und Fälle, da nur von dergleichen rohen Waaren gewisse Quantitäten, (welche durch Obrigkeitlichen Befehl oder einen Creis- und Land-Tags-Schluß limitiret worden) ausgeführet werden dörffen. Also machet offt ein Land oder Provintz, mit Zuziehung der vornehmsten Land-Städte, seinen Ueberschlag, wie viel es dieses Jahr, zu Versorgung seiner Magazinen, an Mund-Provision und Kriegs-Munition nöthig habe; sonderlich nachdem sich des künfftigen Jahrs Gewächs, und die gegenwärtigen oder zukünfftigen Conjuncturen anlassen, ingleichen, wie viel Korn, Flachs oder Hanff, Schlacht-Vieh und Unschlitt, Leder und dergleichen man dieses Jahr auszuführen, den einheimischen und fremden Kaufleuten, (insonderheit denen, die gebührend darum sollicitiren, etwan auch mit Vorschreiben von andern Puissancen versehen seyn) verstatten könne. Welche zuzulassende Ausfuhr vielmahls auch ihre Politische Considerationes hat, als etwan fremde Herrschafften und Nationen darunter zu favorisiren, und selbige sich verbindlich zu machen, oder so man selbige difficultiret oder gar abschlägt, daß man das Jus Talionis oder Repressalien darunter gebrauchet, weil nehmlich Gegentheil vormahls ein gleiches gegen uns gethan, oder noch thut, oder es stecken auch andere politische, und eben dem gemeinen Pöbel nicht bekannte Absichten darunter. Zuweilen wird zwar eine solche Ausfuhr nicht öffentlich refusiret, doch durch neue Impositen oder anderen Vorwand, Mittel und Wege schwer gemachet, wiewohl hierzu ein

ein reiffes Ueberlegen von einem geheimen Staats-Rath, Cammer- oder Commercien-Collegio erfordert wird, daß man nicht so leicht zu extremen schweren Haß erweckenden, oder übele Folgen nach sich ziehenden Dingen, (dergleichen Repressalien, neue Impositen, und das Verbieten der Ausfuhr gegen diese oder jene Länder seyn) schreite. Es gehören allezeit zwey zum Spiel, die Gutthaten werden in Sand, die Beleidigungen in Marmor geschrieben, das hodie Mihi cras Tibi, oder quod Tibi non vis fieri, alteri ne feceris; ist von grossem Gewicht und Nachdencken. Zuweilen hat ein Land die Ausfuhr seiner rohen Waaren noch nöthiger, als ein anderes die Einfuhr derselben. Dieses kan zur Noth ihrer überhoben seyn, oder andere Wege und Surrogata finden; jenes aber ist von der Beschaffenheit, daß, wenn seinen Einwohnern die Ausfuhr gesperret wird, es ja so übel dran ist, als wenn dem andern die Zufuhr manquirte, wie wir solches in denen letztern Kriegen an unterschiedlichen Reichen und Nationen gesehen, sonderlich aber die Sperrung des Commercii zwischen Deutschland und Franckreich, und auch die dabey vorgelauffene vielfältige Unordnung und Beschwerniß der Kauffmannschafft, (als über welche sodann alle Wetter der Trübsal gehen,) noch in frischem Andencken haben. Am besten thut ein Staat, Provintz oder Republick, wenn sie ihr darunter verstrendes Interesse, Macht, Vermögen und Situation, nach denen gegenwärtigen und zukünfftigen Evenements pro & contra wohl überleget, und das Deliberandum diu, quod statuendum semel, sich einvor allemahl gesagt seyn lässet. Im übrigen aber, wenn alle Dinge seine geweiste Wege haben, so seynd solche unsere rohe Landes-Waaren, ingleichen die durch Handlung aus andern Ländern an uns gekommene, und welche etwan vormahls wieder (da mans nicht besser verstanden) in dergleichen Natur u. Form verhandelt worden; anzusehen, als Waaren, die entweder, wie sie gewachsen oder gefallen, (als allerhand Getreyde, Früchte, lebendiges Vieh, Fisch-Waaren und dergleichen) müssen weggegeben werden, oder auf welche den ersten und andern Grad, der Manufacturen nach, schon etwas zu verdienen, und einer so viel grössern Anzahl unserer Einwohner Brod u. Nahrung zu verschaffen, dannenhero so viel als möglich die Ausfuhr solcher rohen Waaren zu verhindern u. zu verbieten ist. Denn wenn gleich nach dem ersten Grad nur dieselbe von ihrer Unreinigkeit mundiret, gesäubert, geläutert, ihre unterschiedene Sorten ausgesuchet, durch einen Zusatz zum Gebrauch verbessert, und also aus dem gröbsten ausgearbeitet werden, so leben schon so viel Leute von solcher Arbeit, obgleich der ausländische Kauffer hernach nichts weiters daran gethan, sondern sie nur bis zur fernern Ausarbeitung vor seine Landsleute zubereitet haben will. Also suchet mancher in einem Lande rohen Flachs oder Hanff, und zahlet demjenigen davor sein Geld, welcher solchen gebauet oder gepflantzet hat. Wenn aber solcher Flachs im Lande zu Garn gesponnen worden, und alsdenn erst ausgeführet wird; so ist dieses schon der erste Grad einer, aus Verarbeitung roher Materialien, entspringender Manufactur, auf welche hernach der ausländische Käuffer den andern Grad, nehmlich Leinwand daraus zu machen, fortsetzet. Könnte nun dieses in unserm Lande auch dergestalt geschehen, daß es hernach an Debit nicht mangelte; so hätte man schon ein mehrers gewonnen, und was man von dergleichen rohen Waaren (nehmlich selbige im Land selbsten zu verarbeiten) prätendiren können, erhalten. Weil es sich aber nicht allezeit, wie man es wohl dencket, damit will thun lassen, sondern der Casus kommen kan, daß man sowohl mit den rohen Waaren, als denen daraus verfertigten Manufacturen sitzen bleibet, und keines verkauffen kan, hernachmahls auch wohl gerne wolte, daß man nur eines von beyden wieder hätte; also siehet man daraus, daß es nicht allezeit daran gelegen, daß man schreye, man müsse Manufacturen anrichten, wie heutiges Tages derjenigen ihr erstes Wort ist, die vor Commercien-Verständige wollen angesehen seyn, in der That aber nicht viel davon wissen, sondern die gantze Sache will mit Bedacht tractiret und erwogen seyn. Voraus aber fliesset das herrliche Axioma hieraus, daß man denen Commerciis keinen Zwang anlege, nicht mit öffentlichem grossen Verbot, Inhibitionibus, Mandatis und Repressalien darein stürme, wenn es nicht die höchste Noth oder der handgreifliche Nutzen des Landes, (als wider welchen keine Exception, oder besorglich daraus erfolgendes Ungemach aufgebracht werden kan,) solches erfordert, sondern vielmehr gantz still, und wie ein um sich fressendes Wasser dabey hergehe, bis dasjenige uns schädliche Gebäu von sich selbst mit der Zeit einfalle, welches wir nicht anders, als mit grossem Eclat, auf einmahl hätten in die Lufft sprengen können. Je mehr nun ein Land oder Stadt an rohen, oder auch im ersten und andern Grad verarbeiteten, und zum Gebrauch fertig gemachten Waaren ausführen, und in die Fremde verhandlen kan; je besser wird es vor seine Einwohner, und des Landes-Herrn seine Intraden seyn. Bey denen im Lande gewonnenen gewinnet der Bauer, Handwercks- und Kauffmann, bey denen ausserhalb Landes geholten der Schiffer und Fuhrmann, ohne wer sonst noch sein Brod dabey in Hand reichung und Bearbeiten derselben findet. Ein vorsichtiges Commercien-Collegium hat hierbey nur überhaupt zu betrachten, daß allezeit seines Landes Einwohner mehr mögen auszuführen, als einzuhohlen, mehr an Fremde zu verdienen als von diesen zu erhandlen haben. Also, wenn man Korn, Wein, Fleisch, Fisch und andere Eß- und Trinck-Waaren überflüßig im Lande, und auch noch davon auszuführen hat; so ist es schon ein gutes Zeichen, daß es um das Land wohl stehe; denn vor dergleichen Waaren, weil sie jedermann haben muß, sonst das meiste Geld gegeben werden müste. Wäre es nun, daß das Collegium aus dem Bilantz ersehen könnte, daß mehr von solchen Victualien ein- als ausgeführet worden; so müste es, wenn des Landes Beschaffenheit darnach wäre, auf Remedirung durch allerhand heilsame Edicte und Anstalten, die zu der Vieh-Zucht und Ackerbaues Verbesserung dienen, bedacht seyn können. Wäre aber die Constitution des Landes oder der Republick also beschaffen, daß es den grösten Theil seiner Lebens-Mittel von ausländischen Provintzien holen müste, wie also in Holland geschiehet, welches kaum vor 30000. Menschen Korn bauet, da es wohl eine Million zu ernehren hat; so muß man solchen Mangel durch einen Gegen-Handel

dergestalt zu ersetzen wissen, daß das gemeine Wesen jenes Abgang nicht spüre, weil es an dem, was ihme GOtt, die Natur und seine Handels-Gelegenheit gegeben, ein reiches Surrogatum hat. Also kan Holland seine Fischereyen, und den so viel Millionen eintragenden Heringfang so reichlich nützen, daß ihme Deutschland und andere Länder genugsam von dem Ueberfluß ihrer Victualien dafür zuschicken müssen. Dieses wäre aber nur eine Tausch-Handlung, welche nach dem Gebrauch der ersten Welt die Natur an die Hand giebet, ausser welchen sich auch das kleine Holland nicht grosse Natur-Gaben zu erfreuen hat. Last uns aber sehen, was die Handlung noch dabey thut. Diese führet den Holländern aus Ost- und West-Indien so viel kostbare Waaren zu, daß ein grosser Theil Europä von seinen Waaren, noch mehr aber von seinen baaren Geldern, dafür nach Holland schicket. Ja was noch mehr ist, durch die Handlung wird das kleine sandige Holland ein grosser Korn-Marckt, der von seinem Ueberfluß gantze Königreiche wie offtmahls an Portugall und Spanien geschehen, versehen, und auf seinen Korn-Böden, Speichern und Magazinen mehr Vorrath an Korn, als offtmahls das grosse und fruchtbare Königreich Pohlen nicht hat, aufweisen kan. Eben also ist es auch mit der löblichen Kayserl. freyen Reichs-Stadt Nürnberg bewand, welche gewißlich auf ihrem sandigen Boden nicht alles bauet, was zu der Menge ihrer Einwohner Erhaltung nöthig ist; so aber ersetzet ihre weit und breit rühmlich-etablirte Handlung, und die Vielheit ihrer Manufacturen, was ihr an Natur-Waaren abgehet. Genug, daß in Holland und Nürnberg, und so auch in andern Städten, die von der Industrie und Commercien-Flor ihrer Einwohner leben müssen, solche Surrogata seyn, welche eine schöne Rubrick unter denen Exportandis des Bilantzes ausmachen. Es ist alsdenn gleich viel, ob ein solches Land oder Stadt bey Schluß des Jahrs hundert tausend Reichsthaler an Natur-Gaben, als Korn, Oel, Wein und dergleichen, oder so viel an Kunst-Manufacturen ausgegeben, wenn nur der Werth davon dem Lande oder der Stadt zu gut gekommen. Diejenigen aber, die noch nicht geschmeckt oder penetriret haben, was die Commercia bedeuten, die thun einen Blick auf diese Erzehlung, und beurtheilen alsdenn, ob dem Handels-Flor eines Landes und einer Stadt zu befördern nicht mehrere Attention nöthig sey, als bis hieher daran gewendet worden, da doch so viel an denselbigen gelegen ist. Wenn wir auch unter denen auszuführenden Waaren den Unterschied gemacht, daß etliche derselben verboten, andere auszuführen zugelassen werden; soist solches zum Theil schon oben erörtert worden: da wir nehmlich, daß denen Feinden des Vaterlandes keine Kriegs- und Mund-Provision zugeführet werden müsten, Meldung gethan. Es ist dieser Punct von der Wichtigkeit gewesen, daß er auch sonderlich von zweyen im Krieg begriffenen Puissancen der dritten Neutralen vielmahls wollen aufgedrungen werden, daß dieselbe des andern seinem Feind mit keiner Zufuhr, auch so gar nicht mit Innocenten, oder zum Kriege nicht gehörigen Waaren bedienet seyn solte. Gemeiniglich aber gehet eine Declaration vorher, was vor Waaren in dergleichen Kriegen vor frey, und hingegen wieder vor unfrey oder contraband erkläret worden solten. Also lesen wir in einer Königl. Dänischen Declaration, in währendem Kriege mit Schweden, an die zur See-Handlung neutrale Deutsche Städte im Jahr 1659. promulgiret: Daß vor Contrabande-Waaren gehalten wird allerhand Munition, Gewehr, Pulver, Lunten, Salpeter; ingleichen Sattel- u. Pferde-Zeug, samt Pferden, ingl. Eichen, Schiffs-Zimmer, mit allerhand Schiffs-Materialien und Geräthschafft, als Segel-Tuch, Tackele, Tau-Werck, und alles, was zum Orlege, Belägerung, Bloquirung, oder andern Armatur, zu Land und Wasser fortzusetzen, dienlich und nöthig ist; 2) werden auch für verbotene und Contrabande-Waaren gehalten allerhand Victualien von Eß- und Trinck-Waaren, sowohl auch allerhand grob und klein Salz, ohne allen Unterscheid, nichts davon ausbescheiden, als alleine allerhand Weine, Branntweine und Specereyen, sowohl auch denjenigen Hering und Salz, so alleine nach der Narve, Revel und Nien-Schantze geführet wird, (als von wannen nach den Moscowitischen Landen und Städten Handel getrieben wird, damit nehmlich der Moscowitische Handel dadurch desto besser und ungehinderter seinen Lauff und Fortgang haben möge) welche beyde Sorten wir, sonderlicher Consideration halber, also gnädigst bewilliget, daß sie ausgenommen, und nach bemeltem Narva, u den Liefländischen Städten, so benennet seyn, alleine frey mögen geführet werden; 3) Soll auch unter Contrabande-Waaren gerechnet werden Galmey, auch was sonst zu Beförderung allerhand Manufacturen und Arbeit dienet, welche in Schweden und dessen unterliegenden Landen und Städten gemacht, oder sonst anderer Gestalt verfertiget oder zuwege gebracht, ingleichen, gegossen, geschmiedet oder gezogen werden, sie seyn von Kupffer, Meßing, Eisen, Bley oder andern Materialien, es sey Metall, Leinen oder Wollen gemacht, wo die auch anzutreffen in freyen oder unfreyen Schiffen (so Schwedischen Unterthanen oder Rehdern zugehören) nehmlich allerhand Stück u. Canonen, oder Feuer-Mörser von Metall oder Eisen, klein oder groß, allerhand Waffen, Harnisch, Gewehr vor Reuter oder Infanterie zu gebrauchen, Ancker, Nägel, Spicker u. Bolten, ingl. allerhand gemacht Hauß-Geräth oder Rüfen, samt den kupffernen Münzen auch allen andern, so aus Schweden und darunter liegenden Landen und Städten ausgeführet wird, und Schwedischen Unterthanen zugehöret, obgleich dasselbe in freyen oder neutralen Städten und Leuten, Schiffen, wie vor erwehnet, zu finden ist, jedoch, daß deshalber und darum gleichwohl freye Schiffe und Güter freyen und neutralen Leuten zugehörend, so weit dieselbe mit sothanen rechtmäßigen und richtigen Certificationen, wie dieselbe hieroben beschrieben sind, gerichtlich erwiesen werden können, keiner Con-

Confiscation unterworffen seyn sollen. Die Waaren aber, so auf ermeldte Manier genugsam erwiesen werden, daß sie freyen Städten und neutralen Leuten zugehören und von denselben in ihren eigenen Schiffen (vermöge genughaffter des Schiffs Certification, wie vorermeldt) aus Schweden ausgeführet werden, es sey Stangen, Eisen, Osemund, Gaarkupffer, Kupffer-Drat und Platten-Kupffer, ingleichen, allerhand Korn und fette Waar, ingleichen, Häute und Felle, und alle andere Schwedische Waaren, so unbereitet, oder sonst in Schweden, oder andern den Schweden zugehörenden Städten und Landen in einiger Arbeit nicht gemacht seyn, ingleichen, Flachs, Hanff, Wachs, Füren, Bau-Zimmer, Delen, Latten, Gottländisch Kalck und Kalck-Steine, allerhand Fliesen und andere Steine, samt Masten, Spieren, Teer, Pech, Pott- und Wed-Asche, Klapholtz, Pipenstäve, Peltery, Juchten und andere Rußische Leder und Rußische Waaren seyn, hiermit nicht gemeynet oder verboten, auszuführen, sondern seyn hiemit bewilliget und zugelassen, daß sie, um die Commercia zu erhalten, von neutralen Städten und Leuten in deren Schiffen von deren Dienern, wie vorermeldt, frey mögen ausgeführet werden. Wie dann auch dieselbe hingegen nach Schweden frey einführen mögen allerhand Seiden-Zeug, Lacken und andere dergleichen feine Kram- und courante Waaren, so nicht zu einigem Kriegs-Effect eigentlich und endlich von nöthen und dienlich seyn. Alle das freye Gut aber, so in unfreyen Schiffen gefunden, und betreten wird, soll und muß endlich (ohne einige Exception) der Confiscation zum gutem Preise unterworffen seyn. Wornach sich unser Admiralitäts-Rath und Bediente, samt allen und jeden unsern Officierern, Ausliegern und Convoy-Fahrern, wie auch alle andere, es seyn unsere Freunde und Nachbarn, oder Feinde die einigen Handel und Wandel treiben, und zur See fortsetzen wollen, bey währender gegenwärtiger Fehde zu richten und vor Schaden zu hüten haben ꝛc. Ferner, so verbietet sich auch die Ausfuhr von selbsten in theuren und Mißwachs Zeiten, wobey abermahls das Commercien-Collegium beschäfftiget seyn muß, nebst seinem Bilanz der In- und Exportandorum auch eine Landes-Rechnung und Verzeichniß zu halten, wie der Vorrath dieser oder jener zur Leibes-Nothdurfft gehörigen Waare im Lande beschaffen sey, damit nicht eigennützige und Gewinn-süchtige Kaufleute immer drauf loß ausführen, und hernach im Lande selbst, wie man dessen gar viele Exempel hat, Mangel daran erscheine. Hingegen hat man sich zu erfreuen, wann von Jahren zu Jahren die Exportanda zunehmen, welches geschiehet durch Verbesserung der Manufacturen, und wann sonderlich deren viel neue inventiret werden, welche der Ausländer begierig wegkauffet, da man sich denn im Zoll wohl vorzusehen, daß derselbe so wohl auf unsers Landes Natur- als Kunst-Gaben oder Manufacturen so moderiret werde, daß der Fremde sich nicht dadurch beschweret, sondern des leidlichen Zolls wegen geneigt befinde, unsere Exportanda so viel häuffiger abzuholen, oder daß sie ihn zum wenigsten mit Nutzen können zugeführet werden: sintemahl viele Reiche und Länder nicht in der Verfassung seyn, daß sie die ihnen benöthigte Waaren selber abholen solten, sondern sie lassen sich solche von dem, der selbige bey sich erziehlet, oder doch von andern eingehandelt, noch darzu zu führen, wie es also die Spanier, Portugiesen, Pohlen und Moscowiter, und fast alle Asiatische Nationen im Gebrauch haben, andere Europäische Nationen hingegen solche selbst mit ihren eigenen Schiffen abholen, und zum wenigsten die Fracht dabey vor die ihrige lucriren. Allein davon ist hier nicht die Rede, sondern nur von eines Landes Exportandis, sie mögen hernach weiter wegkommen, wie sie wollen. Bey grossen und renommirten Handels-Plätzen, als Hamburg, Amsterdam, ist ohnedem darinnnen nichts gewiss zu determiniren, als bey welchen die Ab- und Zufuhr eine stetswährende Circulation oder Ebbe und Fluth ist, da so bald nichts abgesendet worden, als schon wieder was frisches an der Stelle ist, und also an diesen Oertern nicht die Natur und Kunst ausser nur in gar wenigen, sondern bloß die Stärcke der Handlung, die grosse Anzahl der Exportandorum machet. Wie dann auch von der Welt-berühmten Stadt Antwerpen gelesen wird, daß, als solche noch in ihrem Flor gestanden, wöchentlich etliche tausend mit Kauffmanns-Gütern reich beladene Wagen und Schiffe aus derselben abgesandt worden. Glücklich ist das Land, welches viel Exportanda hat, die sonst nirgend oder doch wenig als in ihr gefunden werden. Dann solchergestalt kan sie einen trefflichen Marckt machen, und den Preiß setzen, wie sie will, jedoch soll solcher auch in christlicher Billigkeit bestehen, damit die Abkäuffer auch ein Stück Brodt daran verdienen können, und nicht der Bogen, wann er allzuhart gespannet wird, endlich breche, und der Fremde anderwärts sich zu provediren Gelegenheit nehme, solte es auch gleich mit seinem Schaden geschehen, darüber hernach ein solches Land oder Stadt mit seinen Exportandis sitzen bleibet. Wie man dann gar viele Exempel anführen könte, daß ein Land oder Stadt vermeynet, es habe dieses oder jenes Materiale oder Manufactur allein, und müsten es wohl die Ausländer von ihr holen; allein diese haben, nach vieler Bemühung, endlich doch etwas gefunden, welches von jenen die Stelle vertreten, darüber hernach ein solches Land oder Stadt mit den Seinigen besitzen geblieben. Wann ferner ein Land oder Stadt so klüglich handelt, daß es die meisten seiner zur Ueppigkeit und Wollust dienenden Waaren, die bey ihr wachsen oder gemacht werden, mehr auszuschicken, und Fremden aufzuhängen, als selbst zu consumiren sucher; so ist solches ein Zeichen seiner gütigen Policey, und daß das Commercien-Collegium wohl wisse, was zu seiner Einwohner Frieden und Besten dienet. Also machen viel Länder und Städte kostbare Galanterien von Gold, Silber, Seide, sie selbst aber kleiden sich in Landwolle und andere schlechte Zeuge, und machen es, wie man etwa im Sprüchworte zu sagen pfleget: Daß die besten Schuster die schlechtesten Schuhe tragen. Indessen ziehen sol-

che Länder und Städte vor ihre also ausgeführte Waaren gutes Silber-Geld, und liefern andern Ländern Vanitäten und solch Zeug davor, von welchen zuletzt nichts als Lumpen überbleiben oder welches, wenn es durch die Gurgel gejaget worden, ebenfalls keinen Nutzen zurücke läst. Am allermeisten aber wäre darauf zu studiren, wie man solche Galanterien nach und nach, durch Zuziehung geschickter Handwercker, in unsern Landen verfertigen, und folglich denen Ausländern zuführen könte, welche sie zu ihrer Ueppigkeit anderwärts geholet. Also haben Hamburg, Berlin, Dreßden und andere Städte in Verfertigung kostbarer Kutschen, bereits Franckreich einen grossen Stoß gethan, daß nicht mehr so viel, wie vor diesen, aus Paris verschrieben werden darf. Und obgleich noch ein und anderer Frantzösisch-Gesinnter, und welcher nichts in dergleichen Sachen vor vollkommen hält, als was in Franckreich gemachet worden, zuweilen mit einer hiesigen, jedoch mit dem Nahmen einer Frantzöschen Manufactur belegten, solte betrogen werden, so ists doch kein Zweifel, daß solches, weil es zu des Landes Besten gereichet, ein zugelassener Betrug zu nennen sey. Und so viel auch von eines Landes seinen Exportandis oder ausführenden Waaren. Ein sorgfältiges Commercien-Collegium wird hieraus, Eingangs gemeldter massen, auch leichtlich den Jahres Bilanz zu formiren, und die in beyden Registern (als der eingekommenen und ausgesandten Waaren, wie auch derer, die durchgeführet worden,) befindliche Posten, gegen einander zu halten wissen, um nach solchen dasjenige zu remediren, was nach befundenen Umständen des Landes Wohlfarth erfordert. Als z. E. fände sichs, daß die Ausfuhr des Landes seiner Natur-Gaben dieses Jahr mehr, als im vorigen gewesen wäre, so macht man gleich Reflexiones darüber, woher solches kommen, ob ein gut fruchtbar Jahr, oder die ohnedem genungsam versehene Land-Magazinen, ingleichen die Vermehrung der Einwohner, die gute Verbesserung des Bergwerckes, des Ackerbaues und der Vieh-Zucht, solches unser seits, auf Seiten der Ausländer aber folgende Ursachen befördert haben, nemlich: Daß, weil Krieg und Pestilentz aufgehöret, die Pässe von allen Seiten wieder offen, oder da anderwärts Krieg und Mißwachs sey, selbiges unsere Land-Waaren so viel williger gemacht, ingleichen ob eine neue Kundschafft und neu erfundene Wege sich vor unser Land (nur dessen Natur-Waaren dahin zu verführen,) aufgethan; it. ob ein mit fremden Puissanzen geschlossener Commercien-Tractat und Allianz solche unsere Handlung facilitiren, und was der zu untersuchenden Ursachen mehr seyn möchten, die gleich also; im Gegentheil, wenn dieses Jahr an unsern Natur-Gaben weniger, als im vorigen ausgeführet zu seyn, nach dem Billanz befunden wird, ihre Gültigkeit und Application haben, da dann nach Befinden das Commercien-Collegium zur Conservation der ersten und Redreßirung des letztern Beschaffenheit, seine Mesuren nehmen kan. Gleich also ist es auch in der Ein- und Ausfuhr der Manufacturen zu halten, daß man aus dem Bilanz ersehe, welche am häufigsten bey uns ein- und wieder ausgegangen, um in jenem zu veranstalten, daß, so es nützlichen selbige in unserm Lande selbst mögen gefertiget, und so wir die rohen Materien nicht darzu haben, solche aus der Fremde verschrieben werden. Es wäre denn, daß wir solche Manufacturen wohlfeiler aus der Fremde anschaffen, als selbige im Lande verfertigen könten, wenn wir auch gleich die rohen Materien dazu hätten, in welchem Fall man sie lieber aus der Fremde kommen läst, und unsern Einwohnern andere Geschäffte verschaffet, bey welchen ein mehreres, als an jenen, zu verdienen ist; wären es aber unnützliche und nur zur Wollust dienende Manufacturen, müste so gleich die Policey-Ordnung darhinter her seyn, damit das (diß-jährige) davon eingeführte Quantum zukünfftiges Jahr schon geringer werden möchte. Hingegen, so das Quantum unserer ausgeführten Manufacturen in Ab- oder Zunehmen sich nach dem Bilanz befände, so hätte man ebenfalls auf die Ursachen von beyden aus soliden Commercien-Principiis Acht zu geben, und in jenem beyzutragen, was zu dessen Wiederer stattung, in diesem aber, zu dessen Conservation und Vermehrung gereichen kan. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: **Ausfuhre derer Waaren** im II. Bande p. 2232. u. f. imgleichen **Durchfuhre fremder Waaren**, im VII. Bande p. 1647. und **Waaren (Eß-)** Uebrigens ist einem Kauffmann auch zu wissen nöthig, wo jede Waare am besten und wohlfeilsten zu bekommen, welches man auch in unterschiedlichen Büchern beschrieben findet. Als die Waaren, so aus der Levante nach Venedig geführet werden, sind diese: Aus den Orten, so an dem Mari Majori gelegen, bringt man Häute, Oele, Hering und andere eingesaltzene und truckene Fisch-Waaren. Von Baruti bringt man Seiden, Teppich, Ingber, Zimmet, Muscaten, Pfeffer Caßia, Rhabarber, Zabellotten, oder Grob-Grün, und andere dergleichen Waaren mehr. In Syrien ladet man Corduan, Wachs, Seiden, Honig, Teppich, Datteln, gesaltzene Fische ꝛc. Zu Zante ladet man Wein, Pomerantzen, Limonien, Oliven, Oele, Wolle, Häute, Rosinen und Cubeben, in grosser Menge. In Italien, Früchte, Wein, Käse Wolle, Saltz, Seiden und Eisen-Werck. In Apulien Getreyde, Bonen, Kücher-Erbsen, Oele, Wein, Pomerantzen, Limonienen, und andere dergleichen Früchte. In der Marck Ancona di Romania, Getreyde, Wein, Oel, Saltz, Käse, Flachs, Hanf, Röthe, gesaltzene Fische und allerhand Früchte. In Istria gute Weine, Lämmer, Zicklein, und auch allerhand Früchte. In Friul hat man gute Weine in grosser Menge, nebenst allerhand Früchten. Aus Pohlen und Moscau bringet man Rauchwerck, als Zobeln, Marder, Wölffe, Füchse, Bären u. a. d. Aus den Niederlanden hat man allerhand Gewande, Gemählde und Fischwerck. Aus Deutschland gearbeiteten Meßing, Kupffer, Eisenwerck, und fast unzehlige andere Waaren mehr. Aus Franckreich leinen Tuch und Bücher in vielen Künsten. Aus Hispanien Fischwerck, Seiden, Wein, Wolle und Früchte. Aus Barbaria rohe Ochsen- und Schaaf-Häute, Leinwand, Barchend, Rosinen, Cubeben, Datteln, Feigen und andere Früchte. Aus Sardinien Biscoten, Käse, Wolle, Häute, Pferde und Wein. Aus Corsica, Käse und viel Wein gegen Rom. Aus Indien, Lignum Sanctum, oder Frantzosen-

sen-Holtz, Brasilien-Holtz, Sassaparille, Zimmet, Silber, Gold, und allerhand Gewürtze, u. s. w.

Waaren, (einländische) oder **Innländische Waaren**, nennet man, welche in einem Lande selber fallen, daselbst gebauet, gegraben, oder auch sonst durch Mühe und Fleiß der Menschen erzielet werden, als da sind allerhand Korn, Feld- und Baum-Früchte, Mineralien, Wolle, Leder Seide, Flachs, Hanff und dergleichen.

Waaren, (einzuführende) siehe **Waaren** (ein- und auszuführende.)

Waaren, (Eisen-) siehe unter **Eisen**, im VIII. Bande p. 608. u. ff.

Waaren, (Englische) siehe **Englische Waaren**, im VIII Bande, p. 1241.

Waaren, (entbehrliche) überflüßige, oder unnöthige **Waaren**, sind alle diejenige, welche den Ueberfluß in ein Land oder Stadt einführen, als da seyn der Ueberfluß in den kostbaren Speisen und Getränckе, in prächtigen Kleidern, in vielen zur Zärtlichkeit des Leibes dienenden Sachen, welche alle (weil GOtt einem jeden Lande dasjenige, was zu seiner Hülle und Fülle gehöret, gar reichlich gegeben) so viel leichter zu entbehren sind, sonderlich wenn sie mit grossen Kosten aus der Fremde angeschaffet werden müssen, davor das Geld aus dem Lande geschleppet wird, und nichts erkleckliches wieder herein kommt. Denn warum solte sich nicht so wohl in einer in Deutschland gemachten Kutschen, als in einer, die man aus Franckreich verschrieben, bequemlich fahren lassen? Warum wird das Gold und Silber so reichlich auf Kleider gesetzt, wann wir im Lande nicht selber Bergwercke haben, und die Ducaten so hoch einwechseln müssen? wie manche Mahlzeit thut ein ehrlicher Bürger, oder Bauer ohne Austern und Champagne-Wein, und bleibet doch gesund, da jene Zärtlinge Geld und Gesundheit (wo sie der Sachen zu viel thun) darüber verliehren. Ein mehrers siehe **Waaren** (ein- und auszuführende); ingleichen den Artickel: **Waaren**.

Waaren, (erlaubte oder zugelassene) siehe **Waaren**.

Waaren, (Eß-) Darunter werden auch die Trinkwaaren oder das Getränckе mit verstanden, und beyde zusammen gesetzet, *Esculenta* ac *Potulenta* genennet. Sie bestehen aus allerhand Fleische u. Fischen, Kräutern, Wurtzeln, Baum-Feld- und Garten-Früchten, und aus alle demjenigen, was GOtt sonst dem Menschen zu seinem Unterhalte aus der Erde wachsen und das Wasser hergeben lässet. Solche Eßwaaren in Ueberfluß in einer Stadt zu haben, dafür solte billig jede Obrigkeit sorgen, und zwar um derer Ursachen willen, die wir unten anführen wollen, da von der **Ein-** und **Ausfuhr** der **Eßwaaren** soll geredet werden. Der Handel mit den Eßwaaren ist heutiges Tages bey der hochgestiegenen Wollust und Ueberflusse einer von den einträglichsten; doch meinen wir nicht die höchstnöthigen und unentbehrlichen Eßwaaren, als da ist Fleisch, Fische, Saltz, Korn, Brod, Butter, Speck, Zugemüse und dergleichen, als welche der Arme so wenig, als der Reiche entbehren kan; sondern wir reden von den delicaten Weinen und Geträncken, von allerhand niedlichen und seltsamen Speisen und Leckerbißlein, welche uns von Fremden zugeführet, und mit baarem Gelde, das wieder dafür aus dem Lande gehet, bezahlet werden müssen. Ein sorgfältiger Hausvater trachtet, so viel möglich, dahin, daß sein Haus keinen Mangel an Eßwaaren leide; daher von ihm zu rechter Zeit eingeerndtet, eingekaufft und eingeschlachtet wird. Die Vertheurung in den Eßwaaren geschiehet entweder durch Mißwachs, Viehsterben, Krieg und andere Land-Plagen, Verhinderung der Zufuhr und den schädlichen Vor- und Aufkauff eigennütziger Leute, welche zum Nachtheil des gemeinen Wesens ihren Nutzen daraus suchen. Vielmahls werden auch ungewöhnliche, und der Natur zuwider scheinende Dinge zu Eßwaaren, gemacht, dergleichen unter dem Artickel: **Verschluckte Sachen**, im XLVII Bande, p. 1708. u. f. wie auch in dem Artickel, **Menschenfresser**, im XX Bande, p. 751. u. f. erzählet worden. Ein gewisser Schrifftsteller, **Joachim Strupp**, Doctor der Artzney weyland zu Geilhausen, theilet in seiner neuen Speisekammer und Speisekeller, in bevorstehenden Hungersnöthen, Landestheurungen und Kriegsläufften, die Eßwaaren der Menschen, durch welche sie ordentlicher und ausserordentlicher Weise ihr Leben erhalten können, folgender Gestalt ein. Als nehmlich: In **vielerhand Saamen**. Dergleichen sind der Weitzen, Dünckel oder Spelz, die Gerste, Haber, Buchweitzen, Erbsen, Kichern, Bohnen, Wicken, Türckischer Weitzen, Linsen, Hirse, Reis, Mohnsaat und dergleichen einfacher Saame mehr. In **gewisse Baumfrüchte**. Als in Birnen, Aepffel, Pflaumen, Kirschen, Mispeln, Quitten, Mandeln, Castanien, Nüsse, Eicheln, Feigen, Weintrauben, und so weiter. In **Kräuter, Wurzeln** und **Gewürtze**, deren vielfältige Arten schon anderwärts angeführet worden. In Säffte und *Liquores*. In das Fleisch der Thiere, und was an Butter, Milch, Käse und Eyern von denselben herkommt. Und endlich in **unnatürliche Sachen**, als da sind Baumrinden, Sägespähne, Asche, Erde und Sand, und so gar die Excremente. In etlichen wohl eingerichteten Städten wird zuweilen unter schwerer Strafe der benachbarten Bauerschafft auferleget, von ihren Eßwaaren nichts auf dem Lande zu verkauffen, sondern alles in die erste ihnen vorkommende Stadt zu bringen, und daselbst feil zu biethen. Was das Gewürtz betrifft, gehöret solches, weil es nicht von Gott zur Sättigung des Leibes erschaffen, eigentlich nicht unter die Eßwaaren, Arg. Lit. V. de pen. Leg. Weil aber des Menschen Lust allbereit so hoch gestiegen, daß man nichts mehr ohne Würtze essen will, so ist kein Zweiffel, daß dasselbe nunmehro auch den Eßwaaren zugerechnet werden könne. Nothwendig ist es auch in einer Stadt, daß den Verkäuffern der Eßwaaren nicht ihr Wille gelassen werde, die von ihnen zum Kauff gebrachten Eßwaaren so hoch zu halten, als sie wollen, sondern sie müssen sich dießfals der von der Obrigkeit gesetzten Tax-Ordnung unterwerffen. Bes. L. un. §. 11. de Off. Præsid. Urb. Lib I. c. de Episc. aud.

Seckendorff im Fürstenstaat, P. II. c. 8. §. 9 Wie denn solche Taxsetzungs-Gewalt auch den Magistratibus municipalibus zukommt. Dinner de Just. rer. pret. defin. quæst. 3. Hingegen ist zum Einkauffe der Eßwaaren ordentlicher Weise jedermann, und wo die Noth und das gemeine Beste nicht ein anderes fordert, und einige Fremde besonders ausschlüsset, zuzulassen, und kein Unterscheid unter Vornehmen und Geringen zu machen: weil der Contractus Emtionis Venditionis, Juris Gentium, und einem jeden Menschen zu kaufen vergönnet ist. Grot. de J. B. & P. L. I. c. 2. §. 18. und 19. ebendaselbst Ziegler, de J. N. & G. Lib. III. c. 3. n. 11. Carpzov, 1. Resp. 42. n. 15. Marqu. de Mercat. Lib. IV. c. 6. n. 12. u. f. Mev. 7. Dec. 122. Und können auch die Einwohner bey befahrender Kriegs-Sterbe- und theuren Zeit wider Willen zu gnugsamer Einkauffung der Eßwaaren und Provision auf eine gewisse Zeit gezwungen werden. Ziegler, am angeführten Orte, Carpzov im gedachten Resp. 42 n 15. Struv, Ex. 13 th 6. Ob auch schon ein jeder essen und trincken kan, wo er will, so kan doch die Obrigkeit auch hierinne Ziel und Mas vorschreiben, und verbiethen, daß ausser der Stadt und auf dem Lande niemand zur Lust esse und trincke, damit hierdurch der Stadt-Accise und dem Ungelde nichts abgehe. Speidel in Spec. unter dem Worte: Ungeld. Lehm. in Chron. Spir. Lib. V. c 115. Unbillig ist es auch nicht, daß zu Einkauffung der Eßwaaren die Bürger vor den Fremden zugelassen, und diese nicht eher zum Einkaufe gelassen werden, bis nach dem Verlauff einer gewisser Zeit, und da die öffentliche Marckfahne oder Wisch gefallen. Stamm. de Serv. pers. c. 3. c 8 n. 10. Carpzov am angeführten Orte, n. 12. u. f. Brunnemann, ad Lib. II. de nund. n. 3. Auch kommt den Edelleuten über das Getraide ihrer Bauern und andere Sachen, so sie auf den Marckt tragen wollen, ordentlicher Weise kein Vorkauff zu, es sey denn durch Gewohnheit oder Vertrag ein anderes hergebracht. Carpzov, P. II. c. 51. d. 10. Mev. 1. Dec. 279. Carpzov, 6. Resp. 130. Ob auch schon niemand zum Verkauff kan gezwungen werden, so ist doch ein anderes von denenjenigen zu sagen, welche ihre Waaren auf den Marckt bringen, und zum Kauffe auslegen, Brunnem. ad Lib. XI. c. de Contr Emt. Ja. es können die Bauern gezwungen werden, ihre Eßwaaren in die Stadt zu bringen, Lib. II. de Nund. Marqu. de Mercat. Lib. II. c. 2. n 2. u. f. Struv, Exer. 23 th. 7. Was auch die Art und Zeit betrifft, wenn solche Eßwaaren sollen verkauffet werden, so kan selbige die Obrigkeit bestimmen. Also siehet man, daß die Bürger an etlichen Orten Bier brauen, aber nicht Maasweise ausschencken, sondern andern nur Faßweise verkauffen dürffen; daß man die auf den Marckt gebrachten Sachen nicht sitzend, sondern stehend verkauffen muß; daß man über eine gewisse Nachtzeit weiter kein Bier auszapffen darf, und so ferner. Dieses ist aber etwas Unbilliges, daß die Bürger ihren Wein, Bier und andere Eßwaaren nicht eher verkauffen sollen, bis die Obrigkeit die ihrigen los worden. Carpzov I. Resp. 41. n. 11. Der Ort, wo die Eßwaaren hinzubringen, ist auch dem freyen Willen der Obrigkeit überlassen, welche wohl thut, wenn sie, wo es möglig, jeder Art von Eßwaaren ihren gewissen Platz anweiset, daß die Fleischbäncke besonders seyn, an andern Orten das Geflügel, das grüne Zeug, das Obst, und so fort jedes seinen Platz habe, und dadurch offenbar werde, wo eines und das andere zu suchen. Denn, daß man sich nach Belieben hinstelle, oder solche Eßwaaren hausiren herumtrage, oder den Bauern vor dem Thore aufpasse, und ihre Sachen, ehe sie noch auf den Marckt kommen, aufkauffe, ist nicht zu dulten. Nun folget die Erörterung der Frage: Ob ein Richter wohl befugt sey, von denen vor ihm streitenden Partheyen, Eßwaaren als ein Geschencke anzunehmen? Stryk, in seiner Dissert. de Gustu schreibet, daß ein Richter Lege Julia Repetundarum könnte belanget werden, der wegen des Urtheilspruches Geschencke genommen; Wenn es auch gleich von derjenigen Parthey gewesen wäre, die eine gerechte Sache gehabt: weil es doch das Ansehen einer Bestechung gewinne. L. II, §. ult. ff. de Condict. ob turp. Cauſſ. wird ein Unterschied darinne gemacht; und einige Rechtslehrer sagen, daß die Annehmung eines so Wenigen, und zwar nur so viel an Eßwaaren, als in den nächsten Tagen könne verzehret werden, nicht verdächtig mache, noch verbothen sey, Modestin, in Lib. Plebiscito 18. ff. de Offic. Præsid. Wohl aber, wenn er in Fraudem Legis so viel annehmen wolte, daß er daraus durch den Wiederverkauff ein ziemliches Stücke Geld lösen, oder auch seine Haushaltung lange Zeit damit unterhalten könnte, welches eben so viel sey, als wenn er mit baarem Gelde wäre bestochen worden: Denn was die Xenia belangete, welche denen in die Provintzen ausgesanndten Obrigkeitlichen Personen von den Leuten selbiger Provintz pflegten gegeben zu werden, wie aus L. solent §. fin. de Offic. Proconſ. zu ersehen; so wäre solches nur so viel an Eßwaaren gewesen, als in den nächsten Tagen hätte können verzehret werden; wie denn das Wort Xenium selbst in dem Griechischen nichts anders, als ein Geschencke zu bedeuten pflege, so man fremden ankommenden Gästen reiche, damit nehmlich solche, wenn sie von der Reise ermüdet, und ihre Haushaltung sogleich nicht anrichten könnten, doch unterdessen zu essen haben möchten. Daher auch die Weise entstanden, daß man in grossen Städten vornehme Herren und Abgesanndten mit Eßwaaren und Erfrischungen zu beschencken pflegte; welches aber unsere Richter nicht auf sich ziehen könnten, als welche zu Hause ihre Geschäffte verrichteten, und nicht auf der Reise begriffen wären; Commissarien und abgeschickte Richter, die in Commißion ausreiseten, möchten sich solches einiger massen zueignen. Aber auch dieses wäre nach dem bürgerlichen Rechte nicht zuzulassen: weil unter den Præsidibus & Rectoribus Provinciarum ein Unterscheid zu machen wäre, in so weit sie obrigkeitliche Personen, oder auch Richter wären. In diesem letztern Falle wolten einige Rechtslehrer, daß sie sich, um Argwohn zu vermeiden, alles Geschenckenehmens enthalten solten. L. un. § 1. Cod. de Contr. Jud. Bach. Com. ad L. VI. §. 3. ff. de Off. Proconſ. Jedoch

doch wäre diese gemeine, und obgleich nicht im bürgerlichen, doch im geistlichen Rechte, c. statutum 11. §. insuper de Rescript. in 6. gegründete Meinung die beste: Daß nehmlich 1) wie oben schon gemeldet, eine mäßige Portion von Eßwaaren, die nur auf etliche Tage zulänglich, ein Richter wohl annehmen könne; Es würden aber unter solchen mäßigen Eßwaaren verstanden, wenn etwan jemand mit einem Haasen, Caninichen, Rebhuhne, Phasane, Muräne, Lachse, oder etlichen Bouteillen Weine aufgezogen käme, und solche dem Richter verehren wolte, dabey sich ein gewissenhaffter Richter von selbst schon bescheiden würde, was, und wie viel er annehmen könnte, und würde er dabey auch aus der Person des Uebereichenden die behörige Menge solcher Eßwaaren schon zu beurtheilen wissen. 2) So schränckten einige auch obige Meinung auf solche Richter ein, welche keinen gewissen Gehalt, oder Salarium hätten, bes. Paris de Puteo, Tr. de Syndicat. unter dem Worte Potulenta, und dahero das Recht umsonst zu sprechen nicht schuldig wären; es sey denn, daß ihnen ein gewisser Sold versprochen worden. Allein diese Einschränckung, saget unser Schrifftsteller, dürffte wohl schwerlich in Praxi Bestand haben. 3) Gehet obige Meinung auch dahin, wenn die Eßwaaren dem Richter freywillig, ohne daß er sie fordert, gegeben würden; wie denn auch alle Eßwaaren, ex mera liberalitate, freywillig solten geschencket werden, welches auch ex d. l. 6 §. fin. ff. de Off. Proconſ. abzunehmen ist, wenn daselbst gesaget wird: Xenia non esse producenda ad munerum qualitatem. Welches Bachov in seinem Commentario über benannten Legem gar wohl folgender gestalt erkläret: Quod sine necessitatis lege offerenda sint esculenta: Daß dergleichen Eßwaaren ohne Zwang, blos aus gutem freyen Willen könnten gegeben werden. Munera hingegen, oder Gaben, legte das bürgerliche Recht den Leuten als eine Schuldigkeit, auch wider ihren Willen auf; wie hiervon ein Mehreres in besagter Dissertation de Jure Sensuum zu ersehen: Woselbst auch c. 4. n. 49 die Frage vorkomme: Ob, wann eines Ortes Obrigkeit, wegen besorgender Theurung, Frucht aufgekauffet, und solche in ihrem Provianthause aufgeschüttet hätte, selbige Frucht aber mit der Zeit alt würde und verderben wolte, solche wohl mit neuer und frischer Frucht könnte vermischet, und folglich den Bürgern verkauffet werden? Die Antwort darauf heißt: Ja, denn wenn eine Gemeine, zuvor an dem durch das Aufschütten gesuchtem Nutzen profitiret hätte, so wäre sie ja auch schuldig, den Schaden mit übertragen zu helffen. Nun kommen wir auf die Ein- und Ausfuhre der Eßwaaren: Was jene anlanget, so ist sie theils eine höchstnöthige, theils eine unnütze und zu entbehrende Sache. Höchstnöthig ist grossen Städten, daß ihnen von dem umliegenden Lande auf den Strömen und Flüssen, und auch zur See von nahe und ferne dasjenige, was an Speisen und Getränckе zum Unterhalte des Lebens nöthig ist, zugeführet, und dazu von der Landes- oder Stadt-Obrigkeit, alle Gelegenheit gemacht werde: Denn wie schlecht ist es in grossen Städten, sonderlich für das Armuth bestellet, wenn, wegen der schlimmen Wege, oder des gewesenen Mißwachses, des Viehsterbens, oder weil Armeen im Lande liegen, welche alle Eßwaaren auskauffen und verzehren, oder wenn die Stadt gar belagert und von den Feinden geschlossen ist, keine Lebensmittel hineinkommen können; denn, wo sich zu solcher Zeit kein wohl versehenes Magazin oder Provianthaus in der Stadt befindet, so läuffet es auf traurige Zufälle hinaus, wie an dem belagerten Jerusalem, Numantia, Münster in Westphalen, und andern Städten mehr zu sehen. Es wird aber die Einfuhre erleichtert, wenn man den Zuführenden leidlich und höflich begegnet, wie also der erste Schiffer, der mit frischen und neuen Heringen in Hamburg nach Johannis ankommt, von E. E. Hochweisen Rathe daselbst ein neues Kleid, und etwas an Gelde zur Verehrung zu gewarten hat. Oder, wie einsmahls der Pabst bey grossem Kornmangel in Italien, den Courier, der ihm die Zeitung gebracht, daß die Hannseestädte einige Schiffe mit Korn beladen, der Stadt Rom zum Besten abgesandt hätte, mit tausend Kronen für solche gute Zeitung beschencket hat. So muß auch der Zoll nicht muthwillig erhöhet werden, damit beydes, sowohl Fremde, als eigene Unterthanen nicht abgeschrecket werden, nach der Stadt zufahren, oder sich wo anders hin mit ihren Waaren begeben mögen. Ferner, so sind die schändlichen Monopolia und Propolia zu meiden: weil manches Land oder Stadt seine Eßwaaren wohlfeiler und häuffiger haben würde, wenn die Fremden ungehinderte Zufuhr thun, und was sie bringen, nicht an die Monopolisten liefern dürfften. Der schändliche Vor- und Aufkauff hindert auch die Einfuhr um ein Merckliches: weil solche Vorkäuffer aus Eigennutz getrieben, offt die Eßwaaren im Lande einkauffen, und dieselben anderwärts, ihrem Vaterlande zum Schaden, hinschaffen, dadurch denn abermahls der ordentlichen Einfuhre ein nicht geringer Abbruch geschiehet; zugeschweigen was für andere Zufälle solche verhindern können. Denen allen aber von einer sorgfältigen Obrigkeit und Landesväterlichen Herrschafft muß vorgebauet, und selbige aus dem Wege geräumet werden. Eine unnütze und leichtentbehrliche Einfuhr ist diejenige, da solche Waaren zugeführet werden, welche nur zur Ueppigkeit und Wollust dienen, dergleichen denn von allen Orten und Enden in unser liebes Deutschland mehr als zu viel einkommen, da uns doch die Natur so viel gegeben, daß wir, ohne einige fremde Zufuhre aus andern Ländern, uns gar wohl behelffen könnten. Endlich so kommt auch bey der Einfuhre der Eßwaaren, die Ausfuhre zu bedencken, und welche von beyden die andere in dem Werthe übertreffe. Es wird zwar jene in unterschiedlichen Ländern und Städten, die sonderlich kein grosses Erdreich, wie etwan Holland und einige Reichsstädte, haben, viel grösser als diese seyn, und in Ansehung dessen mehr Geld für ein- als ausgeführte Eßwaaren ausgegeben werden; hingegen ersetzet solcher Länder und Städte mehrere Ausgabe für Eßwaaren der Handel mit andern Waaren, und die Manufacturen, von welchen sie mehr einnehmen, als

dafür ausgeben. Wo sich aber dieser Vortheil nicht findet, und gleichwohl mehr für einkommende Eßwaaren, wenn es auch gleich nur solche wären, die zur Ueppigkeit dienen, ausgegeben, als für die ausgehenden wieder eingenommen wird, da kan es nicht anders seyn, als daß endlich der Mangel des baaren Geldes in einem Lande von Jahren zu Jahren überhand nehmen und durchgehends einreissen muß. Es ist die Ausfuhr der Eßwaaren anzusehen als eine zuläßige, und als eine verbothene: Jene geschiehet, wenn ein Land, so an Korne und Weinbaue, Fischfange, Jagden, Viehzucht, Honigbau, Feld-Baum- und Garten-Früchten, und andern Dingen, die zur Erhaltung des menschlichen Lebens nöthig sind, reich ist, nahe und ferne gelegenen Ländern, die an obgedachten Sachen Mangel leiden, zu Wasser und zu Lande Zufuhr thun kan, non enim fert omnia omnis Tellus.

Hic Segetes, illic veniunt felicius uvæ,
Arborei fœtus alibi, atque injussa virescunt
Gramina, nonne vides, croceos ut Tmolus odores,
India mittit Ebur, molles sua Thura Sabæi.

Und die Kauffmanschafft würde sonst nicht lange bestehen, oder so viel tausend Menschen sich davon ernähren können, wenn nicht einer dem andern seines Landes Früchte zuführen, und dem Mangel des andern von seinem Ueberflusse aushelffen, auch zugleich einen freundlichen Wechsel und Tausch solcher Dinge anstellen wollte, die so wohl zur Nothdurfft, als Bequemlichkeit des Lebens dienlich seyn können, und zu welchen man auch ausländische Speisen, Delicatessen und Getränckе zählen kan. Also muß das engbegriffene Holland sein Korn aus Pohlen, Preussen, Liefland, Irrland und Moscau, zuweilen auch gar aus der Barbarey; die an der Ost-See liegenden Städte ihre Weine aus Franckreich, fast halb Europa ihre gesaltzenen und gedörreten Fische aus Holland, Norwegen und Schweden; Nieder-Sachsen sein Schlacht-Vieh aus Jütland, Bornholm, Schonen, und das eingesaltzene Fleisch aus Curland, und so andere Länder mehr ihre Bedürffnisse aus diesem oder jenem Lande, als den Rheinwein vom Rheinstrome, viel Früchte, Oel und Wein aus Italien, Spanien und Portugall herholen. Und alle diese Länder würden übel daran seyn, wann ihnen, da sie solche Waaren in Ueberfluß in sich erzielen, solte verbothen seyn, solche auszuführen, und Handlung damit zu treiben. Denn obgleich die Einfuhr in manchem Lande könnte entbehret werden, zumahl, wenn man sich mit denenjenigen Gaben, welche die gütige Natur giebet, wolte begnügen lassen, und nach fremden Schleckereyen nicht lüstern wäre; so läßet sich doch die Ausfuhr nicht zwingen, noch versperren: weil die Einwohner sonst nicht wissen solten, wo sie mit alle dem, was ihnen ihre Viehzucht, Feld- und Ackerbau getragen, hinsolten; wie wir denn schon sehen, daß die Holländer in Ost-Indien, wenn der Pfeffer und die Nägelein, oder ein anderes Gewürtze daselbst wohl geräth, und mehr Vorrath ist, als sie vermeinen, daß in Europa abgehen werde, solche lieber bey gantzen Hauffen verbrennen, als daß sie, wegen der Menge, eine Wohlfeile darein bringen solten. Ein Landesherr gewinnet auch bey der Ausfuhre: indem dadurch stattliche Geldsummen an Zoll in seine Einnahme fliessen, und die Unterthanen in Handel und Wandel gesetzet werden, daß sie hernach die Auflagen und Steuren so viel besser abtragen können. Hingegen wird die Abfuhr auch wieder gehemmet und verbothen, wann selbst Mangel im Lande ist, oder Krieg besorget wird, und die Magazine dazu angefüllet werden müssen; wenn man den Reichs-Feinden dadurch suchet Abbruch zu thun, oder andere wichtige Ursachen hat, warum man ihnen keine Abfuhr gestatten will. Und zwar ist dieses so wohl dem natürlichen, als Völcker- und Kriegs-Recht gemäß, und alten Herkommens. Denn daß bey den Römern das Ausführen der Eßwaaren schon sey verbothen gewesen, erhellet aus den Rescripten der Kayser, des **Valentinians und Gratians**, L. I. Cod. quæ res exportari non debent, in folgenden Worten: Ad Barbaricum transferendi vini, olei & liquaminis nullam quispiam habeat facultatem, ne Gustus quidem causa, aut Usus Commerciorum, aus welchem Gesetze zu ersehen, daß man den Barbarn keine Eß- noch Trinckwaaren habe zuführen dürffen, bes. L. II. pr. ff. de Publican. auch nicht einmahl zum Kosten oder Versuche: weil nehmlich die Barbarn durch den Geschmack süsser und delicater Weine sonst hätten mögen angereitzet werden, das fruchtbare Italien, welches solche stattliche Weine hervorbringet, anzufallen; zumahl man davon schon Exempel hatte, indem die Longobarder solchergestalt von dem **Narsete**, die Gallier aber von den Etruscis in Italien gelocket worden; wie von diesen letztern **Liv.** Lib. V. Histor. also schreibet: Gentem Gallorum traditur fama dulcedinis frugum maxime vini, novatum voluptate captam alpes transiisse et invexisse in Galliam vinum illiciendæ gentis causa. Bes. **Dionys. Gothofr.** ad d. l. 1. Cod. quæ res export. non deb. Auch so gar keine Bouteille voll, **Ripa**, de Peste, c. 5. de Remed. conserv. Ob nun wohl in besagtem L. I. Cod. keine eigentliche Straffe darauf gesetzet war, so findet man doch kurtz darauf in Synopf. **Basilicon.** L. XIX Tit. I. daß es die Bannisirung, ja gar die Todesstrafe verdiente, wenn jemand den Barbarn Wein zuführen würde, um solche dadurch hereinzulocken. Ob man sich nun wohl heutiges Tages, da sich eine jede Nation in ihrem Lande schon ziemlich angebauet, keines solchen Einfalls mehr zu besorgen hat, und noch mancher Samojede lieber seinen Fischtrahn als Spanischen Wein säuffet, wie aus den Historien bekannt, und es auch dießfalls heisset:

Nescio quo natale solum, dulcedine cunctos
Ducit, & immemores non sinit esse sui.

So ist und bleibet doch die Ausfuhr der Eßwaaren, sonderlich ins Grosse, das ist, bey gantzen Schiffsladungen und Lastwägen verbothen, wenn die Feinde dadurch wider uns gestärcket, oder Krieg, theure Zeit, Mißwachs und andere Unfälle besorget werden; Ferner, wenn man das Vergeltungs-Recht auszuüben hat, auch anderwärts die Zufuhr nicht sicher oder nutzbar ist, vornehmlich, wenn der Landesherr seine eigenen

eigenen Magazine damit anzufüllen nöthig haben, und durch das allzuviele Ausführen, sich im Lande selbst ein Mangel ereignen möchte. Aus welchen Ursachen höchst löblich in einigen deutschen Chur- und Fürstenthümern, Städten und Provinzen verordnet worden, daß jährlich, wie z. E. in der Danziger Pfund-Kammer geschiehet, von den Landes-Ständen, Obrigkeiten und Bürger-Aeltesten eine Untersuchung des vorhandenen Vorraths, und der jährlichen Landes-Bedürffniß angestellet, und nach beyderseits Befinden alsdenn von der hohen Landes-Obrigkeit erst bestimmet wird, wie viel auszuführen gestattet seyn soll oder nicht. Besiehe hiervon mit mehreren **Paul Jacob Marperg-rs**, geographische, historische und mercatorische Beschreibung der Chur-Brandenburgischen Länder, p. 232. u. f. ingleichen den Artickel: **Waaren**. Sonst ist noch zu gedencken, daß die **Eß- oder essende Waaren**, *Merces esculentæ*; nach Sachsen-Recht zum so genannten Mußtheile gehören. Und wenn jemand in rechter Hungers-Noth, dieser, oder sein Weib und Kinder leiden, etwas von essenden Dingen zu stehlen genöthiget würde, so sollen nach Maßgebung des 166. Artickels der P. H. G. O. wenn zumahl derselbe Diebstahl groß und kündlich wäre, die Richter und Urtheiler wegen dessen Bestraffung sich bey denen Rechts-Verständigen des Rechten belehren lassen, und Raths pflegen. Wenn aber gleich ein solcher Dieb nach Beschaffenheit der Umstände ohne Straffe erlassen würde; so soll ihm doch der Kläger wegen der wider ihn erhobenen Klage nichts zu erstatten schuldig seyn. *Ibid.* Siehe auch den Artickel: *Merces esculentæ*, im XX Bande, p. 890.

Waaren, (Europäische). Nach Asien senden die Europäer zu Lande über Moscau und Pohlen, und über das schwartze und Caspische Meer allerhand künstliche Augspurger und andere Gold- und Silber-Waaren, kostbahre Uhren, Spiegel, sauberes Gewehr, feines Englisches und Holländisches Tuch, etwas an weisser feiner Schleyer, Leinwand und weissen Spitzen, viel gearbeiteten Bernstein, und ziemliche Quantität an Kram- und Nürnbergischen Handwercks-Waaren. Und empfangen dagegen rohe und gezwirnte Seide, seidene Stoffen, etwas Droguistereyen, Caffee, Thee, einige Edelgesteine, Perlen, feines Saffian-Leder, Baumwolle, Cameelhaar, Borcelain, rare laqvirte Arbeit, Türckisch gefärbtes Garn, und allerhand Baumwollen Zeug. Eben solche und dergleichen Waaren, bringen und holen auch die so genannte Levante oder Smyrna-Fahrers, ausser daß sie wegen der grossen Schiffe mehr an groben Waaren bringen und laden können, als die Caravanen, die zu Lande aus Europa nach Asien gehen, und welche alle ihre Waaren auf Pferd und Maul-Esel mit schweren Unkosten über erschreckliche Berge und Thäler fortschaffen müssen. Die Holländer, Engelländer, Dänen und Frantzosen haben ihre Handlung um gantz Africa, und sonderlich dessen Capo di bona Speranza, und nach Asien mit ihren bekannten Ost-Indischen Schiffen, welche hernach reich beladen wieder zurücke ins Vaterland kommen, und unter andern viel Gewürtze, allerhand Coton oder Baumwollen Zeug, viel Mineralia, sonderlich an Salpeter, grosse Quantitäten Seide und Seiden-Waaren, Caffee, Thee und dergleichen mitbringen. Die Anwohner der Mittelländischen See, als die Italiäner, Frantzosen und Spanier, holen viel Korn-Früchte, Leder, Wolle, und etwas an Droguistereyen von der Barbarey, oder der Mauritanischen Küste, und bringen wieder dahin Europäische Manufacturen, an Tüchern, Leinwand und Stoffen, sonderlich Eisen- und Meßing-Waaren, Corallen, Gewehr, Leinwand und dergleichen; weil aber die gantze Barbarische Küste an der Mittelländischen See wenig bewohnet ist, und man mit lauter Barbaren, die sich mehr auf die See-Räuberey als auf die Handlung legen, zu thun hat, als ist der Europäer Mittelländische Handlung nach besagter Africanischen Küste nicht allzu considerabel. Besser ist schon der Handel nach der Nordlichen oder Atlandischen Küste, von Gibraltar an biß Caput bonâ Spei zu, da die Holländer, Engelländer, Frantzosen, Dänen ihre Colonien, Packhäuser, Contoirs, Festungen und Forts, auch wohl gantz weit begriffene Districte, sonderlich auf den Guineischen Gold-Küsten, und ihre Tributaires haben, denen sie allerhand Europäische Manufacturen, an Tüchern, Leinwand und Kram-Waaren, etwas Wein und Specereyen zubringen, und hingegen von ihnen wieder Elephanten-Zähne, Wachs, Ebenholtz, Leder, Zucker, Goldsand, Ambra, etwas an Mineralien, vornemlich aber Sclaven abhohlen, die hernach nach America übergeführet, und daselbst um in denen Plantagen zu arbeiten, verkaufft werden. Dieser Handel nach Africa machet, daß in Holland, England, Franckreich, zu Emden vor die Preußische Africanische Compagnie, Contoirs, und grosse Compagnien aufgerichtet seyn, welche den Handel ihrer Lands-Leute dahin dirigiren, und von ihren hohen Landes-Herren mächtig dabey geschützet werden. Von dem Caput bonâ Spei an, biß Madagascar vorbey, in das rothe Meer hinein, haben eben so wohl obbesagte Nationes, doch die eine stärcker als die andere, ihre Handlung; Ausserdem handelt auch Africa sonderlich an der Seite, da es mit Asien gräntzet, und nur durch das rothe Meer von demselben unterschieden wird, viel mit den Persianern, welchen Ormus der Haupt-Handels-Platz ist; ingleichen mit denen Ost-Indianern, und muß man nicht gedencken, daß der Europäer, sonderlich der Engelländer, Frantzosen und Holländer ihr gröster Waaren-Handel allein zwischen Europa und Ost-Indien bestehe, sondern es handeln auch diese Nationes binnen denen Asiatischen See-Ländern, und in denen meisten See-Häfen mit Africanern, Persianern, Türcken und Indianern, als Japanern, Siamern, Chinesern, und dergleichen Heydnischen Nationen mehr, von denen sie Asiatische und Africanische Waaren abhohlen, und ihnen andere hingegen wieder zuführen. Nach America handeln vornemlich die Spanier, als welche den mittelsten und reichsten Theil in America, nemlich die Gold- und Silber-Bergwercke, besitzen. Ferner die Portugiesen, Engelländer, Holländ-

Holländer und Frantzosen, und hohlen von dannen nach Europa, Gold, Silber, Edelgesteine, Indigo, Cochenille, allerhand Holtz zur Medicin, und zum Färben, Zucker, Toback, Leder, und etwas von Droguistereyen. Hingegen wird wieder aus Europa gebracht viel Leinwand, allerhand Kram-Waaren, etwas an Wein und Droguistereyen, viel Eisen-Zeug und Kupffern Haußgeräthe. Was eigentlich die **Europäischen Waaren** anlanget, so sind erstlich: Gold und Silber, samt vielen andern Metallen mehr, die sich fast in keinem Welt-Theile so häufig, als in Europa, finden lassen, America allein ausgenommen; wiewohl der gemeinen Rede nach, in Spanien noch weit reichere Berawercke, als die West-Indische seyn, unentdecket liegen sollen. Unserer Ungarischer Gold- und Sächsischen, wie auch Harzischen Silber Bergwercke anjetzo zugeschweigen. So hat auch ferner Europa allerhand zu des Menschen Bequemlichkeit benöthigte Waaren, als: Wein und Korn, Oel und Honig, allerhand Feld- und Baum-Früchte, vielerhand Arten Fische, und zum Essen taugliche Thiere, von welchen, wie auch von denen Metallen, Feld-Früchten und Bäumen, die Materialia zu denen so unzehlbaren Manufacturen genommen werden, welche Europa jährlich, theils in sich selbst verbraucht, theils auch andern Ländern, mittheilen kan; welche Länder hingegen mehrentheils ihre rohe Waaren uns zuschicken, und die Kunst solche zu employren, oder wie in den Droguistereyen geschicht, selbige nach Apothecker-Art zu präpariren, nicht verstehen. Keinem Theile der Welt giebt Europa an Künsten etwas nach, wenn man betrachtet, wie Europa eine Mutter aller guten Künste und Wissenschafften sey, wie ein grosses Theil desselben unter einem temperirten Climate gelegen, durchgehends mit herrlichen Städten, sinnreichen und arbeitsamen Einwohnern angefüllet, seiner Situation wegen und durch die Menge seiner Schiffe, fast in die gantze Welt auslauffen, und Handlung treiben könne, ja in sich selbst alles dasjenige habe, was zu dem menschlichen Leben erfordert werden kan; da unsere Europäische Künstler, so bald nicht eine in den übrigen Welt-Theilen gemachte Manufactur erblicken, als sie gleich Hand und Sinne anlegen, selbige nachzumachen, worinnen sie denn auch mehrentheils wohl reussiren. Ein Beweiß hiervon mag das Ost-Indische Lackwercken oder Lacqviren seyn, welches von unsern Künstlern dermassen künstlich nachgemacht, und ein so schöner Firniß darzu präpariret wird, daß auch ein Japaner selbst Mühe haben solte, selbige von seiner Landsleute ihrer Arbeit zu unterscheiden. Wie wird nicht der Cotton oder Baumwollen-Zeug anjetzo eben so schön, ja weit künstlicher in Holland und Hamburg nachgedrucket, und mit vielerhand Farben und Figuren, ausgezieret. Anderer Manufacturen zugeschweigen, welche man denen Ost- und West-Indischen Nationen vollkommen abgelernet. Innerhalb Europa selbst, ist, was die Schiffart und Handlung anlanget, so trefflich eingericht, daß man sich darüber verwundern muß. Alle Provinzien, Königreiche und Länder wimmeln von trafiqvirenden Menschen, die Städte sind mit kostbaren Waaren, arbeitsamen und sinnreichen Künstlern angefüllet; die Handlung selbst ist mit heilsamen Statuten verfasset. Vermittelst denen wohlangelegten Posten, hat man aus den weitentlegensten Provinzien in wenig Zeit ausführliche Nachricht von der Commercien Zustand.

Waaren (falsche), siehe **Waaren**, und **Verfälschte Waaren**, im XLVII Bande, p. 530. u. f.

Waaren, (**Farb-**), heissen überhaupt alle und jede zur Färberey dienliche Ingredientien, siehe **Farbe**, im IX Bande, p. 223.

Waaren, (dem **Feinde zugeführete**) siehe unter den Artickel: **Verdächtige Leute**, im XLVII Bande, p. 292. u f.

Waaren, (**feine**), nennet man diejenigen, welche entweder ihrer Materie oder Form nach unter die Feinen können gezehlet werden, als da ist Gold, Silber, Seiden, kostbar Gewürtz und dergleichen; diese werden ihrer Materie nach fein genennet; ihrer Form nach aber heist man diejenigen feine Waaren, welche durch Kunst und Fleiß also zubereitet worden, als da ist: Das fein getriebene Silber, das aus groben Flachs und Wolle feine gesponnene Garn, und die daraus verfertigte Leinwand und Etoffen, die raffinirten Zucker, deren eine sonderliche Art fein genennet wird, allerhand feines Gewürtz, kostbare, zierliche und künstliche Manufacturen von Metall, Holtz, Stein, Glaß und dergleichen. Siehe auch den Artickel: **Waaren**.

Waaren, (**Flandrische**), siehe **Waaren** (**Brabandische und Flandrische**).

Waaren, (durch **Fleiß und Kunst gemachte**), siehe **Waaren**.

Waaren, (**Franckfurter**),

I. Franckfurt am Mäyn:

Die Kaufleute, welche die dasige Messe besuchen, kommen nicht allein aus vielen Städten und Provinzen Deutschlands, sondern auch in Friedens-Zeiten aus Franckreich, Italien, aus der Schweitz, von Genev und aus Holland, welches letztere die Commodität hat, daß seine Waaren den Rhein hinauf, und folglich in den Mäyn, bis in Franckfurt können gebracht werden. Dahero auch an Holländischen Kaufleuten jede Messe eine gute Anzahl in Franckfurt verspüret wird, welche ziemliche Partheyen Rheinischer Weine (wovon Franckfurt und Maynz wegen des benachbarten Rheingaus gleichsam die zwey Stapel-Städte sind) einkaufen, und solchen so ferner nach Holland versenden; wiewohl die schweren Zölle auf dem Rheine dieses Wein-Negotium ziemlich versaltzen, daß mancher Wein-Händler lieber den Land-Wein erwehlet, ungeachtet die Frachten sehr theuer seyn. Nechst den Holländern hat man in denen Franckfurter-Messen die Franzosen mit ihren Seiden- und Galanterie-Waaren; die Schweitzer mit ihren Crèponen, Floren und Pappieren; die Augspurger mit ihren Italienischen; die Nürnberger mit ihren Nürnberger-Waaren. Am allermeisten aber finden sich die Buch-Händler ein, wiewohl sieder einigen Jahre her ihre Handlung sich auch

auch ziemlich nach Leipzig gezogen. Wie sich die Juden, und sonderlich die von Metz mit den Roßteuschen, und die besten Pferde Koppelweiß in der Franckfurter-Messe aufzukauffen, auch selbige in Kriegs-Zeiten den Frantzosen zuzuführen, zubehelffen wißen, solches ist aller Welt bekannt; noch mehr aber die grosse Judenschafft, welche in der Stadt Franckfurt zu finden, woselbst sie eine eigene grosse lange und unflätige Gasse (die alle Nacht verschlossen wird) einhaben und bewohnen, und des Tages über die Stadt mit ihrem Schacher-Kram durchlauffen, den Bauren auf dem Lande Vorschuß auf die künfftige Weinlese thun, und manche Christen hohen und niedrigen Standes drücken, daß ihm die Augen möchten übergehen.

II. Franckfurt an der Oder.

Zu denen dasigen Messen kömen die Waaren vermittelst des Oder-Stroms, u. des aus der Spree in die Oder gemachten neuen Grabens, von vielen Orten her zu Wasser zugeführet werden. Sie wird meistentheils von Schlesischen und Märckischen Tuch- und Leinwand-Händlern besucht, zu welchen sich die Hamburger als Abkäuffer, wiewohl in geringer Anzahl, einfinden, weil nicht allein die neu angelegte Berliner-Märckte die Franckfurter Handlung sehr dünne machen, sondern auch die Wittstocker und Rupiner mit ihren rohen Tüchern selber sehr viel nach Hamburg und Lübeck kommen, und das Geld, so sie daraus lösen, in allerhand Gewürtz, Zucker, Leder, Thran, Butter und Fisch-Waaren wieder anlegen. Zwar findet sich ein grosser Schwarm Pohlnischer Juden, sonderlich von der Lisse mit ihrer Lamm-Wolle und Federn auf besagter Franckfurter Messe ein: Allein von diesen ist keine Real-Handlung zu gewarten, und bestehet ihr meistes Thun in Barattiren. Es bringen auch einige Leipziger Kauffleute dahin ihre seidene Waaren, und einige Nürnberger ihre Nürnberger Waaren. Das übrige bestehet in Berlinern, und sonderlich daselbst gemachten Frantzösischen Manufacturen von feiner Stuhl-Arbeit, Crèponen und Strümpffen.

Waaren, (**Frantzösische**) Franckreich hat durchgehends einen grossen Vorrath an Korn, Wein, Oel, Mandeln, Feigen, Castanien, Saltz, Safran, Obst-Früchten, Vögeln und grossem Viehe; und bringet hiernächst alles hervor, was zur Erhaltung des menschlichen Lebens gehöret. Doch leidet es Mangel an Metallen, Gold, Silber und dergleichen, welcher aber durch die häuffige Besuchung fremder Nationen, Manufacturen und so weiter reichlich ersetzet wird. Die Frantzösische Handlung also betreffend, so bestehet solche in Saltz, Wein und Früchten, samt einigen Droguistereyen und Farb-Waaren, welche insgesamt in den See-Städten grossen Abgang finden, ingleichen allerhand Galanterien. Die Waaren, welche aus denen Deutschen See-Städten nach Hamburg gehen, sind vornehmlich Holtz-Waaren, als: Masten, Bretter, Klapp-Holtz, Amidom, Lein-Saat, etwas Korn, Stahl, Blech, Meßing, Drath, Theer, Flachs, Hanf und dergleichen. Dafür kommen wieder zurück allerhand Arten Weine, Brantewein, Syrop, Pflaumen, Saltz, Glas, Pappier, Nuß-Bäume, Plancken oder Bretter, vielerley-Farb-Waaren, Eßig, seidene und wollene Stoffen, Quinquaillerie oder kleine Eisen-Waaren, ingleichen von den Waaren, welche die Frantzosen aus denen in America ihnen zukommenden Plätzen bringen. Die gröste Schiffahrt aus der Ost- und Nord-See geschiehet nach Bourdeaux sonderlich um Wein, Eßig, Brandtwein, Pappier, Syrop, Pflaumen und Glas zu hohlen, ingleichen nach Rouen, Morlaix, woselbst viel Lein-Saat, so aus der Ost-See kommt, abgesetzet wird, nach Nantes, Rochelle, St. Malo ꝛc. An der Mittelländischen See hat Franckreich den berühmten See-Hafen Marseille, allwo ein grosser Handel nach Smirna, Aleppo, Alexandria, Constantinopel, Algier, nach den Inseln des Archipelagi, den Venetischen Golfo und Barbarien ꝛc getrieben wird. Binnen Landes hat Franckreich die Haupt-Stadt Paris, Lyon, Tours ꝛc. welche Städte viele seidene und wollene Manufacturen ausgeben. Den übrigen Handel der Frantzosen auf diverse Reiche und Länder des Erdbodens, so wohl zu Land als Wasser betreffend, so besitzet Franckreich in America einige considerable Insuln und Länder, als Nova Francia, Acadia, und über Florida das neue Land Louisiana, den grösten Theil der Insul Terra neuf, wie auch die Insuln Anti-Costi und St. Jean, von den Insuln Barlovento, Anguilla, Martinique, St. Bartolmy, St. Croix, Guadaloupe, St. Lucie; bey Africa auf der Insul Madagascar le Fort Dauphin und die Insul Bourbon; aus welchen allen es Zucker, Toback, Indigo, roh Leder und einige Droguistereyen ziehet; bey Terra-neuf wird der Cabliau gefangen, und zwar in so grosser Menge, daß, wie **Maillet** schreibet, jährlich 250 Schiffe voll beladen nach Franckreich geführet werden. In Ost-Indien ist wenig vor die Frantzosen zu thun, ohne was sie auf der Insul Madagascar noch haben. Hingegen ist ihr Handel nach der Levante von Marseillen aus so viel stärcker. Noch Moscau treiben sie auch etwas Handlung, und zwar über Archangel zur gewöhnlichen Jahr-Marckts-Zeit, der im September ist. Es befahren auch ihre Schiffe bey Friedens-Zeiten die Ost-See, wiewohl in geringer Anzahl, die der Engelländer und Holländer ihren bey weiten nicht gleich kommt. Die vorbemeldte Farb-Materialien, welche Franckreich ausgiebet, sind: Die Weyde zur blauen Farbe, die Scharlach-Körner und Röthe zur rothen Farbe, die Gaude, die Färber-Scharte oder das Scharten-Kraut, und der Ginst oder Pfriem-Kraut zur gelben Farbe, die Wurtzel und Rinde vom Nußbaum, wie auch die Schaalen von Nüssen zur braunen Farbe, sonst Couleur de Racine oder Noifette genannt; ferner Rodoul und Fovic, ingleichen Kupffer-Wasser zur schwartzen Farbe, samt den Allaun und Weinstein zum absieden. Es kommt auch aus Franckreich viel Spangrün, Asche von Weinstein, Cassenolle, Malherbe, Trentanel la garouille und l'Orseille. Aus Italien hat Franckreich viele rohe und zubereitete Seide, allerhand Farben, Atlaß, Sammet und Damasten, Genueśische und Venetianische weisse zwirnene Spitzen, wiewohl von aller dieser

ser Waare nunmehro eine so vollkommene Manufactur in Franckreich ist, daß man solche aus Italien kommen zu lassen, nicht mehr nöthig hat. Von Parma kommt vortrefflicher Käse; von Florentz und Rom stattliche Essentien. Hingegen hohlen die Italiener aus Franckreich Korn, und etwas Wein, allerhand Gattungen von Tüchern, goldene, silberne und seidene Stoffen und viel Kram-Waaren. Nach Holland verhandelt Franckreich bey Friedens- und auch zuweilen bey Kriegs-Zeiten, wann die Schiffe mit Paßporten fahren, allerhand Weine von Bourdeaux, Rochelle, Cognac, Charente, Isle de Re, Orleans, Blaisois, Touraine, Anjou, Nantes, Bourgogne und Champagne, viel Branntewein und Wein-Eßig, vielerhand Früchte, sonderlich Pflaumen und Castanien, Oliven, Capres, Mandeln, Rosinen, allerhand Tuch, etwas Seiden-Waaren, Pappier und Fenster-Glas, allerhand Kram-Waaren, Pastel, Saffran, Honig, Terpentin, Grünspan ꝛc. ꝛc. Und empfängt wieder dagegen feine Holländische wollene Tücher und Leinwand, Ost-Indische Waaren und Gewürtz, vielerley Farb-Waaren, Leder, Nordische und Osterische, das ist, solche Waaren, die aus der Ost-See kommen; dabey dann zu mercken, daß die Holländer ihrer Erfahrenheit in der Handlung und Schiffahrt halber die aus Franckreich geholte Waaren, nicht eben in ihrem Lande consumiren, sondern selbige vermittelst der Schiffahrt weit und breit in andere Länder, vornehmlich nach der Ost-See, wieder verfahren, und solchergestalt vice versa dieser Länder Waaren dagegen einhandeln und nach Franckreich überbringen, daß also Savary nicht ohne Ursache auf seine Frantzosen böse ist, daß sie sich von denen Holländern den Profit vor dem Maule hinweg nehmen lassen, und warten, bis solcher in ihr Land kommen, und ihnen die Waaren abholen, und andere hingegen wieder zuführen; da sie doch auf beyde den Profit selbst geniessen könten. Er setzet aber hinzu, was die Ursache dessen sey, und warum es nothwendig nicht anders seyn könne, als daß die Holländer in diesem Stücke seinen Landsleuten überlegen seyn müssen, in so fern diese sich nicht besser, als bisher zur Handlung anschicken. Nach England verkauffet Franckreich folgende Waaren, als: Allerhand Weine, Korn, Saltz, Oel, Früchte, wollene und seidene Tücher und Stoffen, viel Kram-Waaren ꝛc. Und ziehet hingegen wieder aus Engelland, Schott- und Irrland, Sarges des Londres, Kirsey, seidene und wollene Strümpffe, schön Feurband, Kalb- und zubereitetes Ochsen-Leder, Bley, Zinn, Alaun, Kupffer-Wasser, Butter, Unschlitt, Käse, Heringe und andere gesaltzene Fische, Stein-Kohlen und andere Waaren mehr. Bey welchem Handel Savary abermahls nicht wohl zu frieden ist, und vermeinet, daß seinen Landsleuten viel zu nahe in Engelland geschehe, und es alzu genau mit ihnen genommen würde; da hingegen die Engelländer in Franckreich allerhand Faveur und Freyheit in der Handlung zugenieſſen hätten. Was nach Deutschland, und zwar nach dessen See-Städten, jährlich aus Franckreich ausgeführet, und hingegen von denen See-Städten wieder nach Franckreich gebracht werde, ist albereit angeführet worden. Ober-Deutschland betreffend, hat selbiges vor diesen eine grosse Zufuhr an Frantzösischen Waaren über die Schweitz, Lothringen und Flandern, mehrentheils an allerley Kram-Waaren, und sonderlich an Frantzösischen Galanterien, wofür sonderlich die Deutschen Höfe jährlich viel Millionen baares Geld nach Franckreich geschicket, gehabt, auch dabey einige unentbehrliche Waaren bekommen, vornehmlich an Droguistereyen haben können, welche letztere noch nach als vor ihren Lauf behalten. Siehe auf den Articul: Pariser Handlung, im XXVI Bande, p. 960. u. ff. Uebrigens läßt sich Johann Jacob Becher in seinem Disc. Polit. vom Auf- und Abnehmen der Städte c. 11. von Frantzösischen Waaren und Manufacturen also verlauten: „Uns Deutschen ist schier kein Kleid mehr „recht, wenn es nicht aus Franckreich kommt, „wovor jährlich dann nicht nur eine Million aus „Deutschland hinein gehet. Die Frantzösische „Manufacturen sind leichte wenig nützige Manufa„cturen.„ Daher denn auch deren Einfuhr und Vertrieb besonders im Jahre 1676. wegen des feindlichen Einfalls der Frantzosen in das Römisch-Deutsche Reich, und da sie einen grossen Theil desselben auf das schändlichste und grausamste zerrüttet und verwüstet, durch ein absonderliches Kayserliches Commißions-Decret in gantz Deutschland verboten worden, welches folgenden Inhalts war:

„Kayserliches Commißions-Decret nebst der „Röm. Kayserlichen Majestät Allergnädigstem „Edict. worinnen alle Frantzösische Waaren und „Manufacturen ins Reich zu führen, darinn zu „verkauffen, oder zu verarbeiten, bey hoher Straffe, verboten worden, dictirt bey der Reichs„Versammlung zu Regenspurg den $\frac{15}{25}$ May „Anno 1676.

„Der Römischen Kayserlichen Majestät, Un„sers Allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger „Reichs-Versammlung Gevollmächtiger Höchst„ansehnlicher Principal Commissarius, der Hoch„würdigste Fürst und Herr, Herr Marquard, „Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst „zu Eichstädt, hat hiemit Chur-Fürsten und „Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Rä„then, Bothschafften und Gesandten unangefügt „nicht lassen wollen, was Gestalten von Allerhöchst „gedachter Kayserlichen Majestät das Deroselben „sub dato den 11 Aprilis nechsthin wegen Ver„bieth- und Abschaffung der Frantzösischen Manu„facturen erstattetes allerunterthänigstes Reichs„Gutachten in allem, ausser daß solches aus ge„wissen erheblichen Ursachen nicht in genere auf „die fremde Waaren extendiret, sondern nur auf „die Frantzösischen restringiret worden, allergnä„digst approbiret worden sey. Wie nun Ihro „Römische Kayserliche Majestät darüber allbereit „ein Kayserliches Edict abfassen und ausfertigen „lassen; Also haben dieselbe solches in Originali „Dero allhiesiger Kayserlicher Commission zu dem „Ende allergnädigst communiciren lassen, damit „selbiges, als hiermit geschicht, gebührend publiciret „u. ad notitiam statuum gebracht werden möchte;

„Und verbleiben darbey höchstermeldtes Kayserli„ches Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürst„liche Gnaden Chur-Fürsten und Ständen gegen„wärtigen Räthen, Bothschafften und Gesandten „mit Freund- auch günstig- und gnädigem Willen „allezeit wohl bey gethan und gewogen. Signatum „Regenspurg den 15 May 1676.

„Marquard.

„L. S.

„Wir Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter „Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des „Reichs ꝛc. Entbiethen allen und jeden Chur-Für„sten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prä„laten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern Knech„ten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vitzthumen, „Vögten, Pflegern, Verwesern, Amts-Leuten, „Landrichtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, „und sonst allen andern Unsern und des Reichs Un„terthanen und Getreuen, weß Würden, Stan„des und Wesens die seynd denen diß unser Kay„serliches Edict fürkommt, unsere Freundschafft „Vätter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche „Huld, Gnade und alles Gutes, und geben E. E. „Liebd. Liebd. And. And und Euch zu vernehmen, „was massen wir bald nach Antretung Unserer „Kayserlichen, wie auch Lands Fürstlichen Regie„rung wahrgenommen, daß durch Hereinführung, „allerhand fremder und ausländischer kostbarer, „mehr zum Ueberfluß und Hoffart, als zu der Noth„durfft, dienenden Waaren viel paares Geld aus „dem Heil. Römischen Reich, nicht weniger, als un„sern Erb Königreich und Landen gezogen worden, „und dannenhero solches ins künfftig zu verhüten, „ob schon den 27 Januarii deß längst verwichenen „1659. Jahrs, durch ein absonderliches in „vorberührten Unsern Erblanden publicirtes „Edict solche Landschädliche Waaren weiters „hereinzubringen verbothen und eingestellt, „auch so thanes Edict nachgehends in Anno „1673. haben erneuren lassen. Wann nun gleich„falls Chur-Fürsten und Stände und deren bey „gegenwärtigen Reichstage zu Regenspurg an„wesende Räthe, Botschafften und Gesandte in deß „Wercks reiffer Ueberlegung befunden, daß diß „Commercium der Frantzösischen Manufacturen „dem Heiligen Römischen Reich höchstschädlich fal„le, und dadurch grosse Geldsummen einer frem„den, und nun in würcklicher Feindschafft begriffe„nen Nation, zu Vortheil daraus geführet, da hin„gegen dergleichen Manufacturen im Reich negli„giret und gesteckt, Gewerb und Nahrung gehin„dert, und das gantze Teutsche Land nicht weniger „an Mannschafft, als Gold, gäntzlich entblösset und „erschöpfet werde, der Gestalten, daß deme zu reme„diren desto nöthiger erachtet, und demnach ge„schlossen worden, daß besagte Frantzösische Ma„nufacturen und Waaren durchgehends im Reich „zu verbiethen, Wir auch zu solchem Ende un„terthänigst zu ersuchen seyn, solches Ver„both durch Unser Kayserlich Edict deß „Innhalts, wie obangeregter massen allschon in „Unsern Erblanden geschehen, im Reich zu publici„ren, und zugleich auf alle Frantzösische Waaren „und Manufacturen in genere zu extendiren, wie es „das Uns, unterm dato Regenspurg den eilfften „April nächsthin, erstattetes gehorsamstes Reichs„Bedencken mit mehrerm ausweisen thut; u. Wir „dann nutz- und heilsamlich, sondern auch für hochst„nothwendig befunden, mithin erst- angezogenes „Reichs-Bedencken alles seines Innhalts gnädigst „approbiret und genehm gehalten; Also haben „Wir solches Edict hiermit im Reich öffentlich ver„künden, und zu männiglichen Wissenschafft brin„gen wollen, allermassen in Krafft dieses die „weitere Hereinführung aller und jeder Frantzösi„schen Waaren und Manufacturen, und zwar in „Specie der Procat und sonst allerhand Sorten „Zeug, geblümelt, gestreifft oder glatt, mit Silber „oder Gold, reich, mitter oder gering, item der „Procat von Seiden ohne Gold und Silber, wie „auch sonst allerhand fein Frantzösisch geblumelt, „gestreifft und meslirte, gantz oder halbseidene Mo„de-Zeug, die Degen-Creutz von Eissen, Stahl, „Silber, Gold, ohne und mit Steinen versetzt, „allerhand Galanterie-Waaren, als Kästel, Hals„gehäng, Ohrgehäng, Armbänder, Schlüssen, „Perschäffrel, Schreibtäfel, kostbare parfumirte, „gemahlete und andre Wädele allerley fein auf „Gold und Seilber geschmeltzte Bilder, garnirte „Beutel und Handschuh, allerley Hauben für „Frauenzimmer, mit und ohne Spitzen, von Taf„fet, dünn Tuch, oder anderer Materie gemacht, „garnirte und ungarnirte Schuhe, Kleider-Gar„nituren, Leuchter, Stutzel, Messer, Scheeren, „Spiegel, auch allerhand andere dergleichen Arbeit „und Zierrathen, mit und ohne Filo di gran, wie „auch in Silber und Gold gut oder falsches gefaſſt, „gesponnen Gold und Silber, gezogenen Draat, „gut und falsch, wie auch kraus und hohl Gold und „Silber, Pletsch-Gold, Rohr-Gold, Strohe„Borten und dergleichen, die Spitzen, Galonen „und Borten von Gold und Silber, gut und falsch, „alle Frantzösische Hüte, sie seyen gleich von gantz „und halben Castor, oder nicht, Hutschnur, von „gut und falschen Gold und Silber: Item von al„lerhand Seiden und Draat-Gespunst, Knöpffe „von guten und falschen Gold, gantz oder mit Sei„den, Band mit guten und falschem Gold eingetra„gen, breit und schmal; item Seiden, feine mu„sirte Bänder, Paruquen, allerhand Brämwer„cken von Gold, Silber, Seiden und Nestelgarn, „Röck, Nacht-Röck, Cassaquen, und Camisol, „sie seyen mit Silber und Gold eingetragen, oder „nicht, Schmeltz- oder Glas-Perlen und anders „Schmeltzwerck, es sey mit Silber oder Gold ein„getragen, oder nicht, Silber Geschirr von getrie„bener Arbeit, Spallier von Woll, mit Seiden, „Silber und Gold eingetragen, wie auch solche Por„tieren, Teppich, Sessel, und dergleichen die Spi„tzen von allerhand Farben, sie seyen gantz Seiden, „von Nestelgarn, oder mit Silber und Gold ver„mischt, die kostbare Frantzösiche röllere Spitzen, „von weissen Zwirn, die seyn geklöckelt, gewürckt „oder genähet, wie die Nahmen haben; item die „Stickerey von Silber, Gold und Seiden, es sey „auf Kleidern, Wehr-Gehängen, Handschuhen, „oder sonsten, wie auch endlichen die Dupleten „allerhand falsche Stein, item die Uhren, Knie„bänder und Schnallen mit Steinen versetzt, oder „theuren Schmeltz und Stickwerck, allerdings ver„bothen und eingestellet seyn und bleiben sollen. „Alldieweiln jedoch die Kauff- und Handels-Leute,

„bey

„bey denen bereits ein grosser Vorrath von dergleichen Frantzösischen Waaren und Manufacturen vorhanden ist, wann deren Verschleis also bald eingestellet wurde, in grossen Verlust und Schaden gerathen thäten; So wollen Wir gnädigst zugeben und gestatten, daß diejenigen, welche Uns, Chur Fürsten und Ständen mit Pflichten verwandt und beygethan, innerhalb Jahres-Frist, die Fremde nur auf 2 Monat lang von dato der Publication dieses Unsers Kayserlichen Edicts anzurechnen, solche bereits vorhandene Waaren, nach ihren Gefallen verhandeln und verkauffen, oder anderst wohin ausser deß Reichs, in fremde Lande gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth und Auffschlag-Gebührniß, verführen mögen, nach Verfliessung erstgedachter Terminen aber sollen selbige gar nicht mehr feil gehabt und verkaufft, sondern durchgehends verbothen seyn, auch wider die Uebertrettere mit würcklicher Confiscation verfahren werden. Und damit deme also gehorsamst nachgelebet, und diß Unser Kayserlich Verboth desto nachdrücklicher vollzogen werde; Also befehlen und gebieten Wir allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Vögten, Pflegern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes und Wesens die seynd, hiermit ernstlich und wollen, daß sie, insonderheit die auf denen Reichs-Gräntzen gelegene Stände, bey Verlust und Aufhebung deren ihnen zustehender Mauth- und Zoll-Gerechtigkeiten gehöriger Orten die weitere ohnfehlbare Verfügung thun, damit hinführo nach Verfliessung zweyer Monaten, von Publication diß Unser Kayserlichen Edicts an zu rechnen, von ob specificirten und andern Frantzösischen Waaren und Manufacturen, wie die Nahmen haben mögen, weder zu denen öffentlichen Jahrmärckten, noch auch zu andern Zeiten, in oder durch derselben Chur-Fürstenthum, Land und Gebiet weiters nichts mehr herein passiret, und dahero von denen Beamten bey denen Mauthen und Zoll-Stätten hierauf fleissige Obsicht getragen, auch einige Licenten nicht ertheilet, sondern wider die Uebertreter mit würcklicher Confiscirung dieser hereinführender verbottener Waaren ernstlich verfahren So dann auf den Fall nach bestimmter Zeit- oder anderer dergleichen verbottene Waaren ausser des Reichs nach andern Landen verführen und daselbst verkauffen wolte, nicht weniger Obacht gehalten werde, daß solche ohnausgepackt fortgebracht und zu solchem End bey gedachten Mauthen und Zoll-Stätten zwar die gewöhnlichen Paß-Zettul darauf ertheilet, zu Verhütung aber allerhand Vortheiligkeiten die durchführende Pack-Ballen und Fässer mit denen Amts-Siegeln ordentlich verpettschieret und weiters fort befördert, auch da jemand hierwider betreten würde, so die zum Durchführen destinirte und obsignirte Waaren auf des Reichs Boden eröffnen, auspacken und feil haben oder verkauffen möchte, gegen denselben gleichfals mit würcklicher Confiscirung socher Waaren verfahren werden möge. Nechst diesem solle nicht allein, wie obgedacht, den Kauff- und Handels-Leuten mehr erwehnte Waaren zu verkauffen, sondern auch denen Handwerckern dergleichen nicht was zu verarbeiten bey Einstellung ihres Handwercks und anderer willkührlicher hoher Bestraffung verboten seyn; Herentgegen wird eines jeden Orts Obrigkeit sich dahin zu befleissen wissen, damit der Abgang dieser verbotenen Waaren durch Einfuhr- und Anordnung der benöthigten Manufacturen in Dero Land und Gebieten wiederum ersetzt, ein und anders um billichen Preiß gegeben, und nicht übersteigert werde.

„Schüßlichen wollen Wir Chur-Fürsten und Ständen hiermit frey und zugelassen haben, daß ein jeder nach Bewandniß seiner Landen und deren Situation zu desto kräfftiger Abschaffung offt erzehlter Waaren und Manufacturen diese Unsere Kayserliche Verordnung und Verbot noch mehreres schärffen könne und möge. Gegeben zu S. Veit, den 7. Maji 1676. Unsers Reichs deß Römischen im Achtzehenden, deß Hungarischen im Ein und zwanzigsten, und deß Böhmischen im Zwantzigsten Jahr.

„Leopold

„Vidit

„Leopold Wilhelm, Graf zu Königseck.

„L. S.

„Ad Mandatum S. Cæs. Maj. proprium.

„Wilhelm Schröter.

Besiehe Besolds, Thes. Pract. in Contin. v. Frantzösische *Manufacturen*.

Waaren, (fremde), siehe **Waaren** (ausländische), ingleichen **Durchfuhre fremder Waaren**, im VII Bande, p. 1647.

Waaren, (frische oder neue) sind, welche erstlich eingeerndtet, abgebrochen und ausgepresset, distilliret, frisch ausgegraben, oder aus der Hand des Arbeiters gekommen sind, und also das ihrige nach dem Gesicht, Geruch, Geschmack und Anfühlen (denen an ihnen erforderten Qualitäten nach) volkommen prästiren.

Waaren, (**Galanterie-**), welche mehrentheils die Frantzosen und Italiener führen, deren auch viele von Nürnbergern und Augspurgern verfertiget werden, damit sie nicht nur die vornehmsten Städte, absonderlich wo Höfe sind, besetzen, sondern auch durch ihre Tablet-Träger die schlechtesten von dergleichen Waaren im gantzen Lande herum schicken. Es sind meistens Dinge, die nur zum Kleider-Zierathe gehören, und womit den Leuten das Geld abgelocket wird. Zum Exempel, allerhand Indianische Stoffe, Taffete, Atlasse, Damasten, glatte und geblümte; vielerhand Arten Strümpfe, als wollene, seidene, geknütte, gewebte, vor Mans und Weibs-Personen, Sommer- und Winter-Strümpfe; gewalckte und ungewalckte, Englische, Frantzösische, Hamburger, Berliner u. d. g. allerhand Arten von güldenen und silberne Galonen; Litzen, Knöpfen, Tressen, Spitzen, und zwar genähete, geknüppelte, seidene, Zwirne, Brabanter, Englische, Frantzösische, Tunderische, Annabergische, u. s. w. Ingleichen Frantzen, Quästen, Bänder von allerhand Arten und Farben, Scherpen vor Frauen-Zimmer, bordirt, ausgenäht, mit Falbeln ꝛc. Noch weiter allerhand Kopfzeuge, Kappen, Mützen, Flore, Halstüchern, Federn auf die Hüte, Nachtzeuge, Nachtmäntel, Fechtel, Theezeug, Spiegel, Kästgen, Schencktische, Schreibezeuge, Futterale, Degen-Gefässe, Schuhschnallen, Ringe, Schnupftobacks-Dosen, Balsambüchsgen, Messer, Scheeren, Handschuhe, absonderlich allerhand Nesseltuch, u. s. w. Eines jeden wird unter seinem gehörigen Titel gedacht. In Deutschland werden die Galanterien absonderlich auf der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe eingekauft, wohin viele Nationen ihre Galanterie-Waaren, die sie absonderlich machen, bringen, und aus der ersten Hand verkaufen.

Waaren, (**Genfer-**). In Genf ist, weil es mitten zwischen Franckreich und Italien an einem grossen und Schiff-reichen See, und dem durch, und aus denselben fliessenden Rhone-Fluß lieget, ein sehr grosser Handel, theils in Spedition, der aus Franckreich nach Deutschland, Italien und Savoyen gehenden Güter, welche die Genfer mit ihren Barquen über die Genfer-See befördern, oder auch die aus Deuschland kommende Güter, von Geneve aus mit Savoyschen Bauer-Wagen bis nach Seissel schicken, woselbst dann besagte Güter auf die Rhone, welche daselbst Schiffbar wird, eingeladen, und so weiter nach Franckreich spediret werden. Hingegen kommen die Frantzösischen und Italiänischen nach Deutschland destinirte Waaren mehrentheils auf Mauleseln zu Genf an, und werden so weiter nach Deutschland versandt. Die Genfer Manufacturen betreffend, sind selbige weit und breit berühmt, und bestehen mehrentheils in Sammet, Taffet, und andern Seiden-Zeug in feiner Stahl- und Eisen-Arbeit, künstlichen Uhren und Crystallen Zeug; die Handlung floriret auch in allerhand Galanterien und kostbaren Manufacturen, sonderlich aber in gold- und silbernen Spitzen und Galonen, als welche weit und breit verführet werden. Genf hat sehr viel geschickte Kaufleute, so wohl Deutscher als Frantzösischer Nation. Es ist auch hier ein starcker Durchgang aller derjenigen Personen und Güter, so nach Lion zu gehen, wiewohl die Güter allezeit mit authendischen Pässen von dem Orte ihrer Ankunft und Ursprungs müssen versehen seyn, indem sie sonst nicht in Franckreich eingelassen werden. Solches geschieht meistens zu Wasser auf der Rhone, da die Güter binnen acht Tagen gar füglich in Lion anlangen können. Sonst geschiehet die Respeditung derer Güter auch zu Lande auf den Maul-Eseln, so der Frantzosen gewöhnliche Fuhre. Der Genffer Correspondentzen mit den Kaufleuten von Marseille und Amsterdam, machen ihr die Handlung mit beyden Meeren leichte, und man trifft selten einen Theil der Welt, er sey so weit, als er wolle, wohin die Europäischen Völcker Schiffe schicken, wo man nicht auch Genffer sehen solte, entweder als Commißionaires, oder die vor sich selbst handeln, ja es giebt deren so gar viele, die gantze Schiffe auf ihr Conto miethen, oder eigenmäßig kaufen, zu den Reisen in die Levante, oder zu solchen Reisen, die lange währen. In Ansehung der Handlung zu Lande, so ist der wichtigste derjenige, den sie mit Franckreich, sonderlich mit Lion, hernach mit Italien, Deutschland und Holland unterhält. Der Buchhandel zu Genf ist in grossem Ansehen, indessen wirft man ihren Buchdruckern vor, daß sie nicht das beste Papier und keine accurate Correctores nehmen, dieser beyden Fehler ungeachtet, so ist der Buchhandel einer der reichsten, der daselbst getrieben wird. Das Uhrwerck ist gleichfalls ziemlich gut daselbst, und kommt dem Parisischen und Londenschen nahe. Die Manufacturen, die am meisten daselbst im Flore sind, sind die Gold-Sachen, als: Gold- und Silberne Tressen und Spitzen, schlechte und faconnirte Bänder, so wohl von Gold, Silber und Seide, oder auch von schlechten Zwirne, die Seidenen Zeuge. Endlich unterschiedene Kleinigkeiten, welche die Künstler zu Genf ziemlich wohl den Parisischen nachmachen. Nebst allen diesen Waaren, die zu Genf fabricirt werden, so können noch die Fremden andere daselbst finden, die sie von ihren Nachbarn bekommen: z. E. allerhand Italiänische Seiden, Taffete von Lion und andere seidene Zeuge von eben dieser Stadt. Cattune, Netteltücher, Battist, feine Leinwand von Flachs und Hanf, Tücher von den besten Sorten, Porzellan, Thee und Chocolate, welche die Holländer dahin bringen. Kurtz, allerhand Specereyen und Gewürtz-Waaren, die von Marseille dahin kommen.

Waaren, (**Genuesische**) bestehen in seidenen Stoffen, Sammet, Tapeten, Damast und Satinen, allerhand Seide, güldenen und silbernen Tüchern, genehete Spitzen, Handschuen, Papyier, Seiffe Oliven und Oliven-Oel, Jasmin-Oel, allerhand Confituren, Limonien, Feigen, Anjovies, Mandeln, Weinstein, Parmesanischen Käse, allerhand Droguereyen aus der Levante kommende Waaren ꝛc.

Waaren, (**geringe**) siehe **Waaren**.

Waaren, (**Glaß-**) siehe unter **Glas**, im X Bande, p. 1580. u. f.

Waaren, (**Glaß-**) zu Venedig siehe unter **Venedig**, im XLVI. Bande, p. 1193. u. f.

Waaren, (**Gold-**) heissen allerhand aus Golde verfertigte Sachen, siehe **Gold-Schmied**, im XI Bande, p. 141. u. f. und **Gold-Stück**, ebend. p. 146.

Waaren, (**Griechische**) siehe **Waaren**, (**Levantische**); ingleichen **Türckische Waaren**, im XLV Bande, p. 1694. unter dem Artickel: **Türcken**.

Waaren, (**Grobe**) siehe **Grobe Waaren**, im XI Bande, p. 972. ingleichen **Waaren**.

Waaren, (**Guinesische**) siehe unter **Guinea**, im XI Bande, p. 1349. u. f.

Waaren, (**Hamburger**) siehe unter **Hamburg**, im XII Bande, p. 360. u. f.

Waaren, (**Handwercks**) sind allerley aus Holtz, Stein, Metallen, Leinen, Wolle und Seide verfertigte Manufacturen. Von denen durch die Handwercksleute entweder aus Unverstand oder Nachläßigkeit verdorbenen oder verlohrnen Waaren verordnen die Rechte, daß sie den Werth dafür zu bezahlen, schuldig sind.

Waaren, (**Holländische**) so in grösser Anzahl in auswärtige Lande verführet werden, sind theils ausländische, welche diese arbeitsame Nation

von den entlegensten Oertern der Welt zusammen treibet, theils einheimische, welche in allerhand Manufacturen bestehen, weil die Holländer sonsten das meiste aus fremden Ländern holen müssen, und von der Natur ihrem Lande nicht so viel gegeben worden, daß sie ein eintziges Schiff anbauen könnten, ohngeachtet in diesem kleinen Lande mehr Schiffe sollen anzutreffen seyn als man sonst in allen Staaten von Europa nicht würde können zusammen bringen. Dannenhero ihr unermüdeter Fleiß den grossen Mangel ersetzen muß, und kan niemand läugnen, daß sich nicht diese Nation alle Waaren von der gantzen Welt soll wissen zu Nutze zu machen, und davon ihren Profit zu ziehen. Denn sie verschicken in die andere Staaten ihre wohl gearbeitete Tücher, von Ziegenhaar verfertigtes Camelot, Leinwand, Catton, steiffe Tücher, gewalckte Leinwand, Pflaumen-Federn, Castor-Fellen, Perlen, Pfeffer, Nelcken, Muscaten, Ingwer, Canel, Anis, Reis, Zucker, allerhand Gewürtze und Specereyen, Indige, Brasilien-Holtz, Fernambuc, Campher, Färber-Röthe, Gallapfel, Gummi, Alaun, Kupferwasser, Vitriol und viele andere Species, welche zu der Färbung dienen. Ingleichen, Zinn, Bley, Kupfer, Eisen, Queckssilber und andere Mineralien, Leder, Juchten, und allerhand Peltzwerck, Hanf, Hartz, Pech, Schiff-Pech, Mastbäume vor die Schiffe, Schwefel, Salpeter, Pulver, Musqueten, Pistolen, Degen und viel anderes Gewehr. Ferner bekommt man aus Holland, Käse, Butter, Unschlitt, Lachs, gesaltzene Heringe, Wallfische, Oel von Wallfischen, und andern Fischen. Mit einem Worte, so wenig als Holland vor sich selbst von der Natur bekommen, so viel hat doch der Fleiß dieser Nation zuwege gebracht, welcher ihr Land zu einem Magazin vor der gantze Welt gemacht hat; wobey zu bewundern, daß man von ihnen die fremden Waaren fast in dem Preisse bekommt, wovor man sie an der ersten Stelle kaum kaufen kan. Die Holländer haben verschiedene Arten von Manufacturen, und hauptsächlich von wollen und leinen Zeugen. Ihr Handel mit Butter, Milch, Käse, und Meer-Fischen ist groß, der Herings-Handel am allergrösten. Ihre Ost- und West-Indianische Compagnien bringen eine ungemeine Menge von Waaren herzu, welche hernach in gantz Europa verführet werden. Die grosse Handlung und Seefahrt aber, wie auch die wohl etablirte Manufacturen machen, daß Holland denen meisten Europäischen Ländern mittheilen kan, was Ost- und West-Indien rares, kostbares und nützliches in sich hat, und daß auch die Holländer, vermittelst ihrer Schiffahrt, und durch die gantze Welt ausgebreitete Negotien vieler Nationen Natur- und Kunst-Waaren abholen, welche ihnen sonst über dem Halse liegen bleiben würden. Also hat Holland aus Deutschland, Wolle, Korn, Holtz zum Schiffbauen, Maltz zum Bierbrauen, Rheinische und Moßler-Weine, Eisen, Stahl, Gewehr, Leder, Flachs und leinen Garn, vielerhand Farbe-Waaren und unzehliche Manufacturen, die sie wieder zu ihrem Ost- und West-Indianischen Handel nöthig haben, und giebt wieder dagegen seine Ost- und West-Indianische Waaren. Mit Franckreich correspondiret es, indem es der Frantzosen ihre Waaren abholet, und häufig nach den Nordischen Ländern, hingegen ihre Waaren wieder nach Franckreich, Spanien und Italien führet. Mit Engelland ist Hollands Verkehrung eben so groß nicht, weil Holland eine See-Puissance, und Engelland ingleichen, und da also der eine hinführt, und Waaren bringt oder holet, der andere solches auch thut. Die Grönlands-Fahrt auf den Wallfisch-Fang ist bey den Holländern auch kein geringer Handel, welcher macht, daß Thran und Fischbein in Ueberfluß zu finden. Nechst diesem itzt erzehlten bringen ihre sehr wohl etablirte Manufacturen, denen vereinigten Provintzen einen so grossen Vortheil, also, daß dieselben weit und breit in die Welt verführet werden, und kein Land derselben so leicht entbehren kan, sonderlich sind ihre wollene Tücher, davon zu Leyden die schönsten Manufacturen errichtet seyn, und ihre Leinwand berühmt; in Seiden und reichen Gold- und Silber-Stoffen und Brocaden übertreffen sie nunmehro fast die Frantzosen und Italiäner, dahero auch alle Seiden-Crämers in Deutschland ihre Provision aus Holland holen müssen, welches nebst denen in Deutschland, durch die geflüchtete Frantzosen etablirte Manufacturen, denen Frantzösischen vollends den letzten Stoß giebet. Was der Holländer Ost-Indische Waaren betrifft, so hat man desfalls die Listen, der in Holland jährlich ankommenden Ost-Indianischen Retour-Schiffe, wegen derjenigen aber, so in Holland selbst vertrieben werden, ihre gedruckte Preiß-Curanten nachzusehen, siehe hierbey den Haupt-Artickel: **Waaren**. Ihr Ost-Indianischer Handel stehet in solchem Flore, daß sie das Monopolium in Gewürtz- und unterschiedlichen andern Ost-Indischen Waaren durch einen grossen Theil in Europa haben. Ihre Handlung nach Rußland betreffend, so senden sie zum wenigsten 30. bis 40. Schiffe jährlich nach Archangel ab, welche folgende Waaren dahin bringen, als: seidene und wollene Stoffen, feine Leinwand, Papier, allerhand Cram-Waaren, Kupfer, Bley, Zinn, Wein, Brandtewein, Zucker, Syrup, Oele, Gewürtz, allerhand Farbe-Waaren und Glas, ferner Gold- und Silber-Drat, feine Tücher, Gewehr und andere Waaren mehr, dergleichen auch in grosser Menge nach Riga, Reval ꝛc. gehen. Die Waaren, welche die Holländer wieder dagegen aus dem Rußischen Reiche und Gebiethe ziehen, sind Juchten und allerhand rohes Leder und Peltzwerck, ingleichen Talch, Hanf, Flachs, Caviard, Wachs, Castor-Haar, Potasche, Honig, eingesaltzenes Fleisch, voraus aber aus Riga und Reval, eine grosse Menge Getraide, Leinsaat, Holtz-Waaren und dergleichen.

Waaren, (Holsteinische) siehe **Dänische Waaren**, im VII Bande, p. 42.

Waaren, (Holtz-) siehe **Holtz-Waaren**, im XIII Bande, p. 712.

Waaren, (Japanische) siehe unter **Japan**, im XIV. Bande, p. 224. u. f.

Waaren, (Indianische) siehe **Indianische Handlung**, im XVI Bande, p. 643. u. f.

Waaren, (Inländische) siehe **Waaren (einländische.)**

Waaren, (Irrländische) siehe **Irrländische Waaren**, im XIV Bande, p. 1274.

Waa-

Waaren, (Italiänische) siehe **Italiänische Handlung**, im XIV Bande, p. 1422 u. ff.

Waaren, (känntliche) siehe **Waaren**.

Waaren, (Kauffmanns-) siehe **Kauffmanns-Gut**, im XV Bande, p. 267. desgleichen **Waaren-Handel**.

Waaren, (kenntliche) siehe **Waaren**.

Waaren, (kostbare) siehe **Waaren**.

Waaren, (Kram-) siehe **Kram-Waaren**, im XV Bande, p. 1751 u ff. desgleichen **Waaren-Handel**.

Waaren, (kundbare) siehe **Waaren**.

Waaren, (Kunst-) siehe **Kunst-Händler**, im XV Bande, p. 2143.

Waaren, (durch Kunst gemachte) siehe **Waaren**; ingleichen **Waaren**, (natürliche) und **Kunst-Händler**, im XV Bande, p. 2143.

Waaren, (Kupffer-) siehe unter **Kupfer**, im XV Bande, p. 1248 u. ff.

Waaren, (Laccirte) siehe **Laccirte Arbeit**, im XVI Bande, p. 40 u. f.

Waaren, (Land) oder **Innländische Waaren**, siehe **Waaren**, (einländische).

Waaren, (Leder-) siehe unter **Leder**, im XVI Bande, p. 1333 u. f.

Waaren, (leicht entbehrliche) siehe **Waaren**.

Waaren, (Leipziger). Die Leipziger Handlung, welche fast alle die Sächsische in sich schliesset, bestehet 1) in Sachsenlands natürlichen Landes-Früchten, als Korn, Wolle, Ertzen, und etwas Wein, 2) in Manufacturen, und 3) in Commissions-Handlung. Die erste Art belangend, so ist bekannt, was Sachsenland jährlich für eine Menge Getreyde theils in sich selbst verbrauchet, theils an die benachbarte Länder mittheilet. Thüringen, welches ebenfals mehrentheils Sächsisch anzusehen, giebt über dem noch guten Wein, ingleichen das zu blaufärben dienliche Weydkraut, den Saffior, Anis und dergleichen Materialien mehr. Durch beyde Länder aber durch und durch, sowohl in denen, die von den Churfürstenthum, oder auch von den Fürstlichen Sächsischen Häusern dependiren, findet man so zahlreiche Schäffereyen, daß von der davon eingesammleten Wolle, ein eigener considerabler Jahrmarckt könnte gehalten werden. Wie denn solches nicht eines der geringsten Revenüen der sonst so wohl begütert gewesenen Sächsischen Edelleute zu nennen ist, indem was nur allein das weit entlegene Schweitzerland, (der nähern und einländischen Provintzen nicht zu gedencken) jährlich an Wolle aus Sachsen ziehet, auf etliche 100000. Thaler sich erstrecket. So giebt es auch um Meissen und Dreßden herum stattlichen Wein, und in den Gebürgen reiche Silber- und andere Bergwercke, die vor diesem grosse Ausbeute gegeben, und noch mit guten Nutzen zu gebrauchen stehen. Zu den Sächsischen Manufacturen gehören die grosse Menge allerhand Coulouren Tücher, grobe und feine, schmale und breite, welche fast in allen Sächsischen Städten und Flecken gemacht werden; ferner die gantz und halb wollene und mit Seiden oder Leinen vermengte Zeuge und Stoffen, die wollene, seidene und baumwollene Strümpffe und Halstücher; die vielerhand Arten Leinwande, sowohl rohe als gebleichte, gefärbte und gemangelte; die schönen Spiegel und Trinckgläser, der herrliche Buchhandel, und viele andere mehr. Unter denen Commißions-Waaren, verstehen wir alle Waaren welche den Leipziger Kaufleuten inn- und ausserhalb Meßzeiten, von allen Orten und Enden Europä zum Verkauf zugesand, oder von ihnen selbst verschrieben und entboten werden.

Waaren, (Levantische) sind diejenigen, welche die Europäischen Völcker, die nach der Levante Handlung treiben und Schiffe dahin schicken, davon zurück bringen. Also sagt man, Senesblätter aus der Levante, Cassia aus der Levante, Corduan aus der Levante, weil diese Specereyen und dieses Leder aus der Levante über das Mittelländische Meer kommen.

Waaren, (Lieferung der) siehe **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (Liefländische) siehe unter **Liefland**, im XVII Bande, p. 1021 u. ff.

Waaren, (Lioner) siehe **Lionische Arbeit**, im XVII Bande, p. 1496.

Waaren, (Livorner-). Die mannigfaltige Schiffs-Gelegenheit von Livorno nach der Levante giebt Anleitung, daß man die Güter, welche dahin gewöhnlich versand werden, zu Livorno besser vertreiben kan, als sonst in einem Hafen von Italien, auch möchte man wohl diese Stadt den allgemeinen Stapel, des grösten Theils der feinen Kaufmanns-Waaren, welche von der Mittelländischen See gezogen werden, nennen. Sonsten bekommt man daher Levantische Caffee-Bohnen, Cattun und Cattune-Gaaren, Römische Alaun, Anieß und Schwefel, Seide, fein Lack, Wachs, allerley wohlriechende Wasser, Drogues, und andere Levantische Güter mehr.

Waaren, (Lübeckische) siehe **Lübecks Waaren und Handlung**, im XVIII Bande, p. 1066 u. ff.

Waaren, (Mährische), siehe unter **Mähren**, im XIX Bande, p. 163 u. ff.

Waaren, (Malabarische) siehe unter **Malabar**, im XIX Bande, p 677 u. f.

Waaren, (Material-) siehe **Materialien**, im XIX Bande, p. 2026.

Waaren, (Mecklenburgische) siehe unter **Mecklenburg**, im XX Bande, p. 40 u. f.

Waaren, (Meißnische) siehe **Waaren**, (Leipziger) ingleichen unter **Meissen**, im XX Bande, p. 376 u. ff.

Waaren, (Meß-) siehe **Meß-Gut**, im XX Bande, p. 1176.

Waaren, (messende) oder **messende Güter**, rechnet man nach der Feuchte und Truckne, desgleichen nach der Länge und Breite oder ihres Inhalts-Maaß, als Wein, Oel und dergl. bey Fässern, Vipen, Oxhöfften, Tonnen, Ahmen, Eymer, Stübichen, Massen, Nössel oder Seidlein. Trockne Maaß begreifft in sich Lasten, Wispel, Malter, Scheffel, Tonnen, Himpten, Spind, Viertel, Achten-Theil es. Unter die lange und breite Maaß ver-

stehet man Ruthen, Schuch, Zoll, und so vielerhand Art von Ellen-Maaß, ingleichen Klafftern, Handbreiten und Daumen. Des cörperlichen Einhalts-Maaß bedeutet die Capacität eines Gefässes, wie viel es tragen und in sich halten könne, wie hoch, lang und breit es sey; hierzu gehöret die Visier-Kunst und was die Stereometrie zu Erkundigung des Inhalts zu berechnen anweiset.

Waaren, (Mogolische) siehe unter **Mogol**, im XXI Bande, p. 816 u. ff.

Waaren, (Mohrische) siehe **Africanische Waaren**, im I Bande, p. 734.

Waaren, (Moluccische) siehe **Moluckische Inseln**, im XXI Bande, p. 957 u. ff.

Waaren, (Moscowitische) siehe **Moscowitische Handlung**, im XXI Bande, p. 1831.

Waaren, (nachgemachte) sind entweder so viel, als durch Kunst gemachte, oder verfälschte, wovon an gehörigen Orten ein mehrers.

Waaren, (nasse und trockene) beyde werden in gedoppelten Verstande genommen, entweder, daß gute oder sonst trockene Waaren, durch den Regen, feuchte Lufft, oder zu Wasser naß und feucht, diejenigen aber die Feuchtigkeit erfordern, durch das Alter trocken werden, welche beyde widrige Qualitäten den Waaren nach ihrer Substantz, Form, Gewichte und Farbe grosse Veränderung geben, und von sorgfältigen Kaufleuten billig verhütet werden solten. Oder man verstehet unter nassen Waaren, allerhand Getränckе, Oel, und andere flüßige Dinge; unter denen trockenen aber diejenigen Waaren, welche sich leichtlich zerbrechen, zerschneiden, zerstossen, oder zu Pulver reiben lassen.

Waaren, (Natolische) siehe unter **Natolia**, im XXIII Bande, p. 918 u. ff.

Waaren, (natürliche) sind alle diejenige, welche die Natur aus der Erden hervorbringt, als allerhand Metallen, Mineralien, Gewürtze, Edelgesteine, Früchte von Bäumen und Feldern, Wolle, Seide und dergleichen, und wenn man sie untereinander menget, ihnen ihre Substantz ausziehet, und in ein ander Wesen, Form und Gestalt verwandelt, alsdenn nicht mehr natürliche Waaren, sondern Composita oder zusammengesetzte genannt, und auch jede mit besondern Nahmen beleget werden. Also heist das gemahlene Korn nicht mehr Korn, sondern Mehl, das Mehl, so bald es mit Wasser eingerühret, Sauerteig dazu genommen, heisset Teig, dieser geknetet und im Ofen gebacken, heisset Brod; aus dem Honig macht man Meth, aus Gerste Bier, und dergleichen. Wenn man hernach durch Kunst und Fleiß solche natürliche Waaren entweder durch Zwang des Feuers oder Wassers, oder eiserner und hölzerner Instrumenten, in andere Form und Wesen bringet, so werden solches Manufacturen, oder durch Kunst gemachte Waaren genannt. Siehe auch den Artickel: **Waaren**.

Waaren, (Neapolitanische) siehe unter **Neapel**, im XXXIII Bande, p. 1416 u. ff.

Waaren, (neue) siehe **Waaren**, (frische).

Waaren, (Niederländische) siehe **Niederländische Waaren**, im XXIV Bande, p. 736.

Waaren, (Norwegische) siehe **Norwegische Handlung**, im XXIV Bande, p. 1356.

Waaren, (nothwendige) siehe **Waaren**.

Waaren, (Nürnberger) siehe **Nürnberger Handlung**, im XXIV Bande, p. 1611 u. ff.

Waaren, (nützliche) sind diejenigen, welche unter denen verbotenen und zugelassenen specificiret werden; als da seynd allerhand zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft, auch zu vergönnter Gemüths-Ergötzlichkeit, zu Beschützung des Vaterlandes und des Leibes dienliche Waaren.

Waaren, (Numero der) siehe **Numero der Waaren**, im XXIV Bande, p. 1651.

Waaren, (Oesterreichische) siehe **Oesterreichische Handlung**, im XXV Bande, p. 795 u. f.

Waaren, (Orientalische) siehe **Orientalische Waaren**, im XXV Bande, p. 1887.

Waaren, (Ostindische) siehe **Ostindische Waaren**, im XXV Bande, p. 2339; ingleichen unter dem Artickel: **Waaren**.

Waaren, (parfumirte) siehe **Parfumirte Waaren**, im XXVI Bande, p. 867.

Waaren, (Pariser) siehe **Waaren**, (Französische) ingleichen **Pariser Handlung**, im XXVI Bande, p. 960 u. ff

Waaren, (Pelz-) oder **Pelzwerck**, siehe **Pelz**, im XXVII Bande, p. 218 u. ff.

Waaren, (Persische) siehe **Persische Waaren**, im XXVII Bande, p. 664.

Waaren, (Petersburgische) siehe **Moscovitische Handlung**, im XXI Bande, p. 1831.

Waaren, (Polnische) siehe **Polnische Waaren**, im XXVIII Bande, p. 1263.

Waaren, (Pommerische) siehe **Pommerische Waaren**, im XXVIII Bande, p. 1377.

Waaren, (Poppen) siehe **Puppenwerck**, im XXIX Bande, p. 1634.

Waaren, (Portugiesische) siehe **Portugiesische Waaren**, im XXVIII Bande, p. 1665.

Waaren, (Preiß oder Tax der) siehe **Tax-Ordnung**, im XLII Bande, p. 478 u. ff. ingleichen **Waaren**.

Waaren, (Preußische) siehe **Preußische Waaren**, im XXIX Bande, p. 375.

Waaren, (Puppen-) siehe **Puppenwerck**, im XXIX Bande, p. 1634.

Waaren, (Rauch-) **Rauchwerck**, oder **Pelzwerck**, siehe **Pelz**, im XXVII Bande, p. 218 u. ff.

Waaren, (Retour-) siehe **Retour-Waaren**, im XXXI Bande, p. 850.

Waaren, (rohe) seynd diejenige, welche nach ihrem ersten Wesen, Form und Gestalt, wie die Natur hervorgebracht, und an welche des Menschen Fleiß und Kunst noch nichts gearbeitet, verkauffet werden, dergleichen seynd das unbereitete Leder und die Felle von den Thieren, die Wolle, wie sie von den Schaafen abgeschoren wird, und dergleichen, welche so bald das Leder auf Sämisch-Juchten- oder Corduan Art zubereitet, die Wolle aber gekämmet u. sortiret wird, alsdenn nicht mehr rohe, sondern bearbeitete Waaren genennet werden. Siehe auch den Artickel: **Waaren**.

Waa-

Waaren, (Rußische) siehe **Moscovitische Handlung**, im XXI Bande, p. 1831.

Waaren, (Sächsische) siehe **Waaren** (Leipziger) ingleichen unter **Meissen**, im XX Bande, p. 376. u. ff. wie auch **Sachsen**, im XXXIII Bande, p. 236. u. ff.

Waaren, (Sardinische) siehe unter **Sardinien**, im XXXIV Bande, p. 85. u. ff.

Waaren, (schädliche) siehe **Schädliche Waaren**, im XXXIV Bande, p. 740.

Waaren, (Schiffs-) oder **Schiff-Gut**, siehe diesen Artickel, im XXXIV Bande, p. 1504. u. f.

Waaren, (Schlesische) siehe **Schlesische Waaren**, im XXXV Bande, p. 87.

Waaren, (Schottländische) siehe **Schottländische Waaren**, im XXXV Bande, p. 1045.

Waaren, (Schwedische) siehe **Schweden**, im XXXVI Bande, p. 9. u. ff. besonders p. 17.

Waaren, (Schweitzer) siehe **Schweitzer-Waaren und Handlung**, im XXXVI Bande, p. 374.

Waaren, (Seiden-) siehe **Seiden-Waaren**, im XXXVI Bande, p. 1432. u. ff.

Waaren, (Siberische) siehe **Siberische Waaren**, im XXXVI Bande, p. 861.

Waaren, (Sicilianische) Von Palermo und Meßina bekommt man Seide und seidene Waaren, Schwefel Cremor Tartari oder Wein-Stein, feine Sponsien, auch wohl Korn, wenn sie daran Ueberfluß haben.

Waaren, (Silber-) siehe **Silber-Arbeit**, im XXXVII Bande, p. 1248. u. ff.

Waaren, (Sinesische) siehe unter **Sina**, im XXXVII Bande, p. 1556. u. ff.

Waaren, (Spanische) siehe unter **Spanien**, im XXXVIII Bande, p. 1124.

Waaren, (Specerey-) siehe **Species**, im XXXVIII Bande, p. 1269.

Waaren, (Stapel-) siehe **Stapel-Güter**, im XXXIX Bande, p. 1194.

Waaren, (Syrische oder **Levantische**) siehe **Waaren**, (Levantische).

Waaren, (Tartarische) siehe **Tartarische Waaren**, im XLII Bande, p. 50.

Waaren, (Teutsche) siehe **Teutsche Waaren**, im XLIII Bande, p. 258.

Waaren, (theure) nennet man diejenigen, welche entweder ihres innerlichen Werths halber, als Gold und Silber, oder der Menschen Opinion und ihrer Seltenheit wegen, als die Edelgesteine, oder weil sie aus der Fremde, (wie die Gewürtze, Balsame und Droguisterеyen) geholet werden, theuer und in hohen Preis seyn; zuweilen machet auch solches der Miswachs, Krieg zu Wasser und Land, das Untergehen vieler Schiffe, plötzlich entstandene Feuer- und Wasser-Schäden, die grosse Consumtion, desgleichen allerhand falsch ausgesprengte Zeitungen (auf welche theils Kaufleute meisterlich zu lauren wissen) die aufgelegte Zölle und Accisen, die Mono- und Propolia, und was dergleichen Ursachen mehr seyn, dadurch eine Waare aufsteiget und theuer wird. Da hingegen der wohlfeile Kauf und gute Preis der Waaren, von deren häufigen Zufuhr, sonderlich aus der Nähe, von wohlgerathener Erndte, wenigen Abgang, freyen Commercien, und in Summe von allen den Ursachen herrühret, welche obigen theuren Einkauffe gerade entgegen sind. Siehe auch den Artickel: **Waaren**.

Waaren, (Trinck-) siehe **Waaren** (Eß-).

Waaren, (trockene) siehe **Waaren** (nasse und trockene).

Waaren, (Tuch-) siehe **Tuch**, im XLV Bande, p. 1411. u. ff.

Waaren, (Türckische) siehe **Türckische Waaren**, im XLV Bande, p. 1694. unter dem Artickel: **Türcken**.

Waaren, (Venetianische) siehe den Artickel: **Venedig**, die Republick, im XLVI Bande, p. 1193. u. ff.

Waaren, (verarbeitete) siehe **Waaren**.

Waaren, (verborgte) siehe **Waaren**.

Waaren, (verbotene) siehe **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. u. ff. ingleichen **Waaren**.

Waaren, (verdächtige) siehe unter dem Artickel: **Verdächtige Leute**, im XLVII Bande, p. 292. u. ff.

Waaren, (verderbliche) siehe **Waaren**.

Waaren, (verdorbene) siehe **Verdorbene Waaren**, im XLVII Bande, p. 355. u. ff. ingleichen **Waaren**.

Waaren, (Vereinzelung der) siehe **Stück-Verkauff**, im XL Bande, p. 1329. u. f.

Waaren, (verfälschte) siehe **Verfälschte Waaren**, im XLVII Bande, p. 530. u. ff. desgleichen **Waaren-Handel**.

Waaren, (verfallene) siehe **Verfallen**, im XLVII Bande, p. 558. desgleichen **Contrabande-Waaren**, im VI Bande, p. 1135. wie auch **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. u. ff.

Waaren, (Verkäuffliche) siehe **Verkäufliche Waaren**, im XLVII Bande, p. 954.

Waaren, (Verkauff der) siehe **Waaren-Handel**.

Waaren, (Verkauff der Contraband-) siehe **Contraband-Waaren**, im VI Bande, p. 1135. desgleichen **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. u. ff.

Waaren, (verkauffte) siehe **Verkauff**, im XLVII Bande, p. 954. u. ff. desgleichen *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff. wie auch **Waaren-Handel**.

Waaren, (Verkauff verbotener) siehe **Verkauff**, im XLVII Bande, p. 954. u. ff. wie auch **verbotene Waaren**, ebend. p. 214. u. ff

Waaren, (**Verkauff verdorbener**) siehe **Verkauff**, im XLVII Bande, p. 954. u. ff. desgleichen **Verdorbene Waaren**, ebend. p. 355. u. ff. und **Verfälschte Waaren**, ebend. p. 530 u. ff. wie auch **Waaren-Handel**.

Waaren, (**Verkauff verfälschter**) siehe **Verkauff**, im XLVII Bande, p. 954. u. ff. desgleichen **Verfälschte Waaren**, ebend. p. 530. u. ff. wie auch **Waaren-Handel**.

Waaren, (**verlegene**) siehe **Waaren** (**alte**).

Waaren, (**Vermächtniß der**) siehe **Waaren-Handel**.

Waaren, (**Vermächtniß der Eß- und Trinck-**) siehe *Legatum Ciborum*, im XVI Bande, p. 1366. ingleichen **Waaren** (**Eß-**).

Waaren, (**verpfändete**) siehe **Verpfändete Waaren**, im XLVII Bande, p. 1552. desgleichen **Waaren-Handel**.

Waaren, (**Verschleuderung der**) siehe **Waaren**.

Waaren, (**verschriebene**) siehe **Waaren**.

Waaren, (**Versendung der**), siehe **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**versetzte**) siehe **Verpfändete Waaren**, im XLVII Bande, p. 1552.

Waaren, (**Versetzung der**) siehe **Verpfändete Waaren**, im XLVII Bande, p. 1552. desgleichen **Waaren-Handel**.

Waaren, (**Verstechung oder Vertauschung der**) siehe **Stich um Stich**, im XL Bande, p. 9. desgleichen **Tausch**, im XLII Bande, p. 429. u. ff wie auch **Tauschen**, ebend. p. 437. u. ff.

Waaren, (**Vertauschung der**) siehe **Stich um Stich**, im XL Bande, p. 9. desgleichen Tausch, im XLII Bande, p. 429. u. ff. wie auch **Tauschen**, ebend. p. 437. u. ff.

Waaren, (**überflüßige**) siehe **Waaren** (**entbehrliche**).

Waaren, (**Uibergebung der**) oder gute Lieferung der Waaren, siehe unter dem Artickel: **Uibergebung**, im XLVIII Bande, p. 614. u. ff. desgleichen **Uibergebung** (**Symbolische**) ebend. p. 622. u. f. wie auch **Waaren**, und **Waaren-Handel**.

Waaren, (**Uibernehmung der Gefahr wegen verhandelter und zu versendender**) siehe **Waaren-Handel**, desgleichen *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff. wie auch **Police**, im XXVIII Bande, p. 1187. u. ff.

Waaren, (**Uiberschickung der**) siehe **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**Uiberschickung guter und tüchtiger**) siehe **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**Uiberschickung schlimmer und untauglicher**) siehe **Verdorbene Waaren**, im XLVII Bande, p. 355. u. ff. desgleichen **Verfälschte Waaren**, ebend. p. 530. u. ff. wie auch **Waaren-Handel**, und **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**Uiberschickung tauglicher**) siehe **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**Uiberschickung tüchtiger**) siehe **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**Uiberschickung verdorbener**) siehe **Verdorbene Waaren**, im XLVII Bande, p. 355. u. ff. wie auch **Waaren-Handel**, und **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**Uiberschickung verfälschter**) siehe **Verfälschte Waaren**, im XLVII Bande, p. 530. u. ff. desgleichen **Waaren-Handel**, und **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**Uiberschickung verhandelter**) siehe **Waaren-Handel**, und **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**Uiberschickung unscheinlicher**) siehe **Verdorbene Waaren**, im XLVII Bande, p. 355. u ff desgleichen **Verfälschte Waaren**, ebend p. 530 u ff. wie auch **Waaren-Handel**, und **Waaren-Lieferung**.

Waaren (Uiberschickung untauglicher) siehe **Verdorbene Waaren**, im XLVII Bande, p. 355. u. ff desgleichen **Verfälschte Waaren**, wie auch **Waaren-Handel**, und **Waaren-Lieferung**.

Waaren, (**Vindicirung der**) siehe **Waaren-Handel**, desgleichen *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414. u. ff.

Waaren, (**Virginische**) siehe unter **Virginien**, im XLVIII Bande, p. 1741. u. ff. ingleichen **Africanische Waaren**, im I Bande, p. 734.

Waaren, (**Visitation der**) siehe **Visitiren**, im XLVIII Bande, p. 1861.

Waaren, (**Umsetzung der**) siehe **Stich um Stich**, im XL Bande, p. 9. desgleichen Tausch, im XLII Bande, p. 429. u. ff. wie auch **Tauschen**, ebend p. 437. u. ff. ingleichen **Waaren**.

Waaren, (**uncurrente**) oder solche **Waaren**, die ein langes Lager machen, sind diejenigen, die entweder, weil sie zu theuer, aus der Mode, oder nicht jedermanns Kauf seyn, nicht so leicht an den Mann zu bringen. Es können zuweilen auch wohl einige Waaren current oder uncurrent seyn, und sich zu anderer Zeit gantz das Contrarium erzeigen. Also liegen die Winter-Waaren im Sommer, und hingegen die Sommer-Stoffen wieder im Winter; bey einfallender Hof- und Land-Trauer wird das schwartze Tuch häuffig aufgesuchet, welches etwan lange Zeit den Laden hätte hüten müssen, und also ist es mit andern Waaren auch beschaffen, mit welchen man sich nach der Jahrzeit und besondern Vorfällen zu richten hat.

Waaren, (**Ungarische**) siehe unter **Ungarn**, im XLIX Bande, p. 1365.

Waaren, (**unkänntliche**) siehe **Waaren**.

Waaren, (**Unkosten wegen versendeter**) siehe unter dem Artickel: **Spediteres**, im XXXVIII Bande, p. 1391. u. ff.

Waaren, (**unnöthige**) siehe **Waaren** (**entbehrliche**).

Waaren, (**unrechtmäßige**) siehe **Unrechtmäßige Waaren**, im XLIX Bande, p. 1927.

Waaren, (**unscheinliche**) siehe **Verdorbene Waaren**, im XLVII Bande p. 355. u. ff. Desgleichen **Verfälschte Waaren**, ebend. p. 530. u. ff.

Waaren, (**untaugliche**) siehe **Verdorbene Waaren**, im XLVII Bande, p. 355. u. ff. Desgleichen **Verfälschte Waaren**, ebend. p. 530. u ff.

Waaren, (**unverderbliche**) siehe **Waaren**.

Waaren, (**wägende**) oder **wägende Güter**, werden nach dem Gewichte, bey Schiff-Pfund, Centner, Liß-Pfund, Pfund, Loth und Quentlein verkaufft.

Waaren, (**West-Indianische**) siehe **Americanische Waaren**, im I Bande, 1725; ingleichen **Indianische Handlung**, im XIV Bande, p. 643. u. f.

Waaren, (**Wiener**) siehe **Wiener Waaren**.

Waaren, (**wohlabgängliche**) siehe **Waaren**, (**currente**).

Waaren, (**wohlfeile**) siehe **Waaren**, (**theure**) ingleichen **Waaren**.

Waaren, (**zählende**) oder **zählende Güter**, werden dem Tausend, Hundert, Schocken, Stiegen, Mandeln, Dutzend, Decher oder Stücken nach, verkaufft.

Waaren, (**Zeug-**) siehe **Zeug**.

Waaren, (**zugelassene**) sind diejenige, welche ein jeder Kauff- und Handelsmann ungescheut und öffentlich führen darf, weil sie entweder zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft dienen; als da sind allerhand gesunde Victualien und Droguisterey-en, aus welchen die Medicamente wider allerhand Kranckheiten zubereitet werden, oder es seynd solche Waaren, die man zum Zierrath der Häuser und Städte, zu Beschützung des Vaterlandes, oder auch zu vergönnter Leibes und Gemüths-Ergötzung gebrauchet, als allerhand Bau-Materialien, an Stein, Holtz, Eisen, Glas, allerhand Farben, vielerley Gewehre, Kriegs-Munition und Proviant; zu des Leibes-Bequemlichkeit, Kutschen, Pferde, vielerhand Weine, auch Leibes-Zierrathen; zur Gemüths-Belustigung gute Bücher, Mathematische Instrumente, und allerhand ausländische Raritäten und Kunst-Sachen ꝛc. Siehe auch **Verbothene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. ingleichen **Waaren**.

Waaren, (**zusammengesetzte**) siehe **Waaren**, (**natürliche**).

Waaren, (**ihrer zweyen verkauffte**) siehe **Waaren-Handel**.

Waaren-Abgabe, *Droit d' Entrée & de Sortie*, bedeutet überhaupt alle diejenigen Rechte, so denen Herrschafften und Obrigkeiten von denen ein- und auszuführenden Waaren entrichtet werden müssen, als da sind Zoll, Maut, Accise und dergleichen.

Waaren abzusetzen, siehe **Waaren** (**Absetz-**).

Waaren-Accise, siehe **Land-Accise**, im XVI Bande, p. 380.

Waaren assecuriren, siehe **Waaren-Handel**, desgleichen *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff. wie auch **Police**, im XXVIII Bande, p. 1187. u. ff.

Waaren Ausfuhr, siehe **Ausfuhr der Waaren**, im II Bande, p. 2232. u. f. ingleichen **Waaren** (**ein- und auszuführende**).

Waaren-Conto. Bey der Buchhalterischen Rechnung ist im Haupt-Buche auch das Waaren-Conto nicht zu vergessen. Unter die Waaren-Conto schreibet man in Debito die Waaren neben ihrem Maaß, Gewichte und Zahl, welche man eingekauffet oder von andern Orten empfangen hat; ingleichen den Gewinn, der an selbiger Waare ist verdienet worden. In Credito aber notiret man der verkauffte, und unverkauffte Waaren Nahmen, wie auch derjenigen, welche man auf andere Oerter versendet hat.

Waaren-Durchfuhre, siehe **Durchfuhre fremder Waaren**, im VII Bande, p. 1647.

Waaren-Einfuhr, siehe **Waaren** (**ein- und auszuführende**).

Waaren Einkauf, oder **Einkauf der Waaren**, in denen Manufacturen, dabey hat man vornehmlich 10 Stücke in Acht zu nehmen. Das erste ist, wann die Waare beginnet aufzuschlagen, welches gemeiniglich von zwey Dingen herkommt: erstlich, weil die Materien, aus welchen die Waaren bestehen, wegen des Mangels, theuer werden: zum andern, weil wenig gemachter Waaren vorhanden, und selbige unterdessen sehr begehret werden, da ist denn gewiß, daß dasjenige, welches gemacht, mercklich theuer wird: zu der Zeit, bestehet es in des Käuffers Vorsichtigkeit, daß er die Ursachen, welche die Waare vertheuren, wisse. Kein Zweiffel ist, daß, wenn die Theurung der Waaren von dem Mangel der Materien herkommt, derselbe nicht allein lange daure, sondern auch allgemach zunehme. Ist derowegen hierüber nicht lange Rath zu schlagen, sondern geschwind und auf Lieferung zu kauffen, so viel nehmlich ein Kauffmann füglich zu vertreiben vermeinet. Rühret der Aufschlag, wegen geringen Vorraths, und weilen die Waare sehr begehret wird, her, so muß man in dem Einkauffe behutsam verfahren, weil es oftmals ein Strudel, der bald vergehet; dieser Aufschlag dauret auch nicht länger, als bis die Hitze vorüber, und zwar um zweyer Ursachen Willen. Die erste ist, weil es etwan zufälliger Weise geschicht, daß viel Negocianten, von unterschiedenen Orten Waaren in einer Zeit committiret haben, oder sich auf einmahl an dem Orte der Manufacturen befinden, und dieses verursachet, daß die Arbeiter, weil die Arbeit sehr begehret wird, auf den Preiß halten, wann dann die Kaufleute genug versehen sind, so kommen die Sachen wieder in den Stand, da sie zuvor gewesen, also, daß zuweilen ein merklicher Abschlag erfolget. Das andere, welches in Einkauffe der Waaren zu beobachten, ist dieses, daß man behutsam in Worten sey, und nicht dergleichen thue, als ob man die Waare, welche man doch gerne hätte, begehre, so muß man auch nicht dieselbe so gar verachten, als wenn man sie gar nicht von nöthen hätte, sondern das beste ist, man halte sich indifferent und dabey klüglich. Das dritte ist, daß man sehe, ob die Waare von dem hohen Preise, auf welchen sie zuvor gestie-

gen, wieder abkomme, oder von dem niedrigen Preise, in welchem sie zuvor gewesen, wieder aufschlage; welches dann das vornehmste Absehen der Käuffer mit seyn muß. Das vierte, in Einkauffung der Waaren ist, daß man wisse, in welchem Orte selbe wiederum verkauffet werden kan. Das fünfte, daß man die seidenen Waaren, wann es möglich, Pfund-weise kauffe, vornehmlich aber diejenige, welche leicht und nicht hoch kommen, denn man hat dabey grössern Nutzen. Das sechste beruhet in der Zeit, da die Waare nicht begehret wird, daß man derselben bey den geringern Arbeitern kauffe. Denn, weil sie die Waare aufzuheben, nicht vermögen, geben sie solche um geringern Preiß, als die Reichen, welche die Zeit, da man deren begehret, erwarten können. Das siebende Stück ist, daß man alle Waare, so man kaufft, messe, und dieses um zweyerley Ursache willen; die erste ist, weilen die Arbeiter, wann sie schon bezahlt, nach diesem keine Red und Antwort geben; die andere, weilen man, indem die Waare aufgewickelt wird, erkennen kan, ob kein Mangel darinnen zu befinden. Das achte ist, daß man unter dem Vorwand, die Waare sey wohlfeil, nicht über sein Vermögen einkauffe, und daß man sich nicht zu viel traue, denn wenn die Zahlung auf bestimmten Tag nicht erfolgte, verlöhre man seinen Credit. Das neunte ist, daß man keinen Kaufleuten, welche rohe Materialien denen Arbeitern zu verarbeiten, verkauffen, an denen Orten solcher Manufacturen-Waare einzukauffen, Commißion gebe; dann sie kauffen die Waaren allezeit theurer, als diejenigen, so keine Materialien zu verkauffen; weil sie den Arbeitern einen Theil an der Bezahlung geben, und oft, damit sie sich an dem, was ihnen die Arbeiter schuldig, bezahlt machen, und von ihnen Waare, die selten so gut und schön, als man sie wohl ums baare Geld haben kan, an der Bezahlung nehmen. Das zehnte, welches man im Einkauffe der Waaren beobachten muß, ist, daß, wenn zwey Kaufleute mit einander in Compagnie seyn, der eine persönlich an dem Orte ihrer Manufacturen wohne; und dieses um zwey Ursachen wegen. Erstlich, weil derjenige, so selbst mit interessiret, viel fleissiger ist, und auf das, was er thut, mehr als ein Commißionarius Achtung giebt. Zum andern, weilen die Geschäffte allezeit viel geheimer zugehen, und man oftmahls eine bequeme Gelegenheit zu kauffen findet, welches ein Commißionarius zu thun, sich nicht unterstehen würde, und auch, weilen in dergleichen Kauff viel gewonnen werden kan. Alle diese ietzt angeführte Stücke sind die vornehmsten, welche sonderlich ein Großirer in Einkauffung der Waaren in Acht nehmen muß, weil sie in allen Gattungen der Waaren wie sie auch seyn mögen, denjenigen, der selbst in denen Manufacturen kauffen, und sich darinnen glücklich verhalten will, dienen können.

Waaren, so dem Feinde zugeführet werden, siehe unter dem Artickel: **Verdächtige Leute**, im XLVII Bande p. 292. u. ff.

Waaren-Händler, siehe **Waaren-Handel**.

Waaren-Handel, bedeutet eigentlich nichts anders als die Kauffmannschafft, oder das Gewerbe, welches mit theils rohen und noch ungearbeiteten, theils auch bereits gearbeiteten oder durch Fleiß und Kunst gemachten Waaren, oder denen sonst ins besondere sogenannten Manufacturen, geschiehet. **Savary** theilet solche in sechserley Classen ein, unter welchen die **erste** ist der Tuchhandel, welcher in Paris die Tuchhändler und Strumpffstricker in sich begreiffet. Ein jeder dieses Stands, spricht er, prätendiret, daß er so wohl gantz in Stücken allerley Tuch (welches in Franckreich, als an fremden Orten gemachet wird) wie auch Boyen, Sarges, und insgemein allerley Gattungen wollenes Zeuges, zu verkauffen Recht habe. Der Stand der Krämer aber will ihnen das Recht Sarges und andere dünne Zeuge zu verkauffen streitig machen, und wendet vor, daß ihnen ihre Gesetze nicht mehr als das Gewerb des Tuchs, nicht aber des Zeugs, zuliessen. Die Ursache, sagen sie, ist diese: weil sie Tuch- und nicht Zeug-Händler genennet werden, und daß das Recht, Zeug zu verkauffen, allein dem Stande der Krämer gebühre. Der Unterscheid befinde sich darinnen, daß das Tuch von gantz fetter, hingegen der Sarge und andere dünne Zeuge von trockener und mit Seiffe gewaschener Wolle, ehe solche gesponnen wird, gemachet werde; weswegen dann die zwey Partheyen in grossen Streit, welcher sich vielleicht nimmermehr endigen wird, indem ein jeder sein Recht erhalten will, mit einander liegen. **Der andere** Stand ist der Gewürtz-Handel, welcher in sich vier andere begreifft, als Gewürtz-Händler, Wachskertzenmacher, Apothecker und Confect-Becker, welche alle gantz unzertheilt allerley Waaren, als Gewürtz, Materialien, Käse, Schincken, Butter, Baumöhl, Oliven, eingemachte frische und dürre Früchte zu verkauffen, Freyheit haben. Der dritte Stand ist der Krämer, welcher mit allerley Waaren so wohl als die andern fünff Stände, in gantzen und vollen Stücken, auch ins kleine, Gewerb treiben kan. Dieser Stand hält unter sich die Großirer göldener, silberner, seidener und wollener Stoffen, die Teppichmacher, Juwelirer, und diejenigen, so mit kleinen Krämereyen umgehen, von welchen letztern dieser Haupt-Stand seinen Nahmen hat. Einem jeden aus diesem Krammer-Stande ist zugelassen, in und ausser dem Königreiche, allerhand Waaren, von Gold, Silber, Seiden, allerley Art und Gattung, Camelot, halb Seiden, Burat, Barchent, Futter-Boy, allerley Leinen, bereitete und unbereite Tücher, Corduan, gemein Bock- Schaf- und Büffel-Leder, allerhand Häute, Rauch- und Peltzwaaren, Teppiche, Bettdecken, Frantzen, Borten und Band, göldene, silberne und seidene Knöpffe, gesponnen Gold und Silber, gefärbt und ungefärbete Seide, allerley Juwelen, Perlen, Gold- und Silber-Geschirr und andere Metalle, Specereyen, Gewürtz Farbholtz, Cochenille, Farbröthe, und anderes Färberzeug, Eisen, Stahl, gearbeitet und ungearbeitet Kupffer, alte und neue Medaillen, Waffen, Schlösser, kleine Eisenwaaren, Messer, Degenklingen, Gefässe und Ausstaffirungen von Gold Silber, Kupffer, Eisen, gegossen Metall, gegossene und geschmiedete Arbeit, Taffeln, Gemählte, in Summa: allerley

Kramer- und Juwelier-Waaren zu kauffen und zu verkauffen. Dieses Privilegium und Recht haben sie im Jahr 1407. von Carln dem VII. bekommen, weil sich das Wort Kramer weit ausstreckt, wie etwa im Lateinischen das Wort Merx, welches auch alle Waaren in sich schliesset. Es ist also der Kramer-Stand viel vortrefflicher, als alle andere vermischte Stände, deren jeder etwas mit den Handwercksleuten eine Gleichheit hat. Als im Tuch-Handel sind mit eingeschlossen die Strumpfstricker, welche von Tuche Strümpffe schneiden. Im Gewürtz-Handel sind die Confect-Becker begriffen, welche Confecturen von Zucker und Honig allerley Früchte bereiten. Die Kertzenmacher, welche Fackeln und Wind-Lichter verfertigen. Die Hutstaffirer, welche Hauben und Strümpffe; die Goldschmiede aber allerhand Gold- und Silber-Arbeit machen. In dem Stand der Kramerey hingegen arbeiten die Particular-Kaufleute nicht, es wäre dann etwas schon gemachtes nur auszuzieren, als Handschuh zu staffiren, Band anzusetzen, und dergleichen. So werden auch diejenige, welche ihre Jahre bey einem Kauffmann dieses Standes ausgestanden, herrlich aufgenommen, und ist ihnen vermöge ihrer Statuten, eine Handwercks-Arbeit zu verfertigen, nicht zugelassen; ist also nicht zu verwundern, daß der Kramer-Stand einen Vorzug vor andern hat. Denn durch denselben wird der Handel in fremde Lande unterhalten, und ist fast kein Ort, wohin der Frantzösische Waaren-Handel nicht gekommen. Diese Kaufleute sind nach dem Oriental-Indien, wo sie von den Königen in Bantam, Java, Sumatra und Achin wohl empfangen worden, gereiset, welches denen Holländern sehr wehe gethan. **Der vierdte** Stand ist der Rauch- und Peltz-Händler, dieser hat das Recht das Peltzwerck in gantzen Stücken, auch verarbeitet zu verthun. **Der fünfte** Stand ist der Hutstaffirer oder Haubenmacher, welche allerley Kappen, seidene, wollene und zwirnene Strümpffe, gestrickte Camisol und andere Waaren, so dieser Art sind, zu verkauffen Macht haben. **Der sechste** Stand seynd die Goldschmiede, welche allerhand Silber- und Gold-Arbeit verkauffen; Und so viel von Kaufleuten insgemein, von deren jeden aber ins besondere am gehörigen Orte unter verschiedenen Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Nur erachten wir hierbey nicht undienlich zu seyn, noch mit wenigen zu gedencken: Was ein jedes Land seiner Waaren-Handlung halber, um dieselbe in ein besseres Aufnehmen zu bringen, zu veranstalten habe. Es bestehet aber solches vornehmlich in reiffer Uberlegung der auszuführenden Waaren, oder derjenigen Waaren, die das Land von Natur, oder den Kunst-Fleiß derer Einwohner hat, und ausgeben kan, dann auch derjenigen, die es wieder dargegen einnehmen, und von Ausländern erkauffen muß. Jene betreffend, hat es so viel möglich dahin zu trachten, daß solche durch Cultivirung des Landes vermehret, die wüst-liegende Plätze fruchtbar gemacht, und was im Lande selbst gebauet und gepflantzet wird, so viel es sich will thun lassen, darinne verarbeitet, und also die Manufacturen vermehret, denen Einwohnern aber Nahrung geschaffet werde. Zu dem Ende man auf die bisher von aussen herein gezogene Manufacturen, da sie nun im Lande selbst können gemacht werden, einen grossen Zoll zu legen hat, damit die Inländische dadurch ins Aufnehmen kommen. Man hat sich auf neue Plantagien und gute Handwercker zu befleissen, und sonderlich dahin zu sehen, daß eines Landes Natur-Gaben und Manufacturen ihre Renomme durch Verfälschung eigennütziger und schlechter Meisters, nicht in Miß-Credit gerathe. Wo auch andere solche uns nachmachen wolten, muß man alle mögliche Mittel vorkehren, solches zu hintertreiben, solte es auch auf eine Zeitlang durch einen wohlfeileren Preiß der Unsrigen mit Schaden geschehen. Bey Untersuchung ein- und ausländischer Manufacturen hat man Acht zu geben, wo und wie die Materialien darzu angeschaffet u. zubereitet werden, wie vielerley derselben, und was ihr Preiß; ob Handels-Statuten ihrer Maaß und Qvalitäten halber vorhanden: wie der Zoll vor die Ein- und Ausfuhre beschaffen, welche Meister und an welchem Orte die beste Arbeit gemachet wird; in wie vielerley Sorten man die Waare eintheile; ob ein Schau- und Meß-Hauß aufgerichtet; ob ein limitirter oder arbitrairer Preiß darinn erhalten werde; wohin der meiste Abzug sey; obs vor baar Geld oder Tausch bestehe; was für Waaren man dagegen bekomme; was die Maaß, Länge und Gewicht unserer Manufacturen sey; was für Beschwerungen vorgekommen; wie solchen abzuhelffen; und was dergleichen Betrachtungen mehr seyn möchten. Sonderlich soll man bedacht seyn, wie man den Unterthanen selbst Mittel, Schutz und Gelegenheit schaffe, daß sie, ob gleich fremde einkommende Waaren in unserm Lande nicht selbst nachzumachen seyn, doch solche durch unsere Schiffe aus der ersten Hand möchten geholet werden, und wir also von andern nicht dependiren, oder Fremden den Profit darauf lassen müssen. Absonderlich können gute, und wider die Schwelgerey streitende Policey Gesetze verhindern, daß vor unnütze und zur Ueppigkeit dienende Waaren nicht viel Geld aus dem Lande gehe, daß man des Landes überflüßige Waaren dagegen angebe; in Schliessung der Commercien-Tructaten sich einen Vortheil nach dem andern ausbedinge; gute Ordnung bey den Handwercks-Zünfften einführe; ihre Mißbräuche abschaffe, wo es des Landes Gelegenheit erfordert, (welches aber mit Verstand zu überlegen) Jahrmärckte, Stapel und Niederlagen anlege, auch wohl wieder abschaffe, und was dergleichen mehr ist. Hier wollen wir noch einen und den andern besondern Punct aus denen Rechten, diese Materie betreffend, berühren. Wenn demnach ein Hauß-Sohn, das ist ein solcher, welcher noch in väterlicher Gewalt stehet, in denjenigen Waaren, so ihm sein Vater abgesondert und abgegeben hat, mit Vorwissen des Vaters handelt; so verbindet er nach den Rechten seinen Vater, welchem auch nach dem bürgerlichen Recht ein Theil des Gewinns zukommt, obgleich dieses letztere nach den Deutschen Gewohnheiten sich gantz anders verhält. **Wolffgang Adam Lauterbach** in Thes. de Jur. Mercat. singular. th. 39. Daß bey einem Hauß-Sohne, welcher Handlung treibet, oder ein Kauffmann ist, der Macedonianische Rathschluß nicht statt finde, behaupten **Marantha** P. IV. dist. 9. n. 61. und mit denselben verschiedene andere grosse Rechtsgelehrte. Besiehe

auch Christinäus ad LL. Mechlin. tit. 9. Art. 4. und will Matthäus de Afflictis Dec. 308. daß dieses auch in Wechseln Statt habe. Lauterbach aber d. l. th. 40. giebt es nur von Gewohnheits- nicht aber von Rechts-wegen zu. Indessen beliebe hierbey den Artickel: Wechsel-fähige Personen. Wenn hingegen ein Sohn mit seinem Vater handelt; so ist die Errungenschafft krafft der Gesellschaffts-Handlung beyden gemein. Cravetta Consil. 125. Lauterbach d. l. th. 41. Wenn auch ein Sohn nach dem Tode seines Vaters die ererbten Gelder in die Handlung stecket; so ist der Gewinn der Errungenschafft sein, wenn er es auch vor sich gethan hat; wo nicht, so muß er den Gewinn conferiren, oder in die Erbschafft einwerffen. Lauterbach th. 42. wie denn überhaupt ein Sohn, was er vor sich in der Handlung gewonnen hat, nicht einwerffen darff; aber, was der Vater ihm, um damit zu handeln, gegeben, muß er conferiren. Lauterbach th. 43. Von denen Rechten derer handelnden Weibes-Personen soll unter dem Artickel: Weiber-Rechte das nöthigste beygebracht werden. Was nun aber die Waaren, womit gehandelt wird, selbst anbelanget; so ist zwar von denen verschiedenen Gattungen derselben unter besondern Artickeln ein mehrers nachzusehen; Immittelst wollen wir doch allhier noch eines und das andere aus denen Rechten, die Waaren überhaupt und den Handel damit betreffend, berühren: Wenn also einem Kauffmanne auf sein Ersuchen von einem andern Waaren zugeschicket werden, obwohl sonder einigem Werth derselben ausdrücklich zu bestimmen; so sind selbige dennoch von der Zeit an, da sie versendet werden, unter der Gefahr desjenigen, welcher sie verlanget. Welches auch in denen Rechten wohl gegründet ist. Carpzov P. II. Decis. 131. Lauterbach th. 42. Daß ein Kauffmann, welcher viele Waaren im Laden hat, von der Caution, sich vor Gerichte zu stellen, befreyet sey, lehren fast durchgängig alle Rechtsgelehrten, und kan solches auch gar wohl nach billiger Auslegung der Rechte vertheidiget werden. Ein anders ist zu sagen, wenn die Waaren noch erst unter Wegens wären, wo er nicht davor assecuriren liesse. Lauterbach th. 45. Wenn einem das Eigenthum oder der Nießbrauch aller Güter vermachet worden; so sind ordentlicher Weise darunter die Waaren nicht begriffen, obwohl Molina in Disp. 203. und Decius, welchen er anführet, widriger Meynung sind. Lauterbach th. 68. Wenn hingegen einem die Handlungs-Bücher vermacht sind; so sind auch demselben zugleich alle darinnen befindliche Schulden vermacht. Lauterbach th. 69. Wenn aber einer dem andern alle seine Fahrniß oder bewegliche Güter vermacht; so ist es pur eine Willens-Frage, ob er ihm damit auch seine Waaren vermacht haben wolle? Im Zweifel ist dieses nicht zu sagen. Lauterbach th. 70. Es ist auch vor diesem zwischen denen Leipziger und Wittenbergischen Rechtsgelehrten ein grosser Streit gewesen, ob bey dem Statute, daß nach Absterben einer Frau deren Ehemann alle bewegliche Güter haben solle, er auch, im Fall die Frau gehandelt, die Waaren gewinnen solle? Und meynet Lauterbach th. 71. daß solches von Rechts wegen nicht angehe. Wenn hingegen jemanden eine Marckt- oder Krambude vermacht wird; so sind darunter auch die Waaren begriffen, und irren diejenigen, so bey dem Bertachino dagegen sind. Lauterbach th. 72. Sonst begreiffen zwar auch einige Rechts Lehrer bey dem Straccha de Merc. P. I. n. 96. und Neguzantio de Pign. 2. membr. 2. Part. I. n. 17 u. f. unter dem Vermächtniß der Waaren zugleich die Schulden; welches aber dennoch in Ansehung der Rechts-Puncte nicht angehet. Lauterbach th. 73. Wenn ein Handelsmann einem andern Handelsmanne ein Pfand verschreibet, und solches nachhero einem andern wieder versetzet, und auch einhändiget; so ist sonst zwar bekannten Rechten nach der erste dazu am mehresten berechtiget. Unter Kauffleuten aber wird das Gegentheil beobachtet, wie Straccha de Decoctor. Part. ult. n. 11. und Stracia §. 11. gloss. 5. n. 438. bezeugen. Lauterbach th. 76. Wenn ein Kauffmann zu Leipzig eine Bude, und auch eine zu Franckfurth hat, oder verschiedentliche Handlungen, z. E. in Tüchern und Seiden triebe, darauf aber banquerottirte; so halten die Rechtsgelehrten beym Straccha de Decoct. Part. ult. n. 20. & seq. davor, daß die unversicherten Gläubiger einer Bude oder Handlung nicht ehender auf die andern Zuspruch machen können, ehe und bevor derselbigen Gläubiger Satisfaction angediehen, und wollen es auch nach den Rechten behaupten. Aber diese Meynung gehet in den Rechten nicht an; aus milder Auslegung der Rechten aber und von Billigkeitswegen kan es wohl passiren wegen der Regul, daß die Kauffleute im Creditiren mehr auf die Waaren, als die Person, sehen, davon Merius Jus Lub. Lib. I. tit. art. 3. mit mehrerm handelt; und ist also auch in dem Genueser Statuto versehen, wie bezeuget und darthut Raphael de Turre in Disp. III. q. 7. n. 29. 30. u. f. Lauterbach th. 77. Jacob von Arentnis und Göddäus de V. S. ad L. 66. leugnen, daß unter General-Verschreibungen der Güter auch die Waaren begriffen sind; aber Lauterbach th. 78. bejahet das Gegentheil, und behauptet, daß auch die künfftigen Waaren darunter zu verstehen. Wenn einer nach generaler Verpfändung aller seiner Güter Waaren eingekauffet, und der Gläubiger auf sein Pfand gerichtlich klagte, der neue Waaren-Verkauff aber nachhero aus den L. 2. C. de rescind. vend. wiederum zerrissen wäre; so sagen einige, als Bartolus und Boär Decis. 181. Wie solche Treutler de Pign. & Hypoth. th. 2 anführet, daß auch zugleich in diesen Waaren die Hypothec erloschen sey; aber es verneinet solches Pinellus und Bachovius mit dem Treutler d. l. viel besser. Lauterbach th. 79. Verpfändete Waaren können alle zugleich und auf einmahl ungehindert nicht veräussert werden. Stück- und Trittel-weise aber können sie, und zwar ohne einigen Anspruch, alieniret werden. Welches nicht allein in denen gemeinen Rechten, sondern auch in denen besondern Statuten fast überall versehen ist. Als zu Mechseln Christinäus tit. 7. art. 8. Hamburg P. II. tit. 4. §. 2. allwo es auf alle Fahrniß erstrecket wird, in den Berryschen Boer ad Const. Biturr. tit. de hypoth. §. 2. und von gantz Franckreich bezeuget Imbert in Instit. For. L. I. c. 10. Charondas Lib. VII. Resp. 99. und von Burgund Chassan. ad Const. Burg. tit. des rentes, ventues.

Daher

Dahero schreibet gar schön Christinäus tit. 7. art. 7. n. 7. daß eine General-Hypothec der Fahrnüs in Franckreich und den Niederlanden wenig helffe, wenn sie nur in Verschreibung oder Verspruch bestehet. Und Merlin. de Pign. & hypoth. Lib. II. tit. 2. daß die Einsatz-Klage auf Waaren nur die Natur einer persönlichen Klage habe, und nicht auf die Sache oder Waaren gehe, auch nicht wieder einen Drittmann statt finde. Lauterbach th. 80. Des Schuldners Erbe aber kan die verpfändete Waaren ohne die Hypothec nicht veräussern. Lauterbach th. 81. Daß dasjenige, so in eine gezinßte Kram-Bude gebracht ist, stillschweigend verpfändet werde, leugnen Neguzant de Ping. p. 192. § 153. Merlin de Ping. Lib. II. tit 9. q. 46. Jason und die mehresten Rechts-Lehrer beym Treutler de Locato th. 4. Christinäus ad LL. Mechlin. tit. 8. art. 14. §. 7. Stracha tract. Mand. n. 3. in f. Marantha und andere. Lauterbach aber th. 82. folget vielmehr dem Treutler, welcher es bejahet: Wie es denn auch in dem Hamburger Statut. tit. 5. §. 4. also versehen ist, daß nehmlich die Sachen so in das Schiff oder Hauß gebracht worden, dem Verlehner vor allen ältern hypothecarischen Gläubigern verpfändet seyn. Wegen zugestellter Waaren vor die Kleidung ist in den Rechten keine Hypothec gesetzet, wiewohl Pius V ein anders verordnet, davon zu sehen die *Rot. Rom.* wie auch Merlin de Pign. L. III. tit. 1. q. 38. erzehlet. Lauterbach th. 84. Wenn bey gegebenen Credit ein Kaufmann, sich an denen verborgten Waaren biß zur Zahlung das Eigenthums-Recht vorbehält, und die Sachen indessen umkommen; so sagt Carpzov in Resp. p. 209. daß der Schade des Verkäuffers sey; aber Lauterbach th. 132 hält das Gegentheil denen Rechten gemässer zu seyn. Und wenn gleich einem von dem andern Credit gegeben worden; so wird doch, daferne der Käuffer gewust, daß er nicht im Stande zu bezahlen ist, und Gefehrde oder Betrug im Sinn gehabt, das Eigenthums-Recht nicht verändert. Dergestalt, daß, wenn darauf ein Concurs entstehet, die Waaren, wenn sie noch bey Handen vom Verkäuffer zum voraus weggenommen und vindiciret werden können. Gail. Lib. II. obs. 15. Wie also auch zu Mayland beobachtet wird, nach dem Bericht Menochs Lib. II. Cent. 2. cas. 203. num. 24. 25. Dieser Sinn aber wird vermuthet, wenn der Schuldner bald oder kurtz darauf falliret, welches die Rechts-Lehrer gemeiniglich auf 3 Tage einschräncken. Nach denen Hamburger Statuten P. II. tit. 5. §. 3. wird diese Zeit auf 4 Tage gesetzet. Die Frantzosen aber dehnen es noch mehr aus, daß, wann auch gleich ein Zahlungs-Termin gesetzet ist, zu jederzeit und wenn das Falliment paßiret, das Verzugs-Recht dennoch statt findet, wenn nur die Sache noch bey Handen ist, wie auch Chopin de Mor. Paris. L. III. tit. 3. n. 8. Charondas L. II. Resp. 32. erzehlen. Und also ist auch zu Avignon statuiret, wie Hilarius Laurent. in Decis. Avenion 96. und Franz Niger Cyr. in Contr. for. 81. n. 12. berichtet. Desgleichen zu Mantua, Suidus Decis. 55. und 56. und zu Mecheln, Christinäus ad LL. Mechlin. art. 8. tit. 7. Und dahero können selbige auch so gar von einem Drittmann vindiciret werden, nach der Lehre Carpzovs P. I. c. 28. d. 19. Lauterbach th. 133. Bey Verkauff- und Verhandlung untüchtiger Waaren muß der Verkäuffer den Fehler an den Waaren beweisen, Moller. I. Semestr. 45. Lauterbach th. 139. Wenn eine Sache auf Maaß, Ellen und Gewicht verkauft, und ein anderes Maaß an dem Orte des Contracts, ein anderes aber an dem Orte, da die Sachen zu befinden, gebräuchlich wäre; so müsse dasjenige Maaß, wo die Sache befindlich ist, beobachtet werden, wie Molinäus ad Consuet. Paris. tit. 1. §. 33. gl. 1. n. 86 Charondas Lib. VII. Resp. 83. und Lib. VIII. Resp. 54. Papon. Lib. VII. tit. 2. arrest. 9. wollen, und erzehlen auch, daß zu Mecheln also geurtheilet, Christinäus ad LL. Mechlin. tit. 7. art. 4. daß aber dennoch das Gegentheil von Rechtswegen wahrer sey, behauptet mit Thoma Grammatico ad Constit. Neapol. Lib. III. tit. de mercatorib. Lauterbach th. 140. Wenn hingegen zwey verschiedentliche Maasse an dem Orte des geschlossenen Handels wären, so muß dieses auf das Ermessen und Einsehen des Richters ankommen. Im Zweiffel aber verstehet man es von dem kleinern Maaß. Costat ad l. Imper, 71. de Contr. empt. Christinäus ad LL. Mechlin. tit. 7. art. 4. Lauterbach th. 141. Wenn eine Sache zweyen zugleich verhandelt worden; so gehet derjenige vor, dem selbige am ersten gelieffert worden, wenn gleich der andere in deren Besitz wäre. Gabriel in Comm. Concl. Lib. III. tit. de empt. concl. 2. num. 52. Lauterbach th. 142. Wenn dem ersten Käuffer etwas eydlich, dem andern aber schlechthin verkauffet, und zugleich gelieffert wäre; so ist dieser der nächste dazu. Covarruvias in c. quamvis. p. 1. §. 4. de pact. in 6. Lauterbach th. 143. Ob die so genannten Großierer, welche im Pausch und Bogen verkauffen, wenn sie z. E. eine Kiste Zucker vor 100 Pfund verkauffen und sich deren hernach nur 90 darinne befinden, selbige zu erfüllen, oder dagegen so viel vom Kauff-Geld heraus zu geben, gehalten seyn. Und wiederum, wenn 100 Pfund darinne wären, ob selbige den Ueberschuß wieder fordern oder auf ein höheres Kauff-Geld klagen können? So hält Carpzov P. II. c. 33. d. 14. u. f. davor, daß von Rechtswegen der Schaden und Gewinn des Käuffers sey. Aber Lauterbach th. 144. behauptet, daß das Gegentheil in den Rechten gegründeter sey, daß nehmlich der Ueberschuß dem Käuffer zu gute komme, und der Verkäuffer den Mangel ersetzen müsse. Und daß es also auch in Bayern gehalten werde, bezeuget Johann Franz Balthasar in Pract. Resol. 6. tit. 6. daferne nicht wegen der Ungleichheit des Kauff-Geldes und derer Sachen ein anders zu sagen. Jedoch ist in der Praxi angenommen und besonders im Neapolitanischen Rathe entschieden, daß der Gewinn und Verlust des Käuffers sey, wie Afflictus dec. 68. und auch von denen Chur-Fürstlichen Sächsischen Gerichten Rauchbar q. 21. n. 9. Frantzkius de act. empt. n. 121. u. f.

bezeugen. **Lauterbach** d. th. 144. Welcher zweyen eine und eben dieselbige Waare verkaufft, ist in Rechten mit der Straffe des L. Cornel. de falsis verhafftet, wie also beym **Christináo** ad LL. Mechlin. tit. 7. art. 6. pag. 270. geurtheilet worden. Daß aber dieses durch die allgemeine Gewohnheit abgeschaffet sey, bezeuget **Emanuel Suarez** Thes. Recept. Sent. Lit. L. num. 47. Und daß solches auch in Franckreich nicht beobachtet werden solle, bezeuget **Molinäus** ad Consu. Paris. P. I. §. 23. n. 18. Ja, daß die Straffe alsdenn nur willkührlich sey, lehret **Autumnus** ad tit. L. Corn. d. fals. Und also ist auch in denen Statuten zu Piacenza verordnet, daß, wer eine Sache ihrer zweyen verkaufft, in die Straffe von 25 Livres verfallen seye, und dem ersten Käuffer die Sache, und deren Werth dem zweyten erstatten solle, daferne der zweyte nicht gewust, daß sie dem ersten schon verkaufft gewesen, oder der erste Käuffer den zweyten Kauff genehm gehalten hätte. **Lauterbach** th. 145. Wenn einer dem andern vermittelst einer Erdichtung, z. E. mittelst der Schlüssel oder Briefschafften etwas zugestellet, dem andern aber die Sache selbsten gegeben hätte; so ist doch derjenige vorzuziehen, welchem die Sache selbst entweder erdichteter Weise, oder würcklich und in der That am ersten gegeben worden. **Gothofredus** ad l. 15. C. de rei vind. **Lauterbach** th. 146. Wenn ein Factor oder Gewalthaber etwas verkaufft und übergiebt, der Herr selbsten aber eben dieselbe Sache einem andern verkaufft und zugleich erdichteter Weise übergiebt, und also eigentlich keiner der erste zu nennen; so gehet derjenige vor, dem die Sache selbsten gegeben worden. **Gothofredus** ad l. 15. C. de rei vind. **Lauterbach** th. 147. Wenn ein Verkäuffer alle seine Güter dem ersten Käuffer verpfändet, und sie hierauf dennoch dem zweyten Käuffer verkauffte, und übergebe; so sagt **Balthasar** in Pract. Resol. 7. tit. 6. und **Gothofredus** ad l. 15. C. de rei vind. daß der erste Käuffer der vornehmste sey, welches aber **Lauterbach** th. 148. läugnet, daferne in denen Gütern des Verkäuffers so viel nicht übrig, daß der erste Käuffer wegen seines Interesse schadloß gehalten werden könne. Wenn der Verkäuffer eine verkaufte Sache einem andern schenckt und übergiebt; so ist derjenige, dem selbige geschencket worden, der vornehmste. **Lauterbach** th. 149. Wenn der letztere Käuffer, ohnerachtet er weiß, daß die Sache einem andern schon verkauft ist, selbige dennoch kauffet, und selbige ihme gegeben wird; so hält zwar **Roland von Valle** Cons. 9. n. 27. Lib. I. **Calviacinus** decis. 27. n. 28. und wie es scheinet, auch **Gail.** Lib. II. Obs. 55. davor, daß der erstere die Oberhand behalte; aber **Lauterbach** th. 150. folget dem **Anton Faber** de Error. Pragmat. dec. 24 error. 11. welcher den letztern vor den vornehmsten hält. Es kan zwar niemand in denen Rechten wieder Willen zum Verkauff genöthiget werden. Jedoch gleichwie ein Wirth gezwungen werden kan Gäste einzunehmen; also halten auch die Rechts-Lehrer dafür, daß ein Kauffmann könne gezwungen werden, daß er Lebens-Mittel und andere unentbehrliche Consumtibilien um einen gewissen Preiß losschlage. **Thesaurus** decis. 264. Boer. decis. 322. Ein anders aber ist zu sagen von entbehrlichen und nur zur Uppigkeit dienenden Sachen. **Laimann** Lib. 3. tract. 4. c. 7. §. 5. Und so ist auch zu Feltri vermöge dasiger Statuten L. I. c. 88. verordnet, daß ein Metzger oder Fleischhauer einen jeden Fleisch geben müsse, und auch von demjenigen Ort, da es verlanget wird. **Lauterbach** th. 151. Von der Vindication derjenigen Handels-Güter oder Kauffmanns Waaren, so um Contant, oder Zug um Zug verkauffet werden, und deren Arresten, ist eine nützliche und heilsame Keure in Amsterdam, als einem Weltberühmten Wohn-Platze des Mercurii den 18 Sept. 1697 publiciret worden, welche so vortrefflich ist, daß derselben in allen und jeden Handels-Plätzen, weil sie denen Handels-Reguln und Eigenschafften gantz gemäß, auch ohne das derer contrahirenden Personen Absehen und Meynung ist, ingleichen langweilige und kostbare Processe und Streitigkeiten, welche sonst leicht entstehen könten, dadurch verhütet und abgeschnitten werden, von allen und jeden steiff und fest nachgegangen werden solle, daß nehmlich alle und jede Verkäuffer um Contant, binnen 6 Wochen Zeit nach gethaner Liefferung der Güter und Waaren, die Bezahlung fleißig erinnern und fordern, auch wie, und durch wen solches geschehen, eydlich darthun; so denn in entstehender Zahlung die Käuffer oder auf den Todes-Fall und bey entstehendem Concurs deren Erben und andere Vertreter binnen denen nächsten 6 Tagen auf den ersten Sitz-Tag von ihren gebührlichen Richter gehörig citiret und belanget werden sollen. Falß aber weder die Käuffer, noch deren Güter allda anzutreffen wären; so solle zur Erhaltung derer Rechte auch eine geheime Protestation vor Notarien und Zeugen binnen gemeldeter sechswöchentlichen Zeit genungsam, ingleichen auch zu dem Ende ein dienlicher Arrest auf die vor Contant verkauffte Güter, oder deren einen Theil, in eben bemeldeter Zeit nicht allein zuläßig, sondern auch nach Beobachtung der vorher beschriebenen Forme von eben der Krafft und Würckung seyn; Ausser dem aber die Güter als verborgte und auf Zeit verkauffte Güter von Rechtswegen geachtet werden, mithin auch der Verlust des Eigenthums-Rechts an denenselben erfolgen. §. 41. Instit. de rerum divis. In Amsterdam hat auch der Verkäuffer zweyerley Gerichte, wo er seinem Käuffer nach Gefallen belangen, oder auch auf die verkauffren Güter Arrest thun kan. Und ist so gar darinnen in Ansehung der Berechnung derer 6 Wochen enthalten, daß der Tag der Liefferung gleich mit eingerechnet, der 42 oder letzte Tag aber Abends um 8 Uhr, der 6 Tag aber nach ermeldeten 6 Wochen Abends um 10 Uhr vor erfüllt gehalten werden solle, um auf das möglichste alle Weiterungen und Streitigkeiten abzuschneiden, und alles auf einen festen Fuß zu setzen. Welche Accuratesse denn auch sonderlich hoch zu schätzen, und in Handels-Städten und dergleichen Sachen überall zu befolgen wäre, um den so nöthigen und verlohrnen

Credit wieder herzustellen, und gutes Recht und Gerechtigkeit zu pflantzen. Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen c. 29. §. ult. Anbey wird auch noch nöthig seyn, wegen der bey dem Waaren-Handel sich gar öffters eräugnenden Verfälschung des Maaßes und Gewichtes folgendes anzumercken. Die Römer faßten es in zwey Wörter, de Ponderibus & Mensuris, welchem die Deutschen Wörter **Gewicht** und **Maaß** ziemlich beystimmig sind. Denn metiri, **messen**, pondo, **Pfund**, ulna, **Elle**, centum, **Centner**, u. s. w. wird jedweder vor einerley und nur der Mund-Art nach unterschieden halten. Es ist ein vornehmes Stücke der Policey, richtige Waaren so wohl, als auch richtiges Maaß und Gewicht zu halten. Handel und Wandel muß auf solche Treue und Glauben gehen: Weil der vornehmste (en Gros) ins Grosse, unter Abwesenden geschiehet; da es ohnmöglich, bey dem Einkauff alles selbsten zu prüfen und nachzumessen. Und wie elende solte der arme gemeine Mann daran seyn, wenn z. E. den Wein- oder Bierschencken erlaubt wäre, ihm für Rheingauer, Seeburger, und für Merseburger, Strohhöfer u. s. w. aufzuhängen oder beydes mit Wasser zu tauffen oder auch betrügliches Scheinmaaß sich zuzulegen und damit die Gäste und Käuffer zu blenden? Und so auch in andern Arten des Waaren-Handels. Es heist also wohl hierinnen nach der bekannten Rechts-Regel: Suum cuique; Jedem, für sein Geld, das Seine. Wie aber die böse Menschen, auch bey der natürlichen Billigkeit, sich ohne Zwang und Straffen nicht halten lassen; so hat man nothwendig auf Mittel gedencken müssen, wodurch dergleichen Betrug mit Macht und Nachdruck gesteuret werden mögen. Anfangs hat die hohe Landes-Obrigkeit diese Gewalt, Maaß, Ellen und Gewicht ihren Unterthanen vorzuschreiben, entweder sich selbsten oder auch sich und denen Landes-Ständen, zugeeignet. Da sich denn die Unterthanen an beyden schuldig machen, wann sie etwas muthwillig zu verfälschen suchen. Ist also dieser nicht nur vor einem gemeinen, sondern Land-Betrüger zu halten, der in Maaß, Ellen und Gewichte etwas verfälschet. Zwar nach dem Römischen Rechte hat der Kayser allein die Macht auf den gantzen Römischen Erdkreiße gehabt, über Maaß, Ellen und Gewichte Satzungen zugeben. l. 9. modios. C. de suscept. præpos. & arcar. in den Worten: Modios Æneos vel lapideos cum Sextariis & Ponderibus per singulas civitates jussimus collocari, das ist: Wir haben anbefohlen, daß in einer jeden Stadt küpfferne und steinerne Getreide- und Getränck-Maaße, wie auch Gewichte, gehalten und ausgestellet werden sollen. Wo aber dennoch gar sehr zu vermuthen, daß nach eines jeden Landes seiner Fruchtbarkeit oder Dürfftigkeit das Maaß zu Abtragung der Steuern grösser oder kleiner gewesen. Hingegen das Deutsche Staats-Recht ist hiervon völlig unterschieden, weil in demselben die Gewicht- Ellen- und Maaß-Satzungen denen Landes-Fürsten schlechterdings vorbehalten sind, und aus dieser Ursache auch im Deutschen Reiche selbige so gar unterschieden heraus kommen, wovon **Ehrenbach** in seiner Metrologia c. 7. mit mehrerm nachzusehen. Ob aber gleich die Reichs-Stände in Ansehung des Kaysers hierunter freye Macht und Gewalt haben; so leidet doch dieses bey den Land-Ständen einen Abfall, als mit deren Einwilligung, wie alle Gesetze, also auch diese Policey-Sache, reguliret worden. Beyläuffig können wir allhier nicht umhin zu gedencken, daß es in denen gemeinen Land-Rechten, die ohnedem meistentheils nur für Schul-Exercitien oder Uebersetzungen der Römischen Rechte zu halten sind, weil diejenigen, welche dieselben verfasset, weder sich selbsten etwas zugetrauet, noch vom Deutschen Rechte etwas verstanden haben, sehr einfältig heraus kommet, wenn dieselben bey Verfälschung des Maaßes, Ellen und Gewichtes sich der läppischen Formul bedienen: **Das wollen wir halten für einen Falsch.** Besiehe die **Hällische Reg. Ordn.** Art. 40. Mit welcher Einfalt man billig ein Mitleiden haben muß. Denn Falsum oder **ein Falsch** ist eigentlich eine Verhehlung der Wahrheit, welche auch wohl öffters nöthig ist; aber Crimen Falsi ist ein Verbrechen, welches durch schädlichen und straffbaren Betrug begangen wird, welchen Nahmen vielmehr die Bevortheilung im Maaß und Gewichte verdienet. Um aber denen dieser halben gemachten Gesetzen einen desto schärffern Eindruck zu geben; so hat man vor gut befunden, anfangs allem Gemässe, Ellen und Gewichte, so wohl das Landes-Fürstliche Wappen, als auch nach Gelegenheit dieses oder jenes Stadt-Wappen, einzuzeichnen. Wie denn in Ansehung dessen bereits in l. diurnos. 2. C. de frum. Alexandr. der Tesseræ Augustalis pietatis ergo designatæ in mensuris, das ist, des Kayserlichen Wappens oder eines andern auf Kayserlichen Befehl auf die Maaße eingedruckten Zeichens, ausdrückliche Meldung geschiehet. Und obgleich sonst das Stempel-Recht eigentlich nur dem Landes-Fürsten zukommt, und keinem Unterthanen erlaubet ist, sich dessen zu gebrauchen, l. ne quis 2. C. Ut nemo priv. tit. impon. so ist doch das letztere, oder die Gewohnheit, das Maaß, Ellen und Gewichte auch mit dem Stadt-Wappen zu bezeichnen, deswegen besonders nützlich, weil bey vermercktem Betrug der Fiscal daran so gleich erkennet, an welchen Ort er sich bey solchem falschem Maaße zu halten habe. Nachgehends führte man auch ein, daß der feile Verkauff dergleichen Gefässe und Stücke nur in den Gerichten zugelassen, und hierüber so denn dem Käuffer ein Schein ertheilet ward. Welche Weise auch jetzo noch in denen Niederlanden beobachtet wird; da hingegen in Deutschland jeder seinen Scheffel und sein Maaß selbst machen, und, wenn es hoch kommt, hernach erst den Fürstlichen Stempel darauf schlagen lassen kan, der auch öffters, absonderlich in Ellen und Gewicht, gar wegzubleiben pflegt, welches aber gar leicht Gelegenheit zu vielen Betrügereyen giebet. Sonst hat man auch das erste Modell oder Muster dieses Maaßes und Gewichtes nach welchem hernach die andern gemachet und geeichet worden, nach der Veranstaltung des Kaysers Justinians in den Kirchen oder auf denen Rath-Häusern aufgehan-

gen, um dadurch bey Fremden und Einheimischen einen besondern Eindruck und Ehrfurcht zu erwecken. Zum Beweise des erstern dienen die in der Nov. 128. c. 15. befindlichen Worte: Has mensuras in sanctissima civitatis Ecclesia servari, als wodurch eben anbefohlen wird, daß die in denen vorhergehenden Worten erwehnten Maaße in denen Stadt-Kirchen aufbehalten werden solten. Weil aber nachgehends die Geistlichkeit unter diesem Vorwande die Verfälscher des Maaßes und Gewichtes von ihn bestraffet wissen wollen; so haben andere besser gethan, daß sie dergleichen Formen auf den Rath-Häusern, als wohin auch eigentlich die Policey-Sachen gehören, aufgehänget haben. Dahero ist auch darauf, wenn sich jemand an solchen Stücken vergreiffet, wie sonst in Albo corrupto, funffzig Ducaten Straffe gesetzet. l. 2. ff. de vend. u. l. pen. D. de in jus voc. Ueber dem ließ man nicht zu, besonders das Korn, oder auch das Saltz von dem Käuffer oder Verkäuffer einander zu zumessen; sondern es wurden vielmehr besondere vereydete Messer bestellet, deren Treue so Käuffer, als Verkäuffer, das Aus- und Zumessen überlassen müssen. Und wie etwan auf der Stadt-Wage der Wagmeister (libripens) ausgewogen; so durffte alsdenn niemand, als die Stadt-Messer, dem andern etwas zu- oder ausmessen. Dd. ad tit. si mens. falsi. mod. l. 3. C. de finib. rer. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. IV. tit. 12. art. 1. n. 24. Wogegen denn dieser jenen das Wag- und Meß-Geld zu bezahlen hatte. Es wäre auch wohl zu wünschen, daß diese nützliche Veranstaltung, wie in Leipzig, Merseburg, und andern Orten geschiehet, da nehmlich z. E. der Böhmische Hopffen, das Saltz, und andere dergleichen Sachen durch gewisse und darzu besonders verpflichtete Personen ausgemessen werden, um die Verfälschung mit andern zu verhüten, allenthalben eingeführet würde. Jedoch war dieses alles noch nicht genug; sondern die Römer bestelten auch zur Ober-Aufsicht gewisse Richter, welche auf dieses Policey-Stück in Maaß und Gewichte Achtung haben, und wenn darinnen etwas versehen oder streitig geworden, von denselben abgethan und beygeleget werden müssen. Besonders machten die Römer aus allen dergleichen Veranstaltungen zur Ober-Aufsicht so genannte Tribus oder Zünffte, und hatten sie deswegen unter andern auch ein solches Corpus mensorum frumenti, oder eine Zunfft von Getreide-Messern, l. 10. §. 1. D. de vac. mun. und l. mensores. 26. de excus. tut. Für welchem Meß-Gerichte alle Streitigkeiten über Maaß, Ellen und Gewicht abgeurtheilet werden müssen, wie solches **Ehrenbach** in Metrolog. c. 10. des mehrern ausgeführet. Bis hieher sind die Mittel angeführet worden, wodurch man den Menschen Furcht und Schrecken zu machen gesuchet, in falschem Maaß oder Gewicht sich nicht zu versündigen, weil nehmlich der Landes-Fürst Maaß und Gewichte setzet, dieselbe mit seinem Wappen oder hohen Nahmen bezeichnet, auch wohl selbsten verfertigen und verkauffen, so dann, als ein Heiligthum in Kirchen, und Rath-Häusern verwahren lässet, endlich aber auch entweder vereidete Messer, oder doch Maaß- und Gewichtbeschauer ordnet, um solcher gestalt allem Betrug zu steuren. Nun wollen wir aber auch die Straffen ansehen, mit welchen die Verfälscher der Waaren, wie auch des Maaßes und Gewichtes, nach Göttlichen und menschlichen Gesetzen, beleget seyn. Von GOttes Wort den Anfang zu machen; so gebietet der HErr im 3 B. Mos. XIX, 35. 36. **Ihr solt nicht ungleich handeln im Gericht, mit der Ellen, mit Gewicht, mit Maaß. Rechte Waage, rechte Pfund, rechte Scheffel, rechte Kannen sollen bey euch seyn.** Die Schärffe der Straffe gegen die Uebertreter thut GOtt im 5 B. Mos. XXV, 14. 15. 16. damit kund: **Du solt ein völlig und recht Gewicht u. s. w. haben, auf daß du lange lebest. Wer solches nicht thut, der ist dem HErrn, deinem GOtte ein Greuel.** Welches nachhero in den Sprüchw. Salmon. XI, 1. und c. XX, 10. also wiederholet wird, mit dem Beysatz; **An völligem Gewicht hat GOtt ein Wohlgefallen.** Und c. XVI, 11. wird es sein Werck genennet. Bey dem Propheten Micha VI, 10. heißt der Laden oder Ort, wo falsches Gewicht oder Maaß ist: **Das Hauß des Gottlosen, der mit Lügen umgehet und falsche Zungen in seinem Hals hat. Um des willen GOtt dasselbe plagen und wüste machen will.** Und bey Amos VIII. spricht GOtt: **Solte nicht um solcher Verfälscher willen das Land erbeben und alle Inwohner trauren?** Weil der HErr demselben dieser Missethat halben, das Verderben, gleich einem Strom, der wegführet und alles überschwemmet, dräuet. Hierüber haben nun die Jüdischen Ausleger und Rabbinen allerhand feine Gedancken. Sie halten anfangs dafür, daß GOtt selbsten über Maaß und Gewicht halte, weil er dieses sein Werck nenne. Sprüchw. XVI, 11. Dahero die Jüdischen Lehrer vermuthen und schliessen, daß GOtt die Eintheilung des Maaßes, der Ellen und des Gewichts selbst gemacht und dem Mose vorgeschrieben habe; mithin solche für kein willkührliches Werck der Policey, sondern für GOttes Geschäffte, folglich um so viel heiliger zu halten, und man sich an demselben in dessen Verfälschung um so viel schwerer versündige. Nachgehends meinen sie, alle Sünden, welche wider GOtt geschehen, würden durch Reue vergeben; aber was gegen dem Neben-Menschen verübet werde, solches erfordere auch eine Wiedererstattung. Weil aber einem Maaß und Gewicht-Betrüger ohnmöglich sey, dem Nächsten, was er geraubet, wieder zuerstatten; indem er die Leute vergessen, die er damit betrogen, so würden ihm solche Sünden bis zum jüngsten Gerichte vorbehalten oder sie würckten einen ewigen Fluch auf ihm und seinem Geschlechte. Ferner sagen sie, diese Sünde wäre abscheulicher, als Ehebruch und alle Lüste des Fleisches. Ueberhaupt theilen zwar die Jüden die Laster in thuende und lassende ein. Die Verfälschung des Maaßes und Gewichts aber rechnen sie unter beyde, immassen der Maaß- und Gewicht-Betrüger nicht allein den Leuten nicht giebt, was er soll, sondern auch denenselben ein

ein falsches Maas und Gewichte vormacht, dahingegen die Lüste des Fleisches unter diejenigen Laster, welche nicht zu thun oder zu lassen sind, gehören. Ueber dieses lehren sie, da Maaß und Gewicht in des Handelsmanns Gewalt stünde, wie bey dem Richter die Rechts-Sachen; so verdiene ein betrüglicher Handelsmann alle die Straffen, die GOtt einem ungerechten Richter gesetzet. Und sagen sie, ein falscher Richter verursache fünfferley Unglück: 1) verunreinige er den Erd-Boden; 2) verletze er die Göttliche Majestät, in deren Macht und Nahmen die Gerichte gehalten würden; 3) treibe er den Göttlichen Seegen aus dem Lande, weil GOtt dieses Laster verabscheuete und von dem Volcke, welches falsches Maaß und Gewichte hätte, wiche; daraus denn 4) erfolgte, daß bey entzogener Göttlicher Gegenwart und Hülffe die Völcker durch das Schwerd ihrer Feinde fallen, und 5) denenselben das Land überlassen müsten. Ja sie halten ihn vor einen GOttes-Verächter oder GOttleugnenden Menschen, weil derselbe, in seinem heimlichen, und tückischen Betruge GOttes Allgegenwart und Allwissenheit läugnete. Wie denn die Juden diese Heucheley sehr hoch aufmutzen. Denn sagen sie, GOtt erkennen, ehren und fürchten, und gleichwohl dessen Allgegenwart und Vorsorge nicht glauben, sey einander schlechterdings entgegen; jedennoch aber noch abscheulicher, GOtt durch falsches Winckel-Maaß oder Winckel-Gewichte betrügen wollen. Der sey kein Jude, der solches thue. Denn er glaube oder gedencke nicht an die Allgegenwart und Vorsorge, die GOtt seinem Volcke in der Ausführung aus Egypten bewiesen. Welches abscheuliche Laster GOtt auch selbst unter die Himmelschreyenden Greuel rechnete, u. w. d. g. m. Aus diesem Grunde halten die Juden dafür, daß sich solches Verbot vom falschen Maaß und Gewichte, auch auf die Heyden erstrecke, daß nehmlich die Juden auch solche nicht damit täuschen sollen, ohne vor GOtt einen Greuel in Israel zu begehen und das Land zu verunreinigen. Endlich da sonst vor den meisten andern Boßheiten der Menschen unschuldige Leute sich hüten und vorsehen können; so wäre solches bey falschem Maaß und Gewichte so unmöglich, als bey falscher Münze. Welche Verfälscher also beyde mit gleicher Straffe billig zu belegen. Weil dadurch Handel und Wandel gehemmet würde und diese Seuche Land und Leuten zum Verderben gereichete. Nach dieser, meistentheils richtigen, Sitten-Lehre wollen wir nunmehr auch die Zeitlichen Straffen ansehen, womit von verschiedenen Völckern die Maaß- und Gewicht-Verfälscher beleget worden seyn. Die Juden gebrauchten das erste mahl die Geißlung mit 39. Streichen, das ist, nach ihrer Art zu reden, 40 weniger eins, damit der Geißler eher einen Streich zu wenig, als einen zu viel, thun könte und solte. Die Römischen Gesetze hingegen vermögen daß ein Maaß- und Gewicht-Betrüger, gleich einem Diebe, nicht allein alles durch solchen Betrug Gewonnene zweyfältig wieder erstatten, sondern auch in Ketten und Banden an abgelegene Insuln und Oerter gebracht, das falsche Maaß aber mit Feuer verbrannt oder zerschlagen werden solle. Wie davon besonders in l. annonam 6. §. 1. ff. de extraord. crim. l. hodie. 32. §. 1. ad L. Corn. de falf. l. 52. si quis. 8. 22. ff. de furt. l. Item 13. §. si quis mensuras. 8. ff locat. u. a. nachzusehen. Die **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Art. 113. hält dieses Laster gleichfals einem Diebstahl gleich; folglich, wenn der Gewicht- oder Maaß-Betrug lange getrieben und der Schaden groß sey, der Verfälscher mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, in kleinere Bevortheilung aber, nach Rath der Rechts-Gelehrten, der Waaren- Maaß oder Gewicht-Verfälscher mit einem Schand-Zeichen an den Pranger zu stellen; das andere mahl zur Staupen zu schlagen und des Landes ewig zu verweisen. Wie solches denn auch an vielen Orten inn- und ausserhalb Deutschland meistens also gehalten wird; wovon die peinlichen Rechts-Lehrer über den erst bemeldeten 113. Art. der P. H. G. O. mit mehrerm handeln. Welche Schärffe zwar groß, aber der Schweere des Verbrechens gar nicht ungemäß ist. Nun findet man zwar bey andern Völckern auch allerhand andere Straffen gegen die Verfälscher, es wird ihnen nehmlich z. E. die Hand abgehauen; ein Schand-Zeichen auf die Stirne gebrannt; vor den Kram-Laden oder die Schencke, da man sich mit solcher Betrügerey beholffen, ein schwartzer Schandpfahl oder schwartze Taffel gesetzet; sie werden durch die Stadt mit Ruthen gestrichen und tragen vor der Brust eine Schrifft mit den Worten: **Wein-Verfälscher; Gewicht-Betrüger; Maaß-Verderber**, u. s. w. Weil aber dergleichen Gattungen von vielerley Straffen an vielerley Orten bereits andere und besonders **Niclas Myler von Ehrenbach** in Metrolog. c. 12. zusammen getragen, so lassen wir es dabey auch hieselbst bewenden. Und weil nicht allein die Handels Leute, Wein- und Bierschencken dergleichen Versuchungen unterworffen, sondern fast alle Handwercker und Professionen, bey welchen es auf Treue und Glauben vornehmlich ankommen muß, als Müller, Bäcker, Fleischer, Schneider, Tuchmacher, Färber, u. d. g. sich damit zu beflecken pflegen; so hat man auch auf diese Aufsicht zu haben und in deren Bestraffung nicht weniger Schärffe zu gebrauchen. Wer aber von dergleichen Betrügereyen recht deutlich und umständlich belehret seyn will, der darff nur die zu deren Untersuchung unter den seinen Titeln: **Diebs-*Lexicon*, Betruge-Register**, u. s. w. an das Licht gekommene Bücher durchlesen; so wird er in selbigen deshalber sein völliges Gnüge finden. Und ist der Einwurff umsonst, daß man daraus auch betrügen lernen könne. Denn wer zur Schelmerey und Diebes-Griffen Lust hat, der findet leichtlich seinen Lehr-Meister ausser und in sich selbst. **Ludwigs** Gel. Anz. I Th. CXLVI. St. p. 506. u. ff. Sonst aber können hierbey noch mit mehrerm nachgelesen werden **Benevenutus Stracchа** de Mercatura. **Carl Molinäus** in Tractatu Commerciorum & Contractuum, **Sigismund Scaccia** de Commerciis & Cambio, **Johann Marquard** in Tract. de Jure Mercatorum & Commerciorum, **Johann Toubeau** in Instituts du Droit Consulaire, ou la Jurisprudence des Marchands, **Gerhard Malynes** in Consuetudine vel Lege Mercatoria, **Ansald von Ansaldis** de Commercio & Mercatura,

ro, Jacob Savary in Consiliis & Responsis de præcipuis ac maxime arduis Commerciorum causis, Andreas Christoph Rösener de Libris Mercatorum, Pasquer Gösen de Ratione constituendi Libros mercatorios. Lorentz Banck de Bancoruproribus, Daniel Sauter in Mastige Fallitorum, Jacob Moller von Banqueroutirern, Benevenutus Stracchа de Decoctoribus, Friedrich Gerdes de Doctoribus atque adversus hos cautionibus & pœnis, Lauterbach in Disp. de Jure in Curia Mercatorum usitato, Tübingen 1655 Speidel in Bibl. Jur. Vol. II. v. *Mercatores*, und andere daselbst bezogene Rechts-Lehrer. Im übrigen besiehe hierbey die Artickel: Kauffmannschafft, im XV Bande, p. 264 u. ff. und Waaren (ein- und auszuführende).

Waaren-Lager, siehe Lager im XVI Bande, p. 232. Magasin, im XIX Bande, p. 217. u. ff. *Contoir*, im VI Bande, p. 1119. Kauff-Haus, im XV Bande, p. 258. u. ff. Pack-Haus, im XXVI Bande, p. 111. desgleichen Wage und Waaren-Handel.

Waaren-Lieferung. Wenn einer auf Begehren Waaren versendet; so bleibt die Gefahr bis zur Lieferung über ihm, wo nicht ausdrücklich ein anders verabredet worden. Besold. Sonst aber verstehet es sich auch von selbst, daß die Lieferung der Waaren niemahls anders, als in der verlangten Güte und ohne Verfälschung, geschehen müsse. Siehe Waaren-Handel; und Waaren.

Waaren-Preiß, oder Waaren-Tax, siehe Tax-Ordnung, im XLII Bande, p. 478. u. ff. ingleichen Waaren.

Waaren-Presse, siehe Presse, im XXIX Bande, p. 324.

Waaren-Schuld, siehe Schuld vor Waaren, im XXXV Bande, p. 1447.

Waaren-Scontro; Dieser sind zweyerley: 1.) ein General-Waaren-Scontro, welcher bey grossen Handlungen sehr nützlich. In diesen kommt in Debit alle Waaren, die ich einkaufe, und von wem ich solche empfange, nebst Gewichte, Maaß und Stück. Ingleichen der Werth, was solche kosten, nebst dem Zugang von Waaren und Gewinn an Waaren. In Credit aber alle Waaren, so ich verkaufe, versende ꝛc. oder die von meinem Waaren-Lager wegkommen, nebst Gewichte, Maaß, Stück, auch wer solche empfangen, und den Werth, was ich dafür bekommen. Ingleichen den Abgang von Waaren und den Verlust. In diesem General-Waaren Scontro kan monatlich, oder längstens alle Viertel-Jahre Bilance gezogen werden, damit ich sowohl den Abgang als Zugang an Waaren ersehe, ingleichen den speciallen Gewinn oder Verlust. Denn wenn ich Bilance hier ziehe, kan ich alles netto ersehen, was mein Gewinn oder Verlust an Waaren bey meiner gantzen Handlung. 2) Der ordentliche oder sonst ordinaire Waaren-Scontro, bestehet eintzig und allein in Waaren, da denn in Debit alle Waaren notificiret werden, so ich einkaufe sowohl per contant, als auch auf Zeit ꝛc. Ingleichen der Nahme desjenigen, von welchem ich solche empfangen, nebst Gewichte, Maaß, Stück und Zugang an Waaren; In credito aber alles, was ich verkaufe, versende ꝛc. nebst dem Nahmen desjenigen, welcher solche empfangen, und Maaß, Gewichte Stück, auch den Abgang an Waaren. Wenn dieses geschehen, so ziehe Monatlich oder längstens in ein Viertel-Jahre eine Bilance.

Waaren-Taxe, siehe Tax-Ordnung, im XLII Bande, p. 478. u. ff. ingleichen Waaren.

Waaren-Tische, siehe Tisch, im XLIV Bande, p. 404. u. ff.

Waaren vereinzeln, oder Stückweise verkauffen, siehe Stück-Verkauff, im XL Bande, p. 1329. u. ff.

Waaren verfälschen, siehe Verfälschte Waaren, im XLVII Bande, p. 530. u. ff.

Waaren-Verkauff, siehe Waaren-Handel.

Waaren verpfänden, siehe Verpfändete Waaren, im XLVII Bande, p. 1552. desgleichen Waaren-Handel.

Waaren verschleudern, siehe Waaren.

Waaren versenden, siehe Waaren-Lieferung.

Waaren versetzen, oder verpfänden, siehe Verpfändete Waren, im XLVII Bande, p. 1552. desgleichen Waaren-Handel.

Waaren verstechen, oder vertauschen, siehe Stich um Stich, im XL Bande, p. 9. desgleichen Tausch, im XLII Bande, p. 429 u. ff. wie auch Tauschen, ebend. p. 437. u. ff.

Waaren vertauschen, siehe Tausch, im XLII Bande, p. 429. u. ff. desgleichen Tauschen, ebend. p. 437. u. ff.

Waaren umsetzen, oder vertauschen, siehe Stich um Stich, im XL Bande, p. 9. desgleichen Tausch, im XLII Bande, p. 429. u. ff. wie auch Tauschen, ebend. p. 437. u. ff. ingleichen Waaren.

Waaren-Zeichen, oder Marcken, siehe dieses Wort, im XIX Bande, p. 1264. u. ff.

Waar goedt, siehe *Recbange*, im XXX Bande, p. 1278.

WAARI, Volck, siehe *Waregi*.

Waar um Waar, siehe Stich um Stich, im XL Bande, p. 9.

Waar-Zeichen, siehe Wahrzeichen.

Waar-Zeilen, siehe Segel (Bey-) im XXXVI Bande, p. 1246.

Waasberg, Personen dieses Nahmens, siehe Waesberghe.

Waasen, ein Schloß nebst einer Herrschafft bey Friedau in Nieder-Oesterreich, im Viertel Ober-Wiener-Wald, drey Meilen unterhalb Grätz gelegen, so ehedem Herrn Hans Friedrich Gällern, Freyherrn zu Schwanberg, Römisch Kayserl. Cammer-Rath, anietzo aber dem Grafen von Auersperg zugehörig. Zeilers Beschreibung der X. Creise p. 101.

St. Waast,

St. Waast, Abtey, siehe St. Vedasto, im XLVI Bande, p. 921.

WAATER, siehe Wasser.

Waater, (Joh. van de) von ihm sind bekannt: Observationes juris Romani, Franckfurth, 1713. in 4.

WAATER, (BESLOOTE) auf deutsch, geschlossen Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (BRAK-) deutsch, Brack-Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (HOOG-) deutsch, Hoch-Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (LAAG-) deutsch, Leeg-Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (LOOPENDE OF STROOMENDE) deutsch, Fließ-Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (OPPEN-) deutsch, offen Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (SOET-) deutsch, Süß-Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (SOUT-) deutsch, Salz-Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (SPRINGEND-) deutsch, Brunn-Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (STAANDE OF STIL-STAANDE) deutsch, stillstehend Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (STROOMENDE OF LOOPENDE) deutsch, Fließ-Wasser, siehe Wasser.

WAATER, (TOE-) deutsch, geschlossen Wasser, siehe Wasser.

Waater, (Vaar-) siehe Varr-Weg, im XLVI. Bande, p. 6.

Waater, (Vallend-) siehe Vallend-Waater, im XLVI Bande, p. 279.

WAATER, (WASSEND-) deutsch, steigend oder wachsend Wasser, siehe Wasser.

WATER (WASSEND EN VALLEND), deutsch steigend und fallend Wasser, siehe Ebbe und Fluth, im VIII Bande, p. 9. u. f.

WAATER-BAAK, *Pis-Baak*, siehe Wasser-Back.

WAATER-BALLEN, *Watervuurballen*, siehe Griechisches Feuer, im XI Bande, p. 906.

WAATER-BESCHRYVING, siehe *Hydrographia*, im XIII Bande, p. 1364. u. f.

WAATER-BOTTELIER, siehe Wasser-Bottelier.

WAATER-DRAGT, siehe *Tirant*, im XLIV Bande, p. 381. u. f.

WAATER-GOLVEN, siehe Wellen.

WAATER HAALEN, *Waater inneemen*, deutsch, frisches Wasser einnehmen, siehe Wasser.

WAATER INNEEMEN, deutsch, frisches Wasser einnehmen, siehe Wasser.

WAATER-LEGGERS, siehe Wasser-Fässer.

WAATER-LYN, siehe Wasser-Linie.

WAATER-PAS, siehe Wag-Recht, ingleichen Wasser-Faß.

WAATER-PLAATS, siehe Wasser-Platz.

WAATER-SCHIPP, *Waater-Schuit*, siehe Wasser-Schiff.

WAATER-SCHUIT, siehe Wasser-Schiff.

Waater-Slag, siehe Schiff-Streit, im XXXIV Bande, p. 1520.

WAATER-VAL, siehe Wasser-Fall.

WAATER-VUURBALLEN, siehe Griechisches Feuer, im XI Bande, p. 906.

WAATER-ZEIL, deutsch, Wasser-Segel, siehe Wasser-Segel.

Waatland, Landschaft, siehe Wadt.

Wabecke, (Hanß von) sonst Knipsping genannt, Burgmann zu Dalem, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1334. das Kloster Marienberg bey Helmstedt betreffend. Meybaums Chron. des Klosters Marienberg, p. 61.

Wabern, ein neugebauetes schönes Fürstliches Schloß in Nieder-Hessen, zwischen den Flüssen Schwalen und Eder, nach Cassel gehörig. Nicht weit davon ist ein lustiges Reicher-Wäldgen.

Wabiensky, (von). So nenneten sich auf Pohlnische Manier theils Edlen von Lessel, von dem Gute Wabnitz im Oelßnischen, welches sie vormahls besessen. Im Jahr 1496. war davon Nicol Wabiensky zu Wabnitz bekannt. Sinapii Schlesische Curiosiräten, Th. I. p. 1017. Besiehe anbey den Artickel: Lessel, im XVII. Bande, p. 484. u. f.

Wabnitz, ein Gut, siehe den Artickel: Wabiensky.

Wabnitz, (Joh. Gottfr.) gebürtig aus Wartenberg in Schlesien, war erstlich Pfarrer zu Rosen, und wurde hernach 1736. als Pfarrer, und zwar als der erste in der neuen Evangelischen Schloß-Capelle in Wartenberg berufen. Es ist von ihm in Druck vorhanden: Einweihungs-Predigt bey der den 4. Novembr. 1736. geschehenen Einweihung der Graf Bironischen Capelle zu Wartenberg, Breßlau 1736. in 4. welche so wohl wegen Merckwürdigkeit der Sachen, als auch ihres erbaulichen und recht geistreichen Vortrags halben, gar vielen Beyfall gefunden. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens, des Jahrs 1736. p. 472. und 1737. p. 317. u. f.

Wabst, (Christian Gottlob) beyder Rechte Doctor und berühmter Rechtsgelehrter, wie auch Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Appellations-Rath zu Dreßden, von ihm ist in Druck vorhanden: Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und darzu gehörigen Lande, jetziger Verfassung der hohen und niedern Justitz, Leipzig 1732. in Fol. Leipz. gelehrte Zeitung, 1732. p. 442.

Wabst, (Christlieb Gottwald) erblickte das Licht der Welt zu Dreßden den 14. Octob. 1694. Sein Herr Vater war Christian Wabst, ein Rechtsgelehrter und Secretair derer Baronen

von Rechenberg, welcher 1731. im 70. Jahre seines Alters verstorben; die Mutter aber, **Eva Johanna, Mich. Schusters**, welcher bey Königl. Majest. in Pohlen und bey 4. Churfürsten in Sachsen Geheimder Secretair gewesen, Tochter, so 1726. selig entschlafen. Nachdem nun dieser ihr Sohn den ersten Grund des Christenthums und der Studien zu Hause unter Privat-Lehrmeistern geleget; so hörete er hierauf die Lehrer in der Creutz-Schule in Dreßden, und wurde auch einige Zeit in das Gymnasium zu Merseburg von seinen Eltern geschicket. An beyden Orten übete er sich in den Schul-Studien, dergestalt, daß er sich 1712. im August nach Wittenberg auf die Universität begeben konnte. Daselbst hörete er die berühmtesten Lehrer der Beredsamkeit, Philosophie und Theologie, wurde 1714. Baccalaurius in der Philosophie und disputirte unter **Klausingen** de divina essentia, num masculinum & fœmininum admittat, wider Arnolden. Bald hierauf präsidirte er auf der Catheder und widerlegte **Locke** schlechte Meinungen von der Vernunft. Nicht lange hernach disputirte er wieder als Präses de prudentia homiletica circa jocos, und fieng an, über die Logick, Pneumatick und Oratorie zu lesen. Nach diesem trug sichs zu, daß er bey den jungen Söhnen des Herrn Heinr. von **Ahlefeld**, Geheimden Raths des Königes in Dännemarck, Hofmeister wurde, und sich nach Holstein wandte, da er denn Gelegenheit fand, sich mit den vornehmsten Gelehrten in Hamburg zu besprechen. Auf Geheiß seiner Eltern aber kam er 1724. wiederum nach Dreßden, und bereitete den Herrn Grafen von **Stubenberg**, welcher nachmahls Königlich Pohlnisch. und Chur-Sächsischer Hofrath worden, zu denen Academischen Studien. Im Jahr 1726. berufte ihn ein Hochlöbl. Ober-Consistorium zu Dreßden zum Diaconat nach Oeder. Nach 6. Jahren erhielt er den Beruf zum Pastorat in Döbeln, und 1736. zu der Superintendur in Rochlitz. Worauf er noch in eben diesem Jahr die Doctor-Würde in der Theologie zu Wittenberg annahm. Seine Schrifften, sind ausser den schon erwehnten.

1. Täglicher Denckzettul, Hamburg, 1723. in 8. sind Andachten auf 31. Monats-Tage, ingleichen auf Fest-Tage.
2. Diss. inaugur. de Theologia occulta, unter **George Friedrich Schröers** Vorsitze, Wittenberg 1736. in 4.

Gründl. Auszüge aus den Disputat VII. Band, p. 153. u. f. **Unsch. Nachr.** Supplem. III. p. 183. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1736. p. 514.

Waccamach, eine ehemahlige Stadt in Cappadocien, so auch *Trapezus* genannt wird. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 477.

St. **Waccarus**, ein Mönch, mit welchem und vielen andern der heil. **Bonifacius**, Apostolischer Legat und Ertzbischoff zu Mayntz, nachdem er nur gedachtes Bißthum mit einem Nachfolger versehen, in Frießland gieng, um die von ihm bekehrten und nun wieder abgefallenen Frießländer wieder zurechte zu bringen, und wurde darüber von den Halßstarrigen samt allen seinen Gefehrten und Gehülfen im Jahr 755. niedergemachet. Sein Gedächtniß Tag ist der 5. Junius.

Wacenius, (Moritz) ehemaliger Pastor zu Wißmar, allwo er auch 1557. gebohren, frequentirte auch daselbst, und ward nach einiger Vermuthen, erstlich Pastor zu Damshagen, weil allda eine von seinen Töchtern 1581. gebohren; nachgehends Pastor zu Roggendorf, im Grevismühlischen Circkel, kam hierauf 1584. gegen das Ende des Jahres nach Wißmar, und ward daselbsten 1605. Pastor an der Kirche zum heil. Geiste, starb endlich allda 1620. **Mecklenb. Gelehrtes Lex.** VI Stück, p. 47.

Wacfeld, (Robert) siehe **Wakfeld**.

Wach, siehe **Wache**.

Wach, (Simon) der Welt Weisheit Magister, und ehmahliger Prediger an der St. Johannis-Kirche vor Leipzig, starb den 3. Junii 1670. im 33. Jahr seines Prediger-Amts. **Vogels** Leipzig. Annal. p. 741.

Wachau, ein Chur-Sächsisch Schrifftsäßiges Dorf, 2. Stunden von Leipzig, bey dem Adelichen Ritter-Gut Liberwolcwitz gelegen, welches der Rath zu Leipzig im Jahr 1583. den 31. May, von Tobia von Ponickau, um 1800. fl. kauflich an sich gebracht. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken. **Schneiders** Chron. Lipsi. p. 136. **Hohls** geschriebene Annal. **Vogels** Leipzig. Annal. p. 247. A. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 71. in Beyl.

Wachau, ein Adelich Ritter-Gut und Dorf in Meissen ohnweit Radeberg, dem Herrn von Schönfeld gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken, ꝛc.

Wach-Bestellung, siehe **Wache**.

Wach-Dienste, oder **Wachen der Unterthanen**, Lat. *Operæ Excubiarum*, oder *Excubiæ Subditorum*, sind eigentlich eine Art von Frohn-Diensten, welche so wohl in Städten als Dörfern, Bürger und Bauern verrichten müssen. Insbesondere sind, wie an den meisten andern Orten, also auch im Churfürstenthum Sachsen, derer von Adel Unterthanen gehalten, über ihre gesetzte Dienste auch ihrer Herrn Ritter-Sitze zu bewachen, Const. 51. P. II. **Erörterung der Landes-Gebrechen** von 1661. tit. **von Cammer-Sachen** §. 7. **Generale** von 1717. **Mandat** von 1719. und von 1721. ungeachtet diese allein die Erbgerichte und nicht die Ober-Gerichte haben. Ibid. Bey denen in die Aemter gehörigen Schlössern aber sind die Unterthanen damit zu verschonen, **Erörterung der Landes-Gebr.** von 1661. tit. **von Cammer-Sachen** §. 7. ausser in peinlichen Fällen, da sie nebst denen Amts-Unterthanen, die Wache nach Proportion mit zu verrichten haben. Ibid. und §. 23. Ueberhaupt aber von der Sache zu reden, so können ordentlicher Weise die Edelleute oder andere Herrschaften ihre Unterthanen nicht zwingen, auf ihren Ritter-Sitzen und Schlössern Tage- oder Nacht-Wachen zu thun. l. un. C. ne oper. a collat. exig. l. 1. l 2. C. ne rustic. ad ullum obsequ. **Chur-Sächsisch.** *Constit.* 51. P. II. ibique **Carpzov** def. 1. n. 1. Es sey denn, daß dieses 1) durch rechtmäßige Gewohnheit eingeführt, oder 2) so bedungen und beliebt worden, 3) öffentlicher

Krieg wäre, 4) Mordbrenner wüteten und um sich griffen, 5) die Herren Tod-Feinde hätten und von Befehdern einige Gefahr befürchteten. d. Const. 51. ibique **Carpzov** def. 1. **Berlich** P. II. Concl. 64. Es sind also die Wach-Dienste nur in dem genauesten und engesten Verstande zu erklären und auszulegen. **Berger** def. 16. n. 1. Mithin dürffen auch die Unterthanen nicht alle Schlösser ihrer Herrschafften, sondern nur diejenigen bewachen, in welchen vorher auch die Wachen gewöhnlich gewesen. **Niclas Boer** Dec. 212. n. 18. Sie können auchnicht gezwungen werden, die einem gewissen Hause oder Ritter-Sitze geleisteten Wachen auch in einem andern zu thun und zu leisten. **Berlich** P. II. Concl. 64. n. 18. die Fälle ausgenommen, da die Unterthanen wider Gewohnheit und die genommene Abrede zum Wachen verbunden sind, **Moller** in Addit. c. 51. n. 3. als in welchen Fällen die Unterthanen gar gezwungen werden können, zur Beschützung ihres Dorffs auf der Wache zu seyn. Const. El. Sax. 51. P. II. ibique **Carpzov** def. 2. und **Generale** von 1717. Ausserdem sollen die Unterthanen auch nur die Schlösser ihres Herrn bewachen, welcher die Gerichtsbarkeit hat, wenn solche auch gleich nur die Erb- und Unter-Gerichte unter sich begriffe; **Carpzov** d. l. def. 6. welches auch also zu beobachten, wenn der Gerichts-Herr verstorben, ob gleich die Schlösser und Besitzer derselben vermehret worden. Die aus Gewohnheit eingeführten Wachen aber sollen nicht vermehrt werden. **Carpzov** d. l. def. 7. So langen auch die von aussen geleisteten Wachen zu, und können die Unterthanen nicht gezwungen werden, innerhalb des Schlosses oder in dem Platze desselben Wachen zu thun. **Carpzov** d. Const. def. 8. **Berlich** d. Concl. n. 23. Die Wachen, welche die Unterthanen dem Gerichts-Herrn zu leisten schuldig sind, wenn dessen Ehe-Frau in den Sechs-Wochen liegt, sind nicht auf desselben noch in väterlicher Gewalt lebenden Sohnes Eheweib, noch auch diejenigen, welche bey Krancken zu leisten seyn, unbestimmt auf die, so in den Wochen liegt, zu ziehen oder zu erweitern. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. I. tit. 2. th. 8. not. 8. p. 53. Von einem andern dergleichen Falle handelt auch **Berger** Dec. 16. n. 3. Die Wachen aber, welche von dem Landes-Herrn der allgemeinen Noth wegen angesaget seyn, müssen von den Unterthanen geleistet werden, wenn gleich bescheiniget würde, daß sie der Gerichts-Herr von den Wachen befreyet habe. **Berger** d. Dec. 16. n. 4. Daher denn auch zur Zeit einer allgemeinen Landes-Noth oder der Belagerung so gar die Geistlichen angehalten werden mögen, und auch verbunden sind, so gut, als andere Unterthanen, die Wachen versehen zu helffen. **Niclas Myler von Ehrenbach** de Statib. Imp. P. II. c. 78. §. 7. Ausserdem aber sind und bleiben selbige allerdings mit Wachen, der Gerichts-Folge, und sonst, vor ihre Person verschonet. **Chur-Sächs. Kirchen-Ordn.** tit. **von Immunitäten.** So sind auch Post-Bediente von der sogenannten **Bürger-Wache** frey. **Chur-Sächs. Decret** von 1711. Denen Unterthanen, auf dem Lande, so die Wachen thun, gehört der gewöhnliche Unterhalt an Speise, welcher insgemein in Käse und Brodt bestehet, wo nicht durch Gewohnheit ein anders eingeführet ist. d. Const. 51. ibique **Carpzov** def. 5. Im übrigen sind alle Unterthanen ohne Unterscheid, und also auch die Gärtner und Hintersassen, verbunden, die Wachen zu thun. Die Ankömmlinge und Fremden aber, oder die nur Miet-Häuser besitzen, sind davon befreyet. **Berlich** d. Concl. 64 n. 9. **Carpzov** d. Const. 51. def. 3. Wie auch die Bauern, welche Dotal- oder Pfarr-Bauern genennet werden. **Berger** dec. 5. **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. I. v. *Excubiæ Subditorum*, und **Speidel** in Bibl. Jur. Vol. I. v. *Excubiæ*. Uebrigens besiehe hierbey auch die Artickel: **Wache**, desgleichen **Nachtfrohnen**, im XXIII Bande, p. 264. **Dienste**, im VII Bande, p. 830. u. ff. **Scharwerck**, im XXXIV Bande, p. 960. u. ff. wie auch **Unterthan**, im XLIX Bande, p. 2253. u. ff. und *Munera*, im XXII Bande, p. 819. u. ff.

Wachdo, ein, in der im Lübbenischen Creysse, im Marggrafthum Nieder-Lausitz gelegenen Herrschafft Neuen-Zauche, befindliches und zu besagter Herrschafft gehöriges Gut. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 134. in Beyl.

Wache, oder **Wacht**, Lateinisch *Custodia*, *Excubiæ*, Frantzösisch *Garde*, dadurch wird theils eine einzelne Person, theils ihrer etliche zusammen begriffen, die an einem Orte, entweder zur Sicherheit, oder zur Aufsicht bestellet ist, um, was da vorgehet, wohl in Obacht zu nehmen. Verrichtet dieses nur eine eintzige Person, so heisset dieselbe eine **Schildwacht**, oder wenn es des Nachts von einer Person verwaltet wird, der eine gantze Gemeine in einer Stadt oder auf dem Lande anvertrauet ist, wird dieselbe ein **Nachtwächter** genennet; nicht weniger heisset man vielmahlen verschiedene Kriegsknechte oder auch Gerichtsbediente, welche einen in Verwahrung halten müssen, ebenfalls die Wacht, da sonst auch verschiedene Personen, die darzu bestellet sind, auf alles, was an einem Orte vorgehet, genau Acht zu haben, die **Schaatwacht** geheissen wird, siehe die nachstehenden Artickel. Eben daher pfleget man auch denjenigen Hund, so zur Wachsamkeit gewohnet, an der Ketten, oder des Nachts loß gelassen, auf dem Lande, von einem Hauswirth gehalten wird, den **Wachthund** zu nennen, davon ein besonderer Artickel folget. Bey den Jüden war allezeit eine Wache zu bestellen, wo sich Gefahr und Besorgniß über- oder angefallen zu werden, ereignete. Sie theilten aber die Zeit zu wachen ein, damit ein jeder wüste, wie lange er dergleichen zu versehen hätte, und wenn er abgelöst, dargegen aber ein andrer auftreten solte. Sie hatten dahero in jeder Nacht drey Wachen, und die vierdte wurde nicht sowohl für eine Nachtwache gehalten, als vielmehr für eine **Morgenwache** angesehen. Nachdem nun die Nächte lang waren, nachdem waren auch die vier Wachen, so selbige durch von jedem Wachenden, nehmlich den vierdten Theil derselbigen, zu thun

waren. **Goodwin** in Mose & Aarone III. 1. §. 3. und ebend. **Reiz** in notis. Die Schrifft gedencket solcher abgetheilten Wachzeiten, von der zweyten und dritten Wache, da die Finsterniß am gröſten, und die muntere Aufsicht am nöthigsten ist, im Gleichniß sprechende Luc. XII, 18. Sonderlich muste auch im Tempel gewachet werden, davon **Lundius** im Jüdischen Heiligthümern IV. 6. p. 756. folgende Nachricht unter andern ertheilet: Es musten auch, der Hebräer Bericht nach, gewisse Priester Tag und Nacht im Tempel Wache halten, und zwar an dreyen Orten, die in der Kammer Aftines, in der Ober-Kammer Nitzotz, und in der grossen Feuer-Kammer, welche Oerter um den innern Vorhof waren. Die Leviten wacheten haussen. Jegliche Parthey dieser Wachhaltenden Priester muste nie unter zehen Personen seyn, also, daß täglich zum allerwenigsten dreyßig Priester die Wache gehalten. Und weil die drey Oerter nicht im innern Vorhofe selbst, sondern um den Vorhof, und theils in der Höhe waren, durfften die Priester nicht allezeit stehen, sondern konnten sich auch wohl setzen, welches sie im innern Vorhof nicht thun durfften, da niemand zu sitzen vergönnet war, ausser dem eintzigen Könige aus den Nachkommen Davids. **Midd.** cap. I. Sect. I. und l'**Empereur** not. R. Jud. Leo de Templo Lib. I. c. 13. Lib. II. c. 4. §. 27. l'**Empereur** zweifelt zwar an dieser **Priester-Wache**, weil die Schrifft derselben nicht gedencke, und ob es zwar schiene, als werde auch den Priestern die Wache befohlen, 4 B. Mos. III, 38. Cap. XVIII, 5. 6. 7. so vermeinet er doch, es sey aus dem vierdten Buch Mose zu schliessen, daß die Leviten es für die Priester thun solten, und diese Bestallung denen Leviten zugeleget sey. Es kan und mag auch wohl seyn, sagen einige, daß bey der Stiffts-Hütte keine Priester-Wache gewesen, auch nicht im ersten Tempel; sondern allein die Leviten die Wache gehalten haben; bey den andern Tempel aber kan die Priester-Wache aufgekommen seyn, daß sie auch Tag und Nacht haben Wache halten müssen; nicht zwar, um jemand Fremdes abzuhalten, (denn darzu waren die Oerter nicht, sonderlich die Kammer Aftines, und die Ober-Kammer Nitzotz, so beyde Ober-Gemächer waren, da kein Gang war, und niemand abzuhalten war), sondern bloß zum Prunck und Pracht, und dem herrlichen Tempel zu Ehren; wie denn die gantze Wache vornehmlich deswegen angeordnet war, wie die Hebräer selbst vorgeben, denen man in ihren Gebräuchen ohne erhebliche Ursachen nicht leicht widersprechen soll. Wie auch l'**Empereur** dafür hält, daß, was die Hebräer von der Priester-Wache vorgeben, zuletzt und im andern Tempel könne aufgekommen seyn. **Maimonides** de More Nevochim, P. III. c. 45. und **Capellus** in not. ad Midd. c. 1. not. a. **Schneiders** Biblisch. Lex. III. Th. Es war auch ein Hauptmann über die Wache gesetzet, der alle Nachte mit Fackeln vor sich her, die Runde gieng, und die Levitische Wache überall im Tempel besahe. Wenn er zu einer Schildwache kam, und sagte: Friede sey mit dir! und dieser gegen ihm nicht aufstund oder schlief, so prügelte er ihn mit seinem in Händen habenden Stock, und zündete seine Kleider an. **Schmids** Biblisch. Histor. p. 986. u. f. Besiehe anbey auch den Artickel: **Nacht-Wache**, im XXIII Bande, p. 289. u. ff.

Wache, oder **Wacht**, Frantzösisch *Garde*, oder *Guet*, Lateinisch *Custodia*, oder *Excubiæ*, ist ein Kriegs-Wort, wodurch ein eintzeler oder ihrer etliche, oder auch eine gantze Schaar, oder gantzes Corpo verstanden wird, die ausgesetzet ist, die gemeine Sicherheit zu beobachten. Nach ihrem Gebrauch sind sie unterschiedlich, als da ist

1. **Feld-Wache**, Frantzösisch. *Garde avancée*, die vor einer Festung oder einem Lager weit ins Feld hinaus gesetzet wird, den Feind von weitem zu beobachten. Ein mehreres siehe **Feld-Wache**, im IX Bande, p. 484.
2. Die **Haupt-Wache**, Frantzösisch *la grande Garde*, heisset in einer Besatzung, oder bey der Armee, die, so auf der ersten oder vornehmsten Post stehet, und von der die kleinen Wachten und eintzelne Posten detachiret werden. Siehe auch *Gardes*, im X Bande, p. 294.
3. **Leib-Wache**, Frantzösisch *Garde*, oder *Garde du Corps*, heisset diejenige, so zu Bewahrung des Fürsten oder Generals bestellet ist. Ein mehreres siehe **Leib-Wache**, im XVI Bande, p. 1556. u. f.
4. **Schaar-Wache**, Frantzös. *Guet*, die herumgehet saller Unordnung zu wehren, siehe **Schar-Wache**, im XXXIV Bande, p. 959; desgleichen **Wächter**.
5. **Schild-Wache**, Frantzösis. *Garde Sentinelle*, die an einem Ort gestellet wird, um auf alles, so da vorgehet, ein wachsames Auge zu haben. Siehe vorstehenden Artickel, ingleichen **Schild-Wache**, im XXXIV Bande, p. 1554. u. f. wie auch **Wächter**; Und
6. Eine **Vor-Wache**, Frantz. *Garde avancée*, oder *Garde folle*, heisset diejenige, so zu äusserst in das Feld hinaus gestellet wird. Ein mehreres siehe **Feld-Wache**, im IX Bande, p. 484.

Es sind auch hier noch die Redens-Arten:

Die Wache abführen, von der Wache ziehen, Frantz. *Descendre la Garde*;

Die Wache aufführen, auf die Wache ziehen, Frantz. *Monter la Garde*,

zu bemercken. Läschens Ingen. Lex. Die Wachten bey einer Besatzung recht einzurichten, damit es dem Soldaten nicht zu viel, und solcher nicht zu hart angegriffen werde, nimmt man gemeiniglich den dritten Theil des Fußvolcks davon täglich zur Wacht, damit drey Soldaten ein Bette haben

haben können; Denn wenn einer davon des Nachts auf der Wacht ist, können die andern zweye füglich darinne liegen, und kan man auf solche Weise ziemlich viel Volck in eine Festung bringen; So hat auch der Soldate nichts zu sagen, weñ er zwey Tage frey hat, und den dritten auf die Wacht ziehen muß. Nachdem nun viel Posten sind, und die Stadt und Festung groß ist, nachdem muß man auch eine starcke Besatzung und viel Volck darinne haben. Die Capitains haben die vornehmsten Posten, allwo die Hauptwacht oder sonst des General-Lieutenants-Wacht ist. Sie haben auch die Beywachten, wenn viel Volck da ist, und im Winter die Wassergräben gefroren sind, oder wenn sonst feindliche Gefahr vorhanden ist. Was die Zeit anlanget, wenn die Besatzung auf die Wacht zu ziehen pfleget; so ist hierinne nichts gewisses zu bestimmen: indem einige nach hergebrachtem Gebrauche früh Morgens bey dem Thoröffnen; andere etwan Vormittags um 10. Uhr; einige Nachmittags um 2. oder 3. Uhr; etliche aber gar auf den Abend um 6 Uhr aufzuziehen pflegen. Wenn nun die Tambours in der Stadt und an den gewöhnlichen Oertern die Vergatterung schlagen, versammlen sich die Soldaten, oder nach Gelegenheit die Bürger, entweder vor ihrer Hauptleute, oder vor des Majors Thüre, wenn einer vorhanden, woselbst sie in ihrer Ordnung gestellet, und hernach auf den Paradeplatz, allwo der Gouverneur wohnet, geführet werden. Nachdem es nun an einem jedweden Orte eingeführet und gebräuchlich ist, wird ihnen entweder von dem Major, oder dessen Adjutanten auf Befehl des Gouverneurs und Commendanten angedeutet, wo jedweder Trupp seine Posten u. Wacht haben soll, worauf sie denn hernach abzumarschiren, und der vornehmste Officier mit dem gröſten Theile auf der Hauptwacht zu verbleiben pfleget. Damit aber die Besatzung in ihren Exercitien wohl erfahren sey, wird solche gemeiniglich, ehe sie von dem Paradeplatze auf die Posten abmarschiret, in den Handgriffen und Evolutionen durch den Adjutanten geübet, und werden, wenn mit geworbenen Soldaten auch Landdefensioner oder Bürger mit auf die Wacht ziehen sollen, vermittelst einer Dublirung, durch einander gemischet; Es wäre denn, daß nach hergebrachtem Gebrauche jede Parthie ihre besondere Wachtposten hätte, wobey es denn allerdings auch ferner verbleiben müste, wenn nicht solche Beobachtung aus gewissen Ursachen solte und müste geändert werden. In Besatzung ziehet kein Obrister, Obristlieutenant, und Major auf die Wacht, im Felde aber müssen sie alles, nach Gelegenheit mit verrichten, wie es nehmlich die ergangene Ordre und Kriegsraison erfordert. Ein Capitain ziehet unter 50. bis 60. Mann nicht auf die Wacht, und hat gemeiniglich einen Fähndrich mit der Fahne, einen oder zwey Sergeanten, drey Corporals, und einen oder zwey Tambours bey sich, und die Hauptwacht in einer Stadt. Ein Lieutenant ziehet unter 30. bis 40. Mann nicht auf, hat einen Sergeanten, zwey Corporals und einen Tambour bey sich, und versiehet gemeiniglich die Thorwachten. Wenn auch Unterlieutenants vorhanden, thun sie dergleichen Dienste mit einem Sergeanten, zweyen Corporals, und 20. bis 30. Gemeinen. Die Fähndriche ziehen gemeiniglich mit den Hauptleuten auf die Wacht; wenn aber gar viel Posten zu bestellen, und keine Unterlieutenants vorhanden sind, verrichten sie auch Lieutenants-Dienste unter den Thoren mit 20. bis 30. Mann, einem Sergeanten, zweyen Corporals und einem Tambour. Wenn eine gantze Compagnie aufziehet, tragen die Fähndriche das Fähnlein selbst, sonst aber haben sie auch, wie andere Oberofficier, ihre halben Piquen, oder die Flinte mit einem Bajonet, nachdem es eingeführet. Ein Sergeant, wenn er allein auf einer Post zur Wacht oder Besatzung commandiret wird, hat gemeiniglich 12. bis 15. Mann, nebst einem Corporal bey sich; jedoch ohne Tambour: weil nach gemeinem Kriegsgebrauche kein Unterofficier alleine mit klingendem Spiele auf eine Post marschiren, und sein kurtzes Gewehr nicht auf der rechten Schulter, wie die andern Oberofficierer tragen darff, damit hierunter zwischen den Ober- und Unterofficierern ein gewisser Unterscheid gehalten werde; es wäre denn an einem und dem andern Orte das Gegentheil, wider gemeinen Kriegsgebrauch eingeführet. Die Corporals, wenn sie alleine commandiret werden, haben auf den Wällen, oder bey den Magazinen und andern Nebenposten, auch ihre Wachten, ohngefehr mit sechs bis zwölff Mann. Man kan eigentlich keine Gewißheit setzen, wie und auf was Weise die Wachten aufziehen sollen: weil ein Gouverneur oder Commendante immer andere Ordre hält, als der andere; es wäre denn dißfals einiges Reglement vorhanden, wornach man sich also richten müste, wie denn dergleichen in den vereinigten Niederlanden zu finden. Es pfleget aber gemeiniglich damit also gehalten zu werden, daß, nachdem man die Regimenter von der Besatzung weiß, einem jeden sein Quotum angesaget werde, und wenn sie denn auf den Paradeplatz kommen, so stehet das älteste Regiment voran, oder zur Rechten, das andere nach diesem, und so weiter. Das erste oder älteste Regiment hat die Hauptwacht, und ihre detaschirten Posten, das andere die nachgehenden, und so fort. Des andern Tages stellet sich das älteste Regiment unten an, also ist nunmehro das andere das erste, und hat die Hauptwacht: welches Verwechseln denn gleichfals auch mit allen Regimentern in Acht genommen werden kan, wenn nur die Posten recht ausgetheilet und recht benennet sind. Ehe und bevor aber die Regimentsquota, oder die Wachten aufziehen, und an den Paradeplatz abmarschiren, wenn sie noch im Gewehr stehen, nimmt der Major so viel Zeichen von Papier, Meßing, Kupffer, oder einer andern harten Materie, als Posten, welche darauf gegraben sind, thut solche in einen Hut und läst die Officierer einen nach dem andern hinein greiffen, und ein Zeichen nach dem andern heraus nehmen, welches nun der Officier bekommt, da muß er hingehen, und der Major schreibet solches so gleich in seine Schreibetafel ein, damit, wenn auf dergleichen Post etwas versehen werden solte, oder sonst etwas vorgienge, man alsobald wissen könnte, was für ein Officier daselbst die Wacht hält. Was die Sergeanten anlanget, spielen sie mit einander, wegen der detaschirten Posten, sonst aber bleiben sie bey ihren Regimentern. Wenn die Regimentsquota an ihre Posten, oder an ihre Thore kommen, stellen sie sich gegen diejenigen über, welche die vorige

Nacht die Wacht gehabt, und nun abgelöset werden sollen, in eine Reihe nach Gelegenheit des Ortes, präsentiren gegen einander das Gewehr, und alsdenn fraget der Oberofficier, der die neue Wacht hat, den andern, was da zu thun sey? der Sergeant thut desgleichen bey seinem Cameraden, darnach detaschiren sie ihren Wall, Neben- und Vorwachten, mit ihren Sergeanten und Corporalen, und lassen sie abmarschiren, endlich wird abgelöset, und darauf abmarschiret; Von Rechtswegen soll man nicht eher abmarschiren, es seyn denn alle Schildwachten zuvor wieder eingezogen, und mit den andern vereiniget worden. Die Nachtposten werden aufgeführet, wenn die Thore geschlossen sind, und wenn es früh Tag ist, und Reveille geschlagen wird, gehen sie wiederum ab; Im übrigen wäre es auch billig, daß die abgelösten Wachten wieder auf den Paradeplatz marschirten, und allda allererst beurlaubet würden, um geliebter Kürtze aber pfleget solches gar selten zu geschehen. Diese obgesetzte Manier geschiehet nun bey grossen Besatzungen, wenn solche aber klein sind, als in den Citadellen, da brauchet es dergleichen Weitläufftigkeiten nicht: massen gemeiniglich daselbst nur ein, oder höchstens zwey Thore sind; Was aber die gemeinen Soldaten anlanget, wechseln sie ab, wie oben gesaget worden. In etlichen Besatzungen hat man die Posten nach dem Alter, und behält sie auch; was aber die Officierer anlanget, die sind untermischt, und es bleibet nicht leichtlich einer bey seinen Leuten. Zu Friedenszeiten wird keine Cavallerie in die Städte verleget, sondern sie bekommen gemeiniglich ihre Quartiere auf dem Lande, und dieses um Bequemlichkeit der Fourage willen: weil solche auf dem Lande eher, und um einen geringern Preiß zu bekommen, als in den Städten. Zu Kriegszeiten wird aber auch in die festen Oerter, zumahl wo man eine Belagerung vermuthet, Cavallerie mit eingeleget, ohngefehr, drey, fünf und mehr hundert Mann, nachdem es die Gelegenheit und der Zustand der Sachen erfordert und haben will. Diese muß nun auch nebst der Infanterie ihre Wachten versehen, und wird solche meistentheils auf die äusserſten Posten verleget, und um die gantze Gegend der Festung von aussen zum Recognosciren gebrauchet. Sie hat auch gemeiniglich in dem bedeckten Wege ihre Hauptwacht, und muß ihr alsdenn die Fourage vom Lande, oder aus den Magazinen angeschaffet und gegeben werden. Wie die Wachten im Felde, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie bey ihren Officierern und andern Posten zu bestellen, kan man nicht gewiß melden: weil die Beobachtungen und Umstände der Zeit und Gelegenheit, wie auch wegen anderer Ursachen, solches sehr verändern; jedoch ist zu wissen, daß die Cavallerie allezeit die weitesten und gefährlichsten Posten von aussen um eine Armee besetzen muß, und stellet man gemeiniglich zwey Reuter auf eine Post, wenn sie die verlohrne Schildwacht haben, damit von allen beyden zugleich nicht etwas möge versehen werden, welches sonst leicht von einem alleine geschehen könnte. Dergleichen Feldposten nun von Cavallerie müssen entweder auf einem etwas erhabenen Orte, oder an einer grossen Ebene, allwo sie weit um sich sehen können, gesetzet werden. Die Infanterie hingegen wird an buschichte und enge Oerter, wo Berge und Thäler vorhanden, mehrentheils gesetzet; jedoch nicht so weit von der Armee ab, als wie die Cavallerie. Diese Posten nun alle sind an ihre Hauptpost angewiesen, um sich dahin zu reteriren, und solcher zu benachrichten, wenn sie etwas vom Feinde gewahr werden. So müssen auch dergleichen ausgesetzte Schildwachten, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, nicht gar zu weit von einander gesetzet werden, damit eine Wacht die andere im Gesicht habe, und allenfals ein Zeichen geben könne, wenn etwas Hauptsächliches vom Feinde vorfallen möchte. Von dergleichen Feldwachten nun sind auch die Obristen, Obristlieutenants und Majors, sowohl zu Pferde, als zu Fuß, nicht befreyet, welche denn nach Gelegenheit entweder von dem commandirentem General selbst, oder nur von dem Generalmajor, an welchen der Tag ist, ausgesetzet, und fleißig visitiret werden. Was sonst die andern Officierwachten anlanget, kan man auch hiervon nichts gewisses bestimmen: massen gleichfals sehr damit geändert wird. Bey den Niederländern wird dabey folgendes beobachtet: Nehmlich der General en Chef, welcher commandiret, hat zur Wacht einen Capitain, einen Lieutenant, einen Fähndrich mit der Fahne, drey Sergeanten, drey Tambours, und 73. Mann in Reihen und Gliedern, die Corporals darunter mit begriffen. Wann der König zugegen ist, hat der Feldmarschall zwar eben die obengemeldeten Oberofficierer, jedoch ohne Fahnen, hernach nur zwey Sergeanten, zwey Tambours und 50. Mann, in Gliedern und Reihen, die Corporals mit darunter begriffen, welches allezeit die ordentliche Wacht eines Generalfeldmarschalls seyn soll, wenn selbiger nicht en Chef commandiret. Der General zu Fuß hat eben die Wacht, als wie der Marschall de Champ. Der General, wie auch die andern hohen Officierer zu Pferde haben keine Wacht zu Fuß, sondern sollen ihre Wacht von den Dragonern und Reutern nehmen, von jedem Regimente einen Mann, und einen Lieutenant oder Corporal mit einem Wachtmeister. Die Generalfeldmarschall-Lieutenants zu Fusse, haben einen Lieutenant, zwey Sergeanten, einen Tambour, und 24. Gemeine. Der zu Pferde aber 18. Dragoner mit einem Wachtmeister. Die Generalmajors zu Fusse, und die denselben Rang haben, haben einen Fähndrich und einen Sergeanten mit zwölff Mann. Die zu Pferde zwölff Dragoner mit einem Wachtmeister; Und wenn er die Wacht hat, soll er von jeder Brigade noch zwey Reuter zur Ordonantz haben, über die ordentliche Wacht. Die Brigadiers einen Sergeanten, und zwölff Mann, jeglicher von seiner eigenen Brigade. Die Obristen, wenn sie logiret, können von ihrem Regimente einen Corporal mit acht Mann nehmen. Dem Generalcommissariat-Amte, ingleichen dem Generalquartier-Meister, und dem General-Auditeur-Amte, wie auch dem Lazarete und Profosenstabe, werden auch etliche Mann zur Wacht gegeben. Jedes Regiment zu Fuß hat seine besondern Wachten vor dem Regi-

Regimente, etliche Schritte vor demselben ab, und müssen die Schildwachten bey den Fahnen und Trommeln, ingleichen bey dem ausgestelltem Gewehr, so in gewisser Ordnung bey der Fronte des Regimentes geleget und gestellet wird, von jetzt besagter Regiments-Wacht gegeben, und abgelöset werden. Wenn bey einer Armee fremde Herren, Abgesandte und Abgeordnete sich einfinden und vorhanden seyn, wird ihnen auch einige Mannschafft zur Wacht gegeben, welchen, auf ihr Quartier und Bagage Aufsicht zu haben, anbefohlen wird. Wie nun alles bey einer Armee auf die Ordre des commandirenden Generals en Chef geschehen muß. Also darff auch ohne dessen Vorwissen und Anordnen wegen der Wachten, wenn etwas Ausserordentliches dabey vorfiele, nichts bestellet, noch eine Neuerung gemacht werden: massen die Regimenter durch viele und unnöthige Wachten allzusehr mitgenommen, und folglich ruiniret werden, welche man doch zu einem nöthigern und nützlichern Gebrauche, so viel möglich, erhalten soll. Besiehe Flemmings Teutschen Soldaten P. IV. c. 33. Wenn eine Wacht, oder einer von den Hütern, einen auf den Hals sitzenden Delinquenten, vorsetzlicher und betrüglicher Weise, oder aus Mitleiden und Barmhertzigkeit, einen Anschlag und Rath giebet, ihm auch dazu die hülffreiche Hand zum Ausbrechen biethet, und ihm davon hilfft; so will zwar die peinliche Halsgerichts Ordnung Kayser Carls des Fünfften, in dem 189 Artickel, ihm nicht die Lebensstraffe zuerkennen, sondern gehet dahin, daß er nach den Umständen seines Verbrechens und der Person, entweder willkürlich, oder mit dem Staupenschlage, oder mit der Landesverweisung bestraffet werden möchte. Allein, die gemeinen Kayserlichen Rechte erstrecken die Straffe bey dem Kriegswesen, wenn es die Umstände und Schwere der Sache erfordert, gar bis an das Leben, wie aus dem im abgewichenen Jahrhundert bey dem Sachsen-Lauenburgischen Hofe sich begebenen scharffen Straf-Exempel, daß die bestochene Wacht, so einen Gefangenen entwischen lassen, mit schwerer Todesstraffe der Viertheilung beleget, vielen annoch bekannt. Wenn aber der Thäter nur aus Schuld oder Nachläßigkeit der Wacht, sich selbst los machet und entläufft; alsdenn wird die Schildwacht nach den Umständen und Grösse der Schuld und seines Versehens, mit der Spießruthe, Degradation, oder Wegjagung von der Militz angesehen. Es hat sich auch eine Wacht wohl vorzusehen, daß sie ohne der Obern Einwilligung, niemanden mit dem Delinquenten heimliche Reden führen lasse, oder selbst in vertrauliche Reden sich mit ihm einlasse. Man findet bey den Alten unterschiedene Exempel, daß die Schildwacht, wenn man sie schlaffend gefunden, auf der Stäte getödet worden, wie vom Epaminonda, dem General der Thebaner, geschehen, welcher dabey sagte: **Ich habe ihn gelassen, wie ich ihn gefunden habe**, damit er zu verstehen gab, daß ein schlaffender Soldate auf der Schildwacht eben so viel nütze sey, als ein todter Mensch. Einige meinen, eine Schildwacht wäre alsdenn zu entschuldigen, wenn der Soldate unpäßlich sey, oder wenn man ihn länger auf der Wacht stehen lasse, als sich es gebühre. Heutiges Tages wird dergleichen Straffe nicht bey allen Fällen ausgeübet; Insonderheit hat man in Obacht zu nehmen, und einen Unterscheid zu machen, ob die Wacht in einer Frontierstadt oder Gräntzfestung gestellet sey, und ob feindliche Gefahr, wegen eines Ueberfalles, zu besorgen, oder ob im Lande Friede, und nichts zu befahren sey. Bey jenem Falle wird es schon schärffer gehalten, als bey diesem; doch kan man hiervon nichts gewisses sagen, es beruhet alles auf besondern Umständen. Flemming l. c. c. 47. p. 519. u. f. Wovon und andern gleichmäßigen Fällen bereits in dem Artickel: Schild Wache, im XXXIV Bande, p. 1554. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Sonst aber kan auch ein mehrers hieher gehöriges bey dem Artickel: Wach-Ordnung nachgelesen werden.

Wache, Frantz. *Garde*, heisset auch ein oder mehr Soldaten, oder Gerichts-Bediente, die einem zugegeben sind, ihn in Gewahrsam zu halten, daß er nicht entweiche, siehe auch den vorstehenden Artickel. Wie denn besonders einem Wechsel-Schuldner jede Obrigkeit ohne vorher extrahirtes Wechsel-Rescript und ohne vorhergehende Citation die Wache setzen kan. Neu. Erl. Chur-Sächs. Proc. Ord. im Anhange §. 12. Wovon auch unter dem Artickel: Wechsel-Recht ein mehrers beygebracht werden soll.

Wache, auf den Schiffen, siehe Quart, im XXX Bande, p. 80. u. f.

Wache, Lat. *Vigiliæ*, *Excubiæ*, wird insonderheit auf denen Engell- und Holländischen Schiffen von dem Schiffs-Volcke in folgender Ordnung verrichtet. Von 12 Uhr des Mitternachts bis 4 ist die andere Nacht- oder Hunde Wache; von 4 bis 8 Uhr Vormittags ist die Tag-Wache; von 8 Uhr bis 12 Mittags, die Vormittags-Wache; von 12 bis 4 Uhr die Nachmittags-Wache; von 4 bis 8 die Platvoet-Wache; und von 8 bis 12 die erste Nacht-Wache, welche letztere allemahl durch den Provosen mit Meister-Sängerischen Reimen abgekündiget, durch die Glocke auf der Back abgeleutet, durch den Tambour auf der Campagne abgeschlagen, durch den Trompeter mit einem Abend-Liede abgeblasen, und mit einem Stücke abgeschossen wird. Den Unterscheid dieser Wacht-Zeiten nun zu wissen, so steht unter den halben Verdeck bey der Cajute eine Schild-Wache bey einer Sand-Uhr, welche alle halbe Stunden das Zeichen mit einem Schlage giebt, also daß er alle halbe Stunden einen Schlag mehr thut, bis er endlich 8 Schläge anzeiget, da denn die eine Wache aus ist, und eine neue angeführet wird. Diese halbe Stunden-Zeichen werden von dem Sand-Uhr-Glase, Glasen genennet, und der Schiffer nebst den beyden Steuer-Leuten wechseln alle Stunden einander mit solcher Wache ab. Die Soldaten aber auf dem Schiffe lösen alle 2 Glasen, daß ist jede Stunde ab. Siehe auch den Artickel: Quart, im XXX Bande, p. 80. u. f.

Wache, Wache halten, wird endlich auch von denjenigen gesagt, welche bey Begehung eines Diebstahls zu desto ungestörterer Vollbringung

gung desselben auf der Hut stehen, und Achtung geben, ob vielleicht jemand darzu kommen möchte, um so denn die über dem würcklichen Diebstahl begriffenen durch ein gewisses Zeichen oder in andere Wege davon zu benachrichtigen und zu warnen. Es werden aber dieselben, zumahl wenn sie hernach von dem Diebstahle selbst oder dem geraubten Gute ihren Antheil mit empfangen, gleich den würcklichen Dieben, gestrafft. *Const. El. Sax.* 39. P. IV.

Wache, (Christian) ein Barbier in Leipzig, hat am andern Evangel. Lutherischen Jubilão ein geistliches Lied drucken lassen, des Anfangs: Ein fest Prophetisch Wort erfreuet uns von Hertzen ꝛc. Wetzels Lieder-Tichter III Th. p. 349.

Wache, (Anfallung der) siehe Wache, desgleichen Wächter.

Wache, (Aufführung der) siehe Wache.

Wache, (Aussenbleiben der Soldaten von der) siehe Wache; desgleichen Nächtliches Aussenbleiben der Soldaten, im XXIII Bande, p. 379. u. ff.

Wache, (Bestellung der) siehe Wache.

Wache, (Brand-) siehe Wächter.

Wache, (Bürger-) siehe Wach-Dienste u. Wach-Geld, desgleichen *Munera*, im XXII Bande, p. 819. u. ff.

Wache, (Feld-) siehe Feld-Wache, im IX Bande, p. 484. desgleichen Wache, und Wächter.

Wache, (Feuer-) siehe Wächter.

Wache, (Haupt-) siehe Wache; ingleichen *Gordes*, im X Bande, p. 294.

Wache, (Haus-) siehe Wach-Dienste.

Wache, (Hunde-) siehe Wache, auf den Engell- und Holländischen Schiffen.

Wache, (Küsten-) Fr. *Guet de la Mer*, Holl. *Wagt op de Kusten*, heisset die Wache, so die Einwohner in den Kirchspielen auf den Küsten oder in den Städten, Schlössern, und befestigten Oertern, an der See liegend, gehalten sind zu thun. Bey dergleichen Gelegenheit geschiehet das ordentliche Zeichen des Tages durch Rauch, und des Nachts durch Feuer.

Wache, (Leib-) siehe Leib-Wache, im XVI Bande, p. 1556. u. f. ingleichen Wache.

Wache, (Morgen-) siehe Morgen-Wache, im XXI Bande, p. 1653; ingleichen Wache.

Wache, (Nachmittags-) siehe Wache, auf den Engel- und Holländischen Schiffen.

Wache, (Nacht-) siehe Nacht-Wache, im XXIII Bande, p. 289. u. ff. desgleichen Wach-Dienste; wie auch Wache, und Wächter.

Wache, (Nacht-) auf den Schiffen, siehe Wache; ingleichen Quart, im XXX Bande, p. 80. u. f.

Wache, (nächtliches Aussenbleiben der Soldaten von der) siehe Wache; desgleichen Nächtliches Aussenbleiben der Soldaten, im XXIII Bande, p. 379. u. ff.

Wache, (Officier-) siehe Officierwachen, im XXV Bande, p. 928.

Wache, (Platvoet-) siehe Wache, auf den Engell- und Holländischen Schiffen.

Wache, (Priester-) siehe den Artickel: Wache.

Wache, (Ratel-) siehe Ratel, im XXX Bande, p. 925.

Wache, (Respectirung der) siehe Wache, desgleichen Wächter.

Wache, (Schaar-) siehe Scharwache, im XXXIV Bande, p. 959. desgleichen Wache, wie auch Wächter.

Wache, (Schar-) siehe Scharwache, im XXXIV Bande, p. 959. desgleichen Wache, wie auch Wächter.

Wache, (Schild-) siehe Schildwache, im XXXIV Bande, p. 1554. u. ff. wie auch den Artickel: Wache, und Wächter.

Wache, (Schloß-) siehe Wach-Dienste.

Wache, (Segung der) siehe Wache.

Wache, (Soldaten-) siehe Wache, desgleichen Schild-Wache, im XXXIV Bande, p. 1554. u. ff.

Wache, (Steuer-Borts-) siehe Steuer-Borts-Wache, im XXXIX Bande, p. 2074.

Wache, (Stock-) siehe Stockwache, im XL Bande, p. 264.

Wach, (Tage-) siehe Wach-Dienste; desgleichen Wache, und Wächter.

Wache, (Tage-) auf den Schiffen, siehe Wache, ingleichen Quart, im XXX Bande, p. 80. u. f.

Wache, (Turbirung der) siehe Wache; desgleichen Wächter.

Wache, (Verletzung der) siehe Wache; desgleichen Wächter.

Wache, (Versäumung der) siehe Wache verschlaffen, und Wächter.

Wache, (Verschlaffung der) siehe Wache verschlaffen; desgleichen Wächter.

Wache, (Unverletzlichkeit der) siehe Wächter.

Wache, (Vor-) siehe Wache; ingleichen Feld-Wache, im IX Bande, p. 484.

Wache, (Vormittags-) siehe Wachen, auf den Engell- und Holländischen Schiffen.

Wache abführen, siehe Wache.

Wache anfallen, siehe Wächter; desgleichen Wache.

Wache aufführen, siehe Wache.

Wache bestellen, siehe Wache.

Wache haben, oder Arrest halten, siehe Wache.

Wache haben, oder auf der Wache seyn, siehe Wache.

Wache halten, siehe Wache.

Wachelwitz, ein Schrifftsäßiges Gut, in den Erb-Amt Grimma gelegen, und zu dem Gut Cannewitz gehörig. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 74. in Beyl.

Wachen, das **Wachen**, Lat. *Vigilia*, ist derjenige Zustand eines Menschen, oder eines andern belebten Cörpers, da die Lebens-Geister im gehörigen Umlauffe beharren, die Empfindung durch die Werckzeuge der Sinnen geschiehet, und diese wieder innerliche gewisse Bewegungen erreget. Das Widerspiel solches Zustandes nennet man das **Schlafen**, davon im XXXIV Bande, p. 1679. u. ff. und p. 1708. u. f. gehandelt worden. Was nun das Wachen, welches einige auch durch eine Munterkeit der Seele im Gebrauche der äussern Sinnen und der Gedancken, erklären, anlanget, so kan solches füglich in ein **natürliches** und **widernatürliches** abgetheilet werden. Denn am Tage über pfleget man ordentlicher Weise zu wachen, und dieses Wachen ist allerdings natürlich; wenn man aber zur Nachtszeit, welche Zeit eigentlich dem Schlafe gewidmet ist, nicht schlafen kan, so entstehet daher ein widernatürliches Wachen; daher man dieses zuweilen auch das **nächtliche Wachen**, *Vigiliæ nocturnæ*, nennet. Indessen ist es gar mercklich von einander unterschieden, und zwar anfänglich in Ansehung seiner Beschaffenheit, bey welcher wiederum zu beobachten, 1) daß bey dem Wachen bald eine Neigung zum Schlafe, bald aber dergleichen nicht zu verspüren ist. Denn man hat eine Beschwerung, welche man *Coma vigil* heisset, und zu den Schlaf-Kranckheiten rechnet, da sie doch vielmehr zu den Fehlern des Wachens könnte gezählet werden: sintemahl die Patienten, so damit behafftet, wachen, doch ist ihr Wachen so beschaffen, daß sie dabey keine geringe Neigung zum Schlaffe verspüren, welchen sie auch ängstlich wünschen, aber nicht darein kommen können. Also siehet man, daß z. E. Engbrüstige, Gichtbrüchige, und dergleichen Patienten, so lange diese ihre Beschwerungen anhalten, Tag und Nacht wachen müssen, ob sie gleich ungemein schläffrig sind. Manchmahl findet man aber bey wachenden Leuten auch nicht die geringste Neigung zum Schlaffe. 2) Daß sich das Wachen bald mit, bald ohne Schwachheit des Gemüthes ereignet: Denn obschon bey einigen, welche viel wachen, die Seele und das Gemüthe in ihren Würckungen unverandert bleibet; so fallen doch solche Leute offtermahls auch in Raserey und Wahnwitz. 3) Daß diese Beschwerung zuweilen mit, bisweilen aber auch ohne Angst angetroffen wird. Weiter unterscheidet sich das nächtliche Wachen in Betrachtung der Dauer, nach welcher es denn in ein **frisches, überhingehendes** und **langwieriges** eingetheilet werden kan: Also, es lieget z. E. einem etwas im Kopffe, daß er ein paar Tage nicht schlaffen kan, oder er hat ein Fieber, das ihm den Schlaff hemmet, so ist es zwar ein Wachen, das aber bald wieder überhin gehet: Denn so bald die Grillen, oder das Fieber vertrieben, so bekommet der Patiente auch wieder Schlaff. Allein zu anderer Zeit ist das Wachen anhaltend, so, daß es nicht nur einige Wochen, sondern auch etliche Monate, ja viele Jahre lang fortdauret. Also war in Leipzig ein berühmter Rechtsgelehrter, welcher von dem ersten Tage an, da er das erste mahl mit seiner Braut zu Bette gegangen, bis an sein Ende dergestalt gewachet, daß er binnen vier Jahren nicht drey Stunden geschlaffen. Dieser, ob er schon im Anfange, ausser dem beständigen Wachen, fast keine Beschwerung davon empfand, sondern bey nahe gantz gesund war, gut aß und tranck, und sich wohl befande, so verlohren sich doch allmählich mit der Zeit die Kräffte, und er verfiel in die Cacherie, und aus dieser in die Wasser-Sucht, und muste endlich einem langsamen Tode herhalten. Ferner ist das Wachen unterschiedlich, in Erwägung des leidenden Theiles, da man es denn in **eigenleidig** und **mitleidig** eintheilet. Denn bisweilen lieget die Ursache davon im Gehirne selbst, zu anderer Zeit aber muß selbiges mit darunter leiden, wie man bey schmertzhafften Kranckheiten gewahr wird. Endlich unterscheidet sich das Wachen, in Ansehung seines Ursprunges. Denn bald macht es die Kranckheit selbst aus, bald und mehrentheils aber ist es nur ein Zufall von einer andern Kranckheit; wie jetzo aus den Ursachen deutlicher zu vernehmen seyn wird. Es scheinet aber die eigentliche unmittelbare Ursache des widernatürlichen Wachens in einer unruhigen Bewegung der Lebensgeister zu bestehen, welche so wohl im Gehirne, als in den Werckzeugen der äusserlichen Sinne zu beobachten stehet: Denn daß sich selbige in den zur Bewegung bestimmten Werckzeugen ebenfalls finden solte, kan nicht leichtlich gesaget werden: weil die Leute dabey ziemlich ruhig liegen, und doch nicht einschlaffen können. Gleichwie aber bey diesem Wachen die äusserlichen und innerlichen Sinne munter sind; also muß die unruhige Bewegung der Lebensgeister nothwendig so beschaffen seyn, daß ihr Einfluß aus dem Gehirne in die sinnlichen Werckzeuge, und der Zurückfluß aus diesen zu dem Gehirne beständig fortdauret. Zu den Gelegenheit gebenden Ursachen rechnet man: 1) Sorgen, vieles Studieren und Gemüths-Unruhen. Lieget einem etwas im Kopfe, hat er entweder Freude, oder Leid, so kan er nicht schlaffen: Denn bey dergleichen Sachen muß Leib und Seele würcken: Wenn demnach diese mit einigen Gegenständen beschäfftiget ist, so können die Lebensgeister nicht ruhen; und eben darum, nehmlich wegen gehemmter Bewegung der Lebensgeister bey schlaffsüchtigen Kranckheiten, gehen die Würckungen des Gemüthes nicht für sich; werden aber diese Geister in Unruhe gebracht, so verlieret sich der Schlaf. 2) Schwere herannahende Kranckheiten: sintemahl selbige die Lebensgeister beunruhigen, daß diese hernach die Seele beständig angreiffen, und in derselben Gedancken hervorbringen, mithin den Schlaf vertreiben. 3) Ungewöhnliches Aufwallen. Also geschiehet es bey warmen Sommer-Nächten oder wenn einer gegen Nachts warmen Thee oder Coffee getruncken, daß das Blut in Wallen gebracht und flüchtige Lebensgeister abgesondert werden, welche hernach mit ihrer Unruhe das nächtliche Wachen hervorbringen. So verhält sich es auch, wenn zugleich eine Hitze mit dabey vergesellschaffet ist, dergleichen man denn bey den Fiebern vermercket, dahero bey denselbigen fast ein ordentlicher Zufall mit das

Wachen ist: sintemahl von dem allzusehr erhitzten Blute die Lebensgeister und das Gehirne angegriffen, mithin ein hartnäckiges Wachen hervorgebracht wird. 4) Entzündungen, welche so wohl in Ansehung des Schmertzens, als des Brennens und des Fiebers ein widernatürliches Wachen verursachen. Gleichwie demnach alle schmertzhaffte Kranckheiten zu dergleichen Wachen Gelegenheit geben; also ist auch dieses desto anhaltender und gefährlicher, je schlimmer jene sind, und je länger sie anhalten: Denn die Lebensgeister werden in den schmertzenden Theilen ungemein angegriffen, mithin beständig als ein Wasser nach dem Gehirne getrieben und geschicket, und solchergestalt der Schlaff verhindert. 5) Raserey: Sintemahl bey selbiger nicht nur eine unruhige, sondern auch eine unordentliche Bewegung der Lebensgeister zu beobachten, daß es dannenhero nicht anders geschehen kan, als daß davon nicht nur Raserey, sondern auch widernatürliches Wachen entstehen muß: Darum rasen auch wahnwitzige Leute Tag und Nacht. Das nächtliche Wachen ist an und für sich betrachtet, nicht schwer zu erkennen; woher solches aber komme, das lässet sich nicht so gleich einsehen: allermassen die Patienten gemeiniglich die wahre Ursache verschweigen: Denn, wenn einer verliebt ist, und deswegen nicht schlaffen kan, so saget er es deswegen nicht. Und das ist die Ursache, warum sich das von Gemüths-Unruhe entstandene Wachen am allerschweresten einsehen lässet. Zu anderer Zeit hingegen sind die Ursachen ziemlich offenbar, und darff man nicht fragen: Woher das Wachen komme? wenn z. E. einer Zahn-Schmertzen, die Colick, Hauptweh, oder eine andere solche Kranckheit hat. Ob aber das langwierige Wachen von sympathetischen und zauberischen Ursachen könne hergeleitet werden, ist sehr schwer zu bestimmen. Also fiel der Rechtsgelehrte, von dem wir oben gesaget haben, auf die Gedancken, es müste ihm einer einen Possen gethan haben: weil er eben die erste Nacht da er mit seiner Braut zu Bette gegangen, nicht schlaffen können. Dasjenige Wachen, welches von Sorgen, Traurigkeit, vielen Studieren und dergleichen entspringet, ist so beschaffen, daß es so gleich nachlässet, so bald der Mensch anfänget, die gedachten Gemüths-Unruhen zu mässigen: denn dergleichen Leute sind im übrigen gesund; wollen sie aber keine heilsame Erinnerung annehmen; so kan es allerdings geschehen, daß sich das viele Wachen in eine Raserey und Melancholie verwandelt. Ueberdieß ziehet das anhaltende Wachen dem Leibe vielen Schaden zu: denn nimmt dieses Uebel überhand, so wird der Leib davon entkräfftet, die Absonderungen und Ausführungen gehen nicht richtig von statten, die Dauung wird gleichfals verhindert, und davon entspringen endlich verschiedene Kranckheiten. Das Wachen aber, so von warmen Getränckе, von Thee oder Coffee entstanden, ist nicht sonderlich zu achten. Das Wachen, welches sich ohne einsehende Ursache ereignet, verkündiget eine bevorstehende Kranckheit. Obschon das Wachen bey den Alten für eine Haupt-Ursache, die den Augen mehr, als alle andere Schaden bringet, angesehen worden ist; so hat man doch angemercket, daß solches dieses nicht eintzig und allein, oder schlechterdinges thut; es sey denn, daß gantz ungewöhnliches und gar zu starckes Wachen dergleichen unmittelbar bewerckstelligte; oder über dieses dabey ungewöhnliches und gar zu helles Licht in die Augen fiele. Von welchen Umständen zwar fast mehrere äussere Augen-Zufälle, z. E. Empfindlichkeit, oder Drucken, Brennen, Augen-Flüsse, oder thränende Augen, wenigstens auf eine Zeitlang, als ein inneres Augen-Gebrechen des Gesichtes selbst, zu entstehen pfleget. Ob gleich die Cur dieser Beschwerung zu erfordern scheinet, daß man den Schlaff befördere, und zu dem Ende schlaffmachende Artzneyen verordne; so will doch vielmehr nöthig seyn, daß die Cur nach den Ursachen eingerichtet werde, zumahl da gedachte Mittel bisweilen vergeblich, ja nicht selten mit grossem Schaden gebrauchet werden. Wenn demnach die Beschwerung von Sorgen, vielem Studiren und Gemüths-Unruhen entstanden ist, darff man keinesweges Mohn-Schmertzstillende oder Saffran-Artzneyen geben: sintemahl sie die Angst vermehren. Denn obgedachte Umstände bringen den Leib in eine solche Beschaffenheit, daß sie die Säffte langsam und scharff machen, welche Gebrechen aber weder von den Opiat- noch andern Schmertzlindernden Artzneyen mögen gehoben, wohl aber verschlimmert werden. Dahero zur selbigen Zeit vielmehr eine sittliche Cur Platz findet, die darinne bestehet, daß der Patiente die Gemüths-Unruhen mäßiget, und demnach wird in diesem Falle eine angestelte Reise, stärckende Sachen, Wein und dergleichen mehr ausrichten, als alle schlaffmachende Artzneyen. Nicht weniger hat man diese Mittel zu meiden, wenn die Beschwerung von warmer Lufft entstehet: denn diese macht die Säfte dicke, die Schlaf-Artzneyen aber verdünnen selbige nicht, sondern machen sie vielmehr noch dicker; dannenhero sind zu solcher Zeit weit besser gelinde kühlende Mittel anzurathen; daß sich z. E. der Patiente in ein etwas kühleres Zimmer lege, und zugleich ein dünnes und harntreibendes Getränckе trincke, dadurch er sich denn mehr Nutzen, als mit allen schlaffbringenden Artzneyen verschaffen wird; Auch mag er dann und wann ein Glas Wein trincken. So verhält sich es auch, wenn das viele Wachen von dem spat genossenem warmen Thee oder Coffee seinen Ursprung genommen: Denn da man dergleichen Getränckе füglich entbehren kan, auch solches dem Cörper nicht den geringsten Schaden zufüget; so wird es auch unnöthig seyn, solchen Leuten Schmertzstillende Mittel und die Opieneſſentz anzurathen: sintemahl sie gar bald wieder werden schlaffen können, wenn sie nur gute Diät beobachten. Indessen kan das, was dem einen schadet, dem andern helffen: Denn gesetzt, daß einer dicke und zugleich scharffe Säffte hätte, so würde er sich gewiß mit dem Thee Schlaff machen, den er sonst bey seinen übel beschaffenen Säfften entbehren müste. Wenn einer ohne die geringste offenbare Ursache zu viel wachen muß, und man muthmasset daher eine schwere hereinbrechende Kranckheit; so darff man hier ebenfalls keine Opiata verordnen. Denn zu solcher Zeit ist die Natur mit Hervorbringung der Kranckheit beschäfftiget, darum man sich zu hüten, daß man

man mit nur benannten Mitteln die absondernden und ausführenden Bewegungen des Leibes nicht beunruhige; vielmehr soll der Artzt beurtheilen, zu welcher Kranckheit der Patiente vornehmlich geneigt sey, und ob diese ausführende oder Alterir-Arzneyen erfordere, welche hernachmahls mit Nutzen wider das viele Wachen können gegeben werden. Denn gesetzt, daß einem eine solche unreine Person vorkomme, welche wegen angehäuffter Unreinigkeit in den ersten Wegen nicht schlafen könne; oder der Patiente wäre vollblütig, und vermöchte wegen des vielen Blutes nicht in den Schlaf zu kommen; so würde bey jener gewiß eine Brech-Artzney oder Purgantz, bey diesem aber die Aderlaß das beste Schlaf-Mittel abgeben. Endlich bringen auch hitzige Kranckheiten, dergleichen Entzündungen, Wechsel- und anhaltende Fieber sind, gemeiniglich schlaflose Nächte, zumahl bey solchen Leuten, welche keine zähen Säffte haben. Und in diesem Falle können die Schlaf-bringenden Mittel gebrauchet werden, und vornehmlich alsdenn, wenn das Wachen nicht für heilsam anzusehen, das ist, wenn die Natur zu faul ist, die Kranckheiten zu überwältigen. Denn diese Ursache führen die Stahlianer an, wenn sie andere Aertzte, die in dergleichen Kranckheiten zu den Schmertz-Mitteln ihre Zuflucht nehmen, tadeln wollen, und stehen in den Gedancken, daß die Natur dadurch schläfrig, und zu den Würckungen, mit welchen sie die Kranckheit überwinden will, ungeschickt gemacht werde. Um deswillen verwerffen sie auch alle Schmertz-Mittel und alle Opiata, als unsichere und gefährliche Arzneyen. Allein, es ist zu wissen, daß unter dem widernatürlichen Wachen kein geringer Unterscheid anzutreffen: Denn zuweilen ist es als ein Zufall und eine Kranckheit anzusehen, zu anderer Zeit aber ist es heilsam und nützlich. Jenes bringet dem Cörper gemeiniglich Schaden und Nachtheil; wie man denn gewahr wird, daß alle, wenigstens die meisten Kranckheiten, bey welchen die Patienten gar keinen Schlaf haben, höchst gefährlich und tödtlich sind. Was soll nun das für eine Hurtigkeit der Natur seyn, die den Cörper verwüstet? Gesetzt, es hätte einer ein Fieber, er schliefe aber die gantze Nacht noch zwey bis drey Stunden, demselben würde man gewiß keine Schlaf-Mittel geben dürffen; wenn er aber nicht einen Augenblick schliefe, und solches hielte etliche Nächte hinter einander an; so ist nicht einzusehen, warum man dabey nur einen blossen Zuschauer wolte abgeben? Zur selben Zeit kan man entweder eine von den vier grossen Kühlenden, und dem Mohnsamen bereitete, und mit dem Mohnsyrupe abgesüßte Milch verordnen, oder Pulver von solchen Mitteln, die sonst wider die Entzündung oder das Fieber angerathen werden, verschreiben, und sie mit einem oder dem andern Gran Himmels-Theriak, oder Opiatlaudani versetzen, oder fünf Gran von Wedels stärckenden Schmertz-Pulver nehmen lassen: Sintemal dadurch die Natur nicht faul und träge gemacht wird; wir verstehen aber hier unter dem Worte Natur nichts anders, als die lebendige Bewegung des Blutes, und die davon herkommenden Absonderungen und Ausführungen. Also befördert man mit den Schlaf-bringenden Arzneyen die Bewegung des Geblütes auf eine gelinde Art. Und das ist die Ursache, warum viele dem Opio die Krafft zuschreiben, die Exanthemata herauszutreiben. Denn, nachdem die lebendige Bewegung des Blutes sittsam gemacht worden, so gehen die Absonderungen und Ausführungen desto besser vor sich. Dannenhero wird man auch finden, daß, wenn ein solcher Fieber-Patiente Abends dergleichen Pulver eingenommen, es alsdenn heißt, er habe zwar geschlafen, aber er sey viel mätter, das ist, er lieget in einem Schweisse, mit welchem denn die Exanthemata zugleich herausfahren; mithin werden solchergestalt die Absonderungen und Ausführungen nicht gehemmet. Indessen muß man doch auch hierinne den Ueberfluß vermeiden: Denn deswegen darff man dem Patienten nicht den gantzen Tag dergleichen Milch oder Ruhe-Pulver geben, auch nicht alle Nächte, sondern nur zuweilen eines verordnen, um zusehen, ob man seinen Zweck erhalten, das Blut besänfftigen, und den Patienten in den Schlaf bringen möge. Dabey muß man aber auch die Beschaffenheit des Krancken in Erwegung ziehen, und die Gelegenheit wohl in Acht nehmen: Denn gesetzt, es hat einer ein Fieber, und selbiges hat vierzehen Tage gewähret, binnen welcher Zeit der Patiente nicht ein Auge zugethan, also, daß die Entkräfftung, welche im Anfange nur geringe war, jetzo gantz mercklich worden, da ist es aus, Opiata zugeben, um mit selbigem die Kräffte zu erqvicken, und darum hat man Exempel, daß ein klein wenig Opium, eine tödtliche Trägheit verursachet hat. Was aber die äuserlichen Mittel anlanget, welche aus kühlenden Sachen bestehen, da man z. E. im Hauptweh und Hitze des Kopffs, über selbigen eine Milch von Mohnsaamen, Pfersichkernen und dergleichen schläget; so ist die teutsche Meynung davon zu sagen, von diesen allen nichts zu halten: Indem sie gar zu unsicher sind. Denn die Natur gehet zur selbigen Zeit nicht von aussen noch innen zu, sondern von innen rauswärts. Gesetzt also, daß auf dem auswändigen Theile des Hauptes etwas herausfähret, und die Natur hat daselbst was abgesetzet; so ist wenigstens zu glauben, daß es übel gethan sey, wenn man selbiges durch obgedachte Mittel zu den edlern Theilen zurücke treiben will. Besser ist es, dergleichen Kranckheiten mit innerlichen Arzneyen zu begegnen. Gleicher Gestalt entstehet auch das widernatürliche Wachen von schmertzhafften Kranckheiten, als vom Podagra, der Gicht, Colick, Grimmen im Leibe, dem Nieren-Weh, Mutter-Beschwerung und dergleichen. In diesen Fällen werden nun die Schmertz-stillenden Mittel gewiß eine geschwinde, und gleichsam göttliche Hülffe leisten; wenn nehmlich der Artzt sonst geschickt ist, diesen Kranckheiten vernünfftig und Kunst-mäßig zu begegnen. Gesetzt also, es hat einer den Stein, oder die Colik, und er kan dabey nicht schlafen, solche Beschwerungen aber lassen sich durch die ordentlichen Mittel, so sonst wider den Stein und die Colik gebrauchet wer-

den, heben; so hat man nicht nöthig, zu den Opiaten zu schreiten. Gesetzt aber, es suchet einer seine Colik, oder seine Gicht mit verdünnenden und Alterir-Arzneyen zu heilen, wie sich es gebühret, nichts desto weniger bliebe doch die Schlaflosigkeit zurücke, da ist denn nicht einzusehen, warum man nicht ein Schmertz-Mittel solte geben können. Da sind nun die Stahlianer wieder gantz anderer Meynung, und wollen behaupten, daß wenn man z. E. in der Gicht Opiata gebe, so bänden solche die Gicht, und machten Knoten und Contracturen. Gesetzt also, man hätte einen Gicht-Patienten vor sich, so ist es endlich wohl zu glauben, daß es nicht allerdings nöthig sey, wegen des anhaltenden Wachens, Schlaf-Mittel zu gebrauchen: denn daran stirbt der Krancke nicht; allein, es ist auch gewiß, daß einer, der sich mit seinem Podagra und anhaltendem Wachen, vierzehen Tage, vier Wochen, ein Viertel Jahr und länger geschleppet, und endlich ohne Opiata davon befreyet worden, eben so leichte, als ein anderer, der durch ein Schmertz-stillendes Mittel in etlichen Tagen von seinem Schmertze und Wachen befreyet worden, Beulen bekommen, und contract werden kan. Unterdessen muß man nicht mit blossen Schmertz-stillenden Mitteln die Gicht heilen wollen, sondern allemal in dieser und andern solchen Beschwerungen, vornehmlich auf die Kranckheit sehen. Von dem Wachen, so vom Kopf-Weh kommt, wollen wir hier nichts sagen, indem selbige Cur bereits an einem andern Orte abgehandelt worden. Was aber endlich dasjenige Wachen betrifft, welches einem gesunden Menschen begegnet, und anhält, so ist nicht leicht, dabey etwas zu rathen. Was den obgedachten Rechtsgelehrten anlanget, so legte derselbe zwar Küßlein mit Saffran angefüllet, unter den Kopf, aber es halff nichts. Auch darff man in solchem Falle keine Opiata gebrauchen: Denn man hat mit keinem krancken Menschen zu thun: Sintemahl bey dergleichen Leuten vermuthlich eine wahre Beschaffenheit des Cörpers da ist. Es giebt Generale, Gelehrte und andere Personen, welche die gantze Nacht nicht drey Stunden schlafen, und gleichwohl ist diese wenige Zeit vermögend, ihnen ihre Kräffte zu erhalten. Ja, wer kan alle Zeit bestimmen, die sich ein jeder zum Schlafe aussetzet. Gleichwie nun solches zu einer Gewohnheit wird; also wird es nothwendig auch eine Beschaffenheit des Cörpers. Wolte man also Opiata gebrauchen, so machte man aus einem gesunden Menschen einen krancken, und würde doch nur eine Zeitlang helffen; vielmehr ist diese Gewohnheit durch eine andere abzugewöhnen. D. **Johann Jacob Woyt** beschreibet diese Kranckheit in seiner Abhandlung aller innerlichen Kranckheiten, als eine Beschwerung, so der Schlafsucht gantz entgegen, und welche entweder als ein Zufall anderer Kranckheiten, als eines Fiebers, Schmertzens, Hustens, Haupt-Wehes und dergleichen anzusehen wäre; oder sie sey ohne eine andere merckliche Kranckheit, als eine Beschwerung vor sich besonders, doch dergestalt zu betrachten, daß sie

einige Patienten ohne Nachtheil ertrügen, andere hingegen Mattigkeit, verlohrnen Appetit und andere Zufälle davon bekämen. Die nächste Ursache sey, eine Unruhe und hefftige Bewegung der Geister: Neben-Ursachen wären Sorgen, Gram, Einsamkeit, Schmertz, üble Beschaffenheit der Säffte, und andere bey nahe unzählige Kranckheiten mehr, als Stein-Beschwerung, Colik, Wunden, Seiten-Stechen, Verrenckungen, Bein-Brüche, Scharbock, Podagra und dergleichen. Zur Cur habe man keine andere Mittel nöthig, als beruhigende, oder welche die Geister besänfftigen; solcher Art wären die Klatschrosen, weisser Mohnsaamen, Seeblumenwurtz, und welche noch mehr gebräuchlich, Saffran, Opium, und alle deren Präparate. Hier sey aber zu mercken, daß die Opiata nicht zu gebrauchen, wo Hitze und Raserey dabey wären, sondern vielmehr nur in solchem Falle, wenn der Schlaf von einem gar zu hefftigen Schmertze gestöret werde. Man habe aber allemahl auf die Ursachen, welche die Ruhe der Geister beunruhigten, zu sehen: Denn wenn diese gehoben, komme der Schlaf von sich selbst wieder; dahero auch mancherley Alterir-Mittel zuweilen den Schlaf brächten, als gereinigter Salpeter, Salpeter-Kügelgen, auch Eisen-Arzneyen; ingleichen sey ein Trunck Wein auch sehr gut, wenn der Schlaf, wegen Sorge, Mühe und Gram gebreche. Sonsten würden wider diesen Zufall zum innerlichen Gebrauche Schmertz-stillende Milche und Pulver verschrieben, zum Exempel:

Rec. Pulv. Marchion. ℈i.
Nitri depurat.
Cinnab. nativ. aa. gr. viii.
Laudan. opiat. gr. i.
M. S. Ruhe-Pulver, auf einmahl bey Schlafen-gehen zu nehmen.

Oder: Rec. Sem. Papav. alb. ℥i. 4. frigid. maj. ℥ß.
Amygdal. dulc. exorticat. ʒiii.
Aquæ flor. Nymph. q. s.
F. l. a. Emuls. Colatur. adde
M. D. S. Ruhe Milch, ein Theeschälgen voll auf einmahl.

Oder: Rec Sem. Papav. albi, ℥ß. Melon.
Amygdal. dulc. aa. ℥ii.
Aqvæ Flor. Acaciæ, Sambuc. Hypnotic. Dornc. aa. ℥ii.
F. l. a. Emuls. edulcoretur,
Syrup. Nymph. q. s.
M. D. S. Stärckende Ruhe-Milch.

Zu diesen Milchen könne man alsdenn nach Beschaffenheit der Kranckheiten, sonderlich in den scharffen hitzigen Fiebern, eigene Mittel, oder solche, die sich gegen die Kranckheit schicken, thun, wenn sich z. E. das widernatürliche Wachen bey einem hitzigen und bösartigen Fieber ereigne, da diene folgende Milch:

Rec. Amygdal. dulc. ambros.
Sem. Papav. alb. aa. ʒii. 4. frigid. maj. aa. ʒi.
Aqvæ Nymph. Scorzoner. aa. ʒiii.
F. l. a. Emuls. adde:
Aqvæ Cinamom. ℥ß.

Bezoard.

Bezoard. mineral. ℥ß.
Rorul. Man. Christi perlat. ℥ß.
M. S. Samen-Milch, die Nacht hindurch dann und wann ein Theeschälgen zu geben.

Zum äusserlichen Gebrauche ratheten die Practici insgemein Marck von Kälber-Füssen, mit Muscaten-Nuß- und ausgepreßten Bilsen-Samen-Oele, oder die Pappel- oder Alabaster-Salbe zum Linimente oder Balsam gemacht, und in die Schläfe gerieben, z. E.

Rec. Unguent. Populeon. ℥ß.
Olei expressl. Hyosciam. Papav. aa. ʒij.
Destill. Anethi, ℈i.

Mischet und machet es zu einem Schlaf-Sälblein. Oder:

Rec. Unguent. Alabastrin. ʒij.
Extracti Opii, ℈ß.
Olei destill. Anethi, Anisi, ℈i.

Mischet und machet es zu einem Liniment. Oder:

Rec. Unguent. Populeon. ℥ß.
Olei expressl. Nucistæ, ʒß.
Destill. Anisi, gtt. xii.
Extract. Opii, ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Liniment. Oder:

Rec. Olei expressl. Papav. ʒij.
Nuc. mosch. ʒi.
Hyosciam. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Liniment. Oder:

Rec. Olei Nymph. ʒi.
Anethi, ʒß.
Papav. expressl. ℈ß. M.

Oder:

Rec. Olei expressl Papav. ʒij.
Hyosciam. ʒß.
M. S. Oel zum Schlafe.

Also könnten auch aus Pfersich-Kernen, weissen Mohn-Bilsen-Salat- und dergleichen Saamen Milche um die Stirne zu schlagen, oder aus Seeblumen, Klatschrosen, Hartriegelblüten, Chamillen, Rosen, Veilgen, Steinklee- und Melissen-Blüten, wie auch von den Weyden-Wein-Salat- und Nachtschatten-Blüten, ingleichen von der Bilsenkraut- Florentiner Veil- und Näglein-Wurtz, endlich auch von den Seeblumen-Blättern, der Schaale von der Allraun-Wurtzel, und dergleichen, Fußbäder gemacht werden. Zum Exempel:

Rec. Nucl. Persicor. ʒij.
Sem. Papav. alb. ʒij.
Aquæ Hypnotic. Dornc ʒvi.
F. l. a. Emulsio, adde:
Opii, gr. vi.
Croci, gr. v,

M. D. S. Saamen-Milch, äusserlich um die Stirne zu schlagen. Oder:

Rec. Nucleor. persicor. ℥ß.
Sem. Papav. alb. ʒij.
Anethi, Hyosciami, Lactuc. aa. ʒi.
Aquæ Hypnotic. Langii, ʒvi.
F. l. a. Emulsio. D. S. wie vorige zu gebrauchen. Oder:

Rec. Aquæ Hypnotic. Langii. ʒiv.
Philon. roman. ʒij.
Camphor. ʒi.
M. S. äusserliche Mixtur zum Schlafe.
Oder:

Rec. Aquæ Rosar. ʒviij.
Opii, ʒi.
Croci, ʒij.

Mischet es, und in diese warm gemachte Mixtur tuncket Tücher, und leget sie über die Schläfe Oder:

Rec. Fol. Lactuc. Salicis, Violar, aa. Mi.
Flor. Chamomill. Ligustr. Nymph. aa. Mij.
Cortic. Mandragor. ʒvi.
Capit. Papav. Num. xij.
Incis. M. D. S. Species zum Fußbade.

Christian Lange rathet einen Sack mit Saffran unter den Kopf geleget; die *Miscell. Natur. Curios.* Dec. i. Ann. vi. Observ. 171. loben abgeschnittene Haasen-Haare für die Nase gehalten, oder ein in Haasen-Blut getunctes Tuch über die Ohren geleget; Andere rühmen Blut-Igel hinter die Ohren gesetzet, ingleichen Tücher in warme Milch getunckt, und um die Stirne geschlagen; etwas sonderliches soll die Weiber-Milch thun, auf eben diese Art gebrauchet. D. **Johann Samuel Carl** saget in seinen Anmerckungen von der Diät, p. 41. „Nimmermehr soll sich der Mensch bereden lassen, „wenn er in gesunden oder krancken Tagen keinen „Schlaf hat, durch Opium-Mittel solchen zu er„zwingen: weil dergleichen Wachen allezeit eine „Unruhe im Gemüthe, oder einen gefährlichen Zu„stand des Leibes, oder eine nöthige Wachsamkeit „der Seelen erfordert, oder eine angenommene „Gewohnheit zum Grunde hat. Durch solche „Mittel aber wird nur ein harter schwerer Schlaf „erzwungen, so der Gesundheit grossen Schaden „bringet; In Kranckheiten aber wird der Pa„tiente offt ewig eingeschläfert.„ Und D. **Abel** spricht in seinem Leib-Artzte der Studenten, p. 271. „Man muß sehen, wie die Natur sonst zu gewin„nen. Denn es lässet sich nicht viel innerlich ge„brauchen, und solches muß vorsichtig geschehen.„ Ingleichen schreibet D. **Coschwitz**, im Timäischen Zeughause der Gesundheit, p. 36. „So halte ich „auch in dem eintzeln Wachen, so ohne ein hitziges „Fieber entstehet, nicht für rathsam, daß man demselben gleich mit Opiaten begegnen solte; sondern, „wenn der Patiente dabey nicht bettlägrig ist, lasse „man ihn den Tag über etwas Bewegung vorneh„men, daß er ein wenig darüber ermüde, vielen „Gedancken aber soll er nicht nachhängen, darauf „kan er sich Abends eines guten Fußbades bedie„nen.„ Daraus ist zu schliessen, wie sündlich und schädlich es sey, wenn man unruhigen Kindern schlafmachende Mittel eingiebt; zu geschweigen, daß die Kinder zwischen den Armen und Füssen, oder vom beissenden Urine offt fratt seyn, oder Grimmen haben, oder auf einer harten und faltigen Windel unsanfte liegen, u. s. w. Denn so wäre der Sache auf einmahl abzuhelfen, wenn von faulen und ungeduldigen Müttern und Ammen darnach gesehen würde. Oder: Wie sollen schlafmachende Mittel nutzen, wenn die Unruhe von Undauen des Magens, oder bösen Feuchtig-

keiten herkommt? da das beste Mittel, solchem Uebel abzuhelfen, darauf denn die Ruhe ohne schlafmachende Mittel von sich selbst erfolget, und darf man nur etwas von gestossenem Anis-Saamen mit Zuckercand vermischet, geben, daß die Kinder davon laxiren, und alsdenn einer Erbse groß Saffran in einem Müslein, oder Mutter-Milche verordnen. Mit schlafmachenden Mitteln, als Mohn-Saamen, Kinder-Mithridate und dergleichen, soll man bey Kindern behutsam umgehen, und ihnen dieselben nicht leichtlich geben: weil sie dem zarten Gehirne sehr schädlich seyn. Es gewöhnen auch dadurch die Leute ihre Kinder offt so gar an solche Mittel, daß sie nachmahls nicht wieder davon zu bringen; wie denn **Coschwitz** bezeuget, daß er in Halle einen Knaben gekennet, so schon fünf Jahr alt gewesen, und noch seine Lebetage ohne Hülfe des Kinder-Mithridates nicht eine einige Nacht geschlafen gehabt. Bey Sechswöchnerinnen geschiehet es auch offtermahls, daß sie sehr unruhige Nächte haben; da ist denn sehr dienlich, daß man die Schläfe mit dem Marcke aus den Kälber-Füssen, die Fußsohlen aber mit Bock-Unschlitt schmiere. Diejenigen Artzeney-Mittel, so im folgenden wider das Wachen angeführet werden, haben meist nur alsdenn statt, wenn die Kranckheit für sich alleine, ohne ein hitziges Fieber ist; doch werden auch hierinne gewisse Mittel angegeben. Man soll aber in hitzigen Fiebern nicht allein auf diesen Zufall sehen, sondern vor allen Dingen die Ursache des Zufalls, oder die Kranckheit selbst zu heben, oder wenigstens zu bezäumen suchen: sintemahl sich hernach der Zufall von selbsten leget. So aber das Wachen doch so starck wäre, daß man eine Raserey zu besorgen hätte, als muß man allerdings mit gelinden Schlaf-Mitteln zu Hülfe kommen. Vor allen Dingen aber hat man sich bey den Fiebern gegen die critischen Tage wohl vorzusehen, damit man die Natur nicht in Unordnung bringe: weil dadurch offtmahls ein unersetzlicher Schaden entspringen kan. Daher man sich allerdinges wohl zu hüten, und mit den sogenannten schlafmachenden Mitteln behutsam zu verfahren hat. Nun folgen diejenigen Artzeneyen, so bey allerhand überflüßigem Wachen mit Verstande zu gebrauchen: als da ist **Bartholin Montagnas** schwartze Brust-Beer-Lattwerge ein gutes Mittel wider das überflüßige Wachen. Oder auch folgende:

Rec. Extract. Opii, ʒij.
Croci c. Succ. Limon. ppt. ʒj.
Magister. de Hyacinth. Corall. aa. ʒiß.
Terræ sigill.
Bezoar. ver.
Uni Corn.
Ambræ, aa. ʒij.

Machet alles mit einander über einem gelinden Feuer zu einem Teige, und aus diesem bereitet hernach Küglein eines Grans schwer. Es ist dieses eine vortreffliche und leichte Schlaf-Lattwerge:

Oder:

Rec. Rosar. rubr.
Violar. aa. ʒij.
Opii,
Sem. Hyosciam. Papav. alb. Cichor.
Rad. Lactuc. Portulac. Psylii,
Cortic. Mandragor.
Nucistæ,
Cinamom.
Zingiber. aa. ʒiß.
Sacchar. cand. ʒi.
Ligni Santal. rubr. & alb.
Ebur. ust.
Tragacanth. aa. ʒij.
Sacchari, dreymahl so viel, als oben gemeldete Stücke zusammen wägen.

Kochet alles zusammen mit genug Rosen-Wasser zu einer lindernden Lattwerge ab. Diese schaffet bey Schmertzen und in hitzigen Fiebern eine sanfte Ruhe. Oder:

Rec. Summitat. & Radic. Hyosciam. q. s.

Daß man zehen Untzen des schönen rothen, durchscheinenden Saftes daraus pressen möge; solchen Safft nehmet und thut dazu: von dem wohl entgiffteten oder verbesserten Opio sechs Untzen, menget beyde Sachen in einer verglasurten irrdenen Schüssel zusammen, und setzet es bis drey Tage an die Sonne, oder dergleichen Wärme, so wird das Opium so viel Safft in sich schlucken, als es fassen und behalten kan; das übrige Naß aber soll man abgiessen, und abrauchen lassen; denn das Trockene in kleine Stücklein brechen, und mit offtgeläutertem Limonien-Safte schön hellroth ausziehen, so wird der Bilsam so wohl, als auch das Opium entgiftet. Aller rother Safft soll wieder zusammen und in warmes Wasser gesetzet werden, damit, wenn noch etwas Dicklichtes und Trübes dabey wäre, sich dasselbe zu Boden setze. Nachdem nun dieses hellrothe Wasser in der Wärme zur Honigdicke abgerauchet worden, werden ohngefehr sechs Untzen Extract daraus geworden seyn, welcher eine herrliche Lattwerge ist. Davon ein Küglein, wie ein Pfeffer-Korn genommen, grosse Würckung thut. Oder:

Rec. Laud. Opiat. gr. iv.
Sacchar. Rosar. ʒß.
Elect. Alkerm. c. Mosch. ʒi.
M. S. Um Schlafens-Zeit die Hälfte zu nehmen Oder:
Rec. Conserv. Rosar. vitriol. ʒi.
Laudan. opiat. gr. i. vel ii.
Syrup. Papav. q. s.

Mischet und machet es zu einem schlafbringenden Bissen. Oder:

Rec. Ess. Anodyn. ʒij.
Tinct. Bezoard. ʒi.
M. S. Um Schlafens Zeit in ein wenig kaltem Biere 20. Tropfen zu geben. Oder:
Rec. Amygdal. Dulc. ʒß.
Sem. Papaver. alb. ʒß.
Aquæ Verben. Papav. errat. aa. ʒij.
M. F. l. a. Emulsio S. Milch, gegen die Nacht auf etlichemahl zu nehmen. Od.
Rec. Gran. Citri,
Sem. Papav. hortens. aa, q. s.

Drücket

Drücket es mit Rosenwasser nach der Kunst zu einer Milch aus, welche gegen die Nacht zu trincken. Sie dienet insonderheit bey hitzigen Kranckheiten. Oder:

Rec. Ungvent. Alabastr. ʒij.
Laud. opiat. gr. vi.
Olei Rosar. gtt. vi.
M. S. Liniment, davon ein wenig an die Schläfe zu streichen. Oder:
Rec. Ungvent. de Alabastr. ʒij.
Olei Anethi, gtt. v.
M. S. Wie das vorige zu gebrauchen. Oder:
Rec. Ungvent. Popul. ʒß.
Olei Olivar ʒvi.
Sem. Hyosciam.
Aconic. pardulianch. aa. ʒij
Croci oriental. ʒij.

Die trockenen Sachen werden zart gestossen, und mit der Pappel-Salbe und dem Baumöle zu einem Sälblein vermischet. Wenn der Krancke nicht schlaffen kan, so ist selbiges, nach seiner Gelegenheit, wenn keine Gefahr mehr vorhanden, wohl zu gebrauchen. Oder:

Rec. Sem. Papaver. alb. q. pl.

stosset solchen gantz klein, und denn nehmet ferner:

Olei Olivar. vel Rosar.
Aceti, aa. Cochl. i.

Mischet und schlaget es über die Stirne: Es macht nicht allein schlaffend, sondern stillet auch das Hauptweh. Oder:

Rec. Herb. Absinth. q. v.

Siedet solches in Wasser, alsdenn zerstoßet das Kraut wohl, und bindet es mit einem Tüchlein um das Haupt: Es macht wohl schlaffend. Oder:

Rec. Nucl. persicor. excort. Amarell. excort. aa. ʒij.
Sem. Papav. alb. ʒi. Aneth. Lactuc. aa ʒß.

Zerstosset alles, und ziehet mit folgenden Wasser die Milch aus, als:

Rec. Aqvæ Rosar. Plantag. aa. ʒii. Trifol. aqvatic. q. l.
M. S. Umschlag-Wasser.

Es benimmt nicht allein die Hitze und die Schmertzen des Hauptes, sondern macht auch ohne Schaden ein wenig schlaffend. Oder:

Rec. Herbæ Lactuc. Mi.
Capit. Papav. Num. VIII. ad x.
Fol. Salic. Solan. nigr. Rosar. albar. aa. Mi.

Dieses alles siedet in Biere oder Flüß-Wasser, lasset es von sich selber überschlagen, und badet darinne, ehe ihr schlaffen gehet. Endlich können auch folgende Haus-Mittel gebrauchet werden: Bestreichet die Schläffe offt mit den Allraun-Wasser, oder trincket ein wenig davon, es macht wohl schlaffend. Oder, streichet eingesottenen Brunnenkreß-Safft in die Nase. Vom **übrigen oder vielen Wachen** schreibet **Grüling** in seinem Artzney-Buche, p. 121. also: Daß die Leute nicht schlaffen können, geschiehet einmahl, gemeiniglich in hitzigen Zeiten, wenn die Häupter voller Hitze sticken, oder, wenn ein Mensch mit solchen hitzigen Kranckheiten behafftet ist, die das Gehirne starck erhitzen. Bißweilen wird auch der Schlaff von der Kälte des Magens verhindert; desgleichen vertreiben denselben zuweilen die Sorgen, Eiffer, vieles Studiren, und wenn der Magen nicht recht dauet, oder, wenn Speise genossen wird, die den Schlaff hindert, als Bohnen, Linsen, Zwiebeln, und dergleichen mehr. Ausser diesen jetzt erzehlten Ursachen aber entstehet auch das viele Wachen daher, wenn man bey der Abendmahlzeit den Magen, zumahl wenn er schwach ist, mit vielem Essen und Trincken überladet. Wenn man das viele Wachen heilen will, so schaffe man gedachte Ursachen bey Seite, und brauche denn folgende Schlaff-Mittel; doch, weil sie meist kühlend und feuchte sind, mit Bescheidenheit, damit nicht durch dererselben stetigen Gebrauch, eine Schlaff-Sucht daraus werde. Rühret nun das Wachen von der Kälte des Magens her, so muß man nicht kalte, sondern erwärmende Dinge gebrauchen, und da ist denn ein Trüncklein Wein über der Mahlzeit zugelassen. Des Abends Wermuth-Wein oder Bier getruncken, das ist bewährt befunden, worden. Oder: Leget Wermuth, oder ein mit Wermuth gefülletes Säcklein unter das Küssen, oder unter des Patienten Haupt. Oder: Nehmet einen Bogen weiß oder blaues Pappier, darauf ein Krahmer den Saffran ausgetheilet gehabt, und schlaget diesen des Nachtes um das Haupt, solches ist offt für gut befunden worden. Oder: Nehmet Opiatlaudanum, und gebet davon zwey oder drey Gran in einer Pille, das machet wohl schlaffend; doch ist damit behutsam umzugehen. Oder: Bestreichet die Schläffe mit dem Pappel-Sälblein, worunter etliche Gran Opium gemischet werden. An statt dessen aber kan man auch ausgepreßtes Muskatennus-Oel nehmen, etliche Tropffen destillirtes Dill-Oel darunter mischen, und die Schläffe damit bestreichen. Oder: Nehmet weissen Mohn-Saamen, zerstosset denselben, thut dazu Rosen- und Mayblumen-Wasser, machet es zu einem Muse, und schlaget es um die Stirne und Schläffe, das ist ein gutes Stücklein, und schadet dem Gehirne nicht. Oder: Nehmet das Weisse von einem Eye, ingleichen Rosen-Oel und Rosen-Wasser, klopffet es wohl unter einander, streichet solches darnach auf Hanffwerck, und bindet es über die Schläffe. Ein Fußbad zu Beförderung des Schlaffes ist folgendes: Nehmet Weyden-Endivien- und Salat-Blätter, ingleichen See-Violen- und Chamillen-Blumen jedes eine Handvoll, und zwantzig Mohn-Häupter, machet und kochet es zu einem Bade, in welchem die Füsse zu baden. Man lese auch Hrn. D. **Johann Ernst Hebenstreits** Dissertation de morbis a pervigilio, Leipzig 1740.

In Ansehung der Seele ist das Wachen ein Zustand klarer, deutlicher und ordentlicher Gedancken; **Wolffs** Gedancken von GOtt, I. Th. p. 499. **Zimmermann** in seiner natürlichen Erkenntniß GOttes, der Welt und des Menschen schreibet p. 526. u. f. davon also: Das Wachen

ist

ſt ein Zuſtand der Seelen in ordentlichen Würckungen zum Gebrauch und Bewegung des Leibes. Nehmlich, weil die Seele ſo wohl vor ſich einen Endzweck erreichen ſoll, als auch den Leib zu gehörigen Geſchäfften anhalten, ſo muß ſie würcken, ja auch ſo würcken, daß ſie gewiſſe Abſichten dadurch vernünfftig zum Stande bringe. Alſo macht nicht eine jedwede Würckung das Wachen eines Menſchen aus; ſondern es muß darunter ein Zuſammenhang und Ordnung ſich befinden, daß man einen Endzweck, der mit unſern übrigen Leben zuſammen ſtimmet, vorausſetzet, denſelben zu erhalten gewiſſe Mittel erwehlet, und dieſe würcklich anwendet zu beſtimmten Nutzen. Woraus zugleich klar iſt, daß die Seele im Wachen ſich eigentlich würckend verhalte; woher man auch aufs gewiſſeſte verſichert ſeyn kan, daß man wache, und nicht in einem andern Zuſtand begriffen ſey. Es fragt ſich aber hierbey, wie das Wachen mit dem Schlaffen abzuwechſeln pflege? Wenn der Leib ſchläffet, würcket die Seele nicht. Da nun dieſe vor ſich auch nicht anders würcken kan, als durch den Zuſammenhang der Gedancken; ſo folget, da im Schlaffe alle Gedancken weg ſind, daß ſie von ſelbſt zu würcken nicht wieder anfangen könne. Derowegen muß man das Erwachen nicht von der Seele, ſondern vom Leibe herholen; Im Leibe verbleiben beſtändig die natürlichen Bewegungen des Geblüts und anderer Theile, womit die Seele einen genauen Zuſammenhang hat. Wenn nun dieſe durch die Sammlung der Kräffte im Schlaffe ſtärcker werden, oder ſonſt etwas unordentlich gehen, empfindet es die Seele, und fängt wiederum an, zu würcken, ſowohl vor ſich ſelbſt, als auch durch den Leib. Und dieſes iſts, was wir das **Erwachen** nennen. **Zimmermann** l. c.

In der Heiligen Schrifft hat das Wachen verſchiedene Bedeutungen, denn es heiſſet ſo viel, als 1) fleißige und genaue Acht auf etwas haben, Eſr. VIII, 29. Ebr. XIII, 17 Luc II, 9. Pſ. CXXVII, 2. 2) mit allem Fleiß etwas thun, Eſai. XXIX, 20. Jeſ. XLIV, 27. Jer. I, 11. Dan. IX, 14. 3) lauren, Jer. V, 6. 4) ehrbar, fürſichtig und Gottſelig leben, Matth. XXIV, 42. 1. Petr. V, 8. 5) leben, 1. Theſ. V, 10. 6) für Schmertzen, Traurigkeit und Betrübniß keine Ruhe haben können, Pſ. CII, 8. Pſ. LXXVII, 5. 7) ſeine Hoffnung und Sinn auf etwas richten, und ein Verlangen darnach tragen, Pſ. LXIII, 2. Hohen Lied. V, 2. Eſa. XXVI, 9. 1. Theſ. V. Buch der Weißheit VI, 16. Dieſes zum voraus geſetzet, wollen wir nun einige Schrifft-Stellen erklären, in welchen das Wort: Wachen vorkommet: 1) Sprüchw. VIII, 34. wo es heiſſet: **Wohl dem Menſchen, der mir gehorchet, daß er wache an meiner Thür täglich, daß er warte an den Pfoſten meiner Thür.** Solches iſt Gleichniß-Weiſe geredet, entweder nach Art fleiſſiger und Lehrbegieriger Schüler, welche die erſten in, und die letzten aus der Schule ſeyn; oder derer, die bey Hoffe um einen Dienſt oder Freyheit anhalten, und daher ſich emſig an den Schloß-Thüren finden laſſen; oder derer, die Streit-Händel haben, und daher vor den Thüren der Rechts-Gelehrten auswarten, daß ſie dieſelben zu ſprechen kriegen, und um guten Rath und treuen Beyſtand anſprechen mögen; oder eines Verliebten, der aus Liebe zu einer Jungfrau manche Nacht Schlafloß zubringet, ſich an ihrem Hauſe befindet, die Thüren und Pfoſten, dadurch die beliebte Perſon zu gehen, und die ſie mit ihren Händen und Kleidern zu berühren pfleget, mit ſonderbarer Luſt anſiehet und hertzlich wünſchet, daß er möge hineingelaſſen werden. Und wird hiermit angezeiget, daß wir keine Mühe ſcheuen, und keinen Fleiß ſparen, auch keine Gelegenheit verſäumen ſollen, die himmliſche Weißheit zu lernen, Hülffe und Rath bey ihr zu ſuchen, uns mit ihr zu vermählen, und nach ihrer Anweiſung uns im Glauben und Leben zu richten. **Geiers** Comment. h. l. 2) Matth. XXVI, 41. wo wir folgende Ermahnungs-Worte JEſu finden: **Wachet und betet, daß ihr nicht in Anfechtung fallet.** Es muß allerdings an den Wachen ſehr viel gelegen ſeyn, weil der Heyland kurtz vor ſeinem Tode, und in ſeinem ſchwerſten Leiden von nichts ſo ſehr, als vom Wachen und Beten zu ſeinen Jüngern geredet. Und ſo vermahnet er auch den Engel der Gemeine zu Sarden, Offenb. Joh. III, 2. γίνε γρηγορῶν, **Sey wacker!** und im folgenden Vers, ſo du nicht wirſt, γρηγορήσης, **wachen**, werde ich über dich kommen. Es beſtehet aber dieſes **Wachen** in einer Betrachtung ſeiner ſelbſt, und in was Stand er für GOtt ſtehe, daß er ſeines Hertzens Neigung und Begierden gnug forſche, ob ſie auch ſündlich ſeyn, und ihn aus dem Stande der Gnaden GOttes ſetzen können, damit er nicht durch Betrug der Sünden übereilet und vom Satan berücket werde. Man muß der Sünden zuvor kommen, und ihr keine Lufft laſſen, ſondern dieſelbige bald im Anfange dämpffen, und durch das Gebet unterdrücken, ehe ſie bey uns einwurtzelt. Gieb der Sünden keine Herberge, ſondern laß ſie mit dem Satan fort wandern, wenn ſie ſich in deinem Hertzen niſten will. Denn muß auch der wachende Menſch auf den HErrn und deſſen Würckungen in ſeiner Seele ſehen, daß wenn er anklopffet, er ihm aufthut, er muß auf alle ſeine Handlungen, die der HErr in und an ihm thut, nach ſeiner Güte, Barmhertzigkeit genau Achtung geben, und dieſelbe danckbarlich erkennen. GOtt der HErr beſcheret einem hier und da einen Seegen, als ſeinem Kinde, damit man nicht aus Mangel verzage, und verhänget hin und wieder Unglück über einem, damit man ſich nicht als ein Thor erhebe, und gar übermüthig werde. Man muß ſich in ſeinen heiligen guten Willen ergeben, ihn um ſeiner Liebe, Güte, Gnade, Barmhertzigkeit, Gedult, Langmuth und Wahrheit willen von Hertzen lieben, alle ſein Vertrauen auf ſein Wort ſetzen, ihn um ſeiner geſtrengen Gerechtigkeit, Macht und Zornes Willen fürchten, und

und ihn nicht zu erzürnen, als ſeinen ſo gütigen Vater, behutſam ſeyn. Darbey denn auch die Zeit nach dem Worte des HErrn zu urtheilen und ſich darnach zu achten. Denn durch ſolches **Wachen** kommt man zum gottſeligen Leben, und zur heilſamen Erkänntniß GOttes und unſer ſelbſt. So man aber Acht- und Wachtloß ſeyn, und gar keine Acht auf das, was etwa bey uns vorgehet, nehmen will, ſo gebrauchet uns Satan und die Sünde nach ihren Willen ſo lange, bis ſie uns ab- und in die Hölle liefern, daß daher der HErr und ſeine Apoſtel die wichtigſte Urſache haben, uns zur Wachſamkeit zu ermahnen, als das ſicherſte Mittel eines gottſeligen Lebens, dadurch man die Sicherheit, als einen ſchädlichen und tödtlichen Schlaff der Seelen meiden möge. Um deswillen ſoll man immer an die Worte des Heylandes gedencken, Luc. XII, 36: Seyd gleich den Menſchen, die auf ihren Herrn warten, wenn er aufbrechen wird von der Hochzeit, auf daß, wenn er kommt und anklopffet, ſie ihm bald aufthun. Selig ſind die Knechte, die der Herr, ſo bald er kommt, γρηγορῆντας, **wachend** findet. Warlich ich ſage euch, er wird ſich aufſchürtzen, und wird ſie zu Tiſche ſetzen, und vor ihnen gehen und ihnen dienen. Und ſo er kommt in der andern Wache, und in der dritten Wache, und wirds alſo finden, ſelig ſind dieſe Knechte. Das ſolt ihr aber wiſſen, wenn ein Hauß-Herr wüſte, zu welcher Stunde der Dieb käme, ἐγρηγόρησεν ἄν, ſo wachete er und ließ nicht in ſein Hauß brechen, darum ſeyd ihr auch bereit, denn des Menſchen Sohn wird kommen zu der Stunde, da ihrs nicht meynet. Und aus Off. Joh. XVI, 15: Siehe, ich komme als ein Dieb, ſelig iſt ὁ γρηγορῶν, **der da wachet**, und hält ſeine Kleider, daß er nicht bloß wandele, und man nicht ſeine Schande ſehe. Dem **Wachen** füget der Heyland das **Beten** bey, wie auch Luc. XXI, 36: So ſeyd nun wacker allezeit und betet. Weil oben erklärtes heiliges Wachen in unſern Vermögen nicht ſtehet, und die vorſichtige Wachſamkeit von unſern eigenen Kräfften nicht herkommen kan, ſo lehret uns der Heyland, durch was Mittel wir darzu gelangen können, nehmlich durch ein demüthiges, hertzliches und gläubiges Gebet, beten. So ſagt auch Paulus, 1 Theſſ. V, 17. betet ohn Unterlaß, und in 1 Tim. II, 1. ermahnet er, daß man für allen Dingen zuerſt thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Dancksagung für alle Menſchen. David Pſ. XIV, 4. und Pſ. LIII, 4, nennet, die den HErrn nicht anruffen, Uebelthäter, und die nichts mercken. Wer aufmercket, der wachet und betet; wer nicht betet, iſt ſicher und ſorgloß, und gar gottlos. Gottloſigkeit hat eine Mutter, die heiſt Sicherheit, dieſe hat den erſten Urſprung aus Unachtſamkeit. Beten iſt die Seele der Wachſamkeit. Unter einem Uebelthäter und das Gebet verachtenden iſt kein Unterſcheid. Wer ihm kein Gewiſſen macht, das Gebet zu unterlaſſen, der hat die Gnade und Gaben des H. Geiſtes nicht in ihm, dieweil der Geiſt der Gnaden und des Gebets ein Geiſt iſt, Zach. XII, 10. und alſo Gnad und Gebet mit einander gehen. Wenn uns der HErr zu beten befiehlet, iſts eben ſo viel, ſagt eine vornehme Frau über dieſen Text, als wenn er uns lieſſe in den Sack der Gnaden greiffen, alles heraus zu nehmen, was uns immer belieben mag; ja es iſt, als wenn er uns in die Schatz-Kammer der Allmacht führete, und alle Schätze Preiß gäbe, ſo darinne liegen. Wir könnten in allen Stücken reich ſeyn, an aller Lehre, und in aller Erkenntniß, alſo daß wir keinen Mangel hätten an irgend einem Guten, wie **Paulus** in ſeines erſten Brieffes Anfang ſeine Corinthier preiſſet, wenn wir nur beten und begehren möchten. Wir können alles kriegen, was zu dieſem und jenem Leben nöthig iſt, und ſiehe, wir ſind und bleiben arm und elend, weil wir nicht beten noch heiſchen wollen. Spricht man, liegets daran, daß man heiſche und begehre, ſo will ich nun leicht zur Sache und etwas kommen, ich will wohl beten, ich will leicht ein HErr GOtt himmliſcher Vater herſagen. Allein es iſt wohl recht geſaget, leichts; Denn weil man leichte betet, ſo gehet alles übers Hertz hin. Das leichte Gebet kan ſich mit der gröſten und herrlichen Hülffe GOttes nicht wohl verbinden. Das Hertz muß vor dem Gebet durch fleißige Betrachtung GOttes und ſeiner ſelbſt, ſich recht darzu bereiten, und alsdenn mit einem zerſchlagenen Geiſt, und hungrigen und durſtigen Gemüthe nach dem Herrn, ſeiner Gerechtigkeit und Gnade zu ihm treten, nicht allein mit Bitten und Verlangen, ſondern auch mit einer Freudigkeit bey GOtt, um dieſe oder jene Gnade anhalten, und gleichſam mit GOTT eine Stunde oder zwey um den Seegen ringen. **Creſſii** Leiden Chriſti, P. II. p. 140 u. f. 3) 1 Cor. XVI, 13. wo wir folgendes leſen: **Wachet, ſtehet im Glauben, ſeyd männlich, und ſeyd ſtarck.** Paulus war nicht gegenwärtig in der Corinthiſchen Gemeine, ſondern zu Philippen, ſo anders die Unterſchrifft dieſes Briefes Grund hat. Gleichwie nun, da Moſes auf den Berge Sinai geſtiegen, und eine Weile dem Iſrael den Rücken zugewandt, ſolches den wahren Gottesdienſt wieder vergaß, und anfieng Abgötterey zu treiben, 2. Moſe XXXII, 1: alſo war Paulo bange, es würde zu Corinth nicht anders kommen; um ſo vielmehr, weil ſchon Zwieſpalt und unordentlich Weſen daſelbſt im Schwange gieng. Und weil weder er ſelbſt jetzt zu ihnen kommen konte, noch Apollo, ſein Mit-Bruder, wie der vorhergehende Vers ausweiſet; als vermahnet er ſie ſchrifftlich, wie zur Beſtändigkeit des Glaubens, zur geiſtlichen Tapfferkeit, zur aufrichtigen Liebe ꝛc. alſo auch zur Wachſamkeit im Chriſtenthum. Es heiſt: **Wachet.** Das Wachen wird zwar in eigentlichem Verſtande von der Munterkeit des Leibes geſaget, es wird aber auch hernach auf die Munterkeit des Gemüthes in unterſchiedlichen Schrifftſtellen appliciret. Und ſo iſt dem Apoſtel nicht ſo ſehr um die Wachſamkeit der Augen, als um die Wachſamkeit der Seelen zu thun, daß ſie nicht in den Schlaff der Sicherheit ſincken mögen. Eben wie unſer Heyland mit ſeinem ermunternden Zuruff: Was ich euch ſage, das ſage ich euch allen, wachet! Marc. XIII, 37. auf die geiſtliche Wachſamkeit zielete. Selbige aber iſt nichts anders, als die von GOTT dem Heil. Geiſte gewürckte Chriſtliche Behutſamkeit und Sorgfalt, da man wohl zuſiehet, daß

man nicht zu falscher Lehre oder bösem Leben verführet werde, und mit Furcht und Zittern schaffet, daß man selig werde. Nun hat zwar der Apostel Paulus seine Vermahnung in einem Worte gefasset; allein seine Absicht und Meynung gehet weiter hinaus, er will nehmlich sagen: Ihr lieben Corinthier, ich habe euch verkündiget das Evangelium, ihr habts auch angenommen, und stehet in demselbigen, o! so wachet bey dieser Christlichen Lehre, und werdet nicht wetterwendisch! die falschen Apostel feyern nicht euch in den Irrthum zu verführen, Cap. XV, 13. Ich habe euch geschrieben: Weder die Hurer, noch die ꝛc. Cap. VI, 9. 10. O so wachet! da ihr seyd abgewaschen, ihr seyd geheiliget, ihr seyd ꝛc. v. 11. so lasset euch die Heydnischen Sünden nicht wieder gefallen: Meine lieben Brüder, seyd feste, unbeweglich, Cap. XIV, 58. Wachet, denn dis Wachen befördert eure Sachen. Salomo verheisset dem, der seine Augen lässet wacker seyn, daß er werde Brods genung haben, Sprüchwört. XX, 13. Ach! wie wird die Besserung eures Christenthums schnelle wachsen, wenn ihr allezeit und allenthalben auf euer Thun und Lassen genaue Achtung gebet. Ihr seyd bereits durch GOTT in allen Stücken reich gemacht ꝛc. 1 Cor. I, 5-7. seyd ihr nun nachläßig und lasset euch den Schlummer der Sicherheit übernehmen, so könnet ihr leicht solches Reichthums beraubet werden; da hingegen, so ihr unermüdet auf eurer Hut seyd, werdet ihr immer völliger werden, und Christus wird euch als wachsamen und mit eurem anvertrauten Pfunde sorgfältig wuchernden Knechten das Pfund vermehren. Denn wer da hat, (also daß er sich der Gaben recht gebraucht) dem wird gegeben werden, und ꝛc. Matth. XXV, 28. 29. Wachet! denn dieses Wachen bewahret fürs Teuffels Rachen, 1 Petr. V, 8. Wer aus GOTT gebohren ist, der bewahret sich und der ꝛc. 1 Joh. V, 18. Darum seyd nüchtern und wachet, und wiederstehet fest im Glauben. Wachet! denn diß Wachen erwecket Freud und Lachen; wie bey denen fünff klugen Jungfrauen, Matth. XXV, 10 u. f. Offenbahr. Joh. XVI, 15. Pruzings Reden zur Besser. P. I. p. 1 u. ff. Und 4) 1 Thess. V, 10. wo es heisset: **Der für uns gestorben ist, auf daß, wir wachen oder schlaffen, zugleich mit ihm leben sollen.** Im Griechischen sind die Worte also abgefasset: wir werden, (nehmlich im Fall wir an Christum gläuben,) mit ihm leben, wir wachen oder schlaffen. Und wird unterschiedlich erkläret, sowohl was anlanget das **wachen und schlaffen**, als auch das leben mit Christo. Denn etliche ziehen es auf das leibliche wachen und schlaffen, wie sie denn auch das Leben mit Christo auf dieses Leben deuten, gleich als sey der Verstand, wer im Glauben Christum ergreiffe, der werde ein Christo gefälliges, und dem Christenthum anständiges Leben führen, er schlaffe des Nachts, oder wache des Tages. Andere deutens so, gleich als ob Paulus, weil er in vorhergehenden vom jüngsten Tage gepre-

diget, die Versicherung thun wollen, wenn Christen JEsum im Glauben ergreiffen, so möge der jüngste Tag über sie kommen, sie seyn gleich noch am Leben, oder im Tode entschlaffen, so werden sie doch zu der bestimmten Seligkeit durch Christum kommen, und mit ihm ewig leben und herrschen, 2 Tim. II, 32. Noch andere erklären sie so, daß Paulus die Gläubigen ihrer Seligkeit wolle versichern, auf den Fall des Todes und dessen sonderbare Arten; haben sie Christum im Glauben gefasset, seyn sie Christträger, und tragen ihn mit sich in ihren Hertzen herum, nun so möge der Tod über sie kommen bey Nacht oder bey Tag, sie werden gleich schlaffend oder wachend aus diesem Leben gefordert, so werde er sie ihrer Seligkeit, darzu sie GOTT in Christo gesetzet, nicht entsetzen, sondern sie vielmehr zu dem völligen Besitz bringen; er werde sie dahin setzen, wo sie ein himmlisch Leben mit Christo würden führen, und seine Herrlichkeit sehen, Joh. XVII, 25. mit ihm sich freuen in himmlischer und ewiger Freude, und das Ende des ꝛc. 1 Petr. I, 18. Diese Meynungen sind nun so beschaffen, daß sie wohl neben einander stehen können, und gehet ihr Hauptzweck dahin: Christen, die im Glauben Christum, der für sie gestorben, ergreiffen, sollen die Seligkeit, darzu sie GOtt gesetzt, unfehlbar erlangen, sie sollen nicht nur hier mit Paulo sagen können: Ich lebe, doch nun nicht ich ꝛc. Gal. II, 20. sondern auch, wenn sie durch den Tod entschlaffen, sollen sie zugleich mit Christo leben, mit ihm im Himmel seyn, mit ihm sitzen auf seinen Stuhl, Offenbahr. Joh. III, 21. nicht nur der Seelen nach, nach welcher sie in dem Heute ihres Todtes, wie die Seele des Schächers, mit ihm in Paradieß seyn sollen, Luc. XXIII, 43. und auf ihr Abscheiden mit Christo selbst seyn, Phil. I, 21. sondern auch dermahleinst dem Leibe nach wieder leben, und die Erfüllung ihres Glaubens mit Hiob erlangen, Hiob XIX, 25-27. ja darauf mit Leib und Seele auf ewig in himmlischer Freude und Seligkeit mit ihm leben, Röm. VI, 9. 1 Thess. IV, 17. Hausens Leich-Pred. h. l.

Wachen, oder Wache halten, siehe **Wache,** desgleichen **Wächter,** und *Vigilans*, im XLVIII Bande, p. 1222.

Wachen, oder Wachten, sind gewisse Schiffe, so vor den Häfen liegen, um den Feinden den Eingang in dieselben zu verhindern; Besiehe anbey den Artickel: **Auslieger,** im II Bande, p. 2257.

Wachen, (allzuvieles) siehe *Agrypnia*, im I Bande, p. 837.

Wachen, (eigenleidiges) siehe **Wachen.**

Wachen, (frisches) siehe **Wachen.**

Wachen (gar zu vieles) bey Kindern, *Vigiliæ Nimiæ Infantum.* Wenn die Kinder gar zu viel wachen, und nicht schlaffen wollen, so saget man, sie sind aus der Ruhe gekommen, welcher Zufall nicht nur den Wärterinnen und Muhmen sehr verdrüßlich fället, sondern auch, in Ansehung der Kinder, zu vielen andern Kranckheiten Gelegenheit giebet. Die Ursache ist insgemein Schärffe der Milch; oder andere in dem Magen und den Gedärmen solcher zarten Kinder steckende Unreinigkeiten und Blähungen, schweres Zahnen, zuweilen auch Würmer und dergleichen. Die Kennzeichen sind für sich klar gnung; die Prognosis aber zeiget an, daß diese Beschwerung gefährlich gnung sey: Weil sie nicht nur die Kräffte schwächet, sondern auch, wo sie lange anhält, zum schweren Gebrechen Gelegenheit giebet. Die Cur ist also einzurichten, daß die Unreinigkeiten im Magen verbessert, und hernach gelinde schlaffbringende Mittel von Mohn und dergleichen gebrauchet werden, z. E. ein wenig Theriak gegeben, wenn die Kinder nicht allzuklein sind, oder es werden Milche aus süssen Mandeln oder weissen Mohnsamen gemacht, wozu man ohne Feuer bereitetes Hirschhorn, Helffenbein, Wallroßzahn, flüchtiges Hirschhornsaltz, und dergleichen thun kan; oder man verordnet Tränckgen von Fenchel- und Aniswasser, Beerlapsamen, Spießglaszinnober, präparirten Menschenhirnschedel, Näglеinblumen, weissen Mohn- oder Klatschrosensyrupe, z. E.

Rec. Amygdal. dulc.
Sem. Poeon. aa. ʒj. Papav. alb. ʒß.

Machet es mit gnung Aniswasser zu einer Milch, und thut dazu:

C. C. ſ. igne, gr. xv.
Sal. vol. C. C. gr. v.
Sacchar. Perl. q. ſ.
M. D. S. Lindernde Ruhemilch.

Oder: Rec. C. C. ſ. igne, ʒß.
Cinnabar. Antim. gr. iij.
M. F. Pulv. S. Ruhepulver auf einmahl.

Oder: Rec. Aquæ Foenicul. ʒij.
Sulph. Lycopod. ℈j.
Cran. human. præp. gr. xij.
Syrup. Papav. errat. ʒij.
M. F. Potio, D. S. Ruheträncklein Löffelweise zu geben.

Aeusserlich kan an die Schläffe geschmieret werden, das ausgepreßte Muskatennuß- oder das destillirte Dill-, Rauten- und Agtsteinoel, oder Muttermilch mit etwas Saffran; oder

Rec. Olei destill. Foenicul. ʒj. Rutæ,
Succin. aa. ʒß.
Corpor. pro Balſam. q. ſ.
M. S. Ruhebalsam.

Oder: Man mache um die Stirne einen Umschlag von Pfersigkernen, bittern Mandeln und den vier grossen kühlenden Samen mit Muttermilche; oder man kan auch die Fußsohlen mit zerlassenen Hirschtalke, oder mit dem Marke von Kälberfüssen schmieren. Joseph Schmidt hat folgende Mixtur:

Rec. Olei Roſar.
Succ. Lactuc. aa. q. pl.
M. S. Mixtur, dem Kinde das Haupt und den Magen damit zu schmieren:

Auch kan man die Schläffe mit Hirschmarck salben. Ingleichen kan man ein Loth weissen Mohnsamen in Milche sieden, und dem Kinde allezeit seinen Brey damit kochen. Oder:

Rec. Syrup. Flor. Perſicor. ʒiij. Papaver. errat. ʒj.
Lapid. Cancror. min. pulv. ʒß.
M. S. Säfftgen, dem Kinde einzuflössen.

Oder: Rec. Aquæ Cinamom. opt. Roſar. Sambuc. aa. ʒß.
Syrup. Corallior. ʒij.
Tabul. Man. Chriſt. perl. ʒj. vel ʒij.
M. F. Potio.

Oder: Rec. Ungvent. de Alabaſtr. ʒij.
Olei Anethi, gr. v.
M. S. Salbe, des Tages etlichemahl an die Nase und Schläffe zu streichen.

Grüling schreibet in seinem Artzneybuche p. 436. von dem vielen Wachen der Kinder, daß dessen Ursachen vielerley wären: Zu Zeiten entstehe es davon, wenn den Kindern die Zähne wachsen wolten, ihr Magen mit überflüßiger Milch überladen werde, sie böse Milch saugeten, in unreinen oder solchen Windeln lägen, worinne sich eine Nadel oder sonst etwas Hartes und Stechendes befände; oder auch, wenn sie Fieber oder Schmertzen und Kranckheiten des Hauptes hätten. Nichtsweniger rühre solches Wachen offtmahls davon her, wenn die Kinder Würmer, Reissen im Leibe, Schnupffen, Husten und andere Beschwerungen des Leibes mehr hätten; ingleichen, wenn man sie in harte Windeln wickle, ihnen vielen, zumahl sauer gewordenen Brey einschmiere, oder sie hungern und dursten lasse. Endlich könnten auch die Mütter oder Ammen, wenn sie sich im Essen und Trincken nicht gebührend in acht nähmen, gar viel zu dieser Beschwerung beytragen. Wenn das stätige Wachen bey jungen Kindern lange währe, so sey es nicht gut: Weil sie zu sehr davon abnähmen, und offtmahls das schwere Gebrechen, oder eine andere gefährliche Kranckheit darzu schlage. Daferne das viele Wachen der Kinder von verdorbener Milch entstünde, so müsse man dieselbe verbessern, und die Mütter oder Ammen purgiren lassen; rühre es aber von andern obgemeldeten Ursachen her, so müste man selbige abschaffen. Kochet vier Mohnhäupter, oder etwas weissen Mohnsamen in der Milch, womit der Kinder Brey verfertiget wird, solches machet die zu viel wachenden Kinder fein schlaffend. Es pflegten auch wohl einige den weissen Mohnsamen mit Klatschrosenwasser, oder in Ermangelung dessen, nur mit gemeinem reinen Wasser zu einem Muse zu stossen, und solchen hernach unter den Brey der Kinder zu mengen, welches denn zwar ein gutes sicheres Hausmittel sey; doch thäten diejenigen noch besser, welche den kleinen Kindern, wenn sie nicht schlaffen könnten, einer Erbse groß gestossenen Saffran mit Mutter-

milch eingäben. Oder: Nehmet des besten Theriacks zwey Quentlein, Calmuß- u. Zittwerextract, jedes vier Gran, des in Mohnsafft aufgelöseten Opiatlaudani funffzehen Gran, und einen halben Scrupel Corallensaltz. Mischet es unter einander, und gebet davon einem Kinde, das nicht schlaffen kan, einer Linsen groß ein. Im Mangel dieses vermischten Theriacks aber könne man nur blossen guten Theriack, oder den in den Apothecken vorhandenen Kindermithridat nehmen, und davon den Kindern, welche nicht schlaffen könten, zu Zeiten einer Linsen groß, auch, nachdem sie alt wären, wohl mehr in Muttermilche oder sonst in etwas eingeben. Man gebe auch solchen Kindern, die da stetig wachten, von dem in den Apothecken befindlichen Mohn- oder Schlaff- oder Nachtsaffte zu lecken; es mache aber die Köpffe ein wenig dunsen, dieserwegen müsse derjenige, welcher für den Schlaff solchen Kindern etwas gebrauchen wolle, guten Rath pflegen, damit sie nicht dumme Köpffe bekämen. Gedachten Rath solle man nun bey gelehrten Aertzten, nicht aber bey unwissenden Kinderweibern, oder Quacksalbern suchen; denen hingegen, welche keinen Artzt bey sich oder in der Nähe hätten, diene kürtzlich zur Nachricht, daß die schlaffmachenden Mittel nicht offte und viel gebrauchet werden dürfften. Aeusserlich pflege man die Fußsohlen der Kinder, welche nicht schlaffen können mit Hechtfette zu salben, und ihre Schläffe mit Saffran, welcher vorher in Muttermilch geweichet worden; oder mit Dill-Mohn- und Muskatenoele, auch wohl mit frischen Hirschmarcke zu schmieren. An statt des letztern aber könne man nur frisches Rinder- oder Kälbermarck nehmen, und damit so wohl die Schläffe, als die Fußsohlen der Kinder schmieren. Oder: Stosset Mohnsamen mit Frauenmilch oder Rosenwasser zu einem Muse, thut ein wenig gestossenen Saffran dazu, mischet es unter einander, machet es etwas warm, und bindet es mit einem leinenen Tüchlein über die Schläffe des zuviel wachenden Kindes. Oder: Nehmet Chamillen, Dille, Pappely, Seeblumen und Mohnhäupter, jedes so viel, als ihr wollet, kochet es mit Wasser und badet darinnen das Kind, welches nicht schlaffen will, oder waschet ihm damit die Füßgen. Jedoch müsse solches Baden und Waschen vorsichtig angestellet werden, sonst die armen Kinder dadurch leicht in grosse Lebensgefahr gerathen könten. Endlich könne den Müttern oder Ammen solcher Kinder etwas von süssen Mandeln, Salat- und weissen Mohnsamen zu essen gegeben werden. Siehe auch den Artickel: **Wachen.**

Wachen, (durch **Gewohnheit eingeführte**) siehe **Wach-Dienste.**

Wachen, (**Kaffen und**) so nennet man an einigen Orten die sonst so genannten **Wach-Dienste**; siehe diesen Artickel; ingleichen **Wachen und Gaffen.**

Wachen, (**langwieriges**) siehe **Wachen.**

Wachen, (**mitleidiges**) siehe **Wachen.**

Wachen, (**Nacht-**) siehe **Vigilien,** im XLVIII Bande, p. 1232.

Wachen, (**nächtliches**) siehe **Wachen.**

Wachen, (**natürliches**) siehe **Wachen.**

Wachen, (**Officier-**) siehe **Officierwachen,** im XXV Bande, p. 928.

Wachen, (**Strand-**) siehe *Voisseu-Garde-Cotes,* im XLVI Bande, p. 128.

Wachen, (**überhingehendes**) siehe **Wachen.**

Wachen, (**übriges**) siehe *Agrypnio,* im I Bande, p. 837. Ingleichen unter dem Artickel: **Wachen.**

Wachen, (**vieles**) siehe **Wachen.**

Wachen, (**vieles**) **der Kinder,** siehe **Wachen** (**gar zu vieles**) **bey Kindern.**

Wachen, (**vieles**) **der Schwangern,** siehe **Vieles Wachen der Schwangern,** im XLVIII Bande, p. 1091.

Wachen, (**Visitirung der**) siehe **Visitirung der Wachten,** im XLVIII Bande p. 1861. desgleichen **Runde,** im XXXII Bande, p. 1814. u. ff. wie auch **Wache.**

Wachen, (**unmäßiges**) siehe **Wachen.**

Wachen, (**Unterthanen-**) siehe **Wach-Dienste.**

Wachen, (**widernatürliches**) siehe **Wachen.**

Wachenbuchen, ein Dorf am Rhein. Man findet in **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptorum T. II. p. 233. u. ff. eine Urkunde vom Jahr 1266, Krafft deren ein Weinberg daselbst der gefürsteten Abtey Fulda geschencket worden.

Wachenden, (**Stand der**) *Status vigilantium,* siehe unter dem Artickel: **Stand,** im XXXIX Bande, p. 1093. u. ff.

Wachendes Gewissen, siehe **Wachen des Gewissens.**

Wachende Schlaffsucht, siehe *Coma vigil.* im VI Bande, p. 779.

Wachendorff, ein fester Ort im Ertz-Stifft Cöln.

Wachen und Gaffen, ist wohl eine bürgerliche Beschwerde, so die Handwercksleute am meisten betrifft, doch wesentlich, in Natur, und in Person die Mannsbilde. Wenn aber Weibspersonen das Handwerck auf die Art, als ihnen zulässig, treiben, werden sie einen Mann für sich stellen müssen. Bayers Handwercks-Lexicon. Siehe auch **Wachen** (**Kaffen und**).

Wachen des Gewissens. Wenn die Erkenntniß des Gesetzes zur Beurtheilung der Handlungen würcklich gebrauchet wird; so wacht alsdenn das Gewissen. **Baumgarten** Theol. Moral. p. 60.

Wachenhausen, ein Dorf, welches nicht weit von Katlenburg gelegen, und noch bis jetzo eine Filia von der dasigen Pfarr-Kirche ist, welche vormahls die Grafen von Everstein, die Edelleute von

von Niem n und Susa und andere mit vieler Länderey 1311 an das Kloster Katlenburg geschencket haben. **Leuckfelds** Antiquit. Katlenburg.

Wachenheim, oder **Wackenheim,** eine kleine, aber wegen des guten Weinwachses berühmte Stadt, in Speyergöw, in der Unter-Pfaltz, zwischen Mannheim und Kayserslautern, eine Meile von Neustadt an der Hart, gelegen. Pfaltz-Graf **Friedrich I** nahm sie 1471. seinem Vetter, Pfaltz-Graf **Ludewigen,** zu Zweybrück, mit Gewalt ab, und machte sie so wohl als das Schloß, die **Wachtenburg** genannt, dessen er sich 1470 bemächtiget, dem Erdboden gleich. Die Stadt ist nachgehends wiederum aufgebauet, 1680. aber von den Frantzosen erobert und geplündert worden. **Tromsd.**

Wachenheim, eine uralte adeliche Familie, so unter die freye Reichs-Ritterschafft am Rheine gezehlet wird. **Frantz und Diephold,** von Wachenheim haben 1209 gelebet, und **Conrad** ist 1222. Chorherr zu St. Bartholomäi in Franckfurth gewesen. Den Nahmen mag sie von der vorstehenden Stadt **Wachenheim,** in der Unter-Pfaltz gelegen, erhalten haben, nachdem sie etwa anfangs daselbst gewohnet. Die ordentliche Stamm-Reihe fänget **Humbracht** mit einem ungenannten ums Jahr 1290 an. Von deßen Nachkommen hinterließ **Otto Ludewig,** Kayserl. General-Major, **Christoph Friedrichen,** Amtmann zu Gemünden, der seinen Stamm mit vier Söhnen fortgepflantzet, von welchen **Philipp Otto,** 1705. als Hauptmann bey Donauwerth sein Leben eingebüsset; **Peter Philipp** aber der jünste, zu selbiger Zeit als Chur-Maintzischer Hauptmann floriret. **Humbracht,** vom Rhein. Adel Tab. 171. **Gauhens** Adels Lex: II Th. p. 2725.

Wachenheim, (Nicolaus von), ein Deutscher aus dem 15 Jahrhundert, lehrte eine lange Zeit, und schier in die 50 Jahr durch, die Philosophie und Theologie zu Heidelberg, und starb 1480. nachdem er

1. Qvæstiones sententiarum.
2. Viele Sermones.
3. Collationes und
4. Orationes

geschrieben. **Trithem** de luminaribus German. c. 222. **Fabricius** Bibl. med. et infimæ Latinit.

Wachenrod, ein Marcktflecken, Schloß und Amt im Stifft Bamberg in Francken, an der Grentze der Grafschafft Schwartzenberg, nicht weit von dem Schloße Pommersfeld; gehöret dem Bischoffe zu Bamberg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wachen der Schwangern, (**vieles**) siehe **Vieles Wachen der Schwangern,** im XLVIII Bande, p. 1091.

Wachen der Unterthanen, siehe **Wach-Dienste.**

Wacher, Geschlecht, siehe **Trenbach,** im XLV Bande, p. 389.

Wache respectiren, siehe **Wache**; desgleichen **Wächter.**

Wach setzen, siehe **Wache.**

Wache stehen, siehe **Wache.**

Wache turbiren, siehe **Wächter**; desgleichen **Wache.**

Wache verletzen, siehe **Wächter**; desgleichen **Wache.**

Wache versäumen, siehe **Wache verschlaffen**; desgleichen **Wächter.**

Wache verschlaffen (**die**) Lat. *Excubias dormiendo negligere,* wird von Soldaten gesagt, welche sich, da sie auf die Wache ziehen sollen, nicht Zeitig gnug aus den Federn machen, mithin entweder gantz und gar nicht bey der gewöhnlichen Wach-Parade erscheinen, oder doch dieselbe versäumen und erst hinten nach kommen. Von deren Bestraffung siehe den Artickel: **Wache,** und **Wächter.**

Wachen ziehen (**auf die oder von der**), siehe **Wache.**

Wach-Feuer, Wacht-Feuer, Frantz: *Feu de Garde,* sind Feuer, welche zu Kriegs-Zeiten, so wohl im Felde, als auf Warten, Thürmen, und andern Höhen, angezündet werden, um entweder auf der Hut zu seyn, oder dadurch der umliegenden Gegend anzudeuten, daß was Feindliches in der Nachbarschafft vorgehe, oder doch vorgehen wolle.

Wach-Feuer, heissen auch die Feuer, welche von den Regimentern im Felde gemachet werden.

Wach-Feuer, heissen nicht weniger diejenigen Feuer, welche man an den Spanischen und andern Küsten, der Corsaren oder Barbarischen See-Räuber wegen anzuzünden pfleget.

Wach-Feuer, heisset endlich auch ein Thurm am Meere, davon zu sehen **Laterne,** im XVI Bande, p. 895.

Wachfrey, siehe **Wache.**

Wach-Geld, Wächter-Geld, Wach-Steuer, Wächter-Steuer, Wach-Zins, oder **Wächter-Zins,** Lat. *Collecta Excubiarum,* oder *Census Vigiliarum,* ist eine Art von Steuern oder Abgaben, welche von denjenigen entrichtet werden muß, die entweder an persönlicher Verrichtung der ihnen gebührenden Wach-Dienste verhindert werden, oder irgend sonst aus andern Ursachen davon befreyet seyn wollen, damit so denn hiervon die, welche an ihrer Statt die Wache würcklich versehen, belohnet und unterhalten werden können, welche eben daher auch insgemein **Lohn-Wächter** genennet werden. Und dergleichen Wach- oder Wächter-Geld ist in gar vielen Städten gebräuchlich. Denn da es nicht so wohl zuweilen einer Stadt, als denen Bürgern selbst, beschwerlich und ungelegen ist, die Wache in Person zu beziehen, absonderlich wenn keine Gefahr vorhanden ist, hiernächst aber auch wohl öffters die, so auf der Wache zugegen seyn sollen, aussen bleiben; so ist dagegen verordnet worden, daß von einem jeden Bürger ein gewisses Geld in die gemeine Stadt-Casse eingebracht, und davon zum Behuf der gemeinen Sicherheit gewisse und beständige Lohn-Wächter

unterhalten werden sollen. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. IV tit. 16. n. 8. Ob aber dieses Wächter-Geld auch von wüste liegenden Häusern oder Bau-Stellen? desgleichen von allen und jeden Einwohnern eines Hauses? oder auch, wenn ein Bürger zwey unterschiedene Häuser nur wie eines bewohnet, von diesem gleichsam nur als von einem Hause eingetrieben werden solle? Solches läßt sich überhaupt eben nicht so genau bestimmen; sondern es kömmet dabey lediglich auf einer jeden Stadt besondere Wach-Ordnung oder andere Statuten an. Jedoch kan hiervon auch bey dem erst bemeldeten **Mevio** c. l. und in **Ahasver Fritschens** Tract. de Jur. Excub. c. 4. ein mehrers nachgelesen werden. Sonst ist hierbey auch zu gedencken, daß in denen Chur-Sächsischen Landen bey entstehendem Concurs das von dem gemeinen Schuldner rest gebliebene Wach-Geld nebst andern dinglichen Beschwerden in der ersten Classe bezahlet wird. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 42. n. 8.

Wach-Glocke, Wacht-Glocke, Frantz. *Clochette*, ist eine kleine Glocke, die bey einer Wache, oder einem Wach-Hauße feste gemachet ist, von daraus ein Drath bis an eine etwas darvon entfernte ausgestellte Schild-Wache oder Post gehet, welche sie anziehet, wenn die Wache vor iemand ins Gewehr treten soll, oder sonsten etwas vorgehet.

Wachhabende, oder auf der Wache seyende, siehe **Wache.**

Wach-Häußlein, oder **Schilder-Häuslein,** siehe *Guerite*, im XI Bande, p. 1265.

Wachhaltende, oder auf der Wache stehende, siehe **Wache.**

Wach-Hauptmann, siehe **Wächter**; desgleichen *Præfectus Vigilum*, im XXIX Bande, p. 55.

Wach-Hauß, Wacht-Hauß, Frantz. *Corps de Garde*, Ital. *Corpo di Guardia*, Lat. *Statio militaris*, wird derjenige Ort genennet, worinnen sich eine gewisse Anzahl Soldaten, welche unter einem oder mehr Officiers commandiret sind, aufhält. Sie müssen, wo nicht auf jeden Winckel der Boll- und anderer Wercke, jedoch auf die Bollwercks- und Facen-Winckel, ingleichen bey dem Aus- und Eingange der Thore, Brücken und Schlag-Bäume, entweder von Steinen oder Holtz gebauet seyn, und die von Holtze muß man also machen, daß sie sich auf einem starcken Zapffen, in einem festen in die Erde eingemachten höltzernen Creutze umdrehen können, wohin man will. Siehe auch *Corps de Garde*, im VI Bande, p. 1346. desgleichen **Nächtliches Aussenbleiben derer Soldaten,** im XXIII Bande, p. 379.

Wachholder, siehe **Wacholder.**

Wachholt, (Nicholt), ein ehemahliger Prediger zu Vilmnitz, im Fürstenthum Rügen, ums Jahr 1398. **Fabarii** Erläut. des alten und neuen Rügens p. 83.

Wachholtz, Geschlecht, siehe **Wacholtz.**

Wach-Hund, oder **Wacht-Hund,** heisset in iner Landwirthschafft eigentlich derjenige Hund, welcher das Hauß und den Hof vor Dieben, und andern bösen Leuten verwahren muß. Dieser nun soll vor allen Dingen munter und bewahrsam, darneben aber groß, starck und von schwartzer Farbe seyn, damit er bey Tage den herumschweiffenden liederlichen Gesindel desto fürchterlicher und abscheulicher vorkommen, und bey nächtlicher Weile im Dunckeln von niemand erkennet noch gesehen werden möge. Er muß keine gar zu abscheuliche, noch zu gelinde, sondern eine mittelmäsige, helle und starcke Stimme, schwartze und feurige Augen, eine breite und zottigte Brust, starcke Vörderläuffte, und einen grossen weiten Rachen voll starcker Zähne haben. Er soll, sonderlich bey Nachtzeit, gegen alle Fremde unfreundlich, hingegen aber desto sittsammer und freundlicher gegen die Hauß-Genossen, und das in den Hof gehörige Vieh seyn, welches letztere er weder scheuen, noch beissen oder anfallen, sondern sicher passiren lassen soll. Von dergleichen guten Wacht-Hunden nun, soll sich ein Hauß-Vater, nach der Grösse seines Haußwesens, einen oder zweye aufziehen und halten. Man pfleget sie im Hofe nicht weit vom Thore an eine Kette zu legen, damit sie die Inwohner warnen, wenn sich jemand Fremdes herbey nahet, und in den Hof gehen will; man macht ihnen dahero, und damit sie sich auch vor Regen und Schnee bergen können, inn- oder ausserhalb des Gebäudes, bey dem sie angeleget sind, ihre Stallung, oder setzet ihnen hölzerne Hütten hin, und streuet ihnen zu gewissen Zeiten Heu, Spreuer, und Stroh ein, da man denn allezeit das alte Bette wieder ausräumen soll: denn sie wollen sauber gehalten, und in hitzigen Hundstagen fleissig gebadet seyn. Die mehresten Wacht-Hunde sind der Art, daß sie ihre Schuldigkeit nicht beobachten, noch den geringsten Laut von sich geben, wenn sie von der Kette loskommen; wo man aber von einem solchen Hunde das Gegentheil weiß, und dessen gewiß versichert ist, kan man denselben des Nachtes von der Kette los, und in dem Hoffe herum lauffen lassen, wodurch ein Dieb desto besser abgeschrecket wird, an einem von dem gewöhnlichen Stande des Wacht-Hundes entferneten Orte einzubrechen. Den Wachthund, welcher sich gar gerne mit einem schlechten Tractamente genügen lässet, soll man nicht Hunger noch Durst leiden lassen: denn wo dieses geschehen solte, so ist zu befürchten, daß er auch seinem Amte nicht redlich nachkommen dürffte: sintemahl ein Wacht-Hund durch ordentliche Fütterung einig und allein dahin kan gewöhnet werden, daß er von keinem Fremden, er mag ihm Brod oder Braten vorwerffen, etwas wissen, noch hören will. Die Engeländer haben in Abrichtung der Wacht-Hunde vor andern Nationen ohnstreitig den Vorzug: indem sie es so weit bringen können, daß sie den Dieben nacheilen, und sie aufzusuchen wissen, ob sie schon einen grossen Vorsprung für sich haben. Die Art und Weise, wie sie so gewöhnet und auferzogen werden, ist würdig, daß man ihrer hier gedencket. Es beschreibet aber solche der berühmte **Baron von Rosenroth** also: Man wählet junge Hunde von einer solchen Art, die von guter

guter Stärcke und Grösse sind, und wenn sie das Alter erreichen, in welchem man sie sonst auf das Jagen abrichten müßte, so führet man sie an solche Oerter und Zimmer, in welchen Beutel mit Gelde, Silbergeschirr und dergleichen Sachen liegen, denen die Diebe nachzustellen pflegen. Diese Sachen nun bestreichet man mit einer gewissen starckrüchenden Sache, als mit Fleisch, Speck, alten Käse und dergl. und mit eben dergleichen Materie bestreichet auch ein anderer seine Schuhsohlen, und gehet mit solchem Beutel, oder was es ist, nicht gar weit. Wenn nun der Hund die Stelle gerochen, und dergleichen Geruch auch an den Fußstapffen findet, führet man ihn gar genau auf der Spür fort, bis er die Person findet, die man zum Abrichten brauchet; darauf führet man den Hund wieder zurück an den vorigen Ort, thut ihm gütlich und schön, und giebet ihm etwas zu fressen; So thut man auch mit anderem Geruche, der immer gelinder ist, etlichemahl, bis man endlich nichts Rüchendes mehr brauchet, sondern nur einen Menschen der gar schwitzig und erhitzet ist, und dessen Geruch der Hund bald empfinden kan, darzu nimmt; und der wird immer weiter und weiter gelassen, bis endlich der Hund aller, auch der gelindesten Spuren gewohnet; wiewohl dabey zu mercken, daß ein Dieb, wenn er in dem Handel des Stehlens begriffen ist, wegen habender Sorge, Furcht, Vorsichtigkeit, und andern dergleichen Regungen, eine grosse Aufwallung in sich befindet, deswegen in ihm die Geister viel stärcker aushauchen, und gantz andere Beschaffenheiten haben, als in andern gemeinen Personen, also, daß ein Hund solche von dessen Fußtritten hinterstellige Theilgen (zumahl selbige auch, bey etwas vorgegangenem starcken Lauffen des Diebes stärcker und in grösserer Menge überall an der Erde kleiben bleiben) gar leichtlich vor andern rüchen, und denselbigen nachgehen kan. Wo nun ein Diebstahl geschehen, da führet man den Hund an den Ort, wo derselbe vorgegangen und der Dieb seine Füsse niedergesetzet, und wenn man nun den Hund schon gewöhnet hat, der Spur nachzusetzen, wird er alsobald losgelassen, da er denn die Spur so genau verfolget, daß er den Dieb nicht leichtlich verfehlet, es wäre denn Sache, daß es darzwischen geregnet hätte. Es pflegen aber die Herren und Meister, die solche Hunde halten, dieselbigen sehr wohl in Acht zu nehmen, ihnen einerley, und zwar nicht gar gute Speise zu geben, und sie mehrentheils an einem Orte zu lassen, damit ihnen der Geruch nicht verderbet werde.

Wachius, (Gilbert) hat Noten über des **Dionysii Catonis** Disticha de moribus ad Filium, geschrieben, welche man in der Utrechter Ausgabe von 1735. in 8. unter anderer Anmerckungen mit eingedrucket findet. **Neue Zeitungen von gelehrten Sachen** des Jahrs 1730. p. 760.

Wach-Knechte, siehe **Wächter,** desgleichen **Forst-Knecht,** im IX Bande, p. 1528. u. f.

Wach-Lehn, oder **Wacht-Lehn,** Lat. *Feudum Guardiæ*, siehe diesen Artickel, im IX Bande, p. 795.

Wachmann, (Johann) ein Rechtsgelehrter von Bremen gebürtig, allwo er auch Advocatus Primarius und des Gymnasii Professor, dabey auch Kayserl. Rath, Comes Palatinus, und der Republic zu Bremen Syndicus war, schrieb:

1. Justinianum controversum;
2. Disput. de privilegiis &c.

und starb den 10 Febr. 1685. im 74. Jahre. **Witte** Diar. T. I. **Königs** Bibl vet. & nov.

Wachmeister, siehe **Wachtmeister.**

Wachmeister-Lieutenant, siehe *Aide-Major*, im I Bande, p. 874.

Wacho, ein König der Longobarden. Vor ihm regierete seines Vatern Zuchilonis Bruder, **Tato,** welchen er erschlug, auch dessen Sohn **Risulphum** überwand; dieser verließ gleichfalls einen Sohn **Hildiges, Hildechis** oder **Ildigesal,** welcher nachgehends **Wachoni** so wohl als seinen Nachfolgern viel Wunder gemacht hat. Obiger **Wacho** hat sonst die Schwaben, uehmlich die noch an der Elbe vorhandene, unter sich gebracht, und drey Gemahlinnen gehabt, 1) **Ranicundam,** die Tochter des Königs der Thüringer, 2) **Austrigosam,** des Königs der Gepider, von der er zwo Töchter erzeuget, **Wisegardam,** des Fränckischen Königs Theodeberts Gemahlin, und **Walderadam,** welche dessen Sohn **Theobaldo,** den **Diaconus,** CUSWALDUM, (welches soviel als Gotteswald) nennet, verheyrathet, aber von ihm hernach verstossen, und Garibaldo, Hertzogen in Bayern, zur Ehe gegeben worden. 3) **Salingam,** die Tochter des Königs der Heruler, welche vielleicht ihn veranlasset hat, ihres ertödteten Vaters Blut von Tatone zu fodern, und kan wohl seyn, daß er diese drey Frauen nicht nach, sondern neben einander als ein Heyde, gehabt hat. **Wacho** ward auch von dem Könige der Ost-Gothen, Vitige, nach Procopii Bericht, bittlich ersuchet, ihm wider die Römer beyzustehen, und wenn sein Schwieger-Sohn **Theodebertus** nicht zur Unzeit gestorben, möchte er wohl mit ihm dem Kayser **Justiniano** eine unangenehme Visite in Thracien gegeben haben. Es scheinet aber fast, daß er auch nicht lange nach ihm gelebet, und ließ nur einen minderjährigen Printzen von der dritten Gemahlin, Nahmens **Waltharis,** nach, dessen Curator **Auduin** ward, und ihm nach sieben Jahren, da er frühzeitig verstorben, im Reiche succedirte. **Abels** deutsche und Sächsische Alterth. I Th. p. 372. u. f.

Wacholder, (grosser) siehe *Juniperus arbor*, im XIV Bande, p. 1632.

Wacholder, (kleiner) siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Wacholder-Aquavit, *Aqua Vitæ Juniperino.* Man kan das gar starcke Wacholderwasser, oder den Wacholdergeist gebrauchen, mit Zusetzung anderer Species, köstliche Aqvavite daraus zu machen, wie wir denn hiermit einen anführen wollen. Nehmet Muskatenblumen,

Mus-

Muskatennüsse, Nägelein, langen Pfeffer, Ingber, Zittwer und Baldrian, jedes ein Quentlein, Zimmetrinden, Cubeben, Cardamomen, und Galgant, eines jeglichen ein halb Quentlein, und endlich auch drey Mutternägelein. Diese Stücke zerbrechet und zerschneidet sämtlich, thut sie alle zusammen in ein Glas, giesset ein Maas von obgedachtem sehr starcken Wacholderwasser oder Wacholdergeiste darüber, stopffet das Glas wohl zu, und setzet es in das warme Frauenbad so lange in die Digestion, bis sich obbenanntes Wasser oder Geist röthlich gefärbet hat; darnach öffnet das Glas, und hänget guten Orientalischen Balsam, vier Gerstenkörner schwer, in ein weiß seidenes Tüchlein gebunden, ingleichen ein Quentlein guten frischen Bibergeil, in ein sonderliches seidenes Tüchlein gebunden, in das gefärbte Wacholderwasser, oder Wacholdergeist hinein, und thut auch zehen bis zwölff Blättlein gar dünnes geschlagenes Gold dazu. Ingleichen muß ein halb Pfund weisser Zuckerkand, der in schlechtem Wocholderwasser, dabey noch Phlegma ist, aufgelöset worden, in diesen guten Wacholder-Aqvavit geschüttet, und hernach selbiger so lange, bis man ihn gebrauchen will, wohl zugebunden, hingesetzet werden. So es beliebig, kan man auch das Wacholderwasser, oder den Wacholdergeist von den darein gethanen Specien abdestilliren, und hernach allererst die Goldblättlein und den zerlassenen Zucker darein thun, so bekommt man einen ausbündig köstlichen und durchdringenden Aquavit. Was seine Tugenden anlanget, so stärcket es das Haupt, erwärmet den Magen, ist gut für Ohnmachten, und erfreuet die innerlichen Geister, wenn man nicht nur einen guten Löffel voll davon trincket, sondern auch den Schlaf, die Nasenlöcher und Pulse damit bestreichet. Die Glieder, darinne einer Reissen hat, soll er mit diesem Aqvavite waschen, und vor der Wärme wohl einreiben, so lassen solche Schmertzen nach. Sonst dienet der Wacholder-Aqvavit auch noch zu vielen andern Kranckheiten und Gebrechen, die aber hier zu weitläufftig zu beschreiben fallen, und wird ihn ein vernünfftiger Artzt zu einem guten und nützlichen Gebrauch wohl zu verordnen wissen.

Wacholder-Arzneyen, *Medicamenta ex Junipero.* Ausser denjenigen Wacholderartzneyen und Präparaten, die in eigenen Artickeln abgehandelt worden, giebet es auch noch welche, die nicht füglich unter besondere Tittel können gebracht werden; Daher wir sie hier mit einander anzeigen wollen: Obwohl der Wacholderbaum ein gemeines, ungebautes und wildes Gewächse ist; so mag er doch wegen seiner vielen artzneyischen vortreflichen Kräffte, mit welchen der allmächtige Gott ihn und seine Früchte, die Wacholderbeeren, dem menschlichen Geschlechte zu gute, gnädiglich begabet hat, nicht gnungsam gelobet werden, auch ist es nicht wohl möglich, alle solche Würckungen und Tugenden zu beschreiben. Denn alles, was am Wacholderbaume ist, das rüchet wohl, als die gedörrete Wurtzel und der Stamm, ingleichen das Laub und die Beeren, wenn man sie mit Feuer anzündet. Das

Hartz, so aus dem Baume fliesset, wenn er im ersten Saffte verwundet wird, ingleichen der von dem Wacholderholtze und den Beeren gemachte Rauch, vertreibet die Schlangen und allerley Ungeziefer, auch dienet er wider böse und vergiffte Lufft, dannenhero es in Pestläufften höchst nützlich ist, offtmahls damit zu räuchern. Desgleichen, wenn man mit diesem Holtze oder Beeren, in einer Stube, darinne viel Flügen oder Mücken sind, des Abends wohl räuchert, und hernach solche Stube über Nacht fein zugemacht hält; so sterben alle Flügen und Mücken darinne, daß man des Morgens keine mehr lebendig findet. Etliche schreiben diesem Holtze und Beeren solche grosse Würckungen zu, daß man bey einem Bezauberten, Besessenen, oder sonst in einem Hause, wo es Gespenster giebet, dieses Holtz auf glüende Kohlen werffen, und also einen Rauch damit machen soll, so würden dadurch viel böse Teuffelswercke, Zaubereyen, Gespenster und böse Geister, von dem Menschen und aus dem Hause vertrieben. So kan man auch feurige Kohlen glimmend und unauslöschlich ein gantzes Jahr erhalten, dasselbige Feuer auch stets ohne Schaden bey sich tragen oder führen, und solches geschicht auf diese Weise: Brennet Wacholderholtz zu Asche, thut diese in eine steinerne, eiserne, meßingene oder blecherne Büchse, und leget in die Asche glimmende Kohlen, die vom Wacholderholtze gebrannt seyn, überschüttet selbige hernach gar wohl wieder mit Wacholderasche, und machet alsdenn die Büchse zu, so findet ihr hernach übers Jahr Feuer gnung, darinne; Man mag auch wohl an statt der Wacholderholtz-Kohlen, Eichenholtz-Kohlen nehmen, und diese also gebrauchen; jedoch muß die Asche von dem Wacholderholtze gebrannt seyn. Nun folget ein **köstliches Wasser, welches an Menschen und Vieh mit Nutzen zu gebrauchen.** Im Monat May findet man an den Wacholderstauden gelbfarbige und weiche Schwämme, wie ein Moos wachsend, die nehmet herab, und thut sie in ein Glas, setzet es an die Sonne, so zerschmeltzen diese Schwämme zu einem Wasser, solches seiget durch ein Tüchlein in ein anderes Glas, und setzet es des Morgens in einen Ameisenhauffen, so wird es gar schön lauter werden, darnach man es zu allerley Gebrechen der Augen gebrauchen kan, so offt man es nöthig hat. Ingleichen, **wider das viertägige Fieber, so von Verstopffung der Milz, und des Rückgratmarcks kommt,** soll man diese Wacholderschwämmlein in einen guten Branntewein legen, so zergehen sie darinne, und werden wie ein Wasser. Mit diesem edlen Wasser soll man den gantzen Rückgrat desjenigen Menschen, so das Fieber hat, fein von oben herab, bis unten aus schmieren, bey einer Wärme wohl einreiben, solches etliche mahl wiederholen, so wird das Fieber verschwinden und weggehen. Das Wacholderholtz wird sonst auch zu einem **Bade** für **Contracturen** und **Lähmungen** der Glieder gantz wohl und höchstnützlich gebrauchet. Als: Nehmet Krammet- oder Wacholderstauden, Tannenwipffel, Nessel- und Attichwurtzel, jedes gleich viel, zusammen einen Sack voll, lasset es in einem Kessel mit gnung Wasser wohl

wohl sieden, und badet in solchem Wasser den Patienten täglich zweymahl, das wird ihm wohl bekommen, und zur Genesung gut seyn. Das Blut- und Gliedwasser zu verstillen, soll man Wacholderholtz, Schwefel und gebrannte Alaune, in gleichem Gewichte, so viel man will, unter einander pülvern, und in die Wunden streuen, so verstehet hiervon das Blut- und Gliedwasser. Die Botanisten sagen, daß die Wacholderbeeren warm im Dritten, und trocken im ersten Grade, und daß sie für sich selbst, gegen viele Gebrechen gebraucht, sehr nützlich wären. Denn täglich genutzet, verzehren sie gewaltig die bösen Feuchtigkeiten im Menschen, wie wir denn etliche feine, wahrhafftige und bewährte Stücke hiermit kürtzlich erzählen wollen. Nehmlich: für das **Hauptweh** nehmet einen Löffel voll guter Wacholderbeeren, zwantzig Pfersichkerne, ein gar wenig weissen Weyrauch, dessen etwan so viel, als man für ein Paar Pfennige kauffet; stosset alles unter einander klein, darnach schüttet Rosenwasser darüber, und rühret es wohl untereinander, daß es wie ein Mus oder Teiglein werde. Solches streichet auf ein leinenes Tüchlein, schlaget es dem Krancken über beyde Schläfe am Haupte, und so offt es dürre wird, verneuret es wiederum, da denn der Krancke alsbald erfahren wird, daß die Schmertzen nachlassen. **Ein ander Mittel, so wider das Hauptweh und die Phantasie des Hauptes sehr nützlich befunden worden, ist folgendes:** Nehmet ein Paar Hände voll frischen Majoran, darzu mischet ein Paar Löffel voll Wacholderbeeren, hacket und stosset es wohl untereinander, befeuchtet es auch, wenn ihr es stosset, sattsam mit Rosenwasser, und reibet es hernach durch ein klein enges Sieb, damit die Hülsen und Kerne dahinten bleiben; unter dasjenige, so durchgegangen, vermenget zwey Eyweisse, thut auch ein wenig Rosenessig und Rosenwasser dazu, streichet es auf eine gedoppelte leinene Binde, bindet es den Krancken auf den Kopff, und wenn es dürre wird, so netzet es wiederum mit Rosenwasser an. Ist ein **Mensch der Sinne beraubet,** so soll man Lavendel und rechte Krausemüntze in Rosent kochen, dieses Decoct über Wacholderbeere und aufgesottene welsche Nußkerne, die sich fein abschälen lassen, und wohl durch einander zerrieben seyn, giessen, hernach wieder wohl unter einander rühren, so wird es wie eine Hanff- oder Mohnenmilch, davon gebet dem Krancken des Morgens warm und des Abends kalt zu trincken, es hilfft bald. **Wider die Unsinnigkeit des Hauptes, so von Kälte entstanden,** nehmet die Kerne aus einem halben Schock grosser welscher Nüsse, auch weissen Mohn in gleicher Schwere, und Rosmarinblumen anderthalb Loth, diese Stücke reibet in einem Reibasche wohl unter einander, tropffet aber ohngefehr zwölff Tropffen Wacholderbeer-Oel, und eben so viel Balsaminten-Oel mit darein, auch feuchtet es mit zwey Löffeln voll destillirten Wacholderwasser, einem Löffel voll Rosmarinwasser, und einem Löffel voll Rosenwasser, unter einander gemenget, fein mählich an, und fahret mit dem Reiben fort, bis es ein ziemlich dicker Brey wird. Hernach schneidet ein rothes preußisches Leder, in Form eines

ziemlich runden Tellers, auch schneidet also ein gewächstes Tuch, dieses leget auf das preußische Leder, und über das gewächste Tuch noch ein dergleichen geschnittenes leinenes Tüchlein, darauf streichet oder schmieret gedachte musigte Materie, daß es gleich einem Pflaster wird, hierüber leget wieder ein fein reines Tüchlein, und nähet alles mit einem seidenen Faden dichte umher zu, und fein Creutzweise durch einander; denn schlaget es dem Patienten mitten auf den Kopff, und bindet es mit einem Schleyer zu, solcher gestalt bindet es drey Nachte nach einander auf, nehmet es aber des Morgens wieder ab, so wird der Patiente Besserung befinden. Den Schlaf zu bringen so wohl, als auch, wenn jemand von Schlägen, Fallen oder Stossen, Mähler und Wehtagen hätte, pfleget man Wacholderbeeren zu stossen, in Leinöl zu thun, und öffters wohl umzurühren, hernach verdeckt kochen zu lassen, und, wenn es erkaltet, an einem feuchten Orte zu behalten; Zu Erweckung des Schlafes streichet man es an die Schläfe, sonst aber über die beschädigten Oerter. **Für übles Gehör** soll man Wacholderbeeren und Sadebaum, jedes gleichviel nehmen, die Wacholderbeeren wohl zerstossen, den Sadebaum aber fein klein zerschneiden, und in einem neuen Hafen oder Topffe mit einer Stürtze wohl vermacht, sieden lassen; denn macht man oben in die Stürtze ein kleines Löchlein, und lässet den Patienten über selbiges die Ohren halten, daß der Dampff hinein gehe, so wird ihm dadurch geholffen. **Für das Zahnweh** nehmet eine Hand voll Wacholderbeeren, darunter schneidet ein Stücklein Ingber fein klein, zerstosset es wohl durcheinander in einem Mörsel, schüttet es in eine Flasche, so man zuschrauben kan, giesset ein wenig Wein darüber, und lasset es im Frauenbade wohl sieden, darnach seiget es durch ein Tuch, nehmet es also warm in den Mund, und dieses wiederholet etliche mahl, es hilfft gewiß. **Dem unzeitigen, schädlichen Würgen und Erbrechen vorzukommen, und demselbigen abzuhelffen, wenn einer allbereit damit behafftet ist;** so nehmet eine Hand voll guter und frischer Wacholderbeeren, rothe Münze eine Hand voll, und Hopffen drey Hände voll. Dieses alles stosset in einem Mörser wohl durcheinander, alsdenn giesset Wein- oder Rosenessig darüber, siedet es in einer Pfanne wohl durcheinander, hernach leget es fein warm mit einem Tuche, oder sonst Pflasterweise, auf eine halbe Spanne weit und breit, über das Hertzgrüblein, machet es offt wieder warm, und schlaget es vielmahls über, bis endlich das Würgen und Erbrechen nachläßet. **So einem Menschen der Harn gestanden, und er sein Wasser nicht lassen kan, dasselbige nun wieder zu treiben, und in den Gang zu bringen,** nehmet der grossen langen Eicheln, die man Dachseicheln nennet, Erdbeerkraut, Storchschnabel sonst GOttes Gnad genannt, und Wacholderbeeren, jedes eine gute Hand voll, solches alles hacket wohl durch einander, siedet es in einem Maas guten Weine auf zwey Querfinger breit tief ein, lasset es kalt werden, und davon den Patienten des Morgens und Abends nach dem Essen ein Becherlein voll

austrincken, des Morgens warm, und des Abends kalt: solches reiniget die Blase und treibet den Harn: Wenn es einen im **Creutze wehe thut, und solcher Schmertz käme vom Steine und Brande, der Nieren, so helffet ihm** also: Nehmet zwey und zwantzig Hände voll kleines und wildes Farrenkraut, acht Hände voll Gundelrebenkraut, und vier Hände voll Petersilgenkraut, vermischet und zerschneidet es fein unter einander, hernach lasset es in drey grossen Kesseln voll Wasser wohl sieden; doch daß das Gefässe, darinne ihr es siedet, fein zugedeckt sey; denn machet ein Vollbad daraus, und lasset den Krancken alle Morgen eine oder zwey Stunden darinne baden, haltet auch damit so lange an, bis er wieder gesund wird. Doch muß man ihn allemahl, wenn er aus dem Bade gehet, das Creutz mit nachfolgendem Oele bey der Wärme schmieren, und solches wohl einreiben lassen. Nehmet drey gute Hände voll Wacholderbeeren, thut sie in einen verglasurten Topff, giesset fünff Maas guten alten Rheinwein darüber, und lasset solchen bey dem Feuer einsieden, bis nichts mehr davon zu sehen, daß er über die Beeren gehe, hernach stosset sie und drücket sie reine aus, und dieses Ausgedruckte behaltet in einem engen Glase wohl vermacht, und gebrauchet es bey vorfallender Gelegenheit, wie oben gedacht. Eine schwangere Frau aber gebrauche an statt dieses Oels, weiß Lilienöl, im übrigen aber verfahre sie mit der gantzen Cur, wie oben gesaget worden. **Das Reissen durch den Rückgrat zu vertreiben**; so nehmet zwey Hände voll wohl gestossene Wacholderbeeren, und zwey Hände voll grüne, klein geschnittene Wermuth, thut beydes zusammen in ein Glas, und giesset ein Maas guten Muskatellerwein darauf, vermachet es wohl, und lasset es drey Wochen lang, jedoch offt umgerühret, an der Wärme digeriren, hernach duncket ein reines Tüchlein in das Lautere, und schmieret den Rückgrat vor der Wärme offt damit. Wer in den Lenden Wehetagen hat, der siede Wacholderbeeren in Weine und trincke davon. In der **Rose** oder wider das **heilige Feuer** gebrauchet die Wacholderbeeren in Eßige gesotten, und zwischen zwey Tüchern auf den hitzigen rothen Schaden geleget, und, nachdem dieser Umschlag ausgedörret, so erneuret ihn wiederum, mithin wird er auf diese Weise die Hitze ausziehen, und den Brand, nebst den Schmertzen dieser Seuche, legen. Für das Zipperlein oder Podagra, ingleichen wider Contracturen und den Rothlauff, nehmet wohlzeitige Wacholderbeeren acht Loth, venedische geschabte Seiffe, und ungesaltzenes Butterschmaltz, jedes vier Loth, zerstosset es mit einander, giesset acht Loth guten starcken Branntewein darüber, und lasset es über dem Feuer in einer reinen Pfanne, doch das der Branntewein nicht anbrenne, sieden, rühret es wohl durcheinander, hernach hebet es vom Feuer, und giesset wiederum einen ziemlichen Theil Branntewein daran, lasset es abermahls über dem Feuer wohl sieden, und durcheinander rühren, hernach giesset es also warm auf einer Schüssel in ein Tuch, und drücket oder ringet die Materie wohl aus, so habt ihr eine gute grüne Salbe, die Arme, Hände und

Füsse wohl damit zu schmieren, und ist es am besten, wenn es nach einem Schwitzbade geschiehet. Eine sehr nützliche und köstliche Cur für alle Lähmung der Glieder, so von der Gicht verursachet worden, oder da ein Mensch etwas Gifftiges getruncken, daß ihm das Gifft zwischen Haut und Fleisch läufft, ist folgende, und wohl werth, daß sie hier mit angeführet wird: angesehen sie offtmahls bewährt befunden worden. Erstlich soll der Patiente achtzehen Tage lang folgendes Bad gebrauchen, und täglich zwey Stunden darinne baden. Nehmet Wacholderzweiglein, daran viel Beeren sind, Schellkraut, Wermuth, Weinraute, Poley, Baldrian, und Chamillenkraut nebst den Blumen, jedes eine Handvoll, weniger oder mehr, nachdem man des Bades viel, als zu einem Gliede oder dem gantzen Leibe machen will. Ueber diese jetztgemeldete Kräuter, so in einen küpffernen Kessel sollen gethan werden, giesset ohngefehr drey bis vier Eymer voll Wasser, und lasset es wohl sieden, bis sich das Wasser von den Kräutern gefärbet und braun wird: von diesem Wasser schöpffet oben ab, und lasset es kalt werden, das warme Bad damit abzukühlen, giesset aber hernachmahls wiederum anderes Wasser auf die Kräuter, bis ihr zu einem Bade gnung habt, lasset es auch wohl aufsieden, und den Patienten endlich darinne baden. Doch ist zu mercken, daß dieses Bad den andern oder dritten Tag von frischen Kräutern gesotten werden soll, u. so man die Kräuter in Menge haben kan, wäre es noch besser, alle Tage ein Bad von frischen Kräutern zu kochen. Den Patienten muß man hernach so wohl nach dem Bade, als auch wenn er des Abends schlaffen gehen will, die Adern und preßhafften Gliedern vor einem warmen Ofen oder Feuer mit nachgesetzter Salbe wohl schmieren, und darüber warme Tücher legen lassen. Die gedachte Salbe wird also zugerichtet: Nehmet öhrigte, schmale oder spitzige Salbey, und Lavendelblumen, beydes gedörret und jedes vier Loth, stosset sie zu einem Pulver, hernach zerlasset über gar gelindem Kohlenfeuer, sechs Loth Hirschunschlitt oder Talck, und vier Loth Schafunschlitt, rühret das gestossene Pulver darein, und schüttet dazu: Wacholderöl zwey Loth, Lorbeeröl vier Loth, und gemeines Baumöl ein Loth, rühret es mit einem Spatel wohl durch einander, lasset es abermahls fein erwallen, giesset es in ein leinenes Tuch, ringet und drücket es durch, und lasset es erkalten, so ist die Salbe fertig. Einen Tranck, der auch zu diesem Bade gehöret, bereitet auf folgende Weise: Nehmet Nägelein ein Loth, ausgebissene Zimmetrinde zwey Loth, spitzige schmale oder öhrichte Salbey, Lavendelblumen, jedes drey Loth, schönen weissen Zucker acht Loth, zerstosset diese Species alle fein klein, thut sie in eine saubere zinnerne Kanne, giesset drey Maas guten weissen firnen Wein darüber, rühret es des Tages öffters wohl untereinander, und lasset es über Nacht stehen, denn durch einen spitzigen wollenen Sack, der von weissen Futtertuche gemacht ist, auf gleiche Weise lauffen, wie man in den Apothecken den Claret zu machen pfleget, und giesset es offt durch, bis es lauter wird. Von diesem Trancke gebet dem Krancken, ehe er in das Bad gehet, einen guten

ten Trunck zu trincken. Hätte diese Kranckheit lange Zeit angehalten, so soll der Patiente mit Gicht- oder Biebergeil-Pillen purgiret werden: Die Dose dieser Pillen ist auf einmahl nach Gelegenheit auf ein Quentlein schwer einzugeben. Die Wacholderbeeren haben auch eine gar überaus grosse Tugend, das Gifft auszutreiben, wo etliche davon zerknirschet und im Trincken mit eingenommen werden. In Sterbens-Läufften soll man auch die Speise mit Wacholderbeeren kochen, sintemahl sie den Menschen vor der Ansteckung wohl verwahren. Ferner ist es ein gutes und sehr köstliches Präservativ in Pest-Zeiten, wenn man die zeitigsten Wacholderbeeren auslieset, selbige eine Nacht in guten Wein-Eßig weichet, darnach wieder trocknet, und davon des Morgens sechse oder sieben nüchtern käuet und denn hinabschlucket: Solche thun der vergiffteten Lufft und aller andern Vergiffung Widerstand. Oder aber: Stosset Wacholderbeeren, rühret sie mit Näglein- oder Ringelblumen-Eßig ein, und lasset davon des Morgens einen Löffel voll einnehmen. Man möchte die Wacholder-Beeren auch nur zu einem kleinen Pulver stossen, mit Honig eine Lattwerge davon machen, und des Morgens einer halben Castanien groß davon gebrauchen. **Den Scharbock zu vertreiben**, soll man Wacholder-Beeren und von den obern Spitzen der gedörreten Wermuth, jedes eine Hand voll, fein wohl unter einander stossen, mit einer Kanne Geis- oder Ziegenmilch in einem reinen Gefässe zusammen kochen, bis ohngefehr der dritte oder vierte Theil davon eingesotten, alsdenn solches durch ein Tuch in ein reines Geschirr kräfftig ausdrucken, und ein halbes Quentlein geriebenen Saffran dazu vermischen, hernach wiederum ein- oder zweymal aufsieden lassen, und durch ein leinenes Tuch seigen: Davon giebet man dem Patienten täglich, des Morgens früh, des Nachmittags um drey Uhr, und des Abends bey Schlaffen-gehen, allemahl einen guten starcken Trunck. Zu den Schenckeln oder Füssen, die denn in dieser Kranckheit mit Masern und Flecken ausgeschlagen seyn, ist sehr dienlich, daß man sie mit einem sonderlichen und bequemen Bade dämpffe und wasche, welches von zerknirschten Wacholder-Beeren, Löffel-Kraute, Winter- und beyden Brunnenkressen, Chamillen und Wermuth zusammen in Wasser gesotten, soll gemacht seyn. Man möchte auch wohl noch ferner dazu nehmen: Beyfuß, Isopen, Roßmarien, Melisse, Mojoran, Thymian, Lavendel, und dergleichen hierzu nützliche Kräuter; kan man sie aber nicht alle haben, so ist es an den gemeldeten, die man zusammen zu bringen vermag, gnung. Hätten sich aber die Flecke noch nicht sattsam herausbegeben; so soll man grosse Schwämme im vorigen Bade genetzet und wohl ausgedruckt, warm um die Füsse schlagen, davon kommen die Flecke hervor und blühen aus. Man soll auch die Füsse des Morgens und Abends mit diesem Sälblein schmieren: Nehmet auserlesene gute Wacholder-Beeren drey Loth, zerstosset sie wohl in einem Mörser, thut acht Loth May-Butter dazu, menget es in einem reinen, wohl verglasurten Töpffgen wohl zusammen, ferner giesset acht Loth guten, reinen und unverfälschten Rhein-Wein darüber, und lasset es so lange kochen, bis der Wein gäntzlich eingesotten, denn ist dieses Sälblein fertig. Oder: Man mag Wacholder- und Lorbeeren mit Wermuth, kleiner Wasser- oder Winterkresse in einem Mörser wohl mit einander zerstossen, oder in einem Reibasche zerreiben, hernach in Milche sieden, das Fett, so oben schwimmet, abschäumen, und mit diesem die Füsse bestreichen; Man kan es auch wohl auf Tüchlein schmieren, und selbige um die Füsse schlagen. Jedoch ist gleichwohl bey dieser Kranckheit Achtung zu geben, daß man, wenn grosse Hitze vorhanden wäre, der benannten hitzigen Kräuter destoweniger nehme, Bachbungen noch darzu setze, und in sauerer Milch, Kernmilch, oder frischer Buttermilch absiede, und das abgeschaumte Fett oben angeregter massen gebrauche und nütze. **Ein schönes Medicament, das Gedächtniß zu stärcken**, ist folgendes: Nehmet frische Eyerdotter, daß sie zusammen ein halb Pfund wägen, grüne Chamillen-Blumen, und grünen Majoran, fein klein zerschnitten, und Wacholderbeeren, jedes eine Hand voll; Dieses alles stosset in einem Mörser unter einander, darnach mischet dazu: Zimmetrinden, Ingber, langen Pfeffer, Muskaten-Blumen, Nägelein, Muskaten-Nüsse, alles gepülvert, thut es in ein gutes Kolbenglas, und über alle diese Materie giesset guten Malvasier oder rectificirten Branntewein, verstopffet das Glas wohl, daß nichts daraus verriche, und lasset es bis an den dritten Tag stehen, darnach destilliret es über den Helm, und verwahret den herabgetropfften Geist gantz wohl vermacht, bis zum Gebrauche. Will man nun dieses Mittel nutzen, so nehmet Baumwolle, netzet sie in gedachten Geist, und bestreichet die Stirne, die Schlaf-Adern und den Nacken wohl damit, auch reibet es oben auf dem Haupte überall wohl hinein, und schnupffet ein wenig davon in die Nasenlöcher, darnach haltet das Haupt des Nachtes und Morgens warm, sonderlich bey den Schlaff-Adern und im Nacken. Wenn es nun vierzehen Tage gebrauchet worden, so empfindet der Patiente treffliche Hülffe. Nun folgen zwey schöne, auserlesene Stücke, darzu, neben andern Specien, das Wacholder-Holtz und die Beeren gebrauchet, welche auch in ein Saltz, und denn künstlich in einen köstlichen Geist gebracht werden. Als erstlich ein gewaltiges Mittel wider alles Gifft: Nehmet Angelicke, Beerwurtz und Wacholderbeeren, jedes gleich viel, stosset es mit einander so gut, als möglich; darnach nehmet Wacholderholtz, brennet es zu Asche, machet mit Wein daraus eine Lauge, diese giesset alsdenn über die gestossene Materie, kochet es mit einander zu einem Muse, darauf thut es in eine Presse, presset den Safft heraus, und destilliret solchen über den Helm, so bekommt ihr ein köstliches Oel. Brauchet man selbiges des Morgens früh nüchtern, ohngefehr einer Haselnuß-Schaale voll, so verwahret es einen Zeit-Lebens vor Pest-Fiebern, und treibet alle tödtliche Flüsse weg, welche vom Gehirne auf das Hertz fallen, und den Menschen im Haupte irre und sinnlos machen, daß er gleichsam wie in Ohnmacht hinziehen will. Begehret man aber, nach Philipp Theophrast Paracelsi Lehre, diese Medicin höher zu suchen und viel subtiler zu machen, so

kochet man dieses Oel auf der Wärme ein, da man denn ein Alkali oder Saltz findet, welches man wiederum auflöset und durch den Helm destilliret, mithin solchergestalt einen durchdringenden Geist erhält, den man wegen seiner Schärffe und grausamen Feurigkeit nicht für sich selbst alleine gebrauchen kan; sondern man muß dessen eine Hasel-Nuß voll unter einen Löffel Eßig mischen, und also nutzen: Dieses bringet das Humidum radicale wieder in seine rechte Substantz, dadurch der Mensch zur höchsten Gesundheit gelanget; auch verzehret es alles Gifft, es habe gleichsam seinen Ursprung, wovon es wolle. Zweytens ein köstliches Mittel wider den reissenden Stein. Nehmet Nesseln, sammt der Wurtzel, eine oder zwey grosse Bürden voll, lasset sie wohl dürren, darnach zu Asche brennen, und machet aus dieser mit Weine eine Lauge, die bis auf weiteren Bericht aufzubehalten. Darnach nehmet Saltz und Alaune, jedes ein Pfund, und Salpeter zwey Pfund, stosset diese Stücke gar wohl durch einander, thut sie in einen Topff, und setzet diesen in einen Töpffer-Ofen, darinne lasset es wohl brennen, und darnach nehmet die Materie aus dem Topffe, zerstosset sie wiederum gar klein, und giesset obgedachte Weinlauge auf das Pulver, lasset es eine Nacht also stehen, denn seiget es durch, und thut das Durchgeseigte in einen Waldenburgischen Krug, oder ein ander dergleichen starckes Gefässe. Darauf ziehet das Phlegma über den Helm ab, und lasset es einkochen, so bekommet ihr ein Saltz, welches, wenn man es auflöset, wie ein schön goldgelbes Oel wird, das man aber, wegen seiner Schärffe, nicht einnehmen kan. Nun nehmet frische Wacholderbeeren, und frische Pfersigkerne, zerstosset sie mit einander aufs allerkleineste und beste, als es nur immer seyn kan, drücket den Safft durch eine Presse aus, und mischet unter einen Löffel dieses ausgepreßten Sasftes, eine Haselnuß-Schaale voll des zerlassenen Oels; solches lasset den Patienten nüchtern eintrincken, und hernach drey Stunden darauf fasten, so zerbricht es ihm den reissenden Stein, ohne alle Wehtagen und Schmertzen. Will man aber das Medicament noch kräftiger und stärcker haben, so nehmet gleich viel des ausgepreßten Wacholderbeer- und Pfirsigkernen-Sasftes, und des obgemeldeten Oels, vermischet beydes unter einander, destilliret es über den Helm, hernach lasset es einkochen, löset es wiederum auf, und gebrauchet es endlich in Weineßige. Nach folgender Manier kan man eine köstliche Artzney verfertigen, welche in ihrem, ordentlichen Gebrauche, als ein besonders vortreffliches Experiment wider den Schlag, Hinderung der Sprache, und derselben Verlierung dienet, auch vor dergleichen Kranckheiten gewaltig bewahret. Nehmet Zimmetrinde und Galgant, jedes vier Loth, Kaulbärschen-Steine, und gelbe Senffkörner, jegliches ein Loth, das Pulver von der Stein-Lattwerge und den Bibergeil-Specien, eines jeden drey Qventlein, guten Zimmet-Saffran ein halb Loth, auserlesene reine Blätter von der edlen Salbey und dem Lavendel, jedes ein halb Loth. Pülvert jegliches insonderheit aufs kleineste, und vermenget es zusammen mit zwölf Loth guten, frischen Wacholderbeeren, die fein rein gewaschen, gestossen, und

von ihren Schaalen, Hülsen und Kernen gereiniget seyn; thut es in einen grossen Glaskolben, giesset darüber drey Maas guten, wohl rectificirten, oder von seinem wäßrigen Phlegma geschiedenen Brandtewein, vermachet den Glaskolben wohl und feste, setzet ihn also an die Sonne, oder auf einen warmen Ofen, oder sonst in ein gelindes laulich warmes Bad, und lasset es daselbst vier Wochen stehen, doch rühret es täglich offte und wohl um, so ziehet der rectificirte Brandtewein die subtileste Essentz aus den Specien und färbet sich. Nun öffnet den Glaskolben, giesset den gefärbten Brandtewein in einen andern reinen Glaskolben von den Specien ab, und destilliret ihn im Bade durch den Helm fein gelinde herüber, dabey verwahret aber die Fugen der Gefässe gar wohl, damit der Geist währender Destillation nicht verrieche: sintemahl er gar subtil ist, und in Ansehung gedachter Simplicien und Specien, noch viel Kräffte und Tugenden mit sich führet. Solchergestalt bleibet die Essentz der Specien Honigdicke unten auf dem Boden des Glaskolbens liegen; dieses behält man hernach in einem reinen Gläslein so wohl, als auch den herüber destillirten Brandtewein, und zwar jedes besonders, wohl vermacht. Die Species oder Materien, davon der rectificirte Brandtewein anfangs die Essentz ausgezogen hat, und im ersten Glaskolben liegen blieben ist, destilliret aufs stärckste durch die Blase; denn giesset den erhaltenen Geist zu dem vorher aufbehaltenen Brandtewein, und hebet sie mit einander zu fernerem Gebrauche auf. Den in der Blase zurück gebliebenen Rest trocknet wohl, hernach bringet und brennet ihn zu einer Asche, aus dieser ziehet mit reinem durchgeseigten Regenwasser die Schärffe, solche siedet zum Saltze oder Alkali ein, machet es schöne weiß, und löset alles in obbesagtem Geiste auf. Alle Morgen soll man einen guten Löffel voll dieses mit dem Saltze der Specien gestärckten Brandteweins, darinne ein paar Messer-Spitzen voll der ausgezogenen Essentz zertrieben worden, einnehmen; Wolte es aber allein zu starck seyn, so kan man es mit ein wenig destillirten Zimmetrinden-Lavendel-Lindenblüt-Stechasblümlein-Betonien-Salbey-Isop- oder Rautenwasser, welches der Natur des Patienten, und nach Gelegenheit der Kranckheit am dienlichsten zu seyn scheinet, und man auch am füglichsten haben kan, vermischen und mäßigen; Oder, so man will, mag man es mit einem Schnitte geröstetes Semmel geniessen, so ist man allemahl, wenigstens vier und zwantzig Stunden, vor obgemeldeten Kranckheiten sicher. Folgendes Mittel ist ein gar gewisses und wohl bewährtes Gegengifft, oder eine ausbündige Artzney, welche nicht allein vor pestilentzialischer Ansteckung und anderer Gefahr des Giffes bewahret, sondern auch diejenigen, welche allbereit die Pest am Halse, oder Gifft bekommen haben, vollkommen heilet. Nehmet Roßhuffwurtzel, so sonst auch Pestilentzwurtz heisset, zwey Loth, Alant-Meister-Eyternessel-Schwalben-Diptam-Eibisch und Kellerhalswurtzel, einer jeglichen ein Loth, Baldrian-Aaron-Tormentill-Entian-weisse Diptam-Osterlucey-Angelick- und Zittwerwurtz, von jeder ein halb Loth. Diese Wurtzeln dürffen nicht alt und verlegen, sondern alle fein frisch seyn;

darneben

darneben wäre es auch gut, wenn jede zu ihrer rechten gebührlichen Zeit, und in ihrer besten Krafft gegraben worden; hernach reiniget man sie von ihren und andern Unreinigkeiten, hänget sie auf, und treuget sie am Schatten in der Lufft, nicht aber an der Sonne; denn schneidet man sie sämtlich aufs allerdünneste fein klein, thut sie in einen Glas-Kolben, und giesset gar guten, wohl rectificirten und hoch gradirten Wacholder-Brandtewein ein Maaß darüber, verlutiret den Glas-Kolben wohl feste, setzet ihn an die Sonne, oder an einen warmen Ort, und lässet ihn etliche Tage also stehen, damit der Wacholder-Brandtewein aus den Wurtzeln ihre Essenz ziehe; wenn das geschehen, öffnet man den Glas-Kolben, giesset den Wacholder-Brandtewein, darinne der Extract von den Wurtzeln ist, in einen andern Glas-Kolben, setzet ihn damit ins Bad, und destilliret über den Helm den Geist herüber, so bleibet der Extract auf dem Boden des Glases, welchen man hernach besonders aufbehält. Ferner soll man Betonien- und Knoblauch-Kraut, oben angeführter massen gegraben und getrocknet haben, davon die Blätter, und Cretensis-Blätter, jeglicher Art ein Loth nehmen, selbige auch in einen Glas-Kolben schütten, den letzt abgezogenen Wacholder-Brandtwein darüber giessen, auf die Weise, wie mit den Wurtzeln geschehen, auch ausziehen lassen, und ferner mit dem Abgiessen und der Scheidung des Wacholder-Brandtweins vom Extracte, wie auch mit dessen Verwahrung so verfahren, wie zuvor geschehen. Weiter pülvert Krahen-Aeuglein ein halb Loth, und menget eben so viel Liebstöckel-Saamen dazu, desgleichen ein Loth Ameisen-Eyer, und ziehet obangeregter Gestalt ebenfalls die Qvint-Essentz daraus. Den davon geschiedenen Wacholder Brandtewein, welcher der öfftern Destillation wegen viel subtiler und kräfftiger worden, behalter wohl vermacht; die obgemeldeten Extracte aber mischet fleißig unter einander, und verwahret sie bis zu weiterer Arbeit. Nun soll man alle die Ueberbleibsel der Wurtzeln, Blätter und der andern Materien gar starck durch die Blase oder den Helm herüber destilliren, den Geist, so man bekommt, und auch gar kräfftig ist, zu dem vorigen Wacholder-Geiste, der so offte bey der Extraction und Destillation gebrauchet worden, giessen, selbigen, damit er seiner Subtilität halben nicht verrieche, indem er gar geistig, starcker, feuriger und austreibender Krafft ist, gar feste vermacht, verwahren, alle den Rest, so dahinten geblieben, fein reinlich zu Asche brennen, daraus das Saltz ziehen, und solches schöne weiß machen, wie gebräuchlich: Dieses Saltz unter obgedachte Extracte gerühret, ist von gar grosser Tugend. Jetzt nehmet sechs Loth Wacholder-Lattwerge, darunter vermenget die besagten mit ihrem Saltze vermengten Extracte, und zwey Scrupel des allerbesten, destillirten u. wohl rectificirten Agtstein-Oels rühret es mit einem Spätlein starck unter einander, damit es sich wohl unter einander gebe, so habt ihr ein ausbündiges und vortreffliches Gegengifft, welches in einen silbernen, zinnern, steinern oder helffenbeinern Büchslein aufzubehalten, bis man es nöthig hat. Zur Verwahrung bedienet man sich dieses Mittels täglich auf drey oder vier Erbsen groß, wie es an sich selbst ist, oder in einer Brühe, destillirtem Zimmet- oder

andern dergleichen Krafft-Wassern, oder in starckem Weine zertrieben. Zur Heilung ist sein Gebrauch ein halbes Qventlein, oder zwey Scrupel aufs höchste ein Qventlein, in einem guten starcken Weine, oder gutem kräfftigen Wein-Eßige, wohl warm gemacht, eingenommen, und zwar nach Gelegenheit, daß den Patienten die Pest anstösset, oder er sonst Gifft bekommen, ist es mit Hitze in Wein-Eßige, ist es aber mit Kälte, in Weine. Am allerkräfftigsten ist es, so man den behaltenen Wacholder-Brandtewein, welcher noch viele Tugenden von den eingelegten Simplicien in sich behalten hat, nachdem zuvor des allerbesten Venedischen Theriaks vierzehen Loth, der auserlesensten rothen Myrrhen sechs Loth, und zwey Loth gute Siegel-Erde, in ein reines Glas gethan, über diese Species giesset, eine Woche lang wohl vermacht, an der Sonne stehen lässet, und auf vorher erzählte Weise die Krafft ausziehet, alsdenn in ein anderes Glas abgiesset, und zum Gebrauche aufhebet, auf den Nothfall aber davon einen Löffel voll nimmt, das offt-gedachte Gegengifft in nur angezeigter Dose darinne zertreibet, mit einem Trüncklein gemeinen Weine, Mélissen- oder Majoran-Wasser vermischet, mithin also eintrincket und darauf schwitzet. Diese Arzney widerstehet dem Gifte, und treibet solches gewaltig aus, auch ist sie gegen dessen Beschädigung und Verletzung eine rechte Schutzwehr, ingleichen wird dadurch das Geblüte gar sehr gereiniget, und die Lebens-Kräffte mercklich gestärcket. Es kan diese Arzney frey, sicher, und ohne einigen Schaden gebraucht werden.

Wacholderbaum, siehe *Juniperus*, im XIV. Bande, p. 1626. ingleichen *Juniperus Arbor*, in eben dem Bande, p. 1631.

Wacholderbaum-Asche. Daß die aufgegossene und ausgezogene Asche vom Wacholderbaume ein gewisses Specificum in der Wassersucht des Unterleibes sey, wird in den **Breßlauer Natur-Geschichten**, Suppl. IV. p. 80. und 87. mit zwey Exempeln bestätiget. Das erste betrifft eine 72. jährige Frau, welche eine erstickende Engbrüstigkeit bekommen, wozu nachgehends die Wassersucht des Unterleibes geschlagen, die aber durch dieses Mittel wieder dergestalt zu rechte gebracht worden, daß sie wieder im Hause herum gehen können. Das andere handelt ebenfalls von einer Frau, welche schon sechs Kinder gehabt, und bey halb-jähriger Aussenbleibung der Monats-Zeit, eine harte Geschwulst des Unterleibes, wie auch angelauffene Füsse, mit verlohrnem Appetite, und kurtzen Athem bekommen, und nicht das geringste Anzeigen einer Schwangerschafft vermercket; darwider sie denn, nach vorhergehendem Gebrauche eines öffnenden Tranckes, obgedachte Asche gebrauchet, welche nicht nur eine ziemliche Menge Wassers fortgetrieben, sondern man hat auch hernach befunden, daß sie schon über die Hälffte schwanger ist, welches sich auch, auf gegebene Stärck-Mittel, besonders des Hofmannischen Lebens-Balsams, und der Aloes-Essentz, noch mehr geäussert.

Wacholderbeer-Baum, siehe *Juniperus*, im XIV. Bande, p. 1626. ingleichen *Juniperus Arbor*, in eben dem Bande, p. 1631.

Wacholderbeer-Butter. Lasset ein Pfund frische Butter schmeltzen, mischet eine kleine Hand

voll recht grosse, schwartze und fleischichte Wacholderbeeren darunter, welche zuvor nur mit den Fingern zerdrücket sind, und weder durch einen Hammer, oder Mörser-Keule, noch mit etwas andern, das vermögend ist, die in den Wacholderbeeren enthaltenen steinigten Körngen zu zerknirschen: Denn dieses macht die Butter scharf, welches man vermeiden muß. Hierauf lasset alles bey einem mäßigen Feuer kochen, und nachdem diese Beere gekochet, welches man aus ihrem Weichwerden erkennet, so schüttet dieses Mengsel in ein leinenes Tuch, ringet es durch, und presset also die Butter heraus, welche man denn in einem sehr rinen porcellinen oder gläsernen Gefässe aufhebet. Sie dienet, wenn die Kinder durch Vertrocknung einen kürtzern Schenckel oder Arm haben; da man denn diese Gliedmassen des Abends und Morgens mit einem Stücke Scharlach reibet, und solches Reiben zu verschiedenen mahlen wiederholet, um die Geister dieses Theils zurücke zu ruffen; denn salbet man eben dasselbe Glied mit Wacholderbeer-Butter ein wenig warm, und bindet darauf ein leinenes Tuch darüber. Man fähret mit dergleichen Reiben und Salben verschiedene Wochen, und wöchentlich etliche mahl fort, bis zur Besserung.

Wacholderbeeren, siehe *Juniperus*, im XIV. Bande, p. 1627.

Wacholderbeer-Geist, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, *Spiritus Baccarum Juniperi*, P. A. R. Nehmet Wacholderbeeren, stoßt sie klein, und gießt laulicht Wasser, in welchem etwas Sauerteig, oder Hefen oder Zucker zergangen ist, darüber, dann setzt sie in die Gährung und wenn diese geschehen, so destilliret.

Wacholderbeer-Geist, Brandenburgischer, *Spiritus e Baccis Juniperi*, Brandenb. Nehmet frische und recht reiffe Wacholderbeeren, so viel beliebig, quetschet sie in einem eichenen oder irdenen verglasurten Gefässe, und giesset etwas laulichtes Wasser darüber, daß sie davon wohl befeuchtet werden, und die Stärcke eines flüßigen Breyes erlangen; giesset auch ein wenig Wein- oder nur Bier-Hefen darzu, damit sie in die Gährung kommen mögen. Ist diese gehöriger massen vor sich gegangen, und die Beeren fangen an, säuerlich oder weinhafft zu riechen, so destilliret und rectificiret, wie von dem **Schwartz Kirschgeiste**, im XXXV. Bande, p. 2002. gelehret worden.

Wacholderbeer Oel, siehe **Wacholder-Oel.**

Wacholderbeer-Tinctur, Mynsichts, *Tinctura Baccarum Juniperi*, Mynsicht.

Rec. Bacc. Juniper. (frische u. gröblich gestossene) ℔ j.
Sem. Anis. (gestossen) ℥iv.
Rad. Angel. ℥i.
Lign. Nephritic. ℥ß.
Macis elect. ℥ij.

Wenn ihr alles unter einander gemischet, so tränket es in acht Pfund Malvasir-Wein ein, lasset es vierzehen Tage lang in der Einträncknng stehen, da ihr es täglich etliche mahl umrühren müsset; hernach destilliret es im Frauen-Bade, und mit diesem destillirten Nasse ziehet aus den Wacholderbeeren die Tinctur heraus, diese filtriret und wenn ihr sie ein wenig versüsset habet, so hebet sie zum Gebrauch auf. Diese Tinctur hat eine erwärmende, eröffnende, verdünnende und zertheilende Krafft. Sie ist dem Magen sehr dienlich. In Brust-Beschwerungen, im Husten, in Aufblehungen und Winden des Unterleibes, und in Schlangen-Bissen nimmt man sie mit dem besten Erfolg ein. Sie widerstehet dem Giffte, weswegen sie, der Pest vorzubauen, getruncken wird. Auch treibet sie den Nieren-Stein, und befördert den Urin. Die Dose ist ein bis drey Löffel voll früh nüchtern auf einmahl zu nehmen.

Wacholder-Brandtewein. Diesen zu machen, nehmet ein Pfund gute Wacholderbeeren, und zerknirschet sie in einem Mörsel; dazu thut ein Loth mit einem Hammer zerquetschtes Süßholtz, ferner sechs Loth Weinstein, und einen Löffel voll geröstetes Saltz. Dieses alles weichet zwey Tage mit vier Qvart Brandtewein, wohl vermacht, in einem gläsernen Topffe. Darnach thut es in die Destillir-Blase, und thut noch so viel Brandtewein dazu, daß es mit den erst-gedachten vier Qvarten, zusammen auf achtzehen Qvart anlauffe. Giesset auch ein Qvart klares Wasser dazu, und destilliret es fein gemählich ab, eben wie den Aniß-Brandtewein: Denn je langsamer es destilliret wird, je mehr und bessern Brandtewein man bekömmt. Kochet auch Zucker, und gebrauchet ihn dazu, so habt ihr einen köstlichen Wacholder-Brandtewein; doch nimmt man zu diesem Wacholder-Brandteweine nur gelben Zucker welcher auch nicht so theuer zu stehen kömmt, als der weisse. Oder: Nehmet drey Pfund klein gestossene Wacholderbeeren, zwölf Kannen gemeinen Brantewein, und destilliret zehen Kannen davon herüber; hernach kochet anderthalb Pfund Zucker in einer Kanne Wasser, und thut es dazu.

Wacholder-Brandtewein, Mynsichts, *Spiritus Vini Juniperinus*, Mynsicht. Nehmet Wacholder-Brandtewein zwey Pfund, gestossenen Zuckercand ein halb Pfund, mischet es in einem bequemen Geschirre, zündet den Brandtewein mit Schwefel-Fäden an, machet es unter einander, und rühret es unter währendem Brennen allemahl mit einem Messer um, bis der Zucker gantz zerschmoltzen ist; hernach seiget es durch, und hänget zwey Scrupel orientalischen Saffran in ein Bündlein gebunden, darein, und hebet es zum Gebrauche auf. Dieses ist ein gutes Mittel für die Engbrüstigkeit, den schweren Athem, Husten und andere Zustände der Brust, Blödigkeit und Aufblehung des Magens, Bauchgrimmen, und so weiter. Es befördert den Harn und treibet den Stein; dienet auch den Gebrochenen, und denen, die mit dem Krampffe und Aufsteigen der Mutter geplaget sind. Die Dose ist, ein bis zwey Löffel voll auf einmahl.

Wacholder-Busch, ein Dorf im Voygtlande, zwischen Gera und Zeitz, an der Land-Strasse gelegen. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wacholder-Claret, siehe *Claretum Juniperum*, Mynsicht. im VI. Bande, p. 220.

Wacholder-Decoct. Das einfältige Decoct der Wacholderbeeren giebt ein Getränckе, welches in vielen Stücken dem Thee und Coffee vorzuziehen, und dem Munde wohl angenehmer, auch unsern Leibern nützlicher ist, als jene; also, daß es zu verwundern, warum zur Zeit dieser Tranck noch nicht öffentlich eingeführet worden. Eine Untze

Untze wohlzeitiger sauberer Beeren gestossen, ist genung zu einem Schoppen oder Nösel Wasser, wenn man dieses in einem wohl vermachten Geschirre mit einander kochet, und zu Ende des Kochens nach Belieben einen Löffel voll Zucker hinein wirfft, und hernach durchseiget, so hat man einen solchen Tranck, welcher in Stein-Kranckheiten, der Colick, Wassersucht, Verstopffung der weiblichen Blume, Schlaffsucht, Gicht, fallenden Sucht, Husten, Abnehmen des Leibes und dergleichen, keinem Thee, noch Coffee an Vermögen weichen wird.

Wacholder-Elixir. Dieses wird also bereitet: Wenn man nehmlich Wacholder-Brantewein über den bekannten Wacholder-Safft giesset, und denselben so lange an einem warmen Orte darauf stehen lässet, biß er sich roth gefärbet hat.

Wacholdergeist, *Spiritus Juniperi*, wie solchen **Conrad Khunrath**, im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 454. u. f. also zu verfertigen lehret: Nehmet ein Paar Stübgen oder Kannen voll reiner, gelesener und zeitiger Wacholder-Beeren, stosset sie in einem Mörsel zu einem Muse, thut sie hernach in einen reinen, wohl verglasurten Hafen oder Topf, und giesset zwey Stübgen alten Rhein-Wein, oder sonst einen gar guten spanischen, oder dergleichen köstlichen Wein, den ihr nur haben könnet, auf die gestossenen Beeren in den Topf; alsdenn bedecket diesen erstlich mit einem reinen leinen Tüchlein, darnach mit einer thönernen Stürtze, oder sonst etwas, das sich gehebe darauf schliesset, damit keine Lufft, oder Dampf daraus gehen kan. Setzet den Topf vierzehen Tage an einen laulichten warmen Ort, und rühret die Materie täglich drey oder viermahl mit einem grossen hölzernen Rühr-Löffel wohl unter einander, darnach destilliret sie, nachdem sie zuvor in einen gläsernen Kolben gethan, über den Helm im Frauen-Bade, und gebet Achtung darauf, daß ihr nur den Geist auffanget, und daß nicht viel Phlegma mit herüber gehe, so habt ihr einen gar köstlichen Wacholder-Geist, den man sonst auch Wacholder-Wasser zu nennen pfleget, und welcher besonders wohl aufbehalten werden muß. Die überbliebene Feuchtigkeit lasset von der Materie vollends abtropffen, aus dem Ueberbleisel aber, so in den Glas Kolben zurück geblieben, machet ein Saltz, gleichwie man das Wachholder-Saltz zu machen pfleget. Solches Saltz zerlasset wiederum in dem obgedachten Wacholder-Geist, und destillirt den Geist wiederum herüber, das thut denn zwey- oder dreymahl, so habt ihr einen gar überaus köstlichen Wacholder-Geist, der da ausbündig gut ist, und davon man auf einmahl einen Löffel voll, darinne zwey oder drey Gran Wacholder-Saltz zertrieben, und ein Paar Tröpffelein Wacholder-Oel getropffet worden seyn, kan einnehmen lassen, man wird eine wunderbare kräfftige Würckung erfahren, die viel gewaltiger ist, als zu glauben stehet: Sintemal dieses Medicament in dem Aussatze, wenn es offtmahls mit gebührlichen Umständen gebrauchet wird, ein gar vortreffliches Mittel ist, wie denn auch **Theophrast Paracels**, in Archidax. Lib. IV. de Quinta Essentia saget und bezeuget, wenn er davon also schreibet: Die Wacholder-Qvint-Essentz treibet den Aussatz aus, wegen ihres grossen Läuterns, daß sie im Blute hat, mithin nimmt sie das Gifft unmercklich weg, darum stehet sie im ersten Grade. Denenjenigen, so besessen, oder sonst bezaubert sind, soll man diese Qvint-Essentz mit dem Wacholder-Saltze und Oele vermischt, in Johannis-Kraut- oder Hartau-Wasser täglich zu trincken geben, es wird ihnen ersprießlich seyn, wie solches die Erfahrung offtmahls gelehret hat.

Wacholder-Gummi. Aus dem Wacholder-Baume, wenn der Stamm in seinem ersten Saffte verwundet worden, fliesset und schwitzet gemeiniglich mitten im Sommer ein Gummi, welches in den Apotheken Sandaraca und auch Vernix genennet wird: Es ist harte, dürre, gar durchsichtig, und gelb anzusehen, wie der Mastix, jedoch länglichter, härter und dürrer; und es wird zwischen den Fingern und Zähnen nicht weich oder zäh, auch hat es darzu einen starcken anmuthigen Geruch, ist aber schärffer und bitterer, als der Mastix: Es soll fein rein, sauber und lauter von Steinlein, Sande, Sprießlein, Rinden und anderm Unrathe seyn. Nach der Meynung einiger Gelehrten ist dieses Gummi warm und trocken im andern Grade, und hat mit dem Bern- oder Agtsteine fast gleiche Tugenden und Kräffte, nur, daß man es, gegen den Agtstein zu rechnen, im doppelten Gewichte nehmen muß. Es bestehet aber seine Krafft und Würckung darinne: Daß es nehmlich die Flüsse des Hauptes trefflich trocknet, derowegen es auch offtmahls unter andere dergleichen Sachen vermischet wird, und Räucher-Species davon zugerichtet werden. Als zum Exempel wollen wir eine Composition eines gar kräfftigen Räucher-Pulvers hierher setzen, wozu nicht nur dieses Wacholder-Gummi, sondern auch das Holtz und die Beeren kommen, und welches bey den Flüssen vielmahls bewährt befunden worden, und auch zu Sterbens-Läufften höchst nützlich und bequem ist. Es wird also gemacht und zusammen gesetzet: Nehmet gelben Agtstein acht Loth, Wacholder-Gummi, Mastix, Storaxcalamit, und Weyrauch, jedes drittehalb Loth, Wacholder-Holtz-Späne sechs Loth, gelben Sandel anderthalb Loth, Wacholder-Beeren vier Loth, rothe Rosen sechs Loth. Machet aus allen diesen Specien ein grobes Pulver, und mit selbigen des Morgens, Mittags und Abends einen gelinden Rauch. Ingleichen wehret der von diesem Gummi gemachte und durch die Nase gezogene Rauch den Hauptflüssen und dem Schnupffen. So man auch dieses Gummi auf ein Kohlenglühtlein wirfft, und vermittelst eines Trichterleins, den Rauch davon in die bösen schmerzenden Zähne lässet, so mildert und stillet es derselben Schmertzen. Das Wacholder-Gummi in bequemen Wassern oder Säfften zerrieben und eingenommen, stillet das Blut-Speyen. Desgleichen wird auch die überflüßige Zeit der Weiber damit gestillet, wenn man es nicht nur

auf

auf besagte Art innerlich gebrauchet, sondern auch äusserlich durch Räuchereyen von unten auf empfänget. Kräfftig ist dieses Gummi auch, die Würmer im Leibe zu tödten. Wenn es mit zerklopfften Eyweiß zerrieben und angemacht, hernach mit leinenen Tüchlein an die Stirne geschlagen wird, so stillet es das Nasenbluten. Also, wie gesagt, zugerichtet, und äusserlich aufgeschmieret, stillet es das Flüssen der goldenen Ader. Das Wacholder-Gummi in Brantewein aufgelöset, oder sonst unter bequeme Salben oder Pflaster vermenget, ist ein bewährtes Mittel, die Krafftlosen und lahmen Glieder, so durch kalte Flieſſe erkältet und erweichet seyn, wiederum zu erwärmen, steiff und kräfftig zu machen. Ingleichen wird aus diesem Gummi künstlich ein Firniß zugerichtet, welcher grosse Krafft hat, die Geschwulsten und Schmertzen der goldenen Ader zu legen und zu benehmen; auch, wenn sich jemand hefftig verbrand hätte, den Brand zu löschen. Man schmieret es auch sonst, nachdem es in einem Nasse zerlassen, oder aber mit Rosen- und Myrrhen-Oele zu einer dünnen Salbe gemacht worden, auf die Schrunden des Affters, der Hände und Füsse, angesehen es dieselbigen heilet. Wenn es in schleimichte Fisteln gestreuet wird, trocknet es dieselbigen. Auſser des artzeneyischen Gebrauchs aber wird das Wacholder-Gummi auch genutzet, mit mehreren Zusätzen einen schönen Firniß daraus zu bereiten, welcher denn den Mahlern gute Dienste thut. Man nimmt auch dieses Gummi zu den Farben und Dinten, daß sie nicht zu starck flieſſen, sondern fein beständig bleiben. Nicht weniger gebrauchet man es zu den Alaun-Wassern, wenn man etwas rechtschaffen wohl planiren will. Dieses Gummi wird auch sonst, weil der Firniß daraus gemacht wird, **trockener Firniß** und **Glaß-Firniß** genennet; und weil die Griechen das Operment auch Sandarach heissen, so wird dieses Gummi zum Unterscheid Sandaracha Arabum genennet; obwohl **Simon Pauli**, in seiner Quadripartit. Botan. p. 536. treulich rathet, daß man es immer Gummi Juniperi nenne, damit in den Apothecken kein Irrthum vorgehe, und an dessen statt Gifft oder Operment gegeben werde

Wacholdergummi-Oel, *Oleum Sandaracæ* seu *Vernicis*. Es wird aus dem Wacholder-Gummi ein köstliches Oel destilliret, und zwar entweder nach eben derjenigen Art und Weise, wie das **Mastix-Oel**, davon im XIX Bande, p. 2000. nachzusehen; Oder folgender massen: Nehmet gepülvertes Wacholder-Gummi, füllet damit eine gläserne beschlagene Retorte beynahe auf den dritten Theil voll an, darauf giesset so viel Saltz-Geist, daß noch gnung Raum bleibe, und es nicht überlauffe, wenn es kochet; Setzet die Retorte in eine Sand-Capelle, und gebet nach und nach Feuer, so steiget erstlich ein wenig Phlegma oder Wasser über, darnach kommet ein schön subtiles und klares Oel, mit dem Saltz-Geiste, welches besonders zu fangen; denn erscheinet ein gelbes, welches auch besonders gehalten wird; zuletzt aber steiget auch ein rothes über, daß da gut ist, aber mit dem erstern nicht zu vergleichen; Es kan dannenhero äusserlich zu Salben und Pflastern gebrauchet werden, als worzu es sehr gut ist, und sowohl in alten als neuen Wunden und Schäden schnell heilet. Das erste aber ist sehr subtil und durchdringend insonderheit, wenn es noch einmahl rectificiret worden, da es so durchdringend wird, als ein rectificirter Brantewein, und ist es hernach sehr gut, inn- und äusserlich zu gebrauchen, zumahl in denen Kranckheiten, so von einer kalten Ursache entsprungen, absonderlich, wenn die Nerven erstarret und verstopffet seyn. Erstlich wird das lahme Gild mit einem warmen Tuche so lange gerieben, biß daß es wohl erwärmet, darnach von diesem Oele darauf gestrichen, und warm eingerieben. Dieses Oels offtmahls allezeit sechs Tropffen in Weine eingetruncken, zertheilet die zähen Feuchtigkeiten, so sich im Magen und den Gedärmen zu sammlen pflegen, es wehret auch dem Erbrechen, und dienet wider die aufgestossene Galle und rothe Ruhr. So ein Mensch übernatürliche Fleischigkeit und Feistigkeit an sich befindet, dieselbige zu verzehren und zu benehmen, ist dieses Oel, aus sonderlicher Eigenschafft, so das Gummi darwider hat, etliche Tröpfflein mit einem oder zweyen Löffeln voll Wasser und Eßigmeth vermischet, oder mit Eßigmeth alleine täglich des Morgens frühe nüchtern eingenommen, ein treffliches Mittel. Will man den Flüssen des Hauptes und den Schnupffen wehren, so streiche man dieses Oel oben auf das Haupt. Das Nasenbluten zu stillen, vermische man es mit Eyweiß und streiche es auf die Stirne. Die Bauchflüsse durch ein äuſserliches Mittel zu stillen, vermischet man dieses Oel mit Weyrauch-Oel, oder nur mit gestossenem Weyrauche und Eyweisse, und schmieret es über den Bauch: Es ist eine gute Hülffe. Was die andern Tugenden dieses destillirten Oels anlanget, so kommet es, seiner Krafft und Würckung nach, fast mit demjenigen Oele überein, welches aus den Wacholder-Beeren destilliret wird.

Wacholderholtz, siehe **Wacholdergummi**.

Wacholderholtz, siehe *Lignum Juniperi*, im XVII Bande, p. 1178.

Wacholderholtz-Oel, *Oleum Ligni Juniperi*. Das Wacholderholtz, aus welchem man das Oel bereiten will, soll im Anfange des Maymonates, oder zu Anfange des Herbstes gehauen, auch noch fein grün, und mit einer rothen Rinde, die abgeschälet werden muß, versehen seyn; ist es aber von der Wurzel, so hat es die meiste feiste Oeligkeit. Dieses zerschneidet mit einem Schnitmesser zu gar feinen, subtilen, dünnen und kleinen Spänlein, darnach nehmet zwey irrdene, inwändig wohl verglasurte Töpffe, oder thönerne Häfen, die von guter Erde bereitet und wohl Feuer halten mögen, auch etwas rundbäuchig seyn, und mit beyden Mündungen sich gantz eben auf einander schicken, fügen und schliessen lassen, doch dergestalt und also, daß derjenige Topff, so unten zu stehen kömmt, an seinem Munde, da beyder Töpffe Münde auf einander stossen, einen Faltz habe, in welchen man ein starck rundes Blech legen muß, welches eine eingebogene, jedoch flache Höhle, fast einer Waagschale gleich, habe, und voll vieler kleiner Löchlein geschlagen sey, auch an der Grösse und Weite der Mündung gleich komme, mithin sich gar füglich in solchen Faltz schicke und einschliesse. Nun muß man in den Topf, so der oberste seyn soll, die geschnittenen Wacholder-Spänlein thun, und sie mit etlichen starcken Wacholder-Höltzlein wohl verspröſſeln, auf daß, wenn man diesen Topf auf den untern stürtzet, die Spänlein nicht heraus fallen, und auf dem Bleche zu dicke zu liegen kommen mögen. In den untersten Hafen oder Topf aber giesset man etwas rein Wasser, und setzet solche zwey Töpfe mit den Mündungen auf einander fein in den Faltz, da sie in einander stossen, und sich in einander schicken, daselbst verkleibet man sie auch gehebe und wohl mit gutem Leimen, der im Feuer wohl und feste hält, und lässet selbigen gar wohl ertrocknen, ehe man ihn ins Feuer setzet, damit er von der jählingen starcken Hitze nicht reisse. Hat man nun solches alles, wie gesaget, bereitet, so kan man zweyerley Wege gehen, dieses Oel zu bekommen. Als erstlich mag man die Gefässe nehmen und ins Erdreich graben, solchergestalt, daß der unterste Topf bis etwan auf drey queer Finger hoch in die Erde zu stehen komme: denn er nicht gantz und gar darinne stehen soll. Darnach umleget man den obern Topf zirckelrund mit Mauersteinen, füllet solche mit Kohlen aus, und feuert an, lässet es etliche Stunden brennen, und so wird der oberste Topf und das Wacholder-Holtz darinne erhitzet, mithin giebt dieses sein Oel von sich, welches aus dem obern Topfe durch das löchrige Blech in den untern flieſſet oder tröpfelt, und sich also daselbst zusammen versammlet. Oder aber: will man es in seinem Laboratorio bereiten, so macht man von ungebackenen Mauersteinen einen runden Ofen, darein muß man ohngefähr in der Hälfte des Ofens die Hasen oder Töpfe setzen, und den Ofen also bilden, daß er fein aufwärts aufgekleibet, und von den Fugen der Töpfe an, bis oben auf immer weiter sich ausbreite, und daß er dem obern Topfe oder Hasen in der Höhe fast gleich sey; auch muß man den untersten Topf also setzen, einmachen und bekleiben, daß, wenn man um den obern Topf Feuer hält, dieselbige Hitze dem untern Topffe nicht schaden möge. und wenn man nun in diesem Ofen auf solche Weise durch den Abfall (per descensum) destilliret, so ist zu mercken, daß man den untersten Topf machen lasse, daß er eine Röhre habe, daraus das Oel, so sich aus dem Holtze des obern Topfes in den untern begeben hat, in ein ander vorgesetztes reines Geschirr flieſſen möge. Wenn man nun einen solchen Topf mit der Röhre gebrauchet, so darf man kein Wasser darein giessen: denn es darinne nicht bleiben würde; will man aber keinen solchen Topf mit der Röhre gebrauchen, so nimmt man nur einen von der Art, wie anfänglich gelehret worden, und darinne man das Wasser behalten kan. Also ist das Oel bereitet, welches man zum Gebrauche aufheben muß. Solchen Weg der Destillation durch den Abfall, kan man, um nützliche Oele aus den Höltzern und andern Materien zu bringen, erwählen; jedoch ist zu wissen, daß die Oele, so auf diese Weise bereitet werden, von dem Brande einen brändlichten Geruch bekommen. Sonst ist noch wohl eine subtilere und bessere Destillation, die Oele aus diesem und andern Höltzern zu bringen, welche durch die Retorte geschiehet. Wiewohl

das Wacholder-Holtz-Oel einen starcken, brandichten und unangenehmen Geruch hat, so ist es doch in seiner Würckung über die Massen kräfftig und gut, wenn es äusserlich wider alle Gebrechen genutzet wird, so von Kälte herkommen. Es dienet wider den Tropff, oder Schlag, wider den Krampf, Lähme und Contractur, ingleichen wider die Gichter, so von einem Gliede in das andere ziehen und kommen, wie auch gegen die fallende Sucht, und soll man solche versehrte oder gebrechliche Glieder, desgleichen den Rücken fein warm damit schmieren. Denen die nicht wohl hören, ist es gut, in die Ohren getröpfelt, es hilft wohl. Auch dienet es für das Bauchgrimmen, wenn der Unterleib vor der Wärme damit gesalbet, und das Oel wohl in den Nabel gerieben wird. Den Weibern wird mit der Salbung dieses Oels der Leib gestärcket, auch befördert es solchergestalt die Empfängniß. Alle Raudigkeit, Schäbigkeit und Grind heilet es, und vertreibet alles, was die Haut befleckt, mithin dienet es darinne den Menschen und dem Viehe. Zu vielen äusserlichen Mängeln nutzet es sehr wohl, und sonderlich zu den frostigen und erfrohrnen Gliedern, deren Verlust man sonst besorgen muß; auch zu den Nerven, dieselben wieder zu erwärmen und zurechte zu bringen, und sonst die Schmertzen der Glieder zu lindern; ingleichen die Lähme, so von Kälte entstanden zu vertreiben. Wider den Krebs, böse, alte, kalte, feuchte und flüssige Schäden, auch die Wartzen zu benehmen, und sonst böse Geschwüre zu heilen, und allerley Wund-Schäden zu genesen, ist es ebenfalls bequem. Ferner, ist es auch gut für die Gicht im Leibe, in welchem Falle der Rückgrad mit diesem Oele muß beschmieret werden. Es kan überhaupt so wohl den Thieren, als den Menschen nützlich gebrauchet werden.

Wacholder-Julep, *Julepus Juniperinus*. Dieses Medicament, welches für arme Leute in gifftigen Kranckheiten dienet, wird also bereitet: Nehmet zwey Maas guten Wein-Eßig, vier Hände voll Wacholderbeeren, und vier Untzen des besten Theriacks, lässet es an einem warmen Orte stehen, so wird es gähren, darnach seiget es durch, und thut dazu, wenn ihr es brauchen wollet: Hindbeer-Syrup, so viel genung ist, eine angenehme Süsse zu machen, und Kühfladen-Wasser, so viel beliebig. Mischet es, und lasset den Patienten so offt ein Trünckgen davon thun, als es ihm gefällig.

Wacholder-Lattwerge, *Electuarium Juniperinum*, ist ein Medicament, welches für diejenigen höchst nützlich zu gebrauchen, so einen bösen Magen haben, es stärcket denselbigen, und wehret den bösen Dünsten, die nach dem Haupte steigen, den Schwindel und andere Ungelegenheit machen; darzu ist es auch ein herrliches Präservativ wider die Pest, und wird also gemacht: Nehmet ein Pfund Wacholderbeeren, lasset diese in Wasser oder Weine zwey Stunden über dem Feuer wohl sieden, darnach seiget, zwänget und drücket die Suppe durch ein leinenes oder härenes Tuch, daß die Hülsen und Körnlein von einander fallen, hernach reiniget den durchgelaufenen Saft wohl, und siedet ihn mit so viel Zucker ein, bis er dicklicht wird; denn vermenget aufs allerkleineste gestossen, folgende Species darunter: Ingber zwey Loth, Muscatenblüten und Calmus, jedes ein halb Loth, und

Cubeben ein Quentlein. Darauf thut es in ein rein Glas, vermachet es wohl, und stellt es einen Monat lang an die Sonne, davon gebrauchet man nun allemahl eine gute Messerspitze voll. Eine andere gute Wacholder-Lattwerge, gegen die Pest zu gebrauchen, ist folgende:

Rec. Nucleor. Nucis Jugland. ℥vi.
Folior. Rutæ, ℥iiiß. wohl gestossen.
Granor. Juniperi, ℥x.
Ficuum, so eine Nacht in Eßig gelegen.
No. LXXX.
Radic. Valerian.
Morsus Diaboli,
Ostrucii, aa. ℥iß. und zu Pulver gestossen.
Conserv. Betonicæ, Scabiol. aa. ℥vi.

Stosset alles fleißig mit genung Pestilentz-Wurtz-Wasser, oder an dessen statt, mit Scabiosen-Wasser, und machet es zu einer Lattwerge.

Wacholder-Lattwerge, Bateanische, siehe *Electuarium Juniperinum*, im VIII Bande, p. 737.

Wacholder-Metallen-Tinctur, siehe **Tinctur (Metallen-) Brandenburgische,** im XLIV Bande, p. 301.

Wacholder-Mues, siehe **Wacholderrob,** und **Wacholder-Saft.**

Wacholder-Oel, Wacholderbeer-Oel, *Oleum Juniperi, Oleum Baccarum Juniperi.* Nehmet Wacholder-Beeren, so viel beliebig, die fein reif und frisch seyn: denn je frischer sie seyn, desto mehr Oel geben sie, und deswegen soll man sie auch nach einiger Meynung zu derselbigen Zeit nehmen, wenn die Sonne im himmlischen Zeichen der Jungfrau ist, als ohngefehr zwischen Bartholomäi und Michaelis. Diese Beere zerstosset in einem Mörser, daß sie wie ein Brey werden, und wenn es gefällig, so könnet ihr unter jegliches Pfund Beeren, ein Loth weissen gestossenen Weinstein, darunter drey Quentlein gemeines Saltz gemenget worden, mischen: allermassen der Weinstein machet, daß die Oele desto besser steigen, das Saltz aber läutert das Oel, und machet es klar und helle, daß es reiner wird, als sonst geschehen möchte, wenn das Saltz nicht zugeschlagen wäre; will man aber den Weinstein und das Saltz nicht beysetzen, so mögen sie wohl wegbleiben, und thun, an deren statt, andere ein wenig Bier-Hefen dazu, damit die Beeren in die Gährung kommen. Darnach thut sie in ein höltzernes Faß oder Butte, und giesset heiß Wasser darauf, daß dieses etwas darüber gehe, rühret es mit einem höltzernen Spatel oder Rührscheide wohl durch einander, decket die Butte oder das Faß füglich zu, und lasset es also ohngefehr vier, fünf, sechs oder acht Tage, nach eurem Gefallen, weichen, und mit einander stehen; doch muß es täglich etliche mahl mit einem höltzernen Spatel wohl umgerühret werden. Wenn ihr nun destilliren wollet, so giesset wiederum heisses Wasser auf die Wacholderbeeren, und zerreibet sie wiederum wohl mit dem Rührscheite, oder der höltzernen Schauffel, schüttet es mit einander in eine küpferne verzinnte Destillir-Blase, so in den Destillir-Ofen eingekleibet ist, und giesset mehr Wasser darüber, also, daß auf jedes Pfund Beeren in allem zehen Pfund Wasser kommen. Nun feuert in dem Destillir-Ofen, unter der Blase, mit ein wenig glühenden Kohlen an, und wenn es will warm werden, so rühret die Beeren in der Blase wieder wohl um, und das treibet so lange, bis es zu kochen anfänget; denn setzet den Helm oder das Destillir-Zeug auf die Blase, und richtet die Röhre des Helms, oder das Röhr-Zeug durch das mit kaltem Wasser angefüllte Kühlfaß, verkleistert die Fugen aller Orten wohl, und leget oder setzet Krüge, Kannen oder Gläser für die Röhre darnach leget nur ein klein dürres Höltzlein auf die glühenden Kohlen unter die Blase, daß es stets flammicht brenne: denn solches treibet das Oel fast fort. Dabey lasset kalt Wasser auf den Helm laufen, oder leget leinene grobe Hader, die mit kaltem Wasser wohl angefeuchtet sind, stets darauf, damit es anfänglich kalt sey: angesehen es anfangs am stärcksten gehet, hernach aber nachlässet. Leget auch das Vorlege-Gefäß, so vor der Röhre lieget, in ein Geschirr mit kaltem Wasser, oder schlaget um selbiges ein nasses Tuch, und destilliret also fort, so steiget das Oel und Wasser mit einander in die vorgelegten Gefässe herüber. Wenn man nun beyläufig zwey Drittheile so viel, als des aufgegossenen Wassers gewesen ist, von den Wacholder-Beeren herüber destilliret hat, so kan man daran mercken, daß alles Oel aus den Beeren herüber gegangen, da man denn das Feuer aus dem Ofen ziehet, und die Gefässe erkalten lässet. Nachdem nun alles erkaltet, so nimmt man das herüber gestiegene Wasser und Oel, und lässet es etwan einen Tag fein zugemacht, an einem warmen Orte, oder an der Sonne stehen, darnach scheidet man das Oel von dem Wasser durch einen gläsernen Scheide-Trichter also, daß man diesen unten mit einem Finger zuhält, und voll Wacholder-Wasser, dabey das Oel ist, giesset, so bleibt das Oel allemahl oben schwimmend; denn öffnet mit dem Finger ein wenig das untere Loch des Trichters, und lasset also das Wasser in ein besonderes Geschirr ablaufen, so sincket das Oel herab, welches man auch in ein sonderliches Gläslein auffänget, und zum Gebrauche aufhebet. Oder, man mag auch dieses Oel, so bey und nach der Destillation oben auf dem Wasser stehet, durch einen wollenen Faden herab ziehen. Das Wasser, welches mit dem Oele herüber gestiegen, und nunmehro wieder davon geschieden ist, kan man wieder auf andere Wacholder-Beeren giessen, so geben alsdenn dieselbigen desto mehr Oel. Man sehe ja mit Fleiß zu, erstlich, daß man nicht zu gar sehr treibe, hernach, daß man die hinterstellige Materie in der Blase nicht anbrennen lasse, allermassen daraus das Wacholder-Wasser, welches gleich einem Wacholder-Beer-Geiste ist, destillirt werden kan, wie der Artickel: **Wacholder-Wasser** lehret. Das Wacholder-Beer-Oel, wenn es recht und unverfälscht jetzt erzählter Massen destilliret und bereitet worden, ist in Wahrheit ein höchst nützliches und köstliches Oel, welchem, in Ansehung seiner natürlichen, angebohrnen und würckenden Kräfte der allmächtige Gott so gewaltige Tugenden, als fast keinem unter allen Oelen, die aus den Erdgewächsen gezogen werden, eingepflantzet hat; und mag man es füglich als einen kräftigen, edlen deutschen Balsam ansehen, welcher nach Art und

Natur der Balsame, den menschlichen Cörper vor allerley zustossender Fäulniß gar gewaltig bewahret, mithin in allen Fehlen und Gebrechen, dazu die alten und neuen Aertzte den edlen, fremden Balsam zugebrauchen verordnet haben, nützlich anzuwenden ist, und zwar kan er, nach Gelegenheit der Kranckheiten und Schäden, so wohl innerlich in den Leib genommen, als auch äusserlich gebrauchet werden, vornehmlich wider alle Gebrechen, so von Kälte kommen. Insonderheit aber sollen alte, kalte und flüßige Personen dieses Oel, als einen überaus wohl dienlichen, theuren und werthen Schatz, für sich hoch achten und halten. Innerlich dienet es wider den Schlag, Taubsucht, fallende Sucht und andere Gebrechen des Hauptes und Gehirnes, so ihren Ursprung von Kälte haben; wie es denn auch die aus dem Haupte herausfallenden Flüsse aufhält, daß sie nicht hefftig und häuffig herunter dringen, und grossen Schaden bringen können; Ingleichen verzehret es alle schädliche Feuchtigkeiten des Gehirns, und vertreibet den Schnupfen und alle kalte Hauptflüsse; Nichtweniger benimmt es auch die Wehtagen und Schmertzen des Halses, so von den Hauptflüssen erwecket worden, und zu entstehen pflegen. Jungen Leuten, so mit der fallende Sucht beladen, vertreibet dieses Oel, wenn sie es eine Zeitlang gebrauchen, nur benannte Kranckheit; Alten Personen aber, die dieses Uebel auch haben, verschaffet es, wenn sie es auch gebrauchen, eine grosse Linderung; und wenn junge Kinder die fallende Sucht oder das böse Wesen haben, so soll man ihnen vier bis fünff Tropffen von diesem Wacholderoele, in einem halben Löffel Wacholder- und eben so viel Lindenblütwasser wohl vermenget, offt eingeben, ihnen auch das Genicke und den Rückgrat mit diesem Oele, darinne zuvor Rautenblätter und ein wenig Bibergeil geweichet worden, wohl schmieren: Angesehen es in dieser Kranckheit eine treffliche Hülfe ist. Für den übelrüchenden, stinckenden Athem soll man des Morgens nüchtern und des Abends späte, wenn man schlaffen gehen will, etliche Tropffen von dem Wacholderöle auf ein Schnittlein gebähetes Roggenbrod tröpffeln und essen. Nützlich ist es auch wider die Gebrechen der Brust zugebrauchen, so von kaltem Schleime entstanden, als da sind Husten, kurtzer Athem, Keuchen und Verstopffungen der Lungen: Denn es zertheilet und löset den groben und zähen Schleim von der Brust ab, ingleichen räumet es die Brust und befördert den Auswurff, auch vertreibet es das Blutspeyen und alle Gebrechen der Brust, es erwärmet selbige, und leget das Stechen auf der Brust und in den Seiten. Dem erkälteten, undauigen und bösem Magen ist es gut, sintemahl es denselben erwärmet, und ihn von aller kalten phlegmatischen Feuchtigkeit reiniget, die etwan verursachet hat, daß die Dämpffe in das Haupt steigen, und zu grossen Flüssen ausdunsten, davon denn einige auf die Brust, etliche aber auf andere Glieder, als auf die Hände, Arme, Füsse und Lenden fallen, davon denn mancher gar unpaß und contract wird. Auch stillet dieses Oel das Würgen, Undauen, den Unwillen, das Erbrechen, und andere Schmertzen des Magens, es erquicket und stärcket ihn, und verschaffet einen guten Appetit zur Speise, zumahl, wenn man auf einen Bissen gebähetes Brodt etliche Tropffen von dem Wacholderoele tröpffelt, und denn selbigen mit Wermuth- oder einem andern guten Weine genüsset. Weiter reiniget dieses Oel auch die Leber, öffnet ihre Verstopffungen, und dienet zu den Apostemen und Geschwüren nicht nur dieses Eingeweides, sondern auch der Lungen und der Miltz, als welche den Menschen gar schädliche Gebrechen es erweichet und verzehret, auch dabey die Miltz öffnet. Die Gelb- und andere Farbsuchten, auch die Wassersuchten zu vertreiben, soll man, nach Einnehmung dieses Oels, sich in ein trockenes Schweißbad setzen und wohl schwitzen. Wider das Auffstossen der Galle ist nützlich, das Wacholderbeer-Oel in einem Truncke guten Weines einzunehmen. Das Blutharnen zu stillen, soll man Abends und Morgens Wacholderbeer-Oel in reinem Wasser zertrieben, trincken. Ingleichen reiniget dieses Oel die Blase, samt den Nieren und Lenden, und treibet aus denselben den Schleim; nicht weniger zerbricht und treibet es den Stein, Gries und Sand in den Lenden, Nieren und der Blase, und fördert solche Unreinigkeiten durch den Harn gar gewaltig aus, wie es denn auch sonst den Harn sehr treibet, und die kalte Seige benimmt. Man pfleget auch, neben dem Gebrauche dieses Oels, mit grossem Nutzen, um vom Steine zu genesen, sich eines Lendenbades zu bedienen, welches mit Pappeln und Chamillen abgesotten worden. Auch dienet es sonderlich, den Samenfluß zu stillen, und die Geschwüre des männlichen Gliedes, welche sich dem abflüssenden Saamen vergleichen, zu heilen. Die verstandene Monatszeit der Weiber wieder zu bringen, und die Mutter und Geburtsglieder zu reinigen, ist eine gute Artzney, von diesem Oele drey oder vier Tropffen, allemahl in zwey Loth Wacholderwasser, Abends und Morgens eingenommen; wie es denn auch die erkältete, schwache und unfruchtbare Mutter erwärmet, stärcket und fruchtbar machet, darneben auch allerley Aufsteigen und Wehetagen der Mutter stillet, und solche Schmertzen benimmt. Ingleichen dienet es, die todte Frucht aus dem Leibe zu treiben, und die Nachwehen zu besänfftigen. Hätte aber eine Weibsperson ihre Monatszeit zu starck, und solche wolte sich nicht stillen lassen; so gebrauche sie von diesem Oele auf einmahl sechs oder sieben Tropffen, in warmen Weine, besser aber ist es in Wegebreitwasser; bisweilen nehme sie solches Oel auch mit einem in Eßig gesottenem harten Eyerdotter ein, auch schmiere sie mit diesem Oele den Nabel und die Lenden, so wird sie bald genesen. Ferner ist es zu den innerlichen Geschwüren des Leibes gut, und denenjenigen nützlich, so etwas zerbrochen haben; desgleichen zertheilet es die Winde und Aufblähungen des Bauchs, nicht weniger dienet es wider die Darmgicht, Colic, und das Bauchgrimmen, auch stopffet es den gewaltigen Durchfall und die rothe Ruhr des Bauches, weiter stillet es alle Blutflüsse, und besonders die goldene Ader, auch tödtet es die Würmer im Leibe, und verhütet deren Anwachs. Wenn es die kleinen Kinder im Leibe reisset, daß grüne Stuhlgänge von ihnen gehen, so flösse man ihnen etwan drey Tropffen dieses Oels in der Muttermilch ein,

und schmiere sie auch um den Nabel damit. Eine gewaltige Krafft hat es an sich, das Geblüte zu reinigen und zu läutern; derohalben es nicht nur den anfangenden Aussatz, die Venusblattern, Raude, Grind und Krätze austreibet, sondern auch solche Unreinigkeiten verzehret, und heilet. Nicht weniger ist dieses Oel ein Präservativ und Curativ in der Pest und vergiffteter Lufft: Angesehen es dem Gifte gewaltig widerstehet, und solches von dem Hertzen weg- und durch den Schweiß austreibet. Derowegen soll man es als ein besonders bewährtes Stück wider die Pest gebrauchen, und wer mit dieser Plage, oder sonst mit anderem Gifte behafftet wäre, der mag sich, nächst GOtt, damit von dieser grausamen Seuche und andern dergleichen Gefährlichkeiten erretten. Denn wenn die Seuche anstösset, oder wer Gifft empfangen, der soll zwölff oder mehr Tropffen auf einmahl einnehmen, und solches binnen Tag und Nacht dreymahl thun; Ingleichen vermenget man ein Quentlein guten gerechten Theriack mit etlichen Tropffen Wacholderoel, das in Wacholderwasser zertrieben worden, nimmt hernach dieses Medicament ein und schwitzet darauf. Man kan besagtes Oel auch als ein Präservativ gegen dergleichen pestilenzialische Seuchen, auch sonst, wo man sich Giftes zu befahren hat, täglich zu etlichen Tropffen gebrauchen. Hätte jemand sonst Gifft bekommen, oder einen bösen Trunck Wassers gethan, und solcher wäre ihm in die Glieder geschlagen, daß er darinne und in seinem gantzen Leibe grosse Schmertzen empfände, der nehme von diesem Oele eine gute Anzahl Tropffen ein am besten wäre es auch in Wacholder- oder sonst in einem Hertzwasser, und schwitze wohl darauf, da er denn den Schweiß am füglichsten mit Bewegung erwecken mag: Dadurch wird das Gifft sichtbar zertheilet, und verhütet, daß es nicht harte werde, sondern es wird solchergestalt, mit Gewalt ausgetrieben, und der Patiente ungemein bekräfftiget und gestärcket. Ferner ist es auch, innerlich gebrauchet eine kräfftige Artzney, vermöge seiner erwärmenden Krafft, die schädlichen Flüsse, so sich in die Gelencke der Glieder setzen, und daselbst grosse Gichtschmertzen und Reissen machen, auch das Zipperlein oder Podagra verursachen, zu verzehren; derohalben es gut ist, daß es diejenigen stets gebrauchen, welche vom Schlage gelähmet seyn, oder sonst contracte und zitternde Glieder haben: Denn es die erkälteten, erfrornen, erstarreten und entschlaffenen Glieder und Nerven erwärmet, gelencke machet, zurechte bringet und stärcket, auch alle Gliederschmertzen, so von Kälte kommen, lindert und benimmt, sonderlich aber gegen und wider den Krampff gute Hülffe erzeiget. Das kalte, schüttelnde tägliche oder auch das dreytäge Fieber zu vertreiben, und sonst für das Frieren und Schütteln der langwierigen Fieber, gebrauche man eine Zeitlang dieses Oel, entweder für sich, oder mit aufrichtigen und guten Theriacke vermenget, in weissem Weine, ein Paar Stunden vor dem Anfalle der Kranckheit, und erwecke in einem eingeheitzten Badstüblein durch einen Dampff den Schweiß. Es dienet wider die Englische Schweißsucht, auch ist es denenjenigen ein gewaltiges Hülffsmittel, welche viel schwitzen und davon matt und krafftloß werden: Allermaßen durch den innerlichen Gebrauch dieses Oels solche Fäulnisse ausgetrieben, und dargegen der Leib einbalsamiret wird. Der gefährlichen Kranckheit, dem Scharbocke, widerstehet dieses Oel auch sehr kräfftig, wie es denn, selbige zu heilen, ein gar bequemes Mittel ist, auch denen, so auf dem Meere oder schiffreichen Wassern fahren, und von mancherley Gerichten und faulen Winden durchwehet, oder von mancherley Waaren geschwächet und angestecket werden, täglich gebrauchet, ein vortreffliches Arcan ist, die Lebensgeister zu stärcken und gesund zu erhalten. Ingleichen, ist es den Bergleuten in bösen Wettern, und giftigen mineralischen Dünsten, ein vortreffliches Präservativ und Bewahrung; nicht weniger denenjenigen sehr nützlich, zu gebrauchen, welche lange in verschlossenen Gefängnissen gesessen, oder in Keller, Gewölber, und ausgestorbene Häuser gehen, daselbst Kisten und Kasten öffnen, und Gewand und Kleider heraus langen wollen. Ueber dieses ist es Müntzmeistern, Schneidern, Schmeltzern auf Seigerhütten, Goldschmieden und Alchymisten, die mit Metallen und giftigen Mineralien umgehen, eine gewaltige Artzney. Alle Stiche und innerliche Wunden des Leibes, auch die, so in die Hauptglieder gegangen, zu heilen und zu genesen, ist folgendes Recept von einer gewaltigen balsamischen Art, und eine vortreffliche Wundartzney, dergleichen unter allen Wundträncken fast nicht zu finden, indem sie innerlich eingetruncken, gar grosse Ersprießlichkeit, und sehr schnelle Hülffe und Heilung erzeiget. Nehmlich: Thut Johanniskrautblumen in einen ziemlich grossen Glaskloben, und giesset ein Pfund recht gutes von Wacholderbeeren destillirtes Oel, und acht Loth Johanniskrautsamen-Oel, zusammen vermischet, darüber, hernach vermachet das Glas wohl und setzet es an die Sonne, daß die Materie acht Tage lang wohl digerire; alsdenn öffnet den Glaskolben, schüttet das Oel, samt den Blümlein, in einen härichten Sack, und presset oder drücket es samt den Blümlein fein aus. Darauf füllet den Glaskolben mit andern Johannisblümlein an, giesset jetzt ausgepreßtes Oel wiederum darüber, auch digeriret und drücket abermahl aus, wie anfänglich geschehen. Diese Arbeit wiederholet solcher gestalt etliche mahl, je öfterer, je besser, zuletzt aber behaltet das ausgepreßte Oel in einem Glase, oder sonst in einem reinen Geschirre, wohl verwahret, bis zum Gebrauche auf, so habt ihr eine ausbündig balsamische Wundartzney. Wenn nun einer obbesagter maßen beschädiget worden, soll man, neben dem Gebrauche anderer äusserlichen chirurgischen Heilungsmittel, in ein Mas guten Wein, den zwantzigsten Theil einer Kanne von dieser balsamischen Wundartzney mischen, solches offtmahls aus einem Gefässe in das andere giessen, damit sich es wohl mit einander vereinige, und dem Patienten des Morgens, Mittags und Abends späte, allezeit auf einmahl zwey gute Löffel voll davon geben, welches täglich sechs volle Löffel wären, um damit bis zum Ende der Heilung fortfahren. Die Dose bey dem innerlichen Gebrauche des Wacholderoels ist gemeiniglich, sechs, acht oder zehen, bis zwölff Tropffen, oder in

hefftigen Kranckheiten, da der Schweiß gar eilends getrieben werden muß, wohl mehr; als in der Pest kan wohl ein halbes Quentlein auf einmahl, entweder in seinem eigenen destillirten Wasser, Syrupen, Decocten, Weine, Weinessige, Fleisch- und Hünerbrühen genommen werden; Oder man versetzet es mit andern Artzneyen, die nach Gelegenheit eines jeden Gebrechens und einer jeden Kranckheit, darzu es gebrauchet werden soll, bequem seyn. Aeuserlich gebrauchet, ist es ungemein durchdringend, indem es durch das Fleisch, die Adern, Nerven und Knochen gehet. Wacholderbeer-Oel oben auf das Haupt und in die Nasenlöcher gestrichen, wehret den Hauptflüssen und Schnupffen, und macht auch einen guten Schlaf. Für den Schlag oder die Gewalt Gottes soll man denenjenigen, welche mit dieser beschwerlichen Kranckheit beladen seyn, täglich etlichemahl das Genicke damit salben. Wie denn auch für den kleinen Schlag, Tropff, oder Lähmung, man an der gelähmten Seite, sonderlich die Gelencke, und auch, wenn einem sonst die Gliedmasen erlähmet, und die Glieder vom Krampffe erstarret seyn, auch die zitternden Glieder äuserlich, nach Gelegenheit der Verstopffung, des Morgens, Mittags und Abends, mit diesem Oele wohl salben, vorher aber mit warmen Tüchern fein reiben soll. Auch benimmt es den Schwindel des Gehirns, der aus einem bösen Magen, oder von Mattigkeit des Hertzens entstehet, wenn man das Wacholder-Oel unter die Nase, und an die Pulß-Adern streichet. In ein von Wacholderholtze gedrehetes und durchlöchertes Büchslein thut nicht nur mit diesem Oele angefeuchtete Baumwolle, sondern leget auch den gantzen Knopff in besagtes Ort, daß solcher selbiges in sich ziehe; daran lasset krancke Leute offt ruchen, so wird ihnen nicht nur das Gehirne, Gesicht und Hertz gestärcket werden, sondern bey dergleichen Menschen mag auch keine vergiftete Lufft irgend eine Würckung haben, oder ihn versehren können. Für Ohnmachten soll man dieses Oel unter die Nase, ins Angesicht und an die Schläfe streichen, so giebet es dem Patienten grosse Krafft und Stärcke wider alle Ohnmacht des Hertzens. Denen, so die fallende Sucht haben, soll man den Rücken offt mit dem Wacholder-Oele schmieren, es bekommt ihnen wohl. Wider das Rinnen, Triefen, Flüssen, Thränen, Schwären, Eytern und Geschwulst der Augen, desgleichen, wenn sie Blattern, Flecke, Haberkörner, Fisteln, wachsende Nägel und Felle haben, oder auch am Gesichte abnehmen, blöde und dunckel werden, so sie auch wohl von Schlägen mit Blute unterlauffen, überstilpt, oder die Augenlieden zusammen gewachsen sind, und es einem düncket, daß ihm Fliegen, Mücken, oder dergleichen vor den Augen herumschwermete. Ferner, für Ausbreiten und Einziehen des Augensterns, wie auch für das Nachtaugen und Blintzeln, dienet dieses Oel: Denn wenn einer des Tages wohl, gegen Abend und des Nachts aber übel oder gar nichts, und wer gegen den Abend besser, und bey der Nacht wohl sehen kan, der lasse das obere Augenlied oder die Haut über dem Auge, am Tage zwey, oder dreymahl mit dem Wacholder-Oele salben, und lege sich allemahl ohngefehr eine Viertel- oder halbe Stunde darauf auf den Rücken. Wer von kalten Flüssen Taubheit hat, oder sonst Wehetagen, Schmertzen und Geschwüre der Ohren fühlet, so, daß er deswegen nicht wohl hören kan, der treufle bisweilen ein Paar Tröpfflein dieses Oels nach dem Bade in die Ohren, so stillet es das Sausen darinne, verzehret die Flüsse, so dem Menschen in die Ohren gefallen, und giebt das verlohrne Gehör wieder. Wem die Nase hefftig blutet, der vermische das Wacholderbeer-Oel mit wohlgeschlagenem Eyweisse, streiche es auf die Stirne, und reibe es wohl ein, so gestehet das Blut. Für das Zahnweh und alle Zahnschmertzen, so von kalten Flüssen verursachet worden, dieses Oel in die bösen Zähne getröpfelt, oder ein in solchem Oele genetztes leinenes Tüchlein oder Baumwolle auf die Zähne geleget, ziehet die Schmertzen daraus, tödtet die darinne befindlichen Würmer und hilfft also gewiß; oder, wenn man das Zahn-Fleisch damit schmieret, ist es auch gar dienlich. Zu den Geschwüren, so sich inwändig im Munde ereignen, und in welchen faules Fleisch wächset, solches zu vertreiben und den Schaden zu heilen; so nehmet Menschen- und Hunde-Schmaltz, jedes gleichviel, zerlasset solches über der Wärme, und mischet darunter Wacholder- und Schwefel-Oel, eines so viel als des andern, und von beyden so viel, als es Schmaltz gewesen, lasset es sich wohl mit einander vereinigen, und endlich erkalten, denn hebet es in einem reinen Gläßlein wohl vermachet auf, und gebrauchet es, die Schäden damit zu bestreichen. Auch die tiefen Schrunden an den Leffzen des Mundes, der Hände und Füsse, oder wo sie sonst am Leibe seyn, so von kalten rauhen Lüfften, oder andern dergleichen Ursachen aufgesprungen seyn, heilet dieses Oel, wenn man sie damit bestreichet. Die Masen und Flecke so wohl, als auch die Flechten, so nicht allein im Angesichte, sondern auch an andern Orten des Leibes, und an den Händen sich erzeigen, zu vertreiben, soll man bald, nachdem man im Bade gewesen, selbige mit diesem Oele salben: sintemahl es die Röthe ausziehet und sie verzehret, auch aus dem Angesichte und andern Oertern die Hitzblattern nimmet, ein glattes Angesicht machet, und die grindigten Hände heilet. Es ist für den verschleimten Magen gut, erwärmet und stärcket denselben, und dienet auch wider dessen Erhärtung, und Aufblähung, wenn man sich auswändig auf den Magen damit salbet. Wenn sich auch bey dem Menschen gantz unersättlicher Hunger, als Hundes- oder Küh-Hunger befindet, soll man, dergleichen zu stillen, den Magen-Mund nur mit diesem Oele schmieren, es giebet dem Magen dabey eine natürliche Wärme. Im Seiten stechen soll man dieses Oel auswändig etlichemahl über die Schmertzen streichen, es ist dazu eine gute und bequeme Artzney. Dem Bauche bekommt es auch wohl, wenn er damit vor der Wärme, um dem Nabel herum, und wo er sonst schmertzlich befunden wird, geschmieret worden: denn es denselbigen erwärmet und bekräfftiget, auch dessen Grimmen, Darmsucht und Colick vertreibet, und die Würmer im Leibe tödtet; wie es denn auch die Schäden des Mastdarms, so sonst wegen des ste-

tigen Blutens sehr unheilsam seyn, heilet, wenn sie damit geschmieret werden. Wem die Miltz wehe thut, der mache Wacholderbeer-Oel heiß, und salbe auswändig den Ort damit, wo die Miltz lieget, und zwar so warm, als er es erleiden kan, so wird ihm besser werden. Wenn dieses Oel in den Nabel gestrichen wird, so stillet es die rothe Ruhr. Hat jemand hefftige Bauchflüsse, so zerschlage er Eyerklar oder Eyweiß, wie gebräuchlich, zertreibe darinne gestossenen Weyrauch, vermenge gutes Wacholder-Oel darunter, streiche es in den Nabel und über den Bauch, und reibe es wohl ein, so stillet es den Bauchfluß. Die Feigwartzen mit diesem Oele bestrichen, verzehret sie bald. Wider das Aufsteigen und die Schmertzen der Mutter, ingleichen für die Nachwehen der Weiber nach der Geburth so wohl, als auch die Ueberflüssigkeit der Mutter zu ertrocknen und dieselbe, nebst den Nieren, zu stärcken, mithin zur Empfängniß tauglich und geschickt zu machen, soll man die Weiber von Nabel an, bis zur Scham, mit dem Wacholder-Oele salben. Es treibet auch von den Weibern die todte Frucht, und bringet ihnen die weibliche Blume wieder, wenn sich selbige bey ihnen lange verhalten hat. Darneben ist es denn sehr nützlich und bequem, folgendes Schweißbad zugleich mit zu gebrauchen: Nehmet Wacholderholtz oder Stauden, zerschneidet es fein klein, und thut dazu, Beyfuß, Camillen, Heublumen, und Haberstroh; denn richtet dieses alles zu einem Schweißbade zu. Die Frucht oder Kinder einer schwangern Frau in Mutterleibe zu stärcken, ist auch sonderlich gut, daß man sich dieses Receptes bediene: Lasset Honig fein erwellen und aufsieden, denn nehmet Wacholder- Salbey- und Rauten-Oel, so alle durch die Destillation gemacht worden, eines so viel als des andern, und vermischet in obgedachten aufgesottenen Honig davon so viel, als nöthig ist, denn schmieret diese Salbe der Frau warm über den Bauch. Oder: Nehmet Honig, lasset selbigen wohl aufsieden, denn nehmet davon so viel, als ihr nöthig achter, und mischet darunter: Muscatennüß- und Muscatenblüt-Näglein- Rauten- Wocholder- und Spicanarden-Oel, jedes ein halbes Quentlein, rühret alles wohl durch einander, und bestreicher damit eine Brodrinde, so fein dürre gebacken; alsdenn, wenn sich das Oel etwas darein gezogen, so befeuchtet solche Brodrinde fein naß mit gutem warmen Malvasier, oder mit einem andern guten warmen Weine, und leget sie über den Nabel der schwangern Frau; Ist sie darauf dürre worden, soll man sie mit warmen Weine oder Malvasier, auch nach Gelegenheit mit Rosen- Zimmet- oder dergleichen Krafftwasser befeuchten, und wieder auflegen, auch solches so offte wiederhohlen, bis keine Krafft der Olitäten in der Brodrinde mehr gespüret wird; alsdenn aber eine neue Brodrinde nehmen, selbige ebenfalls mit den Oelen, Rosen- und andern Krafftwassern wieder anfeuchten, und wie zuvor gebrauchen, welches denn eine treffliche Stärckung seyn wird. Wer mit dem Lenden-Steine beladen ist, der soll die Lenden wohl mit Wacholder-Oele vor der Wärme schmieren lassen, es bekommt ihm gar wohl; darzu wir auch noch folgende Composition etlicher Olitäten vermelden wollen, so gar zuträglich ist. Nehmet Spicanarden- Wacholder- Stein- Chamillen- weiß Lilien- Rosen- bitter Mandel- und Scorpionen- Oel, jedes gleicher Viele, mischet sie über der Wärme unter einander, und, wenn der Patiente im Bade gewesen, so muß man ihn mit dem Rücken gegen das Feuer, oder an einen warmen Ofen gekehret, mit diesen zusammengesetzten Olitäten, oben von dem Genicke des Halses an, auf den gantzen Rückgrate hinunter, biß auf die Hüffte wohl schmieren, und einreiben, daß es die Wärme wohl hinein treiben möge. Wenn einer hinten im Creutze Schmertzen hat, und solches kommt vom Steine oder den Nieren; so ist ihm auf diese Art gar wohl zu helffen, daß man nehmlich vier Hände voll Petersilgen- acht Hände voll Gundelreben- und zwey und zwanzig Hände voll wildes Farrenkraut nimmt, gnung reines Wasser darauf giesset, in einem verdeckten Kessel wohl siedet, und ein Bad daraus machet, darinne man den Patienten alle Morgen eine oder zwo Stunden baden lässet, und, nachdem er nun aus dem Bade gekommen, und wohl abgetrocknet worden, soll man ihn alsobald bey der Wärme mit Wacholder-Oele, an dem Orte, wo ihm der Schmertz lieget, wohl schmieren und einreiben. Hält man mit dem Baden und Schmieren täglich also eine Zeitlang an, so geneset der Patiente, und kan man allemahl über etliche Tage das Bad mit neuen Kräutern von neuen zurichten. So sich einer des Zipperleins beförget, und er wolte demselbigen vorkommen, daß es wenigstens nicht so gar geschwinde bey ihm einreissen möchte, der nehme fünff Loth schön geläutertes Baum-Oel, vermische darzu ein Loth gut, destillirtes Wacholderbeer-Oel, schütte noch darein zwey Loth gedörretes und klein geriebenes Saltz, menge es wohl unter einander, und reibe mit diesem Mengsel die Gelencke oder Geleichen, daran er sich des Zipperleins beförget, des Abends und Morgens, als im Sommer lauwarm gemacht, im Winter aber gar wohl warm; er wird solches Mittel mit der Zeit ausbündig gut befinden. Wer die Gicht im Leibe hat, der lasse den Rückgrat vor der Wärme mit dem Wacholder-Oele offtmahls schmieren, welches ihm denn wohl helffen wird; wie es denn auch wider das Zittern der Glieder, die Schmertzen in den Lenden und das Hüfftweh, ingleichen wider allerley Gelenck- und Glieder-Suchten, das Chiragra, Chonagra, Podagra, und wie sie sonst genennet werden mögen, obgleich Knoten und Beulen dabey seyn, gar wohl dienet, daß man die schmertzenden Gelencke und Geleiche, wie nicht weniger das Genicke, und den Rückgrat bis in die Füsse hinab, offt damit schmiere. Hierbey aber ist zu mercken, daß man, damit die Schmertzen desto eher weichen mögen, unter ein Pfund dieses Oels, sechs Loth Opium mischen, und solches zusammen in ein Glas thun, dieses hernach wohl vermacht in einen Topff setzen, einen gantzen Tag über dem Feuer sieden lasse, und alsdenn erst gebrauchen soll. Oder folgende Salbe gebrauchet, ist auch sehr nützlich: Nehmet Wacholder-Oel und Stahlsalbe, die in den Apotheken zubekommen, jedes drittehalbe Untze, Diachyl eine Untze, und vermischet alles wohl zusammen, daß es eine Salbe werde, womit die schmertzenden Oerter vor einem warmen Ofen, oder vor dem Feuer zu schmieren. Ein feines

Stücklein,

Stücklein, alle Schmertzen des Podagra oder der Gelencke in zwey oder drey Stunden zu stillen, ist folgendes: Im Monat Jun rauffet die Bilsenblüten ab, thut sie in ein Glas, verstopffet es wohl, und vergrabet es unter die Erde, so wird es zu Wasser. Dessen nehmet vier Loth, mischet ein Quentlein Wacholderöl darunter, und schlaget es über den schmertzenden Ort. Darneben aber ist es auch überaus nützlich, daß man sich dabey nachstehenden Bades für das Podagra alsdenn bediene, wenn der Schmertz nicht vorhanden ist. Schabet vom Wacholderholtze die äusserste Rinde ab, das andere zerschneidet zu kleinen dünnen Spänlein, kochet es in Wasser, schüttet es in eine Wanne, und badet den Patienten stets darinne, wenn er nüchtern ist. Dabey ist es auch gut, daß man ihn zuvor mit schwartz Nießwurtzpillen, oder dergleichen Artzneyen purgire. Eine köstliche Salbe das Zipperlein und andere Gebrechen der Glieder zu stillen, ist diese: Nehmet Wacholderbeer-Terpentin- und Steinöl eines so viel als des andern, mischet ein wenig Spicanardenöl dazu, und schabet ein wenig venedische Seiffe darunter; denn setzet es übers Kohlfeuer, lasset es zergehen, und thut endlich Pappel- und Altheesalbe, Bären- und Dachsschmaltz darunter, so ist diese Salbe fertig, welche also zu gebrauchen: Für Contracturen, Erkrümmung und Lähme, auch Ersterbung der Glieder, salbet man die Gelencke oder Geleichen der lahmen Glieder täglich, des Morgens, Mittags und Abends fein warm damit bey einem Ofen, und reibet sie also an der Wärme wohl ein, dieses macht das erkältete und geschwundene Mark wiederum wachsend, giebt ihm natürliche Hitze, und macht die verkrummten Adern und Glieder wiederum gantz gelencke, gerade und gesund. Wenn man das Wacholderöl von den Beeren destilliret hat, nimmt man das geringe Wasser, so dahinten bleibet, und man sonst hinweg zu schütten pfleget, badet darinne die lahmen Leute, und nach dem Bade schmieret man ihnen das Wacholderöl wohl in die Glieder hinein, so werden sie in kurtzem wiederum gerade: sonderlich ist es denen ein bewährtes Mittel, die von der Colick contract seyn, und sonsten aus den Bergwercken solche Verletzungen empfangen haben. Für Contractur oder Lähmung der Hände und Füsse, aus schwerem melancholischem Grimmen, Schrecken oder Zorne, schmieret dieselbigen Glieder mit Wacholder- und Regenwürmeröle, unter einander gemenget. Man pfleget aber darneben allemahl in der Speise dieses Pulver zu gebrauchen: Nehmet vierzehen Loth Steinblümlein, acht Loth Mayenblümgen, vier und zwantzig Loth junge Wermuthschüßerlinge, die an dem sechsten, siebenden, achten Tage des neuen Brach- neuen Heu- oder neuen Augustmonates, so die Sonne im Schützen oder Widder ist, gebrochen worden, und sechs Loth Creutzwurtzel. Pülvert diese Stücke alle klein, und brauchet sie gemeldeter massen. Also verfahret auch bey Schwindung der Glieder, Anlauffung und Erhärtung der Gelencke, auch bey der Schwachheit, Mattigkeit und dem Unvermögen der Knie und anderer Glieder. Man kan sich hierzu auch derjenigen Composition bedienen, welche oben bey den inwändigen Mundgeschwüren angeführet worden. Wie denn auch zu den lahmen, contracten und schwindenden Gliedern, nachgesetzte, ungemein köstliche Balsamöle bereitet und gebrauchet werden können: Als, nehmet Wacholder- und Lorberbeeren, jedes vier Loth, venedische klein geschabte Seiffe zwey Loth, stosset dieses wohl untereinander, vermischet es hernach mit Lor-Wacholder- und Steinöle, jedes zwey Loth, in einem Mörser wohl zusammen, und destilliret es alsdenn nach der Kunst durch die Retorte herüber. Oder: Nehmet Wacholderöl vier Loth, und gutes starckes Vitriolöl zwey Loth, giesset es fein gemächlich und tropffenweise zusammen, so wird ein schwartzes dickes Oel daraus, welches man mit gelindem Feuer so lange über die Retorte destilliret, als es gehen will; Was nun herüber gegangen, das ist ein gewaltig Balsamöl, mit welchem man denenjenigen, so von der Venusseuche und sonst erlähmet und contract seyn, auch welche die Schwindsucht der Glieder haben, alle Morgen und Abende die verletzten Glieder wohl salben soll. Die Krätze und Raude, Schäbigkeit und den Grind zu vertreiben und zu heilen, so streiche man selbige mit diesem Oele; desgleichen allerley Flechten und Zietrachten hinweg zunehmen, wasche man dieselbigen Oerter mit einer guten scharffen Lauge, darinne Caminrus und Raute gesotten worden, auch kan man, welches noch köstlicher ist, Ehrenpreiß und Schellkraut dazu nehmen: Wenn dieses Waschen vorbey und wiederum eingetrocknet, so salbet die Flechten mit Wacholderöle, welches zusammen wunderbarlich hülfft. Wer ein grindiges Haupt hat, der schmiere die Haare und den Grind nach dem Bade mit folgendem Oele, es hülfft gewiß. Nehmet Schwefelblumen, so von Saltz, Vitriol, Alaune, Steinsaltz und Federweiß etliche mahl sublimiret und fein subtil worden sind, vermischet sie mit so viel gleichen Theilen Wacholder- und Rosenöl, daß es eine feine gelinde Salbe werde, mit welcher das Haupt oder der schadhaffte Ort täglich etlichemahl zu schmieren; doch muß der Patiente zuvor mit einer scharffen Lauge, darinne Majoran, Wildmünze und Sadebaumblätter gesotten worden, gewaschen werden, und solches Waschen wiederholet man allemahl über den dritten Tag, mit dem Salben aber fähret man täglich fort. Den Aussatz und die Mahlzeichen, wie auch sonst langwierige böse Geschwüre zu vertreiben, hat dieses Oel ebenfals eine grosse Krafft, wenn man sich damit salbet. Auch die Venusblattern, beschwerten Gelencke, Geschwulsten und die venerische Raude, ingleichen die dürre Krätze und alle Unreinigkeit der Haut zu heilen, soll man nach Gelegenheit ein Schweißbad gebrauchen, die schadhafften Oerter öffters mit einem Wasser waschen, oder in einem solchen baden, darinne zuvor Alaune und Saltz, und zwar von jedem ein Pfund in zwölff Maas Wasser, zerlassen und so gekochet, daß der dritte Theil des Wassers eingesotten, alsdenn nach dem Bade oder Waschen, sich mit Wacholderöle an dem Orte, da es nöthig ist, salben. Man vermischet auch wohl dieses Oel unter andere Sachen, und machet eine rechte Venussalbe oder Schmiere, dergleichen zum Exempel folgende seyn kan: Nehmet Hünerschmaltz zwey Untzen, Entenschmaltz drey Untzen, und ungesaltzenes wohl gesäubertes Schweineschmaltz sechs Untzen; Diese besagte Schmaltze

reibet,

reibet, samt einer Untze Stahlsalbe, mit vier Untzen wohl gereinigtem Queckſilber in einem ſteinernen Mörſel wohl unter einander, bis das Queckſilber gantz und gar getödtet worden; währendem Reiben tröpffelt allewege einzeln dazu: anderthalb Loth Wacholderöl, Lorbeer- und Lilienöl, jegliches zwey Loth. Ferner ſoll man Weyrauch, Maſtix und Goldglette, jedes zwey Loth, und rothe Myrrhen ein Loth, angefeuchtet, darunter rühren, und ſo gut, als nur möglich, auf der Wärme zuſammen miſchen, daß alſo eine Salbe daraus werde, welche man hernach zum Gebrauche in einem ſaubern Gefäſſe aufbehält. Für allerley Beulen, Hoppen, Ueberbeine, Geſchwülſte und harte Geſchwüre, dabey keine Hitze, Schmertzen, noch Empfindlichkeit iſt, desgleichen für die Ader- und Halskröpffe, und alle Brüche, auch zu den verrückten und verrenckten Gliedern, ſollen dieſelbigen Oerter offt mit dem Wacholderöle geſchmieret werden. Thut jemanden ein Schienbein weh, der zerlaſſe gleichviel Hirſchunſchlitt und venediſche Seiffe unter einander, tropffe Wacholderöl darein, ſchütte auch Balſamöl und guten ſtarcken Braudewein darein, und rühre es wohl untereinander, daß es eine Salbe werde, darnach bähe er den Schenckel im Bade, und alsdenn ſalbe er ihn mit dieſer Salbe, es hilfft. Die Warzen zu vertreiben, ſie mögen ſeyn an welchem Orte des Leibes, da ſie wollen, ſoll man, nach Philipp Theophraſt Paracels Lehre, folgende Oele unter einander vermiſchen: als Wacholderbeeröl eine Untze, Ziegelöl ſieben Quentgen, Spicanardenöl zwey Quentgen, und ſelbige in einem Krüglein wohl vermacht behalten, hernach mit dieſen zuſammengeſetzten Olitäten die Warzen des Tages offte ſchmieren, und alsdenn die Oerter mit Seiffenwaſſer waſchen: Dieſes nimmt die Warzen binnen acht oder zehen Tagen rein hinweg, alſo, daß man ſie mit der Wurtzel und allem leichtlich herausſchneiden und ziehen kan. Auch dienet das Wacholderöl ſehr zu den froſtigen und erfrornen Gliedern, deren Verluſt man beſorgen muß, ingleichen zu den Nerven: Denn ſelbige alle zu erwärmen und zurechte zu bringen, wie auch die Schmertzen ſolcher Glieder zu lindern, ſoll man ſie vor der Wärme fleißig damit ſchmieren. Wenn einem die Glieder zerknirſchet, oder wenn einer geſchlagen, geworffen, gefallen, oder ſich ſonſt geſtoſſen und geklemmet hätte, und der Schade bekäme braune und blaue Mähler; ſo ſalbe er mit dieſem Oele den verletzten Ort, es hilfft ſtracks: über das iſt noch dazu bequem, daß man drey- oder vierfach zuſammen gelegte, und in Roſeneßig genetzte leinene Tücher überſchlage. In den Fiebern, und ſonderlich denen Patienten, die das viertägige Fieber haben, vornehmlich, wenn es von Verſtopffung der Miltz und des Rückgratmarcks kommt, ſoll man den Rücken auf dem Paternoſter mit dieſem Oele ſchmieren, es bekommt ihnen wohl, und ſolches Fieber wird dadurch vertrieben. Sich vor peſtilenzialiſcher giftiger Lufft zu bewahren, auch in der Peſt-Cur, ſoll man auſſerhalb des Leibes, die Stirne, den Schlaf, in die Naſenlöcher, den Pulß und Balln der Hände damit ſalben, ja, in der Cur ſelbſt ſich auch mit dieſem Oele um die Bruſt, den Nabel, die Lenden, die Oerter, welche ſchmertzen, und die aufgeſchoſſenen Beulen ſchmieren; und wer Biſſe von Schlangen, oder andern giftigen Thieren beſorget, der ſalbe ſich mit dieſem Oele, er bleibet wohl vor Beſchädigung ſicher. Thut man dieſes Oel in die Höhlen und Gruben neuer, oder alter, böſer, kalter, feuchter, flüßiger und unſauberer Geſchwüre und Schäden, ingleichen in die eyterichen und ſchleimichten Fiſteln ſo wohl, als in die um ſich freſſenden Schäden, als in den Krebs, Wolff und dergleichen, wie auch in die böſen ſchwartzen Schienbeine, die Hitzblattern, und in die Brandſchäden; ſo benimmt es denenſelben die giftige Art, trocknet ſie ſehr aus, und befördert ſie zur Heilung; hierzu kan man auch wohl die Compoſition mit dem Schwefelöle und den Schmalzen gebrauchen, wie bey den Geſchwüren des Mundes angezeiget worden. Allerley Stiche, Wunden, Wundſchäden und ihre Zufälle zu heilen, iſt das Wacholderöl vortrefflich, in die Pflaſter gebrauchet; desgleichen auch zu Wundölen: als da nimmt man ein Loth von dieſem Oele, und miſchet darunter drey Loth Johannis- oder Holderblütöl, ſo bekommt man ein gutes Wundöl, welches nicht nur die verkürtzten Adern verlängert, ſondern auch ſtärcket. Alſo ſalbe man ſich auch in den Beinbrüchen, ſelbige wiederum zu heilen, mit gedachtem Wundöle, nehme anbey Tormentill- und Natterwurtzel, pülvere ſelbige, koche ſie mit Milch, Wein oder Waſſer zu einem Muſe, ſtreiche ſolches auf ein Tuch, und ſchlage es alsdenn darüber. In Summa und ſchlüßlich iſt zu mercken: Wer ſich des Wacholderöls und ſeines Geiſtes wöchentlich etliche mahl beſcheidentlich, wie ſich es gehöret, des Abends und Morgens bedienet, dem verzehret es dergeſtalt alle Flüſſe, ſo ſich bey dem Menſchen ereignen mögen, daß er ſich, nebſt göttlicher Gnade, nicht vor dem Schlage, der fallenden Sucht, Verzehrung der Glieder, und andern dergleichen Gebrechlichkeiten zu fürchten hat, ja, es reiniget alle böſe Feuchtigkeiten des Geblütes, die Galle, das Phlegma und die Melancholie. Es verhindert mancherley zufällige Kranckheiten, welche dem Menſchen auch unwiſſend ſeyn, und entweder das Hertz, den Magen, die Lungen oder die Leber zu überfallen pflegen; auch werden dadurch alle Gebrechen der Bruſt, und der kalte, dampffigte Huſten gehoben: ingleichen vertreibet es alle Geſchwüre der Lungen und Bruſt, wie auch das Seitenſtechen, und die Fäulung, ſo ſich in dem menſchlichen Cörper erzeugen mag, davon ſtinckender Athem kommt und entſtehet; auch iſt es eine gute Beförderung zur Stärckung und Bekräfftigung aller Glieder, da denn jedes Glied inſonderheit, mithin der gantze Menſch in langwieriger Geſundheit erhalten wird. Theophraſt Paracels ſaget nachſtehende Worte vom Wacholderöle: Es erhält das Leben, und iſt bey Muttererſtickungen, und in Schwachheit der Kräffte, dabey der Appetit fehlet, das vortrefflichſte Mittel. Weiter müſſen wir noch einen andern feinen Weg zeigen, das Wacholderöl zu machen, welches aber nicht ſo kräfftig iſt, als wie jenes, ſo durch die vorige Zurichtung bereitet wird. Nehmet ſechs Pfund Wacholderbeeren, die ziemlich alt ſeyn, und wohl zerſtoſſen worden; ferner weiſſen Weinſtein und gemeines Saltz, gleicher Schwere und wohl zerſtoſſen,

ſen, jedes ein halb Pfund, vermiſchet beydes mit den Wacholderbeeren, und menget drey Pfund cypriſchen oder andern guten Terpentin darunter, gieſſet fünf und zwantzig Pfund Regenwaſſer darüber, und laſſet es in einem verdeckten Glaſe einen Monat lang, jedoch daß die Materie täglich mit einem Spatel umgerühret werde, weichen; denn deſtilliret gewöhnlicher maſſen durch die Blaſe, ſo bekommt ihr ein gar köſtliches Oel, in guter Menge.

Wacholder-Präparate, *Præparata ex Junipero.* Unter andern Präparaten, die aus den Wacholderbeeren gemacht werden, iſt 1) der *Spiritus*, oder das **Wacholderwaſſer**, welches vermittelſt der Gährung gemacht wird, und alsdenn gehet das deſtillirte **Wacholderöl** mit über. 2) Der **Wacholderextract**, oder **Mus**, *Extractum* ſeu *Rob Juniperi*, welcher aus den geſottenen Beeren gepreſſet, zu einer Conſiſtentz eingekochet, und von etlichen **Deutſcher Theriak** genennet wird. Wenn man dieſen mit ſeinem eigenen Geiſte auflöſet, hat man 3) das *Malvaticum Juniperi*, welches in den Apothecken gegen die Steinſchmertzen gegeben wird. 4) Kan man das **Wacholderſalz**, *Sal Juniperi*, entweder aus den dürren Beeren, ſie ſeyn gleich ſchon ausgepreſſet oder nicht, oder auch von dem Holtze und Sträuchern machen; und haben dieſe Medicamente eben die **Kräffte**, als die Wacholderbeeren ſelbſt.

Wacholderrob, *Rob Juniperinum.* Nehmet friſche und reiffe Wacholderbeeren, ſo viel beliebig, ſtoſſet und kochet ſie in gnung gemeinem Waſſer, bis ſie weich werden, denn ſeiget ſie durch ein Haartuch und drucket ſie mäßig aus. Den daraus gebrachten Safft laſſet über gelindem Feuer zur Honigdicke einſieden. Wenn es beliebig kan man zu jedem Pfunde ein halb Pfund Zucker thun. Er nutzet gar ſehr zu den kalten Gebrechen des Magens, der Gedärme und Gebährmutter; treibet den Urin, die monatliche Reinigung und den Stein; reiniget die Nieren und Blaſe von ihrem Schleime, zertheilet die Blehungen des Magens; befreyet die Bruſt von dem jähen und feſte ſtickenden Qualſter, und treibet das Gifft; deswegen ihn das gemeine Volck wider anſteckende Kranckheiten und in Peſtläufften, als ein Gegengifft, fleißig gebrauchet.

Wacholderſaft, dieſer wird folgendergeſtalt geſotten: Man nimmt zwölf Pfund guter zeitiger und im September geſammleter Wacholderbeere, ſäubert ſie von allem Wuſt und Staube, ſtöſſet ſie gröblicht, gieſſet viermahl ſo viel friſch Brunnenwaſſer im Keſſel darüber, und läſſet es halb einſieden; alsdenn preſſet man ſie aus, ſeiget ſie alſo durch ein Tuch, daß die Steinlein und Saamen dahinten bleiben, thut es darnach wieder in Keſſel, läſſet es aufkochen, und rühret es ſtets um, bis es dicke und zu einem Safte wird, doch darf es nicht anbrennen. Wenn dieſer Safft verkühlet, verwahret man ihn in einem gläſernen oder Waldenburgiſchen Gefäſſe, ſo dauret er zwölf Jahr, und iſt ein herrliches Mittel zu vielen Dingen, daher er auch der **Deutſche Theriak** genennet, und vielfältig, an ſtatt des ordentlichen Theriaks, gebrauchet wird. Er hilfft wider den Dampf, kurtzen Athem und Huſten, wehret dem Schwindel, zertheilet die Blähungen, und widerſtehet dem Gifft, der Peſt und andern anſteckenden Kranckheiten.

Wacholder-Salz, *Sal Juniperi.* Man kan ſowohl aus den Wacholderbeeren, als aus dem Wacholderholtze ein durchdringendes ſcharffes Sal, auf folgende Weiſe, machen und bereiten: Nehmet einen guten groſſen Theil Wacholderſchoſſe mit den Beeren, nach Gelegenheit, daß ihr des Salzes viel bereiten wollet; laſſet ſie wohl dürre werden, hernach zerſchneidet oder zerbrechet ſie klein, thut die Stücke in einen neuen gantz ungenützten Topff, darein zuvor niemahls Waſſer gekommen iſt, und bedecket ihn mit einer Stürtze, welche hernach wohl verkleibet werden muß. Oder leget die zerbrochenen Schoſſe nur ſchlecht auf einen reinen Heerd, und brennet ſie zu Aſche; Man muß ſie aber gar ſehr wohl brennen, bis daß die Aſche gantz weißlicht wird. Aus dieſer Aſche machet mit laulichtwarmen Waſſer, oder, ſo ihr es haben könnet, mit dem ſchlechten Waſſer, welches in der Deſtillation aus der Blaſe mit dem Wacholderöle herüber geſtiegen iſt, eine Lauge; Es muß aber ſo offte Waſſer übergegoſſen werden, bis die Aſche gar keine Schärffe mehr in ſich behält; Alsdenn kochet die Lauge ein, bis eine gar trockene Materie unten auf dem Boden bleibet, welche denn ein Salz oder Alkali iſt. Solches nehmet, und zerlaſſet es in ſeinem eigenen Waſſer, das iſt, in deſtillirtem Wacholderwaſſer, ſeiget es durch, und kochet es wieder ein. Dergleichen Zerlaſſen, Durchſeigen und Einkochen wiederholet ſo offte, bis das Salz ſchöne rein und weiß wird; Will es aber nicht weiß gnung werden, ſo calciniret es im Reverberirofen, ſo habet ihr ein gar köſtliches, weiſſes und ſchönes Salz welches in viel beſchwerlichen Kranckheiten und Gebrechen nützlich zu gebrauchen. Das Wacholderſalz iſt für den Schlag oder die Gewalt GOttes, auch für den kleinen Schlag, die Schlafſucht, Freyß, hinfallende Sucht, Waſſerſucht, Gelbſucht, das Podagra und viele andere Kranckheiten mehr, die von Flüſſen kommen, nächſt göttlicher Hülffe, ein vortrefliches Präſervativ, ſonderlich auf dieſe Weiſe genutzet, daß man den ausgepreßten Safft von einem Pfunde Chriſtwurtz, ſo man auch ſchwartze Nießwurtz nennet, nehme, und darunter den vierten Theil Wacholderſalz, ſamt einem halben Lothe geſtoſſener Näglein vermenge, und hiervon allemahl die drey nächſten Tage vor dem neuen Monde, drey Tage nach einander, und auch ſonſt zu andern Zeiten, wenn ſich etwan übrige Flüſſe ereignen, früh Morgens nüchtern, allemahl einen halben Löffel voll, wie das Medicament an ſich ſelbſt iſt, oder aber in gutem ſüſſen oder andern Weine, Methe, Bier, Suppe oder Brühe zertrieben, einnehme, und ohngefehr vier oder fünf Stunden darauf faſte. Kan es der Patiente, der Bitterkeit halben, alſo nicht genieſſen, ſo mag er ſo viel Honig darunter miſchen, und alsdenn gebrauchen. Für den Hirnſchwindel, oder ſo einem das Gehirne zergehen wolte, auch für das Sauſen der Ohren und ſchwere Träume, dienet dieſes Salz ebenfals. Ingleichen: Einen ſüſſen Schlaf zu befördern, ſoll man das Wacholderſalz in deſtillirtem Waſſer von Ochſenzungenblümlein zerlaſſen, und darein genetzte Tüchlein auf das Haupt, desgleichen auf das Gehör und auf den Schlaf legen. Wem die Miltz zu groß wird, daß

sie ihn über den Rücken herüber drücket, und er in der lincken Seite, oder über dem Magen grosse Schmertzen empfindet, ja, wenn es ihn bis an das Hertzgrüblein drücket, daß der Athem aussen bleiben will und er am Leibe heftig abnimmt; so gebrauche er ein Loth Wacholdersalz, das von den Wacholderschößlein gemacht ist, Bohnenstrohsalz ein Quentlein, Tamariskenholtzsalz zwey Loth, reibe es wohl unter einander, und trincke täglich davon ein Quentlein in gutem firnen Weine. Die Wassersucht wird auch durch dieses Salz gewaltig ausgetrieben, täglich fünf oder sechs Gran schwer in gutem weissen Weine eingenommen. Die Haut zu reinigen, die Räudigkeit zu vertreiben, und gifftige Mahlzeichen zu heilen, soll man das Wacholdersalz so für sich an einem feuchten Orte zerschmeltzen lassen, und es überstreichen, oder nur in Wasser zertreiben, und sich damit waschen. Für die Contractur oder Lähme der Hände und Füsse, so aus schwerem melancholischem Grimmen, Schrecken oder Zorne entstanden, dieses Salz täglich in gutem Weine getruncken, hilfft gewiß. Für allerley zauberische Einschüsse, Schäden und Zustände, soll man bey den zauberischen empfangenen Giften, wo sich an dem Leibe Schmertzen ereignen, denselbigen Ort mit Johannisöl schmieren, und zu einem Muse gestossene, oder wo sie dürre, in Wasser gesottene Wacholderbeeren darüber legen, und ohngefehr vier und zwantzig Stunden darüber liegen lassen. Wo aber zauberische Beulen aufwachsen, so soll man Wacholdersalz und zweymahl so schwer gebratene Zwiebeln zusammen wohl untereinander stossen, auf ein leinenes Tüchlein streichen, und über den Schaden legen; darneben soll auch der Patiente von Wacholderbeeren, Johanniskraute oder Wohlgemuth trincken, da er denn gewiß wiederum genesen wird. In allerley gifftigen Bissen, Stichen und Wunden von wütenden Hunden, Schlangen, Nattern, Scorpionen, Spinnen und andern Thieren, auch bey erfolgten Verletzungen von Waffen, soll man selbige Fehle mit Wacholdersalze in Eßig und Weine zerreiben, wohl waschen und reiben, sie werden davon kräfftig geheilet; doch müssen ferner behörliche Pflaster, den Schaden vollkommen zur Heilung zu bringen, auch angewendet werden.

Wacholderschwamm, ist ein Gewächse, welches wie ein Moos im May sich an die Wacholderbäume oder Sträucher setzet; er dienet, wenn er noch frisch, ein Wasser daraus zu bereiten, welches für allerley Gebrechen der Augen hilfft, und ein bewährtes Mittel für gelähmte und von der Gicht erhärtete Gelencke ist, wenn sie des Tages zweymahl damit geschmieret werden. Dieses Wasser wird folgendergestalt zubereitet: Die abgenommenen Schwämme thut man in ein Glas, und setzet sie an die Sonne, so zergehen sie leichtlich, und werden zu Wasser. Dieses Wasser seiget man durch ein reines Tuch in ein anderes Glas, und setzet solches in einen Ameisenhauffen, so wird das Wasser schön helle und lauter werden.

Wacholder-SPIRITUS, siehe **Wacholdergeist.**

Wacholder-Stauden, sind nicht zu Wein- oder Bier-Zeichen zu gebrauchen, weil dadurch viel junges Holtz verderbet wird. Besiehe die Fürstl. Sächs. Gothaische **Forst- oder Wald-Ordnung**, c. 10. §. 3. Damit auch dasselbe um so vielmehr unterbleibe; so sollen die Forstmeister und alle Forst-Bediente in Städten und Dörffern darauf Achtung geben, und die Verbrecher jedesmahl mit Hülffe der Beamten um einen Orts Gülden straffen. *Ibid.* Siehe übrigens *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Wacholderstrauch, siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Wacholdervogel, siehe **Krammetsvogel**, im XV Bande, p. 1737.

Wacholderwasser, *Aqua Juniperi*, ist zweyerley, eines davon ist dasjenige, so mit dem Oele herübergehet und einem Wasser gleichet, das andere aber ist geistig, und gleichet einem Branntweine. Die beste Zeit, das erstere zu verfertigen, ist der Anfang des Herbstmonates, da man die schwartzfärbigen und zeitigen Wacholderbeeren stösset und brennet, wie unter dem Artickel: **Wacholderöl**, ausführlich gelehret worden. Von diesem Wacholderbeerwasser, des Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl zwey Loth getruncken, ist sehr gut für den Lenden- und Blasengries: sintemahl es die Nieren und Blase reiniget, die monatliche Blume befördert, und den Frauen ihre rechte natürliche Zeit bringet, auf zwey Loth getruncken. Auf vier Loth getruncken, treibet es die todte Geburt und das Gifft aus; ingleichen ist es gut für die Bisse gifftiger Thiere. Dieses Wasser ist zu allen Kranckheiten der Glieder, so von Kälte kommen, sehr bequem des Morgens, Mittags und Abends damit gerieben, und allemahl von sich selber trocknen gelassen. Auch macht das Wacholderwasser sehr subtil, öffnet und reiniget die unsauberen Geschwüre, selbige fleißig damit gewaschen. Die andere Gattung des Wacholderwassers zu destilliren, nimmt man diejenige Materie, so nach der Destillation des Wacholderöls in der Blase zurück geblieben ist, schüttet sie in ein ziemlich grosses Faß oder Kufe, daß diese davon etwan kaum halb voll werde; Solches Faß oder Kufe muß aber zuvor inwendig um und um mit Sauerteig, wie die Brodbecker gebrauchen, wohl beschmieret seyn; alsdenn lässet man besagte Materie mit warm gemachten Wein- oder Bierhefen also gähren, daß etwan auf jegliche Metze Wacholderbeeren ein Maas Hefen genommen werden, und damit verfähret man ferner gleich nach derjenigen Weise, nach welcher man Weitzen, Korn und Maltz anzustellen pfleget wenn Branntewein daraus destilliret werden soll; hernach lässet man es vier oder fünf Tage und Nächte, oder so lange in der Gährung stehen, bis es sich setzet, darauf man es auch durch die Blase destilliret, da denn der Geist und das Phlegma mit einander herübergehen. Bey dieser Arbeit muß man offtmahls kosten, und, wenn man bey dem Phlegma keinen Geist mehr schmecket oder mercket, mit der Destillation aufhören und das Feuer ausgehen lassen. Nachdem nun dieses alles vollbracht, muß man den Geist oder das Phlegma scheiden, alles in einen Glaskolben thun, und den Geist über den Helm herab destilliren; oder, wenn es viel ist, mag man es durch die Destillirblase läutern, nach Art, wie man mit dem Branntewein, so aus Wein- oder Bierhefen, oder aus dem Getraide gebrannt wird, zu verfahren pfleget. Solche Läuterung oder Rectification mag man zwey- oder dreymahl wiederholen, nachdem man den Geist starck zu haben begehret, so hat man alsdenn einen gar köstlichen Wacholderbeergeist, den man insgemein Wacholderwasser zu nennen pfleget. Hier hat man zu mercken, daß man bey der Rectification oder Läuterung in den Glaskolben, oder in die Blase etwas gedörretes Saltz, und ein wenig gestossenen Weinstein mit einwerffe: angesehen es sich solchergestalt desto besser läutert, auch etwas geschwinder klärer und heller wird, und der Geist auch lieber steiget. Dieses Wacholderwasser ist sehr subtil, und hat eine besondere eröffnende und treibende Krafft, zumahl wenn die Wacholderbeeren zur Destillation mit Weine aufgegossen worden seyn, da es denn, in Ansehung der Geister, desto stärcker, kräfftiger und durchdringender wird. Innerlich gebraucht, schärffet es das Gedächtniß, ergötzet und erquicket auch alle Lebensgeister in dem Menschen, und bewahret vor dem Schlage. Wem in den Augen Felle wachsen, der tropfle dieses Wasser hinein, davon sie denn verzehret und vertrieben werden; wie denn auch, solches eingetruncken, das Gesichte schärffet und stärcket. Für den Husten und andere Schäden der Lungen und Brust hilfft dieses Wasser gar wohl, wenn es offt innerlich genossen wird. So ist es auch dem erkälteten Magen gut, als welchen es erwärmet und stärcket, allen bösen Schleim, der sich darinne aufhält, verzehret, die Blähungen des Magens zertreibet, dessen Grimmen leget, sonst alle Unfälle des Magens abwendet, und gute Dauung machet. Es dienet, also innerlich gebraucht, denen wohl, so mit dem Lendenweh und der Verhaltung des Urins behafftet seyn: sintemahl es die Lenden, Nieren, Blase und den Harngang gantz gewaltig reiniget, und den Urin hefftig treibet; derowegen es auch wider den Gries, Sand und Stein in den Lenden, Nieren und der Blase gut ist, selbigen zertheilet und ausführet. Den erkalteten Weibern ist es, wenn sie es trincken, gar gut, es fördert ihnen ihre Zeit zur Blume, und treibet die lebendige und todte Geburt, auch des Kindes Bündlein oder Afftergeburth aus, und wird es hierzu sonderlich bequem gemacht, wenn man es mit destillirten Beyfußwasser einnehmen lässet. Wider das Bauchgrimmen, und die Blähungen des Leibes und der Gedärme zu zertheilen, wird es ebenfalls mit Nutzen getruncken. Auch ist es zu allen Gliederkranckheiten, die von Kälte entstanden, sehr nützlich und dienlich, wenn man nehmlich des Morgens, Mittags und Abends die Glieder wohl damit reibet, und jedesmahl von sich selbst wieder eintrucknen lässet. Wer das Podagra und Reissen in den Gliedern, oder erkältete, erstarrete, unvermögende, und vom Schlage oder einer andern Ursache gelähmte Glieder hat, der soll soll selbige täglich drey- oder viermahl wohl damit reiben, und das Wasser von sich selbst eintrocknen lassen; oder, er netze darinne gantze gelinde Badschwämme oder leinene Tüchlein, und lege sie über solche Glieder. Dadurch wird er sie wieder zu Kräfften, und in die vorige natürliche Wärme bringen, zumahl wenn er auch bisweilen ein Paar Löffel voll von diesem Wasser trincket, sich darauf zu Bette leget und wohl zudecket. Wenn man es auf vorgeschriebene Art in allem gebrauchet, so ist es auch ein Präservativ für die Gicht, das Reissen in den Gliedern und das Zipperlein, wenn man sich dessen besorget. In Pestzeiten kan man sich mit diesem Wasser nicht nur vor der giftigen Lufft bewahren, sondern auch gar von der Pest befreyen: sintemahl es allem Gifte mächtig widerstehet, und dahero auch wider genossenes Gifft dienet. So einer von gifftigen Thieren gebissen, oder sonst von schädlichem Ungeziefer verunreiniget wäre, der soll Wacholderwasser trincken, auch den Schaden wohl damit waschen, so treibet und ziehet es das Gifft aus, und heilet die Verletzung ohne des Menschen Schaden. Solchergestalt auch in unsaubern Geschwüren gebraucht, öffnet, reiniget und heilet es dieselben. In Summa: Das Wacholderwasser ist zu allen Schwachheiten und Gebrechen, so von Kälte ihren Ursprung nehmen, allemahl dienlich und heilsam.

Wacholphus, ein Bischof zu Oßnabrück vom Jahr Christi 1000. bis 1002. Er wird mit vielerley Nahmen von einem **Warnoldus**, von andern, **Wamonus**, und wieder von einem andern **Wotilololphus** genennet. **Hübners** Polit. Histor. VII Th. p. 954. u. f.

Wacholt, Geschlecht, siehe **Wacholtz.**

Wacholter, Geschlecht, siehe **Wacholtz.**

Wacholtz, Wachholtz, Wacholt, Wacholter, eines der ältesten und ansehnlichsten adelichen Häusser in Pommern, von welchem **Reimar** um das Jahr 1220. bey dem Hertzoge Bogislaus II Hofrath gewesen, welche Ehre auch **Pandam** bey dem Hertzoge Otto I gehabt. **Heinrich von Wacholt**, den **Hübner** vor einen Sachsen ausgiebt, ward 1304. oder 1299. Bischoff zu Camin. Um das Jahr 1432. hat diese Familie wider die Wedele und Manteufel Krieg geführet, davon beym **Cramero** L. II. c. 38. zu lesen. **Backehein** von Wacholtz ist Hertzogs Wratislaus IV, und **Heino** Hertzogs Bogislaus V Hofrath; **Lorentz** aber Hertzogs Bogislaus XIII Landrath gewesen. Von des letztern Nachkommen war **Wilhelm**, auf Torpislav, im Jahr 1651. Hertzogl. Land-Rath in Pommern, und **George Christoph** hat 1696. als Chur-Brandenburgischer Cammerherr, Ober-Cammer-Juncker, Hauptmann zu Marienfließ, und Dom-Probst zu Collberg floriret. Ein Königl. Preussischer Obrister von **Wacholtz**, über ein Bataillon Füseliers, welcher vielen Feldzügen, besonders an der Donau, in Italien und in Pommern beygewohnet, starb 1736. **George Christoph** aber war 1740. Domherr zu Camin, Königl. Preussischer Geheimder-Rath und Director des Hof-Gerichts zu Camin. Sie führen in ihren Wappen einen weissen Kopf im blauen Schild, und auf dem Helm. **Micrälii** Antiqu. Pomer. VI. B. p. 384. **Gaubens** Adels-Lexicon. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band, p. 241.

Wach-Ordnung, oder **Wacht-Ordnung**, Lat. *Ordinatio Excubiarum*, seu *Vigiliarum*, heißt

heißt bey dem Kriegs-Wesen das Kriegs-Reglement, oder eine Ordonnantz, darinne versehen, wie sich die Soldaten, so wohl Gemeine, als Officirer, bey Beziehung und Ablösung der Wachen, und was dem weiter anhängig, zu verhalten haben. An einigen Orten hat man hiervon gantz besondere Ordnungen und Reglements; an andern aber sind die hieher gehörigen Puncte in denen sonst bekannten und eingeführten Kriegs-Artickeln hin und wieder eingestreuet zu befinden. Ein Modell von einer solchen besondern Wach-Ordnung, wie selbige zumahl in einigen Reichs-Städten üblich ist, theilet uns **Flemming** in seinem Teutschen Soldaten P. IV. c. 40. in folgenden Puncten mit:

1) „Erstlich soll ein ieder Capitain, Lieutenant „und Befehlshaber sein Amt und Befehl fleißig „abwarten, und wohl zusehen, daß ein jedes „Quartier und Rott zu rechter Zeit und Stunde, „und insgesammt mit einander auf ihre Wache „ziehen, so wohl bey dem Auf- und Abzug die „Rolle abgelesen, und welcher alsdenn nicht zu „zugegen, der Gebühr nach angesehen werde, „auch die Officiers und Befehlshaber bey den „Bürgern auf den Wachen verbleiben.

2) „Es soll auch die Bürgerschafft die Capitains und Befehlshaber zu respectiren, denenselben zu gehorsamen und zu folgen, und da ihnen zur Wache verkündiget, oder durch die Trommel umgeschlagen wird, zu erscheinen, uud an bestimmten Ort sich einzustellen schuldig seyn, es wäre denn, daß einer oder der andere durch ein Raths-Decret oder Herkommen davon eximirt worden. Welcher nun ohne Ursache zur Wache nicht erscheinen und ausbleiben würde, der soll jedesmahl, so offt es geschicht, zwey Gulden zur Straffe verfallen seyn. Da er aber erhebliche Leibes- und ehehaffte Geschäffte hätte, soll er solches zuvor seinen Capitain anzeigen, und auf solchen Fall einen andern tüchtigen E. E. Rath mit Eyden und Pflichten zugethanen zu wachen an seiner Statt einstellen. Thäte einer oder der andere dawider, der oder dieselben müssen ein jeder mit einem Gulden gestrafft werden. Und wer solche in beyden Fällen gesetzte Straffen zu erlegen sich weigert, muß vor den Herrn Deputirten des Zeug-Amtes förderlichst vorbeschieden werden, welche nach Befindung der Umstände die Straffe entweder zu erhöhen, oder aber E. E. Rathe vorzutragen, Macht haben sollen, welche verwürckte Busse aber halb E. E. Rathe, und die andere Helffte dem Quartier verfallen seyn, und darüber von den Capitainen alle Jahre richtige Rechnung gehalten werden soll, bey 12 Reichsthaler Straffe.

3) „Es soll aber keiner bezecht, oder trunckener Weise auf die Wache kommen, vielweniger auf die Wache ziehen, oder sich mit Wein übermässig beladen, auch in den Runden die Wirths- und andere Häuser zu zechen nicht besuchen, noch ohne Erlaubniß der gegenwärtigen Officiers nach Hause gehen, zu essen, oder seine ordinäre Speise und Tranck zu holen, und auf erlangte Vergünstigung nicht über eine halbe Stunde ausbleiben, sondern sollen (so es nur eine Nacht-Wache) auf derselben bis der Tag angebrochen, die Pforten eröffnet, und auswendig der Stadt alles wohl besichtiget, bey einander verharren; wo aber eine Tag-Wache dabey wäre, bis zur Ablösung Erlaubniß ihrer Officirer bleiben, und alsdenn mit denselben abziehen.

4) „Die Schildwachen belangend, sollen diejenigen, welche auf dieselben verordnet werden, jeder seine Stunde unverrückt für sich und keinen andern stehen bleiben, die Schildwache auch insgemein niemand zu nahe auf sich gehen oder kommen lassen, auch ohne abgelöst im wenigsten nicht davon abgehen. Solte sich aber einer der Wach-Gebühr nach darauf nicht oder schlaffend finden lassen, derselbe soll des Morgens unfehlbar durch die Befehlshaber angezeigt, und nach Erkänntniß E. E. Raths, oder der verordneten Zeug-Herrn, ernstlich gestrafft werden.

5) „Es soll auch kein Bürger den andern mit Worten, oder sonst, auf der Wache schmählich antasten, oder zu zancken Ursache geben, vielweniger einige Wehr und Waffen gegen einander zu zucken, sich gelüsten zu lassen; und da sich etwan mit einem oder dem andern ein Gezäncke begäbe, solten sie durch die Befehlshaber steuren und wehren lassen. Welche sich aber nicht wollen steuren und wehren lassen, und hierwider thäten, die sollen von dem Offitier in Verwahrung genommen, dessen den Herrn Deputirten des Zeug-Amtes Bericht gethan, und alsdenn nach Befindung des Verbrechens ernstlich darum gestrafft werden.

6) „Demnach auch allbereits vor diesem das unnöthige Schiessen auf den Wachen und sonst verbothen, als soll solches mehrmahls hiermit ernstlich inhibirt seyn und bleiben. Da nun einer oder mehr dawider, ohne Noth und herrschende Gefahr, ohne Erlaubniß des Officiers, bey Tag oder Nacht thäte, der soll nach Erkänntniß der Zeug-Herrn und Officierer mit allem Ernst angesehen werden, darauf so wohl hohe, als andere Officierer gut Achtung zu geben, und solches anzuzeigen, schuldig seyn sollen.

7) „Es soll ein jeder in der Stadt zu Nacht auf der Wacht und Runden bescheidentlich sich verhalten, wie auch mit den Soldaten auf Zug und Wachten, wo sie auf einem Posten beysammen, ohne einig Gezänck sich freundlich erzeigen, auch allen fremden vorüber paßirenden Personen, da sie ohne bösen Verdacht, bescheidentlich zusprechen, und rechtfertigen, und keine Ungelegenheit auf der Wache anfangen. Damit aber die Wachen desto besser versehen, und je weniger molestiret werden mögen; so soll hinführo niemand ohne Licht und Leuchten bey nächtlicher Weile vor der Wache vorüber gehen, bey Straffe eines halben Gulden.

8) „Desgleichen da einer aus den Capitainen, oder andern Befehlshabern, so wohl in der Stadt, als auf den Wachen und Wällen, die Ronde thäten, und darauf einige Unordnungen, Unfleiß, Streit, und anders, bey einer oder der andern Rotte oder Wache spührte, dasselbige soll ein jeder

„der schuldig seyn, in guter Meynung und Bescheidenheit freundlich zu verbessern und zu straffen, solchen soll auch ein jeder Bürger und Soldat folgen, und in allem guten auf- und annehmen, und gehorsam seyn. Welcher sich aber einiger Unbescheidenheit und Ungehorsams gebrauchte, und nicht in der Güte folgen, oder bestraffen lassen wolte, den soll der Befehlshaber unsern Verordneten Zeug-Herrn anzeigen, damit er der Gebühr nach Erkenntniß ernstlich gestrafft werde.

9) „Es sollen auch alle diejenigen, welche die Ronden und Strassen begehen, auf die Wein- und Bier-Schencken fleißige Aufsicht haben, und wo etwan ein oder der andere über die verordnete Zeit Gäste hätte, solches so wohl dem Wirthe, als Gaste, untersagen, und welcher Theil sich nicht will abmahnen lassen, alsdenn den Wirth dem Herrn Bürgermeister anzeigen, den Gast aber auf die Haupt-Wache liefern. Welche nun hierinnen nachläßig seyn, und ihr Amt nicht thun würden, die sollen zu gebührender Straffe gezogen werden.

10) „Da auch ein Befehlshaber, an dem die Wache ist, in der Person nicht darauf bliebe, (wiewohl sie allen ihren Untergebenen mit guten Exempeln vorgehen sollen) oder sonsten dergleichen, oder andere Ungelegenheit, die von einem und dem andern geschehen möchte, verschwiege; so sollen die anwesenden Officierer und Bürger solches anzuzeigen schuldig seyn; in Verbleibung dessen sie, als Selbst-Thäter, mit Straffe angesehen; und da ihnen dadurch einige Ungelegenheit oder Verweiß von einem oder dem andern zugefügt worden, so soll ihnen von dem zugeordneten Zeug-Herrn auf eines jeden Klage die hülfliche Hand mit Ernst angebothen, und der Verbrecher nach Erkänntniß gestrafft werden.

11) „Es soll auch ein jeder Capitain oder Befehlsmann, da er einigen Streit, Unordnung, oder anders, in einer andern Strasse und Anordnung befände oder hörte, in solches Quartier zu gehen, guten Fug und Macht haben, solches zu vergleichen, und mit Bescheidenheit helffen hinlegen. Derowegen dann die Bürgerschafft, so wohl in den Strassen und Quarrieren, als auch auf den Wachen, dißfalls, und was also der Stadt und ihnen zu Nutz und Besten gereicht, sich von andern, als von ihren eigenen Capitainen und Befehlshabern, unwidersetzlich commandiren lassen, und denselben, gleich als E. E. Rath, und den zugeordneten Zeug-Herren, Gehorsam zu leisten schuldig seyn sollen, damit also allerseits Ruhe, Friede und Einigkeit gepflantzet, gute Wache gehalten, und allem Unfug gewehret und gesteuret werden möge.

12) „Dieweil sich auch im Augenschein und in der That befindet, daß der mehrere Theil Bürger mit untüchtigen alten Röhren bewehrt, die im Ernst und auf den Nothfall nicht wohl gebraucht werden, auch nicht paßiren können und sollen, in Erwägung, daß die Nothwendigkeit erfordert, daß ein Bürger mit einem guten tüchtigen Gewehr und Mousqvete versehen sey; als soll ein jeder, der Bürger werden will, zuforderst nebst der erforderten Nahrung auch mit einer guten tüchtigen Mousqveten, Kraut, Loth, Lunten,

und andern dazu gehörigen Sachen, versehen seyn.

13) „Damit diese Wach-Ordnung in besserm und frischem Gedächtniß verbleiben, und so wohl von Officierern, als auch von den untergebenen Bürgern und Beysassen, observirt und in Obacht genommen werden möge; als soll dieselbige auf das wenigste alle Jahre jedem Quartier von unserm Zeug-Schreiber vor- und abgelesen werden, auf daß sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, und nachgehends, wenn man einen einer Uebertretung wegen auf recht beständige Weise überführen solte, Ursache haben möge, der darinnen gesetzten Straffe zu entgehen.“

So viel nun aber die in denen bekannten Kriegs-Rechten hin und wieder befindlichen und hieher gehörigen besondern Artickel anbetrifft; so soll nach Maaßgebung derselben bey besetzter Wache sich niemand unterfangen, Alarm zu machen, Musqveten, Pistohlen, und andere Rohre zu lösen, fürnehmlich nach dem Zapffen-Schlage, es sey denn, daß es ihm insonderheit befohlen, oder die hohe Noth es erfordere; sonst soll er im widrigen seines Lebens verlustig seyn. Gestalt bey Nachte wohl eine Verrätherey unter solchem Schein angestifftet werden könnte, worüber der Ort, oder die gantze Armee in Schaden gerathen dürffte. Jedoch soll man hierbey dennoch auch erwägen, ob der Lerm fürsetzlich und aus Muthwillen, oder unversehens, oder sonst aus andern Ursachen geschehen sey. In der **Röm. Reichs-Reuter-Bestallung** stehet ausdrücklich, daß man bey besetzter Wache nicht allein keine Büchsen losschiessen, sondern gar kein Geschrey, Gesang oder Unruhe machen soll. Besiehe Artic. LXXII. **Röm. Reichs-Reuter-Bestall.** wie auch Art. XXXV. woselbst alles Schiessen an gefährlichen Orten, dadurch Schaden verursachet werden könnte, es geschehe bey besetzter Wache, oder nicht, bey Leibes-Straffe verbothen wird. Desgleichen soll keiner mit dem andern, nach besetzter Wache, weder auf der Gassen, noch im Logiment, noch auch auf den Tage-Wachten, und in der Ordnung, bey Straffe Leibes und Lebens, sich balgen. *Ibid.* Artic. XL. und LXXVII. womit denn auch die Dänische, Schwedische, Holländische, Schweitzerische, und andere Krieges-Rechte übereinkommen. Besiehe hiervon Kayfers **Maximilians** I Artickels-Brief Art. 78. **Ferdinands III. Art. Br.** Art. 39. 64. u. ff. **Maximilians** II Art. 35. 59. 60. 61. **Dän. A. B.** Art. 77. **Schwed. A. B** Art. 40. **Zür. A. B.** Art. 35. **Holländ. A. B.** Art. 31 **Brandenb. Kr. Recht**, tit. 5. Art. 25. *Corp. Jur. Milit.* p. 161. und 340. Derjenige, so sich nach geschehenem Umblasen und Trommelschlagen nicht zur Wache gestellet, soll nach Maaßgebung des Churfürstlich-Brandenburgischen Kriegs-Rechts, Art. 26. 3 Tage lang, in den Banden hart geschlossen, nach dem Schwedischen aber mit dem höltzernen Pferde oder Eisen gestrafft, auch mit Wasser und Brod gespeiset, oder doch sonst nach der Sachen Beschaffenheit gestrafft werden. Des **Röm. Reichs Reuter-Bestallung** will, daß keiner seine ordentliche Wache versäumen, noch sich derselben erwegern, oder, ehe man ihn abführet, davon gehen solle. Wer darwider handelt, soll sei-

ne Besoldung verlohren haben, und ohne Abschied von der Armee gejaget, oder sonsten nach Erkänntniß des Krieges-Rechtens gestraffet werden. **Röm. Reichs Reuter-Bestallung**, Art. 75. Besiehe hierbey auch **Kayserts Ferdinands** III. Art **Br.** Art. 40. wie auch die Königliche **Frantzösische Ordinantz** vom 12 October 1661. Art. 17. und vom 15 Julii 1665. Art. 22. so wohl als das **Churfürstl. Brandenburgisch-Kriegs-Recht**, Art. 26. Die Königl. **Schwedische, Dänische, Schweitzerische, Pohlnische und Holländische Kriegs-Rechte** kommen mit diesem Articul ebenfalls überein. **Schwed. A. B.** Art. 41. **Dän. A. B.** Art. 73, 74, und 75. **Zür. A. B.** Art. 36. **Holländ. A. B.** Art. 26. **Poln. A. B.** Art. 7. Die Kayserlichen und Königlich-Dänischen Kriegs-Artickul befehlen hierbey absonderlich, daß ein jeder, er sey Officirer oder Gemeiner, in seinem vollen Gewehr, damit er gemustert worden, auf die Wache ziehen solle. Es soll auch kein Gemeiner ohne sonderbare Ehehafften, und des Officirers Erlaubniß, es sey Tag oder Nacht, auf der Schild-Wache von seinem Pferde steigen; wer dawieder betreten wird, soll dem Kayserl. Artickels-Brieffe nach nicht allein Pferd und Harnisch verwürcket haben, sondern auch noch weiter, nach Rechtlicher Erkänntniß, gestraffet werden. Es soll auch keiner er sey von Adel oder Unadel, einen andern für sich wachen lassen, ohne des Rittmeisters oder Hauptmannes Urlaub. Würde aber einer aus wahrer und nicht verstelter Schwachheit des Leibes, die Wache nicht versehen können, der soll es bey Zeiten, ehe die Wache aufgeführet wird, seinem Ober-Officirer ansagen, und Erlaubniß begehren lassen. Es soll auch keiner ohne Erlaubniß von der Wache gehen, oder seine Rott-Gesellen und Cammeraden sollen solches bey ihren Pflichten anzuzeigen schuldig seyn, und der Verbrecher an Ehre, Leib und Leben gestraffet werden. Desgleichen soll keiner einen andern, so die Wache an demselbigen Orte nicht hat, mit auf die Wache bringen, bey obgedachter Straffe. Siehe des **Röm. Reichs Reuter-Bestallung**, Art. 75. und 76. **Röm. Reichs Fuß-Knechts-Bestall.** Art. 36. und 37. **Königl. Dän. A. B.** Art. 73. und 74. u. a. m. *Corp. Jur. Milit.* p. 161. u. f. und p. 341. u. f. Kein Rittmeister, Capitain oder Soldat, soll sich weder mit Worten, noch Wercken, gegen dem Oberst-Wacht-Meister, oder gegen die Wacht in ihrem Amte ungebührlich erzeigen. Wer dawieder thut, der soll für das Kriegs-Recht gestellet, und der Sachen Beschaffenheit nach bestraffet werden. **Schwed. A. B.** Art. 42. **Dänisch. A. B.** Art. 42. **Pohln.** Art. 36. u. 37. **Brandenb.** Art. 27. **Holländ.** Art. 57. **Zürich. A. B.** Art. 37. In ihrem Amte heißt aber allhier nichts anders, als so weit sie zu Nutz und Bestem der Herrschafft und der Armee, oder der Festung Amts halber commandiren. Da sie aber ausserhalb des Commando und der Herren-Dienste begriffen wären, hat es gar andere Gelegenheit, gestalt denn dieser Unterscheid im Gerichte genau muß beobachtet werden. *Corp. Jur. Milit.* p. 342. Und in dem **Holländischen Kriegs-Recht**, Art. 57. ist verordnet, daß kein Capitain oder Soldat sich gegen den Sergeant-Major oder Obrist-

Wachtmeister wann er sein Amt verrichtet, weder mit Worten, noch mit der That widerspenstig erzeigen, sonst aber und im widrigen ohne Gnade am Leben gestrafft werden soll. Was des Sergeant-Majors oder Obrist-Wachtmeisters Amt sey ist genugsam bekannt, und wird dasselbe vom **Obrecht** in Disp. de Discipl. Milit. th. 150. u. ff. und th. 389. u. ff. umständlich beschrieben. Es ist auch davon bereits in dem Artickel: **Major**, im XIX Bande, p. 595. u. ff. ausführlich gehandelt worden. Diesem Sergeant-Major oder Obrist-Wachtmeister müssen also, wenn er sein Amt verrichtet, alle, so wohl die Capitains, als die Soldaten gehorchen; Und wer sich ihm widersetzt, es sey mit Worten oder mit der That, hat seinen Halß verwürckt. Denn im Lager commandiret er im Nahmen des Generals, und in den Besatzungen im Nahmen des Stadthalters. Darum muß man seinem Befehl nicht widersprechen. **Londorp** p. 30. Der bekannte *Codex Henrici* Lib. XX. tit. 35. l. 5. ordnet, daß man einen Capitain, der sich dem Obrist-Wachtmeister widersetzet, willkührlich straffen, aber einem Soldaten durch die Spiesse jagen soll. Allhier ist im fürübergehen zu mercken, daß nach vieler Meynung der Sergeant-Major oder Obrist-Wachtmeister von denen Alten *Tesserarius* genennet worden sey. Andere aber meynen, und zwar, mit mehrerm Grunde, daß sie ihn *Præfectum Vigilum* genannt haben. Besiehe *Corp. Jur. Milit.* p. 659. u. f. Desgleichen soll nach dem erst bemeldeten **Holländischen Kriegs-Rechte**, Art. 58. ein Soldat, der zu der Wache gehört, in vollem Gewehr bey dem Fähnlein sich finden lassen, und mit den andern aufziehen. Wer es nicht thut, soll zum erstenmahl 3 Tage lang mit Wasser und Brod gespeist; Zum andern mahl sollen ihm seine Waffen abgenommen, und er 3 Monat lang aus der Compagnie ausgemustert: Zum dritten mahl soll er mit den Waffen gestrafft werden. Es stehet in der That auch einem Soldaten nicht wohl an, wenn er die Wacht hat, hinter hernach zu kommen, da das Fähnlein schon aufgezogen ist, oder auch in den Besatzungen, da man nicht mit Fahnen, sondern nur mit Corporalschafften, Wache hält, sich zu versäumen, und hinden nach gezogen zu kommen. Und diß ist unstreitig einer von den fürnehmsten Puncten, bey welchen man einen Soldaten kennen lernet. Denn der keine Lust hat, sich mit seinem vollen Gewehr zu gebührlicher Zeit an dem bestimmten Orte bey dem Fähnlein oder Hauffen finden zu lassen, von dem ist wenig gutes zu hoffen, und dienet ein solcher mehr um das Geld, als um die Ehre. Hiebey ist zu mercken, daß auch das geringste Verbrechen im Kriege, wenn es offt begangen wird, endlich am Leben pflegt gestrafft zu werden. **Lipsius** Lib. V. de Mil. Rom. dial. 18. fol. 345. Die Straffe mit den Waffen, deren dieser Artickul Meldung thut, ist, wenn man einen arquebusiret oder durch die Spiesse jaget, welche **Cyllen.** L. I. de Discipl. Mil. c. 4. in fin. beschreibet. **Ludwig Charondas** in Notis ad *Codicem Henrici* Lib. XX. tit. 38. l. 9. vermeynet, daß diese Straffe von den Schweitzern herkomme. Aber es ist eine alte Weise zu straffen, die allezeit im Kriege gebräuchlich gewesen, wie man aus den *Legibus Militarib.*

Ruffini

Ruffini c. 26. abnehmen kan. Denn vor Zeiten pflegte man einen Soldaten, der etwas grobes begangen, und den man andern zum Exempel straffen wolte, an einen Pfahl zu binden, und mit Pfeilen todt zu schiessen. Und auf solche Weise ist St. Sebastian, der ein Krieges-Mann und Capitain der primæ cohortis gewesen, auf Befehl des Kayserts Diocletiani, weil er ein Christ war, mitten im Lager an einen Pfahl gebunden, und von seinen eigenen Soldaten mit Pfeilen erschossen worden. Wie **Usuard** und **Beda** in Martyrolog. XIII. Kal Jan. bezeugen. Ja es ist diese Weise zu strafen, noch vor wenig Jahren in Spanien gebräuchlich gewesen, da man die Strasen-Räuber an einen hohen Pfahl aufgebunden, und mit Pfeilen zu todte geschossen hat. *Corp. Jur. Milit.* p. 661. u. f. Die Königl. Frantzösischen Kriegs-Rechte insbesondere anlangend; so soll nach Verordnung der Ordinantz vom 12. October 1661. Art. 7. für des Gouverneurs oder Commendanten Thüre keine Corps de Garde aufgeschlagen, sondern nur eine Schildwache, aus der nächsten Corps de Garde, gesetzet, und selbige von Zeit zu Zeit, (wie vor dem Kriege gebräuchlich gewesen) abgelöset werden. Da aber besagte Gouverneurs oder Commendanten, Marschälle von Franckreich wären, so wollen Ihro Königl. Majest. daß, in Ansehung ihrer hohen Charge und der Autorität, welche sie dahero über die Kriegs-Bedienten haben, eine Corps de Garde für ihrer Thür aufgeschlagen, und durch einen Capitain commandiret werden solle. d. Art. 7. Da etwan der Gouverneur und General-Lieutenant von der Provintz an einem Orte, wo Garnison ist, sich einfinden würden, so soll gleichfals für seinem Hause eine Corps de Garde aufgeschlagen, und selbige, da er ein Marschall von Franckreich wäre, durch einen Capitain, sonst aber durch einen Unter-Officier, nach Beschaffenheit seines Standes commandiret werden. *Ibid.* Art. 8. Wenn besagter Gouverneur und General-Lieutenant durch ein Thor der Stadt, Citadelle, Schloß oder Festung, wo eine Garnison ist, durchpaßiren, oder für einer aufgerichteten Corps de Garde fürbey gehen würde, so sollen die Officirer und Gemeine sich ordentlich ins Gewehr stellen, die Trommeln aber sollen nicht gerühret werden, es sey dann, daß mehr besagter Gouverneur und General-Lieutenant ein Marschall von Franckreich wäre. *Ibid.* Art. 9. Wenn etwan der Gouverneur oder Commendante an einem Orte, oder auch in ihrem Abwesen der Königl. Statthalter selbst, für die Corps de Garde fürbey gehen würde, so sollen die Officirer und Gemeine sich gleichfalls in Ordnung präsentiren, um zu zeigen, daß sie allart seyn; jedoch dürfen sie allein in ihrem Unter-Gewehr stehen. *Ibid.* Art. 10. Besiehe *Corp. Jur. Milit.* p. 90. Wenn der Gouverneur oder Commendant, oder Königl. Statthalter die Ronde verrichten, so soll der Officierer, welcher sie empfänget, verbunden seyn, ihnen das Wort oder die Losung zu geben, wie auch dem Sergeant-Majorn daselbst, wenn er nehmlich die rechte Runde verrichten wird, so man die Haupt-Runde nennet, damit besagter Sergeant-Major sehen könne, ob die von ihme ausgetheilete Parole nicht verändert worden. **Frantzösische Kriegs-Ordinantz** vom

12. October, 1661. Art. 14. Eine jede Compagnie soll in drey Theile abgetheilet seyn, davon eines einen Tag aufziehen und die Wache halten soll, also und dergestalt, daß in drey Tagen ein jeder Officier und Gemeiner von besagter Compagnie wachen, wie vor dem Kriege geschehen ist. *Ibid.* Art. 15. Die Capitains und andere Officier, so die Wache haben, sollen die Wacht halten auf den Posten, wie es das Looß mit sich bringt, und unter dem Vorwande des Alters, ihrer Compagnie, oder auch sonsten einer andern Ursache, sie mag Nahmen haben, wie sie wolle, keinen gewissen Posten prätendiren oder wählen können. Und wollen demnach Seine Königl. Maj. daß alle Officier, so irgends in einer Garnison die Wacht halten werden, sie seyn, von was vor einer Compagnie sie immer wollen, keine ausgenommen, Zettel greiffen, und was sie etwan für einen Posten gegriffen, denselben ohne eintziges Widersprechen bewachen sollen. *Ibid.* Art. 16. Alle Capitains und Officier von der Garnison sollen, wenn die Ordnung an sie kommt, auf die Wacht ziehen, und keiner unter dem Vorwande, daß er der älteste Officirer von der Garnison, oder auch von den ältesten dahin commandirten Truppen sey, sich davon eximiren; es sey denn, daß er wegen Abwesenheit des Gouverneurs, Königl. Statthalters oder Sergeant Majors, alleine an dem Orte Commendant wäre, welchen eintzigen Falls Seine Königl. Majestät ihn von der Wacht befreyet haben wollen. *Ibid.* Art. 17. Die Wacht soll in den Frontier-Städten Tag und Nacht, und solchergestalt, wie es vor dem Kriege üblich gewesen, gehalten werden. *Ibid.* Art. 18. Damit die Truppen in guter Ordnung und Disciplin erhalten werden, und zugleich die Exercitien und Gewehr gebrauchen lernen mögen, so sollen die Sergeant-Majors an jedem Orte die daselbst in Garnison liegende Truppen, einmahl des Monats, und die Officirer von der Garnison ihre gemeine Soldaten, so die Wacht nicht haben möchten, zum wenigsten zweymahl die Woche exerciren, und diejenigen Soldaten, so sich in den Exercitien nicht üben, caßiret werden. *Ibid.* Art. 19. *Corp. Jur. Milit.* p. 91. u. f. Demnach auch einige Officirer von der Garnison sich weigern, die Gouverneurs, Königl. Statthalter, Sergeant-Majors, in den Städten und Festungen, zu empfangen, und ihnen das Wort oder die Losung zu geben, wenn sie die Runde gehen, wider den ausdrücklichen 14. Artickel der **Kriegs-Ordnung** vom 12. October 1661. So verordnen Seine Königliche Majestät dagegen in der Ordinantz vom 15. Julius 1665. Artick. 6. daß, so offt die Gouverneurs, Königl. Statthalter oder Commendanten in Städten und Festungen, die Runde gehen werden, der fürnehmste Officirer, so das Commando in einer Corps de Garde haben würde, ob es auch gleich ein Capitain von Seiner Königl. Majest. Leib-Regiment wäre, schuldig seyn solle, sie in Person zu empfahen, und ihnen das Wort oder die Losung an dem Orte, wo die Schildwacht stehet, zu geben, und soll ihnen nicht frey stehen, solches durch einen Sergeanten, oder auch einen andern Unter-Officier, von der Garnison verrichten zu lassen. Welches denn auch Seine Königliche Maj. gegen die Sergeant-Majors, wenn sie die erste

Runde,

Runde, die Haupt-Runde genannt, gehen werden, gleichergestalt beobachtet haben wollen. Nachdem aber die Sergeant-Majors, oder auch diejenigen, so ihre Stelle vertreten möchten, die Haupt-Runde in einer Stadt, Citadelle, Schlosse oder Festung gegangen; so sollen sie schuldig seyn, das Wort oder die Losung den Königl. Statthaltern, oder Commendanten daselbst zu bringen, und sollen sich dessen, unter dem Vorwande, weil der Gouverneur zugegen ist, keinesweges entbrechen; jedoch also, daß die Oerter, wo die Königl. Statthalter oder Commendanten sich befinden würden, und da die Sergeant-Majors Runde gegangen wären, durch Graben und Zugbrücken unterschieden seyn, von dem Ort, wo etwan der Gouverneur seyn würde. *Ibid.* Art. 7. *Corp. Jur. Milit.* p. 97. u. f. In Aufziehung auf die Wache sollen die Oberst-Lieutenants den Vorzug vor den Capitains haben, ob auch gleich die Capitains von einem ältern Corpo wären, als sie, jedoch die Capitains vom Leib-Regiment ausgenommen. *Ibid.* Art. 8. *Corp. Jur. Milit.* p. 99. Alle Officirer von der Infanterie sollen auf die Wacht ziehen, wenn die Ordnung an sie kömmt, wie auch selbsten die Capitains, von dem Frantzösischen und Schweitzerischen Leib-Regiment, und zwar mit dem Ringkragen und Picken in der Hand. So sollen sie sich auch bey Auf- und Zuschliessung der Thoren befinden, in der Corps de Garde verbleiben, und daselbst schlafen, und soll hievon niemand befreyet seyn, es sey denn wegen Kranckheit, oder einer andern wichtigen Verhinderung, bey Strafe des Ungehorsams. **Königliche Frantzösische Kriegs-Ordnanz** vom 15. Julius 1665. Artick. 22. Die Capitains und Officirer, welche die, so auf die Wacht ziehen, commandiren, sollen schuldig seyn, die Parade zu halten, und sich an dem gewöhnlichen Orte, allwo die andern Truppen von der Infanterie, so in der Garnison liegen, es zu thun pflegen, in Schlacht-Ordnung stellen. *Ibid.* Art. 23. Die Officirer der Infanterie, so bey den Thoren die Wacht haben, sollen so wohl die Tage-Wacht und den Zapfenstreich verrichten, als auch sonsten bey Schliessung und Oeffnung der Thoren das Spiel rühren lassen. *Ibid.* Art. 24. Und soll solcher Trommelschlag auf den Wachten, auf die Frantzösische Art und Kriegs-Manier, an denen Orten, da etwan Frantzosen mit fremden Truppen in Garnison seyn würden, geschehen, wenn auch gleich fremde Officierer auf der Wache commandiren würden. Art. 25. Die Capitains von den Compagnien, so irgends in Garnison sind, sollen mit ihren nachgesetzten Officirern die Wacht abwechseln und die Capitains hingegen die Lieutenants und Fähndriche, welche von der Wacht abziehen, wenn sie aufziehen, ablösen; es sey denn, daß an einem Ort nur zwey Compagnien wären, und die Capitains einen Tag um den andern abwechseln wolten. Art. 26. Es soll keiner eine beständige Post zu bewachen, prätendiren, wenn auch schon derselbe von einem ältern Corpo, oder von einem ältern Officirer, als die andern, commandiret wäre. Und wollen Ihre Königl. Maj. daß sie wegen der Posten alle, ohne Unterscheid, losen oder spielen sollen. Art. 27. Jedoch wollen Seine Königliche Majest. wegen der Compagnien von ihrer Frantzösischen und Schweitzerischen Leib-Guarde, zum Unterscheid der andern, und in Ansehung der Ehre, die sie haben, ihre Person zu bewachen, daß, da sie sich etwa in Guarnison befinden würden, zuförderst die Officirer von dem Frantzösischen, und hernachmahls die vom Schweitzerischen Regiment, die Posten wehlen sollen, welche sie zu bewachen hätten, und disfalls alle Tage mit einander losen, um zu sehen, auf welchen Posten, wenn sie also gewehlet, ihre Unter-Officirer und Gemeine die Wacht halten sollen. Art. 28. Da etwan an einem Orte keine Compagnie von dem Schweitzerischen Regiment, sondern andere Frantzösische Truppen seyn würden, so sollen die Compagnien vom ältesten Regiment der Frantzösischen Infanterie, so in der Garnison liegt (deren zum wenigsten zwey an der Zahl seyn müssen, um ein Corpo zu machen) den Vorzug vor besagten Compagnien von dem Regiment der Schweitzerischen Leib-Guarde haben, und sollen demnach die Officirer von gedachten Frantzösischen Compagnien, nach ihnen aber, die von der Schweitzerischen Compagnie die Posten wehlen, welche sie dann beständig bewachen können, so lange sie an dem Orte verbleiben, und haben sich die Truppen von den zwey Frantzösischen und Schweitzerischen Compagnien, so die Wache haben, durch das Looß zu vergleichen, welche Posten sie bewachen sollen: Daferne aber an einem Orte, allwo Compagnien von dem Schweitzerischen Regiment in Garnison wären, nur eine Compagnie von dem Frantzösischen Regiment sich befinden würde; so wollen Seine Königliche Majestät daß eine Compagnie von dem Frantzösischen Regiment, das auf das älteste folget, darzu genommen werde, damit sie ein Corpo machen, und den Vorzug vor dem Schweitzerischen Regiment haben, und die beständige Posten, wie ietzt gedacht wehlen können. So wollen auch Ihro Königliche Majest. daß die Serganten von den Frantzösischen Compagnien, nebst denen von der Schweitzerischen Compagnie absonderlich und unterschieden von den Sergeanten der andern Compagnie, so in Garnison seyn möchten, das Wort oder die Losung vom Sergeant-Major nehmen sollen, wie solches im 9. Artickel der **Kriegs-Ordnung** mit mehrern gedacht worden. Danebenst wollen Ihre Königl. Maj. daß, so oft ein Frantzösischer und Schweitzerischer Troup an einem Ort liegen wird, die Frantzösischen dem Herkommen gemäß, den Vorzug, und Frantzösischen Officirer das Commando haben, wie auch, wenn die Schweitzerische Compagnie nicht in Garnison seyn würde, die daselbst restirende Truppen in der Wache alterniren sollen, ohne daß eine Compagnie vor der andern einen beständigen Posten prätendiren könne, wie hievon mit mehrerm gesagt worden. Artic. 29. Betreffende die Truppen, so die Wache nicht haben, und welche auf den Fall des Allarmes sich bey dem Fähnlein oder vor dem Hause des Ober-Officiers von der Compagnie sich zu versammlen pflegen; so finden Seine Königl. Majestät für rathsam zu Verhütung des Ueberfalls, daß die Gouverneurs oder Commendanten den Troupen einen gewissen Posten verordnen, allwo sie sich auf den Nothfall, ohne Zeit-Verlierung, und langes Umlauffen,

lauffen, versammlen können. Art. 30. Corp. Jur. Milit. p. 101. u. ff. Da etwan ein Marschall von Franckreich, Gouverneur oder General-Lieutenant der Provintz, oder eine andere Person, so da merititet, daß man ihr eine Wacht vor das Haus stelle, in einem Schlosse oder einer Festung ankommen wird; so soll solche Wacht durch die Officirer und Gemeine des ältesten Regiments, so sich daselbst befinden möchten, gesetzet und verrichtet werden, und zwar auf Art und Weise, wie in der Ordnung vom 12. October 1661. enthalten ist, ohne daß ein Obrister, welcher etwan mit einer Compagnie da seyn möchte, zum Präjuditz der Compagnie vom ältesten Corpo der Guarnison, unter dem Fürwande, daß die Obrist-Lieutenants die Capitains commandiren, die Wacht mit seiner Compagnie zu bestellen, prätendiren könne, allermassen denn, wie gesagt, die älteste Compagnie solche Wacht verrichten, und solcher gestalt die gantze Zeit über, als die Person, vor welcher Thüre die Wacht gesetzet wird, daselbst bleiben möchte, continuiren, und darinne von den Officirern und Soldaten der andern Compagnie nicht beeinträchtiget werden solle; es sey denn, daß nur eine Compagnie von dem ältesten Regimente zur Stelle, oder auch nicht starck genug wäre, die Wacht zu verrichten, welchen Falls sie durch die Officirer und Soldaten der Compagnie des in Guarnison nächst ihr sich befindenden ältesten Regiments abgelöset werden solle. Ibid. Art. 38. *Corp. Jur. Milit.* p. 106. Demnach auch an einigen Orten eine ordinaire Besatzung ist, und selbige mit denen Trouppen, so dahin in Guarnison verleget werden, wegen Wahl des Quartiers, Rangs, und der Dienste, leicht in Streit gerathen könten; so verordnen Seine Königl. Majestät, daß die in Guarnison verlegte Trouppen in Citadellen, Schlössern, und Festungen vor der ordinairen Besatzung den Vorzug im Marschiren, Wachen, und andern militarischen Verrichtungen haben, und ihnen in Commando allerdings vorgehen sollen. So sollen sie auch die Wahl der Quartiere haben. Die Wachen aber betreffende, wollen Ihro Königl. Majestät, daß selbige auf allen Posten beydes durch die Trouppen von der Armee, so in Guarnison ist, und die ordinaire Besatzung gesamter Hand bestellet werden, und also dergestalt, daß zu solchem Ende die Trouppen von der ordinairen Besatzung so wohl, als von der Armee, so die Wacht haben, beyderseits in so viel Hauffen, als Corps de Garde sind, getheilet, und in einer jedweden Corps de Garde Trouppen von der Besatzung und der Armee zugleich geleget werden. *Ibid.* Art. 42. *Corp. Jur. Milit.* p. 107. Und endlich sollen auch nach Inhalt des **Königlich-Spanischen Kriegs-Reglements** vom 8. Junii 1632. Art. 31. die Haupt-Leute und andere Officiers allezeit ihre Feld-Zeichen tragen, und die von der Infanterie, nach dem alten Spanischen Gebrauche bewaffnet auf die Wache ziehen, und das Gewehr nicht von sich legen, auch, wenn sie schlafen, sich nicht ausziehen, wie es sonst zwar viele von denen Officiers jederzeit gethan haben. Wer aber ferner wider diesen Königlichen Befehl handeln wird, soll zum erstenmahl einen monatlichen Sold, das andere mahl der Capitain seine Compagnie, die übrigen aber ihren Sold und Hoffnung zur weiteren Beförderung verlieren. Und diese Verordnung soll ohne Erlassung, wider die Uebertreter, in aller Schärffe vollzogen werden. Zumahl, da sich schon von vielen Jahren her der übele Mißbrauch eingeschlichen hat, daß die Officiers nicht nur mit schlechtem Gewehr auf denen Wachen erschienen, sondern sich auch so gar ausziehen, als wenn sie in ihren eigenen Quartiren wären, und sich zu Bette geleget, dem gemeinen Manne aber dadurch ein böses Exempel gegeben, ihnen nachzufolgen. Deswegen wird daselbst allen Befehlshabern anbefohlen, diese Verordnung mit aller Schärffe zur Execution zu bringen; die Beamten der Kriegs-Casse aber sollen zur Zeit der Musterung genau untersuchen, ob die Officiers mit tüchtigem Gewehr versehen sind. Ueber diesen Artickel macht nun **Francisco Ventura della Sala d Abarca** in seinem Spanischen Kriegs-Reglement, wie solches erstlich von **Giuseppo di Zamora** aus dem Spanischen in das Italiänische, hernachmals aber durch **Otto von Graben zum Stein** aus dem Italiänischen in das Deutsche übersetzt, und im Jahre 1736. zu Berlin in 8. an das Licht gestellet worden, p. 263. u. f. folgende Anmerckung: „**Soldat.** Daß die Capitains und andere Officiers ihre Feld-Zeichen tragen sollen, erfordert „ihre Pflicht, damit sie können erkannt werden, „und der gemeine Mann den gebührenden Respect, wie es seine Pflicht erfordert, ihnen erweisen möge. Denn hat ein Capitain oder Officier sein Feld-Zeichen nicht bey sich, und der „gemeine Mann vergehet sich wider ihn, so kan „er ihn nicht strafen. Ein Feld-Zeichen aber „so ein Wachtmeister träget, der von einem „Soldaten nicht respectiret wird, kan diesem den „Tod zu wege bringen. Diese Strafe ließ „einsmahls der Hertzog von Alba ohne Gnade ausüben, und weil der Casus merckwürdig „ist, will ich ihn auch erzehlen, wie ihn **Mendoza** Lib. 3. fol. 55. aufgezeichnet hat. Der „Hertzog von Alba gieng damahls par Ordre den „20. Junii von Brüssel nach Malines, wo das „Neapolitanische Regiment schon angekommen „war. An eben diesem Tage unter währenden „Marche sagte ein Wachtmeister zu einem Soldaten von der Infanterie, er möchte sich von der „Esqvadron absondern, oder aber mit derselben „gleich marchiren. Der Soldat wolte ihm nicht „gehorchen, vielleicht weil er ihm nicht kannte, „daß er ein Wachtmeister wäre, ohnerachtet er „das Kurtz-Gewehr in denen Händen hatte, und „zog noch darzu den Degen auf ihn. Hierauf „wurde er so gleich arretiret, und vor den Hertzog gebracht. Ob nun gleich viele Vorbitten „geschahen, daß er diesen Soldaten pardonniren „möchte, weil eben diesem Wachtmeister nur drey „Tage vorher die Estandarte war gegeben worden, weshalb ihn der Soldat noch nicht davor „erkannt hätte; wolte dennoch der Hertzog durchaus nicht in die verlangte Gnade willigen, damit er durch solche Begnadigungen nicht die Thüre zu einem ferneren Ungehorsam öffnen möchte, zumahl durch den eintzigen Gehorsam die „wahre Krieges-Disciplin erhalten werden muß, „und befahl also durch ein Stand-Recht, daß dieser

„ser Soldate sogleich solte arqvebusiret werden. „Der blutige Cörper aber wurde zum Spectacul in der Stadt Malines auf einen Karren gesetzt, wo das gantze Regiment vorbey marchiren muste, da er ihm denn einen Zettul auf den Leib hefften ließ, worauf mit grossen Buchstaben geschrieben war: **Wegen des Ungehorsams gegen die Officier.** Denen aber, so vor sein Leben gebeten hatten, gab der Hertzog zur Antwort: Es wäre ihm genung gewesen, daß er einen Reuter mit dem Kurtz-Gewehr sonder Harnisch gesehen, der ihm anbefohlen, daß er sich von der Esqvadron absondern, oder mit marchiren solte, und daraus hätte er zur Gnüge abnehmen können, daß dieses müsse ein Wachtmeister gewesen seyn, weil ja sonst niemand, als die Wachtmeisters, dergleichen Feld-Zeichen führen dürfften. Die Fähnrichs hingegen führen solches nur, wenn sie auf die Wache ziehen, und wenn sie vor der Compagnie marchiren, da der Hauptmann nicht zugegen ist. Hingegen tragen es die Fahn-Junckers, wenn die Fähnrichs selber die Fahne führen. Und dieses ist das Kennzeichen eines Unter-Officiers, der kein Feuer-Gewehr bey der Spanischen Armee führet. Um aber der allgemeinen Kriegs-Regel ein Genügen zu thun, so sollen in denen Guarnisonen auch anderer Orten, wo die Capitains mit ihren Compagnien stehē, die Fähnrichs sich ihre Espontons und die Unter-Officier sich ihre Kurtz-Gewehr wenigstens durch ihre Bediente nachtragen lassen, daraus der gemeine Mann sehen kan, (ob er dieselben gleich nicht von Person kennet) daß sie Officiers sind. Die Obristen hingegen und Majors sollen Stöcke tragen, wie auch die Sbirren-Capitains und Profosse; jedoch sollen dieser ihre, zum Unterscheid derer vorigen, gefärbet seyn. Rechtsgelehrter. Ueber die Erlaubniß, daß die Capitains von denen Sbirren und Profossen gefärbte Stöcke tragen sollen, mache ich meine besondere Reflexion, weil ich keinen mit dergleichen gefärbten Stöcken jemahls gesehen habe; wohl aber habe ich in dem Königreiche Neapoli ihrer viele angetroffen, die ordentliche Spanische Röhre geführet, welches eigentlich das Zeichen eines Obristen oder Stabs-Officiers ist. Und so viel ich mich erinnere, so ist kein Unterscheid zwischen dem Stock eines Sbirren-Capitains und eines Adjutanten vom Regiment, und zwischen des Adjutanten und des General-Comissarii von der Cavallerie seinem, weil alle dergleichen Personen Spanische Röhre, mit Silber garniret, zu tragen pflegen. Darum möchte ich gerne wissen, woher diese Erlaubniß komme, oder die Ursache warum man solches zugebe? Solldat. Es ist alles wahr, was ihr saget, daß dergleichen Leute in Tragung des Stocks sich gar nicht distinguiren; sie haben aber solches zuthun keine Erlaubniß, sondern es ist ein Mißbrauch, weil sich solche Leute dergleichen Authorität selbst anmassen, und die Sbirren-Capitains mit bey denen Unwissenden ihren Spanischen Röhren sich mit andern Militair-Officiers vergleichen wollen. Welcher Mißbrauch billig mit der Todes-Strafe solte beleget werden. „Davon giebt uns Ursi eine kluge Regel in Artic. milit. fol. 188. wenn er spricht: **Was den jetzigen Kriegs-Gebrauch unserer Königlichen Trouppen, oder besser zu sagen den Mißbrauch und Freyheit, der sich die meisten in Tragung der gewöhnlichen Feld-Zeichen gebrauchen, anlanget; so ist gleichsam kein Unterscheid, weil meistentheils eines Adjutanten Stock vom Regiment von dem, den der Capitain General selber träget, nicht zu unterscheiden ist. Und dieses observiret man auch bey denen Vice-Commendanten derer Leib-Wachten, welche mit Stöcken ohne Unterschied des Capitains aufziehen, und dahero einen billigen Zweiffel erregen, ob sie dergleichen zu tragen berechtiget sind. Es ist aber nach der allgemeinen Kriegs-Regel eine ausgemachte Sache, wenn man dieselben in ihrem Rigeur bestrafen wolte, daß, wenn ein Subalterne sich des Feld-Zeichens seines Obern anmasset, er die würckliche Todes-Strafe verdienet habe.** U. hierdurch will Ursi, der so lange Jahre selbst gedienet hat, so viel sagen: daß zu seiner Zeit dieser Mißbrauch noch nicht eingerissen gewesen sey, daß auch Sbirren-Capitains oder Profosse sich mit dem Stock tragen anderen Militair-Officiers hätten gleich machen wollen; sondern er redet nur von denen Sub-Alternen Officierern gegen ihre Obern; denn wenn er diesen Mißbrauch gewahr worden wäre, würde er vielleicht mit noch mehrer Schärffe wider dieselben gesprochen haben. Deswegen hat der Hertzog von Alba ausdrücklich befohlen, daß oben benannte nur gemahlte Stöcke tragen sollen. „Heutiges Tages träget ein jeder, was er will, weil man durch die Finger siehet. Und in solcher Uebersehung folgen sie nicht dem Hertzog von Alba, welches ein jeder grosser General thun solte. So aber entschuldigen sie sich, daß man auf dergleichen Kleinigkeiten alle nicht acht haben könne. Daher entstehen deñ aber öffters unter Leuten, die Ehre im Leibe haben, die grössesten Unordnungen, weil vermittelst solcher Feld-Zeichen sie andern den Vorzug lassen, und dadurch die Sache nachher zu tödtlichen Unternehmungen gedeyen kan, weil keiner gerne seine Ehre einem andern geben will. Dieses alles aber komt daher, daß man solche Mißbräuche einschleichen lässet. Von denen Feld-Zeichen komme ich nun auch auf die Wachen selbst, u. wie dieselben nach Königl. Verordnung gehalten werden sollen. „Welches eine Sache ist, die mit aller Schärffe untersuchet werden, u. Sr. Königl. Maj. ernster Wille seyn muß, die Uebertreter zu strafen, weil so gar „von Verlust der Charge und des Todes gesprochen wird. Mit was vor einer Strafe aber sollen wohl diejenigen Capitains u. Officiers beleget werden, die ihre Wachen verlassen? Ich habe selber gesehen, daß, weñ sie auf die Wache gezogen sind, sie sich des Nachts zu ihren Weibern retiriret, oder wohl gar ihren Maitressen eine Visite gegeben haben, welches fürnehmlich in denen Guarnisonen zu geschehen pfleget. Insonderheit habe ich solches bey denen Fähnrichs observiret, welche die Nacht hindurch in den Armen ihrer Courtisanin geruhet, u. die Fahne auf der Wache allein gelassen haben. Erlaubet nun ein oder der andere Gouverneur denen Capitains, solches zu thun; so handelt er nicht nach seiner Pflicht, u. jeder Capitain thut groß Unrecht, der dergleichen

„gleichen Urlaub annimmt. In Neapel ist der „allgemeine Gebrauch, daß die aggregirten Officiers, wenn sie die Wache aufgeführet haben, „wiederum nach Hause gehen, und ihre Gelegenheit gebrauchen, bis sie die Ronde thun müssen, „so eine Stunde vor Nachts und mit anbrechenden Tage zu geschehen pfleget. Da denn der „Capitain selbst nicht weiß, was für Ungelegenheiten ihm daraus entstehen können. In Catalonien haben die aggregirten Officiers und Capitains nicht allein im Felde, sondern auch in „denen Festungen, ordentlich geschlaffen, und in „denen letztern wohl gar in Schlaff-Röcken paradiret, da sie denn, wenn der würckliche Capitain „ihnen solches untersaget hat, einen Wiederwillen „darüber verspüren lassen, und sich deßwegen beklaget haben. In Neapoli aber war gar der liederliche Gebrauch, daß, wenn die aggregirten Capitains zu Bette gehen wolten, sie von denen würcklichen Capitains Urlaub nehmen musten. Mich „wundert aber, wie Soldaten, die Ehre im Leibe haben wollen, dergleichen Urlaub verlangen, oder wie „die Capitains denselben ertheilen können, da diese „Leute die Wache verlassen, auf die man sich doch „in allen Fällen verlassen soll. Wenn aber einer „um solchen Urlaub anhält, und der andere ertheilet ihm denselben, so zeigen sie alle beyde, mit was „für Eiffer sie die Dienste Sr. Königl. Majestät „verrichten wollen. Solten aber einige vielleicht „auf die Gedancken fallen, als wenn ich von dieser „angemasten üblen Freyheit der Spanischen Nation zum Nachtheil redete; so sage ich ihnen rund „heraus, daß ich allein von denen gesehenen Exempeln spreche, und daß der Capitain in dem Castell „d'Ovo zu Neapel bey Ablösung der Wache in „seinem Schlaff-Rock Pantoffeln und Huth mit „dem Esponton paradiret hat. Anderer vielfältiger Exempel alhier zu geschweigen, so meistens „in denen Guarnisonen und Castellen zu geschehen „pflegen. Daher müssen billig die Ober-Officiers, „denen die Wache zu besorgen oblieget ein wachsames Auge über dieselben haben, und wenn sie dergleichen Mißbräuche erfahren, denen Gouverneurs und anderen Befehlshabern schuldigsten „Rapport davon abstatten, damit dieselben ihrem „Amt und der Königl. Verordnung gemäß wieder „die Uebertreter mit aller Schärffe verfahren können.“ Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Wache.**

Wachowsky, eine Adeliche Familie in Schlesien im Oppliſchen Fürstenthum; sie sind vermuthlich Pohlnischer Extraction, wiewohl sie Oelsnitzki übergangen. In Schlesien ist oder war vor kurtzen dem Herrn von Wachowsky ein Antheil von Woischka im Tostischen Creyße, Oppliſchen Fürstenthums zuständig. Henel. Silesiogr. Ren. p. 775. Sinapii Schlesisch. Curiosit. II Th. p. 1094.

Wach-Parade, siehe **Wache**.

Wach-Recht, oder **Wacht-Recht**, Lat. *Jus Excubiarum*, oder *Jus Præsidii*, ist auf zweyerley Art anzunehmen, und bedeutet entweder so viel, als das Besatzungs-Recht oder das Recht, Städte und Festungen mit Garnisonen zu besetzen, in welchem Verstande es besonders zu denen Regalien oder denen Majestäts- und Landesherrlichen Rechten gehöret; oder aber man verstehet dadurch das denen Unterherrschafften zustehende Recht, ihre Unterthanen zu denen so genannten Wach-Diensten zu nöthigen. Siehe **Wach-Dienste**.

Wachs, Lateinisch *Cera*, Frantz. *Cire*, heisset das beym Feuer zerlassene und geläuterte Roos, (Gewürcke, Wüstig, Wasel oder Honigwaben, nachdem vorhero das Honig davon geseimet worden,) welches entweder, so, wie es an sich selbsten ist, oder gebleicht, oder auch gefärbt, zu grossen und kleinen Lichtern oder Kertzen, zu Güssung allerley Früchte, zu Boßirung allerhand Bilder, zum Siegeln in Canzeleyen, und in der Artzney zu den meisten Pflastern gebrauchet wird. Die natürliche Farbe des Wachses ist gelb, wenn es von alten Bienen herkommt. Das weisse welches auch **Jungfer-Wachs** *Cera virginea*, genennet, und vor dem gelben in der Artzney gebrauchet wird, kommt entweder von den jungen Bienen, die zum erstenmahl Honig machen, oder es wird, wie unten angeführet wird, gebleichet. Die Art und Weise, das Wachs aus den Gewürcke oder Roos zu machen ist diese: Man leget die ledigen Wachstafeln oder Gewürcke in einen Topf, oder so man deren viel hat, in einen Kessel, schüttet Wasser darauf, und lässet sie bey einem gelinden Feuer allmählich zergehen. Wenn es nun wohl zergangen, und unter einander gerühret worden, schüttet man es in ein reines doppelt genähetes Säcklein, leget solches in die Presse, unter welche vorhero ein Gefässe mit einem Wasser gesetzet werden muß, und presset so denn das Wachs durch den Sack aus, welches in das untergestellte Geschirre läuft, und in Wasser bald harte wird. In Mangel der Presse nimmt man eine schlechte Banck, richtet solche mit einem Ort in die Höhe, mit dem andern Ort aber abschüßig zu, gegen die Erde, doch nicht gar auf die Erde, darunter setzet man das Gefässe mit Wasser, gleichwie unter die Presse, leget das Sacklein, so vorhero mit siedheissen Wasser wohl erwärmet seyn muß, mit dem eingegossenen Wachs auf die Banck, nimmt hernach ein Mandel- oder Mangelholtz, und drucket damit das Wachs auf das Beste aus gegen dem Gefässe zu; wenn auf etlichmahliges Pressen nichts mehr herauslauffen will, so schüttet man es wieder in den Topf, und thut allwege mehr Roos oder Gewürcke darzu. Wenn es wiederum zergangen, so verfähret man abermahl mit Drücken und Rudeln auf dem Säcklein, wie zuvor, und so offt es kalt worden, wärmet man es wieder auf, und macht es lauter, bis es gar ausgepresset, und die Hülsen vorhanden sind. Solche macht man in der Hand zu Ballen, und drücket sie fein feste zusammen, welche so denn unter dem Nahmen **Vorstoß** oder **Wachswinden** verkaufft, oder von dem Hausvater zur Artzeney gebraucht werden. Das Wachs aber, so sich etwas anhängt, soll man fein abschaben, und in einem besonderen Topffe beym Feuer zergehen lassen: Darnach nehme man eine glatte Pfanne, schmiere sie inwendig wohl mit Fette, giesse das

Wachs allmählich darein, und lasse es stehen, bis es harte wird, schütte es hernach aus der Pfannen, so wird sichs allenthalben fein ablösen, und das heisset man: Das **Wachs in Boden gegossen**. Weil man aber das Wachs läutert und beym Feuer stehen hat, soll man ja nicht davon weggehen, bis es mit den Läutern ein Ende hat: Denn es geschiehet gar leicht, daß sich das Wachs in dem Topffe erhebet und überläufft, und wenn alsdenn unachtsames und unverständiges Gesinde dabey stehet, welches Wasser dareingiesset, ein grosses Unglück daraus entstehet. Am besten wird ihm gewehrt, wenn man den Topff geschwinde vom Feuer rückt, oder mit einem Löffel darinnen umrühret. Das gemeine Wachs, wenn es gut, soll schön Dottergelb oder Feuerroth, rein, nicht zu fett, auch nicht zu schwer seyn, und einen lieblichen Honigsüssen Geruch haben. Je neuer das Wachs, je schöner und lieblicher rüchet es, und desto besser ist es auch. Aristoteles schreibet, daß das Wachs im Frühjahre gemacht, das beste sey. Wir bekommen das meiste Wachs aus Moscau und Pohlen, als woselbst viele Wildnisse, daselbst die Bienen in die hohlen Bäume ihr Honig tragen. Dieses so wohl als alles inländische Wachs, wird den Pfunden und Centner nach verkaufft; darbey aber hat man sich wegen des Betruges wohl vorzusehen, daß in einem gegossenen Wachsboden inwendig nicht etwan Bley oder alt Eisen und so ferner, mit eingegossen sey, um solchen desto schwerer zu machen; zu diesem Ende ist am besten gethan, man schlage, um die innere Beschaffenheit des Bodens zu erkennen, selbigen in etliche Stücke, wenn man es zugewogen übernimmt. Es wird aber auch, sonderlich von den Wachskertzenmachern, zum öftern verfälscht, und zwar mit Sachen, die weniger kosten, und doch ihnen hernach gleich so theuer, als das beste Wachs bezahlet werden müssen. Sie werffen zum Exempel pulverisirten ungelöschten Kalck in siedendes Unschlitt, weil nun der Kalck seiner Schwere nach zu Boden sincket, das Unschlitt auch dadurch von seinem natürlichen üblen Geruche befreyet wird, so thun sie erst dreymahl so viel Wachs darzu, als des Unschlitts ist, lassen es mit einander schmeltzen, und machen hernach Wachsstöcke davon, wobey doch endlich dieser Vortheil ist, daß die solcher Gestalt bereiteten Wachsstöcke zur Winterszeit deswegen wohl zu gebrauchen, weil sie in der Kälte zügig bleiben, und so gerne nicht, als die andern brechen und springen. Andere wenn sie das Wachs betrüglich vermehren, nehmen klar gestossenes Bohnenmehl, und mischen es unter das Wachs; dieses brennet in den Kertzen ohne Unflath, und macht das Wachs, auf eine so subtile Art, schwerer und grösser, daß der Betrug nicht zu mercken ist. Zum Gebrauch des Gartenbaues wird durch Zusatz mit Hartz, Terpentin, und Leinöl ein **Baumwachs** daraus zugerichtet. In der Artzney dienet das Wachs, ausser dem schon gedachten Gebrauche in den meisten Pflastern, die Flechten und Zittermahle zu vertreiben, Dorn und Splitter auszuziehen, Schwären zu zeitigen und Schmertzen zu stillen. Eine Salbe von Wachs und Leinöl, unter einander zerlassen, ist ein bewährtes Mittel für allerley Brandschäden. Das aus dem Wachs bereitete Oel ist sehr durchdringend, erweichet, zertheilet und lindert, äusserlich aufgestrichen, allerley Schmertzen, so von Reissen, Gicht, Hüft- und Lendenwehe herkommen; Mit wenigen Safran in Weine eingenommen, dienet es für die Miltz und Gelbsucht; mit Fleischbrühe für die rothe Ruhr und allerley Bauchflüsse, in welchen Zufällen auch das Magisterium und die Quintessentz vom Wachse treffliche Hülffe thut. Das Wachs, schreibet **Nicolas Lemery**, in seinem Materialien-Lexico, p. 270. ist eine harte, ölichte und gelbe Materie, die in den Bienenstöcken zu befinden. Im Frühjahre beginnen die Bienen dasselbige zu machen, so bald nur das Wetter gelinde wird. Sie ziehen es aus den Blumen, und tragen es an ihren hintern Füßlein, in Gestalt kleiner Linsen. In den Körben entledigen sie sich dessen überaus geschicklich, und machen davon Löchlein, oder sechseckigte Kämmerlein und Zellen, welche sie dichte an einander fügen, und deren Wände gantz dünne, bey nahe gar durchsichtig machen. In diese Höhlen oder Becherlein, legen sie ihren Saamen oder Bruth oder Eyerlein, daraus die jungen Bienen schlieffen; ingleichen legen sie den Honig darein, den sie gesammlet haben. Ein gewisser Schrifftsteller schreibet: Es sey von dem Wachse merckwürdig, daß solches die Bienen von den gelben oder weissen Töpfflein machten, die in den Blumen stünden. Dieses Wachs trügen sie an ihren Füssen in die Stöcke, setzeten es daselbst an, bildeten es wie ein Nest oder Häuslein, und bliesen es subtil, wie ein Mohnblättlein, hernach gebrauchten sie es auf dreyerley Weise: Erstlich wären es ihre Nester, darinne sie ihre Jungen ausbrüteten; ferner, setzeten sie das Honig darein, und wären gleichsam ihre Näpffe und Töpffe, daraus sie äßen; und endlich wären es auch ihre Wohnhäuser, darinne sie, sonderlich im kalten Winter, sässen, und sich verbergeten. Dieses Wachs, fähret **Lemery** fort, ist im ersten Jahre weißlicht, im andern gelb, und in dem dritten braun; wird es in dem Stocke älter, so wird es gar schwartz; alsdenn aber legen die Bienen weder Honig, noch Brut mehr darein. Das Wachs wird auf zweyerley Weise von dem Honige abgesondert. Dann erstlich, wann sie weissen Honig machen wollen, so legen sie die Materie, welche sie aus den Stöcken genommen, und als wie kleine Tafeln siehet, auf Matten oder Horden, und lassen den Honig daraus lauffen, bis daß das Wachs alleine darauf liegen bleibet. Zum andern, wann sie gelben Honig machen wollen, so bringen sie die Materie aus den Körben und Stöcken unter eine Presse, thun aber zuvor ein wenig Wasser dazu, machen sie über dem Feuer heiß, und schlagen sie in ein grobes Tuch, so gehet der Honig durch, das Wachs aber bleibet in Gestalt eines Kuchens zurücke. Dieweil aber unter dem reinem Wachse sowohl, als unter dem andern, einige Unreinigkeit befindlich ist, so lassen sie beydes in einem Becken, oder Tiegel unter

unter einander lauffen; oder ein jedweves besonders zergehen, und giessen Wasser darunter, damit das Wenige, das stets vom Honige dabey bleibet, gantz rein herauskomme; hernach drücken sie es durch, schäumen es ab, giessen es in die Formen, und lassen es kalt werden. Darauf kehren sie den Wachs Kuchen um, damit sie ihn aus der Forme bringen können, und von den Hefen und Unreinigkeiten, welche sich zu Boden gesetzet, und der Boden-Satz genennet werden, saubern und reine machen mögen. Sie schlagen dieselben mit einem Messer oder andern eisernen Instrumente herunter, und lassen das reine Wachs nochmahls zergehen, und machen neue Böden daraus. Dieses ist das **gelbe Wachs**, so die Materialisten zu verkauffen pflegen: Es soll frisch und dichte, jedoch, wenn man es anfühlet, ein wenig klebrich, von einer schönen Farbe und lieblichen Geruche, fast wie ein Honig, und ohne Geschmack seyn. Wann es zu alt worden, wird es harte, und verliehret zum Theil seine Farbe und Geruch. Das Wachs ist ein natürliches Compositum und zusammen gesetztes Stück, von etwas flüchtigen Saltze und vielen Phlegma ohne Erde; wie solches der Schrifft-Steller in seinem Buche von der Chymie erwiesen hat. Es erweichet und zertheilet; in der Apothecke wird es unter die Cerata, Pflaster und Salben genommen. Wenn das Wachs zu alt und bleich worden, auch seinen Geruch guten theils verlohren hat, so wissen die Kaufleute, solchem Mangel auf folgende Weise abzuhelffen: Sie lassen es über einem nicht gar zu starcken Feuer schmeltzen, und färben es wiederum mit wilden Saffran, oder Safflor, oder Rucu und Orlean an, welche sie in das Wachs schütten und eine Weile stehen lassen, hernach aber lassen sie es durchlauffen und kalt werden. Dieses gefärbte Wachs ist gar leicht von dem frischen Wachse zu unterscheiden: Denn es ist nicht so klebrich, viel trockner und spröder, und hat auch keinen so starcken Geruch. In Moscau und Indien wird zuweilen in den Löchern und Hölen der alten Bäume eine gewisse Art **schwartzes Wachs** gefunden, in runden oder ovalrunden Stücken; die so dicke sind, wie eine Mußkaten Nuß. Dieses machen kleine Bienen, welche ihre Gebäude in den Höhlen solcher Stämme bauen, und einen Zitrongelben Honig von lieblichen Geschmack, darein tragen. Wann dieses Wachs erwärmet, so rüchet es, als wie Balsam. In Franckreich ist es trefflich rar: Die Indianer machen Kertzen daraus, ingleichen kleine Geschirre, darinne sie den Balsam von Tolu, wann er von dem Baume rinnet, auffangen. Das **weisse Wachs** kommet von dem gelben Wachse, welches wohl gewachsen, und an die freye Lufft, und in den Thau geleget wird, davon wird es viel härter und spröder, verlieret aber auch dabey fast alle seinen Geruch. Die besten Wachs-Bleichen in Franckreich sind in Bretagne und Anjou, daselbst fangen sie diese Arbeit gegen den Ausgang des Aprils an. Sie lassen das gelbe Wachs über dem Feuer zergehen, und, wann es recht heiß ist, so giessen sie es auf ein Rad, das nennen die Arbeits-Leute in Franckreich Tur, und wird über ein Faß voll kaltes Wasser gestellet. Wann nun das warme Wachs in das Wasser fället, so greinnet es und blättert sich; alsdenn nehmen sie diese Blätter, waschen sie offtmahls, und allezeit in anderen Wasser, sammlen es zusammen, und breiten es auf Tücher aus, die auf grossen höltzernen Vierungen, an der freyen Lufft und in dem Thaue liegen, doch bleibet um die Tücher ein ziemlich grosser Rand, damit sie das Wachs zudecken können, wenn es windigtes Wetter ist. Dergestalt lassen sie das Wachs fünff bis sechs Wochen lang liegen, legen es darauf in Becken, und lassen es abermahls über dem Feuer zergehen, schütten dazu weissen Weinstein, oder Weinstein-Crystallen, und lassen es also einige Zeit im Flusse stehen, damit es der Weinstein reinigen, und den Schmutz, samt der Fettigkeit, so dabey seyn dürffte, heraus ziehen möge; nach diesem giessen sie es durch, und bilden kleine, platte und runde Kuchen daraus, als wie kleine Teller, dergleichen man bey den Materialisten zu sehen bekommet. Auf einer jeden Bleiche kan im Jahre drey- oder viermahl Wachs bereitet werden. Denn sie fangen im April an und hören im October auf. Dasjenige weisse Wachs soll man erwählen, wann es fein weiß und klar, hart und spröde, rein und durchsichtig ist, wenn es nicht, indem man es käuet, an den Zähnen hängen bleibet, und wann es keinen Geschmack hat. Es wird zwar insgemein *Cire vierge*, *Cera virginea*, **Jungfer-Wachs** genennet, solches aber ist eben nicht wohl gesaget: indem das rechte Jungfern-Wachs der **Vorstoß** oder das **Stopff-Wachs** ist, davon bereits an seinem Orte gehandelt worden. Hierbey müssen wir erinnern, daß **Michael Valentini**, in seinem Mus. Museor. Tom. I. p. 510. meldet, wie dergleichen Wachs-Bleichen nicht allein in Holland, und Italien zu Venedig, sondern auch hin und wieder in Deuschland, als zu Hamburg, Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, Stutgard, und andern Orten angetroffen würden, und daß daselbst viel weisses Wachs zubereitet werde; wiewohl auch ein Unterscheid darunter sey: indem die Venetianer ihr Wachs gerne in groben Scheiben, die andern aber in kleinen Stücken machten, wie **Marx** in seiner Material-Kammer, p. 75. zeige. Das allerbeste werde in Welschland gemacht, und müsse schön weiß und harte seyn, einen gantz platten Geruch haben, und nicht nach Unschlitt schmecken, als womit es öffters vermischet werde, wie **Schurtz** in seiner Material-Kammer, p. 24. und **Vielheuer** in Beschreibung fremder Materialien, p. 172. bezeugeten. Weiter schreibet **Lemery**: Das weisse Wachs kühlet, erfrichet und lindert, zertheilet aber nicht so starck, als wie das gelbe: Dieweil es durch das öfftere Waschen einen guten Theil von seinem Saltze verlohren hat. Es wird unter die Pomoden, Cerate und Salben genommen. Ein Hauffen Jungfern und Weiber essen aus Wollust und übeln Appetitet das gelbe und weisse Wachs; dadurch verursachen sie sich aber in den Eingeweiden Verstopffungen, auch bekommen sie eine bleiche Farbe, und noch andere Kranckheiten mehr. Bey den Materialisten findet sich eine Gattung **Wachs**, die siehet von Farbe als wie **Stroh**, oder auch **Zitronengelb**: Dieses wird von den kleinen Stücklein und Abgängen des weissen Wachses bereitet, wel-

che unter einander zerlassen, und mit zerstossener Terra merita gefärbet worden: sie lassen selbiges hernach durchlauffen, kalt werden, und machen Kertzen daraus. Das **grüne Wachs** wird vom weissen Wachse zugerichtet, welches sie mit ein wenig Terpenthin geschmeidig machen, und mit geriebenen Grünspane anfärben. Es dienet, die Hüneraugen zu erweichen, wann es, als ein Pflaster darauf geleget wird. Das **rothe Wachs** wird vom weissen Wachse mit etwas Terpenthin gelinde gemacht, und mit der Orcanette, oder auch Zinnober angefärbet, bereitet. Die Commissarien gebrauchen es zum Siegeln: äusserlich aufgeleget, zertheilet es. Das Wachs zum wächsen wird von geschmoltzenen Wachse mit burgundischen Peche vermischt, gemacht; die Tapetenmacher wächsen den Zwillich damit. Die unterschiedlichen Sorten des Wachses sind, *Cera alba nativa*, das **Jungfern-Wachs**, *Cera alba factitia*, **weiß gemachtes Wachs**, *Cera pontica*, in der Insul Ponto gemachtes, oder **pontisches Wachs**, *Cera attica*, so man für das beste hält, und denn allerhand **gefärbte Siegel-Wachse**, ingleichen **Schuster- und Schneider-Wachs**, samt den so genannten **Stoff-Wachse**, *Propolis* genannt. D. **Caspar Neumann** schreibet in seinen Prælect. Chemic. p. 933. u. f. Die Bienen schleppen zu ihrem Baue zweyerley ein. Das erste ist eine klebrichte Materie, so einige für Wachs ansehen; die aber doch nicht die rechte Wachs-Materie ist. Die Bienen brauchen solche, die Rize und Löchergen ihrer Häußlein und Cellen zuzuschmieren, an die Wände des Bienenstocks, und ist es, als ein Leim. Wir wollen aber nur bey der rechten Wachs-Materie bleiben. Die mit Wachs beladenen Bienen sind offt auf dem Rücken beschmieret, da sie dann hin und wieder den Stock, auch vorne den Eingang damit beschmieren, welches man auch sonst, besonders gesammlet, in den Apothecken verwahret, und *Propolis*, oder **Bienenhartz** genennet hat. Die rechte Wachs-Materie sammlen sie von vielen Blättern und Blumen, und zwar meistens von denen Blumen, welche Drätlein, oder Stamina haben, insonderheit von den grünen Mohn-Blumen, ingleichen von den weissen Senff-Blumen, und andern. Sie arbeiten das meiste mit den Kinnbacken; die vordern Füsse bringen es an die mittlern, und diese an die hintern, woran sie denn offt grosse Klümpgen hängen haben. In dem Stocke machen sie dann gewisse Zeichen; da kommen ihnen die andern entgegen, nehmen ihnen das Wachswesen ab, treten und kneten es darinne. Das Wachs ist anfänglich weiß, sonderlich in den Cellen junger Bienen; es wird aber nach und nach gelber, welches einige dem gelbgearteten Honige, der darinne lieget, zuschreiben; wiewohl auch der Unterscheid der Blumen hierzu vieles beyträget. Doch ist das gelbe Wesen gantz von keiner fixen Art und Natur, sondern vergänglich und vertreiblich: denn es darff nur zwischen den Fingern erweichet werden. Durch das Alter verliehret es die weisse Farbe auch, und die Sonnenhitze hat das vor der künstlichen Feuer, Wärme zum voraus, daß, da die Feuer-Wärme durch blosses Schmeltzen das Wachs dunckelgelber und bräunlicher macht, es die Sonnen-Wärme hingegen blaßgelb, und endlich gar weiß macht, wie bey den Wachs-Bleichen in den heissen Sommer-Tagen zu sehen ist. In Franckreich fangen sie mit dem Bleichen im April an; doch richten sich die Bleicher nach der Sonnen-Hitze. Der Grund kommet darauf an, daß man der Sonne das Wachs dünne vorleget, so, daß sie es überall durchdringen kan. Vorhero wird es geschmoltzen, und durch die Wachs-Waltze in dünne Scheiben gebracht, welche denn so auf Tücher ausgebreitet werden, daß das Wasser ablauffen, die Lufft solche bestreichen, und die Sonne bescheinen kan. Wenn es zum dritten oder vierdten mahle gebleichet, so wird es zuletzt in zinnerne Gefässe zusammen geschmoltzen, und in Formen, oder auch zu Lichtern gegossen. An einigen Orten brauchen sie auch einen Zusatz, um das Wachs weiß bleibend zu machen. Einige geben vor, man könne es durch blosses Kochen mit Brandtewein weiß machen; allein es wird im Gegentheil noch weit gelber davon. Die Sammlung des Wachses aus den Bienenhäußlein, geschiehet durch Ausschmeltzen und Ausgiessen in naßgemachte höltzerne Geschirre; Ist es noch nicht rein, so wird es noch zum andern mahle geschmoltzen. Die Verschiedenheit des Wachses kommet her: 1) Von den Bienenhäußlein selbst; 2) Von den Unreinigkeiten; 3) Vom Alterthume; und 4) von dem beygemischten Zusätzen. Vieles wird mit Curcume und Orlean gefärbet; und vieles, um das Gewichte zu vermehren, mit Terpenthin, zartem Sande, Erbsen-Mehle und dergleichen, vermischet, welches dann öffters theils am Geruche, theils am Brechen, theils am äusserlichen Ansehen, und theils am Schmeltzen zu sehen und zu entdecken ist. Das beste Wachs verliehret doch auch mit der Zeit seine lebhaffte Farbe, und wird auch härter und spröder. Man hat auch, ausser dem Bienen-Wachse, noch andere Gattungen Wachs, als da ist das Galde-Gummi, oder das **Americanische Wachs**, *Cera americana*, das Lacc-Gummi, und andere. Das **junge Bienen-Wachs** nennet man auch **Jungfern-Wachs**, und siehet nur blasgelber aus. Sonst hat man **weißlichgelbes, licht-** und **dunckelgelbes, grüngelbes Wachs**, u. s. w. Je frischer das Wachs ist, je schöner siehet es aus, und je stärcker und angenehmer rüchet es: Es muß nicht zu hart, nicht zu weich, noch zu klebricht seyn, sondern mittler Consistentz. In den Apothecken hat man dreyerley Sorten, als das **Zitronengelbe, gelbe, und bleiche** oder **weisse Wachs**. **Neumanns** Einsicht nach, soll man zu keinem eintzigen Dinge weiß Wachs nehmen, indem das meiste und beste davon schon verlohren gegangen. In der Medicin kommet das Wachs nicht in Betrachtung, und weiß unser Schrifft-Steller nur eine eintzige Composition von einem Italiener, welcher es den Menschen in der Schwindsucht eingegeben hat. Die Leute stellen sich vor: weil das Wachs bey äusserlichen Wunden gebrauchet würde, so müste es auch unmittelbahr innerlich heffen; Allein, 1) kan kein Mensch zum Geschwüre im Leibe kommen, und das Geschwür

schwür entstehet von einer Entzündung; 2.) Muß es ja erstlich aus dem Magen in das Geblüte kommen; 3.) Schicket sich solches mit Terpenthin zur Salbe verschriebenes Wachs, nicht einmahl in den Magen eines Ochsen oder Elephanten, geschweige in den Magen eines Menschen, und ist es nur eine locatellischbalsamische Schmiererey; wenigstens rathet **Neumann**, nicht alles Wachs in den Leib zu nehmen. Man findet in den Apothecken noch ein Medicament, worzu es kommt, nehmlich die Corallen-Tinctur; Allein, es kommt eben so gut wieder davon, als darzu, und hat es nur zur Mittelsache der Corallen gedienet, folglich fället auch dieser medicinische Gebrauch weg. Indessen bleibet das Wachs doch in den Apothecken eine Hauptstütze, und ist der Grund und die Hauptbasis der Salben, Pflaster, Linimente, und anderer. Und kommt es im **Brandenburgischen Dispensator** zu 72. Pflastern, und viel hundert andern Dingen mehr. Man hat auch sonst einige Präparate davon in den Apothecken, als da ist das **Baumwachs**, *Cera arborea*, das **Zitronen gelbe**, *citrina*, **rothe**, *rubra*, **grüne**, *viridis*, und das **Glühewachs**, *Cera Aurifabrorum*, ingleichen **Burrhens bekanntes allgemeine Wachs**, *Cera catholica Burrhi*. Endlich macht man davon auch Wachspapier, Schuhwachs, Wachstuch, Lichte, und dergleichen. Auch dienet es den Kupfferstechern und verschiedenen Künstlern, um in Wachs zu pussiren, z. E. allerhand Früchte, u. s. w. wie denn der Schrifftsteller die gantze Anatomie oder alle anatomische Theile will vom Wachse gesehen haben. Vor diesem hat man auch auf Wachstafeln geschrieben. Fraget man nun: Was das Wachs sey, und woraus es bestehe? so saget **Boerhaaven**: es sey ein öhlichter Schweiß der Pflantzen, durch die Sonne ausgezogen, und von den Bienen gesammlet. **Depres** sagt: es sey der jungen Bienen ihr Pflantzgarten, Seminarium, und der Todtenkopff des Honigs. Wer hat aber das wohl jemahls gehöret, daß der Todtenkopff theurer, als das Ding selbst, oder die Schlacken theurer, als das Metall seyn? Weiter saget er: das Wachs sey eine angedickte öhlichte Substantz, gelblich, durch die Wärme des Feuers aus den Bienenhäußgen gezogen. **Neumann** saget: Das Wachs sey ein öhlicht hartzhafftes mit einem Schleime verbundenes Wesen, und bestehe fast gantz aus öhlichten Theilen, so, daß es im Destilliren beynahe gantz übergehe, und aus der harten Consistentz in ein dünnes Oel zu bringen sey. Der Branntewein löset das Wachs gantz auf; das Wasser aber hat ihm nichts an. Der Branntewein macht auch das Wachs an Farbe dunckler. Man hat davon nur ein eintziges chymisches Präparat, nehmlich das **Wachs-Oel**. Der Schrifftsteller hat vier Untzen Wachs mit Gradwärme destilliret, so ist fast alles übergegangen, und nur ein Scrupel zurück geblieben. Die erste Destillation ist weißlich, die andere bräunlich. Wer sich vor dem Uebersteigen fürchtet, der kan es mit einem Zusatze destilliren, sonst gucket es gleich zum Fenster heraus. Er bediene sich aber dazu etwas Unschuldiges, daß es das Oel nicht verändere, wozu die ausgelaugte Asche am besten ist. Dieses Wachs-Oel hat darinne was Besonderes, daß es wieder so starr wie das Wachs wird, und blos durch das Feuer nur flüssig wird, und kommt das Wallrath diesem **Wachs-Oele**, am Geruch und Geschmack, ziemlich nahe. **Boerhaaven** nennet es ein Göttliches Mittel: Es hat auch gewiß seinen Nutzen. Einige machen auch ein **zusammengesetztes Wachs-Oel**, da sie Johannes-Blumen und Wallwurtz mit dem Oele digeriren. Vor diesem hatte man auch das **Wachsmagisterium**, es ist aber nunmehro verwiesen. Zehen Körnlein Wachs in der Grösse eines Hirsekorns etliche Tage nach einander in warmen Biere eingenommen, sollen den Säugammen die Milch mehren. Den langwierigen Husten zustillen und zu vertreiben, zerlässet man Jungfernwachs, und empfähet den Rauch oder Dampff davon durch ein Trichterlein in den Halß. Zittermähler und Flechten zu heilen, darzu gebrauchet man ein von Jungfernwachs bereitetes Pflaster und leget es über. Pfeile, Spriessel und Dornen aus den Schäden zu ziehen, dazu hat dieses Wachs auch eine besondere Krafft. Eine Wunde bald zu heilen, wird ein guter Balsam also daraus bereitet: Nehmet Mandel-Oel und Jungfernwachs, jegliches eine Untze, schmeltzet und mischet es in einem kleinen Pfännlein über dem Feuer unter einander, daß es ein Sälblein werde, und alsdenn gebrauchet es gehöriger masen. Sonst bedienet man sich des Jungfernwachses auch sehr wohl, statt des andern Wachses, zu den Brust und Gliedersälblein. Gutes und schön recht gelbes Wachs, das nicht zu alt (masen es in Ansehung des Alters an seinen Kräfften viel verliehret und unbrauchbar wird) ist zu vielen Gebrechen, sie seyn hitzig oder kalt, gar nützlich befunden worden: dieweil es zeitiget, erweichet und zertheilet, das Eyter ziehet, auch die Versehrung der Gedärme, und andere Wunden, ingleichen die Blattern und Geschwüre säubert, heilet und erfüllet, wie nicht weniger die Schmertzen stillet. **Theophrast Paracels**, schreibet: Das Wachs ist eine Materie der Pflaster, welche zu allen Schäden dienet. Die rothe Ruhr zu vertreiben, ist ein bewährtes Mittel, das man ein wenig Wachs in warmer Brühe, oder wohl in laulichem warmen Weine einnehme, und also mit dem Gebrauche eine Weile anhalte. Bey dem Gebrauche des Wachses ist dieser Unterscheid zu beobachten, daß, wo man etwas zertheilen will, das gelbe Wachs, wo man aber kühlen will, das weisse Wachs hierzu nehme; daher jenes in den Hustschwachheiten, dieses aber in den Nieren-Beschwerungen vorzuziehen, wie **Ulysses Aldrovand**, Lib. I. de Insect. p. 186. wohl erinnert: dessen Ursache **Hofmann** in Clav. Schrœd. p. 702. zu seyn erachtet: weil durch das Bleichen die flüchtigen und warmen Theilgen des gelben Wachses ausrauchen und vergehen in Ansehung derer das gelbe Wachs, wie auch der Vorstoß, wärmer, als das weisse sind; deswegen auch das gelbe mehr zu allerhand Pflastern und Salben, als das weisse, gebrauchet wird, auser daß das weisse Wachs, absonderlich daß granulirte, oder, wie es die Frantzosen nennen, Cire grenee, auch zu den Pomaden genommen wird, wovon **Pomet**, in seiner Historie des Drogues, Part. II Lib. I. p. 48. zu sehen. So machet man auch viel lieber aus dem weissen, als aus dem gelben Wachse, kleine

Wachs-Lichtlein, die man gegen den Blasenstein brauchet. Mischet man unter das gelbe Wachs Terpenthin, so entstehet das so genannte Bettwachs, davon, womit die Tapezierer ihre Tücher, und die Hauß-Mütter die Bettzügen wächsen, daß die Federn nicht durchstechen; es kan auch zum Baumwachse gebrauchet werden. Es schreibet Jungken, in seinen Not. ad Not. Agricol. in Popp. p. 270. das Wachs habe seine Kräffte von den alkalischen Theilen; daher es auch ein Schmertz-stillendes und Fleischmachendes Vermögen besitze, welches es durch seinen so vielfältigen grossen Gebrauch in den Pflastern gnugsam bekannt gemacht habe: Es nehme die Säuere in den Wunden hin, stille die Schmertzen, und sey gleichsam zu äuserlichen Wunden und Geschwüren eine Universal-Artzney. Die Kräffte wie auch die Bereitung des Oels, lehreten Popp und Agricola mit mehreren Umständen, und daß es ein gutes äusserlich zu gebrauchendes Nerven-Mittel sey, das zeige seine alkalische Eigenschafft. Die aus dem Wachse gezogene Quintessentz tauget sehr wohl in der rothen Ruhr, und wider alle andere Bauchflüsse. In den Landschafften Huquang und Quangsi des Reiches Tsina werden kleine Würmlein gefunden, die ins wilde bauen, und ein weisses Wachs, gleich den Bienen, bereiten. Die daraus gemachten Kertzen werden nur in grossen Häusern gebrauchet: weil sie helle brennen, lieblich rüchen, und was davon abtreufft, an den Kleidern keine Flecken macht. Wie die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXXVIII. p. 698. melden, so hat man in Paris aus gewissen Körnern ein Wachs gekochet: denn es hat die Nachricht den 14. December, 1726. davon also gelautet: "Seit einigen Tagen hat „man hier verschiedene Proben gemacht, mit den „Körnern eines besonderen Baumes von Louisia„na, aus welchem man durch starckes Kochen vier „Untzen Wachs aus einem Pfunde Körner heraus„bringen kan. Das Wachs ist zwar dunckelgrau „und etwas grünlicht, doch man hoffet Mittel zu„finden, dasselbe zu bleichen, gleich dem andern, „und auch daraus so viel Nutzen zu ziehen. Die „Engelländer, so in Carolina wohnen, brennen „kein anderes, und kostet ihnen das Pfund nur ei„nen Schilling.„ Das Wachs wird von der Wärme erweichet, und ist ein Sinnbild des Wohlstandes und der Glückseligkeit, wodurch die Menschen verderbet und von der Tugend abgewendet werden. Die Alten haben dünne Bretlein mit Wachs überzogen, und mit einem spitzigen Griffel darein geschrieben, wie wir auf unsern Schieffer-Tafeln, weil sie die Schrifft mit dem andern Ende des Griffels, woran ein platter Knopff gewesen, wieder verdrucken und austhun können. Heut zu Tage wird es zum Siegeln in Cantzeleyen gebrauchet, und zu dem Ende mit einigem Zusatz, gemeiniglich roth oder grün, auch wohl schwartz gefärbet. Insbesondere aber ist hierbey zu mercken, daß ordentlicher Weise mit rothem Wachse zu siegeln nicht einem jeden vergönnt ist, sondern dessen Gebrauch eigentlich nur Königen und Fürsten, und wem dieselben mit dieser Freyheit vor andern begnadigen wollen gebühret. Daher denn auch unter andern die Municipal- oder Land-Städte aus eigener Macht sich derer unterschiedenen Farben des Siegel-Wachses nicht anzumassen befugt sind. Limnäus in Jur. Publ. Lib. I. c. 2. n. 26. Höpping de Jur. Sigill. c. 5. n. 1. u. 2. Rutger Ruland de Commiss. P. II. Lib. V. c. 31. n. 31. Und ist bekannt, daß ihnen gemeiniglich nur grünes, gelbes, oder schwartzes Wachs zu führen erlaubt sey, wie Stryck in Diss. Vol. IV. de Cera rubra c. 1. n. 39. u. 40. und Zahn in Polit. Municipal. Lib. II. c. 21. n. 52. bezeugen, daferne sie nicht durch besondere Privilegien eines andern berechtiget sind. Nun hat zwar das grüne Wachs wegen seiner angenehmen Farbe schon vor Alters im Werth gestanden, angesehen einige Könige in Franckreich in Ertheilung gewisser Indulte und Freyheits-Briefe sich dergleichen zu bedienen gewohnt gewesen, wie Limnäus in Jur. Publ. Lib. I c. 2. n. 31. und Pasquier aux Recherches de la France Lib. II. c. 1. bezeigen. Absonderlich sollen am Char-Freytage nach Mittage die Begnadigungs-Rescripte derer Uebelthäter, welche an diesem Tage zum Gedächtniß des gecreutzigten Heylandes von denen Königen in Franckreich Gnade erlangen, mit grünen Wachse gesiegelt werden, wie gedachter Limnäus in Not. Regn. Franc. Lib. II. c. 7. lit e. angemercket hat. Dahero auch Stryck in Dissert. Jurid. Vol. IV. de Cera rubra c. 1. n. 36. schliesset, daß das grüne Wachs wegen der Annehmlichkeit der Farbe und seiner Gleichheit mit den grünen Kräutern schon vor Alters beliebt und besonders gebräuchlich gewesen, heut zu Tage aber davor zu achten sey, daß dessen freyer Gebrauch einem jeden vergönnet sey. Und Zahn in Polit. Municipal. Lib. II. c. 21. n. 73. p. 472. giebet zur Ursache an, es sey vielleicht deswegen geschehen, weil es die grünenden Höltzer, Wiesen, Pflantzen, Felder, Bäume, und Kräuter, und alles dasjenige anzeiget, was noch in seiner Krafft und noch nicht verdorret ist. Sonst bedeutet auch diese Farbe in denen Tugenden die Ehre, die Liebe, und die Freundschafft, desgleichen die Dienstfertig- und Gefälligkeit, wie Chassanäus in Glor. Mund. P. I. Concl. 77. meynet. Von dem gelben Wachse sind die Schrifft-Steller unterschiedener Gedancken, ob die Könige in Franckreich selbiges gebraucht. Gestalt Bodinus de Republ. Lib. I. c. 10. p. 230. solches gedachten Königen als eigenthümlich beyleget und nicht zugeben will, daß sie mit weissem Wachse jemahls gesiegelt. Welcher Meynung auch ein Frantzösischer Schrifft-Steller, Ludwig Guyon, Tom. III. de diverses Lecons Liv. III. chap. 25. p. 490. beypflichtet, wenn er schreibet die Könige von Franckreich hätten sich gantz allein und mit Ausschliessung aller Herrschafften und Gerichts-Personen, das Recht, mit gelbem Wachse zusiegeln, vorbehalten. Allein mehr erwehnter Stryck c. l. n. 43 u. ff. behauptet aus neuern Schrifftstellern das Gegentheil, das nehmlich heut zu Tage bey denen Königen in Franckreich an statt des gelben Wachses weisses gebräuchlich, indem, wie er sagt, das weisse Wachs nicht allein an und vor sich schon vortrefflicher, sondern auch mit dem Wappen und andern Vorzügen des Königes in Franckreich gemässer ist; doch ist bey denen Parlamenten in Franckreich noch das gelbe Wachs üblich. In Deutschland aber pfleget das Rothweilische hohe Gerichte bey seinen Ausfertigungen ebenfalls gelb Wachs zu führen,

führen, wie Besold in Thes. Pract. v. Wachs, und Mund von Rodach de Comit. Palat. c. 3. n. 321. bezeugen. Weswegen auch Zahn in Polit. Municip. Lib. II. c. 21. n. 70. gar wohl schliesset, daß, wenn sich Muncipal-Städte, als Leipzig, Lippe, und andere, des gelben Wachses anmasseten, solches eine Anzeigung sey, daß sich dieser Vorzug auf besondere Vergünstigungen gründe. Was die schwartze Farbe anbetrifft; so ist solche blos bey Land-Trauern im Gebrauch, und nach Zahns l. c. n 77. Bericht auch in solchen Fällen bey Stadt-Obrigkeiten eingeführet, sonst aber in Cantzeleyen und andern Expeditionen gantz ungewöhnlich, indem man diese Farbe allezeit bey traurigen und betrübten Begebenheiten als ein Zeichen eines allgemeinen Unglücks gehalten und bereits bey denen Römern zu Leichen-Diensten gewiedmet hat. Rosinus in Antiquit. Rom. Paralipom. ad Lib. IV. c. 9. p. 387. So ist auch bey denen Türcken die schwartze Farbe als ein Unglücks-Zeichen anzusehen, und trägt niemand einen schwartzen Habit, ausser wer durch schwere Unglücks-Fälle oder hefftiges Betrübniß heimgesucht wird. Busbequius Ep. I, Legat. Turc. p. 66. Da hingegen ist in Spanien als etwas sonderbares anzumercken, daß alle, so zur Königlichen Audientz gelangen wollen, in schwartzen Kleidern erscheinen, und so gar derer auswärtigen Potentaten Gesandten dieser Gewohnheit nachleben müssen, wie Becmann in Notit. Dignit. Diss. VIII. c. 1. th. 11. und der ungenannte Verfasser der Voyages d' Espagne, wie auch das *Journal des Scavans*. P. I. n. 8. p. 77. bezeugen. Unter allen aber ist wohl das rothe Wachs, so wohl seines Alterthums, als der Würdigkeit halber, denen übrigen vorzuziehen. Gestalt nicht nur die allerälteste Art zu siegeln mit rothem Wachse geschehen, wie Stryck in Diss. cit. c. 1. n. 45. u. ff. und Höpping de Jur. Sigill. c. 3. §. 4. n. 86. ausführen, sondern auch Ihro Kayserliche Majestät selbst nebst denen Fürsten des Reichs solches Wachs zum Zeichen der Majestät und Ober-Bothmäßigkeit gebrauchen. Hermann Kirchner de Offic. & Dignit. Cancell. Lib. I. c. 4. n. 54. und Höpping l. c. n. 74. Die Ursache hiervon giebet Chassanäus in Glor. Mundi P. I Consider. 63. also an, weil nehmlich diese blutige Farbe die Kühnheit, die Hoheit und die Männlichkeit anzeige, oder weil sie gleichsam das Feuer, als das edelste Element und den nächst der Sonne leichtesten Cörper abbilde. Besiehe auch Knippschild de Privil. Civit. Imper. Lib. II. c. 13. n. 7. Ein anderer Schrifftsteller meynet, es hätten Fürsten und Herren das rothe Wachs zum Siegeln als ein Merckmahl des rothen Blutes erwählet, weil ihnen das Recht über Leben u. Tod gebühre. Gerhard de Magistr. Polit. T. VI. Loc. Commun. §. 96. Dahero auch die Kayser Theodosius, Arcadius u. Honorius, bey Lebens-Straffe verboten, ja es als ein Laster der verletzten Majestät gehalten, wenn Privat-Personen, Purpurfarbene Kleider zu tragen, sich unterstehen würden, wie in l. 3. 4. & 5. C. de vestib. holob. & aur. mit klaren u. deutlichen Worten verordnet zu befinden. Es wird auch in solchem Absehen das rothe Wachs denen Regalien beygefüget, ob schon hierüber keine absonderliche Verordnung vorhanden, sondern es nur durch eine allgemeine Reichs-Gewohnheit, welche an statt eines Gesetzes ist, dafür geachtet wird. Boer de Regal. c. 4. n. 47. Stryck Diss. cit. c. 2. n. 1. u. ff. Derowegen erfordert es entweder ein absonderliches Privilegium und eine ausdrückliche Vergünstigung eines Landes-Herrn, oder eine undenckliche Verjährung, wenn sich Städte oder Privat-Personen des Rechts mit rothem Wachse zu siegeln anmaßen wollen, und meldet Knipschild de Privil. Civit. Imper. Lib. II. c. 12. n. 8. daß dieses Befugniß einigen Reichs-Städten als eine Belohnung und sonderbare Zierde ertheilet worden. Es haben aber auch zuweilen andere und blosse Municipal- oder Land-Städte dergleichen Freyheit erlanget, wovon Stryck cit. loc. c. 2. n 37. unterschiedene Exempel anführet, und unter andern einige Brandenburgische Märckische Städte, als Alt- und Neu-Brandenburg, Berlin, Cöln an der Spree, Franckfurt an der Oder, und Prentzlau, nahmhafft machet, auch aus dem Chron. Stetin. Lib. II. p. 85. von Stetin berichtet, daß selbiges vom Kayser Maximilian II. im Jahre 1570 und Laybach in Kärnthen im Jahre 1534 vom Kayser Ferdinand, dergleichen Privilegium erhalten habe; wie dergleichen auch aus Megisers Annal. Carinth. Lib. X. c. 2, p. 113. Oldenburg in Limn. Enucl. Lib. I. c. 9. n. 4. erzehlet. Eben solcher Kayserlichen Concession haben sich auch insbesondere die Ober-Lausitzischen Sechs-Städte zu rühmen, immaßen selbige insgesamt ausser andern herrlichen Privilegien absonderlich auch mit diesem versehen sind, daß sie mit rothem Wachse siegeln mögen. Und zwar was die Stadt Budißin anbelanget; so hat derselben von Matthia, Könige in Böhmen, im Jahre 1469 am Vorabend des Festes St. Peter und Paul erlangtes Privilegium offterwehnter Stryck in Diss. cit. c. 2. n. 34. ingleichen Zahn in Polit. Muncip. Lib. II. c. 21. n. 68. p. 471. mit folgenden Worten angeführet:

„Auch haben Wir aus obberührter Königl„Macht Unserer und der Cron Böheim Lieben Ge„treuen Königl. Stadt Budißin zu einer sonderli„chen Ehre und Zierath die Gnade gethan, und ge„geben, daß sie und ihre Nachkommen fürter und „zu ewigen Zeiten mit rothem Wachse siegeln sollen „und mögen ꝛc. „

Desgleichen hat zwar Kayser Sigismund der Stadt Görlitz bey Verneuerung und Verbesserung der Stadt-Wappen in einem Privilegio unter der güldenen Bulle unter dem dato Peruß am Tage der Enthauptung Johannis im Jahre 1433. die Freyheit gegeben, daß sie hinführo ewiglich mit grünem oder gelbem Wachse siegeln dürffe; doch kurtz hierauf unter dem dato Ulm Freytags nach Mariä Magdalenä im Jahre 1434. Diese Gnade dahin erweitert, daß sie fortan ewiglich mit rothem Wachse siegeln sollen. Die Stadt Zittau hat ihr Befugniß wegen des rothen Wachses gleichmäßig vom Könige in Böhmen, Matthias, erlanget, welcher sie unter dem dato Breßlau Dienstags nach St. Johannis Baptist im Jahre 1469 damit begnadet, in den Worten:

„Item so verleihen Wir ihnen, und Unserer „Stadt Zittau, zu einer sonderlichen Ehre und „Zierheit, daß sie mögen und sollen fortan mit ro„them Wachs siegeln.„

Und dieses Privilegium hat nachgehends König Uladislaus in Böhmen unter dem dato im Felde zu Platz Montags vor Peter und Paul im Jahre 1490 verneuert und bestätiget. Die übrigen drey Sechs-Städte aber sind ebenfals, und zwar Lauban vom Kayser Ferdinand I. in dem unter dem dato Prag den 17 December 1541 erlangten Wappen-Briefe, Camentz vom Könige Wladislao in Böhmen unter dem dato Ofen Mittwochs nach Pfingsten 1507. und Löbau vom Könige Matthia unter den dato Breßlau am Vorabend St. Peter und Paul 1469 mit dergleichen Privilegien versehen worden, und bedienen sich dieses ihres wohlerlangten Rechts bis auf den heutigen Tag. Besiehe Johann Benedict Carpzov Ober-Lausitzischen Ehren-Tempel P. I. c. 4. §. 14. p. 77. u. ff. Es erzehlet aber auch Besold in Thes. Pract. v. Wachs, als etwas besonders, daß von Kayser Carln V, im Jahre 1524 einem gewissen Stockhamer die Freyheit, mit blauem Wachse zu siegeln, als ein sonderliches Privilegium ertheilet worden. Was anbey das Sigellack, oder Spanisches Wachs anlanget, so ist solches insgemein roth, und darf solches bekanntermaßen, ein jeder führen, dessen Ursache vielleicht keine andere ist, als ein eingerissener Gebrauch, oder, weil man das Wachssiegeln als eine solche Sache angesehen, die nur grossen Herren zukomme, das Lack aber mit dem Wachse keine Verwandschafft habe, daher man sich auch nicht darum bekümmert, von was Farbe selbiges sey: So wenig als um die so genannten Oblaten, die zwar auch von rother Farbe seyn, deren Gebrauch hingegen bleibet einem jeden frey, ob man gleich nicht untersuchen will, wiewohl oder übel sothanige Erlaubniß mit der Landes-herrlichen Gewalt sich reime. Sonst aber ist hierbey noch zugedencken, daß in denen Chur-Sächsischen Landen denen Besitzern der Ritter-Güter besonders auch das Wachs zu ihrem Bedürffniß auf ihre Patente oder Paß-Zettel Zoll und Gleite frey paßiren soll. Erört. der Landes-Gebr. von 1661. tit. Cammer-Sachen §. 9. Bey Leichen-Bestattungen derer von Adel, so in Chur-Fürstl. Civil- und Militair-Diensten stehen, biß auf den Obristen, mögen 8. Mandat 1711. bey den übrigen aber nur 6. brennende Wachs-Kertzen auf beyden Seiten des Sarges, *Ibid.* jedoch nur desselbigen Tages, da die Leichen-Predigt gehalten wird, gesetzet werden. *Ibid.*

Die Redens-Art, wie Wachs zerschmelzen, bedeutet in Heil. Schrifft 1) plötzlichen Untergang und Verderben, Ps. LXVIII, 3. XCVII, 5. Mich. I, 4. Judith, XVI, 18. 2) Grosse Anfechtung und Leiden, Ps. XXII, 15. Schmids Biblisch. Physicus p. 571.

Wachs, (allgemeines) Burrhens, *Cera catholica*, Burrhi, siehe Wachs.

Wachs, (Americanisches) *Cera americana*, siehe unter dem Artickel: Wachs.

Wachs, (Baum-) siehe Baumwachs, im III Bande, p. 776; ingleichen unter dem Artickel: Wachs.

Wachs, (Berg-) siehe *Bitumen*, im III Bande, p. 1994; ingleichen *Gagates*, im X Bande, p. 59.

Wachs, (Bett-) siehe unter dem Artickel: Wachs.

Wachs, (blau) siehe Wachs; desgleichen Wächserne Siegel; wie auch Wachsposiren.

Wachs, (bleiches) siehe Wachs.

Wachs, (braun) siehe Wachsposiren.

Wache, (Chinesisches). Die Chineser brauchen nicht nur unser, sondern auch ein ander Wachs, das viel besonderer und köstlicher ist, als das Bienen-Wachs. Denn selbiges wird von einigen kleinen Würmlein gewürcket, fast auf Art wie bey den Bienen; doch sind die Honighäuslein viel kleiner und schneeweiß. Die Würmlein aber, welche es so schön ausarbeiten, werden nicht gezogen und gefüttert wie die Bienen, sondern sind wild und ungezähmet. Von solcher ihrer Wachsarbeit machet man Kertzen, die köstlicher als andere, auch weisser sind, und blos bey grosser Herren Tafeln gebrauchet werden. Sie rüchen lieblich, wenn sie ausgehen, und noch ein wenig glimmen. Sie beflecken auch keinem die Kleider, wenn gleich geschmoltzene Tropffen darauf fallen, und brennen auch sehr helle. Die Provintz Huquang ist allein damit begnadiget. So ist auch eines Siegelwachses zu gedencken, welches aus dem brasilianischen Baume Murucuge, nachdem er gereitzet worden, als eine Milch flüset, und nachgehends hart wird. Besiehe de Laet. Lib. XV. Ind. occid. c. 7.

Wachs, (dunckelgelbes) siehe Wachs.

Wachs, (einfarbicht) siehe Wächserne Siegel.

Wachs, (gefärbtes) siehe Wachsposiren.

Wachs, (gelbes) *Cera flava*. Dieses kommt meist aus den alten Bienenstöcken, und wird zum Zertheilen, am meisten aber zu allerhand Pflastern und Salben gebraucht. Auch machet man das Siegelwachs davon. Ein mehreres davon siehe unter dem Artickel: Wachs; ingleichen Wachsposiren.

Wachs, (gelbes Siegel-) *Cera Sigillata citrina*, wird aus dem gelben Wachs gemacht, und mit Orlean gefärbet. Siehe ein mehrers hiervon unter dem Artickel: Wachs, und Wächserne Siegel.

Wachs, (gemischt) siehe Wächserne Siegel.

Wachs, (Glühe-) *Cera Aurifabrorum*, siehe Wachs.

Wachs, (grünes) wird von weissem Wachse zugerichtet, das vorher mit ein wenig Terpenthin schmeidig gemacht, und mit geriebenen Grünspane angefärbet worden. Als ein Pflaster übergeleget, erweichet es die Hüneraugen. Ein mehreres davon, siehe unter dem Artickel: Wachs, ingleichen Wachsposiren.

Wachs, (grünes) eine Art von Pflastern, siehe *Gratia Dei*, im XI Bande, p. 615.

Wachs, (grünes Siegel-) *Cera sigillata viridis*, wird von gelben Wachs gemacht, mit Grünspan gefärbet, und in allerhand Formen zu Kuchen gedrücket. Ein mehrers hiervon siehe unter Wachs, und Wächserne Siegel.

Wachs, (grüngelbes) siehe Wachs.

Wachs, (Jahr-), Lat. *Proventus annuus*, oder *Annona*, heist so viel, als die jährlichen Früchte eines Gutes, oder was alle Jahr aus der Erden hervorwächst. Siehe Frucht, im IX Bande, p. 2178. wie auch die unter dem Worte: *Fructus*, ebend. p. 2179. u. ff. befindlichen Artickel.

Wache, (Indianisches Siegel-) siehe unter dem Artickel: *Gummi Lacca*, im XI Bande, p. 1381.

Wachs, (junges Bienen-) siehe Wachs.

Wachs, (Jungfern-) siehe Wachs.

Wachs, (leibfarben) siehe Wachsposiren.

Wachs, (lichtgelbes) siehe Wachs.

Wachs, (Miß-) siehe Mißwachs, im XXI Bande, p. 502 u. ff.

Wachs, (Neben-) siehe Nebenwachs, im XXIII Bande, p. 1488.

Wachs, (Pelz-) siehe Baumwachs, im III Bande, p. 776.

Wachs, (Pfropff-) siehe Baumwachs, im III Bande, p. 776.

Wachs, (pontisches) *Cera pontica*, siehe Wachs.

Wachs, (Posier-). Dieses zu machen, nimmt man gelb Wachs, so viel man will, lässet es in einem neuen Topffe fliessen, thut darunter pulverisiret schön Bleyweiß, und drücket es durch ein Tuch; oder, man nimmt 1 Loth weiß Wachs, 1 Loth Bleyweiß, auch so viel Terpenthin, daß es nicht zu weich wird, und ein wenig Unschlitt darein; will man es roth haben, so thut man pulverisirten Zinnober oder Mennig darunter. Siehe auch den Artickel: Wachsposiren.

Wachs, (röthlicht) siehe Wächserne Siegel.

Wachs, (Roth-) siehe Roth-Wachs, im XXXII Bande, p. 1225 u. f. desgleichen Wächserne Siegel, wie auch den Haupt-Artickel: Wachs, und Wachsposiren.

Wachs, (rothes Siegel-) *Cera sigillata rubra*, wird von gelben Wachs gemacht, und mit Zinnober oder Orcanett roth gefärbet. Man brauchet es in den Regierungen, die Befehle und Schreiben damit zu siegeln. Einige nehmen unter ein Pfund geschmoltzenes Wachs, drey Loth wohl geriebenen Zinnober, ein halb Loth Terpenthin, und eine Nußschale voll Honig, rühren alles wohl unter einander, und giessen es alsdenn in ein lauteres Wasser. Siehe übrigens Roth-Wachs, im XXXII Bande, p. 1225 u. f. desgleichen Wächserne Siegel, wie auch den Haupt-Artickel: Wachs.

Wache, (Schneider-) siehe Wachs.

Wache, (Schuster-) siehe Wachs.

Wachs, (schwartzes) siehe unter dem Artickel: Wachs; ingleichen Wachsposiren.

Wachs, (schwartzes Siegel-) *Cera sigillata nigra*, wird von gelben Wachs gemacht und mit Kühnrus schwartz gefärbet: Man nimmt nehmlich Kühnrus und ein wenig Leinöl, verschmeltzet es mit dem geschmoltzenen Wachse, und macht Kugeln daraus. Wenn man zu einem Lothe Wachs, anderthalb Loth Calphunien, ein Quentlein schwartzes Schusterpech, und zwey Quentgen Ringelroth nimmt, und solches wohl untereinander schmeltzet, so bekommt man ein gutes Wachs, das sich sauber giessen lässet. Siehe übrigens den Haupt-Artickel: Wachs, und Wächserne Siegel.

Wachs, (Siegel-) siehe Siegel-Wachs, im XXXVII Bande, p. 1088 desgleichen Siegellack, ebend. p. 1084 u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Wachs.

Wachs, (Spanisch-) siehe *Gummi lacca*, im XI Bande, p. 1380. ingleichen Siegellack, im XXXVII Bande, p. 1084.

Wachs, (Stopf-) siehe Beth, im III Bande, p. 1528.

Wachs, (strohgelbes) siehe unter dem Artickel: Wachs.

Wachs, (verfälschtes) siehe Verfälschte Waaren, im XLVII Bande, p. 530 u. ff.

Wachs, (weisses) *Cera alba*, kommt entweder von Natur also aus den Bienenstöcken, und heisset alsdenn *Cera virginea*, oder Jungfernwachs; oder es wird auf den Wachsbleichen künstlicher Weise also gebleichet. Dieses Wachs wird zum Kühlen genommen und unter den Pomaden gebrauchet. Ein mehreres davon, siehe unter dem Artickel: Wachs; desgleichen Wachsposiren, und Wächserne Siegel.

Wachs, (weißgemachtes) siehe Wachs, (weisses).

Wachs, (weißlichgelbes) siehe Wachs.

Wachs, (Wiese-) siehe Wiese-Wachs.

Wachs, (Zitronengelbes) siehe unter dem Artickel: Wachs.

Wachsamer Kranich, wird in der Wappenkunst derjenige genennet, wenn er einen Stein in der Klaue hält, z. E. im silbernen in ein schwartzes Haupt aufsteigenden Felde ein wachsamer Kranich, um den Halß gestürtzt-gekrönt, *d'argent à la grüe en garde d'azur accollée d'une couronne renversée d'or, au chef mantelé de sable; grus vigilans collum corona inversa cinctus in campo argenteo in cephalum nigrum cuspide erecto*, Kurtze Einleitung zur Wappenkunst, p. 158.

Wachsamkeit, Lat. *Vigilantia*, Frantz. *la Vigilance*, ist zweyerley, eine leibliche u. eine geistliche. Die Leibliche Wachsamkeit ist die, so mit leiblichen Augen geschiehet, und dem leiblichen Schlafe

se entgegen gesetzet wird, da man nicht schläffet, sondern wachet. Wie also ein Knecht wachsam ist, der des Abends auf seinen Herrn wartet, damit, wenn er zu Hause kommt, er ihm aufmache und aufwarte, Marc. XIII, 37. So waren die Leute zu Gasa wachsam, da sie höreten, daß ihr Feind, der Simson, sich in ihrer Stadt aufhalte, Buch der Richter XVI, 2. Zu solcher Wachsamkeit ermahnete auch Christus seine Jünger am Oel-Berge, da er sagte: Bleibet hier und wachet mit mir, Matth. XXVI, 38. So ist die Wachsamkeit eines Hauß-Vaters die Aufmercksamkeit auf alles, was in dem Hausse geschiehet. Einem Soldaten ist die Wachsamkeit eine unentbehrliche Tugend. Von ihrer Post dürffen sie nicht gehen, sie werden denn abgelöset; Und so dieses nicht gleich auf den bestimmten Glockenschlag geschiehet, müssen sie dennoch auf ihrer Post verharren, bis die Ablösung geschiehet. So sie etwas auf ihrer Post hören, sehen, oder auf einige Weise wahrnehmen, dürffen sie das Anrufen nicht versäumen, noch sich von jemanden beschleichen lassen; Wenn aber der Angeruffene die gebührende Antwort verhält, müssen sie drohen, bey weiterem Verzuge auch ihre Drohungen fortsetzen, und Feuer auf ihn geben; widrigenfalls aber der gewöhnlichen Kriegsstraffe gewärtig seyn. Sie müssen ihre Parole genau in Acht nehmen, auch solche keinem andern, dem sie nicht gebühret, gefährlich geben. Auf der Wacht dürffen sie nicht schlaffen, oder sie werden gestalten Sachen nach, und wenn es vor dem Feinde geschehen, ihres Lebens verlustiget; ausser dem aber mit Spießruthen bestraffet. Wird ihnen die Bewahrung eines Arrestirten anvertrauet, müssen sie sich wohl vorsehen, daß er durch ihre Fahrläßigkeit nicht entkomme, wollen sie nicht nach Gelegenheit desjenigen Verbrechens, wofür der Arrestirte gesessen, aller Schärffe nach gestraffet werden. Liessen sie aber einen Delinquenten, dem wegen des von ihm bekannt gewordenen Verbrechens das Leben abgesprochen worden, entweder durch ein geheimes Verständniß, oder in Absicht auf einen Gewinn, vorsetzlich entkommen, so haben sie das Leben verwürcket, sonderlich wenn sie zur Befreyung des Gefangenen selbst mit Hand angeleget.

Die Geistliche Wachsamkeit hingegen ist nichts anders, als eine Christliche Behutsamkeit und Sorgfalt, da man nicht sicher und in Sünden lebet, sondern stets davor sorget, wie man möge Glauben und gut Gewissen biß ans Ende behalten. Diese geistliche Wachsamkeit kan bey dem leiblichen Schlaf gar wohl stehen, wie denn auch beyde offtmahls in der Schrifft zusammengesetzet werden. Z. E. Ich schlaffe, aber mein Hertz wachet, sagt die Braut Christi, Hohen Lied V, 2. Von Hertzen begehr ich dein des Nachts, Esa. XXVI, 9. Wenn ich mich zu Bette lege, so dencke ich an dich ꝛc. Ps. LXIII, 7. wenn ich aufwache, bin ich noch bey dir, so spricht David, Ps. CXXXIX, 18. zeiget damit an, daß wenn er zu Bette gehe, er mit heiligen Gedancken und gottseligen Betrachtungen sein Hertz unterhalte, bis er darüber einschlaffe; wenn er aber wieder aufwache, so finde er seine Seele, wo er sie gelassen habe, nehmlich bey GOtt. Es bestehet aber die geistliche Wachsamkeit vornehmlich 1) in einer steten Gewissens-Prüfung, daß ein Christ

alle Tage, und sonderlich des Abends sein Gewissen fleißig prüfe und untersuche, ob er auch etwa dasselbe mit wissentlichen und vorsetzlichen Sünden verletzet habe, daß er mit David sagen könne: Ich erkenne meine Missethat ꝛc. Ps. LI, 5. denn so wir uns selber richten ꝛc. 1. Cor. XI. &c. 2) in einer steten Busse und Bekehrung von Sünden, da man nicht wartet, bis der strenge Gerichts-Tag kommt, sondern bey Zeiten suchet, sich mit GOtt durch Busse zu versöhnen, will man nicht ewig seine Sünde in der Hölle bereuen, so muß man sie hier täglich beweinen, so werden sie auch vergeben, so kan man auch alle Tage mit unerschrockenen Muthe die Zukunfft seines Richters erwarten, denn da ist hernach nichts verdammliches an denen ꝛc. Röm. VIII, 1. 3) in fleißiger Vermeidung aller wissentlichen und vorsetzlichen Sünden, daß man nicht aufs neue wiederum sein Gewissen mit denselben verletze, sondern sein Lebelang GOtt für Augen habe ꝛc. Tob. IV, 6. deswegen auch Paulus die Christliche Wachsamkeit und die Vermeidung der Sünde zusammen setzet, wenn er spricht: Wachet recht auf, sündiget nicht, 1. Cor. XV. denn wenn sich der Gerechte wiederkehret von seiner Gerechtigkeit ꝛc. Ez. XVIII, 24. 4) in steten Mißtrauen, sowohl auf sich selbst und sein eigen Hertz, als auch auf die verführerische böse Welt. Vor dem Hertzen hat man sich wohl vorzusehen, weil es gar zu betrügerisch ist, man soll ihm niemahls zu viel Gutes zutrauen, als ob man heilig, fromm und gottsfürchtig genung sey, und nicht so leicht in grobe Sünden werde verfallen, sondern stets an die Worte gedencken: Wer da stehet, der mag ꝛc. 1 Cor. X, 12; ingleichen, daß man auch der sündigen Welt nicht zu viel Gutes zutraue. Denn sie ist eine grosse Kupplerin und Ertz-Betrügerin, die rechte Delila, die manchen Simson einschläfert, und in des höllischen Feindes Gewalt geliefert hat. Die Weltkinder sind des höllischen Vogelfängers Lock-Vögel, sie sind betrogen, und lassen sich dazu gebrauchen, daß sie auch andere wieder betriegen. Darum habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist ꝛc. 1 Joh. II, 15 ꝛc. Baumgartens Theol. Moral. p. 280 u. f.

Wachsamkeit, (Orden der) siehe *Vigilance*, (*l'Ordre de la*) im XLVIII Bande, p. 1221 u. f.

Wachsarbeit, (gegossene) werden die nach dem Leben geformeten Stücke genennet, da nehmlich dasjenige, was man vorstellen und abformen will, nur blos mit nassem Gypsse begossen, oder darein gedrücket, und hernach mit Wachse ausgegossen, ein wenig sauber nachgestrichen und gemahlet wird. Diese Arbeit ist heutiges Tages meistentheils in die Hände des Frauenzimmers verfallen, die sich zu Auszierung ihres Cabinets, solche Figuren oder Früchte abdrucken, und hernach völlig in Wachs ausgiessen, daß auch so gar das Formen über die Angesichter, mehr ein Handwerck, als eine Kunst könnte genennet werden. Siehe hierbey doch den Artickel: **Wachs-Figuren**, ingleichen **Wachsposiren**.

Wachsband, ist ein breites seidenes Band mit zerlassenem Wachse bestrichen, womit man den kleinen Jungfern die vordersten Haare hinter gewöhnet, und selbige straff hinterbindet.

Wachsbeule, siehe unter dem Artickel Wachsthumskranckheiten.

Wachsbilder, siehe **Wachs-Formen**, in dem Artickel: **Wachsposiren**; ingleichen den Artickel: **Wachs-Figuren**.

Wachsbinden, siehe **Beth**, im III Bande, p. 1528.

Wachsbleichen heisset das gelbe Wachs, durch Hülffe des Feuers und der Sonnen weiß machen. Man verfähret damit also: das neue gelbe Wachs zerläßet man in einem mit frischen Wasser angefüllten und über dem Feuer stehenden Kessel, und schäumet es unter währenden Sieden fleißig ab, und seiget es nachgehends durch eine saubere und zarte Leinewand, damit aller Wust und Unrath hinweg komme. Hierauf wird es zum andernmahl auf einem gelinden Kohlfeuer in einem weiten Gefässe zerschmeltzet, und zu Papier ähnlichen Blättlein formiret, damit die Sonnenwärme desto besser durchdringen, und die Farbe sich ändern möge. Diß zuwege zu bringen, netzet man eine höltzerne, sauber gedrechselte Kugel, oder einen Teller in einem Wasser, und fährt geschwinde damit in das zerschmoltzene Wachs, welches sich gantz subtil anleget, und Blättleinweise sich abnehmen lässet, wobey zu mercken, daß die Kugel, so offt man sie in das Wachs stossen will, vorhero allemahl mit frischen Wasser genetzet werden müsse. Wenn nun alles Wachs zu solchen subtilen Blättlein gemacht worden, so setzt man diese wieder zum Feuer, schmeltzet sie zusammen, und macht aufs neue dergleichen dünne Blättlein daraus. Und dieser Proceß wird so offt wiederholet, bis das Wachs die verlangte weisse Farbe an sich genommen; wiewohl sich auch viele nur an der zweymahligen Wiederholung vergnügen, sowohl die Arbeit zu ersparen, als auch das Wachs, dessen durch öffiere Arbeit nur weniger wird, zu ersparen. Endlich nimmt man diese Blättlein aus dem Wasser, worinnen sie von der letzten Schmeltzung her gelegen, breitet sie auf ein oder etliche mit Leinwand überzogene Hurten aus, und stellet sie an die Sonne, damit sie sowohl dieselbe, als den Morgen- und Abendthau geniessen mögen. Die beste Zeit zu diesen Wachsbleichen ist im Junio. Man hat rechte besondere darzu gebauete Häuser oder Wachsbleichen, unter denen in Teutschland vor andern ehemahlen den Vorzug gehabt, welche in Augspurg sich befunden. Wie und auf was Art, ingleichen wohin dergleichen Wachshaus gehörige anzulegen, zeiget Sturm in seiner vollständigen Anweisung zu Stadtthoren, Brücken, Zeughäusern, ꝛc. p. 37. Die Bienen stellen diesem Wachs sehr nach, und die Sonnenstrahlen, wenn man es nicht zum öfftern begiesset und besprützet, zerschmeltzen es leichtlich, dahero man beydes sorgfältig zu verhüten hat. Andere, an statt, daß sie das Wachs zu Blättlein machen, vergnügen sich, daß sie es wie Schrot durch grosse durchlöcherte Löffel allgemach in kaltes Wasser giessen, und es auf vorige Weise bleichen. Das gelbe Wachs wird auch durch die Digestion mit Branntewein gar leicht dergestalt weiß gemacht, daß sich auch im Branntweine nichts gelbes mehr befindet; Dieses also durch Kunst weiß gemachte

Wachs, dienet anders nicht, als zu Lichtern und Kertzen, weil durch die Bleiche an der heissen Sonne, und das viele Schmeltzen, mit der Farbe ihm auch die Krafft ausgezogen worden. Die Tsineser sollen das Wachs überaus wohl zu reinigen wissen, und zwar nicht allein dasjenige, das von den Bienen kommt, sondern auch eine andere Art vom Wachse, welches gewisse Würmlein in hohlen Bäumen arbeiten; ingleichen noch eine dritte Gattung, so von den Früchten einiger Pflantzen ausgedrücket wird; welches aber etwas geringer, als die vorigen beyden Arten. Bes. Dan. Bartol Part. III. Hist. Asiat. Lib. I. In Deutschland ist heutiges Tages die vornehmste Wachsbleiche zu Augspurg, welche ihrer ungemeinen Seltenheit halber, unter die sehenswürdigen Plätze selbiger Stadt gerechnet wird. Einige Wachskünstler vermeinen, dem Wachse eine noch schönere weisse Farbe zu geben, wenn sie solches schmeltzen, hernach zerriebenen lebendigen Schwefel darunter mengen, und alsdenn das Wachs in Milch giessen. Siehe auch **Wachsposiren**.

Wachsblume, siehe *Cerinthe*, im V Bande, p. 1883.

Wachs-Blumen, besiehe den Artickel: **Wachsposiren**; ingleichen **Wachs-Figuren**.

Wachs in Boden gegossen, siehe unter dem Artickel: **Wachs**.

Wachsdorf, ein Dorf, siehe **Waxdorf**.

Wachsdrüse, siehe *Bubo*, im IV Bande, p. 1720.

Wachsen. Was darunter verstanden werde, ist so bekannt, daß wir nicht nöthig haben, allererst eine Erklärung davon zu geben. Wir wollen, ausser einigen nachfolgenden besondern Artickeln, hier nur den Verstand einiger Sprüche Heil. Schrifft untersuchen, in welchem das Wort: **Wachsen**, überhaupt vorkommt, nehmlich 1) 1 B. Mos. XLVIII. 16: **Der Engel, der mich erlöset hat von allem Uebel, der segne die Knaben, daß sie nach meinem, und nach meiner Väter Abrahams und Isaacs Nahmen genennet werden, daß sie wachsen, und viel werden auf Erden.** Das Hebräische Wort דגה, heißt wachsen und gemehret werden, gleichwie Fische gemehret werden; als wolte der Herr sagen, piscescant, (wie mans in Latein möchte ausreden,) das ist, wie die Fische sollen sie wachsen. Das obige Wort kommt her von Day, das heist piscis, ein Fisch, und ist ein verbum nominale, wie man es in der Grammatick nennet. Denn es ist kein Thier, das in so grosser Anzahl wachse und gemehret werde, als wie die Fische thun. Denn obwohl die Vögel auch ihre Fruchtbarkeit und Mehrung haben, so ist doch unter allen Thieren keines so fruchtbar, als Fische. Dahero dieses Wort allhier metaphorisch auf eine sehr grosse Vermehrung gezogen, und dafür gebrauchet wird. 2) 2 Sam. XXIII. 5. **Denn alle mein Heil und Thun ist, daß nichts wächst.** Als wolte David sagen; ich begehre nichts so hoch, denn daß ich möchte sehen die Sonne der Gerechtigkeit, Christum, aufgehen, und ins Fleisch herfür kommen, und das Reich des Friedens wachsen, welches die Gewissen erquicken wird, nehmlich das lustige, himmlische Pa-

radieß. Ach warum ist es doch nicht schon? es verlanget mich, daß es nicht gleich jetzt wachsen will. Denn die Patriarchen warten mit höchsten Verlangen auf die Zukunfft Christi, wie auch Christus selber spricht: daß viel Propheten und Könige haben begehret zu sehen, was die Apostel sahen, habens aber nicht gesehen. **Lutheri** Randgl. kein Königreich ist so hoch vor Gott, wird auch nicht so wachsen, sondern vergehen; allein diß Reich bestehet ewiglich. Wiewohl ich, (will David sagen) die Zeit meiner Regierung über durch Gottes Gnade viel Gutes gestifftet, so ists doch gegen des Meßiä Reich so geringe zu achten. als ein dürrer Zweig, der nicht wächst. **Weimar. Bibel**, h. l. 3) Es. LV. 13: **Es sollen Tannen für Hecken wachsen, und Myrthen für Dornen**, das ist, die Heyden, welche vor ihrer Bekehrung unfruchtbare dürre Hecken und Dornen gewesen, sollen durchs Wort des heiligen Evangelii, und durch den Heil. Geist zu allen guten Wercken fruchtbar gemacht werden. **Osiand. Bibel**; Die Leute, so zuvor kein nütze, und nichts werth, ja auch andern noch darzu überlästig gewesen, werden fromm werden, und mit vielen Gaben des Heil. Geistes gezieret seyn, und herfür scheinen, daß man nicht unbillig sagen möchte, es wären die Dornen und Hecken ausgeräumet, und an derselben statt Tannen und und Myrten gepflantzet worden. Denn die Tannen bringen Beeren eines sonderlich herrlichen Geschmacks von derer Nutzen man beym **Plinio** viel findet. 4) Joh. III, 30. **Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen.** Wie sonst ein Erdgewächs, ein Vieh, ein Mensch nicht in dem Stande bleibet, wie es war bey seinem Anfang; die Pflantze, das Bäumlein, das Lamm, das Kind nimmt von Tage zu Tage zu, daß man seine Lust dran siehet, Matth. VI, 28. C. XIII, 32. Marc. IV, 8. Luc. XIII, 19. also solte auch Jesus von Nazareth nicht immerzu ein Zimmerknecht in den Augen seiner Lands-Leute bleiben, Marc. VI, 3. sondern, wie er im 12. Jahre seines Alters schon eine Probe gethan, und zugleich angemeldet, daß er werde seyn müssen, in dem, daß seines Vaters sey, Luc. II, 49. also war es nach empfangener Tauffe, auch nunmehro Zeit, daß er mit beweglichen Predigten, und vortrefflichen noch nie erhörten Wundern sich dermassen herfür thäte, damit jederman möchte nachfragen, was doch dieses Mannes seine Ankunfft, Gelegenheit und Fürhaben sey, und er also in der Leute ihren Gemüthern je mehr und mehr Ansehen, Ehre und Vertrauen erlangte; Denn dieses heisset **wachsen**, gleichwie Mosis Ansehen von Tage zu Tage wuchs in Egypten, und an den Königlichen Hofe, nachdem er immer ein Zeichen nach dem andern thät, dabey die Zauberer ihr Unvermögen bekennen musten. Drum stehet 2 Mos. XI, 3. Moses war ein sehr grosser Mann ꝛc. also wuchs auch Mosis Ansehen bey seinem eigenen Volck, nachdem Gott so gar viel ungläubliche Wunder durch ihn gewürcket hatte. Hier ist mehr denn Moses, hier ist der Sohn im Hause und nicht der Knecht, Ebr. III, 5. 6. hier ist der Bräutigam selbst, und nicht des Bräutigams Freund, Joh. III, 29. hier ist das wahrhaffte Licht, und nicht ein klein angezündet Lämplein. Joh. I, 7. 8. hier ist der Weg, die Wahrheit und das Leben, Cap. XIV, 5. Dieser nahm zu, nicht nach seiner göttlichen Natur, soferne sein Ausgang von Anfang und von Ewigkeit her gewesen ist, Mich. V, 1. oder nach seinen innerlichen Würden; nein, sondern er wuchs dem Ansehen nach unter dem Volck, da er als ein sichtbarer Mensch sich sehen und hören ließ in seinen gewaltigen Reden und Thaten, dadurch er sich als den grossen Propheten, rechten Hohenpriester und ewigen König kräfftig erwiese. **Geiers** Zeit und Ewigk. P. II. p. 297.

Uebrigens wird das **Wachsen** in der heiligen Schrifft unter andern auch der Sünde zugeschrieben, Esr. IX, 6. und damit angezeiget: 1) daß, wenn man ihr den Willen lasse, so bleibe es nicht bey einer, sondern es folgen immer mehr und mehr nach, Ebr. XII, 15; 2) Daß sie immer mehr einnehme und verführe, und sich ausbreite, wie das Unkraut, Matth. XIII, 26; 3) **Daß** sie zu Gott um Rache und Straffe schreye, daher sie mit einem Rauche, der in die Höhe steigt verglichen wird. Siehe auch die Artickel: **Wachsthum.**

Wachsenberg, Geschlecht, siehe **Wäxenberg.**

Wachsenburg, Schloß und Amt, siehe **Wassenburg.**

Wachsend, Aufsteigend, Herfürsteigend, Frantz. *Naissant*, Lat. *Exsurgens, emergens. nascens*, wird in der Wappen-Kunst von den Thieren gesagt, die nur halb sind. und aus etwas hervor kommen. Und solches geschiehet entweder aus des Schildes-Fuß zum Exempel ein aus dem Schildes-Fust herfürsteigendes zurückstehendes Einhorn, lincorne naissante de la pointe regardante vers la queüe, *unicornu dimidium retrospiciens ex scuti pede exsurgens*; oder aus einer Schildes-Theilung, z. E. lincks schräge getheilt, oben ein von der lincken herfür springender Hirsch, unten geschacht, d'argent au cerf de sable naissant d'une taille échiquezée, *a sinistra oblique sectum. in superiori area argentea cervus niger, nascens ex area inferiori auro & coeruleo tessellata*; oder aus einem Ehren-Stücke, z. E. eine aufsteigende Fisch-Otter aus einem gewellten Queer-Balcken, loutre naissante d'une face ondée, *lutra ex fascia fluctuata emergens*, oder aus einer Figur, z. E. ein wachsender Wolff aus einer Krone, ein hohes Creutz haltend, welches von einer Rose überstiegen, loup naissant d'une couronne tenant une croix haussée surmontée d'une rose, *lupus ex corona exsurgens tenens crucem altam rosa superemiuente.* **Triers Wappenkunst**, p. 150. **Kurtze Einleitung zur Wappenkunst**, p. 138. u. f.

Wachsendes Wasser, siehe **Wasser**, in der Seefahrt.

Wachsende Zahnfleisch, (**Tinctur wider das zu starck**) siehe **Tinctur wider das zu starck wachsende Zahnfleisch**, im XLIV Bande, p. 350.

Wachsen der Erdgewächsen, oder das Wachsen derer aus dem Erdreich hervorkommenden Dinge, siehe **Gewächs**, im X Bande, p. 1373. u. f.

Wachsen in der Erkänntniß JEsu Christi, siehe **Wachsen in der Gnade und Erkänntniß JEsu Christi.**

Wachsen des Glaubens, 2 Thess. I, 3. Euer Glaube wächset sehr. In seiner Sprache stehet ὑπεραυξάνει, welches Wort gar nicht mehr in der Bibel vorkommt, aber ein solches starckes wachsen anzeiget, das über den ordentlichen Lauff zu geschehen pfleget. Gleichwie etwa ein Bäumlein, das wohl gewartet, und immerzu mit feuchter und geiler Erde versehen wird, mehr als andere, die zugleich mit ihm gepfropffet seyn, wächset, also wächset, sagt Paulus, euer Glaube über die massen sehr, er excediret gleichsam in Wachsen, wie in der Syrischen Bibel dieses Wort also erkläret ist: jattiroith robhjo, abundanter crescit, und nimmt mehr zu, als ich gehoffet hatte. Doch redet er in præsenti, und sagt nicht, daß er sehr gewachsen habe, sondern daß er ietzo in solchen Wachsthum sey, damit sie nicht etwa meineten, sie hätten nun ein übriges, und möchten nachläßig werden, sondern immerzu nachsetzten, als die es noch nicht ergriffen, auch noch nicht vollkommen wären, und dahero nachjagen müsten, ob sie es auch ergreiffen möchten, nachdem sie in Christo JEsu ergriffen wären, Phil. III, 12. Denn also muß der innerliche Mensch von Tage zu Tage erneuert werden, 2 Cor. IV, 16. Ein jeder Christ siehet in seinen Gliedern ein ander Gesetz ꝛc. Röm. VII, 25. Das Fleisch gelüstet allezeit wider den Geist, ꝛc. Gal. V, 17. Ja, spricht man, ist dem also, wie denn keinem Christen seine Unvollkommenheit unbewust seyn kan, was ists denn dieses ὑπεραυξάνειν? warum redet denn der Apostel von einem **überschwenglichen wachsen**? wäre es denn an dem schlechten Worte αὐξάνειν, wachsen, nicht genung gewesen? Es kan der Glaube in einem Christen nicht genung wachsen, geschweige, daß man von einem ὑπεραυξάνειν, und übrigen wachsen sagen wolle? Hierauf ist die Antwort: Es redet dieses der Apostel in Vergleichung der Thessalonicher mit andern Kirchen, derer Glaube so sehr nicht gewachsen, denen sie es demnach in Wachsthum weit zuvor thaten. Denn gleichwie Noah zu seiner Zeit konnte gerühmet werden, daß er nicht nur gläubig und gerecht, sondern auch in seinem Glauben und Gerechtigkeit alle andere übertroffen, indem die andern sich den Geist GOttes nicht wolten straffen lassen; er aber fromm und ohne Wandel, und ein göttlich Leben führete, 1 Mose VI, 9. also thaten es die Thessalonicher den andern Kirchen, die zu ihrer Zeit gepflantzet worden, bey weiten zuvor, liessen sich nicht, wie die Corinthier, durch hochtrabende Welt-Weisheit, oder wie die Galater durch die falschen Apostel irre machen und berauben; sondern wie sie das Wort göttlicher Predigt, als GOttes Wort aufgenommen, also blieben sie dabey, und liessen GOtt dadurch in sich mehr und mehr würcken, als die da gläubeten, 1 Thess. II, 13. Theils will dieses der Apostel in Gegenhaltung der vorigen Zeiten gesagt haben, da sie zwar auch gewachsen, aber nicht so sehr. Zu vorhero muste er noch immer wünschen: Euch aber vermehre der HErr, und lasse die Liebe, ꝛc. 1 Thess. III, 12. 13; jetzo aber siehet er, daß sein Wunsch gutes theils erfüllet, und sie auch über sein Verhoffen am Glauben mehr zugenommen, als er fast in so kurtzer Zeit begehren mögen; theils aber hat er auch endlich mit diesem Worte sein Absehen auf die im Wachsthum des wahren Glaubens erforderten Stücke, und daß sie alle Theile, und was zum Glauben gehöret, ergriffen, ob sie gleich nicht bis an den höchsten Grad und zur grösten Vollkommenheit gelanget. Ihr Glaube war nicht im Hertzen verborgen, daß sie ihr Erkänntniß und Vertrauen allein für sich gehabt, und an den, an welchen wir glauben müssen, sich nur zu ihren Besten und eigener Seeligkeit zuversichtlich gehalten; sondern er wuchse auch dermassen herfür, daß er seine Früchte, gleich einem guten Baume, Matth. VII, 18. reichlich brachte, und sich durch Wercke sehen ließ, Jac. II, 18. Sie liessen ihr Glaubens-Licht leuchten, ꝛc. Matth. V, 16. Darüber freuete sich nun Paulus, dafür dancke er nun seinen GOtt, deswegen gratulirte er den Thessalonichern mit solchen Frolocken. **Carpzov** Leich. Spr. T. I. p. 948. u. f.

Wachsen in der Gnade und Erkänntniß Jesu Christi, 2 Petr. III, 18. Gnade und Erkänntniß ist so viel als das Gnadenreiche Erkänntniß, gleichwie Cap. I, 13. GOttes Herrlichkeit und Tugend so viel ist, als seine herrliche Tugend oder Krafft. Denn es ist das Erkänntniß GOttes eine Würckung seiner Gnade, darum Paulus es der Gnade GOttes zuschreibet, daß er seinen Sohn in ihm geoffenbaret, Gal. I, 14. 15. Niemand aber soll es Wunder nehmen, daß er nur insonderheit der Erkänntniß JEsu Christi gedencke, massen es ja ebenfalls nöthig in der Erkänntniß des Vaters und des Heil. Geistes, und anderer Glaubens Artickel völliger zu werden. Denn indem er des einen Meldung thut, schleußt er das andere nicht aus: Wer Christum recht erkennet, muß nothwendig auch seinen Vater des Sohn er ist, erkennen; und den Geist Christi, welchen er gesand vom Vater; denn die Drey sind eins, 1 Joh. V, 7. So hängen auch die übrigen Glaubens-Artickel mit dem von Christo aufs genaueste zusammen. Jedoch dringet er nicht bloß auf das Erkänntniß, sondern auch auf den Wachsthum solches Erkänntnisses. Es wächset etwas entweder an sich, wie Isaac. 1. Mose XXI, 8. Johannes, Luc. I, 80. Christus selbst, Luc. II, 40. ingleichen die Früchte und Lilien auf dem Felde, so erst klein, hernach grösser werden, Matth. VI, 28. Marc. IV, 6; oder um sich, wie sich vermehret und ausbreitet ein Geschlecht durch das Land, 1 Mose XXVI, 22. 2 Mose XXIII, 30. Daher die Meynung des Apostels ist, der Christen Erkänntniß soll an sich wachsen, daß sie immer vollkommener werde, sollen begierig seyn, nach der vernünfftigen ꝛc. 1 Petr. II, 2. Es solte sich auch umher ausbreiten, damit die Alberne in Erkänntniß, 2 Cor. XI, 6. auch den HErrn erkennen lerneten, und also das Land voll Erkänntniß des HErrn werde, Esai XI, 9. Hab. III, 14. **Prüßing.** Red. zur Besser. P. I. p. 287. u. f.

Wachsen des Leibes, siehe **Wachsen des thierisch und menschlichen Leibes.**

Wachsen des menschlichen Leibes, siehe **Wachsen des thierisch und menschlichen Leibes.**

Wachsen des Steines zu verhüten. Darzu schläget **Grüling** in seinem Artzney-Buche, p. 276. folgende Mittel vor: Allhier ist das Vornehmste, daß man ordentlich lebe, die Speisen, wovon der Stein entstehet, meide, und an deren statt leichtdauende genieße: Solche sind nun weichgesottene Eyer, und wohl ausgebackenes Brod, einen oder zwey Tage alt, mit etwas Fenchel- oder Anis- und Kümmel-Saamen angemacht, ingleichen gesunde Fische aus frischen Wassern mit Petersilien zubereitet, junge Hammel, junge zahme Hüner, Capaunen, Rebhüner, junge Tauben, auch andere gesunde Vögel, unter welchen aber die Bachsteltzen absonderlich nutzbar sind. Man soll offt Butter essen, so bekommt man den Stein nicht leichtlich, dannenhero die meisten Holländer, weil sie viel Butter genießen, den Stein nicht haben. Aus dieser Ursache pflegen einige mit guten Nutzen unter die Butter gleich viel gestossenen Zuckercand zu mischen, und so'ches öffters des Morgens nüchtern zu essen. Gleichergestalt wird auch zu dem Ende von unterschieden Aertzten angerathen, daß man vor der Mahlzeit Haselnüsse, oder Pfersich- und bittere Mandelkerne essen, und darauf einen Trunck guten Wein thun soll; so würde man vor dem Steine eine ziemliche Weile sicher seyn. Endlich nehmen etliche, die der Stein plaget, zur Bewahrung allemahl, wenn der neue Mond eintritt, sechs, sieben bis neun klein zerschnittene Knoblauchzähen mit Wacholder-Brandteweine ein, und verspüren davon gute Hülffe. Oder: Nehmet allemahl im neuen und vollen Monden den Tag zuvor, und den Tag, wenn solcher eintritt, auch den Tag hernach, einen Löffel voll Wacholder-Elixir ein.

Wachsen des thierisch und menschlichen Leibes, ist ein unerforschliches Wunder GOttes, dessen eigentliche Art man nicht gnugsam begreiffen kan, obgleich die Würckung davon täglich verspüret und gesehen wird. Denn der Anfang des Leibes ist sehr klein, und kommt doch nach und nach zu seiner Vollständigkeit und ziemlichen Grösse, so inner- als ausserhalb Mutterleibe, wie **Richter** in Erkänntniß des Menschen nach dem Leibe, l. 1. §. 12. p. 19. 26. c. 15. §. 20. p. 356. ꝛc. bemercket hat, wo er schreibet: Bey der Bildung des Leibes hat man wahrgenommen, daß nicht der gantze Leib auf einmahl formiret, sondern vornehmlich der Anfang von denen nöthigsten Gliedern gemacht, und dannenhero erstlich das Gehirn und Hertz gebildet werde: welches letztere kaum als ein Hirse-Körngen groß sich schon beweget, und dahero von den Alten schon punctum saliens genennet worden. Daher diejenigen gantz keinen Grund haben, welche glauben, daß der Cörper schon in der gantzen Gestalt in dem Ovulo zu finden sey. Siehe **Wachsthum.**

Wachses, (Verfälschung des) siehe **Verfälschte Waaren**, im XLVII Bande, p. 530. u. ff.

Wachs-Fackel, Lat. *Cereus*, siehe **Fackel**, im IX Bande, p. 62. u. f. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß den Gebrauch der **Wachs-Fackeln, Wachs-Kertzen** und **Wachs-Lichter** bey dem öffentlichen Gottes-Dienste, wie überhaupt alle andere Mittel-Dinge, anzuordnen und auch wieder abzuschaffen, bey der hohen Landes-Obrigkeit stehet, welche die Agende vorschreibt. Besiehe **Hayms** Jurist. Lex. v. Gottes-Dienst, wie denn daher auch besonders in dem Hoch-Fürstl. **Sächsisch-Gothaischen Synodal-Schlusse** von 1645. tit. 1. **von Kirchen-Ceremonien**, §. wo die **Chor-Hembde** ꝛc. ausdrücklich versehen worden, daß, wo bey Administration des Heil. Abendmahls die brennenden Wachs-Lichter bishero bräuchlich gewesen, es zwar dabey auch noch fernerhin sein Bewenden haben solle; es sey aber dahero nicht nöthig, daß sie auch in andern Orten, wo sie nicht gewesen, eingeführet werden.

Wachs färben, siehe **Wachsposiren.**

Wachs-Figuren. Diese sind, wann sie von rechten Künstlern gemacht werden, und entweder Historien, Landschafften, heilige Bilder, Statuen, oder gar ähnlich sehende Portraits vorstellen, gewißlich hoch zu schätzen, und gar der Mahlerey vorzuziehen: weil bey solcher noch lange nicht die Kunst so sehr herrschet, als bey einem vom Wachs erhobenen und im Profil vorgestelltem, und wohlgetroffenem Contrefait, welches offtmahls dergleichen Lebhafftigkeit in sich begreiffet, daß nichts mehr, als die Sprache, daran fehlet. Zu unsern Zeiten hat sich ein gewisser Künstler und Virtuos, Nahmens, **Johann von Cuben**, in Italien und Franckreich, ja fast an den meisten deutschen Höfen, darinne berühmt gemacht: indem er nicht so wohl in Baßi relievi, als Busti, und gantz völlig auspoßirten Figuren und Statuen unvergleichliche Arbeit verfertiget; wie dess- überaus rares Kunst-Cabinet, und die darinne befindlichen Copien der berühmtesten Römischen Statuen und Antichen, wodurch es dem Anschauen und der Besuchung so vieler vornehmen Herren und Kunstverständigen würdig gemacht worden, Zeugniß abstatten können. Siehe hierbey den Artickel: **Wachsposiren.**

Wachs-Formen, siehe unter den Artickel: **Wachsposiren.**

Wachs-Gebrauch, siehe **Wachs.**

Wachsgelbe Spillinge, siehe *Pruna Colore Ceræ, ex candido in luteum pallescente*, im XXIX Bande, p. 1038.

Wachs-Geld, Wachs-Gülde, Wachs-Zins, oder **Wachs-Steuer**, Lat. *Ceraticum*, ist eine Art gewisser und gantz besonderer Steuern, welche denen Herrschafften von ihren Unterthanen, entweder unter diesem Nahmen in baarem Gelde, oder auch, wie an theils Orten gebräuchlich, in würcklichem Wachse nach einem gewissen und bestimmten Werthe oder Gewichte, entrichtet werden müssen, wovon besonders beym **Klock** de Aerario Lib. II. c. 8. n. 17. in fin. ein mehrers nachzulesen. Und zwar ist die letztere Art des Wachs-Zinses, oder da selbiger in würcklichem Wachse zu entrichten, wie **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. VI. c. 4. n. 20. bezeuget, an theils Orten, eine Abgabe oder Beschwerung der Bauers-Leute. **Besold.** in

in Thes. Pract. v. **Wachs.** Uebrigens aber können hierbey auch die Artickel: **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052. u. f. und **Zins**, nachgesehen werden.

Wachs-Geld bey Handwerckern. Weil diejenigen Handwercker, so Zunfftrecht erlanget, anfangs zu Bezeigung dessen, eine Wachs-Kertze in die Kirche aufzustecken pflegten, haben sie, zu deren Erhaltung, ihre Straffen lediglich auf Wachs gesetzet, wie in allen alten Innungen annoch zu sehen, wobey sie nicht nur, auch nach Abgang solcher Kertzen verblieben, wie aus der Kürschner zu Zeitz Innung Artickel 8. zu sehen, da es heißt: „Auch soll kein Meister fremde Waaren, die nicht „sein eigen, weder in seiner Bude, noch in seinem „Hauße damit zu handeln nehmen, oder hängen, „vielweniger einem andern Meister und Fremden „vertreiben noch arbeiten, ohne Vorwissen und „Erlaubniß der Fürmeister: Von jedem Puncte, „so übertreten wird, ein Pfund Wachs „ Sondern allgemach die Straffen auf baares Geld gesetzet. Darzu ist noch dieses gekommen, daß anfänglich, unter andern Abrichtungen, bey dem Meister werden, weil auf die Straffen zu warten ungewiß, ein gewisses **Wachs-Geld** gesetzt gewesen, wobey sie auch dißfalls verharret, ja mit und neben dem Meister-Gelde das **Wachs-Geld** gefordert. Als die Jenaischen Schmiede hatten in der alten Innung sechzehen Gülden für alles hinweg. Da man hernach mehr Collations-Geld, besonders zu einem halben Eymer Weine, fallen, und das Geld dafür in die Lade geleget, auch von dem neuen Meister kein **Wachs-Geld**, Leichen-Tuch-Laden-Geld, Schreibe- und Feder-Gebühr begehret werden solte; so mußten diese sechzehen Gülden zu gemeinen Ausgaben angewendet werden, ohne daß weiter etwas von ihm durffte gefordert werden.

Wachs-Gülde, siehe **Wachs-Geld.**

Wachsholm, Insel, siehe **Waxholm.**

Wachs-Kertze, siehe **Wachs**, desgleichen **Wachs-Fackel**; wie auch **Licht**, im XVII Bande, p. 829.

Wachs-Kertzen-Handel. Die gangbarsten Sachen, welche vom Wachs gemacht werden, sind die so genannten **Wachs-Kertzen**, die man in den Kirchen, sonderlich an catholischen Orten, sehr häuffig brennet. Bey welchem Handel zu beobachten, ob selbige von reinem Wachse gegossen, oder, ob ein Viertheil Unschlitt darunter gemenget ist; welches denn solcher gestalt geschiehet: Man nimmt ungelöschten Kalck, machet ihn zu Pulver, thut ihn in den Talck oder Unschlitt, wenn er gekocht, so fället der Kalck zu Boden, der Talck aber bleibet oben stehen; Von diesem Talcke nun thut man ein Viertel Pfund unter drey Viertel Pfund Wachs, so gehet alles für Wachs mit.

Wachs-Kütte, solche wird dergestalt verfertiget: Nimm 1. Pf. Wachs, ein halb Pfund gelbes Pech, 2. Loth Unschlitt, alles untereinander zerlassen, und brauche es darnach wie du wilst. **Curieuse Kunst und Werck-Schule II Th.** p. 421.

Wachs-Lappen, wird derjenige reine und dichte Lappen von Leinwand genennet, der durch ein reines Wachs gezogen worden, und womit man die Schräncke, Stühle und dergleichen Geräthe glatt und helle zu reiben pfleget, welche Arbeit denn **Bohnen** heisset, und darinne bestehet, daß allerley Hausrath welcher von Nuß-Baum, schwartz oder bunt gepeitzten, wie auch andern gutem Pfundholtze ausgeleget und fourniret ist, dergleichen grosse Köthen, Schräncke, Schreibetische, Serviettenpressen, Thresor, Tisch- und Fußgestelle, und andere Sachen mehr, mit besondern dazu bestimmten Lappen überfahren, poliret und glatt gemachet wird, so, daß ein solches neu gebohntes Stücke wie die schönste Schale einer reiffen Bohne spiegelt. Es werden aber hierzu von rechtswegen viererley Lappen gebrauchet, als ein reiner leinener, womit man gleich anfangs den Staub aufs reineste abwischet, daß er sich in dem darauf folgendem Bohnen nicht anhänge, oder in das Wachs mische; auf diesen folget der **Wachs-** oder der eigentlich so genannte **Bohnlappen**, mit welchem man so dann dergleichen Hausrath hin und wieder derb überfähret, bis hier und da von dem Lappen Wachs daran kleben bleibet, welcher Lappen folgender Gestalt zugerichtet werden kan: Man schneidet aus guter, dichter, neuer Leinwand ein viereckiges Tuch, ohngefehr drey Viertelellen groß, zerläßet hierauf in einem Tiegel so viel des feinsten Wachses, als man vermuthet, daß der Lappen nöthig hat, um sich davon recht vollziehen zu können, giesset unter dieses Wachs ein wenig reines Baumöl, rühret es wohl durch einander, und leget den Leinwandlappen so hinein, daß er sich an allen Orten mit diesem warmen Wachse durchziehe, und nicht etwan an einer Seite vielfach zu liegen komme; Endlich wird er mit einem spitzigen Holtze herausgenommen, und wenn er kalt, aufs reineste aufgehoben. Wenn nun mit diesem eines von gedachten Stücken überfahren, und gleichsam gewächset worden, so folget der dritte Lappe, welcher aus dickem, festen, wollenen Tuche bestehet, und womit aufs stärckste und derbste, jedoch allezeit dem Striche nach, die Sache gerieben wird, bis sie einen Glantz bekommt, da sie denn zuletzt mit noch einem weissen leinenen Lappen zu überfahren, und also polirt zu einer Zierde hinzustellen. Alles dieses Bohnzeug darff keine Naht bekommen, auch soll es in einer Schachtel, oder einem andern Behältnisse vor Staub, am allermeisten aber vor Sand und dergleichen, wohl verwahret werden: weil sonsten Risse in das Gebohnte geschärffet werden können, die hernach nicht leicht, ja wohl gar nicht wiederum heraus zubringen seyn.

Wachs-Larve, wird dergestalt gemacht; Man leget solche auf einen gleichen Tisch oder gleiches Bretlein, machet von Thon oder Töpffer Erde einem Rand darum, doch daß derselbe eines kleinen Fingers breit von der Larve zu stehen komme, auch eines Fingers breit höher sey, als die Larve, so muß auch die Larve zuerst mit Baum-Oel vermittelst eines Pinsels dünne bestrichen worden seyn; nach solchem so giesset man den Gips darein, läßet ihn trocknen, nimmt ihn so dann von dem Tische oder Brettlein ab, Läßt die Larve darinne liegen, und beschneidet die gemachte Forme fein gleich, schneidet

auch auf den Seiten Löcher, die oben weit und unten enge sind, in dieselbe, damit, wenn das andere Theil darauf gegossen wird, solches Zäpflein bekomme, so werden sich die beyden Theile, wenn man sie zusammen legt, nicht verrücken können, und allezeit auf einander paßen. Hat man also die Forme zu rechte geschnitten, so mache man wieder einen Rand von Thon darum, bestreiche darnach solchen mit Baum-Oel oder einem dicken Seiffen-Wasser wohl, so kan ein Gips nicht an den andern feste anbacken oder hafften, und giesse wieder Gips darein, lasse ihn trocknen, und beschneide ihn gehöriger massen, hierauf nehme man die Forme von einander, und schneide wieder einen Einguß darein; und ist dieses eine Form zu einem halben Theile des Kopffs, nehmlich zu dem vordersten Theil des Gesichts; ist es aber ein gantzer Kopff, so muß man ihn bis auf die Helffte in ein Stücke Thon oder Töpffer-Erde fein gleich eindrücken, darnach solchen mit Baum- oder Lein-Oel dünne bestrichen, und einen Rand von Töpffer-Thon darum machen, und denn weiter damit verfahren, wie vorher gelehret. Will man in solche Form etwas giessen, so leget man sie eine Weile ins Wasser, nimmt sie sodann wieder heraus, und schüttelt das Wasser recht rein aus, sonst wird das Bild ungleich und voller Löcher, leget sodann die beyden Stücke der Form auf einander, und gießet durch den gemachten Einguß Leibfarben Wachs darein, will man nun den gantzen Kopff dicke von Wachs haben, so lasse man ihn also kalt werden; soll er aber hohl seyn, so halte man den Einguß mit den Fingern zu, und schwencke ein paarmahl sachte die Forme herum, und giesse das übrige Wachs sodann wieder heraus, so ist die Arbeit hohl, sodann muß man die Forme lassen recht kalt werden, und denn fein säuberlich und ohne Gewalt aus der Forme nehmen, und weiter, wie sichs gebühret, verfertigen. Die Forme läst man nun ferner trocken werden, und hebt sie bis zu weitern Gebrauch auf. Hierbey ist noch zu mercken, daß es sehr gut sey, erst alle von Gips gemachte Formen mit schlechten Wachse einmahl abzugiessen, weil gemeiniglich die Form im Anfange etwas rauch ist, und das weise Wachs dadurch verdorben wird; so man aber die Forme erst mit schlechten Wachs abgiesset, so wird ihr ihre Rauhigkeit benommen, und dieselbe fein glatt. **Cröckers** Mahler p. 313. u. f.

Wachs-Leinwand, ist die heutiges Tages gar wohl bekannte Art einer gewächsten Leinwand, die auf folgende Art zubereitet wird: Man spannet nehmlich feine ungebleichte Leinwand, nach ihrer Länge in Rahme, legt dieselbe horizontal, und bestreichet sie mit einem besondern gekochten Kleister oder Mehlpappe, lässet selbiges trocken werden, und kocht indessen von sechs Pfund Lein-Oel und einem Pfund Silberglette einen Firniß, in welchem man geriebenen Kienruß, weiß Bleyweiß und welche Farbe man verlangt, mit hinein menget, und, wenn endlich alles trocken, wird zuletzt ihm der Glantz mit einem Masix-Firniß gegeben. Eine solche zugerichtete Leinwand, wird zum Ueberziehen der Kutschen und Chaisen, zu Hutfuttern, Mändeln, Tisch-Decken, Tapeten, Einballirung der Waaren und Kisten, sehr viel und nützlich gebraucht. Diejenigen, so über die Tische, und statt der Tapeten, zu

Bekleidung der Wände kommen, werden heut zu Tage gar schön mit allerley Farben und Figuren gemacht.

Wachs-Lichter, siehe **Licht**, im XVII Bande, p. 828; ingleichen **Wachs-Fackel**.

Wachs-Magisterium, siehe **Wachs**.

Wachs-Oel, *Oleum Ceræ*. Dieses wird auf verschiedene Art zugerichtet: **Valentin Kräutermann**, lehret es in seinem Chymisten, p. 145. also verfertigen: Nehmet Wachs, so viel ihr wollet, schneidet es in Stücken, thut es in eine gläserne Retorte, werffet zwey Theile Potasche dazu, und treibet aus dem Sande ein unnützes Phlegma, alsdenn ein Butter förmiges dickes Oel, welches nach Gefallen rectificiret werden kan, nur muß man sich in acht nehmen, daß es nicht anbrenne. Dieses Oel wird selten innerlich gebrauchet; äusserlich aber heilet es, ist gut zu den aufgesprungenen Wartzen, und vertreibet die Flechten und Flecke des Angesichtes, mit einer Feder aufgestrichen; man kan es auch mit Eyer-Oel vermischen. **Joh. Helfric Jungken** beschreibet die Zurichtung dieses Oels im ersten Theile seines Lexic. chymico pharmaceutic. p. 176. *ii* f. folgender massen: Nehmet ein Pfund gelbes Wachs, thut es in eine weite Retorte, und setzet diese in den heissen Sand; ist nun das Wachs darinne zerschmoltzen, so werffet viel gesiebte Asche dazu, damit die Retorte davon angefüllet werde; hernach vermehret das Feuer, so wird ein Oel herübergehen, welches, wenn man es rectificiret, das beste Zertheilungsmittel abgiebet, so bey scirrhösen Geschwulsten, ingleichen zu kalten Gebrechen der Nerven, Lähmung, und so weiter, mit Nutzen zu gebrauchen. Wenn man unter das Wachs, an statt der Asche, zweymahl so viel calcinirte Knochen menget, so bekommt man ein durchdringendes Oel, wie der berühmte **Ettmüller**, Comment. Ludov. bezeuget. **Jebur** lässet dieses Oel folgender Gestalt zurichten: Nehmet zitrongelbes, wohlrüchendes und gereinigtes Wachs, zerlasset es in einem küpffernen Gefässe, welches einen wohlschliessenden Deckel hat, in dem zerschmoltzenen Wachse löschet glühende Kohlen aus, damit sie das Wachs verzehren, und fahret mit dem Einwerffen der Kohlen so lange fort, bis alles Wachs verzehret ist; doch muß bey jedem Einwerffen der glühenden Kohlen in das zerschmoltzene Wachs, das Gefäß mit seinem Deckel zugedeckt werden, damit sich das Wachs nicht entzünde. Hernach stosset die vom Wachse strotzenden Kohlen zu einem gröblichen Pulver, mischet eben so viel geröstetes Saltz darunter, und thut es in eine Retorte, das der dritte Theil leer bleibet; setzet diese in den Sand, lutiret einen grossen Recipienten vor, und fanget an, mit Stuffenfeuer zu destilliren, bis die Dünste nachlassen, welches binnen sechzehen oder zwanzig Stunden zu geschehen pfleget; denn lasset die Gefässe erkalten, und scheidet die wäßrige Feuchtigkeit von dem Butter förmigen Oele. Einen Theil dieses Oels hebet zu äuserlichen Gebrechen auf, den andern aber rectificiret in einem niedrigen Kolben, mit drey Pfunden weissen Weine und vier Unzen Weinsteinsaltze aus der Asche; so erhaltet ihr das allerdurchdringenste Oel, welches einem Brantewein gleich kommt, und so wohl innerlich, als äusserlich

äusserlich gebrauchet werden kan. Innerlich verordnet man es von fünff, bis zu zwölff Tropffen in einem harntreibenden Naß, da es wider die Versetzung des Urins ein vortreffliches Medicament abgiebet. Aeusserlich zertheilet es die scirrhösen und wäßrigen Geschwulsten, und dienet vornehmlich zu den kalten Gebrechen der Nerven. Das dicke Oel heilet die Spalten der Hände, so von Kälte gekommen, am besten, wie auch die aufgesprungenen Wartzen. Rectificiret man die wäßrige Feuchtigkeit, so erhält man den vierten Theil eines guten Saltzgeistes. In dem **Brandenburgischen Dispensator**, ist p. 128. das Wachs-Oel folgender maßen zu destilliren verordnet worden: Nehmet ein Pfund gelbes, aber reines Wachs, und zwey Pfund gröblich gestossene calcinirte Knochen, oder nur gesiebte Asche, knetet und mischet es unter einander, denn destilliret mit mäßigem Stufenfeuer im Sande aus der Retorte, und endlich rectificiret das Destillat. Oder, verfahret damit also: Nehmet zwey Pfund neues Wachs, und sechs Pfund reinen durchgesiebten Sand; Mischet es nach der Kunst und machet daraus Kugeln, welche man in eine gläserne Retorte wirfft, selbige in den Sand setzet, und über mäßigem Feuer destilliret; das Destillat hernach mit ungelöschtem Kalcke versetzet, kunstmäßig rectificiret, und in einem bequemen Glase zum Gebrauche hinsetzet. Wenn man die Arbeit recht angestellet hat, bekommt man zwantzig Untzen rectificirtes Oel. **Conrad Khunrath** will im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 152. daß man das Wachs-Oel also verfertige: Nehmet neues und wohlrüchendes Wachs, so viel beliebig, zerlasset es in einem vergläsurten Tiegel oder Topffe, und giesset es also warm in guten Malvasier-Spanischen Welschen, oder in Ermangelung derer, in Rheinwein; nachdem das Wachs darinne hart worden, so knetet es mit rein gewaschenen Händen im Weine, als einen Teig; habt ihr nun solches ohngefehr eine halbe Viertelstunde getrieben, so zerlasset das Wachs wiederum auf vorige Manier, knetet es auch mit den Händen, wie gemeldet, wohl hin und wieder, und dergleichen Arbeit wiederholet siebenmahl. Denn nehmet so viel gebrannte und gestossene Ziegelsteine, als des Wachses ist, oder, in Ermangelung derer, ausgesiebte Asche, rühret solches fleißig unter das Wachs, bis es beginnet harte zu werden, und machet Küglein in Grösse welscher Nüsse daraus. Diese thut in eine Retorte, und leget eine Vorlage vor, oder thut sie in einen Kolben und destilliret über den Helm, verwahret die Fugen, mit dem philosophischen Leimen aufs beste destilliret mit gelindem Feuer, und lasset das Oel mit Stuffenweis vermehrtem Feuer so lange gehen, bis dicke Materie, gleich einer gelben weichen Butter zu kommen beginnet, darauf man denn die Vorlage abnimmt, und ein anderes Glas vorleget, auf daß die dicke Materie auch aufgefangen werde; wenn nun nichts mehr gehet, so lasset das Feuer mählich abgehen, und die Gefässe von sich selbst erkalten. Jede behaltene Destillation, als das Wasser, Oel, und die letzte, dicke herüber gegangene Materie, thut in ein besonderes Glas, und behaltet sie, bis man ihrer

bedarff. Ehe man das Wachs mit dem Ziegelsteinpulver oder der Asche vermischet, und in den Glaskolben oder die Retorte thut, ist nöthig, daß man so wohl denselben, als auch den Helm, zuvor mit Baum- oder Lilien-Oele ein wenig bestreiche. Dieses herüber destillirte Wachs-Oel ist bräunlicher Farbe, solches muß man durch die Blase oder über den Helm gebührlicher Weise rectificiren, so bekommet man ein sehr durchdringendes Oel, von einer schönen gelben Farbe. Wachs-Oel ist ein köstliches Ding, das zu vielen und mancherley Gebrechen des menschlichen Cörpers, im innerlichen und äusserlichen Gebrauche, gar nützlich und behülfflich befunden worden; jedoch mehr äusserlich als innerlich anzuwenden stehet. Denn vornehmlich ist seine Eigenschafft, daß es, in Ansehung seiner gar subtilen und schnell durchdringenden Art, erweichet, zertheilet, auflöset, verdünnet, säubert, trocknet, anfüllet, heilet und die Schmertzen oder Wehtagen lindert. Die kalten Flüsse des Hauptes werden benommen, wenn man dieses Oel äusserlich an die Stirne, Schläffe und in die Nasenlöcher streichet. Man kan auch wohl gar etliche wenige Tropffen Terpentingeist, oder destillirtes Muskaten oder Nägleinöl, oder diese Stücke alle unter das Wachsöl mengen, und wie gesaget, gebrauchen. Wer auch den Schnupffen hat, dem öffnet dieses Wachsöl die Verstopfung des Hauptes, und vertreibet den Schnupffen, wenn es in die Nasenlöcher gestrichen wird. Zum kalten Husten und andern dergleichen innerlichen Gebrechen der Brust wird das Wächsöl durch auswendiges Auffalben auf den Ort, als auf die Brust, gar ersprießlich genutzet. Für den kurtzen Athem aber zerreibet ein wenig Zimmet-Saffran in ausgepreßtem Oele von süssen Mandeln, daß es sich wohl gelbe, thut eben so viel Wachsöl dazu, und vermischet es sanffte zusammen zerlassen, mit ungesaltzener, aber wohl gewaschener Maybutter, daß es ein gelindes Sälblein werde, damit schmieret Abends und Morgens die Brust wohl warm, es hilfft sehr wohl. Für die Darre der Kinder bereitet ein solches Sälblein, daß man frische ungesaltzene Butter, Schweineschmaltz, und Schaafunschlitt in gleicher Schwere unter einander zerlässet, und nachdem es vom Feuer abgenommen, und etwas überschlagen ist, das Wachsöl darein rühret, daß es ein fein gar gelindes Sälblein werde, womit den Kindern der gantze Leib zusalben, und es ihnen vor der Wärme wohl einzureiben ist, es hilfft ihnen. Wenn einer geronnenes Blut, es mag solches hergekommen seyn, woher es wolle, im Leibe hätte, der bestreiche den Ort, da er Beschwerung fühlet, mit Wachsöle, so warm, als er es erleiden mag, und wiederhole solches öffters; ingleichen trincke er das Wachsöl mit einem Truncke guten starcken Weineßige ein, lege sich darauf zu Bette, decke sich warm zu und schwitze, so geneset er. Das Seitenstechen, ingleichen die Colick, wie auch allerley Reissen und Grimmen im Leibe zu vertreiben, soll dem Patienten, wenn ihm der Leib verstopffet, selbiger durch gebührliche Mittel, als Stuhlzäpfflein, Clystiere, Purgirträncklein, oder dergleichen geöffnet werden; darnach gebe man ihm in einem Löffel voll guten Brantewein Wachsöl ein, wozu man nach Gelegenheit auch

wohl ein wenig Rosenwasser giessen könnte. Wäre aber grosse Hitze vorhanden, so vermischet man das Wachsöl mit gemeinem Weine und Rosenwasser, oder lässet es auch wohl nur in einem guten kräftigen Rosenwasser alleine trincken; ingleichen soll die Seite, da der Schmertz ist, oder in und um den Nabel, wo einer Wehetagen befindet, mit diesem Oele offt und vielmahls warm geschmieret werden. Begebe sich es aber, daß dieser Zustand aus einem Apostеme oder Geschwüre käme, das sich mit hitzigen Stechen schmertzlich und an einem Orte verbleibend erzeigete, so soll man das Wachsöl mit schönem geläuterten Lein- oder ausgepreßten welschen Nußöle temperiren, darzu ein dreyfach wollenes und in Nuß- oder Leinöl genetztes Tuch warm gemacht überschlagen, so geneset der Patiente. Aber zu den Geschwüren, Verschrungen, auch andern grossen Schäden und Schmertzen der Gedärme, soll man dem Krancken gleich ein oder anderthalbes Quentlein Wachsöl in Clystieren beybringen, so erfüllet und heilet es die Verschrungen der Gedärme, und bekommet auch sonst dem Patienten trefflich wohl; wie es denn sehr köstlich ist, wenn man es neben diesem Gebrauche zu den Weidebrüchen auch also anwendet, daß man in einem guten Truncke eines Tranckes, der von gereinigter und gestossener Wallwurtz mit rothem Weine, oder nur mit reinem frischen Brunnenwasser wohl verdeckt gesotten, durchgeseiget, und wohl ausgerungen worden, täglich Wachsöl einnimmt, so heilet dieser Schade gewaltig. Wenn Kindbetterinnen, Säugerinnen, oder Säugammen sich besorgen, daß ihnen die Milch in den Brüsten gerinnen, und sich selbige Käsen möchte; (welches denn bisweilen von grosser Hitze u. hefftiger Trockene, bisweilen aber auch von Kälte, oder sonst von andern Ursachen, als von Zähe und Schleimigkeit, oder von Dicke und Blödigkeit herzukommen pfleget) solches Uebel wäre aber nicht von gar zu hefftiger Hitze, und grosser Trockenheit entstanden, so können sie täglich etwan in der destillirtem Krausemüntz- oder Petersilien- oder Caneelwasser, oder in reinem weissen Weine, das Wachsöl gebrauchen, darneben ist es gut, ein wenig Zimmetsaffran darinne zu zerreiben; auswendig aber ist es rathsam, daß man das Wachsöl auf den schadhafften Ort schmiere. Ist aber grosse Hitze und Entzündung vorhanden, so soll man das Wachsöl mit ausgepreßtem Rosen- weiß Lilien- oder süß Mandelöle temperiren, und, wie gesaget, überschmieren, auch leinene, in rothen Weinessig, Geis- oder andere Milch, darinne ein wenig guter Zimmetsaffran zerrieben, genetzte Tüchlein überschlagen; oder, man zerreibe das Wachsöl in Essige oder Milch, und schlage es über. Man möchte auch wohl das Wachsöl in andern Pflastern, Salben oder dergleichen Artzneymitteln, die zu diesen Gebrechen bequem seyn, anwenden, es wird dadurch grosse Hülffe geschaffet werden. Wäre aber das Gebrechen von Kälte und gar nicht hitzig, so soll man das Wachsöl sicher darauf streichen, auch möchte man es wohl mit Chamillen-Dillenöle und Entenschmaltze vermischen und aufschmieren, darnach aber Wein, darinne Chamillenblumen gesotten, überschlagen. Wann aber bey diesem Schaden Kälte und Hitze zusammen seyn, so nimmt man weissen Wein, mit Eßig und Wasser vermenget, und schläget ihn mit darein genetzten Tüchlein warm über das aufgestrichene Oel und besagte Salben. Daferne den Weibern aber die Milch in den Brüsten geronnen und klotzig, so bestreiche man nur die Brüste mit dem Wachsöle, und lege ein Tüchlein, so mit Weineßig angefeuchtet, darüber, so erweichet es die geronnene Milch in den Brüsten gar bald. Haben sie aber Beulen, und sind dabey geschwollen und erhartet, so soll das Wachsöl mit geläutertem Baumöle zusammen über der Wärme unter einander gerühret, hernach auf die Brust gestrichen und wohl eingerieben werden. Wo aber den Weibern an den Brüsten die Wartzen gespalten und schadhafft wären, so bestreiche man sie mit dem Wachsöle, welches ihnen alle Schmertzen eilends hinwegnimmt, und den Schaden gar bald heilet, auch die Weiber nicht am Kindersäugen hindert. Man mag es auch wohl mit ausgepreßtem Veil- Rosen- oder weiß Lilien- ja Eyeröle vermischen, welches letztere auch gar zuträglich dazu wäre, wiewohl man es den Säugerinnen nicht gebrauchen darff. Oder man bereitet zu diesem Ende folgendes Sälblein: Nehmet ausgepreßtes Vitriolöl ein Quentlein, Wachsöl anderthalbes Quentlein, und zerlasset Hirsch- und Geisunschlitt, jegliches ein halb Loth, an deren statt man auch Capaunen- und Hünerfett nehmen, und besagte Oele darein mischen kan. Nun rühret es wohl zu einem zarten Sälblein, unter welches man, so es beliebig, gepülverten Blutstein, oder Tormentill- oder Natterwurtz mit mengen mag: Es ist sehr nützlich, die Heilung zu befördern. Weiter ist das Wachsol zur erhärteten Miltz bequem, man mag es für sich alleine, oder mit ein wenig Chamillen-Wacholder- und Dillenöle, welches man am füglichsten haben mag, oder mit allen dreyen zugleich vermischen, auch ein wenig ausgepreßtes gelbes Veilgenöl, darinne etwas Saffran zerrieben ist, dazu thun; oder es sonst unter andere zu diesen Gebrechen dienliche Sälblein und Pflaster vermengen, und äusserlich an dem Orte, wo die Miltz lieget, sich damit schmieren. Wider die Gelbsucht ist es ein sonderliches Mittel, daß man gerechten und kräfftigen Zimmetsaffran in guten Wein thut, damit selbiger wohl gelb davon werde, hernach diesen gelbgefärbten Wein des Abends, wenn der Patiente schlaffen gehen will, wohl warm machet, und dem Krancken in einem starcken Truncke dieses Weins Wachsöl zu trincken giebet, solches auch nicht nur etliche Abende nach einander wiederholet, sondern auch des Morgens früh gleicher Gestalt gebrauchet, und also dem Patienten wieder zu seiner Gesundheit verhilfft; jedoch ist dabey zu mercken, daß er auf diesen eingenommenen Tranck allemahl wohl schwitzen muß. Denen, so mit der rothen Ruhr, oder einem andern Durchlauffe beladen seyn, ist das Wachsöl in einer warmen Fleischbrühe, oder in frischem kalten Wasser, oder in solchem rothen Weine, darinne glühender Stahl oder Kieselsteine etliche mahl abgelöschet worden, eingenommen, ein gutes Hülffsmittel;

mittel; ingleichen wenn man mit diesem Oele den Nabel schmieren lässet. Das Wachsöl leget allerley Reisen, Wehetagen und Schmertzen, sie mögen bestehen in der Gicht, Hüfftweh, Lenden-Glieder- und Gelenckſucht, Chiragra, Gonagra, Podagra, oder wie sie Nahmen haben mögen, sonderlich wo diese Beschwerungen von Kälte entstanden, und wenn auch gleich bey etlichen Knoten oder Beulen erschienen, so ist doch dieses Oel darwider sehr nützlich befunden worden, daß man sich billig darüber zu verwundern; Ja, es vertreibet nicht allein benannte Schmertzen und Wehtagen, sondern es benimmt auch die Röthe und Geschwulst aller dieser Gebrechen und Kranckheiten gantz und gar, wenn man es nehmlich des Tages drey- vier- oder mehrmahl, nachdem sich die Schmertzen groß und hefftig erzeigen, über die leidenden Oerter schmieret. Wie denn in diesen obgedachten Fällen, und bey solchem Gebrauche, nach Gelegenheit, da übrige Hitze vorhanden, äusserlich bequem und wohl in Acht zu nehmen ist, daß das Wachsöl etwan in ein wenig ausgepreßtem weiß Lilien blau Violen- oder in geläuterte Lein- oder Nußöle, da aber keine Hitze dabey regieret, es nur für sich selbst alleine gebrauchet, oder in Wacholder-Spicanarden- oder Chamillenöl, oder in einen Terpenthin- oder Salzgeist vermischet, und darnach, wenn sich der Patiente damit geschmieret, eine reine, trockene, warme und leinene Binde darüber gebunden werde. Vornehmlich sollen diejenigen, denen es in den Händen reisset, und wüthet, die Hände mit diesem Oele bey der Wärme salben, darnach Gerstenmehl darauf streuen, und ein leinenes Tuch darüber binden, denn solchergestalt werden sie sich gar bald von ihren Schmertzen entledigen. Insgemein aber wird es für Gliederweh also gebrauchet, daß man ein Tüchlein, welches so lang und breit ist, daß es den schmertzhafften Ort sehr wohl bedecket, in Wachsöl netzet, es ein wenig wieder ausringet, denn über ein kleines Glühtkein, darauf etliche Körnlein Mastix, oder nur etliche Wacholderbeeren, oder beydes zugleich lieget, dergestalt hält, daß der Rauch an das genetzte Tüchlein gehe, welches man alsdenn über den schmertzenden Ort leget, und eine warme trockene Binde darüber bindet. Wird das genetzte und beräucherte Tüchlein kalt, so wärmet und beräuchert man es wiederum, und, daferne es nöthig, benetzet man es nochmahls mit dem Oele, und schläget es gleichergestalt, wie anfänglich, über. Das Wachsöl ist die vortreflichste Medicin wider alle Zufälle der Nerven, und dienet wunderbar, nicht nur die Nerven sehr wohl zu stärcken, sondern auch die lahmen und harten Adern, ingleichen die ungelencken, ungangbaren, erstarreten und contracten Glieder, weich, gelencke und gangbar zu machen, wie nicht weniger den anziehenden und ausbreitenden Krampf der Nerven und Spannadern des Halses, des gantzen Leibes und der Glieder zu benehmen, wenn man nehmlich die kränklichen Oerter, des Morgens, am Tage und des Abends, vor der Wärme damit schmieret, und wohl einreiben lässet. Oder man mag es unter andere Salben und Pflaster, die auf die Heilung dieser Schäden gerichtet seyn, vermischt gebrauchen. Als zu den gelähmten Gliedern richtet man eine schöne Salbe, die sehr nützlich befunden worden, also zu: Nehmet Menschen- Bär- und Wolffsschmaltz, jedes ein Loth, Dachsschmaltz anderthalb Loth; dieses alles muß über einer Glut sittiglich unter einander zerlassen und vermenget werden; denn thut ein Loth Fuchsöl darein, rühret es wohl untereinander, hernach hebet es von der Glut, und mischet noch dazu: Lilienöl ein Quentlein, Wachsöl zwey Loth, menget es wohl zusammen, daß es sich recht vereinige, und gebrauchet es täglich zweymahl, vor der Wärme damit zu salben. Sonderlich wird auch das Wachsöl gerühmet, die Krätze und Raude, auch die Blüten, Schrunden, Spalten und das Ausbrechen an dem Munde, den Leffzen, Händen und Füssen, an dem Mastdarme, den weiblichen Geburtsgliedern, oder wo sonst am Leibe etwas wund und fratt ist, damit zu salben und zu heilen. Ingleichen, wenn sonst die Glieder zerstossen und zerfallen sind, oder wo einer nur die Haut abgeschunden hat, wird das Wachsöl, nach Gelegenheit der Umstände, entweder nur auf solche Schäden gestrichen, oder in andern hierzu dienlichen Compositionen genutzet, wie wir denn deren etliche vermelden und anzeigen wollen. Erstlich für allerley Krätze, Raude und Grindigkeit, lasset gleich viel Alaune und Salz, wie auch halb so viel Vitriol, als eines von beyden gewesen, in reinem Wasser wohl sieden, und den Patienten damit waschen, oder, wenn er am Leibe ausgeschlagen, darinne baden; Hernach soll man, wenn er wieder trocken worden, das Wachsöl, nach Belieben, entweder unter Wacholder- oder Schwefel- oder Eyeröl mischen und aufstreichen; Oder, man soll im Maymonat die Braunwurtzeln samt ihrem Kraute nehmen, die Wurtzeln wohl säubern und das Kraut waschen, hernach wohl unter einander zerstossen und den Safft ausdrücken, welcher denn wohl ein Jahr gut bleibet. Nun nehmet einen Theil dieses Safftes, giesset ihn unter einen Theil geläutertes Baumöl, lasset es über einem Kohlenfeuer mit einander aufwallen, wenn es laulicht worden, thut auch einen Theil Wachsöl dazu, und mischet es zu einer Salbe: Mit dieser werden nicht allein gemeine Grinder und Raude, sondern auch grosser Ausschlag, den man fast für einen Aussatz halten solte, geheilet, wenn man den Patienten fleißig damit salbet. Wer fratt oder sonst am Leibe wund würde, auch wem der Mund ausschläget, oder welcher sonst Plätze hat, die nicht genesen wollen, der nehme, wenn die Kühe im Maymonat ins Holtz gehen, und sich daselbst mit dem Grase, Kräutern und Blumen alleine behelffen, ausgerührte und wohl ausgedruckte Butter, die aber in kein Wasser gekommen sey, lasse solche in einem Becken allmählich schmeltzen, hernach durch ein sauberes leinenes Tuch in reines, kaltes Brunnenwasser lauffen, und, nachdem die Butter gestanden ist, hebe er sie wieder vom Wasser herab in das Becken, lasse sie wiederum allgemach zerschmeltzen, und schütte so viel Wachsöl, als der Butter nach der Läuterung gewesen ist, darein, hebe es vom Feuer, und rühre es mit einem Spätlein wohl um, bis es gestehet, denn behalte er es in einem steinernen Büchslein auf, so hat er eine köstliche Salbe, die alle solche Schäden, welche damit geschmieret werden, heilet. Ein anderes Mittel zu den Schrunden am Munde und Händen ist folgendes: Zerlasset auf einem gar subtilen Kohlenglüt-

lein Hirschmarck oder Hirschunschlitt, ingleichen Kützenunschlitt und ungesottenes Geisschmaltz, jegliches ein Loth, rühret geläutertes Baum- oder ausgepreßtes Veilgenöl ein Loth darein, hebet es vom Feuer, mischet zwey Loth Wachsöl dazu, und rühret es stets bis es gestehe, und zu einer feinen Salbe werde. Ingleichen soll derjenige, so an den Händen und Füssen Schrunden hat, gleich viel Wachs- und Rautenöl zusammen mischen, wohl unter einander rühren, und den beschädigten Ort damit bestreichen, es heilet gewiß. Hätte jemand an den Fersen oder Füssen Spalten oder Klücke, so ist nachstehende Salbe gar dienlich, selbige zu heilen. Nehmlich: Nehmet die zwey Gummien, als Galban und Traganth, eines so viel, als des andern, und beyde aufs kleineste zerstossen, leget sie in einen verglasurten Topff, giesset guten Weineßig darüber, und lasset es über einem Kohlenfeuer sittlich sieden, daß die Gummien zergehen; hernach giesset dieses alles also heiß in einen Sack, seiget und drücket es durch, was aber dahinten bleibet, das schüttet hinweg; denn siedet das Durchgeseigte ein, bis der Eßig alle verrauchet, rühret es aber beständig wohl um, damit die Materie nicht anbrenne. Nachdem solche Gummien wiederum auf ihre Härte gesotten und erkaltet seyn, so pülvert sie aufs subtileste, zerlasset hernach in einem Schüsselgen ein wenig Geisunschlitt, mit gemeinem blauen Veilgenöle, und denn rühret die präparirten Gummien und so viel Wachsöl darein, als es blaues Veilgenöl gewesen ist, mischet alles zu einer Salbe wohl untereinander, und schmieret mit solcher die versehrten Fersen, so werden sie bald heilen. Auch könnte dergleichen Heilung desto geschwinder befördert werden, wenn man unter die Salben oder Oele, welche zu den Schrunden und Spalten sollen gebrauchet werden, etwan zart gepülverte Tormentill- oder Natterwurtzel, oder Blutstein mischte, desgleichen, an statt gedachter Unschlitte, Hahnen- und Cappaunenschmaltz darunter nehme. Aber weisse Hände zu machen, so zertreibet in destillirtem Lavendelwasser ein wenig Campher, darnach zerlasset in solchem Wasser über dem Feuer Geisschmaltz, denn vermenget in gleicher Schwere Wachs- und süsses Mandelöl unter einander, giesset es in das zerlassene Geisschmaltz, und rühret es wohl durch einander, daß es eine Salbe werde, welche man denn des Nachtes, wenn man zu Bette gehen will, gebrauchet, die Hände damit schmieret, und von zarter Leinewand gemachte Handschuh darüber ziehet, des Morgens die Salbe wieder abwischet, und mit diesem Processe also eine Zeitlang anhält. Man hat wohl zu mercken, daß das Wachsöl zu allen Pomaden dienet, die man für allerley Schrunden und dergleichen Gebrechen am Munde und den Händen gebrauchen, oder damit man weisse Hände machen will, und daß solches eines der vornehmsten Hauptstücke darinne ist. Ferner ist zu wissen, daß dieses Wachsöl auch zur Heilung und Genesung allerley Schäden an heimlichen Oertern, beydes sowohl für Manns- als Weibspersonen dienet: und mögen solche gleich böse Geschwülste, Schlierbeulen, oder offene Geschwüre und böse Löcher seyn, da man es denn mit grossem und ersprießlichen Nutzen, nehmlich die Schliergeschwulsten zu vertreiben, also anwendet: Nehmet Wachsöl, frisch gemachtes Eyeröl und ausgepreßtes Rosenöl, von einem so viel, als vom andern, mischet diese Oele unter einander, und salbet damit die Geschwulsten und Schnere, hernach benetzet mit besagter Composition ein reines leinenes Tüchlein, und leget es darüber, ferner nehmet ein ander reines leinenes Tüchlein, und befeuchtet es mit Hauswurtzelsaffte, oder mit des Patienten Harn so warm als er ihm vom Leibe kommt, oder auch nur mit kaltem Brunnenwasser, schlaget dieses auswendig um den Schaden, und wiederholet diese Cur vorgeschriebener massen öfters. Wären aber Löcher darinne, so brennet Eyerdotter zu Pulver, streuet dieses in solche Löcher, darnach brauchet nur gedachtes Mittel, so heilen die Löcher bald zu, und der Patiente geneset stracks. Sind sonst andere Löcher an der männlichen Scham, so zertreibet über der Wärme gestossene Alaune in Weine, oder in halb Weine und Wasser; man mag auch wohl zuvor Natter- oder Tormentill- ingleichen Wallwurtzel darinne sieden lassen, hernach auch ein wenig Campher darinne auflösen, es mit Safftan gelb färben, und den Schaden damit waschen; Ist es auch nöthig, so spritzet man es in die Tieffe; darnach streuet gepülverten weissen Weinstein in den Schaden, ferner zerlasset Hirschunschlitt und Colophonien unter einander, rühret Wachsöl darein, streichet es hernach auf ein Lederlein oder Tüchlein, und leget es über, so wird alles Böse aus den Löchern gezogen, und sie werden geheilet. Den Weibspersonen kan auch folgendes Sälblein gebrauchet werden, daß man nehmlich ein wenig aufs kleinste gepülverten Weyrauch und Mastix über der Wärme in ausgepreßtem Rosenöle zergehen lässet, Wachsöl dazu mischet, auch präparirte Tutien in gedachte Composition rühret, und alsdenn behörlich nutzet. In die Löcher könnte man auch Eisen- oder Kupfersaffran, ingleichen zart gepülverte Tormentillgelbe Lilien- oder Natterwurtzel streuen, es befördert die Heilung sehr. Nützlich und gut ist auch das Wachsöl, die Brüche des Gemächtes zu heilen, da man es denn entweder für sich alleine, oder in Geträncken, Salben und Pflastern gebrauchen lässet; doch müssen andere hierher gehörige Mittel dabey zugleich mit angewendet werden, daß man nehmlich die herausgetretenen Gedärme einnähen, Bruchbänder tragen, gute Diät im Essen, Trincken und andern Ordnungen beobachten, sich auch den Patienten vor vieler Bewegung, Schreyen, Wasserbaden aus gemeinen Wassern, überflüßigem Essen und Trincken, und was dergleichen mehr ist, fleißig hüten lässet, wie denn der Artzt, so dieser Kunst verständig ist, am besten wird anzugeben wissen. Zu allen harten Schwären, harten Geschwulsten, Hoppen, aufgelauffenen Beulen, auch zu den Ader- und Halskröpffen, Ueberbeinen, Auflauffung und Erhärtung der Gelencke, ingleichen zu harten Wundschäden, und sonst zu andern dergleichen Gebrechen und Schäden, die von Kälte entsprungen, selbige zu erweichen, zu zeitigen, und zum Aufbruche zu bringen, oder sonst zu zertheilen und zu vertreiben, ist das Wachsöl gantz nützlich, indem man dieselbigen Oerter bey der Wärme damit bereiben, oder in andere hierzu dienliche Salben und Pflaster vermischen kan. Ferner zu dergleichen hitzigen Gebrechen, wie auch zu den hitzigen Knollen, dem Rothlaufe, um sich fressenden Carfunckeln, oder den Riebayssen, wird das Wachsöl mit Rosen- oder blau Violenöle temperirt, übergestrichen, da es sich denn auch gantz nützlich und behülfflich erzeiget. In Brandschäden, wann sich einer, auf was für Weise es nur geschehen wäre, verbrennet hätte, den Brand zu löschen, die Schmertzen zu legen, den Schaden zu heilen und zu genesen, dienet das Wachsöl auch sehr wohl, daß man es in Eyerklar oder Eyweiß tropffe, und mit einer schwartzen Hahnenfeder gar wohl durch einander klopffe, und damit über den Schaden fahre; oder schmutzige gelinde Schaafwolle darinne netze, und auf den Schaden lege, solches zum öfftern verneuret, so hilfft es; Man möchte auch wohl ein wenig schön, klar geläutertes Leinöl, oder geläutertes Baumöl, ingleichen ausgepreßtes welsch Nußöl, ja auch wohl diese alle mit einander zugleich dazu thun, es würde sehr zuträglich seyn. Man könnte auch, wohl andere Brandsalben folgender gestalt zurichten; daß man nehmlich geläutertes Leinöl heiß mache, auf frisches Brunnenwasser giesse, und mit einem Löffel wieder herabhebe, hernach den vierdten Theil Wachsöl darein menge, und unter zerlassenes Hirschunschlitt mische, daß eine feine zarte Salbe daraus werde. Hat sich einer mit Pech oder heissem Wasser verbrennet, so nehme er ungesaltzene Butter, in deren Ermangelung aber, läutere er die Butter vom Saltze, lasse sie gar heiß werden, und giesse sie auf kaltes Wasser; Solchergestalt gehe er mit der Butter dreymahl um, hernach vermische er sie mit Wachsöle und klopfe beydes zu einer Salbe, womit man obgedachten Schaden verbinden kan. Will man ein wenig Bleyweiß, Alaune, oder Armenischen Bolus darunter mengen, so wird das Mittel noch nutzbarer, und man hat öffters erfahren, daß es auf diese Art wohl hilfft. Es sind zwar noch vielmehr solche Compositionen vorhanden, wir lassen es aber hierbey bewenden; jedoch soll man noch wissen, daß es neben obgedachten allen ein vortreffliches Mittel ist, wenn man, daferne einer einen Brandschaden bekommen hat, Gänse- oder Hünermist, so es es möglich ist, und man ihn stracks bey der Hand haben kan, in Wasser siede, also den Schaden bähe, und hernach die besagte Salbe überstreiche. Es ist aber hierbey auch wohl zu mercken, daß, wenn der Brand ausgelöschet, und etwan Oeffnung erscheinet, man den Kupffer- oder Eisensaffran, oder gepülverte Natter- oder Tormentillwurtz darein streuen, und hernach das Wachsöl vollends gebrauchen soll, so geschiehet die Heilung desto geschwinder. Hat jemand die Glieder erfröret, und diese wären doch nicht aufgebrochen, so soll man demselbigen drey Nachte nach einander gekochte Rüben also warm über den Schaden legen, das ziehet den Frost fein aus; Darnach soll man den erfrornen Ort mit Wachsöl bestreichen, wohl einreiben, und solches etlichemahl thun, so bringet man sie wiederum zu rechte, daß ihnen kein Schade bleibet. Ist aber der Schaden offen, so waschet ihn täglich mit warmen Weine, zerlasset über dem Feuer ungesaltzene, gar reine und frische Butter, und ringet sie durch ein weiß leinenes Tuch; alsdenn menget Wachsöl darein, streichet diese Salbe in und um den Schaden, und leget sie auch darüber, das heilet und hilfft gewiß; so es beliebig, könnte auch klein gepülvertes Farrenkraut oder Natterwurtzel zugleich mit in die Schäden gestreuet werden. Man möchte auch wohl wider beyde Arten von diesen Schäden, zwey Theile Wachsöl und einen Theil Terpenthinöl oder Terpenthingeist, zusammen vermischen, und also, wie gesaget, gebrauchen. Auch werden verruckte, verrenckte, ingleichen zerknirschte und zerschlagene Glieder, Geleiche oder Gelencke, sie mögen zu dem Schaden gekommen seyn, wie sie wollen, nach vorhergegangener gebührlichen Einrichtung, mit dem Wachsöle wieder zurechte gebracht: sintemahl man es entweder für sich alleine, oder mit Wacholder- oder Terpentinöle vermenget, überschmieret, oder unter dienliche Salben und Pflaster gemischt, gebrauchet, dazu denn folgende Composition sehr bequem ist: Lasset in einem Tieglein oder Töpflein weisses Hartz bey der Wärme zergehen, darein rühret ein wenig ausgepreßtes Rosenöl, und wenn es vom Feuer genommen, menget Wachsöl darunter, und streichet es hernach auf leinene Tüchlein. Wenn man nun dieses, oder das Wachsöl nur gleich alleine gebrauchen wolte, so ist es sehr gut, daß man das beschädigte Glied mit warmen Weine erstlich wohl bähe, hernach das Oel ausstreiche, oder beschriebene Composition überlege, und solches Bähen, Schmieren oder Ueberlegen täglich zweymahl wiederhole, so wird man den Schaden gar bald wieder zurechte bringen. Auch ist zu wissen, daß, wenn man das Wachsöl alleine oder mit andern benannten Olitäten vermischet, bey dergleichen Gelegenheit nutzet, man ein drey- oder vierfaches in Roseneßig genetztes Tuch alsdenn warm überlege. Desgleichen dienet das Wachsöl darwider, wenn einem ein Glied schwinden wolte, da man es denn über das schwindende Glied schmieret, und wohl einreibet, oder gleichergestalt in andere Schwindsalben auch wohl nur unter Bär-Hunde- wild Katzen- oder Fuchsschmaltz mischet, und gebrauchet. Für allerley Mängel und Gebrechen der Nägel an den Fingern, und an den Zehen der Füsse nutzet das Wachsöl über die massen wohl. Als, wenn einem die Nägel schwären, so nehmet Weinstein- und Wachsöl, mischet es zusammen, streichet es warm auf den Schaden, und zerlasset noch schön neues Wachs, darein streuet aufs allerkleinste gepülverten Weinstein, rühret es wohl durch einander, leget davon auf das wärmeste um den Nagel wie einen Fingerhut, und lässet es drey Wochen darüber liegen, so erzeuget sich ein schöner neuer Nagel darunter. Wenn einem die Nagelwurtzel faulen wolte, desgleichen, so einer einen Nagel abstiesse, selbigem wieder zu helffen, und leichtlich einen neuen Nagel zu zeugen, soll man Wachsöl darauf streichen, auch Wachs zerlassen, und aufs subtileste gepülverte Natter- oder Tormentillwurtzel darunter mischen, es wohl unter einander rühren, und vorne über den Schaden wie ein Fingerhütlein legen. Als ein vortreffliches Hülffsmittel erzeiget sich das Wachsöl zu allen Wunden und Verletzungen der Nerven und

Spann-

Spannadern, auch zu andern Wunden und Stichen, ingleichen zu offenen, und sonst faulen, alten und stinckenden Geschwüren, Schwären, schwürigen bösen Löchern, Fisteln, und sonst zu allen Schäden, wie sie heissen mögen: denn es ist ein gewaltiger Balsam, und zu aller Heilung ein Hauptstück. Ja, es heilet in gar kurtzer Zeit gantz wunderbarlich, innerlich gebrauchet, und entweder in Wundträncken vermischet, oder in warmen Biere allein, oder in warmen Biere, darinne Baumöl ist, täglich eingenommen; Aeusserlich aber heilet es für sich selbst alleine, wenn die Schäden zuvor wohl gereiniget, und nach Gelegenheit etwan mit Weine, oder mit des Patienten eigenem Harne, oder mit Saltzwasser, Kalcklauge, destillirtem Safte von Birckenbäumen, oder andern nützlichen Waschwassern ausgewaschen sind, und hernach dieses Oel täglich zwey- oder dreymahl in die Schäden getropffet wird. Oder, man befeuchtet Meissel mit diesem Oele, und leget nicht nur diese in die Schäden, sondern schmieret auch noch das Wachsöl darüber. Oder man mischet solches unter andere Wund- und Stichpflaster, oder Wundbalsame und Schädensalben, wie denn vielerley nützliche Compositionen gefunden werden, dazu dieses Oel kommt: allermassen es die Schäden erfüllet, und trefflich vom Grund aus heilet. Zu feuchten Schäden aber mag man es mit Terpentingeist und Nägleinöl, oder mit beyden zugleich ein wenig versetzen, und denn gebrauchen. Im übrigen wird davon ein rechter guter Balsam also gemacht: Man nimmt ein Loth Wachsöl, setzet dazu eine Untze süß Mandelöl und vermischet es auf laulichter Wärme gar wohl, so ist der Balsam fertig, welchen man in einem Glase fleißig vermacht, zum Gebrauche aufhebet. Zu geschossenen Schäden ist das Wachsöl auch ein gutes und heilsames Mittel, allein es muß erst in dem Schaden der Brand von Pulver gelöschet werden, welches denn auf folgende Weise gar füglich geschehen kan: daß man nehmlich Ziegen- oder Geißmilch mit Saffran gelb färbet, geläutertes Leinöl dazu schüttet, es mit einander wohl umrühret, in die Verletzung warm spritzet, und auch darein genetzte leinene Tüchlein darüber leget; Wenn nun der Brand ausgezogen und gelöschet ist, muß man die Kugel oder den Schrot aus dem Schaden ziehen, welches denn mit einem Pflaster geschiehet, das also zuzurichten: Nehmet sechs Loth Hasenschmaltz, je älter, je besser es hierzu ist, hacket selbiges klein, lässet es aus, und seiget es durch, damit die Grieffen haussen bleiben; darauf lasset stracks drey Loth grünes Siegelwachs aufs gelindeste, und nicht zu heiß zergehen, und schüttet es also warm in das durchgeseigte Hasenschmaltz, nachmahls thut es in eine zinnerne oder blecherne verzinnte Büchse, und vereiniget es wohl mit stetigem Umrühren: Wenn es nun wohl gestanden und kalt worden, so nehmet davon einer Erbsen groß, streichet es pflasterweise auf ein leinenes Tüchlein, und an dem Orte, da sich die Kugel oder der Schrot hingesencket hat, reitzet oder schneidet mit einer Fliethe oder Scheermesser creutzweis die Haut auf, und leget dieses Pflästerlein, darinne mitten ein Löchlein einer Steckenadelknopffe groß seyn muß, darüber, so ziehet es die Kugel oder den Schrot aus dem Schaden. Könnte die gäntzliche Auszihung mit einem Pflästerlein nicht vollbracht werden, so muß man offtmahls neue Pflästerlein auflegen, bis daß die Würckung völlig geschehen ist. Jedoch, muß man allhier fleißig mercken, daß man, wenn es ein Hauptschaden wäre, an statt des obgedachten grünen Siegelwachses, nur gemeines gelbes Wachs nehme: sintemahl der Grünspan, womit das Wachs grün gefärbet worden, dem Kopffe schädlich ist. Hat man nun die Kugel oder den Schrot heraus gebracht, so kan man hernach den Schaden mit dem Wachsöle zuheilen; Oder man machet sich hierzu ein solches Pflaster, mit welchem man nicht allein diese, sondern auch alle Wundschäden, sie mögen gehauen oder gestochen seyn, und wenn auch gleich das Gliedwasser ihnen dabey entgehen solte, heilen kan: Nehmet acht Loth wohl geläutertes, schönes und weisses Scherhartz, lasset dieses mit sechzehen Lothen frischer und ungesaltzener Maybutter, die noch in kein Wasser gekommen ist, in einem Becken über einer Kohlengluth zergehen, und wenn es zu sieden anfangen will, so schüttet es stracks in ein steinernes Büchslein, rühret vier Loth Wachsöl darunter, mischet es gar wohl, lasset es zergehen, streichet hernach pflasterweise davon auf ein Tüchlein, und leget täglich ein frisches über den Schaden. Weiter ist auch das Wachsöl ein besonderes herrliches Kunststücke, die Wundmähler, auch die Mähler oder Masen vom Brande, ingleichen andere Masen und Mähler, blaue oder andere Flecke, die einem im Angesichte, oder sonst an andern Oertern des Leibes seyn, zu vertreiben; darzu auch eine gar glatte und weisse Haut zu machen, wenn man nehmlich dieses Oel entweder über die Wund- und Brandmähler streichet, oder daraus sonderliche Salben hierzu bereitet. Als zu den Masen vom Brande vereiniget über gelinder Wärme Wachs-Lorbeer- und schön geläutertes Baumöl, in gleicher Viele, und, nachdem es erkaltet, so salbet die Brandflecke damit, sie vergehen gar bald davon. Für die Mähler im Angesichte, und sonst an andern Oertern des Leibes, soll man drey Loth schön reines und geläutertes Hartz zerlassen, halb so viel Wachsöl damit vermischen, und geklopfftes Eyerklar von drey Eyern darein rühren, daß es ziemlich dicke werde; mit diesem Sälblein bestreichet man die Mähler, und reibet es wohl ein. Bey dieser Gelegenheit müssen wir auch ein schönes Mittel anführen, womit man fliessende Geschwüre und faule Schäden reiniget und heilet, ingleichen alle Flechten, die Raude und Grindigkeit vertreibet, ferner allerley Flecke, scheußliche Mähler und Masen wegbringet, und eine weisse, klare, zarte, gelinde und junge Haut machet. Solches wird aber also verfertiget: Nehmet weissen Weinstein, selbigen laßt in einem unverglasurten Topfe mit einer Stürtze bedeckt und wohl verkleibet, in einem Ziegel- oder Töpfferofen brennen, daß er gar schneeweiß werde, hernach thut ihn in einen leinen Sack, der unten enge und spitzig ist, hänget diesen an einen feuchten Ort, oder in einen feuchten Keller, und setzet ein Geschirr darunter, so tröpffelt aus dem Sacke in das untergesetzte Geschirr eine klare Materie, die

die man Weinstein-Oel nennet. Dieses hebet wohl vermacht auf, in einem Lothe darvon aber zerlasset ein Quentlein gestossenen Campher, und mischet ein halb Loth Wachs-Oel dazu, so ist das Mittel fertig, welches man hernach in die Schäden, über die Gebrechen und auf die Haut streichet als wozu es ausbündig gut ist. In Summa: Das Wachs-Oel schaffet in allen kalten und feuchten Kranckheiten, auch sonst bey allen Chirurgischen Schäden grossen Nutzen und Ersprießlichkeit. Man mercke, daß das Wachs-Oel auch sonst auf vielerley andere Arten, als jetzt erzehlet worden den Patienten kan gebrauchet werden, als etwan nach Erforderung der Umstände, und des Patienten Gelegenheit, auch nach Beschaffenheit der Kranckheiten und Gebrechen, zu welchen es heilsam und nützlich, mag es in bequeme und behörliche Artzeneyen gebracht, und zum innerlichen Gebrauche, mit Lattwergen, Decocten, Getränckten, gebrannten Wassern, Fleisch-Suppen und andern Brühen, oder wie die Dinge alle Nahmen haben, vermischet, oder auch durch Clystire beygebracht, desgleichen auswendig in Salben, Pflastern und Umschlägen genutzet werden. In den Leib einzunehmen, ist auf einmahl sechs, acht, bis zehen Tröpflein genung. Ferner ist zu wissen, daß, gleichwie aus dem Wachse ohne Zusatz anderer medicinischen Species, für sich alleine ein schönes Oel destilliret wird, also und auf dieselbe Weise bereitet man auch durch die Destillation ein köstliches Oel mit Beymischung wohl getrockneter und kleingehackter oder zerriebener Kräuter, als der Salbey oder des Schlagkrautes und anderer, dazu auch etwas calcinirte Alaune, oder Weinstein, der das Oel denn sehr reinigen hilft, gemenget, und alles in das zerlassene Wachs gerühret, sonst aber in allem verfahren wird, wie im vorigen Processe angedeutet worden; wenn man aber das Oel herüber hat, so pfleget man es in rein gewaschenen, groben wohl getrockneten und warmen Sand zu giessen, und dann durch die Retorte im Sand-Feuer herüber zu treiben, so rectificiret sich solches Oel gewaltig, und wenn man es also zwey- oder dreymahl jederzeit mit neuem Sande rectificiret, so bekommt es eine über die massen vortreffliche und durchdringende Kraft, daß man sich höchlich darüber zu verwundern, indem es zu allen Gebrechen der Nerven und Sennadern ein besonders ausbündiges Hülfs-Mittel ist.

Wachs-Oel, (zusammengesetztes) siehe unter dem Artickel: **Wachs.**

Wach-Soldaten, Frantz. *Soldats Gardiens*, sind gewisse Soldaten, die in den Frantzösischen See-Häfen beständig unterhalten werden.

Wachs-Papier, (Weiß-) Dieses auf Schäden gelegt, hält sie rein und heilet sie, wenn sie nicht allzustarck eingewurtzelt.

Wachs-Pflaster, vom Gallmeystein, Turners. Nehmet frische ungesaltzene Maybutter, und gelbes Wachs, jedes vierdrehalbes Quentgen, des reinsten Baumöls vier Pfund des besten Gallmeysteines, aufs zärteste gepülvert und gesiebet, zwey Pfund zehen Loth. Lasset die Butter und das Wachs über einem gelinden Feuer zusamt dem Oele zergehen, und nachdem alles durchgeschlagen, so thut nach und nach etwas vom Pulver drein; man muß aber die Mixtur auf dem Boden des Gefässes beständig rühren, bis sie kalt wird, damit sich das Pulver nicht unten ansetzen möge.

Wachs-Pommade, Man nimmt für einen Groschen weiß Jungfer-Wachs, zerläst solches auf einem zinnernen Teller über Kohlen, denn nimmt man für zwey Groschen Mandel-Oel, rühret es nach und nach darunter, und reibet es mit ein wenig Regen-Wasser, bis es starck genug wird.

Wachsposiren, das Wachsposiren ist eine sehr rühmliche und artige, sonderlich aber curiösen Liebhabern und geschickten Leuten wohlanständige Kunst. Es heißt aber **Wachsposiren** so viel, als aus Wachs allerley artige Figuren und Bilder, entweder aus freyer Hand, oder mit Hülfe der darzu gehörigen Formen, zu machen und an das Licht zu bringen. Bey der ersten Art wird von dem Posirer der aus freyer Hand gleich einem Bildhauer, der aus einem Stücke Holtz ein Bild formiret aus einem Stücke Wachs eine Figur oder Bildniß vorstellen will, erfordert, daß er die Zeichen-Kunst sehr wohl verstehe, die Proportion jedes Gliedes an einem Menschen oder vorgenommener Figur wisse, und jedem Dinge seine gebührliche Geschicklichkeit, Form und eigentliche Gestalt geben könne. Zu dieser Arbeit hat er nun keine andere Instrumente vonnöthen, als ein Stück schön Wachs, gefärbt oder ungefärbt, nach Erforderung des Bildes, nebst etlichen Posir-Hölzerlein von allerley Form, so aus harten Holtze, oder einem weissen Beine, sollen gemacht seyn, fornerund, breit, schmal, viereckigt, dreyeckigt, spitzig, ꝛc. oder wie solche, des Wachs Posirers Arbeit erfordert, und mit solchen arbeitet er nach seinem Gefallen, und aus freyer Hand; und ist solches eine sehr künstliche Arbeit, welche ausführlich zu beschreiben, eine weitläuftige Schrift oder Buch erfordert, so aber hier nicht statt findet. Die andere Art erfordert nicht so viel Kunst und Wissenschaft, und hat hingegen den Bildschnitzer und allerley von Gips oder Holtz gemachte Formen vonnöthen. Wie aber das Posiren verrichtet, das Wachs zubereitet und die Formen gemacht werden, soll im Folgenden gesaget werden, als:

I. **Vom Wachse selbst.** Davon ist nicht vonnöthen, viel zu melden, indem bereits davon in einem besondern Artickel gehandelt worden. Allhier betrachtet man es nur als ein zugehöriges Stück der Posir-Kunst, um allerley Figuren, Bilder und Blumen ꝛc. daraus zu bilden. Zu dieser Arbeit hat man nun allerley Wachs vonnöthen, und ob man wohl kein anders als das gelbe und etwas weißlichte oder Jungfer-Wachs, welches die jungen Bienen geben, hat, so ist doch die Kunst geschäfftig gewesen, sich dahin zu bearbeiten, wie in das Wachs allerley Farben zu bringen, und dasselbe in seiner gelben Farbe zu ändern sey; Vor andern aber hat man sich beflissen, dem gelben Wachse eine angenehme weisse Farbe zu geben, und dasselbe wieder mit allerley hohen Farben zu färben. Dieses alles soll im Folgenden ausführlich gelehret werden.

II. **Vom weissen Wachse, und wie solches zu machen.** Dieses wird häufig in Holland, Venedig, Hamburg und Nürnberg, das beste aber in Italien oder Welschland gemacht. Dieses weisse Wachs aber zuzubereiten, dienet nicht alles Wachs, sonderlich das allzugelbe, ja auch nicht das gelbbraun ist, wie ein solches die alten Bienen geben, sondern allein dasjenige, so der weissen Farbe am nächsten tritt, und gelblich scheinet, und so man in den jungen Bienen-Stöcken findet. Von diesem hellgelben und recht eingeschmoltzenen Wachse nimmt man nun so viel, als man vonnöthen hat, schneidet solches etwas klein, und läst es in einem weiten Gefäß, oder recht reinen meßingenen Kessel allmählig und ohne Schaum über einen sanften Kohl-Feuer zerschmeltzen, und wenn dieses geschehen, kan man es, wenn man will, in ein warm Wasser giessen, und darinne mit den Händen wohl durchknäten, lässet es trocknen, und schmeltzt es wieder allgemach ohne Blasen und Schaum. Wenn es nun geschmoltzen, so schöpfet man nach und nach mit einem nassen höltzernen Löffel dasselbe aus, und giesset es über ein höltzernes Rad, so naß seyn, und über einem Zober kalt Wasser stehen muß, daß man es darinnen allezeit als einen Schleif-Stein umdrehen kan, oder man läst das Wachs durch ein löchericht Becken über das nasse Rad laufen, und dasselbe in dem kalten Wasser durch einen andern herum drehen, so wird sich das Wachs in kleine dünne Scheiblein oder Blätter zertheilen; diese sammle man nun von dem Wasser zusammen, und werfe sie auf ein grob naß Tuch weitläuftig von einander, solches Tuch muß auf ein Bret, Tisch oder von weidenen Rüthlein geflochtene Flechte geleget, alsdenn an die Sonne gesetzet, offt umgewandt, und mit reinem Wasser so lange begossen werden, bis das Wachs von der Sonne recht weiß gebleichet ist. Wenn es nun weiß genung gebleichet, so schmeltzet man diese Scheiblein wieder zusammen, und giesset sie in runde Kuchen, oder in eine andere Figur. Andere verfahren mit dem Bleichen also: Sie lassen das klein zerschnittene Wachs ohne Schaum in einem breiten Geschirr, das unten etwas enger als oben ist, bey einem sanften Kohl-Feuer zerschmeltzen, nehmen darnach eine höltzerne Scheibe oder Teller, der unten recht glatt ist, machen ihn naß, und stecken in die Mitte desselben ein Messer, oder welches noch besser, man läst dasselbe gleich mit einem langen Stiel machen, und tuncken das glatte und auf den Seiten rund gedrehete, und in Wasser wohl genetzte Theil in das zergangene Wachs ein, ziehen solches geschwinde wieder aus, und tuncken es sodann geschwinde wieder in ein mit kaltem und reinen Brunn-Wasser angefüllt breit Geschirre, so bekommet man runde dünne Scheiblein als ein Papier, solche Arbeit mit Eintunckung der höltzernen runden Scheiben in das Wachs und Wasser wiederhohlet man so offt und viel, bis das Wachs alle zu dünnen Scheiblein gemacht. Solche Scheiblein legt man nun auf ein naß Tuch, das auf einem Brede, oder geflochtenen Hürde liegt, setzt solche an die Sonne und bleichet sie, wie schon gesaget, mit öfftern Begiessen und Umwenden. Man muß aber bey windigen Wetter zusehen, daß kein Staub oder andere Unreinigkeit auf das Wachs falle, derowegen muß man das Wachs bey solchem Wetter wegnehmen, oder es mit reinen und nassen Tüchern bedecken, so muß man auch keine unreine Hände haben, wenn man das Wachs umwendet. So kan man auch im Februar, Mertz und April, wenn es schön Wetter, und gut gefrieret, solch Wachsbleichen anstellen, denn da wird es schön weiß. Nur gedachtes weisses Wachs kan auch mit einem schönen Bleyweiß, welches recht klar gestossen, und durch ein Tüchlein oder fein Haar-Sieb durchgesiebet worden, vermischet werden, (andere nehmen auch weisse Stärcke,) so bekömmt es eine angenehme Farbe, wie ein Alabaster-Stein, und wird schön, wenn es poliret wird; doch muß man auch nicht allzuviel Bleyweiß darzu thun, sonst wird es dicke, und läst sich nicht wohl arbeiten, und macht man aus diesem weissen Wachse ein leibfarben Wachs, so muß man nicht allzuviel Zinnober darzu thun. Etliche setzen auch Bock-Talg zu diesem weissen Wachse, so kan man allerley Gesichter und schöne nackende Bilder daraus machen. Noch ist zu bemercken; daß das weisse Wachs auch nicht allzu offt aufgewärmet werden muß, sonst wird es gelb; so soll es unter dem Zerschmeltzen auch nicht zu heiß gemacht seyn, denn dadurch bekommen die Bilder Löcher, werden ungestaltet, und läst sich nicht anders als durch Löthen verbessern. Wer mehr vom weissen Wachse lesen will, kan davon nachschlagen **Florini** Oeconomum prudentem & legalem p. 1155. desgleichen **Weigels** Abbildungen aller Stände und Handwercker. **Ein weiß Posir-Wachs zu machen:** Man nimmt weiß Wachs ein Loth, gestossen Bleyweiß ein halb Loth, auch etwas schönen Venedischen Terpentin, und ein wenig schönen weissen Bocks-Talg, lässet es mit einander auf einem gelinden Kohlfeuer zusammen schmeltzen, und giesset es in rein kalt Wasser, oder in eine Form. **Ein beständig schön weiß Wachs zu machen,** lehret **Robert Bayläus** in seinem lateinischen Tractat de Coloribus in 8. p. 146. desgleichen der Herr von **Hochberg** in seinem Buche vom Adelichen Land- und Feld-Leben, Georgica curiosa betitult, im andern Theil p. 464.

III. **Wachs mit allerhand Farben bund zu färben:** Im vorhergehenden ist vom weissen Wachse insbesondere gehandelt worden; nun wollen wir auch von den andern Farben etwas gedencken; und zwar

1. ein schön **roth Wachs** zu haben, darzu nimmt man Wachs, das nicht allzudunckel-gelb ist, schneidet es klein, und läst es über einem sanften Kohl-Feuer langsam zergehen, thut sodann so viel Zinnober, als man meynet, daß genung sey, hinein, welches man alsobald sehen kan, denn so man von dem gefärbten rothen Wachse einen Tropfen mit einem reinen Höltzlein auf einem zinnernen Teller tropfet, und läst ihn erkalten, so kan man bald sehen, ob das Wachs zu roth oder zu gelb; ist es nun bleichroth, so thut man noch mehr Wachs darzu; zuletzt thut man auch etwas Terpenthin hinein, doch aber weder zu wenig noch zu viel, denn ist es zu viel, so wird das Wachs leicht weich, ist es zu wenig, so bricht es leichtlich, rühret alles wohl unter einander, so ist es zum Gebrauch fertig.

2. **Will man helleres roth haben,** so nimmt man an statt des Zinnobers wohl geriebene Menige, und rühret sie mit ein wenig Terpenthin unter das Wachs.

3. Will man **dunckel-roth** haben, so kan man einen guten Kugel- oder Florentiner-Lack darein thun, die Schalen von der rothen Ochsen-Zungen-Wurtzel in ein rein Tüchlein binden, und solche mit dem Wachs lassen warm werden, und denn das Tüchlein ausdrücken, so bekömmt man eine dunckel-rothe Farbe, nachdem man viel Schalen von obgedachter Wurtzel und wenig Wachs gebraucht, so wird das Wachs recht dunckel.

4. Das **gelbe Wachs** darf man nicht gelber machen, weil es von Natur gelb genung, doch eine rechte helle gelbe Farbe zu machen, so nimmt man weiß Wachs, und bindet in ein fein Tüchlein gestossene Curcume-Wurtzel, leget solches in das Wachs mit ein wenig Cyprianischen Terpenthin, und lässet es zergehen, drücket sodann das Tüchlein aus, so hat man eine schöne lichtgelbe Farbe

5. **Grün Wachs zu machen:** Man thut ein ein sehr wohl und fein geriebenes Berggrün in dasselbe, so bekömmt man ein **hellgrünes** Wachs, zumahl wenn das Wachs nicht allzu gelb ist. Will man **dunckelgrün** haben, so thue man einen wohl geriebenen gemeinen Grünspan in Wachs, das sehr gelb ist, so bekömmt man ein dunckelgrün Wachs; thut man aber solches unter ein Wachs das mehr weiß als gelb ist, so wird es **lichtgrün,** und liegt auch viel daran, nachdem man viel oder wenig Grünspan in das Wachs thut, denn wenig Grünspan giebt ein lichtgrün Wachs viel Grünspan aber eine dunckelgrüne Farbe Verlanget man endlich ein recht schön hellegrün, so setze man dem weisen Wachse einen schönen Grünspan zu, doch nicht allzuviel, nebst ein wenig Cyprianischen Terpenthin, so wird man ein schön Grün haben. Doch ist bey den grünen Farben zu mercken, daß man selbige nicht allzu zu offt wärme, und zu heiß werden lasse, denn die Farben und das Wachs werden schwartz davon.

6. Verlanget man ein **blau Wachs,** so kan man Oelblau mit Terpenthin unter das Wachs in gewisser Proportion schmeltzen. Das Bergblau oder Ultramarinblau giebt eine schöne hohe Farbe, wenn es mit Cyprianischen oder Venetianischen Terpenthin unter schön weiß Jungfer-Wachs gemischet wird, so aber theuer kommt.

7. **Braun Wachs** machet man mit recht fein gestossenen Umbra, und ein wenig gemeinen Terpenthin.

8. **Will man ein leibfarben Wachs haben,** so nimmt man ein Stücklein Jungfer- oder rein Wachs, so schön mit Zinnober roth gefärbet worden, und thut dasselbe in weiß zerlassen Wachs, doch nicht zuviel, damit es eine rechte helle Leib-Farbe werde. Die Torna Solis giebt auch eine schöne Farbe, ist aber nicht beständig.

9. **Schwartz Wachs** kan man also machen, Man nimmt schlecht dunckelgelbes oder braunlicht Wachs, thut darzu ein wenig gemeinen Terpenthin und gnungsam Kühnrauch, doch nicht allzuviel, lässet das Wachs schmeltzen, und rühret den Kühnrauch wohl darunter.

Hierbey ist nun noch zu mercken; 1) Daß man zum **gelben Wachse** einen gemeinen Terpenthin, zu dem **weissen Wachse** aber einen hellen weissen Cyprianischen oder Venetianischen Terpenthin nehmen kan, weil der gemeine Terpenthin das weisse Wachs gelbe macht. 2) Zu allen Wachs-Sachen muß Terpenthin gebrauchet werden, jedoch weder zu wenig noch zu viel, denn ist es zu viel, so wird es leicht schmutzig, klebricht, und zergehet auch leicht, ist es zu wenig, so zerbricht es leicht, sonderlich im Winter. 3) Das Wachs zu allen Farben, je heller gelb es ist, je schöner sich es färben lässet, indem das dunckelgelbe Wachs die Farben allzu dunckel präsentiret, und derowegen nur allein zu braunen und schwartzen Farben soll gebraucht werden. 4) Alles gefärbte Wachs muß nicht offt warm oder auch heiß gemacht werden, sonst verliehret es seine Farbe und wird braun, so muß es auch ohne Schaum und Blasen zerlassen werden, sonst wird die Arbeit voll Blasen und Löcher. 5) Findet sich Schaum oder Blasen, so sich unter dem Schmeltzen von starcken und geschwinden Feuer herschreiben, so nimmt man zwischen eine Feuer-Zange eine glüende Kohle, und fähret damit oben auf dem Wachse herum, doch also, daß man das Wachs damit nicht berühret, so ziehet sich aller Schaum und Blasen weg. Die Kohle muß man aber, ehe man sie gebrauchet, wohl anblasen, und zusehen, daß nichts unreines von derselben oder von der Feuer-Zange in das Wachs falle. 6) Die Schaalen von der Wurtzel der rothen Ochsen-Zunge, (so aus Franckreich und Italien zu uns gebracht wird,) geben auch dem weissen Wachse eine schöne **rothe Rosen-Farbe,** wenn sie erst in ein Tüchlein gebunden, und solches in das weisse Wachs geleget wird, so läst man das Wachs gemachsam zerschmeltzen, und drückt darnach das Tüchlein aus, so hat man ein schön roth Wachs. Nimmt man nun ein Stücklein von diesem roth gefärbten Wachse, und leget es in ein ander weiß Wachs, so giebt es eine schöne bleiche Rosen-Farbe. Etliche gebrauchen an statt der rothen Ochsen-Zungen-Wurtzel, den rothen Spanischen Flor, der auch eine schöne Farbe giebt.

IV. **Von den Wachs-Formen und derselben Abgiessung.** Nach den Farben folgen die Formen, so bey dem Wachsposiren ein nothwendig Stücke sind, dieselben werden aber auf unterschiedene Manier und von unterschiedlicher Materie, entweder aus Holtz oder Gips gemacht. Die aus Gips werden folgender massen verfertiget: Wenn der Gips, gebrannt und klein gestossen ist, so nimmt man das Bild, so gleich und nur einfach

einfach, leget solches auf ein gleich Bretlein auf einen Tisch und machet von Thon oder blauer Erde einen Rand darum, der ungefehr einen halben Finger höher als das Bild sey, und von demselben eines Fingers dicke stehe, wenn man zuvor sein Bild mit einem subtilen Pinsel mit Baum-Oel gantz dünne überstrichen hat, darnach feuchtet man seinen wohl gebrannten und recht fein gestossenen Gips entweder mit einem dünnen Leim-Wasser oder mit schlechten Wasser nur allein an, in der Dicke eines dünnen Breyes, und giesset solchen geschwinde über das mit Baum-Oel dünn bestrichene und auf dem Brettlein oder Tische recht Wassergleich liegende Bild, damit der Gips allewege gleiche Dicke bekomme, lässet ihn wohl trocknen, nimmt den Rand weg, und beschneidet denn die Forme fein gleich, machet auch auf den Seiten, wenn man ein ander Gegentheil darüber giessen will, einen Schnitt darein, damit sich das darüber gegossene Gegentheil nicht verrücken könne, und bestreichet es auch auf der andern Seite mit Baum-Oel fein dünne, und machet wieder einen andern an der Form anliegenden Rand, der auch etwas über das Bild gehe, und giesse den Gips, wie vor, darüber, lässet ihn trocknen, nimmt den Rand weg, beschneidet ihn auch wieder fein gleich, machet denn die Forme von einander, und nimmt das Bild gemachsam heraus, und schneidet in die Forme einen Einguß. Ist nun die Forme recht hart, und man will sie gebrauchen, so leget man sie in rein kalt Wasser, daß sie wohl naß werde, schüttelt denn das Wasser wieder recht rein aus der Forme, daß kein Wasser in derselben bleibe, leget sie denn wieder zusammen, und wo sie sich nicht wohl auf einander passet, welches doch, wenn man sie recht gemacht, nothwendig seyn muß, so halte man sie mit der einen Hand feste zusammen, oder binde sie mit einem starcken Bind-Faden wohl zusammen, und giesse mit der andern Hand das wohl geschmoltzene und ohne alle Blasen und Schaum stehende warme, doch nicht heisse Wachs, durch den Einguß oder Loch in die Forme, hält sodann, wenn man das Bild hohl haben will, den Einguß oder das Loch an der Forme mit einem Finger zu, schüttelt solche etliche mahl geschwinde herum, thut denn den Finger von dem Einguß wieder weg, und giesset das übrige Wachs wieder aus; und weil es offt geschicht, daß das Wachs in dem Loche oder Einguß vorne kalt worden, und schon gestanden, daß das übrige Wachs nicht ausfliessen kan, so stosse man nur mit einem spitzigen Höltzlein in dem Einguß hinein, so wird er sich bald öffnen, und daß übrige Wachs herauslauffen können. Wenn nun das Bild in die Formen also gegossen und kalt worden, so thue man die Formen sachte von einander, und nehme das Bild gemachsam aus der Forme, putze es hübsch ab, mahle und polire es, wie es die Kunst erfordert. Sind nun aber die Bilder auf beyden Seiten und erhoben, und als eine Nuß, Apffel, Birn oder Zitrone gestaltet, so verfähret man mit demselben auf folgende Art: Man nimmt nemlich ein Stück weichen Thon oder Töpffer-Erde, in solchen drücket man die Nuß oder Frucht biß auf die Helffte ein, und machet

den Thon rings herum auf den Seiten fein gleich, und daß es eines Fingers breit rings um die Frucht herum dicke sey, machet ferner mit eben derselben Erde einen Rand um diese gemachte Form, daß selbe eines Fingers hoch oder noch höher, nachdem man nehmlich die Forme dicke haben will, über die in den Thon eingelegte Frucht gehe, und giesset den mit einem dünnen Leim-Wasser oder nur mit einem schlechten Wasser angemachten Gips darein, und lässet ihn trocknen. Ist er nun trocken worden, so lasse man das eine Theil von der Nuß oder andern Frucht in dem Gips bleiben, kehre die gemachte Forme um, nehme die Topffer-Erde oder den Thon davon, und beschneide denselben fein gleich, doch muß man zusehen, daß die halbabgeformete Nuß oder Frucht unter dem Schneiden nicht aus der Gips-Forme falle; ferner mache man in obgedachter Form auf die Seite Einschnitte oder Ausholungen, uud beschmiere selbe wieder mit einem starcken Seiffen-Wasser oder Baum-Oel. Es müssen aber die Aushohlungen nothwendig gemacht werden, damit, wenn man das andere Theil zur Forme giesset, es Zäpfflein bekomme, wodurch denn die Forme zusammen gehalten wird, daß sie sich nicht verrücken kan. Ist vorige Arbeit nun alle gethan, so lege man um diesen ersten Theil oder Forme, in welcher die Nuß oder Frucht noch ist, wieder einen Rand von Töpffer-Erde oder Thon, und mache den Rand etwas höher als die eingelegte Nuß oder Frucht ist, und giesse wieder Gips, der mit einem dünnen Leim-Wasser, oder sonst mit schlechten Wasser nur angemacht sey, über die Nuß oder Frucht her, lasse ihn trocknen, nehme darnach den Thon hinweg, beschneide die Forme allenthalben, daß sie fein gleich werde, mache sie denn auf oder nehme sie von einander, thue sachte die Nuß oder Frucht heraus, damit die Forme nicht auf der Seite zerbrochen werde und schneide an beyde Theile der Forme den Einguß, wie solches an den Kugel-Formen zu sehen, darein, damit man das Wachs hinein giessen kan. Ist dieses geschehen, und die Form recht hart worden, so bestreiche man sie mit Baum-Oel inwendig, und lege sie ins Wasser, laß sie voll Wasser ziehen, nehme sie sodann wieder heraus, schüttele das Wasser aus derselben reine aus, binde oder hake sie feste zusammen, und giesse warmes nicht aber heisses Wachs in die Forme, halte denn das Loch oder den Einguß mit einem Finger zu, schüttele ihn geschwind herum, und thue den Finger wieder vom Loche hinweg, und lasse das übrige Wachs aus der Forme wieder in den Topff lauffen; hierauf lasse man die Form ein wenig liegen, damit das eingegossene Wachs erkalte, mache denn dieselben von einander, und nehme die gegossene Arbeit fein sanfft aus der Forme. Hierbey ist noch zu mercken, 1) Ist das Wachs zu heiß, so bleibet wenig in der Form, und die gegossene Arbeit wird zu sehr dünne, ist es aber zu kalt, so bleibet allzuviel Wachs in der Form, und die Arbeit wird allzu dünne und runtzlicht. 2) Ist das Wachs in dem Einguß, indem man die Forme herum schüttelt, erkaltet, so kan man das Wachs nicht aus

der Forme ausgiessen, so steche man nur mit einem Drat oder spitzigen Höltzlein darein, so wird das übrige Wachs bald heraus lauffen können. 3) Ist aber dasjenige, so man abgiessen will, groß, als eine Citrone oder grosser Apffel, so nimmt man nur das eine Theil der Forme, giesset dasselbe voll Wachs, und leget das andere Theil geschwinde darauf, hält den Einguß oder das Loch an der Forme zu, schüttelt sie etliche mahl herum, und läßt das übrige Wachs wieder in den Wachs-Topf lauffen, die Forme mit dem eingegossenen Wachs lässet man etwas stehen und erkalten, machet sie denn gelinde von einander, und nimmt die gegossene Arbeit fein sanfft heraus.

Was die nackenden Bilder, oder andere Figuren, derer Corpus viel krumme und gebogene Stellungen hat, anlanget, so wollen dieselben etwas mehr Mühe im Abformen machen, denn nachdem ihre Positur viel oder wenig krumm gebogen ist, nachdem muß man sie auch von einander theilen, und ist die Patron oder diejenige Figur, so man abzuformen hat, von Wachs, so machet man ein subtil Drätlein oder die Spitze von einem dünnen Messer warm, und theilet solche, wie man meynet, daß es sich am besten schicke, und die Figur des Bildes leiden mag, von einander. Ist es aber eine höltzerne Figur oder Bild, so säget man es mit einer subtilen Säge, so von einer Uhrmachers-Feder gemachet seyn muß, entzwey, trägt sichs aber zu, daß es ein steinern Bild sey, das nicht kan oder darf von einander getheilet werden, so muß man genau betrachten, wie solches mit Töpffer-Erde könne beleget werden, um solches geschickt abzuformen, nach sothaner Ueberlegung läst man das Theil, welches man abformen will, bloß, und die übrigen Theile beleget man geschicklich mit Töpffer-Erde oder Thon, und formet, wie schon gelehret, das verlangte Theil ab, wenn solches geschehen, so lasse man den Gips auf dem Theile bleiben, so hat man abgeformet, und schneide auf der Seite, wo man wieder Gips angiessen will, eine Lücke oder Reiflein in den Gips, bestreiche solchen mit Oel oder einen starcken Seiffen-Wasser wohl, nehme denn ferner den Thon von dem Ort, welchen man weiter abzugiessen verlanget, hinweg, und giesse, nachdem man denselben mit Oel oder Seiffen-Wasser bestrichen, wieder Gips darauf, und wird sothane Arbeit mit Belegung mit der Töpffer-Erde, Lücken einschneiden, mit Oel oder Seiffen-Wasser beschmieren, und mit Gips eingiessen, so lange fortgefahren, bis endlich das gantze Bild abgeformet, hernach läst man die Forme trocknen, nimmt denn ein Stück der Forme nach dem andern von dem Bilde ab, doch daß man zuvor die Stücke nach der Ordnung mit Zahlen zeichne, damit man sie desto leichter wieder zusammen setzen könne, und hebet sie alle in einer Schachtel absonderlich auf; will man nun solches Bild abgiessen, so setze man die Stücke alle nach den gemachten Zahlen zusammen, doch weiche man sie zuvor in Wasser ein, letztlich binde man sie mit einem starcken Faden wohl zusammen, und giesse das Bild ab.

Welches Bild aber in Stücke kan zertheilet werden, so machet man solche Zertheilung, wie sie sich

am füglichsten schicket, und giesset erstlich den Kopf hernach den Rumpf oder Leib, denn die Beine mit den Füssen, und die Arme mit den Händen ab, doch daß allezeit zwey Theile der Forme gegossen, und die Formen an einem Ende etwas lang gemachet werden, damit des Bildes Theile allezeit noch einen Absatz bekommen, vermittelst dessen sie in einander gestecket und gefüget werden mögen, so lassen sie sich desto besser löthen und feste machen. Man muß auch offt zu dem Kopffe, Armen und Beinen, nachdem sie gebeuget, und ihre Positur erfordert, die Formen aus zwey, drey oder vier Stücken machen, dieses wird nun ein Verständiger bald sehen, und sein Concept, wie er sothane krumme Posituren und Stellungen abformen könne, darnach zu richten wissen, und schadet nicht, obgleich die Form in zwey, drey oder vier Stücken bestehe, wenn selbige sich nur füglich zusammen schicken, und wohl schliessen. Vor allen Dingen aber hat man acht zu haben, daß die Gips-Formen keine Löcher bekommen, und haben sie solche, so muß man ein wenig Gips mit Wasser anmachen, und solches in die Löcher streichen, darnach, wenn der Gips trocken, solchen in den Formen wieder fein gleich machen. Sind auch tieffe Löcher an dem Bilde, oder ist was einwärts oder schräge an denselben geschnitten, so kleibet man es mit ein wenig Wachs oder Thon aus, damit es gleich werde, und der Gips nicht darinne behangen bleibe, und hinderlich falle, wenn man die Form abnehmen will. Die Formen, wenn sie von Gips gemacht, müssen nicht alsobald gebrauchet werden, sondern man läst sie einen oder zwey Tage stehen, daß sie recht hart werden, und zu dem Ende kan man sie im Winter auf den warmen Ofen, im Sommer aber an die Sonne legen, und lassen harte werden.

Zu mercken ist auch, daß der erste und andere Guß in den neuen Formen nicht gerne gerathen, derowegen nimmt man zuvor darzu ein geringe gelbes Wachs, und giesset solche Formen zwey oder dreymahl damit ab, dadurch werden sie glatt, und leidet man an dem weissen Wachs keinen Verlust. Die höltzernen Formen belangend, so werden selbige von einem guten Meister tief in Apffel- oder Birn-Baum-Holtz geschnitten, und ehe man sie brauchet, in Wasser erstlich eingeweichet. Solche aber sind zweyerley: In der ersten Art werden allerley kleine Bilder gegossen, die andere Art wird gebrauchet zu Blumen und Blättern, davon hernach unten soll gehandelt werden. Wenn nun, wie gelehret, die Bilder verfertiget, so ist noch übrig, wie dieselben sollen ausgezieret werden, nehmlich, wie man dieselben soll ausputzen, die Augen darein setzen, die Wangen, Lippen und Nasen-Löcher röthen, den Kopf mit Haaren bedecken, und letztlich auf ein wohl geziertes Postiment stellen, und befestigen, und solches wird auf folgende Manier ins Werck gestellet. Die Augen erstlich betreffend, so werden solche in Holland und Deutschland vom Glase sehr schön, sowohl in grosser als kleiner Form, in den Glas-Hütten geblasen, darnach man sie bringen läst. Diese nun einzusetzen, so schneidet man das Loch des Auges aus, und setzet ein solch gläsern Auge von gehöriger Grösse, und mit dem Bilde übereinkom-

mender Proportion in solches, und löthet es denn mit weissem Wachs fein geschicklich feste: Kan man aber solche gläserne Augen nicht haben, so kan man weisse Corallen statt obgedachter Augen einsetzen, und den schwartzen Stern des Auges mit schwartzer Oel-Farbe darauf mahlen, oder man mahlet nur die Augen mit gehörigen Oel-Farben, wie sichs gebühret; allein es stehet bey weiten nicht so gut, als die gläsernen, welche sich, als wenn sie natürlich wären, präsentiren.

Die **Lippen, Winckel in den Augen und Nasen-Löcher** zu verfertigen, so nimmt man ein Stücklein schön roth Wachs, so von weissen Wachs und mit Zinnober gemacht ist, und drücket dasselbe mit einem spitzigen Höltzlein oder Beinlein an selbe wohl an, und formiret den Mund manierlich und fein damit, wie ingleichen die Augen-Winckel und Nasen Löcher, man muß aber zuvor, ehe man das rothe Wachs eindrücket, mit einem spitzigen Beinlein, so man zuvor in dem Munde etwas naß machet, in das Bild Löcherlein stechen, oder man kan nur obgedachte Orte mit Zinnober, der mit gutem hellen Fürniß angemacht, bemahlen.

Denen **Backen, Brüsten, Ellebogen u. Knien** wird die blühende Röthe also gegeben: Man schabet oder reibet auf einem Farbe-Steine oder dicken Glas-Täfelein ein klein wenig des besten Florentiner Lacs oder Carmin recht kleine, nimt darnach auf ein zartes Tüchlein ein wenig davon, und reibet damit erstlich die Backen gelinde, also daß die Farbe auf den Backen in der Mitten etwas dicke, am Ende aber etwas bleich und schwach bleibe, und sich gleichsam verliere, hernach so reibet man sie stärcker; doch muß man zusehen, daß sie nicht zu roth werde, derowegen thut man besser, daß man erstlich nur ein wenig Lack auftreibe, ist aber die Farbe zu bleich, so kan man zum andernmahl mit dem Florentiner-Lack auftragen, und solchen unter dem Anreiben an das Wachs nach den Enden zu vertreiben, und dünner machen.

Gleichwie aber die **Haare** nicht allein einen Menschen, sondern auch ein Bild zieren, als will man hier eine leichte, doch nette Manier, die Paruqven auf Wachs-Bilder zu machen, lehren. Man sehe nehmlich zu, daß man hübsche Haare bekomme, so etwas lang und von schöner weisser Farbe sind, von denselben nehme man ein wenig und binde es oben mit einem Faden Zwirn an einen Drat feste, hernach winde man die Haare in guter Ordnung um dasselbe, und wenn sie aufgewunden, so binde man sie unten an dem Ende wieder feste, solches Drats muß man nun viel haben, damit man eine gute Parthey Haare aufwinden, und zugleich kochen kan, oder an statt des Drats brauche man auch runde platte Höltzerlein, und sollen die Haar-Locken und deren Friesirung dicke werden, so nehme man viel Haare und dicke Drate; sollen sie aber dünne und kleine Krausen oder Friesirung haben, so nehme man dünne Drate oder Höltzerlein. Hat man nun genung Haare auf Drat oder Höltzerlein gewunden, so siede man sie in Wasser sehr wohl, und lasse sie hernach auf dem Drate oder den Höltzerlein an der Sonne oder an einem warmen Orte trocknen, schneide denn die Faden wieder

auf, und winde die Haare von dem Drate oder Höltzerlein sachte wieder ab, so sind die Haare recht schön gekrauset und friziret. Hat man nun Haare genung, so wohl lange als kurtze auf vorige Manier gekrauset, so binde man so viel als zu einer Paruqve genung ist, in ein Büschlein zusammen, doch daß die kurtzen vorne und auf die Seiten und an die Stirn gemachet werden, die langen aber hinten kommen, ferner so schneide man ein Loch in den Kopf des Wachs-Bildes, nach der Dicke der zusammen gebundenen Haare, und stecke in selbiges das unterste Theil der Haare, und löthe solches mit Wachs fein in das eingeschnittene Loch feste, hernach ziehe man die kurtzen Haare auf die Stirn, die längern auf die Seiten, die längsten aber hinten auf den Kopf herunter; doch muß solches Herabziehen nicht mit Gewalt geschehen, sonst gehet die Krausung auf, man drücke sodann die Haare fein nach der Ordnung mit dem stumpffen Rücken einer Messer-Spitze an den Kopf an, so wird man eine feine Paruqve, wenn man recht verfahren hat, bekommen. Doch muß man sich hüten, daß man nicht mit allzugrosser Gewalt die Haare andrücket, sonst möchte man den Kopf zerbrechen; so muß man auch das Bild erst aufgeputzt haben, und solches in einem reinen Tüchlein in der Hand halten, damit es nicht beschmuzet werde, wenn man die Paruqven oder was anders an demselben fertig machen will.

Ehe man aber die Augen einsetzet, die Paruqve oder andere Haare auffsetzet, und dergleichen Arbeiten mehr an dem Wachs-Bilde vornimmt, so muß man erstlich, wenn das Bild gehörig zusammen gelöthet, dasselbe allewege abschaben, und was ungleich ist, mit einem Messerlein subtil wegnehmen, darnach mache man ein Seiffen-Wasser, und wasche alle Unreinigkeit mit einem Tüchlein wohl ab, und reibe es, daß es einen schönen Glantz bekommet. Etliche bestreichen auch das Bild mit ein wenig Terpentin-Oel, und waschen es hernach, so gehet auch alle Unreinigkeit weg, und bekömmt einen schönen Glantz. Ist es nun rein, so nehme man es in eine weisse Serviette, Schnupf-Tuch oder ander leinen Zeug, halte es mit selbigem in den Händen, und verfertige es also vollends; kömmt aber unter der Arbeit wieder etwas unreines an das Bild so muß man es wieder mit Seiffen-Wasser abwaschen, und an den Oertern, wo man nicht beykommen kan braucht man einen Pinsel von weichen Haaren. Wenn es nun recht rein gewaschen und abgetrocknet, so reibe man es sachte wieder mit einer feinen Leinewand, so bekömmet es seinen Glantz; letzlich ziere man den Hals und die Hände mit allerley Schmuck; die nackenden aber werden nach Erforderung ihrer Positur mit einem bunten Zündel, oder andern dünnen seidenen Zeuge bekleidet, denn auf ein schön gemahltes oder sonst mit allerley Streu-Sand geziertes Postement geleget und gesetzet. Noch ist zu mercken: Wenn etwas an den Wachs-Bildern nicht wohl ausgelauffen und blind gefallen, so hat man gewisse Posir-Höltzlein, womit man denn dem Bilde nachhilfft und dasselbe nach der Kunst zu seiner Vollkommenheit bringet.

V. **Von allerley Wachs-Blumen, wie dieselben zu machen, nebst den darzu gehörigen Formen und Geschirren.** Im vorhergehenden

gehenden ist von den Gips-Formen gehandelt worden, nun kommen wir auch zu den höltzernen. In dieselben nun werden auch entweder gantze Bilder gegossen, oder auch allerley Blumen damit gemacht. Was die Formen von Holtz zu den gantzen Bildern betrifft, so müssen solche nett von einem guten Meister fein tief und wohl nach der Proportion des Bildes, von guten Apffel- oder Birn-Baum-Holtze geschnitten werden, solche leget man denn ins Wasser, und verfähret damit wie bey den Gips-Formen. Was aber die höltzernen Formen zu den Wachs-Blumen und allerhand Laubwerck anlanget, so werden dieselben folgender Gestalt verfertiget: Man lasse bey einem Drechsler von gutem Holtze allerley Höltzlein mit Stielen verfertigen und glatt abdrehen. Von dieser höltzernen Sorte muß man von jeder drey oder 4 Stück haben, immer eine gröber als die andere, und sollen nach allerley Gestalt der Blumen ausgeschnitten seyn. Die Formen aber zu den Blättern müssen nur von einem Büchen- oder Bircken-Bretlein ohne Stiel geschnitten werden, denn an statt des Stiels steckt man in solche ein spitzig leicht Feder-Messer, und hält solche darbey, wenn man sie zu brauchen vonnöthen hat; Ebenermassen verfähret man auch mit den Formen zu den Tulipanen, welche auch nur aus Bretlein nach Art eines Tulipanen-Blats ohne Stiel geschnitten werden. Will man nun diese Formen auch gebrauchen, so nehme man solche, und lege sie in eine Schüssel mit Wasser, und lasse sie ein paar Stunden darinne wohl weichen, alsdenn nehme man gelbes Wachs, schneide es fein kleine, und lasse es in dem Topffe über einen gelinden Kohl-Feuer gemachsam zergehen, doch muß man wohl Achtung geben, daß es keinen Schaum oder Blasen bekomme, oder allzuheiß werde. Der obgenannte Topff zum Wachsschmeltzen, muß etwas lang und enge seyn, unten etwas spitzig und oben weit, auf den Seiten aber ein oder zwey Schnepffen oder Rinnlein haben, das Wachs auszugiessen. Ist nun das Wachs zergangen, so thue man in das weiße etwas von einem guten Venedischen oder Cyprischen Terpentin, in das gelbe aber nur etwas gemeinen Terpentin, doch weder zu wenig noch zuviel, ferner thue man noch die Farben darzu, mit welchen man das Wachs will gefärbet haben, doch auch in seiner rechten Maaß, und rühre sie wohl unter dem Wachse herum. Nachdem man nun dieses auch gethan, so muß man weiter bey der Hand haben eine Schüssel mit kalten reinem Wasser. Will man nun Blumen machen, so nehme man eine von den eingeweichten höltzernen Formen, und tuncke sie sachte bis an die oberste Ecke, doch daß das Wachs nicht über die Ecke gehe, in das zerlassene gefärbte Wachs ein, ziehe die Form geschwinde wieder aus, schüttle sie über dem Wachs-Topffe ein wenig ab, damit das übrige Wachs abtrieffe, und tuncke sie alsofort in das Geschirr mit dem kalten Wasser, schüttele das Wasser ab, und ziehe mit den Fingern die Blume von den Formen fein subtil ab, damit man die Blume nicht zerdrücke oder zerbreche. Ist nun das Wachs zu heiß gewesen, so hat sich dasselbe sehr

dünne an die Forme gehenget, ist es aber zu kalt, so bleibet die Blume allzu dicke, derowegen man das Mittel in acht nehmen muß, daß das Wachs weder zu kalt noch zu warm sey, zu dem Ende kan man die Forme offt in Wachs stüppen, und zusehen, ob dasselbe zu warm, so kan man es ein wenig lassen erkalten, über das so soll man die Forme zwey oder dreymahl in das Wachs einstüppen, wenn es zu warm ist; so wird die Blume endlich nach Gefallen dicke genung werden. Bisweilen wird das Wachs an der Forme voller Löcherlein und Blasen und solches verursachet das heisse Wachs, und wenn die Forme nicht recht geweichet. Bisweilen kan man auch die Blume gar nicht von der Forme abziehen, und dieses verursachet auch das heisse Wachs, und daß die Forme nicht genung geweichet. Letzlich lasse man sich noch gesaget seyn, daß, wenn man die Forme in das Wachs und wieder in das Wasser tuncket, auch die verfertigte Blume von der Forme abgenommen, daß man die Form allezeit wieder in das Wasser eintuncke, denn sie wieder wohl abschüttele, sonsten verursachet das an der Form bleibende Wasser Löcher in der Blume.

Mit obgedachten Formen nun, ob man schon allerley Blumen genung zu machen vermag, so kan doch ein jeder noch mehr ausdencken, nachdem nehmlich dessen Gemüth an ein und der andern Form belustiget wird, und sollen, von jeder Art Blumen drey oder vier Formen gemacht seyn, doch eine allezeit gröber als die andere; so muß man auch einer jeden Forme ihre besondere Farbe geben, als z. E. die kleine Forme kan man mit weissem Wachs, die andere mit rothem, die dritte mit gelben, und die vierdte mit grünen Wachse machen, und solche Blumen kan daher ein jeder nach seinen Gutdüncken und Gefallen zusammen fügen, und selbige mit einander versetzen.

Wein-Trauben zu machen: Man nehme erstlich ein groß Ey von einer Gans oder Kalekutschhenne, oder an statt dessen lasse man von leichten Holtze ein groß Ey drehen. Hat man nun ein Ey genommen, so muß man unten und oben ein Löchlein darein stechen, und das Weisse samt dem Dotter aus selben heraus blasen, stecket sodann einen Pech-Drat, so vorne mit einer langen Schweins-Borste versehen ist durch das Ey, und knüffet an den dücksten Theil des Pech-Drats einen Knoten, und ziehet solchen Drat vollends in das Ey hinein, so hanget das Ey feste an obgedachten Drate. Hat man aber ein höltzern Ey zu seiner Arbeit erwehlet, so darf man nur oben ein Loch in dasselbe bohren, ein Stricklein hinein stecken, und ein Pflöcklein wieder mit Leim in das Loch schlagen, so hält das Stricklein feste in dem höltzernen Ey. Wenn man nun also einen Stiel an das Ey gemacht, so tuncket man dasselbe in gelb oder grün Wachs, nachdem nehmlich die Körner an dem Ey werden sollen, und thue etwas viel Terpentin in das Wachs und überziehe das Ey über und über mit dem Wachse. Ferner so binde man an das andere aus dem Ey herausgehende Ende des Pech-Drats eine Schlinge, damit man den Trauben, wenn er fer-

tig, daran aufhängen könne; und ziehe denn solches Ende durch ein grün Wachs. Ist nun diese Arbeit auch gethan, so nimmt man die Form, die erst wohl in Wasser muß geweichet seyn, und tuncket solche in das gelbe oder grüne Wachs, wie vorher schon gesaget, und machet so viel runde Körner damit als man meinet, daß man möge genung zu dem Trauben haben. Sind nun die Körner fertig, so nimmt man eins von denselben, hält es ein wenig an das Licht, und läst es unten nur warm werden, und setzet es geschwinde an das mit Wachs begossene Ey, und mit solcher Arbeit fähret man fort, bis das Ey über und über mit den Körnern bekleidet; Man muß aber den Anfang solcher Arbeit allezeit von der Spitze des Eyes machen. Ueber das so kan man auch die Körner von unterschiedener Grösse verfertigen.

Die **Tulipanen** werden gemacht, wenn man die Form, wie oben bey den Blumen gelehret, erstlich ins Wasser, denn ins Wachs, und denn wieder ins Wasser tuncket, und also 5. 6. oder 7 Blätter, denn so viel haben gemeiniglich die Tulipanen, machet, hernach schneidet man ein Höltzlein nach Art des mittelsten Knopffes in einer Tulipane, und tuncket solches in gelb Wachs, läst es erkalten, und löthet hernach die Blätter nach Gestalt einer Tulipane an dasselbe an, letztlich machet man auch Blätter, wie sichs gebühret, daran.

VI. **Das Wachs zu löthen, welches sonderlich bey den Wachs-Bildern erfordert wird:** Ohne diese Wissenschafft kan kein Bild oder einige Figur zusammen gesetzet und vertiefft werden, derowegen ist auch alhier in etwas davon zu handeln. Es wird auch darzu erfordert eine Löth-Kolbe; diese soll in der Mitten etwas dicke seyn, und gegen die Spitze und die Seiten etwas scharf und abschießig lauffen, sie muß fein rein gefeilet und gut poliret seyn, und in allen einer kleinen Spanne lang. Ihr Gebrauch ist, daß man erstlich dasjenige, so man löthen will, wohl in einander passe, und die Absätze an dem Bilde oder Figur geschickt in einander füge, indem man das eine Ende derselben ein wenig an ein Licht halte, daß es ein wenig warm werde, und denn werden die Stücke in einander gestecket, und fein gemächlich zusammen gedrückt, so stehet sie feste, damit man nun aber die Fugen nicht sehen könne, so nimmt man die Löth-Kolbe, und hält sie über ein hell Kohl-Feuer, daß sie warm werde, und wischet sie mit einem reinen Tuche recht wohl ab, daß nichts Unreines an selber bleibe, dadurch das Wachs könne seine Schönheit verliehren, nimmt darnach ein Stücklein weiß oder ander Wachs, so von eben solcher Farbe ist, als das Wachs, so da soll gelöthet werden, leget solches auf die Fuge, und halt die Löth Kolbe, die weder zu warm noch zu kalt seyn soll, an das Wachs, so fliesset sie ordentlich zusammen, und wo es ungleich ist, so überfahre man es wieder, indem man löthet, mit der warmen Kolbe, und streiche es mit derselben allewege gleich. Wenn es nun also fein sauber und gleich zusammen gelöthet, so schabet man das Bild oder Figur, wo es die Noth erfodert, mit einem Feder-Messer fein gleich, und poliret es.

VII. **Allerley Blätter und Knöpffe in und an die Blumen zu machen:** Den Wohlstand der Blumen und Früchte den Augen desto besser fürzustellen, so werden darzu allerley Knöpflein und Blätter erfodert. Was nun die Knöpflein in den Blumen belanget, so macht man sie entweder von Wachs, von Leinewand, von Flockseide, von Drat, Federn und dergleichen Sachen. Man will hier nur, Kürtze halber, von der erstern Art etwas ausführlicher handeln; Die Knöpflein von Wachs werden nehmlich also verfertiget: Wenn man die Wachs-Blumen eine in die andere von unterschiedener Gestalt und Farben geschicklich gestecket, so nimmt man eine dicke Nehe-Nadel oder spitzigen Drat, machet es bey einem Lichte ein wenig warm, wischet es denn wieder ab, und sticht mit demselben in die in einander gesteckten Blumen ein Loch, nimmt denn eine oder mehr starcke Schweins-Borsten, stösset sie forne in gelbe, weiß, roth oder in was für Farben Wachs man verlanget, so offt und vielmahl ein, bis daß die Knöpflein ihre gehörige Grösse bekommen, und kan man auch die gelben Knöpflein versilbern oder vergülden. Hat man nun solche Knöpflein an die Borsten gemacht, so steckt man derer zwey oder drey durch das mit der Nadel in die Blume gemachte Loch, und befestiget sie unten mit ein wenig Wachs, und tuncket hernach dieselben in grün Wachs, so ist die Blume samt ihrem grünen Stiele fertig. Die höltzernen Knöpflein werden von einem Stücklein Bircken-Holtz geschnitten, unten spitzig und oben mit einem Knöpflein. Diese tuncket man in was vor Farben Wachs man will, und vergüldet oder versilbert sie hernach, so man will, letztlich werden sie durch das mit einer dicken Nadel in die Blume gemachte Loch gestecket.

Was nun endlich die **Blätter und Stiele** anlanget, so ein nothwendig Ding bey den Blumen sind, so werden die Blätter auf mancherley Art gemacht. Etliche nehmen eine alte Holländische und mit weisser Stärcke oder Kraffft-Mehl steifgemachte Leinewand schneiden sie nach Gestalt der Blätter aus. Doch ist es besser, daß man die Blätter von Pappier also mache. Man schneide das Pappier erstlich nach beliebter Form eines artigen Blattes, wozu die natürlichen Blätter von allerley Blumen und Kräutern genungsame Anleitung geben, aus, lege denn solches hernach nach dem Ende zu in der Mitte ein wenig doppelt über einander, und mache mit einem spitzigen harten Höltzlein, oder mit dem Rücken einer Scheere oder Messers, nach Art der Andern in den natürlichen Blättern, Striche darauf, durch das am Ende doppelt zusammen gelegte Pappier aber steche man mit einer Nadel ein Löchlein, stecke durch solches ein dünn ausgeglüetes meßingenes Drätlein, drehe denn dasselbe bis an das Pappier feste zusammen, so hat man auch einen Stiel, ziehe darnach dis ausgeschnittene Blat durch grün Wachs, und schüttele das übrige Wachs wieder über den Wachs-Topf ab, und lasse es fein abtriefen, so ist es fertig. Will man aber obgedachtes Blat versilbern oder vergülden, so ziehe man es durch ein hellgelbes Wachs. Die meßingenen Stiele aber kan man in grün Wachs eintuncken, oder mit grüner Flock-Seide umwinden, etliche nehmen auch einen Bogen fein Pappier, schneiden

schneiden daraus lange Blätter, als der Bogen ist, ohngefehr zwey Finger breit oder auch breiter, und ziehen solche durch grün Wachs, welches in einem viereckigten langen Gefässe geschmoltzen worden. Worbey aber zu mercken; 1) Obgedachtes viereckigtes Gefäß darf nicht breiter als einer Hand breit, einer Spanne lang und 2 Finger breit tief oder hoch seyn. 2) Muß man zusehen, daß das Wachs unter dem Schmeltzen keinen Schaum oder Blasen bekomme, welches verursacht, wenn das Wachs allzu heiß gemacht wird, denn dadurch wird das Papier voller Blasen und unansehnlich. 3) Muß das Wachs auch nicht allzu offt aufgewärmet, oder allzuviel Grünspan darein gethan seyn, denn dadurch wird es braun, derowegē thut man besser, daß man allezeit bey wenigem sowohl von Wachs als Grünspan zu schmeltzen in das Gefässe leget. 4) Das Papier muß man also durchs Wachs ziehen: Man halte das eine Ende des Papiers in der rechten Hand, das andere Ende aber in der lincken Hand, und tuncke solches am Ende bey der lincken Hand ins Wachs, und lasse es alsdenn bey der lincken Hand loß, und ziehe es vollends mit der rechten Hand durchs Wachs, halte es denn über den Wachs-Topf, und lasse es wohl abtrieffen, schwencke denn das Papier etliche mahl in der Lufft herum, so wird es kalt und trocken werden.

Was die **Stiele** betrifft, die zu allerley Wachs-Blumen und Früchten erfordert werden, so kan man nur darzu ein frisch Bircken-Reiß nehmen, solches fein rein abschelen, und mit grünen Wachse überziehen, und denn die Blumen und Blätter so Stiele von Schweins-Borsten oder dünnen Drat haben, daran kleben, oder man kan alle Stiele von Drat machen, und zu den grössern Sachen dicken, zu den kleinern aber dünnern Drat nehmen, und solches mit grüner Flock-Seide bewinden, und in ein Büschlein nett zusammen binden, so bewegen sie sich gleichsam, wenn nur die Lufft ein wenig gehet, und stehen sehr artig, zumahl so sie in einen schön gemahlten oder vergüldeten höltzernen Krug gestellet werden.

VIII. **Grün, gelb, roth und allerhand bunt Papier zu färben, und mit Wachs zu überziehen.** Man färbet das Papier erstlich mit allerley Wasser-Farben, als zum Exempel, man will ein schön blau Papier haben: So nimmt man ein schönes weiß Papier, überstreicht es mit einer schönen blauen Farbe, als das Bergblau oder Ultramarin ist, fein gleich, lässet es trocknen, ziehet es so dann durch ein schön weiß Wachs, das nicht allzu heiß ist, und wenn es erkaltet, so fasset man es zwischen den Daumen und Zeige-Finger, ziehet es offt durch solche durch, damit es sich etwas erwärme, so wird es einen schönen Glantz bekommen; Man muß aber Achtung geben, daß man das Papier unter dem Durchziehen durch die Finger nicht zerreisse; und hat also ein blau Papier, desgleichen kan man mit andern Farben auch verfahren. Will man auch ein bunt marmorirt Papier haben, so mahlet man dasselbe nach Marmor Art, lässet es trocknen, und verfähret damit, als mit dem blauen Papiere. Auf Begräbnissen, weil man nichts buntes brauchet, machet man das Papier schwartz, und ziehet es durch gelbes Wachs, machet daraus allerley Schleiffen und Bänder, und versilbert dieselben auf den Ecken, oder macht lauter versilberte Schleiflein darzwischen.

IX. **Allerley Wachs-Blumen aus Papier oder Taffet zu machen.** Diese Erfindung entspringet aus voriger, und wird also gemacht: Man schneidet aus Papier nach Art einer Tulipan, Rose, Narcisse, allerley Blätter, und mahlet ein jedes mit seiner gehörigen Farbe, ziehet so dann solche durch weiß Wachs, und bindet sie, wie sichs gebühret, ordentlich mit grüner Seide oder mit weissem Zwirn, der durch ein grün Wachs gezogen, zusammen, und umwickelt hernach die Stiele mit einem grün gefärbten Papier oder mit grüner Flock-Seide, so ist die Blume fertig. Und weil bey dieser Arbeit am mahlen und am binden fast das meiste gelegen, muß derjenige, so solche Arbeit verfertigen will, solches alles wohl mahlen; denn das Mahlwerck nebst dem ordentlichen anbinden, muß dem Papiere die Zierde geben, eine schöne Blume damit vorzustellen. Auf diese Weise werden auch aus seidenen Stücklein allerley Blumen gemacht. Man ziehet, zum Exempel, ein Stücklein roth seidenen Zeuges oder Taffets durch ein weiß Wachs, schneidet daraus allerley Blätter zu einem Nägelein, Rosen oder dergleichen Blumen, und bindet sie nach schon gelehrter Art in guter Ordnung an einen darzu gemachten Stiel wohl an.

X. **Das Wachs zu vergülden und zu versilbern:** Solches kan geschehen, wenn man einen matten Oel-Grund über das Wachs streicht, und damit ordentlich verfähret; Weil aber derselbe Grund langsam auf dem Wachse trocknet, hingegen einen andern Grund von Wasser-Farben das Wachs nicht annimmt, das Wachs hingegen an sich selbsten den allerfüglichsten Grund giebt, daß man also aller andern Gold-Gründe entübriget seyn könne; Als will man diesen Hand-Griff auch hier weisen: Die Wachs-Arbeit, so da soll über und über vergüldet werden, streiche man nur mit einem Finger subtil, sonderlich im Sommer bey der Sonne, im Winter aber in einer warmen Stube, so lange, bis es gantz gläntzend und etwas warm werde, trage denn das Gold, Silber oder geschlagen Meßing darauf, drücke solches mit Baumwolle wohl an, und überreibe es mit eben dieser Baumwolle fein behutsam, so wird es schön gläntzend werden.

Will man allerley papierne Blätter vergülden, so ziehe man sie auch durch ein dunckel-gelbes Wachs, das warm, aber nicht heiß ist; Will man sie aber versilbern, so ziehe man sie durch weiß oder hell gelbes Wachs, das mit ein wenig Terpentin versetzet ist, und wenn sie durchgezogen, so schüttele man das übrige Wachs ab, lasse die Blätter erkalten, nehme darnach ein Blat nach dem andern, halte es unten bey dem meßingenen Stiele mit einer Hand, mit dem Daumen aber und Zeige-Finger der andern Hand streiche man solches wohl, und ziehe es so offte durch, bis es etwas warm werde, und einen schönen Glantz bekomme, doch sehe man zu, daß man das Blat unter dem Durchziehen nicht zerreisse, lege darnach das Gold, Silber oder Meßing darauf, drucke es mit Baumwolle wohl an, und überreibe das vergüldete oder

versilberte Blat wieder mit der Baumwolle, doch behutsam und ohne alle Gewalt, hernach reibe man das Gold oder Silber von der Arbeit wieder ab, so bekömmt die Arbeit einen schönen Glantz. Es lässet sich dieses vergülden und versilbern am besten an einem Orte machen, da es warm ist, denn so klebt das Gold oder Silber deste eher an, welches in der Kälte nicht gerne geschiehet. Und auf diese Weise kan man gantze vergüldete oder versilberte Bänder und Schleiffen machen, wenn man nur das Papier erstlich in lange Streiflein schneidet, solche durchs Wachs ziehet, und sie, wie schon gelehret, versilbert oder vergüldet.

XI. **Allerley Früchte aus Wachs zu machen:** Hier finden sich unterschiedliche Manieren, solche zu verfertigen. Als z. E. Kirschen oder Johannis-Beeren zu machen, so nehme man erstlich ein geringe Wachs oder nur Pech, und formire aus demselben gedachte Früchte mit den Fingern, welches sehr leicht, und darf man nur zu Kirschen grosse, zu den Johannis-Beeren aber kleine Kügelein machen, in diese stecke man einen Stiel von ausgegläueten dünnen meßingenem Drate, oder von einer Schweins-Borste, tuncke hernach sothane Früchte etliche mahl in Wachs, das mit Mennige roth gefärbet ist, und lasse sie allezeit wieder erkalten, nehme darnach ein starckes Hausen-Blasen-Wasser, das mit Bresilge schön roth gefärbet, und noch etwas warm ist, in solches tuncke man die mit rothem Wachs überzogenen Kirschen oder Johannis-Beere, und lasse sie trocknen, haben sie nun ihre gehörige Farbe oder Glantz bekommen, so hebe man sie auf, und brauche sie worzu man will. Sind sie aber nicht nach dem Verlangen gerathen, so tuncke man sie so lange ein, bis dem Begehren ein Gnügen geschehen, und bestehet hierinnen die gantze Kunst, daß das Hausen-Blasen-Wasser seine rechte Dicke habe. Den Stiel überwickele letztlich mit Flock- oder grüner Türckischer Seide, und bestreiche sie hernach mit ein wenig Gummi-Tragant-Wasser, und mache Blätter von Seide, Papier ꝛc. nach Gefallen daran.

XII. **Gestüpfte Arbeit zu machen:** Diese Arbeit schicket sich wohl auf ein Bretlein oder Postement, worauf ein Bild soll geleget oder gesetzet werden. Und verfähret man damit also: Man nehme gelb Wachs, so viel man will, lasse es zergehen, und färbe dasselbe nach der Anweisung der 3 Abhandlung mit allerley Farben nach seinem Wohlgefallen, thue auch ein gut Theil gemeinen Terpentin darzu. In solches warme und gefärbte Wachs tuncke man einen Pinsel von Schweins-Borsten ein, der unten gantz gleich sey, und sich nicht allzuweit von einander thue, derohalben muß er kurtz zusammen gebunden seyn, stosse so dann auf das Bretlein mit demselben, und ziehe den Pinsel in die Höhe, stosse ihn wieder darauf, daß sich das Wachs ein wenig in die Höhe ziehe, tuncke ihn wieder in das Wachs und verfahre damit ferner wie vor, mache gleich als auf den Bretspielen viereckigte Felder, das eine roth, das andere gelbe, das dritte grün und so weiter, nach Gefallen; man kan auch allerley Felder, nach Art der bunten Garten-Beete in denen Gärten machen.

XIII. **Mooß mit bunten Wachs zu färben:** Man nehme allerley Art Mooß, wie man dessen unterschiedlich in den Büschen und Wäldern, sonderlich in Liefland-Chur-Ehst- und Deutschland, allwo es grosse Moräste und Wälder, und also auch viel Mooß giebt, genungsam findet. Und braucht man zu gegenwärtiger Arbeit gemeiniglich dasjenige, so weißlicht von Farbe, und im Sande zwischen den Tannen-Bäumen wächset, und gleichsam wie junge Bäumlein aussiehet. Solcher Mooß muß weder zu naß noch zu trocken seyn, derowegen muß man es bey trocknen Wetter des Nachmittags sammlen, und wenn man es brauchen will, so tuncke man es in allerhand warm Wachs, schüttele das übrige Wachs davon, und lasse es wieder kalt werden. Solches und auf diese Manier gefärbtes Mooß dienet sehr artig auf die Postimenter und Füsse, worauf man Wachs-Bilder zu setzen pfleget, und werden damit auch allerley Säulen, als wenn sie gewunden, der eine Strich mit gelben und der andere mit grün gefärbten Mooß bekleidet, und zwischen denselben allerley Blumen, sowohl von Wachs als Seide, Papier und dergleichen, wie auch allerhand Arten Früchte darzwischen, so alles sehr angenehm, wenn es wohl gemacht ist, anzusehen ist. Man findet noch ein ander Mooß in alten Bäumen, das zu dieser Arbeit auch dienet, und mit vorigen kan versetzet werden, fürnehmlich so man auf selbiges allerhand von Wachs gegossene Thiere, als Vögel, Käfer und anderes Ungezieser setzet, als wenn es auf denselben herum krieche, und zwischen denselben hervorkomme. Wer da will, kan auf das in das Wachs eingetunckte Mooß, wenn es noch naß und warm, allerley bunten Streu-Glantz streuen.

XIV. **Von Federn, so mit bunten Wachs gefärbet, allerley Blumen zu verfertigen:** etwas zu sagen. Zu dieser Arbeit bedienet man sich der schönen weissen Federn, sonderlich derer, so die Gänse oder ander weiß Feder-Vieh vorne an der Brust haben, und lieset davon sowohl die grossen als kleinen aus, nachdem man sie von nöthen hat. Dieselben sollen aber in ihrer natürlichen Ordnung stehend nicht verrückt noch verhengt werden, auch keine Unreinigkeit an sich haben. Auf diese Weise nun ausgelesene Federn tuncket man in allerley bunt gefärbtes Wachs, und ziehet dieselben fein sachte durch dasselbe, schüttelt sie ein wenig ab, daß das übrige Wachs davon fliesse, läst sie wieder kalt werden, und bindet daraus allerley Blumen, schneidet und formiret dieselben nach eigenen Gefallen, letztlich machet man auch ihre gehörigen Blätter daran, und befestiget alles an einen Drat, welches man denn aufstecken kan. Ein mehreres von dieser Materie siehe in **Crökers** Mahler, p. 297. u. ff.

Wachß (Gundi), war um das Jahr 1614. an dem Hofe des Churfürstens Johann Georgens I. zu Sachsen Truchsas. **Müllers** Sächsische Annales p. 278.

Wachsschlager (George), Königl. Schwedischer Staats-Secretair, wurde im Jahr 1705. als Gevollmächtigter nach Warschau geschicket, und half den, den 28 Nov. 1705. unterzeichneten Tractat zwischen der Cron-Schweden und der Republick Pohlen, zu Stande bringen. **Zinckens** Europ. Friedens-Handlungen, T. II. Abth. IV. p. 40.

Wachs-Steuer, siehe **Wachs-Geld.**

Wachs-Stock, ist eine besondere Art von warmen Wachs-Lichtern, welche nicht mit Händen formiret, noch gegossen, sondern gezogen, und in gewisse Figuren gewunden werden. Hierzu gebraucht man ein gewisses Eisen, das mit verschiedenen Löchern versehen, deren immer eines grösser ist, als das andere, fast auf die Art, wie es die Dratzieher gebrauchen, und nächst diesem zwey Räder oder Haspeln, davon der eine lincks, der andere rechts stehen, und beyde wohl befestiget seyn müssen. Zu diesen wird ein Gefässe, darunter man Kohlen anschüren, und das Wachs stets geschmoltzen halten kan, gestellet, und das auf Knaule abgewundene gebleichte flächsene Garn, vier fünf oder sechsfach, nachdem der Wachsstock dünne oder dicke werden soll, in das Gefässe mit dem geschmoltzenen Wachs getuncket, durch das kleinste Loch des Eisens durch gestecket, und immerzu also auf das rechter Hand stehende Rad viele Ellen lang aufgehaspelt. Wenn solches geschehen, haspelt man den Tacht wieder ab, auf das lincker Hand stehende Rad, und richtet es also ein, daß der nunmehro mit Wachs überzogene, und durch das kleinste Loch gegangene Tacht, wieder durch das geschmeltzte Wachs, und von dar durch das zweyte etwas weitere Loch gezogen, und abermahl auf das rechter Hand stehende Rad gehaspelt werde, und dieses also fort durch das dritte, achte, bis zwölfte Loch, nachdem man den Wachs-Stock dicke oder dünne haben will, und bekommen sie davon ihre Nahmen, daß man sie Fünfer, Achter, Zwölfer, und so ferner, zu nennen pfleget, nachdem sie nehmlich durch das fünfte, achte, oder zwölfte Loch gezogen worden. Wenn nun ein ziemlicher Zug solcher Wachsstöcke oder besser zusagen, gezogener Wachs-Lichter, an einer Länge fertig, haspelt man davon runde Ringe ab, zu gantzen und halben Pfunden, damit man zum Verkauf, so viel derselben am Gewichte verlanget wird, also bald bey Handen habe. Oder man wickelt sie auch auf andere Art sehr zierlich rund oder viereckigt auf, damit man solche bereits angezündet, desto bequehmer in den Händen tragen möge. Oder, man windet ein Stücke solches gezogenen Wachsstockes auf eine Wachsstock-Scheere. Siehe auch **Crökers** Mahler p. 360. u. f. wo die hierzu erforderlichen Instrumente in Kupffer vorgestellet sind.

Wachs-Stock-Leuchter, siehe **Wachs-Stock-Scheere.**

Wachs-Stock-Scheere, oder **Wachs-Stock-Leuchter**, Lat. *Candelabrum ceraticum*, hat ein von Eisen oder Messing, zwey schneidende dicht zusammen schliessende Ende, dazwischen der brennende Wachs-Stock eingeklemmet, und, wenn er bis dahin verbrannt, durch die Scheere abgekneipet wird, daß er verlöschen muß. Daher die Wachs-Stock-Scheere allerdings ein sehr nützliches Werckzeug ist, wodurch viel Unglück verhütet wird, welches zum öfftern entstanden, wenn ein bloßer Wachs-Stock brennend vergessen worden, und so weit hinunter gebrannt, biß der gantze Stock entzündet, anderes um sich her weiter brennen und anzünden müßen. Weil aber solche Wachs-Stock-Scheeren nicht alle gut gemacht, daß sie so genau als nöthig, zusammen treffen, die Feder auch öffters nachgiebet und schlapp wird, mithin nicht allzugewiß darauf zu bauen, als dörfte sicherer seyn, wenn man eine Büchse von starcken Eisen- oder Messing-Blech machen, solche mit harten Loth zusammen löthen, und oben in die Mitte des Deckels ein rundes Loch, so weit, daß ein Ende des Wachs-Stocks genau durch gezogen werden kan, durchschlagen, an solchem Loche aber ein zerkerbtes oder mit scharfen Zähnen versehenes Blech einniethen liesse: Denn weil man solches Blech hin und herschieben, und nach Belieben das Wachs-Licht also damit befestigen kan, daß es nicht wancken noch weichen mag, folglich, wenn es bis an das Loch und Blech abgebrannt, erlöschen muß, und den in der Büchse steckenden übrigen Wachs-Stock nicht anzünden kan, so scheinet weniger Gefahr bey dieser, als bey der vorhergehenden Erfindung, zu seyn. Am besten ist, man setze die Leuchter, insonderheit die Drat-Leuchter, oder die niedrigen zinnernen Leuchter, Wachs-Stock-Scheeren, oder Wachs-Stock-Büchsen, wenn man sie brennen lassen will, in eine irdene Schüssel, oder auf einen breiten Ziegelstein, damit, wenn gleich das Licht durch- oder umfallen, oder der gantze Wachs-Stock brennend werden solte, das Feuer doch nicht über die Schüssel oder Stein reichen, und Unglück anrichten möge. Der Wachs-Stock-Leuchter, oder die Wachs-Stock-Scheere gehöret nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken.

Wachs-Tafeln, siehe **Wächserne Tafeln.**

Wachstein, ein Ort im Oettingischen. Verschiedene Urkunden, einem denen Herren von Leutersheim zuständigen Hof daselbst betreffende, findet man in **Falckensteins** Codice Diplomatico Antiqvitatum Nordgauiensium. p. 263, 295, 309. u. f. 310. u. 323.

Wach-Steuer, siehe **Wach-Geld.**

Wachsthümliches Reich, siehe **Reich der Erd-Gewächse**, im XXXI Bande, p. 40.

Wachsthümliche Seele, siehe *Anima Vegetativa*, im II Bande, p. 334.

Wachsthum, siehe **Nahrung**, im **XXIII Bande**, p. 535 u. f.

Wachsthum, (Geistliches), Damit man dieses besondere Object der Christlichen Sitten-Lehre etwas genauer erkenne, wird nöthig seyn, solches nach seinen vornehmsten Umständen zu erklären, und darbey verschiedene Stücke durchzugehen. Erstlich ist die **Nothwendigkeit** des Geistlichen Wachsthums zu erwegen, und zu wissen, daß selbiges schlechterdings nöthig sey. Das kan man aus der Sache selbst erkennen. Denn wenn einer wiedergebohren wird, so ist er als ein kleines und neugebohrnes Kind anzusehen, dessen Kräffte sehr schwach sind, und daher gewartet und gepfleget werden muß, damit es wachsen und an den Kräfften zunehmen könne. Geschicht dieses nicht, so kan ein solches Kind leicht verderben, und einer, der erst aus dem Geist wiedergebohren, die Krafft des geistlichen Lebens verliehren. Die Gefahr ist groß, wo man im Lauff des Christenthums nicht fort schreitet;

tet; sondern immer stille stehet, und in seiner Schwachheit beharret. Es kan leicht ein Rückfall geschehen, auch bey einem geringen Anfall der Seelen. Darum wird in der Schrifft gar sehr auf das geistliche Wachsthum gedrungen. Der Heilige Geist vermahnet alle Gläubigen, immer völliger zu werden, 1 Thess. IV, 1; in allen Stücken zu wachsen, an dem, der das Haupt ist, Christus, Ephes. IV, 15; starck zu werden an dem inwendigen Menschen, Ephes. III, 16; in der Gnade und Erkänntniß unsers Herrn und Heylandes JEsu CHristi zu wachsen, 2. Petr. III, 18. Wie denn auch Paulus von den Philippern bittet, daß ihre Liebe je mehr und mehr reich werde, in aller Erkäntniß und Erfahrung, I, 9. und von den Colossern, daß sie mögen erfüllet werden mit Erkänntniß des göttlichen Willens; fruchtbar seyn in allen guten Wercken; wachsen in der Erkänntniß GOttes und gestärcket werden mit der Krafft, I. 9. u. ff. Vors andere hat man auf die Ursachen dieses geistlichen Wachsthums zu sehen. Es ist solches ein Werck GOttes, als des Vaters, Philipp. I, 6. 1. Thess. V, 23; des Sohnes, 1. Cor. I, 30. Joh. XV, 5; und des Heiligen Geistes, Tit. III, 5. 1. Cor. III, 16. welchem dieses Werck ins besondere beygeleget wird. Der Sohn träget das Seinige auf eine dreyfache Art bey. Denn er ist derjenige, der uns nicht nur die gerechtmachende; sondern auch die erneuernde und heiligende Gnade erworben, so, daß sein Blut unser Gewissen reiniget von den todten Wercken, zu dienen dem lebendigen GOtt, Ebr. IX, 14. und wir aus seiner Fülle nehmen können, Gnade um Gnade; oder eine Gnade nach der andern, und darunter auch die Gnade der Heiligung, Joh. I, 16. Er ist derjenige, welcher samt dem Vater und Heiligem Geiste das geistliche Leben in uns würcket, erhält und vermehret, so er insonderheit damit anzeiget, wenn er sich mit einem Weinstock; die Gläubigen aber mit den Reben vergleichet, und darauf hinzusetzet: ohne mich könnet ihr nichts thun, Joh. XV, 1. u. ff. ja indem er nicht nur als der Weinstock; sondern auch als das Haupt des geistlichen Leibes vorgestellet wird, so giebt das einen gantz besondern Gnaden-Einfluß zu erkennen, welches uns Paulus deutlich lehret, wenn er sagt: Aus dem Haupte empfäht der gantze Leib durch Gelencke und Fugen Handreichung, und enthält sich an einander, und wächset zur göttlichen Größe, Col. II, 19. Er ist derjenige, der uns ein Vorbild gelassen, daß wir nachfolgen sollen seinen Fusstapfen, 1. Petr. II, 21. Math. XI, 23. Joh. XIII, 15. Und wenn wir dieses alles zusammen nehmen, so können wir erkennen, wie uns JEsus CHristus auch zur Heiligung gemacht, 1. Cor. I, 30. Ist nun GOtt der Uhrheber dieses Wachsthums, so hat man solches als ein Werck der Gnaden, und zwar der mitwürckenden Gnade anzusehen. Derjenige, welcher wachsen muß, ist der Gläubige, der in der Wiedergeburth geistliche Kräffte bekommen; wieder lebendig worden, und also etwas beytragen kan. GOtt giebt die Mittel und würcket nach den unterschiedenen Umständen der Gläubigen auf mancherley Art, indem er bald stärcket, bald ermuntert, bald züchtiget, aufrichtet, tröstet, daß auch daher die Gnade; oder die Gnaden-Würckung verschiedene Nahmen bekommt; der Glaube aber nimmt die Mittel an, und suchet die Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Bey diesem Wachsthum ist drittens in Erwegung zu ziehen die Sache, daran Gläubige wachsen müssen. In der Wiedergeburt und Bekehrung wird ein gantz neuer Mensch, eine neue Creatur in CHristo hervorgebracht; mithin muß sich auch das Wachsen auf den gantzen Menschen erstrecken, eben wie es die Ordnung in der Natur auf solche Art mit sich bringt, daß das Wachsthum des natürlichen Cörpers an allen Gliedern zugleich in gehöriger Proportion geschehen muß. Demnach müssen Gläubige wachsen erstlich **an allen Kräfften** so wohl des Verstandes, durch mehrere Erkänntniß, als auch des Willens an der Heiligkeit und Gerechtigkeit; ja auch des Leibes, sofern solche je mehr und mehr dem Dienst des Herrn gewidmet werden: **Vors andere an allen Stücken des Christenthums**, welche sind Glaube, Liebe, und Hoffnung, die nothwendig beysammen seyn müssen, und ist keines von dem andern zu trennen. Denn der Glaube macht einen wahren Christen; die Liebe beweiset ihn, und die Hoffnung erhält ihn in der geistlichen Activität. Indem solches Wachsthum bey einem besser, als bey dem andern von statten gehet, so entstehet daraus das mancherley Alter im Christenthum, da einige Kinder, 1 Cor. III, 1 Ebr. V, 13; andere Jünglinge, Ephes. IV, 13. u. ff. Coloss. I, 10. 11; und noch andere Männer in CHristo sind, Ephes. IV, 13. Verlangt man **vierdtens die Mittel** zu wissen, dadurch das geistliche Wachsthum befördert wird, so sind selbige Zweyerley. Einige sind die Haupt-Mittel, welche GOtt zur Zeugung, Erhaltung, Stärckung des Glaubens, folglich des geistlichen Lebens verordnet, nehmlich das Wort und die Sacramente. Denn wenn Johannes von einem aus GOtt gebohrnen Menschen sagt, daß er nicht Sünde thue, so führet er zur Ursache an, weil sein Saame bey ihm bleibe, 1. Joh. III, 9. wie denn auch die Tauffe nicht nur ein Bad der Wiederburt; sondern auch der Erneuerung des Heiligen Geistes genennet wird. Tit. III, 5.; ingleichen der Bund eines guten Gewissens mit GOtt, 1. Petr. III, 21, oder, wie es nach dem Griechischen heisset, eine Frage, eine Untersuchung eines guten Gewissens, welche, indem man sich gehörigermaßen seines Tauf-Bundes erinnert, den Glauben und die Gewißheit eines guten Gewissens stärcket. Andere sind Neben-Mittel, die von Seiten der Gläubigen darzu genommen werden, und im Gebet, Fasten und andern geistlichen Uebungen bestehen. Diese herrliche Lehre vom geistlichen Wachsthum ist mancher Verkehrung sowohl; als Mißbrauch unterworfen. Manche, die in einer Unwissenheit, Heucheley, geistlichen Trägheit und Faulheit stecken, sehen dasjenige, so man davon saget, als unnöthig und überflüssig an, und meinen, man müsse bey der Einfalt bleiben; sich an dem begnügen, was man aus dem Catechismo gelernet, und wenn man das Werck der GOttseeligkeit hoch treiben wolte, sey das eine gefährliche Sache. Andere dencken, das Wachsthum gehe alle Menschen, folglich auch sie an, wenn sie gleich nicht wiedergebohren sind, und sägen wohl; wir wollen immer frömmer werden; diesen und jenen Fehler ablegen, welches

welches ein thörichter Wahn ist. Niemand wird sich einbilden, daß ein natürlich todter Mensch wachsen könne; wie mag man sich also bereden, man sey im Stande, geistlich zu wachsen, da man noch geistlich todt ist. Man bestrebe sich erst nach dem geistlichen Leben, alsdenn sey man fleißig, durch die Gnade GOttes darinnen zuzunehmen. Noch andere machen sich von dem Wachsthum einen falschen Begrif; sehen solches als eine Sache an, die nur den Verstand angehe, mithin, wenn etwa nach u. nach ihre Erkänntniß in Göttl. Dingen grösser wird, so meinen sie, sie stünden in dem Wachsthum des geistlichen Lebens. Solches muß durch die von GOtt verordnete Gnaden-Mittel befördert werden; gleichwohl aber nehmen manche solches auf ihre eigene Hörner; sie wollen durch natürliche Kräffte tugendhafft und selig werden, oder bedienen sich doch nicht der wahren Mittel auf rechte Art. Sie lassen es nur bey den äusserlichen bewenden; daher ist kein Wunder, daß so viele bey solchen unzulänglichen und irrigen Begriffen, in einer so wichtigen Sache des rechten Weges verfehlen.

Hieher gehöret auch die Streitigkeit mit Herr **Stengern** wegen dieses Punctes: Es hatte nehmlich Herr Stenger in dem Buche vor die, so ihr Christenthum wollen lernen besser verstehen, p. 9. diese Regel und zwar als eine unfehlbare gegeben: „Welcher Mensch nicht, soviel „er kan, in dieser Schwachheit sich befleißiget, in „der geistlichen Erkänntnis zu wachsen, der darf „keine Seligkeit hoffen.„ Hierwieder hatten die Jenischen Theologen in ihrer andern Censur erinnert, die Zuhörer würden zwar billig von ihren Seelsorgern zu gebührenden Fleiß, ja der geistlichen Erkänntniß zu wachsen und zuzunehmen, ermahnet; die Seeligkeit aber an den Fleiß, soviel als man könne, in der geistlichen Erkänntnis zu wachsen, dergestalt zu binden, daß wer nicht so viel, als er könne, Fleiß dazu angewendet, keine Seligkeit zu hoffen habe, davon finde man in Heiliger Schrifft keinen Grund. Stenger suchte in der Antwort auf die Jenische Censur, welche in dessen palinodia stehet, p. 98. seine angeführte Regel zu vertheidigen; es wurde ihm aber in Musäi Bericht von der Busse gewiesen, daß sie nicht statt haben könne. Denn gäbe er vor, seine Regel verhalte sich eben so, als wenn er sage; wer nicht fromm lebe, der werde nicht selig, so sey dieses nicht an dem. Denn das fromme Leben sey ein nothwendiges Stück des Christenthums; Das Wachsthum aber in der geistlichen Erkänntniß diene nur dazu, daß man einen höhern Grad des Glaubens erlange. Sage er ferner, die Trägheit und die Unlust in der geistlichen Erkänntniß zuzunehmen, werde, Gal. V, 18. implicite mit unter die Wercke des Fleisches gerechnet, so sey dieses falsch. Sie gehörte darunter weder explicite, weil solches aller Augenschein gäbe, und Stenger dieses selbst gestehen müste; noch implicite, indem der Fleiß, so viel möglich, in der geistlichen Erkänntniß zu wachsen, von GOTT nicht bey Verlust der Seligkeit geboten, wie auf solche Art Ehebruch, Hurerey u. s. w. verboten sey. Wer nicht so viel Fleiß in der geistlichen Erkänntniß zuwachsen, als er gekönnt, anwendet; doch aber so viel Erkänntniß, als zum seligmachenden Glauben nöthig sey, und nebst selbiger den seligmachenden Glauben erlangt hätte, mit dem heisse es: Wer an ihn glaubet, der wird nicht gerichtet; Joh. III, 18. ohngeachtet seine geistliche Erkänntniß hätte können höher gebracht werden, wenn er so viel Fleiß, als er gekönnt hätte, angewendet. Von den Wercken des Fleisches hingegen, welche Paulus erzehle, werde gesagt: Die solches thun, werden das Reich GOttes nicht ererben. Wie sie aber die Stengerische Regel als ungegründet geachtet; also hätten sie solche auch vor gefährlich angesehen, und sie in ihrer Censur eine Gewissens-Marter genennet, dawider denn Stenger einwendete, es gemahne ihn eben so, als wenn derjenige die Gewissen martere, welcher lehre, daß diejenigen verdammt würden, die nicht, so viel ihnen in dieser Schwachheit wohl möglich, fromm lebten. Die Jenischen Theologen erinnerten hierbey, sie müsten nochmahls bekennen, daß **Stengers** seine Regel den bekümmerten und zaghafften Gewissen den Weg zur Verzweifelung angeweit aufthue. Denn man möge sich des Wachsthums im geistlichen noch so sehr befleißigen, so würden sich gleichwohl allerhand Mängel hervor thun, und Gewissens-Scrupel erregen, ob man auch soviel Fleiß, als man gekonnt, angewendet, und ob man zu dem Grad der geistlichen Erkänntniß gelanget, dazu man es durch angewendeten möglichsten Fleiß hätte bringen können, oder nicht? Nach der Stengerischen Regel könne man einem solche Scrupel nicht benehmen; sondern müsse endlich bekennen, ob man so viel Fleiß angewendet, als in dieser Schwachheit durch des Heil. Geistes Krafft möglich gewesen, das wisse GOtt, und dem müsse man es heimstellen. Herr Stenger erinnerte hierauf in der Apologie und Antwort auf der Jenischen Theologen Bericht p. 141. u. ff. ein und das andere; er berühret aber das Hauptwerck nicht; ja er richtete seine vorgegebene Regel etwas anders ein, und sagte: „Der Fleiß, in der Frömmigkeit zu wachsen, ist ja ohne Zweiffel geboten, „denen Wiedergebohrnen; daß wo sie muthwillig das Wachsthum verabsäumen, sie darüber „können verdammet werden.„ Walchs Religions-Stritigk. in der Evangel. Lutherischen Kirche IV Theil, p. 1016. u. ff. Ebendesselben Vorbereitungs-Gründe der Christlichen Sitten-Lehre p. 47. u. ff.

Wachsthum der Bäume. Es ist eine bekannte Sache, daß die Bäume anders in die Dicke wachsen, als Menschen und Thiere. Denn wer weiß nicht, daß Menschen und Thiere blos deswegen dicker werden, weil die kleinen Röhrgen, daraus die fibræ musculorum oder die Fäßlein der Mäußlein bestehen, mit mehrerem Saffte erfüllet werden, als sie vorher hatten, hingegen in den Bäumen sich alle Jahre eine neue Reihe der fibrarum rings herum ansetzet? Die Circul welche sich dadurch um das Marck oder den Kern herum zu erkennen geben, indem man das Holtz

quer durch schneidet, pfleget man deswegen die Jahre zu nennen. Und auf diesem Grunde beruhet es, wenn man von dem Alter eines Baumes urtheilen will. Wenn der Stamm unten unweit der Wurtzel mitten von einander geschnitten ist, so zehlet man die Circul, die man im Holtze unterscheiden kan, und rechnet so viel Jahr für das Alter des Baumes. Auf solche Manier hat man gelernet, daß Bäume zwey, drey bis fünff hundert Jahr alt geworden, ohne daß man nöthig gehabt hat, einige Nachricht aus alten Urkunden herzuholen, wenn der Baum gepflantzet worden. Die sich auf diese Rechnung verlassen, nehmen an, daß der Baum so lang, als er wächset, neue Jahre jährlich ansetzet. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die meisten dieser Meynung beypflichten, allein man hat es doch nicht mit unumstößlichen Gründen erwiesen. Herr **Hans Carl von Carlowitz**, Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. Cammer-Rath und Ober-Berg-Haptmann, giebet in seiner Sylvicultura Oeconomica oder ausführlichen Nachricht und naturmäßigen Anweisung zur wilden Baum-Zucht part. I. C. 3. §. 43. p. 37 das Widerspiel vor. Er sagt, es sey gewis, wenn die Bäume bald aus ihrem rechten Wachsthum wären, so setzten sie wenig oder gar keinen Circul mehr an, sondern es dehneten sich nur die Circul in der Weite aus. Woher ihm diese Gewißheit kommet, setzet er nicht hinzu. Sonder Zweiffel müste sie sich in einer tüchtigen Observation gründen, dergleichen aber bey ihm nicht zu finden. Er beruffet sich nur darauf, daß man es in seinem Lande insgemein davor halte; allein was man für Ursache darzu hat, stehet nicht wohl zu errathen. Derowegen bleibet es wohl noch eine unausgemachte Sache, ob ein Baum so lange als er lebet, das ist, in seinem Wachsthume verbleibet, Jahre ansetzet oder nicht. Unterdessen wäre es nützlich, wenn man es gewiß wüste, wenn man die Frage entscheiden solte, ob die Jahre schon alle im kleinen vorhanden wären, und nur groß wüchsen, oder ob sie aus dem Saffte, der zwischen der Rinde und dem Holtze hinauf steiget, von neuem erzeiget würden? Wenn es wahr wäre, daß sie endlich einmahl aufhöreten sich anzusetzen, so wäre die erste Meynung unstreitig; denn da der Safft beständig zwischen der Rinde und dem Holtze hinauf steiget, so lange er lebet, so wäre im andern Falle keine Ursache vorhanden, warum das Wachsthum der Jahre aufhören solte. Unerachtet es aber beschwerlich wäre, in Bäumen, die etliche Jahrhunderte alt worden, Anmerckungen anzustellen; so könnte es doch gar leicht in solchem Holtze geschehen, das nicht gar alt wird. Es würde auch diese Erkänntniß andern Nutzen haben, als z. E. wenn das Holtz am besten zum bauen diene, und was dergleichen mehr. **Thümmigs** Gründl. Erläuter. der merckwürdigsten Begebenheiten von der Natur p. 73. u. ff.

Wachsthum der Früchte mit unerhörten Ueberfluß, durch ein wunderbahres Wasser zu vermehren. Hier geben einige folgendes Geheimniß darzu an: Man solle nehmlich im Herbst, wenn die Sonne in die Waage tritt, und uns Tag und Nacht gleich machet, der schwartzen besten Erde graben, und an einen absonderlichen Ort in eine gevierdte Grube schütten, welche zwey Ellen tief und weit, oder auch so groß, als man sie selbsten verlanget, und darnach man viel von dem Wasser präpariren und bereiten will; man kan auch mehr denn nur eine machen, und alle mit bemeldeter Erde anfüllen, denn man dieses in grosser Menge machen kan, weil die Materialien darzu aller Orten häuffig anzutreffen. Diese Gruben, wenn man sie mit besagter Erden angefüllet, kan man nachgehends der Erden gleich machen, und sodann mit einem Zaun rings herum verwahren, damit kein Thier darzu komme; lasse es also bis in Frühling unter freyen Himmel liegen, damit die Astralischen Geister darein würcken: und selbige schwängern mögen. Denn kan man noch eine dergleichen Gruben machen, und um eben bemeldte Zeit, den fettesten Dohn oder Leimen, es sey roth oder weiß, oder von anderer Farbe, wenn er nur recht fett und nicht sandigt ist, darein führen. Und wird dieses auch auf eben die Art gemachet, und damit verfahren, wie bey den obigen Gruben schon gemeldet worden. Wenn nun hierauf Tag und Nacht gleich worden, und die Sonne die Waage beschreitet, soll man in das Holtz senden, und folgende Kräuter abschneiden lassen: Flöh-Kraut, und Farren-Kraut, die unter den Mars und Saturnus gehören, so viel man dessen begehret, wie denn das Flöh-Kraut an allen feuchten und sumpfigten Orten häuffig wächset, so kan man auch das Farren-Kraut bald in allen Wäldern nach Willen bekommen. Man könnte auch von jedem Kraut insonderheit das Wasser bereiten, doch ist es besser, wenn man beyde Theile zusammen hat, nehmlich das Flöh- und Farren-Kraut, wobey auch zu beobachten, daß man von Farren-Kraut zwey und von Flöh-Kraut nur einen Theil nehmen möge. Wenn diese zwey Kräuter abgeschnitten, muß man sie an einen trockenen Ort auf dem Felde liegen lassen, und wie das Heu tractiren; hernach, wenn es dürre worden, soll man es einführen, und an einem trockenen Ort verwahren, bis in den Frühling, da man es zu brauchen verlanget; alsdenn lasse man im Mertz eine Grube graben vier Ellen tief, und auch so breit und lang; dieser Gruben aber kan man so viel machen, als man will, und verbrennet darinnen ermeldte Kräuter zu einer Asche, die schön weiß sey, bis sie von sich selbst erkalten, decket sie alsdenn mit Bretern fleißig zu, damit die Asche nicht naß werde; man muß sie aber aufs längste 2. Tage also stehen lassen, hernach dieselbe in einem trockenen Faß, bis zu ferneren Gebrauch verwahren. Wenn nun Tag und Nacht im Frühling gleich ist, muß man so viel Fässer bey handen haben, so viel man dieses Wunder-Wassers bereiten will, und darein allen Schnee und Hagel, den man zu der Zeit haben kan, einsamlen. Wenn man nun etliche Fässer besagten Wassers bis zu Ende des Mertzens, angefüllet, kan man mit 6. Fässern dieses Wassers auf nachgesetzte Weise anfangen: Man nehme nehmlich von obengemeldeter schwartzen fetten Erde und den Leimen, jedes ein Faß voll, giesse darein 6. Fässer des gesamleten Wassers, lasse es mit diesem Wasser drey Tage und Nächte stehen, rühre es mit einem Holtze täglich um, den vierdten Tag aber lasse man es sich wohl setzen, und zapffe es sodann ab,

ab, thue die Erde weg und wieder andere frische Erde in die Fässer und Wasser darauf, wie zuvor. Alsdenn nehme man 2 Fässer von der Farrenkrauts-Asche, und ein Faß von der Flöhkrauts-Asche, thue sie in eine grosse Kuffen, und giesse des jetztbesagten und bereiteten Wassers, nachdem es sich wohl gesetzet, und klar worden, 6. Fässer auf die 3. Fässer Asche, lasse es 2. Tage und Nächte darauf stehen, rühre es täglich offt und wohl um, damit die Salze sich wohl extrahiren, alsdenn in Fässer abgezapfft, so hat man das höchste Geheimniß dieses Wunder-Wassers, die Gewächse damit zu vermehren, fertig. Alle Saamen, als Korn, Roggen, Gerste, Waitzen, Hafer oder andere, können in dieses Wasser eingeweichet, hernach auf einen Boden getrocknet, und zu rechter Saat Zeit unter drey Theile trockener Erde von selbigem Acker, worauf man säen will, vermischet, ausgestreuet werden, worzu die magern Aecker, so dasselbige Jahr nicht gedünget worden, sich am besten schicken, so wird es über fünffhundertfältige Früchte bringen. Die andern Gewächse, so anderer Art sind, wird ein Kluger, jedes nach seinen Beschaffenheiten, weniger oder länger einweichen, und sodann nach Erforderung darmit umzugehen wissen.

Noch eine andere Art, den Wachsthum des Getraydes zu befördern, und dessen viel zusammen zu bringen.

An statt des ordentlichen Getraydes, so man zu säen pfleget, nehme man dasjenige, so fein schwer, das männliche nehmlich, das allein in die Erden, als seine Ehe-Frau, geworffen und beygelegt wird, so eine besondere Erzeugungs-Krafft hat. Dieses wird also ausgelesen: Man werffe es an die Lufft, in einem weiten und saubern Ort, von einem Ende des Orts zum andern, so wird sich sodann befinden, daß das Schwerere weiter hinaus falle, dieses muß man sodann aufheben, und hierzu verwahrlich behalten; dieses Aufgehobene aber, und also behaltene in das fette und stinckende Wasser von Pferde-Mist, (in welchen so viel Pfund Salpeter, so viel Morgen man säen will, geworffen, gegossen und zerrühret seyn) 24. Stunden lang legen; darnach thue man das Korn heraus, trockne es, und vertraue es bey heitern Wetter dem Erdboden. Wenn man es also machet, so wird halb so viel Getrayde, das man säen will, genung seyn, und von eines Pflugs Arbeit, und keine Düngung vonnöthen seyn, und wenn das schon in einer unfruchtbaren und magern Erde geschehe, so wird doch dieselbe ohne Zweiffel, (wie die Erfahrung gewiesen) einen gantzen Monat vor der Ernden-Zeit Wunder herfür bringen, und soll sich das Getrayde, weil es das Erdsalz bey sich vermischt hat, 10. Jahr lang halten. **Curieuse Kunst- und Werck-Schule**, I Th. p. 533 u. ff. und p. 540 u. f.

Wachsthum des Getraydes, siehe **Wachsthum der Früchte.**

Wachsthum der Menschen, *Accretio Hominum.* Wie dieses geschehe, meldet **Hellwig** in seinen Heimlichkeiten des Frauenzimmers, wenn er p. 449. davon also schreibet: Die Mittelstrasse, spricht er, ist die genaueste Richtschnur aller Dinge, wo diese fleißig beobachtet wird, da kan nichts

anders, denn alles Gutes folgen. Ein Trunck Wein erfreuet des Menschen Hertz, aber die Mittelstrasse überschritten, und sich darinnen übernehmen, machet freche Leute, und durch sein Feuer verzehret er unsere Kräffte; also verhält sichs auch mit der Nahrung und Wachsthum der Menschen, wenn wir in den Schrancken der Mäßigkeit bleiben, weder zu viel essen noch trincken, so können wir geraume Zeit gesund bleiben und unser Leben, nach GOttes Willen hoch bringen. Durch Uebersüllung unsers Magens wird die natürliche Wärme desselben erstücket, und durch allzu viel Feuchtigkeit wird verhindert, daß der Leib, absonderlich bey Kindern, seine rechte Länge nicht bekommen kan. Man siehet, was die richtige Stunde zum Essen zu unsern Wachsthum und Gesundheit beytrage, absonderlich, wenn man mäßig speiset. Es werden zwar diese Leute nicht sonderlich fett, bekommen auch nicht übrig Fleisch, sie wachsen aber um desto mehr in die Länge, und die Knochen werden sonderlich starck. Wir sehen, daß die Knaben und Junggesellen, in langwierigen Kranckheiten zwar am Fleische abnehmen und dürre werden, dennoch aber in die Länge wachsen und gröser werden, welches alles wegen der Trockenheit geschicht. Denn weil die Gebeine des Menschen, die härtesten und trocknesten Glieder sind, so wollen sie auch gleichmäßig durch trockene Leibesnahrung ernähret seyn und zunehmen. Wenn aber der Mensch kranck ist, so wird das Geblüt, und alle zu sich genommene Speise, durch die Hitze und Dürre der Natur des Leibes, eine trockene Nahrung, davon denn nachmahls alle Gebeine, als die mehr bequemer trockner Nahrung, als sonst haben, grösser erwachsen, und der Leib in die Länge zunimmt, fürnehmlich, wenn der Mensch in dem Alter ist, da der Leib zu wachsen pfleget, und wie ein weicher schmeidiger Thon in die Länge sich bilden lässet. Ein jeder Mensch hat seine bestimmte Zeit zu wachsen, und gewisse Maase der Länge, dadurch er allmählig aufwächset, und schön groß, oder ungestalt klein wird. Die Wachsthums-Krafft, darinne ein Mensch in die hohe Länge am Leibe zunimmt, erstreckt sich gar selten über 25. Jahr; Der meiste Theil der Leute hören auf zu wachsen in dem ein und zwantzigsten Jahre ihres Alters. Daher geschichts auch, daß die Zähne, welche nach dieser Zeit ausfallen, dem Menschen nicht wieder wachsen, sowohl auch die zerbrochenen Knochen und Knöchel, nach dieser Zeit, nicht so hart verheilen, darum, daß diese Gliedmassen aus der Natur des Saamens der Eltern, und nicht aus dem Blute gebohren worden seyn. Fett und dicken Leibes werden, oder in die Breite zunehmen, das geschicht nicht zu gewisser Zeit, sondern wegen voller Nahrung, wenn man des Leibes wohl wartet, es sey nun in denen jungen Jahren, oder im Alter. Es mag einer noch so gut leben, als er immer wolle, so wächset er doch davon nicht in die Länge, sondern in die Dicke, wird feist und breit. Es sind vornehmlich zwey unterschiedliche Würckungen des Leibes, eine, dadurch sich der Leib nähret, die andere, dadurch der Leib aufwächset. Die erste bestehet nur in voller Nahrung, die andere kömmt fürnehmlich den Knochen, Gebeinen, Knorpeln, Senn-Adern und dergleichen zu gut. Diese harte Glieder des Leibes,

bes, wenn sie wachsen und in die Länge zunehmen, so wird der gantze Leib hoher Statur, nach Art der Nahrung, ob man viel oder wenig zu essen hat. Bey Ausarbeitung der Gebeine, den Menschen grösser zu machen, lässet die Natur die Hitze würcken, damit das Geblüte und alle zu sich genommene Speise, truckener und eine bequemere rechte Nahrung der Knochen und Gebeine werden möge: Denn es kan nichts wachsen, wo ihm seine rechte und bequeme Nahrung mangelt. Der Anfang und Ende unsers Lebens bestehet in dreyen Stücken. Erstlich, daß alle Gliedmassen gebohren und gebildet werden; nachdem, daß sie bis zum rechten Alter aufwachsen, und in die Länge, Breite und Dicke zunehmen, oder grösser werden, und endlich, damit nach vollkommenen Alter der Leib die übrige Lebenszeit ausdauren und bestehen könne, ferner, daß sie gute Nahrung haben, dadurch dasjenige, was dem Leibe täglich abgezehret wird und verschwindet, wiederum ersetzet wird, ob er schon nicht mehr wächset. Aus welchem erhellet, daß die natürliche Krafft zu wachsen, oder grösser zu machen, allein die ist, die da die Gebeine der krancken Leute an Fiebern wie ein Wachs in die Länge zeucht und grösser macht, durch die Hitze und Krafft des Saamens der Eltern, welche sich von Jugend auf zur Milch gewöhnen, und fleißig arbeiten, die werden gemeiniglich hohes Leibes und schöner Gestalt; die innerliche Hitze wird durch die Nahrung immer grösser, und durch die Milch bekommen die Knochen desto mehrere Nahrung, darum, daß die Milch mit dem natürlichen Saamen der Eltern eine Verwandniß hat, und ein besser ausgearbeitetes Blut ist. Also haben durch das Brod die Senn-Adern gute Nahrung und werden stärcker, durch feuchte Speise aber, als Suppen, nimmt das Fleisch mercklich zu, welches man an den Ochsen wahrnehmen kan, welche durch feuchte Weide feist werden.

Wachsthum der Menschen in die Länge, *Accretio Hominum in Longitudinem.* Wir gedencken in diesem Artickel nach den Gründen der Naturlehre oder Physiologie, von dem **Wachsthume der Menschen in die Länge**, so, wie sie uns noch immerzu in unsern Ländern für die Augen kommen, etwas ausführlich zu handeln. Daß ein grosses Maas der Länge eben nicht zum Wesen eines Menschen gehöre, sondern, wo sich selbiges an jemanden mercklich, oder gar ausserordentlich befindet, dasselbe nur als eine zufällige Sache anzusehen sey, dessen wird sich ein jeder Verständiger von selbst bescheiden: allermassen kleine Leute ebenfals auch Menschen seyn, und dasjenige bewerckstelligen können, was öffters die Grössesten nicht zu thun vermögen. Daß aber mit der Gestalt des Leibes, sie sey groß oder klein, sich auch gewisse Bequemlichkeiten oder Beschwerlichkeiten, Vortheile und Hindernisse an der Gesundheit, bald in diesem, bald in jenem Stücke, ereignen, das ist nicht weniger eine ausgemachte Sache. Und daher nehmen wir Gelegenheit, von dem Unterscheide der Menschen nach der Länge, von den Ursachen dieses Wachsthums, dessen leiblichen Nutzen und Schaden, in etwas ausführlicher, nach medicinischer Einsicht zu schreiben, als wir uns bis daher, von niemanden geschehen zu seyn, erinnern, noch dergleichen erfahren können. Der berühmte Conring, in seinem besondern Buche, de Habitus Corporum Germanicor. antiqui ac novi causis, und ein gelehrter Berliner Medicus, **D. Weise**, in seiner Inaugural-Dissertation, de Proceritate Corporis, verdienen hierbey nachgelesen zu werden: denn uns ihre Gedancken den ersten Anlaß gegeben, dieser Materie weiter nachzusinnen. Die Leiber der Menschen haben zwar mit allen andern cörperlichen Dingen eine gewisse, bestimmte und abgemessene Ausdehnung, oder ihre eigene Grösse, wie es nehmlich die von einem jeglichen zu erwartenden Verrichtungen erfordern. Weil sie aber nicht alle mit einander in einer Länge übereinkommen, sondern einzeln, oder im Individuo, doch von einander unterschieden sind, so wollen wir eine dreyfache Classe, oder Abtheilung der Menschen nach dem Wachsthume in die Länge machen dabey aber die Riesen mit ihrem eigenen Nahmen ausgemustert lassen. Groß heisset man unter uns diejenigen, deren es, in Ansehung anderer von mittelmäßiger und kleiner Statur, nicht nur wenigere giebet, sondern die auch merclich von denenselben an der Länge sich unterscheiden, und muß also deren Maas in die Höhe sich nothwendig etwas über sechs Schuh erstrecken; obgleich nicht allezeit so viel, wie an demjenigen grossen Schweden, welcher acht und einen halben Fuß hoch, dem letztverstorbenen König von Preussen, im Jahre 1728. überbracht worden. Es werden zwar diejenigen, welche sechs Schuh lang sind, oder doch nahe hinan reichen, heut zu Tage eben auch groß genennet; allein, ob sie gleich gegen die unterste Classe für solche gelten, so gehören sie doch, in Erwegung noch grösserer, als sie sind, nur unter die mittlere Sorte von Menschen. Es mag demnach ein-für allemahl die Länge von sechs Schuhen der Maasstab der zweyten Classe verbleiben, so, daß, wer länger ist, groß heisse; wer aber kürtzer ist, sich es auch nicht verdriessen lassen dürffe, wenn er unter die Kleinen gerechnet wird. Nun wollen wir zeigen, wie man bey dieser dreyfachen Ordnung der Menschen, ihr Wachsthum in die Länge nach verschiedenen Umständen, z. E. nach dem Alter, Geschlechte, der besondern Landes- und Lebensart, nach der eigenlichen Beschaffenheit von Eltern und Groß-Eltern, nach dem Lauffe der Zeit, und so weiter zu beobachten habe, wenn man die Gesundheit grosser Leiber erhalten und ersetzen wolle. Und dabey werden noch vielerley, theils nöthige und nützliche, theils aber nur blos neugierige Fragen und dergleichen Erzehlungen vorkommen, welche alle am Ende dieses Artickels zu suchen: weil wir unsere Historie allhier nicht gerne unterbrechen. Von dem Maas der Menschen, so in die erste, andere und dritte Classe gehören, ist oben gesaget worden; von den Grossen aber soll insonderheit noch jetzo geredet werden. Bey denenselben ist nun erstlich zu mercken, daß sie selten nach allen Theilen des Leibes so proportionirlich groß sind, wie kleine Leute. Bey einigen sind die untersten Beine, bey andern die dicken Beine grösser, als es die Proportion des übrigen Gerüstes vom Rückgrate und den Ribben erfordert. Andere kommen mit mittelmäßig-grossen Leuten von den Füssen an, bis an die Achseln, an proportionirlicher Grösse überein; vermöge eines unförmlichen Haises oder Kopfes aber gerathen sie in die Classe der Grossen; Bey andern ist die Brust recht augenscheinlich

lich groß, und so ferner. Mehrere Exempel von förmlicher und unförmlicher Grösse findet man leichtlich hier und dar. Im Jahre 1725. im Monat Jul. secirte der letzt verstorbene D. **Walther** in Leipzig, einen Mann, welcher schon achtzehen Jahr daselbst im Spital auf einer Stelle gelegen, und darum weder stehen noch gehen können: weil er nicht nur einen so grossen Hoden-Sack hatte, daß man würcklich 37. Pfund derber Materie, und 3. Pfund flüßiger darinne gefunden; sondern, weil auch dessen männliches Glied eine gantze Elle lang, und wo es am dicksten, eine viertel Elle breit war. Diesen unförmlichen und ausserordentlichen grossen Theil eines menschlichen Cörpers, hat nur gedachter **Walther**, in den Act. Natur. Curiosor. selbst beschrieben, und diese Theile in die Anatomie-Kammer nach Dreßden geschickt. Im Jahr 1722. sind bey dem berühmten Anatomisten, D. **Christian Jacob Trew**, in Nürnberg, unterschiedene Hirnschedel von vielerley Völckern zu sehen gewesen, und unter zehen verschiedenen derer selben einer von einem Irrländischen Soldaten, welcher beynahe um die Hälfte grösser und stärcker gewesen, als die übrigen Hirnschedel mit einander. Wer den grossen **Jonas**, der unter den Potsdammern gewesen, nunmehro aber gestorben ist, neben dem sogenannten schönen Engelländer hat stehen sehen, derselbe wird auch gegenwärtigen Satz in seiner Gültigkeit lassen. Daß der in seinem Leben berühmte Kayserliche Staats-Minister, Baron von **Bentenrieder**, vermöge seiner Füsse allein, ohne die übrige dazu passende Proportion, ein grosser Herr gewesen, wird jederman, der ihn gesehen, bezeugen müssen; anderer Exempel zu geschweigen. Und daß man eben kein so grosses Wunder aus sechs bis sieben Schuh langen Leuten machen dürfe, demselben kan die Menge solcher grossen Königlichen Preußischen, und sonderlich der ehedem in Potsdam gelegenen Soldaten, dessen belehren. Im Jahr 1718. kamen auf einmahl 20. Schweitzer nach Berlin, von welchen jeder sieben Schuh lang, und drey Fuß breit über der Schulter waren; und suchten daselbst freywillig Granadier-Dienste. Von einem andern grossen Kerl aus Florentz, vier gantzer Ellen lang, ist bekannt, daß derselbe auch bey dem verstorbenen Könige von Preussen seine Dienste angebothen; weil er aber wegen seiner ausserordentlichen Grösse, eine allzu hochmüthige Forderung gethan, so ist er abgewiesen worden, darnach er sich hin und wieder auf seiner Reise vor Geld sehen lassen. Was man aber von dem Wachsthume der Menschen in die Länge, nach dem Alter, aus der Natur-Lehre zu sagen hat, dasselbe achten wir einer weit mehrern Ueberlegung würdig: indem sich manche Gesund- und Kranckheits-Umstände mit darauf beziehen. Je jünger die Leute sind, desto mehr Fließ-Wasser oder Nahrungs-Saft verfertiget die Natur in ihnen, und eben dadurch befördert sie um so viel merclicher auch derselben Wachsthum. Dieses dauret also dreymahl sieben Jahr fort, bis endlich mit dem Anfange des vierten Septenarii, das ist um die Zeit des 25ten Jahres unsers Lebens, das Wachsthum in die Länge gar aufhöret, und sich in den übrigen Jahren in die Stärcke und Dicke des Leibes erstreckt. Die Aertzte setzen allen merckwürdigen Veränderungen am menschlichen Leibe, als den zweymahligen Zahnen, der Mannbarkeit, monatlichen Reinigung in dem weiblichen Geschlechte, der Veränderung einer klaren jüngferlichen in eine grobe Baß- und Manns-Stimme, den Haupt-Reinigungen in hitzigen Kranckheiten, und also auch insonderheit dem Wachsthume der Menschen in die Länge eine Zeit von sieben Jahren, lateinisch Septenarium genannt; Andere hingegen setzen nach den Reimen der Alten, da es heißt: Zehen Jahr ein Kind, zwantzig Jahr ein Jüngling, dreyßig Jahr ein Mann, ꝛc. ꝛc. eine Zeit von zehen Jahren. Dem aber sey wie ihm wolle, so geben sie doch auch damit zu erkennen, daß das Wachsthum des Leibes bey Kindern, Jünglingen, starcken Männern, u. s. w. auf eine bestimmte Zeit, und also auf das Alter meistentheils ankomme. Gantz und gar ist es nicht zu läugnen, daß die Menschen alle Tage in etwas zunehmen, es ist aber bey vielen dieses Wachsthum so unvermerckt, und geringe, daß man sie vielmehr um erst benannte Zeit der Septenariorum nur allein wachsend beobachtet; daher tröstet man die kleinen Leute immer mit dem altfränckischen Zurufe: **Der Bündel wird dir schon noch aufgehen, der Kneutel wird dir auffahren.** Und dieses pfleget würcklich auch bey den meisten zu geschehen, nehmlich da sie unvermuthet um das vierte, siebende, eilfte, vierzehende, achtzehende, ein und zwantzigste, und fünf und zwantzigste Jahr ihres Lebens gleichsam zusehens aufschiessen. Uebereilet sich aber die Natur im Wachsthume vor dieser Zeit, so bleiben entweder solche frühzeitige Aufschößlinge hernachmahls, weiter zu wachsen, stehen, oder sie bleiben gar nicht lange leben. Quod cito fit, cito perit: Uebereilen thut selten gut. Ob dieses das zwölfjährige Mädgen, die Wagners Tochter zu Pons in der Picardie, von der man 1728. zum öfftern in öffentlichen Zeitungen las, daß sie schon damahls sechs Fuß hoch gewesen, und von vielen aus Neugier besehen, auch so gar nach Paris zum Könige und der Königin auf die Schau gebracht worden, bestätiget, und das 21. Jahr zurück geleget habe, kan man nicht sagen. Von einem andern Mädgen aus Boulogne am See, von welchem die Aertzte in eben diesem Jahre, im Monat Jul. meldeten, daß solches erst vier Jahr und drey Monat alt, dabey aber schon so groß und proportioniret, als sonsten ein Mädgen von zehen und mehrern Jahren, auch schon ihre Reinigungs-Sachen habe, ist gantz gewiß zu glauben, daß selbiges bald werde gestorben seyn. Daß aber die Wercke Gottes, und insonderheit bey unserer Menschwerdung, aus einem kleinen Eyelein, welches sich denn binnen fünf und zwantzig Jahren so wundergroß ausdehnen lässet, die Beschauer der Natur in grosse Verwunderung setzen müssen, haben wir nur bey dem eintzigen Umstande öffters erwogen, da die Menschen in Mutterleibe viel schneller und stärcker zunehmen, als sie ausser demselben lebend, niemahls wachsen. Wir wollen eben hierbey den Streit nicht ausmachen, ob diejenigen wahr geredet haben, welche mit **Kerkringen** behaupten, man könne schon am dritten und vierten

Tage nach der Empfängniß, an einer Frucht den Kopf und alle Gliedmasen recht von einander unterscheiden, und zu solcherley Theilen eines menschlichen Cörpers, würcklich zugerichtet sehen. Oder ob man denen glauben müsse, welche beweisen wollen, eine Frucht von wenig Tagen sey erst wie ein kleines Saamen-Körngen, z. E. vom Salat, oder Anis, ohne Forme und Gestalt zu erkennen. Solten wir unsere Gründe für und wider diese Meynungen dazu setzen, würden wir gewiß mit vieler Weitläuftigkeit von unserm Vorsatze abgehen. Gnung, daß man ohne Widerspruch erweisen kan, daß die Menschen in Mutterleibe viel schneller und stärcker zunehmen, als sie ausser demselben niemahls wachsen, und solches bezeugen auch die verschiedenen Leibes-Früchte, welche von vielen Aertzten und Liebhabern der Natur, von einem, bis zu neun Monaten, in gewissen Säften aufbehalten werden, dergleichen bey den berühmten Anatomisten, D. **Laurent. Heistern, Abraham Vatern, Thomas Dietrich Ollossen**, und andern zu sehen. Wenn man das Gewichte einer vollkommenen Leibes-Frucht, und die Zeit, darinne sie zu diesem Gewichte gekommen, gegen das Gewichte eines Menschen, der fünf und zwantzig Jahr auf Erden gelebet, erwägen solte, so wird sich es befinden, daß würcklich, nach Mathematischer Richtigkeit, ein Mensch in seinen ersten neun Monaten, das ist, in Mutterleibe, viel stärcker wachse, als wenn er, ausser dieser seiner ersten Herberge fünf und zwantzig Jahr bey allem Vorrathe an Essen und Trincken lebet. Wir setzen z E. eine Frucht bey der Empfängniß eines Gersten-Kornes schwer; wenn sie neun Monate alt, sechs Pfund schwer: Hält man nun ein solch neugebohrnes Kind von sechs Pfunden, gegen einen Menschen von fünf und zwantzig Jahren, den wir zwey hundert Pfund wollen schwer seyn lassen, so wird man befinden, daß sich nichts desto weniger ein Gran zu 6. Pfunden, in so weniger Zeit viel übersteigender, als 6. Pfund in so vielen Jahren zu 200. Pfunden verhält. Unsere Gedancken sind dabey diese: Kämen wir kleiner, als wir ohnedem schon klein genug gebohren werden, auf die Welt, so wären wir sonder Zweifel so zärtlich, daß man uns kaum anfassen, baden, windeln, oder sonst auf eine Art erhalten könnte. Solten wir unsern Müttern noch länger, als neun Monate, in ihren Leibern zur Bürde gewesen seyn, so hätten dieselben für Abgang ihrer Kräfte darunter, wie nicht weniger vor Furcht und Warten auf die so lange ausbleibende Geburts-Stunde, uns kaum glücklich zur Welt gebähren mögen; zugeschweigen, daß, da einer jeden rechten Mutter oblieget, ihr Kind, wenigstens bis es zahnet, selbst zu stillen, und unter der Zeit allen fleischlichen Umgang mit dem Manne zu vermeiden, die Welt bey längerem Schwangerseyn der Weiber, als würcklich gewöhnlich, auch lange nicht also bevölckert wäre, wie wir sie jetzo sehen. Dahero ist zum Behuf der menschlichen Gesellschaften dieses gar was Merckliches, daß die Kinder in Mutterleibe ein mehreres wachsen, als ausser demselben. Von dem Alter gehen wir auf das Geschlechte. Denn nach diesem ist auch ein mercklicher Unterschied des Wachsthums in die Länge zu erkennen. Weibs-Leute sind fast durchgängig kleiner als Manns-Personen. Ob das bezeugen soll, daß das Weib vom Manne, und nicht er zuerst vom Weibe entsprungen; oder, ob dieses die Weiber überzeugen soll, daß sie den Männern, als Oberhäuptern desto gehorsamer seyn müsten; oder, ob es zu mehrerer Erleichterung während ihrer Schwangerschaft und Geburts-Zeit also geordnet? davon wollen wir lieber andere urtheilen lassen, als selbst einen Ausspruch geben; jedoch das letztere vor allen andern glauben. Ehedem mag wohl dieser Unterschied, wenigstens in Deutschland, nicht gar so genau zu beobachten gewesen seyn, wenn wir anders dem in Beschreibung dieses Landes sonst glaubwürdigen **Tacitus** trauen dürfen: Denn er schreibet, daß sich die Deutschen mit andern Völckern durchaus nicht verehlichet, daher auch ihr gantzes Land, so starck, als es auch immer bevölckert gewesen, doch lauter Leute von einerley Grösse gehabt habe. Seine eigenen Worte lauten davon also: Unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus, &c. Weiter sagt er: Eadem juventa; similis proceritas, pares validique miscentur, das ist: Es heyrathen Leute zusammen von einerley Alter, gleich ansehnlich grosser Gestalt, und die einander an Stärcke nichts nachgeben. Muthin müssen die alten Vorfahren unserer Weibs-Leute auch grosse, und wie wir viele Zeugnisse und Proben von ihnen haben, tapfermüthige Personen gewesen seyn. Heutiges Tages aber nimmt dieses Geschlechte nicht nur am Wachsthume des Leibes, sondern auch an seinem Muthe sehr ab. Wenn wir mit **Stahlen** reden dürfen, so ist an diesem Geschlechte insbesondere Furchtsamkeit, Schreckhaftigkeit, Unbeständigkeit und Liebe zur müßigen Ruhe in einem hohen Grade zu bemercken. Jedoch wir wollen anjetzo nur von dessen kleiner Leibes-Beschaffenheit, in Ansehung der Männer reden, da wir öffters auf die Gedancken gerathen, daß es bey dergleichen Weibs-Personen, ausser dem schwächern Natur-Triebe im Umlaufe des Geblütes, meistentheils darauf ankomme, daß sie sich selbst, mit starckem Schnüren und Binden, den Ansatz zu einem grössern Wachsthume verderben, oder schon in der Jugend die Hinderyisse ihres Wachsthums davon bekommen haben müssen. Denn je geschmeidiger wir das Hof- und ander vornehmes Frauenzimmer geschnüret sehen, je kleiner und kränclicher ist auch eben dasselbe. Ja, es finden sich so gar hier und da Exempel, da sich das Frauenzimmer mit ihren allzuknappen Schnürbrüsten und Blanckscheiten die Ribben verschoben, und in den Leib hinein wachsend gemacht, oder den Brust-Knochen gantz von dem Zusammenhange mit den Ribben, und deren Knorpeln losgedrückt haben. Ueber solche Umstände ist im Jahr 1724. den 25. September ein eigenes Consilium von der gantzen medicinischen Facultät zu Halle ausgefertiget worden, welches in **Alberti** Jurisprudentia medica, Tom. II. c. 62. nachgelesen, und mit den weiter dabey befindlichen Anmerckungen gegen unsere Worte gehalten werden kan. Das Abyßinische Weibsvolck bezeuget eben diesen Satz mit seinen Exempeln: indem selbiges die Extremitäten ihrer Füsse so zusammen zu klemmen weiß, daß der Fuß des grösten Weibes unter ihnen, nehmlich

lich von der Ferse biß an die Zehen zu rechnen, nicht grösser, als eines starcken Mannes Daumen wird, wie solches an einem Scelet einer Abyßinerin, auf den anatomischen Theater zu Berlin, zu beobachten stehet. Der Unterschied grosser Leute nach jeglicher Landes-Art ist so mercklich, als deutlich, und zwar in allen nach seinen besonderen Ursachen. Denn es sind dieselben nicht nur allein von einander unterschieden, an der Farbe, wie die Europäer von den Mohren, deren Kinder auch in dem mitternächtlichen Welt-Theile sowohl, wie jener in Aethiopien erzeugte Kinder, doch die Farbe ihrer Landes- und Geschlechtes-Art behalten, oder an den Haaren, wie die Juden von den Christen, da man nehmlich die erstern gemeiniglich an den schwartzen, oder rothen und dabey krausen Haaren, vor vielen Christen erkennet; oder an den Augen, wie die Chineser von vielen andern Nationen, als welche eine gantz besondere Oeffnung und Bau des Horn-Häutgens in ihren besonders sehr kleinen Augen haben; sondern es unterscheidet sich auch ein jegliches Volck von dem andern recht deutlich an dem Wachsthume des Leibes in die Länge. Und solchen Unterscheid kan man auch so gar an den fremden und einheimischen Viehe bemercken. An einem gewissen Orte wurde die Probe mit Ost-Frießländischem Rind-Viehe gemacht, davon man zwar Ueberbleibsel und Zucht behielte, die auch weit grösser wuchs, als das andere einheimische Stadt- und Land-Rind-Vieh, weil es aber schon im fünfften, biß sechsten Grade, ausserhalb seinem eigenen Lande geworffen worden war; so wolte es doch bey allem Vorrathe seines Futters und der besten Wartung nicht mehr so groß wachsen, als in Ost-Frießland. Von der besondern Art der Pferde in Litthauen, und von den Hunden in Engelland, wird manchen bereits mehr wissend seyn, als wir sagen können. Von den Menschen nach ihrer Landes-Art schreibet der curiöse Antiquarius durch Europam, daß der Franzose wohlgestaltet, der Engelländer ansehnlich, der Spanier klein, der Italiener mittelmäsig, der Deutsche aber groß sey, und damit hat er auch kaum die Wahrheit verfehlet. Ohnerachtet unsere Vorfahren noch grösser gewesen, als wir jetzo sind, so behalten dennoch die Deutschen immer einen Vorzug an ihrer Grösse des Leibes. Wenigstens ist es gewiß, daß die Frantzosen, Italiener und Spanier, damit wir nur in Europa bleiben, den Deutschen, Schweitzern und andern in den mitternächtlichen Gebürgen wohnenden, dießfalls weit nachgehen müssen. Was die Schweitzer dieserwegen für einen Vorzug haben, ist leicht daher zu schliessen: weil man an den vornehmsten Höfen den größten Staat mit den ansehnlichen Schweitzer-Garden machet. Von den alten Deutschen wollen wir nur sagen, daß eben wegen ihrer grossen Gestalt und Muth, auch ihren Nachkommen, biß auf den heutigen Tag, der rühmliche Nahme geblieben, daß sie in der lateinischen Sprache *Allemanni*, das ist, **alle Männer**, oder *Germani*, das ist, **Gewehr und Waffen zutragen tüchtige Männer** heissen. Es gelten hier sonderlich alle Zeugnisse nachstehender Schrifft-Steller, als des **Pompon. Mela, Tacitus, Columella, Qvintilians, Agrippa, Julius Cäsars, Strabons, Vegets, Chifflets**, und andere mehr, aus denen wir nur etliche Stellen bemercken: Denn so saget **Columella**, Lib. III. c. 8. Naturam Germaniam decorasse, altissimorum hominum exercitibus, das ist, die Natur hat Deutschland zu seinem Ruhme mit gantzen Heeren übergrosser Leute begabet. **Agrippa** bey dem **Joseph**, Lib. XI. c. 16. Proceritatem & magnitudinem corporum Germanorum ipsi vidistis sæpissime: Er redet zu seinen aufrührischen Jüden, und drohet ihnen so gar mit den Deutschen, sagende: Ihr habt ja diese grosse Leute, ihre verwunderens-würdige Leibes-Grösse selbst offt gesehen ꝛc. Solten die alten Deutschen von sich selbst und ihren Thaten etwas aufzuschreiben gewohnet gewesen seyn, so wie wir und andere Völcker ihre Historien nunmehro fortführen, wir solten gewißlich zur größten Verwunderung vielmehr von ihnen lesen. Allein, diese ihre Unachtsamkeit muß ihnen zur Schande nachgesaget werden, ob wir gleich ihre Grösse bewundern. Hätten wir nicht hier und da würckliche Spuren von ihrer ehmaligen Leibes-Länge und Stärcke, so würde man die Zeugnisse der auswärtigen Schrifft-Steller gewiß nicht selten für rednerische Prahlereyen, oder gar für Mährlein halten. Wir wollen uns nicht eben in die Frage verwickeln, was von den ausgegrabenen grossen Gerippen, Zähnen und dergleichen zu halten; Und ob man dieselben zur Bekräfftigung gegenwärtigen Satzes auch auf das Tapet bringen dürffe? So wollen wir auch unsere Vorfahren nicht gar zu Riesen machen. Das aber müssen wir hier noch anmercken, was viele vor etliche zwantzig Jahren zu Windsheim, einer im Franckenlande uralten und feinen Reichsstadt gesehen haben: Da man nehmlich zu einem neuen sehr prächtigen Rathhause den Grund geleget, und deswegen nicht nur das alte Gebäude, von dessen ersterer Gründung nicht einmahl mehr Documente vorhanden gewesen, weggebrochen, den Platz umgraben, und viele schichtweise über einander gelegene, verwunderungswürdige grosse und dicke Menschen-Cörper, als Köpffe, Arme und Füsse entdecket, mit deren Länge die jetzigen Einwohner dieser Stadt und Gegend gar keinen Vergleich mehr haben. Andere Umstände hierbey zu verschweigen. Wenigstens können solche augenscheinliche Zeugnisse den **Hermann Conring**, in oben angeführtem Buche, und den **Sidon Apollinar** erklären, welche von den alten Francken und Burgundiern überhaupt schreiben, daß sie Leute sieben völliger Schuhe lang gewesen. Mit der Landes-Art ist auch fast allezeit eine besondere Lebens-Art verbunden. Ja, nachdem nun diese Art, sich zu erhalten, überhaupt mit dem Capitel von guten Nahrungs-Sachen, deren tauglichen Zubereitung und Vermischung, wie auch dererselben ordentlichen Genieſſung, Verdauung und nützlicher Blutmachung, da aus dem Nahrungs-Saffte Blut wird, übeinkommet, zu desto besserem Gedeyen und grösserem Wachsthum kan dieselbe auch verhelffen. Es schliesset also die Lebens-Art eine gantze Diäts-Ordnung in sich ein, welche Leuten, die annoch in Wachsthume des

Leibes stehen, besonders vorzuschreiben. Unter die Lebens-Art müssen auch alle besondere Gewohnheiten der Leute billig gerechnet werden, nach denen nehmlich der eine Frost, der andere Kälte, der eine warmes Getränckе, und gekochte Speisen, ein anderer alles eyßkalt, ja frisches Brunnen-Wasser mit den Frühesten nüchtern am besten vertragen kan, und so in noch unzähligen Dingen mehr. Keine aber unter allen Gewohnheiten ist so groß, oder so klein, daß sie nicht den Leib des Menschen auf diese oder jene Weise verändern, und ihm also so leichte nutzen als schaden könne. Die Ursachen, welche die Schrifft-Steller des merckwürdigen Wiens, mit unterschiedenen Exempeln gewisser uralt gewordenen Ungarischen Familien anführen, und vermöge welcher auch andere zu hundert und noch mehreren Jahren gelangen könnten, wollen wir jetzo nicht berühren; wohl aber hierbey anmercken, daß, je rauher, härter und ungezwungener die Leute leben, desto stärcker dieselben auch wachsen. Man halte nur die barbarischen Völcker gegen unsere Nationen, und das Bauer- und Soldaten-Volck gegen die Standes-Personen und Hofleute, so wird sich die Wahrheit leichtlich selbst an den Tag legen. Wer weiß nicht, daß die borealischen Völcker bey ihren getrockneten Fischen, dabey sie offt wenig, oder gar kein Brod haben, viel stärcker und gröſſer sind, als wir? Wer erfähret nicht an den Engelländern und Irrländern, daß Fleisch wieder Fleisch machet? Da hingegen die Frantzosen und Italiener, als welche sich mehr der Erd-Gewächse und starcken Weine bedienen, viel kleiner bleiben. Die Schweitzer und Niederländer werden von ihrem Käse und Butter starck und groß, dergleichen Kost man auch in Sachsen liebet. Der tapffere König von Schweden, Carl XII soll zum Anfange jeglicher Mahlzeit etwas Butter-Brod genossen haben. In Westphalen, Lüneburg und den Hannöverischen Landen, achtet man, nebst den Käse und der Butter, auch Geräuchertes, und gesaltzene Fische sehr hoch, und deren ziemlich starcke und grosse Einwohner belustigen sich, vor andern Speisen, am Specke, Schincken, Würsten und geschrotenen Bohnen; auch hat man daselbst in Gewohnheit, das Fleisch vom Feder-Vieh geräuchert zu essen, davor man in Schwaben, Francken und andern Orten einen mercklichen Abscheu hat, allwo man fast Jahr aus, Jahr ein viele Mehl-Speissen geniesset; und diese Kost lieben mit ihnen auch die Bayren und Böhmen. Wo viele Waldung ist, da geniesset man auch viel Wildpreth, welches dem Leibe eine starcke Nahrung, und dem Gemüthe eine feurige Eindruckung giebet. Wo selten Fische gespeiset werden, erregen sie gleich bey ein wenig ausserordentlichen Genusse solche Ungelegenheiten in den Magen und Eingeweiden, daraus gemeiniglich drey- und vier-auch eintägige Fieber entstehen, ohnerachtet man auch Wein, als einen Artzney-Safft und gewöhnlichen Tisch-Trunck an selbigen Orten darneben gebrauchet, wie in Francken und am Rhein-Strohme. Die Grönländer essen gar ihr Wallfisch-Fleisch, an

statt des Brodes. Die Tartarn und Samogiten führen ihre Kinder zum faulen Aase hinaus auf das Feld, und lassen sie, in Gesellschafft der Raben und Hunde, davon abbeissen und fressen. Andere werden von gutem nahrhafften Getränckе starck und groß, dergleichen ist die braunschweigische Mumme, der Duchstein, die Zerbster Würtze, der Meseburger, und alle andere fette Biere, die nun fast überall zu einem ordentlichen Getränckе worden; hierher gehören auch der Meth, und die andern ihm gleichkommenden pohlnischen und moscowitischen Honig-Getränckе. Toback, Gewürtze, Wein, Branntewein, warme und noch andere Getränckе, ingleichen Eyer, machen viel und hitziges Blut, und hindern demnach offt das Wachsthum des Leibes mehr, als daß sie solches befördern. Von der Milch aber müssen wir überhaupt nur dieses sagen, daß sie viel guten Nahrungs- und Wachsthums-Vorrath giebt, wenn zumahl dauerhaffte Speisen dabey genossen werden, als Brod, und andere Kernsachen. Oben haben wir auch der erblichen Beschaffenheit gedacht. Im Sprüchworte heisset es: Der Apffel fällt nicht weit vom Stamme; und dieses trifft eben auch bey dem Wachsthume der Kinder von grossen Leuten gar offt ein. Der Poet saget:

Non procreant aquilæ columbam:

Art bleibet in der Art, Adler brüten keine Tauben aus, ꝛc. ꝛc. Doch ist dieser Satz so wenig, als die andern, für allgemein anzunehmen: angesehen öffters von den allerkleinesten und gebrechlichsten Eltern, nicht nur allein mittelmäſige und recht wohlgestaltete, sondern auch recht grosse Personen abstammen. Vom **Wladislaus**, einem Könige in Pohlen, der, wegen seiner kurtzen Gestalt, mit dem Beynahmen *Cubitalis*, oder **armslanger Mann** genennet wurde, melden die Geschicht Schreiber, daß er einen Sohn, Nahmens **Casimir** gezeuget, welcher, wegen des Gegentheiles an seinem Leibe, *Magnus* oder der **grosse**, geheissen worden. Hingegen findet man Zwerge, welche grosse und starcke Bauers-Leute zu Eltern haben. Indessen werden doch dergleichen Begebenheiten nicht als was ordentliches, sondern als was ausserordentliches bemercket: weil man viel öfterer beobachtet, daß Kinder nicht nur ihren Eltern, oder Voreltern, oder diesem und jenem in der Freundschafft am Gemüthe, Temperamente, und nach den Linien des Angesichtes gleich werden, sondern, daß sie auch in der Länge ihrer Statur mit denenselben völlig übereinkommen. Was zwar das weitere Wachsthum der von Mutter-Leibe und Brüsten entwehneten Kinder betrifft, so wissen wir gar wohl, wie das meiste auf ein jegliches unter ihnen selbst ankommet, und wie für dieselben gute Nahrungs-Mittel, in ihnen selbst ein guter Appetit, Speise zu nehmen, zu kauen und zu verdauen; ingleichen eine reine Verfertigung des Speise-Saffres und des Flüß-Wassers, endlich auch eine würcksame Lust zur Ernährung, Ausbesserung und Wachsthum des gantzen Leibes erfordert werden; Ja, obschon vielerley Ursachen darzwischen kommen

kommen können, die diese ernährende und wachsende Würckung stöhren möchten, so dringet die Natur doch zum öfftern durch, den Leib nach der ihr von den Eltern angeerbten Beschaffenheit, und nach den beygebrachten Ideen, dermassen auszudehnen, daß er zu eben der Grösse kommt, so die Leiber seiner Eltern hatten. Müßte man diese Beschaffenheit nur allein in dem materiellen Theile des Leibes suchen, so käme man freylich in diesem Stücke der Naturlehre mit seinem Erweisse auch viel zu kurtz: weil man aber schon klar genung weiß, daß die Einbildungen, Sitten, und ins besondere die Kranckheits-Ideen der Eltern auf die Kinder zu abgemessener Zeit übergehen, so siehet man auch wohl, daß der Hauptgrund der erblichen Beschaffenheit zu einem grossen Wachsthume mehr auf der Seele, und ihren zu gewisser Zeit angestelten Bewegungen, als auf dem Leibe selbst beruhet. Mithin ist also auch von uns erörtert, daß viele Menschen eine Geschicklichkeit und Fertigkeit, groß zu wachsen, oder klein zu bleiben, bald anfangs mit auf die Welt bringen, und wie dargegen schwächliche, kleine und gebrechliche Eltern ihren Kindern bald bey dem Anfange ihres Lebens, Mängel und und Gebrechen anhängen. Andere, und sonderlich die Spiritualisten unter den Aertzten, haben gemeinet, die Lufft und Witterung thäten das meiste bey dem Wachsthume der Menschen. Sie beweisen solches insonderheit mit dem Wachsthume der Pflantzen, als welche stecken blieben, oder schleunig fortkämen, nachdem nehmlich die Constellation des Himmels, und die Veränderungen der Lufft entgegen und widrig, oder günstig dazu einflössen: sie erzwungen daraus einen unumgänglichen Eindruck und Krafft der Lufft in alle unterirrdische Dinge, mithin auch in den menschlichen Cörper. Wahr ist es, daß, wie die ungesunde Beschaffenheit der Lufft viele Kranckheiten nach sich ziehet, welches man alle Jahre hier und da bey den Fluß-Fleck- und Frieselfiebern, bey den Pocken, Masern und der Ruhr erfähret, so auch eine gesunde, helle und temperirte Lufft, Länder und Städte reiniget, und vor erwehnten Seuchen bewahret. In Irrland soll die Lufft beständig so gesund seyn, daß die meisten Leute allein vom hohen Alter sterben, und in den Kranckheiten sich fast niemahls eines Artztes bedienen; da im Gegentheil um Rom herum, drey bis vier Monate lang, die Lufft todt ungesund seyn soll. Was für einen Vorzug, in Ansehung der Gesundheit wegen der mit weniger unreinen Dünsten angefüllten Lufft, kleine Städte, Dörffer und Lustschlösser, vor grossen Städten haben, solches lehren die täglichen Zeitungen, sonderlich von Orten, die sehr bevölckert, und doch nicht gnungsam mit Canälen zu heimlichen Gemächern versehen sind, wie in Rom, Constantinopel und anderwärts. Ja, es ist zu glauben, daß, wo dergleichen bevölckerte Städte nicht noch an grossen Flüssen liegen, sie selten über ein oder das andere Jahr von der Pest frey bleiben würden; so aber ziehen sich viel unreine Dünste, weil sie auch meist aus einem wäßrigen Wesen bestehen, mit auf die Fläche der vorbey lauffenden Wasser,

und dieses sonderlich des Morgens und Abends. Hiernächst sind auch die Winde ein unschätzbares Mittel, durch welches Gott die Lufft, uns Menschen zum Besten, öffters reiniget. Doch dieses sey von einer Veränderung genung gesaget, welche die Lufft in unsern Leibern überhaupt zu deren Gesundheit und Kranckheiten machen kan. Wir möchten nun auch noch darthun, wie es zugehe, wenn die Menschen, nach der gemeinen Art zu reden, wetterwendisch oder wetterläunisch werden? Da man zum Exempel bey heiterem Sonnenscheine freudiger, unverdrossener, und zu allen seinen Verrichtungen geschickter ist als bey trüben und regnichten Wetter, zu welcher Zeit eine geringe widrige Gelegenheit das Gemüthe viel eher in Unmuth, Zorn und Verdrossenheit setzen kan, als wenn die Lufft klar und helle ist. Solchen Mangel der Natur werden viele an sich wahrnehmen, wenn sie nur auf sich und das Wetter zugleich Achtung geben, ins besondere, wenn sie empfindlich, und zur Hecktick oder Schwindsucht geneiget sind. Damit wir aber von unserem eigentlichen Vorsatze nicht zu weit abgehen, so bleiben wir nur allein bey dem Unterscheide der Menschen in die Länge, und zwar jetzo vornehmlich nach dem Umstande der Lufft. **Hippocrates** saget in seinem Buche, de aëribus, aquis & locis: Quicunque altam habitant regionem, planam, ventis expositam & aquosam, eorum formæ magnæ, ac invicem similes & erectæ sunt. Das ist: Diejenigen, welche auf einem hohen und ebenen Lande wohnen, darinne viel Wasser ist, und das die Winde recht durchstreichen, dieselben werden von Statur groß, einander gleich, und ansehnlich hoch. Und daran hat er gantz recht. Denn wir mögen dabey überhaupt auf die zwey Gürtelstriche der Erden sehen, die man Zonas temperatas nennet, so werden wir darinne würckliche rechte grosse Leute finden; oder, wir mögen insonderheit wider die Theile eines solchen Gürtels gegen einander halten, so werden wir mercken, daß, je mehr ein Land nach erst beschriebener Lage, eine aus Hitze und Kälte temperirte feuchte und trockene Lufft hat, je mehr auch die Ausdehnung der Leiber in die Länge geschiehet. Ist die Lufft allzusehr subtilisiret, zu heiß, und immer trocken, so erhitzet sich das Geblüte, kommt in das Wallen, bricht in stetig starckes Schwitzen aus, macht die Glieder zu aller schmeidigen Bewegung ungeschickt, und mattet die Menschen viel zu sehr ab, als sie werden dürffen, wenn sie wachsen sollen. Ist die Lufft zu kalt, oder zu feuchte, so wird das Geblüte dadurch zu dicke, stocket, und ertödtet mehr die Glieder, als daß sie durch dieselbe ausgedehnet werden solten, wie die Frostbeulen, und deren zur Fäulniß sich neigenden Verderbungen bezeugen. Doch hilfft eine feuchte und etwas kalte Lufft immer mehr zum Wachsthum der Menschen, als eine hitzige und trockene, wie hiervon die Deutschen und Schweitzer, gegen die Spanier und Italiäner, untrügliche Zeugen abgeben. Lächerlich aber ist es, wenn man diesem und dergleichen Hülffsmitteln zum Wachsthume

alle Krafft alleine zuschreiben, und der Lufft, mit den Stoicis und Epicurern, allein alle Schuld geben will, daß, da sie mit dem gantzen Himmelslaufe an den Kräfften täglich abnehme, sie die Menschen auch von Tage zu Tage am Wachsthume in die Länge verhindere: Denn bey so gestalten Sachen, und wenn die Welt noch länger stehen solte, müßte folgen, daß die Menschen endlich gar, wie die kleinesten Thiere werden würden, welches aber viel ungereimtes Zeug nach sich ziehen dürffte. Die Lufft ist es lange nicht alleine, sondern es sind noch viel Ursachen übrig, die zum Wachsthum der Menschen ein Merckliches beytragen. Wenn die Eltern an Statur einander nicht viel ungleich sind, davon schon oben gehandelt worden, oder, welches hier zu mercken, sich nicht frühzeitig zum Kinderzeugen begeben; so werden hernachmahls ihre Kinder auch viel stärcker und grösser, als die Kinder von andern Eheleuten, die immer dießfalls das Wiederspiel beweisen. Siehet man doch eben dasselbe täglich an den Erdgewächsen, diese können zwar durch allerhand Vorschub mit Gläsern, Salpeter, fetter Erde, warmen Stuben, Einweichung des Saamens in treibende Säffte, und so weiter, zum frühzeitigen Hervorkommen und Wachsthume gebracht werden; Allein, wer siehet nicht, das Wurtzel, Stiel, Blatt und Blume bey weitem nicht so kräfftig und feste seyn, als wenn man bey eben denselben Gewächsen die Zeit und Stunde recht abwartet? Wenn irgend auf eine natürliche Ursache von der ehemahligen Stärcke und Grösse der alten Deutschen ein sicherer Grund zu bauen ist, so mag, nebst ihrer einfachen und nahrhafften Diät, dieses vor allen einer Untersuchung werth seyn, daß sie sich gar späte verheyrathet, deswegen sie ihre Kräffte beysammen behalten, einen stärckern und geistreichern Saamen bekommen, aus welchem wenigstens hernach stärckere und grössere Leute werden mußten, als von andern erzeuget werden können, welche die Kräffte, so zu dem nöthigen Wachsthume ihres eigenen Leibes annoch gehören, unter dem 20 und 25sten Jahre schon zur Erzeugung eines neuen Cörpers hergeben, und dieselben mit dem Saamen frühzeitig verschwenden. So wahr es ist, daß vereinigte Macht stärcker, so gewiß ist es auch, daß das späte Venusspiel der alten Deuschen, zu einem grössern Wachsthume so wohl ihres eigenen Leibes, als zur Grösse ihrer Kinder das meiste beygetragen. Tacitus schreibet hiervon gar artig, und kurtz hinter einander also: Sera juvenum, Venus, eaque inexhausta pubertas; nec Virgines festinantur: eadem juventa; similis proceritas; pares validique miscentur. Das ist: Die Deutschen Jünglinge heyratheten spät, und zwar nicht eher als bis sie recht männlich waren; es eileten auch die Jungfern nicht so sehr, nehmlich wie feine Römischen Dirnen nach Männern strebeten; Dahero kamen Mann und Weib von gleichem Alter, von gleicher Länge, und von gleicher Stärcke zusammen. Er setzet bald darzu, was unsern Satz eigentlich bekräfftiget: Robora parentum liberi referunt, das ist: darum werden

die Kinder so starck und groß, wie ihre Eltern. Je länger sie ledig blieben, je grössere Ehre hatten sie davon, da es ihnen im Gegentheil für die gröste Schande gehalten wurde, wenn sich jemand unter dem zwantzigsten Jahre vom Freyen nur etwas träumen ließ. Von dieser Sache, und daß sie sich auch seltener zu ihren Weibern naheten, wolten wir noch viel merckwürdige Zeugnisse aus dem Aristotele, Jul. Cäsar und dem Conring anführen, wenn wir nicht vermeineten, es fiele einem jeglichen von selbst in die Augen seines Verstandes, das durch ein geiles, frühzeitiges und offteres Verschwenden des Saamens die Natur entkräfftet, der Leib von der besten Nahrungsmaterie entblösset, und der übrige Saame viel wäßriger und unfruchtbarer werde, zum gröβten Hinderniß des Wachsthum der damit zu erzeugenden Kinder. Nichts zu gedencken von einer andern Meynung des Aristoteles, als welcher dafür hält, daß aus dem frühzeitigen Beyschlafe der Menschen, ebenfalls, wie bey den Thieren, nicht nur die Jungen in jeder Art viel kleiner, als dieselbe ordentlich sey, entstünden, sondern daß dieselben auch gemeiniglich dem Geschlechte nach weiblich würden. Das Vermögen Kinder zu zeugen, und zu empfangen, hebet sich zwar bey den meisten Menschen schon im vierzehenden Jahre an, wie solches den Juristen und Aertzten wohl bekannt ist. Ausserordentlich hat man noch frühzeitigere Exempel, dergleichen Hieronymus von einem Schulknaben erzehlet, welcher seine Säugamme, eine wollüstige und versoffene Hure, auf ihr boshafftiges Veranlassen, in dem zehenden Jahre seines Alters geschwängert. Erasmus giebet einem andern Exempel von einem Mägdgen Beyfall, welches in ihrem neunten Jahre schon ein Kind gebohren, und saget, daß es gar nichts neues unter den Frantzosen sey, daß Weibsleute von eilff Jahren Mütter hiessen. Indessen verdienen diejenigen Gesetze gewiß gelobet und beybehalten zu werden, vermöge deren in vielen Republicken solche frühzeitige Ehen verbothen und den Verlobten wenigstens eine Zeit von zwantzig bis vier und zwantzig Jahren gesetzet worden, daß sie ihr Verlöbniß erst vollziehen dürffen. Die Ursache hiervon kan in Alberti Jurisprudentia medica, Part. I. c. 2. §. 4. mit ausbündigen Worten nachgelesen werden. Die späten Heyrathen versäumen auch so gar nicht, ihren Stamm fortzupflantzen und zu vermehren: weil solche Eheleute gemeiniglich in den folgenden Jahren länger tüchtig bleiben, Kinder zu zeugen, als diejenigen, so früh angefangen: denn diese werden in den besten männlichen Jahren nicht selten entweder zum Beyschlafe gar unvermögend, oder sie können doch, vermöge eines allzu rohen und wäßrigen Saamens, den von Gott verheissenen angenehmen Kindersegen nicht so reichlich, wie andere erhalten. Bes. Weißbachs Cur aller Kranckheiten, p. 531. Man siehet demnach hieraus, wie eines aus dem andern fliesset, und daß wir nicht vergebens erinnert haben, auf diese Ursache ins besondere bey den alten Deutschen Achtung zu geben. Alle andere Umstände würden gewiß in hitzigen Ländern nichts beytragen, daß ihre Einwohner, von ihnen

ihnen einzeln angegriffen, im Wachsthum so sehr verhindert werden solten, wo nicht, es rühre nun woher es wolle, dieselben der Geilheit und Vielweiberey von Jugend auf ergeben wären. Von den in Africa, dem mittägigen America, in der Türckey, Portugall, Spanien, Franckreich und Italien wohnenden Leuten kan man sagen, daß sie sich eben deswegen in ihren Familien nicht sehr verstärcken, und viel ehender von Seuchen hingerissen werden, als die mitternächtlichen Völcker: Dieweil sie sich vielmehr, als diese der Venus ergeben, so, daß auch gar gewiß abscheuliche Kranckheiten, welche von dieser sündlichen Fleisches-Lust herrühren, und sonst venerische Seuchen genennet werden, zuerst durch die See-Fahrenden aus America auf die Spanier, Neapolitaner, Frantzosen, und von denenselben unter eben diesem Völcker-Nahmen, auch auf die armen Deutschen wie ein Gifft fortgepflantzet worden. Von den Bergleuten wird erzehlet, daß sie, ausser den vielen unreinen Schwaden, die sie täglich einathmeten, doch hauptsächlich davon so klein von Person, und auch eines so kurtzen Lebens wären, weil sie schon in dem sechzehenden und siebzehenden Jahre heyratheten, und als junge Leute, unter der ohnedem schweren Hand-Arbeit, sich auch mit dem Beyschlafe allzufrühzeitig abmatteten, und hinrichteten. Das ist gewiß, daß die wenigsten von ihnen viel über dreyßig Jahr alt werden. Was aber von den allzustrengen Verbothen der Ehen zu halten, darein wollen wir uns anjetzo nicht einlassen. Frühzeitig gebohrne Kinder kommen eben so selten zu einem rechten Wachsthum des Leibes in die Länge, als zu einem hohen Alter. Es heisset hier, wie man auch sonst von ihrem allzufrühzeitigen Verstande saget: Præcocia ingenia cito deficiunt, oder qvod cito fit, cito perit; zu deutsch: Die Bilze wachsen zwar viel geschwinder, als die Eichen, allein jene werden lange nicht so schön und dauerhafft, als wie diese. Wenn ein Kind im Mutterleibe zur Geburt und dem Leben zeitig und geschickt sey? Davon ist unter den Juristen und Aertzten ein grosser Streit: Inmassen die Gewißheit solcher Zeit viele Dinge entscheiden hilfft, als die Hurerey von der Frucht einer rechtmäßigen Ehe, den Kinder-Mord von einer nach der Natur abgestorbenen Frucht, Erb-Streitigkeiten, u. andere Sachen mehr. Gleichwie aber das nunmehro ausgemacht ist, daß eine Frucht nicht erst in der Hälfte der Schwangerschafft zu leben anfänget, sondern, ohngeachtet sie sich nur um diese Zeit erst reget und beweget, ihr Leben doch bey der Empfängniß alsbald mit empfange, und also nothwendig mehr unter die Classe der Menschen, als andern Creaturen gehöre; so begreifflich ist auch, daß man keine Frucht, die vor dem sechsten Monat an das Licht der Welt gebohren wird, für ein zeitiges Kind erkennen könne. Solcherley Geburten heisse man lieber Abortus, oder unzeitig verschüttete Kinder, wie dieselben denn auch gleich nach, oder noch unter der Geburt sterben. Die meisten Aertzte kommen darinne überein, daß ein Kind im siebenden Monate vollkommen sey, und ob es schon viel Mühe koste, dasselbe mit Einhüllung in Baumwolle, Baden in Milche und Spanischen Weine ꝛc. zu erhalten, so könne es doch bey dem Leben erhalten werden. Kinder

von acht Monaten werden viel seltener gebohren, als von sieben Monaten, und sterben auch bald nach der Geburt viel gewisser, als die letztern. Doch gesetzt, es behielten dergleichen frühzeitige Geburten das Leben, davon man auch ein und das andere Exempel hat, so werden sie es doch mit ihrer Grösse nicht hoch bringen, und weder Stärcke, noch Ansehen bekommen. Alberti saget in seiner Jurisprudent. medica, p. 151. von ihnen: Sie bleiben klein, schwach, elend und gebrechlich. Solche Kinder bringen auch selten Nägel und Haare mit auf die Welt. Dahero, obgleich die Bildung eines Menschen im siebenden Monate überhaupt vollendet ist, so muß doch die Frucht noch zwey Monate im Leibe behalten, und ordentlicher Weise mit dem Anfange des zehenden Monats erst zur Welt gebohren werden, damit sie unterdessen an Krafft und Festigkeit der Theile mehr zunehmen, und nach der ordentlichen Geburt desto dauerhaffter seyn, und ansehnlicher aufwaschen möge. Unter den Hindernissen des Wachsthums der Menschen in die Länge finden wir auch, daß ein zärtlich erzwungenes Tractament und Regiment eine mit der grösten sey. Je zärtlicher die Menschen von Jugend auf gewöhnet und gehalten werden, desto mehr kränckeln dieselben, und je weniger wachsen sie. Diese Anmerckung hat selbst bey den Thieren statt: Denn je mehr dieselben von der Wartung und der menschlichen Verzärtelung entfernet seyn, desto freyer wachsen sie auf, und desto fester werden sie an ihrer Gesundheit. Man sehe einen Hirsch, Bär, Auerochsen und dergleichen, gegen unser Stall-Rindvieh an, ein wildes Schwein gegen eines im Stalle; die Hunde, welchen ihre Herren Fleisch und andere niedliche Speisen geben, werden nicht nur viel schwächer und kleiner wie andere, sondern sie werden auch eben davon schäbig, trief-äugig, u. s. w. Als die alten Deutschen anfiengen, die Kälte und rauhe Lufft zu scheuen, weichliche Kleider zu tragen, der Pfauen und Schwanen-Federn sich in den Betten zu bedienen, die Stuben und Oefen beständig, zu hüten, sich im Peltzwercke mehr, als mit Bewegung des Leibes in Wärme zu erhalten, in die warmen Bäder zu gehen, die niedlichsten Leckereyen zu geniessen, mit Thee, Coffee und Schoccolade, als täglichen und gewöhnlichen Getränckeu, sich immer weicher und feiger zu machen; so verlohr sich allmählich auch ihre gute, starcke und lange Leibes-Beschaffenheit; ja, je verpichter die Leute heut zu Tage auf solche zärtlichst-erdachte Diät noch werden, desto mehr werden sie auch ihre Natur zu allem Wachsthum des Leibes schwächen. Gewiß, dieses verkehrte Wesen, und nicht so wohl die Lufft und andere Umstände, sind die Ursache, warum die Menschen fast von Tage zu Tage kleiner wachsen. Was das Puppen-artige Schnüren und Binden der Kinder dießfalls für Schaden mache, davon ist schon eigentlich gehandelt worden. Man sehe z. E. nur reicher und vornehmer Leute Kinder an, so wird man gar wohl finden, daß eben ihre allzusorgfältig abgemessene und niedlichste Erziehung fast nur allein an dem verhinderten Wachsthume ihres Leibes Schuld sey. Da hingegen ar-

mer

mer Leute und Soldaten Kinder gleichsam zusehens wachsen, welche doch meistens schlecht und liederlich in Kleidung, zum Theil höchst unordentlich im Essen und Trincken gehalten werden, Brod und Wasser ihre beste Kost und Nahrung seyn lassen müssen, in Kälte und Nässe barfuß, ja gantz nackend herum lauffen, und so weiter. Endlich bemercket man auch, daß die Menschen recht zusehens wachsen, und zwar vornehmlich in die Länge, nachdem sie eine schwere Kranckheit wohl überstanden, und sich in derselben gebührend verhalten haben, nicht aber etwan die Art der Kranckheit durch falsches Arzneyen verrücket worden ist. Doch halten die Kranckheiten die Leute auch öffters vom Wachsthume ab: Denn die Natur erreget selbige entweder mit lauter irrig angestellten Bewegungen im Leibe, oder mit proportionirlich verstärckten Bewegungen, um dadurch etwas Schädliches aus dem Leibe zu schaffen. Ehe nun die Natur ihren Endzweck nehmlich die Gesundheit, nicht erreichet, ehe und bevor mag und kan sie auch nichts taugliches auf den Bau des Leibes verwenden. Dahero bekommen die den allergrösten Stoß an ihrem Wachsthume, die eben in den Wachsthums-Jahren, von welchen oben gesagt worden, scharf kränckeln. Ist aber eine hitzige, oder nicht allzu langwirrige Kranckheit wohl überstanden, so wachsen die Leute auch recht mercklich. Es schiessen fast durchgängig diejenigen Menschen mit einmahl in die Höhe, welche, besonders in ihren Jünglings-Jahren, hitzige oder kalte Fieber wohl abgewartet haben. Spiegel führet in seinem Buche, de humani corporis Fabrica, etliche seltene Exempel hiervon an. Stahl in seiner Theoria medica, p. 486. und Nencer in seiner Physiologie, p. 237. bezeugen diesen Satz ebenfalls. Nicht weniger lehret solches die tägliche Erfahrung. Daher ist auch dieser Grund zu holen: Warum sich die Menschen nach überstandenen Kranckheiten in ihren Temperamenten so sehr verändern. Ueber diß ist ja dieses schon längstens eine bekannte Redens-Art gewesen, da man gesaget: Die Kranckheit habe den Menschen gestrecket oder ausgerecket; diejenigen Kinder würden noch die gesündesten und grösten, welche in der Jugend recht ausgekränckelt hätten. Bis daher ist also, so viel in der Kürtze möglich gewesen, nach allen Umständen auf eine historische Weise eröffnet worden, **wenn und wie lange die Menschen in die Länge wachsen können.** Es lieget uns nunmehro aber auch ob, nach den wahrhafften und deutlichsten Gründen der Natur-Lehre noch mit wenigem zu zeigen: 1) **Worauf eigentlich das Wachsthum in die Länge beruhe?** 2) **Wie es damit zugehe?** und 3) **Von wem das Wachsthum geführet werde?** Ueberhaupt ist das Wachsthum der Menschen eine Würckung von der Erhaltung und Ernährung des Leibes, welche sonst *Nutritio*, Nahrung, genennet wird; doch mit dem Unterscheide, daß solche in einem höheren Grade aller dazu gehörigen Bewegungen geschiehet. Wo nun das Wachsen noch statt findet, da müssen nothwendig alle Theile des Leibes die Nahrungs-Materie annehmen, und sich ausdehnen lassen können, und mögen

dieselben seyn Fleisch, Haut oder Knochen: Denn wie solten diese davon ausgeschlossen werden, da das Wachsthum in die Länge, besonders auf einer Vergrösserung der Knochen beruhet? Ausserordentlicher Weise machen zwar öffters nicht so wohl grössere Beine, als nur eine mehrere Anzahl der Knochen und ihrer Knorpel, das menschliche Gerippe groß und ansehnlich. So führen die Anatomisten mancherley Beobachtungen hier und da an, wie sie bald bey einem Menschen mehr Wirbel-Beine im Rückgrate bey einem andern mehr am Halse gefunden, als sonsten gemein ist. In Berechnung der Knochen am menschlichen Leibe überhaupt, sind zwar die wenigsten Schrifftsteller mit einander einig; so viel aber ist indessen gewiß, daß sich derselben Anzahl bey alten und erwachsenen Leuten gemeiniglich nur auf 260. beläufft, und zählet man am Haupte 69. vom Halse bis zum Steißbeine 53. an den äussern Ober- und Unter-Gliedmassen 138. Beine. Und weil sich viele von diesen Knochen, in der Jugend noch in zwey bis drey Theile zerlegen lassen, so hat man auch bey der Zahl der Knochen auf den Unterscheid junger und alter Cörper zugleich zu sehen. Manche Menschen haben grosse Eingeweyde, darüber sie einen mehr ausgedehnten Leib bekommen; Andere haben starcke Musceln, das ist, viel Fleisch mit vielem Blute ausgefüllet. Andere haben eine ziemliche Fett-Haut, oder viel Fett über dem Cörper liegend, und gewinnen dadurch vor andern ein grosses Ansehen; allein, doch immer hierdurch mehr in die Dicke, als in die Länge. Hingegen kommt es bey dem Wachsthume in die Länge hauptsächlich auf die Knochen an: Wenn nehmlich dieselben entweder von unproportionirlicher Grösse seyn, wie oben gemeldet; oder, wenn sie proportionirlich, und zwar 1) schöne lang ausgestrecket sind, nehmlich, wenn der mittelste und härteste Theil (Diaphysis) eines jeden Knochens fein starck in gerader Linie wächset; 2) die Apophyses, oder die auf beyden Seiten befindlichen Fortsätze, diese Fiebern noch weiter in die Länge weiter fortziehen; 3) die Epiphyses, oder die zu oberst auf den Knochen liegenden safftigen Anhänge fein starck, und vom Marcke immer dicke aufgetrieben sind: Denn sie gemeiniglich voller Safft-Löcher, wie ein Schwamm, befunden werden; und wo diese Anhänge vor der Zeit hart zu werden beginnen, da höret gewiß auch das Wachsthum in die Länge bald auf; 4) wenn die Ligamenta, oder Bänder, nebst 5) den Knorpeln, welche eben auch mit zu den Knochen gehören, fein dicke, starck und elastisch, oder mit einer guten Schnell-Krafft versehen seyn. Betrachtet man diese recht, wie sie bey den mehresten Gelencken noch eine Unterlage und Erhöhung machen, so hat man an ihrem Beytrage zur Leibes-Grösse gewiß gar nicht zu zweiffeln; Und das um so vielmehr, wenn sie keine allzu grossen oder tieffen Höhlen machen, welche sonst zwar einen gar trefflichen Nutzen haben, daß sie nehmlich das Ausrencken der Glieder am besten verhüten. Diesen unsern Haupt-Satz von den Knochen, als dem Grunde der Leibes-Grösse, wollen wir aus dem **Hippocrates** bekräfftigen, welcher

welcher Libr. de Ven. c. 17. schreibet: „Die „Knochen geben dem Leibe seine Beständigkeit „und Festigkeit, sein schönes Ansehen und Gestalt.„ Die Knochen, so sehr sie dem ersten Anblick, nach von andern Theilen des Leibes, z. E. von den Knorpeln, Häuten, Haarwachse, Drüsen, Nerven, Adern und Fleische unterschieden zu seyn scheinen; so gewiß werden sie doch mit allen diesen Theilen aus einerley Masse und Materie gebildet, und erlangen ihre Beschaffenheit gantz alleine nur daher, daß mit der Länge der Zeit die einer dauerhafften Festigkeit zuwider seyende Feuchtigkeit aus ihnen allmählich herausgehet, und die irrdischen Bestand-Theile, die Löchlein enger machen, das ist, sie schliessen sich fester, enger und dichter in- und auf einander. Es kommen uns hierinne die Knochen der kleinen Welt, nehmlich des Menschen, mit den Steinen, als Stützen der grossen Welt, gar wohl überein; weil jene so wohl, wie diese, ursprünglich aus einem zarten und feuchten Erdschlamme entstehen, nach und nach aber durch die Wärme (diese rühre nun von einem unterirrdischen, oder von dem einem jeden Cörper selbst beywohnendem Feuer her) ausgetrocknet werden, und von einem von Zeit zu Zeit neu dahin geführtem erdigten Schlamme anwachsen, bis sie sich endlich also vergrössert haben, wie sie sich eines jeden Augen vorstellen. Eben so gehet es mit dem Wachsthume der Menschen her: Dieses geschiehet nicht durch eine täglich veränderte und neu anzustellende Vermischung der zu den Knochen nöthigen Theilgen, sondern es geschiehet solches vielmehr durch das Ansetzen einer allgemeinen Nahrungs-Materie des menschlichen Leibes, an die ersten Fasern der Knochen. Ein solches siehet man daraus; weil die Knochen anfangs nur wie eine weiche Haut, nachgehends etwas härter wie Knorpel, endlich gar wie Bein, Blatt auf Blatt, nicht anders, wie der Schieferstein wachsen, und also bewiesen werden können. Kommen nun immer mehr und mehrere solche Fasern und Blättgen nach der Länge und Qveere auf einander zu liegen, so bilden sie mit der Zeit den stärcksten Knochen. Wenn man zwar solches nicht so augenscheinlich hätte, solte man wohl selbst bey zarten Leibes-Früchten und andern kleinen Kindern anstehen, daß ihre Gebeine würcklich Knochen wären, und zu glauben ein Bedencken tragen, daß dieselben in so wenig Jahren dergestalt groß und feste werden könnten, als sie in der That doch werden: sintemahl dieselben alle anfänglich so weich, wie ein Wachs und Haut sind, sich drehen und verdrehen lassen, als hätten sie nicht den geringsten Widerstand, wie etwan die Knochen alter Leute in sich; daher haben wir auch so viel Krüpel, lahme, hinckende, krummbeinichte und bucklichte Leute, ingleichen solche mit verschobenen Ribben und Köpffen, ꝛc. Je älter man aber wird, destomehr ist man, ausgenommen grosser Gewaltthätigkeit von aussen, frey von der Gefahr, also elend zu werden: weil alle Theile des Leibes selbst eilen, fester zu werden; dabey auch die Natur das Ihrige nicht sparet, so, daß aus weichen Knochen harte und gnungsam widerstehende erwachsen, und öffters gantz ausserordentliche Knorpel hier und da zu Knochen werden, welches sonderlich an dem

sogenannten schwerdtförmigen Knorpel des Brust-Beines offt geschiehet. Daß aber die Knochen, in ihrer wesentlichen Beschaffenheit, mit andern Theilen des Leibes übereinkommen, beweisen wir noch mit folgenden Gründen: 1) Wenn man ein Stücke Fleisch nach der Kunst zerleget, und dessen Fasern recht auswäschet, so bekommen sie eben diejenige milchweisse Farbe, welche die Knochen haben. 2) Man bekommt aus den Knochen so wohl, als aus dem Fleische und andern Theilen des Leibes, vermittelst der Destillation, Wasser, Saltz und einen fettichten Geist oder Oel; Nun heist es ja: Was man aus einem Cörper bringet, daraus muß er wesentlich auch bestehen. Wie es sich mit dem materiellen Ursprunge der Knochen verhält, eben so verhält sich es auch mit ihrem förmlichen Wachsthume. Aus oben beschriebenem Schleime, welcher aus Erde, Oel und Wasser entstehet, werden Fibern, das ist, dichte, fasichte, und einfache Theilgen, welche in die Länge und Qveere gezogen werden können, und ihre Zwischenräume haben, darinne beständig Feuchtigkeiten zur Geschlachtmachung der leiblichen Theile insgesammt vorhanden sind. Diese Fasern nun geben wir, als das zärteste wollene und seidene Gespinste an, welches man zusammen drücken, ausdehnen, biegen und drehen kan, und welches sich einfach auf das allersubtileste, aber auch dichter gedoppelt, und als ein starckes Gewebe sinnlich machen lässet. Wer hieran zweiffelt, der gebe nur bey dem Aderlassen auf diejenigen Flocken und schleimichten Stücke acht, die nach Erkaltung des Wassers in demselben vom Geblüte geschieden, zum Vorschein kommen. Denn eben diese im Geblüte mit umlauffenden Flocken sind die Materie und schon würckliche Fasern, aus welchen der gantze menschliche Cörper erbauet, erhalten und vergrössert wird. Wenn man in der Physik einen Cörper überhaupt, er sey der gröste, oder der kleineste, von den neuesten Schrifftstellern beschrieben liesset, so heist es: Corpus est Substantia extensa, jedes cörperliches Ding ist ein ausgedehntes Wesen, bes. **J. W. Feuerlins**, Curs. philosoph. Tab. XII. Wenigstens ist der menschliche Cörper nichts anders, als ein in seiner Mutterleibe sonst verborgen gelegenes kleines Eylein, welches von der Zeit des dazu gekommenen männlichen Saamens, in seinen Fasern, nach der Länge und Qveere, dergestalt wundersam ausgedehnet worden, wie man einen jeglichen Menschen von Tage zu Tage siehet: Lang ist er, vermöge seiner gerade in die Höhe ausgedehnten Fasern; dicke aber, wenn sie sich in die Qveere ausstrecken. Und weil alle Fasern einen Zwischenraum mit vielen Lebens-Säfften angefüllet, haben, so gilt es auch von der Maschine unserer Leiber; daß ihr Wesen mit in der Elasticität bestehe, und ihre Forme auch guten Theils daher rühre. Denn die Beugsamkeit, oder Elasticität der Fasern, nach der sie sich nehmlich, wie die Feder an einem Schlosse niederdrücken lassen, und wenn die niederhaltende Ursache weggehoben, sich auch wieder in ihren vorigen Stand setzen können, ist eine ihrer Haupt-Eigenschafften. Sie ist die eintzige Ursache, warum junge Leute nicht so offt, wie ältere, Arm- und Beinbrüchen unterworffen seyn: angesehen sie in

jenen viel stärcker, als in diesen zu vermercken. Die andere Eigenschafft der Fasern ist ihre Steifigkeit, da man nehmlich in den harten Theilen des Leibes zwar strichweise Fasern antrifft, allein von solcher Trockene und Härte, daß sie sich weder biegen, noch lencken lassen. Aus den Fasern der ersten Art bestehen die Blut-Milch- und Wasser-Gefässe, die Nerven, Eingeweide, das Fleisch und alle Häute, die Haare, und dergleichen. Aus den letztern bestehen die Knochen; aus beyden vermischt, die Knorpel und Nägel an den Händen und Füssen. Von diesem Unterscheide der Fasern, wie auch von ihrem verschiedenen Lauffe in der Länge und Qveere, haben wir nicht ohne Ursache geredet, damit wir nehmlich bey unsern Gedancken von dem Wachsthume der Menschen in die Länge, auch eine Anleitung geben möchten, an das Wachsthum des Leibes in die Breite und Dicke zugleich zu gedencken; und daß man hieraus ersehen möge, wie es der Natur fast schwer werde, einem Menschen im Wachsthume nach der Länge und Dicke zu gleicher Zeit zu helffen, ja, warum sie erst alsdenn anhebe, die Nahrung des Leibes in die Dicke anzulegen, wenn der Mensch schon sein völliges Wachsthum in die Länge hat? Ferner, warum die frühzeitig dick untersetzt gewachsenen Leute so selten groß werden? Denn es hat die Natur, als Baumeisterin ihres Leibes, bey aller ihrer Vollmacht über denselben, nach dem betrübten Sünden-Falle ihre Kräffte doch in sehr engen Schrancken; Anbey hat sie genung zu thun, dasjenige den Theilen, ohne einzige Vermehrung, nur täglich wieder anzusetzen, was ihnen unter der täglichen, so nöthigen, als nützlichen Bewegung des Cörpers, durch allerhand Ab- und Aussonderungen vieler Säffte, durch Wachen, Kinderzeugen, und dergleichen entgangen: Ja, öffters kan sie vor vielen Gemüths-Entkräfftungen, Unpäßlichkeit und Ungeschicklichkeit des Leibes, ja, vor mancherley Diäts-Fehlern an kein frisches Wachsthum gedencken, sondern muß alle ihre Arbeit nur zur Reinigung des Magens und der Gedärme, oder zu Abhaltung des Verderbens ihrer Leibes-Säffte, gegen erst benannte Hindernisse, anwenden. An gelehrten Leuten, Nähterinnen und andern Personen, welche viel sitzen, kan man vornehmlich mercken, wie diese Menschen eben dadurch im Wachsthume nach der Länge gar sehr zurücke bleiben, wenn sie auch schon einige Zeit gesund seyn, welches doch bey ihnen auch sehr selten geschiehet. Da hingegen, wie es oben heisset, gemeine, arbeitsame, starcken Uebungen des Leibes unterworffene und dem Gemüthe nach dabey ruhige und unempfindliche Menschen viel besser in die Länge und Dicke zunehmen. Nachdem wir gewiesen, daß grosse Menschen insbesondere, wegen ihrer grossen Knochen, so ansehnlich werden; die Knochen aber von den in gerader Linie lang ausgedehnten Fasern und deren Steifigkeit entstehen; so müssen wir nothwendig von der Art und Weise, wie solches zugehe, auch noch etwas gedencken; zuvorderst aber hierbey mit allen redlichen Aertzten gestehen, daß man von der Art und Weise, wie dieses oder jenes bey den meisten physicalischen Dingen geschehe, gar selten mit untrüglicher Gewißheit reden könne, und allezeit, oder doch wenigstens mehrentheils, nur auf die Geschichte, oder auf die Würckungen der Natur zu sehen habe. Die Lehre von dem Wachsthume der Menschen recht abzuhandeln, ist vor andern schwer: weil man der Seele nicht, wie etwan einem andern Werckmeister zusehen kan, was sie Tag für Tag arbeitet; und weil ihr Grund-Gebäude anfänglich so zarte ist, daß man solches auch nicht einmahl mit Vergrösserungs Gläsern, geschweige mit blossen Augen erblicken mag. Hier ist es sonderlich schwer, etwas gewisses zu sagen und zu beweisen: indem wir von den allerzärtesten Fäserlein und Zäsergen, das Wachsthum des gantzen Leibes herleiten müssen, deren Bau, so mercklich er auch an allen festen Theilen des Cörpers, nur die Knorpel ausgenommen, zu erkennen ist, dennoch den Anatomisten immerzu viele streitige Muthmassungen in den Kopff gesetzet; sonderlich, da einige denenselben Röhrgen beylegen, das ist, sie als lauter subtile Röhrgen ansehen, durch welche das Flüß-Wasser lauffen, und sie von innen aus ernähren und aufschwellen müsse; andere aber glauben, daß die Art ihrer Ernährung nur von aussen, in ihren Zwischenräumen geschehe. So ist auch schwer zu beurtheilen, wie die neue Nahrungs-Materie hafften möge, da man, zumahl die noch im Wachsthum stehenden jungen Leute selten, ausser der Schlaf-Zeit in Ruhe siehet, und dabey fast meynen möchte, ob würde durch das lebhaffte Bewegen ihrer Glieder täglich mehr von denenselben abgenutzet, als die Natur im Schlafe nur wieder ersetzen könne, anderer Schwierigkeiten zu geschweigen. Allein, wer nur auf dieses, was würcklich geschiehet, wohl Achtung giebet, derselbe wird leichtlich finden, daß das Wachsthum der Menschen überhaupt nichts anders sey, als ein höherer Grad der Ernährung unserer Maschine des Leibes. Von der Nahrung allhier ausführlich zu handeln, wie auch von dem Appetite, von den Nahrungs-Mitteln, und deren Zubereitung in dem Munde, Magen und Gedärmen, ꝛc. welche Stücke zwar alle hierher gehören; so leidet doch unsere Absicht nicht, über die Gebühr weitläufftig zu seyn, zumahl da viel nützliche Dinge hiervon unter dem Artickel: **Wachsthums-Kranckheiten** vorkommen werden. Wir reden hier nur allein von der Art und Weise, wie nehmlich die Menschen ernähret werden, und muß daher aus obigem immer feste beybehalten werden, daß das Flüß-Wasser, oder der Nahrungs-Safft mit verschiedenen dienlichen Theilen versehen sey, und unter seinem Umlauffe, mit dem Geblüte in alle Winckel des Leibes komme, und an den Orten, wo Fettigkeit nöthig ist, solche zurücke lasse; hingegen, wo ein irrdisches Wesen dienlich, solches hergebe; und wo mehrere Wäßrigkeit erfordert wird, selbige auch in Menge verleihe, und das alles so lange, bis alle Theile und Gliedmassen des Leibes an der Zahl und Grösse mit einander in Proportion, ein jegliches zu seinem besondern Nutzen recht ausgebauet worden. Wir wollen unsere Meynung deutlicher zuverstehen geben: Gleichwie die Natur mit den Speisen und dem Getränckе verschiedene Wesenheiten in den Leib bekommt, so verwendet sie zu dessen gehöriger

gehöriger Ausbauung auch wieder, die geschmeidigen und weichen Theilgen von den Speisen und dem Getränckе, zu weichen, geschmeidigen und beweglichen Theilen des Leibes; trockene und harte aber auch zu dessen trockenen, harten u. festen Theilen. Und also macht, nach dem gemeinen Sprüchworte, Fleisch wieder Fleisch, rauhe Kost aber macht starcke Gliedmassen und Knochen. Dahero lieget nichts an dem Unterscheide der Fasern, sie mögen fleischicht, hautigt, oder nervigt seyn, ihre Erstreckung und Wachsthum gehet doch eintzig aus dem erst berührten Grunde der ansetzenden Nahrung. Damit aber diese Sache noch klärer werde, so muß man, ausser den Nahrungssäfften, auch auf drey andere Stücke noch wohl Achtung geben: Erstlich, auf die Theile überhaupt, die da sollen ernähret und an der Grösse vermehret werden. Diese müssen nun, wie oben bey der Beinwerdung schon gewiesen worden, wenigstens im Anfange sehr zart und weich seyn, damit das Blut und Flüßwasser, in ihre Löchergen wohl eindringen, und darinne bekleiben könne, sonderlich müssen die Blut-nebst den andern Nahrungsgefässen, welche immer mit den Fasern der andern Theile gleich wachsen, zusammenlauffen, und im Durchschnitte, oder durch Querfasern an einander hangen, und währenden Wachsthume niemahls zu schlapp, noch zu sehr ausgespannet seyn: Denn sonst werden hierdurch, wegen Entziehung aller Kräffte, die Glieder gar vertrocknen, oder, wenn alles zu schlapp ist, die Theile, ohne Zuwachs, von den häuffig eindringenden, und hernachmahls stockenden Nahrungssäfften nur aufgedunsen, und an dem Leibe grosser Schaden verursachet. Höchstnöthig aber ist zweytens zum Wachsthume, daß alle feste Theile in einer beständig mäßigen Art der Ausstreckung oder Spannung, und Nachlassung verbleiben, welches die Aertzte mit einem Worte die tonische Bewegung, oder den Motum tonicum zu nennen beliebet haben. Diese besondere Art der Bewegung, welche die Alten auch schon mit ihrem Laxo & Stricto erkannt und bekannt haben, ist eben das rechte Instrument, mit welchem die Natur nicht allein täglich den Leib aller Orten ernähren hilfft, sondern vermittelst dessen sie auch einem jeden annoch unvollkommenen Theile des Leibes, die im gantzen Cörper umlauffenden Feuchtigkeiten und Säffte besonders häuffig zuführen, und also desselben Wachsthume und Ausbauung aufhelffen kan. Sie dienet derowegen nicht allein, daß sie zu einem solchen unvollkommenen Theile die nöthigen Säffte in grösserer Menge, aus gegenseitigen Orten derbey führet, sondern sie ist auch in jenen Theilen selbst, nach der Art ihrer Nachlassung und Schlappwerdung geschickt, die Nahrungssäffte behende, wie ein Schwamm, anzunehmen, ja, durch eine bald darauf straffer erfolgende Zusammenziehung, den Eintrag zu ihrem Leibesgewebe anzuhalten, und mit den schon da seyenden Fasern zu vereinbaren, so, wie etwan auf einem Weberstuhle das Tuch zubereitet wird. Also setzet nun die Natur Fasern auf Fasern, und vermehret damit den Cörper. Ein mehreres von dieser auch hier so vortrefflichen Art der Bewegungen im menschlichen Leibe ist in Stahls besonderer Schrifft, de Motu tonico, nachzulesen. Wenn man zwar das Wachsthum der Menschen in die Länge, von der Ausdehnung der Knochen herleitet; so scheinet, es, ob könne man der tonischen Bewegung dabey wohl entbehren: allermassen sich dieselbe in den Knochen niemahls findet; Wer aber ihren Nutzen recht einsiehet, derselbe wird doch an der Wahrheit unserer beyden Sätze niemahls zu zweiffeln Ursache haben. Das dritte Stück, worauf wir gleichfals Achtung zu geben geheissen, ist der Umlauff des Geblütes, welcher vermittelst einer bald stärckern, bald schwächern Bewegung des Hertzens, auch bald stärcker, bald schwächer, durch den Leib befördert wird. Je näher nun ein Theil noch am Hertzen ist, desto grössere Krafft hat der Pulsschlag in ihm; je weiter er aber von dem Hertzen ist, desto grösser ist die tonische Bewegung darinne. Wenn nun beyde Arten der Bewegungen noch eine Gleichheit mit einander haben, so gehet das Wachsthum immer wohl von statten; Wenn aber endlich durch eine schon ziemlich grosse Ausstreckung des Leibes, oder durch andere Ursachen, die Gewalt des Hertzens sich verlieret, und die tonische Bewegung in den äusersten Theilen, durch mehr und mehr zunehmende Steifigkeit der Fasern, sich der Treibkrafft des Hertzens stärcker entgegen richtet, so schliessen sich die Extremitäten, und die Blutgefässe lassen sich nicht weiter ausdehnen, um so viel weniger also die Knochen. Da höret denn der Mensch auf, in die Länge zu wachsen, und hingegen gehet das Wachsthum in die Dicke, und die Sammlung des Fettes an, davon wir aber vorjetzo nicht reden wollen. Weil sich nun die Grösse der Menschen guten Theils mit auf den Antrieb des Geblütes gründet, so ist daraus zu schliessen, was für Kranckheiten sich auch mit auf diese Leibesbeschaffenheit beziehen; davon aber in einem besondern Artickel. Allezeit ist es zwar an dem hefftigen Antriebe des Geblütes nicht gelegen, wenn die Menschen wachsen sollen: indem man ja an den hitzigsten, mit solchen hefftigen Pulse versehenen Personen beobachtet, daß sich aller Nahrungssafft in ihnen verzehret, und, gleichwie ihnen die innere Hitze allen Ansatz zum Fettwerden benimmt, also auch, ehe es Zeit ist, ihre Gebeine, zur gröstен Verhinderung des Wachsthums ihrer Leiber, austrocknet. Eben als wie die durch Branntewein in die Bologneser-Hündgen eingebrachte Hitze, dieselben dergestalt austrocknet, und zum weiteren Wachsthume untüchtig machet, daß sie auch das zärtlichste Frauenzimmer in den Armen heget, und immer einen grossen Gefallen an ihnen hat. Zum fernern Beweiß, daß das Wachsthum durch übermäßige innere Hitze kan verhindert werden, dienet auch dieses Experiment: da man nehmlich junge Affen und andere junge Thiere bey kleiner Gestalt behalten kan, wenn man ihren nur öffters Wein zu trincken giebet. Nun mache man hier einen Schluß auf das, was oben von der Lebensart gesaget worden. Daß aber vielmehr ein beständig gleicher Trieb des Geblütes dem Leibe eine grosse Ausstreckung, obschon in langsamern Schritten verschaffen, und die Nah-

rungssäffte, auch mit Erweiterung der Löchergen, in die härtesten Knochen treiben könne, solches sollen uns die vielen Merckmahle lehren, da Kräuter und Bäume, so wohl von oben herunter, allmählich tieffe Wurtzeln in die Ritze der allerhärtesten Steine und Felsen schicken; als auch vielmahls von unten auf, die zärtesten Gräsgen und Kräuter, in solche Steine, mit selbst gemachter Erweiterung ihrer Ritze, hineinwachsen, und ihre Gestalt recht mercklich eingedrückt, in denenselben hinterlassen, wie in vielen Raritäten-Cammern die Liebhaber dergleichen Steine zeigen. Die Ursache von solchen seltenen Wachsthume ist in dem gemachsam gleichen Triebe der Erdgewächse zu suchen. Endlich ist noch etwas von dem ersten Grunde der Erbauung unserer Leiber zu melden. Einige, als **Brendel, Vallisner, Malpigh** und andere behaupten, daß in den Eylein des weiblichen Eyerstocks, zu den künfftigen Menschlichen Ausgeburthen, alle Glieder und Theile ihrer Leiber im Kleinen zugegen seyn: Die ersten behaupten gar, dergleichen Grundrisse würcklich gesehen zu haben, und nennen solche Eylein, zum Unterscheid der unfruchtbaren, wahre; **Malpigh** aber gehet behutsamer, und will mit seinen fleißigen Beobachtungen und Besichtigungen der Hünereyer, während ihrer Brutzeit, nur beweisen, daß wenigstens in den Eyern der Thiere und Menschen, das Gehirne Rückleinmarck, und die Nerven, nebst dem hüpffenden Puncte oder Hertzen, als die ersten Linien des künfftigen Cörpers, allezeit zugegen wären, auch noch ehe sie der männliche Saame belebe. **Paraeels** und **Löwenhöck**, hingegen haben sich allzuweit vergangen, jener, da er gar kleine Menschen in den Eyergen der Mutter, dieser, da er lauter kleine lebendige Thiergen, in dem männlichen Saamen gesehen zu haben, die Leute bereden will. Solcherley seltsame Meynungen aber nennet **Alberti**, in seiner Introduct. in univers. Medicin. gar recht, unzeitige Geburthen phantastischer und überkluger Köpffe. Denn ob es zwar unstreitig wahr ist, daß ein jeder Saame und jedes Geschöpffe, das seines gleichen hinter sich lässet, auch seine eigene Art habe, und ein Adler keine Flügen, ein Storch keine Sperlinge, ein Elephant keine Mäuse, oder ein Cameel einen Floh ausbrüte und erzeuge, sondern alles, so wohl im Gewächs- als Thier-Reiche, seines gleichen, auch an der seiner Art zukommenden Grösse fortpflantze; so folget doch daraus noch lange nicht, daß solcher Abdruck eines Cörpers gleich in seiner allerersten Materie liegen müsse. Man wird heut zu Tage so neugierig, daß auch die Eyer von jeder Classe der eyerlegenden Thiere gesammlet werden, um die angemessene Grösse dererselben schon im Eye, wie **Scheuchzer**, in seiner Physic. P. I. c. 31. Thes. 6. saget, desto besser zu erkennen. Niemand aber behauptet deswegen, daß schon alle Theile des Cörpers in denenselben zugegen seyn, so bald sie sind geleget worden. Die mehrersten Erzeugungen neuer Geschöpffe und Cörper kommen ja blos aus der Vermischung oder Verwandelung der einen und andern gantz verschiedenen Materie hervor; wie allen Naturkundigern und Chymisten bekannt seyn muß. Ja, es siehet ein recht genauer Beschauer dieser Welt und ihres geschöpflichen Inhaltes, daß derselbige immer nur nach einer neuen Gestalt von einander unterschieden sey, und daß gantz und gar nicht die ersten Linien solches neuen Geschöpffes schon in der ersten Materie gelegen haben; z. E. was zur Erde gehöret kan zu Gewächsen werden, gleichwie auch die Wesenheiten dieses Reiches in das Thier-Reich übergehen können: Und eben so wenig sind auch in den menschlichen Eylein vor der Empfängniß und der Bildungszeit, die Linien eines menschlichen Cörpers zugegen oder nöthig, sondern aus dieser rohen, und daß wir schöpffungsmäßig reden, finstern und todten Materie der Mutter, kan schon, ohne solche Grundrisse, ein Cörper seinen Anfang nehmen: wenn nehmlich, durch die Zukunfft des männlichen Saamens, ein lebendiger Hauch darein gebracht wird. **Hiob** zeiget in dem zehenden Capitel seines Buchs, daß er dießfals ein viel besserer Naturlehrer gewesen, als obige Schrifftsteller alle mit einander: Denn derselbe bewundert seinen Cörper und des grossen GOttes daraus leuchtende Allmacht viel nachdrücklicher und wahrhafftiger, als jene, wenn er saget: **Gedencke doch, daß du mich aus Leimen gemacht hast, und wirst mich wieder zu Erden machen. Hast du mich nicht wie Milch gemolcken, und wie Käse lassen gerinnen?** Wo solte doch, will er sagen, bey dem unförmlichen Klumpen Schleim, in meiner Erzeugung schon eine Gestalt von mir zu finden gewesen seyn? **Du hast mir Haut und Fleisch angezogen, mit Adern und Beinen hast du mich zusammen gefüget.** Da redet er ja gantz klar, daß GOtt, vermittelst der Seele seiner Eltern, ihn erst angefangen habe, gantz vom neuen im Mutterleibe zu bilden, und zwar aus einer Sache, darinne er vorher noch nicht gewesen: Was nun diesem Manne, als einem Menschen, wiederfahren, eben so wunderlam geschicht auch dasselbe an uns allen, bey unserer Erzeugung. Da gilt weder das Fatum der **Stoicorum**, noch eine neue unmittelbar von GOtt angestellte Schöpfung, noch die so sehr beschryene Hormonia præstabilita etwas. Nachdem wir von der ersten Materie des menschlichen Leibes und allen zu einem grossen Wachsthume gehörigen Umständen vieles erzehlet; so wollen wir auch noch zum Beschlusse dieses Artickels von der würckenden Ursache des Wachsthums handeln. Diese nun ist in der Seele eines jeglichen Menschen selbst zu suchen, als welche die verwundernswürdige, ja alle unsere Sinne übersteigende Krafft, ein für allemahl, von GOtt bekommen hat, sich, nicht nur in Mutterleibe, einen Leib zubilden, sondern denselben auch nach der Zeit weiter auszudehnen und zuvergrössern. Die Seele des Vaters ist es, welche, vermittelst des Saamens; das Eylein der Mutter erstlich belebet, und von dem Eyerstocke loß reisset, und wenn dasselbe hernach in die Gebährmutter gebracht worden, so fänget dieses Eylein, vermöge des in ihm befindlichen geistigen Wesens, von sich selbst an zuleben. Dieses Wesen hebet von der Zeit an, sich selbst einen Cörper zuerbauen,

bauen, biß dieser endlich in vielen Jahren gar zu seiner Vollkommenheit, und zu derjenigen Ansehnlichen Grösse gebracht wird, von der wir in diesem Artickel reden. Und eben hierinne bestehet die Vermehrung und Erhaltung des menschlichen Geschlechtes nach dem Rathe und Befehle des ewigen Schöpffers im Himmel. Es geschiehet also in dem langwierigen Wachsthume des Leibes, durch die Nahrung nichts anders, als was auch in dem Leibe der Mutter, bey der ersten Bildung, von der Seele gewürcket worden. Die Natur verfertiget in Mutterleibe das Nöthigste, und nur so viel, daß der Leib eine solche Stärcke und Festigkeit der Glieder überkommet, die er wenigstens bey seiner Geburt haben muß, um die rauhe Lufft zuvertragen, und sich mit Händen, wie auch in Windeln handthieren lassen zu können; weil ja augenscheinlich, wenn der Mensch auf die Welt kommt, noch in vielen Theilen der Leib nicht recht fertig, sondern unvollkommen ist. Der Hirnschedel ist nicht vollkommen, sondern nach offen, daß man das Gehirne oben unter dem Blättgen noch lange nach der Geburt fühlen kan; auch mangelt es ihm noch an den Zähnen, und s. w. Es setzet aber eben diese Seele des Kindes nach der Geburt ihren Leibes-Bau immer mehr und mehr fort, bildet denselben von Tage zu Tage schöner, und gestaltet ihn endlich so gar herrlich und groß, wie sich die gröstten Menschen nur immer mögen darstellen. Demnach hat man das Wachsthum in die Länge nicht anders anzusehen, als eine Fortsetzung der Natur in eben der Arbeit, welche dieser allezeit geschäfftige Geist schon in Mutterleibe angefangen hat. Daß aber solches Wachsthum von einem verständigen Wesen gewiß angefangen und vollendet werde, beweisen wir ferner daher: weil nicht nur in Ansehung der zu unserm Leibe nöthigen Materie, dieselbe so weißlich aufgesuchet und zu einer dauerhafften Verbindung erstlich in eintzeln Giedern, gebracht worden: Denn die Augen, Ohren, Hände, Füße, und dergleichen Theile bestehen selbst aus mancherley Stücken, und aus recht mechanischen Abtheilungen. Hernach zeiget sich auch diese dauerhaffte Verbindung im gantzen Leibe, als im welchem ordentlicher und natürlicher Weise nichts zu klein, noch zu groß, nichts zu schlapp, noch zu harte ist; ja, so zärtlich alle Fäsergen an dieser Maschiene gesponnen, und die zärtesten Röhrgen, Häutgen und Kügelgen daran zusammen gewachsen sind; so proportionirlich, und, wie es die Nothwendigkeit erfordert, sind doch alle Glieder damit ausgebauet, ein jedes stehet an seinem gehörigen Orte, hat seine gebührenden Gelencke, und Gestalt, sein rechtes Gewichte, und mit dem gegenseitigen Theile seine Gleichheit: Ein Arm ist z. E. wie der andere, ein Fuß wie der andere, ein Auge wie das andere ein Lungenflügel wie der andere, eine Niere wie die andere, u. s. w. Kurtz? der gantze Leib und ein jedes Glied ist so beschaffen und gestellet, wie und wo es am bequemsten, nützlichsten und nöthigsten kan gebrauchet werden. Und wir haben nicht nöthig, ein besonder würckendes Wesen darzu aufzusuchen, oder mit den Alten zu glauben, daß in dem Menschen drey Seelen wären, unter welchen die so genannte wachsthümliche Seele, anima vegetativa, das Wachsthum des Leibes befördere. Denn eben die Seele, welche vernünfftig dencket, redet und handelt, die ist auch um die äussere Schale des Leibes, in der sie leben soll, mit Bauen und Vergrössern, bis zu einer abgemessenen und ihr bestimmten Zeit, beschäfftiget. Warum dieselbe aber ihren Leib nicht immerfort vergrössere, so lange sie mit ihm vereinbahret ist, sondern schon, im fünf und zwantzigsten Jahre aufhöre, den Menschen grösser zu machen? das ist eine andere Frage, und eben so schwer zu entscheiden, als diejenige, warum der Mensch bey alle demjenigen Verhalten in Essen, Trincken, Wachen, Schlafen ꝛc. bey dem er 40. 50. 60. und noch mehrere Jahre immer wohl auf und gesund gewesen, gar nicht, oder doch sehr selten, viel über 100. Jahr lebe? Auf beyde Fragen zu antworten, muß man keine Veränderung oder Schwachwerdung in die Seele setzen: denn diese ist ein Geist, welcher von GOtt unveränderlich und unsterblich geschaffen; auch darff man nicht gedencken, daß die leiblichen Umstände allein Schuld haben, an dem im 25sten Jahre sich ereigneten Aufhören des Wachsthums in die Länge, und an der sich endlich gäntzlich ereigneten zeitlichen Zertrennung des Leibes und der Seele, durch einen natürlichen Tod. Es gelden hier mit nichten die Gleichnisse von einem Uhrwercke, oder von einem ausgelauffenen alten Bratenwender, als welche mit der Zeit wanckend werden und zerfallen; sonst solte man gewißlich auch mit den Artzneyen viel glücklicher fahren als man bis auf diesen Tag nicht heilen können. Es sind also in der Physick und Medicin zwar gewisse Regeln und Ursachen zu mercken, auf welche etwas entstehet oder zu Grunde gehet, diese aber sind nicht bloß natürlich mechanisch, oder daß sie so und nicht anders aus der Materie entspringen müsten. Nein? sondern der eintzige Wille GOttes ist es, welcher der Seele bey ihrer Probe und Darstellung in die Welt, gewisse Zeiten, und in allen ihren Geschäfften ein Ziel gesetzet, welches sie niemahls überschreiten, wohl aber durch ihre eigene Wercke der Finsterniß unterbrechen und nach ihren freyen Willen verhindern kan. Und dieses hat wenigstens seine Richtigkeit von dem Tode und Nachlassen des menschlichen Wachsthums; ob man gleich unter andern Ursachen auch folgende findet: 1.) Daß die Menschen bey dem Zeit Lebens fortdaurenden Wachsthume in die Länge endlich sich selbst und andern gar abscheulich und zur Last werden würden; 2.) Mit ungewöhnlichen grossen Kosten, und Mühe sich Wohnungen suchen, 3.) Vielmehr essen und trincken müsten, als ohne dem jetzo schon vielen schwer wird, ihr Brod zu erwerben; 4.) Weil natürlicher Weise zu der Zeit die Knochen harte werden, und keine weitere Ausstreckung bey ihnen statt findet; 5.) Zur Zeit der zwantzig Jahre auch diejenige Nahrung, welche sonst dem Leibe zu seinem eigenen Unterhalte gedienet hat, zur Erzeugung und Fortpflantzung seines Geschlechtes hergegeben wird; und 6.) Weil der Mensch ja nicht immer in die Länge, wie ein Pfahl, sondern auch in die Dicke wachsen muß, welches beydes aber mit nichten zugleich angehet. Unter den oben versprochenen Fragen gehöret ferner hieher: Warum

man im Alter runtzlich, kleiner und krumm wird. Also ist im Jahre 1728 öffters in den öffentlichen Zeitungen dieser Umstand, als etwas merckwürdiges, erzehlet, und aus dem Schrifft-Steller des merckwürdigen Wiens eine Historie von einem ungarischen sehr alten Manne angeführet worden, welcher einen gantzen Kopff kleiner geworden seyn soll, als er sonsten gewesen. Die Antwort hierauf kan man füglich aus dem nehmen, was nur kurtz vorher gesaget worden. Denn ob man schon dießfalls viel natürliche Ursachen herbey bringet: Nehmlich weil 1.) nicht nur alle Lebens-Bewegungen, welche fast alle inwendig in dem Leibe verrichtet werden, und unter welche wir den Umlauff des Geblütes, die Ausspannung der Fasern und festen Theile, die Verdauung der Speisen, die Verfertigung des Nahrungs-Saffts, dessen Nutz-Anwendung zur Ernehrung und Ausbesserung des gantzen Leibes rechnen, im Alter nachläßiger getrieben und verwaltet werden; sondern weil auch 2.) die thierischen Bewegungen oder da man sich von einem Orte zum andern begiebet, mehrentheils unterbleiben, als welche doch den Leib mehrentheis in seiner Schöne unterstützen müssen; 3.) weil die Knochen, nebst den Knorpeln, im Alter vertrocknen und sich enger zusammen geben, eben wie ein andrer Bau, mit der Länge der Zeit, sich, sammt seinem Grunde, tieffer in die Erde hinein versencket, So sind dieses alles doch nur petitiones principii. Denn warum unterbleiben die Lebens- und thierischen Bewegungen? Warum krümmen sich die Starcken, das ist, die Beine am Hausse oder Leibe, die doch sonst so lange ein so schönes Ansehen gemacht haben? Warum gieng der Mensch nicht ehe dem wie im Alter gebückt? Wir meinen ja nicht unrecht, daß alle diese Veränderungen des Leibes, wie der Tod selbst, von der Seele herrühren; da derselben im Leibe eine Zeit zu ihrer Herumbholung von ihrem adamitischen Verderben, durch die Göttliche Güte vorgönnet ward, so drang sie auch anfänglich mit allen ihren Kräfften auswärts in den Leib, und dessen Glieder belebete sie dadurch, und machte sie eben so schöne, wie sie in den besten Jahren der Menschen, nach unserer Art zureden, gesehen werden. Weil aber dennoch GOtt an der Stärcke des Rosses nicht Lust hat, oder blos natürliche Menschen in sein ewiges Reich der Herrlichkeit versetzen will, so will er auch haben, daß, nachdem die Seele den Leib genugsam wachsend gemacht, und in die Höhe gebracht, Dieselbe auch in dem Christenthume männlich und starck werden solle, und damit sie nicht so leicht hiervon durch die Sinne, oder durch das Fleisch und Blut, wie in der Jugend leider! offt und viel geschiehet, möchte verhindert werden, so hat er selbst, wieder aus lauter Gnade, uns Menschen die Zeit eines halben Jahrhunderts bestimmet, mit welchem alsdenn das Alter angehet, so eben eigentlich hierinne bestehet, daß die Kräffte der Seelen einwerts kehren, und das, was am Fleische noch hinterstellig ist, zu ihren selbst ewigen Vortheil am Wachsthume eines geheiligten Verstandes und Willens gebrauchen sollen. Da man nun würcklich was Gesetzteres in dem Gemüthe alter Leute, vor jungen Personen, findet, und nach Ciceronis Worten; et mens et consilium et ratio in senibus est, diesen Satz erläutern kan, so sagen wir, daß von solchen Wachsthume der innern Kräffte der Seelen, es geschehe nun solches nach der Natur oder Gnade, und da sich die Seele, nach einer bestimmten Zeit, von dem Leibe gantz ab- und einziehet, das unterbliebene Wachsthum, des Leibes, das Vertrockenen seiner Glieder, die Runtzeln des Angesichtes, mit allen andern Stillestande der Lebensbewungen herkomme. Ja, ie mehr und eher die Lust des Leibes und dieses Lebens bey einem Menschen verlöschet, Destomehr und geschwinder wird derselbe auch bucklicher und kleiner werden. Und hieraus könnte man weiter schliessen, warum die Bösen heut zu Tage gemeiniglich länger blühen, wachsen und leben, als die Frommen, da doch dergleichen Glückseligkeiten in der heiligen Schrifft vielfältig nur den Letztern verheissen worden? Wir wollen aber diesen Punct den Herren Theologen überlassen, als selbst entscheiden. Ob man in früher Jugend gewisse Kennzeichen von einem Menschen habe, wie weit es derselbe künfftig in seinem Wachsthume bringen werde? scheinet eine mehr neugierige als nöthige Frage zu seyn; Dennoch aber möchte es manchem wohl gar angenehm seyn, wenn man ihm einige Gewißheit davon geben könnte. Viele meynen in der Ungleichheit der Glieder, davon oben geredet worden, etwas Zuverläßiges gefunden zuhaben. Hippocrates saget, daß diejenigen, welche einen grossen Halß und starcken Nacken haben, auch nach den übrigen Gliedmassen starck wachsen würden; Andere machen dergleichen Schluß, wenn sie an einem jungen Menschen grosse Hände, lange Finger oder lange Schienbeine sehen. Und hierzu mag der Grund wohl dieser seyn: weil man weiß, daß die Natur immer best möglichst auf eine gleichmässige Ausbauung ihres Leibes bedacht ist, u. also, wenn sie an einem Orte schon eine merckliche Ausstreckung der Knochen sehen lassen, sie auch die übrigen Theile mit solcher Ausdehnung nicht vergessen wird, welches auch die Erfahrung nicht selten bezeuget. Mit dieser Frage ist folgende verknüpfft: Ob man nehmlich sein Wachsthum des Leibes auf irgend eine Weise selbst befördern dürffe? Wer hierbey unsern eigentlichen Sinn nicht mercket, der möchte es uns wohl sehr verargen, eine solche Frage auf die Bahn zubringen, zumahl, da diese Sache auf einmahl mit folgenden Worten ausgemacht werden könnte: **Wer ist unter euch, der seiner Länge eine Elle zusetzen mag, ob er auch darum sorge?** Matth. VI, 27. Wenn man aber ohne Gewissens-Scrupel fragen darff: Ob ein Mensch sich der Medicin und einer ordentlichen Diät bedienen dürffe, damit er gesund und lange leben möge, wohin eben beyde Stücke zielen? so kan es unmöglich unrecht seyn, auch zufragen: Ob man die Länge seines Leibes besorgen dürffe? Denn die Länge des Leibes ist eine Zierde desselben, welche mit zu der annoch möglichsten Vollkommenheit eines Menschen gehöret, und den Schöpffer gewiß auch in ihrer Maase verherrlichet. Ob es wahr, daß sich Christus an der Länge seines heiligen Leibes vor

vor allen Menschen hervon gethan habe, wie einige Reisebeschreiber des gelobten Landes in ihren Schrifften melden, dasselbe lässet man billig an seinen Ort gestellet seyn. Inzwischen kan man nicht in Abrede seyn, daß ein Mensch gar recht daran thut, wenn er in gehöriger Ordnung, naturmäßig, u. ohne abgöttische Sehnsucht, einen grossen Leib zu bekommen, denselben doch also pfleget und wartet, daß er zu derjenigen Grösse gelangen kan, welche ihm von GOtt zugemessen ist. So sehr der Mensch verpflichtet ist, seinen Verstand auszubessern, und seine Gesundheit mit guter Diät und dienlichen Artzneyen, so viel möglich, zu erhalten und zu befördern; so sehr muß er auch darauf bedacht seyn, wie er seines Leibes rechte Grösse überkommen möge. Denn ob wir wohl unsere Gesundheit und Leibesgrösse weder weiter bringen können, noch suchen sollen, als uns darinne überall schon ein Ziel von GOtt gestecket worden; so müssen wir uns doch auch vor muthwilligen Hindernissen u. Verderbnissen unsers Baues eiffrigst hüten. Und so ist gar recht und wohl erlaubet, das Wachsthum des Leibes, sowohl durch Vermeidung des Schädlichen, als auch mit dem Genuß des Dienlichen zu befördern. Widrigenfals wäre diese Kunst eben so strafbar, als diejenige, nach welcher die Menschen in ihrem Wachsthum verhindert werden, wie wir davon bald reden wollen: weil man gewiß weiß, daß eine erkünstelte Grösse des Leibes dem Leben nachtheilig u. schädlich ist. Borell in seiner Histor. med. phys. p. 49. hat eine Beobachtung von einem Riesenknaben, folgenden Inhalts: Ein Knabe von Eltern mittelmäßiger Leibesgrösse erzeiget, ist innerhalb 18 Monaten so groß geworden, als ein sonst alter und vollkommen grosser Mensch wird, so, daß ihn auch seine Eltern durch gantz Franckreich geführet und für Geld sehen lassen. Als nun die Aertzte in Paris dieserwegen eine Vorhersagung und Urtheil hiervon fällen sollen, antworteten sie, daß dieser Knabe nur 7. Jahr leben würde, und da diese Zeit kaum um war, so ist auch dieser Riese schon in seinen jungen Jahren gestorben. Pfleget nun dieses bey dem freywilligen Lauffe der Natur also zu geschehen, was solte nicht erfolgen, wenn jemand gar durch Künsteleyen das Wachsthum seines Leibes erzwingen wolte und könnte! Ob man sich mit Fleiß klein machen, und um zeitlichen Vortheils willen, das Wachsthum seines Leibes verhindern dürffe? Darauf antwortet die H. Schrifft und die gesunde Vernunfft: Nein. Jene saget 1 Epist. an die Corinth. VI, 16. 17: **Wisset ihr nicht, daß eure Leiber GOttes Tempel seyn, so jemand den Tempel GOttes verderbet, den wird GOtt wieder verderben** ꝛc. Ist GOtt nach seinem eigenen vollgütigen Ausspruche ein freyer Töpffer und wir der Thon, so müssen wir uns gewißlich auch zu solchen Gefässen bilden lassen, wie er uns haben will. Und da der Höchste die Natur hierzu gebrauchet, so lehret uns ja die Vernunfft, daß niemand dieselbe in ihren ordentlichen Bewegungen stöhren müsse, sondern, daß sich ein jeder lieber wünschen solte, unter den Menschen, als ein brauchbarer Mensch zu leben und zu wandeln, als sich muthwilliger Weise verstümmeln, und andern zu ihrer Kurtzweil und Gelächter dienen. In den *Act. Nat. curios.* Dec. 1. an. 1. observ. 79. wird von einem Bettler zu Prag erzehlet, daß derselbe, um des schändlichen Bettelgewinstes willen, alle seine Kinder am Rückgrade und übrigen Gelencken mit Ratten- Fledermäus- und Maulwurffs-Fette in früher Jugend geschmieret habe, darüber ihnen das Marck und die Knochen ausgetrocknet und sie mit einander zu Zwergen geworden. Wer unter den Aertzten weiß aber nicht, daß unter solcherley Verhindernissen des Wachsthums auch die Gesundheit und das Leben verkürtzet werde! Leute, die ihr und anderer Menschen Wachsthum stöhren, sündigen also wider das fünfte Gebot, und je muthwilliger sie darinne handeln, desto gewisser gehören sie unter die Zahl der Selbst- und anderer Mörder. Und es wäre zu wünschen, daß sie auch von der hohen Obrigkeit, als solche Missethäter, jederzeit andern zum Beyspiel, gestraffet würden.

Wachsthum der Pflantzen, siehe **Pflantze**, im XXVII Bande, p. 1444 u. ff.

Wachsthums-Kranckheiten, *Morbi Accretionem impedientes.* Wenn der gelehrte **Conring** sein schönes Buch von den Ursachen der jetzigen und ehemahligen Leibes-Beschaffenheit unserer Deutschen anfängt; so rühmet er solches unter andern: weil man daraus lernen könne, die unserem Wachsthume hinderlich fallenden und angenommenen Fehler zu ändern; Hingegen viel fester über dem zu halten, was unsere Leiber stärcker und grösser machet. Eben dieser Nutzen wird, nebst der Annehmlichkeit, von unserem Wachsthume etwas gründliches zu wissen, auch in gegenwärtigem Artickel von uns gesuchet; Daher wollen wir hierinne einige nöthige Nachrichten von denen Kranckheiten, die sich mit auf das Wachsthum der Menschen in die Länge beziehen, anführen und zeigen, wie man sich nicht nur vor denenselben bewahren, und selbige heilen möge, sondern auch, wie man, durch Hinwegschaffung einiger Hindernisse, zu derjenigen schönen Leibes-Länge gelangen könne, welche GOtt dem Menschen nach dem Falle, als eine Zierde und etwas herrliches annoch übrig gelassen. Wir erinnern aber hierbey ein- für allemahl alle und jede grosse Leute, die dieses lesen, daß sie sich deswegen in ihren Hertzen mit nichten überheben, sondern auch in den kleinesten Nebenmenschen, GOtt, als den Schöpffer, bewundern lernen, und dabey gedencken sollen, was der H. **Augustin** an einem Orte saget, da er von dem Geschöpffe der, gegen dem grossen Himmel, sehr kleinen Welt redet: **Ich weiß nicht, spricht er, ob ich mehr bewundern soll die grossen Hauer des wilden Schweines, oder die Zähne der Motten und Holtzwürmer? Den Kopff, Augen und Schnabel eines Elephanten, oder Fliege? Die Gelencke und Schenckel des Cameels, oder der Mücken? Den Adler oder die Ameise? Den Löwen, oder den Floh.** Denn daß GOtt nichts äusserliches und leibliches geschaffen, welches uns nicht zu seiner Erkänntniß führe, darüber halten wir mit dem gottseligen **Arnd** auch steiff und feste. Nachdem wir, um des geistlichen und erstern Nutzens willen, dieses zur Warnung für Abgötterey und Selbstgefälligkeit voran geschicket, so wollen wir auch, zu leiblicher Versorgung, die gemeinsten Kranckheiten der wachsenden und grossen Leute erzehlen und zu deren Cur und Verwahrung unten gleichfals Anweisung geben. Wer den Artickel, **Wachsthum der Men-**

Menschen in die Länge, mit Bedacht durchgelesen, der kan schon selbst, wie die Aertzte reden, von den helffenden und schadenden Sachen einen Schluß machen, was wachsende und grosse Leute, in Ansehung ihrer Leiber und Gesundheit zu befürchten haben; ingleichen, wie ihr Verhalten in der Diät, Bewahrung und Heilung dagegen eingerichtet werden müsse. Weil aber in nur gedachtem Artickel von den meisten Stücken nur bloß Historisch gehandelt worden, so wollen wir in diesem Artickel, eigentlicher als ein Artzt, den wachsenden und schon ausgewachsenen Leuten gegründete und gute Lehren ertheilen, und erstlich die Kranckheiten junger Leute, die noch im Wachsthume des Leibes stehen, hernachmahls aber auch diejenigen Kranckheiten, welche sich, auf ein nunmehr vollkommenes Wachsthum des Leibes, bey grossen Leuten ereignen, abhandeln. Junge Leute, und zwar je jünger sie sind, desto weniger sind sie von und aus ihnen selbst, oder aus ihrer Schuld, an den Mängeln und Gebrechen ihrer Glieder, und an ihrer innerlichen Gesundheit Ursache. Vornehmlich rühren alle ihre Gebrechen und aufstossende Zufälle von der Mutter her, und zwar in der Schwangerschafft, wenn die Mütter unordentlich leben, und sich weder dem Leibe noch Gemüthe nach also aufführen, wie es schwangern Weibern gebühret; Nach der Schwangerschafft, wenn die Mütter ihre Kinder nicht genugsam in Acht nehmen, sondern selbige durch unmäßige, verwegene und leichtsinnige Pflegung und Wartung, an ihrer Gesundheit, Wachsthume und geraden Gliedern des Leibes schändlich zurücke kommen lassen. Und hierzu helffen vortrefflich die offt so gut scheinenden Rathschlüsse u. Haußmittel der unverständigen Hebammen, anderer alten Weiber, Schäfer und Schindergesellen. Wie die Kinder, vermittelst ihrer Geburt, schon zu mehrern oder wenigern Schwachheiten der Natur und des Leibes geneigt sind, kan aus oben angeführtem Artickel allhier wiederholet werden. Ja, einige kommen mit geschobenen Kopffe, andere mit einen aufgeschwollenen dicken Kopffe, welche Beschwerung Kopffwassersucht heisset, auf die Welt; Andern sind von Mutterleibe aus die Reinigungsörter des Stuhlganges, Urins oder des Nasenschleims verstopffet und zugewachsen, daß man sie bald nach der Geburt an dem Hintern, den Schamgliedern, und in der Nase öffnen muß, davon dieselben schon grosser Gefahr unterworffen seyn. Diese Umstände aber alle machen entweder bald mit dem Leben ein Ende, oder sie hindern, nach ihrem glücklichen Ueberstehen, die Kinder doch nicht weiter am Wachsthume. Aber darinne kan man nicht gnugsam wider Eltern und andere Leute eyffern, wenn sie die ihrer Aufsicht von GOtt anvertraueten Kinder also verwahrlosen, daß sie selbige gleich von der Geburt an die fremden Brüste der Säugammen hingeben, und so bald mit Mus dergestalt anstopffen, daß, wo die armen Säuglinge nicht unter Angst, Greischen und Unruhe sich erbrechen, sie gewiß durch dergleichen greuliche und unbarmhertzige Affenliebe glücklich um das Leben gebracht werden. Sonach haben gewißlich schon viel Eltern das frühe Absterben ihrer Kinder beweinet, ob sie schon durch eine undienliche Wartung dasselbe selbsten aus Unwissenheit befördert. Denn von dem Vollstoffen mit übrigen Speisen nehmen die Kinder eben nicht zu, sondern sie bekommen vielmehr davon viel saure, grüne und gallichte Unreinigkeiten in den Leib, daher die gefährliche Darmgicht und andere Arten des Jammers, der Husten, das Röcheln auf der Brust, Steck- und Schlagflüsse in dem Munde und Halse die so genannten Schwämmgen, das Hertzgespan und andere Kranckheiten entstehen. Und das alles kan auch die Milch fremder Ammen, wenn die aus Mutterleibe mitgebrachte Unreinigkeit nicht vorhero aus dem Leibe des Säuglings geschaffet worden, anrichten. Wolte GOtt, grosse Herren machten auch, wegen des Ammenhaltens, in ihren Ländern gewisse Verordnungen, so würde vielen Kindern dadurch gerathen und sie bey dem Leben erhalten werden; Es würde dennoch reiche und zärtliche Weiber gnug geben, die den öffentlichen Einkünfften viel eher ein gewisses beytrügen, als daß sie ihre Kinder säugeten: weil sie ohnedem solche Gewissens-Regeln gar zu gerne ohne Noth überschreiten. Aber auf unserem Vorsatze zu bleiben, so ist zu wissen, daß die Kinder, wegen übeler Diät, und von der Milch fremder Ammen, im Wachsen zurücke bleiben: weil sie eben hiervon öffters in hitzige und fieberhaffte Bewegungen gestürtzet werden. Was man weiter mit Würmern, dicken Leibern, dem Ansatze zur Abzehrung, mit stinckenden Augen- und Ohrflüssen, mit bösen Ausschlage der Köpffe, mit knotigten Hälsen, Geschwüren, und der Krätze, bey Kindern zu thun bekommt, dasselbe erfahren die Eltern und Kinderwärterinnen am besten. Und dieses alles rühret vom unordentlichen und ungebührlichen Essen und Trincken her. Jedoch, so man nur darinne noch mit solchen Kindern vernünfftig umgehet, so hindert ihnen dieses gar nicht am Wachsthum, sondern sie werden nach solchem Kränckeln um so viel gesünder, stärcker und grösser am Leibe. Aber leider! Hier wird meistens Oel ins Feuer gegossen: denn die Krätze, der Ansprung und die bösen Köpffe, als die besten Reinigungen der Natur bey Kindern, werden mit undienlichen Schmieralien vertrieben; in der Abzehrung und bey den Wurmkranckheiten aber, welche ohnedem von Ueberschüttung im Essen ihren Ursprung nehmen, will man mit noch mehrerer Darreichung vieler Speisen und Getränckes, als wornach sich diese arme kleine Patienten fast beständig sehnen, helffen, womit man aber das Uebel nur immer ärger machet. Die Knoten am Halse und in den Gelencken wollen die einfältigen Mütter mit baldigen eyterziehenden Mitteln wegbringen, machen aber daraus böß artige Geschwüre oder Fisteln. In der greischenden Gicht und in den Fiebern eilet man zu dem beschrienen sieben und siebenzigerley Pulver, der Bezoar-Tinctur, dem Saffte von Creutzkraute und Hauslaube, Wallrathe und dergleichen, dadurch aber alle gute Absichten der Natur eines solchen Kindes unterdrücket wird, und entweder ein schleuniger Tod, oder wunderseltsame langwierige Kranckheiten sich einfinden, welche alsdenn die Leute selbst nicht zu beschreiben wissen, sondern von lauter Zauberey herleiten. Vom Nachttrincken, und wenn den Kindern das Essen von so mancherley Leuten oder alten und ungesunden Weibern vorgekäuet wird, ingleichen wenn man ihnen die beständige Ausdünstung durch schnelle Abwechselung

selung der Wärme und Kälte verhindert, und sie bald aus den warmen Windeln und Betten blos träget, und in die kalte Luft bringet, so bekommen auch die stärcksten und gesundesten Kinder von Geburt, doch dadurch allerhand böse Flüsse, Fieber, den Jammer und mancherley schreckhafte Umstände im Schlafe; ingleichen Würmer, die Abzehrung, eine übele Farbe, die sogenannten Mitesser, die Englische Kranckheit und andere Beschwerungen, welche die Kinder offt ihre gantze Lebenszeit lang verderben, wenigstens an einem frischen Wachsthume lange verhindern, und sie selten zu einer schönen Grösse kommen lassen. Hält man die jungen Kinder in Windeln und Kleidungen unrein, oder man ist faul, selbige öffters zu reinigen und zu waschen, so bekommen sie davon an ihrem Wachsthume ebenfalls Hindernisse, sie gerathen in allerhand näs-sende und faulende Umstände, und vergehen nach und nach wie ein Schatten. Die bedencklichsten kränckelichen Zustände aber bey dem Wachsthume sind, wenn die Grundstücke des Leibes selbst Noth leiden müssen, wie im Fallen, Verrencken, Schlagen und Stossen vielmahls leider geschiehet, und vor welchen Zufällen wohl kein Mensch einen geraden und schönen ausgewachsenen Leib würde behalten haben; wo uns Gott nicht von Kindesbeinen an, einen gantz besondern Schutz seiner heiligen Engel hätte angedeyen lassen, welche Redens-Art gar wohl vom Anfange unsers Wachsthums zu gebrauchen ist. Bey oben erzehlten, den Kindern auf vielfältige Weise zugezogenen Unfällen, hätten wir bald was ausgelassen, welches doch fast überall in einem höchst schädlichen Gebrauche ist. Es kan nehmlich den kleinsten Kindern kaum das geringste vom Magendrücken, Blähungen, oder dergleichen innerer Unpäßlichkeit zustossen, so laufen und rennen unsere unverständigen Mütter, daß dieselben geschwinde ausgestrecket, und gezogen werden; da martern sie denn die Kinder mit Dehnen und Ziehen ihrer zarten Gliedergen, bis es geknacket, und solten sie darüber ein Glied aus seinem rechten Orte und Lager ziehen; da man doch dergleichen Curen bey ihnen gar nicht nöthig hat: immassen kleine Kinder am allerwenigsten zu ihrem so berufenen Verbrechen, Wehethun und Verrencken kommen, es wäre denn, daß man die Kinder recht nachläßiger Weise hätte schnappen und sich überwerfen lassen, welches aber nicht nur bald zu sehen ist, sondern auch mit viel mehrerer Kunst und Mühe, als mit Streichen und Ziehen verbessert werden muß. Von künstlichen solchen und andren Verderbnissen des Leibes, verdienet insonderheit ein gantzes Tractätgen eines Hällischen Wund-Artztes, J. L. Walthers de Tortura infantum gelesen zu werden. Jetzo haben wir nur die Zufälle beschrieben, welche gantz jungen Kindern zustossen, und solche Beschwerungen, welche die Kinder zwar am Wachsthum ihres Leibes hindern, doch solches meistens nur aus Versehen anderer Leute. Nun wollen wir auch von solchen Kranckheiten reden, die gleichsam mit zum Wachsthum gehören, und die sich von innen heraus, vor, in, und nach dem Wachsen oder Ausdehnung der Knochen bey jungen Leuten von selbsten rege machen. Hieher gehöret nun das Zahnen, mit welchem, als mit einer wichtigen zum Wachsthume und Leben der Menschen hauptsächlich gehörigen Sache, die Natur immer eine gewisse Zeit zu halten pfleget: nehmlich, sie fängt nach der zwantzigsten Woche von der Geburt an, bey den mehresten Kindern die Zähne hervor zu bringen, und weil dieselben ein empfindliches Jucken und hoch aufgehabene Hügelgen am Zahnfleische umher bekommen, so werden sie auch unruhig und unleidlich, bekommen ein Ziehen und Spannen in den Backen, wie Bewegungen vom Jammer, ja den Jammer würcklich, wenn die Zähne nicht recht hervor brechen können; wenigstens schlafen die Kinder währendem Zahnen nicht recht, bekommen Durchfalle, oder Verstopfung des Leibes; bey andern versetzet sich unter der Zeit der Urin, und dieses alles sind schon Kranckheiten genug, welche blos alleine vom Wachsen entspringen. Nach den ersten sieben Jahren gehet diese Beschwerung von neuem an. Denn da fallen die alten Zähne aus, und an deren statt wachsen neue, doch gemeiniglich mit weit erträglichern Schmertzen. Manche bekommen freylich darüber heffti ge Schmertzen, und sonderlich dabey starcke empfindliche Bewegungen des Geblütes nach dem Kopfe, wenn sie zumahl in spätern Jahren annoch Zähne gewinnen: So machen z. E. diejenigen hintersten Stock- oder Back Zähne, die man wegen ihres langsamen Hervorbrechens in den Jünglings- ja männlichen Jahren erst, die Weisheits-Zähne nennet, ausserordentliche starcke Zahn- und Kopf-Schmertzen, die darzu ein, zwey ja noch mehrere Jahre, also bis zu ihrem Durchbruche anhalten. Vor und nach dem siebenden Jahre stellet die Natur öffters hitzige und kalte Fieber an, um den Leib vermittelst dererselben zu reinigen, ehe sie ihn erweitert, wie wir in dem Artickel, **Wachsthum der Menschen in die Länge**, davon mit mehrern schon gehandelt haben, und folgende Nachricht noch weiter bezeuget. Es hat dieselbige ein fleißiger Artzt zu Halberstadt, im Jahre 1725. an das practische Collegium des berühmten **Junckers** in Halle weitläuftig überschicket, wir aber wollen zu gegenwärtigem Beweisse den vornehmsten Innhalt daraus nur kürtzlich anführen. Ein Jüngling von siebenzehn Jahren, welcher bey seinem phlegmatisch-melancholischen Temperamente von seiner zarten Kindheit an schon viel und mancherley hefftige Kranckheiten ausgestanden, und bereits einige melancholische Anfälle erlitten, welche sich endlich in ein hefftiges und doch langwieriges Fieber geendiget, hat in solchem Zustande, bey aller Verdoppelung und Hefftigkeit der fieberhafften Zufälle, wider alle Gewohnheit anderer solcher Patienten, einen guten Appetit gehabt, lange und ruhig geschlafen, und so offt er zu Stuhle gegangen, den Samen-Fluß erfahren, auch wider seinen Willen und Wissen was diese von ihm fliessende Materie sey. Bey allen diesen Umständen aber hat der Patiente recht merckich am Wachsthume des Leibes in die Länge zugenommen. Also siehet man klärlich, wie vielerley seltsame Umstände sich bey dem Wachsthume des Leibes ereignen können, und daß unsere diesfalls angestellte Unter-

suchungen manchem Lehrbegierigen ein Licht geben mögen, zu wissen, ob eine und die andere Kranckheit junger Leute nur Beschwerden oder würckliche Gefahr mit sich führen? um sich in der Cur gebührend darnach zu richten. Leute von einem hitzigen Naturel bluten öffters einen rechten Schauer ab, sonderlich um die Zeit, wenn sie einen mercklichen Schuß in die Höhe thun, oder wenn die Natur vom Wachsthume nun wieder eine Zeitlang ruhen will, und doch den unter hefftigem Apperite angesammleten Ueberfluß des Geblütes nicht alle im Leibe zu gebrauchen und zu behalten weiß. Vor dem siebenden Jahre zwar werden die Kinder viel seltener zum Nasenbluten kommen, als gegen diese Zeit, welches alsdenn gar gemein ist, um des zweymahligen Zahnens willen. Und gleichwie solche junge Auffschößlinge vor ihren mannbaren Jahren immer mehr mit scharffem lymphatischen Schleim- und Gallen-Kranckheiten geplaget werden; also sind sie von dem vierzehenden bis zu dem vier und zwantzigsten und fünf und zwantzigsten Jahre beständig Blut-Bewegungen unterworfen: Denn sie erleiden bald am Kopfe die hefftigsten Schmertzen und Wehtagen, alles zu dem Ende, daß sie aus der Nase bluten sollen; auf der Brust empfinden sie auch eine Menge vieler Kranckheiten, die wir aber um der Kürtze willen nicht benennen wollen. Und das alles äussert sich an dem Menschen mit und von dem Wachsthume des Leibes in die Länge. Kein Wunder ist es demnach, wenn junge Leute, die auf einmahl starck wachsen, übel, blaß und eingefallen aussehen. Allhier wird uns erlaubet seyn, eine gründliche Untersuchung und besonders merckwürdige Beobachtung von diesem Satze herzusetzen, welche D. **Johann Storch** gemacht, und davon seine Worte also lauten: „Dieses kommt mir offte vor, daß junge Leute „von zehn bis sechzehn Jahren, wenn sie merck„lich in die Länge wachsen, hager werden, eine „cachectische Farbe bekommen, über die Gelen„cke, sonderlich der Beine und Knie klagen, „und gar zuweilen von schleichenden Fiebern „halb und halb bettlägricht werden; da denn „die Schmertzen von der starcken Ausstreckung „der Fasern, das Fieber aber von den, wegen „Ausdehnung des Leibes, unterbliebenen Aus„führungen, die doch die Natur nothwendig „wieder zur Hand nehmen muß, herzuleiten: „Die Würckung meiner disfalls gebrauchten „Artzneyen bezeugeten auch, daß meine Mey„nung nicht ohne Grund sey: Denn wenn ich „die freye Ausdünstung ersetzen und die ersten „Wege zu einer gehörigen Abführung auf eine „gelinde Art bringen kan, so finden sich die Pa„tienten bald erleichtert. Im übrigen halte ich „dafür, daß das Auffschiessen des Leibes und auch „die in gewissen Jahren den langwachsenden „Leuten anwandelnden Beschwerungen mehr in „der erblichen Beschaffenheit, als in andern Ur„sachen zu suchen sey. Ich habe das vorige „Jahr noch an einem Pagen, welcher vor drey „Jahren nach überstandenen Blattern, im sech„zehenden Jahre, starck anzuwachsen fieng, ei„ne ziemliche Zeit Artzeneyen gebrauchet: er „hatte den Husten, Stechen auf der Brust, „und fürchtete sich vor der Schwindsucht. Sein „Vater war ein langer Mann gewesen, und in „etlichen funfzig Jahren an der Schwindsucht „gestorben. Da ich nun mit dessen Bruder „vor sieben und zwantzig Jahren genau bekannt „gewesen, und mich erinnerte, daß er eben sol„che Beschwerungen geklaget, gleichwohl aber „nunmehro ein starcker Mann worden: so er„zehlte der Page, daß seine sieben Brüder fast „alle dergleichen Husten gehabt, und hernach, „nachdem sie ausgewachsen, starck und ansehn„lich worden. Hieraus konnte ich nun nichts „anders, denn eine erbliche Beschaffenheit „schliessen, welche fürwahr in denen Beschwe„rungen, so den Wachsenden zuschlagen, ein „grosses Vorrecht hat.„ Zu vergessen ist auch nicht, daß junge Leute um die Zeit ihrer Wachs-Jahre, insonderheit hier und dar an den Gelencken der äussern Gliedmassen, Beulen, mit vielen Schmertzen verknüpfet, bekommen, welche ebenfalls von dem überreichen Zuflusse des Blutes an einem auszudehnenden Knochen herrühren, und weil davon die Haut auch aufgetrieben wird, heisset man sie eigentlich **Wachs-Beulen**. Diese müssen aber von andern Arten der Beulen, als von den Pest- und Venerischen unreinen Beulen, sonderlich von den Ueberbeinen, in Ansehung der verschiedenen Curen, wohl unterschieden werden, ob sie zwar alle sich gern an einerley Ort und Stelle finden lassen Gantz anders aber siehet es mit grossen Leuten aus, wenn sie nunmehro zu wachsen aufhören. Denn da die Natur in jungen und annoch wachsenden Leuten nothwendig vielen Vorrath vom Nahrungs-Safte und Geblüte immer zum Voraus anschaffen muß, damit so wohl die Nahrung dadurch verrichtet, als auch das Wachsthum des Leibes in die Länge und Breite befördert werden kan; so entstehet hernach daraus eine solche Gewohnheit, daß die Natur auch nicht nachläßet, in zunehmenden Jahren, und wenn das Wachsthum des Leibes nunmehro stille stehet, doch eine grössere Menge des Geblütes, als sie zur Erhaltung des Leibes nöthig hat, von Tage zu Tage anzusammlen. Ein solches thut sie schon für sich aus Gewohnheit, und wird noch durch die niedlichsten und vielen vorgetragenen Speisen immer mehr und mehr darauf verleitet. Nun hätte zwar ein solcher überflüßiger Vorrath am Blute keine Macht, dem Leibe zu schaden, wenn ihn nur der Mensch zur Arbeit, wie es Gott verordnet, alltäglich verwenden würde, nachdem er ihn nicht mehr zum Wachsthum seines Leibes brauchet. Aber, wer siehet nicht, wie die Menschen bey den besten Tagen die Ruhe und den Müßiggang am meisten lieben? In der Jugend hilft das Toben, Springen, Laufen und Rennen, die Fehler der Unmäßigkeit noch zu verbessern; im Alter aber will man wider das viele und unmäßige Essen und Trincken, fast nur im Großvater-Stuhle, auf den Betten, und wenn es hoch kommt, bey dem Schwitzen, Purgieren, Brechen, und Aderlassen Hülfe suchen. Allein weit gefehlet? Es heisset auch hier, wie Luc. IX, 24. stehet:

Wer sein Leben also erhalten will, der wird es verliehren. Und das bezeuget die tägliche Erfahrung. Denn wenn vollblütige grosse Leute einmahl zu wachsen auf hören, klagen sie nicht nur immer über Schwerigkeit der Glieder, kurtzen Athem, über Beisen und Brennen in der Haut, unruhigen Schlaf und schwere Träume, sondern es warten auch auf dieselben allerhand Arten von Blutflüssen, vor welchen gemeiniglich hefftige Krampf-Anfälle und reissende Schmertzen in allen Gliedern, entweder hergehen, oder darauf folgen: Sie gerathen in hitzige Fieber, bekommen mancherley kalte und hitzige Flüsse, ein juckendes Ausfahren der Unreinigkeiten im Angesichte, rothe küpfferige Nasen, und sind niemahls von denen Beschwerden gantz frey, die nebst der Vollblütigkeit auch von dem dicken Blute herrühren: Und drohen also insonderheit grossen Leuten, wenn sie zumahl bey vollem Futter, ein müßiges Leben führen nachfolgende Kranckheiten: Als starcke Kopff-Schmertzen, Augen-Zahn- und Ohren-Weh, Husten, Keuchen, Hertz-Klopffen, Schwindsucht, den Alp und andere Brust-Beschwerden, sonderlich aber diejenigen unordentlichen Bewegungen des Geblütes, und empfindlichen Beängstigungen im Unter-Leibe, welche man bey Manns-Personen die Hypochondrie, und bey Weibs-Leuten Mutter-Beschwerung nennet. Viele grosse Leute bekommen Noth an Verstopffung, Verhärtung, oder schleimiger Entzündung der Miltz oder Leber; Dabey aber hat man bemercket, daß meistens das Brandtewein-Sauffen, der Zorn, und übergangenes Blutlassen daran Schuld habe. Und bey diesem Satze haben wir auch den alten Gelehrten und Erfahrenen, nunmehro aber selig verstorbenen **Hoffmann** zum Zeugen, welcher in einem Gratulations-Schreiben an D. **Weisen** saget: Daß grosse und hohe Leiber, wegen der weitern Entfernung der äussern Theile von dem Hertzen, und des dannenhero langweiligen und schweren Zurück-Flusses des aufsteigenden Geblütes, zu Kranckheiten, die von trägen Umlauffe und Stockung desselben herrühren, als zu polipösen Gewächsen in den Blut-Gefässen, zur Schwindsucht und andern solchen Kranckheiten sehr geneigt seyn, und daß sie auch bißweilen bey weitem nicht so munter, hurtig, und von beständiger Beybehaltung der Kräffte seyn, als kleine Leute ꝛc. Uebrigens sind grosse Leute auch noch vielen andern Zufällen unterworffen, die sie mit den kleinen gemein haben, wenn sie deren Ursachen nicht vermeiden. Ein Grosser kan z. E. so wohl, wie ein kleiner Mensch, die Venus-Seuche bekommen, wenn er sich nehmlich der Hurerey ergiebet, und sich an unreine Weibs-Leute hänget. Nun machen wir den Anfang zu den Curen aller in diesem Artickel gedachten kränckl[illegible] Umstände, und zwar in der Ordnung, wie dieselben nach ihren Ursachen bereits von uns beschrieben worden. Zuerst kommen also die Kinder-Kranckheiten vor: Wenn nun die Kinder in ihrem Wachsthum zurücke bleiben, und man keine genaue Ursache davon einsehen kan, laxiret man sie bißweilen mit folgenden Mitteln: Als mit dem süssen Qveckſilber zu drey biß acht Gerstenkorn schwer unter zweymahl so viel präparirete Krebssteine, und etwas Weinsteincremor gemischet, zu welchem man, bey Vermerckung vielen Schleimes im Magen und auf der Brust, Meer-Zwiebel-Honig in gleichen Theilen thun kan. In andern fieberhafften, greischenden und von der Säure herrührenden Umständen giebet man mit gutem Nutzen ein oder zwey Messerspitzen voll von nachstehenden Pulver: Nehmet präparirte Perllmutter zwey Qventlein, Schweißtreibendes Spieß-Glaß, ein Qventlein; bey Vermerckung vieler Hitze nimmt man auch so viel gereinigten Salpeter darzu. Clystire und öffters laue Bäder, darinne etliche wohlrüchende Kräuter und Blumen vorhero mit aufgekochet, dienen allezeit aufs Beste, die schwachen Gliedergen der Kinder zu bähen, und zum Ausdähnen geschmeidig zu machen, wenn man ihnen, zumahl auch den Unterleib, Rückgrat und die übrigen Gelencke wechselsweise mit einem guten Brandteweine, Kümmel und Chamillen-Oele darneben schmieret, und sie öffters mit einem warmen Flanellen Lappen abreibet. In Wurm-Kranckheiten und deren Zufällen, ist die Essentz von Rheinfahren gut, nebst obigen laxirenden Pulvern. Das Meiste aber kommet bey Kindern auf eine gute Diät an. Wir haben oben des Verrenckens gedacht, welches gewiß junge Leute im Wachsen mehr aufhält, als man meinet. Daher wollen wir hier etwas genauer von diesem Unfalle des Leibes reden und sagen, was dabey zu thun sey. Worinne eine Verrenckung bestehe, werden die mehresten Leute wissen: Denn man kan dieselbe gar leichtlich erkennen, weil allezeit ein gewisser Knochen aus seiner Hohligkeit in einem Gelencke gewichen, dadurch die ordentliche Bewegung desselbigen Gliedes unter vielen Schmertzen und zuschlagender Enzündung gehindert wird, und daran ist gemeiniglich eine äussere Gewalthätigkeit schuld. Sonst finden sich auch öffters alle diese Umstände, wenn ein Knochen nur halb aus seiner natürlichen Lage rücket, und man sich etwan die Hand verstauchet, den Fuß vertritt, eine Senne oder Haarwachs an einem Orte sich verdrehet, welches die Wund-Aertzte eine Ader-Verstauchung nennen, und solcherley Verrenckungen können überall, wo nur ein Knochen biegsam und ein Gelencke am Leibe ist, geschehen, als an der Nase, wiewohl am allerseltsamsten, am untersten Kienbacken, am Achsel- oder Schlüsselbeine, an den gesamten Wirbeln des Halses und Rückgrates, an den Ribben, an dem Schwantzbeinlein, wie man offt bey schweren Geburten erfähret, an der Hüffte wie **Jacob**, 1. B. Mos. XXXII, 25. am Obern Schenckel oder dicken Beine, an der Kniescheibe, am Schienbeine, und dessen kleinen Röhre, an dem Fusse, mittlern Fusse und den Zehen, am Schulterbeine, Ellenbogen, an der Hinter- und Vorder-Hand, und an den Fingern. Soll nun der Mensch hierdurch am Wachsthume des Leibes nicht zurücke kommen, oder seine schon würck-

lich erlangte Grösse durch ein beständiges Hincken verkürtzet werden; so muß nothwendig eine geübte und hertzhaffte Hand mit Einrichten das Beste dabey thun. Im Verstauchen, Vertreten, blosen Uebersprungen, der Senn-Adern, können zwar die gemeinsten Leute öffters mit ein wenig Fischthran, Schincken-Kamm oder Klauen-Fette der Pferde, Ochsen und anderer Thiere, mit Biebergeil-Regenwürmer-Johannis-Oele und dergleichen einander helffen, wenn sie nur den verletzten Ort damit auf- und abstreichen und eine geringe Ausdehnung solcher schmertzhafften Glieder dabey vornehmen. In wichtigern Verrenckungen aber werden allerdings erfahrene Wund-Aertzte darzu nöthig seyn, die nicht allein nach einer guten anatomischen Erkänntniß durch eine kluge Ausdehnung des Theiles, welcher aus seinem Lager gesprungen, sondern auch desjenigen, aus welchem ein Knochen gewichen, eine tüchtige Einrichtung, verschaffen können und durch einen zu jeder Verrenckung sich besonders wohlschickenden Verband, wie auch durch Zubereitung eines nützlichen Lagers und dienlichen Artzneyen, einem solchen Patienten wider alle Zufälle wohl zu begegnen wissen. Widrigenfalls kan sich gar leicht an solchen Theilen eine gefährliche Geschwulst, oder der heisse und kalte Brand einfinden. Demnach kommt es bey Verrenckungen vornehmlich darauf an, daß, wenn ein Glied wohl eingerichtet worden, und kein stechender Schmertz mehr darinnen ist, man dasselbe fleißig mit warmen Weine, Brandteweine, oder trockenen Kräuter-Säckgen bähe, und innerlich mit gelinden temperirenden, absorbirenden, und schweißtreibenden Pulvern, der Hitze und den Bewegungen des Fiebers entgegen gehe. Beobachtet man dieses recht, kan auch dabey das Bluten gebührend stillen und sonsten nur eine leichte Wunde heilen, so wird man mit eben dieser Cur, so gar auch Beinbrüche, heilen können. Bey andern Verwundungen, so dem Cörper vom Hauen, Stechen, Fallen und Schlagen entstehen, muß man wissen: erstlich das Blut leichte zu stillen, hernach die Wunden zu reinigen, drittens, das geronnene Geblüte, und die Geschwulsten zu zertheilen, viertens, fremde Sachen aus den Wunden zu bringen, fünfftens, die Heilung zu befördern, und sechstens einem Wund-Fieber sicher zu begegnen. Das Blut stillet man am allergemeinsten durch einen wohl rectificirten Brandtewein, wenn man die Wunde bald damit auswäschet; oder man streuet etwas von demjenigen Mehle hinein, welches unten am Brode hänget, und im Ofen gleichsam halb geröstet worden; Spinnengewebe, Löschpapier und dergleichen sind auch gut dazu, wenn man die Wunden vorhero brav ausbluten lassen, oder wohl ausgedrücket hat und feste zubindet; Der Tischer-Leim, ingleichen der Schleim von den fremden und unsern Harzen, dienet dießfalls eben auch. Einige Wund-Aertzte haben den Vitriol- oder Schwefel-Geist, nebst der Alaune, zum Blutstillen fertig, oder sie brennen die Adern. Die Reinigung der Wunden geschiehet

im Nothfalle durch öfteres Auswaschen mit Knaben- oder hitzigen Männer-Urine, sonst mit Brandteweine, Zucker und dergleichen. Die Wund-Aertzte suchen solches mit einem guten Digestive aus Eyerdottern, Honige, Terpenthin und Mastix gemacht, zu thun, oder sie giessen nach Beschaffenheit der verletzten Theile, etwas Myrrhen- oder Agtstein-Essentz, mit Terpenthin-Geiste versetzet, hinein, waschen die Wunden mit Tobacks-Lauge aus und streuen auch dessen Asche ein, welches gewiß, so gar in Fisteln bey den Menschen und Thieren, die Reinigung und Heilung befördert: Denn mit solchen Dingen hilfft man zugleich gantz unvermerckt auch den Geschwulsten ab, bringet das geronnene Geblüte in Eyter verwandelt, heraus, und hält einen schädlichen Zufluß des Geblütes damit ab, sonderlich, so man die Gegenden ansehnlicher Wunden um und um mit einem guten Kampfer-Geist fleißig verwahret. Sind Splitter, Kugeln, Papier, Holtz und andere fremde Dinge in den Wunden, muß man dieselben, vermittelst allerhand darzu wohl eingerichteter Instrumente, geschickt heraus nehmen. Auf solche Weise wird sich auch die Heilung leichter äussern, als wozu die Natur der Thiere und Menschen immer von selbsten eilet. Man darff z. E. wenn obige Stücke wohl beobachtet worden, eine Wunde offt nur trocken verbinden oder mit einem gelinden Pflaster zudecken, daß die Lufft nicht darzu komme, so heilet hernach dieselbe bald und glücklich von selbsten zu. Dem Wund-Fieber begegnet man mit kühlenden und so genannten Hertzstärckenden Tränckgen, und mit eben denen Pulvern, die wir bereits oben bemercket haben. Bißweilen muß man den Leib mit einem gelinden Laxans darzwischen reinigen und öffnen. In Entzündungen und Geschwulsten vom unterlauffenen Geblüte ohne offene Wunden, thun die warmen Weine, Kräuter-Säckgen und der Kampher-Geist gut; ingleichen daß man solche Beulen mit einem kalten Eisen, Steine, oder Holtze niederdrücke, und, wenn sie sich, wegen des vielen dickblauen dahin versammleten Geblütes nicht vertheilen lassen aufschneide, auswasche und wieder zuheile, wie vorhero gemeldet worden. Bey den Zahnen ist es kleinen und grossen Leuten etwas Allgemeines, und gleichsam Auferlegtes, Schmertzen dabey zu erleiden; inzwischen muß man doch dieselben, und andere kränckliche Zahn-Umstände so viel möglich, zu lindern trachten. Und dieses geschiehet am besten, wenn man die Ausdünstung mit dem Hällischen oder einem andern guten Bezoar-Pulver befördert: Sintemahl unter selbiger nicht nur die Zähne leichter hervorbrechen, sondern auch die Hitze, Unruhe und Verstopffung des Leibes gehoben werden. Clystire und gelinde Laxir-Mittel dienen auch wohl in diesem Falle. Kindern giebt man ein Stücke Speck, Leder, oder einen Wolffs-Zahn in die Hand, und lässet sie darauf wacker beissen. Bey ältern Personen aber entstehen vom Zahnen, starcke Fieber-Bewegungen, scharffe Versammlungen des Geblütes

blütes nach dem Haupte, welche dasselbe und die Nerven der Zähne mit vielen Schmertzen angreiffen. Uebrigens muß man ihnen, wie den Kindern, bey dem Zahnen zu helffen suchen, und kan man ihnen über diß noch mit der Aderlaß Linderung verschaffen. Können die Zähne das Zahnfleisch nicht durchbohren, muß man mit einem subtilen Schnitte eine Oeffnung machen. Einige locken sich die hintersten Stock-Zähne mit Anlegung der Blutigel hinter die Ohren, heraus. Treffen hitzige Fieber bey dem Wachsthume des Leibes mit ein, so haben sie eben keine andere Cur, als andere hitzige Fieber insgemein. Man giebt nehmlich sieben bis vierzehn Tage hintereinander täglich ein paar mahl von erst benannten Bezoar- oder folgendem Fieber-Pulver: Nehmet präparirte Krebssteine, gereinigten Salpeter, Vitriol-Weinstein, schweißtreibendes Spießglas, von jedem ein Quentgen, Spießglas-Zinnober ein halb Quentlein; dabey die kühlenden gebrannten Wasser, von schwartzen Kirschen, Hindbeeren, Holder-Lindenblüten und dergleichen wohl bekommen. Arme Leute lässet man fleißig von Wasser über geröstet Brod trincken. Wenn die meiste Hitze und Hefftigkeit der Kranckheit vorbey ist, giebt man, theils die Kräffte desto eher wieder herbey zulocken, theils die Ausdünstung der noch übrigen Unreinigkeiten im Leibe desto anhaltender zu befördern, etwas Wein, und täglich Vormittags ein paar mahl von guten Gifft-Tropffen. Kalte Fieber heilet man wachsenden Personen auch nicht anders, als sonsten: Nehmlich mit solchen Mitteln welche nicht nur den Schleim zertheilen und ausführen, sondern auch den Magen stärcken. Da ist der ausgepreßte Wermuthssafft, oder ein guter Trunck Wein oder Bier, das mit diesem Bitter-Kraute aufgegohren, dienlich. Brechmittel dienen bald im Anfange. Wenn aber das Fieber schon etliche mahl wieder gekommen, giebet man gegen die Zeit desselben lieber etliche Dosen vom Muschelpulver, mit Zitronensaffte angefeuchtet, darunter der halbe Theil Vitriol-weinstein und geschabte Muscatennuß ist; am guten Tage aber ein- oder zwey mahl bittere Laxier-Pillen. Nachdem, am guten Tage allezeit vor der Mahlzeit 40 bis 60 Tropffen von einer guten Magenessentz, z. E. von Wermuth, Rheinfahren Schaafribben, Pomerantzen-Zitronenschalen, rother Entzianwurtzel, Cascarille und Zimmetrinden ꝛc. Bleibet das kalte Fieber davon nicht aus, so hat man zwar Mittel, dasselbe sicher zu stopffen; weil sie aber die gröste Vorsichtigkeit erfordern, so mögen wir solche hier nicht beschreiben. Anbey kan man sicher glauben, daß sich die hitzigen und kalten Fieber am besten mit Fasten heben lassen, und wenn sie wohl abgewartet werden, daß solche dem Wachsthume des Leibes niemahls hinderlich seyn. Will man aber, ehe sich das Fieber eigentlich endiget, etwas mit Artzneyen thun, so wird solches am besten mit der Weinsteinisirten Spießglas-Tinctur am Tage, ein- oder zwey mahl zu 25 bis 30 Tropffen und bey dem Schlaffenlegen mit 18 bis 20 Polychrest- oder stärckenden Pillen geschehen können. Das Blu-

ten hat in den Wachsjahren weder Gefahr der Gesundheit noch Schaden am Wachsthume selbst bey sich; dannenhero ist, weder nöthig noch rathsam, solches zu stillen. Man halte junge Leute, die darzu geneigt, nur ruhig und stille, ziehe sie, so viel man kan, von hefftiger Leibes-Bewegung ab, und aus der Stuben- Bett- und Sonnen-Hitze, wiederrathe ihnen dicke Biere, Wein, und Brantewein, und erhalte sie in der Diät immer mehr mit temperirten Garten- als Fleisch-Speisen. Komt das Bluten bey einem Fieber, das sich mit grosser Hitze angefangen, oder welches sonst von hitziger Art ist, so ist es ohne dem eine erwünschte Brechung desselben und darff ohne Gefahr nicht zurück gehalten werden. Käme es aber ja bey anderer Gelegenheit und man hätte davon eine Gefahr der Gesundheit und des Lebens zu besorgen, so dienet folgendes Temperierpulver, alle drey bis vier Stunden eine Messerspitze voll mit frischen Wasser zugeben: Nehmet Muschelpulver, gereinigten, und Spießglas-Salpeter von jeglichen ein Quentlein, Spießglas-Zinnober zwey Scrupel, und einen halben Scrupel von der Maße der Hundszungen-Pillen, und mische dieses alles wohl unter einander. Ein frischer Trunck Wasser dienet hierinne allezeit, die Wallung des Geblütes zu tilgen, und eine gute klebrichte nahrhaffte Diät von Fleisch-Mehl- u. Kernsachen ersetzet gar leicht auch den überflüßigen Abgang des Blutes wieder. Und weil solches so leichte und geschwinde thulich ist, hat man sich auch nicht zu scheuen, in hefftigsten Blutstürtzungen, die hartnackige Natur mit einer freywilligen Aderlaß an einem gegenseitigen Orte zum Gehorsam zu bringen, welcher Vorschlag, so wunderbar er auch scheinet, so festen Grund und Beyfall hat er doch bey uns und vielen Aertzten schon gefunden. Leuten, die vom Wachsen übel aussehen, soll man öffters eine kräfftige Mandelmilch, Gallerte, und dergleichen safftige Nahrungsmittel reichen, ihre Speisen wohl würtzen, und ihnen zu Zeiten ein Gläsgen Wein nicht versagen. Das Theegetränckе von fremden oder einheimischen Kräutern mit Milche, mag ihnen statt der besten Artzneyen seyn. An ihren **Wachsbeulen** soll man nicht viel künstlen, sondern dieselben und um sie ringsherum aufs höchste nur einen guten Camphergeist, den Regenwürmerschleim oder den Ameisengeist streichen, solche Gegenden öffters mit einen warmen Tuche reiben und den Leib mit gelinden Laxiermitteln eröffnen und reinigen. Laue Dampff-Milch- und andere Glieder stärckende Kräuterbäder achten wir insonderheit gut zu einem muntern Wachsthume und zu Tilgung aller dieshalb ziehenden Schmertzen am Leibe. Ja eine rechte Erquickung mag es seyn, wenn wachsende Leute den Ort und die Lufft bisweilen verändern und sich der von Natur mäßig warmen Bäder bedienen können. Nun wollen wir einige practische Lehren wider diejenigen Unfälle mittheilen, welche den Menschen zu zustossen pflegen, wenn sie nun aufhören, weiter am Leibe zuwachsen. Der Grund zu allen diesen oben benannten Beschwerungen, ist die übermäßige Vollblütigkeit, und das schädliche dicke Blut, welche beyde Umstände von vielen Essen, fetten Getränckе,

stillen, ruhigen und mäßigen Leben, von Verhaltung des Schweißes und ander er täglich nöthigen Reinigung, in dem Leibe nach und nach erwachsen, zumahl, wenn die Natur nicht viel mehr von solchem Vorrathe des Geblütes zum Bau des Leibes verbrauchet. Will sich nun jemand hierinne rathen lassen, seinem Geblüte im Leibe einen freyen Umlauf zu verschaffen, auch die in demselben unterdrückten nöthigen Ab- und Aussonderungen der Unreinigkeiten wieder hergestellet, und seinen Beschwerden abgeholffen wissen, mithin gesund und munter seyn, wenn er gleich solches nicht mehr mit jungen Leuten am Wachsthum des Leibes bezeuget; so muß ein solcher Mensch, so viel ihm immer möglich, seinem Appetite im Essen, und zu nahrhafften Getränckе, nunmehro Einhalt thun, den Müßiggang mit Arbeit verwechseln, und seine Füsse und Hände zu guter anhaltender Bewegung fein anstrengen. Ueber alles aber werden hierzu unumgänglich die Lüfftungen des Geblütes durch Aderlassen, Schröpffen, und Blutigel erfordert, insonderheit bey denen, die sich schon einmahl an dergleichen Hülffsmittel gewöhnet haben. Dannenhero unterlasse man ja in solchen Umständen, besonders im Frühlinge und Herbste, das Aderlassen nicht, man mag hager oder fett, annoch jung, in den besten männlichen Jahren, oder schon sehr alt seyn. Empfindet man seine Beschwerden an den Obern-Theilen des Leibes, so dienet das Aderlassen und Schröpffen an den Füssen; hat man aber an den untern Gliedmassen des Leibes Beschwerungen, so haben die Lüfftungen des Geblütes auf dem Arme und Rücken guten Nutzen. Dabey noch anzurathen, daß man vor oder nach der Aderlaß den Leib auch mit einer täuglichen Purgans reinige. Solches kan geschehen mit einem Kräuter-Biere und Weine; mit Senesblättern wie einen Thee getruncken oder in Pflaumen-Brühe abgekocht, oder man nimmt auf einmahl ein Quentgen der besten gepülverten Rhabarber mit halb so viel gepülverten Weinsteine ein; Man kan sich auch in einer Apothecke folgende Larier-Pillen machen lassen, und selbige des Morgens auf einmahl nehmen:

Rec. Extract. panchymag. ℈ß.
Mercur. dulc.
Resin. Jalapp. aa. gr. v.
Trochisc. Alhandel. gr. iij.
Olei Anis. grt. ij.
M. T. Pill. Num. xx.

Gemeine Leute nehmen unter einander für sich das Jalappenhartz oder Aloe ein, sie setzen aber öffters ihre Naturen damit in die gröste Verwirrung, da hingegen erst beschriebene Pillen sich fast für jeden Menschen schicken. Die Brustbeschwerungen haben bey jungen Leuten mehr zu sagen, als die Kopff-Kranckheiten: Weil immer eine schlimmere aus der andern entspringet, und sich die hitzigen Naturen meistentheils mit ihren heilsamen Bewegungen darinne übereilen. Mithin ist höchstnöthig, auf alle Brust-Kranckheiten besonders bey grossen und schlancken Leuten wohl acht zu haben, und wider ihr allgemeines Ende, nehmlich wider

die Schwindsucht, eine heilsame Vorschrifft zu geben. Bey einfacher Verschleimung der Brust, davon Engbrüstigkeit, Keuchen, Husten, Steckflüsse und die Schwindsucht entstehen, ist ein gemeines aber gutes Mittel, gepülverte Aaron- und Pimpinellwurtzel, ingleichen Hedernesseln mit Zucker vermischet, täglich ein paar mahl eine bis zwey Messerspitzen voll davon zunehmen, und darzwischen ein Laxans zugebrauchen. Bittere Tropffen, insonderheit von der Scordien- und Agtsteinessentz-Pulver von bittern Saltze, dergleichen das Sedlitzer, der Vitriolweinstein, der Spießglassalpeter, das Doppelarcan und dergleichen, helffen noch sicherer und werden daher in solchen Fällen gerne verordnet. Der Anis- und dessen Tropffen aber solten in den Brust-Kranckheiten gewiß behutsamer, als geschiehet, gebrauchet werden, zumahl bey vollblütigen, hitzigen und jungen Mannspersonen. Denn diese Dinge richten bey solchen Leuten handgreifflichen Schaden an, und obige Mittel langen auch bey ihnen weder halb noch gar zu, sondern es muß in solcherley hitzigen Brustbeklemmungen vor allen Dingen eine reichliche Aderlaß auf einem Fusse vorgenommen, und obiges Temperier-Pulver, nebst den gelinden Polychrest- oder stärckenden Pillen fleißig gegeben, Wein und Bier mit Wassertrincken verwechselt, und eine mäßige Leibes-Bewegung niemahls unterlassen werden. Von der Schwindsucht selbst ist zumercken, daß diese eine Kranckheit ist, welche in ihrem Anfange von wenigen erkannt wird, und in diesem Grade geheilet werden könnte; da hingegen in ihrem Fortgange und wenn sie erkannt wird, keine vollkommene Cur mehr zu hoffen ist. Es bestehet demnach ihr erster Grad in einem häuffigen Zuflusse der Lebenssäffte nach den Lungen, und wenn sich dieselben in ihnen anhäuffen und stocken. Darwider dienen Blutabzapffende Mittel in den untersten Theilen des Leibes, Fußbäder, gelinde Laxiermittel, und die allertemperirtesten Schwitz-Artzeneyen, um mit ihnen den Ueberfluß des Geblütes von den Lungen wieder in den gantzen Umfang des Leibes zutreiben, daselbst gleichmäßig auszutheilen, und die stockenden Versammlungen in den Lungen selbsten zuzertheilen. Und dieses wäre noch die erste leichteste und gewisseste Cur der Schwindsucht. Der andere Grad ist der, wenn das in den engen Lungenbläsgen und darzwischen lauffenden zarten Adern sich verfangene Geblüte gar verdirbet, verfaulet, oder unter- und um sich frisset, wie ein Geschwüre oder harter Knoten und faulende Wasserblasen, dergleichen man öffters in den Lungen der Schaafe findet, hinter sich läßet. Solche Patienten verrathen sich mit ihrem Husten, fliegender Hitze nach dem Essen, eyterigten und blutigen Auswurffe, und daß das Fleisch und die Kräffte bey ihnen mehr und mehr abnehmen. Darinnen nun muß man, nebst schon erwehnten ableitenden, auch zertheilende, reinigende und heilende Mittel gebrauchen, unter mäßiger Leibesbewegung einen zertheilenden Kräuterthee trincken, als

als von Alant- Aron- Wegwarten- Pfaffenstiel- Schwalben- und Pimpernelwurtzel, Ehrenpreiß, Gundermann, Tausendgüldenkraut, Scordien, Hufflattig, Gänseblümlein und dergleichen, mit und ohne Milch, nach Belieben und zur Abwechselung. Der Ehrenpreiß mit Weine abgezogen, hat in diesem Grade der Schwindsucht schon öffters einen Preiß erworben, ingleichen die Frühlings- und Herbst-Curen mit dem frischen Saffte obbenannter und ausgepreßter Wurtzeln und Kräuter. Zur Reinigung des Magens und der Gedärme, auch daß sich der Schleim von der Lunge ziehe und dieselbe gestärcket werde, lässet man bisweilen die gelinden Polichrest-Pillen darbey nehmen. Der dritte und gantz unheilbare Grad der Schwindsucht ist, wenn das Lungengeschwüre grösser wird, ein oder beyde Lungenflügel sich zum schleunigen Verderben neigen, dabey die Patienten wie ein Schatten herum zu schleichen beginnen, keine Treppe mehr steigen, schwer Athem holen, viel Eyter auswerffen, Geschwulsten um die Knöchel der Füsse bekommen, von Durchfällen und öffern Nachtschwitzen befallen werden. In diesem gefährlichen Grade der Schwindsucht pfleget man nun zwar allerhand anhaltende Pulver, heilende Tropffen, und zusammenziehende Kräuterthee anzurathen; wir aber achten darinne alles vergebens, und verschreiben, die Wahrheit zu sagen, wider keinen von oberzehlten Umständen gerne etwas von Artzneyen, weil die Erfahrung lehret, daß man also nur den Tod eher herbey locket. Deswegen billigen wir, wenn es mit der Schwindsucht schon so weit und zu diesem Grade gekommen, keine Artzneyen sonderlich die von einer starcken Krafft und Würckung seyn, sondern rathen nur dargegen nahrhaffte und lindernde Sachen aus der Küche, womit das Leben noch eine Zeitlang zu fristen. Den hefftigen Husten suche man mit einem wohl zubereiteten Tabacksextracte, oder mit den Pillen von der Hundszunge zu lindern, welche letztern auch wider die mattmachenden und zufälligen Reinigungen können gebrauchet werden. Zum Beschluß müssen wir noch die Cur der Wachsthums-Kranckheiten im Unterleibe mittheilen, von deren ihren Grund-Ursachen wir schon oben gehandelt, doch aber nur die Hypochondrie und Mutterbeschwerung genennet haben; es rühren aber gewiß auch nachfolgende Kranckheiten des Unterleibes von der Vollblütigkeit her, als die Bleich-Gelb- und Wassersucht, wie auch die Hectricke und Dörrsucht; Die Unordnungen der güldenen Ader, das Blutbrechen, Entzündungen und Verhärtungen der Miltz, Leber und des Magens, die Stein- und Nierenschmertzen, die hefftigste Art derjenigen Colick, welche die Alten schon eine Blutcolick genennet haben, das Bluthарnen das Schneiden u. Verhalten des Urins. Bey allen diesen Beschwerungen ist nun wohl Anfangs nichts besseres zu rathen, als was schon oben wider die Vollblütigkeit und das dicke Geblüte angerühmet worden; und kan man bey allen diesen Kranckheiten, ausser einer hinlänglichen, täglichen, und guten Bewegung des Leibes, einer zu rechter Zeit angestellten Aderlaß, und des Wasser trinckens, statt der dicken Biere, von Artzneyen in allen diesen Kranckheiten nicht viel geben. Doch bleibet in der Hypochondrie, Bleich-Gelb- und Wassersucht einem guten altem Weine sein Ruhm. In den übrigen Beschwerungen kan man die schwachen Eingeweide, nach vorher gebrauchten Temperier-Pulver, Polychrest-Pillen und Blutlüfftungen, wieder mit einer Essentz von Schaafgarbe, Pomerantzenschalen und Cascarillrinde vor oder nach der Mahlzeit genommen, stärcken.

Wachsthum der Thiere, siehe **Thier**, im XLIII Bande, p. 1333. u. ff.

Wach-Streich, siehe **Wall-Streich**.

Wach-Stube, *Corps de Garde.* Diese wird inwendig der Haupt-Thore, ingleichen in die Bollwercke, in die Raveline, auf den bedeckten Weg, an die eingehenden Winckel, und in andern leeren Plätzen der Stadt angeleget; Die Weite und Länge der Contregarden wird unterschiedlich gemacht, nachdem auf einer jeden Post viel oder wenig Soldaten aufzuziehen pflegen, und rechnet man gemeiniglich auf einen Mann in seinem Lager drey Schuh in die Breite, und sieben bis acht Schuh in die Länge, wornach man denn die Grösse der Wachstuben einrichten muß, jedoch ungerechnet der Personen, so zu gewissen Stunden davon auf ihren Posten stehen müssen. Dieweil es öffters zu geschehen pfleget, daß liederliche, nachläßige und muthwillige Soldaten, die entlegenen Posten und Schilderhäuser, ingleichen auch in den Wachtstuben die Oefen, Fenster, Tische, Bäncke, Thüren, Schlösser, Bänder, und was von Holtz und Bretern gemacht ist, zubrechen, zerschneiden, mit brennender Lunte und Toback verwüsten, oder solche sonst verunreinigen; so thut der Officier, welcher die Wachten ablösen soll, wohl und sicher, daß, ehe er noch ablöset, er einen Gefreyten oder Corporal mit ein Paar Gemeinen abgehen, und alle Posten, Fenster, Thüren, Tische, Bäncke und Oefen, und was sonst nöthig ist, durchsuchen lässet, um zusehen, ob alle Sachen in ihrem behörigen Stande richtig, sauber und rein sich befinden, oder nicht. Wenn nun dieser wegen etwas zu erinnern, muß er nicht eher ablösen, es sey denn das, so in geschwinder Eil geschehen kan, verrichtet, und in seinen gebührenden Stand gesetzet, zu den andern Sachen aber, als zu den zubrochenen Thüren, Fenstern und Oefen, der Ausbesserung halber, von dem abmarschirenden Officier würckliche Anstalt gemacht, damit die neu-aufziehende Wacht dießfalls keine Verantwortung auf sich lade, auch alle die andern künfftig dazu angehalten werden mögen, alles rein, sauber und in gutem Stande zu erhalten. In den Wachtstuben hat man gemeiniglich Abtritte, und pfleget man deren auch auf die Wälle zu machen, wo ein Fluß oder Bach vorüber gehet; jedoch also, daß solche über die Festung durch einen Gang hinaus geführet werden, damit selbige hiervon keinen Schaden, noch Ungelegenheit haben möge. So muß man auch zur Winterszeit in den Wachtstuben nicht gar zu starck einheitzen lassen, ungeachtet man das Holtz hierzu, nach hergebrachtem Kriegs-Gebrauche, gemeiniglich umsonst von den Bauern bekommt, so dergleichen Brennholtz in die Stadt zum Verkauff führen. Auch müssen mit einem Ofen mehrentheils zwey Stuben, als eine kleine für die Officierer, und die grosse für die Gemeinen erwärmet werden, damit nicht einige

Gefahr

Gefahr und Schaden daraus entstehen möge. Siehe auch die Artickel: **Wache**, und **Wächter**.

Wachs-Tuch, solches ist heutiges Tages eine herrliche Manufactur, weil dessen insonderheit viel gebrauchet wird, die Kutschen zu beziehen. Es wird aber auf folgende Weise verfertiget. Man nimmt rohe Leinwand von mittelmäßigen Faden, die man etwas schwartz färben lassen kan; diese nagelt und rollet man gleich; hernach ziehet man sie auf einen Ramen oder Bret auf, das so groß, als die Leinwand ist, und überstreichet sie mit einem dünnen Leim-Wasser, oder noch besser, mit einem dünnen Fürniß, und reibet denn den Fürniß auf der Leinwand fein glatt, lässet es trocknen, nimmt hernach Kühnrauch und etwas Bleyweiß mit Fürniß fein klein gerieben, und etwas dünne angemacht, mit solcher Farbe überstreiche man die Leinwand, und lasse sie wieder trocknen; ist die Farbe nicht glatt und glänzend genung, so überstreiche man sie noch einmahl, und lasse es trocknen, letzlich mache man wieder Bleyweiß und Kühnrauch mit Fürniß, doch etwas dünne, wieder an; es muß aber diese Farbe heller als die erste seyn. Mit dieser hellgrauen Farbe nun bestreiche man die Leinwand, vermittelst eines Pinsels, wie ihn die Buchbinder zu Besprengung ihrer Bücher gebrauchen, über und über, fein nach der Ordnung, lasse es trocknen. Hieraus kan man nun allerhand Ueberzüge zu Hütten, Kutschen, ja Regen-Mäntel und Röcke machen lassen; es hält allen Regen und Schnee sehr wohl auf, und ist nicht schwer. Wobey noch zu mercken, daß wenn der Fürniß oder die Farbe auf der andern oder lincken Seite nicht durchgegangen, so kan man sie auch mit dünnen Fürniß bestreichen und trocknen lassen. Es kan das Wachs-Tuch auch also zubereitet werden: Man nimmt erstlich feine oder grobe ungebleichte Leinewand, spannet solche Horizontal der Länge nach aus, und bestreichet sie mit einem in Lauge gekochtem Kleister oder Mehlpappe, lässet selbiges trocken werden, und kochet indessen von sechs Pfunden Leinöl und einem Pfunde Silberglette einen Fürniß, in welchen man geriebenen Kühnruß vermenget, und mit solchem die Leinwand über und über bestreichet; alsdenn wird sie mit weissem Bleyweiß, so man darauf spritzet, marmoriret; und, wenn endlich alles trocken, ihr mit Mastixfirniß der Glantz gegeben. **Noch eine Manier das Wachs-Tuch oder Englische Leinwand zu machen**: Man nehme Leinöl ein Pfund, Silber-Glette 3 Loth, calcinirt oder gebrannt, und fein gestossenes Venedisch- oder Crystallen-Glas 2 Loth, Colophonien 1 Loth, lasse es über einen gelinden Kohl-Feuer allgemach mit steterem Umrühren kochen, ferner so thue man nach und nach etliche Messer-Spitzen voll weissen Victril darzu, nicht aber auf einmahl, sonst läufft es über, koche es noch etwas mit steterem Umrühren, nehme es sodann vom Feuer und wenn es ein wenig gestanden und noch warm ist, so thue man noch darzu 2 Loth Leinöl, und fliessenden Storaxcalamit, 3 Loth, rühre es wohl unter einander und mische darunter, was vor Farben man will, so ist es fertig; Mit solchen bestreiche man die auf einen Ramen aufgezogene Leinwand mit einem Pinsel fein gleich; es muß aber die Leinwand etwas warm gemacht seyn, und solches geschiehet am besten an einem warmen Ofen, oder bey heissen Sonner-Schein, denn des Sommers ist dergleichen Leinwand am besten zu machen. **Cröckers** Mahler, p. 163. u ff.

Wach-Stübgen in **Fasanen-Gärten**. Dieses wird an der einem Seite des Zwingers zwischen dem Fasanen- und Bruthause von 12 Fuß lang, und 12 Fuß breit dahin gebauet.

Wachs verfälschen, siehe **Verfälschte Waaren**, im XLVII Bande, p. 530. u. ff.

Wachs winden, heissen die Ballen, welche von dem Vorstoß oder unreinem Zeuge, so bey Auspressung des Wachses in dem Sacke zurücke geblieben, gemacht werden. Siehe **Vorstoß**, im L Bande, p. 1317. Ingleichen oben unter dem Artickel: **Wachs**.

Wachs-Zieher, derer Profeßion ist eine freye Kunst, und hat weder Meisterstück noch meisterliche Zunfft. Sie pflegen allerhand Arten von Wachs-Kertzen und Wachs-Stöcken zu ziehen, auch das Wachs auf allerhand Farben zu färben.

Wachs-Zins, siehe **Wachs-Geld**.

Wachszinsig, so nennete man ehemahls in Deutschland die sonst sogenannten Leibeigenen. Und ist hierbey besonders zu mercken, daß wegen derer unter denen Reichs-Ständen und Städten wegen derer Leibeigenen gar öffters, wie z. E im Jahre 1356. zwischen denen Grafen von Hoya und der Stadt Bremen, entstandenen Streitigkeiten und auch wohl offenbahrer Kriege, in erstgedachter Stadt Bremen daher die Gewohnheit entstanden, daß niemand in die dasige Stadt-Matrickel eingezeichnet wird, wofern er nicht einen Bürgen stellet, daß er nicht Leibeigen und Wachszinsig sey. **Hertius** de Hominib. propr. Sect. III. §. 10. **Gericke** in *Schottel.* Illustr. c. IV. §. 7.

Wachs-Züher, siehe **Wachs-Zieher**.

Wacht, siehe **Wach**.

Wacht bestellen, siehe **Wache**.

Wacht-Cammer, siehe **Wache**.

Wachtchet, eine kleine Stadt in der Grafschafft Sommerset in Engelland. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 430.

Wachtel, Lateinisch. *Coturnix*, Griechisch. Ορτυξ Frantzösisch. *Caille*, Italiänisch. *Dornix*, und *Quaglie*, Spanisch *Codornix*, ist ein Erd-Vogel, welcher seinen Aufenthalt in fetten Kornfeldern, und mit langem Gras bewachsenen Wiesen hat, und fast wie ein Rebhun geartet ist, also, daß **Aristotel**, Lib. IX. Hist. Animal. von ihnen schreibet: quod ipsis par sit libido, victus, volatus, incubatus, pugnacitas; sie hätten beyderseits gleiche Brunst, Nahrung, Flug, Brut und Streitbarkeit. **Plinius** giebt vor, sie frässen Gifft, und bekämen also das böse Wesen; daher diejenigen, so Wachtelfleisch speiseten, Convulsionen oder Zucken in den Muskeln bekämen. Allein **Aldrovand** widersetzet sich diesem, und hält die Wachteln für eine gesunde Speise, jedoch mäßig gebrauchet, und daß sie auch dabey nicht überflüssig fett wären, als welches sonst leicht zu einem faulen Geblüte Ursach geben könne. Im Frühlinge, wann sie erst kommen, sind sie mager; im Sommer aber mästen sie sich, und alsdenn sind die Jungen sehr schmackhafft; doch werden sie im Herbste am fettesten. **Plinius** gedencket auch des Wachtel-**Königs**, den er *Ortygometra* nennet, und von welchem er saget, daß er die andern Wachteln gegen den Winter wegführe. Am Kopffe und Rücken hat die Wachtel fast gäntzlich die Farbe einer Lerche, ausser, daß sie am Hals herum etwas heller aussiehet. Die Männlein sind an der Kehle, theils braun, theils schwartz, und gehet dergleichen Strich halb um den Hals hinum. An der Brust sind die Männlein gantz Weitzen-Farb, davon aber die Weiblein wenig oder gar nichts haben; weiter unten am Bauche sind sie weiß grau: Der Schnabel ist bey etlichen Männlein im Sommer kohl schwartz, bey etlichen aber ist er nur dunckel-braun, und die Füsse sind weißlicht. Das Weiblein ist am Kopffe und Rücken fast wie das Männlein, nur in etwas dunckler, am Schnabel ist es weißlicht, an der Brust aber dunckel-weiß oder schwartz-düpplicht. Die Gestalt der Wachtel, dem Gewächse nach, ist äusserlich anzusehen, wie alle Hünner-Arten und an der Grösse einen Krammets-Vogel zuvergleichen: Denn ob derselbe wegen seiner hohen Beine gleich viel höher aussiehet, als die Wachtel, wenn sie neben einander stehen, so wird doch an der Dicke und Länge des Leibes, nach hinweg genommenen Federn, kein grosser Unterscheid zusehen seyn. Die Wachtel wird im Zimmer so zahm, daß sie, wenn man sie recht wartet, nehmlich, wenn man ihr nicht nur Weitzen, sondern auch allerhand Saamen und Salat giebet, wie ein Haus-Huhn herum läufft, auch Eyer leget, und welches wenig andere Vögel thun, fremde Junge aufziehet. Ihr Schlagen oder Ruffen, das nur im Sommer bey den Männlein anders, als bey dem Weiblein, im Winter aber überein lautet, kommet einigen verdrüßlich und unangenehm vor, andere aber hören es gerne, und haben ein sonderbares Vergnügen daran. Die Wachtel, wenn sie noch so zahm, ja, wenn sie ihr lebtag nicht in dem Felde gewesen ist, nimmt doch von Stund an, da sie ins Gras kömmt, ihre natürliche Wildigkeit an. Kein Vogel brütet später im Jahr, als die Wachtel. Viele verrichten erst im September ihre dritte Brut. Sie legen zehen bis vierzehen Eyer, und ist dieses besonders an ihnen, daß Männlein und Weiblein nicht beysammen bleiben, sondern, so bald das Weiblein Eyer legt, so bald sucht auch der Hahn ein ander Weiblein, und kommt nicht mehr zu dem vorigen. Sie sind überaus leicht aufzubehalten; jedoch wenn sie recht frisch bleiben, und etliche Jahre nach einander schlagen sollen, brauchen sie gute Wartung. Die Jungen, wenn sie nur 8 Tage alt sind, bedörffen lange nicht so viel Mühe, als junge Rebhüner, die ohne Ameis-Eyer nicht aufzubringen sind, sondern sie nehmen mit gehackten Eyer-und Hiersen verlieb, wenn sie nur von ihrer Mutter, oder von einem andern Weiblein (denn fast ein jedes nimmt sich fremder Jungen an), geführet und bedecket werden: Aber den ersten Tag, da sie auskriechen, und bis etwan auf den vierzehenden oder funffzehenden Tag, sollen sie billig frische Ameis-Eyer bekommen, wenn man die gantze Schaar aufbringen will. Es ist ein geiler Vogel, so gar, daß er aus blinder Begierde öffters eine vorkommende Kröte, an statt des Huhns tritt, und wenn er sich in einem Spiegel erblickt, aus gleichem Triebe zuläufft und in denen ihm gelegten Schlingen sich verstricket. Sie kommen erst im May zu uns, und sind von solcher Zeit an bis in den August am besten mit dem Ruff- und Stock-Gärnlein, oder noch mit mehr Lust, vermittelst vorstehender Hunde, in denen Wiesen mit dem Tiraß zufangen. Der Wachtel-Fang mit dem Ruffe, wird auf vielerley Weise in Feldern und Wiesen vorgenommen, wenn er aber recht vollkommen seyn soll, muß er in einer Ebene folgender Gestalt angestellet werden: Der Jäger oder Wachtel-Fänger legt sich mit dem Wachtel-Ruff in das hohe Gras, oder halb gewachsene Getraide auf die Erde; Ohngefehr zehen Schritt von ihm auf beyden Seiten hänget man an Stöcke oder Pfähle, etwan anderthalb Ellen hoch von der Erde, zwey Lock-Weiblein in Vogel-Häusern, die wie Hand-Körblein gestaltet sind; Zwey Schritte ausser denselben stehen auf vier Seiten Flug-Gärnlein an Stöcken oder Furckeln hangend, nur zwey Schritt von dem im Gras liegenden Jäger stecken rings um ihn her Wachtel-Stock-Gärnlein, und er selbst ist mit einem Tiraß überzogen. Auf diese Weise können gar leicht in einer Stallung, deren sich doch in einem Abende wohl zwo machen lassen, funfzehen bis zwantzig Wachteln gefangen werden, welches den Sommer über ein grosses austräget. Sonsten wird der Wachtel-Fang auch auf folgende Weise angestellet: Man setzet acht bis neun, auch wohl mehr Wachtel-Hähne oder Männlein schon im Martio in kleine Körblein, in die man sonsten die Weiblein thut, wenn man die Männlein in Sommer damit fangen will, und lässet also diese zur Lock eingestelte Männlein ihre Körblein den Mertzen und April hindurch wohl gewohnen; hernach, wenn sie in dem May anfangen wollen zuschlagen, das Körblein aber so gewohnet sind, daß sie im Finstern ihr Freß- und Trinck-Geschirr lein finden können, berupfft man sie an den Flügeln, und sonsten hin und wieder, und setzt sie in einen kühlen Keller, darinnen man sie bis Bartholomäi stehen lässet. Inzwischen, etwan vierzehen Tage vorher, säet man an einem zum Wachtel-Striche bequemen Orte, ein paar in der Länge hinliegende Acker oder Tagwercke, mit Haber, oder anderem Getraide; solchen Fleck Getraide umsteller man auf einer schmalen Seite, und zu beyden langen Seiten die Helffte, oder doch den dritten Theil, der Länge herunter, mit einem auf die Wachteln gerichteten Hoch-Garne, welches aber sonst wie ein Hoch-Garn, das man auf die Rebhüner brauchet, gestellet seyn soll. Doch ist nicht nöthig, daß das Garn so hoch stehe, als die Hoch-Netze, welche auf Hüner und Schneppen gerichtet werden, und braucht es vor die Wachteln kaum halb so viel Garn, als vor diese, ausser daß, weil die Maschen viel enger seyn müssen, bey dem Stricken dennoch viel Zwirn aufgehet. Die in dem finstern Keller stehenden Wachteln nun setzet man um Bartholomäi wieder ans Licht, doch nicht an die Sonne, und hänget sie, wenn der Wachtel-Strich anfänget, vierzehen Tage nach Bartho-

Bartholomäi, oder, daferne es bald reiffet, auch wohl ehe, an hohen Stangen zu beyden Seiten des angesäeten Feldes herum, da sie denn so balde anfangen, die gantze Nacht hindurch begierig zuschlagen, mit welchem ihren Schlagen sie sonderlich des Morgens vor anbrechenden Tage verursachen, daß die Strich-Wachteln in das nunmehr heranwachsende Getraide häuffig einfallen, und man fast alle Tage, wenn man nach der Sonnen-Aufgang hinaus gehet, in mehr bemeldetem Acker über hundert Wachteln antrifft. Diese zufangen, gehen ihrer etliche unten, wo kein Garn stehet, mit Spieß-Ruthen hinein, und treiben die Wachteln alle gegen dem obenstehenden Garne zu, so, daß der Fang kaum eine Viertel-Stunde währet, aber doch manchen Tag so erträglich als lustig ist. Es machen sich zwar einige Weyd-Leute Bedencken, die Wachtel-Hahnen im Frühlinge wegzufangen, in Meynung, sie thun dadurch Schaden an der Brut, aber sie haben dergleichen nicht zubesorgen: Denn die Hahnen, welche Hennen haben, lauffen nicht, die aber keine Hennen haben, bleiben nicht in dem Revier, sondern verstreichen. Ein mehreres von dieser Materie kan unter dem Artickel **Wachtelfang** nachgesehen werden. Die Nahrung der Wachteln bestehet in Weitzen, Hirsen, Salat und Kraut-Saamen, womit sie sich so fett mästen, daß sie zur Zeit ihres Striches offt vor Fettigkeit nicht zufliegen vermögend; sie streichen aber im Herbste in aller Stille fort, und zwar mehrentheils im September, also, daß deren wenige den October erwarten. Wenn man sie in einem Käfig halten will, welches man mit den Hahnen um ihres Schlagens willen, gerne thut, muß derselbe oben offen und nur mit einem Tuche bedeckt seyn, dieweil sie sich sonst die Köpffe zerstossen. Das Fleisch der Wachteln ist zwar von den Alten vor ungesund und schädlich gehalten worden, denen aber von den heutigen widersprochen wird, absonderlich geben die jungen eine sehr niedliche Speise. Ihre Zurichtung ist, wie die Rebhüner, sie werden nehmlich trucken gepflücket, ausgeweydet, gespickt ꝛc. Man thut sie auch in Krafft-Suppen, so schicken sie sich auch wohl in die Pasteten, da man selbige wie junge Tauben zurichtet. In der Artzney dienet allein das Fett, die Flecken der Augen wegzunehmen und sie helle zumachen. Der Koth von denen Wachteln, so die schwartze Niesewurtz fressen, soll für die schwere Noth taugen, ist aber hier schwerlich zu bekommen. Ihr Fett mit gepülverter schwartzer Niesewurtz, oder Bertram Wurtzel zur Salbe gemacht, und die Eichel des männlichen Gliedes damit bestrichen, soll wider das männliche Unvermögen vortrefflich seyn. Absonderlich werden die Wachtel Augen wider starcke Augen-Schmertzen gerühmet, wenn man sie am Halse träget. Vom Wachtel-Gehirne schreibet **Galen**, daß man solches mit Myrthen-Salbe stossen, in einer zinnernen Büchse aufbehalten, und, wenn jemand mit dem bösen Wesen behafftet, selbigen das Angesicht damit streichen soll, dieses würde alsdenn wunderbar helffen. Die Wachtel ist ein Sinn-Bild der Geilheit, die sich in Unglück bringet; und weil sie bey hellem Monden-Scheine traurig girret, ist sie eine Abbildung des Neides. Obschon die Wachteln mehr Fleisch, als Federn haben, daher sie nicht weit fliegen können; so ist indessen doch gewiß, daß sie auf Africa, allwo sie in ungemeiner Menge anzutreffen, im Frühlinge über die See nach dem Neapolitanischen überfliegen, und offt aus Müdigkeit in die Schiffe, die ihnen etwan aufstossen, niederfallen. Sie sollen auch einen Führer haben, den man den **Wachtel-König** nennet, und der röthlich und grau, weiß gesprenget, längere Beine, und einen längern Hals haben soll. Daß diese Vögel des Winters in eine andere Landschafft über das Meer reisen, darinne kommen fast alle Schrifftsteller mit einander überein, bis auf den eintzigen **Albert**. Sie fliegen aber meist über das Meer, und zwar ziemlich langsam, damit sie auf der weiten Reise nicht müde werden; Sie sollen aber allemahl drey Steinlein mitnehmen, um zusehen, wenn sie eines fallen lassen, ob sie über dem Wasser, oder auf dem Lande seyn. Solte ihnen der Wind hinderlich fallen, füllen sie den Kropff mit Sande an, um desto schwerer zu werden; wiewohl man hiervon nichts gewisses sagen kan. Gewisser aber ist dieses, daß sie des Winters, wenn sie über Wasser fliegen, häuffig auf die Seegel fallen. Im April kommen sie zu uns, und bleiben bis gegen den Herbst, da sie denn meistens mit dem ersten Reiffe von uns ziehen, so gar, daß, wenn es heute gantz voller Wachteln ist, des Morgens aber reiffet, selbigen Tages schon keine eintzige mehr sich sehen lässet. Sie fliegen aber selten bey uns, sondern halten sich meistens auf der Erde auf, und nisten auch an der Erde. Ein gewisser Sächsischer Cavalier schreibet in den **Breßlauer Natur-Geschichten**, Vers. IX. p. 118. „Die „Wachtel gehet nach Africa, und ich bin selbst bey „derselbigen häuffigen Wiederkunfft von Rom „nach Ostia, und an den See-Strand, solches zu „sehen, mit andern gereiset; wie denn auch **Mi**„**son** solches von sich selbst bezeuget, und weitläuftig urtheilet, wie solches zugehet, daß die Wachtel, welche keinen langen Flug hat, über das Mittländische Meer kommt. Indessen ist die Sache „wahr. Bey Neapolis lieget in dem Meere die „von dem Kayser **Tiberius** bekannte Insul Ca„prea. Auf derselben bestehen des Bischoffs mehreste Einkünffte in den allda bey der Abreise und „Wiederkunfft sich unzehlig sammlenden Wachteln, als welche bey der Ankunfft so matt seyn, „daß sie die Bauren mit den Händen haschen.„ Von Wachteln, so vom Sommer 1723 und so fort bis Ostern 1724. unausgesetzt geschlagen, hat, nebst andern Merckwürdigkeiten von diesen Vögeln, **L. Heinrich Christ. Winter**, in den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XXVIII. p. 409. u. f. Folgendes mitgetheilet: Eine Wachtel schreibet er, ist ein sprencklichtes, erdfarbenes Hünnlein, wie Feld und Rebhüner, das von Niesewurtz sehr fett wird, bes. **Lonicers** Kräuter-Buch, im andern Theile, p. 40. Eben deßwegen, weil sie Niesewurtz zur Nahrung erwählen, glaubet **Plin**, wäre die Wachtel den Menschen zur Speise vollkommen ungesund und schädlich, welche Meynung er L. X. Hist. Nat c. 23. mit folgenden Worten zu bestätigen suchet: Coturnicibus veratri semen gratissimus cibus: quam ob causam eas damna vere mensæ, simulque comitialem propter

prer morbum despui svetum, quem solæ animalium sentiunt, præter hominem. Es scheinet Plin in diesen Worten sich zweyerley Irrthümern auszusetzen: Erstlich, da er saget, daß sie das schwere Gebrechen verursachten, wenn sie zur Speise genossen würden, da doch bekannt, daß man sie heut zu Tage noch an vielen Orten für ein Leckerbißlein achtet, und sonder einigen Schaden der Gesundheit verzehret. **Heinrich Mund**, Commentar. de Volucr. carn. c. 11. p. 131. widerspricht auch Plins Satze, und hält dafür, daß die Wachteln eben so schädlich nicht sind: Denn obgleich Galen gemeynet, daß sie in Bœotien und Dorien diese gefährliche Würckung hätten, so glaubte er doch, daß daselbst andere ungesunde Nahrungs-Mittel mehr die Ursache einer solchen Kranckheit, als die Wachteln, welche dem Geschmacke nach sehr gut, und dem Magen angenehm wären. Es läugnet auch **Matthiol**, in Spec. sanit. c. 2. p. 68. daß der Genuß der Wachteln Zucken verursache, und versichert ausdrücklich, daß noch kein wahrhafftes Exempel deswegen vorhanden. Die Niesewurtz ist also den Wachteln eine Nahrung, den Menschen aber eine Artzney, und bringet die natürliche Eigenschafft dieser Thiere es so mit sich, selbige in ihrem Magen und Blute, in eine ihnen zuträgliche Nahrung zu verwandeln. Sie purgiret den Menschen, den Wachteln aber dienet sie zur Nahrung:

- - Nobis veratrum est acre venenum,
At capris adipes & coturnicibus auget;
Quippe videre licet, pingueſcere sæpe cicuta,
Barbigeras pecudes, homini quæ est acre venenum.

Lucret. Lib. VIII. Es würde auch GOTT dem Volcke Israel, Exod. XVI, 13. Num. XI, 31. nimmermehr in der Wüsten zu seiner Nahrung und Unterhalt eine solche Menge Wachteln haben kommen lassen, wenn sie so eine schädliche Speise für das menschliche Geschlechte wären. Zum andern will Plin in seinen obigen Worten behaupten, daß diesem Vogel, nebst den Menschen, gantz alleine angeführte Kranckheit gemein wäre, da es heißt: Qvem solæ animalium sentiunt præter hominem; indem doch andere solches von mehrern Thieren wollen verstanden wissen, die mit dergleichen Beschwerung befallen würden. **Ulysses Aldrovand** hat ein dergleichen Exempel von der Lerche, Tom. II. Lib. XVIII. c. 10. von den Adlern und Dolen, **Dalechamp** in Comment. in Plin. Lib. III. c. 22. von den Sperlingen, **Aldrovand** Tom. II. Lib. XV. c. 30. Die Beobachter der Natur haben auch dergleichen von den Elstern, Rebhünern, Ziegen, Hunden, Katzen, Schweinen, Pferden und Eichhörnern bemercket. Das Fett der Wachteln soll übrigens äusserlich gebrauchet, dienlich seyn, die Augen-Flecken zu reinigen und wegzunehmen. **Galen**, 3. Eupor. 155. rühmet eine Salbe von dem Wachtel-Gehirne und der Myrrthen-Salbe, als ein besonderes Mittel von wunderbarer Würckung in dem schweren Gebrechen, wenn man dergleichen Patienten in der Kranckheit selbst damit salbete; welches auch von dem Kothe gesaget wird, in dieser Beschwerung innerlich gegeben, bes. **Hofferit** in Hercul. Med. und **Schrödern**, in Pharmac. chym. Der Sächsisch-Coburgische Geheimde Rath und Freyherr von **Pernau**, hat folgende Gedancken von den Wachteln in seinem Unterrichte von Vögeln, wie solche zahm zu machen, und abzurichten: „Der Fang ist sonderlich lustig, „sie werden auch in dem Zimmer so zahm, daß „sie wie zahme Hüner herum lauffen, wenn man „sie recht wartet, nehmlich nicht nur Weitzen, sondern allerhand Saamen und Salat giebet; auch „Eyer legen, und, welches wenig andere Vögel „thun, fremde Junge aufziehen. Es ist aber dennoch mit der Wachtel nicht viel Lust zu haben: „Dann ihr Schlagen und Ruffen, das nur im „Sommer bey dem Männlein anders, als bey dem „Weiblein, im Winter aber überein lautet, ist „nicht angenehm; und ist sie im übrigen solcher „Natur, daß, wenn sie noch so zahm ist, ja, wenn „sie ihr Lebtage nicht im Felde gewesen ist, sie doch „von Stund an, da sie in ein Gras kömmt, ihre „natürliche Wildigkeit annimmt. Kein Vogel „brütet später im Jahre, als die Wachtel: Denn „ihrer viele verrichten erst im September ihre „dritte Brut: Sie legen 10. bis 14. Eyer, und „ist dieses besondere an ihnen, daß das Männlein und Weiblein nicht beysammen bleiben, „sondern, so bald das Weiblein Eyer leget, suchet das Männlein ein anderes Weiblein, und „kommt nicht zu dem vorigen. Sie sind gar leicht „von einander zu kennen, und überaus leicht „aufzubehalten; jedoch, wann sie recht frisch „bleiben, und etliche Jahre nach einander schlagen sollen, brauchen sie gute Wartung. Die „Jungen auch, wenn sie nur acht Tage alt „sind, brauchen lange nicht, so viel Mühe, als „junge Rebhüner, die ohne Ameisen-Eyer nicht „davon zu bringen sind; sondern sie nehmen mit „gehackten Eyern und Hirse vorlieb, wenn sie „nur von ihrer Mutter, oder von einem andern „Weiblein, indem sich fast ein jedes der fremden Jungen annimmt, geführet und bedecket „werden. Den ersten Tag aber, da sie auskriechen, und bis etwan auf den vierten oder „fünften, sollen sie billig frische Ameisen-Eyer bekommen, wenn man die gantze Schaar aufbringen will.“ Da nun dieser vornehme Mann behauptet, daß bey den Männlein nur im Sommer ihr Schlagen und Ruffen anders, im Winter aber bey beyden überein laute; so ist in der That das etwas ausserordentliches, wenn **L. Winters** Wachteln, deren zweye im Frühjahre 1723. in zwey verschiedenen Käfigen gesteckt, nicht nur den folgenden Sommer durch, als ihre ordentliche Schlag-Zeit, sondern auch den gantzen Winter, bis zu Ausgang des Aprils 1724. sowohl Tages als Nachts, ihren Schlag so offte wiederholet, als es in den wärmsten Sommer-Tagen geschehen können. Es hätte sein Nachbar ebenfals eine solche eingestecket, und in das Fenster gehänget, die mit gleichem Fleisse fortgefahren, und bis zu der Zeit, da der Schrifftsteller diese Beobachtung niedergeschrieben, wohl 6. bis 7. mahl in einem fort, nach einander geschlagen.

schlagen. Mitten im Mertz, da L. Wintern, das öffters Schlagen seiner Wachteln in der Stube beschwerlich fiele, hat er die eine auf einen kalten Saal gehänget, und dabey geglaubet, die kalte Luft würde ihr den Kitzel vertreiben; sie hat es aber nichts geachtet, sondern fleißig fortgeschlagen. Ihr Futter ist der meiste Theil gantzer Hanf-Saamen, und etwas Weitzen darunter gewesen, worzu auch etwas Kuchen-Grumen gemenget worden, welche sie gar gerne gefressen, wie auch harte gehackte Eyer. Wenn sie sich überschlagen und heisch worden, hat er ihnen gepülverten Hutzucker in das Sauffen geworffen, worauf sich die Heischerkeit so fort verlohren. Er hat ihre Behältnisse zuweilen mit frischem und feuchtem Sande versehen, als welcher ihnen sehr angenehm, und worinnen sie sich offt herum zu schlagen pflegen. Wegen ihrer Wildigkeit muß er ebenfalls von einer der seinen bezeugen, daß sie den vorhergehenden Sommer recht zahm, so lange er sie in der Wohnstube hängen gehabt; da er aber den Ort veränderte, und sie in ein ander Zimmer hängete, dahin man täglich nicht mehr als einmahl, nehmlich zur Fütterungs-Zeit, gekommen, ist sie in kurtzem wieder so wilde worden, daß sie den Kopff dermassen an dem Gegitter aufgestossen, daß das Gehirne bloß vor Augen gelegen. Nichts desto weniger heilte der Schaden in wenig Tagen wieder zu, da selbiger etliche mahl mit Scorpion-Oel geschmieret wurde. Was nun aber die schon angezogenen Biblischen Sprüche 2. Mos. XVI, 13. und 4. Mos. XI, 31. anbetrifft, so ist die erstere Geschichte mit der letztern nicht zu vermengen, immassen der Unterscheid aus den Umständen der Zeit, des Orts u. s. f. leicht zu erkennen. Von diesen Wachteln siehet im Ebräischen Selav, welches Wort, nach Geiers Anmerckung, nur noch Ps. CV, 40. und 4. Mos. XI, 31. 32. gelesen wird; und will Joseph, daß an dem Arabischen Meerbusen sich dergleichen Art Vögel vor andern fänden. In Schindlers Lexico wird aus den Juden angeführet, es würden hierdurch Rebhüner, Haselhüner, Phasanen, worzu sie auch Drosseln und andere Gattung zehlen, verstanden. Aus Ludolph führen einige an, daß das Ebr. Selav eines von denen sey, dessen wahre Bedeutung in der Babylonischen Gefängniß verlohren worden, wie mit den Wörtern Dudaim, Leviathan, Behemoth, und sehr viel andern mehr geschehen: Welche die Gelehrten bey mehr und mehr aufgehender Gelehrsamkeit theils erkläret, theils zu erklären, sich noch bemüheten. Denn ob es wohl die LXX. Dollmetscher, als die ältesten Ausleger der Schrifft, durch einen uns unbekannten Vogel, Namens Ortygometra, so man auf deutsch Wachtel-König nennen möchte, gegeben, auch Joseph, der es doch nicht besser, als sie wissen können, das Wort Wachtel dafür gesetzet, da doch klar zu erweisen, daß Ortygometra viel ein andrer Vogel sey, auch Augustinus solches ausdrücklich erinnert; so gäbe ihm doch die gantze Rabbinische Schule disfalls keinen Beyfall, so, daß die Juden in ihren Glossen andere Vögel darunter verstünden, oder es unerkläret liessen, oder wenigstens an den Wachteln zweiffelten; ja, es habe kein einiger von den Orientalischen Dollmetschern das Selav verstanden, sondern es also, wie es ist, behalten, ohne daß Jonathan Ben Uziel, wie auch der andere Chaldäische Dollmetscher der Psalmen, gar Phasanen daraus gemacht. Gleichwohl habe die Vulgata dem Josepho gefolget, daraus es nachgehends als eine gantz gewisse Erklärung in alle Occidentalische Uebersetzungen geflossen, da man doch viel besser gethan, man hätte, wie mit Dudaim, Leviathan, &c. geschehen, das Ebräische Wort behalten, damit gelehrten Leuten Anlaß gegeben wäre worden, der Sache weiter nachzudencken, und eine Bedeutung, die sich besser zu dem Texte schickte, zu erfinden. Denn nicht zu leugnen, daß sowohl obgenannter Chaldäische als Lateinische Dollmetscher gar nicht glauben noch begreiffen könten, daß solch eine ungläubliche Menge Wachteln, die doch, der meisten und verständigsten Meynung nach, nicht von neuen erschaffen, sondern von dem Winde herbey geführet worden, in einem Theil der Welt beysammen gefunden werden solten; vielweniger, daß sie fast zwey Ellen hoch über einander also stille liegen, und nicht ersticken sollen: Daher sie dem Text einen Zusatz gegeben, und gesetzt, sie wären fast zwo Ellen hoch über der Erden hergeflogen, daß man sie fein gütlich und ungebückt haschen und greiffen können; zudem auch hieraus folgete, daß sie gar zu dicke nicht geflogen, und folglich die Menge nicht so übermäßig groß gewesen seyn müsse. Allein, nachdem sich gleichwohl dieses in dem Grund-Texte nicht fände, hingegen solche Wörter gebraucht würden, welche eine Niederfallung, gleich eines Regens oder Sandes, und eine Bedeckung des Lagers; ingleichen keine Fahung, sondern eine Sammlung und Aufhebung dieses Geflügels von der Erden; bedeuteten, so könte dieser Zusatz nicht statt haben, es wäre denn, daß man eine ruhige Schwebung der Wachteln über und neben dem Lager behaupten wolte, als wie ein Feld-Geyer, der gleichsam in der Lufft ruhet, wenn er auf die Mäuse passet, denn sonst würden sie in wenig Stunden das Lager vorbey geflogen seyn. Die fliegenden Wachteln hätten auch müssen stille gehalten haben, wenn die Menschen nach ihnen gegriffen; zu geschweigen, wenn man ihnen nicht die Hälse gleich umdrehen, sondern dieselbe der Jüdischen Weise nach schwächten, d. i. abstechen, und das Blut wohl abtrieffen lassen, hernach rupffen, ausnehmen, braten, einsaltzen oder räuchern wollen, in 36. Stunden keiner keines der grossen Malder, zu geschweigen, zehen Jüdischer Cor vergatten können; wiewohl man mit diesem Gemäß keine Vögel, sondern Körner und Getreyde, oder andere kleine Sachen zu messen gepfleget habe. Dem sey aber wie ihm wolle; so sind doch die Vögel schön, und recht delicat, die Menge ist auch groß, denn sie nicht eintzeln geflogen kommen, daß sie sie haben mit Steinen aus der Lufft werffen, oder mit Netzen fangen müssen, sondern eben das Gevögel und das Vogel-Fleisch ließ GOtt auf sie regnen, so

viel

viel Regen-Tropffen, so viel Wachteln, ja wie Staub; und gleichwie wenn der Wind in den Sand kommt, so hebet er denselben in die Höhe, daß man nichts dafür sehen kan, so ist es hier mit den Wachteln gewesen, sie sind so dicke gefallen, daß alles um sie finster worden, ja Philo sagt, es seyn gantze Wolcken vom Meer durch den Wind her getrieben worden, und so nahe bey der Erde, daß man sie leicht habe fangen können, sie sind wie blind nieder am Lager gefallen; Und das war das Wunder-Werck, so nicht grösser hätte seyn können. Ob sie auch zum Essen dienlich und gesund gewesen? davon meinen etliche nein, denn sie frässen giftige Körner, davon würde ihr Fleisch angesteckt, daß es dem Menschen nicht nützlich seyn könne; sie kriegten die schwere Noth, darum solte man sie nicht essen. Allein andere Thiere und Vögel geniessen auch Gifft in Blumen oder Kräutern, und Menschen essen sie doch ohne Schaden. Daß sie die böse Kranckheit haben sollen, ist wohl wahr, aber deßwegen stecken sie die Menschen nicht mit an, wie das Elendthier auch die schwere Noth kriegen soll, und gleichwohl wird die Elends-Klaue vor die böse Kranckheit eingegeben. Andere sagen, es frässen die Wachteln lauter gute Körner, sie hielten sich auch im Felde auf, und wären deswegen nicht ungesund, zumahl sie fein fett wären, ja es halten sie etliche den Rebhünern gleich; Wie denn Aristoteles schreibet, daß sie ihnen verwandt wären, und sich sowohl als diese nehrten. Und gesetzt, daß sie böse gewesen, so habe doch GOtt sie wohl gesund und heilsam durch seine Allmacht machen können. Fragt man, warum denn GOtt seinem Volck Vögel, und nicht vierfüßige Thiere gegeben? so antwortet Rabanus, es hätte diese Bedeutung, daß sie nicht an dem, was auf Erden, hangen und kleben solten, sondern sich wie die Vögel über sich schwingen, und trachten solten, nach dem, das droben ist. Die rechte Ursache aber ist wohl, daß die Vögel theilhafftig waren, und gleich durch alle derselben habhafft werden kunten, da es mit Vieh, so man schlachten müssen, nicht sobald angangen wäre. Die Erfahrung bezeuget, daß die Wachteln sich sehr bald vermehren, massen sie denn, wie etliche berichten, in einem Jahre viermahl hecken und Junge haben, zweymahl bey uns, und zweymahl an den Oertern wohin sie sich in Winter begeben: die erste Frucht brütet und hecket dasselbe Jahr auch einmahl, dahero denn die Waid-Leute sagen, daß, wer im May eine Wachtel tödtet, ihrer wohl hundert ums Leben bringe. Adami Delic. Bibl. Vet. Test. Ao. 1693. p. 789. u. f. Bochart Hieroz. P. II. L. I. c. 14. p. 92. c. 15. p. 97-108. Schmids Biblisch. Physicus p. 521. u. f. Abels Hebräisch. Alterth. p. 185. u. f. Sonst ist von denen Wachteln noch zu gedencken, daß sie nach Maßgebung der Rechte unter das grosse Vogel-Waidwerck gehören. Siehe Vogel-Waidwerck, im L Bande, p. 234.

Wachtel, eine ehemahlige und uralte ansehnliche Familie in Schlesien, welche sich in die Häuser Mertzdorff im Münsterbergischen, und Hertzogswalde im Neißischen vertheilet und davon geschrieben hat. Sinapius in den Schles. Curios. Th. II. p. 104. führet zuerst Casparn von Wachtel an, welcher bey der Hertzogin Agnes von Schwaben, Kayser Heinrichs IV. Tochter, Ober-Hofmeister gewesen, und 1139 von dem Kayser Conrad III, zum Ritter geschlagen worden seyn soll. Von ihm stammet ab. (N.) von Wachtel, so ums Jahr 1450 gelebet; Dessen Gemahlin eine von Zirn, von welcher gebohren N. von Wachtel, auf Panthenau und Hertzogswalde, dessen Gemahlin eine von Reideburg und Lorzenberg, von der wiederum gebohren, N. von Wachtel auf Panthenau und Hertzogswalde, dessen Gemahlin eine von Pogrell und Michelau. Von dieser ist gebohren Heinrich von Wachtel, so ums Jahr 1583 Churfürstens Christian I. zu Sachsen Rath und Major über die Leib-Garde zu Roß, nachmahls aber Obrister war. Lucä Schles. Chron. p. 591. Als man 1588 den 9 Febr. von den 533 Knechten, so man wegen der Unruhe in Pohlen zu Breßlau unterhalten, 333. abdanckte, und nur 200. behalten worden, untergab man diese dem Obristen Heinrich von Wachtel auf Hertzogswalde. Doch 1589 den 30. Jul. haben die Breßlauer auch diese 200 Mann caßiret, nachdem der Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich von den Pohlen wieder in Freyheit gestellet gewesen. Polit. Hemerol. Er war mit Sophien, von Beeß, aus dem Hause Cölln und Ketzerndorff, die 1615 den 8 Octob. gestorben, vermählet: aus welcher Ehe entsprossen Barbara Catharina Elisabeth, des Freyherrn Ottos von Nostitz, Landes-Hauptmanns der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Gemahlin, die zu Hertzogswaldau im Grotgauischen Weichbilde 1675 gestorben. Adam von Wachtel zu Mertzdorff im Neißischen, war 1586 bey Hertzogs Georgs II. zu Brieg Fürstl. Leichen-Conducte (Schickfus Lib. II. p. 71); 1588 aber Landes-Aeltester des Briegischen Fürstenthums, (Lucä p. 1861) und brachte 1591 das Rittergut Schreibersdorff im Strelischen, Briegischen Fürstenthums an sich. Hanns Heinrich von Wachtel auf Panthenau im Briegischen, Hertzogswaldau und Solckenitz lebte ums Jahr 1600. Heinrich von Wachtel auf Hertzogswaldau und Solckenitz, ein fürnehmer qualificirter Cavalier, lebte ums Jahr 1615. Lucä Schlesisch. Chron. p. 1861. Aus dem Hause Mertzdorff (welches nicht das im Grotkauisch-Neißischen, sondern im Münsterbergischen seyn soll) ist noch bekannt N. von Wachtel, und Mertzdorff, der eine von Bischoffsheim zur Ehe gehabt, von der gebohren N. von Wachtel, so in der Ehe mit einer von Pogrell Even gezeuget, die an Casparn von Sebottendorff und Cunern auf Jonsdorff, verheyrathet worden. Endlich ist dieses Geschlecht um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, und zwar auf dem Hause Panthenau in Nimptschischen erloschen. Sie führten im Wappen einen gespaltenen Schild, dessen Vörder-Theil weiß, das hintere blau, in der Mitte sitzt eine Wachtel in natürlicher Farbe. Auf dem Helme 2. aus einander gebreitete Adlers-Flügel, der vördere weiß, der hindere blau. Die Helmdecke weiß und blau. Carpzovs Ehren-Tempel der Ober-Laußnitz

Th. I. p. 74. Sinapii Schlesisch. Curiosität. Th. I. p. 1017. u f. II Th. p. 1094. u. 1095. Gauhens Adels-Lex. II Th. p. 2726. Lucä Schlesische Curios. Merckwürd. p 1860. u. f.

Wachtel, (Gottfried) gebürtig von Breßlau, ward 1708 Pastor in Lerchenborn, im Liegnitzischen Fürstenthum, und 1736 als Emeritus erkläret. Gelehrte Neuigk. Schlesiens des Jahrs 1741. p. 13.

Wachtel, (Justin) der Griechischen und Lateinischen Sprache, wie auch der Mathematick Professor an dem Elisabethanischen Gymnasio zu Breßlau, woselbst er auch den 4. Aug 1682. gebohren. Den Grund seiner Studien legte er in obbesagten Gymnasio zu St. Elisabeth, worauf er sich auf die Universität Leipzig begab, alwo er auch zweymahl öffentlich disputirte. Nachdem er daselbst 5 Jahr seine Studien mit allen Fleiß getrieben, wurde er 1702 nach Hause beruffen, und allda anfänglich zum Præceptor am Gymnasio zu St. Magdalenen, hernach 1714 zum Professor der Griechischen und Lateinischen Sprache, wie auch der Poesie und Matheseie ernennet; 1715 aber an obgedachtes Gymnasium zu St. Elisabeth aufgenommen, in welchen Amte er auch den 27 Febr. 1717 im 35 Jahre seines Alters verstorben. Er gehöret unter die von Herrn Quadio recensirte Eruditos parvos, denn er von kleiner Statur und grosser Gelehrsamkeit war. Er hat, ausser etliche Academische Disputationen und Schul-Programmata, nichts in öffentlichen Druck herausgegeben; In Manuscripten aber hat er

1. Bernardi Lamii nova Elementa Geometriæ in Latinam Linguam translatæ, variisque annotationibus adaucta.
2. Tractatus nonnullos de Gemmis, Lapidibus & Metallis.
3. Item de Vesta & Vestalibus.

hinterlassen. Grundmanns Ossa & Cineres quorundam in Republ. Orbis Erupæi Litteraria An. 1717. defunctorum p. 100. u. f. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1717. p. 54.

Wachtel, (Justin Theophilus) gebürtig von Lerchenborn, aus dem Liegnitzischen Fürstenthum, der Medicin Doctor, welche Würde er zu Erfurt 1734 nachdem er vorher eine Disputation, unter dem Vorsitz Herrn D. u. Prof. Laur. Theoph. Luthers de Convulsionum Theoria & Therapia gehalten, erhielte. Gelehrt. Neuigk. Schles. 1734. p. 337.

Wachtel, (Schnarr-) siehe Schnar, im XXXV Bande, p. 495.

Wachtel-Bischoffthum, Bißthum, siehe Capri, im V Bande, p. 708.

Wachtelfang. Man kan die Wachteln im Frühjahre, wenn sie wieder zurücke kommen, in dem grünen Weitzen oder Korne mit einem vorstehenden Hunde, den man darbey auch besser abrichten kan, also fangen: Man gehet nehmlich mit dem Hunde hinaus und lässet ihn im Getreide suchen; wenn er nun vor der Wachtel stehet, überziehet oder bedecket man sie mit dem Tiras, da will sie denn auffliegen, bleibet aber im Netze kleben. Der Tiras wird folgendermassen, und zwar spieglicht gestricket: Es wird mit einer Masche angefangen, und denn auf beyden Seiten jedesmahl zugenommen, bis er acht Klafftern breit ist; alsdenn wird auf der einem Seite eine Masche ab- und auf der andern mit einer zugenommen, und so fort gestricket, bis er die Länge von sieben Klafftern hat. Endlich wird auf jeder Seite wieder eine Masche abgenommen und fortgestricket, bis es wieder eine Masche wird. Also krieget der Tiras auf allen Seiten einen Saum von doppelten Maschen. Vorne wird nun eine Leine von vierzehen Ellen eingezogen, welche so einzutheilen, daß auf jeder Seite drey Klafftern übrig bleiben. Die Wachteln im Steckgarne nach der Pfeiffe zu fangen, ist zwar ziemlich gemein, und fänget auch mancher, der gleich sonst nichts vom Weidwercke gelernet hat, oder etwas davon weiß, zur Noth wohl eine Wachtel im Steckgarne, nach der Pfeiffe. Jedoch wird auch manche Wachtel von solchen Stümplern verprellet und verdorben, daß sie denn nicht mehr nach der ordentlichen Pfeiffe zu fangen ist. Ueberdem ist auch bey vielen Weideleuten und jungen Jägern wahrgenommen worden, daß sie wohl eine Wachtel gefangen, aber was dazu gehöret, nicht zu verfertigen gewust; derohalben wir für nöthig erachten, solches hier deutlich für Augen zu legen. Und erstlich, wie die Steckgarne am besten zu verfertigen seyn, melden wir hiervon nur kürtzlich, daß selbige auf die Arten, wie bey den Rebhünern, zwar auch können gemacht werden, jedoch die Spiegelmaschen nur $2\frac{1}{2}$ Zoll von einem Knoten zum andern, ingleichen eine gantze Masche niedriger oder weniger seyn müssen. Die nun $3\frac{1}{2}$ Masche hoch stellen sollen, und auch die besten seyn, werden also gemacht: Es wird mit zwölff Maschen angefangen, alsdenn werden vorne vier Maschen wieder aufgestrickt, die fünffte und sechste zusammen genommen, und eine halbe Masche daraus gemacht, wie bey dem Rebhünersteckgarne zu geschehen pfleget. Weiter wird die siebende und achte Masche auch zusammen, und eine halbe daraus gemacht, und hierauf die vier Maschen vollends durch, zu gantzen Maschen gestricket, alsdenn abgeworffen, und wieder vier gantze Maschen gestricket, sodann von den zwey halben eine halbe Masche, wie auch von der nächst dran stehenden gantzen Masche ebenfals eine halbe gemacht, mithin bleiben drey Maschen. Dieselben zu gantzen Maschen fortgestricket, und eine auf der Seite zugenommen, abgeworffen, und wieder vier gantze Maschen, und von den zwey halben eine halbe, und von der nächst stehenden gantzen eine halbe Masche, gemacht, bleiben wieder dreye. Diese zu gantzen gestrickt, und eine zugenommen, auch also fortgestrickt, bis man die gantze Länge hat. Wenn man 180 Maschen in der Länge gemacht, wird es ein vollkommen langes Garn. Hierzu kommt nun das Inngarn von feinem Zwirne. Dessen Maschen können einen Zoll weit seyn, und man fänget solches mit 16 Maschen hoch an, und kan man zu 800 Maschen die Länge nehmen, so bekommt es gnugsamen Busen. Ferner werden hierzu 16 Spiesse erfordert, und von 12 zu 12 Spiegelmaschen eingebunden.

Am

Am besten ist es auch, so man die Netze färbet, und zwar also, daß ein Ende grasgrün, das andere erdfahl, und wieder grün wird, und so fort, welches wegen der Farbe die Wachteln auch mit verwirret. Dieses wäre also hier gnung, weil man unter dem Artickel: Flachgarn, im IX Bande, p. 1114. die Verfertigung noch deutlicher ersehen kan. Die Pfeiffen aber sind hierzu noch also zu machen: Man nimmt entweder rothes oder schwartzes Kalbleder, schneidet einen Strich von sieben Zollen lang, und drey Zollen breit, an dem einen Ende aber, wo die Pfeiffe hinein kommt, etwas schmäler ab. Selbiges wird mit doppelter Seide recht feste genähet; unten am weiten Ende aber wird ein breitlicht dünne zugeschnitztes Holtz, eines guten Zolles lang, in das Leder gemacht. Nach diesem schneidet man ein rundes Stöckgen, und schabet es fein glatt, daß es in das Leder gantz leichte hinein gehe, machet sodann das Leder naß, oder weichet es eine Viertelstunde ein, ziehet es auf das glatte Stöckgen, bindet einen Zwirnsfaden unten feste darum, über das erst hineingemachte Holtz, schiebet darauf das Leder nach dem Zwirnsfaden, daß es eine runde gleiche Falte giebet, bindet wieder einen Zwirnsfaden feste darum, und schiebet wieder eine Falte, bindet abermahls einen Faden darum, und so fort wird eine Falte dichte an die andere geschoben, und unterbunden, daß es also eilf bis zwölf Falten werden. Nach diesem leget man es auf ein gerades Bret oder einen Tisch, und rollet es hin und her, daß die Falten recht dichte, feste und gerade werden. Alsdenn lässet man es so recht trocken und harte werden, ziehet das Stöckgen aus dem Balge heraus, und schneidet die Zwirnsfäden aus den Falten, so ist der Balg zur Pfeiffe fertig. Hierzu macht man ein beinernes Pfeiffgen aus einem Reiger- oder Gänseflügelknochen, worinne ein rundes oder halbrundes Löchlein in der Mitten seyn muß, und zum Kerne nimmt man Wachs; da denn das Pfeifflein mit dem einen Ende feste in den Balg gebunden, am andern Ende aber die Pfeiffe mit Wachs zugeklebet wird. Hierbey ist vornehmlich zu beobachten, daß man am Ende in diesem Wachse die Pfeiffe stimmen kan, daß sie genau den Thon habe, wie eine Wachtelsieke oder Chanterelle. Macht man mit einer Stecknadel das Loch im Wachse gröSSer, so bekommt die Pfeiffe einen höhern Thon; im Gegentheil aber, so das Löchlein klein ist, bekommt die Pfeiffe einen tiefern Thon; daher denn, wie schon gedacht, sehr wohl in Acht zu nehmen, daß die Pfeiffe eben die Stimme der Wachtelsieke habe. Wenn man nun einen Wachtelhahn schlagen höret, und selbigen fangen will; so schleichet man auf 50. Schritte nahe hinzu, und stecket das Steckgarn im Getreide hin, doch so, daß es unten auf dem Boden wohl aufliege: denn sonst kriechen sie gar leichte unten weg. Nach diesem setzet man sich etliche Schritte hinter das Garn; schläget nun die Wachtel, so stösset man auch mit der Pfeiffe zwey- bis dreymahl. Man muß sich aber also darnach richten, daß, wenn die Wachtel zu schlagen aufhöret, man nur mit der Pfeiffe noch ein- oder zweymahl hinter drein stösset, gleich der Sieke. Jedoch muß man auch so behutsam damit umgehen, daß nicht allzu viel Gelocke, oder ungleiche und falsche Stösse mit der Pfeiffe gemacht werden. Denn ob es wohl an dem, daß der Wachtelhahn ein sehr geiler Vogel ist, und so bald er nur die Sieke, oder dergleichen Ruf auf der Pfeiffe höret, derselben gleich zuläuffet; so ist er aber auch vor dem Fange so scheu, daß, so bald er unrecht vermercket, er von der Pfeiffe sich entfernet, auch wohl gar zu schlagen aufhöret, und je mehr und mehr von derselben wegläufft, ja, sich auch in demselben Jahre mit dergleichen Pfeiffe auf diese Art nicht leichte fangen lässet. Was besonders ist es auch, daß die Wachtel demselben Flecke so gerade und genau zuläufft, und ihn zu finden weiß, daß, wenn sie etwan unter dem Garne weggeschlichen, sie so nahe an die Pfeiffe kommt, daß man sie mit der Hand langen könnte. Mercket man nun, daß sie unter oder neben dem Garne weg wäre; so schleichet man mit der Pfeiffe zurück, und um das Garn auf die andere Seite, und antwortet ihr wieder mit der Pfeiffe, so wird sie dennoch gar leicht betrogen. Einige lauffen auch wohl um das Garn, zumahl wo es helle und blanck stehet. Es ist also am besten, daß man an beyden Enden Winckel mit dem Garne mache: denn da verirret sie sich im Herumlauffen gar leichte. Hierbey ist noch zu mercken, daß die Wachtel bey nassem Wetter nicht läufft, sondern, so bald sie den Ruf höret, gerade geflogen kommt; welches sie auch zur Abends- und Morgenzeit bey dem Thaue thut; mithin muß man diesen Fang, so ein gar feines Vergnügen ist, bey trockenem Wetter anstellen, da man denn öffters zwey, drey, ja wohl vier Wachteln auf einem eintzigen Fleckgen fangen wird. Wer sich aber mit dem Wachtelfange eine rechte Lust machen will, der muß auch noch mehr Rufe oder Pfeiffen haben: als da ist ein Wecker oder Aufwecker nothwendig. Diesen macht man auf gleiche Weise, wie die vorige Pfeiffe beschrieben worden, aber nach Proportion noch mehr, als einmahl so groß, zwar nicht in der Länge, sondern nur in der Weite und Stärcke. Hierzu nimmt man auch einen Knochen aus einer Reh- oder Hammelskeule, und macht eine solche Pfeiffe, damit man gleich dem Wachtelhahne schlagen kan. Vornehmlich aber dienet diese Pfeiffe hierzu, daß, wenn man durch ein Feld gehet, und sich die Wachteln gar nicht hören lassen, man nur mit diesem Wecker schlagen darf. So es die andern Hähne hören, fangen sie bald an zu antworten; da man denn hinzu gehet, und sie mit dem Steckgarne versticht, hernach aber mit dem Siekenrufe in das Garn locket. Hierbey ist aber anzumercken, daß sie nicht nach dem Wecker oder Hahnenruf lauffen, sondern daß sie dadurch nur zum Schlagen aufgemuntert werden. Einige machen auch Wachtelrufe oder Pfeiffen ohne Falten, nur gerade weg und unten rund, so, wie ein mittelmäßiger Geldbeutel zu seyn pfleget. Hierein thun sie gesottene Pferdehaare, und binden diese oben an die Pfeiffe an. Diese sind nun zwar leichter, als die andern, so mit Falten gemacht worden; doch aber zum ordentlichen Rufen bey weitem nicht so gut: angesehen man sich mit diesen einen ordentlichen und genauen Stoß angewöhnen kan; da man hingegen auf jene nur mit dem Finger tüpffen darff, so kan man bald zu starck, oder zu schwach damit kommen. Jedoch kommt es auf den Liebhaber an, deswegen wir auch hier mehrere Erfindungen anführen wollen. Und dergleichen ist eine besondere, welche man den Contraruf zu nen-

nen

nen pfleget, und also verfertiget wird: Man macht eine höltzerne Röhre von sieben bis acht Fuß lang, auf die Art, als wie ein Blaserohr. Hierzu wird noch eine Hülse zum Windgeben bereitet, als wie eine halbe und weit ausgehöhlte Granate, woran an einem Ende eine Röhre von vier Zoll lang ist, welche in die lange Röhre hinein gestochen werden kan. Diese weite Hülse wird mit gesottenen Pferdehaaren dichte voll gestopffet, und ein dünnes schmeidiges Leder feste darüber gebunden, daß kein Wind dabey hinaus gehen kan. Hernach stecket man die Hülse in die lange Röhre, doch ebenfals so, daß keine Lufft dabey weggehen mag. Am andern Ende in der langen Röhre wird ein solch kleines Pfeiflein gemacht wie zu der oben beschriebenen Wachtelpfeiffe. Wenn man nun mit dem Finger auf das Leder, so über die Pferdehaare gebunden ist, zweymahl kurtz hinter einander tüpffet, so giebet es gleich den Ruf an, wie die Wachtelsieke. Diese Pfeiffen kan man also gebrauchen: Wenn man eine Wachtel mit dem Steckgarne verstecket, so setzet man sich ebenfals, wie oben schon gedacht, mit der Pfeiffe hinter das Garn; und wenn der Hahn schläget, so hält man die Röhre mit der Pfeiffe nach der Wachtel, und antwortet gleichfals, wie mit einer andern Pfeiffe, so läufft die Wachtel ebenfals nach diesem Rufe. Dieses aber ist das vornehmste von diesem Rufe, daß, wenn eine Wachtel verderbet, und vor der Pfeiffe weichet, wie schon oben erwehnet, man um die Wachtel herum geht, und die Röhre mit der Pfeiffe gegen die Wachtel stecket. Da sie nun vor der Pfeiffe weichet, so treibet man sie nach dem Garne zu. Will sie neben weg, so kan man mit der langen Röhre doch ziemlich für sich hinreichen, und ihr vorbeugen. Auf diese Weise müssen auch die verprellten und verderbten Wachteln in das Garn getrieben werden; dahero man auch diesen Ruf mit Recht den **Contraruf** nennen kan: weil man dadurch die Wachteln sowohl gegen sich rufen, als von sich treiben kan. Eine **andere Art die Wachteln mit Steckgarnen zu fangen**, ist diese: Wenn man sich mit der Pfeiffe keine besondere Mühe machen will; so hat man sich eine Sieke aufgehoben, oder vorher gefangen, und dieselbe in einen mit grüner Leinwand überzogenen Bauer gesetzet. Alsdenn nimmt man ein Gäbelgen und stecket selbiges in das Getreide, wo drum herum Wachteln schlagen. Daran hänget man den Bauer mit der Wachtelsieke, und stecket ein paar Steckgarne drum herum. Wenn nun die Hähne zu schlagen anfangen, besonders gegen Abend, und die Sieke antwortet selbigen in dem Bauer; so lauffen oder fliegen dieselben nach der Sieke, und bleiben denn im Garne kleben. Oder, so sie hinein geflogen sind, und Unrath vermercken, mithin wieder davon weglauffen wollen, so kommen sie ebenfals in die Garne. Auf diese Art kan man sie öffters zu einem halben Dutzend in einem Rucke fangen. **Eine noch andere Art, die Steckgarne zu den Wachteln zu gebrauchen, und viele damit zu fangen**, ist folgende: Sie muß aber unternommen werden, wenn die Früchte vom Felde meist abgehauen, und eingeerndtet seyn, und nur noch einzelne Stücke Feldfrüchte stehen, worein sich die Wachteln häufig verstecken. Hierzu muß man nun sechs bis acht Stück Steckgarne haben, mit welchen man an einem Orte durch das stehe d. Stück Getreyde quer durch stecket, und nach dem Ende desselbigen Stückes nochmahls quer durchstecket. Alsdenn fänget man an dem einen Ende auf diese Art zu treiben an: Man nimmt eine lange Leine, die über das Stücke Acker quer herüber reichet; an diese werden mit dünnen Leingen oder Bindfaden Schellen gehänget; darnach fassen ihrer zweye die Enden der Leine an, und ziehen so über das Stücke her, daß die Schellen meist zu Boden im Getreide herunter hängen; auch rütteln sie selbige öffters, damit die Wachteln sich bequemen nach den Garnen zu lauffen, und da sie meynen, dem Klange der Schellen zu entweichen, kommen sie darüber ins Garn und bleiben kleben. Ist man nun an die ersten Garne, so löset man die gefangenen Wachteln aus, und treibet alsdenn weiter mit den Schellen nach dem letztern Garne auch zu. Es ist keine sonderliche grosse Mühe, und giebt eine recht gute Ausbeute: dieweil zu der Zeit die jungen Wachteln gleich den alten erwachsen, und prav fett seyn; Ja, man kan sicher glauben, daß, wo viel Wachteln seyn, ihrer in einem Tage wohl ein Schock können gefangen werden. Nun soll auch gewiesen werden, welchergestalt die **Wachteln auf dem Wegzuge mit Lockwachteln und dem Treibezeuge zu fangen**. Wie wir unter dem Artickel: **Wachtel**, angezeiget, daß sie nur blosse Sommervögel sind, und im Frühjahre erst im May bey uns ankommen, auch hier zu Lande sich starck vermehren, so bald aber das Feld von Früchten ledig wird, sich bald und häufig fortmachen; als kan man auch dieselben auf dem Wegzuge in ziemlicher Menge fangen, und zwar auf folgende Art: Man fänget sich im Frühjahre beyzeiten mit dem Tirasse Hähne und Sieken ein; noch besser aber ist es, wenn sie vom vorigen Jahre aufbehalten worden, und dämpffet alsdenn dieselbigen ein, wie die Sangfincken. Wenn nun die Zeit des Wachtelzuges bald ankommen will, so hat man eine jede solche Wachtel in einem besondern mit grüner Leinwand überzogenem Bauer sitzen, hänget sie einen Monat vorher in die freye Lufft, giebt ihnen gut Futter, daß sie geil werden, als Semmel in Milch eingeweichet, welche vorher trocken ausgedrückt worden, ingleichen hart gesottene und klein gehackte Eyer, guten Weitzen und Ameiseneyer; und stellet sich verborgen neben die Wachteln und Bauer, und ermuntert oder rufet selbige zuweilen mit der beschriebenen Wachtelpfeiffe, damit sie zu schlagen anfangen. Wenn man aber den Fang gut einrichten will, so säet man in den Sommerfelden etliche Aecker späten Sommerweitzen oder Haber, damit, wenn das andere Getreide alles reif ist, und wegkommt, dieses noch stehe. Wenn denn wie gedacht, das Feld leer ist, und die Wachteln im Zuge seyn, so nimmt man seine Lockwachteln hinaus zu Felde, hänget sie an dazu aufgerichtete Stangen, sowohl in der noch stehenden Frucht, als eine Ecke zu beyden Seiten neben aus, und zwar des Nachmittages; setzet sich denn mit der Pfeiffe dabey, und muntert dieselben zum Schlagen und Locken auf. So nun die Hähne die Sieken in den Bauern vermercken, und zu schlagen begehren, so antwortet eine der andern. Welche demnach auf dem Zuge seyn, die hören dieses mit an, fallen bey dem Locke nieder, ziehen sich alsdenn in

das stehende Getreide, und versammlen sich in ziemlicher Menge hinein. Um nun solche des Morgens zu fangen, hat man ein besonders darzu gestricktes Treibezeug, wie bey den Rebhühnern, welches aber von Maschen enger seyn muß. Auch kan man wohl zwey Hahmen oder Säcke haben; doch sollen in den Hahmen Einkehlen seyn. Diese leget man am Ende in das Stücke Getreide hin, machet kleine schmale Steige nach dem Hahmen zu, und stecket auch zu beyden Seiten Geletter. Alsdenn fänget man an, mit Schellen zu treiben, wie oben beschrieben worden; oder mit einem Schilde, und wirfft mit Sand und Erde für sich her in das Getreide; da sie sich denn nach den Hahmen zumachen werden, und in dieselben zwar hinein kriechen, aber zu den Einkehlen nicht wieder heraus können. Auf solche Art fänget man in etlichen Tagen viel Wachteln, und belohnen selbige die Mühe sehr wohl. Ferner kan man auch ein besonderes Vergnügen mit den Wachteln haben, wenn nicht viel Getreide mehr stehet, und man vorhero ein Paar kleine Sperber abgetragen locke gemacht hat; Alsdenn nimmt man einen guten vorstehenden Hünerhund, und ziehet hinaus aufs Feld. Stehet nun der Hund vor, so lässet man ihn die Wachtel sprengen, hält den Sperber zum Baitzen fertig, und wirfft ihn an die Wachtel, die er so nach bald baitzet und fänget. Man kan auch mit zwey solchen abgetragenen Sperbern Rebhüner baitzen. Weiter ist ein besonderes Vergnügen, die Wachteln in einzeln Stücken zu schiessen, wenn man nehmlich gute Spionhunde hat, und dieselben kurtz vor sich revieren lässet, daß sie die Wachteln ausstossen; darauf man sie denn mit einer guten Flinte, Pulver und Hagel mit Vergnügen herunter langen kan. Ingleichen lassen sich die Wachteln vor einem vorstehenden Hunde in den liegenden Getreide-Schwaden mit Lust tirassiren. Dieses Weidewerck, nehmlich die Wachteln, schreibet **Hanß Friedrich von Fleming**, im ersten Theile seines deutschen Jägers, p. 339. u. f. gehöre noch zum Hühnerfange, wie auch unter das zu Felde fangende Federwild, und werde mehrentheils nach derselbigen Art mit dem besonders dazu gemachten Steckgärnlein, so verrichtet, daß sie mit dem Pfeifflein gelocket, gepochet, und mit dem Tiraß, hohen Netzen, oder Schleiffen gefangen würden. Es fange solches um Walpurgis oder Philippi Jacobi an, und währe ungefehr dis die Frucht alle herein sey. Etliche hätten ihre Steckgärnlein halb grün, als den Busen, das Geleiter aber blau, als wenn blaue Korn-Blumen in der Frucht stünden; Einige hätten sie von mancherley Farben gar bunt, etliche gantz grün, die meisten verwürffen die grünen und bunten, hielten aber mehr von den erdfarbenen, oder den gelblichten, so wie die Stoppeln gefärbet wären. In der ersten Kornschosse wären die grünen gut, wenn aber das Geblüme darinne wachse, die bunten, und so sich das Getreide färbe, alsdenn die erdfarbenen und gelben, aber die gelben wären allezeit gut. Für die erdfarbenen solten sich die verschlagenen Wachteln gerne niederlegen; für solche verschlagene Wachteln solten gantz ungefärbte und weisse Gärnlein können gebrauchet werden. Wann die Wachteln schlügen, so folge man ihrem

Schlage nach, bis einem bedüncke, daß man hart auf sie komme, damit sie das Wachtelbeinlein und Pfeifflein schlagen höreten. Alsdenn stelle man das Steckgärnlein gerade auf, bücke sich fein nieder in das Getreide, gebe sich einen oder etliche Schritte zurücke, und schlage zweymahl, als das Weiblein, nicht aber dreymahl als das Männlein, damit, wenn das Männlein einmahl geschlagen, man alsdenn mit dem Pfeifflein antworte, und, wo möglich, es also treffe, daß nur zweymahl geschlagen werde, und, wann das Männlein zu schlagen aufhöre, solches das Pfeifflein zusammen vernehme: denn das Männlein vernehme gar leise, wann nicht recht geschlagen werde, und, wo es das vermercke, thue es kein gut, sondern werde, wie es die Jäger nenneten, ein Juncker, so auf kein Locken oder Pfeiffen mehr gäbe, sondern solches wohl bleiben lasse; Dargegen riethen etliche, man solle über Winter ein Paar Weiblein ernehren, daß sie an statt des Pfeiffleins hinter die Garne geleget würden, solches wäre natürlich und triege nicht. Es könne dergleichen verschlagenen Wachteln gleichwohl mit Pochen und Klopffen, wie auch mit Ueberziehung des Tirasses, und dem vorstehenden Hunde, gleich den Feldhühnern, ein Abbruch wiederfahren; Allein, es sey zu mercken, daß solche Garne am besten zu gebrauchen, wenn die abgeschnittene Frucht noch auf den Breiten oder Stoppeln liege, und der Jäger in Zweiffel, ob der Hund vor Wachteln oder Lerchen stehe: denn obwohl der Hund jederzeit viel fleissiger auf eine Wachtel, als ein Feldhuhn suche: dieweil diese Spuhr den Hunden viel lieblicher und süsser sey; so betrüge es einen doch gar offte, daß man nicht wisse, welche Art von Spuhr man für sich habe, wann der Hund vorstehe, sintemahl er offt vor einer Lerche stehe. Die Spinnewebengarne würden zu allerley Arten von Vögeln, zu grossen und kleinen gebrauchet, und auf einerley Weise gestellet, nur, daß sie zu den Entenvögeln, Schnepffen und Hühnern etwas stärcker, als zu kleinen Vögeln seyn müsten, wie leichtlich zu erachten. Den Wachteln, sie möchten verschlagen seyn, oder nicht, könne nicht besser Abbruch geschehen, als wenn nur noch einzelne Frucht stehe: denn da stelle man die Steckgärnlein, so viel man deren habe, mache eine Schnur mit Lappfedern, und binde unter dieselbige Schellen, hernach zögen solche ihrer zweye nach dem Verwinden allmählich nach dem gerichteten Gärnlein; Solcher Schellen Geräusche nun wolten sie gerne entfliehen, würden aber eben dadurch in die Garne getrieben: Dieses werde auch in langem Grase der Wiesen gebrauchet. Es werde feiner trockner Sand oder Staub in ein Tuch gefasset, und selbiger über die Stücke der noch stehenden Frucht gesäet, das gäbe in der Frucht ein grosses Geräusche, als wenn es regnete, dafür solten sie auch sehr lauffen. Wolten sie nach diesen beyden erzehlten Arten nicht fort so müsse der Tiraß auf den Fruchtbreiten, die niedergeschnitten, das beste thun. Die Wachteln lieffen von keinem Gesäme lieber in die Schleiffen, als vom Hierse, so nicht geschälet, oder wo dessen feine lange Stücke gesäet wären. Etliche hielten von diesem Weidewercke wenig, weil es langsam von statten gehe, mithin

nicht jederzeit grosse und gute Gerichte in die Küche bringe, und die Aertzte ungleich von Wachtelwildpreth urtheileten, denn einer lobe es, der andere schelte es; Es habe auch ein Weidemann zu einem Weidewercke besseres Glück als zum andern: Mancher Jäger wolle in einem Tage etliche zwantzig Wachteln gefangen haben. Ein vornehmer Jäger hätte an den Wachteln dieses, welches der Schrifftsteller in seiner Wahrheit oder Unwahrheit beruhen lasse, in acht genommen, auch selber gesehen und befunden, und deswegen nach der Zeit von keiner Wachtel essen wollen, daß sie sich nehmlich in ihrer gewöhnlichen grossen Geilheit, darinne sie sich gantz rolle und unsinnig nach den Weiblein sehneten, und herum liefen, an die Kröten und anderes giftiges Ungeziefer machten, und mit selbigem zu thun haben wolten: welches freylich vielen unglaublich und unerhört vorkommen würde, deswegen man es auch in eines jeden Belieben stellete, dergleichen zu glauben, oder solches zu unterlassen. Indessen sey gewißlich wahr, daß sie sich vielmahls auch auf einen grauen Erdklos setzeten, und zu handeln pflegten, als wenn sie mit dem Weiblein zu thun hätten. Sie würden in den Kefichen, welche oben mit Leinewand überzogen, gehalten: dieweil sie sich sonst leichtlich die Köpffe auffstiessen; und mit Weitzen, ungeschältem Hirse, Hanff-Körnern und Mohne gespeiset. Ihre Jungen nähmen sie gleich den Feldhühnern, unter ihre Flügel, welches wenig Vogel mehr thäten. Die Pfeifflein zu diesem Weidewercke würden am besten von Katzen- und Storchs-Beinen gemacht; wiewohl etliche die Marcksbeine von den Haasen genommen, ehe sie gebraten worden; oder wann sie gebraten, hätten sie das Fett erst in Asch- und Kalck-Wasser fein ausgesotten. In Ermangelung voriger müßten die Gänse-Beine das Beste thun. In solche Beinlein werde in der Mitten ein Loch gemacht, mit gelben Wachse zugestopffet, mit einem dünnen Höltzlein zu Pfeiffen gemacht, und nach rechter Art gestimmet. Das Pfeiffen-Säckgen werde aus Cordewan oder geschmiertem angefeuchtetem Leder verfertiget, geschnitten und genähet, etwan doppelt zweyer Querfinger breit, darzu werde denn ein rundes Höltzlein etwan fingersdicke geschnitzelt. Oben, so weit das Köpfflein werden solle, werde das Holtz bis auf ein kleines Bißlein rundherum abgelöset, und dann mit einem Faden angebunden. Nach der Hand werde ein fein breites Höltzlein wie Schüpfflein geschnitzelt, und zwischen den Säcklein und runden Holtze so angebunden, daß es gegriffen werden könne, die Falten oder Wachteln zu stossen, welche denn damit gestossen und hernach mit einem Zwirns-Faden gebunden werde. Dieser Falten und Wachteln mache man so viel, als das genähete Säcklein ertragen könne, nehmlich sechse, achte bis zwölffe; das Säcklein aber binde man feste, lasse es trocken werden, und schlage und polire es aus, wie die Messer-Schmiede das Gewehr und die Messer-Scheiden. Denn binde man das Gebände auf, drehe und würge das runde Holtz, darüber die Wachtel gebunden, dergestalt ab, daß der obere Theil des Köpffleins am Leder bleibe; streiche ein wenig Fett oder Baumöl mit einer Feder inwändig hinein, damit das Beutlein geschmeidig werde, und binde das Pfeifflein mit einem Faden fein dichte daran, damit kein Athem oder Wind herausgehe. Hinten werde an dem Kopffe des Beutels ein doppelter Zwirnsfaden gedrehet, daß daran gezogen werde, wenn man schlage. Im Schlagen sey es gebräuchlich, das Pfeifflein in der lincken, und das Beutelgen in der rechten Hand zu halten. Damit auch etliche das Nähen an dem Beutelgen desto besser verrichten könnten, liessen sie ihnen von Kalbleder, oder von starcken Hammeln die Haut bey den Schwäntzen gantz und rund abschneiden, und hernach die Gerber zurichten; daraus machten sie denn die Beutlein, welche endlich ein Schuster fein bereiten und schwärtzen müßte. Dieses gebe beständige Säcklein, daraus kein Wind fahre. Etliche hätten auf langen Stäben, daran sie gehen könnten, ihre Pfeifflein. Die Farbe der Garne machten einige aus ungeschoster grüner Frucht, dazu thäten sie Alaune und färbeten also damit; wolle die Farbe auf einmahl nicht hafften, so werde das Färben wiederholet. Auch brauchten etliche allhier das bekannte Safftgrün in Essig zerlassen. Einige hätten die Geleiter von vier Maschen hoch gestricket. Von dem Italienischen Wachtelfange kan der Artickel: **Stangada**, im XXXIX Bande, p. 1138. u. f. nachgelesen werden.

Wachtel-Fett, *Coturnicis Pingvedo*, siehe **Wachtel**.

Wachtel-Fleisch, *Coturnicis Caro*, siehe **Wachtel**.

Wachtel-Garn, oder **Steck-Garn**, ist ein niedriges Garn, welches bey dem kleinen Vogelfange gebraucht, und den Wachteln damit gestellet wird. Man befestiget es an kleine Furkeln, welche von einigen **Spiesse**, von andern aber **Spillen**, oder **Pfahlhöltzlein** genennet werden, und steckt es damit in die Aecker oder Felder. Die Wachtel-Garne hat man von verschiedener Farbe, als grün, bunt, Erdfarb oder gelblich. In der ersten Kornschosse, und in den Wiesen sind die grünen gut, wenn aber das Geblüme darinnen wächset, die bunten, und so sich das Getreide färbet, alsdenn die Erdfarbenen und die gelben. Wiewohl die grünen von einigen durchgehends vor die besten gehalten werden, indem sie nicht allein, wenn die Aecker noch grün, zu gebrauchen, sondern auch alsdenn noch können genutzet werden, wenn das Getreide würcklich reif, als welches, ob es schon denen Halmen nach, gelb siehet, doch unten gegen dem Boden zu von dem Unkraute gemeiniglich auch die grüne Farbe von sich blicken lässet. Wenn die Wachteln schlagen, so folget man ihrem Schlagen nach, bis einem bedüncket, daß man nahe bey ihnen sey, damit sie das Wachtel-Pfeiflein schlagen hören, alsdenn stellet man das Wachtel-Garn qver über die Furchen, gerade auf, bücket sich fein nieder in das Getreide, begiebt sich einen Schritt oder etliche zurück, und schläget zweymahl als das Weiblein, aber ja nicht dreymahl, wie die Männlein zu schlagen pflegen, so gehet das Männlein in Meynung, es habe ein Weiblein schlagen hören, dem Rufe nach, und geräth

geräth darüber in das aufgestellte Wachtelgarn, in welchem es sich selbsten fänget und verstricket. Wenn nur noch einzelne Frucht stehet, stellet man die Wachtelgarne, so viel man will, oder deren hat, machet eine Schnur mit Lappfedern, und bindet unter selbige Schellen. Diese Schnur lässet man von ihrer zweyen, nach dem gerichteten Gärnlein zu schleppen, und weil die Wachteln dem Geräusche der Schellen zu entfliehen, dem Garne zulaufen, so fallen sie endlich gar darein, und werden gefangen.

Wachtel-Hund, siehe **Vorstehender Hund**, im L Bande, p. 1275. ingleichen **Hund**, im XIII Bande, p. 1178.

Wachtel-König, siehe **Schnerf**, im XXXV Bande, p. 574. ingleichen den Artickel: **Wachtel**.

Wachteln, siehe **Wachtel**.

Wachteln, (**Schnarr-**) siehe **Schnarr**, im XXXV Bande, p. 495.

Wachtelpasteten, siehe **Pasteten von Vögeln oder Wachteln**, im XXVI Bande, p. 1252.

Wachtel-Pfeife, siehe **Wachtel-Pfeiflein**.

Wachtel-Pfeiflein, **Wachtel-Pfeife**, Lat. Fistula aucupis ad alliciendas coturnices, ist eine besondere Art von Lockpfeiflein, aus Corduan oder andern Leder, und einer beinernen Röhre zusammen gesetzt, womit der Wachtel-Ruf durch blosses Regieren mit den Händen nachgemachet wird. Man nimmt darzu Katzen-Haasen- oder Storchs-Beine, oder in Ermangelung derselben, die Beine von Gänse-Flügeln, macht in der Mitten des Beinleins ein Loch, verstopfet es mit Wachs, und versiehet dasselbe nahe beym Loche mit einem Querhöltzlein, damit man pfeifen und den rechten Ton anstimmen möge. Das Pfeifen-Säcklein wird aus Corduan oder geschmiereten angefeuchteten Leder, etwan zwey Querfinger breit geschnitten und zusammen genähet, und über ein rundes, ohngefehr eines Fingers dickes Holtz gezogen. Dieses Holtz wird, so weit das Köpflein werden soll, bis auf ein weniges um und um abgelöset, und denn mit einem Faden fest angebunden; hierauf schnitzet man ein breites Höltzlein, um darmit zwischen dem Säcklein und runden Holtze, so dergestalt angebunden, daß es gegriffen werden kan, die Falten oder Wachtel zu stossen, damit wird nun die Wachtel gestossen, und mit einem Zwirnsfaden gebunden. Dieser Falten und Wachteln machet man so viel, als das genähete Säcklein ertragen kan, von sechs bis auf achte oder zwölfe, bindet es fest, lässet es trocken werden, schläget und poliret es aus, wie die Messerschmiede die Messerscheiden: Denn bindet man das Gebinde auf, drehet das runde Holtz, darüber die Wachtel gebunden, also ab, daß das obere Theil oben am Knöpflein am Leder bleibet, streicht ein wenig Fett oder Baumöl mit einer Feder inwendig hinein, damit das Beutelein geschmeidig werde, und bindet das Pfeiflein mit einem Faden fein dichte dran, damit keine Luft heraus gehet. Hinten an den Kopf des Beutels wird ein doppelter Zwirnsfaden gedrehet, welcher, wenn man schlagen will, gezogen wird. Im Schlagen ist es gebräuchlich, das Pfeiflein in der lincken, und das Säcklein oder Beutlein in der rechten Hand zu halten. Die Wachtel-Pfeifen werden von den Wildrufdrehern in Nürnberg gar sonderlich gemacht. Der Wachtel-Pfeifen Gebrauch ist in der **Chur-Sächsischen Landes-Ordnung** von 1582. tit. 5. **von Fischerey und Weidwerck**, §. 4. denen Unterthanen, Hausgenossen, auch ledigen Personen, und Bauers-Leuten untersagt.

Wachtel-Ruf, ist eine Art Wachtel-Pfeifen, und zwar ohne Falten, davon unter dem Artickel: **Wachtel-Fang**, nachzusehen.

Wachtel-Weitzen, siehe **Gänse-Distel**, im X Bande, p. 43.

Wachten, siehe **Wache**.

Wachten, eine Art Schiffe, siehe **Wachen**.

Wachten, (**Bestellung der**) siehe **Wache**.

Wachten, (**Officier-**) siehe **Officier. Wache**, im XXV Bande, p. 928.

Wachten, (**Visitirung der**) siehe **Visitirung der Wachten**, im XLVIII Bande, p. 1861. desgleichen **Runde** im XXXII Bande, p. 1814. u. f. wie auch **Wache**.

Wachtenburg, ein Schloß, siehe in dem Artickel: **Wachenheim**, eine Stadt.

WACHTENDONCA, Stadt, siehe **Wachtendonck**.

Wachtendonck, **Wactendonck**, Lat. *Wachtendonca*, eine kleine befestigte Stadt, mit einer darzu gehörigen Vogtey, in dem Spanischen Geldern, zwey Meilen Ostwärts von der Stadt Geldern, an dem Flusse Niers, zwischen Venlo und Rheinberg gelegen. Die Mauern davon sind niedergerissen; der Ort selbst aber neben dem anstossenden Stücke von Gelderland hat anfänglich denen General-Staaten gehöret. Im Jahr 1588. eroberten solchen die Spanier, doch erlangte ihn Graf **Ludewig** von **Nassau** 1600. wieder. Im Jahr 1603. kamen die Spanier wieder davor, und nahmen ihn aufs neue hinweg. Die General-Staaten feyerten hierauf nicht, solche Stadt wieder zu bekommen, es gieng ihnen auch ihr Vorhaben noch selbiges Jahr glücklich von statten. Endlich aber machten sich die Spanier wieder davor, und nahmen sie 1605. wieder weg, von welcher Zeit an sie auch bey ihnen verblieben, bis sie 1713. in dem Utrechtischen Frieden an Preussen überlassen worden. Im Jahr 1732. erbete die Fürstin von **Ligne**, solchen Ort von ihrer Muhme, der Fürstin von **Dietrichstein**. **Abels** Preußische Geogr. p. 392. **Weißkohls** Vorstellung der 17. Niederländischen Provintzen, p. 266. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des XVII Jahrhunderts, p. 45. und 97. **Winckelmanns** Oldenburg. Chron. p. 51.

Wachtendonck, eine ansehnliche alte Adeliche, nunmehro Freyherrliche Familie, deren Stamm-Haus, das itzgedachte Wachtendonck ist. Man findet viele vortreffliche Leute, insonderheit geistlichen Standes, daraus entsprossen aufgezeichnet. **Hermann** von Wachtendonck ist 1320, **Johann Langenrädt** von Wachtendonck 1572, und **Peter Polenius** 1636. Abt des Klosters Altenfeld in

in dem Ertzstiffte Cöln worden. Diese Würde haben auch in dem 16ten Jahrhundert **Johann** und **Albrecht** von Wachtendonck in dem freyen Reichs-Kloster St. Cornelii-Münster besessen. **Johann** von Wachtendonck war zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts des Hohen Niederländischen Raths Beysitzer; von ihm folget ein besonderer Artickel. **Carl Frantz** war 1699. Domherr zu Münster und Osnabrück. Zu welcher Zeit auch **Hermann Adrian**, Freyherr von Wachtendonck, als Kayserl. Hof-Cammer-Rath gelebet. **Hermann** ward im Jahr 1683. des Johanniter-Ordens Obrister Meister durch Deutschland, und des heiligen Römischen Reichs Fürst, und florirte noch 1716. **Bertram Anton**, Freyherr von Wachtendonck, Kayserl. General-Feldmarschall-Lieutenant, und des Deutschen Ordens Comtur, ward 1718. Kayserlicher Hof-Kriegs-Rath, und starb 1720. **Carl Frantz**, Freyherr von Wachtendonck, Ungarischer General-Feld-Zeugmeister und Commendant aller Trouppen in Toscana, wie auch Commandeur des Maltheser-Ordens, von dem ein besonderer Artickel folget, gieng 1741. mit Tode ab. **Hermann Arnold**, Freyherr von Wachtendonck, Churpfältzischer Geheimder Rath, Ober-Cämmerer, Land-Hofmeister im Hertzogthum Jülich, und Ritter des Heiligen Huberts, wie auch Churpfältzischer Gesandter am Kayserlichen Hofe, wurde von dar im Jahr 1743. den 25. Februar. von dem Regierungs-Rath von Ulner abgelöset. Man glaubet von ihm, daß er seinen Churfürsten zu der bekannten Franckfurther Union beredet. **Johann Edmund**, Freyherr von Wachtendonck, war 1745. Dom- und Capitular-Herr zu Münster, wie auch Dom-Scholaster zu Osnabrück. **Bucelini** German. Sacra P. II. p. 167. und P. I. p. 20. **Heutige Christliche Souverainen in Europa**, p. 793. und 797. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Gryphius** von Ritter-Orden, p. 47. **Genealogisch-Historische Nachrichten** III Band, p. 827. V Band, p. 1046. und VIII Band. p. 531. u. f. **Schumanns** Jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745. Th. I. p. 191. und 192.

Wachtendonck, (Carl Frantz, Freyherr von) Königl. Ungarischer General-Feldzeugmeister und Commendant aller Troupen in Toscana, wie auch Commandeur des Maltheser-Ordens. Er stammet aus dem vorhergehenden Geschlechte in Geldern her. Er hat sich von Jugend auf in Kayserlichen Kriegs-Diensten befunden. Im Jahr 1715. erhielt er das Gouvernement zu Luxemburg. In den Jahren 1716. und 1717. wohnete er unter dem Guido-Stahrenbergischen Regimente zu Fuß, denen Feldzügen in Ungarn wider die Türcken bey. Im Jahr 1718. kam er als Obrist-Lieutenant von dem gedachten Regimente in Sicilien zu stehen, in welcher Qualität er 1719. so wohl der Schlacht bey Francavilla, als der Belagerung von Meßina beygewohnet, vor welcher Festung er aber, da er zu Besichtigung eines gewissen Terrains ausgegangen, den 5. Sept. gefangen, aber von dem Spanischen General, Marquis von **Leede**, den 20. darauf auf Parole wieder loß gelassen wurde. Er ward darauf Obrister, und den 12. April 1729. würcklicher Kayserlicher Cämmerer, worauf er 1731. unter dem Printzen **Ludewig** von Würtenberg in dem Staate von Parma zu stehen kam. Im Jahr 1732. gieng er mit eben diesem Printzen nach der Insel Corsica über, als derselbe mit 7000. Mann Kayserlichen Troupen die dasigen Rebellen zu paaren treiben solte. Er half dieselben aus ihren drey wohl befestigten Posten von St. Jacob, Biganna und Croce de Lento heraus schlagen, und zu dem darauf erfolgten Vergleiche zwischen der Republick Genua und denen Corsicanern nicht wenig beytragen. Als darauf die Kayserlichen und Genuesischen Troupen wieder nach Genua kehrten, blieb er mit einigen Bataillons so lange zurücke, bis der getroffene Vergleich zur Execution gebracht worden. Den 7. Jun. 1733. langte er mit seinen Troupen wieder zu Genua an, allwo er von der Republick einen Ring von 20000. Liren zum Geschencke bekam, mittlerweile er auch ein eigen Regiment zu Fuß erhielte. Er wurde darauf den 27. Octob. dieses Jahres zum General-Feld-Wachtmeister ernennet, in welcher Qualität er dem Feldzuge in Italien 1734. beywohnte, und so wohl in dem Treffen bey Parma, als auch bey dem Ueberfall der Frantzosen an der Secchia und in denen Actionen zu St. Benedetto und Guastalla, wo er theils den Angriff that, theils denselben unterstützte, grosse Tapferkeit bewiese, aber auch in dem letzten Treffen verwundet wurde. Im Jahr 1735. wurde er General Feldmarschall-Leutenant, und wohnte in solcher Qualität abermahl dem Feldzuge in Italien bey, darinnen aber wegen der überlegenen Macht der Feinde vorjetzo nichts besonders vorfiel. Er bekam mit einigen Troupen bey der Retirade in das Tyrolische sein Commando zu Riva und Torboli. Nach erfolgtem Frieden nahm er im April 1736. Mirandola und Piazenza wieder in Besitz, und in denen Handlungen mit dem Marschall von **Noailles** und dem Hertzoge von **Montemar** wegen Evacuation des Hertzogthums Meyland und Groß Hertzogthums Toscana abßistirte er dem commandirenden Käyserlichen General, Grafen von **Rhevenhüller**. Im Jahr 1737. erhielte er das Commando über die Kayserlichen Troupen im Toscanischen, die zur Sicherheit der Succeßion des Hertzogs von Lothringen auf die Weise, wie vorher die Spanischen Troupen in Ansehen des Infantens Don **Carlos**, in diesen Staat einrücken musten, wobey er zugleich bis auf die Ankunft des Fürstens von **Craon**, Kayserlicher und Lothringischer Gevollmächtigter an dem Hofe des Groß-Hertzogs wurde. Den 5. Febr. legte er in der Groß-Hertzoglichen Capelle zu Florentz so wohl für sich, als alle übrige Kayserliche Officiers und Soldaten in die Hände des Groß-Hertzoglichen Generals, Marchese **Capponi**, Gouverneurs zu Livorno, einen feyerlichen Eyd ab, worüber der Criminal-Cantzler, **Andreotti**, ein Instrument verfertigte. Als darauf noch in diesem Jahre der Groß-Hertzog starb, und der Hertzog von Lothringen zur Succeßion kam, wurde er nicht nur in seinem Commando bestätiget, sondern kriegte auch Befehl, denen ordentlichen Versammlungen des Staats-Raths beyzuwohnen. Im Jahr 1738. ward er zum Kayserlichen

serlichen Hof Kriegs-Rath erkläret. Im Jahr 1739 wechselte er zu Lesta, einem 10 Meilen von Turin gelegenen Orte, mit dem Kayserlichen General, Grafen **Johann Friedrichen** von **Dießbach**, Kugeln, wobey es anfangs hieß, daß **Wachtendonck** auf der Stelle geblieben, **Dießbach** aber am Haupte gefährlich verwundet worden. Alleine sie sind beyde lebendig geblieben, und **Wachtendonck** ist im Octobr. wieder zu Livorno angelanget. Sie hatten schon seit 6 Jahren mit einander eine Verdrießlichkeit gehabt, die auf keinerley Weise in der Güte hat beygeleget werden können. Im Jahr 1740 bestätigte ihn nicht nur die neuregierende Königin in Ungarn in seinem Commando, sondern erklärte ihn auch im November sowohl zum Geheimden Rathe, als General-Feld-Zeugmeister. Zu Anfang des Augusts 1741 fiel er in ein gefährliches Fieber, woran er auch den 16 Aug. zu Livorno im 47 Jahre seines Alters seinen Geist aufgeben muste. Weil er ein Maltheser-Ritter gewesen, hat er sein Leben in unvermählten Stande beschlossen. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Genealogisch-Zistorische Nachrichten** III Band, p. 160. u. f. **Ludovici** in dem Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. I p. 846.

Wachtendonck (Johann von) ein Rechts-Gelehrter, Redner und Poet, zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Er war aus dem vorstehenden Geschlechte. Anfangs war er Canonicus bey St. Romuald zu Löven, hernach Decanus und des Hohen Niederländischen Raths Beysitzer. Er schrieb:

1. Ein Gedichte auf das Priesterliche Jubiläum des Ertz-Bischoffs zu Mecheln, **Matthiä Hovii**.
2. Orationem funebrem in obitum *Alberti Pii* Austrii, welche zu Mecheln in 4 gedruckt.
3. De vita passione & miraculis S. Rumoldi, ebend. in 4, 1638.

Sweertius Athen. Belg. **Hallervord** Bibl. curiosa. p. 208.

Wachtendorf, ein Freyherrliches Schloß im Hertzogthum Jülich in Westphalen, dem Herrn von Paland gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wachtendorf, ein Vorwerck bey Bitterfeld in Meissen. **Goldschadts. Beschreib.** der Marckt-Flecken ꝛc.

Wachtendorf, (Johann Carl van) Advocat voor den Ed. Hove van Utrecht. Es ist von ihm bekannt:

1. Juristische Verhandeling, over het VI. Artikel des Statuuts der Stadt Arnhem, van den Jare 1694. concernerende de testamentmaking, betrekkelyk tot Zekere acte van superscriptie op een besloten testament. Utrecht 1738 in 4.
2. Dissert. trias 1. de principe legibus soluto, 2. de Condit. Tridetiaria, 3. de pactis nudis. Utrecht 1730 in 8.

Leipzig. Gelehr. Zeit. 1732 p. 826 und 1738. p. 701.

Wachtendorp, (Caspar) ein Holländer, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb: Oude Hollandsche Geschiedenissen ofte corte Rym. Kronyck.

Wachter, (Christian), gebürtig von Leißnig ein Scribent und Advocat zu Grimme, starb daselbst im Monat Decemb. 1718. Wie denn unter seinem Nahmen bekannt ist: Tr. de Evictionibus, Dreßd. 1680 in 4. **Grundmanns** Ossa & Cineres quorundam in Republ. Litterar. Anno 1718. defunctorum p. 84.

Wachter, (George), Buchdrucker zu Nürnberg, vom Jahr 1529 biß 1549. Es ist von demselben weiter nichts bekannt, als sein Insigne: Es ist selbiges ein Stern in einem Schilde; Bißweilen auch das Nürnbergische Wappen nebst seinem Wappen, welches eine Holtz-Feile und Gieß-Löffel vorstellet, welche creutzweise neben einander liegen, und zugleich den erstgedachten Stern in einem Schilde, welchen eine Frau hält. **Buchdrucker-Kunst** II Th. p. 87.

Wachter, (George), Superintendent zu Memmingen, war daselbst 1652 gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens ist eben daselbst Superintendent gewesen. Er gieng 1670 nach Tübingen; 1673 nach Straßburg; 1677 nach Leipzig; und 1679 nach Wittenberg; wurde 1682 Prediger zu Woringen, einem Memmingischen Dorffe; kam 1687 in die Stadt und 1703 zur Superintendur. Er hatte noch im hohen Alter einen stupenden Fleiß, wie er denn wenige Jahre vor dem 1732, in welchem er sein Amts-Jubiläum begieng, allererst die Rabinische Sprache, und zwar in kurtzer Zeit erlernete. Seine bekanntesten Schrifften sind:

1. Christliche Glaubens-Lehre und Lebens-Pflichten, Augsp. 1714 in 4.
2. Prediger Salomonis aus dem Grund-Text übersetzt. ebend. 1724 in 4.

Ausser diesen ist noch unter versteckten Nahmen von ihm herauskommen:

1. Augenscheinliche Erweisung, daß Gottfried Arnold Theodoti Fragmentum de Valentianis, weder verstanden noch getreulich übersetzet habe, samt dienstfreundlicher Bitte durch G. W. E. M.
2. Vorstellung vieler vorsetzlichen Verfälschungen Arnolds.

Jacob Ehrharts vermischte Gedancken von Jubilæis auf das Jahr 1732 in welchem Herr George Wachter sein Amts-Jubiläum begeht, nebst dessen Lebens Lauff und Schrifften, Memmingen 1732 in 4. 7 Bogen. **Unschuld. Nachr.** 1732 p. 502. u. f. **Mylii** Biblioth. Anonymor. p. 1225.

Wachter, (Johann Friedr.), von ihm ist bekannt: Biblisches Klag-Gespräch, 1675 in 8.

Wachter, (Johann Georg), ist zu Memmingen den 7 Mertz 1673 gebohren. Nachdem er das 16 Jahr erreichet, ward er von seinem Vater D. **Jacob Wachter**, Stadt-Physico zu Memmingen, 1689 auf die hohe Schule nach Tübingen geschickt, und zu einem Studio, das ihm

nicht angenehm war, genöthiget. Im folgenden Jahr 1690 hielt er eine von ihm selbst ausgearbeitete Disputation, de dependentia causæ secundæ a causa prima unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Jägers, damahls Magistri Domus, und setzte seine Studia nach dem Willen seines Vaters 1693 fort, da er wieder nach Hausse beruffen wurde. Zu Hausse fande er an der Person seines Vetters George Wachters, Superintendentens, gleichsam eine neue Academie und es schien, als ob seine Studia jetzt erst recht angehen wolten. In diesem Zustand verharrete er biß 1696 da er durch strenges Studiren in eine Schwermüthigkeit verfiel, die er aber, so gut er konnte, verbarg. Und weiln ihn däuchte, daß ihm durch eine Reise in fremde Länder könnte geholffen werden, und gleichwohl nirgends keine geneigte Ohren darzu fand, so zog er heimlich nach Augspurg, und von dannen über Nürnberg und Leipzig nach Halle. Im Jahr 1697 kam er zum erstenmahl nach Berlin, und von dannen nach Franckfurth an der Oder; 1698 verfolgte er seine Reise über Hamburg nach Holland, allwo er sich mit den berühmtesten Leuten bekannt machte. Man hat auch von ihm ein Buch, als ein Denckmahl dieser Reise, welches er in Holland wider die Kabala der Hebräer geschrieben, und 1699 drucken lassen. Nach diesem kam er wieder nach Berlin, allwo ihm die Qvalität eines Schrifft-Stellers nicht allein den Zugang zu der Chur-Fürstlichen Bibliotheck, sondern auch die Bekanntschafft vieler gelehrten Männer zu wege gebracht. Und weil ihm damahls von vielen gerathen worden, daß er sich um einen Platz bey der Universität Duisburg bewerben solte, so that er deswegen einen Versuch bey dem Herrn Paul von Fuchs, welcher zu der Zeit das Ruder der hohen und niedern Schulen in seinen Händen hatte; und dieser Minister war nicht allein damit zufrieden, sondern ließ auch die Sache alsobald ausfertigen, und dem Chur-Fürsten zur Unterschrifft vorlegen, so 1700 geschahe. Also reisete er von Berlin nach Cleve, in Hoffnung der Churfürstlichen Gnade theilhafftig zu werden. Aber das Churfürstliche Rescript, so er mit sich brachte, that eine ungleiche Würckung. Denn weiln in demselben der Caballistischen Weißheit zur Unzeit gedacht wurde, (welches der Concipient aus guter Meinung mit einfliessen lassen.) so machte diese Ausdrückung eine so wiedrige Eindrückung in den Gemüthern der Regierungs-Räthe zu Cleve, daß der Herr von Fuchs genöthiget wurde, seinen Clienten zu verlassen. Dessen ungeacht, nachdem der Hof von Königsberg wieder zurück kommen, allwo der Chur-Fürst 1701 den Königlichen Titel angenommen, schrieb der Herr von Fuchs an ihn, daß er des zu Duisburg ausgetretenen Hugenins Besoldung haben solte, und schickte deswegen ein von dem König eigenhändig unterschriebenes Rescript an die Clevische Regierung. Aber die hierzu erforderliche Aßignation blieb aussen. Um deswillen kam er 1702 wieder nach Berlin und bat demüthigst, daß er bey so vielen Königlichen Befehlen, die seinetwegen ergangen, möchte geschützet werden; Aber umsonst. Denn der

Minister hatte in der Casse, da Hugen seine Besoldung gehoben, keine Hände, und wolte ferner keine Bewegung machen. Also muste er davon abstehen, und mit einer kleinen Pension, so man ihm gleichsam zur Schadloßhaltung aus sonderbahren Gnaden gegeben, vorlieb nehmen. Im Jahr 1705. starb die Königin Sophia Charlotta. Bey der Gelegenheit wurden ihm die Inscriptiones und Emblemate zu ihrem Grabmahl zu verfertigen aufgetragen. Und weilen diese Arbeit dem König zuvor gezeiget werden muste, ehe die Künstler die Hand daran legten, so ward er vor dem König nach Charlottenburg gebracht, welcher, nachdem er sich alles vorlesen lassen, sein gnädiges Wohlgefallen darüber bezeugete, und ihm einen Recompens von 300 Thalern auszahlen ließ. Von der Zeit an ward er darzu angenommen, daß er die Inscriptiones und Sinn-Bilder, so der Königliche Hof sowohl in als ausser Solennitäten, zu den Gebäuden, Medaillen, und sonsten nöthig haben würde, inventiren und verfertigen solte, und ihm deswegen eine Besoldung ausgemacht. In dieser Station, welche vor ihm in Berlin nicht ihres gleichen gehabt, und mit ihm wieder untergangen, hat er zweyen Königen nach einander bis 1722 gedienet, da ihn das Unglück nebst andern Gelehrten betroffen, daß er aus dem Besoldungs-Etat gäntzlich ausgestrichen wurde. Seine letzte Inscription, so er vor seinem Abzug aus Berlin für den Rußischen Abgesandten, Grafen von Golowkin, zu einem wegen des Nystättischen Friedens-Schlusses angestellten Festin gemacht, und wovor er hundert Louis-Blanc zum Recompens bekommen, ist folgendes, und stund an dem Janus-Tempel:

Petro I. Russ. Imp. Aug. Fel.
Invicto. Quod. Bellum. Septentrionale. Terra.
Mariq. Solus.
Sustinuit. Et. Partis. Ubiq. Victoriis.
Captisq. Hostium. Provinciis.
Pacem. Qua. Voluit. Lege. Sancivit.
Tota. Spectante. & Stupente Europa.

Von Berlin wandte er sich 1723 auf Einrathen des Herrn von Ilgen, bey welchem er in sonderbahren Gnaden stund, nach dem Dreßdnischen Hofe. Da er zwar das Glücke hatte an der Historie Metallique Sr. Königlichen Majestät in Pohlen zu arbeiten; allein, weil er keiner Besoldung habhafft werden konnte, ungeachtet er 3 gantzer Jahre darum angesuchet, so muste er auch diesen Ort verlassen, welches im Jahr 1726 geschahe, worauf er sich nach Leipzig wendete, und daselbst an einen Lexico Etymologico über die deutsche Sprache arbeitete, wovon auch 1727 ein Vorschmack daselbst gedruckt worden, welcher in allen Diarien der Gelehrten Beyfall gefunden. Seine Schrifften sind:

1. Der Spinozismus im Judenthum und die von dem heutigen Judenthum und dessen geheimen Kabbala vergötterte Welt, an Mose Germano, sonsten Johann Peter Speth, von Augspurg gebürtig, befunden und widerleget von Johann George Wachtern, Amsterdam 1699 in 8.

2. De hæresi circa mensas, Amsterd. 1699. in 1. Weil hierinne behauptet worden, daß der Reformirten Lehre von der unsrigen bloß im Artickel von dem Abendmahl unterschieden sey, und auch dieses mehr eine Einbildung sey; so hat 1710. Herr D. Feustking in examine libelli de hæresi circa mensas, darauf geantwortet. Ludewigs Universal-Historie, II Th. Suppl. p. 346.

3. Origenes juris naturæ, Berlin 1704. in 4. Auch diese Schrifft ist nicht unangefochten geblieben.

4. Elucitarius cabbalisticus seu reconditæ hebræorum philosophiæ recensio. Halle 1706. in 8. Er schrieb diese Schrifft wider den Herrn Buddeum, und behauptete, daß Spinoza, wenn er gleich den Sinn der Cabbalisten nicht in allem richtig gefasset, sich dennoch im philosophiren nach ihrem Exempel gerichtet. Doch suchte er dabey den Spinozam von der Beschuldigung der Atheisterey völlig loszusprechen, und andere zu bereden, er habe keinesweges Gott und die Natur vor eins gehalten; sondern sie vielmehr als die würckende Ursache und die Würckungen von einander unterschieden, und die Distinction inter naturam naturantem und naturam naturatam angenommen und vertheidiget. Allein er hat in beyden, daß die Lehre der Cabbalisten Spinozistisch aussähe, und daß Spinoza selbst kein Atheist gewesen, Widerspruch bekommen; Ja er war so unglücklich damit, bey vielen Gelehrten selbst in den Verdacht des Spinozismi zu verfallen. Weswegen er eine Erklärung seiner Gedancken aufgesetzet, welche Herr Prof. Gottsched in der Ausgabe von Baylens Historischen und Critischen Wörter-Buche, IV Theil, p. 272. anführet, und also lautet:

„Herr Johann Georg Wachters, ehemahligen Professors zu Duisburg, Erklärung „seines Buches: Elucidarium Cabbalisticum „betittelt:

„Ich kan mich nicht erinnern, daß ich in meinen jungen Jahren, in causa Spinosæ, et„was geschrieben hätte, als den Elucidarium „Cabbalisticum, welcher, nach dem gemeinen „Schicksal der Bücher, von einigen wohl, „von andern übel aufgenommen worden.

„Der Titel dieses Büchleins giebt stracks zu er„kennen, daß mein Vorsatz gewesen: Die „Dunckelheiten Spinosä, (welcher, nach dem „Urtheil der Gelehrten, ein sehr schwerer Au„tor ist, und einer Erläuterung bedarf) durch „die Cabbala zu erklären, welches, weiln er „sich auf die Philosophiam Hebræorum beru„fet, füglich hat geschehen können. Hier ent„stehet nun die Frage: ob ich seine philoso„phische Meynungen recht oder unrecht erklä„ret habe? Habe ich dieselbe recht erkläret, „so müssen seine Speculationen von Gott „und von der Welt, als eine aus cabbalisti„schen Principiis herfliessende Ableitung an„gesehen und betrachtet werden; und folg„lich muß auch eben das Urtheil, das man „insgemein von der Jüdischen Cabbala zu „fällen pfleget, ihm, als einem Schüler der „Cabbala zu passe kommen. Habe ich aber „weder Cabbalam, noch Spinozam recht ver„standen, (welches bey damahligen Alter, „da ich mehr Feuer, als Licht hatte, mir „leicht begegnen können,) so bin ichs zufrie„den, daß er von andern, die beydes besser, „als ich verstehen, verdammet werde. Ich, „meines Orts, habe mich von der Zeit an, „weder um Cabbalam, noch um Spinosam „weiter bekümmert, sondern beyde wie sie „wohl werth waren, in ihrer Finsterniß lie„gen lassen. Unterdessen, ob ich gleich da„mahls zwischen beyderley Lehrsätzen eine „grosse Aehnlichkeit wahrgenommen und an„gezeuget habe, so ist mir doch niemahls in „den Sinn gekommen, dergleichen Aus„schweiffungen, (deren Schwäche und „Ungrund vielleicht niemand besser, als mir „bekannt ist,) an Kindesstatt aufzuneh„men, wie einige übelgesinnte Scribenten „mir aufbürden wollen. Denn es ist aus „dem Elucidario offenbar, daß ich damit „keine andere Absicht geführet, als den „Cabbalismum und Spinosismum mit einan„der zu confrontiren, und einen aus dem „andern zu erklären. Und solchergestalt ha„be ich nichts anders gethan, als was an„dere, in Ansehung des Manichæismi, Gno„sticismi, und anderer dergleichen dunckeln „und unbegreifflichen Lehrgebäuden gethan „haben; nehmlich dieselbe zu beleuchten, „und einigermassen verständlich zu machen, „keinesweges aber zu vertheidigen, welches „eine unfreundliche und ungerechte Beschul„digung wäre.

„Wenn dergleichen Untersuchungen, welche „jederzeit erlaubet gewesen, ohne bösen Ver„dacht künfftig nicht geschehen könnten, so „würde gewißlich die Respublica Litteraria „darunter leiden, und die besten Ingenia, „die etwas entdecken können, würden da„durch abgeschrecket werden, etwas zu „schreiben.„ Bayle cit. loc. Walchs Religions-Streitigkeit. ausser der Evangelischen Lutherisch. Kirche, V Th. p. 36. u. f.

5. Glossarium Germanicum, continens origines & antiquitates totius linguæ Germanicæ & omnium pæne vocabulorum, vigentium & desitorum. Opus bipartitum & quinque indicibus instructum *Joannis Georgii Wachteri*, Leipzig 1737. in Fol. Es ist auf dem weissesten Schreibe-Pappier mit scharffen neuen Schrifften sauber gedrucket. Ehe wir von dem Inhalt etwas besonders gedencken, können wir nicht umhin, eine Stelle aus einem den 12 Junii 1735. von dem Herrn V. K. aus Coppenhagen an den Verleger abgelassenen Schreiben anzuführen. Sie lautet also: „Wachteri Glossa„rium Germanicum ist ein Werck, worauf

„unsere Väter und wir so lange Zeit ver-
„geblich gehoffet. Jetzige und künfftige Lieb-
„haber der Deutschen Sprache werden sol-
„ches nicht hoch genung achten können,
„und der Herr Wachter ; cujus opportu-
„nis laboribus nulla vis memoriæ, nulla uber-
„tas ingenii , nulla magnitudo observantiæ
„satis unquam cumulare poterit respondere,
„stifftet sich damit ein Gedächtniß, welches
„weder die Zeit, noch die Undanckbarkeit
„der Menschen zernichten wird. „ Nach dem Titel folget die Zueignungsschrifft des Verlegers an Ihro Römische Kayserl. Majestät; sie ist mit einer wohlerfundenen und zierlich gestochenen Vignette gezieret. Im Wercke selbst machet den Anfang die in dem 1727. heraus gekommenen Glossario minori befindliche Præfatio ad Germanos ; darauf folgen die Prolegomena, so 18 und einen halben Bogen betragen. In demselben hat Herr Wachter seine ungemeine Stärcke in etymologischen Dingen zur Gnüge an den Tag geleget. In der I. Sect. de Etymologia erweiset er, daß Cicero dieses Wort sehr wohl durch Veriloquium übersetzet habe, und giebet eine hinlängliche Beschreibung derselben Sect. II. de Genesi Literarum, hat er sich mit seiner schönen und ausführlichen Abhandlung die Liebhaber dieses Studii um desto mehr verbindlich gemacht, weil wir in diesem Stücke, welches den vortrefflichsten Theil der Grammatick ausmachet, bishero nichts sonderliches haben ; vornehmlich lieset man mit Vergnügen, wie er die natürliche Zeugung der Buchstaben im Munde von einander herleitet, und was er von der Litera Anonyma beybringet. Sect. III. de cognatione & permutatione literarum setzet er 3 Regeln voraus, gehet hernach alle Buchstaben nach einander durch, und lehret, wie sie mit einander verwechselt werden. Sect. IV. de transpositione, augmentatione & diminutione literarum erläutert er seine Sätze ebenfalls mit vielen Exempeln. Die V. Sect. de literis & particulis præpositivis ist von ungemeinem Nutzen, weil ein grosser Theil der Wissenschafft unserer Sprache auf der Erkänntniß der Vorsetzwörter beruhet. Und wie er hier den Grund der Zusammensetzung gewiesen, so zeiget er Sect. VI. de literis & particulis terminantibus den Grund der Herleitung. Dieser Abschnitt ist der allerstärckste. Nach den Prolegomenis füget der Herr Verfasser eine Erinnerung an den Leser bey, daß er die Composita in den Simplicibus, die veralteten Wörter in den noch gebräuchlichen, das übrige aber in den Registern suchen solle. Sodann findet man das Glossarium selbst, welches in Alphabetischer Ordnung bey jedem Worte erstlich zeiget, wo und bey welchen alten Schrifftstellern es anzutreffen, und sodann die Etymologie untersuchet. Bey den meisten Wörtern läßt er sich auch in die dadurch ausgedruckte Sachen ein, und vergnüget nicht nur, sondern erbauet auch seine Leser mit den sinnreichsten Erklärungen der Alterthümer. Man wird nicht leicht eine Wissenschafft nennen können, die nicht aus diesem Wercke Licht und Vortheil zu gewarten hätte, welches allen Arten der Leser Gnüge zu thun suchet. Etwas so vortreffliches zu lieffern, war nur Herr Wachter im Stande, welcher neben seiner übrigen gründlichen Gelehrsamkeit und Erfahrenheit in Sprachen. die Gothische, Angelsächsische, Fränckische, Allemannische ꝛc. hat in seiner Gewalt aus, und also aus den Quellen selbst schöpffen konnte. Es ist unstreitig, daß wenn die gelehrten Benedictiner sich bey ihrer letztern Ausgabe des Glossarii Dufresniani dieses Wachterischen Wercks hätten bedienen können, sie diese in fast unverbesserlichen Stand gesetzet haben würden. Uebrigens hat sich der Herr Verfasser angelegen seyn lassen, die von einigen unter den Ausländern gemachete Beschuldigung abzulehnen, ob sey unsre Sprache hart, rauh, unannehmlich, und was dergleichen Anklagen mehr sind. Denn er zeiget, daß sie nicht dergleichen bey sich führe, und eine Sprache vernünfftiger und weiser Leute sey. Ja in verschiedenen Exempeln machet er sehr wahrscheinlich, daß unsre Sprache unter andern auch diesen Vorzug habe, daß die Nahmen der meisten Götter sich aus keiner andern Sprache füglicher und natürlicher, als aus der Deutschen herleiten lassen. Endlich beschliesset er sein Glossarium mit einem Epilogo und fünffachen Register. Der Epilogus wird denen bey dem Gebrauche des Werckes Vortheil schaffen, die ihn zuerst lesen. Sie werden den Nutzen, die Beschaffenheit, und dasjenige, was in diesem Wercke vor andern geleistet worden, mit der bescheidensten Aufrichtigkeit angemercket finden. Unter den so genannten edlen und unedlen Worten hat der Herr Verfasser keinen Unterscheid gemachet, sondern sie ohne Ausnahme critisch beurtheilet. Wo wir nicht einheimische Abstammungen haben, hat er die Griechischen zu Rathe gezogen und angenommen; Und deren ist eine grosse Anzahl, denn je älter ein Dialect ist, desto mehr Spuren des Griechischen zeigen sich darinn. Diejenigen, welche die Celtische, als eine Mutter der Deutschen Sprache verehren, irren nicht; nur solten sie die Griechische nicht gar bey Seite setzen, als welche mit jener allzugrosse Aehnlichkeit hat. Diese mag nun entweder aus der Schwesterschafft beyder Sprachen entstehen, so, daß beyde der Scythischen, wie Salmasius, oder einer ursprünglichen Tochter sich, wie Cluverius glaubet; oder daher, daß alle Celten von den Griechen herkommen, wie Bodinus urtheilet, oder die Griechen mögen ihre Wörter von den Celten empfangen haben, wie Pezron erweiset, oder endlich mag alles Griechische der celtischen Sprache durch den Umgang mit den Griechen die Marseille gestifftet, zugeflossen seyn, wie Cluver davor

davor hält, unter welchen Sätzen der Herr Verfasser keinem vor andern Recht geben will, oder es mag alles, was uns celtisch zu seyn düncket, sich von den Scythen herschreiben, so fraget sich doch, woher eine so grosse Menge Wörter die mit dem Griechischen in der Bedeutung und dem Thone gleich sind, herkomme? Die Gelehrten haben hier zwey Quellen entdecket, theils die Verwandschafft, nach welcher man mit Salmasio die Scythische vor die Mutter der Griechischen und Deutschen Sprache annimmt; theils die Vermischung, die aus der Scythen und Griechen Handel herzuleiten ist. Der gelehrte Verfasser hat also Salmasii Meynung, als eine Hypothesin angenommen, und wie es die Noth erforderte, bald die Griechischen Wörter von den Barbarischen, bald die Barbarischen von den Griechischen abgeführet. Der Lateinischen Worte, womit die Francken das Deutsche bereichert haben, ist wenig. Die Nomina propria aber der Gothen, Wandalen, Burgunder, Sachsen, Francken, Allemannen, Longobarden, ꝛc. ꝛc sind der rechte Confect dieses wohl besetzten Tisches, und die wahre Zierde der Sprache und des Volckes der Deutschen. Man wird also mit grosser Verpflichtung erkennen, daß der Herr Verfasser diese Kostbarkeiten hervorgesuchet, und den Vorzug der Deutschen im Nahmen geben vor allen Völckern an den Tag geleget hat.

Die Register sind folgende:

1. Nomina propria gentium, personarum, locorum, &c.
2. Nomina ex Legibus antiquis Germanorum.
3. Latino-Barbara medii ævi forensia & non forensia.
4. Latino-Barbara antiquiora, und
5. Franco - Gallicia. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1736. p. 716. u. ff.
6. Annales Alamannorum, ab ortu gentis ad Imperat. Diocletianum ; Cum Diss. prælimi-nari de origine, appellatione, rep. & lingua Alamannorum. Welche in den **Anmerckungen über die Deutschen Reichs-Sachen**, nach Anleitung der Deutschen Reichs-Rechte, der Historie, Genealogie, Geographie, annoch ungedruckter Geschicht-Schreiber, alter Diplomaten und Urkunden der alten und mittlern Zeit, so zu Berlin 1741 in 8. herausgekommen, enthalten sind. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1741. p. 359.
7. Die mit ihr selbst streitende Harmonie der neuen Weltweisen, Freystadt 1724 in 4. ohne Benennung des Verfassers. **Ludovici** in der Historie der Wolffischen Philosophie II Th. p. 533.
8. Archæologia nummaria, Leipzig 1740 in 4.

Stollens Zusätze zu der Historie der Philosophischen Gelahrheit p. 212. u. ff.

Wacht-Feuer, siehe **Wach-Feuer**.

Wachtfrey, siehe **Wache**.

Wacht-Geld, siehe **Wach-Geld**.

Wacht-Glocke, siehe **Wach-Glocke**.

Wacht haben, oder auf der Wache seyn, siehe **Wache**.

Wachthäuslein oder **Schilder-Häußlein**, siehe *Guerite*, im XI Bande, p. 1265.

Wacht halten, oder auf der Wache stehen, siehe **Wache**.

Wacht-Hauptmann, siehe **Wächter**; desgleichen *Præfectus Vigilum*, im XXIX Bande, p. 55.

Wacht-Hauß, siehe **Wach-Hauß**.

Wach-Thürme, siehe **Wach-Thurm**.

Wacht-Hund, siehe **Wach-Hund**.

Wach-Thurm, Warte, Frantz. *Echaugette*, Lat. *Specula*, ist ein Thurm, der an den Grentzen eines Landes, oder an den Zugängen einer Festung an einem hohen Orte angeleget ist, um alles, was etwan feindliches vorgehen möchte, von weitem zu entdecken, und durch angesteckes Feuer, einen Schuß, oder ein ander Zeichen denen auf dem Lande und in Städten dadurch Nachricht zu geben. Ein mehrers siehe unter dem Worte: **Warte**.

Wacht-Kammer, siehe **Wache**.

Wacht-Knechte oder **Wach-Knechte**, siehe **Wächter**.

Wacht-Knechte, oder **Wacht-Forst- und Schutz-Knechte**, siehe **Forst-Knecht**, im IX Bande, p. 1528. u. ff.

Wacht-Lehn, oder **Wach-Lehn**, Lat *Feudum Guardiæ*, siehe diesen Artickel, im IX Bande, p. 705.

Wachtmeister, oder **Wachmeister**, Lat. *Præfectus vigilum*, oder *Præfectus Excubiarum*, Frantz. *Sergent*, Türck. *Alai-Chiaus*, ist eben das bey der Reuterey, was der Feld-Webel oder erste Sergent bey der Infanterie oder dem Fuß-Volcke ist. Die Wachtmeister gehören nach Sachsen-Recht nicht zu dem Duell-Mandate, mithin auch nicht vor das General-Kriegs-Gerichte, sondern nur die **Obristen u. General-Feld-Wachtmeister** oder, wie sie sonst genennet werden, die **Majors und General-Majors**, wie bereits unter dem Artickel: **Sächsische Kriegs-Gerichte**, im XXXIII Bande, p. 381. gezeiget worden. Uebrigens siehe den Artickel: **Wache**; und *Sergeant*, im XXXVII Bande, p. 362.

Wachtmeister, (N. Graf von) Ober-Stallmeister bey dem Rußischen Groß-Fürsten, wozu er im Jahr 1744 ernennet wurde, nachdem er schon 1738 Holsteinischer Conferentz-Rath worden war. Als er den 5 Febr. des gedachten 1744 Jahres als Abgesandter des Groß-Fürstens, von Petersburg abreisete, um nach Schweden zu gehen, hatte er über Alendshaf ohnfern Eckerön das Unglück, daß, da er wegen Eises nicht ans Land kommen konte, er den Kahn unterschiedliche mahl auf das Eis ziehen lassen muste; welches aber, weil es unter solcher Last zu schwach war, immer wieder brach, wodurch der Kahn so leck wurde, daß er mit der gantzen Bagage und einer Summe von 50000 Rubeln sunck; die Personen aber von allem entblößet, sich kaum noch retten kunten. Es sind hierdurch nicht alleine die Briefschafften des gedachten Grafens verlohren gegangen, sondern es hatte auch der Expreße an den Frantzösischen Minister zu Stockholm, der sich mit auf dem Kahne befunden, seine Depeschen im Stiche lassen müßen, welches

nachgehends Gelegenheit gegeben, daß, als man diese Briefschafften zum Theil wieder aufgesuchet, man hierdurch hinter die Intriguen des Marquis von Chetardie gekommen, die ihm die Ungnade sowohl des Rußischen als Frantzösischen Hofes zugezogen. Immittelst ist doch der Graf vom Wachtmeister im Mertz an dem Schwedischen Hofe angelanget. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1738 p. 415. **Genealogisch-Historische Nachr.** V Band, p. 1124, und VII Band, p. 330. u. ff.

Wachtmeister, (Axel Graf von) Königlich Schwedischer General-Feldmarschall, starb im Julio 1699. **Heutigen Souverain. von Europa** p. 518. u. 523. **Geneal. Schau-Platz des jetztleb. Europ.** p. 648. **Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet** XXXIX Eingang p. 7. u. ff.

Wachtmeister, (Carl Johann, Graf von) Königl. Schwedischer Vice-Admiral, war der älteste Sohn des 1714 in Mertz verstorbenen Schwedischen Groß-Admirals **Johanns von Wachtmeister**. Er muste im Jahr 1715, da er Schout by Nacht oder Contre-Admiral war, auf Befehl seines Königs, mit acht Kriegs-Schiffen, darauf ohngefehr 2000 Mann sich befanden, auf der Ost-See kreutzen, um, was darauf ihm zustossen würde, feindlich anzugreiffen. Als ihm nun der Dänische Schout by Nacht **Gabel** mit 10 Kriegs-Schiffen zwischen denen Inseln Laland und Femern den 24 April begegnete, gerieth er mit ihm in ein so unglückliches Treffen, daß nicht allein kein Schiff, sondern auch nicht ein eintziger Mann davon kam. Es wurde alles entweder getödtet, oder gefangen genommen. Das Gefechte währete den gantzen Tag. Ein Schiff ward verbrandt, eines erobert, und die übrigen sechs auf den Strand gejaget, wo sich alles denen Dänen gefangen geben muste. Unter diesen fand sich auch das Schiff, Prinzeßin Hedwig Sophie genannt, auf welchem sich der Graf **Wachtmeister** selbst befand. Er muste sich an den Capitain **Wessel**, nachmahligen Vice-Admiral **Tiördenschild**, gefangen geben, der ihn nach Friedrichs Ort, und sodann weiter in die Dänische Gefangenschafft gebracht. Als er nach einigen Jahren wieder in Freyheit gekommen, ward er Vice-Admiral, in welcher Qualität er sich 1720 auf der Flotte, die sich mit dem Englischen Admiral **Norris** wider die Unternehmungen der Russen vereinigte, befand, und auf solche Unternehmungen ein wachsames Auge hatte. Er starb endlich im Februar 1731, nachdem ihm seine Gemahlin, **Ulrice Magdalene**, des Grafens **Magnus Steenbock**, Schwedischen Feld-Marschalls, Tochter, mit welcher er im Febr. 1714 zu Stockholm Beylager gehalten, bereits 1715 im Tode vorangegangen. **Allgem. Historisches Lexicon** IV Th. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1731. p. 53. u. ff. **Genealogischer Schau-Platz des jetztherrschenden Europä** p. 648.

Wachtmeister, (Joh.) Königl. Schwedischer Admiral der Flotte unter Carl XI. Er war ein Bruder des obigen Axels, Grafens von Wachtmeister, und einer der vornehmsten Partheyhalter des **Gyldenstierns**, durch dessen Hülffe ihm, in dem letzten Jahr des Dänischen Krieges, das Commando über den, unter Commando **Heinrich Horns**, übel zugerichteten Rest der Flotte aufgetragen wurde, mit welcher er aber nichts anders ausrichtete, als daß er noch einige Schiffe darzu verlohr. Unterdessen solte er doch die Person seyn, welche die Ehre haben solte, selbige wiederum in guten Stand zu bringen, und in dieser Absicht hatte man ihm den Titul eines Admirals gegeben. Damit er nun nach seiner Phantasie commandiren, und mit den Schiffen nach Belieben, ohne daß ihm jemand widerspräche, umgehen möchte, brachte er es dahin, daß man die Flotte nicht mehr im Hafen zu Stockholm, sondern zu Carlscrona in Bleckingen hielte; wie er denn allezeit behauptet, daß der Rath, den er hierzu gegeben, gut wäre, man möchte auch dagegen anführen, was man wolte. Er setzte dieses Vornehmen aus folgenden Ursachen ins Werck; Erstlich gab er vor, daß zu Stockholm das Wasser im Hafen nicht saltzig genung wäre, woher denn käme, daß die Schiffe allda eher verfaulten, als in andern Häfen, wo nicht soviel Flüsse in die See fallen; Zum andern, daß der Auslauf des Hafens zu Stockholm sehr incommod wäre, weil die Schiffe, ehe sie in die offenbahre See kämen, zwischen vielen Insuln paßiren, und darzu vielerley Winde haben müsten; daß diese Meer-Engen kaum vor dem Monat May offen wären; da unterdessen die Dänische Flotte nach Belieben herumstreiche, und viel Schaden thäte, ehe man aus dem Hafen zu Stockholm kommen, und selbiger entgegen gehen könte; daß im Gegentheil Carlscrona näher gegen Dännemarck läge, und man also von dar die Dänen angreiffen könte, so bald sie sich in der See blicken liessen; und daß man endlich leicht von diesem Hafen Truppen nach Pommern überführen könte. Doch funden andere diesen Haupt-Fehler bey dem Hafen zu Carlscron, daß die von Stockholm dahin gehende Schiffe, einen gantz contrairen Wind zum Einlauffen nöthig hätten, als sie auf dem Wege dahin gebrauchet. Worzu noch dieses kam, daß der König in Dännemarck auf der Insel Erdholm nächst bey Bornholm eine neue Schantze anlegen lassen, allwo ein kleiner Hafen sich befindet, der neun Fregatten zu enthalten fähig sey, welche denn die nach Carlscron wollende Schiffe jederzeit anfallen könnten, weil man von dar alle aus Schweden kommende Schiffe sehen kan. Ja es waren gar viele, welche glaubten, daß die Flotte in solchem Hafen nicht eben zum sichersten verwahret sey, und daß die Feinde denselben wohl einsten von denen nächst daran liegenden Insuln zu Gunde richten möchten. Anderer Fehler, die man beobachtet haben will, nicht zu gedencken. Dem sey inzwischen wie ihm wolle, so hat man viel 100000 Rthlr. auf dieses Loch verwendet, wovon man viel schöne Schiffe hätte bauen können; zumahl da er gantze Wälder in Smaland und Blöckingen niederhauen ließ. Ohngeachtet er aber wohl auch viel schöne Schiffe bauen lassen, (wie denn Herr **Robinson** in seinem Etat de la Suede, p. 94. berichtet, daß durch einige Englische u. andere Zimmermeister ohngefehr 20 neue Schiffe von 40. bis 80. Canonen, und 8. bis 10. kleinere gebauet worden;) so hatte man sich dennoch keiner sonderlichen Thaten davon zu versprechen, weil die Flotte nicht mit bessern Capitains und erfahrnen Matrosen, als zeither, versehen war.

Er

Er war anbey von solcher Ungestümmigkeit, daß er kaum jemand, er mochte seyn, wer er wolte, seine Meynung frey heraus zu sagen vergönnete. Anbey hatte er sich einen grossen Prügel zugelegt, damit er allen denenjenigen den Tod drohete, welche ihm zuwidersprechen sich erkühnen würden. Auch gieng er einstens würcklich in einer öffentlichen Versammlung damit auf einen Obrist-Lieutenant und Capitain loß, welche angefangen hatten mit ihm zu streiten. Er starb 1714. im Mertz, und hat eine von **Aschenberg** zur Gemahlin gehabt. **Genealogischer Schau-Platz des jetztherrschenden Europä**, p. 648. **Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet**, XXXIX Eingang, p. 7 u. ff. und 78 u. ff. **Heutige Souverainen von Europa**, p. 517, 519, 522, und 525.

Wachtmeister, (General-Feld-) siehe **Wachtmeister**.

Wachtmeister, (Obrister) siehe **Wachtmeister**; desgleichen **Major**, im XIX Bande, p. 595.

Wachtmeister-Lieutenant, siehe *Aide Major*, im I Bande, p. 874.

Wacht-Ordnung, siehe **Wach-Ordnung**.

Wacht-Parade, siehe **Wache**.

Wacht-Recht, siehe **Wach-Recht**.

Wacht-Soldaten, siehe **Wach-Soldaten**.

Wachtstehen, (auf der) siehe **Wache**.

Wacht-Steuer, siehe **Wach-Geld**.

Wacht-Stube, siehe **Wach-Stube**.

Wacht-Stübgen in **Fasanen-Gärten**, siehe **Wach-Stübgen**.

Wachtthurm, siehe **Wach-Thurm**.

Wacht-Zins, siehe **Wach-Geld**.

Wachwitz, ein Chur-Sächsisch Dorf im Amte Dreßden, 2 Stunden davon entlegen, allwo die Elbe vorbey fliesset. **Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken** ꝛc. **Wabsts Churfürstenthum Sachsen**, p. 61. **Antiquarius des Elb-Stroms**, p. 260.

Wach-Zins, siehe **Wach-Geld**.

Waciaa, ein ehemahliger König in Jemen, in Arabia. **Hübners Polit. Histor.** IX Theil, p. 258.

Wacicus, (Haron) oder **Wathekus Billa Abug**, ein Saracenischer Caliph, und der neunte aus dem Hause der Abbasidarum. Er war ein Nachfolger des **Mutezan**, und hielte nicht nur als ein Liebhaber der Poesie die Poeten hoch, wie er denn gute Verse reichlich belohnete, sondern er stellete sich auch überhaupt **Almamonem**, gleichfals Fürsten in Arabien und Liebhaber der Gelehrsamkeit, zum Exempel vor, von welchem er die guten Künste, und schöne, auch wohl philosophische Wissenschafften lieben lernete. Was er aber wegen seiner kurtzen Regierung nicht ausführen konnte, brachte sein Bruder, **Giafar Abulfadlus Mutewakkilus Alalla** zu Stande, welcher den Flor der Gelehrsamkeit an seinem Hofe und in seinem gantzen Reiche treflich beförderte. **Ludewig** Diss. de Histor. Philos. ration. apud Turcas, §. 10. p. 26. **Lakemach.** Diss. de fatis studiorum inter Arabes, §. 10. p. 22. **Haymanns Gesellsch. der Gelehrt.** p. 273. **Elmao** Hist. Sarac. Lib. II. c. 10. p. 146. ed. f. p. 185. ed. 4. **Hottinger** Hist. Eccles. Sec. IX. Sect. II. p. 655. **Conring** Antiqq. Academ. Diss. I. p. 32. **Bruckers Philosoph. Histor.** V Theil, p. 102.

WACKAF, siehe *Wacksi*.

Wacke, heisset sonderlich in dem Bergbau ein festes, wie eine Pfirsche rundes Gestein, mit einer festen Haut, wie mit einem Harnisch umgeben, so über und in der Tammerde lieget. Wenn die Bergleut dergleichen antreffen, sagen sie, es ist mir eine **Wacke geschossen**. **Bergsinform.** Part. II. f. 106. **Berward.** Phraseol. metall. f. 8. **Bergbausp.** post Indic. Lit. **W. Jungh. W.** Sonst werden die zuweilen im Felde liegenden, und öffters manche Pflugschaar verderbenden ausserordentlich grosse Steine, auch **Feldwacken** genennet. Diesen, wo man sie nicht etwa höchstnöthig zu einem Grundbaue brauchet, kan am besten beygekommen werden, wenn man sie mit Pulver in kleine Stücke zersprenget.

Wacke, Geschlecht, siehe **Wake**.

Wacke, Personen dieses Nahmens, siehe **Wake**.

Wacke, (Feld-) siehe **Wacke**.

Wackefeild, (Heinrich) siehe **Wakefeild**.

Wackefeld, (Robert) siehe **Wakfeld**.

Wackefield, Stadt, siehe **Wakefield**.

Wackefield, (Graf und Baron Ker von) siehe **Ker**, im XV Bande, p. 472 u. ff.

Wackeln der Zähne, siehe *Dentium mobilitas*, im VII Bande, p. 592.

Wackelnde Zähne, Lat. *Vacillatio dentium*. Wenn einer den andern stost oder schlägt daß ihm die Zähne wackeln; so gehöret dessen Beurtheilung und Bestraffung zu den Ober-Gerichten. Sonst aber, da ihm dieselben gleich bluten, aber nur nicht wackeln, gehöret dessen Untersuchung und Bestraffung zu den Unter- oder Nieder-Gerichten. **Chur-Sächs. Landes-Ordn.** von 1550. und 1555. tit. **Was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten**, und *Const.* 64. P. IV.

Wackemann, Personen dieses Nahmens, siehe **Wakemann**.

Wacken, siehe **Wacke**.

Wackenbek, Fluß, siehe **Wakenbek**.

Wackendorf, ein Dorf, siehe **Wakendorf**.

Wackenfels, (Helene Marie Wackerin von) siehe **Wacker**, (Helene Marie).

Wackenfels, (Matthäus Wacker von) siehe **Wacker**, (Matthäus).

Wackenfield, Stadt, siehe **Wakefield**.

Wackenheim, Stadt, siehe **Wachenheim**.

Wackenis, Fluß, siehe **Wackenitz**.

Wackenitius, (Albert von) siehe **Wakenitz**.

Wackenitz, oder **Wackenis**, vor Zeiten **Wechicze** genannt, ein Flüßgen im Hertzogthum Mecklenburg, hat seinen Ursprung aus dem Ratzenburger See, und fließt gerade bey dem Lübeckischen mit Stücken besetzten Blockhause Rotenbauß heraus; macht auch die Grentzscheidung zwischen dem Stiffte Ratzeburg und dem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg; geht hernach an Wanitz, Herrenberg und an andern Orten vorbey nach der freyen Reichs-Stadt Lübeck, worinnen durch gewisse Maschinen oder Werckzeuge einiges Wasser aus ihr empor getrieben, und vermittelst der Röhren in die Brunnen und Häuser selbiger Stadt geleitet werden kan. Nachdem sie auch noch einige Mühlen in Bewegung gebracht hat, fält sie endlich bey dieser Stadt in die Trave, und formiret bey solchem

Ein-

Einflusse eine kleine Insel. Wo sich nun die Wackenitz mit der Trave vereiniget, da stehet noch heutiges Tages das Neue Lübeck, worzu der Wendische Fürst Crito um das Jahr 1087. den ersten Grund geleget hat, nachdem das Alte Lübeck von den Wenden war verwüstet worden. Allgemeines Hydrogr. Lex. p. 613. Hübners Vollständige Geographie, Th. III. p. 660. Hübners Polit. Histor. Th. IIX. p. 970 u. f.

Wackenitz, Geschlecht, siehe **Wakenitz**.

Wackenoug, ein altes Rätisches Adeliches Geschlecht. Guler von Weineck Rætia, p. 9. a.

Wackenroder, (Benjamin) Conrector am Gymnasio zu Stralsund. *Acta Scholast.* I Th. p. 574. Rathlefs Gesch. der Gelehrten, V. und VI Th. p. 261.

Wackenroder, (Ernst Heinrich) Prediger und Probst zu Loitzen in Pommern. Er war ein Sohn des nachstehenden Heinrich Wackenroders und den 25 Nov. 1660 zur Welt gebohren. Er studirte zu Grypswalde, Leipzig und Wittenberg, allwo er auch Magister wurde. Er gieng darauf nach Straßburg, sahe sich etwas in Franckreich um, und kehrte sodann wieder nach Wittenberg zurück, allwo er als Präses de factis heroum extraord. disputirte. Als er darauf in seinem Vaterlande wieder anlangete, erhielte er 1708. eine Prediger-Stelle zu Trent auf der Insel Rügen, von dannen er 1715. nach Loitzen beruffen wurde; woselbst er auch den 27 Dec. 1735, im 75 Jahre seines Alters gestorben. Seine Schrifften sind ausser der gedachten Dissertation:

1. Eine unter D. Deutschmannen selbst verfertigte Disputation: De defectione spirituali ad castra tenebrarum.
2. Die Geschichte seines Vaterlandes, unter dem Titel: Altes und Neues Rügen, das ist, kurtzgefaste und umständliche Nachricht von demjenigen, was sowohl in Civilibus als vornehmlich in Ecclesiasticis mit dem Fürstenthum Rügen, von Anfange an, bis auf gegenwärtige Zeit sich zugetragen, Gryphswalde 1732. in 4.
3. Eine weitläufftige Histor. Polit. Univers. a. M. C. usque ad hodierna tempora.
4. Notitia de statu rei litterariæ hodiernæ, welche beyden letztern er im Manuscript hinterlassen.

Hamburgisch. Berichte Anno 1736. p. 399 u f. Geneal. *Archiv.* 1737. p. 449 u. f. Leipziger Gelehrte Zeit. 1732. p. 393.

Wackenroder, (Heinrich) der Welt-Weisheit Magister und ehemahliger Pastor und Präpositus zu Poseritz, im Fürstenthum Rügen. Seine Geburts-Stadt ist Alfeld, im Stiffte Hildesheim gelegen. Sein Vater Tilemann, und Groß-Vater Augustin Wackenroder, sind daselbst Bürger und Herren im Rath gewesen. Die Mutter hat Catharina Weisscheiben, und die Groß-Mutter Margaretha Denckes geheissen. Gleichwie es nun der Orten gute Schulen giebet, so hat er zu Hildesheim und Lemgau seine Zeit nicht übel angeleget, sondern in denen niederen Studien so zugenommen, daß er im 20. Jahr seines Alters die Universität Rostock beziehen können; Er bekam daselbst bey dem berühmten Professor der Rechtsgelahrheit D. Constantin Fidlern freyen Tisch und Wohnung, dessen Söhne er bey freyer Station 3. Jahr informiret. Dabey wartete er nun auch seine Collegia fleißig ab, und exercirte sich in opponiren und respondiren sowohl öffentlich als privatim; Wie er denn unter dem Vorsitz eines gelehrten Magisters, eine Disputation de Sophisticatione öffentlich hielte. Auf diesen Fleiß folgete die wohlverdiente Magister-Würde, und wurde er von denen Herrn Tarnoven, D. Cothmannen und D. Quistorpen sehr werth gehalten. Ingleichen hat er auch mit M. Abraham Calovio, welcher hernach ein sehr berühmter Theologe geworden, gar geheime und vertraute Freundschafft gepflogen. Nach diesen trat er eine Hofmeister-Stelle junger von Adel in Pommern, der Mörder, zu Darschow an. Als er nun in währender Station zu Ventzevitz in Rügen eine Weile sich aufgehalten, und bey der Poseritzer Gemeinde im Predigen sich recommandiret, fügte es sich, daß auf seine Person von denen hohen Königlichen Räthen zu Stettin bey Vergebung der Präpositur nach Poseritz, im Jahr 1643. reflectiret wurde. Ob er nun gleich sich ordiniren ließ, so verlief doch ein gantzes Jahr, ehe er instituiret werden konnte. Endlich geschahe die Einsetzung von dem General-Superintendent D. Nevio Völschowen. Er nahm die Wittwe seines Vorgängers, M. Jacob Mußelii, zur Ehe, mit welcher er 4. Söhne und 3. Töchter gezeuget. Der älteste Sohn Balthaser ist ein Kaufmann worden, und von Amsterdam nach Ost-Indien gesegelt. Der andere Heinrich, welche beyde Zwillinge gewesen, ist in der zarten Kindheit gestorben. Der dritte Joachim hat die Rechte studiret, und nachdem er vornehmer Leute Kinder als Hofmeister geführet, ward er endlich Secretarius und hierauf Raths-Herr in Anclam, allwo er aber nicht lange gelebet. Der vierdte Sohn, Ernst Heinrich, hat das Pastorat zu Trent, und nachmahls die Präpositur zu Loitzen, überkommen, von dem ein aparter Artickel. Von denen Töchtern ist die erste Marie an den Präpositum zu Gingst, Mag. Johann von Essen; die mittlere Catharina an den substituirten Präpositum, M. Heinrich Pladecio; und die dritte, Anna, an einen Bürger und Brauer, Nahmens Daniel Völschow verheyrathet worden. Uebrigens erlebete der Herr Präpositus in seinem Amte einige Zunöthigungen und Verdrießlichkeiten einer Adelichen Wittwe von Zuhmen, auf Uselitz gesessen, die ihm einige Pasterat-Höltzungen und Weide disputirte, und als sie deswegen Gerichtlich belanget ward, enthielt sie sich lange Jahre des Heil. Abendmahles, und enthielt dem Präpositio seine Gefälle und Zehenden vor; Doch hat sie solches auf dem Tod-Bette bereuet. Ausser dem war unser Herr Präpositus ein guter Musicus in der Vocal-Musick, und konnte in seinem hohen Alter einen reinen Discant singen. Er pflegte auch zu sagen, daß er den alten General Tylli zuweilen im Singen aufgewartet, und ihm mit seiner Stimme ergötzet. Einige Jahre vor seinem Tode bekam er seinen nachmahligen Eydam M. Heinrich Pladecium zum Substituten. Und wie er im Winter 1673. eine Reise nach Stralsund thate, verursachte die Erkältung eine Colick, wobey

wobey sich ein starcker Fluß auf die Brust setzte, der ihn in der Nacht gegen den Heil. Weynacht-Abend mit solcher Hefftigkeit zusetzte, daß er auf den Bette seiner Liebsten in Dero Armen im 68 Jahre seines Alters seinen Geist aufgab. Altes und neues Rügen, p. 232. u. ff.

Wackenroder, (Joachim), siehe **Wackenroder** (Heinrich).

Wackenstädt, Dorf, siehe **Wakenstädt**.

Wacker, Wacker seyn, durch diese Redens-Art wird in der Heiligen Schrifft gemeiniglich ein geistliches Wachen verstanden, welches dem Sünden-Schlaffe entgegen gesetzet, Offenb. II, 1. Es wird aber in der Schrifft, und sonderlich im Neuen-Testament die geistliche Wachsamkeit auf zweyerley Art genommen: entweder insgemein, und meistentheils von der heiligen Sorgfalt aller wahren Christen; oder von dem Amte der Lehrer und Prediger, als der Kirchen- und Seelen-Wächter insonderheit; Wie also Paulus die Bischöffe zu Epheso vermahnet, daß sie sollen wacker seyn, und Acht haben auf sich selbst und auf die gantze Heerde, Apost. G. XX, 28-31. Er saget von allen Lehrern, daß sie wachen über unsere Seelen, als die da Rechenschafft dafür geben sollen. Ebr. XIII. 17. Siehe auch die Artickel: **Wackere Augen**, und **Wackere Stab**.

Wacker, (Arnold Christian), gebürtig aus Femern, war Inspector und Pastor zu Burg, auf der Insul Femern, worzu er den 7. Novemb. 1703. beruffen wurde. *Nova Litt. Mar. Balth.* 1704. p. 158.

Wacker, (Friedr.) gebürtig von Osteroda, der Welt-Weißheit Magister, war anfänglich Rector zu Celle, nachmahls Vice-Rector an dem Gymnasio zu Göttingen, endlich Rector der Schule zu Ilfeld, und zugleich Pastor. Er wurde an die Stelle des Fabricii den 10. Dec. 1628. von dem Rath zu Göttingen nur als Præceptor der dasigen Schule angenommen, ob er sich gleich nachgehends als Pädagogiarchen und Rector des Pädagogii tituliret. Als aber 1633. Fabricius wieder nach Göttingen kam, und wiederum zum Pädagogiarchen angenommen wurde, muste **Wacker** resigniren; Worauf er sich nach Ilfeld begab, und daselbst Rector der Schule und zugleich Pastor wurde, welche Aemter er vom Jahr 1634 biß 1642. verwaltete, in welchem letztern Jahre er gestorben. Seine Schrifften sind:

1. Oratio de Pædagogiis, habita Gœttingæ 1629. IV. Cal. Maii.
2. Speculum Scholasticum, in quod Inspectores & Præceptores & Auditores sive discipuli scholarum trivialium inspicere possunt. Editio secunda; adjecta est Amplisf. Facultat. Philos. in ill. Academia Iulia de lectionibus, quas autor discipulis quondam suis prælegit, judicium, Goslar, 1629. in 8.
3. Dissert. An Ramus sit pestis Sholarum? welche er wieder Fabricium geschrieben, und womit es sich folgender Gestalt verhält: Es hatte nehmlich Fabricius im Jahr 1631 folgendes Buch herausgehen lassen: Socratica totius Organi Aristotelici ad fontes Ramæos reductio, qua Logicæ Aristotelicæ & Socratico Ramææ consensus ad oculos demonstratur, duodecim Disputationibus brevissimis exposita & proposita, Mühlhausen 1631 in 4. Dieses Buch sahe Wacker, ein Feind der Ramischen Philosophie, mit sehr schelen Augen an, und schrieb dahero wider dasselbe eine kleine Dissertation, bewog aber hierdurch den Fabricium, daß er alsobald heraus gab: Apologiam pro Ramo & Socratico-Ramæa reductione. Die Wackerische Disputation bestehet aus einem eintzigen Bogen, in 4. und führet den Titul: Quæstio, an Ramus sit pestis Scholarum? in qua excutienda sub præsidio M. Friderici Wackeri P. C. Pædagogii & Scholæ Goettingensis p. t. Rectoris, Respondentis partes tuebitur Otto Christophorus Helmoldus, Goslar, 1631. Es soll aber nach dem Urtheil des Fabricii und anderer eine sehr magere Schrifft seyn, und schreibet Fabricius davon also: Diese Schrifft sey ein eintziger quaternio, ejusque primam paginam titulo & dedicatione, sesquigellam Thesibus octodecim vix, (alia enim, fährt er fort, sunt annexa ad rem minus facientia) sesquipagellam carminibus gratulatoriis novem absolvi. Diese Schrifft nun wiederlegete Fabricius in seiner Tractatione quæstionis, an Ramus sit pestis Scholarum? a nonnemine nuper satis imprudenter ac temere evulgata, nunc vero per analysin Logicam Ramanam, hoc est, veram examinata, & autori suo remissa. Mühlhausen 1631 in 4. Doch M. Wacker wolte auch nichts schuldig bleiben, und ließ eine kurtzgefaßte Responsionem drucken; welcher aber Fabricius entgegen setzete: Vindicias veritatis adversus Ramomastigem Göttingensem; welches, wie Wacker sich beklaget, eine mit vieler Bitterkeit angefüllete Schrifft war. Wacker ließ auch 1633 zu Goslar auf einem eintzigen Bogen ein Programma wieder Fabricium drucken, dessen Exemplare, welches in der Göttingischen Bibliotheck befindlich, folgende Worte beygeschrieben sind aus einem Schreiben der Helmstädtischen Philosophischen Facultät an Wackern: De negotio Ramistico ita censemus. Si Mülhusinus ille novator, (hierdurch wird Fabricius verstanden) tandem nugarum desinat, nolumus te cum eo porro litigare. Potes enim horas, quas scriptioni illi impendis, rectius collocare, si id porro egeris, ut fideliter a te adolescentia instituatur. Nos quoque ei rei advigilabimus, ne corruptela illa scholasticæ pubis denuo in hujus Ducatus scholas invehatur. Vale. Helmstadii XIII. d. m. Febr. clo lo C XXXIII.

Wie ungerne übrigens Wacker von Göttingen abgezogen, ist unter andern daraus zu ersehen, daß er, als er vernommen, daß man Fabricium zurück berufen wolle, diesen Vers an den Eingang der Johannis-Kirche hat anschlagen lassen, und zwar mit gedruckten Buchstaben: DI, talem terris avertite PESTEM. Wenigstens giebet Fabricius ihm dieses Schuld. Worauf

dieser Vers gezielet, kan der Titel der Wackerischen Disputation, quod Ramus sit pestis scholarum, leichtlich anzeigen. Hatte nun **Wacker** an **Fabricio** einen Feind, so hatte er hingegen an **D. Berckelmannen**, Superintendenten und Professorn am Gymnasio zu Göttingen, einen besondern Freund, welcher ihn in Göttingen zu erhalten trachtete, iedoch nicht öffentlich und hitzig, sondern mit guter Manier und Vorsichtigkeit; wie solches **Fabricius** in einem den 2. Aug. 1633. geschriebenen Briefe erzehlet, in welchem man auch die nur erwehnte Historie von dem Lateinischen Verse antrifft. Gedachter **D. Berckelmann** zeugete auch seine Gunst und Liebe gegen **Wackern** bey dessen Abzuge von Göttingen mit folgenden Anagrammaten und beygefügten Versen an:

FRIDERICUS WACCER.
ἀνάγχ.

Ecce, curæ (est) duris frui,
Curre, ac disce frui.
Duc, vir acer fueris.
*F*ata viam monstrant homini
quandoque sereno
VUltu, vel duro difficilique
modo.
*R*ebus at in duris quisquis
tolerare labores
Ac placide sortem ferre
scit, ille sapit.
*I*nvigilare, labor tibi dum,
W*accere*, juventæ,
Cura frui duris, ecce, sub-
orta tibi est.
*DE*xter at ut placitam possis
contingere metam.
Curre, a disce frui, duc vir
et acer eris.
*RI*te tibi designatum gratabor
honorem,
Et discedentem Musa va-
lere jubet.
*CU*stodes jungat Dominus
tibi cœlica castra,
RebUS ut in duris tempora
prosper agas.

Theodorus Berkelmannus,
D. Abbas Amelongxhornen-
sis, Sub. Gen. & Prof. Ill.
Pædag. Götting. V. Eid. De-
bembris 1633.

Leuckfelds Historische Beschreibung des Klosters Ilfeld p. 196. 205. und 208. **Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen** IV. Buch, p. 74. u. 84. u. ff.

Wacker, (Helene Marie) **von Wackenfels**, des Kayserlichen Hof-Raths und Ritters, **Johann Matthai Wackers von Wackenfels** Tochter, von Prag aus Böhmen, eine gelehrte und in vielen Sprachen und Wissenschafften erfahrne Jungfer, sie starb zu Prag in der besten Blüthe ihres Alters, nehmlich 1607 den 30 May, im 59. Jahre ihres Alters. **Pasch.** in Gynæc. Doct. p. 9. **Baldhoven** in Catalog. Doct. Fœmin. & Virg. in Fine. Sie hat auch eine ziemliche Neigung und Geschicklichkeit zur Poesie spüren lassen, war auch in der Vocal- und Instrumental-Musick wohlerfahren, ingleichen auch in der Rechen-Kunst sehr geübt. Es sind dieser gelehrten Jungfer viel schöne Epithaphia in Lateinischer, Frantzösischer und Italiänischer Sprache aufgesetzet, und zusammen gedruckt worden. Unter andern hat **Conrad Bachmann**, Professor in Giessen, zwey schöne Epigrammata auf sie gemacht. **Paulini** Hoch- und Wohlgelahrt. Frauenzimmer, p. 153.

Wacker, (Joh. Heinr.), der Welt-Weißheit Magister, ist zu Dreßden 1722. gebohren, allwo sein Herr Vater, **Johann Benjamin Wacker**, bey Ihrer Königl. Majestät Cammer-Diener, die Frau Mutter aber **Dorothee Sophie**, eine gebohrne **Lindenbergin** ist. Den Grund zur Lateinisch- und Griechischen Sprache legte er zu Dreßden bey **Ziegenhalsen** und **Richtern** wie er denn auch nicht wenig Nutzen aus des zu Dreßden wohlbekannten **Glasers** Mathematischer Unterweisung schöpffete. Im Jahr 1740 fieng er sein Academisches Leben unter dem Rectorat Herrn **D. Börnern**, zu Leipzig an, und erwehlte zu seinen Lehrern **D. Müllern** in der Philosophie; Prof. **Christen**, **Jöchern** und **Mascoven** in der Historie, Prof. **Gottscheden** in der Redekunst; **D. Mencken**, **Schelhassern** und **Müllern** in der Rechts-Gelahrheit. Im Jahr 1742. erhielte er das Baccalaureat von der Philosophischen Facultät, und disputirte über etliche Sätze aus der Historie und Philosophie; worauf er im folgenden 1743. Jahre den 21. Febr. die Magister-Würde erlangete. Er hat etliche Reden von Philosophischen Sachen, seine Kräffte in der Deutschen Beredsamkeit zu prüfen, verfertiget, davon zweye gedruckt sind. **Krügels** Bemühungen der Leipziger Gelehrten. 1743 p. 23.

Wacker, (Joh. Matth.), siehe **Wacker** (Matthäus.)

Wacker, (Jonas) ehemahliger Evangelischer Pastor zu Plaue, in Thüringen. Er war vorher in Ilmenau gewesen, und wurde 1557 nach Plaue, und darauf nach Zelle in Francken nahe bey Suhla, zum Pastorat beruffen. **Olearii** Thüring. Chron. I. Th. p. 291.

Wacker, (Matthäus) von **Wackenfels**, Kayserlicher Rath. Von ihm sind bekannt:

1. Vota aulica super Ducum Sax. Controversia de jure præcedenti in dignitate & successione, pro parte Vinariensi, cui a parte Altenburgensi respondentloh. Rudolph. Hegenmulleri vota. Accesit Tractatus de majoratu & prærogativa senioris principis in familiis regiis, Electoralibus, Franckfurth 1629. in 4.
2. Emblemata Epigrammatoria in Rudolphi II Imper. Augustissimi obitum, in Apotheosin præscripta, ebend. 1612. in 4.

Draudii Bibl. Class. p. 830. u. 1550. **Struvs** Bibl. Iur. p. 649.

Wacker, (Philipp Valtin), ein Edelmann aus Francken, war Doctor der Medicin, und hielte seine Inaugural-Disputation 1645 zu Franeqver de ictero flavo, begab sich darauf nach Hamburg, und practicirte daselbst, das Collegium Medicum aber wolte ihn nicht einnehmen, weil er nicht gar viel verstunde, und auch bey einer und andern unter

unter Händen gehabte Cur starcke Fehler mit unterschleichen lassen. **Mollers** Cimbria literata.

Wacker, (Samuel) gebürtig aus Femern, wurde seinem Vater, der Pastor zu Landkirchen auf der Insul Femern war, im Jahr 1699. den 16. Junius adjungiret, und im Jahr 1700. den 20. Junius zum Pastorat beruffen. *Nova litteraria maris Balth.* An. 1704. p. 158.

Wackerbarth, **Wackerbard**, ein sehr vornehmes, und uraltes Adeliches, nunmehro aber zum Theil Reichs-Gräfliches Geschlechte, welches seinen Ursprung aus dem Hertzogthum Mecklenburg herleitet, gleichwie es auch in dem Indice Nobil. Megapol. dahin gerechnet wird, und schon in dem dreyzehenden Jahrhunderte die in dem Lauenburgischen, auf ein bis zwey Meilen bey Ratzeburg gelegenen Adelichen und Ritter-Güter Kugel oder Kogel, Sterley, Segeran und Horst besessen. Es ist dieses Hochansehnliche Geschlecht allezeit wegen des so wohl mit der Feder als dem Degen erworbenen grossen Ruhms bey Kayserm, Königen und Fürsten, ungemein werth geachtet worden. Wie denn dessen Nahme und Blüthe noch anjetzo insonderheit in den Churfürstenthümern Sachsen und Hannover in dem grösten Flor stehet.

Selbst der Nahme zeiget an, daß der Anherr dieses Geschlechts, das mit den vortrefflichsten Staats- und Kriegs-Ministern vor andern pranget, ein grosser Kriegs-Held müsse gewesen seyn, dem, seiner besondern Tapfferkeit wegen, der Nahme Wackerbarth beygeleget worden; und daß er von keiner andern Nation, als den uralten Deutschen, deren Helden-Muth bey allen Völckern berühmt worden, seinen Ursprung gehabt habe.

Daß nun die Wackerbarthe schon zu den ältesten Zeiten in grosser Würde und Ansehen gestanden, erscheinet klärlich aus den Begebenheiten derer alten Hertzoge von Sachsen, welche bey Unterzeichnung wichtiger Urkunden Sie vielfältig mit andern vornehmen Rittern gebrauchet haben. **Conrad Wackerbarth** stund im Jahr 1261. und in den folgenden Jahren bey Johann und Albrechten, Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg, in Diensten, und auch zugleich in grossen Gnaden. Er wird unter andern in einer Urkunde vom Jahre 1261. in **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. II. p. 783. u. f. so eine Schenckung Hertzogs Johannes zu Lauenburg der Schwerinischen Kirche betrifft, als Zeuge angeführet. Die Worte daselbst lauten also: Testes sunt hi: Domina *Helena*, Mater Nostra, Comes *Gunzelinus*. Milites CONRADUS WACKERBARTH, Detlevus de *Berckenstein*, &c. Dergleichen geschiehet auch in einer Urkunde von dem Jahre 1262. in welcher die Churfürstin und Hertzogin von Sachsen-Lauenburg, Helene nach Ableben ihres Gemahls Albrechts, der Stadt Möllen das Dorf Gultze geschencket. Nicht weniger in einer andern Urkunde vom Jahre 1263. in welcher nur gedachte Stadt Möllen von den Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg, Johann und Albrechten, mit dem Dorfe Pinau beschencket worden, als welchen Schenckungs-Brief Conrad von Wackerbarth mit mehrern Rittern besiegeln müssen. Und als eben diese beyde Hertzoge 1266. in einem Briefe die Kloster-Brüder, genannt de Rivo, Cistercienser-Ordens, in der Stadt Möllen wohnhafft, von allem Zoll

befreyeten, so hat eben dieser Conrad Wackerbarth nebst andern solchen Brief als Zeuge bekräfftiget. In andern untrüglichen Urkunden werden die Wackerbarthe beständig mit dem Nahmen MILITES *Nostri* beleget. Von des so offtgenannten **Conrad Wackerbarths** Söhnen sind folgende bekannt: 1) **Marquard**, welcher im Jahr 1261. Domherr zu Ratzeburg gewesen, nachmahls aber den geistlichen Stand verlassen, und sich mit Margarethen von Solzing vermählet; und 2) **Conrad**, welcher in so grossem Ansehen und Hochachtung gestanden, daß er laut Compromiß-Briefes, unterm Dato: Dominica Quasimodogeniti 1305. von denen dreyen Brüdern und Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg, Johann II. Albrechten, und Erichen I. zur Beylegung der unter ihnen obschwebenden Mishelligkeiten zu einem Compromissario mit verordnet worden. Der Compromiß-Brief ist bey dem **Pfeffinger** l. c. p. 787. u. f. zu lesen, und verdienet auch hier einen Platz: *Derlevus de* PERKENTIN, *Johannes de* CRUMMESSE, CONRADUS *WACKERBARTH*, MILITES, & Consules in *Molne*, videlicet - - - - - - Cum Militibus Nostris & Consulibus in *Raceburg* ex parte Nostra adhuc statutis secundum juris viam CONVENIENT, & *NOS* RECOMPONENT in AMICITIA aut in JURE, & quod ipsis justum visum fuerit, juramento præstito, ORDINABUNT. Quicunque vero Nostrum ipsorum ordinationi contrarius stare voluerit, in causa sua decidet, & succumbet, & tam MILITES predicti, quam Universitas civitatis predicte alteri, cujus causa justa & approbata fuerit, totis viribus conjunctim adherebunt, alteri, cujus causa injusta fuerit, contrarii existentes &c. So sind auch als MILITES, **Ritter** und **Adeliche** bekannt 1) **David Wackerbarth**, aus einem Kauf-Briefe über den Zehenden Steinfeldschen Felds bey Möllen, vom Jahre 1321. dessen Anfangs-Worte also lauten: Ego *David* WACKERBARTH, Miles &c. 2) dessen Sohn, **Conrad**, aus einem Kauf-Briefe über den Zehenden von dem Acker Stennecke der Stadt Mölne vom Jahr 1325. dessen Worte sich also anfangen: Ego *Conradus*, Filius *Davidis* WACKERBARTH, Miles &c. Im Jahr 1344. ist zwischen dem Bischoffe zu Ratzeburg, und denen Wackerbarthen, wegen einer Befehdung und Beraubung, so denen letztern geschehen, ein Vergleich aufgerichtet worden, in welchem auch ein **David Wackerbarth** mit Nahmen angeführet wird, in folgenden Worten: *Dit sind de Schulde, de Wy* DAVID WACKERBARTH & WACKERBARTH *ghevet dem Biscope &c. van* Raceborch, *dat* &c. So ist auch ein Bischöfflicher Bescheid in eben diesem Jahre zwischen **Johann** und **Otten**, Gebrüdern und Enckeln **Davids** erfolget, laut Einwilligungs-Briefes Hertzogen Erichs V. von Sachsen-Lauenburg: *Dat vor Uns, und Unsen Rade, wesende Unse getrewe* JOHANN *und* OTTO, *Brödere, geheten* WACKERBARTH - - - - *hebben Wy mit Uns* &c. Aus diesen bisher angeführten Urkunden bemercken wir als etwas besonders, daß vor Alters die Wackerbarthe niemahlen **von** oder *de*, sondern nur schlechthin, die **Wackerbarthen**, oder **geheten Wackerbarthen** genennet worden. **Jürge Wackerbarth** wird unter diejenigen Ritter gezehlet, welche im Jahr 1492. mit Hertzog Heinrichen zu

Braun-

Braunschweig in der Belagerung dieser Stadt sich mit befunden, wie in **Reinmanns** Hist. Geneal. p. 94. gemeldet wird. Zu dieser Zeit ist dieses ansehnliche Geschlecht schon in dem Braunschweigischen auf dem Schlosse Buget ansessig gewesen. Als im Jahr 1650. der Hertzog George Wilhelm in Zell mit seinem Vetter Augusten in Wolffenbüttel, und seinem Bruder Christian Ludwigen in Zell, wegen der Haarburgischen Succession Handlung vornehmen ließ, so hat dieselbe 1651. den 17. May der Hertzog von Mecklenburg vermittelst **Ottens von Wackerbarth**, seines Geheimden Raths, Ober-Hof-Marschalls und Abgesandtens, zu einem guten Schluß bringen helffen. **Hartwich von Wackerbarth**, Erb-Herr auf Lünow, hat als Major unter des Hertzogs Bernhards von Sachsen-Weimar Armee gedienet. Zu Ausgange des 17. Jahrhunderts that sich **August Hermann** von Wackerbarth als Chur-Hannöverischer Obrist-Lieutenant hervor.

Schon in dem 13. oder 14. Jahrhunderte hat sich dieses vornehme Geschlecht in zwey Haupt-Linien, in die **Kugelische** und **Katelnbogensche**, vertheilet. Und in solchem uralten Ritter-Stande, und höchst rühmlichen Ansehen haben sich die nachkommenden Wackerbarthe nicht allein beständigst gesegnet erhalten, sondern auch nach und nach durch ihre vortreffliche Verdienste in Geist- und Weltlichen Hohen Würden, in Kayserlich-Königlich Chur- und Fürstlichen ansehnlichsten Staats- und Kriegs-Bedienungen, ihren Stamm weiter rühmlichst fortgesetzet, und ihren Nahmen Weltkündig gemachet: Obwohl, wegen Mangel genugsamer Nachrichten, von allen Staats-Bedienungen und nützlichen Verrichtungen derer uralten Wackerbarthe, nicht nach Würdigkeit etwas zuverläßiges gesaget werden kan.

I. Die Katelnbogensche Linie.

George, Erb-Herr auf Katelnbogen, Meusol und Sterley, war Mecklenburgischer Stiffts-Hauptmann zu Bützov. Nach der Zeit haben sich fünf Brüder besonders berühmt gemachet: 1) **Joachim Ivo**, der 1671. als Dänischer Obrist-Lieutenant mit Tode abgegangen; 2) **Detlev**, welcher Major unter den Kayserlichen gewesen; 3) **Josua**; 4) **George**, Kayserlicher Rittmeister; und 5) **Otto** von Wackerbarth. Dieser letzte war 1651. Hertzoglich Mecklenburgischer Geheimder Regierungs-Rath und Ober-Hof-Marschall. Er vermählte sich erstlich mit Margarethen Catharinen von Dannenberg-Preselentz, und hernach mit Magdalenen von Alefeld. Sein eintziger Sohn, **Christian Ulrich**, der bey George Wilhelmen, Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg-Zell, die Stelle eines Raths bekleidet, und zuletzt Ober-Hauptmann der Aemter Harburg, Moisburg und Winsen an der Luw gewesen, zeugte mit Engelburge Margarethen von Bernstorf folgende zwey Söhne: 1) der jüngere, **Andreas Christian**, so 1682. gebohren, hat als Wolffenbüttelischer Capitain sein Leben beschlossen; und 2) der ältere, **Gustav Otto**, Erb-Herr auf Tuschebeck, so 1678. gebohren, war Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Land-Rath im Lauenburgischen, und hinterließ bey seinem Tode, der den 6. April 1724. erfolgte, unterschiedliche Kinder.

II. Die Kugelische Linie.

Detlevs Sohn, **Claus** Wackerbarth, Erb-Herr auf Kugel und Sterley, lebte ums Jahr 1520. und kommt nebst **Hartwichen**, Vatern-Bruder, vor in einem Consens-Briefe Hertzogs zu Mecklenburg, Christophs, Bischoffs zu Ratzeburg, vom Jahre 1573. worinnen sie heissen: CLAUS *und* HARTWIG, *Gevettern, die* WACKERBARTHEN, *zu* Kugel *und* Sterley *Erbgesessen* &c. **Detlev** und **Hartig** Wackerbarthe, Gebrüdere, zu Kugel verkauffte 1503. an Clementzen von Bülow einige Güter, und stehet der Verkauf-Brief beym **Pfeffinger** l. c. p. 789. u. f. welcher Contract hernach von **Ulrichen** Wackerbarth, Erbgesessenen zu Kugel, und Dom-Dechanten zu Schwerin, auch Sachsen-Lauenburgischen Land-Rath, dessen bald hernach soll gedacht werden, in einen ewigen Erb-Kauf verwandelt worden, und ist die Kauf-Verschreibung beym **Pfeffinger** l. c. p. 791. u. f. zu lesen.

Claus von Wackerbarth auf Kogel und Zerrahn, war mit Alheiten von Oppershausen vermählt, und zeugete mit ihr **Tettloffen** von Wackerbarth, auf Kugel und Zerrahn, der in der Ehe mit Helenen von Plessen, aus dem Hause Rauenhoff, **Clausen** von Wackerbarth, auf Kogel und Zerrahn, erzielet. Dieser hatte Hyppoliten von Schacken, aus dem Hause Barsthorst, zur Gemahlin, und bekam von ihr **Otten** von Wackerbarth, auf Kogel und Zerrahn, Dom-Probsten zu Schwerin, wie auch Hochfürstl. Mecklenb. und Sachsen-Lauenburgischen Rath. Es war selbiger 1540. gebohren, brachte neun Jahre mit Reisen, durch Franckreich, Italien, Deutschland, Holland und Engelland zu, gieng nach der Zurückkehr mit Hertzog Ulrichen von Mecklenburg, auf den Reichs-Tag nach Augspurg, und verheyrathete sich sodann mit Annen von Sperlingen, aus dem Hause Schlagsdorf, von welcher acht Kinder gebohren worden. Von selbigen sind bekannt: 1) **Ulrich**, auf Kugel, Dom-Dechant zu Schwerin, wie auch Sachsen Lauenburgischer Land-Rath, dessen schon vorher gedacht worden; 2) **Anne Sophie**, Priorin des Adelichen Klosters zum Heil. Grabe, in der Marck Brandenburg; und 3) **Eve**, die an Otten von Raaben, auf Stügk und Steinfeld, vermählet worden.

Zu dieser Linie gehöret auch **George Christian** Wackerbarth, ein Sohn **Heinrichs**. Weil er grosse Lust zum Kriege hatte, gieng er nach Franckreich, wohnete vielen grossen Belagerungen bey, und erzeigte seine Kriegs-Erfahrenheit in allen vorfallenden Begebenheiten. In Betrachtung seiner guten Conduite ward ihm der König Ludewig XII. sehr gewogen, und nachdem sich eine gute Gelegenheit ereignet, bey Erledigung einer Hohen Kriegs-Bedienung, begnadigte er ihn, seiner offtgeleisteten treuen Dienste halber mit einer Generals-Stelle; in welcher Würde er auch in den Spanischen Niederlanden dem gantzen Königreich einen grossen Ruhm erworben. Die Hochachtung so ihm die gantze Generalität bezeigte, und die grosse Liebe, so seine Untergebene gegen ihn hatten, wird sehr gerühmet. Er hinterließ von Salome von Oppershausen **Joachimen** und **Georgen**. **Joachims** Sohn, **Hartwich**, Erb-Herr auf Kogel, Zechran und Horst, war 1542. gebohren, und

und starb 1602. als Hertzoglich-Sachsen-Lauenburgischer Hof-Marschall, nachdem er mit Margarethen von Daldorf nur einen Sohn, **Heinrichen**, auf Kogel und Zechran, gezeuget. Dieses Heinrichs Sohn, **Balthasar Heinrich**, welches vermuthlich derjenige **Balthasar Heinrich** ist, der um das Jahr 1706. die Stelle eines Marggräfl. Anspachischen Raths- und Ober-Amtmanns zu Hohentrudingen bekleidet, verehlichte sich dreymahl, erstlich mit Renate Sidonien Hoe von Hohenegg (einer Tochter Maximilians, Kayserl. Regiments Raths, und Elisabethens von Neidhardt) hernach mit N. von Elers; und zuletzt mit Margarethen von Bißwanck. Diese letzte gebahr ihm **Anton Heinrichen** und **George Hartwichen**, welche ihren Stamm fortgepflantzet. Mit der ersten zeugte er **August Heinrichen**, und mit der andern **Joachim Christophen**, von welchen beyden sogleich:

I. **August Heinrich**, von Wackerbarth, Erb-herr auf Kogel, Hertzoglich-Braunschweig-Lüneburgischer Hofmeister und Drost zu Ahlden, ohnweit Zell, starb den 18 Jenner 1711. Er hatte sich 1681. den 11 December mit Susannen von Berlichingen, einer Tochter Gottfrieds von Berlichingen und Anne Aemiliens von Brandt, ehelich verbunden, die ihm bereits 1705. den 19 Sept. in die Ewigkeit voran gegangen, nachdem sie ihm verschiedene Kinder gebohren, von welchen ihn folgende dreye überlebet: 1) **Ludwig Anton**, von dem sogleich; 2) **Esther Renate**, eine Gemahlin Detlev Reinholds von der Pahlen, Drostens, die 1690. den 6 December gebohren; 3) **Benedicte Sophie Maximiliane**, Kloster-Dame zu Baßinghausen im Hannöverischen Gebiete, welche 1694. zur Welt gekommen. Vorgedachter **Ludwig Anton** von Wackerbarth auf Kogel, so den 26 Februar 1687. gebohren, starb im September 1735. als Königl. Groß-Brittannischer und Chur-Braunschweigischer Obrist-Lieutenant, als der letzte seiner Linie, indem er von Helene Margarethe Wilhelminen, einer Tochter Heinrich Siegmunds, Grafens von Bar, Chur-Hannöverischen Geheimden Raths und Anne Agnesen von Chalon, genannt Gehle, keine männliche Erben hinterließ. Die Wittbe hat sich hierauf im April 1738. mit dem Hofrathe zu Hannover, Herrn Ludolph Friedrichen von Kroseck anderweit vermählet.

II. **Joachim Christoph** von Wackerbarth, **August Heinrichs** Bruder, war ein Vater des berühmten Heldens- und Staats-Ministers, **August Christophs**, welcher, wie aus seinem gleich folgenden Artickel zu ersehen, im Jahr 1705. von dem Kayser Josephen in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden, und 1734. als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer General-Feld-Marschall, und Geheimder Cabinets und Staats-Minister mit Tode abgegangen. Von seiner Frau Gemahlin und deren Herrn Sohne aus ihrer ersten Ehe, welchen Hochgedachter Herr General-Feld-Marschall, Graf von **Wackerbarth** adoptiret, nehmlich dem gleich grossen Staats-Minister, Herrn **Joseph Anton Gabaleon**, des Heil. Röm. **Reichs Grafen von Wackerbarth-Salmur**, siehe den folgenden Artickel. Ein Vetter nur Hochgedachten Herrn Grafens von Wackerbarth-Salmur, Herr **Joseph Gabaleon**, Graf von Salmur, wurde im Jahr 1741. Cammer-Juncker an dem Königl. Pohlnis. und Chur-Sächsischen Hofe, nachdem die Universität Leipzig die besondere Ehre genossen, daß er auf selbiger einige Zeit denen Studien mit gantz ungemeinem Eifer, zur allgemeinen Verwunderung, obgelegen; er ist nachmahls Cammer-Herr worden.

Uebrigens führet auch **Pfeffinger** in der Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, II Th. p. 801. bey Beschreibung dieses vornehmen Geschlechts, noch einen Grafen **Wackerbarth**, Nahmens **Christoph Heinrichen**, als einen grossen Staats-Minister, an, der sich im Militair-Stande als Königlich-Pohlnischer und Chur-Sächsischer General von der Infanterie vielfältig signalisiret haben soll; es muthmasset aber **Gauhe** im Adels-Lexico, II Th. p. 2734. u. f. daß selbiger, weil er von ihm nichts in Erfahrung bringen können, vielleicht mit dem kurtz vorher genannten Erlauchten Herrn Grafen von **Wackerbarth-Salmur**, von dem ein besonderer Artickel folget, vermenget worden sey, obwohl die Vornahmen nicht übereintreffen.

Das Hoch-Reichs-Gräfliche Wackerbarthische Wappen wird von **Johann Seyfferten** also beschrieben: Im untern Theil eines gantz blauen Schildes ist ein goldener Sparren, worauf ein gleichfalls goldenes Simms, auf welchem das alte Wackerbarthische mit einer goldenen Crone gecrönte Schildlein stehet, also, daß es den obern Theil des Schildes einnimmt, solches kleine Schildlein ist quadirt: dessen erstes und vierdtes Feld ist ein weiß u. rothes Schach, das andere und dritte aber ist gantz weiß; zur Rechten und Lincken des kleinen Schildleins ist in jeder Ecke des grossen Schildes ein sechseckigter goldner Stern, u. unter den oben bemeldten Sparren, als im dritten Eck des grossen Schildes, gleichfalls ein sechs-eckichter goldner Stern. Unter diesem erscheinet ein geharnischter rechter Arm, so einen Regiments-Stab in der Hand, hinter dem grossen Schilde sind zwey Stück oder Canons in Form eines Andreas Creutzes, also, daß die Mundungen oben offen sind. Das Schild halten Luchse. Der Helm ist mit einer Königlichen Crone gecrönet, darauf ein Pfauen-Schweif, dem zur Rechten und Lincken ein goldner Scepter, an deren Spitzen eine grüne Pfauen-Feder mit ihrem blauen Auge oder Spiegel. Die Helm-Decke ist beyderseits inwendig weiß, auswendig roth. Unter dem Schild sind Kriegs-Zeichen, als vier Fahnen, 2 zur Rechten, deren eine roth, die andere blau, und 2 zur Lincken, mit eben diesen Farben, in der Mitten Paucken, Stücken und Harnisch zu sehen.

Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgis. Hausses, II Th. p. 782-801. **Gauhens** Adels Lexicon. **Leichen-Predigt auf Frau Justine Sophien, gebohrner Rabin, aus dem Hause Stygk, und vermählte Freyin von Friesen**, Dreßden 1692. in Fol. **Genealogische** *Archivarius* des Jahrs 1738. p. 204. u. 260. **Krigan-ders** Leben und Thaten August Christoph des H. R. R. Grafens von Wackerbarth, II Th. p. 227. u. f. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, IV Band, p. 256.

Wackerbarth, (August Christoph, des H. R. Reichs Graf von) Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer General-Feld-Marschall, Geheimder Cabinets- und Staats-Minister, würcklicher Geheimder Rath, Gouverneur der Residentz Dreßden und Neustadt, Ober-Commendant derer Festungen Königstein, Sonnenstein und Stolpen, auch Ritter des Pohlnischen weissen Adler-Ordens ꝛc. war ein Sohn **Joachim Christophs von Wackerbarth**, und im Jahr 1662. im Mecklenburgischen gebohren. Weil er ein aufgewecktes und sehr geschicktes Naturell hatte, ward er zeitig zu allen Adel. und Ritterl. Tugenden auf das sorgfältigste angeführet. Im Jahr 1679. kam er als Page nach Heidelberg an den Hof der Königlich-Dänischen Printzeßin, **Wilhelmine Erneſtinen**, Gemahlin des Churfürstens **Carls** zu Pfaltz; und im Jahr 1685. als sie Wittbe worden, mit derselben nach Sachsen, allwo er nach weniger Zeit in gleicher Qualität, jedoch mit besonderer Distinction an dem Chur-Fürstlichen Hof nach Dreßden gezogen wurde. Allhier machte er sich in den Ritterlichen Leibes-Uebungen, die er schon in Heidelberg an dem Chur-Pfältzischen Hofe getrieben, dergestalt und mit solchem Eifer vollkommen, daß er in kurtzer Zeit es allen andern zuvor that. Insonderheit hatte er sich in den mathematischen Wissenschafften, und vor allen andern in der Bau- und Ingenieur-Kunst ziemlich feste gesetzet. Damit er nun mit der Zeit im Stande seyn möchte, dem Chur-Hause Sachsen ersprießliche Dienste zu leisten, ließ ihn der damahlige Churfürst **Johann George** III auf seine Kosten in fremde Länder eine Reise thun, die er auch mit gutem Erfolg so gar bis in Griechenland und Morea fortgesetzet, und überall das, so zum Bau u. Fortifications Wesen gehörig, mit grosser Sorgfalt in Augenschein genommen und mit sonderbarer Accuratesse abgezeichnet auch die schönsten Risse, Zeichnungen und Schildereyen, so ihm zu Handen kommen, an sich gehandelt, welches er hernach in seinem gantzen Leben fortgesetzet, und einen köstlichen, ja fast nicht zu schätzenden Schatz von dergleichen Kunst- und Meister-Stücken gesammlet; der aber 1728. in einer unvermutheten Feuers-Brunst zu Dreßden im Rauche aufgegangen. Nachdem er in Morea gemessene Ordre von seinem Chur-Fürsten bekommen hatte, von seinen Reisen wieder zurück zu kommen, that er im Jahr 1689. mit hochgedachtem Churfürsten am Rhein eine Campagne, und in der Belagerung und Eroberung Maynz, Ingenieur-Dienste; Als 1690. die Campagne an dem Ober-Rheine von neuem eröffnet ward, wohnte er derselben, in vorgedachter Qualität ebenfalls bey. Im Jahr 1691. war dem Churfürsten **Johann Georgen** III das Ober-Commando über die Kayserl. und Reichs-Armee am Ober-Rhein aufgetragen, wohin der Churfürst sowohl seinen Chur-Printz als unsern Wackerbarth abermahls mitnahm, damit er in der Helden- und Kriegs-Schule immer geübter werden möchte. Nach dem Tode dieses Churfürstens ward ihm von dessen Nachfolger, **Johann Georgen** IV, erlaubet, abermahls eine Reise in fremde Lande auf Churfürstliche Kosten zu thun. Nach dessen hochseligen Hintritt, als er Italien, Ungarn ꝛc. abermahls durchreiset, ward er von dem Churfürsten **Friedrich Augusten**, der ihn zurück geruffen hatte, im Jahr 1695. und 1696 in einer Campagne nach Ungarn, wider den Erbfeind als Ingenieur mitgenommen, und in dem erstern von gedachten Jahren Churfürstl. General-Adjutant. Als dieser grosse Churfürst im Jahr 1697. zur Kron Pohlen gelangete, ward er 1697. als Gesandter nach Wien gesendet, und nachdem er sich allenthalben vortrefflich hervor gethan, in dem Jahr 1699. von Ihro Majestät zu Dero würckl. Obristen ernennet, in welcher Qualität er auch sich zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts mit in Pohlen befunden, auch 1700. und 1701. dem Feldzuge in Liefland und vor Riga beygewohnet. Im Jahr 1702. wurde er General-Major von der Infanterie, und wohnte so wohl in diesem als den folgenden Jahren mit den Chur-Sächsischen Hülffs-Völckern den Feldzügen im Reiche und am Rheine bey. Im Jahr 1705. bekam er die Stelle eines Commendanten in Hagenau, welche Stadt er nicht wenig befestigte; aber doch 1706. nach einer kurtzen Belagerung mit aller Munition und Artillerie an die Frantzosen, so mit einer starcken Armee davor lagen, überlassen, ja sich selbst zu einem Kriegs-Gefangenen ergeben muste; Worauf er aber bald wieder ausgewechselt ward. Inzwischen war er nicht nur von seinem Könige und Churfürsten zum General-Haus- und Land-Zeugmeister, ingleichen zum General-Intendanten der Civil- und Militair-Gebäude, und General-Commissario der Baltischen Meer-Porten erkläret, sondern auch von dem Kayser **Josephen** den 26 Aug. 1705. in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden. Nachgehends machte ihn sein König zu einem General-Lieutenant, und schickte ihn 1708. als ausserordentl. Gesandten, an den Kayserl. Hof nach Wien, woselbst er in dessen Nahmen den 9 August die Chur-Sächsischen Reichs- und den folgenden 14 August die Königlichen Böhmischen Lehen vor dem Kayserlichen Throne empfieng. Er erschien hierbey mit gehöriger Pracht, und hatte 10 Carossen in seinem Gefolge, davon ihrer 6 mit 6 Pferden bespannet waren. Er that bey den Lehns-Handlungen den Antrag in einer wohlgesetzten Rede, die von dem damahligen Reichs-Vice-Cantzler gewöhnlicher massen beantwortet wurde. Es war auch auf Kön. Befehl, zugleich der Kön. Hof-Rath **Seeligmann** dorthin abgegangen, um, bey dem Belehnungs-Actu, eine zierliche Danckſagungs-Rede zu halten; Als er aber vor dem Kayserl. Throne zu reden anfieng, ward er von einer Ohnmacht überfallen, blieb stecken, und muste aus dem Audientz-Saale gebracht werden. **Wackerbarth** nahm dahero selbst das Wort, ohne vorher deswegen meditirt, oder sich präparirt zu haben, und hielt eine so geschickte und wohlgesetzte Rede, daß der Kayser und alle Umstehende sich höchlich darüber verwunderten. In dem September reisete er von Wien zu der Alliirten Armee, die damahls gleich vor Ryssel lag, und solches hefftig belagerte, nach Brabant ab, da er denn das Glück hatte, annoch vor Ausgang der Belagerung, ein einigesmahl in den Trencheen das Commando zu führen. Es geschahe solches den 17 Oct. in Gesellschafft des General-Majors von **Zobel**: Worauf wenig Tage hernach, nehmlich den 24 October, die Stadt übergieng. Den 29. dieses nahm er das Commando über ein fourragirendes Corpo auf sich. Er führte darauf den 6. Nov.

Nov. das Commando zu la Bassee, und verjagte die Frantzosen von St Renant. Im Jahr 1709 wohnte er abermahl dem Feldzuge in den Niederlanden bey, und befand sich als General-Lieutnant mit bey dem Angriffe vor Dornick oder Tournay, die der damahlige Sächsische General **Schulenburg** commandirte, als die Alliirten solches im Julius und August belagerten. Er hatte hierbey die Ehre, mit dem Englischen Hertzoge von **Argyle** und dem Holländischen General **Weeck** in denen Approschen abzuwechseln. Es gieng in dieser Belagerung sehr scharff und blutig her, doch blieb die Person unsers Grafens unversehrt, ob er sich gleich wenig schonte Es war ihm ein Vergnügen, die Trencheen viel öfterer zu besuchen, als ihm die Ordnung und Jour, darinnen abzulösen, betraff: Wie er denn auch eben damahls bey der General-Schulenburgischen Attaque in den Trencheen commandirte, als der Commendant der Festung den 31. August capituliren ließ, und einige Officierer, als Geisseln, heraus schickte, die bey dem Grafen von **Wackerbarth** auf dem Glacis der Contrescarpe speiseten. Kurtz nach Eroberung dieser Festung, geschahe die blutige Schlacht bey Malplaquet; Wir können aber nicht sicher behaupten, daß er derselben beygewohnet. Zu Anfange des 1710. Jahres ward er von dem Könige von neuen beordert, als Gesandter an den Kayserlichen Hof zu gehen, welchem zu Folge er sich den 7 Februar aus den Niederlanden nachdem er den Winter über in einer gewissen Festung das Commando geführet, zu Wien einfand, allwo er auch in Qvalität eines ordentlichen Ministers biß an den Tod des Kayſers Josephs, der den 17. April 1711. erfolgte, verblieb; Alsdenn aber, nachdem er vorher bey denen beyden verwittibten Kayſſerinnen die Condolentz abgestattet, von Wien abreisete, und sich zu dem Könige nach Pohlen verfügte, der ihn, wie leicht zu erachten, sehr gnädig empfieng, und in denen bereits im verwichenen Jahre ihm verliehenen höchstwichtigen Chargen eines würcklichen Geheimden Raths, eines Geheimden Cabiners-Ministers, und eines Generals von der Infanterie bestätigte. Als ihm sein Souverain den 11. Jenner 1712. Befehl ertheilte, als commandirender General, der gantzen Armee bekannt zu machen, wie Se. Majestät den General en Chef, Grafen von **Flemming** zu einem würcklichen General-Feld-Marschall ernennet hätten; Gab er nicht nur dem gedachten Grafen diese erfreuliche Nachricht, sondern ließ auch zu gleicher Zeit die gewöhnlichen Notificationen an die übrige Generalität und hohen Officiers ergehen. Er begleitete den König nach Pommern, als er mit seinen Trouppen einen Einfall in solches that; fand sich aber im Jahr 1712. wieder in Sachsen ein. Er ist auch aus solchem nicht viel wieder gekommen, als im Jahr 1715. da er abermahls dem Feldzuge in Pommern beywohnen muste. Er führete nebst dem General-Feld-Marschall, Grafen von Flemming, das Commando über die Sächsische Armee, die sich im Junius mit der Preußischen Armee unter dem Fürsten von Dessau, und nachgehends auch mit der Dänischen unter dem Hertzoge von Würtemberg-Neustadt vereinigte. Die Könige in Preuſſen und Dännemarck befanden sich in höchster Person bey der Armee gegenwärtig, und hielten mit den commandirenden Generals fleißig Conferentz. Als die Alliirten Trouppen mit gutem Glücke über den Peene-Fluß gesetzet, und die Städte Anclam, Wolgast und Grypswalde ohne Schwierigkeit weggenommen, rückte man vor die Insel Usedom und die Peenemünder-Schantze, welche zwar etwas mehr Arbeit, als die vorhergehenden erforderten sich aber beyde, wiewohl nach tapffern Wiederstande, und theils durch Sturm ergeben musten. Die Armee legte sich darauf vor Stralsund, worinnen sich der König in Schweden selbst befand, in ein wohl verschantztes Lager, und kehrte alle Anstalten vor, diese Stadt durch eine scharffe Belagerung zur Uebergabe zu zwingen. Als nun mittlerweile nicht nur die schwere Artillerie im Lager angelanget, sondern auch die Dänische Flotte mit der Schwedischen Handgemein, und die letztere zurück geschlagen worden war, ward die kleine Insel Rüden weggenommen, und dadurch die Landung auf Rugen nicht wenig erleichtert. Unser Wackerbarth, der nach des Grafens von **Flemming** Abreise das Commando über die Sächsische Armee alleine führete, hatte sein Haupt-Qvartier zu Grypswalde. Weil er aber sich meistens bey denen Königen von Dännemarck und Preussen aufhielte, so hatte indessen der Obriste von **Diemar** Befehl, ihm von allen, was daselbst vorgieng, Rapport zu ertheilen. Den 11. October hatte er die Ehre, dem feyerlichen Geburts Feste des Königs in Dännemarck, das ihm der Hertzog von Würtemberg zu Sommerfeld ausrichtete, in Gegenwart der beyden Könige von Dännemarck und Preussen mit allen übrigen commandirenden Generals von der gesammten Alliirten Armee und denen Gesandten beyzuwohnen, worauf er den folgenden Tag das Vergnügen hatte, diese Hohe Gesellschafft selbst an eben diesem Orte prächtig zu bewirthen, welche sich auch dißmahl gantz besonders lustig und vergnügt bezeugte. Nachdem nun immittelst im Lager alles zu Stande gebracht worden, was zu Unternehmung der vorhabenden Belagerung der Stadt Stralsund, die man bereits auf allen Seiten eingeschlossen hatte, erfordert wurde, empfieng unser Graf auf Gutachten der beyden Könige das General-Commando der Attaqve auf rechter Hand, da die auf lincker Hand der Dänische General **Scholten** dirigirte. Er säumete sich darauf nicht, die Belagerung mit Ernst vorzunehmen. Den 18. October ließ er die Trencheen eröffnen, und den 3. November mit Canoniren den Anfang machen. Es ist diese Belagerung allerdings eine von den merckwürdigsten in diesem Jahrhunderte gewesen, weil die Stadt nicht nur starcke Gegenwehr that, und von ihrem Könige selbst beschützet, sondern auch zu einer solchen Jahrs-Zeit unternommen wurde, da alles mit Schnee und Eiß beleget ist; zu geschweigen, daß Natur und Kunst das ihrige zur Stärcke dieser Festung sattsam beygetra-

gen hatten, auch solche an der See-Seite auf einem sumpfigten Boden und überhaupt in einer sehr kalten und rauhen Witterung gelegen war. Jedoch die unvergleichliche Wachsamkeit, Kriegs-Erfahrung und Tapfferkeit unsers en Chef commandirenden Generals, welche sich mit der Bravour und Hertzhafftigkeit so vieler braven Trouppen, die von lauter wohl versuchten Generals und Officiers angeführet wurden, vereinigte, überwand alle Hindernüsse und Schwierigkeiten, zumahl, da die Landung auf Rügen unter des Fürstens von Dessau Commando so glücklich ablief, und dieses der Stadt zur Bedeckung dienende Eyland ohne grossen Verlust weggenommen wurde. Den 4. November gelung es dem Herrn Grafen von **Wackerbarth** über alles Vermuthen, daß er durch eine Kriegs-List sich mit entsetzlicher Kühnheit des Preußischen Obrist-Lieutenants von Köppen, bey Nacht und Nebel des unüberwindlich ausgeschrienen Schwedischen Retrenchements nahe an dem Francken-Thor vor Stralsund, ohne sonderlichen Verlust bemächtigte, ja bey nahe die gantze Stadt überrumpelte. Den $\frac{5}{15}$. December eroberte er die drey Angles Saillants von der Contrescarpe durch einen Sturm, welchen er mit besonderer Klugheit disponiret hatte. Den 17. dieses gieng das Horn-Werck mit Sturm über, worauf den 23. dieses der Schwedische Commendant, Baron **Dücker**, sich genöthiget sahe, zu capituliren, nachdem der König von Schweden bereits einige Wochen vorher die Stadt verlassen, und sich auf der See nach Schweden retiriret hatte. Der König in Preussen, der bis zu Ende der Belagerung im Lager geblieben, und mit dem man alles, was bey der Attaque vorgenommen worden, überleget, empfand ein solches Vergnügen über der, bey dieser Belagerung geführten Conduite unsers Wackerbarths, daß er ihm den Christ-Tag, da die Schwedische Guarnison noch in der Stadt war, durch den General-Major **Löben** einen kostbaren Ring zum Geschencke schickte, mit diesem Bedeuten: „Daß Sr. Königl. Majest. die sorg„samen und vielfältigen Bemühungen, so der „Herr General die gantze Belagerungs-Zeit hin„durch wegen Eroberung Stralsund bewiesen, „hoch erkenneten; Daher ernennter General„Major dafür im Nahmen Ihrer Königl. Majest. „Danck abzustatten gesendet wäre, wobey er fer„ner dem Herrn General hinterbringen solte, daß „höchstgedachte Ihro Königl. Majestät gerne sehen „würden, daß derselbe noch weiter die Veranstal„tung und Vorsorge, sonderlich was den Auszug „der Schwedischen Besatzung anbeträffe, über „sich nehmen möchte.„ Dieses gnädige Compliment nahm unser **Wackerbarth** mit geziemender Danckesagung an, und versprach, befliessen zu seyn, daß alles dem Befehl Ihrer Majestät gemäß ausgerichtet würde; wobey er dem General-Major eines von seinen besten Reut-Pferden durch seinen Anjutanten zum Geschenck präsentiren ließ. Man kan ohne Schmeicheley behaupten, daß der Graf von Wackerbarth bey dieser blutigen und schweren Belagerung sich allerdings einen unsterblichen Ruhm erworben. Es war recht gräßlich anzusehen, was auf seine weise Veranstaltung Tag und

Nacht vor Feuer von denen Batterien auf die Wälle und Mauern der Stadt geworffen wurde. Bey so gestalten Sachen fiel es denen Schweden unmöglich, diese Festung länger zu behaupten, und sie musten selbst bekennen, daß kein General mit mehrer Klugheit, List, und Geschicklichkeit die Belagerung eines so wichtigen Ortes, als Stralsund wäre, hätte unternehmen und ausführen können, als der Graf von Wackerbarth gethan. Es schrieb der König in Preussen nach geendigter Belagerung einen Brief, an den König August, worinnen er unsers Grafens mit folgenden Ehrenvollen Worten gedachte: „Hierbey kan ich nicht „umhin, Ew. Majestät anzurühmen, die sonderbah„re Valeur, Kriegs-Erfahrung, auch unermüde„ten Fleiß und Sorgfalt, so Eurer Majestät Ge„neral, der Herr Graf von Wackerbarth, bey „der Belagerung Stralsund erwiesen; und muß „ich denselben billig den Ruhm beylegen, daß man „ihm vornehmlich die glückliche Eroberung des „Orts zuzuschreiben habe. Eurer Majestät übri„ge Generals, auch andere Officiers und Gemei„ne haben das ihrige als redliche, brave Leute eben„falls darzu beygetragen, und meritiren sie gewiß „insgesamt, daß Ew. Majestät sie deshalben ästi„miren und werth halten, absonderlich aber dem „Grafen von Wackerbarth besondere Marqven „Dero vor derselben habenden Distinction und „Gnade geben, worzu ich ihn Ew. Majestät aufs „beste recommendire.„ In der **Europ. Fama** Th. CLXXXIII. p. 226. stehet auf die Eroberung von Stralsund nachfolgendes Epigramma:

Stralsand, du edler Ort, dein Haupt verlässet dich,
Und lässet dir Befehl zur Gegenwehr nach sich;
Doch scheinet dir, wie ihm, der Anfall allzuhart:
Was machts? nicht **Wallenstein**; der tapffre **Wackerbart**.

Nach geendigtem Feldzug in Pommern, gieng der Herr Graf von **Wackerbarth** 1716. zum Könige nach Pohlen, und setzte Warschau nebst noch einigen andern Plätzen in bessern Fortifications-Stand. Im Jahr 1717. ward er abermahls an dem Kayserl. Hof nach Wien gesendet, allwo er zu dem Heyraths-Wercke Ihrer Hoheit des damahligen Sächsischen Chur-Printzens mit der Durchl. Ertz-Hertzogin **Marie Josephe**, den ersten Grund geleget. Als er nach gehabter guten Verrichtung und erhaltenen allergnädigsten Abschieds-Audientz im August 1718. wieder zurück nach Dreßden kam, war indessen daselbst der bißherige Gouverneur und Ober-Commendant, Baron **Janus von Ebersteedt**, gestorben; Daher ihm der König so gleich dieses wichtige Gouvernement, nebst der damit verknüpfften Ober-Aufsicht über Alt-Dreßden, (jetzo Neustadt bey Dreßden genannt) Königstein, Sonnenstein und Stolpe ertheilte, und ihn mit dem Orden des Weissen Adlers beehrte. Er hat von dieser Zeit an sich fast beständig zu Dreßden befunden, das so genannte Königliche Zeug-Hauß bewohnet, und ein sehr löbliches, obwohl etwas scharffes Commando geführet. Hiernächst trug ihm der König das Commando über die Cadets, Artilleristen, Minirers und Pontoniers, wie auch über ein Regiment Ritter-Pferde auf. Als im Jahr 1719. im September gantz Dreßden mit viel tausend fremden hohen und niedern Standes-Personen angefüllet war, um die Herrliche Lust- und Ritter-Spiele, die der König **August** zu Verherrlichung der hohen Vermählung seines Durchl. Chur-Printzens, jetzigen Königs, angestellet, mit anzusehen, so war seine weise Vorsorge und sonderbahre Wachsamkeit, die er die Zeit über, als Gouverneur der Stadt, damit alles wohl und ordentlich zugehen, auch kein Unglück und Tumult entstehen möchte, bewiesen, nicht genungsam zu preisen. Bey dem solennen Einzuge, den die neuvermählte Chur-Printzeßin den 2 Septemb. hielte, präsentirte er sich an der Spitze der sämmtlichen Generalität, die Gliederweise in prächtigen rothen Kleidern hinter ihm her ritte. In dem gedachten Jahr 1719. brachte er das drey Stunden von Dreßden gelegene Berg-Schloß Sedlitz käufflich an sich, erbauete es nachgehends von Grund aus neu, und weyhete es den 20 Julius des folgenden Jahres mit einem herrlichen Banquet ein, hatte auch unterschiedene mahl die Ehre, Se. Königl. Majestät auf diesem Schlosse zu tractiren. In dem Februar des 1720. Jahres ward er an den Königl. Preußischen Hof nach Berlin geschicket, ein Cartel, wegen Auslieferung der beyderseitigen Deserteurs, zu reguliren. Bey dem Kayser Carln VI. stand er wegen seiner sonderbaren Staats-Klugheit und anderer vortrefflichen Eigenschafften, in so grosser Hochachtung und Liebe, daß dieser nicht unterlassen können, in allermildester Erwegung derer von diesem Erlauchten Grafen unter Dero eigenen sowohl als Dero Herrn Vaters Kaysers **Leopolds** und Herrn Bruders Kaysers **Josephs** Glorwürdigsten Regierungen in seinem am Kayserlichen Hofe viele Jahre lang in denen wichtigsten Geschäfften damahligen Aufenthalte als Königl. Pohln. und Churfürstlicher Sächsischer Gevollmächtigter Minister geleisteten ersprießlichen Dienste und übrigen ihm beywohnenden grossen Qualitäten, das Deroselben allergnädigst zugedachte Kayserliche Portrait, so mit kostbaren Brillanten um und um besetzt gewesen, durch Dero Geheimden Hof-Zahlmeister an den Königl. Pohln. und Churf. Sächs. in Wien subsistirenden Agenten, Herrn **Christian Adam Anackern**, übereichen, und im Jenner 1723. nacher Dreßden überschicken zu lassen, auch demselben darbey Dero fortwährenden Kayserl. Gnade und Hulde gegen ihn sowohl als die Seinigen zu versichern. Solches hohe Kayserliche Portrait kam den 31 Jenner 1723. durch eine Estaffetta würcklich in Dreßden an, und wurde von unserm Herrn Grafen mit allem ersinnlichsten, unterthänigsten Dancke angenommen. In dem December des 1725. Jahres ward er von Sr. Königl. Pohln. Majestät zu einem General en Chef über Dero in dem Chur-Fürstenthum Sachsen stehende sämmtliche Trouppen ernennet. Im Jahr 1726, den 21 May entstund über der Ermordung eines gewissen Stadt-Predigers, Nahmens,

M. **Hermann Joachim Hahn**, ein grosser Tumult zu Dreßden, den er aber durch seine weise Anstalten in besagtem und folgenden Tagen wieder stillte. Der Herr Graf bewieß darinnen grosse Klugheit, daß er alle Strassen mit Wachten besetzen, und immer 50 Mann auf 50 Mann patrouilliren ließ, welche die Papisten, so unter die Hände des wütenden Pöbels gefallen waren, in vermeinten Arrest, vielmehr aber in eigentliche Sicherheit, bringen musten. Er selbst ritte auf den Strassen herum, und redete den Pöbel glimpflich zu, versprach ihnen alle Genugthuung, und that als ob er manches Wort nicht hörete, welches einige Ruchlose wider ihn ausstiessen. Inzwischen ließ er unterschiedene Regimenter in Dreßden zur Bezähmung der wilden Leute einrücken, an deren unordentlichen Unternehmen rechtschaffene Lutheraner keinen Theil nahmen. Diese bezeigte Klugheit und Tapfferkeit wird auf der, auf dem gedachten M. **Hahn** geprägten Müntze, welche in **Lessers** besondern Müntzen auf Gelehrte Gesellschafften ꝛc. p. 757. u. ff. beschrieben und in Kupffer vorgestellet ist, gerühmet. Im Jahr 1727. wurden bey des Königs Rückkunfft aus Pohlen auf seine Verordnung alle Häuser in gantz Alt- und Neu-Dreßden sehr herrlich illuminiret. Im Jahr 1728. hatte er die Ehre, daß der König in Preussen, als er den 14 Jenner zu dem Könige von Pohlen nach Dreßden kam, und einige Wochen lang daselbst verbliebe, bey ihm einkehrete, und biß den 18 sein Quartier nahm. Er würde auch länger daselbst geblieben seyn, wenn nicht in der Nacht vor dem letztgedachten Tage unvermuthet in dem Gouvernements-Hause eine grosse Feuers-Brunst entstanden, wodurch das gantze Gebäude in kurtzer Zeit in die Asche geleget worden. Der Herr Graf erlitte durch diesen Brand an kostbaren Meublen, Tapeten, Spiegeln und andern Kostbarkeiten, sonderlich aber an einer schönen Bibliotheck und vortreflichen Sammlung von seltenen Rissen, Zeichnungen und Schildereyen einen unbeschreiblichen Verlust, welchen einigermassen wieder zu ersetzen, Ihro Königl. Majest. demselben sogleich das Königliche Palais auf der Pirnischen Gasse, mit allen Meublen völlig schenckete, welches er sogleich bezog. Er hatte darauf den 8 Febr. Abends das Vergnügen, beyde Könige mit allen Grossen des Hofs aufs prächtigste in demselben zu bewirthen, und mit einem Balle biß in die späte Nacht zu divertiren: Die Ursache aber, warum der Hr. Graf so wenig von den Seinigen retten können, ist gewesen, weil er allen seinen Leuten ernstlich anbefohlen, vor allen Dingen zu sorgen, daß der König in Preussen, wie auch die demselben zugehörige Bagage und das daran stossende grosse Zeug-Hauß gerettet werde. Nach des Königs von Preussen Abreise, beschenckte ihm der König ferner nicht nur mit dem schönen Garten vor dem Pirnischen Thore, der sonst der Höchstseel. Königin Garten gewesen, sondern auch mit dem Schlosse und wichtigen Amte Zabeltitz und allen darzu gehörigen Dorfschaften, Intraden, Rechten und Gerechtigkeiten, wovon er auch den 3 April in Person die Huldigung eingenommen, und darauf den 7. wieder in Dreßden anlangete. Den 30 November ward von ihm das neu-erbauete Gouvernements-Hauß wieder bezo-

gen und eingeweyhet. Im Jahr 1730, den 16 April, ward er zum General-Feld-Marschall erkläret, in welcher Qualität er das General-Commando in dem berühmten Lager bey Zeithayn und Radewitz an der Elbe führete, und seine Kriegs-Erfahrenheit sehen ließ, welches im Jun. in Gegenwart des gantzen Königl. Hofes, des Königs in Preussen und unzählig anderer fremden Hohen Standes-Personen zu aller Welt Verwunderung mit besonderer Pracht formiret wurde. Im Jahr 1733. kamen Ihro Majestät, der jetzige König in Pohlen, zur Regierung, welcher unsern alten wohl-verdienten Grafen so gnädig war, daß er ihn in allen seinen Chargen und Bedienungen bestätigte. Als der König nach Pohlen, um die Krönungs-Handlung zu vollziehen, sich begab, erhielt unser Graf im October das General-Commando über die gesammte Sächsische Armee, die in Pohlen einrücken muste, in welchem zu Folge er auch den 4 Decemb. würcklich von Dreßden aufbrach, und sich bey der Armee, die ihren Marsch nach Cracau genommen, einfand, auch deswegen bereits den 24 October dieses Jahres in seinem Nahmen ein Manifest in Pohlen publiciren ließ, darinnen die Ursachen enthalten waren, die Se Majestät bewogen, mit ihrer Armee in dieses Königreich einzurücken. Jedoch die grosse Unpäßlichkeit, womit derselbe befallen wurde, setzten ihn ausser Stand, dem Könige dismahl im Felde die schuldigen Dienste zu leisten, daher er mit dessen allergnädigsten Erlaubniß nach vollbrachten Krönungs-Solennitäten wieder zurück nach Sachsen kehrte. Den 20 Mertz 1734. langte er mit seiner Equipage glücklich wieder in Dreßden an; und ob er sich gleich an der Geschwulst nicht zum besten auf befand, so trat er doch von neuen sein Gouvernement an, nachdem solches indessen der Graf von Castell, als neu-ernennter Vice-Gouverneur, verwaltet hatte. Jedoch sein Zustand verschlimmerte sich von Tage zu Tage dergestalt, daß er endlich den 14 August 1734. frühe halb 1 Uhr im 72 Jahre seines Alters an der Wassersucht seinen Helden-Geist aufgab, nachdem er dem Königl. und Chur-Hause Sachsen bey 50 Jahr lang treu und redlich gedienet, auch durch seine Aufrichtigkeit, Unverdrossenheit, Klugheit, Verstand und Tapfferkeit es so weit gebracht, daß er von der untersten Stufen biß zu dem Obersten Gipffel derer Civil- und Militair-Chargen gestiegen. Die Leiche wurde hierauf in dem Gouvernements-Palais im Zeughause den 22 August zum erstenmahl unten in einem gantz schwartz drapirten und mit vielen Wand-Leuchtern erleuchteten Zimmer auf einem kostbaren Parade-Bette gezeiget. Es lag selbige in einem rothsammetnen mit goldenen Schleiffen und Quasten starck bordirten Talar, hatte auf dem Haupte eine grosse Perruque, dabey 24 Gueridons mit angezündeten Wachs-Lichtern stunden, an diese aber die Geschlechts-Wappen mit schwartzen Flor gebunden waren. Neben dem Parade-Bette hatten 8 Capitains und andere Ober-Officiers die Aufwartung, und sassen auf niedrigen Stühlen. Um das Bette sahe man den Marschall-Stab, den mit hohen Feder-Büschen gezierten Helm, Sporn und Handschuh auf vier rothsammetnen Küssen; auf dem erblaßten Cörper aber lagen das blaue Pohlnische Ordens-Band nebst dem Orden: Da hingegen die Eingeweide neben dem Parade-Bette zum Haupt sich in einem zinnernen Kästgen befanden. Es war drey Tage lang jedermann in der Stadt vergönnet, dieses Parade-Bette zu sehen, biß die Leiche am 25 August Abends um 10 Uhr, nachdem die Alumni der Creutz-Schule eine Stunde lang eine Trauer-Musick gemachet, auf einem mit sechs Pferden bespannten Leichen-Wagen gesetzet, und in Begleitung des Herrn Grafens von Wackerbarth-Salmur nebst Dero Domestiquen in aller Stille, wie solches der Hochseelige Herr Graf selbst verordnet, über Neustadt nach Zabeltitz zur Einsenckung in dasiger Kirche abgeführet worden. Des folgenden Sonntags ward ihm von Herrn M. Gellio, Pfarr-Herrn in Zabeltitz, eine Trauer-volle und sehr gelehrte Gedächtniß-Predigt gehalten.

Was unsers Herrn Grafens von Wackerbarth Ehestand anlanget, so hat er im Jahr 1707. sein Beylager mit einer solchen Dame vollzogen, die an Schönheit und raren Tugenden viele ihres gleichen übertreffen. Selbige war die Marquisin, Catharine Baldiani von Salmour, so bereits den Marggrafen Carl Wilhelmen zu Brandenburg, und Herrmeistern zu Sonnenburg, einen Sohn des Churfürstens Friedrich Wilhelms, des Grossen, und Halb-Brudern des Churfürstens Friedrichs zu Brandenburg, und nachmahligem Königs in Preussen, zum andern Gemahl gehabt. Ihre ausserordentlichen Leibes- und Gemüths Gaben hatten gedachtem Herrn Marggrafen, als er von seinem Herrn Bruder mit etlichen Regimentern nach Italien geschicket worden war, dergestalt eingenommen, daß er sich selbige, ob er schon hierüber mit dem Churfürsten, seinem Herrn Bruder, in einigen Verdruß gerieth, im Jahr 1691. zu Turin hatte antrauen lassen, aber wenige Jahre darauf bey seinem 1695. zu Casal in Savoyen erfolgten Tode als Wittbe hinterlassen; deßwegen führete sie auch noch, als unser Herr Graf von Wackerbarth mit ihr Beylager hielte, den Titul: Madame de Brandenbourg, als welchen sie, ehe sie sich wiederum verheyrathete, keinesweges fahren lassen mochte, ohnerachtet der König von Preussen ihr verschiedene Vortheile hatte anbiethen lassen, wenn sie selbigen weiter nicht zu gebrauchen, sich anheischig machen würde: Und dieses war in der That ein um so höheres Zeichen ihrer Großmuth, je weniger sie sonsten mit grossen Gütern versehen war. Sie antwortete auch allemahl, daß nichts auf der Welt sie dahin bewegen würde, ihrer Ehre zu nahe zu treten, und daß sie lieber von wenigern Vermögen seyn, als sich des Characters einer Gemahlin des Marggrafen von Brandenburg begeben wolle. Es ist diese vortrefliche Dame und Gemahlin unsers Wackerbarths zu dessen empfindlichsten Leidwesen im December des 1719ten Jahres aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Der Herr Graf von Wackerbarth hat mit ihr keine Kinder gezeuget; hingegen hat er ihren in der ersten Ehe erzeugten Herrn Sohn, den mit vielem Ruhm noch lebenden Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Geheimden Cabinets-Minister, Herrn

Joseph

Joseph Anton Gabaleon, noch vor ihrem Absterben, an Kindes statt angenommen, mit dem Beding, daß er seinen Geschlechts-Nahmen fortführen solle, welcher daher sich Graf Wackerbarth-Salmur nennet, siehe den Artickel: Salmur (Gabaleon von) im XXXIII. Bande, p. 1080. u. f. ingleichen: Wackerbarth-Salmur (Joseph Anton Gabaleon, des Heiligen Römischen Reichs Graf von) Hieraus wird man die Nachricht verstehen können, die der Baron von Pöllnitz in seinem Etat abrege de la Cour de Saxe, p. 44. von der seligen Frau General-Feld-Marschallin gegeben, wenn er schreibt: Ce Seigneur (le feu Feld-Marechall) avoit epouse la Mere du Comte *Gabaleon-Salmour*, Dame d' un grande merite & Veuve du Marggrave de *Charles* de Brandenbourg.

Ubrigens war unser Herr Graf von Wackerbarth ein Herr von niederstämmiger Leibes-Statur, ernsthaffter Mine, und sehr leutselig. Das Kriegs-Wesen und die Kriegs-Bau-Kunst verstunde er aus dem Grunde, und gab dabey einen guten Staats-Minister ab. Ob er gleich niemahls in einen Treffen ein würckliches Commando geführet, so hat er doch sowohl in dem Lager bey Zeitheim, als vor Stralsund gnugsam zu erkennen gegeben, daß er darzu mehr als zu geschickt gewesen. In allen seinen Sachen war er accurat und ordentlich, wolte daher seiner Ordre aufs genaueste nachgelebet wissen. Bey seiner Hofhaltung war alles propre und regulair, und seine Tafel sahe man über die Masse wohl eingerichtet. So war er auch ein Liebhaber und Beschützer der Gelehrten, ein vollkommener Kenner aller nützlichen Wissenschafften, und in der Bau- und Ingenieur-Kunst kam ihm keiner gleich. Gegen die Armen war er ungemein mitleidig und hülffreich, und wo er der Unschuld beystehen, oder auch die, so es meritirten, befördern konnte, war es ihm ein Vergnügen. Daß er einen grossen Staats-Minister abgegeben, bezeugen seine verrichteten vielen Gesandschafften, und daß er ein gelehrter und curieuser Herr gewesen, geben sowohl seine schöne Bibliotheck, als die vortreffliche Sammlungen seiner Zeichnungen, Risse und anderer Seltenheiten zu erkennen. Er hat Zeit seines geführten Gouvernements zu Dreßden zu drey neuen Kirchen, als der Frauen-Kirche in Dreßden und derer beyden Kirchen in Neustadt und Friedrichstadt den Grund-Stein geleget, auch den schon 1705. angefangenen Bau der neuen Ritter-Academie, zu welchem er ebenfalls den Grund-Stein geleget hatte, und der 1726. zu Stande gebracht, und von ihm mit grossen Solennitäten eingeweyhet worden, dirigiret, ingleichen die Casernen und das herrliche Pyramiden-Gebäude auf der Elb-Brücke angegeben, und durch seine Anstalt zu Stande gebracht, zu geschweigen der vielen und schönen hohen steinern Palläste, die unter seiner Obern-Aufsicht gebauet worden, und sein Andencken in Dreßden verewigen. Es können auch nicht weniger Sedlitz, (das er nachgehends dem höchstsel. König geschencket.) und Zabeltitz herrliche Denckmahle von seiner grossen Erfahrenheit in der Bau-Kunst abgeben, als woselbst er so herrliche Schloß-Gebäude aufführen lassen, daß sie vor rechte Meister-Stücke zu achten sind. Der gepriesene Held Eugen hat, nachdem ihm der Herr Baron von Löwendal den Todes-Fall unsers Herrn Grafens eröffnet, in Gegenwart aller anwesenden Generals sich öffentlich vernehmen lassen: J' en suis veritablement faché, vous perdez un habil homme, qui sous un flegme etudié, cachoit toute la vivacité imaginable. Il a bien servis son maitre, & long temps, & je l' ay toujours estimé. Sein Bildniß stehet unter andern vor dem 181. Theile der Europäischen Fama.

Es hat einer unter dem Nahmen Friganders eine vollständige Lebens-Beschreibung unter dem Titul: Leben und Thaten des Welt-berühmten Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen General-Feld-Marschalls ꝛc. August Christophs, des Heil. Röm. Reichs Grafens von Wackerbarth, im Jahr 1738. in zweyen Theilen in 8. mit Kupffern zu Eisenach drucken lassen. Siehe auch Gauhens Adels-Lexicon Th. II. p. 2730. u. ff. Genealogischer Archivarius auf das Jahr 1734. p. 340. u. ff. und auf das Jahr 1738. p. 440. u. ff. Reiman. hist. geneal. Sect. II. p. 94. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen St. 3. p. 232. Sächsisches Curiositäten-Cabinet auf das Jahr 1734. p. 242. u. ff. Bergers Durchl. Welt, Th. III. p. 151. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. II. p. 799. u. f. Des Grossen Feld-Herrns Eugenii Helden-Thaten, Th. IV. p. 306. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren, XI. Th. p. 1297. und Th. XX. p. 810. u. ff. Leben und Thaten des Königs von Preussen, Friederici Wilhelmi, Th. I. p. 147. 161. und 166. Ludwigs Universal-Historie, T. II. Abschnitt I. p. 143. u. f. T. V. p. 150. u. f. Europ. Fama, Th. 181. p. 50. u. ff. Th. 183. p. 225. Th. 191. p. 881. Th. 348. p. 1036. Coburgische Zeitungs-Extract des Jahrs 1718. p. 278. *Le Guerre d' Italie*, p. 92. u. ff. Siegmunds von Bircken Sächsischer Helden-Saal, Th. II. p. 412. u. f. Zschackwitzens Allerneuester Zustand von Europa, Th. V. p. 164. Genealogisch-Historische Nachrichten, I Band p. 692. u. ff. Heutigen Souverainen von Europa, p. 717. Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III. Cap. 84. §. 73.

Wackerbarth-Salmur, (Joseph Anton Gabaleon, des Heil. Röm. Reichs Graf von) Erb-Herr auf Zabeltitz ꝛc. Königlich-Polnischer und Churfächsischer Cabinets-Minister, wie auch des Königl. Polnischen Cron- und Sächsischen Chur-Printzens Hoheit Ober-Hofmeister, der Orden des Weissen Adlers, St. Mauritii, St. Lazari und St. Januarii Ritter, ꝛc. stammet aus dem berühmten alten und noch florirenden Gräflichen Hause Gabaleon von Salmur her, siehe den Artickel: Salmur (Gabaleon von) im XXXIII. Bande,

Bande, p. 1080. u. f. Er ist aber von dem Königl. Polnischen und Churfächsischen General-Feld-Marschalln, **August Christophen**, Grafen von **Wackerbarth**, als der seine Frau Mutter zur Gemahlin gehabt, an Kindes statt unter der Bedingung, daß er seinen Geschlechts-Nahmen fortführen solle, angenommen worden, wie in dem vorstehenden Artickel bereits erinnert worden. Er hatte sich in der Jugend im Kriege versucht; nachdem er aber an dem einem Fusse eine Wunde bekommen, die ihn gelähmet, quittirte er den Soldaten-Stand, und legte sich auf die Staats-Wissenschafften. Er hielte sich einige Zeit an dem Kayserlichen, Königlich-Engelländischen und Chur-Bayerischen Höfen auf; ward hierauf Königlich-Polnischer und Churfächsischer Cammer-Herr und Geheimder Rath. Im Jahr 1727. war er als Königl. Polnischer und Churfächsischer Gesandter an dem Chur-Bayerischen; 1730. an dem Römisch-Kayserlichen, und 1731. an dem Päbstlichen Hofe. Hier hatte er im August nur gedachten Jahres bey dem Pabste seine Abschieds-Audientz, worauf er noch in solchem Jahre im Oct. zum Ober-Hofmeister des Königl. Polnischen Cron- und Sächsischen Chur-Printzens Hoheit erkläret ward. Im Jahr 1733. nach Absterben des Königs **Augusts** II. Glorwürdigsten Gedächtnisses, wurde er als Gevollmächtigter Minister an die Republick Polen geschicket, und im Mertz zum Geheimden Cabinets-Minister ernennet: wie er denn an allem, was bey der Wahl und Crönung des anjetzo Glorwürdigst regierenden Königs **Augusts** III. Majestät, zu Allerhöchst Deroselben Vortheil und Ruhm geschehen, mit Theil genommen. Im April gedachten Jahres langete er zu Warschau an. Im Julius begegnete unserm Erlauchten Herrn Grafen ein sehr empfindlicher Streich. Ein gewisser liederlicher Priester lief in die Versammlung, da der Warschauische Adel seinen Relations-Land-Tag hielt, und indem er zwey gedruckte Schrifften und acht Ducaten in den Händen hatte, schrie er: Der gedachte Grafe habe ihm die Ducaten gegeben, um dafür die gedruckten Schrifften bekannt zu machen. Der Primas ließ die Denunciation sogleich beschweren, den Herrn Grafen vor die General-Captur-Gerichte citiren, und ob derselbe gleich eifrig bey dem Kron-Marschall darwider protestirte, auch sich höchlich bey dem Primas darüber beschwerete, und seine Unschuld bezeugete, durch eine Sententz, darinnen des Herrn Grafens mit Nahmen gedacht wurde, die Schrifften, als solche, die der Ehre der Polnischen Nation nachtheilig wären, öffentlich verbrennen. Jedoch nach geschehener Wahl **Augusts** III. hat die redlich gesinnte Parthey zu des Herrn Grafens Satisfaction an der Sententz des Primas und des Captur-Gerichts ein gleiches Procedere gespielet. Den 14. October beschwuren unser Herr Graf und der Herr General **Baudis**, im Nahmen ihres hohen Principals, als neuerwehlten Königs, in der St. Johannis-Kirche zu Warschau die genannten Pacta Conventa, worauf sie mit der grossen Polnischen Deputation unter Rußischer und Sächsischer Bedeckung dem Könige nach Tarnowitz entgegen giengen. Als der Graf von **Sulkowsky** im Februar. 1738. von dem Hofe entfernet worden war, bekam unser Preißwürdigster Graf den Vortrag im Cabinet. Den 9. May wurden die Vermählungs-Ceremonien der Königl. Polnischen und Churfächsischen Printzeßin mit dem Könige **Carln** von beyden Sicilien zu Dreßden vollzogen, worauf der Königl. Printz von Pohlen und Chur-Printz von Sachsen seiner neuvermählten Frau Schwester in Begleitung unsers Herrn Grafens von Wackerbarth-Salmur, nach Neapolis folgete. Wie nun im Jul. eben dieses Jahres Allerhöchstgedachter König beyder Sicilien den Ritter-Orden des Heiligen Januarii stifftete, war unser Herr Graf mit unter den ersten Rittern. Den 27. Nov. langten Ihro Königl. Hoheit, der Printz, und unser Herr Graf zu Rom an, nachdem sie den 15. von Neapolis abgereiset waren. Hier hielten sie sich bis in den November des 1739. Jahres auf, und begaben sich sodann über Florentz, Bologna, Modena, Reggio, Parma ꝛc. nach Venedig, um allda das Carneval mit anzusehen. In Venedig langeten Sie den 21. December an. Zu Anfang des Junius 1740. brachen Sie nach Deutschland auf und langeten den 22. dieses zu Wien an. Endlich fanden sie sich den 7. September glücklich wieder zu Dreßden ein. Als auch der Chur-Printz nebst den andern beyden Printzen **Xavern** und **Carln**, unter dem Titel der Grafen von Sachsen den 19. December 1745. eine Reise nach Nürnberg thaten, begleitete Sie gleichfalls unser Erlauchter Herr Graf dahin, von wannen Sie über Plauen, Zeitz und Leipzig den 6. Jenner 1746. in allem Hohen Wohlseyn wieder zu Dreßden anlangeten. Was wir bishero von diesem Preißwürdigsten Minister, dessen Bildniß nebst einer unterthänigsten Zueignungs-Schrifft wir dem XXVIII. Theile gegenwärtigen Universal-Lexicons, vorzusetzen uns aus tiefffster Devotion unterstanden haben, vorgebracht haben, ist, wie man sogleich wahrnimmt, nicht einmahl der erste Zug von der Abbildung eines so grossen Staats-Mannes, geschweige denn eine Lebens-Beschreibung zu nennen, welche zu liefern unsere Feder viel zu schwach; jedoch dürften wir es wohl zu einer andern Zeit und bey anderer Gelegenheit wagen, des Grossen Grafens von Wackerbarth-Salmur unsterbliche Verdienste um das Chur-Haus Sachsen und dessen besondern Eifer vor das Wachsthum der Wissenschafften etwas umständlicher zu erzehlen. **Gauhens** Adels-Lexicon Th. II. p. 2734. **Hübners** Lexicon Genealogicum, p. 579. **Europäischer Staats-Secretarius**, Th. I. p. 77. u. ff. **Gebauers** Grund-Riß zu einer umständlichen Historie, p. 445. **Hassens** wahre Staats-Klugheit in dem Exempel Peters des Grossen p. 37. **Pohln. Histor. Staats- und Kriegs-Schaubühne**, p. 165. u. ff. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1731. p. 148. und 175. des Jahrs 1733. p. 192. 323. 470. u. ff. und 486. des Jahrs 1734. p. 357. des Jahrs 1737. p. 892. und des Jahrs 1738. p. 43. u. f. 449. und 693. **Genealogisch-Historische Nachrichten** VIII Band, p. 639.

Wackere

Wackere Augen, 1 Sam. XIV. 29, wo es heißt: **Da sprach Jonathan: Mein Vater hat das Land geirret, sehet, wie wacker sind meine Augen worden**, nehmlich durch die Geniessung des Honigs, welche vorher vor Hunger gantz düster und dunckel gewesen waren. Wie denn die Erfahrung bezeugen soll, daß offt die Menschen über dem Hunger ihr Gesichte fast gantz verlohren, hernachmahls aber, wenn sie durch einige Speise wieder erquicket worden sind, ihr Gesichte wieder bekommen haben. Ein Christe, den da hungert und dürstet nach der Gnade GOttes, und von dem Worte GOttes auch dem Leibe und Blute Christi ist gesättiget worden, kan eben also sagen, denn seine niedergeschlagene Augen richten sich nun zu GOtt in die Höhe, sie sehen im Glauben den Himmel offen, und das entferneste Gute ist ihnen nahe. **Ittigs** Jeremias-Predigten III Th. p. 611. u. ff.

Wackere Stab, Jer. I, 11. u. ff. wo wir folgende Worte lesen: **Und es geschah des HErrn Wort zu mir, und sprach: Jeremia, was siehest du? Ich sprach: Ich sehe einen wackern Stab.** Der **wackere Stab** ist eine aufgehobene Ruthe, baculus festinans, ein eilfertiger Stab, der in dem zuschlagen wolte; oder wie es andere geben, **ein leichter und glatter Stab**, den man in Händen träget, damit man sich schützet, oder einen andern schläget, oder der ein Zeichen des Regiments, oder dabey man gehet, wie die Hirten und Wanderer. Wenn es einige übersetzen baculus festinationis, ein **eilfertiger Stab**; oder baculus amygdali, ein **Mandel-Stab**, so wird damit auf die noch instehende Straffe GOttes gedeutet, die in dem angehen solle, oder auf die Stäbe der Israeliten, 4 Mos. XVII, 8. die alle dürre blieben, und darüber das Volck mit harter Plage geschlagen worden. Daß der Papist **Viega** es virgam oculatam giebet, **den Stab mit Augen**, wie der Egyptischen Könige ihre Scepter viel Augen gehabt, ihre Wachsamkeit in der Regierung anzudeuten, das ist etwas weit hergehohlet; wiewohl der Allerhöchste selbst nichts ist als lauter Auge, der bey seinem allgemeinem Welt-Regiment gar genau siehet, was die Menschen thun. Daß aber **Ursinus** aus diesen zwey Gesichtern nur eines macht, und sagt, es sey ein grosser Comet gewesen, daran der lange Schwantz der Stab, und der Cörper des Cometen der Feuerbrennende Topff; ist eine Privat-Meynung, der man sich, weil ein anders aus dem Texte erhellet, daß es nehmlich ein doppelt Gesichte gewesen, nicht annehmen, noch sie vertheidigen kan. Es wird aber auch den Propheten gezeiget, olla succensa, ein **heißsiedend** oder **brennender Topff**, und runder Kessel, wie er am Feuer stehet, darinnen das Wasser brudelt und an allen Orten überläuffet. Ob der Prophet dieses Gesichte allein gehabt, oder ob es einige aus dem Volcke mit gesehen? Kan man eben nicht sagen. So dieses geschehen, hat der Höheste sie damit alle desto ernstlicher zu einem bußfertigen Schrecken ermuntern, und dem neuen oder jungen Propheten durch ein Wunder, wie vormahls **Mose** und Josua, eine Autorität erwecken wollen, seine Predigten desto aufmercksamer zu hören, und seinen Ermahnungen desto williger zu folgen. So aber das erste geschehen, so hat ihn GOtt hiermit alsobald bey Antritt seines Amts der himmlischen Erleuchtung und Beystandes versichern, auch lehren wollen, was die Haupt-Summe seiner prophetischen Predigten seyn solte; nehmlich, dem Volcke anzumelden, wie die Ruthe und Rache GOttes über sie wache, und wie er in dem wolle zuschlagen und straffen. Wie sich denn der HErr erkläret, er **wolle wacker seyn über sein Wort, daß ers thue, = = von Mitternacht werde das Unglück ausbrechen über alle, die im Lande wohnen, nehmlich, wie einer, der einen Stab in der Hand hat, und in dem zu zuschlagen dräuet; so will ich in dem herfahren über dis Volck, und sie mit meiner mächtigen Hand zu Boden schlagen, daß sie erkennen, daß ich der HErr sey.** Und wie der heißsiedende Topff am Feuer stehet und überkochet; so soll mein Feuer-Eifer brennen, daß meine heisse Zorn-Fluthen an allen Orten im gantzen Lande überlauffen, und ein jeder seinen Theil davon empfinde. Daß aber solches zweymahl hinter einander alsobald, unter einem doppelten Bilde dem Propheten gewiesen wird, bedeutet a) dessen **Gewißheit**, die Straffen solten wahrhafftig kommen und nicht aussen bleiben; b) dessen **Nahheit**, bald und plötzlich werde es geschehen, ehe mans dencke oder meine; c) die **Langwierig-** und **Mannigfaltigkeit**, es solte an einem Unglück nicht genung seyn, sondern eine Straffe und Plage solte nach der andern kommen, bis sie alle wären aufgerieben und dahin gerissen. **Ermisch.** Buß-Reden XXX. p. 453. u. ff.

Wackerhauser, war Hauptmann im Mühl-Viertel, einem Theile von Ober-Oesterreich, im Jahr 1487. **Preuenhuebers** Annales Styrenses p. 425.

Wackerin, (Helene Marie) von **Wackenfels**, siehe **Wacker** (Helene Marie).

Wackermann, (Gottfr.) von ihm ist folgende Schrifft bekannt: Des Heil. Apostels Pauli treugemeinte Warnung, Col. II, 8. von den Parforce-Philosophen, Löwen 1742. in 4. welche in dem achten Stücke der **Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern und Schrifften**, so **Gollner** zu Jena ausgiebet, recensirt zu befinden. **Gelehrte Zeit.** 1742. p. 925.

Wacker seyn, siehe **Wacker**.

Wackersleben, ein Dorf im Magdeburgischen, ohnweit Marienborn gelegen, wovon sich ehedem ein Adeliches Geschlecht geschrieben, aber schon längst ausgestorben ist. Es kommen von diesem Geschlechte unterschiedene in **Meybaums** Chron. des Klosters Marienborn und Marienberg vor, als 1) **Wasmoth** von **Wackersleben**, Borgmann zu Sommerschenburg, als Zeuge im Jahr 1341. 1351. und 1353, in welchem letztern Jahre er dem Kloster Marienborn vier Hufen Landes, zu Vogelbecke gelegen, zu Trost der Seelen **Conrads** von Wackersleben, ingleichen zu Trost seiner eigenen und seiner Eltern Seelen gegeben. Dagegen der Convent ihn in ihre Brüderschafft genommen, und alle ihrer guten Wercke theilhafftig gemachet. 2) **Conrad** von **Wackersleben**,

ckersleben, im Jahr 1353. 3) Barthold von Wackersleben, im Jahr 1290, als in welchem Jahre er dem Kloster Marienberg eine Hufe Landes, vorm Dorffe Marsleve gelegen, und welche er von Herrman und Curden, Edlen Herrn zu Warberg, zu Lehn hatte, mit der Lehn-Herren Bewilligung und seiner Erben Consens verehrer. **Meybaumo** Chronicke des Klosters Marienborn p. 77. u. 81. ingleichen dessen Chronicke des Klosters Marienberg p. 41. **Abels** Teutsche und Sächsisch. Alterth. II Th. p. 593.

Wackfeld, Stadt, siehe **Wakefield**.

Wackfeld, (Rob.) siehe **Wakefeld**.

Wackfi, so nennen die Türcken diejenigen Stifftungen zu milden Sachen, zumahl bey denen Moscheen vor die darinne seyenden Geistlichen, daß sie vor die Seelen der Abgestorbenen bitten mögen. Diese Benennung kommt von dem Arabischen Worte *Wackaf*, welches eben dergleichen Stifftungen bedeutet. **Nehrings** Lex. h. v.

Wackfild, Stadt. siehe **Wakefield**.

Wackhers, Geschlecht, siehe **Trenbach**, im XLV Bande, 389.

Wackius, Personen dieses Nahmens, siehe **Wake**.

Waco oder **Wacon**, König der Longobarden, ein Sohn des Zachilonis, und Vater der Wisegardis, einer Gemahlin, des Mentensischen Königs Theodoberti, nach Aussage **Pauli Diaconi** Lib I. c. 21. **Eckards** Franc. Oriental. T. I. p. 64. Er hat die Schweden, welche zu der Zeit sich um die Donau aufhielten, mit Gewalt zum Gehorsam gebracht, und war von solcher Macht, daß er nicht nur dreyer Könige Töchter zur Ehe nahm, sondern auch 2 Töchter an zwey Fränckische Könige ausstattete. Er regierte 18 Jahr, nehmlich von Jahr 487. bis 515. **Miræi** Hist. Polit. T. I. p. 422.

Wacon, König, siehe **Waco**.

Wacop, ein Irrländischer Obrist-Lieutenant; war im Jahr 1702 mit bey der Belagerung der Stadt Cremona, welche von den Kayserl. unter Commando des Printzen Eugens, überfallen wurde; doch aber unverrichteter Sache von ihnen wieder verlassen werden muste. **Helden-Thaten Eugenii** II Th. p. 118.

Wacopius, (Robert) ein Geschichtschreiber des 17 Jahrhunderts, war von Geburt ein Schottländer, und zwar von schlechten Herkommen und blind zur Welt gebohren, doch nahm er in der Gelehrsamkeit so zu, daß er nicht nur auf der Academie zu Paris die Doctor-Würde in der Theologie erhielte, sondern auch nachgehends zu Rom in den geistlichen Orden aufgenommen wurde, und endlich in Irrland die Ertz-Bischöffliche Stelle erhielte, auch dabey viele geistl. Gesandschafften verrichtete. Er hat, ob er gleich blind gewesen, dennoch die **Versammlung der Tridentinischen Patres**, so mittelmäßig erläutert. **Aubert Miræi** Scriptor. Secul. XVII. p. 266. so in **Fabricii** Histor. Eccles. zu befinden.

Wacqueste, ein Dorf auf der Moluckischen Insel Amboyna, welche im Jahr 1627 von den Holländern und Spaniern eingenommen wurde. **Historie der Moluckischen Inseln** II Th. p. 1441.

WACTA. Dieses Wort, welches besonders in denen *Capitular. Reg. Franc.* Lib. III. c. 68. vorkommt, alwo gesagt wird: Et non per aliquam occasionem nec pro *Wacta*, nec de Scara, nec de *Warda*, nec pro heribergare, nec pro alio Banno heribannum comes exactare præsumat, u. s. w. ist, wie **Baronius** ad Ann. 890. n. 7. bezeuget eigentlich ein altes Fränckisches Wort, und bedeutet nichts anders, als den **Wächter-Lohn**, oder das **Wächter-Geld**. **Lehmans** Speyerische Chronicke Lib. II. c. 44.

Wactendonck, Stadt, siehe **Wachtendonck**.

Wad, siehe **Wat**.

Wad, oder **Wat**, Lat. *Wadium*, oder *Vadium*, und *Guadium*, heißt so wohl in den alten Deutschen Lehn- als andern Rechten, ein Streit, Hader, Busse, Straffe, Pfand, Mangel, Schade, u. s. w. Daher kommt *Wadiare*, oder *Vadiare*, jemanden vor ein höheres Gericht fordern; und *Revadium* oder *Revadiare*, **Wedde**, oder **Wette**, **Wetten**. Eigentlich sind solches alles alte Sclavonische, Longobardische und Deutsche, hernach aber Lateinisch gemachte Wörter, welche in denen Capitularibus Regum Francorum, Legibus Longobardorum, und sonsten öffters vorkommen. **Eckardt** in Francia Orientali T. I. p. 643. **Nehrings** Lex. v. *Wadium*. Ein mehrers siehe unter denen Worten: **Wette**; *Vadiare*, im XLVI Bande, p. 40. und *Vadium*, ebend p. 45.

Waddelius, (George) aus dessen Feder sind geflossen: Animadversiones criticæ in loca quædam Virgilii, Horatii, Ovidii & Lucani, & super illis emendandis conjecturæ; **Utrecht** 1738. in 8 **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1738. p. 843. u. f. allwo solches recensiret zu befinden.

Waddemarche, eine Landschafft in Ost-Indien, in dem Königreiche Jafnapatan, auf der Insel Ceylan, begreifft 3 Kirchen unter sich, und hat schöne Viehzucht.

Wadden, sind eine Art Fischernetze, welche, wenn sie an flachen Orten durch Fußgänge an Stangen gespannet, gezogen werden, **Staffwadden** heissen.

Wadderborn, (Joseph von) Kayserl. General-Feld-Wachtmeister und Obrister über ein Regiment Dragoner. Er ist 8 Jahr General gewesen, und den 12 Octob. 1731 zu Bucklitz, auf seinem bey Iglau gelegenen Gute gestorben. **Geneal. Archiv.** 1731. p. 132.

Wadding, (Lucas) oder wie andere schreiben **Wadingus**, ein berühmter Minorite, war nicht auf der Insul Man, nach fast allgemeinem Berichte, sondern in Portlairghe, oder wie die Engelländer diesen Ort zu nennen pflegen, zu Waterfoord, in der Irrländischen Provintz Mounster, den 16 Octobr. 1588 aus einem alten und sehr ansehnlichen Geschlechte gebohren. Seine Eltern waren reich, aber hart Papistisch und kamen darüber sehr zurück. Sie hatten eine sonderbare Ehrfurcht

furcht vor den heiligen Franciscus, und bemüheten sich, ihrem Sohne von Kindheit an eine Neigung zu desselben Orden beyzubringen. Daher sie ihm, so bald er nur das Lesen gelernet, die so genannten Officia minora des Römischen Breviarii in die Hand gaben, welche er auf die ihm vorgeschriebene Weise mit allem Fleisse her zu sagen pflegte. In seinem 13 Jahre war er der Lateinischen Sprache schon so kundig, daß er selbige in gebundener und ungebundener Rede schreiben konnte, dahero ihn sein Bruder, **Matthäus**, von dieser Zeit an zur Philosophie anführte, und, weil ihre beyde Eltern kurtz darauf gestorben, ihn nach einiger Zeit in das zu Lissabon befindliche Irrländische Seminarium versetzte. Nachdem er aber nur sechs Monate darinnen zugebracht, und hiernächst sein 16 Jahr zurücke geleget, trat er in den Franciscaner-Orden, ward auch folgends 1613. Priester, und ferner Lector der Theologie auf der Universität zu Salamanca, in welchem Amte er sich durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit in so besonderes Ansehen setzte, daß der bisherige General-Vicarius seines Ordens **Anton a Treio**, als ihn der König **Philipp** III. zum Bischoff in Cartagena, wie auch zu seinem ausserordentlichen Abgesandten in der Sache von der unbefleckten Empfängniß Mariä an dem Römischen Hofe ernennet, ihn bey solcher Handlung zu seinem Gehülffen verlangte. Er begleitete demnach selbigen 1618. nach Rom, und schrieb alles nicht nur die Acta dieser Gesandschafft, nebst vielen andern Wercken, sondern war auch eine Zeitlang Procurator seines Ordens, ingleichen der Deutschen und Frantzösischen Nationen General-Commissarius. So stifftete er auch 1625. das berühmte Irrländische Collegium St. Isidori in Rom, worinnen er nachgehends beständig wohnte, und zum öfftern auch die Stelle eines Guardians versahe, und wurde überhaupt fast bey allen wichtigen Dingen zu Rathe gezogen, die entweder seinen Orden, oder sein Vaterland betrassen. Er starb den 18 Novembr. 1657, im 70 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Die schon zuvor erwehnte legatio Philippi III & IV. Regum Hispaniæ ad summos Pontifices de diffinienda controversia immaculatæ conceptionis V. Mariæ, Löwen 1624. in Fol.
2. Vita Petri Thomæ, Carmelitæ.
3. Vita Jacobi Piceni, welches **Johann Baptista Perrutius** in Versen verfasset, mit seinen Verbesserungen und Noten;
4. Eine Sammlung von des H. Francisci opusculis.
5. Diss de Ebraicæ linguæ origine præstantia & utilitate, die bey denen von ihm heraus gegebenen concordantiis Ebraicis *Marii Calasii* anzutreffen.
6. Apologeticus de prætenso monachatu Augustiniano S. Francisci, Lion 1641. in 8.
7. Syllabus scriptorum & Martyrum Franciscanorum, Rom 1650. in Fol.
8. Annales Minorum, s. trium ordinum a S. Francisco institutorum, welche **Joseph Maria Fonseca** zu Rom. 1731. mit verschiedenen Supplementen in 16 Folianten wieder auflegen lassen.

Franz Harold in vita Lucæ Waddingi, bey dessen Annal. Minor. T. I. **Anton** Bibl. Hisp. nova T. I. in præf. pl. f. 2. it. in append. ad hanc bibl. p. 369. **Baillet** Jugem. des Scav. sur les Biblioth. **Unschuld. Nachr.** 1736. p. 50. u. f.

Wadding, (Lucas), ein Jesuite, der sich zu Madrit durch seine theologische Gelehrsamkeit und politische Klugheit in grosses Ansehen gesetzet. Er lebte mit dem vorstehenden gleiches Nahmens zu einer Zeit.

Wadding, (Matthäus) siehe **Wadding** (Lucas).

Wadding, (Peter) ein Jesuite, und Bruder **Lucas Waddings**, des Ersten, gebohren 1580. zu Waterford in Irrland, wurde Professor der Theologie zu Löven, folglich zu Prag; bekleidete auch auf dieser letzteren und auf der Grätzischen Universität das Amt eines Cantzlers, und starb daselbst den 13 Septembr. 1644, nachdem er

1. De incarnatione, Antwerpen 1634. in 4.
2. De contractibus, Grätz 1644. in 4.
3. Apolog. pro collegio S. J. Pragensi, Neyß 1634. in 4.
4. Or. in Ferdinandi III. inauguratione.
5. De regula fidei & adoratione imaginum; unter fremden Nahmen aber
6. Verschiedene Tractate contra hæreticos und
7. Carmina varia nebst andern mehr, so die netten Künste betreffen, geschrieben.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. **Witte** Diar. **Aubert Miræi** Scriptor. Sec. XVII. p. 318. so in **Fabricii** Bibl. Eccles. zu befinden.

Wadding, (Richard) a St. Victore, ein Augustiner-Carmelite, und Professor zu Coimbra. Er lebte mit den beyden **Lucas Wadding** zu einer Zeit.

Waddington, (Eduard) der Heil. Schrifft Doctor, Bischoff von Chichester, und Pair von Groß-Britannien. Er gelangete unter Georgs I. Regierung an D. Thomas Manninghams Stelle den 20 Octobr. 1723. zu der Bischöfflichen Würde, und starb im Sept. 1731. **Geneal. Archiv.** 1731. p. 123. **Unschuld. Nachr.** 1724. p. 157.

Wade. Dieses Wort ist zwar unter dem Artickeln: *Gastrocnemium*, im X Bande, p. 395. benennet, aber nichts weiter davon gesaget worden; dahero wir hier melden, daß die **Wade** im Lateinischen *Sura*, und im Frantzösischen *Gras de Jambe* heisset, und das dicke Fleisch ist, so an dem Schien-Beine oder kleinem Schenckel hinterwärts an sitzet. Eine wohlgefaßte Wade ist ein Zeichen einer frischen gesunden Natur, und zugleich eine Zierde des Schenckels, wie im Gegentheil bey Schwindsüchtigen wenig oder gar keine Waden zu befinden. **Baglio** giebet Oper. Lib. II. c. 9. §. 12. vor, daß sich die verborgenen Geschwüre der Leber durch Schmertzen der Waden zu erkennen geben. Er saget ausdrücklich: Abscessus hepatis latentes per intolerabiles cruris aut suræ dolores, nullis remediis cedentes, manifestantur; und beruffet sich weiter auf den **Zoller**, welcher Comm. 2. ad Libr. II. Coac. Hippocr. fol. 348. meldet: Daß er bey drey Personen angemercket, wie sie bey Lebzeiten über hefftige Schmertzen in den Waden geklaget, darinne man nach dem Tode eyterichte Materie angetroffen, wie man denn bey weiterer Untersuchung

auch ein Geschwüre in der Leber gefunden, aus welcher der Schrifftsteller, als aus einer Quelle, die Materie des Fusses herleitet. Wir wollen keine von allen diesen Anmerckungen in Zweiffel ziehen, sondern wir könnten sie aus andern Schrifftstellern noch mehr bekräfftigen. Allein, ob es eine nothwendige Folge sey, daß, wenn ein Geschwür in der Leber ist, dergleichen auch allemahl in den Füssen entstehen müsse? und, ob die Schmertzen der Wade ein gewisses Merckmahl eines in der Leber verborgenen Geschwüres abgeben? Davon können wir uns noch nicht überzeugen. Gesetzt, **Baglivi** habe es etliche mahl wahrgenommen, so ist es ja keine Folge, daß es allemahl geschehen müsse; um so viel weniger, da man sich aus dem Baue des Cörpers keinen Begriff machen kan, wie es ohngefehr zugehen möchte? Denn, wenn man sich auf den Zusammenhang der Nerven beruffen will; so ist solches, unsers Erachtens, zu weit hergeholet, und könnte man aus diesem Grunde nicht nur eine Mitleidenschafft der Füsse mit dem Unterleibe, und insonderheit dem Magen, wie auch mit dem Kopffe, wie **Kolficz**, Med. Conf. Lib. II. Conf. I. p. 51. angiebet; sondern mit allen und jeden Theilen des gantzen Cörpers beweißlich machen: denn es hänget alles an einander. In der Physiognomie wird von denen Waden gelehret, daß grosse und starcke Waden einen tapffern, streitbahren und standhaften Menschen repräsentiren; sehr dicke Waden einen Versoffenen, Unverschämten und Wollüstigen vorstellen; mittelmäßige Waden einen honnetten und geschickten Menschen anzeigen; und endlich weiche Waden ein weibisches Gemüthe und dergleichen Sitten bedeuten.

Wade, (Armigell) oder **Waad**, ein Engelländer, war der erste unter seiner Nation, der die neue Welt entdeckte, davon er seine Reise-Beschreibung heraus gab. Er starb den 20 Junius 1568. als Friedens-Richter in der Provintz Middlesex. **Wood** Athen. Oxon.

Wade, (George) Canonicus zu Lincoln; Er hat

1. Eine neue Edition von **Horatii** Oden, unter den Titel: *Q. Horatii Flacci* Carminum libri V. recensuit & ex vetustis exemplaribus, editionibus & Commentariis ad certissimas Criticæ artis regulas quam plurimis in locis emendavit, &c. Londen 1731. in 8.
2. Zwey Predigten, in Englischer Sprache, wider den **Woolston**, in welchen er zeiget, daß aus den Wunder-Wercken vornehmlich zu erweisen, JEsus von Nazareth sey der wahre Meßias, und daß er gewiß und wahrhafftig auferstanden, Londen 1729.

ans Licht gestellet. **Leipzig. Gelehrte Zeit.** 1731. p. 794, u. 1733. p. 722. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Evangel. Luther. Kirche III Th. p. 1029.

Wade, (George) Königlich-Groß-Brittannischer General-Feld-Marschall und Gouverneur zu Edenburg, hat 1664. oder 1665. das Licht der Welt erblicket. Im Jahr 1707. signalisirte er sich als Obrister in dem Treffen bey Almanza zwischen den Alliirten und Frantzosen. Im Jahr 1737 den 21 Februar. wurde er nebst andern vor das Ober-Hauß des Parlaments citiret, wegen des den 19 Septemb. 1736. von dem Pöbel eigenmächtiger Weise hingerichteten Hauptmanns Porteous Rechenschafft zu geben; er rechtfertigte sich aber dergestalt, daß er absolviret wurde. Im Jahr 1738. war er noch General-Lieutenant, wurde aber in solchem Jahre General von der gesammten Cavallerie, und bekam im Julius 1739. das Commando en Chef über alle Trouppen in Engelland. Als im Jahr 1740. im May unweit Londen die Trouppen in drey Läger zusammen gezogen wurden, führete **Wade** in dem Lager zu Newbury das Commando. So wurde ihm auch im Jahr 1743. im December das obriste Commando über die Englische und Hannöverische Armee in Flandern anvertrauet: gleichwie dem Hertzoge von **Aremberg** über die Oesterreichischen und Holländischen Trouppen. Den 19 May 1744 brach die Alliirte Armee aus ihrem Lager bey Brüssel gegen Alost auf, da denn der Hertzog von **Aremberg** in dieser Stadt, der General **Wade** aber in dem Dorffe Asche das Haupt-Quartier nahm. Den 23 fand sich die Ertz-Hertzogin-Gubernantin in dem Lager ein, die Trouppen zu sehen. Der General **Wade** gab Ihro Durchl. ein Tractament, welches sich biß gegen Mitternacht verzog, da die Ertz-Hertzogin wieder nach Brüssel zurück kehrte. Den 25 Julius wurde grosser Kriegs-Rath gehalten, darinnen der Hertzog von **Aremberg** vorschlug, ein Corpo von 20000 Mann an die Mosel zu schicken, und den Feinden daselbst eine Diversion zu machen, worein auch die Holländischen Generals stimmten. Allein der General **Wade** verwarff nebst allen andern Englischen und Hannöverischen Generals diesen Vorschlag. Dieser Zwiespalt gab Anlaß, daß sich der Ungarische und Holländische Minister zu Londen bey Hofe beschwerten, daß die Englischen und Hannöverischen Generals in allem, was der Hertzog von **Aremberg** und der Graf von **Nassau** in Vorschlag brächten, anderer Meynung wären, so, daß man in keinem Stücke zu einem Schlusse kommen könnte, ungeachtet seit dem Aufbruche des grösten Theils der Frantzösischen Armee die Alliirten stärcker und im Stande wären, einige wichtige Operationes vorzunehmen. Hierüber wurde in Gegenwart des Königs zu verschiedenen mahlen Rath gehalten, und endlich beschlossen, daß das Commando en Chef der Englischen und Hannöverischen Trouppen dem Hertzoge von **Aremberg** auf eben die Weise, als die General-Staaten es ihm über ihre Trouppen zugestanden, aufgetragen werden solte. Die Generalität in Flandern erhielte demnach den Befehl, daß sie dem Operations-Plan des Hertzogs von **Aremberg** eben so, als wenn er von Sr. Maj. selbst gebilliget worden, beypflichten solten. Den 7 October ließ der General **Wade** die Stadt Deynse, die die Frantzosen verlassen hatten, mit 600 Mann besetzen, welche den 9 durch ein Oesterreichisches Detaschement unter dem Grafen von **Ariosti** abgelöset wurden. Den 17 October gieng der General **Wade** unvermuthet und ohne mit den andern Generals es zu verabreden, mit den Englischen Trouppen, welche den gantzen rechten Flügel ausmachten, von der Armee ab und in die Winter-Quartiere: worüber sich der Holländische General **Cronstrom** beschwerte. Bald darauf

auf wurde von der sämmtlichen Generalität der Entschluß gefasset, in die Winter-Quartiere zu gehen. Weil die commandirenden Generals nicht bey den Trouppen blieben; so gieng der General **Wade** nach Londen, jedoch wurde er biß in den November durch Kranckheit daran verhindert. Als im Jahr 1745. der junge Prätendent **Carl** in Schottland eine Rebellion erregte, so kriegte der General **Wade** das Ober-Commando über die gantze Armee, die wider die Rebellen agiren solte. Den 14. October beurlaubte er sich bey dem Könige und gieng zur Armee ab, mit welcher er sich nach der Grafschafft Yorck wendete. Den 10. November verließ der Prätendent die Stadt und Gegend Edimburg, und trat seinen Marsch in drey Colonnen nach Engelland an. Der Feld-Marschall **Wade** hatte sich indessen mit seiner Armee von Doncaster den gedachten 10. November in der Gegend von Newcastle eingefunden. Man wunderte sich indessen nicht wenig, daß er den Rebellen nicht in Zeiten zu Leibe gienge und ihren Marsch aufhielte, da er doch hierzu starck genug war. Erst hieß es, er solte sie zu Edimburg aufsuchen. Nachdem aber dieselben von dar aufgebrochen, und den Weg nach Carlisle genommen, wolte er ihre Bewegungen abwarten, und sie sodann mit Vortheil angreiffen. Allein er schob den Aufbruch seiner Armee von einer Zeit zur andern auf, biß endlich Carlisle darüber verlohren gieng, und die Grafschafft Cumberland, Westmorland und Lancaster fast gäntzlich bis auf wenig Plätze in der Rebellen Hände geriethen. Den 27. November trat er seinen Marsch gegen Carlisle an, muste aber wegen der sehr üblen Wege, und weil er höre-te, daß Carlisle bereits übergegangen, wieder umkehren. Er langte darauf den 3. December wieder zu Newcastle an, faste aber auf die eingezogene Kundschafft, was für einen Weg die Rebellen genommen, den Entschluß, den 5. mit seiner gantzen Armee von neuen gegen sie aufzubrechen. Den 8. December langete der Hertzog von **Cumberland**, dem der König das Ober-Commando wider die Rebellen aufgetragen hatte, bey der Armee des Generals **Ligonier** bey Lichtfield an. Sein Absehen war, die Vor-Trouppen der Rebellen über den Hauffen zu werffen, und dadurch die vorhabende Unternehmung des Feld-Marschalls **Wade**, der den Rebellen sich seitwerts genähert hatte, zu erleichtern. In dieser Meynung brach er den 9. December mit der gesammten Cavallerie und tausend Freywilligen von Lichtfield auf, und beschleunigte seinen Marsch dergestalt, daß er den 21. schon zu Macclesfield anlangte. Die Rebellen flohen für Schrecken, ohne seine Ankunfft zu erwarten, daher er sich alsbald wieder aufmachte, und sie verfolgte. Der Feld-Marschall **Wade** war indessen mit seiner Armee biß Wakefield gekommen, welches ohngefehr acht Deutsche Meilen von Manchester liegt. Weil er nun vernahm, daß die Vor-Trouppen der Rebellen sich bereits durch Wigan gegen Preston zögen und die Feinde solchergestalt drey bis vier Märsche voraus hätten, schickte er ein Detaschement Cavallerie unter dem General-Major **Oglethorpe**, das sich bereits bis Doncaster ausgebreitet hatte, ab, dieselben so viel möglich, zu verfolgen; er selbst aber gieng mit der übrigen Armee wieder zurücke, um den Rebellen die Retirade nach Schottland abzuschneiden. Zu Anfange des 1746. Jahres muste der General **Wade** das Commando in Schottland dem General **Hawley** übergeben, weil man ihn beschuldigte, als wenn er den Rückweg der Rebellen von Carlisle nach Schottland hätte hindern können, wodurch der Entwurff, die Rebellen zwischen zwey Feuer zu bringen, zernichtet worden. Er hat sich aber deßwegen gerechtfertiget, und unter andern gesagt, daß die Zahl der Rebellen nicht so klein gewesen, als man sich anfänglich eingebildet; indessen freue er sich, daß Seine Königliche Hoheit, der Hertzog von **Cumberland**, allein die Ehre hätte, die Rebellen aus Engelland gejagt zu haben: Da auch sein 82-jähriges Alter ihm nicht mehr erlaubte, Lorbeer-Zweige zu sammlen, so lege er sein Commando nieder, um den übrigen Rest seiner Tage der Ruhe und andern Beschäfftigungen zu widmen. **Ludovici** in dem Eröffneten Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. II. p. 808. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1737. p. 934. u. f. und des Jahrs 1738. p. 269. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I. Band, p. 378. 531. und 535. II. Band, p. 632. f. V. Band, p. 1128. VI. Band, p. 856. u. ff. VII. Band p. 35. und 749. VIII. Band p. 369. u. ff. 616. u. f. 971. u. ff.

Wadecoten, ein Dorf im Brandenburgischen, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1160. Meldung geschiehet. **Ludwigs** Reliqv. MSST. T. IX. p. 498.

Wadegassen, Wadgassen, Valdegast, Lat. *Wadegozingo, Wadgazzum*, eine Prämonstratenser Abtey im Wester-Reiche, 3 Meilen über Saarbrücken, an der Saar gelegen. Sie hat zwar ihren eigenen Abt; der Graf von Nassau-Saarbrück aber besitzet darüber die Landes-Hoheit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, welche ihm 1727. in dem Camer-Gerichte zu Wetzlar zugesprochen worden; und worüber nachgehends folgender Vergleich zwischen dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrück und dem Kloster Wadgassen gemachet worden, welcher also lautet: „Kund und zu wissen sey hiermit, demnach zwischen dem weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Carl Ludwigen, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, Hochseligen Andenckens und dem in Dero Landen gelegenen Prämonstratenser-Ordens-Closter Wadgassen, verschiedene beschwerliche Rechtfertigung am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht entstanden, auch bey Lebzeiten Dero Landes-Successoren, des auch weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Ludwigen, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, Hochseligen Andenckens, fortgesetzet, und von wohlersagtem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht in der Sachen verschiedene Urtheil ausgesprochen, und in diesem Stand bey Veränderung der Landes-Herrschafft und beschehenem Anfall das Hochfürstliche Hauß Usingen die Sache gefunden, selbige zum Theil weiter fortgeführet, auch darinnen

„ferner gerechtliche Erkäntniß erfolget, nunmehro „aber die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau „Charlotta Amalia, verwittibte und gebohrne „Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und „Saarwerden, wie auch zu Catzen-Elenbogen, Vi„anden und Dietz, Frau zu Idstein, Wißbaden „und Bichstein ꝛc. in Vormundschafft Dero min„derjähriger Printzen und Landes-Successorn mit „reiflich gepflogenen Rath Dero gantzen Ministe„rio, zu Vermeidung fernerweiter Beschwerlich„keit, vorträglich befunden, mit obgedachtem Clo„ster sich gütlichen Wegen zu vernehmen, und die „bisherige Processe schiedlich abzuthun; daß hier„auf nach verpflogener Handlung zwischen denen „Fürstlichen Räthen, und respective Cantzley-Di„rectoren, Herrn Frantzen von St. Georgen, und „Moritz Christoph Thielen, und des Closters Pro„visore, Herrn Patre Christoph Madert, als bey„derseits Gevollmächtigten, endlich durch GOttes „Gnade zu Herstellung guten Vertrauens zwischen „Hochfürstlicher Landes-Herrschafft und dem „Herrn Abten, auch gesamten Convent des Clo„sters Wadgassen, als Dero Landes-Sassen, „heut dato folgender Vertrag abgeredet, beliebet, „und bis auf Hoch-besagter Frauen Fürstin und „Vormünderin, wie auch des Herrn Abten Rati„fication geschlossen, mithin darmit alle bisherige „Irrungen völlig gehoben und abgethan worden.

I. „Werden die beym Kayserlichen und Reichs„Cammer-Gerichte nach und nach eröffnete Haupt„Urtheil zum Grunde gesetzet, und diesem Ver„trag abschrifftlich angefüget, insonderheit die Ur„theil, in causa Mandati de non contraveniendo, vom „17. Julii 1727. sodenn vom 16. Nov. 1728. fer„ner in causa Mandati de facienda repartitione &c. „vom 11. Octobr. 1726. 17. Julii und 28. No„vembr. 1727. 3. Junii 1729. endlich in causa Man„dati de non prægravando &c. vom 11. Oct. 1726. „10. Novembr. 1728. und was in gegenwärtigem „Vertrag nicht anders specifice erläutert und ver„glichen, darinn hat es bey buchstäblichem Inhalt „solcher Urtheile sowohl, als überhaupt bey der dem „Hochfürstlichen Hause Saarbrücken über ge„meldtem Closter und dessen in und unter der Graf„schafft Saarbrücken gelegener Dorfschafften her„gebracht- und bestätigter Landes-Herrlicher Ho„heit sein Verbleiben.

II. „Wie denn secundo das von Seiten des Clo„sters projectirte Formulare Reversalium, als sol„ches sub Lit. A hierbey lieget, als beständig soll „observiret, und nicht allein jetzo, sondern auch „in künfftigen Fällen, nach Unterscheid, wie sol„ches auf den Abgang des Landes-Herrn oder „eines Abten verglichen worden, ausgestellet, „und von Fürstlicher Landes-Herrschafft ange„nommen werden soll. Gestalten denn, damit „solches alles in behöriger Zeit und Ordnung „geschehe, das Convent zu Wadgassen bey Ab„sterben eines zeitigen Abten der hohen Landes„Herrschafft solches unverzüglich zu notificiren, „und wenn diese nicht in der Grafschafft sich be„findet, das Notifications-Schreiben an Dero „nachgesetzte Regierung oder Beamten zu Saar„brücken einzusenden, auch wo möglich, sogleich, „oder wenigstens bald hernach den zur Wahl be„stimmten Tag zu melden, folglich die hohe Lan„des-Herrschafft hierzu einen Gevollmächtigten, „(jedoch, daß selbiger dem judicato Camerali ge„mäß extra scrutinium verbleibe,) abzuschicken „hat, bey welchem hiernächst der Neo-electus Ab„bas um das Landes-Herrschafftliche Placet und „Confirmation ansuchen, und nach Erhaltung „dessen, die Reversales verglichener massen aus„zustellen, und ihme Deputato zu behändigen ge„halten ist. Und wie anbey auch beliebet und „stipuliret worden, daß, wenn der neu-erwehlte „Abt von denen Clösterlichen Unterthanen die „Huldigung einnimmet, derselbe diese dererjeni„gen Pflichten, womit sie der Hohen Landes„Herrschafft zugethan seynd, absonderlich auch „verständigen und erinnern solle und wolle. Al„so ist dieses Falls auch abgeredet, daß nach „vorgegangener Huldigung jedesmahlen eine be„glaubte Abschrifft des darob geführten Proto„colli oder gefertigten Instrumenti an die Lan„des-Herrschafft, oder Dero nachgesetzte Regie„rung, nach Saarbrücken überschicket werden „solle.

III. „Nachdem das Hoch-Gericht oder me„rum Imperium, dem Closter sowohl in der Pfarr „Wadgassen, als deren Dörffer Buß und Entz„heim, nach alten Verträgen und Contracten, „auch Herkommen, ausser Zweiffel zustehet, auch „darüber kein Streit gewesen; so will die Fürst„liche Landes-Herrschafft auch fürohin an dersel„ben Administration nicht verhinderlich seyn, je„doch daß in causa protractæ justitiæ & nullitatis „nach deutlichem Inhalt der Urtheil vom 10. „November 1728. der Recursus an die Landes„Herrschafft jedesmahl ohnverwehret bleibe, und „darüber von Deroselben rechtliche Erkäntniß ab„gefasset werde. Wegen Angriff und Auslieffe„rung der Delinquenten, welche in einem der „Clösterlichen Dörffer und deren Districten ver„brochen, und daselbst sofort nicht ergriffen wer„den, sollen selbige von der Regierung zu Saar„brücken mit Mannschafft, gegen Erstattung der „Captur- und Atzungs-Kosten dem Clösterlichen „Gericht und Gefängniß überlieffert, wo hinge„gen aus andern Fürstlichen Landen ein Delin„quent in die Closter-Dorfschafften sich retiriren „würde, soll selbiger gleichfalls ausgefolgt und „die Abholung dessen aus dem Ort der Gefäng„niß vom Herrn Prälaten, gegen gleichmäßige „Erstattung der Captur- und Atzungs-Kosten, „nicht gehindert werden.

IV. „So viel hingegen die Appellationes in cau„sis justitiæ ordinariæ & civilis anbelanget, hat es „ebenmäßig bey der bisherigen Observantz und der„selben in mehr gedachter Urtheil geschehener Be„stätigung sein Bewenden. So wird auch der „Herr Prälat in dergleichen Sachen lediglich an „die Regierung zu Saarbrücken, welche im Nah„men Fürstlicher Landes-Herrschafft zur Justitz ver„ordnet, verwiesen, also, daß nicht nöthig, weiter „nach Usingen, oder andere Fürstliche Residentz, zu „appelliren, sondern von besagter Regierung „zu Saarbrücken beschiehet die Beruffung in „Fällen, wo es sonst zugelassen, immediate an „das höchste Reichs-Gericht in summis & cau„sis non appellabilibus aber von dannen „der

„der im Usingischen eingeführten Subordination „der Instantien gemäß, an die Landes-Herrschafft, „jedoch daß der Processus in tertia instantia für der „Saarbrückischen Regierung ebenfals instruiret, „und demnechst die Acta der Landes-Herrschafft ad „decidendum eingeschicket werden sollen. Hinge„gen in Frevel- und Buß-Sachen wollen gnädigste „Herrschafft keine ordentliche Appellationes verstat„ten, sondern in dergleichen Beschwerungs- und „Provocations-Fällen des Herrn Prälaten Be„richt cum protocollo erfordern, und darauf, was „Rechtens, und wenn es zumahlen Kleinigkeiten „betrifft, ohne fernern Proceß verordnen lassen.

V. „Obwohln auch der Hohe Landes-Herr, das „von Kayserl. Majest. zu Lehn tragende Zoll-Rega„le in der gantzen Grafschafft und allen dessen Land„und Neben-Strassen zu exerciren wohl befugt ist; „So hat man jedoch auf die gethane Versicherung, „was massen das Kloster samt dessen in besagter „Grafschafft gelegener Dorfschafften in Ausfüh„rung der Zollbaren Effecten nach denen angren„tzenden Frantzösischen und Lothringischen Landen „in ohnfürdencklichen Jahren keinen Zoll entrich„tet, ingleichen daß auch die Fremde aus diesen Ge„genden von demjenigen, was sie von dem Kloster „und Klösterlichen Unterthanen gekaufft, weiter „keinen Zoll bishero abgegeben, es auch dermahlen „dabey bewenden lassen, dargegen aber sich vorbe„halten, nach Gutbefinden ein Wehr-Zoll in Buß „und Hestenbach zu dem Ende setzen zu lassen, da„mit diejenige, so etwa den Werther oder andere „Zölle defraudiret, zu dessen Entrichtung annoch „in denen Klösterlichen Dorfschafften angehalten „werden könnten. Woferne auch Unterthanen „aus denen Klösterlichen Dorfschafften Zollbare „Waare oben durch die Grafschafft ausführen „würden, müssen selbige, bisheriger Observantz „nach, davon den gewöhnlichen Zoll jedesmahl ab„statten und entrichten.

VI. „Wegen der Marckt-Ordnungen haben „die Kloster-Unterthanen die Märckte zu Saar„brücken und St. Johann nach gewöhnlicher Rei„he zu besuchen, und denen Marckt-Ordnungen „sich gemäß zu verhalten. Doch bleibt dem Klo„ster frey und ohnverwehrt, denen Klösterlichen „Unterthanen, daß sie, was das Kloster selbst an „Victualien und anderen vonnöthen hat, dahin zu„förderst zum Verkauf liefern mögen, anzubefeh„len; Wegen Ausfuhr der Früchte und Waaren „hat es übrigens bey dem Urtheil sein Bewenden.

VII. „Damit auch wegen des Klösterlichen „Beytrags zur Reichs- und Creyß- auch Landes„Steuern hinführo keine weitere Irrungen entste„hen, sollen für alle dergleichen, auch andere zu des „gemeinen Landes Nothdurfft machenden Anla„gen und hergebrachte præstationes publicas, als „Fräulein-Steuern und dergleichen; womit die „Klösterliche gleich andern Saarbrückischen Un„terthanen bis daher beleget worden, oder beleget „werden wollen, und wovon ohnehin ein und an„deres ab Seiten des Klosters in Contestation ge„zogen worden, von denen Klösterlichen Dörffern „und deren Einwohnern von nun an jährlich 254. „Fl. davon 206 Fl. als Landes-Steuern in die Lan„des-Cassam, die übrige 48 Fl. aber als eine anstän„dige Renthe in die Rentherey zu liefern, überhaupt „also und dergestalten prästiret werden, daß die „Klösterliche Meyere solche, nach der von dem „Herrn Prälaten vorher gemachten Repartition, „erheben, und quartaliter an die Landes-Cassam „richtig liefern, auch auf dem Säumungs-Fall „durch Execution dazu angehalten werden sollen, „doch mit dem Beding, daß, wenn ausser denen je„tzigen Reichs- und Crayß-Tagen zur Türcken„Steuer etwas weiter verwilliget und ausgeschrie„ben werden solte, solches besonders auf das Land „repartiret, und also auch von denen Klösterlichen „Unterthanen mit prästiret, und es dabey ratione „Quanti sowohln als der Notification und Aus„schreibens nach denen Urtheilen vom 11ten Oct. „1726. und 10ten Nov. 1728. gehalten, ausser die„sem und nächstfolgenden Fall aber obbenahmtes „Quantum in keinerley Weg erhöhet, oder aufgeho„ben, noch auf andere nicht verglichene und expri„mirte Fälle extendiret werden solle. Dafern aber „Kriegs-Zeiten entstehen, und die Grafschafft „Saarbrücken mit Einquartirungen oder feindli„chen Contributionen und Brandschatzungen be„schweret werden solte, ist verglichen, daß dieses „Quantum sodann völlig ceßiren, und die Klösterli„che Dörffer in so lang und viel, als dergleichen „Pressuren und Exactiones dauren, darzu pro rata, „des per Sententiam Cameralem von obbesagten da„tis determinirten Fusses, und auf die daselbst vor„geschriebene Wege concurriren, nach Aufhörung „derselben herentgegen es nach wie vor bey dem ver„lichenen Quanto sein unveränderliches Verblei„ben haben solle.

VIII. „Von Refusion der Straffen, welche in „dem Urtheil vom 17ten Julii 1727. dem Kloster „zuerkannt worden, will der Herr Prälat abstrahi„ren, renunciret auch zugleich auf die wegen der in „verflossenen Jahren angeblich überhobenen „Steuren, gemachte Prätension.

IX. „Die Strassen-Reparation betreffend, ge„ben die Urtheil hierinnen klare Masse, und soll de„nenselben nachgegangen, auch hierin mit dem „Kloster freundlich und schiedlich umgegangen, mit„hin alle Irrung fleißig verhütet werden, so offt aber „Fröhner in Kriegs- und Landes-Verfallenheiten „aus denen Klösterlichen Dorfschafften zu beschrei„ben die Nothdurfft erfordert, soll solches dem „Herrn Prälaten notificiret, und die Specification „davon communiciret, folglich, mittelst desselben „ohngesäumter Besorgung, die Fröhner zu rechter „Zeit bestellet werden, im Fall aber darunter einige „Säumniß fürgehen solte, ist die Hohe Landes„Herrschafft ohnverhindert, als immediate an die „Klösterliche, gleich an die andere Unterthanen, die „Befehle und Bestellungen ergehen zu lassen.

X. „Gleichwie auch gnädigste Herrschafft ohne „Noth die Klösterliche Unterthanen und Gemein„den samt oder sonders nach Saarbrücken vorzu„bescheiden nicht gemeynet; Also soll in solchen Fäl„len dem Herrn Prälaten die Vorladung zuge„schickt, und alsdenn von ihme die Erscheinung de„nen citatis auferlegt werden, wobey jedoch dasje„nige, was in casu moræ in vorherstehenden §. ge„meldet worden, anhero ebenmäßig wiederholet „wird, sonsten aber bleibet es ratione citationis der

„Unter-

„Unterthanen in Appellations- und Forst-Frevel-„Fällen, so in Landes-Herrschafftlichen Waldun-„gen sich ereignen, bey der bißherigen Observantz, „und wird dannenhero der Landes-Herrschafft ra-„tione der unmittelbaren Fürladung, die freye „Hand billig gelassen.

XI. „Die ex causa Mandati de non turbando in „possessione vel quasi juris lignandi &c. noch herrüh-„rende Differentien betreffend, hat man solche „gleichfals dahin gütlich beygelegt, daß erstlich bey „dem Beholtzigungs-Recht, so dem Kloster sowohl „in dem Fall, wenn solches zu bauen ihrer Kloster-„Gebäu Holtz benöthiget, als auch jährlich auf vier „Kieffer-Bäume aus denen Landesherrlichen Wal-„dungen zuerkannt worden ist, sein Bewenden ha-„ben, und desfals von dem Hohen Landes-Herrn „auf das demselben reservirte Petitorium gleichfals „hierdurch renunciret seyn solle. Nicht weniger „solle es bey dem vorgeschriebenen modo in besag-„tem Fall, daß das Kloster Bauholtz benöthiget, „dergestalt verbleiben, daß auf die hievon beschehe-„ne Anzeige ans Herrschafftliche Forst-Amt durch „beyderseitige, und sowohl von Seiten der Landes-„Herrschafft als des Klosters zu deputirende Bau-„Verständige das Werck in Augenschein genom-„men, der Ueberschlag von dem nöthigen Holtz ge-„macht, und sodann von gedachten Landes-Herr-„schafftlichen Forst-Amt die determinirte Summe „angewiesen werden; Und in dem von Seiten des „Hochfürstlichen Hauses das vorhin von dem Klo-„ster nöthig zu haben angezeigte Bauholtz zu stei-„gen, der dagegen anfänglich gemachten Einwen-„dung ohngeachtet, demselben jüngsthin würcklich „angewiesen worden, ausser deme aber dasselbe in „denen letztern Jahren eine starcke Quantität be-„kommen, und dermahlen es keines weitern Hol-„tzes benöthiget ist: So ist die Versicherung erthei-„let worden, daß, die Nothdurfft vors künfftige rei-„chen zu lassen, man von Seiten der Landes-Herr-„schafft sich jedesmahl willfährig erzeigen werde, „übrigens lässet man es wegen des dem Kloster de „præterito noch zu vergütenden Holtzes, und zuer-„kannter 400. Fl. bey dem judicato Criminali.

XII. „Ob wohl wegen der dem Kloster in dem „Herrschafftlichen Warnet-Wald zustehender Ja-„gens- und weiterer Beholtzigungs-Gerechtigkeit, „auch Aecker-Niessung, keine Irrung obgeschwe-„bet, so sind doch diese Gerechtsame von Seiten des „Landes-Herrn dem Kloster, auf Ansuchen, hier-„durch nochmahls in der Maß, wie es solche bishero „zu geniessen gehabt, mithin ohne gehalten zu seyn „das prätendirte Stock-Geld zu erlegen, expresse „bestätiget worden, doch daß dasselbe in dem allen „der Forst-Ordnung, in specie auch bey nöthiger „Hegung einiger Stück in denen Waldungen, „ebenfals gelobe, und darwider weder selbst noch „durch die Seinige handlen, sondern in diesem Fall „dieselbe vielmehr zur Landes-Herrschafftlichen „Bestraffung überlasse: Dargegen verspricht die „hohe Landes-Herrschafft an Ihro Forst-Amt den „gemessenen Befehl ergehen zu lassen, daß selbiges „durch unnöthige und allzustarcke Hegung von „dem Wald auch Behengung allzugrosser Distri-„cten zu Salz-Lacken dem Waydgang und der künf-„tigen Aecker-Niessung grossen Schaden nicht zu-„fügen, sondern in allem hierunter Forstmäßig, und „daß es bey entstehenden Klagen zu verantworten „seye, verfahren, auch, daß dem Kloster und dessen „Unterthanen die angelegte neue Dorfschafften in „besagtem Wald an ihren hergebrachten juribus „nicht zum Abbruch gereichen, bedacht seyn solle.

XIII. „Nachdem auch von Seiten des Klosters „gegen die Transaction de Anno 1697. wegen ei-„nes Drittels Entzheimer und Eschringer Zehen-„dens, und der Mit-Jagd in der Entzheimer Ge-„marckung ein und anders vorbracht, und Aende-„rung begehret worden; so hat aber in diesem „Punct, bey Ermangelung zuverläßiger Nachricht, „dermahlen nichts beschlossen werden können. Je-„doch wird gnädigster Herrschafft nicht entgegen „seyn, weitere Vorstellung, jedoch ohne von dem „angezogenen Vergleich noch zur Zeit dadurch ab-„zugehen, anzuhören, Information einzuziehen, „sich auch nach erheischender Nothdurfft gnädigst „zu erklären, und allenfals, da man in der Güte „nicht einig werden könnte, in der Sache rechtlichen „Lauf an Eingangs mehr besagtem Kammer-Ge-„richt, doch dieserwegen gegenwärtigen Vertrag „und dadurch gestifftete Vertrauen ohne Nach-„theil geschehen zu lassen.

XIV. „Schließlichen wird beyderseits allen Ex-„ceptionen und Rechts-Behelffen, wie solche im-„mer erdacht werden möchten, in genere und in spe-„cie, als wenn alle ausdrücklich hier einverleibt wä-„ren, aufs kräfftigste hiemit renunciret, und bey die-„sem Vergleich beständig zu beharren, darauf stät „und fest zu halten, auch keinen Bedienten darwi-„der directe vel indirecte zu handlen zuzulassen, bey „Fürstlichen wahren Worten, auch respective geist-„licher Treue, einander dergestalten zugesaget, daß „in unverhofften widrigen Fällen, beyden Theilen „darauf Mandata S. C. bey denen höchsten Reichs-„Gerichten zu extrahiren frey stehen solle; und wie „man anbey zu dessen mehrer Befestigung des „Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gericht-Con-„firmation darüber auszubitten, für gut befunden; „Also solle auch denen bishero für demselben obge-„schwebten Rechtfertigungen so gleich nach hinc in-„de erfolgter Ratification und weiterem Vollzug „dieses Vergleichs judicialiter renunciret werden, „gestalten beliebet und verabredet worden, daß sol-„chen nicht allein Eingangs von Hochertwehnter „Fürstlichen Frauen Vormünderin und Regentin „Durchlaucht eigenhändig unterschrieben, und mit „Dero Fürstlichen Insiegel bestärcken, sondern „auch der Herr Abt zu Wadgassen, benebst dem „gantzen Convent, nach vorhergegangener Capi-„kularischen Einsicht und Erwegung, denselben mit „ihren allerseitigen Unterschrifften corroboriren „sollen. Immittelst und bis dahin solcher von ob-„erwehnten Räthen und Patre Provisore ist unter-„schrieben und besiegelt worden. Geschehen Wetz-„lar, den 5ten Julii 1729.

Frantz von St. Georgen, Fürstl. Nassau-Saarbrückischer Usingischer Vormundschafft Cantzley-Director, und zu diesem Geschäfft specialiter Deputatus. mpria.

(L. S.)

F. Chri-

F. Christophorus Madert, Provisor zu Wadgassen, Mppria, Specialiter quoad hunc actum von dem Herrn Prälaten und Convent Deputatus.

(L. S.)

Mauritius Christophorus Thilen, Fürstlich-Nassau-Saarbrückischer Vormundschafftlicher Regierungs-Rath und zu diesem Geschäffte specialiter Deputatus.

(L. S.)

„Vorstehender, Nahmens Unsers Hochfürst-„lichen Hauses von Unsern darzu deputirten Rä-„then eines und des Kloster Wadgassen Man-„datario Nahmens dessen andern Theil, getroffe-„ner und geschlossener Vergleich wird seines gan-„tzen Innhalts und allen Clausulen nach Unser „Seits hiermit, Krafft obhabender Vormund-„schafft, gnädigst ratificiret, bestätiget und con-„firmirt. Usingen den 8 Decemb. 1729.

Charlotte Amalie, Fürstin zu Nassau, Wittib.

(L. S.)

„Beylage sub Lit. A. Project eines Revers.

„Demnach auf tödtlichen Hintritt weyland R. „R. Zeit Lebens gewesenen Abten des Gottes-„Hauß B. M. V. in Wadgassen, Prämonstraten-„ser Ordens, in und unter der Grafschafft Saar-„brücken gelegen, ich N. N. Canonicus regularis „gedachten Gottes-Hauses, nach vorgegangener „ordentlicher Wahl des Convents und darauf „von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu „Naussau Usingen, Idstein, Saarbrücken und „Saarwerden ꝛc. ertheilten gnädigsten Confir-„mation und Placet, zu einem Abten ermeldten „Closters verordnet, und bestättiget worden; So „urkunde und verspreche hiermit für Mich und „Nahmens des Convents, höchstgedachte Ihro „Hoch-Fürstliche Durchlaucht, Dero Erben und „Nachkommen als Fundatoren, Patronen und „Landes-Herren gedachten Klosters, jederzeit in „Unterthänigkeit zu erkennen, und derselben huld „und getreu zu seyn, Schaden zu warnen, Bestes „zu befördern, und sonst insgemein alles dasjeni-„ge, so vorgedachten meinem gnädigsten Landes-„Herrn, auch ihren weltlichen Hoch- und Gerech-„tigkeiten, Land und Leuten, zu Schaden, Nach-„theil und Schmählerung gereichen oder ausschla-„gen möchte, nicht allein selbst zu vermeiden, dar-„inn mich in keinerley Weise und Wege mit Rath „und That gebrauchen lassen, sondern auch nach „äusserstem Fleiß solches alles zu verhüten und vor-„kommen helffen. Nicht weniger die Klösterliche „Unterthanen, soviel davon in Nassauischen Lan-„den befindlich seyn, dahin anhalten, und dage-„gen zu thun nicht gestatten, und endlich alle das-„jenige zu thun, was Höchstgedachter Ihrer „Hoch-Fürstlichen Durchlaucht wegen der Lan-„des-Herrlichkeit wir zu thun und zu lassen schul-„dig seynd. Urkund dessen habe gegenwärtigen „Revers nebst beygedruckten Abbatial-Signet ei-„genhändig unterschrieben ꝛc. Post obitum der „gnädigsten Landes-Herrschafft erman sich den „Revers folgender Gestalt zu geben. Demnach „Ihro Hochfürstliche Durchlaucht N. N. dieses „Zeitliche gesegnet, und nebst anderen Landschaff-„ten die Grafschafft Saarbrücken auf N. N. „erblich erwachsen, mithin sich geziemen will, „daß ich, als des in- und unter der Grafschafft „Saarbrücken gelegenen Klosters Wadgassen „erwehlter und bestättigter Abt, denjenigen Re-„vers, so unter dem N. N. der gnädigsten Lan-„des-Herrschafft zu Bezeugung meiner und des „Convents Unterthänigkeit und Subjection ge-„geben habe, zu erneueren; Als will hiermit „gedachten Revers in bester Gestalt Rechtens „erneuret, und alles, was Innhalts stipulirt und „versprochen habe, nochmahls hiermit stipuliret „und versprochen haben. Urkund ꝛc. Das „vorstehende Projecten Reversalium dasjenige in „sich begreiffen, wessen man bey Errichtung des „vorangefügten Vergleichs beyderseits eins ge-„worden, habe ich Unterschriebener, als darzu de-„putirter Gevollmächtigter, hiemit zu attestiren „nicht umhin gehen mögen. Usingen, den 9ten „Decemb. 1729.

Frantz von St. Georgen, Mppria (L. S.)

Ein mehreres von dieser Sache findet man, nebst denen darinnen ergangenen Schrifften und abgefaßten Urtheilen, in Herrn **Mosers** Reichs-Fama, und zwar im I Th p. 291. v. ff. 586. u. ff. II Th. p. 329. u. ff. III Th. p. 445. u. ff. IX Th. p. 248. u. ff. und XII Th. p. 208. u. ff. **Eckards** Franc. Orient. II Th. p. 804. wo dieser Abtey als eines Vorwercks gedacht wird.

WADEGOZINGA, Abtey, siehe **Wadegassen.**

Wadel, wird die Zeit zum Holtz fällen genennet. **Tharsanders** Schauplatz I Theil p. 137.

Wadel, Fluß, siehe *Valis*, im XLVI Bande, p. 350.

Wadelsdorf, ein Dorf in der Nieder-Lauß-nitz unweit Spremberg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wademuscel, (vorderer) siehe **Musceln der Fußwurzel**, im XXII Bande, p. 1157.

Waden, siehe *Suræ*, im XLI Bande, p. 395. Ingleichen den Artickel: **Wade.**

Wadenader, *Vena Suralis*, kömmt von dem grösseren Aste der Schenkelader, siehe **Hohl-Ader**, im XIII Bande, p. 591; ingleichen **Schienbein-Blutader**, im XXXIV Bande, p. 1425.

Wadenbein, siehe *Fibula*, im IX Bande, p. 797.

Wadenbeinmuscel, (vorderer) siehe **Musceln der Fußwurzel**, im XXII Bande, p. 1157.

Wadenbeins-Verrenckung, *Luxatio Fibulæ*. Zuweilen wird das Wadenbein von dem Schienbeine gesondert, da man es denn wieder eindrücken und feste verbinden muß.

Wadendorf, ein Dorf im Fürstenthum Anhalt, unweit Radegast. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wadenmuscel, siehe **Musceln der Fußwurzel**, im XXII Bande, p. 1157.

Wadenmuscel, (**auswendiger**) siehe **Musceln der Fußwurzel**, im XXII Bande, p. 1157.

Wadenmuscel, (**doppelter**) siehe **Musceln der Fußwurzel**, im XXII Bande, p. 1157.

Wadenmuscel, (**hinterer**) siehe **Musceln der Fußwurzel**, im XXII Bande, p. 1157.

Wadenmuscel, (**Schien-**) siehe **Musceln der Fußwurzel**, im XXII Bande, p. 1157.

Waden-Pulsader, siehe **Pulsader** (**Schenckel-**) im XXIX Bande, p. 1253.

Wadeschinckel, (Gerhard) ehemahliger Administrator des Bißthums zu Havelberg, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1309 so in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. VIII. p. 276. zu befinden.

Wadesleben, ein Anhaltisch Dorf unweit Gernrode am Unter-Vorhartze. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wadewitz, ein Adelich Schloß und Dorf im Stifft Zeitz. **Goldtschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wadewitz, ein Churſächsisch Dorf in Meissen, im Amte Grimme, nicht weit von Mügeln. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wadewitz, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, schreibet sich aus dem Hause Mertzdorff im Neißischen. **Sinapii** Schles. **Curiositäten** Th. II. p. 1095.

Wadfort, Stadt, siehe **Watford**.

Wadgassen, Abtey, siehe **Wadegassen**.

WADGAZZUM, Abtey, siehe **Wadegassen**.

Wadham, (Nic.) ein Engelländer, der das Collegium Wadhamense zu Oxford gestifftet. Siehe den Artickel: **Oxford** (**Collegia zu**) im XXV Bande, p. 2537. u. ff. besonders p. 2541.

WADHAMENSE COLLEGIUM, siehe **Oxfort**, (**Collegia zu**) im XXV Bande, p. 2537. u. ff. besonders p. 2541.

WADIARE, siehe **Wad**.

Wadicke, oder auch **Milchwasser**, *Serum*, wird das erste Theil der Milch genennet, welches in Ansehung seiner phlegmatischen und wäßrigen Substantz, kühlender und feuchter Natur; weil es aber darneben etwas scharffes, saltziges und nitrosisches bey sich führet, so spielet sie auch abe, verdünnet und führet, sonderlich, wenn etwas Zucker darunter gemischet wird, gantz gelinde und ohne Beissen ab. Wie denn auch in den Milchcuren bisweilen statt der vollen Milch, die **Wadicke**, bey hitzigen Naturen, und in schweren Verstopffungen ergriffen wird, da man sie als eine Artzney gebrauchet. Und wie sie nun in den Kranckheiten, die aus der Galle und den verderbten Feuchtigkeiten ihren Ursprung haben, ein sehr dienlich Mittel, also ist sie im Gegentheil denen schädlich, welche einen kalten Magen haben.

Wadickekäse, ist ein angenehmer Käse, den man in Franckreich *la Brousse* nennet, und folgender Gestalt machet: Wenn die Milch noch süsse ist, thut man sie in einem Kessel über das Feuer, und lässet sie so heiß werden, als möglich; jedoch daß sie nicht siede. So bald man nun vermercket, daß etliche Bläslein auffahren, so giesset man alsobald etwas von der klaren kalten Milch dazu, und rühret sie allezeit fleißig um, damit sich der Käse nicht an den Grund oder die Seiten des Kessels setze. Hernach schäumet man das Obere ab, und thut es in eine Schüssel; und eben solches ist dasjenige, welches man *la Brousse* nennet. Wenn man es essen will, streuet man Zucker darüber.

Wading, Personen dieses Nahmens, siehe **Wadding**.

WADIUM, siehe **Wad**.

WADIUS, Personen dieses Nahmens, siehe **Wade**.

Wadlich, oder **Wadner**, so hieß bey denen Alten ein sonst so genanntes Sächsisches Schwerdt, von dem Kriegs-Gotte der alten Deutschen **Wadon**, oder **Wodan**. **Besold** Contin.

Wadmahl, siehe **Tod-Fall**, im XLIV Bande, p. 728. u. f.

Wadner, siehe **Wadlich**.

Wadow, (**Türckisches**) siehe unter **Türcken**, im XLV Bande, p. 1629. u. ff.

Wadsack, siehe **Watsack**.

Wadskiär, (Christ. Friedr.) aus Coppenhagen; Er hat nachfolgendes Werck: Gedancken von den ersten Erfinder der Buchdruckerkunst mit Anmerckungen, Coppenhagen 1740. wieder den Herausgeber der Buchdruckerkunst ans Licht gestellet, dessen Innhalt in den **neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen**, so zu Coppenhagen den 31 Mertz 1740 herausgekommen, und zwar im XIII Stücke p. 201. recensiret wird; Worwieder der Autor der **Buchdrucker-Kunst**, im III Theile p. 93. u. ff. sich vertheidiget, und zugleich den Coppenhagischen Aufsatz von Wort zu Wort einrücket, anbey aber einige Anmerckungen hinzuthut. **Buchdrucker-Kunst**, III Th. p. 94. u. ff.

Wadson, Geschlecht, siehe **Watson**.

Wadspende, siehe **Watspende**.

Wadsteen, Stadt, siehe **Wadstein**.

WADSTEENENSE MONASTERIUM, siehe **Wadstein**.

Wadstein, **Wadsteen**, **Vadsten**, Lat. *Wadstena*, *Vadstena*, *Vastena*, eine Stadt in Ost-Gothland am Wetter-See in Schweden, so ein festes Schloß hat, ohngefehr 13 Meilen von Norcöping: Vor Zeiten sind hier viele Reichstage gehalten worden. **Loccenii** Histor. Suec. Das hiesige Brigitten Nonnen-Kloster, welches die bekannte **Brigitta**, die Wittwe **Alphonis Gutmarsons**, als sie nach einer aus Schweden nach Rom vollbrachten heil. Reise wieder zurück kam, ungefehr ums Jahr 1300 gestifftet; ward 1596 eingezogen. **Beschr. von Schweden** p. 69. Es hat Herr **Erich Benzelius** dessen Diarium, unter den Titul: Diarium Vazstenense zu Upsal 1721 in 4. drucken lassen, welches von 1344 angehet, und im Jahr 1544. aufhöret. Es sind

sind in demselben viel gute zu der Schwedischen Kirchen-Historie gehörige Nachrichten, desgleichen allerhand Diplomata, die Schwedische Kirche und den Brigitten Orden betreffend, und unter denselben auch die Acta des 1396. gehaltenen Concilii Arbogensis. **Unschuld Nachr.** 1722. p. 433. u. f. **Rivii** Monastica Historia p. 75. u. ff. Ein mehreres von den Brigitten-Orden, siehe unter dem Artickel: St. **Brigitten-Orden**, im IV Bande, p. 1378. u. ff. Es ist auch in diesem Kloster schon im Jahr 1491. eine Druckerey gewesen, welche aber 1495 den 5. October durch das Feuer verzehret worden; Nach der Zeit ist keine ferner angeleget worden. **Der so nothig als nützlichen Buchdrucker-Kunst** II Theil p. 132.

WADSTENA, Stadt, siehe **Wadstein**.

WADSTENENSIA COMITIA, siehe **Wadstein**,

Wadsworth, ein gebohrner Engeländer, welcher in Spanien zur Papistischen Religion getreten, und unterschiedene Briefe geschrieben, welche der Bischoff zu Kilmore in Irrland, **Wilhelm Bedell**, wiederleget, wie **Bayle** in Dict. Histor. & Crit. voce: *Bedell*, solches behauptet, und unter andern folgendes sowohl von des **Wadsworths** Person, als dessen Streite berichten: „Dieser **Wadsworth**, welcher **Bedells**-Stuben-Gesell gewesen, wurde in eben demselben „Kirchsprengel, da **Bedell** war, mit einem geistlichen Amte versehen, und fast zu gleicher Zeit „nach Spanien geschickt, da **Bedell** nach Venedig geschickt ward. (Ich führe die eigenen „Worte aus dem Leben **Wilhelm Bedells** an, „ob ich gleich eine kleine Schwierigkeit dabey finde; „denn wie mich dünckt, so sind von der Gesandtschafft **Wottons** nach Venedig, bis zu dem Heyraths-Vertrage des Printzen von Wallis mit der „Infantin über zwölff Jahre verflossen;) Er „wurde, sage ich, in eben der Bedienung eines Caplans nach Spanien geschickt, die Infantin das „Englische zu lehren, als die Heyrath mit dem Könige Jacob geschlossen war. Er hat sich überreden lassen, seine Religion und sein Vaterland zu „verlassen, und **Briefe von den Bewegungs-Ursachen seiner Veränderung**. Eben daselbst in 4. f. S. herausgegeben. **Bedell** hat „sie 1624 wiederleget; Man glaubet daß seine „Antwort in das Hertz des **Wadsworth** einen „Eindruck gemacht; ob sie ihn gleich nicht vermocht, sich äusserlich zu der Reformirten Kirche „zu bekennen. Man glaubet dieses, weil der „Sohn dieses neuen Catholicken den **Bedell** zu „Kilmore besucht, und zu ihm gesagt, daß er Befehl „von seinem Vater hätte, ihm wegen der Mühe zu „dancken, die er sich genommen hätte, ihm zu unterweisen; daß er beständig sein Buch läse, und daß „er ihn nach Lesung desselben öffters sagen hören, „wie er sich retten wolle ꝛc. ꝛc. **Bayle**, cit. loc. ex. **Burnetti** Vie de Guil. Bedelle. **Heinsii** Kirchen-Histor. VI Theil p. 531.

Wadt, **Waadt**, **Waad**, **Waadland**, **Vaat**, **Vaatland**, Lat. *Vaudum*, Frantz. *Vaud*, *Païs de Vaud* oder *Vaux*, eine Landschafft in der Schweitz, welche gegen Süden an den Genffer-See, gegen Westen an die Landschaft Gex und Franche-Comte, gegen Osten an den Canton Bern, gegen Norden aber an die Grafschafft Neufchatel, und die Cantons Freyburg und Bern stösset. Sie ist fruchtbar, absonderlich an guten Wein, und gehöret dem Canton Bern, ausgenommen einige kleine Oerter, so dem Canton Freyburg zustehen, und einige andere, welche diese beyde Cantons gemeinschafftlich besitzen. Anietzo wohnen viele aus Franckreich vertriebene Reformirten darinnen. Die Haupt-Stadt darinnen ist Lausanne, die übrige sind Nyon, Morges, Yverdun, Vevay, Villeneuve, nebst etlichen andern geringern. Die alten Einwohner, so von den Römern **Antuaten**, und zwar von dem Berge Jura, **Juraner** genennet wurden, musten sich zu **Julius Cäsars** und **Augusts** Zeiten unter das Römische Joch bequemen. Nach diesem machten sich die Burgundier von diesem Lande Meister, von denen es im 6 Jahrhundert an Franckreich kam. In dem 10 Jahrhundert war es eine Provintz des damahls entstandenen zweyten Burgundischen Reichs, mit welchem es 1033 an die Deutschen Kayser fiel. Diese liessen es durch Stadthalter regieren, unter welchen die Hertzoge von Zähringen Hauptsächlich berühmt gewesen. Zu des Kaysers **Friedrich** II Zeiten, und fürnehmlich nach dessen Tode, fiengen die Land-Herren an, sich dem Römischen Joche zu entreissen, bey welcher Gelegenheit **Peter von Savoyen** den gröSten Theil von diesem Lande eroberte, und die Kayserlichen 1266. bey Chillon schlug. Im Jahr 1477 nahmen die Eydgenossen in währendem Burgundischen Kriege dieses Land weg, traten es aber 1477 wieder an Savoyen ab. Im Jahr 1530. wurde es von dem Hertzoge von Savoyen an Bern und Freyburg verpfändet, und zwar dergestalt, daß es diesen beyden Städten eigen seyn und bleiben solte, im Fall Savoyen sich wieder an Genff vergreiffen würde. Als nun dessen ohngeachtet Hertzog **Carl** III, 1535 Genff belagerte, und keiner Güte Platz geben wolte, griffen Bern und Freyburg 1536. zu den Waffen, und brachten die Waad unter sich; worauf endlich Savoyen 1564. in dem zu Lausanne getroffenen Vertrage förmlich darauf sich los sagte, welches auch 1617. aufs neue wiederholet worden. **Sterlers** Helvet. Annal. T. II. **Plantin. Rahn. Waldkirchs** Einleit. zu der Eydgenoßischen Bunds- und Staats-Histor. I. u. II. Theil.

Wadtervill (N. von), Hoch-Fürstlich-Land-Gräfflich-Hessen-Casselischer Hof-Juncker, war im Jahr 1699 mit in der Suite seines Herrn, des Land-Graffen zu Hessen-Cassel, **Carls**, an den Hofe des Hertzogs Johann Ernstens zu Sachsen Weimar. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 615.

Wadweiler, Stadt, siehe **Wattweil**.

Wä, Stadt, siehe **Wehe**.

Wäbel, siehe **Webel**.

Wächingen (Cadolt von), wurde nebst andern im Jahr 1451. von der Oesterreichischen Landschafft wegen der zwischen ihr und dem Kayser **Friedrichen** über die Loßgebung Königs **Ladislaus** aus der Vormundschafft entstanden, Streitigkeiten an den gedachten Kayser gesendet. **Preuenhuebers** Annales Styrenses p. 100.

Wächinger, (Hans), war Unter-Pfleger zu Steyer um das Jahr 1483. Preuenhuebers Annales Styrenses p. 374.

Wächsen, siehe *Ceratio*, im V Bande, p. 1854.

Wächsen, (Zwirn) heist den Nähterinnen die Zwirnfäden, womit sie in Hauß-Leinwand nähen wollen, mit weissen Jungfern-Wachse überziehen, damit er nicht so offt reisse, und sie im Nähen aufhalte.

Wächserne Bilder, siehe Wachs-Bilder.

Wächserne Nase, siehe Nase (Wächserne) im XXIII Bande, p. 721. u. f.

Wächserne Siegel, Lat. *Sigilla Cerea*, sind vor Alters bey Vornehmen und Geringen im Gebrauche gewesen; nur das die Farbe dieselben unterschieden. Denn es waren dieselben entweder einfarbicht, oder gemischt. Von jenen hat man vor Zeiten die gelben am meisten und fast zu allererst denen Diplomatibus beygefüget. Wiewohl Mabillon will, daß die Merovingischen Könige weisses oder etwas röthlichtes Wachs hierzu gebrauchet, welches mit der Zeit auch gelbe wird. Nachgehends aber wurde die weisse Farbe höher geachtet; wie sich denn auch nur die Vornehmern, als Kayser, Könige, Fürsten, Bischöffe und Dom-Capitel deßen bedienet haben. Die rothen Siegel haben die Griechischen Kayser aufgebracht, denen hernach die Päbste in ihren Breven, wie auch die Deutschen Kayser und andere Könige nachgefolget sind. Die grünen sind in Deutschland erst im 15 Jahrhunderte aufgekommen, und meistens mit gelbem Wachse umgeben, sonst aber höchst rar. Die neuesten sind die schwarzen, welche aber doch selten ausser den Trauer-Fällen, ohne von den Maltheser-Rittern in ihren Paßporten und von denen Constantinopolitanischen Patriarchen gebrauchet werden. Die gemischten oder die in Wachs von gemischten Farben abgedruckten Siegel, so im 16 Jahrhundert zuerst aufgekommen sind, haben entweder hinten ein Gegen-Siegel von anderer Farbe, oder einen Rand von gelbem Wachse oder in der Mitte des Siegels noch ein ander Siegel von anderer Farbe eingedruckt, oder sind hinten von anderer Farbe, als fornen. Endlich ist noch merckwürdig, daß Kayser Carl V einem gewissen Doctor die Freyheit gegeben, mit blauem Wachs zu siegeln, daß der Siegel von Erde oder Thon schon Herodotus, Servius, Cicero, und andere erwehnen, und daß die Alten schon gewust, das so genannte Siegel-Wachs zu verfertigen. Johann Michael Zeineccius in Synt. Hist. de Veteribus Germ. aliarumque Nation. Sigill. c. 6. Ausführl. Bericht von Neuen Büchern VIII St. p. 752. u. f. Ein mehreres hieher gehöriges siehe bey dem Worte: Wachs; desgleichen Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053. u. ff.

Wächserne Tafeln, Wachs-Tafeln Lat. *Tabulæ ceratæ*, bey den Römern, siehe die Artickel: *Tabulæ ceratæ*, im XLI Bande, p. 1319. und Wachs. Es werden auch noch anietzo zu Halle, sowohl in der Kirche, als auch auf dem Rath-Hause einige öffentliche Wachs-Tafeln verwahret, in welche geschrieben ist, und noch des Jahres an einem gewissen Tage, die Nahmen derer, welche aus den Saltz-Quellen Wasser zu schöpfen berechtiget sind, eingegraben werden. Von dem Alterthum und dem Ansehen dieser Tafeln hat der Herr Cantzler Johann Peter von Ludewig 1726. in einer besondern Rede, gehandelt, er gedencket auch derselben in den Gelehrten Anzeigen p. 43. und p 1097. u. ff. an welchem letztern Orte er von den Römischen wächsernen Tafeln folgendergestalt schreibet: "Es berichtet uns der alte, „und für allen andern gelehrte Gramaticus, Priscianus, Lib. I. daß die Römer, in allen ihren „Schrifften sich vornehmlich der wächsernen Tafeln bedienet. Denn weil zu solchen Zeiten das „aus Lumpen gemachte Papier noch nicht erfunden gewesen; so haben selbige verschiedener Materien in Schreiben sich bedienet, und bald auf „schlechtes Holtz; bald auf das innerste von Baumrinden, bald auf Helfenbein, bald auf Blätter von „Kräutern und Gewächsen, bald auf Steine und „Marmor; auch, wiewohl selten, auf Häute von „allerhand Thieren, geschrieben, weil sie diese letztere noch nicht zu gärben und zu zubereiten gewust „haben; Aber die allgemeineste Art zu schreiben, „auf wächserne Tafeln, war deswegen eingeführet und behalten, weil man das Geschriebene offt „wiederum löschen, und auf eben den Platz wiederum schreiben können

Delebis, qvoties, Scripta novare, velis,

„saget Martialis. Ja die Römische Poeten „hielten diese Erfindung auf wächserne Tafeln zu „schreiben, auch noch deshalben um soviel desto bequehmer; weil die letzten Gedancken meistens besser, als die erstern, zu seyn pflegen. Welche man „denn mit umgewanden Griffel, der oben einem „Schäufelchen gleich seyn müssen, ohne alle Mühe „und Uebelstand, wiederum auslöschen und etwas „feiners auf das Wachs bringen können:

Stylum sæpe vertendo,

„werden die Gedichte rein, saget Ovidius. Der „alte Comicus, Plautus zeiget uns in Bachide „die zu diesen Tafeln gehörige Materien und „Werckzeuge, in folgenden Worten an:

Stylum, ceram, tabellam, linum,

„Unter dem Stylo verstehet er, an statt der Feder, „den Griffel, dem Zug der Buchstaben nach, durch „das Wachs zu fahren. Tabella aber, die bestunde in einem Höltzernen und zu dem Ende „rauch gemachten Bretgen, damit das darauf gegossene Wachs an solchen kleben blieben und gehafftet. Wie eben dieses per Ceram. tabellæ infusam angezeiget worden. Das Wort Linum „aber hatte zweyerley Bedeutungen; Denn es „wurden die Tafeln, worauf etwas verborgenes geschrieben, in Leinwand gewickelt, und die Leinwand „versiegelt. Welches absonderlich in tabulis testamentorum geschehen. Weil niemand den Erben, bey Lebzeiten des testatoris, wissen sollen. Ausser deme aber, wenn der eintzelnen Tafeln mehr „gewesen; hat man solche mit einem Bindfaden „hinten in margine oder, bey der Einfassung und „Leisten solcher Tafeln, durchbohret und zusammen „geschnüret, welches die Römer sodann tabulas „perforatas und wenn man die Blätter auf und „von einander gethan, tabulas apertas geheissen. „Weil auch auf beyden Seiten die Tafeln mit „Wachs überzogen, so sind die Formeln, cera prima und cera secunda von der ersten und andern „oder Rückseiten gebrauchet worden.

„Die grösseste Schwürigkeit bestehet aber unter denen gelehrten Juristen, noch darinnen: was „cera summa & ima aut ultima geheissen? Welche „Schwürigkeit der Augenschein unserer vor Augen „liegenden Tafeln auflöset, da jede Seite durch eine höltzerne Leiste, in zwey Theile, die obere und untere, erstere und andere eingetheilet, davon „die erstere cera summa, auch cera prima, die andere, „infima cera aut cera secunda vel ultima, ihrer Ordnung nach, mit allem Recht, geheissen werden mögen. Wer nun diese Sprache verstehet, der löset die Rätzel gar leichtlich auf, worüber fast alle „Rechtsgelehrte stutzig worden seyn.

„Der Imperator räth in §. 3. instit. de pupill. „substitutione, wer Bedencken habe, den Nahmen „des substituirten Erben, kund zu thun: solle denselben in dem untersten Fach der Tafeln setzen und „solchen mit Leinwand zu dem Ende zudecken; „daß er, so lange der Unmündige am Leben, „nicht aufgemacht oder kund gethan werde. Wie „denn auch das Wort substitutio, seinem eigentlichem Verstande nach eben dieses erfordert, daß des „Substituti Nahme in dem untersten Fach der Testaments-Tafeln gesetzet und eigentlich substituiret „oder unten angesetzet werde. Aber was für unnöthiger Lermen ist über den Worten des Rechtsgelehrten Julii Pauli lib. V. sentent. tit. 25. „was tabulæ summæ & infimæ margo; die Einfassung der Tafeln von allen Seiten; was pars „tabulæ Ter Perforata, wo der Bindfaden, worin „viele Tafeln beysammen, an dreyen Orten durchgezogen worden; was triplex Linum in tabula „das dreyfache Band daran; was supra linum „imposita signa oder die in Leinwand versiegelte „Tafeln heissen? Der in den Römischen und Griechischen Alterthümern erfahrne Salmasius hat „über diesen Schwürigkeiten ein gantzes Buch de „signandis tabulis geschrieben, welchem sie unzehlige „Rechtsgelehrte und sein hitziger Gegner, Desid. „Heraldus ins besondere entgegen gesetzet, und „darüber einen, noch bis jetzo nicht beygelegten „Federkrieg, angefangen haben; davon wir das „Feld leichtlich behalten können, weil wir, was sie „mit Worten in der Luft streiten, cörperlich vor „unsern Augen liegen haben, und deswegen der „Hällischen Pfännerschaft, (deren Erb- und Lehn-Tafeln annoch zu Halle, in Wachs und Verwahrung behalten; und jährlich derselben Andencken begangen wird) billigen Danck zu sagen, schuldig „seyn." Hierbey gedencket er nun der wächsernen Lehn-Tafeln der Pfännerschaft zu Halle folgendermassen: „Es gebe dieses hierbey noch eine Frage: „Warum die, in den Tafeln befindliche Herren „Pfänner nur mit einem eintzigen Tauf-Nahmen „benennet? auch ausser denen, mit einem Buchstaben anzuzeigenden Geschlechts- und Standes-„Würden, keiner andern Ehren-Aemter darinnen gedacht werden dürffen? Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches theils zu Gewinnung des „Raums, theils zu Verhütung allerhand Jalousie „und Titels Thorheiten, von dem weisen Alterthum eingeführet: Dieweiln aber gleichwohl „Cicero in oratione pro domo bezeiget: Daß „eben diese Weise bey den Römern, in den wächsernen Tafeln ihrer Obrigkeitl Personen also gehalten worden; quod, ex pluribus, unum tantum „dederit tabulis Nomen: so ist dieses nicht weniger „ein neues Merckmahl: daß unsere Lehn-Tafeln „sich von dem Gebrauch der Römer herschreiben, „und nach demselben in allen Stücken richten.

„Da ich mich auch dieses erinnere, daß, bey verändertem Regiment in Rom, die Tafeln der „Römischen Bürgerschaft erneuert worden; so „hat man ein gleiches auch hieselbst beobachtet und „von denen Zeiten her, als dieses Hertzogthum das „Glück hat, sich für dem Brandenburgischen Scepter zu neigen und von dem Preußischen Adler, „mit seinen Fittigen, bedecket zu werden; so offt „ein neuer Landes-Herr die Regierung angetreten, „auch neue Lehen-Tafeln verfertiget, und die alten „nur zum Gedächtniß beygeleget. Und ob gleich „die vor unsern Augen liegende Tafeln, mit dem „Jahr 1715. überschrieben; so ist doch solches dem „Verzug und dieser der vorgewesenen Veränderung zuzuschreiben; nach welcher man an statt „des Holtzes, die Tafeln aus Blech machen, und „mit meßingenen Leisten einfassen, und sodann mit „Wachs übergiessen wollen. Welche neue Probe aber so unbeholfen und schwer heraus kommen; „daß man diese liegen lassen, und bey der alten „Weise, von leichten Linden-Holtz in den Tafeln „so wohl, als dero Einfassung, verblieben ist. Darbey gedencket der Herr von Ludewig dieses: „Daß zu Zeiten der Ertzbischöffe, diese Tafeln „niemahls, bey verändertem Regiment, allein aber „alsdenn erst verneuret worden, wenn die Tafeln „entweder Schaden gelitten, oder das Wachs seine anklebende Kraft verlohren, oder auch man, „gewisser Ursachen halben, eine Vergrösserung davon gesuchet hat. Davon ihm von 1528. her, „da eine Veränderung geschehen, keine andere Ursachen kund worden sind.

„Noch haben die Römer dergleichen Tafeln, in „welchen etwas von ihren Verfassungen enthalten „gewesen, heilig, in besondere Kisten, und durch besondere Bediente, welche man Diribitores genennet, auch an festen und vor dem Feuer und Raub „gesicherten Oertern verwahren lassen; welche „Sorgfalt dem löblichen Magistrat der Stadt „Halle gleichfalls darinnen sehr angelegen; daß er „drey Originalia von diesen Tafeln verfertigen und „von solchen das erstere in ihrer sogenannten Clausur oder tabulario publico; das andere in der „Haupt-Kirchen zur L. Frauen, und das dritte, „auf dem Thalhause beylegen und verwahrlich halten lassen. Aus welchen dreyen Oertern auch „diese drey authentica zu Zeit der Lehn-Tafel, zusammen gebracht, und bis nach diesem actu, „der Besatzung zum Gebrauch beybehalten; nachhero aber in einer Proceßion denen vorigen Oertern wiederum anvertrauet werden. Da inzwischen man nun von viertehalbhundert Jahren „her den Gebrauch des Papiers, auch der löbliche „Magistrat so wohl, als auch die Herren Ober-„Baumeister ihre papierne Lehn- und Erb-Tafeln „für sich und selbige von Zeit zu Zeiten, in guter

„Ordnung und Aenderung zu halten pflegen, so „dürfte wohl die Frage entstehen: Warum man „es nicht hierbey bewenden, und diese wächserne „Lehn-Tafeln abschaffen, und mehr zum Andencken „als Gebrauch beylegen lassen? In mehrerer Er„wegung, daß vorjetzo die Lehnbarkeit aufgehoben „und die Vererbung eingeführet; dannenhero das „Andencken davon, im Wachs zu seyn, vor über„flüßig gehalten werden könnte. Allein eben deß„wegen, weil die Beleihungen, Lehen-Briefe und „Lehen-Waaren nunmehro, durch die Vererbung „aufgehoben, so hat man dieser Tafeln und im „Wachs befindlicher Nahmen, alle Confusion, „Vermischung und Irrthum zu vermeiden, um so „viel nöthiger. Es wäre auch wohl eben dieses „der vererbten Ritterschaft anzuwünschen; daß „selbige das Andencken der Lehens-Folger und Er„ben, durch Haltung einer Ritter- oder Ehren-Ta„fel, oder, wie es Königl. Majest. ehemahlen in dem „Ober-Herolds-Amte eingeführet, durch Verfer„tigung eines grossen Armorials, auf gleiche Art „zu conserviren suchen möchten. Und weil dieses „die Grundfeste, so hat man vielmehr nöthig, das „Gebäude mit seinen Pfeilern, das ist, neben denen „andern, auf dem Papier liegenden Soolen-Re„gistern auch das Ansehen des Wachses und der „Lehn-Tafeln zu erhalten.

„Wenn auch der **Deutsche** und **Wendische** „**Gutjahre-Brunnen** jeder seine besondere Ta„feln haben; in der dritten hingegen der Hackeborn „und Meteritz, wegen ihrer schwachen Gaben, in „einem Tafel-Band zusammen stehen, so hat man „dabey dennoch dahin zu sehen, daß der Raum der „Tafeln ohne Rechtsgegründete Ursache, nicht zu „enge werde. Absonderlich nach der geschehenen „Vererbung und ergangenen allergnädigsten De„cisiv-Rescript, daß auch der Weiblichen Erben „ihre Nahmen in das Wachs zu bringen, und „vorm Jahr 1722. damit der Anfang gemachet „worden. Denn obgleich jedem, von den Herren „Pfännern frey stehet, durch letzten Willen diesen „Segen auf seinem männlichen Geschlecht allein „zu lassen, und zu halten; so sind doch, wenn die„ses nicht geschehen, die Töchter so wohl, als die „Söhne, nunmehro befugt, auch den Soolen-Gü„tern sich des Apostolischen Schlusses zu bedienen: „**sind wir Kinder, so sind wir auch Erben.** „Weil Königl. Majest. an sich vor beydes Ge„schlecht gleiche Rechte und Vorsorge unter der „Pfännerschaft eingeführet und gehandhabet wis„sen wollen.

„Gleichwie es aber besser ist, des Raums der „Lehn-Tafeln nicht zu schonen, als iemand an sei„nem Recht zu verkürtzen, oder irre zu machen; so „hat man bey Haltung der jetzigen Lehn-Tafeln sich „genöthiget gefunden, noch ausser denen **Weiber-** „**Nahmen**, in dem Wachse eine Neuerung und „Aenderung zu treffen. Die Römische Rechte „sagen: unius rei non dantur plures possessores, „und ein Anwärther oder Expectivatus hat kein „dingliches Recht, sondern er muß sich an der blos„sen Zusage desjenigen befriedigen, der ihme dazu „das Wort gegeben, und Hoffnung gemachet. „Und aus dieser Ursache ist bisher kein Anwärther „oder Expectivarius in das Wachs gekommen. „Da aber Königl. Majest einigen ex gratia super„abundanti und aus gantz ausserordentlicher Gna„de bey ihrer Expectativ auch zugleich den Mitbe„sitz, wie denen Römischen Haus-Kindern oder „heredibus suis, eingeräumet wissen wollen, und deß„wegen das Band dieser Erb- und Lehn-Tafeln ih„nen geöffnet ist, so hat man vor unverantwortlich „angesehen, selbigen solche ferner geschlossen zu hal„ten, und dannenhero auch solche Mitbesitzende „Anwärther in das Wachs mit eingenommen und „dem Nahmen des würcklichen Eigenthümers mit „dem Wort **künftig** beygesetzet. Ueber welche „Neuerung niemand als derjenige ungedultig seyn „mag, welcher seinem Anwärther dasjenige, was „ihm Gott und der König durch das Recht gege„ben, entweder zu mißgönnen oder durch erschli„chene Concessiones, über kurtz oder lang zu entzie„hen oder zu schmählern gedencket. Welcher „Unrichtigkeit man billig dergestalt entgegen treten, „und durch diese Rechtsgegründete Vermehrung „der Nahmen in dem Wachs, solche verhüten „sollen„.

So weit der Herr von **Ludewig** cit. loc. p. 1094. u. f. **Gründliche Auszüge** aus den Disputat. XI Band, p. 474. u. f. **Ludewig** in Vita Justiniani M. cap. 8. §. 34. nota 187.

Wächter, oder **Hüter**, Lat. *Custos*, heißt überhaupt ein jeder, der auf der Hut oder Wache stehet, und welcher eigentlich darzu gesetzet ist, auf alles genaue Achtung zu geben, daß nicht so leicht ein Schade oder Unglück geschehen möge. Und theilet man dieselben gemeiniglich in Tage- und **Nacht-Wächter**. Welchen Unterschied auch schon die Römer beobachteten, und daher besonders die Wächter bey Tage *Excubiatores*, oder *Excubitores*, die bey Nacht aber *Vigiles* und die Wachtstube *Vigilarium* nenneten. Sie gebrauchten zu beyden nur gemeine Leute, als freygelassene Knechte, Dahero man denn auch noch jetzo solche **Wacht-Knechte** nur schlechthin **Knechte** zu nennen, auch an manchen Orten vor anrüchtig zu halten pfleget, so, daß ihre Kinder, wenn sie ein Handwerck erlernen wollen, erst Zunftmäßig gemachet werden müssen, obgleich diese Anrüchtigkeit vielmehr nur aus ihrer niederträchtigen Lebens-Art und einer vorgefaßten Meynung des gemeinen Pöbels, als aus den Rechten herrühret; zumahl, da der Kayser Justinian in der 13. Novelle dieselbe schon gäntzlich aufgehoben hat. Ob nun wohl diese Wächter die gantze Nacht hindurch Wache halten musten, so schiene doch auch nöthig zu seyn, daß sie einen Vorgesetzten hatten, welchen man **Wacht-Hauptmann** oder *Præfectum vigilum* zu nennen pflegte. Welche Würde entweder jemand aus dem Römischen Adel oder der Bürgerschaft anvertrauet worden; so wie noch jetzo in manchen Reichs-Städten der Reichs-Schultz die Nacht-Wache durch die Strassen zu führen pfleget. Z. E. in Schwäbisch Hall, da der Reichs-Schultheiß mit den Häschern, Einspännigern und Graben-Reutern des Nachtes fast alle Strassen und Gassen zu durchstreichen verpflichtet ist.

Wel-

Welches auch ohne Zweiffel behäglicher herauskommet, als wann der oberste Häscher den Trupp der Nacht-Wacht, wie etwan allhier zu Leipzig und in den benachbarten Halle gewöhnlich ist, zu führen und zu commandiren pfleget, wodurch dann öffters allerhand Unordnung entstehet, welcher durch die erste Einrichtung gar leicht abgeholffen werden könte. Sonst hatte man zu Rom auch gewisse gantze Geschlechter darzu ausgesetzet, aus welchen und ihren Nachkommen, die Nachtwächter-Dienste besetzet worden. l. 1. C. de offic. præf. vigil. **Dio** Lib. IV. in Aug. p. 576. Wovon auch in denen tit. ff. & C. de offic. præf. vig. und in der Nov. 13. mit mehrerm gehandelt wird, und diese Satzungen auch besonders **Cujacius** von der Ehre der Nacht-Wache gar fein erläutert hat. Der Wacht-Hauptmann konte also alle unfertige Leute auf der Strassen zu Nachts aufheben. l. un. C. de offic. præf. Vigil. Nur wann das Verbrechen an Hals und Kragen gienge; so muste er die Gefangenen der ordentlichen Obrigkeit ausliefern. l. un. C. eod. tit. Inzwischen muß sich der Eingeführte bis an den Tag gedulten und hat die Unbescheidenheit junger Leute nicht statt, daß dieselbe z. E. den Rector oder ihre Obrigkeit zur Nachtzeit aus dem Bette haben wollen, dieselbe zu befreyen: Weil sie sich vielmehr befriedigen sollen, daß am folgenden Tage darüber zeitig Gerichte gehalten werde. Denn in der Nacht heißt es: **Nun ruhen alle Wälder** &c. und ist kein Richter verbunden, ohne wenn die höchste Noth vorhanden, und der Aufschub Gefahr machet, seine Nachtruhe stöhren zu lassen und einen Gerichts-Schluß zu ertheilen. So hielten auch die Römer ein en ziemlichen Hauffen von **Schaarwächtern**, deren 3 oder 4 alle drey Stunden abwechseln und die gantze Nacht durch die Gassen streiffen musten. Dahero auch die Redens-Arten: **Die erste, zweyte, und dritte** Nacht-Wache, Lat. *Vigilia prima, secunda, tertia* gekommen, davon jede 3 Stunden ausgemachet, und deswegen vielleicht bey langen Nächten die **vierte Nacht-Wache** hinzu gekommen. **Censorinus** de Die Natali c. 23. Wovon auch **Stewechius** ad *Veget.* Lib. III. c. 4. **Valterinus** de Milit. Rom. Lib. IV. c. 6. und **Ripa** de nocturn. temp. c. 45. u. ff. ausführlich handeln. Welches denn auch viel nützlicher gewesen, als die Anstalten derjenigen, welche, etwa vor Mitternacht, die gantze Wache zugleich die Gassen durchstreifen, das übrige alles aber nachhero allein dem Stundenruffer überlassen, der sich nicht in dem Stande findet, der geringsten Unruhe zu steuren. Die Nachtwachten hatten allerhand zu verhüten. Erstlich Diebstahl und Raubereyen; so denn Aufstand und Muthwillen auf den Gassen und in Häusern; ferner Achtung auf Brand und Feuer-Schaden zu haben, davon in l. 1. ff. de offic. præf. vigil. Wie denn deswegen die Wächter allezeit Feuer-Eymer, Spritzen, u. d. g. mit sich getragen, um, wenn ein Brand entstanden, solchen, wo möglich, zu löschen. Und weil das Feuer vornehmlich in der Höhe zu erkennen; so baueten die Römer auch Thürme und Warden, davon die Thürmer mit der Scharwache entweder durch eine Stimme oder auch einen Ton mit Pfeiffen sich gegen einander vernehmen und dadurch anzeigen müssen, daß beyde allezeit wache seyn. Wovon **Lipsius** de Milit. Rom. Lib. V. Dial. 9. mit mehrerm handelt. Welches auch besonders hier zu Leipzig, desgleichen zu Halle zwischen der Schatwache und dem Thürmer der blauen Thürme, wie auch in Nürnberg und anderer Orten gewöhnlich ist, daß die Wächter einander alle Viertel-Stunden ein Zeichen durch die gantze Stadt zu geben pflegen. Was aber den insbesondere so genannten Stundenruffer betrifft: So kommet desselben Verrichtung auch mit den Wächtern ziemlich überein. Und deswegen sind desselben seine Gebräuche nicht minder von den Gewohnheiten der Römischen Vigilum abzuleiten. Es ist vor einiger Zeit von einem vornehmen Manne die Frage aufgeworffen worden: Woher es doch komme, daß durch gantz Deutschland die Formel des Gesanges im Gebrauch: **Höret ihr Herren! lasset euch sagen: Die Glocke** (Zeiger, Uhr) **hat zehne geschlagen**, u. s. w. Bevorab, da unter Bauern auf dem Dorffe das Herren-Wort sehr ungereimt zu seyn scheinet? Wir wollen sehen, was die Römer dißfalls vor Gebräuche gehabt haben. Anfangs bedieneten sich die Wächter bey ihnen einer Trompeten oder eines Horns, in welches sie stiessen, **Lipsius** l. c. Lib. IV. n. 37. und **Silius** Lib. VI. vers. 101. oder auch einer Glocken oder Schellen, **Dio Cassius** Lib. XLIV. c. 56. so wir jetzo auf den Dörffern annoch die Hirten-Hörner und in den Städten, da den Ohren der erste Schall übel vorkommet, die Pfeiffen, Schnurren, oder dergleichen, üblich und dahero das Wort **Schnurrwächter** noch jetzo im Gebrauch ist. So denn muste der Wächter bey den Römern einem Nacht- oder anderm GOtt zu Ehren singen, **Ammianus** Lib. III. mit welchen Liedern die Wächter sich unter einander selbst munter erhielten. Dahero noch jetzo der Gesang: **Und lobet GOtt den HErren**, üblich. Dafür aber wird jetzo in den Deutschen Wachstuben gemeiniglich das Spielen gebraucht. Ferner wurde von den Wächtern, das Wort: Vigila gebrauchet; wie jetzo der Satz: **Seyd munter und wacht.** Wovon **Lipsius** de Milit. Rom. Lib. V. p. 177. nachzusehen. Endlich erinnerten die Wächter, daß jeder mit dem Feuer vorsichtig umgehen solte. **Lipsius** Lib. V. Dial. 8. Dahero im Wächter-Gesange noch jetzo geruffen wird: **Bewahrt das Feuer und auch das Licht, daß kein Schade geschicht.** An manchen Oertern pfleget auch der Wächter ein Lied anzustimmen und ausser jenem die erste Nachtwache abzusingen. Absonderlich im Thüringischen, auf den Dörffern, da sich fast alle Bauern auf die Music legen. Daß man aber mit dem Worte: **Herren** so freygebig ist, solches mag wohl wieder von den Römern und andern Völckern kommen, welche das Wort Monsieur, mi domine, mein Herr, u. s. w. im leichtern Gebrauche haben, als die Deutschen den Nahmen **Herren**. **Seneca** Ep. 3. In der Anrede bey den Römern aber hieß es: O cives! o Quirites! Und möchte man wohl auch heut zu Tage an statt der Worte: **Höret, ihr Herren!** füglicher sagen: **Höret, ihr Leute!** Nur ausser Deutschland in

denen

denen Niederlanden wird dieser Vorgesang ausgelassen, und von dem Wächter unaufhörlich nur dieses wiederholet: **Zehen Uhr, zehen Uhr, Zehen ist die Glocke** Und weil den Leuten hierum am meisten zu thun, daß sie wissen wie hoch es an der Zeit sey; so ist auch vor einigen Jahren von dem Rathe zu Halle auf Erinnern eines guten Freundes, die Verordnung geschehen, daß nunmehro der Stundenruffer die Stunde doppelt wiederholen muß: **Es hat Zehen geschlagen, Zehen geschlagen**, u. s. w. Im übrigen waren die Schlag-Uhren bey den Römern unbekannt; sondern es bedienten sich dieselben nur der Sand oder Wasser-Uhren. Diese waren auch nach dem Ab- oder Zunehmen des Tages abgetheilet; nicht aber nach den 12 oder 14 Stunden, wie heut zu Tage der meiste Gebrauch ist. Davon **Lälius Bisciola** Lib XIX. Horar. Subsec. c. 11. mit mehrerm handelt. Dahero denn auch **ein** Uhr nicht um Mittag zu suchen, sondern die **Prim**-Zeit die Stunde nach der letzten Nacht-Wache ist, wie **Ludwig** ad Aur. Bull. tit. 26. §. 1. p 565. umständlich gegen alle andere Ausleger erwiesen. Die Juden hingegen hatten alle Nächte in drey Theile oder drey Nachtwachen eingetheilet. Die erste hiessen sie das **Eselgeschrey**; die andere das **Hundebellen**; die dritte das **Kinder**- oder **Hahnen**-**Geschrey**, wohin auch das Zeichen Christi gehöret: **Ehe der Hahn krehet**, oder die dritte Nachtwache kommet, **wirst du mich dreymahl verleugnen.** Matth. XIV, 25. Marc. XIII, 35. da einer Viertheilung. 1) des Abends, 2) der Mitternacht, 3) des Hahnen-Geschreyes, und 4) des Morgens gedacht wird. Es bleibet aber hier eben der Streit, als bey den Römern, übrig, ob nehmlich die Juden drey oder vier Nachtwachen gehabt haben? Jedoch wir lassen es bey der obigen Muthmassung bewenden, daß nehmlich die letztere oder vierte Nachtwache nur von langen Nächten zu verstehen, obgleich **Lightfoot** in Hor. Ebraic. p. 364. diesem Zweiffel anders abzuhelffen sucht. Besiehe auch **Reiz** ad *Goodwin.* Lib. III. c. 1. Sonst aber findet man hiervon auch in dem Jüdischen Talmud, und besonders in der Gemara Brochos folgende Nachrichten: Das Zeichen der ersten Nachtwache ist wenn der Esel schreyt; das Zeichen der andern ist, wenn die Hunde bellen, und der dritten, wenn das Kind an den Brüsten seiner Mutter säuget, und die Frau anfängt, mit ihrem Manne zu reden. Worüber der Verfasser des Buches: Kaftor Uferach, folgender Gestalt schreibet: Von dem Esel soll man lernen von dem Schlaffe zu erwachen, und nicht auf viehische, sondern auf vernünfftige Sachen zu gedencken. Ferner gleichwie die Hunde zur selbigen Zeit nicht mehr mit einander spielen, sondern ihrer Natur zu folgen, bellen, um dadurch die bösen Geister zu verjagen; also solle der Mensch zu GOtt schreyen und den Gesang der Engel singen. Endlich wie die Menschen, so vom Schlaffe satt sind, nunmehr gedencken, was sie essen und trincken wollen, wie ein Kind, so nach der Mutter Brüsten sich sehnet; so soll des Menschen Seele hingegen seine Gedancken von dergleichen Eitelkeiten jetzo abkehren, und auf die Vollkommenheiten der Seelen bedacht seyn. Allein die Wahrheit zu bekennen; so sind wir so glücklich nicht, das Geheimniß von dieser Talmudischen Lehre einzusehen; man findet solche auch bey denen Hebräischen Philologis und Sprachforschern weder erläutert, noch irgendwo angeführet, vielleicht aber stecket nicht eine so genannte Mystick, oder, besser zu sagen, Mist-Lehre, dahinter. Jedoch mit Blumen und Farben spielen die Kinder. Wer aber Verstand und Vernunfft hat, dem eckelt vor dieser heillosen, ja Krafft und Wahrheit verderbenden Waare. Wie endlich an der bisher beschriebenen Nacht-Wache und deren genaueren Beobachtung dem gemeinen Wesen sehr viel gelegen ist; so stunden auch schon vor Alters Leib- und Lebens-Straffen darauf wann die Wächter schliefen oder sich besoffen und die Wacht versäumet oder verlassen hatten, wovon **Polybius** in seinem Vigile deserrore aut dormitore mit mehrerm handelt, welchen auch **Lipsius** de Milit Rom. Lib. V. c 9 erläutert. Es wurden aber mit eben dieser Straffe auch diejenigen beleget, welche den Wächter angefallen, beschädiget oder in seiner Wache gehindert hatten. Bey welcher Beschaffenheit dieser Frevel, absonderlich auch bey jungen Leuten, mit aller Schärffe und Ernst billig anzusehen, und solchemnach derjenige, welcher zumahl eine Schild- oder Soldaten-Wache anfället oder sich sonsten an derselben mit Worten vergreiffet, billig eine noch schwerere Straffe verdienet. Wer auch besonders in des *Cassiodori* Lib. VII, c. 7. u. 8. siehet, wie heilig der Kayser absonderlich die Nacht-Wachen gehalten wissen wollen, der mag kaum glauben, daß sich so unbesonnene und tolle Leute finden könten, welche sich in den Sinn kommen lassen, sich an denenselben zu vergreiffen oder Muthwillen an ihnen auszuüben. In vielen Kriegs-Rechten ist besonders denen Schildwachten erlaubet und aufgegeben, einen, der selbigen insultiret, Hohn spricht, oder nicht antworten will, vor dem Kopff zu schiessen. Und will hier der Unterschied der Wachten im Felde und in Besatzungen wenig ausmachen, weil beyde zum allgemeinen **Besten** ihre Sicherheit haben und dieselben, da sie mit dem besondern Schutze des Fürsten verwahret sind, einem jeden heilig und und unverletzlich seyn sollen. **Ludwigs** Gel. Anz. I Th. von 1732. St. CXLII. p. 486. u. ff. dahin zielen nun auch die hin und wieder eingeführten **Wach-Ordnungen** und andere gleichmäßige Gesetze. Besonders bringet **Ludwig** l. c. p. 484, u. ff. nachstehendes **Königlich-Preußisches Edict** bey:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, u. s. w. Thun kund, „und fügen hiemit zu wissen: Wir haben Zeit „Unserer Regierung, zur Verhütung der Feuers-„Gefahr in Städten und auf dem Lande, verschiedene Patenta und Verordnungen, als unter dem „28 Novembr. 1718. und 4 May 1719. „auch noch jüngst hin unter dem 28 April dieses „Jahres, wieder das unvorsichtige und gefährliche „Tobacks-Rauchen ein Edict publiciren, ingleichen „wegen Abhaltung und Vertreibung der eindringenden Ziegeuner, Bettler und andern liederlichen „Gesindes unter dem 10 Dec. 1720. und 14 „Julii 1721. Unsere Willens-Meynung durch „öffentlichen Druck deutlich bekannt machen, auch „wegen Abschaffung der gefährlichen Stroh- und „Schindel Dächer in Städten verschiedene nachdrückliche Ordres ergehen lassen, so daß es an dergleichen Edicten und Verordnungen gar nicht, „wohl aber an der genauen Beobachtung und ernstlichen Execution derselben bishero mercklich gefehlet hat; Dahero es denn gekommen, daß hin und „wieder in Städten und Dörffern noch immerhin „viele Feuers-Brünste zum grossen Ruin Unserer „Unterthanen entstanden sind. Diesemnach haben Wir, um solchen Uebel möglichst vorzubeugen, „allen Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörffern, „Beamten, Magistraten, Richtern und Schultzen, „hiemit ernstlich und nachdrücklich anbefehlen wollen, über Unsere obangeführte, zur Abwendung „der Feuers-Gefahren und Abhaltung der Bettler „ergangene, Edicta und Verordnungen bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, Cassation „und Verlust der Jurisdiction mit mehrerm Eifer und Nachdruck zu halten, alle nach den Umständen jeder Stadt und Dorfs practicable præcautiones, nach Maaßgebung sothaner Unserer „Verordnungen, zu nehmen, auch zur beständigen „Observantz und würcklichen Effect zu bringen, „die Bettler und liederliches Gesindel nach den „nächsten Garnisonen zu schicken, die benöthigte „publique und private Feuer-Rüstungen an Leitern, Hacken, Kufen, Sprützen und Feuer-Eymern anzuschaffen, selbige nebst den publiquen und „privaten Brunnen in gutem Stande, die Vieh-Träncken, Sümpfe, Teiche, und Pfühle in und „bey den Dörfern und Flecken bey zureichendem „Wasser zu halten, auch wo dergleichen nicht sind, „solche anzufertigen, die Feuer-Visitationes in Städten und Dörfern monatlich vorzunehmen, und „alles, was zur Feuers-Gefahr einige Gelegenheit geben kan, nach den vorhin angeführten Edicten, sofort abzustellen. Damit auch die Feuers-„Brünste bey Nacht-Zeiten um so viel eher entdecket und verhütet werden mögen, so ordnen und „wollen Wir, daß die Thurm und Nacht-Wächter in Städten zu mehrer Vigilantz angehalten, „auch in jedem Dorfe, in Zeit von 4 Wochen nach „Publication dieses, von denen Gerichts-Obrigkeiten ein Nacht-Wächter, halb auf ihre eigene „und halb auf der Einwohner des Dorfs Kosten, bestellet und jährl. unterhalten werden solle.

„Berlin, den 12 Junii 1723.

„Fr. Wilhelm.

„F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.

„J. A. v. Kraut. C. v. Katsch. F. v. Görne.„

Eine gleichmäßige und noch umständlichere Verordnung aber, wie Feuers-Brünste abzuwenden und bey deren Entstehung sich zu verhalten, findet man in der deshalber im Jahre 1719. in das Land ergangenen **Chur-Sächsischen General-Verordnung**, allwo besonders §. 32. anbefohlen wird, daß, wenn es durch GOttes Verhängniß zu einer Feuers-Brunst und Entzündung der Häuser, Schuppen, Scheunen, Ställe und dergleichen kommen und ausschlagen solte, so bald das Feuer auf den Kirch-Thürmen gesehen oder sonst bekannt gemacht und um Hülffe geschrien wird, also gleich mit den Glocken angeschlagen oder sonst ein Zeichen gegeben werden soll. Noch deutlicher aber ist dieser Punct in der **Sachsen Gothaischen Feuer-Ordnung** von 1651. und 1667. c. 2. Art. 2. **von Bestürmung des Feuers bey Tage, so wohl auch des Nachts**, erläutert. Und zwar sollen, nach Maßgebung dieser, so bald die Lohe und das Feuer gesehen wird, die Wächter in den Städten, und die in den Dörffern, auf dem Lande hierzu bestelte, auf den Thürmen, mit Anschlagung der Glocken, oder durch das Horn-Blasen, solches vermelden, und nicht so lange verziehen, bis das Feuer allbereit zu Kräfften gekommen ist, welcher Unfleiß denn mit Ernst gestraffet werden soll. Welches auch von denen zu verstehen, so mit dem Schiessen die Losung zu thun haben. §. 1. Es sollen auch die Wächter auf den Thürmen, wenn ein Feuer aufgegangen und der Sturmschlag geschehen, noch ferner, es sey mit Aushängung einer Fahnen, oder eines andern kenntlichen Merckmahls ein Zeichen geben, wohinwärts das Feuer aufgegangen; welches also nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem Lande in den Dörffern, wo allbereit Wachten bestellet sind, welche des Nachts herum gehen, zu halten. Wo aber noch zur Zeit keine bestellet, wäre hierauf gleicher Gestalt jedes Orts practicirliche Anstalt zu machen, und von den Nachbarn nochmahls anzuordnen. *Ibid.* § 2. Entstünde eine Feuers-Brunst bey der Nacht; so sollen die Wächter auf den Thürmen mit brennenden Lichten in einer Laterne, oder durch andere beqveme Mittel dieselbe andeuten. Würden es aber die Wächter auf den Gassen (welche nach Wechselung der Zeiten auf vorgeschriebene Stunden zu ruffen anfangen und aufhören, bey Vermeidung ernster Straffe auch hierzu angewiesen seyn sollen) eher, als die auf den Thürmen, innen; so sollen sie also bald in die Hörner zusammen stossen, oder sonsten auf das Beste andeuten, zum Feuer zu eilen, die Leute weisen, und mögliche Rettung thun helffen. §. 3. Würde aber über das eine Feuer noch ein anders entstehen; so soll nicht allein auf den Thürnen mit noch stärckern Sturm-Schlägen angehalten werden, sondern auch, und zwar am Tage, mit noch einer Fahnen, mit Abruffung von dem Thurme, oder einem andern Zeichen, des Nachts aber mit noch einer andern Laterne gegen den Ort, wo das neue Feuer entstanden, dessen anderweitige und fernere Andeutung geschehen. §. 4. Man soll auch bey solchen nächtlichen Feuers-Brünsten an jeder Ecken der Gassen in gewissen hierzu verfertigten und angehängten Feuer-Pfannen das bey Handen habende Pech, oder andere dergleichen Materien anzünden, damit die zum Löschen verordnete desto besser sehen, auch sonst auf der Gassen besorgende Unordnung nachbleiben, ingleichen auf die Diebe und untreues Gesindlein, so bey solchen Feuers-Brünsten eines und das andere zu veruntreuen sich unterstehen, man desto genauer Aufsicht haben könne. Weswegen auch zu solcher Zeit die Thore und Schläge in Städten und Dörffern durch die zum Ausschuß verordnete Officirer mit gewissen Personen vor allen Dingen zu besetzen,

und wohl in Acht zu nehmen. §. 5. So heilsam und nützlich nun zwar diese und dergleichen Satzungen sind, und daß besonders in allen Dörffern Nachtwächter zu bestellen und zu unterhalten; so unverantwortlich ist es hingegen, daß denenselben gleichwohl an vielen Oertern nicht besser nachgelebet wird, weil bey dessen Unterlassung gar öffters geschiehet, daß Brand, Raub, und andere Ungelegenheiten des Nachts ausgeübet werden; welchem Uebel im Gegentheile durch allgemeine Veranstaltung der Nachtwächter, absonderlich auf dem Lande, gar leicht vorgebauet und abgeholffen werden könnte. **Ludwig** l. c. p. 490. u. f. **Guido Pancirol** in seiner Notitia Dignitatum hat in dem Anhange de Magistratibus municipalibus c. 24. de Nyctostrategis von der Griechischen Nacht-Wache und Nachtwächtern gehandelt. Sonst aber haben **Fritsch, Simon,** und **Löhneiser** auch de Excubiis geschrieben. Im übrigen sollen zumahl im Churfürstenthum Sachsen die Wächter, so einen Delinqventen entkommen lassen, mit Staupenschlag, Festungs-Bau, Landes-Verweisung, **Duell-Mandat** §. 56. wenn es aber aus blossem Versehen geschicht, mit Gefängniß, Arbeit ꝛc. willkührlich bestrafft werden. *Ibid.* Bey Bestraffung der Injurien ist unter die Extrajudicial-Expensen auch das **Wächter-Lohn,** wenn dergleichen aufgewendet worden, zu rechnen. *Ibid.* § 23. Und wie sich endlich die Nachtwächter gegen trunckene und volle Leute auf öffentlicher Gasse zu verhalten haben, davon siehe den Artickel: **Volle Leute,** im L Bande, p. 469. Ueberhaupt aber können auch hierbey noch die unter dem Worte: **Wache** befindlichen Artickel; ingleichen **Nacht-Wache,** und **Nacht-Wächter,** im XXIII Bande, p. 289. u. ff. nachgelesen werden.

Wächter, werden in Heil. Schrifft genennet: 1) Die **Engel,** Dan. IV. 4. XIV, 20. Hohenlied. III, 3. Wie Psalm. XCI, 11. sagt: Er hat seinen Engeln befohlen, ꝛc. Und ist ein sehr tröstlich Wort allen Menschen, sonderlich den gefangenen Jüden zu Babel, Dan. IV, 10. **Luthers** Rand-Glosse ad h. l. 2) Die **Propheten, Lehrer** und **Prediger,** Esa. LII, 8. Jerem. VI, 17. Hos. IX, 8. Die Ursache dessen besiehe Ezech. III, 17. Cap. XXXIII, 2. allwo im erst angeführten III Capitel gesaget wird. **Du Menschen-Kind** (Ezechiel!) **ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Hauß Israel.** Er solte nehmlich seyn ein Speculator, wie es die alte Lateinische Bibel gegeben, ein **Aufseher; Doctor,** ein **Lehrer,** wie es die Chaldäische Bibel übersetzet; σκοπός, Inspector, ein Bischoff, ein Superintendent, wie es **Theodoretus** erkläret. Eines Wächters Amt ist sonsten, daß er auf seiner Hut genaue Achtung gebe, daß kein Feind der Stadt sich nahe, noch Feuer in derselbigen aufgehe, daß er solches nicht fleißig solte anzeigen, und den Inwohnern ein Zeichen gebe; wie dessen Verrichtung der Geist GOttes weitläufftig beschrieben, Ezech. XXXIII, 1. u. f. Das ist nun auch der Lehrer und Prediger ihr Amt, daß sie eiferig wachen, daß kein Laster-Teufel die Heerde JEsu Christi betrübe, sie sollen getrost ruffen, und nicht schonen der Sünde zu steuren ꝛc. Esai LVIII, 1. ꝛc. **Weihenm.** Buß- und Gn. Prediger, Conc. 30. p. 480. u. f.

Wächter, Wecker, heist im Berg-Bau ein Hammer, der mit dem Kunst-Rade, wenn es herum gehet, sich in die Höhe ziehet, und auf ein klingendes Metall wieder niederfället, dadurch zu melden, ob das Rad geschwinde oder langsam, oder gar nicht gehe. **Berginform.** Part. 2. f. 105. **Bergbausp.** Lib. II. c. 16. §. 34. ingl post Indic Lit **W.**

Wächter, am Puchwerck, ist ein dergleichen Hammer zu gewissen Bemerckungen.

Wächter, wird der Einwohner der breiten und langen Hüstermuscheln genennet, davon zu sehen, **Muscheln,** (rare See-) im XXII Bande, p. 1320.

Wächter, Sterne, siehe *Circitores,* im VI Bande, p. 107.

Wächter, (Erhard Wilhelm) Pastor zu Plauen, gebürtig von Ingersleben; Er wurde von dar 1680. nach Witzleben, und darauf 1703. nach Danheim bey Arnstadt befördert. **Olearii Thüringisch.** Chron. I Th. p. 292.

Wächter, (**Anfallung** der) siehe **Wächter.**

Wächter, (**Brand-**) siehe **Wächter.**

Wächter, (**Feuer-**) siehe **Wächter.**

Wächter, (**Lohn-**) Lat. *Vigil Mercenarius,* heist einer, der um einen gewissen Lohn wacht. Siehe **Wach Geld.**

Wächter, (**Mast-**) Frantz. *Gabier, Garde au Mat,* Holl. *Vitkyker,* heisset der Boots-Knecht, der auf dem Mast-Korb das Quart. oder die Wache hält.

Wächter, (**Nacht-**) siehe **Nacht-Wächter,** im XXIII Bande, p. 292. u. f. Desgleichen **Wächter;** und **Wache.**

Wächter, (**Rath der**) siehe **Rath der Wächter,** im XXX Bande, p. 994.

Wächter, (**Schar-**) siehe **Scharwache,** im XXXIV Bande, p. 959.

Wächter, (**Schiff-**) siehe **Schiff-Bewahrer,** im XXXIV Bande, p. 1495.

Wächter, (**Schnurr-**), siehe **Schnurr-Wächter,** im XXXV Bande, p. 618; ingleichen **Wächter.**

Wächter, (**Tage-**) siehe **Wächter.**

Wächter, (**Thor-**) siehe **Thor-Hüter,** im XLIII Bande, p. 1688.

Wächter, (**Thurm-**) siehe **Thürmer,** im XLIII Bande, p. 1908. Desgleichen **Wächter.**

Wächter, (**Turbirung** der) siehe **Wächter.**

Wächter, (**Verletzung** der) siehe **Wächter.**

Wächter bey Arrestanten, siehe **Wächter.**

Wächterbach, ein Amt in der gefürsteten Abtey Fulda gelegen, und darein gehörig. **Sturms** Topolog. Anweis. zur Heutig. Geogr. p. 252.

Wächter bey Delinqventen, siehe **Wächter.**

Wächter bey Gefangenen, siehe **Wächter.**

Wächter-Geld, siehe **Wach-Geld.**

Wächter-Hörner, sind die Hörner, damit die Wächter an Theils Orten, des Nachts zu blasen, und dadurch die Zeit anzukündigen pflegen. **Barthol.** Anglic. lib. 18. cap. 12.

Wächterin, heist insgemein diejenige Frau, so des Nachts über in den Wochenstuben, oder bey Patienten zu wachen, und selbigen an die Hand zu gehen pfleget.

Wächter des Leibes, nennet D. **Christian Weißbach** in dem Vorberichte über seine Curen, p. 73. die äusserlichen Sinne, und schreibet davon also: Der Schöpffer habe dem Menschen die äusserlichen Sinne und die Bewegungskrafft zu dem Ende gegeben, damit er dasjenige, was die Ruhe seines Gemüthes stöhren, und auch seinen Leib zernichten wolle, gleich erkennen, und sich davon entfernen solle. Darum stünden die Augen fast zu oberst an dem Leibe, gleichsam als eine Schildwacht auf der Wartz, damit sie das Schädliche von ferne sehen, und die Menschen dafür warnen könnten; Oder, wenn sie es nicht sehen solten, so wären ihnen noch zwey andere **Wächter** zugeordnet, nehmlich die Ohren, um dasjenige, was man nicht sehen könne, wahrzunehmen. Wenn man sich nun diese **Wächter** dazu wolte dienen lassen, wozu sie einem von dem gütigen Schöpffer gegeben wären, so würde man der glückseligste und gesündeste Mensch von der Welt seyn; Allein, so machte man höchstverkehrter Weise aus denenselben strafbare Diener seiner Affecten und Begierden; und an statt, daß man die Bewegungskrafft dazu brauchen solte, daß man eilete, und den Leib so wohl, als die Seele errette, so eile man vielmehr demjenigen entgegen, was am Schädlichsten sey, bis man hernach, wiewohl zu spat, erst sehe, was man gethan habe, und denn seine Thorheit bereue.

Wächter-Lohn, siehe **Wächter.**

Wächter-Ordnung, siehe **Wächter.**

Wächter bey Patienten, siehe **Wärter.**

Wächtersbach, Schloß und Stadt, siehe **Wechtersbach.**

Wächtersbach, (Grafen von **Isenburg-**) siehe **Isenburg,** im XIV Bande, p. 1353. u. f.

Wächtersbach, (J. C. S. von) unter diesem Nahmen ist folgende Schrifft im Druck: Sicherste Königs- und Fürsten-Macht, oder Discurs von der Gutthätigkeit und Wahrheit, Herborn 1700. in 12.

Wächter-Steuer, siehe **Wach-Geld.**

Wächter turbiren, siehe **Wache,** desgleichen **Wächter.**

Wächter-Zins, siehe **Wach-Geld.**

Wächtler, (Christfried) ein berühmter Rechtsgelehrter u. Polyhistor zu Dreßden. Er war den 18. Nov. 1652. zu Grimma gebohren, allwo sein Vater M. Jacob **Wächtler** in die 40. Jahr Archi-Diaconus gewesen. Im zwölfften Jahre seines Alters zog er auf die Fürsten-Schule in Meissen, und im 16ten auf die Universität Leipzig, allwo seine gehaltenen Disputationes von seiner künfftigen Gelehrsamkeit einen guten Vorschmack gaben. Bey Herr D. **Fuhrmannen** in Dreßden übte er sich hierauf in Praxi, und gieng hernach mit einigen Untergebenen wieder nach Leipzig, allwo er fortfuhr, gelehrte Disputationes und Tractate heraus zu geben. Er übernahm hierauf 1677. das Actuariat in Amte Wolckenstein, welches er nur mit Lust eine Zeitlang verwaltete, dabey aber seinen Studien aufs fleißigste oblage, auch solches hernach in Hoch-Gräflich. Taubischen Diensten zu thun sich angelegen seyn ließ. In Wittenberg nahm er 1680 die Doctor-Würde an, und schrieb zu **Gerhard Noodt** und **Joh. Ferd. Behamb.** herausgegebenen Wercke verschiedene Annotationes, auch die Lectiones Grotianas cum Stricturis, wider **Grotii** Ausleger. Er wandte sich hierauf wieder zur Praxi, und fand in Dreßden an Herr D. **Börnern** einen treuen und aufrichtigen Anführer. Im Jahr 1691. verehlichte er sich mit Fr. **Anna Margaretha,** gebohrner **Berlichin,** verwittibter **Butzschyn,** welche den 9 Mertz 1729. verstorben. Mit selbiger zeugte er 2 Söhne, die jung verstorben, und eine Tochter, **Dorothea Elisabeth,** welche an Herr D. **Zeibichen,** Stiffts-Superintendenten in Merseburg, verheyrathet, von welcher er 8 Kindes Kinder erlebet. Uebrigens ist ihm zum Ruhme nachzusagen, daß er in seiner schönen und mit vielem Fleiß angeschafften Bibliothec beständig gearbeitet, um die Acta Erudit. Lipsi. sich wohl verdient gemacht, in seinen Studien, der Historie, Critic, und besonders im Griechischen, eine ungemeine Wissenschafft besessen, und in Rechts-Collegiis durch seine bündigen Sätze viele Ehre eingeleget. Er starb den 5 Sept. 1731. nach einigen vom Schlage gehabten Anfällen, einen unvermuthet auf der Reise gethanen Falle, und erfolgter völligen Entkräfftung. Von seinen Schrifften hat Herr **Trotz** zu Utrecht seine Opuscula Juridico Philologica rariora T. I. 1733. in 8. zusammen drucken lassen. Es sind darinne folgende enthalten, als:

1. Commentarius ad Tit. D. de Evictionibus, der in 4. 1680. gedruckt worden.
2. Notæ ad Cl. Gerardi Noodt, Jcti & Antecessoris quondam in Academia Lugduno-Batava, Probabilium juris Civil. libros tres, die er 1681. zu Wittenberg in 8. vermehrter drucken lassen, nachdem er sie seiner Doctor-Disputation das Jahr vorher schon angehänget hatte. Woraus zu ersehen, wie unwahr es sey, daß Herr **J. Barbeyrac** im Eloge de Mr. Noodt zu Utrecht vorgiebt, als ob sich Herr Wächtler zu nennen gescheuet habe, als er diesen grossen Juristen angegriffen.
3. Διασπασμα de vetere jure enucleando ad Nicetam Spilium, das 1684 zu Strasburg in 12. gedruckt worden.
4. Miscellanea ex Actis Eruditorum excerpta. welche daraus nach Ordnung der Zeit abgedruckt worden, weil man seine schrifftlichen Aufsätze davon nicht mehr auftreiben können.
5. Erinnerungen wider den **Spencer** und den Marburgischen Juristen und Philologum, **Joh. Friedr. Homberge,** zum Vach; welche mehr die Gottesgelahrheit als das Recht anzugehen scheinen.

Ausserdem ist noch von ihm bekannt:

6. Cogitata de Hieronymi Epistola LXXXV. ad Evagrium. Siehe *Acta Erudit.* 1717. p 484. u. 524.
7. Epistola de Codice MS. Orationum XVI. Gregorii Nazianzeni, Leipzig 1722. in 4.

8. De gradibus in contractibus culpæ, Wittenb. 1680. in 4. Diss. inaugural.

9. De vetere jure emphiteutico cum responsione, Straßb. 1684. in 12.

10. Lectiones Grotianæ ad Libr. I. Leipzig 1680. in 12. eædem ad Libr. II. Wittenb. 1682. in 12.

11. Notæ ad Pandectas, ebend. 1681. in 8.

12. Epist. de numero Jurium in re, ad Barth. Leonh. Schwendendörfer, Dreßden 1682.

13. Amœnitates Florentinæ in Lælii Taurelli annotata digestorum Florentinor.

14. De Cancellariis veterum contra Spencerum.

15. Recensio succincta eorum, quæ Patres Concilii Tridentini pro veritate evangelica dixerunt, Leipzig 1730. in 4. welche Schrifft er bey Gelegenheit des andern Evangel. Jubilâi, doch ohne Beysetzung seines Nahmens geschrieben. **Sammlung von Theologischen Sachen**, 1732. p. 276.

u. a. m. **Leipzig. Gelehrte Zeit.** 1731. p. 694. u. f. 1733. p. 916. u. f. *Acta Erudit.* 1733. p. 92. u. f. **Kanffts** Leben und Schrifften der Chur-Sächsis. Gottes-Gelehrten, II Th. p. 1247. **Mylii** Biblioth. Anon. I Th. p. 1358.

Wächtler, (David) von ihm findet man folgende Dissertation: De logicæ proœmio, Ante prædicamentis & Prædicabilibus, Wittenberg 1665. in 4.

Wächtler, (Jac.) war in seiner Geburts-Stadt Grimme Diaconus, und hernach Archidiaconus, schrieb:

1. Leichen-Predigten;
2. Disputationes;
   a. De jure creandi doctores;
   b. De civitate, subjecto reipublicæ;
   c. De Monarchia;
   d. De subjecto Majestatis;
3. De jure vitæ & necis;
4. De summa potestate circa fodinas metallicas;
5. De templis &c.

und starb 1689. **Witte** Diar. T. II.

Wächtler, (Jacob) der Heil. Schrifft Doctor und Superintendent zu Beltzig. Er war den 17. Sept. 1638. zu Grimma gebohren. Sein Vater war M. **Jacob Wächtler**, von dem der vorstehende Artickel handelt; die Mutter aber Frau **Elisabeth Margaretha**, Herrn D. **Reinhard Bakens**, damahligen Superintendens und nachgehends Dom-Predigers zu Magdeburg, Tochter. In seiner Jugend unterrichtete ihn sein Vater selbsten, da er aber zu mehrern Jahren kam, schickte er ihm in die Grimmische Stadt-Schule, allwo er unter der Anführung **Johann Frenzels**, Cantors, und **Christian Losniceri**, Rectors, es so weit brachte, daß er den 13. Jul. 1651. in die Chur-Fürstl. Land-Schule, zur Pforte gebracht werden konnte, in welcher er **Johann Kühnen**, **Johann Bartholomäi** und **Johann George Laurentium**, welcher letztere ihn sonderlich in der Hebräischen und Syrischen Sprache anführte, zu getreuen Lehrmeistern hatte. Nach völlig geendigter sechsjährigen Frist, nahm er mit einer Rede de Sexennio complendo von der Schule Abschied. Er begab sich hierauf 1657. auf die hohe Schule nach Wittenberg, allwo er unter dem Rectorat D. **Samuel Ritters**, berühmten Rechtsgelehrten, inscribiret, und von D. **Andreas Kunaden** ins Hauß und an Tisch genommen wurde. Er besuchte darauf mit grossem Fleiß die Höhr-Säle, derer damahligen öffentlichen Lehrer in denen Philologischen, Philosophischen und Theologischen Wissenschafften auf dieser Universität, übte sich dabey fleißig in Peroriren und Disputiren, wohin sonderlich die Disputation gehöret, die er unter M. **Ern. Bakio** 1659. de terminis Syllogismi gehalten, und ward im Jahr 1660. Magister, wobey er unter 20. Candidaten die zweyte Stelle hatte. Nachdem er sich hierauf den 24 April 1661. unter Herr Prof. **Crentschen** durch eine Disputation, so den Titel führte: Sciagraphia Logicæ, habilitiret, und den 25 dieses zum erstenmahle als Präses disputiret hatte, wurde er den 7 Dec. unter die Magistros legentes aufgenommen. Mittlerweile wurden ihm verschiedene Studenten zu seiner Privat-Aufsicht und Unterweisung anvertrauet, von welchen nachgehends folgende zu Ehren-Stellen kommen, als Caspar **Siegfried von Karras**, Land-Syndicus und Land-Gerichts-Assessor in der Nieder-Lausitz, **Johann Friedrich Syburg**, beyder Rechte Doctor und Bürgemeister zu Magdeburg, **Johann Cramer**, beyder Rechte Doctor und Bürgemeister zu Brandenburg, **Christian Röhrensee**, Prof. der Moral zu Wittenberg, und andere. Im Jahr 1662. that er, nebst noch zwey andern, auf der Chur-Fürstl. Land-Schule zu Meissen, wegen des verledigten Conrectorats eine Probe-Lection, da er aber seinen Zweck nicht erreichte, begab er sich auf Verlangen seines Vaters nach Dreßden, allwo er bey M. **Daniel Schneidern**, Predigern daselbst, ein halbes Jahr die Kinder informirte. Er kehrte darauf wieder zurücke nach Wittenberg, wohin er von einigen Studenten, und besonders dem Sohne des Dreßdnischen Superintendentens, Herrn D. **Bulâi**, über dessen Studia er die Aufsicht führen solte, begehret worden und genoß daselbst sowohl der Privat-Unterweisung als der Wohnung und des Tisches D. **Deutschmanns**. Im Jahr 1665. disputirte er pro loco, worauf er noch in diesem Jahre nebst dem nachmahligen berühmten Theologo, Herrn **August Pfeiffern**, zum Adjuncto der Philosophischen Facultät erkläret wurde. Nachdem er sich nun in die zehen Jahr auf der Wittenbergischen Universität aufgehalten, und unter allen öffentlichen Lehrern der Gottesgelahrheit disputiret, der studirenden Jugend aber auf vielerley Weise gedienet hatte; wurde er im Jahr 1666. auf Chur-Fürstlichen hohen Befehl zu dem damahls verledigten Archi-Diaconat zu Oschatz beruffen, welches er am ersten Advent-Sonntage mit allem Seegen antrat. Wie rühmlich er unter allerhand Widerwärtigkeiten diesem Amte in die dreyzehen Jahre vorgestanden, ist unter andern daraus zu schliessen, daß ihn seine Gemeinde höchst ungerne und nicht ohne viele Thränen von sich gelassen, als er im Jahr 1679 zur Superintendur nach Gommern beruffen ward. Er befand sich aber hier ebenfalls nicht länger, als 8 Jahr, weil er 1687 in gleicher Qvalität nach Beltzig versetzet wurde, allwo er am Sonntage Septuagesimâ seine Anzugs-Predigt hielte. Damit er nun diesen ansehnlichen Aemtern mit desto mehrerer Autorität vorstehen möchte, nahm er auf Anregung der Wittenbergischen Gottes Gelehrten den 6 Octob. 1698 nebst noch 6 andern vornehmen Candidaten, unter dem Decanat D. **Neumanns** zu Wittenberg die Doctor-Würde an, nachdem er bereits im Jahr 1680 pro Licentia disputiret, und über das Wort Hosianna gelesen, die Inaugural-Rede aber von des sel. Lutheri Ehe-Weib, Catharina, und ob sie von demselben würcklich aus dem Kloster Nimitsch bey Grimma entführet worden? gehalten hatte. Er hat nachgehends in der That erwiesen, daß er derjenige sey, darzu er creiret worden, weil er alle Pflichten eines Doctors, der Gottes-Gelahrheit sehr genau in Acht genommen, und sich sonderlich denen heimlich einschleichenden Ketzern und irrigen Lehrern kräfftig widersetzet. Als er seine Schrifft wider den Chiliasmum seiner untergebenen Priesterschafft zuschriebe, bezeugte er seinen Eifer mit folgenden Worten: Sancte protestor, quod nihil aut odio in contemtum Domini D. Speneri, quem, ut ipse norit, maximi semper feci & adhuc certo respectu facio, aut ex ullo maledicendi vel injuriandi, alioque sequiori affectu scripserim scriptumque velim, sed omnia pro vindicanda nostratium Theologorum, quos ille omnes fere pro cæcis cæcorumque doctoribus habet, inculpata beataque memoria, *Pippingii* Memor. Theol. Dec. IX. p. 1461. In Ehestand begab er sich den 17 Sept. mit der damahligen Jungfer **Rosine Magdal. Hrn. D. Christoph Schlegels**, damahls Superintendentens zu Grimma, Tochter, mit welcher er zehen Kinder gezeugt, davon **Christoph Siegfried**, **Anna Susanna**, **Johann Andreas** und **Johann Friedrich** in zarter Kindheit wieder gestorben. Die übrigen sechse folgen auf einander; 1) Magister **Christoph Jacob**, Pfarrer zu Görtzke, 2) Frau **Rosina Magdalena**, nachmahligen Ober-Hof-Predigers zu Weissenfels, D. **Michael Heinrich Reinhards** Ehe-Liebste. 3) D. **Johann Christian Wächtler**, Rechts-Consulent zu Beltzig. 4) M. **Johann George Wächtler**, Diaconus zu Plauen; 5) **Rosina Elisabeth**, D. **Christian Ernst Mußigks**, seines Substitutens und Successors zu Beltzig Ehe-Liebste, und 6) **Christoph Wächtler**, der sich bey des Vaters Absterben annoch auf der Fürsten-Schule zu Grimma befunden. Die Mutter starb den 6 Octobr. 1701 zu des hinterlassenen Wittwers gröstem Betrübniß. Er wurde während seines Amtes zu Beltzig zu zweyenmahlen zu ansehnlichen Aemtern verlangt, als im Jahr 1692 zum Inspector nach Tennstädt, und 1701 zum Hof-Prediger und Superintendenten zu Qvedlinburg, welche Aemter er aber beyde wohlbedächtig ausgeschlagen. Er blieb zu Beltzig biß an sein Ende, und befliesse sich in allen Stücken seinem Amte ein Genügen zu leisten. Er fiel nach seiner Ehe-Liebsten Tode in eine auszehrende Kranckheit, und wurde an Leibes-Kräfften so schwach, daß er im Jahr 1702 den vorhin gedachten D. **Christian Ernst Mußigken** zum Substituten annahm. Jedoch es währte nicht viel über ein halbes Jahr, so starb er den 5 Novemb. des Nachts, 1702 nachdem er 64 Jahr alt worden. Sein College, Herr **Johann Brähmer**, Diaconus zu Beltzig, hielte ihm bey seiner Leichen-Bestattung über 1 Joh. II, 28. die Leichen-Predigt; Der damahlige Superintendent zu Kemberg, D. **Johann Heinrich Feustking** aber, der mit ihm in vertrauter Freundschafft gelebet, machte ihm folgende Grabschrifft:

Si pietas si sancta fides si zelus, honestas,
Cura, lepos, labor & quiquid in orbe cluit,
Immunem a Parcis quenquam præstare valeret,
Wæchtlerus vigilans, credite, dignus erat,
Nunc pietas, nunc sancta fides; nunc zelus, honestas,
Cura, lepos, labor, hem! conditur hoc tumulo.

Seine Schrifften sind:

I. An Dissertationen, die er selbst verfertiget und gehalten:

1. Disput. de essentia & essentiali, Resp. Christ. Schalizio. Pombs. Mis. 1661.
2. De Charidemo, Darii Persarum regis consiliario, 1662.
3. De Abdolonymo, ab horti sordibus ad regium culmen evecto, 1662.
4. De natura, Resp. Joh. Gerhardo, Sommerh. Franco, 1663.
5. De templis, Resp. Christian Pausa, Hayn. 1663.
6. De Vita Romuli, Resp. Joh. Adam a Schoenfeld, Eq. Miss. 1663.
7. De eodem ac diverso, Resp. Joh. Cramero, Magdeb. 1664.
8. De modis distinctionum, Resp. eodem 1664.
9. De causa instrumentali, Resp. Joh. Georg Schreiber, 1664.
10. De civitate, subjecto Reipublicæ, Resp. Joh. Feurelio, Weissenberg. 1664.
11. De juramento principis, Resp. Wilh. Engelke, Stargard. 1664.
12. De jure vitæ & necis, pro Loco, Resp. Joh. Hoeltzel, Schneeberg. 1665.
13. De summa potestate circa fodinas metallicas, Resp. eod. 1665.
14. De jure creandi Magistros, Resp. Petro Timæo, Dresd. 1665.
15. De Monarchia, Resp. Caspar Dehne, 1666.
16. De subjecto majestatis, Resp. Mich. Tannenberg, Dresd. 1666.

II. Andere Schrifften.

1. Oratio de victoria Lipsiensi, Wittenberg 1660 in 4. welche von dem berühmten **Buchner** sehr gerühmet wird. Siehe **Pippings** Memorias Theol. Dec. IX. p. 1459.
2. Collegium Logicum Repetitorium, ebend. 1665.
3. Das betrübte Nichts, oder Abdanckung bey Paul Kaselitzens, Huffschmids zu Oschatz, Söhnlein. Torgau, 1673 in 4.
4. Das Beltziger Denckmahl, Wittenb. 1691 in 8.
5. Chiliasticæ vanitatis demonstratio, contra D. Phil. Jac. Spenerum, ebend. 1694 in 8.
6. Arcana Chiliasmi moderni, contra Spenerum & Petersenium, Leipzig 1696 in 4. Herr D. **Spener** hat auf diese Schrifften nicht geantwortet, aber D. **Petersen** setzte denenselben und andern damahls wider ihn herausgekommenen Schrifften entgegen: φανέρωσιν τῆς ἀληθείας, oder Offenbahrung der Wahrheit denen geistlichen Edomitern dieser Zeit, die sich gegen das Reich Christi empöret. Siehe **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeit. in der Evangel. Lutherisch. Kirche P. II. p. 603.
7. Præfatio ad Concord. Lanckischiam, Leipzig, 1695 in 4. Er beschuldiget darinnen Herr D. **Diecmannen** des Pietismi, darwider er aber in den **Fortgesetzten Sammlungen** im Jahr 1735. p. 672. vertheidiget wird.
8. Drey Christliche Beicht-Kinder in Wittenberg, 1697 in 8. Den Innhalt dieser Schrifft kan man aus dessen Titel erkennen, der also lautet: „Drey Christli„che Beicht-Kinder wollen bey Herr Spe„nern zur Beichte gehen, werden aber „durch seine vom Beicht-Wesen gehaltene „Buß-Predigt abgeschrecket: Kehren zu ih„rem vorigen recht Evangelisch-Lutheri„schen Beicht-Vater wieder zurücke, und „geben ihr Bedencken an den Tag durch „**Jacob Wächtlern**„. Siehe **Walchs** Religions-Streitigk. in der **Evangel. Lutherisch. Kirche** V Th. p. 98.
9. Antwort, warum D. Spener nicht antworten wollen.
10. Bedencken über Offenbahr. Johannes I, 4. u. f. sammt Chiliastischen Mißbrauch desselbigen Spruchs wider D. Speners Tractat: Hoffnung besserer Zeiten.
11. Harmonia Sacra Paracletica, oder allerseligster Creutz-Glaubens- und Sterbens-Trost. Leipzig, 1695 in 8. Es ist diese Schrifft aus Luthers Kirchen-Postille genommen, und dient zu einer kleinen Hauß- und Hertz-Postille.
12. Beltziger Glocken-Geläute, oder Glocken-Einweihungs-Predigt, über Matth. XXII. 20. Leipzig, 1701 in 4.
13. Evangelisch-Lutherisches memento, disce, gaude mori, aus allen Sonn- und Fest-Tags Evangeliis ꝛc. Leipzig, 1702 in 8.

III. In Manuscript hat er hinterlassen:

1. Predigten über die Frag-Stücke Lutheri, mit dessen Leben, so Stückweise in denen Exordiis vorkömmt.
2. Postilla Typica.

Sein Leben findet man in **Pippings** Memoriis Theol. Dec. IX. p. 1458. u. f. und in M. **Frenckels** Diptychis Offic. p. 351. u. f. ingleichen in **Kanffts** Leben und Schrifften der Chur-Sächsischen Gottes-Gelehrten II Th. p. 1246. u. f. Man hat auch im Jahr 1703. zu Zerbst in 4 seine Leichen-Predigt in Druck gegeben, welcher sein Bildniß vorgesetzet ist.

Wächtler, (Joh.). Bürgemeister zu Zittau. Er kam 1443 in Rath und saß bis 1471 darinnen, in welcher Zeit er dreymahl dem Richter-Amte, und fünfmahl als 1450. 1454. 1458. 1463. und 1467. dem Bürgemeister-Amt, vorgestanden. **Carpzovs** Zittauische Chron. II Theil p. 277.

Wächtler, (Joh. Christ.), von ihm sind im Druck vorhanden:

1. Commodes Hand-Buch, Leipzig, 1714 in 8.
2. Dialogismus dicæsticus de criminæ Simoniæ repetundarum ambitus & de residuis, Zerbst, 1726 in 4.

Wächtler, (Joh. Conrad). Von ihm ist bekannt. Homo oriens & occidens ab infirmis principiis usque ad summam perfectionem & ab hac ad corruptionem productus, Franckf. 1659 in Fol. wie auch ebend. 1662 in 8.

Wächtler, (Joh. Georg), der Weltweißheit Magister und Diaconus zu Plauen. Er ist ein Sohn des ehemahligen Superintendentens zu Beltzig **Jacob Wächtlers**, und kam erstlich 1704 als substituirter Land-Diaconus nach Jäsnitz, unter die Inspection Plauen gehörig, wurde 1706 ordentlicher Diaconus daselbst, worauf er als Diaconus nach Plauen beruffen worden **Iccanders** Geistl. Minist. p. 228.

Wächtler, (Samuel), der Welt-Weißheit Magister, von Grimma gebürtig, Pastor zu Neuen Sorga und heiligen Aue, unter die Inspection Neustadt an der Orla gelegen, wurde 1722 den 9 April dahin beruffen **Iccanders** Geistl. Ministerium in Sachsen 1723. p. 201.

Wäcker, (**Hahnen-**), siehe **Hahnen-Wäcker**, im XII Bande p. 215.

Wäckwitz, ein Dorf im Merseburgischen. Allda entstand im Jahr 1640 eine Feuers-Brunst. **Ludewigs** Reliqu. MSST. T. IV. p. 548.

Wädel, siehe **Wedel**.

Wädenschweil, Herrschafft, Schloß und Dorf, siehe **Wädenschwyl**.

Wädenschwyl, oder **Wädenschweil**, eine Herrschafft nebst einem Schlosse und Dorffe in dem Canton Zürch und an dem Zürcher-See gelegen. Sie hat ehemals einem Freyherrlichen Geschlechte dieses Nahmens, welches bey dem Stiffte Einsiedeln das Erb-Truchsessen-Amt verwaltet, zugehöret. Allein **Rudolph** von Wädenschwyl verkauffte sie 1287. an den Johanniter-Orden, welcher einen Commenthur dahin setzte, und sie endlich 1549. vor 20000. Gulden der Stadt Zürch überließ. Nunmehro wird sie durch einen Land-Vogt, der auf dem Schlosse wohnet, regieret. **Stumpf** Chron. L. VI. c. 10.

Wäderhoet, ist ein Zunahme eines Königs in Schweden **Ericus** VI. und heisset so viel als einer, der mit seinem Hut Wetter machen kan. Besiehe anbey den Artickel: **Ericus** VI, im VIII Bande, p. 1641.

Wäfel, wird bey den Tuchmachern Einschlag, auch Eintrag genennet, und lincks gesponnen, da hingegen die Werfft, oder was angescherret wird, oder der Anzettel rechts gesponnen wird; und solchemnach muß den Spinnern allemahl gesaget werden: ob es **Wäfel** oder **Werfft** werden soll: denn ist das Garn zu dem Werfft gewidmet, so wird es recht gedrehet; Ist es aber Wäfel, oder zum Wäfel bestimmet, so sagen sie, es soll Wäfel werden, und da wissen die Spinner schon, daß es lincks muß gesponnen werden. Wobey noch dieses zu gedencken, daß Wäfel allezeit luckerer muß gedrehet werden, als Werfft. Der Wäfel wird auf kleine Spuhlen gespühlet, in Schützen geleget, und eingetragen oder gewürcket.

Wäfelbaum, ist der Schleiffbaum, welcher etwas ausgenommen, wie ein Rinngen, darein werden die Spuhl- oder **Wäfelpfeiffen** geleget, daß sie der Würcker flugs bey der Hand habe.

Wäfelzwiste. Wenn der Knappe zweymahl auf einen Schemmel tritt, und nur **Wäfelzwiste** macht, so muß er wieder umtreten, und den Faden heraus nehmen.

Wägebläderwater, *Aqua Plantaginis*, siehe **Wegebreitwasser**.

Wägekunst, siehe **Wagekunst**.

Wägen, siehe **Wagen**.

Wägen, oder **Wiegen**, siehe **Wage**, ingleichen **Wiegen**.

Wägen, (Sichel-) siehe **Sichel-Wägen**, im XXXVII Bande, p. 893.

Wägen, (Wasser-) siehe **Wasser wägen**.

Wägende Güter, siehe **Waaren**, (wägende).

Wägende Waaren, siehe **Waaren**, (wägende).

Wäger, (Hieronymus Joachim) der Weltweisheit Magister und Amts-Prediger zu St. Petri in Freyberg; ist zu Lüneburg den 3 Nov. 1671. gebohren, und im Jahr 1723. noch im Amte gewesen. **Iccanders** Geistl. Ministerium in Sachsen im Jahr 1723. p. 43.

Wäggis, ein fruchtbares Ländgen und Flecken im Canton Lucern auf der rechten Seiten des Sees. Es kam 1380. durch Kauf an die Stadt Lucern, welche aus ihrem grossen Rathe alle zwey Jahr einen Vogt dahin schicket. **Steiner. Simler.**

Wäglein, (Perlen- und **Diamanten-**) siehe **Wage**.

Wählen, siehe **Wahl**.

Wählen, (Straffe) siehe unter dem Artickel: **Straffe**, im XL Bande, p. 499 u. ff. desgleichen **Straffe**, (willkührliche) ebend. p. 601 u. ff.

Wähler, (Tage-) siehe **Tagewähler**, im XLI Bande, p. 1484.

Wählitz, ein Chur-Sächsisches Dorf im Stuhl Hohen-Mölsen, in der Weisenfelsischen Diöces gelegen. **Iccanders** Geistl. Minister. in Sachsen, p. 254.

Wählitag, siehe **Wahltag**.

Wähnen oder **meynen**, siehe **Wahn**.

Wähner, (Andr. George) der Weltweisheit Magister und öffentlicher Professor der Morgenländischen Sprachen zu Göttingen. Er wurde anfänglich zum Conrector am Göttingischen Gymnasio ernennet, zu welcher Zeit er sich in Hannover aufhielt, und wegen seiner Gelehrsamkeit ein gutes Lob hatte. Er hat einen Land-Prediger in der Grafschafft Hoya zum Vater und war sechs Jahr in Helmstädt gewesen, auf welcher Universität er dermassen grossen Fleiß angewendet, daß ihm nicht nur Prof **Oldermann** in dreyen öffentlichen Disputationen das Respondenten-Amt aufgetragen, sondern daß er auch noch vor seinem Abzuge eine mit besondern Fleisse verfertigte **Griechische Grammatick** 1715. in 8. in Druck gab und derselben 1716. den **Griechischen Syntax** nachfolgen ließ. Weil er aber seinen Nahmen dieser Grammatick nicht vorgesetzet hatte, so waren einige in den Irrthum gerathen, der Abt **Fabricius** sey ihr Verfasser; wie denn solches auch in den *Actis Erudit.* 1715. p. 548. vorgegeben wird, allwo die Recension dieses Buches befindlich. Hierauf kam er nach Göttingen, und wurde 1718 den 16 Jun. als Lehrer der andern und dritten Classe eingeführet. Im Jahr 1728, da bey Einführung der neuen Schul-Ordnung Herr Prof. **Leonhard** das Griechische und Hebräische in den beyden obersten Classen zu übernehmen Bedencken trug, wurden ihm auch die dazu wöchentlich bestimmeten vier Stunden gnädigst aufgetragen. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Eine Griechische Grammatick, Helmstädt 1715. in 8.
2. Griechischer Syntax, von beyden ist schon vorher einige Nachricht gegeben worden.
3. Gründliche Grammatica der Hebräischen Sprache, Göttingen 1735. in 8.
4. Diss. Philol. de prunis in capite inimici ad Prov XXV, 22. & Rom. XII, 20. Göttingen 1740.

Beschreib. der Stadt Göttingen, IV Buch, p. 247. **Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten**, II Th. p. 510. **Auszüge aus den Neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philolog. Disp.** IX B. p. 447 u. ff.

Währ, siehe **Wehr**.

Währ, (**Mühl-**) siehe **Mühl-Währ**, im XXII Bande, p. 184.

Währe,

Währe, (Hof-) siehe **Hof-Währe**, im XIII Bande, p 463. desgleichen *Socida*, im XXXVIII Bande, p 168 u ff.

Währe, (Scrupel der halben) siehe **Scrupel der halben Währe**, im XXXVI Bande, p. 750.

Währen, siehe **Wahren.**

Währen, oder **Wären**, Lat. *Durare*, wird in denen Rechten von Dingen gesagt, welche in einer unverrückten und ohnunterbrochenen Ordnung fort dauern, oder in ihrem beständigen Seyn und Wesen bleiben. Daher bedeutet auch das Wort: **Währung**, oder **Wärung**, Lat. *Duratio*, nichts anders, als die Dauer oder den Fortgang und unverrückten Bestand einer Sache; desgleichen **Während, Wärend**, Lat *Durante*, in sofern oder wie lange dieselbe in ihrem Seyn und Wesen verharret; und **Fürwährend**, Lat. *Præsens*, was gegenwärtig, oder eine Sache, wie sie gegenwärtig beschaffen ist; wie auch **Fort-** oder **Stetswährend**, Lat. *Perpetuus*, was einmahl wie das andere unveränderlich bleibet. Siehe **Sterswährend**, im XXXIX Bande, p. 2025. ingleichen **Währung.**

Währen, oder **Wären**, heist auch zuweilen so viel, als schätzen, oder den Werth einer Sache bestimmen, Lat. *Æstimare*; mithin auch die **Währung**, oder **Wärung**, die Schätzung, oder **Würderung**, der Werth und Preiß einer Sache, Lat. *Æstimatio.* Siehe **Schätzung**, im XXXIV Bande, p 777 u. ff.

Währen, ein Ort in Francken, so der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken gehöret, und einen besondern Ritter-Hauptmann oder Director hat. Cellarii neue Geogr. p. 430.

Während, siehe **Währen.**

Während, (fort-) siehe **Währen.**

Während, (für-) siehe **Währen.**

Während, (Stets-) siehe **Stetswährend**, im XXXIX Bande, p. 2025.

Währender Ehe, siehe **Stehende Ehe**, im XXXIX Bande, p. 1478. desgleichen **Errungenschafft**, im VIII Bande, p. 1756.

Während der Zeit, siehe **Unterdeß**, im XLIX Bande, p. 2111.

Währ-Geld, siehe **Wehr-Geld.**

Währmann, siehe **Wehrmann.**

Währmanne, (Nennung des) siehe **Nennung des Wehrmanns**, im XXIII Bande, p. 1704 u. f.

Währ-Pfahl, oder Mahl-Pfahl, siehe diesen Artickel, im XIX Bande, p. 470.

Währschafft, siehe **Wehrschafft.**

Währung, heisset derjenige Zustand eines Dinges, da es sein würckliches Wesen fortführet. Siehe den Artickel: **Währen**, ingleichen **Währung der Cörper.**

Währung, oder Hofwährung, siehe *Socida*, im XXXVIII Bande, p. 168 u. ff.

Währung, (die **augenblickliche**) **eines Dinges**, siehe *Momentanea Existentia*, im XXI Bande, p. 971 u. f.

Währung, (Bayerische) oder Bayerischer Müntz-Werth, siehe **Müntze**, (Bayerische) im XXII Bande, p. 472.

Währung, (Böhmische) oder Böhmischer Müntz-Werth, siehe **Müntze**, (Böhmische) im XXII Bande, p. 473.

Währung, (Brabantische) sonst auch **Brabantischer Müntz-Werth**, oder **Brabantischer Müntz-Fuß** genannt, siehe unter dem Artickel: **Müntz-Werth**, (Holländischer) im XXII Bande, p. 629 u. ff. wie auch **Müntze**, (Brabantische) ebend. p. 473.

Währung, (Brandenburgische) oder Brandenburgischer Müntz-Werth, siehe **Müntze**, (Brandenburgische) im XXII Bande, p. 473.

Währung, (Braunschweigische) oder Braunschweigischer Müntz-Werth, siehe **Müntze**, (Braunschweigische) im XXII Bande, p. 473 u. f.

Währung, (Bremische) oder Bremischer Müntz-Werth, siehe **Müntze**, (Bremer) im XXII Bande, p. 474.

Währung, (Breßlauische) oder Breßlauischer Müntz-Werth, siehe **Müntze in Schlesien**, im XXII Bande, p. 516 u. f.

Währung, (Burgundische) sonst auch **Burgundischer Müntz-Werth**, oder **Burgundischer Müntz- und Banco-Fuß** genannt, siehe unter dem Artickel: **Müntz-Werth**, (Holländischer) im XXII Bande, p. 629 u. ff.

Währung, (Byzantinische) oder **Byzantinischer Müntz-Werth**, siehe **Müntz-Werth**, (Byzantinischer) im XXII Bande, p. 621 u. f.

Währung, (Cölnische) oder Cölnischer Müntz-Werth, siehe **Müntze**, (Cölnische) im XXII Bande, p. 476.

Währung, (Constantinopolitanische) oder Constantinopolitanischer Müntz-Werth, siehe **Müntz-Werth**, (Byzantinischer) im XXII Bande, p. 621 u. f.

Währung, (Dänische) oder Dänischer Müntz-Werth, siehe **Müntze**, (Dänische) im XXII Bande, p. 476 u. f.

Währung, (Danziger) oder Danziger Müntz-Werth, siehe **Müntze**, (Danziger) im XXII Bande, p. 477 u. f.

Währung, (Deutsche) sonst auch **Deutscher Müntz-Werth**, oder **Deutscher Müntz-Fuß** genannt, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636 u. ff.

Währung, (Ein-) heist die Verringerung des Maasses bey dem würcklichen Ab- oder Ausmessen einer zu messenden Sache, insonderheit des Getreides, oder die Verfälschung des Maasses, Lat. *Diminutio mensuræ in mensurando.* Und ist hierbey zu mercken, daß überhaupt zwar, das Maaß zu setzen, oder dessen Grösse und Inhalt zu bestimmen, jeder Landes-Obrigkeit, und denen, so es weiter aufgetragen, zustehet, l. 9. C. de defens. civit. l 9. l. f. C. de suscept. l. 1. C. de ponder. l. 13. §. 8. ff. locat. Und wird deren Verfälschung nach Gelegenheit an Leib und

und Leben gestraffet. l. 6 §. 2. ff. de extraord. crim. Es soll dahero, so viel das Getreide-Maas betrifft, in jedem Amte oder in jeder Stadt derer Chur-Sächsischen Lande ein rechter geeichter Scheffel, oben und unten mit Eisen beschlagen, eingesetzt, Erört. der **Landes-Gebrechen** von 1603. n. 3. desgleichen die Maasse und Scheffel in den Städten durch geschworne Leute besichtiget, und derjenige, so das Maas ändert und fälschet, jedesmahl mit 20 Thlr. Straffe, die Bürgermeister und Stadt-Richter aber, so darinne nachsehen, mit Entsetzung vom Amte und 100 Thlr. bestraffet werden. Erört. L. G. von 1661. tit. Cammer-Sachen §. 15. So soll auch den Müllern die Metze, welche der sechzehende Theil des Scheffels ist, von dem Gerichts-Herrn mit Gemercken gebrannt und gezeichnet werden. Mühlen-Ordn. von 1653. §. 24. Das Wein- und Bier-Gefässe soll nach Dreßdnischem Gebinde, Aiche und Ohme eingerichtet werden, es bestehe in Kuffen, Fassen, Vierteln, Tonnen, so, daß ein Faß 7 Schock Kannen, oder 5½ Eymer und 25 Kannen halte, auch ein jeder Böttticher oder Büttner seine Arbeit mit des Orts Obrigkeit Zeichen und seinem Nahmen bezeichnen und einbrennen. Mandat von 1702 und 1705. Bey dem Holtze sollen die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Klafftern nach richtigem Maasse gefertiget, Resolutions-Puncte von 1697. §. 7. und 11. und das Flöß-Holtz zum Unterscheid des andern, so zwey Ellen lang, zu 9 Vierteln der Ellen geschlahen werden. Mandat von 1698. Woll-Kämmer und Woll-auch andere Spinner sollen die alte richtige Ellen-Weiffe in groben und feinen Wollenen Garnen, und die lange doppel-ellichte Weiffe in leinen Garnen gebrauchen. Mandat 1709. Hayms Jurist. Lex. v. Maß. Ubrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Waaren-Handel.**

Währung (Englische) **Englischer Müntz-Werth**, oder Englischer **Müntz-Fuß**, siehe **Müntze** (Engeländische) im XXII Bande, p. 478. u. ff. desgleichen **Müntz-Stückeln**, ebend. p. 605. u. ff.

Währung, (Florentinische) oder Florentinischer Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Florentinische) im XXII Bande, p. 480.

Währung, (Fränckische) sonst auch **Fränckischer Müntz-Werth**, oder **Müntz-Fuß der alten Francken**, siehe **Müntz-Werth** (Fränckischer) im XXII Bande, p. 622. u. ff.

Währung, (**Franckfurter am Mayn**) oder Franckfurtischer Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Franckfurter am Mayn) im XXII Bande, p. 481.

Währung (Franckfurter an der Oder) oder Franckfurtischer Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Franckfurter an der Oder) im XXII Bande, p. 481.

Währung, (Frantzösische) oder Frantzösischer **Müntz-Werth**, siehe **Müntz-Werth** (Frantzösischer) im XXII Bande, p. 625. u. ff. desgleichen **Müntze** (Frantzösische) ebend. p. 481. u. f.

Währung, (St. Galler) oder St. Galler Müntz-Werth, siehe **Müntze (St. Galler)** im XXII Bande, p. 482.

Währung, (Genuesische) oder Genuesischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Genuesische)** im XXII Bande, p. 483.

Währung, (Griechische) oder Griechischer Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Griechische) im XXII Bande, p. 483. u. f.

Währung, (Hamburgische) **Hamburgischer Müntz-Werth**, oder **Hamburgischer Müntz- und Banco-Fuß**, siehe **Müntze** (Hamburger) im XXII Bande, p. 485. u. ff. desgleichen **Müntz-Wesen in Deutschland**, ebend. p. 636. u. ff.

Währung, (Hebräische) oder Hebräischer Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Hebräische) im XXII Bande, p. 495. u. ff.

Währung, (Hof-) siehe *Socida*, im XXXVIII Bande, p. 168. u. ff. desgleichen **Hof-Währe**, im XIII Bande, p. 463.

Währung (Holländische) oder **Holländischer Müntz-Werth**, siehe **Müntz-Werth**, (Holländischer) im XXII Bande, p. 629. u. ff. desgleichen **Müntze** (Holländische) ebend. p. 503.

Währung, (Holsteinische) oder Holsteinischer Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Holsteinische) im XXII Bande, p. 503.

Währung, (Japanische) oder Japanischer Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Japanische) im XXII Bande, p. 504.

Währung, (Indostanische) oder Indostanischer Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Indostanische) im XXII Bande, p. 504.

Währung, (Interims-) oder **Interims Müntz-Werth**, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636. u. ff.

Währung, (Italienische) oder Italienischer **Müntz-Werth**, siehe **Müntz-Stückeln**, im XXII Bande, p. 605. u. ff.

Währung, (Lande-) heißt der Landübliche Müntz-Werth, oder die Würderung der Land-Müntze, Lat. *Æstimatio monetæ provincialis.* Siehe **Müntze** (Current-) im XXII Bande, p. 476. desgleichen **Währung** (Stadt-).

Währung, (Leipziger) oder **Leipziger Müntz-Werth**, und **Leipziger Müntz-Fuß**, siehe **Müntz-Fuß**, im XXII Bande, p. 548. u. f. desgleichen **Müntz-Wesen in Deutschland**, eb. p. 636. u. ff.

Währung, (Liefländische) oder Liefländischer Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Liefländische) im XXII Bande, p. 504. u. f.

Währung, (Lübische) oder **Lübischer Müntz-Werth**, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636. u. ff.

Währung, (Meißnische) oder **Meißnischer Müntz-Werth**, siehe **Müntz-Wesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636. u. ff.

Währung, (Moscowitische) **Moscowiti-**

scher oder Rußischer **Müntz-Werth**, siehe **Müntze (Rußische)** im XXII Bande, p. 514. u. f.

Währung, (Münz-) siehe **Müntz-Werth**, im XXII Bande, p. 616. u. ff. desgleichen **Müntz-Fuß**, ebend. p. 548. u. f.

Währung, (Neapolitanische) oder Neapolitanischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Neapolitanische)** im XXII Bande, p. 506.

Währung, (Niederländische) oder **Niederländischer Müntz-Werth**, siehe **Müntz-Werth, (Holländischer)** im XXII Bande, p. 629. u. ff. desgleichen **Müntze (Holländische)** ebend. p. 503.

Währung, (Oesterreichische) oder Oesterreichischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Oesterreichische)** im XXII Bande, p. 506. u. f.

Währung, (Päbstliche) oder Päbstlicher Müntz-Werth, siehe **Müntze (Päbstliche)** im XXII Bande, p. 507.

Währung, (Peguanische) oder Peguanischer Müntz-Werth, siehe **Müntze in Pegu**, im XXII Bande, p. 507.

Währung, (Persische) oder Persischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Persische)** im XXII Bande, p. 508.

Währung, (Pohlnische) oder Pohlnischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Pohlnische)** im XXII Bande, p. 509.

Währung, (Portugiesische) oder Portugiesischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Portugiesische)** im XXII Bande, p. 509.

Währung, (Preußische) oder Preußischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Preußische)** im XXII Bande, p. 509.

Währung (Reichs-) oder Reichs-Müntz-Werth, siehe **Münz-Wesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636. u. ff. desgleichen **Müntze (Reichs-)** ebend. p. 509. u. f.

Währung, (Rheinische) oder **Rheinischer Müntz-Werth**, siehe **Münz-Wesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636. u. ff.

Währung, (Römische) oder **Römischer Müntz-Werth**, siehe **Münz-Werth (Römischer)** im XXII Bande, p. 632. u. ff. desgleichen **Müntze (Römische)** ebend. p. 510. u. ff.

Währung, (Rußische) oder Rußischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Rußische)** im XXII Bande, p. 514. u. f.

Währung, (Sächsische) oder **Sächsischer Münz-Werth**, siehe **Münz-Wesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636. u. ff. desgleichen **Müntze (Sächsische)** ebend. p. 515.

Währung (Savoyische) oder Savoyischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Savoyische)** im XXII Bande, p. 516.

Währung, (Schlesische) oder Schlesischer **Müntz-Werth**, siehe **Müntze in Schlesien**, im XXII Bande, p. 516. u. f.

Währung, (Schwedische) oder Schwedischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Schwedische)** im XXII Bande, p. 517.

Währung, (Schweitzerische) oder Schweitzerischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Schweitzerische)** im XXII Bande, p. 517. u. f.

Währung, (Spanische) oder Spanischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Spanische)** im XXII Bande, p. 518. desgleichen **Müntz-Stücken**, ebend. p. 605. u ff.

Währung, (Stadt-) ist nichts anders, als der Werth oder Preiß gewisser Müntz-Sorten, welchen selbige in einer oder der andern Stadt insbesondere haben. Und wird hiervon in **Besolds** Thes. Pract. v. **Gulden** also geurtheilet: Wegen Ablösung der Eigenschafften fallen allhier schwere Streitigkeiten vor, und ist nicht genug, daß vor einen Gulden Rheinisch, oder, welches gleich viel ist, vor einen Gulden Landwehrung, 15 Batzen oder 60 Kreutzer vor die Stadt-Währung aber noch 20 Pfennige darzu gerechnet werde, im übrigen aber wenn der Gulden in einem Contracte auf Gold gesetzet worden, die Zahlung auch mit Golde zu thun sey wie **Wurffbain** in Differ. Jur. Civ. & Reform. Noric. p 274. fälschlich und irrig setzt, und sich übereilet. Gestalt Sonnenklar ist, daß ein Gulden Stadtwährung nicht nur 15 sondern 20 Batzen sey, und 20 Pfennige darauf. So hat es auch mit den Gulden grober Müntze die meisten Streitigkeiten, wie absonderlich aus **George Richters** Bedencken vom 26 Jenner 1649 zu ersehen ist, daß Gulden-Groschen zu 20 Batzen dafür bezahlt werden müssen, wiewohl gar Gold-Gulden dafür seyn begehrt und auch darauf in der ersten Instantz gesprochen worden. Von welchem letzten Punct aber er mit gutem Grunde abweichet. Ob ein Gulden-Groschen mit 25 dergleichen Stücken in Silber, oder mit 25 Gold-Gulden abzulösen sey, giebt, vermöge **Michael Prauns**, den 30 December 1659 gestellten Bedenckens, viel Nachdenckens: Unstreitig ist es, daß die jährlichen Zinsen mit 20 Batzen, oder in Silber für einen Gulden Rheinisch oder Landwehrung, auf das Höchste müssen bezahlt werden. Ob aber eben die Ablösung mit 25 Gold-Gulden, oder mit 25 Stücken in Silber geschehen müsse? läßt sich noch fragen. Und ist ein Unterschied unter denen alten Eigenschafften zu machen, welche schon gewesen, ehe der Gulden-Groschen gemüntzt worden, und zwischen denen, so hernach erst aufkommen. Die ersten müssen vermuthlich mit Golde abgelöst werden, die andern aber nicht; wiewohl vorgedachter Praun viel Ursachen anführet, warum heutiges Tages ohne Unterscheid, ob es eine neue, oder alte Eigenschafft sey, alle Eigenschafften von Gulden Rheinisch in Gold abzulösen seyn. Daß aber der ewige Gulden Stadtwehrung mit 27 Gold-Gulden abzulösen sey, sagt **Dietherr** in **Besolds** Thes. Pract. Contin. v. **Gulden**, ist meines Wissens bey den Gelehrten unstreitig, und wäre zu wünschen, es käme auch bey dem vorigen Punct eine deutlichere Erläuterung heraus.

Währung, (Teutsche) Teutscher Müntz-Werth, oder Teutscher Müntz-Fuß, siehe **Münz-Wesen**

Wesen in Deutschland, im XXII. Bande, p. 636 u. ff.

Währung (Torgauer) oder Torgauischer Müntz-Werth, siehe **Münz-Wesen in Deutschland**, im XXII. Bande, p. 636. u. ff.

Währung (Türckische) oder Türckischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Türckische)** im XXII. Bande, p. 519. u. f.

Währung (Venetianische) oder Venetianischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Venetianische)** im XXII. Bande, p. 520. u. f.

Währung (Wechsel-) siehe **Wechsel-Geld**.

Währung Wienerische) oder Wienerischer Müntz-Werth, siehe **Müntze (Oesterreichische)** im XXII. Bande, p. 506. u. f.

Währung (Zinnische) oder Zinnischer Müntz-Werth, siehe **Münz-Wesen in Deutschland**, im XXII. Bande, p. 636. u. ff.

Währung der Cörper. Hier wird nicht dasjenige darunter verstanden und gelehret, daß ein jeder natürlicher Cörper, ja auch dessen natürliche Eigenschafften eine gewisse und begräntzte, theils grössere, theils kleinere Währung habe, denn dieses ist von selbst bekannt; sondern man siehet hier auf die natürlichen Ursachen, um welcher willen einige Cörper immer währen, als wie die meisten himmlischen Cörper und diese unsere unter den Mond stehende Welt selbst; andere ihr würckliches Wesen nur eine lange Zeit behalten, wie die feste und harten Cörper, und die meisten vollkommeneren Geschlechte der Thiere; andere hingegen eine gar kurtze Zeit bestehen, als wie der Rauch, der Nebel, eine Wolcke, und unter denen Thieren einige, die kaum einen Tag leben ꝛc. Hat man nun allhier die unmittelbaren und natürlichen Ursachen gefunden, so wird man darnach durch dieselbe zu der höchsten und ersten übernatürlichen Ursache ohnfehlbar geleitet. Von eines jeden natürlichen Ursachen insonderheit, muß man in den besondern Artickeln sich Rathes erhohlen, hier ist es genug, nur insgemein anzuzeigen: daß, da wir bey dieser unserer Erde täglich mercken, daß einige Theile davon, wenn sie mit Gewalt abgestossen, und irgends wohin der Länge nach fortgeführet worden, immerfort durch einen von der Gegen-Seiten herkommenden Antrieb und Gewalt gegen den gemeinen Mittel-Punct getrieben werden; eben diese zurück, und gegen den gemeinen Mittel-Punct alles treibende Gewalt sie mag seyn, was sie wolle, diejenige gemeine Ursache sey, welche die ungeheure Kugeln nicht anders kan als gantz und unauflöslich erhalten, und eben dieser Antrieb und Gewalt zugleich auch eine gemeine Ursache sey, daß einige Cörper, die anderer Theile sind, aufgelöset können werden, als deren Theile sie ebenfalls immerfort treibet und anstösset, aber nicht gegen den, einem jeden Cörper, der eines andern Theil ist, eigenen oder innerlichen, sondern gegen eben denjenigen gemeinen Mittel-Punct der Erd-Welt, welcher ausserhalb denen Cörpern, so seine Theile sind, sich befindet. Daß aber die Sache auf gleiche Weise bey denen übrigen Welt-Kugeln sich verhalte, wird niemand zweiffeln, der diese von der Immerwährung der Welt gegebene Ursachen recht gefasset hat. Dieses Nachsinnen der natürlichen Ursachen der Währungen nun leitet uns zu dem übernatürlichen und mächtigen Erhalter; wenn man erstlich von dem gemeinen Begriff der Währung der Dinge selbst, ohngefehr einen solchen Schluß herholet: Dieweil währen nichts anders ist, als sein würckliches Wesen fortführen, d. i. unzähligmahl wieder bekommen, die natürlichen Dinge aber ihr würckliches Wesen nicht einmahl das erste oder ein einigmahl anders woher als von einer mächtigsten Gottheit haben bekommen können; so können sie vielweniger in so vielen mahlen dasselbe wieder bekommen, das ist, anders woher erhalten werden, als von eben dieser mächtigsten Gottheit. Weiter: Wenn diese Erhaltung vermittelst einer Bewegung, so nach dem gemeinen Mittel-Punct gehet, geschicht, alle Bewegung aber vorher einen einigen wahrhafftigen würckenden, und nicht von andern bewogenen Beweger erfordert; so folget gewiß, daß man auch diese Bewegung, und die an ihr hangende Erhaltung, eben diesem höchsten und ersten Beweger einig und allein zuschreiben müsse. Es ist auch die Zeit kein Ding, auch von der Währung der Dinge würcklich und in der That nicht unterschieden. Denn gleichwie das würckliche Seyn eines Dinges von dem Dinge selbst nicht anders als durch die Einbildung und Absonderung des Gemüths, unterschieden ist, also ist auch die Anhaltung des würcklichen Wesens oder die Währung von dem Dinge, das da währet, nicht unterschieden: Und diese Einbildung und Bedenckung ist dasjenige, was einige die *innerliche Zeit* nennen; so ferne aber hernach diese Währung weiter nach denen gleichförmigen Bewegungen der himmlischen Cörper gerichtet und beschrieben, und in gewisse Theile, nehmlich Stunden, Monate, Jahre ꝛc. eingetheilet wird, ist sie nichts anders als eine gewisse Zahl und Menge dieser Bewegungen, welche abermahl gantz an dem Gemüth hänget, und von einigen die *äusserliche Zeit* genennet wird. **Sturms** Natur-Lehre p. 164. u. ff.

Währung eines Dinges (die augenblickliche,) siehe *Momentanea Existentia*, im XXI. Bande, p. 971. u. f.

Währung eines Termins, siehe **Termin (rechtlicher)** im XLII. Bande, p. 985. u. ff.

Währung der Tortur, siehe **Tortur (Zeit der)** im XLIV. Bande, p. 1548. u. f.

Währ-Wolff, siehe **Weer-Wolff**.

Wael oder Wahel, Lat. *Valis* oder *Vabalis*, ein Arm des Rheins, siehe *Valis* im XLVI. Bande, p 350; ingleichen **Rhein**, im XXXI. Bande, p. 1504.

Wael, (Herr von) zweyter Kayserlicher Commissarius auf dem Congreß zu Antwerpen im Jahr 1741. **Schumanns** Geneal. Hand-Buch vom Jahr 1741. II. Th. p. 264.

Wael (Regner de) gebürtig von Padua, ein Niederländischer Poete im Anfange des 16. Jahrhunderts, hat

1. Carmen elegiacum de vacca Dordracensi, qvam luto circumbitam possessor velut aliam & ignotam vendidit.
2. De tribus, qvi anseris avidi in foveam ceciderunt, und

3. De Barta & marito ejus per studiosum Parisiensem deceptis geschrieben, und zu Leiden 1509. in 4. heraus gegeben.

Sweertius Athen. Belg. **Hallervords** Biblioth. curiosa. p. 254.

Wael (Wilhelm von) **von Vronestein**, siehe **Wael von Vronestein.**

Wälckle (Georg) ein Schulmeister zu Straßburg in der ersten Helffte des 16. Jahrhunderts, hat eine Welsche Practica zu Straßburg 1536. in 8. herausgegeben.

Wälder, siehe **Wald.**

Wälder, (**Verdorrung der Fichten- und Kiefer-**) siehe **Verdorrung der Fichten- und Kiefer-Wälder**, im XLVII. Bande, p. 360.

Wälder, (**Visitation der**) siehe **Schau** (**Hag-**) im XXXIV. Bande, p. 996.

Wäldigen, Dorf, siehe **Zum Walde.**

Waelen oder **Waelhelm**, eine kleine Stadt oder Marckt-Flecken, so eine Freyheit hat, im Oesterreichischen Brabant, zwischen Antwerpen und Mecheln, an dem Flusse Nethe, hat ehemahls denen von **Berthout** zugehöret. **Butkens** troph. de Brab. T. II. p. 26. **Dicels** Geogr. Diction. p. 297. **Melissant.** Geogr. I. Th. p. 552.

Waelheim, eine Grafschafft in dem Quartier Löven, in dem Oesterreichischen Brabant, in der Nachbarschafft Gemblours. **Junckers** Beschr. der 17. Niederl. Provintz. p 176. **Melissantes** Geogr. I. Th. p. 252. **Dicels** Geogr. Lex. p. 297.

Waelhelm, Stadt, siehe **Waelen.**

Wälichen, ein Dorf in Thüringen, anderthalbe Stunde von Erfurth, gegen dem Dorfe Visselbach gelegen, dem Herrn v. Helmershausen zuständig. **Goldschadts** Beschr der Marckt-Flecken ꝛc.

Wälle, siehe **Wall.**

Wälle (**Zwerch-**) siehe **Traversen**, im XLV. Bande, p. 158.

Wäller (**Uhr-**) siehe **Uhr-Wäller**, im XLVIII. Bande, p. 509.

Wälley, ein Schottländer, welcher im Jahr 1305. die Schotten wider die Engelländer aufhetzte. Denn er brachte wieder einige Kriegs-Völcker auf die Beine, um mit selbigen wider die Engelländer, so die festen Städte besetzt hielten, ins Feld zu ziehen. Er rückte zwar niemahls auf das flache Feld, allein er nahm beständig die Gelegenheit in acht, wenn die Englischen Soldaten von der einen Stadt nach der andern zogen, um die Besatzung zu verändern. Er zog sich zu diesem Ende meistentheils in die Wälder, durch welche sie ihren Weg nehmen musten, oder begab sich auf die Höhen ohnweit der Land-Strassen; und als die Engelländer mit einer sehr grossen Macht auf ihn loßgiengen, so wich er tieffer ins Gebürge hinein, allwo sie ihn nicht verfolgen durften. Auf diese Art schiene es, als wenn er ihnen noch lange würde zu schaffen machen. Allein er ward von einem der Seinigen Nahmens **Johann Menthedo** verrathen, und dem Stadthalter **Eduard** in die Hände geliefert. Dieser schickte ihn nach London, allwo er des Lasters der beleidigten Majestät schuldig erkläret, gehangen und geviertheilet wurde, ohngeachtet er, da er dem König Eduard niemahls für einen König erkannt, folglich durch die Vertheidigung seines Vaterlandes sich dieses Verbrechens nicht schuldig gemachet hatte. **Buchananus** Rer. Scotic. Lib. VIII. p. 268. **Allgemeine Chronick** VI. Band, p. 455. u. f. und 576.

Waelrans, (Hubert) ein Niederländischer Musicus von Antwerpen, trieb allda seine Kunst eine lange Zeit, und erdachte eine leichte Art zu singen, da nehmlich dem ut, re, mi, fa, sol, la noch si, ut hinzugethan, oder an deren statt auch davor ba, ni, ma lo, ga, di, se, bo gebraucht werden solten. Er starb zu Antwerpen den 19. Nov. 1595. im 78. Jahr und wurde in dasige Marien-Kirche begraben. Er hinterließ

1. Verschiedene geist- und weltliche Lieder.
2. Collegii symphoniam angelicam, so zu Antwerpen gedruckt ist.

Sweertius Athen. Belg. Siehe auch den Artickel: **Vaelrant**, im XLVI. Bande, p. 48.

Waels, (Johann) gebohren zu Haesbrouck in Flandern, trat wider seiner Eltern Willen in den Jesuiter-Orden, wurde hierauf Professor der Philosophie zu Douay, starb zu Dünkirchen 1628. den 8. Junius im 61. Jahre am Steine, nachdem er noch zuletzt die Worte: Filioli diligite alterutrum gesprochen, und ließ Latanias de S. Josepho. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J.

Wälsch-Flandern, Landschafft, siehe **Wallonische Flandern.**

Wältzheim ein grosser Marckt und Amts-Flecken, eine Meile von Schorndorf im Würtembergischen. Es ist nach Abgang der Grafen von Limpurg als ein Lehn an Würtemberg zurücke gefallen.

Wael von Vronestein (Wilhelm von) gebohren 1582. zu Utrecht aus einer vornehmen Familie, wurde ein Ritter des Deutschen Ordens, und nachmals ein Jesuite, gab einen Prediger ab, und dirigirte in verschiedenen Collegiis zu Utrecht, Löven und Brüssel, wohnte auch 2 Congregationen seiner Societät zu Rom bey. Er starb zu Brüssel, den 29. August 1659. und ließ:

1. Coronam sacrat. Christi vulnerum. Antwerpen 1649. in 8. und vermehrter Brüssel 1657. in 4. sie ist auch in Niederländischer Sprache heraus gekommen zu Antwerpen 1654. in 8.
2. Epitomen historiæ crucis Caravacanæ in Niederländischer Sprache, ebend. 1649.
3. Epistolam pareneticam ad virgines Deo devotas ebenfalls in Niederl. Sprache, Brüssel 1656. so hernach etliche mahl vermehrter wieder aufgelegt worden.

Alegambe Bibl. Scriptor S. J.

Wämmslein, siehe **Wammes.**

Wämpel (Joh. Rudolph) Chur-Bayerischer Rath, Gesandter und Deputirter, zu dem im Jahr 1686. zu Augspurg zwischen Sr. Kayserl. Majest. und dem König in Spanien, wegen des Burgundischen Creyses, sodenn dem Könige in Schweden, in Ansehung deren in unterschiedenen Creysen gelegenen Reichs-Lande, wie auch dem Churfürsten zu Bayern, für sich, u. wegen des Bayerischen Creyses, nicht weniger dem Fränckischen Creyse, und dem Fürstl. Hause Sachsen, Ernestinischer Linie aufgerichteten Receß- und Defensiv-Bündniß. **Müllers** Sächsische Annal. p. 555.

Wände, siehe **Wand.**

Wände, nennen die Bergleute die Steine auf den Strassen.

Wände, bey den Jägern, siehe **Seite**, im XXXVI. Bande, p. 1560.

Wände, (**Puch-**) siehe **Puch-Wände**, im XXIX. Bande, p. 1167.

Wände, (**Scharten-**) siehe **Scharten-Wände**, im XXXIV. Bande, p. 953.

Wände (**Schlag-**) siehe **Vogel-Wände**, im L. Bande, p. 233.

Wände, (**unterhauene**) siehe **Wand**, im Bergbau.

Wände, (**Vogel-**) siehe **Vogelwände**, im L. Bande, p. 233.

Wände beschreyen, (**vier**) siehe **Vier Wände beschreyen**, im XLVIII. Bande, p. 1176.

Wände des Hertzens, bedeuten im Hebräischen das Verschlossene oder Innerste des Hertzens, Jer. IV, 19.

Wände zersetzen, siehe **Wände zustopffen.**

Wände ziehen sich, heisset bey Bergleuten so viel, als, sie wollen herein fallen; der Steiger muß sie alsdenn mit Gezimmer fangen. **Berwards** Phraseol. Metallurg. p. 10.

Wände zustopffen, Wände zersetzen, heisset beym Bergbau, dieselbe entzwey schlagen. **Berwards** Phraseolog. Metallurg. p. 10.

Waenen, Stadt, siehe **Warneton.**

Wänersburg, Stadt, siehe **Wenerburg.**

Wängler, (David) siehe **Pareus** (David) im XXVI Bande, p. 851.

Wänngen, (**Pasteten-**) siehe **Pasteten-wänngen**, im XXVI Bande, p. 1254.

Waerby, ein berühmter Sauer-Brunnen in dem Hertzogthum Upland, in Schweden, welcher vielfältig getruncken wird. **Hübners** Geogr. II Th. p. 114.

Waerc oder **Guerec**, ein gewisser Graf in Bretagne, und Aufrührer wieder den Fränckischen König Chilperich. Er brachte im Jahr 578. Vannes, welches dem Chilperich zugehörte, in seine Gewalt, und erkühnte sich, gegen ihm mit einem Kriegs-Heer zu Felde zu ziehen, wie er denn auch einige der Fränckischen Kriegs-Völcker in Harnisch brachte. Weil er aber einem so mächtigen König nicht gewachsen war, bat er um Frieden, welcher ihm auch verwilliget wurde, nachdem er den Eyd der Treue unter der Bedingung geleistet hatte, daß er zwar Vannes wieder herausgeben, diese Stadt aber fernerhin als Chilperichs Stadt-Vogt regieren solte. Er unterließ aber dennoch nicht, in derselben nach, wie vor, den Meister zu spielen, und den Francken, so lange er lebte, beschwerlich zu fallen. **Mezerai** Abreg. Tom. I. **Allgemeine Chronick** III. Band, p. 509.

Wären, siehe **Währen**, und **Wahren.**

Wärend, siehe **Währen.**

Wärfft, siehe **Warfft.**

Wärgel (Jonas), von ihm ist bekannt: Doctrina Selecta in Evangelia, Saltzburg 1684 in 12.

Wärmbaad, siehe *Fomentum*, im IX Bande, p. 1438.

Wärme, Lat. *Calor*, Frantz. *Chaleur*, wird in einem gedoppelten Verstande gesaget: einmahl bedeutet es die Empfindung der Würckung des Feuers; hernach die Kraft einiger Cörper, welche Hitze und Wärme verursachen. Man bemercket unterschiedene Arten dieser Wärme. Einige theilen solche in eine **allgemeine** und **besondere**; und jene wieder in eine **eingepflantzte**, welche die innerliche Ursache des Lebens und des Wachsthums der Geschöpffe sey; und in die **einfliessende**, die sich von der Sonnen über die Geschöpffe ausbreite, dergleichen allgemeiner nöthiger Nutzen hingegen bey der besondern Wärme nicht wahrzunehmen. Andere theilen die Wärme füglicher in eine **wesentliche**, so ferne sie einem Cörper als eigen zukomme, wie dem Feuer, und in eine **zufällige**, da ein Cörper zufälliger Weise die Krafft warm zu machen bekomme, als wenn Wasser durch das Feuer warm werde. Man bemercket bey der Wärme folgende Umstände, daß sie sich ausbreite, und die ihr vorstehende Cörper erwärme; daß sie sich geschwinder, als die Kälte austheile, und also ein Stück Eys einen nähern Cörper erfordere, als ein brennend Stück Holtz, wenn sich die Würckung äussern soll; daß die Wärme zuweilen verborgen sey, und sich nicht ehe verspüren lasse, bis eine Auflösung oder Zertheilung des warmmachenden Cörpers geschehe; daß ferner oftmahls die Wärme eine Bewegung bey sich habe, als in siedendem Wasser, geschmoltzenem Metall, Erwärmung des Eisens, Holtzes, wenn solches lang und geschwind getrieben würde, und daß endlich die Wärme nach ihren unterschiedenen Graden ungleiche Würckungen thäte, die nutzen und schaden könten. Die Aristotelici hatten vier Haupt-Eigenschafften der Cörper, als die Wärme, Kälte, Feuchtigkeit und Trockenheit, und beschrieben insonderheit die Wärme nach ihrer Würckung, daß sie gleiche Dinge zusammen brächte, und ungleiche von einander sondere. **Cartesius** und seine Anhänger setzen die Natur der Wärme in der Bewegung, siehe **Rohault** in tract. phys. P. I. c. 23. und darinnen kommen fast alle Mechanici überein; wobey auch noch **Andala** in exercitationibus accademicis in philosophiam primam & naturalem p. 455. u. ff. zu lesen. **Scheuchzer** in der Natur-Wissenschaft P. I. c. 11. §. 24. sagt, die Wärme bestehe in einer sehr geschwinden und dabey unordentlichen Bewegung der kleinsten und spitzigen Theilgen. Daß sie klein wären, sähe man daher, weil die Krafft des Feuers durch die dichtesten und festesten Cörper, als, Metall, Stein dringe; und daß die Bewegung unordentlich sey, sähe man daraus, daß wenn in einem Ofen Feuer wäre, die Wärme an allen Orten eines Zimmers könte verspüret werden; die Geschwindigkeit aber sähe man an der Flamme eines Lichts, und die gespitzte Gestalt der Feuer-Theilgen nehme man an der Würckung, wenn etwas verbrenne und aufgelöset würde, wahr. **Rüdiger** in physica divina L. I. c. 5. Sect. 4. §. 110. u. ff. leugnet, daß die Natur der Wärme in der Bewegung bestehe, indem dieses eine solche Meynung, wenn sie gleich von den Peripateticis, Cartesianern und Gassendisten angenommen worden, welcher die Erfahrung entgegen sey. Denn einmahl habe man Wärme, als bey einem glühenden Eisen, bey einer glühenden Kohle, da man keine Bewegung verspüre, welche die Hefftigkeit der Wärme proporti-

ordtlich; hernach verursache ja ein starcker Wind von Mitternacht, da eine der gröſten Bewegung geschehe, ehe Kälte, als Wärme, welches letztere doch geschehen müste, wenn es an der Bewegung läge. Denn wenn man gleich einwenden wolte, daß die Bewegung bey Wärme unordentlich, so stehe doch diesem die Erfahrung mit dem Brenn-Spiegel, ingleichen wenn Feuer angeblasen werde, entgegen. Gleichwie aber aus dem, was man von der Wärme an unsern eigenen Leibern empfindet schon sattsam erhellet, daß das Wesen derselben in einer Dehnung, die von der Uebermacht des Aethers herrühret, beruhe; also wird solches auch durch die Würckung der Wärme an andern sowohl flüßigen als festen Cörpern zur Gnüge bestätiget. Die Würckungen derselben an flüßigen Cörpern zeiget am deutlichsten das Thermometer, welches eine enge, mit einem flüßigen Cörper bis auf einen gewissen Grad gefüllete gläserne Röhre ist, an welcher man aus dem gröſsern oder kleinern Raume, den der flüßige Cörper, wenn er durch die Wärme gedehnet, und durch die Kälte zusammen gezogen wird, einnimmet, den Grad der Wärme und Kälte urtheilet. Man hat unterschiedene Arten der Thermometer; unter denen jedoch fürnehmlich zweye berühmt sind. Die erste Art sind die Drebbelischen, die von dem ersten Erfinder dieses Experiments, **Cornelio Drebbeln** einem Holländischen Bauer, also genennet werden. Sein Thermometer ist eigentlich ein Lufft Thermometer, d. i. ein solches, an welchem man sehen kan, wie die Lufft durch die Wärme gedehnet werde, und durch die Kälte sich zusammen ziehe. Es ist nehmlich eine enge gläserne Röhre, oben mit einer Kugel; ein guter Theil dieser Röhre wird mit gefärbten Wasser gefüllet, und sie so dann mit dem untern offenen Ende, wie ein Barometer, in ein Gefäß mit eben solchem Wasser gestellet. Jedoch, damit man der Unbequehmlichkeit dieses Gefässes überhoben seyn möchte, hat man anstatt desselben nachgehends auch unten eine Kugel, die aber offen seyn muß, an die Röhre machen, und diese letztere unten in die Höhe krümmen lassen, damit die unterste Kugel mit der Eröffnung in die Höhe stehen, und das Wasser nicht heraus lauffen möge. In diesem Thermometer nun siehet man den Grad der Wärme oder Kälte an der in der obersten Kugel, und einem Theil der Röhre, befindlichen Lufft. Denn wenn es warm wird, so dehnet sich besagte Lufft aus, und drücket also das Wasser in der Röhre, auf welchem sie lieget, um so viele Grade nieder, als es wärmer worden, als vorher. Wenn es hergegen kalt wird, so ziehet sich die Lufft in der obersten Kugel und der Röhre zusammen, und weichet also von der Fläche des Wassers in der Röhre ein wenig zurück; solcher gestalt hinterlässet sie einen leeren Raum, in welchen das Wasser empor steigen muß. Nach der Zeit aber hat man befunden, daß dieses Thermometer, obgleich seine Bewegungen sehr schnell und mercklich sind, dennoch ziemlich betrüglich sey; Dieweil es, da das Wasser in den von der sich zusammenziehenden Lufft hinterlaßenen leeren Raum empor steigen muß, zugleich die Eigenschafften des Barometers an sich hat. Denn da das Wasser eben so wenig, als das Queckſilber im

Barometer, allezeit in gleichem Grad der Höhe nach dem obern leeren Raume einer Röhre empor steiget, so siehet man leicht, daß diesem Thermometer nur zu trauen sey, so lange man durch ein richtiges Barometer versichert ist, daß die Lufft, ohne Absicht auf ihre Wärme und Kälte, in gleichem Grade der Elasticität bleibe, **Wolffs** Nützl. Versuche, Tom. II. c. 5. §. 57. Dannenhero hat man eine andere richtigere Art des Thermometers erfunden, welches das Florentinische genennet wird, da man eine gläserne Kugel, aus welcher eine lange gläserne Röhre in die Höhe gehet, mit hoch rectificirten spiritu vini bey temperirter Luft bis an die Helffte der Röhre füllet, und die Röhre oben zuschmeltzet. In diesem Thermometer siehet man die Grade der Wärme und Kälte an dem Steigen und Fallen des spiritus vini. Denn wenn es an dem Orte, wo sich das Thermometer befindet, wärmer wird; so dehnen sich die Cörperlein des spiritus vini um so viel aus, als es wärmer worden; und er steiget also in der Röhre in die Höhe. Wird es aber kälter, so ziehet sich der spiritus vini zusammen, und steiget also in der Röhre herab, so, daß bey strenger Kälte im Winter er sich wohl gar aus der Röhre völlig heraus, und in die Kugel zusammen ziehet. Herr **Wolff** in seinen nützlichen Versuchen, cit. loc. §. 59. hat sich eines kleinen Florentinischen Wetter-Glases oder Thermometers bedienet, welches oben mit einem gläsernen Ohre versehen, dadurch er ein Band stecken, und es daran halten und anhängen konte. Die Eintheilung ist durch angeschmeltzte Küglein gemacht, die fast einander berühreten. Zuweilen hat er noch ein anderes gebrauchet, in welchem ein wenig Queckſilber enthalten, und das er das **Lufft Thermometer** nennet. Das erste hat er an den Hacken einer Glocken gehangen, und aus ihr die Lufft gepumpet. Er hielte darauf warme Tücher an die Glocke, den Augenblick stieg der spiritus in dem Thermometer, wenn er sie aber weg nahm, fiel derselbe. Er hat auch wahrgenommen, daß in ihm gleiche Veränderung vorgegangen, als in denen andern, die in der Lufft hiengen. Da nun der spiritus von der Wärme steiget; so erkennet man hieraus, daß die Wärme auch durch einen Ort, wo keine Lufft ist, kommen könne; folglich eine von der Lufft gantz unterschiedene Materie sey, die weit subtiler als jene, weil sie auch durch das Glas dringet. Daß aber dennoch die Lufft zu der Wärme vieles beytrage, und daß eine in und um den Cörper befindliche Lufft denselben wärmer machen könne, wenn sie dichter als wenn sie dünner ist; hat Herr **Berger** in dem Versuch einer gründlichen Erläuterung merckwürdiger Begebenheiten, p. 153. u. ff. dargethan. Man nennet sie die Materie der Wärme. Weil es aber beschwerlich, ja zuweilen nicht hinlänglich ist, den Recipienten mit warmen Tüchern zu erwärmen; so hat der Herr **Wolff** ein eigenes Instrument dazu verfertigen lassen. Es bestehet aus einem Glase, welches bey nahe 1. Rheinländischen Schuh lang, und oben mit einem messingenen Ring eingefasset ist. Auf diesen wird ein platter Deckel von Messing geleget, und mit einem Stege befestiget. Der Deckel hat in der Mitten eine

Mutter,

Mutter, darein man die Röhre mit der Schraube schraubet. Will man in das Glas etwas aufhangen, z. E. das Thermometer; so schraubet man an die Röhre, wo sie in das Glas gehet, einen Hacken, zu welchem Ende auch 2 Hacken an der inwendigen Seite des Deckels befestiget sind. Als Herr **Wolff** dieses Instrument, vermittelst der Schraube, so an dem andern Ende der Röhre ist, an die Lufft-Pumpe geschraubet, die Lufft aus dem Glase ausgepumpet, und nach dem glüende Kohlen darunter gehalten; ist der Spiritus in dem darinnen hangenden Thermometer gestiegen; so bald er aber die Kohlen wieder weggenommen, ist derselbe gefallen. Welches auch geschehen, wenn er das Instrument von der Lufft-Pumpe abgeschraubet, und an einen kalten Ort gebracht. Hänget es neben dem andern Wetter-Gläsern; so steiget und fället der Spiritus in den eingeschlossenen eben, wie in diesen.

Eben diese Würckung der Ausdehnung durch die Wärme, und der Zusammenziehung durch die Kälte eräugnet sich auch in allen andern flüßigen Cörpern; Dahero z. E. unsere Adern und Fleisch in grosser Wärme aufschwellen; und die pori ausgedehnet und eröffnet werden, daß der Schweiß, dem ebenfalls die Gefässe, darinne er ist, zu enge werden, herausgehet; dargegen in der Kälte allezeit das Gegentheil geschiehet. So gar an dem Queckſilber, als dem gröbsten und schwehrsten unter allen flüßigen Cörpern, spühret man in der Wärme einen mercklichen Grad der Ausdehnung, in der Kälte aber der Zusammenziehung, wenn man die Torricellianische Röhre aus der Kälte in die Wärme, und aus dieser in jene bringet; auf welchen Umstand also in Beurtheilung der Veränderungen des Barometers, mit zu sehen ist. Daß aber auch so gar die festen Cörper, wiewohl nicht so gar mercklich, durch die Wärme gedehnet, durch die Kälte zusammengezogen werden, ist gleichfalls klar. Also hat man wahrgenommen, daß, wenn man Steine mit Oel tränken will, das Oel sich weit besser hinein ziehe, wenn sie warm, als wenn sie kalt sind; woraus leicht zu schliessen, daß durch die Wärme die pori der Steine, durch welche das Oel in sie hineindringen soll, gedehnet und besser geöffnet werden. **Wolffs** Nützl. Vers. Tom. II. c. 8. §. 107. **Piccard** hat gleichfalls angemercket, daß ein eiserner Drat, der im Winter 1. Schuh lang war, am Feuer $\frac{1}{4}$ Linie länger worden. Nach ihme hat **de la Hire** gefunden, daß ein solcher Drat, der im Winter, da es fror, 6 Schuh lang war, des Sommers in der heissen Sonne um $\frac{2}{7}$ einer Linie zugenommen. Beydes berichtet **Newton** in seinen Princip. p. 386 der andern Edit. **De la Hire** hat seine Observation in den *Memoires de l' Acad. des Scienc. Ao.* 1703. p. 344. u. f. bekannt gemacht. Siehe auch **Hartfeuer** Eclaircisf. sur les Conject. physiques p. 43. und 44. **Georg Erh. Hambergers** Elem. Physic. §. 261. u. f. Und daher kommet es, daß sich die Perpendicul an den Uhren im Warmen langsamer bewegen als im Kalten. In Beurtheilung der Wärme und Kälte darf man den Sinnen und Empfindungen nicht trauen. **Wolffs** vernünfftige Gedancken von den Würckungen §. 74.

218. Denn wenn jemand des Winters aus der Kälte in eine laulichte Stube kommt, düncket sie ihm gar warm zu seyn; da andere, die immer darinn gewesen, über Kälte klagen. Wer aus einer heissen Stube in die kalte Lufft kommt, dem scheinet es viel kälter zu seyn, als anderen, die beständig in der Kälte gewesen. Also meinet man, daß es in Kellern des Sommers kalt, des Winters warm sey. Allein die Wetter-Gläser beweisen, daß die Lufft im Keller des Winters weit kälter sey, als im Sommer; wie **Mariotte** Essais du chaud & froid p. 193. 194. und **Hamberger** Diss. de Frigore p. 347. Fascic. Diss. in einem Keller, der 30 und noch in einem der 84 Schuh tief gewesen, es versuchet. In beyden stund das Thermometer im Sommer höher als im Winter. Daß es uns aber anders düncket, kommet daher, weil wir des Sommers aus der warmen Lufft in den Keller kommen, da es so warm nicht ist; des Winters aber aus der kalten Lufft in denselben, da alsdenn die Kälte geringer ist. Herr **Wolff** hat zu einer Zeit, da es aufgethauet, und er in der Lufft nicht die geringste Kälte gespühret, den Finger in frisches Brunnen-Wasser gesteckt, davon er unleidliche Kälte empfunden. **Wolffs** Diss. de hieme, Sect. 2. §. 31-35. Es schiene also, als ob das Wasser weit kälter wäre, als die Lufft; allein da er das Thermometer, das vorher in der freyen Lufft gehangen, und den Grad der Wärme derselben angenommen, in dieses Wasser gehalten, sey der Spiritus in die Höhe gestiegen; welches ein ohnfehlbares Zeichen, daß das Wasser wärmer als die Lufft. Die Ursache aber, warum es uns anders zu seyn scheinet, ist diese: Das Wasser ist wenigstens 800 mahl so dichte als die Lufft, **Wolffs** Versuche T. I. §. 86. daher legen sich im Wasser 800 mahl so viele Theilgen an den Finger als in der Lufft. Jedes Theilgen, weil es kälter ist als der Finger, benimmt ihm etwas von seiner Wärme. Derowegen entgehet dem Finger im Wasser weit mehr Wärme, als in der Lufft, und das ist die Ursache, warum es uns düncket, daß das Wasser kälter als die Lufft. Es hat anfangs **Halley** Phil. Transact. n. 197. p. 650. Act. Erud. T. II. Suppl. Sect. 9. p. 434. und nach ihm **Amontons** Memoires de l' Acad. Roy. des Scienc. An. 1702. p. 210. u. f. & An. 1703. p. 63. it. An. 1708. p. 354. (an welchem letzterm Ort **de la Hire** meldet, er habe gefunden, daß der Mercurius bey kalten Wetter von dem siedenden Wasser nicht so hoch getrieben worden, als bey warmen,) wahrgenommen, daß das siedende Wasser nur einen gewissen Grad der Wärme an sich nehme, der sich nicht weiter vermehren lässet. Der Versuch wird folgender massen angestellet: Man nimmet eine gläserne Kugel mit einer langen Röhre, und füllet die Kugel nebst einem Theil der Röhre mit Queckſilber. Diese Kugel setzet man in ein Gefäß voll Wasser, und dieses letztere über ein Kohl-Feuer, welches man mit dem Blasebalge scharf anbläset, biß das Wasser siede. Da steiget erst in der Proportion, in welcher das Wasser immer heisser und heisser wird, das Queckſilber in der Röhre immer mehr und mehr in die Höhe; zum Zeichen, daß die Hitze im Wasser

zur

zur Zeit noch zunehme. Sobald aber das Wasser anfänget zu sieden, so bleibet das Qveckſilber unbeweglich stehen, und steiget nicht um ein Haar mehr höher, man mag das Feuer so starck anblasen, und das Wasser so lange sieden lassen, als man wolle. Man kan auch eine unten gebogene gläserne Röhre mit einer kleinen Kugel nehmen, und so viel Qveckſilber hineinfüllen, daß es biß an die in die Höhe gerichtete Kugel gehe, und diese noch voll Lufft bleibe. Diese Röhre kan man biß über die Kugel in ein Gefäß mit Wasser, und dieses über ein Kohl Feuer setzen, und wie im vorigen Fall verfahren; so drücket die Lufft die Kugel, als welche durch die zunehmende Hitze sich ausdehnet, das Qveckſilber in der Röhre in die Höhe, biß das Wasser anfänget zu sieden; hernach steiget es nicht höher, man mag das Wasser so lange fortsieden lassen, als man wolle; Zum Zeichen, daß das siedende Wasser keinen höhern Grad der Hitze annehmen könne. Damit man aber nicht meynen möge, als ob vielleicht die Lufft oder das Qveckſilber sich nur durch die Wärme nicht weiter ausdehnen lasse; so kan man im letzten Experiment die Kugel aus dem siedenden Wasser herausnehmen, und sie an ein heisses Kohl-Feuer halten; so wird das Qveckſilber noch eine ziemliche Ecke steigen. **Wolffs** Nützl. Versuche, Tom. II. c 8 §. 109. Hieraus erhellet nun klar, daß das Wasser nur einen gewissen Grad der Wärme annimmt; sonst würde das Qveckſilber höher steigen. **Halley** hat nur eine Kugel mit einer geraden Röhre genommen, und die Kugel nebst einem Theil der Röhre mit Qveckſilber gefüllet. Der grösseste Grad der Wärme welchen die flüßigen Dinge annehmen können, ist, der sie verrauchend macht. Nun verrauchen die von leichterer Art eher, als die von schwererer Art, welche dichter sind. Z. E. Spiritus vini verrauchet eher als Wasser; dieses eher als Qveckſilber. Hieraus folget, daß die dichtern einen grössern Grad der Wärme erleiden können, als die nicht so dichte sind. Eben so verhält es sich mit denen festen Materien, daß immer eine mehrere Wärme vertragen kan, als die andere. Welches daraus abzunehmen, daß sich eine eher und leichter entzünden, schmeltzen, glüend machen und calciniren lässet, als die andere. Das aber nicht allein von der Dichtigkeit, sondern wohl vornehmlich von dem Zusammenhang der Theilgen und deren Festigkeit dependiret. Auch findet man, daß, wenn zweyerley Art Materien in einerley Wärme liegen, eine doch wärmer wird als die andere; und zwar die dichtern eher und mehr als die lockern. Z. E. Eisen wird wärmer als Holtz, und dieses als Tuch. Solches kan nicht herrühren von denen grossen Zwischenräumlein, die mit grober Lufft erfüllet sind; Denn sonst müsten die lockeren heisser werden. Es kan auch die Lufft in diesen Räumlein nicht wärmer werden als die äussere; ja sie wird zum Theil von der Wärme ausgetrieben. Kan also dem Cörper, darin sie ist, weder mehr noch weniger Wärme geben, als die äussere Lufft hat. Derowegen muß die Ursache entweder in den kleinen Räumlein, die mit einer andern subtilen Materie erfüllet sind; oder in der eigenthümlichen Materie selbst gesuchet werden. Es kan nehmlich in gedachten Räumlein der dichten Cörper mehrere Materie der Wärme gleichsam verschlossen liegen, die von der von aussen eindringenden, als welche diese Löchlein erweitert, in Freyheit und Bewegung gesetzet wird; oder die eigenthümliche Materie wird selbst von der Wärme in Bewegung gebracht. In welchem Fall die dichteren, weil sie mehrere Materie besitzen, allerdings müssen wärmer werden. Ja, wenn auch schon die dichtere nicht wärmer sind als die lockeren, sie uns doch müssen wärmer dünckеn; weil in ihnen mehrere Theilgen unsere Haut berühren, deren jedes uns etwas von seiner Wärme abgiebet, wenn sie nehmlich wärmer sind. Auch die Farben der Cörper machen einen Unterschied in der Wärme. Nehmlich was dunckele Farben hat, wird wärmer, als was helle hat; absonderlich was schwartz ist, wird sehr warm, hingegen was weiß ist, wenig. Das kommet daher; die hellen Farben werffen viel mehrere Strahlen zurücke, als die dunckelen; sintemahl das Weisse auch bey dunckler Nachtzeit zu sehen ist. Da nun die schwartzen oder dunckлen mehrere Strahlen behalten und gleichsam verschlucken; so müssen sie nothwendig wärmer werden. **Wolffs** vernünfftige Gedancken von den Würckungen §. 131. und 217. Es ist bekannt, daß man durch Vermischung zweyer kalten Materien, eine Wärme hervor bringen könne. Dieses thuen alle acida, wenn sie mit den so genannten alkalischen vermischet werden, als z. E. Ol Tart. per deliquium mit Ol. Vitr. oder Scheide-Wasser, Ol. Salaphræ mit Spir. Nitr. Spirit. Urinæ oder Nitri mit Branntewein; aber sie müssen in einer gewissen Proportion mit einander vermischet werden. *Memoires de l' Acad. Roy des Scienc.* A. 1709. p. 463. u. f. ingl. A. 1710. p. 95. Das Nelcken-Oel, wenn es mit dem Salpeter-Geist, der aufs höchste dephlegmiret seyn muß, vermenget wird, verursacher solche Hitze, daß es sich gar entzündet. D. **Teichmeiers** Elem. Phil. nat. p. 51. Ein gemeines Exempel hiervon hat man an dem ungelöschten Kalcke. Herr **Wolff** hat Oleum Vitrioli und gemeines Wasser, oder auch Spiritum vini in einem Gläslein mit einem engen Halse vermischet, es mit dem Finger zugehalten, und also umgeschüttelt; so ist das Glas ein wenig warm worden. Welches auch geschehen, wenn er ein Stück Eis in ein Weinglas geleget, und Vitriol-Oel darauf gegossen. Als er eben dieses mit Anies-Oel vermengete, wurde das Glas so heiß, daß man es nicht anfassen konte. Am allermeisten ist es erhitzet worden, wenn er Vitriol- und Terpentin-Oel zusammen geschüttet; so daß auch das Glas einsmahls mit grosser Gewalt davon zersprungen. **Boyle** hat es auch mit rectificirtem Petroleo und Vitriol-Oel; ingleichen mit Petroleo und Spiritu Nitri, ingleichen mit Spiritu vini und Früchten, die viel Safft haben, versuchet, und gleiche Würckung verspühret. **Boulton** in Epit. Vol. 3. c. 12. p. 195. u. f. **Boyle** Exp. & Obſerv. circa variarum particularium qualit. origin. p. 25. Genev 1694.

wo-

woselbst er gedenckt, daß der Spiritus vitrioli mit keinem trocknen Cörper mehrere Hitze verursachet, als wenn er einige wenige Tropfen davon auf weiß oder auch schwartzes Brod gegossen. Es entstehet auch eine Wärme, wenn man gewisse feste und trockene Materien mit flüßigen vermischet. Z. E. wenn man nassen Feilstaub in Vitriol-Oel wirft, und das Glässgen, welches eine enge Oeffnung haben muß, wohl schüttelt. Diese Wärme wird noch grösser, wenn man Messing, Eisen, oder Feilstaub in Scheide-Wasser auflöset. Eben dieses geschiehet auch, wenn man Perlen, Corallen ꝛc. mit spiritu aceti vermischet. **Boyle** loc. cit. Exp. 19. Daß auch durch Aneinanderreibung zweyer fester Cörper, z. E. beym Sägen, Boren, Drechslen ꝛc. eine Wärme entstehet, ist jederman bekannt. **Boyle** erzehlet l. c. p. 20. daß, als er einsmahls auf einem Wagen schnelle zugefahren, die Achsen durch die geschwinde Bewegung der Räder, so erhitzet worden, daß man sie mit kaltem Wasser begiessen müssen, damit sie sich nicht gar entzündeten. (*Stahlii* Exper. chym. Phys. n. 146.) Ferner l. c. Exp. 7. p. 19. daß er ein Stücke Eisen in einem fort hämmern lassen, welches endlich so heiß worden, daß man die Finger daran verbrannt, und der Schwefel darauf geschmoltzen; ja man hat es gar glüend geschmiedet. Es ist oben gesagt worden, daß eine besondere Materie vorhanden, in deren Bewegung die Wärme bestehet. Da nun von aussen keine dergleichen Materie hinein kömmt, wenn durch Vermischung zwey kalter Dinge Wärme erreget wird, so kan man nicht anders gedencken, als daß sie bereits vorher in denen kleinen Zwischen-Räumlein befindlich sey, und zwar in einigen häufiger als in andern, die denn durch die Reibung der kleinen Theilgen auch in Bewegung gerathen. D. **Hamberger** in Elem. Phys. §. 533. u. f. Daß der Kalck einen starcken und warmen Dampf von sich giebet, wenn er gelöschet wird, ist aus der gemeinen Erfahrung bekannt. Herr **Wolf** hat ein Stück davon in frisches Brunn-Wasser getaucht, und bald wieder heraus gezogen. Anfangs ist es gantz kalt; allein nach einer Weile so warm worden, daß man sich daran verbrannt. Bald fieng es an überall zu bersten, und endlich zerfiel es in Staub. Hierauf hat er noch ein anders Stücklein in ein Wein-Glas geleget, und so viel Wasser darauf gegossen, als zum Löschen genung gewesen; als er es hierauf umgerühret, ist das Glas so heiß worden, daß man es nicht anrühren dürffen. Weil nun das kalte Wasser die Wärme nicht hineinbringet, so muß sie wohl gröstentheils in den kleinen Räumlein des Kalcks verschlossen liegen, und, indem dessen Theilgen durch das Wasser getrennet werden, in Freyheit gerathen. Endlich lehret auch die gemeine Erfahrung, daß sich die Wärme mehr nach der Höhe als Tiefe ziehet. Z. E. in einer eingeheitzten Stube ist es oben wärmer als unten. Herr **Wolf** hat einen eisernen langen Drat mit dem einen Ende ins Feuer gehalten, bis er glüend worden, hernach den Drat umgekehret, daß das glüende Ende unten kommen, so ist dieses kalt, das andere heiß geworden. Was den Nutzen der **Wärme** anlanget, so lehret Herr **Wolf** in seinen vernünftigen Gedancken von den Absichten der natürlichen Dinge, im II Th. p. 391. u. f. folgendes: Er setzet nehmlich anfänglich zum Voraus: Wie daß das Feuer und Wärme nur dem Grade nach von einander unterschieden wären, dergestalt, daß man das Feuer für eine concentrirte Wärme, und die Wärme für ein ausgebreitetes und verdünnetes Feuer ansehen könnte. Wie denn auch deswegen die Erfahrung lehre, daß die Würckung des Feuers und der Wärme blos dem Grade nach von einander unterschieden wäre; dahero wäre es auch billig, daß man den Nutzen der Wärme und des Feuers zugleich abhandele. Hierauf fähret er nun weiter fort, und spricht: Ohne Wärme können Menschen und Thiere nicht leben, wie sie denn auch beyde in grosser Kälte erfrieren. Das Leben bestehet in der Bewegung des Geblüts, und höret mit ihr das Leben auf. Das Blut gerinnet und verlieret seine Flüßigkeit von der Kälte, massen man sähe, daß das Blut stehend würde, welches man aus den Adern gelassen, so bald es kalt würde. Wenn das Blut nicht mehr flüßig ist, so kan es sich auch in den Blut- und Puls-Adern nicht mehr bewegen. Derowegen sey die Wärme dem Menschen und den Thieren nöthig, ihr Geblüte flüßig, und also in dem Stande zu erhalten, daß es beweget werden könne. Dahero suche man auch die Wärme durch die Kunst zu erhalten, wo sie von Natur gebrechen wolle. Und hierinnen zeige sich der erste Nutzen des Feuers, daß wir dadurch bey kaltem Wetter die nöthige Lebens-Wärme unterhielten. Die inwendigen Theile des Leibes wären allezeit wärmer, als die äussere Luft, auch im Sommer, woferne man nicht in der Sonne stehe. Dieses liesse sich durch die Wetter-Gläser ohne Weitläuftigkeit erweisen. Denn in den heissesten Sommer-Tagen könne man in der Hand, oder auch im Munde den spiritum vini im Wetter-Glase höher treiben, als er stehe, wenn das Wetter-Glas im Schatten hienge, unerachtet in das Zimmer die Sonne scheine, ja bis nach Mittage beständig auf den Fenstern läge, und das Gemach noch dazu verschlossen wäre, in welchem Falle es sehr warm werden müsse. Hingegen könne man denselben nicht leicht durch die Wärme des Leibes so hoch treiben, daß das Glas zerspringe, als wie geschiehet, wenn man es in die Sonne stellete. Jedoch habe er eine Probe, daß es geschehen könne, indem in einem Collegio experimentali, welches er zu Marburg gehalten, einer die Kugel des Thermometers durch die Wärme der Hand so hoch getrieben, daß es nicht höher steigen können, und da er es noch länger in der Hand gehalten, die Kugel endlich zersprungen. Nun sey aber dieses bekannt, daß grössere Wärme den Spiritum höher treibe, als geringere, und die am grösten seyn müsse, wovon das Wetter-Glas gar zerspringe. Weil nun der Leib mehr Wärme habe, als die Luft im Sommer, die von der Sonne erwärmet würde; so könne auch diese dem Leibe keine Wärme geben, sondern sie hindere bloß, daß demselben nicht zu viel von seiner Wärme entgehe. Derowegen, wenn das Feuer die Stelle der Sonne vertreten solle; so müste auch die Luft im Gemache so viel erwärmen, als nöthig sey, daß nicht dem Leibe so viel Wärme entgehe, daß der Abgang davon mercklich werde.

Dieses lasse sich durch Hülfe des Wetter-Glases gar leichte ausmachen, und könne solches daher einen grossen Nutzen haben, wenn man es zu dieser Absicht gebrauchen wolte. Dieses sey gewiß, daß grosse Hitze dem Leibe schädlich sey, weil man alsdenn zu starck transpirire, und daher mehr weggehe, als solte; dahero man auch eine Mattigkeit und Abgang der Kräfte verspüre, wenn einem gar zu heiß gewesen. Hingegen sey nicht weniger aus der Erfahrung bekannt, daß uns die Kälte beschwerlich falle, wenn man der Wärme zu wenig habe. Wer demnach die künstliche Wärme in seinem Gemache dergestalt mäßigen wolte, daß die Luft bloß zu Erhaltung der nöthigen Lebens-Wärme diene, aber so wenig sie zum Nachtheile des Leibes vermehrete, als etwa durch allzugrossen Abgang vermindert werden liesse, der müste im Sommer acht geben, wenn die Luft so beschaffen, daß er weder Kälte noch Wärme spürte, auch wenn er darauf acht habe, und dabey den Grad der Wärme durch das Wetter-Glas bemercken. Denn, wenn er im Winter, oder da es kühle würde, die Luft im Gemache wiederum so viel erwärme, daß der Spiritus im Wetter-Glase denselben Grad erreiche und dabey stehen bleibe; so habe er ebenermassen diesen Grad der Wärme, und könne gewiß seyn, daß weder Kälte noch Wärme seinem Leibe einigen Nachtheil nach sich ziehen werde. Es sey wohl wahr, daß, wenn man zu Winters-Zeit im Kalten gewesen, einem die Wärme entgehe, und man demnach einen Abgang der nöthigen Lebens-Wärme verspüre, der sich dadurch äussere, daß einen friere. Allein es sey nicht nöthig, diesen Abgang durch die Kunst zu ersetzen; es sey genung, wenn man dem fernern Abgange steure, so ersetze ihn nach diesem die Natur nach und nach selber. Beydes geschehe, wenn man nur in ein Gemach von gemäßigter Wärme komme. Denn so gehe keine Wärme mehr aus dem Leibe weg, und im Leibe werde durch die Bewegung des Geblütes immer neue Wärme hervor gebracht. Das erste sey aus den allgemeinen Lehren von der Wärme klar; das andere lerne man daraus, daß mit der Geschwindigkeit der Bewegung des Geblüts auch die Wärme zunehme. Z. E. wenn einer sehr zornig würde, so bewege sich das Geblüte schneller, als vorhin, wie man aus der Hefftigkeit des Pulses abnehmen könne. Allein alsdenn werde auch einem warm, und viele fiengen gar an zu schwitzen. Unterdessen gehe es auch wohl an, daß dem erkalteten Theile des Leibes Wärme mitgetheilet, und dadurch der Abgang ersetzet werde; allein diese Wärme verliere man entweder gleich wieder, wenn man im Kalten sey, oder die Wärme werde einem bald unerträglich, wenn man in so warmer Luft sey, davon der Abgang ersetzet werden möge. Daß die erkalteten Theile des Leibes durch äusserliche Wärme, könnten erwärmet werden, könne man am besten daraus sehen, wenn man einen warmen Cörper, z. E. einen warmen Stein, mit kalten Händen anfasse; denn der Stein werde kalt, und die Hände hingegen warm, wie es geschehen müste, wenn einem Cörper Wärme von einem andern mitgetheilet würde. Ja man fühle es auch so, wenn man des Winters kalt worden sey, und bey ein Feuer trete; allein die vorige Erfahrung zeige die Sache noch klärer, als diese. Wenn man nun in kalter Luft sey, so gehe die Wärme gleich wieder darein, und zwar um so viel geschwinder, je, kälter dieselbe sey, und deßwegen habe man sich derselben Wärme nicht lange zu erfreuen. Und ungeachtet das Geblüte in dem Leibe herum circulire, so komme doch von dieser Wärme wenig in die andern Theile des Leibes, die in der kalten Luft wären. Denn diejenigen, welche bey einem Camin-Feuer sässen, wo die Luft im Zimmer kalt sey, frören an Füssen und am Rücken, wenn sie die Wärme des Feuers im Gesichte kaum ertragen könnten. Hingegen wenn man in warmer Luft sey, so gehe die Wärme des Leibes, sie möge von aussen hinein kommen seyn, oder eine Ursache von innen haben, nicht sogleich weg. Weil sie nun eine Weile daure, so könne unterdessen, ehe sie gantz vergehe, schon wieder so viel innere Wärme sich gesammlet haben, daß man den Abgang der von aussen erhaltenen nicht mehr spühren könne. Und hieraus erhelle, daß man nicht nöthig habe, davor zu sorgen, wie der Abgang der Wärme in kalter Luft von aussen wieder ersetzet werde, sondern es sey genung, wenn man in solche Luft komme, wo dem fernern Abgange der innern gesteuert werde, und die innere nicht in einen solchen Abgang gerathen könne, den man spühre. Denn die innere Wärme, welche durch die Bewegung des Geblütes erreget werde, sammle sich wieder nach und nach, daß man keine Kälte mehr spühre, die in einem blossen Abgange der Wärme bestehe. Und hieraus sehe man die Ursache, warum man im kalten Bette warm werde, wenn man gleich gantz erfroren sey, indem man sich darein legte. Das Bette, welches kalt sey, könne uns keine Wärme geben, vielmehr müste man es erwärmen, wenn es warm werden solte. Es hindere aber, daß die Wärme in die Luft gehen könne, indem es dieselbe aufhielte, und nicht durchlasse. Weil nun durch die Bewegung des Geblütes, nachdem man sich niedergeleget, immer mehr und mehr Wärme im Leibe hervorgebracht werde, so gehe dieselbe erstlich in das Bette, und mache dasselbe warm; wenn dieses warm geworden sey, und die Wärme nicht durchliesse, so müsse die Wärme im Leibe und im Bette immer zunehmen.

Bäume, Pflantzen und Gewächse, wie sie immer mehr Nahmen haben mögen, fähret Herr Wolf an dem obangeführten Orte seiner vernünftigen Gedancken, p. 397. u. f. fort; haben **zum andern** gleichfalls einen gewissen Grad der Wärme nöthig, ohne welche ihr Leben nicht erhalten werden mag. Denn man findet es in der Erfahrung, daß in der Kälte Gewächse und Bäume so wohl als Menschen und Thiere erfrieren, wiewohl eines immer mehr Kälte ausstehen könne, als das andere. Die Ursachen, warum die Bäume erfrören, sey keine andere als diese, weil der Safft gefriere, und indem er sich ausbreite, die Safft-Röhren zersprenge: wie solches die Vergrösserungs-Gläser augenscheinlich ausweisen, wenn man das erfrorne Holtz darunter bringe: Wolfs Dict. de hieme An. 1709 Sect. 2. § 25. p. 26. Der Safft gefriere, wenn ihm zu viel Wärme entgehe, und die Safft-röhren liessen sich leicht zersprengen, wenn sie entweder an sich weich und zarte, oder auch sehr voll Safft wären. Und aus diesen Gründen lasse

lasse sich beurtheilen, warum einige Gewächse und Bäume leichter erfrören, als andere, und warum sie zu einer Zeit leichter erfrören, als zu der andern. Wenn demnach ein Baum oder Gewächse nicht erfrieren solle; so müsse in der Kälte durch künstliche Wärme seine Lebens-Wärme erhalten werden, wie vorhin von den Menschen gezeuget und erkläret worden. Und darzu brauche man zu fremden Gewächsen, die des Winters in unserer kalten Lufft nicht ausdauren könnten, die Gewächs-Häuser, darinnen man durch das Feuer eine proportionirte Wärme erhalte. Wolle man gar, daß Bäume und Gewächse zu der Zeit auch fortkommen solten, und in ihrem Wachsthume nicht stille stünden; so müste der Grad der Wärme durch Vermehrung des Feuers so hoch getrieben werden, bis sie der Wärme der Sonne gleiche, dabey das Gewächse seinen guten Wachsthum habe. Weil aber auch die Gewächse in solcher Wärme starck transpirirten, und dadurch die Lufft feuchte, auch wenn sie lange eingeschlossen stille stünde. und absonderlich durch die Veränderung der Wärme auch selbst allerhand Veränderungen leide, leicht stinckend werde, wenigstens die Pflantzen nicht mehr so gut wie in der reinen transpiriren könnten weil die Lufft nur eine gewisse Quantität der Ausdünstungen annehme; so sey es dienlich, wenn das Gewächs-Hauß so eingerichtet werde, daß die Lufft durch Röhren circuliren könne. Nehmlich durch Röhren, die durch das Feuer giengen, müsse die Lufft ins Gemach hineinkommen, und durch andere die Alte herausjagen. Dergleichen Gewächs-Hauß, oder vielmehr einen Ofen es zu heitzen, habe ein gewisser Engelländer, Nahmens **Johann Evelyn**, A Discourse of forest trees, &c. angegeben, welches aus einigen seiner zusammen gedruckten Wercke, welche den Wald- und Garten-Bau beträffen, in den *Actis Erudit.* Ao. 1707. p. 496. sey beschrieben worden. Und es sey bekannt, daß man diese Erneuerung der Lufft noch aus andern Ursachen, auch bey Erheitzung der Wohngemächer für Menschen recommandire; auch dieselbe von einigen schon mit gutem Vortheil wären angebracht worden. Weil es aber auch nöthig sey, daß in einem Gewächs Hause die Wärme nicht höher getrieben werde, als es der Wachsthum der Gewächse erfordere; so könne man, wie vorher gezeiget worden, den Grad der Wärme durch ein Wetter-Glas determiniren, wie auch der vorhin erwehnte Engelländer, **Evelyn**, das Wetter-Glas zu dem Ende schon recommendire. Herr **Leutmann** habe gleichfals in Vulcano famulante c. 16. p. 93. u. seq. einen Ofen beschrieben, den man in Gewächs-Häusern und Glas-Cassen gebrauchen könne, und dabey nicht allein auf die nützliche Erneuerung der Lufft, sondern auch zugleich auf die nöthige Sicherheit des Feuers bey nächtlicher Weile gesehen. Da man die Wärme des Feuers anstatt der Sonnen-Wärme zu dem Wachsthume der Pflantzen gebrauchen könne; so gehe es auch an, daß man die Gewächse in denen Gewächs-Häusern, und Glas-Cassen zu einer Zeit treiben könne, da sie sonst wegen der Jahres-Zeit nicht wachsen könnten. Und dieses Mittel wüsten sich die Gärtner zu bedienen, wenn sie Blumen, Früchte und Garten-Gewächse im Winter haben wolten, oder wenigstens zeitig im Frühlinge, wenn sie die Natur allein noch nicht gewehren könne, oder auch solche Gewächse zur Reiffe brächten, die sonst an unsern Orte nicht dazu gelangeten. Es habe insonderheit der ehemahlig berühmte Professor der Physic in Leipzig, Herr D. **Lehmann**, sich angelegen seyn lassen, alle Arten der Blumen, die man im Frühlinge habe, und dadurch diese Jahres-Zeit für andern angenehm gemachet würde, durch rechten Gebrauch des Feuers zu einer jeden Jahres-Zeit, auch selbst im Winter hervorzubringen, und davon richtige Proben abgeleget. Was den schnellen Wachsthum betreffe; so habe man hiervon auch schon eine und die andere Probe, darauf man fussen könne, obgleich auch hin und wieder noch verschiedenes angegeben werde, an dessen Richtigkeit noch einiger Zweiffel zu setzen, so lange man es nicht durch genungsame Probe befestigte. Wer in Garten-Sachen nicht unerfahren, der wisse, daß, wenn Gärtner einige Garten-Sachen gerne früher haben wolten, als sie die Natur gewehrete, absonderlich wenn widrige Witterungen sich ereigneten, dieselbe den Saamen in Gewächs-Häusern und Glas-Cassen der Erde anvertraueten, und durch künstliche Wärme das Gewächse trieben, so lange die Sonne noch nicht Wärme genung gebe; hingegen dasselbe nach diesem in freye Lufft in Garten versetzten, so bald die Sonne warm genung schiene, daß es weiter fortkommen könnte. Denn da es solcher Gestalt für andern dergleichen Gewächsen, die bloß im Garten erzeuget würden, ein ziemliches voraus habe; so sey kein Wunder, wenn es auch viel eher zu völligen Wachsthum komme, und seine Früchte bringe, als die andern. Die gemeine Erfahrung lehre, daß, wenn wir viel warme Tage hinter einander hätten, alles viel geschwinder wachse als sonst; wie denn auch angemercket worden, daß die Vermehrung der Wärme das Mittel sey, wodurch die Natur in kurtzer Zeit in denen gegen Norden gelegenen Ländern zur Reiffe bringe was bey uns mehr Zeit darzu erfordere. Und dergleichen gemeine Erfahrungen hätten zu den Glas-Cassen Anlaß gegeben, ingleichen zu Mist-Bäthen und andern Erfindungen, wodurch die Wärme vermehret und der Wachsthum beschleuniget werde; wie derjenige leicht begreiffe, der die wahre Beschaffenheit der Vernunfft-Schlüsse, und ihren Gebrauch im Erfinden, einsähe. Wie viel sich aber durch die Wärme derselben zwingen lasse, sey durch zuverläßige Versuche zur Zeit noch nicht ausgemachet worden. Wenn man nun dergleichen anstellen wolte; so würde hauptsächlich dienlich seyn, daß man es mit einerley Art der Gewächse in unterschiedenen Graden der Wärme versuchte, die immer durch das Feuer, wenn die Sonne nicht genung wäre, unterhalten würde. Wolte man besorgen, daß die Wärme grösser wäre, als daß sie ein gemeines Wetter-Glas vertragen könnte; so dörffte man nur ein Wetter-Glaß von Queckßilber brauchen, welches eine grössere Wärme ohne Schaden vertragen könne als ein gemeines, das mit Spiritu vini gefüllet worden. Man fände in den gemeinen Kunst-Büchern, dergleichen in unserer Sprache verschiedene vorhanden, einen Proceß, wie man einen Sallat, oder ein

ein anderes dergleichen Kraut, so bald wachse, innerhalb 2 Stunden wachsend machen könne, welches in einem Buche, so unter dem Titul: **Neu-eröffnete Kunst-Pforte**, zu Nürnberg herausgekommen, zu lesen sey. Der berühmte **Bayle** Republiq. des lettres T. I. A. 1685. p. 319. erzehle, daß Herr **Wilde** in Engelland einige Personen zu Gaste gehabt, und da sie sich zu Tische setzen wollen, in eine auf besondere Art zubereitete Erde Sallat gesäet. Ehe zwey Stunden vorbey gewesen, sey der Sallat mit der Wurtzel schon einen Daumen lang gewachsen. Auch habe einsmahls ein alter Studiosus erzehlet, er hätte in Gryphswald ein dergleichen Experiment gesehen, da der Sallat so geschwinde gewachsen, aus dem Saamen, den man der Erde anvertrauet, daß man die Bewegung fast sehen können. **De la Brosse**, ein geschickter Botanicus zu Paris, beschreibe ein gleiches Experiment, de la nature & vertu des plantes lib. I c. 18. p. 128. u. ff. und zwar umständlich, wie er es gemacht haben wolle, ohne daß er die Kunst-Griffe zurücke behalte, welches mit dem ziemlich überein komme, was im angeführten Kunst-Buche zu befinden und zu lesen sey. Er habe nehmlich Asche von Baum-Most und Miste öffters mit Mistjauche begossen, und an der Sonne jedesmahl wieder trocknen lassen, bis daraus eine fette und lockere Erde worden. Nachdem er diese Erde in einem Gefässe angefeuchtet, habe er sie über ein Kohlfeuer gesetzet, und ihr eine solche Wärme gegeben, wie in heissen Sommer-Tagen im Julio zu seyn pfleget. Darein habe er den Sallat-Saamen und Portulacken gesäet, so 24 Stunden in Mistjauche eingeweichet gewesen, und die Erde, wenn sie trocken werden sollen, mit laulichtem Regen-Wasser begossen. Auf diese Weise wolle er in zwey Stunden einen Sallat erzeuget haben, der tüchtig zu essen gewesen. Und man sehe nicht, wie man das Zeugniß derer, die hier angeführet, schlechterdings als untüchtig verwerffen könne, zumahl da hier alles, was zum Wachsthum der Pflantzen erfordert werde, in überflüßigem Maasse anzutreffen sey, welches allerdings so seyn müsse, wo man den Wachsthum beschleunigen wolle; Jedoch sey noch dieser Zweiffel dabey, wie in so kurtzer Zeit die Zubereitung des Nahrungs-Saffes, und insonderheit die Transpiration, habe geschehen können, welche dazu nöthig sey, daß die Pflantze ihre rechte Festigkeit erhielte. Das letztere komme um so vielmehr bedencklich vor, weil aus der gemeinen Erfahrung bekannt, daß dasjenige, was in einem feuchten Keller wachse, wo eben wegen der Feuchtigkeit der Lufft das Gewächse nicht genung transpiriren könne, sich in der Länge überwachse, oder dabey allzuwässerig verbleibe, und keine rechte Festigkeit erhalte, so daß es auch in der freyen Lufft verderbe und dieselbe nicht ertragen könne. Wenn auch der Versuch von statten gehe, wie er angegeben; so würde doch der genaue Augenschein noch verschiedenes zeigen, worinnen ein solches übertriebenes Gewächse von einem andern seines gleichen unterschieden sey, und am allerwenigsten komme wahrscheinlich vor, daß das Gewächse sich so schnelle bis zu seiner Vollkommenheit forttreiben lasse, blühe und Saamen bringe. Und daher habe auch **Herr Wolff** l. c. von diesen Nutzen der Wärme

noch etwas Zweiffelhafft geredet. Vögel und alles Feder-Vieh brüte auch die Eyer durch die blosse Wärme aus, (§. 444. Phys.) und eben deswegen könne man **zum dritten**, auch in die Stelle der natürlichen Wärme eines Vogels andere durch das Feuer unterhaltene setzen: Wie man denn auch erzehle, daß die Hühner in Egypten durch einen Ofen ausgebrütet würden. Dieses habe Herrn **Leutmannen** in Vulcano famulante c. 32. p. 127. Anlaß gegeben, auf einen Ofen zu dencken, darinnen man junge Hühner ausbrüten könne, und, weil er am besten den Versuch mit seinem Ofen selber anstellen können; so werde er vielleicht noch eine Probe damit machen, um diejenige Wahrheit zu bestätigen, welche durch das anderswo (§. 444. Phys.) angeführte Experiment erhelle, daß die Henne im Ausbrüten weiter nichts als Wärme dem Eye mittheile. Es habe auch Herr **Leutmann** gar wohl darauf acht gehabt, daß die Wärme der Henne, wie alle Wärme, welche aus lebendigen Thieren ausdünste, mit Feuchtigkeit vermischet sey, und gebe er auch zu dem Ende an, wie man in dem Brüt-Ofen die Wärme feuchte machen könnte. Allein das **Langische** Experiment, woferne nicht einige Umstände davon zurücke gehalten worden, mache fast klar, daß diese vergeblich sey. Derowegen solte man untersuchen, ob vielleicht auch ausser der Wärme von derjenigen Materie, die aus der Henne transpirere, durch die Schweiß-Löcher der Eyer-Schaale etwas hinein dringe, welches nach Herr **Wolfens** Erachten, am füglichsten geschehen könnte, wenn man die Eyer abwöge, indem man sie der Henne unterlegte, und das Gewichte eines jeden aufzeichnete, in dem Brüten aber sie nach und nach wegnähme und abwöge, ob vielleicht ihre Schwere mercklich zugenommen. Denn, woferne von anderer Materie nichts in das Ey hineinkäme, dörffte die Sorge die Wärme feuchte zu machen, wohl gröstentheils vergeblich seyn. Wolte man behaupten, daß auch nur wenige Materie, die man in den Abwiegen nicht spürete, dennoch im Ausbrüten zu Formirung der Frucht etwas beytragen könne; so müste man Eyer durch die Kunst ausbrüten lassen, und andere durch eine Henne, und nach diesem acht geben, ob sich bey den jungen Hünern einiger Unterscheid finden würde, den man daraus erklären könnte. Solte aber von dem, was aus der Henne transpirire, etwas in das Ey kommen, und der jungen Frucht einige Krafft geben; so sey doch nicht davor zu halten, daß dieses durch eine blosse Feuchtigkeit bey einer künstlichen Wärme zu ersetzen stünde, massen bekannt, daß dasjenige, was aus einem lebendigen Leibe transpirire, keine blosse Feuchtigkeit sey. Unterdessen scheine doch nicht glaublich zu seyn, daß ausser der Wärme etwas mehreres zum Ausbrüten nöthig sey, wenn auch gleich was mehreres mit in das Ey dringen solte, weil man täglich an dem Ungeziefer sehe, zum Exempel an Raupen und Spinnen, ja auch überhaupt bey den Fischen, und andern Creaturen, die im Wasser lebeten, daß sie ihre Eyer nicht selber ausbrüteten, sondern sie vielmehr bloß durch die Sonnen-Wärme ausgebrütet würden. Daß aber auch hier weder die Sonne noch auch etwan die Lufft was anders als die Wärme dazu gewehre, könne man daher sehen, weil die Raupen

aus

aus ihren Eyern kröchen, auch wenn man sie bey kalten Wetter in eine warme Stube brächte, und die blosse durch das Feuer erregete Wärme braucheten. Sonst ist von dieser Materie der Wärme und Kälte noch nachzulesen **Boyle** History of cold. **Mariotte** Discours du Chaud & du Froid. **Leistikows** Auszüge aus Wolffs Versuchen, II Theil, p. 85 u ff. **Müllers** Philosoph. I Th p. 775 u. ff. D. Georg **Martine** Essay medical and philosophical, Londen 1740. in 8. so in den **Zuverläßigen** Nachrichten im IV Band, p. 249 u. ff. recensiret zu befinden. **Wolffs** nützliche Versuche, II Th. p. 285 u ff. **Gottscheds** Erste Gründe der Weltweißheit, Theoret. Th. p. 237 u f. **Börners** Physick, p. 714 u. ff.

In der Artzney wird die Wärme entweder als ein **Wesen**, oder als eine **zufällige Beschaffenheit** betrachtet. Zu der ersten Betrachtung gehöret die **natürliche Wärme**, die von einigen schlechthin beschrieben wird, als eine, wie in einen Wirbel umlauffende Bewegung der flüßigen Theile eines lebenden Cörpers, so demselben angebohren, und wodurch allen Gliedern Nahrung, Wachsthum und die Fähigkeit gegeben wird, die einem jeden zukommenden Verrichtungen zu vollbringen. Oder, es ist das in einer wohlgemäßigten Vermischung der Säffte, aus welchen es bestehet, umlauffende Geblüte, worauf das Leben und die Gesundheit des menschlichen Leibes beruhet. Sie kan aber von äusserlicher Kälte ersticket, durch fremde Hitze vom Feuer, starcken Getränckе, übermäßiger Bewegung, und dergleichen, zerstreuet werden, oder aus Mangel der Nahrung, von selbst erlöschen. Andere geben der natürlichen Wärme prächtigere Nahmen, und heissen sie eine **Flamme**, **Geist**, **Lebensfeuer**, **Lebensgeist** und **Seele** des Menschen. Sie soll der nächste Geselle des unsterblichen Geistes, und das Band seyn, wodurch er mit dem Leibe verknüpffet, sein Werck darinne verrichtet. Sie wird aus den lebhafftesten und würcksamsten, erhöheten schwefelichten und geistigen Theilgen erzeuget, und durch dererselben tägliche Annehmung aus dem Nahrungssaffte in das Geblüte, unterhalten. Und zwar ist diese natürliche Wärme bey dem Menschen, von der unmateriellen vernünfftigen Seele wesentlich unterschieden, ob auch also bey den übrigen Thieren, sind die Gelehrten nicht einig. Die Wärme als eine Eigenschafft betrachtet, ist entweder **würckend**, oder **gewürcket**. Jene heisset eine **wärmende Krafft**, und kommt allen denen Dingen und Mitteln zu, wodurch die natürliche Wärme des menschlichen Leibes unterhalten, vermehret und befördert wird. Diese befindet sich in denen Dingen, die gewärmet werden, oder denen eine Wärme mitgetheilet wird. Die Erwärmung geschiehet **natürlich** durch alles, was eine wohlgemäßigte Wärme mit sich führet; oder **unnatürlich**, durch hitzige Kranckheiten, und alle Entstellungen der Säffte. Zu der **zufälligen Wärme** wird auch gezehlet, diejenige, so durch Kunst zuwege gebracht wird, und die in der Artzney, Apothekerey, Chymie, Schmeltzkunst, und dergleichen unentbehrlich ist. Dieselbe ist mancherley, und wird entlehnet von der Sonne, vom Miste, oder was dem Miste gleich kommt, und vom Feuer, so auf unterschiedliche Weise gestimmet, gemäßiget, oder

gestärcket wird, wie solches in den chymischen Laboratorien, Destillir- und Schmeltzöfen zu sehen. **Cornel Bontekoe** betrachtet in seiner Abhandlung von des Menschen Leben, ꝛc. p. 55 u. f. die Wärme unsers Leibes also: Vor Alters, spricht er, erdichtete man ein Calidum innatum, und ein Humidum primigenium, auch war zur selben Zeit ein Lebensgeist, mit mehr andern dergleichen Nebeln und Mißverständnissen; wodurch man denn das helle Licht der wahren Philosophie verdunckeln wolte. Andere haben uns eine Gährung, wieder andere eine Aufwallung, und **Carthesius** ein Feuer erfunden, welches allezeit im Fleische des Hertzens seyn solte, um das vorbeygehende Geblüte zu erhitzen und zu erwärmen. Aber, daß wir nicht alle Meynungen hiervon erzehlen, noch uns in eine weitläuftige Widerlegung dererselben einlassen; so wird gnung seyn, wenn wir darthun und erweisen, daß sie alle mit einander darinne sind betrogen worden, daß sie das Hertze für den Ursprung, den Brunnquell und gleichsam die Heerdstäte des Feuers unsers Lebens angenommen. Was ist doch im Hertzen, welches bequem oder eine Ursache seyn könnte einer Vermehrung der Wärme? Es ist ein Klumpen Fleisch, ein Muscel mit zwey Kammern, der sich allezeit beweget, und das Blut zwar annimmt, aber bald auch, ohne, daß es kaum einen Augenblick darinne bleibet, wieder von sich stösset. Nun kommt auch nichts zu dem Blute, so etwan im Hertzen eine Ursache der Hitze machen könnte: massen die Milch, so aus dem Gedärme kommt, und das Fließwasser, so mit derselben, oder, wenn keine Milch da ist, alleine durch den Brustgang zufliesset, werden nicht in dem Hertzen, sondern in der Hohlader mit dem Blute vermenget. Und, obschon das Blut in dem Hertzen, und in den Puls- und grossen Adern wärmer ist, als in den Extremitäten oder Enden und äusern Gliedmassen; so kan man doch hieraus nicht mehr schliessen, als daß das Blut hier wärmer seyn muß: weil es inwendig beschlossen, und durch die Lufft keine Kälte fassen, noch sich verkühlen kan; eben wie ein warmes Wasser, das in einer Flasche wohl verwahret, länger warm bleibet, als ein anderes, welches in einem offenen Gefässe stehet; daß also die Frage: Ob ein Feuer im Fleische des Hertzens hitze, und allezeit da bleibe, und ob eine angebohrne Wärme darinne sey, welche das vorbeygehende Blut allezeit erwärme? keiner Widerlegung brauchet: weil es gewiß ist, daß kein Feuer noch Hitze seyn kan, das nicht gleich verlösche und sich verzehre, wenn es nicht immer unterhalten und ernehret wird, wie bey allem Feuer zu sehen. Es ist aber weit gefehlet, daß ein Kind mehr Hitze haben solte, als ein vollkommener Mensch, und daß die Hitze im Anfange des Lebens entstanden, von Zeit zu Zeit abnehme, auch dann und wann ausbrenne; im Gegentheil aber ist es wahr, daß die Hitze von Zeit zu Zeit zunimmt und sich vermehret, bis daß der Mensch, als er in seinem besten Wachsthume ist, seine völlige Krafft und Hitze bekommt; ja, dessentwegen können die Kinder nicht gehen, sprechen, auch die äusserliche Kälte vertragen: weil sie nicht, wie alte Leute, eine so völlige starcke und sattsame Wärme haben. Es ist zwar wahr, was der Schrifftsteller hier saget, daß nehmlich die Wärme bey dem Menschen mehr von dem verschlossenen Umlaufe

der Säffte, als von andern Einbildungen herkommt; Es ist auch wahr, daß selbige mit dem Wachsthume des Leibes bis zum mercklichen Alter immer zunimmt, daß aber ihr Mangel bey Kindern Schuld sey, daß sie nicht gehen, sprechen, noch die Kälte wie Alte vertragen können, ist nicht wohl zu glauben: Allermassen vielmehr an dem ersten Fehler die Weiche der Knochen und Schlappheit der Sennen und Bänder, an dem andern die ermangelnde Erkenntniß der Sprache, und an dem letzten die grosse Löcherichkeit und Weichlichkeit des gantzen Leibes Schuld ist. Denn, wie sollen die Füsse gehen, die das Auftreten noch nicht vertragen können? Warum soll ein Kind eine Sprache reden, ehe es selbige verstehet, da es erwachsene Leute nicht zu thun vermögen? Und, wie solten die Glieder nicht eher erkältet werden, deren grössere Löcherichkeit der kalten Lufft einen leichtern Zutritt verstattet, als bey Erwachsenen. Bontekoe fähret fort, und spricht: Wir wollen uns demnach, die rechte Ursache zu erforschen, bemühen, und, weil das Hertz kein Brunnquell oder Heerdstelle seyn kan, uns umsehen, ob kein anderer Platz zu finden, den man für den Ursprung der Wärme erkennen könnte. Wenn wir aber diesem etwas genauer nachdencken, so können wir solches am füglichsten von dem Magen sagen. Denn erstlich ist der Magen ein Sack, da alle bequeme Gelegenheit ist, ein Feuer zu erwecken, so viel, als zu dem Leben vonnöthen. Zum andern lehret die Erfahrung, daß, so geschwinde der Magen sich erkältet, das Blut und der gantze Leib an der Wärme Mangel leidet. Zum dritten, so ist nichts gemeiner, als ein Sood in dem Magen, welcher mit nicht geringer Hitze gegen die Kehle aufsteiget, so, daß derselbe, nach etlicher Bericht, zuweilen in eine rechte Flamme, die den Hals und Mund verletzet, herausgebrochen. Und, ob gleich dieses eine Kranckheit ist, und, nach der gemeinen Rede etwas, welches gegen die Natur, so ist doch daraus zu schliessen, daß in dem Magen eine bequeme Gelegenheit ist, ein Feuer zu erwecken: angesehen in keinem Theile niemahls, als in dem Magen, eine vollkommene Flamme ist gespüret worden. Gleichwie man nun lange Zeit gemeynet hat, daß der Magen die Speise koche, und diese Kochung von einer Hitze entstehe; so müssen wir dieses umkehren und beweisen, daß der Magen die Speise und den Tranck in Milch verändert, und täglich eine Wärme erwecket, welche das Leben unterhält, gleichwie die Milch den Leib ernähret. Und obgleich dieses gar ungereimt zu seyn scheinet, so ist es doch gewiß und wahr, und giebet einen festen Grund, woraus viel Dinge können erkläret werden. Denn, wenn die Speise durch die Zähne gemahlen, und mit dem Speichel vermenget, in den Magen kommt, und über dieses mit dem Getränckе und dem Saffte, der in dem Magen ist, und durch die Drüsen darein tröpffelt, angefeuchtet worden, wird sie nicht allein von ihrem Auflösesaffte aufgeschlossen, sondern, gleichwie das Scheidewasser, wenn es das Eisen zerfrisset, sich erhitzet, so erwärmet sich auch dieser ihr Auflösesafft, nach dem Maase seiner Schärffe, mehr oder weniger; Und auf solche Art ist der Magen der Ursprung unserer Wärme, und ein Brunnquell, woraus eine ernährende und zugleich warme Milch quillet, eben als wie die Erde

offtermahls warmes Wasser von sich giebet. Ja, darum ist es leicht zu begreiffen, daß, weil in dem Magen allezeit eine temperirte Wärme erzeuget wird, es geschehen kan, daß ein Sood, Hitze und Flamme entstehet, wenn dieser Auflösesafft allzu scharff ist; und wiederum auch, weil ein allzu scharffer Safft eine widerwärtige Hitze machet, so muß eine geringe und gemäsigte Schärffe, eine gelinde, gemeine und angenehme Wärme, welche man die natürliche nennet, erwecken. Denn, wenn ein Auflösesafft in einen Cörper würcken, oder einige Auflösung thun soll, so ist es unmöglich, daß nicht eine Wärme, Hitze, oder Flamme, doch nach Proportion der Schärffe des auflösenden Saffties, und Härtigkeit des aufzulösenden Cörpers, mehr oder weniger, auch da man vorhero keine Wärme verspüret, entstehe: ebenermassen kan die Speise in dem Magen nicht verzehret werden, es sey denn, daß eine Wärme, so bald sie nur aufzulösen anfänget, erfolge, und darum ist der Magen ein Ursprung unserer Wärme, und das Hertz, welches so lange, wiewohl unrecht, diese Ehre gehabt, muß solche anjetzo dem Magen überlassen. Damit wir uns aber hier nicht lange aufhalten, so ist uns gnung, den Magen für einen solchen Ort zu erkennen, in welchem die Speise nicht durch Kochung, nicht durch Gährung, sondern durch Auflösung verzehret wird. Und, so es denn wahr ist, daß in aller Auflösung ein Feuer, es sey solches empfindlich, oder unempfindlich, muß erwecket werden; so können wir auch solches der Auflösung in dem Magen nicht absprechen. Daß aber alle Auflösung eine Wärme mache, ist leicht zu glauben: weil man nicht allein solche in den meisten Auflösungen gewahr wird, sondern auch die scharffe und auflösende Feuchtigkeit, die Theile des festen oder aufzulösenden Cörpers nicht von einander scheiden kan, es sey denn, daß sie sich in die Löcher eindringe, da sie denn viele antrifft, durch welche sie nicht gehen kan, und deswegen die feine Materie allein angreiffet, auch dieselbe von allen Seiten so schnell beweget, daß sie in eine Bewegung mit gerathen muß welche wahrhafftig Feuer ist, von mehr oder weniger Stärcke, empfindlich oder unempfindlich, nachdem die Bewegung groß oder klein ist, auch nachdem dieses angesteckte Feuer, gleich andern Theilen auch anstecket, und etwas antrifft, daß es ernähret, aufbläset oder mäsiget. Und auf diese Weise wird in der Auflösung der Metallen, im Kalcke mit Wasser begossen, in aller Aufwallung zwischen Sauer und Salz, in Vermengung des Vitriol- und Terpenthinöls, und bey hundert dergleichen Dingen, auch in dem Magen selbst, wenn die Speise darinne verzehret wird, eine Hitze, Feuer, Flamme, oder gemäsigte Wärme verursachet, und der Speisesafft oder die Milch, zu einem warmen Saffte, welcher hernach in das Gedärme fliesset, daselbst durch die Galle und den Gekrössafft weiter aufgelöset, und durch diese Auflösung mehr erwärmet wird, auch, nachdem er durch die Milchgefässe und das Lendenbehältniß oder Milchsäcklein in das Hertze kommt, das Blut, und mit demselben überall umlauffend, alle Gliedmassen ernähret und erwärmet. O weise Ordnung des Schöpffers unserer Leiber! Der Magen muste die Milch und die Nahrung machen, und zugleich auch die Wärme geben, mithin beydes die Nahrung und Wärme verschaffend,

fend, unser Leben, Kräffte und Gesundheit erhalten. Aber, obgleich der Magen der eintzige Ursprung der Wärme ist, gleichwie er allein die Milch machet; so muß man doch wohl begreiffen, daß, gleichwie in den Gedärmen die Milchmachung vollzogen, durch die Milchgefäße überall hin versendet, und hernach durch die Puls- und Blutadern, und andere Röhren zu allen Theilen des Leibes gebracht wird, auch also einige Oerter seyn, in welchen das in dem Magen zuerst entzündete Feuer unterhalten und etliche mahl gröSSer gemacht wird. Und darum muß man für bekannt annehmen, daß die Milch, wenn sie in dem Magen gemacht und warm worden, sich gleich wieder verkälten solte, wenn sie sich nicht in den Gedärmen, Milchgefäßen und dem Blute mit warmen Säfften vermengete, welche auch in ihren Gefäßen beschlossen, von der Lufft und Kälte entfernet seyn. Und deswegen, ausgenommen wenn der Tod herbey nahet, oder ein hartes Fieber, welches fast der Eingang zum Tode ist, uns überfället, sind unser Blut und Säffte, wie grosse Kälte wir auch empfinden, gleichwohl inwändig noch lau und warm; Weil die Kälte nur die äusserste Fläche der Haut, Lunge, Kehle und Nase berühret, und unsere Wärme, gleichwie sie mit Säfften und Röhren, als der Leib in Mutterleibe gebildet, und darinnen in warmen Wassern, als in einem warmen Bade, und unterschiedenen Häuten umschlossen, auch mit einem warmen und durch den Nabel aus dem Mutterkuchen kommenden Saffte ernähret worden, angefangen, wird noch durch Zuthuung der warmen Säffte unterhalten und aufgemuntert, welches auch währen wird, so lange wir leben. Denn obwohl einige Säffte mit der Oberfläche, der kalten Lufft unterworffen seyn, und gemeiniglich die Wärme durch die Ausdünstung verflüget; so können sie doch, weil sie verschlossen seyn, und in ihren Gefässen umlauffen, lange warm bleiben. Dieweil aber durch den Umlauff von einem Orte zum andern, einige davon zum öfftern an der Oberfläche ihre Wärme verlieren, und sich verkälten; so würde freylich ein grosser Theil davon geschwinde kalt genung werden, wenn nicht der Magen allemahl vom neuen warme Säffte zuführete. Gleichwie nun die Wärme in einer geschwinden Bewegung der Theile bestehet, so hilfft es zu der Wärme unserer Säffte, daß sie alle in einer gedoppelten Bewegung seyn: Deren eine in der Bewegung derer Theile, durch welche die Säffte Säffte seyn; die andere aber in dererselben Fortgange bestehet. Diese doppelte Bewegung nun hilfft zwar zur Wärme, aber sie machet solche nicht, als nur zufälliger Weise: Weil sonst ein Wasser, das gepumpet wird, oder ein schnelllauffender Springbrunnen auch warm seyn müste; sondern unsere Säffte, welche vorhin warm seyn, und, weil sie beschlossen, warm bleiben, auch durch Zuthuung des warmen Speisesafftes mehr und mehr erwärmet werden, halten sich in diesem Zustande, und zwar so viel länger, weil sie in steter Bewegung und Fortgange seyn. Dieweil aber die Säffte umgeführet, und an viele Oerter durch sehr enge Röhren müssen gepresset werden, weil auch ein Tropffen den andern forttreibet; so muß es nothwendig geschehen, daß etliche Theile, und absonderlich die flüchtigen, saltzigten und sauren, auf einander und durch einander so gedränget werden, daß die Löchergen und Engen entstehen, durch welche einige Theile gehen, und zur feinen Materie alleine, oder flugs zu Feuer werden, welche aber im Fortgange sich mit dem Wasser, als dem Erbfeinde des Feuers, und der Flamme vermengen; weswegen es geschiehet, daß das Feuer zu einer Wärme wird, welches denn die andere Ursache ist, daß in unserem Blute und Säfften eine Wärme entstehet, ohne daß das Hertze etwas dazu thut, ausser, daß es also eine doppelte Höhle, oder besser, eine Pumpe ist, welche das Blut empfähet, und gleich wieder von sich giebet. Daß die Wärme der menschlichen Säffte von ihrer fortgehenden und innern Bewegung nicht einig und allein verursachet wird, will der Schrifftsteller darum nicht zugeben: Weil sonst ein schnelllauffender Spring-Brunnen, und ein Wasser, das gepumpet wird, auch warm seyn müste; allein, er hat nicht bedacht, daß in den zum Gegentheil angeführten Exempeln hauptsächlich die innere Bewegung fehle, und sie also dem Satze keinen Eintrag zu thun vermögend sind. Man thue nur ein Wasser in ein verschlossenes Gefäß, treibe solches mit einer Spritze so lange herum, bis seine kleinen Theilgen die innere Bewegung bekommen, und sehe, ob es nicht matt und warm werden, auch das Gefäse endlich selbst erwärmen wird. Zu geschweigen, daß jedes Röhr-Wasser in der That wärmer ist, als das Flüß- oder Brunnen-Wasser, und dahero mehr für, als wider die Wärme aus der Bewegung stehet. Kurtz! das Reiben der Theilgen an einander, durch welche die Säffte Säffte seyn, ist an ihrer, und ihr Reiben an die Röhren und Löchergen, an der Wärme der festen Theile schuld. Doch ist nicht zu läugnen, daß sie deswegen eher warm werden, als Wasser: Weil ihre kleinen Theilgen näher beysammen, oder einander mehr im Wege liegen, und sich also im Fortlauffen eher treffen, drängen und reiben können. Bontekoe schreibet weiter: Aber wir müssen die Lunge hier nicht vergessen, denn wenn das Blut durch dieselbe läufft, so giebet es nicht allein etwas aus- und von sich, welches daraus zu schliessen, daß die aus der Brust kommende Lufft, ohnerachtet sie kalt eingezogen worden, wieder warm heraus athmet; sondern das Blut empfänget auch seinen Theil von der Lufft, welches zu unserer Wärme und dem Leben nicht wenig dienet. Man hat zwar bishero geglaubet, daß uns die Lufft erkälte; aber vielleicht aus der Ursache: Weil ein kühler Wind, wann wir erhitzet seyn, uns nicht unangenehm ist; doch ist das Gegentheil vielmehr zu glauben: Denn fürs erste würde es unnöthig gewesen seyn, erst so eine Hitze in der rechten Höhle des Hertzens zu erwecken, wenn dieselbe in der Lunge so geschwinde hätte ermatten und erkalten sollen. Zum andern, so würden die heissen Länder und der Sommer undienlich, ja zu unserem Leben sehr schädlich seyn, auch niemand, bey Ermangelung der Verkühlung leben können. Zum dritten, so würde man sich durch die Arbeit und starcke Bewegung verkühlen, da man sich im Gegentheil allezeit erhitzt befindet, wenn man durch die Bewegung viel Lufft ein- und ausgeblasen. So uns nun die Bewegung erhitzet, weil

man die Lufft öffters ein- und ausbläset; so ist es unmöglich, daß uns die Lufft und das Athem schöpffen jemahls verkühle. Und gleichwie die Erfahrung lehret, daß man ohne Athemholen und die Lufft kurtze Zeit leben kan; so muß die Lufft zwar wohl zu unserem Leben nöthig seyn, doch so, daß sie erwärme, an statt daß sie verkühlen solte: Sintemahl solches vielmehr mit dem Leben streitet, als welches in dem Umlauffe der warmen Säffte bestehet. Doch, damit wir hier allem Zweiffel entgehen, und sonder Umschweiff vieler Beweißthümer, die hier beygebracht werden könnten, fortgehen, so ist es gnung, daß man das Blut, welches in der rechten Höhle und der Lungenpulsader ist, mit demjenigen vergleiche, so in der Lungenader, und in der lincken Höhle des Hertzens gefunden wird, da man denn erfahren wird, daß die Lufft das Blut erwärme, und nicht verkühle: Weil das letzte von Farbe dünner und schöner, als das erste, und darum nicht kälter, sondern wärmer seye, und von der Lufft ein flüchtiges Saltz empfangen haben muß: Sintemahl nichts das Blut dünner, und von Farbe höher machen kan, als eben das flüchtige Saltz. Und darum ist solches, wenn es in der Lunge mit dem Blute vermenget wird, die dritte Ursache unserer Wärme. Die Wärme aber bleibet zu dem Leben nöthig, welches unter allen daraus erhellet, daß eine grosse Kälte, ob man sie gleich eine kleine Zeit vertragen kan, machet, daß wir sterben müssen, oder deswegen in grosser Gefahr seyn; hingegen aber eine allzu heisse Lufft uns verdrüßlich ist, nicht, weil sie nicht verkältet, sondern, weil sie zuviel erhitzet. Hier mag man diese Anmerckung machen: Ob gleich nicht zuleuguen stehet, daß mit der Lufft auch ihre enthaltene Theile, welche zur innern Bewegung des Blutes bald mehr, bald weniger geschickt sind, eingesogen werden; so bleibet doch gewiß, daß die Lunge mehr durch ihre Pressung, als durch ein aus der Lufft gezogenes flüchtiges Saltz verdünne: Angesehen die zartesten und feurigsten Dünste das Blut weder roth noch dünne machen solten, wenn sie nicht durch die Bewegung der Lunge unter seine subtilen Theilgen gemenget, und mit ihnen in eine innere Bewegung gebracht würden. So hat man denn nunmehro, fähret **Bontekoe** fort, die Ursache unserer Wärme ausgefunden, und das Eyß in einer Sache gebrochen, die noch bis auf den heutigen Tag gar sehr verfinstert gewesen, und uns, viele Dinge klar einzusehen, verhindert hat. Allein, man muß noch dieses anmercken, daß, gleichwie in den kalten Ländern der Leib mit Kleidern, um so viel mehr, je kälter die Lufft ist, muß bedecket werden, auch das Feuer, Schorsteine und Ofen, um einzuheitzen, von nöthen seyn, auch die Nothdurfft erfunden hat, daß man die Speisen und das Getränckе muß warm machen, und warm essen, damit unsern Mägen geholffen, und unsere Wärme verstärcket werde, so gar, daß wenig Menschen lange gesund bleiben und leben solten, wenn sie immer kalte Speisen und Getränckе genüssen müsten. Ja in den heissen Ländern selbst ist es eine alte und gute Gewohnheit, sehr viel Pfeffer, Näglein, Ingber und andere Specereyen zu gebrauchen, um dem Magen in der Feuermachung zu

helffen. Nun kommt der Schrifftsteller auf die Ursache, **warum das Blut warm ist**, und davon schreibet er also, wenn er saget: Lasset uns nun weiter die Eigenschafften des Blutes, und darnach die andern Säffte untersuchen, um also den gantzen Zusammenhang unsers Leibes zu erkennen, und so viel es dem Schöpffer desselben belieben wird, diesem geheimen und allervollkommensten Wercke nachzusinnen. Nachdem wir nun der Ursache der rothen Farbe, der Blutmachung, der Wärme, und also dem größten Theile des Leibes nachgesonnen und gefunden haben; so ist noch übrig, den Lauff des Geblütes, oder der in dem Hertzen, Puls- und Blutadern sich befindenden Feuchtigkeit, ein wenig weiter anzumercken. Denn wenn, wie vorhin gesaget, der Lauff und Umlauff die vornehmste Bewegung unter allen ist, und die andern davon abhangen; so muß nothwendig, wenn dieser gehet, die andern auch gehen, wenn dieser stehet, die andern auch aufhören, und wenn dieser sich verweilet, die andern alle auch langsamer gehen, ja, das Blut ist deswegen warm, weil es dünne ist, und es muste dünne seyn, daß es durch so viel enge Wege gehen, und sich in unterschiedene Theile, die durch kleine Röhrgen abgeschieden werden, vertheilen könte. Aber hier muß man sich auch des Vorurtheils entledigen, und mit den alten Lehrern nicht glauben, daß das Blut überall verstreuet werde, um die Gliedmaßen zu wärmen, so wenig, als dieselben zu ernähren; Im Gegentheil aber für gewiß halten, daß der Umlauff des Geblütes zu dem Ende gemacht sey, um überall den Speisesafft, und diese oder jene Säffte hier und da hinzubringen; die Wärme aber deswegen, um den Umlauff und den freyen Ein- und Durchgang durch die kleinen Röhrlein zu befördern. Allermaßen denn die Gliedmassen keine Wärme, sondern einen Safft zu ihrer Ernährung, Unterhaltung und Würckung von nöthen haben. Das Blut aber und die Säffte nur darum warm seyn, damit sie dünne bleiben und ungehindert durch die engen Röhren durchfliessen könnten. Doch muß noch eine Sache von grosser Wichtigkeit in acht genommen werden, daß nehmlich die Wärme selbst nicht mächtig sey, das Blut dünne zu machen: Weil das Blut, so man solches jemanden abzapffet, in einem warmen Gefäße, da die Lufft sehr warm ist, oder dasselbe inwändig in dem Leibe, so es irgend ausgetreten und stehen bleibet, durch die Wärme des Ortes, der es umfasset, und der umliegenden Pulsadern, die es allezeit einflösen, vor der Gerinnung nicht kan befreyet werden; so muß denn die Wärme des Blutes nicht als eine eintzelne Wärme, sondern als ein sich sehr schnell bewegendes flüchtiges Saltz angesehen werden, so das Blut von der Gerinnung allein bewahren kan, wie solches auch eine subtile Nase in dem abgezapfften Blute rüchet, und derjenige Dampff ist, der vor unsern Augen aufsteiget, nach dessen Verflügen das Blut alsobald gerinnet. Hierbey mercken wir an: Daß das ausgetretene geronnene Geblüte durch das anfliessende Geblüte der Schlagadern nicht kan warm und dünne gemacht werden, ist gantz billig und recht: Weil zur Erwärmung und Verdünnung geronnener Säffte nicht ein Anfluß, sondern ein Einfluß warmer

warmer Dinge erfordert wird, damit sie durch die Mittheilung ihrer Bewegung die verlohrne innere Bewegung wieder herstellen, und also das Geronnene auflösen und erwärmen mögen. Man mache nur um einen Topff oder Kessel rings herum ein Feuer, verhüte aber, daß es nicht in denselben und das darinne geronnene Fett komme; so wird man gar nicht Ursache haben, sich zu verwundern, daß das Fett nach wie vor geronnen und kalt bleibet. Es hätte also der Schrifftsteller nicht nöthig gehabt, die Ursache der Gerinnung des ausgetretenen Blutes in dem Abgange des flüchtigen Saltzes zu suchen. Zumahl, da aus der Chymie leicht zu beweisen stehet, daß aus dem geronnenen Blute mehr flüchtiges Saltz zu haben, als aus dem noch flüßigen und warmen, und daß ein Blut desto mehr flüchtiges Saltz giebet, je länger es geronnen gewesen. Von der äusserlichen **Wärme** schreibet **Bontekoe**, p. 614. daß sie ein Mittel sey, gesund zu werden: Denn sie befördere den Umlauff, verdünne die Säffte, und helffe die Röhren öffnen. **Christian Weißbach** rühmet in seiner Cur der Kranckheiten, die äusserliche Wärme, 1) wider die Rose, da er p. 273. saget, man solle den geschwollenen Ort so wohl, als den gantzen Leib warm halten, damit die Ausdünstung recht für sich gehe. So werde alsdenn am dritten oder vierten Tage die Röthe sich allgemach zu verlieren anfangen, und die Haut sich schälen, welches denn das herannahende Ende der Kranckheit anzeige. 2) Wider die **Colick**, und davon heisset es p. 413. Die äusserliche Wärme thut in allen Arten der Colick ungemein gut, u. kan man darzu etwan einen warmen Stein, oder eine Blase mit warmen Wasser halb angefüllet, gar füglich gebrauchen. 3) Wider das **Grimmen bey dem Durchlauffe**, davon der Schrifftsteller, p. 427. schreibet: Man müsse den Leib äusserlich mit warmen Steinen erwärmen, und nichts, als warme Speisen und warmes Getränckе zu sich nehmen, so werde man augenscheinlich sehen, wie sich das Grimmen lege. 4) Wider den **Durchlauff** selbst, wenn solcher von Erkältung entstanden, so daß die Gedärme davon schlapp worden sind, und ihre Spannung verlohren haben, dafür denn, wie p. 428. zu lesen, am besten sey, daß man den Leib warm halte, und sich dabey eines glühenden Weines bediene, zu welchem man allerhand Gewürtze nehmen, und ihn so warm, als möglich, trincken könne. Und 5) wider die **rothe Ruhr**, davon p. 433. stehet, daß sich der Patiente äusserlich allezeit in einer gelinden Wärme aufhalten, und zu dem Ende beständig mit einem Schlafrocke angethan, im Bette liegen soll, damit er sich nicht erkälte, wenn er aufstehen müsse; ja, man könne zu desto besserer Erhaltung der Ausdünstung ein Gefäs mit warmen Wasser unter dem Nachtstuhl stellen, damit auch alsdenn, wenn der Patiente sitzen müsse, der Wärme nichts abgehe; wie denn auch ein warmer Stein auf den Leib geleget, trefflich gut sey.

Wärme, (**allgemeine**) siehe **Wärme**.

Wärme, (**angebohrne natürliche**) siehe *Biolychnium*, im III Bande, p. 1892.

Wärme, (**besondere**) siehe **Wärme**.

Wärme, (**einfliessende**) siehe **Wärme**.

Wärme, (**eingepflantzte**) siehe **Wärme**.

Wärme, (**gewürckte**) siehe **Wärme**.

Wärme, (**natürliche**) siehe **Wärme**.

Wärme, (**unterirrdische**) Es kan niemanden, wenn er sich in den Schrifften der Naturkündiger nur ein wenig umgesehen hat, unbekannt seyn, was für unterschiedene Meinungen unter denselbigen, bey Untersuchung der wahren Ursache der unterirrdischen Wärme bey den warmen Bädern, entstanden und wie viel stattliche Köpffe so wohl bey unsern und unserer Väter, als in den alten Zeiten, dieselbe zu ergründen, sich äusserst bemühet. Unter diesen allen aber treffen es wohl diejenigen am wenigsten, welche mit dem Paracels, de Therm. in die Gedancken verfallen, daß der allmächtige GOtt beym Anfange der Welt so wohl die warmen, als kalten Wasser erschaffen, und solche nachmahls von einander gesondert habe: Gestalt denn die heissen Wasser, wenn sie aus den erhitzten Oertern der Erde, da sie ihren Ursprung haben, hervorgequollen, wieder kalt werden, eben hierdurch selbst zur Gnüge anzeigen, daß sie vormahls auch kalt gewesen, von einer erwärmenden Ursache aber erhitzet, und nachdem sie von selbiger entfernet, hinwiederum in ihren vorigen Zustand gebracht worden: Welches gewißlich nicht geschehen könnte, wenn dergleichen Wasser von der göttlichen Allmacht warm geschaffen worden. Es erzehlet **Heinrich Rochas**, de Aquis mineral. c. 1. daß er in Franckreich mit grossen Kosten und nicht geringer Arbeit, Berge und Erdreich durchgraben lassen, bis er endlich die kalten und saltzigen Wasser einer warmen Quelle, und zugleich die mineralischen Gänge und Klüffte, in und von welchen besagte kalte Wasser die Wärme erlanget, entdecket habe. Nun wollen wir zwar nicht hoffen, daß es ihm, wie dem **Edmund Meara**, Epist. de Therm. Bathon. ad D Bryam. in Engelland ergangen, welcher, da er einstens in der Gegend der Stadt Bath herum geritten, und ohngefehr eine weisse Materie gefunden, die das kalte Wasser, darein man sie geworffen, siedend gemacht, solche für die wahre Ursache der bey berührter Stadt befindlichen warmen Wasser ausgegeben, da man doch bey genauerer und eigentlicher Betrachtung erwehnter Materie gefunden, daß solche ein Stück ungelöschter Kalck gewesen, welches von einem Kalckwagen herabgefallen. Es sey aber wie ihm wolle, so wird doch ein jeder, welcher der Sache nachdencket, bekennen müssen, daß alle warme Wasser vorher kalt gewesen, und indem sie durch warme Oerter gelauffen, die Wärme angenommen, mithin nothwendig eine Ursache derselben haben müssen. Es würde viel zu weitläufftig fallen, und unserem Vorhaben zuwieder seyn, wenn wir alle und jede Meinungen von dieser Sache erzählen und untersuchen wolten. Dieweil aber zu unsern Zeiten, von derselben sonderlich dreyerley Meinungen gleichsam die Oberhand behalten haben; so wird nicht undienlich seyn, von selbigen etwas zu gedencken, ehe und bevor wir unsere eigenen Gedancken eröffnen. Die erste und älteste Meinung rühret von denenjenigen her, welche sich von den unterirrdischen Dingen eben

einen solchen Begriff, als von den oberirrdischen machen, und dahero behaupten wollen, daß dergleichen Wasser, durch ein in der Erde verborgenes Feuer, eben auf die Weise, wie in einem Kessel auf dem Heerde, erwärmet und zum Sode gebracht werde. Welche Meinung daher wahrscheinlich gemacht wird: weil nach **Diodor Siculs** und **Strabons** Bericht, die warmen Bäder in denenjenigen Ländern, deren Erdreich mit schwefelichter Materie angefüllet, und häuffiges Feuer bey sich mercken lässet, und auszustossen pfleget, als in Sicilien, sonderlich zu Syracusa, zuerst bekannt, und so wohl zur Lust und Erquickung nach gethaner Arbeit als auch zur Erhaltung der Gesundheit und Tilgung der Kranckheiten gebrauchet, dieses aber nachgehends in Campanien, Etrurien, und andere, so wohl in als ausser Italien gelegene Oerter, welche die gütige Natur mit dergleichen Wassern versehen, nach und nach gebracht worden. Und eben aus dieser Ursache hat der agrigentinische Philosoph und Medicus **Empedocles**, welchem die Gelegenheit seines Vaterlandes wohl bekannt gewesen, so viel uns wissend, am allerersten diesen Satz zu behaupten gesuchet, daß die Wasser durch die unterirrdischen Feuer, wenn sie darüber hinlieffen, erhitzet würden; wie hiervon bey dem Seneca, Nat. Qu. Lib. III. c. 24. Nachricht zu finden. Welchem denn hierinne viele, als Aristotel, **Vitruv**, Apulejus, **G. Agricola**, **Cäsalpin**, **Solenander**, **Baccius**, **Fallop**, **J. Guinter**, **Kircher** und andere, so wohl Philosophen, als Aertzte, auch einige Poeten nachgefolget. Es ist auch nicht zu läugnen, daß diejenigen gar leicht auf die Gedancken gerathen können, welche in dem Baianischen Meerbusen, und in der Neapolitanischen Gegend gewesen, und gesehen, wie aus dem schwefelichten Gefielde bey der Stadt Pozzuolo, Feuer, Hitze und Rauch, und wie **Virgil** redet, eine immerwährende Feuerflamme allenthalben hervorbricht, also, daß dieser Ort wohl mit gutem Rechte ein Sitz des **Vulcans** genennet werden möchte; Wie auch ferner daselbst allenthalben solche Quellen, daraus das heisseste Wasser, als aus erhitzten Kesseln, hervorbrudelt, ingleichen solche Höhlen, darinne man gar leicht zum Schweisse gebracht werden kan, häuffig zu finden. Dahero diese Meinung durch **Strabons**, **Plins**, **Kirchers**, **Cornel Consentins**, **Bottons** und anderer nachgelassenen Berichte, einen noch grössern Schein der Wahrheit bekommen, wenn man von ihnen aufgezeichnet befunden, daß zu den Zeiten, wenn der Vesuv, oder andere brennende Berge sich innerlich mehr, als sonst gewöhnlich, entzündet, und Steine, Feuer und Asche in grosser Menge ausgeworffen, zugleich auch gantze Ströme siedentheisses Wasser von ihnen heraus gestossen worden. Da sich hingegen die sonst gewöhnlichen Quellen der warmen Wasser verstopffet, und mit Erde, Steinen und Asche bedecket worden, an andern Orten aber, durch geschehene neue Oeffnung der Erde, wieder hervorgebrochen, auch an einigen Orten, an statt des vormahligen kalten Wassers, warmes sich finden lassen. Dieser Ursachen halber sind viele auf die Gedancken gerathen, es müsse ein in der Erde verschlossenes Feuer beständig brennen, und den warmen Wassern die Hitze geben. Es pflegen sich auch dieselben um die Materie, so das Feuer unter der Erde nähren und erhalten, ingleichen um den Ort, wo gedachtes Feuer brennen soll, gar mühsam zu bekümmern; wie denn einige, mit dem Aristotel und Bacc, solches dem Schwefel, andere, mit dem Agricola, einem Bergwachse, wohin man auch die Steinkohlen zu rechnen pfleget, und etliche, mit dem Fallop, beyderley Materie, zuschreiben, und vorgeben wollen, daß die Wasser in- oder ausserhalb den Klüfften, wodurch sie ihren Lauff nehmen, von dem daselbst brennenden Feuer erwärmet werden. Insonderheit hat der bekannte **Kircher**, Mund. subterr. T. I. Lib. II. c. 17. sich auf dasjenige Feuer, welches vom Anfange der Welt in dem Mittelpuncte der Erde sich befunden haben, und zur Erhaltung aller unter dem Himmel sich befindenden Geschöpffe, durch gewisse von der Natur hierzu verordnete feuerleitende Gänge ausdufften, und die feurigen Geister allenthalben ausbreiten soll, bezogen, und vorgegeben, daß, wenn selbige an denen Orten, wo die Wasser sich zu sammlen oder aufzuhalten pflegten, sich befänden, durch die daraus entstehenden Dünste, so wohl die kalten, als warmen Wasserquellen entstehen müßten. Es hat auch dieser Mann, welcher in Erdichtung unerfindlicher Dinge gar glücklich gewesen, diejenigen Oerter in der Erde, wo dieses geschehen soll, mit allen ihren Krümmen, Gängen und Klüfften dergestalt beschrieben und abgemahlet, daß man meinen solte, er müsse nothwendig selber darinne gewesen seyn, und gantz genau beobachtet haben, wie sich das Feuer und Wasser durch die gantze Welt vertheile. **Thomas Burnet**, 3. Tell. Th. Sacr. 6. und **Edmund Dickinson**, Physic. ver. & nov. c. 8. welche sich ebenmäßig gar leicht gefallen lassen, etwas aus ihrem eigenen Gehirne zu erdichten, wollen **Kirchern** auch hierinne nichts nachgeben. Wenn man aber die Sache genau untersuchet, so findet man, daß alles dasjenige, was von den entweder in dem Mittelpuncte der Erde enthaltenen, oder durch dieselbe hin und wieder vertheilten brennenden Feuern gesaget und geschrieben wird, auf ein bloses Gedichte hinaus läufft. Es ist nunmehr die Erde, durch so viel Jahrhunderte, hier und da durchgraben und durchkrochen worden, ja es hat die menschliche Begierde nach den Schätzen der Erde, die Leute dahin gebracht, daß man die Schächte bey den Bergwercken auf eine fast unglaubliche Art abgeteuffet, und gleichwohl hat man doch nirgendswo dergleichen Feuerflammen, glühende Kohlen, oder andere scheinbare und brennende Feuer bis auf den heutigen Tag gefunden. Es schreibet **Plin**, daß die Menschen die Hölle in der Erde finden würden, wenn selbige darinne wäre; Vielmehr kan man sagen, daß solche das unterirrdische Feuer gefunden hätten, wenn dergleichen in der Erde vorhanden. Ja man hat wahrgenommen, daß je mehr Teuffe die Bergleute einbringen, je fester zusammen gewimmertes Gesteine sie antreffen, und je mehr harte Knauer sich für den Sitzpfahl anbäumen, welches die Natur des Feuers nicht zu vertragen pfleget. Gestalt es denn an dem, daß sich das Feuer an keinem Orte der Erden, wo es nicht einen Ausbruch haben und Lufft bekommen

kommen kan, erhalten mag, sondern vielmehr ersticken, oder das Gesteine zertrümmern, mit grosser Gewalt heraus brechen, und seine Flammen und Rauch von sich stossen muß. Es ist solches bey den feuerspeyenden Bergen und andern Orten, wo sich in der Erde Feuer findet, gar klärlich zu sehen: sintemahl man bey selbigen allezeit Oeffnungen oder Mundlöcher antrifft, durch die das Wetter oder die Lufft in die Erde gebracht wird, und hingegen Flamme und Rauch den Ausgang nehmen. Wie denn, in dessen Ermangelung, bey hefftiger Entzündung, grosse Erdbeben entstehen müssen; ein brennendes Feuer und Flamme aber in dem Erdreiche nicht eher bestehen kan, als bis sich in demselben eine Oeffnung ereignet. Gewiß ist es, daß, wo sich ein Feuer entzündet, zu dessen Unterhaltung nicht nur dieses nöthig, daß es eine gewisse brennende Materie, oder Speise, wie man zu reden pfleget, für sich finde, sondern daß auch hauptsächlich die Lufft hierzu erfordert werde, welche zwar nicht, wie sich einige träumen lassen, vermittelst eines bey sich habenden Salpeters, solches unterhält, sondern nach ihrer elastischen Eigenschafft den von einem brennenden Cörper allenthalben ausgehenden, und sich sonst zerstreuenden Funcken zwar einigen Platz machet, und theils durchlässet, theils aber auch, durch ihre Schwere, also zusammen treibet und hält, daß nicht alle zugleich davon flügen und zerstäuben, sondern viele hinwiederum zurücke prallen, und, weil sie durch ihr Anstossen und Bewegen andere dergleichen Theilgen, auf welche sie in der brennenden Materie zurück getrieben werden, nach einander austreiben; einen beständigen Brand, und gleichsam immerwährenden feurigen Fluß verursachen. Es ist auch nicht weniger zu Erhaltung des Feuers nöthig, daß der Rauch und Dampf seinen Ausgang finde. Denn, wenn sich derselbige an einem Orte vermehret und häuffet, so wird die Lufft nothwendig dadurch dicker, und also ungeschickt, den feurigen Dünsten etwas auszuweichen, mithin muß das Feuer unter dem Rauche und Dampffe ersticken. Man siehet solches in den tiefen Erdhöhlen und Kellern, wenn der Wein brauset, als in welchen, wegen der darinne befindlichen dicken Lufft, eben als wie in den um und um zugemachten Laternen, die Lichter sich verdunckeln; wie denn auch niemand läugnen wird, daß das Feuer in der Asche, wenn solche zerstreuet herum lieget, sich gar lange erhalten und glimmen kan; dahingegen wenn die Asche zusammen gebracht, und der Lufft der Zugang zum Feuer verwehret wird, solches von sich selbst bald verlöschet. So weiß auch jetzo fast ein jeder, daß, wenn man vermittelst der bekannten Maschinen, so Lufftpumpen genennet werden, die Lufft aus einer gläsernen Glocke, darinne ein brennendes Licht, oder glüende Kohlen sind, heraus ziehet, oder auch selbige darinne zusammen presset, solche gleichfalls ausgehen und verlöschen. Es ist dahero unnöthig, daß man die feuerspeyenden Berge, oder andere brennende Oerter, zu einem Beweise des unterirrdischen Feuers anziehen will: indem an keinem dergleichen Orte die in der Erde entstandenen Entzündungen einige Zeit bestehen

könnten, wenn nicht durch die Erdöffnungen die Lufft hinein fiele, und solche Feuersbrünste unterhielte. Diejenigen, so zu Pozzuolo gewesen, werden wissen, daß in derselben mit vielen Höhlen angefüllten Ebene, welche, weil sie gantz mit Schwefel überzogen, insgemein Solfatara, und vom **Strabo**, Forum Vulcani genennet wird, der Erdboden durch die vielen und starcken schwefelichten Dünste gantz ausgedorret, und gelblich gemacht wird, auch an unterschiedenen Orten, da schon Lufftlöcher und Oeffnungen sind, oder etwan entstehen, viele von besagten Dünsten sich theils als Schwefelblumen anlegen, theils auch in der Lufft sich gar entzünden, und schwefelichte Flammen verursachen. Eben also werden in dem bekannten Vesuv, wenn er stille ist, die von unten aufsteigenden schwefelichten Dünste entzündet, so man aber nicht gewahr werden kan, wo man sich nicht die Mühe nimmt, auf dessen obersten Gipffel zu steigen, und in den Schlund hinein zu sehen. Wenn man dahin kommt, so findet man, daß dessen Höhle weit ist, und sich spitzig zu, wie ein Kegel, bis auf den engern Schlund, ohngefehr auf dreyßig Fuß erstrecket, auf den Seiten aber herum voll ausgebrannter Steine und Schlacken ist, daß die vielen von unten aufsteigenden schwefelichten Dünste, so bald sie in die Lufft kommen, sich wie ein Blitz entzünden, gleich aber wieder in einem dicken Rauch und Dampffe zergehen. Und eben aus diesen Ursachen haben die gelehrten Neapolitanischen Aertzte, **Leonhard a Capua**, Lez. Tenz. intorn alla nat. delle Mofet. und Th. **Cornel Consentin**, Progymn. de Sens. billig dafür gehalten, daß diejenigen, welche sich dergleichen unterirrdische Feuer einbilden, die Natur des Feuers gar nicht verstehen müßten: weil nehmlich an allen Orten, wo sich unter der Erde solche stetswährende Entzündungen befände, nothwendig auch Oeffnungen und Lufftlöcher vorhanden seyn müßten, durch welche die Wetter in die Erde fallen, der Rauch aber heraus brechen könnte. Es beziehen sich auch besagte Männer dießfalls auf die Aeolischen Inseln, den Berg Aetna und Vesuv, und behaupten, daß in andern Ländern, wo dergleichen Feuer anzutreffen, selbige auf gleiche Weise entstehen und unterhalten würden. Ob nun wohl dieses mit den äusserlichen Sinnen gar leicht zu begreiffen, so hat doch der falsche Wahn von den unterirrdischen Feuren sich in das Gehirne sehr vieler so feste eingesetzet, daß auch einige dahin verfallen, daß sie der kleinen Welt, dem Menschen, und zwar dessen Hertze oder Geblüte, dergleichen Feuerflamme ebenfalls angedichtet, und sich und andere bereden wollen, wie in demselben die natürliche Wärme und das Leben bestehe; Wie denn auch einige von den Lampen und Lichtern, so in gewissen Gräbern viele hundert Jahre gebrannt und geleuchtet haben sollen, viel Rühmens machen. Allein, was unsere Lebenswärme anlanget, so ist ja zu diesen Zeiten bekannt genung, und brauchet keiner Ausführung, daß solche eintzig und allein von der Bewegung des in den Adern herumlauffenden Geblütes herrühre. Und es ist nicht zu läugnen, daß in den Speisen und in dem daraus kommenden ölich-

ten Saffte, welcher der Milch- oder Speisesafft, Chylus, heisset, einiger Anfang, und gleichsam der Zunder oder die Pflantzen der Wärme verborgen stecken, welche die von den Eltern der Frucht mitgetheilte Wärme erhalten und vermehren: indem sie durch das stetige Zerstossen und Zerreiben, welches durch die immerwährende Bewegung, anfänglich des Magens und der Gedärme, hernach aber und insonderheit des Hertzens und der Pulsadern, auch der hierdurch in der Enge der Adern an einander gedrängeten und stossenden ölichten Theile selbsten geschicht, von diesen, darinnen sie verwickelt sind, nach einander ausgepresset, und dergestalt losgemachet werden, daß sie in der Feuchtigkeit des Geblütes in grösserer Menge freyer beweget, und, indem sie also mit diesem von dem beständigen Pulse des Hertzens durch alle Adern und den gantzen Leib herum, auch an unterschiedenen Orten, und sonderlich durch die Schweißlöcher der Haut ausgetrieben werden, so wohl aus- als inwändig in den nervichten Fäsergen aller Glieder, welche sie berühren, eine lebhaffte Beweg- und daher entstehende Empfindung der Wärme verursachen. Dannenhero denn gar nicht von nöthen, daß man ein dergleichen in dem Hertzen und Geblüte brennendes, auch in dem Gehirne und Nerven scheinendes Feuer oder Flamme sich einbildet und zum Vorschein bringet. Was aber von den stetswährenden Laternen, welche einige aus dem bekannten Amianth, oder Federweisse, und den daraus gemachten Tächtlein, die nicht verbrennen, sowohl, als von einem dergleichen unverbrennlichen Oele zusammen gesetzet wissen wollen, pfleget daher geschwatzet zu werden, solches gehöret zu den Fabeln, und ist bis diese Stunde noch nicht erwiesen worden. Uns hat dießfalls Peter Petits, Exerc. 2. de Ignis & Luc. Nat. Gutachten wohlgefallen, der von berührten Laternen folgendes aufgezeichnet: „ Es „wäre zu wünschen, daß diejenigen, welche die Mähr„gen von den brennenden Laternen zusammenzu stop„peln sich bemühen, ihren Fleiß und Mühe hier„unter spareten, gestalt sie, als rechtschaffene welt„weise Leute die Natur zu Rathe zögen, dergleichen Dinge vielmehr widerlegen solten; da zu„mahl insgemein vom unverständigen Pöbel, „Bauern, und andern, die sich zu Aufgrabung „der Gräber gebrauchen lassen, dergleichen Mähr„gen herrühren, welchen hierunter kein vernünff„tiger Mann Glauben beylegen kan. Wie offt „lassen sich nicht die Sinne der unverständigen „Leute betrügen? Wenn etwan ein Schein von „einem äusserlichen Lichte auf ein wohl polirtes „oder geglättetes Glas in einer Laterne fället, so „bilden sie sich gleich ein, daß darinne ein Feuer „verborgen stecke, wollen auch wohl um des willen „denenjenigen, die sich dadurch fangen lassen, die La„ternen theuer verkauffen, wie Gassend anmer„cket. Insonderheit muß ich mich sehr wundern, „daß Libert Fromond, ein sonst sehr gescheiter „Mann, dergleiche Gewäsche billigen, und glau„ben und vorgeben können, daß das grosse Welt„licht, die Sonne, aus dergleichen Materie zu„sammen gesetzet sey. „ Im übrigen was das Licht anbelanget, welches die Alten in den Gräbern verborgen gehabt, so ist solches, unsers Erachtens wohl nichts anders gewesen, als der sogenannte Phosphor, welcher nach Perer Mariâ Canepari, Op. de Atram. Defc. I. c. 15, hinterlassenem Berichte aus faulem Urine, Römischen Vitriole und Kieselsteinen, so man in den Flüssen findet, gemacht wird; welchem Erfinder hernach Kunckel und andere die Künste abgelernet, und mit Verschweigung jenes Nahmens, diesen Phosphor für ihre eigene Erfindung ausgegeben haben. Damit wir aber auch von dem in der Erde verborgenem, und entweder durch Schwefel, oder Bergwachs und Steinkohlen unterhaltenem Feuer, durch welches die Wasser des Carlsbades, nach Agricolâ, Lib. IV. de Nat. eor. qu. effl. c. 23. und Schmuzs, de Nymph. Carol. und andere Meynungen erhitzet werden sollen, etwas sagen; so ist es an dem, daß man zu dessen Beweißgrunde diejenige Höhle anzugeben pfleget, welche von Agricola, der brennende Berg, jetzo aber der blinde Graben genennet wird, und nahe bey Falckenau, einem von dem Carlsbade etwan zwey Meilen gelegenem Städtgen lieget, von welcher Balbin, Lib. I. c. 23. gar gefährliche Gedancken geführet, und folgendes aufgezeichnet: „Es ist bey Falckenau unweit dem Egerflusse, „ein Berg, oder vielmehr eine Höhle, oder gros„se Grube, von der mit der Zeit die gantze Nach„barschafft vieles Unglück zu erwarten hat. Die „unter der Erde verborgenen Feuer verzehren das „Innerste des Berges, und wenn man sich mit „dem Ohre auf den Erdboden leget, welches ich „selbst gethan habe, so höret man ein solches Ge„blase von Wind und Flammen, daß man sich ei„nen kleinen Vesuv dabey einbilden kan. Man siehet „des Nachts aus dem Berge die Feuerflammen „hervor brechen, und dergleichen geschiehet auch „wohl bey Tage, wenn eine sonderliche Witte„rung erfolgen soll. Man hat auch wohl biswei„len in derselben Gegend ein Erdbeben, mit einem „greßlichen Getöse verspühret, und berichten die „Anwohnenden, daß an diesem Orte vor diesem „Eisensteine gebrochen worden. „ Als einige Naturkündiger dieses gelesen, haben sie kaum die Zeit erwarten können, bis sie Gelegenheit bekommen, diesen Böhmischen Vesuv zu sehen. Einige haben auch, nicht ohne sonderbares Vergnügen, ehe sie noch dahin gekommen, unter dem Dorffe Sattel, ein Kupfferwasser und Alaunenbergwerck angetroffen, da man aus Kies einen sehr hochfarbigen Vitriol und Alaune siedet, und woselbst die eine Grube, nachdem sie eine Zeitlang von einer fast unerträglichen Hitze gewesen, nachmahls von selbst in helle Feuerflammen ausgebrochen, welche man nicht anders, als durch Zufüllung mit Steinen und Erde löschen und dämpfen können. Eine andere Grube aber hat in der Teuffe ein Alaunenertz, und über diesem einen Kies, aus welchem Schwefel, Kupfferwasser und eine Ocher, oder schöne rothe Farbe gemacht wird. Diese Grube ist sehr warm, also, daß diejenigen, welche allda fahren, darinne gar leicht zum Schweisse kommen können. Als nun gedachte Naturkündiger von dar zu dem vorgedachten sogenannten brennenden Berge, oder vielmehr blinden Graben gekommen, haben sie gesehen,

hen, daß er mit einem schieferichten Steine allenthalben angefüllet gewesen, welcher grösten theils, wie die Steinkohlen, schwärtzlich ausgesehen, und zwischen den Schiefern einen angesprengten Kies geführet, gestalt sie dieses durch Hülffe des Magnets wahrgenommen, und sich von den anwesenden Leuten, daß unter diesen Steinen ein alaunichter Kies breche, berichten lassen. Es wurde ihnen auch von dem Besitzer der Höhe und des Ackers, da der blinde Graben lieget, erzählet, daß dieser Schiefer zur Sommerszeit warm und heiß sey, auch zuweilen bey auserordentlicher Hitze, auswändig zu brennen anfange, jedoch gar leicht wieder zu löschen wäre. Daß man aber hierbey eines unter der Grube brennenden Feuers, und einiger daher besorglichen unterirrdischen Feuers-Brünste und Erdbeben erwehnte, lachten diese Leute darüber, und hielten solches für ihren wenigsten Kummer: weil sie gewiß versichert wären, daß sich daselbsten gar selten ein Feuer entzündete, und solches nur zur Zeit einer ungemein grossen Sonnen-Hitze, an dem auswändig am Tage liegenden Schiefer zu geschehen pflegte, auch mit schlechter Mühe zu dämpffen wäre. Im übrigen konten erwehnte Naturkündiger nicht die geringste Anzeigung einiges unterirrdischen Feuers oder einiger Flamme, oder sonst etwas, das zu einer sonderbahren Verwunderung oder Furcht Anlaß gäbe, finden: indem die wahre Ursache dieser äuserlichen Wärme und dieses Feuers theis in dem zwischen den Blättern des Schiefers enthaltenem Kiese, theils in der grossen Sonnen-Hitze lediglich bestehet, wie in Folgendem kärlich soll gezeiget werden. Bey so gestalten Sachen haben denn alle die, so sich diesem Hügel und Graben nähern, kein unterirrdisches Feuer zu fürchten, oder sich dergleichen bey der nur zwey Meilen von Wittenberg gelegenen Stadt Schmiedeberg, wenn sie Sommerszeit dahin kommen, einzubilden, allwo sich nehmlich eine mit vitriolischem Kiese angefüllte Erde findet, welche bey heissen Tagen erhitzet wird, und bisweilen zu hellen Flammen ausgebrochen, viel Bäume ausgebrennet, und, wie Albin, Tit. 52. berichtet, nicht eher gelöschet werden können, bis man denselben gantzen Ort umgraben. Nicht viel andere Beschaffenheit hat es auch mit dem Kohlenberge bey Zwickau, von welchem Agricola erzehlet, daß selbiger öffters in Brand gerathen; jedoch nicht anders, als wenn er auswändig von jemand angestecket worden. Es ist aber dieser Brand vor einigen Jahren durch Verschüttung gleichfalls gedämpffet worden. Was immittelst in demselben gebrannt, ist nichts anders gewesen, als ein Steinkohlengang, unter welchem ein Alaun- und Kupferkies zu finden, wie Agricola Lib. X de Nat. Fossil. c. 16. bezeuget. Auch haben andere durch den Magnet gefunden, daß in selbigen Steinkohlen, Kies verborgen sticket. Und dieses ist es, was uns veranlasset, daß wir bey Angebung der Ursachen von der unterirrdischen Wärme in den Bädern, von dergleichen unter der Erde brennenden, und vom Schwefel, Bergwachse und Steinkohlen unterhaltenem Feuer im geringsten nichts halten. Wie nun auch der Kalckstein ohne helles und starckes Feuer nicht zu Kalcke gemacht und dahin gebracht werden kan, daß er das Wasser erhitze; Also fället auch die alte, von dem Democrit, welcher der erste unterirrdische Kalckbrenner gewesen seyn soll, herrührende Meynung dahin, daß eben auf die Weise, wie sich das Wasser von ungelöschtem Kacke erhitzet, auch die Wasser unter der Erde, welche durch Kalckgänge hervor dringen, erwärmet und zu warmen Bädern werden. Wer jemahls hat Kalck brennen sehen, wird sich nimmermehr bereden, oder in den Sinn kommen lassen, daß ein dergleichen Feuer, als hierzu erfordert wird, unter der Erde verborgen seyn könne. Und wenn auf diese Weise die Wasser in der Erde heiß werden, so müssen die ausgebrannten Steine auch wie Kalck zerbrechen, und zermalmet werden, und dahero nothwendig gantze Berge von- und in einander fallen, wie Agricola und Solenander gar vernünfftig hiervon geurtheilet. Ja, es würde auch eben diesem Gesteine nicht anders, als dem ausgelaugten Kalcke ergehen, und solches seine Hitze bald verlieren, mithin das durchrinnende Wasser nicht mehr erwärmen können. Es ist zwar nicht ohne, daß ihrer gar viel die groben Irrthümer, so sich bey dergleichen Meynungen finden, erkennen; es sind aber auch nicht wenige, welche nicht viel klügere Gedancken führen, wenn sie eine säuerliche Dunst oder Broden, den sie insgemein Universalgeist nennen, aus Schwefel oder Kupffer-Wasser, oder sonst wo her, zum Vorschein bringen wollen, welcher die unterirrdischen Wasser scharff machen, und mit selbigen die alkalischen Saltze, oder die fette, schweflichte und bergwachsichte Erde, oder auch die Eisenertze angreiffen, und mit seiner Würckung eine Hitze und Sod erwecken soll, und zwar eben auf die Art, wie man siehet, daß der Sublimat, Wißmuth und Spießglas, wie auch dessen Oel oder Butter, mit dem Scheidewasser und rectificirtem Salpeter-Geiste, ingleichen Berglauterzinn mit dem Sublimate in Wasser vermenget, der Schwefel mit dem Goldescheidewasser, der Vitriolgeist mit dem Weinsteinsaltze und dem Eisenfeilig, auch viel dergleichen andere Sachen sich öffters unter einander mit grossem Ungestüm erhitzen. Wir müssen uns dahero um so viel mehr verwundern, daß nicht allein Franc. Blondell, Descr. Therm. Aquisgr. et Porcet. sondern auch Th. Gvidott, Tr. de Therm. Brittann. sich von dergleichen Meynung einnehmen lassen, je heller am Tage lieget, daß, andere Dinge zu geschweigen, solche auf dergleichen Experimenten beruhen, die durch Feuer und Kunst bewerckstelliget werden, dergleichen doch in der Erde nirgends zu finden. Denn, wenn auch alles, was in warmen Bädern enthalten, mit allen Arten sauerer Sachen streitet und aufwallet, so wird sich doch solches keinesweges mit selbigen erhitzen, ausgenommen, wenn es mit dem Vitriolöle vermischet wird. Es pfleget sich aber dieses sauere Naß auch mit blosem kalten Wasser, ja mit dem Eysse zu erhitzen, und wird in der Erde vergebens gesuchet. Mit dergleichen Experimenten kan man einem eher die Augen blenden, als, die Vernunfft und Sinne unterrichten, wenn man dieselben nicht recht zu gebrauchen weiß. Indessen sey ferne, daß man die Experi-

mente gar verwerffen wolle; Allein, man kan hierunter gar sehr betrogen werden, eben als wie es dem **Dickinson**, c. 10. §. 20. ergangen, wenn er sich eingebildet, man könne die Hervorbringung der Seele, bey der Empfängniß und Zeugung der Thiere, durch dergleichen Experimente gar füglich beweisen. Denn, weil er die Seele für eine Feuerflamme gehalten, so stehet er in den Gedancken, daß sie bey Vermischung des menschlichen Samens fast eben so hervorblicke, als wie aus der Vermengung des stärcksten Salpetergeistes und hellen Terpenthinöls also fort eine Flamme entstehet. Unsers Wissens hat sonst **Ol. Borrich**, Act. Hafn. P. I. n. 71. dieses Experiment der Welt zuerst mitgetheilet, daß aus Vermischung zweyer, der äuserlichen Empfindung nach kalten Nasse, sich eine Flamme entzünden kan. Nachgehends hat es **Friedrich Slare**, Transact. Phil. Angl. M. Sept. & Octobr. A. 1694. deutlicher entdecket, daß dergleichen durch Hülffe des Scheidewassers, oder Salpetergeistes, so von einer gleichen Menge Salpeter und Vitriolöl, welches man kurtz vorher destiliret, und vor der Lufft wohl verwahret, gemachet worden, geschehen könne, wenn man von diesem Scheidewasser zwey Theile, auf einen Theil Nelcken- oder andere dergleichen Oele, in einem geraumen Glase vorsichtiglich giesse: aus welcher Vermengung eine hefftige Hitze mit einer Feuerflamme zu entstehen pfleget. Es gehet auch dieses Experiment in einem Glase an, daraus die Lufft gezogen, jedoch muß solches davon zerspringen. Wenn man dergleichen Scheidewasser mit einem hochrectificirten Branntweine in einem Glase, so einen engen Hals und weiten Boden hat, vermischet, so entstehet daraus nicht nur ein röthlich feuriger Rauch mit hefftigem Getöse und Hitze, sondern auch eine Flamme. Wenn man den Ursprung der warmen Bäder mit einem Experimente vorstellen will, so halten wir dafür, daß kein besseres zu ersinnen, als die Zubereitung des öffnenden Eisensaffrans, so aus gleicher Menge von gestossenem Schwefel und gefeiltem Eisen mit ein wenig Wasser vermischet, und wie ein Teig geknätet, gemacht wird. Welches Experiment **Nic. Lemery**, Cours de Chymie, p. 139. zum Beweiß des Erdfeuers, Erdbebens und der Hitze in warmen Bädern, sich, so viel uns wissend, zuerst bedienet. Gestalt denn dieser Teig in wenig Stunden nicht allein so warm wird, daß man das irrdene Gefäß, darinne er enthalten, kaum mit der Hand anrühren kan, sondern auch einen dicken Rauch von sich giebet, und, wenn man eine zulängliche Menge von beyden Materien genommen, lichterloh zu brennen anfänget, dabey denn das Eisen in ein rothbräunliches Pulver, oder den so genannten Eisensaffran verwandelt wird. Es ist aber nicht zu läugnen, daß viele mit gemeldetem Schrifftsteller dieses Experiment mißbrauchen, wenn sie von einer durch das Wasser aufgelöseten Säuere des Schwefels, welche ihrer Meynung nach, sich durch Gänge und Klüffte schlieret, und das Eisenertz, Bergwachs und dergleichen Materien angreiffet, die Ursache der Erdfeuer und warmen Bäder herführen, welche aber nicht dieses dabey erwägen, daß nicht allein zwischen gantzem und angezündetem Schwefel, sondern auch zwischen einem Eisenertze, und dem durch das Feuer ausgeschmoltzenem Eisen, ein grosser Unterscheid sey. Bekannt ist, daß der Schwefel, dessen Säuere in obgedachten Sachen würcken soll, selbige nicht eher von sich giebet, als wenn er brennet. Und, wie die Feilspähne vom geschmoltzenen Eisen nicht allein mit Schwefel und diesem Geiste, oder einer andern Säuere, sondern auch mit blosem Wasser vermischet, sich erhitzen. Also ist hingegen gewiß, daß auch das beste und reineste Eisenertz, welches, so man es klein gepochet und gestossen hat, der Magner gleich häuffig an sich ziehet, weder von dem Schwefel- noch Vitriol- noch Salpetergeiste, noch auch von einigem Scheidewasser angegriffen werde, wie solches die Erfahrung untrüglich lehret, und diejenigen wohl wissen solten, welche dergleichen Experimente anführen. Wobey wir denn für ausgemacht halten, daß **Lemery** und die ihm hierinne folgen, von dem Kiese und dessen Eigenschafften, von welchen, wie wir nachgehends mit mehrerem melden werden, alle diese Erhitzung herrühret, wenig wissen müssen. Und eben deswegen hat sich auch **Aldrovand**, Mus. metall. Lib. III. c. 13. eingebildet, daß das Feuer in schwefelichten Höhlen und Löchern des Aetna durch die Winde angezündet werde, so aus den Wellen und der Bewegung des Meeres entstünden. Wie denn auch **Isidor** um die Gegend des Aetna, da der Süd-Ostwind und der Süd-Westwind wehet, mit Schwefel angefüllete und in das Meer sich erstreckende Höhlen angiebet, in welchen, durch die von Anspielung und Zusammenstossung der Wellen entstandenen Winde, das Feuer in dem Schwefel angeblasen werden solle. Allein, es hat **Isidor** dieses aus dem **Serv** entlehnet, bey welchem man Lib. III. Æneid. Folgendes lieset: "Die „Ursache dieser Feuers-Brunst ist, nach **Virgils** „Meynung, diese: Es giebet Erdreich, so Schwe„fel ausschwitzet, dergleichen die gantze Gegend „von Campanien ist, darinne die Berge Vesuv „und Gaur sich befinden, welches der Geruch der „warmen Wasser anzeiget. So ist auch bekannt, „daß aus der Bewegung des Wassers Winde „entstehen, und sich in der Erde viel Höhlen „befinden. Nicht weniger weiß man, daß in der „Gegend des Aetna, da sie der Eur und Africus „trifft, dergleichen mit Schwefel angefüllete, und „bis in das Meer sich erstreckende Höhlen zu fin„den. Wenn nun die Wellen in diese Höhlen „spielen, entstehet daraus ein Wind, der das „Feuer im Schwefel anbläset. Und daher ent„stehet die Brunst, so man mit Augen siehet." Indem wir dieses und andere dergleichen Dinge bey andern, so sich um die Ursachen der Erdfeuer bekümmert, als bey dem **Lucret**, **Justin**, **Virgil**, **Strabo**, **P. Corn. Sever**, **Jul. Obsequens**, **Oros**, und noch viel mehreren finden; so sehen wir, daß es bey Erkundigung der Natur eben so, wie bey andern Wissenschafften hergehet, daß nehmlich die Menge der Irrenden bey den Unwissenden und Unverständigen ein grosses Aufsehen machet, und jener bekanntes Ansehen der unbekannten Wahrheit weit vorgezogen wird. Denn, weil alle, so von den unterirrdischen Feuern etwas geschrieben, dererselben wahrhaffte Ursache nicht ergründet, so hat immittelst einer dem andern nachgeleyret, und des andern erdichtete Meynung ferner fortgepflantzet. Es ist uns leid, daß der vortreffliche **Herr von Tschirnhausen** sich auch unter dieser Rolle befindet, von dessen stattlichen Kopffe wir sonst grosse Hochachtung machen: Indem selbiger Med. ment. & corp. P. I. §. 2. eben auf die Gedancken gerathen, daß durch die von Bewegung der Lufft und aus den Meeres-Wellen, oder durch Einfall und Lauf des Wassers unter die Erde, entstandenen Winde, der Schwefel getroffen, in Bewegung gebracht, und endlich entzündet werde. Wir sind unsers Ortes der sichern Meynung, daß, wenn auch gleich der Aeol selbst seinen gantzen Wind-Sack austhäte, und alle seine Winde auf Schwefel, oder Bergwachs, oder auf beydes zugleich zustürmen ließ, doch nimmermehr hieraus eine Entzündung entstehen würde. Hierinne fället uns **Jallop**, de Therm, c. 6. bey, welcher ebenmäßig in den Gedancken stehet, daß weder Schwefel noch Bergwachs, durch eine Bewegung ohne Feuer entzündet werden könne: Immassen er denn, seinem Berichte nach, bey der heissesten Sommers-Zeit, da die Sonnen-Strahlen ihre gröste Würckung gehabt, wahrgenommen, daß Schwefel und Bergwachs, so in entblößten Gängen und am Tage sich auf dem Erdreich befunden, im geringsten nicht entzündet werden. Was sonst die Ursache sey, daß in denen Gegenden, so von einem Meere umflossen werden, als in Italien, sonderlich in Campanien und dem Puzzolischen Gefilde, ingleichen im Berge Aetna in Sicilien, im Berge Hecla in Eißland, dergleichen Feuer sich finden, wird aus folgendem erhellen. Sonsten müssen wir bekennen, daß die Gelehrten zu Paris, so sich an der Königlichen Academie der Wissenschafften befinden, viel Mühe und grossen Fleiß angewendet, den Ursprung der Hitze bey den warmen Bädern zu erforschen. Wir können auch nicht leugnen, daß sie die ersten gewesen, welche die Natur des Saltzes, so sich in den warmen Bädern befindet, etwas genauer untersuchet, als auch das offt gezogene Erd-Feuer, ingleichen die Conflictus Salium & Effervescentias, oder den Streit und das Aufwallen widerwärtiger Saltze und der Erde, mit gar gelehrten Gründen verworffen. Allein, wenn sie auf die rechten Ursachen kommen, und solche anzeigen sollen, so fällen sie endlich auf einen warmen Dampff und Dunst, deren Ursprung und Natur sie doch nicht anzugeben wissen, und kan man also aus ihrem gantzen Wercke in der That nichts mehr als dieses nehmen, daß sie die Natur der warmen Bäder, und die Ursachen der darinnen befindlichen Hitze noch nicht ausgelernet haben. Worneben denn beyläuffig zu gedencken, daß nicht jede Ausdufftung oder Auswitterung, wenn auch gleich selbige zu einer sonderbaren Bewegung gebracht würde, zulänglich seyn kan, das Wasser zu erhitzen, sondern hierzu nur aus gewisser Materie entstehende Dünste erfordert werden, wie im Nachgehenden mit mehrerem gewiesen werden soll. Im übrigen beruhet diese von den warmen, unter die in der Erde befindlichen Wasser sich mischenden Dünste, angezogene Meynung auf keiner neuen Erfindung, sondern es hat solche der alte Philosoph **Nile** vorlängst geführet, worinne ihm **Dond** und **Jul. Alexandrin**, dann ferner **Leonard a Capua**, noch eher gefolget; als die Herren Pariser, solche wieder zum Vorschein gebracht. Nachdem wir nunmehro der Sache etwas näher kommen, und die wahren Ursachen der unterirrdischen Wärme anzeigen sollen, welche die Wasser unter der Erde erwärmet; so setzen wir dieses voraus, und hoffen auch von allen, so nur ein wenig von dergleichen Dingen Wissenschafft haben, hierinne Beyfall zu erlangen, daß, wenn gleich in der Erde nirgends ein verborgenes und verschlossenes Feuer, so in Flammen, glühenden Kohlen, oder in einer auf einige andere Weise angezündeten Gluth ausschläget, sich befindet, dennoch in selbiger eine Wärme gefunden werde, welche zwar nicht allenthalben und in allen Theilen derselben gleich ist, sondern sich auf unterschiedene Art spüren lässet, also, daß bißweilen an Orten und Enden, wo bisher keine, oder nur eine leidliche Wärme gewesen, selbige entweder nach und nach, oder auch bisweilen jählings entstehe, oder sich vermehre, auch wohl gar in ein helles Feuer ausbreche. Wir wollen jetzund nicht von den Bergwercken anderer Länder, sonderlich des Königreichs Ungarn sagen, als in welchem **Morin**, Relat. de Loc. subterr. **Browne**, Relat. Itin. Hung. **Begvin**, Tiroc. chym. und andere mehr, eine ziemliche Hitze, ihrem Berichte nach, angetroffen. So wollen wir auch nicht dasjenige gedencken, was von vielen warmen Oertern unter der Erde, **Galen**, Lib. IX. de simpl. Med. Fac. **Agricola** de Reb. Metallic. p. 56. **Lohneis**, **Salenander** und **Botton**, anzuführen wissen, noch auch uns mit demjenigen aufhalten, was in Campanien diesfalls Merckwürdiges zu finden, als in welcher Provintz unterschiedliche dergleichen warme, und zur Gesundheit sehr dienliche Oerter anzutreffen, da der Erdboden vor Hitze gantz brennet, ja auch selbst der sandige Boden im Meer warm ist, insonderheit aber die Sudatoria, oder trockenen Schweiß-Bäder des heiligen **Germanns** nicht ohne Lust und Verwunderung zu betrachten: Gestalt denn daselbst eine solche Wärme aus der Erde gehet, daß man sofort in den grösten Schweiß gerathen muß, wenn man sich auch gantz nackend und bloß hinein begiebet. Daher sich denn die Herren Podagristen dergleichen Oerter mit grossem Vortheil bedienen können, welche nicht weniger allen denenjenigen zu statten kommen, die mit Kranckheiten behafftet, so aus einem unreinen wäßrigen Geblüte entstehen. Gnung wird es seyn, wenn wir vorjetzo nur mit derjenigen unterirrdischen Wärme uns zu thun machen, welche nicht nur, wie erwehnet, bey dem Dorffe Sattel in Böhmen, sondern auch in den Chur-Sächsischen Landen, vornehmlich aber in einigen Meißnischen, nicht weit von Schwartzenberg, bey dem Raschauer Gemein-Walde gelegenen Kiesstockwercken sich befindet, und dergestalt, ihrer Würckung nach, unterschieden, daß an einigen Orten eine gar leidliche und angenehme Wärme

zu spüren, an andern aber man gleichsam in einer solchen Badstube, darinne man trocken schwitzet, sich befindet, und gar leicht zu einem ziemlichen Schweisse kommen kan; noch in andern, an statt der vormahls erträglichen Wärme, jetzund eine solche stets währende Hitze antrifft, daß auch kein brennendes Licht darinne erhalten werden mag, sondern solches sofort verlöschet und zerschmeltzet, also, daß auch in dergleichen Schacht oder Grube zu fahren, sich niemand mehr unterstehen darf. Alle diese Schächte sind voller Kiesgänge, welcher allenthalben hervorbricht und schimmert, und theils kalt, theils laulicht, theils warm, theils auch gar heiß anzufühlen ist; wie denn auch hier und da, sowohl schön grünes, als blauliches Kupffer-Wasser anschiesset, und heraus tröpffelt, welches mit seinem angenehmen vitriolischen Geruche die Gruben anfüllet. Allermassen man nun dieses alles mit seinen äusserlichen Sinnen gar leicht begreiffen kan; also halten wir für eine unfehlbare und unbetrügliche Sache, daß wo einige Wärme oder Hitze, oder auch ein recht leuchtendes Feuer aus der Erde hervorbricht, daselbst nothwendig Kies seyn müsse: Gestalt solche nicht etwan auf blossen Einbildungen, oder allein im Gehirne sich entsprossenen Schlüssen, sondern auf deren Erfahrung und deren lebendigen Zeugnisse beruhet. Ehe und bevor wir nun solches jedermann klärlich vor Augen legen, achten wir nicht undienlich zu seyn, etwas von dem Worte Pyrites zu gedencken. Es ist solches ein Griechisches Wort, welches jedoch die Lateiner, wie andere, in ihre Sprache angenommen, und hat von dem Feuer darum seinen Nahmen: Weil aus dem Pyrite, wenn er die nöthige Härte hat, und an Stahl, oder andere Gesteine seiner Art geschlagen wird, mehr, als andere Feuer-haltende Steine, Feuer von sich giebet, daher ihn auch einige *Lapis Lucis.* oder **Licht-Stein** nennen. Die Araber haben ihm den Nahmen **Marchasit** gegeben; wir Deutschen aber pflegen uns des Wortes **Kies** zu bedienen. Insgemein wird er auch *Lapis metallicus*, und von **Listhern** besser *Metallum Ferri*, oder **Eisen-Metall** genennet: Weil er allezeit, er mag seyn von was vor Art er will, eisenschüßig ist, und wenn man ihn zu Pulver stösset, und calciniret oder röstet, von dem Magnete angezogen wird: Welches auch wohl bey ungebranntem Kiese zu geschehen pfleget: Gestalt denn hierauf die alte und richtigste Eisen-Probe beruhet, wie solches **Fachs**, **Agricola**, **Löhneis**, und andere Berg-Verständige Schrifftsteller vorlängst angemercket. Es wird auch niemand gelesen, oder erfahren haben, daß der Magnet etwas anders als Eisen anziehet, oder daß das Eisen von etwas anderem, als dem Magnete angezogen werde. Indessen ist der Kies von andern bekannten Eisen-Ertzen gar leicht zu unterscheiden: Indem selbiger gar eine sonderbare, und gleichsam vom Silber und Golde schimmernde Farbe hat, nebst dem viel Feuer giebet, und mit seinem schwefelichten Geruche, wenn er angezündet, oder nur gerieben wird, sich leicht verräth, und endlich in ein Atrament und Vitriol, oder Kupffer-Wasser gar leicht von sich selbst, noch leichter aber, wenn einige Kunstgriffe dazu kommen, verwandelt werden kan. Dieser Kies nun bricht sowohl alleine und reine, in seinen eigenen Flötzen und gantzen Stockwercken, als auch unter allen andern Metallen und mineralischen Gängen, und zwar nach derer selben Unterscheid auf mancherley Art, Gestalt, Grösse, Glantz und Farbe, vertheilet sich auch dergestalt durch den gantzen Erdboden, daß er auch in den alaunischen, arsenikalischen und Steinkohlen-Gängen und Flötzen, ja, in dem sumpffigten, fetten, thonigten Erdreiche, ingleichen im Kalcksteine, Schiefer, schwartzen Kieslinge, oder Feuer- und andern Steinen, ja, in den Muscheln, Bäumen und Holtze verborgen stecket, und sich auch wohl in Bächen und Flüssen finden lässet. Daher denn die unterschiedenen Nahmen der Kiese kommen, daß einer ein harter und derber, welchen die Römer, wie Plin berichtet; *Lapis vivus* geheissen; ein anderer ein leichter und spießigter, einer ein reiner, der andere ein unreiner, oder mit andern Metallen vermischter, einige Gold- etliche geele, oder Kupffer-, andere weisse, oder Wasser- andere glänzende graue, schwartze, ingleichen Vitriol- Alaunschwefelichte, arsenikalische Kiese, und was dergleichen Nahmen mehr sind, genennet worden. **Avicenna** hat in seinem andern Buche, Tr. 2. c. 471. wo er von dem Kiese, unter dem Nahmen des Marchasits handelt, vier Arten desselben angegeben, als den goldgelben, Wasser- oder weissen Kupffer- und Eisen-Kies, ja, er stehet in den Gedancken, daß sich so vielerley Kiese und Farben dererselben finden, als in der Welt Metalle anzutreffen, woraus man schliessen kan, daß dieser Mann von dem Pyrite, oder Kiese, mehr Verstand gehabt haben müsse, als bey dem Plin und den Griechen selbst zu finden. **Dioscorides** hat dem Ansehen nach, nur von dem Kupffer-Kiese gewußt, welcher eine Kupffer-Farbe hat, und auch bey dem Schmeltzen Kupffer giebet. Allein, es ist bekannt, daß die Kiese Silber und Gold, und andere Metalle halten, und daß kein Kies ohne Metall sey, und wo nichts anders mehr, doch zum wenigsten Eisen mit sich führe. Welches der Gebrauch des Magnets untrüglich bezeuget: Gestalt denn nicht nur, wie bereits erwehnet worden, in dem gebrannten Kies-Gestäube die Probe zu machen, sondern auch, wenn man nur zwey Stücke von derben Kiese zusammen stösset, oder reibet, und die abfallenden Fünckelein auf einem Papiere sammlet, selbige eben wie die aus angeschlagenem Stahle, an den Magnet anfliegen, auch wie gefeiltes Eisen an selbigem hangen bleiben. Im übrigen bestehet der Kies nicht nur aus Eisen, sondern auch zugleich aus Schwefel, welcher sich mit seinem Geruche, wenn man den Kies im Mörsel stösset, bald verräth, noch mehr aber sich blicken lässet, wenn besagter Kies in das Feuer kömmt. Allermassen sich denn der Schwefel sodann absondert, und eine röthliche Ocher zurücke lässet, welche, wenn man sie pülvert, von dem Magnete angezogen wird. Dahero man diejenigen Kiese, welche

welche viel Schwefel halten, zum Ausschweseln und Schwefel machen brauchet, und diesen in gewissen Oefen durch das Feuer davon abtreibet. Wenn aber die Kiese nicht reichhaltig, und man mit der Ausschwefelung auf die Kosten nicht kommen kan, wird der wenige darinne befindliche Schwefel, vermittelst des Röstens in die Lufft getrieben, der geröstete Kieß nachgehends ausgelauget, und Vitriol daraus gesotten. Zu welchem Ende diejenigen, so mit dem Vitriolsieden umgehen, zuweilen eine Halte von Kieß aufhäuffen, jedoch solches dergestalt einrichten, daß immer zwischen den Kiesen einiger Raum gelassen wird. Nachgehends wird Feuer untergeleget, welches von unten bis zu oberst steiget, und etliche Wochen, oder auch wohl Monate, lang brennet, und gleichsam einen feurigen Berg vorstellet. Und dieses währet so lange, bis der Schwefel zur Gnüge verbrannt und verrauchet. Dieses nun, daß, wo Erdwärme oder Feuer sich wittern lässet, allda auch Kieß seyn müsse, kan unsers Erachtens nicht besser, als mit Exempeln bewiesen werden. Hierher gehören die Ungarischen warmen Bergwercke, von welchen alle diejenigen, so sie befahren, daß daselbst Marchasit oder Kieß breche, Zeugniß geben, wie bey **Kirchern**, P. II. Lib. X. Sect. 3. Relat. 2. c. 2. davon mit mehrerem zu lesen. Und eben dieses muß man auch von den Böhmischen, nicht weit vom Carlsbade, und den Meißnischen in der Gegend Schwartzenberg gelegenen Gruben sagen, als in welchen, wie wir kurtz vorher gemeldet, der Kieß gar häuffig bricht, warm oder heiß ist, und der Vitriol hervorsprosset. Es ist auch diesem dasjenige beyzufügen, was **Galen** am angeführten Orte, von den warmen Ertzgruben in der Insul Cypern, auf der Solioren Gebürge anführet, ingleichen **Löhneis** von dem Rammelsberge bey Goßlar anmercket. Daß auch an andern Orten, welche Wärme oder Hitze von sich spüren, auch wohl feurige Dünste, oder Feuerflammen ausschüssen lassen, und entweder allezeit, oder bisweilen brennen, oder auch gebrannt haben, Kieß verborgen liege, solches kan man mit dem so genannten brennenden Berge in Böhmen, dessen **Agricola** gedencket, dem Kohlenberge in Meissen, in der Zwickauischen Gegend, ferner der Ebene bey Schmiedeberg, deren oben Erwehnung geschehen, ingleichen denenjenigen Oertern in Welschland, so entweder helles Feuer auswerffen, oder doch gantz erhitzet sind, sattsam behaupten. Eben dergleichen Bewandniß hat es auch mit dem alaunichten Erdreiche, so an dem Muldenstrohme, zwischen Leipzig und Wittenberg, unweit Düben sich findet, welches, wenn es hauffenweise zusammen, oder auf eine Halte gestürtzet wird, sich nicht nur von selbst erhitzet, sondern auch öffters zu brennen beginnet. In Summa, man ist in der Meynung, daß an allen dergleichen Orten und Erdreichen Kieß gefunden werde, nach so vielen Untersuchungen, um so viel destomehr bekräfftiget worden, nachdem man auch in so viel Alaun-Steinkohlen und Schieffergängen, oder Flötzen, auch den bergwachsigten Erdreichen den Kieß häuffig angetroffen. Daß auch diejenigen brennenden Dünste, von welchen bey der Demmerung und ersten Nachtzeit, die Irrlichter, so man insgemein Irrwische zu nennen pfleget, und andere dergleichen aus der Erde hervorschüssende Flammen entstehen, von nichts anders, als dem Kiese, und der daraus steigenden Witterung ihren Ursprung nehmen, kan man daraus klärlich behaupten: weil, wenn man solche sammlet, sie als eine gelbe Ocher anzusehen, welche, wenn sie nur ein wenig geröstet worden, gleich vom Magnet angezogen wird. Und weil sich nun in allen warmen Wassern eine solche Ocher findet; so ist wohl hieraus nichts anders zu schliessen, als daß diese Wasser ihren Lauff durch Kiesgänge, nehmen müssen. Dergleichen Ocher ist eine Tochter des Kieses, und stecket in der vom Kiese ausgehenden Dufft oder Dunste, mit welcher alles dasjenige, was durch den Kieß gehet, oder sich selbigem nähert, angefüllet, und dadurch mit einer gleichmäßigen Ocher versehen wird. Gestalt nicht nur die Sauerwasser, sondern auch andere, so entweder durch die Natur, oder Kunst, mit aufgelöstem Kiesgestäube angefüllet, dieses in eben dergleichen Ocher in den Rinnen oder Röhren, oder andern Behältnissen, dadurch sie lauffen müssen, oder darinne sie aufbehalten werden, hinter sich lassen. Daher auch alle dergleichen Ochern, wenn man sie brennet, auslauget und trocknet, eben als wie das Kiesgestäube glänzen, und von dem Magnete sich anziehen lassen. Daß aber die warmen Bäder in Ungarn bey Cremnitz, Schemnitz und Ofen, ingleichen in Italien bey Lucca, Volterra, in Engelland zu Bath, die Borbonischen in Franckreich, die Aachner, Emser, Badenschen, und andere in Deutschland, sonderlich aber das Carls- und Töplitzerbad in Böhmen, eine solche Ocher bey sich führen, ist durch die lange Erfahrung, und von vielen Schrifftstellern vorlängst an den Tag geleget worden. Und kan man hieraus von den übrigen Bädern in der Welt einen gleichmäßigen Schluß machen. Es ist auch bey **George Wernhern** sattsame Nachricht zu finden, daß es mit gar viel andern warmen Wassern in Ungarn gleiche Bewandniß habe, welcher Schrifftsteller auch ausser dem, daß er in allen diesen Wassern die Ocher gefunden, auch unterschiedene Merckwürdigkeiten von dem berühmten Cementwasser bey Neusohl, welches Eisen in Kupffer verwandeln soll, aufgezeichnet; Wiewohl er dabey mit guter Bescheidenheit anmercket, daß vielmehr dieses Wasser das Eisen angreiffe und zerfresse, und hingegen mit dem bey sich führenden Kupffer; als mit einem Leim überziehe. Welches Kupffer, wenn es nachmahls abgewaschen und gereiniget wird, seine natürliche Gestalt bekommt, und eben so gut zu gebrauchen ist, als dasjenige, so aus den vielen daselbst befindlichen Kupffer-Bergwercken kommt. Er füget noch weiter bey, daß besagtes Wasser alle diese Krafft aus den mineralischen Gängen und Klüfften, sonderlich von den Kupfferkiesen bekomme, welche allda so mächtig sind, daß, wenn auch nur Regen- oder anderes Wasser in die Erde fället, darauf Vitriol hervorschüsset, und sich als Eißzacken anhänget. Immittelst müssen wir hierbey nur dieses gedencken, daß unsere Meynung nicht eben dahin gehet, als ob an allen kiesbrechenden Orten auch so fort eine Wärme oder Hitze sich finden müsse: indem uns sattsam bekannt, daß hier und da Kieß anzutreffen, wo keine Wärme zu spüren. Denn, obgleich der Kieß, wegen des bey sich führen-

den Schwefels und Eisens, von einer feurigen und dunstigen Natur und Eigenschafft ist; so kan er doch selbige, wegen dieser seiner fest zusammen gefügten Theile, und deren geringen Ausfluß, nicht so von sich blicken lassen, sondern es bleibet sothane Krafft öffters gleichsam eingefesselt, biß er endlich zu einer stärckern Bewegung gedachter seiner Theile gelanget, und durch deren zunehmenden und beständigen Zusammenstoß und Antreibung in sich selbst erhitzet, durch dergleichen seine hitzige und häuffige Ausdünstung und Ausdufftung auch andere Sachen in ebenmäßige Bewegung und Hitze bringet. Woraus sattsam abzunehmen, daß sich nur an denjenigen besagten Orten die Wärme finde, wo der Kieß durch die Bewegung seines eigenen Schwefels und dessen Würckung in das Eisen, erst in sich selbst erhitzet wird, und warme Dünste von sich treibet; diese hiermit ausgehende Wärme auch von einander in so weit unterschieden, so weit der Kieß selbst von unterschiedener Hitze sich erweiset; und daß zuweilen die Wärme an solchen Orten entstehet, wo vorhin keine gewesen, selbige auch sich um desto empfindlicher und stärcker finden lässet, als der Kieß selbst erhitzet worden, und je mehr und mehr seine hitzigen Ausflüsse von sich stösset. Dieses kan, anderer Dinge zu geschweigen, mit den Schwartzenbergischen oberwehnten warmen Kiesgruben sattsam erwiesen werden: gestalt, als man vor einigen Jahren, die sonst voller Wasser gestandenen Schächte gewältiget, und wieder in den Stand gebracht, aus deren zween vier Jahr lang so mächtige und reichhaltige Schwefelkiese gefördert worden, daß man davon wöchentlich bis 28 Centner schönen reinen Schwefel liefern können. Es ist aber nachmahls der Kieß derer noch angestandenen Flötze von sich selbst dermassen durchhitzet, daß man äusserlich kaum eine Hand daran erhalten, und kein Arbeiter vor solchen heissen Oertern über eine Viertelstunde dauren können, daß er nicht hervor, gegen den Tageschacht, nach frischem Wetter fahren müssen. Jedoch ist hierbey auch dieses merckwürdig, daß durch diese innerliche Erhitzung der Kiese, der Schwefelhalt sich nach und nach dergestalt verzehret, und geringert, daß sie hernach im Abtreiben keinen Schwefel mehr gegeben, hergegen sich am Vitriol verreichert, bis endlich von zugenommener allzu grosser Hitze das Schachtholtz, womit man sonst die Strecken und Weiten erhalten, der Gegend zu Brüchen gegangen, und man vorjetzo dahin, wo die Hitze am heffrigsten, durch den Bruch nicht kommen kan. Dahero denn diese Zechen, der grossen Hitze halber, nun schon in einige Jahre auflößig sind, aus welchen immer ein sichtbarer warmer Broden eines vitriolischen Geruchs aufgestiegen. Solte jemand gerne benachrichtiget seyn wollen, woher es denn komme, daß der Schwefel mit einer so heftigen Bewegung in das mit ihm in dem Kiese vermischte Eisen arbeite, derselbe lasse sich nicht mißfallen, des oben angezogenen Experimentes sich zu erinnern, welches darinne bestund, daß, wenn man gestossenen Schwefel und geseiltes Eisen, gleiches Gewichtes, vermenget, und mit Wasser daraus einen Teig machet, der Schwefel das Eisen dergestalt angreiffe, daß sich dieser Teig in wenig Stunden erwärmet, einen Rauch und schwefelichten Geruch von sich giebet, ja endlich gar lichterlohe zu brennen anfänget. Denn eben auf diese Weise geschiehet es, daß, wenn die wäßrige Feuchtigkeit auf den Kieß zustösset, und in dessen Löchergen eindringet, selbige erweitert und ausdehnet, die Fesseln des Schwefels und Eisens, damit beydes zusammen gehalten wird, allmählich aufgelöset werden, dergestalt, daß, wie sie bis dahin in ihrer Verbindniß gleichsam geruhet, und gar wenig von sich gestossen, also nunmehro durch Zugang und Aufmunterung des Wassers zu einer freyen Bewegung gelangen, desto kräfftiger an einander stossen, sich jemehr und mehr ausbreiten, und, weil durch diese Aufschwellung die Löchergen endlich entzwey borsten müssen, nach und nach in eine immer heftigere Bewegung, und daher entstehende Hitze gerathen, auch mehrere dergleichen heisse Dünste ausstossen und von sich lassen. Hierzu tragen nun, wie leicht zu erachten, diejenigen Ausdufftungen gar viel bey, welche immerfort, und zwar um so viel häuffiger, als schwefelreicher der Kieß ist, und häuffiger bricht, aus demselben gehen: indem sie, weil sie in den Klüfften versperret und eingeschlossen, sich vermehren und zusammen gehalten werden, keinen freyen Ausgang haben, mithin um so viel desto mehr an einander stossen, sich hierdurch erhitzen, und, indem sie dadurch den Kieß selbst erschüttern, selbigen je mehr und mehr auflösen, und zu kräfftigerer Bewegung und Zerreibung seiner unzählbaren schwefelichten und eisenhafften Theilgen, dadurch deren Ausdufftung und Ausfluß befördert und vermehret wird, antreiben. Es ist auch nicht zu läugnen, daß die Sonne von dergleichen Würckung sey, daß, wenn ihre Hitze die äusserlichen Theile der Erde durchdringet, selbige die auf dem Erdboden, oder auch in der Erde, so weit ihre Strahlen würcken können, den Kieß in Bewegung bringe, und aus selbigem dessen Witterung herauslocke: Welches man in Böhmen auf dem sogenannten brennenden Berge, oder blinden Graben, ingleichen auf der Schmiedebergischen kupfferwäßrigen Ebene, und vielen andern Orten, augenscheinlich erkennen kan. Wir wollen nicht hoffen, daß jemand, welcher die Natur und Eigenschafft der Kiese verstehet, zweiffeln werde, daß solche, und zwar sonderlich diejenigen, welche vielen Schwefel halten, sehr dunstig seyn, auch so viel Dufft von sich geben, daß deren Ausdünstungen und Ausflüsse in einem Zimmer, darinne sie in einiger Menge enthalten, gar leicht wittern, auch daselbst bey Nachtzeit und angezündeten Lichtern, hier und da zu spüren, und schimmernd zu sehen seyn, so wohl auch die Lufft mit ihrem schwefelichten Geruche anfüllen. Hingegen sind wir versichert, daß diejenigen, welche wahrgenommen, in was vor Hitze das mit Vitriol- und Alaunkieß angefülte Erdreich, wenn solches auf einen Hauffen zusammen gebracht wird, und der Feuchtigkeit der Lufft so wohl, als dem Regen unterworffen ist, gebracht werden kan, und welche Ausdunstung und Geruch solches weit und breit ausstreue, wie bey Schmiedeberg und Schwemsel geschiehet, uns ohne einiges Bedencken Beyfall geben werden, da zumahl die untrügliche Erfahrung sattsam lehret, daß der Kieß in dem sumpfichten und nassen Erdreiche am allerleichtesten, jedoch einer eher, als der andere, zuförderst aber derjenige, so sehr schwefelicht ist,

ist, sich erhitze, und, daß an allen Orten unter der Erde, wo sich einige Wärme findet, der Kies in Hitze gebracht seyn müsse, und durch seine hier und da ausgestossene Witterung vielerley Veränderung mache, auch auf unterschiedliche Art, sowohl unter, als über der Erde, ja in der Lufft selbst sich spüren lasse. Gestalt denn von dieser Ausdunstung und Witterung der Kiese, die in unterschiedlichem Erdreiche befindliche, mancherley natürliche Wärme und Hitze entstehet und erhalten wird: weil nicht aller Orten Kiese, und wo sie sind, doch nicht in gleicher Menge, auch nicht gleich reichhaltige, schwefelichte und erhitzte sich finden. Wenn die Kiesgänge, welche die himmlische Weisheit vorsichtiglich durch den gantzen Erdboden hin und wieder vertheilet hat, alle beysammen wären, und zugleich sich zu erhitzen und zu brennen anfiengen; so würde gewiß in der gantzen Welt eine grosse Veränderung entstehen, und selbige gar leicht und geschwinde vom Feuer verzehret werden; sintemahl man daselbst eine grössere Hitze wahrnimmt, wo sich sehr viel Kies befindet, und also in grösserer Menge seine Witterung hat, selbige auch zuweilen von solcher Hefftigkeit ist, daß sie nicht allein vielerley Sachen in dem Erdreiche schmeltzet, und ausdorret, an vielen Orten die Säffte und Gewächse destilliret und sublimiret, durch die Erde und Felsen Oel von unterschiedener Farbe ingleichen Bergwachs in mancherley Gestalt heraustreibet u. zwinget, offte nicht nur zu Tage gar lichterloh heraus lauschet, und Irrwische oder Irrlichte, so nichts als einen Schein geben, oder auch wohl bisweilen Kraut u. Gras sengen und verbrennen, zum Vorschein bringet, sondern auch, wenn dergleichen Witterungen in grösserer Menge in den verborgenen Erdhöhlen entstehen, und mit salpetrichten und andern Dünsten zusammen stossen, durch diese Reg- und Bewegung eine Entzündung verursachet, welche sich geschwinde ausbreitet, und, wenn sie keinen gnungsamen Raum und Ausgang hierzu findet, das Erdreich, darinne sie sich enthält, und was sonst im Wege stehet, mit grosser Gewalt und schrecklichem Knallen, so mit dem Donner gar wohl zu vergleichen, von einander treibet und zerschmettert, eben als wie in den Minen zu geschehen pfleget, da durch die zum Untergange des menschlichen Geschlechtes erfundene Kunst, vermittelst des Schießpulvers, das oberste zu unterst gekehret wird. Wenn nun dieses geschiehet, werden die schwefelichten und feurigen Auswitterungen des Kieses, nicht allein durch die verborgenen Klüffte und Gänge der Erden weit und breit herumgetrieben, und dadurch hier und da unterschiedene Regungen verursachet, sondern auch der meiste Theil dererselben, durch die gewaltsam gemachten Oeffnungen, gleich als aus Oefen, mit Feuer und Flamme, Rauch und Dampff, auch öffters alle demjenigen, was an den Orten, wodurch der Ausbruch geschicht, enthalten, mit einem abscheulichen Schwefelgestancke und erschrecklichen Anblicke ausgeworffen. Daher sich niemand wundern darf, daß sich hierbey ein Wind, ja wohl auch ein grosser Sturm auf dem Meere zu ereignen pfleget: indem die so gewaltigen Auswitterungen des Kieses, aus den innersten Höhlen und Klüfften, nicht allein inwendig die Erde und deren Umfang, ja auch den untersten Meergrund selbst erschüttern, durch des Meeres Wasser und Wellen dringen, und solche in hefftige Bewegung setzen, sondern auch durch die eröffneten Wege hauffenweise ausdringen, sich neue Oeffnungen in die Erde und das Meer machen, mit grosser Hefftigkeit sich ausbreiten, die ihnen entgegen stehende Lufft erregen, und zu einer solchen Bewegung, die man den Wind heisset, bringen: Gestalt denn schon Seneca, Qv. nat. Lib. V. c. 1. zu seiner Zeit gar wohl gesprochen, daß zwischen Lufft und Wind kein anderer Unterschied, als zwischen einem stehenden See und fliessendem Wasser sey, anzugeben wäre. Und eben aus dieser Ursache hat man durch die Erfahrung wahrgenommen, daß die entstandenen Erdbeben sich so dann zu legen pflegen, wenn der Wind sich zu regen beginnet: weil nehmlich sodann die verschlossenen Dünste und Witterungen ihren Ausbruch gefunden; Da hingegen, wenn kein Wind entstehet, die Bewegungen und Erschütterungen der Erde länger anhalten. Und eben dieses hat Botton, an angeführten Orte, Lib. V. p. 141. von dem Vesuv angemercket, daß, so offt sich etwan ein Felsen für dessen Mundloch gesetzet, und also dessen Witterung und daher entstandenen Entzündungen nicht so frey heraus brechen können, sich grausame Erdbeben erreget. Daß sich auch bey dem Aetna in Sicilien dergleichen begeben, und, wenn dessen Mundloch nicht seine freye Oeffnung gehabt, alles um den Berg herum zerborsten, findet man bey dem Gervas, Descr. incend. Ætnæ, aufgezeichnet. So haben auch andere angemercket, daß in den Aeolischen Inseln, und andern dergleichen brennenden Orten, sich eben dergleichen zugetragen. Es ist auch hieraus leicht abzumercken, was die Ursache sey, daß, wie bey dem Strabo, Lib. VI. zu lesen, sowohl bey dem Vesuv, als Aetna, das ausbrechende Feuer sich mit dem Winde dergestalt verstehe, daß es durch diesen, dem Ansehen nach, vermehret, bey nachlassendem Winde aber vermindert wird. Denn, gleichwie die Winde durch die Auswitterung der Erde entstehen, und sich vergrössern, also legen sie sich auch hinwiederum, wenn dergleichen starcke Auswitterungen nicht mehr vorhanden. Es ist sonst kein Zweiffel, daß diejenigen Winde, welche sich zu gewissen Zeiten spüren lassen, eben dergleichen Ursprung, als die Ebbe und Flut des Meeres haben, und von dem Lauffe der Sonne und des Monden, und sonderlich von dieser beyden Gestirne, oder zusammengesetzten Würckungen verursachet werden, als welche unter andern auch eben dazu von der Natur mit geordnet, daß von ihnen dergleichen Bewegungen in der Lufft, und in dem Meere, zu deren Reinigung erreget werden, wie solches die vortrefflichen Männer Newton u. Mead, jener in seiner Phil. Nat. Princ. Math. dieser aber in seiner Schrifft, de Imp. Sol. & Lun. in Corp. human. gar stattlich erwiesen haben. Was auch über dieses die Schwere der Lufft, oder derselben Balance verändern können, ist auch billig unter die Ursachen der Winde mit zu zehlen. Dahero denn bisweilen die Sonnenhitze Wind verursachet, wenn nehmlich selbige die umstehende Lufft so ausbreitet, und von einander ziehet, daß sie einen grössern Raum erfordert und suchet, mithin die nächststehende Lufft erreget und forttreibet, diese aber an denjenigen Ort wo die ausgebreitete und dünne gemachte sich befindet, dadurch getrieben wird; so muß durch diese Regung

und Bewegung so lange ein Wind entstehen, bis die vorige Gleichheit des Gewichtes und der Bewegung in der gantzen Lufft sich wieder findet. Denn, gleichwie Halle, Transact. Phil. angl. n. 183. männiglich gar sinnreich vor Augen geleget hat, daß die gemeinen, und zu gewisser Zeit ordentlich entstehenden Winde, welche auf den sub Zona torrida, oder zwischen den Tropicis liegenden Meere wehen, von der grossen Sonnenhitze entstehen; Also ist gewiß, daß auch anderswo und allenthalben, durch eben die Krafft der Sonnenhitze, die Bewegungen der Lufft verändert werden können; wie man denn auch wohl bey grossen Feuersbrünsten wahrnimmt, daß um selbige die Lufft beweget wird, und dadurch ein Wind entstehet. Eben daher kommt es auch, daß der Wind bey dem Regen um so viel hefftiger sich erweiset, je höher und gröber der Wasserfall ist, welcher die darzwischen sich befindliche Lufft drücket und treibet. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß über diese und andere von dem Himmel herkommende Ursachen, noch einige mehr zu finden, von welchen der Wind entstehet, unter denen nicht die geringsten sind, die Ausdufftungen des Erdreichs und der Gewässer, sonderlich aber die starcke Auswitterung der Kiese, und die daher entstehenden Entzündungen der Erde und feuerspeyenden Berge; wie denn die Erfahrung lehret, daß an allen diesen feurigen Orten der Aeol mit seinen Winden sich gar mercklich hören lässet. Diesemnach ist nicht unrecht, was Plin, am angeführten Orte, Lib. II. c. 43 schreibet, daß nehmlich der Wind auch aus einer trockenen und dürren Ausdufftung der Erde entstehe, ingleichen aus Wassern gezeuget werde, ja, daß auch die Sonne solchen erregen könne: weil der Wind nichts anders sey, als eine Bewegung der Lufft, so auch aus noch andern Ursachen entstehen könne. Hieraus kan man auch leicht schliessen, warum einige Winde kalt, einige sehr warm, auch bisweilen so heiß sind, daß sie vor Hitze brennen, und Wälder, auch andere Dinge anzünden. Allein, wir wollen uns bey den Winden nicht länger aufhalten: sintemahl sie, wie die H. Schrifft redet, von dem allmächtigen GOtt in seinen verborgenen Schatzkammern aufbehalten werden. Immittelst sind noch gar viel Dinge, welche durch die Kieswitterung in der Lufft zu geschehen pflegen. Denn, gleichwie die Lufft aus der Respiration oder Athemung der Kräuter und Thiere, insonderheit aber von dem Broden und der Dunst, so sich von der Erde und den Wassern aufziehet, entstehet; Also ist solche billig für ein allgemeiner Ausfluß aller dieser Dinge zu achten. Es entspringet aber solcher nicht nur von der Würckung der Sonne, sondern auch von der Würckung der unterirrdischen Wärme, oder den Auswitterungen des Kieses, welche mit den wäßrigen und salpetrichten, auch öffters andern Dünsten, so sie mit sich in die Höhe führen, benebst denen, welche von der Sonne und den Winden aufgetrieben werden, die Lufft unterhalten, sich in schwebende Wolcken sammlen, und, nach der Natur und Eigenschafft der Cörper, daher sie entsprungen, vielerley Würckungen in der Lufft machen: indem die feuchten und wäßrigen Dünste in der Höhe von der Kälte leicht zusammen gerinnen und gefrieren; aber auch im Herabfallen leicht wieder zerschmeltzen, und Thau, Regen und Schnee geben, oder in Hagel und Schlosen, als Steine herunter geworffen werden, und also wiederum zur Erde, und in das Wasser, von welchem sie aufgestiegen, zurücke kommen, und dadurch sowohl um und über uns die Hitze und Trockenheit der Lufft temperiren, als auch unten das Land befeuchten und wässern, und die Brunnen, Bäche und Flüsse erhalten. Da hingegen die andern Erddämpffe, wenn sie in der Lufft zusammen getrieben werden, in selbiger noch andere, ja eben solche Regungen und Veränderungen, als in der Erde verursachen. Denn sich dahero die Lufft erhitzet, auch öffters wohl gar entzündet; und mancherley feurige Lufftzeichen, sonderlich aber Donner und Bitz erregen: wenn nehmlich die starcken Auswitterungen der schwefflichten Kiese in grosser Menge, entweder alleine, oder mit vielen salpetrichten, wie ein Schießpulver, in dem Zeughause der Lufft vermischet, zwischen den Wolcken dergestalt eingeschlossen und zusammen gezwungen, auch durch und in einander getrieben werden, daß sie sich endlich, durch das hefftige Zusammenstossen entzünden, gleich aber plötzlich und häufig wieder zertheilen, und durch vielfältige Schläge die Wolcken erschüttern, ja gar zerreissen und zerschmettern müssen. Und eben daher kommt es, daß bald die unterschiedenen Bebungen und Erschütterungen der umstehenden Lufft, oder das grausame Donnern, unsere Ohren, bald das durch einander gehende Feuer, unsere Augen erschrecket, welches bey der Entzündung berührter Dünste, wegen der auf ihnen liegenden Wolckenlast, mit grosser Gewalt durch die zerberstenden untersten Wolcken hervorbricht, und entweder, wenn es sich frey und weit ausbreiten kan, nur blitzet und wetterleuchtet, oder aber, wenn es mehr zusammen und also mit desto gröserer Macht und Hefftigkeit ausgepresset wird, mit schnell auf die Erde schiessenden schrecklichen Feuerstrahlen einschläget und zündet, und, wo es nur hinfället, allezeit seinen schwefflichten Geruch nach sich lässet. Dahero Plin am angeführten Orte, Lib. XXXV. c. 15. gar wohl gesaget, daß der Blitz und die Wetterstrahlen nicht nur einen schwefflichten Geruch mit sich führen, sondern auch deren Licht schwefflicht sey. Agricola trifft es noch besser, wenn er Lib. III. c. 16. de Nat. Foss. schreibet: "Alle Arten des Atraments, welche „sämtlich aus dem Kiese ihren Ursprung nehmen, ha„ben den Geruch, welchen der Blitz und die Donner„strahlen mit sich führen, am meisten aber diejeni„gen, welche man Sory nenner." So hat auch Plin darinne gantz recht, wenn er am angeführten Orte, c. 79. schreibet, daß in dem Erdboden eben dasjenige das Erdbeben sey, was in der Lufft der Donner: weil beyderseits aus einerley Witterung entstünden, einerley Würckung hätten, und nur dem Orte nach von einander unterschieden würden. Wie nun dieses alles niemand mit Grund der Wahrheit verneinen kan; also scheinet es, daß hiervon die alte Fabel den Ursprung genommen, wenn man gedichtet, als ob die Cyclopen in dem Berge Aetna dem Gott Jupiter die blitzenden Pfeile schmiedeten: Gestalt denn niemand zweiffeln kan, daß sowohl aus besagtem, als aus andern brennenden und feuerspeyenden Bergen und Erdreichen eine unbeschreibliche Menge der kiesigten Dünste auswittern, und davon die Strahlen und Blitze in der Lufft entstehen. Wenn es wahr ist, was aus dem

Cicero,

Cicero, Avicenna, Cardan, Scaliger und andern, Gilbert, Phys. de Magnete, Lib I. c. 8. anzuführen weiß, daß es zuweilen Eisen geregnet, so kan man sich aus Obbemeldeten leicht einbilden, auf was Art und Weise die kiesigten, in die Lufft steigenden Auswitterungen, durch ihre Entzündung in den Wolcken zusammen in Eisen geschmolzen werden können; Wiewohl hierinne Gilberten kein Beyfall zu geben, wenn er dergleichen Regen von dem Eisenertze selbst herleiten will. Wie wir denn auch die insgemein beliebte Meynung nicht billigen können, welche dahin gehet, als ob die Materie des Blitzes und Donners aus allem wachsenden Schwefel- und Bergwachse bestehe: indem wir gar viel Ursachen finden, so uns versichern, daß ausser der erhitzten und entzündeten Kieß-Witterung, kein Schwefel- und Bergwachs so beschaffen sey, daß es in die Lufft gehen, und darinne Blitz und Donner verursachen könne. Hieraus leget sich ferner an den Tag, warum sonderlich die gebirgichten und am Meere gelegenen Oerter vor andern sich erhitzen, brennen und vom Erdbeben erschüttert werden: massen an dergleichen Orten nicht nur die Wasser-Wellen, sondern auch ein grosser Ueberfluß der reichen Kieß-Gänge zu befinden. Daß aber dieses nicht eine blose Einbildung sey, wird man durch diejenigen Plätze in Welschland, welche entweder lichterlohe brennen, oder grausam erhitzet sind, oder auch fort für fort heisse Dünste ausbrudeln, sattsam überzeuget: gestalt man mit gar vielen augenscheinlichen Beweiß-Gründen behaupten kan, daß an allen selbigen Orten gar viel schwefelreiche Kieß-Gänge vorhanden. Wohin gehöret, daß bey dem Vesuv gar viel kiesigte Materie gefunden wird, welche sich aus der ausgeworffenen sandichten Asche, mit Hülffe des Magnetes, gar leichte aufsuchen und sammlen lässet. Man hat auch oben auf dem Rande dieses Berges viel ausgebrannte Kieß-Stücken gefunden, deren Pulver der Magnet an sich gezogen. Und, weil der Kieß, wie oben gedacht, nicht einerley Art ist, und öffters Kupffer, Gold, Silber und andere Metalle mit sich führet, auch so wohl in andere mineralische Gänge sich einschlieret und einbricht, so ist um so viel weniger zu verwundern, daß man in dem Sande und der Asche des Vesuvs, ausser den kleinen Stückgen des Kieses, auch viel Stäublein und Körngen von andern Metallen zu finden pfleget. Und eben dieses hat Cornel Consentin, am angeführten Orte, p. 42. seinem Berichte nach, gleichfals wahrgenommen, wenn er versichert, daß eine unzählige Menge unterschiedlicher Dinge aus den Höhlen und Tieffen dieses Berges hervorgestossen werden. Insonderheit aber meldet er von mancherley Asche und Sande, darinne er bißweilen einen Gold- und Silber- auch sehr vielen Eisen-Staub gefunden, welchen er, mit Hülffe des Magnets, von dem andern scheiden und zusammen bringen können; und hat man nachgehends augenscheinlich wahrgenommen, daß dieses alles vom Kiese herkommt. Noch deutlicher hat, solches Leonard a Capua, am angeführten Orte, Lib. III. p. 132. angemercket, als welcher berichtet, daß der Vesuv, wenn er zu brennen beginnet, Alaune, Schwefel, Vitriol, Spießglas, Marchasit oder Kieß und andere Mineralien auswerffe. Es gedencket auch Bernhard Connor, Ep. de Monte Vesuv. ad Ed. Brown. daß die aus diesem Berge ausgestossene Materie gar unterschiedene Mineralien bey sich führe, alle mit Eisen angefüllet sey, und darinne sich röthliche Striche fänden, welche den Eisen-Saffran nicht unähnlich wären, zuweilen auch denen Eisen-Schlacken, welche man in dem Schmiede-Oefen finde, der Farbe nach ähnlich sähen. Es meldet auch selbiger Schrifft-Steller, daß, als im Jahr 1694. dieser Berg gebrannt, den fünfften Tag ein feuriger Fluß geschmoltzenen Metalls von dessen höchsten Gipffel, gegen die Stadt Neapoli, durch einen weiten Thal, nach dem Meere zu, mit gar langsamen Fortgange, herab geflossen, und daher der Viceroy durch 2000 Mann einen grossen Graben zu machen, bewogen worden, um dadurch diesen feurigen Fluß von der Stadt abzuhalten. Man hat nach dem, wie er ferner hinzugefüget, nach genommener Probe befunden, daß dieser feurige Fluß aus einer in unterschiedenen Mineralien, sonderlich Spießglase, Salpeter, Schwefel und Eisen, bestehenden Masse gewesen, aus welchem ein curiöser Engelländer, Gulielm Sealy, ein Gefäß giessen lassen, darein er ein Maaß röthlichen Wein gegossen, welches in 24 Stunden zu einem vollkommenem Brech-Tranck worden, eben als wie solches in den aus den Spießglasglase, oder Eisen-Saffran verfertigten Bechern zu geschehen pfleget. Er setzet noch weiter hinzu, daß in dieser Materie etwas von Gold und Silber zu finden gewesen. Daher auch die vornehmsten Neapolitaner sich erbothen, etliche tausend Thaler für diesen endlich zusammengewachsenen Fluß zu geben. Hieraus nun schliesset er, daß, weil Schwefel und Eisenfeilig mit einander erhitzet, ingleichen Spießglaß und Salpeter, bey den chymischen Arbeiten, von einer glühenden Kohle mit einem Knalle angezündet werden, eben dergleichen auch in den verborgenen Erdtheilen von dem unterirrdischen Feuer, oder, wie er vermeinet, der Gewalt des ätherischen, oder alles durchgehenden subtilesten Theiles der Lufft geschehe. Allein, es ist aus diesem allen zu ersehen, daß dieser ehrliche Mann von dem Kiese, welchem alle solche Würckungen zuzuschreiben, nichts gewußt haben müsse. Denn, daß auch hiervon die obgedachte eiserne Masse des feurigen Flusses mehrentheils hergekommen, solches ist aus der auswitternden und brennenden, auch lange feuerhaltenden Eigenschafft des Kieses, welche bey andern Eisen-Steinen nicht zu finden, mit gutem Fug zu schliessen: gestalt, wie wir offt gedacht, kein eintziges Metall, ausser dem Kiese, dergleichen Auswitterungen hat, und so leicht und hefftig brennet. Eben dergleichen will Lister am angeführten Orte, von der Kies- oder steinichten Materie, welche der brennende Aetna ausspeyet, behaupten, und welche auch mehrentheils aus Eisen bestehet. Das nun aber auch aus der Witterung des erhitzten Kieses, nicht nur in der Gegend Pozzuolo, auf dem vor Alters so genannten Foro Vulcani, jetzo Solfatara, der immerwährende schwefelichte Rauch und Dampf entstehe, sondern auch so wohl daselbst, als in den Baianischen Meerbu-

sen, und benachbarten Aeolischen Insuln, das Erdreich herum samt dem Sande im Grunde des Meeres, erwärmet und erhitzet, auch dieses zu weilen selbst sehr ungestüm werde, und mit einem ungeheuren Gethöse, gleichsam durch verborgene Sturmwinde hin und wieder getrieben, aufschwelle und wüthe, auch zu Zeiten Rauch und Feuer auswerffe, oder dessen Wellen von oben herumlauffenden Flammen leuchten und glänzen, kan ohnschwer daraus behauptet werden, daß, weil, wie einige erfahren, und **Solenander** am angeführten Orte, p. 127. bezeuget, alles dasjenige, was im besagtem Foro Vulcani, oben und um die Oeffnungen oder Erd-Löcher, daraus der feurige Rauch kommt, sich befindet, wenn es mit einer zulänglichen Menge Wasser aufgelöset wird, solches mit Schwefel, Vitriol und Alaune, so alles aus dem erhitzten Kiese seinen Ursprung hat, anfüllet, und dergleichen Mineralien nicht nur an vielen Orten derselben Gegend, da solche auch in die Brunnen sich einschleichen, gemachet, sondern auch in den umliegenden Aeolischen Insuln, wie **Botton**, am angeführten Orte, p. 146. bezeuget, häuffig gefunden werden, ingleichen auf den Hügeln des besagten Fori, so wohl auf und in dem Lucullian, ja in dem Meere selbst, wo es an dieses Gebürge anspielet, ferner in der gantzen Gegend Baia, und den am Vesuv gelegenen Orten, von welchen **Vitruv** Lib. II. c. 6 anmercket, daß vor Zeiten das Erdreich daselbst sehr heiß gewesen, sich auch öffters helle Feuer-Flammen spühren lassen, ein schwartzer, und wie der Kieß-Staub gläntzender Sand anzutreffen, welcher demjenigen gantz gleich ist, der nach **Cornel Consentins** Bericht, am angeführten Orte, p. 52. von den Insuln, Aenaria und Prochytes, gen Napoli gebracht, und als Streu-Sand bey der Schreiberey gebrauchet wird. Dergleichen Sand wurde ehemahls Pulvis puteolanus genennet: weil man ihn auf den Hügeln bey Pozzuolo häuffig findet, allwo er von dem auswitternden Kiese seinen Ursprung hat. Und ist hierbey dieses merckwürdig, daß, wenn dieser Sand ins Wasser kommt, er alsofort zum harten Steine wird, der durch keine Gewalt des Wassers wieder aufgelöset werden mag, wenn man ihn sonderlich mit den Steinen, so zu Cuma brechen, menget, wie solches nicht nur **Plin**, Lib. XXXV. c. 13. sondern auch **Isidor**, **Volaterran**, **Vitruv** und **Agricola** bezeugen. Hierinne nun kommt dieser Sand mit der Ocher, so sich in den warmen Bädern findet, überein: denn auch diese, nebst der tofsteinigten Materie, so wohl in, als ausser den Wassern, dergestalt zusammen wächset, daß dadurch in dem Töpel-Flusse die Ausbrüche des warmen Wassers verstopffet werden. Daher auch in Etrurien, allwo viel warme Quellen und Brunnen sind, nach **Leanders** Zeugniß, eben dergleichen Sand oder Pulver anzutreffen, und man also dem **Agricola** billig darinne Recht geben muß, daß, wie er schreibet, aller dergleichen Sand und Erde, deren unterschiedene Arten er aus dem **Plin**, Lib. X. c. 19. anführet, alaunicht oder vitriolisch sind, und also vom Kiese hersprossen. Hiermit stimmet fast **Vitruv** am angeführten Orte überein, welcher die Ursache der Härte und Festigkeit des Pulveris puteolani daher zu leiten, sich bemühet. „Wir sehen, schreibet er, daß dieses daher rühret, weil unter diesen Bergen eine erhitzte und brennende Erde, auch viel dergleichen „Brunnen sind, welche nicht da seyn würden, „wenn in dem innersten Abgrunde keine von Alaune, Schwefel oder Erdwachse, brennende „grosse Feuer (oder, besser zu sagen, keine erhitzten Kieß-Gänge) wären„ Hierzu kommt, daß, wie man nach **Cornel Consentins** Anleitung gesehen und beobachtet, obgedachter Sand, wie Eisenfeilig, an den Magnet anflieget, und, ob er gleich weder vom Scheide Wasser aufgelöset, noch rostig wird, dennoch aus demselben, wenn man nur eine zulängliche Menge in starckes Feuer setzet, eine schwere und dem Eisen nicht ungleiche Masse kan geschmoltzen werden, welche hernach das Scheidewasser auflöset, auch, da man sie mit etwas Sauren befeuchtet, einen Rost anleget, ingleichen den Geruch und Geschmack des Eisens dergestalt annimmt, daß das hiervon abgegossene Wasser demjenigen nicht unähnlich, welches unten aus dem luculllanischen Gebürge, hier und da, aus den Kieß-Gängen entspringet, und so wohl eisenfärbicht anzusehen, als auch dergleichen Geschmack, nebst einer Ocher mit sich führet. Welches alles sattsam beweiset, daß derjenige Sand von eben dieser Eigenschafft sey, welcher so wohl in andern warmen Orten, wo sich der Kieß erhitzet, und da Schwefel, Alaune und Vitriol gemacht wird, als sonderlich in der schmiedebergischen Gegend zu befinden, allwo man einen milden und weichen Kupffer-Wasser-Kieß, so auch etwas alaunicht ist, antrifft, der, wie oben gemeldet, öffters, sonderlich zu heisser Sommers-Zeit, auf der Erden am Tage sich erhitzet, auch wohl, zumahl wenn ihn der Regen befeuchtet, lichterlohe zu brennen anfänget, wie man denn an demselben Orte das Erdreich inwendig, auch offte von aussen, warm und heiß findet, und die aus selbigem ausgehenden Kieß-Witterungen spühret, die sich theils mit dem Sande vermischen, theils in Bäume und Sträucher, auch anderes Holtzwerck sich einsetzen, und so wohl in deren innerste Theile einschleichen, als auch die äussersten gleichsam mit einer neuen schwartz glänzenden Rinde belegen, meistentheils aber in die Lufft gehen, und selbige mit einem nicht unangenehmen schwefflichten Geruche anfüllen. Wenn man an dem Orte, wo vitriolische Erde gegraben, und ausgefördert wird, zur Sommers-Zeit herum gehet, findet man sie sehr erhitzt, und in selbiger dergleichen schwartzen und gläntzenden Sand, auch viel hölzerne Kiese, oder mit Kieß überzogene Hölzer, ingleichen von Kieß gläntzende Kohlen, ja, es wird sich auch dergleichen Kieß an die Balcken des Schoppens oder der Hütte, worein die heraus geförderte vitriolische Erde gestürtzet, und zu besserem Wachsthum vor dem Regen verwahret wird, dergestalt anlegen, daß man ihn mit gar leichter Mühe davon nehmen kan, und wenn man hernach solchen zu Pulver machet, wird das meiste vom Magnet angezogen werden, und sich dessen Eigenschafft durch den hervordringenden Glantz verrathen. Hieraus ist nun nicht nur zu muthmassen, sondern

sondern sicher zu schliessen, daß die gantze, wegen Feuer und Wasser berühmte Gegend, so sich von Cuma an, bis in Sicilien erstrecket, und in ihrem Umfange den Berg Aetna mit den Liparischen Insuln, ingleichen die Landschafft um Napoli, mit dem Vesuv, Pozzuolo, Baia und Pithecusa begreiffet, voll an einander hangender, und weit und breit streichender, und in grosse Tiefe fallender, auch auf unterschiedenen Grad erhitzter Kiesgänge sey, und, weil diese mit dem Meere, von welchem sie umgeben und überschwemmet sind, von dessen Wasser der Kies nicht nur nach und nach aufgelöset, sondern auch zu einer solchen Bewegung seiner schwefflichten und eisenhafften Theile, und der daher entstehenden beständigen, häuffigen und hitzigen Auswitterung gebracht werde, daß man, wie die Alten, nach **Pindars** Zeugniß, gedichtet, sich leicht bereden lassen solte, es läge an selbigen Orten ein solcher Typhon begraben, welcher, wenn er sich umwendet, Feuer und Wasser von sich stiesse. Im übrigen aber bedarff es keines weitern Auslegens, sondern erhellet klärlich, daß, ausser dem erhitzten Kiese, keine verborgenen Feuer in der Erde anzutreffen. Wenn wir dieses recht begreiffen, so können wir uns auch leicht einbilden, warum die warmen und erhitzten Oerter, wo nicht von dem Meere, doch von andern Wassern, und wenigstens von dem Regen sattsam befeuchtet werden. Ja, man kan auch nunmehro gar leichtlich sehen, auf was Art und Weise Feuer und Wasser in dem Schose der Erden sich vermischen und beysammen stehen, hierdurch die Wasser erwärmet, das Feuer hingegen naß und feuchte gemacht, und ohne Flamme, Kohlen und Funcken, eine immerwährende Wärme zuwege gebracht werde, und an unterschiedenen Orten, in unterschiedenem Grade sich erweise, auch wohl gar entzünde, die Entzündung erhalte, und so wohl feurige, als heisse Wasserströme aus den Schlunden der Berge hervorbrechen können. Und hat man also nicht vonnöthen, nach der gemeinen Meynung, in dem Mittelpuncte der Erden, oder in andern innersten Theilen derselben, ein Feuer zu erdichten, welches in Schwefel, Bergwachs oder Steinkohlen, oder in diesen allen zugleich entstanden, und brenne, wie nicht weniger durch verborgene Gänge und Schlunde in der Erde herum wandere, die Wasser in oder ausser dergleichen Canälen oder Klüfften erhitze, und durch die Gipffel der Berge, als durch die Feuermäuren, seinen Ausbruch nehme. Denn, woferne wir uns anders nicht betrügen, so ist ja aus dem bisher angeführtem hell und klar am Tage, daß aus dem Kiese nicht nur die Wärme, und die hier und da in der Erde brennenden Feuer, sondern auch alle warme Wasser und Brunnen, ihren Ursprung haben, und daß sich das Wasser sodann erwärme, wenn dasselbe, es komme auch woher es wolle, auf die Kiesgänge, sonderlich die schwefflichten fället, oder sich durch selbige schlieret, also nach und nach die schwefelichten und eisenschüßigen Theilgen des Kieses auflöset, und solche dergestalt zur Bewegung bringet, daß durch deren geschwinde, oder langsam und allgemach beschehene und zunehmende Zusammenstossung, oder Reibung, der erhitzte und ausdunstende Kies, durch Einmischung seiner heissen Witterungen, dem durch- oder vorbeygehendem Wasser, eine gleichmäßige Wärme beybringet. Man kan hieran um desto weniger zweiffeln, wenn man erwäget, was wir bereits oben klar für Augen gestellet, daß sich an vielen Orten würcklich warmer und heisser, auswitternder Kies befinde, dessen ausgehende Dünste ihre Natur nicht verlieren, sondern vollkommen behalten, und nicht nur in der Erde eine nützliche Wärme mittheilen, sondern auch bisweilen, wegen grosser Hitze, gar versengen, ja auch, wenn sie in grosser Menge zusammen stossen, eitel Feuer werden, und unterschiedene Erscheinungen, sonderlich Entzündungen in der Erde und Lufft, und daher entstehende Erdbeben, Donner und Blitz verursachen. Und durch eben diese Bewegung der erhitzenden Dünste muß auch die Wärme, welche sich in den warmen Bädern und Wassern findet, entstehen und erhalten werden, welches um so viel desto eher glaublich: weil die Erfahrung lehret, daß in der Dunst, so von diesen warmen Wassern ausgehet, Kies enthalten; dahero denn, wo diese Dunst hinfället, eine Ocher zurück bleibet, und wenn sothane Dunst sich von den Wassern scheidet, solche nach und nach kalt werden. So ist es auch an dem, daß, wenn man im Carlsbade in das aus dem Brudel geholte Wasser so fort etwas gepülverte Galläpffel wirfft, solches Wasser eine Purpurfarbe, fast eben auf die Weise bekommt, als wenn man dergleichen gepülverte Galläpffel in gemeines Wasser, darinne gefeiltes Eisen lieget, wirfft, als worinne sich eben dergleichen ereignet; da hingegen mit der Wärme des Carlsbad-Wassers auch obbesagte Farbe wiederum verschwindet, welches ein gewisses Zeichen ist, daß dieses alles von der Bewegung des Kieses herkomme. Demnach bleibet es wohl dabey, daß, wo nur unterirrdische Wärme oder Feuer, oder auch Bäder und warme Wasser sich finden, daselbst auch heisser Kies anzutreffen, oder doch genugsame Anzeigung, daß er da verborgen liege, sich an die Hand gebe. Unter diesen sind unterschiedene Arten des Atramentes, und die Ocher oder rothgelbe Farbe, ingleichen die gläntzenden Stäubgen, die in dem Sande und der Ocher selbst, so aus der warmen Witterung herstammet, gefunden werden, auch eben, wie das Eisen, dem Magnete folgen, und also keine zweiffelhafften, sondern untrügliche Beweißgründe des Kieses, dessen Theilgen sie sind, an die Hand geben: Dergleichen sich denn auch, wie wir vorhin gewiesen, in den italienischen, ungarischen, englischen, frantzösischen, deutschen und böhmischen warmen Bädern finden, und nichts anders bezeugen, als daß alle diese und andere warme Bäder aus dem Kiese entspringen. Denn, gleichwie die Natur in ihrer Würckung auf eine und gantz schlechte Art zu verfahren pfleget; also rühren alle deren Würckungen so einerley Art sind, von einerley Ursachen her. Aus alle diesem aber kan man nun leicht gewiß seyn, daß die Wärme der Bäder, besonders des Carlsbades, von nichts als den erhitzten Kiesgängen herrühret. Man kan auch daraus gar viel Dinge,

so

so sonst vielem Zweiffel unterworffen, erklären und entscheiden. Und zwar erstlich erhellet hieraus die Ursache des Unterscheides der Wärme bey den Wassern, und, warum etliche nur laulicht sind, etliche aber eine mittelmäßige Wärme, dann etliche eine hefftige Hitze, doch nicht in gleichem Grade bey sich führen. Denn dieser Unterscheid der mehrern oder mindern Wärme rühret eintzig und allein von dem Kiese her: gestalt nach Beschaffenheit desselben erhitzter Witterung, und deren Menge so wohl, als der Nähe oder Ferne der Kiesgänge, die Wasser sich mehr oder weniger erhitzen. Je mehr der Kies erhitzet ist und ausdunstet; desto mehr vermischet sich dessen Witterung mit dem Wasser: und je näher diese Wasserquellen und Läuffte den Kiesgängen sind, je mehr müssen sie besagte Wasser erhitzen. Dahero denn auch das Carlsbad an Wärme und Hitze das Töplitzerbad weit übertrifft, und des erstern Wasser öffters dergestalt heiß ist, daß, wenn es nicht eine ziemliche Zeit abgekühlet, solches zum Bade nicht gebrauchet werden kan. Da hingegen das Töplitzerbad nicht nur von einer erträglichen, sondern auch so angenehmen Wärme, daß es scheinet, als wenn es vom menschlichen Fleisse wäre zugerichtet, oder vielmehr wie **Wernher** von den Bädern zu Ofen redet, durch eine sonderliche Gütigkeit der Natur den Menschen zum Baden verordnet worden. Aus welcher Ursache denn auch bey dem Töplitzerbade eine dünnere Dunst und weniger Ocher sich findet, welche in dem Carlsbade, und andern heissen Wassern in weit grösserer Menge anzutreffen. Ja, es ist auch in dem Carlsbade selbst, und zwar in der vornehmsten Quelle, nicht allezeit einerley Hitze anzutreffen, und die Wärme, nach Unterscheid der Oerter und Quellen, vielfältig unterschieden. Es ist bekannt, daß ausser der Hauptquelle, welche der Brudel genennet wird, aus dem Untergebürge der Stadt gar viel Quellen entspringen, welche alle laulichte, oder mittelmäßig-warme Wasser mit sich führen. Von einer so angenehmen Wärme ist sonderlich das Wasser des Mühlbades, welches auch einen besondern säuerlichen Geschmack hat, und, wenn man ein wenig gestossene Galläpffel hinein wirfft, eine Purpurfarbe bekommt, so mit der Wärme wieder vergehet. Es hinterlässet auch, nach beschehener Ausdunstung, etwas vom Kiese, und ein solches Saltz, wie in dem Wasser aus der Hauptquelle zu finden. Nicht weit von diesem Bade ist in einem Garten ein noch mehr laulichter Quell, dergleichen auch viel andere bey der gantzen Gegend anzutreffen, deren sich die Schlangen zu einer angenehmen Wohnung bedienen. Dergleichen Bewandniß hat es auch mit den Aach-Baden-Bathonischen- und vielen andern warmen Bädern, die zwar viel Quellen haben, so alle helle und klar, auch zuweilen von einerley Geschmack und Geruch, insgemein aber in der Wärme sehr unterschieden sind. Welches auch **Plin**, Lib. XXXI. c. 2. von den Bajischen Bädern angemercket. Denn, wie die Kiesgänge von unterschiedener Hitze in der Erden ausgetheilet, und die Wasser solche näher oder ferner berühren, also empfangen sie auch von denenselben unterschiedene Wärme. Und eben dieses ist auch die Ursache, daß in einer Gegend nicht allein viel warme Bäder von unterschiedenen Graden, sondern auch kalte Wasser entspringen, und daß einige, so lange Zeit warm und heiß hervor gequollen, ihre Wärme nach und nach verlieren, auch endlich gar kalt werden, ingleichen, daß an denen Orten, wo sonst keine warmen Wasser gewesen, solche vom neuen entspringen. Denn, da können sich die Kiesgänge, so vorhin keine Wärme bey sich gehabt, erhitzen; diejenigen aber, so lange Zeit erhitzt gewesen, verkühlen, ja endlich gar kalt, oder durch die Erdbeben verstopffet und verschlossen werden. Es können auch aus diesen letztern, oder andern Ursachen, die Wasser ihren Lauff verändern, und einen andern Weg suchen, und also diejenigen, welche vorhin keine, oder doch keine erhitzten Kiesgänge getroffen, nachgehends mehr oder weniger erhitzte finden, und durch selbige ihren Lauff nehmen, und also an andern Orten neue warme Quellen entspringen, oder die sonst kalt waren, warm hervor brudeln. Wie denn in Sicilien, ingleichen in der Neapolitanischen Gegend, und um Pozzuolo, ja mit Baia selbst, da die alten Römer ihr sonderliches Vergnügen suchten, viel warme Bäder untergegangen, und hingegen neue, vormahls unbekannte, in der Insul Ischia, sonst Pithecusa und Aenaria, genannt, so Pozzuolo gegen über lieget, entstanden, welche bey dem Strabo u. **Plin**, als eine sonderliche Artzney wider den Stein gerühmet, und nebst andern dergleichen gesunden Wassern, von **Jul Jasolin**, und **Jo. Elys** angeführet werden. Gestalt denn auch dergleichen warme Wasser zu Pozzuolo selbst, aus dem so genannten neuen Berge hervorgequollen, der im Jahre 1538 nach einem etliche Tage anhaltenden erschrecklichen Erdbeben, von daselbst mit vielem Feuer ausgestossener Asche, Sand, Erde und Steinen aufgeworffen worden; wie **Solenander** und **Simon Portius**, am angeführten Orte, c. 19. de Incend. neapol. hiervon Nachricht geben. So sind auch, vor nicht zu gar langer Zeit, auf dem Luculliani-schen Gebürge, oder Hügeln, da man einen Brunnen gegraben, noch andere warme Wasser hervorgekommen, deren Eigenschafft und Kräffte Cornel **Consentin** genau untersuchet, da er denn befunden, daß solche mit denenjenigen übereinkommen, welche man in Pithecusa *Gurgitelli*; und zu Pozzuolo *Subveni homini* nennet. Besagter Schrifftsteller stehet am angeführten Orte, p. 51. in diesen Gedancken, daß auf berührten Hügeln noch mehr dergleichen verborgen liegen, und nirgends anders, als daselbst, diejenigen Neapolitanischen Bäder gewesen, davon Strabo so viel Redens gemacht. Hierher gehöret auch, was **Plin** von dem warmen Brunnen, so noch heut zu Tage mit **Ciceronis** Nahmen pranget, anführet, daß selbiger kurtz nach dessen Tode, in der an dem Meerstrande bey Pozzuolo gelegenen so genannten Villa, oder Academia entsprungen, und den Augen sehr dienlich seyn soll. Es hat einer von **Ciceronis** Freygelassenen, seinem Patrone zu Ehren, auf dieses warme Wasser ein schönes Carmen abgefasset, welches wohl werth, daß es bey dem **Plin** nachgelesen werde. Hierbey darff man sich sonsten so

so wenig verwundern, über die Langwierigkeit der warmen Bäder, als über die durch so viel Jahrhundert immerhin daurenden Feuersbrünste der Berge, oder über die an so vielen Orten hervorschimmernden, und, wie **Plin** redet, mit unsterblicher Flamme brennenden Feuer im Foro Vulcani oder Campo Phlegri, welchen wir noch heut zu Tage, wie **Virgil**, **Plin** und andere von den Alten, insonderheit **Strabo**, Lib. V. vorlängst angemercket, voller Schwefel, und allenthalben mit Feuer umgeben, sehen, welches hier und da, gleichsam aus Oefen mit einem grossen Getöse hervorbricht. Daher auch die Einwohner diese Gegend insgemein noch heut zu Tage Salfatara nennen, welche unterschiedene heisse Brunnen hat, und Schwefel, Vitriol, Alaune, ingleichen Salmiack giebet, ungeachtet in so langen Zeiten eine solche Menge dergleichen Mineralien daraus gekommen, daß davon grosse Berge werden können. Denn, wo eine grosse Menge der in die Tiefe setzenden Kiesgänge in der Erde enthalten, da kan auch die Hitze lange Zeit bestehen, wenn sie zumahl in kein lohes Feuer ausbricht, sondern die heissen Kiesdünste in dem mit ihnen vermischten Wasser sich nur zertheilen. Wenn man diese Dünste gegen die Menge der Kiese, welche man zum Schwefelmachen, Vitriol- und Alaunsieden brauchet, und durch so viel hundert Jahre zu solchem Ende aus der Erde gefördert, halten wolte, würden jene alle gegen diese für nichts zu achten seyn. Wiewohl aus Vorhergesetztem leicht abzunehmen, daß bey erschöpften, oder sich abschneidenden, oder abgekühlten, oder auch annoch brennenden, jedoch durch Erdbeben verschütteten oder verstürtzten Kiesgängen, die warmen Wasser endlich auch ausbleiben müssen. Wie denn in der Insul Lipara, auch an andern sonst brennenden Orten die Entzündungen vorlängst gedämpfet sind, und bey dem **Ovid** der Pythagoras dergestalt eingeführet wird, daß er, wie auch mit der Zeit des Aetna seine Brunst, sich legen würde.

Wärme, (wesentliche) siehe **Wärme**.

Wärme, (würckende) siehe **Wärme**.

Wärme, (zufällige) siehe **Wärme**.

Wärme der Bäume, siehe den Artickel: **Wärme**.

Wärme der Gewächse, siehe den Artickel: **Wärme**.

Wärmeland, Woywodschafft, siehe **Wermeland**.

Wärmende Kraft, siehe **Wärme**.

Wärme des Pferdemistes, siehe *Venter equinus*, im XLVI Bande, p. 1639.

Wärme der Pflantzen, siehe den Artickel: **Wärme**.

Wärme der Thiere. Weil sich die Alten so gar unrichtige Begriffe von der Wärme machten, daß sie so wohl Wärme als Kälte vor verschiedene wesentliche Eigenschafften der Cörper hielten, sich auch deßwegen so gar eine besondere Art derer von Natur kalten Thiere einbildeten, so ist es nicht Wunder, daß sie die wahre Beschaffenheit der Wärme in denen Leibern der Thiere nicht eingesehen. Man findet in ihren hinterlassenen Schrifften von denen von ihnen sogenannten Temperamenten und der so berufenen angebohrnen Wärme, ausser einigen Erfahrungen, wenig Gründliches. Sie konnten auch in der That nicht viel von der Wärme des Cörpers wissen, da ihnen der Umlauf des Blutes in demselben eine unbekannte Sache war. Und ob wohl der scharffsinnige **Harveus** in einem besondern Wercke von der angebohrnen Wärme gehandelt, so hat er doch disfalls nichts sicheres und brauchbares ausgemacht. Aber ohngeachtet er disfalls denen Gelehrten einiges Licht angezündet, so hat gleichwohl der berufene **Cartesius**, welcher die Welt-Weisheit zuerst auf die Gesetze der Hebekunst bauen wollen, nebst seinen Anhängern, der angebohrnen Wärme wieder einen Heerd in dem Hertzen erbauet, und diese Lehre so weit getrieben, daß das durchs Hertze gehende Blut in demselben fast siedend heiß werden müste, und mit der hier angenommenen Eigenschaft also weiter durch die Theile des Leibes fortgebracht werde; ohnerachtet diese willkührliche Meynung weder von der Vernunft unterstützet, noch durch die Erfahrung bestärcket wird. **Conring** bringt in seiner kleinen Schrift von der eingebohrnen Wärme, oder der Wärme der Thiere, nichts als aristotelisches und anderes dergleichen Gewäsche, nebst viel andern Irrthümern der Alten vor. **Sylvius** meynte, die Ursache der Wärme in dem Cörper sey ein der Gährung ähnlicher Kampf der Säfte mit einander, so das innerliche Feuer in dem Hertzen errege. Aus diesen Gedancken des **Sylvii** machten **Heushar**, **Joseph del Japa** u. a. m. eine würcklich Gährung, wenn das Blut, der Nahrungs-Saft, Speichel u. s. w. mit einander gemischet werden, welche Meynung **Newton** selbst angenommen zu haben scheinet. Wie aber dieses alles weder mit dem Baue des Cörpers, noch der Erfahrung übereinstimmet, so findet man gleichwohl auch bey dem gelehrten und scharffsinnigen **Willis** nichts bessers. Dieser nahm erstlich die von **Cartesio** und **Sylvio** angegebenen und nur jetzo erwehnten Ursachen der Wärme zusammen, ließ aber solche nachgehends wieder fahren, und bildete sich eine besondere Entzündung des Blutes ein, so von der mit Salpeter angefüllten Luft verstärcket, von einer gewissen Art Schwefel unterhalten, und durch eine beständige Ausdünstung immer mehr und mehr gereiniget werde. Allein ohngeachtet **Lower** eine gantz besondere Hochachtung vor den **Willis** trug, auch diese Gedancken desselben anfänglich zu vertheidigen unternahm, so hat er doch nachgehends seine Reue darüber bezeuget. Und ob er schon versprochen, aus denen hinterlassenen Schriften des **Willis** etwas bessers davon vorzubringen; so hat er doch, nachdem er dessen damahls ungedrucktes Buch, von der Erhitzung des Blutes, zu Gesichte bekommen, auch von diesen letztern Gedancken des **Willis** nicht mehr so vortheilhafftig geurtheilet. **Jac. de Back** hatte längst vorher viel besser und der Wahrheit gemässer angegeben, daß das von seiner beständigen und geschwinden Bewegung erhitzte Blut allen Theilen des menschlichen Leibes die Wärme mittheile; ja man solte fast auf die Gedancken gerathen, daß schon unter denen alten Aertzten **Asclepiades** einen dunckelen Schein von dieser Wahrheit erblicket. Diese legten in den Cörper gewisse Theilgen und mancherley Gänge, darinne jene beweget werden solten, zum Grun-

de, und behaupteten, wenn solche Theilgen darinnen an einander stossen, so entstehe daraus die natürliche Wärme des Leibes. Herr **Martini**, Lehrer der Artzney-Kunst zu London, hat in zwey Büchern, welche er unter dem Titel: de similibus animalibus & animalium calore, libri duo, London 1740. in groß 8. heraus gegeben, und zwar im andern Buche diese Materie weitläuftiger abgehandelt Er handelt darinne in fünf Hauptstücken, erstlich von der Wärme der Thiere überhaupt, ferner von der Wärme in verschiedenen Theilen eines Thieres, weiter von der Wärme der ähnlichen Thiere, auch von dem Unterschiede der Wärme, so aus verschiedenen Ursachen bey ihnen entstehet, und endlich davon, wie weit die Wärme in denen Thieren, wegen des verschiedenen Geschlechts bey ihnen verschiedentlich ist. Es nimmt derselbe die Meynung des **Jac. de Backs** und **Esclepiader**, welche noch niemand deutlich ausgeführet, hier an, setzet dieselbe in ein mehreres Licht, und sucht sie auch hauptsächlich dadurch zu bestärcken, daß er mit Hülfe derselben die Ursache von verschiedenen unleugbaren Ursachen in dem Cörper angeben kan. Er nimmt dabey, wie in allen seinen Schriften, die Mathematic und vornehmlich die Hebekunst zu Hülfe, theilet eine auserlesene Sammlung der merckwürdigsten und sichersten Erfahrungen der berühmtesten Aertzte und Weltweisen mit, und bringt so viel wichtige und neue Lehrsätze vor, daß die, welche die Artzney-Kunst auf einen gewissern Fuß gesetzt zu sehen wünschen, als sie bishero gestanden, dieses kleine sehr gelehrte und nützliche Werck mit Vergnügen lesen. **Zuverläßige Nachricht.** IV Band, p. 133. u. f.

Wärmflasche, siehe **Bettflasche** im III Bande, p. 1562.

Wärmpfanne, ist ein von Kupfer oder Messing getriebenes, platt rund gewölbtes Behältniß, mit einem durchlöcherten Deckel und langen höltzernen Stiele versehen, so mit glüenden Kohlen angefüllet, und wenn der Deckel feste zugeschlossen, in den Betten, solche zu erwärmen, damit herum gefahren wird. Nach Sachsen-Recht gehören die **Wärm-Pfannen** oder **Wärm-Flaschen** ordentlicher Weise nicht zu denen sogenannten Gerade-Stücken.

Wärm-Pfanne, bey Saltzwercken, siehe **Pfanne** (bey) im XXVII Bande, p. 1279.

Wärm-Röhren, werden in den Saltzwercken gebrauchet; selbige sind von eisern Bleche gemacht, und da es dünner als gemeiniglich das Pfannen-Blech, wird es Röhren-Blech genennet, sie gehen aus dem Ofen, oder wohl gar aus oder hinter der Grabier-Pfanne, wenn keine Oefen im Kothe auf die erste Pucht, und nachdem selbige um die Broden-Fänge, oder an denen Wänden nach Gelegenheit des Koths herum geführet, auf die andere und so ferner, bis sie endlich unterm Dache in die Schorsteine, oder Feuermauern etwan drittehalb Ellen hoch von Bretern eingestossen. Sie sind im Diameter drey viertel Ellen weit, damit die Schorsteinfeger-Jungen von unten bis oben durchkriegen und sie ausfegen können; zu dem Ende hin und wieder kleine Thüren unterwärts gegen das Estricht hinein gemacht sind, den Rust durch solche heraus zu stossen, und auf das Estrich, oder in dazu untergesetzte Hand-Fässer zu schütten. Auf denen Puchten sind sie mit eisern Bändern fest gemacht, unten ruhen sie auf Pfeilern, so von Mauersteinen ohngefehr 8. bis 10. Zoll aufgeführet, damit sie sich so leicht nicht aus einander schieben, oder verbiegen können; wo die Röhren an die Ecken kommen, werden sie wie ein halber Triangel zusammen gemacht, welches man Arm oder Knie nennet: zu oberst, kurtz ehe sie in die Feuermauer gehen, ist eine Scheibe hinein gemacht, damit durch Um- und Zudrehung derselben denen Röhren, wie auch dem Heerde die Luft benommen werde, wenn diese Röhren, wie öffters geschiehet, oder wohl gar der Schorstein brennet. **Erklär. der Kunstwörter beym Salzsieden**, p. 28. u f.

Wärmstein, ist ein ablanger, viereckigt, etwas hohl gearbeiteter Serpentin-Stein, welcher auf dem Feuer oder auf dem heissen Ofen gewärmet und Winters Zeit in die kalten Betten, zu deren Erwärmung, oder für gewisse Bauchwehen, also warm auf den Leib geleget wird. Man hat auch noch eine andere Gattung, so von eben dergleichen Stein bereitet, und als eine kleine, ohngefehr eine viertel Elle lange Waltze formiret, in welche erhabene, etwas breite Reiser gedrehet, damit man dergleichen desto bequemer in den Händen halten, und diese daran wärmen könne. Das Frauenzimmer bedienet sich deren gerne, wenn sie eine geraume Zeit in der Kälte sich aufzuhalten genöthiget sehen, da sie alsdenn ein zartes Schnupftuch darum schlagen, solches nebst dem Steine, wenn er recht erhitzet, in den gewöhnlichen Muff stecken, und sich daran wärmen.

Wärmteller, ist ein doppelter und hehler von Zinn gegossener und gedreheter, runder, oben am Rande mit einer kleinen Oeffnung versehner Teller, welcher durch eben diese Oeffnung, die mit einem Schieber verschlossen werden kan, mit heissen Wasser angefüllet wird, damit man bey dem Essen die ordentlichen Teller darauf setzen, und die Speisen warm genüssen kan.

Wärmung, siehe *Fomentum*, im X Bande, p. 1438.

Wärmzange, ist auf Bergwercken diejenige Zange, mit welcher man den Teul, Zögel, oder Schürbel im Feuer wärmet.

Waert, ein ehemahliger grosser See in Holland, welcher aber nebst noch andern durch entsetzliche Arbeit meistens ausgetrocknet, und in das schönste Land verwandelt worden. Doch stehen die Nahmen noch in den Land-Charten. **Hübners Geogr.** I Th. p. 487.

Wärtel, (Seel-) siehe **Seel-Wärtel**, im XXXVI Bande, p. 1184.

Wärter, Wärterin, oder **Krancken Wärter**, und auch zuweilen **Wächter** genannt, Lat. *Custos*, heißt nach Gelegenheit eine Manns- oder Weibs-Person, welche darzu gesetzet ist daß sie z. E. auf krancke, unsinnige, schwermüthige, oder andere dergleichen Personen genaue Aufsicht haben, und vor deren Pflege und Wartung besonders besorgt seyn soll. Dasjenige Geld aber, welches ihr deshalber vor ihre Bemühung gegeben oder versprochen wird, heißt sodenn das **Wärter-Lohn**, Lateinisch, *Merces ejus, qui ægrotos curat.* Wenn es sich denn zuweilen fügt, daß

daß ein solcher Krancker mit Tode abgeht, und zu dessen Verlassenschafft ein Concurs der Gläubiger entstehet; so wird alsdenn dessen in seiner letzten Kranckheit gewesener Wärter oder Wärterin wegen des ihnen noch rest gebliebenen Wärter-Lohns in der ersten Classe befriediget. **Neu-Erläut. Chur-Sächs. Proceß-Ordn.** tit. 42. n. 4.

Wärter, (**Gefängniß-**) oder **Stockmeister**, siehe dieses Wort, im XL Bande, p. 261. u. ff.

Wärter, (**Kruchen-**) heist an einigen Orten so viel, als der **Gefängniß-Wärter**, oder **Stockmeister**, siehe dieses Wort, im XL Bande, p. 261. u. ff.

Wärter, (**Krancken-**) siehe **Wärter**.

Wärter, (**Seel-**) siehe **Seelwärter**, im XXXVI Bande, p. 1184.

Wärter, (**Stück-**) siehe **Zeugwärter**.

Wärter, (**Teich-**) siehe **Teichmeister**, im XLII Bande, p. 604.

Wärter, (**Thür-**) siehe **Thürwärter**, im XLIII Bande, p. 1910.

Wärter, (**Vieh-**) suche unter dem Artickel: **Viehzucht**, im XLVIII Bande, p. 1071.

Wärterin, siehe **Wärter**.

Wärterin, (**Kinder-**) siehe **Kindes-Wärterin**, im XV Bande, p. 663. u. ff. desgleichen **Säug-Amme**, im XXXIII Bande, p. 492. u. ff.

Wärter-Lohn, siehe **Wärter**.

Wärtzgen, siehe **Wärzgen**.

Wärtzlein, siehe **Wärzlein**.

Wärung, siehe **Währen**.

Wärzgen, (häutige) siehe **Wärzlein**, (nervichte Haut-).

Wärzgen, (pyramidenförmige) siehe **Pyramidenförmige Wärzgen**, im XXIX Bande, p. 1804.

Wärzgen, (Salbe zu den) oder **Fleischwärzgen in der Harnröhre, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung**, siehe **Salbe zu den Wärzgen oder Fleischwärzgen in der Harnröhre**, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 815.

Wärzgen der Zunge, siehe **Nervenwärzlein**, im XXIII Bande, p. 1902.

Wärzlein, (**Brust-**) siehe **Warze an den Brüsten**.

Wärzlein, (**Nerven-**) siehe **Nervenwärzlein**, im XXIII Bande, p. 1902.

Wärzlein (**nervichte Haut-**). Die äusserliche Oberfläche der Haut endiget sich mit kleinen Erhebungen, welche die Anatomisten **Wärzlein**, *Papillæ*, zu nennen beliebet haben, und an welchen sich die Haarfäden der Hautnerven, wie kleine gestreiffte Pinsel endigen: Diese Wärzlein sind nach ihrer Figur, und nach der Stellung auf den verschiedenen Theilen des menschlichen Leibes, gar sehr von einander unterschieden, also, daß man selbige in vielerley Arten abtheilen kan. Mehrentheils sind sie plattgedrückt, und viel oder wenig breit, desgleichen von einander abgesondert, und gleichsam durch Furchen unterbrochen, deren Zwischenräume unordentliche Rauten bilden. Die Pyramidengestalt, so man ihnen überhaupt zuschreibet, ist nicht natürlich, und ist nicht anders wahrzunehmen, als wenn sie durch, Kälte, Kranckheit, Kochen, oder durch eine andere künstliche Zubereitung, die ihre gewöhnliche Gestalt verändern kan, enge zusammen gezogen werden. Die Wärtzlein auf der flachen Hand, auf den Fußsolen, und auf der gantzen nahe gelegenen Strecke der Finger und Zehen sind höher erhaben als anderwärts; aber sie sind dünner, legen sich dichte an einander an, und stehen gleichsam neben einander auf in der Höhe, nach besondern Reihen, welche allerley Gattungen von Linien auf der Haut vorstellen, als gerade, krumme, wie Wellen gehende, schneckenlinigte, u. s. w. Diese letzte Gattungen sind häuffig gnung an denen Stellen auf der flachen Hand zu sehen, welche den ersten Gliedern der Finger am nähesten sitzen. Das rothe Theil der Lippen bestehet aus Wärtzlein, die wie Haare oder Sammet gestaltet, sehr zart sind, und dichte an einander anliegen. Es giebet ihrer noch eine andere besondere Gattung unter den Nägeln. Die Wärtzlein sind daselbst sehr zugespitzet, oder einigermaßen kegelförmig, und kehren sich schief gegen die Enden der Finger. Auch kan man noch besondere Arten von denen machen, so sich an der haarichten Haut des Kopffs, an den Hodensacke und anderwärts finden. Die Wärtzlein von der ersten und andern Art scheinen um ihre Fundamente herum, mit einem weichen schleimichten, aber dem ungeachtet ziemlich zähen Wesen umgeben zu seyn, welches den Grund von denen Räumlein, so zwischen diesen Wärtzlein befindlich, als eine Art von einem Netze oder Siebe erfüllet, dessen Maschen oder Löcher ein jegliches Wärtzlein umgeben. Man heisset dasselbe insgemein Corpus reticulare oder mucosum, das netzförmige oder schleimichte Wesen.

Wärzleinkreiß an der Brust, *Areola*, siehe **Warze an den Brüsten**.

Waes, das Land von Waes, Holl. *'t Land van Waes*, Lat. *Væsia, Vasia, Vasiæ Territorium, Vasiæ Tractus*, ist ein Strich Landes in dem Oesterreichischen Flandern, welcher sich am lincken Ufer oder Gestade der Schelde hin erstrecket, und von Gent biß nach Isendyck gehet. Er grentzet Westwärts an die Castellaney von Ouderborg, wo Gent innen liegt, Mittagwärts an das Land von Roermond, und an die Baronie von Bornheim, Ostwärts an das Land von Arckel, an das Fürstenthum Cantecroye, und an das Gebiete von Antwerpen, Nordwärts aber, und zum Theil Westwärts an die vier so genannten Ambachten, nehmlich von Hulst, Arel, Assenede und Bockhout, ingleichen an das Land von Bevern. Es begreiffet etliche Städte und eine grosse Anzahl schöner Dörffer in sich, unter welchen St.

Niclas das vornehmste ist. Die Regierung darüber pfleget durch einen Amtmann geführet zu werden. Im übrigen ist es ein schönes fruchtbares Land. Auf Peter Kärii 1608 zu Amsterdam herausgegebener Charte, auf welcher er die Grafschafft Flandern abgebildet, werden ausser St. Niclas, noch folgende Oerter erzehlet, welche in dem Lande von Waes anzutreffen wären, nehmlich Rupelmond, Temsche, Basele, Crubeke, Altena, Borecht an der Schelde, Zvindrech, Melsen, Haesdonck, Nieukercke (hier ist nicht weit davon das gedachte Dorf St. Niclas gelegen) Vracene, St. Gillis, Vorhoutehof, Stecken, Boudeloo, Moerbeke, Exarde, Vordehof, St. Pauwels, Synai, Lysdonckhof, Belsele, Helversele, Tilroo, Waesmonstere, St. Anna, Lokeren, Eertbrugge, Daoknam ꝛc. Hübners Vollst. Geogr. I Th. p. 443. Dicelii Dict. Geogr. p. 297. u. ff.

Waesberge, (Johann a) von Gerhardsberg in Flandern, ein Rechtsgelehrter Canonicus und Scholasticus zu Ryssel in Artois, lebte 1627, und schrieb:

1. Gerardi-montium ejusque Castellaniam, so auch unter dem Titel: Topographia territorii & urbis Gerardi-montensis, zu Brüssel 1627 in 4. gedruckt.
2. Commentarios antiquitatum Gerardi-Montensium.

Andreä Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg. **Hallervords** Bibl. Curios. p. 208.

Waesberge, (Peter a) von Gent, ein Rechtsgelehrter, hat

1. Das Leben der Grafen von Flandern, ingleichen
2. De Concordia Juris municipalis Flandriæ cum legib. rom.
3. Initia tumultuum Belgicorum und
4. Analecta familiarum illustriorum Belgii geschrieben.

Andreä Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg.

Waesberghe, (Joh.) siehe **Waesberge**.

Wäsche, Lat. *Linteamina*, heisset das leinene weisse Gewand oder Geräthe, welches zu Bekleidung der Menschen, Ueberzühung der Betten, Deckung der Tafeln oder Tische, und sonsten zu andern Nothwendigkeiten, in einer Haushaltung gebrauchet wird. Sie wird unterschieden in **weisse Wäsche**, so nur erst gewaschen, und vermittelst der Rolle, Mangel, oder der Blatte, des Bögeleisens, glatt gemachet worden, und in **schwartze Wäsche**, so gebrauchet, oder eingeschwärtzet, und dahero des Waschens wieder benöthiget ist. Man unterscheidet sie ferner in Ansehung ihrer Güte, in **Haus-** oder **Rollwäsche**, so von gemeiner Leinewand verfertiget ist, und nach dem Waschen nur durch die Rolle oder Mandel glatt gemachet wird; und in die **Stärck-Blatt-** oder **Bögelwäsche**, so in dem zarten, weissen, leinenen und baumwollenen Zeuge bestehet. Eine sorgfältige Hausmutter soll sich angelegen seyn lassen, nach ihrem Vermögen einen ziemlichen Vorrath von weisser Wäsche anzuschaffen, damit sie desto seltener, und etwan des Jahres drey- oder viermahl gewaschen werden dürffe, weil das offtmahlige Waschen nicht allein viel Verdrüß, Unmuß und Hinderniß an andern Hausarbeiten giebt, sondern auch solch Gewand, je öffter es gewaschen, so vielmehr abgerissen und verderbet wird. Die unreine, abgeschmutzte und abgeschwärtzte Wäsche soll an einem trockenen Orte vor Fäulung u. Mäusen verwähret, u. der Abgang bey Zeiten durch Ausbesserung des alten, oder Anschaffung eines neuen ersetzet werden. Wäsche in welche Wagenschmiere, Oelschwärtze und Oelflecke gekommen, ist nicht lange also zu lassen, sondern ihr also zu helffen: Man nimmt ziemlich fette Lichtschnuppe, schmieret solche dicke auf den Ort, daß der Fleck gantz damit bedecket werde; lässet es ein oder zwey Tage lang also stehen, so denn wäscht man den Fleck von der Lichtschnuppe mit ziemlich heissem Wasser, und wohl eingeschmierter Seifen wieder aus, so wird der Fleck von der Wagenschmier und dergleichen, und Lichtschnuppe zugleich mit heraus gehen, daß man nichts mehr davon siehet. Es ist auch wohl zu mercken, daß die Butter, wenn sie auf solche Flecke geschmieret wird, die zähe Materie erweichet, daß sie sich nachmahls mit warmen Wasser und guter Seife auswaschen lässet; gleiche Würckung hat auch das Baumöl, wie von der Butter gedacht worden. Dergleichen Flecke darf man nicht zu alt werden lassen, damit sie nicht so gar sehr einfressen können. Wäre aber die Wäsche durch langes Liegen oder durch allzu heisses Waschen gelb worden, welches bey der baumwollenen Wäsche am ehesten geschiehet, so soll man in ein saueres irdenes oder küpffernes Gefässe Buttermilch giessen, die schon etliche Tage gestanden, und fast sauer worden, die gelb angelauffene Wäsche darein weichen, und sie also acht Tage liegen lassen, hernach sie wohl durchreiben, und wieder mit Seife aus einem laulichten Wasser waschen, auch letzlich in kaltem Wasser recht ausspielen. Wo aber Eisen- oder Rostflecke in die weisse Wäsche gekommen, soll man siedend heisses Wasser in ein zinnernes etwas tiefes Gefässe thun, die Leinwand mit den Flecken darüber halten, daß der Dampf aus dem Gefässe wohl daran gehe, hernach den Fleck mit Sauerampf oder Zitronensafft reiben, und in einem Wasser mit guter Seife wieder aus waschen. Sind endlich Dintenflecke in die Wäsche gekommen, und noch frisch, so kan man sie mit scharffen Eßige heraus bringen, wenn der Fleck etliche mahl darein getuncket wird, und man es also stehen lässet; so bald aber der Fleck heraus, muß es also gleich mit heissen Wasser und Seife gewaschen werden, sonst giebt es ein Mahl. Wäre aber die Dinte schon lange in der Wäsche gewesen, so ist sie mit dem Zitronensafft, so, wie bey den Eisenflecken beschrieben worden, heraus zu bringen. In denen Rechten verstehet man unter dem Worte **Wäsche**, zumahl in Absicht auf die so genannten Gerade-Stücken, die insbesondere so genannten Badekappen, Badelacken, Bade- und Haar-Mäntel, Bade-Tücher, Bettdecken Bettlacken, Bett-Tücher, Bettziechen, Brüstgen, Cornetten, Decken, Decklacken, Ermelgen, Halstücher, Handquelen oder Handtücher, Hauben, Hemden, Ilet, Inlet, oder Illent, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, überhaupt alles leinen Geräthe, Nasentücher, Schleyer, Schneppen, Schnupftücher, Schürtzen, Servietten, Sparlachen, oder Sperrlachen, Stirn-Bänder, Tafeltücher, Tauf-Geräthe, Tauf-Küssen-Ziechen, Tellertücher, Tischlacken, oder Tischtücher, Um- und Vorhänge, Wester-Hemde, Windel-Küssen, Windelschnur, Ziechen, Zwehlen, Zillich u. d. g. Welches alles besonders nach Sachsen-Recht zur weiblichen Gerade gehöret. Wovon bereits unter dem Artickel: **Gerade**, im X Bande, p. 1043. u. ff. ausführlich gehandelt worden.

Wäsche, dieses Wort wird auch vielmahls vor die Arbeit genommen, da man beschäfftiget ist, diese durch das Waschen wiederum reine zu bringen, und zu ferneren abermahligen Gebrauch zuzurichten. Die Verrichtung, weil sie eines Theils beschwerlich, und doch andern Theils auch mit behutsamer Sorgfalt anzustellen, auch dadurch einer Haushaltung ein grosser Schade zuwachsen kan, wenn die Wäsche nicht wohl darbey in Acht genommen wird, wollen wir gantz kurtz in folgender Abtheilung durchgehen, da wir anführen, was eine sorgfältige Hausmutter vor der Wäsche, bey dem Waschen selbst, und endlich nach der Wäsche nothwendig zu besorgen hat: **Vor der Wäsche** soll zuförderst alles, das inzwischen bey dem Gebrauch etwa schadhafft gewordene Zeug wiederum gefliccket und ausgebessert, auch das ein und andere Stücke, darein vielleicht ein Eisen- Dinten- oder ander Mahl gekommen, und nicht so gleich heraus gemachet worden, davon besonders gereiniget werden. Hierauf pflegt man dieselbe auszulesen und zu sortiren, und so denn die Anzahl einer jeden Gattung zu zehlen und in das Wäsch-Inventarium ordentlich einzuschreiben. Wie das **Waschen** selbst anzustellen, davon ist unter diesem Worte Erwehnung geschehen. **Nach der Wäsche** hat eine kluge Haushälterin vornehmlich darauf zu sehen, daß alles, sonderlich das starcke leinene Bett- und Tischzeug, nicht weniger die in Falten gereihete Stücken, z. E. die Hemden an den Binden sehr wohl getrocknet worden, und ja nicht etwa noch bey dem Rollen gar zu feuchte geblieben, da es denn hiernächst auf das ordentlichste zusammen geleget, gegen das aufgeschriebene Wäsch-Inventarium oder den Wäschzettel gehalten und untersuchet wird, ob alle in die Wäsche gegebene Stücken wiederum vorhanden, und endlich in die Wäsche oder Geräthekörbe seiner Ordnung nach, doch solchergestalt geleget wird, daß die nunmehro gantz neugewaschene Stücke unter die etwa noch vorhandene und vorräthig gebliebene geleget werden, damit bey nächst folgendem Gebrauche zuförderst die noch übrig gebliebenen oben weggenommen und eingeschwärtzet werden können, ehe die neugewaschenen Stücke an die Reihe kommen.

Wäsche, ist auf Bergwercken die Werckstatt, darinne die gepochten Ertze rein gewaschen werden.

Wäsche, (Blatt-) siehe **Wäsche**.

Wäsche, (Bögel) siehe **Wäsche**.

Wäsche, (gelbe) siehe **Wäsche**.

Wäsche, (Haus-) siehe **Wäsche**,

Wäsche, (Heerd in der) siehe **Heerd in der Wäsche**, im XII Bande, p. 1084.

Wäsche, (Laugen-) siehe unter dem Artickel: **Waschen**.

Wäsche, (Platt-) siehe **Platt-Wäsche**, im XXVIII Bande, p. 748.

Wäsche, (Roll-) siehe **Wäsche**.

Wäsche, (schwartze) siehe **Schwartze Wäsche**, im XXXV Bande, p. 1999. Ingleichen **Wäsche**.

Wäsche, (Stärck-) siehe **Stärcken-Wäsche**, im XXXIX Bande, p. 855. Ingleichen **Wäsche**, und **Waschen**.

Wäsche, (Sudel-) siehe **Sudel-Wäsche**, im XL Bande, p. 1726.

Wäsche, (weisse) siehe **Wäsche**.

Wäsche klären, siehe **Waschen**.

Wäsche legen, heisset, die getreugte Wäsche in gehörige Forme zusammen schlagen, selbige über einander legen, und in gewisse Stösse oder Hauffen bringen, damit man selbige hernach rollen kan.

Wäscher, Schwätzer, oder Plauderer, siehe **Plaudern**, im XXVIII Bande, p. 772; ingleichen **Wäscherey**. Hier aber müssen wir des Spruchs Jer. V, 13. gedencken, wo die Propheten Wäscher genennet werden, wenn es heisset: **Ja die Propheten sind Wäscher, und haben auch Gottes Wort nicht, es gehe über sie selbst also**: Im Hebräischen heists: sie werden zu Winde werden; und zeigen sie hiermit an, wie sie von diesen Dräuungen weniger denn nichts halten, weil es nur vergebliche Worte wären, die in die Lufft geredet würden. **Luther** hat es **Wäscher** gegeben, d. i. Plauderer, die das, so sie reden, nicht reden als Gottes-Wort, sondern nur was ihnen ins Maul kömmt, und ihren Gedancken nach gut deucht. Denn wie sonsten die unnützen Wäscher plaudern, das nichts zur Sache dienet; aber die Weisen wägen ihre Worte mit der Gold-Wage, Syr. XXI, 27. so meineten die Jüden auch, die Propheten plauderten etwas daher, das ihnen doch Gott nicht befohlen hätte. Darum sagen sie auch ferner: Sie haben Gottes Wort nicht, nach dem Hebr. es ist nichts in ihnen, das Gott geredet hat. Es redete Gott zu den Propheten durch allerley Gesichte, und offenbahrte ihnen, was ins künfftige er zu thun Willens wäre; er that nichts, er offenbahrete es denn seinen Knechten, Amos III, 7. Daher auch alle ihre Weissagungen, sie mochten Gutes oder Böses in sich haben, gemeiniglich mit diesen Worten geschehen: So spricht der Herr Herr. Hier aber glauben die Jüden nicht, daß Gott diese Weissagungen von ihrem Untergange zu den Propheten solte geredet haben, sondern meineten, sie redeten es von sich selbst, aus menschlichen Affecten, weil sie die Propheten nicht hielten, wie sie es haben wolten. Weiter sagten sie; es gehe über sie selbst also. Seinem Nächsten Böses wünschen, ist sonst ein Kennzeichen eines Menschen, der nicht aus Gott ist. Denn wie Gott seine Sonne läßt aufgehen über Böse und Fromme, so soll man auch seinem ärgsten

Feinde nichts Böses wünschen, sondern ihn vielmehr dagegen segnen, Matth. V. Hier aber wünschen die Jüden ihren Propheten das gröste Unglück, und fluchen denjenigen, die sie desto lieber haben solten, um ihres Amtes Willen. Sie wolten sagen: Alles, was sie uns drohen, das wiederfahre ihnen selbst. Unser Unglück davon sie reden, komme über sie und ihre Kinder. Mit einem Worte: Der Teufel hole den Wahrsager. Und gaben sie mit allem sattsam zu verstehen, wie sie von allen Drohungen Gottes durch die Propheten weniger denn nichts hielten; sondern vielmehr meineten, sie hätten wohl eher gesündiget, und wäre ihnen nichts Böses wiederfahren. Gott würde nun nicht allererst kommen, und seine Hände wider sie zum Schaden ausrecken. **Schimmers** Klagl. Jerem. Conc. 46. p. 685. u. f.

Wäscher, ist auf Bergwercken derjenige, welcher die Arbeit der Wasch-Erze verrichtet. Es bleibet mit selbigem allenthalben bey dem, was im **Berginform**. Part. I. f. 201. enthalten. Inzwischen handelt auch hiervon, die **Hohensteinische Bergordn.** Art. 105. und 106. **Bergrechtssp.** Part. I. c. 52. und Lib. IV. c. 12. §. 22, u. f. **Berward** Phraseol. metall. f. 26. Eine bessere Einrichtung aber wird im **Königl.** und **Churfürstl. Sächsis. Resolut**, vom Jahr 1709. §. 39. hiervon vorgeschlagen.

Wäscher, (Nicolas) Bürgermeister bey den Schweitzerischen Canton Schafhausen, ist gebohren 1686. wurde zum Bürgermeister erwehlet 1736. **Schumanns Geneal. Handbuch**, 1 Th. vom Jahr 1743. p. 127.

Wäscher, (**Hütten**-) sind in Bergwercken, welche das Hütten-Hof-Gekrätze nehmen, dasselbe über das Wasser-Gefälle durchlassen, hernach übers Sieb zu Schlich und Graupeln setzen, und auf das reineste aufbereiten, und schmeltzen. Diesen werden Vorläuffer-Knechte und Schlacken-Läuffer verpflichtet, welchen sie selber lohnen müssen, und dieses geschiehet deshalber, damit sie mehr Fleiß und Menage brauchen, dargegen wird denen Hütten-Wäschern nicht nach der Woche, sondern nach der ausgebrächten feinen Marck gelohnet. **Baussens** Instit. jur. Metallici p. 81. u. f.

Wäscher, (**Krätz**-) siehe **Krätz-Wäscher**, im XV Bande, p. 1652.

Wäscher, (**Müntz**-) siehe **Müntz-Fälschung**, im XXII Bande, p. 540. u. ff. desgleichen **Müntz Ordnung**, ebend. p. 574. §. 161.

Wäscherey, **Klätscherey**, Lat. *Loquacitas*, ist dasjenige Laster, da ein Mensch einem andern entweder seine eigene oder eines andern Gedancken unbedachtsam entdecket, und sich dadurch theils wider die Regeln der Billigkeit, in Ansehung der Pflicht der Verschwiegenheit, womit er einem verbunden ist; theils wider die Regeln der Klugheit, in Absicht auf die Verhinderung seines Nutzens, oder Beförderung des Schadens verstösset. Diesem Laster stehet die vernünfftige Verschwiegenheit, als eine Tugend entgegen. Zuweilen wird diese Untugend entweder von einer Lebhafftigkeit des Witzes (ingenii) oder Scharffsinnigkeit des Verstandes (judicii) unterstützet, indem man gar öffters Leute von gar gutem Verstande antrifft, die gleichwohl dabey sehr klatschig sind; zuweilen aber befindet sich bey der Klätscherey ein Mangel des Verstandes oder eine Dummheit, wie man dieses an Narren und kleinen Kindern wahrnimmt. Nun hat man sich zwar vor beyde Arten der Klätscher zu hüten, daß man ihnen nichts anvertraue, welches geheim zu halten ist; dennoch aber ist mehrere Behutsamkeit bey dem erstern als letztern nöthig, indem es ihnen niemahls an Einfällen und guter Application derselben fehlet, sich dadurch aus dem Verdacht der Klätscherey heraus zu wickeln, wo man sie derselben verdächtig machen will. Am besten ist, wenn man weiß, daß jemand nicht viel verschweigen kan, man gebe ihm nichts in das innerste Fach seines Hertzens zu verwahren.

Waschhafftigkeit und Klätscherey sind gleichgültige Wörter; man wolte denn sagen, daß die **Klätscherey** geheimere und anvertraute Sachen unbedachtsam offenbahre; die **Waschhafftigkeit** aber in gemeinen Reden und Discursen die Regeln der Klugheit und die gebührende Masse überschreite; oder daß die **Waschhafftigkeit** die Gemüths-Disposition; die **Klätscherey** das Thun selbst, so daraus entstehet, bedeute. Wir lassen es dahin gestellet seyn, ob das Wort Wäscherey daher seinen Ursprung habe, weil bey denen Wäschen von den Wasch-Weibern das meiste unnütze geredet werde.

Pythagoras schärffte seinen Schülern den Spruch ein: hirundines familiares non habe, welchen **Omeis** in ethic. Pythagor. p. 71. also erkläret: hominibus garrulis atque nugacibus noli esse familiaris; hi enim aut famam tuam traducent aut secreta manifestabunt. Man sehe nach, was **Philaretus** in ethic. L. I. p. 2. c. 10. p. 272. und **Thomasius** in Ausübung der Sittenlehre c. 9. n. 46. p. 211. davon sagen: **Walchs** Philosophisches Lexicon, p. 1568. Siehe auch den Artickel: **Schwatzhafftigkeit**, im XXXV Bande, p. 2014.

Wäscherin, sind arme Tagelöhners-Weiber, so die Woche über auf die Wäschen, um das Lohn, in die Häuser zu gehen pflegen, die schwartze Wäsche allda einweichen, brühen, schmieren, waschen, ausspielen, austringen, aufschlagen, treugen und rollen helffen; oder auch anderer Leute Wäsche zu Hause bey sich vor Geld waschen. Ob und wie fern eine Wäscherin in einem Feld-Lager zu dulten, davon siehe den Artickel: **Weib**.

Wäscherin, (**Korb**-) siehe **Korb-Wäscherin**, im XV Bande, p. 1511.

Wäscherin, (**Schüssel**-) siehe **Schüsselwäscherin**, im XXXV Bande, p. 1364.

Wäscherin, (**Spitzen**-) siehe **Spitzen-Wäscherin**, im XXXIX Bande, p. 289.

Wäscherlohn, heißt das bedungene Geld, so die Weiber den Wäscherinnen für ihre gehabte Mühe und Arbeit zu zahlen pflegen.

Wäschermägdgen, sind junge ledige Dirnen,

nen, so die eingeschwärtzte Wäsche wöchentlich von den Studenten- und andern Stuben zusammen zu tragen, selbige zu waschen, und wieder zu überbringen pflegen.

Wäsche stärcken, siehe **Waschen**.

Wäsche Treigen, siehe **Treigen** (**Wäsche**) im XLV Bande, p. 357.

Wäsch-Jungen sind auf Bergwercken die, welche das klein gepochte Ertz auf den Planen abläutern. Siehe den Artickel: **Berg-Junge**, im III Bande, p. 1269.

Wäsch-Kasten, ist ein absonderlich grosser, von Holtz zusammen gesetzter Kasten, worein das Frauenzimmer ihre Wäsche, und weisses Geräthe zu legen, und selbiges allda zu verwahren pfleget.

Wäsch-Köthe, siehe **Köthe**, im XV Bande, p. 1385.

Wäsch-Küste, siehe **Küste**, im XV Bande, p. 2065.

Wäschprobe, ist im Bergbau, welche der Steiger, oder der Wäscher mit dem Wäschkrätzel, aus dem Ertzfasse nimmt, und in den Wäschtrog leget, um den Gehalt davon zu wissen.

Wäsch-Schranck, siehe **Köthe**, im XV Bande, p. 1385.

WÆSEL, was dieses Wort bey denen alten Gothen bedeutet, siehe unter dem Artickel: **Vasall**, im XLVI Bande, p. 664. u. ff.

Wäsen, ein fester Ort im Hertzogthum Geldern an der Süder-See gelegen, welchen die Alliirten im Jahr 1706 befestigten. **Müllers** kleiner Atlas I. Theil p. 219. **Europ.** *Fama* V Theil, p. 909.

Waesmonstere, ein Ort in dem Lande von Waes. **Dicelii** Dict. Geogr. p. 208.

Waessen, Ort, siehe **Wäsen**.

Wässerige (das) im **Blute**, siehe *Serum*, im XXVII. Bande, p. 565.

Wässeriger Aderbruch, siehe *Hygrocirsocele*, im VIII Bande, p. 1419.

Wässeriges Blut, siehe *Ichor*, im XIV Bande, p. 314.

Wässerige Dinge. Diese kühlen, indem sie das Blutwasser vermehren, das Geblüte temperen, sich mit dem überflüssigen Saltze vermischen, und solches schwächen, wodurch folglich die Hitze gemäsiget wird. Dannenhero, wenn nach dem Gebrauche einer Purgans, das Blutwasser, Serum, allzustarck abgeführet wird, so bekommt man Durst, und es wird einem warm. Wenn man sich erhitzet, so folget Durst, als ein offenbahres Zeichen, was der Natur fehle, nehmlich die Feuchtigkeit. Diese ersetzen nun einfache oder destillirte Wasser, keinesweges aber geistreiche, oder Säffte. Ferner kühlen auch wässerige und zugleich salpetrichte Dinge, als Molcken, sie seyn nun von Kühen oder Ziegen, schlecht oder destilliret. So kühlen auch wäßrichte und zugleich säuerliche Sachen, als Qvittensafft und Julepe, welche starck kühlen. Desgleichen, welche einen wäßrichten Schwefel bey sich führen, oder sonst concentrirte wässerichte Dinge sind als Mohnsamen, die vier kühlenden Samen, wenn sie frisch sind, woraus denn kühlende und stärckende Milche bereitet werden.

Wässerige Feuchtigkeit, siehe *Serum*, im XXXVII Bande, p. 565. u. f.

Wässerige Feuchtigkeit des Auges, siehe *Aqveus Humor Oculi*, im II Bande, p. 1064.

Wässerige Galle, siehe *Bilis pallida*, im III Bande, p. 1840.

Wässerige Geschwulst, siehe **Geschwulst**, (**wässerige**) im X Bande, p. 1255.

Wässerige Geschwulst (**Ueberschlag auf**) **der Füsse**. Nehmet Rebholtzasche 24. Loth, davon machet auf gemeine Art mit Wasser eine Lauge, lasset sie etlichemahl durchlauffen, daß sie fein scharff werde, und denn nehmet von dieser Lauge 24. Loth, Ziegelstein-Oel, nach **Fernels** Anleitung zugerichtet, zehen Loth. Thut es zusammen in ein enghälßigtes Glas, und schwencket es so lange, bis sich die Lauge mit dem Oele vermenget, und eine Milch wird; in solche netzet vierfache leinene Tücher, und schlaget diese offt wiederholet, warm auf die geschwollenen Füsse, so wird man sehen, wie solches die Wäßrigkeit ausziehet. Dieses ist bey der Wassersucht ein offt bewährt befundenes Mittel.

Wässerige Geschwulst des Säckgens bey Kindern, siehe **Säckgengeschwulst** bey **Kindern**, im XXXIII Bande, p. 449.

Wässerige Geschwulst bey Verrenckungen. Zuweilen schläget zu den Verrenckungen eine weiche wäßrige Geschwulst, wenn nun diese kommt, so streichet man nur die schwellenden Theile mit einem durchdringenden flüchtigen Saltze. Eben so schicket sich auch dazu das Steinöl, ingleichen der peruvianische Balsam mit Wacholdergeist temperiret. Bey Verrenckungen schmieret man die Theile mit Johannis- und Terpenthinöle. Das destillirte stinckende Weinsteinöl ist zwar recht häßlich zu rüchen, aber ein edles Medicament, was seine Krafft und Würckung anlanget. Die Mittel, so von Regenwürmern zugerichtet werden, dienen hier ebenfalls zum äuserlichen und innerlichen Gebrauche. Ein Ey mit Terpenthinöl und ein wenig Essig gequirlet, ist bey verrenckten Gliedern ein vortrefflich gutes Hülffsmittel, und thut allen Absichten ein Gnüge, **Belloste** schreibet, dieses habe er aus der Erfahrung gelernet. **Boylens** Experiment, nehmlich weitzene Kleyen in Essig gekocht und aufgeleget, ist ebenfals nicht zu verachten.

Wässerige Hodensackgeschwulst, siehe *Hydrocele*, im XIII Bande, p. 1360. und **Bruch**, im IV Bande, p. 1497. und 1510.

Wässeriges Menstruum, siehe *Menstruum*, im XX Bande, p. 833.

Wässeriger Nabelbruch, siehe *Hydromphalon*, im XIII Bande, p. 1377.

Wässeriges Wesen des Schafhäutleins, *Liqvor Amnii*, im XVII Bande, p. 1590.

Wässerige Zeichen, werden von denen Stern-Deutern der Krebs, Scorpion und die Fische genen-

nennet, siehe auch den Artickel: *Aqvea Signa*, im II Bande, p. 1063. u. f.

Wässerigte Milch, siehe **Milch**, (**wässerigte**) im XXI Bande, p. 141.

Wässerigte Ruhr, siehe **Ruhr** (**weisse**), im XXXII Bande, p. 1637.

Wässern, wird die nöthige Küchen-Arbeit genennet, da man die Braten und das in Kochstücke zerhackte Fleisch in der Fleischgelte mit reinem Wasser begiesset, solches darauf eine geraume Zeit stehen lässet, und das Fleisch darinnen auswäschet, nach diesem aber nochmahlen in einem reinem Wasser völlig abspielet. Manche Speisen erfordern ein weit längeres Wässern, als das gedachte frische Fleisch, dergleichen der Stockfisch, die hart geräucherten Schincken und dergleichen, denn wie bey dem ersten Fleische das Wässern nur wegen der Reinlichkeit vorgenommen wird, so erfordert hingegen diese letzte Art mehr eine Erweichung, und brauchet man gemeiniglich darzu einen wohlschmeckenden Kosent, damit nur erwehnte Stücken, weil sie so lange wässern müssen, nicht allzu wässerich werden.

Wässern (Wiesen) siehe **Wiesen Wässern**.

Wässerung, siehe **Wässern**; und **Wiesen Wässern**.

Wässerungs-Recht, siehe **Wiesen Wässern**.

Wässerung der Wiesen, siehe **Wiesen Wässern**.

Wäßrich, **Wasserreich**, *Serosus*, wird so wohl von dem wäßrichen Theile des Blutes, als auch von der wäßrichen oder phlegmatischen Beschaffenheit des Menschen gesaget, als welcher viel und überflüssiges Gewässer bey sich hat.

Wäßriches Blut, siehe *Ichor*, im XIV Bande, p. 314.

Wäßrichte Geschwulst, siehe **Geschwulst**, (**wäßerige**) im X Bande, p. 1255.

Wäßrichte Milch, siehe **Milch** (**wäßerigte**) im XXI Bande, p. 141.

Wäßrichter (und **Weisser**) **Urin**, *Urina Aqvæsa & Alba*. Die Helle und Durchsichtigkeit des Urins bestehet in einer vollkommenen Verdünnung und Absonderung dererjenigen Dinge, welche, wenn sie dabey bleiben, die Durchscheinigkeit mercklich verhindern. Wenn nun der Urin allzudicke, so wird solche Durchsichtigkeit nicht anders verhindert, als wenn Koth und Wasser durch einander gemischet worden, also können auch die Feuchtigkeiten des menschlichen Cörpers, wenn sie nicht recht gereiniget, wegen Vermischung der darinne sich annoch befindlichen dicken Cörperlein, den Urin keinesweges helle und klar darstellen: weil sie die Strahlen des Lichtes verhindern. Und hieraus kan auch die Ursache abgenommen werden: Warum ein erst klar gelassener Urin, wenn er an die freye Lufft gesetzet wird, trübe und dicke erscheinet? Nehmlich von den in der Lufft befindlichen unreinen Theilgen. Sonst aber zeiget ein schöner und heller Urin überhaupt ein gutes Geblüte an, und so auch im Gegentheil. Ein wie ein lauteres Brunnenwasser durchscheinen, der Urin bedeutet mehrentheils den Stein und eine Verstopffung der Harngänge, so vom Phlegma und Tartar herrühret. Wenn aber der Urin in langwierigen Fiebern lange Zeit helle und klar gelassen wird, so leidet die Miltz, Leber und andere Eingeweide. Bey hitzigen Fiebern aber prophezeyet er eine Raserey. Ein dünner Urin zeiget bey Nierensüchtigen den herbey nahenden Zufall an. So lange der Urin bey Fiebern helle und klar ist, so lange hat die Natur die Dauung der Fiebermaterie noch nicht angefangen, und sind ihre Vermehrungen sehr gefährlich, indem keine Crisis zu hoffen, angesehen dergleichen Urin die höchste Crudität anzeiget. Ein Urin, welcher erstlich die Kennzeichen der Dauung hat, nach vier Tagen aber helle wird, zeiget eine Entzündung der Lungen an, Coac. 580. weil nehmlich die Natur zu schwach ist, dahero sich die Materie nothwendig in einem Gliede versammlen muß. Heller und weisser Urin ist in hitzigen Fiebern böse, und, wenn er anhält, der Tod zu vermuthen: weil die dauenden Geister verlöschen, mithin den Tod befördern, und das Hirnwüten darauf erfolget. Bey Kindern ist ein heller Urin gefährlicher, als ein dicker: masen er wider ihre Natur ist, und nicht nur von starcken Verstopffungen der Eingeweide, sondern auch von Nieren und Blasensteine zeiget. Sobald ein dünner Urin anfänget, in etwas dicke zu werden, sobald hebet die Natur die Dauung an. Welche mit der fallenden Sucht behafftet sind, bey diesen bedeutet ein über die masen dünner Urin den annahenden neuen Zufall, Coac. 599. Uberhaupt bedeuten alle dünne und wäßrichte Urine kalte Kranckheiten des gantzen Leibes, und ein erkältetes Geblüte, und nach Beschaffenheit anderer Umstände, den Schlag, die fallende Sucht, den verlohrnen Appetit, drey- und viertägige Fieber, Verstopffungen, die Wassersucht, verstopffte Monatszeit und dergleichen. Ein dünner und wäßricher Urin prophezeyet die Cacherie und Wassersucht. Ein dünner und wäßricher Urin mit Schmertzen des Kreutzes, zeiget Verstopfung der Nieren und den Stein an. Bey der Gelbsucht deutet ein wäßricher und dünner Urin die bevorstehende Wassersucht. Ein weisser Urin mit einem bleyfarbenen Zirckel, ohne alle Kennzeigen der Dauung, bedeutet Seitenstechen, Hitze und Brennen auf dem Hertzen, mehrentheils aber den Tod, zumahl, wenn solcher von einem Hodenbruche mit der grösten Verhärtung und Entzündung herrühret. Viel weisser und lauterer Urin zeiget ein Lungen-Geschwüre an. Ist der Harn oben und unten an dem Boden licht und helle, in der Mitten aber trübe und dicke, so ist der Mensch auf der Brust kranck. Dünner und oben schwartzer Urin bedeutet Hauptweh. Ein schöner weisser Urin bedeutet Verstopffung der Miltz, bleiche Farbe des Angesichtes, und Schwermüthigkeit des Leibes; Ist er aber auf Bleyfarbe ein wenig geneigter, so bedeutet er den Stein, und zwar, wenn ein rother Sand dabey auf dem Boden lieget, so ist es der Nierenstein; siehet aber dieser Sand weiß, so ist es der Blasenstein. Ein Urin von blasser weisser Farbe mit einem etwas grünlichen Zirckel und viel subtilen, auf-

aufgelöseten enthaltenen Theilen, zeiget an, daß eine Mannsperson zum schweren Gebrechen, eine Weibsperson aber zu Mutter-erstickungen, und dem Mutterfraiß geneigt sey. Ein weisser und dünner Urin, mit dicken Bodensatze, zeiget ein wäßriches und scharffes Geblüte mit den daraus entstehenden Kranckheiten an, nehmlich der Cacherie und fetten Krätze. Im viertägigen Fieber zeiget ein weisser Urin, welcher vorher eine andere Farbe gehabt, baldige Besserung und Aufhörung des Fiebers an. Weisser Urin, welcher sich zur Bleyfarbe neiget, und gar kein Sediment hat, prophezeyet die gröste Schwachheit des Patienten, oder den baldigen Tod. Ein weisser Urin, worinne es schwartz, wie gestossener Sand schwimmet, bedeutet bey Weibspersonen Verstopfung der Mutter und der Monatszeit. Ein weisser Urin mit oben aufschwimmenden Bläsgen oder Körnlein, bedeutet den Schnupffen, Hauptflüsse und die reissende Gicht. Viel, heller, weisser und durchsichtiger Urin prophezeyet Lungengeschwüre, welche von scharffen Blutwasser und Säfften herrühren. Weisser Urin mit einem grünen oder schwartzbleichen Zirckel, zeiget den Schlag an. Ein weisser Urin zeiget von übler Beschaffenheit der Leber, und wenn er dicke und weiß, so ist die Schwindsucht vorhanden. Ist er aber in einem hitzigen Fieber weiß, so ist das Hirnwüten und die Raserey nicht weit; und bleibet er weiß, so folget darauf der Tod. Ein crystallenweisser und wäßricher Urin zeiget die verderbte Dauungskrafft an. Ein weisser Urin ist im Anfange eines Fiebers schlimmer, als wenn er sich gegen dessen Ende einfindet. Ein weisser, dicker und zäher Urin zeiget von einem Ueberflusse zäher und leimichter Materie. Dicker, weisser und eyterhaffter Urin, welcher fast schwartzbleich siehet, deutet eine Eytergeschwulst an, die bereits aufgegangen. Weisser und dicker Urin, wie Oel, zeiget den Tod an. Weisser, dicker und übelriechender Urin zeiget ein Wechselfieber und Raserey an.

Wäßrige Blutadern, suche unter dem Artickel: *Vasa Nevrolymphatica*, Hovii, im XLVI Bande, p. 673.

Wäßrige Pulsadern, suche unter dem Artickel: *Vasa Nevrolymphatica*, Hovii, im XLVI Bande, p. 673.

Wäßriger Safft, (oder **Feuchtigkeit**) **des Auges**, siehe *Aqueus Humor Oculi*, im II Bande, p. 1064.

Wäßrigkeit, (**Samens-**) siehe **Samenswäßrigkeit**, im XXXIII Bande, p. 1689.

Wäßrigt, siehe **Wäßricht**.

Waesten, Stadt, siehe **Warneton**.

Wätschger, ein nach alter Art gemachter Beutel, mit oder ohne Schloß; dessen sich sonderlich das Frauenzimmer bedienet, und von den Galanterie-Händlern geführet wird.

Wäxenberg, eine in Ober-Oesterreich in dem so genannten Mihel-Viertel gelegene Grafschafft, welche schöne Regalien und ein besonderes auf viele Meilen sich erstreckendes Landgerichte hat. Das alte Schloß, so auf einem hohen Berge lieget, ist, allem Ansehen nach, von den vorlängst abgestorbenen Herren von Wazzenberg oder Wachsenberg erbauet worden. Es hat aber beydes das alte Schloß und die Grafschafft schon 1300. dem Hause Oesterreich zugehöret, welches sie öfters verpfändet, bis sie endlich der Kayser Ferdinand I. 1553. seinem Rath u. Hof-Kammer-Präsidenten, Erasmus von Gera, vor 12095. Gulden versetzet, und hierauf eigenthümlich überlassen. Von dessen Nachkommen hat sie Johann Erasmus von Gera, an Conrad Balthasarn, Grafen und Herren von Stahrenberg, der 1687. mit Tode abgegangen, verkaufft. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. II. p. 596.

Waeyen, (Johann van der) ein Doctor Theologiä von Amsterdam, gebohren den 12 Jul. 1639. Er studirte zu Utrecht und Leiden, that alsdenn eine Reise in Deutschland, die Schweitz und andere benachbarte Lande, hielte sich zu Heidelberg bey Johann Heinrich Hottingern wegen der Orientalischen Litteratur, wie auch zu Genev und Basel eine Zeitlang auf, ward hierauf nach seiner Zurückkunfft erst 1662. Prediger in dem Dorffe Sparendam, hernach 1665. zu Lieuwarden und 1672. zu Middelburg, begab sich aber 1676. wegen der Mißhelligkeiten mit Wilhelm Momma von da weg, und erhielt 1677. die Stelle eines Professors der Theologie und der Hebräischen Sprache zu Franequer, bey welcher Gelegenheit er seine Antritts-Rede de ecclesiæ ex utraque Babylone exitu & eorum inter se convenientia hielte. Im Jahr 1680. ward er auch noch Prediger der Academie, und nicht lange darnach Historiographus der Stände von Frießland, auch des Fürsten von Nassau und Oranien Rath, und starb den 4 Nov. 1701. Die vornehmsten unter seinen Schrifften sind:

1. Epistola apologetica adversus Spanhemii Litteras, Franecker 1683. in 8.
2. Libri tres de genuina reformatorum sententia in negotio de scripturarum interpretatione, welche er zu Amsterdam 1669. in 8. wider Wolzogen herausgegeben. Denn als Wolzogen wider das bekannte Buch, so unter dem Titel: Exercitatio paradoxa de philosophia scripturæ interprete 1666. ans Licht trat, eine Widerlegung unter dem Titel heraus gab: Libr. II. de interprete scripturæ contra exercitationem paradoxam, und er im Verdacht kam, als wenn er diese Arbeit nur zum Schein vorgenommen, und mit dem Verfasser der exercitationis paradoxæ in der That einig wäre; so schrieb van der Waeyen oberwehntes Buch wider ihn. Es gab zwar Wolzogen eine Apologie unter dem Titel: Orthodoxa fides darwider heraus; es waren aber seine Gegner damit nicht zufrieden, indem er bey seinen Principien blieb, und der Vernunfft gleichwohl in Auslegung der Heil. Schrifft allzuviel beylegte. Von diesem Buch und dessen Widerlegungen kan man Crenium in animadversionibus philolog. & historicis Part. VIII. p. 153. Placcium in theatr. anonymor. num. 830. p. 150. Joh. Christ. Wolfen in Manichæismo ante Manichæos, p. 357. Fabricium in syllabo Scriptorum de veritate religionis Christ. p. 480. Buddeum in

in Isagog. ad theolog universam, Lib. II. cap. 8. § 13 p. 1794. und **Benthem** in dem Holländischen **Kirch- und Schulen-Staat**, Part. II. cap. 2. § 4 u. ff. p. 59. ingleichen **Walchen** in Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Th. p. 781 u. f. nachlesen.

3. Summa theologiæ Christianæ, **Franecker** 1689. in 4.
4. Varia sacra, ebend. 1693. in 4.
5. Theologiæ Christianæ enchiridion, ebend. 1700. in 8.
6. Oratio de Numero Septenario, ebend. 1699. in 4.
7. Methodus concionandi, **Zerbst und Herborn** 1716. und 1717. in 12. Dieses hat sein Sohn gleiches Nahmens, von dem hernach, herausgegeben.
8. De betoowerde Weerled ontersayt en wederlegt, Franecker 1693. in 4. Dieses ist wider **Balthasar Beckern.**
9. Epistola ad Guil. Anslarium de Motibus a JCto nuper in Acad. Frisia temere excitatis, addunt. animadv. in Witzii Epist. **Franecker** 1687. in 4.
10. Comment. in epistolam ad Galatas.
11. Diss. de hirco Azazel.
12. De λόγῳ contra Clericum.

Vriemoets Series Professorum Franequer. **Unschuld. Nachr.** 1716. p. 1270.

Waeyen, (Johann van der) ein Doctor der Theologie und Sohn des vorigen, gebohren zu Middelburg in Seeland den 20 Oct. 1676. ward, nachdem er seine Academischen Studia rühmlich vollbracht, 1700. Prediger zu Midlum, einem Dorffe in Friessland, 1701. ausserordentlicher Professor der Theologie zu Franequer, 1702. Academischer Prediger und 1704. ordentlicher Professor der Theologie, trat aber solch Amt erst 1707. an, und hielt seine Antritts-Rede de impotentia hominis animalis ad capienda ea, quæ sunt spiritus Dei. Er starb den 9 Dec. 1716. nachdem er seines Vaters methodum concionandi an das Licht gestellet. **Vriemoets** Series Professorum Franequer.

Waeyen, (Johann van der) ein **Rechtsgelehrter**, der zu Leyden 1720. die Doctor-Würde erhalten. Seine Inaugural-Dissertation handelte de ædilitio edicto. *Biblioth. Gribner*, Th. II. p. 67.

Wäyrauch, siehe **Weyrauch.**

Wäyse, siehe **Wayse.**

Wafer, (Lionellus) ein **Engelländer**, hat sehr weite und langwierige Reisen gethan. Man hat von ihm: Descriptionem Isthmi Americani, Londen 1699. in 8. Es wolte 1730. der **Buchhändler Knaptons** in Londen eine Sammlung von Reisen in weit entlegene Länder drucken lassen; darunter unter andern auch dieses **Wafers** seine befindlich seyn solte, nebst der Historie dessen, was ihm unter den Gelehrten in America begegnet, und einer besondern Beschreibung der von ihm besehenen Länder. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1730. p. 308. **Gryphius** de Scriptor. Hist. Sec. XVII. illustrant. p. 598. **Rohrs Haußhaltungs-Bibliotheck**, p. 433 u. f.

Waferer, (Myrth.) Doctor der Theologie, ein Engelländer, war 1608. gebohren, starb den 5 Novembr. 1680, und hinterließ unterschiedliche Schrifften. **Wood** Athen. Oxon.

Waferus, (Lionellus) siehe **Wafer.**

Waffel, Lat. *Crustula crassior*, Fr. *Gaufre*, ist ein zartes in Holland erfundenes Backwerck, so vom feinem Mehl mit Milch, Eyern und etwas Zucker eingerühret, in einem besondern zusammen schlagenden **Waffeleisen** gebacken wird, und eine viereckigte Form mit kleinen viereckigten Tiefen gewinnet. Man nimmt nehmlich ein Pfund Mehl, ein Nösel Rahm, drey Vierte-Pfund abgeklärte Butter, drey Stück kleingestossenen Zwieback, sechs Eyer mit dem Weissen und Gelben, zwey Löffel voll Gest oder Hefen, welcher die Nacht im Wasser gestanden, Muscaten-Nüsse und Cardemom einen guten Löffel voll, Zucker und Rosen Wasser, rühret es wohl ab in einem steinernen Topffe setzet es denn an einen warmen Ort, läst es drey Stunden stehen, daß es wohl stehet oder aufgehet im Topffe; es muß aber an einem Orte stehen, daß es nicht anbrenne, oder sich ansetze in dem Topffe, es will sonst nicht aufgehen. Backet es denn in dem Waffeleisen auf einem Kohlfeuer. **Eine andere Art:** Man nimmt eine Kanne Mehl, eine Kanne Milch, acht oder zehen Eyer, zwey Löffel voll Gest, fünf Stücken Zwieback, ein Drittel Pfund geschmeltzter Butter, und ein wenig gestossene Muscaten-Blumen. Dieses alles wohl durch einander geschlagen, und zwar des Abends zuvor, wenn des Morgens soll gebacken werden.

Waffeleisen, siehe vorstehenden Artickel.

Waffeleisen, eine Art Seehörnger, sielle **Gienende**, im X Bande, p. 1447.

Waffel-Kuchen, siehe **Waffel.**

Waffelsteine, siehe **Corallensteine**, im VI Bande, p. 1223.

Waffen, Lat. *Arma*, Frantz. *Armes*, sind Werckzeuge, wodurch man sich wider den Anlauf seiner Feinde vertheidiget, auch dieselben untüchtig, uns weiter zu schaden, machen kan. Ueberhaupt heissen Waffen alles Hau-Stich- und Schieß-Gewehr, davon der Artickel: **Gewehr**, im X Bande, p. 1379 u. ff. nachzusehen. Es werden aber die Waffen in **Defensiv-Waffen**, *Arma defensiva* womit man sich vertheydiget, und in **Offensiv Waffen**, *Arma offensiva*, damit man dem Feinde schadet, eingetheilet. Als Erfinder der Waffen werden angegeben:

1. Die Lacedämonier brachten herfür die Schwerdter.
2. Die Egyptier die Helme.
3. **Mydias Messenius** die Harnische.
4. **Proetus** und **Acrisius** die Schilde.
5. **Cares** die Feder-Büsche.
6. **Chaleus**, **Athamantis** Sohn, die Stiefeln.
7. **Aerolos** die Lantzen.
8. **Accolus**, der Sohn **Martis**, die Sicheln und Sensen.

9. Die

9. Die Thracier die Spiesse;
10. Die Amazonin **Panthesilea** die Aexte;
11. Apollo die Bogen;
12. **Scyther**, des Jupiters Sohn, die Pfeile.

Etliche halten **Mosen** vor den rechten Erfinder aller dieser **Kriegs-Waffen.** In seiner Jugend, sagen sie, hätte er in Egypten eine glückliche Kriegs-Expedition verrichtet, so ihm hierzu Anlaß gegeben. Moses behält seinen Respect, immittelst gönnen die H. Schrifft und **Joseph** dem **Tubal Cain** die Ehre als Erfindere des Schmids- und Eisenwercks, und daß er überdieß gelehret habe, wie man daraus Kriegs-Waffen, und andere Nothwendigkeiten machen könnte. Anfangs brauchten die Menschen anstatt derer Waffen ihre Hände, Nägel und Zähne in Streit, nachgehends aber fochten sie gegen einander mit Steinen, Kolben, und Prügeln. Um die Tritoner Pfütze wohneten vorZeiten die **Machlyes** und **Auses.** Beyder Nationen Jungfrauen stelleten jährlich der Minerva zu Ehren ein Gefecht an mit Steinen und Prügeln. Auf ebenmäßige Weise bekriegten die Africaner die Egyptier. Nach der Zeit wurde eisernes Gewehr eingeführet. **Herodot.** Melpomene L. IV. p. 134. **Polydorus Virgilius** de Rer. Inventoribus L. II. c. 11. p. 139. **Eusebius** de præparatione Evangelica l 9. **Flavius Josephus** Jüdischer Geschichte, L. I. c. 3. p. 7. **Hospinianus** de origine Templorum & Scholarum. **Lucä** Europäischer Helicon, p. 193. u. f.

Es waren aber die Waffen bey unterschiedenen Völckern unterschieden.

Bey den alten Römern hatte sowohl das Fuß-Volck als die Cavallerie ihre besondere Waffen womit sie ihrem Feinde begegneten, und sich wieder alle Gewalt vertheidigten. Der **Fuß-Völcker** Waffen waren ebenfalls nicht einerley. Denn 1) die *Velites* oder Levis armaturæ milites, leicht bewaffnete Soldaten, hatten insonderheit viererley Waffen, 1) war Parma Rotunda, ein runder leichter Schild, drey Schuh groß von Holtz, der mit Leder aller Orten überzogen seyn muste. Dieser muste so groß seyn, daß sie den Leib damit zur Gnüge beschützen konnten. Bey einem dergleichen Fecht-Schilde war der Durchmesser drey Schuh. Er wird auch sonst Clypeus genennet. 2) Auf dem Haupte war ein solcher Soldate bedecket Casside simplici, mit einem schlechten Helm, von Leder, welcher mit einem Wolffs-Fell bedecket war, um damit anzudeuten, daß sie als tapfere Soldaten fechten und als Wölffe um sich reissen solten. 3) Hatten sie einen langen Degen, welcher an dem äussersten Ende sehr spitzig, und auf beyden Seiten scharff war, mit denen sie endlich den Feind sehr muthig angrieffen. 4) In der rechten Hand hatten sie gemeiniglich sieben Pila oder Wurf-Spiesse, mit welchen sie gleich anfangs auf die Feinde losstürmeten, ehe sie zum Degen grieffen. Ein solches Pilum oder Wurf-Spieß war forne mit Eisen beschlagen. Das Holtz daran war eines Fingers dicke und etwa drey Schuhe lang. Diese wusten sie so geschickt auf die Feinde zuwerffen, daß mancher dadurch nicht nur um seine Gesundheit, sondern auch um das Leben kam. II) Die Hastati, Principes und Triarii hatten eine beschwerlichere Rüstung, als die Velites. Denn 1) trugen sie Scutum, einen grossen länglichten, und starcken Schild, drittehalb Schuh breit und vier Schuh lang mit Leder überzogen und mit eisernen Blech beschlagen, und Umbo ferreus hiesse, womit sie füglich den gantzen Leib so lange bedecken konnten, bis ihnen der Feind den Rücken zukehrte. 2) An der Seite hatten sie einen langen, sehr spitzigen und auf beyden Seiten geschärfften Degen, den man sonst heut zu Tage ensem Hispaniensem, einen Spanischen Degen, nennet. 3) Hatten sie zwey Spiesse: Einer war Verutum. ein kleiner Wurf-Spieß, der andere Hasta, ein langer Kriegs-Spieß, drey Ellen lang, vier Finger dicke, viereckigt oder rund, vorn mit Eisen dreyeckigt beschlagen und etwas gekrümmet. 4) Cassis ferrea oder Galea ex ære, ein eiserner Helm oder von Ertz und andern Metall, mit schwartzen Federn besteckt, die den Feind schrecken solten. 5) Am Leibe hatten sie einen Panzer oder Brust-Harnisch von blechernen Ketten oder Schuppen (Squamis ferreis) vor die grossen Officieres, oder von gantzen Blechen vor die gemeine Soldaten. Dieser hieß Lorica. Die meisten hatten aber statt des Pantzers ein Brust-Schild, Pectorale oder ein Blech von Ertz, zwölff Finger breit. 6) Die Schützen, welche die Pfeile von den Bogen schossen, hatten an dem lincken Beine einen Stiefel, Ocrea genannt. Die Soldaten, welche mit Degen und Spiessen fochten, trugen dergleichen an dem rechten Beine, das sie voraus gegen den Feind setzten, wenn sie fochten. Die **Reuter** hatten anfangs keine Sättel (ephippia), keine Stegreiffe oder Steigbügel (Stapedas), daher sie nur mit leichten, ledernen Scutis oder länglichten Schildern und schwachen Spiessen sich zu Pferde setzten. Hernach bedienten sie sich eines langen starcken Spiesses (Conto), Helms (galea), Pantzers (lorica), und langen Degens, der spitzig und auf beyden Seiten scharff war. An dem Pferde hatten sie etwas Zierrath an Zaume, waren aber sonst mit nichts beschwert. Das meiste kam bey den Römern auf den Degen in der Faust an, womit sie insgemein ihre Feinde getrennet, geschlagen und überwunden haben. **Melissantis** Römische Haushaltungs-Kriegs und Calender-Kunst c. VI. p. 244. u. f. f. Siehe auch die Artickel: **Regiment**, im XXX Bande, p. 1821. u. ff. und *Telum*, im XLII Bande, p 703. u. ff.

Wir müssen auch etwas von den Waffen der Hebräer und überhaupt aller alten Völcker, deren, vornehmlich in der Heil. Schrifft gedacht werden, beybringen. Wir wollen hierbey uns der oben angezeigten Eintheilung der Waffen bedienen, und I) diejenigen Waffen vornehmen, womit man seinem Feinde Schaden that, dergleichen waren a) die Schwerdter, entweder mit einer oder zwo Schneiden, B. Richt. III, 16. Ebr. IV, 12. b) die Spiesse, damit zu stechen oder zu werffen, 4 B. Mos. XXV, 8. 2 Sam. II, 23. 1 Sam. XVIII, 10. 11. ingleichen c) die Speere Joh. XIX, 34. und d) Lantzen, damit auch der Feldherr das Zeichen gab, Joh. VIII, 18. Hiob. XXXIX, 23. E XLI, 20. e) die Schleudern, B. Richter XX, 16. Hiob. XLI, 19. 1 Sam. XVII, 40. f) Bogen und Pfeile in einem Köcher, Jer. VI, 23. Ps. CXXVII, 4. 5. Nun folgen II) die Vertheidigungs- oder Wehr-Waffen. Dergleichen waren z. E. der Schild oder Tartsche, die Arme und den gantzen

Leib zubedecken, welche mit Oel gesalbet, oder beschmiert wurden, daß sie fein glatt wären, und kein Spieß oder Pfeil durchdringen könnte, 2 Sam. I, 21. Es. XXI, 5. Der Harnisch, Pantzer oder Krebs, d. i. Brust-Harnisch, den Leib, die Brust, und das Hertz zu verwahren, 1 Sam. XVII, 5. Eph. VI, 13. 14. Der Helm, das Haupt zubedecken, 1 Sam. XVII, 38. Stiefeln oder Schuhe zur Sicherheit der Beine. 1 Sam. XVII, 6. Eph. VI, 15. Der Gurt oder Gürtel dienete nicht nur insgemein die langen und weiten Kleider zusammen zuhalten, sondern war insonderheit der Soldaten und Officiers vornehmste Zierrath, welchen zu entbehren, die gröste Schmach war, wie denn auch bey Absetzung des Krieges Dienstes solcher abgenommen ward; besiehe Hiob. XII, 18. 1 Kön. II, 5. 1 Macc. XI, 58. **Burmann** in Libr. I. Samuelis p. 170. **Schmids** Biblischer Historicus p. 911. u. f. **Abels** Griechische Alterthümer, Th. II. p. 1443. u. f.

Bey den alten Deutschen durffte keiner Waffen führen, wenn er nicht zuvor von dem Volcke vor tüchtig erkläret, und wehrhafft gemachet worden, welches entweder einer von denen Vornehmsten oder dessen Vater, oder aber der nächste Anverwandte that, und ihm einen Spieß und Schild zustellete. Dieses war bey ihnen eben so viel, als wenn bey denen Römern die Toga angeleget wurde. Bevor solches geschahe, hiessen sie bloß Kinder ihrer Eltern, nachher aber wurden sie Glieder der Gemeinde. Von dieser Gewohnheit scheinet das wehrhafft machen seinen Ursprung zuhaben. **Tacitus** de Mor. German. c. 13. *Observation Hallenses.* T. II Observat. 3. **Döderleins** Antiquitates Gentilismi Nordgavienſis §. 55. p. 106. An Waffen hatten die alten Deutschen deren eben nicht viel. Degen und grosse Lantzen brauchten sie selten; aber wohl Spiesse, die sie in ihrer Sprache Frameas nenneten, siehe den Artickel: **Teutsche**, im XLII Bande, p. 1680. u. ff. besonders p. 1704. u. ff. Absonderlich war bey denen Deutschen der Schild in so grosser Hochachtung, daß derjenige, der selbigen verlohren, vor den allerliederlichsten und unehrlichsten Menschen gehalten wurde, wie **Tacitus** de Mor. Germ. c. 6. dieses ausdrücklich erzehlet, wenn er spricht: Scutum reliquisse præcipuum flagitium, nec aut sacris adesse, nec concilium inire ignominioso fas, multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt. Weil nun der Schild, wie gedacht, das allerwichtigste Gewehr, dadurch man so wohl seinen Leib vertheidigen, als auch auf den Feind losgehen kan, so hat man selbigen zwar von daher in einem so hohen Werth gesetzet gehabt, indessen stack bey denen Deutschen doch noch eine andere geheime Ursache darhinter, nehmlich die Krieger auf sothane Art dahin zubringen, daß sie gegen den Feid desto verzweifelter fechten müssen, weil man aus einem solchem verzweifelten Fechten sich um so viel mehr den Sieg gegen den Feind versprechen wolte, gleichwie die Römer eine andere geheime Kriegs-List hatten, dadurch sie ihre Leute zur Tapferkeit bewegten, indem sie keinen Gefangenen rantzionirten, wodurch sie denn eben das ausrichteten, was die Deutschen wegen des Schildes bey ihren Soldaten zuwegebrachten. Im Grunde aber war dieses Mittel eine sehr wider alle Vernunfft lauffende Erfindung, indem ja auch dem tapfersten sothanes Unglück hat wiederfahren können, daß entweder durch empfangene Verwundung, oder einen andern mißlichen Zufall, den abzuwenden er nicht vermögend gewesen, der Schild hat verlohren gehen können; deswegen auch die nachherigen Zeiten desfals vernünfftiger gehandelt, und auf alle solche Dinge, die einem Soldaten durch Unglück zu begegnen vermögen, weiter keine Todtes-Straffe oder den Verlust der Ehren gesetzet, sintemahl es ein vor allemahl seine Richtigkeit hat, daß dergleichen Straffe auf eine Raserey, und unvernünfftiges thierisches Verfahren hinausgelauffen. **Aelianus** L. XII. Var Hist. c. 23. Was die Degen der alten Deutschen anlangt, so nennet sie **Tacitus** l. c. gladios. Man darff sich aber nicht den Begriff von dem Degen der Deutschen machen, welchen man sich von dem gladio der Römer machen muß. Es erhellet dieses aus dem **Diodorus Siculus** L. V. c. 30. gar deutlich, allwo er von denen Celten und Galliern, darunter die Deutschen gehören, saget: Pro gladiis Spatas gerunt oblongas ex catenis ferreis aut æneis ad dextrum latus dependentibus. **Plutarchus** nennt sie μαχαίρας; die Deutschen aber hätten es Σπάθην oder einen Spaten genennet. Nun weiß man zwar jetzo, was ein Spaten ist, es hat auch seine Richtigkeit, daß viele alte Gewehre nachher in Abgang gerathen, weil man andere erfunden; daß aber der ehemahlige Spaten der Deutschen also gebildet gewesen seyn solte, wie man ihn insgemein vorzustellen pflegt, und den man nach der jetzigen Beschaffenheit eines Spatens abmisset, muß man sich in der That nicht bereden lassen; obgleich viele, wenn sie einen alten Deutschen Krieger abbilden, ihn einen solchen Spaten an die Seite hängen. **Tacitus** gedencket ferner majorum lancearum, welches die noch jetzo bekannten Lantzen seyn sollen, und beschreibet **Isidorus** sie also: Lancea est Hasta, amentum in medio habens, allein was hiessen die Römer Amentum? Es war selbiges bey ihnen nichts anders als in medio hastilis obtortum, ein in der Mitten sich befindlicher Riemen, womit man den Spieß wieder an sich ziehen kunnte; Ist also lancea in der That dasjenige gewesen, was man zu unsern Zeiten eine Pique oder besser zureden, eine halbe Pique nennet, denn daß lancea also solte gestaltet gewesen seyn, wie jetzo die Lantzen aussehen, ist der Wahrheit nicht gemäß, weil der Soldat sich solcher wenig würde haben bedienen können. Hierauf folgen Hastæ oder wie es die Deutschen genennet Frameæ, welche nichts anders als ein Wurf-Spieß oder Wurf-Pfeil gewesen. Das Deutsche Wort Pfrieme kommt mit Framea genau überein; daß sie aber mit den heutigen Piquen solten einerley seyn, will gar nicht glaublich fallen, weil die lancea dergleichen Gewehr bedeutet. Zwar wenn es dem **Gregorius Turonensis** nachgehen solte, so müsten diese Frameæ der Francken ihre Francisæ, das ist Franckosen, seyn, wenn man aber diese Francisas ansiehet, wie solche le Blanc des Monnoyes des Rois de France vorstellet, so kommen solche mit des **Taciti** seinen Worten und Abbildungen gar nicht überein. Und aus **Cluvers** Germ. antiqu. L. I. c. 44. wird man dißfals auch keinen grossen Trost hohlen, indem er nur noch einige Stellē aus dem **Tacitus** beybringet, darinnen er dieser hastarum weiter gedencket,

gedencket, wenn er nehmlich L. I. Annal. von denen Cheruscern saget: Contra Cheruscis Hastæ ingentes ad vulnera facienda quamvis procul. **Dio Cassius** nennet l. 38. selbige κυντὰς, welches Wort ohne Zweiffel so viel seyn soll als ob es die Deutschen einen Stosser genennet, weil man noch in Deutschen saget, einem einen Stoß geben, und in Fechten spricht man zustossen. Es hat also das Ansehen, daß es eine Art langer Spiesse gewesen, die die Nieder-Deutschen wohl können Pfriemen genennet haben, die andern aber Stosser oder Knicker, woraus die Griechen κυντὰς gemacht; sind also von denen Piquen allerdings unterschieden gewesen. Diese aber haben vielleicht von dem alt-deutschen Wort **Bicken** das ist Hacken, ihren Nahmen empfangen, weil man mit denenselben gegen den Feind stossen und hacken können. Was die Missilia anlanget, die **Tacitus** denen alten Deutschen beygeleget, und die wir schon oben Wurff-Spiesse genennet; so ist dennoch unbekannt, was er mit selbigem vor eine Art Gewehr meyne. **Kirchmayer** in den Noten über den **Tacitus** hält dafür, es könnten darunter nicht Pfeile verstanden werden, weil **Tacitus** nichts davon gedencket, ob er gleich von den Finnen sage: Illis in sagittis spem esse, quas inopia ferri ossibus asperant. Sonst sagt **Gregorius Turonensis** L. II. von den Francken: Francos sagittas tormentorum ritu effodere, incitas herbarum venenis, ut summæ cutis neque lethalibus inflicta locis vulnera haud dubie mortem sequerentur. Zwar will **Agathias** L. II. behaupten, es hätten die Francken der Bogen und Pfeile sich nicht bedienet, indem er saget: Arcubus vel fundis vel aliis telis, quæ eminus jaciuntur, non uti ipsos, sed ancipitibus securibus. Es ist aber bey dieser Stelle vornehmlich zu erinnern, daß 1) Agathias den rechten Zustand der Francken nicht allzuwohl inne gehabt; 2) redet er nur, oder hat vielmehr reden wollen von einer gewissen Art Krieger, die sich nur bloß derer Franckysen bedienet, denn diese will er durch die ancipites secures verstanden haben; massen die Franckysen zweyschneidig, aber keine Art gewesen, indem sie sonst die Gestalt eines Pfeils gehabt, jedoch forne mit einer langen zweyschneidigen Spitzen und auf jeder Seite befand sich auch ein zweyschneidiger Hacken, wie bey denen Pfeilen, daß sie also mit diesem Gewehr sowohl hauen als auch stechen können; Und mit diesem Gewehr ist unter denen Francken auch eine besondere Art Soldaten versehen gewesen. Denn wer wolte doch glauben, daß alle und jede Francken nur eintzig und allein dergleichen Gewehr solten geführet, von Pfeilen und Bogen aber nichts gewußt haben? Andere erklären die missilia von denen Catejis deren **Virgilius** L. VII. gedencket:

Teutonico ritu soliti torquere Catejas

Und **Ammianus** redet l. 31. c. 21. von dem Treffen, das die Gothen mit den Römern gehalten, also: Romani quidem voce undique Martia concinentes, a minore solita ad majorem protolli, quam gentilitate appellant Barritum. Barbari vero majorum laudes clamoribus stridebant inconditis - - Barbarique reparabilis semper & celeres, ingentes clavos in nostros conjicientes & ambustos. Doch aus dieser Stelle, die überhaupt auch nicht gar zu deutlich ist, kan man noch nicht sehen, was missilia seyn sollen, noch weniger was clava und cateja eigentlich gewesen, ob man es gleich eiserne Keulen übersetzet hat. **Diodorus** redet L. V. von Sauniis, welches **Hesychius** durch jaculum barbaricum erkläret, so ein Wurff-Pfeil der Barbarn gewesen. **Livius** giebt es Pilam; **Diodorus** aber erzehlet am angeführten Orte deren dreyerley Arten und saget: Horum alia in directum fabricata sunt, alia sinuosos per omne ferrum habent anfractus. Die Gallier hatten ihre Gesas welches **Hesychius** und **Pollux** und zwar dieser L. XXX. also erkläret: Hasta tota ferrea vocatur *Gæsus*, und waren bey gedachten Galliern eine gewisse Art Soldaten, die man Gesatos nennte, wie aus dem **Plutarchus** in dem *Mario* zu befinden; arcessebant ex Gallis stipendiarios milites, qui Gessatæ vocantur. **Lazius** hat de Migrat. Gentium eine solche Gæsam und Gæsatum militem vorgestellet, woraus man sehen kan, wie auch aus dem **Polluce** daß es ein mit einem sehr langen Eisen versehener Spieß gewesen. Indessen fließt aus dieser Stelle so viel, daß, wenn die Gallier ihre gewisse Art Soldaten gehabt, nicht abzusehen sey, warum solche bey denen Deutschen nicht auch solten befindlich gewesen seyn. Zwar **Cluver** Germ antiqu. L. I. c. 44. §. 20. will dieses nicht zugestehen, und meynet, es wäre ein eigenes von denen Franckysen unterschiedenes Gewehr gewesen; welches aber nicht wird seyn können; man wolle denn sagen: es hätte zweyerley Franckysen gegeben, kleine und grosse aus welchen letztern die Helleparden entstanden. Die Stelle des **Agathias** ist zwar etwas weitläufftig, man will ihn aber gantz hersetzen, um daraus zu beweisen, daß die Meynung von den doppelten Franckysen nicht ungegründet sey. Sunt autem *angones* hastæ quædam neque admodum paruæ, neque nimium magnæ, sed & ad jactum feriendum, sicuti res postulet, & ubi cominus collato pede confligendum est, impetusque faciendos, accommodatæ. Hae plurima sui parte ferro sunt obductæ, ita, uti, perparum ex ligno, adeoque vix quantum in capulum sufficit conspiciatur, in superiori autem parte, ad mucronem spiculi, aduncæ quædam cuspides utrimque prominent, ex ipso spiculo instar hamorum reflexæ ac deorsum vergentes. In conflictu igitur Francus miles hunc angonem jacit, quodsi corpori inflictus fuerit, adigitur mox altius, ut par est, spiculum, neque is, qui ictus est, facile telum evellere potest, obstant quippe cuspides illæ hamatæ, altius carni inhærentes, & acerbissimos excitant cruciatus, adeo uti, etiamsi hostem nequaquam lethale vulnus accepisse contingat, ex eo tamen intereat. Hieraus erhellet gantz deutlich daß das Franckysen und der Ango oder Hacken einerley Gewehr gewesen, nur mit dem Unterscheide, daß man solches groß und auch klein gehabt, gleichwie es zu jetzigen Zeiten verschiedene Arten der Büchsen giebt. Von der Lantzen können sie der Gestalt nach gar wohl unterschieden gewesen seyn; daß aber von diesen Gewehr die Hellebarden ihren Nahmen empfangen haben solten: will in so weit nicht glaub-

lich fallen, und kan man deßfals dem Cluver. l. c. gar wohl glauben, sintemahl Barde ohne Zweiffel ein eigenes Gewehr der Deutschen, oder doch einiger deutschen Völcker gewesen; Hellebarden ist dererjenigen ihres genennet worden, die eines Fürsten seine innere Leib-Wache abgegeben, daher man sie die Hellebardirer geheissen, weil Helle oder Halle so viel ist als der Vorhoff von eines Fürsten seiner Wohnung. Ausserdem aber haben die Gallier auch noch eine besondere Art Gewehr gehabt, die sie Grosphum genennet, und welche Polybius L. II. also beschreibet: Grosphus hasta velitaris telum est, habens hastile duos, ut plurimum, cubitos longum, erassum vero dignitum unum. Der Herr Zschackwitz hält dafür, daß es eben nicht so ungereimt fallen würde, wenn man sagte, es solle das Wort Grosphus so viel heissen als das Deutsche Groß Fuß. Denn obgleich diese Ableitung etwas lächerlich scheinen möchte: so würde man doch bald eines anderen belehret, wenn man in Betrachtung zöge, daß ehedem einem gewissen Gewehr den Nahmen der Schweins-Federn und der Morgen-Sterne gegeben worden. Nechst dem war auch bey den Deutschen der Sparus bekannt. Virgilius nennet es L. X. Aeneid. telum agreste, nicht, daß es der Bauersmann gebraucht habe, sondern weil man sich dessen auf dem Lande bediente, wie Cluverius l. c. gedencket. Denn ob man es gleich einen Jäger Spieß heissen könnte, so ist doch daraus eben nicht der Schluß zu machen, daß mit dem Gewehr mit welchem Wild erleget worden, nicht auch gegen den Feind habe gefochten werden können. Es scheinet also dieser Sparus kein anderes Gewehr gewesen zu seyn, als was man einen Spör nennet, wie denn auch das Wort Sparus damit übereinstimmet. Aus einigen Umständen ist zu schliessen, daß es nur ein Gewehr vor die Reuterey gewesen, daher könte es mit des Tacitus seinen frameis einerley seyn, und haben es diese Deutschen Völcker also, andere aber anders genennet, wie denn noch jetzo Sachen genung sind, die einerley bedeuten, aber mit verschiedenen Worten belegt, und ausgesprochen werden. Doch sind es oben erzehlte Waffen nicht alleine gewesen, die bey denen alten Deutschen gebräuchlich gewesen. Sie haben auch Streit-Hämmer, Streit-Aexte, Morgensterne Sahsen (oder lange Messer davon die Sachsen ihre Benennung erhalten), und noch andere mehr gehabt; deren Nahmen aber nachdem das Geschütz aufgekommen, nebst denen Waffen selbst verlohren gegangen, wiewohl in alten Zeug-Häusern annoch einige davon zu befinden. Zschackwitzens Heraldica oder Wappen-Kunst 308. u. f. f. Daß man bey den Hochzeiten der alten Deutschen unter andern Sachen auch Waffen geschencket, ist in des bekannten Historien-Schreibers Tacitus Buche de Germanorum moribus c. 17 und 18. zu lesen, und hat die Braut damit sollen erinnert werden, daß sie auch zur Arbeit und Gemeinschafft der Gefahr köme, und auch ihrem Bräutigam, im Fall der Noth, Schutz leisten solte, so viel ihr möglich. Siehe Carl Günthern Ludovici in den Sitten und Gebräuchen der alten Deutschen in Liebes-Händeln, Leipz. 1730.

Vornehmlich waren vor diesem die Helme und Kürissen im Gebrauche. Da kam es nun darauf an, das man an seinem Gegenparte die Oerter absahe, da die Rüstung zusammengefüget war, damit man seinen Feind durchbohren könnte; daher sich die alten Ritter sehr bemüheten, diesem Uebel abzuhelffen: indem sie dergestalt alle Theile ihrer Rüstung zusammen fügten, daß keine Lantze, kein Degen, kein Dolch durchgehen konte. Dahero man in Schlachten die Pferde durchbohrete, um den Ritter herunter zu schmeissen, und sie entweder zu assommiren, oder gefangen zu nehmen: weil man ihre Rüstung nicht durchbohren konte. Wenn nun das Pferd nicht Schaden litte, und der Reuter sich fest in dem Steigbügel hielte, wenn ihn der Feind mit seiner Lanze anfiel, so konte er nicht verwundet werden, ausser durch das Visier am Helme. Nun muste man geschickt seyn, wenn man dahin treffen wolte, um diese Geschicklichkeit aber zu erlangen, waren die Turniere angestellet. Im Ringelrennen lernete man die Lantze wohl führen. Ihre Verwundungen bestunden damahls in Stösen und Zerquetschungen, wie auch in Streichen, so man ihnen mit der Kolbe gab, oder mit den Sebeln, welche zuweilen die Rüstung verderbeten, aber selten blutrüstig machten. Diejenigen nun, die recht starck waren, und die schwere Rüstung ertragen, auch den Theil des Leibes, auf den sie zieleten, am besten treffen, oder einen Streich aushalten konten, hatten den Vortheil. Es kam bey einem Helden damahls mehr, als heutiges Tages, auf die Leibes-Stärcke an. Die Schilder sind auch unter die Defensiv-Waffen zu rechnen; Es waren dieselben entweder rund, oder eyrund, oder viereckigt. Vom Anfange waren sie von Holtze, und mit harter Materie überzogen, daß die Lantze nicht durchbrechen konnte. An dem Rande, oder auch in der Mitte stund das Wappen der Ritter. Die alten Deutschen sollen viereckigte und sehr hohle Schilder getragen haben; da aber das Feuer-Geschoß auf kam, wurden sie nach und nach abgeschaffet: denn eine Canonen-Kugel konnten sie nicht aufhalten, auch keine Arquebuse, Musquete oder Flinte. Einige haben gar die Schilder wieder aufbringen wollen und gemeynet, sie wären sehr nützlich wider die Picken. Der Hertzog von Rohan, welcher einer von den grösten Capitains seiner Zeit, war eben dieser Meynung; Wie aber dieselben zwar wider den Degen, Picke und Hellebarde, keinesweges aber wider das Geschoß (sie hätten denn eine Pistohle aushalten können) dieneten, so hat man solches Gewehr abgeschaffet, weil es unbequem. Zuweilen waren die Soldaten von Fuß an, biß auf das Haupt bewaffnet, zuweilen nur halb, biß an die Hüfften. Die Deutschen haben sich dieser Rüstung sehr befliessen, daher sich andere Völcker darüber aufhielten. Es könnte nicht schaden, wenn sich prave Officierer bißweilen ver-

verwahreten, und was an sich hätten. Ludewig XIV. hat die Cavallerie und Gendarmerie zu rüsten befohlen, aber es ist nicht allezeit beobachtet worden. Der Marschall von Villars hat veranstaltet, daß in den letzten Kriegen die Reuterey halbe Küraße getragen, auch die Truppen des Königlichen Hauses haben in den letzten Bataillen Küraße angehabt. Wir wollen sehen, wie sich Fronsberger von diesen alten Sachen überhaupt ausdrücket; darnach wollen wir ein und das andere Stück insbesondere zu betrachten für uns nehmen: Ehe das Eisen, spricht er, noch nicht so gemein war, konnte man so viel Wehr und Rüstung nicht haben, als zu unsern Zeiten. Die gemeinen Gewehre waren damahls Bratspiesse, und dergleichen langes, schmales, spitziges und scharffes Eisen, hinten mit einem Schilde versehen, welches ein jeder hübsch anmahlen ließ. Daher kommen Schild und Waffen, Strahl und Schüßpfeile, und dergleichen mehr. Die Alten waren damit gar geübt, achteten keines Eisenhutes, keines Hauptharnisches oder Köllers, etliche hatten Säcke an, die meisten aber waren blos. Darnach aber haben sie die Pantzer erfunden, die Spiesse musten auch, nach Erfindung des Feuergeschosses, mit guten Helmelinen oder Hauptharnischen, die wohl an dem Visier geschlossen, verwechselt und die Soldaten mit guten stählernen Krägen, Armzeugen, Schürtzen, Knie, Kopffe, Pantzer, Ermel, mit stählernen Buckeln, langen Hemden, Schuhen und Krägen, und mit langen Achseln gerüstet seyn, darunter die Küraße, mit wohl bedeckten stählernen Gliedern, und verdeckten Hengsten versehen seyn musten; die Schützen aber mit guten Pferden, Knebelspiesen, Feuerbüchsen, starcken Schüssen, auch mit ihrem Pantzer, Ermeln, Schürtzen, Kragen, Handschuhen, und wohlbedeckten Häuptern. Ueberhaupt ist anzumercken, daß die deutsche Tapfferkeit sich vor diesem in Stahl und Eisen einschmieden ließ, wenn sie sich zum Streite gefast machen solte. Siehe die Reuterbestallung vom Jahre 1570 Speyer, Artic. 1. da es heisset: daß die Reuter mit wohl bedeckten Schürtzen, Ermeln, Rocke, Krebse, Hand- und Hauptharnische versehen seyn sollen. Darüber andere Völcker, denen dergleichen eiserne Kleider hinderlich, und als ein Zeichen der Zaghafftigkeit vorkamen, ihr Gespötte trieben. Sie meineten, es zeige mehr Muth an, sich im blossen Wamst in Gefahr zu begeben: Gerade, als wenn es gnung wäre, nur hinzulauffen, und sich nieder machen zu lassen. Die Pferde waren hierinne so wohl versehen, als ihre Auffsitzer. Ihre Decken waren mehrentheils von Kupffer oder Eisen, sie waren erst gantz und gar damit bedecket, darnach bedeckte man ihnen nur den Kopff und die Brust mit eisernen Blechen, und die Seiten mit Thierhäuten. Sie dieneten, wie die Geschosse aufkamen, nur wider die Lantzen; weil aber dieselben Lantzen lange Zeit nicht mehr gebrauchet worden, so hat man alle diese Rüstung und Geschirre, so nur schwer machten, und Verwirrung, Unordnung und Unkosten verursachten, abgeschafft. Dieses waren nun der Reuter ihre Defensiv-Waffen. Nun folgen die Waffen, womit sich das Fußvolck bewaffnete, die waren nun, wie man leicht dencken kan, nicht so schwer, als die Waffen der Reuter: Denn wie hätten sie so eine grosse Last zu Fusse schleppen können; Die Fußgänger beschwereten sich in den ältesten Zeiten mit einem Schaubhute oder einer Mütze, mit einer Jacke oder kurtzen Rocke, Pantzerhemde, und mit den Panieren, welche aus schwachen Pappelholtze bestehende Schilder waren, und fast ihren gantzen Leib bedeckten. Zu den Zeiten Francisci des Ersten, hatte man auch Bruststücke von Bleche, wie auch ein blechernes Strickwerck gemacht. Zu unsern Zeiten tragen viele dergleichen dräternes Strickwerck, um bey den Duellen sicher zu seyn. Es haben auch zu unsern Zeiten die Pikenirer eiserne Küraße getragen, wider die Pistohlen-Schüsse der Reuter, welche sie im Schwencken angreiffen, um eine Lücke in die Bataillonen zu machen. Puisegur schreibet in seinen Memoiren, Tom. I. p. 176. daß in dem Jahre 1637 die Pikenirer der alten Regimenter, Corcelets und Forderitheile von Pantzern getragen hätten, wie auch Bruststücke, bis auf das Treffen bey Sedan, im Jahre 1641 Die Pikenirer von dem Regimente der Schweitzergarde haben sie so lange getragen, bis die Piken unter Ludewig dem Vierzehenden abgekommen sind. Die Offensiv-Waffen, vor der Erfindung des Geschosses, waren in den alten Zeiten folgende: Die Soldaten hatten Bogen, Armbrüste, Pfeile, einen Dolch oder spitziges Gewehr, einen Degen, Lantze, Spiese, oder mit Eisen beschlagene Stöcke, Beile, Kolben, Klüpffel, und Schlender. Der Wurffspies ist das älteste von diesen Gewehren. Die Degen waren vor diesem nicht lang, sondern starck und breit, und von einer guten Trempe, damit sie nicht leicht zerbrochen werden konnten, wenn sie auf die Helme und Küraße hieben. Gottfried von Bouillon hat einen Menschen gleich in der Mitten damit von einander hauen können. Wie dann eben dieses von dem Kayser Conrad, als er Damas belagert, erzählet wird. Die Frantzosen mögen wohl vor Alters nur solche Degen getragen haben, die nur auf der einen Seite geschnitten. Die Deutschen aber haben zweyschneidige gehabt mit welchen sie leicht die Oeffnung des Küraßes treffen, und den frantzösischen Gendarmen ins Visir kommen konnten, sonderlich trachteten sie dahin, daß sie ihnen unter die Arme stechen konnten, wenn sie dieselben aufhieben, um einen Streich zu versetzen. Ausser dem Degen hatten auch einige einen kurtzen Degen oder Dolch, welchen sie in dem Gürtel stecken hatten, als unsere heutigen Musquetierer Bajonette tragen. Dieses Gewehr war schon bey den Römern im Gebrauch, sie nenneten es *Parazonium*, weil es ad Zonam, am Gürtel hienge. Einige Geschichtschreiber nennen es *Culter*. Es dienete aber dazu, daß, wenn ein Gendarme den Feind von seinem Pferde geschmissen hatte, so steckte er seinen Degen ein, ergriff den Dolch, der leichter zu führen war, und suchte den Ort und das Fleckgen, wo er ihn durchbohren konnte. Dieses Instrument wurde auch *Misericorde* genennet, denn wenn es erst dazu kam, daß einer seinen Feind in den Sand gestrecket, und seinen Dolch zog, ihn zu würgen, so muste er misericorde ruffen, und Quartier bitten, oder man spielete mit ihm das

Garaus.

Garaus. Mit dem Degen stritte man in der Nähe, mit andern Waffen aber in der Ferne. Dahin gehören die Pfeile, der Bogen, oder die Armbrüste. Die Pfeile sind bey den Römern und andern Völckern unterschiedlich gewesen. Von den Zeiten Carls des Fünften her, da man noch die Pfeile, die Bogen und Armbrüste gebrauchet, sind sie abgeschaffet. In Engelland hatte man zur Zeit der Königin Elisabeth Bogen und Armbrüste, ja im Jahre 1627 brauchten sie dieselben noch. Die Lantzen wurden gemeiniglich aus Eschenholtze gemacht, weil dasselbe hart, und nicht leichte zerbricht. Sie waren mit Eisen zugespitzt, und man bande wohl, Zierde halber, ein Fähnlein bey das Eisen, absonderlich in Creutzzügen. Wenn die Lantzen an einander stiessen, gaben sie mehrentheils einen Knall; daher ist denn in den Turnierspielen die Redensart gekommen: eine Lantze brechen; Wenn diese also zersprungen, so griff man zum Degen. Der Printz Moritz schaffte dieselben in Holland gäntzlich ab. Denn das Land, darinne er wieder die Spanioien Krieg führete, war morastig, mit Canälen und Ufern durchschnitten, und uneben; Für die Sperr-Reuter oder Lantzierer aber muste ein ebenes Land seyn, da sie eine grosse Fronte haben konnten; Sie musten Raum haben, anzurennen, indem sie den Pferden die Spohren gaben, wenn sie noch sechzig Schritte von ihren Feinden waren. Es waren auch die Sperr-Reuter meistentheils Edelleute, deren man nicht so viel haben konnte, wie denn auch die Pferde, welche dazu taugten, und abgerichtet werden musten, nicht allenthalben zu bekommen waren. So musten auch die Edelleute selbst dazu abgerichtet werden, so wohl in den Turnieren, als auf den Academien; Allein, die Turniere kamen nach und nach ab, und die jungen Edelleute wurden Soldaten, ohne die Ritter-Academien besuchet zu haben. In Franckreich kamen sie unter Heinrich dem Vierten ab; Die Spaniolen aber haben dieselben noch eine Zeitlang behalten, wie der Hertzog von Rohan in seinem Buche von dem Kriege berichtet. Anjetzo brauchet man dieselben nur im Ringelrennen und bey andern Lustspielen. Dahin sind auch die Streitärte oder Beile und dererselben Arten, nehmlich die Streitkolben, wie auch die Picken und Hellebarden zu rechnen. Die Schweitzer haben sich dieser Gewehre bedienet; Denn da sie das Joch des Hauses Oesterreich vom Halse schmiessen, wurden sie von der Cavallerie angegriffen; wie sie aber keine auf den Beinen hatten, oder halten konnten, brauchten sie diese Gewehre, deren sich hernach auch andere Völcker bedienet, als die Flamander, so sie Godendacks nenneten. Die Frantzosen haben sich in dieses Gewehr nicht schicken können. Der Herr de la Noue hat in seinen Discursen gesaget, daß zu seiner, nehmlich zu Carl des Neunten und Heinrichs des Dritten Zeiten, man mit Mühe Soldaten aufbringen können, die Pikenirer seyn wollen. Die Piken sind meistens abgeschafft, und hat man dafür die Bajonetter, so man auf die Flinten steckt. Diese sind viel besser, und kan man ja eher eine Flinte mit einem Bajonett bewegen, als sich mit einer Picke helffen. Die Hellebarden und Partisanen sind eben von den Schweitzern entsprungen. Die Schleuder brauchten die Alten starck, um ihre Feinde zu bestreiten. Man konnte darauf leicht fallen, daher sie auch bey allen Völckern im Gebrauch gewesen. Die Römer bedieneten sich derselben bey drey Gelegenheiten; erstlich in den Scharmützeln, so vor den Schlachten vorhergiengen. Die Velites, das ist, leicht bewaffnete Soldaten, schossen Steine und Pfeile ab, darnach retirirten sie sich zwischen die Bataillons hinter die Armee. Zum andern bedienten sie sich derselben in Belagerungen, den Feind von den Mauren abzuhalten. Drittens schossen sie mit Steinen von den Mauern herab. Der Schlägel oder Streithämmer hat man sich auch in den Streiten bedienet. An statt der Picken hat man in diesen letztern Zeiten die Bajonette auf die Flinte gestecket, und statt der Musquete hat man die Flinte. Die Pike ist eines von den ältesten Gewehren gewesen, dessen man sich bedienet, seit dem man den Krieg in eine Kunstform gebracht. Sie dieneten vornehmlich zur Vertheidigung der Infanterie wider die Cavallerie. Machiavell und der Herr de la Noue in seinen Staats- und Kriegs-Discursen, so vor ein hundert Jahren von dem Kriegswesen geschrieben, und weiter heraus, der Hertzog de Rohan, in seinen Kriegs Discursen, haben alle dafür gehalten, es müste nothwendig in einer Armee der dritte Theil Pikenirer seyn, damit man sie in einem Treffen an Front de Chaque Bataillon stellen könnte. Man nahm die stärcksten und tapfersten Soldaten dazu, sie hatten auch mehr Sold, als die Musquetirer. Die Schweitzer und Deutschen konnten am besten mit der Pike zurechte kommen, weswegen auch ihre Infanterie lange Zeit für die beste in Europa gehalten worden. Der Herr de la Noue beklaget sich, daß die Frantzosen die Pike nicht recht zu gebrauchen wüsten, er meinet, es fehlete der Frantzösischen Armee sonst nichts, denn im übrigen wären sie eben so gut als die Schweitzer und Landsknechte, die man gar wohl entbehren könnte: weil ihr Eigensinn offt schuld gewesen, daß sie den Kürtzern gezogen, absonderlich in den Italienischen Kriegen. Der Kayser hat zuerst die Piken abgeschaffet, denn man hat gesehen, daß in den vorigen Türcken-Kriegen, die Türcken den Sebel besser zuführen wissen, als die Christen, sie wusten sich desselben wider die Picken mit gutem Vortheil zu gebrauchen; auch hat man wahrgenommen, daß sich die Türcken am meisten vor dem Feuergeben fürchten. daher der Kayser darauf gekommen, die Picken abzuschaffen, und die Anzahl der Musquetirer zu vermehren, welche ein grösseres Feuer machen konnten. Zu dem Ende hat man auch die Bataillons und Escadrons in einem Treffen viel enger, als vorhero eingeschräncket, und nicht so viel Raum darzwischen gelassen, um zu verhindern, daß die Türcken sie nicht so leicht en Flanc in einem Handgemenge fassen konnten. Man hatte dieses in Franckreich aufgebracht, allein man beschloß nichts wegen der Aenderung. Man kam auch wieder

der im Jahre 1690. auf die Gedancken, als das Treffen bey Fleury vorgefallen war: Denn da hatte man gemercket, daß es nicht so viel Mühe gekostet, einige Holländische Bataillons, so Piquen gehabt, über den Hauffen zu werffen, als einige Deutsche Bataillons, die keine geführet, und dieses wegen des grossen Feuers. Allein, es bliebe auch dieses mahl noch dabey, die Piquen bekamen noch Pardon. Der Marschall de Catinat aber, der in den Alpen den Krieg führete, gab Anlaß, daß sie abgeschaffet wurden. Denn weil er sahe, daß sie zu solchem Berggefechte nicht bequem waren, und es viel nützlicher wäre, wenn man ein grosses Feuer machen könnte; so nahm er den Soldaten ihre Piquen hinweg. Eben so machte man es in dem Kriege, der darauf in Italien geführet wurde. Weil das Land bergicht war, und nicht erlaubete, sich auf der Ebene auszubreiten, zudem auch der König nach reiffer Ueberlegung, der Meynung des Herrn de Vauban beypflichtete, welche er mit dem Catinat hielte, daß die Piquen müsten abgeschaffet werden. Daher der König im Jahre 1703. eine Verordnung machte, Kraft welcher alle Piquen in der Infanterie abgeschaffet worden, und an deren statt Flinten bekamen. Den Mangel der Piquen hat man durch die Bajonette, so man auf die Flinten stecket, ersetzen wollen. Puisegus hat schon lange vorher diesen Einfall gehabt, und sich würcklich der Bajonette bedienet, auch hat der Ingenieur Mallet, in seinem Buche, so im Jahre 1684. gedruckt worden, unter dem Titul, *les travaux de Mars*, gezeuget, wie nützlich es sey, wenn oben auf die Flinten Bajonette gestecket würden; auch hat er vorhergesaget, daß in kurtzem die Piquen würden abgeschaffet werden, welches etliche Jahre hernach auch geschehen. Man braucht sie heutiges Tages fast gar nicht mehr; sonst stellete man noch Soldaten mit Piquen für die Thüre eines Pulver-Magazins, einen Musquetirer wolte man nicht dahin stellen, wegen Furcht des Feuers, sondern ein Pikenirer muste daselbst Schildwacht stehen. Allein, heutiges Tages haben die Schildwachten an diesen Orten weder Flinte noch Pique, sondern einen Degen in der Faust. Die Musqueten sind ebenfalls bey der Infanterie abgeschaffet worden. Die Musqueten hatten ihre Vortheile, sie waren von einem weit grössern Caliber, länger, und folglich machten sie auch mehr Leute todt. Sie giengen allemahl los, weil die Lunte allemahl anzündete; da hingegen eine Flinte offt versaget, weil der Flintenstein nichts tauget, oder feuchtes und nasses Wetter ist, da denn offt unter etlichen Schüssen kaum einer los gehet. Allein, sie hatten auch ihre Unbequemlichkeit, sie waren schwerer als die Flinten, mithin den Soldaten viel beschwerlicher, und man konnte auch nicht so geschwinde damit loßschiessen Zu dem so hat man offt wahrgenommen, daß Angriffe und Ueberfallungen, die man bey der Nacht wider die Feinde vorgenommen, durch das Brennen der Lunte entdecket worden; daher man für vortheilhaffter geachtet, wenn man im Felde gestanden, Flinten zu gebrauchen. Diese Veränderung geschahe im Jahre 1699. und 1700. vier Jahre vorher, ehe die Piquen abgeschaffet worden. Die unterschiedenen Völcker haben auch noch heutiges Tages in dem einen und dem andern einen Unterscheid in ihren Waffen. Die Barbarischen Völcker haben jederzeit in den Gedancken gestanden, und stehen auch noch darinne, daß man ohne Unterscheid alles und jedes zu Waffen gebrauchen könnte, wodurch man seinen Feind schaden, verwunden, oder um das Leben bringen könnte. Da sie aus abscheulicher Rachbegierde angeflammet waren, und an der Marter ihrer Feinde eine besondere Freude hatten, so war es ihnen angenehm, wenn ihre Feinde eines langsamen und martervollen Todes sterben konnten; sie tunckten daher ihre Schwerdter und Pfeile in Schlangen- und Ottern-Gift ein, damit sie desto gefährlicher und tödtlicher seyn solten. Wer sich nun nicht alsobald durch ein starckes Gegengifft, als Theriack, Mithridat u. s. w. darwider zu verwahren wußte, oder das verletzte Glied brennen, oder gar wegschneiden ließ, damit es nicht weiter um sich fressen solte, der muste sterben. Doch dieses ist jederzeit unter gesitteten Völckern für höchst schädlich gehalten worden. Es schreibt der bekannte Moralist Pufendorff hiervon sehr wohl also: „Bey dem Gesetze der Menschlichkeit muß „man nicht nur dasjenige erwägen, was ein Feind „leiden kan, sondern auch was für menschlich, und „einem rechtschaffenen Ueberwinder für anständig „zu achten.„ Es haben auch dieses allbereits unsere alte Deutschen erkannt, und daher nach Lindenbrogs Zeugniß ein Gesetz gegeben, daß derjenige, der sich unterstehen würde, in dem Kriege vergifftete Pfeile zu gebrauchen, eine grosse Summe Geldes bezahlen solte. Im Jahre 1675. haben die hohen Alliirten in dem Frantzösischen Kriege mit den Frantzosen durch einen ausdrücklichen Vergleich ausgemacht, daß sich niemand unterstehen solte, vergiftete Kugeln zu gebrauchen. Der Endzweck des Krieges ist ja nichts anders, als der Friede; nun kan man ja diesen Endzweck erreichen, wenn man schon seinen Feind nicht mit Gifte hinrichtet. Man muß auch im Kriege das Gesetz der Liebe, so viel als möglich, gelten lassen, und daher bedencken, daß auch viele von den Soldaten unschuldig sind, und blos gezwungener Weise, auf Ordre des befehlenden Generals oder des Landes-Herren die Waffen ergreiffen müssen. Wenn nun allen auf einerley Art ohne Unterscheid begegnet werden solte, und sie alle eines unvermeidlichen Todes sterben müßten, so wäre dieses ja gewiß gar zu harte. In Indien sollen die vergifften Pfeile noch trefflich im Gebrauch seyn. Es wächset ein Baum, schreibet Johann Jacob Saar, auf Makasses, einer Küste auf der Insel Calabes, der ist trefflich vergifftet, daß, wenn einer nur an einem Gliede damit verletzet wird, und man solches nicht alsobald wegschläget, das Gifft geschwinde zum Hertzen eilet, und den Garaus machet. Mit solchem Giffte schmieren die Bandenser ihre langen Pfeile, die sie von grossen Bögen, einer Manneslänge hoch, hurtig schiessen. In Banda aber thun auch ihre Weiber grossen Schaden damit: denn sie setzen sich auf die Bäume, schmieren kleine Fischgräden damit, und schiessen diese durch ausgehöhlete Röhrlein von einem Baum auf die Holländer, und thun solchergestalt

refflichen Schaden. Einige stehen in den Gedancken, daß man sich alsdenn der Wiedervergeltung gar wohl bedienen könnte, wenn der Feind zuvor angefangen. Nun ist der Gebrauch der vergifteten Waffen in diesem Falle zwar erlaubet, dennoch aber auch glaublich, daß es besser sey, wenn man den Feind durch andere grausame und harte Mittel zwinge, daß er sich dergleichen ungewöhnlicher Art zu streiten, enthalten müsse, als daß man Gifft mit Gifft vergelte. Eben so gottloß und unmenschlich ist es auch, wenn man die Brunnen, Flüsse, das Getränckе und Mehl vergifftet. Denn da den natürlichen Rechten nach, wie wir jetzt angeführet, es im Kriege nicht einmahl vergönnet, seinen Feind auf allerhand ungewöhnliche, barbarische und grausame Weise hinzurichten, geschweige denn, daß man hierdurch solte Gelegenheit geben, daß auch andere Unschuldige könnten hingerichtet werden. Es ist höchst unrecht, die Elemente, so von dem Allerhöchsten zur Erhaltung der menschlichen Nothdurft erschaffen sind, dergestalt zu verderben, daß die Menschen dadurch aufgeopffert werden. Unter die ungewöhnlichen Arten zu kriegen, gehöret auch billig, wenn sich einige durch allerhand Teufels-Künste fest machen wollen, so, daß sie weder ein Degen, noch eine Kugel solte durchdringen können; oder, wie andere glauben, wenn sie ihren Feinden solche Blendwercke vormachen wolten, als ob gantze Regimenter Soldaten in das Feld gestellet wären. Dieses aber sind solche Manieren, welche vernünftigen Menschen und tapffern Soldaten im geringsten nicht anständig sind, geschweige denn, daß sie Christen in den Kriegen wider ihre Feinde gebrauchen solten. Wo will der göttliche Segen herkommen, dessen man doch in dem Kriege so wohl als sonsten allenthalben benöthiget ist, wenn man bey dem Beelzebub Rath und Hülffe suchen will? Der Teuffel ist ein Lügner von Anbegin gewesen, und also ist auf eine solche Festmachung, oder teuffelische Hülffs-Völcker nicht viel zu trauen. Sie lassen sich nicht so commandiren, und leisten nicht so Gehorsam. Es ist auch schwerlich zu vermuthen, daß sich der Feind an eine solche Macht viel kehren solte; denn der Feind möchte diese Troupen etwan nicht sehen, die ein solcher gottloser General etwan um sich zu haben vermeynte. Wer sich feste machen will, der muß wohl wenig Hertz im Leibe haben: Ein festes Vertrauen zu Gott und ein fleißiges Gebet des zwey und neuntzigsten Psalmes, sind die besten Festmachungen, die ein Soldat mit gutem Gewissen erwehlen kan. Einige haben auch dadurch dem Feinde einigen Schaden zufügen wollen, daß sie schöne und mit venerischen Seuchen angesteckte Huren in das feindliche Lager geschicket, theils die Gemüther und Hertzhafftigkeit der Feinde durch Hurerey zu schwächen, theils auch, und vornehmlich, die garstige Venus-Kranckheit bey den feindlichen Soldaten zu verursachen. Also hat in den ältesten Zeiten **Balack**, der Moabiter, nach ertheiltem Rathschlage des **Bileams**, die schönsten Weibsbilder seines Volcks in das Lager der Ebräer ausgeschicket, und ihnen den schärfsten Befehl ertheilet, sie solten den Männern, die ihren Beyschlaf begehren würden, nicht

eher willfahren, als bis sie ihnen versprochen, daß sie zugleich von ihrer väterlichen Religion abfallen wolten, da denn nach der Prophecеyung **Bileams** ein gewisser und unfehlbarer Sieg erfolgen würde. Es bezeuget auch **Sallop** von den Spaniern, daß, da sie gemercket, daß in der Stadt Neapolis, die damahls belagert war, die Venus-Seuche starck herrschete, sie alle die schönsten Huren aus der Stadt gejaget hätten, damit das Frantzösische Lager hierdurch von der Venus Seuche möchte angestecket werden. Es ist auch dieses redlich zugetroffen: denn die Frantzösischen Jünglinge fanden sich gar bald zu den schönen Neapolitanischen Huren, und ergötzeten sich so lange mit ihnen, bis sie endlich die Lust gebüsset hatten, so sie theuer genug bezahlen mußten. Gleichwie aber die Hurerey ohnedem den natürlichen Rechten nach verbothen und unzuläßig ist; also ist es noch schändlicher, andern zur Hurerey Gelegenheit zu geben, und sie durch venerische Kranckheiten um ihre Gesundheit, und um ihr Leben zu bringen, wenn es auch gleich die Feinde wären. Hierdurch wird nicht nur den gegenwärtigen Feinden geschadet, sondern auch ihren künftigen Nachkommen, die gantz unschuldig sind: indem diese Seuche in dem Geblüte fortgeschleppet, und auf die Nachkommen gebracht wird. In den alten Zeiten hat man sich auch bey den Kriegs-Schlachten allerhand wilder und grimmiger Thiere bedienet, als arger Hunde, Elephanten, Auerochsen und anderer Bestien. **Justin** und **Cornelius Nepos** gedencken, daß **Annibal** allerhand Schlangen in töpfferne Flaschen gethan, und solche bey einer Feld-Schlacht unter die feindlichen Schiffe werffen lassen. Es ist aber auch dieses für etwas Barbarisches und Unanständiges zu achten: Denn da Menschen wider Menschen streiten, so müssen auch solche Waffen dazu genommen werden, die menschlich sind; diejenigen, welche zum Verderb ihrer Feinde Bestien mitnehmen wollen, sind selbst für Bestien zu achten. Einige stehen in den Gedancken, als wenn man keine neue Arten von Waffen in dem Kriege ausdencken, sondern nur bey den bekannten und unter gesitteten Völckern allenthalben allbereits angenommenen verbleiben solte. Doch dieses ist wohl eine unnöthige Zumuthung: sintemahl die tägliche Erfahrung bezeuget, daß man hierinne sinnreich ist, und die gesunde Vernunft saget, daß man die Freyheit habe, hierinne auszudencken, was man will, und wie man auf die bequemste Weise seinem Feinde schaden könne: Denn der Unterscheid der Waffen ist von allen Zeiten her unterschieden gewesen, in vielen Stücken verbessert worden, und kan noch wohl inskünftige verbessert werden. Die Faust-Waffen müssen von leichtem Zeuge seyn, damit sie diejenigen, welche sich derselben bedienen, desto weniger abmatten; ferner, sollen sie behende zu führen, polirt und wohl geschärfet seyn, damit sie desto besser durchdringen, verwunden und länger ausdauren mögen. Einige wollen, daß sie lang seyn sollen, um damit von ferne anzugreiffen; **Philopämon** hieß seine Soldaten lange Spiesse oder Piquen tragen; und **Jphicrates** gab den Seinigen noch zweymahl längere Spiese, als diejenigen waren, die sie vorher getragen hatten. Man

eignet dem Schwedischen Könige **Gustav**, den wider den Dänischen König **Christian** erhaltenen Sieg, der langen Spiesse wegen zu, als welche um drey Fuß länger waren, als der Dänen ihre Es gedencket der berühmte Frantzösische Historien-Schreiber **Thuan** einer neuen Erfindung, daß in der Fronte einer jeden Compagnie zu Fusse, funfzehen Mann mit langen und guten Röhren gestanden, die im Treffen, wenn sie wohl geladen, gute Würckung und dem Feinde grossen Schaden gethan. Andere haben von kurtzen Waffen mehr gehalten: Weil man sich deren in der Enge und im Gedränge besser bedienen, und sie stärcker führen können; dergleichen hatten **Cyrus** und die **Lacedemonier** im Gebrauche. Die Parther haben mit Wurff-Waffen von ferne gestritten, und offtmahls die Römer erleget. Einige haben verlanget, daß die Waffen schön vergoldet, und gezieret seyn möchten, und geglaubet, daß sie sodann, weil sie wohl und mit Lust anzusehen wären, den Soldaten grössern Muth machten. Diese Meynung haben **Xenophon** und **Cäsar** bestätiget; hingegen haben andere dafür gehalten, es erregte nur des Feindes Geitz und Tapfferkeit, die rauhen unpolirten Waffen, welche ein grosses Schrecken verursachten, wären weit besser, zumahl, wenn man sich mit Leuten einliesse, die den Krieg verstünden. Ein Soldate ist zwar seinen Pflichten nach verbunden, sich gegen seinen Feind auf das tapfferste zu wehren, so viel, als ihm nur möglich, und er muß sein Leben stets feil tragen. Doch gehen diejenigen in ihrer Wuth zu weit, die, wenn sie keine Mittel für sich sehen, sich weiter zu wehren, bevor sie entweder ihre Person, oder das ihnen sonst Anvertrauete an den Feind übergeben solten, sich durch Pulver in die Lufft sprengen, und entweder ihre Feinde, wenn es geschehen kan, zugleich mit aufopffern, oder sich doch selbst, zum wenigsten durch einen tödtlichen Pulver-Schlag von der Gefangenschafft des Feindes, darein sie sonst gerathen, losmachen wollen. Es liesse sich noch fragen und untersuchen: Ob ein Officierer, der von seinem Vorgesetzten, oder gar von dem Landesherrn, bey dem er in Diensten stehet, zu dergleichen Ordere hätte, dieses äusserstеn Mittels sich mit gutem Gewissen bedienen könte; oder, ob es nicht hier vielmehr heissen solte: Daß man GOtt mehr gehorchen müste, als dem Menschen? Doch wäre es in einem solchen Falle vielleicht noch eher zu entschuldigen. Wenn es aber einer so für sich, und ohne Ordere thut, so ist es keine Tapfferkeit, sondern eine Verzweiflung, und ein höchst unverantwortliches Unternehmen: Sintemahl die Hertzhafftigkeit, wenn man dabey die Schrancken überschreitet, auch zu einem Laster werden kan. Der Tod ist zwar allerdings einer schändlichen Flucht vorzuziehen, wenn dem gemeinen Wesen durch den Tod nicht geholffen wird, so ist es eine Thorheit, sich auf dergleichen barbarische Art selbst das Leben zu nehmen. Bisweilen pflegen grosse Generale, wenn sie entweder zu Felde gehen wollen, oder wenn sie aus demselben wieder zurück kommen, von gros-

sen Herren mit kostbaren Degen beschencket zu werden; und werden sonderlich an dem päbstlichen Hofe, wenn der Pabst einem grossen Capitaine einen Degen verehret, viel und besondere Ceremonien dabey vorgenommen. So ist auch an eben diesem Hofe eine gewisse Ehren-Stelle, da diejenigen, so selbige bedienen, *Servientes Armorum*, oder **Waffen-Träger** heissen. Sie stehen an der Thüre des Gegitters in der Capelle, und haben dieselbe in- und auswendig besetzet; wiewohl sie in alten Zeiten niemahls in die Capelle kamen, sondern insgesamt haussen vor dem Gegitter stehen musten. Es ist aber nichts unförmliches, daß zweye von ihnen in der Capelle sind, wenn sie sich nur an der Thüre aufhalten, und in der Capelle nicht hin und wieder lauffen. Wenn sie aber von aussen an die Herren Cardinäle oder andere Personen etwas zu verrichten haben; so müssen sie einem Geistchen der Ceremonien wincken, und ihm dasjenige, was auszurichten ist, auftragen. Hinter das Gegitter des Pabstes dürffen sie niemanden, als denjenigen, der hinein zu gehen befugt ist, hinein treten lassen, auch diejenigen, so zwischen den Gegittern und Bäncken der Cardinäle stehen, herausgehen heissen, damit die Prälaten nicht gedränget, noch die Gesandten getreten werden. Es können nur daselbst des Pabstes adeliche Schild-Träger, und einer oder zweye für jeden Cardinal gelassen werden. Die gelehrten Geistlichen können sich auf die Erde niederlassen, oder hinaus gewiesen werden. In der Capelle müssen sie niemanden, als die Gesandten und gewöhnlichen Prälaten auf die Bäncke niedersetzen lassen, auch Sorge tragen, daß unter währendem Gotresdienste, und sonderlich, wenn geredet wird, und die Cantores stille schweigen, das Stillеschweigen beobachtet werden möge. Da wir hier von den Waffen reden, so wollen wir auch mit wenigem die Ceremonien berühren, welche bey der Weihung eines Hutes und Degens an dem päbstlichen Hofe beobachtet werden. In der Christ-Nacht pfleget der Pabst ein geweihetes Schwerdt, samt einem Fürstlichen Käpplein, darauf mit schönen Perlen eine Taube gestickеt ist, einem grossen Herrn oder Fürsten zu schencken, oder aber irgend einem Könige oder Fürsten, durch einen seiner Diener zu schicken. Wiewohl es aber ein geweihetes Schwerdt genennet wird, so findet man doch nicht, wie es soll gesegnet werden. **Sextus** der vierdte hat zwar verordnet, mit welchen Worten das Schwerdt soll gegeben werden, und diese lauten also: „Die Römischen Bischöffe pflegen auf dieses „löbliche Fest der Geburt **Christi**, etwan einem „allerchristlichsten oder übertrefflichen Fürsten ein „schönes kostbares Schwerdt zu geben, oder zu „schicken, nicht ohne sonderbare Geheimnisse. „Denn der eingebohrne Sohn GOttes hat die „menschliche Natur angenommen, auf daß er „dieselbige gegen ihren Schöpffer versöhnete, und „den Teufel, als einen Erfinder des Todes da„durch überwinde. Es bedeutet das päbstische „Schwerdt, die alleroberste, höchste und weltliche „Gewalt, von **Christo**, dem Pabste, seinem „Stadthalter auf Erden gegeben, nach dem

„Spruche: **Mir ist gegeben alle Gewalt im „Himmel und auf Erden.** Und anderswo: „**Er wird herrschen von einem Meer, bis „zu dem andern, und von dem Wasser an, „bis zu dem Ende der Welt**; (welches auch „die seidene Kappe anzeiget, die der Pabst in der „Christnacht träget.) Derohalben wollen wir die „Gewohnheiten der heiligen Väter halten, und „haben uns vorgenommen, mit diesem unserm „ehrlichen Geschencke einen Christlichen Fürsten „zu beehren, der doch auch ein andächtiger Sohn „sey dieses heiligen Stuhles, so von GOtt beyderley „Schwerdt hat, dazu auch mit diesem Hut bede„cken, zum Zeichen des Schutzes und Schirmes „wider die Feinde des Glaubens und der Römi„schen Kirche. Hiervon sey deine Hand starck wi„der deine Feinde dieses heiligen Stuhles, und des „Christlichen Nahmens; und deine Rechte werdeer„höhet, daß du als ein steter unerschrockener Ver„fechter desselbigen Glaubens und Stuhles sie vom „Erdreich vertilgest. Es werde auch dein Haupt „wider sie gewaffnet mit Schutz des Heiligen Gei„stes, der durch die Taube bedeutet wird, wider „welche GOttes Gerechtigkeit und Gerichte befe„stiget wird, zum Schutz der heiligen Römischen „Kirche, und dieses Apostolischen Stuhles; das ge„ruhe dir zu verleihen derselbige GOttes Sohn, „der mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebet „und regieret, wahrer GOtt in Ewigkeit Amen." So bald der Fürst das Schwerdt empfangen hat, küsset er dem Pabste die Hand und den Fuß, und saget ihm Danck. Hernach begleiten ihn an seine Herberge des Pabstes Familiares und Haus-Prälaten, gute Freunde, Abgesandte, Edelleute und wer ihm zu Ehren dienen will; die Kriegs-Knechte gehen vor dem, so ihm das Schwerdt und den Hut vorträget, denenselbigen giebet er auch Geschencke. Besiehe **Flemings** Deutschen Soldaten, P. III. c. 6.

Bevor der Zweykampf bey den Alten angieng, war ein grosser Streit wegen der Combattaten ihrer Waffen, die sie gegen einander gebrauchen wolten, und wurden sie mit grossen Ceremonien sowohl von den Richtern, als auch von den Duellanten untersuchet. Bisweilen gieng die Sonne über diesem Streite unter, und die Schlägerey muste bis auf den andern Tag aufgeschoben werden. Es durfte keiner gantz neue Waffen nehmen, und weil das Bezaubern der Waffen damahls auch sehr gebräuchlich war, so bemühete man sich durch allerhand Vorsicht die Bezauberung zu entdecken. Die Longobarden, die von dieser närrischen Einbildung eingenommen waren, publicirten unterschiedene Verordnungen, die Zauber-Kunste zu entdecken und zu verhindern. In der Ordnung des Kampf-Gerichtes des Burggrafthums zu Nürnberg wird §. 11. die Art und Weise, wie die Duellanten bekleidet, und mit was für Waffen sie versehen und ausgerüstet werden solten, auf folgende Weise beschrieben: „Er soll bekleidet und gewapnet „seyn, mit einem groben wollenen Gewand, nehm„lich Rock, Hut und Hosen an einander, alles „mit Rienen genähet, und ein Creutz von Leder „darauf genähet, ohn alle Leinwand; und soll „haben in seiner Hand einen Schild ohne Eisen, „sondern all ein Holtz, von Adern und Leim gemacht, „mit einem weissen leinen Tuche überzogen, und „darinnen ein roth leinenes Creutz genähet seyn; „und in der andern Hand soll er haben, einen höl„tzernen Kolben, gedörret oder gebrennet." Man siehet also, daß diese alte Art zu duelliren, von unserer heutigen Manier, da sie mit dem Degen oder mit Pistolen zusammen gehen, gar sehr unterschieden, und dürfte vielleicht diese alte Zurüstung manchem Leser ziemlich spöttisch vorkommen. Den Unterscheid der Waffen der Alten mit den unserigen zeiget **Flemming** in seinem vollkommenen deutschen Soldaten, p. 88. u. f. aus dem Buche, so den Titul führet: Der **Edelmann**, und in welchem sowohl die alte, als neue Kriegs-Kunst mit einander verglichen wird. In dieser Vergleichung kömmt es, nach des Schrifftstellers Meynung, darauf an, daß man auf nachfolgende Puncte sehe: Nehmlich auf die Ursachen, warum man krieget, auf das Glück und die Tapferkeit der Soldaten, hauptsächlich aber auf die Tapferkeit der Generalen, so die Wissenschafft haben, die Feldzüge wohl einzurichten, die Bataillen zu stellen, und die Flotten wohl anzuführen, sich auch auf die Kriegs-List, auf den Belagerungs-Zeug, Proviant, den Festungs-Bau und Aufbringung der Mittel, vornehmlich aber darauf verstehen, wie eine Armee wohl zu erhalten sey. In welchen allen denn ohne allen Zweiffel die heutige Welt es der alten bey weitem zuvor thut: Denn zu geschweigen, daß man von unsern heutigen Printzen, als Christen, nichts anders glauben soll, oder sie doch dafür angesehen seyn wollen, als daß sie jedesmahl den Krieg für eine gerechte Sache führen; so wird wohl niemand streiten, daß wir mit bessern Waffen und erfahrnern Generalen, voraus aber, was den Festungs-Bau betrifft, versehen sind: Denn so viel wir befinden, hatten die Römer nur zweyerley Art Reuter: nehmlich die Bogenschützen und leichten Pferde, welche letztern nur halb bewaffnet, die erstern aber halb nackend waren. Da hingegen haben wir heutiges Tages leichte Pferde und Arqvebusirer, oder wie sie die Frantzosen nennen, Carabinen-Reuter, so ohne allen Zweiffel besser, als die alten Bogenschützen und Lanzenirer, ausgerüstet sind: Weil, wie man noch aus den alten Steinen siehet, die erstere Art Römischer Reuter keine andern Waffen hatten, als nur ein offenes Casqvet, und von hinten zu einen halben Küraß oder Pantzer-Hemde, einen grossen Schild und Streit-Hammer; zu dem ritten sie ohne Steigbügel auf dem blossen Bogen-Sattel. Da hingegen haben die Unserigen nicht nur Steigbügel, und einen guten geschlossenen Sattel, darinnen sie sich desto steiffer zu Pferde halten, sondern auch einen geschlossenen Helm, der ihnen den Kopf mit dem Halse beschützet, ein Paar Pistolen, Carabiner, einen tauglichen Degen, und einen guten Schuß-freyen Harnisch. Zwar hatte man vor diesem auch gantze vom Haupte biß auf den Fuß bewaffnete Küraßirer, die man aber heutiges Tages, wegen der grossen Unkosten, so darauf giengen, und den schlechten Nutzen, indem sie zwar Anfangs wie eine Mauer stunden, wenn sie aber einmahl getrennet, und vom Pferde kommen waren, nicht leicht wieder hinauf kommen konnten,

könnten, mehrentheils abgeschaffet; Wiewohl etliche, und zumahl **Veget**, der Meynung sind daß, auch die Römer dergleichen gantze Küraßirer gehabt, und sie hernach, eben dieser Ursachen wegen, abkommen lassen. **Wilhelm Chonl**, nennet sie in seinen Büchern von dem Lagerschlagen der Alten, gleichfalls gewaffnete Reuter, und weiset eine Figur von einer alten Seule auf, die mit einem Pantzerhemde bis auf die Knie, mit Ermeln, offenen Helme, eisernen Beinschienen, und Streithammer behafftet ist, welches seiner Meynung nach ein gantzer Küraßirer gewesen seyn soll; Allein, andere halten dafür, daß es eben einer von oberwehnten leichten Pferden gewesen; indem nirgends zu finden, daß sich die Römer insgemein so schwer bewaffneter Reuter, sondern daß sich nur einer und der andere von den mächtigsten Barbarn derer bedienet haben. Doch kan es endlich auch wohl seyn, daß unter den letzten Kaysern, und sonderlich dem **Maxentz**, etliche mit untergeritten sind. So viel die Waffen des Fußvolcks betrifft, so ist kein Zweiffel, daß die alten Römer, was die Beschirmungs-Waffen anlanget, damit besser als wir versehen gewesen: angesehen sie nicht nur eine Pickelhaube, Schild und Brustharnisch, sondern auch eiserne Arm- und Beinscheiden hatten; die Unserigen aber, und zwar die Piquenirer, sind hingegen nur mit einer Pickelhaube, an den Beleidigungs-Waffen aber besser, als jene versehen, indem die heutigen Piquen, halben Piquen und Brandstöcke viel tüchtiger, als die alten Kugelspiese sind, die Reuterey von sich abzuhalten. Kayser **Leo** saget im fünfften Buche de Bellico apparatu, es hätten vor diesem die Römer und Macedonier sechzehen Ellen- oder zwey und zwantzig Fuß lange Spiesse gehabt, welches auch **Aelian** und **Polyb** von den letztern bestätiget, mithin sind sie um ein Grosses länger, als die Unsrigen gewesen. Hingegen sind unsere Degen länger, und zum Hiebe und Stiche zu gebrauchen; wie nicht weniger die heutigen Musqueten und Carabiner den alten Schleudern weit vorzuziehen, so, daß wenn einer damit auf die Haut gebrennet wird, selbiges nicht so leicht, als eine Beule vom Schleudersteine, oder als eine Pfeilwunde, wieder zugeheilet werden kan. Nicht weniger übertreffen wir auch die Alten mit dem Kriegszeuge, daß ein eintziges Stücke alle Widder, grosse Mauerbrecher, Schleudern, Scorpionen, Katzen, und dergleichen hinter sich leget. Sonst kan von den **Waffen der Alten** ein mehreres unter dem Artickel: **Waffen der Soldaten** nachgesehen werden.

Sonst ist hierbey noch ins besondere aus denen Krieges-Rechten zu mercken, wie die Soldaten mit denen ihnen anvertraueten Waffen umgehen sollen, und was sie deshalben zu beobachten haben. Also soll ein Soldat, welcher seine Wehr und Waffen hinwegwirfft, oder im Felde verläst, nicht allein mit dem Gassenlauffen gestrafft werden, sondern auch hernach ausser dem Lager liegen, dasselbe reinigen, und davon eher nicht befreyet werden, er habe denn solche Verbrechung durch männliche Thaten ergäntzet. Besiehe hievon Kayser **Maximilianen** I. **Art. Br.** Art. 3. **Königlich-Frantzösische Verordnung** vom 28. October 1666. Art. 9. **Königl. Schwed. Art. Br.** Art. 74. **Dän. Kr. R.** Art. 69. **Brand. Kr. R.** Art. 56. **Holl.** Art. 71. **Zür.** Art. 62. **Coteräus** de Jure Militum Lib. III. c. 9. **von Mansfeld** de Jur. Milit Belg. tract. 2. cap. 3. p. 168. **Stewech** ad Cap. I. Lib. II. **Veget**, de re milit. cap. 14. p. 181. Dafern aber ein Reuter und Soldat seine Wehr und Waffen, auch Kraut und Loth, so wohl Hacken, Picken, Schauffeln, und andere Geräthschafft versetzet und verpfändet, verspielet, verkauffet, oder versäuffet, der soll zum ersten und andernmahle durch die Gassen lauffen; da er aber zum drittenmahle wieder kommt am Leben gestrafft werden; inmassen denn auch derjenige, so angedeutete Sachen an sich Pfandweiß bringet, kauffet, oder auf dem Spiele gewinnet, er sey wer er wolle, dergleichen Straffe darum tragen und erleiden soll. Besiehe hiervon Kayser **Maximilians** II. **A. B.** Art. 70. Kayser **Ferdinands** III. **Kr. R.** Art. 75. **Frantz. Ordonn.** vom 28. Oct 1666. Art. 9. **Poln. Kr. R.** Art. 5. **Schwed. Kr. R.** Art. 75. **Dänisches** Art. 69. **Brandenb. Kr. R.** Art. 57. **Holl.** Art. 71. 72. und 73. **Zür.** Art. 62. **Fredro** in Milit. Lib. I. P. I. p. 5. lat. 136. **Stewech** ad Lib. 2. **Veget** de re milit. c. 14. lat. 178. u. ff. Sonst handeln auch insbesondere von der Verpfändung, welche von einem jungen Soldaten geschehen, **Brunnemann** ad l. 3. §. 9. D. de re milit. desgleichen vom Spielen ingemein **Covarruvias** Tom. I. part. 2. relect. Cap. peccatum de reg. jur. in 6. §. 4. n. 1. u. f. **Balduin.** de cas. consc. l. 4. casu 16. §. Hujusmodi ludus. **Lauterbach** in conc. for. exerc. 21. th. 6. u. ff. und vom Bretspiele besonders **Joh. Thier** in Tr. de Lud. aleæ; **Senftleben** in Tract. de alea veterum, von **Mansfeld** de Jure Militiæ Belgicæ tract. 2. cap. 17. lat. 297. **Zinckelthauß** obs. 33. n. 30. Wie hart das Spielen dem Schwedischen Schiffsvolcke verbothen sey, ist aus Königs Carls IX. **See-Rechte**, Class. I. cap. 36. lat. 15. zu ersehen. Ueber dieses und da ein Soldat seine Wehr und Waffen muthwillig verderbet, entzwey bricht, oder sonsten Hacken, Picken, Spaten, wie auch andere Geräthschafft vorsetzlich verwahrloset, oder dieselben auch wohl verschmieden lässet, der soll es verbessern und bezahlen, oder ihm an seinem Solde kürtzen und abrechnen lassen, zur Straffe aber, mit Wasser und Brodt auf eine Zeitlang, nach Gelegenheit der Sachen gespeiset, oder auch, da es von nöthen, durch das Kriegs-Recht über ihn ein sonderlich Straf-Urtheil gefället werden. Besiehe hievon des **Römischen Reichs Fußkn. Bestall.** Art. 3. **Schwed. Kr. R.** Art. 76. **Dän. Kr. R.** Art. 68. **Brandenb. Kr. R.** Art. 85. **Holländ.** Art. 72. **Zür.** Art. 62. *Corp. Jur. Milit.* p. 176. u. ff. Es wird aber nach Maßgebung der vorherstehenden Kriegs-Artickel die Verwahrlosung, Veräusserung und Verderbung

der Waffen an denen Soldaten darum so hart gestraffet, weil die Waffen gleichsam die fürnehmsten Glieder des Soldaten, und die Mittel sind, wodurch der Feind muß überwunden werden, und in welchen der Soldate zu dienen sich eydlich verpflichtet hat, und ohne welche er auch nichts nütze ist. Wirfft er sie nun muthwillig weg; so wird es für eine Meuterey gehalten. Verwahrloset und verlieret er sie, oder hält sie nicht sauber, und fertig; so wird er als ein untüchtiger Soldate geachtet. Verspielet, und veräussert er dieselbe; so ist er ein Betrüger, indem er dasjenige veräussert, was nicht sein ist. Wenn vor Zeiten ein Soldate sein Gewehr veräussert hat, ist er am Leben gestraffet, und vorhero Ehrloß erkannt, seine Waffen sind ihm ausgezogen, sein Schild durchbohret, und an statt, daß es auf der Brust getragen werden solte, ihm auf den Rücken gebunden, der Degen ihm abgenommen, die Sporen mit einem Beile vom Fusse gehauen, die Handschuhe weggenommen, und sein Geschlechts-Wappen umgekehret worden. **Frantz. Mennen** in Delic. Ordin. Equestr. p. 36. **Heinrich Salmuth** ad *Pancirolli.* Rer. Memorab. Lib. I. Rubr. *Fibula* p. 339. Und wer vor Alters besonders bey den Schotten im Marsche sein Feuerzeug nicht bey sich, und den Degen nicht in der Hand hatte, wurde zum grossen Schimpf mit Peitschen gestraffet. So aber einer seinen Degen versetzet gehabt, ist er abgedanckt, und als ein untüchtiger Soldat weggejaget, und einem jeden ehrlichen Soldaten verboten worden, mit demselben umzugehen. **Boethius** de Morib. Scotorum p. 87. 88. u. f. dergleichen auch **Coteräus** l. c. erzehlet. Und der Rechtsgelehrte **Paulus** schreibet, daß zu seiner Zeit ein Soldate, welcher sein Gewehr und Waffen insgesammt veräussert hat, einem ausgerissenen gleich gestrafft worden sey; habe er aber nur einen Theil davon, als ein Schulter-Brust- oder Knie-Stück, Ring-Kragen, das Forder- oder Hinter-Stück allein und dergleichen, verschleudert, so sey er geprügelt; habe er aber sein Schild, Sturm-Haube oder den Degen weggebracht, so sey er auch einem ausgerissenen gleich gestraffet worden. So sagt auch **Modestinus**, wer bey den Römern sein Wehr und Waffen verlohren habe, sey am Leben gestrafft, wer aber eines andern seine Waffen gestohlen, sey seiner Charge entsetzet, oder gar weggejagt worden. **Niclas Marschalck** Lib. II. c. 13. Ja wer bey den alten Deutschen sogar im Kriege und in der Schlacht sein Schild verlohren, der ist für unehrlich erkannt, auch zu keinen Rathschlägen, ja nicht einmahl zum Gottesdienste gelassen worden. **Fulgosus** L. II. c. 1. *Corp. Jur. Milit.* p. 412. u. f. Insbesondere aber wird in dem **Holländischen Kriegs-Rechte** Art. 71. verordnet, daß kein Soldat seine Waffen oder Gewehr, wie sie ihm von seinem Capitain auferlegt sind, schwächen, vermindern oder versetzen soll, bey Straffe, daß, da er es that, ausgezogen und 6 Monat lang aus der Compagnie ausgemustert werden soll. Denn ein jeder Capitain weiß am besten, welche Waffen einem jeden Soldaten am bequemsten sind. **Du Praissac** Discours militaires, c. 14. So gebühret es auch einem Soldaten nicht, daß er sich unterstehe, andere Waffen im Kriege zu führen, als die ihm auferlegt sind. Und nach eben diesem **Holländ. Kr. R.** Art. 72. soll auch niemand eines Soldaten Waffen oder Gewehr zum Pfande annehmen, bey Straffe, doppelt so viel zu erlegen, als das Pfand wehrt ist, dieses ist besonders wieder die Marquetender und andere solche Leute zu mercken, so denen Soldaten auf ihr Gewehr gerne zapfen und borgen, ja sie wohl selber bisweilen darzu anreitzen, welche durch diesen Artickel davon abgemahnet werden. Die Ursache ist, weil, wie bereits gemeldet, die Waffen und das Gewehr gleichsam der Soldaten ihre Glieder sind. **Gl. Alciatus** und andere in I. Nepos Proculo. D. de V. S. **Baldus** in Rubr. C. qui bon. ced. poss. **Cynus** und **Salicetus** in l. 1. C. eod. **Ayala** L. III. de Jure & Off. Bell. c. 7. n. 2. So soll auch nach dem 73. Art. des mehr bemeldeten **Holländ. Kr. R.** niemand seine Waffen oder Gewehr verspielen, oder ihm nehmen lassen, sondern sie allezeit bey der Hand haben, daß er sie jederzeit gebrauchen möge, bey Straffe, daß, wer darwider thut, ohne Pasport von der Compagnie abgeschafft werden soll. **Cinuzzi** Lib. I. c. 52. n. 11. Denn ein vor allemahl ist doch so viel gewiß, daß, wer sein Gewehr so geringe achtet, daß er es verspielen darff, oder dem das Spielen überhaupt mehr angelegen ist, als seine Waffen, keinen guten Soldaten oder Capitain abgeben kan. l. 3. §. [miles. 13. l. 14. §. 1. D. de re mil. l. 2. in fin. D. de captiv. &. postl. reverf. **Ayala** L. III. de jure & offic. bellic. cap. 16. Doch wird in dem bemeldetem §. 1. D. de re milit. eine Einschränckung hinzu gefügt, daß man nehmlich mit den neuangehenden Soldaten, wenn sie ihrer Waffen abhändig gemacht werden, für das erstemahl Gedult haben soll. Bey den alten Römern wurden die Waffen der Soldaten Glieder genannt, und der sie nicht alle hatte, wurde dafür gehalten, als wenn er am Leibe unvollkommen wäre. **Lipsius** de milit. Rom. Lib. V. Dial. 11. **Ayala** d. c. 16. in princ. **Peter Caballus** casu 294. num. 146. u. ff. Ja es werden auch die Soldaten eben von den Waffen (ab Armis) bey denen Alten hin und wieder *Armites* genennet, wie unter andern aus denen Glossen erhellet. Sonst will auch absonderlich **Don Sancho de Londonno** in Discipl. militar. p. 22. daß man den Soldaten schön und ausgeputztes Gewehr gebe, und sie darzu halte, daß sie dasselbe allezeit rein und sauber halten. Denn durch schön und blinckend Gewehr wird der Feind mehr erschreckt, als wenn es schwartz und rostig ist. **Paulus Aemilius** hat seine Soldaten vermahnet, sie solten mit ihren Waffen stets fertig und gerüstet seyn, dieselben rein und sauber halten, und daran seyn, daß ihre Schwerdter scharff und wohl schneidend wären; für das übrige aber solten sie ihn, als ihren General, sorgen lassen. **Plutarchus** in Galba. **Livius** Lib. XL. **Avidius Cassius** pflegte je den siebenden Tag der Soldaten Gewehr zu besichtigen, ob sie auch rein und sauber wären. Alexander der Grosse musterte einen Soldaten aus, als er sahe, daß solcher erst

seine Waffen ausputzte, da man mit dem Feinde bereits ein Treffen halten solte. **Plutarchus** in Apophteg. Und wer wolte doch auch wohl glauben können, daß das ein guter Soldat sey, dessen Waffen rostig sind? **Vegetius** Lib. II. c. 2. zumahl da ja die Soldaten allerdings dafür halten sollen, daß die Waffen ihr Erbgut sind. **Villars** in instructions Part. I. c. 10. Ja der Kayser **Leo** de Apparatu bell. c. 20. n. 113. vermahnet nicht allein die Soldaten, sondern auch die Capitains, mit allem Ernst, daß sie für nichts mehr, als ihre Waffen, Sorge tragen sollen. Dann Proviant, spricht er, und andere Nothdurfft könnet ihr bißweilen aus des Feindes Land bekommen; aber ohne Waffen könnet ihr dem Feinde nicht begegnen, noch etwas ausrichten. Besiehe auch **Cinuzzi** d. c. 52. n. 10. und **Obrecht** in disput. de mil. discipl. à thesi 1018. usque ad 1042. ingleichen *Corp. Jur. Milit.* p. 677. u. ff. Hieraus ergiebet sich zugleich, wie nöthig und nützlich es sey, die Soldaten fein fleißig in den Waffen zu üben oder exerciren zu lassen, wovon bereits in dem Artickel: **Musketirer (Exercitien der)** im XXII Bande, p. 1495. u. ff. ausführlich gehandelt worden. Nur wollen wir hierbey noch aus dem **Königlich-Spanischen Reglement** anmercken, welcher Gestalt in dem 32 Artickel ausdrücklich verordnet wird, daß, wenn die Truppen sich ausser würcklichen Kriegs-Diensten befinden, und in denen gewöhnlichen Quartieren liegen, dieselben offt in das freye Feld hinaus geführet werden, und daselbst, wie gebräuchlich, alle Kriegs-Exercitien, die bey der dasigen Armee üblich sind, machen sollen, damit sie allezeit in der würcklichen Kriegs-Uebung verbleiben, und die Armee in Ermangelung der gehörigen Exercitien nicht in einen Verfall ihrer Geschicklichkeit, die Waffen zu tractiren kommen möge, und man zugleich dadurch dem Müßiggange vorbeugen könne. Ueber welchen Artickel auch **Frantz Ventura della Sala ed Abarca** in seinem Spanischen Kriegs-Reglement, nach der durch **Otto von Graben zum Stein** verfertigten Deutschen Uebersetzung, p. 272. u. ff. nachstehende schöne Anmerckungen macht: „Diese Königl. Verordnung ist von grosser Wichtigkeit, weil sie nicht nur gleichsam die „eintzige Seele des gantzen Militair-Standes „in sich hält, sondern auch der Vernunfft selbst „gemäß ist. Denn sind alle Künste ohne die „Uebung todt; so ist um so viel mehr die „continuirliche Uebung bey der Soldaten-„Kunst höchst nöthig. Und vielleicht ist dieses „nach dem Fuß derer Römer geschehen, welche die rechten Lehr-Meister in der Krieges-„Kunst waren, und alle diejenigen, so in ihre „Dienste treten wolten, vorhin 6 Monate in „solchen Krieges-Uebungen unterrichteten und „unterhielten, als ob sie in dem Probier-Jahre, einer so edlen und Ruhmwürdigen Profession stünden. Die sie nun durch die vorher geprüffte Uebungen tüchtig fanden, die „wurden so dann in ihre Krieges-Gemeine „auf- und angenommen. Es war auch bey „denen Römern eine gleichsam schon ausgemachte Sache; Daß sie auf die Krieges-

„Uebungen ihres Volckes alle Hoffnung setzten, „und ob solches schon an der Zahl weniger war „als der Feind, fusseten sie deßwegen doch allezeit „auf einen gewissen Sieg. Dieses bekräfftiget „**Vegetius**, wenn er spricht: Daß die Krieges-„Disciplin des Scipionis Africani unter seinem „Commando, allezeit Ursache gewesen, wenn andere überwunden, er aber durch dieselbe Ueberwinder worden. Und dieses alleine wegen der beständigen Uebung. In unsern Zeiten habe ich „von dem Hertzoge Di Canzaro die Krieges-„Exercitien auf solche Weise tractiren sehen. Deme „Horatius Cappola und Reistanus Cantelmus, „ein Bruder des Hertzogs di Popolo, in seiner „Exercier-Ordnung folgeten, als sie zugleich in „der Guarnison zu Reggio in Calabrien lagen, und „es allen andern in diesen Krieges Uebungen zuvor „thaten, daß auch, wenn sie gantz neu angeworbene Regimenter unter sich hatten, man dennoch „glauben muste, als hätten sie schon öffters vor „dem Feinde gestanden. Hierdurch machten sie „sich vor allen bevorstehenden Kriegen sicher, und „die Soldaten leisteten der Königl. Verordnung „ein Gnüge. Wenn nun alle übrige Stabs-„Officire sich diese beyden Helden zum Beyspiel „setzten; so könten sie in vielen vorfallenden Gelegenheiten einen glücklichen Ausgang hoffen, sich „selbst Ehre erwerben, und den Credit derer „Königl. Waffen erhalten, welches der eintzige „Zweck ist, darnach ein rechtschaffener Soldat „trachten muß.„ Was nun hiernächst weiter die Königl. Spanische Verordnung anbelangete, wie die Soldaten in die Bataillons sollen eingetheilet werden; so lautet dieselbe in dem 33. Artickel des obangezogenen **Kriegs-Reglements** also: „Dieweil aber viele unter unsern Truppen schlecht „bewaffnet, oder mit kurtzen Piquen zum Vorschein gekommen sind, daher die Nachläßigkeit „in der Kriegs-Uebung und der übrigen Militair-„Disciplin, nebst der Geringachtung derer Compagnien bey ihren Capitains entstanden ist; so „geben wir hiermit, diesem Uebel vorzubeugen, die „Ordre an alle unsere Capitains, daß sie durch „aus nicht zugeben sollen daß ihre untergebene „Soldaten sich entwaffnen, oder solche Waffen „gebrauchen, wie es ihnen beliebig ist. Wir befehlen auch allen unsern Majors, Adjutanten „Feld-Webels, daß sie bey Eintheilung der Glieder, „der bey einem Bataillon allezeit diejenigen voranstellen sollen, die am besten bewaffnet sind, insonderheit aber diejenigen, so Piquen von 20 Fuß „führen. Die aber schlecht bewaffnet oder kurtze „Piquen führen, sie mögen auch seyn, von was „vor Condition sie wollen, sollen niemahlen in das „erste und zweyte Glied kommen; sondern es sollen die gut bewaffneten, allen andern vorgezogen „werden. Damit aber die Capitains wissen mögen, wie viel uns daran gelegen sey, daß jeder „der Soldat bey seiner Compagnie gut bewaffnet „erscheine; so verordnen wir hiermit, daß bey der „Musterung, so bey jedem Regiment zu geschehen „pfleget, allezeit 200 Scudi unter diejenigen ausgetheilet werden sollen, die Zeit daurender Compagne gut bewaffnet erschienen sind; jedoch mit „dem Vorbehalt, daß einem jeden unter solchen

„5 Scudi, keinem aber über 10 gereichet werden „sollen, damit die übrigen dadurch angefeuert wer„den, sich dieser Königlichen Gnade theilhafftig zu „machen, und ihre Pflicht besser in Acht zu neh„men.„ Und hierüber macht erst gedachter **Franz Ventura della Sala ed Abarca** l. c. p. 275. u. ff. wiederum folgende nützliche Anmerckung: „Was diese Königl. Verordnung anlanget, gehet „sie nicht allein dahin, den Soldaten zu verpflich„ten, gutes und tüchtiges Gewehr zu führen, son„dern hierunter stecket auch der Credit eines gan„tzen Regiments. Denn wir sehen ja bey allen „freyen Künsten, und andern Handwerckern, daß „jedweder eine Caprice habe, die besten Instru„menten von seiner Kunst oder Handwerck zu ha„ben, und dieselben in ihrer Reinlichkeit, so viel „möglich, zu erhalten, da er doch davon keinen „andern Nutzen hat, als den Ruhm seiner Kunst, „worinne er es andern zuvor thun will. Nach „dieser Königlichen Verordnung aber soll derjeni„ge noch dazu ein Geschencke haben, der dißfalls „den schuldigen Gehorsam leistet, und solten also „diese sich billig den Rath des **Pancratii** zu Ge„müthe führen, da er spricht: Es muß keiner die „Waffen geringe achten, oder derselben Last „scheuen, weil sie in Friedens-Zeiten nicht so schäd„lich, als im Krieg nützlich seyn können. Die„weil aber dieses die Majors, Adjutanten und „Feldwebels zu besorgen haben; so kan man sich „versprechen, daß dieselben dieser Königlichen „Verordnung in allen nachleben werden.„ Wie sich aber übrigens auch die Soldaten anderer Armeen in Ansehung der Musterung zu verhalten haben, und wie sie dabey gerüstet und bewaffnet erscheinen sollen; davon siehe in dem Artickel: **Musterung**, im XXII Bande, p. 1555. u. ff. Und endlich kan hierbey auch der Artickel: **Soldat**, im XXXVIII Bande, p. 415. u. ff. nachgelesen werden.

Der ersten Christen ihre Waffen waren nicht leiblich sondern geistlich. Je mehr sie verfolgt worden; je mehr nahm das Christenthum überhand. **Nero**, welcher die Kirche GOttes verfolgte, muste selbst in sein Schwerd fallen. Andern Verfolgern gieng es eben also. Die ersten Christen hielten sich an das Wort GOttes, und GOtt bekräfftigte dasselbe mit vielen Wundern. Zu Zeiten des **Aurelii** und **Antonini** des **Weltweisen** erbaten sie einen Regen und Donner-Wetter über die Feinde. Dahero der Nahme Legio fulminatrix entstanden. In dem 4 Jahrhundert gab GOtt zwar der Kirchen Frieden; doch machte solchen **Julian** der **Abtrünnige** bald disputirlich, muste aber doch endlich zu Schanden werden. Der Ketzer Boßheit verkehrte keines weges der Christen gute Sache; die meisten hatten einen bösen Ausgang, wie **Arius**, **Macedonius** und andere mehr. Und diese Waffen beschützen noch heutiges Tages die Christen, daß sie mehr mit denselben ausrichten als gantze Krieges-Heere. **Miri** Lexicon Antiquit. Eccleſiaſt. p. 921.

Waffen, werden in der Jägerey 1) der wilden Schweine vier gröſten Zähne, und 2) des Luchſen Klauen genennet. **Flemmings** Deutſcher Jäger in Anhange p. 111. **Kurtzer Begrieff von der Jägerey und Fiſcherey** p. 166. u. ff.

Waffen, heiſſen unterſchiedene Handwercker ihre Werckzeuge und verlangen, daß ihre Geſellen eigene Waffen haben ſollen. Und dieſes iſt nicht unrecht: Denn da ihnen verboten, Gewehr und Waffen mit in die Verſammlungen zu bringen; ſo werden ihnen auch die Werckzeuge abgefordert, und derjenige, welcher ſie nicht von ſich giebet, wird nicht nur für dieſes mahl nicht zugelaſſen, ſondern auch um etliche Groſchen geſtraffet.

Waffen (Auslieferung der) ſiehe unter dem Artickel: **Uibergebung einer Feſtung**, im XLVIII Bande, p. 631. u. ff.

Waffen, (Defenſiv-) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (Ergreiffung der) oder die Anſpinnung eines Krieges, ſiehe **Krieg**, im XV Bande, p. 1889. u. ff.

Waffen, (Gebrauch der) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (Handlung mit den) ſiehe unter dem Artickel: **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. u. ff.

Waffen, (mörderiſche oder tödtliche) ſiehe **Tödtliche Waffen**, im XLIV Bande, p. 836. desgleichen *Arma*, im II Bande, 1516. und *Telum*, im XLII Bande, p. 703. u. ff. wie auch **Wunde (tödtliche)**.

Waffen, (Offenſiv-) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (Recht der) ſiehe **Waffen-Recht**.

Waffen, (Schutz-) ſiehe **Schutz-Waffen**, im XXXV Bande, p. 1726.

Waffen, (Soldaten-) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (tödtliche) ſiehe **Tödtliche Waffen**, im XLIV Bande, p. 836. desgleichen *Arma*, im II Bande, p. 1516. und *Telum*, im XLII Bande, p. 703. u. ff. wie auch **Wunde (tödtliche)**.

Waffen, (Trutz-) ſiehe **Trutz-Waffen**, im XLV Bande, p. 1343.

Waffen, (Veräuſſerung der) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (verbotene) ſiehe unter dem Artickel: **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. u. ff. desgleichen **Tödtliche Waffen**, im XLIV Bande, p. 836. wie auch *Arma*, im II Bande, p. 1516. und *Telum*, im XLII Bande, p. 703. u. ff.

Waffen, (Verderbung der) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (Vergifftung der) ſiehe unter dem Artickel: **Vergifften**, im XLVII Bande, p. 683. u. ff. desgleichen **Vergiffterte Wunden**, ebend. p. 702. u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: **Waffen**.

Waffen, (verkauffte) ſiehe unter dem Artickel: **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. u. ff. wie auch bey dem Artickel: **Waffen**.

Waffen, (Verpfändung der) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (Verſauffung der) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (Verſetzung der) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (Verſpielung der) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (Verwahrloſung der) ſiehe unter dem Artickel: **Waffen**.

Waffen, (Uibergebung der) ſiehe unter dem Artickel: **Uibergebung einer Feſtung**, im XLVIII Bande, p. 631 u. ff.

Waffen, (Uibung in den) ſiehe **Waffen der Soldaten**, desgleichen **Muſketirer**, **(Exercitien der)** im XXII Bande, p. 1495 u. ff.

Waffen, (Wegwerffung der) ſiehe **Waffen**.

Waffen, (Wehr und) ſiehe **Waffen**.

Waffen ausliefern, oder **übergeben**, ſiehe in dem Artickel: **Uibergebung einer Feſtung**, im XLVIII Bande, p. 631 u. ff.

Waffenberg, ein Gräfliches Hauß, welches in Oeſterreich und Schleſien blühet. **Ferdinand Franz von Waffenberg**, Freyherr von Mädling, Kayſerlicher würcklicher Hof-Kammer-Rath, ſtarb den 25 Mertz 1735. Im Jahr 1687. wurde die Herrſchafft Priborn im Briegiſchen **Johann Ludewigen von Waffenberg**, Oeſterreichiſchem Kammer-Rathe, für vorgeſtreckte 100000. Gülden als ein Pfand übergeben. Im Jahr 1719. den 26 Jenner ward des erſtgedachten Kayſerlichen Raths **Johann Ludewig von Waffenberg**, Freyherrn zu Mädling, verliehener Grafen-Stand nebſt dem Incolat in Schleſien bey einem hochlöblichen Königl. Ober-Amte publiciret. Der Herr Graf ward 1722. des Fürſtenthums Brieg im Strehliſchen Weichbilde Landes-Aelteſter, und reſidirte zu Siebenhuben, ſo unten am Rummels-Berge gelegen und zu beſagter Herrſchafft Priborn gehörig iſt. Er beſitzt überdiß noch die Güter Arnsdorff, Crommendorff, Dezdorff, Tſchammendorff und Katſchwitz; und hat wie zu Siebenhuben alſo zu Priborn ein ſchönes Schloß. Noch im Jahr 1737. ward er Pfands-Inhaber der Königl. Herrſchafft Prieborn, auch Königl. Land-Hof-Richter, Landesälteſter, und Deputirter zu den öffentlichen Conventen. Er hatte unterſchiedliche Kinder beyderley Geſchlechts. **Sinapii** Schleſiſche Curioſitäten, Th. II. p. 268. **Henels** Sileſiograph C. VII. p. 746. **Lucä** Schleſiens cur. Denckwürdigkeiten, p. 1418.

Waffen der Bergleute, ſiehe **Bergparthe**, im III Bande, p. 1286.

Waffen beſchweren, ſiehe **Zauberey**.

Waffenburg, ein altes Adliches Geſchlecht, ſo in Böhmen florirt, und welches vielleicht mit dem heutigen Gräflichen Hauſſe **Waffenberg**, von welchem ein Artickel vorhergehet, einerley iſt. **Chriſtian Ryblin von Waffenburg** hat zu Prag 1664. in 4. ein Buch de differentiis juris communis & Bohemici herausgegeben. **Struvs** Biblioth. Juris, p. 310.

Waffen entlehnen, ob und in wie fern daraus, wenn zumahl durch ſelbige jemand entleibet, oder doch tödtlich verwundet worden, ſowohl wider den, welcher ſelbige von einem andern entlehnet, als auch wider dieſen, der ſie dem erſtern gelehnet hat, eine gnugſame Anzeige zur Tortur genommen werden könne? Davon ſiehe unter dem Artickel: **Tortur, (Anzeigen zur)** im XLIV Bande, p. 1515 u. ff.

Waffen ergreiffen, die Waffen ergreiffen, Frantz. *Prendre les armes*, heiſſet, entweder ſich in Kriegs-Dienſte begeben, oder ſich zur Gegenwehr zu ſtellen, oder einen andern angreiffen, oder auch ſich gegen ſeine Ober-Herrſchafft empören.

Waffen GOttes, Pſ. XXXV, 2. bedeuten ſeine Stärcke und Allmacht; doch werden auch darunter diejenigen Geſchöpffe begriffen, welche er gleichſam zur Rache und Straffe hervorgebracht. Dergleichen ſind Wind, Hagel, Blitz, Donner, Feuer, Waſſer und dergleichen, welche ihn, wie die Waffen eines Krieges-Helden, fürchterlich und erſchrecklich machen; mit welchen er auch, wie ein Held mit ſeinen Waffen, an ſeinen Feinden Rache übet; und ſeine Freunde und getreue Unterthanen beſchützet, und vertheidiget. **Bakii** Comment. in Ps. P. I. p. 422.

Waffen-Hörner, werden diejenige Hörner genennet, welche man bey denen Waffen angebracht. Alſo wurden dergleichen zu Flizbogen, Baliſten, Speerſpitzen, Bruſt-Harniſchen u. a. m. gebraucht. **Barthol. Anglic.** L. XVIII. c. 12. Es gedencket **Virgilius** in ſeiner X Ecloge der Parthiſchen Hornbogen. Desgleichen ſind auch die Hörner zu Schwerd-Scheiden gebraucht worden. **Pineda** in Job. XLII, v. 2. p. 1197. **Arnkiels** Mitternächtiſche Völcker, Th. II. p. 13.

Waffen-Knechte, ſiehe *Servants aux Armes*, im XXXVII Bande, p. 449.

Waffen-König, iſt der vornehmſte unter den Herolden in Franckreich, Lat. *Præconum, Fecialium princeps.*

Waffen des Lichts anlegen, ſiehe **Anlegen die Waffen des Lichts**, im II Bande, p. 354.

Waffen nehmen, ſiehe *Diſarmiren*, im VII Bande, p. 1042.

Waffen niederlegen, die Waffen niederlegen, Frantz. *Mettre bas les armes*, wird in zweyerley Verſtande genommen, als erſtlich, wenn Unterthanen ſich wider ihre Obere empöret, und entweder gezwungen werden, die Waffen wieder nieder zu legen, oder ſie von ſelbſten wieder niederlegen, und ſich vorigem Gehorſam unterwerffen; oder zweytens, wenn nach einem gehaltenen Treffen oder ſonſten, der Feind gezwungen worden, ſich zu ergeben, und iſt alsdenn das erſte, daß ſie die Waffen niederlegen und um Quartier bitten.

Waffenplatz, Lärmenplatz, Frantz. *Place d' armes*, Lat. *Locus, quem ad arma vocati petunt milites; Platea militum*, iſt ein Kriegswort und bedeutet in einer Feſtung einen geraumen Ort, ſo der Beſatzung beſtimmet iſt, ſich daſelbſt zu verſammlen, wenn Lärmen entſtehet, oder wenn ſie ſoll gemuſtert werden. In denen Trancheen bekommt dieſen Nahmen ein Graben, der mit einer Bruſtwehr verſehen iſt, woraus die in denen Approchen arbeitende Soldaten wider die Ausfälle verſichert werden. Bey der Armee iſt es ein Raum oder Feld, vor dem Lager, worauf die Armee, oder eine jede Brigade beſonders hinausrücket, ſich in Schlachtordnung zu ſtellen. **Einen Ort zum Waffen-**

platze machen, heisset, in einer wohlgelegenen Stadt oder Festung den nöthigen Kriegs-Vorrath zusammen bringen, dessen man sich zu der vorhabenden Ausrichtung zu bedienen gedencket. Ein mehrers siehe unter dem Worte: *Place d' Armes*, im XXVIII Bande, p. 586. Will man die Waffenplätze aufs beste vor dem Sturme versichern, und dadurch dem Feinde den bedeckten Weg auf eine ungleich längere Zeit streitig machen, muß man gute Brillenwercke hinein legen, welches eigentlich starcke, wohlbemaurte, und mit einem bedeckten Wege rings umher versehene Reduten sind, die 100. bis 150. Mann fassen, und ein zweytes Feuer gegen die beyden nahe gelegenen Spitzen des bedeckten Weges machen können. Es müssen diese Reduten etwas tief in der Erde stehen, damit man die Abdachung des bedeckten Weges etwas besser daraus bestreichen könne, und sie den feindlichen Canonen nicht unterworffen seyn mögen. Sind sie auf die Art verfertiget, so kan man sich des bedeckten Weges nicht bemeistern, ohne vorher diese Reduten wegzunehmen: sintemahl es den Belagerten unter Bedeckung dieser Brillenwercke leicht fället, der Belagerer Logiment an den Pallisaden, so offt sie nur wollen, über einen Hauffen zu werffen, wodurch die Belagerer viel Zeit und Volck verlieren, und zuletzt gezwungen sind, diese Reduten förmlich mit Stücken und Minen anzugreiffen, so aber nicht anders, denn Fuß für Fuß geschehen kan. Siehe **Lärmen**, im XVI Bande, p. 201 u. f. **Flemmings** Soldat, Th. IV. c. 6. p. 406. **Wolffs** Anfangs-Gründe aller Mathematischen Wissenschafften, Th. II. p. 681. **Ebend.** Mathematisches Lexicon, p. 1059. **Fäsches** Ingenieur-Lexicon, p. 637 u. f. **Wiedeburgs** Einleit. zu den Mathemat. Wissenschafften, p. 570. **Benjamin Hederichs** Einleit. zu den fürnehmsten Mathemat. Wissenschafften, p. 236.

Waffen-Recht, oder das Recht der Waffen, Lat. *Jus Armorum*, bedeutet eigentlich nichts anders, als das einer Landes-Herrschafft oder andern Obrigkeit zustehende Befugniß, sich Soldaten zu halten, und dieselben sowohl, als nach Gelegenheit auch ihre Unterthanen, mit nöthigem Gewehr und Waffen zu versehen. Wovon besonders in **Brockdorffs** Disp. de Jure Armorum & Armandiarum, **Maximilians Faust von Aschaffenburg** Consil. pro Ærar. Class. VI. Consil. 25. **Johann Otto Tabors** Armamentario Justiniani, **Christoph Besolds** Lib. XI. Polit. Dissert. Philolog. de Arte Jureque Belli, c. 3. fol. 36 u. ff. **Heinrichs Cocceji** de Armis illicitis, **Johann Philipp Slevogts** de Injusto armorum usu, **Speidels** Bibl. Jur. Vol. I. v. *Arma*; wie auch in dem Artickel: **Waffen**, und **Krieg**, im XV Bande, p. 1889 u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan.

Waffen-Recht, heist auch zuweilen so viel, als das sonst so genannte **Zwang-Recht**. Siehe diesen Artickel.

Waffen unserer **Ritterschafft**, siehe weiter unten **Waffen** unserer **Ritterschafft**.

Waffen der **Ritterspiele**, siehe unter dem Artickel: **Turnier**, im XLV Bande, p. 1924.

Waffensalbe, *Unguentum Armamentarium*, ist eine Salbe, über deren Zusammensetzung die Künstler nicht einig und einer dieselbe so, der andere anders bereitet, die aber einen Schaden heilen soll, wenn nicht die Wunde sondern das Gewehr, damit sie gemacht worden, oder ein Lappe, daran etwas von dem Blute aus der Wunde hafftet, verbunden wird, ob gleich der Beschädigte abwesend und weit entfernet wäre. Ueber solche ungemeine Würckung sind die Naturforscher verschiedener Meynungen: indem sie einige den Kräfften der Natur, die aber auf eine verborgene und nicht jedermann bekannte Weise würcken, andere einem Aberglauben oder verbotenen Künsten, und letzlich andere einem Selbstbetruge, indem man sich einbildet, daß die Heilung von der Salbe komme, die doch blos von den ordentlichen Kräfften des natürlichen Leibes herrühret, zuschreiben. Der Beweiß dieser Sache beruhet auf gleichen Gründen, wie die Würckung des berühmten Sympathiepulvers, welches der Englische Ritter **Digby** so stattlich verantwortet, und mit **Per. Servis** Vertheidigung der Waffensalbe zusammen gedruckt zu haben ist. Zu der Waffensalbe wird genommen Eber- und Bärenschmaltz, Oel, Terpenthin, armenischer Bolus und dergleichen; das Beste aber dabey soll thun, die Usnea Cranii humani, oder das Moos, so auf dem Schedel eines Gehenckten oder Geräderten gewachsen ist; Allein, eben hievon nehmen die, so derselben zuwider sind, Anlaß, sie eines Aberglaubens zu beschuldigen. Indessen ist die Waffensalbe ein in einer Haushaltung höchstnöthiges und gantz unentbehrliches Mittel, sich damit, wenn man mit einem Beile, Axt, Messer und dergleichen Gewehre verwundet worden, ohne Zuthuung anderer Hülffe aufs beste und kürtzeste wiederum zu heilen. Die Zubereitung dieser Salbe bestehet in folgenden: Man nehme ein Maas Regenwürmer, thue in einen gantz neuen Töpff unten etwas Sand und Mist, und lege diese darauf, daß sie sich dadurch reinigen, verklebe hierauf den oben wohl zugedeckten Topff, setze ihn in einen Backofen, darinne erst Brod gebacken worden, und dörre selbige, doch also, daß sie nicht gar verbrennen, sondern, daß man sie klein zu einem Pulver reiben könne. Endlich zerläßet man über einem gelinden Feuer Bären- oder Eberschmaltz, eines jeden gleich viel, und reiniget es, wenn es zerschmoltzen, indem man es auf kaltes Wasser giesset, daß die Unreinigkeit davon zu Boden falle, und das Schmaltz oben bleibe, welches man hernach, wenn es erkaltet, hinweg nehmen kan. Nimmt man nun eine halbe Eyerschale voll von gedachtem Regenwürmerpulver, Blutstein und sehr wohl gereinigten Sandel, ebenfals wohl zu Pulver gerieben, eines jeden ein Loth, und vermischet dieses alles zusammen mit dem beschriebenen Schmaltze, daß es eine feine Salbe werde, so kan man diese hernach in einem sauberen gläsernen Behältniß zum künfftigen Gebrauche wohl verwahren. Bey dem nicht gnungsam zu rühmenden Gebrauche hat man sich also zu verhalten: Man erkundiget sich zuförderst, ob die Wunde gehauen oder gestochen, ingleichen wie tief das Gewehr in das Fleisch oder den Leib bey der Verletzung gegangen; hierauf läßet man sich das den Scha-

den Schaden zugerichtete Gewehr einhändigen und handelt damit, ohne den Patienten zu sehen, oder anzurühren folgender Gestalt: Wenn die Wunde gestochen ist, so wird das Gewehr von der Spitze nach dem Gefässe oder Häffte zu mit mehr belobter Salbe bestrichen; Ist es aber gehauen, so muß man diese von der Schneide nach dem Rücken zu daran schmieren, und so man nicht gewiß erfahren, wie weit das Gewehr in den Leib gegangen, so ist am sichersten, man salbe dieses gantz über und über, sonst aber ist es auch gnung, daß man es nur so tief schmiere, als es in das Fleisch hinein gedrungen, wobey aber annoch wohl in acht zu nehmen, daß man an dem Tage, da diese Salbung vorgenommen werden muß, mit keiner Frauens-Person etwas zuthun gehabt, wie denn diese Salbung nicht eben alle Tage, sondern nur den andern, dritten oder vierten Tag darauf wieder geschehen kan; ingleichen muß dieses Schmieren allezeit in einer leidlichen Wärme, und an einem reinem Orte, wo kein Staub hinfället, vorgenommen werden, denn so bald man das Gewehr in die Kälte bringet, so bekommt der Patiente Schmertzen, leget man es zum Feuer, empfindet er am Schaden grosses Brennen und Hitze, bringet man es aber in leidliche Wärme, so höret alsobald bey des wieder auf. So lässet sich auch vermittelst dieser Salbe gantz behende das Blut stillen, so bald man nehmlich das Gewehr behörig damit beschmieret ja, wenn sich der Patiente nicht gebührlich und diät währendem offenen Schaden verhält, so kan man es an dem Gewehre gleich wahrnehmen, immaßen darauf Flecke erscheinen, wo aber das nicht geschiehet, so bleibet es immer einerley. Wenn man das Gewehr bekommt, und gleich anfangs wissen will, ob die Verwundung so groß, daß der Patiente in Gefahr des Lebens, so lasse man nur das Gewehr, womit die Verletzung geschehen, an einem gelinden Feuer so warm werden, daß man es mit der Hand erleiden kan, schütte alsbald nur klar gepülverten Sandel und Blutstein, von jedem gleich viel genommen, unter einander gemenget, auf die warm gemachte Klinge, wird nun alsdenn das Gewehr Blut schwitzen, so stirbt der Verwundete gewiß an der Verletzung; wo aber kein Blut zum Vorscheine kommt so bleibet er leben. **Purmann** hält die Curen, welche mit der Waffensalbe vorgenommen werden, für Wundercuren, daher er auch dergleichen Salbe selbst, eine **Wunder-Salbe** nennet, und davon im 51. Capitel des ersten Theiles seines chirurgischen Lorbeer-Crantzes, p. 317. u. f. also schreibet und urtheilet: Diese seltsame, bey vielen für unglaublich gehaltene, und fast unbegreiffliche Manier, die Wunden zu heilen, geschehe ohne Artzney-Mittel und Verbindung des beschädigten Theiles, und in Abwesenheit des Verwundeten, da man nur das blutige Gewehr, wodurch die Verletzung geschehen, und womit die Wunde gemacht worden, verbinde; oder man nehme auch wohl, wenn dasselbe nicht vorhanden und erlanget werden könne, ein Hölzlein oder etwas anderes, fahre damit gemach und mit Manier in die Wunde, und feuchte es mit frischem Blute an; wie davon mit mehrerem bey dem **Digby**, und unten bey dem recten Gebrauche der Waffensalbe solle gelehret werden. Ob man nun wohl vermeynet hätte, es würde niemand dieses herrliche Kunststücke verachten, so wären doch welche, die aus bloser Rachgier und Unverstande, wider die tägliche Erfahrung, diese Salbe für ein Teuffelswerck und Zauberey hielten und ausschryen; Ja, wenn ihnen gleich die klare Beschreibung, und daß sie in jeder Apothecke, und von jedem Gesellen bereitet werden könne, gezeiget werde, und deren herrliche Würckung und Kräffte also für die Augen geleget würden, daß sie solche augenscheinlich gleichsam mit Händen greiffen und betasten könnten, so helffe doch alles nicht, und sie wolten es durchaus nicht glauben, sondern blieben auf ihren vier Augen, und wolten lieber mit sehenden Augen blind seyn, als zugeben, daß es recht geschehen, und natürlich zugehen könne. Zwar müsse der Schrifftsteller wohl gestehen und bekennen, daß noch niemand die rechte gründliche Ursache gnungsam erforschen und erg übeln können; wenn man aber sähe, daß alles natürlich zugehe, daß die Stücke, so dazu genommen würden, auch aller Orten wohl zu bekommen wären, und daß die That mit der Würckung solcher Sachen übereinkomme, so müste man damit zufrieden seyn, und sich höchlich darüber verwundern: denn was schon vielen angegangen, durch den täglichen Gebrauch offt bewähret worden, und einem jeden klärlich für die Augen geleget werden könne, müsse nicht geläugnet, sondern nebst andern verständigen Leuten geglaubet werden. Unter den Feinden dieser Waffensalbe befinde sich **Wirsch** und **Libav**, welche aus Einfalt nicht begreiffen könnten, daß eine solche verwundernswürdige Salbe aus dem verborgenen Schoose der Natur, vermittelst kunstfleissiger Erforschung, könne erfunden und zuwege gebracht werden. Ein solcher Idiot, und der doch ein trefflicher Wundartzt seyn wollen, sey einsmahls bey unserem Schrifftsteller gewesen, und ob dieser jenem gleich alle ersinnliche Gründe hervorgebracht, seine Meynung dießfalls zu behaupten, ihm auch das Recept und einen Theil der Salbe eingehändiget, so hätte er es doch eher nicht glauben wollen, bis daß ihm **Purmann** die Bereitung und Probe dieser durch die Kunst und die Kräffte der Natur wohlzugerichteten Salbe, und durch ein Exempel, welches bey dem Schrifftsteller selbst, p. 318. nachgelesen werden mag, bestätiget hätte. Die Waffensalbe, womit er diese glückliche Wundercur verrichtet, sey zu Berlin nach folgender Beschreibung verfertiget worden: Nehmet das Moos von einem gehängten, oder auf das Rath geflochtenen, und schon eine Zeit am Wetter gewesenen Menschen, das im zunehmenden Monden gesammlet worden, und Menschen-Schmaltz, jedes zwey Untzen, Menschen-Blut und Mumie, jedes ein Loth, Leinöl ein halb Loth, reines Terpenthin und Bolus, jedes eine Untze. Dieses alles mischet zu einer Salbe wohl unter einander, und verwahret solche hernach fein zum Gebrauch. Auf diese Art solte **Paracels** seine Waffensalbe verfertiget haben, wie aus dessen Buche, Archidox. magic. I. weitläufftiger zu ersehen wäre. Hierbey sey noch zu mercken, daß die Bereitung der Waffensalbe billig allezeit in dem Monate solte vorgenommen werden, wenn die Sonne in der Waage stehe; doch, wenn solches nicht seyn kön-

könnte, gehe ihr deswegen an der Würckung auch nichts ab; Ingleichen, wenn etwan das obbenemte Moos nicht zu erlangen wäre, welches öffters mangele, so könnte an dessen statt das Moos von den Eschenbäumen genommen werden. Des Schrifftstellers Meynung, die er vorher, ehe er ferner in der Sache fortfahre, beschreiben wolle, sey von der Waffensalbe und ihrer wunderbaren Hülffe nachfolgende: Wenn der Patiente beschädiget werde, so blieben auf dem blutigen Gewehr einige Atomi und Geister im Blute stecken, zögen sich eines Theils in das Gewehr, und liessen das Blut trocken und geronnen zurücke: denn obschon, weil das Blut noch flüssig und frisch, die flüchtigen Geister mehrentheils in der Lufft verschwänden und weggiengen, so könnten solche doch nicht alle, und sonderlich die andern Geister, welche ihren Sitz in dem fixen Saltze des Blutes hätten, nicht durch die Lufft ausgetrieben, und von ihrem Orte gebracht werden. Daß solches wahr sey, und noch etwas Kräfftiges in dem Blute stecke, bekräfftige die tägliche Erfahrung. Nachdem nun diese Waffen wärmlich mit der Salbe geschmieret und angestrichen worden, so ziehe das fixe Saltz, und dessen enthaltene Geister, durch seine magnetische und natürlich angebohrne Kräffte den angenehmen geistichen Theil der Salbe an und in sich, und schicke durch den dritten Gehülffen, nehmlich den Welt-Geist, als dem Ursprunge alles dessen, was in der Welt geschehe, dem verwundeten Theile die Kräffte dieser Verbindung aus natürlicher Verwandtschafft zu; und daß dieses wahrhafftig sey, sehe man augenscheinlich im Verbinden: denn so bald die Waffen an das Feuer gehalten würden, könne der Krancke vor grosser Hitze und Schmertzen nicht bleiben; würden sie aber in durchdringende kalte Lufft geleget, oder in sehr kaltes Wasser gestecket, so spüre der Patiente mit unleidlicher Kälte das Widerspiel, woraus klärlich abzunehmen, daß erst diese Geister, so ausserhalb dem Krancken noch auf den Waffen und Blute wären, diese erregte Hitze und Kälte empfänden, und hernach solches den andern, so in dem Menschen wohneten, aus natürlicher Verwandschafft und Gleichförmigkeit zuschickten und mittheileten. Wie man es denn, welches zu verwundern, auch im Gegentheil, wenn sich der Patiente im Essen und Trincken ungebührlich halte, ja so gar, wenn er sich unter währender Zeit des Venusspiels bediene, von Stund an, an den Waffen spüren und vermercken könne. Auf diese Art litte also in dem Patienten der Lebens-Geist zuerst, und dieser schicke es hernach seinen Anverwandten zu, so in den Waffen wären, und solche Theilhafftigkeit gebe sich bey dem Verbinden mercklich zu verstehen; anders könne es auch nicht abgenommen werden. Hieraus erhellet klärlich, daß die auserhalb den Adern auf den Waffen sich befindlichen geronnenen Geister, was ihnen durch die magnetische Salbe wiederfahre, solches auch den andern, so in dem Menschen wesentlich wohneten, aus natürlicher Verwandschafft, durch den allgemeinen Universal-Geist sympathetisch mittheileten. Dieses sey des Schrifftstellers Meynung, so deutlich er es geben

könne, wie die Waffensalbe würcke und abwesend heilen könne, welche er auch so lange behalten wolle, bis eine nähere und bessere an den Tag komme; Wer nur ein wenig verständig sey, der könne diese wundernswürdige Würckung und Handlung wohl begreiffen, auch andern Fragen leichtlich gnung thun: denn alles, was die Widerwärtigen vorbrächten, bestehe in diesem Hauptsatze, daß sie sagten, das Blut, so noch auf den Waffen geblieben, hätte kein Leben mehr, sondern wäre todt, und könnte nicht das Geringste zu der abwesenden Heilung beytragen, die Salbe müste würcklich auf den verletzten Ort geleget werden, wenn sie helffen solte; und was des Dinges mehr sey. Darauf denn zur Antwort diene, daß zwar dieses abgesonderte Blut, so auf den Waffen geblieben, nicht mehr von der Seele des Menschen beherrschet werden könne, deswegen aber folge nicht, daß es gäntzlich todt und entkräfftet sey, wie aus dessen Gestalt und Würckung zu sehen, da es zwar für sich selbst nichts ausrichten könne, dennoch aber nicht gantz todt sey: denn durch diese mit ihm überein kommende Salbe habe dieses Blut nicht allein die Krafft, seinen Anverwandten etwas mitzutheilen und auszurichten, sondern es könne auch etwas bey sich behalten, ausstehen, leiden und mittheilen helffen. Daß sie aber sagten, die Artzney oder Salbe müste, wo sie natürlich helffen solte, auf das verletzte Glied, so verwundet worden, geleget werden, sey unrecht: denn darum heisse die Waffensalbe eine sympathetische Salbe, die auf eine magnetische Weise auch abwesend helffe, dazu ja, wenn sie etwas an sich ziehen und verbessern helffen solle, ein Raum erfordert werde; daß es aber nicht allezeit nöthig sey, die Medicamente auf des Menschen Leib zu legen, bewiesen die Curen mit denen Dingen, da man einem etwas anhänge, und auch, wenn man einem durch die Verpflantzung helffe. Noch sagten sie auch: wenn man nur ein Stück ausliese, oder eines darzu setzte, so wäre die Salbe verdorben; Allein, dieses wäre gleichfals ein grober Irrthum, der schnurstracks wider die tägliche Erfahrung lauffe: denn wer wolte so einfältig seyn, und verneinen, daß die Salbe nicht in einer temperirten kühlenden Heilung bestehe, durch welche diejenigen Atomi des Blutes, so an den Waffen nach geschehener Verwundung kleben und hafften geblieben, gekühlet und in einer balsamischen Schlüpffrigkeit, um den andern desto besser die Würckung dieses Medicamentes zu zuschicken, erhalten und befriediget würden: denn sonst möchten sie, nach Silvs und Cardiucs gelehrter und sehr guten Meynung, auf den Waffen ersauren, und sympatherischer Weise das Geblüte, daraus sie wären, mit angreiffen, wie man sehe, daß, wenn ein Gewehr unabgewischt an einen gar zu feuchten, oder saltzdampffigten Ort geleget werde, es durch die feuchte Saltzsäuere in eine Rostung gebracht werde, woraus denn klärlich abzunehmen, daß eben nicht alle Stücke darzu nöthig, es wäre denn, daß man die kühlende Schmaltzigkeit, so darinne das vornehmste Stück wäre, auslassen wolte: denn auf solche Art würde die Salbe in den Wunden nichts Gutes ausrichten können; Wer zurück dencke, werde aus dem, was

der

der Schrifftsteller bey der ersten Waffensalbe, so er zu Berlin machen lassen, angeführet, leicht mercken können, daß wohl etwas auszulassen, und daß er aus der Erfahrung geredet habe; welches alles die nachfolgenden Beschreibungen noch mehr ausweisen würden, so er deswegen angeführet, um zu zeigen, daß sie dennoch die Cur abwesend verrichteten, ob sie gleich viel verändert, u. von einander unterschieden wären. Ein Exempel zu geben, sehe man in Schlesien, daß die armen Leute, u. sonderlich die Bauern auf den Dörffern, wenn sie sich stächen, oder mit Messern verletzten, das Messer bis an den Häfft in den Speck oder Schweineschmaltz steckten, und darinne so lange bis zur vollkommenen Heilung stecken liessen, zu der Wunde aber thäten sie anders nichts, als daß sie selbige anfangs ein wenig mit ihrem eigenen Urine wüschen, und übrigens mit einem reinen Läpplein unbesehen so lange zugebunden liessen, bis sie völlig geheilet. Also sey man, wie gedacht, eben nicht allemahl an eine gewisse Salbe gebunden, und könnten wohl einige Stücke mehr darunter gemischet, und auch weggelhan werden; nur müsse man das Beste nicht weglassen, sie auch nicht gäntzlich verändern, und wider Purmanns angeführte Meynung, unnutzbar und unkräfftig machen. Und lasse der Schrifftsteller dießfals einem jeden seine vermeinte Beschreibung, die selbiger für Paracels wahrhaftige halte und ausgebe, und doch vielleicht in der Wahrheit, als wie Nacht und Tag, von einander unterschieden sey, genung, wenn man versichert seyn könne, daß sie gleich derselben (ob aber so geschwinde und gut, wisse Purmann nicht) würcke und jeden Schaden heile. Es wären aber die Beschreibungen und Bereitungen verschiedener Waffensalben, die er unter vielen und fast unzählbaren, für die besten und richtigsten erkannt, nachfolgende, woraus man sich nach seinem Gefallen eine erwählen, und selbige versuchen könne. Des Crolls seine, wie aus dessen Basilica chymica, p. 378. u. f. ausführlicher zu ersehen, mache in dieser Reihe billig den Anfang: weil sie ziemlich wohl eingerichtet, und von unserem Schrifftsteller im Felde stets mit grossem Nutzen wäre geführet worden: Nehmet Wildschwein- und Bärenschmaltz, jedes drey Untzen: und es wäre gut, wenn diese Thiere, davon das Schmaltz genommen werde, nicht allzu alt, und gar zu jung wären. Lasset beyde Schmaltze vorher in einem rothen Weine eine halbe Stunde bey einem gelinden Feuer sieden, nachmahls auf ein kaltes Wasser giessen, und das auf dem Wasserschwimmende und gestandene Fett mit einem Löffel fleißig abheben und auffsammlen, das aber, so zu Boden gefallen, hinwegwerffen; hernach nehmet ohngefehr ein Maas Regenwürmer, die in Weine und Wasser gewaschen worden, und lasset solche in einem verdeckten Hafen in einem Backofen dürren, doch aber nicht verbrennen, endlich pülvern, und von diesem Pulver eine Untze nehmen. Dazu mischet Wildschweinsgehirne, rothen wohlrüchenden Santel, Mumie und Blutstein, jedes zwey Loth. Endlich nehmet von der Hirnschale eines Menschen, der eines gewaltsamen Todes gestorben, ohngefehr zweyer Haselnüsse schwer Moos, der gesammlet seyn muß, wenn der Mond

zunimmt, und in einem guten Zeichen ist, zum Exempel, wenn es seyn kan, in der Venus, nicht aber im Saturn oder Mars. Mischet alles mit dem Schmaltze fleißig und wohl unter einander, und machet es zu einer Salbe; diese verwahret denn in einer zugemachten zinnernen Büchse fein wohl, bis zum Gebrauche. Wolte sie zu trocken werden, könne man sie mit gemeldetem Schmaltze oder Jungfernhonige anmischen und weich machen. Die Bereitung dieser Salbe aber werde, wo möglich, in der Zeit, wenn die Sonne in der Waage sey, verrichtet. Mit dieser Crollischen Beschreibung halte es Cardiluc, Tom. III. c. 87. p. 417. Agricola in seiner Chirurg. parv. Tract. 2. p 253. Schröder in Pharmacop. Medic. chymic. Lib. II. c. 87. p 303. und L. Marschalck in seiner chymischen Werckschule, Lib. III. p. 537. Diejenige Beschreibung, welche L. Schmuck in seinem Thesauriolo, Part. III. p. 45. und ferner gebe, sey nachstehende: Nehmet Schmeer von einem wilden, oder, wenn es nicht zu bekommen, auch von einem zahmen Eber, Bärenschmaltz von einem Männlein, jedes ein halb Pfund, rein gemachter, gedürrter und gepülverter Regenwürmer, drey halbe Eyerschalen voll, Moos von Todtenköpffen, so entweder gehänget, oder auf dem Rade gelegen, vier Wallnüsse groß, (denn dieses Moos sey weit kräfftiger, als das andere, weil in ihm der beywohnende Balsam viel stärcker wäre) Blutstein vier Loth, klein geschabtes Santelholtz sechs Loth, grosse Wallwurtz auch sechs Loth. Machet daraus nach der Kunst mit ein wenig Weine eine Salbe. Man müsse es fleißig rühren, und wohl unter einander mischen, damit sich der Wein damit vereinige. Mit dieser Beschreibung stimme Starick in seinem Heldenschatze, Part. VI. p. 534. überein. Gabelchovers Waffensalbe, welche ziemlich leicht zu machen, und davon alle Stücke wohl zu bekommen wären, sey in seinem Artzneybuche folgender Gestalt zu lesen:

Rec. Axung. urſin. porcin. ſilv. ea. ℔j.
Lapid. Hæmatit. ʒj.
Santal. rubr. ʒvj.
Verm. Lumbricor. terreſtr. ʒij.
Muſc. de Cran. human. q. l.

Mischet und machet es zu einer Salbe. Barbetts Beschreibung sey, wie aus dessen medicinischen und chirurgischen Wercken, Lib. II. c. 7. p. 381. weitläufftiger zu ersehen, folgende:

Rec. Uſneæ, ʒij.
Mumiæ, ʒi.
Puingued. human. ʒii.
Sanguin. human. ʒß.
Olei Lini, ʒii. Roſar.
Bol. armen. aa. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Liniment. Dieser vortreffliche Mann, Barbett, lasse das Menschenkopff-Moos gar aus, mithin sehe man, daß es eben so gar viel nicht daran gelegen, u. wenn es nicht vorhanden, oder zu bekommen, gar wohl ausgelassen werden könne. Nachstehende Beschreibung habe Purmann aus dem Coler mit hergesetzet, welcher sich ebenfals unterstehe, das Moos

aussen zu lassen, und an dessen statt die Wallwurtzel zu setzen, wie aus folgender Formel gnugsam zu ersehen wäre:

Rec. Axung. porcin. ursin. aa. ℔ß.
Lumbricor. terrestr. pur. ℥iii.
Lapid. Hæmatit. ℥ii.
Santal rubr.
Rad. Consolid. aa. ℥iii.

Mischet und machet es also zu einer Salbe: Lasset nehmlich das Bären- und Eberfett mit einander zergehen, denn thut die andern Stücke zart gepülvert darein, so ist diese Wundersalbe fertig. Damit aber Purmann nicht zu weitläufftig werde, so lässet er es dabey bewenden, ob er schon noch 50 und mehr Beschreibungen anführen könnte, und zwar von solchen Leuten, die in grossem Ansehen gelebet, und die sie gewiß versuchet; Indessen würde aus den beygebrachten Recepten der Unterscheid genung zu sehen seyn: indem einer dieses auslasse, und der andere etwas anders dafür hinsetze. Mit dem Gebrauche dieser Wundersalbe verhalte es sich also: So bald dem Wundartzte ein solch Instrument zu händen komme, müsse er entweder von dem Patienten, oder von dem Ueberbringer aufs genauste erforschen, ob die Wunde gehauen oder gestochen: Denn aus den Waffen sey solches nicht allezeit zu erkennen; hernach solle er selbiges von dem spitzigen Theile an, bis über die Stätte da es blutig ist schmieren; wäre es aber zweyschneidig, gleich den Hau-Degen und man wüßte nicht eben, wie tief es hinein gegangen, so thue man am besten, daß es von beyden Seiten, gegen dem Rücken zu, über und über geschmieret werde man solle nehmlich die gantze Klinge von der Spitze an, bis an den Häfft wohl salben, so gehe man am sichersten, denn wo etwas nicht geschmieret würde, sondern ungeschmiert bliebe, dürffte es grosse Ungelegenheit und Verhinderung in der Cur verursachen; Wisse man aber genau, wie tief das Gewehr hineingegangen, so wäre unnöthig, mehr als dasselbe zu schmieren, und könne die Salbe ersparet werden. Nachdem dieses wohl verrichtet, so wickele man ein reines Papier oder Läpplein um das Gewehr, damit es vor dem Staube gesichert sey, doch müsse die Umwicklung also geschehen, daß es nicht gantz verbunden werde, sondern so viel nöthig, Lufft habe, und ausdunsten könne. Diese Salbung und auch die andern alle mit einander müsse mit reinen Händen geschehen, und auch, wenn es seyn könne, mit Enthaltung des Beyschlaffes, welches in der Zeit, weil daran gelegen, wohl zu beobachten. Hierauf lege man dieses also verbundene Gewehr in einen wohl temperirten saubern Ort, nehmlich wo keine Unsauberkeit hinkommen könne, und wo keine grosse Hitze, Kälte und Feuchtigkeit anzutreffen sey. In Summa, es müsse an einen solchen Ort gethan werden, da es weder zu warm, noch zu kalt wäre. Hierbey lasse man es nun bewenden, auch habe man weiter kein anderes Pflaster noch Salbe mehr dabey nöthig, man dürffe auch die Wunde nicht häfften, sondern man belege selbige nur täglich mit einem reinen Läpplein, oder, wer wolle, könne solches vorher in Wein oder in des Patienten Urin genetzet und wieder ausgedrücket, auflegen: Denn dadurch werde sie rein und vom Eyter befreyet gehalten. Wäre die Wunde nicht allzugroß, so dürffe man das Gewehr nur einmahl salben, sey sie aber grösser, müsse es nach Gutbefinden zwey- oder drey- und auch mehrmahl geschehen. Werde man diesem nachkommen so heile die Wunde ohne alle Beschwerung und Schmertz, wenn auch der Patiente zehen oder zwantzig Meilen davon entfernet wäre. Gehe man aber nicht recht damit um, und das Gewehr liege etwan an einem allzuhitzigen oder kalten Orte, so empfinde der Patiente alsofort grosse Schmertzen, welche doch bald wieder nachliessen, wenn das verbundene Gewehr gelinde gewärmet, aufs neue geschmieret, und an einen recht zwischen Hitze und Kälte temperirten Ort gebracht werde. Etliche legten, wenn das Bluten gar zu starck, vorher eine dienliche Blutstillung auf die Wunde, oder aber sie bestrichen erst das Gewehr, so weit es in der Wunde gewesen, mit der Rinde vom Eschenholtze; und daran thäten sie gar recht: Denn obschon die Salbe zugleich auch das Bluten stille, so müsse man doch auch der Verblutung, wenn sie allzustarck, einiger massen zu Hülffe kommen: weil die Salbe zu einem so hefftigen Zufalle abwesend gar zu schwach seyn möchte. Sonst wäre hierbey zu erinnern, daß, wenn man das Gewehr, womit die Wunde gemacht worden, nicht bekommen könnte, man ein Stücklein Eschenholtz, welches am Tage Johannis des Täuffers geschnitten, und sich in die Wunde schicke, oder ein anderes Holtz gemach hinein stecken, und blutig machen hernach aber in allem mit dem Schmieren der Salbe und dem Verbinden so verfahren müste, wie vorhergehends gemeldet worden. Uebrigens werde diese Salbe auch zu vielen andern Dingen gebrauchet, und nicht allein zu Degen, Messern, Spiessen, Dolchen, Stiletten und dergleichen, sondern auch zu allen andern Sachen, womit einer beschädiget werden könne; da man denn das verletzende Instrument gleich den andern Waffen salbe und verbinde, und zwar je eher, je besser, und müsse sich der Patiente diese Zeit über, gleichwie bey der andern Cur gemeldet worden, mit dem Essen und Trincken sehr wohl in acht nehmen, welches, wo es nicht genau beobachtet werde, nicht allein die Heilung verhindere, sondern man könne es auch alsbald an dem verbundenen Gewehr, welches zu verwundern, spüren, wie denn der Patiente zugleich Schmertzen bekomme, und das Gewehr roth schwitze, hierauf müsse es, wie schon gedacht, aufs neue gewärmet und geschmieret werden. Noch sey bey dem Schlusse hochnöthig zu erinnern, daß, wenn man den Patienten vorher einen andern Wundartzt heilen lassen, und derselbe dazu Pflaster gebrauchet hätte, solches nichts hindere, nur müsse man dieselben abthun, die Wunde sauber abwaschen, u. wo möglich, zu frischem Bluten bringen, hernach mit dem Eschenholtze schmieren und verbinden, ja es also machen, wie kurtz vorher sey gelehret worden. Und dieses wäre es, was Purmann kürtzlich, doch grundrichtig von der Waffensalbe berichten wollen. Welches er

er auch in seiner Chirurgia curiosa, p. 694. u. f. fast mit dergleichen Umständen, ja bey nahe mit eben diesen Worten weitläufftig wiederholet hat.

Waffensalbe, Barbetts, welche in seinen Chirurgischen Schrifften, p. 242. also zu lesen:

℞. Usneæ, ℥ij.
Mumiæ, ℥ß.
Pingved. human. ℥ij.
Sangvin. human. ℥ß.
Olei Lini, ℥ij. Rosacei,
Boli, aa. ℥j.

Mischet es zu einer Salbe. Andere gebrauchen allein den Vitriol, welcher an der Sonne calciniret worden; Wer aber solche Sachen ohne Aberglauben gebrauchet, wird befinden, daß den Artzneyen viel zugeschrieben wird, welches doch billiger der Natur beyzumessen; derowegen ist es am sichersten, die Mittelstrasse zu gehen.

Waffensalbe, Ettmüllers, *Ungventum Armarium*, Ettmülleri, welche er in seinen Operib. Tom. I. p. 792. a also beschrieben:

℞. Usn. Cran. human. ℥ij.
Mumiæ veræ, ℥ß.
Bol. armen.
Olei Rosar. aa. ℥i. Lini, ℥ij.

Mischet es zu einer Salbe. Einige thun noch darzu, Bärenschmaltz, wild Schweins- und Menschenfett.

Waffensalbe, Gabelchovers, *Ungventum Armarium*, Gabelchoveri.

℞. Ping. apri,
Ursi, ana, ℔j.

zerlasset diese in rothem Weine, denn giesset sie über:

Lapid. hæmat. pulv. ℥j.
Sant. rub. ℥vj.
Lumbr. pp. ℥ij.
Usneæ q. haberi potest.

Machet es zu einer Salbe. Siehe auch unter dem Artickel: **Waffensalbe** eine etwas geänderte Beschreibung davon.

Waffensalbe, Khunraths, siehe **Sympathetische Salbe, Khunraths**, im XLI Bande, p. 734.

Waffenschmied, Frantz. *Armurier*, Holl. *Waapen-Smidt*, Lat. *Fabricenſis*. Waffenschmiede sind diejenigen, so sich des Kohlfeuers bedienen, und sollen sich der Frischfeuer, wodurch sie nicht allein Eisensteine, sondern auch ander Eisen zu gut machen können, und den Eisenhämmern Schaden thun, nicht gebrauchen. **Project der Hammer-Ordnung**, vom Jahre 1629. Siehe auch **Schmidt**, im XXXV Bande, p. 361. Bey den Handwerckern heissen Waffenschmiede nicht nur diejenigen, so Kriegswaffen theils vor der Esse mit dem Hammer schlagen, theils im Ofen schmeltzen, als die Stückgüsser; sondern auch die, so den Handwerckern allerhand Werckzeuge, als Beile, Aexte und dergleichen zurichten, und diese sind eigentlich Waffenschmiede. Die Hufschmiede wolten bey ihrem Abtritte von den andern diese Arbeit nach und nach an sich ziehen, welches aber jene darum nicht gestatten wolten: weil nicht jeder Hufschmied sofort ein Waffenschmied wäre, sondern diese ein eigen besonderes Handwerck hätten. In den alten Zeiten waren die Waffenschmiede vereydet, keine Degen ohne Vorwissen der Obrigkeit ausserhalb Landes zuschicken, und wurden, wenn sie dawidergehandelt, eben so scharff bestrafft als heut zu Tage die falschen Müntzer. **Bayers Handwercks-Lexicon. Hrn. von Ludwig Gelehrte Anzeige I Band**, p. 244. Siehe auch den Artickel: **Schwerdtfeger**, im XXXVI Bande, p. 422. u. f.

Waffenschmied, wird auf Schiffen derjenige genennet, der mit dem Capitaine d' Armes das Gewehr allezeit rein und zum Gebrauch bereit hält. Er ist gemeiniglich seiner Profeßion ein Büchsenmacher oder doch Constabler. **Fäsches Ingenieur Lexicon**, p. 979.

Waffen-Seegen, ist ein Abergläubisches Sprüchelgen, womit man denen Waffen ihre Krafft benehmen will, daß sie nicht schneiden, stechen oder sonst Schaden thun können. Hierher gehört auch das **Büchsenbeschweren**, wovon insonderheit einige Jäger viel Wesens machen, und vorgeben, wie sie zuwegebringen könnten, daß andere Büchsen nicht loßgehen, oder doch nicht treffen, ihre hingegen gewiß treffen müsten. Welches aber eine eitele Prahlerey ist. Man braucht auch das Segnen um sich dadurch fest oder Hieb-Stich- und Schuß-frey zumachen; man will damit die Pfeile aus den Wunden ziehen, das Wild bestätigen, daß es stille stehen, oder in seinem Lager verharren und also dem Jäger zu Theil werden muß. Nicht weniger sollen damit die Hunde zum Stillschweigen gebracht werden, und daß sie weder bellen noch beissen können. **Tharsanders Schauplatz vieler ungereimten Meynungen und Erzehlungen**, Th. II. p. 370. u. f.

Waffen-Stillstand, Lat. *Inducie*, oder *Armiſtitium*, und in den mittlern Zeiten auch *Treuga* genannt, Frantz *Armiſtice*, oder *Treve*, siehe *Armiſtitium*, im II Bande, p. 1551. u. f. Nun hat zwar der Waffen-Stillstand an und vor sich mit dem Frieden eine ziemliche Verwandtschafft, und ist eine besondere Art von Vergleichen, da nehmlich zwey kriegende Partheyen sich mündlich oder schriftlich mit einander vergleichen oder verbinden, daß innerhalb einer gewissen Zeit alle Feindseeligkeiten beyderseits gäntzlich eingestellet, und niemand an Leib oder Gut beschädiget, sondern alles in dem Stande gelassen werden solle, wie es in dem Augenblicke des getroffenen Stillestandes befunden worden. **Gentilis** de Jur. Bell. Lib. II. c. 23. Denn nachdem etwan eine und die andere unglückliche Schlacht bey der einen kriegenden Parthey so viel auswürckt, daß sie entweder des Krieges endlich gantz und gar überdrüßig, oder doch genöthiget wird, auf eine Zeitlang Ruhe zu suchen, um sich in einen bessern Stand zu setzen, Friedens-Vorschläge zu thun; so wird inzwischen gar öffters von den streitenden Theilen ein Stillstand getroffen, und werden so nach dieser halben gewisse Puncte verabredet und niedergeschrieben. Ueberhaupt aber wird der Waffen-Stillstand entweder nur auf eine kurtze oder lange Zeit geschlossen, und ist derselbe also entweder ein sonderlicher, oder allgemeiner Stillstand. Wie denn auch der sonderliche insgemein nur einige Wochen, oder, wenn es hoch kommt, einige Monate; und zuweilen auch wohl noch eine kürtzere Zeit, als wenn etwan nach einem gethanen Sturme bey einer Belagerung die Feindseeligkeiten bloß auf etliche

liche wenige Tage oder Stunden eingestellet werden, damit jeder Theil seine Todten begraben könne, oder auch wenn die Festung zu capituliren begehrt. Der allgemeine aber dauert wohl manchmahl einige Jahre, und kommt schon einem Friedens-Schlusse etwas näher. Und zwar wird dergleichen insgemein auf den Fall geschlossen, wenn zwar beyden Theilen mit einem Anstande gedienet ist, und gleichwohl keiner durch einen endlichen Friedens-Schluß sein Recht gantz vergeben will, oder wenn man immittelst den Frieden bequemer zu behandeln gedencket. Gestalt denn auch der Waffen-Stillstand öffters einen würcklichen Weg zum Frieden bahnet, und zuweilen verursacht, daß man dadurch mit guter Manier aus der mit einer dritten Parthey geschlossenen Alliantz treten kan. Manchmahl wird auch bey dessen Schliessung nur eine unbestimmte Zeit ausgedruckt, z. E. biß zu völliger Schliessung des Friedens, wenn nehmlich der Waffen-Stillstand zu würcklicher Beförderung des Friedens angesehen ist. Es wird aber ein solcher Waffen-Stillstand nach Gelegenheit so wohl von denen Heer-Führern oder commandirenden Generalen allein, zumahl wenn derselbe nur auf eine kurtze Zeit gerichtet ist, als auch, und zwar besonders in dem Falle, da derselbe eine etwas längere Zeit dauern soll, entweder mit derer Landes-Herren, in deren Bedienung und Solde die Feld-Herren oder Generals stehen, ihrer Einwilligung, oder endlich auch von den erstern selbst unmittelbar geschlossen. Wenigstens dürffen doch die letztern dergleichen dem Feinde vor sich selbst, und ohne Vorbewust des Herrn, in dessen Dienste sie stehen, nicht leicht bewilligen. Doch mögen sie auch wohl zuweilen, nachdem ihnen einmahl das General Commando über die gantze Armee anvertrauet worden, alles dergestalt einrichten, wie sie sehen, daß es die Umstände mit sich bringen, oder nachdem sie Krafft der ihnen ertheilten besondern Instruction mehr oder weniger Gewalt haben, und wie sie etwan sonst, solches gegen ihren Landes-Herrn verantworten zu können, sich getrauen. Andere, obgleich noch so grosse Generals aber, ob sie schon einen grossen Theil einer Armee zu commandiren oder eine Belagerung zu dirigiren haben, dürffen sich nicht allezeit unterstehen, ohne Vergünstigung und Vorbewust oder ausdrücklichen Befehl ihres Feld-Herrn en Chef commandirenden Generals mit dem Feinde einen Stillstand aufzurichten. Es sind auch bey dem Waffen-Stillstande allerhand Regeln der Klugheit in Obacht zu nehmen, und ist besondere Vorsichtigkeit anzuwenden, damit nicht etwan eine und die andere Gelegenheit, etwas nützliches wider den Feind auszurichten, darüber verlohren gehe, oder der Feind nur bessere Zeit gewinnen möge, sich in grössern Vertheidigungs-Stand zu setzen. Wenn also auf unserer Seite die Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit keinen Stillstand erfordern will und man siehet, daß er bloß zur Bequemlichkeit des Feindes abzielen soll; so muß man ihm dergleichen nicht verstatten. Wenn nun aber dergleichen würcklich verabredet und geschlossen; so ist hierbey noch besonders zu mercken, daß 1) der verglichene Waffen-Stillstand in beyderseits Lägern und Festungen unnachläßlich ausgeblasen, umgeschlagen und beyden Armeen öffentlich kund gemachet, auch die Copeyen von einem solchen Vergleich gegen beyderseits Armeen ausgewechselt werden müssen, damit sich dieselben darnach zu richten wissen, und weil die Zeit des Waffen-Stillstandes von Augenblick zu Augenblick läufft. So müssen auch 2) alle Clausuln des Vergleichs von beyden Seiten unverbrüchlich gehalten, oder, da einige Particular-Personen demselben zuwider handeln würden, selbige von den Generalen zur Restitution aller abgenommenen Sachen und zur Ersetzung des zugefügten Schadens angehalten und ernstlich bestraffet werden, damit sie sich des Verdachts, als hätten sie darein gewilliget, entledigen mögen. 3) Sind auch die Worte des Waffen-Stillstandes in dem engesten Verstande anzunehmen, und können selbige also nicht auf die Leute, Sachen, Zeiten und Oerter, so darinnen nicht Sonnenklar enthalten sind, gezogen werden. 4) Da auch einige Partheyen von einer oder von beyden Seiten vor dem getroffenen oder publicirten Waffen-Stillstande auscommandiret worden, und demselben zuwider handelten; so ist solches dennoch für keinen Bruch desselben zu halten, sondern man muß mit blosser Erstattung des zugefügten Schadens zufrieden seyn. 5) Da aber sonsten wider den Stillestand von Officirern oder Gemeinen einige Streiffereyen und Feindseeligkeiten in des Gegentheils Landen verübet würden; auf solchen Fall wäre es der Kriegs-Raison nach zugelassen, die Thäter anzugreiffen, und entweder derselben Kriegs-Obrigkeit zu gebührender Abstraffung zuzuschicken, oder aber wider solche selbst als Landes-Streiffer und Friedbrecher zu verfahren, und da man sie nicht ergreiffen könnte, sich wider sie auf alle mögliche Art zu wehren, und sie aus dem Wege zu räumen, wie dergleichen also besonders in den Chur-Brandenburgischen und Neuburgischen im Jahre 1651. geführten Kriegen beobachtet worden. Es pfleget auch 7) unter den kriegenden Partheyen gemeiniglich eine gewisse Zeit, wie lange nach wieder aufgehobenem Stillestande die Feindseeligkeiten eingestellet bleiben sollen, abgeredet zu werden, wie z. E. in dem erst gedachten Chur-Fürstlich-Brandenburgischen und Fürstlich-Neuburgischen Kriege 24 Stunden beliebet worden. Hierbey ist aber auch besonders zu erinnern, daß in den Accorden und Stillestande, wie sonst in allen Vergleichen, Treu und Glaube verschriebener oder abgeredeter massen dem Feinde zu halten, ungeachtet er auch ein Ketzer wäre. Denn Treu und Glaube ist das Band der menschlichen Gesellschafft, nach dessen Zerreissung alles drüber und drunter gehet. Und der Fürsten Worte sollen eben so unverletzlich, als die Altäre, gehalten werden. Wie man denn solches auch aus den Exempeln der heiligen Schrifft ersiehet. Abraham machte mit dem Abimelech ein Bündniß; Jacob mit dem abgöttischen Laban; Loth mit dem Könige von Sodom; die Maccabäer, ob sie sonst gleich die eyfrigsten und strengsten Beobachter ihrer Religion waren, begehrten doch der Lacedämonier Bündniß; der weiseste König Salomon ließ seine Schiffs-Flotte mit der von Tyro, und zwar auf GOttes Befehl, sich vereinigen. Christus JEsus selbst will und befiehlt, daß man seinen Nächsten, ja seine Feinde, lieben solle, und zeucht deswegen das

Exempel

Exempel vom Samariter an, welcher nach der damahligen Zeit zu reden und gegen die Juden zu achten, ein Ertz-Ketzer war. Und ist hierbey wohl zu mercken, daß alle Bundbrüchige jederzeit mit gleicher Müntze bezahlet worden, und ihr Fürnehmen ein unglückliches Ende genommen, welches gar leicht durch überflüßige Exempel aus den Kriegen der ältern und neuern Zeiten mit mehrerm dargethan werden könte. Im übrigen ist dieser Satz so wahr, daß, wenn man gleich offenbahren Strassen- oder See-Räubern, auch aus Furcht des Todes, etwas vermittelst Eydes zugesaget hat; jedoch daß es nur nichts sündliches oder verbotenes sey, man es ebenfals zu halten schuldig ist; weil der Eyd den Menschen nicht allein einem Menschen, sondern auch GOtt selbst, verbindlich macht, wider welchen keine Ausflucht der Furcht gilt. Johann Loccenius de Jur. marit. & nav Lib. II. c. 3. n. 7. und viele andere daselbst angezogene Rechts-Lehrer. Besiehe auch *Anon.* Corp. Jur. Milit. p. 373. u. f. Aus dem bißher besagten ergiebet sich also zur Gnüge, daß während des Waffen Stillstandes kein Theil befugt ist, seine Armee zu verstärcken, sondern sie durchaus in dem Stande lassen muß, darinne und wie sich eine jede bey dem Anfange des Waffen-Stillstandes befindet. Es dürffen auch die kriegenden Partheyen unter solcher Zeit einander in ihren Qvartiren nicht überfallen, noch auf einigerley Weise beleidigen oder beschädigen, sondern sie müssen sich eine gegen die andere schiedlich und friedlich bezeigen, sich aller Feindseligkeiten äussern, und alle Ausfälle und Plünderungen einstellen. Ferner müssen sie sich aller Bedruckungen, Anlagen und Brandschatzungen an den Orten, die sie eingenommen, und darinne sie Besatzung hinterlassen haben, enthalten, desgleichen allen Eingesessenen und Begüterten der Oerter, geistlichen, weltlichen und adelichen Standes, Officierern, Beamten, Bürgern und Bauern, es sey, unter welchem Scheine es wolle, nichts auspressen, abzwacken, oder abnöthigen, sondern sich mit dem begnügen lassen, was ein jeglicher nach Gelegenheit seiner Haushaltung und Nahrung an Lebens-Mitteln oder andern Bedürffnissen ohne einige Beschwerung, und zwar um billige Bezahlung, schaffen kan. Mithin müssen sie nichts mit Gewalt oder vermittelst gebrauchter Bedrohung, oder durch listige und betrügliche Ueberredung einnehmen, die eroberten Oerter auch nicht befestigen, kein Krieges-Volck mehr hinein legen, an Korn, Vieh, Munition, und dergleichen, nichts abführen und fortschaffen, keine Häuser, Scheunen, oder etwas anders abbrechen und darnieder reissen. So müssen auch bey währendem Waffen-Stillestande die Strassen allenthalben ungesperret bleiben, und die Reisenden zu Roß, Wagen und Fuß, und männiglich berechtiget seyn, zu den Seinigen, oder zu seinen Geschäfften frey, sicher und ungehindert ab- und zuzuziehen, auch das Seinige ab- und zuzuführen. Wenn nun aber dem allen ohngeachtet gleichwohl von einem oder dem andern der getroffenen Abrede in etwas entgegen gehandelt würde; so muß, wie bereits oben gemeldet worden, derjenige, so solches gethan hat, der andern Parthey alle gebührende Satisfaction geben, und pflegt alsdenn die Sache zwey Generalen von beyderseits Armeen zur gütlichen Entscheidung aufgetragen zu werden. Jedoch wird der Stillstand deswegen nicht vor gebrochen gehalten, wenn gleich z. E. ein oder der andere Unter- oder auch Ober-Officirer mit seinen unter sich habenden Völckern unter währender Zeit in den Qvartiren oder sonst einigen Unfug verübet. Inzwischen werden die Officirer und Soldaten, welche dergleichen Ausschweiffungen vorgenommen, zur gebührenden Straffe gezogen. Nachdem aber ein Waffen-Stillestand, welcher auf viele und lange Jahre geschlossen wird, einem Friedens-Schlusse ziemlich ähnlich ist; so werden daher auch bey dessen Publicirung insgemein einige gewisse und besondere Ceremonien beobachtet. Also wurde z. E. im Jahre 1684 bey dem damahls getroffenen zwantzigjährigen Stillstande zwischen dem Römischen Kayser und dem Reiche an einem, und der Crone Spanien und der Crone Franckreich am andern Theile, bey dessen Publicirung zu Paris folgende Ceremonien beobachtet: den 5 October des Morgens um 8 Uhr begaben sich die Königlichen Trompeter, Tambours und Pfeiffer zu Pferde nebst den Herolden in das Qvartier des Herrn le Lieure, Wappen-Königs von Franckreich. Die Herolde stiegen allhier zu Pferde, waren mit ihren Herolds-Kleidern angethan, und hatten auf den Häuptern Herolds-Mützen, welche mit Federn und Reicher-Büschen besetzt waren, und zwar so, daß der Wappen-König Violetfarbene und Weise, die Herolde aber nur weisse Federn hatten. An dem Thore des Pallastes der Thuilleries fieng der Herold Herr von Aubin, das erste mahl an, den Waffen-Stillestand zu publiciren, nachdem man vorhero das Volck mit Trompeten, Trommeln und Pfeiffen zusammen beruffen hatte. Die andere Publication geschahe vor dem grossen Altan des Hofes im Pallaste mit eben den Ceremonien, als die erste durch den Herold, Herrn le Blanc, die dritte vor dem Stadt-Hause durch den Herrn le Roy; die vierte vor dem Chatelet durch den Herrn Aubin; die fünffte an der Halle, nahe bey dem Pranger, durch den Herrn le Blanc; die sechste bey dem Crucifix mit der Schublade durch den Herrn le Roy; die siebende vor dem metallenen Pferde durch den Herrn Aubin; die achte an dem Ende der St. Michaelis-Brücke, auf der Seite an der Gasse de la Harpe durch den Herrn le Blanc; die neunte auf dem Platze Maubert durch den Herrn le Roy; die zehende auf dem Königlichen Platze durch den Herrn Aubin; und die letzte auf dem Platze Bandoge durch den Herrn le Roy. Hierauf nahm der Herr de la Regnie und die Bedienten des Chatelet von dem Herrn Prevot und den Schöppen der Stadt Abschied, und begaben sich wieder nach dem Chatelet zurück, vor welchen die Sergeanten mit den Stöcken, ingleichen ihre Bedienten hergiengen. So begaben sich auch der Herr von Fourcy, die Schöppen und andern Bedienten der Stadt, vor welchen ihre Trabanten hergiengen, auch wieder mit dem Wappen-Könige und Herolde nach

dem

dem Stadt-Hause zurück, uud der Wappen-König rieff hierauf noch dreymahl überlaut: Es lebe der König! welches durch das in grosser Menge auf dem Platze befindliche Volck wiederholet ward. Abends darauf ward vor dem Stadt-Hause ein Feuerwerck angezündet, nach welchem man die Canonen lösete. Und im Jahr 1720 ward bey Schliessung des Waffen-Stillstandes zwischen der Kayserlichen und Spanischen Armee in Sicilien folgendes Ceremoniel beobachtet. Am dritten May schickte der Spanische General, Marqvis von Lede, an den vor Palermo commandirenden Kayserlichen Herrn General einen General-Adjutanten mit der schrifftlichen Nachricht, daß er von seinem Könige Befehl erhalten, einen Stillstand einzugehen, auch beyde Königreiche Sicilien und Sardinien zu räumen, mit dem beygefügten Begehren, daß er zu einer deswegen anzustellenden Unterhandlung Zeit und Ort benennen möchte. Als man sich nun gehöriger massen darüber verstanden hatte; so ergieng bey beyden Armeen Befehl, biß auf weitere Ordre mit Feindseligkeiten inne zu halten. Gegen Mittag kamen von Kayserlicher Seite der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant, Freyherr von Seckendorff, und der Herr General, Feld-Wachtmeister, Herr Graf Ottocar von Stahremberg; Groß Britannischer Seits der Herr Schiffs-Capitain Sameiders nebst dem jungen Ritter Bings; Spanischer Seits aber der Herr General-Lieutenant, Graf Climo, samt dem Marschall de Camp, Herr von Aponte, in einer zwischen beyden Lägern befindlichen Caßine zusammen, allwo sie die Vollmachten gegen einander auswechselten. Den 4 und 5 dito kamen gemeldete Deputirten abermahl zusammen, und am 6 eben dieses Monats früh gegen 3 Uhr kam man mit Regulirung der Puncte wegen des Waffen-Stillstandes und Räumung des Königreichs Sicilien zu Stande. Worauf dieselben in das Reine gesetzt, die Instrumente so denn übersehen, und davon einem jeglichen commandirenden Chef der beyden Armeen, wie auch der Königlichen Groß-Britannischen Flotte, eines in sein respective Haupt-Qvartier und auf das Admiral-Schiff zur Unterziehung zugesendet worden. Als dieses erfolget, geschahe Abends gegen 5 Uhr die Auswechselung der Instrumente, die solenne Publicirung des Waffen-Stillstandes und der Räumung des Königreichs Sicilien durch Trompeten- und Paucken-Schall. Am 7 dito Vormittags geschahe die stipulirte Auswechselung der Geisseln zwischen beyderseits Armeen. Nachgehends aber gab der Spanische commandirende General dem Chef der Kayserlichen Armee unter Begleitung vieler Spanischen Generals und anderer Officierer in dem Haupt-Qvartiere die Visite, welche dieser am 8 dito unter einem stattlichen Gefolge von der Generalität und andern Officierern, in mehr als 100 Personen starck, erwiederte. Besiehe **Flemmings** Deutscher Soldat P. III. c. 34. Endlich ist hierbey noch zu gedencken, daß die Türcken mit den Christen niemahls einen beständigen, oder, wie er sonst genennet wird, einen ewigen Frieden, sondern nur einen Waffen-Stillstand auf eine gewisse Anzahl Jahre, schliessen. **Becmann.**

Waffen-Stillstand, (Nizzischer) siehe **Nizzischer Waffen-Stillstand**, im XXIV Bande, p. 1053.

Waffen-Stillstandes (Publicirung des) siehe **Waffen-Stillstand.**

Waffen-Stillstandes (Violirung des) siehe **Waffen-Stillstand.**

Waffenträger, Lat. *Armiger*. Vor Alters machte man unter Edelmann, Ritter, Knecht und Edel-Knaben diesen Unterscheid, daß unter dem ersten die letzten drey mit begriffen waren. Einen Edel-Knaben nennte man denjenigen so einen Vornehmen von Adel aufwartete; und wenn er sich zum Krieg applicirte und sich zu einem Ritter begab, hieß er Edel-Knecht, Knecht oder **Waffen-Träger**, welches aber vielmehr vor eine Ehre, als eine unanstandige Knechtschafft gehalten wurde. Es glückete auch vielmahls einem dergleichen Waffenträger daß er zu einer Kriegs-Charge gelangte, und wurde er hernach, selbst vor einen Ritter gehalten. **Lünigs** Titular-Buch p. 655. u. f. **du Fresne** Glossarium mediæ Latinitatis voce *Armiger*. Schneiders Biblisches Lexicon. Siehe auch die Artickel: **Edel-Knabe** im VIII Bande, p. 211. und **Schild-Knappe** im XXXIV Bande, p. 1545. In dem Alten Testamente B. Richt. IX, 54. 1 Sam. XII, 1. u. f. wird der Schild-Träger gedacht. Es hatte nehmlich vor Alters ein Kriegs-Mann viele und schwere Waffen, und brauchte er daher der Hülffe eines Dieners, der ihm dieselben nachtrug, damit er unter der Last im Gehen nicht zu sehr ermüdet und hernach bey unversehens erfolgten Angriff der Feinde zum Fechten ungeschickt gemacht würde. So muste auch an Spiessen Wurff-Pfeilen, Lantzen u. d. ein Vorrath seyn, um, wenn eines verbraucht, an dessen statt ein anderes zu haben. Die also denen Streitern ihre Waffen trugen, sahen und lernten zugleich, wie man sich derselbigen bedienen solle, und müsse, und waren demnach gleichsam Recruten, die das Kriegs-Handwerck erst erlernten. Dergleichen **Waffenträger** hat **Abimelech**. Richter IX, 54. **Jonathan**, Sauls Sohn 1 Sam. XIV, 1. der König **Saul** 1 Sam. XXXI, 4. **Joab** 2 Sam. XVIII, 15. u. a. m. gehabt. Schneiders Biblisches Lexicon Th. III.

Waffenträger am päbstlichen Hofe, siehe *Servientes Armorum*, im XXXVII Bande, p. 366. ingleichen den Artickel: **Waffen.**

Waffen tragen, ist eine Soldaten-Straffe, die vornehmlich bey der Infanterie exerciret wird, an deren statt bey der Cavallerie das Sattel-tragen eingeführet ist. Es geschicht das Waffen-tragen entweder vor dem Qvartier des commandirenden Officiers oder vor der Haupt-Wache. **Flemmings** Soldate p. 514. Siehe ein mehrers unter dem Artickel: **Militarische Straffen**, im XXI Bande, p. 206. desgleichen **Kriegs-Artickel**, im XV Bande, p. 1899. u. f.

Waffen veräussern, siehe **Waffen.**

Waffen verderben, siehe **Waffen.**

Waffen vergifften, siehe in dem Artickel: **Vergifften**, im XLVII Bande, p. 683. u. f. desgleichen **Vergiffte Wunden**, ebend. p. 702. u. f. wie auch den Haupt-Artickel: **Waffen.**

Waffen verkauffen, siehe in dem Artickel: **Verbotene Waaren**, im XLVII Bande, p. 214. u. f. wie auch bey dem Artickel: **Waffen.**

Waffen verpfänden, siehe **Waffen.**

Waffen versauffen, siehe **Waffen.**

Waffen versetzen, siehe **Waffen.**

Waffen verspielen, siehe **Waffen.**

Waffen verwahrlosen, siehe **Waffen.**

Waffen übergeben, siehe unter dem Artickel: **Übergebung einer Festung**, im XLVIII Bande, p. 631. u. f.

Waffen der Ungerechtigkeit, Röm. VI, 13. werden unsere Glieder genennet, wenn wir mit denenselben Böses thun. Z. Exempel, wenn wir mit den Händen stehlen, oder aus fleischlicher Rachgier schlagen; wenn wir mit der Zungen fluchen oder verleumden; wenn wir mit den Augen nach verbotenen Dingen gaffen, u. s. w. Indem wir aber unsere Glieder solchergestalt zu Waffen der Ungerechtigkeit gebrauchen, gebrauchen wir sie wider uns selbst, und uns zum Schaden; nicht anders, als ein Wahnsinniger sich oft mit seinen eigenen Waffen ums Leben bringet. Denn die nach dem Fleisch leben, müssen sterben, Röm. VIII. Indem wir auch unsere Glieder zu Waffen der Ungerechtigkeit gebrauchen, dienen wir damit dem Satan, und werden Gott untreu: Denn Gott dem Herrn gehören unsere Glieder und nicht uns. 2. Macc. VII, 11. Gott aber ist nicht ein Gott, dem gottlos Wesen gefällt, Ps. V. sondern wer Sünde thut, der ist vom Teufel, 1. Joh. III, 8. **Cornelius a Lapide** Comment. in h. l. **Lütkemann** Post. Epist. p. 9.

Waffen unserer Ritterschaft, 2. Cor. X, 4. dadurch verstehet der Apostel diejenigen Mittel, derer man sich wider die Geistlichen Feinde gebrauchet, welche er Ephes. VI, 11. u. f. in grosser Menge erzehlet; absonderlich das göttliche Wort, ein fester Glaube, und andächtiges Gebet, worzu auch die ausserordentlichen Gaben kommen, damit Paulus und die andern Apostel zu ihrem Amte ausgerüstet waren, welches alles er Waffen ihrer Ritterschafft nennet, auf die Art, wie er sonst denen Christen insgemein Waffen des Lichts Röm. XIII, 12. ingleichen Waffen der Gerechtigkeit, C. VI, 13. zuschreibet, die doch insonderheit den Dienern Gottes vor andern zukommen, 2. Cor. VI, 7. 2. Tim. II, 3.

Waffen wegwerffen, siehe **Waffen.**

Waffnen, Lat. *Armare*, heißt, sich mit Gewehr oder Waffen versehen, siehe **Waffen**, und **Waffen-Recht.**

Waflart, (Claudius) von Marle aus dem Laonnischen Gebiete, war Prediger zu Laon, schrieb:

1. De habitibus contra commune vulgi placitum, Paris, 1630.
2. Præclarum dimicandi specimen de propagatione mortalium, cum ejusdem apologia ebend. 1641.
3. Illustre Solis speculum, ebend. 1643.
4. Illustrem philosophandi rationem.
5. L'entrèe favorable a la philosophie en termes latins & francois, Paris, 1638.
6. Les premiers fondemens de la bibliotheque royale, ou l'ordre des degres pour parvenir a l'intelligence des Auteurs latins, ebend. 1643.

und starb um 1680. **Launoji** Academia Parisiensis.

Wafnflee, ein Städtgen in der Grafschafft Lincoln der Englischen Provintz Mercia. **Melissantes** Geograph. Th. I. p. 438.

Wag, Waag, Waage, Wage, Waaga, Ungar. Vag-Vize, Lat. *Vagus* oder *Vaga*, ein grosser Fluß in Ober-Ungarn, welcher im Carpathischen Gebürge an den Pohlnischen Grentzen, nicht weit von Trentschin entspringet, und endlich, nachdem er die Neutra, Sithua, und andere Wasser zu sich genommen, oberhalb Comorra in die Donau fällt. Tacitus, wenn anders diese Les-Art richtig ist, nennt ihn CUSUM. Wenn man das Sclavische Wort **Vaha**, welches eine Waage bedeutet, hieher ziehen wolte; so würde dieser Fluß von seinen zweyen Quellen, welche auf unterschiedenen und einander entgegen gesetzten Bergen hervorkommen, und diesen Strohme die Aehnlichkeit einer Waage geben, diesen Nahmen erhalten haben. Bey den Lateinern hat er die Benennung VAGUS, welchen Nahmen er mit der That führt; massen er fast immerfort seine Ufer überschreitet, und grosse Ueberschwemmungen verursacht. Denn so offt er von häuffig zugeflossenen Regen-Wasser oder geschmoltzenen Schnee anwächset: so reißt er aus seinen Ufern aus, setzt das Land weit und breit unter Wasser, und pflegt insonderheit alsdenn den gröSten Schaden zu thun, wenn er Eiß bey sich führet. Doch glaubt man sicherer, daß die **Wag** von dem Deutsch. Wort: **Wooge**, welches eine Welle, Fluctum, bedeutet, herzuleiten sey? Denn er ist über die massen schnell, und wältzt sein Wasser in grossen Wellen fort, fürnehmlich an denjenigen Orten, wo auf dem Grunde grosse Steine liegen. Er hat, wie wir schon erinnert, eine doppelte Quelle. Die eine strudelt hervor unten an dem Fuß des kleinen Gebürges Kryvan gegen Mitternacht, und wird daselbst die grüne See lacus viridis, wegen ihrer Farbe benennet. Von dar gehet er durch unterirrdische Canäle, in welche er sich mit grossem Gerassel ergiesset, und bekommt den Nahmen des Flusses **Vazecz**. Nachdem er darauf für ein Dorf, welches gleiche Benennung führt, vorbeygeflossen, und den Bach Bielansko eingeschluckt, fliest er durch das Thal Markussowo gegen Mittag. Dieses ist die Beschreibung seiner Mitternächtischen Quelle. Seine andere Quelle liegt gegen Mittag, zwischen die an einander gräntzenden Berge Scabiosus und Regius. Dieser Quelle ihr Ausfluß wird die **schwartze Wag** (NIGER VAGUS) genennet, welcher zwischen abwegsame Thäler erst gegen Mitternacht fließt, darauf aber seinen Strohm gegen Abend mit einer

grossen Geschwindigkeit richtet, bis er über Kiraly Lehotum sich mit dem Strohm Vazecz vereinigt, und alsdenn schiffbar zu werden anfängt. Er zieht darauf sehr viele Flüßgen, die theils gegen Mittag, theils gegen Mitternacht sich in ihn ergiessen, an sich. Nachdem also seine Wasser einen grossen Zugang dadurch bekommen haben, so geht er tiefer in die Gespannschafft Liptau, fliest vor viele Dörfer daselbst vorbey, und wässert drey Meilen von dem Ort ser ner Vereinigung mit dem Vazecz die Stadt St. Nicolai, und hernach die fast in gleicher Weise entfernte Stadt Rosenberg. Darauf vereiniget er sich unter Stankowon mit der Arva, einem schiffbaren Strohm, Nordwärts, geht vor dem Berg Fratra vorbey, verläst die Gespannschafft Liptau, und durchschneidet die Landschafft Thuroczy, befeuchtet die Gegend um Neutra, und fliest von dar, nachdem er von seiner Hefftigkeit viel nachgelassen, in die Grafschafft Presburg. Der erste Ort, den er darinnen vorbey fleußt, ist das Dorf Szilagy. Ueberhaupt scheidet er diese Grafschafft gegen Morgen von Neutra. Nachdem er die Gräntze überschritten, so nimmt er seinen Lauf mit vielem Umschweif gegen Verasur, Valtasur, Felsö, Közep und Alsó-Esepeny; er begrüßt darauf das Schloß Sempthen und den Ort Szerédinum. Weiter hinaus sind an seinen Strohm Szerdahely, Vaga und Ony angebauet. Nachdem er diese benetzet, nimmt er seinen Lauf auf die Gräntzen von Neutra, wendet sich darauf auf eine kurtze Weite abermahls in die Gräntze von Preßburg, und verläst darauf diese Gegend gantz und gar. Der Fluß leidet Flössen. Es kan daher alles zum Bauen dienliche Holtz füglich auf ihm fortgeschafft werden. Der Hafen zu diesen Waaren ist Szerédinum, welcher wegen seiner vortheilhafften Lage zur Handlung gut. Was sie davon in der Gegend Preßburg nicht loß werden, schaffen sie auf der Donau theils nach Comorra, theils nach Gran und Ofen. Ja einige gehen des Gewins wegen mit dergleichen Bretern, Balcken und andern Bau-Materialien gar bis nach Peterwaradein und Belgrad. Einige gewinnsüchtige Juden haben wollen zuwegebringen, daß man mit Schiffen auf diesem Fluß fahren könne, damit man das Saltz, vermittelst der Donau auf diesen Fluß in den Nordlichen Theil des Königreichs Ungarn bringen können. Allein ob sie auch gleich eine und die andere Probe gemacht haben: so ist doch die Sache deswegen nicht vor sich gegangen, theils weil es ausserordentlich beschwerlich, und mit grosser Gefahr verbunden war, theils weil auch die Kosten zu Lande nicht höher kamen. Eben so unglücklich ist dererjenigen ihr Vorschlag gewesen, welche diesen Strohm mit der Oder durch einen Canal zu vereinigen, vor thunlich gehalten haben. Gewiß, ein solcher unglücklicher Rathgeber muß die Natur und Lage des Carpathischen Gebürges, welches Ungarn von Schlesien scheidet, entweder nicht gewußt, oder wenigstens nur aus der Land-Charte erkannt haben. Es ist der Fluß Wag sehr Fischreich, und hat vornehmlich eine grosse Menge Krebse, Lachse, Aale, Carpfen, Hechte, u. a. m. Ob nun gleich also die Wag vermittelst der Flössen zu Fortbringung des Holtzes und anderer dergleichen Materien sehr dienlich ist: so ist doch noch zweiffelhafftig, ob der Schade nicht weit grösser ist, welchen er denen Einwohnern durch die häuffigen Ueberschwemmungen verursacht. Denn es geht kein Jahr vorbey, daß er nicht eine Zerstörung wenigstens auf der Gegend, die ihm am nächsten ist, anrichten solte. Es ist dieses fürnehmlich im Jahr 1735. im Monat August, und noch hefftiger 1732. in eben diesem Monat zu grossem Schaden der Gespannschafft Liptau und der gantzen Landschafft, die an dem Fluß Wag liegt, geschehen. Es hat diese letztere Ueberschwemmung ein gelehrter Mann aus besagter Gespannschafft in Lateinischen Versen beschrieben, welche wir würdig schätzen, ihnen allhier einen Platz zu geben:

Triste canat Phœbus, numeris præsagia certent:
Horrida lympharum rabies, centumque pericla
Et segetum raptus & tanta incommoda rerum
Ausonio carptim versu recluſa patescant.
Tu qui velivoli moderaris murmura Ponti
Terrarum cœlique sator, qui sideris æstus,
Qui gravidas pluviis nubes compescis habenis
Adsis et ipse lyræ lacrimosæ plectra resolve.
Lux erat Augusti, septena sub orbita tauri
Anni sexcenti simul ac bis terque decennes.
Atque duo supra currunt, per tempora mille.
Heu mihi! quis furor? Hungarico quæve incubat orbi
Vndarum clades? Memoro hæc, dum faucibus hæret
Vox, simul & gelidus percurrit pectora sensus.
Nulla super tanto casu vox sufficit? Ipsum
Sedibus eximis æquor spumasse putares
Et tumidos fluctus rapido cum vortice longe
Fundere per montes, lateque patentia rura.
Est mons scepusia longe celsissimus ora,
Carpathus et stagnis gelidis & fontibus vber.
Hunc simul ac Zephyri vernali flamine perflant,
Aut quoties tepidis pluvius rigat imbribus Auster
Aequoreos fluctus summo de vertice collis
Provoluit, nimbisque ferox & grandine præceps.
Forte dies *Petri Vinclorum* illuxerat orbi,
Eripitur tetro passim velamine cœlum,
Imbreque terra madet, pluviali nocte dieque.
Talem fert faciem septenis solibus Auster.
Hinc bene turgescunt telluris gurgite venæ,
Fontibus hinc riguis absorbet Carpathus æquor,
Vsque adeo, ut tandem lympharum pondere victus
Ruperit antra domus niueæ, rapidosque per arva
Et curuas valles furibundos fuderit amnes;
Campus hiat venis, quaquatenus orbita cœli
Impetuosa furit vel nubila coeca nigrescunt.
Hinc cursu triplici gurges se scindit in orbem.
Altera vertit iter rapidum pars solis ad ortum,
Altera ad occasum, sed tertia vortice flexo
Labitur ad gelidas partes Erymanthidos ursæ.

Nec

Nec mora per latos, tumido se flumine campos
Instar montis aquæ rotant, ruit atra Mephitis,
Saxa simul collisa tonant, boat undique vallis;
Pondere sub tanto tellus tremefacta remugit.
Quid referam? verrit per præceps omnia gurges:
Fluctibus insanis hinc atque hinc cuncta feruntur.
Non villis, pecudi rabies non parcit aquarum,
Raptat iniqua domos, quassat radiataque tecta:
Sternit & ex imo celsas de montibus ornos:
Caucaseas rupes scindit, mox septa revellit.
Hinc seges hinc fructus distracti fluctibus undant;
Hinc vir & inde thorus fluitant: hinc femina vasto
Rapta vado præceps scopulis impingitur atris.
Cum rate salque natat, clauso precioſior auro
Cista ripis teritur, merguntur lintea gyro.
Heu! quid nunc memorem longe superantia famam?
Fama canit Boios quatuor ter curribus, ultra
Scepusiacas oras, lino pannisque refertis
Cumque viris & equis de cumanis fluctibus haustas,
Illico quos limo turbo superobruit alto.
Sic quoque fama refert, equitem dum forte per arva
Liptica carpit iter, sinuoso vortice cinctum,
Auxilii mentisque inopem, vix tergore misso
Cornipedis, celeri salicis tum vimina lenta
Corripuisse manu, truncique subisse Penates;
Nec prius ire datum quam cum deferbuit æquor.
Magna satis sunt hæc; at mox majora revolvam.
Oppida sunt, villæque vadis contermina VAGI,
VAGUS (sic fluvium *Liptoi* cognomine dicunt)
Carpathicis primum tenerum caput exserit vndis:
Post, ubi se angustis evolvit faucibus antri,
Lata petens, vires validas acquirit eundo,
Atque acquisitas per tot curvamina lymphas
Voluit ad Hesperias majori flumine partes.
Carpathus ast unquam si mons exæstuat vndis,
Tunc rapidus longe spumat quoque gurgit Vagus,
Fœda conspurcans virides uligine campos.
Ast modo non campos tantum fœdarit & agros
Altius vrsit opus. Solidos nunc frangere colles
Nunc viva e silice excisos disrumpere calles
Præsumsit; nunc tecta domus absumsit hiatu.
O quam dira mali resonant nunc nuncia passim,
Nunc gemit abreptas segetes *Liptovia* tota!
Tota gemitque suas pecudes hinc *Arva* voratas;
Ingemit, ah juste! *Thurocz* incommoda tanta.
Sed super omne gemit *Powas* segetesque domusque
Tot pecudum greges malesano gurgite mersos.
Heu quot parva *Turan* vel huic contermina *Suchan*
Pas sibus haud longis hinc disita myrthea *Solna*
Vel *Bestercze* vel tot domibus Puchovia cassa:
Arceve perpulcra renitens Illavia: dico heu!
Quot fato hoc misero dispersit commoda vitæ?
Quis villas privasque domus, quis funera dira,
Queis infesta tument resonantia littora *Vagi*
Enumeret versu? memori vel mente resumat?
Nulla super tanto vox casu sufficit, eheu!
Deucalioneis similis fuit imbribus imber:
At tamen & tanta in rabie, divina potestas
Præsto est, & solo patrat miracula nutu.
Femina cumque domo rapidis male percita nimbis
Inclamat socios & opem per numina poscit,
Cedens aut certe vitam cum munere spondens.
Irrita vota cadunt! miseram non sublevat ullus,
Aedibus & clausam longis jactat parasangis.
Post ubi profluvio languet nimbosus Orion
Ejectam curvo nec læsam littore liquit.
Undique visendi studio stupefacta virorum
Turba ruit, certatque manu comprendere tutam,
Illa manus renuens, œstro seu percita sacro
Talia, depositа tandem formidine, fatur:
Non opus hoc vestrum, non hoc mihi munus ab ullo
Fluxit mortali, quod servor, diva potestas
Hoc largita mihi est, discedite vana caterua.
Sic volucris passim rumor nunc talia spargit:
Infans in cunis aliquot per millia passum,
Ubera vix linquens, spumantes innatat vndas,
Nec tenerum rapidi mersit violentia fluctus.
It celeri penna varias mox fama per oras
Tristem servato quærens pro tempore matrem
Infanti misero. Proh! mira volumina rerum!
Advolat en! puppæ genuino mater ab ortu,
Impostæque humeris dat basia mille labellis.
Sed nimium forsan longis ambagibus erro,
Tempus abit, mœstos jam desine tibia versus.
Ast ego na cieam simplex præsagia vates
Quorsum abrupta ruant, qui portent omnia cœli
Quidve velit præceps rapidis tot fluctibus Auster?
Desino: Divinum devote numen adorans:
Sancte Deus, qui monstra freti, validosque furores
Ipse domare potes, nostris averte carinis
Omnia dira mali, tua te per sceptra precamur.

Belii Notitia Hungariæ T. I. p. 16. 263. T. II. p 525. Zeiler erzehlet von diesem Fluß, daß man sich bey demselben in warmen Wasser baden könne, welches 2 Meil Weges oberhalb dem Freystädtlein zu Pestön geschehe, daher dann auch solch köstliches warmes Bad Thermæ Pesteniæ genannt werde. Welches aber nicht eingefaßt sey; sondern es werden nur Gruben in die Erde gemacht, die man mit Decken oder Brettern, wenn man will, ausfüttern und in denselben baden kan. Und solche Gruben müsten offt verändert, und nach des Flusses der Wag Ab- oder Zunehmen gerichtet, und so der Fluß im Wachsen, mit den Gruben gegen den Berge gewichen; wann er aber fiel, hinnach gerückt werden. Denn je näher man dem Fluß gräbe, je heisser das Wasser aufquelle. Und könnte einer ihm seine Gruben also machen lassen, daß er mit dem Leib in warmen, mit den Händen und Füssen aber in kalten Wasser, nehmlich in Fluß liege. Man könnte nicht alsobald einsitzen oder baden, sondern man müsse

das Wasser zuvor laulicht werden lassen. Wolle es einem zu kalt werden, so dürffe er nur mit den Fingern oder Zehen in den Sand grübeln, so werde bald heisses genung aufgehen. Es sey ein gutes Bad wider den Sand, Krätze, frische und alte Schäden und Schmertzen der Glieder. Und erzeigen sich die Kranckheiten bald, ob sie zum Todte oder ob der Krancke genesen werde. **Nicolaus Isthuanfius** (der auch in Hist. Hung. L. 31. p. 744. von besagten Bade zu lesen) schreibet im 31 Buch, daß 1599. eine grosse Anzahl krancker und gesunder Leute, sich in solches im Herbst begeben, die allda von den Türcken und Tartarn unversehens überfallen und theils in die Dienstbarkeit hinweggeführet, theils die man Schwachheit halber nicht fortbringen können, niedergemacht worden. Es seynd damahls von ihnen viele Flecken, Dörfer und Adliche Sitze um die Wag herum verbrannt, verwüstet, ein grosser Raub und mit demselben in die 13000. Menschen gefangen hinweg geführet worden; und hat sich der General Graf von **Schwartzenberg** auf Anhalten der Ungarn dawider nicht aufgemacht, Aber nachdem der Feind hinweg war, so haben die Ungarn etliche Castelle als Laccum, Bolondvariam, Coppanum, Dombonem, welche von dem Flusse Capasso befestiget worden, eingenommen. Und dieses dem Fluß Wag zulieb. **Zeilers** Beschreibung des Königreichs Ungarn, p. 246. **Baudrands** Lexicon, II Th. p. 301. **Fäsches** Ingenieur-Lexicon, Geogr. Anhang, p. 1171. **Corvini** Fons Latinitatis, II Th. p. 522.

Wag, ein kleines Flüßgen in Schlesien, welches nicht weit von einem Troppauischen Dorff Skrip genannt, in einem grossen Walde entspringet. Es fliesset für Dirn nach Wagstadt, einer ziemlichen Stadt im Troppauischen. Fast eine Meile unter diesem Ort fällt es, nachdem es bey drittehalb Meilen fortgeronnen, zur lincken in die Oder. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Strohms, p. 31. u. f.

Waga, ein Fluß in Ungarn, siehe **Wag**.

Waga, Lat. *Vagus*, ein Fluß in Schonen. **Baudrands** Lexicon, II Th. p. 477.

Waga, (Stephan) beyder Rechte Doctor und aufferordentlicher Assessor der Juristen-Facultät und des Criminal-Gerichts zu Königsberg, desgleichen auch öffentlicher Lehrer daselbst. Er hat im Jahr 1736. eine Dissertation: De eo, quod justum est, circa matrimonium in mortis articulo contractum, zu Königsberg gehalten. **Göttens** jetztlebendes gelehrtes Europa, I Th. p. 262. **Leipziger Gelehrte Zeitungen**, 1736 p. 728.

Wag-Balcken, siehe **Wagebalcken**.

WAG-Bleche, ist eine courante Sorte von Blech. und wird **feines Hengst-Blech** genennet. Es ist das feinste nach dem J. P. oder Cronen-Bleche, und theilet sich in unterschiedene Sorten ein. Nehmlich von dieser Haupt-Sorte der **feinen Hengst-Bleche**, oder von diesem Hammer-Wercke der WAG-Bleche; entspringen oder fallen und werden nachfolgende Sorten verfertiget, (deren sich ein jedweder, wer welche zu committiren beliebig, bedienen kan) als:

1. Die couranteste und durch die gantze Welt gangbarste Sorte: Der weissen Enckel oder einfachen Bleche; mit $\frac{1}{3}$ X $\frac{2}{3}$ Foder.

2. Weisse Doppel-Bleche: So gangbar: meist mit $\frac{1}{2}$ doppel X und $\frac{1}{2}$ doppel Foder; doch auch theils nur in doppel X.

3. Senckler Bleche: welches gleichfalls weisse Bleche, und die allerfeinste Sorte beym Hammer-Wercke ist.

4. Schwartze einfache Bleche: Meist gangbar; mit 2 X und $\frac{1}{2}$ Foder.

5. Schwartze doppel X Bleche und Foder; davon die doppel X am courantesten zu consumiren. Diese Sorten insgesammt, welche auf den Hammerwerck der WAG. verfertiget und zubereitet werden; oder diese Sorten, welche der Hammer-Herr der *WAG*-Bleche machen läßt; seynd, wie gedacht, die feinesten nach denen Sorten der JP. Bleche. Der Ort, wo der Hammer-Herr der WAG. oder seinen Hengst-Bleche wohnet, und von welchen man demnach alle 5. gemeldete Sorten der feinen Hengst-Bleche mit Vortheil committiren kan, heist Wildenthal: welches ein Hammer-Werck ist, so in dem Gebürge unweit Schneeberg sich befindet. Wenn man wissen will, woran die feinen Hengst- oder WAG Bleche von der feinen Sorte JP. Bleche, und andern Sorten mehr, richtig zu erkennen, und wohl zu unterscheiden seynd: so geben die Handels-Verständigen folgenden Unterricht davon. Man unterscheide es nehmlich in Grunde an nichts anderes als an den besonderen Zeichen der feinen Hengst-Bleche: welches sich an denjenigen Böden, allwo die Fässer müssen aufgeschlagen werden, befindet: solches aber seynd die Buchstaben WAG. Mit solchen Buchstaben nun sind alle Bleche, welche von dem Hammer-Wercke der WAG-Bleche kommen, bezeichnet. Es mögen seyn schwartze oder weisse; doppel oder einfache; X oder Foder. Kein anderer Hammer-Herr aber führt dergleichen Zeichen auf seinen Blechen, welches der Hammer-Herr der WAG Bleche hat. Es darf auch kein Hamer Herr des andern Zeichen sich auf seinen Blechen bedienen oder nachführen; damit jedes Hammer-Werck, Hammer-Herr und Haupt-Sorte Blech in seiner ordenlichen und rechtmäßigen Erkenntniß bleibet. Derohalben man auf nichts weiter so wohl bey dem Einkauf als Verkauf der Bleche zu sehen hat, als auf die Zeichen oder gebrannten Buchstaben, da man denn nicht allein alle Sorten Bleche wird richtig und ordentlich unterscheiden lernen; sondern auch dabey sehen und erkennen, welches feine, mittel- und ordinaire Sorten. Ingleichen was Enckel; Doppel; sowohl weiß als schwartz X und Foder; nebst Senckler-Bleche seynd, und in allen keinen Schaden sondern Vortheil und Profit gewarten. Wir haben hiervon noch unterschiedene Puncte abzuhandeln, I. wie die 5 Sorten der WAG- oder feinen Hengst-Bleche von den Hammer-Herrn aus Wildenthal zu committiren, daß solche vortheilhafftig, und II. welche Sorten unter denen 5 am courantesten zu consumiren; ingleichen woran zu erkennen, ob die Sorten Blech in Fässern tüchtig oder untüchtig? Was den ersten Punct anlangt a) die weissen Enckel WAG. mit $\frac{1}{3}$ X $\frac{2}{3}$ Foder, können häuffig committirt werden, sintemahl solche nicht lange in Lager bleiben, sondern bald

bald ihre Liebhaber und Auswege finden, und die couranteste und avantageuseste Sorte unter den 5 Sorten, so von dem Hammer-Wercke der WAG. Bleche kommen. Die weissen doppel WAG aber dürffen nicht so häuffig committiret werden, sintemahl darein kein so starcker Abzug wie bey den weissen Enckeln. Committiret man aber weisse doppel WAG: so sind solche mit $\frac{1}{2}$ X und $\frac{1}{2}$ Foder am allerbesten zu verschreiben, auch also wieder am nützlichsten darein zu consumiren. Die Senckler WAG aber sind wohl die allerfeineste ausfallenste Bleche, von dem Hammer der WAG. Dennoch muß man sich nicht mit vielen überlegen, oder deren in Quantität committiren, weil dabey kein grosser Abzug; solche Sorte auch nicht jederzeit aller Orten courant; sondern nur dann und wann gesucht wird. Wiewohl auch sehr wenig Senckler Bleche bey allen und jeden Hämmern ausfallen und verfertiget werden; weil zu solchen gantz extra fein Blech und Blatt erfordert wird. Schwartze Enckel WAG. sind am courantesten zu committiren, mit $\frac{1}{2}$ X und $\frac{1}{2}$ Foder, auch darinnen noch am besten wieder zu consumiren: Doch muß man sich auch hierbey nicht mit vielen überlegen, weil das Consumiren darein nicht starck; sondern nur meist zur Nachfrage anzuschaffen sind. Die schwartzen doppel WAG. müssen ebenfalls nur meist zur Nachfrage committiret werden, mit $\frac{1}{2}$ X und $\frac{1}{2}$ Foder; auch zum öfftern nur in X alleine, weil kein starcker Abgang dabey sich zu versehen: so aber dennoch am courantesten zu committiren, und consumiren sind. Diese nun gemeldeten 5 Sorten WAG. Bleche sind eben so beliebt und angenehm, werden auch gleichfalls so sehr gesucht und verlanget, als die JP. Bleche. Deswegen sich überhaupt wohl mit dieser Sorte der WAG. Bleche zu belegen, sintemahl dabey so guter Abzug, als wie bey den JP. Blechen zu machen ist. Wir kommen auf dem andern oben berührten Punct b) von der Tüchtigkeit dieser Bleche. Die Tüchtigkeit nehmlich derer 5 Sorten WAG. Bleche muß in allen fast denen 5 Sorten der JP. Bleche gleich kommen und gleichfallen, und ein geringes in der Güte von einander unterschieden seyn: Fallen solche aber weit schlechter, ist man nicht befugt, dieselbigen zu acceptiren, welches aber nicht zu hoffen, noch weniger zu präsumiren; sondern vielmehr gäntzlich zu glauben und dafür zu halten, daß diese WAG. Bleche in allen Sorten tüchtig und nicht unrichtig ausfallen werden, gleichwie ihnen obliegt und zukomt. Sonsten die X und Foder; weiß und schwartze; doppel und Enckele nebst der Senckler WAG. Blechen, eine jede Sorte von den andern richtig zu unterscheiden und erkennen, hat sein Bewenden, und richtiges Erkenntniß eines jeden Fasses und Sorte der WAG. Bleche. Doch finden wir nöthig allhier noch zu melden, daß nehmlich die weissen Enckel Foder durchgängig bey allen Hammer-Wercken ohne X; die weissen Enckel aber in der Mitten des obern Faß-Bodens eingebrant X bey sich führen. Ferner: daß die weissen Doppel-Bleche durchgängig bey allen Hammern oder Hammer-Wercken, die Foder ohne X; die X aber mit zwey XX mitten an dem Faß-Boden gebrannt sind. Die Senckler Bleche aber durchgängig bey allen Hämmern, nicht allein auf den obern Faß-Boden; sondern auch insgemein gar mit an den untern Boden, dieses gebrannte Zeichen *, welches einen Stern bedeuten soll, zum Merckmahle an sich haben, und bey sich führen. Ingleichen: Die schwartzen Bleche seynd durchgängig bey allen Hämmern auf den obern Boden derer Blech-Fäßgen, mit ihren Zeichen enge zusammen gesetzet, und gebrannt; da hingegen bey den weissen Bleche durchgängig ihre Zeichen weit auseinander stehen und gebrannt sind. Was nun von allen schwartzen Enckel-Blechen, ein X führet, durchgängig in der Mitten, das ist ein X; was aber ein Foder, da stehet kein X. Die doppel schwartzen Bleche aber führen durchgängig, so es ein X zwey XX; so es aber Foder, keine X. Ferner: So sind durchgängig alle Doppel-Bleche, sowohl weisse als schwartze; gröser, höher und weiter; auch noch einmahl so schwer im Gewichte; als alle Enckel-Bleche es mögen seyn schwartze oder weisse. Ingleichen sind alle Enckel X, sowohl weiß als schwartz, durchgängig schwerer als alle Enckel Foder. Die Senckler-Fäßgen aber sind durchgängig schwerer als alle weisse Enckel-Foder-Fäßgen; fast den weissen Enckel X Fäßgen gleich; doch noch nicht gäntzlich. Alle courante, weisse und schwartze Enckel müssen (sowohl in X als Foder) durchgängig in einem Fäßgen, wie in dem andern, richtig 450. Blatt Blech haben. Alle courante Senckler-Fäßgen müssen durchgängig 600. Blatt Blech richtig gezehlet, in sich enthalten. Alle courante Doppel-Bleche, sowohl weiß als schwartz; X als Foder müssen richtig gezehlet 450. Blatt Doppel-Bleche in jedem Fasse führen. Alle weisse Bleche sind durchgängig feiner als alle schwartze. Alle X sowohl von schwartz als weiß; Enckel- und Doppel-Blech sind feiner; als alle Foder. So hat man demnach von allen Blechen kürtzlich und deutlich zeigen und weisen wollen, daß diejenigen Zeichen, welche bey allen Bleche sich befinden, und unverändert seyn und bleiben, durchgängig auf einem Hamer, wie auf den andern seyn. Welche unveränderte Zeichen so ein jeder Hammer-Herr insbesondere, als ein rechtes Erkenntniß seiner Bleche auf jeglichen Fäßgen führt, sich jederzeit richtig befinden müssen. Man kan demnach daran alle Sorten Blech richtig erkennen und unterscheiden, ob solche tüchtig oder untüchtig? was es vor eine Sorte Blech? von welchem Hammer solche kommen? ob es weisse oder schwartze Enckel? ob es Enckel X oder Foder? ob es schwartze oder weisse doppel X und Foder? oder ob es Senckler sind? Und überhaupt kan man hieraus in allen durchgängig sehen und erlernen, wie Vortheil und Profit zu erhalten, und Schaden zu vermeiden. Es fragt sich nunmehro, an welchen Orten die 5 Sorten WAG- oder feinen Hengst-Bleche mit Nutzen abzusetzen? Ingleichē, welche Sorten hievon am ersten wieder an Mann zu werden, und also am courantesten zu consumiren? Die weissen Enckel WAG mit $\frac{1}{3}$ X $\frac{2}{3}$ Foder sind am courantesten, gangbaresten und in Menge anzubringen und zu verkauffen in Amsterdam und Hamburg; von dar solche weiter in Ost-Indien herum gehen. Ferner sind sie nach London nnd Westsaanen zum öfftern mit gutem Profit abzusetzen. Die doppelt weissen WAG. aber nicht so starck wie die Enckel; sondern nur dann und wann, und zwar meist mit halb X und Foder an oben gemeldeten Oertern zu consumiren. Was die schwartzen Enckel, und doppel WAG. anlanget; sind solche nicht so häuffig, wie die weissen WAG. zu versilbern; am courantesten aber noch die Enckel mit $\frac{1}{2}$ X und Foder: Die doppel in X; doch auch manchmahl

manchmahl Foder und X; solche gehen insgesamt am allermeisten nach Hamburg und Amsterdam mit Vortheil; dann und wann auch nach London und Westsaanen. Die Senckler WAG. werden so gesucht, und sind so angenehm als die JP. Senckler; nur nicht in Qvantität, sondern dann und wann, meist in Amsterdam und Hamburg; sehr wenig aber in London und Westsaanen. Wir können nicht umhin eine Cautele, die diejenigen, welche mit Blechen handeln, wohl in acht nehmen müssen, allhier mitzutheilen. So einer sich entschliesset, an einem Hammer-Herrn zu addreßiren, und mit ihm zu contrahiren, alle Bleche, welche von der und der Zeit an bis zu dieser u. jener Zeit (das ist, von der Zeit an als der Contract gemacht worden, bis wieder zu derjenigen Zeit, da er aufhöret) auf seinem Hammerwercke ausfallen und verfertiget werden, zu acceptiren, und dafür durch die Banck diesen oder jenen Preis vor jede Sorte zu bonificiren: So ist vermöge des Rechts und Contracts gemäß, und der Hammer-Herr befugt, kein Fäßgen von seinem Hammer-Wercke, so lange der Contract stehet, an jemand anders zu verhandeln; sondern pur einzig und allein seinen Contrahenten richtig zu überliefern und einzuhändigen. Hingegen ist der, welcher mit dem Hammer-Herrn contrahiret, dahin gehalten, alle Bleche, so ausfallen, weil der Contract steht, zu acceptiren Fallen nun die Zeit über in dem Hammer-Wercke viel weisse Enckel mit $\frac{1}{3}$ X $\frac{2}{3}$ Foder aus; oder viel weisse Enckel mit X und Foder; (denn fallen viel weisse Enckel X mehr als $\frac{1}{3}$ und demnach weniger Foder ist es Profit; es sey denn, daß der Contract geschlossen worden, mit $\frac{1}{3}$ X $\frac{2}{3}$ Foder) ingleichen viel Senckler nebst doppel X und Foder; und hingegen von schwartzen Enckel und doppel sehr wenig; So ist es Profit und nicht Schaden. Kommen aber viel schwartze, die Zeit über mit aus; so ist dabey Schaden und kein Profit. Die Ursache davon ist, weil die weissen Sorten durchgängig couranter als die schwartzen. Demnach, wenn einer contrahiret, mit einem Hammer-Herrn; so ist es eines Theils wohl gut, daß er weiß, daß niemand dergleichen Sorte Blech anjetzt in Händen oder habhafft werden kan, als er; auch so dergleichen Sorte verlanget oder gesuchet wird, sie solche bey niemand anders als bey ihm finden und abnehmen können; wobey denn vermuthlich ein guter Profit zu machen. Andern Theils aber kan sich auch zutragen, daß weil der Contract stehet, wenig courante Sorten in Qvantität ausfallen; sondern viel schwartze sich mit dabey einschleichen und vorkommen; Welches man sich aber muß gefallen lassen, und alles acceptiren, u. dawider nichts einzuwenden hat. (Es sey denn, daß viel schwartze ausfielen, welche über Vermuthen nicht ausfallen kön̄en; da man den̄ nicht einräumen darf, ehe die Sache genau untersuchet worden dergl. zu acceptiren. Oder es kommen über Vermuthen, so wenig weisse zum Vorscheine, welches doch sonst nicht zu geschehē pflegte: Ist man ebenfalls nicht befugt hierzu stille zu schweigen, oder die Sache so paßiren zu lassen; sondern vielmehr dieselbe genau zu untersuchen) Wobey denn Schaden und nicht Vortheil zu erhalten. Glückt es; so bringts Profit; fehlts; so hat man Schaden: Und ist bey dergleichen Contrahiren immer was zweifelhafftes mit zu besorgen. Derohalben ist kluger Handels-Leute Rath, sich mit den überhaupt contrahiren des gantzen Hammer-Wercks nicht einzulassen; es sey denn, daß man gewiß versichert, daß bey diesem Hammer-Herrn oder Hammer-Wercke kein Danno, sondern allemahl Avantzo ausfällt und zu erhalten. Es gehet aber wohl an, und halten es kluge Kaufleute vor höchst nutzbar, eine courante Sorte von einem Hammer-Herrn auf eine Zeitlang alleine zu contrahiren: Da es denn nicht fehlen kan, es muß ein solcher Mann Profit und keinen Schaden haben. 1) Darinnen: Weil niemand dergleichen courante Sorten Blech in Händen hat, als ein solcher; und wer demnach dergleichen suchet oder verlanget, bey niemanden finden kan als bey ihm; Da er denn davon stetigen Abgang und Abzug zu gewarten. 2) Weil er von dem Hammer-Herrn, mit welchem contrahiret worden, die courante Sorte Blech, da er solche in Qvantität beständig abnimmt, auch ein ziemliches in Preise werde nachgelassen bekommen, und der Hammer-Herr da hingehalten, so lange der Contract währet, niemand kein Faß Blech zu verhandeln oder zu geben, als ihm eintzig und allein. 3) Darf er sich nicht Sorge machen, daß die courante Sorte ihm auf dem Lager liegen bleibe, oder keinen Abgang gewinne; sondern beständig an Mann zu werden, Gelegenheit verhanden. Warum aber die WAG. Bleche Hengst-Bleche genennet werden, komt daher, weil die Hammer-Herren sich zum Neben- und Bey-Zeichen auf ihre Bleche oder Blech-Fäßgen, oben an den Böden zu den allgemeinen Zeichen der Buchstaben seitehalben, Pferde darauf brennen lassen; welches Hengste genennet werden. Doch ist eine jede Sorte von Hengst-Blechen insbesondere wohl zu unterscheiden u. zu erkennen, durch das allgemeine Zeichen, welches die Buchstaben. Denn eine jede Sorte Hengst-Bleche; oder ein jeder Hammer-Herr von Hengst-Blechen führt zu den darauf gebrañten Pferden insbesondere eigene Buchstaben als wie bey unserer Sorte WAG. dabey man die andern Hengst-Bleche, diese von jenē wohl weiß zu unterscheiden. **Heinens** Hand. p. 80 97. u. f.

Wage oder **Waage**, *Libra*, *Statera*, *Trutina*, und *Zygostasium* oder *Zygostatica Libra*, *Bilanx*, Frantz. *Balance*, ist ein Instrument oder Werckzeug, die Schwere der Cörper dadurch zu erfinden. Ehe wir nun solches Instrument beschreiben, ist zuförderst wegen der Lateinischen Benennung folgender Unterscheid zu mercken. Nehmlich *Libra* hieß bey denen Lateinern eigentlich eine Wage oder dasjenige Instrument, vermittelst dessen gewisse Sachen in denen daran hängenden **Wag-Schaalen**, Lat. *Lances* genañt, gewogen wurden; daher denn auch eine solche Art von Wagen *Bilanx* hieß. Das Wort *Statera* hingegen bezeichnete eine Wage oder ein Instrument, womit gewisse Sachen ohne dergleichen Schaalen gewogen wurden Und endlich verstand man durch das Wort: *Trutina* eigentlich das Loch, worinne die an der Wage befindliche Zunge, welche man insbesondere *Examen* nannte, regieret wurde, siehe den Artickel: *Trutina* im XLV. Bande, p. 1337. u. f. Spiegel und **Calvinus** in Lex. Jur. v. *Libra*. Die Hebräischen und Griechis. Nahmen sind מאזנים u. מאזני bilances, statera. 3. Mos. XIX, 36. Es. XL, 12. 15. Ezech. V, 1. so mit אזנים, zures Ohren, fast einerley ist, und auch vom Stamm-Wort אזן hören, herkommt, davon diese Ursache gegeben wird: Das Zünglein

Zünglein in der Waage ist gleichsam der Richter, welcher zwischen beyden Waagschalen stehet, und so lange gleich mitten inne bleibet, bis ein Gewicht in die andere Schale geleget wird, welches dieselbe samt den Zünglein ziehet, und abwerts neiget; also sollen die Ohren des Richters beyde Partheyen anhören, und so lang soll er zwischen beyden Verhörten gleich und unpartheyisch stehen bleiben, bis er findet, daß der eine Theil bessere Gründe und wichtigere Ursachen einlegen kan, da er sich denn mit seinem Ausspruch, nach genauer Prüfung, auf diese Seite lencket, und als ein redlicher Waagmeister einem jeden das befundene Gewicht seiner Sachen anzeiget, wie solches das bekannte Sinn-Bild der Gerechtigkeit, mit der in Händen haltenden Waage ebenfals lehret; **Scheuch**z. Kupf. Bib. Tab. 280. p. 496. פֶּלֶס statera, bilanx, Sprüchw. XVI, 11. Es. XL. 12. Jer. XXXII, 9. 10. Daher kommt מְמַלְשִׁים libramenta, pondera, das Gewichte der Wolcken, Job. XXXVII, 16. קָנֶה Scapus, der Schafft oder Waagbalcke, daran die Waagschalen hangen, Sprüchw. XVI, 11. Es. XLVI, 6. Im Griechischen ζυγὸς, jugum, librale, Offenb. VI, 5. daher ἐστὴ ζυγῷ, trutina, das Zünglein in der Waage, Buch der Weish. XI, 23. der aufrechte Stifft auf dem Waagebalcken, der zwischen dem Kolben spielt, und durch sein Neigen den Ausschlag, wenn er aber inne stehet das Gleichgewichte anzeiget. Πλαστιγξ, statera, Buch der Weish. XI, 23. παλμὸς, statera, pondus, Buch der Weish. XI, 22. Sir. XLII, 5. Es wird die Wage nach denen Gesetzen des Hebels eingerichtet, und bestehet das vornehmste Stücke derselben in ihrem Wage-rechten Stande, worein sie sich allezeit leichte stellen lassen soll. Wie nun der Hebel von zweyerley Art ist, nehmlich ein gleich- ärmiger und ungleich-ärmiger ist, also hat man auch hauptsächlich zweyerley Wagen, das ist 1) die **Gemeine**, und so genannte **Kramer-Wage**, oder die **Schal-Wage**, und 2) die **Schnell-Wage**, von welcher letzten bereits an seinem Orte gehandelt worden. Eine vollständige Theorie der Wage hat gegeben **Wallisius** in seiner Mechanica, wie auch **Jacob Leupold** in seinem Theatro machinarum Generali c. 2, als auch in dem Theatro Statico P. I, c. 2. u. 3, woselbst er auch in dem 4. Capitel einige Arten der **Universal-Wagen** erkläret, wodurch nicht nur allein alle nöthige Eigenschafften der gemeinen Waagen untersuchet, sondern auch die Fehler und Mängel dererselben entdecket werden können. Die gemeinen Waagen bestehen aus einem Wagebalcken und zweyen Schalen, der Waagebalcken, in dessen Mitte das Zünglein perpendicular oder senckrecht aufgesetzet ist, schwebt in einem **Kloben** oder **Waaggericht**, so von einigen auch die **Scheere** genennet wird, auf seiner Achs, als dem Mittel-Puncte also frey, daß er sich auf die eine und die andere Seite neigen kan. An beyden Enden des Wagebalckens, von dem ein besonderer Artickel folget, hängen die Schalen, in derer eine der Cörper, den man wägen will, in die andere das Gewicht geleget wird. Wenn das Zünglein gerad inne stehet, und auf keine Seite ausschlägt, zeiget es an, daß die Schwere des Cörpers dem dagegen eingelegten Gewicht gleich sey. Eine solche Waage zu probiren, darf man nur die abgewogene Sache mit dem Gewicht verwechseln, und sie aus einer Schale in die andere legen: Ist es, daß sie alsdenn, so wie vorhin, gleich gegen einander stehen, so ist die Waage richtig, sonst aber nicht. So muß auch die Waage ledig jedesmahl in einen Waagrechten Stand sich stellen, und so nur das allergeringste Gewichte mehr in einer als in der anderen Schalen zu liegen kommet, an diesem Orte sich so gleich sencken, aber doch dabey nicht etwa gar auf einmahl herunter schlagen, welches ein Fehler, denn eine vollkommene richtige Waage soll, ausser den nur gedachten guten Eigenschafften, auch diese besitzen, daß sie weder zu schnell noch zu faul sey. Diese Art Waagen sind von unterschiedener Grösse, nachdem sie, werere oder leichtere Dinge darauf gewogen werden sollen, und muß auch jede Waage nach einem gewissen Maaß der Last proportioniret seyn, so, daß, wenn eine größere Last darauf abgewogen wird, die Wage Schaden leiden würde. Denn derjenigen ihr Waagebalcken, worauf man denen Centnern nach wäget, muß nebst seinem Zapffen und Lagern nothwendig stärcker seyn, als einer Kramer-Waage ihre Balcken, da man nur den Pfunden nach aufleget; und noch anders sind beschaffen die **Ducaten-** und **Probier-Wagen**, worbey das Gegen-Gewichte biß in so kleinen Theilen bestehet, daß man es nicht mehr von Metall handthieren kan, sondern die Spitzen von subtilen Vogel-Federn darzu nehmen muß, und offt kaum ein Sand-Korn schwer beträget; folglich muß dergleichen Waage sehr subtil oder schnelle seyn, und damit sie nicht weder von der starcken Lufft, noch von dem Athen des Probierers turbiret werden kan, so ist selbige jedesmahl in einem besondern Gehäuse mit Glaß-Taffeln befindlich, daß sie hiernächst nicht nur vor Wind und Staub verwahret, sondern auch an ihrem darinnen befindlichen Aufzuge erhaben und niedergelassen werden kan, ohne daß man dadurch die Waage sehr erschüttere. Bey grossen Land-Wirthschafften brauchet man starcke Wagen, als zu Wägung der Wolle, Fische, Fleisches, und Wildprets; kleinere Fisch Waagen, davon die lange Schale, worein man die Fische legt, am Boden durchlöchert ist, damit kein Wasser darinnen stehen bleibe; mittelmäßige Waagen, wie sie die Kramer führen, und kleine Apothecker- und Gold-Waagen. Bey allen muß der Balcken nach Proportion der Grösse und Last, die darauf gewogen werden soll, gnugsame Stärcke haben, die Achsen und Anhängepuncte daran recht scharf u. nebst der Pfannen recht hart und glatt seyn. Die der Forme nach etwas anders beschaffene so genanten **Schnellwage**, ingl. die mit einer Feder an statt des Gewichts versehene **Sack-Wage**, findet man an ihrem Orte beschrieben. Bey Untersuchung der **Ducaten-Wagen** hat man zuförderst darauf zu sehen, daß die Scheere unten nicht zuweit, und die Axe eine recht gleiche Linie hat, dahero kan man versuchen, ob sich die Axe hin und wieder schiebet, und einmahl da die Axe an dieser, und das andere mahl, da sie auf der andern Seite anstösset, die Waage ledig aufziehen; ist die Schärffe gleich, so wird die Waage bey dem Versuche einerley Stand behalten, wo nicht,

nicht, so wird sich ihre Unrichtigkeit bald entdecken. Wer eine vollständige Nachricht von allen Arten der Waagen verlanget, dergleichen z. E. die **Probir-, Gold- Diamanten- Wagen, Wasser-Wagen**, und so ferner, und ein jeder ihren Nutzen und Gebrauch, wie auch ihre Fehler und derselben Verbesserung zu untersuchen begehret, der kan hiervon **Leupolds** Theatrum Staticum nachschlagen, und zwar in dem Theile, der ausdrücklich von den Waagen handelt; wie er denn auch eine besondere Beschreibung seiner neuerfundenen Schnellwaage herausgegeben hat. Von den grossen aus Eisen gemachten Waage-Balcken werden jährlich eine grosse Menge in Schweden gemacht, und von dar in andere Länder verführet. Der kleinen Waagen halber ist sonderlich die Stadt Nürnberg berühmt, als in welcher unterschiedliche, zum Theil sehr subtile und richtige Waagen, und zwar von allerhand Gattung gemacht werden, als: 1) **Gemeine**, so genannte **Cöllnische Wagen**, mit runden oder gesenckten Oertern, deren sich die Kauffleute bedienen, um ihre Güter centnerweise darauf abzuwägen. 2) **Gebogene** und **geschlossene Kramer-** und **Gewürtz-Wagen**, mit meßingenen oder kupffernen Waageschalen. 3) **Lichtwagen**, mit einer runden und einer flachen Schale, aus Blech gemacht, in deren einen Schale das Gewichte, in die andere aber die Lichter und Kertzen geleget werden. 4) **Gute Cöllnische Seidenwagen**, deren Schalen flach, doch etwas wenig aufgebogen. 5) **Goldwagen**, um allerley goldene Müntze damit abzuwägen, und, ob solche gerecht sey, zu probiren, welche mehrentheils aufziehend gemacht werden, das dazu gehörige Gewichte aber ist in einer gleich darunter befindlichen Zuglade, oder aber beydes zugleich, als nehmlich die Waagschalen und das Gewichte, in einem Kästgen beysammen zu finden. 6) **Kleine Schnellwagen**, allerley anzuhängende Sachen damit anzuziehen und zu wägen. 7) **Perlen-** und **Diamantenwäglein**, um dadurch die Schwere, den Werth und die Kostbarkeit dieser Edelgesteine auszufinden. 8) **Probierwagen**, für die Wardein, Müntzmeister, Probirer und Bergleute, worzu wir auch noch 9) diejenigen **Wäglein** zählen, welche an dem Waage-Balcken einen kleinen und richtig abgetheilten Quadranten haben, die Schwere der Lufft dadurch zu erforschen, um als Notiometra gebrauchet zu werden. Welche besondere Erfindung einem Jesuiten, Nahmens **Lama** zugeschrieben wird. Endlich findet sich auch noch eine besondere Art aus Stahl gemachte neuerfundene Waagen, oder Balances, welche ohne Schalen und Gewicht, vermittelst einer Dratfeder, die Schwere eines Dinges anzeigen, wenn nehmlich solches an den Unterhacken des Instrumentes gehänget wird, so ziehet sich oben, nach Proportion der Schwere des angehängten Cörpers, ein eisernes Stänglein heraus, auf welchem die Pfunde der Schwere des Angehängten zu bemercken sind. Hiervon ist in den *Ephemerid. Nat. Curiof.* Decad. XI. Ann. 8. Obſerv. 135. die weitere Beschreib. nachzusehen.

Wer der Urheber der Wage gewesen, ist ungewiß, gnug, daß sie sehr alt, und schon zu Abrahams Zeiten gewesen, wie denn derselbe dem Ephron das Geld dargewogen, vor die zwiefache Begräbniß-Höhle, 1 B. Mos. XXII, 17; und Hiob wolte sein Creutz und Leiden, auf eine Wage geleget und dasselbe gewogen haben. Hiob VI, 2. 3.

Der Gebrauch der Waage ist gar allgemein, weil fast kein Stand in der Welt, der nicht des Gewichts zuweilen benöthiget ist. Vor allen gehet die Kauffmannschafft viel mit Ein- Aus- und Abwägen um; es hat aber die leidige Gewinsucht es dahin gebracht, daß wohl in keinem Stück mehr Unrecht und Betrug, zwischen Käuffer und Verkäuffer vorgehet, als mit unrechten Gewicht und falscher Waage. Syrach hat daher groß Recht, wenn er aus vieler Erfahrung hiervon also redet: „Ein Kauffmann kan sich schwerlich „hüten für Unrecht, und ein Krämer für Sünden. „Denn um Guts willen thun viel Unrecht, und die „reich werden wollen, wenden die Augen ab. „Wie ein Nagel in der Mauren zwischen zweyen „Steinen steckt: also steckt auch Sünde zwischen „Käuffer und Verkäuffer. Hält er sich nicht mit „Fleiß in der Furcht des HErrn, so wird sein „Hauß bald zerstöhret werden, „ Syr. XXVI, 28. Cap. XXVII, 1. 4. Cap. XLII, 5. Hoſ. XII, 8. Amos VIII, 4 5. 6. 7. Mich. VI, 10. 11. 12. Die Fehler und Mängel einer Waage, welche den Betrug auf mancherley Weise verbergen können, sind gar viel und mancherley, deren einige man allhier entdecken und anzeigen will. Eine gemeine oder Schal-Waage ist falsch 1) wenn die Schalen, in deren eine die Waaren, und in deren andere das Gewicht geleget wird, nicht gleich weit von ihrer Art oder dem Aufhänge-Punct abstehet. Denn es ist bekannt aus den ersten Grund-Sätzen der Wägekunst, daß die an einen Waagebalcken gehängete Gewichte immer mehr wägen, je weiter dieselben von dem Aufhänge-Punct weggerücket sind, also, daß die gantze Schwere derselben Gewichte in Geometrischer Proportion des Abstands von dem Aufhänge-Punct sich zeiget. Z. E. wenn der Abstand des einen 9 Theil und des andern 10 Theil ist so übertrifft die gantze Schwere des letztern die Schwere erstern um den 10 Theil, und also wenn in die Waag-Schale, die um 10 Theile von dem Aufhänge-Punct weg ist, die Waare, gleichwie in die andere, welche nur 9 Theile davon abstehet, das Gewichte geleget wird, so ist der Käuffer um den 10 Theil an dem noch fehlenden Gewicht betrogen. Denn 9 Pfund, die z. E. an den langen Waagebalcken gehänget werden, halten das Gleich-Gewicht mit 10 Pfund, die an den kürtzern Balcken gehänget werden, weil dieser Gewicht nur 9 mahl vermehret wird, jener aber 10 mahl, und daher ist beyder völlige oder gantze Schwere 9 Pfund. Dergleichen Ungleichheit der Waagebalcken betrügliche Verkäuffer durch mancherley Künste zu verbergen wissen. Denn einige machen den kürtzern Arm dicker; andere thun am Ende desselben etwas Bley hinein; andere nehmen knorricht Holtz zum Waagebalcken, und eignen dem kürtzern Arm dasselbe Theil zu; welches die meisten Knorren hat, daß also auf diese Weise der kürtzere Arm ausser dem Gebrauch der Waage, mit dem größern das Gleich-Gewicht halten muß. Darnach ist 2) die Waage mangelhafft und falsch, wenn

wenn die Arme zwar einander gantz gleich sind, die Axe aber, über welche der Waagebalcken bewegt wird, nicht just in die Mitte des Balcken, wo er am dickesten ist, oder das Centrum der Schwere trifft, sondern entweder oben oder unter dem Centro durchgehet; denn sobald im letztern Fall die eine Schale, worinn die Waaren geleget werden, herunter steiget, so neiget sich der Mittel-Punct auf dasselbe Theil des Waagebalcken, welches von Horizontal-Stand sich überrücke beuget, und ist daher dem Ende dieses Arms viel näher, als dem andern, folglich ist die Schale, darinne die Waare liegt, weiter weg von dem Aufhänge-Punct, und wieget also mehr, als das Gewicht in der andern Schale: Ingleichen wenn der Aufhänge-Punct unter dem Centro der Schwere ist, und das Gewicht zuerst in eine Schale geleget wird, daß wenn diese herunter steiget, die andere in die Höhe gehet, so wird der Mittel-Punct sich vorwerts neigen, nach dem herunter gehenden Theil, und auch daher die andere Schale, wenn die Waare darnach eingeleget wird, wiederum weiter weg von dem Aufhänge-Punct seyn, daß sie mehr wieget, und also mit ihrem viel leichtern Gewicht mit der andern schwerern Waag-Schale das Gleichgewichte halten kan. 3) Ein gleichmäßiger Fehler und Betrug kan sich auch ereignen, wenn der Waagebalcken zwar nach dem Centro der Schwere aufgehänget worden, die Hacken aber daran die Stricke mit den Schalen gehänget werden, nicht recht mitten in den beyden Enden des Waagebalcken, sondern entweder in den obersten oder untersten Puncten, oder der eine zu unterst, der andere in der Mitten oder zu oberst fest gemacht worden sind. Denn so werden die Waaren, wenn sie zuerst in die Waag-Schale, die oberhalb dem Mittel-Punct des Waagebalckens Ende hängt, geleget werden, dieselbe niederdrücken, und also wird diese Schale mit ihren Stricken von der Directions-Linie der Waage, welche von dem Centro der Schwere Senckelrecht auf die Horizontal-Fläche fällt, abweichen, und eben daher vom Aufhänge-Punct weiter weg seyn und schwerer werden; Die andere Schale aber wird zu eben demselben Centro näher kommen, daß das eingelegte Gewicht leichter seyn darf, und also zu des Käuffers Schaden noch vieles zugeleget werden kan, damit es mit denen dennoch weniger wiegenden Waaren das Gleichgewichte bekomme. 4) Noch ist eine Art einer falschen Waage, wenn die Arme des Waagebalckens zwar gleich lang, dick und schwer sind, aber an statt der Hacken, woran die Schalen gehänget werden, etwa an beyden Enden des Waagebalcken eine Höhlung oder Halß gantz glatt gedrechselt ist, um welchen die Stricke mit der Schale geleget werden. Denn wenn auf diese Weise in die eine Schale zuerst die Waare gelegt wird, so wird der in dem Halse des Arms sich frey bewegende Strick sich nach dem äusserſten Theile wältzen, der vom Aufhänge-Punct am weitesten weg ist; der andere Strick aber mit seiner Schale wird unvermerckt sich zunechst nach dem Aufhänge-Punct bewegen, und wenn sodann so viel Gewicht eingeleget wird, als nöthig ist das Gleichgewichte zu halten; ja damit der Strick der Schale, darinnen das Gewicht geleget, sich destoweniger zurücke wältzen, und der Betrug so viel weniger offenbahr werden möge, der Waare noch wohl einen Ausschlag zu lassen, so wird der Käuffer dennoch um so viel Theile an dem fehlenden Gewichte betrogen werden, als das Verhältniß der Länge des gedrechselten Halses gegen die Länge des Arms von Waagebalcken beträgt. Diese und andere noch mehrere Fehler und Mängel einer gemeinen Waage, die sonst entstehen mögen, wenn z. E. 1) das Zünglein nicht Senckelrecht auf dem Waagebalcken aufstehet; 2) wenn die Stricke, daran die Schalen gehänget werden, einander nicht gleich sind; oder 3) wenn das planum, darauf die Waag-Schalen gesetzet werden, den Horizontal-Stand nicht hält; oder 4) der Waagebalcken innerhalb der aufgehängten Handhabe sich gar schwer bewegen läst; Desgleichen 5) wenn unter die eiserne Waag-Schale, darein die Waaren gethan werden, wie in einigen Kram-Buden bemercket worden, ein Magnet geleget wird, um selbige destomehr herunter zu ziehen, ꝛc. werden gar leicht entdecket: Man lege nehmlich in beyde Schalen gleich schwere Gewichte, so wird man alsbald sehen, ob selbige, welches bey einer accuraten Waage nothwendig seyn muß, das Gleichgewichte halten. Oder man verwechsele die abgewogenen Waaren, und lege die Gewichte, welche mit denselben das Gleichgewichte gehalten, in die andere Schale, darinn die Waaren gelegen, und diese wiederum in die Schale, darinn die Gewichte geleget sind, und solches in der Ordnung, daß, wo zuerst die Waaren eingeleget worden, man nun die Gewichte einlege, und also umgekehrt; so wird der Mangel und Betrug der Waage, fals sie dergleichen hat, sich gar bald von selbst zeigen. **Schmids** Biblischer Mathematicus, p. 191 u. ff. **Wideburgs** Mathes. Bibl. Specim. 2. qv. 19. p. 56 u. f. Es soll aber eine Waage auf keinerley Weise falsch, unrecht noch betrüglich seyn, weil GOTT darwider ernstlich warnet und dräuet, Sprüchwört. XI, 1. Cap. XX, 23. Hoſ. XI, 8. Amos VIII, 4. Mich. VI, 11. Hergegen befiehlet er einem jeden, rechte Waage und recht Gewichte zu haben, 3 Mose XIX, 36. Syr. XLII, 5. 7. Hiob XXXI, 6. Es haben daher kluge und vorsichtige Obrigkeiten allerdings hohe und gerechteste Ursachen gehabt, nicht allein deren Verfälschung hoch und theuer zu verbieten, sondern auch nachdrücklich zu bestraffen, um allem sonst daher zu besorgenden Unheil desto besser vorzukommen, wie bereits unter dem Artickel: **Waaren-Handel**, gezeiget worden. Aus eben diesem Grunde ist also auch unter andern in denen **Chur-Sächsischen** Landen gar heilsam verordnet, daß z. E das Gewichte an Brod und Semmeln jedesmahl nach den Getreidig-Kauffe bestimmet, öffentlich angeschlagen, und, wie sich die Becker dem gemäß bezeigen, durch geschworne Personen Erkundigung eingezogen werden soll. **Münz-Mandat** und **Tax-Ordnung** von 1623. tit. **Getreidig-Kauff**. Bey Verkauffung der Fische soll das Fleischer- und nicht das Cramer-Gewicht gebrauchet werden. **Fisch-Ordnung** von 1711. §. 17. Die **Silber-** und **Gold-Wage** nebst dem darzu gehörigen Gewichte soll

soll wenigstens das Jahr einmahl aufgezogen werden. **Müntz-Ordnung** von 1549. So soll auch bey denen Post-Aemtern zu Beobachtung der **Post-Taxe**, sowohl zu Briefen, als Paqueten, die benöthigte Wage und Gewichte angeschaffet, **Post-Ordn.** §. 35. und zum Inventario gelassen werden *Ibid.* Und nach Maßgebung der **Hoch-Fürstlichen Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung**, P. II. c. 3. tit. 15. sollen die, so nach dem Gewichte etwas verkauffen, rechte und von Obrigkeits wegen gezeichnete Gewichte gebrauchen. Welcher aber hierwider handelt, der soll ein und das anderemahl mit Geld oder Gefängniß, und wenn er fernerhin dennoch nicht davon abstehet, am Leibe, nach Gestalt der Verwirckung, gestraffet werden. *Ibid.* Wolle, Wachs, Butter, Käse, Flachs, und dergleichen Waaren, wenn man sie in ziemlicher Menge kaufft und verkaufft, sollen in Städten auf der verordneten gemeinen Wage; was aber gar ein geringes ist, mag in Häusern, doch mit rechtem gezeichnetem Gewichte, gewogen werden. *Ibid.* Die Gewichte bey offenen Wag-Stäten, Krähmen, Läden, und damit man sonst im Kauffen und Verkauffen zu wägen pfleget, sollen von Eisen oder Messing seyn, weil die bleyernen und steinernen leichtlich wandelbar werden. *Ibid.* Auf daß man auch der Ringerung und Falschheit desto mehr vorbaue, sollen nicht allein jährlich, sondern so offt man es für eine Nothdurfft ansiehet, unverwarneter Dinge die Gewichte auf Verordnung der Obrigkeit jedes Orts mit Fleiß besichtiget und aufgezogen, und wo man falsche, betrügliche, ungerechte Sorten dißfals antrifft, die Verbrecher oberwehnter massen zur Straffe gezogen, und solche stracks zerschlagen und abgethan werden. *Ibid.*

Wage. Eine Waage Zinn ist in Schweden 165. Pfund, und eine Waage Glas ist zwey Kisten.

Wage, oder **Waage**, oder auch die öffentliche **Wage**, die **Raths-Wage**, und **Stadt-Wage**, Lat. *Taberna tributaria, Libra publica*, oder *Zygostasium publicum*, Fr. *Douane*, Ital. *Dogana*, genannt, ist in grossen Städten derjenige Ort, oder dasjenige öffentliche Hauß, wo durch einen bestellten **Wagemeister** schwere Sachen, gegen Entrichtung eines gewissen **Wage-Geldes**, aufgezogen und abgewogen werden.

Das öffentliche **Wag-Hauß** in Leipzig ist den 15 Jul. 1555. am ersten erbauet worden. Den 23 Sept. 1682. hat eben daselbst auf Churfürstl. ergangenem Befehl der Rath zu aller und jeder, welche auf der Wage allhier in Handlungs-Sachen zu verrichten haben, dienlichen Nachricht und Bequemlichkeit das **Wage-Tax-Register**, nach welchem die Waaren und Handels-Güter bis anhero verpflichtet worden, in den Druck bringen und publiciren lassen. Nachdem auch dem Rath zu Leipzig glaubwürdig hinterbracht worden, daß einige ihre ausgehende Waaren der Wag-Ordnung gemäß auf der Wage, aller hiebevor zu unterschiedenenmahlen öffentlich gethanen Vermahnungen ungeachtet, nicht richtig angegeben, sondern bey Versendung durch die Land-Kutscher und fahrenden und reitenden Bothen vielfältig dawider gehandelt worden, und die Land-Kutscher und Bothen, sowohl die, so mit denenselben reisen, der ungegründeten Meynung seyn, ob dürfften die Kutsch-Laden und was sie bey sich haben, nicht visitirt und vorgezeiget werden. Als hat hochermeldeter Rath solchem Beginnen ferner nicht nachsehen, sondern durch ein unterm dato den 19 Jun. 1699. angeschlagenes gedrucktes Manifest jedermänniglich vor Schaden sich zu hüten, warnen und anermahnen wollen, daß die aus- und eingehenden Zollbaren Güter, sie möchten mit welcherley Gelegenheit es wolle, versendet, oder empfangen werden, und absonderlich auch was mit Land-Kutschern und Bothen bestellet wird, bey der Wage solten richtig angegeben und frey gemacht werden, mit Verwarnung, daß der Land-Kutscher und derer mit ihnen reisenden Laden, Kellen, Säcke, und andere Behältnisse an denen Stadt-Thoren durch die Zöllner und Thorwärter, denen sie dieselbigen zu eröffnen, und durchsuchen zu lassen, verbunden, genau visitiret, was ohne Wag-Zettel gefunden würde, angehalten und weggenommen, auch die so es auf solche Weise ohne gebührende Verrechtung wegzubringen getrachtet, wie nicht weniger die Kutscher und Bothen, welche es ohne empfangenen Wag-Zettul angenommen und aufgepacket, mit willkührlicher Straffe belegt werden solten. **Vogels** Leipziger Annales, p. 201. 821. und 921.

Das Wage-Hauß zu Nürnberg liegt bey St. Sebald und ist 1497. von neuen mit Steinen von Grund auf gebauet worden. **Chronicke von der Stadt Nürnberg**, p. 282.

Von dem Wage-Hauß zu Zittau kan man **Carpzovs** Zittauische Chronicke, Th. I. C. XI. § 7. p. 44. nachlesen.

Die Wage-Zettel, so das Gewicht oder die Schwere der gewogenen Sachen bescheinigen, führen völligen Beweis. **Besold.**

Wage, ein Gewichte, siehe **Nagel**, im XXIII Bande, p. 430.

Wage, bedeutet auf Bergwercken 1) ein Werckzeug, wodurch in den Schmeltzhütten die Schwere der gelieferten Ertze und anderer Cörper erforschet wird; 2) Ein höltzernes Instrument, so fast wie ein Triangel, womit die Spur im Treibeheerde, daß sie gleich in die Mitte komme, abgenommen wird; 3) Ein von Meßing gemachtes Instrument, wie ein halber Zirckel in 180. Theile getheilet, dessen sich die Marckscheider bey dem Abziehen bedienen; 4) Bedeutet es auch einen Schwengel; und 5) werden bey dem Probiren unterschiedene Waagen gebrauchet, als die **Einwäge-Korn-** und andere **Waagen**, von welchen allen an ihren Oertern. **Berward**, Phraseol. metall. f. 29. **Jungh. W.**

Wage, heisset beym Fuhrwerck ein zugerichtetes Stücke Holtz, so hinten an der Deichsel angeleget wird, und an dessen jedem Ende ein besonderes Ortscheit hänget, daran die Stränge geschlagen und die Pferde oder Ochsen eingespannet werden. Die Waage, so man, wenn mit vier Pferden gefahren wird, vorne an die Deichsel leget, wird eine **Riem-Waage** genennet.

Wage, Lat. *Libra*, Fr. *Balance*, heist das siebende Gestirne im Thier-Kreisse gegen Süden, wovon der siebende Theil der Ecliptick seinen Nahmen hat, und werden darzu von einigen 15. von andern 27. Sterne gezehlet; als 2. von der andern; 3. von der

dritten; 10. von der vierdten und 12 von denen übrigen Gröſſen, welche **Hevel** in Prodromo Astronomiæ p. 292 in Ordnung gebracht und in seinem Firmamento Sobiesciano Fig. Hh in Kupfer vorgestellet, welches letztere **Bayer** in seiner Uranometria Fig. Dd. gleichfalls gethan. Die Sonne trit um den 21. Herbst-Monat in das Zeichen der Waage und macht zum Zweytenmahle Tage und Nacht gleich, bey uns aber den Anfang des Herbsts und des Abnehmens der Tage. Die alten Astronomi hatten an statt der **Waagen** einen Scorpion und also zwey Scorpionen hinter einander. **Schiller** macht daraus den Apostel **Philipp**; **Harsdörffer** die Waage des Belsatzers **Dan.** V, 27. **Weigel** nimmt darzu ein Stück von der Schlange und machet daraus den Bischofs-Hut und Stab. Sonst heist dieses Gestirne auch *Azubene, Chelæ jugum, Mizan, Noctipares, Zubenelgenubi, Zubeneschemali.* **Wolffs** Anfangs-Gründe der Mathematischen Wissenschafften Th. III p. 1142. 1190. **Ebend.** Mathemathisches Lexicon p. 786. **Jablonsky** Lexicon. Von dem Nutzen, welchen dieses himmlische Zeichen bey Sä- und Pflantzung der Feld- und Garten-Früchte haben soll, hat **M. Joh. Mich. Schwimmer**, in seinem physicalischem Garten-Buche Verschiedenes aufgezeichnet: als p. 68. Folgendes: Gleichwie sich die Waage mit ihren Schalen immer bewege, und in die Lufft gehe; also befördere sie auch die Erd-Gewächse in die Lufft, und mache, daß sie aufwärts wüchsen; und wie die eine Schale immer schwerer, denn die andere sey; also mache das Zeichen der Waage auch diejenigen Erd-Gewächse fruchtbar, welche nach dem Sterntage in die Erde gepflantzet oder gepfropffet würden. Wenn z. E. heute die Waage im Calender stehe, so fange ihre Krafft um ein Uhr an des Nachmittags von vorigen Tage, und gehe der Sterntag bis heute um 12. Uhr. Weiter erörtert der Schrifftsteller, p. 787. die Frage: Woher es komme, daß die Waage im Thierkreisse, als ein sonderlich fruchtbares Gestirn sey kund und erfunden worden? Da er denn saget: Wie man sich nicht unbillig zu verwundern habe, das in jedem Trigono, oder Ordnung von dreyen Gestirnen, welche nach den vier Elementen unterschieden wären, sie allezeit dergestalt unterschieden stünden, daß immer dreye dererselben, doch von ungleicher Specialwürckung, beysammen gefunden würden. Er rede von der Specialwürckung: denn was ihre allgemeine Eigenschafft anlange, so kömen sie insgemein darinne überein, daß ihrer dreye feuriger, dreye wäßricher, dreye erdener, und endlich dreye lufftiger Natur wären; was hingegen ihre Special-Art betreffe, so wären sie gleichwohl allerdinges von einander unterschieden, wie sich besonders in Trigono aëreo handgreifflich spüren lasse: sintemahl die Zwillinge zwar lüfftiger Natur, doch aber unfruchtbar wären; die Waage sey auch lüfftig, aber fruchtbar; der Wassermann ebenfals lüfftig, allein gleichwohl nicht fruchtbar, sondern wie die Zwillinge ein unfruchtbares Zeichen. Und also befinde sich es in jeder dritten Zahl oder Trigono, worunter allezeit ein fruchtbares und zwey unfruchtbare stünden. Diese Beschaffenheit wäre sicherlich der Mühe werth, daß man sie untersuche. Gewiß aber sey dieses, daß die göttliche Allmacht des Schöpffers allemahl die verschiedenen Geschöpffe abgemessen, und aufs sorgfältigste unterschieden hätte, da denn eines unter den wäßrigen Geschöpffen des Himmels fruchtbar, die andern aber unfruchtbar, eines auch unter den feurigen fruchtbar, die andern zweye hingegen unfruchtbar; also auch eines von den irrdenen fruchtbar, und die zwey andern unfruchtbar wären; Gleicher masen verhalte sich es auch mit den lüfftigen Geschöpffen des Himmels, da die Waage unter denselbigen allein, gar zu kenntlich ein fruchtbares Gestirn sey. In Ansehung dieses Unterscheides wären nun auch die Sachen auf dem Erdboden unterschiedentlich beschaffen: Denn die Weisheit des glorwürdigsten Schöpffers habe alles so eingerichtet und geordnet, daß die Kräffte der Himmel und der daran befindlichen Gestirne, allen Dingen dienen, sie bestrahlen, fermentiren, und gleichsam zu ihrem Gedeyen beschwängern müsten; mithin habe die ruhmwürdigste Majestät GOttes alles dermasen versorget und berathen, das alle Erd-Gewächse, und was sich in der Erde befinde, dergestalt bestrahlet würden, wie solches nach jeder Natur und Beschaffenheit erfordert werde. Es wären zwar die Dinge nach den vier Elementen, eingerichtet, dennoch aber mit einem nützlichen Unterscheide, und dieses ohne Zweifel auch darum, daß der Mensch hierbey ebenfals eine Anweisung zur göttlichen Erkenntniß finde, und GOtt, als den GOtt der Ordnung, für Unterweisung solcher Geschicklichkeit zu preisen, Ursach habe. Damit nun aber auch die Dinge, welche zur Vielfältigung geartet wären, und sich vermehreten, nach ihrer Art, da sie entweder wäßrich, oder feurig, oder irrdisch, oder lufftig wären, vom Himmel eine Hülffe mercken möchten; so sey darzu die Fruchtbarkeit eines gewissen Gestirnes, nach den vier Elementen von GOtt geordnet; Die Bäume und andere Erdgewächse hätten z. E. nach ihrer Art diese anerschaffene Beschaffenheit, daß sie sich vermehreten, und nach der Höhe in die Lufft wüchsen, und dazu müsse die von GOtt empfangene Krafft der Fruchtbarkeit dienen. Und so verhalte sich es auch mit andern Geschöpfen, die wäßrichter Natur wären. Wie nun die Waage besonders ein fruchtbares Gestirn, und zur ordentlichen Baumzucht das beqvemste sey, solle hier bald erörtert werden. Der Schrifftsteller sage nicht ohne Ursache zur ordentlichen Baumzucht oder Baumwercke: denn zur Zwergart wäre die Waage nicht so dienlich: masen die Zwergbäume, welche auf Stämme von niedriger Art erzielet oder erzeiget würden, die Waage zu vieljährigem Wachsthume nicht ertragen könnten, davon die Ursache diese sey, und gantz mercklich befunden worden, daß die Waage die Bäume in die Höhe ziehe, und mache, daß sie in die Lufft wüchsen, daher sie hoch würden, und eben wegen solchen Hohenwachsens mehrere Krafft, und desto mehr Humidum radicale erforderten. Solten sie nun im Wachsthum fort steigen, auf die Art, wie sie die Waage in die Höhe führe, so könne ein Zwergbaum bey sich in seiner

Wurtzel und Kerne so viel nicht finden, daß er damit das Wachsthum ausdauren möge, sondern er müsse endlich ausgesauget und ausgedorret werden, dergestalt, daß ein Ast nach dem andern seinen Lebenssafft verliere, und also der Baum nach und nach verschmachte, bis er endlich gar ersterbe. Daher müsse man die Zwergbäume wie einen Weinstock beschneiden, welcher gleicher masen sein Holtz nicht alle ernähren könne, oder, da er es endlich in frischem Wachsthum behalte, so habe er dennoch keine Krafft, die Frucht hervor zubringen, oder wenigstens, seine Früchte nicht zur Vollkommenheit und Reiffe zu erzielen. Dergleichen Bewandniß sehe man augenscheinlich an den Menschen und Viehe: Habe eine Mutter ein Kind, welches sie stille, und das Kind zehre starck, daß es der Mutter ihre eigene Nahrung mit wegzehre; so müsse die Mutter nothwendig hager und mager werden: und solches werde man noch weit mehr für wahr befinden, wenn eine Mutter gar Zwillinge ernähren müste, welche beyde starcken Wachsthum und desto mehr Nahrung bedürfften. Wäre es ein Vieh, so sehe man, wie es auch, wenn es nicht satt Nahrung habe, von der Frucht abgesogen werde. Und dieses sey auch die Ursache, daß wohl eher ein gepfropffter Baum im besten Wachsthume verdorre: weil das Wachsthum des Pfropffreissers in einem wäßrichten Zeichen eingesetzet worden, da nicht der Tag gewesen, an welchem der Stamm gesetzet worden; Es sey denn daß etwan ein Schaden an der Wurtzel entstanden, oder der Kern von aussen beschädiget, und hierdurch die Lebhafftigkeit des Reisses getrancket worden. Wäre aber der Stamm fein lebhafft, und die aufgepfropfften Reisser hätten schon gewachsen, gleichwohl aber verdorrete der Baum im besten Wachsthume; so habe es alsdenn damit eine andere Bewandniß, und die gewisseste Ursache des Verdorrens sey, daß die Reiser den Safft des Mutterstammes nicht allein abtrincken und verzehren könnten, daher der Safft die Reisser zu safftig mache, und endlich gar ersäuffe. Bey sothaner Beschaffenheit man denn etliche wilde Aeste am Mutterstamme müsse stehen und zehren lassen, bis die wachsenden Reiser starck geung gewachsen, daß sie genug von dem Saffte des Baumes an sich ziehen könnten. Nach sattsamen Wachsthume aber der eingepfropfften Reisser, solle man denn erst die wilden Reisser nach und nach abnehmen. Die Waage nunmehro näher zu beobachten, so wäre zu mercken, daß sie ein lufftiges, männliches, tägliches oder Tageszeichen sey, welches den Widder im Thierkreisse gerade entgegen stehe, und seinen Nahmen daher bekommen, daß, wenn die Sonne am Himmel in das Zeichen der Waage trete, das Æquinoctium autumnale würde, und Tag und Nacht gleichsam in gleicher Waageschale stünden. Es sey aber ein warmes und feuchtes Zeichen, und eine Behausung der **Venus**, welche Behausung, da sie eine Würde bedeute, mache, daß so dann das Zeichen kräfftiger, als sonst würcke: allermasen, wenn jemand in seinem eigenem Hause oder Wohnung sey, sich weit getroster in seinen Geschäfften anstelle, als wenn er sich in einer fremden Wohnung befinde. Solche Bewandniß habe es nun mit dem Zeichen der Waage, wenn die **Venus**, so von dem **Saturn** erhöhet würde, dabey sey, deswegen auch dieses Gestirne unter die gewaltsamen gerechnet werde. Auch beherrsche selbiges Zeichen ein gewisses Glied am menschlichen Leibe, gleich den andern Zeichen des Thierkreisses, nehmlich die Lenden, die Nieren, und den untern Theil des Bauchs. Es bestehe aus acht Sternen, welche ungebildete, informes, genennet würden; wiewohl andere mit **Keplern** achtzehen ordentliche zähleten. Sie liessen beynahe alle die Art des **Saturns** von sich spühren, ingleichen zeigeten sie auch die Natur des **Martis** an. Unter solchen Sternen aber wären zweye, davon einer, welcher in der einen Lantze mittägig, in der andern aber mitternächtig sey, gegen Mittag stehe, von der andern Grösse sey, und sich als eine königliche Art darstelle. Die Würckungen solcher Sterne wären diese, daß die ersten ziemlich trockene Lufft brächten, die mittlern wären temperirt, die letztern aber feuchte, und zum Regenwetter geneigt. Diejenigen aber, welche gegen Norden stünden, wären windig, oder brächten Wind; wie man denn bey solcher Zeit gemeiniglich sattsam empfinde, daß die Obstbäume in den Gärten, und die wilden in den Feldern von dem Winde ziemlich geschüttelt würden. Welche aber gegen Süden, oder gegen den Mittag stünden, die brächten leicht kränckliche Beschwerungen, und wohl gar ansteckende Seuchen, die manchen Menschen aufrieben, besonders durch Pest, zumahl wenn ein Ort, oder eine Gegend dazu geneigt wäre. Von denen Sternen nun, woraus man vor Zeiten das Zeichen der Waage zusammen gerechnet, wären viere von der vierten Grösse. Ihre Benennung habe die Waage daher: weil sie mache, daß Tag und Nacht in gleichem Gewichte stehe, sich wie eine Waage mit gleichem Gewichte bewege, und mit ihren Waagschalen ein gleiches Gewichte vorstelle: denn, wenn die Sonne in das Zeichen der Waage trete, liege Tag und Nacht gleichsam mit gleichem Gewichte in der Waage, wie das Æquinoctium ausweise; daher auch ihre Sterne eine Waage vorstelleten. Gleichwie ferner eine Waage mit der einem Schale bald auf- bald aber wieder niedersteige; also bringe auch die Sonne, wenn sie in dieses Zeichen getreten, auf dem Erd-Kreisse eine Unbeständigkeit der Dinge; und wie die Waagschalen, wegen ihres Gewichtes, allezeit etwas in sich hätten, welches vor der andern eine Schwere zeige, also bringe auch dieses Zeichen den Bäumen, Fruchtbarkeit mit, dabey man aber nicht blos auf die Waage und ihre Fruchtbarkeit, sondern vielmehr auf dem Schöpffer dieses Gestirnes zu sehen habe: denn dieser würcke durch die Stirne, wie aus dem 33. Capitel des 5ten Buch **Mosis**, und aus dem 5. Capitel des Evangelisten **Johannis** zu ersehen. Es bezeuge aber von der Waage oder derselben Gestirne die Erfahrung, daß sie den Erd-Gewächsen, welche in die Lufft zu steigen pflegten, absonderlich behäglich sey, so gar, daß die ordentlichen großartigen Bäume, in diesem Zeichen gepflantzet oder gepfropffet, lustig in die Höhe wüchsen, und zugleich fruchtbar wären, zumahl, wenn die Behausung und Würde der Waage zugleich, nebst dem Monden beobachtet würde: denn, so man in einem dergleichen guten Zeichen pflantze, oder pfropffe, als

als z. E. in der Waage, und der Mond sey nur zwey oder drey Tage alt, oder es geschehe drey Tag vor dem neuen Lichte, oder drey, auch zwey Tage vor dem vollen Monden; so werde man mit Lust sehen, wie glücklich die Bäume nicht allein wüchsen, sondern auch bald trügen. Dieses diene auch sonderlich dazu, daß man einen Baum fein gerade ziehen könne, wie man ihn haben wolle: wenn man nehmlich an dem beschriebenen Tage, bey wachsenden Monden, die unanständigen Aeste des Baumes mit offener Hand gegen die Höhe abschneide: denn so wachse der Baum gerade in die Höhe, wie man ihn nach Lust verlange, und solches nenne man das Eindrückungs-Zeichen. Character Impressionis. Endlich habe man bey der Waage noch zu fragen: welche Verwandniß sie denn mit dem Thierkreisse habe, indem ja in selbigem allenthalben Thiere vorkömen, dergleichen aber doch die Waage nicht sey? Worauf zu antworten daß die Waage nach der Meynung der Alten zum Scorpion gehöre, und sie dessen Scheeren bedeute, daher komme es auch, daß jährlich zweymahl ein Æqvinoctium falle, oder diejenige Zeit, da Tag und Nacht gleich würden, als einmahl im Frühlinge, das andre mahl aber im Herbste, nehmlich im Widder und in der Waage, welchen Ort man vormahls die Scheeren genennet: deswegen, der Scorpion, in Ansehung seiner Grösse, in zwey Zeichen des Thierkreisses zertheilet, und die Scheeren des Scorpions wären für die Waage gehalten, oder dazu gemacht worden, wie bey dem **Hygin** zu lesen. Mithin sey die Waage in die Zahl der Thiere, und in den Thierkreiß gezogen worden, welches **Ovid** folgendermassen auch erkläre:

Est locus in geminos ubi brachia concavat arcus.
Scorpius & cauda flexisque utrinque lacertis
Porrigit in Spatium signorum membra duorum.

Endlich hat unser Schrifftsteller in Erwegung der Kranckheiten, von der Waage, p. 572. Folgendes angemercket: Es habe **Hippocrates** und mit ihm, aus ihm mancher berühmte Artzt beobachtet: daß, wenn der Mond in der Waage lauffe, und **Saturn** ihm einen Blick aus dem Gevierten oder Gegenscheine gäbe; so werde die so dann entstehende Kranckheit vermuthlich vom gar zu vielen Weintrincken entsprungen seyn, zumahl, wenn der Mond am Lichte und Stufen zunehme, da sich die Kranckheit angefangen; und der Patiente werde besonders an den Augen und Schläffen leiden, auch über die verschleimte Brust zu klagen haben, welches den Husten und ein starckes Niesen erwecken dürffte, dabey leicht ein Fiebergen aufwallen könne.

Wage, Fluß, siehe **Wag**.

Wage, ein Dorf und Land-Gut in Thüringen, 1 Stunde von Jena, dem Herrn von Rudolf zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wage, (**Bley-**) siehe **Bleywaage**, im IV Bande, p. 152.

Wage, (**Ducaten-**) siehe **Wage**.

Wage, (**Einwäg-**) siehe **Einwäg-oder Einwiegwaage**, im VIII Bande, p. 605.

Wage, (**Einwieg-**) siehe **Einwägwaage**, im VIII Bande, p. 605.

Wage, (**Erz-**) siehe **Probirwaage**, im XXIX Bande, p. 648.

Wage, (**Falsche**) siehe **Wage**.

Wage, (**Feder-**) siehe **Sackwage**, im XXXIII Bande, p. 279.

Wage, (**gebogene und geschlossene Kramer- und Gewürtz-**) siehe **Wage**.

Wage, (**gemeine**) siehe **Wage**.

Wage, (**gemeine Cöllnische**) siehe **Wage**.

Wage, (**Gold-**) siehe **Wage**.

Wage, (**gute Cöllnische Seiden-**) siehe **Wage**.

Wage. (**Heu-**) Es haben die **Breßlauer** in ihren Naturgeschichten, Vers. VI. p. 1892. von der **Leipziger Heuwaage** folgende Nachricht mitgetheilet: Der berühmten Handelsstadt Leipzig, schreiben sie, hat so wohl die vortrefliche Uebung guter Künste und Wissenschafften, als auch die gute Policey- und Handlungs-Ordnung, jederzeit ein grosses Ansehen gegeben; daher auch selbige, theils der Zierde, theils sothaner guten Verfassung wegen, mit der Stadt Breßlau und München in das Kleeblatt der zierlichsten Städte Deutschlandes gesetzet worden. Unter andern hält diese gute Stadt eine vortrefliche Accuratesse im Maaß und Gewichte: daher denn nicht nur jährlich etliche mahl durch verpflichtete Personen, die vielen Centner und andere kleinere Gewichte, nach dem aufs sorgfältigste verwahrtem Probecentner, wieder eingerichtet, auch die Waagen untersuchet, und wo sie mangelhafft alsbald ausgebessert und wieder hergestellet werden; sondern es werden auch alsobald, wo es nöthig, ohne Sparung der Kosten, gantz neue angeschaffet. Da man nun hieselbst das Heu nach dem Gewichte zu verkauffen pfleget, so ist dieserwegen eine besondere Heuwage angeleget und bisher gebrauchet worden; die aber, weil sie wandelbar worden, auf Obrigkeitliche Verordnung, von dem berühmten **Jac. Leupold**, Königl. Preußis. Commercien-Rathe, Mathematico und Mechanico, wie auch Mitgliede der Königl. Preußis. Societät der Wissenschafften, mit einer neuen verbesserten ersetzet, und solche im Jahr 1717. den 25 Mertz aufgehangen worden. Da denn die Verbesserung darauf hinan kommt, daß die Waage dauerhaffter, beständiger, schneller, und dennoch bequemer ist. Es ist solche keine Schüssel-gleichärmige oder Kramer- sondern eine Schnell- oder Italienische Waage, als dergleichen man sich am gewöhnlichsten in Italien zu bedienen pfleget, auch daselbst erfunden seyn sollen. Sie ist also angelegt, daß das gröste Fuder-Heu, mit sammt dem Wagen, bequem aufgezogen und auf das genaueste gewogen werden kan, welches sonst auf keiner andern Waage möglich; Doch können auch grosse Fässer und Ballen, so über 20 Centner sind, und die andern Waagen zu sehr beläftigen und verderben würden, darauf gewogen werden; zugleich auch geringere bis drey Centner, und zwar sehr genau: massen die Waage auf 30 bis 40 Centner, ein Pfund, ja noch weniger, ansaget. Diese neue Waage hat vor andern den Vortheil, daß sich die Schärffen von den Zapffen nicht so leicht abarbeiten, auch daß die Stange, Läuffer

und

und Ketten, sich nicht so bald von dem vielen Hin- und Herschieben abnutzen: weil nehmlich der Schieber mit dem Gegengewichte auf Rollen läufft, und sich also nicht abarbeiten kan; auch, weil weder die Waage, noch das Gegengewichte, viel hin oder her geschleppet werden darff: So werden auch die Ketten, weil sie nicht viel hin und her geschleppet werden, sondern hängen bleiben, nicht so abgenützet. Wenn die Zapffen auch derei ist solten herausgenommen werden, so sind dieselben nicht so eingesetzet, wie sonst geschiehet, sondern sie sind allezeit unten her eingefeilet, und oben her ist ein dünner stählerner Keil getrieben, da denn, wenn dieser durchgeschlagen wird, der Zapffen alsdenn leicht heraus zunehmen ist. Im übrigen ist dieser Waagebalcken fast zweymahl so schwer, als der vorige, und also so viel länger und stärcker, auch die Gegengewichte viel schwerer gemacht, und zwar deren gar dreye, und dieses daher, um hierdurch eine schnellere, genauere, und eine beständige Waage zu erhalten, und ist diese mit drey Gewichten besser, als die bisherigen mit zweyen, daher: 1) weil die Zapffen viel weiter von einander sind, und also nicht so leichte wandelbar werden, oder solches doch viel weniger zu verspüren ist; 2) Daß die Waage nicht darff umgewendet werden, und die Schärffen der Zapffen in genauer Linie stehen, wie es die Kunst und Natur erfordern; 3) Hat der Schieber mit dem Anhänggewichte gantz besondern Vortheil von allen bisherigen, weil er auf Rollen läufft, und also leicht zu bewegen, und dennoch auch feste kan gestellet werden; ingleichen, daß die Platten, so die Theile abschneiden, allezeit anliegen, und dennoch die Stange nicht abschleiffen, welches sonst geschiehet, so gar, daß es die Theilung ausschleiffet; 4) Darff die Waage nicht von einander genommen werden, sondern es kan alles beysammen bleiben; und 5) dennoch durch einen schwachen Menschen leichte aus- und eingeschaffet werden, ohnerachtet es zusammen bey sieben, bis acht Centner wieget. Es hat **Leupold** ein besonderes Tractätlein hiervon ans Licht gestellet, unter dem Titel: **Die Leipziger Heuwaage, oder Beschreibung einer grossen Schnellwaage, wie selbige nicht nur zu dem Heu, solches in gantzen Fudern auf dem Wagen, sondern auch die grösten Fässer und Ballen, von 3 bis 60 Centnern, auf das genaueste auszuwägen gebrauchet wird; ein Werck, so gleichfals auf Packhöfen, Zeug- und Gießhäusern und aller Orten, wo schwere Lasten zu wägen sind, mit grossen Vortheil, Menage und Behendigkeit zu gebrauchen ist: mit unterschiedlichen Figuren.** Leipzig 1718. a 3 Bogen.

Wage, (Horizontal-) siehe **Horizontalwaage**, im XIII Bande, p. 855.

Wage, (hydrostatische) siehe **Hydrostatische Wage**, im XIII Bande, p. 1409.

Wage, (kleine Schnell-) siehe **Wage**.

Wage, (Korn-) siehe **Korn-Waage**, im XV Bande, p. 1554; ingleichen **Probier-Wage**, im XXIX Bande, p. 648.

Wage, (Kramer-) siehe **Wage**.

Wage, (Licht-) siehe **Wage**.

Wage, (öffentliche) siehe **Wage**.

Wage, (Probier-) siehe **Probier-Wage**, im XXIX Bande, p. 648; ingleichen **Wage**.

Wage, (Raths-) siehe **Wage**.

Wage, (Riem-) siehe **Riemwaage**, im XXXI Bande, p. 1555.

Wage, (Sack-) siehe **Sackwage**, im XXXIII Bande, p. 279.

Wage, (Salz-) siehe **Salz-Waage**, im XXXIII Bande, p. 1616.

Wage, (Schal-) siehe **Wage**.

Wage, (Schlich-) siehe **Probier-Wage**, im XXIX Bande, p. 648.

Wage, (Schnell-) siehe **Schnellwaage**, im XXXV Bande, p. 566.

Wage, (Setz-) siehe **Setz-Waage**, im XXXVII Bande, p. 648.

Wage, (Silber-) siehe **Wage**.

Wage, (Sool-) siehe **Salz-Waage**, im XXXIII Bande, p. 1616.

Wage, (Stadt-) siehe **Wage**.

Wage, (Universal-) siehe **Wage**.

Wage, (Unzel-) siehe **Unzel-Waage**, im XLIX Bande, p. 2330.

Wage, (Wasser-) siehe **Bleywaage**, im IV Bande, p. 152. Ingleichen **Wasserwaage**.

Wage, (Wind-) siehe **Wind-Wage**.

Wagebalcke, Lateinisch *Scapus*, Frantzösisch *Fleau*, heisset das lange Stücke an der Waage, so in dem Waaggerichte schwebt, und an dessen beyden Enden die Schalen, darinnen die Waaren und das Gewicht gegen einander geleget werden, hängen. An der rechten proportionirlichen Ab- und Austheilung dieses Balckens beruhet die Richtigkeit der Waage, ist aber dieses nicht, und hat er entweder an einem Orte zu viel und am andern zu wenig Eisen, so ist alsdenn alle Arbeit und Mühe an dergleichen Waage verlohren. Wie man sich nun bey Ab- und Austheilung eines jeglichen Waagbalckens zu verhalten, lehret **Leupolds** Theat. Static. P. I. §. 32. u. f. Siehe auch den Artickel: **Wage**.

Wage des Belsazers, Gestirn, siehe **Wage**.

Wage-Geld, Wage-Pflicht, Wage-Steuer oder **Wage-Zoll**, Lat. *Vectigal pro Ponderatione, vel alias in Zygostasio solvendum*, heist, was die fremden und einheimischen Kaufleute in Handels-Städten auf der Waage für ihre aus- und eingehende Waaren auf ihr Pflichtmäßiges Angeben der Obrigkeit zu bezahlen schuldig sind; Und sind dissfals an solchen Orten gewisse **Wage-Tafeln**, oder **Wage-Tax-Register** publiciret, nach welchen die Waaren müssen vergeben werden. In Leipzig ist es eingeführt, daß, wenn z. E. von eingehenden Waaren der Rath 1 Gülden bekömmt, dem Churfürsten zu Sachsen noch halb so viel, als dem Rathe, nehmlich ein halber Gülden, bezahlet werden muß. Siehe **Wage**, und **Verwägepflichten**, im XLVIII Bande, p. 108. Auf Hammer-Wercken heisset **Wage-Geld** dasjenige, was die Landes-Herrschafft von jedem Stücke Arbeit, auch wohl überhaupt nach Beschaffenheit des Wercks bekömmt, als 50. 60. bis 100. Wageisen.

Wage-Gerechtigkeit, siehe **Wage-Recht**.

Wagehalß, *Temerarius*, wird derjenige genennet, der aus Begierde eines guten Zwecks sich in eine Gefahr stürtzt, davon der Schaden, wenn es unglücklich lauffen solte, grösser ist, als das bey gutem Fortgang zu erwartende Gute. Dergleichen Leute stecken sonderlich in dem Laster der Sorglosigkeit, sintemahl sie ihr Leben nichts achten, und sich unnöthiger Weise in allerley Gefahr begeben, darinnen sie leicht umkommen könnten. Solchen Verwegenen muß man vorstellen, welch ein grosses Gut das Leben eines Menschen sey? Ohne dasselbe kan man keines andern Gutes in der Welt geniessen, die Seinigen nicht versorgen, seinem Vaterlande nicht dienen, ja dem gantzen menschlichen Geschlechte mit nichts mehr an die Hand gehen, worzu man doch verbunden ist. Es ist auch ein unwiederbringliches Gut, wenn es einmahl verlohren worden: Denn man kan mit aller Welt Schätzen sein Leben nicht wieder erkauffen. Die Menschen leben auch nicht ihnen selbst, sondern ihrem Schöpfer zu Ehren, der sie als Mittel, zu seinen Absichten zu gelangen, in die Welt gesetzet hat. Wir haben also so wenig ein Recht, uns das Leben zu verkürtzen, als wir im Stande gewesen sind, uns dasselbe zu geben. **Gottscheds** Gründe der Weltweißheit, Practischer Th. §. 558. Acta Lipsiensium Academica Th. VIII p. 119. u. f. Siehe auch **Tollkühnheit**, im XLIV Bande, p. 1143. ingleichen **Wagen**, und was bey den Soldaten ein Wagehalß heißt, unter dem Artickel: *Avanturier*, im II Bande, p. 2100.

Wage-Hauß, siehe **Wage**.

Wageisen, bestehet aus etlichen Stangen Eisen, und muß selbiges dem Gewichte nach 40. bis 46 Pfund haben, drunter aber nicht.

Wagek, Lat. *Viaca*, eine sehr alte Stadt in Schwaben. Den Lateinischen Nahmen Viaca hat sie in den alten Zeiten geführet, als dieses Land Vindelicien genennt ward, wie man denn auf einer uralten Land-Charte diesen Nahmen an der Stelle, wo sie jetzo noch liegt, geschrieben findet. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 415. u. f.

Wage-Kunst, siehe **Statick**, im XXXIX. Bande, p. 1276.

Wage legen, (in die) und wägen, heißt in verblümten Verstande in heiliger Schrifft so viel, als prüfen, erforschen und wohl erwegen. Also stehet von Belsatzer, er sey in einer Waage gewogen und zu leicht erfunden worden, Dan. V, 27. d. i. Gott hatte sein Thun genau geprüfet, und ihn als einen nichtswürdigen Menschen erfunden, der als eine falsche und mangelhaffte Müntze müsse weggeworffen werden. Also will Hiob, Cap. XXXI, 6. daß man ihn auf rechter Waage wäge, d. i. prüfe, ob eine Falschheit oder Betrug an ihm erfunden werde, und Cap. VI, 2. daß man seinen Jammer wäge und sein Leiden zusammen in eine Waage lege, d. i. erkenne und erwege, wie viel und schwer dasselbe sey. Sprüchw. IV, 26. **Wäge deinen Gang**, d. i. prüfe und erwege ihn, Es. XXVI, 7. **Den Gang des Gerechten wiegest du recht**, d. i. du prüfest ihn mit Gerechtigkeit, unpartheyisch und ohne Ansehen der Person, Syr. XXI, 27. C. XXVIII. 29. **Seine Worte auf der Goldwage wägen**, heißt, auf seine Worte und Reden genau acht geben. **Schmids** Biblisch. Mathemat. p. 177.

Wagemann, (Abraham) ein Buchdrucker zu Nürnberg, vom Jahr 1593-1514. Er hatte zu seinem Insigne des **Elia** Himmelfahrt mit dem feurigen Wagen, welchem **Elisa** mit erhabenen und gefaltenen Händen sehnlich nachsiehet, und auf der Erde kniet: Oben zur lincken Hand siehet man in einem Schild den doppelten gecrönten Adler. Dann und wann stehen folgende Worte dabey:

Hæc semita cœli est,
Qua proceres abiere pii: quaque integer olim
Raptus quadri jugo penetrat super æthera curru
Helias, et solido cum corpore præuius Henoch,

Oder:

Auf solchen Weg ins Himmels-Saal
Fuhren die lieben Väter all:
Durch Glauben sie Gott schauen an;
Wer selig wird, geht gleiche Bahn.

Buchdrucker-Kunst Th. II. p. 91.

Wagemeister, *Ponderatores publici*, wird in grossen Handels-Städten derjenige genennet, welcher bestellet ist, der Kauf- und anderer Leute Güter, die ihm auf der Raths- oder Stadt-Wage zu wägen gebracht werden, richtig abzuwägen, und das abgezogene Quantum klar und deutlich anzugeben, damit weder dem Käuffer noch Verkäuffer, ja auch dem Fuhrmanne, dem das Gut zu verführen, anvertrauet wird, in Ansehung des Gewichtes, einiges Unrecht geschehen könne. Der **Zeichenmeister**, so ebenfalls eine in dem Wagamte beeydigte Person, muß das von dem Wagmeister vermeldete Gewichte auf die abgewogenen und zu versendenden Waaren anschreiben, damit die Fuhrleute sehen können, wie schwer das ihnen anvertraute Gut sey, auch müssen sie theils Orten die Zollfreyen, oder nur zu gewissen Zeiten die Zollfreyheiten zu geniessen habenden Güter, mit einem besondern Zeichen bezeichnen. Siehe auch den Artickel: **Wage**, das Wage-Hauß.

Wagemeister bey Eisenhämmern, ist eine beeydete Person, welche alles Eisen fleißig wägen, die Hämmer öffters bereuten, und mit Fleiß darauf acht haben solle, daß allenthalben gutes Eisen gefertiget, keines heimlich verführet und verhandelt, nichts so wohl an Wage- und Lade-Groschen oder andern untergeschlagen werde, sondern daß alle Wochen mit den Hammermeistern richtiges Verzeichniß gehalten, und in ihre Büchlein eingeschrieben werde, was an Eisen geschmeltzet und geschmiedet worden. **Churfürstl. Sächs. Bergordnung**, Artic. 48. §. 1. **Churfürstl. Sächsische Hammer-Ordnung**, vom Jahre 1666. §. 37. Alle vier Wochen soll der Wagmeister einen Wochenzettul in das Amt eingeben, damit das Waggeld könne richtig eingebracht werden. Auch soll er Aufsicht haben, damit die Hammermeister durchaus keinen ungebührlichen Vortheil gebrauchen, und an dem geschmiedetem Eisen nichts unterschlagen, und das, was wöchentlich geschmiedet, nicht alles verkauffen, sondern die Amtsgefälle und andere Reste davon abtragen. Ingleichen soll er fleißig

fleißig acht haben, daß die Hammermeister nicht allen Vorrath wegarbeiten, sondern, weil sie noch schmieden und Geld in Händen haben, wieder Vorräthe anschaffen, damit die Hämmer nicht wüste gemacht werden. An statt des Wagmeisters werden auch wohl gewisse Hammer-Inspectores geordnet, so nicht nur eben dergleichen Verrichtungen, wie bisher beschrieben, auf sich haben, sondern auch noch weiter gehen dürffen. Immassen denn von Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, im Jahre 1698 den 1. Jul. zwey Hammerwercks-Inspectoren im Ertzgebürgischen Kreisse disfalls eine sehr ausführliche Instruction ertheilet worden.

Wagemeister bey Hütten, ist eine verpflichtete Person, welche die von den Gewercken gelieferten Ertze verwieget, davon Proben nimmt, und das Gewichte davon erstlich an eine Tafel schreibet, und dann in ein Buch einträget.

Wagemeister bey Zinn- und Zwitterschmeltzen, ist, welcher die in die Zinnwagen eingelieferte Zinne fleißig verwägen und dahin sehen soll, daß weder Gewercken, Verleger, noch Käuffer zu kurtz kommen, sondern einem jeden Recht geschehe. Zu dem Ende muß er das Gewicht und die Wage just und reinlich halten, und wo etwas daran wandelbar werden möchte, zur Ausbesserung gehöriges Ortes ansagen. Diejenigen Zinne, so in der Zinnkammer zur Verwahrung gelassen werden, soll er jede Post absonderlich setzen, das Gewicht, und wie viel es Ballen sind, darzu zeichnen, wohl verschlossen halten und die Schlüssel niemanden anders anvertrauen.

Wagen, hat eigentlich statt in Sachen des Glücks, und heisset an sich selbst nichts anders, als etwas unternehmen, dessen glücklicher Erfolg entweder gar nicht, oder nur nicht gäntzlich von unserm Willen und Vermögen, sondern entweder eintzig, oder doch guten Theils von den künftig zu gewartendem Ausschlage des Glücks dependiret, und folglich mit keiner Gewisheit von uns erwartet werden kan; dahero man entweder **mit**, oder **ohne Raison** wagen kan. Nehmlich wer was mit **Raison zu wagen** gedencket der hat sonder Zweifel den Endzweck, daß er in demjenigen, was er waget, glückselig seyn wolle; daß man aber diesen Endzweck mit Raison in einem kühnen Unternehmen sich vorsetzen könne, dazu wird erfordert, daß man gnugsamen Grund habe, denselben zu hoffen. Den einen Zweck in seinem Fürnehmen zu intendiren, der doch nicht zu hoffen stehet, würde sonder Zweiffel närrisch seyn. Also waget man mit Raison, wenn man bey einer Conjunctur, oder Vermischung glücklicher und widriger Umstände des Glücks nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit zu hoffen, Ursache hat, daß bey würcklichen Erfolg des Unternehmens die glücklichen Umstände vor den widrigen in ihren Würckungen herrschen, und den Mangel der ordentlichen Mittel und Verfassungen, die sonst zur Ausführung eines Unternehmens nöthig sind, ersetzen dürften. Solchergestalt weil auch die allergröste Raison im Wagen sich nur auf die Wahrscheinlichkeit gründet; alle Wahrscheinlichkeit aber mit der Möglichkeit des Gegentheils verbunden ist, so kan ein kluger, wenn er etwas waget, dabey niemahls sicher seyn, sondern muß vielmehr der Möglichkeit eines widrigen Ausgangs jederzeit gewärtig seyn, woraus denn folget, daß ein kluger, sonderlich in wichtigen Dingen niemahls hitzig seyn müsse. Es erfordert die Klugheit erstlich Aufmercksamkeit, daß man theils die Glücks-Umstände, bey welchen man etwas waget, genau bemercke und beurtheile, ehe man es waget; theils auch bey dem Verlauf des Unternehmens selbst auf die gantze Folge desselben, ingleichen auf die zuweilen auch mitten in der Execution desselben sich ereignenden Abwechslungen der Glücks-Umstände, genau und fürsichtig Achtung gebe. Zum andern ist dabey die Behutsamkeit nöthig, oder die Sorgsamkeit, welche die vorhergedachte Aufmercksamkeit in unsern Willen, und folglich in unsern Thaten hervor bringet, dadurch wir bewogen werden, unsere Kühnheit und Muth nach dem Maaß der nun bemercketen Bewandniß der Sachen, und deren sich äussernden Verlaufs klüglich im Zaum zu halten. Was nun das **Wagen ohne Raison** sey, kan man aus dem bisher gesagten leicht urtheilen: Nehmlich derjenige waget unbesonnen und desperat, der da waget, wo er mit Raison sich nicht Hoffnung machen kan, glücklich zu seyn, welches ein Narr thut, der keinen Begriff von dem Wahrscheinlichen hat, und gemeiniglich das Mögliche mit demselben vermischet, weßwegen er mit Raison zu wagen, nicht geschickt ist, und wenn er auch dann und wann etwas waget, das ein Verständiger auch wagen würde, so fehlet es ihm an Verstande, und folglich an der dazu nichts minder gehörigen Behutsamkeit. Uebrigens siehet man hieraus, wie das bekannte Sprüchwort: **Frisch gewagt ist halb gewonnen**, einzuschräncken sey. Denn ob gleich dieses wahr ist, daß einem Menschen, in welchem Verstand und Furchtsamkeit beysammen ist, sein guter Verstand in Sachen des Glücks öffters zu schlechtem Vortheil gereiche, indem er recht scharfsinnig ist, alle Schwierigkeiten weit genauer, als die ihnen entgegen stehende Vortheile zu untersuchen, und in Ansehung seiner darob entstehenden besorglichen Vorstellungen immer warten will, bis er alles so zu sagen, an einem Schnürgen haben kan, darüber er mehrentheils die besten Conjuncturen vorbey streichen lässet; so ist doch hingegen auch aus obigen gewiß, daß man theils nicht allenthalben zu wagen, Ursache habe; theils auch, wo man es allerdings Ursache habe, es doch nicht eben allemahl gar weißlich gethan sey, allzufrisch und kühne zu wagen. Ein eintziger Fall kan seyn, da man wohl Ursache hat, desperat, das ist auf blosse Möglichkeit zu wagen, nehmlich der Fall der äussersten Nothwendigkeit, da einem Menschen der gäntzliche Verlust dessen, was er doch gerne erhalten wolte, vor Augen schwebet. Denn es ist sonder Zweifel vernünftig, daß man solchenfalls in Ermangelung aller Hoffnung auf seine gegründete Wahrscheinlichkeit endlich seine letzten Kräfte auch auf die Möglichkeit richte, wie der Poet gar wohl saget: experiri omnia certum est, antequam pereo. Doch hat man bey dergleichen Hazard zu sehen, daß man die Gräntzen der Nothwendigkeit nicht überschreite, welches geschehen

schehen kan, entweder wenn man mehr waget, als der zu besorgende Verlust, den man vermeiden will, austräget; oder wenn im Fall, da vielleicht ein Hazard gelinget, also daß man ein wenig Lufft bekommt, man selbigen Vortheil in der Hitze ohne Ursache wieder auf das Spiel setzet. Wir fassen alles unter vier Haupt-Stücke, woraus man vergewissert werden kan, ob man etwas mit Vernunfft wagen könne oder nicht: 1) muß einige Wahrscheinlichkeit des glücklichen Fortganges verhanden seyn; 2) es muß kein grösserer Grad der Wahrscheinlichkeit, vielweniger gäntzliche Gewißheit zu haben seyn; 3) das Geschäffte muß sehr nöthig und damit länger zu warten keine Zeit seyn; denn sonst erfordert die Klugheit, daß man warte und lavire; bey welchen allen 4) kluge Vorsorge vonnöthen ist, wie, wenn die Sache nicht nach Wunsch gehen wolte, man entweder die Schwäche der Mittel durch guten Hinterhalt unterstützen, oder wenn dieses nicht helffen wolte, sich ohne allzuempfindlichen Schaden, und der zum wenigsten der gehabten Hoffnung werth sey, aus dem Handel zurücke ziehen möge. Die Festigkeit und Muthigkeit seiner Entschliessungen, die man im Wagen spühren lässet, heisset, wenn es mit besagten vier Stücken seine Richtigkeit hat, gute Courage und kluge Kühnheit: wenn es aber daran gäntzlich oder gar sehr fehlete, Verwegenheit und Tollkühnheit. Die gewöhnlichen Fehler, durch welche auch sehr wohl überlegte Geschäffte und kluge Unternehmungen in der Ausführung leicht verwahrloset und verderbet werden können, sind folgende: Der erste Fehler ist die Unerfahrenheit derer, denen ein Geschäffte zur Ausführung anvertrauet wird. Der andere ist die Furchtsamkeit und die daher entstehende Unschlüßigkeit, welche ist eine ewige Bedachtsamkeit, ohne daß man je einen muntern Schluß zu fassen und standhafft dabey zu verharren, das Hertz haben solte. Weil wir von diesem Fehler, welcher Leuten von grossen Verstande am allermeisten anhänget, schon oben geredet: wollen wir uns allhier nicht aufhalten. Der dritte Fehler ist die Hartnäckigkeit bey seinen einmahl gefaßten Entschliessungen, nach allen Umständen, ohne die geringste Veränderung, es koste auch, was es wolle, und die Sachen mögen auch lauffen oder sich verändern, wie sie wollen, zu bleiben. Der vierte und letzte endlich ist die Faulheit und Ueberdruß, dadurch einige, die zwar fähig genung, auch von genungsamer Entschliessung sind, viel und auch viel grosses und wichtiges anzufangen; dennoch nicht fähig sind, bey einem angefangenem Unternehmen standhafft zu verharren, und es biß zum Ende standhafft auszuführen, sondern alles dessen, was sie auch mit der gröSten Begierde und Bemühung beginnen, gar bald überdrüßig werden, es also nur halb gethan liegen lassen, und wieder etwas neues anfangen, mit welchen sie es so dann ebenfals nicht besser machen. Wenn man also diese Fehler sorgsam vermeidet, und auf sein Glück wohl acht hat: so hat man der Klugheit im Wagen eine Genüge gethan. Wir haben deswegen erfordert, daß man auf sein Glück wohl acht haben müsse: weil **Wagen** eigentlich statt hat in zweiffelhafften und gefährlichen Fällen, dergleichen in Glücks-Sachen sehr viele vorkommen. Nehmlich zweiffelhaffte Glücks-Fälle sind solche, da entweder die günstigen Umstände ihrer Existenz oder ihrer Würckung nach nicht gewiß sind, oder da eine Verbindung von glücklichen Umständen mit andern unglücklichen untermischet ist, die den vielleicht sonst zu hoffenden glücklichen Erfolg zweiffelhafftig machen. Auch gehöret hierher, was man insgemein sagt, daß das Glück einem Frauenzimmer gleich sey, das es am liebsten mit jungen muntern Leuten halte, und bey welchem also sich beliebt zu machen man nicht biß ins Alter verschieben müsse. Denn es ist an dem, daß viele Unternehmungen von der Beschaffenheit sind, daß sie einem allzu alten Kerl entweder nicht zum besten mehr anstehen, oder daß er auch wohl das darzu nöthige Feuer nicht mehr habe. Dahero junge Leute freylich Ursache haben, diejenigen Glücks-Vortheile, die mit der Munterkeit der Jugend eine Verbindung haben, zu rechter Zeit zu gebrauchen. Walchs philosophisches Lexicon. Müllers Anmerckungen über Gracians Oracul Max. 36. p. 209. Max. 78. p. 613. Ebend. Philosoph. Th. I. p. 543. Th. II. p. 926. 928. 947. 969.

Wagen, Lat. *Tentare*. Die Worte: **Wagen, oder wir haben es gewagt**, bemercken im Deutschen eigentlich einen heimlichen oder widerrechtlichen Handel. Wehner.

Wagen, Lat. *Curus*, *Curriculum*, *Carpentum*, oder *Vehiculum*, Frantz. *Chariot*, ist ein mit vier (auch zwey) Rädern versehenes Gerüste, so zu beqvehmer Fortbringung schwerer Lasten dienet. Nach ihrem Gebrauche bekommen die Wagen mancherley Gestalt und Zunahmen: als **Fracht-Last-Lust-Triumph-Reise-Bagage-Munition-** und **Proviant-Wagen, Chaisen, Carossen, Caleschen** ꝛc. Zum Pracht und zur Beqvemlichkeit dienen die **Kutschen** oder **Carossen**; für die Reisenden die **Land-Kutschen, Wochen-** und **Post-Wagen**; zu Fortbringung der Waaren die **Fracht-** und **Last-Wagen** u. s. w. Ihrer Forme nach sind die Wagen entweder **unbedeckte**, oder **gantz** und **halb bedeckte**, **vier-** oder **zweyrädrige**, welche letztern **Carriole**, und *Chaises roulantes* genennet werden. Sie hängen entweder in Riemen oder stehen auf Gestellen. Sie bestehen aus sehr viel Stücken, und zwar die Kutschen aus den Küsten und Bocks-Gestellen. Ein gemeiner **Küst-** oder **Bauer-Wagen**, wie man solche auf dem Lande nöthig hat, ist aus folgenden Stücken zusammen gesetzet: Nehmlich aus der Vorder- und Hinter-Achse. Die Vorder-Achse, daran die zwey niedrigen oder Vorderräder umlauffen, hat zwey Arme, zwischen welchen das lange vor dem Wagen hinausgehende Holtz, so die Deichsel heisset, mit vier eisernen Rincken, die **Deichsel-Rincken** genennet, gefasset, und befestiget ist. An die Deichsel werden die Pferde oder ander Zug-Vieh geleget, und zugleich der Wagen damit regieret und gelencket. Der eiserne Nagel, daran man die

die hintere Waage legt, heisset der **Waagen-Nagel**. der vordere Nagel aber, der mit einer eisernen Kette eingefasset ist, und daran man die Vordere oder Riem-Waage leget, heisset der **Vor-Nagel**. Die Hinter-Achse, an welcher die zwey grossen Räder umlauffen, hat einen Schnabel von zwey spitzig zusammen laufenden Höltzern, welche mit einem eisernen Rincken, der **Schnabel-Rincken** genannt, zusammen gebunden sind. Die Nägel mit den breiten viereckigten Blechen, die man vornen in die Achse stecket, werden **Decklehnen** oder **Decklünnen** oder **Lünsen** genannt; oder, wo man die Wagen-Leisten mit ihren Scheeren vor die Räder, an die Achsen stösset, da brauchet man an statt der Decklehnen nur vier eiserne Vorstecker. Oben auf die Mitte der Achsen wird ein dicker länglichter Klotz angenagelt, welchen man den **Rungestock** heisset. Die länglichten eisernen Rincken, damit der Rungestock auf die Achse gebunden ist, nennet man die Trage-Rincken. Das lange Holtz, welches durch das Vorder- und Hinter-Gestelle gehet, und womit der Hinter- und Vörder-Wagen zusammen gefasset oder gehänget wird, heisset der **Lang-Wagen**, und an etlichen Orten die **Lang-Welle**. Dieser gehet vorne durch die Vorder-Achse und Rungestock, dadurch stecket man einen Nagel, den heisset man den **Schloß-Nagel**. Es brauchen auch etliche ein Eisen, das ist in der Mitte empor gebogen, und hat zwey Löcher, an einem jeden Orte eins, durch das eine stösset man den Schloß-Nagel, durch das andere den Lang Wagen, daß man desto leichter umkehren und lencken kan: Dasselbige Eisen, so sonderlich darzu gemachet ist, heisset man **Scheler**. Das dicke Bret, das man auf dem Wagen zwischen den Rungen einzulegen pfleget, nennet man eine **Unterlage** oder das **Boden-Bret**. An beyden Seiten innerhalb der Räder stehen die Leitern oder **Wagen-Leitern**, von welchen ein besonderer Artickel folget, und welche aus Ober- und Unter-Bäumen, darzu das birckene Holtz am besten tauget, mit breiten eichenen Sprossen, so man **Schwingen** nennet, zusammen gesetzet sind, und hinten und vorne durch die Sperrleisten in gleicher Weite von einander gehalten werden, daß sie nicht zusammen schlagen können. An den beyden Seiten werden diese Leitern durch die an den Achsen steckende **Wagen-Leisten**, (wovon ein besonderer Artickel nachzusehen.) Vermittelst der an den Ober-Leiter-Bäumen befindlichen eisernen Haspen feste gehalten. Die gemeinen Wagen-Leitern werden **Rüst-Leitern** genennet, und haben insgemein neun biß zehen Schwingen; die Erndte-Leitern aber, so beym Einführen des Getreydes gebrauchet werden, sind um ein merckliches grösser, und wenn man diese auf den Wagen geleget, bekommt derselbe davon den Nahmen eines **Erndte-Wagens**. Ein **Mist-Wagen** heisset, der zum Mistfahren zugerichtet, und an statt der Leitern Mist-Breter hat. Die Hinter-Räder müssen allezeit höher als die Vorder-Räder seyn, weil dadurch das Fuhrwerck um ein grosses erleichtert wird. An die Erndte- und Holtz-Wagen machet man beyderseits zwischen den Hinter- und Vörder-Rädern weite Bäuche von Stricken oder Ketten, darein man desto mehr aufladen kan. Wer die Wagen erfunden, davon findet man mehr als eine Meynung. Einige geben den **Erichthonium**, andere den **Triptolemum**, und noch andere den **Trochilum** an. Bey den Tartarn sollen sie unter der Regierung eines ihrer Könige, des **Ogus Chan**, bey folgender Gelegenheit seyn erfunden worden: Dieser **Ogus** war ein Conquerant oder Bezwinger der Völcker und Länder. Er führte mit dem Tartar-Chan einen langwierigen Krieg und machte in solchem eine dermassen grosse Beute, daß er sie niemahl würde haben fortbringen können, wann sich nicht ein Mann unter seiner Armee gefunden, welcher die Geschicklichkeit besessen, daß er die Erbauung der Wagen angegeben, womit man die Beute fortgeführet. Daher wird die Erfindung der Wagen dem **Ogus-Chan** zugeschrieben. Weil aber diese Wagen ein erschreckliches Knarren gemacht, und es gleichsam geschienen, ob wäre solches ein Geschrey, so wurden sie von den andern Tartarn **Kuunck** genannt, und der eigentliche Erfinder **Ranckly** genannt. Alle diejenigen, welche noch heutiges Tages **Ranckly** heissen, sollen zu der Nachkommenschafft dieses Mannes gehören, von dem man glaubet, daß er den Gebrauch der Wagen erfunden; ob solches gleich, wie gedacht, dem **Ogus-Chan** auch selber zugeschrieben wird. Bey den Chinesern hat sich der Kayser **Xao-Hao** der Wagen zuerst bedienet. Zu Rom fuhr niemand auf dem Wagen zu Rathhause als **L. Metellus**, welches sonst von keinem geschehen. Sonst findet man gar offt der curruum falcatorum gedacht, welche im Kriege gebraucht, und auf allen Seiten mit Sensen besteckt wurden, damit fuhr man unter die Feinde und machte deren eine grosse Menge nieder. Es müssen solche sehr alt seyn, indem sie die Cananiter schon zu **Josuä** und derer Richter Zeiten gehabt, Jos. XVII, 16. B. Richt I, 19. C. IV, 13. Man hatte auch andere **Streit-Wägen** die eben keine Sensen hatten, dergleichen beym **Homero** vorkommen. Wer dergleichen Wagen von denen Feinden im Kriege erbeutet hatte, der ließ sie an seiner Hauß-Thüre oder auch an denen Götzen-Tempeln statt eines Sieges-Zeichens feste machen. **Scheffer** de re vehic. 2. 15. siehe ein mehrers in dem Artickel: **Streit-Wagen**, im XL Bande, p. 925. Wagen mit vier Rädern erfanden die Phrygier. Von Golde hatte dergleichen **Heliogabalus**. Silberne erlaubte denen Privat-Personen **Aurelianus**. Wagen mit vier Pferden hat die **Minerva** erfunden. Das **Wett-Rennen** mit solchen Wagen ist bey den alten Griechen eine besondere Ritterliche Uebung gewesen, und wurde erstlich in der Stadt Elis erdacht. Ein sehr kostbahres dergleichen Rennen wurde vom Kayser **Augusto** angestellt. **Theseus** soll bey den Griechen die erste Streit- und Heer-Wagen, und **Oxilus**, der Aetolier, den erhöheten Sitz vor den Kutscher, welcher die Pferde regieren

ren muß, ausgesonnen haben, wie bey **Alexander Sardus** zu lesen. Der berühmte Dreßdnische Model-Meister **Gärtner** hat in Jenner das 1725 Jahres eine Fahrt Berg auf und Berg ab gewiesen, da man mit einem darzu aptirten Wagen ohne Pferde ohne Mühe fahren könne, gestalten die Sache auf zween Waltzen ankömmt, welche von sich selbst nach gegebener Bewegung Berg auf und ablauffen. Es wurde auch in dem V Th. des **eröffneten Cabinets grosser Herrn** p. 558. von Berlin aus im Jahr 1734 berichtet: daß eine gewisse vornehme Person, welche sich in Königl. Preußischen Diensten befindet, einen curieusen Wagen erfunden, welcher so bald sich jemand hinein setzet, geschwinde fortgehet, und nachdem es einem beliebt, langsamer oder schneller fortfähret, auch rechts und lincks und in einem Creiße sich umdrehet, dabey aber nicht wie andere dergleichen Wagen mit einer Feder oder Ressort versehen ist, folglich beständig, und so lange man nur will, in Gange bleibet.

In Malabarien wird alle Jahre ein grosser **Wagen** mit 6 Rädern, auf welchen etliche 1000 Götzen ausgeschnitzet sind, umhergezogen. Der Wagen ist höher denn alle Häuser in gantz Tranquebar und müssen sehr viel Menschen daran ziehen, wenn sie ihn wollen fortbringen. Die **Reiß-und Kutsch-Wägen**, welche in Orient gebräuchlich sind, sind in der Morgenländischen Reise-Beschreibung des Herrn von **Mandelslo** p. 39. sehr artig in Kupfer vorgestellet. Es haben dieselben insgemein eine Decke oder Himmel, wie bey uns die Carossen um vor dem Regen darunter sicher zu seyn. Sie haben aber keine Schläge u. erhöhete Sitze, wie die Europäischen Kutschen, sondern sind gantz platt u. eben, dahero man auch darinnen nicht anders als wie auf ebener Erde zu sitzen pflegt; unter dieser Platte sind sie hohl, um allerhand Reißgeräth darinnen zu verwahren, und ohne Beschwehrung mit sich zuführen; sie hängen nicht, sondern liegen auf, fast wie ein Karren und haben auch mehr nicht dann zwey Räder. **Simon Stevin**, einer von den grösten Niederländischen Mathematicis des XVI Jahrhundert, hat eine Art von Wagen mit Seegeln und Rädern gefunden, welche sehr geschwind giengen. **Valerius Andreas**, Bibl Belg. p. 813. redet auf diese Art davon: "Inventor fuit (dieser **Simon Stevin**) curruum velivolorum apud Batavos, quos ne equus quidem, licet celeritate ingenti præstans, longe spatio æquare posset. Ferunt enim sedentes in ejusmodi curru duarum horarum spatio leucas Hollandicas quatuor videlicet Sceveringa Pettenum usque confeciſſe„ **Voßius** de scientiis Mathem. c. 57. n. 19. p. 337. versichert eben dasselbe. **Grotius** hat ein Gedicht gemacht: Iter currus veliferi betittelt (Poëmat. p. 224. Ausgab. von 1617) welches eine schöne Beschreibung der Reise ist, die man auf diesem Wagen gethan hat. **Misson** giebt folgende Raison an, warum es in dieser Gegend thunlich sey, in einem dergleichen Wagen zu fahren: weil nehmlich daselbst der Sand sehr feste und gleichsam zusammen geleimet sey; es sey daher eine Lust anzusehen, wie der Wind einen dergleichen Wagen mit verwunderlicher Geschwindigkeit auf dem Sande forttreibe. Doch darf man sich nicht einbilden, als ob **Stevin** der eintzige gewesen sey, der dergleichen Wagen verfertiget. Man liest schon von dem **Rogerus Baconus**, einem Franciscaner-Mönch aus dem 13 Jahrhundert, welcher Doctor mirabilis genannt wurde, daß derselbe Wagen verfertiget habe, darauf man ohne Pferde fahren können. Der Herr von **Leibnitz** ist sehr lange Zeit auf eine Art von Wagen bedacht gewesen, die nicht allein leichter zu ziehen wären, sondern in denen man auch bequemer sitzen könne. Wie weit er es in dieser Erfindung gebracht, und auf was sie eigentlich angekommen sey, davon findet man nirgends etwas aufgezeichnet. Damit wir aber diese Erfindung nicht so gar trocken übergehen, wollen wir aus **Bechers** närrischer Weißheit und weiser Narrheit (Franckfurt 1683 in 12) diejenigen Worte anführen, welche er wieder diese Erfindung zu Marckte gebracht hat. Sie machen die 28 weise Narrheit aus und sind beschrieben: „**Leibnitzens** Post-Wagen von Hannover nach „Amsterdam in 6 Stunden zu fahren„ Die Worte sind diese: "Dieser **Leibnitz** ist durch „seine Litteratur bekannt ein sehr gelehrter Mann, „hat das Corpus Juris wollen reformiren, hat „eine eigene Philosophie und andere Dinge mehr „geschrieben; aber ich weiß nicht, wer ihn auf die„sem Post-Wagen gesetzt, davon er doch nicht „absteigen will, unerachtet er schon etliche Jahr „darauf sitzet, und siehet, daß der Waagen nicht „fortgehen will, man müste dann des **Weigelii**, „Professoris zu Jena, höltzerne Pferde vorspan„nen; oder meine Inventiones gebrauchen eines „Wagens sonder Langwind, da der Kobel sur„sum, deorsum; retrorsum, antrorsum; dextror„sum, sinistrorsum gehet„ Auch mercken wir noch von dem **Cardano** an, daß er in einem Wagen mit drey Rädern zu fahren gewohnet gewesen sey. Die **Triumphwagen** der alten Römer sind sehr kostbar gewesen, und von vier Pferden in einem Gliede gezogen worden. Sie waren rund und starck verguldet. Auf demselben stund der General, welcher triumphirte, und lenckte die Pferde selber. **Scheffer** de re vehicul. 2. 13. **Pitiscus** I, 614. 5. Die Heyden in Indien führen an gewissen Festen ihre Abgötter im Aufzuge auf einem Wagen herum. der sehr ungeschickt, mit niedrigen Rädern, und einem Gerüste von starcken unbeschlagenen Höltzern bis 28 Fuß hoch aufgethürmet, mit etlichen Bühnen, in derer untern die Pfaffen und Götzendiener, auf der obersten aber der Götze selbst sitzet, von einer grossen Anzahl Männer und Weiber, wegen seiner ungeheuren Schwere fortgezogen wird, da immittelst die übrigen mit Singen, Spielen und Tantzen ein Jubelgeschrey machen, die Andächtigern mit Messern und Priemen sich bis aufs Blut ritzen, etliche aber von dem Amphium oder Opium übernommen, sich für die Räder hinwerffen, und davon zerquetschen lassen. In der Chinesischen Landschafft Peking wird eine besondere und gemächliche Art Wagen gebrauchet, über Land zu reisen, darauf nur drey Personen Raum haben. Er hat nur ein Rad, und wird nicht gezogen, sondern von dem Fuhrmanne, vermöge son-

derbarer Behendigkeit mit Bäumen fortgeschoben, ohne alle Gefahr des Umwerffens. Dieses mag denn zu dem Gedichte Anlaß gegeben haben, daß daselbst eine Art Wagen vorhanden, so vom Winde getrieben würden, und die Chineser könnten die Winde mit Seegeln auf der Erde regieren. Wiewohl sich auch in Holland ein Künstler gefunden, der einen Wagen gebauet, so durch Seegel fortgebracht, und an statt der Deichsel mit einem Steuer durch Lenckung der hinteren Räder, gleich einem Schiffe regieret worden. Auf diesem Wagen hat der Printz **Moritz von Oranien** eine halbe Stunde weit am Strande gefahren, und ist derselbe Wagen als ein Kunststücke zu Schevelinge in einem eigenen Gehäuse verwahret, und den Ausländern gezeiget worden. Siehe auch den Artickel: **Windwagen.** Zu Nürnberg hat ein Zirckelschmied, Nahmens **Hanß Hautsch**, einen Wagen zugerichtet, in welchem einer sich selbst, ohne äusserliches Zuthun, vor- und hinterwärts führen können. Dergleichen nachgehends auch anderswo nachgemacht worden, und unter andern auf der Königlichen Kunstkammer zu Berlin einer zu sehen. De re vehiculari Veterum hat **Johann Scheffer** ein gelehrtes Werck geschrieben. Einen Wagen, der von sich selbst vier Meilen lauffen sollen, hat ein Geldmüntzer, sein Leben damit zu retten, in Wien machen wollen, **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XXVI. p. 579. Obgleich die Wagen in den Magazinen der Kauffleute, sonderlich bey feinen Waaren, selten anzutreffen; so sind doch die Kutschen deswegen im Handel nicht gantz und gar ausgeschlossen, es sey, daß man dieselben gantz fertig betrachte, und wie solche ein Kauffmann auf dem Befehl grosser Herren, vornehmlich aus Paris, anschaffen muß; oder, daß er die zu einem solchen Wagen benöthigten Stücke und Auszierungen, der Nachfrage wegen, in seinem Laden führe: als die zum Beschlag behörigen Nägel, und das zu dem äusserlichen Ueberzuge benöthigte Leder, oder Wachstuch; zu dem innerlichen aber allerhand Farben Sammet, Plüsch, seidener und wollener Triep, Damaste, Lacken oder andere Stoffe, ferner zu den Kutschen-Gläsern das kostbare Venetianische Spiegel-Glas, und was etwan mehr dergleichen Sachen seyn welche zu einem Staats- und **Paradewagen** erfordert werden. Gemeiniglich kommen heut zu Tage die Berliner Chaisen und Dantziger Caleschen in Nachfrage, wiewohl man auch gestehen muß, daß es fast nirgends in Deutschland an guten Stell- und Wagenmachern, vielweniger an guten Riemern fehlet. Wer nicht allzu ausländisch seyn, sondern sein Geld lieber den einheimischen Mitbürgern, als Fremden gönnen will, der wird in dem Vaterlande schon finden, was er ausser demselben offt nicht so gut, und dabey noch mit grössern Kosten antrifft. Ein **Wagen mit Pferden, Löwen** oder **Elephanten** bespannet, kan auf den **Medaillen** beydes den Triumph und die Vergötterung eines Printzen andeuten. Ist der Wagen zugedeckt und wird von Mauleseln gezogen, bemercket er die Vergötterung der Printzeßinnen, und die Ehre, welche man ihnen angethan, da man ihre Bildnisse, bey den öffentlichen Rennspielen herum getragen oder geführet. Cic. de Nat. Deor. III, 23. Plin. H. N. VII. 56. Clemens Alexandrinus Stromatum L. I. **De la Cerda** ad Virgilii Aeneid. I. v. 14. **Hyginus** Fabula 274. **Svetonius** in vita Augusti c. 49. **Lampridius** in Vita *Heliogabali*. **Vopiscus** in Vita *Aureliani*. **Schneiders** Biblisches Lexicon Th. III. **Bailens** Critisches Wörter-Buch Th. IV. p. 288. Th. II. p. 58. **Schöttgens** Antiquitäten-Lexicon. **Missons** Ital. Reise-Beschreib. p. 15. **Wurffbains** Ost-Indianische Reise-Beschreibung p. 179. **Der Dähnischen Mißionarien ausführliche Berichte** Th. I. p. 182. **Ludovici** Historie der Leibnitzischen Philosophie Th. II. p. 306. u. f. **Abels** Griechische Alterthümer Th. I. p. 119. **Martiniere** Historie von Asien, Africa ꝛc. p. 351. **Schmids** rückständige politische Fragen. **Christian Weisens** Th. III. p. 468. **Exegetisches Prediger-Lexicon** Th. II. p. 1931. u. f. **Melissantis** Geograph. Th I. p. 589. **Heinsii** Kirchen-Histor. Th. IV. p. 123. **Uhsens** Lexicon Th. I. p. 251. **Ludewigs** Universal-Histor. Th. IV. p. 399. u. f.

In der Heil. Schrifft werden unterschiedene Wagen erzehlet. Denn wir haben 1) den **feurigen Wagen Eliä**, welcher die Gestalt eines Kriegs-Wagens gehabt, und von dem Winde mit den feurigen Pferden in die Höhe gehoben worden. Aus dieser Historie ist der Poeten Fabel von dem **Sonnen-Wagen** erwachsen, welcher von feurigen Pferden gezogen worden. **Huetius** Conc. Rat. & fid. L. II. c. 12. §. 21. 2) **Die Königlichen Wagen**, welche zweyerley waren, die primarii und secundarii. Auf jenen fuhren Könige und andere vornehme Bediente 2 Chron. XXXV, 24. Pharao hatte einen solchen Wagen, 1 B. Mos. XLI, 42. Absalom machte sich Wagen und setzte also das Volck wegen seiner Herrlichkeit in Verwunderung. 1 Sam. XV, 1. Die Knechte nehmen den König Josiam von einem solchen Wagen und setzen ihn auf einen geringen, 2 Chron. XXXV, 20. Salomon hat 1400 Wagen gehabt, 1 B. Kön. X, 26. Besiehe den **Meyer** in Seder Olam p. m. 731. Die secundarii folgten denen primariis nach, theils zur Nothwendigkeit, theils zum Staate, theils zu andern Nutzen. Als 1 B. Chron. XXXV, 20. 3) **Die eisernen Wagen**, welche von denen Cananitern, Syrern, Arabern und andern in dem Kriege gebraucht worden. Aus diesen giengen hervor spitzige Sensen 2 Ellen lang, daß sie den Feind ruiniren konnten. Solche Wagen werden erzehlt Jos. XVII, 18. B. Richt. IV, 3. 7. 1 Macc. XIII, 1. **Burmanns** Biblische Wercke ad l. *Josuæ* c. 11. p. 569. ad l. *Jud.* c. 1. p. 625. **Schmids** Biblischer Historicus p. 910. u. f. siehe auch davon den Artickel: **Streit-Wagen**, im XL Bande, p. 925. u. f. 4) Die Israeliten hatten viele gemeine Wagen, welche von ihren Ochsen gezogen worden. 5) Der **Symbolische Wagen**, welchen der Prophet **Ezekiel** C. I, in Geist gesehen hat, ist feurig gewesen, und von vier feurigen Thieren in der Welt, wie ein Blitz hin und her gezogen worden. Oben über saß des

des Menschen Sohn auf seinem Stuhl; die Stimme seines Evangeliums war wie ein Gethön des Allmächtigen und wie ein Donner im Himmel. Luther legt diesen Wagen folgendergestalt aus: „Diese Geschichte, sind seine Worte, ist der geistli„che Wagen Christi, darauf er fährt hier in der „Welt, d. i. seine gantze Christenheit.“ **Luther** in Præfat. ad *Ezech.* **Arnkiels** Mitternächtische Völcker, Th. IV. p. 20. **Miri** Biblisches Antiquitäten-Lexicon.

Aus denen Rechten ist wegen der Wagen besonders zu mercken, daß, wenn der Kayser oder sonst ein hoher Landes-Fürst sich in irgend einer Stadt als Gast aufhält, nach vieler Rechtsgelehrten Meynung, ausser demselben und denen Doctoren sonst niemand berechtiget seyn soll, sich eines Wagens zu gebrauchen, l. 1. C. de honorat. vehic. lib. II. **Pacianus** de Probat. Lib. II. c. 41. n. 151. **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. VIII. c. 8. n. 118. Wie denn auch noch besonders in Amsterdam üblich seyn soll, daß niemand ausser denen von Adel sich eines Wagens bedienen mag. **Sprenger** in Axiom. Stat. p. 36. Weswegen auch sowohl in denen Niederlanden, als in Italien, denen Obrigkeiten vergönnet ist, wegen der Freyheit, sich eines Wagens zu bedienen, eine gewisse **Wagen-Steuer**, oder **Wagen-Geld** zu fordern. **Klock** de Ærar. Lib. II. c. 75. Besiehe hiervon ein mehrers in dem Artickel: **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052 u. ff. Wenn auch zwey Wagen einander begegnen, soll besage des Sächsischen **Land-Rechts** Lib. II. Art. 59. der leere dem beladenen, und der weniger Beladene dem schwerern, der Reutende aber dem Wagen, und der Gehende dem Reutenden weichen. Sind sie aber auf einer Brücken, und jaget man einen Reutenden, oder einen zu Fuß; so soll der Wagen so lange stille stehen, daß sie herfür kommen mögen. Welcher Wagen aber am ersten auf eine Brücke kommt, der soll auch zum ersten vollends hinüber fahren, er sey leer, oder beladen. Besold. in Thes. Pract. h. v. und in Contin. *eod.* Weil hiernächst auch öffters zwischen denen Reisenden in engen und hohlen Wegen Streit entstehet, wer dem andern ausweichen solle; so ist allhier zu wissen nöthig, daß nach Sächsischen Rechten, und fast überall nach der bisher üblich gewesenen Gewohnheit, ein Karn den grossen und vierräderigen Wagen, ein Fußgänger dem Reuter, ein Reuter dem Wagen oder Karne, und ein leerer Wagen dem beladenen zu weichen schuldig sey, wie auch, daß, wer zuerst mit einem gegebenen Zeichen oder Ruffen auf eine Brücke kommet, auf selbiger fortzufahren befugt, der andere aber vor der Brücke so lange zu warten gehalten sey, Dafern auch zwey Fuhrleute einander in einem hohlen Wege begegnen, ist derjenige, so zuerst den Weg eingenommen, fortzufahren berechtiget, und muß der andere seinen Wagen wieder zurück schieben; oder da einer Berg-auf, der andere Berg-ab führe, ist der erste wieder zurück zu weichen gehalten, weil solches ohne sonderliche Mühe und eher, als bey den andern, geschehen kan. Ausser dem wird auch dieses gemeiniglich beobachtet, daß diejenigen, so dem Orte, von welchem sie ausgefahren, am nächsten sind, denen, so da hinein fahren wollen, weichen, und wer sich darnach nicht richten will, sondern durch Widersetzlichkeit dem andern Schaden zufüget, solchen wieder ersetzen müsse. **Struvs** Jurispr. Lib. II. tit. 4. §. 19. Denen Posten aber müssen absonderlich in denen Chur-Sächsischen Landen alle Wagen ausweichen. **Post-Ordn.** §. 10. Jedoch die von oder nach Leipzig gehende Fracht-Wagen halten nur nach gehörtem Horn-Blasen stille. *Ibid.* Sonst rechnet man auch nach Sachsen-Rechte besonders bey Adelichen Personen die Kutschen oder Wagen, darauf die Frau gefahren, zumahl die behängten, nebst denen darzu gehörigen Wagen-Tüchern, zu denen Gerade-Stücken, die andern aber nicht. Struvs Jurispr. Lib. II. tit. 29. §. 11. n. 1. Sonst muß auch ein Kutscher oder Fuhrmann, welcher auf seinen Wagen fremde Sachen aufnimmt, um dieselben von einem Orte zum andern zu schaffen, wenn er auch wegen guter Freundschafft nichts davor statt des Fracht- oder Fuhrlohns forderte, nach Art der Stallhalter und Gastwirthe, davor stehen, und zu deren Verwahrung allen möglichsten Fleiß anwenden; Wofern aber durch seine Unachtsamkeit und geringste Verwahrlosung etwas daran verdirbt oder wegkommt; so ist er oder seine Erben, den Schaden samt dem Interesse und Unkosten zu ersetzen schuldig. **Struv.** Jurispr. Lib. IV. tit. 17. §. 15. **Frantzkius** ad ff. tit. de recept. n. 7. wie denn auch hiervon bereits in dem Artickel: *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320 u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. So viel endlich die zum Kriegs-Wesen gehörigen Wagen anbelangt; so ist absonderlich in der **Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung** Art 2. verordnet, daß denen Reutern vor dem Antritt auf jedes Pferd das Nacht-Geld N. Creutzer und auf einen Wagen N. Creutzer paßirt werden sollen. Doch soll ein jeder seinen Antritt bey seiner Pflicht den Muster-Commissarien anzuzeigen, und jedes Tages vier Meilen zu reuten schuldig seyn, aber den fünften Tag mögen sie stille liegen. *Ibid.* Damit sollen sie auch auf den Muster-Platz reuten und die Musterung allda erwarten. Im Fall aber die Musterung auf etliche Tage verschoben würde, sollen dieselbigen Tage auf das Pferd N Creutzer neben dem Wagen-Gelde weiter paßirt und bezahlet werden. *Ibid.* Art. 3. Und damit sich die Reuter dessen desto weniger zu beschweren haben; so soll durch eines jeden Orts, da solcher Anzug hintreffen wird, ordentliche Obrigkeit ein leidlicher Tax, nehmlich N. Creutzer vor Roß und Mann über Nacht, und vor die Wagen-Rosse N. Creutzer zu nehmen, den Wirthen geordnet und darneben mit Ernst die Reuter darüber nicht zu übersetzen verboten, oder sie sollen derhalben gestrafft werden; dessen sollen sich hingegen die Reuter mit ziemlicher Tractation auch begnügen und sättigen lassen. *Ibid.* Art. 4. Es soll auch den Reutern nach geschehener Musterung auf die Hand ein gantzer Monat-Sold, als nehmlich N. Gülden auf jedes Reisig- in der Musterung gut gemachtes Pferd, samt dem Wagen-Gelde, Troß- und Rottmeister-Gülden, und anderm Vortheil-Gelde, so diese Bestallung vermag, zur Besoldung gegeben werden. *Ibid.* Art. 6. Desgleichen, wo einer oder mehr seine Anzahl an guten Wagen-Pferden in der Musterung nicht hätte; so soll ihm so viel an dem Wagen-Gelde durch die Com-

Commissarien abgezogen werden. Wo auch einem eines oder mehr Wagen-Pferde niederfielen oder abgiengen; so soll er dieselbigen alsbald wieder zu erstatten und zu erfüllen schuldig seyn. Welche aber von den Feinden erschossen oder umkommen würden, die sollen denselbigen Monat für gut passirt, und hernach ohne weitern Fehl erstattet werden. *Ibid.* Art. 10. Ferner da es sich zutrüge, daß man der Reuter Wagen zu des Kriegs-Wesens unvermeidlicher Nothdurfft bedürffen würde, und die Reuter deren zur selbigen Zeit ohne ihren sondern grossen Schaden entrathen könnten; so sollen sie dieselbigen folgen zu lassen, und damit zu dienen schuldig seyn. *Ibid.* Art. 11. Es soll auch keiner einiges gemustertes und gut gethanes Reisig-Pferd oder Troß-Klepper in den Wagen spannen, ausser in Nothfällen, und mit Vorwissen und Erlaubniß seines Rittmeisters welche ihm doch ohne erhebliche Ursachen nicht gegeben werden soll. *Ibid.* Art. 12. Und nach Verordnung des Reichs-Abschieds zu Augspurg von 1500 §. wie viel Wagen ꝛc. sollen des Reichs ob ersten Feld-Hauptmanne 32. Wagen, und in jedem 4 Roß, vom Reiche gehalten und versoldet werden; also, daß allwege vier Wagen-Rosse für zwey Reisige im Solde angeschlagen werden sollen. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Wagenmeister.

Wagen, *Plaustrum*, heissen einige die sieben helle Sterne in dem grossen Bären. Zuweilen nennet man sie auch den grossen Wagen, weil in dem kleinen Bär andere in einer gleichen Figur anzutreffen sind, welche sie den kleinen Wagen nennen. Wolffs Mathemat. Lexicon, p. 1070. Siehe auch den Artickel: Grosse Bär, im XI Bande, p. 1042.

Wagen, Geschlecht, siehe Wagensperg.

Wagen, (Ammunition-) siehe in dem Artickel: Wagenmeister.

Wagen, (Artillerie-) siehe in dem Artickel: Wagenmeister.

Wagen, (Bagage-) siehe Wagen, und Wagenmeister. Desgleichen Bagage-Wagen, im III Bande, p. 127.

Wagen, (Bauer-) siehe Wagen.

Wagen, (behängter) siehe Wagen.

Wagen, (beladener) siehe Wagen.

Wagen, (Braut-) Lat. *Currus nuptialis*, wird nach der Meynung der mehresten Rechtsgelehrten, zumahl bey Adelichen Personen, mit zum weiblichen Schmucke gerechnet. Siehe Weiber-Schmuck.

Wagen (Brod-) oder Brod-Karren, siehe Proviant Wagen, im XXIX Bande, p. 993. ingleichen Wagen.

Wagen, (Compagnie-) siehe in dem Artickel: Wagenmeister.

Wagen, (dreyspänniger) siehe *Triga*, im XLV Bande, p. 740.

Wagen, (eiserne) siehe Wagen.

Wagen, (Erndte-) siehe Wagen.

Wagen, (feuriger) Eliä, siehe Wagen.

Wagen, (Fracht-) siehe Wagen.

Wagen, (Fuhr-) siehe Wagen.

Wagen, (ganz bedeckte) siehe Wagen.

Wagen, (geladener) siehe Wagen.

Wagen, (Grosse) siehe Wagen, in der Sternkunst.

Wagen, (grosser) siehe Wagen.

Wagen, (Gutsch-) siehe Wagen, (Kutsch-).

Wagen, (halb bedeckte) siehe Wagen.

Wagen, (Heer-) siehe Wagen, und Wagenmeister.

Wagen, (Himmel-) Lat. *Vehiculum cum tympano*, gehört nach Sachsen Recht, zumahl bey Adelichen Personen, zu den Gerade-Stücken.

Wagen, (Holtz-) wenn derselbige beladen ist, und einem andern begegnet, wie es alsdenn mit dem Ausweichen zu halten? Davon siehe in dem Haupt-Artickel: Wagen.

Wagen, (Keller-) siehe Keller-Wagen, im XV Bande, p. 418.

Wagen, (kleine) siehe Wagen, in der Sternkunst.

Wagen, (kleiner) siehe *Vehiculum*, im XLVI Bande, p. 960.

Wagen, (Königliche) siehe Wagen.

Wagen, (Kohlen-) ist ein grosser Korbwagen, worauf bey dem Bergbau die Kohlen zugeführet werden, und sollen auf zwey Wagen Kohlen ein Schragenholtz gebrannt und gerechnet werden, wenn die Scheite neun Viertelellen lang seyn.

Wagen, (Kriegs-) siehe Wagen, und Wagenmeister.

Wagen, (Kugel-) siehe in dem Artickel: Wagenmeister.

Wagen, (Kunst-). Eine Erfindung von einem Kunstwagen, grosse Lasten mit leichter Mühe fortzubringen, beschreiben die Breßlauer in ihren Naturgeschichten, Vers. II. p. 360 u. f. mit folgenden Umständen: Die Erfind- und Verbesserung verschiedener Maschinen, sagen sie, damit heut zu Tage sich einige groß und berühmt machten, verdieneten bey vernünfftigen Leuten so viel gebührendes Lob, als Nutzen selbige zu bewürcken fähig wären. Unter dergleichen Maschinen oder einfachen Instrumenten, so alle füglich unter die vier Haupttheile, als Vectem, Planum inclinatum, Trochleam, & Machinam vesiciariam gebracht werden könnten, verdiene Vectis, wegen seines allgemeinen Nutzens und Vortheils, mit allem Rechte oben an zu stehen: weil darunter der mehreste Theil benöthigter Instrumente, als Libra, Axis in Peritrochio, Geranium, Succula, Ergata &c. gehöreten, und die, als Vectes continui & multiplicati, nothwendig davon bewiesen werden müsten. Ja, es habe sich der berühmte Mathematicus in Jena, Professor Hamberger, öffentlich zu erweisen bemühet, daß sowohl menschliche, als andere thierische Cörper, nach ihrem mechanischen Gebäue, einen genauen Vergleich mit diesem Instrumente hätten, und daß dessen verschiedene Kräffte, nach dem verschiedenen Lager der

Theile im Hauptgrunde schlechterdings mit dem Hebebaume, oder Vecte, verglichen und bewiesen werden könnten. Die Breßlauer wollen aber diesen besondern Beweiß dem Urtheile anderer Gelehrten anheim gestellet seyn lassen, und noch viel weniger ausmachen: ob z. E. der gantze Arm mit sechs dergleichen Hebebäumen zu vergleichen, oder daraus bestehe, und wie viel dessen Musceln, nach ihrem verschiedenen Lager, im Einzeln oder Gantzen, am Gewichte ausgemessen, ertragen müßten; Sondern sie wollen hier nur eine blosse Maschine vorzeigen: die durch Hülffe des Hebebaums eine ungemeine Last mit wenig Kräfften fortzuschaffen fähig sey. Selbige wäre im Monat November 1717. in Breßlau von einem gewissen, der Mechanick kundigen Officier, so ehemahls in Morea wider die Türcken, in folgenden Kriegen aber unter den Moscowittern als Hauptmann gedienet, verfertiget, und hin und wieder für eine neue und nutzbare Erfindung angenommen worden, so, daß auch selbige Ihro Excellentz der Herr General-Feldmarschall-Lieutenant, von Säbisch, damahliger Stadt-Commendante in Breßlau, sich selbige in einem kleinen Muster vorzeigen zu lassen Belieben getragen. Es bestehe solche in einem Wagen, sonst von gemeinem Baue, ausser was die Räder anbetreffe, womit durch einen sehr schwachen oder leichten Antrieb die größten Lasten fortgebracht werden könnten. Die erste Erfindung hiervon soll zwar eben nicht gedachtem Officier, wie er auch selbst nicht geläugnet, sondern den sehr geschickten Mathematicum, Herrn Hartmann, welcher sich verschiedene Jahre am Fürstl. Gothaischen Hofe aufgehalten, sonst aber ein Freund des berühmten Weigels in Jena gewesen, und von dessen grosser Erfahrenheit er verschiedenes gelernet, zum Urheber haben, als der an bemeldetem Orte, zu Fortbringung einer sehr schweren Statue diese Maschine verfertigen, und hiermit die Last mit allerseits grossem Vergnügen durch vier Personen an verlangte Stelle gemächlich fortbringen lassen, welches sonst mit gar vielen Pferden schwerlich zu bewerckstelligen gewest. Die Breßlauer Medici, selbst, so bald sie von dieser Erfindung Nachricht bekommen, haben ein dergleichen Muster im kleinen verfertigen lassen, und in der That wahr zu seyn befunden, daß zwey der stärcksten Männer von ziemlichem Gewichte, auf dieser Maschine stehende, von einem andern, ja von einem Kinde gantz bequem, und ohne alle Gewalt durch zwey Hebebäume fortgeführet werden können. Und da auch sonst vor einer hohen Standes-Person meist zwantzig Centner durch vier Knaben hiermit fortgetrieben worden; so sey wahrscheinlich, daß achtzig und mehr Centner durch vier handfeste Kerl fortzubringen möglich sey. Die gantze Kunst von dieser Maschine komme auf die Räder an, weil der übrige Wagen nach eines jeden Absicht, wozu er dienen solle, eingerichtet werden könne. Diese Räder bestünden aus zwey vollen Scheiben oder Orbibus, die bey dem Radezwerg über mit Spindeln an einander gefüget wären, doch so, daß diese Spindeln ziemlich nahe bey-

sammen, und nicht weiter von einander stünden, als zu Einsteckung eines Hebels Oeffnung von nöthen sey. Zu jedem Rade werde, wenn die Last groß, ein Mann erfordert, welche sämmtlich, vermittelst eines Hebebaums, der in die Zwischenräume der Spindeln gestecket, und hiermit das Rad fortgetrieben werde, den Wagen mit der Last vor- und hinterwärts fortbringen könnten, da von dem fünfften selbiger durch die Deichsel regieret und gelencket werden könne. Und dieses geschehe mit viel leichterer Mühe und viel grösserer Bequemlichkeit, als durch Pferde zu erhalten nicht möglich: indem diese in viel grösserer Anzahl nöthig wären, auch alsdenn, wenn die Zahl groß, nicht alle zum Gleichanziehen zu bringen, und zugleich eine weite Strecke erforderten, die bey krummen und engen Plätzen nicht allemahl zu haben sey. Es gehe zwar mit dieser Maschine etwas langsamer fort, als mit Pferden, auch würde sie bey kothigem Boden und tieffen Wegen einige Unbequemlichkeit geben; doch sey auch nicht zu läugnen, daß sie bey Bergen, Krümmen und andern unwegsamen Oertern, wie nicht weniger in Arsenalen, grossen Gebäuen, Steinbrüchen, zu Fortbringung grosser Statuen, und dergleichen, mit viel grösserer Bequemlichkeit und Vortheil, als die Pferde zu gebrauchen wäre, zumahl, wenn man selbige durch eine und die andere Verbesserung mehr und mehr zur Vollkommenheit zu bringen, bedacht seyn wolte. Die Gestalt und Abbildung davon ist am angeführten Orte zu sehen.

Wagen, (Kutsch-) siehe Wagen, desgleichen Kutsche, im XV Bande, p. 2187. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß ein Kutsch-Wagen, darauf die Frau gefahren, nach Sachsen-Rechte, bey Adelichen Personen zu den Gerade-Stücken gerechnet wird.

Wagen, (Lang-) siehe Wagen.

Wagen, (Last-) siehe Wagen.

Wagen, (leerer) siehe Wagen.

Wagen, (leicht beladener) siehe Wagen.

Wagen, (Lust-) siehe Wagen.

Wegen, (Marcketender-) siehe in dem Artickel: Wagenmeister.

Wagen, (Mist-) siehe Wagen.

Wagen, (Munition-) siehe Munition-Wagen, im XXII Bande, p. 849; ingleichen Wagen; und Wagenmeister.

Wagen, (Officiers-) siehe in dem Artickel: Wagenmeister.

Wagen, (Parade-) siehe Wagen.

Wagen, (Paucken-) siehe Paucken-Wagen, im XXVI Bande, p. 1414.

Wagen, (Post-) siehe Wagen; desgleichen Post-Wagen, im XXVIII Bande, p. 1834.

Wagen, (Prog) siehe Prog-Wagen, im XXIX Bande, p. 984.

Wagen, (Proviant-) siehe Proviant-Wagen, im XXIX Bande, p. 993; desgleichen Wagen.

Wagen, (**Pürsch-**) siehe **Pürsch-Wagen**, im XXIX Bande, p. 1212.

Wagen, (**Pulver-**) siehe **Pulver-Wagen**, im XXIX Bande, p. 1430; ingleichen **Wagenmeister**.

Wagen, (**Regiments-**) siehe in dem Artickel: **Wagenmeister**.

Wagen, (**Reise-**) siehe **Wagen**.

Wagen, (das **Rennen mit**) siehe **Wagen**.

Wagen, (**Roll-**) siehe **Rollwagen**, im XXXII Bande, p. 634.

Wagen, (**Rüst-**) siehe **Wagen**, und **Wagenmeister**.

Wagen, (**Sattel-**) siehe **Sattelwagen**, im XXXII Bande, p. 200.

Wagen, (**Schiff-**) wie man mit einem Wagen auch zu Schiffe fahren könne, zeigete im Jahre 1714. Herr **Gärtner** in Dreßden, und lautete die Erzählung hiervon damahls folgender massen: „ Es hat den 26sten April der Königliche „Pohlnisch. und Churfürstliche Sächsische Erfin„dungsreiche Baumeister, Herr **Andreas Gärt„ner**, seine neue Erfindung von einer Maschine, „welche zu Lande ein Wagen, zu Wasser aber, „ohne etwas zu ändern, ein Schiff abgiebet, öf„fentlich versuchet: Denn er ist mit eilff Per„sonen früh Morgens um sechs Uhr von hier in „gedachtem Wagen zu Wasser ab- unter der hie„sigen grossen steinernen Elbbrücke, und zwar wo „der Strohm eine Wasserdrehe machet, durch, „und bis nach Meissen zu Wasser in besagtem „Wagen gefahren; zu Meissen aber hat ermel„deter Baumeister Postpferde anspannen lassen, „und ist, nebst seinen Gefehrten, durch dasige „Stadt, und über selbige Brücke zu Lande wie„der herauf gefahren. Es ist dieser Wagen und „Schiff gar ein nutzbares Werck, als womit „man zu Lande über Berg und Thal fortkom„men kan, es träget grosse Lasten, und lässet sich auf „der Stelle lencken, wohin man will; Kommt „man aber in das Wasser oder an Ströhme, „wo keine Brücken sind, so kan man stracks damit „übersetzen, ohne abzuladen; auch damit Schiff„brücken schlagen, und man bleibet auf den Sand„bäncken nicht im geringsten sitzen. Und, ob es „schon unglaublich scheinet, so haben es doch viel „hundert Leute gesehen, da die andern, so es auf „dem Wasser gesehen, nicht glauben können, daß „es zu Lande gehen würde; und die es zu Lande „gesehen, haben nicht glauben wollen, daß es zu „Wasser, als ein Schiff, gebrauchet werden könne. „Uebrigens ist aus der Anzahl der eilf Personen, und „aus der Weite des Weges klärlich abzunehmen, „daß es kein Werck ist, so aus einem blossen Mo„dell bestanden; wie denn mehr erwehnter Bau„meister alle seine Erfindungen in das Grosse viel „besser, als im Kleinen darzustellen, sich ge„trauet. „

Wagen, (**Schüß-**) ist ein besonderer Wagen, auf welchem eine Karrenbüchse lieget, die Kranische damit zu schüssen. Es dürffen darauf nicht allzuhohe, jedoch oben gerade Leitern seyn; an jede Leiter werden zwey Seulen angemacht, darinne oben ein Loch ist, darein man eine eiserne Gabel sticht, um die Büchse feste hinein zu legen; unten im Bodenbrete werden Klappen gemacht, daß man sich, so man schüssen will, herunter setzen, und die Füsse durchstecken kan. Oben auf der Leiter wird ein Schirm aufgestochen, doch so, daß man selbigen von einer Seite zur andern bringen und brauchen mag. So bald man nun von obgedachten Vögeln einige zu sehen bekommt, sogleich fähret man anfangs von ferne, und immittelst immer näher und näher daran, setzet sich zu rechte, und leget die Büchse auf. Wenn es denn nahe genung ist, wird dem Knechte, so da fähret, ein Zeichen zum Anhalten gegeben; so bald er nun stille hält, so bald muß man auch zum Schüssen fertig seyn. Mit der Büchse wird auf das Mittelste gehalten: weil sie so eingerichtet, daß sie die Kugeln wie einen Hagel wirfft, und nicht alle neune auf einen Fleck schüsset.

Wagen, (**schwer beladener**) siehe **Wagen**.

Wagen, (**Sensen-**) siehe **Sensen-Wagen**, im XXXVII Bande, p. 100.

Wagen, (**Silber-**) siehe **Silber-Wagen**, im XXXVII Bande, p. 1297.

Wagen, (**Soldaten-**) siehe **Wagen**, und **Wagenmeister**.

Wagen, (**Sonnen-**) siehe **Wagen**; ingleichen **Sonnen-Pferde**, im XXXVIII Bande, p. 787. und **Sonnen-Verehrung**, ebend. p. 797. u. ff.

Wagen, (**Staats-**) siehe **Wagen**.

Wagen, (**Stein-**) siehe **Stein-Wagen**, im XXXIX Bande, p. 1734.

Wagen, (**Stollen-**) siehe **Stollen-Wagen**, im XL Bande, p. 382.

Wagen (**Streit-**) siehe **Streit-Wagen**, im XL Bande, p. 925; ingleichen **Wagen**.

Wagen, (**Stück-**) siehe **Stück-Wagen**, im XL Bande, p. 1331.

Wagen, (**Sturm-**) siehe **Sturmwagen**, im XL Bande, p. 1437.

Wagen, (**Triumphs-**) siehe **Triumphs-Wagen**, im XLV Bande, p. 960. u. ff. ingleichen **Wagen**.

Wagen, (**Troß-**) siehe **Wagen**, und **Wagenmeister**.

Wagen, (**vierräderiger**) siehe **Wagen**.

Wagen, (**vierspänniger**) siehe *Quadriga*, im XXX Bande, p. 29. und *Quadrigæ*, ebend. p. 29. u. f.

Wagen, (**unbedeckte**) siehe **Wagen**.

Wagen, (**unbeladener**) siehe **Wagen**.

Wagen, (**Wett-Rennen mit**) siehe **Wagen**.

Wagen, (**Wind-**) siehe **Windwagen**; und **Wagen**.

Wagen, (**Wochen-**) siehe **Wagen**.

Wagen, (**Zelt-**) siehe **Zelt-Wagen**.

Wagen, (**Zeug-** oder **Munition-**) siehe in dem Artickel: **Wagenmeister**; und **Zeug-Wagen**.

Wagen, (**zwey räderiger**) oder ein **Karren**, siehe **Wagen**.

Wagen, (**zweyspänniger**) Lat. *Bigæ*, siehe diesen Artickel, im III Bande, p. 1811.

Wagenaer, (Lucas-Jansen) war aus Enchuysen, einer Stadt in Nord-Holland, bürtig und schrieb in Holländischer Sprache: Speculum nauigationis per mare occidentale, mit Kupfern zu Leiden aus der Plantinianischen Officin 1594. in Fol. **Hallervords** Bibl. Curiol. p. 244.

Wagenbach, ein Dorf in demjenigen Theil von Elsaß, welcher zwischen der Tresen und Leber liegt. Es gehöret dieser Ort mit zu der Herrschafft des Steinthals, Salm, und Dauhn. Jehrheims Elsaßische Topographie 1 Theil, p. 52.

Wagenberg, ein Freyherrliches Schloß in Nieder-Elsaß, den Baronen von Wangen zugehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wagenberg, ein Vorwerck in Magdeburg, welches nach Flechtingen gehöret. **Walthers** Singularia Magdeburgica P. VII. p. 122.

Wagenberg, Geschlechte, siehe **Wagensperg**.

Wagenbürste, ist eine Art der Bürsten, welche in allem den Glasbürsten gleich kommt, doch nur mit diesem einigen Unterscheide, daß sie ungleich grösser, und einen längern höltzernen Stiel hat. Dergleichen Bürsten dienen, die Räder und das Gestelle, ja den gantzen Wagen vom Kothe zu reinigen, und vermittelst des Wassers davon gantz reine abzubürsten.

Wagenburg, Lateinisch *Carrugo*, Frantzösisch *Barricade de Chariots*, heißt eine Verschantzung, so von an einander hangenden, oder geschobenen Wagen gemacht wird, sich in Eyl wider einen feindlichen Einbruch zu bedecken. Auf ebenen Lande und in freyem Felde thut eine Wagenburg gegen einen Feind, der an Reuterey überlegen ist, stattliche Dienste. Bey den Pohlnischen Armeen, in den Feldzügen gegen die Tartarn werden sie nützlich gebrauchet, und weiß man daselbst so geschickt damit umzugehen, daß man nicht nur, wenn die Armee sich gelagert, sondern auch wenn sie im vollen Marsche ist, sich damit bedecket. Sie wird bey ihnen *Tabor* genennet. Diese Art vor dem Feinde sich zu verwahren, ist heutiges Tages nicht sonderlich mehr im Gebrauch, ausser in dem höchsten Noth-falle, und da man nicht Zeit gehabt hat, sich zu verschantzen; bey den Türcken, Pohlen, Ungarn und Tartarn aber ist sie noch gebräuchlich. Die übrigen Europäer pflegen gleich Linien oder Retrenchementer aufzuwerffen. In der Heiligen Schrifft wird der Wagenburg häuffig gedacht. Denn auch die Juden waren in Kriege gewohnt, eine Menge Wagen mit den Deichseln und Rädern, so in einander zuschieben, daß man ohne Mühe nicht hindurch konnte. So kam **David** in die Wagenburg, da sich das Heer zum Streit gerüstet hatte, 1 Sam. XVII 26. **Saul** lag in seiner Wagenburg und schlief darinnen, 1 Sam. XXVI, 6. 7. Von der Schrifft-Stelle Luc. XIX, 43. folgt ein besonderer Artickel: Auch andere alte Völcker haben sich der Wagenburg fleißig bedienet, und sie nach *Ammiani* Bericht meistentheils in die Runde angeordnet; jedoch daß sie gleichsam drey, vier, mehr oder weniger Creyße, nachdem nehmlich die Armee starck war, in sich faßte, so daß immer ein Creyß fast gegen einander gienge; wiewohl man sie auch halb rund und viereckigt zumachen pflegte. **Dillich** in seiner Peribologia p. 153 handelt davon ausführlich, und stellet einige Muster derselben in saubern Kupfern vor. **Käsches** Ingenieur-Lexicon. **Neues Mathematisches Lexicon**. **Jablonsky** Lexicon. **Schneiders** Biblisches Lexicon. **Meißners** Philosoph Lexicon. **Miri** Antiquitäten-Lexicon. **Hederichs** Schul-Lexicon. **Zschackwitzens** Wappen-Kunst, p. 330. u. ff. **Flemmings** Deutscher Soldat p. 273. 2. Siehe auch den Artickel: **Teutsche Schlacht-Ordnung**, im XLIII Bande, p. 140.

Wagenburg, Luc. XIX, 43. wo es heisset: Denn es wird die Zeit über dich (Jerusalem) kommen, daß deine Feinde werden um dich, und deine Kinder mit dir, eine Wagenburg schlagen ꝛc. Was im Deutschen eine Wagenburg heisset, wird im Griechischen χάρακα genennet. Solches bedeutet in seinem ersten Verstand einen grossen starcken Pfahl, welcher zur Befestigung tief in die Erde getrieben wird, dergleichen nach der heutigen Kriegs-Art Pallisaden genennet werden. Hernach wird auch das gantze Befestigungs-Werck, so aus vielen solchen zusammen gesetzten Pfählen bestehet, bey den Griechen χάρακα. bey den Lateinern vallum, nach unserer Art aber eine Verpallisadirung oder Pallisaden-Werck genennet. Der Gebrauch und Nutzen solcher Befestigung bestunde in den vorigen Zeiten darinne, daß man bey den Belagerungen die Städte damit auf allen Seiten einschloß, damit so wohl niemand aus der Stadt heraus, noch auch von aussen etwas in die belagerte Stadt gebracht werden kunte. Hat es nun gleich der seel. **Luther** im Deutschen durch eine Wagenburg übersetzet, weil sonst auf solche Art durch in einander geführte und zusammen geschlossene Wagen die Lager auch pflegen verwahrt, und gleichsam als mit einer Mauer umgeben zu werden; So bezeuget **Josephus** doch, welcher selbst bey der Belagerung Jerusalems mit gewesen, daß die Römer mehr auf obige Weise durch eine Mauer oder Befestigung, (so gar wohl aus starcken Pfählen und Pallisaden kan seyn gemacht gewesen,) die Stadt Jerusalem auf allen Seiten eingeschlossen haben, daß niemand weder aus noch ein gekonnt, wodurch also die Verkündigung Christi richtig und genau ist erfüllet worden. **Krausens** Evangel. Pred. Schatz. P. II. p. 1222. u. ff. **Miri** Antiquitäten-Lexicon. **Schneiders** Biblisches Lexicon III Th. **Hederichs** Schul-Lexicon.

Wagenburg-Meister. Nach Inhalt des **Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung** Art. 57. soll keiner an die Wagenburg-Meister und derselben Diener, auch andere Zugehörige, wie die Nahmen haben, Hand anlegen, oder ihnen mit Gewalt oder Unbescheidenheit widerstreben, noch sie an ihren Befehlen verhindern, sondern vielmehr, da sie jemand vergewältigen wolte, schützen und schirmen helffen, alles bey Straffe Leibes und Lebens.

Wagen-Dienste, heissen diejenigen Frohn-Dienste, welche die Bauersleute ihren Herrschafften mit Pferden und Wagen zu leisten schuldig sind. Lat. *Operæ Rusticorum equestres.* Siehe **Dienste,** im VII Bande, p. 830. u. ff. desgleichen **Scharwerck,** im XXXIV Bande, p. 960. u. ff. und **Vorspann,** im L Bande, p. 1237.

Wagen Eliä, sind in der Stern-Wissenschafft die sieben hellen Sterne von der andern Größe in dem grossen Bären, welche einen Wagen mit einer Deichsel vorzustellen scheinen. **Harsdörffer** hat daher den Wagen daraus gemacht, worauf Elias gen Himmel gefahren. **Wolffs** Mathematisches Lexicon p. 1256. Siehe auch *Septem triones,* im XXXVII Bande, p. 279. und **Große Bär,** im XI Bande, p. 1042.

Wagen Eliä, (feuriger) siehe **Wagen.**

Wagener, Personen, die diesen Nahmen führen, siehe unter denen Artickeln: **Wagner.**

Wagenfeld, (Heinrich) war Professor der Logick und Metaphysick in dem Gymnasio zu Bremen in die 44 Jahr, schrieb:

1. Metaphysicam compendiariam.
2. Logicam.
3. Disp. Philos.

und starb den 30 Nov. 1689, bey nahe 80 Jahr alt. **Witte** Diar. T. II.

Wagenfels, (Johann Jacob **Wagner** von) siehe **Wagner von Wagenfels** (Johann Jacob).

Wagenflechte, oder **Wagenkorb,** ist ein von Weidenzehen geflochtener, langer, oben weiter und unten eng zusammen lauffender Korb, welcher an der einen schmalen Seite völlig offen ist, und auf den Rüstwagen zwischen die Leitern geworffen wird, damit nichts durch die Schwingen fallen, oder vom Spritzen der Räder unrein werden möge.

Wagen-Geld, siehe **Wagen;** desgleichen **Zoll,** und **Rolle (Geleits-)** im XXXII Bande, p. 612. u. ff.

Wagen-Gleis, siehe **Gleis,** im X Bande, p. 1641.

Wagen-Gleiß von Machian. Im Jahr 1646 zerspaltete sich unter einem erschrecklichen Erdbeben, der Berg auf der Moluckischen Insel Machian mit einem grausamen Krachen und Prasseln, und fuhr aus dessen Spalte so viel Feuer heraus, daß etliche Negereyen, mit samt den Einwohnern und allem, was sie hatten, dadurch verzehret wurden. Man sahe diese Oeffnung im Jahr 1685 und vermuthlich ist sie auch noch vorhanden. Sie wurde das **Wagen-Gleiß von Machian** genennet, denn sie gieng oben von dem Berge bis unten, wie ein hohler Weg herunter, und schien von weiten nur als ein Wagen-Gleiß zu seyn. **Historie der Moluckischen Insuln** II Th. p. 1479.

Wagen-Hauß, siehe **Wagen-Schopffe.**

Wagenheim oder **Wagenheym,** Lat. *Vagenum,* ist, nach **Baudrands** Anzeige, eine Stadt in Deutschland, ohne daß er dazusetzet, in welcher Provintz dieses Reichs dieselbe liegt. **Baudrands** Lexicon II Th. p. 301. 477.

Wagenheym, Stadt, siehe **Wagenheim.**

Wagen-Holtz, siehe **Radsperre,** im XXX Bande, p. 548.

WAGENINGA, Stadt, siehe **Wageningen.**

Wageningen, Wageninghem, Lat. *Vagenum* oder *Vaga,* auch *Wogeninga,* eine so wohl von Natur als durch Kunst befestigte Stadt in dem Hertzogthum Geldern in der Velau, zwischen Arnheim und Rheenen an dem Rheinstrohm, zur rechten Hand, drey Meilen von Nimegen gegen Abend und viere von **Culemburg** gelegen. Sie ist ein sehr alter Ort, welchen der **Tacitus** L. V. hist. c. 21. p. 625. Vadam genennet, und vor Zeiten am Rhein; jetzo aber nahe dabey erbauet ist. **Otto,** Graf von Geldern hat sie 1230 zur Stadt gemacht und mit Mauren umgeben. Sie hat einen sehr kothigen und morastigen Boden; dannenhero sie natürlicher Weise sehr fest und mit ziemlichen Mauren verwahret ist. Man rechnet sie unter die Hansee-Städte. Die Frantzosen nahmen sie im Jahr 1672 den 15 Jun. wie sehr viele andere Städte, in kurtzer Zeit mit Accord ein. Doch wurde sie in November des Jahre 1673 wieder verlassen. **Tromsdorffs Allgemeine Chronicke,** IV Th. p. 482. **Weißkohls** Vorstellung der XVII Niederländischen Provintzen p. 267. **Dicelii** Geographisches Dictionarium der Niederlande p. 298. **Junckers** Beschreibung der XVII Niederländischen Provintzen p. 177. **Zeilers** Beschreibung der X Creyße des Deutschen Reichs p. 199. 1236. **Ludolphs** Schau-Bühne IV Theil p. 1254. **Hübners** Geogr. I Theil p. 515. **J. H. D.** Rhein Antiquar. p. 643. **Baudrands** Lexicon II Theil p. 477. **Heingelmanns** Geograph. p. 158. **Lexicon der alten, mittlern und neuern Geographie** p. 1195. **Uhsens** Lexicon.

Wageninghem, Stadt, siehe **Wageningen.**

Wagen Israel und seine Reuter, so ruffte **Elisa** von **Elia** aus, 2 B. Kön. II, 12. Diejenigen irren nicht, die dafür halten, es begrieffen diese Worte eine Hebraische Proverbial- und figürliche Art zu reden, darunter eine gesicherte Beschützung, Beystand und Hülffe verstanden werde, als wenn die Lateiner fulcimentum, firmamentum, columna, anchora, patriæ domus &c.

eine Stütze und Stärcke des Hauses ein Ancker nennen; und damit nützliche und geschickte Leute meynen. Eben so nennet **Horatz** den **Mäcen** grande suum decus columenque rerum. Woher nun **Elias** so genennet worden: Davon kan man die Ursachen leichtlich finden. Die Wagen haben grossen Nutzen, denn auf solchen führt man allerley nothwendige Sachen herzu; Korn, Wein, Holtz, Steine, Bau-Materialien; auf solchen reißt man von einem Ort zum andern; Krancke und Müde führt man auf dem Wagen. Die Wagen werden im Kriege mit grossem Nutzen gebraucht, nicht allein eine Wagenburg damit zu schliessen, an statt der Wälle; sondern es werden darauf auch Kriegs-Geräthe geführet. Ueber dieses, und worauf man hier am meisten zu sehen hat, hat es auch currus falcatos, cuspidatos, oder Wagen gegeben, die um und um Piqven, Spiesse, Schwerdter geführet haben, dergleichen in dem berühmten Zeughause zu Straßburg noch zu sehen seyn sollen; und bestund der Alten ihre Militz guten Theils in Wagen, wie auch die Türcken im Gebrauch haben. Das alles schicket sich wohl auf **Eliam,** wie denn **Chrysostomus** sagt: „Gar wohl reimet sichs, daß derjenige, welcher Israel als einen „Wagen geführet, und als ein Fuhrmann regieret, auf einem Wagen gen Himmel erhoben „worden, allwo er selber ein Fuhrmann ist." **Alphonsus de Tostato** giebts: „O du Wagen „Israel! der du führest alle das gute Israel, „das ist, **Elias.**" Doch muß man hier unter den Wagen, wie **Sanctius** in seinem Comment. über diese Stelle p. 1357. anmercket, einen Kriegs- oder Streit Wagen verstehen. Der Chaldäische Dollmetscher erklärt diese Worte: Rabbi, Rabbi, magister mi, magister mi, currus &c. „Wie zum Kriege eine starcke tapffere Mannschafft „und Kriegs-Rüstung nöthig, auch darinnen des „Krieges Macht bestehet: So war **Elias** zu „seiner Zeit dem Volcke Israel ein starckes „Heer, ein gesicherter Schutz, ein Schirm und „Schild, der, wie der Chaldäische Uebersetzer hinzusetzet, dem Volcke mit seinem Gebete mehr „genutzet als viel eiserne Wagen und Reuter." So will nun **Elisa** in diesen Worten so viel gesagt haben: Ach! mein Vater, mein Vater, mein Trost, Schutz, Schirm und Schild, mein Bestes nechst GOtt, meine Zuversicht, wilst du mich anjetzo verlassen? Wo wende ich mich hin, da ich dieses alles wieder also finde. **Zimmermanns** Leichen-Predigt über diese Stelle.

Wagenitz, ein kleiner Fluß, welcher nebst der Trave die Stadt Lübeck in Nieder-Sachsen bewässert. Zeilers Beschreib. der X. Creise des Deutschen Reichs p. 1074.

Wagen-Knechte, siehe **Träger,** im XLIV. Bande, p. 1842.

Wagenknechtin (Eve) s. **Waltherin** (Eve)

Wagenkorb, siehe **Wagenflechte.**

Wagenkorb, ist auch ein von schlancken Ruthen oval-rund geflochtenes Behältniß auf vier höltzernen Rädern oder Rollen stehend, worinne die Muhmen und Ammen die kleinen Kinder auf- und nieder zu fahren pflegen. Manchmahl ist es von oben her mit einem Spriegel bedecket.

Wagenlader, werden auf Saltzwercken diejenigen genennet, so die eindeichslichen Wagen mit Saltz beladen, und bey Winters Zeit die Schlitten, darauf Wagen-Leitern gesetzet. Ein anders aber sind **Karnlader,** welche zweydeichsliche Wagen oder Karnen, und mit Karn-Leitern besetzte Schlitten bepacken. Sie packen auch das Tonnen-Saltz, so in Tonnen zu Wasser und Land weggehet.

Wagenleiste, ist ein, ohngefehr zwey und eine halbe Ellen langes, gemeiniglich aus einem Baumaste, oder anderer bequem gewachsenen Stange gearbeitetes Stücke Holtz, welches oben spitzig, mit einem kleinen Absatze, unten aber viereckigt mit einem eisernen Ringe, welcher die Scheere genennet wird, und dergleichen Zwinge über derselben aber mit einem Koth-Bleche, so das Einspritzen des Kothes in die Wagenschmiere verhindert, versehen ist, und mit der Scheere an die Achse geklossen, oben aber mit einem eisernen Haspen an den Ober-Leiterbaum befestiget wird. Ordentlicher Weise hat ein Wagen vier dergleichen Leisten, wiewohl es auch welche giebt, die solche nur an dem Hinterwagen führen, an statt der vördern aber nur die Decklehnen haben. Siehe auch den Artickel: **Wagen.**

Wagen-Leiter-Bäume, siehe **Wagner-Holtz.**

Wagen-Leitern, sind gleichsam die Wände des Rüst- oder Bauer-Wagens, welche verhindern, daß von der darzwischen geladenen Last im Fahren nichts davon herab falle. Sie haben ihren Nahmen daher, weil sie ihrer Bäume und darzwischen stehender Sprossen oder so genannten Schwingen halber, den ordentlichen zum Steigen verfertigten Leitern ziemlich gleich sind. Die **Unterbäume** müssen schnur gerade seyn, und taugen hierzu die tännenen Stangen am besten. Die **Ober-Leiter-Bäume** sind in der Mitte, wie man es annehmen will, entweder unter, oder über sich gebogen. Diese heisset man **Rüstleitern,** und gehören auf den Rüstwagen, mit welchen ausser der Erndte gefahren wird, jene aber werden **Erndteleitern** genennet, weil man sie zur Zeit der Heu- und Getreyde-Erndte auf den Wagen zu legen pfleget; wiewohl auch an manchen Orten die gemeinen kleinen Rüstleitern, so viel die Ober-Bäume betrifft, die Figur der Erndteleitern haben. Zu den Ober-Leiter-Bäumen ist das Birckenholtz das beste. Siehe auch den Artickel: **Wagen.**

Wagenmeister, oder **Wagen- und Troß-Meister,** Lat. *Præfectus rei vectoriæ, Rei vehicularis in exercitu Præfectus,* Frantz. *Vaguemestre,* ist ein Krieges-Bedienter oder ein Officier im Kriege, der über den Troß und das Fuhrwerck zu gebieten hat. Sie tragen Sorge, daß die Bagage aufgeladen, und bequem fortgebracht werde. Es giebet besondere Wagenmeister bey einem jeden Regimente, (siehe den Artickel: **Regiments-Wagenmeister** im XXX Bande, p. 1849.) bey jeder Brigade, bey jedem Flügel von der Reuterey und Fuß-Volcke; desgleichen bey der Artillerie, und bey dem Commissariat- oder dem Proviant-Amte. Endlich so ist auch ein **General-Wagenmeister** über die gantze Armee gesetzet. Dieser saget den Aufbruch an, und hat acht,

daß in dem Zuge keine Unordnung vorgehe, siehe den Artickel: **General-Wagenmeister**, im X Bande, p. 848. G. Von des **General-Troß- oder Wagenmeisters**, auch aller **Regiments-Wagenmeister** Amt und Verrichtung ist besonders in der **Königlich-Schwedischen General- und Ober-Gerichts-Ordnung** Tit. V. folgendes enthalten: „1) Der General-Troß- oder „Wagenmeister soll zuförderst auf des Heer-Zuges Wägen, es sey im Ziehen oder Läger, „gute Obsicht halten, selbige in gute Ordnung „bringen, und sonderlich, wenn der Zug reiset, „aller Unordnung, daraus offtermahls dem „Kriegs Heere groß Unheil zugefüget wird, vorzukommen beflissen seyn. 2) Alle und jede Regimenter sollen einen besondern Wagenmeister „haben, und soll der General-Wagenmeister „darob seyn, daß jederzeit bey einem jeden Regiment ein Wagenmeister unterhalten werde. „3) Item soll er auch allen Regiments- und Compagnien-Wagenmeistern, welche allesamt unter sein General-Commando gehören, dieses „wohl und stets einbinden, daß sie fleißig Acht„tung geben, damit im Reisen unter den Wägen keine Unordnung gemachet werde. 4) Zu „besserer Fortstellung seines Amtes soll er haben „zween Lieutenants und zween reisige Knechte, „die ihm helffen die Wägen in gute Ordnung „bringen und führen, auch alles das thun „und lassen, was die Nothdurfft erfordert. „5) Item, er soll im Ziehen alle Wege wissen, „wo man hinaus wolle, damit er daselbst besehe, „wo es enge gehet, daß man mit dem Fuß„Volck, oder in der Weite mit dem Reisigen „im Einfallen, oder wie er sich an Bergen, „Thälern, Wässern oder Wiesen, vor Ueber„fall und Beschädigung halten und bewahren „soll. 6) So bald der Zeugmeister das Ge„schütze und die Munition-Wägen eingeführet, „soll der Wagenmeister auch mit den andern „einziehen, und sich jederzeit nach des Weges und Feldes Gelegenheit halten, die Fuhr„leute auch mit strenger Ordnung dahin richten, „daß keiner den andern einfahre, oder für ihn „rücke, noch anders fahre, denn er von dem „Wagenmeister oder seinen Lieutenant und ihren zugeordneten Dienern beschieden. 7) Wenn „man im Lager umbläset oder umsch'äget, auf „zu seyn, soll aus Befehl des General-Wagen„meisters jedes Regiments Wagenmeister vor „dem Ort oder Läger, wohin man denn zu rücken willens ist, halten, auch seiner Obersten, „Capitains und Befehlshaber und gemeiner Soldaten-Wägen auf- und beysammen halten, bis „daß er weiter Befehlich oder Gelegenheit empfähet und ersiehet, wo er damit am füglichsten, „andern unverhinderlich, auch damit fortkommen „könne. 8) Soll auch Ordnung und Unterscheid „im Vorzuge gehalten werden, und gehet erstlich die Artillerie, hernach Unsere Wägen, darauf folgen Unsere Cantzeley, und der General„Officierer, folgends der Regimenter, Capitainen, Fähndriche, Marcketender und andere gemeine Wägen, alles in ziemlicher guter Ordnung, bis wieder in das nächste Läger. 9) Für „Feindes-Nöthen soll der General-Wagenmeister „die Wägen zu jederzeit in guter Ordnung führen, darnach er etwan Raum und Platz hat, „etwan ein oder zwo, drey oder mehr Reihen oder „Zeilen, wie man es nennen mag, neben einander, „damit und dabey auch das Geschütz an seinem „Orte mit aller Munition dazwischen, neben „dem Kriegs-Volck bedecket, führen, und dermassen alle Wägen in Hut haben und befehlen, „daß sie im Aufmercken allezeit im Ziehen und „Lager bey ihm zu gewarten, und Bescheid zu „empfahen haben. 10) Wenn man an einen „Berg kommet, und nur einen engen Weg hin„auf, auch wohl wieder in einen Weg hinunter „fahren muß; so soll der General-Wagenmeister auf die Wägen sonderlich gute Acht geben, „daß ein oder anderer Wagen nicht stecken bleibe, und wo ein Wagen nicht fortkommen könnte; soll er die Fuhrleute darzu anhalten, daß „sie insgesamt den steckenden Wagen entweder „forthelffen, oder um Vermeidung nachtheiliger „Verhinderniſſe gar aus dem Mittel räumen. „11) Er soll auch mit allem Fleiß darob halten „und auffsehen, daß wenn man auf einen Berg „reiset, die ersten Wägen, so sie hinauf auf die „Höhe und ebenen Platz kommen, da sie Feld „und Raum haben, sich neben einander stellen, „und auf die letzten warten, und nicht eher, denn „er es befiehlet, fortrücken sollen. 12) Wo ein „Zug im ebenen, weitem freyen Felde oder Land „sich erstrecket, und der Feind mit reisigem Zeug „überlegen und stärcker wäre, da soll der Wagenmeister in guter Ordnung fürsichtiglich seine „Wägen führen, wo er Raum, Breite und „Weite hat, die Wägen vierfach nach einander „gehen lassen. 13) Da man aber durch enge Lande „ziehen müste, muß sich der General-Wagenmeister „jederzeit nach des Landes und Feindes Gelegenheit zu halten wissen, wie er die Wägen gehen lasse, „damit, da vonnöthen hinten oder fornen, ein oder „mehr Hauffen zu Roß oder Fuß ausbrechen, „oder wieder eingelassen werden, und am selbigen „Orte nicht Nachtheil oder Schaden erfolgen „möge. 14) Kein Oberster soll seine Wägen „eher aus dem Quartier fahren lassen, bis die „General-Marsche und die Artillerie fürüber und „alle Regimenter fortgerücket seyn, darauf sollen „seines Regiments Wägen in guter Ordnung „folgen, welcher deme zuwider seine Bagage-Wägen mit Gewalt fortzubringen vermeynet, dessen Wägen sollen vom General-Wagenmeister „Preiß gegeben, und mit Gewalt zurück gehalten „werden. 15) Der General-Wagenmeister soll „auch darob seyn, daß bey der Cavallerie keiner „Compagnie mehr, als zehen Wägen; bey der Infanterie aber einer Compagnie nur 8. Wägen zugelassen, und die übrigen abgeschaffet werden, bey „Pön der Confiscirung." Besiehe *Corp. Jur. Milit.* p. 218. ff. **Jäschens** Ingenieur-Lexicon. **Jablonsky** Lexicon.

Wagenmeister, heisset bey der Jägerey derjenige Bediente, dem die Jagdwagen u. das andere Jagdgezeug anvertrauet ist. Seine Schuldigkeit bestehet darinn, daß er eine getreue Aufsicht auf dem ihm anvertraueten hohen u. niedern Jagdzeug habe, u. hierüber ein richtiges Verzeichniß oder Inventarium halte; auf die Jagd-Handwercksleute, als Jagdseiler, Jagdschneider, Jagdsattler, Jagdriemer, Jagdschmiede, Jagdwagner und dergleichen, und deren Arbeit gute Achtung gebe, den schadhafften Jagdzeug fleißig ausbessern lasse, und was er dabey so wohl als zu neuem Zeuge, an Leinewand, Seilerwerck, Eisenzeug, an Hacken und Ringeln, Bindfaden, Knebeln und dergleichen von dem vorhandenen Vorrath heraus giebet, fleißig aufzeichne, und darüber richtige Rechnung halte; so ein Jagen angestellet wird, den darzu gehörigen Zeug, was und wie viel vom Oberjägermeister verlanget wird, richtig aufladen lasse, und mercke; die benöthigte Vorspannung an Pferden und andern mit allem Fleiß besorge, und den Jagdzeug zu rechter Zeit an Ort und Stelle schaffe, die Zeugknechte auf die Stellflügel ordentlich vertheile; die benöthigten Stellleute oder sogenannte Blauhüthe gehörig anordne; den abgetriebenen Zeug, so nicht mehr nöthig ist, wiederum abwerffen, heben, und ferner dahin, wo er verlanget wird, zum Fortstellen hinrücken lasse: bey grosser Sommerhitze, und zu befürchtenden schweren Gewittern, wegen besorglicher Feuersgefahr, die Zeugknechte, Wagen und Bereitschafft alles fertig habe, um bey ereignenden Unglücke gleich zur Stelle zu seyn, und alle mögliche Rettung zu thun.

Wagenmeister, (**Compagnie-**) siehe **Wagenmeister**.

Wagenmeister, (**General-**) siehe **Wagenmeister**; und **General-Wagenmeister**, im X Bande, p. 848. g.

Wagenmeister, (**Regiments-**) siehe **Regiments-Wagenmeister**, im XXX Bande, p. 1849; und **Wagenmeister**.

Wagen-Mühle, siehe **Mühle**, (**Wagen-**) im XXII Bande, p. 139.

Wagennagel, suche unter dem Artickel: **Wagen**.

Wagennagel eines Sattelwagens, ist der ordentliche Leith- oder Schlußnagel, wie bey andern Wagen.

Wagen-Ordnungen, siehe **Wage-Ordnungen**.

Wagenpech, siehe **Theer**, im XLIII Bande, p. 555.

Wagen-Pferde, siehe **Wagen**.

Wagen-Räder, siehe **Wagen**.

Wagen-Rosse, oder **Wagen-Pferde**, siehe **Wagen**.

Wagens, (**Vorderarme** eines) siehe **Vorderarme eines Wagens**, im L Bande, p. 783.

Wagensberg, Geschlecht, siehe **Wagensperg**.

Wagenschmier, Lat. *Axungia*, soll nach Maßgebung der Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischen Feuer-Ordnung von 1651. und 1667. c. 1. Art. 3. §. 8. von den Seilern nicht in der Stadt, sondern vor dem Thore bey dem Wasser gesotten, und dabey fleißige Aufsicht gehalten werden. Siehe übrigens den Artickel: **Theer**, im XLIII Bande, p. 555.

Wagenschmier-Quelle, befindet sich zu Weissenburg in Ungarn, und wird die aus dieser lebendigen Quelle hervorgequollene Wagenschmire auch dafür verkaufft und gebraucht. **Uhsens** Lexicon, Th. I. p. 20. **Arnolds** Geographie, p. 1054.

Wagen-Schopffe, **Wagen-Hauß**, ingleichen **Kutsch-Hauß**, *Remise de Carosse*, ist dasjenige Gebäude, worinnen die kostbaren Staats-Wägen und übrigen Kutschen, benebst dem dazu gehörigen Kutsch-Zeug verwahrlich und rein aufbehalten werden. Zu diesem wird vornehmlich ein trockener, und gegen dem äussern etwas abhängiger Boden erfordert, weil sonst in der Feuchtigkeit der Moder und Schimmel leichte Schaden thun kan. Nechst diesem hat man ihn aber auch vor allzu grossen Staub zu verwahren, zu welchem Ende noch insbesondere die kostbarsten Carossen mit Wachs-Decken überzogen werden. Hiernechst bestehet die innerliche Einrichtung hierinne, daß jede Carosse ohne Hinderniß oder Verruckung der andern aus- und eingeschoben werden kan. Zu diesem Ende wird vor jeder Kutsche ein geraumer Stand von 7 bis 8 Schuhe breit gerechnet, und vor demselben annoch ein freyer Gang von genungsamer Breite gelassen. Man macht dergleichen Schopfen auch wohl in der vordern Seite, die in den Hof siehet, nach der Art der Bogen-Lauben, und verschließt alsdenn eine jede mit doppelten Thür-Flügeln; Und wenn der Wagen-Schopfen nicht die völlige Höhe des Geschosses ausmachet; so lassen sich auch wohl noch Halb-Zimmer darüber anbringen; worinnen eines theils das Kutschen-Geräthe sauber aufbehalten werden kan; anderntheils aber einiges Gesinde seine Wohnung findet. **Vollständiges Mathematisches Lexicon.** **Meißners** Philosoph. Lexicon.

Wagenschoppen, bey einem Gute, ist ein nothwendiges Gebäude, darinnen die benöthigten Rüstwagen, auch Pflügen, Egen, Mistbreter, Wagenleitern, und anderes dergleichen Fuhr- und Ackergeräthe, vor Schnee und Regen trocken stehen, liegen und hängen kan. Der Schopfen oder Schoppen soll einen trockenen Stand und Boden haben, und vornen offen und ohne Thorflügel, auch so geraumig seyn, daß ein jeder Wagen ohne Hinderniß und Verrückung des andern heraus und hinein geschoben werden könne. Ueber dem Wagenschoppen kan man ein paar Getraideböden über einander anlegen, die neben dem Schoppen ihre Treppe bekommen können. Siehe auch **Schoppen**, im XXXV Bande, p. 1004.

Wagenschrot, siehe **Schirrholtz**, im XXXIV Bande, p. 1621.

Wagenseil, ein Freyherrliches Geschlecht, davon ein Baron **Wagenseil** in Venetianischen Diensten zu Ausgange des vorigen Jahrhunderts als General-Major gestanden hat. Er bekam 1691. den Titel eines Grafen **Mutic** und wurde 1692. zum General-Major ernennet. **Die heutigen Souverains von Europa**, p. 1123.

Wagenseil, (Andreas) verwaltete ums Jahr 1631. in der Kayserlichen Stadt Steyer das Amt eines Gegen-Schreibers. **Preuenhuebers** Annales Styrenses, p. 380.

Wagenseil, (Gabriel) siehe **Wagenseil** (Johann Christoph).

Wagenseil, (Helene Sibylle) siehe **Mollerin**, (Helena Sibylla) im XXI Bande, p. 942.

Wagen-

Wagenseil, (Johann Christoph) ein berühmter Polyhistor, war zu Nürnberg den 26 Novembr. 1633. gebohren. Sein Vater war **George Christoph**, ein Kaufmann daselbst, die Mutter aber **Sabine Nürnbergerin**. Als er kaum etliche Monate alt war, nahmen ihn seine Eltern mit sich nach Stockholm, allwo er auch unter der Privat-Information **Jacob Bretsprechers** den ersten Grund seiner Studien legte. Als selbiger 1645 wieder zurücke nach Pommern gieng, allwo er zu Hause gehörte, nahm er ihn mit sich, da er sich denn eine Zeitlang in der Schule zu Grypswalde aufhielte Von dar begab er sich nach Rostock, und als sein Vater aus Schweden wieder zurücke kam, gieng er zu ihm nach Lübeck, und von dar nach Nürnberg. Als er daselbst noch drey Jahr in dem Gymnasio ausgehalten, zog er 1649. nach Altorf. Weil er sich nun durch seine Geschicklichkeit so wohl als Gelehrsamkeit daselbst bekannt machte, wurde er bey des Grafen von **Abensberg** und **Traun** jungen Herren Hofmeister, wozu 1657. annoch der Freyherr von **Stubenberg**, und ein Graf von **Hardeck** kamen. Im Jahr 1659. gieng er mit dem jungen Grafen von **Hardeck** nach Heydelberg, und von dar nach Straßburg. Im Jahr 1661. begab er sich mit dem jungen Grafen **Ferdinand Ernsten** von **Abensberg** in fremde Lande, auf welcher Reise er gantze sechs Jahre zubrachte, gantz Deutschland, die Niederlande, Engelland, Franckreich, Italien und Spanien besahe, auch so gar von Cadix aus Spanien in Africa übersegelte. Er machte sich auf dieser seiner Reise überall mit gelehrten Leuten bekannt, besuchte die Bibliothequen fleißig, wurde auch zu Turin in die Academie der Incultorum, zu Padua aber in der Recuperatorum ihre aufgenommen. Zu Paris machte ihm **Johann Capellanus** bey dem Staats-Minister **Colbert** Addresse, welcher ihm des Königs Gnade zuwege brachte, von welchem er dreymahl beschencket wurde. Im Jahr 1665. nahm er zu Orleans die Würde eines Doctors der Rechte an. Er war kaum im Mertz 1667. nach Nürnberg zurücke gekommen, so wurde ihm die Profeßion des Staats-Rechts und der Historie zu Altorf angetragen. Im Jahr 1673 erhielt er an statt der Profeßion der Historie, die Profeßion der Orientalischen Sprachen. Im Jahr 1676. wurden ihm des Pfaltzgrafen **Adolphs Johann** beyde Printzen, **Adolph Johann** und **Gustav Samuel**, zur Information übergeben, und er zum Pfältzischen Rath gemacht. Als er 1691. eine Reise nach Wien, und von dar nach Ungarn that, hatte er nicht allein bey dem Kayser **Leopolden** Audientz, sondern wurde auch von allen Grossen gar gnädig empfangen. Im Jahr 1694. trug ihm der Holländische Gesandte in der Schweitz, **Peter Valckenier**, die Profeßion der Orientalischen Sprachen auf der Academie zu Leyden an, welche er aber ausschlug. Im Jahr 1697. wurde er zugleich Professor des geistlichen Rechtes, und nach des Königs Tode Bibliothecarius, welche letztere Stelle er aber wegen hohen Alters in folgendem Jahre seinem Schwieger-Sohne, Professor **Mollern**, abtrat. Einige Jahre vor seinem Tode wurde er mit allerhand Kranckheiten befallen, daß er endlich den 9 October 1705. im 72 Jahr seines Alters verstarb. Es hat dieser Polyhistor bey seinem Leben einen sonderbahren Geschmack und Gefallen an denen Meister-Sängern gehabt. Denn er nennte nicht nur der Meister-Sänger Gesang eine holdseelige Kunst, sondern er hat zu Bezeugung seiner Hochachtung ihnen auch eine silberne Kette zu ihren Gebrauch machen lassen, und sie ihnen verehret, woran eine vergoldete Medaille hängt, auf deren einen Seite folgende Worte zu lesen:

Joannes Christophorus Wagenseilius
Hac catena
Sibi suæque memoriæ
Deuinciuit
Noribergenses Phonascos
cIↃ IↃ cxcvi

Auf der andern stehet:

Pollio
Amat vestram
Quamuis sit rustica
Musam.

Die Bekehrung der Juden ließ er sich eifrig angelegen seyn, wie insonderheit aus seinem unten anzuführenden Buche: **Die Hofnung der Erlösung Israels** sattsam erhellet. Sonst hat er auch unterschiedliche seltsame Meynungen geheget. So versicherte er unter andern, daß wenn man einem ein Wort aussinnen lasse, das er nicht verstehe, so werde das Wort, wo es nicht zu andern Sprachen gebracht und daraus erkläret werden könnte, gewiß Hebräisch seyn, und dieses will er offt probiret haben. Er trägt diese Meynung in seiner Synopsi hist. universalis P. I. p. 264. u ff. vor. Er verheyrathete sich das erstemahl mit Jacob **Hausens**, eines Kaufmanns zu Nürnberg, hinterlassener Wittbe, aus welcher Ehe eine Tochter gebohren worden, Nahmens **Helene Sibylle**, die an Prof. **Mollern** verehlichet, und wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmt worden, siehe von ihr den Artickel: **Mollerin** (Helene Sibylle), im XXI Bande, p. 942; ingleichen ein Sohn, **Gabriel**, welcher zu Memmel in Preussen die Stelle eines Königl. Secretairs und Advocatens erhielt. Nach deren Tode hat er sich 1701. zum andernmahl mit des Diaconus **Georg Christoph Langens** von Nürnberg Wittbe verehlichet. Seine Schrifften sind:

1. Dissert. de loco Gen. 49; in *Crenii* Fasciculo V. Opusculorum, quæ ad historiam ac philologiam Sacram spectant, p. 179.
2. Liber Talmudicus Sota; seu uxor adulterii suspecta, Nürnberg 1674. in 4.
3. Tela ignea Satanæ, Altorf 1681. in 4.
4. Exercitat. varii argumenti, Altorf 1697. in 4.
5. Pera librorum juvenilium; ebend. 1695. in 6 Octav Bänden.
6. Hydraspis; der Neu-erfundener Wasser-Schild, Altorf 1688. in 4.
7. Commentatio de civitate Norib. & phonascis, Altorf 1697. in 4.
8. Von Erziehung junger Printzen; Leipzig 1705. in 4.
9. Exercitat. de Johanna Papissa, welche in **Schellhorns** Amoenitatibus literariis steht;
10. Dissert. de cœna Trimalcionis sub *Petronii* nomine edita;
11. Diss. de re monitali veterum Germanorum, Altorf 1691, und 1723. wieder aufgelegt.

12. De

12 De infundibuli sui occasione, consilio & instituto diss. epistolica it. de judico sangvinis, num Iudæi cum Christianorum sangvine faciant mysteria, Altorf 1693.

13. Belehrung von der Jüdisch. Deutschen Red- und Schreibart; Königsberg 1699. in 4.

14. Benachrichtigung wegen einiger die Judenschaft angehenden wichtigen Sachen; Leipzig 1705 in 8.

15. Supplementa Bibliothecæ Rabbinicae, Historiæ civilis &c.

16. Discursus in Hist. Seculi XVII.

17. Seculi XII Imperatores Graeci, & Romani, Pontifices atque scriptores Hist. Ecclesiast.

18. Nachricht von der Secte der Gewissener und deren Autore.

19. Praerogativa sive ut vulgo loquimur, præcedentia electoribus præ purpuratis ecclesiæ Romanæ patribus vel cardinalibus competens. Diatribæ V welche ohne Benennung des Jahrs und Nahmens herausgekommen.

20. De fabulis Muhammedicis, Nürnberg 1697.

21. De Tit. Imperatorum & de insignibus Altorff 1674 in 4.

22. Die Hofnung der Erlösung Israels, oder der Juden Bekehrung, Leipzig 1705 in 8. Diese Schrifft wurde nachgehends im Jahr 1707 in 4. zu Nürnberg vermehrter wieder gedrücket, indem folgende Wercke darzu gekommen: 1.) wie mit einem Juden in ungefehr entstandener Unterredung umzugehen, damit bey ihm ein Zweifel wegen der Wahrheit seiner Glaubens-Lehre erweckt werde: 2.) Wiederlegung der Unwahrheit, daß ein Jude in seiner Bedürffniß Christen-Blut haben müsse: 3.) Anzeigung, wie es gar leicht zu bewerckstelligen, daß die Juden forthin abstehen, die Christen mit Wuchern und Schinden um ihr Vermögen zubringen: 4.) Was es mit dem so übel beruffenem Gebet Olenu, welches an einigen Orten ferner zu gebrauchen verwehret wird, für eine eigentliche Bewandniß habe: 5.) Denuncitio Christiana, Ankündigung an alle Christl. Regenten und Obrigkeiten welche Juden unter ihrer Bothmäßigkeit haben, wegen der Lästerungen, damit sie JEsum Christum, den Sohn GOttes, schmähen. 6.) Freundliche Erinnerung über die Christliche Vorstellung, welche der Denunciationi Christianæ von jemand entgegen gesetzet worden. 7.) Ankündigung an alle Christliche Regenten und Obrigkeiten, welche Juden unter ihrer Bothmässigkeit haben, wegen des Eingriffes, so die Juden in ihre Hoheiten, Regalien und ihre Jurisdiction zuthun sich unterstehen: 8.) Ein Bedencken über die Frage: Ob ein guter Christ mit unverletztem Gewissen einem Juden an seinem Schabbas eine Handreichung thun möge, wobey sich auch noch ein Bedencken befindet: Ob ein guter Christ mit unverletztem Gewissen seines verstorbenen Weibes oder dessen Schwester Tochter heyrathen dürffe?

23. Adriatischer Löwe, oder Ursprung des Venetianischen Adels, Altorf 1704 in 8.

24. De Officialibus S. R. I. eorumque subofficialibus, Altorf 1686 in 4.

25. Ankündigung wegen der Jüden Lästerung wider JEsum, 1704 in 8.

26. Tr. politico-historicus de moribus, ritibus ac ceremoniis in aulis Regum & Principum, legationibus & conventibus magnatum usitatis, unter dem Nahmen *Alethophili Curiosi*, Cosmopolis 1687 in 12.

27. Directorium aulicum de ratione status in aulis Imperatorum, Regum, Principum aliarumque personarum illustrium observanda, dem er aber seinen Nahmen nicht vorgesetzet, Haag 1687 in 12.

Es kömmet diese letztere Schrifft mit der vorigen ziemlich überein, ist aber ihrem andern Theile nach von derselben gantz unterschieden.

28. Dissertationes
   a. de loco classico Es VII 14. Altorf 1678.
   b. de Romanis Pontificibus ex Germanorum jure creatis, ebend. 1683. und 1736.
   c. de charactere primævo bibliorum Ebraicorum, ebend. 1685.
   d. de comitiis universalibus S. Rom. G. I ebend. 1686.
   e. de monialibus, ebend. 1688.
   f. de jure Ordinum Protestantium Imperii R. G. circa sacra, ebend. 1688.
   g. de rege Romanorum, ebend. 1691.
   h. de lingva authentia s. originali N. T. & præcipiue Evangelii Matthæi, ebend. 1691.
   i. de Academiis, ebend. 1692.
   k. de literis moratoriis, ebend. 1695.
   l. theses miscellaneæ confusaneæque; ebend. 1694.
   m. De jure aggratiandi, ebend. 1698.
   n. de anno jubilæo secundum disciplinam Ebræorum, ebend. 1700.
   o. de Iudæis, ebend. 1705.
   p. quod secundum legem diuinam e terræ prouentu pauperibus debetur. Altorf 1700.
   q. de ratione status & statistarum, Altorf 1691.
   r. de banno imperii, Altorf 1696.
   s. de Rege Romanorum, ebend. 1691.
   t. de Repressaliis, ebend. 1671.

Acta Erud. 1706. *Nova litter. Germ.* 1706. **Gryphius** de scripor. histor. sæc 17. illustrant. Memoir. de litterat. de **Chapelain**, p. 23. *Acta hist. ecclesiast.* P. VIII. **Dahlmanns** Schauplatz der masqvirten und demasqvirten Gelehrten. **Bergers** Beytrag zu den IV Theilen der Durchlauchtigsten Welt p. 379. **Ludewigs** Universal-Historie Th. I p. 745. **Unschuldige Nachrichten.** 1707. p. 404. u. f. 1725. p. 690. u.

1726. p. 795. **Ludovici** im Eröfneten Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18. Jahrhunderts Th. I p. 408. u. f. **Stollens** Histor. der Gelahrheit p. 85. und in gantz neuen Zusätzen zu der Historie der Gelahrheit p. 23. **Tentzels** curieuse Bibliotheck oder Fortsetzung der Monatl. Unterredung einiger guten Freunde, Repos. III p. 126. u. f. an welchem letzten Ort sein Leben ausführlich steht. **Kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck** p. 495. 497. 500. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer Th. I p. 135. 138. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch Lutherischen Kirchen p. 593. 646. 772. *Nova litteraria maris Balthici* 1700. p. 106. 320. **Ebend.** 1705. p. 38. **Leporini** Leben der Gelehrten in Deutschland p. 576. 584. **Haußdorffs** Leben **Lazari Spenglers** p. 526. 553. **Leipz. Gel. Zeit.** 1734. p. 488. 904. **Ebend.** 1736. p. 876 **Ebend.** 1737. p. 88. 168 208. **Struvs** Bibliotheca Juris p. 21. 191. 220 ꝛc. ꝛc. **Morhoffs** Polyhistor. I 4. 5. 5. III 1. 1. 9. III 5. 1. 21. III 6. 2. 1. **Fabricii** Bibliographia Antiquaria p. 6. 105. 273 ꝛc. ꝛc.

Wagenseilin (Helene Sibylle), siehe **Mollerin** (Helene Sibylle), im XXI Bande, p. 942.

Wagensperg, ein Schloß in Unter-Crain, vier Meilen von Laybach, welches den Titul einer Herrschaft führet. **George Wagen**, Freyherr von Wagensperg, Erb-Marschall in Kärnthen, überließ es 1630. den Augustinern zu Laybach, gegen die Versicherung, daß selbige ihn Lebenslang unterhalten wolten. Weil aber **Horatius Caminelli** eine Schuld darauf zufordern hatte, so gelangte derselbe zu dem Besitz, von dem es hernach an die Freyherren von **Kaysel**, und von diesen 1672. an dem Freyherrn **Johann Weichard Valvasorn** käuflich überlassen worden. **Valvasor** Ehre des Hertzogthums Crain L. II. **Hübners** Geograph. Th. III p. 155. **Vollst. Lexicon der alten mittlern, und neuern Geograph.** Siehe auch den nachstehenden Artickel.

Wagensperg, oder **Wagensberg**, ein ansehnliches Gräfliches Geschlechte, welches in dem Hertzogthum Kärnthen das Erb-Land-Marschall-Amt besitzet, und sich auch in der Steyermarck ausgebreitet hat. Es hat schon in den ältesten Zeiten den Ritter-Stand geführet, und sich bloß **Wagen** genennet, biß es das im vorstehenden Artickel beschriebene Schloß **Wagensperg** in Unter-Crain erbauet, und davon den Nahmen angenommen. **Berthold Wagen** wird um das Jahr 1190. von Otten, Bischoffen zu Freisingen, als Zeuge angeführet. **Andreas Wagen** von **Wagensberg** lebte 1460. und zeugte mit seiner Gemahlin, Annen von Obratschon, **Balthasarn**, dessen Gemahlin, Veronica von Lichtenberg, ihm **Erasmus** und **Annen** gebahr. Dieser **Erasmus** war mit Agnes, einer Tochter von Abfaltern, vermählt, aus welcher Ehe 1) **Johann** 2) **Catharine**, so eine Gemahlin Georgens Raumschüßel worden, und 3) **Christoph** entsprossen.

1 Nur gedachter **Christoph** hatte Veronicken, eine Tochter Constantin Galls, zur Gemahlin, welche ihn mit verschiedenen Kindern beyderley Geschlechts erfreuet. Die Töchter waren: 1) **Margarethe**, eine Gemahlin Aliprands, Freyherrns von Spauer; 2) **Helene**, die George Raumschüßein ehelich beygeleget worden; 3) **Magdalene**, so mit Sigismunden von Moßbach in der Ehe gelebet; 4) **Marie Salome**, die mit Casparn von Scheyer vermählet worden; 5) **Felicitas**, so George Christophen von Höritsch angetrauet worden; und 6) **Maximiliane**, die sich Ferdinand von Volckra zur Gemahlin erwehlet. Die Söhne waren: 1) **Franz**, der durch Ottilie Nicolitschin ein Vater worden a) **Adams**, der 1614 gestorben, und mit N. Gallin von Gallenstein verehlicht gewesen, und b) **Erasmus**, so 1605 im Kriege seyn Leben verlohren; 2) **Constantin**, der in der Ehe mit Sibyllen, einer Tochter Erasmus Sauers, **Johann Danieln** und **Magdalenen** erzielet; und 3) **George**, der erstlich mit einer von Rosenberg, und hernach mit Magdalenen von Prag vermählet gewesen. Von der erstern ward er ein Vater **Christophs**.

II **Johann**, des oben gedachten **Christophs** Bruder, gieng 1553 mit Tode ab, nachdem er mit Helenen, einer Tochter Felicians von Petschach, verschiedene Kinder gezeuget. Solche waren: 1) **Balthasar**, von dem hernach; 2) **Barber**, eine Gemahlin erstlich Ferdinands von Kollonitsch, und hernach Alexius Muschoni; 3) **Magdalene**, die Christophen von Königsberg geehliget; und 4) **Margarethe**, welche Wilhelm Galler von Schwamberg geheyrathet. Vorhin genannter **Balthasar** wurde durch Catharine Schrottin von Kindberg ein Vater verschiedener Kinder, welche waren: 1) **Helene**, eine Gemahlin Frantzens von Schrottenbach; 2) **Juliane**, ein Gemahlin Erasmus von Dietrichstein; 3) **Marie** eine Gemahlin Friedrich Vetters; 4) **George Andreas**; 5) **Balthasar**, der 1612. gestorben; 6) **Johann Siegmund**, von dem hernach; 7) **Felicianus**, der 1617. mit Tode abgegangen, und erstlich mit Margarethen, einer Tochter Caspar Rabs, und nachmahls mit einer von Putterer vermählet gewesen; 8) **Erasmus**; 9) **Maximilian**, der eine Gräfin von Thurn zur Gemahlin hatte; und 10) **George Ehrenreich**, ein Vater a) **Maximilians**, b) **Johann Siegmunds**, und c) **Catharinens**. **Der obige Johann Siegmund, Freyherr von Wagensperg**, welcher 1605. Landsverweser in Steyer, und 1611 Stadthalter zu Grätz gewesen, hat sich zu dreyenmahlen vermählet, erstlich mit Felicitas, einer Tochter George Höfers, die ihm gebohren 1) **Anne Reginen**, eine Gemahlin Maximilians Breuner, und 2) **Marie Magdalenen**, die unvermählt gestorben; hernach mit Marie Christinen, einer Tochter Johann Jacobs von Kühnburg, mit der er 1) **Rudolphen**, von dem sogleich ein mehreres, und 2) **Adolphen**, gezeuget; und drittens mit Marie Elisabethen, einer Tochter Bernhards von Herberstein, von der er eine Tochter, Nahmens **Eleonoren**, erhalten. Nur angeführter **Rudolph, Graf von Wagensperg**, Obrister Erb-Land-Marschall und Erb-Schencke in Kärnthen, welcher bey dem Kayser die Stelle eines

eines Geheimden Raths bekleidet, war 1613 gebohren, und verwechselte 1679 im 66 Jahre seines Alters das Zeitliche mit dem Ewigen, nachdem ihm seine Gemahlin, Eleonore Eusebie, eine Tochter Otto Abrahams, Burggrafens von Dohna, zwey Söhne gebohren: 1) **Johann Balthasarn**, von dem hernach; und 2) **Franz Siegmunden**, Grafen von Wagensperg, Freyherrn von Sonnegg, Herrn auf Wernberg, Ober-Veitsperg, und Greissenegg ꝛc. welcher 1651 gebohren, anfänglich des Kaysers Leopolds würcklicher Cämmerer und Geheimder Rath gewesen, und 1713 (oder 1714 im May) bey dessen Witwen, der Kayserin Eleonoren, Hartschier- und Trabanten-Hauptmann, auch Erb-Land-Marschall in Kärnthen worden, und 1733 den 9 Mertz in seinem 81 Jahre zu Wien verstorben, nachdem er von Anne Crescentien, Freyherrin von Wildenstein, einer Witwe Frantz Christophs, Grafens von Dietrichstein (oder Herberstein), so 1721 den 26 Februar Todes verblichen, keine männliche Erben hinterlassen; wohl aber mit ihr drey Töchter gezeuget, von denen die erste, **Marie**, Anfangs mit Eberhard Ferdinanden, Truchsessen von Wetzhausen, und hernach mit Johann Friedrichen, Grafen von Herberstein, der ihr aber auch schon 1701 in die Ewigkeit voran gegangen; die andere, **Marie Elisabeth**, mit Johann Balthasarn, Grafen von Schrotenbach, so bereits verstorben; und die dritte, **Christine**, mit dem Grafen Ludwigen von Erdödi verehlichet worden (diese seine drey Töchter machen **Hübner** in Genealog. Tabellen. Theil III. Tab. 890. **Lehmann** im jetztherrschenden Europa Th. III. p. 205. und die **Christlichen Souverainen von Europa** p. 708. zu seinen drey Schwestern). Vorhin gedachter **Johann Balthasar**, Stadthalter der Inner-Oesterreichischen Regierung und Assessor des Geheimen Raths daselbst, starb 1693. nachdem er sich 1673 Julianen Elisabethen, eine Tochter Ludwig Siegmunds (oder Siegmund Ludwigs), Grafens von Dietrichstein, und, nach deren Ableben, 1692 Marie Theresien, des Fürstens Carl Eusebius von Lichtenstein Tochter, u. des Grafens Jacobs von Lesle, Kayserlichen Feld-Marschalls, Witwe, die 1716 den 4 Februar zu Grätz aus dieser Zeitlichkeit gegangen, hatte antrauen lassen. Von der ersten Gemahlin hat er drey Söhne und zwey Töchter erhalten. Von diesen hat sich **Marie Eleonore**, so 1677 den 4 October gebohren, im Jahr 1698 den 5 October mit Maximilian Augustin, Grafen von Thurn und Valsaßina, vermählet und ist 1718 den 3 May Stern-Creutz-Ordens-Dame worden; **Alexia** aber ist ins Kloster St. Ursula zu Grätz gegangen. Die Söhne waren: 1) **Siegmund Rudolph**, Graf von Wagensperg, Freyherr von Sonnegg, welcher 1674 gebohren, anfänglich Vice-Dom der gefürsteten Grafschafft Cilley, nachmahls Kayserlicher Cämmerer, folglich Inner-Oesterreichischer Geheimder Rath, 1719 im Februar Präsident der Haupt-Commißion in Commercien-Sachen von Inner-Oesterreich, 1723 den 31 December würcklicher Kayserlicher Geheimder Rath, und 1730 Landes-Hauptmann in Steyermarck worden. Er starb 1734 den 19 September zu Grätz, und hat mit Marie Aloysien, einer Tochter des Freyherrn Johann Ludwig Zollners von Mayfenberg, nur eine Tochter, **Aloysien**, gezeuget, die Stern-Creutz-Ordens-Dame, und einem Grafen von Saurau ehelich beygeleget worden (in **Hübners** Lexic. Geneal. p. 579 heisset sie Theresie, und wird Dominicus Frantz, Freyherr von Potztatzky, vor ihren Gemahl angegeben;) 2) **Franz Anton Adolph**, welcher 1675 den 22 Februar gebohren, 1690 Domherr zu Saltzburg, 1703 Bischoff zu Seccau, 1712 den 29 May Bischoff zu Chiemsee, auch des Ertz-Bißthums Saltzburg General-Vicarius und Official, ingleichen Stadthalter daselbst worden, und 1723 den 21 August mit Tode abgegangen; und 3) **Hannibal Balthasar**, erstlich Kayserlicher General-Adjutant, und seit 1712 Commendant zu St. Georgen in Croatien, welcher 1676 gebohren und sich 1721 den 3 May mit Marien Rebecken, einer Tochter Siegmunds, Herrn von Stubenberg, vermählet hat.

Im Jahr 1630 überließ **George Wagen**, Freyherr von **Wagensperg**, Erb-Marschall in Kärndten; das obgedachte Stamm-Schloß Wagensperg den Augustinern zu Laybach, wie aus dem vorstehenden Artickel mit mehrern erhellet. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts hat sich einer dieses Geschlechts, wegen der Religion aus Kärndten in Meissen begeben, und im Amte Hayn auf dem Ritter-Gute Sacka sich niedergelassen, hat aber keine Nachkommen gehabt; doch finden mir **Maximilian Wagen**, Freyherrn von **Wagenburgk**, Herrn auf Samey ꝛc. Erb-Land-Marschalln, welcher 1631 den 24 October im 42 Jahre seines Alters zu Dreßden verstorben, und daselbst den 21 Nov. in einem küpffernen Sarge in der Sophien-Kirche beygesetzet worden. Im Jahr 1736 wurde **Charlotte**, gebohrne Gräfin von Wagensperg und vermählte Gräfin von Trautmannsdorf, Stern-Creutz-Ordens-Dame. **Schönleben** Stemat. T. I. **Valvasors** Ehre des Hertzogthums Crain. **Hübners** Genealogische Tabellen Th. III. Tab. 890. **Gulers von Weineck** Rhætia p. 214. **Schumanns** Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745. Th. II. p. 254. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Lehmanns** jetztherrschendes Europa Th. III. p. 204. u. f. **Knauthens** Prodromus Miſniæ p. 588. **Genealogiophili** jetztl. Häupter Deutschlands Th. I. p. 66. und Th. II. p. 369. u. f. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa** (vom Jahr 1608.) p. 630. 670. 707. 708. 884 und 906. **Eröffnetes Cabinet Grosser Herren** Th. III. p. 273. u. f. und Th. XX. p. 789. **Europ. Fama** Th. CCCXXXI. p. 587. und Th. CCCXLVIII. p. 1041. **Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europä** (1724) p. 365. u. f. **Ludwigs Universal-Historie** Th. II. p. 68. und Th. IV. p. 301. **Bergers** Durchl. Welt Th. III. p. 152. u. f. **Hübners** Lexic. Genealog. p. 579. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733. p. 114. u. f. und des Jahrs 1734. p. 488. u. f. **Oettrichens** Verzeichniß der Verstorbenen, nebst ihren

ren Monumenten in der Sophien-Kirche zu Dreßden p. 13. u. 141.

Wagenstadt, Stadt, siehe **Wagstadt**.

Wagenstädt, Stadt, siehe **Wagstadt**.

Wagen-Städte, war derjenige Schuppen oder Platz, wo **Salomons** seine Streit-Wagen und 40000 Wagen-Pferde verwahret worden. 1 B. Kön. IX, 19. C. X, 26. 2 Chron. I, 14.

Wagen-Steuer, siehe **Wagen**; desgleichen **Zoll**; und **Rolle (Geleits-)** im XXXII Bande, p. 612. u. f.

Wagenthal, ein Thal, siehe **Land-Vogteyen derer sechs freyen Aemter**, im XVI B. p. 585.

Wagentroz, (David), ein Magister der Philosophie, kam 1631 als ein Exulante nach Hamburg, und hielte sich allda verschiedene Jahre auf, währender Zeit er im Druck heraus gab:

1. Electuarium regis, gülden Ey oder Trost in Pest-Zeiten, in einer Predigt über Deut. XXVIII, 20. Hamburg 1632 in 12.
2. Nubeculam cito transituram, liebl. und frölichen Sonnenschein nach dem trüben Creutz-Wölcklein oder Christliche Trost-Predigt aus Es. XLI, 14. nebst einer Warnung vor den übermachten falschen Pastorn und vermeinten Exulanten, so gantz Deutschland durchstreichen, ebend. 1635 in 4.
3. Freuden-Thränen der seligen Sterbe Kunst in Erklärung der Worte Simonis, Luc. II, 29-32. in 2 Theilen, ebend. 1635 in 12.
4. Tractat von Bettler-Armen, ebend. 1642 in 4.
5. Distilir-Ofen des Creutzes aus Es. XLVIII, 10. Hannover 1647 in 4.
6. Scriptum de prodigiis Germaniæ nonnullis, dessen **Joachim Morsius** gedencket:

Mollers Cimbria literata.

Wagen-Tücher, siehe, **Wagen.**

Wagen-Winde, eine Maschine, siehe **Winde.**

Wagenzelt, ist ein Zelt von grüner gewächster Leinwand, so auf vier Rädern wie ein Kobel-Wagen stehet, einen Tisch für sieben biß acht Personen hat, und sonst wie andere Zelter zerleget werden kan. Bes. **Breßlauer Natur-Geschichte**, Vers. XVIII p. 543.

Wagen-Zoll, siehe **Wagen**; desgleichen **Zoll**; und **Rolle (Geleits-)** im XXXII Bande, p. 612. u. f.

Wage-Ordnungen, sind gewisse Obrigkeitliche Verfassungen in den Handels-Städten, vermöge deren alle ankommende und abgehende Waaren, ehe sie abgelegt und aufgeladen werden, zuvor auf der Wage angegeben, aufgezeichnet, gewogen und vergeben werden müssen; und darf kein Bürger bey Strafe, ehe solches geschehen, dergleichen Waaren in sein Hauß niedersetzen lassen. Ingleichen, daß die Güter nicht in den Vor-Städten abgeladen, sondern in die Städte gebracht, auch dieselben nicht in den Häusern gewogen, sondern in die Wage gebracht werden sollen. Siehe **Wage.**

Wage-pflicht, siehe **Wage-Geld.**

Wager (Carl), Ritter, Königl. Groß-Brittannischer Admiral von der weissen Flagge, Schatzmeister bey dem See-Wesen, und Mit-Glied des Geheimden Raths, war ein gebohrner Englischer Edelmann und hatte in Jahr 1666 das Licht der Welt erblicket. Von seiner Jugend weiß man in Ermangelung der Nachricht nichts zu berichten. So viel man aber aus seinen Lebens-Umständen urtheilen kan, muß er eine gar gute Erziehung genossen haben, und in allerhand nützlichen Wissenschafften und besonders in der Mathematick und Staats-Kunst wohl unterrichtet worden seyn. In welchem Jahre und bey was für Gelegenheit er seine See-Dienste auf der Flotte angetreten, ist unbekannt; doch läst sichs schliessen, daß es sehr frühzeitig geschehen sey. Er muste gantz von unten an dienen, und manche Fahrt verrichten, ehe er eine ansehnliche Officiers-Stelle auf einem Schiffe bekam. Der Krieg zwischen Engeland und Franckreich, der biß auf den Ryßwickischen Friedens-Schluß 1697 geführet wurde, gab ihm die erwünschte Gelegenheit, sich auf dem Wasser hervorzuthun. Er befand sich bey vielen wichtigen Actionen, und lernte so wohl das Mittelländische als West-Indische oder Americanische Meer kennen. Er hielt sich bey allen Gelegenheiten wohl, und ließ so viel Erfahrung und Tapfferkeit bey verschiedenen wichtigen Unternehmungen spühren, daß er ein eigen Kriegs-Schiff zu commandiren kriegte; ehe noch der obgedachte Krieg zu Ende gieng. Der Spanische Succeßions-Krieg, der einige Jahr darauf seinen Anfang nahm, gab den ehrbegierigen Gemüthern von neuen gute Gelegenheit sich zu Wasser und Lande hervorzuthun. Unser **Wager** war nicht der letzte, der sich durch herrliche Thaten berühmt zu machen suchte. Er brannte vor Begierde, mit seinem Kriegs-Schiffe sich auf den wilden Fluthen des ungestümen Meeres zu tummeln und an denen feindlichen Flotten und Küsten Ehre zuerjagen, als er Befehl kriegte, mit einigen Kriegs-Schiffen nach West-Indien zu seegeln, und daselbst der Spanischen Silber-Flotte auf den Dienst zu lauren. Er führte das Kriegs-Schiff: Expedition, und weil er zugleich über die gantze kleine Escadre das Commando bekommen, hatte er die Ehre unter dem Nahmen eines Commandeurs den Admiral vorzustellen. Es glückte ihm und seinen anvertrauten Schiffen, daß sie verschiedene gute Priesen machten, und die Mexicanische See samt den Americanischen Küsten und Insuln in grosse Unsicherheit setzten. Im Jahr 1708 grief er zwischen den Brew und denen Insuln Amies die Spanischen Gallionen an, davon er das Admiral-Schiff nach einem stündigen Gefechte in die Lufft sprengete, ein anderes aber nach dreystündigen Wiederstand eroberte, und darauf wackere Beute machte. Die übrigen Gallionen nahmen nach Carthagena die Flucht. Als er aber den folgenden Morgen noch eine gewahr wurde, triebe er sie an den Strand, wo die Spanier das Hintertheil in die Lufft sprengeten und das Schiff verliessen. Um dieser tapffern Thaten willen ward er 1709 zum Contre-Admiral oder Schout by Nacht bey der weissen Flagge ernennet, und aus Ame-

America zurücke beruffen. Als er den 1 December zu Spithead anlangte, brachte er von seiner Escadre nur zwey Schiffe mit, weil die übrigen durch ein Ungewitter zerstreuet worden. Im Jahr 1710 ward er Contre-Admiral bey der rothen Flagge, in welcher Qualität er bis auf den erfolgten Utrechtischen Frieden auf dem Mittelländischen Meere diente. Mittlerweile war er nicht nur zu einem Parlaments-Gliede wegen Portsmouth erwehlet, sondern auch zum Controleur bey der Admiralität und Flotte, wie auch zum Vice-Admiral ernennet worden. Im Jahr 1726 bekam er das Commando über eine Flotte von 20 Kriegs-Schiffen, mit welchen er in die Ost-See geschickt wurde, auf die Rußische Flotte ein wachsames Auge zu haben, und sich mit der Dähnischen zu combiniren. Zu Anfang des Mays langte er vor Coppenhagen an. Nachdem er an den Königl. Hofe mit allen ersinnlichen Ehren-Bezeugungen empfangen worden, gieng er nach Stockholm, und eröffnete dem Schwedischen Hofe die Ursache seiner Ankunfft in der Ost-See, welche die Erhaltung des Friedens zum Zwecke hatte, wobey er die Cron Schweden zugleich ernstlich zum Beytritt zur Hannöverischen Alliantz einladete. Den 6 Jun. seegelte er von Stockholm wieder ab, vereinigte sich so denn mit der Dähnischen Flotte bey Bornholm, und legte sich bey der kleinen Insul Nargen, drey Meilen von Reval vor Ancker. Alhier blieb er bis den 1 October, da er mit seiner Flotte wieder nach Hause segelte. Ob er nun gleich selbst nichts unternommen hatte, so mochte er doch eine andere grosse Unternehmung verhindert haben. Denn die damahlige starcke Land und See-Rüstung in Rußland ließ dem Dähnischen Hof wegen des Hertzogs von Hollstein Anforderungen auf Schleßwig, die die damahlige Czaarin **Catharine**, dessen Schwieger-Mutter, nachdrücklich unterstützte, nichts Gutes hoffen. Der Rußische Hof bezeigte zwar dem Admiral während seines Auffenthalts zu Reval viele Höflichkeit, befahl auch dem Commendanten daselbst, ihm alles, was er benöthiget seyn würde, zukommen zulassen: Allein der Admiral, der wohl merckte, daß diese Höflichkeit dem Rußischen Hofe nicht von Hertzen gienge, machte sich dieses Anerbiethen nicht zu Nutze, sondern ließ sich von Lübeck aus mit allen Nothwendigkeiten versehen. Nach seiner Rückkunfft nach Engeland bekam er den 22 Dec. 1726 das Commando in den Mittelländischen Meere, das bisher kurtz hinter einander die Admirals **Hosier**, **Jennings** und **Hopson** geführet haben. Er kam seinen Instructionen aufs genaueste nach, so viel die Umstände leiden wolten, und ob er gleich wider die Spanier, die in Mertz 1727 Gibraltar belagerten, und durch ihre Capers viele Englische Kauffarthey-Schiffe an ihren Küsten wegnahmen, nichts unternehmen konnte, half er doch die Stadt Gibraltar vertheidigen, und die Englische Handlung bedecken; Der Anschlag aber auf drey Spanische Capers, die sich in dem Hafen zu Lissabon befanden, mißlunge ihm wegen der damahligen starcken Nebel, die ihm die Aussicht verhinderten. Er muste dieses Commando in Mittelländischen Meere 1728 fortsetzen, da er denn sonderlich mit seiner Escadre zu Bedeckung der Stadt Gibraltar und der Englischen Handlung in der Strasse kreutzte. Allein da der Spanische Hof nicht eher die von Franckreich vorgeschlagenen Friedens-Präliminarien unterzeichnen wolte, als bis die Englischen Flotten aus America und dem Mittelländischen Meere zurücke beruffen worden: so kam er in May wieder nach Hause. Im Jahr 1730 ernennte ihn der König zu einem von den Admiralitäts-Commissarien und in Julius 1731 ward er Admiral von der blauen Flagge, nachdem er bisher nur Vice-Admiral von der rothen Flagge gewesen. Er hatte in solcher Qualität die Ehre den Spanischen Infanten **Don Carlos** Kraft des Sevilischen Tractats mit seinen 6000 Spaniern nach Italien zu convoyiren. Er gieng in dieser Absicht den 25 Jul. zu Spithead mit einer Flotte von 21 Schiffen unter Seegel, und langte den 12 August in der Bay von Cadix an, alwo der Spanische Vice-Admiral **Mari** sich bereits mit seiner Escadre zugegen befand, der sich mit ihm vereinigen solte. Den 17 August fand er sich zu Sevilien ein, wo sich damahls der Königl. Hof aufhielt. Er hatte den folgenden Tag bey dem Könige so wohl als bey der Königin Audientz, und wurde von beyden Majestäten sehr gnädig empfangen. Den 22 August kehrte er wieder zurücke nach Cadix, wo der Spanische Admiral zur Abfahrt nach Italien alles in Bereitschafft hielte. Nachdem die obgedachten Spanier unter dem Commando des Grafens von **Charny** eingeschifft worden, gieng die combinirte Flotte, die zusamen aus mehr denn 40 Kriegs-Schiffen bestunde, den 17 October unter Seegel, und langte den 27 dieses glücklich vor Livorno an. Nachdem die Truppen ans Land gesetzt und einquartirt worden; giengen die Flotten wieder nach Hause. Im Jahr 1733 ward er nicht nur Admiral von der weissen Flagge und Ober-Commissarius bey der Admiralität, sondern auch Präsidente bey der neuerrichteten Armen-Casse für die Wittwen der dürfftigen See-Officiers; zum Mit-Glied des Geheimden Raths aber war er bereits vorher erkläret worden. Er saß zugleich im Parlamente und unterstützte mit grossem Eiffer die Hof-Parthey. Im Jahr 1735 hatte er die Ehre, die Königliche Escadre zu commandiren, vermittelst welcher sich der König nach Holland übersetzen und darauf auch wieder zurücke bringen ließ. Im Jahr 1736 geschahe ein gleiches, aber nicht mit so gutem Succeß als das vorige mahl. Denn als der König aus Holland wieder zurück schiffen wolte: muste er über einen Monat lang, nehmlich von 21 December 1736 an, bis den 24 Jenner 1737 zu Helvort Sluis auf guten Wind warten. Er wagte sich zwar den 31 December in die See, muste aber 18 Stunden lang einen so gefährlichen Sturm ausstehen, daß man nicht anders vermeynte, als der König würde mit seiner gantzen Escadre unter den Wellen begraben werden. Der Admiral **Wager**, der das Commando führte, begab sich so gleich, als er die Gefahr des Königs wahrnahm, von seinem Kriegs-Schiff auf die Jacht desselben, und führte in Person, als ein getreuer und erfahrner See-

Held das Steuer-Ruder, stellte auch die Ordre, wie man sich zu verhalten, mit solcher Standhafftigkeit und Großmuth, daß der König deutlich erkennen konnte, worinnen die Geschicklichkeit und Kunst eines rechtschaffenen See-Capitains bestehen müsse. Endlich langte der König wieder zu Helvoet-Sluis an, und muste an diesem unbequehmen Orte noch drey Wochen aushalten, ehe er seine Rückfahrt nach England ins Werck setzen konnte. Im Jahr 1737 wurde er zu einem Mit-Gliede derjenigen Königl. Commißion ernennet, die die vielen Klagen der Kaufleute, die sie wider die Spanischen Kriegs Schiffe, so das Commercium in den Englischen Colonien in America seit verschiedenen Jahren gestöhret, bey Hofe eingegeben hatten, untersuchen solte. Im Jahr 1739 wurde er zu einem von den Regenten ernennet, die während der Abwesenheit des Königs, der abermahls eine Reise nach seinen Deutschen Landen gethan, die Regierung führen solten. Dieses geschahe auch 1741, ob er gleich die Escadre comandiren muste, die dem Könige bey seiner Ueberfahrt nach Holland zur Bedeckung dienete. Da auch in diesem Jahre ein neues Parlament berufen wurde, nachdem die 7 Jahre, die zu Sitzung desselben bestimmt sind, verflossen waren, hatte er die Ehre nebst dem Lord Sundon, zum Repräsentanten der Stadt Westmünster erwehlt zu werden. Jedoch da das neue Parlament, welches den 15 Dec. seine Seßiones anfienge, der Hof-Parthey zuwieder war, und den berühmten Ritter Robert Walpole bey Hofe um seine Chargen brachte, so muste solches der Admiral Wager, als ein Anhänger und Freund desselben gleichfals entgelten. Er wurde nicht nur den 2 Jenner 1742 durch Pluralität der Stimmen von der Cammer der Gemeinen ausgeschlossen, weil man seine Wahl für ungültig erklärte, sondern verlohr auch im Mertz 1742 die Selle eines Ober-Admiralitäts-Commissarii; doch wurde er dagegen im Dec. zum Schatzmeister bey der Marine erkläret. Daß er aber auch im Mertz 1742 an des Ritters Norris Stelle Vice-Admiral von England, und zugleich von der rothen Flagge geworden seyn solte, ist zwar vorgegeben, aber nicht wahr befunden worden. Er starb endlich den 4 Jun. gegen Abend auf seinen Hause bey Chelsea im 77 Jahr seines Alters, nachdem er sich an der gelben Sucht eine geraume Zeit kranck befunden. Er war von guten Ansehen, hatte eine grosse Erfahrung von Schiffs- und See-Wesen, und hieng an der Walpolischen Parthey mit grossen Eiffer. Seine Gemahlin hat zur Zeit seines Absterbens gleichfals sehr hart darnieder gelegen; man hat aber noch nicht gehört, daß sie würcklich gestorben sey. Ob er Kinder hinterlassen, ist uns unbekannt. Seinen Leichnam hat man, nachdem er einige Tage auf einem Parade-Bette zu sehen gewesen, in der Abtey zu Westmünster beygesetzt. Genealogisch-Historische Nachrichten I Band, p. 775. II Band, p. 80. 1038. u. f. III Band. p. 731. 861. 1079. IV Band, p. 741. 907. 914. V Band, p. 338. u. ff. Genealogische Archivarius des Jahrs 1731. p. 173; des Jahrs 1733 p. 341. u. f. des Jahrs 1735 p. 501. des Jahrs 1737 p. 850. Europ. *Fama* 294 Th. p. 527. u. f. f. 319 Th. p. 559. u. f. f. 321 Th. p. 780. 329 Th. p. 408. 336 Th. p. 993. u f. 339 Th. p. 212. 262. Schumanns Genealogisches Hand-Buch 1741. Th. I. p. 58. u. f. Ludewigs Universal-Historie Th. II. p 2. 120. Th. IV. p. 451. Pfeffingers Historie des Braunschweigischen Hauses Th. III. p. 905. Hübners Politische Historie Th. I. p. 1196. Gebauers Grund-Riß zur Historie der Europ. Reiche und Staaten p. 324. u. f.

Wage-Recht, oder Wage-Gerechtigkeit, Lat. *Jus Libræ publicæ*, oder *Jus Zygostasii publici habendi*, heißt das Befugniß eine öffentliche Wage zu halten, welches Recht aber der Zoll-Gerechtigkeit gar nicht anhängig ist; so, daß eine Obrigkeit zwar wohl nach Gelegenheit eines von beyden haben und ausüben kan, ohne des andern berechtigt zu seyn. Siehe Wage.

Wage-recht, Frantz. *Horizontal, de-Niveau*, Lat. *Horizontalis*, heisset eine Fläche, die mit der Flache oder Grund-Linie des Erd-Bodens gleichlauffend ist. Die Werck-Leute heissen es Wasser-Paß, unter welchem Worte ein mehrers, siehe auch Horizontal-Linie, im XIII Bande, p. 857. u. ff.

Wagerechte Stand, der wagerechte Stand, die Gleichwage, Lat. *Æquilibrium*, wird in der Mechanick genennet, wenn Last und Krafft an einer Maschine also proportioniret sind, daß keines das andere aus seiner Stelle bewegen kan. Z. E. bey einer richtigen Cramer-Wage verursachet das Æquilibrium der Gewichte den Wagerechten- oder Horizontal-Stand. Es wird aber das Æquilibrium erhalten nicht nur, wenn Krafft und Last gleich schwer sind, und die Maschine einen gleichärmigen Hebel vorstellet, dergleichen eben nur gedachte Wage, sondern es kan auch geschehen, wenn Krafft und Last sehr ungleich sind, wie bey dem ungleichärmigen Hebel, von welcher Art die so genannte Schnell-Wage. Von dem **wagerechten Stande der flüssigen Materien**, den man am bequemsten mit gebogenen gläsernen Röhren, die man auch Heber zu nennen pfleget, untersuchen kan, handelt der Baron von Wolff in seinen Nützlichen Versuchen Th. I. §. 19. u. ff. ausführlich. Und von dem **wagerechten Stande fester Cörper**, welchen Archimedes in seinen Büchern de æquiponderantibus zuerst ausgemachet, handelt er im III Theile seiner nur angeführten Versuche §. 130. u. ff. gleichfals umständlich.

Wageren, Landschafft, siehe Wagrien.

Wagerland, Landschafft, siehe Wagrien.

Wagern, Landschafft, siehe Wagrien.

Wagerus, Fürst, siehe Rurich, im XXXII Bande, p. 1869.

Wage-Schale, siehe *Balance*, im III Bande, p. 176; ingleichen Wage.

Wage-Schal-Füßgen, siehe Wag-Schal-Füßgen.

Wage-Stäte, oder Wage-Haus, siehe Wage.

Wage-Steuer, siehe Wage-Geld,

Wage-Tafel, oder Wage-Tax-Register, ist nichts anders, als ein öffentlich angehangenes Verzeichniß, so wohl derer abzuwägenden Güter, als auch des davor zu entrichtenden Wäge-Geldes. Siehe Wage-Ordnungen und Wage-Geld.

Wage-Tax-Register, siehe Wage-Tafel.

Wage-Zettel, siehe Wage.

Wage-Zoll, siehe Wage-Geld.

Wagfisch, siehe Jochfisch, im XIV. Bande, p. 1041.

Waggenthal, ein Thal, s. Land-Vogteyen derer sechs freyen Aemter, im XVI Bande, p. 585.

Waggericht, siehe Wage.

Waggi, ein Freyherrliches Geschlecht im Königreich Böhmen. Es ist davon Johann Jacob, Freyherr von Waggi, Assessor bey dem Cammer-Recht oder Tribunal gemeldeten Königreichs zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts gewesen. Die heutigen Souverainen von Europa. p. 618.

Waghäusel, ein Capuciner-Kloster im Stiffte Speyer, eine Stunde von Philippsburg. Daselbst hat der Cardinal von Schönborn eine schöne Eremiten-Wohnung erbauen lassen. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. J. H. D. Rheinischer Antiquarius, p. 297.

Waghenheim, (Kranich von) Geschlecht, siehe Kranich von Waghenheim, im XV Bande, p. 1760.

Wag-Hörner. Es haben die alten Römer die fliessenden Waaren in Hörnern ausgewogen und also verkauffet. Pancirol. L. I. c. 52. Daher Horatz L. 2. Serm. Sat. 1.

----- Cornu ipse bilibri
Caulibus instillat veteris non parcus aceti.

Arnkiels Mitternächt. Völcker, Th II p. 15.

Waging, ein Städtgen im Saltzburgischen, liegt von Lauffen aus gegen Abend an dem Tachen-See.

Wagio, ein General, Boleslai des II, Herzogs von Böhmen, überrumpelte im Jahr 968. die Stadt Meissen mit List, indem er den Commendanten daselbst in Abwesenheit des Marggrafens zu neuer Unterredung aus der Stadt geruffen hatte. Wie dieser so unvorsichtig war, und sich dazu auf den Weg machte, ließ der Böhmische General die Thore hinter ihm besetzen, ja ihn selbst bey dem Bach Trebsen hinrichten. Er legte darauf eine starcke Besatzung in Meissen ein, und verjagte den Bischoff Volchulden. Fabricii Memorabilia Saxoniæ im II Tomo, p. 22. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Hist. von Ober-Sachsen, Th. VI, p. 191. Man kan auch dem Artickel: Volchuld, im L Bande p. 358. u. s. f. nachlesen.

WAGIRI, Volck, siehe *Waregi*.

Wagken-Gewicht, ist das steinerne Gewichte, welches dem gegossenen entgegen gesetzt wird. Der fünfte Artickel der Fleischer zu Waltershausen setzet: daß alle Meister sollen gegossene und nicht steinerne oder Wagken-Gewicht führen. Beyers Handwercks-Lexicon.

Wag-Kunst, oder Wage-Kunst, siehe Statick, im XXXIX Bande, p. 1276.

Wagmann, (Joh. Caspar) ein Juriste, hat Definitionum juris lib. 2. & dissertat. politicam de usuris zu Heidelberg 1600. in 4. herausgegeben. Draudii Bibl. Class.

Wagmeister, siehe Wagemeister.

Wagner. Es sind die Wagner nach dem Pfeiffer in Pansoph. Mosaic. schon vor der Sündfluth bekannt worden, und haben Anlaß gegeben, zur Hanthierung, Einführung des Getraydes, und andern Sachen. Pharao läßet den Joseph auf seinen andern Wagen fahren und vor ihm ausruffen: Das ist des Landes Vater. 1 B. Mos. XLI, 43. Die Brüder Josephs nahmen aus Egypten Wagen, Cap. XLV. 19. 23. Jacob fährt auf einem Wagen in Egypten, Cap. XLIX, 5. Sie zogen mit Wagen und Rüstigen in das Land Canaan und begruben Jacob, Cap. L 9. Und weil die Israeliten vor andern den Ackerbau und Viehzucht geliebet, so muß folgen, daß sie bald Futter, bald Getreyde mit Wagen geführet haben. Darum gedencket der Geist Gottes bald der Wagen-Räder, 1. B Kön. VII, 32. Jes V, 28. bald der Wagen Pferde, 1. B. Kön. IV, 26. bald der Wagenburg, 1. Sam. XVII, 20. Die Wagner haben auch Dresch-Wagen mit und ohne Räder gemacht, Jes. XLI, 15. 1. Chron. XXII, 20 Pflüge, Luc. IX, 62. Egen, Hos. XII, 11. Sonst ist noch merckwürdig, daß der erste Churfürst in Mayntz Willigis eines Wagners Sohn aus dem Braunschweigischen gebürtig, soll gewesen seyn. Daher es auch kommen soll, daß das Churfürstl. Mayntzische Wappen aus einem rothen Felde nebst einem silbernen Rade bestehet. Desgleichen schreibet der ungenannte Verfasser des Nürnbergischen Zions, daß der heilige St. Sebald, wenn er nach Nürnberg gekommen, seine Einkehre bey einem Wagner genommen, in dessen Hauß er auch gestorben. Der Herr von Falckenstein, der dieses vor eine Fabel hält, setzet im Schertz hinzu: „Es könnte dieser vielleicht des Audulfi, den „jemand vor einen Advocaten oder Schirm-Voigt „zu Nürnberg hielte, und vorgäbe, er sey von Carl „dem Grossen dahin gesetzt worden, Leib- und „Mund-Wagner gewesen seyn, der ihm seine Chaisen und Carossen machen müssen. Dieser angebliche Wagner müsse gewiß auf dem alten Heu-„Marckte (in Nürnberg) in dem heutiges Tages „also genannten güldenen Schwan gewohnet „haben: Denn über der Thüre sähe man des „heiligen Sebalds Bildniß gemahlet, mit der „Umschrifft: Auf dieser Hofstat hat sant „Sebalt gelant, zum grün Bam wirdes ge-„nannt.„ Es haben die Wagner bey Bergwercken gewisse Freyheiten, wie aus dem Bergrechts-Sp. Part. I. c. 36. zu ersehen. Nürnbergisches Zion, p. 2. Falckensteins Nordgauische Alterthümer Th. I. p. 255. u. f. Missons Italiänische Reise-Beschreibungen, p. 60. Siehe auch den Artickel: Wagner-Holtz

Wagner, ein Adliches Geschlecht in Schlesien. Herr Balthaser Ernst von Wagner auf Mersine in Winzigisch-Wolauischen, lebte im Ehestande mit einer von Roth und Mersine Von dessen Schlesischen Ritterstande und Incolat nebst seinen zwey Vettern, besiehe den Schlesischen Almanach, vom Jahr 1719. Ein Herr von Wagner wurde 1743. den 28. May von dem Könige

in

in Preussen zum Obristen bey dem Marwitzischen Regimente ernennet. Dieses Nahmens Familie besitzt auch den Puschkretscham bey Schmiedeberg im Hirschberg-Jaurischen. **Sinapii** Schlesische Curiositäten, Th. II. p. 1095. **Genealogisch-Histor. Nachrichten**, V Band, p. 440.

Wagner, der Weltweißheit Magister und Schul-College zu Bautzen, hat ein Chronicon Lusatiæ verfertiget, welches aber nicht im Drucke erschienen; ja man hat auch nicht erfahren können, wo es nach seinem Tode hingekommen. **Hannoverischer Auszug** Februar 1701. p. 12. **Fellers** Monumenta inedita, p. 53. u. f.

Wagner, (Abraham) siehe **Wagner**, (Jacob).

Wagner, (Andreas) war zu Anfang der Reformation Pastor und Superintendent zu Hertzberg, und Beichtvater bey dem Churfürsten **Friedrich** dem **Weisen**, welcher im Jahr 1525. auf dem Schlosse zu Lochau selig verstorben ist. Bemeldeter Wagner hat im Jahr 1561. diese Zeitlichkeit verlassen. **Thorschmidts** Antiquor. Ecclesiastic. Saxonic. p. 36.

Wagner, (Andreas) ein Jesuit und Priester, gebohren 1588. zu Pfaffenhoven in Schwaben, starb zu Neuburg den 1. May 1638. und ließ:

1. Xenia Germanica.
2. Unterschiedliche Dialogos, als:
   a. zwischen einem Catholicken und Lutheraner, unter dem Titel: Wann wilst du Catholisch werden, Augspurg 1630. in 8.
   b dergleichen unter dem Titel: Wilst du noch nicht Catholisch werden, ebend. 1630.
3. Refutationem epistolæ consolatoriæ *Io. Conr. Gabelii* ad a Acatholicos Augustanos, ebend. 1631. in 8.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. **Witte** Diar.

Wagner, (Andreas) beyder Rechte Doctor, Königl. Pohlnisch. und Churfürstl. Sächsischer Hofrath, wie auch des Consistorii und Schöppenstuhls zu Leipzig Director und Senior, war zu Schladebach, einem Dorffe in dem Stiffte Merseburg, im Jahr 1669. den 7. November vor seinem Bruder, **Thomas**, von dem unten ein Artickel folget, als ein Zwilling, zuerst an das Licht der Welt gekommen. Sein Herr Vater war M. **Thomas Wagner**, so Anfangs Prediger zu Schladelbach, hernach aber zu Weßmar gewesen; die Frau Mutter war **Maria**, M. **Andreä Petermanns**, eines Diac. zu Delitsch, Tochter. Die Anfangs-Gründe der Christlichen Religion faßte er unter väterlicher Anweisung, und den Grund zu den Sprachen legte er unter der sorgfältigen Anführung M. **Andreä Hildners**, welcher hernach Rector der Schule zu Nebra worden. Im Jahr 1682. ward er mit seinem Bruder **Thomas** aus dem väterlichen Hause in die Fürsten-Schul Pforte geschickt. Als er daselbst unter dem damahligen Rector, **Joh. George Laurentio**, und dem Tertio, **Johann Gottlob Hartmann**, 6. Jahre studiret: so begab er sich 1688. mit seinem Bruder auf die Universität Leipzig, und trat sein Academisches Leben unter dem Rector der Academie, **Joachim Fellern**, an; hatte aber wenig Mittel zu leben. Er verband ein andächtiges Gebet mit unermüdetem Fleisse. Wohlthätige Patronen kamen ihm allhier mit Stipendiis zu statten, und die Professores erweckten seinen Fleiß in ihren Lehrstunden, daß er in seinem Studiren guten Fortgang hatte. Er rühmte vornehmlich **Valentin Alberti**, **Adam Rechenbergen**, und **Otto Mencken**, aus deren Vorlesungen er auf eine gesunde Weise philosophiren lernte. Nachdem er sich zu der Rechtsgelahrheit gewendet, so hörte er **Gottfried Nicolaum Jttig**, **Lüder Mencken**, und **George Beyern**, der hernach eine Profeßion in Wittenberg erhalten hat. Bey dem Anfange seiner Academischen Studien genoß er viel Liebe von seiner Mutter-Bruder, **Daniel Petermann**, dem damahligen Protonotario des Leipziger Consistorii, welcher ihn nicht nur in den Rechten unterwieß, sondern auch väterlich vor ihn sorgte. Als 1696. die Stelle des Actuarii daselbst offen ward, so wurde ihm dieselbe als die erste Belohnung seines Fleisses zu Theil. Diese verwaltete er nicht ohne Beyfall der Beysitzer dieses geistlichen Raths acht Jahre lang; gieng aber 1704. mit Bewilligung derselben wieder davon ab, nahm 1705. den 17. Jenner auf der Hällischen Academie die Doctor-Würde in den Rechten an, und vertheidigte eine Dissertation de remediis caussæ vulneratæ propter amissas in processu exceptiones mit Ruhme daselbst, als der 5te Tag der Crönung **Friedrichs** I. Königs in Preussen, gefeyert und zugleich mit unserm **Wagner** acht Doctores der Rechte öffentlich ausgeruffen wurden. Unter diesen befanden sich **Johann Peter von Ludewig**, **Zacharias Conrad** von **Uffenbach** und **Johann Friedrich Günther**, Syndicus zu Görlitz. Da er in eben diesem Jahre wieder kam, ward er Steuer-Einnehmer des Leipzischen Creysses, und fuhr fort, in Gerichts-Händeln zu dienen. Im Jahr 1709. ward er nach dem Todte D. **Christian Franckensteins**, in dem Schöppenstuhle Supernumerarius und 1712 ordentlicher Assessor. Im Jahr 1709. trat er auch nach dem Absterben D. **August Benedict Carpzovs** in das hiesige Consistorium; in beyden Collegiis hat er besondere Treue und Fleiß dreyßig Jahre lang bewiesen, und ist auch an beyden Orten auf den höchsten Stuffen gestiegen; wie er denn 1729. Senior in dem Schöppenstuhle und bald darauf Director des Consistorii worden. Im Jahr 1731. ward er von dem Könige, **Friedrich Augusten**, glorwürdigsten Andenckens, zum Hofrath allergnädigst ernennet. Im Jahr 1705. den 10 Februar trat er mit Jungfer **Johannen Christianen**, Herrn **Johann Joachim Rothens**, welcher dreyßig Jahr Amtmann des Leipzigischen Kreysses gewesen, und **Johannen Charitatis**, einer gebohrnen **Birnbaumin**, Tochter, in ein Christliches Eheverbindniß. Mit dieser liebenswürdigen Ehegattin hat er 4. Töchter und 3. Söhne gezeuget, von welchen **Thomas Wagner**, der den 6. Nov. 1710. gebohren, und beyder Rechten Doctor ist, und **Andreas**, welcher das Tages-Licht 1712. den 6. Jul. erblicket, und gleichfalls den Rechten oblieget, ingleichen **Johanna Susanna**, die den 11. May 1717. auf die Welt gekommen, den Herrn Vater überlebet. Dieser ward

ward den 3 Nov. 1718. schmertzlich betrübet, als ihm sein treuer Ehe-Schatz durch den Tod aus seinen Armen gerissen wurde; dennoch aber ertrug er auch diesen Todtes-Fall mit Christlicher Großmüthigkeit, und ließ sich durch die vielen Geschäffte nicht abhalten, gebührend vor seine Kinder zu sorgen. Auch hierinne fand er einen getreuen Beystand, als er sich 1720 den 16 April mit Jungfer Catharinen Elisabeth, einer gebohrnen **Völckerin**, ehelich verband, die ihm aber auch im Jahre 1739 den 29 Sept. am Michaelis-Fest durch den Tod entzogen ward. Er war allezeit bey guten Kräfften gewesen, welche aber im Mertz 1740. sehr geschwächt wurden. Ob schon keine Gefahr vorhanden zu seyn schiene, so prophezeyete er sich doch ein baldiges Ende seines Lebens, setzte alles Jrrdische bey Seite und empfieng den 20 Mertz das H. Abendmahl aus der Hand Herrn D. **Deylings**, als seines Beicht-Vaters, mit gläubiger Andacht. Den 21 Mertz war Benedictus und auch sein Erlösungs-Tag, da er um 4 Uhr nach Mittage die Stimme seines Heylandes hörete: Komme herein ꝛc. nachdem er sein Ruhm-volles Alter in der Zeitlichkeit auf 70 Jahr, 4 Monate, 21 Wochen und 1 Tag gebracht. **Nützliche Nachrichten von denen Bemühungen derer Gelehrten und andern Begebenheiten in Leipzig** 1740. p. 32 u. ff. *Acta Lipsiensium Academica* Semest. I p. 309 u. f. **Schwarzens** Geschichte der Stadt Leipzig, p. 40. **Jccanders** Geistliches Ministerium in Sachsen 1723. p. 110.

Wagner, (August) hat Betrachtungen vom Tode, zu Augspurg in 8. herausgegeben.

Wagner, (Balthasar) der Philosophie Magister und Archi-Diaconus zu Freyberg um die Mitte des 17 Jahrhunderts. Wir haben von ihm, zwey Leichen-Predigten im Drucke:

1. Geistliches Trost- und Erquickungs-Bächlein, auf D. Paul Sperlings Ableben, Freyberg 1652. in 4.
2. Der gläubigen Christen kräfftigster Trost nach seinen fürnehmsten Eigenschafften, Freyberg 1639. in 4.

Wagner, (Barth.) der Weltweißheit Magister und Diaconus zu St. Thomä in Leipzig, zu welchen Amte er im Jahr 1549. beruffen worden. Man hat von ihm folgende Schrifften:

1. Homiliæ, d. i. Evangelische Postille, Freyburg 1627. in Fol.
2. Collectiones andächtiger Betrachtungen, Basel 1602. in 4.
3. Rosencrantz und dessen Betrachtung 1611. in 4.

Vogels Leipziger Annales, p. 188.

Wagner, (Bernhard) der Gottes Gelahrheit Doctor, und Professor der Theologie zu Straßburg, desgleichen des Kirchen-Raths (conventus ecclesiastici) daselbst Präses, hat sich durch viele Disputationen, die gelehrte Welt verbindlich gemacht. Es sind dieselben folgende:

1. De usu metaphysicæ in theologia, Straßburg 1687.
2. De logicalibus quibusdam regulis, exemplis ex Lutheri scriptis Jenens. German. roboratis, ebend. 1690.
3. De verbis Apostoli, Rom. IX, 18. ebend. 1696.
4. De cognitione sui ad 2 Cor. XIII, 5. in 4. Disputationen, ebend. 1697. und 1698.
5. De fine mundi ad Apoc. XX, 11. XXI, 1. 2 Petr. III, 7 sqq. in 7. Disputationen, ebend. 1699 u. ff.
6. De contemtoribus verbi divini & de verbo Christi contemtorum suorum Joh. XII, in 2. Disputationen, ebend. 1701.
7. De vita renatorum in fide ad Gal. II, 2. Disputationen, ebend. 1701.
8. Dodecas positionum theologicarum, ebend. 1704.
9. De illuminatione spirituali ad 2 Petr. I, 19. in 8 Disputationen, ebend. 1706 u. ff.
10. De virtutibus gentilium, ebend. 1706.
11. De gloria beatorum ex Dan. XII. 3. ebend. 1709.
12. De Ecclesia ex Eph. II, 20. ebend. 1709.
13. De fide cordis & confessione oris, ad Rom. X, 10. in 15. Disputationen, ebend. 1709 u. ff.
14. De gratiosa Dei invocatione ad Marc. XVI, 15. 16. ebend. 1710.
15. De baptismo Johannis, ebend. 1710.
16. De ministerio malorum in ecclesia, ebend. 1711.
17. De novissimis, ebend. 1712.
18. De resurrectione mortuorum ad Job. XIX, 25-27. ebend. 1713.
19. De lapsis recipiendis olim in ecclesia, ebend. 1721.
20. De verbi divini legitima receptione & salutari operatione ad Jac. I, 2. ebend. 1723.
21. De Dei gratia universali ad Rom. XI, 32. ebend. 1723.
22. De consensu gentium ejusque usu in cognoscendo Jure Naturæ ad *Hug. Grotii* L. I. c. 1. n 12. Wittenberg 1680.

Unschuldige Nachrichten 1723. p. 948 u. ff. **Gelehrte Fama**, Th. XLI. p. 339. Th. LI. und LII. p. 182. *Nova litteraria maris Balthici* 1705. p. 46.

Wagner, (Caspar) ein Prediger zu Kemberg in Sachsen, lebte im 17 Jahrhundert, und schrieb:

1. Heptalogum Christi crucifixi; oder die sieben Worte Christi am Creutz in VII Predigten, Wittenberg 1613. in 4.
2. Anchoram salutis.
3. Ideas Epistolicas & Evangelic.
4. Dispositiones dictorum ex epp. & evangeliis dominic. Wittenberg 1612. in 4. Leipzig 1610. in 4.
5. Thesaurum sermonum theol. ecclesiasticum, Leipzig 1621. in 4.
6. Venationem spiritualem in Ps. XXII, 20. in VII Predigten, Leipzig 1622. in 4.

Königs Bibl. Vet. & Nova.

Wagner, (Christian) ein sehr gelehrter Philologe und Theologe, kam an das Licht dieser Welt 1663. den 20 Febr. in der Weltberühmten Kauf- und Handels-Stadt Leipzig, woselbst sein Herr Vater, D. **Paul Wagner**, des Chur- und Hochfürstl. Sächsischen Ober-Hof-Gerichts, der Juristen-Facultät und Schöppenstuhl Assessor, und Senior, wie auch ältester Bürgemeister war. Er hat eben in der Stunde seiner leiblichen Geburt unverzüglich zum Bade der geistlichen Wiedergeburt, wegen grosser Leibes-Schwachheit, befördert werden müssen, also daß sein Herr Vater in Ermangelung eines ordentlichen Kirchen-Dieners den Tauf-Actum selbst aus Noth verrichtet, doch daß er des folgenden Tages darauf, weil sichs mit ihm bald zur Besserung angelassen, öffentlich in der Kirchen eingesegnet worden. Nachdem er nun erwachsen, haben seine Eltern keine Mühe und Kosten zu guter Auferziehung und Anweisung gesparet, zumahl da sie bey ihm in seinem noch frühzeitigen Alter einen sonderbar geschickten und fähigen Kopf verspüret, sondern ihn in guten Künsten, Sprachen und Wissenschafften getreulich unterrichten lassen, darinnen er auch dergestalt zugenommen, daß er 1676. im vierzehenden Jahr seines Alters die Academischen Studien nicht ohne Nutzen antreten können, und so glücklichen Fortgang hierinnen gehabt, daß er 1677. der Philosophie Baccalaureus rühmlichst worden, und hierauf eine Disputation de divisione Majestatis in realem & personalem adversum Monarchomachos, unter dem Vorsitz D. **Alberti** gehalten. Hierauf satzte er seine philosophischen und theologischen Studien eyfrig fort, bis er 1679. zu grossem Vergnügen der Seinigen der Philosophie Magister ward. Bald darauf hat er sich nach Meissen zu D. **August Pfeiffern** begeben, um daselbst gründliche Wissenschafft in den Orientalischen Sprachen zu erlangen. Und als er hierinnen seines Wunsches gewähret worden, kam er wieder nach Jahres-Frist gen Leipzig, in den Theologischen Studien sich daselbst vollends fest zu setzen. Als er nun sowohl durch eine Disputation de Vr Chaldæorum sich habilitiret, auch erstlich seine Animadversiones in *Thomæ Burnetii* Theoriam Telluris sacram und hernachmahls die theses de Numero mundorum vertheidiget, ward er im Jahr 1685. unter die Beysitzer der philosophischen Facultät aufgenommen. Eben in diesem Jahre beruffte man ihn zum Sonnabends-Prediger zu St. Nicolai, und folgendes Jahr erhielt er die Würde eines Baccalaurei in der Theologie. Im Jahr 1685. ward er in die gelehrte Gesellschafft derer, so die Acta Eruditorum damahls zu verfertigen angefangen, aufgenommen, und 1687. zum Pastorat der Kirchen St. Johannis beruffen. Hierauf ließ er sich mit des sel. Prof. **Jacobi Thomasii** Jungfer Tochter in ein Ehe-Verbündniß ein, welche ihn auch hernachmahls 1692. mit einem Sohn erfreuet, welches Kind aber gleich das Jahr darauf eben an seinem Geburts-Tage wieder verschieden. Was ihm sonsten bey seinen Amts-Verrichtungen an der Zeit übrig gelassen worden, solches hat er auf die schönen Wissenschafften gewendet, wie er denn unterschiedliche schöne Wercke auszuarbeiten sich vorgenommen, darunter er bereits einen guten Vorrath zur Parthischen Historie, sowohl aus den alten und neuen Schrifftstellern als aus Müntzen zusammen getragen, auch den sonst insgemein also geglaubten und zu den Byzantinischen Schrifftstellern gehörigen **Genesium** aus dem Griechischen ins Lateinische zu übersetzen, und mit Anmerckungen heraus zu geben vorgehabt, worinnen er auch einen ziemlichen Anfang gemacht. Ueber dieses hat ihn auch seine nicht gemeine Wissenschafft bey Inn- und Ausländern die Bahn zur Bekanntschafft gebrochen, massen er mit denen gelehrtesten und berühmtesten Leuten in Italien, Engelland und Deutschland, als **Jacob Wilhelm Imhoffen**, **Antonio Magliabecchio**, **Wilhelm Cave**, und vielen andern in gelehrten Brief-Wechsel gerathen, welchen er auch mit allerseits sonderbarem Gefallen würde fortgesetzt haben, woferne ihn nicht der allzufrühzeitige Tod in allem löblichen Vornehmen gehindert hätte, gestalt er 1693. im Monat Julio, seines Alters 30 Jahr, 15 Monat und 2 Tage, selbigem nicht ohne besonderm Verlust der gelehrten und curiösen Welt zu Theil werden müssen. Seine Schrifften sind folgende:

1. Dissertatio de divisione Majestatis in realem & personalem.
2. De Ur Chaldæorum, Leipzig 1681.
3. Animadversiones in *Th. Burneti* Theoriam telluris sacram, ebend. 1683. war die erste Disputation pro Loco.
4. Theses de numero mundorum, ebend. 1683. war die andere Disputation pro Loco.

Er übersetzte auch

5. **Claudii Franz Menetries** gründliche Wiederlegung der von Arnold Mon für des Irrländischen Bischoffs **Malachiä** Arbeit ausgegebene und fast von jedermann dafür angenommene Prophezeyung, betreffend alle Römische Päbste, so von 1143. bis ans Ende der Welt regieren sollen, aus dem Frantzösischen ins Deutsche, ebend. 1691. in 4.

Er verfertigte überdiß das gantze letzte Buch zu dem andern Theile von **Lohensteins Arminio**, ingleichen den Schlüssel und Register zu dem gantzen Wercke *Acta Erudit.* **Neue Zeit. von Gel. Sachen. Vogels** Leipz. Annales, p. 884. **Pippings** Memoriæ theologor. **Pönnemanns** Lebens-Beschreibungen n. XIX. p. 176 u. ff. **Fabricii** Bibliogr. Antiquor. p. 174.

Wagner, (Christian) ein Mathematicus in Leipzig zu Anfang des jetztlauffenden Jahrhunderts. Man hat von ihm: Kurtze doch gründliche Untersuchung, was von dem Rade, welches der so genannte Herr D. **Offreus** zu Merseburg verfertiget, zu halten, und wie alles dasjenige, was er bishero zu dessen vermeynten Beweiß-Grunde angeführet, noch lange nicht inferire, daß es deswegen nothwendig das rechte Perpetuum Mobile seyn müsse. Entworffen von **Christ an Wagnern**, Mathemat. **Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet**, XXXVI Eingang, p. 666.

Wagner, (Christoph) ein Priester, war 1615. den 5 Nov. zu Weydenberg, einem Städtgen 2 Meilen von Bayreuth gebohren. Es war sein Vater **Johann Wagner** an selbigen Orte ein Becker von geringen Vermögen gewesen. Er muste sich daher in seiner Jugend kümmerlich behelffen, und hatte dabey die Fatalität, daß als er einsmahls bey der Heimreise zu seinen Eltern von den damahls streiffenden Croaten aufgefangen, hart tractiret, auf ein Pferd gebunden, und zum Croaten-Obristen gebracht worden. Dieser hatte vor ihn in ein Kloster zu stecken, daß er sich kaum durch vieles Flehen und Bitten davon loßmachen konnte. Er zog in seinem 24. Jahr nach Jena, konnte aber allda wegen grosser Theurung und anhaltenden Kriegs-Troublen nicht lange subsistiren; wendete sich daher nach Leipzig, da er bey M. **Schachern** eine Famulatur und zuletzt beym Obrist-Lieutenant **Dromedorff**, damahligen Commendanten der Festung Pleissenburg, eben zur Zeit der Schwedischen Belagerung, Information bekam. Nach diesen hielte er sich eine Zeitlang als ein Informator zu Halle auf, und bekam auch daselbst Vocation zur Pfarr Trotta, hinter Giebichenstein; da er aber dieserwegen vorhero nach Bayreuth gieng, ward ihm solche anzunehmen widerrathen: dahingegen ward er von dasigem Hochfürstl. Consistorio alsbald 1644. zu dem damahls eben vacanten Diaconat in Thiersheim vociret, und da er kaum 18 Wochen allhier gestanden zur Pfarr in Weydenberg beruffen, allda er 43 Jahr gedienet, und endlich 1688. alt und Lebenssatt gestorben. Er soll Verfasser des bekannten Paßions-Gesangs seyn:

So gehst du nun, mein Jesu hin ꝛc. welches von **Schamelio** in seinem gloßirten Naumburgischen Gesangbuch 1717. einem unbekannten Eschenbach; von **Avenario** in seinen Paßions-Andachten über dasselbe, dem weiland Coburgischen Cantzler, **August Carpzoven**; in Wezels Lieder-Historie P. II. p. 207. u. f. f. dem Caspar **Friedrich Nachtenhöfer**, einem Prediger in Coburg zugeignet worden. Der belobte Hr. M. **Joh. Avenarius**, nachmahliger Superintendens und Consistorialis zu Gera, in seinem Epistolischen Christen-Schmuck, edirt zu Arnstadt 1722. in 4. giebt davon Dom. Oculi p. 264. da das Lied im Eingang der Predigt erkläret ist, diesen Bericht: „Der sel. Mann (Christoph Wag„ner) hat dieses Lied anfangs seinen lieben Kindern „zur Erbauung aufgesetzet, daß sie solches als ei„nen Dialogum zur H. Fasten-Zeit vor dem „Tische beten müssen: nachdem es aber nun eini„germassen bekannt worden, hat der sel. Mann als „ein guter Musicus auch die Melodie dazu gege„ben, wie sie anjetzo noch aller Orten gebräuch„lich ist, worauf es der damahlige Superinten„dent in Bayreuth Herr M. **Böner** würdig ge„schätzet, daß es mit in das Bayreuthische Ge„sangbuch gesetzt worden.„ Der Beweiß davon gründet sich auf ein Send-Schreiben **Marc. Friedrichs Schmidts**, Pfarr-Adjuncti zu Nesselbach; in der Bayreuthischen Diöces Neustadt an der Aysch, welches derselbe an M. **Avenarium** nach Schmalcalden deshalber in folgenden Terminis abgehen lassen: „Gegenwärtiges „an denselben von Person unbekannt zu schreiben, „veranlasset das schöne Werck der herausgege„benen Lieder-Andachten, worüber mich recht „ergötzt, und wünsche, daß der ungemeine pru„ritus librorum conscribendorum möchte eingestellt, „und allein solche erbauliche Dinge zur Ehre Got„tes, und Erbauung der Evangelisch-Lutheri„schen Kirchen paßiret werden. In Durchlesung „der Paßions-Andachten habe gleich p. 1. seq. „observirt, daß derselbe wegen des Auctoris des „schönen Gesangs: So gehst du nun, mein Je„su, hin ꝛc. bekümmert gewesen, und solches dem „ehemahligen D. **August Carpzoven** zu Coburg „wegen seines herausgegebenen Tractats: **Der „gecreutzigte Jesus**, worinnen es enthalten, zu„geschrieben werden will. Ob wohl solche Mey„nung dem sel. Manne sonst wohl zu gönnen wä„re; jedoch so habe zu Steuer der Gewißheit Ew. „Hochwohl-Ehrw. hiermit versichern wollen, daß „solches Lied mein sel. Groß-Vater, mütter„licher Seiten, Herr **Christoph Wagner**, ein „ohne Ruhm zu melden, geistreicher, frommer „und exemplarischer Theologus, und 43 jähriger „Diaconus in M. Weydenberg, 2 Stunden von „Bayreuth der wahrhaffte Auctor desselben sey, „wie er solches als einen Paßions-Reimen lang „zuvor, ehe es in den Druck kommen, seinen Kin„dern, wie es meine Mutter annoch ausfaget, ge„macht und beten lassen.„ Herr **Wetzel** der die Ehre der Verfertigung dieses Liedes gerne dem sel. **Nachtenhöfer** zuwenden will, wende dagegen ein, daß der gantze Beweiß auf das blosse Aussagen einer Weibs-Person ankomme, und daher keine Gewißheit von dem eigentlichen Verfasser des mehrgedachten Paßions Liedes zu nehmen sey. Hingegen hat sich des **Avenarii** Sohn, **Johann Caspar Avenarius**, ein Studiosus der Gottes-Gelahrheit in seiner **Gründlichen Nachricht** von dem Auctore des schönen und tröstlichen Paßions-Gesangs: So gehst du nun, mein Jesu, hin ꝛc. aufs neue bemüht, unsern **Wagner** zum Verfasser dieses Lieds zu machen. **Johann Caspar Wezels Lieder-Historie**, III Th. p. 350. u. f. f.

Wagner, (Christoph) der Weltweißheit Magister und Prediger zu Ulm ums Jahr 1685. **Schelhorn** von der Evangelischen Religion in den Saltzburgischen Landen, p. 364.

Wagner, (Christoph) ein Immatriculirter Advocat zu Leipzig, woselbst er auch gebohren, hat 1742. eine mit vieler Juristischen Belesenheit ausgeschmückte Schrifft: De genuino definitionis tutelæ intellectu, in 4. 5 und einen halben Bogen drucken lassen, worinnen er die Erklährung des **Servius Sulpitius** aus den Digesten vor sich nimmt, sie von Stücke zu Stücke durchgeht, und erklärt, was man darunter verstehen müsse, und auf die Art also den wahren Begriff von der Tutel herausbringet und bestimmet. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen**, 1742. p. 272.

Wagner, (Christoph) eine Person dieses Nahmens, soll des vermeynten Hexenmeisters

D. Fausts Famulus gewesen seyn. Man erzehlt wunderliche Sachen von der bewundernswürdigen Stärcke, die er in der Zauberey gehabt haben soll. Wir wollen einige Mährgen davon beybringen. Er ward nehmlich einsmahls gebeten, er solle doch einen kurtzweiligen Possen spielen; er läßt sich auch erbitten und macht im Huy einen andern einen Ochsen-Kopf mit grossen Hörnern, recht wie eines Ochsen seine gestaltet sind. Die andern fangen über den metamorphosirten Ochsen zu lachen an. Das verdreußt diesen, und will sich mit Schelten verantworten, fängt an greulich zu brüllen, und zu brummen, wie ein rechter natürlicher Ochse. Bald wolte er einen Becher ins Maul nehmen und trincken, konnte sich aber nicht dazu schicken; die Lappen in Maule waren ihm zu groß. Unterdessen brachte Wagners Famulus Wein in einem weiten Faß, an welchem sich allererst der verwandelte Ochse sehr wohl laben konnte. Immittelst kommt das Geschrey an seine Frau, die erfährt, daß ihr Mann ein Ochsenhaupt habe. Sie gehet geschwinde dahin und befindets also, macht sich mit losen Worten an Wagnern, und fluchet ihm sehr, warum er ihren Mann also beschimpffet hätte? Wagner gab der Frauen gute Worte, hieß sie stille schweigen, also thäten die andern auch; aber es war umsonst. Da zauberte Wagner der Frauen einen Kuh-Kopf auf mit seinen Hörnern, darüber ward das Gelächter noch gröſſer, und wie die Frau ihren Wiederwillen nebst ihren Mann an Tag legen wolte, fieng sie und ihr Mann an ein grosses Gebrülle von sich hören zu lassen. Und als sie sahen, daß es nicht anders werden wolte mit ihren Köpffen, giengen sie heim, und hatten Zuschauer genung auf den Gassen; musten sich auch also damit schleppen bis an den andern Tag. Man liest ferner in seiner unten anzuführenden Lebens-Beschreibung oder besser zu sagen, in dem von ihm erdichteten Zauber Roman, daß als seine Zeit verflossen, er sich in einem Sarg geleget, und den Joh. de Luna nebst seinem Knecht auf beyden Seiten des Sargs sitzen lassen, mit inständiger Bitte, sie möchten Gott um Gnade für seine Seele anruffen. Also meynte er den bösen Geist abzuschrecken, daß er ihn nicht hohlen solte. Allein der Geist Auerhahn kam wie ein starcker brausender Wind, drehete den Sarg herum, und stieß die beyden, so darauf sassen, hinweg, daß ihnen hören und sehen vergieng. Nach 3 Stunden kamen sie wieder zu sich selbst und funden nichts in der Stuben, als etliche Beinlein von Fingern und Fußzehen, auch die beyden Augen nebst einigen kleinen Stücklein Fleisch und Gehirn so an der Wand klebete. Dieß sammleten sie in ein Gefäß, aber der Geist kam bald wieder und hohlete es nach. Hildebrand in Goet. p. 75. u. f. f. Männlings Curiositäten-Alphabet, III Th. p. 483. u. f. Thatsanders Schauplatz, II Th. p. 459. u. f. Es ist auch sein mit Mährgen angespicktes Leben unter folgenden Tittel: Christoph Wagners gewesenen *Famuli D.* Fausts Lebens-Beschreibung, zu Berlin 1714. in 8 heraus gekommen.

Wagner, (Christoph Lorentz) der Welt-Weißheit Magister, hat 7 Physicalische Lhr-Sätze vom Himmel, zu Leipzig 1604. auf 3 Bogen heraus gegeben. Man findet diesen Tractat in den V Stücke der gründlichen Auszüge aus medicinischen, physicalischen und mathematischen Dissertationen, in welchen Stücke es die andere Dissertation ist, recensiret. Neue Zeit. von gelehrten Sachen 1738. p. 401.

Wagner, (Christoph Philipp) lebte noch 1740. und war dazumahl der vierdte Diaconus an der Barfüsser-Kirche zu Augspurg. Rathlefs Geschichte jetztl. Gelehrten, II Th. p. 499.

Wagner, (Conrad) ein Theologe, gebohren zu Vehrden, allwo sein Vater Philipp Prediger war, wurde Pastor Primarius an der Dom-Kirche, Superintendent und Consistorial-Rath zu Stade, und starb 1713. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Wagner, (Conrad) war gebohren 1705. und wurde 1732. zum Lehrer bey der Jacobs-Schule in Nürnberg gesetzt. *Acta Scholastica* II Theil, p. 570.

Wagner, (Conrad Ludwig) lebte ums Jahr 1715. zu Gotha, und schrieb: Genealogische Deduction, daß das Hochfürstl. Hauß Sachsen-Gotha mit allen hohen Potentaten in Europa nach dem Geblüte verwandt, und mit demselben von einem Vater, einer Mutter, folglich zweyen gleichen Geschwistern herstammet, aus bewährten Genealogisten zusammen getragen, Gotha 1714. 17 und einen halben Bogen in Folio. Desgleichen hat man zwey Briefe von ihm in der neuen Auflage der Dissertation D. Strycks de jure Sabbathi, bey welcher er die Stelle eines Respondenten vertreten, beygefüget. Diese vierdte Edition führet folgenden Tittel: *Strykii* Dissert. De Jure Sabbathi edit. 4. cui accessit nova præfatio Præsidis & 2. epistolæ Respond. *Conr Lud. Wagneri*, Halle 1707. Gelehrte *Fama*, XXXIX Th. p. 310. *Bibliotheca Ittigiana*, I Theil, p. 188. n. 330.

Wagner, (Daniel) von Königsberg aus Preussen, ein Medicus, hat etliche Dissertationen als:

1. De bile sanguinis ultimi alimenti excremento, Königsberg 1700. unter den Vorsitz Philipp Jacob Hartmanns, der Artzeney-Kunst Doctors und der Historie öffentlichen Lehrers daselbst.

3. Dissert. Anastomosis retecta unter dem Präsidio George Friedrichs Franci de Franckenau, der Artzeney Wissenschafft Doctors und öffentlichen Lehrers der Weltweißheit, Coppenhagen 1705. vertheidiget.

Ob der Verfasser des Buchs, welches den Tittel führet: Der Herrschafften, Städte und Länder Volck-Besetzung, bequehmes Leben, gute Nahrung ꝛc. Erlangen 1711. in 8. und gleichfalls Daniel Wagner zum Verfasser hat, mit unsern einerley sey: können wir nicht für gewiß sagen. *Nova litteraria maris Balthici*, An. 1700. p. 303. und An. 1705. p. 123.

Wagner, (David) lebte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts und schrieb: Grammaticam linguæ Latinæ una cum exercitatione. Augspurg, 1622. in 8.

Wagner, (David) war zu Tschopau in Meissen den 17 October 1648. gebohren, und nahm nach zurück gelegten Studiis die höchste Würde in der Weltweißheit an. Im Jahr 1682. war er Pastor zu Wildenfels und 1683. Diaconus zu Zwickau. Er ist Verfasser des Liedes: Dich, eitle Welt, hab ich nun recht erkennet. Schwedlers Tr. von Kirch-Gesängen. Wetzels Lieder-Historie, Th. IV. p. 504. Jccanders Geistliches Ministerium in Sachsen, 1723. p. 268.

Wagner, (Elias) ein Sachse, war im Jahr 1721. und vielleicht noch itzo, Organist zu Tilse im Brandenburgisch-Preussen. Bes. Mattheſons Anhang etlicher berühmter Orgelwercke zu Niedtens Mus. Handl. zur Variat. des General-Basses, p. 202.

Wagner, (Erhard) ist der Verfasser von dem Tractat welcher den Titel führt: Vita & mores Lithuanorum in Borussia. Es werden darinnen die Alten aus den Heyden noch abstammenden Litthauer beschrieben, wie sie starck von Leibe, arbeitsam, sehr unwissend, und beym Trunck am andächtigsten wären und sängen, ihren GOttes-Dienst mit tiefgeholten Seufftzern an den Tag legten, ihre Priester zwar hoch hielten, aber heimlich den Götzen dienten, überdem schlechte Kriegs-Wissenschafft besässen, sich mit geringer Speise begnügen liessen, hingegen desto grössere Säuffer wären, lächerliche Hochzeit-Gebräuche in acht nähmen, die Kleidung sich selbst verfertigten, Schuhe von Baum Rinden trügen, in Kranckheiten den Branntewein und Knoblauch für die besten Artzeneyen achteten, in Unglück sich unerschrocken bezeigten, und bey Begräbnissen das Leid durch den Trunck stilleten. Alles dieses wird hier nach Art der Comödien-Schreiber (Stilo comico) in guten Latein beschrieben. Man findet diese Schrifft in IV Stücke *Actorum* Borussicorum n. 4. eingerückt. Neue Zeit. von Gelehrten Sachen, 1731. p. 251.

Wagner, (Esaias) Pastor in Lüptitz, zum Stiffte Wurtzen gehörig. Er ist zu diesem Amte im Jahr 1717. beruffen worden. Jccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, 1723. p. 372.

Wagner, (Frantz) ein Priester aus der Gesellschafft JEsu, hat sehr glücklich Historiam Leopoldi Magni Cæsaris Augusti herausgegeben. Der erste Theil dieses vortreflichen Werckes, welcher bis auf das Jahr 1686. sich erstrecket, ist zu Augspurg 1719. in Fol. 8 Alphabeth herausgekommen. Es hat dieses Werck fast 6 Jahr hindurch eine genaue Censur ausstehen müssen, daher nach des Verfassers eigenem Geständniß, einige Stellen geändert oder gar weggelassen worden. Indessen ist auch dasjenige, so nunmehro in Druck erschienen, wegen der beygefügten sonderbaren Umstände meistens sehr nützlich zu lesen. Ueberhaupt von diesem Werck zureden, so ist solches nicht etwan als ein Jahr-Buch von allen Europäischen Geschichten anzusehen, welchen Fehler Gualdo begangen; die Bewegungs-Gründe der wichtigen Begebenheiten sind öffters an gehörigen Orten beygefügt, und die Lateinische Schreib-Art meistens sehr nette gerathen. Hergegen ist fast zu verwundern, daß an vielen Orten die Haupt-Ursachen von denen gröſten Veränderungen gantz übergangen worden, die man in einem solchem Wercke wohl hätte vermuthen sollen. Die erdichteten Reden grosser Generale schmecken allzusehr nach den alten Römischen und Griechischen Prahlereyen. Die Nahmen der Städte oder Personen sind offt sehr dunckel übersetzt, indem Holachius, Hohenloh, Vivarinum, Neuhäusel; Laderdalius, Lawderdalen; Jualus, Juel, andeuten soll, zu deren Untersuchung einer, der in der Historie sonst nicht wohl erfahren, bey nahe eines besondern Wörter-Buchs benöthiget ist. Zu dem ist die Unpartheylichkeit gegen Protestirende öffters sehr aus den Augen gesetzt worden, wiewohl man auch anmerckt, daß der Verfasser die Lutheraner, sonderlich in Erzehlung der Ungarischen Troublen, ziemlich entschuldiget, hingegen den Ursprung derselben den Reformirten hauptsächlich zuschreibt. Im Jahr 1731. ist zu Augspurg in Fol. 8 Alphab. 2 Bogen mit unveränderten Titul der andere Theil gleichfals herausgekommen. Es fängt dieser Theil vom X Buche an und geht bis auf das XVIII; da sich die gantze Historie dieses glorwürdigsten Kayſers endiget. Man findet hier, wie in dem ersten Theil die schönsten und curiösesten Nachrichten beysammen, und alle Umstände, so sich in dieses Kayſers Regierung zugetragen, auf das genaueste angeführt. Nur ist zubedauren, daß der Verfasser, wegen verschiedener Verhinderungen, kein Register der in diesem so weitläufftigen Wercke enthaltenen Sachen beyfügen, noch auch die Correctur dieses andern Theils selbst besorgen können; immassen es alsdenn ohne Zweiffel von sehr vielen Fehlern, die sich hier und dar mit eingeschlichen, und davon nur die Vornehmsten auf zwey vollen Bogen zu Ende des Wercks benehmt worden, würde befreyet geblieben seyn, und dem Leser folglich bey Durchlesung des Wercks weniger Hinderniß verursachet werden. Teutsche Acta Erudit. Th. LXXI p. 995. u. f. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1731. p. 829. des Jahrs 1733. p. 54. 175. des Jahrs 1734. p. 792.

Wagner, (Frantz) hat ein Corpus universæ phraseologiæ Latinæ, zu Franckfurth 1718. in 8. herausgegeben.

Wagner, (Frantz Anton) hat unter Anführung Michaelis Richey, Professors zu Hamburg, folgende Disputation zu Hamburg gehalten: Historia Statutorum Hamburgensium, ductu *Mich. Richey* P. P. delineata & ad d. 7 Octobr. 1718. in Gymnasio Hamburgensi examini publico exposita, a *Franc. Antonio Wagnero*. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen, 1738. p. 782.

Wagner, (Frantz Bartholomäs) ein Evangelischer Jubel-Priester zu Lötzbeuren, einem Dorfe in das Ober-Amt Trarbach gehörig, hat solche Pfarre von 1654. bis 1715. verwaltet, da er gestorben. Sein Nachfolger Lorentz Schick ist wegen Gottloßigkeit abgesetzet und in Bann gethan worden, darüber von denen Chur-Trierischen und Marggräflich-Baaden-Baadischen Herrschafften viele Unruhe erreget und grosse Gewaltthätigkeiten verübet worden. Fabers Europ. Staats-Cantzley

ley XLII Theil, p. 21. u. ff. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Theil, p. 432.

Wagner, (Friedrich) ein Evangelischer Theologe im vorigen Jahrhundert, schrieb:

1. Sacrament-Spiegels Schrifft-Mühle;
2. Monstrum Zwinglio-Calvinianum &c.

Jöchers Gelehrten Lexicon.

Wagner, (Friedrich) Pastor zu St. Michaelis und Scholarche zu Hamburg. Ein Dorf in dem Hertzogthum Magdeburg ist der Ort und das 1693 Jahr, diejenige Zeit, da Herr **Wagner** am 21 Jenner ist gebohren worden. Bis in das 12 Jahr seines Alters ward er in seinem Geburths-Orte, wo sein Herr Vater als Prediger stand, unterrichtet; nachhero aber der Anführung der Schul-Lehrer zu Tangermünde anvertrauet. Von dar gieng er nach Brandenburg und genoß daselbst des damahligen berühmten Rectors, nachmahligen Pastors zu St. George in Berlin, Hrn. Schlichtens Unterweisung bis in das 1712 Jahr, in welchem er auf die Academie nach Halle zog. Hier hörte er die dasigen vortreflichsten Männer in der Weltweißheit, in der geistlichen Wortforschungs-Kunst, und in der Gottes-Gelahrheit. Wie emsig Herr **Wagner** müsse seine Stunden abgewartet haben, und wie klüglich er die von GOtt ihm geschenckte Gaben müsse angewendet haben, um mit denselben der Kirche und seinem Nächsten dereinsten nachdrücklich dienen zu können; davon zeuget der Erfolg, welcher so handgreifliche Merckmahle darstellen wird, die auch den blossen Neid selbst schamroth machen würden, wenn er mit seinem Geifer den guten Ruf von der Geschicklichkeit und Gründlichkeit des Herrn **Wagners** beschmitzen wolte. Denn im 1716 Jahre vertrauete man ihm die Stelle eines ordentlichen Lehrmeisters an dem Königlichen Pädagogio zu Halle. Von dem 1719. bis zu dem 1721 Jahre bedienete er die Stelle eines Feld-Predigers bey dem Regiement des Herrn von **Loeben**, indem er im letzten Jahre von Sr. Königl. Maj. in Preussen zur Haupt-Prediger und Inspector-Stelle zu Nauen allergnädigst erhoben ward. Weit ansehnlicher waren diejenigen Ehren-Stellen, welche ihm von höchstgedachter Königl. Majestät im Jahr 1732. zur Vergeltung seiner besondern Verdienste zu Theil wurden, immassen er zum Königl. Preuß. Consistorial-Rath im Hertzogthum Pommern und Fürstenthum Camin, auch Probsten und obersten Pastor bey der Haupt-Kirche zu St. Marien in Stargard und obersten Professor der Gottes-Gelahrheit und der Hebräischen Sprache am hohen Collegio (collegio illustri) daselbst, nach jedermanns Wunsch und allgemeinen Vergnügen allergnädigst ernennet ward. Ein öffentlich Zeugniß dessen ist die zu der noch in gedachten Jahre erfolgten Einführung des vortreflichen Herrn **Wagners** von dem Rector und Professor bey jetztgemeldetem Gymnasio Herrn **Daniel Gottfried Werner** verfertigte Einladungs-Schrifft de Pomerania Orientali, Stargard 1732 in Fol. 13 Bogen, welche allerdings verdienet nachgelesen zu werden. Männer von seltener Gelehrsamkeit, und ungemeiner Bescheidenheit, Prediger von männlicher Beredsamkeit, und erbaulichen Vortrage, Lehrer so in Thaten als in Worten, läst man nicht lange an einem Orte. Jedes Land jede Stadt wünschet, und suchet sie in ihrem Bezirck und Mauren zu haben. Insonderheit hat Hamburg jederzeit den Ruhm gehabt; und auch noch, daß es den Abgang eines Gelehrten durch eine untadelhaffte und unverbesserliche Wahl reichlich zuersetzen sich bestrebet, und seine Annehmlichkeiten sind so reitzend, daß es die in den grösten Ehren-Aemtern und Einkünfften stehende Männer an sich locket, und sie nöthiget, ihren schon erwünschten Sitz mit dem Auffenthalt daselbst begierigst zu vertauschen. Es wurde also Herr **Wagner**, der das alles und noch mehr ist, was wir oben beygebracht haben, als der würdigste Nachfolger des seel. Herrn von **Gohren**, obersten Predigers an der neuen Michael-Kirche zu Hamburg, von dem hochweisen Rathe daselbst einmüthig erkannt, und ihm dazu der Beruff übersendet. Hätte nun wohl Herr **Wagner** durch eine abschlägige Antwort die so weise Wahl zernichten, das gegen ihm geschöpfte Vertrauen verschmähen, und den angetragenen Genuß der Reitzungen Hamburgs von sich ablehnen können? Nein. Er hielt zu Stargard am Sonntage Misericordias Domini des 1736. Jahres seine Abschieds-Predigt: gleich wie am Dienstage nach dem ersten Sonntage nach dem Fest der Heil. Dreyfaltigkeit eben desselben Jahres zu Hamburg seine Antrits-Predigt. Beyde heilige Reden waren von ungleicher Würckung bey den Zuhörern. Die erstere erpressete den Stargardern häufige Thränen, die letztere versetzte die Hamburger in die gröste Freude. Das damahlige Betrübniß der Stargarder über den Verlust ihres bisherigen so treu-fleißigen Lehrers, erbaulichen Predigers und unermüdeten Seel-Sorgers, entdecken die dem unschätzbaren Wagner zu Ehren verfertigten litteræ valedictoriæ, quibus viro summe reverendo - - - novum munus & iter Anno 1736. d. 19 April. bono cum Deo susceptum gratulari voluit ac debuit *Jo. Fridr. Helwigius*, Sedin. Pom. Pastor in patria Gertrud. & Diac. Joann. Sedini, 12 Bogen in 4. An allen Orten hat der fleißige Herr **Wagner** bey seinen so höchstwichtigen als Sorgenvollen Amts-Beschäfftigungen dennoch auch der gelehrten Welt mit nützlichen Schrifften, und der Evangelischen Kirchen mit öffentlichen Vertheidigungen der Wahrheit ihrer Lehren gedienet. Alle seine gedruckte Wercke sind unverwerfliche Zeugen, daß seine Feder so geschickt, als mächtig seine Zunge sey. Unter andern seinen Schrifften sind folgende bekannt:

1. Verschiedene Aufsätze in den sogenannten **Academischen, vermischten, und abgesonderten Bibliothecken.**
2. Institutiones arithmetices in usum pædagogii regii;
3. Eine Uebersetzung des **Herodianus.**
4. Verschiedene Abhandlungen in den **freywilligen Heb-Opfern.**
5. Die Ruhe und Zufriedenheit der Seelen in GOtt, auch unter den Leiden, wurde nach seel. Absterben der weiland Hochedelg. Hochehr- und Tugend-begabten Frauen, Frauen **Sophien Rosinen** gebohrnen **Reinbeckin**, des Hochehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn

Herrn **Simon Heinrich Oldenbruchs**, Königl. Preußischen Consistorial-Raths, auch treufleißigen Pastoris zu St. Johannis und wohlverdienten Professors am Collegio illustri zu Stargard, im Leben hertzlich geliebtesten Frau Ehegenoßin in einer Leichen- und Gedächtniß-Predigt über den erwehlten Leichen-Text, Ps. LXII, 2. am Sonntage Invocav. 1733 in der St. Johannis Kirche daselbst vorgestellet ꝛc. Stargard 1733. 13 Bogen in Fol.

6. Das Göttl. Leben des Ertzvaters **Henochs**, so eine über 1 B. Mos. V, 24. bey Beerdigung eines Bürgers zu Nauen gehaltene Leichen-Predigt ist und 13 Bog. in 4. beträget.
7. Stargardische Abschieds-Predigt, und Hamburgische Antritts-Predigt, darunter jene am Sonntage Misericordias Domini 1736 über das ordentliche Sonntags-Evangelium, diese aber am Dienstage nach dem ersten Sonntage p. Trin. desselben Jahres über 2 Cor. V, 20 gehalten, beyde aber auf Begehren zum Druck befördert worden, Hamburg 1736 in 4. In der ersten wird JEsus als der grosse und allgemeine Hirte der Schaafe; in der andern aber werden die Evangelischen Prediger als Bothen des Friedens vorgestellet.
8. Von den wesentlichen Eigenschafften GOttes, auch den ihm daher gebührenden Dienste, Hamburg 1739 in 4.
9. Christianus Democritus autocatacritus, das ist, der sich selbst verurtheilende Democritus oder Schrifft- und Vernunfftmäßige Wiederlegung seines gantzen Lehr-Begriffes von dem Mittler-Amte JEsu und der Ordnung des Heyls, wie er solche so wohl in seiner Demonstratione Evangelica, als in deren Vertheidigung vorgetragen, darinnen gezeiget wird, wie derselbe weder Schrifft- noch Vernunfftmäßig, dazu sehr schädlich und gefährlich sey, und wie sich Democritus selbst dabey mit seinen eigenen Worten und Sätzen offenbahrlich schlage, wiederlege und verurtheile, wie aber unsere Evangelische Lehre von dem Mittler-Amte JEsu und der Heyls-Ordnung schrifftmäßig sey, und wider alle seine grimmige Anfälle noch feste stehe, nebst einem Anhang, darinnen **Democriti** allerneueste Schrifft, nehmlich die kurtze Nachricht von dem, was mit einem Schwedischen Studioso in Halle wegen einiger Theologischen Streit-Fragen paßiret, kürtzlich betrachtet wird, Berlin 1732 in 8.
10. Fortgesetzte Schrifft- und Vernunfftmäßige Wiederlegung des gantzen Lehr-Begriffs **Christian Democriti** vom Mittler-Amte JEsu und der Ordnung des Heyls, darinnen dessen greuliche Läster-Schrifft: Etwas neues ꝛc. kürtzlich, doch völlig abgefertiget und insonderheit gezeiget wird, wie Democritus in dieser Replic auf die erste Wiederlegung seines Lehr-Begriffs ꝛc. in der Haupt-Sache zur Rettung seines Lehr-Begriffs theils gar nichts, theils so viel als nichts geantwortet, Berlin 1733 in 8.
11. Das seligmachende Erkänntniß GOttes in ausführlichen Betrachtungen über die Christlichen Glaubens-Lehren nach Anleitung gewisser Haupt-Sprüche H. Schrifft; I St. 1 u. 2 Betrachtung, Hamburg 1737 in 4. II St. 3 Betrachtung, eb. 1740 in 4.
12. Versuch einer gründlichen Untersuchung, welches der wahre Begrieff von der Freyheit des Willens sey? Darinnen nicht allein der wahre Begrieff von der Freyheit aus dem Grunde hervorgesucht, ausgewickelt, und behauptet, sondern auch der Einfluß desselben in die natürliche und geoffenbahrte Moral und Theologie gezeiget, und insonderheit die Freyheit des Menschen mit der Vorsehung, auch gemeinen und besondern Mitwürckung GOttes bey ihren freyen Handlungen conciliiret wird; nebst einem Anhang, darinnen das πρωτον ψευδος der Schrifft **C. Melodii** von dem Einfluß der Göttlichen Wahrheiten in den Willen, nehmlich desselben unrichtiger Begrieff von der menschlichen Freyheit entdecket, und wiederleget wird, Berlin 1730 in 8.
13. Reflexionen über das erste Geheimniß des N. T. in den Berlinischen Heb-Opffern. 36 - - 47. Beytr.
14. Allgemeine Betrachtungen über die geoffenbahrte Göttliche Geheimniße der Christlichen Religion überhaupt, Hamburg 1737. in groß 8.
15. Der grosse Gewinn der Gottseeligkeit in Ansehung ihres grossen Nutzens 1 Tim. IV, 8. in Theophili und Sinceri Cantzel-Reden T. I. p. 7.
16. Kurtzer Inhalt seiner Sonn- und Fest-Tags-Predigten über die Evangelia im Jahr 1737, Hamburg 1738. Ferner über 1738, nebst 7 Paßions-Predigten von JEsu dem erwürgten Lamme GOttes über besondere Texte und einer Buß-Predigt von der Heucheley der Menschen in der Gottesfurcht, über Jesa. XXIX, 13 - - 16. ebend. 1739 in groß 8. desgleichen im Jahr 1739. nebst 8. Paßions-Predigten über Marci XIV. 26. bis Cap. XV, 47. und einer Buß-Predigt über Ezech. XXII, 30. 31. ebend. 1740.

Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie II Theil §. 442. 628. 634. 744. III Theil § 310. **Ebendesselben** Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweißheit p. 242. 247. 258. 259. **Ebend.** Historie der Leibnitzischen Philosophie, II Theil p. 366. 406. 409. **Mosers** Lexicon der jetzt lebenden Theologen II Theil p. 722. u. ff. **Unschuldige Nachrichten** 1730. p. 1043. **Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen** 1735. p. 316. u. ff. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** des Jahrs 1732. p. 329. 619. 895; des Jahrs 1733. p. 176; des Jahrs 1737. p. 412. 783; und des Jahrs 1738. p. 335. **Wolffs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 1016. **Kurtze Fragen** aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments XI Th. p. 922. u. ff.

Wagner, (Friedrich Gotthilff) hat im Jahr 1730. Vindicias judicii, quod Theologus apud Jenenses celeberrimus *Jo. Georgius Walchius* de

de controversia: Num bona opera, in justificatione sint præsentia? opposita dissertationi Vitebergensi A. C. MDCCXXX. mense Augusto editæ sub titulo: Vindiciæ reformationis &c. zu Halle in 4. herausgegeben. Einige halten diesen **Friedrich Gotthilff Wagnern** vor einen verkappten Nahmen, unter welchen ein **M. Müller** verborgen liegen soll. Die Historie aber dieser Streit-Schrifft ist folgende: Man hatte zum öfftern von der Thätigkeit des Glaubens und von der Gegenwart der guten Wercke in der Rechtfertigung disputirt. Herr **Walch** hatte von diesem Streit geurtheilet, er sey eine Logomachie, indem es darauf ankäme, wie man die guten Wercke nehme, und was man darunter verstehe, womit man aber in einer unter **D. Schrödern** zu Wittenberg 1730 gehaltene Disseration, welche den Titul hat: Vindiciæ reformationis Lutheri Arnoldo & Melodio oppositæ, nicht zufrieden war, und was er deßfals gesagt hatte, wiederlegen wollen. Da denn dieser **Friedrich Gotthilff Wagner** zu Herrn **Walchens** Vertheidigung oben angeführte Schrifft aufgesetzt. **Walchs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 807. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen**, 1730. p. 920. **Heinsii** Kirchen-Historie, VIII Th. p. 478.

Wagner, (Gabriel) ein Magister der Philosophie von Quedlinburg, hatte sich auf vielen Universitäten aufgehalten, gerieth aber zu Wien in Verhafft, da es ihm ziemlich nahe ans Leben gegangen seyn würde, wenn er sich nicht mit der Flucht salviret hätte. Er gelangte 1696 nach Hamburg, und hielte daselbst um die Profeßion der Poesie am Gymnasio, jedoch vergeblich, an. Er suchte sich zwar durch eine wöchentliche Schrifft, die er unter dem Titel: Vernunfft-Uebung, herausgab, empor zubringen, weil er aber besondere Meynungen hegte, ward ihm die Fortsetzung vom Stadt Magistrat untersagt. Es ließ hierauf **Gerhard Meier** ohne Vorsetzung seines Nahmens die **Wagnerische** Bittschrifft unterm Titel: Libellus artium liberalium ac scientiarum pedibus amplissimi Senatus ac Collegii Scholarchici advolutarum & propter injuriam sibi Hamburgi haud adeo pridem illatam in questus effusarum supplex herausgehen, auf 1 Bogen in 4. gedruckt, **Wagner** aber gab eine Vertheidigung dagegen heraus. Seine andern Schrifften sind:

1. Discursus & dubia in *Christ. Thomasii* introductionem in philosophiam aulicam, Regenspurg 1691 in 8. unter dem Nahmen *Realis de Vienna*. Von welcher Schrifft der Herr **Thomasius** in der Vorrede zu der Ausübung der Vernunfft-Lehre, dieses Urtheil gefället, daß es ein Mann verfertiget, dem GOtt eine ziemliche Fähigkeit zur Erkänntnis der Wahrheit verliehen; der aber dieselbige mehr zur Erkänntniß etlicher allgemeiner Irrthümer angewendet, als daß er den Ursprung derselbigen, nehmlich die Präcipitantz und Dependirung von anderer Authorität untersuchen, und sich dafür hüten, oder auf die Erforschung der Wahrheit mit genugsamer Anmerckung sich legen sollen, hingegen vor Haß und Liebe ohne vernünfftige Ursache sich hin und wieder reissen und den Verstand sich unterdrucken lasse. Er gestehet doch in dieser Vorrede, wo er auf diese Dubia summarisch geantwortet, daß er in der Historie Physick, und Mathematick nicht gemeine Gaben haben müsse, die Syllogismus-Kunst hertzhafft befechte, aber dadurch sich habe verführen lassen, die Vernunfft-Lehre gar zu verwerffen, und übel zu schliessen; daß er zu viel lobe, und zu viel schelte, und von gar zu grosser Paßion gegen die Physick und Mathematick eingenommen sey.
2. Responsum Philosophicum ad *Christ. Thomasii* Quæstionem de definitione substantiæ, unter den Buchstaben *J. C. W.* 1693. in 4.
3. Meditatio de gravitatis & cohæsionis causa, unter dem Nahmen: *Realis de Vienna*, in denen *Ephemeridibus Naturæ Curios.* gedruckt.
4. Prüfung des Versuches *Christ. Thomasii* vom Wesen eines Geistes 1707 unter dem Nahmen *Realis de Vienna*. Er bekam aber von einen, der sich *Jucundum de Laboribus* genennet, in den freyen Gedancken von **Realis de Vienna** Prüfung des Versuchs vom Wesen des Geistes 1709 eine Antwort.
5. Der Frantzosen Verstand geprüfet nach der Naturkündigung und Geschicht-Vergleich mit dem Deutschen Reiche, welches Werck 15 Alphabet starck und wieder **Christ. Thomasens** Programma de Gallorum imitatione gerichtet ist, aber noch ungedruckt liegt. Man trifft eine Satyrische Beurtheilung davon an in den **aufrichtigen und unpartheyischen Gedancken über die Journale** T. I p. 118 u. f.
6. Querimoniæ artium illiberalium, 1694. in 4. welcher Schrifft schon oben Meldung geschehen.

Mollers Cimbria litterara. **Reimmans** Hist. Litt. Germ. Volum IV p. 110. **Bruckers** kurtze Fragen aus der Philosophischen Hist. VII Th. p. 543. und 550. **Walchs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Th. p. 45. **Stollens** Historie der Gelahrheit in Zusätzen p. 163. **Heinsii** Kirchen-Historie, VIII Th. p. 647. **Mylii** Biblioth. Pseud. T. II. p. 178. **Ludovici** in dem Eröffneten Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts I Th. Cap. II. §. 156. p. 233.

Wagner, (George) ein Doctor der Theologie, gebohren zu Wallrode in Meissen, allwo sein Vater gleiches Nahmens Prediger war, 1630 im April, studirte zu Wittenberg, und wurde daselbst der Philosophischen Facultät Adjunctus. Hierauf berief man ihn zum Superintendent nach Zahne in Sachsen, woselbst er 1683, im 53 Jahre unverheyrathet gestorben ist. Man hat viele Disputationes von ihm. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon.

Wagner, (George) ein Magister der Philosophie und Vesper-Prediger zu Windsheim, aus Nürnberg gebürtig, hat bald nach der Reformation und noch in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts im Ministerio daselbst gelebet. Unter

Unter seinem Epitaphio in der Windsheimer Stadt Kirche stehen die Worte:

Herr George Wagner in dieser Stadt
Bey 50. Jahren geprediget hat,
Und sich beflissen allezeit
Der Sanfftmuth, Fried und Freundlichkeit.

Er war zwar nebst seinem Sohn **M. Paul Wagnern**, und dem andern Caplan allda, **Andreas Heckeln**, dem Crypto-Calvinismo ergeben gewesen, sie sind aber vermittelst eines eingelauffenen Bedenckens von **D. Aegidien Hunnium** auf bessere Gedancken gebracht worden, worauf dieser sein Sohn, als er nach 12 Jahr lang Caplan gewesen, als Superintendent nach Weiden beruffen worden, und wieder einen Sohn, ebenfals **Paul Wagner** genannt, der Doctor in der Medicin und um 1650 Leib-Medicus zu Bayreuth gewesen, hinterlassen hat. **Großens** Jubel-Priester Historie II Theil p. 224. u. f.

Wagner, (George), gebürtig aus Thüringen, und zwar aus Tennstädt, allwo er 1667. den 14. August gebohren worden. Sein Vater, **Veit Wagner**, war im Rathe daselbst. Er war ein vornehmer Rechts-Consulente zu Leipzig und Advocat des Fiscus bey dem Ober-Hof-Gerichte daselbst, welches Amt er 1710. erhalten. Er hatte die Schul-Studien in seiner Vater-Stadt und auf der Schul-Pforte getrieben, und sich sodann nach Leipzig auf die Academie begeben. Er starb zu Leipzig den 11 Aug. 1716. im 49 Jahr seines Alters. **Grundmanns** Ossa & Cineres 1716. defunctorum. Suppl. p. 11.

Wagner, (George), war Con-Rector der Schule zu Eichsfeld und starb 1650. *Acta Scholastica* II Th. p. 80.

Wagner, (George Christian), Stifts-Superintendent zu Merseburg, des dasigen Consistorii Assessor und des Gymnasii Inspector, erblickte das Licht der Welt zu Zwickau im Osterlande den 29 August 1693. Seine Eltern waren **M. David Wagner**, welcher in die 43 Jahr als Archidiaconus an dasiger Marien-Kirche gedienet; und die Mutter eine gebohrne **Heroldin**, deren Eltern um des Evangelii willen von Joachimsthal in Böhmen mit Hinterlassung des Ihrigen entweichen müssen, von GOtt aber auch in ihren Kindern und Kindes-Kindern noch gesegnet worden. Von gedachten Eltern hat er nicht nur eine Christliche und sorgfältige Erziehung genossen, sondern ist auch vom Vater selbst, ohne einigen andern Unterricht, bis ins 19 Jahr in Sprachen, und Schul-Wissenschaften unterwiesen, auch weil er sich von Jugend an der Theologie gewiedmet, in derselben der erste Grund aus **Kromayers** und anderer alten Theologen Schrifften bey ihm geleget worden. Im gedachtem 19 Jahre seines Alters hat er sich nach Leipzig auf die hohe Schule gewendet, in der Weltweisheit und Sprachen die damahls berühmten Lehrer gehöret, in der Gottesgelahrsamkeit aber sich besonders an **D. Gottfried Olearius** gehalten; Wobey er sich durch eigenen Fleiß und Nachlesen zu üben gesuchet, und sich zu nöthiger Kentniß guter Bücher nebst der Gelehrten Historie die beyden öffentlichen Bibliothecken zu Nutz gemacht; wie er denn auch 1715. die Magister-Würde erlanget, und noch in dem Jahre sich mit einer Dissertation, de Eruditis spirituum familiarium usu suspectis, gewöhnlich habilitiret. Er würde sich auch wohl weiter den Academischen Studien und Arbeiten gewiedmet haben, wo ihm nicht die göttliche Führung andere Wege gezeiget, und nach Dreßden gebracht, da er sich bey dem Hochlöbl. Ober-Consistorio zur Candidatur gewöhnlich examiniren lassen, und bey solcher Gelegenheit von dem Hofprediger **Engelschalln** die Unterweisung seiner Kinder auf einige Zeit zu übernehmen ersuchet worden. Welches er auch gethan, und nachhero bey dem Königlichen Berg-Rathe und berühmten Medicus **D. Bussius** ein gleiches gethan, in dessen Hause er sich, bis ins achte Jahr aufgehalten, und viel Gutes genossen. Bis er endlich bey denen, so über des damahls jungen Herrn Grafen **Cosels** Erziehung die Aufsicht geführet, bekannt, und zu dessen Informator mit solchen Conditionen bestellet worden, daß er seine Beförderung ins Predigt-Amt und die göttliche Leitung die verschiedene anscheinende Gelegenheiten rückgängig gemacht; um so viel mehr erwarten können. Es erfolgte aber seine erste Beförderung nach Pretzsch im Chur-Creysse zu dasigen Diaconat; welches Amt er aber nicht länger, als etwas über zwey Jahr verwaltet, da er fast ohne sein Wissen von Hochgedachten Ober-Consistorio näher bey Dreßden nach Lohmen, einem Flecken unter Pirnischer Inspection versetzet worden; wo er aber auch nicht länger als vier Jahr verblieben, und von den hohen Obern zum Pfarrer und Superintendenten-Amt nach Colditz ohne sein Dencken beruffen worden. Hier hat er nicht ohne Seegen und mit vieler Liebe der Gemeine des HErrn gedienet, und würde, wenn es demselben also gefallen, seine Tage daselbst gerne beschlossen haben. Da ihm aber nach Verfliessung sieben Jahre, der gantz unerwartete Ruf zur Stifts-Superintendur nach Merseburg, ohne, daß ihm auch die dasige Vacantz wissend gewesen, eben am heil. Oster-Tage unter dem Gottesdienste, da er auf die Cantzel gehen wollen, zugekommen; so hat er demselben um so viel mehr zu folgen, und die Merckmahle der göttlichen Schickung hierunter zu erkennen, sich verbunden erachtet. Wie er denn solche auch in seinem Ehestande mercklich gespühret, da ihm GOtt an des ehemahligen Königlichen Cammer-Commissions-Raths **Buchers** zu Dreßden Tochter, **Christianen Dorotheen**, eine liebreiche und christliche Ehegattin zugefüget, mit welcher er auch eilf Kinder gezeuget, und bis ins 18. Jahr eine vergnügte Ehe geführet, die der Tod endlich bey der Geburt einer todten Tochter gar schmertzlich getrennet hat. Von eignen Schriften ist von ihm ausser obenangezogener Disputation de eruditis, Spirituum familiarium usu suspetis, wovon die **Gelehrte** Fama 51 u. 52 Th. p. 292. nachzusehen, und einer Observation in den *Miscellaneis Lipsiensibus* Tom. IV unter dem Titel: Historia

storia de morte magni Panis, ex Plutarchi Tractatu de Oraculorum defectu, fabulis annumeranda, nichts, herausgegeben; eine Uebersetzung aber in der Sammlung der Stillingfleetischen Schrifften, die zu Leipzig 1732 in zwey Theilen in 4. herausgekommen, ist von ihm befindlich, nehmlich der Tractat von der wahren Ursache des Todes Christi, wider den Socinianer, **Samuel Crellen**, welchem er eine Vorrede vorgesetzet, und dabey eine Predigt des Ertzbischoffs **Tillotsons** von gleicher Materie mit angefüget.

Wagner, (George Friedrich) ein Doctor der Rechte und Syndicus zu Eßlingen, war daselbst 1631. gebohren, starb 1672. im 41 Jahr an der Hypochondrie, und ließ Dissert. de jure antichresico; ingleichen de legitimatione per subsequens matrimonium ꝛc. **Freher** Theatr. Eruditor.

Wagner, (George Joseph), hat eine Disputation geschrieben zu Maynz de Laudo. Es ist dieselbe wieder aufgelegt worden zu Franckfurth am Mayn 1710.

Wagner, (George Samuel), ein Gottes-Gelehrter, erblickte den 13. Dec. 1693. zu Liemehna in der Inspection Eilenburg das Licht der Welt. Sein Vater, **George Samuel Wagner**, damahliger Pfarrer daselbst, unterrichtete ihn selbst bis ins zwölffte Jahr seines Alters, worauf er ihn im Jahr 1705. auf die Schule nach Torgau brachte, allwo er sich zwey Jahre befande. Er erhielte hierauf eine freye Stelle in der Chur-Fürstl. Land-Schule zur Pforte, die er den 29. Junius 1707. in Besitz nahm. Er hielte daselbst rühml. seine sechs Jahr aus, und genoß der getreuen Unterweisung des alten Rectors Herrn **Hartmanns**, wie auch der Herren **Heider**, **Schram** und **Weidner**, bis er im April 1713. daselbst Abschied nahm und sich auf die Universität Leipzig begab, allwo er unter dem Rectorat des Herrn Prof. **Hardts** inscribiret wurde. Er hörte allhier so wohl in dem Philosophischen als Theologischen Wissenschafften die besten Lehrer, und hatte das Glücke im Jahr 1715 bey dem Superintendenten **D. Dornfelden**, die Information seiner beyden Söhne zu bekommen, welche es bis 1718. unter seiner Aufsicht hatte, und sie zu dem Academischen Studien zubereitete. Mittlerweile wurde er den 2. Febr. 1717. Magister, und nachdem er den 7. Febr. 1718. von dem Rathe zu Leipzig den Beruff zu einer Catecheten-Stelle an der Peters-Kirche erhalten, habilitirte er sich den 20. Apr. bey der Universität durch eine öffentl. Disputation, die er als Präses vertheidigte, trat auch so wohl in das Collegium Philobiblicum, als Anthologicum. Im Jahr 1721. ward er ohne sein Ansuchen von seinen ehemahligen Lehrmeistern zu dem verledigten Cantorat in der Schul-Pforte, in Vorschlag gebracht, welches Amt er auch annahm und deshalben den 8. u. 9. Junius die Probe sange und lase, worauf er nach erhaltener Confirmation im Ober-Consistorio zu Dreßden zu diesem Amte eingeführet wurde. Den 23. Sept. verheyrathete er sich mit Jungfer Eleonora Emerentia, Herrn **D. Wilhelm Romani**, der Juristen Facultät zu Leipzig und des Nieder-Lausitzischen Land-Gerichts Assessors und des Ober-Hof-Gerichts ordentlichen Advocatens, hinterlassene älteste Tochter, die ihm verschiedene Kinder gebohren. Im Jahr 1724. bekam er von dem Rathe zu Leipzig unverhofft den Beruff zur Substitution des Diaconats an der Nicolaus-Kirche, welches Amt er am 5ten Sonntag nach dem Trinitatis-Feste antrat, nachdem er den 1. Sontag vorher, die Prob-Predigt gethan, und darauf den 23. Jun. ordinirt und confirmirt worden. Er bekleidete dieses Amt mit allgemeinen Beyfall derer, die seine schönen Gaben erkannten, über anderthalb Jahr; wurde aber darauf, auf vorhergegangene Denomination des Dom-Capituls zu Wurtzen und Election des Stadt-Magistrats daselbst, nach der am 5ten Sontage nach dem Fest der Erscheinung Christi abgelegten Prob-Predigt, den 11. Febr. 1726. zum Pastor, Superintendenten und Consistorial-Assessor nach Wurtzen beruffen. Am Sonntage Rogate hielte er zu Leipzig seine Abzugs- und den 2. Junius, als am Sonntage Exaudi, zu Wurtzen seine Anzugs-Predigt, worauf er den Tag darauf, da man gleich einen General-Convent des hohen Meißnischen Dom-Capituls hielte, von dem Canonico, **D. Börnern**, Professorn zu Leipzig, mit gewöhnlichen Solennitäten investiret wurde. Weil er Krafft eines allergnädigsten Befehls, der aus dem Königl. und Churfürstl. Geheimden-Raths-Collegio ergienge, die Doctor-Würde annehmen muste, ward er darauf im Sept. dieses Jahrs zu Leipzig innerhalb 8 Tagen Baccalaureus, Licentiat und Doctor der heiligen Schrift, nachdem er den 9 Sept. pro Licentia disputiret hatte. Es wurde dieses von der Theologischen Facultät selbst, als etwas, das nicht so leicht zu geschehen pfleget, angemerckt. Es hat hierauf seinen Aemtern mit aller Treue vorgestanden, und in kurtzen alle solennen Handlungen, die in solchen vorzukommen pflegen, zu verrichten Gelegenheit gehabt. Allein, da die guten Wurtzner glaubten, diesen beliebten Manne am gewissesten zuhaben, kam der Tod und riß ihnen denselben in der schönsten Blüthe seines Alters aus den Händen. Denn nachdem er den 17. Apr. 1728. mit einiger Unpäßlichkeit befallen wurde, äusserten sich die Masern, die nebst einem darzu geschlagenen hitzigen Fieber die Kranckheit dergestalt vermehrten, daß er den 26 dieses früh halb 6 Uhr seinen Geist aufgeben muste, nachdem er sein Alter nicht höher, denn auf 34. Jahr 19. Wochen und 3. Tage gebracht. Sein entseelter Leichnam ward den 29. dieses in der Wentzels-Kirche mit gewöhnlichen Ceremonien beygesetzt, so in Bildnis aber in der Dom-Kirche zum immerwährenden Gedächtnis aufgehängt. Er war ein schöner wohlgewachsener Mann, hatte eine annehmliche Stimme und einen so muntern Vortrag, daß ihn jederman gerne hörete. Sein frühzeitiger Todt ist durchgehends sehr bedauert worden. Er hat an Schrifften weiter nichts in Druck gegeben, als:

1. Dissertationem de natura libertatis humanæ, Resp. Jo. Jacob Dornfeld, Lipſ. 1718.

2. Dis. duas de discrimine peccatorum malitiæ & infirmitatis: pro Licentia & Doctoratu, Lipſ. 1726.

3. Eine Predigt von dem einigen Nothwendigen, Leipz. in 4.

Ranfts Leben der Gottes-Gelehrten, II Theil p. 1257. Unschuldige Nachrichten 1728. p. 660.

Wagner, (George Wilhelm), ein Rechts-Gelehrter. Er erhielte 1741 den 7 Jul. die höchste Würde in der Rechts-Gelehrsamkeit zu Giessen, wobey er eine lesenswürdige Abhandlung de mutatione successionis in familiis illustrium von sieben und einen halben Bogen zur öffentlichen Untersuchung auf den Catheder brachte. Er erläutert seine Lehr-Sätze aus dem Natur- und Völcker-Rechte, vertheidigt beyläuffig Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Land-Grafens von Hessen-Darmstadt Gerechtsamen wegen der Hanauischen Erbschafft, lässet Herr Hoffrath **Cramers** in Dissert. de abolitione juris primogenitura vorgebrachten Gründen die Musterung passiren und verspricht diese Materie nach Maaßgebung der Deutschen Gesetze, und des Reichs-Herkommens in einer besondern Abhandlung fortzusetzen. **Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern**, X Th p. 175.

Wagner, (Gottfried), ein Philologe und Poete, war **Paul Wagners**, Bürgermeisters zu Leipzig, Sohn, gebohren daselbst den 24 Julius 1652. Er studirte in seiner Vaterstadt, und disputirte 1669 unter **Johann Heinrich Horbius** Vorsitz de origine Americanorum, auch mehrmahls; jedoch ist die von ihm ausgearbeitete Disputation de sortilegiis öffentlich zu halten durch gute Gelegenheit zu reisen verhindert worden, immassen er mit dem Chur-Sächsischen Gesandten, Herrn Hoffrath von **Ramsdorff**, zwey Jahr lang in Franckreich gewesen, und sich, wie mit andern der gelehrtesten Leute, also auch insonderheit **Aegidio Menagio** wohl bekannt gemachet; dergleichen er auch in Engelland gethan, wo er sich fast eben so lange aufgehalten, sodann aber über Holland wieder nach Hause gekehret. Nach seiner Rückkunfft wurde er 1686 Rathsherr, und erhielt nach und nach die Aufsicht über die Wage, Contribution- und Schoß-Stube. Im Jahr 1687 den 1 Nov. verehlichte er sich mit **Clare Catharinen, Johann Friedrich Schröters**, Kauff- und Handels-Manns-Tochter. Im Jahr 1701 wurde er Baumeister und Sub-Senior des Raths-Collegii. Er hat Lateinisch, Frantzösisch, Englisch und Holländisch fertig und zierlich gesprochen, und nicht weniger von seiner Mutter-Sprache eine mehr als gemeine Erkenntniß gehabt. Er übersetzte des Englischen Theologen **Faithfull Teate** tertia in deutsche Verse, gab solche mit Anmerckungen heraus, brachte des **Barclajus** Euphormionem in die deutsche Sprache, und machte einen starcken Commentarium darüber, starb aber den 16 April 1725, ehe solcher gedruckt wurde. Von Kunst-Sachen, als Schildereyen, Kupfferstichen und Zeichnungen, ist er ein grosser Liebhaber gewesen, und hat einen ansehnlichen Vorrath von denen besten Künstlern gesammlet. Man sehe von ihm ein mehrers in **Siculs** Annalibus Lipsiensibus, III Bande, p. 868. u. f.

Wagner, (Gottfried), ein wohl verdienter Conrector an dem Lyceo zu Wittenberg und Adjunctus der Philosophischen Facultät daselbst. Von ihm haben wir folgende Schrifften:

1. Dissert. A quibus Scriptoribus primordia sint capiunda Latini Sermonis, Wittenb. 1714.

2. Diss. A quibus Poetis primordia sint capiunda Poesos Latinæ, Wittenb. 1714.

3. Dissert. de viris Arte & Marte claris, Wittemb. 1715.

4. Dissert. de lapide fulminari, Wittemb. 1710.

5. Allocutiones & disputationes varii argumenti, Wittenb. 1715 in 8. Die Allocutiones bestehen in Vorreden, Zuschrifften, Glückwünschen und Trost-Schreiben; der Brieffe selbst sind an der Zahl neun und dreyßig, worunter bey etlichen einige Umstände vorkommen, die man zu der Moden-Gelehrsamkeit, oder gelehrten Historie, und zwar was insbesondere Herr M. Wagnern selbst betrifft, brauchen kan. Denn Num. 29 und 30 stehen die zwey Vorreden, die der Centur. und Semicentur. nov. cœlibum eruditorum des *Irenæi Carpentarii* vorgesetzt sind, woraus die Herrn Entdecker der Pseudonymorum diesen Vortheil gewinnen, daß sich der wahrhaffte Auctor die vorgehabte Larve selbst abgenommen. Nach den Briefen folgen sieben Disputationes, die Herr M. **Wagner** vom Jahr 1708 biß 1715 gehalten. Die erste handelt vom Blitz und Donnerstrahl; die andere vom Donnerkeil; die dritte vom Thermometro; die vierdte von den Pflichten hoher Regenten. Die fünffte untersucht, von welchen Scribenten in Erlernung der Lateinischen Sprache der Anfang zu machen. Gleiche Materie führet er in der sechsten mit den Lateinischen Poeten aus. Die letzte stellet uns ein halb hundert gelehrte Soldaten für, welche der berühmte **Johann Burckhardt Mencke** in seiner 1708 de viris militia æque ac scriptis illustribus gehaltenen Disputation übergangen; Die Verfasser der **Deutschen** *Actorum eruditorum* urtheilen davon, als ob den Gelehrten an der Edition dieser Episteln und Dissertationen nicht eben gar zu viel gelegen, doch sey es gut, daß der Herr Autor selbige habe lassen zusammen drucken, weil solche kleine Piecen eintzeln fast von niemand wolten gesucht oder geachtet werden.

6. *C. S. Schurtzfleischii* Introductionem in Notitiam

titiam scriptorum variarum artium atque scientiarum ex variis acroasibus & MStis celebr. hujus. viri, II Th. Wittenb. 1736. in 8.

7. *C. S. Schurtzfleischii* Institutiones Oratorias, suis olim auditoribus explicatas, exemplisque illustratas, nunc vero in usum studiosæ juventutis in lucem emissas, Hamburg und Berlin 1743 in 8.

8. Progr. de institutionibus quibusdam Rhetoricis, Wittenb. 1737.

9. Diss. de philologis quibusdam præstantioribus recentioris maxime ævi, Wittenberg 1737.

Acta Scholastica. Theil II. p. 365. und 553. Deutsche *Acta Eruditorum.* Theil XXXV. p. 898. u. f. Gelehrte Jama XXXII und XXXIII Theil p. 626. XXXIV Theil p. 730. XL Theil p. 285. XLVI Theil p. 792. Gelehrte Zeitung 1734. p. 735. Mylii *Bibl. Pseud.* P. II. p. 42. *Acta Academica* 1737. p. 125. und 381. *Biblioth. Gribner.* P. II. p 388.

Wagner, (Gottfried Jacob), hat geschrieben ein Tractätgen unter dem Titul: Wohl unterrichteter und erfahrner Fischer, Nürnb. 1729. in 8.

Wagner, (Gotthard), ein Pater, Benedictiner-Ordens im Kloster Teppensee hat

1. Unter dem Titel: Musicalischer Hofgarten der Jungfer Mutter Gottes Mariä, hundert, von einen Discant oder Alt, nebst einem General-Basse, gesetzte Arien, im Jahr 1717. zu Augspurg in Qvart drucken lassen. Ferner ist von seiner Arbeit heraus:

2. Der Marianische Schwan, vor seinem Tod, das Lob Mariä verkündigend, von etlichen achtzig Arien, in 4.

3. Der Marianische Springbrunn in dem musicalischen Hofgarten der Jungfrauen und Mutter Gottes Mariä, in 31 Arien, von einem Discant oder Alt, in 4.

4. Das Marianische Immelein in sich haltend 52 Arien oder deutsche Motteten, von einem Discant, Alt, Tenor und Baß, nebst zugehörigen Instrumenten in 4.

5. Der Glücks-Hafen für Krancke, Augspurg 1715 in 12.

6. Areola rhetorica, Regenspurg 1715. in 12.

Wagner, (Heinrich), von Ketritzch gebürtig, wurde 1658 den 5 October zum Pfarrer in Steigerthal ordiniret. Kindervaters Nordhusa illustris p. 31.

Wagner, (Heinrich Christoph), Pastor zu Langen-Dentzlingen bey Freyburg im Brißgau. Sein Vater war ein frommer und gelehrter Prediger im Bareuthischen Fürstenthum, hatte gegen ihn eine sehr zärtliche Liebe, und vermittelst dieser die Gedult, ihn so lange selbst zu unterweisen, biß er ihn tüchtig erachtete, ein Mitglied des Pädagogii zu Coburg zu werden; Da er ihn aber dahin brachte, gerieth es ihm bey dem Examine, welches der damahlige Director des Gymnasii, D. Ludovici, mit ihm vornahm, dergestalt, daß dieser ihn nicht in das Pädagogium, sondern in das so genannte Publicum unter die Zahl der Studiosorum aufnahm. Hieselbst genoß er nicht nur von diesem lieben Manne, als einen treuen und liebreichen Studenten-Vater, sehr viele Wohlthaten, und wurde durch seine Vermittelung bald in das Convictorium aufgenommen, sondern fand auch an Schwartzen, D. Heinrichen, Professor Boden und Rector und Professor Schubarten treue Lehrer und Liebes-volle Väter, welche nach einem viertehalbjährigen vergnügten Daseyn zu verlassen, und selbst seine verfertigte Abschieds-Rede vom Blut-Rächer des Alten Testaments zu halten, ihm sehr schmertzlich fiel, wobey auch seine treue Lehrer ihm ihren, über seinen Abzug empfindenden Schmertzen mit liebreitzenden Worten, zu erkennen gaben; Wie dann auch insonderheit der damahlige Professor der Rechte, D. Gihnlein ihn ungerne von sich ließ, weil er der einige Studiosus der Theologie war; welcher ihn über die Institutionen und den Struv hörte, weswegen er ihn auch mit vielen Lobes-Erhebungen bey den feyerlichen Examinibus als ein Wunder darstellte, und aus seinen Vorlesungen examinirte. Eben daselbst hatte er auch das Vergnügen, eine kurtze Zeit die gelehrte Vorlesungen des neuen Professors des Staats-Rechts Zschackwitzens zu hören, in welche er sich so verliebt, daß er unter andern auch, seinen damahls gehegten und unter dem Nahmen Francisci de Cordua im Tractate vom Schatzgraben öffentlich behaupteten Lehrsatz von den drey wesentlichen Theilen des Menschen begierig annahm, und ein Schediasma schrieb, worinnen er bemeldte Lehre eifrig vertheidigte, und welches sein Vater bey nahe dem Drucke übergeben hätte. Nachdem er Coburg, an welches er nie ohne Empfindung des innigsten Vergnügens gedencket, verlassen hatte, gieng er nach Leipzig, allwo er von D. Börnern und D. Rechenbergen liebreich aufgenommen, auch von dem letzten zur Anwartschafft auf einen freyen Tisch eingeschrieben wurde, dahero er mit Freuden da geblieben wäre, daferne nicht in ihm ein brennendes Verlangen gewesen wäre, den Thomasius, dessen Lehren zum Theil ihn von seinem Vater beygebracht und von ermeldeten Zschackwitzen noch weiter eingepräget worden, und Wolffen, von dem ihm so viel gerühmet worden, zu hören, und ihre Lehren sich recht bekannt zu machen. Er gieng also von Leipzig nach Halle, und war so glücklich nach einer dem Thomasius gemachten Aufwartung von ihm unter seine Zuhörer aufgenommen zu werden, welches er anfangs vor nichts besonders hielte, hernach aber vor eine ausnehmende Glückseligkeit achten muste, nachdem er von einigen Studenten, die ihn anfangs vor einen Langischen und

und Fränckischen Spion hielten, vernommen, und aus seinen Programmatibus ersehen, daß er die Studirende der Theologie um wichtiger Ursache willen aus seiner Lehr-Stube verwiesen hatte. Da aber Thomasius anfieng bey seinem hohen Alter etwas verdrießlich zu werden, und wöchentlich nur noch etliche Stunden laß, hielte er sich desto eifriger an Wolffen, und genoß seine Treue und Unterweisung mit vieler Zufriedenheit. Wiewohl dieses grosse Glück das kleine Unglück nach sich zog, daß er bey der Theologischen Facultät, als ein Schoos-Kind und Zuhörer des ihr verhasten Heineccius, und als ein Anhänger Thomasius und Wolffens, den anfänglich versprochenen freyen Tisch nicht erhielte, und ihm sonsten keine Wohlthat erwiesen wurde. Allein dieses achtete er wenig, und weil er von seinem Vater und Mutter zur Nothdurfft mit Wechseln versehen wurde, suchte er auch keine Wohlthat mehr, ja er verließ sie, nachdem sie ihm, auf seinen ihnen vorgelegten Verzeichniß seiner Collegiorum die Philosophischen Collegia ausgestrichen, und andere, worinnen er nicht fand, was er suchte, angerathen hatten. Eben diese Rathschläge machten ihm einen solchen Abscheu, daß er, nach seiner von Jugend auf gehegten Begierde öffentlich zu schreiben, sogleich nach seiner Ankunfft in seinem Vaterlande eine Epistel an seinen in Halle zurückgelassenen Hertzens-Freund Poelmann schrieb, und in diesem Impresso contra Pietistas, Philosophiæ Osores hefftig eiferte. Seine übrigen Schrifften sind:

1. Reis- und Haus-Prediger, das ist, Abhandlung aller Sonn- und Festags-Evangelien, Nürnberg 1729. in 8.
2. Neu-eröffnete Catechismus-Schule, durch Zergliederung und Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri, nebst einer Vorrede Alb. Friedrich Freyers, Weissenburg 1730. in 8.
3. Erörterung der Frage: Ob, wie nach, woher, und warum es mehrentheils den Gottlosen wohl und den Frommen übel in diesem Leben gehe, nebst einem Anhange über die Frage: Ob ein Christ um Creutz beten darf und müsse? Franckfurt 1732. in 8.
4. Unterricht-Büchlein vor die Kinder, welche zur Beicht und Heiligen Abendmahl gehen sollen, Weissenburg 1732. in 8.
5. Gedancken vom Creutz der Frommen, nebst Creutzbergs Vorrede, Altorf 1732. in 8. Er hat sich auf dieser Schrifft nur mit den Anfangs-Buchstaben: H. C. W. genennet.
6. Zufällige Gedancken über die von einer hochlöblichen Deutschen Gesellschafft zu Leipzig, Anno 1736. ausgeschriebenen Aufgabe von den Absichten GOttes bey Darstellung der Blumen ꝛc. unter den Anfangs-Buchstaben: H.C.W. Siehe aber den Artickel: W (H.C.)

Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1723. p. 628. und des Jahrs 1730. p. 1294. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1730. p. 750. Theologische *Annales* Decenn. III. p. 781. Mylii Bibliotheca Anonymorum p. 1119. Ludovici Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit p. 185. u. f. Ebendesselben Historie der Wolffischen Philosophie Th. III. p. 228. u. f.

Wagner, (Jacob) ein Mitglied des Raths zu Bern um die Mitte des 16. Jahrhunderts ward mit zur Reformation gebrauchet, wovon Scheurers Bernerisches Mausoleum Th. II. p. 314. 393. und anderer Orten mehr nachgelesen werden kan.

Wagner, (Jacob) Pastor zu Waldenheim und Hoch-Franckenheim, unter der Hanau-Lichtenbergischen Herrschafft gelegen, hat sein Alter auf 89. Jahr und sein Ministerium auf 65 Jahr gebracht. Er war auch noch in hohem Alter von guten Kräfften, und verrichtete sein Amt ohne Substituten 1716. noch alleine. Als 1724. dessen Vetter, Christoph Philipp Wagner eine Disputation zu Straßburg unter dem Vorsitz D. Bernhard Wagners gehalten, machte er ihm folgendes Carmen darzu:

Oblectamento nati sunt, crede, parenti
Qvi sacrosancta sciunt, qvi sacrosancta volunt.
In te, respondens agnate, cohæret utrumque,
Sis faustus fili, sis hilarisque parens.

Dieser Respondens war seines Bruders Sohn, Abraham Wagners, ältesten Diaconi bey denen Barfüssern zu Augspurg, der als Emeritus den 17. Junii 1728. allda im 75. Jahr seines Alters und 48. Jahr seines Ministerii gestorben, und ehedessen nebst verschiedenen Polemischen und Poetischen Schrifften auch einen Tractat in 4. ediret hat, unter dem Titul:

Der in seinem Gewissen unverletzte Flüchtling.

Grossens Jubel-Priester-Historie II. Theil, p. 226.

Wagner, (Johann) ward aus einem Layen-Bruder des Cartheuser-Ordens ein Einsiedler ohnweit Lucern in der Schweitz, und starb 1514.

Wagner, (Johann) war zu Oldenburg 1559. den 16. October von ehrlichen und fürnehmen Eltern gebohren. Sein Vater hat geheissen Conrad Wagner, die Mutter Rebecca Rallen, aus einem alten und grossen Geschlechte daselbst, welches daher abzunehmen, daß auf einmahl 24 Rallen Häuser zu Oldenburg gezehlet worden. Nachdem er bis ins 14. Jahr die Schulen allda durchgangen, ist er 1574. nach Braunschweig in die St. Catharinen-Schule gekommen wo M. Matthias Bergen damahlen Rector gewesen, der ihn seines Fleisses halben offt gerühmet. Drey Jahr darnach ist er auf die Universität Wittenberg gezogen, da er sich aber, weil die Universität damahls wegen der eingeschlichenen Calvinisterey sehr beunruhiget gewesen, nicht länger als ein Jahr aufgehalten, und 1578. auf die Universität Helmstädt begeben, allwo er die berühmtesten Männer in der Theologie bis ins 4. Jahr gehöret, auch daselbst 1581. im 22. Jahr seines Alters die Magister-Würde angenommen, und bald darauf die Griechische Sprache nebst andern freyen Künsten privatim zu lesen angefangen. Von da ist er im Jahr 1582. nach Soest zum Conrectorat beruffen worden, welches er mit sonderbarem Fleiß bis ins dritte Jahr verwaltet, und sich dabey im Predigen geübet, weswegen er aber von etlichen Predigern des Orts hart angelassen wor-

worden. Denn als er einsmahls auf den 4. Sonntag nach Trinitatis die Lection aus Röm. VIII. erkläret, und die Worte von dem Sehnen und Seufzen der Creatur also ausgeleget, daß die Creatur von der Unterwerffung, krafft welcher sie von denen Gottlosen in diesem Leben übel gebrauchet würde, dermahleinst werde frey gemacht werden: haben etliche unruhige Köpffe daraus schliessen wollen, er hätte den Thieren und unvernünfftigen Creaturen ein ewiges Leben zugeeignet, und darüber mit ihm einen hefftigen Streit angefangen, auch endlich vor dem Rath daselbst als einen Ketzer angeklaget. Die Sache ist darauf an die Theologische Facultät zu Rostock gesandt worden, welche vor ihn das Urtheil gefället, daß seine Gegner von ihm ablassen müssen. Im 1584. Jahr hat ihn der Churfürst und Ertzbischof zu Cölln zum Hof-Prediger berufen, da er dann eine Zeitlang zu Werl und im Schloß Arnsberg geprediget. Weilen aber der Churfürst wegen angenommener Lutherischen Lehre und angetretenem Ehestand vom Pabst in Bann gethan, und von seinem Nachfolger an der Chur, Ernesto Bavaro, mit gewapneter Hand überfallen und verjagt worden, ist sein Bleiben auch nicht länger allda gewesen. Folgends im Jahr 1585. um Ostern, als er seine Sachen schon einem Fuhrmann nach Tübingen übergeben gehabt, ist er unvermuthet von dem Grafen zu Oldenburg in Frießland zum Pastorat beruffen worden, welchem Amt er im Schlosse Jevern 6 Jahr mit sonderlichem Fleiß und Eyfer wider die Calvinisten fürgestanden, durch deren Practiquen er auch daselbst ist ausgebissen worden. Bey diesem Amt hat er sich 1586. zum erstenmahl mit **Annen Grambergs** in den Ehestand begeben. Nachhero ist er etliche Jahre herum gereiset, ein ander Amt zu suchen, und ist 1591. auch nach Braunschweig kommen, da er sich in der S. Magnus-Kirche, woselbst eben eine Stelle vacant war, auf das Fest der Verkündigung Mariä hören lassen. Allein, ob er gleich den Pfarrleuten, und dem Superintendenten D. **Polycarp Leysern**, der mit zugehöret, sehr wohl gefallen, hat dennoch ein anderer, der ebenfalls die Probe-Predigt gethan, die meisten Stimmen bekommen, daß er also vor diesmahl zu Braunschweig nicht hat bleiben können. Er reisete deswegen weiter und nach Rostock, ward aber bald darauf und noch in eben diesem 1591. Jahre zum Pastor und Inspector nach Minden verordnet, welches Amt er mit gleichem Fleiß und Sorgfältigkeit bis ins dritte Jahr verwaltet, da er 1593. zum Pastorat an der St. Catharinen-Kirche zu Braunschweig gelanget, welches er 13 Jahr mit aller Treue und Klugheit verwaltet, auch so beliebt bey seiner Gemeine gewesen, daß ihn solche, als er 1596. Superintendent zu Peina werden sollen, nicht weglassen wollen, bis er 1606. zum Superintendenten-Amt zu Braunschweig erfordert u. bestätiget worden. In diesem Amte hat er sich ungemein wohl aufgeführet, und nach vorigen zerrütteten Zustand alles wieder in guten Stand gebracht, auch viele gute Ordnungen angestellet, und sich sonst überall sorgfältig, getreu und fleißig erwiesen. In seinem Ehestande hat er 5 Söhne gezeuget, als zu Jevern **Conraden**, der in der Kindheit verstorben; M. **Conraden**, so in des Vaters Fußstapffen getreten, und in Jeverland Pastor worden: **Johann**, der die Rechte und unterschiedliche Sprachen studiret, zu Wittenberg aber 1610. das Unglück gehabt, daß er einen andern Studenten erstochen; nachdem er aber daselbst absolviret, und wieder zu seinem Vater nach Braunschweig kommen, hat er sich müssen für das Colloqvium stellen, da ihm seine That nochmahls vorgehalten, und er nach bezeugter Reue mit der Kirche wieder ausgesöhnet worden. Hernach ist er so glücklich gewesen, daß er zum Ritter gemacht worden, und bey dem Könige von Pohlen in fürnehme Dienste gekommen: Zu Braunschweig aber **Heinrichen**, der bald gestorben, und **Hennigen**, welcher in Niederländische Krieges-Dienste gegangen: Ingleichen 2 Töchter, als **Sophien**, welche in der Kindheit gestorben, und **Annen**, die an **Ludolph Schradern**, einen Geschlechter in Braunschweig ist verheyrathet worden. Nachdem ihm seine erste Frau 1614. verstorben, und er 2 Jahr im Wittber-Stande gelebet, ließ er sich 1617. mit Jungfer **Annen Arenbergs** trauen, mit welcher er 6 Jahr, jedoch ohne Kinder, gelebet, und ist darauf, als er sich vorhero den Ort, da er begraben werden wolte, selbsten auserlesen, den 11. December 1622. im 64. Jahr seines Alters gestorben. Unter seinem von denen Erben ihm aufgerichteten Epitaphio und Bildniß sind diese Worte zu lesen:

Memoriæ sacrum
M. Johanni Wagenero, Oldenburgensi,
qvi natus A. C. MDLIX.
Ecclesiæ Brunsvic. Pastor in æde
D. Catharinæ per annos XIII.
Dein Superintendens per annos XVI.
Obiit anno MDCXXII. die XI. Decembris.
Vixit annos LXIII.
cui hoc monumentum posuerunt
hæredes.

Auf dem Leichenstein stehet diese Aufschrifft:

En
Sub hoc lapide reconditi cineres
Rever. & Clariss. Viri
Domini M. Johannis Wagneri,
qvi cum in hac urbe Pastorem Catharinianum XIII.
& Superintendentem XVI.
& in universum hic & alibi
Christi ministrum XL. annis
summa fidelitate & constanti zelo egisset,
bonamque militiam militasset,
die XI. Decemb. anno epochæ Christi
MDCXXII.
in verbi Dei invocatione
viam omnis carnis ivit,
diem restitutionis omnium hic exspectans
ætatis suæ LXIII.

Von seinen hinterlassenen Schrifften sind im Druck erschienen:

1. Panacæa spiritualis sive parva Biblia.
2. Postilla de tempore & sanctis.
3. Leichen-Predigten.
4. Supplicium Achanis ex Jos. VII, 29.
5. Eine

5. Eine Juden-Tauff-Predigt aus Actor II 37. 38. u. 39. nebst andern mehr.

Witte Diar. **Rechtmeiers** Braunschweigische Kirchen-Historie IV Theil p. 286. u. ff. **Prätorii** Homiletischer Bücher-Vorrath in Indice Autorum.

Wagner, (Johann) ein Doctor der Theologie, Superintendent und Prediger zu Eisenach, arbeitete mit an der Weimarischen Bibel, und soll unter andern die Anmerckungen über das fünfte Buch Mosis gemacht haben. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland. III Th. p. 203.

Wagner, (Johann) Fürstl. Würtemberg-Oelßnischer Hof- und Stadt-Prediger, der Ehrwürdigen Priesterschafft Oelßnischen Fürstenthums Senior Primarius, des Fürstl Commun-Consistorii Assessor, und der Schulen Inspector gebohren 1629 den 28 Jul. in Breßlau, verlohr frühzeitig seinen Vater, **Johann Wagnern**, Bürgern und Fleischhauern zu Breßlau, durch unvermuthet unglückliches Umwerffen eines Wagens. Im Jahr 1653 ward er Pastor zu Allerheiligen, 1657 nach Absterben Herr **Christoph Banners** succedirte er in der Präpositur bey der Kirche zu S. Marien in Oelße. Hierauf bekleidete er 1663 zu Medzibohr das Pastorat und Seniorat; 1670 wurde er zurück beruffen, und an die Seite des Ober-Hof-Predigers und Superintendentens Herr D. **Webers**, zum Unter-Hof-Prediger, des Consistorii Assessor und der Ehrwürdigen Priesterschafft Oelsnischen Fürstenthums, Seniore Primario, bestellet. Nach der Zeit, als Herr D. **Weber** die Hof-Predicatur nicht mehr verwaltet, blieb Herr M. **Wagner** Hof-Prediger, Beicht-Vater und Senior Primarius der Priesterschafft, bis er mit herannahenden Beschlusse des 1681 Jahres den 19 Dec. sein mit sonderlicher Leutseeligkeit geführtes Amt und Leben beschloß. **Sinapii** Olsnographia. I Theil. p. 405.

Wagner, (Johann) aus Wonsiedel gebürtig, verwaltete daselbst eine Zeitlang die Cantors-Stelle, danckte aber 1565 ab, und zog, nachdem er das Frisnerianische Stipendium erhalten, wieder nach Wittenberg wo er schon vorhero denen Studien obgelegen, brachte es auch so weit, daß er die Magister Würde davon trug, und hernach Diaconus in Selb, endlich aber Pastor zu Ahornberg ward. Wenn er gestorben, ist unbekannt. **Pertschens** Origines Bonfideliens. P. II. p. 384.

Wagner, (Johann) von Sandau im Magdeburgischen gebürtig, war beyder Rechten Licentiat, welche Würde er zu Basel 1685 angenommen, nachdem er daselbst positiones ex jure naturæ, gentium & civili ventiliret hatte. Er practicirte hernach zu Hamburg, wurde 1709 Syndicus daselbst, und 1718 Kayserl. Rath, wie auch Administrator von Hadeln, **Mollers** Cimbria Literata. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon p. 394.

Wagner, (Johann) starb im Jahr 1700 als Rector an dem Königl. Gymnasio zu Neu-Stettin. *Acta Scholastica* Th III. p 343.

Wagner, (Johann Caspar) beyder Rechte Doctor, hat zu Heidelberg Consonantias & differentias juris ad usum quotidianum 1602 in 4. herausgegeben. **Draudii** Bibl. Class.

Wagner, (Johann Christoph) aus dessen Feder sind geflossen:

1. Beschreibung des Königreichs Ungarn und Türckey, III Th. Augspurg 1685 in Fol.
2. Christl. und Türckischer Städte-Geschichts-Spiegel, Augsp. 1687. II Th. in 4.
3. Kayser und Reich China und Asiatische Tartarey Beschreibung.
4. Der Pfaltz am Rhein, Stadt Land-Städte und Geschicht-Spiegel, Augsp. 1691 in Fol.

Wagner, (Johann Conrad) von ihm sind folgende Schrifften im Druck vorhanden:

1. Merckwürdige Curen, welche durch dem Gebrauch des Hof-Geismarischen Gesund-Brunnens im Jahr 1726 geschehen sind, Cassel 1727 in 4.
2. Beschreibung der mineralischen Trinck- und Bade-Brunnen, Cassel 1732 in 8.

Wagner, (Johann David) ein bekannter Dieb und Kirchen-Räuber, der 1721 seiner Mißhandlungen wegen mit der Todes-Straffe, obwohl bey dem gröbsten Grade bezeigter Unbußfertigkeit, beleget worden. Wir gedencken seiner nur deßwegen, weil seine Lebens-Beschreibung in einem besondern Buche im Drucke erschienen, unterm Tittel: Historische Relation von dem Leben und Uebelthaten eines verstockten Diebes und Kirchen-Räubers, **Johann David Wagners**, sonst **Mause-David** genannt, Leipz. 1722 in 4. mit Kupffern.

Wagner, (Joh. Erasmus) hat geschrieben: Bachanalia, d. i. Beschreibung des ruchlosen Fastnacht-Lebens, Franckfurt 1671 in 12.

Wagner, (Joh. Friedrich) gebürtig aus Nürnberg, hat geschrieben: Apologiam pro celeberrimis auctoribus Relationum Antiquo-novarum, & pro anonymo quodam adversus Haferungii Crugerum ἐλεγχόμενον. **Walchs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Lutherischen Kirchen. V Theil. p. 442. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments** Th. XI. p. 798.

Wagner, (Joh. George) beyder Rechte Doctor, und Professor der Mathematick auf der Ritter-Academie zu Liegnitz in Schlesien. Seine Schrifften, durch welche er sich der Gelehrten Welt bekannt gemacht hat, sind folgende:

1. Juris naturalis & gentium liber elementarius, solida obligationis fundamenta & præcipua juris civilis privati principia methodo demonstrativa exhibens, Halle 1719 in 8. Dieses Buch hat viel besonders, so erwogen zu werden verdienet. Er betrachtet das natürl. Recht nicht so wohl als ein eigentliches Gesetze, welches die Menschen wider ihren Willen und per modum obligationis externæ zum Gehorsam zwinget, sondern vielmehr als eine in der Natur gegründete Ordnung, welcher sich gemäß zu bezeigen der menschliche Wille zu Folge seiner natürlichen Bewegung per modum obligationis internæ von freyen Stücken angetrieben

wird

wird, so weit nur die rechte Erkänntniß seines Verstandes zureichet. Er sucht auch allenthalben die Uebereinstimmung des Römischen Rechts zu zeigen, wie die alten Juristen ihre meisten Sätze aus dem natürlichen Rechte entlehnet. Uebrigens ist dieses Buch dem Herrn Geheimden Rath **Thomasius** zu geschrieben.

2. Schediasma de arbitrio judicis circa quæstiones de præstatione culpæ in contractibus convenientes, Halle 1721 in 4.
3. Tractatio Juridica de divortio & convictus conjugalis separatione, vulgo: von der Scheidung zu Tisch und Bett, Halle 1723 in 4: so zu Jena 1734 wieder aufgeleget worden.
4. Diss. de discrimine Condictionum & Actionum, Liegnitz 1735 in Fol.
5. Diss. de usuris omni jure licitis, Liegnitz 1737 in Fol.
6. Diss. de æquilibrio potestatum. d. i. von dem Gleichgewichte der Staaten, Liegnitz 1737 in Fol.
7. Diss. de litis contestationis habitu antiquo & moderno, Liegnitz 1738 in Fol.
8. Diss. ad Leg. fin. pr. Cod. de Legibus, verba: Quid enim majus, quid sanctius Imperiali est Majestate? Liegnitz 1739 in Fol.
9. Diss. de Resignatione & Traditione judiciali, Liegnitz 1740 in Fol.

Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1734 p. 7. des Jahrs 1735. p. 408 des Jahrs 1736. p. 99. des Jahrs 1737. p. 99. und 497. des Jahrs 1738. p. 83 des Jahrs 1739. p. 196. und des Jahrs 1740. p. 244. **Stollens** Historii der Philosophischen Gelahrheit. p. 680 **Struvs** Biblioth. Juridica. p. 139. *Acta Scholastica.* I Th. p. 286.

Wagner, (Johann George) der Philosophie Magister, wurde 1697 als Diaconus zu Staucha vociret. **Iccanders** Geistliches Ministerium in Sachsen p. 89.

Wagner, (Johann George) wurde 1715 zu Freyberg gebohren, und ist sein Vater gleiches Nahmens daselbst ein Leinweber. Nachdem er auf dem Gymnasio daselbst studiret, begab er sich auf die Universität zu Leipzig, woselbst er in des Herrn D. **Tellers** Hause seinen Unterhalt fand, als der ihm die Unterweisung seiner Kinder anvertraute. Er ward daselbst 1742 der Philosophie Magister, 1743 Catechete bey der Peters-Kirche; und 1744 Prediger bey Freyberg. **Bemühungen der Gelehrten in Leipzig** des Jahrs 1742 p. 15. des Jahrs 1743 p. 104. und des Jahrs 1744 p. 88.

Wagner, (Johann George) ein Mahler und Bau-Künstler, gebohren zu Nürnberg den 10 Mertz 1642; legte den Grund in der von ihm beliebten Zeichen- und Mahler-Kunst in seiner Vaterstadt von 1660 bis 1664 bey **Daniel Preislern** gar glücklich, und gienge darauf zu weiterer Beförderung seines Intents nach Italien, alda er sich in 5 Jahren sowohl in Contrefaiten und Historienmahlen als auch in der Bau-Kunst sehr qualificirte, daß er nach seiner Zurückkehr nach Deutschland bald an diesem bald an jenem Fürstl. Hofe eine grosse Geschicklichkeit darinne mit vielem Ruhme zeigen konnte. Um 1680 nahm er eine Reise nach Heidelberg vor, und führte daselbsten auf des Churfürsten Ordre und Angeben einen Triumph-Bogen mit allerhand Sinnbildern wegen des bald darauf erfolgten Einzugs und der Vermählung der Königl Dänischen Prinzeßin mit Carln dem Chur-Printzen, in der Höhe von 80 Schuhen, zu seinem besondern Lobe auf. Von dar begabe er sich nach Darmstadt, und versahe die Stelle eines Hofmahlers und Baumeisters, indem er auch alda allerhand Proben von seiner Geschicklichkeit ablegte, mit vieler Reputation. Er starb zu Darmstadt den 12 October 1686 **Doppelmayers Hist. Nachricht von denen Nürnberg. Künstlern. Marpergers** Historie und Leben der Europäischen Baumeister p. 433.

Wagner, (Johann Gerhard) ein Doctor der Artzeney-Wissenschafft aus Helmstädt, begab sich aber nach Lübeck und trieb alda seine Wissenschafft. Dieser hat folgende Schrifften zum Druck befördert:

1. Ein Tractätgen vom Nutzen der Mathematick, sonderlich in der Practischen Medicin. Helmstädt 1701 in 8.
2. Exercitationem Physico-Chemico-Medicam de medicamento arcano Polychresto Lacrymæ Jobi dicto. Lübeck 1733 in 4. In dieser Abhandlung untersucht D. **Wagner** eine gewisse Art Tropffen, die Herr D. **Reusch**, Stadt-Physicus in Lübeck, bishero als ein Arcan in den meisten Kranckheiten gebrauchet, und meynet durch verschiedene Prüfungen herausgebracht zu haben: Daß es aus Mastix, Styrax, und asa dulcis, welche in gewisser Proportion vermischet, und gutem Brandewein verfertiget werde; wie er denn versichert, daß, nachdem er diese Stücke eine Zeitlang in der Digestion stehen lassen, und hernach den Spiritum übergezogen, er ein diesem an Geschmack, Farbe und Geruch fast gäntzlich gleichendes Medicament bekommen. Das es aber der Herr Auctor Lacrymas Jobi nenne, müsse vielleicht eine hieroglyphische Bedeutung, die er einzusehen nicht im Stande sey, zum Grunde haben;
3. Diss. de ritibus primi anni diei solemnibus inter priscos Romanos. **Braunschweig** 1727 in 8.
4. Observationes Clinicas 1) generales, de febre quadam acuta, in tractu Germaniæ, mari Balthico vicino, ac præsertim Lubecæ observato. 2) Speciales, de admirandis quibusdam scillæ in pulvere exhibitæ, virtutibus. Lübeck 1737 in 4. Der Herr Verfasser hat aus der Menge derer Anmerckungen, die er bey seinen Curen zu machen Gelegenheit gehabt, diese insonderheit ausgelesen, und sie so vorgetragen, daß daraus so wohl seine Gelehrsamkeit, als seine Sorgfalt, die er bey den Curen anwendet, jedem in die Augen leuchtet.
5. Arboreti sacri perfectioris Specimen, sistens laurum ex omni antiquitate erutam. Helmstädt 1731 in 8.

Gelehrte Zeitung des Jahrs 1732. p. 345. des Jahrs 1733. p. 522. des Jahrs 1737 p. 456. u. des Jahrs 1738 p. 314. und 922.

Wagner, (Johann Gottfried) Con-Rector am Lyceo zu Wittenberg, siehe **Wagner**, (Gottfr.)

Wagner, (Joh. Heinr.) ein Magist. der Weltweisheit. Seine Schrifften, welche er unter die Presse gegeben, sind folgende:

1. Jubel-Müntze, Altenburg, 1718. in 4.

Zu Ausbreitung dieses Tractats hat den Herrn Verfasser eine Predigt, so er an dem andern Jubilão unserer Evangelischen Kirche gehalten, veranlasset. Er stellet, nach Anleitung des damahligen Sonntags-Evangelii von der Zinse-Müntze, eine Jubel-Müntze vor, auf deren einen Seite der Phariseer und Päbstler Bild, in welchem sie mit einander so wohl ihrer Nahmen Ursprung und Aufführung irrigen Lehren nach übereinkommen, welches in 15. Capiteln gezeiget wird. Auf der andern Seiten aber das Bild **Christi** und **Luthers**, welche abermahls in der Lehre mit einander übereinstimmen. Beydes wird mit allerhand Müntzen, Documenten und zulänglichen Zeugnissen erläutert, und in Ansehung des ersten, vor der Seelen-Gefahr im Pabstthum, und Abfall zu derselben gewarnet; bey dem andern aber zum Danck vor die reine Lehre und Beständigkeit darinne zu bleiben, ermuntert. Im Vorbericht wird kürtzlich von dem Ursprung der Jubel-Feste gehandelt, welche Anführung ein und andere Müntze, so bey dem ersten Evangelischen Jubilão herausgekommen, veranlasset.

2. Mord-Straf und Buß-Predigt bey Gelegenheit eines am Ascher-Mittwoch erschlagenen Mannes, Altenb. 1724. in 4.

Unschuldige Nachricht. des Jahrs 1719. p. 152.

Wagner, (Johann Jacob) schrieb im vorigen Jahrhundert libellum conformitativum Lutheri. **Jöchers** Gelehrtes Lexicon.

Wagner, (Johann Jacob) ein Medicus, Physicus und Bibliothecarius zu Zürch, wie auch der Academie der Naturæ curiosorum College, florirte zu Ausgange des siebenzehenden Jahrhunderts, und schrieb folgende Bücher:

1. Historiam naturalem Helvetiæ, Zürch 1688. in 12.
2. Mercurium Helveticum, c. Figur. Zürch, 1688. in 12.

Kestners Medicinisches Gelehrten Lexic. p. 903.

Wagner, (Joh. Jac.) von **Wagenfels**, siehe weiter unten: **Wagner** von **Wagenfels**.

Wagner, (Johann Joseph) war im Jahr 1741. Canonicus honorarius bey der Cathedral-Kirchen St. Stephani Proto Martyris in Leutmeritz. **Schumanns** Genealogisches Handbuch des Jahrs 1741. Th. I. p. 201.

Wagner, (Joh. Luc.) s. **Wagner**, (Luc. Joh.)

Wagner, (Joh. Matthäus) aus Hof gebürtig, ein Poet und Pfarr zu Weissen-Schirmbach und Gröckstädt in Thüringen. Von ihm sind folgende Schrifften dem Drucke übergeben worden:

1. Auserlesene Biblische Historien aus dem Alten und Neuen Testament. Leipzig 1717. in 8.
2. Lob-Gedichte auf das andere Evangelische Jubel-Fest. Halle 1718. in 4.
3. Evangelische und Epistolische Kinder-Schule. Halle 1719. in 8.
4. Ein Lob-Gedichte auf den siegreich vollendeten Feldzug des Printzen Eugen von Savoyen, 1717 welches in dem andern Stücke der **auserlesenen und theils noch nie gedruckten Gedichte** in Verlegung der neuen Buchhandlung in Halle 1718. zuerst an das Licht getreten, woselbst man es gantz p. 84. nachlesen kan.
5. Himmlisches Vergnügen auf Erden, Leipzig 1730. in 8. In diesem Buche lieset man das erste Hundert von **Gottholds** Andachten in deutsche Verse gebracht.
6. Epistola ad virum Magnificum Dominum Christianum Fridericum Bœrnerum, SS. Th. D. & Prof. Primarium in Acad. Lipsi. de quæstionibus *Lutheri* Cathecheticis Sacram Cœnam ejusque salutarem vsum concernentibus, ut & de Notæ iisdem subjectæ Autoribus. Querfurth, 1735. in 4.

Es trägt der Herr Verfasser folgende Fragen mehr nur vor, als daß er sie beantwortet: Ist **Luther** Verfasser dieser an dem Dreßdner Catechismum angehängten Fragen? Wenn hat er sie gemacht? Wenn sind sie in den Catechismum und die Kirchen-Agende gekommen? **Iccanders Geistl.** Minist. in Sachsen, p. 173. **Derhams** Astro-Theologie in der Vorrede, p. 48. **Vermischte Bibliotheck**, III Theil, p. 265. und 269. **Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1735. p. 558.

Wagner, (Johann Tobias) Hochf. Blanckenburgischer Bibliothecarius und Rector an der Schule zu Blanckenburg. Aus seiner gelehrten Feder sind folgende Schrifften geflossen:

1. Uebersetzung **Jacobs Saurins** Discours über die Biebel, Goslar 1722. in 4.
2. Wichtige Betrachtungen zur Glückseligkeit des ewigen Lebens zu gelangen, Quedlinb. 1723. in 8.

In diesem Buche findet man 30. artig gefaßte Bewegungs-Ursachen zu einem gottseligen Leben aus dem Frantzösischen und Engelländischen Scribenten zusammen getragen.

3. Entwurf einer Staats-Bibliotheck 1725. Wolffenbüttel, in 8.
4. Entwurf einer Soldaten-Bibliotheck, Goslar, 1724. in 8.
5. Discours von Schul-Sachen, Hamburg, 1717. in 12.
6. Frantzösischer Lycurgus, welcher Vorschläge thut, wie durch Stifftung einer eigenen hohen-Rechts-Schule das Recht in Besserung und vollkommenen Zustand gesetzt, und dadurch die Menge der Processe verringert und derselben Quellen zugestopfet werden könne, von dem Herrn M. Wagnern aus dem Frantzösischen übersetzt. Halberstadt 1733. in 8.
7. Diss. de variis excitandi ad virtutem modis Halle, 1716.

Darinnen er zu behaupten suchet, daß zwar viele von der Tugend vieles schwatzen, aber entweder die Beweise davon wegliessen, oder sehr schlecht anführten, und weiset, was von der Atheisten, Epicurer, der Stoicer, Heyden und anderer ihren modis excitandi zu halten sey, nehmlich dieses: Es würden meistentheils die Menschen dadurch mehr zu den Lastern gereitzet, als davon abgeschrecket. Unschul-

schuldige Nachrichten des Jahrs 1723. p. 567. Theologische *Annales* Decenn. III. p. 183. Rohrs Haushaltungs-Bibliotheck, p. 624. Gelehrte Fama, Th. 46. p. 768. Gelehrte Zeitungen, 1733. p. 919.

Wagner, (Johann Valentin) von Meinungen gebürtig, war 1723. Prediger zu Belriet in der Inspection Schleusingen. Jccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 392.

Wagner, (Johann Valentin) ein Bürger zu Schmalkalden, und der Profeßion nach ein Huf-Schmied, welcher nicht nur in der Physick und Methaphysick, sondern auch in der Mathematick durch eigenen Trieb und unermüdetes Lesen und Nachforschen, ohne einen Lehrmeister zu haben, eine solche Wissenschafft soll erlanget haben, daß er verschiedene Hydraulische wohl practicable Maschinen erfunden, wie auch mit einem Medicus über mancherley intricate Physicalische und Mathematische Materien Briefe gewechselt. Insonderheit verdienet dieser Meister Wagner angemercket zu werden, daß er wider D. Joachim Langen in Halle die Feder ergriffen, und die Wolfische Weltweißheit gegen denselben in Schrifften öffentlich vertheidiget. Seine Schrifften so hier und da einzeln zum Druck befördert worden, sind zu Franckfurth und Leipzig 1735. in 8. zusammen heraus gekommen, unter der Aufschrifft: Johann Valentin Wagners, Junioris, verschiedene zur Vertheidigung und Erläuterung der Wolffischen Philosophie zum Theil schon vorhin gedruckte, zum Theil von neuen aufgesetzte kleine Schrifften, nebst zweyen Mathematischen Tractätlein von der Mond-Welt und einigen Maschinen, mit Kupffern. Es sind aber folg. Schrifften in dieser Samml. enthalten.

1. Sendschreiben an einen Prediger, der die Wolffischen Schrifften zu lesen sich vorgenommen, darinnen die Vorurtheile von der Fatalität aller Dinge benommen werden.
2. Bescheidene und mit Saltz gewürtzte Entscheidung, einige zwischen Herrn D. und Professor Langen Herrn Hofrath und Professor Wolfen entstandene Philosophische Streitigkeiten betreffend, mit einer Vorrede Herrn D. und Professor Cramers.

In dieser Schrift, welche in dieser Samml. nunmehro zum 3. mahle der Presse unterworffen worden, hat Mstr. Wagner insbesondere Herrn D. Langens bescheidene und ausführl. Entdeckung ꝛc. und zwar deren ersten Abschnitt widerleget. Solche Schrift war ohne Wissen des Verfassers unter die Presse gegeben worden, nachdem Meister Wagner das Manuscr. dem Freyherrn v. Wolf zugeschicket hatte, um dessen Gutachten, ob in allen der wahre Sinn des Herrn Wolfens sey getroffen worden, zu vernehmen. Die Absicht Meister Wagners bestande blos lediglich darinne, daß er diese seine Schrift, nach geschehener Ausbesserung und Wiedererhaltung von dem Freyherrn von Wolf denjenigen Gelehrten zu Schmalkalden nur schrifftlich übergeben wolle, welche erstlich von des Herrn Freyherrn von Wolffens Weltweisheit gute Gedancken geheget, nach Durchlesung aber der gegenseitigen und hauptsächlich von Herrn D. Langen heraus gegebenen Schrifften auf die Hinterbeine getreten waren. So bald diese Schrifft die Presse verlassen hatte, wurde sie von vielen Gelehrten mit grossem Beyfall aufgenommen und gesuchet, dergestalt, daß man in sechs Jahren genöthiget wurde, solche 1731. zum andernmahl wieder unter die Presse zu geben, wie wir bey der folgenden Num. anführen werden.

3. Die auf einem Felsen gegründete Pyramide der Wolffianischen Philosophie, oder noch fernere Erläuterung einiger in derselben übel verstandenen Lehren von Gott, der Welt, und der Seele des Menschen.

Diesen Brief Meister Wagners, nebst der in der vorigen Nummer angeführten Schrifft, hat Herr D. Johann Ulrich Cramer 1731. zu Franckfurt und Leipzig in 8. zusammen drucken lassen, denselben des Wagners Briefe an Herrn Wolffen, darinnen er ihm seine erste Schrifft zum Durchsehen überschicket hat, mit beygefüget, und mit einer Vorrede begleitet.

4. Aufgeklärte, der Erd-Kugel ähnliche Monds-Welt, oder Abhandlung von Beschaffenheit des Monds. Diese Abhandlung ist schon zu Schmalkalden 1727. in 8. gedruckt gewesen.
5. Dancknehmlichste Schuldigkeit vor die Freunde und treuhertzige Ermahnung vor die Feinde der Wolffischen Philosophie.
6. Beschreibung der dreyen Maschinen, deren zu Ende des Tractätleins von der Mond-Welt gedacht worden.
7. Vernünftige Gedancken über eine Eigenschafft der menschlichen Seele. Nehmlich daß die Seele eine eigene Krafft, die Welt mit ihren Veränderungen sich vorzustellen in Besitz habe, und
8. Bedencken über de Cordua vernünftige Gedancken von dem Schatz-Graben, und Thomasii Lehr-Sätze vom Laster der Zauberey.

Ausser diesen angezeigten Stücken, woraus obige Sammlung bestehet, hat man von Mestr. Wagnern noch eine Schrifft unter dem Titel:

9. Nosce te ipsum. Nützl. Selbsterkänntniß der Menschen. Marburg 1739. in 8.

Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie I. Th. §. 382. §. 463. 466. §. 482. II. Th. §. 661. 662. und 717. III. Th. §. 108. Heinsii Kirchen-Hist. VIII. Th. p. 1089. und XI. Th. p. 912. u. f. Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1731. p. 636. und des Jahrs 1736. p. 686.

Wagner, (Joh. Wilh.) Mitglied der Königl. Preuß. Societät der Wissensch. zu Berlin und Prof. der Civil-Bau-Kunst bey der Academie der Künste. Seine gel. Schrifften, so er zum Druck befördert, sind nachstehende:

1. Kurtze Erzähl. von der Art und Beschaffenheit der Astron. Beobachtungen unter der Veranstaltung des Herrn v. Krosigks, welche zugleich zu Berlin und auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung einige Jahrlang ehemahls angestellet worden, nebst einigen hin und wieder gemachten Beobachtungen.
2. Beschreibung des 1733. d. 13. Apr. alten Cal. zu Berlin einige Stunden lang vor und Nachmittags gesehenen Regenbogens oder Zirckels um der Sonne. Diese beyden Schrifften sind zu lesen in den *Miscellaneis Berolinensibus* ad incrimentum scientiarum ex Scriptis societati regiæ scientiarum exhibitis editis, so zu Berlin 1741. in 4. heraus gekommen. T. III.
3. Beobachtung der totalen Mond-Finsterniß, 1718. so er auf dem Observatorio zu Berlin gemacht, ist zu finden in *Biblioth. Novissima* Sect. IV. p. 151.
4. Beobachtung der grossen Sonnen-Finsterniß 1715. stehet eben daselbst. Sect. III. p. 147.
5. Beobachtung des Cometens 1718. ist ebenfalls befindlich in der *Biblioth. Nov.* Sect. III. p. 148.

Göttens Jetztlebendes Gelehrte Europ. I Theil, p. 303. *Biblioth. Nov.* p. 151. 147. 148.

Wagner, (Lucas Johann oder Johann Lucas) ein Niederländer von Enchuysen, schrieb 1586. Speculum navigationum per mare Occidentale in seiner Muttersprache, Leiden 1594. in Fol. Hallervord Bibl. Curiosa.

Wagner, (Marcus) ein vortrefflicher Theologe und Historicus aus Friemar gebürtig. Wenn er gebohren und gestorben, solches ist unbekannt. So viel aber ist bekannt, daß er in den sechzehenden Jahrhunderte gelebet, dem Synergistischen Schwarm des Victor Strigelius, dessen Famulus er gewesen, angehangen, und Priester zu Bußleben in Thüringen gewesen. Die Magdeburgischen Centuriatores schickten ihn nebst den Huberto Laqueto zu Colligirung derer zu dem Magdeburgischen Centurien benöthigten Sachen hin und wieder fast durch gantz Europa, die Klöster und Stadt-Bibliothecken durchzusuchen. Da er nun auf diesen Reisen einen schönen Vorrath von Vaterländischen Alterthümern zusammen gebracht, so hat er nachgehends dieselben der Welt Stückweise mitgetheilet. Und diese sind:

1. Tractat vom Königreich Thüringen, welcher 1590. zu Jena im Druck heraus gekommen.
2. Vita Elgeri Præpositi Goslariensis. Erfurt 1582. in 4. Von diesen Leben findet man eine Recension in des Heineccii und Leuckfelds Scriptoribus rerum Germanicarum, Libr. II p. 224.
3. Ein Deutsch Chronicon von den Thaten Carl des Grossen, Magdeburg. 1579. in 4.
4. Von des Adels Ankunfft oder de nobilitatis origine & speculo, Magdeb. 1581. in 4.
5. Von dem uralten Stamm derer von Meyendorf.
6. Sächsisches Stam-Buch.
7. Bericht, wie durch Niclas Storcken der Aufruhr in Thüringen und umliegenden Revier sey angefangen worden, 1598. in 8.
8. Ursprung und Ankunfft des uralten Ritterlichen Geschlechts derer von Alvensleben, Magdeburg 1581. in 4.

Doch haben an dem letztern Buch zugleich mit M. Christoph Einzel von Saalfeld und M. Cyriacus Edinus, Canonicus zu Magdeburg, gearbeitet. Hübners Biblioth. Geneal. p. 592. Sagittarius in Introd. in Hist. Eccl. c 13. §. 8. p. 249. u. f. f. Falckensteins Thüringische Chron. I Theil, Cap. I. p. 13. Heineccii u Leuckfelds Scriptor. rerum Germanic. Libr. II. p. 224. *Biblioth. Gribner.* P. II. p 353.

Wagner, (Martin) von ihm haben wir ein Buch, so den Tittel führet: Idea mercaturæ, Basel 1698. in 12.

Wagner, (Matth.) errichtete 1677 zu Ulm eine neue Buchdruckerey. Er war 1648. den 11 Jul. gebohren und führte nebst der Buchdruckerey auch den Buchhandel. Als er nun 1694. nach Leipzig auf die Messe reisete, so ist er daselbst unvermuthet den 7 Jul. gestorben. Buchdrucker-Kunst, III Theil. p. 364.

Wagner, (Moritz Wilhelm) ein geschickter Gottesgelehrter, war von Merseburg gebürtig, allwo er den 11 Jenner 1686. das Licht der Welt erblicket. Sein Vater war ein ehrlicher Bürger daselbst, der ihn aber durch sein frühzeitiges Absterben in den verlassenen Waysen-Stand setzte. Jedoch weil er ein besonderes Naturell zum Studieren blicken ließ, wurde er gleichwohl fleißig zur Schulen gehalten, darinnen er gute Progressen machte. Man brachte ihn nachgehends nach Naumburg in die Stadt-Schule, allwo er unter dem geschickten Schulmann Johann Töpffern solche Profectus erlangte, daß er mit Ruhm auf die Universität Wittenberg ziehen konnte. Er brachte mehr nicht als vier Gülden dahin: gleichwohl erweckte ihm GOtt so viele Gönner und Beförderer daselbst, daß er durch derselben Vorschub seine Academischen Studien glücklich fortsetzen konnte. Er kam in die vornehmen Weichmannshausen-Griebner- und Bayerischen Häuser, worinnen ihm viel Gutes erzeiget wurde. Nachdem er in den Philologischen, Philosophischen und Theologischen Wissenschafften unter Anführung derer damahligen öffentlichen Lehrer auf dieser berühmten hohen Schule, und besonders derer grossen Gottesgelehrten, Caspar und Valentin Ernst Löschers, Neumanns und Wernsdorf, einen festen Grund der Gelehrsamkeit geleget, wurde er auf guter Gönner Anrathen Magister. Sie gaben selbst die hierzu benöthigten Kosten her. Er wurde neu gekleidet, und der berühmte D. Griebner, der nachgehends als Hof-Rath und Ordinarius zu Leipzig gestorben, stunde vor die Bezahlung. Sein gutes äusserliches Ansehen, und besonders die schönen Gaben zu predigen, womit er prangte, machten ihn bey der gantzen Universität so beliebt, daß, da dieselbe nicht lange nach seiner Promotion Gelegenheit hatte, eine Prediger-Stelle auf dem Lande zu vergeben, sie vor allen andern auf ihn ihre Gedancken richteten. Es war dieses der Pfarr-Dienst zu Lebusa im Chur-Creise. So geringe nun derselbige war, so nahm er doch den Beruf zu solchem an, obgleich sein eigener Patron, Herr D. Bayer, ihn davon abriethe. Jedoch er war kaum einige Zeit daselbst gewesen, so wurde er zu dem Diaconat in dem Städtgen Schlieben befördert, von dar er von dem Gräflichen Hause von Solms im Jahr 1716. zu dem Pastorat und der damit verknüpfften Superintendur nach Bayreuth beruffen wurde. Er disputirte noch in diesem Jahr zu Wittenberg unter dem seligen D. Caspar Löscher de Luthero Antipietista, und nahm die Würde eines Licentiatens der Heil. Schrifft an, worauf er in folgenden 1717 Jahr, da gleich das grosse Reformations-Jubiläum gefeyert wurde, die Doc-

ctor-Würde erhielte. Im Jahr 1722. bekam er den Beruf nach Tennstädt in Thüringen, allwo er so wohl Pastor, als auch Inspector über die Kirchen- und Schul-Sachen derer, in dem Amts-Bezircken von Langensalza, Weissensee und Sangerhausen befindlichen Chur-Sächsischen Schrifftsassen wurde. Was er in diesem ansehnlichen Amte, darinnen er über 86 Prediger und 125 Schuldiener die Aufsicht hatte, vor Liebe genossen, in was vor Ansehen und Hochachtung er gestanden, und was für wichtige Commißiones, besonders in den letzten Jahren, da er wegen Regulirung der Kirchen- und Schul-Sachen in den zweyen, dem Chur-Hause Sachsen abgetretenen Heßischen Aemtern, Frauen-See und Landeck, das Directorium geführet, ihm aufgetragen worden, ist allen denen zur Genüge bekannt, die mit ihm zu thun gehabt. Er hat in gedoppelter Ehe gelebet, und zwar erstlich mit Jungfr. Dorothea Sophia gebohrne Beyerin aus Wittenberg, und hernach mit Fr. Johanne Justine, gebohrne Kunadin, die vorher schon zweymahl verehliget gewesen und ihn überlebet hat. Er hat aber von beyden liebenswürdigen Ehegenoßinnen keine Kinder hinterlassen. Er prangte mit vielen Leibes- und Gemüths-Gaben, war von kurtzer, untersetzter Statur und hatte viel reitzendes in seinem Umgange. Er gab einen grossen Redner ab, und ließ von Anfange seines Vortrags an bis zu dessen Ende ein recht donnernende Stimme hören. Er hatte nicht nöthig, sich an die Worte zu binden, sondern konnte, wenn er einmahl mit sich einig worden, wovon er reden wolte, aus den Stegreif sehr geschickt und erbaulich seinen angefangenen Vortrag fortsetzen und vollenden. Wie wohl er seine Fehler und Schwachheiten vor seinem Ende erkannt, erhellet aus seinen eigenen Worten, die er seinem, selbst abgefaßtem Lebenslaufe beygefüget, wenn er also geschrieben: "Meiner Gebrechen und Uebereilungen bin ich mir wohl bewust, die ich auch jedesmahl mit reuigen, zerknirschten Hertzen bußfertig erkannt habe; wie ich aber von aller Heucheley ein abgesagter Feind gewesen, so seufftze ich von Grund der Seelen: Herr gedencke nicht der Sünden meiner Jugend, gedencke aber mein nach deiner grossen Barmhertzigkeit um deiner Güte willen." So gesund und starck er von Jugend auf jederzeit gewesen; so wenig hat er doch zu einem hohen Alter gelangen können. Denn, nachdem er einige Zeit auf dem Krancken-Lager zugebracht, muste er den 28 Junii 1740. Abends gegen 6 Uhr das Zeitliche gesegnen, nachdem er sein Alter nicht höher als auf 54 Jahr und einige Monat gebracht. Er hatte vor seinem Ende alles verordnet, wie es bey seinem Begräbnisse gehalten werden solte, daher er auch den 30 Junii ohne sonderliches Gepränge in der Kirche zu Tenstädt beerdiget und hierbey mehr nicht als eine Trauer-Rede gehalten wurde, die er selbst seinem alten Freunde, Hr. Mag. Hedeno, Pfarrern zu Uffhofen, aufgetragen hatte, welche nachgehends gedruckt worden. Von seinen Schrifften ist weiter nichts als folgendes bekannt:

1. Himmlische Beruffung Gottes in Christo Jesu. Wittenberg 1717. in 4. es ist dieses eine sogenannte Cantzel-Rede über das Evangelium am andern Sonntage nach Trinitatis, darinnen viel lehrreiches enthalten ist.
2. Ein Programma de spirituali sacerdotio. Wittenberg 1716. in 4. es ist solches wider Herr D. Spenern und dessen Lehre vom geistl. Priesterthum gerichtet.
3. Credentes dignitate regia conspicui, Wittenb. 1717. in 4. Es ist dieses auch ein Programma wider den sel. D. Spenern gerichtet, in welchem er als Superintendent zu Bayreuth seine Untergebenen zu den Circular-Predigten einladet, und stellet er gar lehrreich vor, was geistliche Könige nach dem Sinn der Apostel eigentlich seyn und widerlegt zugleich der heutigen Schwärmer Verkehrungen des geistlichen Königreichs; sonderlich was Gottfr. Arnold in seinen Postillen hiervon vorgebracht.
4. Spiritus erroris detectus. Dieses ist eine Streit-Schrifft, die er Hr. Pastor Schwenzel zu Halle entgegen gesetzet. Die Gelegenheit hierzu war folgende: Es hatte der seel. Wagner unter Herr D. Casper Löscher de Luthero Anti-Pietista, 1716. wie schon oben gedacht, pro Licentia Disputiret. Weil man ihn nun vor den Verfasser dieser Disputation hielte, setzte Herr D. Joh. Ulrich Schwenzel, damahliger Pastor zu S. Moritz in Halle, und nachgends Inspector zu Luckewalde, eine Schrifft entgegen, die den Tittel führete: Lutherus Spener-Vorgänger und dieser jenes treuer Nachfolger, Berlin 1719 in 4. Er vertheidigte darinnen den sel. D. Spener wider alles, was nicht nur in der vorgedachten Disputation; sondern auch in den beyden obgedachten Programmatibus wider denselben geschrieben worden. Hierwieder nun gab Herr D. Wagner seinen Spiritum erroris detectum heraus, worinnen er so wohl die obgedachte Disputation als auch seine beyden Programmata vertheidigte. Als aber diese Schrifft in den Unschuldigen Nachrichten 1720. p. 294. mit Approbation recensiret wurde, gab Herr Pastor Schwenzel eine sogenannte Prüfung der in den Unschuldigen Nachrichten ertheilten Relation von D. M. W. W. spiritu erroris zu Halle 1723. in 4. heraus, auf welche die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten bey Recension derselben im Jahr 1724. p. 882. u. f. kurtz antworteten. Herr D. Wagner hat in dieser Sache nicht weiter die Feder angesetzt.

Kanfts Leben und Schrifften der Chur-Sächsis. Gelehrten, II Theil, p. 1261. u f. f. Jccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 243. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1717. p. 152. u. 328. und des Jahrs 1720. p. 294. Walchs Einleitung in die neuesten Religions-Streitigkeiten unserer Kirche. P. I. p. 975. u f. und P. II. p. 493. Heinsii Kirchen-Historie, VIII Th. p. 323. u. 562. Gelehrte Lama, 55 Theil p. 490.

Wagner, (Paul) Superintendent zu Weiden, siehe **Wagner**, (George).

Wagner, (Paul) ein Doctor der Rechte von Leipzig, ward daselbst des Ober-Hofgerichts und der Juristen-Facultät Assessor, der Academie Rector

Rector und endlich Bürgermeister, starb 1697, nachdem er bey 40 Jahren in dem Rath gewesen, im 80 Jahre seines Alters. Er hinterließ verschiedene Disputationes, wie auch ein Gesang-Buch in 8. Theilen, in 8. Um die vortrefliche Raths-Bibliotheck zu Leipzig machte er sich dadurch verdient, indem er derselben die in vielen Jahren in schöner Ordnung gesammlete acht Bände der berühmtesten Land-Charten und Kupfferstiche verehrete, welche mit vielen zu vermehren dessen hinterlassener Herr Sohn Hr. Gottfr. Wagner, Baumeister zu Leipzig sich hat angelegen seyn lassen. Vogels Leipzigische Annales, p. 1045.

Wagner, (Paul) ein Medicus, siehe **Wagner**, (George).

Wagner, (Peter Christian) ein Doctor der Artzeney-Wissenschafft und Hochgräflicher Pappenheimischer Leib-Medicus und Rath. Von ihm sind unter die Presse gegeben worden:

1. Observationes quædam meteorologico-physicæ Annorum 1728. und 1729.
2. Continuation seiner observationum meteorologico Physicarum Anni 1729.

Fränckische *Acta erudita & curiosa*, 19 Stück, p. 554 und 20 Stück, p. 711.

Wagner, (Peter Paul) ein Diaconus zu Werdau unter der Zwickauischen Inspection. Er wurde gebohren den 17 May 1673. zu Gersdorff in Schönburgischer Herrschafft. Zu dieser Priester-Stelle wurde er den 7 Jun. 1705. beruffen. Jccanders Geistl. Ministerium, p. 293.

Wagner, (Philipp) ein Evangelischer Theologus, war zu Pegau in Meissen 1526. den 30 April gebohren, u. legte Anfangs in denen Schulen seiner Vaterstadt, hernach aber auch auf andern Schulen den Grund zu seinen Studien, die er von 1544. an zu Leipzig auf der Universität mit so vielem Fleisse fortsetzte, daß er 1546. Baccalaureus und 1549. Magister der Philosophie ward. Wie er sich nun vornehmlich auf die Theologie geleget, und seine gute Geschicklichkeit und Gaben nicht lange verborgen bleiben konnten, also ward er in letzt ermeldtem Jahre zum Prediger in der Schul-Pforte, in dem darauf folgenden 1550. Jahre zum ersten Berg-Prediger zu Annaberg, ferner 1556. zum Ober-Pfarr und Superintendenten daselbst, endlich aber 1568. zum Churfürstl. Sächs. Hof-Prediger zu Dreßden bestellet. Er stand bey Churfürst Augusten in grossen Gnaden, so daß er ihn bey seinem achten Printzen Hertzog Adolph, so 1571. den 8 Jul. zu Stolpen gebohren worden, laut des Churfürstens eigenhändigen Verzeichnisses (in Consil. Witeb. p. 292.) nebst Peucero und der Doctorin Neefin zu Gevatter gebeten, welchem Printzen, als er 1572. wieder verstorben, er die Leichen-Predigt zu Freyberg in Dom gehalten. Er brachte von dem gedachten Churfürsten vor seine gewesene liebe Annaberger 300. Gold-Gülden zuwege, die 1568. bey damahliger Pest-Zeit unter die Armen allda ausgetheilet wurden. Weil er ein redlicher und reiner Theologus war, wurde er zweymahl von dem Churfürsten nach Wittenberg geschickt, um den von denen Wittenbergischen Theologen herausgegebenen verdächtigen Catechismum und andere ihre Schrifften genauer zu untersuchen, zugleich aber dieselben, daß sie nicht weiter gehen solten, zu warnen. Er starb zu Dreßden 1572. den 27 Oct. nachdem er 8. Tage vorher zum andernmahle Hochzeit gehalten. Von seinen hinterlassenen Schrifften sind folgende gedruckt:

1. Fünf Oster-Predigten aus Ezech. XXXVII. Dreßden 1583. in 8. 9 Bogen starck.
2. Eine Predigt von den heiligen Engeln aus Es. VI, 1-4. Annaberg 1563. in 8. 2 Bogen starck, welche man hernach denen vorhergedachten Oster-Predigten mit angedruckt.
3. Eine Beschreibung der 1565. den 20. und 21 Jul. bey Crotendorff geschehenen Wasserfluth, davon Jenisius in seinen Annal. Annæberg. gedencket.
4. Etliche schöne Exempel des heil. Ehestandes aus heil. Schrifft zusammen getragen, und in Predigten gefasset, Dreßden 1569. in 8. 10 Bogen starck.
5. Erklärung des Propheten Jonä in 25 Predigten, Leipzig 1569. in 8. und ebend. 1581. in 8. 1 Alphabet 5 Bogen starck.
6. Erklärung des CXVIII Psalms, Dreßden 1570. in 8. deme beygefügt die Beschreibung des heil Ehestandes, so aber mit Num. 4. einerley seyn wird, in 10 besondern Predigten, aus Gen. II, 24. Matth. XIX, 4, Matth. XIX, 6. Jud. XIV, 2. Syr. XXV, 1. 2. 1 Cor. VII, 12. 13. 1 Cor. VII, 1. 2. Gen. I, 28. 1 Thess. IV, 3-8. Gen II, 18. Budißin 1570. in 8. 1 Alphabet starck.
7. Leichen-Predigten.
8. Einweihungs-Predigten auf die Augustusburg und neue Schloß-Kirche in Dreßden, Dreßden 1572 in 4. 6 Bogen starck.
9. Auslegung des CI Psalms vom Stand und Amt der weltl Obrigkeit auch ihrer Hofleute und Diener, über jeglichen Vers, 2 Predigten Leipzig 1572. in 8. Dreßden 1599. in 8. 18 Bogen starck.
10. Erklärung des XCI Psalms von Sterbensläufften, wie man sich darinne Christlich halten und trösten soll. Dreßden 1580. in 8. und ebend. 1584. in 8. wieder aufgelegt.
11. Homiliæ in Es. XXXV. & XXXVI. die er 1563. zu Annaberg an Ostern und Michaelis gehalten.
12. Eine Predigt von der Pilgrimschafft der Christen.

Emmerlings Herrlichkeit des Annabergischen Tempels. Gleichs Annales Eccles. P. I. p. 212 u. ff. Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1736. p. 355. Prätorii Homiletischer Bücher-Vorrath, in Judice Auctorum.

Wagner, (Reinhold) ein Doctor der Artzeney-Wissenschafft zu Coppenhagen. Von ihm stehet eine Observatio de Rosis plenifloris proliferis, wie auch Observationes Anatomicæ und Observationes de Colore Æthiopum in den *Novis Litterariis Maris Balthici* Anni 1700. p. 51. 116. 207. 270. zu lesen.

Wagner, (Rudolph Christian) ein Doctor der Artzeney-Wissenschafft und Weltweisheit, wie auch öffentlicher ordentlicher Lehrer der Mathematick und Physick auf der Universität Helmstädt. Die von ihm herausgegebenen Schrifften sind:

1. Examen methodi Renaldinianæ ad polygonorum omnium ordinatorum inscriptionem generalem in circulo, Helmst. 1700.
2. Programma de progressu parallelo analyseos & praxeos mathematicæ, Helmst. 1701.
3. Meteorologia animalium brutorum, Helmst. 1702.
4. Gyros convolvulorum, Helmst. 1705. in 4.
5. De maculis solaribus, Helmst. 1709.
6. Diss. de Heronis Alexandrini vita, Scriptis & quibusdam inventis, Helmst. 1714 in 4. Es war dieser Hero, welcher insgemein Senior und von seinem Lehrmeister Crisibius genennet wird, ein vortrefflicher Mathematicus. Er hat ein vortreffliches Werck unter dem Titel: Spiritualia Heronis, welches in E. Hoch-Edel Raths-Bibliotheck zu Leipzig zu sehen; ingleichen ein anderes unter dem Titel: Βελοποιικὰ, de telis conficiendis jaculandisque, und noch mehrere, welche Herr D. Wagner in dieser Dissertation erzehlet, geschrieben. Von den Inventis dieses Mannes wird gerühmt: Pila Heronis, Fons Heronis, horologia per aquam constructa, und unterschiedene mehr, welche bey dieser Dissertation in Kupffer gestochen zu sehen sind, darunter ist auch dieselbe Maschine, quæ pro aqua infusa vinum reddit.
7. Erzehlungen derer zu Helmstädt den 17 Mertz 1716. von 7. bis nach 12 Uhren des Nachts gesehenen Meteororum igneorum, welche bestanden in einer starcken Helle und Lufft-Erleuchtung, breiten lichten Strahlen und einem den Wetterleuchten ähnlich gewesenen Blitzen. Nebst einer Deduction, daß diese Erscheinungen aus natürl. Ursachen entstanden. Helmstädt 1716 in 4.
8. Diss. de præstantia matheseos in Philosophia naturali, Helmst. 1726. in 4.
9. Schreiben an Hrn. Baron von Leibnitz, darinnen wider dieses commentationem de anima brutorum Schwierigkeiten erreget werden. Stehet in *Leibnitii* Epistolis ad diversos. p. 197 u. ff.

Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa, Th. I. p. 671. Stollens Historie der philosophischen Gelahrheit, p. 310. Gelehrte Fama, Th. LI. und LII. p. 280. und Th. XXXVII. und XXXVIII. p. 106. Ludovici in der Historie der Leibnitzischen Philosophie, Th. I. p. 465. und Th. II. p. 192.

Wagner, (Sam.) wurde 1615. im Jenner an seines Vaters Statt zum Pfarrer zu St. Andreä in Erfurt beruffen. Olearii Thüringische Chronicke, II Th. p. 37.

Wagner, (Sebastian) mit dem Zunahmen **Hofmeister**, war Doctor der Theologie, und Anfangs ein Franciscaner, begab sich nachgehends zu den Protestirenden, war der erste Reformator zu Schaafhausen in der Schweitz. Im Jahr 1523. wohnte er dem Colloquio zu Zürch mit bey, muste von dar nach Basel entweichen, und kam endlich nach Zosingen im Canton Bern gelegen; wohnte 1526. dem mit Eccius gehaltenen Colloquio zu Ilantz bey, schrieb auch wider den jetztgedachten Eccius, und starb endlich im hohen Alter. Adami Vitæ Eruditor. Hofm. Lexic. Univers. Siehe

auch den Artickel: Hofmeister, (Sebastian) im XIII Bande, p. 461 u. f.

Wagner, (Siegmund Abraham) ein Pfarrer zu Bachdorf unter die Inspection Schleusigen gehörig. Iccanders Geistl. Ministerium, p. 392.

Wagner, (Theodor) lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb ein Buch, daß JEsus sey der wahre Meßias. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Wagner, (Thomas) ein Bruder des obigen **Andreas Wagners**, gebürtig von Schladebach, und gebohren den 7 Nov. 1669. Nach absolvirten Studien in Leipzig wurde er 1697. Steuer-Revisor des Leipzigischen Creyses; 1701. Amts-Actuarius; 1703. Adjunctus; und endlich 1704. würcklicher Creis-Amtmann, wie auch 1714. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Commißions-Rath; nicht weniger 1715. beyder Rechte Doctor zu Erfurt. Er hat den 7 Febr. 1737. in einem Alter von 68. Jahren die Schuld der Natur bezahlet. Er hat weiter nichts zum Druck befördert als seine Disputation pro Licentia de Veneficii s. homicidii per venenum attentati in casu, ubi mors non ipsa secuta, pœna capitali, exemplo casus specialis coram Præfectura Lipsiensi ventilati, Erfurt 1715. In dieser Disputation wird von der Capital-Straffe gehandelt, die einer verdienet, welcher einen Mord durch beygebrachten Gifft zu verüben gesucht hat; der Tod aber selbst würcklich darauf nicht erfolget ist, nach dem Exempel eines vor dem Leipziger Creis-Amte ventilirten specialen Casus, welchen der Herr Commißions-Rath Anfangs seiner Disputation proponirt, darauf er die um diese Materie bekümmerten Rechte wiederholet und solche endlich auf gedachten Casum applicirt. Er gedencket dabey, daß im natürlichen und göttlichen geoffenbahrten Rechte wohl schwerlich etwas specielles von diesem Casu exprimirt sey; was aber in jure civili Romano von dem Veneficio und conatibus verordnet, führt er an, und erläutert es mit den Autoribus; darauf untersucht er es aus dem Geistl. Rechte, und dem Jure Sax. communi, führt unterschiedene Sententias definitivas aus des Georg Berti Sentent. Definit. Sax. P. W. Tit. II. c. 2. 3. 4. an über solche Casus, die den Umständen nach mit des Autoris seinen ziemlich übereinkommen; Endlich untersucht er es auch nach den Gesetzen des H. Röm. Reichs Deutscher Nation, besonders der Peinl. Halß-G. Ordn. Kayser Carl des V. und macht die Sache aus mit den Chur-Sächs. Landes-Constitutionen und zweyen Urtheilen des Schöppenstuhls und der Juristen-Facultät zu Leipzig, darinnen jener die Todes-Straffe; diese aber Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung denen Rechten und Umständen gemäß zuerkannt haben. Schwartzens Geschichte der Stadt Leipzig, p. 45. *Biblioth. Gribner* P. II. p. 237. Gelehrte Fama, I Theil, p. 120. *Acta Lipsi. Acad.* Sem. I. p. 413.

Wagner, (Thomas) ein Rechtsgelehrter und Sohn des obigen **Andreas Wagners**, gebohren 1710. den 6 Nov. zu Leipzig, woselbst er nicht allein die Magister-Würde, sondern auch 1735. die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit erhalten. Seine von ihm geschriebene und öffentlich vertheidigte Dissertationen sind:

1. Diss

1. Diss. de aris in curiis & pro tribunali apud Romanos positis, Leipz. 1732. Eine Recension derselben stehet in den Gründlichen Auszügen aus den neuesten theologisch-philosophisch- und philologischen Dispp. Band I. p. 188 u. ff.
2. Diss. de supplicio parricidarum, ebend. 1735. Ist seine Doctor-Dissertation.
3. Diss. de testamento ad pias causas ob voluntatem imperfectam nullo, ebend. 1735.

Wagner, (Tobias) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Heydenheim im Würtenbergischen den 21 Febr. 1598. gebohren, und studierte im Kloster Maulbrunn und zu Tübingen, woselbst er auch in seinem 20tzigsten Jahre Magister wurde. Nach diesen stunde er zu Eßlingen 20 Jahr in dem Predigt-Amt, erstlich als Diaconus, und hernach als Pastor, und kam von dar 1653. wiederum nach Tübingen, allwo er erstlich die Superintendur im Fürstl. Stipendio, und die Profeßion des Polemischen Theologie auf der Universität, endlich aber auch die Würde eines Probsts und Cantzlers erlangete. Er ist 56 Jahr im Amte gewesen und hat 98 Canditaten die Doctor-Würde und 691. die Magister-Würde ertheilt. Von ihm sind 16 Kinder, 44 Enckel und 2 Urenckel, so er überlebet, entsprossen. Er starb den 12 Aug. 1680. im 56 Jahre seines Predigt-Amtes und 82 Jahr seines Alters. Seine Schrifften, wodurch er sich der gelehrten Welt gezeiget, sind folgende:

Historische und Philosophische Schrifften:

1. Nucleus passionis Christi duobus libris Epigrammatum inclusus, Tübingen 1631. in 12.
2. Institutionum historicarum Libr. VII. Ulm 1646. in 12. und 1652. ingl. 1663. in 8. wieder aufgelegt.
3. Breviarium totius orbis Geographicum, Ulm 1653. in 8.
4. Limina genealogica in præcipuas Magnatum Europæ familias, Ulm 1653. u. 1663. in 8.
5. Compendium Dialecticum, nucleum Præceptorum Dialecticorum, exhibens, Ulm 1658. 1661. und 1680. in 12.

Theologische Schrifften.

6. Exegesis Catechismi Brentiani, auctoritate magistratus Eslingensis in Gymnasium inducta, in 12.
7. Diatribe de persona Christi cum annexa Oratione de Incarnatione filii Dei, Tübingen 1654. in 4.
8. Septena Specimina Stellionatus ab Henrico Wagnereck in suo Anti-Dorscheo commissi, Tübingen 1655. in 4.
9. Iniquitates ex judicio Theologico Ernesti de Eusebiis super pace a Protestantibus desiderata extractæ, sub ficto nomine *Irenæi Philadelphi*, Tübingen 1655. in 4.
10. Lutherus Thaumaturgus *Laur. Forero* oppositus, Tübingen.
11. Astrologia Genethliaca ex Theologicis & physicis principiis, ipsisque Astrologorum penetralibus destructa, Stutgard 1656. in 4.
12. De Justificatione hominis peccatoris coram Deo, Tübingen 1656. in 4.

13. Exercitationes: an Lutherani habeant veram scripturam, Tübingen 1658. in 4.
14. Manuductio Polemica, XXII Disputationibus de Sacra Scriptura instituta, Tübingen 1659. in 8.
15. Fasciculus Canonico-Theologicus, Tübingen 1660. in 12.
16. De causis fidei salvificæ, Tübing. 1663. in 4.
17. Inquisitio Theologica in Acta Henotica, nostro potissimum tempore inter Theologos Augustanæ Confessionis & reformatæ Ecclesiæ, a Reformatis resuscitata, Tübingen 1664. in 4.
18. Inquisitio in Oracula Sybillarum de Christo, Tübingen 1664 in 4.
19. De Elencho morali, Inauguralis Diss. R. *Joh. Lud. Hartmanno*, Tübingen 1670. in 4.
20. Diatribe de subsistentia ecclesiæ N. T. sub incommodis, Tübingen 1673.
21. Examen Elenchticum Atheismi speculativi. Tübingen 1677. in 4.
22. Disputatio an Christus, qua homo & qua mediator, sit adorandus, Tübingen 1678. in 4.
23. Diss. Revocatoria de Sectis Perditionis in Papatu juxta fundamenta salutis introductis. Resp. *Arbogasto Novesio*, antehac Ordinis Carmelitarum Cœnobii Hirschhornensis Priore, Tübingen 1678. in 4.
24. De qualitate pugnæ inter Theologiam & Philosophiam, jam dum sub prelo sudans tractatus, sed Authore Augustæ commorante, jussu Principis inhibitus, fiscoque addictus, Tübingen 1671. in 4.
25. Propemticum judicium Theologicum de Scriptis Jac. Bœhmii, Sutoris, dicti Teutonici Philosophi, Tübingen 1679. in 4.

Orationes.

26. Panegyricus Memoriæ *Joh. Erh. Cellii*, Med. D. Esling. consecratus, Tübingen 1636. in 4.
27. Auspicia quædam Academica s. Oratio Inauguralis de Scrupulis suæ vocationis ad Universitatem ut & de dignitate Professionis Theol. Ulm 1653.
28. Celebratio virtutum *Barbaræ Sophiæ*, Eberhardi Ducis Würtenbergiæ, Conjugis, Stuttgard 1655. in Fol.
29. Memoria rediviva Nobilissimorum Guthiorum a Sulz, Stuttgard 1657. in Fol.
30. Memoria *Joh. Ulrici Pregizeri*, Cancellarii Tubingensis, Tübingen 1659. in 4.
31. Memoria *Danielis Hizleri*, Præpositi Stuttg. resuscitata, Tübingen 1661. in 4.
32. Vita *Melchioris Nicolai*, Præpositi Stuttg. Tübingen 1662. in Fol.
33. Descriptio Vitæ *G. Wagneri*, Consulis Eslingensis, 1662. in 4.
34. Orationes duæ in Vigiliis Nativitatis Christi habitæ, Tübingen 1672. in 4.
35. Cippus *Eberhardi* Ducis Würtenb. Tübingen 1674. in Fol.
36. Memoria *Wilhelmi Ludovici*, Würtenbergiæ Ducis, 1677. in Fol.

37. Oratio

37. Oratio de Oraculis Sibyllarum cum Scholiis notatu valde necessariis.

Deutsche Schrifften.

38. Leichen-Predigt, über **Annam Kaufmännin**, Leipzig 1620.

39. Leichen-Predigt über **Joh. Erh. Cellium**, Pastorn zu Eßlingen, aus Es. V, 1. 2. Tübingen 1622. in 4.

40. Pfingst-Blum, oder Erklärung des Spruchs Joh. III, 16. Tübingen 1633. in 4.

41. Eßlingen Traur. Klag- und Trost-Predigten über das Ableben der vornehmsten Theologen, Juristen ꝛc. Lübeck, Tüb. 1636. in 4.

42. Evangelische Censur der vermeinten Motiven, warum D. **Christoph Besold** sich von der Evangelischen Kirchen Augspurgischen Confeßion gewendet, und zum Pabstthum getreten, Tübing. 1640. in 4. u. ebend. 1648. in 8.

43. Theologisches Bedencken von den Visionen **Johann Werners**, Heilbron. 1642. in 4.

44. 2 Regenten-Predigten von Straf-Amt der Obrigkeit, Heilbron 1642. in 4.

45. Der Kohlschwartze Teufel, oder eine Predigt von- und wider den Teufel, über einen Fall einer Manns-Person, die sich dem Teufel mit eigenen Blute verschrieben, aber durch GOttes Gnade wieder zurecht gebracht worden, Ulm, 1643. in 4.

46. Blut-Predigt vom Blut-Regen, mit was Augen ein Christ denselben ansehen soll, Ulm 1643. in 4.

47. Christl. Haus-Uebung des Würtenbergischen Catechismi, mit einem Anfang von widerwärtigen Catechismis der Papisten, Calvinisten und Schwenckfelder, Ulm 1644. in 8.

48. Compendium des wahren Christenthums, Ulm 1644. in 8.

49. Consultatio Pacis Germanicæ, oder Neu-Jahrs-Predigt von deliberirten Frieden in Deutschland ꝛc. Ps. LXXXV, 9. 10. 11. Ulm 1646. in 4.

50. Evangelische Theologia Patrum, oder der Heil. Schrifft und Kirchen-Väter Meynung gemässe Rettung seiner Evangelischen denen Besoldischen Religions-Motiven entgegengesetzter Censur, Ulm 1647. in 8.

51. Ehren-Rettung seines über die angegebene **Wernerische** Visionen publicirten Theologischen Bedenckens, Ulm 1648. in 4.

52. Unvorgreifliche Propheten-Predigt von Propheten zu Gerlingen, Ulm 1648. in 4.

53. Bona nova de Pace, oder Friedens-Predigt aus Es. XII, 1-6. Ulm 1648. in 4.

54. Postilla Evangelica textualis, oder Schrifft- und Text-mäßige Auslegung der Sonn-Fest- und Feyertäglichen Evangelien in 7 Jahrgängen erkläret, VII Theile, Ulm, und Tübingen 1650. 1659. 1660. 1672. 1677. in 4.

55. Evangelischer Prediger Artickels-Brief, oder Leichen Predigt aus 2 Tim. IV, 5. bey der Leiche **Melch. Sylv. Eckhardi**, Pastors zu Stettin, Ulm 1650. in 4.

56. Siebenfältiger Ehehalten-Teuffel vom Ueberhandnehmen der Boßheit der Ehehalten und Dienst-Bothen jetziger Zeit, Ulm 1651. in 4.

57. Leichen-Predigt über **Joseph Hartmann**, Diaconum zu Eßlingen, Ulm 1652. in 4.

58. Zwo sonderbare Predigten, darinnen eine Valet-Predigt zu Eßlingen, und eine Salve-Predigt zu Tübingen gehalten, Tübingen 1653. in 4.

59. Zwo Predigten von vielen Erdbeben dieses Jahrs im Würtemberger Land, Tübingen 1655. in 4.

60 Erklärung der Wörter Salamonis, Cap. XXVIII, 2. Stuttgard 1657. in Fol.

61. Historie von der Susanne, und Daniel in 40 Predigten ausgelegt, nebst angehengter Predigt von der Kirchen-Busse, Stuttgard 1658. in 4.

62. Casualpredigten über allerhand bedenckenswürdige schwere Fälle, Stuttg. 1658. in 4.

63. Epistel-Postill oder Schrifftmäßige Auslegung der Sonn-Fest- und Feyertäglichen Episteln des gantzen Jahrs, Tüb. 1666. in 4.

64. Eigentlicher Entwurf der Haupt-Qvalitäten eines rechtschaffenen Lehrers und Theologen aus Eccles. I, 18. bey der Leiche **Josephs Demmlers**, Doct. und Prof. der Heil. Schrifft, Tübing. 1660. in 4.

65. Bestätigung der Priester-Ehe in einer Hochzeit-Predigt über **Anton Winter**, gewesenen Professors zu Würtzburg, anitzo zu Tübingen, und **Maria Agnes Wurmserin** Vermählung, Ulm 1663. in 4.

66. Türcken-Büchlein, oder Beschreibung des Ottomannischen Türckischen Hauses und Geschlechtes, sammt einem Bedencken, daß Christliche Potentaten bey dessen Macht und Tyranney nicht Ursache haben sicher zu seyn, Ulm 1661, in 4.

67. Predigten von D. Martin Luthern, Frf. 1666. in 4.

68. Zauber- und Hexen-Predigten, 1667. in 8.

69. Seegens-Predigt aus Ps. CXXVIII, 5. Stuttg. 1668. in 4.

70. Schlacht-Ordnung des Kampfs der Kinder GOttes, d. i. Leichen-Predigt, aus 2 Tim. IV, 7. 8. über **Maria Freyfrau von Cronegck**, Stuttg. 1671. in 4.

71. Leichen-Predigt auf den Hertzog **Eberhard** zu Würtemberg, aus Klagl. Jer. V, 16. 17. Stuttg. 1674. in Fol.

72. Jubel-Predigt in Jubilæo Academico, aus Syr. L, 24. 25. Tübingen 1677. in Fol.

73. Schrifftmäßiges Bedencken, was von Jacob **Böhmens** Büchern und Schrifften zu halten, sammt angehängten Bann- und Buß-Predigten, aus Matth. III, 8. 9. 10. Stuttgard 1682. in 4.

74. Davids Testament aus Ps. XXXI, 6. über das seel. Ableben Herrn **Christoph Gabelkofers**, beyder Rechte Licentiatens und Bürgermeisters zu Eßlingen, Tüb. 1632. in 4.

Noch

Noch einige Dissertationes

74. de persona Christi, Tübing. 1654. in 4.

75. de actione Pauli Antiochena cum Petro, ex Gal. II, 11-14, Tübing. 1668.

76. de Figulo Pauli orthodoxo, ebend. 1669.

77. de salutifero nomine Iesu, ebend. 1674.

78. de obsoleta Papistarum distinctione meriti de congruo et condigno, ebend. 1677.

Sein Symbolum war: INNOCENTER, PATIENTER, CONSTANTER. **Witrens** Memorab. Theol. *Fischlini* Memor. Theologor. Wurtemb. P. II. p. 187. **Grossens** Jubel-Priester-Historie I Theil. p. 431. u. f. **Allgemeine Chronicke** Th. XII p. 729. **Prätorii** Homiletischer Bücher-Vorrath. in Ind. Auct. **Ludolphs** Schaubühne I Theil. p. 750. **Gryphius** de Scriptoribus Historiam. Sec. XVII. illustrantibus p. 129. 134. **Unschuldige Nachrichten.** des Jahs 1724. p. 696. *Biblioth. Ittigiana* P. I p. 199. 226. 336.

Wagner (Zacharias), aus der Chur-Sächsischen Residentz-Stadt Dreßden gebürtig, war um das Jahr 1656. Ober-Haupt und Holländischer Abgesandter zu Jedo oder Yendo in Japan. Es haben ihn die Japaner den Donnermann geheissen, weil er sich allezeit ernsthafft und scharff gegen sie erzeiget. **Meisters** Orientalisch-Indianischer Kunst- und Lust-Gärtner p. 199. u. f.

Wagner, (Jagd-), siehe **Jagd-Wagner** im XIV Bande, p. 166.

Wagnereck, (Heinrich) siehe **Wangnereck**.

Wagnereck, (Simon), siehe **Wangnereck**.

Wagner mit dem Zunahmen **Hofmeister** (Sebastian), siehe oben **Wagner** (Sebastian).

Wagner-Holtz; Nach Maßgebung der Hochfürstlichen Sächsisch-Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung im IX **Haupt-Puncte**, tit. von **Fuhrleuten**, soll denen Fuhrleuten, wenn sie das erkauffte Scheit-Zimmer oder ander Holtz, waserley Nahmen es hat, aus dem Walde führen, durchaus nicht verstattet werden, wie sie dessen sonst im Gebrauch gehabt, Karrn-Bäume, Wagen-Leiter-Bäume, und allerhand Rüst-Holtz, Bund- und Hebe-Knüttel, und Reitel abzuhauen, welches sie denn mit nach Hause führen, und entweder vor sich brauchen, oder solches den Wagnern in den Städten verkauffen, als wodurch in den Wäldern viel Schaden geschieht. Dannenhero sollen die Forst-Bedienten mit allem Fleiß darauf Aufsicht haben, und wo sie deren einen betreten, der sich eines solchen unterfienge, pfänden und also bald zu bestraffen anmelden. Weswegen denn auch in den Städten und Dörffern durch die Bedienten und Schultheissen gute Aufsicht gehalten, und wer solch verdächtig Holtz führet, besprochen werden soll.

Wagner von Wagenfels (Johann Jacob), der Rechte Doctor, war Ritter des Ordens Christi, und des damahligen Römischen Königs Josephs Informator in der Historie; zu welchem Ende er 1688 eine Universal-Historie, wie er sie dem Könige beygebracht, auf Kayserlichen Befehl verfertiget, welche 1696. zu Wien in Fol. gedruckt worden. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Wagnewal, ist, wie Schoneyelde berichtet, eine Gattung von Wallfischen, so 12 Ellen lang sind. Siehe den Artickel: **Wallfisch**.

Wagnitz (Melchior Ernst), hat zu Altorf im Jahr 1697. eine Dissertation de hemicrania, öffentlich vertheydiget.

Wagnofft, oder **Vagofft**, ein Kriegs-Gott der Cimbrischen Gothen. Er soll im Norwegischen Kriege dem Könige **Hadding** in Dännemarck sich offenbahret, und demselben wider König **Asmund** in Norwegen geholffen haben. Saxo Libr. I in vita Haddingi p. 15. **Arnkiels** Mitternächtischer Völcker Leben und Thaten. I Theil. p. 71.

Wago, Bischoff zu Oldenburg gegen das Ende des 10ten Jahrhunderts, und in der Ordnung der dasigen Bischöffe der Dritte. Er hat **Billung** getauft und demselben seine Schwester, eine ausbündig schöne Jungfer, zur Ehe gegeben, welche eine Tochter, Nahmens **Hodicka**, zusammen gezeugt, die der Bischoff nach Unterrichtung in der Heil. Schrifft ins Nonnen-Kloster zu Mecklenburg gebracht und nachgehends zur Aebtissin gemacht. **Hübners** Politische Historie Th. VIII, p. 985. **Arnkiels** Mittern. Völcker P. IV, p. 234.

Wag-Ordnungen, siehe **Wage-Ordnungen**.

Wagrain, Schloß, siehe **Wagram**.

Wagrain, (**Engel** oder **Engl.** von), Geschlecht, siehe **Engel von Wagrein**, im VIII Bande, p. 1187. u. f.

Wagram, oder **Wagrain**, ein in Ober-Oesterreich ohnweit der Stadt Vöcklabruck auf einer angenehmen Ebene gelegenes Schloß, welches die Herren **Engel** 1447. von dem Stiffte Berchtoldsgaden gekauft, worauf es **Albrecht Engel** der jüngere, von neuem aufgebauet, und es dahin gebracht, daß es der Kayser **Maximilian** I, 1491. zu einem freyen Landgut erkläret, und zugleich den **Engeln** erlaubet, sich davon, als ihrem Stammgute, zuschreiben. von **Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterr. T. I p. 82. **Hübners** Vollst. Geogr. Th. III p. 135.

Wagram, ein Flecken beym Ursprung des Ens-Flusses, nahe bey Radstadt, im Ertz-Stifft Saltzburg. Vormahls war es die im Norico gelegene Stadt VACORIUM. **Vollst. Lexicon der alten mittlern und neuen Geographie** p. 1163.

Wagram, (**Engel** oder **Engl** von), Geschlecht, siehe **Engel von Wagrein**, im VIII. Bande, p. 1187. u. f.

Wagram ob der Träſſen, ein Rittersitz in Unter-Oesterreich, und eines der schönsten Dörfer, wovon aber der obere Theil dem Hoch-Stiffte Freysing zugehörig. Gedachten Sitz haben 1518. ein Herr von **Mösch**, 1539. ein **Parschbrunner**, 1554. **Sebastian Pötringer**, 1564. **Wolff Notlitsch** von Waaßen und Muggendorf, 1581. dessen Bruder **Blasius von Notlitsch**, 1601 **Hans Georg von Roßen-**

stamb, 1652. Daniel Raitweger von Rittersfeld, 1685. Carl Ludewig Raitweger, des obigen Sohn, durch seinen Vormund, Ferdinand von Ruespenstain, 1713. Hans Adam Edler Herr von Fabriz, und letztlich 1728. Albrecht Siegmund Stieller von Rossenegg zu Lehen empfangen.

Wag-recht, siehe **Wage-recht**.

Wagrein, (**Engel** oder **Engl von**), Geschlecht, siehe **Engel von Wagrein**, im VIII Bande, p. 1187. u. f.

Wagrer, Volck, siehe *Waregi*.

Wagrer (Joh. Frantz), hat geschrieben Observations de Medicine & de Chirurgie faites dans les Hospitaux de France, avec un Traite de la petite Verole &c. Paris 1717. u. 1718, in zwey Octav-Bänden.

WAGRI, Volck, siehe *Woregi*.

WAGRIA, Landschafft, siehe **Wagrien**.

Wagrien, **Wageren**, **Wagern**, **Wagerland**, Russisch Variach, Lat. *Wagria*, *Vagria*, eine Landschafft in Holstein, gräntzet gegen Norden und Osten an die Ost-See, und insonderheit oben an die so genannte Colberger-Heyde, gegen Nord-Osten aber an die Insel Famern. Unten gegen Süd Osten und Süden wird es durch die Trave von Mecklenburg und einem Theile von Stormarn; gegen Abend aber durch besagte Trave, und wo diese entspringt durch den Plöner-See und die Schwentin von einem Theile von Stormarn und dem eigentlich also genannten Holstein abgesondert, ist also um und um mit Wasser umgeben, auch mitten im Lande mit vielen Fischreichen Seen und Flüssen angefüllet. In der Länge von der Ost-See bis an die Trave werden achte, und in der Breite zu fünf, sechs bis sieben Meilen gerechnet. Es wird in den Norder- und Süder-Theil unterschieden. In jenem sind die vornehmsten Seen und Flüsse: der Schlenter-See, der Passader-See, die Kussau, der Klechtbeck die Brockau, der Krumbeck oder Krempe. Desgleichen liegen darinnen das Amt Oldenburg, und Cistmar, der gröste Theil der Probstey Pretze, und ein Theil von dem Kieler-Creise. Die Kirchspiele sind Schönkerken, Carstenhagen oder Probsthagen, Schönbergen Gykow, Sehland, Lebrade, Bleckendorp, Hansuen, Hohenstein. Und die Städte Lütkenborg, Oldenburg, Hilgenhafen, Neustadt, Plön ꝛc. Der Süder-Theil begreift dasjenige von dem Segeberger-Creise, so in Wagern liegt. Das Bißthum Lübeck gröstentheils, so dann das Fürstenthum Plön, deren besondere Eintheilungen unter **Segeberg**, **Lübeck** und **Plön**, an ihren Orten zusuchen, dahin denn auch die Städte Eutin und Oldesloh gehören. Die vornehmsten Flüsse in diesem Theile sind die Trave, die Schwentin, die Beste, die Schwartau; denen der Eutiner-See, der Keller-See, der Ruhe-See, der Plöner-See beyzufügen. Das Wageland wird für die fruchtbarste Holsteinische Landschafft gehalten; es bringt allerley Getreyde; hat schöne Wälder, und eine grosse Menge Wildpret; fruchtbare Hügel, aber ausser der Klippe Segeberg keine hohe Berge. Travemünde, Hilgenhafen, Neustadt sind gute Hasen. Insonderheit ist allhier die Holsteinische Adelgasse, in dem ein Edelhof an dem andern liegt, und sich mehr darinn befinden, als in dem gantzen übrigen Holstein. Als **Carl der Grosse** 804 die Sachsen über der Elbe grossen Theils aus ihrem Vaterlande anderwerts versetzte, und etliche Windische Völcker dahin ziehen ließ, nahmen unter solchen die **Waigrer** oder **Wagirer** in hiesigen Gegenden ihren Sitz, die seit der Zeit auch daher den Nahmen Wagern behalten. Diese Waigrer oder Wagirer, so auch Waari, Waigri, Wagiri, ingleichen Waregi und Warengi, genennet werden, stammen ohne Zweifel von den Varnis oder Herulis her, ob wohl **Eckard** sie von den alten Cimbern herleiten will, und von ihnen ferner die Francken deriviret. Sie hatten ihre besondere Fürsten, die unter den Hertzogen zu Sachsen stunden, zuweilen aber auch über die daran gelegene Polaben in Lauenburg und Ratzeburg und Obotriten in Mecklenburg zugebiethen hatten. Es hat sich vornehmlich unter diesen Fürsten **Selibus** zu Ottonis des Grossen Zeiten nach dem **Wittichind** und **Ratibor** des eilfften Jahrhunderts am bekanntesten gemacht. Dieser letztere hatte nicht nur den Fürst der Obotriten **Godeschalcum** verjagt, sondern auch mit den Dähnen grose Kriege geführt. Herr **Abel** vermeynet, daß aus diesem Wagerland, welches die Russen **Variach** und die Ost-See *Mare Waregicum*, nach **Eccards** Bericht, vor Alters geheissen, der erste Russische Fürst und Stamm-Vater des Czaarischen Hauses **Rurich** (welcher Nahme mit **Rutrich** und der Nordländer **Rorich** übereinkommt) hergestammet sey. Es sollen auch diese Wagrier oder Wareger am ersten unter allen die Oestlichen Theile der Ost-See beschiffet, und mit den Russen Gemeinschafft gepflogen haben, darum auch die Lübecker ihnen desto eher in solcher Schiffarth folgen können, als welche unter den Deutschen Liefland am ersten besucht, wie **Bagertus** beym **Helmold** in seinen Notis erweißt. Durch die Achts-Erklärung **Heinrichs** des **Stolzen** veränderte sich der Zustand oben gemeldeter Fürsten gar mercklich; indem Graf **Heinrich** von **Badewide** in Abwesenheit des Grafen **Adolphs** II, von Holstein, der es mit **Heinrichen** den **Stoltzen** hielte, sich von Hollstein und Wagern Meister machte, und da er hernach wieder daraus verjagt wurde, sich dergestalt mit **Adolphen** verglich, daß er ihm Wagern abtrat, und sich mit Ratzeburg begnügte. Von dieser Zeit an, nehmlich von 1140, ist Wagern beständig bey Holstein geblieben, und demselben so genau einverleibet worden, daß es von den Hertzogen in der Titulatur nicht einmahl beniemet wird. Weil auch in diesen Kriegen die Einwohner grossen Theils durch das Schwerd umkommen, hat gedachter Graf **Adolph** das Land mit andern Völckern, und zwar den Strich von Segeberg, und um die Trave mit Holsteinern, das Dorf Dargum mit Westphälern, Eutin mit Flamländern, Süßle mit Friesen besetzet, das übrige gegen der Ost-See aber den Wenden gelassen. Heut zu Tage ist das Land zwischen dem Könige von Dännemarck und dem Hertzoge von Gottorp so getheilet, das Plön, Segeberg, Oldensloh, Hilgenhafen dem erstern, Oldenburg, Cismar, Eutin ꝛc. dem Herzoge zugehöret. Dieses Land hat einen Stier-Kopff in Wappen, welchen nach einiger Meynung die Cimbrier vor Alters geführet. Man hat sonst vorgegeben, es sey des Bucephali Kopff, welches Bild der **Anthyrius** in der Schiffs-Flotte gehabt, da er nach **Alexander** des Grossen Tode mit den Herulern und Vandalern von Caspischen Meer hierher geschifft. Kommt nun dieses gleich Fabelhafft heraus, so ist es doch nachdencklich, daß sich die Hertzoge von Mecklenburg eben solches Wappens bedienen, und solte man fast daraus schliessen, wie Herr **Abel** hinzusetzet, daß sie auch aus dem Volcke der Varner ihren Ursprung genommen. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer. Th. II. p. 376. **Danckwerths** Beschreibung von Schleßwig und Hollstein P. III. c. 5. 6. 7. p. 195. u. f. f. **Hübners** Geographie Th. III. p. 564. u. f. f. **Arnkiels** Mitternächtische Völcker Th. II. p. 20. **Hübners** Politische Historie Th. VI, p. 469. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 477. **Uhsens** Geogr. Histor. Lexicon. p. 524. **Zeilers** Itiner. Germ. Nov. antiquæ. Comp. p. 930. **Müllers** kleiner Atlas I Theil, p. 474. **Heinzelmanns** Geograph. p. 166. **Schmiedens** rückständige Fragen. **Weisens** 2. B. p. 353. **Melissantens** Geograph. II Th. p. 1025. *Corvini* Fons Latinitatis T. II. p. 522. *Eccardi* Francia Orient. T. I. p. 5.

Wagrien, (Adolph Graf von), räumte 1140 den Westphälingern, so nach dem Hollsteinischen gekommen, das Darguniſche (pagum Dargunensem) zu bewohnen, ein. **Helmold.** Libr. I. Chron. Slav. c. 57. n. 12. **Schröders** Wismarische Erstlinge 2 Stück. p. 101.

Wagrier, Volck, siehe *Waregi*.

Wag Schaale, siehe *Balance*, im III Bande, p. 176. ingleichen **Wage**.

Wagschalfüßgen, sind höltzerne Böckgen mit vier Füßgen im Brennhause und Zehenden, darauf die Wagschalen mit dem Gewichte und Silber ruhen, wenn das Brand-Silber wieder gewogen wird.

Wagstadt, **Wagenstadt**, **Wagenstädt**, eine feine Stadt nebst einem Schlosse, in dem Schlesischen Fürstenthum Troppau. Sie liegt Südwärts an den Mährischen Gräntzen drey Meilen von Troppau. Im Jahr 1621 den 6. Jenner belagerte der Sächsische Oberste, **Kraft** von **Bodenhausen**, diese Stadt, darinnen Maragraf **Johann Georgens** zu Jägerndorf Völcker unter Commando eines Majors lagen. Anfangs defendirte der Major den Ort rühmlich, weil aber die Sachsen samt den Kayserlichen mit 30 Compagnien zu Roß und Fuß und etlichen Stücken dem Ort hefftig zusetzeten, muste er sich endlich auf Discretion ergeben, die Fähnlein zerreisen und schwöhren, daß er nicht mehr wider den Kayser, den Churfürsten zu Sachsen und die Schlesischen Stände dienen wolte. Im Jahr 1643 haben die Schweden alles ausgeplündert. Dieser Ort, vor welchem das Wasser Wag vorbeyfliesset, gehöret anjetzo dem Grafen von **Pratschmann**. **Geographische Nachricht von dem Hertzogthume Schlesien** p. 33. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms p. 31. **Müllers** kleiner Atlas I. Th. p. 410. **Lucä** Schlesiens Curieuse Merckwürdigkeit p. 721. **Uhsens** Vollständiges Geographisch-Historisches Lexicon p. 524. **Hübners** Geographie Th. III. p. 74.

Wagstaffe, ein Engländer, hat den **Toland** widerleget, weil dieser das Buch, so den Titel führet: **Ebenbild des Königs Carl I**, abgesprochen, und es vor ein untergeschobenes Werck des Bischoffs von Ereſter, **Gaudentii**, ausgegeben. Es hat ihm aber **Toland** geantwortet, und seine Meynung mit neuen Gründen, und nach vieler Gelehrten Urtheile nicht ohne Wahrscheinlichkeit bestätiget. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments** Th. IX. p. 1180.

Wagstaffe, (Johann), von London, starb den 2 Septembr. 1677 in grosser Raserey, welche er sich durch Hochmuth und allzu vielen Gebrauch sehr hitziger und starcken Getränckе zugezogen hatte, und ließ im Englischen:

1. Historicas animadversiones de Episcop. Rom.
2. Quæstiones de magia, Londen 1669 in 8 und 1671 in 8 wieder aufgeleget. Eine deutsche Uebersetzung dieser Schrifft, unter dem Titel: Gründlich ausgeführte Materie von der Hexerey, hat der Herr Geheimde Rath **Thomasius** zu Halle 1711 in 8 zum Druck befördert und sie mit einer Vorrede begleitet. In dieser Schrifft ist er bemühet zu behaupten, daß es nehmlich keine leiblichen Pacta mit dem Teufel, Verwandelungen oder Bezauberung gäbe.

Wood Athen. Oxon. **Stollens** Historie der Philosophischen Gelahrheit p. 536. **Walchs** Religions-Streitigkeit ausser der Evangelischen Kirche III Th. p. 940. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland p. 36. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1719. p. 661.

Wagstaffe, (Simon), diesen Nahmen hat der sinnreiche **Jonathan Schwift** in Engelland seiner Schrifft vorgesetzet, welche die Ueberschrifft führet: A complete collection of genteel and ingenions conversations, according to the most polite mode and method. Siehe übrigens den Artickel: **Swift**, im XLI Bande, p 519. u. f.

Wagstaffe, (Wilhelm), ein Engelländer, hat die Lebens-Beschreibungen von zweyen Bischöffen von Wincheſter, im Jahr 1730 zu Londen in 8 unter die Presse gegeben, die folgenden Titel führen:

The Lives and Actions of William Wickham, sometime Bishopof Wincheſter, Lord High Chancellor of England, and Founder of two Colleges, the oneat Oxford, the other at Wincheſter, translated from the latin of Dr. *Thomas Martyn*; and of William Patten, alias Waynflete, sometime also Bishop

shop of Winchester, Lord High Chanchellor of England, and Founder of St. Mary Magdalen's College in Oxford; translated from the latin of Mr. *John Budden*; With Historical Notes to each life. By *William Wagstaffe*, late of St. Mary's Hall, Oxon.

Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1730. p. 122 und 915.

Wagt, siehe **Qvart**, im XXX Bande, p. 80.

Wagt, (eerste) siehe **Qvart** im XXX Bande, p. 80.

Wagt, (Hondt-) siehe **Qvart**, im XXX Bande, p. 80.

Wagt, (Hoofd.) siehe **Qvart**, im XXX Bande, p. 80.

Wagt, (Laatste Wagt.) siehe **Qvart**, im XXX Bande, p. 80.

Wagt, (Morgen-) siehe **Qvart**, im XXX Bande, p. 80.

Wagt, (Nagt-) siehe **Qvart** im XXX Bande, p. 80.

Wagten oder *Vigies*, nennen die Spanier in America ihre Schildwachen, sowohl zu Wasser als zu Land. Häschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon, p. 958.

Wagters, siehe **Schiffbewahrer**, im XXXIV Bande, p. 1491.

WAGT OP DE KUSTEN, siehe **Wache (Küsten-)**.

Wagt-Soldat, oder **See-Soldat**, siehe **See-Soldat**, im XXXVI Bande, p. 1203.

Wagullen, werden eines Theils die Einwohner in Siberien genennet, welche weder von GOtt noch von seinem Worte etwas wissen, sondern sich bloß von ihren Flitzbogen nähren. Sie flechten sich Häusser, oder vielmehr Hütten von Sträuchern zusammen, so sie Jurten nennen, und wohnen an den Rußischen Grentzen.

Wagung, siehe **Risco**, im XXXI Bande, p. 1736. ingleichen **Wagen**.

Waha, (Wilhelm de), ein Niederländischer Jesuit aus Luxenburg, gebohren 1615 trat in dem 20 Jahre seines Alters in die Societät, lehrte hernach 6 Jahr die Rhetorick und netten Künste, hierauf sechs Jahr die Philosophie zu Douay, dirigirte das Seminarium und das Jesuiter-Collegium daselbst, ingleichen zu Luxemburg, und starb zu Ende des 17 Jahrhunderts, nachdem er fortem gubernatorem seu res gestas & mortem *Joh. Dallamont*, jedoch ohne Vorsetzung seines Nahmens herausgegeben. **Allegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Wahal, oder **Wael**, Lat. *Vahalis*, oder *Valis*, ein Arm des Rheins, siehe *Valis*, im XLVI Bande, p. 350. ingleichen **Rhein**, im XXXI Bande, p. 1504.

WAHARNA, ein Fluß in Sachsen, siehe **Waahna**.

Wahel, oder **Wael**, Lat. *Valis*, oder *Vahalis*, ein Arm des Rheins siehe *Valis*, im XLVI Bande, p. 350. ingleichen **Rhein**, im XXXI Bande, p. 1504.

Wahl, Lat. *Electio*, *Nominatio*, *Optatio*, Frantz. *Choix*, ist, eigentlich und überhaupt betrachtet, eine Würckung des freyen Willens, da ein vernünfftiges Wesen aus zweyen, oder mehrern Dingen, etwas annimmt, und das übrige verwirfft. Wir betrachten diese Wahl:

I. In Philosophischem Verstande.

Wenn wir die Wahl nach der Weltweißheit ansehen, so sehen wir, daß dieselbe bey zufälligen Dingen statt habe; Nicht allein, weil vielerley ist, und man sich nicht genöthiget befindet, eines zu nehmen, sondern auch, weil eines den Vorzug für dem andern hat, und also mit besserm Grunde genommen werden kan. Man siehet hieraus, daß derjenige weniger zu der Freyheit erfordert, wer bloß bey der Wahl darauf siehet, daß man eines für dem andern nehmen kan, als hingegen ein anderer, der zugleich auf die verschiedenen Grade der Vollkommenheit derer Dinge, darunter eine Wahl geschehen soll, Acht hat. Jedoch, damit man sich von diesen Worten **Wahl** und **Freyheit** einen desto deutlichern Begriff mache, wollen wir folgende Anmerckungen voraussetzen: Erstlich, eine Wahl supponiret jedesmahl wenigstens zwey Objecte, davon ich eines nehme, und das andere fahren lasse. Diß bringet die Beschaffenheit des Wortes mit sich. Nun gestehen wir zwar zu, daß wir sehr offt und wohl meistens mehrere Objecte vor uns haben, wenn wir unsere Freyheit ausüben: Aber es giebt sehr viel Fälle, da nicht zwey, sondern nur eins ist, und wir nichts destoweniger unsere Freyheit erweisen, wenn wir das eine wollen. Z. E. Ein sehr hungriger Passagierer kommt in eine Herberge, da er nichts, als das pure Brodt, zu essen haben kan. Nun hat er schon, da er die Herberge erblicket, das ernstliche Wollen, etwas zu essen, gehabt. In so fern hat eine Wahl statt gefunden, oder unter essen und nicht essen, oder unter essen wollen und nicht essen wollen. Allein, da er sonst keine Gerichte findet, als das liebe Brodt, so begehrt er auch, man möge ihm nur das geben, und nimmt es auch mit dem grössesten Appetite zu sich. Hier ist nun in so ferne, als er diß Brodt nimmt, da er sonst nichts haben kan, keine Wahl, und doch Freyheit. Und so in vielen Fällen mehr. Zweytens, bey einer Wahl nimmt man aus zweyen eins, und läst das andere fahren, sonst ist es keine Wahl. Nun aber giebt es ja ferner, sehr viel Fälle, da man so nicht wehlet, wenn man auch gleich zwey (oder mehrere) Dinge vor sich findet, sondern, da man sie alle beyde will, oder alle beyde nicht will. Z. E. Ein Dieb hat sich vorgenommen, in eine Stube zu gehen, die er offen findet, und zu stehlen. Die Frage: Ob? ist also bey ihm ausgemacht. Es liegen aber just zwey Taschen-Uhren auf dem Tische, und sonst weiter nichts. Da

Da macht er keine Wahl, welche von beyden er nehmen, und welche er liegen lassen will, sondern er nimmt sie alle beyde mit Freuden zu sich. Hier sind zwar zwey Dinge, aber doch keine Wahl, und gleichwohl Freyheit. Ingleichen, ein Vater schläget seinem Sohne, der heyrathen will, zwey Personen vor, und dringet darauf, daß er eine von beyden nehmen solle. Der Sohn findet aber an beyden kein Belieben, und will also mit Gewalt keine davon nehmen, sondern strebet sich wieder beyde. Da ist wieder keine Wahl unter beyden, und doch Freyheit. Und dergleichen Exempel sind mehr. Drittens, eine eigentliche Wahl erfordert ein wissentliches Ergreiffen des einen, und ein wissentliches Verwerffen des andern. Wenn das nicht ist, so ist es keine eigentliche Wahl, ob man gleich zwey Dinge vor sich hat, auch eins davon nimmt, und das andere fahren lässet. Es ist keine formale Wahl, (Electio formalis) ob es gleich materiel (materialiter) so heissen möchte. Die Sache ist richtig, und dem gemeinen Gebrauche zu reden gemäß. Man wird das noch keine Wahl nennen, wenn zwar zwey Dinge da sind, man aber doch nur eins davon gewahr wird, oder weiß, und es also nimmt, das andere aber nicht weiß, oder nicht daran gedenckt. Z. E. Wenn 2 Ducaten auf dem Tische liegen, ich sähe aber nur den einen und nehme ihn, den andern aber sähe ich nicht, und ließ ihn also liegen. Sondern das nennet man erst eine Wahl, wenn man erstlich sich beyde Objecte eigentlich vorstellet, zweytens sie beyde gegen einander hält, und denn drittens eines dem andern wissentlich vorziehet, d. i. eines nimmt, das andere aber fahren lässet. Z. E. Wenn ich beyde Ducaten auf dem Tische liegen sähe, sie betrachtete, und den nähme, der mir gefiele, den andern aber liegen ließ. Sonst müste man sagen, daß eine Maschine auch wehlete, wenn sie sich gegen die Rechte kehret, und nicht gegen die Lincke; oder daß eine Henne auch wehlete, wenn sie unter einem Hauffen Erbsen eine nach der andern frißt, die andern aber indeß liegen lässet; oder daß der Dieb auch wehlete, wenn er die silberne Uhr von dem Tische nimmt, und den Tisch selbst stehen lässet; oder daß man eine Wahl anstellete, wenn man nach Leipzig reiset, und nicht nach Constantinopel, da man an das letztere nicht gedacht hat. Ob es nun gleich wahr ist, daß man bey einer jeden freyen Handlung das Thun, oder Nicht-thun, ergreifft; es auch wahr ist, daß man niemahls ein Ding nimmt; da nicht andere Dinge in der Welt übergangen würden; und es auch wahr ist, daß offt zwey Objecte vorhanden sind, darunter sich eine Wahl anstellen ließ; so ist doch gedachtermaßen aus der täglichen Erfahrung erweißlich, daß man nicht allemahl das Thun, oder das eine Object, so ergriesse, daß man sich auch das Nicht-thun und das andere Object dabey mit vorstelle, und die ausdrücklichen Reflexionen mache, ob man diß, oder jenes, nehmen wolle? Sondern man ergreifft das Thun, ohne an das Nicht-thun zu gedencken, oder das eine Object, ohne an das andere zu gedencken. Z. E. Wir stehen wohl des Morgens auf, weil wir unsere Arbeit vor uns haben, ohne daran zu gedencken, ob wir lieber noch länger, oder den Tag über, in dem Bette liegen bleiben wollen. Wir treten unsre ordentliche und gesetzte Arbeit mehrmahls an, ohne die geringste Reflexion darüber zu machen, ob wir sie liegen lassen wollen. Wir setzen uns offt an den Tisch, und essen, was uns vorgesetzet wird, ohne die geringste Reflexion darüber zu machen, ob wir lieber von dem Tische wegbleiben, oder etwas anders essen wollen. Ein verstockter und ruchloser Sünder, dessen Gewissen schon fühlloß ist, begehet offt die gröbsten Schandthaten, ohne zu reflectiren, ob er sie unterlassen wolle; und so in tausend Fällen mehr. Und gleichwohl thun wir alle diese Dinge frey, und ist dabey Freyheit, ob gleich keine formale Wahl. Da nun solchergestalt nicht in allen freyen Handlungen eine formale Wahl anzutreffen ist, indem man offt nur ein Object vor sich hat, oder doch nicht allemahl eins davon nimmt, und das andere liegen lässet, sondern entweder beyde nimmt, oder beyde liegen lässet, oder doch mehrmahlen das eine nicht wissentlich nimmt, noch das andere wissentlich fahren lässet; so kan die Wahl, oder das Wehlen, auch nicht wohl mit zu dem allgemeinen Begriffe der Freyheit gezogen werden. Hingegen aber, da allemahl das Wollen bey einer jeden freyen Handlung ist, und eine Handlung zu einer freyen Handlung macht, man habe übrigens nur ein Object, oder mehrere, vor sich, man nehme eins, oder alle beyde, man dencke an das andere, oder dencke nicht daran; wie ein jeder leicht begreiffet: So nehmen wir das Wollen auch lieber zu dem allgemeinen Begriffe der Freyheit, und sagen nicht, sie sey eine Krafft zu wehlen, sondern, sie sey eine Krafft zu wollen. Indessen aber wird doch damit nicht geleugnet, daß bey der Freyheit eine Wahl, und zwar formal, statt haben könne, sondern wir haben schon zugestanden, daß es in den meisten Fällen so sey, und es wird auch solches durch die Definition der Freyheit mit eingeschlossen und zugelassen. Denn wenn man die Krafft hat, nach eigenem Belieben nur das zu wollen, was man als gut erkennet, und das nicht zu wollen, was man sich als böse vorstellet, so wird man ja auch in dem Falle, da man zwey Objecte vor sich hat, sich auch beyde vorstellet, und zwar das eine, als gut, und das andere, als böse ansiehet, das eine wollen und nehmen, das andere nicht wollen und fahren lassen können. Und das heist eine Wahl, und zwar eine formale. Hieraus wollen wir nun wieder einige Folgen ziehen, die einer Betrachtung nicht gantz unwerth scheinen: 1) Es ist nicht schlechterdings wahr, wo (würcklich) keine (formale) Wahl ist, da ist auch keine Freyheit, oder wo Freyheit ist, da ist auch würcklich eine Wahl: Ob es gleich wahr ist, wo Freyheit ist, da (ist nicht, sondern da) kan auch würcklich eine Wahl seyn. Und also, wo keine Wahl seyn kan, da ist auch keine Freyheit, d. i. wo bey einer würckenden Ursache kein Vermögen zu wehlen ist, da ist auch keine Freyheit. Das sind alles unterschiedene Dinge, die sich nun aus dem bisherigen Discurse leicht verstehen, unterscheiden und erweisen lassen. 2) Es ist unsers Erach-

tens eine überflüßige Determination, wenn man zu dem General-Begriffe der Freyheit erfordert, daß man aus zweyen gleich möglichen Dingen eins erwähle. Denn es dürffen eben nicht allemahl zwey Dinge da seyn, sie sind auch nicht allemahl da. Man kan seine Freyheit auch gegen eins beweisen. Es dürffen auch nicht eben mögliche Dinge seyn; man kan seine Freyheit auch gegen unmögliche Dinge beweisen. Endlich dürffen es auch nicht eben zwey gleich mögliche Dinge seyn; man kan auch seine Freyheit beweisen, wenn man ein mögliches einem unmöglichen, und ein leichtes einem ungleich schwehrern, vorziehet. Z. E. Wenn einem bey einer Feuers-Brunst seine Thür verfallen ist, und er also erwehlete, durch das Fenster zu springen, das noch offen ist, und nicht, wie sonst, mit Gewalt durch die verfallene Thür, oder gar mit dem Kopffe durch die Wand wolte. Es darff über dieses alles nicht eben allemahl würcklich eine Wahl dabey seyn; man kan auch Freyheit üben, ohne formales Wehlen. 3) Wenn auch gleich nur eine Welt, so wohl in sich selbst, absolut, als auch folglich in Absicht auf GOtt, und zwar physicalisch, möglich gewesen, oder auch nur eine unter allen GOtt anständig, und ihm also nur allein moralisch möglich gewesen wäre: So hätte sie doch GOtt frey erschaffen können; und wäre die Schöpffung doch eine freye Schöpffung gewesen. Wir finden, daß verschiedene Gelehrte sich darüber Scrupel gemacht, und gemeynet haben, wo die Schöpffung eine freye Schöpffung seyn solte, so müste man annehmen, daß mehrere gleich mögliche und darunter auch mehrere gleich gute, oder GOtt anständige, Welten gewesen wären, und daß GOtt denn eine daraus vor andern zu der Würcklichkeit gebracht hätte. Unsers Ermessens aber ist solches nicht nöthig, und kommt der Scrupel wohl nur daher, daß man in den Gedancken stehet, wo würcklich keine Wahl unter zwey, und zwar gleich möglichen Dingen sey, da sey auch würcklich keine Freyheit, oder keine freye Handlung, (davon wir aber jetzt das Gegentheil gesehen haben). Wir fügen nur noch dieses bey, daß, wenn man auch eine formale Wahl zu der Freyheit erfordern wolte, so würde doch solche bey GOtt, wie allemahl, also auch in dem Falle statt finden, ob sie gleich nicht allemahl bey dem Menschen ist. Denn er wehlte ja doch in dem ersten Falle, die eine mögliche Welt zu schaffen, da er sie auch nicht hätte schaffen können. Und zwar nach seiner Allwissenheit lässet es sich ja nicht anders dencken, als daß er sich auch das Nicht schaffen habe mit vorgestellt, und das Schaffen demselben wissentlich vorgezogen; und das heisset eine formale Wahl. In dem andern Falle, aber, wehlte er eben so wissentlich diese ihm allein anständige Welt, vor den andern möglichen, die ihm nicht so anständig wären: Und das ist wieder eine formale Wahl. Allein, wenn wir auch nur eine eintzige mögliche Welt setzen, und nicht einmahl daran gedencken wolten, daß doch eine Wahl bey GOtt unter dem Schaffen und Nicht schaffen gewesen: So wär es doch eine freye Schöpffung, weil GOtt solche einige mögliche Welt doch aus einem innern Triebe und Beliebung, nur darum, und aus keiner andern Ursach, gewolt, als weil er sie sich als gut vorgestellt hätte: Und das heisset schon eine wahre Freyheit, oder freye Handlung. Indem wir dieses der Wahrheit gemäß behaupten, geben wir damit gantz gerne zu, daß, wenn unter mehrerm Guten eines, vor andern, zu nehmen ist, die Vollkommenheit des Göttlichen Willens erfordere, das allerbeste zu erwehlen, das ist, welches unter allen Gütern den grössesten Grad enthält. Nähme GOtt nicht das Beste, könnte man seinem Willen an Vollkommenheit was zusetzen, es wär möglich, einen zu gedencken, der es besser machte, und so hätte GOtt folgends nicht die höchste Vollkommenheit. Allein wir müssen hiebey nicht gedencken, daß gleich dasjenige das beste sey, was wir davor halten; wir dürffen auch nicht die grossen Thaten GOttes nach unsern unweisen Handlungen abmessen. GOtt setzt allen Dingen die richtigsten Endzwecke, und nach diesen richtet er die vollkommensten Mittel ein, die, seinen Endzweck zu erhalten, die geschicktesten sind. Also heisset hier dasjenige das allerbeste, und welches GOtt, erwehlet, das seinen weißlich gesetzten Endzweck auf das vollkommenste zu erhalten vermögend ist. Daraus mögen wir auch wahrnehmen, was dazu gehöre, wenn man sagen will, was Göttlicher Wille und das beste sey. Zuförderst müssen wir wissen, was GOtt in seinen Wercken für Absichten gesetzet habe; was nun solche am, besten erhalten kan, das hat GOtt, nach seinem höchst vollkommenen Willen, erwehlet. Was aber GOtt erwehlet hat, ist freylich, und ausser Streit, das beste. So gelangen wir erst richtig zu Begriffen von der Vollkommenheit dessen, was in der Welt ist. Sind wir nicht vermögend, solches einzusehen, wie in besondern Fällen vor gäntzlichem Ausgange der Sache vielmahls nicht möglich ist, müssen wir uns lieber des Urtheilens enthalten, und unserer verwegenen Vernunfft gehörige Schrancken setzen. Der eintzige Maaß-Stab, Ursach und Quelle aller Vollkommenheit ist der Endzweck der Dinge; derowegen kan auch unser Verstand, in Beurtheilung der Vollkommenheit einer Sache, wenn er nicht fehlen will, keinen andern Grund, als ihren Endzweck, erwählen. Wir wollen die Deutung abermahl auf die Welt machen, weil wir uns dieses Exempels bereits bedienet haben. Wie überhaupt die Welt beschaffen seyn müsse, zeiget die Erklärung und Zusammenhang des Endzweckes; vergleichet man aber diesen Begriff der Vollkommenheit mit der Einrichtung gegenwärtiger Welt, so erfähret man, ob sie auch die von GOtt anerschaffene Vollkommenheit annoch besitze. Nicht richtig aber kan man verfahren, wenn man die beste Wahl GOttes zu dem Grunde setzet, und hernach aus Erfahrung die Beschaffenheit gegenwärtiger Welt wahrnimmt, so dann ferner alles zu der Wahl GOttes und ihrer Vollkommenheit rechnet, was nur Gutes und Böses sich darinnen findet. Denn die Vollkommenheit der Welt ist veränderlich: Ob GOtt daher gleich die beste erwählet

let hat, ist es doch nicht nothwendig gewesen, daß sie ihre Vollkommenheit hat behalten müssen. Derowegen hat die Wahl GOttes und die Vollkommenheit der Welt keinen nothwendigen Zusammenhang, daß man von jener auf diese ohne Gefahr und sicher schliessen könnte. Die Freyheit zu wehlen, welche bey GOTT in der grössesten Vollkommenheit angetroffen wird, ist auch bey den Menschen, als vernünfftigen Geschöpffen anzutreffen. Schon aus dem Lichte der Natur erkennen wir, daß ehemahls der Mensch eben dieser seiner Freyheit, und von GOTT erlangten Vollkommenheit zu dem Guten, gemißbrauchet, und sich selbst zu demjenigen gewendet habe, was böse und von GOTT verboten gewesen, und daß eben diese böse Wahl und Sünde der eigentliche Grund des Falles, und der erste Baum alles menschlichen Verderbens sey: Ob uns schon, ohne die Offenbarung, nicht zu schliessen möglich, wie es nach allen Umständen damit zugegangen ist. Doch auch nach der in dem Menschen vorgegangenen Veränderung, hat der Mensch, (zwar keinesweges in wahrhäfftig-Geistlichen, als zu welchen er gäntzlich ungeschickt befunden wird, doch in pädagogischen, bürgerlichen, und natürlichen Digen) noch eine Wahl-Freyheit; sonderlich in solchen Umständen, die nicht zu dem Wesen einer Handlung gehören. Z. E. Zu dem Essen und Trincken ist der Mensch durch das Gesetz der Natur verbunden. Wer gar nicht essen und trincken wolte, der würde sich selbst um das Leben bringen, und also das Natur-Gesetz übertreten. Ob aber ein Mensch des Tages ein- oder zweymahl, ein oder zwey Gerichte eine Stunde früher oder später essen will, das ist durch das Natur-Gesetz nicht determiniret. Folglich hat der Mensch in solchen Dingen seine Freyheit, und wenn er sich derselben gebraucht, so darf er nicht besorgen, daß er das Natur-Gesetz übertreten werde. Deswegen aber ist das Essen und Trincken selbst keine indifferente Handlung. Denn das Natur-Gesetz verbindet den Menschen, zu seiner Erhaltung zu essen und zu trincken, und das Moral-Gesetz verbindet ihn zu der Ehre GOttes zu essen und zu trincken. Durch diese Gesetze bekommt das Essen und Trincken seine Moralität, obwohl die indifferenten Umstände desselben der freyen Wahl des Menschen überlassen sind. Der berühmte Bischoff, G. Ring, ein Engelländer, welcher ein fürtreffliches Werck vom Ursprunge des Bösen geschrieben, hat in dem V. Capitel (Sect. I. Subject. 4. 5. und Sect. II.) behauptet, daß uns die Dinge in der Welt deswegen gefielen, weil wir sie willkührlich erwehlten. Er macht also die Wahl zu der stärcksten Ursache der Glückseligkeit, und giebt vor, daß der Mensch bey dem Wehlen daß grösseste Vergnügen empfindet. Er nimmt zwar auch an, daß, da einige Dinge möglich, andere unmöglich, einige unsern Sinnen angenehm, andere unangenehm sind, wir solche Dinge erwehlen müsten; die nicht unmöglich und unserm Zustande zuwider sind. Doch, da er glaubt, daß es bey endlichen Gütern gantz auf unserer Wahl beruhe, die Glückseligkeit hier oder darinnen zu empfinden, und also in unserer Gewalt stehe, eine Sache gut oder böse anzusehen, so macht er die Menschen zu gantz absoluten Herren ihrer Handlungen, und unterwirfft das Reich der Geister dem Eigensinne der Creaturen. Die Erfahrung widerspricht dieser Meynung auch, indem wir wahrnehmen, daß wir bereits von den ersten Jahren an zu einigen Dingen mehr geneigt sind, als zu andern, und nicht in dem Stande sind, es durch eine Wahl zu ändern. Wenn wir auch untersuchen, wie es zugehet, daß wir das Böse erwehlen können: So finden wir, daß solches unmittelbar daher komme, weil wir uns bey der Sache das vorstellen, was mit einem erregten Grund-Triebe übereinstimmt. Mittelbar trägt die Wahl etwas hiezu bey, indem der Verstand durch sie auf das Object eines besondern Grund-Triebes gerichtet wird. Indessen leugnen wir nicht, daß die Freyheit zu wehlen einer von den Grund-Trieben ist, welcher, wie alle andere Grund-Triebe, bey einem Menschen stärcker, als bey dem andern ist. Wenn man eine wahrscheinliche Ursache von des Herrn Kings Meynung angeben wolte, dürffte man nur sagen, daß bey ihm der Grund-Trieb zu der freyen Wahl viel stärcker, als bey andern Menschen, gewesen sey. Dem, was wir bisher von der Wahl einer Sache vorgebracht haben, fügen wir noch die Erklärung des Biblischen Spruches Sirach XV, 14. u. f. bey, wo es heisset; **Er hat den Menschen von Anfange geschaffen, und ihm die Wahl gegeben. Wilt du, so halte die Gebote, und thue, was ihm gefällt, im rechten Vertrauen.** Das ist, der erste Mensch ist samt seinem freyen Willen erschaffen worden, daß er GOttes Gebot halten möge, oder nicht. Sirach widerleget allhie diejenigen, welche die Ursache ihrer Sünden GOtt zuschreiben, als ob sie durch göttlichen Antrieb darzu gereitzet würden, daß sie nicht anders thun könnten; da doch GOtt das menschliche Geschlecht zu Anfang ohne Sünde erschaffen habe: Darum man ihm keine Schuld geben könne, daß die Menschen böse und gottlos seyn.

In den heiligen Schrifften finden wir, daß der Herr vier Personen, die auch alle Könige waren, eine Wahl unter etlichen vorgelegten Stücken überlassen, durch diese besondere Gnade ihre Würde über andere Menschen zu erkennen gegeben, auch zugleich, wie hoch ihre gerechten Begierden geachtet werden müsten, angezeiget habe. Er hat sie darinnen seinem Sohne einiger massen gleich gemacht, dem er auch so eine Freyheit giebt, zu fordern, was ihm gefällt, Psalm II, 8. Diese vier Könige waren David, welchem der HErr eine Wahl zwischen den vorgelegten Plagen überließ, 2. Sam. XXIV, 12; Salomo, dem er anheim stellete, welchen Segen er wählen wolte, 1. Kön. III, 5; Achas, dem er die Freyheit gab, ein Zeichen zu wählen, welches er an dem Himmel oder auf Erden wolte; Esaiä VII, 11; und Hiskias, dem er die Wahl antragen ließ, welches

ches er aus 2 Zeichen wolte, entweder, daß der Schatten 10 Grad für sich, oder so weit zurück gehen solte, 2. Kön. XX, 9. **David**, **Salomo** und **Hiskias** haben, in Annehmung dieser Wahl, ihren Gehorsam bewiesen. Denn ob es wohl scheinen möchte, als ob sie besser gethan haben würden, wenn sie GOTT die Wahl übergeben hätten, daß er ihnen zusenden und geben möchte, was ihm das herrlichste und ihnen das seligste wäre; so würde doch solches, unter dem Scheine der Niedrigkeit, ein Ungehorsam gewesen seyn: Wodurch sie GOttes Zweck und Gebot zunichte gemacht haben würden, der da wolte, daß sie wehlen solten. Als dahero **Achas** zu wehlen sich weigerte, rechnete es GOtt für eine Versuchung, und erzürnete sich sehr darüber Jes. VII, 12. 13. Biblisches Real-Lexicon, Th. II. p. 25. 20. **Burmanns Bibl. Wercke**, p. 1091.

II. Im politischen Verstande.

Die Wahl betrachtet, so ist selbige die Aussonderung einer gewissen Person, durch freye Stimmen dererjenigen, so dazu befugt sind, zu einem geistlichen oder weltlichen Amte oder Würde. Was

1) die **Wahl der geistlichen Personen**, oder der Kirchen-Diener anbetrifft, so ist dieselbe nicht in allen Jahrhunderten einerley geblieben.

Die Apostel wurden, bis auf den **Matthias**, ausserordentlicher Weise von Christo selbst beruffen; ordentlicher Weise aber geschahe es durch die Wahl und Stimmen der gantzen Gemeine. Denn ob es wohl von der Wahl des Apostels **Matthias** in dem Deutschen heisset, daß sie durch das Looß geschehen sey, Apost. Gesch. II, 26; so kan doch das Griechische Wort gar bequemlich auf die Stimmen gedeutet werden: Wäre es aber ja würcklich durch das Loos geschehen, so hätte man es auch als etwas ausserordentliches anzusehen.

Als die **Diaconi** erwehlet wurden, gieng es folgendergestalt zu: Die Apostel berieffen die gantze Gemeine zusammen, und hielten eine Rede an dieselbe, worauf die Wahl geschahe. Folgends stellete man die erwehlten Personen den Aposteln dar, betete und legete die Hände auf sie, Apost. Gesch. VI. Solchergestalt waren sie ordiniret, und zu dem Amte ausgesondert, darzu man sie beruffen hatte, Apost. Gesch. XIII, 3. Eben dieses ist aus Apost. Gesch. XIV, 23. erweislich, da das Wort **verordnen** nach dem Griechischen so viel heisset, als die Hand ausstrecken, oder erwehlen. Denn die Griechen hatten (wie wir hernach zeigen werden) bey der Wahl obrigkeitlicher Personen den Gebrauch, daß sie ihren Beyfall durch das Hand-Ausstrecken bezeigeten. Bey solcher Erwehlung sahe man nicht auf einen besondern Stand, oder grosse Welt-Weisheit und Gelehrsamkeit. Man wehlete gar offt gemeine, unstudierte Handwercks- oder Kaufleute, welche noch bey dem Lehr-Amte ihre Handthierung fortsetzten, wie **Paulus**, Apost. Gesch. XVIII, 3. XX, 34. 2. Corinth. IV, 12. 1. Thessal. II, 9. Wer eine lebendige Erkänntniß des göttlichen Wortes, Reinigkeit des Glaubens, Unschuld in seinem Leben, und göttliche Heiligkeit bezeigte, ward für tüchtig zu dem Amte gehalten; worbey man denn zuförderst mit dem Heiligen Geiste, durch ernstliches Gebet, zu Rathe gieng, und es auch an genauester Prüfung der Personen nicht ermangeln ließ. Im übrigen war diesen Kirchen-Dienern keinesweges verboten, in dem Ehestande zu leben; obgleich einige freywillig unverheyrathet blieben. Um die Zeit des dritten Jahrhunderts gieng es bey Bestellung der Kirchen-Diener noch gantz einfältig, nach Art der vorhergehenden Jahrhunderte zu, und ward weder an Salbungen, noch andere Ceremonien, dabey gedacht; ohngeachtet uns die Päbstlichen Decretal-Schreiben, und andere Papistische Scribenten, dergleichen gerne bereden möchten.

Bey Erwehlung eines **Bischoffs**, oder **Aeltesten**, pflegten viel Bischöffe und Aeltesten aus der Nachbarschafft zusammen zu kommen; wie man denn zu dem Ende Briefe ausschickte, welche die vorhabende Wahl bekannt machten, und die Fremden invitireten. Gesetzt, daß einige von den Auswärtigen nicht erscheinen konnten, so zeigten sie ihre Meynung und Urtheil von der Person durch Schreiben an. Bey der Wahl selbst war die gantze Gemeine zugegen, welche ihre Zustimmung durch die Worte: Er ist würdig, (Dignus est) zu erkennen gab. Es ward also die Stimme des Volckes nicht davon ausgeschlossen. Der heilige **Ambrosius** ward anfänglich nur von einem Knaben, hernach von dem gantzen Volcke, zu seinem Hirten und Bischoffe beruffen. **Cornelius a Lapide** ist selbst über den Spruch **Pauli** 1. Timoth. I, 18. nicht in Abrede, daß bey der Wahl die Stimme des Volckes, GOttes Stimme sey. Zuweilen ließ sich eine ausserordentliche Fürsehung GOttes, bey Bestellung der Bischöffe, wahrnehmen, dergleichen bey **Alexandern** zu Jerusalem und **Fabianen** zu Rom geschahe. Nach der Wahl ward denen Abwesenden ein Bericht davon erstattet, damit Niemand Gelegenheit zu lästern und verläumden nehmen möchte. Mannigmahl gieng es mit Erwehlung der Bischöffe nicht gar zu richtig zu, wie an dem **Paul Samosatenus** zu ersehen ist. **Origenes** schreibt daher, daß solche Leute mit den Tauben-Krämern in dem Tempel zu vergleichen wären, welche die Kirchen den geitzigen, tyrannischen, ungelehrten, und unbekehrten Bischöffen, Aeltesten und Diaconis anvertraueten. Ordentlicher Weise sahe man doch auf Tugend und Gelehrsamkeit, auch gar sehr auf das gute Bekänntniß, so einer etwan in seiner Marter abgeleget hatte, davon ein merckwürdiges Exempel von einem **Numidicus** zu Carthago erzehlet wird. Dieser hatte nicht nur mit Freuden zugesehen, wie ihm seine Frau, wegen des Bekänntnisses, an der Seite verbrannt worden war; Sondern er ward auch selbst halb gebraten, gesteiniget und für Tod liegen gelassen. Indem aber seine Tochter den Leichnam unter den Steinen hervorsuchte, kam der Märtyrer wieder zu sich selbst, und diese seine Marter gab Gelegenheit, daß ihn **Cyprianus** zu dem Aeltesten bestellete. Daß vornehmer Stand wenig in Betrachtung gezogen worden sey, erhellet aus der Wahl eines Bischoffs zu Comana. **Gregorius Thavmaturgus** ward von der Stadt ersuchet, ihr einen tüchtigen Bischoff zu setzen. Die Comanenser schlugen ihm verschiedene vornehme Leute vor, unter welchen er einen zu dem Bischoffs-Amte heraus suchen mögte; Worbey aber **Gregorius** zu erinnern anhub, man mögte die geringen Leute, welche zuweilen an Vortrefflichkeit der Tugend groß wären, auch mit in Betrachtung ziehen. Hierüber mocquirten sich einige, und gaben zu verstehen: So würde man wohl den Kohlenbrenner, **Alexandern**, darzu nehmen müssen. **Gregorius** nahm den Vorschlag vor bekannt an, und ließ den Kohlenbrenner holen, welcher in seiner schmutzigen Gestalt erschien. Indem **Gregorius** die Qualitäten dieses Mannes untersuchte, erkannte er seine gute Gelehrsamkeit und Tugend, wie ihn denn bloß die Armuth zu dieser unsaubern Profeßion getrieben hatte. Daher zog ihm **Gregorius** seinen Rock an, und ordinirte ihn solenn zu dem Bischöfflichen Amte; Nachdem auch dieser neue Hirte eine vortreffliche Rede an die Gemeine gethan hatte, war sie mit solcher Wahl vollkommen zufrieden. In den nachfolgenden Zeiten unter dem Pabstthume gieng man von der alten Art der Kirche, ihre Bischöffe und Prediger zu bestellen, mehr und mehr ab. Zu Kayser **Friedrichs** des II Zeiten soll es zuerst in Deutschland aufgekommen seyn, das Volck und die Meß-Priester von der Wahl der Bischöffe auszuschliessen. Die Wahl der Bischöffe durch das Scrutinium, oder Compromissum, ward auf dem IV Concilio in dem Lateran verordnet. Nach der ersten Art wurden die Stimmen, durch drey glaubwürdige Personen aus dem Collegio der Wehlenden, in Geheim gesammlet, aufgeschrieben, und ohne Zeit-Verlust publiciret, damit, bey Gegeneinanderhaltung der Stimmen, derjenige erwehlet werden mögte, dem die meisten beygefallen wären. Nach der andern Art, ward die Wahl von dem Collegio nur etlichen wenigen Personen anvertrauet, damit sie desto eher über einem Subjecte eins werden könnten. Offt appellirte man wegen der Wahl an den Pabst, der denn einen setzte, welchen man nicht kannte, oder sich nicht eingebildet hätte: Wie er sich denn alle Confirmationen der Bischöffe, auch in Deutschland, mit Ausschliessung der Kayser, die sonst bisher immer noch das ihrige dabey zu sprechen gehabt hatten, anmassete, und **Heinrichen**, einen Graf von **Veringen**, der als Bischoff zu Straßburg erwehlet worden war, weil er die Philippische Parthey hielt, bis in das vierdte Jahr nicht confirmiren wolte, siehe auch den Artickel: **Wahl der Bischöffe.**

Was die **Wahl der Römischen Bischöffe**, oder **Päbste**, selber anlanget, so stund selbige unter der heydnischen Kayser Regierung, bey dem Volcke und der Geistlichkeit. Unter den nachfolgenden Christlichen Kaysern aber, konnte sie ohne derselben Vorwissen und Einwilligung nicht geschehen. Als **Felix** dieses Nahmens der III, den Römischen Stuhl besaß, gab so gar **Odoacer**, der Heruler König, um das Ende des 5 Jahrhunderts, ein Gesetz, daß ohne sein Vorwissen von dem Volcke und der Geistlichkeit kein Bischoff zu Rom gewehlet werden solte. Mit der Zeit ward aber die Macht, den Römischen Bischoff zu wehlen, an die Vornehmsten der Stadt Rom gebracht. Hernach hat die Kirche zu Ravenna, welche den Römischen Pabst nicht vor ihren Ober-Herrn erkennen wolte, so viel bey dem Kayser **Constantin** dem IV ausgewürcket, daß selbiger Ertz-Bischoff sich hatte nach Rom begeben, und von dem Pabste die Ordination empfangen müssen. Bald darauf entzogen sie dem Kayser die Election. **Johann** der V war der erste, der sich, ohne Kayserl. Confirmation, zu dem Pabste consecriren ließ. Die andern entzogen sich gar dem Kayser, bis solche Wahl den Cardinälen zugeeignet ward, welche sie noch heutiges Tages haben. Zu Erwählung eines Pabstes gehören zwey Drittel der Stimmen der anwesenden Cardinäle; Welches der Artickel: **Conclave**, im VI Bande p. 903. u. ff. mit mehrerem zeiget, siehe auch den Artickel: **Pabst**, im XXV I Bande, p. 10. u. ff.

Die Wahl eines **Groß-Meisters des geistlichen Ordens der Johanniter-, oder Maltheser-Ritter**, ist, ihrer besondern Einrichtung wegen, hier nicht mit Stillschweigen zu übergehen. So bald der Groß-Meister todt ist, werden, noch an demselbigen Tage, 3 Ritter von unterschiedenen Nationen ernennet, um einzucabiren, was ein, oder der andere Geistliche, die ihre Stimme mit bey der Wahl zu geben prätendiren, der Cammer schuldig sind. Darnach macht man eine Liste von allen denen, welche bey der Wahl zugelassen werden, und stimmen können, und schläget solche öffentlich an die Thüre der Kirchen von St. Jean an; Wie nicht weniger die Nahmen derjenigen, so da gegenwärtig, weil sie der Cammer schuldig sind, von der Wahl ausgeschlossen werden müssen. Um bey der Wahl des Groß-Meisters nun Stimme zu haben, wird erfordert, daß einer vor Chevalier de Justice angenommen, wenigstens 18 Jahr alt, und 3 Jahr in dem Kloster gewesen sey, drey Caravanen gethan habe, und endlich dem Schatze nicht mehr, als auf das höchste 10 Rthlr, schuldig sey. Ob nun wohl gleich die Freres Chapelains, wann sie Priester dabey sind, zugelassen werden, ihre Stimmen zu geben, jedweder in der Zungen, in der er recipiret worden ist, so haben sie doch indessen darum nachhero kein Theil an dem Regimente mehr. Diejenigen Maltheser, welche durch besondere päbstliche Dispensation in dieser, oder jener Zunge, aufgenommen sind, werden nicht zugelassen, ihre Stimmen bey der Wahl zu geben, vielweniger darzu zu concurriren: Vermuthlich hat man sie auf sothane Weise darum gäntzlich ausgeschlossen, um allen Versuchungen vorzukommen, so etwan ein Groß-Meister von dieser Nation vornehmen mögte, um die Souverainität der Insul Malta bey selbiger bestän-

beständig zu behalten. Der dritte Tag, nach Absterben des Groß-Meisters, ist immer zu der Wahl eines Nachfolgers fest gesetzet; Und pfleget man eine so hochwichtige Wahl nie länger auszustellen, so wohl, allerley Factionen und Partheyen zu verhüten, als auch gewissen Prätensionen des Römischen Hofes vorzukommen, welcher die Maxime heget, daß, so lange die Vacantz währet, der Pabst das Recht (oder Vorrecht) zu Ernennung der Groß-Meister habe. Es kommt demnach an dem dritten Tage, nachdem man eine solenne Messe in der Kirche zu St. Jean gehalten hat, die gantze Menge allda zusammen. Jedwede Zunge von denen sieben, so das Corpus der Religion ausmachen, begiebt sich darauf in seine Capelle, ausgenommen die, aus welcher der Lieutenant des Groß-Meisterthums genommen ist, welche ihren Platz in dem Vor-Tempel nimmt. Von diesen sieben Zungen nun, muß jedweder aus denen Rittern drey erwehlen, denen sie das Recht zu der Wahl eines Groß-Meisters übergeben: Und dieses macht also gleich die Zahl von ein und zwantzig Wahl-Herren aus. Wann nun solchergestalt die Geistlichen in ihrer Capelle eingeschlossen sind, so schreiben sie, einer nach dem andern, nach dem Range ihrer Anciennete, den Nahmen desjenigen Ritters aus ihrer Zunge, den sie zu dem ersten von denen drey Wahl-Herren, so sie stellen müssen, ernennen wollen; Und um ihre Wahl gewiß anzuzeigen, müssen sie ihren Stamm-Nahmen, jeder unten an seinem Zettel, aufschreiben, und solche hernach mit dem Siegel der Zunge versiegeln. Wan nun solchergestalt alle diejenigen von einer Zunge, welche Stimme haben, ihre Vota gegeben, so nehmen die Procuratores der Zunge die Billets zusammen, zehlen solche in Gegenwart der gantzen Zunge, und sehen nach, ob die Zahl davon mit denen überein kommt, so Stimme haben. Denn wenn es nicht zutreffen würde, so würde man sie den Augenblick verbrennen, und von neuem wieder zu votiren anfangen, bis daß endlich die Anzahl der Zettel mit der Zahl der Geistlichen, welche Recht zu stimmen haben, überein käme. Wenn nun aber alles ordentlich befunden wird, so öffnen die Procuratores von der Zunge mit denen Aeltesten, die Billets an der Seite, wo der Nahme desjenigen Ritters geschrieben ist, welcher zu dem ersten Wahl-Herrn ernannt wird. Darauf zehlet man die Stimmen vor die übrigen Ritter, so mit bey dieser Wahl vorkommen, und wenn keiner von ihnen das vierdte Theil der Stimmen seiner Zunge hat, so muß man wieder von neuem zu votiren anfangen, bis daß endlich ein Ritter komme, der da eine über das vierdte Theil der Stimmen habe, welcher denn, so bald er den in den Gesetzen enthaltenen Eyd in die Hände des Lieutenants des Groß-Meisterthums geschworen hat, in das Conclave tritt. Darauf fangen sie sämmtlich wieder zu stimmen an, um die zwey andern Wahl-Herren zu ernennen, welche gleichfals, wie der erste, durch die mehrern Stimmen erwehlt werden: Wiewohl es gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß die 3 Wahl-Herren gleich bey erster Ballatation ernannt werden. Was wir oben von dem Quart Franc, oder vierdten Theil der Stimmen aus einer Zunge, erwehnet haben, ist von einer gewissen Anzahl zu verstehen, die nicht viermahl in der Zahl derer, aus welchen diese Zunge bestehet, herauskommen kan. So ist z. E. le Quart Franc von neune, drey; Von dreyzehn, viere; Von siebenzehn, fünffe, ꝛc. wenn es nun kommt, daß die Stimmen mit dem Quart Franc gleich sind, so gehet der Aelteste vor, und die drey Erwehlten, welche nachhero Wahl-Herren seyn sollen, treten darauf in das Conclave. Hernach erwehlet sich eine jedwede Zunge, nach deren mehreren Stimmen, einen andern Ritter, um in dem Conclave die Englische zu repräsentiren; Und von diesen 7 Rittern lässet man gleichfals, nach den mehreren Stimmen, drey eintreten, um solche Zunge vorzustellen. Diese drey neue Wahl-Herren aber müssen aus dreyen unterschiedlichen Nationen genommen werden. Hierbey muß man mercken, daß, wenn etwa der Lieutenant des Groß-Meisterthums in seiner Zunge mit unter denen drey Wahl-Herren, so selbige stellen muß, ernennet wäre, der Staats-Rath ihm alsbald einen andern an seine Stelle setzen würde, damit die Regierung nicht ohne Haupt und Vorsteher bleibe. Wenn nun die drey Wahl-Herren von jedweder Zunge, zusammen 21, in dem Conclave versammlet sind, und mit ihnen noch die drey Wahl-Herren, vor die Englische, hineingeruffen, so sind ihrer in allen 24 Chevaliers de Justice, oder Grands Croix, unter welchen doch noch der Bischoff von Malta und der Prior der Kirche, denen die Würde, so sie führen, ihren Geburts-Fehler ersetzet, sich mit einfinden können. Diese 24 nun, nachdem sie alle einen Eyd in die Hände des Lieutenants des Groß-Meisterthums geschworen haben, wehlen einen Präsidenten von der Wahl, dessen Ernennung die Stelle des Lieutenants aufhebet, und darauf schreiten sie zu der Nomination des Triumvirats, das ist, eines Ritters, eines Chapelains, und eines Frere Servant, denen die 24 erste Wahl-Herren die Wahl völlig überlassen, und sich darnach aus dem Conclave retiriren. Wenn nun diese Triumviri einen Eyd gethan, und sich in das Conclave begeben haben, so erwehlen sie unter sich einen vierdten Wahl-Herrn; Und wenn dieser mit ihnen vereinbaret ist, diese vier noch einen fünfften, und so fort an, bis auf dreyzehn welche denn, mit denen 3 ersten, so noch von denen alten 24 sind, 16 Wahl-Herren ausmachen, vor jedwede Zunge zwey, die Englische mit zugerechnet, doch ohne Beobachtung einiges Vorranges unter denen Zungen, bey der Nomination der 8 erstern, unter welchen die Triumviri mit begriffen sind. Aber bey der Nomination der andern Helffte, wird allerdings der Rang, den die Zungen unter einander hatten, in Acht genommen; Also wird der 6 von der andern Helffte, welcher der 14 von allen 16 ist, genommen, aus welcher Zunge man will um Engeland zu repräsentiren. Wenn die Triumviri bey Erwehlung des vierdten Wahl-Herrns, dessen wir erwehnet haben, nicht einig sind, so müssen sie gleich nach einer Stunde, jedweder einen ernennen über welchen denn die 24 ersten Wahl-Herren wieder votiren, so in dem Falle in der Sa-

Sacristey geschiehet. Wer nun unter denen von dem Triumvirat ernannten die meisten Stimmen hat, derselbe dringt durch: Und wenn ja ein jedweder gleich viel haben solte, so gehet der Aelteste von denen dreyen vor. So, wie nun diese 13. nach einander ernannt sind, so legen sie auch den gewöhnlichen Eyd vor dem Präsidenten von der Wahl ab, ehe sie sich mit dem Triumvirat zusammen thun; Nachdem aber darauf solches geschehen ist, ballatiren sie unter sich auf ein oder mehr Subjecte, und welcher denn die meisten Stimmen hat, derselbe ist Groß-Meister. Solte es sich aber zutragen, daß die 16 Wahl-Herren unter sich gethe.let wären, so hat der Chevalier de l' Election das decisive Votum, und giebt den Ausschlag. Es ist von den Rittern nicht umsonst eine so wunderliche Art einer Wahl eingeführet worden: Denn durch sothane unterschiedliche Veränderung der Wahl-Herren werden alle Anschläge, so dieser oder jener machen möchte, zu Wasser: massen alles von der Wahl derer jenigen, welche das Looß ernennet, dependiret. Vermittelst solcher werden alle Intriguen und Factionen zu nichte, und sonst alle und jede von dieser edlen Republick befriediget, die auf solche Weise das Vergnügen haben, an der Wahl des Groß-Meisters mit Theil gehabt zu haben Nach geschehener solchen Erwehlung, sondern sich die Triumviri von denen 13. ab, mit welchen sie die Wahl beschlossen haben, und gehen bis an das Gegitter des hohen Stuhls über der grossen Thüre, allwo der Präsident von der Wahl, der zu der Rechten von dem Chapelain, und zu der Lincken von dem Frere Servant, begleitet wird, die in der Kirche versammleten Geistlichen dreymahl fraget, ob sie die neu geschehene Wahl des Groß-Meisters gut zu heissen willig sind? Wenn nun die gantze Versammlung geantwortet hat, daß sie ihre Wahl approbire, so fänget der Präsident an, sie mit lauter Stimme zu proclamiren, und der neu erwehlte Groß-Meister nimmt, wenn er gegenwärtig ist, seinen Platz unter einem Himmel. Darauf legt er so gleich einen Eyd in die Hände des Priors der Kirche ab, und wird ihm, nach gesungenem Te Deum, der Gehorsam von allen Geistlichen zugesaget: Worauf er, gleichsam in dem Triumph, auf das Schloß geführet wird. Ist er abwesend, so wird ein Stadthalter gewehlt, der sein Amt verwaltet. Unter der Wahl darf keiner einen Degen tragen.

Die Capitel bey andern **Ordens-Gemeinen** und **Stifftern**, haben ebenfals, nach dem Römischen Kirchen-Rechte, (wo nicht ein anders hergebracht ist) das Recht, ihre Obern zu erwehlen; und wird eine solche Wahl canonisch, d. i. regel- oder rechtmäßig genennet, wenn sie zu gehöriger Zeit, an gehörigem Orte, mit Zuziehung aller, so dazu gehören, auf gehörige Weise, frey und ungezwungen, vorgenommen, und, durch Beyfall der meisten Stimmen, bekräfftiget wird. Wie aber eine solche Wahl von der **Postulation** unterschieden sey, davon siehe dieses Wort, im XXVIII Bande, p. 1829 u. ff. In dem Jahr 1592. starb der Straßburgische Bischoff, **Johann von Manderscheid**. Weil nun die Canonici ein Theil der Reformirten, ein Theil aber der Römischen Religion, zugethan waren, so wehlten jene **Johann Georgen**, einen Sohn des damahligen Administrators zu Magdeburg, und nachmahligen Churfürstens zu Brandenburg; diese aber **Carin**, den Cardinal von Lothringen. Ein jeder suchte sein Recht mit den Waffen zu behaupten; bis 1604. ein Reichs-Tags-Schluß zu Speyer dem Cardinal das Bißthum, dem Marggrafen aber 130000 Thlr. zu seiner Befriedigung, zuerkannte. In unsern Protestantisch-Lutherischen Gemeinen sind zwar die Neben-Umstände der Priester-Wahl, nach der Beschaffenheit der Kirchen-Ordnungen eines jeden Landes, und der hergebrachten Gewohnheiten verschiedener Orte, vielfältig unterschieden; Doch ist es fast allenthalben also eingeführet, daß diejenigen, welche das Jus Patronatus haben, erwehlen und beruffen, die Consistoria examiniren und ihr Gutachten ertheilen, die Gemeinden aber die Wahl billigen, oder wenn sie was darwider zu erinnern haben, selbiges eröffnen. Wir könnten die Gedancken, welche der Herr Geheimde Rath **Christian Thomasius**, in dem VI Cap. des II Theils seiner Kirchen-Rechts-Gelahrheit, p. 122 u. ff. über die Wahl der Geistlichen hat, unsern Lesern hier mittheilen, wenn wir nicht voraus sähen, daß die Anmerckungen, welche wir nothwendig dawider beyfügen müsten, die Sache nur allzuweitläufftig machen würden. Wir gedencken nur noch der sehr merckwürdigen Wahl eines berühmten Predigers in Stockholm, welche den 12 Nov. 1734. gehalten worden ist. Als daselbst an besagtem Tage in der Deutschen Kirche die Prediger-Wahl angestellet ward, fieng zuerst der Herr D. **Golitz** vor dem Altare eine zierliche Oration zu halten an, welche mit einem Gebete und dem Gesange: Es woll uns GOtt genädig seyn, beschlossen ward. Darauf trat ein Knabe vor den Altar hin, kniete nieder, betete ein Gebet und das Vater Unser, gieng hierauf vor den Tisch, woran die Herren Kirchen-Räthe, Aeltesten und Vorsteher, nebst einem Notario, vor dem Altar sassen, und zog mit diesen Worten: **HErr GOtt, zeige uns, den du erwehlet hast**, eines von denen in eine silberne vergüldete Büchse gelegten Loosen heraus, welches denn auf den Herrn Pastor, **Andreas Murray**, damahligen Predigern an der Kloster-Kirche zu St. Johannis zu Schleswig in Holstein, fiel; Worauf, unter Mit-einstimmung der Orgel, das Lied: Nun lob, mein Seel, den HErren, abgesungen, und damit diese Priester-Wahl geendiget ward, siehe übrigens auch den Artickel: **Wahl-Recht**. Wir kommen nun auch auf

2) die **Wahl der weltlichen Personen**, und insbesondere der **Obrigkeiten**. Zu Athen wurden die obrigkeitlichen Personen auf dreyerley Art erwehlet: a) Durch das Looß; b) Durch χειροτονίαν, da nehmlich das Volck, wenn es einen haben wolte, und sein Nahme genennet ward, die Hand in die Höhe reckte; c) Durch ordentliche Stimmen.

Vor Zeiten sind verschiedene Königreiche in Europa **Wahl-Reiche** gewesen, die aber nach und nach sich des Wahl-Rechts begeben haben, ausser das Königreich Pohlen, welches allezeit ein solches verblieben ist, und das Königreich Schweden, welches, nach Absterben König **Carls XII**, sich solches Rechtes wieder angemasset. Ob die

Wahl-Reiche den Erb Königreichen vorzuziehen? davon siehe den Artickel: **Wahl-Reich.** Ob bey Lebzeiten eines Königes der künfftige Nachfolger zu denominiren sey, oder ob man die Sache erst zu einem Zwischen-Reiche (Interregno) gelangen lassen solle, ist unter den Publicisten ebenfals streitig. Einige halten vor sicherer, zu Erhaltung der Rechte der freyen Wahl, die Beschwerlichkeiten des Zwischen-Reiches zu vertragen, als bey Lebzeiten eines Potentaten vor einen Nachfolger zu sorgen. Andere aber meynen, daß manchen innerlichen Kriegen und mancher Unruhe vorgebeuget werden könne, wenn man diesen Vorfall bey Zeiten ausmache. Die Wahl der Stände ist entweder gantz uneingeschrenckt oder, durch vorhergehende Pacte, an eine gewisse Familie gebunden, jedoch so, daß den Wehlenden, in Ansehung aller Glieder, die zu derselben Familie gehören, ingleichen unter den Kindern des verstorbenen Regenten, die Freyheit gelassen wird, den geschicktesten und vollkommensten daraus zu erwehlen. Ferner ist die Wahl entweder gantz frey, oder einigermassen gezwungen; Wenn z. E. einige grosse Armeen in dem Lande, oder doch in der Nähe stehen, und das Land die vornehmsten Stände mit einer harten Heimsuchung bedrohen, dafern sie nicht denjenigen, dem sie favorisiren, zu ihrem Könige erwehlen würden. Die erwehlenden Personen sind entweder das gantze Volck, oder die Militz, wenn das meiste auf die Armee ankommt, oder die vornehmsten Stände, und diejenigen, denen das Volck solches aufgetragen hat, oder die es sich selbst angemast haben.

Der Herr Professor **Rinck** behauptet, daß man bey der Deutschen Historie, und auch bey dem Deutschen Reiche selber, auf zwey Haupt-Zeitbegriffe sehen, mithin nach selbigen auch die Heylsamkeit der Wahl eines **Königes**, oder **Kaysers**, betrachten müsse. Und zwar fange der erstere Zeitbegriff von denen allerältesten Zeiten an, und gehe bis auf **Rudolphen** den ersten; Der andere aber erstrecke sich von dar, bis auf die dermahligen Zeiten. Nach dem erstern Zeitbegriffe wäre die Wahl von dem gantzen Volcke verrichtet worden; In dem andern aber, hätten die vornehmsten solche nach und nach an sich gebracht, bis endlich in der güldenen Bulle, (die auf dem von **Carl** dem IV. zu Nürnberg ausgeschriebenen Reichs-Tage verfertiget und publiciret ward, in welcher die Fundamental-Gesetze des Reichs von der Kayser-Wahl aufgesetzet wurden, und die von dem angehengten güldenen Siegel ihren Nahmen bekam) ihnen selbige völlig und privative bekräfftiget worden sey. Diese Meynung ist zwar auf gewisse masse gar vernünfftig, man muß sie aber nur recht ansehen. Also ist es zwar an dem, daß vor diesem das gantze Volck (omnis populus) gewehlet habe; Gleichwohl wär auch sehr gut, wenn die Geschichtschreiber der vormahligen Zeiten fein deutlich wiesen, wen sie durch das gantze Volck verstanden haben wolten. Zwar nennen sie die Vornehmsten und Ansehnlichsten; (Proceres & Optimates;) Allein es bleibet doch der vorige Zweiffel übrig, daher muß man die Sache also nehmen, daß vor dem durch die vornehmen Deutschen Herren, samt denen Bischöffen, Ertz-Bischöffen und Aebten, die Wahl verrichtet worden sey, gleichwie aus dem **Tacitus** darzuthun stehet, daß in denen Zeiten der so genannten Heydnischen Religion die Geistlichen ebenfals viel zu sagen gehabt; Allein, ob gleich alles dieses seine gute Richtigkeit hat, so ist doch auch gewiß, daß die vornehmen Deutschen, und unter selbigen die vier grossen Haupt-Fürsten, das gantze Wahl-Geschäffte geführet haben; Indem eben dieses das Jus prætaxandi ist, davon der Herr von **Coccejus** (in Jure publico) mit gedencket. Auf diese Art demnach sind die Worte zu nehmen: **Das gantze Volck erwehlet.** (Omnis populus eligit.) Denn man kan sich ja selber die vernünfftige Vorstellung machen, daß nicht jeder Bettler die Wahl mit verrichtet haben werde. Daß immittelst der Herr Professor **Rinck** dafür halten will, es sey das Deutsche Reich bis auf **Heinrich** IV. erblich gewesen, muß man nur also nehmen, daß man nehmlich vorher immer bey einem Hause geblieben, unter **Heinrich** dem vierdten aber der Schluß gefasset worden sey, sich dißfals weiter an kein Hauß zu binden, ob man gleich nachher von dieser Sache einigermassen wieder abgegangen ist. So wenig aber mit Bestande der Wahrheit gesaget werden kan, es sey das Deutsche Reich erblich, dieweil dessen Kayserl. Würde das Hauß Oesterreich über 300. Jahr lang hintereinander genossen hat; (zumahl, da, nach dem tödtlichen Hintritte **Carls** VI, der Churfürst von Bayern, **Carl** VII, und, nach Absterben auch dieses Kaysers, das jetztregierende Ober-Haupt des Deutschen Reiches, **Franciscus** I, der Gemahl der ältesten Prinzeßin **Carls** VI, erwehlet worden ist) eben so wenig lässet sich dieses auf die vorigen Zeiten auch schliessen. Immittelst ist es an dem, daß, so lange die Provintzen gantz geblieben sind, so lange haben auch die Haupt-Fürsten das Wahl-Geschäffte vornehmlich dirigiret. Nachdem aber **Conrad** III. und **Friedrich** I. Bayern und Sachsen zerrissen, anbey, durch Untergang des Hohenstauffischen Hauses, Francken und Schwaben zerfielen, und eben von daher die heutige Menge und Anzahl der Reichs-Stände ihren Ursprung empfieng, so behielt zwar in so weit das Wahl-Geschäffte seine alte Art, gleichwohl suchten die Nachkommen der ehemahligen Haupt-Fürsten, oder die in deren Rechte getreten waren, auch immer, wie sie die Wahl wieder auf den uralten Fuß setzen möchten, welches sie nach und nach zu Wercke richteten, bis endlich in der gedachten güldenen Bulle das gantze Werck in den gegenwärtigen Stand gerieth, daß nehmlich das uralte Jus Prætaxandi in so weit eine gar andere Gestalt bekam, indem die Anzahl der Wehlenden nur auf einige der vornehmsten Fürsten gesetzet ward, dabey aber die übrigen alle mit einander von diesem Geschäffte ausgeschlossen wurden. Weil aber die Fürsten nachher, und sonderlich bey der Wahl Kayser **Carls** VI, zu Verfertigung der Wahl-Capitulation mit zugezogen wurden, so hat man das ehemahlige Jus prætaxandi dadurch in etwas wieder gemindert; Wiewohl man die Wahl selber, von

von Verfertigung der Wahl-Capitulation, wohl unterscheiden muß. Von der Kayser-Wahl selbst ist unter dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 285. u. ff. nachzulesen. Daß ferner der gelehrte Herr Professor **Rinck** dafür halten will, es fiengen die Chur-Fürsten sich vornehmlich von der Wahl **Rudolphs** des I, an, wird mit dieser Erklärung anzunehmen seyn, daß von selbigen Zeiten an die mächtigsten Fürsten immer besser auf das alte Jus prætaxandi gedrungen, und solches wieder hergestellet wissen wollen, bis sie endlich durch die güldene Bulle ihren Zweck völlig erreichet haben. Wie nun dieses der eigentliche und wahre Ursprung der Churfürsten und des Churfürstlichen Amtes ist, also ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß man solchen gantz falsch und irrig aus denen Reichs-Hof-Aemtern herhole, vornehmlich, wenn man 7 dieser Reichs-Hof-Aemter behaupten will, da wir doch jetzo 9 Churfürsten haben. Doch wir gehen in unsrer Abhandlung von der Wahl überhaupt weiter fort.

Von der Wahl Kayserlicher und Königl. Personen ist diejenige Wahl gantz unterschieden, wenn in einigen **Republicken**, um des äusserlichen Splendeurs, oder besserer Ordnung willen, einige zu den Vornehmsten, das ist, zu **Hertzogen, Dogen**, oder wie sie etwan sonst genennet werden, erwehlet werden. Das Volck in den Republicken verwahret sich auf das beste, damit ihren Häuptern alle Hoffnung benommen werde, sich das Volck unterwürffig zu machen. Sie dürffen sich nicht der Republick nach ihrem Gefallen bedienen, sie haben nur eine Magnificentz, die in die Augen fällt, sind aber in der That nichts anders, als Bediente der Republick. Die Wahl eines Dogen der Republick Venedig, ist unter dem Artickel: **Venedig**, in dem XLVI Bande, p. 1203. u. f. ausführlich beschrieben worden.

Wie eine jede Wahl in allen Stücken zu besorgen, und was vor, in, und nach derselben, in Obacht zu nehmen sey, wird in den Reichs Fundamental-Gesetzen und den Elections-Acten determiniret. Die vornehmste Sorge der Reichs-Stände gehet alsdenn dahin, wie sie in allen Stücken ihre Rechte und Freyheiten nicht nur erhalten, sondern auch, durch mancherley neue Verfassungen, ihre Prärogativen und Privilegien verbessern und vermehren. Bey den neuen Constitutionen schrencken sie bisweilen die Königliche Gewalt etwas mehr ein, als sonst, wenn etwan die Vorfahren zu weit gegangen sind, oder sich in manchen Stücken ihrer Königl. Autorität gemißbrauchet haben. Vor der Wahl werden die sämmtlichen Interessenten zusammen berufen, und geschiehet die Convocation entweder von dem Antecessor, oder von gewissen Reichs-Officianten, wie es, nach dem Unterscheide der Reiche und Länder, Herkommens ist. Die Wahl wird entweder gleich nach dem tödtlichen Abgange des Regentens vorgenommen, oder so bald sie sich sonst unter einander selbst, und mit den fremden Pouissancen, dieserwegen vereinigen, und dazu gelangen können. In den Fundamental-Gesetzen wird mehrentheils die Zeit exprimirt, von welcher an zu rechnen man zu der Wahl schreiten soll. Also machten die Königl. Schwedischen Stände in der Elections-Acte in dem Jahr 1719. aus, daß, wenn Ihro Majestät ohne männliche Erben abgehen solte, und die Königl. Würde in solchem Falle wieder zu der freyen Wahl des Reichs-Raths und der sämmtlichen Reichs-Stände verfallen wäre, ohne, daß jemand durch Erb- oder andere unterschiedene Ursachen, zu der Schwedischen Reichs-Crone und Recht etwas prätendiren könnte, so solten die sämmtlichen Reichs-Stände schuldig seyn, ohne einige Zusammenberuffung, sich selbst willig in Stockholm, auf den 30 Tag nach des Königes Tode, zu der Wahl-Verrichtung einzufinden. Solte nun jemand so unbedachtsam seyn, und seine Pflicht vergessen, daß er, innerhalb der Stände allgemeinen Zusammenkunfft, durch einseitige Verpflichtung oder heimliche Zusammenstifftung, etwas würckere, ausbrütete, oder vornähme, die Königl. Wahl an sich zu bringen, den solten die Stände als einen Stöhrer der Ruhe und der allgemeinen Wohlfarth ansehen. Damit bey der Wahl nicht allzuviel Zeit verstreiche, so wird bisweilen in den Reichs-Grund-Gesetzen die Zeit mit ausgedrückt, binnen welcher sie mit der Wahl zu Ende kommen sollen. In Pohlen müssen sie innerhalb 6 Wochen das Wahl-Negotium endigen. Jedoch gehet dieses nicht allenthalben an. Der Ort, wo die Wahl vorgenommen werden soll, ist ebenfalls determinirt, jedoch veranlassen einige Umstände die Veränderung desselben. Die alten Könige und Fürsten in den Nordischen Reichen sind schon in den ältesten Zeiten ordentlich erwehlet worden, und die Fürnehmsten des Volckes haben bey der Wahl auf grossen Steinen (aber nicht auf den Grab-Monumenten, wie D. **Major** vermeynet) gestanden, und haben, in Gegenwart der gantzen Versammlung, auf die Person gestimmet, welche über sie herrschen solte, damit anzudeuten, daß ihre Wahl-Stimme fest und beständig seyn solte. Auf solche Weise soll **Humble**, der andere König in Dännemarck, erwehlet seyn. Wahl-Steine sollen in Seeland, bey der längst zerstöhrten Königlichen Residentz-Stadt Leire, und darunter ein grosser Stein, mit Nahmen Königstuhl, gestanden haben. Solche Wahl-Steine, an der Zahl 12, hat man auch in Schweden, bey der Stadt Upsal, gehabt, und in der Mitte hat ein grosser Stein, Morastein genannt, gestanden; da vorzeiten die Könige erwehlet worden sind. Die Wahl der alten Könige in Dännemarck ist an vier unterschiedlichen Orten geschehen, und bestätiget worden: Als in Seeland, bey der zerstöhrten Stadt Leire; In Schonen, auf Loibars-Hügel, bey der Stadt Lunden; In Jütland, bey der Stadt Wyburg; Und in dem Hertzogthum Schleßwig, auf Urnhövit, nicht weit von der Stadt Apenrade. Der Königlichen Wahl auf Urnhövit und bey Wyburg gedencket **Saxo**, (L. XIV. p. 248. L. XVI. p. 373.) An diesen Orten ist der heydnische König **Sivard**, dieses Nahmens der III, durch die höchsten Wahl-Stimmen des gantzen Dänischen Volckes, erwehlet worden, wie aus die-

sen Worten des Dänischen Geschicht-Schreibers abzunehmen ist: „ *Sivardus*, summis totius Daniæ concionis suffragiis, paternum apprehendit imperium. „ D. i. „ Sivard „hat, durch die höchsten Wahl-Stimmen des „gantzen Dänischen Volckes, das väterliche Reich „überkommen. „ Die Wahl der hohen Landes-Obrigkeit fiel gemeiniglich auf das Königliche oder Hertzogliche Geschlecht, wie denn Saxo die Dänischen, Snoro Sturleson die Schwedischen und Norwegischen Könige, aus der Königl. Stamm-Linie herführen, und die ordentliche Succeßion der Söhne nach ihren Vätern, von einem Jahrhunderte zu dem andern, beschreiben. Unter den Königl. Printzen hat man den ältesten nach des Vaters Tode zu erwehlen gepfleget. In Pohlen ward der Wahl-Tag in vorigen Zeiten in Petrikow gehalten. Seit dem aber das Groß-Hertzogthum Litthauen mit Pohlen vereiniget worden ist, hat man allezeit eine halbe Meile von Warschau, nicht weit von dem Dorffe Wola, in dem freyen Felde, die Wahl angestellet. Es liegt einigen Reichs-Ständen, oder Reichs-Officianten insonderheit ob, daß sie die zu der Wahl nöthigen Anstalten besorgen müssen. Also muß allezeit der Chur-Fürst von Sachsen, als Vicarius des Heil. Römischen Reichs, nach dem Abgange des Römischen Kaysers, an den Reichs-Erb-Marschall, den Graf von Pappenheim, schreiben, daß er die bey den Wahl-Tägen vormahls gehaltenen Acta ungesäumt aufsuchen, einen Reichs-Quartier-Meister annehmen, denselben nach Franckfurt am Mayn abfertigen, ingleichen an den Magistrat zu Franckfurt am Mayn schreiben soll, bey der bevorstehenden Wahl, die Nothdurfft wegen der Victualien, der Fütterungen und Logimenter, zu verschaffen, auch dem Reichs-Quartier-Meister mögliche Beförderung zu thun. Die auswärtigen Pouissancen, insonderheit aber die benachbarten, unterlassen nicht, ihre Gesandten zu den Reichs-Ständen abzuschicken, damit sie dem bevorstehenden Wahl-Negotio beywohnen mögen, und ihr Interesse auf das best-möglichste wahrnehmen. Die Abgesandten lassen ihre Ankunfft alsofort den Principalen, dem Königl. Senat, den vornehmsten Reichs-Ständen, Reichs-Officianten, und wie sie etwan weiter heissen möchten, zu wissen thun, und werden nachgehends, nach dem an einem jeden Orte eingeführten Ceremonielle, introducirt und tractirt. Je mehr das Interesse eines Potentaten mit dem Lande, welchen ein Regent vorgesetzet werden soll, verknüpfft ist, je mehr erfordert die Vorsichtigkeit, daß er bey dem Wahl-Negotio vor das Heil seines Landes, durch seinen Gesandten, vigiliren lasse. Gleichwie der Römische Pabst, bey allen Negotien, vor das Wachsthum seiner Kirche und die Ausbreitung seiner Religion besorgt ist, also müssen seine Nuntii bey allen Wahlen der Römisch-Catholischen Häupter mit concurriren. Die zu den Wahl-Handlungen abgeschickten Gesandten müssen eine kluge Conduite beobachten, damit sie alle Stände careßiren, und keinen eintzigen vor den Kopf stossen; Denn wo dieses nicht geschicht, werden sie ihr Vornehmen nimmermehr zu dem gewünschten Ende bringen. Sie müssen unter der Hand ihre Desseins formiren, sich aber niemahls auf eine öffentliche und odieuse Weise in die Regierungs-Sachen und Reichs-Geschäffte mischen. Bey den Pohlnischen Wahl-Tagen ist eine höchstnöthige Eigenschafft vor ausländische Minister, welche auf einige Weise das Interesse ihrer hohen Herren Principalen mit dabey zu besorgen haben, daß sie nicht allein beredt, sondern auch freygebig und großmüthig seyn, damit sie, durch allerhand Complaisance, stattliche Banquete, insonderheit aber durch ihr Geld, die Stimmen, so wohl der Senatoren, als des Adels, gewinnen mögen. Ja, es wird von den Abgesandten, als ein unentbehrlich Stück, erfordert, eine grosse Figur zu machen, offene Tafel zu halten, viel Geld aufzuwenden, und ansehnliche Geschencke auszutheilen, weil sonst die auf den Wahl Tag versammleten Stände, wenn sie nur den geringsten Argwohn einiger Sparsamkeit, oder Kargheit, bekommen, alsobald den Schluß daraus machen, daß der Principal eines solchen Ambassadeurs ein armer und unvermögender Herr seyn müsse, daher sie sich auch nachgehends gar schwerlich entschliessen, denselben, oder denjenigen, den er vorgeschlagen hat, auf den Thron zu erheben. Gleichergestalt haben sie Ursach, mit allem ersinnlichen Fleisse sich zu bemühen, daß sie die Clerisey auf die Seite bekommen. In den Reichs-Satzungen und Grund-Gesetzen werden auch gewisse Requisita von demjenigen, der zu dem künfftigen Regenten erwehlet werden soll, erfordert; Insonderheit aber die Religion, zu welcher er sich bekennen soll, ausgedrücket. Also soll ein Römischer Kayser der Geburt nach ein Deutscher, seiner Ankunfft nach von Durchlauchtigem Herkommen, in Ansehung seiner Güter reich und mächtig, der Religion nach kein Ungläubiger und kein Ketzer seyn. Der Schwaben Spiegel sagt bey dem Goldastus, in dem I Theile der Deutschen Reichs-Satzungen (L. I. C. XXI. §. 3.) „ Einen lahmen, meuchelsüchtigen Mann, und der in den Bann oder „in der Acht ist, oder ein Ketzer, den sollen die „Fürsten nicht zum König kiesen. Kiesen sie aber „diesen, so verwerffen ihn wohl die andern Fürsten mit Recht. „ Da sich bisweilen, bey der Erledigung eines Thrones, viel Europäische Printzen auf eine Crone Rechnung machen, so sind sie einer frühzeitigen Wahl eines Nachfolgers, so viel sie können, entgegen, damit sie durch das traniren, Hoffnung behalten, auch hierbey zu reußiren. Ist einer, oder der andere, dem etwan ein vermeyntliches Recht an der Crone zustehet, oder, der sich einbildet, daß er nothwendig dabey mit concurriren müssen, ausgeschlossen worden, so schickt derselbe solenne Protestationen wider die Wahl ein, und will die geschehene Wahl hiedurch unkräfftig machen, und für null und nichtig erklären. Ist von einer starcken Faction des Reichs wider die Verfassung der Grund-Gesetze, eine unrechtmäßige Wahl getroffen worden, so protestiren die andern Stände wider die Wahl, so die übelgesinneten zu dem Nachtheil der Gesetze und Constitutionen, unternommen haben, sie halten

halten das gegenseitige Verfahren vor Attentata, und verhoffen, daß alle Könige, Fürsten, und andere Christliche Staaten, es mit Befremden ansehen, und denjenigen Printzen, der, durch die freyen Stimmen ihrer Nation, auf den Thron erhoben worden ist, vor ihren rechtmäßigen Souverain erkennen werden; Sie publiciren öffters Manifeste, und erklären sich darinnen, daß sie bereit wären, den von ihnen erwehlten Fürsten bis auf den letzten Bluts-Tropffen zu vertheidigen, den andern aber würden sie nimmermehr für ihren Hrn. erkennen, sondern alle diejenigen, die bey der gegenseitigen Wahl gewesen, und derselben auf einige Weise Assistentz geleistet, für Feinde des Vaterlandes achten. Von Rechtes wegen, sollen die Stimmen frey seyn; Sie werden aber bey vielen, ja, man möchte wohl sagen, bey den meisten, durch Geld, oder durch Affecten, gelencket, daß sie bey ihrer Wahl nicht auf die Wohlfarth des Reiches, wie es wohl seyn solte, sondern vielmehr auf ihre eigenen interessirten Absichten, sehen. Ob schon zuweilen von den Eligenten ein Jurament erfordert wird, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen einen Regenten erwehlen wollen, und wenn auch gleich die Sammlung der Stimmen in den Grund-Gesetzen ausgemacht und vorgeschrieben wird, so wird doch öffters die Unordnung nicht dabey vermiethen, das tumultuarische Wesen und die Affecten behalten dabey die Oberhand, und es wird nicht selten derjenige erwehlt, der es am wenigsten vermuthend gewesen, und es auch vielleicht am wenigsten würdig ist. Bey einigen Wahl-Reichen haben die Väter ihre Printzen vorgeschlagen, ihre Tugenden gerühmet, und sie dem Volcke auf das Beste angepriesen; Sie haben aber, in diesem Falle, durch andere Pouissantzen, grosse Hinderniß angetroffen, indem sie, durch ihre Gesandten, der Nation vorstellen lassen, wie eine solche Wahl auf alle Weise zu dissuadiren sey, und wie man hierdurch auf nichts anders abzielete, als ein Wahl-Königreich in ein Erb-Königreich zu verwandeln. Jedoch haben sich auch die Eligenten nicht allezeit an die gegenseitigen Remonstrationen gekehret, sondern bisweilen den Vätern, die sich bey dem Volcke Liebe erworben, hierinnen favorisiret, und ihre Erben, wenn sie Nachfolger der väterlichen Tugenden gewesen sind, des Wahl-Rechts ohnbeschadet, zu den künfftigen Cron-Folgern des Königreiches bestimmet. Bisweilen hat es auch wohl gar einigen geglücket, daß sie sich selbst erwehlen können; Sie haben gesagt, sie kenneten sich selber besser, als einen andern, auf sich votirt, und nachgehends bey andern Beyfall erhalten. So bald ein Regent erwehlet worden ist, legen sie ihm eine Capitulation, oder gewisse Artickul, vor, die er nothwendig eingehen muß, bevor die Proclamation ihren Fortgang haben kan. Es sind dieselben vor nichts anders anzusehen, als vor einen Contract, oder Vergleich, der zwischen dem künfftigen Könige und dem Volcke aufgerichtet worden ist. Diese Pacte, Convente, oder wie sie sonst genennet werden können und mögen, müssen die Regenten gemeiniglich eydlich bestärcken, und die Nation hierdurch in Sicherheit setzen, daß sie denselben in allen und jeden Puncten und Clausuln nachleben wollen. Der Haupt-Punct kommet in diesen Capitulationen darauf an, daß sich die Könige keiner Succeßion, oder Erbschafft über das Königreich, anmassen, oder darnach trachten wollen, die Crone auf ihre Erben, oder Nachkommen, oder Jemand anders, ohne Einwilligung des Volckes, zu transferiren. Ueber diesen Haupt-Punct, dingen sich die Wehlenden unterschiedenes sonst noch aus, so zu ihrem Interesse, oder Honeur, gereicht, und reguliren zugleich einige Puncte in dem Ceremoniel-Wesen. Also haben die Chur-Fürsten, in denen mit den Römischen Kaysern errichteten Wahl-Capitulationen, paciscirt, daß ihre Gesandten in den Kayser- und Königlichen Höfen, und in den Capellen, den Botschafftern der auswärtigen Republiquen, und auch den Fürsten in Person, ohne Unterschied vorgehen sollen. Vor der Wahl wird gemeiniglich ein Gottes-Dienst in der Kirche gehalten, und werden dabey viel Lateinische Gesänge abgesungen, daß ihnen der Heil. Geist zu dieser Wahl nöthige Erleuchtung verleihen wolle; Es geschiehet aber dieses Absingen mehrentheils nur zu dem Scheine. Die geschehene Wahl wird dem Volcke, entweder durch Herolde, oder auf andere Weise, durch Trompeten- und Paucken-Schall, und wie es an einem jeden Orte hergebracht ist, bekannt gemacht, und nachgehends eine solche Abkündigung der geschehenen Wahl durch ein vielfaches Vivat solennisiret und begleitet. Ist ein neuer Pabst erwehlet, so zeiget sich der Ceremonien-Meister auf dem Altare der St. Peters-Kirche, und thut ihm die geschehene Erwehlung mit lauter Stimme kund. Hierauf lässet sich ein allgemeines Freuden-Geschrey hören, es werden alle Glocken geläutet, es erschallen Trompeten und Paucken, und das grobe und kleine Geschütz wird abgefeuert. Dem erwehlten Printzen wird die geschehene Wahl durch eine solenne Ambassade notificiret. Also ward in dem Jahr 1697. dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen, Herrn Friedrich Augusten, durch eine grosse Gesandschafft, so die Republick Pohlen nach Tarnowitz zu ihm abschickte, die getroffene Wahl zu wissen gethan, und der Groß-Feld-Herr, Jablonowsky, legte eine wohlgesetzte Rede dabey ab. Dergleichen geschahe auch in dem Nahmen des Groß-Hertzogthums Litthauen, und in dem Nahmen des gesammten Pohlnischen Adels, dem Könige Johann Sobiesky. Ist nun dem designirten Successor die Wahl, entweder durch Gesandten, oder durch Briefe, intimirt worden, so findet er sich gar bald zu der Crönung ein, sintemahl es heutiges Tages gar ein rarer Zufall wäre, wenn ein grosser Herr eine Crone anzunehmen sich weigern wolte; Wiewohl man in den abgewichenen Zeiten einige dergleichen Exempel in den Geschichten antrifft. Dem Chur-Fürsten zu Sachsen, Friedrich dem Weisen, ward, nach Abgang des Kaysers Maximilians des I, das Kayserthum offeriret, er schlug es aber Großmüthig aus. Auf die glücklich vollzogene Wahl, werden mancherley Medaillen und Schaustücke geschlagen. Also sahe man auf die Wahl Kayser Carls des VI, und dessen Wiederkunfft in Deutschland,

land, folgende Schau-Müntze: Der Kayser stund in der alten Tracht eines Sieg-prangenden Ueberwinders, als gleichsam mit einem Fusse aus der Spitze eines Römischen Schiffes aussteigend, (wie solches auf den alten Müntzen die glückseeligen Züge und Thaten zu Wasser vorstellet) mit der einen Hand hielt er das güldene Vließ, welches er, als das Ehren-Zeichen der Spanischen Crone, als ein anderer Jason, zu Wasser und Lande, durch so viel Heroische Thaten, erobert hatte, und zugleich eine Erd-Kugel mit dem Phönix, als das Bild der wieder hergebrachten glückseeligen Zeiten; Mit der andern Hand empfieng er, bey siegreicher Wiederkunfft, die, durch allgemeine Wahl, aufgetragene Sieges-Crone, von dem zurück kommenden Glück. Die Ueberschrifft: Lustratis terra marique finibus, zeigete an, daß dieses geschehen sey, da er, nach altem Gebrauche vieler Völcker, vor Antritt der Regierung, die Grentzen zu Lande und Wasser, und zwar mit Sieg und höchster Ehre, besichtiget habe. Unten, in dem Abschnitte, laß man die Worte: Fortuna redux M. D CCXI. Wolffs Gedancken von GOtt, der Welt und Seele, Theil II. p. 114. u. f. Zimmermanns Natürl. Erkänntniß GOttes, der Welt und Mensch. p. 109. 213. u. ff. 334. 376. u. f. Wagners Freyheit des Willens, p. 132. u. ff. Rambachs Dogmat. Theol. Th. I. p. 722. Böldickens Theodicee, p. 80. u. ff. Schöttgens Antiquitäten-Lexic. p. 1262. Miri Lexic. Ant. Eccl. p. 918. Löders Histor. Theol. Syst. Th. I. p. 216. Jablonski Lexic. p. 840. Syrbii Anweis. zur Weißheit, p. 277. Heinsii Kirchen-Histor. Th. I. p. 103. u. ff. 968. u. ff. IV, p. 198. u. ff. 685. VI, p. 1053. u. f., Busch vom Te Deum Laudamus, p. 154. Bergers Synchronist. Univ. Hist. Tabell. X. Num. 4. Hübners Polit. Hist. Th. III. p. 594. u. f. Dithmars Geschich. des ritterl. Johannis-Ordens, p. 90. u. ff. Schmiedens Polit. Frag. Weisens, Th. II. p. 206. u. f. Zschackwitzens Rechts-Ansprüche, Th. II. p. 31. u. ff. Rohrs Ceremon. Wissensch. grosser Herrn, p. 570. u. ff. Arnkiels Mitternächt. Völcker, Th. I. p. 207. u. f. III. p. 285. u. f. Siehe auch **Wahl-Recht**, **Wahl-Reich**, **Wahl-Stimme**, **Wahl-Tag**; ingleichen *Electio*, im VIII Bande, p. 704; **Kühr**, im XV Bande, p. 2036; und *Nominatio*, im XXIV Bande, p. 1218.

Wahl, oder **Wahl-Recht**. Lat. *Variatio*, oder *Variandi Jus*, heist auch das Recht von zwey oder mehrern Stücken, darunter jemanden eines, welches er will, zu besitzen, oder sich zu zueignen, entweder durch klare und deutliche Verordnung der Gesetze, oder durch willkührlichen Vergleich der Menschen, vergönnet ist, zu wählen und auszusuchen, nach solcher geschehener Wahl aber selbiges dennoch wiederum mit einem andern zu verwechseln, und zu diesem zu greiffen. Also stehet z. E. im Chur-Fürstenthum Sachsen, wenn ein Wechsel-Brief nicht bezahlet wird, dem Gläubiger frey von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indoßirer in Anspruch zu nehmen. Leipz. Wechsel-Ordn. §. 20. auch anderweit an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonst in den Rechten vergönneten Variation zu gebrauchen, *Ibid.* doch, daß er die Ordnung der Indoßirer nicht überschreite. Leipz. Wechsel-Ordn. §. 19. 20. Erläut. Proceß-Ordn. §. 14. So hat auch ein Hypothecarischer Gläubiger das Wahl-Recht dergestalt, daß er nicht allein von einem der ihm verpfändeten Stücke zu dem andern greiffen, Proceß-Ordn. t. 39. §. 21. Erläut. Proceß-Ordn. ad 44. §. 2. sondern auch gar von dem Pfande ablassen, und in andere Stücke die Hülffe suchen mag. Proceß-Ordn. t. 39. §. 21. Ob nun wohl dieses Wahl-Recht an und vor sich selbst nichts unerlaubtes in sich hat, Schröder in Disp. Inaug. de Jure Variandi c. 4. n. 1. u. ff. so ist doch dasselbige auch, wenn es einem nicht vergönnet ist, in Ansehung desselben vor verboten zu achten. Schröder d. c. 4. n. 16. u. ff. Insbesondere aber hat dasselbe nicht Statt, wenn schon ein anderer wegen der geschehenen Wahl ein vollkommenes Recht erlanget hat. Schröder d. l. c. 3. membr. 2. n. 79. u. ff. Böhmer in Jure Eccles. ad tit. de Postul. Præl. §. 5. Wie denn auch der, welchem sonst zwar die Freyheit zu wählen zugestanden hat, dieselbe verliehret, wenn die Sache nicht mehr im vorigen Stande ist. Schröder d. c. 3. membr. 2. n. 98. u. ff. Ferner ist die erste Wahl, wenn solche durch ein beygehendes Versprechen, Pact oder Vergleich, und überhaupt durch eine jedwede Art der Verpflichtung, sie habe Nahmen, wie sie wolle, besonders bestätiget worden, unveränderlich ist. Schröder c. l. Und was dergleichen Fälle mehr sind, als z. E. bey einer Postulation oder Präsentation zu einem geistlichen Amte; desgleichen bey Erwählung einer gewissen Person zu einer weltlichen Bedienung; ferner bey geschehener Erklärung, ob einer des andern Erbe seyn wolle, oder nicht, und also auch in Proceß-Sachen, die Veränderung des überreichten Klag-Schreibens, oder der einmahl erwählten Art des Processes betreffend, u. s. w. als in welchen allen einem das Wahl-Recht, oder die Freyheit etwas anders zu wählen, anders nicht verstattet werden mag, als wenn und in so fern die Sache noch nicht in andere Umstände gerathen ist. Wovon in Schröders angezogener Disp. de Jure Variandi ein mehrers nachgelesen werden kan. Uebrigens besiehe auch den Artickel: **Veränderung**, im XLVII Bande, p. 32. u. f.

Wahl, **Wahl-Recht**, **Kühr-Recht**, **Kühr-Gerechtigkeit**, oder **Theilungs-Kühr**, Lat. *Electio*, oder vielmehr *Optio*, und *Jus Optionis*, ist die einer Person zustehende Gerechtigkeit, entweder das von ihren Miterben in Anschlag gebrachte Gut, oder den Antheil des darauf gesetzten Geldes zu nehmen. Der so genannte **Kühr-** oder **Wahl-Erbe**, kan sich solches seines Rechts auch gegen mehrere, Schwäbisch Land-Recht c. 264. und Weichbild Art. 26. in Chur-Sachsen aber nur gegen seinen Mit-Erben gebrauchen. Const. 15. P. III. Wenn zwey Personen einerley Geschlechts zusammen kommen, ist allemahl die jüngere der

Kühr-Erbe. Wenn aber eine Manns-Person mit einer Weibs-Person zusammen kommt, so hat ohne Unterscheid des Alters die Manns-Person die Kühr oder die Wahl, und die Weibs-Person muß mit ihrem Vormunde theilen. Const. 15. P. III. Es mögen aber nicht nur des Verstorbenen unterwärts-sondern auch seine auf- und Seitwärts-Verwandte auf die Masse theilen, und das Kühr-Recht üben. arg. Const. 15. P. III. und c. 1. X. de paroch. Man siehet hierbey auf die Zeit, da die Erbschafft zu theilen. de Const. 15. P. III. Und ist also genug, daß zu der Zeit noch zwey Personen vorhanden sind, ob deren gleich vorher mehr gewesen; auch mögen sich ihrer drey dergestalt vergleichen, daß einer seinen Antheil schlechterdings an Gelde nehmen, und den beyden übrigen zulassen wolle, daß einer von ihnen theile, und der andere kiese oder wähle. Jedoch ist dieses Kühr- oder Wahl-Recht nur ein persönliches Recht, so auf die Erben nicht kommt, sondern mit der Person, welcher solches zusteht, verlischt. d. Const. 15. P. III. Auch kan es ein Vater dem jüngsten Sohne im Testamente entziehen. Ibid. Uebrigens hat dasselbe nicht allein bey Erb- sondern auch bey Lehn-Gütern, arg. Land-Recht, Lib. III. Artic. 29. und Const. 15. P. III. und eben so wohl bey Theilung des Herr-Geräthes, als bey einer gemeinen Erbschafft statt. Arg. eod. bey Verkauffung eines Gutes, woran einer die Kühr oder das Wahl-Recht hat, an einen Fremden, pfleget dem Kühr-Erben ein gewisses **Kühr-** oder **Wahl-Geld** ausgesetzt zu werden. Wenn aber dieses nicht geschehen, so kan auch dem Besitzer deshalben nichts abgefordert werden. Mit Zwillingen aber wird es so gehalten, daß entweder der Unterschied des Geschlechts anweiset, wer theilen oder kiesen solle, oder es wird, wer unter beyden der ältere oder jüngere sey, durch der Hebammen oder Eltern Zeugniß ausgemacht, oder wenn gar nicht hinter den Grund der Wahrheit zu kommen, muß man losen. Arg. l. 5. ff. Famil. herciscund. Ausser Erb-Fällen hingegen hat bey Theilung einer gemeinen Sache das Kühr- oder Wahl-Recht nicht statt. Arg. Const. 15. P. III. Daher auch ein Paar Brüder, wenn sie den übrigen Miterben ein Erb-Gut abgekauft haben, und solches hernach theilen wollen, sich dieses Rechts nicht bedienen können. Wie denn solches auch durch Willkühr, beständige Gewohnheit und aufgerichtete Verträge aufgehoben werden kan. d. Const. 15. P. III. Besiehe **Hoyms** Jurist. Lex. v. **Kühr-Recht**. Sonst hat auch nach denen **Chur-Sächsischen Rechten** eine Wittwe die Wahl, ob sie ihr Einbringen oder von des Mannes Verlassenschafft den dritten oder vierten Theil nehmen wolle. c. 29. P. III. Hingegen stehet ihr diese Wahl nicht zu, wenn ein Statut oder eine Gewohnheit vorhanden, darinnen ausgemacht ist, was sie haben solle. **Decisiv-Befehl** 1606. Einer Adelichen Wittwe stehet gleichfalls zwischen Erbe und der Fräulichen Gerechtigkeit die Wahl zu, c. 37. P. III. es wäre denn in der Ehestifftung oder sonst ein anders abgeredet. Ibid. Auch hat dieselbe die Wahl zwischen dem Leibgedinge und ihrem Einbringen, wenn jenes von dem Manne nicht ausgemachet worden. c. 44. P. II. Wenn auf Geld- oder Gefängniß-Strafe und Hand-Arbeit alternativisch erkannt worden, so stehet die Wahl nicht bey dem Verbrecher, sondern bey dem Richter. **Mandat** 1698. Siehe **Wahl der Straffe**. Ueberhaupt aber mag die von einem, dem solches Recht zustehet, einmahl getroffene Wahl hernach nicht mehr geändert, oder an statt der einmahl gewählten Sache eine andere verlanget werden. l. 20. ff. de opt. vel elect. leg. l. 5. pr. ff. de leg. 1. **Huber** in Prælect. ad ff. tit. de opt. vel elect. leg. §. 2. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 27. Denn die Wahl ist solchen Falls nicht anders, als eine Renunciation oder Verzicht, anzusehen. l. quod herede. §. eligere. ff. de tribut. act. l. fin. C. de jur. codicill. Mithin ist dem, so einmahl gewählet hat, nicht mehr vergönnt, nach einer derer vorher verworffenen Sachen zu greiffen. **Mevius** P. II. Dec. 339. n. 10. **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. I. v. *Optio* und **Speidel**, in Bibl. Jur. Vol. I. v. *Electio* und Vol. II. v. *Optio*. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: **Kühr**, im XV Bande, p. 2036. **Kühr-Geld**, ebend. p. 2036. u. f. **Kühr-Recht**, ebend. p. 2037. *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und *Legatum Generis*, ebend. p. 1367. u. f.

Wahl, **wählen**, oder **wöhlen**, *Woliti*, Lat. *Electio*, *Eligere*, wird manchmahl auch in gantz uneigentlichem Verstande, und nur aus einer übeln Gewohnheit also gebraucht, daß es nichts anders anzeigt, als jemanden vor seinen Herrn erklären und annehmen, welches besonders auf den Fall geschieht, da einem verstorbenen Regenten, dessen rechtmäßiger Erbe in der Regierung nachfolgt, und darzu eingeweyhet wird, dessen Unterthanen aber demselben erst durch eine Förmliche Clausul treu, hold und gewärtig zu seyn, versprechen und angeloben. **Goldast** de Bohem. Lib. VI. c. 20. n. 9. allwo derselbe hinzufügt: Denn was solte man doch sonst wohl von denen Königen in Spanien und Franckreich sagen können, von welchen nicht allein in denen Geschichts-Büchern, sondern auch in denen Gesetzen selbst, das Wort **Wählen** und **Wahl**, Lat. *Eligere* und *Electio*, sehr öffters vorkommt? Wie denn auch noch bis jetzo bey der Einweyhung und Salbung eines Königes von Franckreich gebräuchlich ist, daß der Ertz-Bischoff von Rheims sich in dem Nahmen des gantzen Volckes durch eine besondere und ausdrückliche Formul erkläret, **er wähle den König**. **Goldast** l. c. und **Besold** in Thes. Tract. v. **Wahl**.

Wahl, die **Gnaden-Wahl**, siehe **Gnaden-Wahl**, im XI Bande, p. 13. **Prädestinatianer**, im XXIX Bande, p. 30. u. f. **Rathschluß Gottes**, im XXX Bande, p. 981. u. f. **Vorherbestimmung**, (**Göttliche**) im L Bande, p. 830. u. f.

Wahl, die **Wahl** bedeutet Röm. XI, 7. so viel, als die erwählet sind in dem Volcke Gottes. **Förtschens** Bibl. Lex. **Lutheri**, p. 429.

Wahl oder **Wael**, Lat. *Valis* oder *Vabalis*, ein Arm des Rheins, siehe *Volis*, im XLVI Bande, p. 350. ingl. **Rhein**, im XXXI Bande, p. 1504.

Wahl, ein vornehmes Gräfliches Hauß in Bayern, so auch in Böhmen sich ausgebreitet gehabt hat, allwo aber deren Güter in dem Satzer-Creise in dem Jahr 1714. vor 100000. fl. an den Fürsten von Lichtenstein verkauffet worden sind. Den

Gräflichen Character hat es durch **Joachim Christianen**, von dem ein besonderer Artickel folget, in dem vorigen Jahrhunderte erhalten, und sonsten den Adelstand geführet. **Friedrich** von **Wahl**, oder **Walen**, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, in dem Jahr 1270. bis 1284. gehöret, allem Ansehen nach, zu dieser Familie, welche der Kayserl. General-Feldzeugmeister von **Wahl**, der sich in dem 30. jährigen Kriege, durch seine Tapferkeit, hervor gethan, besonders in Aufnehmen gebracht hat. **Dietmar** v. **Wahlen**, war Domherr zu Mayntz, wie auch zu Worms und Vicarius daselbst, und Chur-Mayntzischer Geheimder Rath, wurde aber 1398. seiner Aemter entsetzet, siehe den Artickel: **Maynt**z, im XIX Bande, p. 2441. **Ferdinand** Graf von **Wahl**, war des Kaysers Josephs Cammer-Herr. Im Jahr 1737. florirte **Franz Ferdinand Xaverius**, des H. R. R. Graf von der **Wahl**, Herr auf Auroltzmünster und Mitter-Deinitz, Kayserl. Cämmerer. Ein **Franz Xaverius** Graf von der **Wahl**, so vermuthlich eben dieser, befand sich unter denenjenigen, welche bey der Crönung Kaysers Carls VII. von Seiten Sr. Majestät mit Carls des Grossen Schwerdte zu Rittern des Heil. Römischen Reichs geschlagen wurden. **Eleonora** Gräfin von **Wahl** Chur-Bayerische Hof-Dame, ward in dem Jahr 1740. als eine Stern-Creutz-Ordens-Dame ernennet. Nach Anzeige des **Wappenb.** (P. II. u. f. w.) findet, man auch in andern Provintzen des Röm. Reiches alte Adeliche Familien von **Wahl**; als

1) In Schlesien, woselbst sie sich vor Zeiten, nach **Sinapii** Meynung, von **Rothenhofen** genennet haben, sonsten aber aus Böhmen dahin gekommen seyn sollen. **Johann** von **Rothenhofen** zeugete mit seiner Gemahlin einer von **Vierfuß Franzen**, Freyherrn von **Wahl** in Böhmen, wie dazu gesetzet wird, der etwa mit Anfang des vorigen Jahrhunderts gelebet haben mag. Dieser zeugete mit Sybillen, Hanssens von Lehmhauß und Catharinens von Beermann Tochter, **Eleonoren Catharinen**, Freyin von **Wahl** aus Böhmen, die an Johann Georgen, Freyherren von Abschaz, auf Schmelwiz und Onerckwiz in Schlesien, vermählet worden. Um die Mitte desselben, war in Schlesien **Wolff George** von **Wahl** bekannt, der aber von seiner Gemahlin, Helene Julianen von Gfug und Manze, keine Erben gehabt hat. Heut zu Tage besitzen die von **Wahl** allhier Pohlnisch-Baudis im Neumärckisch-Breßlauischen Nieder-Deichslau, im Raudnisch-Wolauischen ꝛc. und florirte noch in dem Jahr 1723. **Johann Adolph** von **Wahl**, auf Ellgut, als Land-Commissarius des Breßlauischen Fürstenthums, wiewohl dieser letztere uns nicht mit den vorhergehenden einerley Geschlechtes zu seyn scheinet.

2) In der **Marck Brandenb.** allwo sie sich eigentlich v. **Wallen**, auch **Wählen** oder **Wahlen** nennen. Sie führen nach Anzeige des **Wappenbuchs** P. I. p. 178. im silbernen Schilde ein blutiges Hertz, in welches drey Degen-Spitzen von drey Ecken dringen. (Cor sanguineum, quod ex tribus angulis scuti pugiones totidem petunt, in argentea parma. **Spener**.) auf dem gekrönten Helme zwischen zwey Strauß-Federn, deren fördere weiß, die hintere roth ist, ein Degen mit herunter gekehrter Spitze, an dessen Hefft oben ein **Crantz** hanget, serto ex ejus capulo suspenso; die Helmdecken sind roth und weiß.

3) In **Bayern** die **Wahler** oder **Waller**, zum **Wildthurn**, in deren weissen Schilde eine krumme Strasse oder Balcken (in archenteo cochleata s. tortuosa fascia nigra); auf dem Helme ein Brust-Bild eines Mannes ohne Hände, dessen Kleid und Hut schwartz, nur daß an dessen weissen Aufschlage die krumme Strasse zu sehen. **Wappenbuch**, P. II. p. 59. Und

4) In **Schwaben** die **Wäller**, deren Schild gespalten, forne grün, hinten weiß ohne Bild; auf dem Helm zwey Hörner, das fördere grün, das hintere weiß. **Wappenbuch**, P. II. p. 96.

Redels sehenswürdiges Prag, p. 122. **Gauhens** Adels-Lexicon, Th. II. p. 2736. u. f. **Sinapii** Schlesische Curiositäten, Th. II. p. 480. u. f. **Genealogisch-Historische Nachricht.** Band II. p. 291. Band III. p. 1073.

Wahl, (Andreas) siehe **Wahl** (Matth. Jac.)

Wahl, (Andreas Jacob) siehe **Wahl**, (Matthias Jacob.)

Wahl, (Benjamin David) ein gebohrner Jude aus Petrikow in Groß-Pohlen, ward den 8. Jenner 1739. nach zulänglich gefaßtem Unterrichte in der Christlichen Religion in der Thomas-Kirche zu Leipzig getauffet, und **Friedrich Benedictus Kirchhoff** genennet. **Kriegels** Nachrichten von denen Bemühungen der Gelehrten, ꝛc. von 1739. p. 9.

Wahl, (David) Hessen-Casselischer Hof-Musicus, brachte mit seinen 7. Söhnen, welche alle Musicanten waren, bey letzterer Leipziger Erb-Huldigung, den 21. April 1733. an Ihrodamahlige Königl. Hoheit und Churfürstl. Durchlaucht bey offener Tafel, nach einer gehaltenen kleinen Bewillkommungs-Rede, eine angenehme Music, darbey eine Candate abgesungen ward, die der 5te Sohn, **Israel Traugott Wahl**, componiret hatte, und welche in dem **Sächsischen Curiositäten-Cabinet** von 1734. p. 286. u. f. zu lesen ist.

Wahl, (Gottfried) ein Raths-Verwandter zu Oelsse, siehe den Artickel: *Terra sigillata Nobarsowensis*, im XLII Bande, p. 1115.

Wahl, (Joachim) beyder Rechte Doctor und Fürstl. Sachsen-Weimarischer Rath, ward den 31. August 1581. nebst noch einigen andern Räthen nach Coburg, einiger zwischen Weimar und Coburg entstandenen Mißhelligkeiten halber, abgeschicket. Er hat sich auch in verschiedenen andern Verrichtungen, als Commissarius, Zeuge und Abgesandter gebrauchen lassen, wovon in **Müllers** Sächsischen Annalibus, p. 177. 188. 189. 194. 195. 199. und 201. ausführlicher zu lesen stehet.

Wahl, (Joachim Christian, Graf zu) Chur-Bayerischer General-Feldmarschall, war ein Thüringischer Edelmann, unweit Altstädt gebohren, und in der Lutherischen Religion erzogen, welche er aber gar zeitlich mit der Catholischen verwechselte. Er hat von Jugend auf Profeßion vom Kriege, unter der Cathol. Liga in Deutschland gemacht, und zwar noch ehe der Krieg sich in Deutschland und Böhmen 1619. angesponnen, bey welchem er mit dem Hertzoge **Maximilian** in Bayern

1620 in Böhmen kam, und der Schlacht bey Prag auf dem weissen Berge beywohnte, auch damahls den einem Arm verlohr. Er stieg hernach von einer Stelle zur andern, ward unter des General **Tilly** Leib-Regiment Obrist-Lieutnant, und wohnte der Schlacht bey Lutter 1626 bey. In eben diesem 1626 Jahre trat er in die Fruchtbringende Gesellschafft, in welcher er den Nahmen der **Anhenkende** bekam. Im Jahr 1630 befand er sich als Obrister in der Schlacht bey Leipzig, und ward folgends General-Major, auch 1634 Commendant in der Ober-Pfaltz, welche er fast gäntzlich in Chur-Bayerische Gewalt wieder gebracht. Er ward damahls von den Schwedischen Völckern in einer Rencontre gefangen, aber so fort von seinen Dragonern wieder erlediget, nahm Bayreuth ein, und ward Feld-Marschall-Lieutnant. Im Jahr 1635 eroberte er nebst **Otto Heinrich Fuggern** die Stadt Augspurg, und nahm Culmbach, wie auch in der Ober-Pfaltz Naburg, Auerbach und Kemnath den Schwedischen ab. Im Jahr 1635. ward er Stadthalter in der Ober-Pfaltz, und nahm Weyda und etliche andere Städte ein. Im Jahr 1637 und die folgende Jahre commandirte er als General-Feld-Zeugmeister ein eigenes Corpo in Westphalen, und nahm Alten und Werne 1640 weg. Im Jahr 1641 ward er nach Braunschweig gesendet, wodurch der Anfang zu dem Vergleich zwischen dem Kayser und dem Hause Braunschweig gemacht worden. Im Jahr 1642 fuhr er in seinen Diensten gegen den Schwedischen Feld-Marschall **Torstersohn** fort, ward aber auf die erfolgte Niederlage des Generals **Lamboy** ins Ertz-Stifft Cöln abgefordert, daher er mit der Bayerischen Armee in solches Ertz-Stifft zog, und mit dem General **Hatzfeld** die Stadt Düren wieder eroberte. Diese seine langwierige Dienste brachten ihm bey dem Kayser **Ferdinanden** II den Grafen-Stand, und bey dem Chur-Fürsten zu Bayern das Gouvernement zu Ingolstadt zuwege. Er erlangte auch unterschiedene Herrschafften, als Lutzschkau, Schönbrunn, Lomstein und Weyer, ward auch Chur-Cölnischer Cammerherr. Endlich wie er 1643 seiner Gesundheit wegen, sich von der Armee weg begeben müssen, ward zu Anfange des 1644 Jahrs der Baron von **Mercy** der Chur-Bayerischen Armee vorgestellet. Er aber gieng im August 1644 mit Tode ab. **Neumarcks** neu-entsprossender Palmbaum, p. 242. **Winckelmanns** Oldenb. Chronicke, p. 330.

Wahl, (Johann), siehe **Wahllius.**

Wahl, (Johann Friedrich), beyder Rechte Doctor, Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Regierungs-Rath, Lehrer der Rechte, und Syndicus bey der Academie zu Giessen, schreib:

1. Diss. de retractatione causae, praestito jurejurando decisae. Giessen 1731.
2. De vitio nullitatis processus judiciarii, ebend. 1740, 7 Bogen.

Jenichens ietztleb. Rechts-Gelehrten in Deutschland, p. 231. **Allerneueste Nachr. von Jurist. Bück.** Th. IX, p. 61, 83. **Hessisches Geb.**

Opff. St. VII, p. 823. X, p. 1114. u. f. XI, p. 82. u. f. XX, p. 994.

Wahl, (Johann Samuel), ein Schul-Mann und Sub-Conrector des Gymnasii zu Altenburg, schrieb unter andern folgende Bücher:

1. Poetischer Wegweiser, Jena, 1709, in 8.
2. Einleitung zu der Deutschen Poesie, Chemnitz, 1715, in 8.
3. Geistliche Hauß-Capelle, oder 60 neue Lieder, Altenburg, 1715, in 12.

Wezels Lieder-Dichter, Th. III, p. 354.

Wahl, (Matthias Jacob), war den 20 Julius 1671 zu Strentz-Naundorf gebohren worden. Sein Vater war **Andreas Wahl**, Pastor an der Dom-Kirche zu Alsleben, die Mutter **Sophia Frauendienstin**, **Matthias Frauendiensts**, Pastors zu Westorf, eintzige Tochter, und der Groß-Vater väterlicher Seite **Andreas Jacob Wahl**, Bürger und Brauer in Aschersleben. In seinen ersten Jahren ward er der Unterrichtung **Kunstmanns**, eines Studentens, übergeben, welcher ihn so weit brachte, daß er in die Alslebische Schule gehen, und der Information **Scheckens**, **Rohrenbergs**, und **Spindlers** geniessen konnte. Hierauf ward er in das Eislebische Gymnasium gebracht, wo er erst die rechten Fundamente der Schul-Wissenschafften, unter dem damahligen Rector **Francken** und Con-Rector **Gollius**, legete; Wiewohl es seine Eltern auch für gut befanden, ihn dem **Prätorius** in Halle zu übergeben, und daselbst vollends zu der Universität perfectioniren zu lassen. Hierauf zog er in dem 20 Jahre auf die Leipziger-Academie, und da er eine Zeitlang darauf verblieben war, kehrte er auf die neuaufgerichtete Friedrichs-Universität nach Halle zurück, hörte die Ethick und Politick bey dem **Buddeus**, die Jurisprudentz bey dem **Thomasius**, **Simon** und **Bodinus**, combinirte mit diesen Studien die Theologie, und wie er sie in Leipzig, unter D. **Alberti** und **Carpzoven**, zu tractiren angehoben hatte, so excolirte er dieselbe zu Halle, unter dem seligen D. **Baier**, als sein Hauptwerck, und machte sich dadurch mehr und mehr geschickt, GOtt in seiner Kirche dienen zu können. Den 6 Mertz 1696 nahm er die Magister-Würde an, ward 2 Jahr hernach, nehmlich 1698, als Diaconus in Heckstät, oder Hetstädt, denominiret, und, nach abgelegter Probe-Predigt und vorhergegangenem Examen, beruffen, worauf er den III Sonntag nach Trinitatis seinen Anzug daselbst hielt. In dem Jahr 1700 ergieng an ihn die Vocation zu dem Diaconat der Kirche zum H. Geist in Magdeburg, daher er den Sonntag Cantate in Heckstät Abschied nahm, und den folgenden Sonntag Rogate in Magdeburg introduciret ward. In dem September-Monate des folgenden 1701 Jahres promovirte er als Licentiat zu Jena, und, da er 1706 Pastor gedachter Gemeine geworden war, nahm er 1709 die Würde eines Doctors an, wobey er GOtt und seiner Gemeine bis an sein Ende treulich dienete. In dem Jahr 1720 befiel ihn eine starcke Blut-Stürtzung, wodurch er seine Kräffte dermassen verlohr, daß er dieselben niemahls gäntzlich wieder erlangen konnte. Da ihm nun mit der Zeit seine Amts-Verrichtung zu

schwehr, ja ohnmöglich werden wolte, trug die Gemeine Sorge, daß ihm ein Adjunctus zugeordnet würde, der seine Vices bey allen vorfallenden Gelegenheiten verträte. Bey solcher Ueberhebung seines Amtes, hielt er sich noch etwas länger, als wohl sonst geschehen seyn würde. Endlich aber überfiel ihn den 26 Junius 1727, früh morgens um 8 Uhr, in der Kirche, dahin er, die Predigt anzuhören, gekommen war, ein starcker Schlagfluß, auf der lincken Seite, daß man ihn halbtodt aus der Kirche tragen muste. Hierauf wurden zwar genug diensame Mittel gebrauchet, es ließ sich auch zu einiger Besserung an; Allein den 7 Julius folgte sein bestimmter Lebens-Termin, da er sein Leben fast auf 56 Jahre gebracht, und der H. Geistes-Gemeine 28 Jahre, der Kirche GOttes überhaupt aber bald 30 Jahre, gedienet hatte. Er schrieb folgendes:

1. Disp. de jure belli circa res sacras, unter D. **Buddeus** Vorsitze.
2. Acroamatici Jurisprudentiæ Universalis Typi. Qvedlinburg, 1700, in 8.
3. Disp. inaug. de Justificatione hominis peccatoris coram Dei judicio, 1701.
4. Observatt. Didactico-Polemicæ de Administratione S. Coenæ, in ecclesia IEsu CHristi, Magdeburg, 1712, in 4. Wie der Titul meldet, so solte dieses Buch ein Gegen-Gifft wider den dazumahl in Magdeburg grassirenden Sacramentariismus seyn. Er gehet darinnen den gantzen Artickel von dem H. Abendmahle durch, und widerlegt insonderheit, was Th. **Schermer**, und der Verfasser des **Beweises vom Abendmahl**, lästerlich davon geschrieben, nimmt auch zuweilen **Dippels**, ingleichen der alten Fanaticker, Dinge mit. Er macht p. 92. u. f. eine Digression von dem Predigt-Amte wider die Schwärmer, und in den Addendis hat er allerley von den ehemahligen Magdeburgischen **Prediger-Unruhen**.
5. Biblische Catechetische Kinder-Lehren, über die Haußhaltung des Dreyeinigen GOttes, nach den ersten tausend Jahren, Magdeburg, 1709, in 8. Nach den andern tausend Jahren, ebendas. 1722, in 8. Nach den dritten tausend Jahren, ebend. 1725, in 8. Er hat in diesem Wercke mit vielem Fleisse die Bibl. Historie der Jugend catechetisch vorgetragen, auch dogmatische und moralische Lehren eingemischet. In Zusammensuchung des biblischen Parallelismi hat er viel Arbeit bewiesen.
6. Das Jubelirende Lutherthum, oder hertzinnigliche Freude aller rechtschaffenen Lutheraner über die hohe Wohlthat GOttes, da er sie von der Finsterniß des Pabstthums errettet, und das helle Licht seines Evangelii auf den Leuchter gestellet, ermuntert, da am 25 Junii 1730 die Evangelische Kirche ihr Freuden-Fest wegen der Augspurgischen Confession begehet. Leipzig, 1730, in 8. Es ist dieses eine Predigt, welche der Verfasser 1717, bey dem damahligen Jubel-Feste, zu Magdeburg, über Coloss. I, 13. 14. gehalten hatte, und 1730 erst gedruckt worden war.
7. Schöne Gestalt der Gottseligkeit im Glauben, Liebe und Hoffnung, aus den Sonn- und Fest-täglichen Evangelien fürgestellet, Magdeburg, 1724, in 8.
8. Allerhand Predigten und Abdanckungen.

Aettners Clerus ad Spir. S. in Magdeburg, p. 306. u. f. **Schörtgens** Diplomat. Nachl. Th. V. p. 95. **Unschuld. Nachrichten**, Jahr 1712, p. 345 u. f. 1726, p. 624 u. f. 1730, p. 1281. Suppl. Decenn. III, p. 107.

Wahl, (abgedrungene und abgezwungene) siehe **Wahl (Revocirung der)**

Wahl, (Abkündigung der geschehenen) siehe **Wahl.**

Wahl, (Abts-) siehe in dem Artickel: **Abt**, im I Bande, p. 207. u. f.

Wahl, (Aenderung der) siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl (Revocirung der)** und **Wahl der Straffe.**

Wahl, (Appellation wider eine geschehene) siehe **Wahl.**

Wahl, (Ausschliessung von der) siehe **Wahl (Revocirung der)** desgleichen **Wahl-Recht.**

Wahl (Ausschreibung der Kayser-) siehe in dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 298. u. f.

Wahl, (ausserordentliche) siehe **Postulation**, im XXVIII Bande, p. 1829. u. f.

Wahl, (Bedingte) siehe **Wahl**, desgleichen **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**, wie auch **Wahl-Capitulation.**

Wahl, (Beruffung zur Kayser-) siehe in dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 298. u. f.

Wahl, (Bestätigung oder Confirmation der) Lat. *Infirmatio Electionis*, heist diejenige Handlung, da nach Gelegenheit entweder die Landes-Fürsten oder andere Hohe Obrigkeiten die von ihren Untergebenen geschehene Wahl gewisser Personen zu geistlichen oder weltlichen Aemtern gut heissen, und die erwählten Personen in denen ihnen durch solche Wahl zugefallenen Aemtern bestätigen. So viel nun aber ins besondere die Bestätigung der neu-erwählten Bischöffe anbelanget; so wird, wenn die Wahl ordentlicher Weise geschehen, alsdenn zuförderst der Consens oder die Einwilligung des Erwählten erfordert, c. 6. & 8. de elect. in 6. Welchen er binnen einem Monat ertheilen muß, wo er nicht des aus der Wahl erlangten Rechtes verlustig seyn will. c. 6. de elect. in 6. wir sagen nach geschehener Wahl. Denn wenn man dessen Consens noch vor der Wahl verlangte; so wäre die gantze Wahl vergebens. c. 46. X de elect. Weil aber heutiges Tages gemeiniglich ein und andere durch grosse Herren recommandiret werden, und auch der Pabst selbsten die Wahl-Decrete zu ertheilen pfleget, so wird dieses wenig mehr in Obacht genommen. Fragt man aber, ob auch der Erwählte gezwungen werden könne in die geschehene Wahl zu willigen? So wird wohl bey denen grossen geistlichen Aemtern der-

dergleichen sich nicht leichte ereignen, indem man dergleichen fette Revenuen nicht gerne abzuschlagen pfleget. Und ob es gleich bey denen kleinern Geistlichen sich zutragen könnte; so ist es doch besser, daß man niemand wieder seinen Willen dazu zwinget, indem es niemahls an Leuten mangelt, welche sich zu dergleichen Aemtern gar gerne gebrauchen lassen. **Ziegler** de Clerico renitente. Nach dessen erfolgter Einwilligung muß die Confirmation oder Bestätigung der geschehenen Wahl gesucht werden. Diese konnte Anfangs der Metropolitan alleine nicht ertheilen, sondern es wurden die Provincial-Bischöffe mit dazu genommen. **Peter von Marca** de Concord. Sacerd. & Imp. Lib. IV. c. 2. und Lib IIX. c. 2. Auf dem Nicänischen Concilio aber ist es dem Metropolitan alleine zugeeignet worden. Und weil die Kayser ehemahls die Inspection oder Ober-Auffsicht über die Kirchen hatten; so kam auch diesen das Recht zu, die Bischöffe zu confirmiren. **Conring** de Constit. Episcop. Germ. §. 19. **Ziegler** de Episcop. L. II. c. 2. §. 2. u. ff. **Thomassinus** P. II. L. II. c. 6. Nachdem aber die Päbste in denen folgenden Zeiten die Kayser der Bestellung und Einsetzung derer Bischöffe beraubet; so haben sie zugleich auch mit denen Metropolitanen das Recht, dieselben zu confirmiren, verlohren, und haben sich dessen die Päbste alleine angemasset. Welches aber hernachmahls zu vielen Unruhen Gelegenheit gegeben hat. Besiehe **Jabers** Staats-Cantzley Tom. IX p. 1774. u. ff. Ehe nun die Confirmation ertheilet werden kan; so wird erst noch die Untersuchung der Sache erfordert. Diejenigen also, so dabey interessiret seyn, werden citiret, daß sie binnen einer gewissen Zeit erscheinen und vorbringen sollen, was wieder die geschehene Wahl und die erwählte Person eingewendet werden könnte. c. fin. de elect. in 6. Wenn auch gleich niemand erscheinet; so wird dennoch eine Untersuchung von Amtswegen angestellet, c. 19. X. de elect. findet es sich aber, daß weder an der Wahl, noch an der Person etwas auszusetzen; so muß die Confirmation nothwendig ertheilet werden. Denn es ist dieselbe, wie die Canonisten sagen, nicht gratiæ, sed justitiæ, das heist, es beruhet dieselbe nicht auf einer blossen Gnade, sondern auf der Gerechtigkeit. **Passerinus** de Elect. c. 33. q. 3. und **Laurentius** in For. Benef. Sect. II. c. 53. qu. 419. Wie aber dieselbe ertheilet und eingerichtet seyn müsse, ist in dem *Concil. Trident.* Sess. XXIV. de Reform. c. 1. beschrieben. Es muste dieselbe sonsten binnen einen Monate gesuchet werden, c. 6. de elect. in 6. Welches aber der Pabst Nicolaus III, im Jahre 1278 auf solche Art geändert hat, daß der Erwählte binnen einem Monate seine Reise nach Rom antreten, zu rechter Zeit sich daselbst einfinden, binnen 15 Tagen sich vor den Pabst stellen, und alsdenn den Beweiß der Wahl und was sonsten von ihm verlanget wird, auf sich nehmen solle, wo er anders nicht des durch die Wahl erlangten Rechts verlustig werden will. c. 16. de elect. in 6. Es pflegen aber heutiges Tages die Bischöffe nicht mehr in Person nach Rom zu gehen, sondern sie lassen die Bestätigung ihrer geschehenen Wahl durch einen andern suchen. Es muste auch sonsten der Erwählte sein Glaubens-Bekänntniß schrifftlich übergeben; welches man aber nachgehends unter dem Pabst Gregorio VII, in einen Eyd, den er dem Römischen Pabste schwören muß, verwandelt hat. c. 13. X. de major. & obed. c. 2. X. de feud. Besiehe auch die *Clement.* Romani, de Jurejurando. Die Formul ist beym **Gonzalez Tellez** c. 4. de elect. n. 26. zu befinden. Es wird aber auch diese Confirmation in dem Canonischen Rechte vor so nothwendig gehalten, daß kein Bischoff ohne dieselbe die so genannten Actus Ordinis oder das geistliche Amt verrichten kan. **Espen** in J. E. Part. I. Tit. 14. c. 5. n. 8. Man pfleget über dieses denen Bischöffen eine Capitulation vorzuschreiben, in welche sie consentiren und dieselbe beschwören müssen. Es ist dieselbe nichts anders, als ein Vergleich, welchen der Bischoff mit dem Capitul eingehet, und wodurch seine Macht eingeschräncket wird. Weil aber öffters viele Inconvenientien bey dergleichen Capitulationen vorgegangen seyn; so ist von dem Pabst Innocentz im Jahre 1695. in einer absonderlichen Bulle verordnet worden, was bey denenselben in Obacht genommen werden solle. **Jabers** St. L. Tom. II. p. 13. u. ff. Dergleichen Capitulation hat man auch bey denen Protestantischen Bißthümern beybehalten, wie solches aus der Capitulation des Meißnischen Bißthums vom Jahre 1663. und andern ersehen werden kan. Was nun aber bey diesen letztern hauptsächlich in Obacht genommen werden muß, ist in dem **Westphäl. Fr. Instr.** Art. V. §. 16. u. 17. ausgemacht worden. In denen Protestantischen unmittelbaren Bißthümern ist die Confirmation nicht von nöthen, sondern die darzu erwählten müssen bloß binnen einem Jahre wie andere Stände des Reichs die Investitur suchen. Die mittelbaren Prälaten aber müssen um die Confirmation bey denen Landes-Herrn anhalten. **Stryck** de Jur. Pap. Princ. Evang. c. 1. §. 5. und deswegen ist in der Ord. Polit. Magd. c. 6. §. 3. also versehen: **Wenn ein Abt oder Probst, der jedesmahl eine unverheyrathete Person seyn soll, aus dem Mittel des *Convents rite* und *canonice* eligiret oder *postulir*et worden, und sonst nichts erhebliches wider ihm einzuwenden, wollen Wir denselben auf vorhergehende unterthänigste *Præsentation* des *Convents* gnädigst bestätigen, bey unserer Magdeburgischen Regierung in Pflicht nehmen, und durch gewisse *Commissarios introduciren* lassen.** **Fleischers** Einleit. zum Geistl. Recht Lib. I. c. 23. Die vorerwehnte Investitur derer Bischöffe anlangend; so ist hiervon kürtzlich folgendes zu mercken. Nachdem die Kayser angefangen, ein und andere Bißthümer aufzurichten, und mit grossen Gütern zu versehen, wie man absonderlich von denen Otten weiß; so haben sie nicht ohne Ursache davor gehalten, daß diese gleichsam ihr eigen wären, und es also von ihrem Willen abhienge, auf was Art und Weise sie dieselben vergeben und besetzen wolten. Nun pflegte man bey denen damahligen Geld mangelnden Zeiten theils denen Soldaten, theils auch denen übrigen Hof-Bedienten, an statt der Salarien gewisse Güter zu geben, und dieselben zugleich mit denen Regalien zu investiren, oder zu belehnen. Und dieses führete man gleicher gestalt

stalt bey denen Bisthümern ein; also, daß dieses der Ursprung der Bischöfflichen Investitur zu seyn scheinet. Es geschahe aber diese letztere eigentlich durch einen Ring und Stab, (per annulum & baculum) welche dem Bischoffe in die Hände gegeben, und nach dessen Tode wieder zurück genommen wurden. Wenn aber diese Investitur der Bischöffe aufgekommen sey, kan man so eigentlich nicht sagen. Inzwischen ist gewiß, daß dieselbe schon unter denen Carolingern im Gebrauch gewesen. Nachdem also auf solche Art die Bischöffe von denen Kaysern dependirten, und von ihnen ein- und abgesetzet werden konnten; so muste dieses denen Päbsten nothwendig äusserst zu wider seyn. Derowegen waren sie auf alle Mittel bedacht, solches Recht denen Kaysern zu entziehen. Absonderlich ließ sich der Pabst Gregorius VII, auf dem Concilio zu Rom im Jahre 1080 angelegen seyn, die Investitur derer Bischöffe gantz und gar abzuschaffen. c. 12. qu. 7. Und ob er solches gleich nicht zu bewerckstelligen vermochte, sondern die Kayser ihr Recht auf alle Weise behaupteten; so brachten es doch endlich die folgenden Päbste dahin, daß der Kayser Heinrich VII. derselben renunciren muste. Es bedienten sich zwar die Päbste unter andern dieses Schein-Grundes, daß die Wahl der Bischöffe allezeit bey der Clerisey und der Gemeine gewesen, und sich also die Kayser derselben ohne alles Recht angemasset hätten. Aber ein jedweder siehet leicht, daß die Investitur mit der Wahl derer Bischöffe gar nichts zu thun hat, und daß, wenn auch die Clerisey und Gemeine ihr Wahl-Recht wiederum bekommen hätten, dennoch die Investitur denen Kaysern hätte bleiben müssen. Ueber dieses hat es der Ausgang gezeiget, daß es nur ein Vorwand gewesen, indem ja die Päbste die Confirmation derselben vor sich behalten haben. Wie denn noch heutiges Tages dieselbe von dem Pabste gesuchet werden muß. **Conring** de Constit. Episc. **Meibom** de Jur. Invest. Episc. Imp. Rom. a Pontif. per vim ademt. und **Peter von Marca** de Concord. Sacerd. & Imp. Lib. VI. c. 3. und Lib. VIII. c. 19. Endlich ist in denen Concordatis Nationis Germanicæ ausgemacht worden, daß der Römische Pabst die Bischöffe in Ansehung ihres geistlichen Amtes und derer davon abhangenden Gerechtsame confirmiren, der Kayser aber in Ansehung der Weltlichen dieselben investiren solle. Siehe **Cocceji** Juris Publ. Prud. c. 18. Sect. I. n. 16. u. ff. und **Fleischer** l. c. c. 24. wie auch die Artickel: **Bischoff**, im III Bande, p. 1937. u. ff. *Investitura*, im XIV Bande, p. 797 u ff. und **Wahl (Revocirung der)** wie auch **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (Beweis der) siehe **Wahl**, und **Wahl (Bestätigung der)**.

Wahl, (Bischoffs-) siehe den Artickel: **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**, wie auch **Bischoff**, im III Bande, p. 1937 u. ff.

Wahl, (Canonische) siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl, (Caßirung der) siehe **Wahl (Revocirung der)**.

Wahl, (Citation zur Bischoffs-) siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (Confirmation der) siehe **Wahl (Bestätigung der)**.

Wahl, (Consentirung, oder Einwilligung in die geschehene) siehe **Wahl Bestätigung der)**.

Wahl, (eingeschränckte) siehe **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**, desgleichen **Wahl-Recht**, wie auch **Wahl-Capitulation**.

Wahl, (Einladung zur) siehe **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**, desgleichen **Kayser**, im XV Bande, p. 298. u. ff.

Wahl, (einmüthige) siehe **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**, desgleichen **Wahl-Recht**.

Wahl, (Einwilligung in die geschehene) siehe **Wahl (Bestätigung der)**.

Wahl, (Erkauffung der) siehe **Wahl**, desgleichen **Wahl (Schenckung wegen einer)** und **Wahl (Revocirung der)** wie auch **Simonie**, im XXXVII Bande, p. 1473. u. ff.

Wahl, (Ertz-Bischöffliche) siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (erzwungene) siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl (Revocirung der)** und **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (freye und ungezwungene) siehe **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**, desgleichen **Wahl-Recht**.

Wahl, (durch Furcht und Gewalt herausgepreste) siehe **Wahl (Revocirung der)** und **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (Gedächtniß-Müntzen auf eine glücklich vollzogene) siehe **Wahl**.

Wahl, (durch Geld erkauffte) siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl (Schenckung wegen einer)** wie auch **Wahl (Revocirung der)** und **Simonie**, im XXXVII Bande, p. 1473. u. ff.

Wahl, (Gesetzmäßige) siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl, (durch Gewalt und Furcht herausgepreßte) siehe **Wahl (Revocirung der)** und **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (Gnaden) siehe **Gnaden-Wahl**, im XI Bande, p. 13. **Prädestinatianer**, im XXIX Bande, p 30. u. ff. **Rath-schluß GOttes**, im XXX Bande, p. 981. u. ff. **Vorherbestimmung (Göttliche)** im L Bande, p. 830. u ff.

Wahl, (heimliche) siehe **Wahl (Revocirung der)**.

Wahl, (Intimirung der geschehenen) siehe **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (Invitation zur) siehe **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**, desgleichen **Kayser**, im XV Bande, p. 298 u. ff.

Wahl, (Kayser-) siehe unter dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 293. u. ff. desgleichen **Wahl**.

Wahl, (Königs-) siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl-Reich**, und **König**, im XV Bande, p. 1222. u. ff.

Wahl, (mangelhaffte) siehe **Wahl (Revocirung der)**.

Wahl, (Medaillen und Schau-Stücke auf eine glücklich vollzogene) siehe **Wahl**.

Wahl, (nichtige), siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl (Revocirung der)**.

Wahl, (Notification der geschehenen), siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (ordentliche), siehe **Wahl**, desgleichen **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl, (Pabst-), siehe den Artickel: **Wahl**; desgleichen **Pabst**, im XXVI Bande, p. 10. u. f. wie auch **Conclave**, im VI Bande, p. 903. u f.

Wahl, (partheyische), siehe **Wahl**, und **Wahl (Revocirung der)** wie auch **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (Priester-), siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl-Recht**.

Wahl, (Protestation wider die geschehene), siehe **Wahl**.

Wahl, (Publicirung der geschehenen), siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**.

Wahl, (Raths-), siehe **Raths-Wahl**, im XXX Bande, p. 992. desgleichen **Raths-Herr**, ebend. p. 953. u. f. wie auch **Stadt-Rath**, im XXXIX Bande, p. 819. u. f.

Wahl, (rechtliche) siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl, (rechtmäßige), siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl, (Rector-), siehe **Rector Magnificus**, im XXX Bande, p 1577. u. f.

Wahl, (regelmäßige), siehe **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**, wie auch **Wahl-Recht**.

Wahl, (Revocirung oder Wiedereröffnung der), Lat. *Revocatio Electionis*, ist, da jemand von einem Collegio oder solchen Personen, welche das Recht zu Wählen haben, zu einem erledigten und offen gewordenen Amte oder Dienste zwar gehörig gewählet, hernach aber von ihnen selbst auch wiederum verworffen worden. Es entstehet also die Frage, ob ein solcher einmahl Erwählter zu aller und jeder Zeit verworffen, oder ihm sein Abschied gegeben werden möge? Und obgleich diejenigen, welche solches zu behaupten meynen, unter der Remotion und Dimißion, oder der würcklichen Absetzung und blossen Erlassung vom Amte oder Dienste einen Unterschied machen, dessen sich auch so gar ein berühmtes Collegium bedienet, und darnach gesprochen hat; so ist doch sicherer, die Ursachen welcher wegen einer Wahl widerruffen werden mag, in folgende vier Classen abzutheilen. Als 1) wenn die Wahl **unvollkommen** ist, da z. E die Wählenden nicht alle zusammen ihre Stimmen von sich gegeben, oder dem Erwählten noch nicht zu wissen gethan haben, daß die Wahl geschehen. 2) Wenn die Wahl **vitiös** oder **mangelhafft** ist. Also wird z. E. die Wahl, bey welcher ein Mitglied des wählenden Collegii nicht zugegen gewesen, gar recht wiederruffen, welches auch so gar nach einiger Meynung in der Kayser-Wahl Statt haben soll; wie denn auch nicht einmahl diejenigen davon ausgeschlossen werden können, welche einem derer Candidaten mit Bluts-Freundschafft verwandt sind. Die vom grössern oder mehrern Theil geschehene Wahl aber kan deswegen nicht wiederruffen werden, weil die widrig-gesinnten, mit denen Canonisten zu reden sind, die saniores sind. So mag auch eine Wahl wiederruffen werden, die durch Gewalt und Furcht heraus gepreßt wird, ingleichen eine solche, die durch Zusammenrottirung, oder Verschwörung, oder aber auf das Geschrey des Volcks, wie auch eine, die heimlich oder durch das Loos geschicht, oder da die Stelle noch nicht erlediget, oder welche durch Simonie geschehen ist. Die Wählenden selbst aber können die von ihnen geschehene Wahl als eine Simonische nicht wiederruffen. Hingegen ist der Jach-Zorn keine rechtmäßige Ursache, die Wahl zu revociren; wie selbige denn auch deswegen nicht wiederruffen werden kan, weil kein solcher, wie bißher gewöhnlich gewesen, erwählet worden. 3) Wegen der Qvalität und Beschaffenheit des Erwählten, als wenn derselbe unwürdig ist. Deswegen aber, daß sich ein würdigerer gefunden, kan die Wahl nicht revocirt werden. Hingegen hat die Wiederruffung derselben wohl alsdenn Statt, wenn der Erwählte säumig ist. 4) Liegt es an dem Willen des Ober-Herrn, wenn er die Wahl nicht bestätigen will, welche Bestätigung er jedoch ohne Ursache nicht versagen kan. Allein die wider das ausdrückliche Verbot des Ober-Herrn geschehene Wahl wird billig wiederruffen, wie auch wenn der Erwählte noch vor der erhaltenen Bestätigung sein Amt schon zu verwalten anfängt. Besiehe **Leysers** Disp. de Revocatione Electionis. Helmstädt 1715. **Gel. Fama** XLIII Th. p. 534. u. f. und **Schröder** in Disp. Inaug. de jure variandi c. 3. membr. 4. n. 194. u. f. wie auch den Artickel; **Wahl der Bischöffe, und Wahl (Bestätigung der)**.

Wahl, (Römische Kayser- oder Königs-) siehe **Wahl**; desgleichen in dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 285. u. f. wie auch **König (Römischer)** ebend. p. 1240. u. f.

Wahl, (Römische Königs-), siehe vorstehenden Siehe-Artickel.

Wahl, (Römische Pabsts-), siehe **Wahl**; desgleichen **Pabst**, im XXVI Bande, p. 10. u. f. wie auch **Conclave**, im VI. Bande, p. 903. u. f.

Wahl, (Schau-Stücke auf eine glücklich vollzogene) siehe **Wahl**.

Wahl, (Schenckung wegen einer) Lat. *Donatio propter electionem.* Dieserwegen ist hauptsächlich an einigen Orten der Schweitzerischen Eydgenossenschafft, sonderlich wo die Wahlen und Erwählungen nicht durch das Loos geschehen, denen Obrigkeitlichen und andern Personen, welche zu einer oder der andern Wahl und Beförderung ihre Stimmen zu geben haben, ausdrücklich verboten, keine Geschencke und Gaben zu nehmen, noch zu geben. Also ist z. E. in den **Zürcher Wahl-Ordnungen** alles Geschencke, Mieth und Gaben zu nehmen und zu geben, es sey vor, in oder nach der Wahl,

Geld oder Geldes werth, wie auch die deswegen angestellte Mahlzeiten, und wie solches alles immer Nahmen haben mag, es geschehe durch sich selbst, oder mit seinem Wissen, durch die Seinigen, oder durch andere, bey höchster Strafe, je nach Beschaffenheit des Fehlers, an Leib, Ehre und Gut, verboten. Weswegen denn auch besonders zu Basel nach der den 22 Febr. 1718 eingeführten Wahl-Ordnung diejenigen, welche bey einer vorzunehmenden Wahl ihre Stimmen zu geben haben, einen Eyd schwören müssen, daß wegen solcher Wahl weder ihnen, noch den ihrigen, ihres Wissens nichts gegeben worden sey. Und in der zu Schafhausen im Jahre 1720. wider das Practiciren erneuerten Ordnung ist versehen, daß, im Fall auf einen gebracht würde, daß er wegen einer Wahl Mieth und Gaben gegeben und verheissen habe, er zu einem ehrlosen Practicanten erkennet, und alle sein Lebetage keiner Zunfft, noch Wahl die Weibs-Personen aber, welche Mieth und Gaben gegeben und verheissen, keiner Ehren mehr fähig seyn sollen, mit dem Anhange, daß bey der wegen derer Wahlen vorzunehmenden Censur einer nach dem andern von des neuerwählten Befreundten, und nach denselben die Anverwandten derjenigen, so über sechs Wahlen gehabt, und hernach auch ein jeder der kleinen und grossen Räthe des unerwählten halber alles Ernsts befraget werden sollen, bey ihren geschworenen Eyden zu rügen und öffentlich anzuzeigen, ob er wisse und erfahren habe, daß er darzu Geld, Mieth und Gaben, Urten, Essen und Trincken selbst gegeben, bezahlt und zugesagt, oder durch andere, es seyn gleich Manns- oder Weibs-Personen, wenn, wo, wie, und unter was vor Prätext oder Schein es gewesen, geben und bezahlen, oder zu geben verheissen lassen? Besiehe Leus Eydgenoss. Stadt- und Land-Recht, P. III. tit. 4. §. 9. wie auch den Artickel: Wahl, Wahl-Eyd, und Wahl-Stimme.

Wahl, (Simonische), siehe Simonische Wahl, im XXXVII Bande, p. 1491. desgleichen Wahl (Revocirung der).

Wahl, (Variirung wegen der getroffenen), siehe Wahl; desgleichen Wahl (Revocirung der) und Wahl der Straffe.

Wahl, (Veränderung der), siehe Wahl; desgleichen Wahl (Revocirung der) und Wahl der Straffe.

Wahl, (vergebliche), siehe Wahl (Bestätigung der) und Wahl (Revocirung der).

Wahl, (Vermächtniß der), siehe *Electio legata*, im VIII Bande, p. 704. desgleichen *Legatum optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und in dem Artickel: *Legatum Generis*, ebend. p. 1367. u. f.

Wahl, (vitiöse), siehe Wahl (Revocirung der).

Wahl, (unbedingte), siehe Wahl.

Wahl, (uneingeschränckte), siehe Wahl.

Wahl, (ungezwungene), siehe Wahl.

Wahl, (unkräfftige), siehe Wahl; desgleichen Wahl (Revocirung der) wie auch Wahl der Bischöffe.

Wahl, (unordentliche), siehe Wahl (Revocirung der) desgleichen Wahl der Bischöffe, und Wahl-Recht.

Wahl, (unpartheyische), siehe Wahl.

Wahl, (unrechtmäßige), siehe Wahl; desgleichen Wahl (Revocirung der).

Wahl, (unvollkommene), siehe Wahl (Revocirung der).

Wahl, (Vollmacht zur Kayser-), siehe Vollmacht eines Churfürstlichen Wahl-Gesandtens, im I. Bande, p. 580. u. f.

Wahl, (Vollmacht wegen einer vorzunehmenden), siehe Wahl-Instruction.

Wahl, widerrechtliche), siehe Wahl; desgleichen Wahl (Revocirung der); wie auch Wahl der Bischöffe, und Wahl-Recht.

Wahl, (Wiederruffung der), siehe Wahl (Revocirung der).

Wahl-Acte, siehe Wahl-Instrument.

Wahl-Acten, Lat. *Acta Electionis*, so nennt man insgemein dasjenige schrifftliche Verzeichniß, darinnen eine umständliche Nachricht von einer geschehenen Wahl, und den dabey vorgefallenen Ceremonien, oder anderer merckwürdiger Umstände. Siehe Wahl.

Wahl-Actus, oder Wahl-Handlung, siehe Wahl; wie auch in dem Artickel: Kayser, im XV Bande, p. 303. u. f.

Wahl einer Adelichen Witwe, siehe Wahl.

Wahl der Aebte und Aebtißinnen, siehe in dem Artickel: Abt, im I Bande, p. 207. u. f.

Wahl eines Aeltesten, siehe den Artickel: Wahl.

Wahl bey Allodial- oder Erb-Gütern, siehe Wahl.

Wahl durch die Alternation (siehe Wahl-Recht.

Wahl der Apostel, siehe Wahl; desgleichen Wahl der Bischöffe.

Wahl-Artickel, (Kayserliche), siehe Capitulation im V Bande, p. 670. u. f. desgleichen Wahl Capitulation.

Wahl der Ascendenten, oder Aufwärts-Verwandten, siehe Wahl.

Wahl der Aufwärts-Verwandten, siehe Wahl.

Wahlbach, ein Flüßgen, das bey Solms und Engelbach in die Fulda fället. Hydrograph. Lex. p. 186.

Wahl eines Beicht-Vaters, siehe Vater (Beicht-) im XLVI Bande, p. 733. u. f.

Wahlberg, (Olaus) gab eine Oration, de Meritis Hassorum in regnum Sueo-Gothicum, zu Greyffswalde, 1728 in 4. heraus. *Biblioth. Gribner.* P. II. p. 364.

Wahl-Bischöffe, oder erwählte Bischöffe, siehe Wahl der Bischöffe.

Wahl der Bischöffe, Lat. *Electio Episcoporum.* Gleichwie überhaupt niemand zu einem geistlichen Amte anders gelangen kan, als entweder durch die Wahl oder durch die Postulation; also wird auch jene insgemein der ordentliche, diese aber der ausserordentliche Weg genennet. Deswegen sind auch die Beneficia Ecclesiastica oder die geistlichen Pfründen zweyerley, entweder Electiva, oder Collativa, das heist, man bekommet sie entweder durch die Wahl oder Postulation, oder aber sie werden einem ohne vorhergehende Wahl conferiret. Nachdem wir aber von der ausserordentlichen Art und Weise zu einem geistlichen Amte zu gelangen, oder von der Postulation bereits unter diesem Worte, im XXVIII Bande, p. 1829 u. ff. gehandelt haben; so bleiben wir gegenwärtig mit unserer Betrachtung blos bey der eigentlich so genannten Wahl stehen. Es ist zwar auch von dieser schon in dem Artickel: Wahl, und Wahl-Recht, unterschiedliches zu befinden, in so fern es nehmlich so wohl die höhern, als niedern Geistlichen anbetrifft. Allhier aber wollen wir nur von der Wahl derer Bischöffe insbesondere handeln. Die Wahl selbst ist also überhaupt betrachtet, zweyerley, entweder eine ordentliche (Lat. *Electio Canonica* oder *ordinata*;) welche nach denen Canonibus oder Kirchen-Ordnungen geschiehet, oder eine unordentliche (Lat. *Electio minus Canonica*, oder *inordinata*) welche nicht auf solche Art angestellet wird, und deswegen auch nicht kan confirmiret werden. Zu denen Zeiten derer Apostel geschahe allezeit die Wahl von der gantzen Gemeinde; Der erwählte aber wurde von denen Aposteln durch Auflegung derer Hände confirmiret. Apostel Geschicht VI. Es wollen zwar andere aus eben denenselben c. XIV, 3. und *Tit.* I. 5. beweisen, als wenn die Wahl gantz alleine bey denen Aposteln gestanden hätte; aber man siehet gar bald, daß daselbst die Rede bloß von der Auflegung derer Hände gewesen. Es ist derowegen auch der Schrifft und Kirchen-Historie zuwieder, wenn Grotius de Imper. summ. pot. circa sacra c. 10. §. 8. u. ff. der Gemeinde nur ein Votum negativum zuzuschreiben gedencket. Und ob gleich in denen folgenden Zeiten der Vorsitzende einige Vorrechte in dem Presbyterio bekam; so blieb es dennoch bey der alten Verfassung indem dieser nach der Ordnung succedirte. Nachdem man aber anfieng, auch diesen zu erwählen; so geschahe dennoch die Wahl von der gantzen Gemeinde, nur daß das Collegium Presbyterorum dabey einigen Vorzug hatte. Blondellus de Jur. Pleb. in Regim. Eccles. und in Apolog. pro sent. Hieronym. de Episc. Presbyt.

Bey dieser Gewohnheit ist man bey der Occidentalischen Kirche eine lange Zeit geblieben, wie solches aus dem Decreto selbsten gesehen werden kan. c. 5. D. 51. c. 13. D. 61. c. 26. D. 63. c. 16. D. 61. c. 13. C. 7. q. 1. c. 1. D. 63 c. 27. D. 63. c. 4. D. 65. c. 9. D. 63. c. 12. D. 63. c. 13. D. 63. c. 34. D. 63. Thomaßinus de Vet. & Nov. Eccles. Discipl. P. II. L. II. c. 1. u. ff. In der Orientalischen Kirche aber ist nach dem 4 Jahrhunderte die Gemeinde von der Wahl derer Geistlichen ausgeschlossen worden. Man beruffte zwar dieselbe zu der Wahl; sie hatte aber dabey nichts zu thun, als einen zu benennen, und zu bitten, daß man denselben zum geistlichen Amt lassen möchte, und dependirte es also lediglich von dem Concilio derer Bischöffe, ob sie es thun wolten oder nicht. Endlich kam es zu denen Zeiten des Justinians dahin, daß nur denen Vornehmsten erlaubet war, eine oder mehr Personen in Vorschlag zu bringen. Der Vorwand, die Gemeinde gantz und gar auszuschliessen, war, weil sie öffters Aufruhr bey der Wahl gemacht hätte. L. 42. C. de Episcop. & Cler. *Nov.* 123 c. 1. *Nov.* 137. c. 2. Peter von Marca de Concord. Sacerd. & Imp. Lib. IIX. c. 5. Endlich ist auch in der Occidentalischen Kirche nach dem 5 Jahrhunderte aufgekommen, daß man den Consens derer Könige bey der Wahl derer Bischöffe erfordert hat. Dadurch aber hatte dennoch die Gemeinde das Recht zu wählen nicht verlohren; sondern es muste nur mit Einwilligung des Königes geschehen c. 11. D. 63. bis sich endlich der Wahl die Könige alleine angemasset haben. c. 25. D. 63: Wenn also der König einen denominiret hatte, so muste ihn der Metropolitan confirmiren, und dabey hatte die Clerisey und die Gemeinde das Votum negativum. Nun hatten zwar Carl der Grosse und seine Nachfolger der Clerisey und Gemeinde das Recht zu wählen überlassen, und sich alleine die Confirmation vorbehalten. Aber dieses hat sich nachgehends wiederum geändert, also, daß geda chter Clerisey und Gemeinde bloß die Postulation übrig geblieben ist, biß endlich der Kayser Heinrich V, auch diesem Rechte zu renunciren, durch den Pabst gezwungen wurde. Und obgleich die folgenden Kayser, absonderlich aber Friederich der Erste, sich dieses Recht wiederum zueignen wolten; so wusten doch die Päbste die Sache auf solche Art einzurichten, daß sie niemahls völlig zu ihrem Rechte wiederum haben gelangen können. Conring de Confirmat. Episc. Germ. und Schilter de Libert. Eccles. Germ. Es mangelte auch denen Päbsten an Schein-Gründen nicht, warum sie dieses Recht denen Kaysern genommen, indem sie theils die begangene Simonie, theils, daß es der Gemeinde unrechtmäßiger Weise entzogen worden, und ihr also wieder gegeben werden müste, anzogen. Aber es war dieses ihre Intention gar nicht; sondern vielmehr dieses Recht selbst an sich zu ziehen. Wie sie sich auch dessen bis auf die Zeiten des Pabst Nicolai V bedienet haben. Es wurden aber nachgehends zwischen diesen und dem Kayser Friedrich III. im Jahre 1448. die Concordata Nationis Germanicæ aufgerichtet, in welchen die Wahl denen Cathedral-Kirchen oder Capituln gegeben worden. Nun solte man wohl meynen, als wenn dadurch die gantze Clerisey und Gemeinde ihr voriges Recht wiederum erhalten hätte; aber nichts weniger, als dieses; Denn da vorhero die Clerisey der gantzen Diöces des Bischoffs zur Wahl beruffen wurde; so bekam es anjetzo die Geistlichkeit bey der Cathedral-Kirche, wie es auch noch heutiges Tages ist. Conring cit. loc. §. 65. Es mangelte auch hier an Schein-Gründen nicht, warum die Gemeinde nicht mehr zur

Wahl könnte gelassen werden, indem man derselben Schuld gab, daß sie nicht nur öffters Aufruhr angerichtet, sondern auch ungeschickte und nichts würdige Leute auf die Wahl gebracht, ja gar zu Zeiten welche mit Gewalt zur Bischöfflichen Würde gezwungen hätten. Aber zu geschweigen, daß dergleichen Unordnungen gar leicht durch Gesetze und andere Mittel hätten können abgeschaffet werden; so war die Clerisey selbsten daran Schuld, indem sie das Volck zu solchen Unordnungen anreitzte. Und wenn auch zu Zeiten ungeschickte Leute sind erwehlet worden; so hat doch deßwegen die Clerisey sich die Wahl nicht alleine herausnehmen können, sondern die Kayser hatten Macht genung, dieses zu verhindern. **Hugo Grotius** de Imper. summar. potest. circa sacra c. 10. Was aber die heutige Wahl anbelanget; so wird erfordert, daß solche Personen erwählet werden, welche die zu einem solchen Amte gehörige Qualitäten haben und diese zeiget der Apostel Paulus 1 Tim. III, 2. u. ff. Daß aber auf diese heutiges Tages nicht mehr, sondern insgemein nur alleine auf äusserliche Dinge, als hohen Stand, Reichthum, und dergleichen, gesehen werde, zeiget die tägliche Erfahrung. Also wird in dem Canonischen Rechte erfordert, daß der zu erwählende 30 Jahr alt, kein Huren-Kind, kein ungelehrter, nicht excommunicirt, oder suspendirt, kein Simoniacus, kein Geitziger, auch nicht ein solcher seyn soll, der sich vorhero von Layen hat wählen lassen, oder der schon 2 Bißthümer hat, der die Ordines nicht durchgegangen, der nicht wenigstens ein Subdiaconus ist, desgleichen keiner der irrige Meynungen hat, u. d. g. **Corvini** Jus Can. L. I. Tit. 4. §. 7. Absonderlich muß in Deutschland nach der Verordnung des **Westph. Fr. Instr.** Art. V. §. 14. auf den Zustand der Religion, wie derselbe den 1 Jenner 1624 beschaffen gewesen, gesehen werden. Es ist aber in demselben enthalten, daß keiner zu einem Bischoffe erwählet werden könne, er sey denn derjenigen Religion zugethan, welche der Bischoff in gedachtem Jahre gehabt. Ist also der Bischoff dazumahl Catholisch gewesen; so kan kein anderer, als von dieser Religion einer, erwählet werden. Und obgleich dem Bischoffe nicht verwehret werden kan, seine Religion zu ändern; so kan er doch das Bischöffliche Amt nicht behalten, sondern das Capitul hat sogleich die Freyheit, zu einer andern Wahl zu schreiten. cit. loc. §. 15. Ferner muß er schwören, daß er niemahls das Bißthum erblich besitzen, oder es dahin zu bringen sich bestreben wolle. d. Art. V. §. 17. Es pflegen aber die Canonisten, dieses dergestalt einzuschräncken, daß es nur von einer Person, nicht aber von einer gantzen Familie, müsse verstanden werden, indem solches theils der Natur der Wahl nicht zuwieder sey, theils auch jedem Collegio, und also auch dem Capitul die Freyheit zukäme, seinen Rechten zu renunciren. Wie wir denn auch sehen, daß in gedachten **Friedens-Instrument** die Wahl oder die Postulation auf gewisse Häuser, eingeschräncket worden ist. Sonsten wurde der Bischoff allezeit aus dem Presbyterio oder in denen folgenden Zeiten aus denen Canonicis der vacirenden Kirche erwählet; es müste denn keiner dazu geschickt gewesen seyn. c. 13. D. 61. c. 16. D. 6. Es ist aber auch dieses nachgehends nicht mehr in Obacht genommen worden. Die Wahl geschiehet ordentlicher Weise von dem Capitul, es müste denn hergebracht seyn, daß auch andere ausser demselben darzu genommen werden müsten. **Westph. Fr. Instr.** Art. V. §. 17. Wenn einer zur Wahl soll gelassen werden; so wird erfordert, daß er 1) die Ordines durchgegangen, und wenigstens Subdiaconus gewesen seyn muß. Denn sonsten hat er nicht einmahl eine Stimme im Capitul. *Clem.* 2. de ætat. & qualit. & ord. præfic. Welches aber in denen Protestantischen Stifftern nicht erfordert wird. 2) Müssen es Clerici oder würckliche Geistliche seyn, und kan kein Laye, auch nicht durch eine hergebrachte Gewohnheit, mit zur Wahl gelassen werden. c. 56. X. de Elect. & elect. pot. Welches auch bey denen Protestanten in Obacht genommen wird. Denn obgleich die Canonici Protestantischer Stiffter in den Verstande des Canonischen Rechtes mehr Layen, als geistliche Personen, zu seyn scheinen; Weil sie aber eben die Kirchen-Aemter verwalten; so können sie auch gar wohl unter die geistlichen Personen gezehlet werden. 3) Müssen sie Orthodox seyn, also, daß kein Ketzer zur Wahl kan gelassen werden; Welches aber nach dem **Friedens-Instrumente** auf die Stiffter, so aus Papisten und Protestanten bestehen, nicht kan appliciret werden. 4) Müssen sie in numero seyn, also, daß ein Canonicus supernumerarius, und in herbis constitutus wie die Canonisten zu reden pflegen, daß ist, ein solcher, der nur über die ordentliche und gesetzte Zahl ist, und noch keine Pfründe zu geniessen hat, zu denen Deliberationen des Capituls nicht gelassen wird. 5) Müssen sie dasjenige Alter haben, so in dem Canonischen Rechte erfordert wird. Und dieses ist bey denen meisten Protestantischen Stiffern das 21 Jahr. 6) Müssen sie nicht suspendirt seyn, welches auch bey uns statt findet; auch 7) nicht in Kirchen-Banne seyn, welches aber bey uns unbekannt ist. Besiehe **Fabers** Staats-Cantzley Tom. X. p. 685. Ferner muß die Wahl binnen 3 Monaten geschehen, sonst hat das Devolutions-Recht statt. Welches aber in denen unmittelbaren Protestantischen Stiffern nicht Platz findet, indem weder der Pabst noch der Kayser, es in denenselben ausüben kan. Es muß auch die Wahl nach der in denen Canonibus vorgeschriebenen Art und Weise geschehen. c. 42. X. de elect. Deswegen pfleget man auch einen Notarien darzu zu nehmen, welcher ein Instrument verfertiget, daß alles bey der Wahl canonice, das ist, ordentlich und nach Verordnung des Canonischen Rechtes zugegangen sey, damit die Confirmation desto eher von den Obern erhalten werden könne. Es müssen alle diejenigen so zur Wahl gehören, ordentlich citiret seyn. c. 51. X. de elect. **Fabers** Staats-Cantzley Tom. XIV. p. 501. u. ff. Es müste denn seyn, daß ein solcher entweder in die Wahl willigen wolte, c. 28. X. eod. oder durch die lange Gewohnheit ein anders hergebracht, oder der Abwesende sehr weit entfernet wäre, c. 18. X. eod. oder, daß man nicht ohne grossen Nachtheil und Schaden der Kirche, auf ihn warten

ten könnte. **Passerinus** de Elect. c. 11. Die Citation geschiehet in der Cathedral-Kirche, von dem Diacono, oder in Ermangelung dessen, von dem Seniore; in denen Conventual-Kirchen aber von dem Priore oder Probste. Es müste denn seyn, daß dergleichen Convocation wäre verboten worden. Welches bey der Wahl Cathol. Bißthümer der Pabst; bey Protestantischen unmittelbaren Stifftern aber der Kayser thun kan. **Fabers** St. C. Tom. XI. p. 689. Tom. XIII. p. 572. u. Tom. XIV. p. 518. Wenn dieses geschehen, so kommet das Capitul zusammen, und berathschlaget wie die Wahl solle angestellet; was vor eine Capitulation dem Erwehlten müsse vorgeschrieben werden, u. an welchen Tage man zur Wahl schreiten wolle. Ja es wird gemeiniglich schon ausgemacht, wen man erwehlen will. Es kan aber dieses alles nicht eher, als nach dem Tode des Bischoffs, geschehen, c. 36. X. de elect. Es sind auch alle, so citiret worden seyn, entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen schuldig, und kan keiner seine Stimme schrifftlich überschicken, c. 46. X. de elect. Es wird aber der Gevollmächtigte nicht zur Wahl gelassen, er habe denn 1) angeführet, daß sein Principal wichtige Verhinderung habe, warum er nicht erschienen, und dieses muß er auf Verlangen des Capituls beschwören, c. 42. X. de elect. 2) Muß es einem aus dem Capitul aufgetragen seyn, indem kein Fremder zugelassen wird, c. 46. de elect in 6to. Wenn 3) mehr als einer darzu bestellet wird, so muß es einem jeden völlig aufgetragen seyn, also daß nicht mehr als einer, und zwar der am ersten Posseß genommen, zugelassen wird. Die Wahl selbst muß in der verwittibten Kirche geschehen. An welchem Orte aber das Capitul zusammen kommen müsse, ist in denen Canonibus nicht ausgemacht, daß also bloß auf die hergebrachte Gewohnheit gesehen werden muß. Sind aber Statuten oder eine dergleichen Gewohnheit da, so muß es auch nothwendig an dem gewöhnliche Orte geschehen, sonst wird die gantze Wahl als null und nichtig verworffen. **Fabers** St. C. Tom. XIV. p. 523. Es kan die Wahl auf dreyerley Art geschehen, c. 42 X. de elect. als 1) durch die Inspiration, 2) durch ein Compromiß, und 3) durch das Scrutinium. Durch die Inspiration geschiehet dieselbe, wenn alle Canonici durch den H. Geist getrieben werden, daß sie einen, welcher noch niemahls auf dem Tapet gewesen, durch die einhellige Wahl zum Bischoffe ernennen. Welche aber heutiges Tages unbekannt ist. Durch ein Compromiß pfleget sie zu geschehen, wenn alle Canonici einigen aus ihren Mitteln die Vollmacht geben, einen Bischoff zu erwehlen, u. angeloben denselben vor einen rechtmäßig erwehlten Bischoff zu erkennen. Aber auch diese Art wird schwerlich mehr gebrauchet werden. Zum wenigsten würde der Formalität wegen das Scrutinium doch nachgehends gehalten werden. Die dritte u. heutiges Tages auch bey denen Protestanten gebräuchliche Art geschiehet durch die meisten Stimmen (Scrutinium) u. zwar folgendermassen. Wenn die Messe des H. Geistes vorbey ist; so werden 1) aus dem Collegio drey Scrutatores erwehlet. An etlichen Orten sind schon gewisse Personen darzu bestimmet. 2) In Protestantischen unmittelbaren Stifftern, werden von dem Landes-Herrn Commissarien dazu geschicket, welche das Amt derer Scrutatorum verrichten. Diese ermahnen die Wahl-Herren, daß sie ihr Gewissen in Obacht nehmen, und eine würdige Person erwehlen möchten. Zu Zeiten fordert man auch von ihnen einen Eyd, welches aber nicht eben nothwendig ist. Das Amt dieser Scrutatorum bestehet nach dem c. 42. X. de elect. darinnen, daß sie 1) von einem jeden heimlich das Votum fordern, und dasselbe gleich aufschreiben. Man pfleget aber gemeiniglich das Votum schrifftlich zu geben, und dasselbe auf solche Art zu schreiben, daß die Scrutatores selbst nicht wissen können, wer es geschrieben hat; 2) von einem jedweden alleine; 3) müssen sie Acht haben, daß einer nicht mehr, als einen Zettel in den Becher leget; 4) müssen sie sehen, daß das Votum auf eine gewisse Person, ohne Bedingung und dergleichen, gerichtet sey. Die Scrutatores selbst müssen auch ihre Stimmen geben. Und zwar, wenn es schrifftlich geschiehet, ist nichts daran gelegen, ob sie am ersten oder zuletzt den Zettel in die Urne gelegt haben. Geschiehet es aber mündlich, so muß gleich Anfangs einer von den andern das Votum fordern. Denn wenn sie zuletzt votiren dürfften, so wäre zu befürchten, daß sie leicht die meisten Stimmen machen könnten. Wenn alle votiret haben, so werden die Zettel gezehlet, ob derer selben so viel, als Personen, da seyn. Finden sich mehr, oder weniger; so werden sie verbrannt, und zu einem neuen Scrutinio geschritten. Darauf werden die Vota publiciret, doch ohne Benennung des Nahmens des Wählenden. Findet man, daß die meisten Stimmen da seyn; so siehet man heutiges Tages auf die Saniora nicht, indem nicht wohl auszumachen, worinnen dieselben bestehen. Es werden aber die meisten Stimmen in Ansehen des gantzen Capituls erfordert. Wenn also zwölff Wahl-Herren sind; so hat derjenige Candidat die meisten, der über sechse hat. Hat aber einer z. E. fünffe, ein anderer vier, und wiederum ein anderer drey; so gilt die Wahl nicht, c. 48 X. de elect. c. 23. de elect. in 6. Wenn dieses geschehen, so wird der Erwählte genennet und öffentlich ausgeruffen.

Sonsten pflegte man auch zu Zeiten die Wahl durch Loose anzustellen; es ist aber diese Art nachgehends gantz und gar verworffen worden. Die Ursachen, so in Cap. 2 & 4. C. 26. q 2. angeführet werden, sind sehr schlecht; Die Haupt-Ursache aber mag wohl gewesen seyn, weil man solchergestalt diejenige Person nicht hat erwählen können, der man gerne zum Bißthum geholffen hätte, indem man bey der Wahl insgemein nicht auf den Nutzen der Kirchen, sondern auf andere politische Umstände zu sehen pfleget. Sonsten muß es bey der Wahl still und ruhig zugehen, c. 2. X. de elect. Welches am allermeisten zu der Zeit in Obacht genommen werden muste, da die Wahl noch bey dem Volcke war. Wenn aber die Gemeinde zu Bezeugung ihrer Freude ein und andere Zuruffung that; so war dieselbe nicht verboten, ob es gleich ungereimt ist, wenn man daraus ein Zeichen eines göttlichen Beruffs hat nehmen wollen. Wenn aber einer gleich nach denen bißhero erzehlten Arten ordentlich ist erwehlet worden; so kan er doch, so lange er die Confirmation nicht erhalten, sich nicht in den geringsten Stücken des Bischöflichen Amtes anmassen. c. 17. X de elect. Doch gehet diese Constitution die Bischöffe in Deutschland, Franckreich und Engelland nicht an. c. 28 X. eod. Deswegen so bald einer in Deutschland erwählet ist, hat er

nicht alleine die Landes-Hoheit, sondern auch die geistliche Jurisdiction. Was also zu diesen beyden gehöret, kan gleich nach der Wahl von dem Bischoffe verrichtet werden. Sie können also ihre Gesandten auf den Reichs-Tag schicken, der Ertz-Bischoff von Maynz kan die Reichs-Geschäffte verwalten ꝛc. Diejenigen Handlungen aber, so zu denen Juribus ordinis oder denen geistlichen Rechten gehören, kommen ihnen nicht eher zu, als nach der Consecration; Man nennet sie auch deswegen nicht Episcopos, oder Bischöffe, sondern Episcopos electos, erwählte Bischöffe. **Espen** in J. E. Part. I. Tit. 14. c. 5. n. 8. Ob gleich die Wahl bey denen unmittelbaren Protestantischen Reichs-Stifftern nicht statt findet; so ist doch dieselbe an etlichen Orten noch bey denen geringen Geistlichen beybehalten worden. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die Wahl unserer Geistlichen mit der Bischöflichen nicht kan verglichen werden; Es ist aber doch dieses gewiß, daß sie mit der Wahl derer ersten Zeiten der Christlichen Kirche einiger Weise übereinkommet. Was also die Superintendenten und Inspectores anbetrifft; so werden dieselben nicht erwehlet, sondern diese setzet der Landes-Herr, weil sie einigermassen mit denen Bischöffen können verglichen werden. Ziegler de Superintend. c. 4. §. 7. Die andern Geistlichen aber werden noch an etlichen Orten von der Gemeinde erwehlet. Wie es dabey gehalten wird, muß man aus den Kirchen-Ordnungen und Gewohnheiten eines jedweden Ortes erlernen. Siehe **Wahl-Recht**. **Fleischers** Einleit. zum Geistl. Rechte, Lib. I. c. 21.

Wahl-Brief, (Kayserlicher) siehe *Capitulatio*, im V Bande, p. 670 u. ff. desgleichen **Wahl-Capitulation**.

Wahl-Bücher, Lat. *Libri Electionum*, sind eine Art öffentlicher Documente oder Verzeichnisse, darinnen die von Zeit zu Zeit geschehenen Wahlen, nebst denen dabey vorgekommenen besondern Merckwürdigkeiten, und andern dahin einschlagenden Umständen, wie auch die dabey zu beobachtende Ordnung zu befinden. Siehe **Wahl-Acten**, und **Wahl-Ordnung**.

Wahl eines Candidaten zu einem geistlichen Amte, siehe **Wahl-Recht**.

Wahl der Canonicate, oder geistlichen Pfründen, siehe **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

Wahl derer CANONICORUM, oder Dom-Herren, Lat. *Electio Canonicorum*, siehe in dem Artickel: **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

Wahl bey den Capiteln, siehe **Wahl**, desgleichen **Wahl der Bischöffe**, und in dem Artickel: **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

Wahl-Capitulation, siehe *Capitulatio*, im V Bande, p. 670 u. ff. desgleichen **Wahl**, und **Wahl-Reich**, wie auch nachstehende Artickel.

Wahl-Capitulation, (**beständige** oder perpetuirliche) Lat. *Capitulatio perpetua*. In dem Westphälischen Friedens-Schlusse sowohl, als in denen nachfolgenden Kayserlichen Wahl-Capitulationen, ist zwar bedungen worden, daß mit Zuziehung der gesammten Reichs-Fürsten und Stände eine Capitulatio perpetua, oder eine **beständige** und **immerwährende Wahl-Capitulation** verfasset werden solle. Es hat aber dieselbe seit mehr, als 80. Jahren, daß daran gearbeitet worden, noch nicht zu Stande gebracht werden können. Und verdienen die dieserhalben in unserm Deutschen Reiche entstandene Streitigkeiten, zumahl da sie nicht allein so bekannt, als alt, sondern auch noch fortdauernd sind, gar wohl eine kürtzliche Betrachtung. Fragt man nun, was denn eigentlich unter der **beständigen** oder **perpetuirlichen Wahl-Capitulation** zu verstehen sey? So verstehen hierunter die Publicisten ordentlicher Weise eine von den Churfürsten des Reichs entworffene Richtschnur, wornach künfftighin und beständig jeder Kayser seine Regierung einrichten und führen soll. Allein man möchte wohl lieber sagen, sie sey ein Entwurff einer solchen Richtschnur, worüber beständig gestritten werden wird. Der erste Grund dieser Streitigkeiten ist schon in der Wahl-Materie selber zu suchen. Und ob man wohl bey dem Westphälischen Frieden dieselbe auszumachen bemühet war, wurde sie doch als eine den innerlichen Zustand des Reichs angehende Sache auf den Reichs-Tag verlegt, woselbst sie auch seit der Zeit mit verschiedenen Abwechselungen fortgesetzet worden ist. Denn die Fürsten und Stände verlangeten, bey der Verfertigung der Wahl-Capitulation zugelassen zu werden, weil sie ein allgemeines Reichs-Grund-Gesetze wäre, bey deren Verfertigung ja alle Stände billig ihr Antheil haben solten. Das Churfürstl. Collegium hingegen gründete sich wohlbedächtig auf die Possess und das Herkommen, und daß, da ihnen das Wahl-Geschäffte privative zukäme, ihnen auch das Accessorium, die Capitulation zu entwerffen, privative, so wie es dieselbe alleine, von Carls V. Zeiten an, weißlich erfunden und fortgesetzet hätte, zukommen müste. Es besorgte auch überdiß daß Churfürstl. Collegium nicht unbillig, daß, wenn die Fürsten erst die Concurrentz bey der Capitulation hätten, sie hernach auch weiter gehen, und wohl gar an der Wahl selbst Theil zu nehmen suchen möchten. Gleichwohl kamen schon bey der Wahl des Kaysers **Leopolds** im Jahr 1658. ohngeachtet die demselben vorgelegte Capitulation ziemlich scharff eingerichtet war, daß auch die Kayserlichen Ministers nicht wenig dabey zu erinnern hatten, die übrigen Stände mit ihrem Gutachten ein, und wolten solches als ein würckliches Votum dem Churfürstlichen Collegio übergeben, welches sich aber daran nicht allerdings zu binden begehrete, sondern alles auf den nachfolgenden Reichs-Tag verschob. Als nun dieser Reichs-Tag 1662. seinen Anfang nahm; so wurde zwar an diesem Wercke eyfrigst gearbeitet, man übergab auch ein Project zur perpetuirlichen Capitulation, und meynte um so viel desto eher bey dem Fürsten-Rathe damit fortzukommen, weil zwey ihrer neuen Mitglieder, nehmlich die Fürsten von Auer-berg und Dietrichstein zur selben Zeit am Kayserlichen Hofe das meiste zu sprechen hatten, auch der damahlige Kayserl. Principal-Commissarius, Ertz-Bischoff von Salzburg, selbst auf ihrer Seiten war. Nichts destoweniger, da man die Sache gar zu hoch treiben, und dem Churfürstl. Collegio bey nahe alle Gewalt benehmen wolte; so fiel das Werck bey nahe gantz und gar wiederum über den Hauffen. Als es in denen neuern Zeiten wiederum vorgenommen, und so weit gebracht wurde, daß die beyden höhern Collegia derer vornehmsten Artickel wegen sich vereinigten; so entstunden nachgehends wegen des Prologi und Epilogi, oder wegen des Anfanges und Schlusses die heffrigsten Streitigkeiten, indem die Fürsten denen Churfürsten das Jus adcapitulandi oder das Recht nach Erforderung der Zeit und Umstände neue Zusätze zu machen, nicht verstatten wolten. Da nun diese solchen Falls auch an die übrigen schon abgethanen Puncte nicht gebunden seyn, der Fürsten Rath hingegen bey denen von Churfürstl. Seiten entworffenen Formalien des Prologi und Epilogi es nicht bewenden lassen wolte; so lieffen die dißhalb gehabten Handlungen nicht weniger, als die vorhergehenden, fruchtlos ab. Als nun hierauf im Jahr 1690. die Wahl des Kaysers **Josephi** vorgenommen wurde; so bestunde zwar das Fürstliche Collegium wiederum darauf, daß der neuerwählte Römische König wenigstens auf die schon verglichenen Artickel der beständigen Wahl-Capitulation müsse verbunden werden, die Churfürsten aber setzten diesem Begehren ihre auf dem Reichs-Tage bereits geschehene Erklärung entgegen, und nahmen die Leopoldinische Wahl-Capitulation zum Grunde der Josephinischen. Ueber welches Verfahren aber die Fürsten zu protestiren nicht unterlassen haben. Endlich wurde die Sache im Jahre 1707. da man bey der Churcöllnischen Achts-Erklärung das Fürstl. Collegium vorbey gegangen war, wiederum rege gemacht, indem die sogenannten Correspondirenden Fürsten vornehmlich anhielten, daß man dieses Geschäffte einer gewissen und beständigen Wahl-Capitulation wiederum vornehmen und zu Ende bringen möchte; wie es denn auch würcklich vorgenommen, und in Proposition gebracht wurde. Es kamen aber zwey mächtige Verhinderniße dazwischen, und verursachten, daß man auch damahls dem Wercke die abhelffliche Masse nicht geben konnte. Denn 1) wurde gar zu viel von dem Post-Wesen disputiret, und wolten etliche diesen Artickel geändert, etliche aber gantz und gar auf eine andere Zeit ausgesetzet haben. 2) Fiel die dem Hertzoge von Guastalla entzogene Succeßion in dem Hertzogthum Mantua und der bey dieser Gelegenheit gar zu offt angezogene Lex. II. Feud 24. ihrer vielen, als ein denen sämtlichen Reichs-Ständen höchst nachtheiliges Werck, gar zu sehr in die Augen, daß sie der Nothdurfft erachtet, sich in der perpetuirlichen Wahl-Capitulation dessentwegen, so viel möglich, zu verwahren, und derselben Vollziehung zu dem Ende noch ein wenig zu suspendiren, zumahl da im Jahre 1711. der unverhoffte Tod Ihro Kayserl. Majestät dazu kam. Als nun hierauf die Churfürsten in Franckfurth zu der Wahl eines neuen Kaysers zusammen kamen, wurde gleich bey denen ersten Sessionen die Frage auf das Tapet gebracht: Welche Capitulation zum Grunde der neuen solte genommen werden? Da denn etliche davor hielten, es müste bey der Josephinischen bleiben, weil die perpetuirliche unter denen Churfürsten, Fürsten und Ständen noch nicht zur völligen Würcklichkeit gelanget, auch die Kayserliche Approbation dabey ermangele, und endlich viel gutes, so in der Josephinischen zu befinden, bey der perpetuirlichen aussen gelassen worden. Andere aber meyneten, ob man gleich die perpetuirliche noch nicht als ein ordentliches Reichs-Gesetz ansehen könne, so sey sie doch zwischen Chur- und Fürsten meistentheils concertiret, Conclusa darüber gemacht, und von dem Reichs-Directorio bereits dergestalt collationiret worden, daß man sie gar wohl ein zwischen denen höhern Reichs-Collegiis verglichenes Capitulations-Project nennen könne. Weil es sich nun bey fernerer der Sachen Ueberlegung befand, daß in der perpetuirlichen Wahl-Capitulation die sonst zum öfftern nicht wenig getrennten Materien näher beysammen zu finden, theils Sachen auch kürtzer und deutlicher gefasset sind, so wurde endlich diese zur Richtschnur der Carolinischen, doch dergestalt beliebet, daß man aus der Josephinischen eines und das andere dazu setzen wolle. Wie endlich Ihro Kayserl. Majestät **Carl VI.** in dem XXX. Artickel ihrer Capitulation, von der man eine ausführliche Historie in dem **Curieusen Bücher- und Staats-Cabinet**, Eingang XXVI. p. 942. u. ff. antrifft, versprochen hatten, gleich nach angetretener Regierung das Geschäffte der perpetuirlichen Wahl-Capitulation (wobey die Churfürsten das Jus adcapitulandi sich vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zum Stande bringen zu lassen; so ist auch an den Kayserlichen damahls in Regenspurg befindlichen Principal-Commissarium allbereit den 26. Mertz 1712. das hierzu gehörige Commißions-Decret ergangen. Es legten zwar auch die Fürsten zu Anfang des 1716. Jahres eine Protestation ein, worinne sie sich beschwerten, daß in dieser neuen Capitulation einige Puncte theils eingerücket, theils aussen gelassen wären, die in dem Project der perpetuirlichen nicht, oder anders, befindlich wären. Allein die Sache ist nachgehends ebenfalls wiederum ins Stecken gerathen. Hierauf ist zwar auch die Ihro letzt verstorbenen Kayserl. Majestät Herrn **Carls VII.** glorwürdigsten Andenckens vorgelegte Wahl-Capitulation wiederum nach der vorhergehenden abgefaßt, verschiedenes aber nach Erforderung der damahligen Zeitläufftie in derselben zugesetzet, oder aussen gelassen worden. Hierüber haben sich vornehmlich die Alt-Fürstlichen Häuser beschweret befunden, und daher an Ihro Kayserl. Majestät ein so betitultes **Respective Vorstellungs- und Beschwerungs-Schreiben** gelangen lassen, worinne besonders angeführet wird, daß das Project der perpetuirlichen Capitulation niemahls beybehalten, sondern gantz neue Zusätze gemacht, auch viel andere Legum lationes, Interpretationes und Extensiones, welche doch für das gesammte Reich gehörten, errichtet, der Fürstl. Stand aber gantz und gar ausgeschlossen würde, der sich zu beschweren um so eher Ursache hätte, als im gegenwärtigen neuern Fall auch die billigste Alt-Fürstliche Desideria, zum Exempel wegen allzustarcker Extension der ritterschafftlichen Privilegien, ingleichen der Abusuum des Chur-Märckisch. Directorii, auch der Eingriffe der Reichs-Gerichte in Ansehung der Recurs- und anderer Comitial-Geschäffte gar nicht attendiret worden; Wannenhero die Alt-Fürstl. Häuser hiermit erklärten, diese Capitulation nicht weiter, als sie der perpetuirlichen gemäß sey, so lan-

ge zu erkennen, bis einstens das Geschäffte der perpetuirlichen Capitulation und das Jus adcapitulandi geendiget, und in gehörige Grentze gesetzet sey. Sie bitten dahero, daß diese Capitulations-Materie ohne Verzug an den Reichs-Tag gebracht, daselbst die verglichene perpetuirliche Capitulation mit der neuesten, wie auch der Alt-Fürstl. Häuser und andern Ständen Desideriis verglichen, und das gantze Geschäffte in solchen Stand gesetzet werden möchte, damit einmahl sowohl dem Instrumento Pacis durch völlige Zustandbringung einer perpetuirlichen Wahl-Capitulation ein völlig Genügen geleistet, als auch das Jus adcapitulandi so reguliret würde, daß dadurch fernerhin weder sothaner Capitulation, noch den Reichs-Gesetzen, oder den Reichs-Ständischen Rechten, Abbruch geschehen könne. Allein der allzu frühzeitige Todes-Fall Ihro Allerhöchst-erwehnten Kayserl. Majestät, Herrn Carls VII. verursachte auch diesem wichtigen Geschäffte schon wiederum neue Hindernisse; währender Zeit nun, da die wegen einer neuen und in Ihro jetzt glorwürdigsten regierenden Römisch-Kayserl. Majestät Herrn Franz. I. Allerhöchsten Person beglückt zu Stande gebrachten Wahl zu Franckfurt angelangten Churfürstl. Wahl-Gesandten ihre Deliberationen fortsetzten, haben auch die Fürstl. Gesandten besondere Conferentzen in den Saltzburgischen Quartiere angestellet, in welchen die perpetuirliche Wahl-Capitulation der vornehmste Gegenstand ihrer Berathschlagungen war. Bey einer der letztern ward auch ein Aufsatz privatim dictiret, in welchem die hohen Gräfl. Collegia in Schwaben, Francken und Westphalen wieder verschiedene der letztern Wahl-Capitulation über oder wider den Inhalt der perpetuirlichen eingeschalteten Puncte folgende Erinnerungen gemacht haben:

„Ex parte derer hohen Gräfl. Collegiorum in „Schwaben, Francken und Westphalen tritt man „förderst demjenigen bey, was bey letzterm Inter „regno ab Seiten derer Alt-Fürstl. zu Offenbach „versammleten Häuser so standhafft und zu Aufrechthaltung derer Besorgnissen des gesammten „Fürstl. Collegii ausgearbeitet, und gehörigen „Orts übergeben worden, mit dem ohnmaßgeblichen Davorhalten, daß nach dem General-Inhalt „dessen nicht alleine alles, was in der neuen Capitulation ultra vel contra tenorem perpetuæ, wie „sie inter Electores & Status verglichen, hisce invitis vel inconsultis eingeschaltet worden, auf „keinerley Art zu agnosciren, sondern in dem Fall, „da ein oder anderer Fürst oder Stand, nach solchen „neuerlichen Artickuln oder Clausuln beschweret, „oder wider ihn verfahren werden wolte, sofort von „gesammten Fürstl. Collegii wegen, causa communis „auf alle den Reichs-Satz- und Ordnungen gemässe Art zu machen sey.

„Die disseitige besondere Monita & respective „gravamina und ad seriem derer neuesten Wahl„Capitulation betreffend: so ist eine der Grund„Verfassung des Fürstl. Collegii zuwider lauffende „und dem hohen Reichs-Grafen-Stand wohl selbstig hochvernünfftiger Einsicht und Ueberlegung „nicht einst zuzumuthende Sache, daß in neuern „Zeiten bey Recipirung neuer Fürsten in das Fürstl. „Collegium solches jedesmahlen denen Hochgräf-

„lichen Collegiis vorgesetzet worden, wie in denen „dieserhalb distribuirten kurtz-gefaßten Rationibus „mit mehrern ausgeführet ist. Da nun in der „neuesten Wahl-Capitulation

Art. I. §. 5.

„Wegen sothaner Aufnahme neuer Fürsten in „den Fürsten-Rath überhaupt Vorsehung geschehen, so hoffet man dahin unterstützet zu werden, „damit ad finem dicti §. hiernächst angefüget werde: „daß künftighin keinen in dem Fürsten-Rath bereits „vorhandenen Mitglied durch dergleichen Aufnahme „an seinen bereits habenden und lang hergebrachten Voto und dessen Ordnung auf einigerley Art „präjudiciret werde. Hiernächst und obgleich

Art. I. §. 9.

„Fürsten und Ständen in Ansehung ihrer hergebrachten und erworbenen Privilegien, Verträgen, „Unionen, Conceßionen ꝛc. bereits generaliter prospiciret ist; so stellet man doch zu Collegialischem „Ueberlegen anheim, ob nicht in Betracht besonderer Umstände rathsam, und mehrern hohen Ständen daran gelegen sey, den gemeldten Articulum „besonders auf diejenigen Conceßionen, Privilegien, Confirmationen ꝛc. nahmentlich zu verlassen, „welche unter dem letzt verstorbenen Kayser erhalten worden.

Art. III. §. 25.

„Es ist zwar an und vor sich schon billig und der „Reichs-Ständischen Dignität gemäß, daß würckliche regierende Reichs-Grafen, welche durch ihre „Vota curiata sowohl, als durch so nahmhaffte præstationes in publicis an allen Reichs-Vorfallenheiten so nahmhafften Vortheil haben, den Rang und „Vorgang vor denenjenigen, welche nicht anders, „als blosse Ministri angesehen werden können, mithin vor Kayserl. und andern Räthen haben und „behalten; so ist auch diese Befugniß in dicto Articulo „virtualiter und dadurch gegründet, da es heisset: „Und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern ꝛc. Damit aber dieser Vorzug, wie „manchesmahl mißbräuchlich geschehen, um so weniger geschmählert, oder in Contestation gezogen „werden könne, so wäre dicto loco derer Kayſ. Geh. „Räthe hiernächst nahmentlich Meldung zu thun. „Dem hohen Reichs-Fürsten-Stand ist hieran um „deswillen gelegen, weilen widrigenfalls die Kayſ. „Ministri sofort nach dem hohen Reichs-Fürsten„Stand, so zu sagen, die nächste und immediate „Classe ausmachen.

ad Art. XI. §. 7.

„Daß bey letzterm Interregno das damahlig gemeinschafftliche Chur-Bayerische und Chur-Pfältzische Vicariats-Gericht, die Reichs-Grafschaften und ihre Lehen um deswillen, weilen sie in neuern Zeiten nicht coram Throno empfangen, in die „Ihme competirende Investituren zu ziehen, so mit „selbige promiscue und eigenmächtig unter die Feuda minora herunter zu setzen gesucht, solches ist „Reichs-kundig, an sich aber dem hohen Reichs„Grafen-Stand um so präjudicirlicher, als nach „der distribuirten Deduction solches a) denen bewährtesten Nachrichten zuwider lauset; b) zwischen Fahnen-Lehnen und Thron-Lehen ein „mercklicher Unterscheid obwaltet, und eines „ohne das andere bestehen; c) die äusserliche Solennitäten aber die innerliche und eigent-

„eigentliche naturam feudi nicht immutiren; „auch d) da man disseits alle Reichs-Gräflichen „Lehen vor Fahnen-Lehen auszugeben niemahlen gedencket, eben so wenig doch auf der andern Seiten, daß alle Grafschafften keine Fahnen-Lehen seyn, behauptet werden mag. Da „nun benebst diesen allen zum wenigsten dieses „ausser allem Zweiffel ist, daß es darunter auf „interpretationem Aureæ Bullæ ankomme, welche „sich das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium allein „nicht anmassen kan. So wird darauf angetragen, daß diese Clausul speciatim aus der „hiernächstigen Wahl-Capitulation weg und „bey der perpetua es gelassen werde, und verspricht „man sich die durchgehende Aßistentz des gesammten Fürstl. Collegii um so mehr, als doch zwischen Alt-Fürstl. und Gräfl. Fahnen-Lehen „die merckliche Distinction und Prärogativ allezeit bleibet, daß jene auch per Mandatarios coram Throno empfangen werden, solches aber „bey diesem nur alsdann nachgesuchet und behauptet wird, weilen ein Graf seine Grafschafft „und Feuda Imperii in Person empfänget.

ad Art. XVI.

„Seynd zwar die Gebrechen des Reichs-Hofraths aller Orten her schon erinnert und so wohl „inter monita als gravamina angebracht. Nachdeme aber neuerer Zeiten wider verschiedene „Reichs-Gräfl. Häuser solche Proceduren zu „Schulden gekommen, welche nimmermehr zu „justificiren seyn, worzu unter andern das Verfahren in der Neuwieder Brücken-Sache gehöret, und wovon vor der Hand in Betracht auf „den illegalen modum procedendi die hierbey distribuirte Deduction das nähere ergiebet, so wird „wohl in diesem und andern hieher gehörigen gravaminibus so lange und ehender keine Remedur „zu hoffen seyn, als bis ein monitum commune „daraus gemachet, und nachhero in gemeinsamlichem Zusammenhang dahero bestanden werde.

ad Art. XXI. §. 1.

„Auf was Veranlassen dieser §. in der neuesten „Wahl-Capitulation mit einer sehr weit aussehenden und mindermächtigen Reichs-Stände „sub prætextu einer Lehenherrlichen Jurisdiction einem völligen Landsassiatui mit der Zeit „exponirenden Clausul vermehret worden, auch „mit was harten Proceduren ex parte einiger „Chur-Fürstl. Lehen-Höfen darauf hinwieder dergleichen immediate Reichs-Vasallen de facto verfahren und dieses Artickels a. n. zum Grunde geleget werden wollen, solches ist Reichskundiger, „als daß man Ursache haben solte, die Exempel „hier umständlich anzuführen. Kommt es bey „dieser anmaßlichen Lehens-Jurisdiction auf das „Jus in thesi an, so müssen die Chur-Häuser, so „dergleichen prätendiren, solches auch von Seiten „derer Stiffter und Häuser, von denen sie Lehen „haben, gegen sie gelten lassen, da es aber, weilen „solches schwehrlich geschehen wird, mehr auf „Macht ankommen solte, so wird es auch, wenn „dieser Artickel nicht remediret wird, bey dem „Reichs-Grafen-Stand, welcher zeithero fast alleinig der Gegenwurf der Sachen gewesen, nicht

„bleiben, sondern ohnfehlbar die Folge mit der „Zeit weiter treffen; Mithin ist nun so weniger „zu zweifeln, ob werde hieraus ein gravamen commune gemachet, und diese Clausul unter diejenige, welche ein gesammtes Reichs-Fürstl. Collegium nicht erkennen können, gesetzet werden.

ad Art. XXII.

„Obschon dieser Artickel Kayſ. Maj. in Ihrem „Reservato conferendi dignitates, einige Einschränckung nicht giebet, als daß solcherley Stan„des-Erhöhungen, nur wohl meritirten und sonst „qualificirten Subjectis angedeyhen, und dem Juri „territoriali Statuum unnachtheilig seyn sollen, so „verdienen doch die in neuern Zeiten fast allzu frequent gewordene Erhebungen in den Reichs-Grafen-Stand allerdings pro futuro um so mehr den „abhelflichen Betracht, als Chur- und Fürsten selbst „daran gelegen, daß die Ihnen am nächsten kommende dignitas eigentlicher Comitum Imperii durch „die so allgemein werdende Comitiven nicht vilescire, und Leuten, welche kaum vor Kurtzem den „Adel-Stand erworben, nicht Gelegenheit gegenheit werde, sich durch dergleichen Standes„Erhebungen denen höhern Statibus Imperii auf „einmahl zu nähern.

ad Art. XXIV.

„In diesem ist gantz deutlich enthalten, daß die„jenigen Grafen und Herren, so in denen Reichs„Collegiis keine Seßion oder Stimme haben, „oder von solchen entsprossen und gebohren seyn, „mit andern auf der sogenannten Herren-Banck „in Consilio Aulico nach Ordnung der eingetretenen Raths-Dienste rouliren sollen. Da „nun per argumentum a contrario hieraus folget, „daß diejenigen Grafen und Herren, welche in „denen Reichs-Collegiis Seßion und Stimme „haben, oder von solchen Reichs-Seßion haben„den Häusern entsprossen und gebohren sind, mit „andern auf der Herren-Banck sitzenden Reichs„Hof-Räthen sich nicht nach der Ordnung ihrer „angetretenen Raths-Dienste zu achten, sondern „indistincte den Rang und Sitz vor andern, wann „solche auch gleich die Gräfl. Würde erlanget, zu „nehmen haben, womit auch die Reichs-Hof„Raths-Ordnung, Tit. I. §. 9 übereinstimmet, „so wird dahin angetragen, auf Festhaltung dieses Puncts communiter zu bestehen. Ausser „diesen inhäriret man, hiemit in specie demjenigen, „was ab Seiten Costantz so wohl ad generalia, „als ins besondere ad Art. IV. §. 2. Art. VIII. §. 8. „& 10. Art. IX. §. 9. Art. X. §. 7. & 9. Wie nicht „weniger ad Art. XI. §. 8. Art. XIII. §. 7. & 9. Art. „XVI. §. 2. 5. & 10. moniret worden, und behält sich „übrigens ulteriora, so ferne noch etwas in tempore beyzubringen, bevor.„

Dem Vernehmen nach solte auf Seiten der Fürstl. Häuser nächstens etwas schrifftliches wider diesen Aufsatz heraus kommen, weil man nicht gesonnen ist, den Gräfl. Collegiis die angemaßte Parification mit den Fürsten des Reichs einzugestehen; Welches jedoch unsers Wissens zur Zeit noch nicht geschehen. Dieses indessen bey Seite gesetzt; so sind auch Ihro jetzt regierende

Kay-

Kayserliche Majestät des in dero Wahl-Capitulation Art. XXX. §. 2. Allerhöchst geschehenen Versprechens die perpetuirliche Wahl-Capitulation dergestalt Allerhöchst eingedenck, daß dieselben bereits am 18 Octob. 1745. dieser hochwichtigen Sache halber nachstehendes Kayserliches Commissions-Decret an den gesammten Reichs-Tag gelangen zu lassen Allergnädigst geruhet haben:

„Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Franciſci, unsers allergnädigsten Herrn wegen, zu „gegenwärtiger Reichs-Versammlung höchstansehnlicher Principal-Commissarius, Herr Joseph „Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg ꝛc. soll der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden „vortrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten zu vernehmen geben: Es hätten Ihro „Kayserl. Majestät unter andern höchst wichtigen „Angelegenheiten dero Kayserl. allerhöchsten Amts„Verwaltung auch dasjenige in vorzüglichen Bedacht zu nehmen sich allermildest gefallen lassen, „was in Dero Kayserl. Wahl-Capitulation Art. „30. §. 2 vorgesehen und zugesaget worden, des „Inhalts: Daß Allerhöchst-Dieselbe gleich nach „angetretener Dero Regierung das Negotium „Capitulationis perpetuæ bey dem Reichs-Tage „vornehmen und selbiges, so bald möglich, zu seiner „Perfection bringen lassen wollten.

„Ihro Kayserl. Majest. hätten sich zu unaufhebelicher Vollziehung dieser gethanen Zusage um so „lieber allergnädigst entschlossen, als wohl ausser „allen Zweifel gestellet wäre, daß, gleichwie die „sorgsame und treuliche Erhaltung des Bands „zwischen Haupt und Gliedern des Römischen „Reichs zu dessen Wohlfahrt unumgänglich nöthig „sey, also auch nicht weniger die gute Verständniß, Einigkeit und das Vertrauen unter den „Gliedern selbst, zu des Reichs Ansehen, wie auch „zu desselben und eines jeden Mitglieds Erhaltung und Beschützung hauptsächlich beyzutragen „habe.

„Wie zumahlen aber nichts billigers und heilsamers seyn könne, als daß ein jeder bey seinen Würden und Gerechtsamen gelassen und gehandhabet, „auch alles dasjenige in materia capitulationis „perpetuæ, was annoch differenten Meynungen „unterworffen seyn möchte, abgethan, und sich „darüber vereiniget werde; also verhoffen Ihro „Kayserl. Majestät daß durch die Reassumirung „dieses eine geraume Zeit erlegenen und unausgemacht gebliebenen Negotii obangezogener heilsamer Endzweck am füglich- und baldigsten werde „zu erreichen seyn.

„Nun sey aus den Reichs-Tags-Actis bekannt, „welcher massen mehr bemeldete materia Capitulationis perpetuæ bald nach Anfang des letztern „Reichs-Tages vorgenommen, und darüber viele „und langwierige Handlungen gepflogen, auch „darinnen ziemlich weit gekommen, doch aber nichts „endliches beschlossen, auch nach der Hand gar „ruhend gelassen worden; daher denn von weyl. „Ihro Kayſ. Majest. Josepho I glorwürdigsten „Andenckens mittelst eines erlassenen Kayserlichen „Commißions-Decrets sub signato den 5 Sept. „1707. der Antrag beschehen, berührtes Geschäffte zu mehrerm und nöthigerm Vertrauen zwischen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu reassumiren, und dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß zum Abschluß „zu bringen.

„Wiewohln nun hierauf zu weitern Berathschlagungen und Handlungen geschritten, und „einige Zeit hindurch nicht ohne Frucht an diesem „Wercke beförderliche Hand angeleget worden; so „ist doch mehrmahlen nichts schlüßiges zu Stande „gekommen, und sind hernach weyl. Ihro Kayserl. „Majestät Carl VI glorreichster Gedächtniß nach „Anleitung Dero Wahl-Capitulation veranlasset worden, vermöge eines an das Hochlöbliche „Chur-Mayntzische Reichs-Directorium unterm „25 Mart. 1712. ergangenen, und unterm 27. „ej. ad dictaturam publicam gediehenen Kayserl. „Commißions-Decrets den weitern Fortgang „dieser Sache, woran auch während des kurtzen „vorher gegangenen Interregni vielfältig gearbeitet „worden, und dessen endliche Ausmachung nachdrücklich anzuverlangen.

„Obwohlen aber zu Erreichung der dabey geführten Reichs-Väterlichen Intention ab Seiten „der allgemeinen Reichs-Versammlung vieler Fleiß „angewendet, und sich grosse Bemühung gegeben „worden, das Project der gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation vollends „zu Stande zu bringen; so haben sich zwar die „weitere Handlungen bis ins 1716. Jahr erstrecket, „doch aber seit selbiger Zeit sind dieselbe mehrmahlen in das Stecken gerathen; und beruhet es „dermahlen an dem, dasjenige, was bereits mit „Nutzen und löblichem Eifer abgeordnet und beschlossen worden, mit Vermeidung aller obseitigen „Schwürigkeiten in seine behörige Reichs-Satzungsmäßige Form und Krafft zu bringen.

„Ihro Kayserl. Majestät seynd des festen und „allergnädigsten Vertrauens, daß dieses zu Bestärckung gemeinsamer guter Verständniß und „Einmüthigkeit abzielende Negotium je eher je lieber Reichsgemeinig zur Hand genommen und zu „einem dem wertheſten Vaterlande ohnzweifentlich heilsamen Schluß werde gefördert werden.

„Allerhöchst-Dieselbe werden auch allergnädigst gerne sehen, wenn dem nächstens von dem „gewührigen Anfang und Fortgang die gedeyliche „Würckung sich wird mit vermercken lassen.“

Hierauf hat auch Saltzburg, nachdem selbiges das würckliche Directorium im Fürstl. Collegio mit Oesterreich alternirend übernommen, zu Folge dieses Kayserl. Commißions-Decrets de dictato 18 Oct. 1745. am 4 Febr. 1746. die perpetuirliche Wahl-Capitulations-Angelegenheit in Berathschlagung gestellet, zu solchem Ende auch einen Aufsatz ad Protocollum verlesen, was man vor allen Dingen dieser Sache halber an das Churfürstl. Collegium gelangen zu lassen, belieben wolte, worauf man das dießfalls gefertigte pro Memoria noch bey selbiger Raths-Versammlung durch das Saltzburgische Directorium gehörig insinuiren lassen, dessen Inhalt dahin gehet: „Welchergestalt Ihro Röm. Kayſ. Maj. „nach

„nach deutlicher Anleitung des Instrumenti Pacis „Art. VIII. §. 3 so wohl als der Ihro von dem „Churfürstl. Collegio selbst vorgelegt, und von Allerhöchst-Deroselben in so weit zugesagten Wahl„Capitulation zu Erhalt- und Befestigung guter „Verständniß und Einigkeit im Reich fürträglich, „und nöthig erachtet, daß das perpetuirliche Capitulations-Geschäffte, worüber man bereits in denen vorig- und neuern Zeiten mit so vieler Mühe „gearbeitet, endlich aber 1711. zwischen beyden hohern Collegiis biß zur Re- und Correlation mit „dem Reichs-Städtischen zum Schluß gekommen „ist, in guter Eintracht und vertraulichen Vernehmen reassumiret, und zu allerseits Vergnügen dermahleinst zum Ende gebracht werden möchte, wäre dem Churfürstl. Collegio aus dem am 18 Oct. „letztabgewichenen Jahres noch in Franckfurt dictirten Kayserl. Commißions-Decret vorhin zur „Gnüge bekannt. Da nun in Conformität deſſelben das Fürstl. Collegium erbiethig ist, an dieſes heilsame Werck, ohne jedoch andere Materien „dadurch aufzuhalten, noch weniger aber solche gar „hintan zu setzen, gemeinschaffliche Hand zu legen; So wolle man des Churfürstl. Collegii hierüber führende Meynung vorläuffig vernehmen, „und sich zu dem Ende einer beliebigen Antwort „und Erklärung versehen.“ Hierauf hat das Churfürstl. Collegium, besagtes ausgefallenen Fürsten-Raths-Protocoll dem Fürstl. die Erklärung thun lassen: „Wie sie, Electorales, beschlossen hätten, solches Pro Memoria an allerseits Höchste „Principalen geziemend einzusenden, und so dann „dem Fürstl. Collegio die weitere Anzeige davon „zu thun.“ Und stehet also zu erwarten, was von gesammten Reichswegen fernerhin gehandelt und beschlossen werden möchte. Unterdessen ist doch der Nutzen, welchen das gantze Reich von dem Capitulations-Wercke zu erwarten hat, leicht zu errathen. Wer den Einwurff machen will, daß gleichwohl viel Dinge geschehen, so der Capitulation entgegen sind, der lasse sich mit dem Unterscheide zwischen dem, was würcklich geschiehet, und was hingegen von Rechtswegen geschehen solte, dienen. Es muß auch niemand mit **Monzambano** meynen, als ob man wegen dieser Capitulation Kayserl. Maj. alle Gewalt absprechen, dieselbe mit dem Hertzoge von Venedig vergleichen, Deutschland zu einer Versammlung vieler kleinen Republiquen, und den Kayser zum vornehmsten Bundsgenossen darunter machen solle. Denn das vornehmste Absehen der Capitulation gehet nur dahin, daß er nichts, was zum Reiche gehöret, veräussern oder den Reichs-Ständen ihre hergebrachte Hoheiten und Rechte beschneiden soll. Wenn auch ein Kayser vermöge dieses Vergleiches die wichtigsten Reichsgeschäffte mit den vornehmsten Ständen wohl überleget; so kan er desto gewisser versichert seyn, daß man solche nicht werde ins Stecken gerathen lassen, sondern sie ihm auf alle Weise ausführen helffen. Ihrer viele bedienen sich hier eines Gleichnisses, und sagen: Wie ein Licht, welches in der Laternen stecket, dadurch keine Verfinsterung zu befürchten, sondern vielmehr einen Schutz wieder die Winde zu hoffen habe; So werde auch einem Kayser durch die Capitulation mehr geholffen, als geschadet. Zum wenigsten folget nicht, daß derjenige, welcher keine unumschränckte Gewalt hat, auch keine höchste Gewalt haben müsse. Der Herzog von Venedig hat keine höchste Gewalt, sondern nur die höchste Würde; also lässet sich sein Zustand mit dem Deutschen Kayser sehr übel vergleichen. Man muß auch endlich bedencken, daß unter einem Vergleiche, dahin die Capitulation gehöret, und unter einem Gesetze ein grosser Unterscheid zu machen sey. Kömmt jemanden ein solcher Vergleich, dadurch der sonst gewöhnlichen Freyheit Eintrag geschiehet, nicht viel anders, als ein Gesetze, vor, so muß er zugleich bedencken, daß ein Gesetze, dem ich mich freywillig unterwerffe, mit einem andern Gesetze, welches mir von dem Obern ohne meine Bewilligung ist vorgeschrieben worden, nicht dürffe vermenget werden. Einem grossen Herrn, welcher seinen Unterthanen etwas verkaufft, und in sechs Wochen die Zahlung davor verspricht, wird durch diesen Vergleich auch ein Gesetze vorgeschrieben, daß er nach verflossener Zeit bezahlen muß. Wer wolte aber sagen, daß er sich dessentwegen seinen Unterthanen unterwürfig gemacher hätte? Und was dergleichen mehr ist. Besiehe Langens Jus Publ. P. III. L. I. Sect. I. § 3. p. 791. u. ff. *Elect. Jus Publ.* Tom. VIII. IX. und X. Ludovici in dem Eröffneten Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des XVIIIten Jahrhunderts, Th. III. Cap. LII. §. 75. und 79. Europ. Staats-Secret. LXXXII Th. p. 841. u. ff. CVII Th. p. 967. u. ff. CXI Th. p. 227. u. ff. CXV Th. p. 571. u. ff.

Wahl-Capitulation, (Dänische) siehe Handfeste, im XII Bande, p. 436.

Wahl-Capitulation, (immerwährende) siehe **Wahl-Capitulation**, (beständige).

Wahl-Capitulation, (Kayserliche) Lat. *Capitulatio Cæsarea*, von dieser ist zwar schon überhaupt in dem Artickel: *Capitulatio*, im V Bande, p. 670. u. ff. und Kayser, im XV Bande, p. 293. u. ff. gehandelt worden. Und von der sogenannten beständigen oder perpetuirlichen **Wahl-Capitulation**, besiehe den besondern Artickel: **Wahl-Capitulation**, (beständige). Gegenwärtig aber können wir nicht umhin, Ihro jetzt Glorwürdigst-regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät, Herrn Franciſci I. Wahl-Capitulation, als das neueste Reichs-Grund-Gesetze, nach seinem wörtlichen Inhalte beyzufügen, welche also abgefasset ist:

„Wir Frantz von GOttes Gnaden, Erwehlter „Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des „Reichs, zu Germanien und Jerusalem König, „Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog „von Toscana ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit „diesem Brief: als nach zeitlichem Ableben weyl. „Carl des Siebenden Kayserl. Majest. Christmildest- und Glorwürdigster Gedächtnus, Wir aus „Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl des Hochwürdigsten Johann Friederich Carln zu Maynz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien „Ertz-Cantzlern, Unsers lieben Neven und Churfürsten Lbd. wie nicht weniger von wegen deren „Hochwürdigst- und respective Durchlauchtigsten „Frantz Georgen zu Trier und Clement August „zu Cölln, Ertz-Bischöffen, des Heil. Röm. Reichs

„durch Gallien und das Königreich Arelat auch „Italien Ertz-Cantzleren, so dann deren Durch„lauchtigsten, und respective Großmächtigen, Ma„rien Theresien zu Hungarn und Böheim Königin, „von wegen Chur-Böheim, Maximilian Joseph „Chur-Fürsten in Bayern, Friederichs August „Königs in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, „und Georgen Königs in Groß-Brittanien, als „Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des „Heil. Röm. Reichs-Ertz-Schencken, Ertz-Truch„sessen, Ertz Marschallen, und Ertz-Schatz-Mei„stern, Unserer lieben respective Neven, Gemah„lin, Brüderen, Oheimen, und Chur-Fürsten Lbd. „Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. gevollmächtigter Both„schafften, Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, „genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand „Leopold Anton Grafen von Hohenzollern, Jo„hann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Jo„seph Frantz Maria Grafen von Seinsheim, Jo„hann Friederich Grafen von Schönberg, und „Gerlach Adolphen von Münchhausen, zur Ehr „und Würde des Röm. Königl. Nahmens und „Gewalts, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, de„ren Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. „Reich zu Ehren, und um der Christenheit und „Deutscher Nation, auch gemeinen Nutzens wil„len beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem „gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben „Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen und „Chur-Fürsten, für sich und sämmtliche Chur-Für„sten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs „Geding- und Pactsweiß dieser nachfolgenden Ar„ticulen vereiniget, verglichen, angenommen, und „zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft die„ses Briefs:

Articulus I.

§. 1.

„Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer „Königlichen Würden, Amt und Regierung, die „Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstl. Heilig„keit, und Christliche Kirch, als derselben Advo„cat, in gutem treulichen Schutz und Schirm hal„ten sollen und wollen.

§. 2.

„Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die „Deutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und „die Chur-Fürsten, als dessen vorderste Glieder, „und des Heil. Röm. Reichs Grund-Seulen, in„sonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ih„rem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restrin„giren zu lassen, besag der güldenen Bull, sonder„lich des 13 Tituls, dann auch die Fürsten, Prä„laten, Grafen, Herren und Stände, (die unmit„telbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen), „bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Wür„den, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst „auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen, „lassen.

§. 3.

„Bevorab aber allen und jeden Ständen des „Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs„Tägen aufrecht erhalten, und ohne der Chur„Fürsten, Fürsten und Stände vorhergehende „Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem „& Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, „davon provisorie, noch in sonstige Weiß, suspen„diren und ausschliessen,

§. 4.

„Noch ihrer Landes-Regierung, es geschehe „gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf „irgend eine andere Weise, entsetzen;

§. 5.

„Auch keine Fürsten, Grafen, und Herren in „Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder auf„nehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit ei„nem Immediat-Fürstenthum, respective Graf„ oder Herrschafft genungsam qualificiret, und mit „einem Standeswürdigen Reichs-Anschlag (weß„halben in Comitiis das nöthige forderſamst zu re„guliren) in einen gewissen Crayß eingelassen und „verbunden, und über solches alles, neben dem „Chur-Fürstlichen, auch dasjenige Collegium und „Banck, darinnen sie aufgenommen werden sol„len, in die Admißion ordentlich gewilliget.

§. 6.

„Wir wollen Uns einer Prorogation und Er„streckung des von einer Linie eines Fürstlichen „Hauses entfallenen Sitz und Stimm-Rechts „auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, „ohne obverstandene Chur- und Fürstlichen Colle„giorum Einwilligung für Uns alleine nicht an„massen.

§. 7.

„So dann solle wegen der A. 1654. und Zeit„hero aufgenommenen Fürsten und Ständen „Ordnungs-mäßigen Qualificirung die Comitial„Untersuchung von Uns forderſamst zu Stand ge„bracht werden.

§. 8.

„Wir wollen weder denen Reichs-Gerichtern, „noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, „daß denen Ständen in ihren Territoriis in Re„ligions-Politischen und Justitz-Sachen sub quo„cunque prætextu, wieder den Friedens-Schluß, „oder aufgerichtete, rechtmäßige und verbindliche „Pacta, vor- oder eingegriffen werde.

§. 9.

„Sollen und wollen auch Chur-Fürsten, Für„sten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichs„Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, „Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor die„sem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus „gemäß gemachte Uniones, zuvorderst aber die un„ter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen aufge„richtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfand„schafften, (so wie dieserhalben in dem Instrumen„to Pacis Vorsehung geschehen) Gerechtigkeiten, „Gebrauch und gute Gewohnheiten, so sie bishe„ro gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser „und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Wei„gerung und Aufhalt, in beständiger Form con„firmiren, sie auch dabey als Römischer König „Handhaben und schützen, und niemanden einig „Privilegium darwider ertheilen, und, da einige „vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im „Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gänz„lich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt „und annulliret haben.

§. 10.

„So viel aber in diesem Articul, den Stuhl zu „Rom und Päbstl. Heiligkeit betrifft, wollen die

„der Augspurgischen Confeßion zugethane Chur„fürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte „Fürsten und Stände, (unschlüßig derselben Re„ligion zugethanen freyen Reichs-Ritterschafft) „Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten „dann auch solche Advocatia dem Religion- und „Prophan- auch dem Münster- und Oßnabrücki„schen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht ange„zogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedach„ten Churfürsten und sämmtlichen Ihren Reli„gions-Verwandten im Reich gleicher Schutz ge„leistet werden solle.

§. 11.

„Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum „Pacis, Nürnbergischen Executions-Receß, artico„rem modum exequendi und andere Reichs-Con„stitutiones beschweret zu seyn erachten, sollen und „wollen Wir uns auf ihre der Augspurgisch. Con„feßion verwandten Churfürsten, Fürsten und „Stände, (die Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) „sämmt oder sonders an Uns thuende Vorstellun„gen ohne allen Anstand, obgedachten Reichs„Grund-Gesetzen gemäß, entschliessen, so fort so„thane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen „thun, solche auch ungesäumt zum würcklichen „Vollzug bringen, keinesweges aber in causis Re„ligionis Processe verstatten, sondern darunter le„diglich oberwähnten Reichs-Grund-Gesetzen „nachgehen; nicht weniger daran seyn, damit die „bishero angebrachte, zur Zeit noch ohnerledigte „Religions-Beschwerden des forderſamsten „Reichs-Gesetz-mäßig abgethan werden. Wie „Wir ihnen, Churfürsten und sämmtlichen ihren „Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch „jenen, der Catholischen Religion, Kraft dieses „versprechen, und Uns hiermit zu einem wie ande„rem verbinden.

Articulus II.

§. 1.

„Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Un„sern Kräfften ist, schirmen und vermehren.

§. 2.

„Uns keiner Succeßion, oder Erbschafft dessel„ben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, „noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere „Erben und Nachkommen, oder auf jemanden an„ders zu wenden.

§. 3.

„Wollen die güldene Bull, mit der auf die „Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen „Extension, den Frieden in Religion- und Pro„phan-Sachen, den Land-Frieden, sammt der „Handhabung desselben, (wie er auf dem zu Aug„spurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag „aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in de„nen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wieder„holet und confirmiret worden,) sonderlich aber „obgedachte Münster- und Oßnabrückische Frie„dens-Schlüsse, bevorab was Art. 5. §. 2. und „Art. 8. de Juribus statuum, wie auch Art. 7. una„nimi quoque &c. (als auch dessen Inhalt alles „dasjenige, was denen Catholischen und Augspur„gischen Confeßions-Verwandten Ständen, die „dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritter„schafft mit eingeschlossen, auch deren allerseitigen „Unterthanen, zu gutem in gegenwärtiger Ca„pitulation verglichen und verordnet worden, „ebenfalls denenjenigen, welche unter diesen Re„formirte genennet werden, zustehen, und zu „statten kommen solle) begriffen, so dann den „Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch in„sonderheit alles dasjenige, was bey vorigen „Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen, und „durch die nachfolgende Reichs-Constitutiones und „Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey „Reichs-Tägen ferner für gut befunden und ge„schlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Ca„pitulation von Worten zu Worten einverleibt, „stet, vest und unverbrüchlich halten, und unter „keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne „Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf einem „Reichs- oder ordinairen Deputations-Tag vor„gehende Bewilligung daraus schreiten, sondern „dasselbe gebührend handhaben und darwider nie„mand beschweren, noch durch andere beschweren „lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sa„chen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürn„bergischen Executions-Receß und denen mit an„dern habenden Pactis entgegen vergewaltiget, gra„viret, oder turbiret, wie auch, daß an einigen Or„ten, von welchen das Instrumentum Pacis dispo„niret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque „Prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, „dargegen, oder wider die im Reichs-Abschied de „Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung „directe vel indirecte gehandelt werde.

§. 4.

„Desgleichen auch andere des Heil. Reichs „Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten „im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten „Reichs-Abschied und mehr erwehnten Friedens„Schluß nicht zuwider seynd, erneueren und die„selbe mit Consens Chur-Fürsten, Fürsten und „Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jeder„zeit erfordert, besseren, keinesweges aber ohne „Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs„Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung „ändern.

§. 5.

„Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im „Reich machen, noch allein die Interpretation der „Reichs-Satzungen und Friedensschlusses vor„nehmen, noch dergleichen Unserm Reichs-Hof„Rath oder Cammer-Gerichte gestatten, sondern „mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung „auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber „darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, als „welches solchenfalls ungültig und unverbindlich „seyn solle.

§. 6.

„Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt er„meldten Friedensschluß, und darinn bestätigten „Religions-Frieden, als ein immerwährendes „Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen „unter sich selbsten, zuschreiben, oder etwas in öf„fentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch „nur Aufruhr, Zweytracht, Mistrauen und Zanck „im Reich angerichtet wird,) unternehmen wür„den,

„den, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrif-„ten und Abdruck cassiren, und gegen die Autores „so wohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit „Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-„Schluß eingewendete Protestationes und Contra-„dictiones, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und „rühren, woher sie wollen, nach Besag erstgedach-„ten Friedens-Schlusses, verwerffen und vernich-„ten, wie sie denn auch längst verworffen und ver-„nichtet seynd.

§. 7.

„Auch weder Unserm Reichs-Hof-Rath, noch „dem Bücher-Commissario zu Franckfurth am „Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder „eines andern Angeben in Erkennug, Fortsetz- und „Aburtheilung, sodann gebührlichen Execu-„tion der Processen, und dieser in Censir- und Con-„fiscirung deren Bücher, einem Theil mehr, als „dem andern favorisiren.

§. 8.

„Am wenigsten aber sich anmasse, denen heilsa-„men Reichs-Satzungen zuwider, über neue Edi-„tiones der Augspurgischen Confeßions-Verwand-„ten Librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach „dem Religions-Frieden davor angenommen, oder „noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder „Proceß ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens „sollen auch die Catholischen ihres Orts zu genies-„sen haben, jedoch daß von beyden Theilen in den „künftig neu zu verfertigenden Schrifften oder Bü-„chern alle anzügliche und schmählige Ausdrückun-„gen gegen beyderley Religionen im Reich, denen „heilsamen Reichs-Satzungen gemäß, vermieden „bleiben, und sich deren enthalten werde.

Articulus III.

§. 1.

„Wir sollen und wollen des Heil. Röm. Reichs „Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die „Hauptstücken des Heil. Reichs, jederzeit in son-„derbarer hoher Consideration halten.

§. 2.

„Denenselben, wie bereits im Eingang dieser „Unserer Capitulation geschehen, also auch führo-„hin, das Prädicat, respective Hochwürdigst und „Durchlauchtigst zulegen, und darmit continuiren.

§. 3.

„So dann in wichtigen Sachen, so das Reich „antreffen, nach Anleitung der güldenen Bulle, je-„doch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres „Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrau-„chen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vor-„nehmen.

§. 4.

„Sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde, „und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminen-„tien und Prärogativen erhalten.

§. 5.

„Den mit Einwilligung gesammter Chur-Für-„sten, Fürsten und Ständen eingeführten Braun-„schweig-Lüneburgischen Electorat handhaben und „manuteniren, im übrigen aber so fort nach ange-„tretener Unserer Kayserlichen Regierung daran „seyn und beym Reichs-Convent nachdrücklich be-„fördern, daß diese Chur mit einem convenablen „und anständigen Ertz-Amte versehen werde.

§. 6.

„Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare „Rheinische Verein der Chur-Fürsten, als welche „ohne das mit Genehmhaltung und Approbation „der vorigen Kaysern rühmlich aufgerichtet, und „was darüber noch weiters die Herrn Chur-Für-„sten allerseits unter einander gut befinden und „vergleichen mögen, auch Unsers Theils approbi-„ren und confirmiren.

§. 7.

„Jedoch dem Instrumento Pacis, und andern „Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und „Ständen, (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft „mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hohei-„ten und Privilegiis ohnabbrüchig.

§. 8.

„Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit „versprechen, die Röm. Königl. Cron förderlichst „zu empfahen, so sollen und wollen Wir alles dasje-„nige dabey thun, so sich derenthalben gebühret, „auch die Chur-Fürsten, um ihr Amt zu versehen, „zu solcher Crönung erfordern.

§. 9.

„Und was zwischen beeden Chur-Fürsten zu „Maynz und Cöln, wegen der unter ihnen der Crö-„nung halber entstandener Irrungen gütlich bey-„geleget und verglichen worden, das wollen Wir „hiermit gleichfalls confirmiret und bestätiget „haben.

§. 10.

„Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, „ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen „Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen „Bull verbleiben lassen.

§. 11.

„Und nach deme von Churfürsten und Fürsten „zu Regenspurg nach Anleitung Articuli octavi „Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen „Königs, bey Lebzeiten eines erwählten Römischen „Kaysers, gehandelt und verglichen worden, daß „die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines „Röm. Königs, vivente imperatore, schreiten, es „wäre dann, daß entweder der erwehlte und regie-„rende Röm. Kayser sich aus dem Röm. Reich be-„geben und beständig oder allzulang aufhalten wol-„te, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder „beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht „mehr vorstehen könnte, oder sonsten eine ander-„wärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. „Reichs Consideration und Wohlfahrt gelegen, „erforderte, einen Römischen König noch bey Leb-„zeiten des regierenden Kaysers zu erwählen, und „dann, daß in solchem ein und andern angeregten, „wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines „Röm. Königs durch die Churfürsten, mit oder „ohne des regierenden Römisch. Kaysers Consens, „wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche „Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, „und damit der güldenen Bull, auch ihrem von dem „Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten „nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert „verfahren werden solle: So wollen und sollen „Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter „einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschie-„het, für genehm und Uns deme gemäß und con-„form halten.

§. 12.

§. 12.

„Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu „Zeiten, vermög der güldenen Bulle und der sich „darauf gründenden Churfürsten-Vereinigung, „nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römi-„schen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie be-„schwerliches Obliegen haben, zusammen kommen „mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschla-„gen, das Wir auch nicht verhindern, noch irren, „und derohalben keine Ungnad oder Wider-Wil-„len gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpffen „und empfangen,

§. 13.

„Noch auch, daß solches mit Unserem Vorwissen „und unter Unserer Autorität geschehen, Unsere „Gesandten auch zu dergleichen besonderen Deli-„berationen, schlechterdings zugelassen werden mü-„sten, verlangen, sondern Uns in deme und andern „der güldenen Bull gemäß gnädiglich und unver-„weigerlich halten sollen und wollen.

§. 14.

„Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, „wie vor gedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen „Wahl, wie von Alters her auf sie kommen und „die güldene Bull, alte Rechte und andere Gesetze, „oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem „gesonderten Rath, in Sachen das Heil. Röm. „Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz „ungekräncket lassen. Wo aber dawider von je-„mand etwas gesucht, gethan, oder die Churfür-„sten in dem gedrungen würden, so doch keines-„wegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

§. 15.

„Gleichergestalten wollen Wir die Vicarien „des Reichs bey ihren uralten, in der güldenen Bull „und dem unverrückten Herkommen gegründeten „Rechten der Verwesung des Reichs, so wohl „nach Absterben eines Römischen Kaysers oder „Königs, als auch bey dessen langwühriger Abwe-„senheit ausser Reichs, oder wann derselbe, das „Regiment selbst zu führen, durch andere Umstän-„de gehindert werden solte, unbeeinträchtiget blei-„ben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicaria-„ten und deren Jura, sammt was denenselben an-„hängig, von jemand disputiret und bestritten, „oder restringiret werden.

§. 16.

„Und weilen, nach Innhalt der güldenen Bull, „denen Reichs-Verwesern die Gewalt, im Reich „Recht zu sprechen, zustehet; also solle berührte „Befügnüs derer Reichs-Verwesere nicht bloß „auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey „periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe „und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschräncket „seyn, sondern sich auch auf Forrstellung derer vor-„hin bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath „anhängig gewesenen Proceß- und Rechts-Hän-„del vor denen Vicariats-Hoff-Gerichten aller-„dings erstrecken, und zu solchem Ende an erwähnte „Reichs-Vicariats-Gerichte die bey dem besagten „Reichs-Hoff-Rath vorhin verhandelte in der „Reichs-Cantzley vorhandene Acta in Originali, „gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren „ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv „so gleich nach geendigtem Interregno, durch Anord-„nung des Churfürstens zu Maynz, als des Reichs „Ertz-Cantzlern, auf Verlangen derer Vicariaten „und Kosten derer Partheyen, ohnweigerlich ver-„abfolget werden.

§. 17.

„Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten „gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, so „balden nach geendigtem Interregno, und zwar „längstens innerhalb sechs Monaten, die vor ihnen „verhandelte Acta jedesmahl an dem neuerwählten „Kayser einzuschicken, um zu erwähnter Reichs-„Cantzley durch Chur-Maynz, als den Ertz-„Cantzlern, oder den desselben Stelle vertretenden „Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern, zur nothwendi-„gen Ergäntzung des Reichs-Archivs, gebührend „hinterlegt zu werden.

§. 18.

„Nachdem das Churfürstliche Collegium „den in Anno 1745 zwischen beyden Chur-„Häusern Bayern und Pfaltz des Rheini-„schen Vicariats und dessen Alternation hal-„ber errichteten Vergleich, zu gäntzlicher „Aufhebung deren unter denenselben alt ob-„gewalteten Irrungen, ersprießlich und zu-„geich zu Beförderung der Heilsamen Justitz „*tempore Interregni* Vorträglich angesehen; „so sollen und wollen Wir daran seyn, daß so „thaner Vergleich gleich nach Antritt Unse-„rer Kayserlichen Regierung dem gesamm-„ten Reich vorgeleget und dessen Begneh-„migung gedeihlig befördert werde.

§. 19.

„In ungezweiffelter Zuversicht, das ver-„sammlete Reich werde oberwähnten Vica-„riats-Vergleich auf gleiche Weise ansehen, „und dahero demselben seine Begnehmig-„und Einwilligung beyzulegen keinen An-„stand nehmen, sollen und wollen Wir, mit „Vorbehalt derselben, die während dieses „letzt vorgewesenen *Interregni* bey dem Rhei-„nischen Vicariat so wohl in Justitz- als „Gnaden-Sachen vorgegangene Handlun-„gen und Verleihungen eben so, als dasje-„nige,

§. 20.

„Was von Sächsischen Reichs-Vicariats „wegen in mittler Zeit der Vacanz und bis Wir „die Wahl-Capitulation in Person beschworen, „folglich das Regiment würcklich angetreten, laut „der güldenen Bull, und vermög derer Reichs-„Ordnungen, gehandelt und verliehen worden, es „seye in Justitz- oder Gnaden-Sachen, in der „allerbeständigsten Form genehmhalten, confirmi-„ren und ratificiren, Wie sich dasselbe gezieret „und gebühret, inmassen Wir solches hiemit confir-„miren und ratificiren.

§. 21.

„Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetra-„gen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und „Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem „Nahmen und Vorwand, als wären die Republi-„quen vor gecrönte Häupter, und also denenselben „in Würden gleich zu achten, an den Königlichen „Höffen und Capellen die Prädecenz vor denen „Churfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; „So sollen und wollen Wir ins Künfftige solches „weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sach, daß

„neben denen Churfürstlichen Gesandten deren „recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlichen Wittiben, oder „Pupillen, (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zu stehet, und „immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen „seynd) Bottschafften zugleich vorhanden wären, „so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen anderen „auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch „denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter ihnen, nehmlich denen Churfürstlichen Gesandten Primi Ordinis, es mögen „auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hoff, auch sonsten aller Orten, in- und „ausser dem Reich keine Distinction mehr gemachet, sondern allen und jeden gleiche Honores in „allem, wie denen Königlichen Gesandten, gegeben „werden.

§. 22.

„Auch sollen und wollen Wir im übrigen die „Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst „Ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogativen erhalten, und „darwider von fremder Regenten und Republiquen „Gesandten, oder anderen, an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hoff, oder wo es sich sonst „begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde.

§. 23.

„Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und anderen Reichs-Solennitäten, denen Immediat-Reichs-Grafen und „Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, „vor andern aus- und inländischen Grafen und „Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-„Stand, vor allen andern, weilen Sie im Reichs-„Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, „deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, al„so auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und „was dem anhanget, gelassen und ebenmässig auf„ser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen „Hoff und allen Orten observiret werden.

§. 24.

„Wir wollen auch die Verfügung thun, wann „der Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-„Aemter bey Unserm Kayserlichen Hoff begriffen, „daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und „so offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hoff begehen, „oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu„gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und Ihnen von Unsern Hoff-Aemtern keinesweges vor- oder eingriffen werde; oder da je „wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten „Unsern Hoff-Aemtern je zuweilen ersetzet werden „solten; So wollen Wir jedoch, daß ihnen, denen „Churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen „Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers „nicht, als Sie dieselbe selbsten verrichtet und be„dienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und „nicht von denen Hoff-Aemtern entzogen werden, oder auch, da solches würcklich geschehen „solte, Wir, auf erfolgende geziemende Anzeig, dieses so fort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß „stellen wollen.

§. 25.

„Und weilen, bey Aufrichtung der Policey- und „Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen „das Directorium zu führen nnd solche Ordnung „in Unsern Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marschallen-Amt zu kommet und gebühret, so solle „von Unserm Hoff Marschallen-Amt, oder anderen, weder unterm Prätext Kayserlicher Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-„Amt gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas „nachtheiliges concediret; Geichwohl aber dem „Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von „dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-„Verrichtungen durch Unsere Landes-Regierung, „oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. 1.

„In allen Berathschlagungen über die Reichs-„Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem „Instrumento Pacis nahmentlich exprimeret, und „dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres „Iuris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne „derselben Reichstägige freye Beystimmung in „selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

§ 2.

„Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die Benachbarte Christliche „Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu „Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach „geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus „dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch „Krieg, in- und ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der „auch seye, anfangen, oder Bündnüs mit Ihnen „machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem „Reichs-Tag, oder zum wenigsten der sämtlichen „Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung „in eilenden Fällen, wo hiernächst gleichwohlen, „und so balden mit gesammtem Reich die Gebühr „zu beobachten,

§. 3.

„Dergleichen Reichs-Kriege so dann nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-„Ordnung, und des Instrumenti Pacis geführet, „auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl „von beyden Religionen zu bestellende Generalität, „samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beeden „Religionen zu ernenneden Kriegs-Raths-Directorn und Räthen so wohl, als das gantze „Kriegs-Heer, in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die „auf solche Reichs-Kriegs Fälle ergangene Reichs-„Schlüsse erfordern und mit sich bringen.

§. 4.

„Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-„Rath und Generalität nicht gestatten, wieder die „Reichs- und Creiß-Verfassungen eigenen „Gefallens, das Marsch anzuordnen, jemanden „von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contrebande, oder andere Commercien-Händel anzumaßen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zu zuschicken.

§. 5.

„Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen „würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

§. 6.

„Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs-Krieg, noch auch sonsten, in „der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen „und Gebieten keine Vestungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene oder alte „wiederum erneuern, vielweniger andern solches „gestatten, oder zulassen, immassen dieses allein „die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seyn.

§. 7.

„Desgleichen sollen und wollen Wir auch ohne „vorgedachten Consens der Churfürsten, Fürsten „und Stände des Reichs keine Werbung im „Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck „ins Reich führen, oder führen lassen, sondern „da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein „fremdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, „wem sie auch gehören, unter was Schein und „Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Oßnabrückischen Friedensschluß geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und „dem Beleidigten Unsere Hülffe, Handbiet- und „Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren und „nach Inhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen,

§. 8.

„Und das Kriegs-Volck, ohne Chur-Fürsten, „Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und anwenden „lassen.

§. 9.

„Wir wollen auch keine Einquartierung im „Reich, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Churfürsten, Fürsten, und Stände, „ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartirung, Muster-Plätzen, Durchzügen, und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wieder die Reichs „Constitution, selbst belegen, noch durch jemand „anders beschwehren lassen.

§. 10.

„Besonders sollen und wollen Wir den Ort, „woselbsten Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-„Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey interessirte, in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

„So dann sollen und wollen Wir auch keine „verbindliche Präliminar-weniger Haupt-Friedens-Tractaten ohne Zuthun und Mit-Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Stände des „Reichs vornehmen, weniger schliessen, es wäre „dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth „ein solches nicht gestatte, welchen Falls Wir wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesammte „Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen „Collegii Einwilligung einhohlen wollen, ehe Wir „Uns in etwas verbindliches einlassen. So fort „wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten „und Stände des Reichs bey denen Friedens-„Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen „und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, „also daß zwischen Unserer Gesandtschafft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Tagen herkommliche modus „tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse „mit Alliirten oder andern auswärtigen, beson„ders derer Mächten, mit welchen man in Krieg „verfangen gewesen, Gesandten betrifft, die „Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verhandelt, weniger von denen Unsrigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten. „Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und „Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet; „so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten „weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren Wörtlicher Verstand mit sich bringet.

§. 12.

„Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem „Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem „Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis „& Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und „Friedens Schlüßen, (worunter die Augspurgische Confeßions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die „Catholische aber sothane Reservation an seinen „Ort ausgestellet seyn lassen,) gemässen Stand restituiret werde.

§. 13.

„Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück zwischen „Unseren Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. „Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und „Ständen an einem, denn denen mit-pacisciren„den Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, dar„wieder weder vor Uns etwas vornehmen, noch „andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch „dieser allgemeine immerwährende Friede und „wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

§ 14.

„Und dieweilen denen fremden Potentaten, je „zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen, „wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento „Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin „zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder „Angesessenen des Reichs; sich bey auswärtigen „in Kriegs-Dienste zu begeben oder einzulassen, er„laubet: So sollen und wollen Wir, dafern et„wan von Uns oder anderen einiges Volck im „Reich oder in seinen eigenen Landen zu Ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, „zu förderst dahin sehen, daß das Reich der „Mannschafft nicht entblösset werde, auch die „Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten „und Stände des Reichs, samt allen dessen Ange„hörigen, bey obgemelter Werbung mit Ver„sammlung, Durchfuhr- und Einquartirungen, „Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Weg, „wieder die Reichs-Constitutiones und das Instru„mentum Pacis nicht beschweret, oder darwieder „verfahren werde.

§ 15.

„Mithin sollen Unsere eigene so wohl, als Un„sere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderst, „als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Churfürsten, Fürsten und Stände Lande einen ohnschädlichen Durchzug nehmen „und für dieselbe fürohin keine Etappen mäßige „Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen „solche beyderley Völcker im Marsch und im Feld „für den Landläuffigen Preiß und durch ihr eigen „Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom „Land anschaffende paar bezahlen.

§. 16.

„Es sollen also die Völcker bey Quartieren und „Stationen in derer Ständen Landen alleinig „Dach und Fach, und keinesweges einige Ver„pflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfals „auf die Generalität, Artillerie, das Commissa„riat und Feld-Cantzeleyen verstehet.

§. 17.

„Welches alles, damit es in Begebenheiten be„folget werden möge, von wegen derer durchzie„henden Völcker genusame Sicherheit und an„nehmliche Bürgschafft mittelst hinlänglich ange„sessener Wechsler und Kauffleute in Reichs„Städten gegeben werden solle, wie bereits in de„nen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich „mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen „zu vergleichen.

§. 18.

„Und nachdem auch je zuweilen verschiedene „Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und „Herrschafften, ohne einig Recht und Befugniß „durch auswärtige Völcker mit Einquartirung „und andern Krieges-Ungelegenheiten höchst be„schwerer werden, und dahero des so theuer erwor„benen Friedens-Schlusses in nichts geniessen mö„gen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam „zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; „als versprechen Wir nicht allein durch eiferige „Interposition die Abstellung zu befördern, son„dern auch, vermög der Reichs-Constitutionen, „bey denen nächstangesessenen Creyß-Ständen „die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbaren Fürstenthümern, Stiffter, Graf- und „Herrschafften kräfftiglich assistiret und sie bey ih„rer zustehenden Immedietät per omnia gelassen „werden.

§. 19.

„Bey welchem allem Wir Churfürsten, Für„sten und Stände, (die freye Reichs-Ritterschafft „mit begriffen) samt derer allerseits Landen, Leu„ten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, „manuteniren und Handhaben und darwider in „keinerley Weise beschweren lassen wollen.

Articulus V.

§. 1.

„Wir sollen und wollen auch die Churfürsten „und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit „Cantzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen, und „Steuern ohne Noth nicht beladen, noch beschwe„ren,

§. 2.

„Auch in zugelassenen, nothdürfftigen, unver„züglichen Fällen die Steuern und dergleichen An„und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens„Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und „Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und „Stände auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

§. 3.

„Dieselbe in denen gewöhnlichen Leg-Städten, „durch die von denen Creyßen dahin verordnete „Bediente, empfangen lassen und daran seyn, da„mit der Rückstand von denen vorhin bewilligten „Reichs-Steuren eingetrieben,

§. 4.

„Und von denen Reichs-Pfenning-Meistern, „denen solchenfals die Erhebung und Zusammen„bringung derer in denen Leg-Städten eingegan„genen Gelder, denen Reichs-Gesetzen und Ver„fassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, „jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der „Verwilligung, zur Aufnahm solcher Rechnun„gen verordnen wird, auf dem so dann fürwäh„renden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, dem „nächst darauf folgenden Reichs-Tag, wenn es „nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römi„schen Kaysers freyer Disposition verwilliget wor„den, anwenden, richtige Rechnung gethan „werde,

§. 5.

„Auch die von denen Reichs-Ständen einge„willigte Steuren und Hülffen zu keinem anderen „Ende, darzu sie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

„Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern „Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich „verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen,

§. 7.

„Noch auch gestatten, daß ein Stand, „welcher Sessionem & Votum bey Reichs„Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen „und Anlagen, unter was Vorwand solches „geschehen möge, sich Befreyungs-Weise „eximire, oder von Uns, oder sonst jemanden „im-

„inner- und ausserhalb Reichs, auf einigerley „Weise eximiret werde.

§. 8.

„So wollen Wir auch niemanden Assignatio„nes auf Reichs-Crayse oder Stände wider deren „Willen ausstellen, keine Compensationes ohne „des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am „wenigsten mit denen Reichs-, sodann Unsern „oder andern Privat-Geldern oder Schulden ge„statten,

§. 9.

„Auch selbsten keine Exemptiones oder Mode„rationes der Anschläge und Matricul, ohne Vor„wissen und Verwilligung der Churfürsten, Für„sten und Stände des Reichs ertheilen,

§. 10.

„Sondern vielmehr daran seyn, daß der Pun„ctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis „Matriculæ, & Peræquationes, und überhaupt die „Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinem „Reichs- oder einem absonderlichen Moderations„Tag rechtmäßig, und förderlichst, wo möglich „innerhalb 2. Jahren, vorgenommen und erör„tert,

§. 11.

„Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung sei„ner Schuldigkeit angehalten und wider die Con„tumaces, vermöge der Executions-Ordnung, ver„fahren werde.

Articulus VI.

§. 1.

„Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, „als erwählter Römischer Kayser, in des Reichs „Händeln keine Bündnüs oder Einigung mit an„dern inn- oder ausserhalb des Reichs machen, „Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten, „Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem „Reichs-Tag hierzu erlanget.

§. 2.

„Da aber publica salus & utilitas eine mehre„re Beschleunigung erforderte, da sollen und „wollen Wir aller Churfürsten sämmtliche Ein„willigung, zu gelegener Zeit und Mahlstat, „und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, „und nicht durch absonderliche Erklärungen, „biß man zu einer gemeinen Reichs-Berath„schlagung kommen kan, wie sonsten in allen „andern des Reichs Sicherheit und Statum pu„blicum concernirenden Sachen, also auch vor„nehmlich in dieser, zuvor erlangen.

§. 3.

„Wann Wir auch inskünfftig Unserer eigenen „Landen halber einige Bündnüs machen würden, „so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, „als unbeschädiget des Reichs und nach Innhalt „des Instrumenti Pacis.

§. 4.

„So viel aber die Stände des Reichs belanget, „solle denenselben allen und jeden das Recht, „Bündnüsse unter sich und mit Auswärtigen zu ih„rer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnüs nicht wider „den regierenden Römischen Kayser und das „Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Land„Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen „Friedensschluß seye, und daß diß alles nach Lauf „desselben und unverletzt des Eydes geschehe, wo„mit ein jeder Stand dem regierenden Römischen „Kayser und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist.

§. 5.

„Daß auch die von fremden Potentaten begeh„rende Hülff also, und nicht anderst, begehret wer„de, noch gethan seye, dann daß dadurch dem „Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen „möge.

Articulus VII.

§. 1.

„Ferner sollen und wollen Wir über die Poli„cey-Ordnungen, wie die seynd und noch ferners „auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, „und die Commercia des Reichs, zu Wasser und zu „Land, nach Möglichkeit befördern,

§. 2.

„Auch wie die Handlung treibende Städte über„haupt, also insonderheit die vor andern zum ge„meinen Besten zur See trafiquirende Städte Lü„beck, Bremen, und Hamburg, bey ihrer Schiff„fahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, „dem Instrumento Pacis gemäß, erhalten und kräff„tigst schützen.

§. 3.

„Dagegen aber die grosse Gesellschafften und „Kauffgewerbs-Leute, und andere, so bishero mit „ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, „und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauff und „Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich „und dessen Innwohnern und Unterthanen merck„lichen Schaden, Nachtheil, und Beschwerung zu„gefüget und noch täglich einführen und gebähren „thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer „Ständen Rath, immassen, wie deme zu begegnen, „hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber „nicht vollstrecket worden, gar abthun,

§. 4.

„Keinesweges auch jemanden einige Privilegia „und Monopolia (es geschehe solches bey Kauff„Handel, Manufacturen, Künsten und andern in „das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder „wie es sonsten Nahmen haben möge,) ertheilen, „sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe, als de„nen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und „aufheben.

§. 5.

„Woneben Wir fürohin keinerley von Unseren „Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privile„gia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen „in Dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen „und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen in ei„nigerley Wege vorgreiffen, ertheilen, noch die et„wa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

§. 6.

„Wann auch in den benachbarten Landen die „Durch- oder Einfuhr und Verhandelung der im „Reich gefertigten Manufacturen und guter auf„richti-

„richtiger Waaren verboten seynd, oder verboten „werden solten, weilen solches der Freyheit der „Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir „Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen; „im Wiedrigen aber die Vorsehung thun, daß ande„re Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins „Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen „seyn solle.

Articulus VIII.

§. 1.

„Wir sollen und wollen auch insonderheit, die„weil die Deutsche Nation und das Heil. Röm. „Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit „beschweret, nun hinführo (jedoch unbeschädiget „der vor Aufrichtung weyland Kaysers Caroli VI. „Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zur „selbigen Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter „und von Unseren Vorfahren, Röm. Kaysern, ab„sonderlich denen Churfürsten des Reichs, ertheil„ten und in Observantz gebrachten Zoll-Conceßio„nen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen „Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen „oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Be„zirck zum andern, weiters, als sich gebühret und „rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen „lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhö„hen oder prorogiren:

§. 2.

„Es seye dann nicht allein mit aller und jeder „Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und „Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß, also in „diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens „Wider-Rede oder Dissens dargegen u. dergestalt „alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmü„thig seyen, massen dißfals die Majora nicht zu atten„diren und ohne die Unanimia nichts zum Stande „zu bringen,

§. 3.

„Sondern auch die interessirte Benachbarte „und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll „aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, „prorogiret, oder perpetuirt werden will, darüber „gehöret, deren darwider habende Bedencken und „Beschwerden von Uns und denen gesammten „Churfürsten gebührend erwogen, und nach befun„dener Billigkeit, beobachtet werden.

§. 4.

„Gleichergestalt wollen und sollen Wir auch al„len denjenigen, so um neue Zöll, es seye gleich zu „Wasser oder Land, oder der alten Vorlegung und „Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorо„gation, anhalten werden, keine Vertröstung oder „Promotorial-Schreiben an die Churfürsten ge„ben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlech„ter Dingen einer Collegial-Versammlung der „Churfürsten zu erwarten, erinnern,

§. 5.

„Und, neben dem Churfürstlichen Collegio, je„desmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende „neue Zöll und Concessiones, andere Churfürsten, „Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden „Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringe„rung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

§. 6.

„Auch weder am Rhein, noch sonsten einigem „schiffbaren Strohm im Heil. Reich, keine armirte „Schiff-Auslägere, Licenten, und andere unge„wöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu „Sperr- und Verhinderung der Commercien, vor„nehmlich aber den Rheinischen, und anderen „Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs „zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen „Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Her„kommens gereichig, verstatten oder zu lassen.

§. 7.

„Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben „wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern „schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters schiff„reich gemacht werden könnte, solches durch eines „oder andern angelegenen Stands darauf eigen„nützig vorgenommenen verhinderlichen Bau ver„wehret werde, sondern es sollen solche Gebäu, zu „Beförderung des gemeinen Wesens, wenigst also „eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert „auf- und abkommen können, und also der von „Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Be„neficirung der Natur selbsten ein Stand weniger „nicht, als der andere, nach Recht und Billigkeit „sich gebrauchen möge.

§. 8.

„Auf den Fall auch einer oder mehr, was „Stands oder Wesens er oder die wären, einige „neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteige„rung, oder Prorogation in ihrem Chur- und Für„stenthum, Graf- und Herrschafften, und Gebieten „zu Wasser und Land, in Auf- und Abführen, für „sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser „und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung „und damahligen Requisiten angestellt, und aufge„setzt hätten, oder künfftiglich anders, als obge„meldt, anstellen oder aufsetzen würden,

§. 9.

„Oder Fals auch jemanden diejenige Zoll-Con„ceßion, so er von einem Römischen Kayser und „denen Churfürsten auf sich und seine Leibes-Er„ben erlanget, hernacher von Ihr, der Churfür„sten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Re„quisiten auf andere Erben oder Besitzere hätte „extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, „so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung „kommen, oder von anderen Anzeig davon em„pfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clau„sula, und andere behörige nothdürfftige Rechts„Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche „Weg, abhalten und was also vorgenommen, „oder sonst von jemand anders wider dergleichen „auf die eheliche Leibes-Erben und Nachkommen „allein restringirte Conceßion sich angemasset wor„den, gäntzlich abthun und caßiren.

§. 10.

„Auch nicht gestatten, daß hinführo jemand „de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle „anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, „oder sich deren gebrauchen und annehmen mö„gen.

§. 11.

§. 11.

„Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar, „oder mittelbar, dem Reich unterworffen, sich un„terstanden haben, und noch unterstehen solten, „unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, „in und vor denen Städten, die ein- aus- und „durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, „Vieh, und anderes, mit gewissem Aufschlag un„ter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, „Stand- und Marckt-Recht, Pforten-Brücken„und Weg-Kauff-Hauß-Rent-Pflaster-Stein„führen- und Cento-Gelder, Multer-Steuer, und „andern dergleichen Impostен zu beschweren, sol„ches alles aber in dem Effect und Nachfolg für „nichts anders, als einen neuen Zoll; ja offtmahls „weit höher, zu halten, und denen benachbarten „Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, deren „Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemei„nen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem „Schaden und Ungelegenheit gereichig auch der „Freyheit der Commerciorum des Handels und „Wandels zu Wasser und Land schnurstracks „zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey „Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse „Information einziehen lassen, auch, worinnen „solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräu„che bestehen, von denen benachbarten Chur„Fürsten, Fürsten und Ständen Nachricht er„fordern,

§. 12

„Und dann dieselbe, wie nicht weniger am „Rhein und anderen Schiffbahren Ströhmen, „geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und un„ter währendem dreyßigjährigen Deutschen Krieg „oder nachhero aufgerichtete und erhöhete Zöll und „Licenten, auch ungebührliche wieder das Her„kommen, auch alte und neue Verträg, lauffende „Geleit-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstel„len und aufheben, auch gegen die Uebertretere „gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen „Unsern Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe, auf „vorgemeldte von Uns eingezogene Information, „oder auf eines oder andern hierunter beschehene „Denunciation, mit oder ohne des Denuncian„ten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefeh„len.

§. 13.

„Gestalten auch jeder Chur-Fürst, Fürst und „Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit „mißbrauchet, und diese mehreres oder weiter, als er „befuget, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin „und insküntftig erhöhen und erstrecken würde, „dieser mit der That selbsten, wenn er nicht alsbal„den solchen Exceß, auf zuvor beschehene Erinne„rung der Crayß-Ausschreibenden Fürsten, mit „Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Chur„Fürst, Fürst und Stand im Leben seyn würde, und „eine Communität auf dreyßig Jahr, würcklich „verfallen und verwürcket, und derentwegen a com„petente judice alsobalden ad declarationem ge„schritten werden,

§. 14.

„Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung „und Verstand haben soll, wann schon der Ueber„treter kein Immediat- sondern ein mittelbahrer „Land-Stand wäre.

§. 15.

„Mit dieser weiteren Erläuterung, daß, wenn ei„ner aus denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten „mit Mißbrauchung der Zolls-Conceßion selbst in„teressiret wäre, die Ermahnung dem andern mit „ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber „beede interessirt wären, oder ihr Amt darun„ter zu beobachten unterliessen, solche Ermah„nung denen andern Ständen des Crayses zu„stehen, oder auch, da derjenige, so auf obige „Weise die Zoll Conceßionen mißbrauchet, sich „etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayse „hielte, denen Benachbarten dadurch Beschwer„de leidenden und solchergestalt dabey interessirten „Ständen gebühren soll.

§. 16.

„Und solle darneben einem jeden Churfürsten, „Fürsten und Stand, (die freye Reichs-Ritter„schafft mit begriffen,) erlaubt seyn, sich und die „Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er „kan, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17.

„Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der „Nahme des Zolls bißweilen nicht gebraucht, „sondern unter dem Mißbrauch und Prätert ei„ner Niederlag, Licent, Stapel Gerechtigkeit, „oder sonsten, von den auf- und abfahrenden „Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn „es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der „Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche „und abgenöthigte Aus- und Einladen, Aus„schiffen, und Ausschütten des Getrayds und „anderer Güter, oder Consumtibilien, merckli„che grosse Beschwer- und Verhinderung verur„sachet und zugefüget wird; so sollen alle und je„de dergleichen, so wohl unter währendem Krieg, „als vor und nach demselben, auf allen Ströh„men und Schiffbahren Wassern des Reichs, „ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vor„nehmen

§. 18.

„Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit „erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo „aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des „Chur-Fürstlichen Collegii, auch obgedachte von „neuem fest gesetzte Erfordernisse ausbringende „Zoll-Conceßiones, oder sonst ein und andern „Orts jetzt und ins künfftig vor sich unterneh„mende Usurpationes sothaner Auflagen, unter „was Schein und Nahmen auch dieselbe erhal„ten worden, oder eigenes Gewalts und Willen „durchzuführen gesucht werden möchten, null und „nichtig seyn;

§. 19.

„Dergleichen auch von Uns niemand, von „was Würden oder Stand auch der oder diesel„be seynd, ohne Oblauts des Chur-Fürstlichen „Collegii Consens und Einwilligung ertheilet „werden,

§. 20.

„Auch einem jedweden des Heil. Reichs Chur„Fürsten, Fürsten und Stand, welcher sich da„mit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich „solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu „entheben.

§. 21.

„Doch soll denenjenigen Privilegien, welche „Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, „die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) „von Weyland denen vorgewesenen Römischen „König- oder Kayseren, zur Zeit, da der Chur-„Fürstliche Consens per pacta & Capitulationes „noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, „rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich her-„gebracht, hierdurch nichts präjudiciret oder be-„nommen, sondern von Römischen Kaysern auf „gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stän-„de dabey ohne Eintrag männiglich gelassen, „und auf deren Anruffen nachdrücklich geschü-„tzet,

§. 22.

„Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Nie-„derlag aber, so wohl auf dem Land, als auf de-„nen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da „einige wären, gleich caßirt und abgethan,

§. 23.

„Und ins künfftige gantz keine Privilegia auf „Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es „geschehe dann erst-besagter massen, mit einmü-„thigem Collegial-Rath und Bewilligung, der „sämmtlichen Chur-Fürsten.

§. 24.

„Und nachdeme vormahls die Chur-Fürsten, „Fürsten und Stände an Dero an schiffbahren „Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit „vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre „Freyheit und Herkommen, offtmahls durch Be-„förderungs-Briefe auch Exemtions-Befehlch und, „zum Präjudiz der Chur-Fürsten, Fürsten und „Ständen Zoll Gerechtigkeiten, ertheilte Privile-„gia und in andere Weg ersucht und beschwert „worden, so sollen und wollen Wir solches als „unerträglich abstellen, fürkommen und zumah-„len nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr „zu üben, noch zu geschehen,

§. 25.

„Auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertei-„len und die, so darwider ohne Consens des „Chur-Fürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen „ertheilet worden, sollen caßirt und ab seyn.

§. 26.

„Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stän-„de, denen von Unsern Vorfahren, Römischen „Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Chur-„Fürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung „entweder neue Zölle gegeben, oder die alte er-„höhet oder prorogirt worden, daß die mehrge-„dachten Chur-Fürsten, deren Gesandte und „Räthe, und deren Wittwen und Erben, bey „ihren Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthä-„nen, Diener, Zugewandte und andere ge-„freyte Personen, auch derenselben Haab und „Güter, mit solchen von neuem gegebenen, er-„höheten oder prorogirten Zöllen nicht beschwe-„ren, sondern von allen und jeden Orten ihrer „Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren „und Gütern Zollfrey durchpaßiren, verfahren „und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-„Erhöhung halber gewisser vorgeschriebener mas-„sen verhalten und darüber, vermittelst eines son-„derbahren verglichenen Reverses, gegen die „Chur-Fürsten kräfftiglich verbinden sollen; die „aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, „mit allem Ernst, auch bey Verlust des conce-„dirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, „sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und „angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus „zu geben, und denen Chur-Fürsten einzuhän-„digen.

§. 27.

„Denen aber, so inskünfftige, obbeschriebener „massen, neue Zöll, oder der alten Ersteigerung „oder Prorogation, erhalten werden, wollen „Wir vor Herausgebung solcher Reversen solche „Unsere Kayserliche Concessiones keinesweges aus-„fertigen, noch ertheilen lassen.

§. 28.

„Damit man auch über die hin und wieder „im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue „Zöll und der alten Erhöhung, neben andern Im-„posten und Auflagen, ob und wie jeder Präten-„dent darzu berechtiget? desto mehr beständi-„ge Information und Nachricht haben möge; „So sollen und wollen Wir Uns dessen bey je-„des Crayses-ausschreibenden Fürsten ohnaus-„stellig und baldmöglichst erkundigen, darüber „auch eine Specification geben lassen,

§. 29.

„Wie nicht weniger eine solche Specification „oder Information der Sach, auf den Fall, „da etwan die Crayß-ausschreibende Fürsten „selbsten gegen diese Verordnung der Zölle we-„gen handeln solten, von den benachbarten und „gravirten Ständen ein- und annehmen, und „darauf der Abschaffung und Reduction halben, „wie obstehet, würcklich verfahren.

§. 30.

„Wie dann auch die Crayß-Ausschreib-Aem-„ter, oder da selbe dabey interessiret, die nächst „vorsitzende Stände deren Crayses, schuldig und „gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende „Zoll-Neuerungen so balden anzuzeigen, um da-„gegen von Unsers Höchsten Amts wegen die Ge-„bühr verhängen zu können;

§. 31.

„Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß „Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und „deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Colle-„gial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, „oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der an-„beraumten Zusammenkunfft abschickende Mobi-„lia und Consumptibilia, als Wein, Bier, „Getrayd, Vieh und andere Nothdurfft, ohne „Zoll, Mauth, Auffschlag, oder einig andern „dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen ha-„ben mag, auf Fürweissung beglaubter und mit „ihr, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, „oder ihrer Abgesandten, Unterschrifft und In-„siegel, bekräfftigter Urkund aller Orten, in ge-„sammten Reichs- auch Unsern Erblanden, ohne „Ausnahm, paß- und respective repaßiret, zugleich „wenn jemand von diesen ableibete, deren Erben „und Nachfolgeren, ingleichen angeregte Mobilia, „ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder anderwär-„tigen

„tigen Entgeld, zurück- und durchgelassen werden: „Als sollen und wollen Wir die würckliche Vor-„sehung thun, daß deme allem nachgelebet und „hinwieder kein Churfürst, Fürst oder Stand, „noch Dero Abgesandter, auf einigerley Weise „beschweret, dabey jedoch aller Unterschleiff ver-„mieden werde.

Articulus IX.

§. 1.

„Denen jedesmahl vorfallenden Beschwe-„rungen und Mängeln der Müntz halber, sollen „und wollen Wir zum förderlichsten, mit Rath „der Churfürsten, Fürsten und Ständen des „Reichs, zuvorkommen, und in beständige Ord-„nung und Wesen zustellen, möglichsten Fleiß „vorwenden,

§. 2.

„Auch zu dem End diejenige Mittel, so im „Reichs Abschied de Anno 1570. wegen der in je-„dem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-„Müntz-Stätten, ingleichem wegen der in Anno „1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden „Reichs-Tägen beliebten Conformität, so wohl im „gantzen Röm. Reich, als auch mit den Benach-„barten, und besonders der dabey denen Crayß-„Directoriis aufgetragener Abstraffung deren „Contravenienten, und daraus resultirenden „höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Mün-„tzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände „des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht neh-„men,

§. 3.

„Und was ferner zuträgliches, zu Abwendung „aller dergleichen Unrichtigkeiten, auf künfftigen „Reichs-Tägen, vor gut befunden werden möch-„te, zumahlen nichts unterlassen.

§. 4.

„Nachdeme so dann in denen Jahren 1737 u. „1738 bey der allgemeinen Reichs-Versamm-„lung, wegen Herstellung des Müntz-Wesens „verschiedenes gehandelt und von vornächstem „Unserem Vorfahrer am Reich genehmet worden, „theils noch zu erörteren ausgesetzet ist; als sol-„len und wollen Wir so balden nach angetretener „Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit al-„les und jedes vollends gäntzlich zu Stande gelan-„ge, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu „seinem Schluß bestens befördert, das bereits be-„schlossene aber einsweilen, mittelst auszulassen-„der Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger „Valvations-Tabellen verkündet, auch allenthal-„ben ohne Unterscheid und besonders von denen-„jenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, ge-„nauest befolget werde.

§. 5.

„Inmassen Wir dann auch nachdrücklichst dar-„ob seyn wollen, daß die Müntz-Probations-Täg „bey denenjenigen Crayses, wo selbige Zeithero „ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, „und ordentlich gehalten werden mögen; Beson-„ders aber überhaupt darauf halten, daß, nach „Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-„Müntz-Ordnungen, ausländische Müntz-Sor-„ten, in keinem höheren Werth, als nach dem „Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, „in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff „geduldet werden.

§. 6.

„Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne „Vorwissen und absonderliche Einwilligung der „Churfürsten, und Vernehmung, auch billige „Beobachtung, desjenigen Crayses Bedencken, „darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, nie-„mand, wes Standes oder Wesens der seye, mit „Müntz-Freyheiten, oder Müntz-Stätten bega-„ben und begnadigen,

§. 7.

„Auch, wo Wir beständig befinden, daß die-„jenige Stände, denen solches Regal und Privi-„legium verliehen dasselbe, dem Müntz-Edict und „andern zu desselben Verbesserung erfolgten „Reichs-Constitutionen entgegen, mißbrauchen, „oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich „also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Er-„känntniß verlustig gemacht, ihnen, wie auch de-„nenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig er-„halten, oder sonsten beständig hergebracht, dassel-„be nicht allein verbieten und durch die Crayß wi-„der sie gebührend verfahren lassen,

§. 8.

„Sondern auch einen solchen privirten Stand, „ausser einer allgemeinen Versammlung und der „Ständen Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9.

„Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obge-„dachter massen das ihnen zukommende Müntz-„Regal gegen die Reichs-Constitutiones mißbrau-„chet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst „der Privation gedachten ihres Regalis, auch mit „der Suspension a Sessione & Voto, (jedoch auf „Art und Weise, Wie in dem ersten Articul die-„ser Capitulation enthalten) verfahren und sol-„chen suspendirten Stand gleichfals anders nicht, „als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebe-„ner Satisfaction, restituiren lassen sollen und „wollen.

§. 10.

„Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-„Ständen und andern, so dem Reich immediate „nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen „des Reichs Ständen unterworffen, begäbe, als-„dann solle durch Dero Lands-Fürsten und Herrn „wieder sie, wie sichs gebühret, verfahren, und sol-„che Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, „caßirt und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

„Massen denn Wir auch denen mittelbaren „Ständen mit dergleichen und andern höhern „Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Chur-„fürsten und Vernehmung, auch billiger Be-„bachtung selbigen Crayses Bedenckens, als ob-„gedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger „zu derselben Abbruch, nicht willfahren wol-„len.

Articulus X.

§. 1.

„Weiters und insonderheit sollen und wollen „Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehö-

„rungen inn- und ausserhalb Deutschlandes nicht „allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der „Churfürsten, Fürsten und Ständen, sämtlich „nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, ver„setzen, noch in andere Weg veräussern oder be„schweren,

§. 2.

„Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu „Exemption und Abreissung vom Reich Ursach ge„ben könnte, insonderheit der exorbitirenden Pri„vilegien, und Immunitäten, enthalten,

§. 3.

„Vielmehr aber Uns aufs Höchste bearbeiten, „und allen möglichsten Fleiß und Ernst vorwen„den, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete „und verfallene Fürstenthümer, Herschafften und „Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merck„liche Güter, die zum Theil in anderer fremder „Nationen Hände ungebührlicher Weise erwach„sen, zum förderlichsten wiederum darzu zu brin„gen und zu zueignen,

§. 4.

„Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber „bey denen ihnen verschriebenen und innhabenden „Reichs-Pfandschafften, nach Maßgebung des „Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wie„derruffung zu schützen und ruhig dabey, biß auf „anderweite Vergleichung zwischen denen Röm. Kaysern und Reichs-Ständen, bleiben,

§. 5.

„In vorkommenden Reichs-Gräntzscheidun„gen auch ohne des Reichs und der dabey inter„essirten Ständen Mit-Einwilligung nichts vor„nehmen zu lassen,

§ 6.

„Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, „daß etliche ansehnliche dem Reiche angehö„rige Herrschafften und Lehen in Italien, und „sonsten veräussert worden seyn sollen, ei„gentliche Nachforschung derentwegen anzu„stellen, wie es mit solchen Alienationen be„wandt und die eingeholte Berichte zur Chur„fürstlichen Mayntzischen Cantzley, um solches zu „der übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen „Wissenschafft zu bringen, inner Jahres Frist, „nach unserer angetretener Königlichen Regie„rung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken,

§. 7.

„Auch in diesem, und obigem allem, mit Rath, „Hülff und Beystand, derer sämtlichen Churfür„sten allein, oder, nach Gelegenheit der Sachen, „auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die „Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor „rathsam, nützlich und gut angesehen und vergli„chen seyn wird.

§. 8.

„Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter„Orden, inn- und ausserhalb des Reichs, insonder„heit bey denen hiebevorigen 80 jährigen Nieder„ländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehent„liche Güter entzogen, und bishero vorenthalten „worden; So wollen Wir, solche Restitution „durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angele„gen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frie„den ohnabbrüchig und einem jedem an seinen „Rechten ohne Präjuditz.

§. 9.

„Und ob Wir selbst oder die Unsere etwas, so „dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht ver„liehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekom„men wäre oder würde, inhätten, das sollen und „wollen Wir, bey Unseren schuldigen und getha„nen Pflichten, demselben Reich ohne Verzug, „auf ihr, der Churfürsten Gesinnen, wieder zu „Handen wenden.

§. 10.

„In alle Weg sollen und wollen Wir Uns an„gelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehö„rige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausser„halb Deutschland und sonderlich in Italien, und „andern nach Maaßgab des Reichs-Schlusses „vom 9 Dec. 1722 aufrecht zu erhalten, und de„rentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden „Fällen, gebührlich empfangen und renoviret, auch „wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Le„hen-Leute manutenirt und gehandhabet werden.

§. 11.

„Da auch Wir deren eines oder mehr Uns an„gehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe „ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht „bequemlich geschehen könnte, deswegen dem „Reich zu dessen Versicherung gebührenden Re„vers und Recognition zustellen,

§. 12.

„Nicht weniger sollen und wollen Wir inn- und „ausser dem Reich niemand mit Contribution über „die Gebühr beschweren lassen.

Articulus XI.

§. 1.

„Wir sollen und wollen auch die Lehen und Le„hen-Brief denen Churfürsten, Fürsten und „Ständen, des Reichs, (die unmittelbare Reichs„Ritterschafft mit begriffen) und andern Reichs„Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor, in „so weit nicht die inzwischen von Seiten dererse„ben vorgekommene besondere Umstände eine an„dere Einrichtung erforderen, unweigerlich und „ohne alle Contradiction, (als welche zum recht„lichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wie„derfahren,

§. 2.

„Dabey auch dieselbe mit der Edition der alten „Pactorum Familiæ nicht beschweren, viel weniger „die Reichs-Belehnung wegen erst gedachter E„dition der Pactorum Familiæ, (welchen jedoch, „wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, „auch habenden und gleichfals Reichs-Constituti„ons-mäßigen Kayserlichen Privilegiis, aufge„richtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer „Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen „solle) die seyn neue oder alte, noch wegen der illi„quiden und streitigen Lehn-Taxen oder Laude„mien-Gelder und dergleichen, aufhalten,

§. 3.

„Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser „Hauß zugleich richten,

§. 4.

„Besonders auch denen Geistlichen, Chur- und „Fürsten keine Maaß vorschreiben, oder dieselbe zu „Empfahung ihrer Reichs-Lehen von dem Kay„serlichen Thron, Geistliche ex gremio Capitulo„rum, oder weltliche Gevollmächtigte, abzuschicken „für gut befinden mögen.

§. 5.

„Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst „ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des „Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Le„hens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter „sich verlässet, so soll der Vormunder, oder die Vor„mündere, nach angetretener würcklicher Admini„stration der Tutel oder Curatel, ihre, der Minder„jährigen, von dem Reich habende Regalien und „Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen „und bey der darauf folgenden Belehnung das ge„wöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und „die Gebühr entrichten, an welche der Vormün„der Empfahung und eydliche Versprechung die „Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät „und respective Majorennität, dergestalt gebun„den seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, be„rührte Regalien und Lehen, nach übernommener „Regierung selbsten empfangen und den Lehns„Eyd erstattet hätten.

§. 6.

„Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minder„jährige, nach erlangter ihrer Pubertät, oder Ma„jorennität, zu anderwärtiger Empfängniß solcher „Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, „vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrich„tung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey „obgedachter ersteren denen Vormündern ertheil„ten Belehnung allerdings lassen.

§. 7.

„Welche Meynung es dann auch haben solle „mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vica„rien in Krafft der güldenen Bull, (als worinnen „die von Uns coram Throno zu empfangende Lehen „allein ausgenommen sind) verleihen können.

§. 8.

„Und sollen auch die Lehens-Brief und Expe„ctantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen „bey keiner andern, als bey des Reichs Cantzley, „inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden,

§. 9.

„So dann diejenige, welche denen von vorigen „Kaysern ertheilten und bestättigten Anwartun„gen, auch darauf beschehenen und confirmirten „Erb-Vergleichen zu Präjuditz auf andere, so in „den alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt „worden, gantz ungültig seyn.

§. 10.

„Wann auch inskünfftige Lehen dem Reich „durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, „und ledig heimfallen werden, so etwas merckliches „ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, „Grafschafften, Herrschafften, Städt, und der„gleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfür„stenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die „Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städt „und dergleichen aber, ohne der Churfürstlichen, „Fürstlichen, auch, (wann es nehmlich eine Reichs„Stadt betreffen thut), Städtischen Collegiorum „Vorwissen, und Consens ferner niemanden lei„hen, auch niemanden eine Exspectanz oder Anwar„tung darauf geben.

§. 11.

„Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser „und Unserer nachkommender König und Kaysern „behalten, einziehen und incorporiren.

§. 12.

„Doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen „und sonsten männiglich an seinen Rechten und „Freyheiten, auch denen von Unsern Vorfahren „am Reich denen Ständen propter bene merita „ertheilten und denen damahligen Reichs-Consti„tutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig „sich erledigenden Reichs-Lehen an ihrer Krafft und „Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

„Auf den Fall aber zu künfftiger Zeit Churfür„stenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschaf„ten, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften „und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit „Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuren und „sonsten verpflichter, dessen Jurisdiction unterwürf„ig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, „Uns durch Erbschafften, oder in andere Wege, „heimfallen, oder anwachsen und Wir die zu Un„seren Händen behalten,

§. 14.

„Oder, mit Vorwissen und Bewilligung der „Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die „Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, mit „Vorwissen und Bewilligung der Churfürstlicher „und Fürstlicher Collegiorum, so dann auch, (wann „es nehmlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt „betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukom„men lassen würden, oder, da Wir dergleichen, all„bereit in Unsern Händen hätten,

§. 15.

„Daran sollen dem Heil. Reich seine Recht „und andere schuldige Pflicht, wie darauf herge„bracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret „haben, hintangesetzt aller prätendirten Exemptio„nen, geleistet, abgerichtet, und erstattet, auch sol„che Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht „und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sa„chen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, ge„schützet und beschirmet werden.

§. 16.

„Wir sollen und wollen auch, neben andern, die „Reichs-Steuren der Städt, und andere Gefälle, „so in sonderer Personen Hände erwachsen und „verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich „ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden,

§. 17.

„Auch eine gewisse Designation, in was Stand „dieselbe jederzeit seyn, inner Jahres-Frist, nach „würcklicher Antretung Unserer Kayserlicher Re„gierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantz„ley zu fernerer Communication an die Stände „unabbleiblich einschicken,

§. 18.

„Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und „gemeinen Nutzen wieder Recht und alle Gerech„tigkeit entzogen werden.

§. 19.

„Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger „Collegial-Bewilligung sämmtlicher Churfürsten „beschehen wäre.

§. 20.

„Dergleichen Bewilligung jedoch für das künff„tige von Churfürsten, Fürsten und Ständen er„theilet werden sollen.

§. 21.

„Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sa„chen, so das Reich betreffen, und von hoher Prä„judiz und weitem Aussehen seyn, bald Anfangs „der Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, „Gedancken vernehmen, auch, nach Gelegenheit „der Sachen, Fürsten und Ständen Rath, Be„denckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hier„innen nichts vornehmen.

Articulus XII.

§. 1.

„Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung „der Reichs-Craysen, wann es immittelst nicht ge„schehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, „daß denenselben keine von Alters einverleibt ge„wesene Stände und Lande entzogen und abgeris„sen werden, noch sich davon eigenwillig selbst ent„ziehen.

§. 2.

„Gestalten Wir dann wegen derer Wieder-Her„beybringung, auch Ergäntzung derer Reichs„Craysen bewandten Dingen nach ein Reichs„Gutachten erforderen und dahin sehen wollen, „daß die also restituirte Crayse und Stände bey „ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs„Immedietät ungekränckt belassen, fort alle atten„tirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forder„samst abgeschafft werden, und zu dem Ende denen „Crayß-Ausschreibenden Fürsten, und wann es die „Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Crayß„Aemtern die würckliche Hand biethen.

§. 3.

„Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr „daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der „Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt und „darinne beständig erhalten, und alles das, was in „der Executions-Ordnung und deren Verbesse„rung versehen, gebührend beobachtet,

§. 4.

„Denen Reichs-Gerichten aber keinesweges ge„stattet werde, die in die innere Kriegs-Civil- und „Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Cray„se Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley „Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe aus„gehen zu lassen.

§. 5.

„Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und „Crayß-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was „gedachter Executions-Ordnung halber auf allge„meinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet „und geschlossen werden möchte, und daß die letzte „Hand an die Revision derselben gelegt werde, Wir „vielmehr möglichst befördern wollen.

§. 6.

„Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Depu„tation nicht nur auf nächstem Reichs-Tage wie„derum in ihren Reichs-Constitutions mäßigen „Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern „auch dieselbe darinnen ohnverrückt lassen und er„halten, auch darunter weder an denen verordne„ten Personen, noch aufgetragenen Rechten und „andern etwas ändern, es seye dann, daß solches „ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tagen von „den gesammten Churfürsten, Fürsten und Stän„den geschehe.

§. 7.

„Doch vorbehaltlich der denen Römischen Kay„sern bey dergleichen Deputations-Conventen, „vermög der Reichs-Satzungen, zukommender „Autorität, und mittelst der Kayserlichen Commis„sarien, mit denen Ständen fürgehender Vergle„chung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und „Herkommens.

Articulus XIII.

§. 1.

„Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahl„eins die Comitia ceßiren solten, wenigst alle 10 „Jahr und sonsten, so offt es die Sicherheit und „Zustand des Reichs, oder einiger Craysen Noth„durfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, „oder da Uns die Churfürsten darum anlangen „und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag in„nerhalb des Reichs Deutscher Nation halten, und „also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Aus„schreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der „Mahlstatt, vergleichen,

§. 2.

„Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in „Person, oder per Commissarios in termino erschei„nen, und darauf so bald nach verschienenem Ter„mino die Proposition thun, oder zum längsten „nicht 14 Tage aufhalten lassen,

§. 3.

„Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die „Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, „sondern möglichster massen beschleuniget, und die „in gedachter Proposition angezogene, wie auch die „von Uns unter währendem Reichs-Tag etwan „noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl „obhandene Materien von dem Chur-Mayntzi„schen Reichs-Directorio proponirt und zu gebüh„render Erledigung gebracht werden mögen.

§. 4.

„Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und „Stände an die Ordnung der in Propositione ent„haltenen Puncte nicht gebunden seyn sollen.

§. 5.

„Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns „von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten „Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

„Wir sollen und wollen auch obbemeldten Chur„fürsten zu Maynz der Kayserlichen Proposition „zu

„zu Folg, und dem Reich zum Besten, ein und an„dere Sachen, wie auch der klagenden Ständen „Beschwerniß, wann auch schon dieselbe Unsere „Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Be„diente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstl. „oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu pro„poniren, und zur Deliberation zu stellen keinen „Einhalt thun, noch sonst in den Chur-Mayntzi„schen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio „Ziel und Maaß geben,

§. 7.

„Noch daran hinderlich seyn, daß die in der„gleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann „dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietung und „ohne unziemliche harte Ausdrückungen (worüber „jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, „das Reichs-Directorium mit dem Churfürstl. „Collegio vorgängige Communication und Bere„dung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) „eingerichtet seynd, forderſamst zur Dictatur ge„bracht, und denen Ständen auf solche Weise com„municirt werden.

§. 8.

„Wie Wir dann auch die Directoria an dem„jenigen, was Ihres Directorial-Amts ist, auf „keinerley Weise hindern, oder gestatten wollen, „daß von diesen selbst darunter, einige Hinderniß „gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, „daß von denselben die bey dem Reichs-Convent „einkommende Gravamina und Desideria Statuum, „nach der von dem Chur-Mayntzischen Directo„rio geschehenen und unter keinerley Vorwand zu „verweigernden, oder zu verzögerenden, sondern „so fort zu verfügenden Dictatur, von besagtem „Reichs-Directorio längstens innerhalb 2 Mo„naten, oder, wo periculum in mora ist, noch eher„der, zur Proposition und Berathschlagung ge„bracht werden.

§. 9.

„Und da nach Absterben eines Kayſers, oder in „dessen Minderjährigkeit und langwührigen Ab„wesenheit ausser Reichs, denen Reichs-Vicariis „die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, „oder, da deralcichen schon vorhanden, die Conti„nuirung desselben statt eines Römischen Kayſers „allerdings zukommt, so sollen dieselben solchen„falls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tags „noch obiger Vorschrifft sich gleichfalls zu achten „schuldig, die stehende Comitia aber zu continui„ren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, „als unter derer Vicariorum Autorität, gehalten „und fortgesetzet werden.

§. 10.

„So soll auch in- und ausserhalb der Reichs„Tage denen Reichs- und Crayß-Ständen unver„wehret seyn, so offt es die Noth und ihr Inter„esse erfordert, entweder Circulariter, oder Colle„gialiter, oder sonsten, ungehindert männiglichen „zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten „zu beobachten.

Articulus XIV.

§. 1.

„Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. „Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unser „bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, „gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die „Concordata Principum, und die zwischen der Kir„chen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl „zu Rom, und der Deutschen Nation aufge„richtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz„und Bischoffen, oder der Dom-Capitulen ab„sonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und „Gewohnheiten allerdings beobachtet und dagegen „durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provi„sionen, Annaten, der Stifft Manigfaltung, Er„höhung der Officien im Röm. Hof, und Reser„vation, Dispensation, und sonderlich Resigna„tion, dann darauf unternehmende Collation, „all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitä„ten und Officien, (welche sonsten per obitum ad „Curiam Romanam nicht devolviret werden, son„dern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat „sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz„und Bischöffen, auch Capitulen und andern „Collatoren heimfallen,) wie weniger nicht per „Coadjutorias Prælatarum Electivarum & Præben„darum, judicatum super statu Nobilitatis, oder in „andere Weg, zu Abbruch der Stiffter, Geistlich„keit, und anders wieder gegebene Freyheit und „erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Pa„tronatus und der Lehen-Herren, in keine Weise ge„handelt,

§. 2.

„Noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, „wann wider dieselbe von denen ihnen unter„gebenen Geist- und Weltlichen etwan ge„klagt werden solte, ohne vorherige genung„same Information über der Sachen Verlauf „und Beschaffenheit, (welche, damit keine Sub„& Obreptio contra facti varietatem Platz fin„den möchte, in partibus einzuholen) auch ohn„angehörter Verantwortung des Beklagten, „wann zumahlen derselbe autoritate pastorali, zu „Verbesserung und Vermehrung des Gottes„Dienstes, auch zu Conservation und mehrerer „Aufnahm der Kirchen, wider die Ungehorsame „und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Mo„nitoriis Interdictis und Comminationibus, oder De„clarationibus Censurarum übereilet oder beschwe„ret werden möchten, sondern wollen solches, mit „der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen „Rath kräfftigst abwenden, und vorkommen,

§. 3.

„Auch darob und daran seyn, daß die vor„gemeldte Concordata Principum und aufgerich„tete Vertrag, auch Privilegia, Statuta und Frey„heit gehalten, gehandhabet, und denenselben „vestiglich gelebt und nachkommen, jedoch, was „vor Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe, „vermöge gehabter Handlung zu Augspurg in „dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag „abgeschaffet und hinfürter dergleichen ohne Be„willigung der Chur-Fürsten nicht zugelassen „werde.

§. 4.

„Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich et„wan begäbe, daß die Causæ Civiles von ihrem „ordentlichen Gerichte im Heil. Römis. Reich „ab-

„ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, „und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen wür„den, solches abschaffen, vernichten und ernstlich „verbieten, auch Unserm Kayserlichen Fiscalen, „so wohl an Unserm Kayss. Reichs-Hof-Rath, als „Cammer-Gericht, anbefehlen, wieder diejenigen, „so wohl Partheyen, als Advocaten, Procurato„ren, und Notarien, die sich hinführo dergleichen „anmassen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen „lassen würden, mit behöriger Anklag von Amts „wegen zu verfahren, damit die Uebertreter dem„nechst gebührend angesehen, und bestrafft wer„den mögen.

§. 5.

„Und weilen vorberührter Civil-Sachen Wil„len zwischen Unseren und des Reichs höchsten Ge„richten, so dann denen Apostolischen Nuntia„turen, mehrmahlige Streit- und Irrungen „entstanden, indem so ein- als anderen Orts die ob „der Officialen Urtheil beschehene Appellationes „angenommen, Processus erkannt, selbige auch „durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr„und Beschwerung der Partheyen, zu behaupten „gesuchet worden: Womit dann diesem vorkommen „und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet „werden, so wollen Wir daran seyn, daß die „Causæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distin„guirt, auch die darunter vorkommende zweiffel„hafte Fälle durch gütliche mit dem Päbstl. „Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich „erlediget, fort der Geist- und Weltlichen Obrig„keit einer jeden ihr Recht und Judicatur unge„stöhrt gelassen werden möge.

§. 6.

„Doch, so viel diesen Artickel betrifft, denen „der Augspurgischen Confeßion zugethanen „Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, „Fürsten und Ständen, (die unmittelbare Reichs„Ritterschafft mit begriffen,) und deren allerseits „Unterthanen, wie auch denen, welche unter Ca„tholischer Geist- oder Weltlicher Obrigkeit woh„nen, oder Landsassen seynd, (unter denen Aug„spurgischen Confeßions-Verwandten die Re„formirten allenthalben mit eingeschlossen) dem „Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu „Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frie„dens-Schluß, und was deme anhängig, wie obbe„meldt, ohnabbrüchig und ohne Consequentz, Nach„theil und Schaden.

Articulus XV.

§. 1.

„Wir wollen die mittelbare Reichs- und der „Ständen Lands-Unterthanen in Unserem Kay„serl. Schutz haben und zum schuldigen Gehorsam „gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. 2.

„Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten „und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritter„schafft mit begriffen) seine Landsassen, ihme, „mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen „und mit Lands-Fürstlichen, auch andern Pflich„ten zugethane Eingesessene und zum Land gehö„rige von deren Botmäßigkeit und Jurisdiction, „wie auch wegen Landes-Fürstlichen hohen Obrig„keit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten re„spective Steuren, Zehenden und andern gemei„nen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter „dem Prätext, der Lehen Herrschafft, Standes Er„höhung, noch einigem andern Schein eximiren „und befreyen, noch solches andern gestatten,

§. 3.

„Auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die „Land-Stände die Disposition über die Land„Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rech„nungs-Receßirung, mit Ausschliessung des Lan„des-Herrns, privative vor und an sich ziehen, „oder in dergleichen und anderen Sachen ohne der „Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung „Conventen anstellen und halten, oder wider des „jüngsten Reichs-Abschieds und anderer dar„über zeithero errichteter Reichs-Schlüsse, aus„drückliche Verordnung, sich des Beytrags, wo„mit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes „Landsassen und Unterthanen zu Besatz- und „Erhaltung derer einem und anderem Reichs„Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen „und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des „Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an „die Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr „entschlagen.

§. 4.

„Auf den Fall auch jemand von den Lands„Ständen oder Unterthanen wider dieses oder „andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unse„rem Reichs-Hof-Rath, oder erst bemeldten „Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu „suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir „daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher „nicht leichtlich gehöret, sondern a limine Judicii „ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes„Fürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

„Gestalten Wir auch alle und jede dargegen „und sonsten contra Jus Tertii, und ehe derselbige „darüber vernommen, hiebevor sub & obreptitie „erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, „sammt allen derselben Clausuln, Declarationen „und Bestättigungen, wie auch alle darauf, und „denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unse„rem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder „Cammer-Gericht wider die Lands-Fürsten „und Obrigkeiten, ohne Derselben vorhero „schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht „ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia „summaria causæ cognitione, für null und nichtig „erklären und dieselbe cassiren und aufheben sollen „und wollen.

§. 6.

„Alle unziemliche, häßige Verbindnüsse, Ver„strickungen und Zusammenthuung der Unterthа„nen, was Stands oder Würden die seyn, in„gleichen die Empörung und Aufruhr und unge„bührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, „Fürsten und Stände, (die unmittelbare Reichs„Ritter-

„Ritterschafft mit begriffen,) etwan vorgenommen „seyn, und hinführo vorgenommen werden möch„ten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, der Chur„fürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülf „daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und „billig ist, in künfftiger Zeit verboten und vorge„kommen,

§. 7.

„Keinesweges aber darzu, durch Ertheilung „unzeitiger Processen, Commißionen, Rescripten „und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben „werde.

§. 8.

„Immassen denn auch Churfürsten, Fürsten „und Ständen, (die unmittelbare freye Reichs„Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt „seyn soll, sich, nach der Verordnung der Reichs„Constitutionen, bey ihren hergebrachten und ha„benden Landes-Fürstlichen und herrlichen Juri„bus selbsten und mit Aßistentz der benachbarten „Ständen, wider ihre Unterthanen zu manuteni„ren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch an„dern benachbarten oder sonst interessirten Stän„den ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9.

„Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter „mit Recht verfangen, sollen solche aufs schleunig„ste ausgeführt und entschieden werden.

Articulus XVI.

§. 1.

„Wir sollen und wollen im Röm. Reich Fried „und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit „aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebüh„renden Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne „Unterscheid der Personen, Stands, Würden und „Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers „Hauses eignes Interesse betreffend, gewinnen und „haben, auch behalten, und denenselben Ordnun„gen, Freyheiten, und alten löblichen Herkommen „nach verrichtet werden möge.

§. 2.

„Wir sollen und wollen auch keinen Stand „oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung „ausserhalb dem Reich deutscher Nation heischen „und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfäng„niß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb „dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bull, „der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer „Reichs-Gesetzen, zu Verhör- und Ausführung „ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

„Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs„Gerichte verändern, noch ein neues aufrichten, „es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten „und Ständen solches auf einem allgemeinen „Reichs-Tag vor gut befunden.

§. 4.

„Wir wollen die Justitz nach Inhalt des Instru„menti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs„Hofrath unpartheylich administriren, anbey ver„fügen lassen, damit in denen ein- wie anderen Orts „ergehenden Erkänntnissen derer unglimpflichen „Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten „des Reichs, sich enthalten werde.

§. 5.

„Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, da„mit in Rechtshängigen Sachen und unter wäh„render Litis-Pendentz kein Stand den andern mit „Repressalien, Arresten und andern, wider die „Reichs-Satz-Ordnungen, auch wider den allge„meinen Frieden-Schluß lauffenden Thätlichkei„ten, beschwere,

§. 6.

„Und darinn über die bereits aufgerichtete und „verbesserte, oder noch aufrichtende und zu verbes„sernde Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths„und Executions-Ordnungen fest halten,

§. 7.

„Dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen stra„cken Lauf, auch keinen von dem andern eingreif„fen, oder Processus avociren, vielweniger über die „Sententias und Judicata Cameræ von Unserem „Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prätext es „seye, cognoseiren lassen, dem Cammer-Gericht „durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta „die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schul„digkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstat„tung seines Berichts an die Reichs-Versamm„lung in denen dahin gehörigen Sachen hindern, „überhaupt auch dem Reichs-Hof-Rath und Cam„mer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von an„dern im Reich directe oder indirecte zu geschehen „gestatten,

§. 8.

„Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und „Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsa„men, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitution„mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen „männiglichen in alle Weg schützen, erhalten und „handhaben.

§. 9.

„Auch wider diese Unsere Zusag, die güldene „Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer Ge„richts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftige „geändert und verbessert werden möchte, den ob„angeregten Frieden in Religion- und Profan„Sachen, auch den Land-Frieden, sammt der „Handhabung desselben, wie auch mehr-ermeldten „Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß „und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Exe„cutions-Receß und andere Gesetz und Ordnun„gen, so jetzo gemacht und künftig mit der Chur„fürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun „möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Man„dat, Commißion, oder etwas anderes beschwerli„ches, so wenig provisorie, als sonsten, ausgehen „lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige „Weiß oder Weg.

§. 10.

„Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns „selbsten wieder obbemeldte güldene Bull und des „Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und „Profan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrü„ckischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, „sammt der Handhabung desselben, von niemand „etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserem „Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegnüß „gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

„Ob aber diesen und anderen in dieser Capitu„lation enthaltenen Artickeln und Puncten eini„ges zu wider erlanget oder ausgehen würde, das

„alles soll Krafftloß, todt und ab seyn, immassen „Wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt, hiemit „caßiren, tödten und abthun, und, wo Noth, denen „beschwerten Partheyen, derhalben nothdürftige „Urkund und Briefliche Schein zu geben und wie„derfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argliſt „und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

„Auch wollen wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Mi„nistri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt „oder jemand derselben, sich in des Reichs Sachen, „welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmi„schen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben „eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder De„creten beschweren, oder irren, oder ihme in cogno„scendo vel judicando, oder sonst in einige Weg, „Maaß oder Ziel geben,

§. 13.

„Noch auch, daß einige Proceß, Mandata, De„creta, Erkänntnüssen und Verordnungen, was „Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, an„derswo, als im Reichs-Hof-Rath, resolvirt, noch „ohne dessen Vorbewust, expedirt werden sollen.

§. 14.

„Wenn auch, deme allem zu entgegen, inskünf„tig etwas Widriges vorgenommen werden, oder „entstehen möchte, das soll an sich selbst null und „nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und son„ders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen ge„ziemende Erinnerung zu thun, die Wir denn da„mit allergnädigst anhören, und sie, nebst unge„säumter Abstellung der angezeigten Eingriffen „und Beschwerden, wider männigliches Anfein„den kräfftiglich schützen, und das gesamte Reichs„Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden „Autorität gegen andere Unsere Räthe und Mini„stros, ernst- und kräfftiglich handhaben sollen „und wollen.

§. 15.

„Wo auch ein Reichs-Hof-Rath in wichtigen „Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abge„faßt, und uns referirt werden solte, wollen Wir „Uns solches anderst nicht als in Anwesen des „Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Reichs-Vi„ce-Cantzlers, mit Zuziehung der Re- und Corre„ferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder „Religionen, insonderheit wann die Sach beeder„seits Religions-Verwandten betrifft, vortragen „lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, „und in keinem andern Rath resolviren.

§. 16.

„Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm „Reichs-Hof-Rath oder Cam̃er-Gericht in Judicio „contradictorio, cum debita causæ cognitione, or„dentlicher Weiß abgehandelt und geschlossen ist, „dabey soll es förderst allerdings verbleiben und „nirgend anderst, es sey denn durch ordentlichen „Weg der in offtermeldtem Frieden-Schluß belieb„ter und nach dessen Art. 5. §. quoad processum Ju„diciarium anstellender Revision oder Supplica„tion, von neuem in Cognition gezogen,

§. 17.

„Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber „anhängig gemachte und noch in unerörterten „Rechten schwebende Sachen, von dar nicht ab„noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, in an„dere Weiß rescribiret, ingleichen die währender „allda Rechtshängiger Haupt-Sache daraus ent„springende Neben-Puncten, welche in jene derge„stalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erör„tert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichs„Hof-Rath nicht angenommen, auch hinkünftig „nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern „all Widriges als null und unkräfftig vom Cam„mer-Gericht gehalten werden.

Articulus XVII.

§. 1.

„Wenn nun im Reichs-Hof-Rath oder Cam„mer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe „Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen „Wir dessen Execution in keinerley Weiß noch „Weg hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe „verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof„Raths- oder Cammer-Gerichts-Ordnung, schlech„terdingen, ohne einige Verzögerung und Beob„achtung einiger denen Rechten nach wider die „Execution nicht zuläßiger Exception verfahren „und vollziehen, und dergestalten einem jedweden „ohne Ansehen der Person schleunig zu seinen er„strittenen Rechten verhelffen.

§. 2.

„Wiewohl aber, obverstandnermassen, das „Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich „statt hat, und dahero auch bey Unserem Kayserli„chen Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkänntnüsse „oder Unsere Selbst-eigene auf Reichs-Hofräth„liche Gutachten abgefassete, daselbst publicirte „Kayserliche Resoluciones pro odioso oder unzuläs„sig durchaus nicht gehalten, und wann die Forma„lia ihre Richtigkeit haben, niemanden versagt, „weder durch übermäßige Sportuln schwer ge„macht werden soll, damit jedoch dadurch die ab„geurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur „Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten „an dem Kayserlichen Cammer-Gericht, oder „Reichs-Hof-Rath, gar unsterblich, oder die Justitz „Krafftloß gemacht werden mögen; so wollen Wir „sothane Revisiones nicht allein nach aller Mög„lichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores „durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, „darzu anmahnen, sondern auch, zu desto mehrerer „Abkürtzung solcher Revisionen Unsers Kayser„lichen Cammer-Gerichts, die disfalls in dem „Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und „noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht „nehmen, und demselben keinen Effectum suspen„sivum zugestehen, noch gestatten, daß die Cognition „über die nach dem Reichs-Abschied de Anno „1654. §. 124. in casum succumbentiæ zu erlan„gende Caution de restituendo und deren Zulång„lichkeit dem Cammer-Gericht entnommen und „vor die Revisores gezogen werden möge.

§. 3.

„Und immassen Wir Uns bereits hieroben im „12. Artickel anheischig gemacht haben, die Ordi„nari-Reichs-Deputation bald möglichst herzu„stellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visi„tationen und Revisionen des gedachten Un„sers und des Reichs Cammer-Gerichts „hinwieder in Gang und Ordnung zu brin„gen,

„gen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, „inzwischen aber die Aufrechterhaltung des gedach„ten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justitz „keinen längern Verzug leidet, auch denen in letz„tern Zeiten in Ermangelung des Remedii Revisio„nis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und „Maaß zu setzen ist, wie dann auch ferner der jün„gere Reichs Abschied §. 130. und folgends zu Tag „leget, daß hierinnen mittelst der Inhalt desselben „beschlossenen Extraordinari-Reichs-Deputation „zu helffen; als wollen und sollen Wir daran seyn, „daß sothanen Reichs-Schluß die würckliche Folge „dermahlen forderſamst geleistet werde.

§. 4.

„So fort sollen und wollen Wir, so balden nach „angetretener Unserer Regierung, und zwar läng„stens binnen drey Monat, die Vorsehung thun, „damit nebst Unseren Commissarien, die, Inhalts „des besagten jüngern Reichs-Abschieds und der „denselben beygefügten Ersteren Classe zu sotha„ner Reichs-Deputation verordnete Stände auf „den 1. Tag Maji des nächstkommenden Jah„res 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre „dahin abschickende der Sachen wohl gewachsene „Räthe ohnfehlbar sich einfinden, und darzu durch „Chur-Maynz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, in „Zeiten Ordnungs-mäßig beschrieben werden „mögen.

§. 5.

„Gestalten nun unter sothanen, vermöge Er„sterer Claß, im Jahr 1654. deputirter Stände „wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt „Straßburg seit deme vorgefallenen Verände„rung die Nothdurfft provisorie zu beobachten „ist; als sollen vor dißmahl in Platz des Erstern „das Hertzogthum Bremen und an statt der an„dern die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen „werden.

§. 6.

„So dann sollen besagte Deputirte Reichs„Stände wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer „Unserer und des Reichs Fürsehung, auf dasjeni„ge gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrich„tung halben die obhandene Reichs-Gesetze und „bevorab der mehr gedachte letztere Reichs-Ab„schied, auch die ältere und jüngere Visitations„Abschiede und was dahin einschlägt, sodann auch „die der letztern Extraordinari-Reichs-Deputa„tion von Reichs wegen ertheilte Instruction, so „weit sie auf jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

§. 7.

„Im Fall auch, wieder besseres Vertrauen, ein„oder anderer Deputirter Stand an Beschickung „sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche „Anzeige sich versäumen, oder gar aussen bleiben „würde; so lassen Wir es bey denen hierauf in de„nen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen „zur Zeit und in so lang bewenden, bis vors künff„tige wegen deren Schärffung bey gemeinem „Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird. „Vornehmlich wäre auf solchem Fall in Platz des „säumigen Standes so balden der nächst folgende „von Chur-Maynz zu erfordern.

§. 8.

„Und nachdem gedachter jüngerer Reichs-Ab„schied besaget, daß die beliebte Extraordinari-„Reichs-Deputation theils zur Visitation Unsers „und des Reichs-Cam̃er-Gerichts und theils zu de„nen alten Revisionen, (wegen welcher die Par„theyen, gemäß diesem Reichs-Abschied „§. 130. bey der Cantzley zu Maynz sich ge„melder haben,) dann neuern Revisions-Sachen „sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in „jeder Claß befindliche vier und zwantzig Stände „in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen de„me zu Folge, die nebst Unseren Commissarien in „Termino erscheinende Stände so balden sich also „abtheilen, und die Senatus formiren, mithin de„rer ersterer auch dermahlen sothane Visitation „zuförderist vornehmen, von denen drey übrigen „Senatibus aber zwey die alte Revisions-Sachen, „und der vierdte die neuere unter die Hand nehmen, „und rechtlicher Gebühr entscheiden.

§. 9.

„Insonderheit solle der zu erst-besagter Visita„tion bestimmte Senat, nach Vollendung der sel„ben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, „die Revidir- und Verbesserung des sogenannten „Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten „Fleisses vornehmen und darüber an Uns und das „Reich Bericht thun.

§. 10.

„Die Revisionen betreffend, wollen und sollen „Wir innerhalb gedachten drey Monaten von An„tritt Unserer Regierung ein Edict ins Reich erge„hen lassen, zu Folge wessen alle und jede Impe„tranten wegen Prosequirung der Revision sich in„nerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz und „dem Cammer-Gericht sub Pœna desertionis zu „melden hätten.

§. 11.

„Es solle gleichwohlen weder durch sothane Vi„sitation, noch Revision, das Cammer-Gericht in „seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern „darinnen allerdings fortfahren.

§. 12.

„Wir sollen und wollen innerhalb mehr-besag„ter drey Monaten dem gesammtem Reich auf des„sen von Uns so balden herzustellender Versamm„lung durch ein Kayserliches Commißions-Decret „von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied ge„gründeter Provisional-Vorsehung Nachricht ge„ben, sofort desselben Gutachten, wie hierunter „zu des Vaterlandes Besten hinkünfftig weiters „fortzufahren seye? allerforderſamst einziehen, be„nebens daran seyn, damit viel berührtem jüngerem „Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, „und die von Reichs wegen beschlossene Extraordi„nari-Deputation durch die weitere Classes der „Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13.

„Wollen und sollen Wir weniger nicht allen „Ernst anwenden, und die nachdrucksame Vor„kehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und „Saumniß erfüllet werde, was der Reichs„Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unter„haltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung „dasiger Beysitzer enthält.

§. 14.

„Mit der im Reichs-Hof-Rath, an statt der Re„vision, gebräuchlicher Supplication wollen Wir „nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad

„Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-„Raths-Ordnung allerdings verfahren, und dar-„ob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und „darwider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 15.

„Wie dann auch kein Stand des Reichs, in „Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, „und oberstandener massen, vor den Reichs-Hof-„Rath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus „Unserem Geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

§. 16.

„Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen al-„len auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen, und „manuteniren, auch, auf begebenden Fall einiger „Potentat oder Republic die ordentliche Execution „des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, „oder widersetzen würde, solches nach Anleitung „des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, „und der Reichs-Constitutionen abkehren, und „alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

§. 17.

„Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir nie-„mand mit Cantzley-Geldern, oder Tax-Gefällen „beschweren, noch beschweren lassen, auch keine „andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, „als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und „Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tag „(welches Wir möglichst beschleunigen wollen,) „beliebet und verglichen seynd und dieselbe ohne „Vorbewust und Einwilligung der Ständen nicht „erhöhen, noch von andern erhöhen lassen; son-„dern die dagegen vorkommende Beschwerden ohn-„verzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in „Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres-„Zeit nach angetretener Unserer Regierung Chur-„fürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen „Reichs-Tag zu deren mehrerer Nachricht und al-„lenfalls gut findender besserer Einrichtung mittheilen lassen.

§. 18.

„In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der „Verordnung der güldenen Bull, vermöge deren „von einer Belehnung, wann gleich verschiedene „Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein „einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und dar-„wider kein Herkommen einwenden, noch einige Er-„höhung ohne der Ständen Willen, aufkommen „lassen,

§. 19.

„Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und „Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Gel-„dern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvesti-„ret gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und „neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch „beschweren lassen.

Articulus XVIII.

§. 1.

„Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-„Stand, der die Exemption von des Reichs Juris-„diction, entweder durch Vertrag mit dem Römi-„schen Reich, oder durch Privilegia, oder andern „rechtmäßigen Titul, von Römis. Kaysern vorhin „nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, „von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren „und auszuziehen, inskünfftige nicht gestatten,

§. 2.

„Dahingegen denenjenigen Ständen, welche I „die Exemption von des Reichs Jurisdiction entwe-„der durch Vertrag mit dem Römischen Reich, „oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige „Titul, von den Römischen Kaysern vorhin erlan-„get, und in deren Besitz erfunden worden, die Exi-„mir- und Ausziehung von des Reichs höchsten „Gerichten inskünfftig gestatten, und sie nach An-„leitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Parte se-„cunda Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. „dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch „dieselben darzu anhalten, daß sie die Verträge „auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, „und was sie, denenselben zu Folge, oder auch „sonst, dem Reich zu prästiren schuldig sind, un-„nachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

„Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, „Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stän-„de des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritter-„schafft mit begriffen,) und Dero allerseits Unter-„thanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher „Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht „dringen, erfordern oder vorbescheiden;

§. 4.

„Sondern einen jeden bey seiner Immedietät „Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl „in Civil- und Criminal- als Lehens Sachen, Elec-„tionis Fori, item Jure Austregarum, tam legalium, „quam conventionalium, vel familiarum, bey der „ersten Instantz und deren ordentlichen unmittel-„baren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung „aller deren bis dahero etwan dagegen, unter was „Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener „Contraventionen, ergangenen Rescripten, In-„hibitorien und Befehlichen bleiben,

§. 5.

„Und keinen mit Commißionen, Mandaten und „andern Verordnungen darwider beschweren, „oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-„Hof-Rath und das Cammer-Gerichte, oder son-„sten eingreiffen; in specie aber bey Erken-„nung der Commißionen die Verordnung des „Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus De-„putatorum. 51. genau beobachten lassen, dabey „auch, wann die Sachen beyderley Religions-„Verwandten betreffen, in Ernennung der Com-„missarien, so viel möglich, auf eine Gleichheit se-„hen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse da-„bey hat, darzu verordnen, inmassen sonsten der-„gleichen Commißiones von keiner Krafft seyn „sollen.

§. 6.

„In Ertheilung aber der jetztgemeldter Privile-„giorum de non appellando, non evocando, Electio-„nis Fori, und dergleichen, welche zu Ausschliessung „und Beschrenckung des Heil. Reichs Jurisdiction, „oder der Ständen älteren Privilegien, oder „sonsten zum Präjudiz eines Tertii, ausrinnen „können, sollen und wollen Wir die Nothdurft „väterlich beobachten,

§. 7.

„Und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de An-„no 1654. mit Conceßion der Privilegien erster „Instantz oder sonderbarer Austrag auf diejenige, „welche dieselbe bishero nicht gehabt oder herge-„bracht, förderst an Uns halten.

§. 8

§. 8.

„Als auch von Churfürsten Fürsten und Stän-„den schon von langen Jahren her sowohl wider „das Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweil, als das „Weingartische und andere Land-Gerichte in „Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vor-„kommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen „Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahe-„ro auch in Frieden-Schluß deren Abolition hal-„ber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen „Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen derer „Ständen (einschließlich der Reichs-Ritterschafft) „Beschwerden würcklich aus dem Grund abge-„holffen, und wegen der Abolition erstberührter „Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tage „baldmöglichst ein gewisses statuiret, inmittelst aber „und innerhalb einer Jahres-Frist, die eine zeithe-„ro wider die alte Hoff- und Land-Gerichts Ord-„nungen extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und „die darbey sich befindliche Excessus und Abusus (zu „welcher Erkundigung Wir ohnintereßirte Reichs-„Stände ehest deputiren, und solches an die Chur-„Maynzische Cantzley, um daß von dannen denen „übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Für-„sten und Ständen davon Nachricht gegeben wer-„den möge, notificiren wollen) förderlich aufge-„hebt,

§. 9.

„Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und „Stände bey ihren darwider erlangten Exemp-„tions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn „vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden,

§. 10.

„Und nechst deme jedem gravirten frey stehen „soll, von mehr erwehnten Hof- und Land-Gerich-„ten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an Unser „und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige „Unsere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren.

§. 11.

„In alle Weg aber wollen Wir den Churfür-„sten und ihrer Unterthanen, auch anderer, von Al-„ters hergebrachte Exemption von vorberührten „Rothwellischen und andern Gerichten bey ihren „Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbi-„ren, noch beschweren lassen.

Articulus XIX.

§. 1.

„Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, „Prälaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritter-„schafft und anderen, oder Dero Vor-Eltern und „Vorfahren Geist- oder Weltlichen Standes ohne „Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, „oder Inhalt des Münster- und Oßnabrückischen „Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exe-„quendi und Nürnbergischen Executions-Recesses „zu restituiren rückständig ist, und annoch vorent-„halten wird, darzu sollen und wollen Wir einen je-„den, der Billigkeit nach, wider männiglich, ohne „Unterscheid der Religion, verhelffen,

§. 2.

„Auch dasjenige, so Wir selbsten, vermöge jetzt-„gedachten Frieden-Schlusses und darauf zu „Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum „& arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, „einem jedwederen so bald und ohne Verweige-„rung vollkommentlich restituiren, bey solchem „auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schir-„men,

§. 3.

„Auch sowohl denen in Unseren und anderen der „Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective „Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Im-„mediat-Ständen als den Einheimischen, ohnpar-„theyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, „ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

„Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder an-„derer Stand, (die freye unmittelbare Reichs Rit-„terschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Im-„mediatät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkei-„ten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, „genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt „worden, mit seinem Gegentheil und Widerwär-„tigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn „fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, „wie alle andere ordentlich schwebende Rechtferti-„gungen, nicht verhinderen, sondern vielmehr be-„förderen und zur Endschafft beschleunigen,

§. 5.

„Auch zu Behauptung der neuerlichen ohne „Consens der Churfürsten und sonsten, dem vor-„hergegangenen achten Articul zugegen, unternom-„menen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige „Proceß oder Mandata nicht erkennen.

§. 6.

„Wann auch Land-Stände und Unterthanen „wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und „wollen Wir, insonderheit wann es die Landes-„herrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl über-„haupt, als in specie die Jura Collectarum, Armatu-„ræ, Sequelæ, Landes-Defension, Besatzung der „Vestungen und Unterhaltung der Garnisonen, „nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. „§. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad „nudam Instantiam Subditorum keine Mandata, noch „Protectoria, oder Conservatoria ertheilen, sondern, „nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds §. „Benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. „Was dann Churfürsten, Fürsten und Stän-„den ꝛc. zuforderst die Austräg in Acht nehmen,

§. 7.

„Wo aber die Jurisdictio fundirt, dennoch, ehe „und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Ob-„rigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft „zuförderst vernehmen, (gestalten bey dessen Hin-„terbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn „soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten) „und wann alsdenn sich befinden würde, daß die „Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem „Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der „Substantialium, abhelffen, immittelst gleichwohl „sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit „anweisen.

§. 8.

„In Straff-Fällen sollen und wollen Wir auch „denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder

„denen

„denen darinne Commißion aufgetragen worden, „von der Straffe nichts versprechen, noch die ge„ringste Hoffnung darzu machen.

Articulus XX.

§. 1.

„Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober„Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög In„strumenti Pacis in dem jüngeren Reichs-Abschied „§. Nachdem auch in dem Münster- u. Oßna„brückischen Frieden-Schluß ꝛc. verglichen und „statuiret worden, allerdings gemäß achten,

§. 2.

„Absonderlich aber auch darauf halten, daß hin„füro niemand, hohen oder niederen Standes, „Churfürst, Fürst, oder Stand, oder anderer, ohne „rechtmäßig- und genugsame Ursach, auch ungehört „und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung des „Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände „in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und „erkläret,

§. 3.

„Sondern in denen künfftigen Casibus, darinn „nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht „oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal„Amts wegen, oder auf Beruffen des lädirten und „klagenden Theils, zu procediren und in Rechten „zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem „Reichs-Hoff-Rath, oder Unserem und des Reichs „Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ an„geruffen und implorirt werden, zuförderst in De„cretirung oder Auslassung deren auf die Reichs„Acht oder Privation gebettenen Ladungen und „Mandaten, so dann in der Sachen weiteren Aus„führung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs „hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Cammer„Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Ach„tung geben, damit der Angeklagte nicht præcipi„tirt, sondern in seiner habenden rechtmäßigen De„fension der Nothdurfft nach angehöret werde.

§. 4.

„Wann es dann zum Schluß der Sachen „kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentli„chen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu „absonderlich vereydigte Stände, (den Prälaten„und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen „dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der „Religionen, examinirt und überlegt, deren Gut„achten an gesammte Churfürsten, Fürsten und „Stände referirt, von denen der endliche Schluß „gefaßt,

§. 5.

„Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es „von Uns, oder Unserem Commissario gleichfals „approbirt, in Unserem Nahmen publicirt, auch „die Execution sowohl in diesem, als anderen Fal„len, anders nicht, als nach Innhalt der Execu„tions Ordnung, durch den Crayß, darinnen der „Aechter gesessen, und angehörig, fürgenommen „und vollzogen werden.

§. 6.

„Was nun dem also in die Acht erklärten abge„nommen wird, das sollen und wollen Wir Uns „und Unserem Hauß nicht zueigenen, sondern es „solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber „dem beleidigten Theil daraus Satisfaction ge„schehen,

§. 7.

„Jedoch, so viel die Particular-Lehen, so nicht „immediate von Uns und dem Reich, sondern von „andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herren, „auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, „und einem jeden an seinem Recht und Gerechtig„keiten unbeschadet.

§. 8.

„Gestalten auch im Heil. Röm. Reich bey ver„würckten Gütern des Aechters desselben Verbre„chen denen Agnaten, und allen andern, so An„wartung und Recht daran haben, und sich des „Verbrechens in der That nicht theilhafftig ge„macht, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und „Stamm-Gütern nicht präjudiciren, sondern „das Principium, als ob auch Agnati innocentes „propter feloniam des Aechters des dadurch ver„würckten Lehens und anderen zu priviren, keines„wegs statt haben solle.

§. 9.

„Und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetz„te und spolirte, pendente Processu Banni, um un„verlangte Restitution anhalten würde, so sollen „und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, „nach Befindung, ohne Verzug, und ohnerwar„tet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni an„hängig gemachten Processus, zu seiner uneinge„stellten Redintegration durch zulängliche Mittel, „vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und „anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno „Effectu, verholffen werden solle.

§. 10.

„Und wann auch auf vorbeschriebene Maaß, „Form und Weiß, wie von Puncten zu Puncten „versehen, nicht verfahren würde, so soll als„dann selbige ergangene Achts-Erklärung und „Execution ipso jure vor null und nichtig gehal„ten werden.

§. 11.

„Und so viel das Bannum Contumaciæ belan„get, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen „Considerationen unzulängliches Mittel, gar ab„thun, und es in Civilibus Causis auch bey denen „Civilibus coercendi & compellendi mediis be„wenden lassen.

Articulus XXI.

§. 1.

„Wir gereden und versprechen, Churfürsten, „Fürsten und Ständen des Reichs, (die freye „Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) wegen ih„rer anhängigen Lehen, sie seyen gelegen, wo „sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befüg„nüssen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin „nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen al„lerdings ohnbeeinträchtigt und ihnen darinnen „von keinem Reichs-Gerichte, neque sub præ„textu continentiæ causarum, neque Judicii Uni„versalis, eingreiffen zu lassen.

§. 2.

§. 2.

„Wann auch derselben Vasallen oder Unter„thanen ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, „dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwür„cken möchten, so wollen und sollen Wir sie de„renthalben nach ihrem Willen schalten und wal„ten lassen.

§. 3.

„Keinesweges aber die gedachte Lehen zum Kay„serlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder „andere Vasallen auforingen.

§. 4.

„Die Allodial-Güter auch, welche ex Crimine „læsæ Majestatis, oder sonsten, vorgesetzter massen „verwürckt seynd, oder verwürcket werden möchten, „denen mit den Juribus Fisci belehnten oder dieselbe „sonsten durch beständiges Herbringen habenden „Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, unter „welcher Obrigkeit Bottmäßigkeit sie gelegen, „nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten, „oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung „gewähren lassen.

§. 5.

„Sollen und wollen auch die Chur-Fürsten, „Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und an„dere Stände des Reichs, (die unmittelbahre „Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in ober„zählten oder anderen Fällen, unter dem Schein „des Rechtens und der Justiz, nicht selbst verge„waltigen, solches auch nicht schaffen, noch ande„ren zu thun verhängen.

§. 6.

„Sondern wo Wir oder jemand anders zu ih„nen allen, oder einem insonderheit, Zu spruch oder „einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe „wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwy„tracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich „zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhal„ten, vor die ordentliche Gericht, nach Auswei„sung der Reichs-Abschied, Cammer-Gerichts„Executions Ordnung, zu Münster und Oßna„brück aufgerichteten Friedens-Schlusses, auch „zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Ver„hör und gebührlichen Rechten stellen, und kom„men,

§. 7.

„Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als ex„equendo, nach obbesagten Reichs-Constitutio„nen und Friedens-Schluß verfahren lassen, „und nicht gestatten, daß sie, worinnen sie or„denlich Recht leyden mögen, und dessen erbietig „seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Beh„den, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anla„gen, oder anderer Gestalt, beschädiget, ange„griffen, überfallen und beschweret werden.

§. 8.

„Oder da dergleichen Vergewaltigung von je„manden gegen einen oder anderen Reichs-Stand „vorgenommen worden, oder würde, so sollen „und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt ma„chen, daß die beleidigte Stände unverlängt resti„tuirt und der zugefügte Schaden, nach unpar„theyischer Erkänntniß durch beyderseits benannte „Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billi„gen Dingen ersetzet werde.

Articulus XXII.

§. 1.

„Bey Collation Fürstlich- und Gräflicher, „auch anderer Dignitäten, sollen und wollen „Wir Zeit Unserer Königlichen und Kayserlichen „Regierung dahin sehen, damit inskünfftige auf „allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet „werden, die es vor anderen wohl meritirt, im „Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectiren„den Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2.

„Niemand aber von denen neu-erhöheten Für„sten, Grafen und Herrn zur Seßion und Stimm „im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit „Decretis und dergleichen anders, als wenn er vor„hero dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Ar„ticul dieser Unserer Wahl-Capitulation darzu er„fordert wird, zu statten kommen,

§. 3.

„Auch keinen derselben, wer er auch seye, zum „Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hau„ses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standts „und üblichen Tituls, mit neuen Prädicaten, hö„hern Titulen, oder Wappen-Brieffen bega„ben,

§. 4.

„Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer „Miß-Heyrath erzeugten Kindern eines Standes „des Reichs, oder aus solchem Hause entsprosse„nen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses die „väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, „vielweniger dieselben zum Nachtheil derer wah„ren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwil„ligung, für ebenbürtig and Successions-fähig er„klären, auch, wo dergleichen vorhin bereits gesche„hen, solches für null und nichtig ansehen und „achten.

§. 5.

„So sollen auch des ein- oder andern unter „Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs „Gesessenen und Begüterten dergleichen höhern „Standes Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht „nachtheilig seyn, und derselbe so wohl, als die „ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene „Güter einen als den andern Weg unter voriger „Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben.

§. 6.

„Wie dann, wo ein oder anderer Stand er„weißlich darthun würde, daß er in einem obiger „Stücken biß daher gravirt, und an seinen Ge„rechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen be„einträchtiget worden, derselbe mit seinen haben„den Beschwerden genüglich gehöret und das un„billig vorgegangene geändert und abgestellet wer„den solle.

§. 7.

„Sollen und wollen auch in fleißige Obacht neh„men, und verschaffen, daß alle Expeditionen „so in Kayserlichen und des Reichs Staats- auch „Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber „Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Her„ren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten,

„auf deren Mißbrauchung absonderliche Obach-
„tung zu halten, und die Mißbräuchere empfind-
„lich zu bestraffen seynd,) und Kayserliche Raths-
„Titulen, von allen Gattungen, samt andern
„Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter
„dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kay-
„sers ertheilen werden, bey keiner andern, als der
„Reichs-Cantzley, wie solches von Alters Herkom-
„men, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß
„ist, geschehen sollen.

§. 8.

„Wie dann in Krafft dieses diejenige Diploma-
„ta, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley,
„unter Kayserlichem Titul und Nahmen Zeit wäh-
„render Unserer Kayserlichen Regierung expedirt
„werden, hiemit null und nichtig seyn, und die
„Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-
„Cantzley, gegen gebührende Tax-Erlegung con-
„firmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht ge-
„achtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gege-
„ben werden solle.

§. 9.

„Was aber für Gnaden-Brief, Standes-Er-
höhungen und andere Privilegien in Unserer
„Reichs-Cantzley ausgefertiget und von daraus
„anderen Unseren Cantzleyen intimiret werden,
„dieselbe sollen hiermit schuldig seyn, gedachte In-
„timationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder
„Abforderung einer neuen Tax, oder Cantzley-
„Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzu-
„nehmen, sondern auch denen Impetranten,
„dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß,
„das verwilligte Prädicat und Titul in denen
„Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben,
„und, bey Vermeidung der darinn gesetzten
„Poen, nicht zu entziehen.

§. 10.

„Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt
„und anderen Bedienten an deren nothwendi-
„gen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der
„Tax-Gefäll, so dann daß über die Kayserliche
„Concessiones der Privilegien, Standes-Erhö-
„hungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche
„Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden,
„zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet;
„Als sollen und wollen Wir, zu dessen weiterer Ver-
„hütung, neben dem Chur-Fürsten von Maynz als
„Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß
„von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler,
„die Nachlaß und Moderation zu thun berechti-
„get ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus
„und Taxen von obgedachten Kayserlichen Con-
„cessionen, oder Privilegien, Stands-Erhöhun-
„gen und andern Gnaden, nichts mehr nachge-
„lassen und moderirt werde.

§. 11.

„Wir sollen und wollen auch, daß denen so
„von uns dergleichen Begnadigung inskünfftige
„erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit
„hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-
„Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der
„verwilligten Gnad und Concessionen zu rüh-
„men, oder deren sich würcklich zu gebrau-
„chen, keineswegs zugegeben oder verstattet wer-
„de,

§. 12.

„Sondern die Kayserliche Begnadigungen sol-
„len sochen Falls nach erwehntem Termino ipso fa-
„cto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben,
„und Unsere Kayserliche Reichs-Fiscalen wieder
„alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher
„Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-
„Tituln, oder Nahmens- auch Wappen-Ver-
„leyhungen und dergleichen, sich anrühmen, zu
„verfahren, und nach vorgängiger der Sachen
„Untersuchung, dieselbe, nach Gestalt des Verbre-
„chens und der Personen, zu behöriger Straff
„zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

„Welches dann zumahl auch gegen diejenigen
„statt haben, und ohne weitern Anstand vollzo-
„gen werden solle, die entweder dergleichen Be-
„gnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich
„erhalten zu haben fälschlich vorgeben und deren
„sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber
„bey der Reichs-Cantzley biß dahero nicht ausge-
„löset haben, noch in 6 Monathen von nun an
„würcklich auslösen.

Articulus XXIII.

§. 1.

„Wir sollen und wollen Unsere Königliche und
„Kayserliche Residenz, Anwesung und Hofhal-
„tung im Heil. Röm. Reich deutscher Nation,
„es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein
„anderes, allen Gliedern, Ständen und Unter-
„thanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem,
„beständig haben und halten,

§. 2.

„Allen des Heil Reichs Chur-Fürsten, Für-
„sten und Ständen so wohl, als ihren Both-
„schafftern und Gesandten, (die von der freyen
„Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen,)
„jederzeit schleunige Audientz und Expedition er-
„theilen, und dieselbe mit keinen Nachreisen be-
„schweren, noch mit Hinterziehung der Antwort
„aufhalten,

§. 3.

„Auch in Schrifften und Handlungen des
„Reichs, an Unserm Kayserlichen Hoff keine an-
„dere Zung noch Sprach gebrauchen lassen,
„dann die Deutsche und Lateinische, es wäre
„dann an Orten ausserhalb des Reichs, da ge-
„meiniglich eine andere Sprach in Uebung wäre
„und im Gebrauch stünde, jedoch, sonderlich
„letztern Falls, in alle Weg an Unserem Reichs-
„Hoff-Rath der Deutschen und Lateinischen
„Sprach unabbrüchig.

§. 4.

„Sollen und wollen auch inskünfftig, bey
„Antretung Unserer Kayserlichen Regierung,
„Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am
„Hoff, und die Wir sonsten in und ausserhalb
„Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben,
„als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschaff-
„ten, Obrist-Hoff Meisters, Obristen Cämme-
„rers, Hoff-Marschallen, Hatschier- und Leib-
„Guarde-Hauptmanns, und dergleichen, mit
„keiner anderen Nation, dann gebohrnen Deut-
„schen, oder mit denen, die aufs wenigste dem
„Reich

„Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-
„Wesens kundig, und von Uns dem Reich nützlich
„erachtet werden, die nicht niedern Stands noch
„Wesens, sondern nahmhaffte Hohe Personen
„und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen,
„Herren und von Adel, oder sonsten guten tapferen
„Herkommens, besetzen und versehen,

§. 5.

„Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren
„Würden, Gefällen, (in so weit selbige vermöge
„dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-
„Aemtern nicht vorbehalten seynd) auch Recht-
„und Gerechtigkeiten, bleiben und denselben nichts
„entziehen, oder entziehen lassen.

Articulus XXIV.

§. 1.

„Desgleichen sollen und wollen Wir Unseren
„Reichs-Hoff-Rath mit Fürsten, Grafen, Her-
„ren, von Adel und andern ehrlichen Leuten, bey-
„derseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus
„denen Reichs-Craysen besetzen,

§. 2.

„Und zwar nicht allein aus Unseren Unterfassen,
„Unterthanen und Vasallen, sondern mehreren-
„theils aus denen, so im Reich Deutscher Nation
„anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen
„nach Standes-Gebühr angesessen und begütert,
„der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes
„Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters
„und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-
„Gericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch
„guter in solchen wohlgeordneten Deutschen Dica-
„steriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen,
„oder auch Juristischen Facultäten, erworbener
„Experientz,

§. 3.

„Und niemand, dann Uns und dem Reich,
„(Innhalts der in der Reichs-Hoff-Raths-Ord-
„nung enthaltenen, jedoch künfftighin auf das Reich
„nahmentlich mit zu richtenden Eydes-Notel)
„und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder
„Stand des Reichs, vielweniger Ausländischen
„Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Be-
„stallung, oder Gnaden-Geld verwandt seyn.

§. 4.

„Und weilen auch Beschwerde geführet worden,
„ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hoff-
„Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen
„seyn; so sollen und wollen Wir nach angetretener
„Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu-be-
„stellten Reichs-Hoff-Rath solche nachdrückliche
„Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher
„Gebühr remidiret, und zumahlen in Zukunfft der-
„gleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern
„vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet
„werden.

§. 5.

„Auch sollen und wollen Wir gleich nach ange-
„tretener Unserer Regierung per Decretum vom
„Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Un-
„serer Reichs-Hoff-Rath-Ordnung erforderen, und
„so weiter sothane Verbesserung möglichster Din-
„gen befördern, so fort dieselbe zu ihrem Stande
„bringen lassen.

§. 6.

„Wir sollen und wollen weniger nicht so gleich
„nach angetretener Unserer Kayserlichen Regie-
„rung, vermittelst eines Commissions-Decrets,
„von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein
„Reichs-Gutachten über das, was im Instrumento
„Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausge-
„setzet worden, und den modum visitandi betrifft,
„erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-
„Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck
„geben.

§. 7.

„Inzwischen aber und biß dahin geschehen lassen,
„das von dem Churfürsten zu Maynz, als des Heil.
„Reichs Ertz-Cantzlern, längstens Ein Jahr nach
„angetretener Unserer Kayserlichen Regierung vor
„erst diese Visitation vorgenommen, damit alle
„drey Jahre so lange, biß in Comitiis ein anderes
„beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergan-
„gene Acta jedesmahlen der Reichs-Versamm-
„lung vorgelegt, auch, woferne darunter der ge-
„ringste Mangel erscheinet, so fort in Comitiis ge-
„messene Vorsehung gemacht werde.

§. 8.

„Wie dann auch von Unserem Reichs-Hoff-
„Rath so wohl, als denen verordneten Visitatoribus,
„bis von Uns und dem gesammten Reich eine denen
„Heutigen Umständen gemäß eingerichtere voll-
„ständige Reichs-Hoff-Raths-Ordnung verfas-
„set werden kan, in modo procedendi die alte
„Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, nebst demjeni-
„gen, was der von Unserm vornächsten Vorfahren
„am Reich Anno 1714. dieserwegen ausgelassenen
„Verordnung aus denen Monitis Statuum inseri
„ret worden, pro regula angenommen, und aufs
„genaueste beobachtet, auch, daß solches geschehe,
„mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget
„werden solle.

§. 9.

„So dann sollen und wollen Wir verfügen, daß
„in Unserm Reichs Hoff-Rath auf der Ritter-
„Banck zwischen denen vom Ritter-Stand, wel-
„che zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig
„gebohren, und denen Grafen und Herren, so in
„denen Reichs-Collegiis keine Session oder
„Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session
„habenden Häusern entsprossen und gebohren
„seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkom-
„men gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern
„ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-
„Dienste, ohne einigen von Stands wegen suchen-
„den Vorzug, verbleibe.

§. 10.

„Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoff-
„Raths-Stell, Präcedentz und Respect, deme
„nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-
„Hoff-Raths-Ordnung versehen, und deroselben
„Stand gemäß ist.

§. 11.

„Wir sollen und wollen auch bey ernanntem
„Unserm Reichs-Hoff-Rath keinen zum Präsi-
„denten oder Vice-Präsidenten bestellen, es seye
„dann derselbe ein Deutscher Reichs-Fürst, Graf,
„oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittel-
„bar angesessen und begütert.

§. 12.

„Und diesem Unserm Reichs-Hoff-Rahts-„Präsidenten sollen und wollen Wir in der ihme „zustehenden Reichs-Hoff-Raths-Direction in „Iudicialibus von niemand, wer der auch seye, ein-„greiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich „solcher Direction anmasse.

§. 13.

„Ubrigens sollen alle und jede von Unsern „Reichs-Hoff-Rath gehörigen Sachen allezeit in „Pleno abgehandelt und weder zuvor, noch hernach, „vor einige Deputationes, Hoff-Commissionen, „oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst „für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, „noch deren gerader Rechts-Lauff unterbrochen „oder gehemmet werden.

Articulus XXV.

§. 1.

„In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-„Cantzley, so wohl des Reichs-Hoff-Vice-Cantz-„lers, als der Reichs-Referendarien, Reichs Hoff-„Raths-Secretarien, und aller andern zu der „Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Personen, „sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu „Maynt, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, „in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, „unter was Vorwand es sey, ins Künfftig keinen „Eingriff, Aufschub, oder Verhinderniß thun, „noch darinne einig Ziel oder Maaß geben.

§. 2.

„Es soll auch, was dawider vorgangen, und fer-„ner gethan, oder verordnet werden möchte, vor „ungültig gehalten werden.

§. 3.

„Ingleichem sollen und wollen Wir keineswegs „gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die „Reichs-Hoff-Raths- und Cantzley-Ordnung „einiger Eintrag geschehe, es sey von wem, und „unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

„Insonderheit sollen und wollen Wir die Kay-„serliche und Reichs-Angelegenheiten, als die „Reichs-Tags-Geschäffte, die Instructiones Un-„serer Kayserlichen Gesandten inn- und ausser „Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in „Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-„Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende „Negotiationes und Schlüsse an und durch nie-„mand anderst, dann durch den Reichs-Vice-„Cantzler, gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-„Land-Hoff-Cantzley ziehen lassen.

§. 5.

„Sollen und wollen auch die unverlängte „gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus „Unserer Hoff-Cammer, als denen bey dem Reich „eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausga-„ben, dem würcklich bestellten Präsidenten Reichs-„Hoff-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich „bestellten Reichs-Hoff-Räthen, ihre Reichs-„Hoff-Raths-Besoldung richtig und ohne Ab-„gang bezahlt werden.

§. 6.

„Wie selbige dann auch wegen der Zöll, Steuer „und anderer Beschwerden Befreyung, denen „Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten „werden,

§. 7.

„Und sie so wohl, als auch der Stände Gesand-„ten, Residenten und Agenten, von Unserem Hoff-„Marschall-Amt, Unserer Lands-Regierung und „anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, „auch, so viel die Obsignation, Sperrung, „Inventur, Editiones der Testamenten, Versor-„gung ihrer Kinder und deren Tutelen und der-„gleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-„Oneribus, allerdings befreyet seyn,

§. 8.

„Auch diejenige, so sich von Unserem Hoff „anderswohin begeben wollen, keineswegs aufge-„halten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch „ohne Abzug und anderen Ent-Geld und Vorent-„halt ihrer Haab und Güter, fort gelassen, und „ihnen zu dem End, auf Begehren, behörige Paß-„Briefe ertheilet werden sollen.

Articulus XXVI.

§. 1.

„Insonderheit aber sollen und wollen Wir „dem König von Sardinien, als Hertzogen „von Savoyen, durch die Person seines recht-„mässigen Gewalthabern, die nach dem zu „Münster und Osnabrück aufgerichteten „*Instrumento Pacis* §. *Cæs. Maj. &c.* frey und „unbedingt neben anderen gebührende, folg-„lich von Unseren Vorfahren am Reich ge-„leistete, Belehnungen des Montferrat, auf „die Form und Weiß, wie sie von Weyland „Röm. Kayserl. Majestät *Ferdinando* II. dem „Hertzogen von Savoyen, *Victori Amadæo*, „ertheilt, so bald Wir nach angetretener Un-„serer Kayserlichen Regierung hierum ge-„bührend ersucht und angelanget werden, „denen Reichs-*Constitutionen* und Lehen-„Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang „einiger ungewöhnlicher General- oder „Special-Reservatori-Salvatori- oder „dergleichen Clausul, sammt übrigen allem, „was in gedachtem *Instrumento Pacis*, und „dem darinn confirmirten *Tractatu Chera-„scensi*, dann hiernächst weiters dem Hauß „Savoyen mehrers zu gutem verordnet und „zugesagt worden, mithin dasselbe vom „Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen „lassen, ihme darzu auch durch Unser Kay-„serliches Amt *executive* verhelffen,

§. 2.

„Keineswegs aber solches unter einem „einigem Schein, Ursach oder Vorwandt, „sonderlich die Belehnung des Montferrat „wegen der von dem König in Franckreich „dem Hertzogen von Mantua schuldig gewe-„sener vier hundert vier und neunzig tausend „Cronen, wovon der §. *Ut autem omnium &c.* „disponirt, und das Hauß Savoyen aller-„dings davon befreyet, im geringsten verschie-„ben oder aufhalten, damit mehr gedachter „König von Sardinien, als Hertzog von „Savoyen, seiner Ihme in dem Montferrat „zustehender Jurisdiction gebührend und „ruhiglich geniessen möge.

§. 3.

§. 3.

„Wie Wir dann nicht weniger darob, „seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher „Pönal-Mandaten verfügen wollen, daß „niemand demjenigen, deswegen mehrge-„dachten Montferrats und sonsten für das „Hauß Savoyen in vorangezogenem Frie-„dens-Schluß und dieser Unserer Capitula-„tion begriffen, in einige Weiß zuwider zu „handeln sich unterstehe.

§. 4.

„So thun Wir auch dasjenige, was das „Churfürstliche Collegium unter 4ten Ju-„nii 1658 an damahligen Hertzogen zu Man-„tua wegen Annullir- und Aufhebung des „dem Hauß Savoyen zum Nachtheil un-„terfangenen Kayserlichen Reichs-Vicari-„ats und Generalats in Italien geschrie-„ben, hiermit allerdings bestättigen, derge-„stalten, daß Wir ob desselben Begriff ve-„stiglich halten, und den König von Sar-„dinien, als Hertzogen von Savoyen, bey „der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und „Privilegien gebührend schützen und hand-„haben wollen.

Articulus XXVII.

§. 1.

„Als auch in Veranlassung deren von Wey-„land denen vorgewesenen Röm. Königen und „Kaysern etlichen auswärtigen, von des Heil. „Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten „und Potentaten über Immediat- und Mediat-„Städte und Stände vor Alters gegebenen, oder „von ihnen selbst erworbenen, und angenomme-„nen, oder sonst usurpirten, Schutz- und Schirm-„Briefen, indeme sie sich deren jeweilen auch wider „ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justitz-„Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, „bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstö-„rungen gemeinen Land-Friedens entstanden, da-„durch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Au-„thorität und Hoheit mercklich geschwächt, diesel-„be auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder „gar intervertirt worden; als sollen und wollen „Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher „und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. „Reichs schädlicher Zergliederung und Mißver-„stand, dergleichen Protection und Schirm-Brief „über mittelbare Städt- und Landschafften denen „Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs-„Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht „unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch „solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch „auch die, so vom vorigen Röm. Kaysern, in „etwa anderwärten der Sachen und Zeiten und „Zustand und Consideration, ertheilt und von „Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch „Rescripta oder auf andere Weiß confirmiren,

§. 2.

„Sondern vielmehr darob und daran seyn, „damit vermittelst Unserer Interposition, oder „durch andere erlaubte Mittel und Weg, ober-„meldte von vorigen Kaysern albereits gegebene, „oder auch angenommene, Protectoria aufgekün-„det und abgethan, oder wenigst in die Schran-„cken ihrer Kayserl. und Königlichen Conceßio-„nen, wo die vorhanden, ohne einige fernere de-„ren Extension reduciret,

§. 3.

„Also männiglich forthin in Unserem und des „Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Ver-„thädigung gelassen und Churfürsten, Fürsten „und Stände des Heil. Reichs (die unmittel-„bare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und „allerseits angehörige Unterthanen, ohne Impio-„ration inn- und auswärtigen Anhangs und Aßi-„stentz bey gleichem Schutz und Administration „der Justitz, in Religion- und Profan-Sachen, „denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts Ord-„nungen, Münster- und Oßnabrückischen Frie-„dens-Schluß und darauf gegründeten Executi-„ons-Edict, arctiori modo exequendi und Nürn-„bergischen Executions-Receß, wie auch nechst „vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

§. 4.

„Die hierwieder eine Zeithero verübte Miß-„bräuche, da zum öfftern die Rechtfertigungen „von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab-„und an andere ausländische Potentaten gezogen „worden, abgestellet, insonderheit aber die aus „der angemaßten Brabantischen güldenen Bull, „zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und „Ständen mercklichen Nachtheil, herrührende „Evocations-Proceß gäntzlich aufgehoben, wie „auch das Anno 1549 bey damahligem Reichs-„Tag verglichene Gutachten vollzogen, und de-„nen, durch gedachte Brabantische Bull gravir-„ten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch „das Jus Revorsionis kräfftige Hülff geleistet „werde.

Articulus XXVIII.

§. 1.

„Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung „allerhand Simultäten, und daraus entstehen-„der gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß „die auswärtige Gewälte oder deren Gesandten, „sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen „einmischen,

§. 2.

„Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschaff-„ten an Unserem Hoff, oder bey Reichs-Depu-„tationen, oder andern publicis Conventibus, mit „bewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf „der Gassen und Strassen aufziehen und erschei-„nen mögen.

Articulus XXIX.

§. 1.

„Und demnach wider die im Heil. Römischen „Reich verordnete Post nicht geringe Beschwer-„de geführt, selbe auch, nach Anweisung Instrumen-„ti Pacis, auf den Reichs-Tag ausgestellt wor-„den, so wollen Wir, mit Beobachtung dessen, „keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten „und Ständen in ihren Landen und Gebieten, „wo dergleichen Kayserliche Post-Aembter vor-

„handen und hergebracht, solche Personen, wel„che keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren „Treu man nicht versichert ist, angesetzt, oder „dieselbe, ausserhalb der Personal-Befreyung, „von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden „eximirt und befreyet werden.

§. 2.

„Nicht weniger wollen Wir den General„Reichs-Postmeister dahin halten, daß er seine „Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die „getreue und richtige Brieff-Bestellungen, gegen „billiges Post-Geld, so in allen Post-Häusern, „zu jedermans guter Nachricht, in offenen Druck „beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweßlich „befördere, und also zu keiner ferneren Klag und „Einsehen Ursach gebe.

§. 3.

„Dargegen soll denen gemeinen Land- und „Reichs-Reichs-Stättischen Boten unter Wegs „und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein „Bote seine Commißion hat, die Mitbringung „und Sammlung derer Brieffe, Wechslung „derer Pferde und Aufnehmung derer Perso„nen und Paquete nicht zugelassen, sondern die „Reichs-Stätte und deren gehende, reitende und „fahrende Boten hierunter, denen bereits in An„nis 1616, 1620 und 1636 ergangenen Kayser„lichen Decreten, Patenten und Rescripten sich „gemäß bezeugen und solcher gestalten dieses Bo„tenwesen so wohl der Chur-Maynzischen Reichs„Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb„Post-Meister und sonsten männiglichen ohne „Nachtheil seyn.

§ 4.

„Wir sollen und wollen auch die beständige „Verfügung thun, daß Unser General-Kayser„lich- und Reichs-Post-Amt in seinem Esse allent„halben erhalten und zu dessen Schmählerung „nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachge„sehen, mithin dasselbe so wohl bey Unserer Kay„serlichen Person und Hoff-Statt, als sonsten „im Reich, jederzeit in ruhiger Einnehm-Bestell„und Austheilung aller und jeder Brieffe und „Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, „gelassen werde.

§. 5.

„Jedoch sollen und wollen Wir auf diesem „Artickul, das Post-Wesen belangend, in so lang „halten, auch halten lassen, biß von Reichs-we„gen ein anders beliebt werden wird.

Articulus XXX.

§. 1.

„Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe, wie „auch das Kayserliche Cammer-Gericht, in ihren „Rathschlägen, Expeditionen und sonsten sich „nach dieser Capitulation richten, sollen und wol„len Wir ihnen so wohl, als andern Unseren „Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vor„halten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, „so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Au„gen zu haben, und darwider weder zu thun, „noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Ey„den mit ausdrücklichen Worten einverleiben „lassen.

§. 2.

„So dann sollen und wollen Wir, gleich nach „angetrettener Unserer Regierung, das Negoti„um Capitulationis perpetuæ, (wobey jedoch die „Churfürsten sich das Jus adcapilandi vorbehal„ten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen „und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfecti„on bringen lassen.

§. 3.

„Auch sollen und wollen Wir die in vielen wich„tigen Angelegenheiten von dem zur Wahl ver„sammleten Churfürstlichen Collegio durch be„sondere Schreiben an Uns erstattete Gutach„ten forderſamst zum würcklichen Vollzug brin„gen, und darauf die Behörde beobachten.

§. 4.

„Demnach Wir auch, wegen Unserer Abwe„senheit, die Wahl-Capitulation gleich selbst zu „beschwören nicht vermögend gewesen, so haben „Wir Unseren Commißariis deshalben völlige „Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserem „Nahmen und Seele vorgängig beschwören „sollen.

§. 5.

„Wir versprechen und geloben aber sothane „Beschwörung der Capitulation, noch vor Em„pfahung der Cron, in eigener Person selbst zu „leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Capi„tulation nochmahls zu verbinden,

§. 6.

„Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Re„gierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen „zu lassen, daß die in der güldenen Bull benahm„te Vicarii an statt Unser die Administration des „Reichs continuiren.

§. 7.

„Solches alles und jedes haben Wir obgedach„ter Römischer König den Churfürsten des „Reichs vor Sie und im Nahmen des Heiligen „Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey „Unsern Königlichen Ehren, Würden und Wor„ten, im Nahmen der Wahrheit, zugesagt, thun „dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs: „Immaſſen Wir dann das mit einem leiblichen „Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio be„schworen, dasselbe stät, fest und unverbrochen „zu halten, deme treulich nachzukommen, dar„wider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, „daß darwider gethan werde, in einige Weiß „oder Wege, wie die mögten erdacht werden, „Uns auch darwider einiger Behelff oder Aus„nahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder „weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, „nicht zu statten kommen sollen.

§. 8.

„Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brie„fe Neun in gleicher Form und Laut, ferti„gen und mit Unserem anhangenden Grossen „Insiegel bekräfftigen, auch jedem Churfürsten „einen überantworten lassen. **Geben in Un„serer und des Heil. Reichs-Stadt Franck„furt,**

„furt, den 13 Monats-Tag Septembris, „nach Christi Unsers lieben HErrns und See„ligmachers Geburt im 1745 Jahr.

„Joh. Wilhelm „Graf von „Wurmbrand, „hierzu Bevoll„mächtigter Kö„niglicher Chur„Böhmischer „erster Wahl„Bottschaff„ter.	Joh. Joseph Graf Khevenhüller, hierzu Bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer zweyter Wahl-Bottschaffter.	Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, hierzu Bevollmächtigter Königlicher Chur-Böhmischer dritter Wahl-Bottschaffter.

(L.S.)

REVERSALES

Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät Francisci I.

„Wir Franz von Gottes Gnaden erwehl„ter Römischer König, zu allen Zeiten Meh„rer des Reichs, auch in Germanien und „Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und „Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Marchis, „Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, „in Silesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, „Marggraf zu Pont a Mousson und Nomeny, „Graf zu Provintz, Vaudemont, Blancken„berg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falcken„stein ꝛc. ꝛc.

„Bekennen offentlich mit diesem Brief, als am „Tage Unserer Wahl zum Römischen König, wel„cher ware der Dreyzehende jetzt ablauffenden Mo„nats Septembris, die von Uns vermöge Unseres „Ihnen deshalb unter Unserem Insiegel zugestell„ten besonderen Gewalts gevollmächtigte Gesand„te und Gewalthabere, Johann Wilhelm Graf „von Wurmbrand, Johann Joseph Graf von „Khevenhüller, und Carl Ludwig Hilleprand „Freyherr von Prandau, mit dem Hochwürdig„sten Fürsten Johann Friedrich Carl zu Maynz „Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch „Germanien Ertz-Cantzlarn, Unserm lieben Ne„ven und Chur-Fürsten, wie nicht weniger mit „denen von wegen und an statt deren respective „und Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten auch „Großmächtigen Fürsten, Frantz Georg zu Trier, „und Clement August zu Cöllen Ertz-Bischoffen ꝛc. „Marien Theresien zu Hungarn und Böheimb, „Königin, von wegen der Chur Böheimb ꝛc. „Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern ꝛc. „Friedrichs August, Königs in Pohlen, als Chur„fürsten zu Sachsen ꝛc. und Georgen Königs in „Groß Brittannien, als Churfürsten zu Braun„schweig-Lüneburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs „respective durch Gallien und das Königreich Are„lat, auch Italien, Ertz-Cantzlarn, Ertz-Schen„cken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, und „Ertz-Schatz-Meistern, Unsern lieben respective „Neven, Gemahlin, Oheimen, Brüdern, Vet„teren, und Churfürsten, bey mehrgedachter Un„serer Wahl erschienen Bevollmächtigten Bott„schafteren Dieterich Carl Grafen von Ingel„heim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdi„nand Grafen von Hohenzollern, Johann Wil„helm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz „Maria Grafen von Seinsheim, Johann Fried„rich Grafen von Schönberg und Gerlach Adol„phen von Münchhausen, GOtt dem Allmächti„gen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren „und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul „Gedings- und Pacts-Weiß in Unserm Nahmen „und an Unserer Statt sich vereiniget, bewilligt, „vertragen, angenommen und zu halten bereits „eydlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene „Form gestellet und Ihnen unter Unserem Nah„men und angehängten Insiegel übergeben seynd, „also lautend:

„Wir Franz von Gottes Gnaden erwähl„ter Römischer König, zu allen Zeiten Meh„rer des Reichs ꝛc. ꝛc. (das Datum stehet) **Ge„ben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt „Franckfurt den dreyzehenden Tag Monats „Septembris nach Christi Unsers lieben „HErrn und Seligmachers Geburt im Ein„tausend Siebenhundert Fünff und viertzig„sten Jahr.**

„Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bott„schaffter und Gewalthabere dabey obberührten „Unseren ar- und abwesenden lieben Neven, Ge„mahlin, Brüderen, Vetteren und Churfürsten „Zusag gethan, daß Wir selbige Artickulen bevor „Wir die Regierung des Reichs würcklich antret„ten, persönlich erneueren, mit Unserem Eyd be„stättigen und bekräfftigen wollen ꝛc.

„Daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Un„serer Ankunfft und vor empfangener Königlichen „Crönung alle und jede Puncten und Artickulen, „davon obgemeldtet, und wie durch mehrgedach„te Unsere gevollmächtigte Bottschaffter und Ge„walthabere mit berührten Unseren lieben Neven, „auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärti„gen Gesandten, bedungen, bewilliget und eyd„lich angenommen, auch in Unserm Nahmen und „Siegel ausgangen und ihnen übergeben seynd, „aus freyen gnädigen Willen jetzo von neuen be„williget, angenommen und zu halten, dazu auch „sonsten alles das zu thun, was Uns als Römischen „König gebühret, zu GOtt und denen Heiligen „geschwohren haben, und thun das hiermit wis„sentlich in Krafft dieses Briefs, alle Arglist und „Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. „Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig „unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen „Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer „und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt „den Fünf und zwantzigsten Monats-Tag Septem„bris im Siebenzehenhundert Fünff und viertzig„sten Jahre.

„Franz Mppr.

(L. S.)

„vt. Rudolph Graf „von Colloredo Mppr.	Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

„Andreas Mohr.“

Die

Die zu Erläuterung der vorherstehenden Kayserlichen Wahl-Capitulation und anderer dabey vorgefallener merckwürdiger Umstände dienliche Beylagen und Anmerckungen können in Johann Jacob Mosers unter folgenden Titul: **Wahl-Capitulation Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, Franz des Ersten, mit Beylagen und Anmerckungen versehen**, zu Franckfurt am Mayn 1745. in II Theilen in 4. besorgten Ausgabe derselben der Länge nach ersehen werden.

Wahl-Capitulation, (perpetuirliche) siehe **Wahl-Capitulation** (beständige).

Wahl-Capitulation der Bischöffe, siehe **Wahl** (Bestätigung der) und **Wahl der Bischöffe**.

Wahl der Cardinäle, Lat. *Electio Cardinalium*; solche dependiret blos und allein von dem Pabste, und kan er diese Würde vergeben, an wen er will. Doch kömmet es darinnen viel auf die Recommendation grosser Potentaten an. Siehe **Cardinal**, im X Bande, p. 799 u. ff.

Wahl in denen **Catholischen Reichs-Stifftern**, siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahl der Collateral- oder Seitwärts-Verwandten, siehe **Wahl**.

Wahl durch ein **Compromiß**, siehe *Electio per Compromissum*, im VIII Bande, p. 704. u. ff. desgleichen **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**.

Wahl-Conclave, siehe **Conclave**, im VI Bande, p. 903. u. ff. wie auch im Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 304.

Wahl-Convent, oder **Wahl-Seßion**, Lat. *Conventus Electionis*, heist die Versammlung oder Zusammenkunfft derjenigen Personen, welche das Recht zu wählen, oder bey einer vorzunehmenden Wahl ihre Stimmen zu geben haben. Siehe **Wahl-Tag**; **Wahl der Bischöffe**; **Wahl-Recht**; und **Wahl-Stimme**.

Wahl-Decret, Lat. *Decretum elegibilitatis*, heist besonders bey denen Canonisten ein Päbstliches Decret, worinnen jemand vor fähig erkläret wird, erwählet zu werden, ohne welches er es sonst nicht wäre. Siehe **Wahl** (Bestätigung der).

Wahl der Descendenten, oder Unterwärts-Verwandten, siehe **Wahl**.

Wahl der Deutschen Kayser, siehe **Wahl**, und **Kayser**, im XV Bande, p. 293. u. ff.

Wahl in denen **Deutschen Reichs-Stifftern**, siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahl der DIACONORUM, siehe den Artickel: **Wahl**.

Wahl-Document, siehe **Wahl-Instrument**.

Wahl eines Dogen, siehe **Wahl**.

Wahl der Dom-Capitel, siehe **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**, wie auch in dem Artickel: **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

Wahl derer Dom-Herren, siehe in dem Artickel: **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

Wahldorf, ein Dorf im Hennebergischen, unweit Meinungen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wahle, ein Flecken im Hertzogthum Lüneburg, im Amte Giffhorn an der Schunter, liegt 2. gute Stunden von Braunschweig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wahl-Eltern, Lat. *Parentes adoptivi*, oder *adoptantes*, heissen Manns- und Weibspersonen, welche anderer Leute Kinder statt ihrer eigenen auf- und erziehen. Siehe *Adoptare*, im I Bande, p. 557. u. ff. und *Adoptio*, ebend. p. 559. u. ff. wie auch **Wahlkind**.

Wahlen, war sonst so viel als Welsche oder Italiener, und haben davon die Graubündter, welche um die Gegend der Stadt Chur wohnen, den Nahmen der **Chur-Wahlen** empfangen, siehe **Churwahlen**, im V Bande, p. 2307.

Wahlen, ein an der Pleisse gelegenes Dorf bey Crimitzschau. Schörigens Diplomat. Nachl. X Th. p. 280.

Wahlen, Geschlecht, siehe **Wahl**.

Wahlen, (Chur-) siehe **Wahlen**.

Wahlendorf, ein in Ober-Ungarn, an den Pohlnischen Grentzen nahe an Patakinum, und in der Grafschafft Zyps, gelegenes Dorf. Cellarii alte und neue Geogr. II Th. p. 637.

Wahlendorff, Dorff im Merseburgischen, siehe **Wallendorf**.

Wahlenstadt, Stadt, siehe **Wallenstadt**.

Wahlenstadter-See, See siehe **Wallenstädter See**.

Wahl-Entscheidung, siehe *Arbitrium viri boni*, im II Bande, p. 1160.

Wahler, Fisch, siehe **Stör**, im XL Bande, p. 287 u. ff.

Wahler, Geschlecht, siehe **Wahl**, Geschlecht, num. 3.

Wahl-Erbe, oder **Kühr-Erbe**, siehe **Wahl**.

Wahl bey Erb-Gütern, siehe **Wahl**.

Wahl in Erbschaffts-Sachen siehe **Wahl**.

Wahl der Erz-Bischöffe, siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahler zum Wildthurn, Geschlecht, siehe **Wahl**, Geschlecht, num. 3.

Wahl-Eyd, Lat. *Juramentum Electionis*, heist derjenige Eyd, welchen an theils Orten bey einer vorzunehmenden Wahl die Wählenden vor derselben abzulegen haben. Siehe **Wahl**; und **Wahl**, (**Schenckung wegen einer**) desgleichen **Kayser**, im XV Bande, p. 304.

Wahlfahrt, siehe **Wallfahrt**.

Wahlfahrts-Staab, siehe **Pilgram-Stab**, (**Feuer auswerffender**) im XXIIX Bande, p. 178. u. f.

Wahl bey Feudal- oder Lehn-Gütern, siehe **Wahl**.

Wahl-Folge, Lat. *Successio per Electionem*, heist die Nachfolge in einem Reiche, welche dessen Regenten vermittelst einer absonderlichen Wahl aufgetragen wird. Siehe **Wahl**, und **Wahl-Reich**.

Wahl, in denen **freyen Reichs-Stifftern**, siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahl-Freyheit, siehe **Wahl**, und **Wahl-Recht**.

Wahl-Fürsten, siehe **Chur-Fürsten**, im V Bande, p. 2301. u. f. Desgleichen in dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 293. u. ff.

Wahl-Fürsten, (**Reichs-**) oder **Churfürsten des Heil. Röm. Reichs**, siehe **Churfürsten**, im V Bande, p. 2301. u. ff. Desgleichen in dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 293. u. ff.

Wahl der Geistlichen, siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl zu einem geistlichen Amte, siehe **Wahl**, und **Wahl-Recht**.

Wahl der geistlichen Personen, siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl einer geistlichen Präbende, oder **Pfründe**, siehe dieses Wort, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

Wahl-Geld, oder **Kühr-Geld**, siehe **Wahl**.

Wahl bey einer gemeinen Erbschafft, siehe **Wahl**.

Wahl-Gerechtigkeit, siehe **Wahl-Recht**.

Wahl der geringern Geistlichen, siehe **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl-Gesandte, siehe **Wahl**; desgleichen **Kayser**, im XV Bande, p. 300. u. ff.

Wahl-Gesandtens, (**Vollmacht eines Chur-Fürstlichen**) siehe **Vollmacht eines Chur-Fürstlichen Wahl-Gesandtens**, im L Bande, p. 580. u. f.

Wahl-Geschäffte, siehe **Wahl**.

Wahl-Gesetze, siehe **Wahl-Ordnung**.

Wahl-Gesetze des Römischen Reichs, siehe **Bulle**, (**güldene**) im IV Bande, p. 1923. u. ff. Desgleichen **Wahl**.

Wahl GOttes, siehe **Gnaden-Wahl**, im XI Bande, p. 13. **Prädestinatianer**, im XXIX Bande, p. 30. u. f. **Rathschluß GOttes**, im XXX Bande, p. 981. u. ff. **Vorherbestimmung**, (**göttliche**) im L Bande, p. 830. u. ff.

Wahl eines Groß-Meisters des Johanniter- oder Maltheser-Ritter-Ordens, siehe **Wahl**.

Wahl-Handlungen, siehe **Wahl**, desgleichen **Kayser**, im XV Bande, p. 303. u. ff.

Wahl-Hauß, siehe **Conclave**, im VI Bande, p. 903. u. ff.

Wahl des Heer-Gerähtes, siehe **Wahl**.

Wahl-Herren, oder **Chur-Herren**, siehe diesen Artickel, im V Bande, p. 2306. desgleichen **Wahl**, und **Wahl-Recht**.

Wahl bey Herrnlosen Gütern, siehe **Wahl**, und **Kühr-Recht**, im XV Bande, p. 2037.

Wahl eines Hertzogs, oder **Dogen**, siehe **Wahl**.

Wahl der höhern Geistlichen, siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahlhoff, Personen dieses Nahmens, siehe **Wallhoff**.

Wahl aus Jachzorn, siehe **Wahl**, (**Revocirung der**).

Wahl durch die Inspiration, siehe *Electio per Inspirationem*, im VIII Bande, p. 705. Desgleichen **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**.

Wahl-Instruction, Lat. *Instructio* oder *Informatio Electoris*, heist derjenige Befehl oder Unterricht, den ein Principal, welcher das Recht hat, bey einer vorzunehmenden Wahl seine Stimme zugeben, dem an seine Statt darzu abgefertigten Bevollmächtigten, so wohl in Ansehung der zu erwählenden Person, als anderer dahin einschlagenden Umstände ertheilet. Siehe **Wahl**; desgleichen **Vollmacht eines Churfürstlichen Wahl-Gesandtens**, im L Bande, p. 580. u. f.

Wahl-Instrument, **Wahl-Document**, oder **Wahl-Acte**, Lat. *Instrumentum* oder *Documentum Electionis rite factæ*, ist zum Beweise, daß die Wahl richtig geschehen sey, nöthig. Siehe **Wahl der Bischöffe**; desgleichen in dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 305.

Wahlitz, ein Dorf im Hertzogthum Magdeburg, unweit der Post-Station Nedelitz. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Wahl der Kayser, siehe **Wahl**; desgleichen **Kayser**, im XV Bande, p. 285. u. ff.

Wahl-Kind, angewünschtes, angenommenes, oder erkohrnes Kind, Lat. *Adoptivus*, Frantz. *Enfant adoptif*, heist in den Rechten ein solches Kind, welches von jemanden, der nicht sein Vater ist, an Kindes statt aufgenommen wird. Damit aber eine solche Aufnehmung rechtmäßig und gültig sey; so muß sie mit Vorwissen der hohen Obrigkeit, mit gutem Willen des, der darzu angenommen wird, und seines Vaters oder Vormundes, von einem, der sonst auch natürlicher Weise sein Vater seyn könnte, geschehen. Ein solches Wahl-Kind tritt alsdenn unter die Gewalt seines angenommenen Vaters, der es zu ernähren schuldig ist, und erbt denselben, wenn kein Testament vorhanden ist, doch nicht in Lehen, und solchen Gütern, die durch besondere Rechte absonderlichen Erbfolgern vorbehalten werden. So kan es auch von ihm im Testamente übergangen werden. Gleichwie nun diese Annehmung an Kindes Statt eine würckliche That oder Handlung ist; also ist auch der, so sich darauf beruft, zu erweisen schul-

dig, daß sie rechtmäßig geschehen. Denn aus der blossen Erziehung oder willkührlich angenommenen Vater- und Sohnschafft wird nicht vermuthet, daß eine vollkommene Annehmung geschehen sey. Hiervon wird in den alten und neuen Rechts-Büchern weitläufftig gehandelt. Insbesondere aber haben Speidel und Besold unterschiedliche Weisen, wie bey den Alten solche Aufnehmung feyerlich abgehandelt worden, zusammen getragen. Jablonski.

Wahl der Kirchen-Diener, siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl-Recht**.

Wahl eines Königs, siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl-Reich**, und **König**, im XV Bande, p. 1222. u. ff.

Wahl bey Lehen-Gütern, siehe **Wahl**.

Wahlius, (Johann) gebohren den 11 Novembr. 1641. zu Altenburg, studirte zu Jena, ward Rector zu Ronneburg, Sub-Con-Rector zu Altenburg, bald darauf Con-Rector, und endlich Rector, schrieb Programmata, als de Majestate; de Magis &c. und starb den 29 October 1686. an einem Schlagflusse. **Ludewigs Schul-Hist.**

Wahl durch das **Loos**, siehe **Wahl**, (**Revocirung** der) desgleichen **Wahl-Recht**, und **Wahl der Bischöffe**; wie auch **Loos**, im XVIII Bande, p. 402. u. ff.

Wahlmann, (Johann Ludwig) aus Quedlinburg ward 1740. der erste Baccalaureus an der Fürstl. Stadt und Land-Schule zu Saalfeld. *Acta Scholastica*, B. I. p. 575.

Wahl nach den meisten Stimmen, siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl-Stimme**, und **Wahl der Bischöffe**.

Wahl in denen mittelbaren Reichs-Stiffteren, siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahl durch die Mutschierung, siehe **Wahl-Recht**.

Wahl-Mutter, siehe **Wahl-Eltern**.

Wahl-Mutter, (**Vormundschafft einer**) siehe **Vormundschafft**, (**ausserordentliche**) im L Bande, p. 937. u. ff.

Wahl-Negotium, oder **Wahl-Geschäffte**, siehe **Wahl**.

Wahl der niedrigern Geistlichen, siehe **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl obrigkeitlicher Personen, siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl**, (**Schenckung wegen einer**) und **Wahl der Richter**.

Wahl bey den Ordens-Gemeinen, siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl der Bischöffe**, wie auch in dem Artickel: **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

Wahl der Ordens-Ritter vom güldenen Vlüß, siehe **Vlüß**, (**der Ritter-Orden des güldenen**) im XLIX Bande, p. 901. und 923.

Wahl-Ordnung, **Wahl-Gesetze**, oder **Wahl-Regeln**, Lat. *Ordinatio, Lex, Regula, sive Canon Electionis instituendæ*, heist nichts anders als eine gewisse Verordnung und Vorschrifft, nach welcher, oder auf was Art und Weise die vorzunehmende Wahl einer gewissen Person zu einem geistlichen oder weltlichen Amte angestellet werden soll. Siehe **Wahl**; **Wahl**, (**Schenckung wegen einer**) **Wahl der Bischöffe**, und **Wahl-Recht**.

Wahl-Ordnung des Römischen Reichs, siehe **Bulle**, (**güldene**) im IV Bande, p. 1923. u. ff. Desgleichen **Wahl**.

Wahl-Ort, siehe **Wahl**, und **Wahl-Stadt**.

Wahl der Päbste, siehe in dem Artickel: **Wahl**; desgleichen **Pabst**, im XXVI Bande, p. 10 u. ff. wie auch **Conclave**, im VI Bande, p. 903. u. ff.

Wahl in Pfand-Sachen, siehe **Wahl**.

Wahl der Pfarr-Herren, siehe **Wahl-Recht**.

Wahl einer Pfründe, siehe **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

Wahl-Platz, siehe **Wahl**.

Wahl der Posten, oder **Wachten**, siehe in dem Artickel: **Wach-Ordnung**.

Wahl eines Postulirten Administratorn, siehe **Postulation**, im XXVIII Bande, p. 1829. u. ff. Desgleichen *Administrator Postulatus*, im I Bande, p. 530. und **Wahl der Bischöffe**.

Wahl einer Präbende, oder **Pfründe**, siehe dieses Wort, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

Wahl der Prälaten, siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahl der Prediger, siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl-Recht**.

Wahl der Priester, siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl-Recht**.

Wahl in denen Protestantischen Reichs-Stiffteren, siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahl der Quartiere. Dieser wegen ist besonders in der **Königlich-Französischen Kriegs-Ordinantz**, vom 15 Julii 1665. Art. 13. versehen, daß, obgleich die Obersten bey den Regimentern zugegen sind, dennoch die Oberst-Lieutenants die Wahl wegen der Quartiere vor den Capitains haben, und deswegen mit ihnen gar nicht losen sollen. So soll ihnen auch frey stehen, nach dem Obersten, die Quartiere, wo sie commandiren wollen, zu wählen, obgleich ihre Compagnien daselbst nicht im Quartier lägen. Ingleichen wenn die Regimenter in Schlacht-Ordnung gestellet werden, und die Obersten vorne an der Spitze zugegen seyn würden; so sollen die Oberst-Lieutenants den Vorzug für den Capitains haben, und in Abwesenheit der Obersten sollen sie das gantze Quartier, allwo die Regimenter liegen möchten, commandiren, weil dieser Vorzug ihnen gebühret, und mit der Charge eines Oberst-Lieutenants verbunden ist. *Corp. Jur. Milit.* p. 99. Besiehe hierbey auch den Artickel: **Wach-Ordnung**.

Wahl der Raths-Personen, siehe **Raths-Wahl**, im XXX Bande, p. 992. und **Rath-Herr**, ebend. p. 953. u. ff. Desgleichen **Wahl der Richter**; wie auch **Stadt-Rath**, im XXXIX Bande, p 819. u ff.

Wahl-Recht, ist, der Bedeutung des Wortes nach, diejenige Befugniß, welche entweder bey einem allein, oder bey andern zugleich ist, und nach welcher man eine, oder mehrere Personen, zu Verwaltung eines geistlichen oder weltlichen Amtes, zu erwehlen freye Macht und Gewalt hat. So haben die Chur-Fürsten des H. Röm. Reiches das Wahl-Recht bey der Kayser-Wahl. Diese Wahl-Gerechtigkeit sollen sie um das Jahr 1208. bekommen haben, da dieselbe zuvor bey 52 Personen bestanden hatte. Wie denn der Kayser **Otto** der IV selber, unter welchem eben das Wahl-Recht nur 7 der vornehmsten Deutschen Fürsten, welche daher Chur- oder Wahl-Fürsten genennet wurden, ertheilet ward, von mehr, als 50 Deutschen Fürsten, erwehlet worden war. So haben ferner, wie aus dem Artickel: **Wahl**, zu erkennen, die Pohlnischen Stände ihr Wahl-Recht allezeit behauptet, und die Schwedischen sich desselben wieder angemasset. Die Cardinäle, besitzen bey der Wahl eines Römischen Pabstes, und die aus den 7 Zungen der Maltheser- oder Johanniter-Ritter bestimmten Wahl-Herren, bey der Wahl eines Groß-Meisters; die, welche das Jus Patronatus haben, bey der Wahl eines Kirchen-Dieners, und in den meisten Städten die Glieder der Bürgerschafft, bey der Wahl eines Raths-Verwandten, das Wahl-Recht. Aus diesem allen erhellet, daß die Verweigerung des Chur- oder Wahl-Rechtes nichts anders seyn wird, als wenn man entweder das Wahl-Recht gäntzlich aufhebet, dergleichen sich z. E. zuträget, wenn ein Wahl-Reich in ein Erb-Reich verwandelt, und in solchem Falle den Reichs-Ständen das Wahl-Recht abgesprochen wird; Oder, wenn man zwar das Wahl-Recht an sich selbst ungekräncket lässet, dasselbige aber entweder von einer Person auf die andere leget, oder an statt sehr vieler, nur einen, oder etliche wenige Wahl-Herren, bestimmet, in welchen Fällen allemahl bey denenjenigen, die von der Wahl ausgeschlossen werden, eine Verweigerung des Wahl-Rechtes angetroffen wird. Wir wollen nur noch etwas beyfügen, so zu Erläuterung einiger Geschicht-Bücher dienet. Man findet verschiedene Exempel von Reichen, welche zwar erblich, und, nach dem Rechte der Bluts-Freundschafft, an eine Familie gebunden sind, bey welcher Succeßion dennoch die Stände dergestalt concurriren, daß ein neuer Successor allemahl annoch ihre Wahl, oder besser zu reden, ihre Censur paßiren muß; In welcher weiter nichts untersucht wird, als ob an dem Thron-Folger ein sichtbarer Mangel, der ihn, nach den Reichs-Gesetzen, der Crone unfähig mache, zu finden sey: Wo sich nun dergleichen nicht findet, müssen die Stände alsofort in die Erb-Folge willigen, und ihn zu ihrem Ober-Herrn annehmen. Diese der Stände Concurrentz zu der Erbfolge, wird in verschiedenen Reichen gar offt mit dem Nahmen einer Wahl und eines Wahl-Rechtes beleget; Wodurch aber ein Reich nicht gleich ein Wahl-Reich, noch das Erb-Recht excludirt, oder geschmälert wird. Man hat dergleichen Succeßion annoch heutiges Tages in Engeland, sonderlich aber war sie unter den Fränckischen Königen, vor und unter **Carl** dem Grossen bekannt, dergestalt, daß von dieser Concurrentz der Fränckischen Stände zu der Erb-Folge der Fränckischen Könige, offt die gantze Handlung mit dem Nahmen einer Wahl beleget ward, wie denn glaubhaffte Schrifft-Steller angetroffen werden, welche melden, daß **Carl** der Grosse, wie auch sein Sohn, **Ludwig** der Fromme, durch die Wahl der Fränckischen Stände auf den Thron gelanget sey: Da doch Geschicht-kundig ist, daß die Fränckischen Könige nach dem Rechte der Bluts-Freundschafft succedirten, welches unter den Söhnen **Ludwigs** des Frommen deutlich genug erscheinet. Wenn also ein Schrifft-Steller der Wahl, ohne das Erb-Recht, gedencket, so wird von demselben allemahl geglaubet, daß er nach der in einem Lande angenommenen Mund-Art und der Vorschrifft der Gesetze geredet habe; Ausser welchem Falle, sein Zeugniß wider die Landes-Gesetze und Herkommen gar nichts würcken mag. **Vogels** Leipziger Annales, p. 21. **Glafeys** Geschichte der Cron Böhmen, p. 236. und 363. Siehe auch die Artickel: **Wahl**, **Wahl-Reich**, **Wahl-Stimme**, und **Wahl-Tag**.

Nunmehro wollen wir noch das **Wahl-Recht**, in soferne solches besonders die Kirchen-Bedienten und geringern Geistlichen anbelangt, Latein. *Jus Electionis*, sive *Eligendi*, *præcipue Personas Ecclesiasticas*, betrachten. Hiervon ist zwar schon etwas in dem Artickel: **Wahl**, jedoch nur in so weit es die Beschaffenheit derselben in der ersten Kirche, wie auch die Historischen und Politischen Umstände anbetrifft, beygebracht worden. Gegenwärtig aber halten wir uns bloß an die in dem Canonischen Rechte und denen neuern Kirchen-Ordnungen dieserwegen gemachten Gesetze und Verordnungen, und besonders was heut zu Tage in Protestantischen Ländern von denen Kirchen-Patronen bey einer **Wahl geistlicher Personen** unumgänglich nöthig zu beobachten ist. Zuweilen kan es nun seyn, daß einer das Recht zur Probe-Predigt vorzuschlagen habe, dem andern aber die Wahl gebühre; da denn, wenn derjenige, dem das Recht vorzuschlagen zustehet, viele ernennet, der Patron einen von diesen Benannten erwählen muß. Mithin ist die Wahl, zumahl in solchem Verstande, nichts anders, als eine Handlung, dadurch aus denen Vorgeschlagenen einem das Lehr-Amt bis auf Bestätigung der hohen Obrigkeit gegeben wird. Siehe *Titii* Probe des Deutschen Geistl. Rechts. Lib. I cap. 10. §. 27. Diese Wahl ist nun ordentlicher Weise eine Würckung des Pfarr-Lehns, und kan demnach nicht unbillig ein Theil desselben, ob zwar nicht ein wesentlicher, dennoch aber ein natürlicher, genennet werden. Daher denn zwar der Patron, wenn sein Pfarr-Lehn völlig und vollkommen ist, nicht allein das Recht einen oder mehrere Candidaten vorzuschlagen, sondern auch zu wählen, zu beruffen und zu präsentiren zugleich und zusammen geniesset; Hingegen aber es doch auf viele Weise geschehen kan, daß der Patron nicht alle und jede diese Würckungen und Theile des Pfarr-Lehens zugleich besitzet, sondern, wie das Recht vorzuschlagen, gar wohl von einem andern, als dem Kirchen-Patron, ausgeübet werden

werden mag, also kan es auch kommen, daß zuweilen das Wahl-Recht bey denen Parochianen, oder Pfarr-Kindern, stehet, dergestalt, daß sie allerdings ihre Stimmen geben können, und dem Patron nichts mehr übrig ist, als etwan einen von denen Candidaten zu recommendiren. **Böhmer** in Jure Parochiali Sect. III. Cap. I. §. 38. bekräfftiget dasselbe, und führet dabey die Gebräuche an, die in solchen Fällen bey der Wahl, so von den Parochianen geschiehet, vorgehen. Nehmlich in dergleichen Fällen schläget der Patron, dem die Wahl nicht zustehet, sondern welche vielmehr von denen Parochianen geschiehet etliche Personen vor, welche, ehe noch die feyerliche Wahl geschiehet, allerseits eine Prob-Predigt ablegen, nach deren Ablegung ein gewisser Tag zur Wahl angesetzet, und alle u jede Parochianen durch den Küster auf einen gesetzten Tag zur Wahl-Handlung beruffen und geladen werden. Wenn sich nun dieselben am bemeldten Tage in der Pfarr-Kirche versammlet haben; so werden zu vorhero etliche geistliche Gesänge und das Veni Sancte Spiritus, oder **Komm, Heiliger Geist** ꝛc. abgesungen, und sie von dem Patron alsdenn ihrer Pflicht erinnert, sie solten nach ihrem Gewissen einen erwählen, welchen sie ohne Affecten für würdig erachteten, ein solches hochwichtiges Amt zu bekleiden. Wenn dieses geschehen, so gehen die Parochianen oder Pfarr-Kinder Mann für Mann zum Altar, und ein jeder giebt sein auf ein Papier geschriebenes Votum oder seine Wahl-Stimme denenjenigen, welche sie anzunehmen verpflichtet seyn, und sonst Scrutatores genennet werden, in die Hände, oder leget selbiges auf den Altar. Und wenn dieses alles geschehen, so eröffnen die Scrutatores die Vota, rechnen sie zusammen, und auf wen die meisten Stimmen gefallen sind, derselbige wird zum künfftigen Pfarr-Herrn erwählet. Wiewohl dasselbe auch bey denen freyen und solchen Kirchen geschiehet, bey welchen keiner einiges Pfarr-Recht über sie ausübet, als bey welchen auch die Wahl derer Kirchen-Diener auf gleiche oder nach Observantz eines jeden Ortes auch auf andere Art und Weise geschiehet. Wie denn an manchen Orten, wo die Kirchen zwar ihre gewisse Patronen haben, wo aber doch etwan der Gemeinde die Wahl, ohnbeschadet derer andern Würckungen des Pfarr-Lehns, welche demjenigen, der das Pfarr-Lehn hat, unbeschadet bleiben, zustehet, es auch bey der Wahl eines Pfarr-Herrn so zugehet, daß nehmlich nicht die gantze Gemeine, sondern nur ein Ausschuß davon, zum Exempel die Kirch-Väter und Aeltesten der Gemeine, den Pfarr-Herrn durch die meisten Stimmen wählen, wie solches in Hanover und Erffurt zu geschehen pfleget. **Böhmer** J. E. Lib. III. Tit. 38. §. 66. und **Christian Gottlieb Wolff** in Synt. Jur. Eccl. P. I. tit. 7. § 155. Nicht aber geschiehet eine Wahl bloß in dem Falle, wenn nehmlich der Patron keinesweges, sondern die Gemeine auf vorhergegangene Denomination des Patrons einen von denen Vorgeschlagenen zum Pfarr-Amte befördert, sondern auch, wenn viele Patrone verhanden, denen das Pfarr-Lehn zugehöret. Denn in solchem Falle erwählen sodann die Patrone zusammen einen, der nachgehends, wenn die Gemeine hierwieder nichts einzuwenden hat, zu dem geistlichen Amte beruffen, und dem Consistorio zur Ordination und Confirmation präsentiret wird. **Brunnemann** Lib. II. Jur. Eccles. cap. VIII. §. 18. Bey dieser Wahl, so von Verschiedenen, denen das Pfarr-Recht zukommt, geschiehet, muß man einen Unterschied machen, ob nehmlich dasselbe einem Collegio, oder nur eintzeln Personen zukomme. In dem ersten Falle siehet man auf die meisten Stimmen des gantzen Collegii; in dem letzten hingegen ist derjenige erwählet, und wird sodann präsentiret, der die meisten Stimmen bekommen. Z. E. Es seyn sieben Patrone, drey Patrone geben Titio, zwey Cajo, und die übrigen zwey Sempronio ihre Stimmen; in diesem Falle ist Titius erwählet worden, und muß selbiger sodenn dem Consistorio präsentiret werden. **Böhmer** in J. E. l. c. §. 70. **Lambertinus** de Jure Patronatus Lib. II. P. III. Art. 2. qu. 4. **Wolff** l. c. §. 156. In diesem letzten Falle aber muß man vornehmlich darauf sehen, ob das Pfarr-Lehn dinglich oder persönlich sey. Jenes ist eine Zubehörde des Gutes, und kommt also allen Besitzern desselben zu. Z. E. Es ist bey vier unterschiedenen Gütern das Pfarr-Recht über eine Kirche, drey von denenselben Gütern, auf denen das Pfarr-Recht haffret, stehen unter einem Herrn, da hat der Besitzer derselben bey der Wahl des Candidaten drey Stimmen, der Vierte aber nur eine einige Stimme, weil nehmlich derselbe nur ein Gut besitzet, folglich auch sich nicht mehr, als einer Stimme, die auf demselben Gut haffret, anmassen mag. Woraus denn so viel entstehet, daß nehmlich dieser, welcher viele Güter hat, auch also die meisten Stimmen machen könne, und hierdurch des Mit-Patrons, welcher nur ein eintziges Gut besitzet, seine Stimme unerheblich und ohne Krafft werde; welches aber der Mit-Patron zu verhindern nicht im Stande ist, weil er nicht verwehren kan, daß der Mit-Patron mehr, als ein Gut besitze, auf denselbigen aber das Pfarr-Lehn haffret folglich auf jeden Besitzer desselbigen, er mag gleich ein, oder mehr Güter haben, zugleich kommen muß. Das persönliche Pfarr-Recht aber ist, welches etlichen Personen ohne Ansehen eines gewissen Gutes zukommt. Dieses gehet auf die Erben, dahero so viel als derselben seyn, so viel sind auch Stimmen, es müste denn von dem Stiffter ein anderes, und daß z. E. allezeit der Aelteste nur erwählen, und mit Ausschliessung derer andern die Stimme haben solte, und dergleichen verordnet worden seyn. **Franc. de Roye** in Proleg. de Jur. Patron. c. 9. p. 60. **Wolff** l. c. §. 157. Und zwar votiren die Erben entweder nach den Häuptern, oder nach den Stämmen. Das erste geschiehet, wenn zum Exempel ein Patron unterschiedene Erben gelassen hat, und es ist kein Mit-Patron vorhanden; in demselben Falle seyn so viel Stimmen, als Erben vorhanden sind. **Böhmer** J. E. Pr. Libr. III. Tit. 38. § 72. Das andere aber geschiehet, wenn entweder nach den Stämmen, oder nach dem Repräsentations-Rechte succediret wird. Zum Exempel, der Stiffter hat drey Erben hinterlassen, welche allerseits in dem Pfarr-Lehn succediren, und jeder

jeder seine Stimme bey der Wahl eines neuen Pfarr-Herrn giebt; einer von denenselben aber stirbt, und verläst 6. Kinder, so bekommen diese nur eine Stimme, indem sie nicht mehr Recht haben können, als ihr Vater gehabt hat. Oder der Stiffter stirbt, und lässet zwey Söhne, und zwey Enckel von einem Sohne, welcher vor ihm gestorben ist, da bekommen diese Enckel ebenfalls nicht mehr, als eine Stimme, weil anderer Gestalt das Pfarr-Lehn in Ansehung der Stimmen unendlich getheilet werden würde, wenn die Stimmen allezeit nach den Häuptern, oder Mann für Mann gegeben werden müsten. Clem. 2. de Jure Patron. **Linckelthaus** de Jure Patron. Cap. V. n. 69. **Wolff** l. c. §. 158. Zuweilen kommt es, daß das Pfarr-Lehn ausser dem Falle, daß es durch Erbgangs-Recht auf selbige verfalle, wegen der von beyden geschehenen Fundation und Dotation, zweyen zugleich zukomme. In solchem Falle haben sie gleiche Stimmen, und keiner kan vor dem andern einigen Vorzug verlangen; sondern sie müssen sich wegen der Wahl eines neuen Pfarr-Herrn mit einander gütlich vergleichen. Wollen aber selbige hierinnen nicht einstimmen, sondern einer will Cajum, der andere Mevium erwehlet wissen, so meynet der Pabst in gemeldter Clem 2. es müsse ein jeder einen Candidaten, den er erwählt, dem Bischoffe präsentiren, übrigens es der Determination des Bischoffs überlassen, wen er von diesen Präsentirten erwählen wolte. Ob nun zwar wohl nicht zu läugnen, daß diese Weise aus denen über die Wahl entstandenen Zwistigkeiten zu kommen, allerdings dem Pfarr-Lehn sehr gefährlich, indem das Pfarr-Lehn, welches die Conferirung der Kirche auf eine gewisse Person unter sich begreiffet, hierdurch, da der Bischoff eine Person erwählet, und die verledigte Stelle vergiebt, nicht wenig verletzet wird, so ist doch kein anderer Weg vorhanden, die Zwistigkeiten, wenn sich die Patrone auf keinerley Weise gäntzlich aus einander setzen lassen, beyzulegen, als daß solches durch den Macht-Spruch des Bischoffes, und bey uns des Consistorii geschehen, indem der Republic allerdings daran gelegen, daß die Streitigkeiten beygelegt, und die Gemeine über solchen Streitigkeiten nicht in Versäumniß und Gefahr gesetzet werde, also selbige dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, dem Fürsten alle Gewalt, durch seinen Macht-Spruch denen Streitigkeiten ein Ende zu machen, aufgetragen. Wollen nun die Patronen dergleichen Macht-Sprüche und Wahl des Consistorii zu dem Präjuditz ihres Pfarr-Lehn-Rechtes nicht ausgesetzet sehen, so machen sie es besser, daß, wenn sie gleich in der Wahl nicht selbst einig geworden, sie dennoch die Art und Weise der Wahl unter einander so vergleichen, daß alle Streitigkeiten dadurch aufgehoben werden, und dieses kan geschehen durch den Turnum oder die Alternation, welches auch sonst **Mutschierung** genennet wird, wenn nehmlich sie sich dergestalt unter einander vergleichen, daß sie einmahl nach dem andern die Wahl vollziehen, als bey dieser Vacantz Titius, bey der nächst darauf folgenden aber Sempronius, und wenn so dann wieder eine Vacantz sich zuträget, Titius von neuem, dem bey einer weitern Sempronius nachfolget, u. s. f. **Wolf** l. c. §. 159. Nicht minder gehet es auch an, durch das **Looß**, dergestalt, daß, wenn sie beyderseits jeder auf eine gewisse Person verfallen, und keiner von dem seinigen abweichen will, sie aber die Sache nicht an das Consistorium gelangen lassen wollen, sie sich dahin vergleichen, daß man über beyde Candidaten das Looß werffen, und wen dasselbe sodenn treffen würde, selbiger von allen ohne Widerrede angenommen werde. Zwar sind viele der Gedancken, als ob die Wahl, so durch das Looß geschehen, unbillig und unrecht, ja nachdrücklich zu bestraffen wäre. Ihre meisten Beweiß-Gründe bestehen darinnen, daß sie sich auf einige Stellen des Canonischen Rechts, vornehmlich aber auf das Cap. 3. X. de Sortilegiis beruffen, worinnen der Pabst Honorius III. gantz klärlich also disponiret: Ecclesia vestra nuper Episcopo destituta, circa modum electionis diversos incipientes tractatus, unum tandem elegistis ex vobis per sortem. Is iterum tres elegit, qui Episcopum Ecclesiæ nominarent. Nos, tali examinato processu, multa reprehensione dignum putamus, sortem in talibus *perpetua prohibitione* damnantes; welche Worte denn so gar Sonnenklar wären, daß man gantz nichts anders schliessen möge, als daß das Looß in allen und jeden Arten der Wahl eines Kirchen-Dieners untersaget und verboten sey, theils weil die Worte allgemein und schlechthin gesetzet, folglich auch nicht einige Restriction, Limitation und Distinction verstatteten, nach der bekannten Regel: Ubi lex non distinguit, ibi nec ICtus distinguere debet, das heißt: Wo das Gesetze keinen Unterschied macht, da soll auch ein Rechtsgelehrter keinen machen, theils aber auch, weil hier eine gültige Folgerung vom kleinern zum grössern zu ersehen wäre. Denn wenn es verboten ist, die wählenden Personen durch das Looß zu ernennen, wie viel weniger möge die Wahl eines Geistlichen selbst durch das Looß geschehen. Jedoch, wenn man diese obangezogenen Worte recht betrachtet, so wird man befinden, daß in selbigen keinesweges die Wahl, so durch das **entscheidende Looß** geschehen, untersaget, sondern vielmehr nur von dem **wahrsagenden Looße** geredet werte. **Wolff** l. c. §. 160. Es wird sich dieses alles noch gantz deutlicher ausweisen, wenn man die verschiedenen Arten des Looses wohl erweget und von einander unterscheidet: Denn so theilet man das **Looß** ein in ein **entscheidendes, berathschlagendes** oder **rathfragendes** und **wahrsagendes**. Was das **entscheidende Looß** anbetrifft, so beschreibet dieselbe Art des Looses **Titius** in Iur. Priv. Lib. IV. Cap. XV. §. 17. gantz vortrefflich durch eine Handlung, vermittelst welcher dasjenige, was durch den menschlichen Willen so schlechthin nicht ausgerichtet werden konnte, unter der Bedingung eines ungewissen Ausganges entschieden wird, und ist eben dasjenige, von dem dorten **Salomon** in seinen **Sprüchw.** XVIII. 18. zum Ruhme gedencket: **Das Looß stillet den Hader, und scheidet zwischen den Mächtigen**; Daher es denn nicht unbillig als eine Art der Transaction angesehen wird, sondern auch, weil es ohne einigen dabey unterlauffenden Aberglauben oder aber unzuläßige und zauberische Mittel die entstandenen Streitigkeiten gütlich beyleget, in den Rechten besonders privilegiret, und in verschiedenen zweiffelhafften Fällen für das

Mittel einer völligen Entscheidung angegeben wird. Also, wenn zweyen oder mehrern die Wahl einer Sache ist vermachet worden, oder wenn einem die Wahl einer Sache durch ein Vermächtniß gelassen worden, der Vermächtnißnehmer aber stirbt vor geschehener Wahl, und lässet viele Erben, und die Vermächtnißnehmer oder deren Erben können sich unter einander hierüber nicht vergleichen, so ist in dem l. fin. C. Communia de legatis zur Entscheidung das Looß vorgeschrieben worden. Nicht minder finden wir dergleichen Spuren des zur Entscheidung vorgeschriebenen Loosses in noch andern unterschiedenen Stellen, als in dem l. fin. C. quando & quibus quarta pars debetur &c und beym **Godofredo** in Not ad l. fin. C. Comm. de legat. Daß also nicht zu zweiffeln, wie diese erste Art des Loosses als eine höchst erlaubte Sache angesehen werden müsse, und hieher billig zu rechnen, was **Hobbesius** de cive Cap. III. §. 17. davon gedencket: Quod neque dividi potest, neque communiter, neque vicissitudinaria lege haberi, illud jure naturali adjudicatur uni non nisi per *sortem*. Nam hic æqualitas est spectanda, alia autem non præter *sortem* potest inveniri. Dem auch noch beyzufügen, was **Puffendorf** de I. N. & G. Lib. III. cap. 2. §. 5. p. 347. hiervon vollkommen gedencket: Nam in ejusmodi casibus commodius remedium non invenitur, quam *sors*. Quippe quæ opinionem contemtus removet, & cui non favet, de dignatione nihil detrahit - - - *sorte* res committitur, quæ regi non potest arte: nam *sors* respectu hominum a mero casu & forte fortuna dependet. **Wolff** l. c. §. 161. Die andere Art des Loosses ist das **rathfragende**, wo man nehmlich sich einbildet, Gott würde besonders durch das Looß einen Ausschlag thun, und die bisher verborgene Wahrheit durch selbiges entdecken, oder aber bey einem zweiffelhafften Geschäffte selbiges so dirigiren, wie es dem Willen des grossen Gottes am angenehmsten und gemässesten sey. **Linck.** ad Tit. X. de sortilegiis. p. 834. **Engel** in Colleg. Jur. Can. Lib. V. Tit. I. §. 1. num. 4. Wir finden hiervon verschiedene Spuren in der heiligen Schrifft, besonders Jos. VII, 14. u. f. und Ap. Gesch. I, 26. Daraus denn so viel erhellet, daß selbige Art des Loosses nicht gäntzlich untersaget oder sündlich sey, obschon nicht zu läugnen, daß heut zu Tage, da Gott Wunder zu thun, sich nicht so leicht finden lässet, dasselbe nicht zu rathen, auch kein besonders göttliches Gebot vorhanden sey, dergleichen sonst Jos. VII, 14. zu ersehen, und daraus um so viel mehr zu schliessen, daß bey solchen Fällen, wo Gott der Herr selbst das Looß vorgeschrieben, er auch dasselbe vollkommen dirigiret habe, wie es denn aus dem Exempel des Achans Jos. VII, 15. besonders erhellet. Hingegen was die dritte Art des Loosses, oder das **wahrsagende Looß** anbetrifft, dasselbe ist allerdings sündlich, und nicht nur verboten, sondern auch schwer zu bestraffen. Es beschreibet dasselbe **Engel** l. c. n. 7. also: Divinatoriæ sortes dicuntur, quibus latentis veritatis manifestatio vel consilii directio non a Deo, consequenter expresse vel implicite, a dæmone petitur, das heißt: Das **wahrsagende Looß** wird genennet, wodurch die Offenbahrung der verborgenen Wahrheit, oder die Lenckung eines Anschlages nicht von Gott, mithin ausdrücklich oder stillschweigend vom Teuffel begehret wird. Von welchem und desselben verschiedenen Arten er am bemeldten Orte §. 2. n. 1. u. f. wie auch **Linck** l. c. §. 3. weitläuftig handelt, und welches unter dem Nahmen *Sortilegii* oder **Wahrsagerey** unter die Verbrechen gerechnet wird. Von denen beyden letzten Arten redet nun ohne Zweiffel das Cap. 3. X. de sortileg. und verstehet demnach dasjenige Looß, welches entweder durch unzuläßige Mittel, und das wahrsagende Looß heisset, oder aus Hoffnung, Gott werde ein besonderes Zeichen thun, und durch das Looß die Wahl besonders dirigen, so das rathfragende Looß genennet wird, geschiehet. Von dem wahrsagenden Looße ist kein Zweiffel, daß solches bey Erwählung eines Kirchen-Dieners nicht gebraucht werden solte, aus Ursachen, weil nehmlich dieses ein besonderes Verbrechen, und aber bekannt ist, daß nichts Böses zu thun, daß daraus etwas Gutes komme, auch die Auffschrifft des Tituli X de sortilegiis solches genugsam zu erkennen giebt, als unter welchem Nahmen die Wahrsager begriffen werden. Espen. P. III. l. E. Tit. IV. Cap. III §. 1. u. f. Daß aber auch das rathfragende Looß verboten, ist kein Zweiffel. Denn weil in dem Falle das Urtheil des Looßes sehr gefährlich, so würde es was Abgeschmacktes seyn, wenn man bey der Wahl eines Pfarr-Herrn, wo man nehmlich auf Verdienste und Tugenden sehen soll, es bloß auf den blinden Ausschlag des Looßes ankommen lassen, und glauben wolte, Gott würde gleich ein Zeichen thun, und, ohne daß man die menschlichen Mittel gebrauchet, gleichsam vom Himmel herab einen Lehrer senden. Daher ist es denn gar leicht möglich, daß, wenn man auf solche Art Gott versuchen wolte, das Looß auf einen fallen möchte, der am allerwenigsten darzu tüchtig ist. Es bestärcket dieses auch die Historie dieses Capituls. Denn als die Canonici der Kirche zu Lucca bey der Wahl eines Bischoffs sich zuförderst hätten sollen lassen angelegen seyn, eine tüchtige Person auszusuchen, und solche alsdann zu erwählen, zuförderst aber sich um ihre Verdienste und gute Eigenschafften zulänglich zu bekümmern, so unterliessen sie diese höchst nothwendige Pflicht, und überliessen alles dem blinden Ausschlage des Glückes, verhoffende, Gott würde auch ein Zeichen an ihnen thun, und die Wahl des Bischoffes durch das Looß dirigiren. Es urtheilet hiervon gar schön **Ludewig** in Diss. de sorte suffragatoria Cap. III. §. 2. Quod merito illis exprobat *Honorius*. Si enim sors illorum fuerit lusoria, tam levitas & incuria erant accusandæ electorum; si autem divinatoria, tam coargui poterat superstitio & religionis nimietas, qua in globulis fiduciam posuerant divinæ voluntatis cum illam quærere debuissent in usu rationis meritorum virtutumque Candidati. Neque est, quod dicat aliquis, Lucanos tamen non ipsum *Episcopum* elegisse sortis ludicio, sed tantum *electores*, ut adeo ad genus pertinere videatur electionis per compromissum. Reponitur enim merito: *Qui sorte decernit electores, ille viam sortis facit electo.* Neque inter hunc & casus alios quidquam interest, quam quod sortis usus concurrere in electione possit, ut *immediate*, vel *mediate*, vel *directe*, vel *indirecte*, utrumque recte omnino perhibetur. Alia ratio *compromisse* cum *Judicio* facti & rationis alia *cæcæ* aut *superstitiosæ* sortis. Primum largiuntur Cano-

nes, alterum recte damnant, refelluntque. **Wolff** l. c. §. 162. Ob nun zwar wohl solcher Gestalt beyde Arten des Loosses, nehmlich des rathfragenden, und wahrsagenden bey der Wahl eines Pfarrherrn untersaget sind, so kan doch von solchen nicht auf die erstere Art, nehmlich das entscheidende **Looß** gültiger Weise geschlossen werden. Die Ursachen sind gantz Sonnen-klar, und aus dem Unterscheide dieses mit denen vorigen Arten herzuleiten. Denn einmahl für allemahl erfordert dieses, nehmlich das entscheidende **Looß**, daß die Patrone, ehe sie sich zum Looße entschliessen sich genugsam um deren Canditaten Fleiß, Tugenden und Gelehrsamkeit bekümmern, und gewiß wissen, daß alle und jede Candidaten zu solchem Amte vollkommen tüchtig seyn; da hingegen bey dem rathfragenden Looße dieses nicht geschiehet, sondern dieses gäntzlich unterlassen wird, und man vielmehr sich auf den blossen Ausschlag des Looßes verlässet; wodurch es denn geschehen kan, daß bey dem rathfragenden Looße ein Unwürdiger gar leicht erwählet werden kan; welches hingegen bey dem entscheidenden Looße nicht zu befürchten, wo alle und jede Candidaten nach vorhergehender Erforschung ihres Fleisses, ihrer Tugend und Gelehrsamkeit für dazu tüchtig erkannt werden, und es mag einen treffen, wem es will, die Kirche wohl versorget wird. Ferner so verlässet man sich bey dem rathfragenden Looße bloß darauf, GOtt würde durch das Looß, als ein wunderbares Zeichen seines göttlichen Willens, es offenbahren, wen er zu solchem Amte erhoben wissen will. Bey dem entscheidenden Looße hingegen verlanget man dergleichen ausserordentliche Zeichen nicht, u. unterstehet sich keinesweges, Gott auf solche Weise zu versuchen; sondern man vergleichet sich nur unter einander, man wolle zu Vermeidung aller fernern Streitigkeiten, die sonst unvermeidlich wären, das Looß zum Schieds-Richter erwählen, und durch selbiges seine Streitigkeiten unter einander ausmachen. Wie es nun sonst bekannt, daß auch nach den Canonischen Rechten diejenigen Streitigkeiten, so über eine gewisse geistliche Pfründe entstehen, durch die Transaction und andere gütliche Vergleiche gültig beygeleget werden können, c. 21. X. de præbend. c. 7. X. de transact. c. 16. X. de elect. **Engel** in Colleg. Jur. Can. l. c. n. 6. Dieses aber, wenn sich die Lehns-Herrn unter einander vergleichen, sie wolten denjenigen ingesamt und ohne Widerrede zum Pfarr-Herrn annehmen, auf welchen das Looß fallen würde, und von denen übrigen Candidaten abgehen, nichts anders, als eine Art eines gütlichen Vergleichs und Transaction ist, **Ludewig** l. c. §. 2. so folget ja nichts anders daraus, als daß solches Looß allerdings gültig seyn müsse; zumahl da in weltlichen Sachen nach dem, was wir oben gesehen haben, das Looß vor eine rechtmäßige Art, die Streitigkeiten zu endigen, gehalten wird, und selbst eingeführet ist, und keine besondere Ursache, zumahl, da man sich hierbey nicht sowohl, als bey dem rathfragenden und wahrsagenden Looße befürchten dürffte, es würde ein untüchtiges Subject dazu erwählet werden, vorhanden ist, weswegen solches auch nicht bey denen Streitigkeiten, die über die Besetzung eines geistlichen Amtes zwischen den Lehns-Patronen entstanden, gültig gebrauchen möge. **Engel** l. c. n. 6. Nicht minder so geschiehet diese Wahl durch das Looß nicht etwan leichtsinniger Weise, oder ohne genugsame und erhebliche, sondern aus einer nothwendigen und tauglichen Ursache, wo man nehmlich gantz und gar keine bequemliche Gelegenheit mehr hat aus diesen Streitigkeiten zu kommen, sondern ein jeder Patron will von seinem vorgeschlagenen Candidaten, an dem die andern nichts auszusetzen haben, nicht abgehen, in welchem Fall denn allerdings, zumahl wenn die Patrone gleiche Stimmen haben, folglich kein anderes Mittel, sie zu entscheiden, der Vergleich derer gleiches Recht habenden Patronen zugegen, das Looß der allerbeste Schieds-Richter ist. **Wildvogel** in Diss. de Judicio fortunæ. **Wolff** c. l. §. 163. Und aus diesem angeführten Unterscheide des entscheidenden und rathfragenden, auch wahrsagenden Looses ist zur Gnüge zu ersehen, daß dieses angeführte Capitulum **Pabsts Honorii III.** nur von denen letztern beyden Arten, nicht aber dem entscheidenden Looße rede. Es bestärcken diese Meynung andere Texte des Päbstlichen Rechtes, worinnen das entscheidende Looß ausdrücklich, und zwar auch in Kirchen Sachen zugelassen ist. Unter vielen andern, welche **Ludwig** Diss. cit. c. 4. §. 5 anführet, nur eines einzigen zu gedencken; so ist selbiger der Canon. 4. Caus. 26. qv. 2. woselbst ausdrücklich unsere Meynung gebilliget wird, da es also heisset: Non exemplo Matthiæ & Jonæ sortibus indifferenter est credendum: Si qvi tamen necessitate aliqva compulsi Deum putant sortibus esse consulendum, videant, hoc Apostolos non nisi collecto cœtu & precibus ad Deum fusis egisse. Ob nun zwar wohl dieser Canon sich auf den Fall, da die Gemeine noch ohne Unterscheid zur Wahl concurrirte, und ohne deren Einwilligung sie nicht geschehen könnte, beziehet; so erhellet dennoch hieraus unstreitig so viel, daß die erstere Art des Loosses, nehmlich das entscheidende Looß, keinesweges auch nach den Canonischen Rechten verboten sey, zumahl da **Augustin** Can. 1. c. 26. qu. 2. von dieser Art des Loosses also redet: Sors non aliqvid mali est, obzwar zugleich daselbst verordnet wird, daß solches, weil es ein ausserordentliches Mittel nicht ohne Unterscheid, sondern alsdenn erst, wenn alle andere Gelegenheit und Mittel ermangeln, die Sache gütlich beyzulegen, gebrauchet werden solle. **Wildvogel** in Dissert. de Judicio fortunæ. Und also ist um so viel weniger zu zweiffeln, daß angeführtes Capiculum von den letzten beyden Arten des Loosses, nehmlich dem rathfragenden und entscheidenden handeln, worinnen uns auch der III. Canon des zu Barcelona im Jahre 599. gehaltenen Concilii, sowohl auch die damahls und noch kürtzlich im Jahr 1700. vorgegangenen Exempel vollkommen bestärcken. **Wolff** l. c. §. 164. Wie nun dieses angeführte Capiculum unserer Lehre nichts schadet; also müssen auch die von den Rechts-Lehrern hieraus gezogene Schlüsse und Folgerungen allerdings ihren Abfall leiden, sintemal alle diejenigen, welche der widrigen Meynung beypflichten, den Unterscheid des wahrsagenden und entscheidenden Looses nicht sattsam verstanden, **Titii Probe des Geistlichen Rechts** Lib. II.

Cap.

Cap. 4. §. 29. und da in demselben nur das rathfragende und wahrsagende Looß verboten ist, höchst unbilliger Weise und wider alle Ursache solches auch auf das entscheidende Looß gezogen haben. Daß aber dieser Schluß von den verbotenen wahrsagenden und rathfragenden Loosse auf das entscheidende ohne allen Grund sey, und diese Arten unter einander nicht verwechselt werden müssen, erhellet aus dem kurtz vorher gezeigten Unterscheide zwischen diesen Arten des Loosses gar deutlich und von selbst. Besiehe hierbey auch **Samuel Maresius** in Not. ad *Cuchi* Instit. Jur. Can. p. m. 254. Sind nun gleich diese beyde Arten des Loosses untersaget, darinnen die eine, nehmlich des wahrsagenden Loosses, ein Bestrafens-würdiges Laster, die andere zwar nicht einer dergleichen Bestraffung würdig, sie würde aber doch dahin ausschlagen, daß GOtt gleichsam dadurch versuchet, und die Kirche in Gefahr, einen unwürdigen Seel-Sorger zu bekommen, gesetzet werde; so kan doch, weil dergleichen hier bey dem entscheidenden Loosse nicht zu befürchten, diese letztere Art, oder das entscheidende Looß, nicht untersaget, und die dadurch geschehene Wahl für ungültig erkennet werden, zumahl, da die Wahl, so durch das entscheidende Looß, geschiehet, weder dem Rechte der Natur, noch dem geoffenbahrten göttlichen Willen zuwider ist: Denn nach dem ersten ist es ausgemacht, daß, wenn viele an einer Sache gleiches Recht haben, alle und jede begehren dieselbe Sache, diese aber kan nicht getheilet werden, oder die Partheyen wollen sich nicht an dem gemeinschafftlichen Gebrauch derselben, vielweniger an der Alternation begnügen lassen, und folglich ihnen dadurch keine Satisfaction geschehen kan, das Looß den besten Schieds-Richter abgiebt, weil anderergestalt die Sache nicht entschieden werden mag, auch der Richter in dergleichen Falle, da sie allesamt gleiche Rechte haben, ohne den andern hierdurch die gröste Beleidigung und Unrecht anzuthun, einem allein unter ihnen die Sache nicht zu sprechen mag. **Hugo Grotius** de J. B. & P. Lib. II. c. 23. §. 9. **Puffendorff** de J. N. & G. Lib. 3. c. 2. §. 8. **Hobbesius** de Cive Cap. 3. §. 17. **Andreas Rüdiger** Instit. Erudit. Lib. II. P. IV. S. II. Cap. 3. Lib. I. p. 585. Nach dem andern aber ist es gleichwohl ohne allen Zweiffel, daß das entscheidende Loos nicht allein Sprüchw. XVIII, 18. gebilliget, sondern öffters auch in der That erwünscht gebraucht worden, wovon **Ludewig** de sorte suffragatoria Cap. 4. § 3. u ff. häuffige Exempel anführet. Dannenhero denn auch in denen bürgerlichen Rechten diese Art, die Streitigkeiten auszumachen, als ein höchst erlaubtes Mittel angesehen und recommendiret wird. Aus welchen Gründen wir denn nicht unbillig **Carpzoven** in Jurispr. Consist. L. I. def. 45. **Böhmern** in Jur. Eccl. Prot. Lib. I. Tit. 6. §. 57. **Ludewigen** de Sorte suffragatoria, **Titio** in der Probe des geistlichen Rechts l. c. §. 29. und andern mehrern beypflichten, daß allerdings die Wahl auch durch das Looß geschehen könne, jedoch anderergestalt nicht, als wenn man auf andere Weise zu einem gütlichen Vergleich nicht gelangen kan. **Wolff** l. c. §. 165. Nunmehr aber fragt es sich, wie es denn bey denen Kirchen die keine gewisse und besondere Patrone haben, denen nehmlich der Pfarr-Satz eintzig und allein und mit Ausschliessung aller andern zustehet, mit der Wahl eines Pfarr-Herrn gehalten werden müsse? Und dienet hierauf zur Antwort, daß man sich hierbey billig nach der Kirchen-Ordnung eines jeden Ortes richten müsse, als in welcher die Art und Weise, wie die Wahl von der Gemeine eingerichtet werden soll, vorgeschrieben worden. Hauptsächlich aber geschiehet diese Wahl auf zweyerley Weise, entweder, wenn nur die Aeltesten und Vornehmsten der Gemeine zu der Wahl beruffen werden, oder wenn die Gemeine sämtlich darzu gelassen wird. Von der ersten Gattung wollen wir einige Exempel anführen. Also ist, laut denen Compactatis Provincialibus vom Jahre 1599. Art. 22. in **Ost-Frießland** folgendes Reglement getroffen worden; „Wir haben gnädig bewilliget und verabschiedet, daß erstlich keiner Gemeine hinführo jemand von Pastoren, Kirchen- und Schul-„Diener aufgedrungen werde, sondern wenn „sich an einem Orte ein Kirchen- oder beharrlicher Schul-Dienst erlediget, daß alsdenn die **Aeltesten und Vornehmsten** der „Gemeine befugt seyn sollen, sich förderlich „zusammen zu begeben, und mit vorgehender „Anruffung göttlichen Beystandes zu berathschlagen, mit was für einer Person die vacirende Stelle nütze und fruchtbarlich könne besetzet werden." In **Straßburg** werden gleicher Gestalt nicht alle und jede von der Gemeine, sondern nur die vornehmsten Kirch-Kinder, wenn zu vorhero von dem Kirchen-Convent, so ein besonderes Collegium ausmachet, dem Rathe drey besondere Candidaten vorgeschlagen, und diese zu Ablegung einer Probe-Predigt gelassen worden, zur Wahl gelassen. Der vortreffliche Herr Geheime Rath **Böhmer** in Jure Ecclesiast. Lib. I. Tit. VI. §. 16. führet die Worte der **Straßburgischen Kirchen-Ordnung** von 1670. pag. 319. u. ff. also an: „Es sollen „auf einen gewissen Tag und Stunde in der „Wochen die vornehmsten Pfarr-Kinder „durch desselben Kirchspiels ordentlichen Kirchen-Pfleger in die Kirche erfordert werden, denen demnach vorgehalten wird, weil „ihre Kirche eines Pfarrers nothdürfftig, und „derohalben etliche Männer zur Probe aufgestellet worden, die sie der Ordnung nach „gehöret haben, so seyn sie der Ursache halben jetzo beruffen, die Wahl eines neuen „Pfarrers zu thun, und hierunter ihre Stimmen, (als die es vornehmlich angehet, und „in der Pfarre wohnhafft seyn) zu welchem „sie eine Anmuthung haben, zu geben. Damit aber „desto eigentlicher ein jeder gehöret, und sein „Gemüth verstanden, und in Handlung solcher Wahl allerdings unpartheyisch, aufrichtig und redlich gehandelt werde, werden von „uns, der Obrgkeit, zwo Regiments-Personen verordnet, welche samt denen dreyen „Kirchen-Pflegern derselbigen Pfarre und „Präsidenten des Kirchen-Convents, der Wahl „beywohnen, und nachdem sie die hierzu beruffene „Pfarr-

„Pfarr-Genossen alle beyseit haben lassen abtreten, alsdenn einen nach dem andern vor sich fordern, „und welchen jeder zum Pfarr-Herrn wähle und „seine Stimme gebe, ordentlich mercken und verzeichnen. Wenn sie denn alle gehöret worden, „wird gleich den folgenden Tag uns, der Obrigkeit, wie es um die geschehene Wahl Gelegenheit habe, Relation gethan, mit Vermeldung, wie „viel Stimmen einem jeden gegeben worden. „Der nun die meisten bekommen, und wir verstehen, daß in gethaner Wahl alles ordentlich und „Christlich zugegangen, wird derselbe, als ordentlich und rechtmäßig erwählet, vonuns zum Pfarrer angenommen und bestätiget." Was hingegen die andere Art anbetrifft; so führet erst gemeldter **Böhmer** l. c. §. 15. das Exempel der Stadt Hannover an, als in welcher das Vorschlagungs-Recht, dem Stadt-Magistrat dergestalt gebühret, daß er 3 Personen, welche zuvorhero ihre Prob-Predigt abgelegt, der Gemeine benenne, und sodenn auf einen gewissen Tag alle Pfarr-Kinder, nach zuvorhero geschehener Zusammenberuffung dererselben, unter Direction des Rathes und Aßistenz des noch lebenden Pfarr-Herrns, ein neuer durch die meisten Stimmen erwählet wird. Die Wahl selbst aber, samt denen Cerimonien, so darbey gebräuchlich sind, beschreibet er in seinem Jure Parochiali Sect. III. cap. 1. §. 38. also, daß nehmlich, nachdem auf den Wahl-Tag selbst die Pfarr-Kinder in der Pfarr-Kirche sich versammlet haben, vorher ein geistliches Lied angestimmet, und die Pfarr-Kinder ihrer Pflicht erinnert werden, nach ihren Gewissen einen solchen zu wählen, welchen sie vor tüchtig und geschickt erachten. Wenn dieses geschehen; so gehen sie Mann vor Mann in das Chor und überreichen ein jeder besonders seine auf ein Papier geschriebene Wahl-Stimme denen Scrutatoren, welche nach geendigter Sammlung der Stimmen nach den meisten davon den zukünfftigen Pfarr-Herrn benennen. Und rühmet dieses **Ziegler** in Tr. de Episc. Lib. II. cap. 1. §. 8. als die beste Art des Beruffes eines Kirchen-Dieners und Lehrers, welche auch mit der Praxi der ersten Kirche, genau überein käme, obschon allerdings aus demjenigen, was wir oben in dem Artickel: **Wahl der Bischöffe**, von der unordentlichen und auf das Geschrey des Volckes geschehenen Wahl erwehnet haben, wie nicht weniger, daß die Stimmen auch von der Gemeine erkaufft, und durch andere unzuläßige Mittel und Wege erbettelt werden können, erhellet, daß auch allerdings diese Art eines Beruffs nicht gäntzlich von allen Mängeln und Mißbräuchen so wenig, als das Pfarr-Recht, befreyet sey. **Wolff** l. c. §. 267. Was übrigens in Ansehung derer Stimmen, der Art und Weise zu votiren, und andern Solennitäten darbey zu beobachten sey, muß nun zwar wohl zuförderst nach denen Statuten, oder der Observantz und Gewohnheit eines jeden Ortes und Pfarr-Kirche ermessen werden. Hingegen aber ist es doch nöthig, daß wir allhier die allgemeinen Regeln und Grund-Sätze und nach denen man sich nothwendig richten muß, wenn in einem Orte nicht etwas besonders verordnet worden, mit kurtzem erklären und erleutern. Da denn zuförderst die Personen welche zu solcher Wahl gelassen werden müssen, in Betrachtung zu ziehen. Bey denen Römisch-Catholischen werden zu der Wahl eines Prälaten oder Canonici nur diejenigen zugelassen, welche zu dem Capitel gehören; und zwar müssen diese noch darzu die Orden haben, und wenigstens Subdiaconi seyn, weil sie anderer Gestalt keine Stimme in dem Capitul haben; Clem. 2. de ætate & qualit. & ordin. præfic. daher alle Novitii, ob sie gleich sonst wegen des ihnen in Ansehung der Ordens-Regel und des Gerichts-Standes zustehenden Privilegii der Kloster-Gesellschafft beygezehlet werden, nicht minder die Layen-Brüder, welche nicht die geistlichen Orden, und die Geistlichen selbst, welche noch nicht den Orden eines Subdiaconi haben, allerdings davon ausgeschlossen werden, c. 32. de elect. in 6. **Tambarinus** de Jure Abbat. Tom. I. Disp. 5. qu. 8. n. 8. **Engel** Colleg. Jur. Canon. Lib. I. Tit. VI. § 1. n. 5. & b. In denen Protestantischen Capituln aber ist dieses nicht nöthig, weil die Protestirende Canonici dergleichen Orden nicht annehmen, und zu deren Annehmung gezwungen werden können, obschon wenn das Capitul aus Catholischen und Protestirenden Canonicis zugleich bestehet, die Catholischen Canonici, sollen sie anderer Gestalt zu der Wahl gelassen werden, allerdings die Orden haben müssen, worvon doch obgedachter Massen die Protestirende Canonici auch in demselben Stiffte und Capitel, darinnen zugleich Canonici Römisch-Catholischer Religion sind, befreyet leben. **Böhmer** J. E. Lib. I. tit. 6. §. 42. **Wolff** l. c. §. 268. Von denen übrigen Eigenschafften derer Erwählenden so wohl, als deren gehörigen Citation oder Beruffung zur Wahl, wie auch von der Art und Weise, wie so denn die Wahl, zumahl bey denen Römisch-Catholischen, verrichtet wird, ist bereits in dem vorerwehnten Artickel: **Wahl der Bischöffe**, kürtzlich gehandelt worden. Also wollen wir gegenwärtig, ausser dem oben schon besagten nur noch mit wenigem gedencken, was bey uns Protestanten in Ansehung der Wahl Rechtens sey. Erstlich die Wahl in Stifftern betreffend; so richtet man sich zwar auch noch heut zu Tage nach denen Arten der Wahl, wie dieselbige nach denen Canonischen Rechten durch das Scrutinium oder Compromiß geschiehet. Daher denn auch dasjenige, was wir in dem erstgedachten Artickel: **Wahl der Bischöffe** davon erinnert und kürtzlich angeführet haben, nicht als etwas unnöthiges, und bey uns nicht statt findendes angesehen werden mag; vielmehr zeiget uns die Praxis derer Protestirenden Capitul das Gegentheil gantz Sonnen-klar. Hingegen bey der Beruffung derer Pfarr-Herren in denen Pfarr-Kirchen, die ihre gewisse und besondere Patrone nicht haben, findet die Wahl durch das Compromiß keine statt, sondern nur durch das Scrutinium, oder nach den meisten Stimmen, und zwar das letztere auch nicht auf die Weise, wie bey denen Römisch-Catholischen in denen Stifftern, sondern gantz besonders. Denn so werden keine besondere Scrutatores zu vorhero erwählet; vielmehr verhält es sich gemeiniglich also: Zuförderst wird die gantze Gemeine auf den Tag, da die Wahl geschehen

schehen soll, in die Kirche, oder aber an manchen Orten auf dem Rath-Hause zu erscheinen geladen. Und zwar müssen in diesem Falle alle und jede zu der Gemeine gehörige Personen, und also nicht allein diejenigen, welche mit einem eigenen Wohnhause angesessen, sondern auch diejenigen, welche nur vornehme Mitglieder der Gemeine sind, und daselbst würcklich eingepfarret worden, wann sie auch schon kein eigen Wohnhaus haben, citiret und gelassen werden. arg. l. 1. §. 1. ff. quod cujusque univers. l 2. C. de Decurion. ibique D. D. Diese erscheinen nun auf anberaumten Tag entweder sämtlich in Person, oder aber durch gültige Vollmachten, oder auch wohl gar nicht. Wenn sie nun also beysammen sind; so denn müssen dieselbigen nach der Ordnung der in der Gemeine sonst aufgerichteten Rolle um den Altar gehen, und auf selbigen, vor welchem die von dem Rathe der Stadt darzu Deputirte samt dem überlebenden Geistlichen stehen, ihre geschriebene Wahl-Stimme legen. Worauf denn, wenn alle Stimmen eingesammlet, und solche nachgehends zu richtiger Registratur gebracht worden, selbige zusammen gerechnet, und derjenige, welcher die meisten Stimmen vor sich hat (darbey denn diejenigen, welche bey der Wahl selbst weder in Person, noch durch gültige Vollmachten zugegen gewesen, nicht mit zu rechnen, noch der Abwesenden Stimmen, hernach zu attendiren seyn, **Mevius** ad Jus Lubecense Lib. I. Art. 2. n. 26. u. ff.) alsdenn richtig erwählet und proclamiret wird; nach dessen Erfolg aber die Gemeine von ihm nicht wieder abgehen, oder, unter was für Vorwandt es auch geschehen möchte, solche Wahl als ungültig anfechten kan; sondern es muß bey der durch die meisten Stimmen auf denselben rechtmäßig ausgeschlagenen Wahl gelassen, und derselbe, alles darwider nach der Zeit geschehenen Einwendens ungeachtet, confirmiret werden, wie solches die löbliche Juristen-Facultät auf der Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen Friedrichs-Universität zu Halle in einem im Monat September 1698 abgestatteten Responso folgender Massen gantz klar, deutlich und überzeugend vorgestellet hat. Die Worte des besagten Responsi lauten also: „Habt „ihr nach erledigter Pfarr-Stelle in dortiger Kirche St. Jacobi, da nach Anordnung des Epi„scopi 5 Personen auf die Wahl gestellet wor„den, die Gemeine hierzu öffentlich in der Kirche „convocivet, und eines jeden freyes und unge„zwungenes Votum nach der Ordnung der in „der Gemeine sonst aufgerichteten Rolle erfordert, „und solche Vota vor dem Altar zu richtiger Re„gistratur bringen lassen, da denn auf C. 10. D. „61. und auf J. A E. H. 31 Stimmen gefal„len, diejenigen aber, welche auf diesen letztern „gestimmet, gleich darauf solcher Wahl wieder„sprochen, unter dem Vorwand, ob wären sie „dadurch beschimpffet, daß sie nach der Rolle, „und nicht nach ihren Würden, zum Votiren „gefordert auch einiger abwesenden Vota wegen „Ermangelung einer Special-Vollmacht nicht „angenommen worden, jedoch auf geschehene Re„monstration endlich von solcher Contradiction „zwar abgestanden, und es auf die Ablesung der „auf denen Wahl-Zettuln befindlichen Stimmen „ankommen lassen; wie aber um Confirmation „des nach denen Stimmen Erwählten Ansuchung „geschehen, mit einer anderwärtigen Protestation „bey dem Episcopo eingekommen, und wider die „auf D. gefallene 61 Stimmen eingewandt, als „wären deren einige emendiciret, auch darunter „19, Vota begriffen, die von Personen, so „in der Gemeine mit eigenen Häusern nicht „angesessen, ertheilet wären; hingegen ihren Stim„men annoch 9 Vota derer, so bey der Wahl „abwesend gewesen, anzuhängen vermeynet; wo„durch sie zuwege gebracht, daß die Confirma„tion noch in suspenso gelassen worden, und nach „beyderseits eingebrachten rechtlichen Nothdurfft „vorerst erkannt werden soll. Da ihr denn von „uns zu wissen begehret: Ob nicht in angezoge„nen Umständen mit der Wahl legitime verfahren, „und die dabey ohne Vollmacht angegebene, und „hernach erst an sich gezogene der Abwesenden Vo„ta als unzuläßig auszuwerffen? Hingegen die „von denen Protestanten disputirlich gemachte 19 „Stimmen, als von rechtschaffenen ehrlichen Hand„wercks- und eingepfarrten Bürgern, allerdings „zu admittiren, und die auf D. gefallene meiste „Stimmen, Einwendens ungeachtet, vom Epi„scopo zu confirmiren? Und dann erstlich in denen „Rechten bekannt ist, daß in denenjenigen Sachen, „welche von gantzen Gemeinen, i. e. communitate „vel universitate dependiren, die meisten Stimmen „blosserdings zu attendiren seyn, L. 3. D. quod „cuj. univ. L. 3. D. de decret. ab ord. fac. L. 19. C. ad munic. L. 45. C. de decurion. Vid. *Losæ* „Tr. de jur. munic. dist. 72. *Coler.* Proc. Exec. P. I. „c. 3. n. 11. Hierbey aber diejenigen, welche „bey dem Actu weder in Person, noch durch gültige „Vollmachten zugegen gewesen, nicht mit zu rech„nen, noch der Abwesenden Vota hernach zu at„tendiren seyn, *Bursat.* Cons. 107. n. 3. *Nicol.* „*Everh.* Cons. 100. n. 5. *Mevius* ad Jus. Lub. L. I. „Art. 2. n. 26. seqq. Dafern nun (wie wir in fa„cto präsupponiren,) alle und jede zu der Gemei„ne mit Gehörige zu diesem Actu gebührend ge„fordert worden; L. 2. C. de decur. ibique D. D. „so dann auch in denen Personal-Sachen, welche „die Personen in einer Gemeine betreffen (wie „allhier die Prediger-Wahl) nicht darauf zu se„hen ist, ob einer mit eigenem Wohnhause pos„sessioniret sey, oder nicht, sondern alle diejeni„gen, welche würcklich Bürger und Principal„Mitglieder der Gemeine, u. also allda eingepfarret „seyn, mit darzu gehören. Arg. L. 1. §. 1. ff. quod „cujusq. univers. welches um desto mehr bey die„sem Casu statt finden muß, da der Gegentheil „dem Bericht nach, auch einige Vota von Un„possessionirten produciret. tot. tit. quod quisque juris in alter. Also halten wir dafür, daß es „bey der per majora auf D. rechtmäßig ausge„schlagenen Wahl zu lassen, und derselbe, des „darwider geschehenen Einwendens ohngeachtet, „zu confirmiren sey. V R. W.„ **Wolff** l. c. §. 275. Uebrigens beliebe hierbey auch den Artickel: **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289. u. f.

Wahl-

Wahl-Recht, oder **Kühr-Recht**, siehe Wahl.

Wahl-Recht, oder **Recht zu variiren**, siehe Wahl.

Wahl-Recht, (**vermachtes**) siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und unter dem Artickel: *Legatum Generis*, ebend. p. 1367 u. ff. wie auch *Electio legata*, im VIII Bande, p. 704.

Wahl-Rechts, (**Aufhebung des**) siehe Wahl, und Wahl-Recht.

Wahl-Rechts, (**Entziehung des**) siehe Wahl, und Wahl-Recht.

Wahl-Rechts, (**Vermächtniß des**) siehe *Legatum Optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und *Legatum Generis*, ebend. p. 1367 u. ff. wie auch *Electio legata*, im VIII Bande, p. 704.

Wahl-Rechts, (**Verweigerung des**) siehe Wahl, und Wahl-Recht.

Wahl-Recht bey **Vermächtnissen**, siehe unter dem Artickel: *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367 u. ff. desgleichen *Legatum Optionis*, ebend. p. 1372. und *Electio legata*, im VIII Bande, p. 704.

Wahl eines RECTORIS MAGNIFICI, siehe *Rector Magnificus*, im XXX Bande, p. 1577 u. ff.

Wahl-Regeln, siehe **Wahl-Ordnung**.

Wahl-Reich, *Regnum electivum*, wird diejenige Art eines Reiches genennet, wenn das Volck eine gewisse Person, die es zu dem Regimente tüchtig erkennet, durch einen gemeinen Schluß, zu dem Oberhaupte ernennet, und derselben, nachdem sie den ihr kund gemachten Schluß angenommen hat, Gehorsam verspricht, und sich also unterwirfft. Wenn in einem Wahl-Reiche der Regent durch den Tod, oder auf andere Art abgehet, und also, binnen gewisser Zeit, ein neuer zu erwehlen ist, so wird die zwischen dem Abgange des Regenten und der neuen Wahl darzwischen kommende Zeit ein Zwischen-Reich, (Interregnum) eine **Vacantz**, oder **Erledigung** des Thrones, genennet. Dieser Zustand des Reichs bestehet darinnen, daß nach Abgang des Regenten, als des eigentlichen Subjects der Majestät, und also, nach Erlöschung des mit ihm nur auf Lebens-Zeit geschlossenen Pacts der Unterwürffigkeit, der Staats-Cörper nun nicht mehr durch diesen Pact, und also ordentlich, durch den Willen eines Regenten, zusammen hange, sondern blos durch den ursprünglichen Pact der Glieder des Reiches, durch welchen sie in einem Staats-Cörper beständig zusammen zu halten, und zu dem Ende noch erst einen Regenten zu wehlen, sich anfänglich verglichen. Gleichwie demnach bey Lebzeiten des Regenten die Bürger des Reichs alles Rechts, in Staats-Sachen etwas vor sich zu wollen, sich begeben; indem sie dißfals alles Recht und Macht ihrem Regenten überlassen: also muß hingegen, zu der Zeit des erledigten Thrones, alles nothwendig wieder in den vorigen Stand kommen, in welchem die Sachen stunden, ehe der Regent erwehlet ward, und als das Reich noch durch den blossen Pact, sich in einen Staats-Cörper zusammen zu gesellen, und zu dem Ende sich noch erst einen Regenten zu wehlen, zusammen hieng; als welcher letztere Pact mit jenem erstern, durch welchen nehmlich der gantze Staats-Cörper sich dem Regenten unterworffen hatte, welcher jetzt durch den Tod des Regenten erloschen, nicht zugleich mit erloschen ist. Derowegen da, wie gedacht, bey Lebzeiten des Regenten, kein Bürger in Staats-Sachen etwas zu wollen berechtiget war; so fällt hingegen, durch den Tod desselben solches Recht, in Staats-Sachen etwas zu beschliessen, auf den ohne Haupt hinterbliebenen Staats-Cörper wieder zurück, und zwar, nachdem es, durch die Grund-Gesetze eines jeden Reichs, geordnet ist, entweder auf alle und jede, da also das Reich auf kurtze Zeit die Gestalt einer Democratie annimmt, welches aber, wegen der schwerlich zu hoffenden Einigkeit, gar gefährlich ist; Oder zu Vermeidung solcher Gefahr, auf eine Versammlung etlicher darzu ausersehener Grossen, da also der Stand des Interregni einer Aristocratie gleichet; Oder endlich auf einen, entweder in dem gantzen Reiche, oder mehrere, in unterschiedenen Landen des Reiches, welche von den Römern Interreges, bey uns in Deutschland Vicarien des Reichs, genennet werden. Solchergestalt muß man nicht etwan meynen, als ob in dem Stande des Interregni, oder erledigten Thrones, der Staats-Cörper gäntzlich zertrennet werde, oder in das Elend der Anarchie verfalle. Denn da das Reich auf zweyen verschiedenen Pacten beruhet, nehmlich erstlich auf dem Pacte der Bürger unter einander, zum andern auf dem Pacte der Bürger mit ihrem Regenten: So bleibet, ob gleich der Tod das Band des letztern Pacts aufgelöset hat, dennoch der Staats-Cörper noch durch das Band des erstern, obgleich unvollkommener, vereiniget; als welche Vereinigung indeß zu versichern, eben die nur angeführten Anstalten, wer indeß die Stelle der Majestät zu vertreten befugt seyn soll, durch die Grund-Gesetze eines wohleingerichteten Wahl-Reiches, gemachet zu werden pflegen. Wenn dieses nicht, oder nicht deutlich und gewiß genug geschehen, so ist freylich nicht zu leugnen, daß das Reich, bey solchem Zustande, in grosser Gefahr der Anarchie, und unzehliger daher zu besorgenden Uebel, sich befinde; Wie wir an dem Exempel des bekannten langen Deutschen Interregni sehen. Ob gleich, ordentlicher Weise, die Interregna nur in den Wahl-Reichen vorkommen: so können sie sich doch, durch einen ausserordentlichen Zufall, auch selbst in den Erb-Reichen, nach dem Tode des Regenten, eräugnen, wenn nehmlich die Familie des erblichen Regenten ausstirbet, oder auch dieser in einem Reiche, in welchem die Weibs-Personen von der Erbfolge ausgeschlossen sind, seine Gemahlin schwanger hinterlässet, da, so lange es ungewiß ist, ob diese einen Printz, oder eine Prinzeßin, und jenen todt, oder lebendig zu der Welt gebähren werde, das Recht des Interregni statt zu haben scheinet. Wie nun in einem Wahl-Reiche die würckliche Wahl geschehen solle, ingleichen wenn sie geschehen solle, damit das Interregnum nicht ewig währe, (immassen sofort nach völlig vollbrachter Wahl alle Rechte desselben aufhören) muß durch die Grund-Gesetze eines jeden Reichs bestimmet werden: Und also sind dieses Puncte die in das besondere Staats-Recht eines jeden Reichs gehören. Es ist die Wahl, überhaupt davon zu reden, theils in Ansehung der wehlenden Personen, theils in Ansehung derer jenigen, welche erwehlet

werden, theils in Ansehung der Art und Weise, wie die Wahl eingerichtet wird, auf zweyerley Weise unterschieden. Das Wahl-Recht steht eigentlich, wie wir gezeiget haben, bey dem Volcke. Es kan aber dasselbe sein Wahl-Recht entweder selber exerciren, wie in dem Königreich Pohlen die gesammten Landes-Stände wehlen; oder es kan dasselbe sein Wahl-Recht gewissen Personen auftragen, wie die Churfürsten in dem Deutschen Kayserthume nach ihrem Gefallen einen Nachfolger nennen mögen. Es kan das Volck andern diese Vollmacht entweder durch eine ausdrückliche Erklärung auftragen, oder auch stillschweigend überlassen; Wenn es nehmlich in langer Zeit sich seines Rechts nicht gebrauchet, sondern über der von andern geschehenen Wahl eine Zufriedenheit bezeiget. Denn daraus wird nicht unbillig geschlossen, daß es sich seines Rechts habe begeben wollen; weswegen es auch forthin mit Rechte davon ausgeschlossen wird. Es sind ferner zu der Wahl entweder die einmüthigen, oder die meisten, oder eine gewisse Anzahl der Stimmen derer Wehlenden vonnöthen. Was die zu erwehlenden Personen anbetrifft, so wird das Reich entweder nur der Person des ersten Regenten, oder dessen gantzen Familie, anvertrauet. In dem erstern Falle, muß die Wahl so offt wiederholet werden, als ein Regent abgehet; und das heisset in eigentlichem und genauem Verstande ein Wahl-Reich. In dem letztern Falle aber, hat, nach Abgang des ersten Regenten, die Erbfolge statt, und darff nicht eher eine neue Wahl vorgenommen werden, als bis die regierende Familie gäntzlich erloschen ist; daher wird hieraus ein Erb-Reich. Wenn das Volck seinen Willen hievon deutlich ausgedrücket, so hat es seine Richtigkeit; ist dieses aber nicht geschehen, so ist zu vermuthen, daß sich das Volck die Freyheit der Wahl vorbehalten, und also ein Wahl-Reich habe aufrichten wollen. Zu diesen zwey Arten könnten wir auch noch die dritte setzen, und dasjenige ein Erb- und Wahl-Reich zugleich nennen, in welchem nicht schlechterdings der nächste hinterlassene Erbe das Reich überkommen muß, sondern nach eines jeden Regenten Tode zu einer neuen Wahl geschritten wird, jedennoch aber die Wehlenden freywillig bey des verstorbenen Regenten Familie bleiben. Dieses ist vormahls in Pohlen, auch eine lange Zeit bey dem Hause Oesterreich in Deutschland, also gehalten worden. Ja, offtmahls wird das Werck so klug geführet, daß ein Monarche, mit Genehmhaltung der Stände, bey seinen Lebzeiten auf die Wahl eines gewissen Successors gedencken kan. Wird einer in dem Kriege ein Ueberwinder des Volckes, so muß sich der Krieg auf rechtmäßige Ursache gründen, und er giebt einem nicht sowohl die Herrschafft selbst über das überwundene Volck; als vielmehr nur eine Gelegenheit darzu. Wenn aber das Volck entweder stillschweigend, oder ausdrücklich, darein williget, daß der Ueberwinder über sie herrschen soll, alsdenn erlanget er dadurch die höchste Gewalt. Bey einem solchen eigenen Erb-Reiche, (Regno patrimoniali) so man durch das Schwerdt genommen, oder das sich unbedingt ergeben hat, kommt die Ordnung der Erbfolge auf den Willen des vorigen Regentens an. Was endlich die Art und Weise der Wahl selber anbetrifft, so ist dieselbe Freyheit zu wehlen entweder eine umschränckte, wenn nehmlich dieselbige in gewisse Bedingungen, insonderheit in Ansehung des zu erwehlenden, eingeschräncket ist: Oder eine unumschränckte, wenn die Grund-Gesetze des Reichs keine solchen Bedingungen erfordern. Es ist ferner die Wahl in Absicht auf den künfftigen Regenten, und der von ihm zu beobachtenden Regierungs-Art, ohne, oder mit Bedingung, und wird in dem letztern Falle dem Erwehlten, auf die Art einer Wahl-Capitulation, zu bewilligen, oder zu beschwören, vorgeleget. Dergleichen Bedingungen hat das Volck, oder diejenigen, welche in des Volckes Nahmen die Wahl verrichten, vorzuschreiben Macht: Denn in Wahl Reichen erhält der Erwehlte nicht mehr, als was ihm die wehlenden Fürsten und Stände geben, einräumen und zugestehen wollen. Dergleichen Capitulation ist also allerdings heilig zu halten. Wird dawieder gehandelt, so ist davon also zu urtheilen: Daß, wenn die Uebertretungen nicht gantz offenbar, oder auch, wenn sie offenbar, nur noch erträglich, und etwa, durch künfftige Anstalten, wieder gut zu machen sind, die Nation zwar, zu Erhaltung der gemeinen Ruhe, zu vieler Geduld verbunden; Dennoch aber auch, die eingeführte Regiments-Form des Wahl-Reiches ohne dringende Noth gäntzlich umkehren zu lassen, nicht gehalten sey. Dahero, da solchenfals die Nation das Recht hat, wider offenbar ungerechte Gewalt, über ihre Rechte zu halten: So muß ihr unstreitig auch das Recht zukommen, ihre Rechte zu wissen, folglich die Grund-Gesetze des Reichs, in denen solch. Rechte gegründet sind, zu erklären und auszulegen, und sich keine offenbar sophistischen, und auf die Vernichtung ihrer Rechte abgerichteten und ausgekünstelten, Deutungen solcher Gesetze aufdringen zu lassen. Was den Rang der Königlichen Kinder in Wahl-Reichen anbetrifft, so beruhet derselbe in der Gefälligkeit eines solchen Staates. In dem Königreich Pohlen siehet man die Königlichen Printzen vor nichts anders, als nur vor blosse Fürsten an, und haben die Pohlen 1626. und folgende Jahre eine Verordnung gemacht, daß eines Königes Kinder, weder unbewegliche Güter in dem Reiche erkauffen, noch mit einem Bischoffthume versehen werden solten, daß sie auch unmittelbarer Weise vor dem Könige und denen Reichs-Senatoren stehen müsten, worwider zwar die Könige sich öffters gesetzet, jedennoch aber nichts auszurichten vermocht haben. Als 1683. der Kayf. Gesandte bey des Königs, Johann Sobiesky, ältestem Printzen, Jacob, Audientz hatte, ward das Ceremoniel also geordnet, daß der Printz dem Gesandten 1) bis an die Thür seines Gemachs entgegen gieng, 2) rückwärts in das Gemach eintrat, 3) der Gesandte und der Printz einander mit unbedecktem Haupte empfiengen, 4) der Abschied eben so beschaffen war, als wie man es bey dem Empfange gehalten hatte, 5) des Printzens Cantzler den Gesandten die Treppe hinunter begleitete, denen 6) des Printzen Hof-Cavaliers folgeten. Indem kurtz darauf eine von der Königin Hof-Damen an einen vornehmen Pohlnischen Herrn vermählet ward, saß man an der Braut-Tafel folgendergestalt:

Der

Der König ○ die Königin.

Rechter Hand		Lincker Hand
Die Königl. Printzessin.	○	○ Printz Jacob.
Der Spanische Abgesandte.	○	○ Die Braut.
Der Frantzösische Abgesandte.	○	○ Der Bräutigam.

Ein Churfürstlicher Gesandter giebt einem Königl. Pohlnischen Printzen keinen Place d' Honneur, weil er einen würcklich regierenden Herrn vorstellet, welches hingegen ein Königlicher Printz in Pohlen, als ein dasiger Printz betrachtet, nicht ist. Daß nach des Königs in Schweden, Carl des XII, Tode, besagtes Königreich aus einem Erb-Reiche wieder in ein Wahl-Reich verwandelt worden sey, ist unter dem Artickel: Schweden, in dem XXXVI Bande, p. 19. u. f. 36. u. f. gezeiget worden. Nach dem Ableben der Russischen Kayserin, Catharina, gieng in Petersburg eine Schrifft herum, darinnen der Verfasser sich zu behaupten getrauete, daß, nach erfolgtem Absterben Ihro Majestät, der Czaarin, der Russische Staat berechtiget sey, den Thron vor erledigt zu erklären, und auf die Weise, wie es in Pohlen und Schweden geschicht, einen neuen Beherrscher von Rußland zu erwehlen; es ward aber aus diesem Projecte der Regiments-Veränderung nichts, sondern Peter II, der Enckel Peters, des Grossen, welcher in dem Testamente der Czaarin Catharine für dem Reichs Erben erkläret war, bestieg in dem May des 1727 Jahrs den Thron. Ob die Wahl-Reiche den Erb-Königreichen vorzuziehen seyn, ist unter den Politicis noch nicht ausgemacht. Vor die Wahl-Reiche bringen einige folgende Gründe vor: In den Wahl-Reichen würden die adlichen Kinder mehr aufgemuntert, sich in allerhand Wissenschafften zu üben, und bemüheten sie sich, einer den andern zu übertreffen, damit sie einstens, durch die Wahl des von ihren Tugenden charmirten Volckes, des Thrones gewürdiget werden möchten. In dem Erb-Reiche hingegen würde des Monarchen Sohn, als welcher den Scepter suchte, und ohne Sorge erwartete, sich so viel Mühe nicht geben, die zu der Regierung nöthigen Wissenschafften zu erlernen. Ferner, hätte ein erwehlter Monarche dem Volcke seine Erhebung zu dancken, und pflegte deswegen nicht so hart, sondern mit Gelindigkeit, zu regieren. Endlich würde in einem Wahl-Reiche, nach des Königs Tode, der beste, den man finden könnte, auf den Thron gesetzt; in einem Erb-Reiche aber gieng solches nicht an, sondern man müste des Landes-Herrn Sohn annehmen, ohne darauf zu sehen, ob er gut, oder böse, weise, oder thöricht, wäre. Doch diese und noch mehrere Argumente, die einige Wahl-Reiche anzuführen pflegen, lassen sich gar leicht beantworten; Es besitzen gewißlich nicht alle, die bey der Wahl, durch Macht, oder listige Intriguen, die stärckste Parthey, und durch dieselbe die Königl. Dignität, überkommen, die Vollkommenheit der Tugenden, die einem Regenten nöthig ist. So viel ist wohl gewiß, daß die Wahl-Königreiche natürlicher, und der Zuneigung des Volcks und der Stände, weit gemässer, als die Erb-Reiche; daher bemühen sich auch die Stände, so viel, als möglich wo die Succession eines Königlichen Hauses gantz und gar ausgegangen ist, daß sie die bisherige Verfassung der Erb-Folge verändern, und das Königreich in ein Wahl-Reich wieder verwandeln, wie aus dem Exempel des Königreichs Schweden nach dem Ableben des Königs Carls XII bekannt ist. So haben auch dem Alter nach die Wahl-Königreiche vor den Erb-Reichen einen Vorzug: obwohl jene auch vielen grossen Beschwerden unterworffen und öffters grosse Blut-Bade verursachen. **Pufendorf** de jure naturæ & gentium L. VII, c. 7. **Thomasii** Iurisprud. Div. L. III, C. 6. §. 104. **Hertii** element. prud. civil. P. I, Sect. 10. **Reinhards** theatr. prudent. elegant. p. 545 **Kemmerichs** Pufendorfius enucleat. p. 239. **Desselben** Acad. der Wissensch. Eröffn. III, p. 1834. 1841. u. f. **Ludewigs** Gel. Anzeigen B. I, p. 1023. **Ludwigs** Univ. Hist. Th. IV, p. 95. u. f. 124 u. f. 466. u. f. **Müllers** Philosophischer Wissensch. Th. III, p. 603. u. ff. **Weisens** Polit. Frag. p. 107. u. f. **Zschackwitzens** Rechts-Ansprüche Th. III, p. 419. u. f. **Leben und Thaten Friederici, Königs von Schweden**, p. 480. Siehe auch *Capitulatio*, im V Bande, p. 670. u. f. **Monarchie**, im XXI Bande, p. 997. u. f. **Reich**, im XXXI Bande, p. 7 u. f. Desgleichen **Wahl, Wahl-Recht, Wahl-Stimme, Wahl-Tag.**

Wahl in denen **Reichs-Stifftern**, siehe **Wahl der Bischöffe.**

Wahl-Reichs-Tag, desgleichen **Reichs-Tag in Deutschland**, im XXXI Bande, p. 180.

Wahl-Richter, Lat. *Iudex electus*, oder *Arbiter*, siehe *Arbiter*, im II Bande, p. 1154. u. f. desgleichen **Kühr-Richter**, im XV Bande, p. 2037. u. f.

Wahl der Richter, und anderer obrigkeitlicher Personen, Lat. *Electio Iudicum* sive *Magistratuum*, siehe **Raths-Wahl**, im XXX Bande, p. 992. und **Raths-Herr**, ebend. p. 953. u. f. desgleichen **Wahl**; wie auch **Stadt-Rath**, im XXXIX Bande, p. 819. u. f. Nur ist hierbey noch besonders wegen der Wahl der Richter und der Obrigkeitlichen Personen in denen Deutschen Reichs-Städten zu mercken, daß, da unter denen Fränckischen Königen und Kayfern neben dem Grafen und Land-Richter, oder seinem Statthalter, sieben und mehr Schöppen oder Richter das Regiment und Gerichte in denen Städten besessen haben, die Wahl gedachter Richter erstlich durch die Königlichen Gesandten bey Begängniß der Land-Gerichte, oder durch die Grafen mit Zuthun der gemeinen Bürgerschafft verrichtet, und hierzu freye Bürger oder Geschlechter gebraucht worden, wie solches **Lehmann** in der Speyerischen Chronick Lib. II c. 22. aus denen Capitularibus beweiset und beybringt. Welches auch nachgehends unter denen Deutschen Kayfern, als die Städte zu mehrerer Freyheit und Erhöhung, jedoch eine eher, die andre langsamer, gekommen, so lange fortgedauert hat, bis gedachte

Städte ihrer Advocaten gar loß, und ihnen die Macht gegeben worden, aus ihren Mitgliedern und Bürgern selbst taugliche Personen zu erkiesen, welche das Regiment fernerhin gantz allein und dergestalt, wie es zuvor die Grafen mit Zuthun der Richter und Schöppen geführt, verwalten mögen. **Lehmann** l. c. Lib. IV, c. 3.

Wahl in denen Römisch-Catholischen Reichs-Stifftern, siehe **Wahl der Bischöffe**.

Wahl eines Römischen Kayserς, siehe unter dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 293. u. f. desgleichen **Wahl**.

Wahl eines Römischen Königs, siehe **König** (Römischer) im XV Bande, p. 1240. u. f.

Wahl eines Römischen Pabsts, siehe in dem Artickel: **Wahl**; desgleichen **Pabst**, im XXVI. Bande, p. 10. u. f. wie auch **Conclave**, im VI Bande, p. 903. u. f.

Wahl in Schuld-Sachen, siehe **Wahl**.

Wahl durch das Scrutinium, siehe *Electio per Scrutinium*, im VIII Bande, p. 705. desgleichen **Wahl**; und **Wahl der Bischöffe**; wie auch *Scrutinium*, im XXXVI Bande, p. 754.

Wahl der Seitwärts-Verwandten, siehe **Wahl**.

Wahl-Session, siehe **Wahl-Convent**.

Wahlshausen, ein Heßisch Dorf, etliche Stunden von Hirschfeld. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wahl-Sohn, siehe **Wahl-Kind**.

Wahlsprick, (Herr von), ward, nebst noch andern, in dem Mertz des 1743 Jahres von seiner Königl. Preußischen Majestät zu der Würde eines Königl. Land-Rathes erhoben. **Kauffs** Genal. Nachr. B. V, p. 438.

Wahl-Spruch, oder **Denck-Spruch**, Lat. *Symbolum*. ist ein nachdencklicher Spruch, oder Wort, das einer erwehlet, um sich dabey einer besondern Pflicht, eines gewissen Vorsatzes, oder wichtiger Begebenheiten, zu erinnern. Es lesen sich so wohl Gelehrte, als Ungelehrte, dergleichen Wahlsprüche aus, welche man auch auf die Anfangs-Buchstaben seines Nahmens einrichten kan; Es muß aber solches nur nicht gezwungen heraus kommen. Da viele Wahl-Sprüche die schönsten Lebens-Regeln in sich enthalten, so würden die Sammlungen lauter auserlesener Wahl-Sprüche für die schönsten Sitten-Bücher passiren können. Bey Erwehlung der Wahl-Sprüche hat man wohl in Acht zu nehmen, was **Bernhard** (in der curieusen Historie der Gelehrten, Cap. XIX, p. 624, Ausg. 1718) urtheilet: "Ein Symbo„lum muß sich auf die gantze Lebens-Zeit schi„cken, und muß dasselbe keine Umwechslung des „Glückes verändern. Aber so geht es denen Ge„lehrten offt damit, wie denen alten Weibern, mit „Erwehlung ihrer Leichen-Texte, welche, wenn es „ihnen wohlgehet, einen gantz süß klingenden und „Trost vollen Spruch darzu erwehlen. Wendet „sich aber das Glücks-Blat um, so wird er wieder „ausgestrichen, und sie suchen sich solche, welche zu „erkennen geben sollen, als hätten sie in ihrem Le„ben keine freudige Stunde gehabt.„ Eben derselbe schreibet: (p. 627) "Es hat sich mancher „ein Symbolum bloß denen Stamm-Büchern „zu Gefallen, nachdem dieselben Mode worden, „erwehlet, damit sie sich, bey Ueberreichung derselben nicht allezeit auf etwas neues besinnen dörfen, welches, weilen es in vieler Hände kommt, „einiges Nachdencken erwecken könnte.„ Diejenigen, welche ihre Wahl-Sprüche in die Stamm-Bücher, oder sonst in ihren Schrifften, aufzeichnen, geben ihre Gemüths-Neigung gemeiniglich dadurch zu erkennen. Diejenigen, welche leichtsinnige und Gottlose Wahl-Sprüche führen, sind auch ohnstreitig also gesinnet; Bey den Christlichen und moralischen aber, muß man nicht allezeit trauen, denn solche Leute sehen bisweilen etwas bessers, und loben es auch, thun aber dennoch nicht darnach. Sie zeigen nur an, was sie beobachten wolten und solten, beobachten es aber nicht. Man würde eben so leicht aus der alten und neuen Historie erweisen können, daß viel grosse Herren in ihren Actionen ihren Wahl-Sprüchen gantz zuwider gehandelt haben, als man derselben Kennzeichen und wahre Gemüths-Beschaffenheit aus ihren Wahl-Sprüchen vorstellig machen wolte. Vor Alters war man bey Erwehlung eines Wahl-Spruches, mit blossen Worten zufrieden; Nachgehends hat man zu dem Worte ein Sinnbild gefüget; Und wenn es kunstrichtig seyn soll, muß das Wort einen zweydeutigen Sinn haben, der sich auf das Bild so wohl, als auf die dadurch vorgebildete Sache, deuten lasse. **Nicolaus Reusnerus** hat die Wahl-Sprüche der Kayser, **Jacob Typotius**, **Johann de Petra S.** und **Anselmus de Boot** die Wahl-Sprüche vieler Könige, Fürsten, und hoher Standes-Personen beyderley Geschlechtes, mit Fleiß zusammen getragen, und allerseits mit nützlichen Anmerckungen erkläret. Jablonsky Lex. p. 840. u. f. **Ludovici** Hist. der Leibn. Phil. Th. II, p. 227. u. f. **Kohrs** Kunst der Menschen Gemüther zu erforsch. p. 188. **Gel. Neuigk. Schles.** von 1739, p. 24. u. f. Siehe auch **Leib-Spruch**, im XVI Bande, p. 1556. Desgleichen **Sinnbild**, im XXXVII Bande, p. 1690. u. f.

Wahl-Stadt, Wahl-Stäte, oder **Wahl-Ort**, Lat. *Locus Electionis*, heist überhaupt die Stadt oder der Ort, allwo eine vorzunehmende Wahl anzustellen. Und ist selbiger entweder willkührlich, oder nothwendig, das heist, die wählenden Personen haben entweder die völlige und unumschränckte Freyheit, zu sammen zu kommen, wo sie wollen, und daselst ihre Berathschlagungen anzustellen, wie auch die Wahl selbst zu vollziehen, oder sie sind gehalten, sich an gewisse und ihnen dieser halben vorgeschriebene Gesetze zu binden, oder aber auch nur einer von Alters eingeführten und hergebrachten Gewohnheit zu folgen. Siehe **Wahl**, und **Wahl der Bischöffe**; desgleichen **Kayser**, im XV Bande, p. 299. u. f. Gegenwärtig aber wollen wir nur noch besonders wegen der Wahl-Stadt oder des Wahl-Ortes der Deutschen Könige oder Kayser so viel anmercken, daß deren Wahl vor diesem an keinen gewissen Ort gebunden gewe-

gewesen, sondern, gleichwie die Reichs- und Land-Täge, entweder nach Gutbefinden des Königs, oder nach Erforderung der Zeit und öffentlichen Angelegenheiten, bald an diesem, bald an jenem Orte gehalten worden, also auch die Wahl-Täge bald hier, bald da, wo man es am dienlichsten befunden, angestellet worden. Mithin verdienet **Hulderich Mutius** keinen Glauben, wenn er in Chron. Germ. Lib XIV. p. 107. behaupten will, es habe schon Kayser Otto III, verordnet, die Königs-Wahl solte hinführo beständig zu Franckfurt angestellet werden, weil es ja nachher Kayser Carln IV. selbst ungereimt vorgekommen, ein so wichtiges Werck an einen gewissen Ort zu binden, und über dieses so vielfältige Exempel das Gegentheil beweisen. Denn also wurde Arnolph oder Arnulph im Jahre 887 zu Tribur; Ludwig das Kind im Jahre 900 zu Forchheim; Conrad I, im Jahre 912 an einem unbenannten Orte; Heinrich I, im Jahre 919 zu Fritzlar; Otto I, im Jahre 936 zu Aacken; Otto II, im Jahre 963 zu Worms, Otto III, im Jahre 982 zu Verona in Italien; Heinrich II, wegen Uneinigkeit der Deutschen Völcker im Jahre 1002 den 6 Junii von den Francken zu Maynz, wenig Tage darauf von den Sachsen und Thüringern zu Merseburg, und endlich am Tage Mariä Geburt von den Lothringern zu Aachen, zum Könige gewehlet. Conrads II. Wahl geschahe im Jahre 1024. am Rhein, zwischen Mayns und Worms auf einer Insul. Sein Sohn Heinrich III, ward im Jahre 1026 zu Lüttig; Heinrich IV, im Jahre 1052 zu Poletha; seine Gegen-Kayser aber, Rudolph Hertzog von Schwaben, und Hermann von Lützelburg, der erstere im Jahre 1077 zu Forchheim, der andere aber im Jahre 1052 zu Eisleben; Heinrichs IV, Sohn, Conrad, im Jahre 1076 zu Goßlar; Heinrich V im Jahre 1099 zu Aachen, und hernach auch zu Maynz; Lotharius im Jahre 1125 zu Maynz; Conrad III, im Jahre 1135 zu Coblentz; Friedrich I, im Jahre 1152 zu Franckfurt; Heinrich VI, im Jahre 1169 zu Bamberg; Otto IV, im Jahre 1198 zu Cölln am Rhein, und sein Nacheiferer, Philipp, zu Ichtershausen; Friedrich II, im Jahre 1215 zu Erfurt; Heinrich, sein ältester Sohn, im Jahre 1220 zu Franckfurt; und dessen Bruder, Conrad IV, im Jahre 1237 zu Speyer; Heinrich Raspo, Land-Graf von Thüringen, im Jahre 1246 bey Würtzburg, und Wilhelm, Graf von Holland, im Jahre 1247 zu Würich im Cölnischen, zum Deutschen Kriege oder Kayser gewählet. Man sieht also hieraus, daß die Wahl in denen ältern Zeiten an keinen gewissen Ort gebunden gewesen. Und obgleich Richards Gesandten an Pabst Urbans IV, Hofe zur Zeit des grossen Interregni in Deutschland, des ihm entgegen gewählten Alphonsi, Königs in Castilien, Wahl deswegen vor null und nichtig erklärten, weil sie nicht zu Franckfurt, als am gewöhnlichen Orte, geschehen wäre; so erhellet doch aus denen angeführten Wahlen, daß dieses Vorgeben nicht gegründet gewesen. Besiehe hierbey Urbani IV. Epistolam ad Richardum, electum Regem Romanorum, in **Leibnitzens** Prodromo Cod. Jur. Gent. Diplom. n. 14. §. 4. p. 14. und §. 10. p. 18. Nach dem grossen Interregno aber wurde Franckfurt am Mayn zum beständigen Wahl-Orte erkieset. Wie denn Rudolph von Habspurg, Adolph von Nassau, Albrecht I. von Oesterreich, und Heinrich VII. von Lützelburg, hinter einander daselbst gewählet worden. Und gegenwärtig ist um so vielweniger daran zu zweifeln, nachdem nicht allein in der **Güldenen Bulle** c. 1. §. 19. u. 21. und c. 28. §. 5. die erst bemeldete Stadt Franckfurt zum beständigen Wahl-Orte ernannt worden, sondern auch die bisher daselbst gehaltenen Kayser-Wahlen die Sache selbst zur Gnüge bestärcken. Nur ist hierbey noch von der Wahl Heinrichs, Grafens von Lützelburg, besonders anzumercken, daß man in Gestis. *Balduini* Episcopi Trevirensis Lib. II. c. 1. findet, er sey in villa *Rense* An. 1308, von denen daselbst versammleten Chur-Fürsten zum Könige ernennet, in Franckfurt aber hernach öffentlich ausgeruffen worden. Von welchen **Rense**, welches der Verfasser des Chronici Belgici Magni p. 286. *Reynse* nennet, und dem daselbst befindlichen Königs-Stuhle, bereits in dem Artickel: **Rens**, im XXXI Bande, p. 622. u. f. und **Königs-Stuhl**, im XV Bande, p. 1355. mit mehrerm gehandelt worden. Sonst aber kan hiervon auch **Johann David Köhlers** Diss. Hist. Topogr. de Inclyta Sede Regali ad Rense, Altorff 1735 nachgelesen werden.

Wahlstadt, oder **Wahlstatt**, siehe **Wahlstatt**.

Wahlstadt, Stadt oder Dorf, siehe **Walstadt**.

Wahl, eines **Stadt-Raths**, siehe **Raths-Wahl**, im XXX Bande, p. 992. und **Rath-Herr**, ebend. p. 953. u. ff. desgleichen **Wahl der Richter**; wie auch **Stadt-Rath**, im XXXIX Bande, p. 819. u. ff.

Wahl-Stäte, siehe **Wahl-Stadt**.

Wahlstatt, Französisch *Champ. de Bataille*, heißt das Feld und der Ort, wo zwey feindliche Armeen einander eine Schlacht liefern, und wird derjenige, welcher, ob er gleich weit mehr Volck, als der andere verlohren, wenn der andere sich retiriren müssen, das Feld behält, *Maitre du Champ de Bataille*, **Meister vom Felde**, oder **von der Wahlstatt**, genennet. Der gelehrte **Ludolff** straffet dieses Wort als unrecht und verderbt, und will, daß es **Mahl-Statt** heissen soll; Allein, weil man gemeiniglich einen bequemen Ort darzu erwehlet, so kan es so wohl **Wahl-Statt**, als **Mahl-Statt**, heissen. Es schicket sich wohl kein Grund und Boden zu Beerdigung der im Treffen gebliebenen Soldaten besser, als die Wahlstatt selbst, wo die Vertheidiger des Vaterlandes gestritten, und verwundet worden, ja gar ihr Leben eingebüsset haben. Gleichwie ein müder und durch viele Arbeit abgematteter Fröhner seine Glieder am allerliebsten auf demjenigen Grunde, um die Mittags- oder gegen die Abendzeit, zur Ruhe ausstrecket, der ihm den Schweiß ausgepresset; Also ist auch am besten, daß die Soldaten auf derjenigen Stelle, wo sie alles ausgestanden, und aufgeopffert worden, ihr Ruhestellgen finden.

Hier-

Hierzu kommt auch noch dieses, daß es sich ohne dem mit Fortschaffung der Cörper nicht wohl würde thun lassen, sintemahl die meisten, wegen des häuffigen Blutes und Eyters, so aus den Wunden herausfliesset, eher zu faulen anfangen, und also unter den Lebendigen gar leichtlich eine Ansteckung zuwege bringen würden. In Friedenszeiten ist es zwar nicht sonderlich gebräuchlich, daß man mehr als einen Cörper in eine Höhle, oder in ein Grab hinein wirfft; Aber im Kriege auf der Wahlstatt werden sie alle hauffenweise begraben, ausser daß die vornehmsten Officierer oder andere, die sich etwan durch ihre Tapfferkeit besonders hervorgethan, hierinne von den übrigen Gemeinen unterschieden, und in einem eigenen Grabe beerdiget werden. Damit die Cörper desto eher verfaulen, und die Lufft durch den abscheulichen Gestanck nicht angestecket werde; so wird in eine solche Grube in grosser Menge entweder Sand, oder ungelöschter Kalck geschüttet, und also begraben. Geschiehet dieses, so wird nicht nur den Vertheidigern des Vaterlandes die gezimende Ehre erwiesen, sondern auch solcher Gestalt verhütet, daß die herum liegenden Städte, Dörffer und Gegenden nicht durch pestilentzialische Seuchen angestecket werden. Da in den Rechten bekannt ist, daß die Gottesäcker unter diejenigen Sachen gehören, die man für religiös achtet, und für die man gleichsam ein besonder ehrwürdiges Ansehen hat; so ist dieses von den Wahlstätten der Soldaten, in welchen die Gebeine der in dem Treffen Gebliebenen beerdiget, ebenfals zu sagen, so, daß es keinem Feinde vergönnet ist, gegen die begrabenen todten Soldaten zu wüthen, oder etwas Schändliches, Unanständiges, und Grausames gegen dergleichen Oerter auszuüben. Es ist dieses auf die allgemeine Regel des natürlichen Rechtes gegründet, da jede vernünfftige Nation an einer andern eben dasjenige ausübet, was sie wieder von ihr mit Recht fordern kan. Jablonsky Lex. p. 841. Flemmings Soldate, p. 375 u. f. Fäsch Ingenieur-Lex. p. 982. u. f.

Wahlstatt, Stadt oder Dorf, siehe **Walstadt**.

Wahl-Stein, siehe **Wahl**.

Wahl bey den Stifftern und Capiteln, siehe **Wahl**; und **Wahl der Bischöffe**; wie auch in dem Artickel: **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

Wahl-Stimme, Lat. *Votum*, Frantz. *Voeu*, Ital. *Voto*, wird der Ausspruch der Glieder einer jeglichen Versammlung bey einer Wahl, und insonderheit der Reichs-Stände, bey einer Römischen Königs- oder Kayser-Wahl, genennet. Also heisset, wenn von einer Wahl die Rede ist, **Votiren**, so viel, als seine Wahl-Stimme geben, auf einen stimmen; **Die Vota colligiren**, so viel, als die Wahl-Stimmen, oder Meynungen, erforschen, einsammlen; VOTA MAJORA, oder plurima, CONCLUDUNT, so viel, als die meisten Wahl-Stimmen schliessen. In dem Jahr 1678 empfieng der Schlesische Lands-Hauptmann ein von des Römischen Kaysers, Leopolds, Majestät, ausgefertigtes Rescript, welches den 29 Junius besagten Jahres zu Wien datiret, und folgendes Inhalts war. "Daß zwar Catholici bo„no modo zu den Landes-Aemtern zu befördern, „wenn aber plurima vota pro acatholico (wie bey „der strittigen Landes-Aeltisten Wahl des Catho„lischen Herrn von Zedlitz, und uncatholischen „Herrn v. Schweinichen) ausfielen, die privi„legirte Wahl-Freyheit derer Stände unge„kränckt bleiben solle.„ Es befindet sich dieses Rescript in der **Sammlung von Schlesischen Privilegiis**, T. II. N. XXXI. p. 104. Ein Votum supernumerarium ward in dem Jahr 1708, dem Römisch-Catholischen in dem Churfürsten-Collegio, nach Abgang der Chur Pfaltz, unter gewissen Bedingungen, nach vorhergegangener Berathschlagung der Reichs-Stände, u. geschehener Kayserlicher Confirmation, bewilliget; Wovon die Worte des unter dem 6 September gedachten Jahres bekannt gemachten Commißions-Decrets also lauten: "Daß zu vorderst und vor allem „fest gestellet seye und bleibe, daß gegen die Intro„duction dieser Braunschweigischen Chur obbe„nannter Linie, in der Ordnung der Erstgeburt, „auf den Fall, wann aus dem Hauß Pfaltz, so„wohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linie, „kein Cathol. Churfürst wäre, sondern selbige „Chur an einen Augspurgischen Confeßions„Verwandten nach der in Electorata & Domo „Palatina üblichen und ungekränckt bleibenden „Ordnung und Jure Succedendi gefallen seyn, mit„hin in jetztgedachtem Hauß diese beyde Fälle sich „nach Verhängnüß GOttes würcklich zugetra„gen haben würden, die Hannoverische Chur-Li„nie aber noch stünde, alsdenn denen Catholischen „im Churfürstl. Collegio ein Votum supernume„rarium verstattet, und krafft dieses in allerbesten „und gerechtesten Form Rechtens, zugeleget seyn „und bleiben, solches auch ohne einige Widerre„de oder Hindernüß, wie die erdacht werden könn„ten oder möchten, bey allen Reichs-Wahl-Col„legial-Deputations- und andern Tägen, oder „Zusammenkünfften, wie die Cathol. Chur-Für„sten sich mit einander weiter vergleichen, geführet „werden, hingegen da man wegen der verlangten „Substitution, worüber ferner zu berathschlagen, „und darinnen, wo möglich, einen vergnüglichen „Schluß zu fassen, ausbedungen und vorbehalten „bleibet, zu verhoffender Entschliessung kommen, „oder auch Hannoverisch. obgedachter Männlichen „Chur-Linie, ehe als in beyden Pfältzischen Rudol„phinisch- und Wilhelminischen Linien die Catho„lische Chur-Fürsten abgehen würden, oder „sich auch zutrüge, daß entweder die Pfältzische „Chur auf einen Catholischen künfftighin wiede„rum käme, oder die Braunschweig-Hannoveri„sche Chur-Linie nach der Hand wieder abgienge, „oberwehntes Votum supernumerarium alsdann „von selbsten ceßiren und aufhören solle, ꝛc.„ **Nehrings** Jurist. Lex. p. 1243. u. f. **Walthers** Silesia Diplomat. T. I. p. 70. **Ludovici** in dem Eröffneten **Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts Th. III. p. 324.** *Theatr. Europ.* T. XVIII, Jahr 1708, p. 29. u. ff. **Siehe auch Kayser im XV Bande, p. 304. u. f.**

Ma-

Majora, im XVIII Bande, p. 617. u. f. *Votum*, im I. Bande p. 1406. u. ff. Ingleichen **Wahl, Wahl der Bischöffe, Wahl-Recht, Wahl-Reich.**

Wahl-Stimme, (Böhmische) von deren wahren Beschaffenheit, und denen darüber entstandenen Streitigkeiten, siehe in dem Artickel: Böhmen, im IV Bande, p. 359. u. ff. desgleichen Urkunden (Oesterreichische **Verwahrungs**) im LI Bande, p. 187. u. ff.

Wahl-Stimmen, (Erkauffung der) siehe **Wahl**; desgleichen **Wahl, (Schenckung wegen einer)** und **Wahl-Stimme.**

Wahl der Straffe, Lat. *Electio* oder *Variatio Poenæ*, ist, wenn in einem Urtheile entweder dem Richter, oder auch wohl bisweilen nach Beschaffenheit der Umstände dem Beklagten selbst, die Freyheit gelassen wird, unter denen ihm alternativisch zuerkannten Straffen, welche er will, zu wählen. Es fragt sich aber hierbey nicht unbillig, ob auch alsdenn noch, wenn ein Richter einmahl eine Straffe erwählet hat, von dieser wiederum abgegangen, und zu einer andern gegriffen werden möge? Und wird solches insgemein verneinet. Schröder in Disp. Inaug. de Jure Variand. c. 3. membr. 4. n. 207. Wie aber, wenn dem Beklagten die Wahl zustehet, mag sich solcher alsdenn nur allein dieses Rechts gebrauchen? Antw. Solchen Falls ist ein Unterschied zu machen, ob ihm die Wahl von denen Gesetzen, oder vom Richter, vergönnet ist; da denn letztern Falls allerdings die Sache zu bejahen, wiewohl auch Schröder l. c. n. 208 u. ff. auf den erstern Fall vor billiger halten will, eine Veränderung der Wahl zuzulassen. So mag auch, wenn in einem Statute auf dieses oder jenes Verbrechen eine Geld-Straffe, und wenn selbige binnen einer gewissen Zeit nicht erleget wird, alsdenn eine Leibes-Straffe gesetzt ist, gleichwohl noch nach Ablauff der anberaumten Zeit-Frist die Leibes-Straffe hintan gesetzt, und nur die Geld Straffe eingetrieben werden. Schröder l. c. n. 210 und Stryck in Disp. de Purgatione Moræ. Ob aber, wenn die erste Straffe gar keine Würckung gehabt, deshalber eine Aenderung und eine andere geringere Statt habe, oder die erstere gar erlassen werden könne? Darüber wird noch gestritten. Schröder l. c. n. 217. Sonst ist auch bekannt, daß wider Rebellen und Ungehorsame in denen Rechten mehrere und unterschiedene Straffen verordnet sind, als die Arrestirung, Pfändung, gerichtliche Einweisung in deren Güter und Vermögen, militarische Execution, die Acht, u. s. w. Und ist kein Zweiffel daß, wenn eines von diesen benannten Zwangs-Mitteln nicht hinlänglich seyn will, dieselben auf bessere Gedancken zu bringen, so denn gar wohl zu einem andern geschritten werden möge. Schröder l. c. n. 218 u. f. und Speidel in Bibl. Jur. Vol. II. v. *Variatio* §. 4.

Wahl-Tag, oder Chur-Köhr-Kühr-Kuhr-Tag, Lat. *Dies Electionis*, heist insgemein ein Tag, der zu einer vorzunehmenden Wahl bestimmet ist. Insbesondere aber nennet man in dem Deutschen Staats-Rechte also die Zeit, da die Churfürsten zusammen kommen, einen Kayser oder Römischen König zu wehlen. Diese Wahl- oder Churfürsten-Täge sind eine Art der Universal-Convente des Reiches, und werden auch sonst **Collegial-Täge** genennet. Jablonsky Lex. p. 841. **Lünigs** Titular-Buch, p. 325. Siehe auch **Churfürsten-Täge**, im V Bande, p. 2306. **Collegial-Tage**, im VI Bande, p. 690; **Kayser**, im XV Bande, p. 302. u. f. wie auch **König, (Römischer)** ebendaselbst, p. 1240. u. ff. und **Reichs-Tag in Deutschland**, im XXXI Bande, p. 175. u. ff. Ingleichen **Wahl, Wahl-Recht, Wahl-Reich, Wahl-Stimme.**

Wahl-Tag, bey den Aertzten, siehe *Critici Dies*, im VI Bande, p. 1662.

Wahl-Tage, in den Calendern, siehe **Loostage**, im XVIII Bande, p. 414.

Wahl-Tag, (freyer) Lat. *Comitia Electoralia libera*, heist bey den Deutschen Staats-Rechts-Lehrern, wenn die Chur-Fürsten erst nach dem Tode eines Kaysers einen neuen erwählen; wie hingegen ein **Gezwungener**, Lat. *Comitia Electoralia coacta*, wenn der Kayser selbst noch vor seinem Tode dafür Sorge trägt, daß ihm nach Art der alten Römischen Kayser noch bey seinen Leb-Zeiten ein Nachfolger gewählet werde. **Wehner** in Obs. Pract. v. **Wahltag.**

Wahl-Tag, (gezwungener) siehe **Wahltag, (freyer).**

Wahl-Tag, (Kayserlicher) siehe in dem Artickel: **Kayser**, im XV Bande, p. 302. u. f.

Wahl-Tag, (pohlnischer) siehe nachstehenden Artickel.

Wahl-Tag in Pohlen, oder pohlnischer Wahltag, ward in den vorigen Zeiten in Petrikow gehalten. Seit dem aber das Groß Hertzogthum Litthauen mit Pohlen vereiniget worden ist, wird allezeit die Wahl eine halbe Meile von Warschau, nicht weit von dem Dorfe Wola, und zwar in freyem Felde angestellet.

Es wird daselbst, auf der Republick Kosten, ein Platz mit einem Dache von Bretern bedeckt, fast auf die Art einer grossen Laube oder Hütte. Dieser Ort heist auf Pohlnisch Szopa, welches eigentlich einen Ort bedeutet, der gegen Wind und Wetter bedeckt und verwahret ist. Er wird mit einem Graben umfangen, und kan man durch drey Thüren oder Pforten hinein gehen. Wenn nun dieses Gebäude von Bretern durch Veranstaltung des Cron-Schatzmeisters fertig, und der zum Anfange der Reichs-Versammlung bestimmte Tag kommen ist, so gehen der Senat und Adel in die St. Johannis Kirche zu Warschau, um der Celebrirung der Messe St. Spiritus bey zuwohnen, und von GOtt die Gnade zu erbitten, daß ein solcher König möge erwehlet werden, der alle nöthige Qvalitäten habe, um das Interesse sowohl der Kirchen, als der Republick zu vertheidigen. Darauf gehet man nach der Szopa, allwo der Adel einen Marschall der Landboten, welche von denen Landtägen dahin abgeschickt worden, erwählet. Wenn dieser Marschall durch die Vielheit der Stimmen erwehlet ist, und den Eyd abgeleget hat, so gehet er zu den Senatoren sie zu begrüssen, und von ihnen bestätiget zu werden. Hiernächst ist das erste, was

der

der Senat und der Adel vornimmt, die Vereinigung und Verbindung unter ihnen, welche eydlich gegen einander bestärcket wird, und dahin gehet: Nehmlich, sich nicht von einander abzusondern, niemanden zu einem König zu ernennen, noch dafür zu erkennen, es sey denn derselbe vorher mit einmüthiger Bewilligung aller und jeder erwehlet, und habe den Eyd abgeleget, daß er alle Rechte, Freyheiten und Privilegien der Republic erhalten wolle: und solle derjenige, welcher anders hierinnen verfahren wird, vor einen Feind des Vaterlandes erkläret werden. Sie versprechen einander wechselsweiß, niemand ihre Stimmen zur Wahl zu geben, noch mit denen, so nach der Crone streben, oder mit ihren Abgesandten einige Abrede zu nehmen, biß man vorhero dasjenige, was in allen Provintzen des Königreichs und des Hertzogthums unrechtmäßiger Weise vorgenommen worden, beurtheilet, und in Ordnung gebracht habe. Sie heben alle Gerichtliche Aussprüche und Decreten auf, ja so gar die Königlichen Befehle, wenn solche ihren Privilegien zu wider scheinen, und versprechen eine Verordnung nachgehends deswegen zu machen. Sie erklären, daß alle Aussprüche und Bescheide, welche vor der Publication des Interregni gegeben worden, gültig seyn sollen: Ingleichen, alles was das Gericht, so man bey währenden Reichs-Tag angeordnet und eingesetzet hat, thun und aussprechen wird. Dieses Gericht nennen sie Kaptur, dessen Zweck und Absehen ist, das Vaterland zu beschützen, Müntze schlagen zulassen, Soldaten zu werben, und die Gesetze zu behaupten. Sie verbiethen auch, daß niemand mit fremden Personen, oder mit Feuer- und Schieß-Gewehr zu der Reichs-Versammlung kommen soll. Sie verordnen, daß die Feldherren und Generalen von der Armee, gegen etliche Commissarien eydlich angeloben sollen, die ihnen anvertraute Trouppen getreulich zu commandiren, sich deren nicht, als nur gegen die Feinde zu gebrauchen, die Grentzen des Königreichs in Sicherheit, und die Republick in solchen Stand zusetzen, damit sie keinen Schaden leiden, sondern ihr Ansehen und Würde behaupten möge: Daß sie, wenn einige Empörung sich ereignen solte, keine andere, als der Republick Parthey nehmen, ingleichen die Soldaten von aller Gewaltthätigkeit ab und in Zaum halten, von niemand, er sey geistlich oder weltlich, Geld annehmen, auch ihren Soldaten solches verbiethen wollen. Nachgehends wird allen Officiers von der Armee verbothen, mit ihren Trouppen nicht gegen die Mitte oder das Hertz des Königreichs anzurucken, noch weniger aber der Reichs-Versammlung sich zu nähern: Und, wofern sie dieses thun würden, solten sie vor Feinde des Staats erkannt werden. Wo aber die Republick von einem so mächtigen Feinde angegriffen werden solte, daß die Armee nicht starck genug wäre, denselben zu widerstehen, so erklären die Senatores und Landbothen einmüthiglich, daß sie von diesem Augenblick an, den gantzen Adel hiemit aufgebothen, und demselben befohlen haben wollen, sich ohne Verzug zu der Zeit und an den Ort, welche der Ertz-Bischoff von Gnesen, sammt dem ihm zugegebenen Rath bestimmen werde, einzufinden: Daß die Musterung der Soldaten, welche entweder insgemein von der Republick, oder insonderheit von den Weywodschafften aufgebracht werden, im Feld geschehen; und daß jede Woywodschafft vor die Bezahlung ihrer Soldaten Sorge tragen, auch keine davon abdancken soll, als welche die Reichs-Versammlung vor unnöthig erachten wird; daß die Armee, weder denen Adelichen, noch Geistlichen, noch weniger den Königlichen Tafel-Gütern Schaden zufügen solle, und woferne sie darwider handelten, würden die Officiers die Straffe davor zu gewarten haben. Ferner verbiethen sie denen Schatzmeistern der Cron und des Hertzogthums, daß sie ohne Vorwissen des Ertz-Bischoffs und seines Raths, keinen Geld auszahlen, ausser was zur Besoldung der Trouppen von der Republick erfordert wird. Sie machen die Verordnung, daß einige ehrliche und getreue Personen nach den Saltzgruben geschickt werden, um dieselbige zu besichtigen, und dasjenige, was darinnen zu verbessern seyn mag, zu veranstalten; sie beschliessen auch, daß die Abgeordnete gewisser Städte zu der Reichs-Versammlung nicht sollen mit zugelassen werden, als nachdem selbige ihr Recht werden deutlich dargethan haben. Nachdem nun der Landbothen Marschall erwehlet, und das Gericht, zur Sicherheit alles dessen, was bey dem Reichs-Tage geschiehet, angeordnet worden, so redet man alsdenn von denen Exorbitantien, das ist, von allem, was entweder wider die Republick insgemein, oder wider einige Personen insonderheit, unbilliger Weise vorgegangen ist. Folgends giebt man denen Ambassadeurs und Abgesandten aller Printzen, die entweder selbst um die Cron werben, oder einen andern darzu vorschlagen und recommendiren lassen, Audientz: Und wenn diese den Abgesandten ertheilet werden soll, so läst die Republick solche dazu abhohlen. Der Anfang wird mit dem Päbstlichen Nuntio gemacht: darauf kommt der Kayserliche, nach diesem der Frantzösische, und dann der Spanische Ambassadeur. Jedoch hat von demjenigen Wahl-Tage an, der nach Absterben Königs Sigmund August zu Warschau gehalten worden, kein Spanischer Minister in der Qvalität eines Ambassadeurs sich ferner eingefunden. Dann wie damahls der Spanische Gesandte die Audientz vor dem Frantzösischen zu haben verlangte, die Republick aber diesem den Vorzug gab, da machte sich jener ohne gethane Ansprache wieder weg. Was den Spanischen Minister, Don Ranqvillos betrifft, der 1674. bey dem Reichs-Tage, da König Johann III. erwehlet worden, sich eingefunden, hat selbiger niemahls sich unterstanden, die Qvalität eines Ambassadeurs anzunehmen, weil er wohl wuste, daß er dem Frantzösischen Abgesandten hätte weichen müssen. Die Reichs-Versammlung ordnet und giebt allezeit denen Abgesandten einige von den Senatoren zu. Wenn die Abgesandten zur Audientz angekommen sind, halten sie ihre Rede in lateinischer Sprache, der Ertz-Bischoff aber oder der Bischoff, der präsidiret, antwortet darauf im Nahmen des Senats, und der Landbothen-Marschall im Nahmen des Adels. Die Abgesandten müssen nicht allein mit dem Senat und dem Adel, sondern auch mit allen Religiosis oder Ordens-Leuten sich wohl zu stellen und zu begehen wissen, weil diese in Pohlen einen grossen Credit haben, auch

zu einem glücklichen Ausgang ihrer Verrichtung allerdings vortheilhafftig ist, diejenigen alle zu Freunden zu haben, welche etwas dazu helffen und contribuiren können. Aus dieser Ursache müßen sie ihnen ansehnliche Verehrungen thun, die nichts destoweniger nur als ein Allmosen von ihnen angenommen werden. Solcher gestalt kan man wohl sagen, daß die Ambassadeurs gegen jederman freygebig seyn sollen, und zwar gegen die einen, um ihre Gunst zu überkommen, und gegen die andern, damit sie sich nicht widrig erzeigen. Gleichwie aber die Ambassadeurs mit allen Senatoren insgemein sich wohl verstehen sollen; also liegt ihnen dieses um so vielmehr bey denen Bischöffen und Geistlichen zu thun ob; weil diese Herren und Meister in Religions-Sachen sind, und man durch sie viel leichter das Volck gewinnen muß. Jedoch muß absonderlich ein Ambassadeur, wenn er bey dem Senat etwas ersprießliches ausrichten will, die Gewogenheit eines Bischoffs von grossem Ansehen sich zu wege bringen, damit derselbe sein Vorhaben begünstige und fördere. Es giebt auch keinen geringen Vortheil, wenn man bißweilen die Geistlichen so wohl als die Weltlichen zu Gaste hat, und wohl tractiret. Denn offtmahls ist es besser, grosse Kosten auf Festinen und Gastereyen, als Geschencke, anzuwenden, weil man sich durch die Geschencke den Haß und die Eifersucht derer, welche nichts bekommen, auf den Hals ziehet, da hingegen öffters eine einige Gasterey viel Personen auf einmahl verpflichtet, und deren Wohlgewogenheit zuwege bringet. Ist demnach allerdings nothwendig, daß ein Ambassadeur freygebig sey. Denn wenn er geitzig wäre, würde dieser Fehler auf die Person seines Herrn und Principalen zurücke fallen, und das Volck, welches nur aus dem was es mit Augen siehet, urtheilet, leichtlich glauben, daß diese des Abgesandten Sparsamkeit ein Zeichen der Armuth desjenigen Herrn und Printzen sey, der nach der Crone strebet. Es soll aber ein Ambassadeur in Pohlen weniger karg und sparsam seyn, als an einigen andern Orte in der Welt, weil die Pohlen vor sich sehr prächtig sind, und sehr kostbar bey ihren Gastereyen sich aufführen. Ueber diese Ursache findet sich noch eine andere, so aus derjenigen Absicht herrühret, welche die Republick allezeit hat, einen reichen und freygebigen König zu erwehlen. Also kan und soll man den Schluß machen, daß zu glücklicher Verrichtung derer Abgesandten nichts so sehr helffe oder ein grössers beytrage, als wenn diese vor alle Pohlen offene Tafel haben und halten. Es wäre zu wünschen, daß die Abgesandten auf keine andere Interesse, als dasjenige von ihren Herrn und Principalen, ihr Absehen hätten, damit sie demselben desto besser dienen, und seinem Befehl und führenden Intention nachkommen könten. Und aus dieser Ursache verbieten die Päbste denen Nuntiis, die in Pohlen zu den Königlichen Wahl-Tägen geschickt werden, von dieser Crone die Nomination und Vorschlagung zu einer Cardinal-Stelle, auf einige Weise zu prätendiren und zu begehren, damit ihre Verrichtung nur bloß zum Nutz der gantzen Christenheit gereichen und ausschlagen, auch daraus erhellen möge, daß ein Nuntius, der von dem allgemeinen Vater

der Gläubigen gesandt wird, mit keinem partheylichen und interessirten Gemüthe komme, sondern sein Absehen nur allein auf die Erwehlung eines solchen Printzen richte, welcher den Wohlstand der Kirchen und des Staats befördern könne. Nichtsdestoweniger, wider diesen ausdrücklichen Befehl der Päbste, haben sich doch unterweilen solche Nuntii gefunden, welche mit grossem Eifer vor ihr eigenes Interesse sich bemühet, und durch heimliche Griffe starck darnach getrachtet haben, die Nomination zum Cardinalat zu überkommen. Allein wieder auf den Reichs- oder Wahl-Tag zukommen: Nachdem alle Exorbitantien und unrechtmäßige Sachen gerichtet, und allen Abgesandten Audientz von der Republick ertheilet worden, so schreitet man alsdenn zur Wahl eines Königs. Ehe aber die Stimmen dazu gegeben werden, so bittet man um den Beystand des Heiligen Geistes, und singet: Veni Creator. Hierauf giebt jedweder Weywod seine Stimme, und eröffnet solche denen andern. Und wenn die Stimmen alle auf einen Cron-Canditaten gehen, so fragt der Ertzbischoff von Gnesen, oder ein Bischoff, der an seiner Stelle präsidiret, zu dreyen mahlen, ob alle begangene Excesse in dem Königreiche abgeschaffet seyn. Folgends proclamiret er den erwehlten König welches die Marschalle der Cron und des Hertzogthums gleichfalls thun. Wenn dieses geschehen ist, wird so dann von allen das Te Deum laudamus gesungen. Es ist gesagt worden, daß derjenige, so erwehlet worden, durch den Ertzbischoff proclamiret werde, wenn alle Stimmen auf ihn gehen, denn es könnte eine Trennung und Zwiespalt bey der Reichs-Versammlung sich ereignen, und alsdenn würde die stärckste Parthey durchdringen; wie solches auf demjenigen Reichs-Tage geschehen ist, der nach Entweichung Königs Heinrich III. gehalten worden, da ein Theil den Stephan Bathori, der andere aber den Ertz-Hertzog Maximilian von Oesterreich erwehlet hatte. Denn als Ertz-Hertzog Maximilian mit einigen Truppen in Pohlen rücken wolte, kam ihm Stephan Bathori zuvor, welcher eher zu Cracau anlangte, allwo er auch den 18 April 1576 gecrönet wurde. Solcher gestalt nun fielen alle Stimmen auf den Stephan Bathori allein, den die Pohlen nachgehends dahin verpflichteten, daß er die Prinzeßin Anna, welche sie schon zur Cron erkläret hatten, heyrathen muste. Nach Absterben Königs Stephan Batbori ereignete sich noch ein weit größerer Zwiespalt, denn nachdem sich zwey Partheyen formiret hatten, davon die eine von den Zamoski, die andere aber von dem Sboroski geführet und unterstützet wurde, erwehlete jene, die Zamoskische, Sigmund III. Königs Johannis in Schweden, und Catharinen Sigmund Augusts, des letzten Königs aus dem Zagellonischen Stamm, Schwester Sohn, der Königin Anna, des Bathori Wittwe, Enckel. Diese Parthey des Zamoski war so starck, daß sie den König Sigmund den 27 December 1587 zu Cracau crönen ließ, obgleich der Ertzhertzog Maximilian von Oesterreich, dem die Sboroskische Parthey erwehlet hatte, in der Bernhardiner-Kirche zu Warschau, durch den Cardinal Radzivil, der

es mit ihm hielte; war proclamiret worden. Und als **Maximilian** mit einigen Kriegs-Völckern in Pohlen gerücket, so verfolgte sie der **Zamoski** mit den Seinigen biß nach Byczyn in Schlesien, allwo er selbige geschlagen, und den Ertzhertzog den 25 Jenner 1588 gefangen bekommen, auch diesen gezwungen hat, seinem Recht auf die Pohlnisch-Crone abzusagen Ist also dieses das andere mahl gewesen, daß der Ertzhertzog **Maximilian**, das dritte mahl aber, daß gleich nach einander die Printzen von dem Hause Oesterreich von der Pohlnischen Crone ausgeschlossen worden, nehmlich das erste mahl bey Ertzhertzog **Ernst**, durch die Erwehlung **Heinrichs von Valois** aus Franckreich, das andere mahl bey **Maximilian** durch die Wahl Königs **Stephan Bathori**; und dann das dritte mahl bey eben diesem Ertzhertzog **Maximilian**, als die Pohlen König **Sigmund** III, erwehlet hatten. Nach dem Tode Königs **Johann** des III, **Sobiesky**, entstund in dem Jahr 1697. in dem Königreich Pohlen ein neuer Wahl Streit, und es waren die Partheyen wegen der neuen Königs-Wahl getheilet. König **Ludewig** XIV, poußirte seinen Vetter, den Printzen **Conty**, und sandte grosse Geld-Summen an die Pohlnischen Magnaten, sie für den Printzen **Conty** zu gewinnen; **Conty** kam auch selbst durch eine kleine Escadre mit dem Ritter **Jean Barth** bey Dantzig an: Des Chur-Fürsten von Sachsen **Friedrich Augusts**, Truppen hingegen stunden an der Schlesischen Gräntze, um den Ausgang der Wahl auszuwarten, wie nun endlich nach einigen Debatten die Augustische Parthey des **Conty** Stimmen zum andern mahl überwogen, nachdem des Printzen **Jacobs**, des vorigen Königs Sohns Vors zu den Sächsischen Stimmen sich gesellet, so muste sich **Conty** nach Dünkirchen eiligst retiriren. Was nachhero, zwischen höchstgedachter Sr. Königl. Pohlnischen Majestät, **Friedrich Augusten**, wie auch Sr. jetzigen Königl. Pohlnischen Majestät, auf einer, und dem **Stanislaus Lescinsky**, auf der andern Seite, an den angestellten Wahl-Tägen vorgegangen, ist unter den Artickeln: **Friedericus Augustus**, im IX Bande, p. 1988. u. ff. und **Stanislaus I, Leszinsky**, im XXXIX Bande, p. 1161. u. ff, zu lesen. **Das mit Cron und Scepter beschäfftigte Pohlen, oder eigentliche Nachricht, wie es bey der Wahl eines neuen Königes von Pohlen und Litthauen pfleget gehalten zu werden. Deme beygefüget ist das neueste aus Pohlen, so sich auf und nach dem jetzigen Reichs-Tage daselbst zugetragen.** Breßlau, 1733. **Connors** Hist. von Pohlen p. 552. u. ff. 567. u. ff. 572. u ff. **Ludolphs** Schaubühne, II Th. p. 160. 1594. u. ff. **Leben Friedrich Augusti des Großen**, p. 131. u. ff. 138. u. ff. 141. u. ff. 165. u. ff. Siehe auch **Wahl, Wahl-Recht, Wahl-Reich, Wahl-Stimme.**

Wahl der Teutschen Kayser, siehe **Wahl**, und **Kayser**, im XV Bande, p. 293. u. ff.

Wahl in denen Teutschen Reichs-Stifftern, siehe **Wahl der Bischöffe.**

Wahl in Theilungs-Sachen, siehe **Wahl.**

Wahl-Tochter, siehe **Wahl-Kind.**

Wahl-Tochter, siehe **Wahl-Kind.**

Wahl durch den TURNUM, siehe *Turnus*, im XLV Bande, p. 1952. und **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1690.

Wahl-Vater, siehe **Wahl-Eltern.**

Wahl-Vermächtniß, siehe *Legatum optionis*, im XVI Bande, p. 1372. und *Legatum Generis*, ebend p. 1367. u. ff. wie auch *Electio legata*, im VIII Bande, p. 704.

Wahl der verpfändeten Sachen, siehe **Wahl.**

Wahl in denen unmittelbaren Reichs-Stifftern, siehe **Wahl der Bischöffe.**

Wahl der Unterwärts-Verwandten, siehe **Wahl.**

Wahl der Vormünder, oder die Vorschlagung und Ernennung der Vormünder, siehe **Vormundschafft (gerichtlich bestelte)** im L Bande, p. 966 u. ff. wie auch **Vormundschafft (rechtmäßige)** ebend. p. 977. u. ff. und **Vormundschafft (testamentirliche)** ebend. p. 987. u. ff.

Wahl der Wachten, siehe in dem Artickel: **Wach-Ordnung.**

Wahl in Wechsel-Sachen, oder bey der Wechsel-Klage, siehe **Wahl.**

Wahl zu einem weltlichen Amte, siehe **Wahl.**

Wahl einer Wittwe, siehe **Wahl.**

Wahl-Zeit, siehe **Wahl**, und **Wahl-Tag**; desgleichen **Kayser**, im XV Bande, p. 300.

Wahl-Zimmer, oder **Conclave**, siehe dieses Wort, im VI Bande, p. 903. u. ff. desgleichen **Kayser**, im XV Bande, p. 304.

Wahl der Zwillinge, siehe **Wahl.**

Wahmbeck, Dorf, siehe **Wambeck.**

Wahn, ist ein Vorsetze-Wörtgen, und bedeutet so viel, als **ohne**; ist auch ohne Zweiffel das Wort **ohne**, oder **von**, selber, wie es die Bedeutung in Wahnsinnig, d i. ohne Sinnen, und Wahnwitzig, d. i. ohne Witz, ausweiset. Es ist noch ein ander **Wahn**, welches aber von **ahnden** *Ominari*, herzuleiten, und ist das W blos aus eingeführter Gewohnheit vorgesetzet, wie in Wurm, da das alte und erste Wort Orm, Vermis, hieß, und in andern dergleichen. **Pohls** Deutsche Orthogr. p. 115.

Wahn, ist eine ungegründete Meynung von der Gewißheit unserer Erkänntniß, oder eine leere Einbildung, die keinen Grund hat. Man bildet sich von einer Sache etwas ein, und weiß offt selber nicht warum; oder, wenn man eine Ursache zu haben vermeynet, so ist sie doch entweder falsch, oder nicht hinlänglich, welches letztere unter andern bey den Muthmassungen geschiehet, da man aus Umständen die nur eine Möglichkeit erwecken gleich eine Wahrscheinlichkeit, oder Gewißheit, machen

chen will. Wenn also einer z. E. gewiß zu seyn meynet, daß eine Artzney ein sicheres Mittel wider eine gewisse Kranckheit sey, weil er es von einem Manne gehöret, der in dieser Kunst in Ansehen gekommen, so hat er keinen zureichenden Grund der Gewißheit, sondern es ist seine Meynung von der Gewißheit, die er zu haben vermeynet, nur ein Wahn. Bey einem Wahne kan die Einbildung so starck seyn, als immermehr die wahre Gewißheit bey einem andern ist; Allein es ist doch zwischen beyden ein grosser Unterschied, nicht allein darinnen, wie beyde entstehen, sondern auch, daß die Gewißheit an sich fest und unbeweglich, ein Wahn hingegen veränderlich ist, ob er sich gleich nicht würcklich allezeit ändert. Zuweilen erkennen auch wohl einige, daß sie keine Gewißheit haben, sie wollen aber nur davor angesehen seyn, und geben es mit dem Munde anders vor, als sie es bey sich befinden. Und dieses sind die Hartnäckigten mit denen kein Auskommen ist. Es sind aber gemeiniglich Leute, die dumm und aufgeblassen sind: Derowegen wollen sie mit Gewalt Recht haben, und bilden sich dabey ein, alle Leute solten blind seyn, und ihnen auf ihr blosses Sagen trauen. Weil sie Kinder an dem Verstande sind, so machen sie es auch wie die Kinder. Sie schreyen so lange, biß man thut, was sie haben wollen; Darnach geben sie sich zufrieden. Von dieser Art aber sind die ungezogenen Kinder; Die wohlgearteten führen sich manierlicher auf. Einige nehmen das Wort Wahn auch in dem Verstande, daß es eine Opinion und Meynung, oder eine Würckung des Verstandes sey, da man, aus scheinbahren Gründen eine Sache vor wahr annimmt, doch also, daß er derselben nicht gewiß versichert ist; Wie auch die Aristoteliker das Wort Opinio brauchen. Auf diese Weise wäre es das Mittel zwischen den Wissen und dem Zweiffel; Massen jenes eine völlige Gewißheit bey sich führet, dieses aber zwischen zweyen gleich wahrscheinlichen Meynungen ungewiß bleibet, und keiner beyfällt. Ob es nun wohl in solchem Sinne bißweilen vorkommt, so ist doch die Bedeutung, die wir demselben beygeleget haben, gewöhnlicher. Denn wer eine Meynung hat, der erkennet es, daß ihm noch zu völliger Gewißheit etwas fehlet: Wer aber einen Wahn hat, erkennet es nicht. Und also ist wohl wahr: Ein jeder Wahn ist eine Meynung; Aber es ist nicht wahr: Eine jede Meynung ist ein Wahn. Gewiß ist es, etwas anders erkennen, daß uns zu völliger Gewißheit etwas fehlet, als sich einbilden, daß uns nichts dazu fehlet, obgleich in der That öffters noch gar viel fehlet. Derowegen können wir verschiedene Sachen nicht mit einem Nahmen nennen. Und da der ersten unstreitig der Nahme einer Meynung gebührer; So bleibet für die andere der Nahme Wahn übrig. Indessen erkennen wir die Schwachheit des menschlichen Verstandes vornehmlich aus der Mannigfaltigkeit der Meynungen, die unter Gelehrten und Ungelehrten herrschen. Und da die meisten an einem vorgefaßten Wahne hangen bleiben, so ist das Sprüchwort daher entstanden: Mundus regitur opinionibus; d. i. Die Welt läßt den Wahn den Meister spielen. Die neue Philosophie wendet viel Mühe an, die Menschen von diesem Fehler ab- und zu dem Fleisse der Erforschung der Wahrheit zu bringen. Von der Gewalt des Wahns hat der berühmte **Schuppius**, als er noch Professor zu Giessen war, eine gelehrte Rede gehalten. **Jablonsky** Lex. p. 841. **Walchs** Philos. Lex. p. 2806. **Meisners** Philos. Lex. p. 696. u. f. **Wolffs** Gedanck. von GOtt, Welt und Seele, Th. I. p. 240. u. f. II. Th. p. 199 u. f. Siehe auch **Uiberredung**, im XLVIII Bande, p. 715. u. f.

Wahn, Wähnen, oder **Meynen**, Lat. *Opinio*, *Sententia*, oder *Opinari*, wird in denen Rechten gesagt, wenn jemand etwas vor wahr oder recht und billig hält, welches gleichwohl, wo nicht gäntzlich ungewiß, dennoch einigem Zweiffel unterworffen ist. Daher wird auch besonders in dem **Sachsen-Spiegel** Lib. III. Art. 8. n. 39. der Wahn in einen **gerechten**, und **ungerechten** oder **falschen**, unterschieden. Jener ist, da man eine Sache würcklich nicht besser wissen kan; dieser aber, wenn man nur nach seiner eigenen Einbildung etwas vor wahr oder recht hält. **Besold** in Thes. Pract. v. **Wahn.**

Wahn (Hermann), ein Schreibe- und Rechen-Meister an der Stadt-Schule zu St. Johannis in Hamburg, seit 1725, und Informator der Mathematick an der Neustädtischen publiquen Armen Schule, schrieb:

1. Grundlegung der deutschen Sprache, oder eine kurtzgefaßte deutsche Grammatic, Hamburg 1723 und 1725, in 8.
2. Hollsteinische fünffache General-Calender auf die Jahre 1723 und 1724 in 8.
3. Calendarium perpetuum trifolium, oder immerwährender dreyfacher Calender, welcher enthält die drey Haupt-Stücke eines Calenders, als 1) das Datum eines jeden Tages, 2) die Mondes-Wandelung, 3) die Feste, so wohl bewealiche, als unbewegliche. Auf einem Dreyblatt in einer Kupffer-Figur vorgestellet, davon der Inhalt und Gebrauch, nebst einem deutlichen Vorbericht vom Sonnen-Circkel, Sonntags-Buchstaben, Gülden-Zahl- und Epacten, gründlich beschrieben, auch wie, durch dessen Beyhülffe, alle in den alten Urkunden benannten Feste und andere Tage, ohne Mühe und Weitläufftigkeit, in ihre Data, oder Monats-Tage, zu resolviren und auszuwickeln, angewiesen wird. Hamb. 1737 in 4.

Mollers Cimbria literata. **Leipzig. Gel. Zeit.** 1737, p. 357. **Göttens** jetztlebende Gel. in Eur. Th. I. p. 8. *Acta Scholast.* Th. I. p. 493.

Wahn, (falscher), siehe **Wahn.**

Wahn, (gemeiner), oder gemeine **Meynung der Rechts-Gelehrten**, Lat. *Opinio*, *Sententia communis Doctorum*, heißt, wenn zwar nicht alle, sondern nur die meisten, oder doch ihrer viele, und wie **Berlich** P. III. Decis. 314. n. 73 und 74. zu behaupten, wenigstens sieben

ben unterschiedene derer vornehmsten Rechts-Gelehrten über eine noch zweiffelhaffte und in denen Rechten oder Gesetzen nicht entschiedene Sache einerley Meynung haben. Es wird aber allezeit die Meynung vor die gewisseste und wahrhafftigste gehalten, welcher die mehresten Rechts-Lehrer beypflichten, per l. un. C. Theod. de resp. prud. Menoch Lib. II. Præsumt. 71. n. 2. So gar, daß auch ein Richter im Sprechen nicht davon abgehen kan, es wäre denn ein klarer und offenbahrer widriger Text in denen Rechten dagegen vorhanden. Müller ad *Struv* Synt. Jur.. Civ. Ex. II. th. 51. Solte aber solcher dennoch wider Vermuthen von der gemeinen Meynung der Rechts-Gelehrten ohne gnugsamen Grund und Ursache abgehen, und dagegen nur einen sonderlichen Rechts-Gelehrten folgen; so würde sich solcher dadurch den Proceß selbst auf den Hals laden. Bartolus in l. fin. C. de poen. jud. Struv. d. Ex. II. th. 5. Gail. Lib. I. obs. 153. n. 5. Brunnemann in Proc. c. 18. n. 24. Denn eine gemeine Meynung der Rechts-Gelehrten hat die Krafft einer Gewohnheit, zumahl wenn solche davor erkannt und angenommen, wie auch, daß sie dergleichen sey, bewiesen worden. Arg. l. 34. und l. 37. ff. de LL. Baldus in c. ne innitaris, X. de consuetud. Barbosa Lib. XIII. c. 25. ax. 8. Ja, wie Mantica de Conject. ult. volunt. Lib. VI. tit. 6. n. 11. darzuthun bemüht ist, soll sie so gar die Krafft eines Gesetzes haben. Eigentlich aber hat dieselbige nicht mehr Krafft, als die vor selbige angezogene Gründe und Beweißthümer, und machen dieselbigen, wo sie dem offenbahren Rechte nicht entgegen lauffen, nur eine wahrscheinliche Meynung aus. Stryck in Us. Mod. ff. tit. de LL. §. 13. Daher findet denn auch die gemeine Meynung keine Statt, wenn eine andere und derselben entgegen gesetzte mit bessern Gründen unterstützet wird. l. si quis C. de condict. indeb. Curtius Consil. 63. n. 3. und Consil. 160. n. 12. Zasius Lib. II. Consil. 15. n. 43. So, daß auch eine, obgleich sonst nur sonderliche Meynung eines oder des andern Rechts-Gelehrten, welche sich auf bessre Gründe stützet, dem gemeinen Wahn vorzuziehen ist. l. 1. §. 6. C. de vet. jur. enucl. Wesenbec. P. VII. Consil. 344. n. 37. und n. 137. Inmassen der gemeinen Meynung nur alsdenn erst zu folgen ist, wenn und dafern sie auf tüchtigen Gründen beruhet. Alvarez von Valasco de Judic. Perfect. Rubr. 15. Annot. 1. n. 52. Stryk l. c. §. 13. Jedoch will auch Wesenbec P. VII. Consil. 325. n. 51. daß man der gemeinen Meynung schlechterdings nachgehen solle, wenn auch gleich derselben noch bessere Gründe entgegen zu stehen schienen. Dahingegen macht Stryk c. l. folgenden Unterscheid: Entweder dringen die Rechts-Gelehrten schlechthin auf die gemeine Meynung, oder sie beweisen, daß selbige in denen Gerichten insgemein angenommen sey. Im erstern Falle hat nun die gemeine Meynung so viel Krafft, als die vor selbige angeführten Gründe, und wird also niemahls aus irrigen, obgleich von denen Rechts-Gelehrten noch so sehr vertheidigten Meynungen eine Gewohnheit entstehen können. Immittelst macht sie doch, wenn sie anders nicht dem offenbahren Rechte widerstreitet, eine gemeine Meynung. Im letztern Falle aber hat sie allerdings die Krafft einer Gewohnheit nicht, weil sie eine gemeine Meynung, sondern weil sie in denen Gerichten angenommen ist, und bereits darnach gesprochen worden. Es ist aber hierbey wohl darauf zu mercken, wo die Rechts-Gelehrten, welche von einer angenommenen Meynung zeugen, gelebet haben. Denn das Zeugniß eines Rechts-Gelehrten gilt in diesem Falle ordentlicher Weise nur von dem Gebiete, woselbst er sich aufgehalten hat, nicht aber auch von andern Oertern. Matta Consil. 288. n. 4. Cacheran Dec. 141. n. 16. Stryk c. l. Nachdem aber auch die Rechts-Lehrer unter weilen selbst einander dergestalt zuwider sind, daß man nicht weiß, welche Meynung eigentlich die gemeinste zu nennen sey, besonders wenn sie in ihren Schrifften, nach unterschiedenen erzehlten Meynungen, die Sache endlich unentschieden und im Zweiffel lassen; so hat man nicht unbillig auf gewisse Regeln bedacht seyn müssen, wornach sich ein Richter oder ein anderer, der in solchem Zweiffel begriffen, achten könne, und wie er sich dabey zu verhalten habe. Nehmlich 1) wo von einer Sache vor und wider dieselbe geschrieben wird; so pflegt die widrige Meynung am ersten gesetzt zu werden. 2) Wo ein Jurist unterschiedene Meynungen anziehet; so ist die Muthmassung von ihm zu machen, daß er bey der letzten beruhe, und derselben beypflichte. Reyger in Thes. Jur. v. *Opinio* n. 14. 3) Ist mehr auf eine alte, als neue Meynung zu halten, wo diese nicht mit einem ausdrücklichen Gesetze versehen ist. Everhard Loco *ab Authorit.* 95. n. 16. 4) Ist derjenigen Meynung, besonders in Straff-Sachen zu folgen welche die gütigste und billigste ist. Klock Vol. III. Consil. 187. n. 113. 5) Wo ein Rechts-Gelehrter sich in mancherley Schrifften widersprecht; so ist diese vor die gewisseste zu halten, worinne er hauptsächlich und recht aus dem Grunde von einer Sache handelt. l. 17. ff. de Jur Patron. Manz ad. §. 11. Instit. de L. Aquil. n. 19. 6) Wo ein Rechts-Lehrer sich auf gewisse Decisionen und ergangene Urtheile, der andere aber auf rechtliche Informationen und Consilia beruffet und selbige glaubwürdig anzeiget; so ist jenem mehr, als diesem, zu glauben. Ziegler de Jurib. Maj. Lib. I. c. 6. n. 8. 7) Wenn solche Sachen vorfallen, die eine Seelen-Gefahr nach sich ziehen, soll man mehr denen Meynungen der Canonisten, als Legisten, folgen. 8) Diese Meynung ist die sicherste, welche abzielet, wie einem das Seinige erhalten, und die Sünde vermieden werde. c. 3. X. de sponsal. Klock Vol. III. Consil. 182. n. 382. 9) Die Meynung, welche vor die Erhaltung eines Testaments spricht, ist vor der andern, die es umstösset, zu erwählen. l. 10. ff. de inoff. testam. 10) wie auch diejenigen, welche vor den Beschuldigt- oder Angeklagten reden. Klock Vol. III. Consil. 187. n. 80. Ja es kan auch 11) bey solchem Widerspruch unterschiedener Meynungen der Richter die Partheyen zum gütlichen Vergleich anhalten. Klock Vol. III. Consil. 121. n. 2. Philopar Kluger Beamter, P. II. p. 31. u. f. Besiehe auch Calvini Lex. Jur. v. *Opinio communis*, Besold in Thes. Pract. und in Contin. *eod.* Herrmanns Jurist. Lex. I Th. v. Gemeine Meynungen, und *Opinio communis Doctorum*, Bertochs Promt. Jur. Vol. II, v. *Opinio Doctorum*, und Speidels Bibl. Jur. Vol. II. v. *Opinio.*

Wahn, (gerechter) siehe **Wahn.**

Wahn, (ungerechter) siehe **Wahn.**

Wahnecken, werden von den Schneidemüllern und Tischern die sonst bekannten Schwartenbreter genennet, deren Ecken gar nicht, als sich wohl gehöret, befindlich sind.

Wahner, (Andr. Herm.) Prediger zu Schöningen und in der Clauß, gab eine kleine Fest- und Paßions-Bibel, d. i. Predigten, auf die hohen Fest-Tage, über unterschiedliche Texte alten Testamentes, zu Helmstädt, 1687. in 8. heraus. Prätorii Homil. Bücher-Vorrath.

Wahnhausen, ein Chur-Hannoverisch Dorf, im Fürstenthum Callenberg, ins Ober-Amt Münden gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wahnmaas, wird das falsche Biermaas der betrüglichen Wirthe, in den Burtelstädtischen Statuten, Artic. 30. vielleicht auch anderswo, genennet. Die Ueberschrifft davon ist: Von der Strafe derer, so Wahnmaas geben, und lauten die Worte also: „Welcher überkommen wird, „daß er den Leuten Wahnmaas giebet, der soll „darum gestrafet werden, so offt es geschiehet, „um fünff Schillinge.„ Einem solchen könnte auch das Maaß selbst zerbrochen werden, als die Römischen Aediles gethan, wie in Lib. XIII. §. 8. ff. Locat. zu sehen.

Wahn der Rechtsgelehrten, siehe **Wahn**, (gemeiner).

Wahns, ein Dorf im Hennebergischen unweit Schmalkalden, ins Amt Sand gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wahnsinnig, siehe **Unsinnig**, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff. desgleichen **Vernunfftloß**, im XLVII Bande, p. 1431. u. ff. wie auch **Wahnwitzig.**

Wahnsinnige, nennet **Semaja** die Propheten des Herrn, Jerem. XXIX, 26. weil sie, aus Gottes Befehl, bisweilen solche Sachen thaten und sagten, die für der menschlichen Vernunfft das Ansehen hatten, als ob sie von einem unsinnigen Menschen geschehen. Gehet also des Semaja Brief dahin, Zephania, der Ober- und Hohe-Priester, soll als ein guter Aufseher, den Propheten Jeremiam, als einen wahnsinnigen und falschen Propheten, im Kercker und Stock legen.

Wahnsinnigen, (Testament eines) siehe **Testament, eines Unsinnigen**, im XLII Bande, p. 1418.

Wahnsinnigkeit, siehe **Unsinnigkeit**, im XLIX Bande, p. 2046. u. ff. desgleichen **Raserey**, im XXX Bande, p. 899. u. ff.

Wahnsinnigkeit vom Erschrecken. Daß auch die Leute vom Schreck können unsinnig und wahnwitzig werden, beweiset folgende Begebenheit, welche wir aus den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. XXV. p. 35. und 36. entlehnet, und dieses Inhaltes ist: Ein starcker Mann von viertzig Jahren lebte etliche Tage hinter einander im Wein- und Biertrincken unmäßig; mitten in solchen Frölichkeiten bekam er von seiner Herrschafft Befehl, daß er seines Dienstes entlassen seyn, und solchen nach einer Monatsfrist einem andern überlassen solte. Er erschrack hierüber dermassen, daß er sich gantz erblaßte, und vor Kummer den Appetit zum Essen verlohre, am gantzen Leibe zitterte, Kopffweh klagte, und vor innerlicher Angst nirgends zu bleiben wußte, sondern immer das Haus auf- und abgieng, daß man wohl mercken können, er sey auf dem Wege ein Narre zu werden. Des Nachts lag er unruhig, seufftzete, und einsmahls sprang er aus dem Bette, und fieng ein Geschrey an, daß alles Hausgesinde zulief. Als man ihn darum befragte, sagte er, es wären zwey Kerl da gewesen, die ihn auf ein Duell heraus gefordert hätten. Er wurde wieder zu Bette gebracht, und als er eingeschlafen, begaben sich auch seine Leute wieder in die Ruhe; nach zwey Stunden aber sprang er wieder heraus, und schrie noch ärger, man solte ihm zu Hülffe kommen, die Wacht wäre da, und wolte ihn einführen. Hierauf wurde der Artzt eilends beruffen und fande nicht allein das Haus in lauter Jammer, sondern auch den Patienten voller Angst die Stube schnelle auf- und abwandern, dabey er immerzu das Tausendeste ins Hunderte plauderte. Er hatte rothe feurige Augen, und der Puls gieng schnelle und hoch. Der Artzt ließ gleich einen Wundartzt kommen, und ihm sechs Untzen Blut aus der Medianader abzapffen, gab ihm darauf ein Pulver von Perlmutter, Bergcrystallen und gereinigten Salpeter in Brunnenwasser ein, und legte ihn wieder in die Ruhe. Des andern Tages war er gantz eigensinnig, redete wenig, und schauete die Leute gar starr an, klagte Drücken um die Brust, und starckes Kopfweh, zitterte auch wie vor. Das Blut zeigte sich sehr hitzig, und war speckicht. Den dritten Tag ließ ihm der Wundartzt noch fünff Untzen Blut ab, und der Artzt verordnete Nervenpulver, und einen Umschlag auf die Stirne von Pfersichkernen, der Alabasterfalbe mit etwas Campher vermischet. Statt des Weins und Biers, mußte er ein Decoct von geraspelten Hirschhorne, kleinen Rosinen, der Scorzonerwurtzeln Süßholtze, Betonienblumen, Anissamen und Salpeter trincken. Am sechsten Tage laxirte ihn der Artzt, worauf es von Tage zu Tage besser wurde,

wurde, daß er den zehenden wieder ausgehen konnte.

Wahntroue, heisset auf Frießländisch **Mißtrauen**, allermassen es auch in dem Delffszylischen Vergleiche vom 15 Jul. 1595. §. 25. mit dem Lateinischen Worte Diffidentia zusammen gesetzet, befindlich, allwo man lieset: „Ende up „dat einmahl alle **Waentrouve** ende diffidentie „uht de Harten mach worden, wechgenommen.„ Denn das einfache Wort **Wahn**, so insgemein von Gedancken und Meynungen gebrauchet wird, bringet gar schwerlich das wahre, rechte und gute hervor. Am deutlichsten kommt es heraus, an eingemachten Sachen, als Kirschen, Pflaumen und Weinbeeren, wenn sie nehmlich nicht satt gekocht und gewürtzet seyn, aber lange dauren sollen, und ihnen nicht nachgeholffen wird, daß sie denn **Wahnsauer** werden, mithin **Wahn** ein Abtritt ist.

Wahnwitz, oder **Wahnsinnigkeit**, siehe **Unsinnigkeit**, im XLIX Bande, p. 2046. u. ff, desgleichen **Raserey**, im XXX Bande, p. 899. u. ff.

Wahnwitz, (**simulirter** oder **verstellter**) siehe in dem Artickel: **Verstellung**, im XLVII Bande, p. 2058. u. ff.

Wahnwitz, (**Trancklein zu grosser Hitze** und) siehe **Trancklein zu grosser Hitze und Wahnwitz**, im XLIV Bande, p. 1894.

Wahnwitz in der Pest. Darwieder schläget **Grüling** in seinem Artzneybuche, p. 382. folgende Mittel vor: Nehmet Hanff- und Mohnsaamen, jedes ein Paar Löffel voll, Pfersich- und Mandelkerne, von jedem an der Zahl zwantzig, und eine Muskatennuß, stosset es mit Eisenkraut- Hollunderblüt- und Nachtschattenwasser in einem Mörsel zu einem Breye, machet denselben ein wenig warm, streichet ihn auf ein leinenes Tüchlein und bindet dasselbe alsdenn um die Stirne. Ebener massen ist auch folgendes Sälblein gut befunden worden: Nehmet Alabastersalbe vier Loth, Pappelsalbe fünff Quentlein, Mohnöl drey Quentlein, Campher sechs Gran, Hollunder- oder Roseneßig zwey Löffel voll, rühret es über einem gelinden Kohlfeuer unter einander, und bindet es mit einem leinen Tüchlein um die Stirne oder schmieret mit dieser Salbe die Schläfe. Innerlich aber soll zur Beförderung des Schlafes nicht bald etwas gebrauchet werden: weil solche schlafmachende Mittel, je stärcker dieselben sind, desto mehr verhindern, daß das Pestgifft ausgetrieben werden kan. **Bräuner** schreibet in seinem Pest-Unterrichte, p. 291. von diesem Zufalle also: Wann der pestkrancke Mensch phantasire, oder wahnwitzig sey, allda dieneten diejenigen Artzneymittel, welche bey dem Hauptwehe, p. 279. u. f. verzeichnet stünden: Denn solche Zufälle pflegten gemeiniglich mit Hauptschmertzen zu kommen, als von scharffen bösen Dünsten oder von einer dünnen gallichten Feuchtigkeit, welche das Gehirn eingenommen. Und, nachdem die allgemeinen Mittel, so viel sich thun lasse, gebrauchet worden, so habe man abziehende und zertheilende von nöthen, als Clystiere, Reiben, Schröpffen, und zwar dieses erstlich auf den Schultern, darnach immer abwärts, bis auf die Knie; ferner Blasenzühen und andere. Wollten aber diese Dinge alle nicht verfangen, so nähmen etliche eine warme Kälber- oder Hammelslunge, oder an deren statt eine schwartze Henne oder Taube, die in der Mitten entzwey geschnitten, und legten sie auf die Stirne, oder auf das beschorne Haupt. Auch könne man dem Patienten Scorzonerzucker, oder die Conserv von Ochsenzungen- und von Borragen-desgleichen von Melissenblümlein und Zitronenrinden geben. Des Morgens und Abends zu gebrauchen, solle man von folgendem Träncklein nehmen: Nehmet Borragen- und Ochsenzungenwasser, von jedem drey Unzen, Scorzoneren- Melissen- und Schwalbenwurtzwasser, Zitronen- Ochsenzungen- und Melissensyrup, von jedem anderthalbe Untze, Borragensyrup eine Untze. Vermischet alles, und gebet dem Krancken Morgens und Abends sechs bis sieben Löffel voll davon. Man solle auch dem Patienten Ochsenzungen- und Borragenblätter in seiner Speise kochen und ihre Wurtzeln in das Trincken legen. Der Tranck solle seyn ein Wasser, darinnen etlichemahl glühendes Gold gelöschet worden, und wenn keine Hitze vorhanden, solle man den Wein damit mischen. Auch sey gut dieser Roseneßig: Nehmet, Wegbreit- Nachtschatten- und Haußlaubwasser, von jedem vier Untzen, Roseneßig drittehalbe Untze. Mischet alles. In Hitze und Wahnwitz habe der Schrifftsteller folgendes Träncklein offt mit grossem Nutzen gebrauchet: Nehmet, Rosen- und Violwasser, von jedem eine Untze, Zitronenwasser sechs Quentgen, weissen Mohnsaamensyrup, eine Untze, Corallensyrup eine halbe Untze, Edelgesteinsyrup zwey Quentgen, und Amberspecienextract einen Gran. Mischet alles zu einem Träncklein, davon öffters ein Paar Löffel voll zu geben. So sich aber bey dem krancken Menschen die Sinne verrückten, daß selbiger gar rasend oder taubsüchtig würde, so solle man ihm erst alles Haar abscheren, und hernach folgende Artzneyen über das Haupt schlagen, ihm auch Roseneßig und Rosenwasser durch einander vermischet, in die Nase lassen. Der Hauptüberschlag ist dieser: Nehmet Rosenwasser zwey Untzen, Roseneßig anderthalbe Untze, die drey Santelhöltzer gepülvert, von jedem zwey Scrupel, Campher zehen Gran, Betonien- Nachtschatten- und Ochsenzungenwasser, von jedem eine Untze. Temperiret es unter einander, und leget es dem Krancken mit einem zweyfachen Tuche laulicht über das Haupt, und erfrischet den Umschlag öffters wieder. Darnach haltet den Krancken in einem finstern Gemach stille, und gebet ihm Mandelmilch zu trincken, so mit gesottenem Ochsenzungen- oder Boretschwasser bereitet worden, und machet ihm auch ein Fußbad von Weiden- und Reblaube, weissen Seeblumen und Magsaamenhäupter.

Wahn-

Wahnwitzig, nennet man denjenigen, welcher in einer solchen Unsinnigkeit stehet, die nur eine Beraubung des Verstandes mit sich führet; aber ohne Fieber und andere äusserliche gewaltige Zufälle ist, wobey dasjenige kan gelesen werden, was wir oben von der Raserey, im XXX Bande, p. 899 u. ff. angeführet haben. Von denenjenigen, die sich in der Wahnwitzigkeit selbst ermorden, fället **Thomas Sigfrid**, in seinem Tractat von der hohen Frage: Ob ein Mensch, der sich selbst um sein Leben bringt, selig oder verdammt, zu loben oder zu schelten sey? folgendes richtiges Urtheil: "Die, so durch „GOttes sonderliches Verhängniß, vom Teuffel „angefochten, ihrer Sinnen beraubt, und fast toll „und thöricht gemacht werden, und in solcher Un„sinnigkeit vom Satan getrieben, um ihr Leben ge„bracht werden, wegen ihrer wahren Gottesfurcht „und Frömmigkeit (wie er dem heiligen **Hiob** auch „gerne also beykommen wäre) oder aber aus an„dern gerechten Gerichten GOttes, eines solchen „Todes sterben und umkommen, da will ich in den „heimlichen Rath GOttes nicht sehen, und sein Ge„richte nicht erforschen, wie denn solches kein Mensch „thun soll noch kan." In Poictiers an der Clain glaubt man den Wahnwitzige also wieder zu ihrem Verstande verhelffen zu können, daß man sie in ein hohl Stück Holtz von einem Baume, das man daselbst in der St. Hilarii-Kirche zeiget, und welches man des H **Hilarius** Wiege nennet, leget, und eine Messe über sie lieset. Die Mahometaner zu Algier halten die Thoren und wahnwitzigen Leute gar für heilig. Walchs Philos. Lex. p. 2806. **Kemmerichs** Academ. der Wissensch. Th. III. p. 1658. Unschuld. Nachricht. von 1737. p. 533 u. f. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II p. 175. **Männlings** Dapper. Exot. Th. I. Afric. p. 237. Siehe auch **Unsinnig**, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff. desgleichen **Vernunfftlos**, im XLVII Bande, p. 1431 u. ff.

Wahnwitzigen, (**Stand der**) siehe **Stand**, im XXXIX Bande, p. 1093 u. ff. desgleichen **Raserey**, im XXX Bande, p. 899 u. ff. wie auch **Unsinnig**, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff. und **Vernunfftlos**, im XLVII Bande, p. 1431 u. ff.

Wahnwitzigen, (**Testament eines**) siehe **Testament eines Unsinnigen**, im XLII Bande, p. 1418.

Wahnwitzigen, (**Todtschlag von einem**) siehe **Todschlag**, im XLIV Bande, p. 770 u. ff. desgleichen **Straffe**, (**Milderung der**) im XL Bande, p. 574 u. f.

Wahnwitzigen, (**Uibergebung durch einen**) siehe unter dem Artickel: **Uibergebung**, im XLVIII Bande, p. 614 u. ff. desgleichen **Unsinnig**, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff.

Wahnwitzigen, (**Vormundschafft der**) siehe unter dem Artickel: **Unsinnig**, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff.

Wahnwitzigen Weibs-Person, (**Unzucht mit einer**) siehe unter dem Artickel: **Unzucht**, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen **Unsinnig**, ebend. p. 2017 u. ff. wie auch **Schändung derer Weibs-Personen**, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Wahnwitzigkeit, siehe **Unsinnigkeit**, im XLIX Bande, p. 2046 u. ff. desgleichen **Raserey** im XXX Bande, p. 899 u. ff.

Wahnwitzigkeit, (**verstellte**) siehe in dem Artickel: **Verstellung**, im XLVII Bande, p. 2058 u. ff.

Wahr, siehe **Wahrheit**.

Wahr, ist in der Moral, was dem Gesetze der Natur gemäß ist. **Meisners** Philos. Lex. p. 697. Siehe auch **Wahrhafftigkeit**, und **Wahrheit**.

Wahrburg, (**Veroander**) unter diesem Nahmen sind folgende Schrifften im Druck:

1. Entdeckte übele Sitten- und Laster-Probe des Bauren-Standes und Wandels, 1684. in 8.
2. Die wahre Beschaffenheit der Pietisten, nach ihrer Lehre und Leben, 1702. in 8.

Wahre, siehe **Waare**.

Wahre Anomalie, siehe *Anomalia vera*, im II Bande, p. 434.

Wahre Aufgänge, siehe *Ortus veri*, im XXV Bande, p. 2066.

Wahre Auflösung, siehe *Problematis solutio*, im XXIX Bande, p. 653 u. f.

Wahre Augenentzündung, siehe *Ophthalmia*, im XXV Bande, p. 1631.

Wahre Begriffe, *Ideæ veræ*, siehe *Idea*, im XIV Bande, p. 328 u. ff.

Wahre Bergraute, siehe **Raute**, im XXX Bande, p. 1155.

Wahre Beschaffenheit der Sachen, Lat. *Factum*, oder *Facti Species*, siehe *Species Facti*, im XXXVIII Bande, p. 1326.

Wahre Bewegung, *Motus Verus*, heisset in der Astronomie die eigentliche Bewegung, wie sie erscheinen würde, wenn das Auge in dem Mittel-Puncte der Erde stünde. Diese Bewegung rechnet man nach den Astronomischen Tabellen aus, und setzet sie in die Ephemerides und Calender. Den Grund der Rechnung zeiget **Wolff** in seinen Element. Astron. §. 647. 723. **Wolffs** Mathemat. Lex. p. 921 u. f.

Wahre Breite, siehe **Breite eines Sterns**, im IV Bande, p. 1224 u. ff.

Wahre Christenthum, (das) bestehet in einem wahren lebendigen und seligmachenden Glauben, welcher, durch die rechtschaffene Gottseligkeit, von Hertzen beständig bewiesen wird, 2 Petr. I, 5. Es ist nicht genug, nach Art der Heuchler, ein Christ heissen, 2 Timoth. III, 5. und gleichwohl sein Leben nicht bessern, Jerem. V, 3. Für einer solchen Seelen-schädlichen Heucheley warnet Syrach einen jeden Menschen treulich: Siehe zu, daß deine Gottesfurcht nicht Heucheley sey, und diene ihm nicht mit falschem Hertzen, Syrach I, 36. Solche scheinheilige Leute waren die Pharisäer, Matth. XXIII, 28; welche aber ihren Lohn mit den Heuchlern bekamen, Cap. XXIV, 51: Denn es kommt kein Heuchler für GOtt, Hiob XIII, 16. Es gehöret nothwendig zu dem wahren Christenthume, daß man ein Christ sey, d. i. daß man sich nicht nur als einen Nahmens-Christen, Jes. XXIX, 13. sondern

in der That als einen Christen, für GOtt u. Menschen beweise, Jac. I, 22. Es ist billig, und auch Christlich, daß die, so an GOtt gläubig geworden sind, in einem Stande guter Wercke erfunden werden sollen, Tit. III, 8. Eben darum sind wir Christen, und nach Christi Nahmen genennet, Apost. Gesch. XI, 26. daß wir nicht allein an Christum glauben, Philipp. I, 29. sondern auch in Christo leben sollen, und Christus in uns, Joh. XIV, 20. Zu dem Ende spricht der HErr Christus: Wer mir dienen will, der folge mir nach, Joh XII, 26. In diesen merckwürdigen Worten setzet Christus unabsonderlich seinen treuen Dienst und beständige Nachfolge zusammen, damit anzuzeigen, daß ein rechter Diener und Liebhaber Christi, auch ein treuer Nachfolger Christi, nehmlich in reiner Lehre, Ps. XCIII, 5. in der wahren Gottseligkeit, Ps. XL, 9. in Christlicher Gedult, Luc. XXI, 19. und endlich, wenn und wie Christus will, in dem Tode zu dem ewigen Leben, Joh. V, 24. seyn müsse. Derselbige Mensch ist gewiß ein wahrer und seliger Christ, der GOtt und sein göttliches Wort hertzlich liebet, Ps. XVIII, 2. 3. CXIX, 72; aus hertzlicher Liebe GOttes Wort gerne höret, Syrach VI, 35; und nach GOttes Wort sein lebenlang von Hertzen Christlich lebet. Denn dazu ist uns GOttes Wort, aus lauter Gnade, gegeben, daß wir unsern Glauben und Gottseligkeit daraus lernen sollen, 2 Tim III, 15. 1 Tim. I, 19. Zu dem Ende lebet aber ein wahrer Christ, nach dem rein gepredigten und andächtig gehörten Worte GOttes, aus hertzlicher Liebe, Christlich, daß er davon hier in Noth und Tod lebendigen Trost habe, Ps. XCIV, 19. CXIX, 50. Jerem. XV, 16. Joh. V, 24. VIII, 51. und dort aus Gnaden, um Christi willen, durch den Glauben, die ewige Seligkeit bekomme, Ephes. II, 8 9. Jac. I, 21. Luc. XI, 28. 1 Cor. I, 21. Der selige Johann Arnd hat vier Bücher vom wahren Christenthum geschrieben, wie oben unter dem Artickel: Arndius, im II Bande, p. 1573 u. f gezeiget worden ist. Was aber über diese Bücher für Controversien entstanden sind, wird auf die Supplemente zu dem nur angezogenen Artickel verspahret. Bilterlings wahre Religion, p. 123 u. ff.

Wahre Diameter, siehe *Diameter adparens*, im VII Bande, p. 747 u. ff.

Wahre Diameter der Erde, siehe Erde, im VIII Bande, p. 1532 u. ff.

Wahre Dinge, siehe Mögliches Ding, im XXI Bande, p. 761.

Wahre Drüse, siehe Drüse, im VII Bande, p. 1483.

Wahre Entfernung, siehe *Distantia*, im VII Bande, p. 1072 u. f. *Elongatio Planetæ*, im VIII Bande, p. 920 u. ff.

Wahre Gedancken, sind, wenn wir gedencken, daß etwas sey, oder seyn könne, und es ist auch würcklich, oder kan seyn. Meisners Philos. Lex. p. 215. Siehe auch Verstand des Menschen, im XLVII Bande, p. 1980 u. ff. insonderheit p. 1986. desgleichen Wahrheit.

Wahre Goldspießglasschwefel, (der) siehe Schwefelmagisteria, im XXXVI Bande, p. 181.

Wahre GOtt, (der) ist nichts anders als das vollkommenste Wesen, welches sonst in eigentlichem und wahren Verstande nur allein GOtt genennet wird. Er wird aber der wahre GOtt genennet, in Ansehung der falschen Götter, welche die Heyden und alle diejenigen, die andern Personen und Sachen göttliche Ehre erweisen, entweder ohne oder neben ihm haben.

Wahre Güter, sind solche Güter, die das Wesen eines wahren Guts an sich haben, daß sie als Mittel zur wahren Glückseligkeit der Menschen dienen. Ein jedes Gut muß eine angenehme Empfindung oder Lust erwecken, daher die wahren Güter beständige Lust, und niemahls Unlust verursachen müssen, welches eben das Kennzeichen, nach dem man solche zu prüfen, wenn man erkennen will, ob etwas ein wahres; oder nur ein Schein-Gut sey. Denn die Scheingüter erwecken auch eine angenehme Empfindung, die aber nicht nur unbeständig, sondern sich auch öffters in eine gröbere Unlust verwandelt. Z. E. Die Gesundheit des Leibes ist ein wahres Gut: denn sie machet uns niemahls Unlust. Die Geschicklichkeit des Leibes ist ein wahres Gut: denn wir haben allezeit Lust daran, wenn wir sie wahrnehmen. Eine Speise, die uns wohl schmecket, aber übel bekommet, ist ein Schein-Gut: denn die Kranckheit, so daraus erfolget, erreget Schmertz, und demnach Unlust, und alsdenn müssen wir die einmahl genossene Lust mit vielen Schmertzen bezahlen. Wir wissen aber, daß die Lust unveränderlich, wenn sie sich auf eine wahre Vollkommenheit gründet, und man von ihr Gewißheit hat; hingegen unveränderlich ist, wenn sie keine wahre Vollkommenheit zu dem Grunde hat. Derowegen sind das wahre Güter, die eine wahre Vollkommenheit zu dem Grunde haben; hingegen Schein-Güter, die keine wahre Vollkommenheit zu dem Grunde haben. Die gegebenen Exempel machen es klar. Denn Gesundheit und Geschicklichkeit machen unsern Leib würcklich vollkommen; hingegen Speise, die zwar wohl schmecket, aber übel bekommet, ist eine ungesunde Speise, und machet unsern Leib kranck, d. i. unvollkommen. Wir haben überhaupt dreyerley wahre Güter; als 1) die Gesundheit, was den Leib betrifft, 2) die Wahrheit, in Ansehung des Verstandes, und 3) die Tugend, auf Seiten des Willens: welche beyden letztern man auch unter dem Nahmen der Weisheit begreiffen kan. Walchs Philos. Lex. p. 2806. Wolffs Gedancken von GOtt, Welt und Seele, Th. I. p. 261 u. f.

Wahre Gut, (das) siehe vorstehenden Artickel.

Wahre Hermodatteln, *Hermodactylus verus*, siehe *Hermodactylus*, im XII Bande, p. 1743.

Wahre Hirschzunge, (kleine) wird das Milzkraut genennet, davon an seinem Orte, im XXI Bande, p. 277.

Wahre Höhe, siehe *Altitudo vera*, im I Bande, p. 1592.

Wahre Horizont, siehe Horizont, im XIII Bande, p 849 u. ff.

Wahre Horizontal-Linie, siehe Horizontal-Linie, im XIII Bande, p. 853 u. f.

Wahre Kirche, siehe Kirche, im XV Bande, p. 729 u. ff. insonderheit 737 u. ff.

Wahre Krähenaugen, siehe *Nux vomica vera Antiquorum*, im XXIV. Bande, p. 1731.

Wahre Länge eines Planeten, siehe Planetens-Länge, im XXVIII Bande, p. 640.

Wahre Logicke, siehe Logicke, (die systematische) im XIIX Bande, p. 264. u. f.

Wahre Mäußöhrlein, *Auricula Muris coerulea* siehe Mäußohr, im XIX Bande, p. 203.

Wahre Morgen, siehe Morgen, im XXI Bande, p. 1636.

Wahren, oder **Waaren**, siehe Waare.

Wahren, **Waren**, oder **Verwahren**, siehe Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 113. u. f.

Wahren, **Wären**, **Währen**, oder **Gewähren**, Lateinisch *Cavere*, Frantz *Garantir* heißt einem die Gewähr leisten, oder eines andern besorglichen Schaden und Gefahr über sich nehmen. Siehe *Evictio*, im VIII Bande, p. 2114. u. f.

Wahren, ein Städtgen und Amt, siehe Waren.

Wahren, ein Dorf in dem Stifte Merseburg an der Elster, eine Stunde von Leipzig gelegen, gehöret zu den Stifftsäßigen Gütern des Amtes Schkeuditz. Das Ritter-Gut Wahren aber mit Rammeln, ist ein Commun-Gut des Creys-Amtes Leipzig. Der Pastor in Wahren, und dessen Filial Lindenthal, war 1723. noch George Cotte, welcher aber, durch einen Zufall, zu seinem Amte untüchtig, daher ihm M. Samuel Heinrich Broyer substituiret, und den 4. September 1716. ordiniret worden war. In dem Jahr 1744, des Nachts zwischen den 17. und 18. Julii schlug das Wetter in Wahren ein, und tödtete eine Quantität Schaafe. Wabsts Churfürst. Sachsen, Beyl. p. 72. 110. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. p. 533. Iccanders Geistliches Minist. in Sachs. p. 360. Schwargens Gesch. der Stadt Leipzig, p. 309.

Wahren, **Warin**, eine der ältesten Adelichen Familien in Meissen, welche noch in dem 17. Jahrhundert die Güter Wedelwitz, Eilenberg und Eilenfeld bey Eilenburg besessen, und heut zu Tage sich auch in der Nieder-Lausitz auf Klein-Welcka ausgebreitet hat. Von Hermannen von Wahren meldet Weck, daß er 1121. dem Meißnischen Land-Tage auf dem sogenannten Culmberge mit beygewohnet. Heinrich von Wahren wird in einem Diplomate 1222. so in Schöttgens Historie der Stadt Wurtzen p. 722. zu lesen, als Zeuge angeführet. Ein anderer dieses Nahmens, Dom-Herr zu Merseburg, ist 1245. zum Bischoff daselbst erwählet worden. Sein Bruder Albrecht wird in einer Urkunde vom Jahr 1262. wegen einer Capelle zu Leipzig vom gedachten Bischoffe gegeben, als Zeuge angeführet. In dem 17. Jahrhundert florirten Johann von Wahren, um das Jahr 1642. als Königl. Schwedischer Obrister, und Adam Heinrich um das Jahr 1696. als Chur-Sächsischer Cornet bey den Ritter-Pferden, welcher den 11. December 1691. der solennen Beysetzung Churfürst Johann Georgens III. in das Churfürstl. Erb-Begräbniß zu Freyberg, beywohnte, und unter der Fahne der Land-Grafschafft Thüringen sein Pferd führete. Im Jahr 1736. lebte Carl Wilhelm, auf Klein-Wölcke, als Chur-Sächsischer Lieutenant: Gleichwie auch 1738. ein Obrister von Wahren, auf Seiffersdorf, bekannt gewesen. Im Jahr 1746. ward Carl Ernst von Wahren, Chur-Sächsischer Major unter einem Creys-Regimente, als der König in Preussen in Dresden einrückte, nebst andern in gedachter Residentz-Stadt zu einem Kriegs-Gefangenen gemacht.

Im Jahr 984. starb ein Warinus als Ertz-Bischoff zu Cöln, welcher von einigen auch zu diesem Geschlechte gezogen wird. Derselbe war Anfangs des Kayserlichen Printzen Ottens III. Informator, und hernach Archidiaconus zu Cöln. Man erzehlet, daß als der damahlige Ertz-Bischoff daselbst, Nahmens Gero ein Marggraf aus der Lausitz, öffters in Entzückung gefallen, er selbigen in solchem Zustande öffentlich begraben lassen, worauf er an dessen Stelle durch Hülffe des Kaysers 976. Ertz-Bischoff worden. Nach diesem soll ihm sein Gewissen nicht eher Ruh gelassen haben, bis er dem Pabste sein Verbrechen persönlich entdecket, welcher ihm diese Busse auferleget, daß er dem Heiligen Martin zu Ehren ein Kloster aufbauen müssen. Rechenberg de nobil. Misn. lit. *Chron. Colon.* Müllers Sächsische Annales p. 610. Gauhens Adels-Lex. Th. II. p. 2737. und ferner. Knauthens Prodrom. Misn. p. 589. Genealogisch-Historische Nachrichten VIII Band, p. 120. und 567.

Wahren, (Hand muß Hand) ist eine Juristische Redens-Art, und will dieselbe so viel sagen, daß man eine jedwede Sache von demjenigen, zu dessen treuen Händen sie vertrauet worden, wieder fordern könne, und dieser auch selbige auf deren rechtmäßigen Eigenthümers jedesmahliges Begehren wieder auszuantworten schuldig sey. Siehe Verwahrung im XLVIII Bande, p. 113. u. f.

Wahre Nahrung, siehe Nahrung, im XXIII Bande, p. 535.

Wahre Nath, siehe Näthe der Zirn-Schale, im XXIII Bande, p. 410.

Wahrenberg oder **Warenberg**, ein grosses Dorf in der Alt-Marck Brandenburg, unten an der Elbe, wo viel Korn nach Hamburg pflegt eingeschifft zu werden, es hat auch die Gerechtigkeit, Jahrmarckt zu halten,

und gehört denen von Putlitz. Abels Preuß. Geogr. p. 181.

Wahrenberg, (Constantin von) schrieb: Die glückseligste Insel auf der gantzen Welt, oder das Land der Zufriedenheit, dessen Regierungs-Art, Beschaffenheit, Fruchtbarkeit, Sitten der Einwohner, Religion, Kirchen-Verfassung, und dergleichen, sammt der Gelegenheit, wie solches Land entdecket worden, ausführlich erzählet wird. Mit Kupffern. Nürnberg 1723. in 8. **Unschuldige Nachricht.** von 1723. p. 1105.

Wahrenberg, (Herman von) schrieb: Rechtsgegründete Untersuchung von denen Vicariis Imperii, oder Reichs-Verwesern, in welcher dermahlen von des Sächsischen und Pfältzischen Vicariats Ursprung, Grentzen, Macht und Gewalt, Revenüen, sammt andern dahin einschlagenden Materien gehandelt wird, nebst beygefügtem Unterricht, von denen Vicariats-Streitigkeiten des Churfürsten von Bayern, mit dem Churfürsten von der Pfaltz, bis auf die jetzigen Zeiten continuiret. Regenspurg, 1742. in 4. Man findet in dieser nicht übel gerathenen Schrifft alles dasjenige kürtzlich beysammen, was man von den Vicarien des Reichs etwa zu wissen wünschen mögte. Der Verfasser zeiget erstlich die Nutzbarkeit derselben, ihre Eintheilung, und woher das Sächsische und Pfältzische Vicariat entsprungen sey. Er untersuchet, ob den Vicarien dieses Amt, von Pfaltz-Grafschafft wegen zukomme, und antwortet auf einige gegenseitige Schein-Gründe. Ferner, ob die Reichs-Verweser vor der güldenen Bulle eine unterschiedene Jurisdiction gehabt. Er meldet, welches die Grentzen so wohl des Sächsischen als Pfältzischen Vicariats sind, und was bey diesen Grentzen zu erinnern ist; und giebt eine Historische Erzehlung der Churfürstl. Bayerischen Ansprüche auf das Pfältzische Vicariat, und wie diese Streitigkeiten, durch einen gütlichen Vergleich, beygeleget worden. Nach diesem untersuchet er, ob eine Provintz in Deutschland sey, die unter keines Vicariat gelegen; und berichtet, daß die Reichs-Cammer unter beyder Vicarien Jurisdiction, allein die Kayserlichen Hof-Gerichte zu Rothweil, ingleichen die Schwäbischen Land-Gerichte, wie auch die Schwäbischen Oesterreichischen Land-Gerichte, unter dem Pfältzischen Vicariate stehen. Er weisset, worinnen die Macht, die Eigenschafft und das Recht der Reichs-Verweser bestehe. Sie können Geistl. Stellen besetzen, Beleihungen austheilen, Reichs-Täge ausschreiben, und fortsetzen, und haben mehr Macht, als ihnen in der güldenen Bulle vorgeschrieben ist. Sie können aber nichts veräussern, und sind an die Wahl-Capitulation des verstorbenen Kaysers gebunden. Sie können keine Beleihung der Fürsten- und Fahnen-Lehen, noch auch der Stiffts-Lehen, vornehmen, und in keinerley Ehe-Sachen sprechen. Hierauf wird die Frage abgehandelt: Wer Richter sey, wenn ein Vicarius mit seinem Mit-Vicario, oder mit einem andern Reichs-Fürsten, in Streit geräth? Zuletzt wird untersuchet: Welches die Einkünfte der Reichs-Verweser sind, ob die ordentlichen Vicarien auch bey des Kaysers Abwesenheit das Reich verwalten, und wenn ihr Regiment aufhöret? In den Anmerckungen führet der Verfasser die Bücher an, aus welchen er seine Sachen genommen hat, wo denn **Ludewigs** Erläuterung der güldenen Bulle am meisten vorkömmt. **Leipz. Gelehrte Zeit.** von 1742. p. 60. u. f.

Wahrenberg, (Sincerus) unter diesem Nahmen hat einer ein kurtzes Gespräch von der Polygamie, dem **Balthasar Menzers** Bedencken beygefüget, zu Franckfurt 1672. in 4. herausgegeben. **Struvs** Bibliothec. Juris. p. 580.

Wahren Beschaffenheit der Sachen, (Urtheil nach der) siehe **Sententz** (Acten-mässige) im XXXVII Bande, p. 146. u. f.

Wahrenbrück, ein Städtlein, siehe **Warenbrück**.

Wahrenburg, Vogtey, siehe **Westerburg**.

Wahrenburg, ein Dorf in dem Oldenburgischen, welches, nebst seiner wohlerbaueten und mit Kupffer bedeckten Kirchen um das Jahr 1538. von den Münsterischen in Brand gestecket worden. Der Windeshäusische Drost **Henrich Schade**, wird für den Thäter davon angegeben. **Winckelmanns** Oldenburgische Chronicke, p. 589.

Wahrenburg, ist der Nahme desjenigen Verfassers, welcher das zu Erfurth um die Jahre siebenzehen hundert und etlich dreyßig in 8. herausgekommene Journal, unter dem Titul: **Curieuses Welt- und Staats-Cabinet**, geschrieben, und in demselben bey jedem Monate 6. Capitel abgehandelt hat. Das erste gehet auf die sämmtlichen Reiche und Staaten in Europa, das andre insonderheit auf Deutschland und auf den Reichs-Tag zu Regenspurg, das dritte auf die Landgrafschafft Thüringen, das vierdte auf die Universitäten Halle, Jena und Erfurth, das fünfte auf die gelehrte und curieuse Welt, und das sechste auf allerhand Antiquitäten.

Wahrendorf, Stadt in dem Stiffte Münster, siehe **Warendorf**.

Wahrendorf, ein an der Elbe ohnweit davon, wo diese den Stepenitz-Fluß einschlucket, gelegener Ort. **Antiquarius des Elbstroms** p. 659.

Wahrendorf, Geschlecht, siehe **Warendorf**.

Wahrendorf, war um das Jahr 1710. Superintendent zu Verden. **Ludovici** Leibnitz. Hist. Th. II. p. 316.

Wahrendorf, (David Otto) von Wildshausen bürtig, der Gottes-Gelahrheit Beflieſſener, machte sich durch folgende Schrifften bekannt:

1. Commentatio Epistolica, ad *Jerem.* XX, 7. 8. qua parenti suo natalem gratulatur *David Otto Wahrendorf.* Hamburg 1736 in 4.

2. **Historisch-theologische Gedancken vom jungfräulichen Kloster-Leben**, Göttingen, 1736 in Fol. Es ist ein Glückwunsch zu der Heyrath der Jungfer **Cotzeburn**, bey welcher sie das Kloster Marienwerder verlassen hat. Der Verfasser handelt darinnen von dem Ursprunge des Kloster-Lebens weiblichen Geschlechtes, und dessen erster Beschaffenheit; So dann von der grossen Veränderungen, welche, bey anwachsender Gewalt des Päbstlichen Stuhles, hierinnen gemacht sind; Und sonderlich von der Beschaffenheit der von dort aus vorgeschriebenen Gelübde; Wobey er die dabey vorkommende Unrichtigkeit erweiset. Endlich thut er dar, wie bey der Reformation **Luthers** von den protestirenden Herrschafften die verdorbene Beschaffenheit der Klöster, und die Unbilligkeit der Gelübde, eingesehen und verworffen worden.

3. De resurrectione, speciatim *Jobi*, cum Sotere facta, ad finem libri *Jobi*, secundum LXX meditationes, quas in luctum publicum conscripsit, nunc autem cum paralipomenis *Magni Crusii*, in Academia Georgia Augusta Doctoris & Prof. Theologi, & inedito *Polychronii* in *Jobum* prologo, ex Cod. MS. Bodiciano & Coisliniano excerpto, emittit *David Otto Wahrendorff*, Göttingen, 1738 in 4. Der Verfasser betrachtet in dem ersten Abschnitte die Auferstehung überhaupt, aus der Vernunfft, vornehmlich aber aus der Schrifft. In dem andern wendet er sich zu der Untersuchung der vorhabenden Materien. In dem 1 Capitel bringet er von Hiobs Person und seinem Buche unterschiedenes bey. Insonderheit führet er den in den 70 Dolmetschern, nach dem 17 Verse des 42 Capitels, eingeschalteten Text, aus dem Codice Alexandrino, Vaticano, der Aldinischen Edition von 1518, an. Die Worte lauten in dem erstern so: Γέγραπται δὲ πάλιν ἀναστήσεσθαι αὐτὸν, μεθ' ὧν ἀνέστησεν ὁ κύριος. Οὗτος ἑρμηνεύεται ἐν τῇ συριακῇ βίβλῳ κ. τ. λ. Damit er nun von der Gültigkeit dieses Fragmentes seine Meynung ordentlich eröffnen möge, so hat er wiederum die Uebersetzung der 70 Dollmetscher überhaupt vorgenommen, er erkläret sich aber so, daß man zwar nicht alle Umstände, die **Aristeas** von der Verfertigung dieser Uebersetzung anführet, glauben dürffe, die Sache aber selbst in Zweiffel zu ziehen, nicht nöthig habe. Von dem **Hiob** führet er des **Usserius** Meynung an, welcher die Griechische Uebersetzung desselben, die **Origenes** gehabt, Jüden zuschreibet, die sie zu der **Cleopatra** Zeiten verfertiget hätten. Woher aber die Uebersetzer diesen Anhang des **Hiobs** genommen haben, könne man nicht ausmachen. Aus dem Hebräischen sey er wenigstens nicht. **Der Abt Mosheim erkläret** des Griechischen Uebersetzers Anmerckung: Οὗτος ἑρμηνεύεται u. s. w. folgendergestalt: Hic (Jobus) refertur in libro Syriaco habitasse in terra, u. s. w; Daß derselbe also weder auf das gantze Buch, noch auf den vorherstehenden Text, sondern auf das Fragment, gehe, darinne **Hiobs** Genealogie beschrieben wird. Dem Verfasser scheinet es wahr zu seyn, daß das Buch **Hiob** aus dem Hebräischen in das Griechische übersetzet sey. Das Fragment selbst aber, eignet er dem **Aristeas**, oder **Aristobulus**, zu, der es vielleicht aus guter Meynung wider die Sadducäer beygefüget habe, und zwar unter der Regierung des **Antiochus Epiphanes**. Diejenigen, die einen Christen, und insonderheit den **Theodotion**, für den Urheber des Fragmentes ausgeben, widerleget der Verfasser, und lässet dabey seine Gelehrsamkeit sehen. In dem 3 Capitel handelt er die Sache selbst ab. Der Inhalt des Fragmentes ist dieser: **Hiob** wird, wie ein gewisses Buch zeiget; auferstehen. Der Verfasser glaubet, der Urheber habe auf ein Zeugniß der Schrifft gesehen; Und zwar auf **Hiob** XIX, 25. 27. Diese Stelle erkläret der Verfasser also, daß daraus erhellet, **Hiob** habe geglaubet, der Herr werde auferstehen, einige Heiligen mit ihm, und unter diesen werde er auch seyn. Hier wird jeder Punct theologisch betrachtet, und sonderlich der letzte von den Einwürffen gerettet. Des D. **Crusius** Zusätze, so er zu einigen Sätzen des Verfassers gemachet hat, sind lesenswürdig. Der kurtze Prologus des **Polychronius**, den der D. **Crusius**, hier hat beydrücken lassen, ist deswegen merckwürdig, weil darinnen das erste mahl gesaget wird, daß das Scholion anfangs auf dem Rande gestanden habe, und erst mit der Zeit in den Contexrt aufgenommen worden sey.

Leipz. Gel. Zeit. von 1736, p. 836. 870. 1738, p. 935. u. ff.

Wahrendorf, oder **Warendorf**, (Johann Christoph) verfertigte bey der glücklichen Niederkunfft und gehaltenen Wochen der Durchlauchtigsten Chur-Prinzeßin von Hannover, eine Schrifft, so betitelt: Examen Canonis Levitici de purificatione puerperarum. Helmst. 1708 in 8. Hier wird die Schrifft-Stelle 3 B. Mose XII. von den Kindbetterinnen fleißig untersuchet, mit den Rabbinen conferiret, und allerhand nützliche Dinge beygebracht; Unter andern wird p. 14. u. f. fleißig untersuchet, warum die Mutter Christi sich reinigen lassen. Denen Juden wird offt ihr Unrecht vorgestellet, sonderlich wie sie von den Opfern der Kindbetterin gar nichts tüchtiges antworten können, wenn sie Christum nicht annehmen wollen. In der Vorrede des Herrn **Lysers** wird überhaupt von der Wissenschafft der Hebräischen Kirchen-Ordnung gehandelt, und erinnert, daß man den Rabbinen hierinne nicht allzuviel trauen solle; Es wird auch zugleich ein guter Vorschlag und Ermunterung zur Bekehrung der Juden gethan.

than Unsch. Nachr. 1708. p. 497. u. f. Ludovici in dem Eröfneten Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts Th. I. p. 411.

Wahrendorf, (Johann Peter) Doctor der Philosophie und Medicin, weitberühmter Practicus, und der Kayserl. Leopold-Carolinischen Academie Naturæ Curiosorum würdigstes Mitglied, war den 16 Jenner 1683 zu Liegnitz gebohren worden. Seine Eltern, weyl Johann Wahrendorf, ansehnlicher Bürger und des löblichen Mittels derer Chirurgorum Ober-Aeltester, und Susanne Magdalene, gebohrne Richterin, vertraueten ihn der treuen und guten Aufsicht damahliger Zeit daselbst lehrender Lehrer an, und schickten ihn, nach wohlgelegtem Grunde, nach Breßlau auf das berühmte Magdalenen-Gymnasium, allwo er sich dergestalt fleißig und unermüdet in seinem Studiren bezeigte, daß er sich in dem Jahr 1703 nach der Leipzigischen hohen Schule wenden konnte. Er setzte daselbst seinen erwehlten Vorsatz mit solchem Eyffer fort, daß er daß Jahr darauf, nehmlich 1704, den 30 October, unter dem Vorsitze D. Polycarp Gottlieb Schachers, damahligen ausserordentlichen öffentlichen Lehrers der Anatomie und Chirurgie, eine gelehrte Abhandlung, de Labiis Leporinis mit vielem Beyfall, vertheidigte. In dem Jahr 1705 wendete er sich nach Erfurt, und beschloß daselbst den 23 Jenner 1706 mit seiner letzten Academischen Arbeit, nehmlich de Caloris nimii damno, unter dem Vorsitze D. Justi Vestii, zu Annehmung der höchsten Würde in der Artzeney Kunst. Er besuchte hierauf einige andere hohe Schulen, und kam also von dar glücklich wiederum gen Liegnitz. Hier fehlete es ihm nun nicht an Arbeit; Allermassen er seine erlernte schöne Wissenschafft gar bald an den Mann brachte: Dennoch aber fehlte es ihm an einer treuen Ehegattin, und diese fand er den 4 November 1710 in Beuthen, an der damahligen Jungfer Marthe Elisabeth, gebohrnen Schönaichen, mit welcher er in vergnügter und von GOtt gesegneter Ehe bis an seinen Tod lebete, und durch unterschiedene Liebes-Pfänder, wovon (bey seinem Hintritte) noch 2 Söhne und 3 Töchter an dem Leben waren, erfreuet ward. Die Liebe, seiner Vater-Stadt näher zu seyn, schaffte auch, daß er in dem Jahr 1711, auf ordentlichen Ruff und einstimmige Wahl E. Edl. Raths der Königl. Weichbild-Stadt Haynau, das ihm angetragene Stadt-Physicat willigst annahm, und also seinen bis hieher in Beuthen gehabten Sitz veränderte. In dem Jahr 1724 wendete er sich, nach Quittirung des Haynauischen Stadt-Physicats, und durch Veranlassung einer wichtigen Erbschafft, nach Liegnitz, allwo er von Jederman geehret und geliebet ward, und den 5 December des 1738 Jahres, früh um drey Viertel auf 7 Uhr, unvermuthet durch ein hitziges Fieber, wohl bereitet und nach selbst verlangter Einsegnung, sein ruhmvolles Leben mit 55 Jahren und 10 Monaten, weniger 3 Wochen, beschloß; und den 7 dieses Monats eine volckreiche Beerdigung erhielt, welche der bey dasiger vereinigten Schule lebende Pro-Rector, Christoph Böhme, mit einem Deutschen Gedichte beehrete. So sorgfältig, mühsam, treu und fleissig er nun bey seinen Patienten in seinen Lebens-Tagen war; So war er dennoch damit noch nicht zu frieden, sondern suchte auch, bey seinen, ob zwar wenigen, Neben-Stunden, der gelehrten Welt auf andere Weise, und durch seine Schrifften, zu dienen, und gab folgende Proben seiner schönen Wissenschafft heraus:

1. Nöthiger Unterricht vom Aderlassen, Budißin und Waldenburg, 1719 in 8. Dieses ist eine kleine, aber sonst billige Schrifft.
2. Lignitzische Merckwürdigkeiten, Budißin, 1724 in 8. Er hat allerhand Memorabilien von Fürstl. Personen, Adlichen Geschlechten, und Gelehrten beygebracht, besonders aber die Kirchen-Historie dieser Stadt wohl erläutert. Man findet von denen Römisch-Catholischen und Lutherischen Kirchen daselbst eine zulängliche Nachricht, theils, was ihre Erbauung als auch die Schicksale ihrer Lehrer, und andere Merckwürdigkeiten mehr bey denselben, betrifft. Es sind fast alle, so wohl alte und längst untergegangene, als auch neue und noch vorhandene Inscriptionen und Epitaphien, inseriret, welche zu der Gelehrten und Prediger-Historie auch dem genealogischen Studio von Schlesien, nicht unnützlich seyn werden. Etwas gantz besonders, scheinet dieser Ort vor vielen andern zu haben, daß die meisten Epitaphien sehr sinnreich, gut lateinisch, und so wohl aufgesetzet sind, daß man sie mit Vergnügen, ob sie schon auch denen Fremden unbekannte Personen vorstellen, lesen wird, und kaum dergleichen in andern Collectionen anzutreffen seyn werden. An einigen erforderlichen Subsidien mag es dem Verfasser gefehlet haben, aber nicht an gebührendem Fleisse. Doch ist zu beklagen, daß die so häuffigen Druck-Fehler öffters den Sinn gantz verderben. Ein paar alte Ablaß-Brieffe sind p. 247. und 260. zu finden; Von einem Seelen-Bade geschiehet p. 396. Meldung; Ferner wird p. 99. erzählet, daß Friedrich der IV, Hertzog zu Liegnitz, sich Luthers Catechismus in den Sarg mitzugeben verordnet habe; Eine wunderſame Nachricht von einem blinden Musicanten, der 56 Jahr lang Organist in der Haupt-Kirche daselbst gewesen, und auch mit solchem Ruhme componiret, daß ihn Chur-Fürst August nach Dreßden kommen lassen, wird p. 393 mitgetheilet. Ein mehrers, so auch Ausländern dienen kan, zu geschweigen.

Was Wahrendorf an besondern Anmerckungen, die ihm in seiner weitläufftigen und glücklichen Praxi unter die Hände kamen, gesammlet hat, ist grossen theils denen Actis Physico Medicis Academiæ Cæsareæ Leopold-Carolinæ Naturæ-Curiosorum von dem Jahr 1733, als in welchem Jahre er darein aufgenommen und mit dem Beynahmen Polyidas beehret worden war, einverleibet. In den Breslauischen Sammlungen sind folgende Anmerckungen von ihm anzutreffen:

1. Be-

1. Besichtigung und Bericht von dem Mord und Verletzung der Organisten und ihres Mannes zu Hohkirche, unfern Liegnitz.
2. Von denen April-Kranckheiten 1726. in Liegnitz.
3. Von einem Mägdlein in Schlesien, so aus Mund, Nasen, Ohren, ano & vulva ordentliche Kiesel-Steine soll von sich gegeben haben.
4. Von einigen Mense Majo 1726. in Liegnitz observirten Kranckheiten.
5. Von einem Kinde von drey Jahren, so hæmorrhoides turgentes & fluentes gehabt, und endlich an einem Infarctu Hepatis und beygängigen schweren Zufällen seinen Geist aufgegeben.
6. Einige Observationes practicæ, so M. Oct. 1726. vorgefallen: 1) Vulnus frontis & nasi, 2) Symptomata Podagræ retropulsæ, 3) Hypercatharsis ex drastico purgante.
7. Observationes Clinicæ, so M. Novemb. 1726. in Praxi bemercket worden.
8. Von Würmern, so bey einem Hunde ausser dem Magen, und statt der Nieren, gefunden worden.
9. Von dem Vitro und Glacie Mariæ, als einem besondern remedio Anti-Epileptico und Antisebrili.

Unter Wahrendorfs noch ungedruckten Schrifften, ist

1. Eine vollständige Chirurgie, nach den Stahlischen Lehr-Sätzen.
2. Ein von unbeschreiblicher Arbeit und Mühe zusammen getragenes und mit eigener Erfahrung bekräfftigtes Opus Practicum Medicum.
3. Eine Beschreibung derer zu Grossendorff seit zweyen Jahren häuffig gefundenen Urnen.
4. Eine Lignitiographie.
5. Eine Parchwitziographie.
6. Eine Goldbergiographie; und
7. Eine Haynographie, welche beyde letztern bey seinem Ableben noch nicht für gantz fertig gehalten wurden.

Gel. Neuigk. Schles. von 1734. p. 324. u. f. 1738. p. 251. u. f. 473. u. ff. 1741. p. 16. 442. Unschuld. Nachr. von 1724. p. 109. u. f. Breslauische Sammlungen, Versuch XXXV. p. 120. XXXVI. p. 430. 488. 546. XXXVII. p. 137. XXXVIII. p. 491. u. f. 524 580. 582.

Wahrendorffer-Leinwand, siehe Leinewand, im XVI. Bande, p. 1597. u. ff. insonderheit 1600.

Wahre Nerven zwischen den Ribben, sind die Rücken-Nerven, davon zu sehen Nerve, No. XXXII. im XXIII. Bande, p. 1840.

Wahre Neu-Mond, siehe Mond (wahre Neu-) im XXI. Bande, p. 1092.

Wahre Nierenweh, (das) siehe Nierenweh, im XXIV. Bande, p. 805.

Wahren Religion (Verleugnung der) oder Apostasie, siehe *Apostata*, im II. Bande, p. 915. u. f. desgleichen **Trennung von der Kirche**, im XL. Bande, p. 396. u. f. wie auch **Verläugnen**, im XLVII. Bande, p. 1035.

Wahren Worten (Versprechen bey treuen) siehe Versprechen bey Fürstlichen Ehren ꝛc. im XLVII Bande, p. 949. f.

Wahre Ort, siehe Ort (der wahre) im XXV Bande, p. 2031.

Wahre Philosophie, siehe Philosophie, im XXVII Bande, p. 2012.

Wahre Pocken, siehe *Variolæ Veræ*, im XLVI Bande, p. 619.

Wahre Purper-Schnecke, (Rechte) siehe Purperschnecke, im XXIX Bande, p. 1722.

Wahre Rede, siehe Wahrhafftigkeit.

Wahre Religion, siehe Religion, im XXXI Bande, p. 443.

Wahre Rhabarber, siehe Rhabarber, im XXXI Bande, p. 1028.

Wahre Ribben, siehe Ribbe, im XXXI Bande, p. 1202.

Wahre Safran, siehe Safran, im XXXII Bande, p. 517.

Wahre Sätze, siehe Satz (wahrer) im XXXIV Bande, p. 271.

Wahre Sätze (augenscheinliche) Lat. *Enunciatio indemonstrabilis*, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 246. u. ff.

Wahre Schuld, siehe *Debitum verum*, im VII Bande, p. 296.

Wahre Schwefel-Oel, S. Cloß aus dem Schröder, siehe Schwefel-Oel (wahres) S. Cloß. aus dem Schröder, im XXXVI Bande, p. 198.

Wahres Seitenstechen, siehe Seitenstechen, im XXXVI. Bande, p. 1563.

Wahre Spießglas-Schwefel, siehe Schwefel aus dem Spießglas-Zinnober, im XXXVI Bande, p. 217.

Wahre Staar, siehe Staar, die Augen-Kranckheit im XXXIX Bande, p. 578.

Wahre stündliche Bewegung, siehe Stündliche Bewegung, im XL Bande, p. 1335.

Wahre Trinckgold, (das) *Oleum Incombustibile*. Die Alchymisten geben alle ihre Processe für wahr aus, mithin verdienen alle Arten des Trinckgoldes mit diesem Nahmen beleget zu werden, und können von selbigen die Artickel: Tinctur, (Gold-) im XLIV Bande, p. 278. u. f. Ingleichen Trinckgold, im XLV Bande, p. 814 u. f. nachgesehen werden.

Wahre Vernunfft-Lehre, siehe Logicke (die systematische) im XIIX Bande, p. 264. u. ff.

Wahre Vollblütigkeit, *Plethora vera*, siehe Vollblütigkeit, im L Bande, p. 428.

Wahre Vollmond, siehe Mond (der Voll-) im XXI. Bande, p. 1091.

Wahre Urkunden, siehe Urkunde, im LI. Bande, p. 151. u. ff. desgleichen Urkunden (Beweis durch) ebend. p. 160. u. ff. wie auch Urkunden (Vorlegung der) ebend. p. 312. u. ff.

Wahre Urtheile, siehe Urtheil, im LI Bande, p. 639. u. ff.

Wahre Welt-Gebäude, (das) siehe *Systema Copernicanum*, im XLI Bande, p. 1214.

Wahre Wirbelbeine, siehe Rückgrat, im XXXII Bande, p. 1712.

Wahre

Wahre Wölffe, siehe **Weer-Wolff.**

Wahre Worte, siehe **Wahrhafftigkeit**, ingleichen **Worte (wahre)**

Wahre Wundpflaster, **Zwelfers**, siehe *Emplastrum Vulnerarium Verum*, Zwelferi, im VIII. Bande p. 1109.

Wahre Wurtzel, siehe **Wurtzel (wahre).**

Wahrhaffter Bruch, wird bey den Beinbrüchen der **Quer-** oder **Schlitzbruch** genennet, davon zu sehen **Beinbruch**, im III Bande, p. 964.

Wahrhaffte Lebens-Regel, siehe **Regel (Glaubens- und Lebens-)** im XXX Bande, p. 1716.

Wahrhaffte Nath, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 410.

Wahrhaffter Schade, siehe **Schade (augenscheinlicher)** im XXXIV Bande, p. 720.

Wahrhafftes Siegel, siehe **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053.

Wahrhaffte Societät, siehe **Societät (ausdrückliche)** im XXXVIII Bande, p. 172.

Wahrhaftes Verbrechen, siehe **Verbrechen**, im XLVII Bande, p. 219. u. ff.

Wahrhafftig oder **Ungezweifelt**, Lat. *Vere*, oder *Indubitanter*, heißt der Wahrheit vollkommen gemäß, oder wie eine Sache an sich selber und würcklich beschaffen ist; so, daß wegen deren Gewißheit weiter nicht der geringste Zweifel übrig bleibt. Siehe **Wahrheit** und **Wahrhafftigkeit.**

Wahrhafftig, wird GOtt, Jerem. XLII. 5. Röm. III, 4. und insonderheit der Herr **Christus** genennet, Offenb. Joh. III, 14. Denn so ist er wahrhafftig 1) in seinem Wesen, da er ist und heisset der wahrhafftige GOtt, 1. Joh. V, 20. der rechte GOtt, Jes. LXV, 16. der wahrhafftige eingebohrne Sohn GOttes, das wahrhafftige Licht, Johann. I, 9. 14. 18. 2) In seinen Amts-Wercken und Wohlthaten, indem er den Schatten und die Fürbilder des Alten Testaments erfüllet und wahr gemachet hat. Das Gesetz hatte den Schatten der zukünfftigen Güter, aber der Cörper und das Wesen der Güter selbst ist in Christo, Coloss. II, 17. Ebr. X, 1. Er ist ein Pfleger der heiligen Güter, und der wahrhafftigen Hütten, welche GOtt aufgerichtet hat, und kein Mensch, Ebr. VIII, 2. So spricht der Heyland, es würden die wahrhafftigen Anbeter GOtt im Geist und in der Wahrheit anbeten, Johann. IV, 24. Das ist, ohne Schatten und Fürbilde der künfftigen Dinge, wie in dem Alten Testamente geschehen war; sondern nach der Wahrheit der in Christo dargereichten Güter selbst, welche von solchen Gebräuchen Alten Testamentes vorgestellet worden: Sintemahl alle diese Ceremonien Fürbilder des Meßias waren, in welchem, da er nun bereits sich eingestellet hatte, die wahren Anbeter inskünfftige den Vater anbeten solten. Daß aber allhie die Wahrheit nicht der Lügen, sondern dem Schatten-Wercke entgegen gesetzet werde, solches ist unter andern aus Johann. I, 18. zu ersehen: Das Gesetz ist durch Mosen gegeben, die Gnade und Wahrheit ist durch JEsum Christum worden. Wie denn unsers **JEsu** eigene Gewohnheit, als Johannis und Pauli Art, gewesen ist, das Evangelium die Wahrheit zu nennen; Wie solches aus Johann. VII, 17. Ephes. I, 13. Röm. XV, 8. erhellet. So sind auch in der ersten Kirche solche **Worte** in dergleichen Sinne aufgenommen worden. Denn **Eusebius** schreibet (Demonstrat. Evang. L. I. Cap. VI.) also: Οὐδὲ διὰ συμβόλων καὶ τύπων, ἀλλ' ἢ Φύσιν ὁ Σωτὴρ ἐν πνεύματι καὶ ἀληθείᾳ. D. i. „Nicht durch Zeichen, sondern, wie der Heyland redet, im „Geist und Wahrheit." Da denn im Geist eben so viel, als in der Wahrheit ist; zumahl, da bekannter massen die Gestalt des Gesetzes, wie solches in dem Alten Testamente war, der Buchstabe, hergegen die damit bedeutete Wahrheit, der Geist genennet werde. 3) In seinen Worten, als welche mit seinem Hertzen und der Sache selbst übereinstimmen. Sein Wort ist die Wahrheit, Johann. XVII, 17. Insonderheit ist er wahrhafftig in seinen Lehren und Unterrichtungen, als der treue Zeuge, Offenb. Joh. I, 5. dessen ihm auch seine Feinde Zeugniß geben müssen, Matth. XXII, 16. Darum sollen wir ihm auch gläuben, Joh. VIII, 46. Er ist wahrhafftig in seinen Verheissungen: Denn was er zusagt, das hält er gewiß. Ps. XXXIII, 4. Alle GOttes-Verheissungen sind Ja in ihm u. sind Amen in ihm. 2. Cor. I, 20. Er ist auch wahrhafftig in seinen Dräuungen gegen die Gottlosen, was er wider dieselben geredet hat, ist allezeit wahr geworden. Jerem. XLIV, 28. Ezech. XII, 21. u. f. Zachar. I, 5. 6.

Wahrhafftiger Adel, siehe *Nobilitas vera*, im XXIV Bande, p. 1130.

Wahrhafftige Ansprüche, siehe **Rechts-Ansprüche**, im XXX Bande, p. 1423.

Wahrhafftige Beraubung, siehe **Spolirung (würckliche)** im XXXIX Bande, p. 1333.

Wahrhafftiger Betrug, siehe *Dolus verus*, im VII Bande, p. 1890.

Wahrhafftiger Contract, siehe *Contractus verus*, im VI Bande, p. 1143.

Wahrhafftigen Contracte, (Verpflichtung aus einem) siehe **Verpflichtung, aus einem Contracte**, im XLVII Bande, p. 1584. desgleichen *Contractus verus*, im VI Bande, p. 1143.

Wahrhafftige Ehe, siehe *Matrimonium verum*, im XIX Bande, p. 2092.

Wahrhafftiges Ehegelöbniß, siehe **Verlöbniß (freywillige)** im XLVII Bande, p. 1175. u. ff. desgleichen **Verlöbniß (rechtmäßige)** ebend. p. 1187. und **Verlöbniß (schrifftliche)** ebend. p. 1190. u. ff.

Wahrhafftiges Eheweib, siehe *Uxor justa*, im LI Bande, p. 1337.

Wahrhafftiges Eigenthum, siehe *Dominium verum*, im VII Bande, p. 1227.

Wahrhafftige Falschheit, s. *Falsum verum*, im IX Bande, p. 194.

Wahrhafftige Forderungen, oder Rechts-Ansprüche, siehe diesen Artickel, im XXX Bande, p. 1423.

Wahrhafftige Gesellschaffts-Handlung, siehe **Societät (ausdrückliche)** im XXXVIII Bande, p. 172.

Wahrhafftiges Lehn, siehe *Feudum verum*, im IX Bande, p. 716.

Wahrhafftiger Mord, oder **Todschlag**, siehe **Todschlag (wahrhafftiger)** im XLIV Bande, p. 804.

Wahrhafftige Obligation, oder **Verpflichtung**, siehe diesen Artickel, im XLVII Bande, p. 1555. u. f. desgleichen **Verpflichtung (vollkommene)** ebend. p. 1579.

Wahrhafftige Prätensionen, oder **Rechts-Ansprüche**, siehe diesen Artickel, im XXX Bande, p. 1423.

Wahrhafftiger Preiß, oder **Werth der Sachen**, siehe *Pretium æquum*, im XXIX Bande, p. 342.

Wahrhafftiger Procurator, siehe *Procurator verus*, im XXIX Bande, p. 747.

Wahrhafftige Rechts-Ansprüche, siehe **Rechts-Ansprüche**, im XXX Bande, p. 1423.

Wahrhafftige Ritters-Leute, siehe **Ritters-Leute (vollbürtige)** im XXXI Bande, p. 1825.

Wahrhafftiger Schade, siehe **Schade (augenscheinlicher)** im XXXIV Bande, p. 720.

Wahrhafftige Schenckung, siehe **Schenckung (wahrhafftige)** im XXXIV Bande, p. 1294.

Wahrhafftiger Schub, siehe **Schub**, im XXXV Bande, p. 1280.

Wahrhafftige Schuld, siehe *Debitum verum*, im VII Bande, p. 296.

Wahrhafftige Schwierigkeit, siehe **Schwierigkeit**, im XXXVI Bande, p. 496.

Wahrhafftiges Siegel, siehe unter dem Artickel: **Siegel**, im XXXVII Bande, p. 1053. u. f.

Wahrhafftige Simulation, oder **Verstellung**, siehe diesen Artickel, im XLVII Bande, p. 2058. u. f.

Wahrhafftige Societät, siehe **Societät (ausdrückliche)** im XLVIII Bande, p. 172.

Wahrhafftige Spolirung, siehe **Spolirung (würckliche)** im XXXIX Bande, p. 1333.

Wahrhafftige Stipulation, siehe **Stipulation (gewisse)** im XL Bande, p. 170.

Wahrhafftiges Testament, siehe **Testament (wahrhafftiges)** im XLII Bande, p. 1269.

Wahrhafftiger Titul, siehe **Titul (rechtmässiger)** im XLIV Bande, p. 514.

Wahrhafftiger Todschlag, siehe **Todschlag (wahrhafftiger)** im XLIV Bande, p. 804.

Wahrhafftige Tradition, oder **Uebergebung**, siehe **Uibergebung (wahrhafftige)** im XLVIII Bande, p. 625.

Wahrhafftige Transaction, siehe **Vergleich (wahrhafftiger)** im XLVII Bande, p. 737.

Wahrhafftige Tutorn, siehe **Vormund (wahrhafftiger)** im L. Bande, p. 920.

Wahrhafftiges Verbrechen, siehe *Delictum verum*, im VII Bande, p. 456. und **Verbrechen**, im XLVII Bande, p. 219. u. f.

Wahrhafftiger Vergleich, siehe **Vergleich (wahrhafftiger)** im XLVII Bande, p. 737.

Wahrhafftiger Verkauff, siehe in dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. f. wie auch **Verkauff**, im XLVII Bande, p. 954. u. f.

Wahrhafftiges Verlöbniß, siehe in dem Artickel: **Verlöbniß (freywillige)** im XLVII Bande, p. 1175. u. f. desgleichen **Verlöbniß (rechtmässige)** ebend. p. 1187. und **Verlöbniß (schrifftliche)** ebend. p. 1190. u. f.

Wahrhafftige Verpflichtung, siehe **Verpflichtung**, im XLVII Bande, p. 1555. u. f. desgleichen **Verpflichtung (vollkommene)** ebend. p. 1579.

Wahrhafftiges Versprechen, siehe **Versprechen**, im XLVII Bande, p. 1933. u. f.

Wahrhafftige Verstellung, siehe **Verstellung**, im XLVII Bande, p. 2058. u. f.

Wahrhafftige Uibergebung, siehe **Uibergebung (wahrhafftige)** im XLVIII Bande, p. 625.

Wahrhafftiger Ungehorsam, siehe *Contumacia notoria*, im VI Bande, p. 1157.

Wahrhafftige Unterthanen, siehe **Unterthan**, im XLIX Bande, p. 2253. u. f.

Wahrhafftige Unwissenheit, siehe **Unwissenheit**, im XLIX Bande, p. 2547. u. f.

Wahrhafftige Vollmacht, siehe **Vollmacht (eine wahrhafftige)** im L Bande, p. 579.

Wahrhafftiger Vormund, siehe **Vormund (wahrhafftiger)** im L Bande, p. 920.

Wahrhafftiger Werth der Sachen, siehe *Pretium æquum*, im XXIX Bande, p. 342. desgleichen **Werth.**

Wahrhafftige Wort-Verpflichtung, siehe **Stipulation (gewisse)** im XL Bande, p. 170.

Wahrhafftige Zeit, siehe **Zeit (wahrhafftige).**

Wahrhafftiger Zeuge siehe **Zeuge (wahrhafftiger).**

Wahrhafftiges Zeugniß, siehe **Zeugniß, (wahrhafftiges).**

Wahrhafftige Zusage, siehe **Stipulation, (gewisse)** im XL Bande, p. 170.

Wahrhafftigkeit, Lat. *Veracitas*, oder *Veritas moralis*, ist ein Bemühen, die Wahrheit zu reden, und nicht etwas anders in dem Munde, als in dem Hertzen zu haben. Diese Wahrhafftigkeit nehmen wir theils bey GOtt, theils bey den Menschen wahr.

I Von der **Wahrhafftigkeit GOttes.**

Hierunter verstehen wir die allerhöchste und beständige Uebereinstimmung der Thaten und Reden GOttes, oder diejenige Vollkommenheit seines Willens, da er denen vernünfftigen Geschöpffen alle nöthige Erkänntniß zureichend und nach vollkommener Wahrheit, zu ihrer Seligkeit und seiner Ehre, offenbaret. Nach dieser Wahrhafftigkeit, sind GOttes Worte nichts anders, als gewisse und unbetrügliche Ausdrückungen seiner Begriffe und Vorstellungen. Da heisset es Johann. XVII, 17: Dein Wort ist Wahrheit. Und zwar ist die Wahrhafftigkeit in Ansehung der Göttlichen Worte in folgenden Stücken anzutreffen: a) In den Erzehlungen, die er seinen Worten inseriret hat, in welchem kein eintziger erdichteter Umstand ist. b) In Verkündigung zukünfftiger Dinge, Jes. XXXIV, 16. c) In Auslegung der heylsamen Wahrheiten,

Psalm XIX, 8, da alle Glaubens- und Lebens-Lehren, die er uns in seinem Worte lehret, der Wahrheit gemäß sind. d) In den Verheissungen der Wohlthaten. e) In den Drohungen der Straffen. Diese Wahrhafftigkeit wird auch sonst die Treue GOttes genennet. Dieser Wahrhafftigkeit und Treue GOttes sind folgende Dinge entgegen: (a) Alles Falsche, falsche Reden und Lügen. Hebr. VI. 18. Es ist unmöglich, daß GOtt lüge. (b) Alle List, Räncke und Betrügereyen, welche in den Handlungen der Heydnischen Götzen hervorleuchten. (c) Alle Heucheley und Verstellung. Wenn zwar die Verstellung darinnen gesetzet wird, wenn jemand seinen wahren Sinn und Absichten eine Zeitlang verbirget, daß ein anderer dieselben aus seinem äusserlichen Bezeigen nicht so gleich und gewiß errathen kan; So möchte es in den Handlungen GOttes mit den Menschen zuweilen das Ansehen haben, als ob er sich verstelle; Da er z. E. dem **Abraham** befahl, seinen Sohn **Isaac** zu opffern, so verbarg er ihm seine wahre Absicht, u. s. w. Allein diese Verstellung stritte weder wider die Wahrheit, als welche uns nicht verbinder, bey allerley Umständen ohne Unterscheid alle Wahrheiten zu entdecken, u. s. w. Noch wieder die Güte, indem durch diesen Befehl weder dem **Abraham**, noch **Isaac** geschadet werden solte, sondern vielmehr **Abrahams** Glaube und **Isaacs** Gehorsam offenbahret und aller Welt zu der Nachfolge vorgestellet werden solte. Das kan also keine eigentliche Verstellung bey GOtt genennet werden. Betrügliche und schädliche Verstellungen, da man sich äusserlich freundlich und liebreich anstellet, damit man dem andern desto gewisser schaden könne, können bey dem höchst wahrhafftigen und aufrichtiges GOtt nicht statt finden. Es ist ein teuffliches Laster, Johann VIII, 44, welches mit der Höchsten Vollkommenheit GOttes gar nicht bestehen kan. Und das ist der Begriff, den wir uns von der Wahrhafftigkeit GOttes zu machen haben. Nun folget, daß wir sie auch aus ihren Gründen herleiten, und beweisen. Die Quelle der göttlichen Wahrhafftigkeit ist, a) die Höchst vollkommenste Wahrheit seiner unendlichen Erkänntniß. Diese verursacht, daß er auch vollkommlich die Wahrheit offenbaren kan. b) Seine Liebe und Heiligkeit bringet zu wege, daß er nur nach Vollkommenheit handelt, und von allem, was Unvollkommenheit heisset, sich auf das weiteste entfernet. Da nun aber Falschheit und Lügen unter die Unvollkommenheiten gehöret, so muß er sich auch von dieser Unvollkommenheit nothwendig entfernen. Folglich sind Liebe und Heiligkeit der Grund, daß GOtt will die Wahrheit sagen. c) Nach seiner Weisheit erwehlt er die besten Mittel, und d) nach seiner Liebe und Gnade gegen die Menschen thut er, was zu seiner Ehre und ihrer Seligkeit gereichen kan. Darum offenbahret er ihnen seinen Willen mit Verheissungen und Drohungen. Also gründet sich die Wahrhafftigkeit GOttes auf unbewegliche Stützen, und man siehet, wie sicher man sich darauf verlassen könne. Die H. Schrifft behauptet die Wahrhafftigkeit GOttes erstlich positiv, indem er der wahre, wahrhafftige und getreue GOtt genennet wird. Treu ist GOtt, u. kein Böses (keine Falschheit) an ihm, 5 Mos. XXXII, 4. Solte der Menschen Unglaube GOttes Glauben (oder Treue) aufheben? Das sey ferne! Es bleibe vielmehr also, daß GOtt sey wahrhafftig, und alle Menschen falsch, Röm. III, 3, 4. Die Wege des HErrn sind lauter Güte und Wahrheit, Psalm XXV, 10. Des Herrn Wort ist wahrhafftig, und was er zusagt, das hält er gewiß. Zweytens negativ. Es wird alle Lügen, Betrug und Falschheit von ihm abgelehnet. Der Held in Israel leuget nicht. 1 Sam. XV, 26. Und Tit. I, 2, wird er GOtt, der nicht leugt, (ἀψευδὴς Θεὸς) genennet. Wir leiten hieraus folgende Wahrheiten her: 1) Ist GOtt wahrhafftig, so bekommt sein Wort eine vollkommene Gewisheit, Glaubwürdigkeit und Infallibilität. Daher wird es das **Wort der Wahrheit**, Coloss. I, 5, ja die **Wahrheit** selbst, Johann XVII, 17, genennet. 2) Wir können uns auf sein Wort, und insonderheit auf seine Treue und Verheissungen, sicher verlassen, wie **David**, 2 Sam. VII, 28, **Abraham**, Röm. IV, 20, ja wir sind solches zu thun schuldig, sonst machen wir ihn, durch Unglauben zum Lügner, 1 Johann. V, 10. Ist es nun unter den Menschen ein grosses Unrecht, einen ehrlichen Mann für einen Lügner zu halten, wie vielmehr, wenn wir GOtt davor halten. 3) Wir haben Ursach, uns für seinen Drohungen zu fürchten, die eben so gewiß, als seine Verheissungen erfüllet werden. Jos. XXIII, 14-16. Es sind also dieselben kein blinder Schreck. 4) Wir sind verbunden, uns nach GOttes Exempel der Wahrheit zu befleissigen, und alle Lügen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, abzulegen, auch alle Heucheley, Falschheit und Verstellung zu vermeiden, Jacob. V. 12. **Paulus** hatte Eph. IV von der Erneuerung zu GOttes Bilde geredet, Lügen aber gehöret zu dem Bilde des Teuffels. GOtt ist ein GOtt der Wahrheit, und nach dessen Bilde müssen wir erneuert werden. Der Satan aber ist ein Lügner, in dessen Pfuhle alle Lügner ihr Theil empfahen werden. Hieraus ziehet der Apostel in dem 25 Verse diesen Schluß: Darum leget die Lügen ab, u. s. w.

II Von der Wahrhafftigkeit der Menschen.

In dem Stande der Unschuld war bey den ersten Eltern eine vollkommene Wahrheit (ἀλήθεια) und rechtschaffenes Wesen anzutreffen. Denn wo sich Heiligkeit und Gerechtigkeit findet, da kan keine Falschheit, Betrug und Heucheley, Statt finden. In **Christo**, dem wesentlichen Ebenbilde GOttes, ist ἀλήθεια, Wahrheit, oder ein rechtschaffenes Wesen, Eph. IV, 21. Und so lange der Mensch dessen Bild trug, so waren alle seine äusserlichen Handlungen seiner innerlichen Gemüths-Beschaffenheit gemäß. Und das heisset ἀλήθεια, Wahrheit. 2 Corinth. XI, 3, wird es ἁπλότης, eine Heilige Einfalt, genennet. Nach dem Falle, ist diese Wahrhafftigkeit, als eine Tugend betrachtet, ein beständiges Bemühen, alle Reden, die wir mit dem Nächsten von Göttlichen, oder menschlichen Dingen führen, also einzurichten, daß zwischen unsern Worten und Meynungen, wie auch der Sache selbst, eine accurate Uebereinstimmung angetroffen werde. Zu dieser

dieser Tugend werden wir Zachar. VIII, 16. Matth. V, 37. und Ephes. IV, 25. ermahnet, da es heisset: Leget die Lügen ab, und redet die Wahrheit ein Jeglicher mit seinem Nächsten, sintemahl wir unter einander Glieder sind. Das Gegentheil hievon ist allerley Art Lügen, dahin auch schädliche Aequivocationen, sinnliche Reservationen, Verleumdungen, falsche Zeugnisse, Schmeicheleyen, u. s. w gehören. Die Wahrhafftigkeit der Menschen kan füglich in zwey Gattungen eingetheilet werden. Die erste davon ist die **wahre Aufrichtigkeit in Worten und Wercken**, welcher die Stellung und Verstellung, Heucheley, und allzugrosse Einfalt, entgegen stehet. Damit dieses unsern Lesern desto deutlicher in die Augen leuchte, fügen wir α) eine Philosophische Erklärung hinzu. Die Wahrhafftigkeit der Menschen, an und für sich selbst betrachtet, ist weder eine Tugend, noch ein Laster, und muß ihre moralische Natur aus dem Gebrauche derselben, ob derselbe den Regeln der Billigkeit und Klugheit gemäß, beurtheilet werden. Denn die Wahrheit reden, kan so wohl in Ansehung unserer Obligation, als auch unsers Nutzens, der gesunden Vernunfft so offt zuwider, als gemäß seyn; Und dem andern die Wahrheit verbergen, kan so offt der gesunden Vernunfft, in Ansehung unserer Obligation und der Klugheits-Regeln, gemäß seyn, als es derselben zuwider seyn kan. Hieraus erhellen folgende Sätze:

I. Es sind nicht alle Unwahrheiten untersaget. Denn nicht alle Unwahrheit ist eine Lügen, in sofern diese, gebräuchlichermassen, für ein Laster genommen wird: Indem jene in gewissen Fällen mit höhestem Rechte vergönnet, ja eine Pflicht seyn kan. Eine Wahrheit, welche zu wissen und von uns zu erfahren der andere kein gegründetes Recht hat, und durch deren Verschweigung hingegen wir unsern eigenen, oder eines dritten, oder auch desjenigen selbst, dem wir sie verschweigen, wahren Nutzen befördern können, sind wir zu verschweigen mit höhestem Rechte befugt, ja, nach Befinden, durch das natürliche Recht, und also in unserm Gewissen, verbunden, welche Pflicht die Verschwiegenheit heisset; Zu welcher auch alle in diesem Falle erforderliche Wahrheiten und Verstellungen, in Reden, Geberden und Thaten, gehören. Wir sehen also, daß die Wahrhafftigkeit offt zu dem schändlichsten Laster werden könne, nehmlich in solchen Fällen, wenn man eine Wahrheit sagt, die man zu verschweigen verbunden ist, oder auch nur, wenn man eine Wahrheit, aus Einfalt, zu seinem Schaden entdecket, die man, nach den Regeln der Billigkeit, oder unserer Obligation, zu entdecken nicht verbunden war. Ja es verdienet offt für eine lobwürdige Tugend und Geschicklichkeit eines sinnreichen Kopffes gehalten zu werden, wenn man den andern mit einer wohl ausgesonnenen Unwahrheit betrügen kan, und dadurch eine Wahrheit verschweiget, und, durch Verstellung, auf alle Weise zu verdecken geschickt ist, welche man zu verschweigen in seinem Gewissen verbunden ist, als wenn man z. E. einem Feinde Unrecht saget, wo der hingegangen ist, den er mit blossem Degen verfolget; Oder auch nur, wenn man zu seinem Nutzen eine Wahrheit mit guter Manier verbergen, und unwahrscheinlich machen kan, welche man dem andern auf die Nase zu binden in seinem Gewissen, nach göttlichen und weltlichen Rechten, nicht verpflichtet ist. Gleichwie es also alber seyn würde, allen Gebrauch des Feuers, ohne Unterschied des Zweckes, für gut zu halten, es mag es nehmlich ein Hauß-Vater, zu der häußlichen Nothdurfft, oder ein Mordbrenner, Städte und Dörffer damit anzustecken, gebrauchen: So würde es auch alber seyn, allen Gebrauch der Wahrheit und Offenhertzigkeit für eine Tugend zu halten, es mag sie nehmlich ein ehrlicher Mann, zu seinem und seines Nächsten wahrem Nutzen, oder ein **Judas**, **Christum**, und ein Landes-Verräther, das Vaterland zu verrathen, gebrauchen. Denn was that jener **Ischarioth** anders, als daß er den Jüden die wahrhafftige Nachricht hinterbrachte, welcher unter der Gesellschafft **Christus** wäre? Und wird ein jeder Verräther, eben dadurch ein Verräther, daß er die Wahrheit saget? So alber es ferner seyn würde, allen Gebrauch des Giffres, ohne Unterschied, für sündlich zu halten, nehmlich nicht allein, wenn er zu heimlichen Mordthaten sondern auch, wenn er von einem Chymicus, oder andern Künstler, zu dem menschlichen Nutzen angewendet wird: Eben so alber ist es auch, alle Unwahrheit und Verstellung für sündlich zu halten, es besitze sie entweder ein Betrüger, oder ein kluger Staats-Mann, der die Aufmercksamkeit der Feinde und Spione, welche die auf dem Tapet seyenden Absichten auszuforschen bemühet sind, durch wohl ersonnene Finten, geschicklich hinter das Licht zu führen weiß. Demnach ist es keine wohlgegründete Sittenlehre, wenn man saget, ein ehrlicher Mann, oder auch ein Christ, müsse allezeit und ohne Unterschied offenhertzig, und ohne alle Verstellung seyn, er müsse allenthalben die Wahrheit, und nie ein anders, als was er dencke, reden. Es ist solches so viel gesagt, als, ein ehrlicher Mann müsse unter vielerley Mitteln, deren bald das eine, bald das andere, den Zweck zu erhalten, nöthig, und deren jedes, nach dem Unterschiede der Umstände, bald zu dem Zwecke dienlich, bald demselben zuwider ist, sich dennoch nur an eines davon binden, und den Gebrauch desselben, ohne allen Verstand, es sey nun zu dem Zwecke dienlich, oder nicht, sich beständig angewöhnen; Er müsse also, für grosser vermeynter Ehrlichkeit, alle gute Vernunfft (wenn es auch die Billigkeit selber wäre, als welcher die Wahrhafftigkeit so schier zuwider, als gemäß seyn kan) verleugnen. Hievon hat **Müller** über **Gracians** Oracul, in der 13 und 18 Maxime, gehandelt. Mit dieser philosophischen Erklärung wollen wir β) eine historisch-theologische Anmerckung verbinden. Die Christen des 1. und 2 Jahrhunderts befliessen sich vor allen Dingen der Wahrheit, wie sie denn vor eine Sünde hielten, wenn man nicht in allen Dingen die Wahrheit redete. Also bekannten sie öffentlich: „Wir sind GOttes Nachfolger, und „mit unserm Zustande ist es dermassen beschaffen: „Wie wir etwas bey uns gedencken und überle„gen, so lauten auch unsere Worte, und wie die „Worte sind, so sind auch die Wercke, ja, wie „die

„die Wercke, ist das gantze Leben, nehmlich, „das gantze Leben der Christen ist durchgehends „gut.„ (**Clemens Alexandr.** protrept. ad gent. p. 76.) Indem nun Wort und Wandel bey ihnen so richtig zusammen stimmeten, so hatten sie keines Schwörens von nöthen, die Wahrheit zu bestätigen, es war gnug, wenn sie Ja, oder Nein sagten, oder noch hinzusetzeten: Ich rede die Wahrheit! Damit konnten diejenigen, welche die Unfehlbarkeit ihrer Worte nicht alsofort einsahen, schon zu frieden und gnugsam versichert seyn; Ob sie sich gleich nicht gäntzlich wegerten, bey Erfordern der Nothwendigkeit, einen Eydschwur abzulegen. Doch, dieser Wahrheits-Liebe ohnbeschadet, giebt **Hermas** (Lib. II. mand. III. p. 833. T. III. Cod. Apocryph. N. T.) nicht undeutlich zu verstehen, es sey zuweilen erlaubet, mit Worten von der Wahrheit abzugehen. Die Väter des andern und dritten Jahrhunderts bejahen solches noch deutlicher. Als **Clemens Alexandrinus** und **Origenes**. Dem **Origenes** sind in dieser Meynung sehr viele nachgefolget. Wir nennen hievon nur den Verfasser der Recognitionum *Clementis*. **Plato** nahm des **Pythagoras** Meynung an, und lehrete, denen Vorstehern einer Republick sey vor andern erlaubet, der Feinde, oder Bürger wegen, zum Nutzen der Republick, zu lügen und zu betrügen. Nun ist bekannt, daß die Christlichen Lehrer des andern und dritten Jahrhunderts, und insonderheit **Origenes** und seine Schüler, aus Liebe zu dem **Plato**, vieles von ihm angenommen haben. Dieser Irrthum der Lehrer in den ersten Jahrhunderten hat der Kirche grossen Schaden verursachet, und die Christl. Religion zu einem Spotte der Feinde gemacht. Daher sind so viel Wunder-Wercke erdichtet, so viel Fabeln in den Geschichten der Heiligen eingestreuet, so viel Bücher unter dem Nahmen **Christi**, der Apostel, und grosser Männer, an das Licht gebracht worden. Es kam endlich auch daher die Disputir-Kunst, welche man in dem 4 und 5 Jahrhunderte κατ' οἰκονομίαν zu nennen pflegte. Wer sich derselben bediente, der meynte, es sey recht, die Gegner mit Betrügereyen zu hintergehen, und mit allerley List und Lügen der Wahrheit zu Hülffe zu kommen. **Hieronymus** (Comment. ad ep. ad *Galat.* Lib. I. c. 2. T. IX. Opp.) schreibt selbst: „Es ist nicht zu verwundern, daß auch fromme „Leute nach Gelegenheit sich und andern zum Be„sten etwas unwahres vorbringen; Da auch un„ser Herr, welcher keine Sünde, auch kein sündli„ches Fleisch hatte, die Gestalt des sündlichen Flei„sches angenommen, damit er die Sünde im Flei„sche verdammete, und uns vor GOtt gerecht „machete.„ **Augustinus** hat **Hieronymum** unterschiedene mahl deswegen getadelt, er hat aber diese Meynung nicht ablegen wollen. **Chrysostomus** hat mit dem **Origenes** eben diese Meynung gehabt. Die Priscillianisten gaben in dem 5 Jahrhunderte vor, ihre Lehrsätze zu verbergen, es wären alle Lügen erlaubet, die einen Nutzen brächten. Ihr Sprüchwort ist bekannt: Jura, perjura; secretum prodere noli. Einige Christen wolten sich dieses Vortheils bedienen, und suchten dieselben mit Lügen zu hintergehen, dadurch hinter ihre Geheimnisse zu kommen. Es entstand daher unter den Christen die wichtige Frage: Ob man in gewissen Fällen wider die Wahrheit reden könne? **Augustinus** widersetzte sich in zwey Büchern de Mendacio, (von der Lügen). Es haben einige vermeynet, **Augustinus** sey zu weit gegangen, und haben das sogenannte Mendacium Officiosum (die Amts-Lügen) entschuldiget. Dieses ward endlich für eine problematische Frage gehalten und man durffte auf beyden Theilen darwider disputiren. **Heliodorus** (Aethiopicorum Lib. I. p. 52.) schreibt: „Eine Lüge sey gut, wenn sie dem nütze, „der sie sagt, und dem nichts schade, der sie höret.„ **Johannes**, der, nach dem Titel seines Buches, **Climax** genennet wird, widerspricht ihm. In der Lateinischen Kirche sagt **Cassianus**: (in collationibus Patrum, coll. XVII. de definiendo &c. p. 909). Das Lügen sey, wie Nieswurtz, im Nothfalle allerdings heylsam. **Gregorius Magnus** (in Moralibus in Job. Lib. XVIII. c. 3.) ist gantz anderer Meynung, und spricht, die Egyptischen Wehmütter hätten bloß eine zeitliche Belohnung empfangen, wären aber der ewigen Seeligkeit dabey verlustig worden; Weil sie einen Betrug, die Söhne der Israeliten zu erhalten, gebraucht. Das Concilium Toletanum VIII, in dem Jahr 653, und Troslejanum, in dem Jahr 909, lehren, man müsse es in Schrifften und öffentlichen Versammlungen mit dem **Augustinus** halten; In andern Fällen könne man aber doch gelinder urtheilen. Bey den Scholastickern war **Augustinus** in grossem Ansehen, und also ward auch desselben Meynung in diesem Stücke beybehalten; Doch nahm **Hugo de St. Victore** die schertzhafftigen Lügen von den Lügen aus, und **Gabriel Biel** lehrete, eine falsche Rede, womit GOtt einen andern zu betrügen befohlen, habe nicht die Natur einer Lüge. In dem 12 Jahrhunderte bekräfftigte der Römische Pabst, **Innocentius** der III, durch einen Schluß, daß alle falsche Reden solten verdammet seyn. Die Verfasser des Tridentinischen Catechismus, welcher in dem 16 Jahrhunderte auf dem Concilio zu Trident gemein gemacht wurde, sagen: (P. III. p. 395.) „Præterea joco, vel officii causa, fallere mendacio, „& si nemo in illo damnum, vel lucrum fecerit; „tamen omnino indignum est; ita enim nos Apo„stolus admonet: Deponentes mendacium, loquî„mini veritatem. D. i. Es ist überdieses, einen aus „Spaß, oder Amtshalber, mit einer Lügen zu hinter„gehen, (ob schon Niemand davon Schaden, oder „Nutzen, hat) doch allerdings unanständig; Denn „so vermahnet uns der Apostel: Leget die Lügen ab, „und redet die Wahrheit.„ Die Römischen Theologen folgten dieser Meynung einmüthig. **Nicol. Abramus**, ein Jesuit, bemühete sich, die Rechte der Wahrheit wider die Lügen zu vertheidigen, wolte aber doch dabey beweisen, daß die Aequivocationen, oder Zweydeutigkeiten, welchen viele Gesellen seines Ordens hold sind, nach dem Exempel **Christi**, erlaubet wären. **Carol. Ambrosius Cattaneus**, ein Meyländischer Jesuit, gab ein Buch, unter dem Titel: Lezione Sacre. heraus, worinnen er auch diese Lehre seiner Kirche gemäß vortrug; Er wolte aber dabey die Einschrenckungen in dem Gemüthe nicht verwerffen, und weil er sahe, daß die Lügen einen Wider-

Widerspruch der Worte gegen das Gemüth in sich fasseten, so leitete er gleichsam diesen Grundsatz daraus: Daselbst könne kein Beyfall oder Widerspruch, Statt haben, wo keine Anzeigung der Worte sey. Nach 20 Jahren griff **Joseph Augustinus Orsius**, in einer kleinen Schrifft, diese Meynung an; worauf viele Streit-Schrifften gewechselt wurden, obgleich **Cattaneus** schon todt war. Ob schon die Weltweisen eine andere Meynung dißfalls vortragen, so werden sie doch deswegen nicht unter die Ketzer gezehlet. **Gabriel Naudäus** hat sich in einer besondern Abhandlung bemühet, den Aertzten eine Freyheit zu betrügen beyzulegen. **Cartesius** (in Meditationibus de prima Philosophia, p. 75.) räumet gar ein, GOtt selbst könne, den Worten nach, lügen. Bey der Reformirten Kirche hat es anfangs frey gestanden, die Meynung, welche ein jeder für die beste gehalten, zu erwählen. **Johann Calvinus** (Instit. relig. Christ. c. 3.) scheinet selbst nur die schädlichen Lügen zu verwerffen. **Petrus Martyr** (Loc. Comm. Class. II. c. 3.) verdammet alle Lügen; hält aber die Mendacia jocosa & officiosa (Spaß- und Amts-Lügen) für peccata venialia, (erläßliche Sünden.) **Lambert. Danäus** hingegen machet (in Ethica Christian. Lib. II. c. 6.) einen Unterscheid unter einem guten und bösen Betruge, und billiget jenen. Nachdem aber der Heydelbergische Catechismus geschrieben und von den meisten Reformirten Gemeinen angenommen worden ist, hat diese Freyheit aufgehöret. **Zacharias Ursinus** (in Explicat. Catechismi) verwirfft alle falsche Reden. Diesem folgen **Joh. la Placette**, **Ben. Pictetus**, **Joh. Zoornbeckius**, **Jac. Bernardus**, **Phil. Naudäus**, und andere. **Pictetus** brauchte die Bescheidenheit, und trug die Beweise von beyden Seiten vor, und ließ dem Leser die Freyheit, davon zu urtheilen. **Jac. Saurin**, ein berühmter Prediger der Wallonischen Kirche in Haag, fügte seinen Discours Historiques, Critiques, Theologiques, &c. nach Veranlassung der Hure **Rahab**, eine Abhandlung von dem Lügen bey, und wolte den Weg des **Pictets** gehen. Er erhielt, dieser Abhandlung wegen, von den Kirchen zu Arnheim und Breda eine Approbation. Als aber diese Discourse in dem Drucke erschienen, so hatte er diese Abhandlung bey dem Vorfahren **Samuels**, da ihm GOtt befohlen, die Haupt-Absicht seiner Ankunfft denen Bethlehemiten zu verheelen, beygefüget. In der *Bibliotheque raisonnée*, T. II. P. I. art. 7. ward von **Saurin** geurtheilet, man könne nicht sehen, ob, nach seiner Meynung, GOtt den er ehre, unschuldig, oder aber einiger Laster schuldig sey. In der andern Ausgabe dieser Abhandlung, (Haag 1730 in 8.) bemühete sich **Saurin**, seine Meynung auf bessere Weise vorzutragen. Endlich ward in Haag ein Synodus angestellet, diese und andere Streitigkeiten beyzulegen. Darinnen ward dem **Saurin** einmüthig auferlegt, seine Abhandlung von dem Lügen zu widerruffen. Er gab hierauf eine Erklärung heraus, daß er in dieser Schrifft sich blos als einen Geschichtschreiber aufgeführet und seine Meynung, die er bereits in seinem Catechismo ausgeführet, nicht entdecket habe. **Joh. Lud. Bonvöustio** ward indeß aufgetragen, diesen Streit zu beschreiben, und die gemeine Meynung der Reformirten zu behaupten. Dieses that er auch in dem Buche: Le Triomphe de la verité, & de la paix, ou reflexions sur ce qui s' est passé de plus important dans le dernier Synode an sujet de Messieurs *Saurin* & *Mory*. a Utrecht, 1731 in 8. Anjetzt will man fast die Gottesgelehrten, welche öffentlich lehren, es sey erlaubt, die Wahrheit, um ein grösser Gut zu erlangen, zu verlassen, von der Gemeinschafft ausschliessen. Dieser Ernst unter denen Reformirten, sonderlich in Holland, hindert nicht, daß nicht die Rechtsgelehrten und Weltweisen von der gemeinen Meynung abgehen solten. Dieses erhellet aus den Anmerckungen **Joh. Barbeyracii**, die er unter die Französische Uebersetzung des **Puffendorfischen** Juris naturæ & gentium, p. 509. u. ff, gesetzet hat. Diesem fället **Gravesand**, ein berühmter Holländischer Weltweiser, in einem Briefe von dieser Sache, in dem Journal litteraire, T. V. P. II. p. 254. u. ff, bey. Denen Arminianern hat auch die sanfftere Erklärung, daß GOtt nicht eine so scharffe Beobachtung der Wahrheit erfordere, gefallen. Dieser Streit wird in unserer Kirche für ein Theologisches Problema gehalten, davon man auf beyden Seiten disputiren kan. Die gottsel. Bekenner haben in den symbolischen Büchern die dreyfache Eintheilung der Lügen mit Stillschweigen übergangen; dieses hätten sie wohl nicht gethan, wenn sie geglaubt, daß eine Meynung unter diesen gefährlich sey. **Martin Chemnitius** (in loc. theol. P. II, de lege, de Præcepto VIII). **Caspar Erasmus Brochmann**, (in System. Theol. L. II, art. I, de lege, Sect. II, qv. 1) und **Johann Hülsemann**, (in extensione breviarii theol. c. XI, p. 23. u. f.) geben denen Beyfall, welche meynen, die Wahrheit könne zuweilen aus Liebe verlassen werden; doch sind sie nicht hart gegen diejenigen, welche das Gegentheil behaupten. **Johann Gerhard** (locor. comm. T. III, de lege Dei) hat des **Augustinus** und der Scholasticker Meynung, nebst andern bestärcket, er ist aber, so viel uns bewust, von Niemanden deswegen widerleget worden. Die neuen Gottesgelehrten haben die Eintheilung in die schertzhafftigen, Pflichtmäßigen und schädlichen Lügen verworffen, einen Unterschied unter den Lügen (Mendaciis) und Unwahrheiten (Falsiloquiis) gemacht, und die letzten behauptet. Unsere Welt-Weisen stimmen (wie aus der vorhergehenden Philosophischen Erklärung zu ersehen ist) hiermit überein. Wir halten davor, daß eine falsche Rede, oder Unwahrheit, von einem Christen ohne Sünde vorgebracht werden könne, wenn es die Liebe des Nächsten, oder eine tugendhaffte Liebe gegen uns selbst, erfordert. Weil uns GOtt das Vermögen zu reden deswegen verliehen hat, daß wir andern, mit denen wir umgehen, von unsern Gedancken Versicherung geben; so sind wir verbunden zu sorgen, daß unsre Worte mit unserm Sinne übereinstimmen. Ist aber diese Uebereinstimmung allgemein, oder bedingt? Man kan hier 3. Fragen machen: (a.) Was sind das vor Fälle, in welchen man die Wahrheit nicht verlassen, oder verheelen darff? (b.) Kann denn bey einigen Umständen eine gewisse Einschrenckung der Verbindlichkeit wahr zu reden zugelassen werden? (c.)

Sind denn Fälle, da diese Obligation gar aufhören, und die Unwahrheit Statt finden kan? Ein Christ muß allen Fleiß anwenden, Aufrichtigkeit gegen seinen Nächsten, so es zu desselben Bestem dienet, zu gebrauchen. Die Wahrheit muß in den Gesprächen, welche die Religion und Göttl. Dinge angehen, auf das genaueste beobachtet und bekennet werden. Was ist von denen so genannten heiligen Betrügereyen (piis Fraudibus) zu halten? Diese sind schädlich und verwerfflich. GOtt fordert einen vernünfftigen Gottesdienst, eine Ueberzeugung des Verstandes von den Glaubens-Lehren, und gute Wercke, welche aus dem Glauben kommen, und ihren Grund in der Erlösung haben. Was kan vor eine Ueberzeugung bey einem Menschen entstehen, welchem entweder falsche Gründe, oder erdichtete Zeugnisse und Wunder, die Erkänntniß des Heyls zu erlangen, eingepräget werden? Was wird er vor Beweis-Gründe haben? Es muß ein knechtischer Gottesdienst entstehen; es muß entweder Unglaube, oder Aberglaube, erfolgen. Wenn nun der Betrug entdecket wird, was wird für ein Begriff von der Religion übrig bleiben? Was vor Schade entstand nicht der Kirche in den ersten Jahrhunderten daraus? Daher verabscheuen auch diejenigen diese heiligen Betrügereyen, (pias Fraudes) welche sonst nicht alle Unwahrheiten (Falfiloquia) verwerffen. Leidet die Verbindlichkeit, die Wahrheit zu reden, bey gewissen Umständen eine Einschrenckung? Ja. Bey einem freyen Bekänntnisse würden wir uns zuweilen selbst, oder andern, schaden. Die Moralisten sagen, man könne so dann entweder die Wahrheit verschweigen, oder zweydeutig reden. Z. E. Es hätte einer eine Reise vor sich, und es würde ihm an seinem Glücke hinderlich seyn, wenn er es andern sagte. Muß er nun auf Befragen, wo er hin reise, solches offenbahren? Nein; Es ist ihm erlaubt, die Antwort abzuschlagen, oder einen Ort zu nennen, da er durchreiset. Es ist nun die Frage: Ob man in den Umständen, da unsere, oder anderer Leute Vortheile, nicht anders erhalten werden können, die Wahrheit so übergehen könne, daß man offenbahrlich eine Unwahrheit sagen dürffe? Einige antworten, man habe entweder mit Obrigkeitlichen Personen, oder mit Leuten seines gleichen zuthun. In dem ersten Falle sey es nicht erlaubet, etwas falsches zu reden, ob es schon in dem andern Falle angehen könne. Weil man aber GOtt mehr, als den Menschen gehorchen muß, so höret wohl auch alsdenn die Freyheit nicht auf, wenn sie übrigens nicht denen Göttl. Gesetzen zuwieder läufft. Wie die Obrigkeit nicht sündiget, wenn sie einen Menschen tödten läßet; so begehet auch derjenige, welcher bey gewissen Umständen unwahr redet, keine Sünde. Einige sonderlich derer Alten, haben die falschen Reden zu den erläßlichen Sünden gerechnet. Zu dem Wesen einer erläßlichen Sünde gehöret, daß sie wider mein Wissen und wider meinen Willen begangen werde. Dieses aber läßet sich hieher nicht deuten. Man hat folgende Regeln zu mercken: 1.) Es muß durch eine falsche Rede entweder ein wahres Gut erlanget, oder etwas, so würcklich böse ist, vermieden werden. Z. E. Man kan zu einem Wahnwitzigen, der einen Degen fordert, sagen, man habe keinen. 2) Der Nutzen, oder Schaden, so aus einer falschen Rede kommt, muß grösser seyn, als der Nutzen, oder Schaden ist, den man ordentlicher Weise erlangen, oder vermeiden kan. Z. E. Ein Tyrañ will einen unschuldigen Unterthanen tödten lassen, und drohet andern mit der Lebens-Straffe, wo sie nicht sagen, wo er sey. Da ist eher die Wahrheit zu melden, als zu verursachen, daß viele hingerichtet werden. 3) Man muß nicht eher falsch reden, als bis kein Mittel mehr ist, seine und anderer Wohlfahrt zu befördern. Z. E. Es muß einer sterben, oder muß sein Leben mit einer Unwahrheit retten. Wir beweisen, daß dergleichen falsche Reden mit Recht gebrauchet werden können: Wir haben Pflichten gegen GOtt, gegen uns, und gegen unsern Nächsten. Diese fliessen aus der Liebe gegen GOtt, gegen uns und unsern Nächsten. Wenn wir diese Liebe ausüben, so erfüllen wir das Gesetz. Matth. XXII, 37. u. ff. Rom. XIII, 9. u. ff. Coloss. III, 14. Die Liebe ist eine Bereitschafft, aus den Vollkommenheiten eines andern ein Vergnügen zu schöpffen. Erkennen wir GOttes Vollkommenheiten, so entstehet ein Verlangen GOttes Ehre, auch unsere und des Nächsten Wohlfahrt zu befördern. Nach dem Sünden-Falle geschiehet es durch anderer Bosheit, daß die Haupt-Gesetze in gewissen Fällen mit einander streiten, und nicht alle zugleich beobachtet werden können. Daher thun wir unserer Pflicht eine Genüge, wenn wir das kleinere Gebot fahren lassen, und das grössere beobachten. Die Pflichten gegen GOtt sind andern vorzuziehen, wenn wir, oder andere, auch das Leben dabey verliehren solten. Matth. X, 38. u. ff. Marc. VIII, 34. u. ff. Die Liebe gegen uns selbst ist die Regel, nach welcher wir den Nächsten lieben sollen. Matth. XXII, 39. Darum sind auch die Pflichten, die wir uns selbst schuldig sind, den Pflichten gegen andere vorzuziehen. Die Beobachtung der Wahrheit verliehret ihr Gewichte, wenn sie aufhöret, ein Mittel unserer und unsers Nächstens Glückseligkeit zu seyn. GOtt verbeut die falschen Reden, so ferne sie wider die Liebe gegen uns und unsern Nächsten streiten, und in so ferne sind sie auch nur böse. In den Worten: Sey fern von falschen Sachen, 2 B. Mosis XXIII, 7. werden die Richter gewarnet, daß sie nicht durch Lügen das Recht und die Unschuldigen kräncken lassen. Ps. V, 7. heisset es: Du bringest die Lügner um; es werden aber v. 10. die Lügner beschrieben, wer sie sind. Paulus befiehlet: Leget die Lügen ab, u. s. w. Ephes. IV, 25; Er setzet aber diese Ursach hinzu: Weil wir unter einander Glieder sind, und einander nicht schaden sollen. Coloss. III, 9. verbeut er: Lüget nicht, es stehet aber dabey εἰς ἀλλήλους, wider einander, oder zu Schaden. Unsere Meynung wird von Exempeln, welche der H. Geist selbst zuweilen gelobet hat, bestätiget. Wir nennen zuerst die Hure Rahab, Jos. II, 3. Ebr. VI, 31. Samuel muste sagen, er wär gekommen dem HErrn zu opffern, und das vornehmste Absehen war, einen neuen König zu suchen, 1 Sam. XVI, 2. Elisa war ohne Zweiffel von den Syrern befraget worden, wo der Prophet wäre; er gab sich aber ihnen nicht zu erkennen, sondern sprach, er wolle sie zu dem Manne führen, 2 Kön. VI, 14-20.

II. Obschon, wie wir anjetzo gezeiget haben, nicht alle Unwahrheiten untersaget, sind doch alle Lügen verboten. Das heisset aber eine Lügen welche, durch die Gesetze der Friedfertigkeit, verboten ist, wenn man den Nächsten dadurch beleidiget, daß man ihm solche Wahrheiten, die er zu seinem wahren Nutzen zu wissen, und von uns zu erfahren ein gegründetes Recht hat, nicht allein verschweiget, sondern auch denselben, an statt solchen fals die Wahrheit zu reden, mit Unwahrheiten hintergehet, und ihm hiedurch unbefugter Weise schadet. Die lobenswürdige Wahrhafftigkeit ist also eine Pflicht, dem andern die Wahrheit, die er, zu seinem wahren Nutzen, zu wissen, und vermöge der Gesetze der Geselligkeit, von uns zu erfahren ein Recht hat, zu offenbahren. Man wird leicht begreiffen, daß aus der Wahrhafftigkeit für einen wahrhafftigen Menschen viel Gutes erfolget. Denn wie ein Lügner seinen Glauben verliehret, so behält er ihn, und Jedermann, der ihn kennet, trauet ihm. Niemand darff sich befürchten, daß er ihn verleumden wird, vielmehr ist er vergewissert, daß er alles zu dem Besten kehret. Und demnach hat ihn Jedermann gerne um sich. Absonderlich folget auch dieses aus der Verschwiegenheit, daß wir uns viel Freunde machen: Gleichwie hingegen Unverschwiegenheit viel Feindschafft erwecket. Verschwiegenheit bringet dem Menschen auch den Vortheil, daß er nicht zu seinem eigenen Schaden ausschwatzet, was ihm nachtheilig ist, und andere zu ihrer Nachricht brauchen, ihm in seinem Vorhaben hinderlich zu fallen. Und ist hier sonderlich vonnöthen, daß man fleißig darauf Acht hat, wie vieles Unheyl die Menschen sich mit ihrem Maule zugezogen haben, weil sie nicht verschwiegen gewesen sind. Dabey müssen wir auch nicht vergessen daß viele Bedienungen in der Welt sind, dabey man Verschwiegenheit nöthig hat, sich aber in grosse Gefahr stürtzet, wenn man nicht schweigen kan. Absonderlich schicken sich auch diejenigen, die nichts verschweigen können, in keine Gesellschafften, indem sie, durch ihr Sagen und Wiedersagen, nichts als Unemigkeit unter andern stifften, und sie Niemand zu ihren vertrauten Freunden verlanget, oder gerne um sich hat. Vornehmlich ist die Tugend der Wahrhafftigkeit und damit verknüpfften Verschwiegenheit den Kindern anzugewöhnen. Denn da ein Lügner seinen Glauben verlieret, und Niemand gern mit ihm etwas zu thun hat, so können Kinder wenig in der Welt unter Leuten fortkommen, woferne sie nicht wahrhafftig sind; Als welches auch zu besorgen ist, wenn sie nicht verschwiegen sind. Man muß ihnen also nicht Anlaß geben, sich zu dem Lügen zu gewöhnen, entweder, weil man ihnen ohne Grund zuverläßige Lust versaget, oder sie wegen eines Versehens gar zu harte anlässet, oder auch wohl unterweilen nicht giebt, was sie zu ihrer Nothdurfft gebrauchen, und was dergleichen mehr ist.

Die andere Gattung der Wahrhafftigkeit der Menschen, ist die dem Laster der Untreue, List und Verrätherey entgegen gesetzte Tugend der Treue, oder dasjenige Bestreben, da wir das Versprechen, so wir andern, sie mögen seyn, wer sie wollen, gethan haben, treulich zu halten, bemühet sind, welches dem menschlichen Geschlechte höchst nöthig ist. Denn weil die Leutseligkeit und derselben Dienstbezeugung nicht hinlänglich ist, daß die Menschen alle diejenigen Dinge, deren sie von einander benöthiget sind, vermittelst derselben erweisen können, so muß ein Mensch dem andern sich vollkömmlich durch Versprechungen zu verpflichten trachten, der ihm sonst aus der Leutseligkeit ohne zulänglichen Zwang verbunden wäre. Und weil alle Menschen ordentlich fähig sind, durch dergleichen Versprechungen sich mit einander zu verbinden, so erfordert die Gleichheit der menschlichen Natur, daß ein jeder das gethane Versprechen zu halten schuldig sey. Zum Versprechen, welches zur Wahrhafftigkeit gehöret, wird erfordert, daß ein Mensch mit Wissen und Willen dem andern dasjenige, so in seinem Vermögen ist, zu geben, und zu thun, zusaget, auf welche Weise die Sache, oder die That unsere natürliche Kräfte nicht übertreffen, noch durch die Gesetze uns verboten, oder entzogen seyn muß, daß wir uns folglich zu möglichen und unzulänglichen Dingen nicht verbinden können, siehe **Pufendorf** de jure nat. & gent. l. 3. c. 7. §. 2. Vielweniger kan man von andrer Leute Sachen, oder Thaten etwas versprechen, noch von unsern eigenen Thun und Lassen, welches schon andern verpflichtet ist. Gehöret aber zum Versprechen, daß solches mit unserm Wissen und Willen geschehe, so hat solches keine Gültigkeit, wenn der Verstand noch nicht zu Kräften kommen; Die Vernunft durch Raserey, grossen und Haupt-Irrthum, oder auf eine andere Weise, z. E. durch Trunckenheit in ihren ordentlichen Wirckungen gehindert gewesen, und auf Seiten des Willens eine rechtmäßige Furcht und unrechter Zwang dabey vorgegangen. Hieraus können nun zwey Fragen erörtert werden: erstlich; ob dieses vor eine Treubrüchigkeit zu halten, wenn man denjenigen, der durch eine offenbarlich ungerechte Gewalt uns zur Zusage gezwungen hat, die Leistung dessen, was man ihm auf diese Weise versprochen, versaget? **Grotius** glaubet, daß aus einer dergleichen Zusage der versprechende Theil gehalten sey, sein Versprechen zu erfüllen; hingegen aber sey der Gewaltthätiger verbunden, demjenigen, so Gewalt gelitten, die disfals ausgepreßte Sache wiederum zuzustellen, weil er ihn durch die zugefügte Gewalt gröblich beleidiget habe, und dannenhero ihm billig dieserwegen Genüge zu geben schuldig sey, siehe de jure belli & pacis P. II. c. 17. §. 17. welche Gedancken auf einer blossen und unnützen Subtilität beruhen. Andere, als schon vorlängst **Cicero**, und zu unseren Zeiten **Pufendorf** halten dafür, daß in diesem Falle derjenige, den man zum Versprechen gewaltthätiger Weise gezwungen habe, nicht schuldig sey, dasselbe zu halten, weil man bey dem Versprechen dahin sehen müsse, ob einer mit Wissen und Willen etwas versprochen habe; ob der andere dem das Versprechen geschehen, solches aus dem natürlichen Rechte anzunehmen befugt sey, und ob nicht die Verbindlichkeit des versprechenden Theils, wenn eine solte erwachsen seyn, durch des andern seine Schuld, krafft deren er ver-

pflichtet ist, wegen des geschehenen Unrechts dem ersten gnug zu thun, gleichsam compensiret und aufgehoben werde. Wider diese Meynung hat ein anderer die Dritte vertheidigen wollen, daß ein Mensch allerdings schuldig sey, sein disfals gethanes durch Gewalt erpreßtes Versprechen zu halten, weil derjenige, der die Gewalt verübet, in Verübung derselben zwar unrecht gethan; aber gleichwohl dadurch nicht verhindert worden, das Versprechen anzunehmen, und dadurch ein Recht, die versprochene Sache einzutreiben, erhalten. So könne auch hierinnen keine Compensation statt finden, und sey vielmehr dafür zu halten, daß der versprechende Theil bey dem Versprechen sich des Rechts stillschweigend begeben habe, das er sonst gehabet hätte, die mit Gewalt erpreste Sache wieder zu fordern, oder Gnugthuung deswegen zu begehren, siehe Thomasius Jurisprud. Divin. L. II. c. 7 und in Einleit. der Sittenlehre c. 5. n. 39. u. ff. Die andere Frage ist: ob den Ketzern Treu und Glauben zu halten sey? Die Päbstler lehren, man sey nicht schuldig, solchen Glauben zu halten, siehe Buddei Diss. de concord. relig. Christ. statusque Civilis c. 4. §. 8. u. ff. Allein auf solche Weise müste das Band des menschlichen Geschlechts gantz und gar aufgehoben werden: es müste auf solche Weise nur zwischen Leuten von einer Religion Treu und Glauben gelten, und wo käme die allgemeine menschliche Natur hin, welche bey allen Menschen, die auch, es möge seyn von was für Dingen es wolle, unterschiedene Meynungen haben, gleich ist, und so gleiche Verpflichtung wircket. Können wir wohl überdis bey allen Fällen der Leutseligkeit der Ketzer entbehren? also werden wir eben so wenig derselben entrathen können, daß wir ihr Versprechen von ihnen nicht annehmen solten; sollen sie aber uns ihr Versprechen halten, so müssen wir es ihnen auch halten. Siehe Buddei Diss. de ratione status circa fœdera §. 12. und Ziegler de juribus majest. L. I. c. 38. §. 8. 9.

Beyde Wahrhaftigkeit nennen die Aristotelici Veracitatem homileticam, die Homiletische Wahrhaftigkeit, welches eine Griechische Benennung ist, und auf den Umgang mit andern abzielet, da man sich derselben bedienen müste. Denn Aristoteles setzte drey Homiletische Tugenden, wie an gehörigen Orte von den Tugenden mit mehrern erinnert worden. Horn philos. moral. L. III. c. 10. Müllers instit. ethic. P. II. c. 16. Philaretus in ethic. L. I. P. II. c. 10. n. 5. u. ff. Walchs Philos. Lex. p. 2806. u. ff. Rambachs Dogmat. Theol. Th. I. p. 355. u. ff. und p. 543. Th. II. p. 1849. Zimmermanns natürliche Erkänntniß GOttes, Welt und Menschen, p. 231. u. ff. Baylens Crit. Wörter-Buch Th. IV. p. 58. Müllers Philos. Wissensch. Th. III. p. 312. u. ff. Wolffs gesellschafftl. Leb. der Menschen p. 88. u. f. Desselben Thun und Lassen der Menschen, p. 689. u. ff. Baumeisters Philosoph. definit. P. II. p. 26 Reuschii Metaphys. p. 703. Bemmerichs Acad. der Wissensch. Eröffn. III. p. 1434. 1649. Meisners Philos. Lex. p. 697. 738. Gründl. Auszüge aus Disput. B. IV. p. 443. u. ff. Heinsii Kirchen-Hist. Th. I. p. 278. u. f. 763. u. f. v. Rohrs Glaubens-Lehren, p. 54. 59. Männlings Curiosit. Cab. Th. III. p. 256. u. ff. Baumgartens Theol. Moral. p. 310. u. ff. 684. u. f. Zuverl. Nachr. B. IV. p. 867. u. f. Hilleräli Lex. phil. p. 1369. u. f. Siehe auch den Artickel: Wahrheit, im 2 Abschnitte.

Wahrhaftigkeit Gottes, s. Wahrhafftigk.

Wahrhaftigkeit des Leibes Christi, siehe Menschheit Christi, im XX Bande, p. 794. u. ff.

Wahrhafftigste Meynung, siehe Wahn, (gemeiner).

Wahrheit, Lat. *Veritas*, Gr. ἡ ἀλήθεια, Fr. *Verité*, ist ein generelles Wort, welches gantz verschiedene Arten unter sich begreiffet, folglich gantz verschiedene Bedeutungen hat, und mithin auch gantz verschiedentlich erkläret werden muß. Wir bekümmern uns daher zuförderst um die verschiedene Gattungen der Wahrheit. Die Wahrheit wird von denen Philosophen auf eine dreyfache Art betrachtet, und in die metaphysicalische, logicalische und ethische oder moralische eingetheilet. Wir werden von diesen drey Arten in besondern Abschnitten reden:

I. Die Metaphysicalische oder Transcendental-Wahrheit.

Solche wird im Lateinischen auch genennet *Veritas rei entitativa, radicalis, fundamentalis, transcendentalis*, und stehet unter den Eigenschaften der Entium, oder der Dinge, die man affectiones unitas, simplices zu nennen pfleget. Sie wird von den Metaphysicis auf verschiedene Art beschrieben. Einige verstehen darunter das eigentliche Wesen (Entitas) der Dinge, oder diejenige Beschaffenheit einer Sache, nach welcher selbige in der That dasjenige ist, was sie ihrem Wesen nach seyn soll, z. E. das ist Gold, und hat also das wirckliche und wahrhaftige Wesen, so dergleichen Metall haben muß, an sich. Andere nennen sie eine Uebereinstimmung der Sache mit sich selbst; Wieder andere eine Uebereinstimmung der Sache mit dem Verstande; Ingleichen eine unmittelbare Uebereinstimmung mit dem Verstande; Ferner eine Uebereinstimmung der Dinge mit der Erkänntniß derselben, die in GOtt ist. Clauberg in ontosoph. p. 307. oper. philosoph. beschreibt das Metaphysische Wahre durch das, was nicht erdichtet. Eigentlich steht ihr keine Falschheit entgegen, weil eine jede Sache, wenn sie dasjenige seyn soll, was sie ist, auch das ihr zukommende Wesen an sich haben muß, weswegen man ihr nur das erdichtete entgegen stellet, z. E. wenn man Meßing vor Gold ausgeben wolte. Man kan davon Donati metaphys. usual. p. 52. Hebenstreits philos. prim. p. 495. und andere Metaphysische Bücher lesen. Die Scholasticker eigneten einem jeden Dinge Wahrheit und Vollkommenheit zu, worunter sie denn diese metaphysicalische Wahrheit verstanden haben müssen. Nach Wolffens Meynung, soll die Wahrheit die Ordnung in den Veränderungen der Dinge seyn. So sagt er, ein jedes Ding sey wahr, in so ferne alles bey ihm in einander gegründet sey, daß dadurch eine Ordnung entstehe. Zu dem Verstande dieser Lehre ist nöthig zu wissen, was die Ordnung ist, und was sie zu sagen hat. Wolf giebt dieses Exempel: „Man setze, es sey ei„ne Gesellschafft in guter Vergnügung bey einan„der, und gehe, nach einiger Zeit wieder aus einan„der. Wenn dieses Wahrheit ist, so wird man „sagen können, warum jede Person zugegen ist, „und wie sie dahin kommen; Warum in der Ver„gnügung, so man sich machet, dieses oder jenes ge„schiehet; Warum man itzt wieder aus einander „gehet. Mit einem Worte, es wird sich nicht das „geringste Veränderliche in der Gesellschafft zutra„gen, da man nicht sagen könnte, warum es gesche„he.“ Dieses soll also die Transcendental-Wahrheit seyn, die Wolf als eine Eigenschafft des Dinges, überhaupt betrachtet, angiebt. Man sagt, diese Wahrheit werde deswegen Transcendental genennet, weil man auf den Grund dieser Wahrheit vor diesem nicht Acht gehabt; Daher es auch kein Wunder sey, daß man keinen deutlichen Begriff von der Wahrheit herausgebracht habe. Wolf hat diese Art der Wahrheit dem Traume entgegen gesetzet, den Carteſius gesuchet, aber nicht gefunden, weil er den Satz des zureichenden Grundes nicht deutlich eingesehen, darinnen aber derselbe Wolffen gute Dienste gethan. Ingleichen, da dieser Begriff so eingerichtet ist, daß er bloß auf die Creaturen alleine, nicht aber auf Gott, als das unendliche Wesen, in welchem keine Veränderung Statt hat, gehet, so müsse derjenige, der von Gott erkennen will, daß in ihm lauter Wahrheit ist, die Wahrheit durch die Ordnung erklären, die zwischen dem Mannigfaltigen, so sich in einem Dinge zugleich unterscheiden lässet, anzutreffen ist. Unsere wahre Meynung von der metaphysicalischen Wahrheit zu bekennen, glauben wir, das sey wohl die beste Beschreibung der metaphysicalischen, oder Transcendental-Wahrheit, welche Gott, der nothwendig die Wahrheit selber seyn muß, in dem allerhöchsten Verstande beygeleget werden kan. Setzen wir dieses voraus, so behält wohl die erste Beschreibung dieser Wahrheit, zumahl, wenn sie durch die andre erkläret wird, den Vorzug; Und nach dieser können wir auch sagen, daß die metaphysicalische Wahrheit bey Gott in dem allervollkommensten Grade anzutreffen sey, indem bey ihm alles dasjenige zu finden ist, was zu einem höchsten und vollkommensten Wesen gehöret, und indem alle seine wesentlichen Eigenschafften auf das lieblichste mit einander übereinstimmen.

II. Die Ethische oder Moralische Wahrheit.

Die Ethische Wahrheit, Lat. *Veritas ethica* oder *moralis*, ist eine Tugend, nach welcher der Mensch äusserlich redet und thut, wie er es innerlich und in dem Hertzen gedencket und meynet. Oder kürtzer: Sie ist eine Uebereinstimmung der Rede mit sich selbst. Sie äussert sich in Worten, Wercken, Geberden, Verheissungen, und andern Zeichen, wodurch wir unsere Gedancken zu erkennen geben. Sie ist die Richtschnur und Meisterin aller unserer Handlungen, und begreifft die Wahrhafftigkeit des Mundes, die Einfalt und Lauterkeit des Hertzens, und die Ehrlichkeit und Redlichkeit des Thuns und Wandels unter sich. Ihre unzertrennliche Gefährten sind die Aufrichtigkeit und die Treue. Sie wird von der Gerechtigkeit begleitet, in sofern sie auf den Nächsten siehet, und eine Gleichheit zwischen der Rede und den Gedancken, den Worten und den Wercken beobachtet. Ihre Verbindlichkeit beruhet nicht auf einem vorgeschriebenen Gesetze, sondern auf der Ueberzeugung der Vernunft und des Gewissens, die der Grund aller Tugenden ist. Diese Wahrheit wird als ein nacktes schönes Weibsbild abgebildet, ihre Einfalt und Aufrichtigkeit, anzuzeigen, die von keiner Verstellung, oder Verheelung, wisse, in der rechten Hand eine Sonne halte, und ihre Klarheit, oder den Ursprung der Wahrheit aus Gott, als der Quelle des Lichts und der Erkänntniß, anzuzeigen; In der Lincken ein Buch, nebst einem Palm-Zweige abzubilden, daß die Wahrheit aus guten Büchern erlernet werde, und der Lügen widerstehe, wie der Palm-Baum sich wider eine ihm aufgelegte Last streubet. Andere stellen sie vor, mit einem Spiegel in der Rechten, ihre Aufrichtigkeit, und mit einer Waage in der Lincken, ihre Redlichkeit und Richtigkeit vorzubilden. Da wir von dieser Wahrheit in dem vorhergehenden Wahrhafftigkeit ausführlich gehandelt haben, wollen wir uns bey derselben allhier nicht länger aufhalten.

III. Die Logicalisch-Wahrheit.

Lat. *Veritas logica*, braucht eine weitere Ausführung, und damit wir die Sache ordentlich vortragen, wollen wir eine Theoretische oder Practische Betrachtung anstellen.

Bey der Theoretischen haben wir uns um die Beschaffenheit dieser Wahrheit zu bekümmern, und so wohl zu sehen: Was dieselbige sey? als auch: Was für Gattung sie unter sich begreift?

I. Erklärung:

Erstlich fragt sichs: Was die Logische Wahrheit sey, oder wie man selbige definiren solle? Die gewöhnliche Beschreibung davon ist, daß sie sey eine convenientia rei cum intellectu oder eine Uebereinstimmung der Sache mit dem Verstande; wenn man nehmlich von etwas solche Gedancken habe, die damit selbst übereinkämen: Wie denn auch Thomasius in der Vernunft-Lehre, c. 5. §. 13. selbige eine Uebereinstimmung der menschlichen Gedancken und der Beschaffenheit der Dinge ausser den Gedancken nennet, wobey auch seine introductio in philos. aulic. c. 5. §. 4. zu lesen. Doch so gemein auch solche Erklärung ist, so hat sie doch Rüdigern nicht anstehen wollen, welcher nicht nur in seinem sensu veri & falsi L. I. c. 1. §. 8. sondern auch in den inſticut. erudit. p. 77. verschiedenes darwider erinnert hat. Er meynet, es wäre dieselbige deßwegen falsch, weil uns Gott durch willkührliche Zeichen das Wesen der Dinge entdecket, die wir also wohl erkennen; die Substantzen aber nicht begreifen könnten, und daher ließ sich nicht sagen, daß man solche Gedancken hätte, die mit der Sache selbst überein kämen. Er setzt hinzu, daß man durch diese Definition die Methaphysische und Logische Wahrheit mit einander vermische. Denn man könnte von der Wahrheit überhaupt zwey Fragen anstellen: Einmahl, ob dasjenige, was man untersuche, mit der Empfindung übereinstimme, und denn, ob die Empfindung mit der Sache selbst übereinkäme? welches eben dasjenige wäre, was man insgemein fragte: Ob die Sinnen betrüglich wären oder nicht? welche Frage eigentlich die Metaphysische und Logische Wahrheit angienge. Und deßwegen hält er dafür, man müsse die Logische Wahrheit vielmehr durch einen Zusammenhang der Gedancken mit der Empfindung beschreiben. Eben dahin geht auch die Erklärung des D. Müllers in seiner Logic p. 82. Walch im Philosophischen Lexico meynet, man könnte so wohl die gemeine Beschreibung einigermassen, und dasjenige, was Rüdiger vornehmlich wegen der Empfin-

dung mit angemercket, zusammen nehmen, und folgende Definition machen: Die Logische Wahrheit ist eine Uebereinstimmung der Gedancken mit der Sache selbst, vermittelst der Empfindung. Es sey nun, daß solcher Begriff in einer blossen Anzeige, als wenn ein Ding mit seinem rechten Nahmen genennet wird, oder in einer richtigen Gegeneinanderhaltung zweyer Sachen, wenn sie mit einander verbunden, oder von einander gesondert, (bejahet oder verneinet) werden, nachdem es ihre Eigenschafft erfordert, oder endlich in einer richtigen Folge, oder Schluß-Rede bestehe. Ehe wir diese Beschreibung weiter ausführen, müssen wir vorher erinnern, daß diese Wahrheit auf eine zweyfache Art könne betrachtet werden, entweder an sich selbst, und da kommt die Frage vor: Was machts, daß dieses wahr, jenes aber falsch? oder in Anseh ung unsers Verstandes, da ebenfalls ein Grund vorhanden seyn muß, warum wir eine Gedancke vor wahr halten. Nach jener Absicht gründet sich die Wahrheit auf die Uebereinstimmung der Gedancken mit der Beschaffenheit der Sache selbst, welche das Objectum der Gedancken ist, z. E. Dencke ich: Gott ist gerecht, so ist sölches eine Wahrheit, welche an sich selbst darinnen gegründet, daß ich mir eine solche Gedancke hier mache, wie die Sache selbst an sich beschaffen. Denn Gott ist an sich gerecht, da ich nun eine solche Gedancke habe, die der Sache selbst gemäß, so ist sie dadurch wahr, und hat ihren Grund in der Uebereinstimmung mit der Sache selbst. In so weit halten wir die gemeine Definition vor richtig, und wenn man gleich meynen wolte, es würde auf solche Art die Logische Wahrheit mit der Metaphysischen vermischet, so bleibt doch noch ein grosser Unterscheid übrig, wenn man die Sache nur genau betrachten will. Denn die Logische hat zum Object die Gedancken; die Metaphysische die Sache selbst, und wenn man auch diese gleich eine Uebereinstimmung der Empfindung mit der Sache selbst nennet, so bleibt sie dennoch von der Logischen gar sehr unterschieden. Sehen wir aber auf den Grund, worauf der Verstand von der Uebereinstimmung der Gedancken mit der Beschaffenheit der Sache selbst versichert wird, so ist selbiger die Empfindung. Denn wie sich von derselbigen alle unsere Erkenntniß anfängt, indem wir daher alle Ideen, als die Materialien unserer Gedancken haben, also gründet sich darauf auch eine jede wahre Erkenntniß, sie mag sinnlich, oder Judicios, Philosophisch, oder Theologisch seyn, daß also diese Empfindung das letzte Criterium aller Wahrheit ist. Andere nehmen zwar davor die Deutlichkeit an; es scheint aber, daß auch diese ihr Kennzeichen haben müsse, so nichts anders, als die Empfindung ist. Dieses ist nun die Ursache warum wir in der gegebenen Erklärung von der Logischen Wahrheit den Concept von der Uebereinstimmung der Gedancken mit der Sache selbst, und von der Empfindung zusammen genommen haben. Aus diesen ist leichte zu begreiffen, daß nur eine Wahrheit sey, und unmöglich etwas zugleich wahr und falsch seyn könne; oder zwey wider einander laufende Sätze zugleich als wahr anzunehmen sind. Daran wird kein vernünftiger Mensch zweifeln u. gleichwohl wird den Juden, die Meynung, als könnten zwey einander widersprechende Meynungen zugl. wahr seyn, beygelegt, wovon **Frischmuth** eine besondere Disput. unter dem Titel: An hebræi statuant, idem simul posse esse & non esse 1658. gehalten. In dem Pabstthume hat man auch bisweilen dergleichen ungereimte Dinge behauptet, wie denn **Paul Sarpius** L. II. p. 48. hist interdict. Venet. gedencket, daß man zu Padua viel Exemplarien von einer gewissen Schrifft gefunden, worinnen die 13. Regel geheissen habe: credendum est ecclesiæ hierachicæ & si nigrum esse dixerit, quod oculis album videtur. und **Eduard Pocokius** p. 267. not. in spec. hist. Arab. meldet, daß die Araber lehrten, es sey mögl. daß wenn sich in unterschiedenen Landen zwey Vorsteher oder Aufseher befänden, davon einer das Gegentheil von dem, was der andere meyne, behaupte, gleichwohl beyde Recht haben könnten, wovon weiter nachzulesen **Taurellus** in triumph. phil. und **Jac. Thomasius** in præfat. n. 42. p. 237. Die Wahrheit ist schnurstracks der Unwahrheit entgegen, das unerkannte aber kan gleichsam zwischen dem wahren und dem falschen in der Mitte stehen, wenn man nehml. von einer Sache gar nichts weiß, indem man alsdenn weder was bejahen, noch verneinen kan, ja es geht auch nicht an, daß man sich davon eine blosse Vorstellung machen wolte.

II. Verschiedene Gattungen:

Wissen wir, was die Logische Wahrheit sey, so müssen wir in der Theoretisch. Abhandl. dieser Materie vors andere auch sehen, wie vielerley selbige sey. Es sind auch hier die Philosophen nicht einig, indem sie unter andern darinn von einander abgehen, ob bey denen Ideen, oder Vorstellungen der Dinge eine Wahrheit oder Falschheit statt habe. Denn einige, als **Lockius** de intell. hum. l. 2. c. 32. erinnern, daß Wahrheit und Falschheit nur den Urtheilen und Propositionen zukämen, die man von einem blossen Begriffe nicht sagen könnte; andere hingegen, wie **Thomasius** in introduct. ad philos. aulic. c. 5. §. 9. **Buddeus** in elem. phil. instr. P. I. c. 2. §. 7. **Titius** in arte cogit. c. 5. §. 22. behalten die Eintheilung, daß die Begriffe unter andern entweder wahre oder irrige wären. Es hat die Sache selbst nicht viel auf sich, weil es darauf ankommt, wie man das Wort Wahrheit nehmen will, welches man entweder einschräncken kan, daß es bloß auf die Urtheile und Sätze geht, oder ihm einen weitläuftigen Verstand beylegen, damit sich solches zugleich auf die Begriffe beziehet. Indem wir oben die Logische Wahrheit eine Uebereinstimmung der Gedancken mit der Beschaffenheit der Sache vermittelst der Empfindung genennet; die Ideen aber, oder die Begriffe, gewisse Arten der Gedancken sind, so können wir nach dieser Erklär. und nach dem weitern Umfange des Worts Wahrheit selbige überhaupt fügl. eintheilen in veritatem Ideæ und Judicii. Die VERITAS IDEAE, oder die **Wahrheit des Begriffs** ist diejenige Beschaffenheit einer Vorstellung, wenn selbige mit der Sache selbst übereinstimmt, daß man sich etwas so concipiret, wie es in der That beschaffen. Die VERITAS JUDICII, oder die **Wahrheit des Urtheils** aber beruhet in einer Uebereinstimmung der Gedancken mit dem würckl. Verhalten zweyer Ideen gegen einander, z. E. wenn ich urtheile, daß die menschl. Seele unsterblich, so ist dieses eine Veritas Judicii, wobey diese meine Gedancken mit dem Verhältnisse der beyden Ideen, als der Seelen und der Unsterblichkeit, wie solches würckl. beschaffen, übereinkommt. Indem man ein Urtheil, wenn solches

ches durch die Worte äusserl. an Tag gegeben wird, eine Proposition nennet, so kan man diese Wahrheit auch VERITATEM PROPOSITIONIS, oder eine **Wahrheit der Proposition** (des Satzes) heissen, welche wieder auf verschiedene Art kan eingeth. werden. Denn 1) ist selbige in Ansehung der Uebereinstimmung selbst entweder einige **gewisse** u. **unstreitige**, oder nur **wahrscheinliche**. Die **gewisse Wahrheit** bestehet in einer solchen Uebereinstimmung der Gedancken mit der Sache selbst, vermittelst der Empfindung, daß der Verstand völlig überzeuget wird, und kein Zweifel dabey zurück bleibet. Dieses hat nun seinen Grund, daß wir nehml. zu einer solchen Uebereinstimmung unserer Gedancken gelangen können, welches entweder durch die unmittelbare Empfindung, oder durch die Natur einer Sache, sofern sie mit der Vernunfft begriffen wird, oder durch das Ansehen der H. Schrifft geschehen muß. Dieses giebt Anlaß, daß wir besondere Gattungen dieser gewissen Wahrheit setzen können. Was nun insbesondere die Wahrheit solcher Sachen betrifft, die mit der Vernunfft begriffen wird, so theilet man sie in eine Veritatem sensualem u. philosophicam ein. Jene, die **sinnliche Wahrheit**, oder die VERITAS SENSUALIS, ist diejenige gewisse Wahrheit, da wir wegen einer unmittelbaren Empfindung eine völlige Uebereinstimmung der Gedancken mit der Sache selbst haben, welche wieder ist entweder eine **gemeine**, die sich bloß auf die sinnliche Empfindung gründet, z. E. daß es heute kalt, daß das Feuer Wärme machet, daß es jetzo regnet; oder eine **gelehrte**, die man auch die **Mathematische** nennen kan, welche zwar auch auf eine unmittelbare Empfindung gegründet ist; sie hat aber nicht mit einzelen Dingen, sondern mit unmittelbaren sinnlichen Principien zu thun, z. E. daß ein Gantzes mehr, als ein Theil austrägt. Die **philosophische Wahrheit** oder VERITAS PHILOSOPHICA hat den Grund ihrer Gewißheit in der Natur der Sache, von welcher etwas erkannt wird, nachdem die Vernunfft selbige durch die Definition u. Division entdecket; aus diesen aber gewisse Wahrheiten formiret, welche zweyerley sind. Einige werden unmittelbar aus der Definition und Division gemacht, die man VERITATES ENUNCIATIVAS nennen kan, auch sonst principia heissen, sofern man daraus noch andere Wahrheiten als Schlüsse folgert, z. E wenn man das natürlich Recht beschriebe, es sey dasjenige göttliche Gesetz, welches man aus der Natur durch die Vernunfft erkennte, und daraus lernte, was man nach denselbigen zu thun u. zu lassen habe, so könnten aus solcher Erklärung verschiedene Veritates enunciativæ gemacht werden, z. E. das natürl. Recht ist ein Gesetz: das natürl. Recht ist ein Gesetz GOttes: das natürl. Recht wird aus der Natur erkennet: das natürl. Recht zeigt, was zu thun u. zu lassen. Alle diese Sätze haben ihren Grund der gewissen Wahrheit in der Natur, oder Beschaffenheit des natürlichen Rechts, welche man durch die Definition erkläret, u. daraus solche Wahrheiten ziehet. Was wir oben von den Principiis angeführet, kan hier zur Erläuterung dienen. Der P. Büffier hat ans Licht gestellet: Traite des premieres verites & de la source de nos jugemens, ou l'on examine le sentiment des Philosophes de ce tems sur les premieres notions des choses, davon man in den *Memoires de Trevoux* 1724. August. p. 1460. einen Auszug findet. Soll man eine dergleichen Wahrheit bewiesen, und ihre Gewißheit darthun, so beruft man sich auf die Definition, oder auf das Wesen der Sache. Andere sind Veritates RATIONATIVÆ, welches die Schlüsse sind, die mittelbar aus einem Satze gefolgert werden, und daher in ihrer Gewißheit in demjenigen Satze, daraus man sie geschlossen, gegründet sind, z. E. ist es gewiß, daß das natürliche Recht ein Gesetz, so folget daraus gewiß, daß selbiges kein Vergleich, auch nicht als ein väterlicher Rath anzusehen; wobey zu mercken, daß ein Satz in verschiedener Absicht bisweilen sich als ein Principium; bisweilen aber als eine Conclusion verhalten kan, z. E. sagt man, man soll niemanden beleidigen, E. darf man niemanden beschimpffen, so ist hier der Satz: man soll niemanden beleidigen, ein Principium; der aber auch ein Schluß werden kan, wenn es heißt: man soll ruhig in der Gesellschafft leben, E. soll man niemanden beleidigen. Dieses bringt die Kunst Schlüsse zu machen mit sich, daß man immer von einer Wahrheit auf die andere kommt. Soll man solche Wahrheiten, die als Schlüsse anzusehen, beweisen, so führt man nur das Principium an. Es sind aber solche veritates ratiocinativæ zweyerley, so ferne man sie entweder materialiter, oder formaliter betrachtet. Denn siehet man selbige materialiter an, so haben sie ihren Grund in einem principio, das entweder auf die Natur der Sache; oder auf ein göttlich Zeugniß gegründet, und in so weit kan man sie in **Philosophische** und **Theologische** eintheilen, z. E. schliesset man: GOtt ist gerecht, E. muß er das Böse strafen, so hat hier der Schluß ein Principium zum Grunde, welches auf das Wesen GOttes beruhet, so mit der Vernunfft kan erkannt werden, und daher als ein Philosophischer Schluß anzusehen ist; wolte man aber so schliessen: Der H. Geist ist wahrer GOtt, E. muß man ihn göttlich verehren, so hätte dieser Schluß kein natürlich Principium, so zur Vernunfft gehöret; sondern welches aus der Schrifft muß erkannt werden, daher er der Materie nach als ein Theologischer Schluß anzusehen. Erwegt man die Schlüsse formaliter, soferne sie als solche wahre Sätze, die aus andern geschlossen werden, zu betrachten, so gehören sie alle zur Vernunfft, auch diejenigen, die der Materie nach Theologisch sind. Von dieser gewissen Wahrheit ist die **wahrscheinliche**, oder VERITAS PROBABILIS unterschieden, wenn wir eine solche Gedancken haben, die nicht völlig mit der Beschaffenheit der Sache übereinstimmt, und indem noch eine gegenseitige Möglichkeit dabey statt hat, der Verstand auch nicht völlig überzeuget wird, z. E. daß GOtt allmächtig sey, ist gantz gewiß, wobey der menschliche Verstand nicht den geringsten Zweiffel hat; daß aber dieser sehr kranke Mensche sterben werde, ist nur wahrscheinlich, eben daher, weil der Verstand dencken kan, es kan doch noch seyn, daß er wieder aufkommt, wovon wir in dem Artickel: **Wahrscheinlichkeit**, gehandelt haben; 2) kan man die Wahrheit und zwar die Veritatem Judicii auch eintheilen in Ansehung der Sache, davon sie gedacht oder gesaget wird. Alles, was man an einem Dinge betrachten kan, betrifft entweder die Existentz; oder die Beschaffenheit desselbigen, welche Beschaffenheit entweder wesentlich oder ausserwesentlich ist; woraus drey Arten dieser Wahrheit entstehen, als die **Wahrheit der**

Würcklichkeit, oder VERITAS EXISTENTIÆ wenn man eine wahre Gedancke von der Würcklichkeit einer Sache hat, z. E. der Mensch hat eine vernünfftige Seele; die Wahrheit des Wesens, oder VERITAS ESSENTIÆ, wenn die Wahrheit das Wesens eines Dings betrifft, z. E. der Mensch kan sich bewegen, und die Wahrheit des Zufälligen, oder VERITAS ACCIDENTIS, die nur auf zufällige Eigenschafften geht, z. E. einige Menschen sind gelehrt. Das Wesen, so eine Sache an sich hat, ist entweder ein gemeines, so sie mit den ihr sonst entgegen stehenden Objecten gemein hat; oder ein besonderes, so ihr gantz allein und keinem der entgegen gestellten Dingen zukommt, davon man jenes das Genus; dieses die Differentz nennet, daher wenn man noch mehrere Abtheilungen machen wolte, so könnte man die Wahrheit des Wesens (veritatem essentiæ) theilen in VERITATEM ESSENTIÆ COMMUNIS, oder GENERIS und in VERITATEM ESSENTIÆ SPECIFICÆ, oder PROPRIÆ; man hat aber nicht nöthig, auf so gar besondere Abtheilungen zu kommen. **Epicurus** theilte die Wahrheit ein in *veritatem existentiæ*, da etwas in der That dasjenige sey, was es ist, und in *veritatem judicii* oder *enunciationis*, die er eine Gleichförmigkeit des Judicii mit der Sache selbst, davon ein Urtheil gefället wird, nennet, wovon **Gassendus** de logicæ fine c. 1. p. 67. T. I. Operum, und in Syntagm. philosoph. Epicur. P. I. c. 1. p. 4. T. III. Oper. auch **Stanley** in histor. philosoph. p. 952. zu lesen. Diese Eintheilung aber ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, da die Wahrheiten sind entweder **nothwendige** (NECESSARIÆ) oder **zufällige**, (CONTINGENTES.) Jene sind in dem Grunde des Widerspruchs, (principio contradictionis); diese hingegen in dem Satze des zureichenden Grundes, (principio rationis sufficientis,) oder der Convenientz gegründet. Bey den nothwendigen Wahrheiten kan man mit der Zergliederung zu Ende kommen, und bis zu den ersten Grund-Wahrheiten gelangen. Bey den zufälligen Wahrheiten kan man niemahls zu Ende kommen, so lange man in der Reyhe der endlichen und zufälligen Dinge stehen bleibet. Es muß also der zulängliche und letzte Grund der zufälligen Dinge in einer schlechterdings nothwendigen Substantz gesuchet werden. Herr **Leibnitz** theilet die Wahrheiten der Vernunfft in **ewige** und **gesetzte Wahrheiten** (VERITATES ÆTERNAS & POSITIVAS) ein. Unter den **ewigen** verstehet er diejenigen, welche so nothwendig sind, daß das Gegentheil, als schlechterdings ohnmöglich, sich allezeit selbst widerspricht; dergleichen sind diejenigen Wahrheiten, so eine Logicalische, Metaphysische, oder Geometrische Nothwendigkeit haben, und die man, ohne in die grössesten Absurditäten zu verfallen, nicht leugnen kan. Den andern ertheilet er deswegen den Nahmen der gesetzten Wahrheiten, weil sie entweder selbst die Gesetze ausmachen, die GOtt der Natur vorzuschreiben gefallen hat, oder weil sie von solchen Gesetzen dependiren. Wir erkennen sie entweder aus der Erfahrung, das ist, a posteriori, oder aus der Vernunfft und a priori, das ist, aus Betrachtung ihrer Convenientz, welche gemacht hat, daß sie vor andern erwehlet worden sind. Diese Convenientz hat zwar ebenfals ihre Regeln und Ursachen; indessen ist es keiner geometrischen Nothwendigkeit, sondern der freyen Wahl GOttes, zuzuschreiben, daß er das Convenientz vorgezogen, und zu der Existentz gebracht hat. Man kan dahero sagen, daß die Physicalische Nothwendigkeit auf die Moralische, das ist, auf die Wahl des weisen Schöpffers, die seiner Weisheit anständig, gegründet sey, und daß beyde von der geometrischen Nothwendigkeit gar wohl unterschieden werden müssen. Diese physicalische Nothwendigkeit macht die Ordnung der Natur aus, und bestehet in den Regeln der Bewegung, und einigen andern allgemeinen Gesetzen, welche GOTT den Dingen gegeben, indem er ihnen das Wesen ertheilet hat. Es ist demnach wahr, daß GOtt die Gesetze nicht ohne Grund gegeben hat: denn er erwehlet nichts aus Eigensinn, und gleichsam nach dem Loose, noch aus einer pur lautern Gleichgültigkeit. Allein die allgemeinen Gründe der Ordnung und des Guten, die ihn dazu bewogen haben, können in einigen Fällen von noch wichtigern Gründen einer höhern Ordnung überwogen werden. Unter den vorhin gedachten zwey Gründen, des Widerspruchs und des zureichenden Grundes, verstehen wir die zwey ersten aus der Empfindung von den Gelehrten ersonnenen Sätze. Der Satz des Widerspruchs ist dieser: Es ist ohnmöglich, daß etwas zugleich sey, und auch nicht sey. (Principium contradictionis: *Impossibile est, idem simul esse, & non esse.*) Woraus man, wenn die Empfindung den Grund geleget hat, die Würcklichkeit eines Dinges gewiß zu erkennen Anlaß bekommt. Der Satz des zureichenden Grundes ist dieser: Alles, was ist, hat seinen zureichenden Grund, warum es vielmehr so ist, als nicht so ist. (Principium rationis sufficientis: *Nihil est absque ratione sufficiente, cur ita potius sit, quam non sit.*) Ein zureichender Grund ist ein solcher Grund, daraus sich alles verständlich erklären und herleiten läst, was bey einer Sache anzutreffen ist. Hieraus nimmt man Anlaß, auf die Grund-Ursachen, folglich das Wesen eines Dinges, zu gedencken. Ausser diesen, giebt es noch vielmehr solche allgemeine Grund-Sätze, welche ihren Ort in der Grund-Wissenschafft, oder Metaphysick, haben, wo man insonderheit von den ersten allgemeinen Begriffen handelt, welcher Theil die Ontologie genennet wird. Diese beyden gründen sich auf die Empfindung und Erfahrung, wer also diese zu dem Grunde leget, wie es sich gehöret, der kan ohne diese Sätze so weit kommen, als mit denselben. Zumahl, wenn man erweget, daß eine jede Art der Erkänntniß und der Wahrheit ihren besondern eigenthümlichen Grund habe, welche doch alle in dem ersten allgemeinen Grunde gegründet sind. Beyde angeführte Sätze sind eben deswegen, weil sie Sätze sind, zusammengesetzte Gründe, und müssen also aus dem ersten einfachen Grunde unserer Erkänntniß, der Empfindung, erwiesen werden. Beyde muß man nicht verwerffen, aber bey dem letztern sich in Acht nehmen, daß man solchen nicht auf göttliche Dinge, ohne Unterschied, anwende, und den zureichenden Grund, in sofern er metaphysicalisch, oder physicalisch, oder moralisch, oder mathematisch ist, deutlich bestimme. So viel **Arten der Erkänntniß** sind, so viel Arten der

Wahrheit haben wir auch, welche theils in Ansehung ihres Gegenstandes, (Objecti) theils in Ansehung ihres Grundes, (Principii) theils der Weise, wie man solche erkennet und abhandelt, (Formæ & modi concludendi) von einander unterschieden sind, und also nicht mit einander verwirret werden müssen. Da sie aber alle ihren Grund in der Empfindung haben, so kommen sie darinnen alle überein, und in soferne ist nur eine Wahrheit. Es sind sonderlich vier Arten unserer Erkänntniß, und also auch der Wahrheiten, merckwürdig: 1) Die **Wahrheiten der Ahndung**; 2) **Wahrheiten der gemeinen Erkänntniß**; 3) **Wahrheiten der Gelehrsamkeit**; 4) **Wahrheiten der Offenbahrung**. (VERITATES INSTINCTUS, IDEÆ, JUDICII & REVELATIONIS). Keine von diesen ist zu verachten, aber eine ist immer vollkommener, als die andere; Was man durch die geringere Erkänntniß von Wahrheiten erkennen kan, dazu braucht man die vollkommenere nicht, und also muß man sie in gehöriger Ordnung gebrauchen. Hieraus fliessen viel nützliche Regeln wider die Phantasterey, Enthusiasterey, Naturalisterey, und Narrheit, welche wohl zu mercken sind. Die **Wahrheiten der Ahndung** oder VERITATES INSTINCTUS gehen auf practische Dinge, welche mehrentheils zu der Erhaltung unsers Cörpers abzielen, dazu wir den Trieb in unserer Seele empfinden. Dieser Trieb ist eine Regung unserer Seelen, dadurch dieselbe ohne vorhergegangene Ueberlegung, zu einer ihrer nützlichen Wahrheit und Unternehmung geführet und gereitzet wird. Seinen Verstand gebraucht man hiebey recht, wenn man (a) dieselbe nicht so schlechterdings, mit einer vermeynten übersichtigen Klugheit und eingebildeten Scharffsinnigkeit, verwirfft; (b) Nicht, wie die alten Weiber mit ihren Träumen, damit umgehet, und gar zu heftig darauf bauet; (c) Sie sorgfältig von den andern Handlungen und Regungen der Seele unterscheidet, denn sie muß nicht aus einem vorhergegangenen Wissen und Wollen, sondern von ohngefähr, entstehen, aber auch nicht offenbahr mit der Vernunfft, (um so viel weniger aber mit der göttlichen Offenbahrung) streiten. Sie ist sonst bey den Thieren stärcker, als bey den Menschen; Bey den Dummen und Sterbenden an dem stärckesten, welche sie zuweilen (in natürlichen und irrdischen Dingen) zu Propheten macht. Wie diese **Ahndungs-Wahrheiten** von ohngefähr kommen, so haben wir dagegen zwey Wege vor uns, die Erkänntniß der Wahrheiten zu suchen. Es folgen dahero die Wahrheiten der gemeinen Erkänntniß, durch welche wir zu gemeinen Wahrheiten gelangen, die unmittelbarer Weise in die Sinne fallen, und dazu man weiter nichts gebrauchet, als Empfindung, Gedächtniß, und auf das Höchste die Dichtungs-Krafft; Denn obwohl die Beurtheilungs-Krafft und das scharffsinnige Nachdencken nicht ausgeschlossen wird, so kommt es doch auf dieselbe hier nicht hauptsächlich an. Z. E. Viele Menschen sehen die Sonne aufgehen, Finsternisse entstehen; wissen aber nicht zu sagen, warum dieses geschiehet. Inzwischen sind die gemeinen Wahrheiten der Grund der gelehrten oder der Wahrheiten der Vernunfft- und gelehrten Erkänntniß, die durch scharffsinniges Nachdencken hergeleitet werden. Diese gründen sich auf den Verstand und auf die Beurtheilungs-Krafft. Z. E. Ein Stern-Kündiger kan demonstriren, warum und zu welcher Zeit die Sonne aufgehe, Finsternisse entstehen, weil er den Zusammenhang der Erde mit dem Himmel und die Himmlische Bewegung einsiehet. Hieher gehören **philosophische, metaphisicalische, physicalische, moralische, mathematische, juristische, medicinische, theologische Wahrheiten**, u. s. w. Ferner die **Wahrheiten der Begriffe, der Sätze, der Erklärungen, der Eintheilungen, der Schlüsse, der Reden**, (VERITAS ETHICA) **der Worte**, (VERITAS VERBALIS) **der Sachen**, (VERITAS REALIS) **die Wahrheit der Würcklichkeit**, (EXISTENTIAE) **des Wesens**, (ESSENTIAE) u. s. w. Unsre Erkänntniß von allen diesen Dingē ist so wohl in Ansehung der eintzelnen Begriffe, als der gantzen Sätze und Schlüsse, zu prüffen, ob sie wahr, oder falsch sey. In den Begriffen ist Wahrheit, wenn sie ihren Originalen, oder den Dingen, von welchen wir uns Begriffe machen, ähnlich sind: Denn alle Begriffe sind Vorstellungen, oder Bilder, der Dinge. In den gantzen Sätzen aber bestehet die Wahrheit darinnen, daß die Begriffe, die unter den Worten liegen, eben so zusammen gehören, oder nicht, wie die Worte des Satzes solches andeuten. Z. E. Wenn ich mir die Tugend als eine Fertigkeit, nach dem Gesetze der Natur zu handeln, die Glückseligkeit aber, als den Zustand eines beständigen Vergnügens vorstellte, und hernach sagte, daß die Tugend glücklich macht. Gleichwie nun bey dieser Art Wahrheiten, die wir vermittelst der Sinne und der Vernunfft erkennen, jetztbesagte Klarheit der Sachen erfordert wird, so ist hingegen in solchen Wahrheiten, die wir vermittelst eines göttlichen oder menschlichen Zeugnisses erkennen, nur eine Klarheit des Zeugnisses vonnöthen. Und eben diese beyderley Klarheit und Deutlichkeit, und die daraus folgende Befriedigung unsers Verstandes, da uns die helle Wahrheit durch ihre Klarheit u. Deutlichkeit, dergestalt in die Augen leuchtet, daß wir innerlich überzeuget werden, wenigstens nichts dawider mit Grunde einwenden können, machen eben die Kennzeichen der Wahrheit (CRITERIA VERITATIS) aus. Eine Gattung wäre noch zu beobachten übrig, nehmlich die **Wahrheiten der Offenbahrung**; Da wir aber hiervon unter den Artickeln: **Wahrheit** (**geoffenbahrte** oder **theologische**) und **Wahrheit** (**unbegreiffliche**) handeln werden, wollen wir hier derselben nicht weiter, als nur in Ansehung ihrer Eintheilung, (als welche zu der Lehre von den Gattungen der Wahrheiten gehöret) gedencken. **Henricus Holden**, ein Sorbonnischer Theologe, macht (in Analysi Fidei) vier Gattungen der Christlichen Wahrheiten. 1) Göttliche und Catholische Wahrheiten, welche unmittelbar in der göttlichen Offenbahrung gegründet sind: 2) Wahrheiten, so schlechterdings catholisch, und mit gemeiner Bewilligung der Kirche allezeit angenommen worden; 3) Canonische Wahrheiten, die durch allgemeine Concilien und durch Päbste bestätiget worden;

4) Theologische Wahrheiten, d. i. Folgerungen aus den Gründen der ersten und andern Gattung. Die erste Gattung hält er vor eigentlich so genannte Glaubens-Lehren. **Fridericus Nausea**, ein Prediger zu Mayntz, setzet in Catholica in Symbolum Apostolicum, Mayntz 1529, p. 209. u. f. acht Gattungen der Theologischen Wahrheiten, deren eine immer geringer sey, als die andere. Nehmlich: 1) Was in heil. Schrifft ausdrücklich stehe: 2) Was durch eine nöthige, augenscheinliche Folgerung (κατὰ τὴν διάνοιαν) darinnen stehe; 3) Was von den Aposteln, durch die Tradition, biß auf uns gekommen sey; 4) Was in den allgemeinen Concilien beschlossen ist; 5) Was der Römische Stuhl decidiret hat; 6) Was die Patres und andre Lehrer wider die Ketzer erstritten haben; 7) Was GOtt einer Privat-Person geoffenbahret hat; (worzu er **Johannis** Offenbahrung ziehet) 8) Was aus diesen allen, durch eine klare Folgerung, geschlossen wird. Wir halten aber billig vor Unrecht, daß unsre Gegner unsre Eintheilung der Theologischen Wahrheiten in Grund-Artickel, und in diejenigen, so solche nicht sind, unter mancherley Vorwande, verwerffen; welche doch weit besser und gründlicher ist. Unschuld. Nachr. von 1706. p. 791. u. f. **Gründliche Auszüge aus** Disputt. B. VII. p. 329. u. f. **Meisners** Philos. Lex. p. 699. **Buckers** Philos. Hist. Th. VII. p. 462. **Wolffs** Gedanck. von GOtt, Welt und Seele, Th. II. p. 9. u. f. **Leibnitzens** Theodicæa, p. 3. u. f. 149. **Gottscheds** Gründe der Weltweißh. Th. I. p. 97. II. p. 328. **Fabricii** Logick, p. 2. u. f. 5. u. f. 104. u. f. **Kemmerichs** Acad. der Wissensch. Eröffn. II. p. 633. u. f. **Baumeisteri** Philos. definit. §. I. p. 52. 54. Da wir unsere Gedancken auch durch Worte andern bekannt machen, so sehen wir, daß die **Wahrheit der Rede**, als welche in der Uebereinkunfft der Worte mit der Sache selbst bestehet, auch hieher gehöre.

Die Practische Betrachtung zeiget, wie wir uns gegen die Logische Wahrheit zu verhalten haben. Wir setzen zum Voraus, daß die Wahrheit an sich selbst ein Gut; Unwissenheit aber und Irrthum ein Uebel sind. Es meynt zwar **Thomasius** in caut. circa præcogn. Jurisprud. c. 1. §. 6. u. f. daß Wahrheit an sich selbst weder gut noch böse wäre; indem er also schreibet: „Ich sage im Gegentheil: Die Wahrheiten sind an sich selber weder gut, noch böse, „daraus fliesset nothwendig, daß weder die Unwissenheit, noch der Irrthum an sich selber gut, „oder böse sind. Und gleichwohl ist nicht zu „leugnen, daß es viel schädliche und unnützliche „Wahrheiten, und viel nützliche Unwissenheiten und Irrthümer gebe, dannenhero muß „man sich um die Ursache solcher Benennung „bekümmern, und sehen, warum eine Wahrheit, Unwissenheit und Irrthum nützlich oder „unnützlich gut oder böse genennet worden. „Und dieses giebt uns unsere Vernunfft, und „die Exempel leicht zu erkennen; nehmlich die „Wahrheit und Irthümer werden in Ansehung „dessen, nachdem sie einer gebrauchet, gut oder „böse genennet. Dieser Gebrauch aber rühret „von dem menschlichen Willen her.„ Es hat aber **Müller** in den Anmerckungen über **Gracians** Oracul Max. 100. p. 767. wohl erinnert, daß wenn Wahrheiten was Böses; Unwissenheit und Irrthümer was Gutes würden, solches nur zufälliger Weise geschehe; an sich selbst aber, und nach der Absicht GOttes bliebe die Wahrheit ein Gut, und die Unwissenheit nebst dem Irrthum ein Uebel. Er schreibt also: „So ist „doch zu erwegen, daß zwar also eine Wahrheit allerdings böse, eine Unwissenheit und ein „Irrthum aber gut werden könne, in so ferne „sie accidentaliter nehmlich in Ansehung eines gewissen specialen Gebrauchs betrachtet werden; „nicht aber, wenn sie in abstracto, in Ansehung „des natürlichen Zwecks, welchen GOtt intendiret, da er den Menschen zur Erkenntniß der „Wahrheit fähig erschaffen, betrachtet werden. „Denn wenn wir erwegen, daß GOtt den „Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit eigentlich deswegen fähig erschaffen, daß er vermittelst derselben seine wahre Glückseligkeit willkührlich zu befördern möge fähig seyn, als welche Fähigkeit er ohne die Erkänntniß der Wahrheit nicht haben würde: so ist in Ansehung dieser Intention GOttes allerdings zu sagen, daß „die Wahrheit an sich selbst ein Gut, Unwissenheit und Irrthum aber ein Uebel sey; jene aber „zu einem Uebel, und diese zu einem Gute, nur „zufälliger Weise, nehmlich in Ansehung eines „specialen Gebrauchs der Menschen, werden könne.„ Ist nun die Wahrheit ein Gut und zwar eines der wahren Güter, wodurch die wahre Glückseligkeit der Menschen befördert wird, so hat man sich um dieselbige allerdings zu bekümmern. Alle unsere Bemühungen, die dabey angestellet werden, kommen auf drey Stücke an: daß man solche **erkenne**: selbige **andern mittheile**, und sein **würckliches Verfahren darnach einrichte**: 1) Muß man die **Wahrheit erkennen**, welches auf zweyerley Art geschicht, indem man selbige entweder selbst erfindet, oder was andere bereits gesagt, prüfet und beurtheilet, davon die Art und Weise, wie solches geschehen kan, in der Logick gezeiget wird. Es sind zwar alle Wahrheiten an sich was gutes; indem sie aber unmöglich alle von einem Menschen können erkannt werden, auch immer eine nützlicher und nöthiger ist, als die andere, so bekümmert man sich vor allen Dingen um die nöthigen, von denen die Beförderung unserer Glückseligkeit und Vollkommenheit grossen theils dependiret. Bey solcher Erkenntniß braucht ein Mensch seine Freyheit zu gedencken, so weit als sich selbige erstrecket, und vermeidet dahero zwey Abwege. Der eine ist die sclavische Unterdrückung der Vernunfft, wenn man selber nicht nachdenckt, und sich in allen als ein Sclav nach anderer Leute Urtheil richtet; der andere hingegen ist die Frechheit zu gedencken, indem man solche Dinge auszugrübeln sich unterstehet, die doch mit unserer Vernunfft nicht können erreichet werden, welches die Geheimnisse sind, die so wohl im Reiche der Natur als der Gnaden vorkommen, wovon **Walch** mit mehrern in den **Gedancken vom Philosophischen Naturell** gehandelt hat:

2) Man

2) Man muß **die erkannten Wahrheiten andern mittheilen.** Denn wie wir überhaupt, dem Nächsten zu dienen, und seine Glückseligkeit zu befördern, verbunden sind; die Erkänntniß der Wahrheiten aber, wenn wir die Sache nur nach dem natürlichen Rechte ansehen, den Grund zu einem glückseligen und bequemen Leben leget, so ist man auch mit seinen erkannten Wahrheiten den Unwissenden oder Irrenden an die Hand zu gehen verpflichtet. Es kan dieses auf zweyerley Art geschehen, indem man einen entweder unterrichtet, oder man disputiret wider jemanden, man mag nun solches mündlich, oder schrifftlich thun. Bey jenem erklärt man seine erkannte Wahrheiten, und beweist sie mit ihren Gründen, welches nach den Regeln der Klugheit muß eingerichtet werden, damit man den von der Wahrheit dependirenden wahrhafftigen Nutzen erhalten möge, und weil dieses nicht durch ihre blosse innerliche Krafft allezeit geschehen kan, und vieles dabey auf die Beschaffenheit der Leute, mit denen man zu thun hat, ankommt, so richtet man sich auch nach ihnen, und macht nicht gleich alle Wahrheiten ohne Unterschied gemein. Denn man muß wohl wissen, daß einige Wahrheiten nöthig; etliche aber nicht so nöthig sind, und wenn sie gleich alle an sich selbst was gutes so können doch manche zufälliger Weise schädlich werden. Die nöthigen, von denen die menschliche Wohlfahrt dependiret, trägt man Gewissens halber ohne Scheu vor den Menschen für, und wenn sie Dinge betreffen solten, die eben nicht nach dem Geschmacke der Zeit wären, so beobachtet man dabey die gehörige Klugheit. Es sagt **Gracian** im Oracul Max. 20. sehr wohl: Leute von recht selten und ungemeinen Gaben müssen ihre Fata von den Zeiten, darinnen sie leben, erwarten. Nicht alle haben an ihrem Jahrhunderte eine Zeit gefunden, die sie wohl erlebt zu haben, verdienet hätten, und viele, die zwar dergleichen gefunden haben, haben doch nicht so glücklich seyn können, daß sie selbige sich recht hätten zu Nutz machen sollen. Viele wären eines bessern Jahrhunderts wohl würdig gewesen, immassen nicht alle Zeiten so beschaffen, daß das, was gut ist, darinnen solte durchdringen und empor kommen können. Alle Dinge in der Welt haben ihre Zeit-Wechsel; so gar die grösten Vollkommenheiten gelten nur so lange sie Mode sind. Jedoch ein Weiser hat bey dem allen das Glück, daß er sich verewiget. Ist demnach gleich gegenwärtiges Jahrhundert nicht sein rechtes Jahrhundert, so können es doch viele folgende seyn. Indem die Wahrheit zufälliger Weise, nehmlich durch den Mißbrauch der Menschen schädlich; Unwissenheit und Irrthum aber nützlich werden können, so thut man nicht wohl, wenn man alle Wahrheiten allen und jeden entdecken, und alle Irrthümer benehmen wolte. Denn wegen der Bosheit ihres Willens würde ihnen die Erkenntniß der Wahrheit zufälliger Weise zur Ausführung gottloser und eitler Absichten dienen; gleichwie hingegen auch zufällig durch die Unwissenheit und Irrthümer die Gelegenheit beschnitten wird, manchen Schaden nach ihren verderbten Willen anzurichten. Es gehet solches in Theoretischen Materien sowohl, als Practischen an. Denn in jenen herrschet manche Unwissenheit und mancher Irrthum bey vielen Leuten, als in Ansehung des Donners, der Cometen, der Sonnen-Finsternissen, der Erdbeben, u. s. w. die zufällig offt zu vielem Guten dienen, da hingegen an der Erkenntniß solcher Wahrheiten, zumahl bey gemeinen Leuten eben nicht viel gelegen, ja es stünde dahin, ob sie nicht mehr Schaden als Nutzen stifften würde. In Practischen Dingen finden sich auch Wahrheiten, die accidentaliter mehr schaden, als nutzen können, dergleichen wir in der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit antreffen, bey deren Gemeinmachung nicht weniger Behutsamkeit nöthig. Denn ein treuer Lehrer hat bey seiner Unterweisung nicht bloß auf die Gelehrsamkeit, die im Kopf sitzet, sondern auch auf das Leben und Wandel der Lernenden zu sehen, und eben aus dieser Absicht handelt er nicht wider sein Gewissen, wenn er ein und die andere Wahrheit verbirget, und einige Unwissenheit nebst etlichen Irrthümern mit unterlauffen lässet. Er thut dieses in Ansehung der Beschaffenheit der Leute und der Sache selbst nach den Regeln der Klugheit, und mithin sagt man nicht überhaupt, daß man der Unwissenheit und den Irrthümern nicht zu steuren habe, wie **Walch** solches in den angeführten **Gedancken vom Philosophischen Naturel** c. 3. §. 12. p. 133. bereits angeführet. Es ist nicht genug, daß man seine erkannte Wahrheiten andern vortrage; sondern man muß sie auch wider die Einwürffe der Gegengesinnten zu vertheidigen wissen, woraus das Disputiren entstehet; 3) Man muß **sein würckliches Thun und Lassen nach den erkannten Wahrheiten anstellen.** solche würckliche Einrichtung seiner Handlungen setzet eine lebendigen Erkenntniß der Wahrheiten voraus, daß dadurch das Gemüthe regieret, und in ihm ein Vergnügen an der Wahrheit erwecket werde. Denn die blosse Theorie auch der allerbesten Wahrheiten nutzt an sich keinen Menschen etwas, worinnen **Aristoteles** einen grossen Fehler begieng, daß er ein zweyfaches höchstes Gut satzte, und das Theoretische dem Practischen vorzog. Indem wir also von der Logischen Wahrheit eine Theoretische und Practische Betrachtung angestellt, so haben wir voraus gesetzt, daß würcklich eine Wahrheit zu finden, welches, indem es auf der unmittelbaren Empfindung beruhet, keines Beweises bedarff. Wie unvernünfftig sich solche Scepticі, die alles ungewiß und zweifelhafft machen wollen, aufführen, haben wir oben in dem Artickel: **Scepticismus**, im XXXIV Bande, p. 585. u. ff. gewiesen. Das göttliche Wesen besitzet die Logicalische Wahrheit auf das allervollkommenste, indem es in Ansehung seines Verstandes, alle Dinge auf das eigentlichste und vollkommenste ohne Fehl und Irrthum, erkennet, in Absicht auf den Willen aber, allezeit das Beste erwehlet. Bey dieser Practischen Abhandlung von der Wahrheit haben wir auch auf die

Vertheidigung der Wahrheit gegen die Widersacher

zu sehen. Solche ist den göttlichen und natürlichen Rechten gemäß. Der Heilige Geist befiehlet uns, daß wir bereit seyn sollen zur Verantwortung gegen jederman, der Grund fordert

der

der Hoffnung, die in uns ist, und die gesunde Vernunfft erheischet, daß wir unsere Sätze verfechten, damit wir und andere in der Wahrheit befestiget, und andere nicht dadurch auf irrige Gedancken gebracht werden. Jedoch ist man in folgenden Fällen, die Wahrheit wider die Widersacher zu vertheidigen, nicht verbunden: 1) Wo man entweder gewiß versichert ist, oder doch mit gutem Grunde muthmassen kan, daß die Gegner nicht fähig sind, die Wahrheit anzunehmen, und sie, aller Remonstration ohngeachtet, dennoch auf ihrem Sinne bleiben, oder noch wohl gar halsstarriger und übelgesinneter werden. Denn ein vernünfftiger Mensch hütet sich für solchen Handlungen, von denen er keinen guten Effect wahrnimmt. 2) Wo man durch Vertheidigung einer Wahrheit sich ein groß Ungemach zuziehet, und seiner Glückseligkeit gewaltig präjudicirt, man auch in diesem Falle Gewissens wegen nicht darzu verbunden ist. Wenn andere unsere Sätze angreiffen, und also mit uns disputiren wollen, so müssen wir vor allen Dingen wohl Acht haben, daß uns der andere recht verstehen, und die Wörter in eben der Bedeutung annehmen möge, darinnen wir sie vorgebracht haben, und also einerley Begriffe mit uns verbinde. Es ist nichts lächerlicher, als wenn ein Paar Leute mit einander streiten, die einander nicht verstehen. Wenn der andere hernach bey einem Worte, oder Satze, seine Erklärung gegeben hat, so ist denn der gantze Streit auf einmahl gehoben. Wir müssen uns also, damit dieses vermieden werde, gehörig erklären, und den andern erinnern, daß er wohl Acht darauf habe, damit er nicht etwan die Wörter in einer solchen Bedeutung annehme, die mit unserer Intention gar nicht übereinkommt. Wir müssen Sorge tragen, daß die Frage, worauf der gantze Streit ankommt, recht gefasset werde, es sey ein mündlicher oder schrifftlicher Disput. Wir müssen uns nicht von der Klinge, das ist, von unserer Thesi, abbringen lassen. Manche Gegner verführen den andern, und bringen ihn, aus Leichtfertigkeit, durch ihre Weitläufftigkeit auf gantz andere Sätze und fremde Materien. Geschiehet dieses in mündlichen Disputen, so müssen wir unsern Gegner, wenn er sich so gar weit diffundiret, fragen, was er denn wohl mit alle diesem haben wolle? und ihm zeigen, daß dieses alles nichts zu der Sache diene, so wird er denn endlich genöthiget, mit kurtzen Worten seine Intention zu entdecken. Bey Streit-Schrifften müssen wir seine weitläufftigen Sachen zusammen ziehen, da wir denn hernach, aus einem kurtzen Satze beurtheilen können, ob er zu der Sache diene, oder den unnützen und überflüßigen beyzuzählen sey. Wir müssen auch dahin sehen, wenn der andere unsere Sätze anpackt, daß er alles zusammen nehme, was dem gantzen Zusammenhange nach mit einander vereiniget seyn soll, inmassen einige so schlimm sind, daß sie aus unsern Thesibus etwas auslassen, und dieselben, wie der Satan die heilige Schrifft anführen, daher auch hernach einen unrichtigen Verstand herausbringen. Ehe wir uns also hierauf einlassen, muß unsere Meynung in ihrem völligen Contexte vorgetragen seyn. Will der andere richtig verfahren, so muß er

entweder förmliche Schlüsse machen, oder doch solche Gründe vorbringen, daß aus seinem Raisonement ein förmlicher Schluß gemachet werden kan. Am accuratesten ist, wenn er ordentliche Schlüsse macht: Alsdenn muß der Hintersatz seines Schlusses dem Lehrsatze, den wir vertheidigen, schnurstracks entgegen gesetzet seyn. Z. E. Wenn wir behaupten: Ein Christ muß bey seinen Handlungen die Ewigkeit stets für Augen haben, und der Gegner wolte diesen Satz läugnen, so muß der Hintertheil seines Schlusses heissen: Ein Christ muß bey seinen Handlungen die Ewigkeit nicht vor Augen haben. Bisweilen kan auch der andere durch Exempel erweißlich machen, daß wir der Wahrheit gefehlet haben. Hat der andere einen Schluß gemacht, oder doch einen Grund seines Satzes angezeigt, so müssen wir beurtheilen, ob er auch wahr und richtig sey, das ist, ob dasjenige, welches er zu seinem Grunde anführet, der Wahrheit gemäß ist, ob auch dasjenige, so er beweisen will, daraus herfliesse. Wir müssen Acht haben, daß der Gegner uns nicht etwas als einen Beweiß obtrudire, welches doch keiner ist, sondern eine blosse Erläuterung seines Satzes, oder etwas, welches entweder gantz und gar nicht wahr, oder doch nicht unter diesen Umständen, sondern, wenn es wahr seyn soll, entweder noch eines Zusatzes, oder gewissen Einschränckung oder Erklärung bedarf. Bisweilen werden Ursachen angeführet, die zwar wohl überhaupt und in der Thesi richtig und wahr sind, aber nicht in der Application, bey gegenwärtigem Falle, von dem die Rede ist. Hat der Gegner gar keinen Grund, so wird er mit dem Beweise schlecht fortkommen, und der Streit wird sodann gar bald seine Endschafft erreichen. Bisweilen macht ein Gegner Streiche in die Luft, das ist, er bringt solche Argumente vor, die man ihm in dem Augenblicke einräumen kan, und bey denen unsere Lehr-Sätze dennoch fest und unbeweglich stehen bleiben. Zuweilen häuffen sie einige Gründe zusammen, davon einige wahr, andere aber falsch sind, um den andern confus zu machen. Geschiehet solches bey Streit-Schrifften, so haben wir ohnedem Zeit dazu, einen Grund nach dem andern durchzugehen, und dessen Schwäche zu zeigen. Ist es aber in mündlichen Disputen, so muß es sich der andere gefallen lassen, damit das Gedächtniß nicht beschweret werde, und wir desto mehr Kräffte des Verstandes zu dem Nachsinnen und Beurtheilen anwenden mögen, daß wir einen Grund nach dem andern durchgehen. Wer auf Universitäten auf den Cathedern mit Ehren disputiren, und seine Sätze vertheidigen will, muß eine Presence d' Esprit haben, daß ihm dasjenige hurtig einfällt, was ihm zu dieser Zeit, und bey dieser Sache, einfallen soll, er muß eine Sache wohl penetriren können, um die Intention seiner Gegner wohl zu fassen, er muß der Lateinischen Sprache mächtig seyn, damit er sich nicht, wenn er dem Priscian einen Backen-Streich giebt, bey den Zuhörern verächtlich mache, und nicht nöthig habe, auf die Wörter und

und Sachen zugleich zusinnen, er muß mit dem Kerne der logischen Distinctionen ausstaffiret seyn, und das distinguo, limito, inverto, retorqveo, und insto, wohl auszuüben wissen, er muß sich vorher in Collegiis Disputatoriis, fleissig geübet haben, damit er die Formalien verstehe, und ohngefehr wisse, was er bey dergleichen Fällen in Obacht zu nehmen hat, er muß den öffentlichen Disputationen öffters beygewohnet haben, damit er in den Curalien bey den Titularen seiner Gegner, und in dem Invitations- und Abschieds-Complimente, nicht verstosse, er muß sich vorhero, ehe er das Catheder betritt, von guten Freunden allerhand Argumente wider seine Theses haben formiren lassen, um seine Fähigkeit zu prüffen, und zu versuchen, qvid humeri valeant, qvid ferre recusent, vornehmlich aber solche Sätze vertheidigen, die unumstößliche Wahrheiten, aus ihren richtigen Grund-Sätzen hergeleitet, und mit tüchtigen Beweiß-Gründen versehen sind. Wer eine mehrere Nachricht hievon verlanget, darff nur die Disputir-Methoden, die viel gelehrte Leute entweder besonders edirt, oder aber den meisten Logicken mit angehänget haben, nachschlagen. Wir haben uns bey unsern Antworten, so viel es sich thun lassen will, wir mögen nun mündlich disputiren, oder schrifftlich controvertiren, der Kürtze zu befleissigen denn es können hernach so wohl unsre Gegner, als auch die Zuhörer, oder die Leser, die Krafft und den Nachdruck unserer Beweißthümer und unserer Beantwortung besser einsehen, und desto eher zu der Ueberzeugung gelangen, als bey weitläufftigen Discoursen, in welchen offt viel Worte, aber wenig Realien, zu finden sind. Jedoch müssen wir uns auch hierbey nach der Materie richten, und derselben ihr völliges Recht thun. Durch das viele dupliciren, tripliciren und qvadrupliciren, die in den Streit-Schrifften der Gelehrten ziemlich mode sind, wird die Wahrheit so wenig vertheidiget, als in den vielen Wechsel-Sätzen der Herren Advocaten. In den folgenden Sätzen aber sind mehrentheils unnütze und verdrüßliche Wiederhohlungen der erstern Sachen anzutreffen. Wenn ein Gegner unsre Sätze angreifft, und man hat Grund, ihm zu antworten, so ist es genug, wenn man in einer Replic seine Sätze defendiret, und den Ungrund und die schlechten Beweißthümer von der gegenseitigen Meynung anführet. Es kan hernach ein Leser schon erkennen, welcher von beyden Recht, oder Unrecht habe. Es ist gewiß eine rechte Schande, daß einige Gelehrte so zanckſüchtig seyn, und, wie die alten Weiber, das letzte Wort haben wollen, da doch endlich einmahl einer von ihnen schweigen muß. Wenn sie auch hierbey die Wahrheit des gemeinen Sprüchworts: Der Klügste giebet nach, sich vorstellten, so würde mancher eher zu dem Stillschweigen gebracht werden. Ob und welchen Gegnern, die in Schrifften unsre Lehr-Sätze angreiffen, man antworten soll, kan in Thesi nicht so leicht gesagt werden, sondern die Umstände der Zeiten, der Personen, der Oeter, u. s. w. müssen einem in der Application den Entschluß an die Hand geben. So viel ist gewiß, daß es nicht rathsam ist, allen Gegnern, die unsre Lehr-Sätze angreiffen, zu antworten. Zuletzt hätte mancher

Autor, der etwan mit seinen Wahrheiten, die er in seinen Schrifften vorträgt, viel Leute irritirt, in der Welt nichts zu thun, als lauter Streit-Schrifften zu wechseln. Es ist der Nutzen der Streit-Schrifften überaus schlecht. Wenn ein Paar Gegner lange genug duplicirt, triplicirt und qvadruplicirt haben, so hören sie denn beyde auf, und ein Jedweder bleibt bey seiner vorigen Meynung. Die Wahrheit ist offt geschickt, sich vor sich selbst zu vertheidigen. Wenn gescheide Leser die Sätze der Wahrheit durchgehen, und die Attaquen der Gegner darnach ansehen, so können sie schon wissen, welchem sie beypflichten sollen. Es finden sich auch bisweilen andere ehrliche Leute, die manche Schrifftsteller wider das Bellen einiger unnützen Kläffer vertheidigen. Vernünfftige Leute wissen doch wohl, daß ein Schrifftsteller der geschickt gewesen, eine Schrifft zu verfertigen, auch gar leicht die Geschicklichkeit haben könne, sich mit seinem Gegner in einigen Bogen herum zu zancken. Wollen etwan andre urtheilen, daß es durch das Stillschweigen das Ansehen gewönne, als ob man dem andern Recht gäbe, so werden andere hingegen erkennen, daß dieses ein ungegründeres Urtheil sey, indem einen Schrifftsteller andere Ursachen abhalten können. Vielmahls ist unter den Schrifftstellern und ihren Gegnern eine grosse Ungleichheit. Wir reden hier nicht von der Ungleichheit des Standes, und ihren Characteren; Denn in dem Reiche der Gelehrten muß in Ansehung der Erkänntniß der Wahrheit, der Studiosus, der Magister der Philosophie, ja ein Jedweder, er sey, wer er wolle, so viel gelten, als der Edelmann, der Graf, und der Geheimde-Rath. Es wird sich auch kein vernünfftiger Schrifftsteller entgegen seyn lassen, wenn ihm ein anderer, er sey so gering, als er wolle, einige Fehler zeiget, sondern wir reden hier von andern Unterschieden. Einige Schrifftsteller setzen ihren Nahmen vor ihre Schrifften, und andere Leute wissen, wer sie sind, und wo sie sich aufhalten; Hingegen manche Gegner, zumahl einige von denen, die in gewissen monatlichen Schrifften Bücher recensiren, sind gewißlich den Pasqvillanten nicht so gar unähnlich, sie werffen den Schrifftstellern Fehler des Leibes vor, erzehlen Histörgen von ihnen, mischen sehr unglimpffliche Redens-Arten mit unter, daß sie nehmlich Pferde-mässig raisonniren, die Schrifftsteller solten mit der Nase darauf gestossen werden, da doch vielmehr mancher von solchen unbesonnenen Gegnern, wegen seiner thörichten Aufführung, dasjenige Nasen-Tractament verdiente, welches den Arlequins bey Hofe zu dem täglichen Appointement gewiedmet ist. Solte nun wohl ein Schrifftsteller nicht erheblich Bedencken tragen, mit solchen Injurianten zu controvertiren? Zudem, so finden dieselben Gegner Gelegenheit, ihre Streit-Schrifften so lange zu continuiren, als es ihnen gefällig, weil sie dieselben ihren Bücher-Recensionen stets einverleiben können, und ihnen dieselben von den Verlegern so wohl, als ihre andern Meditationen, bezahlet werden. Hingegen würde sich ein anderer Schrifftsteller präjudiciren, wenn er solche Controversien vor sein eigen Geld drucken lassen wolte, weil die Verleger insgemein an dergleichen Sachen nicht gerne wollen. Ob

man nun gleich allen Gegnern nicht antworten kan, und auch manchen Gegnern nicht antworten darff, so ist doch gewiß, daß man verbunden ist, zu Vertheidigung der Wahrheit, einigen Gegnern zu antworten, wo es die Gelegenheit und die Umstände verstatten wollen. Man kan solches entweder in einer eignen Schrifft, oder in der Vorede auf eine andre Schrifft, oder in einer Schrifft, die einem Journal einverleibet wird, bewerckstelligen. Je mehr Wahrheits-Liebe, Glimpff und Bescheidenheit, aus der Schrifft unsers Gegners hervorleuchtet, desto mehr verdient er eine Beantwortung. Hat uns der andre einiger Fehler überwiesen, so ist man sehr vernünfftig, wenn man dieselbe erkennet. Es ist keine Schande, einen Fehler zu begehen, als welches mit unserer Unvollkommenheit sehr übereinkommt; Aber das ist eine Schande, den begangenen Fehler nicht erkennen und nicht ablegen wollen. Will der andere sich deswegen über uns erheben, und sich vor weiser und gelehrter achten, so müssen wir geschehen lassen, daß er sich in diesen falschen Schlüssen und übereilten Urtheilen vergehet. Andre vernünfftige Leute werden dennoch unsern Fehler, wenn wir sonst in den meisten Stücken der Wahrheit gefolget haben, entschuldigen, und unserm Gegner eine solche Einbildung als einen grossen Fehler beymessen. Will uns ein Gegner mit Unglimpff und Unbescheidenheit unsre Fehler aufdecken, so müssen wir uns dennoch auch von demselben auf den rechten Weg leiten lassen. Es handelt ein solcher unhöflicher Censor nicht anders, als ein grober Wegweiser, der einen andern auf der Strasse anträffe, der bey einer gewissen Passage des rechten Weges verfehlet, und dem Verirrten zwar den rechten Weg anwiese, ihn aber dabey mit vielen höhnischen u. groben Expressionen anpackte, daß er von der rechten Strasse abgekommen sey. Dieser Wandersmann, dafern er anders ein vernünfftiger und tugendhaffter Mensch wäre, würde sich zwar über seinen ungestümen und groben Wegweiser gewaltig verwundern, daß er ihm denjenigen Fehler, der ihm doch auch begegnen könnte, und zu einer andern Zeit ebenfalls begegnet wäre, mit solchem Unglimpff aufmutzte, inzwischen würde er ihm doch folgen, und sich von ihm, wenn er erst erkennte, daß er von dem rechten Wege abgekommen wäre, auf die rechte Strasse leiten lassen. Also thut auch ein vernünfftiger Schrifftsteller wohl, daß er die Fehler, die ihm ein grober Censor aufdeckt, erkennt und verbessert; Unterdessen ist es eine grobe Schulfüchserey, das einige Gelehrten einander, gewisser Meynungen wegen, so herunter machen. Haben uns einige Gegner mit Ungestüm angepackt, so muß man sich niemahls ihrer Wahrheit conformiren, daß man ihnen auf eine solche Art wieder antworten solte. Die Sprüchwörter, daß auf einen groben Klotz ein grober Keul gehöre, sind wohl den Sentimens des Pöbels, keinesweges aber den Regeln der Göttlichen und natürlichen Rechte gemäß. Dergleichen Censores sind fast aller Antwort unwürdig. Hat man aber seine Raisons, warum man ihnen auch antwortet, so entschlage man sich der Schmähungen, und sehe nur auf die Realien, Sie verdienen mehr Mitleiden und Erbarmung, daß sie sich vor der Welt so beschimpffen, und so schlechte Meister ihrer Affecten sind, als jene. Hat es aber ein Gegner so arg gemacht, daß wir besorgen müssen, es könnte uns an unserer Ehre und Reputation ein Schand-Fleck hierdurch zugezogen werden, so muß man es der Obrigkeit denunciren, damit ein solcher Injuriante seinen verdienten Lohn empfange, und andre Censores hinfort einer glimpfflichen Schreib-Art sich befleissigen mögten. Es wäre hiernächst zu wünschen, daß die Herren Gelehrten, die in allerhand Collegien, und in den so genannten Facultäten, mit sitzen, forthin bey Vertheidigung ihrer Lehr-Sätze nicht so wohl auf die Observantzen und die Meynungen ihrer Vorfahren, als vielmehr auf die Wahrheit, ihr Absehen richteten; Ingleichen, daß in dem gantzen menschlichen Leben, unter Hohen und Niedrigen, unter Gelehrten und Ungelehrten, die Wahrheit mehr empor käme, und die Irthümer, die jetzund fast allgemein gelobet und hochgeschätzet werden, unterdrücket würden. Wie insbesondere die Vertheidigung der theologischen Wahrheiten geschehen soll, da man die wahre Lehre deutlich vorzutragen, dieselbe mit gründlichen und erlesenen Beweiß-Gründen, die besonders aus der Heil. Schrifft hergenommen sind, bestätige, und die Einwürffe wider solche Beweiß-Gründe diluire, solches ist unter dem Artickel: **Theologische Streitigkeiten**, im XLIII Bande, p. 1003. u. f, insonderheit p. 1031, ausführlich gezeiget worden. Mit der Vertheidigung der Wahrheit ist die

Wiederlegung der Irrthümer

genau verbunden; doch hievon wollen wir unsern Lesern in einem besondern Artickel unter dem Worte: **Wiederlegung**, weitere Nachricht geben. Rambachs Dogmat. Theol. Th. I, p. 128. u Rohrs Vernunfft-Lehren, p. 314. u. f. Hier aber wollen wir noch der ungleichen

Schicksale der Wahrheiten

gedencken. Nicht alle Wahrheiten haben gleiches Schicksal unter den Menschen, noch überall sich gleiche Aufnahme zu versprechen. Einige werden mit einem allgemeinen Beyfall angenommen, und andere müssen sich vieler Dunckelheit beschuldigen, oder mit manchen Zweiffel bestreiten lassen, ob sie gleich nicht weniger Annehmungswürdig sind, als andere. Sie haben ihren zureichenden Grund, und ihre Deutlichkeit macht sie auch dem schlechtesten Verstande begreifflich. Nur darinnen können sie von andern unterschieden seyn, daß sie sich gewissen Entschliessungen und Neigungen eines Menschen gerade entgegen setzen. Oder sie haben das Unglück, von einer solchen Person behauptet zu werden, welche der andere nicht leiden kan. Dorten machen ihr die Absichten, und hier der Affect, den Eingang zu der Ueberzeugung disputirlich. Beyde sind der Wahrheit geschwohrne Feinde, und weisen sie nicht selten, unter dem Nahmen der Unwahrheit, schon ab, ehe sie sich noch in ihrem Lichte und Klarheit hat zeigen können. Der Affect verschliesset ihr alle Sinnen; und die Absichten bestreiten sie mit Gründen, die nur darum mehr gelten, weil sie der innerlichen Neigung und Lust das Wort reden. Diese haben sich des menschlichen Hertzens bemeistert, und fest gestellt, nichts anzunehmen und nichts zu suchen, als was ihrer Begierde, Nahrung und Unterhalt giebt. Man nennet solches Absichten: Welche so mancherley sind, als das natür-

natürliche Verlangen und Wünschen selbst. Dieses wird täglich grösser: Der Appetit kommt hier im Essen. Je mehr solches seinen Zweck erhalten, desto begieriger wird es gemacht, seine Absichten noch höher zu treiben, und, wo möglich auf eine Vollkommenheit zu bringen, die unübersteiglich sey. Unterdessen wird das Gemüth mit einem Vergnügen unterhalten, das nicht ohne Furcht ist. Und diese giebet den Wächter ab, welcher sorgfältig für alle dem warnet, was den Unternehmungen der Absichten entgegen seyn kan. Was ist es also Wunder, wenn manche Wahrheit schon ihr Urtheil bekommen hat, ehe sie zu der Verhör gelassen worden ist? Wenn sie schon als eine Verführerin ausgeschryen wird, ehe sie sich noch mit ihrer redlichen Absicht hat legitimiren können? Daher läst sich schliessen: Je mehr eine Wahrheit den Absichten eines Menschen zuwider ist, die er in der Welt zu erhalten sucht, desto mehr fällt er ihr bey. Der Satz läst sich umkehren, und die Grösse des Beyfalls nach der Wenigkeit schätzen, worinnen sich die Wahrheit seinen Neigungen widersetzet. Es thut Niemand einen Eintrag, daß die Winckel aller Triangel nicht mehr, noch weniger, als 180 Grade ausmachen: Und der Reiche kan ungehindert seinen Geld-Kasten anfüllen, wenn gleich das Quadratum hypotenusæ so groß ist, als die beyden Quadrata catherorum. Ueberhaupt bleiben alle Mathematische Wahrheiten bey sich, haben an sich nichts mit der Verbesserung des menschlichen Willens zu thun, und finden daher allgemeinen Beyfall. Hat hingegen ein ehrwürdiger Alter sein Ansehen bisher bey allen Unternehmungen respectable erhalten, und er hat zu der Absicht, sich solches auch künfftig im geringsten nicht vermindern zu lassen; So mag ein jüngerer seinen Vorschlag, als unthunlich, wieder zurück nehmen, wenn er gleich mehr Wahrheit vor sich hat, als der Rath, den der Alte gegeben. Wir zielen auf die Historie eines alten Lacedämonischen Königes, **Eurybiades**, und **Themistocles**, eines Athenienfischen Feld-Herrns. Jener war alt, und commandirte die Alliirte Griechische Flotte, und dieser war von jüngern Jahren. Jener wuste wohl, daß Xerxes mit einer so unzähligen Macht nicht gekommen sey, daß er die kleine Athenienfische Republick über den Hauffen werffen wolte, sondern daß es gantz Griechenland gelten solte. Er konnte mit Händen greiffen, daß, wo Griechenland der Persischen Monarchie nicht mit vereinigter Macht Einhalt thäte, würden sie einzeln desto leichter überwältiget werden. Nun muste sich es fügen, daß letzteres, nehmlich aus einander zu gehen und einzeln zustreiten, schon von dem **Eurybiades** behauptet worden war, ehe das erstere, von vereinigter Macht, von dem **Themistocles**, einem jüngern, vorgetragen wurde. Griechenland schwebte zwar damahls in gröster Gefahr, und das Schwerdt drang schon der Freyheit des Vaterlandes und jedem Einwohner bis an die Kehle. Ein anderer würde noch zu der Zeit seine Einsichten und Eigensinn lieber haben brechen, als, mit Beybehaltung derselben, die Lebens-Gefahr vergrössern lassen; Nur **Eurybiades** wolte seine Ein- und Absicht, und in solcher sein gesuchtes Ansehen, mit dem gewissen Verluste seines und der Seinigen Lebens, wider die Wahrheit des **Themistocles**, behaupten. Man bemercke hier, wie weit es eine festgesetzte Absicht bey einem Menschen bringen kan. Sie setzet Leib und Leben, Gut und Blut auf, ihren Zweck zu erhalten; Wie viel weniger wird sie eine ihr entgegenstehende Wahrheit zulassen, welche sich mit nichts, als damit, nothwendig machen kan, daß sie Wahrheit ist, und einen Nutzen nach ihrer Art bringet. Es ist das nicht die Würckung gewisser Absichten allein, daß sie sich widersetzen, Wahrheiten anzunehmen; Sie sind auch fähig, Wahrheiten in Unwahrheiten zu verkehren. Wer solte wohl glauben, daß **Qvintilian** nichts von dem Nahmen des Christenthums gehöret habe, wenn er solches den Jüdischen Aberglauben nennet? Wer solte nicht meynen, daß er was bessers von den Christen gesehen, oder gehöret habe? Und gleichwohl nennet er sie eine allen Völckern schädliche Secte. **Qvintilian** war bey zweyen Printzen des **Flavius Clemens** Hofmeister. Dieser hatte, nebst seiner Gemahlin, **Domitilla**, die Ehre, um **Christi** Bekänntnisses willen, ein Märtyrer zu werden; Die Christen giengen häuffig in seinem Hause ein und aus; Jedermann sahe damahls auf die Christen, und beobachtete ihre Handlungen und Lebens-Wandel gantz genau; Nur **Qvintilian** stellt sich, als wenn er von allen diesen nichts gehöret und gesehen hätte. Nein, **Qvintilian**! Deine Absicht, dem **Domitian** zu schmeicheln, ließ dich nichts von dem Guten der Christen sehen; Sie bewog dich, diesen Kayser vor einen GOtt zu halten; Und eben diese brachte dich auch dahin, die Christen zu lästern. Man lese **Plinius** den jüngern, wie er in einem Brieffe an seinen Herrn, den Kayser **Trajan**, die Christen loben muß. „Sie versammlen „sich, (sagt er) an einem bestimmten Tag vor „Aufgang der Sonnen, und singen **Christo** zu „Ehren, als einem GOtt, Lob-Lieder. Sie ver„binden sich zusammen durch einen Eydschwur, „nicht einiges Verbrechen auszuüben, ihre Zusage „unverbrüchlich zu halten, was ihnen in Verwah„rung gegeben worden, nicht zu verläugnen, ꝛc.„ Und was ist endlich der Schluß? Also ist dieses ein gerechtes Volck, und muß billig des Kayserlichen Schutzes gewürdiget werden. So würde er gelautet haben, wenn sich die Christen seiner Absicht unterworffen, und den Göttern geräuchert hätten. Sie konnten aber dieses Gewissens wegen nicht thun; Daher waren sie Halsstarrige und Widerspenstige, und als solche straffbar. Bisher redeten wir von Wahrheiten, welche blos Historisch, oder allein durch das Licht der Vernunfft erkannt wurden. Gewisse Absichten setzten sich ihnen entgegen, und liessen sie nicht aufkommen. Was werden sie erst gegen geistliche Wahrheiten thun? Diese haben ihren Ursprung lediglich von GOtt, und den Endzweck, allen Kram des Hirn-Gespinstes und der Absichten über den Hauffen zu werffen, wenn sie nicht mit göttlicher Ordnung übereinstimmen. Das Hertz des Menschen ist ohnedem voller Haß und Widerwillen gegen GOtt. Es verwahret mit Fleiß alle Eingänge wider das, was göttlich ist. Nur muß man es nicht zu grob machen. Es ist so Mode worden, sich zu einem Bekänntnisse zu halten, das göttliche Wahrheiten zu dem Grunde hat. Ausser dem ist man der Ge-

fahr ausgesetzet, nicht gedultet zu werden. Daher läßt man manche geistliche Wahrheit so paßiren, ohne sich ihr heimlich in dem Hertzen, oder öffentlich, zu widersetzen. Dringen sie aber in das Hertz, und wollen solches durch ihr Licht von dem überzeugen, was sie sind; Da wird das inwendige rege. Die Absichten, welche man sich in der Welt zu erlangen vorgesetzet hat, messen erst genau aus, ob die ansetzende Wahrheit ihnen zuwider, oder nicht. Können sie noch dabey stehen bleiben, so lassen sie es sich gefallen, wenn sie einen kleinen Winckel von dem Verstande des Menschen einnehmen. Ja, sie können leiden, daß man sie rühme, hoch halte und ausübe. Gantz anders verhält sich die Sache, wenn die eindringende Wahrheit die Absicht zu weichen nöthiget. **Titius** hat sich vorgesetzet, ein reicher Mann zu werden, und bereits viel Güter gesammlet. Er belustiget sich an dem schönen Glantze des Metalles, an der Weitläufftigkeit und Schönheit seiner Gärten, Aecker und Wiesen, an der Ehre, vor einen wohlhabenden und angesessenen Mann angesehen zu werden. Ein unermüdeter Fleiß und beständiges Nachsinnen machet ihm die süsse Hofnung, in kurtzem alles diß noch weit mehr vermehret zu sehen. Er machet den Schluß, nichts an Fleiß, Mühe und Sorge zu sparen, bis er seines Wunsches vollkommen theilhafftig geworden wäre. Mitten in dieser Absicht, rühret die Wahrheit sein Hertz: Du Narr, diese Nacht, (oder in kurtzem) wird man deine Seele von dir fordern; Und wes wirds seyn, das du bereitet hast? Meinen Kindern? Möchte **Titius** antworten; Aber diese leisten in jener Ewigkeit keine Bürgschafft vor mich. Meiner Lust ein Genüge zu thun? Aber diese giebt dorten keine Entschuldigung ab. Mich auf das künfftige Leben zu versorgen, damit ich nicht Noth leiden dürffe? Aber du hast schon mehr, als dazu nöthig ist. Die Natur ist mit wenigem vergnügt. GOtt will auch die Armen nicht Hungers sterben lassen. Nun wäre die Ueberzeugung da: Ich muß meine Sorge, mein Dichten und Trachten, besser anwenden; Wenn nicht die schon eingewurtzelte Absicht solcher vorzubeugen wüste. Sie stellt ihm das bisher genossene Vergnügen lebhafft vor; Sie macht ihm die Vermuthung eines künfftigen Mangels fürchterlich, und zu einem unvermeidlichen Erfolge; Sie rühret die alten Begriffe, durch das Anschauen der vorher geliebten Sachen, wieder auf; Sie schläffert das aufwachende Gewissen, durch ein Versprechen auf künfftige gelegenere Zeit, wieder ein, und behauptet also ihre alte Herberge nach, wie vorhero. Auf solche Weise erhalten gewisse Absichten die Menschen, daß sie lieber dem Mammon dienen, als GOtt; Lieber dem Götzen der Ehre ein Opffer bringen, als sich unter das Creutz Christi beugen; Und so ferner. Es ist wahr, so lange man noch einen Respect vor die heilige Schrifft, als GOttes Wort, hat, giebt es noch einen Kampff in dem Hertzen ab, ob man die gefühlte Wahrheit gäntzlich aus den Augen setzen, oder sie zu einer andern Zeit williger hören wolle. Will aber das Licht der Heil. Schrifft zu starck einleuchten, will es der einmahl fest gesetzten Absicht zu vielen Eintrag thun, will es zu viele Unruhe machen, hat man Mittel, sich davon zu befreyen. Man wirfft einen Zweiffel auf: Ob sie wohl GOttes Wort sey? Man bemühet sich, Gründe zu dem Gegentheil aufzubringen. Sie werden von der innerlichen Neigung unterstützet, und damit das Ansehen von der Göttlichkeit der Bibel in dem Hertzen gäntzlich zernichtet. O wie viele solten wohl unter den äusserlich sogenannten Christen gefunden werden, welche in dem Hertzen nicht glauben, daß die heilige Schrifft GOttes Wort sey, oder es wenigstens nicht der Mühe werth halten, deswegen in Gedancken sich einzulassen. Die Verhärtung des Hertzens, die grosse natürliche Blindheit in dem Geistlichen, und die von Jugend auf eingewurtzelte Liebe zu der Sünde, können zwar viel thun; Aber doch nicht der durchdringenden Wahrheit des göttlichen Wortes beständig widerstehen, wenn jene nicht mit den vorhergesagten Stücken gleichsam untermauret wären. Gewiß, die Deutlichkeit der göttlichen Wahrheiten, die mit denselben würckende Krafft, die nachdrücklichen Ausdrücke, die mit der göttlichen Hoheit übereinstimmende Schreib-Art, können nicht leer von dem Hertzen zurück kommen, wo nicht die grössesten Hindernisse zugegen sind. Wir wollen von der letztern nehmlich von der Schreib-Art der heiligen Schrifft, nur zu einer Probe, aus Herrn **Rollin** de la Maniere d'enseigner & d' etudier les belles Lettres, etwas weniges anführen, allwo er von der Einfalt und Hoheit der heiligen Schrifft redet, über die Worte: „**Daselbst creutzigten sie ihn.** Je mehr man „auf den nicht nachzuahmenden Character der Evangelisten Acht hat, desto mehr erkennt man, daß „sie ein gantz anderer Geist führet, als der menschliche. Sie begnügen sich, mit einem Worte zu „sagen, daß ihr Herr gecreutziget sey, ohne einige „Erstaunung, oder einiges Mitleiden, oder einige „Erkänntlichkeit zu bezeigen. Wer würde von einem Freund also reden, der sein Leben vor uns „gelassen hätte? Welcher Sohn würde auf eine „so kurtze und schlechte Art erzehlen, wie ihn sein „Vater von der äussersten Lebens-Straffe befreyet hätte, da er an seiner Statt gelitten? Alleine „hierinnen sieht man den Finger des HErrn offenbar! Und je weniger der Mensch in einer so „wenig menschlichen Aufführung vorkommt, desto „klärer ist die Würckung GOttes. Die Propheten beschreiben das Leiden **Christi** auf eine lebhaffte, rührende und pathetische Art; Ps. XI. ir. „XLVIII. Jes. L. ir. LIII. Jerem. XI. Sie sind „voller Gedancken und Betrachtungen. Aber „die Evangelisten erzählen es auf eine einfältige „Art, ohne Bewegungen, ohne Betrachtungen, „ohne ihrer Verwunderung und ihrer Erkenntlichkeit etwas zu vergönnen, ohne das Ansehen „zu haben, als wenn sie ihre Leser in **Christi** Schüler verwandeln wolten. Es war nicht natürlich, „daß Leute, die so viele Jahrhundert von des Messias Zeiten entfernet lebten, von seinem Leiden so „gerühret waren. Es war nicht natürlich, daß „Zeugen, die sein Creutz mit Augen gesehen hatten, „und so eyfrig für seine Ehre waren, auf eine so „gelassene Art von dem unerhörten Verbrechen „reden solten, das wider seine Person begangen „worden. Der Eyfer der Evangelisten wäre verächtig

„dächtig gewesen; Der Eifer der Propheten konnte es nicht seyn. Wären aber die Evangelisten „und Propheten nicht von Gott getrieben worden: So würden die erstern weit lebhaffter, „und die andern weit gleichgültiger geschrieben haben. Die einen würden eine Absicht zu überreden, und die andern eine Furchtsamkeit und einen „Zweiffel in ihren Muthmassungen gezeiget haben, „welches Niemand gerühret hätte. Alle Propheten sind feurig, eifrig, voller Hochachtung, und „Ehrfurcht gegen die Geheimnisse, die sie ankündigen: Alle Evangelisten sind ruhig, und mit einem den Propheten gantz gleichen Eifer haben „sie eine nicht nachzuahmende Mäßigung. **Im „Anfang schuff GOtt Himmel und Erden.** „Welcher Mensch würde wie **Mos.** angefangen „haben, wenn er von so grossen Dingen geredet „hätte? Was für Majestät, und zugleich was „für Einfalt! Mercket man, daß uns GOtt selbst „von einem Wunder unterrichtet, welches ihn „nicht in Verwunderung setzet, und über welches „er ist? Ein gemeiner Mensch würde sich bestrebet haben, durch den Pracht seiner Ausdrücke der „Hoheit seiner Materie gleich zu kommen; Und „würde nur seine Schwäche gezeiget haben. Die „ewige Weisheit, die nur ihr Spiel hatte, da sie „die Welt schuf, macht die Erzehlung davon, ohne, sich zu bewegen. Die Propheten, deren Absicht ist, uns die Wunder der Schöpffung bewundern zu lassen, reden gantz anders davon. In „Ps. CXIII, 1. heißt es: Der Herr ist König und „herrlich geschmückt! Der Herr ist geschmückt, „und hat ein Reich angefangen, so weit die Welt „ist, und zugerichtet, daß es bleiben soll. Von dem „an steht dein Stuhl fest ꝛc. Der Herr, will „**David** sagen, geht endlich aus seiner Einsamkeit „heraus. Er will nicht mehr alleine glückselig, „allein gerecht, und allein heilig seyn. Er will „durch seine Güte und durch seine Mildigkeit herrschen. Mit was vor Herrlichkeit ist dieser Unsterbliche König bekleidet! Was vor Reichthum hat er vor unsern Augen ausgelegt! Aus „was vor einer Quelle entspringt so viel Licht und „Schönheit? Wo waren diese Schätze und diese „reiche Pracht verborgen, die aus dem Schooß „der Finsterniß hervorgehen? Wie muß die Majestät des Schöpffers selbst seyn, wenn diejenige, „die ihn umgiebt, eine solche Ehrerbietung eindrücket! Wie muß er seyn, da seine Wercke so „prächtig sind?„ **Grießhammers** ungleiches Schicksal derer Wahrheiten, Nürnberg 1742. in 4. *Acta Scholast.* II B. p. 69. u. ff. Hier müssen wir noch einige

Sprüchwörter, Sinnbilder u. s. w. von der Wahrheit

überhaupt beybringen. **Democritus** sagte, **die Wahrheit liege in einem tieffen Brunnen** verborgen, anzuzeigen, wie schwehr es sey, dieselbe zu erforschen. **Kinder und Narren reden die Wahrheit**, nehmlich unbedachtsamer Weise, und zu der Unzeit, denn auch die Wahrheit erfordert ein Wort zu rechter Zeit. **Wer die Wahrheit geigt, dem schlägt man die Fiedel auf dem Kopfe entzwey**, ist von verdrüßlichen Wahrheiten die nicht zu der Besserung, sondern zu der Beleidigung gemeynet, oder von boshafftigen Menschen, die der Wahrheit und ihrer eigenen Wohlfahrt feind sind, zu verstehen. **Die Zeit ist eine Mutter der Wahrheit**, weil verborgene, oder durch Betrug und Lügen verstellte Dinge, endlich doch offenbar werden. Die Sonne hinter einer Wolcke, oder von dem Monde verfinstert, mit der Beyschrifft: Bedeckt, doch nicht benommen; Ist ein Sinnbild der Wahrheit, wie sie eine Zeitlang gedruckt, aber nicht gantz verdruckt, werden kan. Eben dieses bildet auch die Lotus-Blume für, welche bey Nacht sich in das Wasser tauchet, mit angehendem Tage aber, wieder empor kommt; Mit der Beyschrifft: Der Tag zeucht sie herfür. (Extrahet orta dies) Ein weiser König beklagte sich, daß die Wahrheit, die doch Fürsten so nöthig sey, an Fürstlichen Höffen am wenigsten anzutreffen. Von der Wahrheit sich überwinden lassen, ist ein rühmlicher Sieg: **Walchs** Philosophisch. Lex. p. 2809. u. ff. **Rambachs** Dogmat. Theol. I Th. p. 355. **Jablonsky** Lexicon, p. 841. **Meisners** Philosoph. Lexic. p. 697. u. ff. **Ludovici** Histor. der Wolffischen Philosophie, III Th. p. 305. u. f. **Ahlwardts** Kräffte des menschl. Verstand. p. 82. u. ff. **Carpovii** Erläut. der Wolffisch. Sitten-Lehre, p. 240. u. ff. 292. u. f. **Wolffs** Gedanck. von Gott, Welt und Seele, I Th. p. 74. u. ff. **Desselben** Nachricht von sein. eign. Schr. p. 226. u. f. **Desselben** Gesellschafftl. Leben der Mensch. p. 245. u. ff. **Deutsche** *Acta Eruditor.* T. VIII. p. 82. 89. T. X. p. 828. **Syrbii** kurtze Anweis. zur Weish. p. 57. u. ff. **Bruckers** Philos. Hist. I Th. p. 1011. **Zimmermanns** Abriß der Vernunfft-Lehre, p. 6. u. f. **Desselben** natürl. Erkänntn. Gottes, Welt und Menschen, p. 118. u. f. 194. u. f. 479. v. **Rohrs** Vernunfft-Lehre, p. 2. u. ff. **Kemmerichs** Acad. der Wissensch. Eröffn. I, p. 8. **Müllers** Philos. Wissensch. I Th. p. 105. u. ff. II Th. p. 90. u. ff. **Gottscheds** Gr. der Welt-Weish. I Th. p. 57. u. ff. 63. 65 97. 143. u. f. **Weisens** Curieus. Fr. über die Logic, p. 49. u. f. 395. u. ff. **Philosoph. Bücher-Saal**, V Th. p. 399. 401. 434. 435. **Fabricii** Philos. Orat. p. 58. **Desselben** Logick, p. 57. 104. u. ff. 111. u. ff. 152. u. ff 158. u. ff. 165. **Baumeisters** Philos. definitiv. P. I. p. 52. **Micrälii** Lex. philos. p. 1369. u. f. Es ist Zeit, daß wir auch die

Juristische Betrachtung der Wahrheit

vornehmen. Nach Maasgebung der Rechte äussert sich die Wahrheit besonders in denen Pacten, Contracten, Verträgen, Versprechungen, und allen Arten der Vergleiche; wie nicht weniger in denen Gerichten und bey Ablegung eines Zeugnisses, und endlich auch bey allen und jeden Handlungen, so einen andern oder dritten angehen, daß man nehmlich gegen denselben sich niemahls einer Arglist, Falschheit, Betrugs oder Gefährde gebrauche, auch niemahls anders rede oder schreibe, als es einem würcklich um das Hertze ist, oder Pflicht und Gewissen, oder doch sonst nach Beschaffenheit der Sache Recht und Billigkeit es erfordern.

fordern. **Calvinus** in Lex. Jur. v. *Veritas.* Weswegen denn auch bey vorkommenden Fällen jederzeit der Endzweck aller Untersuchung, die Wahrheit zu erforschen, ist, und sollen die Gerichte der Wahrheit, nicht aber die Wahrheit den Gerichten dienen; Vielmehr sollen die Gerichte vor allen Dingen die Wahrheit vor Augen haben. **Borellus** de Compromiss. §. 3. gloss. 3. n. 3. u. ff. Es kan aber dieselbe unstreitig nicht besser, als durch einen gewissen klaren und vollständigen Beweis, oder durch des Beklagten eigenes Geständniß an das Licht gebracht werden. **Röppen** Lib. II. Obs. 122. Wo auch die Wahrheit einmahl offenbar geworden, soll der Richter weiter keine Umschweiffe mehr zulassen. Wenn die Wahrheit an das Licht kommt, muß die Vermuthung weichen. **Harpprecht** Vol. II. Consil. Tub. 26. n. 121. **Cocceji** Disp. Si plus sit in opin. quam in veritate. Die Wahrscheinlichkeit hilfft der Wahrheit nicht wenig, und wer die Wahrscheinlichkeit hat, der hat auch das Recht vor sich. Denn jene gilt an statt der Wahrheit, bis diese offenbahr wird. Was nicht wahrscheinlich ist, soll gar nicht in Betrachtung gezogen werden. Wenn einer im Gerichte befraget wird; so ist er schuldig, die Wahrheit auszusagen. Und mag ein Richter die Wahrheit zu erforschen, auch wohl ausschweiffende Fragen brauchen. Wenn aber der Befragte gleich die Wahrheit aussaget, dessentwegen aber von jemanden ein Stücke Geld genommen hat, und sich also bloß dadurch zu Bekänntniß der Wahrheit gewinnen lassen; so ist er nach dem strengen Rechte nicht anders, als ein Betrüger anzusehen, und auch daher mit der in den Rechten auf die Falschheit gesetzten ordentlichen Straffe zu belegen. **Böckel** Disquis. VIII. quæst. 4. Wenn hingegen in alten Dingen und Urkunden zwar etwas aus Irrthum so oder so verstattet, gesaget und geschrieben worden, oder geschehen, und solches nachgehends gleich der Wahrheit zuwider befunden würde; so mag solches gleichwohl dem Irrenden nicht schaden, obschon selbiges noch so offte mündlich oder schrifftlich wiederholet worden. **Mascard** de Prob. Vol. II. Concl. 378. **Ein Versprechen bey dem Worte der ewigen Wahrheit** gilt an Eydes Statt, und verbindet den, der solches gethan, im Gewissen, obschon die Verbindlichkeit in den Rechten keine Statt hätte. **Besold** Contin. Sonst aber hat auch die bekannte Rechts-Clausul: *Sola facti veritate inspecta*, das heißt, nach der wahren Beschaffenheit der Sache, oder in blosser Absicht auf dieselbe diese Würckung, daß alsdenn die in denen geschriebenen Rechten sonst zu Erforschung der Wahrheit anbefohlene Solennitäten hinweg fallen und vor aufgehoben zu achten. **Mynsinger** Cent. II. Obs. 44. **Stryck** in Disp. de Judic. Princ. juxta sol. fact. verit. Und wenn die Wahrheit anders nicht heraus zu bringen; so können auch wohl die sonst nicht zulänglichen Arten des Beweises, jedoch anders nicht, als auf richterliches Ermessen Statt haben. **Mascard** de Prob. Vol. III. Concl. 1411. **Gras** in Disp. de Amicit. th. 8. Jedoch wird auch wohl solchen Falls zuweilen die Clausul: **Der Wahrheit unabbrüchig**, Lat. *Salva veritatis substantia*, hinzugefügt: wodurch denn nichts anders angedeutet wird, als daß man sich hiermit ausdrücklich vorbehalten haben wolle, auf eingezogene nähere Kundschafft oder erhaltenen bessern Beweis, sodenn auch nach Befinden der Sache weiter, wie recht, zu erkennen und zu verfahren. **Felwinger** in Foro Protestat. p. 323. **Besold** in Thes. Pract. v. **Wahrheit** und in Contin. *eod.* **Speidel** in Bibl. Jur. Vol. II. v. *Veritas.* So viel hiernächst die **Wahrheit der Schmähung**, oder derer jemanden vorgeworffenen Verbrechen anbelanget; so befreyet dieselbe nichts desto weniger den Schmähenden, so wohl nach den beschriebenen gemeinen, als auch besonders nach denen Chur-Sächsischen Rechten, nicht von der Straffe, *Const. El. Sax.* 44. P. IV. sondern derjenige, so einem diffamiret, wird, ob er gleich solches folgends ausführen könnte, gleichwohl willkührlich bestrafft. *Ibid.* Vom **Eyde der Wahrheit**, siehe den Artickel: **Zeugen-Eyd.** Endlich stellen wir auch noch eine

Theologische Betrachtung der Wahrheit

an. Die Wahrheit wird an verschiedenen Orten der Schrifften **Luthers** folgendergestalt erkläret:

I. **Psalm** CXI, 7. „Ich halt, daß wir Deutschen das Ebräische Wort אֱמֶת, Emeth, Veritas, Wahrheit, also verdeutschen, Recht, als wenn wir sagen, das ist der rechte Gott, das ist das rechte Evangelium, das ist die rechte Kirche, damit wir anzeigen gegen die falsche Kirche, Evangelium, Gott, den wahren Gott, die wahre Kirche, das wahre Evangelium, also auch die wahre Werck, gegen die falschen Wercke, heissen wir die rechten Werck. Das Wort aber יָשָׁר, Jaschar, das man zu Latein Aequitas, Rectitudo, und ich zu Deutsch aufrichtig heisse, ist so viel, daß ein Christ, nicht aus Gunst, noch um Lohn, noch um einiger Person Ansehen willen, Gutes thut, sondern aus freyem, reinem, richtigem, einfältigem Hertzen, nicht das Seine sucht, noch Jemand zu Liebe, oder Leide, sondern allein Gott zu Ehren, und dem Nächsten zu gut, wohl thut, nicht, wie die Miethlinge und Eigennützige und Ehrgeitzigen thun. Daß Wahrheit sey wider die Werck, ohn Hertzen geschehen, aufrichtig, wider die Werck, aus eigennützigen Hertzen, das auf sich selbst gekrümmet ist. Diese zwey Wort pflegt St. **Paulus** 1 Cor. V, 8. zu nennen Simplicitatem & Sinceritatem, daß er uns lehret, daß wir sollen einfältige und lautere Kinder Gottes seyn,„ T. V. 215. a. über den CXI Psalm.

II. **Ephes.** VI, 14. Umgürtet eure Lenden mit Wahrheit. „Wahrheit heisset die Schrifft rechtschaffen Wesen, das nicht falsch, noch erlogen ist.„ T. V. 343. b. über Ephes. VI.

III. Wahrheit und Gerechtigkeit. „Wahrheit heißt, rechtschaffen seyn gegen Gott, und kein Heuchler, mit rechtem Glauben und Ernste Gott dienen. Gerechtigkeit heist, die Liebe und Barmhertzigkeit, damit man gegen dem Nächsten recht thue. In diesen zweyen Stücken stehet

„het das gantze Leben eines H. Volcks.„ Ausleg. des VIII Cap. Zachar. T. IV. B. 300. a. §. 3.

IV. „Wahrheit, Verheissung der Gnaden und des Lebens.„ Esa. XXXVIII, 18. Gl.

V. „Güte und Wahrheit, das ist, Wohlthat und aufrichtiger Sinn und Gemüth, daß keine Heucheley da ist.„ **Eißl.** A. T. B. 92, b. §. 12, über den 25 Psalm.

VI. „Wahrheit ist nicht allein Christum hören, oder von ihm viel waschen können, sondern auch im Hertzen gläuben, daß Christus uns frey und loß machen wolle, daß man solches im Hertzen erfahre, das machet einen rechten Christen.„ **Eißl.** A. T. B. 294, b. §. 2, über das 8 Cap. Joh.

VII. „Wahrheit ist, das recht ist, daß nicht falsch ist, das nicht ein Gleiß noch Schein hat, sondern für GOtt recht ist, als der im Glauben für GOtt wandelt und gehet, und gehet darnach auf dem Weg der Liebe, daß er dem Nächsten diene.„ **Eißl** A T. B. 123, b. §. 1, über den 26 Psalm.

VIII. „Wahrheit ist die Frucht des Geistes wider die Heucheley und Lügen, daß ein Christ nicht allein wahrhafftig ist in seinen Worten, sondern auch rechtschaffen in seinem Leben, als daß er nicht den Nahmen führe im Werck, und sey ein Christ, und doch heydnisch lebe, in Unkeuschheit, Geitz und andern Lastern, ꝛc.„ R. P. W. S. p. 223, b. 2.

IX. „Wahrheit ist, das nicht falsch und tückisch, mit Betrug und Schalckheit umgehet, sondern rechtschaffen und richtig nach dem reinen Wort GOttes gelehret und gelebt ist, solches muß bey den Christen seyn, und sich erzeigen, als die nun in einen neuem Stand und Wesen sind, ꝛc. R. P. S. S. p. 3, b. 2.

X. „Wahrheit wird genennet, daß GOTT nicht allein uns will gnädig und barmhertzig seyn, und die Sünden uns schencken und erlassen, sondern dasjenige, was wir förder leben, das soll köstlich Ding seyn, unangesehn, ob wir gleich noch wohl an unsern Halß viele Gebrechlichkeit und Sünde, auch Fleisch und Blut und viel böser Lüste nach der Tauffe fühlen, da wir mit dem Fleisch zu fechten und zu ringen haben, welche Sünde GOtt billig straffen und richten möchte, denn es laufft bey uns noch viel vom alten **Adam** mit unter, da wir nichts anders aus.„ E. T. 2 B. 449, b. §. 2, über das 1 Cap. **Johann.**

XI. **Psalm** LI, 8. „Du hast Lust zur Wahrheit. Das Wort (Wahrheit) soll nicht allein auf die Rede, und unsere Worte gezogen, und allein davon verstanden werden, sondern ingemein von unserm gantzen Leben, daß alles, zumahl, was wir reden, dencken, thun und leben, ja alles, was um und an uns ist, soll gewiß und wahrhafftig seyn, und auf daß nicht allein die Welt, sondern auch wir selbst nicht betrogen werden.„ III, W, 364, b. § 1, über den LI Psalm.

XII. 2 **Tim.** IV, 4. „Sie werden die Ohren von der Wahrheit wenden. Er heist hie die Wahrheit auf seine Weise den Glauben **Christi**, wie auch die Hebräische Art ist. Setzt ein Unterscheid durch Widerspiel, zwischen Wahrheit und Gleißnerey, oder das gleich viel ist, zwischen der Wahrheit und blossen Schein des Christlichen Wesens, als nehmlich Ephes. IV, 15. Last uns vollbringen die Wahrheit in der Liebe, das ist, last uns rechtschaffen seyn in der Liebe und wachsen an ihn. Abermahl, v. 24, sagt er daselbst: „Ziehet an den neuen Menschen, der nach GOtt geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit, da will er ja freylich die Gerechtigkeit der schnöden Eitelkeit, und des schön gleissenden Aberglaubens, verworffen haben.„ VII. W. 205, b. §. ult. Offenb. des Antichrists. **Förtschens** Bibl. Lex. **Lutheri**, p. 167. 429. u. ff.

Zu diesen Erklärungen fügen wir noch die Erklärung der Sprüche: III Esra III, 12, u. IV, 41, wo von der Wahrheit gesaget wird daß sie alles überwinde, daß sie groß sey, und über alles herrsche. Es wolten einmahl die drey Cämmerlinge, welche, den Leib des Königs **Darius** zu bewahren verordnet waren, die Zeit zu verkürtzen, sich mit kurtzweiligen Fragen unter einander üben. Die Haupt-Frage aber bestund in diesem: Was doch das stärckste sey auf der Welt? Der eine gab den Vorzug dem Weine; der andere dem Könige; der dritte den Weibern, doch so, daß die Wahrheit alles überwinde. Denn die Wahrheit bleibe und walte in Ewigkeit, lebe und herrsche von Ewigkeit zu Ewigkeit. Welches er mit einem solchen Nachdruck vorbrachte, daß alles Volck schrye und sprach: Groß ist die Wahrheit und herrschet über alles. Hat also die Wahrheit allein, wie billig, den Sieg behalten. Es ist die Wahrheit entweder philosophisch, oder sittlich, oder theologisch. Die philosophische Wahrheit ist die eigentliche Beschaffenheit eines Dinges, die von menschlichem Verstande begriffen werden kan; Ingleichen, da ein Gelehrter in allen Disciplinen gewisse Lehrsätze hat, woraus er solche Schlüsse machen kan, welche mit der eigentlichen Beschaffenheit eines Dinges genau übereinstimmen. Z. E. Das ist eine Wahrheit aus der Physic, oder Natur, wenn **Agur** saget: Wenn man Milch stösset ꝛc. Sprüchw. XXX, 33. Siehe Matth. XXIV, 32; Jac. III, 11. Das ist eine Wahrheit aus der Mathematick; Was krumm ist, kan nicht schlecht seyn, Hohel. I, 15. Und wenn 1 Chron. XXI, 6, stehet: Da war ein grosser Mann, der hatte ꝛc. so ist das eine Wahrheit aus der Mathematick. Doch von dieser Art ist nicht nöthig, viel zu handeln. Mehr hat die sittliche Wahrheit auf sich, die zwar, wenn wir sie in der Ethic besonders betrachten wollen, auch wohl zu der Philosophie gehöret, ja, nicht weniger zu der Theologie, als eine herrliche Tugend des Christenthums. Wiewohl, wir sehen sie nur an, wie sie allen Menschen in dem gemeinen Leben zukömmt, und eine solche Tugend ist, welche sich mit sehr viel andern, ja mit allen, befreundet. Denn so eine Tugend nicht wahr ist, wie kan sie eine Tugend seyn? Die Wahrheit hat ihren Sitz in dem Hertzen, und giebet sich so wohl in Worten, als in Wercken, zu erkennen. Offenbaret sich die Wahrheit in Worten, so redet der Mund nichts anders, als das Hertz gesinnet ist, wie Matth. V, 37. Jac. V, 12, Zach. VIII, 16. Ephes. IV, 25 stehet. Die Theologische Wahrheit beziehet sich insonderheit auf GOtt und Göttl. Dinge. Hierüber ist die Bedeutung in Heil. Schrifft

Schrifft vielfältig und mancherley. Nur die vornehmsten zu berühren, so wird darunter die Erkänntniß GOttes verstanden, auch welche uns von Natur noch übrig geblieben ist, Röm. I, 18. Johann IV, 23. Es ist auch so viel, als eine Erfüllung der Fürbilder Alten Testamentes, wie Joh. I, 17. Es deutet auch den Stand der Vollkommenheit an Gerechtigkeit und Heiligkeit an, darinnen GOtt die Engel und Menschen erschaffen hat, Joh. VIII, 44. So wird auch die Wahrheit allen dreyen Personen der Gottheit offt zugeeignet: Ps. LXXXIX, 50. Ebräer VI, 13. Joh. XIV, 6; 1 Joh. V, 20. Joh. XIV, 17. XVI, 13. 1 Joh. V, 6. Ps. CXLIII, 10. Ps. XXV, 10. Woraus denn fliesset, daß GOttes Wort überhaupt Wahrheit heisset, Joh. XVII, 17. Wenn demnach in unsern Worten von der Wahrheit geredet wird, so scheinet es ja, daß Zorobabel auf die sittliche sehe, und sie deshalben also preise, damit der König Darius sich seines Versprechens errinnern, und es erfüllen möchte, welches er des Tempels wegen gethan hat; wie er denn hernach zu ihm sagte: Gedencke an das Gelübde, das du gethan hast, daß Jerusalem soll gebauet werden, ꝛc. Jedoch, weil die Jüden und Jüdischen Weisen das Gesetz Mosis über alles zu preisen, und mit den allerherrlichsten Nahmen zu beehren pflegen, so scheinet es, daß Zorobabel ebenfalls das Gesetz in dem Sinne habe. Inzwischen weil das, was er von der Wahrheit rühmet, meistens vor GOtt, GOttes Wort, GOttes Regierung und Gottesdienst gehöret, so kan auch die Göttliche oder Theologische Wahrheit, am meisten verstanden werden. Und hiervon wird nun gesaget, sie überwinde alles. Zorobabel führete gar eine prächtige Rede, wenn er diesen Spruch vor dem Könige erklähren und beweisen soll: Lieben Männer, sind denn die Weiber nicht mächtig? ꝛc. Dieses alles hat er in das eintzige Wort Ueberwinden zusammen gebunden, welches nicht eben bloß von einem Siege, den man in dem Kriege und Streite erhält, sondern auch von der Vortrefflichkeit und Beständigkeit zu verstehen ist. Und gewiß, davon wird sich die Wahrheit preisen, man nehme sie, in welcherley Deutung man wolle. Es ist die Wahrheit (wie gesagt) entweder in GOtt oder in den Menschen, zu betrachten. Die Wahrheit GOttes betrifft erstlich das Wesen desselben. Diese ist eine solche unaussprechliche und unvergleichliche Uebereinstimmung und gleichförmige Vollkommenheit mit dem Göttlichen Verstande, daß er wahrhafftig ein solcher wahrer GOtt ist, wie er selbst sein wahrhafftiges und ewiges Wesen auf das allervollkommenste erkennet, weiß und verstehet, welches er uns denn auch also in seinem wahrhafftigen Worte offenbahret, und nicht anders, als auf solche Art, will von dem Menschen erkannt, geehret, gelobet und gepreiset werden, 1 Thessal. I, 9. Joh. V, 20. XVII, 3. Die Wahrheit GOttes betrifft zweytens sein Wort und Verheissungen, und ist aus folgenden Sprüchen zu erkennen: Joh. XVII, 17. Ps. XXV, 10. 4 B. Mos. XXIII, 19. Ebräer VI, 18. 1 Joh. V, 20. Diese Göttliche Wahrheit ist also zu erwegen, damit wir dem heiligen GOtt keinen Betrug, Lügen,

oder Falschheit, beymessen, sondern denselben also erkennen lernen, daß er allezeit alles, wie es in Wahrheit an ihm selber ist, eigentlich redet, und seine Meynung klärlich und aufrichtig anzeiget, dergestalt, daß wir ihm in allen seinen unfehlbaren heiligen Worten und Verheissungen sicherlich trauen, und an seinen ernsten Dräuungen niemahls zweiffeln dürssen. Die Wahrheit der Menschen in dem gemeinen Leben bestehet darinnen, daß der Mensch also rede, wie er es in dem Hertzen meyne. Hierzu wird erfordert: 1) Daß er der Lügen feind sey, dieselbe, als eine Teuffels-Brut, hasse, fliehe und meide. Denn wer Lügen und Verleumdungen höret, derselbe giebet damit zu verstehen, daß er ein Feind der Wahrheit, und ein Werckzeug des Teuffels sey. Ps. CI, 7. CXIX, 163. Syrach XXVIII, 20. 1 Cor. V, 11. 2) Daß man die Wahrheit frey heraus sage, und nicht Menschen zu Gefallen, oder aus Furcht für den Menschen verschweige. Sprüchw. Salom. XII, 17. Syrach IV, 29. Matth. XXII, 16. 3) Daß man die Wahrheit beständig vertheidige, Syrach IV, 33. 4) Daß man täglich zu GOTT seufftze und bete, daß er uns bey der Liebe zu der Wahrheit erhalten wolle. Die Unwiedergebohrnen sind von der Wahrheit weit entfernet; und wie falsch und betrüglich der Ruhm solcher unglückseligen Seelen von der Göttlichen Gemeinschafft sey, wird 1 Joh. I, 6, mit dem doppelten Urtheile bezeuget: Sie lügen, und thun nicht die Wahrheit. Erstlich spricht Johannes, lügen die, so in der Finsterniß wandeln, wann sie sagen, daß sie mit GOtt Gemeinschafft haben. Dann sagen sie diß in ihrem Hertzen, dencken und meynen sie es selbst also, so ist es Lügen, weil es sich ja in der That gantz anders verhält. Sagen sie es aber nur mit ihrem Munde, daß ihr Hertz nicht mit beystimmet, so ist es doppelt Lügen, weil sie nicht nur anders reden, als sich die Sache selbst befindet, sondern auch gantz etwas anders sagen, als ihr Hertz und Gewissen ihnen zu erkennen giebt und vorstellet. Sie belügen und betrügen sich selbst, wann sie sich bey ihrem Wandel in der Finsterniß für Christen und Kinder Gottes halten. Sie belügen andere, wann sie sich gegen dieselben des Glaubens und der Gottseligkeit rühmen. So ist auch in dem übrigen alles, was an ihnen ist, betrüglich und lügenhafft, Esa. XXVIII, 14. Lügen ist es, wenn dergleichen Leute beten: Vater Unser! Denn nicht GOtt, sondern den Satan haben sie zu ihrem Vater: Nicht GOttes, sondern des Teuffels Kinder sind sie. Lügen ist es, wenn sie singen: Ich bin ein Glied an Christi Leib, des tröst ich mich von Hertzen ꝛc. Denn sie sind Glieder der Höllen, und können sich Christi bey ihrer Sünden-Finsterniß keinesweges getrösten. Lügen ist es, wenn sie von Vergebung ihrer Sünden, von Freude an GOtt und seinem Worte, und anderm Guten, sagen. Denn daran haben sie (ohne rechtschaffene Bekehrung von der Finsterniß zu dem Lichte) keinen Theil. So ist es auch Lügen, wenn sie sprechen: HErr, wenn ich dich nur habe ꝛc. Christus ist mein Leben: Denn wo sie nur selber in ihr Gewissen gehen wollen, werden sie befinden, daß diese und dergleichen Trost-

Worte

Worte sich auf sie gar nicht reimen, und daß deren Gebrauch lauter sträfliche Unwahrheit und Vermessenheit bey ihnen sey, u. s. w. Hierbey bleibet es nun aber nicht einmahl. Johannes versichert ferner von allen denen, die in der Finsterniß herrschender Sünden wandeln: Sie thun nicht die Wahrheit. Nehmlich, wie es Lügen ist, wenn die Maul Christen in dem Hertzen dencken und mit den Worten sprechen, daß sie Gemeinschafft mit GOtt haben; so muß man davon, daß sie auch mit allerley äusserlich guten und Christlichen Wercken der göttlichen Gemeinschafft sich berühmen, gleichermassen das Urtheil fällen, daß sie hierinnen nicht die Wahrheit thun; daß solche ihre guten Bezeigungen lauter That-Lügen, lauter Betrug, Blendung und Gauckelwerck seyn; daß sie zwar den Schein von der Gottseligkeit haben, aber die Krafft derselben verleugnen, 2 Tim. III, 5; und daß also das rechtschaffene Wesen, das in Christo JEsu ist, gar keinen Platz bey ihnen finde; hergegen aber lauter Falschheit, Heucheley, unnütze Verstellung, und heimtückisches unlauteres Wesen bey ihnen wahrzunehmen sey. Es sind nehmlich alle Tugenden, alle Gottesdienste, und alle vorgegebenen guten Wercke und Uebungen derer, die in einer oder in mehr herrschenden Sünden leben, nichts, als eine Larve ihrer innerlichen Bosheit, und ein Comödianten-Spiel, womit sie die wahren Gläubigen nachäffen; sie sind ein Schaum und Schatten, der zu gar nichts nützet; sie sind schön scheinende Sünden, und recht heßliche Betrügereyen. Die Maul-Christen thun unzehlich vieles, das würcklich mit der göttlichen Wahrheit nicht übereinstimmet; wenn sie aber auch noch etwas der Wahrheit gemässes thun, so thun sie es nicht mit wahrhafftigen, redlichen, aufrichtigen Hertzen, sondern aus lauter verwerflichen, unrichtigen Absichten. Z. E. In ihrem Allmosen, suchen sie Ehre und Ansehen für den Leuten, oder Ruhe des Gewissens bey ungerechtem Gute. In ihrer offt extravaganten Heuchels-Demuth gegen andere, suchen sie, daß sich jederman um so vielmehr wieder für ihnen demüthigen soll. In ihrer Gedult, suchen sie den Ruhm der Großmuth, und öffters nur Zeit zu der Rache. Und so wird in allem andern ihrem Thun nicht GOttes Willen und Wahrheit, sondern lauter Lügen und Falschheit gethan und ausgeübt; sie thun nie, was sie zu thun scheinen, und gehen in nichts aufrichtig und redlich mit GOTT und mit dem Nächsten um. Es soll aber unsere Liebe nicht mit Worten und mit der Zunge, sondern mit der That und mit der Wahrheit geschehen, 1 Johann. III, 18. Wie die Wercke bey den Worten und liebreichen Neigungen seyn sollen, so wird beydes zu den Wercken, und zu den Worten und Neigungen, die Wahrheit, oder wie es einige Ausleger übersetzen, die Aufrichtigkeit und Redlichkeit, erfordert. Es kan sich nehmlich nicht nur bey liebreichen Worten, sondern auch bey liebreichen Wercken, eine blosse Heuchel-Liebe einschleichen und verbergen. Man kan (wie dort das klare Exempel an dem Ananias ist) so gar alle seine Güter mit dem Nächsten theilen, und doch gantz leer von einer rechtschaffenen Liebe seyn. Darum ist es eine

nothwendige Erinnerung, daß ein Kind GOttes nicht nur mit der That, sondern auch mit der Wahrheit, das ist, ohne Heucheley, Falschheit, Verstellung und gleißnerischen Schein, lieben solle. Es wird aber hierzu erfordert: 1) Daß es das Hertz recht aufrichtig und gut mit dem Nächsten in Erzeigung der schuldigen Liebe meyne; 2) Daß es innerlich eben so liebreich sey, als es sich äusserlich in den Wercken der Liebe bezeugt und zu erkennen giebt; 3) Daß es keine falschen und unreinen Absichten, keine heimlichen Tücke und verborgenen unlauteren Motionen seiner Liebes-Geschäffte habe; 4) Daß es aus rechter Liebe zu GOtt, und aus dem rechtschaffenen Wesen einer wahren Wiedergeburt, den Nächsten liebe; Und denn endlich 5) daß es seine Liebes-Wercke nicht grösser mache, und höher schätze, als sie sind, derselben Mängel und Unvollkommenheit willig erkenne, GOtt allein alle Ehre davor gebe, und sie nicht, durch Paßionen und Partheylichkeit, beflecke und vernichte. Wenn man es mit seinem Nächsten nicht aufrichtig und redlich meynet, so werden zwar die guten Worte, die man ihm giebt, und die liebreichen Wercke, welche man ihm erzeiget, vor Menschen den Schein einer wahren Liebe haben; aber GOtt, der das Hertz ansieht, kennet eines solchen Menschen Tücke, und richtet sich nicht nach dem äusserlichen Bezeigen, sondern nach der innerlichen Falschheit und Bosheit, die einen solchen verdammen wird. Die Wahrheit, Redlichkeit und Aufrichtigkeit, muß, wie alle gute Wercke, also auch absonderlich die Wercke der Liebe, zieren. Sie ist das Saltz, ohne welches dem Wahrheit liebenden GOtt gar kein Opffer, und also auch kein Liebes Opffer, wohlgefällt. Sie scheidet Natur und Gnade, sie heiliget unsere Neigungen, sie giebt den Würckungen des Geistes der Wahrheit Raum, sie verhütet die betrüglichen Einflüsse des Bösewichts, und macht recht Christlich und Göttlich, was sonsten heydnisch und menschlich, wo nicht gar teufflisch ist.

Wahrheit, also wird auch das Wort GOttes genennet, siehe **Wahrhafftigkeit**, im 2. Abschnitte.

Wahrheit, (**Ahndungs-**) siehe **Wahrheit**, im 3. Abschnitte.

Wahrheit, (**Bekräfftigung der**) siehe **Wahrheit, und Zeugniß.**

Wahrheit, (**Bestätigung in der**) *Veritatis confirmatio*, wird genennet, wenn man die schon zulänglich bewiesene Wahrheit noch aus andern Gründen herleitet; von demjenigen aber, welcher zu dem Beyfalle, den er schon einer Sache gegeben hatte, noch auf andere Weise bewogen wird, saget man, daß er in der Wahrheit bestätiget werde. Wolffs Philos. pract. univ. P. II. p. 226. 245 u. ff.

Wahrheit, (**Beweis der**) siehe **Wahrheit.**

Wahrheit, (**Bezeugung der**) siehe **Wahrheit, und Zeugniß.**

Wahrheit, (**determinirte**) **der zufälligen Dinge**, *Veritas determinata contingentium*, ist, nach welcher es von Ewigkeit her gewiß gewesen, daß etwas in der Zeit geschehen werde. Wenn man diese leugnen wolte, würde man leugnen, daß GOtt al-

les von Ewigkeit vorher gewust, was in der Zeit geschehen wird, und daß ohnmöglich anders, als so kommen kan, wie es GOtt vorher gesehen, daß es kommen werde. Die determinirte Wahrheit schadet der Freyheit nicht: denn der freye Wille des Menschen gehöret selbst mit dazu, wodurch sie determiniret wird. Unsre Theologen behaupten auch eine hypothetische Nothwendigkeit der Sachen und determinirte Wahrheit der zufälligen Dinge, (hypotheticam rerum necessitatem & veritatem determinatam contingentium) als den Grund der Präscientz GOttes. Diese determinirte Wahrheit muß man also von der Fatalität wohl unterscheiden. Andre beschreiben die determinirte Wahrheit also, daß, indem man das eine bejahet, oder verneinet, das Gegentheil ohnmöglich statt haben kan. Also ist es eine determinirte Wahrheit, daß man würcklich schreibet: Denn es kan das Gegentheil, daß man zugleich nicht schreiben solte, ohnmöglich statt haben. **Meisners** Philos. Lex. p. 132. **Baumeisteri** Philos. defin. P. I. p. 112. **Desselben** Exercit. Acad. & Schol. p. 306.

Wahrheit, (Einfluß der) in den Willen, siehe **Wille.**

Wahrheit, (Erforschung der) siehe **Wahrheit,** desgleichen **Untersuchung,** im XLIX Bande, p. 2205 u. ff.

Wahrheit, (Erkänntniß der) siehe **Wahrheit,** im 3. Abschnitte.

Wahrheit, (Erkundigung oder Erforschung der) siehe **Untersuchung,** im XLIX Bande, p. 2205 u. ff.

Wahrheit, (ethische) siehe **Wahrheit,** im 2. Abschnitte.

Wahrheit, (ewige) siehe **Wahrheit,** im 3. Abschnitte.

Wahrheit, (Eyd der) siehe *Veritatis Juramentum*, im XLVII Bande, p. 941. wie auch den Haupt-Artickel: **Wahrheit.**

Wahrheit, (gelehrte) siehe **Wahrheit,** im 3. Abschnitte.

Wahrheit, (gemeine) siehe **Wahrheit,** im 3. Abschnitte.

Wahrheit, (geoffenbahrte oder theologische). Die geoffenbahrten oder theologischen Wahrheiten sind heilige Aussprüche, welche, nach der Natur der Sachen, auf das genaueste ausgedrücket sind, von GOtt und göttlichen Dingen Unterricht zu geben, und sowohl zu Offenbahrung der Herrlichkeit GOttes, als auch zu Erlangung der ewigen Seligkeit, nothwendig, nützlich, oder doch bequem sind. Diese Wahrheiten haben also allemahl solche Dinge zu ihrem Gegenstande, welche in die Ordnung des Heyls, das ist, in den Zusammenhang der Mittel und Absichten, die zu der ewigen Seligkeit dienen, gehören. Ihr Grund ist die H. Schrifft, und wir empfinden, daß einige Dinge in derselben deutlich und klar bestimmet sind, oder wir schliessen es aus dem, was wir darinnen empfunden haben. Die Wahrheiten der natürlichen Theologie kommen mit der höhern überein, und sind allhier nicht auszuschliessen. Sie sind aber nicht zulänglich, uns vollkommen glücklich zu machen.

Was aus dem Brunnen der Natur geschöpffet wird, erwecket zwar den Durst, kan ihn aber nicht stillen. Die in der H. Schrifft von GOtt geoffenbahrten Lehren verdienen mit Recht den Nahmen theologischer Wahrheiten. Wir begreiffen hier alle Wahrheiten, welche in der Theologie sind, und sagen, daß eine Harmonie unter denselben allen sey. Dieses Wort bedeutet einmahl eine musicalische Zusammenstimmung des Gesanges und der Sayten. Ferner eine genaue Verknüpffung der Dinge unter einander, und die daraus entstehende gemeinschafftliche Hülffe. Eine solche Vergesellschafftung ist, wenn zwey Pferde mit gesammten Kräfften einen Wagen ziehen, den eines fortzubringen nicht vermag. Die H. Wahrheiten stimmen sowohl mit allen einzelnen Wahrheiten, als auch mit der gantzen Theologie, unterstützen einander, und führen zu einem Zwecke. Ihre Verbindung und innerliche Ordnung ist wie die Einrichtung der Theile eines Hauses, das nach den Regeln einer richtigen Symmetrie erbauet ist. Die Religion ist daher von Religare genennet worden. Wir bemercken: 1) Die Ursachen und den Grund dieser Harmonie. Wer meynen wolte, daß diese Uebereinstimmung ohngefähr entstanden wäre, dem könnte man auch nur mit einer Ciceronischen Frage begegnen: "Itane vero? quicquam potest casu esse factum, quod omnes in se habet numeros veritatis?" Alle Wahrheit kommt ursprünglich von der göttlichen Weisheit. Ist GOtt allezeit von unendlicher Weisheit gewesen, so hat er vor allem Anfange der Zeit jedes, es mag nothwendig, oder zufällig, heissen, nach seiner Natur, Ursache, nach seinem Endzwecke, Verhältnisse, und nach den übrigen Beschaffenheiten auf einmahl auf das genaueste übersehen; So sind alle Wahrheiten, die nur seyn können, in dem Verstande GOttes, als in einer Wohnung, zugleich gewesen. Aus diesen unerschöpflichen Schätzen theilet GOtt, nach seiner Gütigkeit, den erschaffenen Seelen, wie und wenn es ihm gefället, mit. So muß denn eine Wahrheit mit der andern übereinstimmen. Die Regel der Natur bleibet auch: Es ist unmöglich, daß etwas zugleich sey, und auch auf gleiche Weise nicht sey. Eine Wahrheit kan also nicht wider die andere seyn. Es kan auch nichts wahr in der That heissen, was nicht mit der Sache also übereinkommt, daß mit Recht nichts dawider aufgebracht werden kan. Demnach wird in der unbeschreiblichen Zahl der Wahrheiten, welche die Schule der Ewigkeit offenbahren wird, keine gefunden werden, welche einer unter denen, die uns bekannt sind, entgegen seyn wird. Die natürlichen und geoffenbahrten Wahrheiten sind gleichsam Zwillinge, und einander sehr gleich. Die Vernunfft findet auch in den geoffenbahrten nichts widersprechendes und ungereimtes, sondern erkennet und verehret vielmehr derselben Vortreflichkeit und Herrlichkeit. Sind die Bücher der H. Schrifft von GOtt eingegeben, so kan in der gantzen Bibel nichts ungereimtes, nichts widersprechendes seyn. Weil sich GOtt der Menschen in Verfertigung dieser Schrifft bedienet hat, die gröstentheils dem Vaterlande, Geschlechte, der Erziehung, den Bemühungen, der Lebens-Art, dem Alter nach, unterschieden gewesen sind; so ist doch zu verwundern, daß altes und neues

neues genau mit einander übereinkommet und verbunden ist. Man hat aber auf den Urheber dieser Schrifft, auf den Heil. Geist, zu sehen, von dem die H. Männer getrieben worden sind. Ja, der Zweck der gantzen Theologie ist ein eintziger, nehmlich die Offenbahrung und Verherrlichung der Göttlichen Majestät, welche in unserer Vereinigung mit GOtt, und mit derselben vergesellschafften völligen und ewigen Glückseligkeit, hervorleuchtet. Demnach soll nicht eine eintzige Wahrheit untergedrücket oder verworffen werden. Was GOtt zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden. Wenn doch viele solches bedächten, welche die Grentzen der Theologie so weit aus einander setzen, daß Irthümer und Wahrheiten in einen Beschluß kommen. Einige gehen so weit, daß sie alle theologische Systemata und Glaubens-Bücher verwerffen, damit sie einen ungeheuren Mischmasch machen können. Diesen sind fast gleich, welche mit Jedermann, er mag ein Trojaner, oder Rutuler, nur aber nicht ein Rechtgläubiger, seyn, Friede machen, und sich mit Nebucadnezar von einem Bilde, dessen Füsse theils Eisen, theils von Thone sind, träumen lassen. Wie reimt sich Licht und Finsterniß zusammen? Wie stimmet Christus mit Belial? 2) Die Schönheit dieser Harmonie. Wir finden in der Heil. Schrifft, als in einem Garten, eine natürliche Schönheit. Es ist da nichts ungestaltes, nichts unrichtiges, nichts wider die Einfalt, nichts wider die Göttliche Ordnung. Hier kan Jedermann suchen und finden, was zu seiner wahren Ergötzung dienet. Man hat gleichsam die schöne abwechselnde ordentliche Gestalt des Firmaments vor Augen. Wenn auch etwas scheinet wider das andere zu seyn, oder an einem unrechten Orte zu stehen, so darff man nicht alsbald meynen, als wenn alles unter einander gemenget sey. Man muß desto mehr bemühet seyn, in die innerste Wahrheit einzudringen, die Vorurtheile ablegen, und nicht eintzele Sprüche abreissen, sondern alles in der gantzen Verknüpffung betrachten. Das Alte und Neue Testament stimmen genau mit einander überein; Das Feuer des Gesetzes und der Born des Evangelii stehen wohl beysammen; Bild und Gegenbild, Schatten und Cörper, kommen überein; Die Weissagungen, die Niemand errathen kan, gehen in die Erfüllung. Es liegen zwar unter dem Schatten Geheimnisse; Daher muß man mit Demuth davon reden. Die Bundes-Lade muß Niemand, wie Usa, mit ungewaschenen Händen anrühren. Fremdes Feuer muß nicht zu diesen Geheimnissen gebracht werden, wo nicht die Flammen GOttes uns, wie die Söhne Aarons, verzehren sollen. Dieses aber darff uns nicht von einer demüthigen Untersuchung abhalten. Verehren wir die Wege GOttes, so werden wir finden, wie alles, was weit entfernet geschienen hat, dennoch mit dem gantzen Geschäffte unserer Seligkeit wohl verknüpffet sey. Wir werden die schöne Gestalt der Religion erblicken; Wir werden eine genaue Zusammenfügung aller Artickel, als in einem schönen Leibe, eine Zierde und Proportion, ja den einigen Geist, der alles beseelet und regieret, wahrnehmen. Dieses alles muß von denen, welche der geheimen Göttlichen Weisheit theilhafftig werden, vor sehr schön erkannt werden. Sie werden, wie durch unbekannte Früchte, nicht nur dem Ansehen, sondern auch dem Geschmacke nach, ergötzet. Die Göttliche Weisheit wässert, erweichet, und macht fruchtbar, wie der Nilus die unfruchtbaren Aecker in Egypten. Klagt man, daß man, bey dem Bestreben nach der Vollkommenheit, noch viel Dunckelheit finde; So kan man glauben, daß in der Ewigkeit aller Schatten hinfallen wird, und daß wir alles als übereinstimmend, nothwendig, und heylsam, alsdenn erkennen sollen. Auf dieser Reise thun wir einen Blick nach dem andern in das gelobte Land, und schöpffen ein Vergnügen, welches, da unsere Erkänntniß immer heller wird, nicht abnimmet, sondern immer wächset. 3) Den Nutzen dieser Harmonie. Was die Verbindung und die Uebereinstimmung der Wahrheiten, in aller Erklärung des Göttlichen Wortes, für Würckung habe, kan jedermann, der den Göttlichen Unterricht und seine Seligkeit ernstlich suchet, erkennen. Christus mit seinem Verdienste kan nicht völlig erkannt werden, wo nicht das Licht der gantzen heil. Haushaltung GOttes darzu kommet. Eine vereinigte Macht ist stärcker. (Vis unita fortior.) Ein Licht wird von einem Lichte angezündet. Wenn manche Wahrheit, die wenig Trost und Nutzen zu haben scheinet, mit einer andern vergesellschafftet wird, so wird sie köstlich, und giebet, wie eine Blume, einen heylsamen Geruch. Dieses ist die wahre Analogie und das richtige Verhältniß des Glaubens, wornach Paulus die H. Schrifft erkläret haben will. Verlässet man diese Harmonie, so stehet dem Irthume Thür und Thor offen. Wie viele sind nicht heut zu Tage, welche in der Religion stoltz einherfahren, windsüchtig sind, dieselbe nach ihrer Lust sich vorstellen, oder ein Gewerbe daraus machen! Die Harmonie vertreibet den Betrug, begegnet der Kühnheit, und hält das Verderben ab. Wer in ihr innerstes hineingedrungen ist, der wird nicht blosse Worte, oder verworrene Begriffe, von der Religion haben, die Christliche Lehre wird so wohl in seinem Gedächtnisse, als Verstande, fest hängen. Das Gesetz erfordert, alle unsere Bewegungen, Neigungen, Gedancken und Begierden, sollen ohne Mangel seyn, und wir sollen GOtt von gantzem Hertzen lieben, wo wir nicht ewig verdammet werden wollen. Siehet man dieses ausser der Harmonie an, und erweget das natürliche Verderben, so wird es scheinen, daß derjenige ein ungerechter Gesetzgeber sey, der von den Menschen fordere, was über ihr Vermögen gehet; Oder daß er heuchele. Bedencke aber, wie grosses Recht GOtt, der Gesetzgeber, von dem wir Leib und Leben haben, hat; Wer Schuld daran sey, daß der Mensch das Gesetz nicht halten kan; Wie sein ewiger Wille, den er in beständigen Geboten ausgedrücket hat, nicht verändert werden könne. Kan wohl solchergestalt das Gebot von der innern und absoluten Heiligkeit des Menschen ungerecht, oder verstellet, heissen? Zu geschweigen, daß die erste Sünde, die du zugleich begangen, dir bereits den Tod zu-

gezogen habe. Das Evangelium zeiget dir den Weg der Seligkeit, die durch das vollkommenste Leben und durch den Tod Christi wieder hergestellet ist; Es beut den busfertigen Seelen Vergebung der Sünden, den Heil. Geist und Leben an. Wie gerecht, heilig, schön und angenehm muß nun dieses sonst erschreckliche Gesetze seyn? Wir wollen denen Demonstrationen zu viel zuschreiben, da das Wort GOttes für sich kräfftig und fruchtbar ist. Es bleibet dabey: Wer keinen Glauben hat, dem ist keine Demonstration genug. Doch aber behält unsere Harmonie ihre Ehre, Krafft, und ihren Nutzen, Dieses alles wird alsdenn fürnehmlich offenbar, wenn unsern Ohren, mit diesen und andern liebkosenden Worten, nachgestellet wird: "Lasset uns dieses „der Liebe wegen zugeben; Es ist ein geringer „Unterschied; Das übrige bleibet völlig; Der „Friede ist das allerbeste.„ Wer wohl gegründet ist, wird sich leichtlich aus diesen Fallstricken loß machen. Ob schon grosse Schwierigkeiten sich noch ereignen, so geschiehet doch solches zu dem Besten der Menschen. Der menschliche Sinn überhebet sich gar leicht. Wir werden desto begieriger, den Tag des vollen Lichtes bald zu sehen. Wir schliessen: Wenn diese wenige Erkänntniß so viel Süßigkeit habe, so werde uns eine völligere Erkänntniß noch mehr ergötzen. Das wahre Bild der Eintracht der Göttl. Wahrheiten soll fest in unserer Seele bleiben. Wir wollen mit dem Gurt der Wahrheit, umgürtet stehen. Wir wollen die Waffen der Wahrheit, die wir von GOtt bekommen, gebrauchen. Diese Betrachtung der Harmonie wird uns in dem ewigen Leben zu einer höhern Erkänntniß bringen, und unsere Freude vermehren. **Gründl. Auszüge aus Disputt.** B. VIII. p. 307. u. ff. Fabricii Logick, p. 106. Siehe auch **Theologie**, im XLIII Bande, p. 857. u. ff. Desgleichen **Wahrheit**, im 3 Abschnitte, und **Wahrheit (unbegreiffliche)**.

Wahrheit, (Gesellschafft der Liebhaber der) siehe **Wahrheit liebende Gesellschafft.**

Wahrheit, (gesetzte) siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (gewisse) siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Göttliche) siehe **Theologie**, im XLIII Bande, p. 857. u. ff. Ingleichen **Wahrheit (geoffenbahrte)**.

Wahrheit, (Historische) *Veritas historica*, oder *Veritas facti*. Die historischen Wahrheiten sind eintzelne Sätze (propositiones singulares) wenn dieselbigen wahr sind. **Baumeisters** Philos. definitiva, P. I. p. 58. Siehe übrigens den Artickel: **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Hypothetische) siehe **Satz**, im XXXIV Bande, p. 246. u. ff. Insonderheit 253.

Wahrheit, (Juristische) siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Kennzeichen der) siehe **Wahrheit** im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Liebhaber der) eine gelehrte Gesellschafft, siehe **Wahrheit liebende Gesellschafft.**

Wahrheit, (Logickalische) siehe **Logickalische Wahrheit**, im XVIII Bande, p. 260; Desgleichen **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Mathematische) *Mathematica Veritas*, oder dasjenige, was bey den Mathematicis Wahrheit heisset, ist entweder eine Erklärung, oder ein Grund-Satz, oder ein Lehr-Satz, oder eine Aufgabe, oder ein Beweiß, oder ein Zusatz, oder eine Anmerckung. **Meisners** Philos. Lex. p. 699. Siehe auch den Artickel: **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Medicinische) siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Metaphysicalische) siehe **Wahrheit**, im 1 Abschnitte.

Wahrheit, (Mittelbare) siehe **Wahrheit.**

Wahrheit, (Moralische) siehe **Wahrheit**, im 2 Abschnitte.

Wahrheit, (Natürliche) siehe **Natürliche Wahrheiten**, im XXIII Bande, p. 1033; ingleichen **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Neue) Neue Wahrheiten heissen alle Wahrheiten, die entweder allererst erfunden, oder doch in ein helleres und neues Licht gesetzet worden sind. Sie sind gemeiniglich verhaßt. Es scheinet wunderbar, daß die Wahrheit, welche doch die Menschen so ängstlich suchen, offt zugleich gehasset werde. Es ist fast keine Wahrheit von einiger Wichtigkeit, so den Gelehrten der vorigen Zeiten unbekannt gewesen, an das Licht gebracht worden, welche nicht alsobald auf das Härteste verfolget worden wäre. Die Logicalische Wahrheit bestehet, nach derer meisten Gelehrten Meynung, in der Uebereinstimmung unserer Begriffe mit den Sachen. Unter den neuen und unbekannten Wahrheiten verstehen wir Begriffe, Sätze und solche Schlüsse, welche den Sachen selbst, darauf sie gehen, gantz conform sind; Bisher aber andern noch nicht sattsam bekannt gewesen, ja vielmehr nun erst an das Licht gebracht oder in ein helleres Licht versetzet worden. Es kan einer in seinem Gedächtnisse wahre Urtheile und Schlüsse, und also so viel Wahrheiten, wenn dieses Wort in dem materiellen Verstande (Sensu materiali) genommen wird, haben; Weil er aber die Uebereinstimmung mit den Sachen nicht einsiehet, so fehlet es ihm an der Erkänntniß der Wahrheit, in dem formalen Sinne, (Sensu formali). Wir können die Wahrheit in dem formalen Verstande, und als Wahrheit, ohnmöchlig verwerffen, oder hassen, wenn wir sie erkannt haben. Von dem materiellen Verstande wollen wir, wegen der unzähligen Umstände und Sachen, die wir als wahr betrachten können, und wegen der Relation zu den Affecten u. Gemüths-Neigungen, jetzund nichts mehr errinnern. Was die Wahrheit in ihrer richtigen Gestalt betrifft, so lehret uns die Erfahrung, daß wir, wenn wir es deutlich erkannt haben, daß z. E. Ein

Ein Theil nicht grösser sey, als sein Gantzes; Daß nichts könne die Ursache seiner selbst seyn; Daß, was einen Anfang habe, nicht könne ewig genennet werden, u. s. w; Solches nicht vor wahr, und auch zugleich vor falsch halten können. Wir sind von dem weisesten Schöpffer also gemacht, daß wir, vermöge des denckenden Wesens in uns, nicht anders handeln können. Es irret und kan auch Niemand freywillig irren. Es lieget also an dem Verstande, und nicht an dem Willen allein, wenn Jemand in Irrthum verfället. Es sind aber wahre Begriffe, und aus denselben hergeleitete wahre Schlüsse, so man insgemein Wahrheiten nennet, und die einigermassen erkannt sind; Welche wir verwerffen, und des Hasses werth achten können. Die Haupt-Ursache, warum neue Wahrheiten verhaßt sind, ist der Mangel einer zulänglichen Erkäntniß. Es sind aber auch noch besondere, Ursachen. Der Nahme der Neuigkeit ist schon bey denen, die nichts, als was alt ist, lieben, verhaßt. Diejenigen, welche die Wahrheiten in einer Wissenschafft untersuchen, tragen, was dazu gehöret, und was sie entweder durch eigenes Nachsinnen erforschet, oder von andern, die sie vor Gründlich-Gelehrte halten, bekommen haben, zusammen, bemühen sich die vornehmsten Stücke zu verknüpffen, und ein Lehr-Gebäude aufzuführen. Was mit demselben übereinkommet, das halten sie eintzig vor wahr; Was aber darwider streitet, das muß falsch seyn. Je länger die meisten an ein solches Lehr-Gebäude, so auch von andern gebilliget wird, gewohnt sind, je fester halten sie darüber, desto empfindlicher sind sie, wenn die Circkel ihrer Wissenschafft gestöhret, und sie gleichsam aus ihrem Lager vertrieben werden. Sie sehen, daß sie genöthiget werden, aus ihren Ruinen ein neues Gebäude zu machen, und also, nach der bisherigen Ruhe eine beschwerliche und verdrüßliche Arbeit vornehmen sollen. Dieses kan ihnen nicht angenehm seyn. Es scheinet ihnen jede Veränderung gefährlich zu seyn. Wenn auch mancher von seinen angenommenen Lehrsätzen nicht also bezaubert ist, daß er nicht, was denselben zuwider lauffet, annehmen solte; So schämet er sich doch nicht wenig, daß er sich von andern eines bessern, das er selbst leicht hätte erkennen können, belehren lassen soll. Man fängt zugleich an, den fremden Ruhm zu beneiden, und zu wünschen, es mögte falsch und nichtig seyn, was andere erfunden haben. Man suchet seine Irrthümer zu schmücken, und anderer Erfindungen zu beschmützen. Was man sonsten mit grossem Vergnügen gepriesen haben würde, das nimmt man endlich, damit man seinem Ruffe nicht schade, gezwungen an. Es kommt mannigmahl die Furcht, verachtet zu werden, darzu. Man hat bisher seine Meynung schrifftlich und mündlich vorgetragen; Es thut sich Titius unvermuthet hervor, welcher unbekannt und ohne Ansehen ist; Er fängt an, die öffentliche Lehre zu widerlegen. Hat man da nicht Ursach, auf der Hut zu seyn, daß die Leute nicht glauben, man habe irrig gelehret? Wo bliebe die Ehre und der Gewinn? Titius muß irren. Man fordert von andern einen blinden Glauben, weil man nicht weiß, was gewiß, oder glaublich, was wahrscheinlich, oder möglich ist. Es ist aber keine Schande, seinen Irrthum bekennen. Wie ist es möglich, da unzählige Dinge in jeder Wissenschafft unsern Sinn überhäuffen, und gleichsam betäuben; Da so viel dunckele Dinge vorkommen; Da so viel Vorurtheile unser Gemüth belagern; Und da uns offt gantz unterschiedene Verrichtungen aufgetragen werden: Daß nichts dunckeles, nichts falsches und irriges, in unserer Erkänntniß bleiben solte? Es sind aber auch neuerfundene Dinge zuweilen durch die Schuld derer, welche sie zuerst erfunden, oder an das Licht gebracht haben, gröstentheils verhaßt worden. Einige sind mehr von ohngefehr, als durch richtiges Nachsinnen, auf neue Meynungen gerathen, wollen allezeit was neues sagen und entdecken, bestreiten, ohne zureichenden Grund, alle alte Meynungen, machen wohlgegründete Dinge wanckend, und verkehren dieselben, so viel an ihnen ist; Daß man wohl sehen kan, es sey ihnen um die Ehre, und nicht um die Wahrheit, zu thun. Andere bringen neue Sätze mit solchem Vertrauen auf ihren Verstand, und Lobes-Erhebungen ihrer Verdienste, an den Tag, daß man sehen kan, wie sie sich fast über alle Menschen erheben, andere vor Höltzer halten, und mit Fleiß dunckel reden. Daher werden solcher Leute Erfindungen genau untersuchet, ob etwas irriges darinnen sey, und offt, weil die Personen schon verhaßt sind, unter die Irrthümer derselben gerechnet und verworffen. **Hollmanns** Progr. de invisis plerumque novis veritatibus, 1739. **Gründl. Ausz. aus Disputt.** B. IX, p. 200. u. f.

Wahrheit, (nothwendige) siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit (Nothwendigkeit der), wird sonst das **Logische Nothwendige**, oder das **Nothwendige in dem Bejahen und Verneinen**, *Necessarium logicum, Necessarium in prædicando*, genennet, und verstehet man solche Sätze, oder Propositionen, darunter, bey denen das Prädicat mit dem Subjecte nothwendig verknüpfft ist. Z. E. Der Mensch ist vernünfftig. Die Aristotelicker machen bey ihrer Lehre von der Demonstration drey Grade dieser Nothwendigkeit, die sie mit dem Aristoteles Griechisch benennen, daß der erste Grad sey Κατὰ παντὸς, wenn das Prädicat dem Subjecte wahrhafftig und allgemein zukomme; Der andre Καθ' αὑτὸ, wenn das Prädicat sich als eine wesentliche Eigenschafft von dem Subjecte verhielte; Und der dritte Καθ' ὅλου πρώτου, wenn in einem Satze das Prädicat dem Subjecte unmittelbar beyzulegen sey, dergestalt, daß eine Reciprocation dabey Statt habe. Man hat eben nicht nöthig, diese Wahrheit so einzuschräncken, daß sie blos auf die Sätze gehe, weil selbige auch den Schlüssen zukommt, und damit beyde darunter begriffen werden mögen, so haben wir sie die Nothwendigkeit der Wahrheit genennet. Selbige ist entweder eine **Nothwendigkeit der Sätze**, oder **der Schlüsse**. Jene, die **Nothwendigkeit der Sätze**, oder auch **der Grund-Wahrheiten** und **allgemeinen Wahrheiten**, *Necessitas propositionum, aut principiorum & veritatum universalium* ist, wenn

zwischen den beyden Jdeen, woraus der Satz bestehet, eine solche wesentliche Verwandschafft ist, daß das entgegengesetzte etwas widersprechendes in sich hält, und daher unmöglich ist. Solche Verwandschafft erkennen wir entweder durch die unmittelbare Empfindung; Z. E. Zweymahl zwey ist viere, wohin auch die unerweißlichen Sätze gehören; Oder aus der Natur der beyden Jdeen; Z. E. Ein Geist kan gedencken. Weil hier das Prädicat eine wesentliche Jdee von dem Subjecte in sich fasset, so ist natürlich, daß selbige dem Subjecte nothwendig zukomme, und ein solcher Satz allezeit allgemein seyn müsse. Die **Nothwendigkeit der Schlüsse**, *Neceſſitas Syllogiſmorum*, beruhet auch auf einem solchen Verhältnisse zweyer Jdeen, daß, wenn das Principium wahr, auch der Schluß wahr seyn müsse; Z. E. Ein Geist kan gedencken, folglich ist er ein würckendes Wesen. Walchs Philos. Lex. p. 1927. **Wolffs** Psycholog. Empir. p. 358. 361. u. f. 371. **Baumeisters** Philos. defin. P. I, p. 60.

Wahrheit, (Nothwendigkeit der Grund-) siehe **Wahrheit (Nothwendigkeit der)**.

Wahrheit, (Nothwendigkeit der syllogistischen) siehe **Wahrheit (Nothwendigkeit der)**,

Wahrheit, (Offenbahrungs-), siehe **Wahrheit (geoffenbarte)**.

Wahrheit, (Optische) *Veritas Optica*, ist die Wahrheit der Empfindungen, oder die eine Art der natürlichen Wahrheiten, welche der Wahrheit der Ursachen, (*Veritati ſcientificae*) entgegen gesetzet wird. Jene erkennet man durch die Sinnen, oder deren Vorstellung und Wahrnehmen; Diese durch den Verstand, oder durch die Gründe und Beweißthümer aus der Vernunfft. Bey jener vergnüget man sich an der blossen Erzählung der natürlichen Begebenheiten, wie sie in die Sinne fallen; Bey dieser aber wird eine genaue Untersuchung der Ursachen, und Erklärung nach den Grund-Sätzen der Natur-Lehre, erfordert. Jene ist vornehmlich, und fast allein der Heil. Schrifft gemäß; Diese aber gehöret nicht zu dem Endzwecke derselben, und ist auch folglich nicht in derselben zu suchen. Denn der Heil. Schrifft eigentlicher Zweck ist, daß sie uns unterweise zur Seligkeit durch den Glauben an **Christum Jesum**, 2 Timoth. III, 15, und also, durch die Göttliche Offenbahrung, uns führe und erkläre einen übernatürlichen Weg, welchen wir natürlicher Weise nicht finden mögen, 1 Corinth. II, 14. Was wir aber durch die Vernunfft zu erkennen vermögend sind, das will uns die Heil. Schrifft so eben nicht lehren, sondern überläst solche Mühe den Weltweissen, vergl. Hohel. I, 13. Ein anders ist, was der Mensch auch in natürlichen Dingen selbst nicht erforschen kan. Z. E. Von der Schöpffung; Von der Bildung des Weibes aus der Ribbe des Mannes; Von dem Falle der ersten Eltern; Von der Sündfluth; u. a. m. Solches konnte nicht anders, als durch Göttliche Offenbahrung, uns bekannt werden. Sonst behilfft sich die Schrifft gemeiniglich nur mit Erzehlungen nicht aber so fort mit Erklärungen der natürlichen Dinge, und ist also vergebens und umsonst, wenn man eine gantze Physic, oder auch einen und andern Theil der Welt-Weißheit, daraus studiren und lernen wolte. Wiederum, da die H. Schrifft alle und jede Menschen fromm, oder zu rechtschaffenen Christen; keinesweges aber zu Philosophen, oder zu Weltweisen und Gelehrten, machen soll, so ist nöthig, daß sie dazu diejenigen Wahrheiten gebrauche, welche sich für alle Menschen schicken, sie mögen gelehrt, oder ungelehrt seyn, und die unmittelbar einen Bewegungs-Grund des Willens abgeben können. Nun schicken sich die Wahrheiten der Ursachen und Beweißthümer aus der Vernunfft nicht für alle; Und wenn die Heil. Schrifft sich mit Erklärung der Natur-Gesetze und denen Philosophischen Subtilitäten aufhalten solte; So würden die Menschen theils mit ihren Speculationen nur dabey stehen bleiben, theils auch dieselbe, wo nicht gar verwerffen, jedoch in Zweiffel ziehen, weil sie die Philosophischen Gründe, so fern sie den Sinnen zuwider zu lauffen scheinen, zu begreiffen nicht fähig sind; Wie denn auch die Schrifft dahero nichts von solchen Dingen gedencket, welche nicht in unsere Sinnen fallen, z. E. von der Unter-Welt, und den Leuten, die uns die Füsse zukehren; Von den Polis, und denen daselbst sich befindlichen langen Tagen und Nächten, u. a. m. Also sind denn in dem Gegentheile die Historischen und Optischen Wahrheiten, oder die Wahrheiten der Empfindung, der Heil. Schrifft mehr gemäß, indem sich dieselben für alle Menschen schicken, auch so gar für die Einfältigen und Schwachen an dem Verstande, denen doch Göttliche Güte hiedurch sonderlich hat zustatten kommen wollen. Und was bedeuten auch die Wörter in allen Sprachen, ihrem ersten Ursprunge nach, anders, als lauter Empfindungen der menschlichen Seele von äusserlichen Dingen? Darum nennen alle Völcker die Verfinsterung der Erde, als welche dabey alleine leidet, eine Sonnen-Finsterniß, weil sie solches an der Sonne wahrnehmen, oder empfinden, ohngeachtet die Sonne eigentlich nicht verfinstert wird. Daher uns die äusserlichen Sinne, eigentlich zu reden, nicht betrügen, sondern der wahre Ursprung des Jrrthums ist die falsche Folgerung des innerlichen Sinnes, so fern der Verstand in seinem Urtheile, ohne fernere Untersuchung, beruhet. Z. E. wenn man den Satz behaupten wolte: Qvod eſt contra Phaenomenon, id eſt contra veritatem; D. i. Was wider das äusserliche Zeichen ist, das ist wider die Wahrheit. Darum kan auch die Heil. Schrifft gantz und gar keines Jrrthums überführet werden, wenn sie von Phisicalischen Sachen so redet, wie sie wahrhafftig in die Sinne fallen; Oder mit Menschen-Griffel, (ſtilo humano) Jes VIII, 2, schreibet, d. i. wie sie von allen Menschen insgemein und einfältiglich, nach der Wahrheit der äusserl. Sinnen, (nicht aber nach der falschen Folgerung des innerlichen Sinnes) begriffen und verstanden werden. Denn wie keine Wahrheit der andern widersprechen kan, so sind auch die Optischen Begriffe der gründlichen philosophischen Erkänntniß nicht zuwider; Sondern, wenn es den Schein eines Widerspruchs hat, so ist es ein Mißverständniß, so daher entstehet, daß entweder einerley Wörter und Redens-Arten in verschiedenem Verstande genommen, oder die

die Sachen nicht in einerley Zustande betrachtet werden. Z. E. Wenn die Schrifft den Mond nicht ein Licht, sondern auch ein groß Licht nennet, 1 Mos. I, 16. und doch der Weltweise unwiderspruchlich darthun kan, daß der Mond nicht nur an und vor sich kein Licht, sondern ein finsterer dicker Cörper, und dazu viel kleiner, als die andern Sterne, sey; So ist der Schein des Widerspruchs ein blosses Mißverständniß über einem Wort-Streite, welcher dadurch zu heben stehet, daß der Welt-Weise das Wort Licht und groß Licht also verstehet, wie er es aus seinen Astronomischen Observationen demonstriren, oder, nach den subtilen Gründen der Philosophie, erweisen kan: Die Schrifft aber, wie es der klare Augenschein zeiget, oder die Sinne wahrhafftig empfinden. Jngleichen, daß der Welt-Weise den Mond in dem Zustande gegen andere Sterne und Himmels-Lichter, welche ihr eigen Licht haben, betrachtet; Die Schrifft aber in dem Zustande bloß gegen unsere Erde, als welcher derselbe würcklich ein Licht, ob schon von der Sonne geborget und entlehnet, und auch ein groß Licht ist. Und wenn also eines gegen das andere recht erkläret wird, so hat beydes die Schrifft und der Welt-Weise recht, und der Widerspruch hat nur einen Schein gehabt. Eben so geht es in den Redens-Arten von den Enden des Himmels, 5 Mos. XXX, 4. Psalm XIX, 7. von den vier Ecken der Erde, Offenb. Joh. VII, 1. von der Gründung des Erdreichs, Ps. CIV, 5. und andern mehr, an. Ja, wenn in dem bekannten Streite von dem Stillestande der Sonne und Umlauffe der Erde, die Copernicaner, an statt der bißhero gebrauchten Wahrscheinlichkeiten, gantz klare und unwidersprechliche Beweißgründe für ihr Systema anführen, und selbiges, (welches man bißher noch nicht für geschehen halten will) von allem Zweiffel befreyen, und also darthun können, daß solches nothwendig das alleinige wahre sey; So würde auch die heil. Schrifft ihnen darinnen so wenig zuwider seyn, als sie denen Tychonicis und Ptolemaicis das Wort zu reden scheinet: Massen sie von der gantzen Sache also spricht, wie es unsre Augen wahrnehmen, oder die äusserliche Sinne wahrhafftig empfinden, worinnen aber die wahre Ursache des Lauffs an der Sonne, und des Stillstehens an der Erde, noch nicht enthalten ist, und mag auch folglich aus der Heil. Schrifft keines von beyden recht ausgemacht und entschieden werden. **Schmidts Bibl. Physicus**, p. 4. u. f.

Wahrheit, (Philosophische), siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Physicalische), siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Positive), siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (sätzliche), siehe **Satz**, im XXXIV Bande, p. 246. u. f. Jngleichen **Wahrheit**.

Wahrheit, (Schein der), siehe **Wahrscheinlich**.

Wahrheit, (sensuelle), siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (sinnliche), siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Steuer der), siehe **Steuer der Wahrheit**, im XXXIX Bande, p. 2081.

Wahrheit, (Stuhl der), siehe **Stuhl der Wahrheit**, im XL Bande, p. 1289.

Wahrheit, (theologische), siehe **Wahrheit (geoffenbahrte)**.

Wahrheit, (Transcendental-), siehe **Wahrheit**, im 1 Abschnitte.

Wahrheit, (verborgene), siehe **Wahrheit (unbegreiffliche)**.

Wahrheit, (Verhaltung der), siehe **Verschweigen**, im XLVII Bande, p. 1727. u. f.

Wahrheit (Verhehlung der) siehe **Verhehlen**, im XLVII Bande, p. 825. und **Verschweigen**, ebend. p. 1727. u. f.

Wahrheit, (vernunfftschlüßige) siehe **Satz**, im XXXIV Bande, p. 246. u. f. Jngleichen **Wahrheit**.

Wahrheit, (Verschweigung der), siehe **Verschweigen**, im XLVII. Bande, p. 1727. u. f.

Wahrheit, (Versprechen bey dem Worte der) siehe **Versprechen bey dem Worte der Wahrheit**, im XLVII. Bande, p. 1956. u. f. desgleichen **Wahrheit**.

Wahrheit, (unbegreiffliche). Die unbegreiflichen Wahrheiten gehören zu dem Wesen einer göttlichen Offenbahrung. Denn giebt man zu, daß das Licht der Natur zu Erlangung der Seligkeit nicht hinreichet, erkennt die Nothwendigkeit der Offenbahrung, so muß man auch zugeben, daß in derselben solche Wahrheiten enthalten seyn müssen, welche mit der Vernunfft nicht begriffen werden können. Sonst schrieb sie ja keine andere, als eine natürliche Religion für, die aber gleichwohl zu der Seligkeit unzulänglich ist. Sie hätte ja keinen Vorzug vor dem Lichte der Vernunfft, und demjenigen, was darinnen enthalten ist. Die Glaubens-Lehren, so wir daraus erkennen, und die Mittel, welche uns zu unserm Heyle vorgeschrieben werden, müsten auch denen bekannt seyn, die von dieser Offenbahrung nichts wissen. So aber falsch ist. Bey dieser Unbegreifflichkeit einiger Wahrheiten der geoffenbahrten Religion, erinnern wir uns eines Haupt-Einwurffes; welchen uns viele unter den Jndifferentisten machen. Sie wenden vor, die Wahrheit sey verborgen, und man könne sie nicht erkennen; Daher solte man von Religions-Sachen nicht disputiren, einen jeden glauben lassen, was er wolle, und sich nur bestreben, daß man tugendhafft lebe. Es läge nichts daran, zu welcher Religion in der Christenheit sich jemand bekenne. Damit behaupter man offenbahr eine Gleichgültigkeit der Religionen in der Christenheit. Man sagt eben nicht, daß die richtige und hinlängliche Erkänntniß der Wahrheit zu der wahren Religion und zu Erlangung der Seligkeit nicht nöthig sey; Sondern giebt vor, man könne zu solcher Erkänntniß nicht kommen, soll die Wahrheit verborgen sey. Daß dieses auf eine Jndifferentisterey, und, was man dabey von dem

dem verborgenen Wesen der Wahrheit vorgiebt, auf eine Scepticisterey hinauslauffe, wird man leicht sehen können. Giebt man vor, die Wahrheit sey verborgen, und es lasse sich selbige in Sachen, welche die Religion betreffen, mit keiner Gewißheit erkennen, weil GOtt den Menschen kein unbetrüglich Kennzeichen gegeben habe, nach welchem sie in Religions-Dingen das Wahre und Falsche unterscheiden könnten; So folgt daraus, daß man weder überhaupt prüffen, oder erkennen kan, welche unter den mancherley Christlichen Religionen die Wahre sey; Noch insonderheit, ob diese und jene Lehr-Sätze wahr, oder falsch sind. Ist auf solche Art bey der Religion die Wahrheit nicht zu ergründen, und man kan nicht sehen, welche Meynungen ihren Grund haben, so hat man sich aus dem Unterscheide der Religionen nichts zu machen: Man muß sie einander gleich schätzen, und nothwendig dencken, es sey gleich viel, ob man dieser, oder jener, zugethan sey. Das ist der formale Indifferentismus, der aus diesem Principio fliesset. Aber, wie soll man gleichwohl die Seligkeit erlangen, wenn man nicht gewiß erkennen kan, was wahr, oder falsch ist? Das soll, nach der Einbildung dieser Indifferentisten, gar wohl angehen können. Denn, sagen sie, weil GOtt den Menschen kein unbetrüglich Kennzeichen gegeben hat, nach welchem die Religions-Sachen zu beurtheilen, und das Wahre zu erkennen wäre, so kan er auch von ihnen nicht fordern, daß sie die Wahrheit untersuchen, und darinnen zu einer Gewißheit gelangen: Vielmehr sey er zufrieden, wenn sie nur dasjenige, so ihnen als wahr vorkomme, ergriffen, es mögte nun in der That wahr, oder höchstirrig seyn. Er lasse es gut seyn, wenn er sähe, daß man ein gutes Hertz habe, und sich der Tugend befleißige. In den neuern Zeiten hat sich Peter Bayle auf solche Art der Indifferentisterey verdächtig gemacht. Denn indem er in seinem Commentaire philosophique sur ces paroles de Jesus Christ contrain-les d'entrer &c. die Tolerantz der Religionen zu weit extendiret, so giebt er eben vor, die Wahrheit sey dunckel und verborgen, und liesse sich nicht wohl ergründen. Er meynet, es kämen dem irrenden Gewissen eben die Privilegien zu, welche das Wahrhaffte habe, und zwar nicht blos in dem menschlichen, sondern auch in dem göttlichen Gerichte, daß, wie eine weltliche Obrigkeit Niemanden eines Irrthums wegen straffen könne, also müsse auch GOtt einen solchen Menschen entschuldiget halten: Eben darum, weil er ihm kein unbetrüglich Kennzeichen der Religions-Wahrheiten gegeben, der Irrthum eben so viel Wahrscheinlichkeit vor sich, als die Wahrheit habe, und die theologischen Wahrheiten auf blossen Probabilitäten beständen. Fast eben dieser Worte bedienen sich die Autores der zu Halle gedruckten **Auserlesenen Anmerckungen**, 1704, Th. I. Anmerck. V. p. 58. indem sie schreiben: „Es schryen fast alle Steine davon, daß die „Wahrheiten, auch der Theologorum, auf lauteren Muthmassungen beständen.„ Doch wieder auf **Baylen** zu kommen, welcher mit solchen Gründen die Tolerantz der Religionen unterstützen will, so kan Jedermann gar leicht sehen, daß wenn selbige gelten solten, der Indifferentisterey gewonnen Spiel gegeben werden müste. Nicht viel gesünder urtheilet **Calixtus**, in seiner neuen Art die Wahrheit der Lehre zu erforschen, welche er in seiner Widerlegung der von **Jacob Wellern** herausgegebenen ersten Probe Calixtinischer im Druck ohne Benennung des Orts und des Buchdruckers ausgesprengter unchristlicher Verantwortung und Unwahrheiten, also vorträget: „Weil die Christenheit sich in vier grosse Partheyen, in die Päbstische, Lutherische, Calvinische, und Griechische, abgetheilet, so solte man „sehen, worinnen sie sämmtlich überein stimmten, „und was eine Parthey nur allein vor sich habe. „Denn dasjenige, was ein Theil nur allein vor „sich annehme, und die drey andern widersprächen demselben, sey wenigstens, wo nicht gantz „falsch, doch wegen einer Neuerung und Irrthum „sehr verdächtig. Solche Anmerckung diene darzu, daß man nicht nur nachdencken könnte, was „man ohne, oder mit Gefahr eines Irrthums und „Fehlers, in Glaubens-Sachen anzunehmen habe, und wenn man etwa mit einem Juden, oder „Türcken und Heyden, wegen seiner Bekehrung „zuthun habe, und dieser wendete ein, er wolte „gern ein Christ werden, und wüste nur nicht, „zu welcher Parthey er sich wenden solte, indem „sie selbst unter einander nicht eines wären; So „könnte man ihm darauf antworten, dasjenige, „was diese, oder jene Parthey, vor sich allein „habe, dürffe er nicht annehmen, sondern nur „dasjenige, worinnen sie entweder alle, oder ihrer drey wider eine einzige, übereinstimmten. „Folgete man dieser Regel, so gienge man den „sichersten Weg.„ Diese Methode, die Wahrheit einer Lehre zu prüffen, hat vorgedachter **Weller** in seiner 1652 edirten andern Probe Calixtinischer, erst ohne Benennung des Orts und des Buchdruckers öffentlich ausgesprengter, nunmehr aber in seiner so genannten Widerlegung wiederholter Verantwortung, untersuchet und billig verworffen. **Walchs** Rel. Streitigk. in der Lutherischen Kirche, Th. I. p. 265. u f. Ebend. Religions-Streit. ausser der Lutherischen Kirche, Th. V, p. 205. u. f. 287. u. f 327. u. f. **Unschuld. Nachrichten** von 1708 p 317. 1734. p. 92. u. f.

Wahrheit, (unbekannte), siehe **Wahrheit** (neue), und **Wahrheit** (unbegreiffliche).

Wahrheit, (unmittelbahre), siehe **Wahrheit**.

Wahrheit, (unstreitige), siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Vortrag der), siehe **Vortrag der Wahrheit**, im L Bande, p. 1323. ingleichen **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (wahrscheinliche), siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit, (Wort der), siehe **Wahrheit**.

Wahrheit, (Wort der), also wird das Wort Gottes genennet, siehe **Wahrhaffrigkeit**, im 2 Abschnitte.

Wahrheit, (Zeugen der) siehe **Zeugen der Wahrheit**.

Wahrheit, (zu Erkundigung der) siehe *Pro eruenda veritate*, im XXIX. Bande, p. 759.

Wahrheit, (Zufällige) siehe **Wahrheit**, im 3. Abschnitte.

Wahrheit der Ahndung, siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit der Begriffe, beruhet auf der Uebereinstimmung, oder auf dem Unterscheid, der Begriffe. Siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit der Calumnien, oder Schmähung, siehe **Wahrheit**.

Wahrheit der Christen, siehe **Wahrhaffrigkeit**.

Wahrheit der Christlichen Religion, vertheidigten die Kirchen-Lehrer wider die Heyden: 1) Aus ihrem Principio, nehmlich JEsu Christo, von welchem sie den Nahmen hatten; 2) Aus denen Dienern, nehmlich den Aposteln und Mit-Arbeitern, welche die Kirche GOttes fortgepflantzet hatten. Diese waren schlechte, geringe und einfältige Leute; wurden aber, durch die Krafft des Heiligen Geistes, an dem ersten Pfingst-Tage Neuen Testaments in dem Wort und Wercken mächtig gemachet, daß sie unzählich viel Menschen von der Ungottseeligkeit zu der Gottseeligkeit bekhreten. 3) Aus dem Worte, als dem eintzigen Principio, des Christlichen Glaubens, welches die Krafft hat, die Menschen seelig zu machen. 4) Aus den Christlichen Glaubens-Artickeln. Es ist in dem Neuen Testamente alles erfüllet, was in dem Alten gesaget und verheissen worden: Sintemahl ein Geist ist, von welchem alles eingegeben worden. 5) Aus dem Christen-Leben, welches mit der Lehre überein kam. Sie waren insgesammt in den Verfolgungen beständig, und wolten lieber den grausamsten Tod erdulden, als von des Herrn Christi Lehre abweichen. 6) Aus dem Consense der Heyden. Denn die Christen stelleten ihnen den Betrug der Orackel und des gantzen Götzen-Dienstes vor, und überzeugeten die Heyden aus ihren eigenen Scribenten. Und 7) aus denen Mirackeln, welche in der zu pflantzenden Kirche gewöhnlich gewesen waren, und die Heyden selbst genöthiget hatten, den Finger GOttes zu erkennen. Wie hoch überhaupt die ersten Christen ihre erkannte Wahrheit gehalten haben müssen, erhellet unter andern daraus, daß sie zu sagen pflegten: Daß, wer die Wahrheit liebet, GOtt liebe, das Leben bessere, und der äusserlichen Glückseeligkeit theilhafftig werde. Desgleichen schreibt **Lactantius**: „Man steiget zur Wahrheit „durch drey Stuffen. Die erste ist, daß man die „falsche Religion verstehe; Die andere, daß man „die Diener GOttes recht erkenne; Und die dritte, daß man die Welt erkenne, als ein Werck „des grossen Schöpffers und Erhalters.„ Miri Lex. Ant. Eccl. p. 196. u. f. 920. u. f. Siehe auch den Artickel: **Religion** (natürliche) im XXXI Bande, p. 495. u. ff.

Wahrheit der Eintheilungen, siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit der Empfindung, siehe **Wahrheit** (Optische).

Wahrheiten, siehe **Wahrheit**.

Wahrheiten, (Unschuldige) siehe **Unschuldige Wahrheiten**, im XLIX. Bande, p. 1981.

Wahrheiten, (Schatzkammer neuer) ein Deutsches Journal, das in dem Jahr 1714. herauskam, und die Staats- und Kriegs-Affairen zu seinem Gegenstande hatte. Es ist nichts weiter davon merckwürdig, als daß es gleich mit der ersten Eröffnung aufgehöret hat. **Nachricht von Journalen**, p. 64. u. ff.

Wahrheit der Erfahrung, siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit zu ergründen, (die) siehe *Pro eruenda veritate*, im XXIX Bande p. 759.

Wahrheit einer Erklärung oder **Richtigkeit einer Erklärung**, Lat. *Realitas Definitionis*, heisset so viel als die Möglichkeit einer Erklärung, das ist, daß alle in denselben angegebene Stücke sowohl vor sich, als auch in ihrer Zusammensetzung möglich seyn.

Wahrheit einer Erzählung, siehe **Wahrscheinlichkeit**.

Wahrheit der Existenz, siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit der Gelehrsamkeit, siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit der gemeinen Erkänntniß, siehe **Wahrheit**, im 3 Abschnitte.

Wahrheit GOttes, siehe **Wahrheit**.

Wahrheit der Heiligen Schrifft, stehet daher zu erweisen, daß, ob wohl die Bücher der Heil. Schrifft von Menschen geschrieben sind, dennoch GOtt der HErr selbst der vornehmste Verfasser der Heiligen Canonischen Schrifft ist, der den Propheten und andern Heil. Männern GOttes, als seinen Schreibern, zu schreiben befohlen, sie angetrieben, ihnen alles geoffenbahret, in die Feder dictiret, und beygestanden hat, daß sie nicht haben irren können: 2 Petri I, 21. 2 Tim. III, 16. Vergl. 2 B. Mos. XVII, 14. Jerem. XXX, 2. XXXVI, 1. 2. Offenb. I, 11. 19. Ob auch schon der Heil. Geist sich nach der Propheten und der Apostel Redens-Arten gerichtet hat, daher eben die unterschiedliche Schreib-Art der Heil. Scribenten kommt, so benimmt doch solches dem göttlichen Eingeben in dem geringsten nichts, als welches dennoch bey allen von gleicher Autorität gewesen ist. Besonders beruffen wir uns, in Beweisung der Wahrheit und Richtigkeit der Glaubens-Lehre und Lebens-Regeln der Schrifften Neuen Testamentes, 1) auf das innere Zeugniß und die Merckmahle, daß die Scribenten von GOtt gelehrt und gesandt worden sind; 2) auf das Zeugniß der Kirchen-Lehrer, daß der Canon Neuen Testamentes, wo nicht von dem Evangelisten **Johannes** selbst, jedoch von den Apostolischen Männern, bald nach der Apostel Zeiten, gesetzet und beschlossen, und von den Christlichen Gemeinen erkannt, gebilliget und angenommen worden sey. Wie nun die Schrifften

der Evangelisten und Apostel wahrhafftige Dinge in sich fassen, also sind sie auch unverfälscht auf uns gekommen. Jenes, nehmlich das erste, erhellet 1) aus der göttlichen Eingebung und Regierung des Heil. Geistes. 2) Aus der Erzehlung solcher Dinge, die sich in der Scribenten Gegenwart zugetragen haben, 1 Joh. I, 1. 2. 3. 3) Aus der gantz genauen Connexion und Verbindung mit den Schrifften Alten Testaments. 4) Weil hier die allervollkommenste Religion eingeführet und enthalten ist. 5) Weil das Zeugniß dieser Wahrheit so viel tausend erkannt und angenommen haben. 6) Weil die Scribenten selbst mit ihrem Blute und Märtyrer-Tode ihre Lehren versiegelt haben. Dieses, das andere, beweisen wir 1) aus der göttlichen Fürsorge für sein Wort und dessen Erhaltung unter den grössesten Verfolgungen, Jes. XL. 8. Matth. V, 18. Luc. XXI, 33. 2) Aus der ungemeinen Sorgfalt der ersten Christen, in Anschaffung verschiedener Abschrifften von der Apostel Schrifften. 3) Aus der beständigen Tradition der Kirche, und den gemachten Canon der Schrifften Neuen Testamentes. Schmidts Bibl. Historie, p. 615. 762. Siehe übrigens die Artickel: Bibel, im III. Bande, p. 1695. u. ff. Ingleichen Offenbahrung (Göttliche) im XXV Bande p. 857. u. ff.

Wahrheit einer Historischen Schrifft, siehe Wahrscheinlichkeit.

Wahrheit der Injurien, oder Schmähung, siehe Wahrheit.

Wahrheitliebende Gesellschafft, oder die Gesellschafft der Liebhaber der Wahrheit, insgemein aber die Gesellschafft der ALETHOPHILORUM, oder die Alethophilische Gesellschafft genannt, ist eine noch blühende Gesellschafft, die einzig und allein die Ausbreitung der Wahrheit und Beförderung der allgemeinen Glückseeligkeit zu ihrer Absicht hat. Solche wurde im Jahr 1736. zu Berlin gestifftet, und bestand anfänglich nur aus zwey Anwesenden und fünf auswärtigen Mitgliedern.

Die Anwesenden waren 1) der Erlauchte Stiffter, Se. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellentz, Herr Ernst Christoph, des H. R. R. Graf von Manteuffel, des Königl. Pohln. weissen Adler-Ordens Ritter, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbestalter Geheimder Cabinets-Minister, und würcklicher Geheimder Rath, Staroste zu Nowodwar, Erb-Herr auf Kerstin, Kruckenbeck, Gandelin, Krühne, Schlawicin, Summin und Gardewitz ꝛc. ꝛc. Dessen Ruhmsvolle Lebens-Geschichte biß zu dem 1739ten Jahre wir oben in dem XIX Bande, p. 1107. u. ff. kürtzlich entworffen, und dessen Bildniß nebst einer unterthänigsten Zuschrifft wir dem XXIV. Bande vorzusetzen uns unterfangen haben; und 2) der nunmehro seel. Herr D. Johann Gustav Reinbeck, weil. Königl. Preußis. Consistorial-Rath und Probst zu Berlin, ein Theologe, dessen Nahme zu allen Zeiten bey der Evangelisch-Lutherischen Kirche in gesegneten Andencken seyn wird; dieses verewigten Mannes Leben und Abschied aus dieser Welt, haben wir im XXXI Bande p. 258. u. ff. beschrieben. Man lese auch dessen nach seinem Ableben herausgekommene kleine Schrifften (Berlin 1743. in 4), wo auf dem Tittel-Blatte die auf seinen Tod im Nahmen der Alethophilischen Gesellschafft geprägte Müntze im Kupffer-Stich vorgestellet wird, und in welchem Wercke selbsten hin und wieder die herrlichsten Denckmahle einer mehr als Gnädigen, ja, so zu sagen, vertrautfreundschafftlichen Zuneigung Hochgedachten Herrn Grafens von Manteuffel, des wahren Mecänas unserer Zeiten, zu dem seeligen Herrn Probst Reinbeck, angeführet und gerühmet werden. Dieser vortrefliche Staats-Minister sowohl als mehrgedachter Herr Probst Reinbeck, gleichwie Ihnen die Erweiterung des Reichs der Wahrheit recht zu Hertzen gieng, also kamen sie auch fast täglich zusammen; die Gelegenheit hierzu werden wir unten anführen.

Die abwesenden Mitglieder aber waren: 1) der Königl. Preußis. Geheimde Rath, Herr Christian Freyherr von Wolff, so damahls als Regierungs-Rath und Professor auf der Heßischen Universität Marpurg lebte; 2) der Herr Consistorial-Rath August Friedrich Wilhelm Sack, so sich damahls als Reformirter Hof-Prediger zu Magdeburg aufhielte; 3) der Herr Professor Johann Christoph Godsched zu Leiptzig; 4) dessen Frau Eheliebste, Luise Adelgunde Victorie Gottsched, gebohrne Kulmus; und 5) der Professor Carl Günther Ludovici zu Leipzig, welcher letzte im Junius-Monate des 1738ten Jahres die besondere Ehre genossen, bey seinem damahligen Aufenthalte zu Berlin denen obengedachten Zusammenkünfften, mit beyzuwohnen.

Den 18 Februar. des nur gedachten 1738ten Jahres feyerte diese preißwürdige Gesellschafft zum erstenmahl das Andencken ihrer Stifftung, welcher Tag in dem folgenden 1739. Jahre abermahls feyerlich begangen wurde.

Die erste Gelegenheit, diese Gesellschafft aufzurichten, gab folgender Zufall: Es hatten sich verschiedene, dem Baron von Wolff seit vielen Jahren gehäßige Theologen, vornehmlich zu Halle, fest vorgesetzet, die Wolfische Philosophie, welche sie als eine höchstschädliche und gefährliche Lehre überall auszuschreyen, seit langer Zeit sich vergeblich bemühet hatten, durch das Ansehen und die Gewalt des Berlinischen Hofes, gäntzlich zu unterdrücken und auszurotten. In solcher Absicht that ein bekannter, nachhero verstorbener Professor der Theologie zu Halle, D. Joachim Lange, im gedachtem 1736ten Jahre eine eigene Reise nach Potsdam, und suchte des damahls regierenden Königs Friedrich Wilhelms Majest. durch allerhand, theils scheinbare, theils offenbar falsche Vorstellungen dahin zu bewegen, daß Sie erwehnte Philosophie, als eine der Christlichen Religion, aller Regierungs-Form, und sonderlich dem Militair-Stande höchst gefährliche Sache ansehen, und die studirende Jugend ferner darinn zu unterrichten, auf allen hohen und niedrigen Schulen verbiethen möchten. Es liessen sich aber Se. K. M. durch dergleichen Vorstellungen nicht blenden; sondern nahmen daher vielmehr Gelegenheit, sich selbst und die gantze gelehrte Welt recht unterrichten zu lassen, ob in der Wolffischen Philosophie würcklich etwas so gefährliches enthalten seyn könnte; oder ob der bekann-

bekannte Haß des D. Langens wider den Baron von Wolff der Grund zu solchen Beschuldigungen wäre. Um nun in dieser Untersuchung ordentlich zu verfahren, so befahlen Se. Königl. Majestät, daß der D. Lange die Haupt-Irrthümer, die er in der Wolffischen Philosophie zu finden glaubte, schrifftlich aufsetzen solte. Er kam diesem Befehl nach, und überreichte Sr. Königl. Majestät fünf Grund-Irrthümer, die er in der Wolffischen Philosophie entdecket zu haben vorgab. Sie waren allerdings so beschaffen, daß der, der die Wolffischen Schrifften nicht gelesen hatte, nothwendig dafür halten muste, daß diese Philosophie die gottlosesten Lehren in sich faste, und wenn die Beweise, welche D. Lange zu jedem Grund-Irrthume hinzugefüget hatte, nicht untersucht und beantwortet worden wären, so hätte damahls die Wolffische Philosophie gewiß den grösten Stoß erlitten; allein S. K. M. wolten, nach Durchlesung des Aufsatzes von dem D. Lange, auch wissen, was der andere Theil darauf antworten würde, und liessen dem Baron von Wolff eine Abschrifft von diesen fünf Grund-Irrthümern zuschicken, und ihn ersuchen, die darauf abzufassende Antwort Sr. Majestät zukommen zu lassen. Dieser Herr, der so begierig war, bald hinter die Wahrheit zu kommen, konnte die Antwort des Barons von Wolff nicht erwarten, und befahl dem so berühmten Theologen, dem seeligen Consistorial-Rath Reinbeck, auf die Grund-Irrthümer kürtzlich so zu antworten, wie er glaubte, daß der Baron von Wolff darauf antworten könnte. Der seelige Mann übernahm diese Arbeit, und rettete die angefochtene Wahrheit auf eine so überzeugende und mit der hernach eingesandten Wolffischen Antwort so vollkommen übereinstimmende Art, daß man nunmehro gantz deutlich sehen konnte, daß die Beschuldigungen des D. Langens nicht allein ungegründet, sondern auch gröstentheils auf die liebloseste Weise ersonnen waren. Damit nun dieser langwierige Philosophische Streit einmahl sein Ende gewinnen, und alle Welt von der Wahrheit, welche in den Wolffischen Schrifften vorgetragen wird, überführet werden möchte; so trugen Se. Königl. Majestät einem ihrer gelehrtesten Staats-Ministers und vier berühmten Theologen in Berlin, worunter der Consistorial-Rath Reinbeck auch war, die Bemühung auf, diese von D. Langen neu erregten Streitigkeiten zu untersuchen, und ihr Pflicht-Mäßiges Gutachten, der Wahrheit gemäß, darüber zu entwerffen. Diese so gründlich gelehrten Männer versammleten sich zu unterschiedenen mahlen. Sie fanden die, der Wolffischen Philosophie beygemessenen Grund-Irrthümer als falsche und ungegründete Beschuldigungen, und, nachdem sie einen Schluß gefasset, der mit der Wahrheit übereinstimmte, und die Ehre derselben rettete; so überreichten sie dem Könige ihr darüber gefälltes Urtheil, welches ihn bewog, D. Langen ein Stillschweigen aufzuerlegen, und dem Baron von Wolff seine Gnade aufs neue versichern zu lassen. Wer eine umständlichere Nachricht hiervon verlanget, kan selbige in der Vorrede oder historischen Nachricht finden, so der andern Ausgabe einer Frantzösischen Schrifft vorgesetzet ist, welche 1737. unter folgendem Titul im Druck erschienen: *Recueil de nouvelles Pieces Philosophiques, concernant le different renouvelle entre Mess. J. Lange a Halle, & Chr. Wolff a Marpurg avec des avis au lecteur contenant l'histoire de ce different.* Man sehe auch Ludovici in seinem Ausführlichen Entwurffe einer vollständigen Historie der Wolffischen Philosophie; Ebendeß. Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweisheit, besonders p. 396. u. ff. und Ebendeß. Sammlung und Auszüge der sämmtlichen Streit-Schrifften wegen der Wolffischen Philosophie, Th. I. p. 14. u. ff. wo die sämmtlichen zu dieser Königl. Commißion gehörigen Schrifften eingedruckt zu finden sind.

In währender dieser Begebenheit fügte es sich, daß der damahls zu Berlin befindliche Königliche Pohlnische Cabinets-Minister, der Herr Graf von Manteuffel, mit dem seel. Consistorial-Rath Reinbeck bekannt zu werden, und sich zum öfftern, von allerhand Philosophischen, sonderlich denen damahls zu untersuchenden Wahrheiten, mit ihm vertraulich zu unterreden, hauptsächlich um deswillen Gelegenheit suchte, weil des jetzigen Königs Majestät, als damahliger Cron-Printz ihm oberwehntes Reinbeckische vorläuffige Gutachten ins Frantzösische zu übersetzen, und Ihnen, von denen zu solcher Zeit in Bewegung gesetzten Philosophischen Zwistigkeiten, einen hinlänglichen Begriff zu verschaffen, aufgetragen hatten. Diese Bekanntschafft veranlassete, nach und nach, zwischen diesen beyden Männern einen öfftern Umgang, und in kurtzer Zeit eine so vertraute Freundschafft, daß sie fast täglich viele Stunden mit einander zubrachten, und sich vornehmlich von dergleichen Dingen unterhielten, die sie zu Ausbreitung der Wahrheit, und zur Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit dienlich zu seyn erachteten. Sie geriethen dahero auf die Gedancken ihren Zusammenkünfften die Gestalt einer geschlossenen Gesellschafft, unter dem Nahmen der Liebhaber der Wahrheit beyzulegen, und derselben gewisse Gesetze vorzuschreiben, nach welchen sie sich beständig zu richten gesonnen waren, und zu deren Beobachtung alle darinn, mit der Zeit aufzunehmende Mitglieder sich anheischig machen sollten. Um aber dieser, obgleich anfänglich nur kleinen Gesellschafft einiges Ansehen zu machen, so ließ der Herr Graf von Manteuffel eine Gedächtniß-Müntze prägen, und mittelst nachstehender gedruten Beschreibung und Nachricht; welcher jetztgedachte Gesetze beygefüget waren, verschiedene Gelehrten, sowohl inn- als ausserhalb Berlin bekannt machen. Sie lautete folgender massen:

Nachricht
von der zu Berlin
auf die Gesellschafft
der
ALETHOPHILORUM
oder
Liebhaber
der Wahrheit
geschlagenen
Müntze.
1740.

I.

„Zu der Erfindung dieser Müntze hat eine alte „Medaille Gelegenheit gegeben, auf welcher man „die Minerva, und auf derselben Sturm-Haube „die Bildnisse der zwey berühmtesten Philoso„phen des Alterthums, nehmlich des Socrates „und des Plato, erblicket. Hieraus hat der Ur„heber gegenwärtiger Müntze die Veranlassung „genommen, auf der einen Seite gleichfalls ein „Brust-Bild der Minerva, und auf derselben Hel„me zwey Köpffe auszudrucken, von welchen der vor„derste den seel. Herrn von Leibnitz, der andere „aber den Herrn Regierungs-Rath Wolff, als die „grösten Weltweisen unserer Zeiten, vorstellet; mit „dieser von dem Horatz entlehnten Ueberschrifft: „Sapere aude, d. h. Erkühne dich vernünfftig zu seyn. „Der Revers hält folgende Denckschrifft in sich: „Societas ALETHOPHILORUM, ab Ern. Chri„stophoro S. R. J. Comite de Manteuffel, institu„ta Berol. MDCCXXXVI.

II.

„Von der Gesellschafft aber, zu deren Anden„cken die Müntze geschlagen worden, ist anzumer„cken; daß sie Anno 1736. als der bekannte Herr „D. Joachim Lange zu Halle, seine alte Beschul„digungen, gegen wohlgedachten Herrn Wolff, „wieder aufgewärmet hatte, entstanden ist. Sie „bestehet aus einigen theils zu Berlin wohnhafften, „theils auswärtigen Verehrern der Wolffischen „Weltweisheit, welche sich, die Wahrheit auf„richtig zu suchen, und mit vernünfftiger Freymü„thigkeit zu vertheidigen, dabey aber vornehmlich „die in folgenden Hexalogo enthaltene Regeln zu „beobachten, vorgesetzet haben.

III.

HEXALOGUS ALETHOPHILORUM.
oder
Gesetz-Tafel der Wahrheit liebenden Gesellschafft.

I.

„Lasset die Wahrheit den eintzigen Zweck, den „eintzigen Vorwurf eures Verstandes und Wil„lens seyn.

II.

„Haltet nichts vor wahr, haltet nichts vor „falsch, so lange ihr durch keinen zureichenden „Grund davon überzeuget seyd.

III.

„Vergnüget euch nicht damit, daß ihr die Wahr„heit liebet und erkennet: Suchet sie auch aus„zubreiten; d. i. euren Mitbürgern bekannt und „angenehm zu machen. Wer seine Erkänntniß „vergräbet, der vergräbet eine Sache, so ihm zu „Beförderung der Ehre des höchsten Wesens ver„liehen ist; der entwendet der menschlichen Ge„sellschafft den Nutzen, so ihr daraus hätte zuwach„sen können.

IV.

„Entziehet denen eure Liebe und Hülffe nicht, „so die Wahrheit kennen, oder selbige zu suchen, „oder zu vertheidigen, aufrichtig bemühet sind. „Es würde euch gar zu schimpflich, und der eigent„lichen Beschaffenheit eines ALETHOPHILI „entgegen seyn, wenn ihr demjenigen Schutz und „Beystand versagen woltet, dessen Absicht mit „der eurigen übereinstimmet.

V.

„Widersprecht keiner Wahrheit, wenn ihr bey „euch empfindet, daß ihr durch andere davon über„führet seyd, deren Einsicht richtiger als die eurige „ist. Ein ALETHOPHILUS würde sich dieses „Nahmens unwürdig machen, wenn er die Wahr„heit aus Hochmuth, aus Eigensinn, oder aus an„dern unvernünfftigen Ursachen zu bestreiten, un„ternähme.

VI.

„Traget Mitleiden mit denen, welche die Wahr„heit entweder nicht kennen, oder unrichtige Be„griffe davon haben, unterrichtet sie ohne Bitter„keit, und suchet sie durch keine andere Mittel, als „durch die Stärcke eurer Schlüsse, auf den rechten „Weg zu bringen. Ihr würdet die Wahrheit „verunehren; ihr würdet sie verdächtig machen, „wenn ihr sie mit andern Waffen ausrüsten oder „verfechten woltet, als welche euch die Vernunft „an die Hand giebt.„

Nach Verlauf weniger Jahre ward diese, zur Aufnahme der Wahrheit so nützlich angefangene Gesellschafft, durch die Abreise des Herrn Grafens von Manteuffel von Berlin nach Leipzig, allwo dieselbe inskünftige ihren beständigen Auffenthalt zu nehmen, beliebten, an diesen letztern Ort verleget. Ausser denen Mitgliedern, die Se. Excellentz daselbst schon fanden, wurden allmählich, Herr Professor George Friedrich Richter, Herr Professor Johann Friedrich May, Herr Professor Johann Heinrich Winckler, und Herr Professor Gottfried Heinsius, so nach und nach, wie sie dem Herrn Grafen, einem so starcken Kenner gründlicher und nützlicher Wissenschafften, als mächtigen Beschützer derer Gelehrten, bekannt wurden, in dieselbe aufgenommen; da sie denn wöchentlich, obgleich nicht alle zugleich die Ehre hatten, sich bey Sr. Excellentz einzufinden, und mit denenselben von Philosophischen Wahrheiten, Entdeckungen, und neuen Schrifften zu unterreden; auch wohl bisweilen Versuche anzustellen, neue Aufsätze vorzulesen, und ans Licht zu stellen.

Kaum hatte dieses in Leipzig sich einiger massen hervorgethan, als sich der Ruf davon ausbreitete, und an verschiedenen Orten Beyfall und Nachfolger erweckte. Es gab einige gelehrte Männer in Weissenfels, und fast zu gleicher Zeit zu Stettin in Pommern, welche sich bey dem Herrn Grafen von Manteuffel, sowohl schrifftlich, als auch durch eigene nach Leipzig an ihn geschickte Abgeordnete, die Erlaubniß ausbaten, die von ihm gestifftete Alethophilische Gesellschafft auch an ihrem Orte, und zwar unter eben dem Nahmen, und eben den Gesetzen einzuführen, welche von ihm waren bekannt gemacht worden. Der Herr Graf fand auch kein Bedencken ihnen mit der gesuchten Erlaubniß zu willfahren. Er ertheilte ihnen selbige nicht allein schrifftlich, sondern überschickte auch einem jeden Mitgliede dieser beyden Filial-Gesellschafften eine von obenerwehnten Müntzen, nebst einem Abdruck der dazu gehörigen Gesetz-Tafel.

Die Weissenfelsische Mitglieder, wurden der Hertzogliche Hofmarschall von Milcitz, jetziger Königl. Pohln. Cammerherr, als Director, Herr Hofrath Berger, Herr Ober-Hofprediger D. Stemler, Herr Archidiaconus, und dermahliger Consistorial-Rath, und General-Superintendent des Hertzogthums Gotha, M. Löwe, Herr Hofrath Holdritter, Herr Regierungs-Assessor Menius, Herr D. Springsfeld als Secretair der Gesellschafft, Herr Diaconus und nachmahliger Hofprediger, M. Heller, und einige andere: Zu welchen bey Ihrer Anwesenheit in Weissenfels, auch Se. Excellentz, der Rußische Kayserliche Minister, Graf von Kaiserling, und der Königl. Pohlnische damahlige Cammerjuncker, nunmehriger Cammerherr von Kostworowsky, noch als Ehrenglieder aufgenommen wurden. Diese versammleten sich ordentlich alle Wochen, bis sie durch den Tod des Hochsel. Hertzogs, Johann Adolphs, zerstreuet wurden, und lasen einander allerhand gelehrte Abhandlungen vor, die von den andern beurtheilet wurden.

In Stettin waren ausser dem Herrn Hofrath Gohr, der gleichsam für den Stiffter dieser Stettinischen Versammlung zu halten war, Herr Kriegsrath Löper, Herr Commercien-Rath Scharden, Herr D. Koch, Herr Hofprediger von Nerard, und einige andere zu Mitgliedern aufgenommen worden, die sich gleichfalls wöchentlich versammleten, allerley Versuche anstelleten, schöne Physicalische Instrumente, Maschinen, Ferngläser, Bücher, u. d. gl. anschafften, und verschiedene Schrifften gemeinschafftlich durchzulesen und zu untersuchen pflegten. Und ob gleich diese Gesellschafft, durch des Herrn Hofrath Gohrs, vor einem Jahre erfolgtem Tode viel verlohren, so wird sie doch noch fortgesetzet, und der Herr Graf von Manteuffel empfängt von Zeit zu Zeit einige Nachricht von ihren Beschäfftigungen.

Dieses ist nun die wahre Beschaffenheit dieser Alethophilischen Gesellschafft: Dagegen man sich dasjenige nicht muß irre machen lassen, was in Köhlers Historischen Müntz-Belustigungen St. 47. davon auf eine lieblose Art geschrieben, und in dem Philosophischen Bücher-Säale, Th. III. p. 233. u. f. auf eine hämische Art wiederholet worden. Weit gefehlt, daß der Herr Cantzler, Baron von Wolff, über die Verbindung seines und des Freyherrns von Leibnitz Bildnisses, auf dem Helme der Minerven, übel zufrieden seyn solten: So hat er solches vielmehr offt gebilliget, und ist eines der ersten und vornehmsten Alethophilischen Mitglieder. Die alte Müntze, die dieser in Ansehung der auf dem Helme der Minerven angebrachten Gesichter zweener Weltweisen, die in obigen Schrifften in Zweiffel gezogen wird, steht beym Montfaucon, und ist in dem zu Londen gantz in Kupffer gestochenen Horaz, auf dem Titel des 2. Theils abgedruckt zu sehen. Auch in dem Ebermayerischen Cabinette von Alterthümern und Edelgesteinen, welches Herr Professor Reusch herausgegeben, ist ein Kopf Alexanders des Grossen befindlich, der des Aristoteles und Aratus Gesichter auf seinem Helm trägt. S. die 181. 185. S. in der CCCLXXXXII. Nummer. Die Mine der Minerven hat von dem Künstler abgehangen, ist auch in der kleinern Form dieser Müntze gantz anders gerathen; und folglich ist es eine kahle Spötterey, wenn man solche der Gesellschafft oder ihrem erlauchten Urheber zur Last legen will.

Wahrheit a *Posteriori* erkennen, siehe Wahrheit, im 3. Abschnitte; ingleichen Erfahrung, im VIII. Bande, p. 1596. u. f. und Erkänntniß, ebend. p. 1670. u. f.

Wahrheit a *Priori* erkennen, siehe Wahrheit.

Wahrheit der Proposition, siehe Wahrheit, im 3. Abschnitte.

Wahrheit der Rede, siehe Wahrhafftigkeit; ingleichen Wahrheit.

Wahrheit der Sachen, siehe Wahrheit.

Wahrheit eines Satzes, siehe Wahrheit, im 3. Abschnitte; ingleichen Wahrheits-Gründe.

Wahrheit der Schmähung, siehe Wahrheit.

Wahrheits-Gründe, *Requisita veritatis*, oder *ad veritatem*, ist alles dasjenige, was zu einer Wahrheit erfordert wird, um damit sie in ihrem Bestande determiniret wird. Wenn mir alle Wahrheits-Gründe bekannt sind, so erkenne ich die Wahrheit der Sache gewiß; Sind mir einige davon bekannt, die übrigen aber weiß ich nicht, so vermuthe ich die übrigen bey den ersten, und halte die Sache für wahrscheinlich, und zwar um so viel wahrscheinlicher, je mehr von den Wahrheits-Gründen vorhanden sind, oder vielmehr als vorhanden von mir erkannt werden. Ist aber keiner von den Wahrheits-Gründen bekannt, so hat man gar keine Wahrscheinlichkeit. Z. E. Zu dem Wachsthume der Pflantzen gehören Erde, Lufft, Sonnenschein, Regen und Thau, und endlich ein Saame, der in die Erde geleget wird. Wo ich dieses alles antreffe, oder weiß, daß es daselbst anzutreffen sey, da bin ich auch gewiß, das Pflantzen wachsen. Wo ich aber nur erkenne, daß einige von diesen zu dem Wachsthume der Pflantzen erforderte Dinge vorhanden sind, und von den übrigen nur vermuthe, daß sie auch da seyn werden, so ist es nur wahrscheinlich, daß daselbst Pflantzen wachsen, wiewohl um so viel wahrscheinlicher, je mehrere davon würcklich angetroffen werden. Dieserwegen hält man es für wahrscheinlich, daß in dem Monde Pflantzen wachsen: Denn man erkennet, daß daselbst Erdreich ist, welches von der Sonne beschienen, und von dem Regen und Thau befeuchtet wird, und daß den Mond rings herum die Lufft umgiebt; Nur weiß man nicht gewiß, ob auch Saame daselbst anzutreffen, den man aber deswegen vermuthet, weil man weiß, daß in der Natur alles seine Absichten hat, und wir finden, daß auf dem Erdboden die vorhin erzehlten Dinge dazu geordnet sind, daß Pflantzen wachsen können. Wenn ein Studente in das Collegium kommen soll, so muß er den Vorsatz haben, dasselbe mitzuhalten, er muß wissen, wenn es nun Zeit ist, hinein zu gehen; und sich dann seines Vorsatzes erinnern, und endlich muß ihm kein Hinderniß vorfallen, dem zu Gefallen er seinen Vorsatz ändere. Wir können leicht erweisen, daß die Wahrheit von seiner Besuchung des Collegii durch diese Gründe determiniret

wird, und wir also die Wahrheits-Gründe alle erzählet; Allein, weil wir es bloß als ein Exempel anführen, da man so viele setzen darff, als man will, und nur annehmen, als wenn sie alle wären, so haben wir nicht nöthig, uns in diese Weitläufftigkeit einzulassen. Wer nun weiß, daß Titius einen festen und steiffen Vorsatz hat, keine Stunde zu versäumen, daß er an einem Orte wohnet, wo er die Uhr hören kan, wenn sie schläget, ja auch gewohnet ist, seine Sack-Uhr bey sich liegen zu haben, damit er jederzeit sehen kan, wie viel Uhr es ist, und endlich versichert ist, daß sich kein Hinderniß in dem Weg legen kan, welches kräfftig genug wäre, seinen Vorsatz zu hintertreiben; Der weiß gewiß, daß Titius in das Collegium kommen wird. Wer aber nur einige von diesen Wahrheits-Gründen weiß, und die übrigen bloß vermuthet, oder auch wohl gar nicht daran gedencket, der erkennet diesen Satz, Titius wird heute in das Collegium kommen, nur wahrscheinlich. Man siehet gar bald, daß auch die Erkänntniß der Wahrheits-Gründe entweder Gewißheit, oder bloß Wahrscheinlichkeit haben kan, und auch daher die Wahrscheinlichkeit des Satzes, der durch sie determiniret wird, grösser, oder geringer wird. Wer auf dieses gemeine Exempel Acht hat, dergleichen wir mit Fleiß erwehlet haben, damit eine Sache, die sonst an sich selbst schwer ist, desto leichter begriffen werde, der wird nicht allein daraus erkennen, was die Wahrscheinlichkeit ist, sondern auch, was die determinirte Wahrheit der zufälligen Dinge zu sagen hat, dadurch man sie von der Beschaffenheit ausgiebet, daß sie sich vorher wissen lassen. Und in der That giebet dieses in der Lehre von Gottes Präscientz, oder wie er alle Dinge vorher wissen kan, (ihrer Zufälligkeit und der Freyheit des Menschen ohnbeschadet) ein nicht geringes Licht: wovon wir unter dem Artickel: **Wahrheit (determinirte) der zufälligen Dinge**, ein mehrers beygebracht haben. **Wolffs** Gedancken von Gott, Welt und Seele, Th. II. p. 205. u. f.

Wahrheits-Zeugen, siehe **Zeuge der Wahrheit**.

Wahrheit der That, siehe *Corpus Delicti*, im VI Bande p. 1355. wie auch **Untersuchung**, im XLIX Bande, p. 2205. u. f.

Wahrheit einer That, solche weiß derjenige am besten, welcher gegenwärtig ist, alle Umstände der That bemercket, auch alles, was er mit den Sinnen empfindet, in dem Gedächtniß behält. Vermag er nun auch dasselbe mit eigentlichen Worten zu beschreiben, so kan er die Wahrheit der That am besten erzehlen. Läßt aber ein Augen-Zeuge, (Testis Oculatus) oder ein Ohren-Zeuge, (Testis Auritus) der dem Augen-Zeugen gleich geschätzet wird, einige Umstände der That aus dem Gedächtnisse, so ist vor sich, daß er in solchem Falle die That nicht recht mehr wissen kan. **Wolffs** Logica latina, p. 452. 454.

Wahrheit verhalten (die) siehe **Verschweigen**, im XLVII Bande, p. 1727. u. f.

Wahrheit verhehlen, siehe **Verhehlen**, im XLVII Bande, p. 825. und **Verschweigen**, ebend. p. 1727. u. f.

Wahrheit der Vernunfft, siehe **Wahrheit**, im 3. Abschnitte.

Wahrheit verschweigen, siehe **Verschweigen**, im XLVII Bande, p. 1727. u. f.

Wahrheit zu verschweigen, (Eyd die) siehe *Veritatem celandi Juramentum*, im XLVII Bande, p. 940.

Wahrheit unabbrüchig, (der) siehe **Wahrheit**.

Wahrheit der vorgeworffenen Verbrechen, siehe **Wahrheit**.

Wahrheit andern vortragen, (die) siehe **Vortrag der Wahrheit**, im L Bande, p. 1323; ingleichen **Wahrheit**.

Wahrheit der Ursachen, siehe **Wahrheit** (Oprische).

Wahrheit des Urtheils, siehe **Wahrheit**, im 3. Abschnitte.

Wahrheit des Wesens, siehe **Wahrheit**, im 3. Abschnitte.

Wahrheit der Worte, siehe **Wahrheit**; ingleichen **Worte**.

Wahrheit der Würcklichkeit, siehe **Wahrheit**, im 3. Abschnitte.

Wahrheit des Zufälligen, siehe **Wahrheit**, im 3. Abschnitte.

Wahrheit der zufälligen Dinge, (determinirte) siehe **Wahrheit** (determinirte) **der zufälligen Dinge**; ingleichen **Wahrheits-Gründe**.

Wahrimund, (Polydor) unter diesem Nahmen hat man eine Schrifft, so folgenden Tittul führet: Monstratio pacis infeliciter sancitæ 1683; ingleichen unter dem Nahmen: **Polydor Verimund**, eine Schrifft, so betittelt: Solida demonstratio, quare Gallia floreat, Imperium Romanum pessundetur, & Belgæ haud procul ab exitio absint, 1683. **Gryphius** de Scriptor. Seculi XVII. p. 152.

Wahrlieb, (Christian) ist ein erdichteter Nahme, unter welchem ein Gelehrter im Jahr 1702. eine indifferentistische Schrifft widerleget, die ein Rechtsgelehrter, **Jacob Friedrich Ludovici**, unter dem Nahmen: **Ericus Friedlibius**, und unter dem Titul: Untersuchung des indifferentismi religionum &c. im Jahr 1700. herausgegeben hatte. Des Wahrliebs dagegen geschriebene und 1702. gedruckte Schrifft ist betittelt: Eine neue Frucht des pietistischen Geistes, in aufrichtigen Erinnerungen über Erici Friedlibii Untersuchung des Indifferentismi religionum &c. Der wahre Verfasser Nahme aber von ihm soll **Gottfried Balth. Scharff** seyn. **Theol.** *Annal.* 1702. p. 78. **Mylii** Bibl. de Pseudonymis p. 180. **Walchs** Religions-Streitigkeiten auffer der Evangel. Luther. Kirche V. Th. p. 281. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18ten Jahrhunderts, Th. I. p. 321.

Wahrlieb, (Gottfried) unter diesem Nahmen haben wir folgende Schrifft: Die über hundert Jahr ihren Widersachern unsichtbar gewesene, nunmehr aber nach deren Entdeckung zerstreuete Evangelische Tefferecken-Thal-Kirche, in des Ertz-Stiffts Saltzburg Pflege Windisch-Matterey, wie auch in einem Theil des angräntzenden Tyrolischen Gebürges: das ist, die bey jetztgemeldeter Glieder selbiger Kirchen ohnlängst entstandener Auftreib- und

und Verfolgung, sowohl zwischen denen hiebevorigen und jetzigen hohen Obrigkeiten und respective Glaubens-Genossen, als auch etlichen Privatis Römisch-Catholisch und Evangelischer Religion, gewechselte Schrifften, eingezogene Erkundigungen und gefällete Judicia zu jetziger und künfftiger Liebhaber dergleichen denckwürdiger Geschichte Nachricht, also zusammen getragen und in Druck verfertiget von **Gottfried Wahrlieben**, Gedruckt zu Denckstadt im Jahr 1688. in 4. **Schelhorn** vom Ursprunge, Fortgange und Schicksale der Evangelischen Religion im Saltzburgischen, p. 343. u. f.

Wahrlieb, (Gottfried) siehe nachstehenden Artickel.

Wahrlieb, (Gottlieb oder nach andern Gottfried) der Nahme eines falsch-genannten Schrifft-stellers. Er hat nehmlich wider die Schrifft, welche im Jahr 1719. unter dem Titel: „Kurtze „Untersuchung vom Kobold ꝛc. wobey gezeiget „wird, wie der Autor der Lehr-Sätze von dem „Laster der Zauberey etliche hieher gehörige „Schrifft-Stellen zur Ungebühr verdrehet, und „über diß seine gantze Meynung de pacto auf un„bündige Paralogismos gegründet,„ wider den Herrn **Thomasium** herausgekommen, und deren Verfasser sich einen nach England reisenden Passagier nennte, folgendes herausgegeben: „Vor„stellung der Nichtigkeit der Hexerey und Hexen„Processes, nebst Beantwortung der Untersu„chung vom Kobold 1720. in 4.„ woselbst auch zum Beschluß des **Thomasii** Schrifften von dieser Sache, und was dagegen herauskommen, recensiret zu finden. **Unschuldige Nachr.** 1720. p. 104. u. f. Man glaubte, **Thomasius**, sey selbst Verfasser von dieser Schrifft, wiewohl er in der Vorrede des ersten Theils seiner Gedancken und Erinnerungen über allerhand auserlesene Juristische Händel jenes Tractats dergestalt erwehnet, daß er sich nichts daraus gemacht, und ihn vielmehr andern zu lesen angerathen habe. Andere hingegen halten **Hieronymum Brückern**, Sachsen-Meynungischen Hof-Rath vor dem wahren Verfasser. Allein **Reimarus** in Catal. Bibl. theol. p. 781. u. f. machet **Joh. Christoph Francken**, beyder Rechte Doctor auf der Universität Halle, zum wahren Verfasser dieser Schrifft. Es hat diese Schrifft wiederleget **Jeremias Heinisch** in seinem Buch, so den Titel führet: Zeugniß der Wahrheit von dem Kobold in der Pfarr-Wohnung zu Gröben, Jena 1723. in 4. Unschuld. **Nachr.** 1724. p. 923. **Heinsii** Kirchen-Histor. VIII Th. p. 654. **Mylii** Bibl. Pseudonymorum, p. 179. u. f.

Wahrlos, oder **Verwahrloser**, siehe die unter dem Worte: **Verwahrlosung**, im XLVIII. Bande, p. 111. u. ff. befindlichen Artickel.

Wahrmund, König der Francken, siehe **Pharamund**, im XXVII Bande, p. 1746. u. f.

Wahrmund, (Anton) von ihm ist bekannt: Vorstellung dreyer nothwendigen Fragen vom Schröpffen, 1690. in 8.

Wahrmund (Conscientiosus Theophilus) unter diesem Nahmen ist folgendes Buch bekannt: Vorstellung die Gerechtsame derer ad pias causas von Alters her beschehenen Stifftungen in Kirchen und andern dergleichen Sachen anbetreffend. J. J. C. 1724. in 4. Von dieser wohlgefaßten Schrifft ist ein berühmter General Superintendent Verfasser, welcher sich auf dem Tittel Antistitem & Consiliarium Ecclesiasticum nennet, und im Beschluß versichert, daß er kein Bedencken habe, künfftig auf Erfordern seinen Nahmen zu entdecken. Man findet diese Schrifft recensiret in den **Unschuld. Nachr.** 1726. p. 772. u. f. und lautet also: „Die Klage wegen der „Kirchen-Güter, welche hin und wieder ohne „Scheu zu weltlichen Gebrauch gezogen worden, „gieng bald nach der Reformation an, wie aus Lu„theri und anderer Theologorum Schrifften zu se„hen; es hat auch niemahlen an solchen Stati„sten gefehlet, welche, unter dem Vorwande des „Obrigkeitlichen Interesse, von Zeit zu Zeiten, was „von selbigen gleichsam noch gerettet worden, ge„schmälert, bezwacket, und vollend dißpiret: „Ohngeachtet ihnen alle Jahre vorgesungen und „geprediget worden; Die Schätze der Kirchen „nimmt man hin ꝛc. ohngeachtet auch solcher „Raub mehrentheils von GOttes gerechter Rache „verfolget worden. Nachdem aber nun das heu„tige neue Hobbesianische Natur-Recht einen or„dentlichen Lehr-Satz daraus gemacht, daß es „zum unumschränckten Fürsten-Recht gehöre, „mit denen geistlichen Stifftungen nach Gefallen, „unter dem Vorwand des gemeinen Besten, zu „schalten und zu walten; So ist kein Wunder, „daß an solchen Orten, welche GOtt ohnedem „im Zorn heimzusuchen beschlossen hat, bey diesen „irreligieusen Zeiten böse Rathgeber durchdringen, „die zu Erhaltung Kirchen und Schulen und des „Armuths gewidmete alte Stifftungen, und mit „denenselben den Gottesdienst und die Religion, „endlich wollen übern Hauffen werffen. Da„gegen hat der Herr Autor ein nachdrückliches „Zeugniß, doch mit der grösten Bescheidenheit „abgeleget. Er hat es in 7 Lehr- und Grund„Sätze gefasset; daß man zuförderst solche geist„liche, Güter mit rechten Augen ansehen, und von „gemeinen unterscheiden müsse; Daß bey gegen„wärtigen lieblosen Zeiten, da sonst zu Erhaltung „des Gottesdienstes schlechter Beytrag und Hülf„fe zu hoffen, ein solcher fundus höchst nothwen„dig sey; Daß derselbe billig bey einem besondern „Recht der Immunität und Inviolabilität zu er„halten, und von Christlicher Obrigkeit, ohne im „alleräussersten Noth-Fall, und in der gewissen„hafftesten Behutsamkeit, nicht dürffe angegriffen „werden; Und müsten GOttes und der Kirchen„Diener allerdings bey der schwersten Verant„wortung für GOtt und der Welt, wider solche „Eingriffe zeugen, könnten auch vermöge ihres „Amts nicht von deren Administration und dar„über angestellten Berathschlagung ausgeschlossen „werden: Ratio status und die publique Noth„durfft könne so schlechterdings dergleichen Ver„fahren nicht justificiren; Auch die höchste Obrig„keit müsse GOtt davon Rechenschafft geben, und

„da

„da so viel gravamina über Päbstliche Obrigkeiten „vor Ihr. Kayserl. Majestät jetzo in diesem Punct „untersuchet worden, stehe es Evangelischen Stän„den und Regenten destoweniger an; So sey „auch der Vorwand nicht zulänglich, daß die „alten Stiffter abergläubische Absichten gehabt, „daher man sich an ihren letzten Willen und ange„hängte Flüche nicht zu kehren habe, wenn nur die „Nothdurfft davon ad pios usus gelassen, und das „übrige dem Lande aufzuhelffen, angewendet wer„de; Denn a) wäre der Stiffter Haupt-Ab„sicht gut, nach welcher ihr letzter Wille zur Ehre „und Dienst GOttes zu vollziehen; b) werde der „durch übele Oeconomie und Pleonexie der Re„genten und ihrer Diener verursachte Noth„Stand des Landes dadurch nicht gehoben, son„dern zu grössern Verderben die Thüre geöffnet; „c) Die Nothdurfft müsse auch nicht nach ihrem „Geitz und Verschwendung abgemessen werden; „d) Ein Vornehmer von Adel sage recht: Da wir „noch allein von unsern Ritter-Gütern lebten, „da gieng es wohl: Da wir aber das Pfaffen„Gut darzu gezogen haben, ist beydes Ritter- und „Pfaffen-Gut mit einander verlohren gangen. „Endlich wird der Vorwurff abgelehnet, diese „Vorstellungen schmeckten nur nach der Priester „ihrem eigenen Interesse. Sie müsten ja davon „leben, und wären im Gewissen verbunden, dar„über zu halten. **Augustinus** ad Joh. XII. 6. „schreibet: Non undecunque tollere, est sacrile„gium committere, sed de ecclesia, qui aliquid „furatur, Judæ proditori comparatur; und Hie„ronymus Epist. 34. Amico rapere quicquam „furtum est; ecclesiam fraudare sacrilegium est.„ **Unschuld, Nachr.** l. c.

Wahrmund, oder **Wabremundus**, (Frantz) ein Geschicht-Schreiber des XVII Jahrhunderts; Wie denn von ihm bekannt ist: Litura fœderis hispano-gallici, sive de justitia armorum inter cæsarem, reges ac principes europæos. Accessit Alexandri Patricii Amacani seu Cornelii Jansenii Yprensis episcopi, aulæ gallicæ ea de causa adeo exosi, Mars gallicus, libris constans binis. 1636. in 4. **Gryphius** de Scriptor. Histor. Sec. XVII. illustrant. p. 253.

Wahrmund, (Friedr). Unter diesen Nahmen hat einer zu Amsterdam 1668. ein Büchelgen unter folgendem Tittel herausgegeben:

Een Blómhoff von allerley Liefstykheyd sonder Verdriet ꝛc.

Das ist:

Ein Blumen- und Lust-Garten von allerhand Lieblichkeit ohne Verdruß gepflantzet durch **Friedrich Wahrmund**, Untersucher der Wahrheit, zum Nutzen und Dienst eines jeden, der Nutz und Dienst daraus ziehen will, oder eine Erzehlung und Auslegung von all denen Hebräischen, Griechischen, Lateinischen, Frantzösischen, und andern fremden Bastarts-Worten, und Weisen zu sprechen, die, (welches zu beklagen ist,) sowohl in der Gottgelahrheit, Rechtsgelahrheit, und der Geneß-Kunst, als in andern Künsten und Wissenschafften, wie auch im täglichen Gebrauch zu reden, in Niederdeutscher Sprache gebraucht werden. Gedr. zu Leiden von Guthardt Unterweiß im Jahr 1668. in 8.

Wenn man dem Tittel dieses Buchs, wie auch einigermassen der Vorrede glaubte, so solte man meinen, der Verfasser habe, aus Liebe zu seiner Mutter-Sprache und billigen Eifer wider die Vermischung derer Sprachen mit allerhand fremden Wörtern, sich vorgenommen zu zeigen, wie man dergleichen nicht nöthig habe, und sonsten alles in der Mutter-Sprache wohl geben könne. Allein dieser sonst löbliche Zweck ist es gar nicht, den der Verfasser hauptsächlich gehabt, sondern vielmehr unter diesem Schein nicht nur die gantze Christliche, sondern überhaupt alle Religionen über einen Hauffen zu werffen, und auf das spöttlichste anzutasten. Sein Nahme ist **Adrian Coerbach**, oder wie es nach der Deutschen Aussprache geschrieben werden möchte, **Adrian Kurbach**, so ein Advocat zu Amsterdam gewesen, der wegen dieses schändlichen Buchs in Verhafft genommen, und sein Leben in dem so benahmten Zucht- und Raspelhause zubringen müssen. Er scheinet, wo nicht ein ruchloser Atheist, jedoch ein grober Naturalist gewesen zu seyn. Dieses sein Buch ist nicht sowohl unter dem Nahmen **Blómhoff** ꝛc. als *Coerbachs* Woordenboeck bekannt, welchen Tittel es auch eben auf allen Blättern führet, nehmlich: **Allgemeen Woordenboeck der Bastard Woorden, das ist: Allgemein Wörter-Buch derer Bastart-Worten.** Wie es denn auch, wie gedacht, darzu dienen, und seinen Landes-Leuten in so weit sehr nützlich seyn kan. In der Vorrede klaget er sowohl über die nunmehrige Nothwendigkeit, fremde Sprachen, um gelehrt zu werden, zu erlernen, als auch, daß so viele fremde Wörter eingeführet würden, so wohl in Schrifften als Reden. Er will weisen, daß es überall unnöthig, ja höchstschädlich. Einer so eine Rechts-Sache habe, müsse ja seinen Rechts-Gelehrten verstehen. Die Geistliche solten insonderheit keine unverständliche Worte gebrauchen, weil es die Seeligkeit betrifft. Die Aertzte und Künstler, ja kein Mensch habe es nöthig. Er könne also nicht sehen, wo es herkäme. Denn weil es denen Menschen in allen Profeßionen eintzig und allein um das Geld zu thun, so würde ihnen das keinen Abbruch thun, wenn sie verständliche Worte, und sich dergleichen fremde und dunckele Redens-Arten nicht bedieneten. Doch, daß es ihme nicht darum zu thun gewesen, erhellet aus folgenden Artickeln, die, weil das Buch rar, und dieselben merckwürdig, man allhier, so wie sie in den **Unschuld. Nachr.** 1714. p. 233. u. ff. recensiret werden, und der Herr von **Uffenbach** aus seiner Bibliotheck communiciret, nach Alphabetischer Ordnung, so weit als sie daselbst befindlich, mittheilen will. Es sind solche auf das genaueste nach den Worten des Verfassers übersetzet worden, und sind folgende:

Pag.

Pag. 33. „Agnus Dei, Lamm GOttes, GOt„tes Sohn und Mensch, der auch gesagt wird „GOtt zu seyn, ja eines mit dem Vater, wird „hier von dem Menschen mit einer Bestien verglichen, und dieses aus Ursach, daß derselbe un„schuldig an einem Galgen genagelt und getödtet ist, um wegen der Sünde des menschlichen „Geschlechts; so will man (auch) daß ein jährlich Schlachten und Eßen eines Lammes bey denen „Juden gebräuchlich soll gewesen seyn, im Vor„bilde von diesen Galgen-Todt von dem Sohn des „Menschen, und zum Gedächtniß von diesem Jüdischen Lamm-Schlachten und Eßen; und der „Schlachtung von des Menschen Sohn wird bey „denen von dem Römischen Gottesdienst ein „Lamm mit einer Fahne in der Pfoot abgebildet, „auf Wachs, auf Gold, Silber, oder andere Ma„terie. Und wird alsdenn das Bildniß Agnus „Dei, oder Lamm GOttes geheissen, grosse Ehre „bewiesen, ja angebethet. Doch welcher Blind„heit oder Thorheit in der Erkanntniß GOttes „oder vernünfftigen Gottesdienst grösser ist, der „Heyden, Jüden oder Christen, solte etwas zu „lang fallen, hier zu zeigen und zu erzehlen, das „muß bis auf eine andere Gelegenheit gesparet wer„den. Ueberhaupt sage ich nur, daß noch keine von „allen einen vernünfftigen Gottesdienst gehabt ha„ben oder noch haben.

Pag. 39. „Altaar, ein Schlacht-Platz ꝛc. Bey de„nen von den Römischen Gottesdienst haben sie „noch auch heilige Plätze, da die Heiligen den Got„tesdienst täglich aufthun. Aber der bestehet nicht „in Bestien-Schlachtung, wie bey den Juden „oder Heyden, sondern in einer viel weidlichern „Sache, nehmlich in Mensch-Machung. Denn „sie können, welches GOtt selbst nicht kan thun, „alle Stunden des Tages von einem kleinen run„den Stückgen Meel-Gebackens einen Menschen „machen, und es bleibet ein klein rund Stückgen „Mehlgebackens, gleich als es zuvor war, und „man giebt es einander als einen Menschen, nicht „Mensch allein, sondern GOtt-Mensch, zu essen „O grosse Unsinnigkeit! Ich lese wohl von Wasser „zu Wein gemacht; aber diß bliebe kein Wasser, „denn die Hochzeit-Gäste schmeckten wohl bald den „guten Wein, und spürten die Veränderung. „Denn ohne diß hätte gleich der Seeligmacher „jehen mahl gesaget: Es ist Wein, glaubt es nur, „sie solten es nicht geglaubet haben, wenn sie die „Veränderung nicht bemercket hätten. Aber diese „Leute wollen ohne daß Veränderung geschiehet, „daß man soll glauben, das Veränderung geschie„het, ja so eine Veränderung die unmöglich ist.

Pag. 44. „Anathematiseeren, verfluchen. Die „Geistlichen können sehr leicht, ja um ein Haber„stroh bey nahe, als ihnen etwas nicht nach dem „Sinn ist, verfluchen, nicht denckende, daß sie „sich selber mit verflucht machen, indem sie einen „andern so leichtlich verfluchen und verdammen.

Pag. 51. „Apocryphe Boeken, verborgene Bücher, „oder verdüsterte Bücher, sind einige Bücher, die „vor diesem mit gehalten worden seyn von der alten „Kirche vor rechtmäßige Bücher der Heil. Schrifft „und werden dieselbe auch noch von der Römischen Kirche davor gehalten, doch vor einigen „Jahren bey denen von dem erneuerten Gottes„dienst davon abgesondert, und aus der Zahl der „Bücher der Heil. Schrifft gethan. Wann je„mand fragte, mochten sie das thun? Ach ja, war„um nicht? Sie haben es mögen und können thun, „und haben es noch Macht und Recht, so sie wol„ten, (oder andere denen es behagte) alle den „übrigen Rest vor unrechtmäßig zu verklären, „und andere Bücher an den Platz vor rechtmäßig „zu stellen. Denn dasjenige, so auf das Sagen „von einer Gemeinde ist vor rechtmäßig erkläret, „kan auf das Sagen von einer andern Gemeinde „vor unrechtmäßig verkläret werden, so lange als „keine mehrere Festigkeit oder Beweiß, als biß „hieher ist. Siehe Bybel.

Pag. 58. „Archangel, erster Both, oberster „Both, ꝛc. Doch was das vor ein erster und „oberster Both ist, ob es ein Geist oder Mensch „ist, das weiß ich nicht; was sein Anbrin„gen oder Bothschafft ist, das weiß ich auch „nicht. Ein Gottesgelehrter solte sagen, daß es „ein Geist ist. Aber aus der Beschreibung, die „auf zwey Plätzen der Schrifft von diesem Ober„Bothen oder Archangel gethan werden, kan sol„ches nicht abgenommen werden. Denn auf „dem einen Platz stehet; daß der HErr mit einem „anmahnenden Geruff, mit der Stimme des „obersten Bothen, und mit der Trompete GOt„tes soll nieder kommen vom Himmel. Und auf „dem andern steht, der oberste Bothe, als er strei„tende mit dem Lästerer sprach von Mosis Leich„nam, habe nicht dürffen beybringen Urtheil von „Lästerung, sondern sagte, der HErr straffe euch. „Das scheinet mir nicht zu der Beschreibung von „einem Geiste zu seyn, sondern von einem Men„schen zu sprechen und zu streiten. Doch siehe „hiervon weitläufftiger in dem Wort-Engel.

Pag. 67. „Arcke, eine Kist, da man etwas ein„schleust, es seyn Kleider oder ander Guth. Arcke, „ein Kasten, wovon in der Schrifft Meldung ge„than wird, da von allerley reinen Thieren sieben „und sieben, von unreinen zwey und zwey, Männ„gen und Weibgen inne waren, als die Wasser„fluth über die gantze Erde kam, wie der Schrei„ber meynte. Denn es ist dem Mann gut, „(leicht) zu vergeben, er hat nicht besser gewust, „als die Erde ist platt geweest, wie die Alten in dem „Wahn seyn geweest, und darum hat er gemeynet, „daß die gantze Erde von einigen Tagen Regen „könte bedecket werden. Und da kan man ihm „noch wohl verzeihen, in dem Beschreiben von dem „Kasten, weil er nicht darbey geweest, noch die„selbe gesehen hat, und ihm die Maaß vergessen ist. „Und kein künstlicher Rechenmeister ist er nicht ge„weest, um die Maaß wieder auszufinden. Denn „anderst solte es mir fremde düncken, wie in einer „so kleinen Kist eine so grosse Menge von Thieren, „und so viel Futter, mehr als vor ein Jahr, habe „können seyn. Doch er hat davon geschrieben, „wie er davon gehöret hat.

Pag. 78. „Atheist, ein GOtt-Leugner, einer der „leugnet, daß ein GOtt ist. So diejenigen, die „GOtt nicht recht kennen, GOtt-Leugner seyn, „so sind die allermeisten Menschen, die Gottesge„lehrten auch mit darunter gerechnet, GOtt„Leugner. Denn bey sehr wenigen ist die rechte „gründliche Känntniß GOttes. Der Nahme „GOttes ist bey einem jeden bekannt, sein Wesen „bey wenigen.

lb. „Atheisterey, GOtt-Leugnung. Kein wei„ser vernünfftiger Mensch hat jemahls GOtt ge„leugnet. (Hieraus erhellet, daß der Verfasser „kein Atheist seyn wollen).

Pag. 95. „Bibel oder Bybel; das Wort Bibel „ist ein Bastart-Griechisches Wort, und bezeich„net ins allgemein ein Buch, es sey vor ein „Buch was es sey, wäre es auch von Reinicke „Fuchs oder Eulenspiegel. Es bezeichnet auch zu „Zeiten einen Brief. Bey denen Gottesgelehrten „wird, wiewohl unrecht, um daß das Wort die Be„deutung nicht hat, Bibel genennet, die H. Schrifft „oder Schrifften: Wer die Schreiber seyn von den „Jüdischen Schrifften, kan man nicht wissen. Einige „der vornehmsten Gottesgelehrten meynen, daß sie „einer Esdras aus mehr Jüdischen Schrifften „ausgeschrieben habe. Alle die Schreiben von dem „neuen Bunde seyn eine geraume Zeit nach dem „Todte des Erlösers oder Seeligmachers ge„schrieben, und eine lange Zeit darnach in einigen „Kirchlichen Versammlungen von Aufsehern „und Geistlichen zusammen gesammlet, und vor „GOttes-Wort verkläret, und vor rechtmäßige „Schrifften gehalten, als auch die Schrifften „des alten Bundes. Doch eine lange Zeit dar„nach, seynd einige widerum von andern Kirchli„chen Versamlungen verworffen, und die Göttli„che Glaubhafftigkeit benommen, und vor un„rechtmäßig verkläret; mit demselben Rechte, da„mit sie die eine Versammlung vor rechtmäßig er„kläret, mit demselben Recht können sie andere „Versammlungen vor unrechtmäßig verklären. „Denn alles gehöret oder muß nur seyn zur Zeit „der Verbesserung. Doch da ist in der Schrifft „etwas, welches fest ist, und mit der Vernunfft „übereinkommt, welches auch bey mir nur allein „vor die Schrifft gehalten wird, welches wiederum „in Verfertigung von andern Schrifften solte „stand haben: Aber der Rest ist vor uns unnütz „und eitel, und kan über das ohne Schwierigkeit „wohl verworffen werden. Und wäre es, daß die „Schrifft durch Gewalt von Feuer uud Schwerdt „nicht im Stande gehalten würde, sie solte in kur„tzen verfallen.

Pag. 102. „Brand-Opffer, ꝛc. Er klagt, daß „das Hebräische Wort dunckel und unvollkom„men und sagt zuletzt: Denn die Schreiber, die „die Schrifft geschrieben haben, haben zu Zeit so „genau nicht darauf gesehen, ob ein gantz sinnlich, „(verständlich) Wort in der Feder blieben, und „nicht ausgedrücket worden, lassende also einen un„vollkommenen dunckeln Sinn, sondern haben so „ein wenig heßlich darüber hingelauffen, wie solches „aus tausenden von Häckgen in die Uebersetzung „gemacht, genungsam zu ermessen ist. Was Got„tesdienst es viel ist oder seyn kan eine Bestie zu „schlachten und zu verbrennen, weiß ich nicht. Es „sey denn, daß es geschehen, weil es der HErr Mo„se s befohlen hat.

Pag. 122. „Catechisatie, Unterweisung, Glau„bens-Unterweisung, eine Unterweisung des Glau„bens oder von den Stellen des Glaubens, seyende „einige Stellen den Gottesdienst betreffend, die die „Kirche will, daß man sie muß glauben, es sey daß „sie wahr seyn oder unwahr, möglich oder unmög„lich, wie einige seyn.

lb. „Catechismus, Unterweisungs-Buch ꝛc. „Dergleichen das Büchlein zu Heydelberg von ei„nigen Männern von dem hergestelten Gottes„dienst, oder die von der Römischen Kirche abge„fallen waren, gemacht oder zusammen gestellet „aus der Schrifft; wiewohl einige Stellungen „darinnen sind, die unwahr, unmöglich und ausser „der Schrifft sind; so ist jedoch dasselbe Büchelgen „bey denen Lehrern des hergestellten Gottesdien„stes von Niederlanden in sothaner Hochachtung „und Glaubarheit, daß sie dasselbe zum äusserstẽ „beschwören, und verklären rechtsinnig, schrifft„mäßig und wahr zu seyn, und wollen auch, daß ein „jeder der Gemeine dasselbe davor halten soll, son„der einigen Gegen-Spruch, bey Straffe der Aus„schlüssung; wäre es auch, daß jemand besser wü„ste oder sehe. Wann man soll glauben al„les dasjenige, so die Lehrer sagen, oder dasje„nige, so eine kirchliche Versammlung hegt, oder „fest stellt, so wäre es unnöthig von der Römischen „Kirch abgegangen zu seyn. Aber nun ist man „abgeschieden um daß ein jeder dächte, daß er nicht „gehalten wäre zu glauben, daß er besser wüste daß „die Kirche gesetzet. Soll ich oder ein anderer nun „auch gehalten seyn zu glauben, es sey wahr, oder „nicht wahr, was die Leute einige Jahre her zusam„men haben gerafft, um daß es eine kirchliche Ver„sammlung von Dordrecht fest gestellet hat, oder „um daß es die Lehrer sagen, ob man es schon besser „weiß, das düncket mich etwas ungereimt, ich kan „auch nicht sehen, daß es jemand gehalten ist zu „thun. Ich thue es allezeit nicht, solte ich schon „hundert mahl ausgeschlossen oder ausgestossen „werden aus der Gemeine. Doch wenn es so weit „ist, so kan man besser ausgehen, so hat man keine „Furcht ausgeschlossen zu werden.

Pag. 124. „Catholyke Religio, allgemeiner Got„tesdienst. Die von den Römischen Gottesdienst „nennen sich selber die zu seyn, die von dem allgemei„nen Gottesdienst seyn, und ihren Gottesdienst den „allgemeinen Gottesdienst. Doch da fehlet wohl „ein Handbreit, daß ihr Gottesdienst nicht ist der „allgemeine Gottesdienst, noch auch nimmer der „allgemeine Gottesdienst gewesen. Denn die Mor„genländische Kirche ꝛc. Ueber diß, so ist keine allge„meine Kirch, sondern einige getheilte Kirchen, und „eine jede von ihnen meynt die älteste und schrifft„mäßigste Kirche zu seyn, und am meisten mit der „Lehre des Seeligmachers überein zukommen. Und „eine jede von diesen eignet sich den Nahmen von „allgemein zu, aber keine von allen kan den Nahmen „allein haben; denn sie bekennen sich alle Christen „zu seyn, so kan keine einige Kirche ins besondere „die allgemeine Kirche seyn, aber wohl alle die Chri„sten zusammen solten die allgemeine Kirche aus„machen, wenn nur die Liebe groß und kräfftig ge„nung wäre, daß wenn schon die eine ein wenig an„ders von Begriff wäre, als die andere, in Einig„keit und Friede zusammen lebten unter ihrem „Haupte dem Erlöser, ohne einander zu hassen, ver„folgen, bannen, verfluchen und todt zu schlagen.

Pag. 135. „Chaos, ein verwirrter Klumpen ꝛc. „Die Gottesgelehrten sagen und lehren, daß die „Welt aus nichts gemacht oder geschaffen ist, und „wollen auch, daß ein jeder das so muß glauben, ob„wohl die Weltweisen und Gelehrten wohl wis„sen, daß es unwahr ist, ja unmöglich und gegen „die

„die Schrifft ist. Denn aus nichts kommt nichts, „das ist wahr gewesen von aller Ewigkeit, und wird „in alle Ewigkeit wahr seyn. Und die Wahrheit ist „sowohl wahr in der Gottesgelahrheit, als in der „Weltweisheit. Denn die wahre Gottesgelahr„heit wird mit unter der Weltweisheit begriffen, „und ist ein Theil derselben, um daß in der Welt„weisheit mit verfast wird die ErkänntnißGOttes. „Und was ist die Känntniß GOttes anders als die „Gottesgelahrheit? So daß unter dem Nahmen „von Weltweisheit begriffen wird alle Weißheit, „Wissenschafft und Känntniß, die nur ist. Doch „hiervon genung, in die Länge und in die Breite „will ich hernach wohl weisen, daß aus nichts kein „etwas ist gekommen.

Pag. 138. „Christenen, beschmirte, (auf un„deutsch gesalbte) oder Nachfolger von dem Be„schmirten, (Christo) seyn die, welche die Lehre des „Erlösers (JEsu) bekennen. Beschmirte nennen „sie sich selbst, nur daß sie des Beschmirten Be„schmirung, (oder Salbung) theilhafftig seyn. „Siehe Christus.

Pag. 139 „Chris-Tyd, des Beschmirten Geburts„Tag, oder Geburts-Zeit. Auf was Tag es ge„west ist, oder was Zeit, das weiß ich nicht, die „Schrifft macht keine Meldung darvon. Eben „wohl feyret man jährlich einen sichern Tag, zu wis„sen den 25. vom Winter-Monat, welcher Tag „durch die von der alten Kirche darzu gestellet ist; „Und wir folgen dieser Einstellung nach, doch ohne „Sicherheit von Wahrheit, denn es hat denen von „der alten Kirch beliebet, uns so viel Fabeln und „Erdichtungen nachzulassen, daß es auf keine funf„zig ankommt. Sie wissens so eben als ob sie da„bey gewesen wären, auf welchen Tag die Weisen „bey das neugebohrne Kind kamen, ob es wohl in „der Schrifft nicht stehet; sie sagen ebenwohl den „dreyzehenden Tag. In der Schrifft stehet: Wei„sen sind gekommen, ohne zu sagen wie viele: Sie „mache drey Könige darvon, (daraus) die Leute bil„den sich noch wohl ein, daß sie vor gantz Glaub„würdige müssen gehalten werden.

Pag. 139. „Christus, beschmirter, (oder auf un„deutsch, gesalbter). Ein beschmirter ist, der mit „ein wenig wohlriechend Baum-Safft oder Oel „ein wenig beschmieret wird, oder begossen. Bey „den Juden wurden die Könige, Vorsager und „Heilige beschmieret oder begossen aufs Haupt mit „ein wenig wohlriechend Oel oder Schmiere. Aber „dieser beschmirte ist nicht mit Oele, oder andern „wohlriechenden Baum-Safft, (Balsam) beschmi„ret oder begossen, sondern mit dem H. Geist, zum „Könige, Vorsager und Lehrer, wie man sagt. „Siehe weiters im Wort JEsu.

Pag. 148. „Clerec oder Clerecq, Gekiesener oder „Erkohrner ꝛc. Ein Geistlicher oder Kirchen-Leh„rer genannt, der zu einem Geistlichen oder kirchli„chen Amt erkohren ist. Die Geistlichen eignen „sich selbst den Nahmen zu von erkohrnen, ja aus„erkohrnen, deren Looß oder Erbtheil der Herr ist. „Denn das Griechische Wort κλῆρος, Klerus, da „das Bastart-Wort Clerec herkommen ist, bezeich„net auch ein Looß, Erbtheil ꝛc. Aber ich habe nie„mahlen feste, (sichere) Brieffe davon gesehen, oder „sichere Gezeugnisse, anders als daß sie es selber sa„gen, und daß sie dem Wort eine geistliche Bezeug„niß geben, die es nicht hat, darum ist das bey mir „sehr schwach und ohnkräfftig, und kan über das die „Leute so hoch nicht setzen oder achten, als sie wollen, „daß man sie achten soll.

Pag. 154. „Collegist, ein Lands-Lehrling oder „Lands-Pflegling, der auf des Landes Kosten un„terhalten wird, und unterwiesen in der Gottesge„lahrheit zum Lehrer. Diese Lands-Lehrlinge „werden gegenwärtig von weisen Leuten mit einem „Sonntäglichen Nahmen genennt Brod-Mäuse; „und daß sie gegenwärtig so nöthig in der Kirche „seyn, als die Mäuse im Brod, bey einem grossen „Haus-Gesinde, die allzumahl groß und gesund „seyn. Die Ursach, warum diese Leute allzumahl „unnütz seyn, und daß sie so stracks, als sie befördert „seyn zu Vorgestellten oder Vorsteller von ihrer „Gelahrheit oder Gaben, das ist (Bequemlichkeit, „Geschicklichkeit) zu lehren gleich anfangen, um ein „Amt zu kauffen, (welches eine sehr unbehörliche „Sache ist, und nicht solte gelitten werden,) ohne „Aufhören, so lange biß sie einen Beruff haben, da„durch es geschicht, daß sie mannigmahl jemanden, „der dem Land nicht zur Last ist, und der gelehrter „und besser ist als sie, (denn mancher weiß wohl, wie sie in ihrer Bey-Einwohnung zusammen leben,) „in dem Weg seyn, sondern seyn nun so überflüßig „und mannigfaltig, daß sie einander (selbsten) im „Weg seyn. Denn es ist um das Brod zu thun, „nicht aus Eiffer zu dem Wort: Sehet die Erndte „ist gegenwärtig klein, und die Arbeiter sehr man„nigfaltig. Man möchte nun den Herrn der Ernd„te, (die Staaten des Landes) wohl bitten, daß sie „die unnütze Arbeiter vermindern. Sie können „fürwahr nun das Geld wohl nützlicher anwenden.

Pag. 172. „Concubine, ein Neben-Weib, ein „Beyfaß, (Beyschläfferin). Ein Neben-Weib „ist eine solche, die von einem Manne genommen „wird als Weib oder Frau, ausser der getrauten „Frau, die er hat. Welche That vor Alters, (als „an sich selbst nichts böß seyende, wie es nun auch „noch nicht ist, ob es wohl ungeglaubt ist,) erlaubt „war, daß ein Mann über eine oder mehr getraute „Frauen, auch verschiedene Neben-Weiber nah„me ꝛc. Buhlschafft oder Beyschlaf ist auch an sich „selbst nicht übel, ob wohl solches, als auch das Viel„heyrathen durch die Landes-Gesetze, nicht Sünde „halber, sondern wegen einiger guten Absicht und „Ursachen, verboten wird.

Pag. 206. „Createur, Macher, Wesen-Geber o„der Gestalt-Geber. GOtt der Ursprung, aus wel„chem alles herkommt, ist der Wesen-Geber von „allem, oder hat alles gemacht, das ist, Wesen und „Gestalt gegeben. Fragt jemand, warum ich nicht „sage Schöpffer, weil GOtt der Schöpffer ist, der „die Welt aus nichts erschaffen? Dem sey zur Ant„wort: Daß GOtt uneigentlich gesagt wird, ein „Schöpffer zu seyn, weil ein Schöpffer einen sotha„nigen bezeichnet, der etwas schöpffet, es sey Was„ser aus dem Gefäß oder Brey aus dem Topff, es „bezeichnet auch ein Zeug damit man schöpffet; „Zum andern ist die Welt nicht geschaffen, (oder lie„ber gemacht, oder Wesen und Gestalt gegeben,) „aus nichts, sondern die Welt insgemein (über„haupt) ist von Ewigkeit gewesen, oder wem dassel„be nicht beliebet zu glauben, der muß die Regel, aus „nichts kommt nichts, mit bündigen Vernunfft„Schlüs-

„Schlüssen können widerlegen, es sey mit der „Schrifft, oder mit der Weltweißheit. Mit der „Schrifft kan man nicht, denn es stehet in der „Schrifft nicht, daß die Welt aus nichts solte ge„macht seyn. Noch minder kan man es mit der „Weltweisheit thun, denn wider dieselbe streitet es. „So daß, stünde es auch schon in der Schrifft, „(wie es nun nicht thut) es eben wohl falsch solte „seyn, um daß es gegen die Weltweisheit, die auf „die Vernunfft gegründet ist, streitet. Dergleichen wird wiederholt in dem folgenden Wort „Creatur, creeren.

Pag. 254. „Domine, ein Herr, ꝛc. Domine, ein „Herr, so wird auch genennet ein Geistlicher und „Lehrer in der Gemeine, die Geistlichen und Lehrer „wollen auch wohl einen grossen Nahmen haben. „Doch warum sie nicht auch sowohl als andere „Bauren-Jungen, steht es etwa zu breit (groß) im „Deutschen, so nimmt man ein Lateinisch Wort, „das versteht der gemeine Mann nicht. Sieh man „muß gar viel thun um Vorwurff und Aergerniß „zu vermeiden.

Pag. 258. „Duyvel, ein Lästerer, Beschuldiger, „Anklager, der jemand lästert, beschuldigt oder an„klagt. Das Wort Teuffel, welches ein Bastart„Griechisch Wort ist, kommende von διαβολος, „Diabulus, stehet in einigen Oertern in der Schrifft „in der Deutschen Uebersetzung, eben als wenn es „gut Nieder-Deutsch wäre: Allein da stehen wohl „mehr undeutsche Worte in der Schrifft, welche „man unübersetzet stehen läst, damit die gemeinen „Leute dasselbe nicht sollen verstehen, und dadurch „zur Erkänntniß von Sachen kommen. Dann „wann die Wörter im Nieder-Deutschen behör„lich übersetzet, so solte das Wort Teuffel nicht „darinn gefunden werden, noch auch in der Nieder„ländischen Sprache. Nun tracht und sucht man „uns weiß zu machen, daß der Teuffel ein böser „Geist sey, (jedoch ein Lästerer ist bös genung) wel„cher in dem Anfang gut gemachet worden, doch „bald verfallen von einen guten und glücklichen „Stand in einen bösen und unglücklichen, wiewohl „man in der gantzen Schrifft nicht ein eintzig Wort „davon lieset: so wollen die Gottesgelehrten eben „wohl, daß es wahr soll seyn, weil sie es so ausge„dacht (erdicht) haben.

Pag. 268. „Engelen, Bothen oder Gesanden, „es seyn gute oder böse. Bothen seynd, die jemandes „Bothschafft an einen andern, an welchen sie ge„sand seyn, thun, und tragen also den Nahmen von „einer Bedienung die sie thun, das ist, Bothschaff„ten. Dieses Wort Engelen herkommend von „ἀγγελλειν, ist ein Bastart-Griechisches Wort, und „stehet auf vielen Plätzen in der Schrifft in der Nie„der-Deutschen Uebersetzung. Doch man lässet „das da so eben als ob es gut Nieder-Deutsch wäre, „unübersetzet stehen, um daß die gemeine Leute das„selbe nicht verstehen sollen, und daher die eigene „Bezeichniß nicht zu wissen bekommen; Denn „wenn das Wort überall übersetzt wäre in der „Schrifft, so solte man selbst im Nieder-Deutschen „davon nicht wissen zu sprechen, als von Bothen. „Es ist zugleich ein grosser Mißbrauch der Gottes„gelehrten, daß sie das Bastart-Griechische Wort „Engel gebrauchen, als einen eigenen Nahmen der „Geister, da es doch nur ist ein gemeiner Benen„nungs-Nahme von Bothen, und kan auf jede „menschliche Bothen appliciret werden, gleichwie „das Griechische Wort ἄγγελος in keiner andern „Bezeichniß von denen heidnischen Griechen ge„brauchet ist. Ferner sagen sie, daß diese Bothen, „(Engel) da sie Geister von (aus) machen, die zum „Begin (Anfang) herfürbracht, (geschaffen) seynd, „und einige derselben auf dieselbe (eigene) Zeit ge„fallen seyn, (eine kurtze Freude fürwahr). Ob „man wohl in der Schrifft nicht ein Wort davon „lieset. Aber das ist genug zu dencken denen Geist„lichen (aber es deucht den Geistlichen genung) „daß sie es sagen.

Pag. 271. „Epiphanie, eine Erscheinung. Ob „wohl dieses Wort Epiphanie nur eigentlich eine „Erscheinung bezeichnet, so wird doch eben wohl „von denen Römischen Geistlichen ein heiliger Tag, „welchen sie Drey-König-Tag nennen, dadurch „verstanden. Dieser heilige Tag wird gefeyret auf „den sechsten Tag von dem ersten Monat des Jah„res, seyende nach dem Sagen der vorgemeldter „Geistlichen der dreyzehende Tag von der Geburt „des Erlösers (JEsu). Ob nun wohl in der „Schrifft stehet: Siehe, Weise kommen von O„sten, ohne auszudrucken, einige Zahl, so sagen sie „drey. Die Schrifft sagt Weise, (doch dasselbe „Wort wird auch wohl gebraucht von Zaubern). „Sie sagen Könige, die Schrifft sagt nur: Weise „kommen; sonder zu sagen, wie lang oder wie kurtz „nach der Geburt: Sie sagen den dreyzehenden „Tag, so daß sie scheinen, es so viel besser zu wissen, „als die Schrifft darvon schreibet. Doch was soll „ich sagen, die Römisch-Geistliche stellen und erdich„ten alles nach ihrem Gutdüncken. Und die Rö„mische Geistliche, und die Heydnische Geistliche „haben in die Welt so viel Erdichtung und Lügen „gebracht, daß die Menschen dadurch nun noch „werden belegt (verhindert) um als vernünfftige „Menschen einen vernünfftigen Gottesdienst zu ü„ben. Weh dereinst sothanen Geistlichen.

Pag. 276. „Evangelium, gute Bothschafft, frö„liche Zeitung. Worinne nun diese frölich-Bot„schafft oder gute Zeitung bestehet, das wird dar„innen müssen seyn in demjenigen, so Matthäus „verzehlet in seinem ersten Hauptstück der 12. Ab„theilung, allwo diese Worte stehen: Und sie, „(nehmlich Maria) soll (wird) einen Sohn gebäh„ren, und ihr solt desselben Nahmen heissen Erlö„ser. Denn er soll (wird) sein Volck behüten „von ihren Irrungen. Diß will man, daß es soll „eine Vorsagung seyn. Aber ist die Vorsagung „erfüllt in dem Erlöser? Denn da stehet: Er soll „(wird) sein Volck behüten von ihren Irrungen. „Er war ein Jude, und die Juden sind nun sein „Volck. Seynd nun die Juden behütet von ih„ren Irrungen? Meines Urtheils keinesweges, „denn sie haben noch immer grosse Irrungen, „und seyn noch dieselben Leute, welche sie vorhin „gewesen seyn. Will man sagen, es ist in uns, „die wir uns sagen (nennen) seine Nachfolger zu „seyn, erfüllet: Sag ich, daß es in uns biß noch „zu also wenig erfüllet ist, oder wird, um daß „wir noch ja so grosse, grobe Irrungen, als „die Juden, haben von der Känntniß des „ewigen GOttes. So daß es auf eine „Traums-

„Traums-Erzehlung, wie es gewest ist, wird aus„kommen, (ankommen) des Volcks-Behütung „von Irrungen. Sagt jemand, wie ein Traum? „Die Volcke des HErrn erschien Joseph im „Traum. Was Sicherheit (dann) daran? im„mer keine andere, als daß der träumende Joseph „des Morgens wacker geworden, also hat beliebt „zu verzehlen, und die Verzehlung ist wohl funfzig „Jahr darnach erst von dem Matthäo beschrieben, ꝛc.ꝛc.„

Man siehet aus obstehenden Artickeln gantz klärlich wes Geistes Kind dieser Wahrmund gewesen; und das sein oben angezeigtes Schicksal noch zu geringe gegen die Boßheit dieses bestialischen Menschen gewesen sey. **Unschuld. Nachr.** 1724. p. 231. u. f. **Theoph. Sinceri** Nachrichten von alten und raren Büchern II. Stück, p. 80. *Biblioth. Uffenbach.* Tom. I. p. 769. **Mülleri** Atheis. devict. Præfat. a. j. in ipso tract. p. 30. **Uhsens** Kirchen-Histor. p. 555.

Wahrmund, (Gottlieb), unter diesem Nahmen sind nachstehende Schrifften bekannt, als:

1. Geld-Mangel in Deutschland und desselben gründliche Ursachen, nach Anleitung des wahrhafften Verlauffs, des in unsern Vaterlande von etlichen vielen Jahren her verführten Wesens und Wandels an Tag gegeben, auch mit alten und neuen anmuthigen Geschichten, nutzbahren politischen Regeln und Lehrens-Arten, auch allerhand erbaulichen Neben-Discoursen, Rechts- und andern Fragen ausgezieret. Bayreuth, 1664. in 8.

Es führet sich der Verfasser darbey mehr als ein Historicus und Juriste, denn ein Politicus auf, indem er mehr saget, was geschiehet, als wie demjenigen, so geschieht, abzuhelffen sey. von **Rohr** Haußhaltungs-Biblioth p. 73.

2. Der krähende Hahn, Erstes Präsent. Freystadt, 1708 in 4. 13 Bog.

Der Verfasser dieser Schrifft schreibt nicht ungelehrt noch unverständig, er klagt über das böse Leben, schreibt Regeln der Besserung sonderlich der Obrigkeit vor, und drohet mit einem grossen Unglück von Mitternacht. Indessen aber hat er den versteckten Indifferentismum und Fanatismum öffters eingemischet, sonderlich C. 4. b da er setzt, in irrigen Meynungen bleiben, sey besser, wenn es uns nur in der reinen Liebe GOttes und im Gebet fördert, (das hält er pro conditione possibili:) Es sey keine nothwendige Verbindung zwischen der wahren Liebe GOttes, und der so genanten Orthodoxie, und D 3. es solle ein jeder in seiner Gemeine bleiben. Er schilt H. 1. seq. den Ernst, so wider Irrgeister bewiesen wird, und will nicht einmahl leiden, daß man sie aus dem Lande schaffe. In den Anhängen hat er allerley moralische Materien ausgeführet, und des Pabst Clemens XI. (welchen er die regierende Päbstliche Heiligkeit nennet,) Homilie eingerückt, ingleichen ein Gebet des bekannten Patkuls für seiner Execution. Hier kommen auch N. 2. schändlich gefaßte indifferentistische Fragen vor. Er verspricht mehr solche Präsente. **Unschuld. Nachrichten** Suppl. II. p. 725. u. f.

Wahrmund, (Martin), unter diesen Nahmen hat einer, der sich einen Schrifft-Beflissenen in Deutschland nennete, wider die Schrifft so Herr **D. Pfeiffer** unter dem Titul: „Scepticismus Spe„nerianus tripartitus; oder gründlicher Beweiß, „daß der Herr D. Spener in Auslegung der Heili„gen Schrifft, Glaubens- und Gewissens-Sachen „auf unterschiedliche Art ungewiß und zweiffelhafft „verfahre, womit seine sogenannte Rettung der ge„rechten Sache künfftiger Hoffnung, untersucht „und widerlegt: Der Spruch Luc. XVIII, 8. nebst „neun andern ausführlich erkläret und vindiciret, „zugleich D. Petersen und die ungenannten Freun„de Herrn D. Speners gebührend abgewiesen „worden,„ 1696 in 8. herausgab, folgendes geschrieben: Pharisæismus in scepticismo Pfeifferi, das ist, Pharisaischer Geist, welcher sich in dem Herrn D. Spenern angedichteten scepticismo des Herr D. Pfeiffers hervor thut, Franckfurth 1697 in 12. Walchs Religions-Streitigk. in der Evangel. Luther. Kirche V Th. p. 944.

Wahrmund, (Philipp), dieser ist ein Verfasser folgendes Buches, so den Titul führet: Compendiöses Historien-Buch, Leipzig 1722. in 8.

Wahrmund, (Polydor), siehe **Wahrimund**.

Wahrmund oder **Wahremund**, (Theoph.), unter diesen Nahmen ist folgendes Buch bekannt: Universa religio ruthenica, & moscovit. vom Moscowitischen Kirchen-Staat, Freystadt 1698. in 8.

Wahrmund, (Treuhertz von), siehe **Verimund** (Cordesius a), im XLVII Bande, p. 926.

Wahrmund, (Urs.). Unter diesem Nahmen ist bekannt: Versuch patriotischer Gedancken über den von Vorurtheilen krancken Verstand und über desselben Curirung, Berlin 1727. in 8.

Wahrmuth, (Christian), Con-Rector der Stadt-Schule zu Weissenfels. In den im Jahr 1732. verfertigten **Leipziger Gelehrt. Zeitungen** p. 482. wird gedacht, wie derselbe Meditationes in Lateinischen Distichis über alle Sonn- und Fest-Tags-Evangelia zum Nutz der Jugend aufgesetzet, daß fast jedwedes Evangelium aus 18 bis 20 Distichis bestünde, und selbige unter folgender Rubric: Parerga Poetica pericopas Evangeliorum diebus tum dominicis tum festivis dicatorum comprehendentia, quibus præfaminis loco dissertationem de fatis poeseos latinæ linguæ præmittit C. W. mit ehesten unter die Presse liefern wolte. Welches ob es nachmahls geschehen, uns so eigentlich nicht bekannt ist. **Leipz. Gel. Zeit.** 1732. p. 482.

Wahrnehmen, *Appercipere*, siehe **Wahrnehmung**.

Wahrnehmen, Ebr. II, 1. Das Griechische Wort προσέχειν heißt mit allem Fleiß und genauer Aufmerckung eine Sache beobachten, Achtung darauf geben, und seine Gedancken darauf wenden, und wird gebraucht in der Ermahnung Pauli an Timotheum, von welchem er erfordert, daß er solle anhalten mit fleißigem Lesen; Desgleichen auch von der Lydia, der Purpur-Krämerin, wel-

che das Wort GOttes aus dem Munde des Apostels andächtig anhörete, Apost. Gesch. XVI, 14. Und so ist ja das Wort GOttes wohl werth, daß man es mit gebührender Andacht anhöre, weil es die Seligkeit bringet und darbeut, wie der Apostel nicht nur hier, sondern auch anderswo lehret, Röm. I, 16. 1 Cor. XV, 2. Jac I, 21. **Scriv.** Bibl. Parv. P. II. p. 829.

Wahrnehmung, Lat. *Apperceptio*, ist diejenige Art der Empfindung, da wir etwas so empfinden, daß wir auch zugleich uns dieser Empfindung bewußt sind

Wahr reden oder das Reden der Wahrheit, Lat. *Veriloquium*, heisset nicht so viel, als sein Lebtage, zu keiner Zeit, an keinem Orte, unter keinerley Umstande, weder im Schertz noch im Ernst, einige Unwahrheit vorbringen. Denn wenn man es so nehmen wolte, so ist wohl nicht zu glauben, daß ein Mensch in der Welt seyn würde, der wahr redete, und würde da recht eintreffen, wie in der Schrifft stehet: Alle Menschen sind Lügner. Sondern wahr reden bedeutet so viel, als meistentheils die Wahrheit reden, und keine Unwahrheit vorbringen, es müste denn solches aus Schertz, oder sehr wichtigen und dringenden Ursachen geschehen. **Nicht wahr reden** aber heißt so viel, als meistentheils Unwahrheiten vorbringen, weil sonst kein Mensch ein solcher Lügner seyn wird, der nicht auch bisweilen solte wahr reden. Wer nun also in seinen Discoursen meistentheils Sachen vorbringet, die sich nicht so verhalten, wird wahrhafftig auch bey den Erzehlungen von anderer Leute Paßionen, er mag nun etwas gutes, böses, oder etwas indifferendes vorbringen, schlechten Glauben verdienen. Jedoch kan man das Gute, so sie von Leuten erzehlen, noch eher glauben, weil die Menschen gar selten, wenn sie nicht einigen Vortheil davon haben, zu andern Lob und Ruhm etwas auszusinnen pflegen. Hingegen denen, so sonst mehrentheils wahr reden, kan man auch, wenn sie von andern raisonniren, glauben, so lange biß das Gegentheil erwiesen wird, oder man eine Raison finden kan, daß man in diesem Stücke an der Wahrheit ihrer Erzehlung zu zweiffeln habe, wenn es nehmlich des andern Freund oder Feind, oder andere Ursachen vorkommen. v. Rohrs Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen p. 227. u. f. Syrbii kurtze Anweisung zur Weißheit, p. 203. u. f. Siehe auch den Artickel: **Wahrheit**.

Wahrsagen, siehe **Wahrsagungs-Kunst**, und **Wahrsager**.

Wahrsagendes Loos, siehe **Loos**, im XVIII Bande, p. 402. u. f. wie auch *Sortilegium*, im XXXVIII Bande, p. 962. und in dem Artickel: **Wahl-Recht**.

Wahrsagende Münze, siehe **Münze** (wahrsagende), im XXII Bande, p. 522.

Wahrsager, *Vaticinatores*, waren vor diesem solche Schwartzkünstler, die durch einen Wahrsager-Geist zukünfftige Dinge erforscheten, und erkundigten: welches auf unterschiedliche Art geschahe, da sich der Teufel manchmahl in eines verstorbenen Menschen Gestalt oder dessen Seele verstellete, 1 Sam. XXVIII, 13. 14. und entweder aus dessen todten Cörper, oder dessen Hirnschale, oder aus- und bey dem Grabe von zukünfftigen Dingen weissagete, daher sich solche des Nachts bey den Gräbern aufgehalten, und auf die Antwort, oder die Erscheinung des Satans gewartet; öffters auch aus lebendigen Menschen selbsten geredet. Welche teufelische Abgötterey von GOtt sehr hart verboten war, wie zu sehen, 3 Mos. XIX, 31. XX, 6 27. 5 Mos XVIII, 10-12. Und dennoch hielte sie König **Manasse** in sonderlichen Ehren, 1 Kön. XXI, 6. **Josias** aber vertrieb sie, 2 Kön. XXIII, 24. Solche Wahrsager betrogen gemeiniglich die Leute, Jer. XXIX, 8. Zach. X. 2. darum sie auch nicht unbillig ausgefeget (2 Kön XXIII, 24.) und vertrieben worden (1 Sam. XXVIII, 3. 9.), daß sie musten zu Schanden werden, Mich. III, 7. Es hatte aber der Wahrsager Geist, so aus dem Menschen redete, gar eine subtile und leise Stimme, die man kaum vernehmen konnte, daher Esa. XXIX, 4. geschrieben stehet: Alsdenn solt du geniedriget werden, und aus der Erde reden, und aus dem Staube mit deiner Rede mummeln, und deine Rede aus dem Staube wispelen. Besiehe auch Ap. Gesch. XVI, 16.

Wir wollen hier von denen Heydnischen Wahrsagern, und deren Art zu weissagen, etwas ausführlich handeln. Es waren aber bey denen Heyden Wahrsager eine Art Leute, die aus dem Eingeweide des geschlachteten Opffer-Viehes, aus dem Gestirn, Flug der Vögel, Wiehern der Pferde und andern Geheimnissen der Natur, die sie untersuchten, zukünfftige Dinge wissen und dieselbe vorher verkündigen wolten. Strabo heisset sie Lib. IV. Οὐάτεις, qui ex auspiciis & victimarum extis futura divinabant, semenque & sublimia naturæ pandere conabantur, wie **Diodorus Siculus** Biblioth. Hist. Lib. V. p. 308. also von ihnen schreibet. **Ammianus Marcellinus** Rer. gest. Lib. XV. c. 9. nennet sie, wiewohl unrecht, Euhages, wofern nicht etwa ein Fehlehr durch den Abschreiber eingeschlichen, und es vielleicht Euardes heissen soll, welches Wort auch einen Priester bedeutet. Denn bey denen alten Deutschen hieß Euæ, Ehe, ein Gesetz, wenn nun warten, welches so viel, als bewahren, darzugesetzet wird, so heißt Euard so viel, als ein Bewahrer des Gesetzes, das ist, ein Priester. Die ihnen im Hebräischen gegebene Nahmen kommen verschiedentlich heraus, und findet man offt den Titul: כסמים Kosemim, dadurch van Dale de divinat. idololatricis Diss. III. c. IV. p. 447. u. f die durch betrügliches und abgöttisches Looß wahrsagende Leute hauptsächlich verstanden zu seyn vermeynet, ob er gleich auch zugiebet, daß es manchmahl ein Nahme aller verbotener Wahrsager und Wahrsagerey seyn könne. Im guten Verstande findet sich das Wort Kosemim bey dem Propheten, Esa III, 2. Zu der ersten Gattung wurden gezehlet: a) SCHOEL-MAKLO, der sein Holtz um Rath fragt, Hos. IV, 12. da man den Stock oder Stab in der Hand mit den Fingern oder Spannen abmaß, um dadurch zu erfahren, was zu thun und zu lassen dienlich sey? oder man schrieb die Nahmen auf verschiedene Stäbe, und losete, welchen es gelten würde; oder man schrieb auch die Nahmen auf Pfeile, welche man so dann abschoß, daß man erfuhre, welchen Weg man gehen solte. Ezech. XXI, 21.

von

von welcher Stelle verschiedene Meynungen sind: Einige sagen, der König **Nebucadnezar** hätte zwey Pfeile, auf deren einem Rabbath, und auf dem andern Jerusalem gestanden, blindlings in die Höhe geschossen, um zu erfahren, ob einer zur Lincken, gegen Rabbath, oder zur Rechten, gegen Jerusalem fallen werde, damit er seinen Marsch darnach richten könnte; davon besiehe **Luthers** Glosse. b) ROE BACCABED, der die Leber besiehet, Ezech XXI, 21 welches bey den Heyden sehr gebräuchlich war, die aus der Farbe, Platz oder Zahl des Eingeweides von dem geschlachteten Opfer-Vieh, weissagten. Und ist dieser Aberglaube von den Chaldäern auf die Lydier, und von diesen auf die Römer gebracht worden. Esa. XLVII. 12. c) Ῥαψωδομαντεία, RAPSODOMANTIA, wenn man ein Buch etwa eines Poeten ergriff, selbiges blindlings aufthat, und was denn zuerst in die Augen fiel, als eine göttliche Antwort auf seine Frage oder Begehren annahm. d) ONIROCRITICUS, ein **Traumdeuter**, der aus jeglichen Traume weissagen wolte, dergleichen Leute in Egypten und Chaldäa viel waren, 1 Mose XLI, 8. Dan. II, 2 9. Hieher gehöret auch noch e) CHIROMANTIA, das **Wahrsagen aus den Händen**, das **Spiegelsehen**, **Sieblauffen**, und andere Gattungen mehr der Wahrsagerey und Aberglaubens. Nebst dem ist auch denen Wahrsagern die Titulatur *Iidionei*, *Iiddeoni*, *Sciolus*, *ariolus*, *præscius*, ein **Zeichen-Deuter**, nach Luthers Dollmetschung beygeleget worden, so von denen Rabbinen dahin erkläret wird, daß darunter Leute verstanden würden, die da ein Bein eines gewissen Vogels, Jaduach genannt, in ihren Mund nahmen, und Rauch machten, auch sonst allerhand Tendeley trieben, bis der Wahrsager wie gantz verworren wurde, und sich das Vogel-Maul aus ihm, mit Kundmachung allerhand Dinge und Wahrsagerey hören liesse. Van **Dale** in Tract. de Divinat. Idololatr. Diss. III. c. 9. p. 611. u. f. erinnert, daß diese Iidionei insgemein bey die Wahrsager gesetzet würden, die da אוב, Obh oder Baal-Obh hiessen, ja daß man diese beyderley Nahmen verschiedentlich verwechselt fände, 3 Mos. XIX, 31. 2 Könige XXI, 6. Esa. VIII, 19. wannenhero nicht unbündig zu schliessen, daß sie einerley Wahrsager-Handthierung getrieben, und würde das Obh oder Baal-Obh. in nur angeführten Stellen Heil. Schrifft gar öffters gefunden. Weil aber Obh im Hebräischen auch einen Schlauch bedeutet, und der Bauch eines Menschen einem Schlaucke beykommt, weshalber auch mit solchen die Stelle des Hiobs C. XXXII, 19. verglichen wird, so ist man darauf gefallen, daß unter dem Worte Obh, wahrsagen, ein betrüglich Reden im Bauche zu verstehen sey, welches, bey festverschlossenen Munde gehöret werden könne, als wenn es gantz wo anders her, aus der Ferne, oder gar aus der Erde käme, welcherley Leute bey und von den Griechen ἐγγαστρίμυθοι, **Bauch-Sprecher** genennet worden sind. Knibbe schreibt von solcherley Trügerey und Wahrsagerey dieses: In Heil. Schrifft finden wir zwo beschreyte Zauberinnen, nehmlich die Hexe von Endor, und die Dienst-Magd zu Philippis in Macedonien. Die Juden hatten sie Bagnal-Oob genennet, welches so viel gesaget als Meister, oder Besitzer des Oob. Es scheinet, daß sie auch Iiddegnonim genennet worden, welches die Holländer **Teuffels-Künstler** übersetzet haben. In der Heil. Schrifft werden offt בעלאוב und ידעני zusammengefüget, dieweil es meistentheils Leute von gleicher Gattung sind. In dem neuen Testamente wird die Wahrsagerin zu Philippis beschrieben, πνεῦμα ἔχουσα πύθωνος, habenden den Geist Python. Die Griechen haben solche von Alters her εὐρυκλέας, Eurucleas, genennet, von dem **Eurucles**, den man für den ersten Erfinder dieser Kunst, oder berühmten Ausführer derselben gehalten hat; Nachgehends sind sie πύθωνες, Pythones von Python genennet worden, so ein Nahme des Apollinis gewesen, welcher für der Wahrsager ihren GOtt ist gehalten worden; Von wegen der Gattung der geübten Zauberey aber sind sie ἐγγαστρίμυθοι, **Bauch-Sprecher**, oder γερομάντεις, **Brust-Sprecher**, μάντεις, **Rasende**, genennet worden. Die Lateiner behielten auch das Griechische Wort PYTHONES und PYTHONISTÆ, sie nennten sie auch DIVINATORES, VATES, &c. Es haben diese Leute ihre Wahrsagerey auf unterschiedliche Weise geübet. Die Heil. Schrifft giebt uns an zwey Orten etwas Anweisung, wie die Weissagungen geschehen seyn möchten: Als erstlich Esa. VIII, 19. da es heisset: "Wenn sie zu euch sagen, fraget Raths „die Wahrsager und Zeichendeuter, welche „schwätzen und mummeln; so antwortet ihnen; „soll nicht ein Volck seinen GOtt rathfragen? „Oder soll man die Todten für die Lebendigen „rathfragen.„ Und C. XXIX, 4. "Und du wirst „erniedriget werden, und aus der Erden reden, „und deine Worte werden demüthig von dem „Rath hergehen; deine Stimme wird von der „Erden kommen, wie die Zauber-Stimme, und „deine Rede wird von dem Rath her wispelen.„ Aus diesen zwey Orten erhellet, daß sie offt mit sanffter Stimme ihre Antwort gegeben haben; oder daß sie, die Schatten der Todten fragende, Antwort von ihnen erhielten, oder daß sie eine Stimme dem Ansehen nach aus der Erde herfürbrachten. Die Jüdischen Rabbinen geben noch andere umständliche Beschreibung, man läsßet es aber der Wahrheit halben, sie verantworten. Diejenige, welche in der Schrifft Bagnal-Oob oder Obath genennet worden, beschreiben sie also: Was thät ein Oob? Er stunde und opfferte ein gewisses Räuchwerck, er hatte eine Myrthen-Ruthe in der Hand, und murmelte einige unbekannte Zauber-Worte; Darauf denn hielte er mit einem andern Rath, welcher mit ihm redende, auf seine Fragen aus der Erde mit sanffter Stimme antwortete, welche er aber mit seinen Ohren schwerlich hören kunte, sondern allein mit seinen Gedancken verstunde. Diesem ist gleich ein solcher, welcher einen Todten-Kopff genommen, denselben beräuchert und bezaubert, darauf er eine vorbeygehende sanffte Stimme gehöret, welche aus seiner Achsel kame und ihm antwortete. Nachgehends beschreiben sie die Wahrsager, welche in der Schrifft mit dem Nahmen Iiddegnonim genennet, und zu dem Oboth gesetzet werden; Was ist das Werck eines Iiddegnoni? der ein Bein von einem Vogel, Jadduanus genannt,

in

in seinen Mund legete, darauf Räuchwerck ansteckete, und andere Dinge mehr verrichtete, bis er ausser sich selbst dahin fiele, und Sachen redete, die sich zutragen solten. Aus den Heydnischen Geschicht-Schreibern kan man auch einige Gattungen ihres Wahrsagens erlernen: Wenn die Griechen sie nennen ἐγγαστριμύθες, Bauch-Sprecher, so kan man hieraus schliessen, daß sie eine Stimme aus ihren Bauche herkommend, haben hören lassen, welche aus dem Bauch die Antwort gegeben: Eben dahin leitet das Hebräische Wort Oob, welches in seiner ersten Bedeutung scheinet einen ledernen Sack zu heissen. Hernach ist es gebrauchet worden, die Wahrsagerey zu bedeuten, welche aus dem Bauch, als einem ausgespannten ledernen Sack, herfür gebracht worden. Sie wurden bey den Griechen auch στέρνομάντεις, Brust-Sprecher, genennet, dieweil nach der Auslegung Scapulä, der Teufel aus ihrer Brust geredet hat. Bey dieser Gattung der Wahrsager und Wahrsagerinnen aber scheinet gemein gewesen zu seyn, daß sie, als in Raserey, ausser sich selbst, schäumende, als in einer Ohnmacht die Anhauchung, der Gottheit empfingen, und die Antwort herfürbrachten; denn also wird dieses Volck beschrieben; es soll auch ihre Benennung von μάντις her hierauf sehen, welches herkommt von μαίνομαι, und gleich einem rasenden und unsinnigen Menschen wüten, heisset. Der berühmte Lateinische Poet Virgil redet von der dem Aeneas gegebenen Gottes-Sprache Æneid. L. VI. Sonst findet man auch noch in H. Schrifft andere den Wahrsagern beygelegte Nahmen, daraus ihre unterschiedene Arten zu weissagen noch deutlicher erkannt werden; als *Meonen*, PRÆSTIGIATOR, ein Gauckler, der mit seiner Behendigkeit die Augen verblendet, wie einige das Wort von עין, ein Auge herleiten. Eigentlich aber möchte es herkommen vom עונה, die Zeit, oder ענן, die Wolcke, und würde also bedeuten einen Tagwehler, Planetenleser, Sterndeuter, der auf die Wolcken, Sterne und Planeten acht giebt, daraus wahrsaget und die Nativität stellet. Solche Leute kehrten das Gesicht gegen Morgen, den Rücken gegen Abend, streckten die rechte Hand aus gegen Mittag und die Lincke gegen Mitternacht, und sagten also in solcher Stellung gutes oder böses aus den Wolcken und Gestirnen zuvor. MENACHESCH, *Augur*, der auf Vogelgeschrey oder andere ohngefehr vorkommende Zeichen acht gabe, und ein gutes oder böses Omen, und Vorbedeutung daraus nahm; welches eine alte Kunst der Chaldäer war, von denen selbige zu den Griechen und Römern gekommen, welche auf das Singen und Fliegen der Vögel so genau acht gaben, daß sie nichts anfiengen, bis sie von den Vögeln vernommen, was es für einen Ausgang gewinnen würde. Solcher Wahrsagerey war auch der König Manasse ergeben 2 Chron. XXXIII, 6. MECASCHEPH, *Magus, impostor*, ein Zauberer, oder Gaukler, der der Menschen Augen verblendet, wie die Zauberer in Egypten, Jannes und Jambres, thaten, da sie Mosi widerstanden, 2 Mose VII, 11. 2 Tim. III. 8. Ein solcher war auch Simon der Zauberer, Apostg. VIII, 9. ingleichen Elimas, Apostg. XIII, 8. CHOBHER, *Incantator*, ein Beschweret, der mit Beschwerungen umgehet, ein Teufelsbanner, der die Teufel beschweret, oder mit den Teufeln durch opffern und räuchern Gemeinschafft hatte; oder auch, der bey Beschwerung eines Thieres einige unbekannte Dinge heimlich murmelte, und dadurch einige Würckung zu thun vermeinte, welches die Pommern Böthen heissen, conf. Ps. LVIII, 6. Es. XLVII, 9. DORESCH EL-HAMMETHIM, *Necromantis & Necyomantis*, ein Todtenfrager, der da vermeinte, daß er die Seelen der Verstorbenen könnte hervor ruffen, und von ihnen zukünfftige oder verborgene Dinge vernehmen; entweder durch das Fragen der Wahrsagergeister; oder daß der Todtenfrager, mit einem gewissen Rauch beräuchert, und eine Ruthe von Myrthen in der Hand habend, bey dem Grabe eines Todten, des Nachts einige Worte gesaget, und darauf plötzlich aus der Erden eine leise Stimme, zur Antwort vernommen, oder sich vielmehr eingebildet; oder daß der Todtenfrager gantz hungrig, die Nacht über bey den Todten-Beinen und Gräbern schlief, und denn seinen Vorgeben nach, wunderbahre Dinge sahe und hörete conf. Esa. VIII. 19. XXIX, 4. Schmids Bibl. Historicus p. 833. u. ff.

Wie mancherley die Weissagungen der Heyden gewesen, und woher dieselbe genommen worden, davon handelt Cicero, in seinen Büchern de Divinatione weitläufftig, und noch weitläufftiger Caspar Peucerus in seinem grossen Werck de Divinationum generibus, und Janus Jacob Bolssardus de Divinatione & Magicis Præstigiis; kürtzlich aber Bircherod. in Exercitat. de Divinatione, welche davon nachgeschlagen werden können, siehe auch unsern Artickel: **Wahrsagungs-Kunst.**

Anjetzo wollen wir noch von den Wahrsagern der alten Deutschen etwas weniges gedencken. Es waren nehmlich dem Wahrsagen und der Erforschung zukünfftiger Dinge nicht allein die Manns- sondern auch die Weibs-Personen sehr ergeben. Ja diese hatten vor denen Männern noch ein ziemliches voraus, weil man davor hielte, es wohne denen Weibern etwas göttliches und heiliges bey, dahero sie deren Rath gar nicht verachteten, sondern ein sonderbahres Vertrauen darauf setzten. Tacitus in Germ. C. VIII. Strabo Lib. VII. Dieses grosse Ansehen u. Hochachtung, welche die Deutschen gegen die Weiber hatten, mag wohl daher entstanden seyn, weil die Weiber, wenn ihre Männer gegen ihre Feinde zu Felde lagen, oder sonst mit der Jagd beschäfftiget waren, lediglich nichts zu thun hatten, und dahero, die Zeit zu vertreiben, in denen Wäldern hin und her lieffen, Kräuter aufsuchten, und wenn die Männer verwundet nach Hause kamen, dieselbe damit heileten. Es mag noch weiter ihr zu allerhand Aberglauben und Denteley geneigtes Gemüthe eine Ursache gewesen seyn, daß, wenn sie bey dem Müßiggang, deme sie insonderheit ergeben waren, allerhand Fabeln aussonnen, und solche denen Männern erzehleten, sie sich dadurch in so grossen Credit und Ansehen mögen gesetzet haben. Die Gescheideste, und in der Kunst zu prophezeyen, oder, besser zu sagen, zu lügen,

lügen, am besten Erfahrenste, würden nicht allein als Priesterinnen, sondern so gar Göttlich verehret. Tacitus Hist. Lib. IV. c. 61. Der Kleidung nach waren sie auch von andern Weibern unterschieden. Sie giengen mit blossen Beinen und Füssen, mit aufgebundenen grauen Haaren, hatten ein weißleinen Hemde an, unten zugebunden, und um den Leib einen meßingenen Gürtel. Strabo Lib. VII, p. 203. Wenn die Deutschen zu Felde zogen, nahmen sie diese Priesterinnen mit sich, um deren Rath, bey vorfallender Noth, sich zu bedienen. Man findet zwey sonderbahre Arten, wie sie bevorstehende Dinge, und deren glück- oder unglücklichen Ausgang erforschet. Eine giebt Cäsar oder vielmehr Plutarchus in Cæsare p. 215. an die Hand. Denn als Cäsar gegen den Deutschen König Ariovistum zu Felde lage, hatte er durch geheime Kundschafft Nachricht eingehohlet, daß der Deutschen ihre Prophetinnen, die sie mit sich in das Feld genommen, aus denen Wasser-Wirbeln, Rinnen und Rauschen der Flüsse prophezeyet hätten, es sey dermahlen nicht gut, oder zum wenigsten noch nicht Zeit, mit dem Feind zu schlagen, insonderheit da der Mond noch nicht voll sey. Cäsar de B. G. Lib. I. c. 50. Clemens Alexandrinus apud Strom. lib. I. p. 350. Die andere Art der Weissagungen geschahe durch das Blut der Gefangenen. Strabo Lib. VII. p. 203. Cäsar de B. G. Lib. I. c. 50. nennet diese Priesterinnen MATRESFAMILIAS, unter welchem Nahmen sie nicht allein bey denen Deutschen, sondern auch denenjenigen Völckern verehret worden, die mit ihnen von gleicher Religion oder Aberglauben waren. Man findet hier und da verschiedene Spuren daran. Bisweilen werden sie blos und allein MATRES, auch MATRÆ genennet, z. E. Zu Lion lieset man auf einem Steine folgende Inscription:

SAPIENA
LYCHNIS.
MATRIS.
V. S. L. M.

Das ist

Sappiena Lychnis Matris Votum solvit Lubens Merito; Wo zu mercken, daß allhier Matris der Dat. Pluralis ist. Zu Vaison in Franckreich diese:

MATRIBUS
AD CULTUS
VASSEDON.
S. F. V. S. L. M.
Und noch eine allda
MATRABUS
V. S. L. M.
EVNEOS SEX.
AFRANI. L.

Manchmahl stehen sie mit dem Beyworte AUGUSTÆ, welches manche unrecht verstanden, und vor AVGUS, Auguris gelesen. Siehe Keyslerum p. 417. MAIR; wie beym Grutero p. 911. n. 1, zu sehen, allwo folgende Inscription zu lesen:

IN
HONOREM
DOMUS DIVINÆ
DIS MAIRABUS
VICANI VICI PACIS.

Ferner werden sie auch genennet MATRONÆ und zwar entweder alleine, wie beym Grutero p. XVI. n. 5. zu lesen:

MATRONIS
L. S. A.
V. S. L. M.

davon die mittelsten Buchstaben L. S. A. scheinen Lucius Statius Amandus zu heissen; Oder mit einem Bey-Wort, als Matronæ ASERICINEHÆ, wie hiervon Keyslerus Exercit. de Dea Nehalennia, §. 36. zu sehen, HAMAVEHÆ. Keysler. c. l. §. 37. VACALLINEHÆ. Ebend. §. 38. RUMÆHÆ. Ebend. §. 46. ROMANEHÆ, Ebend. §. 39. DISMAIRÆ. Ebend. §. 40. CAMPESTRES, in welchem Verstande sie Feld-Göttinnen heissen; OMNICINÆ, welches soviel als Vaticina oder Fatidica heissen soll, Matronæ AVFANÆ, davon zu Nimwegen im Jahr 1628 folgende Inscription gefunden wurde:

MATRONIS
AUFANIABUS
T. ALBINUS
IANUARIUS
E. L. M.

Weil nun Au ein Thal und schöne Gegend heist; Fana hingegen von Fan, Herr oder Gott abstammet; so kan man leicht erachten, daß Matronæ Aufanæ Feld- oder Thal-Göttinnen heissen sollen; DOMINÆ, Gruterus e Scaligeri Shedis P. XC. n. 4. führet folgende Inscription davon an:

MESTRIBUS MARUNUS
PICTOR CONSTITUIT.
PRO. SALUTE. SUA. ET
SUORUM
FANUM. DOMINAR.

Noch weiter werden sie genennet HERÆ AUSCÆ vel AUSCORUM. Spon. Miscell. Erud. Ant. Art. LXXX. p. 106. und in Aris ignotorum Deorum, Tom. VII. *Thesaur. Græviani* p. 252. davon folgende Inscription zu lesen:

FANO HER. AUSC.
ORRITSHE SACRUM.
G. Val. VALERIANUS.

Ausci sind, nach Pompon. Melä Bericht in Aquitanien. Hera heisset sonst denen Griechen auch Iuno. Hier bedeutet aber das Wort dasjenige, was Cäsar Matresfamilias nennet, welches noch andere in Aquitanien gefundene Steine bekräfftigen. Sie werden weiter genennet Matronæ GABIÆ, Stephanus Brölmann führet in seinem Tractat, welcher den Titul führet: Epideigma sive Specimen Historiæ Civitatis Ubiorum, eine Inscription an, worinnen der Matronarum Gabianarum gedacht wird. Weil aber die Application etwas schwer fället, und andere in einer Ungewißheit beruhet, so lässet man dieselbe an seinem Ort gestellet seyn. Sie heissen weiter Matres VAPTHIÆ, welche gleiche Bewandniß mit vorigen haben; Matres GALLAICÆ, Keysler p. 436. Matres GERUDATIÆ; Gerunda aber ist eine Stadt in Catalonien; DEÆ MALUISIÆ oder MALUISÆ, vorher citirter Brölmann führet davon folgende Inscription an;

IN. H. D. D.
DIABUS

MALUISIS
ET. SILVANO
AUR. VERE
CUNDUS
ORDO, BRITO.
V. S. L M.

Einige lesen in der siebenden Zeile ORDO BRITONUM; andere DOM. BRITO, oder ORiundus BRITOnibus, vel ORigine BRITO ORDinarium. Weiter nennet man sie Matres MOPATES, davon man auf einem Steine, der 1669 zu Nimwegen, an dem Ufer des Flusses ausgegraben worden folgende Inscription lieset:

MATRIBUS
MOPATIBUS
SUIS
M. LIBERIUS
VICTOR
CIVES
NERUIUS
NEG. FRU.
V. S. L. M.

Daß Liberius Victor ein Korn-Händler und Nervier, welches Volck in Gallia Belgica gewohnet, gewesen, ist an sich aus dieser Inscription klar. Wovon aber diese Matres Mopates genennet worden, und wo dieser Ort gelegen, von welchem sie den Nahmen führen, solches ist schwer ausfindig zu machen. Ferner nennet man sie RUMEHA, davon Keyslers Dissert. de Dea Nehalennia, und **Joh. Smetius** in Antiquit. Neomag. p. 91. nachzusehen Matres SUEBÆ. Man hat ein Stück an dem Rhein, wo die Ubier ehedessen gewohnet, gefunden, worauf eine verstümmelte Inscription, die **Gruterus** P. XC. n. 12. anführet, gestanden, in welcher man diese Matres Suebas lieset, so aber ohne Zweifel Suevas heissen muß. Sie heissen weiter Matres TREVIRÆ, **Keysler** führet in der Dissertation de Mulieribus Fanaticis §. 49. eine Inscription folgendes Innhalts an:

I. O. M. CONSERVATORI
TERTINIUS VITALIS. MIL.
LEG. XXX. V. V. SALIB PRÆF.
PRO SE ET SUIS. V. S. L. M.
VI. KAL. MAIAS LUPO ET
MAXIMO COS.
MATRIBUS TREVERIS
T. PATERNIUS PERPETUS
CORNICULAR. LEG. XXX.
V. V. L. M.

Daß in dieser Inscription Matres Trevirenses gesaget wird, mag deswegen seyn, weil sie in der Gegend um Trier als Feld-Göttinnen verehret worden. Matronæ VEDIANTIÆ, bey dem **Spon.** findet man in Miscell. Art. LXXV. und in Aris ignot. Deor. 2. apud Græv. T. VII. p. 251. folgende Inscription:

MATRONIS
VEDIANTIABUS
P. ENISTALIUS P. F.
CL. PATERNUS CEMENE
LENSIS.
OPTIO AD ORDINE L.
LEG. XXII.
PRIMIGENIÆ PIÆ FIDELIS
L. M.

Plinius saget, die Völcker Vediantii hätten an Provence, und gegen Morgen an die Alpen gestossen. Cimies war ehedessen eine ansehnliche Stadt, wovon heutiges Tages nichts mehr, als einige Ueberbleibsel vorhanden. Noch weiter heissen sie auch Mulieres DRUIDÆ, zu welchen zu zehlen ARETEDRUIS ANTISTITA, wovon man folgende Inscription bey dem **Grutero** findet:

SILVANO
SACR.
ET NYMPHIS. LOCI.
ARETE. DRUIS.
ANTISTITA
SOMNO. MONITA
D.

Die Redens-Arten, Somno monita, Visu monita, jussu numinis, geben ein sonderbares Amt und Verrichtung der Druiden-Weiber, ob deme zu erkennen, daß sie von denen Göttern, in zweiffelhafften Dingen, Antwort und ihren Rath erhielten. Die Alten satzten ein grosses Vertrauen auf die Träume der alten Weiber; daher auch das Sprüchwort entstanden: Anus, quæ vult, somniat. Ferner zehlet man unter die Druiden Weiber VOLÆ; Diese kamen in der Hochachtung denen Druiden-Weibern nicht bey, waren auch allein bey denen Mitternächtigen Völckern, wie **Keyler** in Disert. de Mulieribus Fatidicis, §. 54. meldet, in Ansehen, als etwa bey uns die Zigeuner, welche die Holländer Heyden nennen, gemeiniglich sind. Endlich werden sie auch SENÆ genennet. Sena aber war, wie **Strabo** Geograph. Lib. IV. meldet, eine Insel im Oceano, objecta ostio Ligaris. Auf dieser wohneten Weiber, die **Strabo** Mulieres Samniticas nennet, Bachico instinctu correptas, quæ Bachum ceremoniis & sacrificiis demerentur. **Pomponius Mela** schreibet Lib. III, c. 6. von ihnen: Sena in Britannico mari Osismicis adversa littoribus, Gallici numinis Oraculo insignis est. Cujus antistites perpetua virginitate sanctæ numero novem esse traduntur, BARRIGENAS vocant, putantque in geniis singularibus præditas maria ac ventos concitare carminibus, seque alios insanabilia sunt, scire ventura & prædicere, sed non nisi deditas navigantibus & in id tantum. ut consulerent profectis. Es waren nehmlich Wind- und Wetter-Macherinnen, welche den Wind, wie die Lappländer, um das Geld verkauffte. Diese Insul wird heutiges Tages l'Isle des Saints, nicht a Sanctis, sondern von dem alten Wort Sena genennet. Unter allen hier angeführten Nahmen aber, ist der gemeineste, daß sie ALRUNÆ heissen: **Aventinus** nennet sie **Alirunen**, wenn er Lib. I. Annal. cap. 7. §. 5. sie nach ihrer Kleidung und Verrichtung also beschreibet: Erant inter illos (Cimbros) Sacerdotes divinationis peritæ quas patrio sermone ALIRUNAS nuncupant. Hæ incinctæ Zonis, nudæ pedibus, canis capillis linteaque tunica, & alba veste, qvæ subtus fibulis annexa erat, amictæ: Captivis per Castra strictis occurrebant ensibus, quos ad humum sternentes, ad æreum pertrahebant craterem, deinde eos in sublime tollendo jugulum ferro aperiebant & profluente tam sanguine in Craterem, eventum belli vaticinabantur. Aliæ dissecto ventre ex intestinis victoriam interpretabantur. Inter præliandum vero pelles ad Carrucarum velamina extensas crebris pulsantibus ictibus, ingens strepitus cum horrore edebatur. Mazonas nos, id est viragines: Græci Amazonas vocant. Sie werden auch **Halirunen** von einigen genennet, und **Jornandes** heisset sie **Aliorumner**, welches aber durch die Abschreiber also mag verstümmelt worden seyn. Seine Worte sind hiervon c. 24. folgende: Filimer, Rex Gothorum & Ganthorici M. filius post egressum Scanziæ Insulæ jam quinto loco tenens principatum Getarum, qui & terras Scythicas cum sua gente introisset, sicut a nobis dictum est, reperit in populo suo quasdam magas mulieres, quas patrio sermone Aliorumnas is ipse, cognominat, easque habens suspectas de medio sui perturbat longeque ab exercitu suo fugatas in solitudinem coëgit terræ. Quas Spiritus immundi per eremum vagantes cum vidissent & earum se complexibus in coitu miscuissent, genus hoc ferocissimum, (Hunnos scilicet) edidere. Man findet auch, daß ihnen die Nahmen Alrunen, Halrunen, und Halirunen gegeben werden. Es soll sonst dieses Wort eine heilige Priesterin oder weise Frau bedeuten; Denn **Hali** bedeutet heilig, und **Runa** heist ein Geistlicher, Wahrsager, wie auch Mysterium, ein Geheimniß. Man pflegt an manchen Orten in Deutschland noch heutiges Tages zu sagen: einem etwas in das Ohr runnen oder raunen, welches soviel, als einem etwas in das Ohr murmeln oder sagen, heissen soll. Dahero saget man noch heutiges Tages von denen Hexen, daß, wenn sie ihre Beschwörungen und anderes Teuffelisches Wesen treiben, sie darzu zu murmeln pflegen. **Clemens Alexandrinus** nennet sie Strom. L I. p. 305. Ἱερὰς γυναῖκας, sacras mulieres, heilige Weiber, nehmlich nach der Meynung, wie sie die Deutsche hielten. Sunt autem etiam, wie er schreibet, apud Germanos sacræ, quæ vocantur mulieres. Daß auch in dem Landes Revier im Nordgau und nächst daran, sich dergleichen **Alrunen** befunden, ist aus einer bey dem **Aventino** befindlich- und nächstfolgenden Inscription zu ersehen, und lautet also:

BEDAGO AUG.
ET ALOUNIS
SACR.
C. CATTIVS
SECUNDIA
NUS II. VIR
IMP. ANTONIN.
II. ET SACERDOTE. COS.

Da denn verschiedene mit ihrer Meynung und Auslegung dahin gehen, daß vor Alounis, Alorunis oder Alrunis zu lesen. Siehe die neue Edition **Aventini** in margine, und **Keyslern** in Diss. de Mulieribus Fatidicis, p. 472. welcher §. 58. **Wigul. Hund.** Tom. III. Metropol. Salisburg. p. 342. citiret, wo vor Alounis, Aluonis stehet, und darzu setzet: Et deleta inferiore saltem parte literæ R. in Alrunis, superior restans non potuit literæ O speciem legentium oculis offerre. Dieser Stein ist zu Junichen, das vor diesem Aguntium hieß, gefunden, und in das Kloster Seum oder Seja gebracht worden. Ob nun schon der Druiden Ansehen bey denen Heydnischen Deutschen sehr groß gewesen, so scheinet doch, daß diese **Alrunen** in einer noch weit grössern Autorität müssen gestanden seyn, weil die Geschicht-Schreiber einiger mit Nahmen gedencken, welches man von keiner Manns-Person findet, ja ihr Nahme noch heutiges Tages, bey boshafftigen Leuten, in beständigem Ansehen und Veneration stehet. Es sind dieselben z. E. **Velleda**, eine dergleichen Alrune oder Druiden-Weib, lebte zu Zeiten des Kaysers Vespasiani. Sie hatte ihren eigentlichen Aufenthalt bey denen Bruckterern, wurde aber weit und breit herum um Rath gefraget; Besiehe ihren Artickel im XLVI Bande, p. 1044. u. f. **Aurinia** stand, nach **Taciti** Bericht, in Germ. C. VIII. in gleichem Ansehen und Hochachtung wegen ihres Wahrsagens bey denen Deutschen. Wiewohl andere davor halten, daß es vielmehr Alrina oder Alruna heissen soll, wie es denn mehr vor ein Nomen appellativum als proprium zu halten. **Dithmar** in Comment. über Taciti German. ad hunc locum. **Ganna** war ebenfalls eine berühmte Wahrsagerin und Alrune bey denen Deutschen. Man kan es unter andern daraus schliessen, weil Masyus, König der Semnonen, sie mit sich nach Rom zu dem Kayser Domitiano genommen, von welchem sie herrlich beschencket worden. **Suidas** Tom. I. **Dio Cassius** Lib. LXVII. Wiewohl **Keyslerus** l. c. den Nahmen Ganna vor kein Nomen proprium sondern appellativum, und zwar dessentwegen halten will, weil es von dem Griechischen Wort γυνὴ, ein Weib, abstamme. **Jetha** war eine gleichmäßige Alrune oder Wahrsagerin, die an dem Neckar wohnete, und zwar an dem Orte, wo nachgehends das Schloß zu Heydelberg auferbauet, der Berg aber der Jetten-Berg auch nach der Zeit der Geiß-Berg genennet worden. **Hubertus Thom. Leodius** in Antiqv. Heidelberg. p. 296. **Melissantes** Tractat von Berg-Schlössern p. 556. Weiter war, wegen ihres Weissagens und Prophezeyung, insonderheit bey denen Nordischen Völckern berühmt, eine Alrune, die **Sifa** hieß, deren **Saxo** Lib. VII. p. 121. gedencket. Sie hatte den Ruhm vor sich, daß ihr zugetrauet wurde, sie könne die allerverwickelste Sachen aus einander setzen, die Dunckele in das Klare bringen, und die Zukünfftige vorher sagen. **Thrudur** war eine gleiche Alrune, und der Nahme selbst zeiget an, daß sie ein dergleichen Druiden-Weib gewesen. Auch haben sich auch auf dem Nordgau gleichfalls dergleichen Alrunen befunden, und ihre Wohnungen allda gehabt. Ohnweit Sultzbach, in der Obern-Pfaltz, findet man noch eine sehr finstere Höle, in welcher eine solche Alrune soll gewohnet, und denen dasigen Heydnischen Landes-Einwohnern seltsame Weissagungen ertheilet haben. **Ertel** im zweyten Theil des Bayerischen Atlantis. Ob man nun zwar vermeinen solte, daß bey dem in gantz Deutschland nunmehro, durch GOttes Gnade, ausgerotteten Heydenthume, und dagegen überall eingeführten Christenthum, dergleichen Aberglauben sich nirgendswo mehr finden solte, so trifft man doch hier und da, absonderlich unter dem gemeinen Manne, nicht wenige Spuren davon an. Denn wer weiß nicht, was noch bis diese Zeit mit denen sogenannten Alrunen oder Alruncken vor eine Gauckeley und Aberglauben getrieben wird? Dieses alles kommt noch aus dem Heydenthum her. Denn gleichwie ehemahls das Heydnische

nische blinde Volck aus einem sonderbahren auf die Alrunen gesetzten Vertrauen, bey ihnen zukünfftige Dinge, sonderlich aber ihres Glücks halber, sich zu erkundigen pflegten; Also haben sich, nach ausgerotteten Heydenthum Betrüger gefunden, welche, vermittelst der Wurtzel Mandragorä, Alrunen-Bildnisse nachgemachet, und in Form eines menschlichen Cörpers zubereitet. Dieses thun sie auf folgende Weise: Sie nehmen gedachte Mandragorä-Wurtzel, und wissen selbige durch Kunst, da sie zuvor Gerst- oder Hirschen-Körner an dem Ort, wo sie Haare haben wollen, einflechten, und solche auskäumen lassen, als zuzubereiten, daß sie die Form und Aehnlichkeit eines menschlichen Cörpers überkommet; darauf ziehen sie diesem formirten Bildlein ein weiß Hemdlein an, legen es sauber in ein Schächtelgen, und verkauffen es offtmahls um viel Geld leichtgläubigen Leuten. Diese Betrüger geben vor, es müsse diese Wurtzel mit Leib- und Lebens-Gefahr unter dem Galgen, woselbst sie von der Gehängten ihren herab gefallenen Harn wachse, gegraben, durch einen Hund aber, den sie mit dem Schwantz daran binden, herausgezogen werden. Derjenige aber, der den Hund anbinde, verstopffe die Ohren fest mit Wachse, und lauffe darnach, wenn der Hund angebunden, was er lauffen kan, und sofern er den Hund schreyen höre, sey es um ihn gethan; höre er aber kein Schreyen, so sey es ihme gelungen und der Hund bringe ihm nachgehends die am Schwantz gebundene Wurtzel mit sich. Inzwischen soll ein solches Alrunicken nachgehends die Krafft haben, Streit und Uneinigkeit zu heben, des Richters Gunst zu erwerben, und Glück in dasjenige Hauß bringen, wo es verwahrlich aufbehalten wird. Einige wollen, als **Hieronymus Bock** in seinem Kräuter-Buch, p. 292. daß dieser Betrug nicht durch der Mandragorä- sondern Bryonia oder Schmer-Wurtzel gespielet werde. Das gemeine Volck in Holland nennet diese Bildlein Pisdisse. Einige Rabbinen halten davor, Labans Hauß-Götzen wären dergleichen aus der Mandragorä-Wurtzel formirte Bildnisse gewesen. Andere geben vor, die beruffene Pucelle d' Orleans oder Mägdlein von Orleans habe, vermittelst dieser abergläubischen Sachen so wunderssame Dinge gewürcket, allein alles dieses ist nur ein lediges Vorgeben. Von denen obgemeldeten Matribus oder Mairs soll der alten Weiber Fabel von der Nachtmahr oder Nachtmair herkommen und entstanden seyn, welches man vor ein Gespenst, weiblichen Geschlechts, halten will, so nächtlicher Zeit die Leute in dem Schlaffe drucken soll, daß sie kaum Athem schöpffen können. Die Bauers-Leute nennen es die **Trempe**, von dem Worte treten oder zittern; In Thüringen und Sachsen das Alp-Drucken; in Francken aber die Drud, oder das Drud-Drucken. Was solches eigentlich sey, siehe unter den Artickel: Alp, im I Bande, p. 1327. u. f. **Keysler** cit. loc. p 502. u. ff. Wenn an einem Ort diese Heydnische Götzen-Pfaffen ihren Betrug und Argliſt gespielet, so ist solches in den Nordgauischen Landen und an der Altmühl geschehen, wovon die **Heydenheimische Kloster Frau**, deren schon gedacht worden, mit mehrern Meldung thut, und sagt, wie dieses Volck annoch in dem VIII Jahrhundert dem Aberglauben ungemein ergeben, und diesem Teuffelischen Unwesen, da doch schon viele zu dem Christlichen Glauben bekehret gewesen, hartnäckig angehangen. Von allen diesem hier angeführten, siehe **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer, I Theil, p. 114. u. ff. **Arnckiels** Mitternächtische Völcker, I Th. p. 224. u. ff II Th. p. 101. u. ff. **Schneiders** Biblisch. Lex. III Theil. **Schmids** Biblischer Historicus, p. 833. u. ff. **Keysler** Diss de mulieribus fatidicis, veterum Celtarum gentiumque Septentrionalium &c **Haymanns** Vornehmste Gesellschafften der Gelehrten, p. 176. u. ff. Von denen Wahrsagern aus Beschauung derer Opffer, siehe den Artickel: *Aruspices*, im II Bande, p. 1766. u. ff. und überhaupt den Artickel: **Wahrsagungs-Kunst**.

Aus denen Rechten mercken wir noch dieses: Die aus des Teuffels Kunst wahrzusagen sich unterstehen, sollen besonders nach den Chur Sächsischen Rechten mit dem Schwerdte, C. 2. p. 4 **Policey-Ordn.** 1661. t. 3. §. 7. die es aber ausser Gesprächen mit dem Teuffel thun, mit Gefängniß, Landes-Verweisung, Staupenschlag, **Policey-Ordn.** 1661. t. 3. § 8. Und die sich bey den Wahrsagern Raths erholen, mit Geld-Busse, und nach Gelegenheit Landes-Verweisung bestrafft werden *Ibid.* §. 9. Ein mehrers hiervon siehe in dem Artickel: Zauberey, und *Sortilegium*, im XXXVIII Bande, p. 962.

Wahrsage-Rechenkunst, siehe *Arithmetica divinatoria*, im II Bande, p. 1494. u f.

Wahrsagerey, siehe **Wahrsagungs-Kunst**.

Wahrsagerey, (Sieb-) siehe **Sieblauffen**, im XXXVII Bande, p. 1039 u ff.

Wahrsagerey, (Spiegel-) siehe **Spiegelsehen**, im XXXVIII Bande, p. 1619; ingleichen **Wahrsagungs-Kunst**, im Abschnitte von den Arten der Wahrsagerey.

Wahrsager-Geist, so Apostel-Geschicht am XVI, 16. vorkommt. Wie sehr die Heyden allerhand Teuffels-Künste und fürnehmlich das Wahrsagen geliebet, ist unter dem Artickel: **Wahrsagungs-Kunst**, und **Wahrsager** bereits weitläufftig gezeiget worden; dahero wir uns allhier nun an das sonderliche Exempel an dieser Magd zu halten haben. Das Grund-Wort ist von grossem Nachdruck und zeiget 1) den Ursprung dieses Wahrsagens; nehmlich nach dem Griechischen heisset es eigentlich den Geist eines GOttes Pythonis. Woher dieser GOtt also genennet worden, ist viel Nachfragens, wie der gelehrte **Allatius** in Syntagm. de Engastrimytho, c. 3. Tom. VI. Crit. Anglor. p. 336. alles sehr kurtz fasset, wenn er spricht: Dicti sunt Pythomantes, ut nonnullis placet a πυνθάνομαι, a scisciscitando, quasi sit πυθομάντις τοῖς πυνθανομένοις μαντενομένη, sciscitantibus divinans, (**Macrob.** Saturn. I. 17.) Alii a Pythone Dracone, quem jaculis suis dicitur confeciſſe Apollo: Unde & ipse postea Pythius dictus est. (ut HEINSIUS in Aristarch. p. 708. putat.) Erit ergo Pythomantis, quæ cum in se habeat Apollinem vaticinandi parentem aliis futura prædicit. Alii ab urbe Pythone, quæ & Delphus, in ea Apollinem cum Dracone, oraculi custode, decertasse produnt. Alii a putredine dictum; nam πύθειν est putrefacere; non a πεύθομαι ex quo ἐμυθέμην, quod Pythius ille maxime interrogaretur ab iis, qui scisciatum oracula

cula mittebantur, cum repugnet huic notationi quantitas & ipsa ratio. Am wahrscheinlichsten ist, daß man behaupte, es würde deswegen der GOtt des Wahrsagens Pytho genennet, weil der Nahme eine Schlange bedeutet. Denn der Teuffel hat unter keiner äusserlichen Gestalt göttlich lieber verehret seyn wollen, als unter der Gestalt der Schlangen, in welcher er auch unsere ersten Eltern verführet. Ebræis, spricht **Heinsius**, Pethen species serpentis, a quo Pytho quod serpentis genus: atque ab eo locus Pytho. Porro notum est; Ebræos ex serpentibus, vaferrimo in terris animali, divinationes olim plures & auguria instituisse. Vnde Niches sive Nachas: quod, quemadmodum serpentem, ita divinare at augurari denotat in sacris. Quod nec male Græci ὀιωνίζεσθαι verterunt: qui serpentes ipsos ὀιωνὸς dixerunt. Primus, qui hanc vocem apud antiquissimum scriptorem Mosen usurpavit Laban Syrus antiquissimus idololatra fuit; quod vel ex idolis ejus, sive therapeim, apparet. Primus, qui ex oriente, ut cætera hoc transtulit, Homerus est, apud quem hoc divinandi genere Iliados β. usus augur antiquissimus, de summa rei, sive Ilii excidio, Græcorum principem confirmat. Draco enim ἐπὶ νῶτα δράφοντος, quæ est vera circumscriptio τῆς Nachas adhibetur, quem a notis, quæ in tergo sunt serpentium, e quibus inter cætera illius animalis divinationes & auguria captabant, ita dictum voluere. Ut non dubitandum sit, quin Pythius Apollo, hoc est, spurius ille spiritus, quem Ob & Abaddon Ebræi Απολλυώνα ad verbum Hellenistæ, cæteri Απόλλωνα dixerunt, sub hac forma, qua miseriam humano olim generi invexit, primo cultus sit in Græcia. Quemadmodum & Pherecydes Syrus principem malorum Dæmonum, Ophioneum dixit, qui de hac theologia librum, teste Eusebio, conscripserat. Unde & Apolloni, Minervæ, Ausculapio ac aliis serpentes consecrarunt, ac Apollini in hoc imprimis templo, in quo oraculis credulitati hominum illusit: quasi ab hoc veteris serpentis hospite ac fraudis instrumento boni pariter ac mali, quod persuasum fuit primis nostri generis parentibus, scientia petenda esset. Der Ursprung des Wahrsagens wird noch ferner erläutert werden, wenn man 2) die Art und Weise dieses Wahrsagens betrachtet, welches alles wiederum in dem Grund-Worte entdecket wird. Solche Weiber, die sich aufs Wahrsagen legten, empfiengen aus einer unterirrdischen Höle in ihren schamhafften Theilen eine gewisse Lufft von dem Teuffel, durch desselben Krafft sie die Geheimnisse der Götter entdeckten. Phœnicia lingua quemadmodum Ebraica photh, aut forte phython dicebatur pudendum muliebre, vide Jes III. 17. hinc Vates, ex cujus pudendis emittebatur vox, aut videbatur emitti, poterat dici eadem lingua Vates Phython, hoc est, quæ pudendis vaticinabatur, qualis videtur fuisse, quæ prima omnium Delphos insederat, & quæ occisa ab Apolline originem dedit fabulæ de occiso serpente Pythone, quia vox Phœnicia. nohhasch & serpentem & vatem significat, & phython quasi nomen proprium habitum est. Quantum augurari conjectura possumus, (ita judicat BASNAGIUS T. I. Annal. p. 627.) homo crudelis, cui Draconis cognomen sevitiæ causa fuit additum, ab Apolline morti missus est. Quod & apud Strabonem indicatur, hæc ex Ephoro tradentem. Postea conjunctos Apollini Parnasios nunciasse, alium esse hominem nomine Pythonem, ac cognomine Draconem. Peccatum tamen in eo est, tam ab Ephoro, quam a Strabone, quia Python & Draco idem sonant. Quippe Ebræum נחש unde Python, & serpentem & aspidem, & draconem significat. Hominem porro, quem Apollo interfecerat, Draconis serpentisve ornatum titulo fuisse, testis quoque Plutarchus de septerio, solennitate, quæ celebrabatur. (vid. ejus quæst. Gr. p. 293.) Ob Spiritus erat, seu Dæmon, (vid. SELDEN. Synt. I. c. 2. p. 120.) qui ab immundis, & quæ honeste non possunt nominari partibus, nonnunquam a capite, seu ex illis sive harioli, sive mortui, summissima voce, & quæ ex telluris cavitatibus videretur egredi, nec audiri; sed a consulente duntaxat mente concipi posset, responsa dabat. Ita MOSES MIKOTZI in Præcep. Negat. XXXVIII. *Rambam.* in Jad. Chazeka Part. עבום cap. 6. PAULUS RICCIUS ad mandat: Negat. XXXVI. ex Libro Sanhedrin, qui est quartus quarti ordinis Operis Talmudici; Solche Weiber wurden Pithiæ, Pythones, als von dem Python angeblasen, genennet. vid. **Brodæum** Miscell. IX. 19. **Anton. Nebrissensis** in quinquag. c. 31. **Drusium** ad Difficil. loca Deutenorum c. 78. **Allatium** c. 2. **Dilherrum** Tom. I. Diss. p. 222. **Ursinum Voetium** T. I. Diss. Select. p. 1037. **Beyerum** in Additam. ad. Selden. p. 215. Man nennete sie auch wohl Phœbades, und Euriclees, nach dem Athenienser Euricles, welcher dieses erst soll erfunden haben. Wie auch Engastrimythes, von der Art der Antwort, welche aus einem Murren in dem Bauche entstanden, welches der unreine Geist, oder Apollo, wie sie sagten, hierinnen erweckte. Denn daß hierbey ein mehreres, als die Weiber thun können, vorgefallen, ist aus der **Magd**, welche hier dem Paulo vorkommt, und in welcher er den Geist, der über ihn gekommen, wahrgesaget. Die Macht des Satans war damahls wunderbar über die Kinder des Unglaubens, er herrschte über sie nach seinem Willen, er verführete sie stets, so viel er konnte, und suchte alles, was der wahrhafftige Gott, dem es alleine zukommt, Geheimnisse zu entdecken, unter seinem Israel zu Jerusalem that, zu schanden zu machen. Nachdem nun dieses so gemein worden, hat man durch die Pythonisten alle Art der Weisen verstanden, welche sich für Wahrsager ausgaben. 3) Bey solcher genauen Betrachtung der Grund-Sprachen, ist dieses der Verstand der Worte: Der Teuffel hat nicht allein die blinden Heyden durch das Wahrsagen durch Schlangen, und durch den Göttlichen Dienst, welcher demselben erwiesen wurde, bethöret und verleitet, (vid. **Witsium** in Melet. Leidens. p. 72.) sondern auch dieselbe in Irrthümern bekräfftiget und befestiget, durch Wahrsagen aus den schändlichen Gliedmassen eines besessenen Weibes. Es ist gewiß, daß der Unglaube sich eifrig hierwider auflehnet, und alle Ausflüchte und Einwendungen suchet, um zu widersprechen, daß kein Geist auf einen Leib würcke, oder daß ein solcher keine Würckung durch eine andere Zunge könne hervorbringen. Aber wie denn? Ist dieses alles für sich unmöglich; wie hat der Wille Gottes dieses gantze All erschaffen, oder woher entstehen durch unsere Gedancken und Willen solche

Bewegungen in unsern Leibern und Gliedern, als wir jetzo gewahr werden. Will man auch die Geschichte beym Mose, im 1. Buch Cap. XIII. 1-6. von der Verführung der ersten Menschen, durch den Geist, der sein Fürstenthum nicht bewahret hat, und so deutlich, daß ein jeglicher auch verstehen kan, beschrieben, und sonst 2. Cor. XI, 3. Offenb. XII, 9. diesem zugeeignet wird, widersprechen? Man ist wenigstens hier nicht so vermessen, und meynet, daß es einem Christen nicht anstehe, das, was der heilige Geist sagt, zu bestreiten, ob man es schon nicht begreiffen kan. Wer verstehet unter uns die Welt der Engel oder Geister, die ohne uns sind hervorgebracht? Wer weiß, wie Gott dieselben regieret? Was sein Wille sey, und wie sie ihm in seinem Reiche dienen? Dannenhero wäre es besser, hierinnen bescheidener zu verfahren, und nichts so leichtfertig in solchen Dingen, die wir nicht allein nicht gesehen haben, sondern uns auch gantz verborgen sind, zu bestimmen. Woher wuste aber dieses Weib, daß die Apostel Knechte des Höchsten waren? Ists etwan aus einem Gerüchte seit der Zeit, da sie in der Synagoge geprediget hatten, und bey der Lydia eingekehret waren, entstanden, oder muß man dessen eine andere Ursache suchen? Gewiß ja, denn wer machte sich mit dieser Magd so gemein, um ihr hiervon Nachricht zu geben, daraus sie solches gelernet, und ihnen so eifrig und unabläßlich auf der Gasse nachrief? Dieses Weib sprach und rief die Worte aus durch einen unreinen Geist, oder das Pytho, als die hierzu bewogen und angetrieben worden; denn demselben, wie aus der Bestraffung Pauli, worauf er gewichen, abzunehmen, wirds zugeschrieben. Was aber hier bey einigen so seltsam vorkömmt, ist dieses, woher selbiger es gewust, daß sie Knechte des allerhöchsten Gottes wären? Man erwäge aber nur dieses, daß dieser Geist hier zu Philippi, wie in so vielen andern Gegenden, so kräftig in den Kindern des Unglaubens gewürcket, Eph. II, 2. und daß er aus ihren Predigten und Wercken abgenommen, daß dieses alles zur Zerstöhrung seiner Macht gerichtet wäre. Und weil ihm dieses Wort nicht unbekannt war, und was es allenthalben in der Welt gewürcket, konnte er wohl gedrungen werden, so zu sprechen. Amel. N. T. P. I. p. 1069. u. f. Schmids Biblisch. Histor. p. 835.

Wahrsager-Höle Weil unter dem Artickel: **Wahrsager** gedacht worden, daß sich dieselben in Hölen bisweilen auch aufhalten; so will man allhier aus des alten **Maximus Tyrius** Dissert. 26. nachfolgende Beschreibung von einer solchen Höle mittheilen. Er berichtet nehmlich; daß nicht weit von der Avernischen See, eine Wahrsager-Höle gewesen, welche ihre gewisse Vorgesetzte gehabt, welche von Heraus Ruffung der verstorbenen Seelen, die allda geschehen muste, den Nahmen führte. Wenn sich nun daselbst einige Menschen eingefunden, wären ihnen, nach abgestatteten Opffer, auf Verlangen die Seelen ihrer Eltern, Brüder, Schwestern oder anderer Verwandten herfürgebracht worden. Nachdem nun die gehörigen Ceremonien geschehen, und gewisse Worte hergemurmelt worden, sey das subtile Wesen der Seele zum Vorschein kommen, wiewohl man ihre Gestalt mit dem Gesichte nicht wohl erkennen, sondern nur eine leise Stimme hören können, welche auf die gethane Fragen Antwort gegeben, und wenn solches geschehen, wiederum, wie ein Schatten verschwunden. So weit Tyrius. Diese wahrsagerische Leute nun, als Bewohner solcher unterirrdischen Hölen werden von **Strabone Cimmerii** genennet, welche durch unterirrdische Gänge ihre Zusammenkünffte hatten, und die zu ihnen hineinkommende ebenfalls durch diese dunckele Wege bis zu dem tief unter der Erden liegenden Wahrsager-Platz haben führen müssen. Diese Leute kamen niemahls an die Sonne, und suchten ihre Nahrung, theils durch Ausgrabung der Metalle, theils aus dem Allmosen derer Fremden, welche sich zu ihnen hinein verfügten. Daher ist es denn gekommen, daß sie nur dann und wann, bey stockfinsterer Nacht aus ihren Hölen herfür gekrochen sind. Nachdem sie aber viele Jahre diese Lebens-Art geführet, und die unterirrdischen Hölen bewohnet hatten, wurden sie alle, durch einen von **Strabone** nicht benannten König, weil die von ihnen erhaltene Oracula nicht eingetroffen, vermittelst hineingeschickter Soldaten, ermordet, und was sich von ihnen noch in die Schlupfwinckel verkrochen hatte, hat gleichfalls, weil ihnen die Pässe abgeschnitten, und die Gänge verderbt waren, durch Hunger oder Zerquetschung ums Leben kommen müssen. Und hiermit ist diese Cimmerische Wahrsager-Familie auf einmahl untergegangen, daß man auch nach der Zeit gar keine Nachricht mehr von ihnen findet. **Unterredungen von dem Reiche der Geister,** XI Unterred. p. 477. u. f.

Wahrsagerinnen, sind zauberische und ruchlose Weiber, so die Rathfragenden durch allerhand Teuffelskünste zu verblenden pflegen. Dergleichen gottlose Weiber waren schon im Alten Testamente, als das Wahrsager-Weib zu Endor, welches der König Saul aufsuchen ließ, 1. Buch Samuelis, XXVIII, 7. Im Neuen Testamente die Magd, so einen Wahrsager-Geist hatte, Apostelgeschicht, XVI, 16. Siehe die Artickel: **Wahrsager,** und **Wahrsager-Geist.**

Wahrsager-Künste, siehe **Wahrsagungs-Kunst.**

Wahrsager-Kunst s. **Wahrsagungs-Kunst.**

Wahrsager-Trommel, (Lappländische) siehe **Lappländische Wahrsager-Trommel,** im XVI Bande, p. 758.

Wahrsager-Vogel, ist eine Art Vögel, so im Königreich Quoja in Africa sich aufhalten, und eigentlich Fonton genennet wird, von welchem man vorgiebt, daß, wenn er im Busche etwas vernimmt, als, einen Tieger, Elephanten, Schlange, oder sonst was Gutes oder Böses, er von Stund an nach dem Menschen, wo er ihn finden kan, fliege, und um ihn herum schreye, bis er ihm folge, da er denn immer voran fliege, bis dahin, allwo er sich auf einen Baum setze, und singe. **Männlings** Dapperus Exoticus in der Beschreib. von Africa, I. Th. p. 308.

Wahrsager aus dem Urine, siehe *Uromantes,* im LI Bande, p. 384.

Wahrsager-Weib, siehe **Wahrsagerinnen.**

Wahrsagung, siehe **Wahrsagungs-Kunst.**

Wahrsagung aus den Händen, siehe **Chiromantie,** im V Bande, p. 2151.

Wahrsagungs-Krafft, siehe **Wahrsagungs-Kunst.**

Wahr-

Wahrsagungs-Kunst, Wahrsager-Kunst, Wahrsagerey, *Vaticinandi Ars,* es ist dieses ein zweydeutiges Wort, was so wohl die Sachen, die man weissaget und vorher verkündiget, als auch den Grund, darauf diese Fähigkeit beruhet, anlangt.

Insgemein nimmt man das **Wahrsagen** von künfftigen Dingen, da denn wieder in Ansehung des Grundes, darauf solches ankommt, unterschiedene Arten davon können gemacht werden. Denn nimmt man dasselbe in weiterm Verstande, so kan man darunter eine jede Erkänntniß der künftigen Dinge verstehen, die nicht von einerley Gattung sind. Einige sind nothwendig, welche gewisse Ursachen voraussetzen, daraus nothwendig diese, oder jene Würckungen folgen müssen, als wenn die Astronomi vorher sagen, wenn eine Sonn- oder Mond-Finsterniß kommen werde. Andere künfftige Dinge sind nur wahrscheinlich, die man aus der Uebereinstimmung gewisser Umstände, die sich als Ursachen gegen Würckungen verhalten, vermuthet, welches eine Art der Wahrscheinlichkeit ist, die man bisweilen im Lateinischen divinationem genennet, als wenn **Cornelius Nepos** in vita Attici c. 25. §. 4. saget: Prudentiam quodammodo esse divinationem, auf welche Weise auch die Worte, so gleich darauf folgen, zu verstehen: Non enim Cicero an solum, quæ vivo se acciderunt, futura prædixit, sed etiam, quæ nunc usu veniunt, cecinit ut vates. Endlich giebt es auch gantz verborgene und geheime künfftige Dinge, davon sich vorher keine Umstände ereignen, welche eigentlich zu der Wahrsagungs-Kunst gehören. Das Vermögen, solche künfftige Dinge vorher zu sehen, könnte bey den Menschen auf zweyerley Art seyn: entweder, daß die menschliche Seele eine natürliche Krafft habe, dergleichen Dinge vorher zu sehen; oder daß in ihr wenigstens eine natürliche Geschicklichkeit, Weissagungen anzunehmen, läge. Beydes ist von verschiedenen behauptet worden.

Historie dieser Materie.

Was die Meynungen der alten Philosophen von der Wahrsagung betrifft, so waren selbige gar unterschieden, welches **Cicero** L. I. de divinatione, p. 1204. bemercket, wenn er schreibt: „Es sind „etliche auserlesene Gründe der Philosophen, von „der Wahrheit der Weissagung zusammen gelesen, unter welchen, damit ich nur von den Aeltesten rede, der **Xenophanes Colophonius**, einer „von denen, die doch Götter statuirten, dieselbe „von Grund aus aufgehoben. Die übrigen aber „alle, ausser dem **Epicurus**, die doch von der „Natur der Götter nur was herlalten, haben sie „alle bewiesen, aber nicht auf einerley Art. Denn „da **Socrates** und alle seine Nachfolger, der „Zeno, und die von ihm abstammeten, bey der „Meynung der alten Weisen blieben, die alte „Academie und die Peripatetici damit übereinstimmten; und **Pythagoras** auch vorher dieser Meynung mit seiner Autorität ein grosses „Gewicht gegeben hatte, welcher selbst ein Wahrsager seyn wolte, auch der ansehnliche Philosophe der **Democritus** an sehr vielen Orten das „Zuvorwissen künftiger Dinge gebilliget hatte, „so hat der **Dicaarchus**, ein Peripatetischer „Philosophe, die übrigen Arten der Wahrsage„rey aufgehoben, und nur diejenigen beybehalten, welche aus dem Schlafe und Entzückung „ihren Ursprung nahmen; auch **Cratippus** unser guter Freund, welchen ich denen grösten Peripateticis gleich schätze; hat eben diesen Dingen Glauben zugestellet, und die übrigen Arten „der Weissagen verworffen." Aus diesen Worten des **Cicero** sehen wir, daß alle Philosophen ausser dem **Xenophanes** und dem **Epicurus** Wahrsagungen von künftigen Dingen zugelassen haben. Was er von dem **Epicurus** gedencket, bekräfftiget er auch an andern Orten, wenn er L. II. de Natura Deorum p. 1192. schreibet: „Ueber „nichts mogirt sich **Epicurus** mehr, als über „die Verkündigung künftiger Dinge; und L. II. de divinatione p. 1230. „Es schmertzet mich, daß „unsere Stoici denen Epicuräis Anlaß gegeben, „ihrer zu spotten; denn es kan dir nicht unbekannt seyn, wie höhnisch sie die Wahrsagungen „durchziehen." Wenn er aber meldet, daß die andern Philosophen die Prophezeyungen von künftigen Dingen zugelassen, so, daß einige alle Arten derselben; andere nur gewisse Gattungen gebilliget, so ist dabey noch zu mercken, daß etliche unter denjenigen, die von den Vorher-Verkündigungen künfftiger Begebenheiten was gehalten, die Ursach derselben GOtt, oder den Geistern und Engeln zugeschrieben haben, wie die Pythagoräer und Platonici. Andere hielten davor, es habe der Mensch von Natur eine Krafft künftige Dinge vorherzusehen, die sich aber nicht allezeit äussere, und durch gewiss Ursachen erwecket und in eine Bewegung gebracht werden müsse, wie die Stoici, dahin auch fast die Meynung der Peripatetiker gieng, die sich wenigstens einbildeten, daß das gantze Vermögen zu prophezeyen, aus natürlichen Ursachen herkäme. Insonderheit soll **Ammonius** solches mit unterschiedlichen Gründen zu behaupten gesuchet haben, welche **Plutarchus** de defectu Oraculorum T. II. oper. p. 196. angeführet, und nachgehends von **Peter Petitus** de Sybillis L. I. c. 8. p. 30. weiter vorgestellet worden, die darauf ankommen: Es sey eben so schwer, sich der vergangenen Dinge zu erinnern, als die künftigen vorher zu wissen; da man nun keinem Menschen die Erinnerung vergangener Sache absprechen werde, so könnte man auch nicht leugnen, daß er das Vermögen zukünfftige Begebenheiten vorher zu wissen, habe. So bekräfftiget dieses auch die Natur der Divination selbsten, die sich eben sowohl auf vergangene und gegenwärtige, als auf zukünftige Sachen erstreckte, woraus zu sehen, daß die Divination in Ansehung der vergangenen Dinge von dem Gedächtniß nicht unterschieden sey, und in den Sachen lege an sich selbst kein Unterscheid. Solches natürliche Vermögen zu weissagen bekräfftigten auch die Exempel derer, welche kurtz vor ihrem Tode künftige Dinge vorher geweissaget. Ob man nun wohl dem **Ammonius** solche Meynung insgemein beyleget, so erinnert doch **Syrbius** in Philosophia prima P. II. c. 4. §. 18. er habe vielmehr in den Gedancken gestanden, daß das Gemüth des Menschen nicht sowohl von Natur zu Wahrsagungen geschickt sey; als daß selbiges von einem andern Geiste die Offenbarung künfftiger

tiger Dinge bekomme, wie denn auch die angeführten Beweis-Gründe, die man bey dem **Plutarchus** antreffe, nicht so wohl von dem **Ammonius**, als vielmehr von dem **Plutarchus** selbst herkämen. Was die Sache selbst anlanget, so hält man insgemein davor, daß weder in einem Menschen; noch erschaffenen Geiste die Krafft sey, künftige zufällige Dinge vorher zu sagen, indem man im geringsten nicht begreiffen könnte, auf was Weise ein Geist, der ein eingeschränckstes Wesen habe, etwas ohne Zeichen erkennen möge. Weil man aber von künftigen zufälligen Dingen gar keine Zeichen habe, so sey offenbar, daß sie auf keine Weise von einem endlichen Verstande könnten erkannt werden. Wolte man einwenden, man müsse deswegen die Sache nicht in Zweifel ziehen, weil man nicht wisse, wie es zugienge, so gieng ein solcher Einwurf wohl an, wenn die Sache selbst ausser allen Streit gesetzt wäre, welches aber hier nicht geschehen, noch geschehen könnte. Andere, welche sich die vielfältigen und bewährten Exempel vorstellen, daß Menschen entweder bey den Ahndungen; oder bey ihrem Sterben auf solche Art künftige Dinge vorher erkannt, und gesagt, daß weder GOtt noch ein erschaffener Engel unmittelbar dabey im Spiel gewesen, rechnen dieses unter die natürlichen Geheimnisse, die insonderheit die menschliche Seele betreffen. Von dieser Meynung sind diejenigen nicht weit entfernet, welche wenigstens den Menschen eine natürliche Geschicklichkeit und Dispostition zu weissagen, beylegen; dergleichen unter andern **Spinoza** behauptet. Denn er meynet, daß nicht nur das Temperament eines Menschen sehr viel zu der Weissagung, wenn man sie überhaupt betrachtet, beytrage; sondern, daß auch dieselbigen nach dem Unterscheid des Temperaments unterschiedlich wären. In seinem Tractatu Theologico-Politico c. 2. p. 18. schreibt er also: „Nehmlich, wenn ein Prophet frölich „und munter war, so wurde ihm Sieg, Friede „und was sonsten bey dem Menschen Freude erregen kan, geoffenbaret; denn dergleichen Dinge stellen sich solche Leute öffentlich vor; wenn er „hergegen traurig war, so hatte er Offenbarungen von Kriegen, schweren Strafen und allen „traurigen Begebenheiten. Und also war ein „Prophet, nachdem er barmhertzig, freundlich, „zornig und dergleichen war, desto geschickter „zu diesen oder jenen Offenbarungen," welches er mit dem Exempel des **Elisä**, der durch die Music zum Weissagen wolte aufgemuntert werden, 2. B. der Könige III, 15. zu beweisen sich bemühet. Er hält davor, es käme bey den Prophezeyungen alles auf die Einbildungs-Krafft an, daß wenn jemand selbige nicht in einem hohen Grad hätte, so würde er zu weissagen, wenig geschickt seyn, wenn er sonst gleich der klügste und geschickteste Mensch von der Welt wäre. Er bekennet ausdrücklich: „Die Propheten wären „nicht klüger, als andere Leute gewesen, sondern „hätten nur eine stärckere Einbildungs-Krafft „besessen," und das, meynet er, bezeugten die Erzehlungen der Schrifft selbst zur Gnüge. Denn so fähret er fort, „vom **Salomon** ist bekannt, „daß er zwar andere an Weisheit; nicht aber „an Prophetischer Gabe übertroffen habe; auch die „gar klugen Männer, **Heman, Darda, Kalchol** „sind keine Propheten gewesen, und hergegen „sind Bauren vom Felde, von keiner Zucht und Gelehrsamkeit, ja auch Weibsbilder als die **Hagar**, „eine Magd des **Abrahams**, mit Prophetischen „Gaben ausgerüstet gewesen. Welches auch mit der „Erfahrung und Vernunft übereinkommt. Denn „diejenigen, welche die stärckste Imagination haben, sind am wenigsten geschickt, die Sachen „rechtschaffen zu erkennen und zu beurtheilen." In dieser Meynung sind dem **Spinoza** gewisser massen etliche der alten Hebräischen Lehrer vorgegangen. Insonderheit hat sich zu den neuern Zeiten **Peter Peritus** in dem obangezogenem Buche viele Mühe gegeben, diese Hypothesin zu befestigen, daß die Seele eine natürliche Geschicklichkeit habe, dasjenige, was ihr GOtt von künftigen Dingen anzeige und offenbare, anzunehmen. Solche natürliche Geschicklichkeit setzet er vornehmlich in der Hoheit der Seelen, wozu noch andere Ursachen kämen, die das Werck beförderten, als ein melancholisches Temperament, die Situation der Gestirne, die Einschluckung unterirrdischer Dünste und dergleichen. Allein diese Ursachen sind viel zu dunckel, als daß man daraus die Sache beweisen solte. Denn man kan nicht deutlich noch gründlich erklären, was entweder das Melancholische Temperament; oder die Constellation am Himmel, oder die Einsaugung unterirrdischer Ausdünstungen dabey thun solten. **Walchs Philosophisches Lexicon.**

Es ist kein Zweiffel, daß die Begierde geheime Dinge zu wissen, als welche dem menschlichen Gemüthe natürlich und angebohren, allerhand **Wahrsager-Künste** in grosser Menge ausgehecket habe. Es werden aber durch diese Wahrsager-Künste nicht allein solche verstanden, wodurch man zukünftige Dinge erkennen will, sondern auch, wenn man vergangene, die unbekannt sind, oder gegenwärtige, die sich in unserer Abwesenheit begeben, zu wissen und entdecken zu wollen vorgiebt. Diese Künste wären an sich recht gut, aber in gewissen Fällen würden sie auch viel Schaden anrichten, daher das beste ist, daß sie niemand verstehet. Was nun den

Ursprung der Wahrsagerey

betrifft, ist folgendes davon anzuführen. Es giebt nehmlich Leute, welche, wie sie alle geheime Künste vom Teufel herführen, also auch glauben, daß er die Wahrsager-Kunst aufgebracht habe. Hiervon handeln die Worte **Lamberti Danæi** in Tract. de Sortiariis, wenn er sagt: „Nachdem der Satan diese „Leichtfertigkeit in den Hertzen der Menschen jederzeit wahrgenommen, und daß sie so grosse Begierde „hatten, zukünftige Dinge vorher zu wissen, hat er „Gelegenheit genommen, sie ihm mit seiner Schmeicheley u. Liebkosen anhängig u. günstig zu machen, „hat verheissen, er wolte ihnen leichtlich ausrichten, „und zuwege bringen, was sie begehrten, und ihnen „die Erkänntniß zukünftiger Dinge zu wissen thun, „sofern sie ihm zuhören und gehorchen wolten, welches leichtfertige, thörichte und fürwitzige Leute zu „thun, sich nicht geweigert haben." So viel ist gewiß, daß der Teufel, wenn er der Menschen Begierde verborgene und zukünftige Dinge zu erfahren, wahrgenommen, sie dabey erhalten, und solche Begierde mehr und

und mehr angestammet, weil er dabey seinen Vortheil zu finden hoffte. Aber daß, wie **Danäus** will, solche Menschen deswegen mit dem Teufel einen würcklichen Bund gemacht, und er sie die Art und Weise, wie künftige Dinge zu erforschen, solte gelehret haben, kommt nicht glaublich vor. Der Teufel wuste wohl, daß die Menschen, wenn sie nur bey dem Verlangen solche Dinge zu wissen erhalten würden, schon von selbst auf allerhand närrische Mittel sie zu erforschen, verfallen würden. Und also brauchte es hier keines Bündnisses. Indessen kan man leicht erachten, was den Gelehrten zu diesen Gedancken Anlaß gegeben. Die Heyden leiteten mehrentheils die Wahrsagerey von ihren Göttern, oder gewissen Geistern her, und weil nach der Zeit die Christen aus solchen Heydnischen Göttern lauter Teuffel machten, so folgerte man daraus, die Heyden hätten die Wahrsagerey vom Teufel gelernet, und müsten deswegen ein Bündniß mit ihm gehabt haben. Doch hierinn hat man sich sehr betrogen. Denn einmahl hielten die Heyden die Geister, von welchen sie die Wahrsagerey wolten gelernet haben, nicht für böse, sondern gute, und ob man sagen wolte, sie hätten sich darinn betrogen, so ist doch damit noch nicht ausgemacht, daß sie ihre Weissagungen würcklich von Geistern empfangen, noch weniger daß sie mit denselben solten einen Bund errichtet haben. Die Heydnischen Wahrsager waren theils Leute von verrückter Einbildung, theils Betrüger, die damit ihren Vortheil suchten. Die Menschen wurden gar zeitig durch die Begierde künfftige Dinge zu wissen, dahin gerissen, daß sie sich ihren Zweck zu erreichen Hoffnung machten. Je weniger sie aber dazumahl im Stande waren, die Unmöglichkeit dieses Vorhabens einzusehen, je mehr wurden sie in der Meynung gestärcket, daß gewisse Mittel vorhanden seyn müsten, dadurch man verborgene und zukünfftige Dinge entdecken könnte. Da war gleichsam jederman beschäfftiget, diese Mittel aufzusuchen. Der eine verfiel auf dieses, der andere auf ein anderes, daß daher so vielerley Arten der Wahrsagerey entstanden sind, welche alle zu erzehlen und zu beschreiben, gantze Bücher haben müssen verfertiget werden, wie z. E. **Ciceronis** Bücher de divinatione; **Caspar Peuceri Buch** de variis Divinationum generibus, ingleichen **Janus Jacob Boissardus** de Divinatione & Magicis Præstigiis, **Bircherod** in Exercit. de divinatione, u. a. m. siehe weiter unten, wo wir von einigen Arten reden werden. Leute von besonderer Einbildungs-Krafft, wenn sie erst dieses oder jenes Mittel als hinlänglich und richtig angenommen hatten, fiengen getrost an zu prophezeyen, und wenn ihre Prophezeyungen mannigmahl eintraffen, so muste die Kunst der Weissagung vollkommen erfunden seyn, und es fehlte an solchen nicht, die auf ihre Kunst ein grosses Vertrauen setzten, und sie um Rath frageten. Das daurete nun eine Zeitlang, bis endlich der Wahrsager gar zu offt fehlte, dann verlohr er seinen Credit. Unterdessen waren schon andere aufgestanden, die es besser machen wolten. Eine Zeitlang gieng es ziemlich, aber ehe man es sich versahe, wolte es auch nicht mehr fort. Und so ward diese Comödie immer fort gespielet, daher kein Wunder, daß so mancherley Wahrsagungs-Arten aufgekommen sind. Man findet zwar unter denselben einige, die ihr Ansehen eine geraume Zeit behauptet. Z. E. Die Astrologie, Oracula, Auguria und andere mehr; Jedoch was die Astrologie anlanget, so durffte sich unter den Heyden so leicht niemand unterstehen, sie in Zweifel zu ziehen, wo er nicht wolte vor einen Atheisten gehalten seyn, weil man die Sterne für Gottheiten, und die Astrologie für eine göttliche Kunst hielte. Unter den Christen aber konnte sie nicht leicht ausgerottet werden, weil man den Einfluß der Sterne glaubte, und wann etwa die astrologische Weissagungen nicht eintraffen, die Schuld nicht auf die Sterne, sondern auf die Astrologen oder Sterndeuter selbst warf, die ihre Kunst nur nicht recht verstehen musten. Die Orackel erhielten sich lange Zeit bey gutem Ansehen, weil die Betrüger, welche sie unter dem Nahmen eines Geistes ertheilten, sie fast allemahl zweydeutig einrichteten. Und da man eben daraus den Betrug hätte erkennen sollen, so hatte doch deswegen das gemeine Volck für sie nur mehr Hochachtung. Die Auguria und Auspicia waren durch die öffentlichen Gesetze eingeführet und gebilliget, so daß man ohne dieselbige keine öffentliche und das gemeine Wesen betreffende Handlung unternahm. Also würde es gefährlich gewesen seyn, wenn jemand davon übel urtheilen, oder sie als eine thörichte Sache hätte verwerffen wollen. Allein wenn man nun der Sache noch näher treten und sich etwas genauer noch umsehen will, wie die Menschen auf die Einbildung verfallen sind, daß das Wahrsagen natürlicher Weise möglich sey; (Denn wenn sie sich solches nicht als möglich vorgestellet, würden sie weder selbst darauf kommen seyn, noch damit haben andere betriegen können;) So hat man den Ursprung dieser wichtigen Künste hauptsächlich in der Unwissenheit der Menschen zu suchen. Nachdem man ein wenig zu philosophiren anfieng, so wolte es in zwey Dingen nicht mehr fort: Erstlich wenn man die würckende Ursachen der Dinge untersuchte, und zum andern, wenn man die Absichten oder End-Ursachen zu erforschen, sich unterstund. Aus diesen beyden Quellen haben alle Wahrsager-Künste ihren Ursprung. Man war zuförderst nicht im Stande, die natürliche Ursachen der Dinge und Begebenheiten zu entdecken, sondern darinn irrete man vielfältig. Z. E. Wenn man die verschiedene Witterung bemerckte, die von Zeit zu Zeit immer abwechselte, so wuste man dessen wahre Ursache nicht, sondern verfiel sogleich auf die Sterne und Planeten, und da man insonderheit bemerckte, wie der Stand der Planeten am Himmel sich immerfort änderte, so schrieb man ihnen auch die Veränderung des Gewitters zu. Man bewunderte die mannigfaltige Verschiedenheit der menschlichen Gesichter, und der Lineamenten in ihren Händen, und verfiel auf den Wahn, daß weil den Menschen im Leben verschiedene Zufälle begegneten, man selbige aus ihren Gesichtern und Händen zuvor

zuvor erkennen könnte. In die Träume konnten sie sich noch weniger finden. Sie wusten nicht, was sie daraus machen solten, darum musten ihrer Meynung nach dadurch künfftige Dinge vorgestellet werden. Die ungewöhnliche Begebenheiten in der Natur setzten jederman in Furcht und Schrecken, weil man deren wahre Ursache nicht wuste, also schloß man, es müsten darauf schwere Unglücks-Fälle für die Menschen erfolgen, welche entweder durch solche ausserordentliche Begebenheiten gewürcket, oder wenigstens vorher bedeutet würden. Solche waren die Sonnen- und Mond-Finsternisse, Sturmwinde, Erdbeben, Wasserfluthen, Mißgeburten und dergleichen. Bey dem allen begiengen sie damit den gröſten Fehler, daß, wenn die Bedeutung, welche sie diesen Dingen beylegten, ein oder das anderemahl von ohngefehr eintraf, sie die Wahrsagerey schon für möglich hielten, und aus eintzeln Fällen gewisse Regeln machten, die allemahl eintreffen solten, da sie doch hätten bedencken sollen, daß eintzige Fälle noch lange keine Regeln abgeben können. Es ist ohnedem nicht vernünfftig gehandelt, wenn man aus dem, was sich ohngefehr begiebt, was gewisses schliessen will. Man hat dergleichen bey allen Wahrsagereyen zu bemercken, nehmlich daß sie zuweilen von ohngefehr eintreffen. Die meisten sind in der That nichts anders, als ein blosses Looß, welches bald so, bald wieder anders fällt, bald trifft, bald fehlt, und deswegen zur Entdeckung verborgener oder zukünfftiger Dinge nicht kan gebrauchet werden. Die Geomantie und Onomantie können deshalber zum Exempel dienen, und wenn man alle Wahrsager-Künste genau erweget, so haben sie dieses mit dem Looß gemein, daß sie bald fehlen, bald treffen, und also nichts gewisses vorhersagen können. Gleichwie man ehedem gewohnt war, Dinge mit einander zu verknüpffen, die nicht zusammen gehören, und denen Ursachen falsche Würckungen, denen Würckungen aber falsche Ursachen anzudichten; Also muste ihnen öffters etwas ein Zeichen von diesem oder jenem seyn, obgleich das Zeichen mit dem, was es bedeuten solte, nicht den allergeringsten Zusammenhang hatte. Ihre Schlüsse waren so lächerlich, als wenn ich sagen wolte: Der Prügel stehet im Winckel, ergo wird es morgen regnen. Die Lehre von den Absichten natürlicher Dinge, war dazumahl auch sehr schlecht beschaffen. So wenig man die Ursachen derselben ergründen konnte, so wenig wuste man auch ihre End-Ursachen, oder Absichten zu entdecken. Man erkannte zwar wohl, daß die Dinge in der Welt ihre gewisse Absichten haben, und zu diesem oder enem Endzweck gerichtet seyn müssen. Betrachteten sie zum Exempel die Sonne, so konnten sie leicht urtheilen, daß sie zu dem Ende da sey, um Licht und Wärme auf dem Erdboden zu würcken. Dis kostete nicht viel Mühe ausfündig zu machen, sie wurden davon durch die Sonne und den Augenschein überzeugt, allein bey andern Dingen war es nicht so leicht ihre Absichten zu entdecken, und zu ergründen, zu was Ende und Nutzen sie da sind. Schaueten sie die Fix-Sterne und Planeten an, so empfunden sie von ihnen wenig Licht, und gar keine Wärme. Unterdessen war bey ihnen schon fest gesetzt, daß, gleichwie die Sonne dem Erdboden und den darauf wohnenden Menschen zu gut vorhanden ist, also müsten auch die übrigen am Himmel befindliche Sterne ihnen zu gut da seyn. Nun konnte man nicht begreiffen, was sie den Menschen für Nutzen bringen solten. Ihr geringes Licht, welches sie der Erde mittheilen konnten, weil es bey Tage unsichtbar ist, und vielfältig auch des Nachts durch Wolcken bedecket wird, konnte in keine grosse Betrachtung kommen. Also verfiel man darauf, die Sterne müsten auf eine geheime Weise auf den Erdboden, und insonderheit auf die Menschen würcken, oder ihnen doch zukünfftige Dinge vorher verkündigen. Durch diese Einbildung ward man betrogen und verleitet, sich auf die Sterndeuterey zu legen, und eine Kunst zu erdichten, wie man ihre Bedeutung auslegen könnte. Das war vermuthlich der Ursprung der Astrologie, welche unter allen Wahrsager-Künsten die vornehmste ist, weil sich die meisten der übrigen darauf gründen, und daraus hergeleitet werden. Indessen ist kein Zweiffel, daß der Betrug auch einige Wahrsager-Künste ersonnen habe, wovon uns die Orackel der Heyden ein deutliches Exempel geben. Nachdem nun also der Ursprung der Wahrsagerey ein wenig beleuchtet und klar gemachet worden; so ist auch nöthig die mancherley

Arten der Wahrsagerey

anzuführen. Es würde aber viel zu weitläufftig fallen, wenn man sie alle beschreiben wolte, sintemahl ihre Anzahl viel zu groß ist. Die Gelehrten haben angemercket, daß sich mehr denn 80 Wörter finden, welche mit dem Griechischen Worte μαντεια, zu Deutsch Wahrsagerey, zusammen gesetzet sind, und so viel Arten der Wahrsagerey bedeuten. Samuel Werenfels de Superstitione in rebus physicis §. 7. Man will dahero nur einige davon hier beybringen, die übrigen muß man unter jedwedem Artickel besonders suchen. Weil es so vielerley Arten der Wahrsagerey giebt, so kan man ohnschwer die Rechnung machen, daß die Alten alles, was sie nur gekonnt, mit Haaren darzu gezogen haben. Sie theilten die Wahrsagungs-Künste nach den 4 Elementen ein, und hatten also die Pyromantie, Aeromantie, Hydromantie, und Geomantie. Die Pyromantie hatte es mit den Begebenheiten zu thun, die sich in und durchs Feuer ereigneten. Da gab man Acht auf den Blitz dessen Strahl und andere feurige Lufft-Geschichte, und wolte daraus künfftige Dinge prophezeyen. Hieher gehöret auch die Daphnomantie, da man einen Lorbeer-Ast, ins Feuer warf, und aus dessen Geräusche eine Vorbedeutung künfftiger Dinge nahm. Die Aeromantie hatte mit dem, was sich in der Lufft zutrug, zu schaffen. Man bemerckte den Flug und das Geschrey der Vögel, die Sturmwinde und allerhand wunderbare Regen, und Lufft-Erscheinungen, welche doch mehrentheils nur erdichtet waren. In der Hydromantie gab man

man darauf acht, was in und durchs Wasser geschahe. Man bemerckte die Wasserfluthen, Ueberschwemmungen, ungewöhnliche Regen und dergleichen. Hieher kan man auch rechnen die Lecanomantie, welche bey den Assyrern, Chaldäern und Egyptiern sehr im Brauch gewesen. Man füllte ein Becken mit Wasser, und legte darauf silberne und güldene Bleche, köstliche Steine, die mit gewissen Characteren gezeichnet waren. Hernach sprach man einige Worte und rief damit einen Geist herbey, dem man endlich seine Frage vorlegte. Darauf ließ sich eine leise und zischende Stimme aus dem Wasser hören, welche Antwort auf die Frage gab, Peucer de variis Divinat. generibus, p. 191. Welches aber nicht allen glaublich vorkommet. Die Geomantie zielte auf die Begebenheiten in und auf der Erde. Z. E. Wenn ein Erdbeben entstund, oder die Erde Risse und Klüfften bekam, sich etwa senckte, oder sonst was ungewöhnliches sich damit begab. Wiewohl man heut zu Tage durch die Geomantie gantz was anders verstehet, wie unter dem Artickel: Puncir-Kunst, im XXIX Bande, mit mehrerm zu ersehen. Dabey blieb es alleine nicht, sondern man nahm die Weissagungen von dem Menschen selbst her. Man beschauete dessen Hände und Gesichte, und suchte darin Zeichen seiner künfftigen Glücks- und Unglücks-Fälle. Auch die Träume musten ihnen Prophezeyungen von zukünfftigen Dingen seyn. Die unvernünfftige Thiere, welche ihre eigene Zufälle noch weniger als die Menschen wissen, solten doch diesen entdecken, was ihnen begegnen würde. Zu dem Ende merckte man ihren Flug und Geschrey, man schlachtete sie, und durchwühlte ihre Eingeweide, in der Meynung, die Götter hätten darin gewisse Zeichen zukünfftiger Dinge verborgen, die sie heraus zu klauben sachten. Man warf insonderheit den Hünern ihr Futter vor, und wolte aus der Art und Weise, wie sie es verzehreten, eine Vorbedeutung künfftiger Dinge nehmen. Hierbey ist auch noch der Alectryomantie nicht zu vergessen, da man durch die Hauß-Hahnen zukünfftige Dinge erforschen wolte. Man erzehlt nehmlich eine Geschichte von dem Platonischen Weltweisen Jamblicho, worinn die Art und Weise, wie man die Hahnen zur Wahrsagerey brauchte, deutlich enthalten ist. Zu den Zeiten des Kaysers Valentis funden sich viele, insonderheit Heyden, die mit seiner Regierung nicht zufrieden waren. Sie giengen deshalb zu dem Jamblicho, einen berühmten Weltweisen, der solte ihnen sagen, wer nach Valente auf den Thron kommen würde. Jamblichus zeichnete die 24. Buchstaben des Griechischen Alphabets in den Sand, und legte auf einen jeden ein Gerstenkorn. Sodann ließ er einen beschwornen Hahn in den Creyß, um zu sehen, auf welche Buchstaben er fallen würde. Weil nun der Hahn die Gersten-Körner von diesen 4. Buchstaben Θ. ε. ο. δ. wegfraß, so machte er den Schluß, der Nahme des folgenden Kaysers würde sich mit Theod anfangen. Dieses alles erfuhr der Kayser Valens, und ließ alle, deren Nahme sich also anfieng, umbringen. Allein die gantze Geschichte ist ein Mährlein. Sie will sich auch nicht mit dem Alter des Jamblichii reimen, als welcher zu Constantin des Grossen Zeiten gelebet, und wenigstens noch ehe Kayser Julianus die Regierung angetreten, gestorben ist. Ammianus Marcellinus, welcher zu der Zeit gelebt, da die Sache mit Erforschung des Nachfolgers Valentis soll vorgegangen seyn, gedencket, wenn er davon redet, des Jamblichi mit keinem Worte, noch weniger findet sich bey ihm, daß diese Nachforschung durch einen Haus-Hahn geschehen sey. Derjenige Weltweise, den man mit dem Jamblichus verwechselt hat, hieß Maximus, welcher aber die Beschwörung um Valentis Nachfolger zu erfahren, eigentlich nicht selbst angegeben; sondern es hatten sich einige wider den Kayser Valens verschworen, und wolten dessen künfftiges Schicksaal erforschen. Zu dem Ende bedienten sie sich der Dactylomantie. Sie verfertigten nehmlich einen Zauber-Ring, welchen sie nach geschehener Beschwerung über einen Becken, an dessen Rande das Griechische Alphabet gezeichnet war, so lange herum drehten, biß sie dadurch gewisse Verse heraus brachten, deren 2. ersten Sylben Θεοδ waren. Daraus schlossen sie, es würde damit einer Nahmens Theodorus bemercket, den sie als einen Heyden gern zum Kayser gehabt hätten. Weil sie aber die Verse selbst nicht recht verstunden, so begaben sie sich damit zu Maximo, der solte sie ihnen auslegen. Er that es, und prophezeyete ihnen allen daraus nicht viel gutes. Die Sache kam endlich vor den Kayser, und darauf wurden die Verschwornen, insonderheit Theodorus, ja Maximus selbst, hingerichtet. Bes. Jac. Bruckers Fragen aus der Philosoph. Histor. III Th. p. 671. ingl. 706. Hieraus ist offenbar, daß bey dieser Wahrsagerey kein Hauß-Hahn gebrauchet worden, und wenn es auch geschehen wäre, dürffte man sich doch nicht einbilden, daß der Teuffel den Hahn besessen, und ihn also regieret, daß er die Buchstaben Θ. ε. ο. δ. weggefressen, und die andern liegen lassen. Man mag übrigens eine Art von Wahrsagerey gebrauchet haben, welche man will, so traf es damit doch nicht ein. Man will zwar, die Weissagung habe auf Theodosium den Grossen gezielet. Allein dieser war ja nicht Valentis unmittelbarer Nachfolger im Reich, sondern Gratianus und Valentinianus, des Valentiniani I. beyde Söhne, welche den Theodosium zum Mit-Regenten annahmen, und nach deren Tod er erst die völlige Regierung behauptet hat. Gleichwohl findet man in vielen Büchern, daß Jamblichus die Wahrsagerey mit dem Hahn vorgenommen, und damit des Valentis Nachfolger entdecket habe, ob schon eins so falsch ist, als das andere. Zu einem Beweis, wie leicht man sich durch falsche Berichte der Alten verführen lassen, deren Falschheit zu entdecken, es gleichwohl wenig Mühe kostet. Hieher kan man endlich auch die Zeichen rechnen, welche den Tod des Menschen bedeuten sollen. Von solcher Gattung sind folgende: Will man erfahren, ob ein Patiente werde aufkommen oder sterben, so soll man einen Floh nehmen aus dem lincken Ohr eines schwartzen Hundes, welcher keinen andern Flecken an sich hat, und solchen bey sich tragen, sich darauf zu den Füssen des Patienten stellen, und ihn wegen seiner Kranckheit befragen. Giebt er richtige Antwort, so ists gut, schweigt er aber stille, so ists mit ihm am Ende. Man soll auch die Tage zehlen vom 26 Junii an bis

auf den Tag, da der Patient kranck worden, u. diese Zahl durch 3. dividiren. Bleibt nun 1. übrig, wird der Patient lange kranck bleiben. Wenn 2. übrig bleiben, muß er sterben. Wenn aber nichts restiret, so kömt er bald wieder auf. **Valent. Kräutermanns** Zauber-Artzt, Cap. 5. p. 37. Welches alles, wie jedermann siehet, lauter abgeschmacktes Zeug ist.

Ehe wir noch die Materie von den verschiedenen Arten der Wahrsagerey verlassen, wollen wir auch noch der verschiedenen Arten der Weissagungen unserer Vorfahren gedencken, so weit man davon Nachricht haben kan. Es sind nehmlich die alten Deutschen der Wahrsagerey überaus sehr ergeben gewesen, und schreibet **Tacitus** in German. Cap. X. von ihnen: Auspicia sortesque, ut qui maxime observant. Er giebet auch l. c. ingleichen **Herodotus** Lib. IV. p. 278 verschiedene Arten der Wahrsagerey an, die bey ihnen im Gebrauch gewesen, und davon wir die wichtigsten hiervon anführen wollen.

Die erste Art des Weissagens war aus dem Loos-Zeichen. Von diesen meldet ersagter **Tacitus** l. c. daß sie von einem fruchtbaren Baume einen Zweig ab- und denselben in unterschiedene Stücke zerschnitten, welche mit sonderlichen Kennzeichen sind bemercket, und hernach auf ein weises Kleid durch einander hingeworffen worden; darauf, wenn in einer öffentlichen allgemeinen Angelegenheit man sich Raths erkundigen wolte, hub solche der Hohe- oder Oberste Priester auf. Geschahe aber solches in einer absonderlichen Sache, so nahm sie der Haus-Vater, und zwar drey einzeln auf, sahe gen Himmel, ruffte die Götter an, und that nach denen bemerckten Zeichen die Erklärung. **Adam Baron.** Lib. I. H. E. cap. 6. Von denen Wenden wird gemeldet, sie hätten im Gebrauch gehabt, daß sie drey kleine Stück Höltzer genommen, welche auf einer Seiten weiß, auf der andern aber schwartz, und solche in ihren Schoos geworffen. Waren viele Stücklein, mit weiß bemercket, aufgekehret, so hielten sie solches vor ein gutes, gleichwie mehrere mit schwartz bemerckte vor ein böses Zeichen. **Saxo** Lib. XIV. in Vita R. Waldomari I. p. 321. Besiehe anbey den Artickel: **Loos**, im XVIII Bande, p. 410 u. ff. Der Gebrauch, durch Looß-Zeichen ungewisse Dinge zu erforschen, ist bey denen Deutschen noch beybehalten worden, da sie schon zum Christenthum bekehret waren. Man findet dessen ein Exempel in denen Friesischen Gesetzen, T. XIV.

Die andere Art des Wahrsagens geschahe aus dem Vogel-Flug und Geschrey. Von der Römer ihren Wahrsagen aus dem Vogel-Flug ist im L Bande, p. 205 u. ff. weitläufftig gehandelt worden. Allein es glaubten auch die Deutschen, die Vögel wüsten und verstünden die Meynung und Willen der Götter, weil sie denenselben am nächsten wären. **Ovid.** Fast. Lib. V. v. 3. **Ammianus Marcellinus** Lib. XXI. Einige als **Kirchmeyer** und **Polydorus Vergilius** vermeynen, dieser Aberglaube habe seinen Ursprung von der Taube und Raben, die Noa aus dem Kasten gelassen, genommen. Eine Art von dem Wahrsagen aus dem Flug der Vögel bey den Celten, unter welchen Nahmen auch die Deutschen in denen ältesten Zeiten mit begriffen worden, findet man beym **Livio** Lib. V. c. 34. welcher erzehlet, wie zu denen Zeiten des Römischen Königs, **Tarquinii Superbi**, bey denen Celten ein König, Nahmens **Ambigat** regieret habe, der, als er wahrgenommen, wie sein Land mit allzuvielen Volcke überhäuffet, sich entschlossen, Colonien in andere Länder auszusenden, und sie in zwey Partheyen zu vertheilen, denen er seiner Schwester Söhne, **Bellovesum** und **Sigovesum**, als Heer-Führer vorgesetzet; Da er nun sich eigentlich nicht entschliessen konte, wohin er ein und den andern abordnen solte, so ließ er es auf den Vogel-Flug, worauf die Celten, das ist, die Deutschen und Gallier, eben so viel als die Römer hielten, ankommen. Dieser Aberglaube ist noch in dem achten Jahrhunderte in dem Landes-Revier auf dem Nordgau im völligen Gang und Schwang gegangen, wie solches die Heydenheimische Nonne in dem Leben des heiligen **Willibalde**, und **Othlonus** in dem Leben des heiligen **Wunibaldi** bezeugen. Ja, er ist noch heutiges Tages bey den florirenden Christenthume noch nicht gäntzlich erloschen. Indem der gemeine Mann das Krähen der Hüner als ein böses Zeichen hält, und daher solche abschafft. Das viele Geschrey der Elster oder Aglaster bey einem Hause soll fremde Gäste; Das Schreyen der Eulen bey Nacht-Zeiten eine Leiche; Das Wegfliegen der Störche von einem Hause, Feuersbrunst; Das Streiten derselben Krieg; und das Glochzen der Raben auf der Reise Unheil bedeuten.

Die dritte Art zu wahrsagen wurde aus dem Gang und Geschrey der Pferde hergenommen. Tacitus giebt hiervon Nachricht, wenn er in Germ. C. X. schreibet: Bey denen Deutschen Völckern ist es eine Gewohnheit, auf das Wiehern und Schreyen der Pferde Acht zu haben, und daraus zu prophezeyen. Sie hielten in denen Wäldern und Haynen weisse, und zu keiner menschlichen Arbeit gebräuchliche Pferde, welche, wenn sie vor dem geheiligten Wagen gespannet wurden, begleitete sie der Priester, der König oder Fürst des Volcks, und gaben auf deren Wiehern genau Achtung. Man setzte auf keine Prophezeyung mehr und stärckern Glauben, als auf diese. Dem Abgott Swantewith, hatten die Wenden ein grosses weisses Pferd geheiliget. Wenn ein Krieg angehen solte, wurden vor dessen Tempel sechs Spiese, mit Eisen beschlagen, in die Erde gestecket, je zwey und zwey Creutzweise bey einander, also, daß drey paar Spiese in einer Ordnung hingestellet, jedes Paar aber etliche Schritte von einander entfernet war. Nach vorher vollbrachtem Gebet wurde das heilige Pferd von dem Priester herausgeführet, welches über diese also Creutzweise gesteckte Spiese springen muste. Wenn nun dasselbe in dem Springen den rechten Fuß voran setzte, vor dem Lincken, das solte ein gutes Zeichen seyn; setzte es aber den Lincken voran, so wurde es vor ein böses ausgelegt und gehalten. Nach diesem Sprung und Gang des Pferds, wurde nachgehends beschlossen, den Krieg entweder fortzusetzen, oder einzustellen. Von denen weissen Pferden, ihrem Geschrey, und deren bey verschiedenen Völckern Verehrung, kan **Dithmarus** in Comment. ad Taciti Germ. c. 10. n. 5. mit mehrern nachgesehen werden. Wenn die alten Deutschen ausreiseten, gaben sie auf das erste Thier, welches ihnen begegnete, Achtung, und prophezeyeten daraus Glück oder Unglück. Vor unglückliche Thiere wurden bey ihnen die Wölffe, Haasen, trächtige Hunde,

Hunde, Füchse, Schlangen und Wieselein gehalten. Noch vieles ist auch von diesem Aberglauben auf die Christen abgestammet. Der gemeine Mann hält dieses als eine gewisse Wahrheit, daß, wenn er ausgehet oder ausfähret, und ihm ein Haase oder altes Weib über den Weg lauffet oder gehet, er solches vor ein unglückliches Zeichen hält. Mehr dergleichen ist hin und wieder bekannt und zu sehen, beym **Saxo** Lib. XIV. in vita R. Waldomari p. 321.

Die vierte Art, zukünfftige oder ungewisse Dinge zu erforschen, geschahe durch einen angestellten Zwey-Kampff. Dieses ward, nach Tacti Bericht, in Germ. C. X. auf folgende Weise veranstaltet: Wenn unsere alte Heydnische Deutsche gegen ihre Feinde zu Felde zogen, so waren sie, so viel immer möglich, besorget, einen Gefangenen von ihren Feinden aufzubringen. Hatten sie einen überkommen, so wurde einer von ihnen erwählet, der mit ihm kämpffen und streiten muste. War es nun, daß der ihrige obsiegete, so prophezeyeten sie daraus, daß die Sieges-Göttin ihnen beystehen werde. Hingegen prognosticirten sie das Gegentheil, wenn der von dem Feind Eingebrachte den Obsieg erhielte. **Adamus Bremensis** lib. III. de M. G. cap. 13. Von diesem Aberglauben mag das Kampff- oder Kolben-Gerichte oder so genannte Faust Recht, seinen Ursprung haben.

Die fünffte Art der Wahrsagerey, war aus dem Blut und Eingeweyde des Schlacht-Opffers, als der Thiere und Menschen. Die Cimbrischen Priesterinnen pflegten die gefangene Menschen mit einem Schwerd die Gurgel zu eröffnen, und aus dem in einen Zuber fliessenden Blut zu weissagen. Andere Priesterinnen waren darzu bestellt, welche den Leib eröffnen, und aus dem Eingeweyde von dem Sieg und Krieges Ausgang prophezeyen solten. **Strabo.** l. 7. p. 294. **Zubanus** lib. III. de M. G. cap. 21. Fast nach der Art haben die Wenden in Preussen die Brust des Gefangenen eröffnet, so nun das Blut häuffig ausflosse, das solte ein gutes, aber widrigenfalls ein böses Zeichen seyn. Unter dem Eingeweyde ist fürnehmlich Hertz und Leber in Augenschein genommen worden, wenn diese beyde frisch und gesund, vollkommen groß, an Farbe und sonsten wohlgestalt und ohne Fehl waren, daraus weissagte man Gutes, im Gegentheil aber Böses. **Peucerus** de Divinat. tit. de Extisp. p. 187. u. f.

Die sechste Art des Wahrsagens war aus dem Feuer; (**Olaus M.** Lib. III. cap. 12.) bey den Griechen Pyromantia genannt. Die Wenden heissen diese Feuer-Wahrsager **Swakones**. **Hartknoch.** diss. 9. Rer. Prus. n. 6. Wie unsere Vorfahren damit umgegangen, findet man nicht aufgezeichnet. Die Römer und Griechen haben ihre Wahrsagung aus dem Opffer-Feuer genommen, wenn dasselbe anfieng bald zu brennen, und das Opffer anzuzünden, wenn es ruhig und klar brandte, und seine Flame gleich in die Höhe richtete, und das Opffer gantz verzehrete, das hielt man für ein gutes Zeichen, und ein wohlgefälliges Opffer den Göttern, widrigenfals aber solte es ein böses Zeichen, und das Opffer dem Götzen nicht gefällig seyn. Man hat auch Acht gegeben, auf dem Rauch, wie hoch er aufstieg, wie er sich drehete, wohin er sich lenckete. &c. **Peucerus** de divinat. tit. de Extispic. p. 192. u. f. **Rosinus** Lib. III. Antiq. c. 11. Wie man sonsten aus Anzündung der Fackeln geweissaget, und so viel Flammen zusammen in eins schlugen, oder dreyzackigt aufstiegen, Gutes, so sie aber sich zertheileten, und sich umher lenckten, Böses, und zwar dem Krancken den Todt, dem Gesunden aber Kranckheit prophezeyeten, erzehlet **Delrio** L. IV. Disq. Mag. c. 2. q. 1. s. 1. p. 412 u. f.

Die siebende Art der Weissagung war aus dem Wasser Hydromantia genannt. Bey den Wenden wurden solche Wahrsager **Puttones** genannt, welche aus dem Wasser, und dessen Schaum prophezeyeten, **Hartkn.** Diss. 9. Rer. Prus. num. 6. Da **Julius Cäsar** wider den König der Deutschen **Arioviſt**, oder **Ehrenvest** zu Felde lag, haben die Deutschen lange Zeit sich mit dem Kayser nicht schlagen wollen, weil die sogenannte heilige Weiber aus den Wasser-Wirbeln und Geräuschen weissagten, es wäre nicht rathsam, vor dem neuen Mond den Kayser anzugreiffen. **Plutarchus** in vita J. Cæsaris. Damit stimmet überein, was **Clemens Alexand.** lib. I. Stromat. von der Wahrsagerey der Deutschen Weiber aus den Wasser-Wirbeln schreibet: **Delrio** lib. IV. disq. Mag. cap. 2. sect. 2. p. 397. Dahin gehöret die Celtische Wasser-Probe der neugebohrnen Kinder. Wenn unter den Celtischen, das ist, Deutschen und Gallischen Völckern, ein Sohn gebohren, und der Vater gerne wissen wolte, ob es sein rechtes natürliches Kind, und seine Frau ehrlich wäre, hat er es also nacket, wie es zur Welt gebohren, nach dem Rheinstrohm hingetragen, und ins Wasser geworffen, so nun das Kind oben im Wasser zappelte, und schwam, hat der Vater geurtheilet, es wäre sein rechter Sohn, und die Frau redlich. Wofern aber das Kind zu Grunde gieng, solte es ein Huren-Kind, und die Frau untreu seyn. Daher der Rheinstrom, vom **Nonno** im 46 Buche, ein Richter der ungewissen Geburth geheissen wird. **Cluverius** lib. I. Antiqu. Germ. cap. 21.

Die achte Art zu weissagen war aus dem Unterscheid der Zeit. Die Sachsen vermeinten, daß im neuen oder vollen Mond die beste glückseligste Zeit wäre etwas anzufangen und auszurichten. **Adamus Bremensis** lib. I. H. E. cap. 6. Aus der Eibildung riethen die Wahrsagerinnen dem Deutschen König **Ehrenvest**, er solte vor dem neuen Mond sich nicht mit dem Kayser schlagen. **Plutarchus** in vita J. Cæsar. Es war bey den Heyden durchgehends der Aberglaube, ob wären etliche Tage glücklich, andere aber unglücklich. Das glaubten die Egypter, Griechen, Römer, Galli, und die Mitternächtige Völcker **Worm.** lib. I. Fast. cap. 22. 23. 24.); Die heutigen Indianer, (**Rogerius** P. I. Off. Thür. cap. 14.). Die Sineser, (**Trigant.** lib. I de regno Chinæ cap. 9.). Die Perser, (**Olearius** lib. IV. Itiner. Pers. cap. 17. p. 123. und cap. 19. p. 483.). Daher als die Fürstliche Hollsteinische Gesandten bey der Persischen Reise, vom Caspischen Meer, nach Schamachie in Meden am 27 Decemb. ziehen wolten, sande der Chan in besagter Stadt zu ihnen mit dem Ersuchen,

sie möchten an besagtem Tage stille liegen, weil derselbe ein unglücklicher Tag wäre, wie wohlgedachter Autor an erstbemeldten Orte berichtet. Es erzehlet auch **D. Worm** an gedachtem Orte, was für unglückliche Tage im Reich Dännemarck sind gehalten worden, und zeigt anneben hiervon eine alte Schrifft an, welche also lautet: „Es sind dreyßig Tage im Jahr, dar„für du dich hüten must; Denn sie pflegen gros„sen Schaden zu bringen. Wer an einem die„ser Tage anfängt zu krancken, der wird selten „oder niemahls wieder gesund. Wer an einem „dieser Tage wird gebohren, der stirbt entweder „bald, oder wird allerhand Schmertzen und „Widerwärtigkeiten unterworffen seyn. Der „Ehestand an diesen Tagen angefangen, ist gantz „unglücklich. Unglücklich ist es auch an diesem „Tage aus einem Hauß oder Land ins andere „ziehen. Wer an diesen Tag ausreiset, wird „in Lebens-Gefahr gerathen, oder mit Armuth „befallen. An diesen Tagen ist es auch nicht gut „zu kauffen oder verkauffen, oder Gerichts-Sa„chen fürzunehmen.„ Solche unglückliche Tage, nach dem Heydnischen Aberglauben, sollen seyn. Im Jenner, der 1. 2. 4 6. 11. 13. 20; Im Hornung, der 11. 17. 18; Im Mertz der 1. 4. 14. 15; Im April der 10. 17. 18; Im May der 7. 15. 18; Im Junio der 6; Im Julio der 17. 21; Im August der 20. 21; Im September der 10. 18; Im October der 6; Im November der 6. 10; Im December der 2. 3. 6. 10. 11. Es führet dieser Autor noch ein ander Register an, von dergleichen in Dännemarck weiland beglaubten schwartzen oder unglücklichen Tagen, durch alle Monate des Jahres, so mit dem ersten nicht übereinstimmet. Diese heydnische Einbildung, ob solten etliche Tage im Jahre, und darunter insonderheit der St. Paulus Tag, unglücklich seyn, ist noch heutiges Tages bey vielen eingewurtzelt. Dieses nennet die Heil. Schrifft Tagewehler, verbeut auch und verdammet dasselbe. 3 Mos. XIX, 26. 4 Mos. XVIII, 10. 14. Jes. II, 6. Jer. XXVII, 9. Die **neundte** Art der Wahrsagung war aus den Träumen. **Olaus M.** d. l. Man gehet hier die 5 Traum-Gattungen vorbey, welche **Macrobius** Lib. I. in Somnium Scip. c. 1. ohne Grund erzehlet. Die Heil. Schrifft gedencket der Träume offt, und machet derselben dreyerley Art. Denn da sind erstlich Göttliche Träume, die von GOtt eingegeben werden, nicht allein seinen heiligen Patriarchen und Propheten; 4. Mos. XII, 6. 1 Mos. XXVIII, 12. XXVII, 5. Joel. II, 28. sondern auch den Heyden; Als dem Könige Abimelech, 1 Mos. XX, 3. Dem König Pharao: 1 Mos. XLI, 1. Dem König Nebucadnezar: Dan. II, 1. IV, 10. Des Pilati Weib Matth. XXVII, 19. Zum andern sind Satanische Träume, welche von dem Teufel eingegeben werden, die Menschen zu verführen, von GOtt und seinem Wort abfällig zu machen. Jerem. XXIII, 27. 28. 32. Zum dritten sind natürliche Träume, welche ihre natürliche Ursachen haben, und entstehen entweder aus des Menschen Temperament oder Amts-Geschäfften. Denn worzu der Mensch geneigt ist, und womit er zu schaffen hat,

und woran er des Tages über fast gedencket davon träumet ihn gemeiniglich des Nachts. Predig. Buch V, 2. **Calixtus** in Genes. 40. p. 119. **Titelmann** l. 10. Philos. Nat. cap. 24. **Velcurio** Lib. IV. Phys. cap. 13. Solche natürliche Träume haben sonderlich keine Bedeutung, nur daß die Artzney-Doctores hieraus des Patienten Natur und Kranckheit etlicher massen abnehmen können. Solche natürliche Träume haben die Heyden mißbrauchet, und daraus von zukünfftigen Dingen weissagen wollen. In diesem Heydnischen Aberglauben sind auch die Juden gerathen: Jer. XXVII, 9. XXIX, 8. und theils unter denen Christen, welche auf Träume viel halten, ja gantze Bücher von Traum-Deutungen in die Welt ausschreiben dürffen, nach Anweisung des **Aristotelis** und **Galenus**, welche beyderseits vom Weissagen aus Träumen geschrieben. Solche Träumer sind heutiges Tages die Menniſten, Enthusiasten, Quacker, neue Propheten und vor Zeiten die Manichäer gewesen, denen der Hauß-Lehrer Syrach Cap. XXXIV, 1. 8. schon Bescheid gegeben. Die Träumer haben pflegen des Nachts in den Götzen-Häusern zu schlaffen, und sich in den Fellen der er zum Opffer abgeschlachteten Thiere einzuwinden und zu wickeln, damit sie desto gewisser von zukünfftigen Dingen träumen möchten. **Peucerus** de divinat. tit. de somniis p. 257. In denen Mitternächtlichen Ländern pflegen sie in den Schweins-Ställen zu schlaffen, wenn sie gewisse Träume haben, und daraus weissagen wolten. **Snoro** Part. 2. Chron. Norgav. num. 6. in vita R. Halfdani. p. 37. Bey solchen Träumen ist der Satan unter den Kindern des Unglaubens geschäfftig gewesen, davon einige Exempel die Sache klar machen werden; König Hadding in Dännemarck träumete, wie er ein greuliches Thier und eine Nacht-Eule gezeuget, darunter jenes die Wölffe zähmen, diese aber im Munde einen Schwanen-Gesang, allein im Hertzen Gifft und Galle haben würde. Diesen Traum haben die Wahrsager ausgelegt, von des Königs Haddings Sohn und dessen Tapfferkeit wieder seine Feinde, und von seiner Tochter Ulfeld Verrätherey, welche dem Vater nach dem Leben gestanden. **Saxo** lib. I. in vita R. Haddingi p. 19. Dem tapffern Helden Biorn ist im Schlaff vorgekommen, daß ein wunderliches Thier aus dem nächsten Strohm erschienen, welches Feur aus dem Halse gespien, und alles in der Nähe angezündet. Diesen Traum hat er seinen Brüdern erzehlet, und ihnen hieraus nichts gutes prophezeyet. Des folgenden Tages setzet König Friedleff in Dännemarck über den Strohm, in diese Insel, da Biorn sich aufhielte, und erschlägt dessen 11 Brüder, mit allem bey sich habenden Volck. **Saxo** L. VI. in vita R. Jvari p. 98. König Gorm in Dännemarck, mit dem Zunahmen der Grimmige oder Blinde, träumete, wie aus seiner Gemahlin Schoß zweene Vögel in der Lufft auf- und umher geflogen, darunter einer nur wieder gekommen, mit blutigen Flügeln. Dieses ist auf des Königes beyde Söhne gedeutet worden, welche in fremden Ländern grosse Kriege geführet, in welchen der älteste Sohn geblieben, und der jüngste allein wieder heimgekommen. **Saxo** lib. X. in vita R. Gormi II. p. 179. Von

andern

andern dergleichen wahrsagenden Träumen der Heyden kan man **Valerium Maxim.** Lib. I. c. 7. u. **Peucerum** c. l. mit mehrern nachsehen. Die **zehende** Art zu wahrsagen, war aus Spiegeln, in welchen allerhand Sachen durch Zauberey sind fürgestellet, daraus sie ihre Weissagung genommen. Ein solcher Zauber-Spiegel wird an dem Goldnen Horn 1639 bey Tundern, und zwar im fünfften Circkel wahrgenommen, allwo zweene Menschen-Bilder, welche zwischen sich einen Spiegel halten, zu sehen sind. Unter dem Spiegel ist ein heßlich vierfüßiges Thier, und zur Seiten 3 Schlangen und ein Fisch abgebildet. Dieser Spiegel ist allen Ansehen nach, ein Instrument der schwartzen Kunst, daraus die Heyden zukünfftige Dinge haben erkundigen wollen. Solche Spiegel wollen denen fürnehmsten Heydnischen Philosophen zugeleget werden. Dem Weltbeschrienen Philosophen **Pythagoras** wird zugeschrieben, daß er einen holen Spiegel gehabt, darauf er Buchstaben mit Menschen-Blut geschrieben, nachgehends den Spiegel gegen den Mond gehalten, und daraus geweissaget, **Delrio** Lib. IV. Disq. Mag. c. 2. q. 6. Sect. 4. Von dem grossen Zauberer **Apollonio** erzehlet in dessen Leben **Philostratus**, daß derselbe einen Spiegel gehabt, Alchimuse genannt, daraus er hat pflegen von zukünfftigen Dingen zu weissagen. Es wollen einige daran zweiffeln, ob des berühmten Syracusanischen Mathematicus Archimedes Spiegel ein Kunst- oder Zauber-Spiegel gewesen, damit er die Römische Schiffs-Flotte angezündet und verbrandt, davon **Dalecamp** Not. in Plin. Lib. II. c. 107. Ein solch Exempel erzehlet **Zonarus**, in dem Leben des Orientalischen Kaysers Anastasius Dicorus. Denn als Graf Vitalinus wider den Kayser rebellirte, und mit seiner Flotte die Stadt Constantinopel belagerte, soll Proclus, durch seine gemachte Spiegel, vermittelst der einschlagenden Sonnen-Strahlen, Feuer, nach Art eines Blitzes erwecket, und damit die feindliche Flotte verbrandt haben. **Majolus** Part. I. **Dier.** Canic. Colloq. 18. p. 593. u. ff. **Salmuth** Comment. in Pancirol. tit. 19 p. 288. Es sollen unter dem Heydenthum grosse Herren, und Potentaten Zauber-Spiegel gehabt haben. Von dem Kayser **Didius Julianus**, schreibet in dessen Leben **Spartianus**, und aus denselben **Cammeratius** Cent. I. Hor. c. 1. daß er durch Zauberey die Rebellion seiner Krieges-Völcker habe dämpffen, und aus einem Zauber-Spiegel der Sachen Ausgang erkundigen wollen. Einen solchen Spiegel soll der Fürst Hatwai zu Havana gehabt, und sich daraus Raths erholt haben, darüber er von den Spaniern ist betreten worden. **Erasmus** Franciscus, Ac. Phil. Num. 45. In China, oder Sina, sollen die Einwohner dergleichen Wahrsagungs-Spiegel sich gebrauchen, und daraus weissagen, wie der belesene **Erasmus** Franciscus an besagten Ort gedencket. Er vermeldet ferner, daß in der öffentlichen Bücher-Kammer der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Nürnberg ein kleines Mericanisch oder Americanisch Götzen-Bild von Metall zu sehen, welches ein Kröten, oder Meerkatzen-Gesichte, an beyden Ohren ein

paar Prelen, am Halse einen rothen Edelgestein, und am Rücken einen Götzen-Spiegel haben soll, darinn die Rathfragende sollen geschauet werden. In Griechenland ist in der Stadt Patris in Achaja bey dem Tempel Ceres ein Brunn gewesen, da man einen Spiegel an Seilen gebunden, in den Brunn gelassen, und aus denen im Spiegel erscheinenden Bildern hat erforschen wollen, ob die Krancken leben oder sterben würden, wie **Pausanias** in seinen Achaischen Geschichten berichtet. Ein solcher Zauber-Spiegel ist allen Vermuthen nach, das Instrument, darinn Ruta bey dem **Saxo** ihrem Mann Biarco den Abgott Othin gezeiget. Als nehmlich dieser Kriegsheld Biarco von seiner Frauen Ruta des Königs Rolffen Schwester in Dännemarck zu wissen begehrte, ob sie nicht irgends den Kriegs-Gott Othin sehe, giebt sie ihm die Antwort:

Adde oculum proprius, & nostras prospice Chelas,
Ante sacraturus victrici lumina signo,
Si vis præsentem tuto cognoscere Martem.

Welches auf Deutsch also kan gegeben werden.

Sieh näher her, und schau nach unsern Spiegel hin;
Allein du wirst vorher vor diesen Sieges-Bild
Dein Augen heiligen, so fern du den Othin
In Gegenwart, und wohl versichert kennen wilt.

Es ist diese Stelle eine unter den schwersten und dunckelsten in dem gantzen Wercke des Dänischen Geschicht-Schreibers **Saxo**. Hierüber hat der Königl. Historicus **Stephanus** verschiedene berühmte Leute der gelehrten Welt um Rath gefraget, und 8. unterschiedliche Meynungen derselben in seinen Anmerckungen über den Saxo aufgezeichnet. Diese Mißhelligkeit ist daher entstanden, weil das Wort Chela oder Chell, ein Vielbedeutungs-Wort ist, welches zum wenigsten 8. Bedeutungen hat. Man hat sich auch nicht vergleichen können, was diese dunckele Redens-Art sacrare lumina victrici signo, bedeuten solle. Man hat in Uebersetzung der Worte allhier auf den Wort-Verstand gesehen, daß Biarco vorher seine Augen gegen dem Othinischen Sieges-Zeichen, oder Bilde, so ihm erscheinen werde, consecriren solte. Wir Christen pflegen vor den Augen mit einem Creutz uns zu segnen, die Papisten gebrauchen hierzu Weihwasser. Was für Ceremonien aber bey diesen Zaubereyen unter den Heyden vorgegangen, ist uns verborgen. Wie die Heyden sonst ihre Tempel, Altäre, Götzen, Bäume, Menschen und Vieh consecriret haben, erzehlet **Laurent.** Lib. II. Synop. 2. p. 194. & Synop. 3. p. 205. und **Alexand.** ab **Alex.** Lib. VI. c. 4. Unter allen scheinet **D. Worms** Meynung das Ziel am nähesten zu treffen, wenn er von dem Worte Chelis schreibet, daß dieselbe hole Gefässer oder Becken mit Wasser gefüllet gewesen, darin Ruta dem Biarco des Othins Bildniß soll gezeiget haben. So nun in diesen Chelis des Othins

Bildniß

Bildniß erschienen, läst sichs ansehen, daß Ruta ein wiederscheinendes Instrument gehabt, welches nach der Art wie ein Spiegel gewesen. Sie haben auch klare polirte Steine gehabt, und als Spiegel hierzu gebrauchet. **Camerarius** Cent. I. Hor. c. 1. Zur Beleuchtung dieser Erklärung muß des Biarco Begehr und der Ruta Bescheid gegen einander gehalten und wohl erwogen werden. Biarco begehrt, den Kriegs-Gott Othin, oder vielmehr dessen Bildniß zu sehen, Ruta giebt ihm den Bescheid, er solte näher, und genauer zusehen, und ihre Chelas beschauen. Hieraus ist so viel abzunehmen, daß sie in ihren Chelas dem Biarco nach Begehr des Othins Bildniß zeigen wolte, und das solte das Victrix signum, oder Sieges-Zeichen und Erkänntniß des gegenwärtigen Krieges-Götzen Martis, das ist Othins seyn. Solche Bilder-Präsentation hat pflegen unter den Heyden in ihren Zauber-Spiegeln zu geschehen. Jene Königin in Franckreich Catharina hatte einer Zauber-Spiegel, darin sie die nachfolgende Könige gesehen, als ihren Sohn Heinrich den dritten eine Weile auf- und abgehen; den Hertzog Etweise wie ein Blitz plötzlich verschwinden; den Henrich von Navarra, zwey und zwantzig mahl durchspringen, bis alles verschwunden. **D. Danhauer** Part. 4. Lactis Catech. Conc. XIII. sup. Symb. Apost. p. 372. Solche Hexen- oder Wahrsagungs-Spiegel sollen noch heutiges Tages unter des Satans Creaturen gebrauchet werden. Wie der Satan in solchen Spiegeln denen leichtfertigen Metzen ihre Bräutigams pfleget fürzustellen, gedencket obermeldeter **Erasmus Franciscus** am angeregten Orte. Dahin gehören auch die Crystallen, in welchen einige sonderliche Offenbahrungen suchen, wie **Camerarius** am besagten Ort gedencket. Einige Tragische Exempel von solcher Crystallen Offenbahrung so zu Nürnberg geschehen, erzehlet **Deltio** Lib. IV. Disq. Mag. Quæst. 6. Sect. 4. Besiehe auch davon den Artickel: **Chrystallen Erscheinung**, im V Bande, p. 2291. Dieses sey genung von den Arten der alten Deutschen gesaget; man kan anbey noch den **Aventinum** Annal. Boiorum. Lib. I; ingleichen **Strabonem** Lib. VII. u. a. m. hiernachsehen.

Wir lassen aber nunmehro die Künste selber fahren, und kommen vielmehr zur Haupt-Sache nehmlich:

Ob die Wahrsagerey möglich? und wem man etwan dieselbe zuschreiben müsse?

Die Wahrsagerey betrifft dreyerley Dinge: 1) Die vergangenen so nicht recht bekannt sind, 2) gegenwärtige, die sich in unserer Abwesenheit zutragen, und 3) zukünfftige. Nun fragt sichs: Ob der Mensch natürlicher Weise diese Dinge wissen könne? Ehe darauf geantwortet werden kan, muß man die Dinge selbst, womit die Wahrsagerey umgehet, wohl von einander unterscheiden. Einige haben einen nothwendigen Grund woraus man schliessen kan, daß sie ehemahls müssen geschehen seyn, gegenwärtig geschehen, auch künfftig hin gewiß geschehen werden. Z. E. Die Sonnen- und Monds-Finsternißen begeben sich nothwendig zu dieser oder jener Zeit, und können darum von den Sternkundigern ausgerechnet werden, sowohl auf die zukünfftige als auch vergangene Zeiten. Allein eben deswegen gehören diese Dinge eigentlich nicht zur Wahrsagerey. Noch giebts andere Dinge, die man wahrscheinlich wissen, oder aus gewissen Umständen muthmassen kan. Also urtheilet man in den Geschichten aus gewissen Umständen, daß sich eine Sache, wovon nicht völlige Nachricht vorhanden, so und so begeben habe. Auf gleiche Weise verfährt man mit Dingen, die gegenwärtig, aber in unserer Abwesenheit geschehen. So kan auch ein kluger Kopff wohl künfftige Dinge wahrscheinlich vorher sehen, wenn er alle Umstände wohl erwegt. Aber auch dieses ist keine Wahrsagerey, sondern das heist eigentlich **Wahrsagerey**, wenn man vergangene, gegenwärtige und zukünfftige Dinge entdecket, ohne daß man sie aus gewissen Gründen ohnfehlbar schliessen, oder aus wahrscheinlichen Umständen errathen kan. Hieraus ist nun vors erste offenbar, daß wenn die Wahrsagerey möglich, es damit nicht natürlich zugehe, weil sich keine andere als vorgedachte natürliche Mittel finden, wodurch man zur Erkänntniß verborgener und vornehmlich zukünfftiger Dinge kommen kan. Denn wo kein Grund vorhanden ist, woraus man etwas abnehmen kan, oder sich keine Zeichen finden; daraus sich das Zukünfftige schliessen last, da ist auch der menschliche Verstand nicht vermögend, etwas zu erkennen und zu entdecken. Bey der eigentlichen Wahrsagerey aber findet man weder einen Grund von den zukünfftigen Dingen, noch auch unbetrügliche Zeichen davon; daraus dennn folgt, sie sey nicht natürlich, auch natürlicher Weise nicht möglich. Diesen Schluß werden diejenige nicht gelten lassen, welche noch mit den verborgenen Eigenschafften eingenommen sind, und in der Seele eine geheime Krafft zu weissagen suchen. Davon bald mit mehrern soll gehandelt werden, wenn zuvor von den andern Ursachen der Wahrsagerey etwas geredet worden. Da GOtt alle Dinge weiß, so wohl die gegenwärtige, als vergangene und zukünfftige, so könnte er, wenn es ihm gefällig wäre, solche den Menschen offenbahren, so hätten wir an ihnen Wahrsager, die sie uns entdecken könten. Wir wissen auch aus der Heiligen Schrifft, daß GOTT ehedem seine Propheten gehabt, denen er sich kund gemacht, und durch sie künfftige Dinge hat vorher verkündigen lassen. Das geschahe aber ausserordentlich, woraus denn nicht folgt, daß GOTT noch heut zu Tage auf gleiche Weise den Menschen zukünfftige Dinge eröffne. Er könte es wohl thun, ob er aber wolle, oder ob er es für rathsam befinde? Ist eine andere Frage. Es ist schwer, solche zu bejahen, da deshalb keine glaubwürdige Exempel vorhanden, wir auch nunmehro nicht auf unmittelbare Göttliche Offenbahrungen, sondern ledig auf sein Wort verwiesen sind. Man findet demnach keine Ursache zu glauben, daß GOTT noch jetzo den Menschen verborgene und zukünfftige Dinge offenbahre. Gleichwie ehedem die Heyden die Wahr-

Wahrsagerey von gewissen Geistern herleiteten, also sind auch viele unter den Christen ihnen darinne gefolget, und haben die bösen Geister zu Urhebern derselben gemacht: Wie weit aber ohngefehr sich diese Wissenschafft der Geister erstrecke, ist aus folgenden zu ersehen und wahrzunehmen: Die Teufel wissen viele vergangene Dinge, das ist nicht zu leugnen. Man saget mit Fleiß viele, damit man nicht auf die Gedancken komme, als wüsten sie alles, was jemahls geschehen ist. Man wird von ihnen allen insgesammt nicht sagen können, daß sie alle geschehene Dinge, kein eintziges ausgenommen, Haar klein wüsten. Ein Teufel kan ja unmöglich alle vergangene Dinge, so zu sagen, behalten, und ins Gedächtniß fassen, sonst würde er der Göttlichen Allwissenheit ziemlich nahe kommen. Die Teufel haben eine eingeschränckte Natur, und so ist ihre Erkänntniß auch beschaffen, sie hat ihre Schrancken, und ob sie gleich weiter nicht, als der Menschen ihre, so muß man sie sich doch nicht gar zu groß vorstellen. Gesetzt, ein Teufel könne mehr behalten als 1000 Menschen, die das allervortrefflichste Gedächtniß haben; Wie viel vergangene Dinge, meinet man wohl, daß ein solcher Teufel wissen könne. Gewiß, wenn man die unzehlige Menge geschehener Dinge betrachtet, sehr wenige. Wolte man sagen, es wüsten zum wenigsten alle Teufel zusammen was jemahls geschehen ist, so will auch dieses nicht Stich halten. Sie müsten es solchergestalt mit einander verabredet haben, daß der eine dieses, der andere jenes behalten solte, welches aber bey einer so grossen Anzahl Teufel, und noch grösserer Anzahl geschehener Dinge unmöglich ist. Man solte auch meinen, daß diese Geister eben so vergeßlich als die Menschen wären, und bey ihnen viele Ideen vergangener Dinge endlich gar verlöschen müsten. Wo wolten sie sonst mit der ungeheuren Menge Ideen hin? Ihre eingeschränckte Natur ist deren aller nicht fähig, und indem von Tage zu Tage immer neue darzu kommen, sie auch vermuthlich zu gleicher Zeit nicht mehr als eine Idee haben können, so wechseln bey ihnen solche Ideen gleichwie in der menschlichen Seele ab, worüber nothwendig sehr viele gäntzlich müssen verlohren gehen. Ueberdem sind die Teufel mehr mit gegenwärtigen als vergangenen Dingen beschäfftiget, daher wird ihre Betrachtung wenig auf die letztern gerichtet seyn, es wäre denn auf ihren unglückseligen Fall, den sie nimmermehr vergessen. Hieraus ist genugsam abzunehmen, wie man viele vergangene Dinge vergebens von den Teufeln erforschen würde, weil sie solche selbst nicht wissen. Die gegenwärtige Dinge wissen die Teufel wohl, aber nicht alle wissen alles, was gegenwärtig geschicht. Ein jeder weiß, was sich daselbst begibt, wo er gegenwärtig ist, von andern Dingen aber, die an ander Orten geschehen, hat er keine Wissenschafft. Indessen können sie leicht, was gegenwärtig vorgehet, erfahren. Sie sind geschwinde Geister, und können etwa im Augenblick seyn, wo sie wollen, aber nicht an vielen Orten zugleich, daher sie auch nicht alles, was im Augenblick allenthalben vorgehet, wissen können. Das stehet allein GOtt zu. Sie wissen nicht einmahl alles, was an den Orten vorgehet, da sie gegenwärtig sind, sondern die Gedancken der Menschen bleiben ihnen mehrentheils verborgen. Es gienge also wohl an, daß die Teufel den Menschen gegenwärtige Dinge, die in der Fremde geschehen, entdeckten. Von dem Zukünfftigen aber muß man ein gantz ander Urtheil fällen. Es ist bereits erinnert worden, daß die Menschen durch 2 Wege was Zukünfftiges wissen können, einmahl aus nothwendigen Gründen, zum andern durch Muthmassungen. Auf beyderley Art kan der Teufel auch zukünfftige Dinge wissen. Allein da der Mensch gleiches Vermögen besitzet, so kan man niemahls gewiß seyn, wenn ein Mensch auf solche Weise etwas vorher sagt, ob der Teufel dabey interessiret sey oder nicht? Gleichwie man auch bey vergangenen und gegenwärtigen Dingen nicht wissen kan, ob der Mensch, der sie entdecket, sie nicht etwa nur von ohngefehr errathen habe. Man will damit so viel sagen, wenn etwa eines Menschen Wahrsagerey eintrifft, könne man nicht alsobald schliessen, daß sie ihm der Teufel eingegeben, weil er sie auf andere Weise wissen, oder wenigstens errathen kan. Eben deswegen wird auch von dergleichen Wahrsagerey nicht viel Wesen gemacht; Sondern in allereigentlichsten Verstande betrifft diese Kunst lauter zufällige Dinge, wovon man kein Zeichen, keine Spuren oder sonst Anzeige haben kan. Da fragt sichs aber: Ob der Teufel solche zufällige Dinge vorher wisse? Es werden aber dadurch solche Dinge verstanden, welche aus dem freyen Willen der Menschen herrühren und hervorgebracht werden, da denn solche Frage schlechterdings mit Nein zu beantworten ist. Die Erkänntniß des Teufels muß so wohl Grund haben, als der Menschen ihre, es muß etwas vorhanden seyn, woraus er zukünfftige Dinge schliessen und abnehmen kan. Da aber dergleichen zufällige Dinge, die von dem freyen Willen des Menschen herkommen, eben darum, weil die Freyheit darin bestehet, etwas zu thun oder nicht zu thun, etwas so und auch anders zu machen, nichts an sich haben, woraus man sie als gewiß schliessen könnte, so wirds dem Teufel sie vorher zu wissen, wohl in Ewigkeit unmöglich bleiben. Der Mensch selbst weiß seine Entschliessungen nicht gewiß vorher, wie solte sie denn der Teufel wissen, zumahl da ihm nicht einmahl die Gedancken der Menschen bekannt sind. Damit stimmt auch die Heil. Schrifft überein, wenn Jesa. XLI. 22, 23 gelesen wird: „Lasset sie „herzutreten, und uns verkündigen was künfftig „ist. Verkündiget uns, und weissaget etwas zu„vor, lasset uns mit unsern Hertzen darauf achten, „und mercken, wie es hernach gehen soll. Oder „last uns doch hören, was zukünfftig ist. Ver„kündiget uns, was hernach kommen wird, so „wollen wir mercken, daß ihr Götter seyd.„ conf. vers. 26. Man mag aus dem allen diesen Schluß machen, da der Teufel viele Dinge nicht einmahl weiß, er sie auch, insonderheit aber zufällige Dinge, nicht vorhersagen könne. Gleichwohl sind ihm doch viele Dinge bekannt, die den Menschen verborgen, daher fragt sichs: Ob er selbige ihnen offenbahren könne und wolle? Thun kan ers wohl, wenn er darzu von GOtt Erlaubniß hat. Allein es ist noch sehr daran zu zweifeln, ob es ihm GOtt immer zulassen werde. Wer weiß, ob er selbst auch alle-

allemahl Lust dazu hat, vornehmlich, wenn er keinen Vortheil siehet, der ihm dadurch zuwachsen könnte. Man könnte zwar auf die Gedancken fallen, er entdeckte den Menschen zukünfftige Dinge, die ihm selbst nicht recht bekannt wären, in der Absicht, sie damit zu betrügen, welches seinem Character gemäß zu seyn scheinet. Dieses wolte man alsdenn gewiß zugeben, wenn man gewiß ausmachen könnte, daß der Teufel bey dieser oder jener Wahrsagerey würcklich interessiret gewesen. Die Menschen können, wie bereits zum öfftern gedacht worden, zukünfftige Dinge muthmaßlich wissen, und wenn sie auch noch so verborgen sind, doch von ohngefehr darauf kommen; Daher ist nicht abzusehen, was man für Ursache habe, dergleichen dem Teufel zuzuschreiben. Man mag soviel Exempel von eingetroffenen Wahrsagungen anführen, als man will, so sind sie doch alle von der Beschaffenheit, daß sie von Menschen ohne Zuthuung des Satans können errathen seyn. Deswegen hat man sie nicht dem Teufel beyzumessen, weil man sonst mit eben dem Recht alles, was gleichwohl gantz natürlich ist, zu einem Werck des Teufels machen könnte. Es wird demnach auch schwer zu beweisen fallen, daß jemahls der Teufel durch Menschen zukünfftige Dinge vorher gesagt habe. Hier muß man noch einem Einwurf begegnen, den man aus der Heil. Schrifft zu machen pfleget. Wir lesen nehmlich Apostelg. XVI, 16. von einer Magd, die einen Wahrsager-Geist gehabt, welchen **Paulus** von ihr getrieben. Ihre Wahrsagerey, deren die Schrifft gedencket, betraf nicht zukünfftige Dinge, sondern gegenwärtige, indem sie Paulum und seine Gefehrten für Knechte GOttes des Allerhöchsten ausschrye, die den Menschen den Weg der Seeligkeit verkündigten. Vielleicht sind ihre übrige Wahrsagereyen auch nur von der Art gewesen. Diese Magd hatte einen Geist oder Teufel, der sie zum Weissagen antrieb. Das ist daraus zu schliessen, daß **Paulus** diesen Geist austrieb, welches nicht konnte geschehen seyn, wenn sie nicht würcklich einen Geist gehabt hätte. Dennoch mag hieraus nicht geschlossen werden, daß der Teufel zum öfftern durch die Menschen weissage. Denn diese Begebenheit ereignete sich zu einer Zeit, da GOtt dem Teufel mehr zuließ, und mehr Freyheit gab, als sonst wohl niemahls. Aus dieser Ursache funden sich auch zu den Zeiten unsers Heylandes so viel besessene, und vom Teufel übel geplagte Menschen. Der Teufel merckte einigermassen, daß sein Reich durch Christum solte angegriffen werden, daher fieng er an nicht allein wider denselbigen, sondern auch wider die Menschen hefftig zu wüten, und die letztern gar leibhafftig zu besitzen. Damit meinte er sein Reich zu beschützen und aufrecht zu erhalten. Das war des Teufels eigentliche Absicht. Allein GOttes Absicht war gantz anders. Derselben zu folge muste diese Wuth des Teufels zu seinem eigenen Schaden, und hingegen zur Verherrlichung Christi gereichen. GOtt gab dem Teufel darum solche Freyheit, damit Christus Gelegenheit hatte, seine Macht zu beweisen, und sich für den wahren Meßiam zu erklären, wenn er die Teufel durch sein Wort aus den Besessenen trieb. Gleichergestalt gab GOtt auch dem Satan die Gewalt, vorgedachte Magd zu besitzen, und durch sie zu weissagen, damit Paulus Gelegenheit hätte, ihn auszutreiben, und sich dadurch als einen Knecht Gottes zu erkennen, zu geben. Man muß also diese Begebenheit als eine besondere ansehen, und daraus nicht schliessen, daß der Teufel auch vor oder nachher durch Menschen geweissaget habe; Unsere Gottesgelehrten halten dafür, dieses Mägdgen sey würcklich vom Teufel besessen gewesen. Dieses unterstehet sich aber niemand von denen zu sagen, die durch Hülffe des Teufels wahrsagen sollen, daher kan das erste Exempel auf die andern nicht gezogen werden, weil zwischen ihnen ein grosser Unterscheid ist. Folglich dienet das Exempel dieser Magd nicht zum Beweiß, daß alle, oder auch nur einige Wahrsagereyen von Teufel herkommen. Endlich muß man auch noch diejenige Meynung betrachten, welche der menschlichen Seele eine geheime Krafft zu weissagen beylegt. Man hält solche Meynung für Platonisch, wiewohl noch nicht völlig ausgemacht ist, ob **Plato** die Weissagungen gewissen Geistern, oder der Seele zugeschrieben habe. So viel ist gewiß, daß viele Heydnische Welt-Weisen, insonderheit die Stoicker, eine natürliche Krafft zu weissagen in der Seele gesucht. Diesen sind nachhero einige unter den Christen gefolgt; z. E. **Gregorius Magnus**, welcher Lib. IV. Dialog. 26. schreibt: „Die Krafft der Seele kan durch ihre Subtilität „bisweilen etwas vorher sehen.„ Und der gelehrte Engelländer, **Franz Baco de Verulamio**, läst sich davon in seinem Tractat de Augmentis Scientiarum, p. 118, also vernehmen: "Wenn die „Seele sich selbst gelassen, und gleichsam in sich ein„gekehret, auch in die Glieder des Leibes nicht zer„streuet ist, so hat die Krafft ihres eigenen Wesens „eine Erkänntniß und Vorherwissenschafft zu„künfftiger Dinge.„ Diese Meynung hat schon längst **Aristoteles** wiederlegt, aus folgenden Gründen. Er schloß also: Wenn der Mensch eine natürliche Krafft zu weissagen hat, so gehet dieselbige entweder auf alle oder nur auf einige Dinge. Alles zu wissen, kommt allein GOtt und nicht dem Menschen zu. Also muß man gestehen, der Mensch könne nur einige Dinge, vorher wissen, und wahrsagen. Kan er aber nur einige Dinge wahrsagen, so ist sein Vermögen dazu nicht natürlich. Denn das natürliche Vermögen erstreckt sich auf alle Dinge, die demselben unterworffen, und verhält sich zu ihnen allemahl auf einerley Art, wie wir es in der Krafft zu sehen, und dem Gedächtniß gewahr werden. Da man nun nicht sagen kan, daß man durch die natürliche Krafft zu weissagen, alle Dinge vorher sehen könne; So folgt daraus, daß diese Krafft nicht natürlich sey. **Dannhauer** Theolog. Casual. p. 42. Man setzet noch hinzu, daß wenn die Seele ein natürliches Vermögen zu weissagen besässe, sie auch wissen müste, wie sich dieses Vermögen äusserte, oder wie es anzuwenden, wenn sie dadurch zukünfftige Dinge erforschen wolte, gleichwie solches von den übrigen Kräfften der Seele bekannt ist. Z. E. Wenn wir von einer Sache urtheilen, so vergleichen wir die Jdeen, die wir davon haben, mit einander, betrachten, worinn sie mit einander übereinkommen, oder unterschieden sind, und daraus machen wir end-

endlich einen Schluß. Allein, wie geht es denn mit dem wahrsagen zu, wenn die Seele gantz verborgene und geheime Dinge entdecket, wovon keine Anzeigungen vorhanden, daraus man sie muthmassen, oder gewiß erkennen könnte. Das kan uns kein Mensch sagen, noch verständlich erklären; woraus man den Schluß machet: daß solches Vermögen der Seele nicht zustehe. Sie kan zwar, wie oben gedacht, zukünfftige Dinge aus gewissen nothwendigen Gründen schliessen, oder wahrscheinlich erkennen, aber nicht vermöge einer besondern Krafft zu weissagen, sondern durch den Verstand und die Beurtheilungs-Krafft. Dieses mögen insonderheit die bedencken, welche die Weissagungs-Krafft der Seele für ein natürliches Geheimniß, oder verborgene Eigenschafft halten, welches, wie bekannt, das gewöhnliche Asylum ignorantiæ ist. Man pflegt hier einzuwenden, die Krafft der Weissagung äussere sich in der Seele nicht allemahl, ob sie gleich vorhanden ist, sondern nur alsdenn, wenn sie durch gewisse Dinge erwecket, und in Bewegung gebracht wird, oder wenigstens in sich selbst einkehret, und sich von andern Dingen loß gerissen hat. Das gienge wohl an, wenn man erst die Sache selbst erwiesen hätte, nehmlich daß eine Krafft zu weissagen in ihr vorhanden sey. Die Ursachen, wodurch solche Krafft könnte erwecket werden, würden theils innerliche, theils äusserliche seyn. Die innerliche wäre etwa ein heffriges Verlangen künfftige Dinge zu wissen. Da ist kein Zweifel, daß solch Verlangen die Weissagungs-Krafft ungemein erwecken würde, wenn eine vorhanden wäre. Unter die äusserliche Ursachen rechnen einige die Music, und zwar weil dort der Prophet **Elisa**, als er weissagen wolte, einen Spielmann forderte, 2 B. der König. III, 15. Allein dis Exempel gehöret nicht hieher. Denn Elisa weissagete nicht aus eignem Vermögen, sondern durch göttliche Eingebung, und die Music muste ihm dazu dienen, damit er in seinem hefftigen Amts-Eyfer besänfftiget, sein Gemüthe zur Prophetischen Andacht ermuntert, und also geschickt gemacht würde, die göttliche Offenbahrung in stiller Ruhe zu erwarten, und anzunehmen. Es ist wohl glaublich, daß sich manche Menschen eingebildet haben, als wenn durch ihr brünstiges Verlangen künftige Dinge zu wissen, oder durch andere äusserliche Mittel, die Wahrsagungs-Krafft bey ihnen wäre erwecket worden, das kan bey solchen, die von starcker Phantasie sind, wohl geschehen; Allein daraus kan so wenig folgen, daß sie würcklich eine natürliche Krafft zu weissagen gehabt, als daß jener ein Hintergesäße von Glas gehabt, weil er sich solches eingebildet. Endlich so äussert sich solche Wahrsagungs-Krafft bey den meisten Menschen niemahls, daher es sich ansehen läst, als wenn sie weder natürlich, noch vorhanden sey, weil sie sonst bey den meisten nicht könnte so gantz und gar verborgen bleiben. Andere schreiben der Seele bloß eine natürliche Geschicklichkeit zu weissagen zu, welche sich nicht bey allen in gleichem Maas finden soll. Diese Meynung hegt **Benedict de Spinoza**, und es hat das Ansehen, als wenn er damit alle göttliche Weissagungen aufheben, und sie bloß von Menschen herleiten wolte. Wenn seine Absicht dahin gehet, so ist die natürliche Geschicklichkeit mit der Krafft zu weissagen bey ihm einerley, und es läufft auf eines hinaus, ob ich sage, der Mensch habe eine Krafft zu weissagen, oder er besitze eine natürliche Geschicklichkeit dazu. Auf solchen Fall könnte man hier wiederhohlen, was gleich vorher wider der Seelen natürliche Krafft zu weissagen, ist erinnert worden. Es kan aber **Spinoza** Meynung auch dahin gedeutet werden, daß ein Mensch für den andern geschickt sey, die göttliche Offenbahrung künftiger Dinge zu empfangen, wie er denn, wie schon oben angeführet, ausdrücklich schreibet: „Wenn ein Prophet „frölich und munter war, so wurden ihm Sieg, „Friede und was sonst bey dem Menschen Freude „erregen kan, offenbahret: Denn dergleichen Din„ge stellen sich solche Leute öffters vor. Wenn er „hingegen traurig war, so hatte er Offenbahrun„gen von Kriegen, schweren Straffen, und trauri„gen Begebenheiten. Und also war ein Prophet, „nachdem er barmhertzig, freundlich, zornig und „dergleichen war, desto geschickter zu diesen oder je„nen Offenbahrungen.„ Und so stimmet er mit **Petro Petito** überein, welcher auch behauptet, die Seele habe eine natürliche Geschicklichkeit, die göttliche Offenbahrungen von zukünfftigen Dingen anzunehmen. **Budd.** de Atheismo & Superstit. Cap. 3. §. 4. und Cap. 7. §. 4. Dieses hat in gewisser Maasse seine gute Richtigkeit. Denn wäre die Seele von Natur nicht geschickt die göttliche Offenbahrungen zu empfangen, so müste sie GOtt erst unmittelbar dazu geschickt machen, eben wie er uns Menschen geschickt mache, seine Gnade, und andere durch Christum erworbene Heyls-Güter anzunehmen. Das lässet sich aber schwerlich behaupten, zumahl da wir deutlich erkennen, daß die Seele von Natur geschickt sey, Jdeen von zukünfftigen Dingen zu haben und zu empfangen; Also darf sie GOtt dazu nicht erst geschickt machen. Und in soweit lässet man diese Meynung gelten. Allein, wenn man einen Menschen von Natur geschickter zu dem Weissagen hält, als den andern: oder einem und eben demselben Menschen zu verschiedenen Zeiten, bald eine grössere, bald eine geringere Geschicklichkeit zu diesen oder jenen Weissagungen beylegt, und die Ursache dessen in einer starcken Einbildungs-Krafft einem Melancholischen Temperament, oder andern äusserlichen Umständen sucht, so heist dis alles nichts. Denn ein jeder Mensch, welcher fähig ist, Jdeen zu haben, ist auch geschickt die göttliche Offenbahrungen zukünfftiger Dinge allemahl anzunehmen, und sie andern zu entdecken. Ueberhaupt aber gehöret dis alles nicht zu der natürlichen Wahrsagerey, weil dabey stets die göttliche Offenbahrungen zum Grunde stehen. D. **Andreas Rüdiger** in seiner Phys. Divin. lib. I. cap. 4. sect. 4. §. 43. u. ff. eignet der Seele zum wenigsten eine **Wahrsagungs-Krafft**, das ist ein Vermögen zu, Dinge die sich gegenwärtig, aber in unserer Abwesenheit begeben, zu empfinden, und sie also zu wissen. Er nimmet nehmlich die Meynung von 3. wesentlichen Stücken des Menschen an, und legt der Seele, als dem Mitteldinge zwischen dem Geist und Leib, die Krafft zu weissagen bey, wiewohl er sich nicht getrauet auszumachen, wie es damit zugehe. Er beruft sich deshalb auf die Ahndungen, z. E. daß eine Mutter den Tod ihres abwesenden Sohnes, an dem Tage, und in eben der Stunde, da er gestorben, empfunden, und darüber in grosse Traurigkeit gesetzet worden. **Caspar Peucerus** De variis Divinat. generi-

generibus, p. 260. nimmt bey dergleichen Exempeln seine Zuflucht zur Sympathie, die sich zwischen Anverwandten finden soll, ist aber nicht im Stande, solches deutlich zu erklären, sondern speiset einen nur mit leeren Worten ab. Wenn auch würckliche Exempel vorhanden, daß jemand solchergestalt Dinge empfunden, die sich in der Ferne zugetragen, so ists eben kein Wunder, denn es kan so einmahl blindlings und von ohngefehr eingetroffen seyn. Man wird insgemein gewahr, daß Melancholische, Wahnwitzige oder sonst krancke Leute, sich vor andern auf die Wahrsagerey legen, und im Heydenthum ward ehedem die Kunst mehr von Weibern, als Männern getrieben. Das hat manchen auf die Gedancken gebracht, als wenn diese Art Leute zur Wahrsagerey, geschickter, als andere wären. Doch das folgt nicht, sondern vielmehr dieses, die Wahrsagerey sey eine nichtige Kunst, weil sie gemeiniglich von Melancholischen, Wahnwitzigen und krancken Leuten, die ihres Verstandes nicht allemahl recht mächtig sind, oder von einfältigen Weibern getrieben wird. Wenn die Wahrsagerey eine mögliche Kunst wäre, würde sie weit besser von vernünfftigen und gescheuten Leuten, als von dergleichen Thoren und einfältigen Tropffen können ausgeübet werden. Allein jene sind viel zu verständig, daß sie sich auf eine ungewisse und betrügliche Kunst legen solten. Sie haben damit nicht gerne zu schaffen, weil sie die Möglichkeit der Kunst nicht einsehen können. Diese hingegen, weil sie von schlechter Ueberlegung sind, und das Wahrsagen für möglich halten, ob sie gleich nicht wissen warum, weissagen ins Gelach hinein, und es müste schlimm seyn, wenn es nicht zuweilen von ohngefehr eintreffen solte. Es halten zwar viele dafür, der Teufel finde bey dergleichen Leuten am ersten Platz, der menge sich dann mit ins Spiel, und entdecke ihnen verborgene und zukünfftige Dinge. Dieses kan möglich seyn. Aber so lange sich bey solchen Menschen nichts äussert, was über ihr Vermögen ist, muß man den Teufel davon lassen. Hierinn hat mans zum öftern versehen, und dem Satan mehr zu thun gegeben, als er zu thun wohl niemahls willens gewesen. Unter den Frantzosen ist **Michael Nostradamus** bekannt, welcher viel künfftiges soll geweissaget haben. **Morhofs** Polyh. Liter. lib. I. cap. 10. §. 22. u. ff. Auf dieses Exempel pflegt man sich gemeiniglich zu beruffen, wenn man beweisen will, daß die Wahrsagerey möglich sey. Man hat von diesem Manne unterschiedene Weissagungen, unter dem Titel: Centuriæ propheticæ, darunter einige gantz richtig eingetroffen. Solte er denn nicht haben wahrsagen können? So scheinet es, und man glaubt es auch. Man lasse sich aber nur belehren, was ein gewisser Frantzose von seinen Prophezeyungen angemercket hat; nehmlich daß sie erst nach seiner Zeit von andern verfertiget worden, so wird man leicht erachten, daß viele darunter erst geschmiedet worden, nachdem die Sachen selbst schon paßiret waren. Bes. die Gelehrt. Zeit. von 1726. p. 64. Ein anderer Frantzose hat daher recht artige lateinische Verse auf diesen **Nostradamum** gemacht:

Nostradamus cum falsa damus, nam fallere nostrum est:
Et cum verba damus, nil nisi Nostradamus.

Sein Sohn wolte auch ein Prophete seyn, und weissagte, daß die Stadt Poußin, welche eben belagert war, in Feuer untergehen würde. Nachdem nun die Stadt erobert ward, zündete er sie selbst an unterschiedenen Orten bey der Plünderung an, damit seine Prophezeyung möchte erfüllet werden; welches den Herrn von St. **Luc** so ärgerte, daß er ihn mit seinem Pferde zu todte ritt. Wenn der Vater nicht ein besserer Prophete, als der Sohn gewesen, welches zu vermuthen, so hat man ihn billig für einen Aufschneider und Betrüger zu halten. Wie kurtzweilig und listig mannigmahl die Wahrsager ihre Sachen angestellet, mag aus folgender Geschichte ersehen werden. **Natholocus**, König in Schweden, schickte seinen Diener nach einem Weibe, die man eine Hexe nennet, und wolte von ihr erforschen, was ihm begegnen würde. Sie gab zur Antwort: Der König würde ehestens von seinem Diener ermordet werden. Als der Diener weiter fragte; von welchem? so antwortete das Weib, von dir. Da dachte der Diener, wenn der König das erfähret, so kostet es dein Leben; also that er, was das Weib prophezeyet hatte, und ermordete den König, ungeachtet er vorhin nicht daran gedacht hatte. **Hübners** Polit. Histor. II Th. p. 903. Dieses hätte ein anderer eben so gut machen können, ob er gleich keinen Wahrsager-Geist gehabt. Man erkennet aus diesen allen, wie man die Wissenschafft zukünfftiger Dinge eigentlich weder einem Menschen, noch andern endlichen Geist, sondern alleine GOtt zugestehe, und also die vorgegebene Wahrsager-Künste für eitlen Tand und Betrügerey halten müsse. Endlich fragt sich hier noch

Ob es rathsam und wohlgethan sey, wenn man sich auf die Erforschung zukünfftiger Dinge leget?

GOtt hat diese Dinge sonder Zweiffel aus sehr weissen Ursachen für den Menschen verborgen. Wenn sie vorher wüsten, was ihnen inskünfftige begegnen solte, würde es ihnen nichts als Unruhe, Sorgen und Bekümmerniß erwecken. Die glückliche Zufälle, die sie sich künfftig zu versprechen hätten, würden sie stoltz und aufgeblasen machen. Mit was für Ungedult würden sie nicht darauf hoffen, und kaum der Zeit erwarten können? Ja es möchte mancher darüber viel Gutes verschertzen und verliehren, und sich das Glück, so ihm zugedacht, gar aus den Händen schlagen. Man bedencke, nur, was die Menschen für Händel beginnen würden, wenn sie vorher wüsten, was dieser oder jener, denen sie es nicht gönnen, für ein Glück haben solte; Da würde man aus Neid Himmel und Hölle erregen, und nichts unterlassen, um des andern Glück zu hindern. Warum halten wir doch unsere Anschläge so geheim, wenn wir etwas zu unserm Vortheil suchen? Aus keiner andern Ursache, als damit uns durch andere keine Hinderniß möge in den Weg geleget werden. Wüsten andere allemahl unsere Anschläge, es solte uns damit vielfältig nicht gelingen. Und so würde es auch gehen, wenn die Menschen vorher wissen könnten, was andern für ein Glück zugedacht sey. Die Vorhersehung der unglücklichen Zufälle müste, ausser Zweifel dem Menschen vor der Zeit Kummer

mer erwecken, und solchergestalt das Unglück um ein grosses vermehren. Das weiß nun GOtt sehr wohl, darum verbirgt er sorgfältig für uns, was zukünfftig ist, und handelt damit weit gütiger gegen uns, als wir gedencken. Was er nun zu unsern besten geheim und verborgen hält, sollen wir uns zu erforschen nicht unterstehen, theils, weil es umsonst und vergebens ist, theils weil, wenn wir es wüsten, wir davon mehr Schaden als Nutzen haben würden. Die Wahrsagereyen sind einem Christen gar nicht nöthig, weil er unter der Göttlichen Vorsorge stehet, und derselben allein zu vertrauen schuldig ist. Daher muß er sich nicht wie die Heyden um das Zukünfftige bekümmern, sondern GOtt seine Sachen befehlen, ihn schalten und walten lassen, und hoffen, er werde alles wohl machen. Wer aber nach zukünfftigen Dingen forschet, legt damit sein Mißtrauen auf die Göttliche Vorsorge, seinen Unglauben und sträflichen Vorwitz an den Tag, welches alles Dinge sind, die von wahren Christen sollen ferne seyn. **Tharsanders** Schau-Platz II. Th. p. 39. u. f. Weiter lese man von dieser Kunst nach den **Budeus** in Dissert. an naturali homines polleant facultate vaticinandi; in **Ebendeß**. thesib. de atheism. & superstit. c. 3. §. 4. und c. 7. §. 4. wie auch in **Ebendeß**. histor. eccles. vel testam. period. 2 sect. I. §. 36. p. 787. Nebst diesem **Johann Andreas Schmieden** miscellan. physicor. p. 144. **Engelkens** dissert. de dispositionibus ad vaticinandum, Rostock 1700. **Johann Christ Franckius** disp. de animæ divinandi facultate, Wittenb. 1713. Die unterschiedlichen Meynungen, welche die alten Philosophen von dieser Sache gehabt, träget **Gassendus** in Syntagmate philosophiæ Epicuri p. 296. u f. für, ingleichen **Peter Petitus** de Sibyllis. L. I. c. 8. p. 30. So kan auch noch Abel in seinem II Theil der Griechischen Alterthümer p. 1238. u. f. nachgesehen werden. **Syrbii** kurtze Anweisung zur Weisheit p. 53. u. f. **Simon Heinr. Reuters**, mächtiges, doch **umschränckt**es Reich des Teuffels, Lemgo 1715 in 4. Lib. IV. **Jos. Maria Moraviglia** Pseudomantia veterum & recentior. explosa, Venedig 1662. in Fol. welches Letztere in **Unschuld. Nachr.** 1715. p. 964. recensiret zu befinden. Von dem Wahrsagen aus dem Gefräße derer jungen Hüner siehe den Artickel: *Auspicia Pullorum*, im II Bande, p. 2259. und von dem Wahrsagen aus dem Eingeweide den Artickel: *Extispicium*, im VIII Bande, p. 2359. u. f. Ueberhaupt aber den Artickel: **Wahrsager.**

Wahrsagungs-Spiegel, siehe den Artickel: **Wahrsagungs-Kunst**, im Abschnitt von den Arten der Wahrsagerey; ingleichen **Spiegel** sehen, im XXXVIII Bande, p. 1619.

Wahrscheinlich, Lat. *Verosimile*, *Verisimile*, *Probabile*, ist, wenn wir von einem Satz einigen Grund, jedoch keinen zureichenden haben; Weil es nehmlich den Schein hat, als wenn er mit andern Wahrheiten zusammen hienge. Z. E. man saget, es sey wahrscheinlicher, daß einer mit zwey Würffeln 7. wirfft, als daß er 12. wirfft. Wenn man den Grund davon anzeigen soll, warum es uns wahrscheinlicher ist; so finden wir keinen andern als diesen, daß 12. nur auf einerley Art kommen kan, wenn nehmlich bey beyden Würffeln 6. fället; hingegen 7. auf dreyerley Art, wenn nehmlich 1. und 6, 2 und 5, 3 und 4 fället. Hier haben wir einen Grund, alleine er ist nicht zureichend. Besiehe anbey mit mehrern den Artickel **Wahrscheinlichkeit.**

In denen Rechten heisset **Wahrscheinlich** oder die **Wahrscheinlichkeit** überhaupt so viel, als der Wahrheit ähnlich, oder gemäß, unter dem Scheine der Wahrheit oder eine grosse und starcke Vermuthung, welche indessen und so lange die Stelle der Wahrheit vertritt, bis man von der letztern selbst auf eine bessere und hinlänglichere Art vergewissert und überzeuget worden. Wie denn daher auch die Last des Beweises nicht demjenigen, welcher irgend eine Wahrscheinlichkeit vor sich hat, sondern dessen Gegentheile, obliget. **Besold** Contin. Sonst aber hält man auch besonders allemahl dasjenige vor wahrscheinlich, was entweder dem natürlichen, oder dem gemeinen Rechte, oder der gesunden Vernunfft gemäß ist, oder auch am öfftern zu geschehen pflegt. **Scaccia** de Iudic. Lib. II. c. II. n. 168. 170. 171. 173. u. 174. Und wird, zumahl in zweiffelhafften Fällen, gemeiniglich dem richterlichen Ermessen anheim gestellet, zu beurtheilen, was und in wie fern man solches vor wahrscheinlich zu halten habe, oder nicht. **Scaccia** l. c. n. 167. Ueberhaupt aber wird in allen menschlichen Geschäfften die Wahrscheinlichkeit der Wahrheit gleich, und also auch, je wahrscheinlicher etwas ist, selbiges so wohl, als die sich darauf gründende und der Wahrheit am nächsten kommende Vermuthung, um so viel wahrer geachtet. **Mevius** P. IV. Dec. 234. n. 8. Weswegen auch von einigen die Wahrscheinlichkeit so gar vor die andere Natur der Sachen und statt eines Gesetzes und der Wahrheit gleich gehalten wird. **Harpprecht** Vol. III. Consil. Tub. 45. n. 63. und Vol. V. Consil. Tub. 75. n. 248. Dergestalt, daß wenn jemand seine Beweisthümer aus dem Grunde der Wahrscheinlichkeit herleitet, derselbige nicht anders angesehen wird, als ob er ein würckliches Gesetze vor sich angeführet, **Harpprecht** Vol. I. Consil. Tub 2. n. 90. u. f. oder sich auf die gesunde Vernunfft und die natürliche Billigkeit bezogen hätte. **Linckelthaus** Obs. 100. n. 4. Wie denn unstreitig auch keine Wahrscheinlichkeit stärcker und wichtiger, als die von der letztern Art ist, oder welche von der gesunden Vernunfft und der natürlichen Billigkeit unterstützet wird. **Harpprecht** Vol. I. Consil. Tub. 2. n. 92. Sonst aber pflegt man auch die Beschaffenheit und den Grund oder Ungrund einer Wahrscheinlichkeit entweder aus Gegeneinanderhaltung derer Sachen unter sich, oder gegen ihren Werth, desgleichen aus der mehrern oder wenigern Uebereinstimmung derer darzu dienlichen Briefschafften und Urkunden, ferner aus dem Stande und Würden derer Personen, oder aus der Gewohnheit des redenden, und andern gleichmässigen Umständen, zu beurtheilen. **Dynus Murellanus** in Reg. 45. n. 4. de Reg. Jur. in 6to. Weswegen auch einer Privat-Schrifft, oder dergleichen Büchern wenn sie würcklich wahrscheinliche Dinge enthalten, völliger Glaube

beyzulegen, zumahl da sie noch eydlich bestärcket worden. Scaccia de Jud. Lib. II. c. 11. n. 154. Wie hingegen Zeugen, welche nichts wahrscheinliches aussagen, nicht zu glauben. Scaccia l. c. n. 159. Wie denn überhaupt alles dasjenige, was von der Wahrscheinlichkeit abweichet, vor falsch und unglaublich zu achten, mithin schlechter dings zu verwerffen, oder so lange an seinen Ort zustellen ist, bis man irgend durch andere dienliche Mittel und Wege ein besseres und näheres Licht in der Sache erhalten kan. Scaccia d. c. 11. n. 161. 163. u. f. Harpprecht Vol. I. Consil. Tub. 8. n. 123. und 126. Lincker Dec. len. 1330. Hahn ad §. De indaganda. *Instr. Pacis* p. 410. n. 65. Speidel in Bibl. Iur. Vol II. v. *Verisimilitudo.* Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: **Vermuthung**, im XLVII Bande, p. 1335. u. ff.

Wahrscheinlichen (Vernunfft-Kunst des), Lat. *Logica Probabilium*, siehe **Logicke**, die wahrscheinliche) im XIIX Bande, p. 272.

Wahrscheinlicher Beweis, siehe **Wahrscheinlichkeit**,

Wahrscheinliche Erkänntniß, *Probabilis Cognitio*, ist diejenige Art der menschlichen Erkänntniß, nach welcher wir von einer Sache eine Hypothesin, oder einen an sich selbst blos möglichen Satz, supponiren, und hernach aus der Uebereinstimmung gewisser Umstände, oder Dinge, die wir an solcher Sache gewahr werden, die supponirte Hypothesin bejahen, oder verneinen, jedoch nicht apodictisch, sondern nur vermuthlich, nehmlich so, daß das Gegentheil noch möglich bleibet. Ein mehrers hievon wird der Artickel: **Wahrscheinlichkeit**, lehren.

Wahrscheinliches Gewissen, *Conscientia probabilis*, wird genennet, da einer zwar einigen, aber doch zur Ueberzeugung noch nicht hinreichenden Grund seines über seine Handlungen nach dem Gesetze gefälleten Urtheils hat. Baumgartens Theolog. Moral p. 57. Siehe auch **Gewissen**, im X Bande, p. 1390. u. f.

Wahrscheinliche Logicke, siehe **Logicke** (wahrscheinliche) im XVIII Bande, p. 272.

Wahrscheinliche Meynung, siehe **Wahn** (gemeiner)

Wahrscheinliche Sätze, Lat. *Hypotheses, Propositiones probabiles*, sind, welche einigen Grund der Wahrheit in sich, in dem Nachdencken haben, z. E. die Brunnen haben ihr Wasser aus den Hölen in den Bergen. Fabricii Logick, p. 49. Siehe auch *Thesis*, im XLIII Bande, p. 1251. Vornehmlich aber **Wahrscheinlichkeit**.

Wahrscheinlicher Schade, siehe **Schade** (ungewisser) im XXXIV Bande, p. 722.

Wahrscheinliche Schenckung, siehe **Schenckung** (vermeyntliche) im XXXIV Bande, p. 1294.

Wahrscheinlicher Schluß, siehe **Muthmassung**, in XXII Bande, p. 1589. ingleichen **Wahrscheinlichkeit**.

Wahrscheinliche synthetische Methode, siehe **Methode**, im XX Bande, p. 1332. u. f.

Wahrscheinliche Vermuthung, siehe **Vermuthung**, im XLVII Bande, 1335. u. f. desgleichen *Præsumtio universalis*, im XXIX. Bande, p. 126. u. f.

Wahrscheinlicher Vernunft-Schluß, siehe **Vernunft-Schluß**, im XLVII Bande, p. 1438. u. f.

Wahrscheinliche Verstellung, siehe **Verstellung**, im XLVII Bande, p. 2058. u. f.

Wahrscheinliche Unwissenheit, siehe **Unwissenheit**, im XLIX Bande, p. 2547. u. f.

Wahrscheinliche Ursache, siehe **Ursache** (wahrscheinliche) im LI. Bande, p. 450.

Wahrscheinlich falsch, siehe **Wahrscheinlichkeit**.

Wahrscheinlichkeit, oder **Probabilität**, Lat. *Probabilitas, Verisimilitudo, Verosimilitudo*, Fr. *Vrayssemblence*, ist eine Möglichkeit, deren Würcklichkeit, in Ansehung ihrer durchgängigen Uebereinstimmung mit den in die Sinne fallenden Umständen des Objects, zu vermuthen ist. Oder, sie ist eine Wahrheit, die nicht durch unläugbare Empfindungender Sine erkennet, noch aus denselben unumstößlich geschlossen werden kan, sondern anfänglich nur als eine Möglichkeit supponiret wird, welche jedoch nachgehends, aus dem Grunde ihrer Uebereinstimmung mit alle dem, was wir, durch die Sinne, an dem Objecte gewahr werden, vor würcklich, oder wahr, gehalten zu werden verdienet, jedoch also, daß wir die Möglichkeit des Gegentheils nicht gantzlich abzulehnen vermögen. Es kan dergleichen Wahrscheinlichkeit nicht in GOtt, sondern nur in uns Menschen, Statt haben. Bey der Abhandlung dieser Materie, wollen wir vorher eine kurtze Historie dieser Lehre geben, hierauf die Sache selbst beschreiben, und endlich die verschiedenen Arten durchgehen.

I Historie der Lehre von der Wahrscheinlichkeit.

Bey der Historie dieser Lehre ist zu mercken, daß die Philosophen vor des Aristoteles Zeiten von dieser Art der Wahrheit nichts gelehret, indem man es nur bey der Kunst, Vernunft-Schlüsse zu machen, bewenden ließ. Aristoteles selbst machte einen Unterscheid unter der Analytic und Dialectic, davon jene von der Demonstration handele, und mit der gantz gewissen Wahrheit beschäfftiget sey; diese aber zeige, wie man einen wahrscheinlichen Schluß machen müsse, wiewohl dieses Wort auf verschiedene Art ist genommen worden. Es suchte dieser Philosophe den Grund der Wahrscheinlichkeiten in der Meynung anderer Leute. Denn er sagte, dasjenige sey wahrscheinlich, was allen, oder den meisten; oder den klugen, und von diesen entweder allen oder den meisten; oder den vornehmsten also schiene, wie aus Lib. I. Topic. c. I. zu ersehen, welches in der That ein schlechter Begriff von der Wahrscheinlichkeit war. Denn sie ist eine Art der Wahrheit; die Wahrheit aber kommt nicht auf die Meynung anderer Leute an, wenn es gleich kluge und vornehme Leute sind, die sich ebemfals betrügen und irren können. Inzwischen ist man dabey geblieben,

ben, so lange die Aristotelische Philosophie im Schwange war, daß also diese Lehre lange Zeit ununtersucht bliebe. Zu den neuern Zeiten ist sie von den neuern Logicis sorgfältiger abgehandelt worden, wiewohl sie nicht alle auf einerley Art die Sache vorgetragen haben. Gassendus meynte, es käme die Wahrscheinlichkeit darauf an, daß sie mehr Deutlichkeit, als Dunckelheit habe; wie aus seinen instit. logic. P. 3. canon. 18. p. 117. T. I. opp. zu ersehen ist, welcher aber die Sache nicht getroffen. Denn wenn man das eigentliche Wesen der Wahrscheinlichkeit zeigen will, so muß man weisen, wie sie von der gantz gewissen Wahrheit unterschieden; nun aber kan man auch von dieser sagen, sie habe mehr Deutlichkeit als Dunckelheit. Er unterscheidet wohl das wahrscheinliche von dem unwahrscheinlichen, welches mehr Dunckelheit als Deutlichkeit hat, so aber noch nicht hinlänglich zu einem richtigen und vollständigen Begriffe von der Wahrscheinlichkeit. So ist es auch noch andern ergangen. Denn wenn Locke de intellectu humano Lib. IV. c. 15. saget, man hätte einen doppelten Grund der Wahrscheinlichkeit, davon der eine die Uebereinstimmung einer ieglichen Sache: mit unserer Erfahrung; der andere das Zeugniß anderer sey, so sind diese Gründe zwar richtig; aber nicht hinlänglich, alle Arten der Wahrscheinlichkeiten daraus zu erklären, wie aus dem folgenden wird zu ersehen seyn. Thomasius in philosophia aulica c. 8. §. 5. nennet sie einen Beweiß eines Satzes vermittelst einer nicht nothwendigen Verknüpffung mit dem erstern Criterio der Wahrheit, und in der Einleitung der Vernunfft-Lehre c. 10. giebt er zwey Criteria der Probabilität an: das erste sey eines andern Erfahrung, der sich nicht betrogen habe, auch andere nicht betriegen wolle, daß, je stärcker das Vertrauen oder die Furcht, je wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher käme die Sache für; das andere wäre der eigne Concept, der nicht von allen, aber doch von etlichen Individuis hergenommen werde, es sey nun von vielen; oder von wenigen, welcher Concept nichts anders sey, als der Concept der Accidentien, die der Essentz entgegen gesetzet wären. Denn weil deren etliche so beschaffen, daß sie bey vielen Individuis die unter einer Idee begriffen wären, angetroffen würden, so werde in Zweiffel geschlossen, daß sie auch bey den andern sich befinden müsten, biß daß man das Gegentheil behaupte. Die nun bey vielen anzutreffen wären, machten eine Wahrscheinlichkeit, und wären dem allgemeinen Satze am nähesten; die aber nur bey wenigen, oder nur einem zu finden, machten eine Unwahrscheinlichkeit. Clericus in logica P. II. c. 8. meinet, die Wahrscheinlichkeit beruhe auf das Ansehen anderer, auf die Beschaffenheit der Sache, auf unsere Erkenntniß und Erfahrung, auf die Beschaffenheit des Gemüths, und auf die Vernunfft-Schlüsse. Man lese, was Walch in der histor. logic. p. 785. parerg. acad. hiervon weiter angeführet hat.

II. Lehre von der Wahrscheinlichkeit überhaupt.

So sehr man wohl wünschen möchte, daß alle nützliche Wahrheiten mit demonstrativer Gewißheit erkennet werden mögten: So lassen doch solches die von GOtt der menschlichen Vernunfft gesetzten Grentzen nicht zu. Jedoch finden wir dieses Unvermögen des menschlichen Verstandes, durch die ihm verliehene Krafft des Ingenii, nothdürfftig ersetzet: Als durch welche Krafft er anfänglich in dem Stande ist, in den Fällen, da er durch die Empfindungen der Sinne, und daher geleitete untrügliche Folgerungen, keiner gewissen und ungezweiffelten Wahrheit mächtig ist, allerhand Möglichkeiten zu ersinnen; Immassen auch einem jeden die Erfahrung lehren wird, daß, wo er alles Grundes der Gewißheit sich beraubet siehet, und gleichwohl von der wahren Bewandniß einer Sache Wissenschafft zu haben von nöthen hat, er, durch die natürliche Führung der Vernunfft, auf allerhand Einfälle geleitet werde, was, in Ermangelung der Gewißheit, vielleicht seyn könne, oder allenfals möglich sey. Weil aber dennoch dergleichen Möglichkeit noch keine Wahrheit ist; Indem die Natur des blos möglichen darinnen bestehet, daß es je so schier auch nicht seyn könne, als es seyn kan; Und also die Wissenschafft, daß etwas möglich sey, ohne zu wissen, ob es auch würcklich wahr sey, von schlechtem Unterricht und Nutzen ist: So ist bey allen dergleichen Einfällen, oder durch das Ingenium ersonnenen Möglichkeiten, nun ferner zu erwegen, ob nicht hinter einer und der andern etwas mehreres und zuverläßlicheres, als blosse Möglichkeit, stecke: Da dann, wann wir bedencken, daß alles, was wahr, oder würcklich ist, nothwendig auch möglich seyn müsse, (obgleich nicht umgekehrt;) nothwendig erfolget, daß also einige Möglichkeiten nicht blosse Möglichkeiten, sondern unter denselben auch würckliche Wahrheiten seyn müssen; Und daß also alle Wahrheiten, die der Verstand aus den Gründen gäntzlicher Gewißheit zu erreichen unfähig ist, nothwendig unter der Zahl der Möglichkeiten zu suchen seyn müssen. Aber wie und durch was vor Mittel sind sie wohl aus der so unendlichen Zahl der Möglichkeiten heraus zu lesen? Unstreitig muß wohl dieses aus der Natur der Wahrheit beurtheilet werden. Die Wahrheit nun ist eine Uebereinstimmung unserer Urtheile d. i. unserer Bejahungen und Verneinungen, mit dem, was wir durch die Sinne an den Objecten empfinden. Diese Uebereinstimmung aber kan auf zweyerley Art gefunden werden. Denn in einigen Dingen können wir von den Empfindungen der Sinne den Anfang machen, und durch dieselben, als einen unumstößlichen Grund, die Würcklichkeit dessen, was wir urtheilen, entweder unmittelbar zeigen, oder doch aus denselben, vermittelst richtiger Folgerungen, schliessen. Dieses ist der ordentliche Weg, die Wahrheit mit demonstrativer Gewißheit zu erkennen, da wir nehmlich von den Sinnen, als dem ersten Grunde derselben, den Anfang machen, und aus denselben die Wahrheit, durch richtige und untrügliche Folge herleiten. Die andere Art, die Uebereinstimmung dessen, was wir urtheilen, mit den Empfindungen der Sinne

ne zu erforschen, geschiehet umgekehrt. Denn einige Objecte stellen unsern Sinnen weder dasjenige selbst und unmittelbar dar, was wir an ihnen zu erkennen wünschen, noch auch etwas unter alle demjenigen, was wir an ihnen durch die Sinne empfinden, daraus wir das, was wir zu erkennen wünschen, durch untrügliche Folge schliessen könten. Es ist also solchenfals kein anderes Mittel übrig, zu der gesuchten Erkänntniß, wenigstens so gut es möglich, zu gelangen, als daß man, durch Hülffe des Ingenii, herum dencken, was, in Ermangelung der Gewißheit, vielleicht möglich sey, solche Möglichkeiten als einen Grund supponire, oder annehme, und versuche, ob aus einer oder der andern, vielleicht diejenigen Eigenschafften, Umstände, oder Effecte, die wir an dem Objecte noch durch die Sinne empfinden, durch richtige Folgerungen, sich herleiten lassen möchten. In solchem Bemühen also, die Wahrheit auch in ungewissen Fällen, wenigstens so gut es möglich ist, zu erforschen, kehren wir jenen ersten Proceß, da die Wahrheit mit demonstrativer Gewißheit zu erkennen war, gerade um. Denn da in Dingen, in denen gäntzliche Gewißheit zu haben ist, man mit den Empfindungen der Sinne den Anfang machet, und aus dem Grunde derselben dencket und richtig schliesset: So machet man hingegen in ungewissen Fällen den Anfang mit Dencken, indem man allerley Möglichkeiten suchet, wie vielleicht die Sache seyn könnte; Und versuchet so dann, ob aus einer oder der andern solcher Möglichkeiten das, was man durch die Sinne an dem Objecte empfindet, durch richtiges Schliessen, sich herleiten und begreiffen lassen möchte. Denn alle Wahrheit ist eine Uebereinstimmung unserer Urtheile mit dem, was wir durch die Sinne an den Objecten empfinden, und diese Uebereinstimmung lässet sich von unserm Verstande auf zweyerley Art finden: Erstlich, wenn wir von demjenigen, was wir an demselben untersuchen, unläugbare Empfindungen der Sinne zu dem Grunde setzen können, und aus diesem Grunde alles, was wir urtheilen, durch unumstößliche Folgen herzuführen wissen. Daß nun diese erste Art, Wahrheit zu finden, angehen möge, darzu wird unstreitig erfordert, daß das Object in Ansehung dessen, was wir an ihm untersuchen, sich den Sinnen würcklich darstelle: Es sey nun unmittelbar, oder mittelbar. Weil aber in sehr vielen höchst nöthigen und nützlichen Untersuchungen die Objecte weder dasjenige selbst, was wir an ihnen untersuchen, denen Sinnen zu empfinden darstellen, noch auch sonst etwas aufweisen, daraus das, was wir untersuchen, auf einige Art sich nothwendig schliessen lassen solte; Und dahero solchenfalls dieser demonstrative Weg, die Wahrheit zu erfinden, nicht practicable ist: So ist kein anderer übrig, als daß wir den Proceß umkehren, und, da wir keine ungezweiffelten Empfindungen der Sinne haben, mit denen wir anfangen, und daraus Wahrheit, d. i. mit solchen Empfindungen übereinstimmende Gedancken solten herleiten können, wir hingegen gewisse an sich selbst mögliche Gedancken, deren Einfall eben zu diesem Zwecke dem menschlichen Verstande noch gegeben ist, zu dem Grunde supponiren, und versuchen müssen, ob nicht etwa aus einer, oder der andern solchen Möglichkeit, alles dasjenige, was wir durch die Sinne an dem Object empfinden, durch richtige Folge sich herleiten lassen möchte. Also sind, wie gesagt, zweene Wege, die Uebereinstimmung unserer Gedancken mit den Empfindungen der Sinne, d. i. Wahrheit, zu finden: Erstlich, wenn wir aus den Empfindungen der Sinne, als einem an sich selbst ungezweiffelten Grunde, unsere Gedancken herleiten: Zum andern, wenn wir, wo solches sich nicht will thun lassen, an sich selbst nur mögliche Gedancken zu dem Grunde annehmen, und, bey angestelltem Versuche, befinden, daß wir daraus das, was wir noch etwa durch die Sinne an dem Objecte empfinden, durch richtige Schlüsse herleiten können. Da nun alle Gedancken, mit demjenigen, was wir durch die Sinne an den Objecten empfinden, übereinstimmen, Wahrheiten sind; So muß die letztere Art der Gedancken so wohl Wahrheit seyn, als die erstere. Folglich muß die Uebereinstimmung einer supponirten Möglichkeit mit demjenigen, was wir durch die Sinne an den Objecten empfinden, ein zuverläßiges Mittel seyn, zu erforschen, ob eine supponirte Möglichkeit vor eine blosse Möglichkeit, oder vor etwas mehreres, nehmlich auch vor eine würckliche Wahrheit, gehalten zu werden verdiene; Nachdem sie nehmlich auf obgedachte Art mit alle demjenigen, was wir durch die Sinne an dem Objecte empfinden, übereinstimmend befunden wird, oder nicht; Und wird eine solche glaubliche Möglichkeit eine vernünfftige Vermuthung, oder Hypothesis, genennet. Denn da keine Falschheit so subtil und versteckt seyn kan, daß sie sich nicht, durch etwa einen Widerspruch, in Absicht auf das, was uns die sinnliche Erfahrung an den Objecten lehret, oder doch wenigstens durch den Mangel gnugsamer Uebereinstimmung, verrathen solte. So hat man keine Ursach zu zweiffeln, daß eine durchgängige Uebereinstimmung mit alle dem, was wir durch die sinnliche Erfahrung an den Objecten gewahr werden, begabte Möglichkeit, in Ermangelung mehrerer Gewißheit, vor Wahrheit gehalten, und also würcklich geglaubet zu werden, verdiene. Jedoch kan eine solche Wahrheit nicht vor demonstrativ, oder gäntzlich gewiß, geachtet werden. Denn gäntzliche Gewißheit ist eine so ungezweiffelte Versicherung der Wahrheit, daß sie den Verstand völlig überzeuget, daß kein Zweiffel übrig bleibet, indem das Gegenseitige nicht möglich ist. Z. E. Daß GOtt gerecht sey, wissen wir gewiß, d. i. wir haben nicht den geringsten Zweiffel, weil das Gegenseitige, als könnte GOtt ungerecht seyn, unmöglich ist. Bey der Wahrscheinlichkeit hingegen geschiehet keine völlige Ueberzeugung, indem noch eine gegenseitige

genseitige Möglichkeit dabey Statt findet, und daher ein und anderer Zweiffel übrig bleibet. Denn eine Hypothesis, oder Vermuthung, ist erstlich an sich selbst, und ehe sie noch durch befundene Uebereinstimmung mit dem, was an dem Object in die Sinne fället, einen Grad der Glaubwürdigkeit erlanget, eine blosse Möglichkeit, welche, ihrer Natur nach, jederzeit eine gleich mäßige Möglichkeit des Gegentheils voraussetzet. Nachgehends, wenn sie auch, durch befundene Uebereinstimmung mit dem, was an dem Object in die Sinne fällt, einen gnugsamen Grad der Glaublichkeit erreichet, so wird sie dadurch doch nicht mehr, als eine glaubwürdige, wahrscheinliche, oder vermuthliche Möglichkeit; die also, durch alle ihre Glaubwürdigkeit, nicht aufhöret, als eine Möglichkeit, die Möglichkeit auch des Gegentheils zuzulassen; Obgleich diese letztere nicht, wie jene, zu vermuthen ist. Z. E. Daß man heute Gäste bekommen werde, ist nur wahrscheinlich; Indem, wenn sie gleich geschrieben haben, daß sie heute kommen wollen, ihnen doch etwas in den Weg gekommen seyn kan: Mithin ist es möglich, daß sie nicht kommen. Es ist dahero vor einen Fehler von nicht geringer Wichtigkeit zu achten, auch die wahrscheinlichste Hypothesin, oder Vermuthung, vor demonstrative, oder gäntzliche Gewißheit, und folglich das Gegentheil derselben vor unmöglich zu halten. Die Wahrscheinlichkeit muß ihren Grund haben, warum etwas wahrscheinlich, und nicht unwahrscheinlich, oder bloß möglich ist. Damit wir solchen erkennen, so ist zu wissen, daß zu einer Wahrscheinlichkeit drey Stücke erfordert werden. Das eine ist die Meynung, oder der Satz, der als wahrscheinlich erkannt wird, welchen man entweder voraus setzet, und ihn durch gewisse Umstände wahrscheinlich machet; oder man folgert ihn aus den vorher angemerckten Umständen. Das andere sind die Umstände selbst, welche man unmittelbar mit den äusserlichen Sinnen wahrnimmt, gleichwie der Satz, der als wahrscheinlich daraus erkannt wird, nur mit der Vernunft zu ergreiffen, z. E. Bey dem Donner empfinden wir unmittelbar den Knall, das Prasseln, daß dasselbige bisweilen starck, hefftig; zuweilen aber schwach; wenn wir aber mit den Aristotelicis vermuthen, es käme der Donner daher, daß die Salpetrische und schwefliche Dämpffe, so die Sonne in die Höhe gezogen, sich in den Wolcken entzünden, so ist dieses eine Meynung, oder Hypothesis, die nur mit der Vernunft begriffen wird. Das dritte, als der nächste Grund, krafft dessen eine supponirte Hypothesis vor wahrscheinlich, oder vermuthlich anzunehmen, ist wie gedacht, die Uebereinstimmung derselben mit alle demjenigen, was wir durch die Sinne an dem Object empfinden: Welches alles, was wir an dem Objecte empfinden, wir der Kürtze wegen, die Umstände des Objects nennen wollen. Z. E. Ich vermuthe, oder halte vor wahrscheinlich daß diese Heyrath nicht glücklich ablauffen werde, weil die Mañs-Person sehr alt; die Weibs-Person sehr jung; jener ist geitzig und eigensinnig; diese aber wollüstig, frey erzogen, und hat viel Geld vor sich. Solche Uebereinstimmung fast keine nothwendige Verknüpffung in sich, daher nur eben eine Wahrscheinlichkeit daraus entstehet. Denn es folgt in dem angegebenen Exempel nicht nothwendig, daß ein geitziger Mann und eine wollüstige Frau sich nicht mit einander vertragen könnten. Aus dem gegebenen Exempel sieht man schon, daß eine Hypothesis mit einem Umstande des Objects überein kommt, wenn dieser letztere aus der Hypothesi, als ein Effect aus seiner Ursache, durch richtige Folge, sich schliessen, und solchergestalt die Art und Weise, wie er zugehe, sich erklären lässet. Also ist, z. E. die Copernicanische Hypothesis oder Vermuthung, von dem Systema oder Baue der Welt, allerdings wahrscheinlich, weil alle Umstände, die wir an dem Welt-Gebäude und, dessen Bewegungen wahrnehmen, sich aus derselben, durch richtige Folge herleiten, und in Ansehung der Art und Weise, wie sie zugehen, verstehen lassen. Die Ptolomäische Hypothesis hingegen ist nicht wahrscheinlich, weil unterschiedene wichtige Umstände der Bewegung der grossen Welt-Cörper, insonderheit des Mercurs und der Venus, sich mit derselbigen auf keine Weise zusammen reimen lassen. Z. E. Es kan aus dieser Hypothesi nicht begriffen werden, wie es zugehe, daß die Erdkugel niemahls zwischen der Sonne und dem Mercur, oder der Venus, zu stehen komme. Aus diesem Grunde lässet sich eine wohlgegründete Wahrscheinlichkeit von alle dem wohl unterscheiden, was nicht wahrscheinlich ist, als nehmlich von blosser Möglichkeit, ingleichen von blossen Schein-Gründen, dadurch man zuweilen den offenbaresten und nichtigsten Irrthümern ein Färbgen anstreichen, und dadurch den Augen der Unverständigen ein Blendwerck machen kan. Dahin gehöret, z. E. wenn man, an statt, tüchtiger und in der Natur der Sache selbst zu suchender Gründe, sich auf das eigebildete Ehr-Ansehen der gemeinen Meynungen auf das Vorurtheil des Alterthums, ingleichen des Ehr-Ansehens dieses, oder jenes berühmten Mannes, zu beruffen weiß; wenn man, an statt triftiger Beweiß-Gründe, durch artige Gleichnisse, Spiele des Ingenii, bewährt gepriesene Sprüchwörter, redneriche Erregungen der Affecten, und s. w. den Beyfall heraus zu locken gedencket. Denn es ist fast keine Art des nichtigsten Geschwätzes, daß die Urheber desselben, wenn sie es verantworten sollen, nicht durch das übel verstandene und gemißbrauchte Prädicat der Wahrscheinlichkeit noch bey Ehren zu erhalten vermeynen solten. Die Umstände des Objects, auf deren Uebereinstimmung mit der Hypothesi die Wahrscheinlichkeit gegründet ist, können von zweyerley Gattung seyn: Einige eräugnen sich an dem Objecte von Natur, und ohne unser Zuthun; andere hingegen durch allerhand, so wohl theoretische, als practische Versuche der Menschen, die man insgemein Experimente nennet. Wer demnach in wahrscheinlichen Wissenschafften etwas leisten will, der muß zuförderst die völlige Historie des Objects, d. i. alles, was sich mit demselben begiebet, nach allen Umständen

ständen innen haben. Denn die Uebereinstimmung nicht etwa nur mit einem, oder dem andern, sondern, so viel möglich, mit allen Umständen des Objects, machet eine Hypothesin wahrscheinlich. Wem es dahero nicht gegeben ist, die Historie eines Objects zulänglich inne zu haben, z. E. einem Privat-Manne die eigentlichen Umstände der Staats-Geschäffte, der wird so weit ihm die Umstände der Sache verborgen sind, kein sattsam gegründetes Urtheil fällen können, was in Ansehung derselben glaublich sey. Hieraus erhellet der Unterschied, zwischen einem demonstrativen und probablen Beweise. In jenem, ist ein eintziger wohlgegründeter und mit demonstrativer Gewißheit schliessender Beweis-Grund, so gut, als tausend: Indem ein jeder, eben weil er demonstrativ ist, die Möglichkeit des Gegentheils ausschliesset. In einem probablen Beweise hingegen, der von der Uebereinstimmung der Umstände mit der zu beweisenden Hypothesi hergenommen ist, beweiset ein eintziger Umstand nichts; wenn er auch gleich durch demonstrative Folge aus der Hypothesi hergeleitet werden könnte: Gleichwie auch, wenn gleich alle Umstände des Objects mit demonstrativer Folge aus der Hypothesi hergeleitet werden könnten, die Hypothesis dennoch, durch solche demonstrative Uebereinstimmung, nicht demonstrativ, sondern nur höchst wahrscheinlich wird. Denn in der hypothetischen Nothwendigkeit, dergleichen in dieser demonstrativen Uebereinstimmung ist, wäre es ein grober Paralogismus, von der Wahrheit und demonstrativen Folge des Nachfolgenden auf eine ebenfalls unstreitige Wahrheit des Vorhergenden zu schliessen. In einem Beweise demnach, der demonstrativ seyn soll, kan die Vielheit der Gründe, deren man sich bedienet, den Mangel der demonstrativen Folge, der sich bey ihnen eintzeln befindet, auf keine Weise ersetzen: Wohl aber in dem probablen Beweise einer Hypothesis, als in welchem, obgleich aus keinem derer zu dem Beweise angezogenen Umstände des Objects, wenn man nehmlich einen jeden Umstand allein zu dem Beweise annehmen wolte, die Hypothesis weder gewiß noch wahrscheinlich folget, dennoch die Uebereinstimmung ihrer aller mit der Hypothesi allerdings eine Wahrscheinlichkeit, die ihren Beyfall verdienet, hervorbringet. Die Hypothesis ist an sich selbst eine Möglichkeit: Und der Brunnquell aller zu erfindenden Möglichkeiten ist das Ingenium. Wer derowegen in Erfindung probabler Wahrheiten etwas sonderbares leisten will, der muß von Natur, nebst einem guten Judicio, mit einem lebhafften Ingenio begabet seyn. Da hingegen zu Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit schon erfundener Hypothesium, ingleichen zu Erfindung und Beurtheilung demonstrativer Wahrheiten, ein gutes Judicium, auch ohne besondere Lebhafftigkeit des Ingenii, zur Noth genug ist. Wir sagen zur Noth. Denn bisweilen ist nicht minder ein gutes Ingenium beynöthig, die Wahrscheinlichkeit einer schon erfundenen Hypothesis zu beurtheilen: Indem die Uebereinstimmung der Umstände mit der Hypothesi, d. i. ihre Folge aus derselben, nicht allezeit demonstrativ ist; sondern zuweilen auch nur wahrscheinlich, oder möglich seyn kan; Da dann, um sich bald auf die mancherley Möglichkeiten zu finden, wie ein Umstand, als ein Effect, aus der supponirten Hypothesi, als seiner Ursache, vielleicht entstehen könnte, nicht minder gute und ingenieuse Einfälle von nöthen sind, als zu Erfindung der Haupt-Hypothesis. Rüdiger (de Sens. Ver. & Fals. Lib. III. c. 1. §. 14 Lit. l) nennet dergleichen Einfälle Neben-Vermuthungen (Hypotheses subsidiarias,) von welchen bald mit mehrerm zu reden seyn wird. Uebrigens ist auch überhaupt das Judicium weit activer, alle Arten, sowohl demonstrativer, als probabler Wahrheiten; zu erfinden und zu beurtheilen, wenn es mit einem muntern Ingenio vergesellschafftet ist: Indem alles, was würcklich ist, nothwendig auch möglich seyn muß; Und also ein judiciöser Kopf bey einem lebhafften Ingenio auf alle Arten der Wahrheit überhaupt weit leichter fallen wird, als ein anderer, dessen gutes Judicium durch keine sinnreiche Munterkeit des Ingenii belebet wird. Die Munterkeit und Hurtigkeit des Ingenii in guten Einfällen, die sich mit der von den Frantzosen sogenannten Gegenwärtigkeit des Geistes (Presence d' Esprit) sehr wohl ausdrücken und erklären lässet, nennet Aristoteles (Analyt. Post. Lib. I. cap. ult.) ἀγχίνοιαν, und spricht von ihr, daß sie eine Glückseligkeit sey, zu bequemer Zeit und aus dem Stege-Reiffe Mittel und Ursachen zu erfinden. Z. E. Wenn einer an dem Monden wahrnimmt, daß der lichte Theil desselben sich allezeit nach der Sonne kehret; Und ihm fällt alsofort dabey ein, daß der Mond von der Sonnen erleuchtet werde. Ingleichen, wenn einer einen andern mit einem reichen Manne in emsiger Unterhandlung siehet, und gar bald vermuthen kan, was sie vielleicht mit einander reden möchten: Oder, wenn einer siehet, daß Pilatus und Herodes, die ihm beyde mit Gewogenheit nicht zum Besten beygethan sind, schleunig und unverhofft gute Gevattern zusammen werden; Und er brauchet nicht viel Kopf-Brechens, zu errathen, wohin wohl diese neue Freundschafft abzielen möge. Aus dieser Beschreibung und Exempeln ersiehet man, daß Aristoteles, nach seiner gewöhnlichen Scharffsinnigkeit, die ächten Gründe der Wahrscheinlichkeit gar leicht eingesehen haben würde, wenn nicht eines Theils in der Gelehrsamkeit der Demonstrations-Kützel, (Pruritus demonstrandi,) den er sich bey seinem grossen Fleisse in Metaphysicalischen Untersuchungen angewöhnet, andern Theils aber die Dialectic und Redner-Kunst, seiner Zeiten, ihn zu einem weit andern Begriffe von der Wahrscheinlichkeit verleitet hätte. Wenn ein Umstand des Objects mit einer Hypothesi nicht

nicht übereinstimmend befunden wird, so kan solches auf zweyerley Art geschehen. Denn der Umstand widerspricht entweder der Hypothesi; Oder er widerspricht ihr zwar eben nicht, man kan aber nur nicht absehen, wie es aus der Hypothesi folgen, und also aus derselben, wie er eigentlich zugehe, begriffen werden könne. In dem ersten Falle, da sich nehmlich ein widersprechender Umstand findet, ist die Hypothesis nicht vor wahrscheinlich anzunehmen, sondern vielmehr in Ansehung des Widerspruches, wenn demselben auf keine Weise abzuhelffen ist, als eine demonstrative Falschheit zu verwerffen; Wenn auch gleich sonst sehr viele gar wohl übereinstimmende Umstände sich finden solten. In dem andern Falle hingegen, wenn sich nehmlich nur unverständliche, und schwierige Umstände, an dem Objecte hervorthun, ist ein Unterschied zu machen, ob deren nur etwa einer und der andere, oder aber sehr viele sich zeigen. Wenn dieses letztere ist, so ist die Hypothesis, in Ansehung des so vielfältigen Mangels der Uebereinstimmung, vor unwahrscheinlich zu halten; Und zwar mehr, oder weniger, nachdem solche Schwierigkeiten, oder unverständliche Umstände, denen übereinstimmenden oder verständlichen an Anzahl nahe kommen, oder nicht, oder selbige wohl gar übertreffen. Ist aber nur etwa einer, oder der andere unverständlich, und die übrigen stimmen mit der Hypothesi in grosser Anzahl überein: So höret, wegen der Schwierigkeit etwa eines oder weniger Umstände, die Hypothesis nicht so gleich auf, vermuthlich zu seyn; Dieweil solche Schwierigkeit, oder Unverständlichkeit, vielleicht aus dem Mangel des Ingenii, oder daß man etwa der Neben-Umstände eines solchen Umstandes nicht sattsam kundig ist, herrühren kan; Dahero auch offt mit der Zeit, wenn man von solchen Neben-Umständen mehr und mehr Erkundigung einzuziehen, Gelegenheit findet, eine solche Anfangs anscheinende Schwierigkeit sich gar leicht heben lässet: Ob wohl die Beysorge des Gegentheils, durch einen und den andern solchen unverständlichen Umstand, wenn man auf keine Wege siehet, wie ihm abzuhelffen sey, in etwas vermehret werden kan. Die Wahrscheinlichkeit hat dahero ihre unterschiedenen Grade, welches sich auf zweyerley Art zutragen kan, so fern entweder der Grund davon in der Beschaffenheit der Sachen selbst, die erkannt wird; oder in dem Zustande dessen, der sie erkennet, lieget. Nach dem ersten Grunde kommen die verschiedene Grade der Wahrscheinlichkeit von den Umständen der Sachen, die wir erkennen, her, nachdem derselbigen viel oder wenig; wichtig oder geringe sind; ingleichen nachdem gegenseitige Umstände vorhanden, die mit den andern, welche die Wahrscheinlichkeit machen sollen, streiten. Wir können vier Grade setzen: der erste ist, wenn alle Umstände mit einer Meynung, oder Hypothesi durchgehends wohl übereinstimmen, wodurch sie im höchsten Grade wahrscheinlich wird; man kan aber nicht sagen, wie viel der Umstände seyn müssen. Denn es kan bisweilen ein eintziger Umstand eine Wahrscheinlichkeit machen, wenn dieselbige nur aus einem Grunde kan geleitet werden; wenn sich aber mehr Principia angeben lassen, so sind auch mehrere Umstände nöthig; mit welcher Meynung nun alle Umstände überein treffen, dieselbe ist höchst wahrscheinlich, und also mit keiner, oder doch mit sehr geringer Beysorge des Gegentheils, verbunden. Dieser höchste Grad der Wahrscheinlichkeit kommt also der Demonstration ziemlich nahe, in Betrachtung, daß er keine, oder wenige Beysorge des Gegentheils übrig lässet: Er ist aber doch noch Wahrscheinlichkeit, und keine Demonstration, in Ansehung der Art des Beweises, und daß dieser die Möglichkeit des Gegentheils, ob gleich solches Gegentheil gar nicht zu besorgen ist, nicht auszuschliessen vermag. Der andere Grund ist, wenn mit einer Hypothesi die meisten Umstände wohl überein kommen; es stehen aber einige Schwierigkeiten und unverständliche Umstände entgegen, welche damit nicht können vereiniget werden, da denn die Hypothesis nach Proportion solcher Schwierigkeiten in geringerm Grade wahrscheinlich wird. Der dritte ist, wenn so viel wohl übereinstimmende Umstände als Schwierigkeiten, vor eine Meynung sind, welches die zweiffelhaffte Wahrscheinlichkeit ist, die in den Grentzen einer blossen Möglichkeit bleibet; Und man dahero weder sagen kan, daß sie mehr wahrscheinlich, noch, daß sie mehr unwahrscheinlich sey. Und der vierdte, wenn wenigere Umstände mit der Hypothesi wohl übereinstimmen, und mehrere unverständlich sind; In welchem Falle die Hypothesis, nach Proportion ihrer Vielheit, unwahrscheinlich wird. Eigentlich aber zu reden, gehören die beyden letztern Arten nicht hieher. Solche Grade liegen in der Sache selbst und ihren Umständen; Es können aber auch Grade der Wahrscheinlichkeit seyn, welche in dem Zustande derer, die sie erkennen, liegen, wenn man zweyerley Meynungen hat, davon die eine wahrscheinlicher ist, als die andere. Wenn man einen Umstand findet, welcher der Hypothesi widerspricht, so ist diese nicht bloß unwahrscheinlich, sondern unmöglich, oder demonstrative falsch. Es kan sich auch begeben, daß zwey Hypotheses entweder mit allen, oder mit den meisten Umständen des Objects, mit gleicher Leichtigkeit übereinstimmen: welches Rüdiger (de Sens. Ver. & Falsi l. 3. c. 1. §. 25.) die zweiffelhaffte Wahrscheinlichkeit (probabilitatem ambiguam) nennet. Dergleichen zwo Hypotheses sind zwar andern möglichen Hypothesibus, zwischen denen und den Umständen des Objects keine so gute Uebereinstimmung ist, als wahrscheinlicher vorzuziehen: Wenn man sie aber gegen einander selbst betrachtet; so bleibet man, in Ansehung der Gleichheit der Uebereinstimmung, in dem Zweiffel, welche von beyden man vor der andern vermuthlich zu seyn, urtheilen solle: Dahero sie, so lange sich nicht etwa bey einer von beyden eine bessere Uebereinstimmung findet, als gleichgültige Möglichkeiten gegen einander anzu-

anzusehen sind. Dergleichen zweyfache, oder zweiffelhaffte Wahrscheinlichkeit zweyer Hypothesium, thut sich insonderheit sehr offt in den Geschäfften der Menschen hervor: Und muß man nicht meynen, daß sie deßwegen, weil sie das Gemüth zwischen zweyen Hypothesibus in Zweiffel lässet, gantz unnütz, oder vergeblich sey. Denn es ist doch wenigstens schon ein grosser Vortheil, wenn unter einer Menge von Möglichkeiten, die sich begeben können, man zwo oder weniger, vor andern wahrscheinlich findet: Indem in dem Zweiffel man allenfalls auf beyde sich gefaßt halten kan; Wenn bey aller bedachtsamen Ueberlegung der Umstände, bey keiner von beyden ein Ausschlag mehrerer Wahrscheinlichkeit sich geben will. Bey dieser Art der Wahrscheinlichkeit muß man erstlich genau untersuchen, ob auch würcklich auf beyden Seiten gleich viel Umstände übereinstimmen, und gleich viel, oder gleich wichtige Schwierigkeiten sich finden: Denn wenn dieses nicht würcklich so seyn solte, so hört das Zweiffelhaffte auf, und man erwehlet das Wahrscheinlichste, mit Verwerffung des übrigen, denn eine grössere Wahrscheinlichkeit macht, daß die kleinere unwahrscheinlich wird, so, wie die unstreitige Wahrheit die ihr entgegen gesetzte vermeynte Wahrscheinlichkeit zu der Unwahrheit macht. Dieses ist der Haupt-Fehler in der Jesuitischen Lehre von dem Probabilismus, daß sie die kleinere Wahrscheinlichkeit der grössern, und gar die Wahrscheinlichkeit der unstreitigen Wahrheit vorziehen. Zweytens, solte sich aber würcklich finden, daß beyde Hypotheses gleich viel Gründe vor sich hätten, so muß man versuchen, ob man nicht den Zweiffel heben, und eine vor der andern wahrscheinlicher machen könne: Weil uns der Verstand nicht zu dem Zweiffeln, sondern zu der Erkänntniß der Wahrheit gegeben worden ist. Solches geschiehet, wenn man aus beyden schliesset, und Achtung giebt, welche Schlüsse durch die Erfahrung bekräfftiget werden. Drittens, ist dieses nicht möglich, so lässet man, wie man zu reden pflegt, die Sache an seinen Ort gestellet seyn. Man kan vor sich wohl eine Hypothesin erwählen, dabey man in dem Nachdencken, oder in seinen Handlungen, am sichersten zu seyn denckt; Andern Leuten aber muß man die Freyheit lassen, daß sie die andere annehmen, oder gar nichts bestimmen: Am wenigsten aber darff man sich unterstehen, andere aus seiner Hypothesi zu widerlegen, oder, weil sie eine andere angenommen haben, solche deßwegen vor Unwissende, oder Ketzer, erklären, welches ein gemeiner Fehler der Pedanten, Sprach- Richter und Gottes- Gelehrten ist. Es kan sich ferner zutragen, daß bey einer Sache nicht mehr, als eine eintzige Hypothesis, erdacht werden kan; Welches alsdenn eine **Wahrscheinlichkeit** καθ' ἁπλοῦν genennet wird. Bey dieser hat man weiter nichts zu beoachten, als daß man gewiß versichert sey, es könne nur eine Hypothesis ausgedacht werden, welche doch mit den Umständen übereinstimme, und daß man diese Wahrscheinlichkeit nicht mit der unstreitigen Wahrheit vermische. Zuweilen widerspricht ein Umstand der Sache einer sonst guten und mit allen andern Umständen wohl übereinstimmenden Hypothesi nur zu dem Scheine: Indem alle Ideen und Propositionen, unter denen ein wahrhaffter Widerspruch seyn soll, allen Umständen nach, in einerley Absehen, oder Betrachtung, genommen werden müssen; Und es sich leicht begeben kan, daß entweder von der an sich selbst guten Hypothesi, oder von dem Umstande, der ihr zu widersprechen scheinet, etwa ein kleiner Neben- Umstand unbekannt ist, welcher, wenn er entweder durch Hülffe des Ingenii, oder durch genauere Erfahrung, sich endlich findet, der Widerspruch, oder auch die Schwierigkeit, hinwegfällt. Dahero folget, daß man dem anscheinenden Widerspruche, oder auch nur der Schwierigkeit eines Umstandes, zuweilen dadurch abhelffen, und also die Wahrscheinlichkeit der Hypothesis, sicherer und vollkommener machen könne, wenn man zu der Hypothesi einen an sich selbst möglichen Zusatz, oder zu dem widersprechenden, oder schwierigen Umstande, eine eigene Hypothesin, oder probable Raison zu finden weiß, vermittelst deren, wenn man sie setzet, der Widerspruch, oder die Schwierigkeit hinweg falle. Dergleichen Zusatz, oder Neben- Hypothesin nennet **Rüdiger** (de Sens. Ver. & Fals. l. 3. c. 1. § 14. lit. l.) wie bereits oben gedacht ist, Hypothesin subsidiariam: Und erhellet aus der Natur der Wahrscheinlichkeit überhaupt, daß dergleichen Zusatz, oder Neben- Hypothesis, wenn sie anders vor wahrscheinlich, und nicht vor eine blosse Möglichkeit, oder Gedicht paßiren soll, nicht etwa nur mit dem unverständlichen, oder dem Scheine nach widersprechenden Umstande,

stande, wegen welches sie angenommen wird, sondern auch mit den andern Umständen des Objects, so gut, als die Haupt-Hypothesis, übereinkommen müsse. Wenn derowegen bey einer sonst wahrscheinlichen Hypothesi sich noch eine und andere Schwierigkeiten finden; so ist solches eine Anzeigung, daß entweder die Hypothesis vielleicht noch unvollkommen, und zu derselben noch etwas hinzu zu thun sey; Oder, daß man vielleicht von den Neben-Umständen des mit der Hypothesi noch nicht zum besten übereinkommenden Haupt-Umstandes nicht gnugsame Erfahrung habe; Oder auch, daß ein solcher Umstand vielleicht seine eigene besondere Raison habe. Dahero, wie schon erwehnet worden ist, die Wahrscheinlichkeit solchenfals nicht alsobald hinwegfällt, sondern etwa dem Grade nach in etwas vermindert wird. Also bleibet, z. E. bey der Copernicanischen Hypothesi von dem Welt-Gebäude, aus welcher sonst alle Umstände des Himmels-Lauffs sich ungemein wohl verstehen lassen, diese eintzige Schwierigkeit übrig, daß, wenn die Erdkugel einmahl an einem Puncte ihrer Bahn, in welcher sie sich um die Sonne herum beweget, das anderemahl an dem andern entgegen gesetzten Puncte derselben, stünde, die Fix-Sterne, in Ansehung des Diameters der gedachten Bahn, eine merckliche Parallaxin haben müsten: welches doch mit der Erfahrung nicht übereinstimmet. Diesen Zweiffel zu heben, hat **Copernicus** eine so unermeßliche Entfernung der Fix-Sterne von der Erd-Kugel supponiret und zu Hülffe genommen, daß, in Ansehung derselben, der Diameter der Erdbahn nur für einen Punct zu halten, und daher die Parallaxis eines Fix-Sterns unmercklich sey: Immassen die Parallaxis eines Sternes immer kleiner ist, je weiter er von der Erden abstehet, und also, durch die Weite der Entfernung, endlich unmercklich werden muß. Weil nun diese unermeßliche Entfernung der Fix-Sterne aus einer Menge von Umständen sehr wohl zu erweisen ist; so ist sie allerdings als eine gute Neben-Hypothesis zu billigen, aus welcher der obgedachten Schwierigkeit gar wohl abzuhelffen ist. Hingegen wenn, zu Ablehnung der Schwierigkeiten, die sich mit der Ptolomäischen Hypothesi, in grosser Menge, nicht zusammen reimen lassen wollen, von den Vertheidigern derselben, supponiret wird, daß an den grossen Zirckeln, welche die Sterne in ihrem Umlauffe um die Erde beschreiben, andere kleine, die sie Epicyclos nennen, zu finden, welche sie, neben den grossen, mit umlauffen müsten: so siehet man leicht, daß die Supponirung dieser Epicyclorum keine gute und wahrscheinliche Neben-Hypothesis, sondern ein blosses Gedicht sey: indem nicht allein diese supponirten Epicycli mit keinem andern Umstande erwiesen werden können, als auf das höchste mit denjenigen, wegen welcher sie aus Noth supponiret werden; sondern auch, wenn man sie gleich einräumen wolte, andere noch weit mehrere Schwierigkeiten daraus entstehen, denen auch, durch alle neue zu Hülffe genommenen Neben-Umstände, nicht einmahl abzuhelffen ist. Uebrigens ist bey der Wahrscheinlichkeit zu mercken, daß man zuweilen aus einem wahrscheinlichen Satze, nach den unstreitigen Arten zu schliessen, andere folgern kan, welche man deswegen nicht vor unstreitig halten darff. Ingleichen kan man auch die wahrscheinlichen Sätze, vermittelst der Urtheilungs-Krafft, durch Eintheilungen finden und vortragen, so wird es Unverständigen vorkommen, als wenn man demonstrirte. Man nimmt nehmlich einen allgemeinen Satz, der aus Metaphysicalischen Begriffen bestehet, und die Ursach, die das Wesen eines Dinges von weitem auf eine unstreitige Art anzeiget, und zwar mit Unterschied; (disjunctive) Hernach räumt man das eine Glied des Unterschiedes, oder der Eintheilungen, durch eine widersprechende Erfahrung, (Phœnomenon, sensio contradicens) aus dem Wege, und behauptet also das andere; dieses theilet man wieder ein, und räumet wiederum eins davon weg, damit man das andere behaupte; biß man endlich, durch verschiedene Eintheilungen und Hinwegräumungen, zu der nächsten Hypothesi von der Ursach, Wesen, oder Beschaffenheit eines Dinges kommt, dabey man in dem Gemüthe einige Beruhigung und Gewißheit findet, dergleichen man bey einer Wahrscheinlichkeit haben kan. (Hypothetica certitudo).

Die Lehre der Wahrscheinlichkeit ist eine der allernöthigsten und nützlichsten, sowohl in dem gemeinen Leben, als in der Gelehrsamkeit, besonders in der Philosophie. Denn wie das meiste Thun und Lassen der Menschen aufs künftige gehet, daß man den Schaden abwenden, und das nützliche erlangen will, folglich die Haupt-Affecten, womit die menschlichen Gemüther eingenommen, Furcht und Hoffnung sind, also können diese nicht vernünfftig eingerichtet werden, wenn man nicht weiß, das wahrscheinliche von dem blos möglichen zu unterscheiden: denn vernünfftig ist die Hoffnung, wenn man ein wahrscheinlich zu erwartendes Gut hoffet; die Furcht hingegen, wenn man wegen eines wahrscheinlich zu besorgenden Uebels bekümmert ist, mithin ist es unvernünftig, woferne man bloß mögliche Dinge entweder hoffet, oder fürchtet, wodurch man sein Gemüthe beunruhiget, und sein Leben unglücklich macht. Solchen Nutzen hat auch die Lehre von der Wahrscheinlichkeit in der Gelehrsamkeit. Denn ein grosser Theil der Wahrheiten, die wir zu erkennen haben, sind wahrscheinlich, und daß wir der andern Facultäten nicht gedencken, so ist dieses von der Philosophie ausgemacht, welches diejenigen, die in einem prurita demonstrandi stecken, zu mercken haben. Dieses werden wir deutlicher sehen, wenn wir insbesondere die verschiedenen Arten der Wahrscheinlichkeit durchgehen.

III. Eintheilung der Wahrscheinlichkeit.

Rüdiger hat in dem sensu veri & falsi L. III. diese Lehre am allerweitläufftigsten untersuchet, welcher fünf Gattungen der Wahrscheinlichkeit setzet, als die Historische, Hermenevtische, Physi-

sche, Politische und Practische, (Historicam, Hermenevticam, Physicam, Politicam & Practicam) die Herr **Müller** in der Logick p. 509. welcher **Rüdigern** folget, also zusammen hänget, und von einer jeden den Grund anzeiget. Er sagt: „Mit demonstrativer Gewißheit erkennen wir „das, was in die Sinne fällt, und was aus die„sem durch untriegliche Folge zu schliessen ist; „nehmlich nur einige Effecte, dergleichen die „Quantitäten, und die abstracta metaphysica, „oder Existentzen der Dinge sind. Vieles hin„gegen fällt auch 1) seiner Existentz nach nicht „einmahl in die Sinne, und zwar weder unmit„telbar noch mittelbar durch gewisse Folgerung: „Am allerwenigsten aber 2) die abstracta disciplinalia, d. i. die Grund-Ursachen, und also das „Wesen der Dinge, die da existiren. Dieses „beydes ist demnach dasjenige ungewisse, das „GOTT und Natur unserer Geschicklichkeit zu „vermuthen überlassen. Was nun erstlich die „Existentz derjenigen Dinge anlanget, die aus „den untrieglichen Empfindungen der Sinne we„der unmittelbar, noch mittelbar durch gewisse „Folgerungen erhellen, und also nach den Re„geln der Wahrscheinlichkeit nur aus der Ueber„einstimmung der Umstände zu vermuthen sind, „so machen diese die erste Art der Wahrscheinlich„keit, nehmlich die **Historische**, aus. Wenn „wir hingegen das Wesen der Dinge nach den „Regeln der Wahrscheinlichkeit untersuchen, so „sind solche Dinge entweder Worte, oder Sa„chen. Das Wesen der Worte eines Reden„den bestehet in dem eigentlichen Verstande der„selben. Weil dieser nicht allezeit nur einer ist; „sondern eine Rede, oder ein Spruch eines an„dern, zum öfftern zwey oder mehrere mögliche „Deutungen haben kan, unter denen sonder „Zweiffel die wahrscheinlichste aus dem Grunde „ihrer Uebereinstimmung mit allen bey einer Re„de zu beobachtenden Umständen zu erlesen ist, „so entstehet dabey die andere Art der Wahr„scheinlichkeit, nehmlich die **Hermenevtische**. „Sind es aber würckliche Sachen, deren Wesen „wir untersuchen; so können solche in natürliche, „und moralische eingetheilet, und beyde wieder„um theils nach den gegenwärtigen und bereits „existirenden, theils nach den zukünfftigen betrach„tet werden. Die Wahrscheinlichkeit, durch „welche wir das Wesen natürlicher bereits existi„render Dinge erforschen, ist die dritte Art der„selben, nehmlich die **Physicalische**: und die „Wahrscheinlichkeit hingegen, mit welcher wir „das Wesen moralischer bereits existirender Din„ge untersuchen, ist die vierte Art derselben, „nehmlich die **Politische** Art der Wahrschein„lichkeit. Die fünfte und letzte Art ist endlich „die **Practische**, durch welche wir das Zukünf„tige, das in Physicalischen Dingen sowohl, „als in Moralischen zu vermuthen ist, zum Be„huf unsers Verfahrens, vorher zu sehen bemü„het sind.“ Wir wollen jede Art insbesondere durchgehen, und bey einer jeden das nöthigste erwegen.

I. Von der Historischen Wahrscheinlichkeit.

Wir haben eben nicht nöthig, vorher die Frage: Ob in der Historie eine Gewißheit; oder nur eine Wahrscheinlichkeit statt habe? zu untersuchen. Denn wenn wir auch einigen einräumen wollen, man habe bisweilen eine Gewißheit, so würde doch der meiste Theil von den Geschichten nur wahrscheinlich können erkannt werden. Wir haben auch sonst in Historischen Sachen nur eine Wahrscheinlichkeit zugelassen; es scheint uns aber der gantze Streit auf eine Logomachie anzukommen, wie man nehmlich in dieser Sache die Demonstration oder Gewißheit, und die Wahrscheinlichkeit nimmt. So viel muß uns ein jeder zugestehen, daß kein Mensch ist, der von allen dergleichen Begebenheiten, von denen er, zu vernünfftiger Einrichtung seines Verfahrens, benachrichtiget zu seyn vonnöthen hat, durch die Αὐτοψίαν, oder eigene Empfindung, sich genüglich unterrichten könnte: sondern wie das, was wir selbst sehen, das allerwenigste unter allen Begebenheiten, deren Wissenschafft wir vonnöthen haben, ist; Also leben wir in diesem Stücke meist auf Treu und Glauben anderer Leute, mit deren Erzehlungen wir uns behelffen müssen. Hieraus erhellet bald Anfangs die Nothwendigkeit und der Zweck der historischen Wahrscheinlichkeit. Wir brauchen die historische Wahrheit zu gar vielen Sachen, daß sie entweder zu der wahren Erkänntniß einer andern Sache; oder zur vernünfftigen Einrichtung eines Verfahrens dienen muß. Nun kommt es ja nicht darauf an, daß man etwas höret, und in einem Buche liset: denn wenn man allen Leuten blindlings trauen wolte, so würde man gar vielmahls betrogen werden; durch solchen Betrug aber sich nur in Schaden bringen. Soll man aber eines andern Erzehlung nach der Wahrheit untersuchen, so muß man diese Lehre verstehen, und wie offt geschichts nicht, daß verschiedene, es sey mündlich oder schrifftlich, uns was erzehlen, und sich widersprechen, wobey ja eine Untersuchung der Wahrheit nöthig ist. Dieses voraus gesetzt, so beschreiben wir die **Historische Wahrscheinlichkeit** also, daß sie diejenige Art der Wahrscheinlichkeit sey, durch welche man, aus der Uebereinstimmung gewisser historischer Umstände, daß eine erzehlte Begebenheit würcklich geschehen, oder erdichtet sey, vermuthet, das ist, dergestalt erkennet, daß dabey noch eine gegenseitige Möglichkeit statt findet. Insbesondere müssen wir dabey auf drey Umstände sehen: 1) Auf die **Sache, die hier als wahrscheinlich zu erkennen**, welches eine Begebenheit, die uns erzehlet wird, und die wir also nicht selber mit angesehen; sondern auf anderer Leute Erzehlung beruhet. Doch kan eine Erzehlung auf zweyerley Art untersuchet werden. Denn entweder kommt die Existentz einer Geschichte in Untersuchung, ob sich die Sache würcklich einmahl habe zugetragen.

In

In welchem Falle die Möglichkeiten, oder Hypotheses, die durch ihre gute, oder schlechte Uebereinstimmung mit den Umständen, vor wahrscheinlich zu halten sind, oder nicht, darinnen bestehen, daß die erzehlte Geschichte entweder würcklich geschehen seyn kan, oder nicht. Oder das Wesen derselben, ob sie würcklich in den Umständen, wie man vorgiebt, oder nur zum Theil geschehen. Denn bisweilen ist an der gantzen Sache nichts, zuweilen hat die Begebenheit an sich ihre Existentz, gehabt, daß sie würcklich sich zugetragen; sie wird aber mit vielen ungegründen Umständen erzehlet, Ferner, wenn sie nicht geschehen ist, so haben sie diejenigen, die sie erzehlen, entweder erdichtet, oder auf das, was sie haben gesehen und gehöret haben wollen, nicht recht Achtung gegeben, und sich also geirret; Oder sich vielleicht von andern, durch falsche Berichte hintergehen lassen. Beydes muß bey dieser Wahrscheinlichkeit untersuchet werden. Wir haben derowegen 2) auf den **Grund** zu sehen, darauf diese historische Wahrscheinlichkeit beruhet. Ueberhaupt nennen wir ihn eine Uebereinstimmung gewisser Umstände, welche hier zweyerley sind. Einige betreffen die Person, welche was erzehlet; andere die Begebenheit, die erzehlt wird. Jene beruhen auf die Zeugnisse, bey denen man auf zwey Stücke zu sehen, als auf ihre Vielheit, wie viel derselbigen vorhanden, da man denn die Anzahl derselbigen nicht nach der Menge an sich selbst zu rechnen hat; indem wenn gleich zehen Zeugnisse vorhanden sind, so gelten sie doch nur vor eines, wo sich einer auf den andern beruffet; ingleichen, wie sie, so wohl mit sich selbst, als auch unter einander, übereinstimmen; und auf ihre Würde, welche auf die Glaubwürdigkeit dessen, der etwas erzehlet, ankommt; mithin muß man hier im Stande seyn, solche Glaubwürdigkeit zu beurtheilen, und zu erkennen, worinnen selbige bestehet. Das heißt ein glaubwürdiger Scribent, welcher nicht nur kan, sondern auch will, andern die Wahrheit berichten. Beydes muß beysammen seyn. Denn manche könnten die Wahrheit sagen, und die wahrhafftige Beschaffenheit der Geschichte erzehlen; sie wollen aber nicht; gleichwie es andern an Willen nicht fehlet, sie haben aber die wahre Beschaffenheit einer Sache nicht erfahren, noch erkennen können. Was insonderheit das **Können** betrifft, so kommt es viel darauf an, ob einer bey den Sachen, die zu seiner Zeit sollen geschehen seyn, selber gewesen, und also ein Coævus ist, oder nicht, und im letztern Falle sich nur mit dem Hörsagen behelffen muß; ingleichen wenn er von ältern und fremden Dingen was erzehlet, ob er mit guten und hinlänglichen Hülffs-Mitteln versehen gewesen; selbst eine gute Bibliotheck besessen; oder einen Zutritt dazu, wie auch nach der Beschaffenheit der Historien einen Zutritt zu dem Archiv gehabt, welches aber die Sache allein nicht ausmacht, weswegen man weiter sehen muß, ob diejenigen, die uns eine Begebenheit erzehlen, Leute sind von gutem Verstande; oder man von denselben keinen Staat zu machen hat, unter welche letztere der Pöbel gehöret, dessen Sagen man famam publicam, oder das gemeine Geschrey zu

nennen pfleget. Auf das **Wollen** kommt in der Glaubwürdigkeit auch vieles an, wobey wegen der Wahrscheinlichkeit auf folgende Umstände zu sehen: Ob ein Auctor, der uns eine Geschichte erzehlet, interessiret, und vielleicht von einem Affecte entweder vor; oder wider die Person und Sache, von der er was erzehlet, eingenommen; oder ob er dabey indifferent ist; ingleichen ob er ein ehrlicher Mann, der sonst Proben einer Aufrichtigkeit gegeben, und ob er fürsichtig und behutsam ist, daß er eine Sache genau betrachtet habe, und sich nicht leicht von andern betrügen, oder verführen lasse. Bey den Umständen, welche die Begebenheit, die erzehlt wird, selbst betreffen, müssen wir auf ihr Verhältniß gegen die Sache, oder das Object sehen, von welchem die Geschichte erzehlet wird, ob nehmlich und in wie weit die Umstände der Sache, oder des Objects, sich mit der erzehlten Geschichte zusammen reimen lassen, oder nicht. Bey solcher Glaubwürdigkeit sind in der Application, wenn man die Wahrscheinlichkeit erreichen will, folgende Regeln zu mercken, erstlich ist das Zeugniß einer Person, welche etwas erzehlet, dabey sie selbst gewesen, von grösserer Gültigkeit, als derer, die eine Geschichte nur vom Hörsagen haben. Denn die letztern können sich ehe betrügen, als die erstern, wenn nur diese ihre Sinnen recht brauchen wollen. Vors andere, wenn die Geschichte nur solche Umstände betrifft, welche äusserlich in die Sinnen fallen, so liegt nichts dran, ob vernünfftige, oder unverständige Leute was erzehlen, wenn sie nur in Ansehung des Willens nicht partheyisch sind. Denn die Sinnen können unverständige so gut, als vernünfftige gebrauchen. ja bisweilen sind jene noch aufmercksamer, als diese, welche geschwind ihre Urtheile mit den Erfindungen verknüpffen, und sich dadurch bisweilen in ein und andern Umständen, darauf sie zu sehen haben, bey der Empfindung unachtsam bezeigen; Denn der Unterschied der klügern und einfältigern Menschen bestehet nicht in den Sinnen, und kan also der einfältige so gut, als der klügere, aussagen, was er gesehen, wenn sie beyde unpartheyisch sind. Drittens, ist aber etwan eine Partheyligkeit zu vermuthen, so hat man in Geschichten, welche nur Sachen der Sinne, ohne besondere Beywürckung des Judicii betreffen, das Zeugniß der einfältigern dem Zeugnisse der verständigern und verschmitztern um ein ziemliches vorzuziehen; Indem die Wahrheit von dem einfältigern eher, als von dem verschmitztern, heraus zu bringen seyn wird. Denn weil der letztere bessere Geschicklichkeit hat, als jener, theils die Folgerungen, die aus der Offenbahrung einer Begebenheit entstehen können, vorherzusehen, theils auch scheinbahre Unwahrheiten auszukünsteln, daß, wenn man nicht hinlängliche Fähigkeit hat, das Scheinbare von dem Wahrhafftigen zu unterscheiden, man leicht betrogen werden kan. Daher das Sprüchwort entstanden ist: Kinder und Narren reden die Wahrheit. Vierdtens, wenn die Geschichte so beschaffen ist, daß, wenn sie genau angemercket

werden

werden soll, eine ziemliche Mitwürckung des Judicii, oder sonst Kunst und Erfahrung in einer Sache erfordert wird, so ist auf das Zeugniß derer Unverständigen und Ungeübten wenig Staat zu machen; Indem sie theils nicht recht verstehen, worauf sie, bey sinnlicher Betrachtung des Objects, ihre Aufmercksamkeit eigentlich richten sollen, theils auch, weil sie sich gar leicht betrügen, und eine Sache anders vorstellen können, als sie in der That beschaffen ist. Zum Exempel: Wenn die Meynungen eines Gelehrten, oder Wercke der Kunst, erzehlet werden; Oder, wenn sinnreiche Zweydeutigkeiten in den Reden vorkommen, welche zu fassen und zu unterscheiden schon eine ziemliche Mitwürckung des Judicii erfordert wird. Fünfftens, ein Jeder, der eine Begebenheit ansiehet, oder höret, muß sich hüten, daß er seine Urtheile nicht mit dem, was er siehet, oder höret, verwirre. In Ansehung dessen, muß man, bey Anhörung einer Erzehlung, das, was seiner Natur nach nicht, nebst der Geschichte, in die Sinne fallen kan, sondern lediglich auf einem Urtheile der Zeugen beruhet, wohl von dem unterscheiden, was würcklich sinnlich ist. Denn nur dieses letztere, nicht aber jenes, ist ein Theil der Geschichte. Immassen sechstens, zu dem Beweiß eines Urtheils, und also anderer, als historischer Wahrheit, das Zeugniß auch der glaubwürdigsten Männer nichts beytragen kan. Siebendens, ist bey den Erzehlungen, die sich nur auf das Hörsagen gründen, grosse Behutsamkeit anzuwenden, wenn wir ihnen Glauben beymessen wollen. Denn wenn eine Sache erst durch viele Mäuler gegangen, ehe sie uns zu Ohren gekommen, so hat sie gar leicht können verfälschet werden, entweder durch Unverstand; oder durch Affecten. Je weiter demnach ein auf Hören-Sagen sich gründendes Zeugniß von den ersten Urhebern der Geschichte, welche die Begebenheit selbst gesehen haben, entfernet ist, desto mehr verlieret es von seiner Glaubwürdigkeit. Achtens, doch ist dem Zeugnisse vom Hörsagen eines verständigen und unpartheyischen Mannes mehr zu trauen, als eines unverständigen, und eines, der sich von Affecten einnehmen lässet; Und also am allerwenigsten dem gemeinen Geschrey des Pöbels, wenn nicht dessen Wahrscheinlichkeit durch eine gar besondere Uebereinstimmung anderer Umstände gerechtfertiget wird. Neuntens, überhaupt aber hat man Ursache, bey einem Zeugen, der eine Begebenheit von dem Hören-Sagen erzehlet, nach seinem Urheber, dem er die Geschichte nachsaget, sich zu erkundigen. Da man denn sehen muß, ob es ein glaubwürdiger Mann sey. Dieses giebt uns die sechste Regel an die Hand, daß man die Glaubwürdigkeit eines nachgesagten Zeugnisses darnach zu beurtheilen hat, nachdem der erste Urheber desselben Glauben verdienet, und nachdem es wahrscheinlich ist, daß von diesem die Geschichte würcklich ihren Ursprung habe, oder nicht. Eben daher verlieren die neuern Scribenten in etwas ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie ältere Geschichte erzehlen, und die Urheber ihrer Erzehlungen nicht anführen. Zehendens, können wohl neuere solche Begebenheiten erzehlen, die sich nicht zu ihrer Zeit zugetragen, oder dabey sie doch nicht gewesen, folglich die Erzehlung nur andern nachsagen, ohne daß diejenigen, die bey der Begebenheit zugegen gewesen, etwas davon gedencken, welche Erzehlung so schlechterdings nicht kan verworffen werden, zumahl, wenn ihr Zeugniß sonst wahrscheinlich genug ist, und die Geschichte in ihren Umständen ordentlich an einander hänget. Denn es kan das Stillschweigen derer, die coævi sind, aus Partheylichkeit, oder andern glaublichen Ursachen herrühren. Eilfftens, aus allen diesen Gründen sind auch so gar die Archive, Acta publica, und zu der Sache gehörigen Urkunden, ob ihnen auch gleich durch menschliche Gesetze, damit ein Ende alles Haders seyn möge, in Gerichten völliger Glaube beygeleget werden muß, dennoch an sich selbst, und, so zu reden, in dem Reiche der Wahrheit, von so nothwendiger und unumschränckter Glaubwürdigkeit nicht, daß sie nicht, nach den vorhergehenden Regeln, beurtheilet, und, nach Befinden, zuweilen in Zweiffel gezogen zu werden, verdienen sollen. Dieses sind nun die vornehmsten Regeln, in Ansehung der Zeugen, die eine Geschichte bekräfftigen. Es sind aber, nächst diesen, auch die Umstände des Objects, nehmlich der Personen und Dinge, von denen die Geschichte handelt, in fleißige Betrachtung zu ziehen, und dabey zu erwegen, ob und in wie weit, in Ansehung der physicalischen Beschaffenheit der Dinge, oder der moralischen Beschaffenheit der Personen, als nehmlich ihrer Gemüths-Art, Interesse und Absichten, Anlassung der damahligen Conjuncturen, Sitten und Geschichte der damahligen Zeiten, und so weiter, die erzehlte Geschichte möglich, oder vermuthlich sey. Denn kommen darinnen wundersame, seltsame, und wider einander laufende Umstände vor, so wird die Erzehlung dadurch sehr verdächtig. Aus diesen beyderley Betrachtungen nun, und vernünfftiger Gegeneinanderhaltung derselben mit der Vielheit und unterschiedenen Würde der Zeugnisse, können nachfolgende Haupt-Regeln der historischen Wahrscheinlichkeit gesetzet, und 3) ihre drey Grade, als der höchste, der mittelmäßige, und der geringe, bemercket werden. Erstlich, die Uebereinstimmung eines jeden Zeugnisses, das, nach den Regeln der vorhergehenden Anmerckung, von besonderer Glaubwürdigkeit ist, mit einer Geschichte, die auch in Ansehung der Umstände der Sache selbst gar glaublich ist, träget ein gar besonderes Gewichte zu der Wahrscheinlichkeit der Geschichte bey. Zweytens, die Uebereinstimmung demnach aller Zeugnisse, und die Würde derselben nach allen Stücken, die in der ersten Anmerckung gezeiget worden, ingleichen die

die Uebereinstimmung aller Umstände, auch der Sache selbst, von welcher die Geschichte erzehlet wird, so, daß von diesem allen kein einziger Umstand übrig bleibet, der die geringste Besorge des an sich selbst doch noch möglichen Gegentheils machen solte, ist zusammen dasjenige, was die so genannte historische Gewißheit ausmachet. Welche also eine weit andere ist, als diejenige, die zu einer Demonstration in eigentlichem Verstande erfordert wird. Denn diese ist eine solche, welche schlechterdings die Möglichkeit des Gegentheils ausschliesset, so, daß das Gegentheil sich nicht ohne Widerspruch gedencken lasse. Diese Art der Gewißheit ist nur in den abstracten, generellen und ewigen Wahrheiten, (veritatibus abstractis, generalibus & æternis) und nicht in einzeln und zufälligen Dingen (Rebus singularibus & contingentibus) dergleichen alle historische Begebenheiten sind, zu finden. Diese absoluten Gewißheiten erkennen wir nach der Vernunfft (a priori) aus dem Wesen der Dinge: Nicht aber auch je eine Geschichte, so gewiß sie auch in ihrer Art seyn kan. Denn die historische Gewißheit ist in der Erkänntniß der Zufälligen Dinge, das ist, einzelner Begebenheiten, zu finden, da nach der Natur beydes möglich ist, daß sie haben geschehen können, und nicht geschehen können. Keine historische Gewißheit demnach, so groß sie auch seyn mag, erstrecket sich bis dahin, daß es von Natur unmöglich sey, daß das Gegentheil dessen, was gewiß geschehen ist, hätte geschehen können. Wir nennen also eine Geschichte gewiß, in einem etwas andern Verstande, als eine abstracte Wahrheit in den Wissenschafften, nehmlich nicht, als ob das Gegentheil der Geschichte von Natur unmöglich sey, und ohne Widerspruch sich nicht gedencken lasse; Sondern in der Betrachtung, daß, obgleich das Gegentheil, daß nehmlich die Begebenheit auch nicht, oder anders, geschehen, auch möglich gewesen wäre, dennoch bey der anfangs angeführten gäntzlichen und durchgängigen Uebereinstimmung aller Zeugnisse, und ihrer Würde, und aller Umstände der Sachen selbst, nicht der geringste Grund übrig sey, die würckliche Existentz des an sich selbst möglichen Gegentheils zu vermuthen. In diesem etwas generalerm Verstande nennen wir also gewiß dasjenige, nicht, dessen Gegentheil unmöglich ist, und einen Widerspruch involviret; Sondern dasjenige, woran wir nicht die geringste Ursache zu zweiffeln haben, ob es gleich von Natur möglich wäre, daß es anders seyn könnte. Der Beweiß also, durch welchen eine historische Gewißheit hervorgebracht wird, ist keine Demonstration in eigentlichem Verstande: Sondern die historische Gewißheit ist doch noch eine Art der Wahrscheinlichkeit, das ist, solcher Wahrheiten, deren Gegentheil doch auch möglich wäre, und an sich selbst nichts widersprechendes in sich enthält. Drittens, wenn entweder die Zeugnisse kein sonderliches Ansehen haben; die Sache aber selbst sehr glaublich ist; oder die Zeugnisse haben dabey ein grosses Ansehen vor sich, obschon die Geschichte in Ansehung der Umstände der Sache selbst nicht so leicht glaublich ist, so entstehet der dritte Grad dieser Wahrscheinlichkeit, welcher nehmlich schon mit mehrerer Ungewißheit und Besorgniß des Gegentheils verbunden ist. Vierdens, sind so wohl die Zeugnisse von schlechten Werthe, als auch die Umstände der Sachen so beschaffen, daß sie nicht wohl zusammen hängen, dieselbe aber doch möglich ist, so macht dieses den geringsten Grad der historischen Wahrscheinlichkeit. Aus der Vielheit nun, oder Wenigkeit, dieser Uebereinstimmungen, sind die Grade der Vermehrung oder Verminderung dieser Wahrscheinlichkeit, zu schätzen. Ein Umstand der Sache selbst, welcher der Geschichte, oder einem Theile derselben, wahrhafftig widerspricht, ist eine Anzeigung, daß sie entweder gantz, oder zum Theil, gewißlich falsch sey. Ein Zeugniß aber, das sich entweder selbst, oder andern Zeugnissen, widerspricht, ist keine Anzeigung einer gewissen, oder demonstrativen Falschheit, der Geschichte; Ob wohl dieses gewiß ist, daß die einander widersprechenden Berichte nicht zugleich wahr seyn können: Ingleichen, daß die einander widersprechenden Zeugnisse, nach Proportion ihrer Würde, einander zweiffelhafft, oder unwahrscheinlich machen können.

II. Von der Hermenevtischen Wahrscheinlichkeit.

Die Hermenevtische Wahrscheinlichkeit hat die Reden anderer zu dem Objecte, bey denen Zweiffel vorfällt, wie sie zu verstehen seyn damit man den rechten Verstand des Redenden erkennen und begreiffen, und ihm keine andere Meynung, als die er, durch seine Reden, hat zu erkennen geben wollen, antichten möge. Ist eine Rede deutlich, daß sie aus solchen Worten bestehet, die so wohl an sich, als auch nach ihren Bedeutungen und Zusammenhange, bekannt sind, so braucht sie keiner Auslegung, welche alsdenn erst angestellet werden muß, wenn sich eine Dunckelheit zeiget. Bey einer dunckeln Rede, können allerhand mögliche Auslegungen angestellet werden, welche mancherley mögliche Auslegungen, auf welche, bey Betrachtung eines Textes, in Ermangelung der Gewißheit, das menschliche Ingenium fallen kan, eben die Hypotheses sind, deren diejenige vor allen andern, mit welcher die meisten in dem Texte vorfallenden Umstände übereinstimmen, als wahrscheinlich anzunehmen ist: Dahin eben die Hermenevtische Wahrscheinlichkeit abzielet. Erwegen wir, wie vielerley Auslegungen bisweilen über eine einzige Stelle gemacht werden, und wie man selbst schwere Oerter auszulegen, so erhellet daraus die Nothwendigkeit und die Nutzbarkeit dieser Lehre, daß wir entweder wahrscheinliche Erklärungen machen, oder anderer Auslegungen vernünftig nach dem Maaß der Wahrscheinlichkeit prüfen können. Setzen wir dieses zum Voraus, so können wir solche Wahrscheinlichkeit also beschreiben: Sie ist diejenige Art der Wahrscheinlichkeit, da man, daß eine Rede, oder ein Text, dem Sinne seines Urhebers gemäß, diesen, oder jenen Verstand habe, aus der Uebereinstimmung gewisser hermenevtischer Umstände, so schliesset, daß dabey noch eine gegenseitige Möglichkeit statt finde. Insbesondere können wir auch drey Stücke erwegen: 1) Die Sache, welche wahrscheinlich

soll erkannt werden, so der wahre Verstand einer Rede, daß man von demjenigen, so der Redende hat anzeigen wollen, eine Empfindung bekommt, es sey nun, daß er weiter nichts, als was die Worte nach ihrer Bedeutung unmittelbar andeuten, hat vorstellen; oder durch die Sache noch etwas anders anzeigen wollen. Lieset, oder hört man die Rede eines andern um deswegen, daß man seine Meynung erkennen möge, so ist leicht zu erachten, wie viel an der Erkänntniß des wahren Verstandes gelegen: 2) Der **Grund**, worauf diese Wahrscheinlichkeit beruhet, welchen wir in ihrer Beschreibung eine Uebereinstimmung gewisser Umstände genennet. Weil aber auch die andern Arten der Wahrscheinlichkeit auf dergleichen Grund beruhen, so müssen wir selbigen etwas genauer bestimmen, und sagen, es sey diese Wahrscheinlichkeit auf die Uebereinstimmung gewisser Hermenevtischen Umstände gegründet. Solche Hermenevtische Umstände können füglich in zwey Classen eingetheilet werden. Einige sind in dem Texte, den man erklären will, selber zu suchen; etliche aber befinden sich ausser denselben. Jene, die in dem Texte selber zu suchen, sind wieder zweyerley, und gehen entweder die Worte und Redensarten; oder die Sache selbsten an. Die Worte und Redensarten nimmt man nach ihrer ordentlichen Bedeutung, indem zu vermuhten, daß ein vernünftiger Mann, welcher deswegen redet und schreibet, daß man ihn verstehen möge, sich darnach richte, massen er, wenn er entweder fremde Wörter, oder bekannte in fremden und ungewöhnlichen Bedeutungen gebrauchen wolte, er sich damit unverständlich machte, daß er seinen Zweck nicht erreichen könnte, und eine Thorheit begienge. Wir haben in Ansehung der Worte und Redens-Arten fürnehmlich folgende aus der Natur dieser Wahrscheinlichkeit gar deutlich fliessende Regeln, bey Auslegung eines Textes, zu beobachten: Erstlich, muß ein Ausleger der Sprache, in welcher der Urheber des Textes geredet, oder geschrieben hat, vollkommen kundig seyn, dergestalt, daß er sie nicht allein grammatisch, sondern auch in ihrer Reinigkeit und Schönheit, ingleichen, in Ansehung ihrer mancherley Dialecten, besonderer Redens-Arten und Sprüchwörter, ja auch so gar der Barbarismorum und anderer Fehler, die etwan einem Autor anhangen, genau kenne und verstehe: Welches letztere insonderheit in Ansehung vieler heutigen lateinischen Schrifften zu mercken ist. Zweytens, er muß ferner von der Fortpflanzung der Schrifften der Alten bis auf unsere Zeiten, und folglich von den alten geschriebenen Codicibus derselben, die etwa noch in Bibliothecken vorhanden sind, und ob die davor ausgegebenen vor ächt zu halten, nöthige Erkundigung einzuziehen suchen; Um zu wissen, ob die Abdrucke derselben, die bis auf unsere Zeiten gekommen, uns getreulich, ohne Schreibe- und Druck-Fehler, unzerstümmelt, ohne Zusatz, und betrügliche Veränderungen, mitgetheilet worden. Drittens, aus einem in andere Sprachen übersetzten Texte, ist keine sichere und zuverläßige Auslegung desselben zu machen; In Betrachtung der grossen Ungleichheit der Sprachen, von welcher **Johann Clericus** (Art. Critic. T. I. P. II. S. I. c. 2) ausführlich handelt. Viertens, Ein kluger Ausleger muß in Erklärung eines Textes, insonderheit eines alten Scribenten, sich hüten, daß er seine Auslegungen nicht auf die Real-Definitionen der abgehandelten Sachen selbst, auch nicht auf die Nominal-Definitionen, die die Wörter in den heutigen Zeiten haben, sondern auf die Nominal-Definitionen der Wörter, theils gebräuchlichen (usuales) der damahligen Zeiten, theils willkührlichen (arbitrarias) des Scribenten selbst, gründe: Oder, wie **Clericus** (in dem besagten Buche, P. II. S. II. c. 2. §. 7. 8.) sagt: "Cavendum, ne no„tiones nostras mutuo veteribus demus, deinde „ex notionibus illis de eorum sermone judicemus. „Oportet veluti nostrarum opinionum oblivisci, „& quærere, quid veteres illi magistri senserint, „non quod sentire debuisse nobis videntur, ut sa„perent." Das ist: "Wir haben uns zu hüten, daß wir nicht unsre Bedeutungen den Alten leyhen, hernach aus denselben Bedeutungen „von ihrer Rede urtheilen. Wir müssen gleichsam unserer Meynungen vergessen, und untersuchen, was dieselben alten Meister geurtheilet „haben, nicht, was sie, unserm Bedünckten nach, „hätten urtheilen sollen, damit sie weise wären." Fünfftens, wir müssen aus der Natur der Sprache, in welcher ein Scribent geschrieben hat, und aus seiner Geschicklichkeit und Ungeschicklichkeit in derselben, den eigentlichen Nachdruck, oder die Emphasis, seiner gebrauchten Redens-Arten, beurtheilen, und uns also hüten, daß wir nicht einen besondern Nachdruck in einer Redens-Art suchen, in welcher doch keiner ist; Und ihn hingegen übersehen, wo allerdings einer ist: In welchem Stück insonderheit diejenigen, die der Sprache eines Scribenten nur obenhin kundig sind, offt gar lächerliche Fehler zu begehen pflegen. Zu den Umständen der Sache selbst, die in den Texte zu suchen, gehören vornehmlich die Absicht, wohin eine gantze Rede zielet, und dasjenige, was vor dem zu erklärenden Texte hergehet, oder auf denselbigen folget. Die Erkänntniß der Absicht einer Rede giebt zur Erklärung desselbigen ein grosses Licht, und macht, daß man den wahren Verstand eines Schrifftstellers viel leichter treffen kan. Es würden unter andern über des **Grotius** Bücher de jure belli & pacis so vielerley Urtheile nicht gefället seyn worden, wenn man vorher fleißig erwogen, wohin eigentlich dieses Werck abzielen solte. Denn da er weiter nichts als ein Völcker-Recht zu schreiben suchte, so wird man bey dieser irrigen Einbildung viele Schwierigkeiten bey der Erklärung dieses Buchs finden. Gleichen Nutzen hat die Betrachtung desjenigen, was entweder vor dem Text hergehet, oder auf denselbigen folget. Wann eine Stelle von einem gantzen Texte abgerissen wird, so kan man sie vielmahls nicht verstehen, und geht auch nicht an, daß man von der eigentlichen Meynung eines Scribenten ein Urtheil aus den Anführungen oder Allegationen anderer, insonderheit wenn dieses seine Widersacher sind, fällen wolte. Denn wenn auch diese solche einzele Stellen richtig anführen, in den Worten und Redens-Arten (wie doch offt geschiehet) nichts ändern, verstümmeln oder hinzu thun, so sind doch dergleichen

dergleichen von einem gantzen Texte abgerissene Stellen von den vorhergehenden und darauf folgenden Passagen, welches beydes doch die unentbehrlichsten Mittel rechter Auslegungen sind, abgesondert, in welchen Zustande sie offt zu einer gantz unrechten und von dem Sinne des Scribenten gantz unterschiedenen Deutung Gelegenheit geben. Was die Umstände betrifft, die ausser dem Texte zu erwegen, so sind selbige auch nöthig, wenn man den rechten Sinn eines Scribenten erreichen will. Man kan solche auch in zwey Classen theilen. Einige gehen den Scribenten selbst an; Es lassen sich hiebey wieder folgende Regeln beobachten: Erstlich, es ist gewiß, daß man offt, ohne die ausser dem zu erklärenden Texte sich befindenden historischen Umstände, nicht sähig sey, den Sinn eines Scribenten zu erreichen. Denn die Erkänntniß der Beschaffenheit des Verstandes, der Studien, Secte, Principien und Vorurtheile eines Scribenten, ist der Grund, nach welchem, in dem Zweiffel, seine gebrauchten Worte und Redens-Arten zu erklären sind: Gleichwie auch seine Affecten und führnehmsten Absichten, und folglich seine gantze Lebens-Beschreibung, wenn sie zu haben ist, in Untersuchung der eigentlichen Absichten seiner Reden und Schrifften offt ein grosses Licht giebt. Endlich ist nicht leicht eine Schrifft, die sich nicht auf die Begebenheiten, Sitten und Gebräuche der Zeiten, in welchen sie geschrieben ist, hin und wieder beziehen solte; welche man also, wenn man solcher Begebenheiten nicht kundig ist, eben so wenig verstehen kan, als etwan in dem gemeinen Leben eine kurtze Unterredung unbekannter Personen von einer Begebenheit, von welcher man nicht die geringste Kenntniß hat. Z. E. Das so genannte Apostolische Glaubens-Bekänntniß wird man ohne die Kirchen-Antiquität nicht gründlich erklären können; davon **King** (in expositione Symbolici Apostolici) eine schöne Probe gegeben hat. Zweytens, die Bemühung demnach dererjenigen, welche die Anonymos und Pseudonymos zu entdecken suchen, ingleichen welche die Lebens-Beschreibungen gelehrter Scribenten aus tüchtigen Urkunden zusammen zu tragen, und denen neuen Auflagen alter Bücher beyzufügen bemühet sind, ist billig als eine sehr nützliche Arbeit, durch die sie sich um alle verständige Leser sehr wohl verdient machen, zu rühmen. Drittens, ein Theologe also, der die Heil. Schrifft zu erklären sich anmasset, muß in den Geschichten und Antiquitäten des Alten und Neuen Testamentes gnugsam erfahren seyn; und ein Juriste, der die Römischen, Deutschen, Päbstischen Rechte auszulegen unternimmt, muß die Verfassung des Römischen Staates, die Römischen Antiquitäten, die Römischen und Deutschen Staats-Geschichte, die Kirchen-Historie, und die verschiedenen Secten der Rechtsgelehrten, inne haben. Vierdtens, wenn solchergestalt ein Juriste die Historie der Gesetze, und hieraus die eigentlichen Absichten derselben, erweget, so findet sich offt, daß die Erklärung eines Gesetzes weiter auszudehnen, oder enger einzuschräncken sey, als die Worte lauten: Aus welchem Grunde die Juristen gar recht die Auslegung der Gesetze in declarativam, extensivam, und restrictivam, eintheilen. Fünfftens, wenn sie ferner die Auslegung derselben in authenticam, usualem, und doctrinalem, eintheilen, so ist zu mercken, daß, was erstlich die authenticam betrifft, ein Gesetzgeber selbst zwar den eigentlichen Verstand seiner Gesetze am sichersten anzeigen könne, aber an diejenige Meynung, in welcher er sie zuerst gegeben hatte, nicht gebunden sey, sondern, wie die Gesetze selbst, also auch den Verstand derselben, nach seinem Gutbefinden, ändern könne; da denn nicht so wohl eine Auslegung, als vielmehr eine Aenderung der Gesetze, hierunter verborgen liegt: Welches hingegen mit den Reden eines Privat-Mannes so ohne Unterschied nicht angehet, sondern offt mehr für eine Ausflucht, dadurch er unrichtige Sätze noch bey Ehren zu erhalten suchet, als für eine aufrichtige Erklärung seiner Reden und Schrifften, zu achten ist. Eben dieses ist auch von der interpretatione usuali zu sagen: Inmassen, gleichwie überhaupt der Gebrauch, oder das Herkommen, ein Recht machet, also auch diese so genannte Erklärung, in so ferne sie der doctrinali entgegen gesetzet ist, mehr eine Aenderung der eigentlichen Meynung eines Gesetzes, durch ein Herkommen, als eine richtige Erklärung desselben, ist: Dahero diese Eintheilung nicht für allerdings richtig zu halten. Aus der Uebereinstimmung der gedachten Umstände, entstehet nun die Hermenevtische Wahrscheinlichkeit, bey welcher wir 3) ihre **Grade** erwegen müssen. Denn nachdem entweder viel, oder wenig Umstände, mit einer Erklärung übereinstimmen, so entstehen daher gewisse Stuffen dieser Wahrscheinlichkeit. Die höchste ist, wenn mit einer Auslegung die Umstände, die sich so wohl in- als ausser dem Texte, befinden, genau übereinkommen. Wofern aber gewisse Umstände derselbigen entgegen sind, so hat man dieses vor eine mittelmäßige Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Wenn endlich eine Auslegung so beschaffen ist, daß sie zwar nichts widersprechendes in sich fasset, dennoch aber die Hermenevtischen Umstände schwehr damit zu vereinigen sind, so macht dieses eine schwache und geringe Wahrscheinlichkeit aus. Wir mercken hiebey noch folgende Regeln an: Erstlich, eine Deutung, die man einem Texte giebt, welche mit denen angeführten Umständen desselben nicht übereinstimmend befunden wird, und also keinesweges für wahrscheinlich, sondern höchstens für blos möglich angenommen werden kan, einer würcklich wahrscheinlichen vorzuziehen, ist sonder Zweiffel etwas sehr ungereimtes. Zweytens, es muß dahero die bekannte Auslegungs-Regel, es sey bey dem buchstäblichen Verstande so lange zu bleiben, bis uns eine Nothwendigkeit davon abzugehen nöthige, wenn sie zu billigen seyn soll, also verstanden werden: So lange der buchstäbliche und eigentliche Sinn wahrscheinlicher ist, das ist, so lange er mit den Umständen des Textes besser übereinkommt, als irgend ein anderer uneigentlicher; nicht aber, so lange der buchstäbliche und eigentliche Verstand nur möglich ist. Drittens, aus diesem Grunde sind sehr viele bekannte Auslegungs-Regeln, die uns eine gewisse Art der Auslegung, z. E. literalem, propriam, impropriam,

priam, extensivam, seu latiorem, restrictivam seu strictiorem, u. s. w. bey gewissen Arten der Materien beständig, und ohne Absicht, ob sie mit den Umständen des Textes übereinstimmen, oder nicht, vorschreiben, unter die Hermenevtischen Irthümer derer Rabulisten und anderer Text-Verdreher, billig zu zehlen: Wovon Thomasius (in Cautelis, c. X, §. 41, Lit. L) unterschiedene Exempel anführet. Vierdtens, wahrhafftig gute Hermenevtische Regeln müssen nicht etwa, als willkührliche Gesetze, aus dem Corpore Juris, oder den berühmten Glossenmachern, ohne Verstand gelernet und angebracht, sondern aus den gegenwärtigen logicalischen Gründen der Auslegungs-Kunst hergeleitet und begriffen werden. Fünfftens, wer mit Wissen und Willen, und also arglistiger und betrüglicher Weise, die rechte und wahrscheinliche Meynung eines Textes unterdrücket, und ihm dargegen eine nur mögliche, mit seinem Interesse und Absichten am besten übereinkommende, Deutung beyleget; der heisset ein Cavillator, oder Text-Verdreher.

III. Von der **Physicalischen Wahrscheinlichkeit.**

Die Physicalische Wahrscheinlichkeit hat zu dem Objecte die Natur, und alles, was in ihr ist, wie es sich unsern Sinnen darstellet. An allen natürlichen Dingen aber ist zweyerley zu betrachten. Das eine ist die Begebenheit selbst, oder dasjenige, was an einem jeden natürlichen Dinge, durch die sinnliche Erfahrung, existirend befunden wird, und darinnen wir eine Gewißheit haben; Z. E. Daß der Magnet das Eisen an sich zieht, daß bey dem Regen das Wasser in Tropffen herunter fällt, daß es Tag und Nacht wird, u. s. w. In so ferne diese Erkänntniß ohne scharffsinnige Unterscheidung alles dessen ist, was an dem Objecte in die Sinne fällt, ist sie eine gemeine, oder ungelehrte, Erkänntniß natürlicher Dinge, die alle Leute, wenn sie nur Gelegenheit haben, durch den blossen Gebrauch der Sinne erlangen können. In so ferne sie hingegen mit scharffsinniger Unterscheidung solcher in die Sinne fallenden Eigenschafften verbunden ist, machet sie eine Art gelehrter Erkänntniß, nehmlich die Erkänntniß natürlicher Dinge, nach ihren Abstractis existentialibus, aus; welche, weil sie durchgehends auf unläugbare Empfindungen der Sinne sich gründet, von demonstrativer Gewißheit ist. Das andere ist das Wesen natürlicher Dinge, oder die eigentliche Beschaffenheit solcher natürlichen Begebenheiten, so wohl nach den Ursachen alles dessen, was, durch jene erste Erkänntniß, in den Dingen existirend befunden, als auch nach der Art und Weise, wie es gewürcket wird. Dergleichen Beschaffenheit solcher natürlichen Begebenheiten, die nicht unmittelbar in die Sinne fällt, sondern nur mit dem Verstande erkannt werden muß, gehöret zu der gelehrten Erkänntniß, als welche durch das Nachdencken erregte und abstracte Ideen in sich fasset, und macht das eigentliche Wesen einer wahrhafftigen Physic aus, welche wo sie nur die natürliche Begebenheiten blos nach ihrer Existentz erzehlet, weiter vor nichts, als vor eine Historische Physic anzusehen, dergleichen bey der eigentlichen Physic sie zwar voraus zu setzen; es kommt aber ihr wahrhafftes Wesen darauf nicht an, und bestehet vielmehr darinnen, daß man die natürlichen Würckungen nach ihren Ursachen und Arten zu würcken erkläret. Indem man dieses thun will, so erlangt man keine gewisse, sondern nur eine wahrscheinliche Erkänntniß, indem so vielerley mögliche Principia eines natürlichen Dinges können ausgedacht werden. Es ist also die Physicalische Wahrscheinlichkeit diejenige Art der Wahrscheinlichkeit, da man, daß eine supponirte würckende Ursache, und die ihr beygelegte Krafft und Art zu würcken, die wahrhaffte Grund-Ursache eines natürlichen Dinges sey, aus der durchgängigen Uebereinstimmung derselben mit den Umständen, oder Phänomenis derselben, vermuthet. Wir können hiebey auch drey Stücke erwegen: 1) Die Sache, die man hier wahrscheinlich erkennet, welches die causa efficiens, nebst ihrer Art zu würcken, einer natürlichen Begebenheit ist. Weil diese würckenden Ursachen, und also das Wesen natürlicher Dinge, unsern Sinnen verborgen ist, und aus den Würckungen sich nicht mit demonstrativer Gewißheit schliessen lässet; gleichwohl aber die Erkänntniß desselben dem menschlichen Geschlechte sehr nützlich ist; So muß solches, durch Hülffe des Ingenii, auf wahrscheinliche Art erfunden und herausgebracht werden. Es können aber gar viel dergleichen mögliche würckende Ursachen eines natürlichen Dinges, und dessen, was in ihm existiret, erdacht werden, die, so ferne sie in ihrer Möglichkeit beruhen, zu der Erkänntniß der Wahrheit nichts beytragen, deren auch keine für der andern einen Vorzug hat. Soll nun also aus einer solchen möglichen würckenden Ursache eine wahrscheinlich werden, so muß man, Krafft des Judicii, untersuchen, ob die Umstände, die man, durch die sinnliche Erfahrung, an dem Objecte wahrnimmt, damit übereinkommen. Bey welcher würckenden Ursache eine solche Uebereinstimmung vorhanden ist, so, daß aus derselben alles, was in dem Objecte existiret, am besten hergeleitet werden kan, dieselbe ist vor die wahrscheinlichste zu achten. Es ist solchergestalt in dieser Art der Wahrscheinlichkeit die bißfalls supponirte würckende Ursache, und die ihr beygelegte Krafft und Art zu würcken, die Hypothesis, oder Meynung, die eine wahrscheinliche Ursach einer natürlichen Begebenheit in sich hält. Hieraus folget: Erstlich, weil solchergestalt der menschliche Verstand, in Ermangelung gewisser Erkänntniß, die wahrhafften Grund-Ursachen natürlicher Dinge, wenigstens durch wahrscheinliche Vermuthung, zu finden vermag; daß es also eine schädliche Faulheit sey, welche aus dem Demonstrations-Kützel, und aus der Unwissenheit, wie man natürliche Dinge untersuchen müsse, entstanden ist, die Hypotheses, oder Vermuthungen, in Untersuchung Physical scher Dinge, unter dem Vorwande der Ungewißheit, ohne Unterschied zu verwerffen, und, an deren Statt, mit blossen sinnlichen Erfahrungen, und daher genommenen Abstractis existentialibus

der

der Phænomenorum, oder Effecte der Natur, als unläugbaren Gewißheiten, sich begnügen zu lassen. Rüdiger hat hiervon eine sehr schöne und ausführliche Dissertion seinem Buche de Sensu Veri & Falsi (l. 3. c. 1. §. 7. lit. f) einverleibet, welche billig alle diejenigen, die in Untersuchung natürlicher Dinge mit der Zeit etwas leisten wollen, mit besonderer Aufmercksamkeit, durchzulesen haben. Zweytens, es ist aber auch anderntheils ein nicht geringer Fehler, würckliche physicalische Hypotheses, oder Vermuthungen von den Grund-Ursachen der Dinge, für apodictische Wahrheiten auszugeben. Denn ob sich gleich die Wahrheit einer Hypothesis auf die Phänomena des Objects, welche unläugbare sinnliche Erfahrungen sind, gründet: So ist doch die Folge derselben aus solchen sinnlichen Erfahrungen keinesweges apodictisch, sondern nur wahrscheinlich; Und es ist also eine eitle Einbildung, wenn einige ihre Hypotheses, oder Vermuthungen von natürlichen Dingen, wohl gar durch die geometrische Methode demonstriret zu haben sich einbilden, weil sie nehmlich unläugbare sinnliche Erfahrungen zu dem Grunde setzen. Drittens, unter allen Arten der Wahrscheinlichkeit ist die Physicalische unstreitig die kützlichste und zweiffelhaffteste; In Ansehung der unendlichen Mannigfaltigkeit und unergründlichen Vielheit der physicalischen Möglichkeiten; Und in Betrachtung, daß die Natur ein Werck eines Allmächtigen und Allweisen GOttes ist, dessen Wercke, in Ansehung ihres innerlichen Wesens, weit tieffer versteckt sind, als die auch auf das sorgfältigste verborgenen Heimlichkeiten des menschlichen Hertzens, auf deren Erforschung alle übrigen Arten der Wahrscheinlichkeit abzielen. Dahero in der That kein grösserer Aufschneider in der Welt seyn kan, als der sich rühmen wolte, die Natur, als ein Werck eines Allweisen Schöpffers, apodictisch zu übersehen, und ihr innerstes Wesen aus der Vernunfft, (a priori) wie etwan ein Exempel aus der Rechen-Kunst, zu demonstriren. Also muß ein vernünfftiger Naturkündiger, der in der That einige Einsicht in natürliche Dinge hat, eben, vermöge dieser Einsicht, unstreitig erkennen, daß sie höchstens auf gute Vermuthungen, die hin und wieder gar fein und nützlich zutreffen, und nicht höher, gebracht werden könne. Dahero unter allen vernünfftigen Wissenschafften wohl keine ist, die, je gründlicher sie ist, mit desto mehrerer Moderation und Bescheidenheit, und desto wenigerer Hartnäckigkeit, bey etwa entstehenden Streitigkeiten, behauptet zu werden verdienet, als eben die Physic, oder Natur-Lehre. 2) Den **Grund** solcher Wahrscheinlichkeit, welcher auch überhaupt in der Uebereinstimmung gewisser Umstände beruhet: insonderheit aber werden hier die Phisicalischen Umstände erwogen, welche alles dasjenige in sich fassen, was wir durch die sinnliche Erfahrung an einem Object wahrnehmen, und aus deren Uebereinstimmung mit der Hypothesi die Wahrscheinlichkeit dieser letztern zu urtheilen ist. Sie werden auch in dieser Art der Wahrscheinlichkeit Phänomena genennet. Bey solchem Grunde wird die physicalische Erfahrung voraus gesetzet, und die Beobachtung folgender Regeln dienlich seyn: Was die Phänomena betrifft, so muß erstlich derjenige, der in dieser Art der Wahrscheinlichkeit etwas leisten will, zuförderst in der Historie der Natur, und insonderheit von allen, so wohl gemeinen, als künstlichen, Phänomenis, oder Experimenten des Objects, von welchem er handelt, genugsame Erfahrung haben: Als welche letztern fürnehmlich, wenn man sie auf allerhand mögliche Arten verändert, zu nützlichen Proben dienen können, ob eine vermeynte Wahrscheinlichkeit den Stich halte, oder nicht. Zweytens, da die Erfahrung entweder eine eigene, oder eine fremde ist, welche letztere, weil man jene nicht allezeit haben kan, man vielmahls annehmen muß; So hat man sich hierbey zu hüten, daß, wenn man sich fremder Erfahrungen bedienet, man nicht durch falsche Nachrichten betrogen, und dadurch in wohl gegründeten Vermuthungen irre gemacht werden möge. Zu dessen Behuf, hat man drittens ein jedes Phänomenon und Experiment, nach allen seinen Neben-Umständen, zu durchforschen; Da mann denn offt befinden wird, das die Naturkündiger, aus Wohlwollen gegen ihre Hypotheses, die Phänomena und Experimente nicht mit ihren wahrhaffren Umständen, sondern so, wie sie sich auf ihre Hypotheses am besten schicken, zu erzehlen pflegen. Was endlich die Hypotheses anlanget, so muß vierdtens derjenige, der deren einige erfinden will, in den Gründen der Physic, zuweilen auch der Mathematic, wohl bewandert seyn. Denn ob wohl diese Regel bey den ersten Urhebern der Natur-Lehre ihren Abfall gelitten hat: So erfordern doch heut zu Tage, bey dem Fortgange einer so versteckten Wissenschafft, die Regeln der Klugheit, daß, ehe wir selbst etwas beginnen, wir die Arbeit unserer Vorfahren uns zu dem Voraus mit Verstande zu Nutze zu machen nicht verschmähen. Man hüte sich fünfftens, daß die Hypotheses, die man setzet, nicht allzu allgemein, und hierdurch dunckel seyn mögen, dahin insonderheit die Methaphysicalischen Hypotheses gehören, dergleichen bey den Aristotelickern z. E. Materia und Forma, Ἐντελέχεια, Motus indefinitus, u. s. w. sind. Zu dem Ende ist sechstens von nöthen, daß man sich nicht begnüge, etwan eine würckende Ursache eines Dinges angegeben zu haben; Sondern man muß auch sehen, daß man die Art und Weise zeigen könne, wie die angegebene causa die Würckung, von welcher die Frage ist, hervorbringe, welche Art und Weise eben so wahrscheinlich, das ist, mit den Phänomenis des Objects übereinkommen muß, als die causa selbst, z. E. wenn man fragt, woher es komme, daß bisweilen die Fenster in unsern Zimmern schwitzen, so ist die Ursache davon gar leicht zu begreiffen, daß es nehmlich von der äussern Kälte und von der inwendigen Wärme herrühre; allein hier muß man insonderheit untersuchen, wie es zugehe, daß die Fenster schwitzen, wenn es draussen kalt, in dem Zimmer aber warm ist. Siebendens, richtet man die Hypotheses so wohl auf die Ursache, als auf die Art zu würcken ein, so müssen selbige weder unzulänglich, noch verworren seyn; Da nehmlich, wenn man auch die Hypothesin setzet, dennoch der Effect eben so leicht auch nicht,

oder an dessen Statt etwas anders, erfolgen kan. Z. E. Wenn man insgemein setzet, die Grund-Ursachen, und also das Wesen, der Wärme, bestehe in der Bewegung: Welcher Fehler mehrentheils entstehet, wenn man allzu generale Hypotheses setzet; Oder auch wahrhaffte und sattsam speciale Ursachen, die Art und Weise aber, wie sie den Effect hervorbringen, entweder gar nicht, oder nur nicht special genug, sondern nur auf eine allzu generale Art, zu bestimmen weiß. Man hüte sich achtens, daß die Hypothesis, als welche an sich selbst, wo nicht eine Wahrheit, dennoch wenigstens eine Möglichkeit seyn muß, nicht etwan ein an sich selbst falscher, sich widersprechender, und unmöglicher Satz sey, als welcher, auch durch die schönste Uebereinstimmung mit den Phänomenis, keine Wahrheit werden kan. Und endlich neuntens, daß nicht, an Statt einer guten Hypothesis, man ein bloses Gleichniß, oder, dem Ansehen nach, gleichförmiges Exempel, annehme. Z. E. Wenn von der Ursache des Umlauffens der Planeten um die Sonne die Frage wäre, und man sagen wolte, das es eben so, oder anders, damit zugehe, als mit dem Umlauffe eines Rades, dem einmahl eine Bewegung eingedruckt wäre. Denn es sey nun, daß es eben so, oder anders, damit zugehe; So ist, ungeachtet dieses Satzes, in beyden noch die wahre Ursache, Art und Weise, wie es zugehe, verborgen: Und man setzet auf solche Art nicht die Ursache des Effects, von dem die Frage ist, sondern vielmehr einen andern, dem äusserlichen Ansehen nach, gleichförmigen Effect: Da es indeß dahin gestellet bleibet, was vor eine, entweder gleiche, oder unterschiedene Grund-Ursache, Art und Weise, beyde mit einander vergliechene Effecte haben mögen. 3) hat diese Wahrscheinlichkeit ebenfals ihre Grade, welche leicht können abgemessen werden, nachdem viel, oder wenige Physicalische Umstände mit einer Hypothesi übereinstimmen, wie aus dem, was bereits vorher gesaget worden zu ersehen:

IV Von der Politischen Wahrscheinlichkeit.

Die Politische Wahrscheinlichkeit, von der schon oben in dem XXIIX Bande, p. 1230. u. f. gedacht worden ist, die wir aber allhier etwas ausführlicher abhandeln müssen, hat die menschl. Thaten zu ihrem Objecte, deren Wesen, Absichten und Moralische Grund-Ursachen zu untersuchen sind Wer darinnen eine Geschicklichkeit erlangt, der hat einen guten Grund der Klugheit zu leben, und insonderheit einen vernünfftigen Umgang mit andern Leuten zuhaben, welches die Ursache, warum diese Wahrscheinlichkeit die Politische genennet wird. Indem wir sagen, es beruhe auf dieser Wahrscheinlichkeit die Klugheit zu leben, folglich ein grosser Theil des menschlichen Glücks und Unglücks, so haben wir von ihrem Nutzen gnug gesaget. Denn hiedurch erkennen wir, wie weit uns Jemand nützlich, oder schädlich, seyn kan, folglich, so lange wir unter andern Menschen leben, und durch dieselben unser Glück in der Welt mit machen müssen, haben wir dadurch Gelegenheit, uns in die Leute schicken zu lernen, damit sie uns nützen, oder doch nicht schaden mögen. Der vielfältige Unterschied, den wir in den Thaten und Arten zu verfahren bey unterschiedenen Menschen gewahr werden, zeiget sattsam an, daß sie aus unterschiedenen Grund-Ursachen entspringen müssen. Alle Ursachen aber, durch welche das menschliche Gemüth zu willkührlichem Thun determiniret wird, lassen sich füglich unter folgende, deren eine aus der andern ordentlich entstehet, bringen: Die erste und näheste ist ein gewisser Zweck, wegen welches das Gemüth zu einer That sich entschliesset, und sie auf denselben abrichtet; Welcher allezeit etwas zukünfftiges ist. Die andere ist die antreibende Ursache, (Causa impulsiva) durch welche das Gemüth, solchen Zweck sich vorzusetzen, determiniret wird; Welche allezeit etwas gegenwärtiges ist: Und zwar theils ein in dem Gemüthe erregter Affect, welchen man die innerliche antreibende Ursache, (Causam impulsivam internam, oder προηγουμένην) nennet; Theils das Object, oder vielmehr dessen Idee in dem Verstande, die den Affect erreget, welche die äusserliche, (externa, oder προκαταρκτικὴν) heisset. Folglich können wir alsdenn sagen, daß wir das moralische Wesen derer Thaten, oder des Verfahrens der Menschen, verstehen, wenn wir erstlich die Zwecke, wegen welcher sie sich zu gewissen Thaten entschliessen, zweytens die Affecten, durch deren Trieb sie solche Zwecke suchen, drittens die Ideen, oder Vorstellungen des Verstandes, durch welche die Affecten erreget werden, einsehen. Nun ist die Beschaffenheit, oder Fähigkeit, des Verstandes, in Ansehung des Gedächtnisses, Judicii und Ingenii so wohl von Natur, als auch in Betrachtung der Cultur, in so unzähligen Gemüthern auf unzählige Art unterschieden, daher leicht zu erachten ist, daß, nach solchem Unterschiede, die Ueberlegungen des Verstandes, welche die Menschen anstellen müssen, ehe ihre menschlichen Thaten aus denselbigen entspringen, nicht in aller Menschen Gemüthern einerley seyn können. So sind auch die Affecten des Willens, unter welchen die drey herrschenden oder Haupt-Neigungen, Wollust, Ehrgeitz und Geld-Geitz, der Brunnquell der übrigen sind, in so vielerley Gemüthern, von unterschiedener Stärcke und Lebhafftigkeit. Daher dann erfolget, daß, nachdem obgedachter massen, der Ueberlegungen des Verstandes und Reitzungen der Affecten unterschiedlich sind, die Menschen zu unterschiedenen Zwecken sich entschliessen: Welche Entschließungen so dann in eben so vielerley äusserliche Thaten, und Arten zu verfahren, ausbrechen. Keine, von allen obgedachten Absichten, Anschlägen, Ueberlegungen, Affecten, oder Zuneigungen, und Entschliessungen der Menschen zu gewissen Zwecken, die der Grund ihrer Thaten sind, fället zugleich mit ihren Thaten in die Sinne, sondern sie sind in dem Innersten ihres Hertzens verborgen. Ueber dieses ist das Stellen und Verstellen der Menschen so gemein, daß in dem menschlichen Verstande immer ein und der andere Zweiffel übrig bleibet. Folglich kan hier kein anderer Schluß, als ein wahrscheinlicher, Statt haben, indem keine gewissen Principia vorhanden sind, sondern nur aus gewissen Kennzeichen geschlossen werden muß, so, daß noch allezeit eine gegenseitige Möglichkeit Statt haben kan. Es irren demnach diejenigen, welche in dieser Kunst so weit gekommen zu seyn sich düncken lassen, daß sie einem des andern Gemüths-Beschaf-

Beschaffenheit gantz genau, nach allen Graden, auf eine untrügliche Gewißheit, entdecken wollen. Da wir nun aber gleichwohl, zu kluger Einrichtung unsers Verfahrens, immerfort von nöthen haben, von den Absichten anderer, und von dem Grunde derselben, bey Zeiten Nachricht zu haben: So müssen selbige unstreitig, in Ermangelung mehrerer Gewißheit, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, aus der Uebereinstimmung gewisser Umstände, erforscher werden. Es ist daher die Politische Wahrscheinlichkeit diejenige Art der Wahrscheinlichkeit, durch welche wir, aus der Uebereinstimmung gewisser Umstände der Menschen, ihre Gemüths-Arten, Absichten, und geheimen Anschläge, vermuthen. Man betrachtet hierbey: 1) Die Sache, welche man hier wahrscheinlich erkennet. Die verborgenen Anschläge der Menschen sind die zu vermuthenden Hypotheses; Und wir haben so wohl auf etwas gemeines, als auf etwas besonders, zu sehen. Das Gemeine ist überhaupt die innerliche Gemüths-Art eines Menschen, so fern sich selbige auf den Verstand und Willen beziehet: Da wir denn die Art seiner daher entspringenden Anschläge insgemein, ohne Absicht auf eine besondere Begebenheit, zu entdecken suchen. Was den Verstand anlangt, so ist die Beschaffenheit oder Fähigkeit desselbigen in Ansehung des Gedächtnisses, Judicii und Ingenii so wohl von Natur, als auch in Betrachtung der Cultur in so unzehlichen Gemüthern auf unzehliche Art unterschieden. In Ansehung des Willens sind die drey Haupt-Neigungen, Wollust, Ehrgeitz und Geldgeitz auch in so vielerley Gemüthern von unterschiedener Stärcke und Lebhafftigkeit. Solche Gemüths-Art überhaupt untersuchet man bey dieser Wahrscheinlichkeit, wie selbige so wohl von Natur, als Cultur beschaffen, daß man erkenne, ob jemand vernünfftig oder unvernünfftig; von einem guten oder schlechten Judicio; von einem lebhafften oder schläffrigen Ingenio; von einem hurtigen oder langsamen Gedächtnisse sey: Ob man Ehrgeitzig oder wollüstig, oder geldgeitzig, oder gewinnsüchtig sey; wie weit man Meister seiner Affecten, sey, und wie weit es ein Mensch in der Cultur der Gaben seines Verstandes gebracht habe; wie gerecht und redlich, oder ungerecht, falsch und boshafft; klug, oder arglistig, oder alber; weise, oder unweise, man sey? Dergleichen generale Hypothesin, von der Gemüths-Art eines Menschen insgemein, nennet man sein Portrait, Genie, Character, und moralisches Temperament. Dieses Temperament, oder die Vermischung der unterschiedenen Fähigkeit, in Ansehung ihrer Lebhafftigkeit unter einander, betrachten wir (a) an und vor sich selbst. Der menschliche Verstand ist, wie gedacht, mit drey Fähigkeiten, als dem Gedächtnisse, Ingenio, und Judicio versehen, welche in Ansehung ihrer Lebhafftigkeit, auf dreyerley Arten vermischet seyn können; Daß einmahl nur eine von diesen dreyen die Oberhand habe, hernach zwey in gleichem Grade stehen, und dann alle drey in gleicher Lebhafftigkeit sich befinden. In dem Willen, sind die drey Haupt-Neigungen Ehrgeitz, Geldgeitz und Wollust, welche eben, wie bey dem Verstande, auf dreyerley Art, ihrer Lebhafftigkeit nach, vermischet seyn können. Wer demnach unter andern weiß, daß Sempronius, dem Verstande nach, sehr judicieus, mittelmäßig ingenieus, und mit dem Gedächtnisse schlecht versehen; In dem Willen, in dem höchsten Grade hochmüthig, mittelmäßig wollüstig, und am geringsten Geldgeitzig sey, der weiß dessen Gemüths-Beschaffenheit. (b) In Relation gegen einander, da man die Beschaffenheit des Verstandes und Willens gegen einander halten muß, daß man weiß, ob ein Mensch, bey seinem Ehrgeitze, judicieus, oder nicht sey, u. s. w. Diese Erkänntniß solcher Verknüpffung ist um desto nöthiger, weil die Neigungen in dem Willen, durch die Fähigkeiten in dem Verstande, gar sehr gestärcket und modificiret werden können. Daß also ein Hochmüthiger, der Verstand darbey hat, noch einmahl so mächtig, einem entweder zu helffen, oder zu schaden, als ein anderer, der, bey seinem Hochmuthe, dumm und einfältig ist. Zwar pfleget man insgemein die drey Fähigkeiten des Verstandes, nach den drey Neigungen in dem Willen, so zu ordnen, daß das Judicium bey dem Ehrgeitzigen, das Ingenium bey dem Wollüstigen, und das Gedächtniß bey dem Geldgeitzigen sey; Allein es ist dieses nicht allgemein, und man hat aus der Erfahrung viel gegenseitige Exempel. Die andere oder speciale Art der politischen Wahrscheinlichkeit, zeiget sich bey allen besondern vorfallenden Begebenheiten, da, aus dem Grunde der Gemüths-Art eines Menschen, ingleichen der gegenwärtigen Conjuncturen, und seines würcklichen Bezeigens bey denselben, vernünfftig zu vermuthen ist, wie er, bey einer gewissen jetzt vorfallenden Begebenheit, vielleicht gesinnet seyn möge; Was vor Ueberlegungen er wohl dabey, allem Ansehen nach, haben möge; Was vor Regungen der Affecten dabey in ihm entstehen, und was vor Absichten er wohl, nach aller Wahrscheinlichkeit, dabey haben müsse. 2) Der Grund bestehet in dieser politischen Wahrscheinlichkeit ebenfalls in der Uebereinstimmung gewisser Umstände, wodurch wir hier moralische Umstände, oder das äusserliche Verfahren, verstehen: Mit Zuziehung der Sachen, oder Begebenheiten selbst, in Ansehung deren sich solches Verfahren äussert. Nach dem zweyfachen Objecte, so vermuthet wird, sind also die Umstände unterschieden. Denn die Gemüths-Arten eines Menschen schliesset man aus solchen Umständen, die dessen Reden und Thaten betreffen; Fallen nun besondere Begebenheiten vor, und man will vermuthen, wie sich ein Mensch dabey aufführen, was er vor Absichten führen, vor Rathschläge und Ueberlegungen anstellen, werde, wie sich die Affecten bey ihm verhalten dürfften, so lässet sich dieses gar wahrscheinlich aus der erkannten Gemüths-Art schliessen. Denn die würcklichen Thaten und die Gemüths-Art verhalten sich gegen einander, wie eine Würckung gegen ihre Ursache, daß daher man von der Gemüths-Art auf die Verrichtungen, und von diesen wider auf die Gemüths-Art, schliessen kan. Die nöthigsten Regeln, die etwa bey der politi-

schen

schen Wahrscheinlichkeit zu beobachten sind, gehören zwar eigentlich zu den Grundlehren der Klugheit überhaupt, und insonderheit der Erkänntniß der menschlichen Gemüther; Weil sie aber daselbst nicht abgehandelt worden sind, wollen wir sie allhier, nach dem Exempel der vorhergehenden Arten der Wahrscheinlichkeit, mit wenigem berühren. Unsre erste Anmerckung wird theoretisch seyn: Aus was für Zeichen des Gemüths-Beschaffenheit zu erforschen sey? Bey der Erkänntniß der Fähigkeiten und Kräffte des Verstandes, und zwar erstlich des Gedächtnisses, ist zu mercken, daß derjenige, welcher in Auswendig-Lernung gewisser Gedächtniß-Mittel, dahin die Gedächtniß-Bilder gehören, von nöthen hat, keine sonderliche Gedächtniß-Krafft besitzet, sondern, wann ihm solche zu statten kommen, an dem Ingenio mehr vermag. Wer dasjenige, was er verstehet, leichter erlernet, als das, was er nicht verstehet, dessen Gedächtniß ist nicht so gut, sondern mit dem Judicio verknüpffet. Wer eben so leicht dasjenige, was er nicht verstehet, als was er verstehet, ohne Beyhülffe gewisser Bilder, erlernet, dessen Gedächtniß wird entweder das Ingenium, oder das Judicium bey sich haben. Wer leicht etwas erlernet, und schwer vergisset, dessen Gedächtniß ist an sich selbst sehr gut, und zeiget entweder eine Verknüpffung des Ingenii, oder des Judicii, an. Wer etwas schwer erlernet, und nicht leicht vergisset, dessen Gedächtniß ist ebenfalls an sich sehr gut, einem solchen Menschen fehlet es aber an dem Ingenio und Judicio. Was das Ingenium betrifft, so kan man solches insonderheit an den Schertz-Reden, die Jemand vorbringt, erkennen. Wer viel schertzet, bey dem stehet das Ingenium entweder oben, oder in der Mitte. Kommen einige Schertze ungeschickt heraus, so ist es eine Anzeige, daß ein solcher Mensch nicht gnugsames Judicium habe; Ist dieses aber nicht, so kan man schliessen, daß er so wohl ein Ingenium, als Judicium, besitze: Und wenn er sich derselben öffters, jedoch auf eine geschickte Art, bedienet, so erhellet hieraus, daß bey ihm das Ingenium lebhaffter, als das Judicium, ist. Die satyrische Schreib-Art, wenn sie ungezwungen, fliessend und natürlich ist, die Erdichtungen, die Poeterey, die Vorschlagenheit, sind ebenfalls Anzeigungen eines lebhafften Ingenii; Und je gröſſer jemand ein Narr ist, je mehr Ingenium, und je weniger Judicium, hat er. In Ansehung des Judicii, hat derjenige, welcher abstracte Sachen verstehet, demonstrative Wahrheiten erfinden, die Wahrheiten einsehen und beurtheilen kan, ein gutes Judicium. Wer in Erfindung wahrscheinlicher Wahrheiten glücklich ist, bey dem ist das Ingenium mit dem Judicio vermischet. Wer das wahrscheinlich-Wahre mit dem gewiß-Wahren vermischet, schlechterdings vor dem Disputiren einen Abscheu hat, die wahre Philosophie verachtet, (wofern dieses nicht aus einem Vorurtheil geschiehet) derselbe ist mit einem sehr schlechten Judicio versehen. Die Hof-Leute müssen ein gutes Ingenium, die Rechts-Gelehrten ein gutes Judicium, der Pöbel ein Gedächtniß, die Theologen ein Judicium und ein Gedächtniß, die Medici ein Judicium und Ingenium, und die Philosophen alle drey Fähigkeiten, in guter Lebhafftigkeit haben. S. **Rüdigern** in Institut. Erudition. p. 599. u. ff. Ausg. 3. Von welcher Materie auch nachzulesen sind: **Janus Guartus**, in Scrutinio ingeniorum, **Richerius**, in Obstetrice animor. **Tuldenus**, de Cognitione sui, L. III. c. 2. u. f. **Lange**, in Protheoria Erud. human. nebst andern. Was den **Willen** betrifft, so pflegt man hier allerhand Kennzeichen, deren man sich bedienen soll, anzugeben, und solche in die natürliche und moralische, und die natürlichen wieder in solche, die mit den Neigungen eine Verwandschafft haben, und in die, da dergleichen Verwandschafft nicht ist, einzutheilen. Zu denjenigen Kennzeichen, welche mit den Neigungen eine Verknüpffung haben, rechnen sie die Temperamenten, die Auferziehung, den Umgang mit andern, den Stand, worinnen sich jemand befindet. Das Temperament soll man aus der Farbe des Gesichts, der Sprache, den Augen, Leibes-Gestalt, Beschaffenheit der Haut, aus dem Gange, u. s. w. erkennen. Die Farbe anlangend, so soll ein Cholericus schwärtzlich und röthlich, ein Melancholicus schwartz und blaß, ein Sanguinischer weiß und roth, ein Phlegmatischer weiß und blaß, aussehen. Ein Cholerischer soll männlich, helle, geschwinde, ein Melancholischer männlich, rauh und langsam, ein Sanguinischer, weibisch, helle, geschwinde, ein Phlegmatischer weibisch, rauh und langsam reden. Ein Cholericus sieht ernsthafft und munter, ein Melancholischer mürrisch und matt, ein Sanguinischer freundlich und munter, ein Phlegmatischer freundlich und matt. Ein Cholerischer und Melancholischer ist hager, ein Sanguinischer mittelmäßig fett und wohl gewachsen, ein Phlegmatischer sehr fett und schwülstig. Ein Cholerischer fühlet sich hart und warm, ein Melancholischer hart und kalt, ein Sanguinischer weich und warm, ein Phlegmatischer weich und kalt an. Ein Cholerischer gehet steiff und gravitätisch, ein Sanguinischer lustig und hurtig, ein Phlegmatischer verdrossen und negligent, ein Melancholischer geschwinde und auch negligent. Auf solche Weise, sagen sie nun, wenn man weiß, dieser, oder jener, habe ein sanguinisches Temperament, er ist sehr weichlich erzogen worden, ist mit lauter üppigen Leuten umgegangen, befindet sich in dem Jugend-Alter, und lebet jetzo auf der Universität, u. s. w. So könnte man wahrscheinlich schliessen, er müsse der Neigung zu der Wollust, und den damit verknüpfften Begierden, ergeben seyn. S. **Heumann**, in Polit. Philosoph. Cap. 3. Die Zeichen, welche mit den Neigungen keine Verwandschafft haben, sind die, welche kurtz vorhero, bey Erforschung der Temperamenten, angegeben worden sind. Die moralischen Kennzeichen sind besser beschaffen, welche hauptsächlich auf die Worte und Wercke ankommen. Denn wessen das Hertz voll ist, gehet der Mund über, und an ihren Früchten solt ihr sie erkennen, heißt es aus dem Munde der ewigem Weißheit. Ein jeder redet am liebsten und meisten von dem, was mit seiner

ner Neigung übereinkommt. Die Discourse eines Wollüstigen, handeln von dem Schmaussen Spatziergehen, schönen Raritäten, Spielwercken, Frauenzimmer; eines Geitzigen, von theuren u. wohlfeilen Zeiten, von Haußhaltungs-Sachen; eines Ehrgeitzigen, von Staats-Dingen. Eben so ist es mit den Wercken beschaffen, weil ein jeder dasjenige am meisten thut, wozu er von seiner herrschenden Neigung getrieben wird. Ein Wollüstiger liebet Gesellschafften, Frauenzimmer, Essen und Trincken; Ein Geitziger bekümmert sich um sein Interesse; Und ein Hochmüthiger um das, so ihm Ehre bringt. Es rechnen auch einige zu den Kennzeichen die Kleidung, derselben Farbe, Manier, die Bücher, die man lieset, die Meublen und derselben Ordnung, ingleichen das Urtheil anderer von einer Person, wiewohl dieses letztere ohne Grund hieher gezogen zu werden scheinet. Denn eröffnen uns andere Leute blos ihr Urtheil von einem Menschen, so wär es eine Einfalt, wenn wir das von einem andern Menschen gefällte Urtheil annehmen wolten: Erzehlen sie uns aber die Verrichtungen einer Person, und machen darüber ihre Glossen, so können wir wohl einige Merckmahle daraus nehmen, welche uns einige Idee von der Person geben können; Aber unser Schluß gründet sich im geringsten nicht auf ihr Urtheil, sondern vielmehr auf die Thaten, welche erzehlet worden sind. Die andere Betrachtung ist eine practische, wie man sich nun zu verhalten habe, wenn man anderer Gemüths-Beschaffenheit ausforschen will. In diesem Stück haben wir zweyerley Leute für uns. Etliche handeln in ihren Reden u. Verrichtungen offenbar nach ihren herrschenden Neigungen; welches wieder auf zweyerley Weise, in Ansehung der gedoppelten Offenhertzigkeit, geschiehet. Denn einiger ihre Offenhertzigkeit entspringet aus Unverstand; anderer ihre aber aus einer vertraulichen Liebe, wie zwey treue Ehegatten sich gegen einander nicht zu stellen, noch zu verstellen pflegen; und bey diesen Leuten hat man keiner grossen Kunst nöthig, hinter ihre herrschenden Neigungen zu kommen. Andere hingegen pflegen sich zu stellen u. zu verstellen, u. wollen insonderheit ihre herrschenden Paßionen verbergen, und halten mit denenjenigen Reden u. Verrichtungen zurück, wodurch sie verrathen werden könnten, um eine gute Opinion entweder zu erlangen, oder die erlangte zu erhalten, für welche wir aber, durch die Kundmachung der herrschenden Neigung, Nachtheil besorgen, daher man auch wahrnehmen wird, daß man in diesem Falle sonderlich vor diejenigen, vor welche man Respect hat, und an deren Gunst einem was gelegen ist, sich zu stellen und zu verstellen gewohnet ist. Eben deswegen, weil die Menschen, durch das Stellen u. Verstellen, mit ihrem Gemüthe hinter dem Berge halten, braucht man die Kunst, die menschlichen Gemüther zu erforschen, welche auf drey Stücke ankommt: Erstlich ist die Aufmercksamkeit nöthig, daß jemand auf anderer Leute Reden und Thaten fleißig Achtung giebet, und dabey bemühet ist, hinter die Absichten eines Menschen zu kommen. Zweytens die Klugheit, welche hier hauptsächlich darauf ankommt, daß man solche Gelegenheiten mit Leuten, die wir ausforschen wollen, umzugehen absiehet, da sie ihr Stellen und Verstellen gemeiniglich an den Nagel hängen, dahin solche Conversationen gehören, da die Gesellschafften meistens aus gleichen Personen bestehen, ingleichen das Spielen, die Schmaussereyen, dabey die Menschen offt ihre Neigungen verrathen; nur muß man es sich nicht mercken lassen, daß man das Absehen habe, andere auszuforschen. Drittens die Scharffsinnigkeit, daß wir die Kennzeichen, als die Reden u. Thaten, wohl appliciren, und den Unterschied der Menschen, in Ansehung ihres Standes, Alters, Geschlechtes, nicht aus den Augen setzen, Insonderheit sind dabey unterschiedene Cautelen zu mercken: Man soll niemahls aus ein und dem andern Zeichen allein schliessen, sondern sehen, ob deren viel mit einander übereinstimmen. Man soll niemahls aus einem eintzigen Wercke und einer besondern That urtheilen, weil offt die unterste Leidenschafft, durch ausserordentliche Zufälle, gereitzet worden seyn kan. Man vermische die Schein-Tugenden nicht mit wahren Tugenden, und wisse, daß manche Schein-Tugend aus verschiedenen Neigungen kommen könne. So hat man auch zu unterscheiden, ob etwas von Natur, oder Gewohnheit herrühre. Es können von dieser Materie nachgelesen werden: **Scipio Claramontius**, de conjectandis cujusque moribus & latitantibus animi affectibus, in 10 Büchern, Venedig 1625, welche **Conring** wieder auflegen lassen, Helmst. 1665. **Edo Neuhusens**, in Theatro ingenii humani; sive de cognoscenda hominum indole ex secretis animi moribus, in zwey Büchern, Amst. 1664. **de la Chambre**, in der Frantzösischen Schrifft: l'art de connoitre les hommes, Amst. 1660, in deren andern Theil er die Kennzeichen durchgehet, daraus man die Menschen kennen lernen müsse. **Christian Thomasius**, in der neuen Erfindung einer wohlgegründeten Wissenschafft, das Verborgene des Hertzens anderer Menschen, auch wider ihren Willen, aus der täglichen Conversation zu erkennen, welche Schrifft er besonders 1691. heraus gab, und sie nachgehends in die Sammlung seiner allerhand bisher publicirten kleinen deutschen Schrifften, p. 411. brachte. **Tentzel** stellte darüber in den monatlichen Unterredungen, 1692. p. 200 u. ff. eine Censur an, welches **Thomasio** Gelegenheit gab, in eben dem Jahre, weitere Erläuterung durch unterschiedene Exempel des ohnlängst gethanen Vorschlages, wegen der neuen Wissenschafft, anderer Menschen Gemüther erkennen zu lernen, zu ediren. **Julius Bernhard von Rohr**, in dem Unterricht von der Kunst, der Menschen Gemüther zu erforschen, 1713. und 1715. **Joh. Georg Leutmann**, in einem deutschen Tractat: Nosce te ipsum & alios, genannt, der das andremahl 1723. herausgekommen ist. Es können auch verschiedene Dissertationen beygefüget werden. **Als Mülleri**, Utrum ex facie hominis de animi inclinatione judicium ferre liceat? Wittenb. 1676. **Heineccii**, de incessu animi indice. Und diejenige, welche, unter **Johann George Walchs** Präsidio, de arte aliorum animos cognoscendi, 1723. gehalten worden ist. Nicht weniger hat auch diese Art der Wahrscheinlichkeit 3) ihre **Grade**, die nach der Vielheit und Ermangelung der dabey nöthigen Umstände, und ihrer Uebereinstimmung mit dem was hier wahrscheinlich zu erkennen, abzumessen sind.

V. **Von der Practischen Wahrscheinlichkeit.** Es ist noch die Practische Wahrscheinlichkeit zu erwe-

erwegen, welche mit allen Arten der natürlichen und moralischen Dingen zu thun hat, sofern sie nach dem betrachtet werden, was künftig aus ihnen dürfte erfolgen. Eine solche Erkänntniß nennet man eine Muthmassung, oder eine Vermuthung, in engerem Verstande. Denn was erstlich die natürlichen Dinge betrifft, so kan ein jedes, nicht allein als ein Effect nach seinen Grund-Ursachen, (welche durch die Physicalische Wahrscheinlichkeit zu erfinden sind) sondern auch wiederum als eine Grund-Ursache anderer daher zu erwartenden Würckungen, in Erwegung des fortwährenden Zusammenhanges der Natur, krafft dessen dasjenige, was eine Würckung vorhergehender Grund-Ursachen ist, immer wiederum eine Grund-Ursache zukünfftiger Würckungen wird, betrachtet werden. So nöthig und nützlich nun eine fürsichtige Vorhersehung derer Würckungen natürlicher Dinge ist, selbige klüglich zu gebrauchen: so kan doch solche Vorhersehung sehr selten mit demonstrativer Gewißheit geschehen; indem die Würckungen, die aus einer gegenwärtigen Grund-Ursache bevorstehen, nach dem Unterschiede einer Menge uns unbekannter Neben-Umstände, sehr vielerley seyn können. Derowegen müssen wir auch in diesem Stücke uns mehrentheils mit vernünfftigen Vermuthungen behelffen. Gleichergestalt, was die moralischen Dinge, oder die willkührlichen Thaten der Menschen, anlanget, so sind selbige ebenfals nicht allein als Effecte nach ihren moralischen Grund-Ursachen, (welche durch die politische Wahrscheinlichkeit erfunden werden) sondern auch wiederum als moralische Grund-Ursachen eines zukünfftigen Erfolges, zu betrachten. Da nun, solchen Erfolg gründlich vorher zu sehen, in allen Geschäfften des menschlichen Lebens ungemein nützlich und nöthig ist; und gleichwohl diese so unentbehrliche Fürsichtigkeit auf das Zukünfftige um so viel weniger apodictisch und gewiß seyn kan, je mehr die Ungewißheit, in welcher das menschliche Gemüth schon vorhin in Ansehung des Zukünfftigen schwebet, durch die Freyheit und Veränderlichkeit des menschlichen Willens vermehret wird: so müssen wir uns auch in diesem Stücke mit vernünfftigen Vermuthungen begnügen lassen. Es ist demnach die Practische Wahrscheinlichkeit diejenige Art der Wahrscheinlichkeit, durch welche wir, aus der Uebereinstimmung gewisser Umstände, einen zu gewartenden Erfolg vorher sehen, oder vermuthen, damit wir, in unsern Unternehmungen, einen vernünfftigen Grund der Hoffnung und Furcht haben mögen. Was insonderheit 1) die Sache, die hier vermuthet und wahrscheinlich erkannt wird, oder die zu vermuthende Hypothesis, anlanget, so ist selbige ein Erfolg künfftiger Begebenheiten, die entweder natürliche oder moralische sind. Jene werden aus der Uebereinstimmung der Umstände einer natürlichen Ursache mit einem solchen Erfolg vermuthet, z. E. Wenn man vermuthet, ob man werde einen heissen Sommer, oder einen harten Winter bekommen: ob man werde ein fruchtbares Jahr haben, oder nicht; diese aber, nehmlich die Moralische künfftige Begebenheiten, oder den theils zu hoffenden, theils zu besorgenden Erfolg menschlicher Thaten, schliesset man aus dem Zusammenhange der moralischen Ursachen, z. E. Ob die Heyrath werde glücklich ablauffen: Ob der Mensch in der Welt werde sein Glück bald machen: Ob man von dem andern dürffte betrogen werden, u. s. f. In beyden kan der Schluß entweder Bejahungs- oder Verneinungs-Weise geschehen, daß man schliesset, es werde sich dieses zutragen: 2) Der Grund dieser Wahrscheinlichkeit beruhet auf der Uebereinstimmung solcher Umstände, die von dem gegenwärtigen Zustande einer natürlichen oder moralischen Sache, sofern sie als eine Ursache angesehen wird, und ihre Krafft etwas hervor zu bringen hat, hergenommen werden. Insbesondere sind die Umstände, oder Phänomena, der natürlich-practischen Wahrscheinlichkeit, mit denen solche Hypothesis, wenn sie vermuthlich seyn soll, übereinstimmen muß, die Kräffte der gegenwärtigen Ursachen, wie sie einander in ihren Würckungen, auf unterschiedene Art, verstärcken, oder hindern. Die Umstände der moralisch-practischen Wahrscheinlichkeit, durch deren Uebereinstimmung dergleichen Erfolg vor vermuthlich zu achten ist, sind das gantze Systema eines Unternehmens, und die darinnen befindliche Klugheit, oder Thorheit, mit Zuziehung derer beylauffenden Glücks-Conjuncturen. Bey der ersten Art der practischen Wahrscheinlichkeit, sind die Regeln der physicalischen, bey der andern hingegen, die Regeln der politischen Wahrscheinlichkeit, zu beobachten. Ferner sind die physicalischen, oder moralischen Dinge, aus deren gegenwärtigem Zustande wir ihren bevorstehenden Erfolg vorher sehen, entweder ausser unserer Gewalt, und also blosse Glücks-Begebenheiten; oder sie sind unserer willkührlichen Einrichtung anheim gegeben: dahero durch die practische Wahrscheinlichkeit theils die zu gewartenden Folgen des Glückes, theils auch die zu gewartenden Folgen der Klugheit, vorher zu sehen sind. Man kan dahero sagen, daß diese Wahrscheinlichkeit gleichsam die Seele der Klugheit in allen Arten menschlicher Geschäffte sey, und daß auf derselben die wahrhaffte Gründlichkeit aller klugen Rathschläge beruhe. Ein Rathschlag ist ja nichts anders, als ein probabler Schluß, durch welchen derjenige, der einen gewissen Zweck zu erlangen wünschet, unter allerhand, durch das Ingenium ersonnenen, möglichen Mitteln, und unter allerhand möglichen Arten des Verfahrens mit denselben, zu demjenigen sich entschliesset, welches ihm, unter allen, am practicablesten zu seyn scheinet, das ist, aus welchem der gesuchte Zweck, als ein Effect, am wahrscheinlichsten zu gewarten seyn wird: welches alsdenn zu hoffen ist, wenn ein jeder Umstand, sowohl des Rathschlages selbst, als der beylauffenden Glücks-Conjuncturen, eine Grund Ursache ist, die, durch ihre Kräffte, zu Erlangung des gesuchten Zweckes, oder Effectes, etwas beytragen wird, so, daß in allen solchen Umständen zusammen eine zulängliche Krafft sey, mit Ueberwiegung der etwa mit unterlauffenden verhindernden Umstände, den gesuchten Effect hervor zu bringen. Da bey der practischen Wahrscheinlichkeit 3) auch gewisse Grade statt finden, wie leicht aus dem obigen zu erkennen, so ist ein Rathschlag, in welchem diese Wahrscheinlichkeit in gar geringem Grade zu befinden, wenn er, aus allzufeuriger Hitze, dennoch ergriffen wird, ein verwegener, oder übereilter Rathschlag. Wenn, an statt der Wahrscheinlichkeit, eine blosse Möglichkeit des gesuchten Erfolgs vorhanden ist, und man auf

auf diese, als auf eine Wahrscheinlichkeit, hoffet; so ist er schon ein alberer Rathschlag. Ist der Erfolg gar unwahrscheinlich, so ist er noch um einen Grad thörichter. Ist endlich der gesuchte Erfolg gantz und gar unmöglich, so ist der Rathschlag in dem äusersten Grade närrisch und unsinnig. Diejenigen demnach, die von der Wahrscheinlichkeit keinen Geschmack haben, verfallen in ihrem Rathschlagen, nachdem sie von Natur muthig, oder furchtsam sind, in einen zweyfachen Fehler: indem sie entweder den befundenen Grund guter Wahrscheinlichkeit vor einen Grund gäntzlicher Gewißheit ansehen, und dadurch in eine schädliche Sicherheit verfallen; Oder, bey Gewahrwerdung der Möglichkeit eines widrigen Erfolgs, wohl die besten Rathschläge, unter dem Vorwande, der Ungewißheit, als ungegründet verwerffen. Dieses ist eine der fürnehmsten Ursachen desjenigen Fehlers, den weltkluge Leute an den meisten Gelehrten wahrgenommen haben, daß sie sich nehmlich, mit aller ihrer Gelehrsamkeit, zu politischen Geschäfften aus dermassen übel schicken: Weil nehmlich diejenigen unter ihnen, die in der Scharffsinnigkeit des Verstandes es am höchsten gebracht zu haben vermeynen, mit geometrischen, oder metaphysicalischen Demonstrationen gantz und gar eingenommen sind; Von der Wahrscheinlichkeit aber, als der Seele politischer Rathschläge, keinen Geschmack haben.

VI. Von der **gemeinen Wahrscheinlichkeit.**

Es ist schließlich noch eine Art der Wahrscheinlichkeit, die man die gemeine Wahrscheinlichkeit (Probabilitatem vulgarem) nennen könnte, welche nicht auf eine Einsicht in das Wesen physicalischer und moralischer Dinge abzielet, sondern nur einigen Grund in sich hat, die Existentz derselben uns zur Noth glaublich zu machen. Sie beruhet theils auf die Erfahrung, theils auf die Auctorität. Denn wenn die Existentz einer Würckung durch öffiere Erfahrung bewähret wird, so ist zu vermuthen, daß solcher Effect auch in gegenwärtigem Falle existiren werde, wenn man gleich die Grund-Ursachen, und die Art und Weise, wie es damit zugehet, nicht einsehen kan. Dasjenige also, was hier wahrscheinlich erkannt wird, oder die Hypothesis der gemeinen Wahrscheinlichkeit, ist allezeit die Existentz eines Effects; Die Umstände aber, durch deren Uebereinstimmung sie wahrscheinlich wird, sind die beständigen Zeugnisse der Erfahrung, z. E. Man widerräth einem Menschen, jählings auf die Hitze zu trincken, weil man aus dem Grunde öffterer Erfahrung vermuthet, daß es ihm schädlich seyn möchte. Man vermuthet in dem Sommer, aus öffterer Erfahrung, daß es an einem Orte gedonnert haben möge, weil die Lufft jählings sehr kühle geworden ist. Man besorget, daß eine Person dieses, oder jenes Geheimniß, verrathen werde, weil man aus der Erfahrung weiß, daß sie alles auszuschwatzen pflege. Gleiche Bewandniß hat es mit der Wahrscheinlichkeit die sich auf die Auctorität gründet. Wenn nehmlich die Existentz eines Effects von einem Kunsterfahrnen, der sattsame Proben seiner Geschicklichkeit an den Tag geleget hat, uns versichert wird, so sind die Proben seiner Kunsterfahrenheit die Umstände, aus deren Grunde ein anderer der Kunst unerfahrner die Aussage des Kunsterfahrnen billig vor glaublicher hält, als was ihm selber, oder andern Unerfahrnen, etwa düncken möchte. Aus diesem Grunde, glauben wir, z. E. billig, wenn von der Tödtlichkeit einer Wunde Zweiffel vorfällt, der Aussage und Autorität der Aertzte: Auf ihre Treu und Glauben, nehmen wir die uns von ihnen gereichten Artzneyen, u. s. w. Wir sagen, daß die gemeine Wahrscheinlichkeit die Existentz eines Effects uns zur Noth glaublich mache: Und wollen damit so viel sagen, daß ihr nur allein in dem Nothfalle zu trauen sey, wenn uns die gelehrte Wahrscheinlichkeit, dadurch wir das innerliche Wesen der Dinge nach ihren Grund-Ursachen einsehen können, abgehet: Welches dem gemeinen Manne, wie auch denen Gelehrten, oder Künstlern, in Sachen, die ausser ihrer Kunst sind, ja auch zuweilen denen Kunst-Erfahrnen selbst, in Dingen, deren innerstes noch durch keine Kunst genüglich hat erforschet werden können, öffters begegnet. Aus diesem Grunde hat, z. E. in Haußhaltungs-Sachen die gemeine Wahrscheinlichkeit, die sich auf die blosse Erfahrung gründet, fast gäntzlich die Oberhand. Doch ist gewiß, daß, sonderlich in natürlichen Dingen, keine Wahrscheinlichkeit betrüglicher sey, als eben diese, wie solches **Rüdiger** (de Sens. Ver. & Fal. L. III c. 1. §. 7. lit f. §. 16. u. ff.) sehr wohl ausgeführet hat. Dahero ist es ein grosser Fehler, mit derselben zufrieden zu seyn, wo, durch eine gründliche gelehrte Wahrscheinlichkeit, das innere Wesen der Dinge so gar unerforschlich nicht ist: Denn in diesem Fall, ist der Vernunfft gemäß, die gelehrte Wahrscheinlichkeit mit der gemeinen zu verbinden, und diese, durch jene, auf einen sichern Grund zu setzen: Ob wohl auch dieses nicht zu leugnen ist, daß, wenn hingegen die Hypotheses der Gelehrten nicht gründlich sind, (welches insgemein geschiehet, wenn ein vermeynter Künstler in den Regeln der Wahrscheinlichkeit übel erfahren ist) man mit der gemeinen Wahrscheinlichkeit, durch die Erfahrung, oder mit einem Manne, der in derselben wohl geübet ist, tausendmahl besser fahre, als mit einem närrischen Raisonneur. **Walchs** Philos. Lexic. p. 351. u. ff. 2824. u. ff. **Müllers** Einl. zu Phil. Wiss. I Th. p. 551. u. ff. II Th. p. 751. **Meisners** Phil. Lexic. p. 701. **Wolffs** Gedancken von Gott, Welt und Seele, I Th. p. 242. u. ff. II Th. p. 204. u. ff. 497. u. f. **Desselben** Logica Lat. p. 430. u. ff. **Rübels** Recht der Natur, p. 18. **Kemmerichs** Acad. der Wissensch. Eröffn. II. Th. p. 683. 747. u. f. 899. u. f. **Ahlwardts** Deutsche Logick, p. 99. u. ff. 401. u. ff. **Syrbii** kurtz. Anw. zur Weish. p. 61. v. **Rohrs** Vernunfft-Lehre, p. 10. 203. u. ff. **Deutsche** *Acta Erudit.* T. VIII. p. 317. u. ff. XI. p. 125. u. f. **Zimmermanns** Abriß der Vernunfft-Lehre, p. 23. u. f. 81. u. ff. **Desselben** natürl. Erk. Gottes, Welt und Menschen, p. 195. 480. **Gottscheds** Gr. der Welt-Weish. I Th. p. 62. **Fabricii Logick**, p. 117. u. ff. **Desselben** Phil. Orat. p. 70. u. ff. v. **Leibnitz** Thœodicæa, p. 37. u. f. 48. 52. **Bruckers** Phil. Hist. I Th. p. 726. 746. 1011. II Th. p. 973. **Baylens** Critisch. Wörter-Buch, I Th. p. 92. 468. II Th. p. 501. **Micrälii** Lex. phil. p. 1136. u. f. **Baumeisteri** Philos. rationa. p. 296. u. ff. Vor allen verdienet des berühmten Herrn Prof. **Ludwig Martin Kahlens** Elementa Logicæ Probabilium (Halle 1735 in 8.) von der Wahrscheinlichkeit nachgelesen zu werden, welcher

cher diese Materie so vollständig als gründlich vorgetragen.

Wahrscheinlichkeit, (gemeine) siehe **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlichkeit, (Hermenevtische) siehe **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlichkeit, (Historische) siehe **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlichkeit, (Jesuitische) siehe *Probabilismus moralis*, und **Probabilisten**, im XXIX Bande, p. 618. u. f. ingleichen **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlichkeit, (Physicalische) siehe **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlichkeit, (Politische) siehe **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlichkeit, (Practische) siehe **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlichkeit, (unausgemachte, oder zweiffelhaffte) *Probabilitas ambigua*, ist diejenige Art der Wahrscheinlichkeit, nach welcher zwey (oder mehrere) unterschiedene Hypotheses erdacht werden können, welche gleich viel übereinstimmende Umstände vor sich, und gleich viel Schwierigkeiten wider sich, haben. Z. E. Daß die Seelen der Menschen per Traducem, oder per Inducem, fortgepflantzet werden. Weil es nun nichts geringes ist, unter so vielen Möglichkeiten, zwey insonderheit gefunden zu haben, die alle andere übertreffen; So ist es in Dingen, dazu wir uns entschliessen, oder, da wir etwas in die Uebung bringen sollen, nicht gäntzlich aus den Augen zu setzen. Fabricii Logick, p. 121. 141. Siehe auch **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlichkeit, (zweiffelhaffte) siehe **Wahrscheinlichkeit, (unausgemachte).**

Wahrscheinlichkeit κατ' ἄνθρωπον, siehe **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlichkeit in dem Auslegen, siehe **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrscheinlich wahr, siehe **Wahrscheinlichkeit.**

Wahrt, (Johann Theodor) Königlich-Preussischer Finantz- Kriegs- und Domainen-Rath zu Berlin, gieng daselbst in dem Früh-Jahre des 1743 Jahres mit Tode ab. Er hatte ehedem zu Königsberg in Preussen, als Ober-Appellations-Gerichts-Rath gestanden; war aber in dem 1739. Jahre in das General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium zu Berlin, als Geheimder Rath, aufgenommen worden, um die Justitz-Sachen darinnen zu besorgen. Es hat ein **Johann Theodor Wahrt** von Königsberg in Preussen daselbst zweymahl de Categoria Relatorum, und zwar das erstemahl in dem August-Monate 1704 unter **Daniel Bösen,** das andremahl den 19 April 1705. unter M. **Paul Raben,** disputirt; Welches vielleicht dieser gewesen ist. **Genealogisch-Historische Nachricht,** V B. p. 532. *Nov. Litt. Mar. Balth. & Sept.* 1705 p. 77. 103.

Wahrton, (George Baron von) ward in dem Jahr 1609. von **Jacob Stuarten** in einem Duell erstochen. **Imhoff** (Notit. Angl. Tab. 120. Meteran. lib. 29. ad ann. 1610. p. 543) nennet den letztern **Johann Stuard,** und sagt, das Duell wäre zu Ende des Novembers geschehen; In welchem Stuard ebenfalls um das Leben gekommen. **Pfeffingers** Merckw. des XVII Jahrh. p. 264.

Wahrungs-Acker, ist derjenige Ort unter freyen Himmel im Lande Hadeln in Bremen, allwo dessen Einwohner, wenn sie wegen Contribution und anderer Anlagen etwas zu erinnern haben, ihre öffentliche Zusammenkünffte haben, Lat. *Locus sub dio, Hadelensium comitiis destinatus.* An diesem Orte wurden auch die neuangenommene Fürstliche Bedienten der Landschafft ehemahls vorgestellet, ehe sie ihr Amt antreten durfften.

Wahr-Wolff, siehe **Weer-Wolff.**

Wahr-Zeichen, siehe **Zeichen.**

Wahrzeichen, Lat. *Signum demonstrativum,* siehe **Zeichen.**

Wahrzeichen, oder **Warzeichen,** heissen in denen Rechten so viel, als die sonst sogenannten Anzeigen oder Indicien, wovon bereits in denen unter dem Worte: *Indicia*, im XIV Bande, p. 649. u. ff. befindliche Artickeln mit mehrerm gehandelt worden.

Wahrzeichen, heißt sonst auch so viel, als ein **Symbolum,** siehe dieses Wort, im XLI Bande, p. 690. desgleichen **Zeichen.**

Wahrzeichen. Die Künstler pflegen ihrer Arbeit ein geheimes Merckmahl an dem Orte, wo es die Kunstverständigen alleine suchen, einzudrucken, wobey sie unter einander gleich wissen, wer jedes gemacht habe. Wovon in **Beiers** Tractate, de Jure Rerum, ein eigenes Capitel, de Marchis & Signis zu finden.

Wahrzeichen, (**Tradition** oder **Uebergebung durch ein**) siehe **Uibergebung,** (**symbolische**) im XLVIII Bande, p. 622. u. ff.

Wahrzeichen, (**Uebergebung durch ein**) siehe **Uibergebung,** (**symbolische**) im XLVIII Bande, p. 622. u. ff.

Wahrzeichen, (**unbetrügliche**) siehe **Unbetrügliches Merckmahl,** im XLIX B. p. 1116.

Waibling, Stadt und Schloß, siehe **Waiblingen.**

Waiblingen, Waibling, Weibling, Weiblingen, Lat. *Weiblinga,* eine kleine Stadt und altes Schloß im Hertzogthum Würtemberg an dem Flusse Rems, 3 Meilen von Stutgard, Nord-Ostwärts gelegen. Kayser **Carolus Crassus** soll einen Reichs-Tag allhier gehalten haben. Es wird vorgegeben, daß dieser Ort der hochdeutschen Könige Hauptstadt gewesen, aber von Attila zerstöhret worden; welche hernach Clodoväus, König in Franckreich, seiner Gemahlin **Chlotildi** zu Ehren wieder erbauet, und zu ihrem Gedächtniß Weiblingen geheissen. Es ist ein altes Schloß daselbst, auf welchem die alten Hertzoge in Schwaben sollen Hof gehalten haben, und ist solches nahe an dem Marck, in welchem, wie vorgegeben wird, die drey Cörper der Weisen aus Morgenland übernachtet haben, als dieselben von Meyland heraus vom Kayser Friedrich dem Bärtigen sind geschicket worden. An diesem Orte war Kayser **Conrad III** gebohren. Als er nun im Jahr 1140. mit den Guelphen oder Welffen eine Schlacht halten solte, so nahm er das Wort Waiblingen zur Losung; und hierauf wurden alle

diejenigen **Waiblinger** genennet, die es in denen damahligen Troublen mit dem Kayser hielten. Die Italiäner konnten das Wort nicht recht aussprechen, und machten **Gibellinen** daraus. Wiewohl andere disfalls andere Meynungen haben. Siehe den Artickel: **Gibellinen,** im X Bande, p. 1433. u. f. Die auf des Pabstes Seite waren, hiessen Guelphen. Als sich im Jahr 1634. nach der Nördlinger Schlacht diese Stadt wehren wolte, wurde sie bis etwan auf fünf Häuser in die Asche geleget. **Hübners** Politische Historie I. Th. p. 847. Uhsens Geogr. Lexic. **Burgemeisters** Gr. und Regenten-Saal, p. 301. **Götzens von Berlichingen** Leben, p. 136. **Hübners** Geogr. III. Th. p. 285. **Melissantes** Geogr. Noviss. T. I. p. 892. **Zeillers** Beschreibung der X. Kreysse, p. 718. **Historische** *Ephemerides* des Hausses **Wirtenberg,** p. 45. 162. und 163. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie Neuen Testaments,** Th. III. p. 1186. u. f.

Waiblinger, siehe vorstehenden Artickel.

Waiblinger, (Joh. George) der Weltweisheit Magister und Prediger der Mährischen Brüder zu Oldeslohe. Er hat eine Schrifft unter dem Titel herausgegeben:

Antworts-Schreiben an Ihro Hoch-Ehrwürden, Herrn D. Carpzoven, Suprintendenten, und Haupt-Pastore zu Lübeck, über eine von demselben wider die Mährischen Brüder gehaltene und nachher gedruckte Predigt und deren Anhang.

Es hatte nehmlich Herr D. **Carpzov** zu Lübeck 1741. in 4. folgendes heraus gegeben: „Die „Heiligung des abgesonderten Volckes Gottes, ward aus Lev. XX, 26. am IX. Sonntage „nach Trinit. 1739. der Gemeine des Herrn „in der Marienkirche zu Lübeck schrifftmäßig „vorgetragen, und nebst einem Auszuge der „Irrthümer aus dem Herrnhuth. Gesangb. „aus erheblichen und dringenden Ursachen „im Druck übergeben, von ꝛc. ꝛc. zweyte Aufl. „6½. Bogen.„ Wider diese Predigt nun gab Herr **Waiblinger** obbenanntes Antworts-Schreiben heraus. In dieser Schrifft suchte er seine Gemeine rein zu sprechen, und zu behaupten, daß man nicht Ursache habe, sich vor derselben Verführung zu hüten; Ja er hat sich so gar angelegen seyn lassen, obgedachte Predigt selbst eines erheblichen Irrthums zu beschuldigen, und einige alte Kirchen-Lieder herumzunehmen. Hierdurch nun wurde Herr D. **Carpzov** bewogen, nachstehende Schrifft zu seiner Rechtfertigung ausgehen zu lassen: „D. Johann „Gottlob Carpzovs, Superintendentens in „Lübeck, Vertheidigung seiner über Lev. XX, „26. An. 1739. herausgegebenen Predigt, „worinnen zugleich die Secte der Mährischen „Brüder genauer untersuchet, deren Irrthümer angezeiget, und vor ihrer Verführung „treulich gewarnet wird. Lübeck 1741. in 4. „12. Bogen.„ Darinnen zeigt er in vier Abtheilungen: 1) Daß man allerdings Ursache habe, andere rechtgläubige Gemeinen vor der Verführung der Mährischen Brüder zu Oldeslohe zu warnen; 2) Daß der ihm vorgeworfene Irrthum mit Unwahrheit erdichtet sey, u. von selbst wegfalle; 3) Daß die getadelten alten, guten u. unverdächtigen Kirchenlieder von dem Verfasser der Anw. zur höchsten Ungebühr durchgezogen u. verdächtig gemacht worden; u. 4) aus was für Ursachen man die in seiner Anzeige angeführten Stellen aus dem Herrnhuthis. Gesangb. nicht recht sprechen, noch entschuldigen, vielweniger jemanden zu gebrauchen, anrathen könne. Mit welchen 4. St. des Hrn. **Waiblingers** sogenannte Antw. zulänglich abgewiesen wurde. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1741. p. 596. u. f.

Waice, (Robert) ein Canonicus zu Bayeux. Es ist von ihm bekannt: Roman de Rou, welchen er ohngefehr 50 Jahre nach Wilhelms Conqueztoris Englischer Expedition verfertiget hat. **Beytrag zu den Leipz. Gelehrten. Zeit.** I. Th. p. 555.

Waid, oder **Wayd,** siehe **Weid.**

Waid, oder **Waide,** siehe **Vieh-Weide,** im XLVI B. p. 1065. und **Viehtrifft,** ebend. p. 1064.

Waid, siehe *Isatis sive Glastum,* im XIV Bande, p. 1326; ingleichen **Waidhandel.**

Waid, (**Bau-**) heissen einige die Hut und Trifft, welche an einigen Orten die Unterthanen ihren Herrschafften aus Zwang leisten müssen. Siehe **Hut-Recht,** im XIII Bande, p. 1297. u. f.

Waid, (**Kuppel-**) siehe **Kuppel-** oder **Koppel-Weide,** im XV Bande, p. 2169. und **Kuppel-** oder **Koppel-Trifft,** ebend. p. 2162. u. f.

Waid, (**Vogel-**) siehe **Vogel-Waidwerck,** im L Bande, p. 234.

Waida, siehe in dem Artickel: **Waidewut.**

WAIDALOTTÆ, mit diesem Nahmen sollen ehedem die Sacerdotes minores, (unterste Priester) bey den alten Preussen beleget worden seyn, wie **Simon Grunovius** sie also benennet; welches Wort man aber bey den alten Historienschreibern fast gar nicht antrifft. Es ist dieses Wort von dem Preußischen Worte **Waidiu** hergenommen, welches so viel als Scientia, Lehre, Wissenschafft bedeutet; Dahero die Priester WAIDELOTTÆ, d. i. viri prudentes, raræque in rebus ad divinum cultum pertinentibus scientiæ; Verständige, kluge, und in den Sachen, so zum Gottesdienst gehören, erfahrne Leute, genennet worden, wie M. **Matth. Prätorius** in Notatis ad Sacra veterum Russorum solches Wort erkläret. Aus diesem Worte **Waidiu,** soll auch der Nahme des Königes **Waidewuts** hergekommen seyn. Es werden aber diese Priester von andern auch VURSKAITI genennet, wie solches von **Joh. Meletio** in Epistola ad Georgium Sabinum, ingleichen von **Waisselio** in Chron. Pruss. p. 19. geschiehet, siehe den Artickel: *Vurskaiti,* im LI Bande, p. 1311. Ueber diese Nahmen ist auch denen Priestern der Nahme SIGONOTÆ beygeleget worden; **Thom. Waisselius** in Chron. Pruss. p. 21. Denn ob gleich dieser letztere Nahme bey andern Preußischen Geschichtschreibern nicht gefunden wird, so ist es doch gewiß, daß einige von denen Priestern also sind benennet worden; Wie denn auch solches denen auswärtigen Geschichtschreibern nicht unbekannt gewesen, angesehen ein ungenannter Schrifftsteller, welcher im X. Jahrhundert das Leben des Heil. Adalberts beschrieben, solches bezeuget, wenn er erzählet, wie St. Adalbertus in Preussen gekommen, und allda der Saame des Göttl. Wortes aufgegangen; da er denn sich folgender

gender Worte gebrauchet: Prosilit ex furibundo agmine igneus SIGGO & totis viribus ingens jaculum movens, transfigit ejus penetralia cordis. Ipse enim sacerdos idolorum & Dux conjuratæ cohortis velut ex debito prima vulnera facit: Aus welchen Worten sich muthmassen lässet, daß auch der Oberste unter den Priestern den Nahmen geführet. Jedoch können diese Worte auch anders ausgeleget werden. M. Prätorius meynet, sie wären Sigonotæ genennet worden, von dem Worte Sigas, welches so viel als Ordo, und also quasi ordinarios Waidelottas oder Sacerdotes heissen solte, siehe übrigens den Artickel: *Sigonotæ*, im XXXVII Bande, p. 1227. u f. Es waren aber unter den Waidelottis nicht nur Männer, sondern auch Weiber, welche in ehelosen Stande lebten, und schon bey Jahren waren. Und wenn es sich zutrug, daß einer von ihnen in Ehebruch ergriffen wurde, wurde er alsobald verbrannt. Henneberger de Vet. Prus. p. 15. Etliche von denselben wohneten zu Romove, die übrigen in denen Dörffern und Flecken. Henneberger an angezogenem Orte meldet, daß noch zu seiner Zeit, nehmlich ums Jahr 1531. diese Art von Priestern in Preussen gewesen. Das Amt der Waidelotten beschreibet D. Cölestinus Mislenta in Præfat. ad Manuale Prutenicum, und soll in folgenden bestanden haben. 1) Denen Göttern die Opfer zu bringen; 2) Das Volck in der Religion und Gottesdienst zu unterrichten. 3) Die Art und Weise, wie man nach der Vorschrifft der Götter leben soll, dem Volcke vorzuschreiben. 4) Zu bitten, daß die versöhnten Götter zu denen Erscheinungen und Gesprächen, welche mit denen Opfer-Priestern zur Nachtzeit gehalten wurden, desto geneigter sich finden lassen möchten. 5) Das Volck zu segnen, und dem Volcke in Erbittung und Anwünschung alles Guten vorzugehen. 6) Von zweiffelhafften und verwirrten Fällen, z. E. bey verlohrnen Sachen; ihre Urtheile zu geben. Hierzu kan man noch aus Hennebergero hinzusetzen; 7) Daß sie auf die Zeit Achtung geben, und dem Volck die Fest- und Erndten-Tage, nebst andern Handlungen anzeigen musten. 8) Diejenigen, die auf den Dörffern herum wohneten, pflegten das Volck zusammen zu ruffen, wenn etwas im Nahmen der Götter zu verkündigen war. Absonderlich aber und 9) ist dieses noch zu mercken, daß die Waidalottæ, so wohl Männer als Weiber, ob gleich nicht in allen, doch in den meisten Fällen das Amt der Priester verrichtet. Z. E. Die Männer theileten den Männern, und die Weiber denen Weibern die göttlichen Antworten und Aussprüche mit, wie davon Duisburg Part. 3. Chron. cap. 4. von denen Galindischen Weibern berichtet, Henneberg de Vet. Prus. cap. 15. und Cölestin Mislenta loc. cit. Ueberhaupt ist dieses noch zu melden, daß das Ansehen der Waidelotten auch auf denen Comitiis und Land-Tagen der alten Preussen sehr groß gewesen. Was diese unerfahrne und ungeschickte Leute riethen, dieses wurde sehr hoch gehalten, dergestalt, daß das gemeine Volck sich nicht fürchtete, auch in die alleroffenbahreste Gefahr zu lauffen, wenn nur die Waidelotten ihnen weiß machten, daß es der Wille der Götter wäre. Duisburg Part. 3. cap. 4. Christoph Hartknoch Dissert. Select. de rebus Prussicis, Diss. IX. p. 150. u. f. Falckenstein, Nordgauische Alterthümer, Th. I. p. 166.

Waidasche, s. Drusenasche, im VII B. p. 1491.

Waid-Blumen, s. *Isatis*, im XIV. B. p. 1328.

Waide, oder Weide, s. Vieh-Weide, im XLVI B. p. 1065. und Viehtrifft, ebend. p. 1064. desgleichen Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297. u. f. wie auch Trifft, im XLV. Bande, p. 734. u. f.

WAIDELOTTÆ, siehe *Waidalottæ*.

Waiderholz, ein Schloß in Ober-Oesterreich, nahe an dem Marckflecken Waitzenkirchen gelegen, so vorhin beyde Hohenfelderisch gewesen, anjetzo aber Gräflich-Kufsteinisch, dem Bericht nach, seyn. Zeilers Beschreib. der X. Kreyse, p. 99.

Waidewut, Waydewut, oder Veydewut, auch nach andern Witrwulff genannt, soll der erste Preußische König und des Prußi Bruder gewesen seyn, welcher nach der Anzahl seiner zwölff Söhne das Land in so viele Provintzien soll getheilet und dieselben nach denen Nahmen seiner Söhne genennet haben. Ihre Nahmen sollen gewesen seyn: Saymo nach welchem die Provintz Sambia, Neydro, nach welchem die Provintz Nidrovia, Sudo, nach welchem Sudova, Slavo, nach welchem Schalavonia, Natango, nach welchem Natangia, Barto, nach welchem Bartonia, Galindo, nach welchem Galindia. Warmo, nach welchem Warmia, Oggo, nach welchem Oggerlandia, Pomezo, nach welchem Pomezania, Colmo, nach welchem Culmigeria oder Culmia, und Lituo, nach welchem die Provintz Lituo genennet worden seyn: Allein es ist Dieses nur ein Fabelwerck, welches einer, der die Historie der alten Zeiten damit conferiret, leicht einsehen wird. Denn da einige den Waydewut ins IV. andere ins VI. und noch andere ins XIII. Jahrhundert setzen; Die Nahmen aber der Sudinorum, Galindarum, wie auch der Schalavoniorum schon beym Ptolomäo, welcher im 11. Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet, vorkommen; Desgleichen auch der Nahme Sembiæ bey dem Adam Bremens. einen Historien-Schreiber im XI. Jahrhundert, lib. de situ Daniæ num. 77. p. 147. gefunden wird, so fällt zum wenigsten derjenigen ihre Meynung hinweg, welche den Waiwud ins XIII. Jahr setzen. Es ziehet daher Hartknoch in Diss. de rebus Prussicis, p. 37. u. f. ingl. p. 323. u. f. gar noch in Zweiffel, ob jemahls ein Waidewut gelebet, und Prätorius scheinet ihm darinnen fast beyzupflichten, wenn er vorgiebet, daß dieser Nahme eigentlich ein Ehren-Titel bey den alten Preussen gewesen, und aus den Slavischen Wörtern Waida, eine Streit-Sache, und Voitis, ein Richter oder Obrigkeit, möge entstanden seyn, um dadurch den ersten Regenten und Hohen-Priester dieser Nation zu bezeichnen, der sie mit allerhand guten Gesetzen versehen, und ihre 12. Geschlechter, oder Völckerschafften, aus Liebe und Ehrerbietung seine Kinder genannt habe, daher man ihm hernach irriger Weise 12. Söhne angedichtet, von denen jene entsprossen u. benahmet wären. Wie man denn auch nicht gewiß berichten könne, was er vor ein Landsmann gewesen, da ihn neml. Grunow Henneberger, und Weisselius vor einen Cimber, Holmeister vor einen Gothem, einige neuere aber, als: Erasmus Stella im Antiquit. Borussorum, Matthias Strykowsky Osssolevicius in Hist. Lithuan.

Lithuan. Alb. Wijuk Kojalowicz Part. I. Hist. Lithuan. Lib. I. p. 12. vor einen Alanen ausgäben; Auch nicht eins werden könnten, ob er im vierten, fünfften oder sechsten Jahrhundert nach Christi Geburth gelebet. Herr Abel in seinen Deutschen und Sächsischen Alterthümern im II Theile p. 362. u. f. siehet ihn vor einen vornehmen Mann und Heerführer der Breucen an, dessen Nahme auch nicht, nach dem Prätorio, aus Waida. Streit, und Voitis, Richter, zusammen gesetzt, sondern vielmehr schon bey den alten Celtis und Gallis gebräuchlich gewesen, oder vielmehr von den Römern, Bituitus geschrieben worden wäre. Denn, wäre es, fähret er weiter fort, ein Amts- oder Ehren-Nahme, als etwa das Pohlnische Woywoda, gewesen, so müsten seine Nachfolger in der hohen Würde, die Landes-Herren und Hohepriester zu Romowe, ihn auch geführet haben; derselben Titel aber ist Krywe, Kryweito gewesen, und weiß er zwar nicht, was er daraus eigentlich machen soll, stehe aber in der Meynung, daß es entweder mit dem Slavonischen Kyrall, König, eine Verwandschafft habe, oder wohl gar eins von den beyden verderbten Griechischen Ehren-Titeln Κυριος Κυριων, Herr der Herren, und ιερευς ιερεων, Priester der Priester, das ist, oberster Herr und Priester seyn sollen, welchen Titel die Breuci vielleicht mit aus dem Römischen Gebiete gebracht ꝛc. Abel, cit. loc. Hartknochs Diss. de rebus Prussicis p. 37. u. f. 128. 139. 181. 323. 324. 388. 401. u. ff.

Waid-Gäste, siehe Weid-Gast.

Waidgang, oder Weide, siehe Vieh-Weide, im XLVI Bande, p. 1065. und Viehtrifft, ebend. p. 1064. desgleichen Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297. u. ff. wie auch Trifft, im XLV Bande, p. 734. u. f.

Waid-Geld, oder Weide-Geld, Hirten-Geld, und Hirten-Lohn, siehe in dem Artickel: Hirte, im XII Bande, p. 260. u. f.

Waid-Gerechtigkeit, oder Waid-Recht, siehe Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297. u. ff. desgleichen Trifft, im XLV Bande, p. 734. u. f.

Waid-Handel. Diesen beschreibet ein gewisser Französischer Schrifftsteller, nebst dem Baue, der Einsammlung und Zubereitung dieser Waare, mit vielen sehr nützlichen Anmerckungen, in seiner gründlichen Anweisung zur Färbekunst, folgender massen: Der Waid, spricht er, kommt von einem Samen, so man alle Jahre im Anfange des Mertzes säet; das davon aufgeschossene Kraut hat viel Blätter, dem Wegerich nicht viel unähnlich, wächst sonderlich in der Provintz Languedoc, in dem Gebiete von Toulouse, St. Papo, Mirepoix, Lavaut und Alby, und wird jährlich viermahl eingesammlet; wiewohl die erste Einsammlung zum öfftern besser ist, als die andere, und die andere besser, als die dritte, die dritte aber besser, als die vierte; so ereignet sich doch offtmahls das Gegentheil: nachdem entweder der Frühling oder die Zeit, wann der Waid eingesammlet wird, feuchte oder trocken ist, da denn die allzugrosse Feuchtigkeit die Blätter des Waides zwar viel grösser und dicker machet, hingegen aber desselben Kräffte um ein merckliches vermindert. Ueber obige vier gute Einsammlungen des Waids, wird von einigen Bauersleuten auch noch die fünffte, und wohl gar die sechste gehalten, welche sie Marouchin nennen. Es ist aber diese letztere wenig oder nichts zu gebrauchen: weil zu selbiger Zeit allbereit die Sonne sehr niedrig stehet, und die Blätter des Waids nicht recht zeitigen, oder ihnen die nöthigen Kräffte geben kan; die fünfte aber ist manchmahl noch ziemlich, sonderlich wenn der Herbst warm und trocken gewesen; wie sie denn auch nicht eher zu der Einsammlung schreiten, bis die Blätter wohl zeitig worden, und dadurch einen Theil ihres ölichten Saffte, welcher ihrer Güte schaden könnte, verlohren haben. Man lässet auch den Waid, nachdem er gestossen und gemahlen worden, acht oder zehen Tage in dem Stostroge liegen, in welchem so dann alle Spalten und Ritze, die täglich darein gemacht werden, um dadurch den Rest der übrigen Feuchtigkeit von dem Waid auströpffeln zu lassen, wohl verstopfft werden. Nach diesem macht man kleine Ballen, so man Coos nennet, daraus, und leget solche auf die Flechten, welche über jeden Stostrog eben zu dem Ende gemacht seyn, im Schatten zu trocknen, verwahret hernach solche wohl in trockenen Kammern, bis sie endlich im Januar, Februar, und Mertz zu Pulver gestossen werden. Hierauf feuchtet man es ferner mit stillestehendem Wasser an, als welches, wenn es nur nicht unreine oder fett ist, allezeit hierzu für das Beste gehalten wird; rühret es hierauf vier Monathe lang, und in solcher Zeit zum wenigsten 30 oder 40 mahl um, damit es sich nicht erwärme, und das Wasser überal gleich hindurch dringen könne. Wann solches geschehen, so ist der Waid fertig, Ballen daraus zu machen, und zum Färben zu gebrauchen; wiewohl es besser wäre, wenn man ihn etwas älter werden liesse, ehe man ihn brauchte: Denn guter Waid nimmt stets an Kräfften zu, also, daß er 6. 7. auch wohl 10 Jahr, wenn er von der besten Art ist, gut bleibet. Die Mittel, wodurch ein guter Waid kan zuwege gebracht werden, die auch nothwendig dazu erfordert werden, und gut seyn müssen, sind ausser dem Wetter und der Jahreszeit diese: Daß die Erde wohl gebauet, gejähtet, und der Waid von allen fremden Kraute wohl gereiniget werde. Die leichte Erde dienet gar nicht zu dem Waid, die fettere und mittelmäßige Erde ist die beste: Die erste, nehmlich die fette, giebt eine grössere Menge Waid, hingegen aber die mittelmäßige einen viel kräfftigern und farbereichern Waid, die Vermischung aber aller beyden trifft am besten ein. Man kan keinen guten Waid zuwege bringen, wenn man nicht guten Samen hat; damit man aber den besten bekomme, so soll man wissen, daß es zweyerley Art Waid giebet, deren beyde Samen zwar einander ähnlich sehen, aber die Blätter nicht. Der gute Waid hat dichte Blätter und ohne Haare, der böse oder falsche aber, so Bastelbourg, oder auf Französisch *Bourdaigne* genennet wird, hat haarichte Blätter, weswegen man denn, um einen guten Samen zu bekommen, bedacht seyn muß, daß, wenn man das böse Kraut herausjähtet, man auch zugleich und mit einer Arbeit den falschen Waid ausreisse, und von demjenigen hinwegthue, welchen man behalten will, damit man einen reinen Samen

men bekomme, der, so er auf diese Weise gesammlet worden, gantz unverfälscht seyn wird. Daferne aber das Regenwasser machen solte, daß auch der gute Waid in einen falschen umschlüge, gleichwie das Korn in Unkraut; als muß man, indem man das böse oder fremde Kraut vom Waid, ehe solcher eingesammlet wird, absondert, zugleich auch den bösen oder falschen Waid ausreissen: Angesehen er das Wesen und die Krafft des guten hinweg frisset, und sich auf seinen haarichten Blättern mit Erde anfüllet, welches der Güte in dem rechten Waide höchstschädlich ist. Man muß auch wohl acht haben, daß man den Waid nicht mit dem Thaue einsamle, oder einige fremde Kräuter unter seinen Blättern mitnehme: weil ihm dergleichen höchstschädlich und zuwider ist, und die fremden Blätter keine Farbe geben, sondern vielmehr das Wesen und die Krafft des guten Waides um ein ziemliches hinweg fressen und verzehren. Und obwohl die drey ersten Einsammlungen insgemein die besten sind, und auch der Waid, so von diesen drey Einsammlungen zusammen gemischet wird, jederzeit für den besten gehalten worden; So ist doch nichts destoweniger nöthig, daß man denjenigen, welche solchen vielmahls einsammlen, vergönne, daß sie alle ihre vier Einsammlungen mögen zusammen mischen: aus Ursache, weil sie die vierte Einsammlung alleine nicht wohl würden bereiten können: indem sie nicht gnung Waid haben würden, um einen absonderlichen Stostrog damit anzufüllen, und demselben sattsame Hitze zu geben. Diejenigen aber, welche den Waid, wenn ihnen das Wetter dazu dienet, des Jahres fünf mahl einsammlen, sollen dahin bedacht seyn, daß sie zu der vierten und fünften Einsammlung einen absonderlichen Stostrog fertig haben, und ist so dann dergleichen Waid als eine geringere Gattung zu verkauffen, und nicht zuzulassen daß selbiger unter die Ballen des Waides, die man von den drey ersten Einsammlungen gemacht, vermischet werde, damit solche der Färber seinem Gutdüncken nach entweder absonderlich, oder zusammen gebrauchen könne, mithin im Einkauffe nicht damit betrogen werde: Was aber die sechste Einsammlung betrifft, so muß selbige gäntzlich verbothen werden: angesehen solcher Waid dem andern höchst schädlich seyn würde. Dieweil aber der gar schlechte Vertrieb die eintzige Ursache gewesen, wodurch die Zielung des Waides gantz abgekommen und eingegangen ist, und die Leute der obbenannten Oerter dahero ihre Erde zu dem groben Hirse, und dem Tabake angewendet haben, mithin auch diese zwey Pflantzen, welche grosse Stängel führen, und groben Samen und Blätter tragen, den besten Safft und die edelste Krafft der Erde so gar ausgeschöpffet haben; Als ist selbige heutiges Tages zu schwach, dem Waide die behörigen und nöthigen Kräffte zu geben, damit er so farbreich werde, wie er vor diesem zu seyn pflegete, da die Erde von nur gedachten zwey Pflantzen ihres Sasftes noch nicht beraubet gewesen; Welches man denn auch gar eigentlich an dem Getreide, so sie hervorbringet, abnehmen kan: indem solches gar dünne und mager ist, das aber von dem Waide nicht geschiehet, als durch dessen gute Zielung die Erde, alwo selbiger gebauet worden, allezeit viel fruchtbarer wird, dergestalt, daß deswegen auch die Erde um Languedoc für die fruchtbarste und beste in der Welt gehalten worden. Daß aber der Waid heutiges Tages von so geringen Kräfften befunden wird, kommt her: erstlich von dem Mangel der Zielung, und von dessen nachläßiger Bereitung; zum andern, daß man die Blätter des falschen Waides und anderer Kräuter nicht fleißig gnung von selbigem absondert; drittens, weil man gantz unbedachtsam und ohne Unterscheid die ersten Einsammlungen mit den letztern zusammen mischet; viertens, weil man den Waid in eine Erde, so vorher Hirse und Taback getragen, säet; fünfftens, weil des Waides den ein jeder nach seiner eigenen Einbildung bereitet, gar wenig gemacht wird, und dessen Stampffen, um die Hitze zu fassen und zu erhalten, gar zu klein ist, dadurch denn der Waid erkaltet und austrocknet, und also viel seiner Kräffte verlieret; sechstens, weil man, aus Mangel der grossen Mühlen oder Stoströge, unterlassen hat, die Proben zu machen, dadurch man ihre Güte oder Geringigkeit erkennen könne. Ausser den jetztgedachten Mängeln befindet sich auch noch dieser, daß die Färber, wenn sie für einen Kauffmann den Waid probiren sollen, demselben gar selten die Wahrheit gesaget, wie sie solchen befunden; dadurch aber ist hernach der Kauffmann in dem Einkauffe hintergangen, u der Landmann, welcher den Waid zu verkauffen gehabt, in seiner Bosheit, solchen zu verfälschen, gestärcket worden: weil er mit den Färbern, als die gerne den Waidhandel, mit Ausschliessung der Kaufleute für sich alleine haben wolten, unter der Decke gelegen, und schon gewust, daß sie seinen Waid, wie schlecht er auch an sich selbsten wäre, nicht verruffen würden, da sie doch hernachmahls, wann sie solchen den Kaufleuten wieder abkauffen sollen, so spöttlich darauf gebothen, daß diese bey solcher Handlung grossen Verlust befunden haben. Diesem Unheil nun abzuhelffen, wäre wohl nöthig, daß an denen Orten, wo der Waid gezielet wird, eine rechte **Schau- oder Waid-Kammer** aufgerichtet würde, in welcher einige des Waids verständige Land- und Kaufleute, auch etwan ein Paar abgeordnete Schönfärber sitzen, und den von den Bauern zu Marckte gebrachten Waid schätzen und probiren, auch ein gewisses Zeichen setzen könnten, mit welchem, jeder Ballen Waid, nach Art seiner Einsammlung und Eigenschafft des Gutes müste bezeichnet werden. Eben diese Gesellschafft müste auch in den Aemtern auf dem Lande ihre Untervoigte und Aufseher haben, welche von jeder Einsammlung des Waids, als auch von demjenigen, so in allen denselbigen Dorffschafften zu Pulver gemacht und verkauffet wird, ein Registter halten, und solches den Herren der Waid-Kammer jedes Jahr zu Anfange des Decembers vorzeigen müsten. Ferner wäre auch nöthig, daß so wohl die eigenthümlichen Herren des Waides, als auch die Müller ein richtiges Register von der Anzahl der Waideballen hielten, so ein jedweder aus den Blättern, die in ihrer Mühle gemahlen worden, bekomme, und zwar von jeder Einsammlung absonderlich.

sonderlich. Ein gleiches müsten auch die geschwornen Färber thun, und ein Register von allen Proben des Waides halten, welche so wohl sie, als auch die andern Färber gemacht; in welchem Register auch der Tag des Monates, wann sie den Waid empfangen, wem der Waid zugehöret, und von was für Eigenschafft oder Güte sie denselben bey dem Probiren befunden, verzeichnet werden könnte. Wann auch die Waagmeister und Waidepacker über den Waid, welcher ihnen zu packen und abzuwägen unter die Hände gekommen, ein ordentliches Register hielten, und in solchem den Tag des Monates, und den Nahmen des Käuffers und Verkäuffers, auch von was für Eigenschafften der Ballen Waid gewesen, ingleichen, welche Zeichen jeder Ballen gehabt, und an welchem Orte derselbe eingepackt und gewogen worden, fleißig anmerckten, und den Deputirten zur Waidkammer jährlich überreichten, würde solches den Waidhandel ebenfalls um ein grosses verbessern. Das allernöthigste aber würde ein sehr geschärfftes und zu jedermanns Nachricht publicirtes Verbot von Einführung oder dem Gebrauche des Indigo seyn, und das aufs höchste sechs Pfund Indigo auf einen Ballen Waid zu gebrauchen, nur solte zugelassen seyn. Indessen müste man auch auf dem Lande selbst den Bauern auferlegen, wo es des Ortes Gelegenheit zuliesse, jährlich ein gewisses am Waide zu pflantzen: Auf welche Weise ein grosses Geld, so bis anhero für den Ausländischen Indigo hat müssen bezahlet werden, im Lande bleiben könnte.

Waidhausen, oder **Waithausen**, ein vornehmer Chur-Bayerischer Marckt-Flecken, welches auch einige ein Städtlein nennen, in der Ober-Pfaltz, stracks an den Böhmischen Gräntzen und Wald gelegen. Zeilers Beschreib. der XCreyse, p. 306.

Waidhofen, oder **Weidhofen**, **Weithofen**, eine Stadt in Unter-Oesterreich an der Yps. Sie liegt nicht weit von der Grentze des Hertzogthums Steyermarck, und gehöret dem Bischof zu Freysingen in Bayern. Sie wird sonst **Bayerisch-Waidhofen** genennet. Im Jahr 1570. am Oster-Montage kam hieselbst durch Verwahrlosung ein Feuer aus, davon das Schloß, die gantze Stadt und Kirche in Grund abbrannten, also daß auch nicht ein Hauß übrig blieb. Im Jahr 1586. und folgende Jahre entstunden hieselbst wegen der Religions-Reformation sehr grosse und gefährliche Bewegungen, die endlich die gäntzliche Aufhebung des Evangelischen Gottesdienstes nach sich gezogen. Wer von dieser betrübten Begebenheit ein mehrers zu wissen begehret, der wird solches in **Meichelbecks** Historia Frisingensi Tom. II. p. 342. u. ff. finden; als welcher aus acht geschriebenen starcken Folianten, in welchen alle hieher gehörige Handlungen verfasset gewesen, einen zulänglichen Auszug gemacht. Mit welcher Erzehlung Herr **Khevenhüller** in Annalibus, in den Haupt-Umständen genau übereinstimmet; Ausser daß **Meichelbeck** noch folgendes hinzufüget: 1) Daß der Ertz-Hertzog **Ernst** denen im Jahr 1586. im Novemb. nach Waidhof abgegangenen Commissarien seinen Hof-Prediger und Beicht-Vater, P. **Georg Scherern**, mitgegeben, welcher Befehl hatte, nach eingeräumter Stadt-Kirche vor der Gemeine vom Anfang des Advents bis aufs neue Jahr zu predigen, und ihnen die Römisch-Catholische Religion anzupreisen. Dieses erzehlet auch P. **Scherer** selbst in seinen **gesammleten Schrifften** P. I. p. 278. allwo er zugleich der Lebens-Gefahr gedencket, in welcher er bey entstandenem Tumult gewesen, und wie er sich dadurch von seinem Predigen nicht habe abschrecken lassen; 2) Daß **Wolffgang Ebenperger**, Bürgemeister, nebst einigen der ältesten Rathsherren diejenige gewesen, so den entstandenen Tumult unter der Hand angesponnen und unterhalten; 3) Daß bey der 1587. fortgesetzten Commißion, der Stadt-Rath, da derselbe sich nicht habe vor den Kayserlichen Commissarien stellen wollen, auf eine listige Weise, nehmlich durch eine zweydeutige Redens-Art, ins Garn gelocket und gefangen genommen worden; 4) Daß gedachter **Ebenperger**, als der Haupt-Missethäter, zur ewigen Gefängniß verdammet worden, und auch in demselben gestorben; 5) Daß man zwar versucht, die Evangelischen Bürger zur Annehmung der Päbstischen Religion zu bereden, aber wegen zu besorgender neuen Unruhe vor dismahl nicht weiter darauf gedrungen, sondern sie nur zu demjenigen angehalten, wozu in andern Oesterreichischen Städten die Bürger vermöge Kayserlichen Befehls verbunden waren. Daher auch der neue Stadt-Rath, den man nach Absetzung des vorigen eingesetzt, und auch Evangelisch war, bey seiner Installirung von dem Cantzler unter andern nur vermahnet ward, daß sie GOtt um die Gnade des Heiligen Geistes, und um seine Erleuchtung zur Erkänntniß der allein seligmachenden Religion anruffen möchten. Doch da nun wiederum ein solcher Grund zur Aufrichtung des Pabstthums in dieser Stadt gelegt, und den Evangelischen daselbst; (denen nach P. **Scherers** Bericht das Wort GOttes über dreyßig Jahre geprediget war,) alle Mittel sich in ihrem Glauben zu unterhalten, benommen worden, so muste sich wohl mit der Zeit alles unter dem Gewissens-Zwang bequemen. **Raupachs** Evangel. Oesterreich IV. Th. p. 65. u. f. **Preuenhuebers** Annales Styrenses p. 285. in welchem Wercke auch p. 58. 61. 95. und 170. von dem dasigen Eisen-Handel; p. 250. wie sich im Jahr 1532. die dasigen Bürger gegen die Türcken gewehret; und p. 282. wie sich die Stadt des Getraide-Handels ausser ihrem Bezirck unterzogen habe, Nachricht ertheilet wird.

Waidhofen, **Weithofen**, eine Freyherrliche Gudenische Stadt nebst einem Schloß in Unter-Oesterreich, gegen Böhmen und Mähren zu, an der Teya, und sieben Meilen von Crems gelegen; wird sonst auch **Böhmisch-Waidhofen** oder **Weithofen** genennet.

Waidhoven, Stadt, siehe **Waidhofen**.

Waidiu, siehe in dem Artickel: *Waidalottæ*.

Waidkammer, siehe unter dem Artickel, **Waidhandel**.

Waidmahl, oder **Todfall**, siehe dieses Wort, im XLIV Bande, p. 728. u. f. desgleichen **Todeshand**, ebend. p. 659. wie auch **Gwandfall**, im XI Bande, p. 1508. und **Haupt-Fall**, im XII Bande, p. 827.

Waidmannsdorf, (Marie Josephe Freyin von) gebohrne Gräfin von **Steinbeiß**, Stern-Creutz-Ordens-Dame, worzu sie im Jahr 1739. ernennet wurde. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band, p. 271.

Waid-Recht, oder **Hut-Recht**, siehe diesen Artickel, im XIII. Bande, p. 1297. u. ff. desgleichen **Trifft**, im XLV Bande, p. 734. u. f.

Waid-Steine, Hut- und Tratt- oder Marck-Steine, siehe **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272. u. f. desgleichen **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. ff.

Waidwerck, siehe **Weidwerck**.

Waidwerck, (Vogel-) siehe **Vogel-Waidwerck**, im L Bande, p. 234.

Waifar, Waifarius, Hertzog zu Aqvitanien. Er wurde von Grypho, welcher dahin geflüchtet, wider den Fränckischen König **Pipinus** I. aufgehetzet, daß er ihn im Jahr 764. bekrieget, und in Languedoc, Burgund ꝛc. grausamlich hausete. Er wurde aber von Pipino gefangen, und durch dessen Anstifften im Jahr 668. von seinen eigenen Leuten ermordet, mithin ward Aqvitanien eine Fränckische Provintz. **Wegners** Einleit. zu den Welt- und Staats-Gesch. p. 389. u. ff. **Conrad Berthold Behrens** Fasti Carolini, seu rerum a Carolo M. Imperat. Gestarum series p. 146. u. ff. **Eckards** Francia Orient. T. I. p. 466. 570. 573. 580. und 594. u. f.

Waifarius, siehe vorstehenden Artickel.

Waiffelen, siehe **Laviren**, im XVI Bande, p. 1056.

WAIGATIUM FRETUM, siehe **Waigats**.

Waigats, Weigats, Weigaz, Weigaz, Lat. *Vagatia, Fretum Vaigatium*, oder *Waigatium*, oder *Weigatium*, oder *Naſſovicum*, eine Meer-Enge des Oceani Septentrionalis, zwischen Nova Zembla und Moscau, welche das Moscowitische von dem Tartarischen scheidet. Die Holländer entdeckten sie 1594. als sie durch die Nördliche Gegend einen Weg nach China suchten, und durch das Eiß weiter zu gehen, gehindert wurden. Sie landeten an zwey Inseln an, deren eine, welche gegen die Oestliche Seite dieses Orts zuliegt, sie Staten-Eiland, die andere aber, so Westwärts liegt, Maurice nenneten. Sie trafen aber auf beyden Inseln nichts anders an, als Felsen und See, wie auch viele Schwane, wilde Enten und Falcken. Als der Czaar **Perer** im Jahr 1717. durch Holland nach Franckreich reisete, that er den Holländern einen Vorschlag, nach welchem eine neue Fahrt nach Ost-Indien durch diese Meer-Enge bewerckstelliget werden könnte. Es ist aber nicht gemeldet worden, ob die Holländer diesen Vorschlag angenommen.

WAIGENINGA, Stadt, siehe **Wageningen**.

Waigin, ein Kayser in China, aus der Familie Tanga, zu Ende des 15. Jahrhunderts vor Christi Geburt. Seine Regierung währete funfzehen Jahre. **Martiniere** Historie von Asien. p. 133.

Waigrer, Volck, siehe *Waregi*.

WAIGRI, Volck, siehe *Waregi*.

Wajis, eine von den Östlichen Orcadischen Inseln, welche auf Holländisch **The Iles of Orckney** genennet werden, im Königreich Schottland. Die Nahrung der Einwohner auf dieser Insel bestehet meist in Fisch- und Herings-Fang, welche von Schottland bis hier herauf, in unbeschreiblicher Menge gefangen werden. Auch soll es in dieser, wie auch andern daherum liegenden Inseln, keine gifftige Thiere, auch unter den Einwohnern, wie der Jesuit **Fournier** schreibet, keine Narren geben, daß sie also das glückseeligste Land in der Welt wären, sonderlich weil sie gesunder Natur sind, und nie Artzney brauchen. **Arnolds** Historisch-Polit. Geogr. p. 658.

Waikow, Hertzoglich-Holsteinischer General-Major, bey der Probrajinskischen Garde; Er wurde im Jahr 1743. als der Hertzog und jetziger Groß-Fürst von Rußland den 21. Febr. seinen Geburts-Tag zu Petersburg begieng, mit dem St. Annen-Orden beehret. **Genealogisch-Historische Nachr.** V. Band, p. 104.

Wailheim, Stadt, siehe **Weilheim**.

Wailly, (Herren von) siehe unter **Hallum**, im XII. Bande, p. 291.

Waimar, Hertzogthum, siehe **Weimar**.

Waimerus, war anfänglich Hertzog in Campanien, und wurde nachmahls Bischof zu Troyes, Er wurde im Jahr 678. von dem Major-Domus des Koniges Theoderici III. mit Nahmen **Ebroinus**, erstlich starck gegeisselt, und hierauf gehangen. **Eckards** Francia Oriental. T. I. p. 266.

Wain, eine Herrschafft im Algöw, am Flusse Wayhing, in Schwaben, welche der Stadt Ulm zugehöret.

Wainberg, eine Stadt in Engelland, in der Grafschafft Warwick, zwischen der Stadt Warwick und Woodstocke gelegen. Allein dieser Nahme wird bey andern, als **Ortelio, Cambdeno, Mercatore** ꝛc. gar nicht gefunden; Dahero Herr **Zeiler** in seinem Itiner. Britan. muthmasset, daß vielleicht in dem Nahmen, so allhier Teutsch gesetzet, geirret worden seyn möge. Wie denn **Christoph Saxton** zwischen Warwick und Woodstock einen Ort setze, so er **Banbury** nenne, und welches vielleicht obbesagtes Wainberg seyn würde. **Zeilers** Itiner. Briann. p. 282.

Wainfleet, eine Marckt-Stadt in der Engelländischen Provintz Lincolnshire, im Hundred von Candleslow, nicht weit von der See, so eine berühmte öffentliche Schule hat, dieser Ort ist insonderheit durch **William** von Wainfleet, Bischof von Wincheſter und Reichs-Cantzler, welcher allhier gebohren, und das sogenannte Magdalenen-Collegium in Oxford, wie auch die oben gedachte freye Schule in dieser Stadt gestifftet, berühmt worden. **Cambden. Zeiller. Miege** l' Etat de la Grande Bretagne p. 104. **Benthems** Englische Kirchen- und Schulen-Staat, p. 421. 426. und 447.

Wajop, Marechaur de Camp von Franckreich, starb 1693. **Heutige Souveraine in Europa**, p. 171.

Waise, siehe **Wayse**.

Waise von Feuerbach, Geschlecht, siehe **Wayß von Feuerbach**.

Waisen-Hauß, siehe **Wayſen-Hauß**.

Waismann, Stadt, siehe **Weißmann**.

Waiß von Feuerbach, Geschlecht, siehe **Wayß von Feuerbach**.

Waisselius, (Thomas) gebürtig von Bartenstein, Pastor zu Langheim. Er hat im Jahr 1599 ein Chronicon Prussiæ, Livoniæ & Curlandiæ herausgegeben, und solches bis ins Jahr 1525 fortgeführet. **Hartknochs** Diss. de variis rebus Prussicis p. 10.

Waißlowitz, Weißlowitz, ein Dorf in Schlesien, im Briegischen gelegen, so ehemahls Christophen von Franckenberg gehöret. **Ludwigs** Reliqu. MSS. T. VI. p. 92. u. 95.

Waisworth, (Carl) Capitain unter der Groß-Britannischen Militz, und zwar unter denen Regierungen des Königs **Carls** II, und **Wilhelms** III, wie auch der Königin **Anne**. Er starb den 29 August 1729 in der Grafschafft Yorck, im 102 Jahre seines Alters. **Ludwigs** Univers. Histor. V Theil, p. 246.

Waiters, eine gewisse Secte, siehe **Wartende**.

Waithausen, Stadt, siehe **Waidhausen**.

Waithofen, Stadt, siehe **Waidhofen**.

Waitsche war, eine Grentz-Festung im Windischen Land in Ungarn.

Waitz, (Jacob) der Medicin Doctor, Fürstlich-Gothaischer Rath und Leib-Medicus, wie auch Bürgemeister, ferner Ober-Steuer-Einnehmer und des Geistlichen Unter-Gerichts Assessor zu Gotha; war zu Schmalkalden 1641 gebohren. So wohl seine Schul- als auch Academischen Jahre brachte er mit grossem Fleiße zu, und legte sich nicht allein auf die Praxin der Medicin, sondern auch auf die Untersuchungen der Chymie. Gleichwie er nun in beyden glücklich war, also setzte er sich auch zu Gotha in gutes Ansehen. Dieses beförderte ihm eine Ehren-Stelle nach der andern. Dahero wurde er 1668 Raths-Herr, 1669 Bürgemeister, ferner Ober-Steuer-Einnehmer und des Geistlichen Unter-Gerichts-Assessor, endlich aber gar Fürstlich-Sächsischer Gothaischer Rath und Leib-Medicus, und starb im Jahr 1716. Man hat von ihm unterschiedene Medaillen, als 1) eine Medaille, welche sein zur lincken schauendes Brust-Bild mit einer Peruque, Hals-Tuche und über den rechten Arm gehenden Gewande zeiget, worunter sich in einem Oval sein Wappen darstellet. Es bestehet aus einem Deutschen Schilde, in welchem drey Waitzen-Stengel mit ihren Aehren stehen. Auf dem geschlossenen Helm steigen eben dergleichen drey Helme empor. Die Umschrifft verhält sich folgendermaßen: JACOBVS WAITZ, Philosophiæ & Medicinæ Doctor, DVcis SAXoniæ. CONSILiarius. ARCHIATer & REDITuum. PROVINCialium. PRÆFectus. CONSVL. GOTHANVS. Die Schrifft auf der Rück-Seite ist diese: NoMen GranDe Tenens CresCat Gens WaltzIa natIs. Im untersten Abschnitte stehet: IN NATALEM ET QVOD ANTE CONTINGIT GOTHÆ NULLI SUSCEPTum AB AnnO MDCLXIIX. CONSULATUM XXV. Johannes. Georgius, Juncker COnSul WALThers. huius. Hierzu kommt 2) noch eine andere Medaille, welche auf seine Jubel-Hochzeit, so er 1716, als er 76, seine Ehegattin aber 70 Jahr alt war, gefeyert, gepräget worden. Man siehet nehmlich auf der ersten Seite derselben sein Brust-Bild, nach der lincken Seite stehend, und im Abschnitte des Armes stehet: ANno ÆTatis 76. Gegen über ist ihr Brust-Bild nach der Rechten auf ihn sehend. Im Abschnitte des Armes stehet: ANno ÆTatis 70. Zwischen beyden zeigen sich in einem Oval ihre Wapen; davon ihres in einem Schilde ein Jäger-Horn, dergleichen auch auf dem Helme zu sehen hat. Es hat dieser Revers 2. Umschrifften, die eine heißt: JACOBus WAITZ, PHilosophiæ & Medicinæ Doctor, Ducum SAXoniæ CONSILiarius, ARCHIATer & REDITuum PROVINCIALium PRÆFEctus CONSUL. GOTHANus. Die andere heißt: CRISTIANA WAITZIN. GEBOHRNE JÆGERIN. Der Revers hält folgende Inscription: IN CLEMENTISSIMI GENITORIS GLORIAM ERNESTI PII FRIDERICI SAPIENTIS ET FELICIS D.D.D. SAXONIÆ PER L. ANNOS FIDELI SERVO *Et Conſuli Gothano III.* ANNORUM CUM CONJUGE XXVI. PER X. ADHUC VIVENTES LIBEROS XLII. NEPOTIBUS. AUCTO POST L. ANNOS DE MATRIMONIALI JUBILÆO D. III. MART. DCC. XVI. CELEBRATO PUBLICIS VOTIS GRATULABUNTUR AMICI ET Christian Wermuth. Cum PRivilegio CÆSareo. Weiter 3) zeiget man auch noch eine Medaille von **D. Waitzen**, worauf sein Brust-Bild. Er siehet nach der lincken Hand, träget eine Peruque, eine Halskrause, nebst einem über die Schultern geschlagenen Gewande, unter der rechten Schulter ist in einem einförmigen Schilde sein Wappen. Es ist mit dieser doppelten Umschrifft umgeben: JACobus WAITZ. PHilosophiæ & Medicinæ Doctor. DVCis SAXoniæ. CONSILiarius. ARCHIATer. & REDITuum. PROVINCialium, PRÆFectus. CONSVL. GOTHANus. Die andere Seite zeiget oben eine Sonne, in deren Mitte der Nahme יהוה stehet, und welche ihre Strahlen auf allen Seiten ausbreiter. Am Rande zur rechten Seite der Sonne stehet: Meo, und zur lincken Seite: Nutu. Mitten unter der Sonne ist ein Alembicus oder rundes Destillir-Glaß mit langen engen Halse, welches oben eine Crone hat. Gleich unter der Crone stehet zur rechten des Halses das Zeichen des Saltzes ☉. Im Halse stehet das Zeichen des Schwefels ☿. Und zur lincken des Halses das Zeichen des Queckſilbers ☽. Unter diesen dreyen Zeichen finden sich die Worte: IN UNO DANT ☉ COELESTE ET FIXUM. Die dreyfache Umschrifft ist diese: ELIGIT HÆC CHALYBS ET CORPUS DANT VENus & MARS.

INTUS ET EST FIGENS SED CUR
NON OMNIBUS IDEM.

EST ILLIS MEA TERRA TAMEM
QVEIS DONO BENIGNA.

Von seinen Chymischen Schrifften, welche denen Liebhabern derer Wissenschafften ausser Deutschland bekannter als in Deutschland sind, ist in Druck vorhanden:

1. Theophili Philalethæ Theosophischer Wunder-Saal, oder Schauplatz des entdeckten geistlichen Lebens und Wesens allen Creaturen insonderheit des Brodts und Weines, nebst einem Unterricht von dem Alten und Neuen Testament ꝛc. 1709 in 8.
2. Von dem wahren Adepto.
3. Bedencken über die wahre Philosophie und Alchymie, Gotha 1696 in 12.
4. Send-Schreiben an alle Freunde der Natur.

Im Manuscript hat er hinterlassen:

1. De Spiritu Mundi.
2. Vom Urim und Thumim.
3. Von der Analogia Philosophica.
4. Von den Weisen aus dem Morgenlande von Alters her gehabten Intention zum Stern in Jacob.
5. Nucleum über die gloriam Mundi.

Lessers Müntzen auf Gelehrte Gesellschafften und Leute. II Buch II Abtheil. p. 90. u. ff. D. Joh. Christ. Kundmanns Numm. Jubil. Tab. III. N. 17. p. 65 u. ff. Rudolph. Goth. Diplomatic. P. III. C. XXXV. Juncker in Memor. natalitior præclarisque meritis renatæ vet. Proavorum in Ungaria Vaitziorum nobilitatis. Nic. Haasens Geistl. Redner IV Th. Cap. IV. p. 1788. Tentzels Monatl Unterr. vom Jahr 1693. M Aug. p. 620 u. 1003.

Waitz, (Joh. Christian) beyder Rechte Doctor zu Jena, ist zu Gotha den 28 Octob. 1705 gebohren. Sein Herr Vater Ernst Joh. Waitz, war daselbst Steuer-Verwalter. Er hat bis in das 14 Jahr Privat-Information gehabt, hernach im Hochfürstlichen Gothaischen Gymnasio frequentiret, und darinnen Fischbecken, Löschern, und Reicharden gehöret. Im Jahr 1723 that er auf weyland Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Gotha Hohen Geburths-Tag, den 10 August seine Abschieds-Rede: De re numismatica. In eben dem Jahre begab er sich auf die Jenaische Universität, und hörete daselbst drittehalb Jahr die Philosophie bey Herr Prof. Köhlern, D. Syrbium, und dem Kirchen-Rath, Walchen; die Mathesin bey dem Kirchen-Rath Widebürgen; die Institutiones bey Hof-Rath Brücknern, das Canonische, Lehn- und Staats-Recht, wie auch die practische Jurisprudentz bey dem damahligen Hof-Rath, nachhero Hochfürstlich Weimarischen Geheimden Rath Langgarth; Das peinliche Recht aber bey Hof-Rath Becken. Von Jena gieng er nach Tenneberg ins Gothaische Amt, um der Praxi obzuliegen. Hierauf wendete er sich 1727 zur Leipziger Universität, seine Juristischen Studien weiter fortzusetzen, und hörete daselbst im Staats- und Privat-Rechte Hof-Rath Griebnern, D. Kühnholden und Hof-Rath Mascoven. Nach diesem gieng er 5 Jahr auf Reisen, besonders nach Moscau, und war von 1729 in Liefland bey den jungen Baronen von Baranoff, anderthalb Jahr bey dem jungen Printzen des Moscowitischen Cantzlers, obersten Senators und Gouverneurs zu Petersburg, Knees Urassow. Im Jahr 1734. kam er wieder durch Pommern und Nieder-Sachsen nach Jena, und nahm daselbst die Doctor-Würde an, hielte auch in eben dem Jahre unter dem Vorsitz des seligen Herrn Prof. Hertels seine Inaugural-Disputation: De Privilegio Saxonico, de non appellando ad terras Misnicas, Thuringicas & Franconicas. Hierauf disputirete er auch 1736 als Präses: De Bonis solidorum Brunsvicensium & Lüneburgensium eorumque essentialibus & naturalibus, nec non de differentiis bonorum emphyteuticorum, censiticorum, contractus libellarii, bonorum lassorum actionibusque realibus & personalibus, 4. Bogen; gab auch Introductiones in forum theoreticas & practicas, Jena und Leipzig 1741 in 8. heraus. Er hält bis jetzo noch verschiedene Collegia; hat auch noch zum Drucke fertig: Jurisprudentiam universalem und Meditationes Feudorum. Das im Jahr 1743 blühende Jena p. 198. u. ff. Leipziger Gelehrte Zeit. 1742. p. 142. u. ff.

Waitzen, siehe Weitzen.

Waitzen, Vatzen, Vatz, Vacz, Lat. *Vacia*, *Vaccia*, *Vaczia*, *Vaczium*, eine kleine befestigte Stadt und Schloß in Ober-Ungarn, liegt an der Donau unweit Ofen, und hat einen Bischoff, welcher unter das Ertzbißthum Gran gehöret. Es soll vor Zeiten an diesem Orte ein grosser Wald gestanden haben, darinnen der Einsiedler Vacius seinen Auffenthalt gehabt, welchen man nach seinem Tode vor heilig geschätzet, dannenhero grosse Wahlfahrten daraus entstanden, und folgends demselben zu Ehren eine schöne Stadt; Kloster, Schloß und Kirche erbauet worden, so man nach ihm Vaciam genennet. Vormahls ist es eine berühmte Stadt gewesen, und der König Geisa von Ungarn hat eine prächtige Kirche allhier erbauet. Es ist auch ein festes Schloß allhier angeleget, und ein Gymnasium gestifftet worden, welches aber 1632 wieder eingegangen. Im Jahr 1531 wurde zwischen Ferdinand und Johannes, beyde Könige von Ungarn, ein Friede allhier geschlossen. Dieser Ort hat in den vorigen Kriegen viel erlitten, indem er bald von der Türcken, bald von den Kayserlichen eingenommen worden. Im Jahr 1684. erhielten die Kayserl. allhier einen Sieg wider die Türcken, worauf sich auch die Türckische Besatzung daselbst auf Gnade und Ungnade ergeben muste. Von welcher Zeit an sie beständig den Kayserlichen verblieben. Im Jahr 1731. Im Julius-Monate brannten daselbst 196 Häuser ab. Die Nahmen derer Bischöffe, wie solche seit dem Anfang dieses Bischoffthums allhier gesessen, hat Herr Belius in Notit. Hung. T. III. p. 114. u. ff. so gut als man davon Wissenschafft hat haben können, folgender gestalt gesetzet:

1. Lazarus, so ums Jahr 1075 gelebet, und der erste Bischoff gewesen seyn soll, wie solches Turoczius davor hält.
2. Marcellus, diesen setzet Johann Lucius de regno Dalmatiæ & Croatiæ, Lib. III. c. 4. p. 118. *a.* ums Jahr 1111.
3. Jacobus, dessen Szentivanius in Adnotat. ad Catalogos suos §. 3. p. 67. ad Catal. XVIII. gedencket. Und hier findet man in dem Catalogo eine Lücke, wer nach ihm gefolget. Herr Belius setzet

4. Briccius dafür, welcher auch Brietius, ingleichen Brubo genennet wird, und ums Jahr 1222 vorkommt.
5. Stephanus I, welcher unter dem Ungarischen Könige Bela IV. gelebet; wie Rogerius de destructione Hungariæ per Tartaros Cap. XXXII. p. 190 und aus ihm Bonfinius, Dec II. Lib. VIII. p. 297. dessen gedencket, ingleichen Thomas Archidiaconus, Histor. Salotianæ, Cap. XXXIX. p. 356. und Raynaldus ad Annum MCCIIII. num. 35.
6. Goymon, ums Jahr 1251. Lucius de regno Dalmat. & Croat. Lib. IV. Cap. IX. p. 177. *b.*
7. Hieronymus, dessen Nahme in der güldenen Bulle des Königes Bela IV. vom Jahr 1252 stehet.
8. Allhier findet sich im Catalogo wiederum eine Lücke; worauf folget.
9. Philippus, so ums Jahr 1274 vorkommet.
10. Thomas I, ums Jahr 1288.
11. Haab, ums Jahr 1303, wie ihn Bonfinius Decade II. Lib. IX. p. 314. 17. Thuroczius Chron. Hung. Part. II. Cap. LXXXIV. p. 81. Wolffgang Lazius Genealogiæ Austriacæ Lib. II. p. 204. anführen.
12. Nicolaus I, wird von Lazio cit. loc. p. 205. ums Jahr 1305 gesetzet.
13. Wer auf ihm gefolget ist nicht bekannt; hierauf kommet
14. Michael, welcher ums Jahr 1351. und folgende floriret und in alten Urkunden vorkommt.
15. Johannes I, so unter dem Könige Ludovico floriret, und in dessen Urkunden vorkommt.
16. Petrus I, ums Jahr 1384.
17. Nicolaus II. ums Jahr 1405.
18. Philipp II. ums Jahr 1418.
19. Hier folget abermahl eine Lücke in dem Catalogo der Bischöffe.
20. Vincentius, ums Jahr 1454. u. folgende. wie Balbinus Epitome rerum Bohem. Lib V. Cap. IV. p. 514. dessen Meldung thut.
21. Nicolaus II mit dem Zunahmen de Bathor, ums Jahr 1484. und folgende; Wie davon Bonfinius de egregie, sapienter, jocose Dictis & Factis, Regis Matthiæ Cap XXXI. p. 388. und Istuanffius Libro XXVIII. p. 623. nachzusehen.
22. Johannes II Orszag, welcher eine wenige Zeit gesessen.
23. Ladislaus I, mit dem Zunahmen Szalkanus, ums Jahr 1515. Istuanffius, Lib. VI. p. 58. u. 102.
24. Stephanus II. mit dem Zunahmen Brodericus, welcher unter dem König Ludwig gelebet, und von ihm an den Pabst Clemens VIII geschicket worden. Istuanffius Lib. VIII. p. 123. Lib. X. p. 135. Lib. XII. p. 189. 193. und 205. Lib. XIII p. 223. Lib. XV p. 257.
25. Augustinus, mit dem Zunahmen Sbardellatus, ums Jahr 1552, Istuanffius Lib. XVI p. 284. Lib. XVIII p. 332. und 335.
26. Blasius mit dem Zunahmen de Vorda, ums Jahr 1564.
27. Johannes III. mit dem Zunahmen de Ujlak, ums Jahr 1570. und folgende.
28. Zacharias mit dem Zunahmen Mosoczy, ums Jahr 1580. und folgende.
29. Stephanus III. mit dem Zunahmen Matthesy, ums Jahr 1587.
30. Martinus Pethe, mit dem Zunahmen, de Hetes, ums Jahr 1587. u. f.
31. Stephan IV. mit dem Zunahmen Szuhaj, ums Jahr 1595.
32. Petrus II. mit dem Zunahmen Radovicius, ums Jahr 1606. und folgende.
33. Paulus I. mit dem Zunahmen Almasi, ums Jahr 1609. und folgende.
34. Nicolaus III. mit dem Zunahmen Dallos, ums Jahr 1622.
35. Stephanus V. mit dem Zunahmen Semnyei de Kis-Sennye, ums Jahr 1625. und folgende.
36. Paulus II. mit dem Zunahmen David de Felsital, ums Jahr 1630. und folgende.
37. Georgius I. mit dem Zunahmen Draßkowith de Trakostyan.
38. Gregorius oder Georgius, mit dem Zunahmen Nagyfalvay, ums Jahr 1640.
39. Ladislaus II. mit dem Zunahmen Hosszutoti, ums Jahr 1647.
40. Johannes IV. mit dem Zunahmen Pusky, ums Jahr 1649.
41. Matthias, mit dem Zunahmen Tarnoczy, ums Jahr 1655.
42. Thomas II. Graf von Palfy, ums Jahr 1659.
43. Franziscus I. mit dem Zunahmen Szent-Gyorgyi, ums Jahr 1662. Wagner Histor. Leopoldi. M. Lib. II p. 105.
44. Franziscus II. mit dem Zunahmen Leonhardus Szegedy, ums Jahr 1672.
45. Georgius II. mit dem Zunahmen Pongratz de Sz. Miklos und Orar ums Jahr 1672.
46. Johannes V. mit dem Zunahmen Gubasoczy, ums Jahr 1677.
47. Petrus III. mit dem Zunahmen Korompay, ums Jahr 1681.
48. Johannes VI. mit dem Zunahmen Bery de Ipolyker, ums Jahr 1682. Wagner Lib. IX p. 636.
49. Nicolaus IV. mit dem Zunahmen Baloch, ums Jahr 1686. u. f.

50. Michael I. mit dem Zunahmen Divornokovics.
51. Emericus, Graf von Eſterhazy de Galantha.
52. N. Laeslevs, Graf; ſeit 1717.
53. Sigismundus, mit dem Zunahmen Collonitſch.
54. Michael Friederich, Graf von Althan ſeit 1718. ſtarb 1734.
55. Michael Carl, Graf von Althan, ſeit 1735, ſtarb 1741.

Belii Notit. Hung. III. Th. p. 114. u. f. Sal. Ruſelius Dictionn. Geogr. Zeillers Beſchr. Ungarn p. 256. u. f. Allgemeine Chronicke VIII Th. p. 641 a. Menckens Leben Leopolds p. 309. Oertels Ungariſche Chronicke p. 245, 305, 320, 340, 370, 379, 400, 410, 447 u. 559. Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten II Band, p. 566.

Waizen-Amt, ein öffentliches Amt zu Nürnberg, ſo durch Raths-Herren verwaltet wird. Glücks Beſchreib. der Stadt Nürnberg p. 18.

Waizendorf, ein Dorf und Kirche am weiſſen Mayn, in der Marggrafſchafft Culmbach, und dem Marggräflich Bareuthiſchen Schoß und Amt Himmels-Cron nahe gelegen. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken. ꝛc.

Waizenkirchen, ein Marcktfleck in Ober-Oeſterreich, nahe dem Schloß Waiderholtz gelegen, ſo vorhin beyde Hohenfelderiſch geweſen, jetzo aber Gräflich Kueffſteiniſch, dem Berichte nach, ſeyn. Zeilers Beſchreibung der X Creyße p. 99.

Waiwod, ſiehe **Woywod**.

Waiwoi, (Joh. de), kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1298. ſo beym Ludwig in Reliqv. MST. T. X. p. 31. u. f. zu befinden.

Waizen, Stadt und Schloß, ſiehe **Waitzen**.

Waizenegger, (Ferdinand) beyder Rechten Doctor und Chur-Bayeriſcher Rath, wie auch SS. Canonum Profeſſor Ordinarius zu Ingolſtadt und Präfectus in Gerolfing, ſtarb 1634. und hinterließ:

1. Verſchiedene Diſſertationen, welche ſehr gerühmet werden, und zu Ingolſtadt 1637 in 4. zuſammengedrucket worden, als:
   a. De Servitutibus perſonarum & rerum in genere.
   b. De Servitutibus perſonalibus, uſu, uſufructu, habitatione & operis ſervorum.
   c. De ſervitutibus prædiorum urbanorum.
   d. De ſervitutibus prædiorum ruſticorum.
   e. De venatione, aucupio & piſcatione.
   f. De maleficio & proceſſu adverſus veneficos inſtituendo. Denen noch 2 andere aus dem jure publico mit angefüget, nehmlich:
   g. De origine juris & formis reipublicæ ac variis monarchiis.
   h. De Imperio & Imperatore.
2. Qvæſtiones monetarias, welche Caſpar Manzius zu Ingolſtadt 1665 in 8. ediret. 7 Bogen ſtarck.
3. Commentarium in IV. libros Inſtitutionum Juris, der noch nicht gedruckt iſt;

Arbeiten der Gelehrten im Reiche V. Sück p. 394 u. f. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1736 p. 252.

Wak oder Wack, ſiehe **Wake**.

Wake (oder **Wacke**) von **Cleredon**, ein berühmtes Engliſches Geſchlechte, welches aus alten Sächſiſchem Geblüte herſtammet. Herewald oder Hewald, de Wake oder le Wake zugenannt, beſaß 1076, zu Wilhelm des Eroberers Zeiten, unter andern die Herrſchafften Brunne und Depyng, und hatte nur eine Tochter und Erbin, welche ſich mit Hugo Evermur verehlichte. Derſelbe nahm den Nahmen Wake an, und wurde ein Vater Balduins, welcher 1189 nebſt andern Baronen des Königreichs, wider Heinrichen III zu den Waffen griff, aber von demſelben, weil er ſich beyzeiten ſubmittirte, Gnade erlangte. Er hatte zwey Söhne, Johann und Hugo. 1) Johann wurde 1296 als Lord Wacke von Lydell, zum Parlament beruffen, und hinterließ einen Sohn nebſt einer Tochter. Der Sohn, Thomas ſtund bey Iſabellen, Eduards II Gemahlin in groſſen Gnaden, und ſtarb 1350 ohne Kinder, dahero ſeyn Vermögen ſeiner Schweſter Margarethen, Baroneſſe von Wake, die mit Eduarden von Woodſtock, Grafen von Kent, des Königs Eduards I jüngſten Sohne, vermählet war, zu Theil wurde. 2) Hugo Wake, vorgedachten Johann jüngerer Bruder, erbte von ſeinem Vater die Herrſchafft Deeping und Blyſeworth, war 1307, wegen Wilts und 1309 wegen Northampton ein Deputirter in dem Unter-Parlament, und geſegnete 1317 das Zeitliche. Dieſes Hugo Urenckel, Thomas, ſo Blyſeworth beſaß, war 1379 Sheriff von Northampronshire, und zeugte mit Margarethen, einer Tochter und Miterbin Johann Philpot von Kent, einen Sohn, ſo gleichfals Thomas hieß, derſelbe war Eduards IV Geheimer Cämmerer und Favorit, beſaß unterſchiedene wichtige Herrſchafften, und wurde nur der groſſe Wake genennet. Sein Sohn, Roger Wake von Blyſeworth, den er mit Agnes, einer Tochter und Erbin Thomas Lovell, gezeuget hatte, war Sherif von Northampton, fochte in der Schlacht bey Bosworth vor Richarden III, und ſtarb 1504, nachdem ihm Eliſabeth, des Ritters Wilhelms Catesby Tochter, vier Söhne gebohren hatte. Von denſelben ſetzte Richard ſein Geſchlecht fort, und wurde durch Dorotheen, des Ritters Johann Dive Tochter, ein Vater Johannes, deſſen Sohn gleiches Nahmens, mit Margarethen, einer Tochter und Erbin des Ritters Roberts Goodwin von Portbury, Balduin Wake von Clevedon zeugte. Derſelbe wurde von Jacoben I, 1621 zum Baronet erhoben, und hinterließ von Abigail, des Ritters George Digby von Coleshill Tochter, ſeinen Nachfolger Johann, welcher auf ſeine Koſten vor den König Carln I eine Compagnie Cavallerie anwarb, und von Brigitten, einer Tochter Heinrichs Sandys von Blumpton, zwey Söhne, Wilhelmen und Georgen, bekam. Der jüngſte, George, war

Cantzler in der Dioeces von Peterburg, und ſtarb ohnbeerbt. Der älteſte, Wilhelm, wurde nach ſeinem Vater Baronet und zeugete mit Dianen einer Tochter des Baronets Drue Drury von Riddlesworth-Hall, acht Söhne, von welchen Johann, Balduin und Samuel zu mercken. Samuel beſaß zu Waltham-Abby in Eſſer ſchöne Güter, welche ihm der Ritter Samuel Jonas geſchenckt hatte. Johann folgete ſeinem Vater 1697 als Baronet, und als er 1714 ohne Kinder mit Tode abgieng, gelangte dieſe Würde auf ſeinen Bruder, Balduin Wake, welcher noch 1728 lebte, und von Marien, einer Tochter Herrn Hart von Burford, zwey Söhne am Leben hatte: 1) Balduinen, welcher mit Marien, einer Tochter Eduards Lane, ſein Geſchlechte fortgepflantzet hat. 2) Carln, welcher ſich mit Eliſabeth, einer Tochter Samuels Sambroke von Bush-Hill, verehlichet, und von ſeines Vaters Bruder, dem obgedachten Samuel, die Landgüter in Waltham-Abby mit der Bedingung geſchenckt bekommen, daß er ſich Wake-Jones ſchreiben ſoll. *The Engliſch Baronets* T. I. p. 198.

Wake, oder **Wacke**, (Chriſtoph), beyder Rechte Doctor, öffentlicher Lehrer, Beyſitzer des Hof-Gerichts und der Juriſten Facultät zu Wittenberg, wie auch Fürſtlicher Anhältiſcher Rath zu Coßwig, war zu Naumburg im Junio 1596 gebohren. Sein Vater war Valerius Wacken, beyder Rechte Doctor, und weyland Bürgermeiſter und Syndicus zu Naumburg; die Mutter, Eliſabeth Gartmannin. Sein Vater gieng gleich den Tag nach ſeiner Geburth mit Tode ab, da ihn denn ſeine Mutter biß ins 12. Jahr zu Hauſſe zu aller Gottesfurcht und den ſolchem Alter zukommenden Studien angehalten; worauf ſie ihn zu ſeinen Verwandten nach Leipzig geſchicket, bey welchen er weiter durch Privat-Præceptores fleißig unterrichtet, und in weniger Zeit, nach wohlgelegten Fundamenten, ſo weit gebracht wurde, daß er im Jahr 1616 öffentliche Juriſtiſche Collegia hören und mit Nutzen beſuchen konnte. Damit er nun ſolche wohl angefangene Studien weiter fortſetzen könnte, begab er ſich 1617. auf die Univerſität Jena, und gebrauchte ſich des damahlig berühmten Herrn Carpzovs Unterricht mit vielen Vortheil, und weil wegen ſeines guten Gemüths und herrlichen Ingenii er ſich deſſelben Gunſt und Affection zu wege brachte, gieng er mit denſelben 1619 nach Wittenberg, und beſchloß bey dieſer Univerſität zu verbleiben; Nachdem aber um ſelbige Zeit die ſchädliche Verordnung in den Müntzweſen jemehr und mehr zunahm, und es ſeiner Frau Mutter, als einer Wittib, ſehr ſchwer fiel, ihm ſo groſſe Unkoſten, auf Univerſitäten zu leben, weiter herzuſchieſſen, ihm auch ſelbſten unverantwortlich bedünckte, wenn bey ſolchen Jahren, und da nach Abſterben ſeines Herrn Vaters ſie ihn allbereit in das 24 Jahr ſeines Alters verſorget, er ihr weiter Beläſtigung zuziehen ſolte; begab er ſich zu dem damahligen Gräflichen Oldenburgiſchen Geheimden und Legations-Rathe, D. Simon Maſſio, auf ſein Zuſchreiben, und wurde mit demſelben als ein Secretair von Ihrer Hoch-Gräfl. Gnaden, an Ihro Kayſerl. Majeſt. Hof nach Wien geſchicket, von welcher nutzbahren Reiſe, als er wieder zu Oldenburg anlangte und ſeine beſondern Qvalitäten ſich mehr und mehr hervor thaten, Ihrer Gräflichen Gnaden Frau Schweſter, Frau Magdalena, Fürſtin zu Anhalt, gebohrne Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorſt, Gräfin zu Aſcanico, Frau zu Zerbſt, Bernburg, Jevern und Knyphauſen Witwen, ihn zum Secretario in Dero Witthums-Amt Coßwick oder Koßwig vorgeſchlagen, worzu er auch beſtellet wurde, und daſſelbe Amt mit Ihrer Fürſtlichen Gnaden Vergnügung biß in das dritte Jahr verwaltete. Weil aber ſein Gemüth ſich höher erſtreckte, als daß es bey dergleichen Beſtallung ſich allezeit feſte machen laſſen ſollen, nahm er ſich vor, ſeine Studien weiter fortzuſetzen, und wendete ſich deswegen, nach vorhergegangener unterthäniger Anſuchung, und von Ihro Fürſtl. Gnaden erhaltenen gnädigen Dimißion, im Jahr 1625 wieder auf die Univerſität Wittenberg, allwo ihm Herr Wolff Magnus Löſer, auf Lebuſa ꝛc. des Chur-Sächſiſchen Hof-Gerichts zu Wittenberg nachmahliger Aſſeſſor, in ſeine Information und Inſpection anvertrauet und übergeben wurde. Nachdem er nun alſo ein paar Jahre nützlich und rühmlich hingebracht, wurde er 1628 zum Protonotario des Chur-Fürſtl Sächſiſchen Hof-Gerichts daſelbſt beſtellet, welches Amt von ihm biß ins Jahr 1635 rühmlichſt verwaltet wurde. Im Jahr 1630 gab er ſich bey der Juriſten Facultät an, und erlangte die Doctor-Würde beyder Rechte, worauf er von Sr. Fürſtl. Gnaden zu Anhalt zu Dero Rathe beſtellet wurde. Im Jahr 1636 hat ihn das Chur-Fürſtl. Hof-Gerichte zu Wittenberg zu einem Advocaten, und noch ſelbiges Jahr die Juriſtiſche Facultät zu einem Aſſeſſor aufgenommen. Im Jahr 1642 verordneten ihm Se. Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen zum Profeſſor bey offtgedachter Univerſität Wittenberg, welches Amt er biß an ſeinen Tod, mit allem Ruhm und Fleiſſe verwaltet hat. Er ſtarb aber den 5 May, 1649. zu Coßwig im Anhältiſchen am Schlage, und wurde zu Wittenberg beygeſetzet. Von ihm ſind unterſchiedliche Diſputationes bekannt, als:

1. De jure ſingulari.
2. De jure ſepulturæ.
3. De juramentis, u. a. m.

Wittens Diar. Biograph. T. I. Frehers Theatr. Erudit. Fleiſchhauers Leichen-Predigt auf ihn (Wittenberg 1650 in 4), und in ſolcher das Wittenbergiſche Leichen-Programma.

Wake, oder **Wacke**, **Wackius**, (Joh. Conrad), Profeſſor der Theologie, und Orientaliſchen Sprachen, am Gymnaſio zu Regenſpurg. Es iſt von ihm bekannt:

1. Schrifftmäßiger Bericht von der Gewißheit der Oſtern, und ob es Sünde ſey, ſelbe mit den Juden zu halten. Dieſer Bericht iſt in den Unſchuld. Nachr. 1727. p. 419. u. f. recenſirt; in Fabri Staats-Cantzley aber P. XLVIII. p. 322. völlig eingerücket zu befinden.
2. Expoſitio Hoſeæ, Regenſpurg 1711 in 8. Unſchuld. Nachr. 1712. p. 89. u. f.
3. Analyſis linguæ Hebreæ, ebend. 1710. in 8.
4. Anzeigung, wie nehmlich die uralte deutſche

Sprache meistentheils ihren Ursprung aus dem Celtisch- oder Chaldäischen habe, ebend. 1713 in 8.

Wake, (Johann George), der Gottesgelahrheit, der Orientalischen Sprache, und der Moral-Philosophie Professor am Gymnasio zu Regenspurg, wo er auch 1706 gebohren: Lehrer aber am gedachten Gymnasio ist er seit 1740. *Acta Scholastica* T. II. p. 278.

Wake, oder **Wacke**, (Isaac), ein berühmter, aber dabey etwas schläffriger Englischer Redner, und ein Mitglied des Mertonensischen Collegii zu Oxford, war 1575 ans Licht gekommen, König **Jacob** I pflegte zu sagen, wenn **Isaac Wake** eine Rede hielte, so könnte er sich des Schlaffs nicht erwehren; Allein **Anton Schleep** oder **Schlaff** (ein anderer Redner) wäre fähig, ihn durch seinen lebhafften Vortrag vom Schlaffe zu ermuntern. Er starb 1630 zu Paris, woselbst er sich als Abgesandter seines Königs aufhielte, und ließ

1. Wohlgeschriebene Reden, darunter sind.
   a) Rex Platonicus, s. musæ regnantes de adventu in Academiam Oxonienſem Jacobi Regis Narratio, Londen in 4.
   b) Oratio in obitum Joh. Rainoldi.
2. Observationes Politicas.

Wood. Athen. Oxon. **Wittens** Diar. Biogr. T. I. **Benthems** Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 414. **Draudii** Bibl. Clas. p. 1015.

Wake, (Wilhelm), Ertz-Bischoff von **Canterbury**, Primas von Engelland, erster Pair von Groß-Britannien und Königlicher Geheimder Rath, war aus dem obigen Geschlechte entsprossen, und den 6 Febr. 1658. gebohren. Sein Vater hatte jährlich 500 Pfund Sterlings Einkünffte. Weil er einen ältern Bruder hatte, wurde er dem geistlichen Stande gewidmet, und in dem 15 Jahre seines Alters nach Oxford geschicket, allwo er so fleißig war, daß er 1680 die Doctor-Würde erhielt. Als aber sein Bruder nach einiger Zeit verstarb, verlangte sein Vater, er möchte den geistlichen Stand verlassen, und die weltlichen Einkünffte nach dessen Tode in Ruhe verzehren. Allein seine Antwort war, weil ihn GOtt einmahl beruffen habe, die Seelen der Menschen in seiner Kirche zu weiden, so hätte er sich in seinem Gewissen verbunden, dabey zu bleiben. Der Vater war hierüber so zornig, daß er nach einem Notario schickte, um sein Testament zu ändern, und seinen Sohn zu enterben. Aber ehe dieser noch kam, verlohr der Vater die Sprache, und hinterließ durch seinen bald erfolgten Todt dem Sohne die gantze Erbschafft. Die Königin **Anna** machte ihn hierauf 1705 zum Bischoff zu Lincoln, der König Georg I aber 1715 zum Ertz-Bischoff von Canterbury und Primas von gantz Engelland. Er hielte sich zu der Parthey der gelinden Whigs, und ließ sich das Beste der Kirchen und die Beförderung des wahren Christenthums bey aller Gelegenheit sehr angelegen seyn. Er hat verschiedene Kinder des Königlichen Hauses getaufft, an der Regierung in Abwesenheit des Königes mit Antheil genommen, und den jetzo regierenden König nebst seiner Gemahlin gecrönet. Man sagt zu seinem Ruhme, daß er an Gelehrsamkeit, Sanfftmuth, Gottesfurcht und Eifer in Beförderung der Ehre Gottes nicht viel seines gleichen gehabt. Der bedrängten Protestanten in auswärtigen Landen nahm er sich ernstlich an, und würckte zu ihrem Besten manche nachdrückliche Interceßion seines Königes an der Bedrängten ihre Höfe aus. Die Streitigkeiten der reformirten Kirche suchte er auf alle mögliche Art beyzulegen. Die Mißion zu Madras in Ost-Indien und die Versorgung der vertriebenen Saltzburger, hat ihm ihren Anfang und Beförderung zu dancken; Ungeachtet er den Armen viel gutes erwieß, und alle Jahre ansehnliche Summen zu Ausbreitung der Christlichen Religion anwandte, so hat er doch ein Vermögen von mehr als 100000 Pfund Sterlings hinterlassen. Er starb in seinem Pallaste zu Lambeth nach langwiriger Kranckheit, den 4. Februar. 1737. im 79. Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind, ausser einigen Lateinischen Brieffen, die in die Lateinischen *Acta Erudit.* und **Bremische Bibliotheck** eingerücket sind, alle in Englischer Sprache geschrieben, und bestehen in folgenden:

1. A Discourse of Schwearing especialey of Perjury.
2. The genuine epistles of S. Barnabas, Ignatius, Clement &c.
3. The Principles of christian Religion.
4. His Charge to the Clergy of Lincoln.
5. His Charge to the same Clergy.
6. The Church of Rome no Guide in matters of faith.
7. The authority of Christian princes over their ecclesiastical Synods. Dieses ist eine Streit-Schrifft, mit welcher es sich also verhält. Es wurde nehmlich in der Englischen Kirche, von dem Recht, geistliche Versammlung zu beruffen, gestritten, und dabey gefraget: „Ob „nehmlich der König die Macht habe, die Na„tional-Synodos und Versammlungen der „Bischöffe und anderer Geistlichen anzustel„len; oder ob sie vor sich selbst, insonderheit „die beyden Ertz-Bischöffe zu Canterbury und „Yorck, ohne Königliche Autorität, solches „thun könnten?„ Im Jahr 1696 trat eine kleine Schrifft unter dem Titul: a letter to a convocation man &c. ans Licht, in welcher der Verfasser das letzte behauptete u. dafür hielte, daß die Geistlichkeit an und vor sich selbst berechtiget sey, ihre Synodos anzustellen, und der König dabey nichts zu sagen habe, so er mit allerhand Gründen und authentischen Acten zu erweisen, sich bemühete. Bald darauf sahe man eine Widerlegung unter folgender Aufschrifft: the authority of christian Princes over their ecclesiastical Synods asserted, Londen 1697. welche obbesagte Schrifft von Herr **Wacken** war. In derselbigen vertheidigte er das Recht der Fürsten in Ansehung der geistlichen Versammlungen, und führete aus, daß solche ohne des Fürsten Zulassung, oder Erlaubniß nicht könnten gehalten werden; und wenn sie angestellet wären, so müste er alles dirigiren, und nachgehends die Schlüsse bestätigen, wo sie eine Gültigkeit haben solten. Ihm trat ein gewisser Doctor der Rechte, der sich zwar nicht nennete, bey, und edirte einen **Brieff an ein Parlaments-Glied** in Englischer Sprache; Vor die Geistlichkeit aber schrieb **D. Hill**, wiewohl ebenfals ohne Benennung seines Nahmens; Die Schrifft, welche er herausgab, führte den Titel: Municipium ecclesiasticum, und trug die Sache nur überhaupt vor, ohne besondere Absicht auf die Gesetze und Verordnungen in Engelland, daß nehmlich das Recht der Synoden lediglich bey der Kirche stehe, und die weltliche Obrigkeit dabey nichts zu sagen habe. Es wurden ihr zwar zwey andere entgegen gesetzet als: Appeal to all the true membres &c. von **Wacke**, und a brief inquiry into the grounds &c. man ließ aber die Sache auf der andern Seite nicht liegen. Denn es kam **Atterbury** dazu und edirte ein ziemlich weitläufftiges **Werck**, the righs, povvers &c. wider **Wacke**, ohne sich zu nennen, Londen 1700. und suchte ihn nebst den andern Gegnern sowohl durch Gründe; als durch das Ansehen authentischer Acten und Verordnungen in Engelland zu widerlegen. Unter andern hatte er gleichsam im Vorbeygehen ein und das andere wider **Burnet**s Hist. Reformat Eccles. Anglic. erinnert, weswegen dieser wider ihn: Reflexions on a book &c. drucken ließ. **Atterbury** besorgte eine neue Auflage seiner Schrifft; satzte nunmehro seinen Nahmen für; antwortete auf einige neue Einwürffe, die man ihm gemacht hatte, und machte viele Zusätze, die er in einen besondern Anhang brachte. Doch wurde er sowohl, als der vorher angeführte **D. Hill** noch weiter angegriffen. Wider jenen edirte **Kenner** ecclesiastical synods and Parliamentary convocations in the church &c. Londen 1701, welches aber nur der erste Theil von der Arbeit war. Er vertheidigte darinnen **Burnet**, **Wacke**, und andere, welche **Atterbury** zu widerlegen, gesucht hatte, und ob er wohl vornehmlich wider den letztern schrieb; so that er doch zugleich verschiedene Erinnerungen wider **D. Hill**, dergleichen auch noch von andern geschahe. So gab **Humfridus Hody** a history of English councils and convocations &c. Londen 1701. und ein Ungenannter the regal supremacy &c. heraus, denen zu seiner Vertheidigung **Hill** folgende Schrifft: The rights, liberties and authorities of the Christian church asserted. Londen 1701. entgegen satzte. Mehreres von diesen Streit-Schrifften findet man in **Bernards** nouvelles de la republique des lettres 1701. Tom. I. p. 218 u. ff. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangel. Luther. Kirche, III Th. p. 852 u. ff. **Unschuld. Nachrichten** des Jahres 1702. p. 228 u. ff. **Ludovici** in dem Eröffneten Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. I. p. 253.

8. Anappeal to all true membres of the Church of England.
9. The state of the Church & Clergy, of the Church of England in their Concils, Synodos, Convocations and other public assemblies.
10. Three Volumes of Selects sermons, Londen 1737. in 8.
11. Lehrsätze der Englischen Kirche in Form eines Catechismi verfasset, Basel 1723. in 8.

Geneal. *Archivar.* 1737. p. 87. *Act. histor. eccles.* T. II. p. 135. D. **Mentzers** Vorrede zu Benthems Englischen Kirchen- und Schulen-Staat. **Heinsii** Kirchen Histor. XII Th. p. 176 u. ff. **Leipzig. Gelehrt. Zeit.** 1737. p. 482.

Wake von Clevedon, Geschlecht, siehe weiter vorher **Wake**, das Geschlecht.

Wakefeild, (Heinrich) ein Engelländer, wurde 1375. Bischoff zu Worchester, und das Jahr darauf Schatzmeister in Engelland. Er ließ verschiedenes an der Cathedral-Kirche ändern und verbessern, und starb den 11 Mertz 1394. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 517.

Wakefeld, (Robert) siehe **Wakfeld**.

WAKEFELDIA, Stadt, siehe **Wakefield**.

Wakefield, **Wackefield**, **Wakenfield**, **Wackfild**, **Wackfeld**, Lat. *Wakefeldia*, eine Stadt in der Westlichen Gegend der Engelländischen Provintz Yorckshire, an dem Flusse Calder, über welchen sie eine schöne steinerne Brücke hat. Der König **Eduard** IV. zierte sie mit einer schönen Capelle. Sie liegt 133. Englische Meilen von Londen, ist anjetzo eine grosse Stadt, wohl angebauet, und treibt einen guten Tuch-Handel. Sie ist wegen der Schlacht, so zwischen dem Könige **Heinrichen** IV. und dem Hertzoge **Richard** von Yorck im Jahr 1460. um der Krone willen dabey gehalten worden, berühmt. **Cambden. Zeiller. Miege** l'etat de la grande Bretagne. **Hübners** Geogr. I Theil, p. 345. **Uhsens** Geogr. Lex. **Allgemeine Chronicke**, Th. VI. p. 517.

Wakefield, (Graf und Baron Ker von) siehe **Ker**, im XV Bande, p. 472 u. ff.

Wake-Jones, siehe den Geschlechts-Artickel: **Wake von Clevedon.**

Wakemann, ehemahliger Leib-Artzt der Königin in Engelland. Er wurde im Jahr 1678. von einem nichtswürdigen Kerl, Nahmens **Oates**, wegen einer Verrätherey wider den König angegeben. Allein als es zum Verhör kam, kannte der Denunciant ihn nicht einmahl, und weil er gegen ihn nichts anzuführen wuste, wurde er das folgende 1679. Jahr wieder auf freyen Fuß gesetzet. **Ludolphs** Schaubühne, V Th. p. 464. und 601.

Wakemann, (Johann) ein Bischoff zu Glocester in Engelland, vorhero Abt zu Teuxbury, wurde den 20 Sept. 1541. eingeweihet. Er ließ sich sein Grabmahl zu Teuxbury noch bey Lebzeiten machen, er soll aber, als er zu Anfang des Decembers 1549. zu Worthington mit Tode abgieng, auch daselbst zur Erden bestattet worden seyn. **Godwin** de Præsul Angl. P. I. p 590.

Wakeman, (Robert) ein beliebter Prediger in Engelland, gebohren 1576. zu Worchester, studirte zu Oxford in dem Collegio Balliolensi, wurde 1608. Doctor der Theologie, hernach Rector der Kirche zu Bearterris, und starb 1629. Seine Kinder wurden nach seinem Tode alle zur Catholi-

schen Religion von einem Soldaten verleitet. Er schrieb:

1. Ein Buch unter dem Titel: Verus Professor.
2. Verschiedene Predigten, alle in Englischer Sprache, als:
   a. 2 Chron. IX, 8. Oxford 1605.
   b. 2 Chron. XIX, 6. ebend. 1610.
   c. Act. XI, 46. Oxford 1605.
   d. Jon. III, 4. 5. ebend. 1606.
   e. Luc. X, 28. London 1620.
   f. Eccles. XI, 1. ebend. 1607.

Wood Hist. Univers. Oxonien.

Waken, ein Braunschweig-Lüneburgisches Dorf, und Adeliches Hauß des Churfürstlichen Herrn Ober-Forst- und Jägermeisters **Hartmann Ludewig von Wangenheim**. Es entstund wegen diesen Ort und Hameln zwischen denen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg und denen Landgrafen von Hessen, ein Streit, woran beyde hohe Häuser die Helffte gehabt, weswegen auch viel Zanckens darüber gewesen. Es ist aber derselbe in dem Vergleich zwischen Hertzog **Erich** und Landgrof **Philipp** 1538. gäntzlich aufgehoben und dahin verglichen worden, daß Hameln Braunschweigisch; **Waken** aber Heßisch verbleiben solle; wiewohl **Waken** dennoch wieder Braunschweig-Lüneburgisch geworden, und auch noch ist. **Meiers** Plessischer Ursprung, p. 77 u. f. und p. 301.

Waken, oder **Wake**, Personen dieses Nahmens, siehe **Wake**.

Wakenbek, Fluß, siehe den Artickel: **Wakendorf**.

Wakendorf, ein Dorf in dem Amte Segeberg, welches deswegen merckwürdig ist, weil oberhalb desselben, ohnweit dem Ursprunge der Norderbeste, der eigentliche Ursprung des Flusses **Pinnau** oder **Pinnen** zu finden ist, allwo er, wie auch eine gute Strecke weiter hinunter die **Wackenbek** oder **Wakenbek** heist, nachdem ihn die Alten die **Wikfleet** genannt haben. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**, p. 438. Siehe auch den Artickel: **Pinnenau**, im XXVIII Bande, p. 384.

Wakenfield, Stadt, siehe **Wakefield**.

Wakenitius, Personen dieses Nahmens, siehe **Wakenitz**, das Geschlecht.

Wakenitz, ein Fluß im Lauenburgischen.

Wakenitz, oder **Wackenitz**, eine alte Adeliche Familie in Pommern, allwo sie noch heut zu Tage floriret. **Micrälius** nennet sie ein altes Geschlecht im Wolgastischen. **Albrecht Wackenitz**, Erbgesessen zu Cleveno, war Anfangs Hertzogl. Archivarius zu Wolgast, und hierauf Hofrath, in welcher Stelle er auf unterschiedenen Reichs-Tägen seine Geschicklichkeit sehen lassen. Endlich ist er Landrath, Hauptmann zu Tribbesee, und Dom-Cantor zu Camin worden, und 1636. in dem 78. Jahre seines Alters verstorben. Er hat nebst seinem Bruder, **Jürgen Wackenitz**, 6000 Gülden zu sechs Stipendiaten auf der Academie Grypswalde gestifftet, wo noch jenes Gedächtniß jährlich mit einer Rede gefeyert wird. Sonst ist er wegen seiner Wissenschafft in der Griechischen Sprache berühmt gewesen. Sie führen in ihren Wappen auf der rechten Seite fünf schwartze Rauten im weissen, und drey Lengehacken im schwartzen auf der lincken Seite, und auf dem Helm zwo Straußfedern mit zwo Rauten. **Micrälii** Antiqv. Pomer. VI Buch, p. 384. **Gauhens** Adels-Lexicon. *Nova litteraria* maris Balthici & Septentr. Anni 1704. p. 46 u 327. und Anni 1705. p. 265.

Wakenroder, Personen dieses Nahmens, siehe **Wackenroder**.

Wakenstädt, ein Dorf unweit Gadebusch im Mecklenburgischen, allwo den 20 Dec. 1712. die Dänen von den Schweden geschlagen wurden.

Wakenvis, ist ein Bedienter am Persianischen Hofe, so unseren Kammer-Räthen und Secretarien gleich kommen möchte; Er muß nicht allein die Königlichen Befehle und andere Verordnungen an die Länder ausfertigen, sondern auch die Gefälle und Einkünffte der Rent-Kammer verwalten. **Nehrings** Jurist. Lexic.

Wakering, (Johann) ein gelehrter und kluger Engelländer, erhielt 1416. als er vorhero Archidiaconus zu Canterbury u. Geheimen Siegels Verwahrer gewesen, das Bißthum Norwich, und fand sich nebst vielen andern Englischen Bischöffen auf dem Costnitzer Concilio mit ein, that sich auch allda dergestalt hervor, daß er vieles Lob davon trug. Er ließ in dem Bischöffl. Pallast eine Zelle bauen, die sehr schön anzusehen ist. Nachdem er 9. Jahr gesessen, starb er den 9 April 1425. zu Thorpe, ward aber in die Dom-Kirche zu Norwich vor den St. Georg Altar begraben. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 495.

Wakers, siehe **Schiff-Bewahrer**, im XXXIV Bande, p. 1495.

Wakfeld, **Wackfeld**, **Wacfeld**, **Wakefeld**, **Wackefeld**, (Robert) gebürtig aus Nord-Engelland, war anfänglich und nur 4 Monate lang zu Löven, hernach zu Oxford Professor der Hebräischen Sprache, stund in der Ehe-Scheidungs-Controvers zwischen König Heinrichen VIII, und der Spanischen Catharinen erstlich auf der Königin Seite, hernach aber auf des Königs Seite, deswegen ihn **Johann Leland** Polypum **nennet**, starb den 8 Oct. 1537. zu London, und ließ:

1. Paraphr. in Koheleth.
2. Kotfet codicis seu de fratria non ducenda.
3. Syntagm. de hebr. codd. incorruptione.
4. De laudibus agriculturæ &c.
5. De laudibus linguæ Hebraicæ.
6. Institutiones Hebraicas.
7. Or. de utilitate trium linguarum Arabicæ, Chald. Hebraicæ &c.

Wood Athen. Oxon. **Andreä** Bibl. Belg. **Aubert Miräus** de Scriptoribus Seculi XVI. p. 138. in **Fabricii** Histor. Eccles.

Wakius, siehe **Wake**.

Wal, oder **Wall**, die Bedeutung dieses Wortes bey den alten Deutschen, siehe in dem Artickel: *Valvasores*, im XLVI Bande, p. 457 u. f.

Wal, Deutsch **Wall**, Lat. *Littus*, heisset bey den Schiffern das Land von der Meer-Seite her. Ein mehreres siehe **Ufer**, im XLVIII Bande, p. 412.

Wala, ehemahliger Bischoff zu Metz, er wurde im Jahr 882 im Monat April von den Normännern, welche in Trier und Metz eingefallen, umgebracht, als er nebst dem Bischoff zu Trier **Bertolfo**, und dem Graf, **Adelhardo** ihnen entgegen gezogen; nachdem er 6 Jahr und 5 Tage gesessen. **Eckards** Francia Orient. T. II. p. 662. u. f.

Wala, (oder **Walla**, **Walach**, **Vala**) genannt **Arsenius**, Abt zu St. Petri in Corbie, war ein Sohn **Bernhards**, Grafens und Abts zu St. Quentin, und ein Enckel des Fränckischen Hertzogs **Carl Martellus**. Er wurde nebst seinem Bruder **Adelarden** an dem Hofe bey Carln dem **Grossen** erzogen, und that sich dergestalt hervor, daß er der vornehmste Staats-Minister wurde. Jedoch da sein Bruder nach Carls des **Grossen** Tode bey dem Kayser **Ludewigen** in Ungnade fiel, muste er gleichfals den Hof mit dem Rücken ansehen, weswegen er sich 814 in das Kloster zu Corbie begab, und daselbst in den geistlichen Stand trat. In dieser Einsamkeit lebte er sieben Jahr, bis 821. da ihn **Ludewig** der Fromme zurücke rufte, und bey seinem Sohne **Lotharius**, Könige in Italien, zum Staats-Minister ernennete, welcher Bedienung er so dann mit grossen Ruhme vorstund. Nach seiner Zurückkunfft aus Italien wurde er 826 zum Abt in Corbie erwählet, muste aber, da sich **Lotharius** wider seinen Vater auflehnte, ins Elend gehen, und hielt sich auf einem nahe an dem Genffer-See gelegenen Berg-Schlosse auf, bis ihn **Ludewigs** des **Frommen** Söhne 833 von dar hervorzogen, da er denn nicht wenig beytrug, daß sich dieselben mit dem Vater verglichen. Hierauf begab er sich nach Italien, allwo er Abt zu Bobio wurde, und den 31 Aug. 836 zu Pavia in Lotharius Palaste das Zeitliche gesegnete. Er liegt zu Bobio nahe bey dem heiligen **Columbanus** begraben. Er soll, ehe er ins Kloster gegangen, mit **Helinburgam** oder **Gerbergam**, einer Schwester **Bernhards** und Tochter Hertzog **Wilhelms** vermählet gewesen seyn. **Paschasius Radbertus** hat sein Leben beschrieben. **Mabillon** in seculo Benedict. IV, P. I. **Anselme** hist. gen. T. I. p. 25. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 55. u. ff. 113. 116. 183. 198. 244. 254. 261. 291. u ff.

St. Wala, war die erste Aebtißin des geistl. Frauenzimmer-Stiffts zu **Hervorden**, aus deren Nahmen (S. *Wala*) die neuern Geschicht-Schreiber hernach eine nie in der Welt gewesene Person, mit Nahmen **Swala**, geschmiedet haben. **Eckards** Franc. Orient. T. I. p. 699.

St. Walabonsus, siehe **St. Peter**, den 7 Jun. im XXVII Bande, p. 975. u. f.

Walabure, Ort, siehe **Walbart**.

Walacarius, siehe den Artickel: *Walarici Monasterium*.

Walach, genannt **Arsenius**, ein Abt, siehe Wala.

Walachen, siehe **Wallachen**.

Walacher, Volck, siehe **Wallachen**.

Walachey, Landschafft, siehe **Wallachey**.

WALACHI, Volck, siehe **Wallachen**.

WALACHIA, Landschafft, siehe **Wallachey**.

Walacho, ein Graf, siehe **Walo**.

WALACHRIA, Insul in Seeland, siehe **Walcheren**.

Walacka, ein Königreich, siehe **Walaka**.

WALACRA INSULA, Insul, siehe **Walcheren**.

WALACRIA, Insul, siehe **Walcheren**.

WALADALA, ein ehemahliger Ort in Thüringen; wo hernachmahln das Königliche Schloß Walahusa erbauet worden ist. **Eckards** Francia Orient. T. II. p. 46.

Waladamarca, eine Ost-Gothische Prinzessin, und vielleicht des Königs **Hermanrici** Tochter, welche der Hunnische König **Balamir** geheyrathet. **Abels** Deutsche und Sächs. Alterthümer Th. II. p. 292.

Waläus, Personen dieses Nahmens, siehe **Wale**.

Waläus, (Theodor) siehe **Walläus**.

Walafried Strabo, siehe **Strabo** (Walafried) im XL Bande, p. 472.

WALAHRAMESUUINIDA, ein Ort, dessen in **Eckards** Francia Orientali T. II. p. 819. gedacht wird.

Walahusa, ein Schloß, siehe **Walohusa**.

Walais, Landschafft, siehe **Walliserland**.

Walaka, oder **Walacka**, ein Königreich in Abyßinien. **Hübners** Vollst. Geogr. Th. II. p. 640. **Teutsche Staats-Geographie** p. 262.

Walameth, (Balduin) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1144, so in **Ludwigs** Reliqu. Manuf. T. VIII. p. 573. zu befinden.

Walamir, König, siehe **Walemir**.

Walamires, König, siehe **Walemir**.

Walamirus, König, siehe **Walemir**.

Walan, Bischoff, siehe **Walanus**.

Walana, Probst in dem Kloster zu Corbey, wie denn solcher in einer alten Urkunde von dem König **Ludwig**, im Jahr 845. vorkommet. **Eckards** Francia Orient. T. II. p. 385.

Walander, ein Schwedischer König, siehe **Valander**, im XLIV Bande, p. 136.

Walanus, ein ehemahliger Bischoff zu Basel, ums Jahr 750. Er hat in der Stadt Basel zuerst, dem Vorgeben nach, seine Residentz aufgeschlagen. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 367.

WALARICI MONASTERIUM, ein Kloster zu St. Valery in der Picardie, welches der Heilige **Walaricus**, von dem ein Artickel folget, erbauet hat. Wenn auf einer Müntze Carls des

Grossen WALACARIO, stehet, so ist solches ohne Zweiffel vor *Walarico*, gesetzet worden. **Eckards** Francia Orientalis T. II. p. 93, 247. u. 469.

Walaricus, ein ehemahliger General des Fränckischen Major Domus **Pippini**, welchen er im Jahr 710. mit einigen Fränckischen Völckern nach Alamannien schickte; wie solches die Annales des **Tiliani**, wie auch **Nazariani** und **Petaviani** berichten, obgleich die letztern des Walarici nicht mit Nahmen gedencken. **Eckards** Francia Orient. T. I. p. 316.

St. Walaricus, erster Abt zu Leuconao, welcher Ort nach seinen Nahmen jetzo St. Valery genennet wird in der Landschafft Vieneu in der Picardie, war aus Auvergne gebürtig, und hütete in seiner Jugend seines Vaters Schaafe, bemühete sich darbey, wo er Gelegenheit haben konnte, etwas zu lernen, und begab sich bey heranwachsenden Jahren ins Kloster Aume, darinnen er seinen Vater hatte, konnte auch weder von seinem Vater noch von den Mönchen selbst, die ihm zuredeten, dahin gebracht werden, daß er solches wieder verlassen hätte, und wurde also unter die Mönche aufgenommen; Nachdem er sich alda eine Zeitlang wohl aufgeführet, begab er sich in ein ander Kloster nach Auxerre und von dar nach Luxen zu St. **Columbano**, allwo er, sonderlich die Aufsicht über den Garten hatte. Als auch St. **Columbanus** von dar vertrieben wurde, brachte er doch das Kloster durch Beystand St. **Eustasii** wieder in guten Stand. Endlich begab er sich samt **Waldoleno** von dar nach Neustriam, und ferner in das Gebiet von Amiens, allwo er, wie man vorgiebt, einen Gehenckten, der schon todt war, wieder lebendig machte, auch demselben die Freyheit erhielt. Darauf bekam er um das Jahr 612. vom König **Clothario** mit des Bischoffs zu Amiens Bewilligung Leuconaum, allwo er sich in einer besondern Zelle aufhielt und viele Wunder that. Er hatte auch, wie man ferner schreibt, einen prophetischen Geist, und konnte es gleich wissen, wenn einer vor der Messe zu Hause getruncken hatte, den er denn deswegen mit Worten bestraffte. Wann er über Land reisete, pflegte er gemeiniglich auf einem Esel zu reiten, mehrentheils aber zu Fuß zugehen. Als er einsmahls nach le Bourg d' Augst kam, allwo ein alter grosser Klotz oder Stück Holtz war, welches das Land-Volck noch mit vielen Aberglauben, so ihnen von ihren Vor-Eltern noch anhieng, ehrte; befahl er seinem Knaben, den er bey sich hatte, solches umzustossen, und fiel solches auch alsobald übern Hauffen, so bald es nur der Knabe mit einem Finger anrührete. Als nun die Bauern herzu liessen, und solches rächen wolten, brachte er sie auf bessere Gedancken. Als einsmals ein Priester und ein Richter sehr unbescheiden vor ihm redeten, bestraffte er sie mit Worten, und als bald darauf die Göttliche Straffe dieselbigen überfiel, wolte er ihnen nicht helffen. Uebrigens war er keusch, demüthig, sehr zum Weinen geneigt, und sonderlich, wenn er betete; trug grobe Kleider, schlief auf keinem Bette, war freygebig, gegen die Seinigen gelinde, von Ansehen hübsch und wohl gestalt, und befahl vor seinem Ende, daß man ihn unter einen Baum, da viel Dornsträuche waren, oben auf den am Kloster liegenden Berg, begraben solte, welches auch also geschehen. Er ist entweder im Jahr 619 den 1 April oder 622 den 12 Dec. gestorben. Es sollen nach seinem Tode viele Wunder alda erfolget seyn, auch ist von St. **Blidmundo** ein Kloster bey seinem Grab aufgebauet werden. So hat auch **Hugo Capetus** seinem Cörper, so in St. Beetini Kloster war gebracht worden, wieder in sein eigen Kloster gebracht. Nach der Zeit wurden abermahls seine Reliquien nach einer zwischen Dieppe und Fescam in der Normandie an der See gelegenen Stadt geflüchtet, von da aber wieder nach Leuconaum oder St. Valeri gebracht, alwo sie auch vor der Wuth der Hugenotten verwahrt geblieben sind. Daß aber solche im Jahr 1590, sollen nach Turin gekommen seyn, scheinet nicht wahrscheinlich, und mag eher von St. *Valerico*, dem Eremiten, zu verstehen seyn, mit welchen dieser St. **Walaricus**, nicht verwechselt werden muß. Der Gedächtniß-Tag ist der 1 April. Siehe auch den Artickel: *Walarici Monasterium.*

WALARIO, (Reinald de SANCTO,) ist uns weiter nicht bekannt, ausser daß dessen Tochter dem vierten Sohne des Fränckischen Grafens **Willermus**, ist ehelich beygeleget worden. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VIII. p. 394.

Walasser, (Adam) ein Papist. Es ist von ihm bekannt:

1. Passional, Dillingen 1605 in 8. Es ist dieses Buch schon 1570 verfertiget und gedruckt, hernach 1586 wieder aufgeleget worden.

2. Das Leben Christi und seiner gebenedeyeten Mutter Maria, ebend. 1617. in 8. Dieses Werck soll von einem alten Lehrer aufgesetzt, und von P. **Canisio** erneuret worden seyn. **Walasser** aber hat es ins Deutsche übersetzet. **Unschuld. Nachr.** 1712. p. 368. u. f.

3. Kunst zu sterben, Nürnberg 1682. in 8. und wieder aufgelegt zu Augspurg 1707. in 8.

Walaszka, ein Ungarisches Dorf in der Grafschafft Zolyom, ungefehr eine Meile von Brizna, so unter der Herrschafft Liptschen stehet. **Belii** Notit. Hung. T. II. p. 458.

Walatscha, eine ehemalige Nachbarschafft beym Berge Fustani, im Wormser Gebiett. **Gulers von Weineck** Rætia p. 171. a

Walavisus, ein ehemahliger Ort in Francken, alwo **Erchangerus**, im Jahr 915 eine Schlacht wieder die Alamannen gewann, und sich vor einen Fürsten von Alamannien declarirte. Dieser Ort wird heut zu Tage **Walwis** genannt, und ist ein Flecken, nicht weit von dem Schloß Bodamo in der Graffschafft Nellenburg gelegen. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 843.

Walbach, ein Dorf im Hennebergischen, unweit Schmalkalten, ins Amt Wasungen gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walbach, ein Dorff in Ober-Elsaß, zwischen der Ill und Rhein gelegen und in die Ober-Vogtey Altkirch gehörig. **Ichterheims** Elsaßisch. Topogr. II Theil p. 64.

Walbach, Ober- und Nider-Walbach, zwey Dörffer in Ober-Elsaß zwischen der Weiß und Fecht gelegen; gehöret zur Herrschafft Rappolstein. **Ichterheims** Elsaßische Topogr. II. Th. p. 21.

Walbach, (Werner von) ist Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz gewesen; das Jahr aber, in welchem er zu dieser Würde gelanget, ist unbekannt. Besiehe den Artickel **Maynz**, im XIX Bande, p. 2441.

Walbanio, (Landericus de) hat nicht nur das Hohe Lied Salomonis, beydes nach dem wörtlichen als mystischen Verstande, sondern auch die meisten Sonntags-Evangelien ins Latein gebracht. **Ludwigs** Reliqu. MST. Tom. VIII. p. 472. u. ff.

Walbar, (**Groß**) ein Dorf unweit der Post-Station Rodach im Sachsen-Coburgischen. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. p. 199.

Walbar, (**Klein**) ein Dorf im Fürstenthum Coburg, bey der Post-Station Rodach. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. p. 274.

Walbart, Walabure, ein ehemahliger Ort in dem Pago Grabfeld orientali, in dem Westlichen Theil von Thüringen. **Falckensteins** Thüringische Chronicke, p. 141.

Walbaum, Personen dieses Nahmens, siehe **Wallbaum**.

WALBECENSE COENOBIUM, ein altes Kloster in der Stadt Halberstadt. **Ludwigs** Reliqu. MSST. Tom. VII. Praef. p. 59.

Walbeck, eine kleine Stadt im Preußischen Geldern, nicht weit vom Rhein, dem Könige von Preussen zuständig. **Hübners** Geograph. I. Th. p. 463.

Walbeck, Walpke, ein Dorf in dem Fürstenthum Halberstadt, an denen Braunschweigischen Grentzen, unter das Amt Wäverlingen gehörig, Dabey liegt das Lutherische **Stifft St. Pancratii und Sylvestri**, welches aus einem Probst und sechs Adelichen und Bürgerlichen Dom-Herren bestehet. Von diesem Stiffte hat **Meibom** einen eigenen Tractat geschrieben, welcher aber rar und unvollkommen ist, daher ein Canonicus daselbst, Nahmens Herr **Dingelstatt**, eine weit vollkommnere Historie davon heraus gegeben haben soll. Hier nur etwas weniges davon zu gedencken, so mercken wir, daß es das Stamm-Hauß der ehemahligen Grafen von Walbeck gewesen, von welchen **Lotharius** einer von den vornehmsten Rädelsführern gewesen, die den Kayser **Otten** I. ermorden wollen, dahero er zur Strafe dieses Schloß zu einem Canonicat-Stiffte verordnen, und den zehenden Theil aller seiner Güter darzu wiedmen müssen. Im Jahr 997. ist es von **Arnoldo**, Bischoff zu Halberstadt eingeweihet worden. **Leucfeld** Hist. Græning. p. 25. Der erste Probst daselbst war **Willigis**. Der vierdte Probst Graf **Ditmarus** von Walbeck, der hernach Bischoff zu Merseburg geworden. Im 13. Jahrhundert hat das Stifft wegen Unsicherheit sich müssen weg machen, und ist nach Osterwyck transferiret worden; hat sich aber noch in demselben Jahrhundert wieder dahin gewand. Im Jahr 1385. ist die verfallene Kirchen-Disciplin wieder aufgerichtet worden. Im Jahr 1516. hat der Churfürst und Cardinal **Albertus**, Ertzbischoff zu Magdeburg und Bischoff zu Halberstadt die Stiffts-Kirche und den Kirchhof zu Walbeck aufs neue solenniter wieder geweyhet, und neue Patronen hinzugethan, auch einen 140tägigen Ablaß denjenigen ertheilet, welche den Ort auf des Stiffts Kirchweihe mit Andacht besuchen würden. Wegen übler Wirthschafft wurde im Jahr 1571. ein Statutum gemacht, daß hinführo nicht mehr als 6. Canonici seyn solten. Im Jahr 1591. sind die Päbstlichen Mißbräuche abgeschafft, und die Evangelische Religion eingeführet worden. Sonst haben die von **Honlagen** lange das Jus Advocatiæ über dieses Stifft gehabt, wie sie denn 1241. einen Zehenden an das Stifft Halberstadt vermacht, welchen aber der Bischoff **Meinhardus** wieder an Walbeck überlassen. Kayser Otto IV. hat auch einmahl die Advocatie denen Canonicis übergeben, wiewohl die **Honlagen** sie wieder erhalten So hat auch das Stifft 1264. 3. Hufen aus Hötingen vom Halberstädtischen Bischoff **Volrad** verehrt bekommen, welche **Habold** von **Harpke** an das Stifft Halberstadt in eben dem Jahr resigniret hatte. Im Jahr 1359. verkauffte auch 3. Brüder von **Spiegel**, auf Segger der Kirchen zu Walbeck ihren Zehenden zu Etzebunne bey Walbeck. Weiln auch, wie vorher gedacht, ein **Honlage** den Zehenden von Weferlingen aus Andacht an Halberstadt, und der Bischoff selbigen wieder an das Stifft Walbeck vermachet hatte; so foderte dieses den Zehenden von allen Früchten, als Kohl und Rübesaamen, weswegen um das Jahr 1557. und weiter hin ein Proceß entstanden, wobey G. von **Murenholtz** einen Bericht abgestattet, daß bey Abgebung des Zehenden nie Rübesaamen gegeben wäre. Allein vor wenig Jahren hat das Capitul zu Walbeck den Proceß wieder angefangen, und auch würcklich erhalten, da es doch von Rechtswegen nur von 2. Feldern, als von Roggen- und Gersten-Felde den Zehenden fordern dürffen. Sonst ist Walbeck ziemlich bewohnt, und halten sich daselbst allerley Handwercker auf, welche dem Stiffte Schutz-Geld geben, daher dieser Ort fast mehr denn ein Dorff ist. Im X. Jahrhundert war es eine Residentz der Grafen von Walbeck, nach deren Abgange es ziemlich herunter kam, und im 13. und 14. Jahrhundert zur Zeit des Faust-Rechts viel leiden muste. Im 13. Jahrhundert war es

noch eine Festung, welche aber zur Zeit, da die beyden Kayser **Philippus** und **Otto** IV. wider einander waren, eingenommen wurde, und gaben so wohl der Ertzbischoff zu Magdeburg, **Albert**, als auch **Friedrich**, Bischoff zu Halberstadt, den Hertzogen von Braunschweig im Jahr 1229. eine schrifftliche Versicherung, daß diese Burg nie wieder aufgebauet werden solte, wie solche Brieffe Herr **Ketmeyer** in Hist. Brunsv. p. 1827. anführet. Die Pastores, welche seit der Reformation daselbst gewesen, sind

1. **Heinrich Eilers**, trat ohngefehr 1561. an.
2. **Hennig Gödecke**, ist 1569. zu Stendal von D. **Sinapio** im **Dom** ordiniret worden.
3. **Henning Knifius**, 1626.
4. **Joh. Hagemann**, 1680.
5. **Joh. Georg Fritschius**, seit 1703. wurde 1725. vom Amte abgesetzet, begab sich nach Braunschweig, allwo er Kinder informiret, und
6. **Johann Heinrich Eilers**, eines Predigers Sohn von Reddeber, bey Werningerode gebürtig, seit 1725.

Das Jus Patronatus hat das Capitel zu Walbeck. Die Kirche ist St. Michael zu Ehren also genennet. **Walthers** Singularia Magdeburgica, V. Th. p. 39. und p. 87. u. f. **Leuckfelds** Antiqu. Halberst.

Walbeck, Lat. *Walbecum*, ein Schloß nebst einem Dorffe und Amte in der Grafschafft Mannsfeld, ehedem denen von Eltz, anjetzo denen von Busch, unter Chur-Sächsischer Hoheit gehörig, Vor der Reformation ist allhier ein Nonnen-Kloster gewesen, welches der Kayser **Otto** III im Jahr 992. auf Anliegen seiner Groß-Mutter **Adelheid**, der Gemahlin **Otto** des I. der dieser Ort zum Leib-Gedinge verordnet war, und seines Vaters Schwester, **Adelheid**, Aebtißin zu Quedlinburg, gestifftet. **Goldschadts** Beschreibung der Marckflecken ꝛc. **Abels** Preußische Geogr. p. 311. **Hübners** Vollständige Geogr. Th. II. p. 744. **Schöttgens** Diplomat. Nachlese der Historien von Ober-Sachsen, II. Band, p. 192. und p. 635. u. f.

Walbeck, ein Gräfliches und bereits ausgestorbenes Hauß im Halberstädtischen, von dessen Stamm-Hause gleiches Nahmens ein Artickel vorher gehet. Es sind die Grafen von Walbeck unter Heinrichen dem Vogler als Kriegs-Helden bekannt worden. Sie hatten die Grafschafft Walbeck, dazu groß und klein Croppenstedt, Wendlingen, Heteborn, Daldorff, und ein Stück von Hackewald im Halberstädtischen, (**Meibom** in Hist. Walb.) ingleichen Wolmirstedt und die Herrschafft Bernburg im Anhältischen gehöreten, welches letztere hernach an die Marggrafen von Laußnitz, und ferner an die Grafen von Alscanien gekommen. **Becman.** Hist. Anh. T. II. p. 20. Sie sind auch mit den Marggrafen von Stade befreundet gewesen, **Hübners** Genealogische Tabellen, Theil I. Tab. 173. **Meibom.** in Chron. Walbek. will zeigen, daß die Grafen von Schaumburg von ihnen herkämen, welche zuerst Edle Herren von Santersleben, so bey Aversleben lieget, genannt worden, u. also hätte groß und klein Santersleben den Walbeckischen Grafen auch zugehöret. Es kommen von diesen Grafen unterschiedliche in **Abels** Deutschen und Sächsisch. Alterth. im II. Theile vor, und zwar p. 174. 1) **Lotharius**, von dem berichtet wird; daß, als der Sächsische Hertzog Theodoricus dem Bernhardo, gleichfalls Hertzogen zu Sachsen, abgerathen, seine Verwandin dem Könige der Wenden, **Misiconi**, zur Ehe zu geben, und ihn darzu vor einen Hund gescholten, ihm hierüber, nachdem die Wenden Brandenburg, Havelberg und alle andere jenseits der Elbe belegene Städte eingenommen, und allenthalben greulich hausgehalten, die Nordliche Marggrafschafft genommen, und **Lothario**, Grafen zu Walbeck gegeben worden; der aber auch das Unglück gehabt, daß die Wenden im Jahr 996. die Stadt Bernburg überrumpelt und verbrannt haben. Er soll im Jahr 1002. zu Cölln, vielleicht nach empfangenen Gifte, gestorben seyn, nachdem er nicht nur Marggraf **Eckarden** von Meissen am meisten gehindert, daß er nicht Kayser worden, sondern auch unter allen Sachsen Heinrichen S. am ersten vor seinen Herrn erkannt, sonst aber sich in seinem Amte eben nicht allzuwohl aufgeführet, indem er, wie schon gedacht, die ihm anvertraute Stadt Bernaburg oder Bernburg 991. verwahrloset hatte. Er hinterließ einen Sohn, 2) **Werinharius** oder **Wernizus**, welchem die Wittwe des **Lotharii**, **Godila**, das Amt Bernaburg wieder vor 200. Talent erkauffte, wie aber derselbe allerhand unfertige und unerlaubte Händel anfieng, indem er nicht nur im Jahr 999 seine versprochene, hernach aber wieder versagte Braut, **Liutgard**, Marggraf **Eckards** Tochter, aus Quedlinburg mit Gewalt entführte, sondern auch 1009. seinen Feind, Graf **Dedonem**, Marggraf Theodorici Eydam, der ihn beym Kayser angegeben, und seine Stadt Wolmerstädt ausgebrannt, unweit Tangermünde in einem Gefechte erschlug, ward er wieder abgesetzt, und die Marggrafschafft **Bernhardo** gegeben, den Herr **Eccard** vor Marggraf Theodorici Sohn hält, solches auch aus dem Annal. Sax. erweiset, obwohl sonst aus einem alten Chronico MSto so in der Sächsisch-Gothaischen Bibliotheck gefunden wird, zu schliessen wäre, daß nicht der Sohn, sondern vielmehr der Enckel, Marggraf Theodorici wieder Marggraf worden. Was aber ferner **Werinharium** oder **Wernizonem** betrifft, konnte derselbe noch nicht ruhen, sondern hielte es heimlich mit dem rebellischen Hertzog von Pohlen **Boleslao**, weshalben ihm erst alle seine Erb-Güter genommen wurden, und muste er hernach des Kayſers Gnade mit vielem Gelde, und einem schönen Land-Gute wieder erkauffen. Bald darauf entführte er die Gräfin **Reinhild** aus ihrem Schlosse Beichlingen wider ihren Willen,

nach seiner ersten Gemahlin Todte, ward aber beym nachjagen schwerlich verwundet, und starb 1014. zu Elerstidi. Sein Cörper aber wurde von **Dithmaro**, der auch ein gebohrner Graf von Walbeck und Bischoff zu Merseburg gewesen, und andern Verwanden zu Walbeck begraben. Nurbesagter **Dithmarus**, Graf zu Walbeck, hat sowohl dieses, als andere damahls paßirte Sachen am besten beschrieben. Von den Grafen von **Walbeck** kan auch nachgelesen werden, **Meiboms** Chron. Walbec. darinnen er unter andern behauptet, daß von des Marggrafs **Werinhards** oder **Werners** Söhne, Adolph, Herrn von Santerleben, im Magdeburgischen, die Grafen von Schaumburg entstanden. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterth. II Theil, loc. cit. und p. 518. u. ff. **Walthers** Singulare Magd. V Theil, p. 10. Es gedencket auch **Meybaum** in seiner Chronicke des Klosters Marienborn, p. 90. eines **Walbecks**, Nahmens **Fricke** von **Walbecke**, Bürger in Helmstädt, welcher im Jahr 1401. dem Kloster Marienborn fünf Hufen Landes mit einem Sattel-Hofe zu Hötensleben gegeben hat, welche Güter er von dem Edlen Herrn zu Warberg zu Lehn gehabt. Endlich so führet auch Herr **Falcken**. in seinem Entwurf der Historiæ diplomaticæ der Abtey Corvey deren etliche an; als 1) **Thiatmarum** Graf von Walbeck, als Abt zu Corbey vom Jahr 983. bis 1001. von welchen er erzehlet: Daß unter seiner Regierung im Jahr 987 Otto III zu Corvey gewesen und daselbst die Possession des Orts Ponteburg und den Zehnten zu Ammeri confirmiret. Ferner daß **Thiatmarus** im Jahr 997. seinen Bruder **Siegfrieden** nach Rom geschickt, welcher schöne Privilegia von dar mitgebracht. 2) **Brunonem** II Graf zu Walbeck, und Bischoff zu Verden. Er soll **Ditmari** Bischoffs zu Merseburg, und **Siegfrieds** Bischoffs zu Münster Bruder gewesen seyn, von welchem aber **Ditmarus** in Chron. Tom. I. Script. Rer. Brunsv. Leibnit. p. 362. weiter nichts gedencket, als daß er nur ein Mönch zu Corvey gewesen sey, weil **Ditmarus** selbst im Jahr 1018. nach Herrn **Leibnitzens** Meynung gestorben; und **Bruno** erst nachhero Bischoff zu Verden geworden, gleichwie **Siegfried** erst 1020. das Münsterische Bißthum erlanget habe. Doch sey noch ein **Bruno** vor ihm Bischoff zu Verden gewesen, welcher ein Verwander des Hertzog **Hermann Billingii** gewesen, und dahero mit unsern nicht zu confundiren, weil Bruno I. zu Ottonis I, Zeiten gestorben, Bruno der andere hingegen erst nach Ableben Ottonis III, Bischoff zu Verden geworden. Es glaubet zwar Herr **Leibnitz** in Præf. Tom. II. Script. rerum Brunsv. p. 27. u. f. daß niemahls kein Bruno I in der Welt gewesen, sondern alles, was von ihm erzehlet würde, von unserm Brunone II zu verstehen sey; Welchem aber Herr **Falcken** widerspricht, und durch ein altes Diploma erweisen will, daß 1) derjenige, welcher das Stifft Ulsen oder Ullesheim im Bischoffthum Verden gelegen, fundiret, Bruno geheissen; daß er 2) anfangs ein Mönch zu Corvey gewesen, und hierauf 3) Bischoff zu Verden worden, 4) das Stifft mit Nonnen besetzt, und 5) zur Zeit des Kayſers Ottonis I, gelebet, als auf wessen Befehl der Bischof Bruno das Stifft Ulsen erbauet habe. Ja es widerspreche **Ditmarus** der Bruder Brunonis II, Herr **Leibnitzen** selber. Denn so gedencke er in seinem Chron. Tom. I. Script. Rer. Brunsv. Leibnitii p. 337. u. f. eines Brunonis als Bischoffs zu Verden, und berichte von ihm, daß er noch ehe als Kayser Otto Magnus gestorben; von seinem Bruder aber berichte **Ditmarus**, wie auch schon oben gedacht, weiter nichts, als daß er nur ein Mönch zu Corbey gewesen. 3) **Ditmarum** anfänglich, Probst zu Waldeck, hernach aber Bischoff zu Merseburg, so im Jahr 1018. gestorben, und 4) **Siegfrieden**, Bischoff zu Münster, welcher 1020. Bischoff daselbst worden. Von beyden besiehe das vorhergehende. **Falcken** Loc. cit. p. 13. 89. 90. und 113.

Walbecke, Grafen, siehe vorstehenden Artickel.

WALBECUM, siehe **Walbeck**.

Walbert, ein Graf von Sachsen und Enckel **Wittekindi**, welchen **Wichbertus** oder **Wicbertus**, des **Wittekinds** Sohn mit **Odrada** einer vornehmen Franckin, gezeuget. Dieser **Walbert** hat das Stifft zu Wildeshusen im Jahr 872. dotiret, und **Altburgin**, Grafen **Reginbalds** Tochter, zur Ehe gehabt, von der er zwey Söhne erzeuget; **Wichberten**, Bischoff zu Verden, welcher 908. gestorben, und Graf **Reginbernen** oder **Reginberten**. Von dem letztern hat man zwar keine gewisse Nachricht, doch schliessen solches **Eccard** und **Leibnitz** aus des **Witechindi** MS. Dresdensi, weil darinnen bey Erzehlung des Vaters und Vettern der **Mathildis** noch hinzugethan wird ex Reginbert. Diesem schreiben sie auch zu, daß er die Dänen aus Sachsen wieder weggeschlagen, welches sonst auch seinem gleichbenahmten Sohne zukommen könnte, wie denn auch das *Chron. Halb.* es ihm beylegt, so wohl als das *Chron. S. Pantaleonis*; sie geben ihm ferner zur Gemahlin **Mathildin**, welche hernach Aebtißin zu Hervord geworden, und soll er von derselben vier Söhne gezeuget haben, **Thiadericum**, **Widekint**, **Immed** und **Reginborn**, deren Nahmen **Witichindus**, der Annalista, das Chron. Halb. und das St. Pantaleonis conserviret hat, bey denen man doch nicht recht klug daraus werden kan, ob die drey letztern der Königin Mathildis, oder ihres Vaters Brüder gewesen, und wenn die vita Theoderici Ep. Metensis in Leibnitii Tom. I. genuin, so möchte wohl das erstere wahr seyn, weil sie darinnen ausdrücklich vor dieser Königin Brüder ausgegeben werden, wiewohl fast zu glauben, daß die erstere Meynung der Wahrheit näher komme, wie denn auch **Albericus** im Jahr 921. solches ausdrücklich setzet. **Abels** Deutsche und Sächsisch. Alterthum. II Th. p. 421. u. f. *Chron. Luneburg.* ap. *Leibnitz* T. III. p. 172. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 626. **Anton Viethen** in seiner Beschreibung und Geschichte des Landes Ditmarschen leget obbesagten **Walberto** gar keine Leibes-Erben bey, sondern berichtet, daß nach seinem Todte seines **Bruders Brunonis** Sohn, **Ludolphus**, die Regie-

Regierung überkommen. Er berichtet auch von ihm, daß, als er zu seinen männlichen Jahren gekommen, er aus besonderer Gottesfurcht eine Wallfahrt nach Rom gethan, und von dem Pabst Leo den Leichnam des Märtyrers **Alexandri** erhalten, welcher ein Sohn **Felicitatis** gewesen, und habe er solchen in das von ihm dotirte Stifft Wilshusen gebracht. Wegen seines Eifers für die Christliche Religion nenne ihn **Albertus Stadensis** Christianissimum, **Cranzius** aber L. II. Sax. c 27. in Christiana pietate, ferventissimum. **Anton Viethen** cit. loc. p. 224. **Simons** Eilenburgische Chronicke, p. 270.

Walbert, ein Bischoff zu Hildesheim. Es halten viele diesen **Walbert** vor einen aparten Bischoff, der 884. Bischoff worden, und 903. gestorben; Andere hingegen glauben, er sey eine Person mit **Wicberto**, seinem Antecessor. Unter diesen letztern ist Herr **Falcken**, welcher in seinem Entwurffe einer Historiæ Diplomaticæ der Abtey Corbey, p. 108. u. f. also schreibet: Alle bisher edirte Chronica Hildesiensia; z. E. **Eggehard** Chron. ap. *Leibnitz* T. I. p. 743, **Reutel** Chron. Hillesch. p. 77. **Calv.** Sax. inf. p. 255. &c. machen aus diesen Personen **Walbert** und **Wicbert** zweye, und wollen, daß sie nach einander Bischöffe zu Hildesheim gewesen. Herr **Lauenstein** der sie verbessern wollen, folget ihnen nach, und schreibet in seiner Hildesheimischen Kirchen- und Reformations-Historie, im I Theile, p. 52. u. ff. daß **Wicbertus** im Jahr 880. die Bischöffliche Regierung angetreten, und 884 gestorben; Von **Walberto** aber, der ein alter Herr aus dem Hause der **Abatinorum**, oder wie es hinten in den Erratis heisset, **Albatinorum** seyn soll, giebt er vor, daß er 884. von Corvey gen Hildesheim zum Bisthum beruffen, daselbst denen Canonicis eine weitläufftigere Lebens-Art erlaubet und 903. gestorben. Hätte aber Herr **Lauenstein** bedacht, wie leicht die alten Chronicken-Schreiber **Wic** und **Wal** mit einander verwechseln können, so würde er ihnen nicht sogleich gefolget haben. Denn es habe Herr **Falcken** in seiner **Kirchen- und Staats-Historie** 1) gewiesen, daß **Wicbertus** erst im Jahr 883. zu der Bischöfflichen Würde erhaben, und 2) durch drey glaubwürdige Diplomata aus dem Archiv zu Corvey dargethan, daß **Wicbertus** und **Walbertus** eine Person gewesen. 3) Daß dieser Wicbertus aus dem ehemahls berühmten Geschlecht derer Herren von Albaren (de albavia) im Stiffte Corvey entsprossen. 4) Daß es lauter Fabeley, was man von seiner Vergönstigung einer weitläufftigeren Lebens-Art an die Herren Canonicos vorgiebt, und anbey 5) gezeiget, daß die Zahl derer Herren Bischöffe zu Hildesheim nothwendig müsse verringert, folglich jetzige Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln, Herr **Clemens August**, nicht der 57. sondern 56. Bischoff zu Hildesheim müsten genannt werden. **Falcken** l. c. **Lauensteins** Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Histor. I Th. p. 52. u. ff. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 807.

S. St. **Walbert**, und **Beetila** Eheleute und derselben Töchter, S. St. **Walderttrudis** und **Aldegundis**, lebten im VII Jahrhundert; begaben sich vor ihrem Ende alle in den geistlichen Stand, und wurden nach ihrem Tod zu Courtesoure in Hennegau begraben; Sie werden von undencklichen Zeiten her verehret, und sind schon um das Jahr 678. transferiret worden. Gleichwie auch durch ihre Anruffung viele Wunder geschehen sind. Der Gedächtniß-Tag ist der 11 May.

Walbitz, Geschlecht, siehe **Walwitz**.

Walbke, (Engelburgis von) eine Kloster-Jungfer in dem Kloster Marienberg vor Helmstädt, lebte ums Jahr 1287. als in welchem Jahre sie der Kirchen daselbst 20. Schillinge vermachet, von welchen alle Jahre ein Pfund Wachs zu einem Lichte auf das Fest Michaelis in die Kirche gegeben werden, welches Wachs die Kloster-Frau aufnehmen, und das Licht, so davon gemachet, auf den Michaelis-Tag in die Kirche verschaffen soll. **Meybaums** Chronicon des Klosters Marienberg, p. 38.

Walborch, (Albert) Ritter, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde im Jahr 1353. so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IX. p. 530. zu befinden.

Walbort oder Walbert ein Graf von Sachsen, siehe **Walbert**.

Walbott, (Joh. Ad. Lorentz) von ihm ist vorhanden:

1. Schimpff und Ernst eines Catholischen Gesprächs, Cölln 1693. in 12.
2. Speculum Christianum politico-morale, ebend. 1696. in 4.
3. Diss. de electorum juribus prærogativis, sub præsidio J. H. *Felzio*.

Walbott von Passenheim, Geschlecht, siehe **Waldpott von Passenheim**.

Walbrecht, Hertzog, siehe **Walprecht**.

Walbronn, Geschlecht, siehe **Wallbrunn**.

Walbrud, des Fürsten Magoldus, Grafens von Hennegau, Gemahlin, mit dem Zunahmen die Heilige. Sie war Stiffterin und Aebtißin des Ordens der Canonissen in Hennegau, welcher Orden sich hernach durch gantz Niederland, Deutschland und Lothringen ausgebreitet. Sie lebte ums Jahr Christi 650.

Walbrunn, Geschlecht, siehe **Wallbrunn**.

Walburg, ein Dorf in Nieder-Hessen, unweit Lichtenau. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken &c.

Walburga, Personen dieses Nahmens, siehe **Walpurgis**.

St. WALBURGÆ MONASTERIUM, siehe **Walpurgis**.

Walburger, (Ambrosius) Diaconus an der St. Jacobi-Kirche zu Freyberg, war der älteste Sohn des nachstehenden **Tobias Walburgers**, gebohren den 6 May 1603. zu Frauenstein. Er ward anfänglich 1633. Pfarr zu Marbach, nach drey Jahren aber seines Vaters

ters Nachfolger in dem Diaconat zu Freyberg. Er hatte zur Ehe **Blandinen, Johann Schellenbergers**, des Freybergischen Rectors, älteste Tochter, und zeugte mit ihr fünf Kinder, unter denen aber bey seinem Tode nur eine eintzige Tochter, **Blandine**, M. Nic. **Gräfens**, welcher als Mittags-Prediger am Dom gestorben, am Leben war. Die letzten Jahre seines Amts war er des Freybergischen Stadt-Ministerii Sub-Senior, und starb den 26. October 1672, als 69 Jahre und 29 Wochen. Sein Grab-Stein lieget neben seines Vaters Grabe.

Walburger, (Tobias), Diaconus zu St. Jacob und des Ministerii Senior in Freyberg, war gebohren zu Dreßden am Pfingst-Tage 1563. Sein Vater war **Michael Walburger**, Bürger und Nagelschmied zu Dreßden; die Mutter aber **Walburgis, Jacob Vorhackens**, eines Bürgers zu Alt-Dreßden Tochter, und **Johann Büchlers**, ersten Evangelischen Predigers zu St. **Bartholomäi** zu Dreßden, und nachmahls Pfarrers zu Plauen, hinterlassene Wittwe. Nachdem er zu erwachsenen Jahren kommen, und seine Eltern die Neigung zum Studiren vermercket, haben sie ihm von seinen Brüdern abgesondert, und in den Wissenschafften unterrichten lassen, doch ist er besagten seinen Eltern und Brüdern, neben seinen Studien, noch immer zur Hand gegangen, und hat denenselben nach Vermögen zur Nahrung geholffen. Nachdem er nun zu völligen Verstande kommen, trug er anfänglich besondere Neigung zur Rechts-Gelahrheit, dahero er sich bey vornehmen Juristen deswegen aufhielte, und zu dem Ende sich nach Wittenberg wendete, in Willens daselbst dieses Studium fortzusetzen. Weil aber der damahlige Superintendent zu Dreßden, sein Pathe, **Daniel Greßern**, ihm zur Theologie anmahnete, hat er demselben gefolget, sich zu demselben gewendet, und zu besagten Wittenberg solches bis zu seiner Beförderung fleissig getrieben. Im Jahr 1584 nahm er auf Einrathen obgedachtens seines Pathens und anderer den Schuldienst zu Bernersdorf, über der Heyde bey Dreßden, an, welchen er auch 9. Jahr lang mit allen Fleiß und Ruhm verwaltet. Im Jahr 1593 wurde er von dem Chur-Fürstl. Sächsischen Oberhauptman, **Heinrich von Schönbergk**, auf Frauenstein, nach vorher abgelegter Probe-Predigt, zum Diaconat-Amt nach Frauenstein beruffen, dem er gantzer 11. Jahr treulich vorgestanden. Als hierauf 1603. M. **Andreas Dippe**, Diaconus an der St. **Jacobs** Kirche zu Freyberg, mit Todte abgieng, wurde er 1604. auf Chur-Fürstl. allergnädigsten Befehl zu solchen Amte bestellet, welches er auch bis an seinem Todt mit besonderen Eifer verwaltet. Es erfolgte derselbe den 16 August 1635 im 72. Jahre seines Alters und 42. seines Predigt-Amtes. Er hat sich zweymahl in Ehestand begeben, als erstlich 1584. mit Jungf. **Annen, Johann Hestii**, Pfarrers zu Bossendorff Tochter, mit welcher er 16 Jahr in Ehestand gelebet, und 8 Kinder, als 3. Söhne und 5. Töchter erzeuget, davon bey seinem Ableben noch 2. Töchter, als eine verheyrathete und eine unverheyrathete, am Leben gewesen. Zum andern mit Jungf. **Elisabeth, M. Ambrosii Clavigern** oder Keils, Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht. Augusti gewesenen Hof-Predigers, Tochter, mit der er 31. Jahr lang in der Ehe gelebet, und 4. Kinder, als 2 Söhne und zwey Töchter erzeuget, davon bey seinem Ableben noch 3. vorhanden gewesen, als 1) M. **Ambrosius**, von dem ein Artickel vorhergehet; 2) **Jeremias**, der Rechte Beflissenen, und Secretarius, wie auch Gerichts-Halter bey dem Herren von dem Werder, in Anhalt, auf Gröbzig, Werdershausen, Reinßdorf. &c. 3) Eine Tochter **Susanna**, so noch unverheyrathet gewesen. M. **Abraham Generoffens** Leich-Predigt, gedruckt zu Freyberg 1635. in 4.

St **Walburgis**, ein Kloster, siehe St. **Walpurgis**.

Walburgis, Personen dieses Nahmens, siehe **Walpurgis**.

Walburgs-Feuer, siehe **Walpurgs-Feuer**.

Walcandus, Bischoff zu Lüttich vom Jahr 811 bis 829. Er war ein gebohrner Graf von Ardenne, und hat im Ardenner-Walde das berühmte Kloster St. Hubert, dem ersten Bischoff zu Lüttich zum Andencken, erbauet. Wie denn auch **Schatenius** in Annal. Paderborn. Lib. II p. 60. seiner gedencket, daß er die von dem Kayser Ludovico im Jahr 816 publicirten Regulas sive institutiones Sanctimonialium canonice viventium nebst noch 362. Bischöffen auf dem Concilio zu Aacken mit verfertigen helffen. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 133. **Hübners** Polit. Histor. VIII Theil p. 808.

Walch, ein altes Adeliches Geschlecht in Schlesien, von welchem man folgende findet: 1) **Hanns Walch**, an welchen im Jahr 1343. am Tage St. Martin Johann und Heinco, Gebrüdere von Keuschberg, ihr Gut Belcke in Neumärckisch-Breßl. verkauffte **Schickfus.** Const. Silef. Feud. MSct. 2) **Hannß Walch**, auf Eselsdorf (jetzo Eß-Dorf), im Trebnitzisch-Oelßnischen, der um das Jahr 1480 gelebet. Nach dessen Tode fiel solch Gut, an seine Tochter (nicht **Christine**, sondern) **Catharina**, Hanns Franckenbergs, Heydan genannt, Gemahlin. 3) N. von **Walch** und Ulbersdorf (nicht im Saganischen, sondern) im Sprottauisch-Glogauischen, welcher ums Jahr 1500 gelebet; er hatte zur Ehe eine von Nostitz; Von der gebohren 4) N. von **Walch** und Ulbersdorf; dieser hatte zur Ehe eine von Mehlhose, (deren Mutter eine von Metzrad). Von ihr ist gebohren: **Sabine** von **Walch**, welche an Bernharden von Pritwitz und Gafron auf Girßdorf vermählet worden. Ihr Wappen trifft man noch in einem alten Schlesischen Wappen-Buche, doch ohne Farben an. Es präsentiret sich im Schilde auf einem drey hüblichten Berge ein Kleeblat von 3. Blättern. Auf dem gecrönten Helme 2. Büffels-Hörner, aus deren iedem das Kleeblat herfürgehet. **Sinapii** Schles. Curiosit. I Th. p. 1018. II Th. p. 1095.

Walch, (Christ. Wilhelm Frantz), ein Sohn des berühmten Gottesgelehrten, Hrn. **Johann George Walchs**, und der Gottesgelahrheit Beflissener, hat 1744 seinem Herren Vater, als er das

Pro-Rectorat zu Jena übernahm, Glück gewünschet in einen Send-Schreiben de Pallio philosophico veterum Christianorum, welches in den **Gründlichen Auszügen aus den Theolog. Disp.** 1744 St. 4 p. 380. u. f. recensiret worden.

Walch, (David), Bürgemeister zu Schwabach, in Brandenburg-Anspachischen, welcher noch im Jahr 1739. die Regierung geführet. **Falckensteins** Schwabach p. 29.

Walch, oder **Walchin** (D. J.), aus Thüringen, ein in der Chymie erfahrnes Weibes-Bilde. Man findet von ihr ein Tractätlein unter den Titel: Mineralische Gluten, doppelter Schlangen Stab, Mercurius Philosophorum langer und kurtzer Weg zur Universal-Tinctur, Leipzig 1705.

Walch, (George), ein Lutherischer Theologe, gebohren den 3. October. 1656 zu Stadt Lengefeld, Sein Vater war M. Tobias Walch, Pfarrer und Inspector daselbst. Er studirte zu Coburg, Jena und Leipzig, wurde 1685 Pfarrer zu Friedrichsroda, 1687 zu Meinungen Hof-Diaconus, und des Consistorii Assessor, 1692 Vice-Superintendent, 1695 Superintendent, 1706 erster Superintendent, und starb 1722 den 5 October. Seine Schrifften sind:

1. Seelig verstorbener Kinder GOttes herrlicher Sterbens-Gewinn, oder eine Sammlung von Leich-Predigten, Coburg 1710. in 8.
2. Evangelische Lieder-Betrachtungen; Jena 1714. in 4.
3. Predigten.

Der berühmte Gottesgelehrte zu Jena, Herr D. Walch, ist sein Herr Sohn. **Unschuldige Nachrichten** 1722. p. 1018 u. 1715. p. 1018.

Walch, (George Ernst), Rector des Gymnasii zu Schleusingen. Es ist von ihm bekannt:

1. Progr. de Romanorum servis litterariis, von denen gelehrten Knechten derer Römer, Schleusingen 1741. in Fol.
2. Progr. de Paulo Ἡρωμαχῳ, ebend. 1741. in Fol.
3. Von denen verkehrten Gelehrten, ebend. 1741 in Fol.
4. Vicissitudines Serenissimæ domus Bavaricæ, ebend. 1742. in Fol.

Acta Scholast. I. Th. p. 283. 474. u. 560.

Walch, (Hieronymus), der Medicin Doctor und Stadt-Physicus zu Nördlingen. Von ihm sind im Druck vorhanden:

1. Beschreibung des Mineralischen Bades zu Liebenzell, Stuttgard 1668. in 12.
2. Beschreibung des Göppinger Sauer-Brunnens, Nördlingen 1688. in 8.
3. Beschreibung des Boller Wunder-Bads, welche Joh. Mart. Rebstock, Pfarrer zu Zell, in Ulm, 1726. bey Elias Kühnen wieder in 8. hat auflegen lassen.

Zaubers Zusätze zu den Versuch einer umständlichen Historie der Land-Charten, p. 116.

Walch, (Jacob), ein geschickter Mahler in Nürnberg, war zu seiner Zeit in Contrafaiten sehr berühmt. Unter seinen Lehrlingen that sich in den folgenden Zeiten Hanß von Kaltenbach vor andern hervor. Er starb um 1500. **Doppelmayers** Historische Nachricht von denen Nürnbergischen Künstlern.

Walch, (Johann), von ihm ist bekannt Tract. Chymicus, der kleine **Bauer**, Straßburg 1658. in 8.

Walch, (Johann Christian), von Saltzungen gebürtig, war Doctor der Medicin, und um 1716 Practicus zu Hamburg. Er hat zu Jena 1714. die Doctor-Würde angenommen, und seine Inaugural-Disputation daselbst de hypercatharsi gehalten. **Mollers** Cimbria literata.

Walch, (Johann Frantz Gottlob), ein Sohn des grossen Gottesgelehrten Hrn. D. **Johann George Walchs**, und der Rechts-Gelahrheit Beflissener, hat 1744. eine Gratulations-Schrifft de nummo Regis Hieronis antiquissimo, auf seinen Hr. Vater wegen übernommenen Pro-Rectorats zu Jena in Folio drucken lassen, welche in den **Gründlichen Auszügen aus den Theologischen** *Disp.* 1744. St. 4. p. 375. u. f. recensirt zu befinden.

Walch, (Johann George), Hochfürstl. Sachsen-Eisenach-Meinungischer, Gothaischer und Coburg-Saalfeldischer Kirchen-Rath, auch Marggräflich-Anspachischer Consistorial-Rath, Doctor und ordentlicher Professor der Theologie zu Jena, ist zu Meinungen den 17. Junii 1693. gebohren. Sein Herr Vater **Georg Walch**, (von dem oben ein besonderer Artickel) war daselbst General-Superintendent, Kirchen-Rath und Aufseher des Gymnasii. In seiner Jugend wurde dieser grosse Gottesgelehrte vornehmlich von Herrn **M. Joh. Aug. Krebsen**, Rector zu Meinungen, in der Lateinisch- und Griechischen Sprache unterrichtet. Im Jahr 1710. begab er sich auf die Universität Leipzig, und übete sich daselbst sonderlich in den freyen Künsten und Sprachen. In dem Lateinischen Stilo bedienete er sich des Unterrichts Herrn **Lud. Christ. Crellens**, und in der Griechischen Sprache **D. Christ. Friedr. Börners**. Besonders aber vermehrete er seine Wissenschafft in denen Collegiis des Hoff-Raths **Joh. Burckh. Menckens**, bey welchem er im Hause wohnete, und sich seines vortrefflichen Bücher-Vorraths und gelehrten Umgangs desto füglicher bedienen konte. In der Philosophie hörete er **Gottfr. Polycarp Müllern**, und Herrn **Andr. Rüdigern**, auch Herrn **Titium**. In den Morgenländischen Sprachen M. **Starcken** 4. Jahr nach einander, unter dessen Anführung er die gantze Bibel durchgieng, auch bey selbigem das Rabbinische und andere zur Biblischen Philologie gehörige Dinge tractirte. In der Gottesgelahrheit hielt er sich vornehmlich an **D. Gottfried Olearium**. Von Herr **D. Rechenbergen** lernete er vieles, was die Streitigkeiten der Theologen unserer Kirche betrifft. In der Kirchen-Historie bedienete er sich Lic. **Urb. Gottfr. Siebers**, und machte sich auch seinen vortreflichen Bücher-Vorrath zu Nutze. Im Kirchen-Rechte hörete er **D. Joh. Friedr. Olearium**. Im Jahr 1713. wurde er zu Leipzig Magister, und fieng an, daselbst Collegia zu lesen, nachdem er vorher als Vorsitzender eine Disputation de Fabulosa Historia Semiramidis gehalten; arbeitete auch fleißig an den Deut-

Deutschen und Lateinischen Act. Erudit. wie auch an dem neuen Bücher-Saale. Im Jahr 1718 wurde er nach Jena als ausserordentlicher Professor der Alterthümer und Philologie beruffen. Im Jahr 1719 wurde er an statt des seel. Prof Posners, Professor der Beredsamkeit, und nach dem Todte des seel. **Joh. Ge. Müllers** zugleich 1722 Professor der Dicht-Kunst. Im Jahr 1724 wurde er ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrheit, und trat diese Stelle mit einer Rede an, de incrementis, quæ studium theologi cum nostra ætate coepit. Im Jahr 1726 wurde er Doctor der Theologie, und handelte in seinen Doctor-Lectionen die wichtige Lehre von der allgemeinen Gnade GOttes wider die Reformirten ab. Nach Herr D. Förtschens Todte wurde er 1728 ordentlicher Professor der Theologie, und legte deswegen die vorgehabte Profeßion der Beredsamkeit und Poesie nieder. Er erhielte auch durch gemeinschafftliche Stimmen der Hochfürstl. Nutritoren 1731 eine Stelle im Concilio arctiori. Einige Jahre hernach ward er Inspector der in Jena studirenden Eisenachischen Landes-Kinder, wie auch Hochfürstl. Eisenachischer Kirchen-Rath. Er hat sich mit des Herrn **D. Buddei** einigen Tochter verheyrathet. Im Jahr 1737 bekam er die Inspection über die Anspachischen Landes-Kinder und wurde zugleich zum Anspachischen Consistorial-Rath ernennet. Im Jahr 1741 wurde er auch Inspector über die Meinungischen Landes-Kinder, ingleichen Hochfürstl. Meinungischer und Gothaischer Kirchen-Rath; und endlich 1742 Hochfürstlicher Kirchen-Rath von Coburg und Saalfeld. In seinen Schrifften bedienet er sich einer deutlichen, gründlichen und reinen Schreib-Art. Er besitzet eine grosse Wissenschafft in den Alterthümern und der Historie der Gelehrsamkeit; zeiget auch allenthalben eine grosse Belesenheit in Philosophischen und Theologischen Schrifften, und eine sehr grosse Erkänntniß in der Kirchen-Historie. Mit seinen öffern Predigten in der Stadt- und Collegen-Kirche stifftet er sehr viele Erbauung, dergleichen er auch mit seinen Ascetischen Collegiis bey der Academischen Jugend befördert. Er lieset ordentlich Collegia bey grossen Versammlungen seiner Zuhörer über die Dogmatische, Polemische und Moralische Theologie, ingleichen über die Kirchen-Historie, über die Historie der Theologischen Gelahrheit, und hält auch mehrentheils öffentlich exegetische Collegia. Die Prorectorats-Würde hat er fünffmahl mit grossem Ruhme verwaltet, nehmlich 1728 vom 6. August zum ersten mahle, hernach 1732 vom 6. August 1736 vom 6. August 1740 vom 7. August an, und endlich 1744. Er befindet sich anjetzo noch beym Leben. Seine Schrifften, wie er solche vom Jahre zu Jahre theils zu Leipzig, theils zu Jena herausgegeben, sind folgende, als:

1. Zu Leipzig sind von ihm herausgekommen.

Im Jahr 1712.

1. *Christ. Cellarii* Dissertationes Academicæ cum Diss. de autoris vita & scriptis, Leipz. 1712 in 8.

Im Jahr 1713.

2. *Velleji Paterculi*, quæ supersunt, recensuit, commentariis atque indice illustravit. Præmissi sunt *Henr. Dodwelli* Annales Vellejani, in 12.
3. Notæ Walchii Vellejo additæ, werden gelobt in den *Memoires de Trevoux* 1717. Mens. Sept. Es wird auch diese Edition recensiret im dritten Theile des neuen Bücher-Saales p. 544.
4. Epistola de edendis atque illustrandis Ciceronis operibus omnibus; Es ist diese Epistel der 19 Oeffnung des Bücher-Saales inseriret

Im Jahr 1713.

5. Diss. de Fabulosa Historia Semiramidis contra Cresiam, Cnidium & Diodorum Siculum, in 4.
6. *Phædri*, Augusti liberti, fabulæ cum notis & dissertat. de stilo Phædri, additis græc. & lat. nimirum Antonino Liberali, fabulisque Gabriæ; latine vero Publ. Syri mimis & Symposii ænigmatis, in 12.

Im Jahr 1714.

7. Diatribe de vita & stilo C. Cornelii Taciti, Jac. Perizonio consecrata in 8.
8. *Christoph Cellarii* Orationes academicæ cum præfat. de fatis artis oratoriæ inter veteres Græcos, Romanos, Germanosque in 8.
9. *Ovidii* libri Metamorphoseon cum notis in 12.
10. Barth. Beverini Syntagma de ponderibus & mensuris cum præfat. de re veterum nummaria in 8. accedit ejusd. Commentatio de Romanorum comitiis. Es ist dieses Syntagma den Parergis Walchii academicis inseriret.
11. Exercitatio Historico-Philosophica de Atheismo Aristotelis.
12. *Joh. Facciolati* oratio de latina lingua, ex Grammaticorum libris non comparanda, cui accessit Syntagma de latinæ linguæ ortu, interitu ac reparatione deque ejus scriptoribus ad seculum usque XVII. cum præfat. in 4. recusa ebend. 1716.

Im Jahr 1715.

13. *Ovidii* opera omnia, ad Nicol. Heinsii & Petri Burmanni exemplar castigata.
14. *L. Cæli* sive *Cæcilii Lactantii* opera, cum notis suis & variorum & diatriba de vita & stilo Lactantii, wovon in Theol. *Annalibus*, *Decenn.* 2. p. 304. *Act. Erudit. lat.* 1715. p. 273. in den Bücher-Saal die 42. Oeffnung p. 48⅙. nachzusehen.
15. *Claudiani* opera cum notis, in 12.
16. *Christoph Cellarii* epistolæ selectiores & præfationes, cum dissertatione de dedicationibus librorum veterum, in 8.
17. Oratio Panegyrica in diem natalem Friderici II. Ducis Gothani, in Fol.
18. Diss. de amoenitatibus historicis, ex peregrinatione Ciceronis collectis, Resp. Joh. Frid. Sommerlatte, in 4.

19 Diſſ. de litteris humanioribus, Reſp. Henr. Barthol. Noebling, in 4.

20. Diatribe de meritis Germanor. in Hiſtoriam litterariam, in 4.

21. Diatribe de Latinitate Poetica, in 12.

22. Obſervatio de nugis & bellis Grammaticorum. Es iſt ſolche den *Miſcellaneis Lipſienſ.* T. I. inſeriret.

Im Jahr 1716.

23. Hiſtoria critica latinæ lingvæ in 8. und viel vermehrter eben zu Leipzig 1729. In den Memorires des Trevoux 1716 p. 1960 und 1717. menſ. Oct. ingl. im Octob. des Iourn. des Sav. 1716. der **Republick der Gelehrt.** 1717. May, wird verſchiedenes wieder dieſe critiſche Hiſtorie der Lateiniſchen Sprache erinnert, doch lobt man dieſes Buch billig in dem Iournal litteraire Tom. VIII. p. 397. In der neuen Edition 1729 ſind alle erſte Capitel vermehret, und auch zwey neue hinzugethan worden. Der Herr Verfaſſer hat allen Fleiß angewendet, nichts vorbey zulaſſen, was hieher gehörete. *Acta Erudit lat.* 1716. p. 409. u. f. **Neue Bibliotheck** Part. 56. p. 496. u. f. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1735. p. 2 **Niederſächſ. Neue Zeit. von Gelehrten Sachen** 1729. p. 388.

24. Diſſ. de variis modis colendi humaniores litteras apud veteres Romanos in 4. welche denen Parergis academicis des Herrn Walchs inſeriret, und ſehr gelehrt geſchrieben iſt.

25. *Jac. Facciolati* oratio ad Rhetoricam cum præfatione in 4.

Im Jahr 1717.

26. Entwurff der allgemeinen Gelehrſamkeit und Klugheit zu ſtudiren, in 8.

II. Zu Jena hat er herausgegeben

Im Jahr 1718.

27. Progamma de conjungendis Philoſophiæ & antiquitatum litteris in 4.

Im Jahr 1719.

28. Diſſ. de præmiis veterum Sophiſtarum, Rhetorum & Oratorum, Reſp. Joh. Chriſt. Leuckfeld in 4

Im Jahr 1720.

29. Diſſ. de Enthuſiaſmo veterum Sophiſtarum atque Oratorum, Reſp. Chriſt. Jac. Gutermann, in 4.

Im Jahr 1721.

30. Parerga academica, ex Hiſtoriarum atque antiquitatum monumentis collecta, in 8. Es beſtehen dieſe Parerga aus einigen Diſputationen, die vorher ſchon ediret, aber in dieſer Edition vom Herrn Verfaſſer vermehret worden. Es ſind auch einige kleine Schrifften hinzugethan, die vorher noch nicht gedruckt geweſen. Viele nützliche und angenehme Materien ſind in dieſen Parergis ausgearbeitet, abſonderlich iſt darinnen p. 454. u. ff. die Hiſtorie der Logic vortrefflich. **Deutſche** *Acta Erudit.* 76 Theil, u. **Lateiniſche** *Acta Erudit.* 1723. Menſ. Majo. **Hiſtorie der Gelehrſamkeit unſrer Zeiten** p. 255. u. f. **Reimanns** Bibl. litterar. general. p. 151. u. f. **Neue Zeit. von Gelehrt. Sachen** 1722. p. 122. 123. u. 1010. u. f.

31. Diſſ. de Orationibus Panegyricis veterum, Reſp. Juſto Jac. Hedio.

32. Diſſ. Hiſtorico Politica de Gymnaſiis litterarum veterum Romanorum, Reſp. Joh. Chriſt. Leuckfeld.

Im Jahr 1723.

33. *Joan. Andr. Boſii* introductio in notitiam ſcriptorum eccleſiaſticorum, cum obſervationibus Joh. Franc. Buddæi, Joh. Gerh Meuſchenii & Thomæ Crenii aucta, ejusque (ſcil Boſii) opuſcula ſacra, in 8. **Fortgeſ. Samml. von Theolog. Sachen** 1723. p. 275.

34. Gedancken vom Philoſophiſchen Geſchmack, als eine Einleitung zu ſeinen Philoſophiſchen Collegiis in 8. **Deutſche** *Acta Erudit.* 92. Th.

35. Diſſ. prior de interpretatione novi fœderis ex hiſtoria philoſophica, Reſp. Adam Lebrecht Müllern.

36. Diſſ. de arte aliorum animos cognoſcendi, Reſp. Carolo Alb. de Scheither. Dieſe Diſſertation iſt hernach wieder unter dem Titul einer Commentation im Jahr 1733 aufgeleget worden.

37. Vorrede vor die Deutſche Ueberſetzung von **Lamy** Rede-Kunſt.

Im Jahr 1724

38. D. *Joh Franc. Buddei* inſtitutionum theologiæ dogmaticæ compendium, brevioribus obſervationibus illuſtratum in 8. **Fortgeſetzte Sammlung von Theologiſchen Sachen** 1725. p. 92.

39. Hiſtoriſche und Theologiſche Einleitung in die vornehmſten Religions-Streitigkeiten mit Anmerckungen erläutert in 8. Die dritte Edition eben zu Jena 1733 in 8. **Fortgeſetzte Samml. von Theologiſch. Sachen** 1725. p. 93 1731. p. 214. Man findet hier nach dem Urtheile in dem vierdten Theile der **auserleſenen Theologiſchen Bibliotheck** eine Menge der wichtigſten Dinge der geſamten Polemick in einer ſolchen Ordnung und Kürtze beyſammen, daß man ſich darüber wundern muß. Die Streitigkeiten mit den Papiſten und Reformirten ſind am allerausführlichſten mitgenommen, und machen den gröſten Theil dieſes Buchs aus. Dabey findet man allenthalben eine gute Einſicht in die Streitigkeiten und worauf es hauptſächlich ankome. In den Antworten auf der Gegner Einwürffe verfähret man ſehr ordentlich, und die verworrenſten Dinge werden offt geſchickt aus einander geſetzt. Ein ſeltner Vorzug dieſer Polemic vor andern iſt dieſer, daß darinnen die Sachen ſowohl Hiſtoriſch als Dogmatiſch abgehandelt werden.

40. Beſcheidene Antwort auf Herr Chriſtian Wolffens Anmerckungen über Hr. D. Buddei Bedencken, deſſen Philoſophie betreffend. Es kam dieſe Schrifft ohne Herr **Walchs** Nahmen heraus; Buddei Bedencken iſt auch ſelbſt wieder beygefüget worden, in 8.

Herr Wolff ſchrieb darauf die nöthige Zugabe zu ſeinen Anmerckungen ꝛc. darauf Herr Walch das folgende Jahr 1725. herausgab: **Beſcheidenen Beweiß ꝛc.**

41. Diſſ. poſterior de interpretatione novi fœderis ex Hiſtoria philoſophica, Reſp. Adam Lebrecht Muller.

Im Jahr 1725.

42. Beſcheidener Beweiß, daß das Buddeiſche Bedencken noch feſt ſtehe in 8. Dagegen Herr Wolff den klaren Beweis ans Licht ſtellete, daß Herr D. Buddeus die ihm gemachten Vorwürffe einräumen muß ꝛc. Siehe Prof. **Ludovici** Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſoph. I. Th. p. 55. u. f. 217. 223. und 248. II. Theil, p. 114. 119. Herr **Schöperlin** hält Herr D. Buddeum ſelbſt für den Verfaſſer der beſcheidenen Antwort und des beſcheidenen Beweiſes, worinne er aber irret.

43. Diſſ. de veritate religionis evangelicæ, Pontificiorum calumniis confirmata, Reſp. Joan Chriſt. Klopffleiſch in 4. recuſa eſt hæc diſſert. in primitiis Jenenſibus 1726.

Im Jahr 1726.

44. Philoſophiſches Lexicon, darinnen die in allen Theilen der Philoſophie vorkommende Materien- und Kunſt-Wörter erläutert, die Streitigkeiten der ältern und neuen Philoſophen erzehlet, und die dahin gehörigen Schrifften angeführet werden, in groß 8 und vermehrt, ſonderlich mit dem Leben alter und neuer Philoſophen, welche Herr M. Lotter, nachmahliger Profeſſor zu Petersburg beygefüget, ebend. 1733. und 1740. Nach dem 119. Theile der **Teutſchen** *Act. Erudit.* Artic. V. p. 802. u. f. hat es vor andern Philoſophiſchen Lexicis einen Vorzug und geht auch weiter als **Chauvius** Lexic. Philoſ. **Jenaiſche monatl. Nachrichten** 1728. p. 891-913. allwo dieſes bekräfftiget und geſaget wird, daß der vortreffliche Nutzen dieſes Buchs ſich nicht nur auf alle Theile der Weltweisheit, ſondern auch auf die Theologie, beſonders derjenigen Theile erſtrecke, darinnen wir die Wahrheit wider alle, auch aus der Philoſophie gemachte Einwürffe vertheidigen, und den Grund der falſchen Lehre entdecken. Prof. **Ludovici** ſchreibt in der Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſophie p. 162. Dieſen unſchätzbaren philoſophiſchen Schatz haben wir anzuführen nicht Umgang nehmen können, da deſſen ſo berühmt als gelehrter Herr Verfaſſer, Herrn **Wolffens** Meynungen gar öffters anführet, mit wichtigen Gründen, jedoch auf das beſcheidenſte zu widerlegen, ſich bemühet hat. Herr D. **Buddeus** aber ſagt von dieſem Lexico: Nihil meo erga illum amori dediſſe jure cenſeri potero, ſi dixerim, eum primum præcipuumqve inter iſtos, qvi ejusmodi qvid ſuſceperunt, tenere locum &c. **Leipzig. Gelehrt. Zeit.** 1733. p. 230.

45. Diſſ. inaug. de rebus ab Apoſtolo Paulo Philippis geſtis ex Actor. XVI. præſide D. *Joh. Franc. Buddeo.* in 4.

46. Primitiæ ſacræ Jenenſes in 4. Hierinnen ſtehen 1) Commentatio, qvæ Pauli Iſagogen ad ſtudium theologicum ex ipſius epiſtolis monſtrat. 2) Oratio de incrementis, qvæ noſtra ætate ſtudium theologicum cepit. 3) Commentatio de ſolida librorum ſymbolicorum interpretatione, ex Hiſtoria inſtituenda. 4) Commentatio hiſtorico-theologica de conciliis Lateranenſibus, rei Chriſtianæ noxiis, ſumme reverendi Walchii recitationibus ſolennibus præmiſſa a D. Joh. Franc. Buddeo. 5) Diſp. theologica, de veritate religionis Evangelicæ, Pontificiorum calumniis confirmata. 6) Acta Pauli Philippenſia, ex Lucæ commentariis deſcripta atqve illuſtrata. **Löſchers Theol.** Annal. Dccenn. 3. p. 423. *Acta Erudit.* lat. 1726. p. 515. **Auserleſ. Theolog. Biblioth.** P. 19. n. 3. **Jenaiſche Monatl. Nachr.** 1726. menſ. Jun. n. 2.

47. Diſſ. de emendatione eccleſiæ romanæ per noviſſimum Concilium Lateranenſe haud ſperanda. Reſp. Chriſt. Frid. Demel. Sind nur die Prolegomena von der hernach gedruckten Hiſtorie.

48. Progr. de ſpiritu adoptionis, in Feſto pentecoſtes propoſitum.

49. Progr. de ſolida adverſus Romanenſes diſputandi ratione.

50. Conſpectus theſauri antiqvitatum eccleſiaſticarum, a ſe & Buddeo, ſocero, edendi. in 4. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1727. p. 33.

51. Der dem Menſchen von GOtt vorgelegte Seegen und Fluch in einer Pfingſt-Predigt vorgeſtellet. in 8. Eine Predigt von ihm unter dem Titul: Der Rath GOttes von der Menſchen Seligkeit, ſtehet auch in **Teoph.** und **Sinceri** Cantzel-Reden Tom. III. n. 9.

Im Jahr 1727.

52. Einleitung in die Philoſophie in 8. und wieder aufgelegt, ebend. 1733. worinnen alle Theile derſelben nach ihrem richtigen Zuſammenhange erkläret, und der Urſprung nebſt dem Fortgang einer jeden Diſciplin zugleich erzehlet worden, ſonderlich zum Gebrauch des Philoſophiſchen Lexici herausgegeben. **Im Jenaiſchen monatlichen Nachrichten** 1727. p. 214. *Act. Erudit. lat.* 1728. Menſ. Jan. wird geſaget; Dieſe Einleitung ſey mit den Tugenden, die zu ſolchen compendiis Philoſ. erfordert werden, verſehen, als der accuraten Ordnung, dem Zuſammenhange der Diſciplinen und auch der vorgetragenen Wahrheiten, der Deutlichkeit und gründlichen Art zu beweiſen. Einer jeden Diſciplin ſey eine kurtze Hiſtorie derſelben vorgeſetzt. Im Jahr 1730. ward dieſes Buch von Herrn M. Carl Heinrich Langen, Conrector bey dem Gymnaſio zu Lübeck, lateiniſch überſetzet, unter dem Titul: Introductio in Philoſophiam, qva ſingulæ illius partes adcurato nexu traduntur &c. Der Ueberſetzer hat eine kleine Vorrede hinzuge-

than. Prof. **Ludovici** in seiner Wolffischen Historie meldet, daß in diesem deutlichen und gründlichen abgefaßten Buche Herr **Wolff** hin und wieder angeführet und widerleget werde. **Niedersächsische Nachrichten von Gelehrten Sachen** 1731. p. 14.

53. Commentatio de Concilio Lateranensi, a Benedicto XIII. celebrato, Leipzig in 4. **Fortgesetzte Sammlung von Theologischen Sachen** 1728. p. 269.

54. Diss. de varia indole interpretum Scripturæ sacræ, Resp Ern. Frid. Neubauero, in 4.

55. Diss. de scripturarum scrutatoribus, donis gratiæ destitutis, Resp. eod. in 4.

56. Diss. de jejunio qvadragesimali, autore M. *Joan. Leonh. Reckenbergero*, jam Philosophiæ Prof. extraord. in Acad. Jenensi.

57. Diss. de fide infantum in utero. Resp. Henr. Godofr. Lindnero. Diese Dissertation ist hernach von Herr **M. Adam Lebrecht Müllern** ins Teutsche übersetzt, und 1729. in 8 herausgegeben worden.

58. Vindiciæ Origenis, in doctrina de divinitate Christi. Resp. & autore *Christian Gaupp.* in 4.

59. Diss. de providentia Dei, (Herr **Götten** in dem jetzt lebenden gelehrten Europa im II. Theile, p 671. und Herr **Moser** im Gelehrten Lexico, p. 730. setzen fälschlich de providentia piorum,) ex calamitatibus piorum demonstrata, Resp. M. Christ. Henr. Zopfio, in 4.

60. Progr. de divinitate Spiritus Sancti, ex doxologiis veterum Christianorum confirmata, in Festo Pentecost. propositum, in 4.

Im Jahr 1728.

61. Observationes in novum fœdus, qvarum Pars I. ea continet loca, qvæ ex Historia philosophica illustrantur in 8 Diese Observationes haben ihren Ursprung aus den zweyen Disputationen, die oben unter dem Jahr 1723. und 1724. angeführet worden. Es sind aber selbige Disputationes bey dieser Expedition anders eingerichtet und vermehret. **Jenaisch. monatl. Nachr.** 1727. p. 106. **Fortgesetzte Sammlung von Theologischen Sachen** 1727 p. 982. 1731. p. 934. Der Herr Verfasser hat noch 2 Theile versprochen, in deren einem er gewisse Stellen aus den Griechischen und Lateinischen Antiqvitäten, in dem andern aus der Civil-Historie erläutern wollen.

62. Gründliche und Protocoll-mäßige Ablehnung der wider die Universität Jena, und insonderheit wieder die theologische Facultät ausgesprengten Verläumdungen, in 4. im Nahmen der Theologischen Facultät. **Mylii** Bibl. Anonym. n. 1842. Von dieser Schrifft wird in der **auserlesenen Theologischen Facultät des Herrn Coleri** Part 45. verschiedenes dabey erinnert, und die dagegen herausgegebene Schrifften angeführet, welche aber gar schlecht gerathen sind, ausser etwa Herrn D. **Weissenborns** Widerlegung der Ablehnung.

63. Diss. de servo Dei justificante, in memoriam cruciatuum Christi, ex Jes. 53. 11. Resp. Joh. Frider. Oesfeld. in 4.

64. De statu mortuorum & resurgentium, Resp. Joh. Val. Hoppe in 4.

65. Diss. inaug. pro loco in ordine Theologico obtinendo, de morte & resurrectione fidelium cum Christo, ex Rom. VI. in 4. Die 2 nächstvorhergehenden Disputationes sind **Thomas Burnetten** entgegen gesetzet; Die letztere ist auch ins Holländische übersetzet worden. **Niedersächsische neue Zeitungen von Gelehrten Sachen.** 1729. p. 695.

66. Diss. de vera Christi humana natura; Resp. & autor. *Joh. Christoph. Pfeiffero*, jam Theol. & Superintendent. Gerano in 4.

67. Diss. de Apostolorum institutione catechetica. Resp. & autore *Christ. Buckio* in 4.

68. Progr. de seculo Spiritus Sancti ad Festum Pentecost. in 4.

Im Jahr 1729.

69. Historia critica latina lingvæ in 8. edit. 2. emendat. & auctior. **Leipzig. Gelehrte Zeitungen** p. 693. und 1729. p. 398. **Siebende Nachlese der neuen Bibliotheck.** Von der ersten Edition dieser Historiæ criticæ siehe oben unter dem Jahr 1716.

70. Progr. de divinitate Spiritus Sancti ex symbolo apostolico in 4.

71. **Gedancken vom Glauben der Kinder im Mutterleibe und dem Grund der Seligkeit der verstorbenen ungetauften Christen-Kinder, übersetzt von M. Adam Lebrecht Müllern**, siehe oben unterm Jahr 1727. Diese Uebersetzung ist auch wieder aufgeleget worden 1734. in 4. Herr **Müller** hat auch Anmerckungen beygefüget. **Niedersächsische Zeitungen von Gelehrten Sachen** 1729. p. 156. **Fortgesetzte Sammlung von Theologischen Sachen** 1731. p. 397.

72. **Vorrede vor Hussens Lutherthum vor Luthero, welches Herr M. Müller gleichfalls herausgegeben hat.**

73. Erweckungs-Rede bey dem seeligen Absterben Herrn D. Buddei an die in Jena Studirenden, in 4. **Auserlesene Theol. Biblioth.** P. 45. n. 5. *Theol. Annales* (Lœscheri) Decenn. 3. p. 693.

74. Extract eines Schreibens an einige Theologen und Prediger, die Ceremonien-Veränderung betreffend, steht in den *Act. Historico-Ecclesiasticis* (Coleri) Tom. III. p. 915.

75. Diss. de diversis vitæ sanctioris gradibus, Resp. Joan. Dav. Langio in 4. **Relationes von Gelehrten Neuigkeiten**, Part. IV. p. 74.

76. Diss. de usu orationis dominicæ apud veteres Christianos, Resp. Joan. Barth. Sievertz in 4.

77. Progr. de corpore Christi cœlesti in 4.

Im Jahr 1730.

78. Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten, welche sonderlich ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche 2c. 2. Auflage in 8. I Theil. Der andere und dritte Theil ist 1734. der vierdte, fünffte und sechste 1736. herausgekommen. Dieses Buch ist eigentlich ein Commentarius über die 1724 zuerst herausgegebene Einleitung. Von den übrigen Theilen siehe unter dem Jahre 1734. Den Innhalt dieses Buches kan man in den **Leipz. Gel. Zeit.** 1730. p. 311. 352. *Novis Actis Eruditorum* 1732. Mens. Aug. n. 8. und Mens. Sept. n. 6. und in **Fortgesetzten Sammlungen von Theologischen Sachen** 1732 p. 432. sehen. Weil der **Neumeisterische kurtze Auszug Spenerischer Irthümer** in der Walchischen Einleitung hin und wieder bemercket, und allerhand Einwürffe dagegen gemacht worden, so kam bald darauf zum Vorschein: **Widerlegung derer gegen Herrn Erdmann Neumeisters kurtzen Auszug Spenerischer Irrthümer in der Walchischen Einleitung 2c. vorkommenden Einwürffe**; Mit seiner, (nehmlich Herrn Neumeisters) Genehmhaltung und Beyfügung einiger von ihm übersendeten Anmerckungen, dargelegt und im Druck gegeben von M. J. E. J. 1730. in 8. **Relation von gelehrten Neuigkeiten**, Part. IX. p. 254. **Fortgesetzte Samml von. Theol. Sachen** 1732. p. 734-736. Zugleich stellete auch Herr **Neumeister** selbst mit dieser Widerlegung einige **Anmerckungen** 2c. und hernach abermahls **kurtze Anmerckungen** über die 4 ersten Capitel der Walchischen Einleitung ans Licht. Dagegen gab M. I. C. L. Spenerum vindicatum zu Halle 1731. heraus. Es kam auch damahls heraus Joh. **Theod. Hofmanns** kurtze Abfertigung der übelgerathenen Anmerckungen über die 4 ersten Capitel der Walchischen Einleitung 2c. Halle 1734. in 4. **Fortgesetzte Sammlung von Theologischen Sachen** 1734. p. 476. Es erfolgte aber dagegen eine grosse Replic unter dem Titul: Abdruck eines Schreibens zur Beantwortung der zu Halle für die Walchische Einleitung herausgekommenen elenden Schrifft. **Fortgesetzte Sammlung von Theologischen Sachen** 1732. p. 438. Herr D. Walch selbst aber hat nicht vor gut befunden, sich in diesen Streit einzulassen, wie er davon die Ursachen in der Vorrede zu dem andern Theile der Streitigkeiten ausser der Evangel. Lutherischen Kirche entdecket. Vielmehr wandte er seine Zeit auf die Fortsetzung dieses Werckes.

79. Historisch und theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangel. Lutherischen Kirche von der Reformation an biß auf jetzige Zeiten, nebst einem zwiefachen Anhang, worinn Gerhards Lehr-Begriff von der Wiederbringung aller Dinge, und die Melodischen Lehr-Sätze untersuchet werden. I. II. III. Theil, in 8. und wieder aufgelegt 1733. ingleich IV. und V. Theil 1739.

80. Einleitung in die Philosophie, andere Auflage in 8. Von der ersten Edition, siehe unter dem Jahre 1727.

81. **Zwey Jubel-Predigten, darinnen der wahre Evangelische Lutheraner und die Freude des Evangelischen Zions am andern Jubel-Feste der Augspurgischen Confeßion über besondere Texte vorgestellet, und auf vieles Verlangen dem Druck überlassen worden, in 4. Theologische** *Annales* Decen. 3. p. 781.

82. Diss. de famosatenianis neotericis, quorum in Aug. Confess. fit mentio. Resp. Mart. Ludolph. Krohn.

83. Diss. inaug. pro gradu Doctoris in theolog. D. *Joh. Jac. Syrbii* &c. de jure Dei adgratiandi peccatorem, in 4.

84. Vindiciæ judicii sui de controversia: Num bona opera præsentia sint in justificatione.

85. Adpendix ad *Joh. Franc. Buddei* Isagogen in universam Theologiam, in 4.

86. Progr. de veterum Symbolorum in articulo de Sp. S. discrepantia, in 4.

87. Progr. de Pastoribus Bethlehemiticis, in 4.

Im Jahr 1731.

88. D. *Joh. Franc. Buddei* compendium Historiæ Philosophicæ, observationibus illustratum, Halle in 8. Die Vorrede enthält eine artige Historie der philosophischen Lehren und Schrifften Buddei. **Leipz. Gel. Zeit.** 1731. p. 896. *Nova Acta Erud.* 1730. Jan. n. 7.

89. **D. Joh. Franz. Buddei Anleitung**, (oder wie Herr **Moser** in Gelehrt. Lex. p. 730. hat, Einleitung) zur wahren Weißheit, in 8. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1731. p. 164. auf Hoch-Fürstl. Befehl des Herrn Hertzogs von Weimar Durchl. aufgesetzet.

90. D. *Joh. Franc. Buddei* Compendium theologiæ dogmaticæ. Edit. 2. in 8.

91. Vorrede vor **Johann Peter Siegmund Wincklers** apocalyptische Botschafft, in 8. Die Vorrede handelt von der Schönheit der Schrifft, sonderlich der Offenbahrung. **Bau des Reichs Gottes**, T. I. p. 155.

92. Progr. de paupertate Christi. (Herr **Moser** l. c. p. 730. nennet dieses Programma eine Dissertation).

93. Progr. de Patribus apostolicis, divinitatis Sp. S. testibus.

Im Jahr 1732.

94. D. *Joh. Franc. Buddei* observationes in elementa Philosophiæ instrumentalis, Halle in 8. Diese Observationes und das Compendium Hist. Philos. Buddei sind ein Anfang eines weitläufftigen Commentarii, den der selige Herr D. **Buddeus** über seine philosophischen Schrifften auszuarbeiten willens gewesen. Sie sind von Herrn D. **Walchen** nach des Herrn Verfassers Tode herausgegeben. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1731. p. 896. *Nova Acta Erudit.* 1730. Jan. n. 8.

95. Introductio in libros Ecclesiæ Lutheranæ symbolicos, observationibus theologicis historicis illustrata, in 4. Herr **Götten** in seinem jetztleb. Gelehrt. Europa im II Th. p. 679 saget: Der vortreffliche Innhalt dieses wohl ausgearbeiteten Buches ist kurtz zu finden in den

den Leipzig. Gelehrt. Zeit. 1732. p. 320. Die Prolegomena enthalten eine Historiam Symbolorum veterum ac recentiorum, In der auserlesenen Theolog. Biblioth. im LXIV Theile n. 3. wird es als ein schönes, nützliches, und der studirenden Jugend nöthiges Buch gerühmet, das mit grossem Fleisse ausgearbeitet worden. *Nova Acta Erudit.* 1732. mens. Sept. art. 4. Fortgesetzte Samml. von Theolog. Sachen 1733. p. 804. Herr Prof. Stolle in der Theol. Gelahrheit p. 554 sagt: Der Druck ist fein und correct, und das Werck lobet seinen Meister am allerbesten.

96. Vorrede zu M. Adam Lebrecht Müllers. Theologia Petri Anti-Pontificia. in 8. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1732. p. 242. *Supplem. ad nova Acta Eruditor.* T. I. Sect. 5. n. 3. Fortgesetzte Samml. von Theolog. Sachen 1733. p. 479.

97. Vorrede zu Joh. Basil. Ruckdeschels Anfangs-Gründe der dogmatischen und polemischen Theologie, in 8.

98. Erweckungs-Rede an die in Jena angekommene Saltzburgische Emigranten, in 4. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1732. p. 645.

99. Leichen-Predigt auf Friedrich II Hertzog zu Sachsen-Gotha, in Fol. Steht mit in dieses Hertzogs Ehren-Gedachtniß. n. 6.

100. Progr. de hæretico orthodoxo, lectionibus solennibus *Frid. Gotth. Gotteri*, nunc Superintendentis Eisenberg. præmissum.

101. Diss. inaug. *Frid. Gotth. Gotteri* pro gradu Licentiati in Theologia, de obscuritate, epistolis Pauli falso tributa, contra Lockium, in 4.

102. Diss. de Prærogativa fidelium præ Christo, in operibus ad Joh. XIV, 12. autor. *Car. Theoph. Struvius.* Magdeb. in 4. Auszüge der Theolog. Disputationen, I. Th. Sect. I. n. 1.

103. Diss. de Lollardis, Sect. XIV. testibus veritatis Resp. Lud. Mart. Kahlio, jam Philos. in Acad. Goettingensi Prof. publ. ord. in 4. *Acta Acad.* 1733. Sect. III. n. 1. Auszüge von Theolog. Disputat. Tom. I. art. 4. n. 5.

104. Diss. de origine & progressu Tritheismi, autore *Joh. Rinckio*, nunc Ostenfeldens. Ecclesiæ Past. in 4. *Acta Acad.* 1733. Sect. IV. n. 5.

105. Progr. de recentioribus Pneumatomachis, in 4.

106. Progr. de Christo sine patre & matre, in 4.

107. Vorrede zu Joh. Arn. Zeitfuchsens Theol. Real. Lex. in 4.

108. Progr. de duce salutis, suppliciis perfecto, in 4.

109. Disp. de voce Εὐδοκίας, omni prorsus absoluti decreti suspicione liberanda 1732. Diese Disputation legt Herr Moser l. c. p. 729. Herr Walchen irrig bey. Denn es ist vor das erste diese Schrifft keine Disputation, sondern nur eine Dissertatio Epistolica, zum andern ist diese Schrifft nicht von Herrn D. Walchen, sondern von Herrn M. Joh. Georg zur Linden, jetzigen Pastor zu Lüneburg, verfertiget worden, womit er seinen Herrn Hospiti, Herrn D. Walchen, zu Uebernehmung des Prorectorats 1732. gratuliret hat.

Im Jahr 1733.

110. Philosophisch. Lexicon, die andere Auflage, groß 8. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1733. p. 230. Besiehe was oben unter dem Jahr 1726 gesaget worden.

111. Einleit. in die Religions-Streitigkeiten ausser unserer Kirche, dritte Auflage, in 8.

112 Vorrede zu des seligen Prof. Christian Stocks Homiletischen Real-Lex. in 4.

113. Vorrede zu Joh. Basil. Ruckdeschels Anfangs-Gründen der moralischen Theologie, in 8. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1733. p. 887.

114. Vorrede zu A. Holdeiths kurtzgefaßte Historie von JEsu Christo, in 12.

115. Præfatio *Laurentii Bohneri* institutionibus catecheticis præmissa, in 4.

116. Commentatio de arte aliorum animos cognoscendi, in 4. edit. 2. von der ersten siehe oben unter dem Jahr 1723.

117. Compendium antiquitatum ecclesiasticarum, ex scriptoribus apologeticis eorundemque commentatoribus concinnatum. Access. Conr. Sam. Schurtzfleischii controversiæ & quæstiones insigniores ex antiquitatibus ecclesiasticis ex MSto. Leipzig, in 8. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1733. p. 231. *Suppl. Actor. Eruditor.* Tom. X. Sect. VIII. n. 9. Fortgesetzte Samml. von Theol. Sachen 1734. p. 292. 1735. p. 612. Bau des Reichs Gottes. Tom. II. p. 441.

118. Diss. de Episcopo, unius uxoris viro, ad Tim. III, 2. in 4. Resp. M. Christ. Frid. Henrici. Auszüge der Theol. Disputat. T. II. Sect. VI. n. 1. Thüringisch. Nachricht. 1734. n. 2. p. 10.

119. Progr. de ἐλέγχῳ Sp. S. in 4.

Im Jahr 1734.

120. Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser unsrer Kirche II und III Theil in 8. Der andere Theil enthält eine Einleitung in die polemische Theologie überhaupt, und die Streitigkeiten mit den Papisten, und der dritte die Streitigkeiten mit den Reformirten. Beyde Theile machen 6 Alph. 12 Bogen aus. Es ist blos im ersten Theile dieser Religions-Streitigkeiten des sel. Herrn D. Buddei Collegium zum Grunde geleget. Die übrigen Theile sind eine besondere Arbeit Herrn D. Walchs. Die Zusätze zu diesen Religions-Streitigkeiten will er allemahl besonders drucken lassen. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1734. p. 672.

121. Diss. de hypocrisi Hæreticorum, maxime vetustiorum. Resp. Ge. Schrœner, in 4. *Acta Acad.* 1735. Sect. VI. n. 7.

122. Gedancken vom Glauben der Kinder im Mutterleibe, andere Edition, in 8. Von der ersten siehe oben unterm Jahr 1729.

123. Præfatio, M. *Petri Kunzii* observationi, de vexillo navis Alexandrinæ, qua Paulus in Italiam vectus est, ad Act. XXVIII, 11. præmissa, in 4.

124. Vorrede zu M. Matth. Mich. Rümelmanns catechetischer Anweisung zum erbaulichen Bibel-Lesen, in 8.

125. Progr. de templo Sp. S. in 4.

Im Jahr 1735.

126. Vorbereitungs-Gründe der allgemeinen göttlichen Rechtsgelehrsamkeit, zum Gebrauche eines Collegii über dieselbe, in 4. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1735. p. 335.

127. Vorbereitungs-Gründe der polemischen und dogmatischen Theologie, in 4. Diese beyden vorhergehenden Schrifften sind hernach ein Stück der Einleitung in die Theologischen Wissenschafften worden.

128. Vorrede zu Christ. Vos widerlegten Entschuldigungen der Sünden der Welt, in 4.

129. Vorrede zur Deutschen Bibel, Jena in 8.

130. Dissert. de Hymenæo & Phileto, ad 2 Tim. II, 17. 18. Resp. M. Joh. Schmidio, in 4. Auszüge der neuesten Theolog. Disputat. Tom. IV. Sect. 2. n. 1.

131. Progr. de intercessione Spiritus Sancti, in 4.

Im Jahr 1736.

132. Vorrede zu D. Joh. Gerhards Schola pietatis, Nürnb. in 4. Fortgesetzte Samml. von Theolog. Sachen 1737. p. 353.

133. Einleitung in die vornehmsten Religions-Streitigkeiten ausser der Evangel. Kirche, IV. und V Theil, in 8. Von diesem IV. und V Theile heist es in den Franckf. Gel. Zeit. 1736: Die Gründlichkeit und Schönheit des Walchischen Vortrags ist hier in ihrer völligen Stärcke zu sehen, und also auch von diesen Theilen alles Gute zu erwarten, was die vorigen Theile gestifftet haben. Leipzig. Gelehrt. Zeit. 1736. p. 151. Früh aufgelesene Früchte 1736. p. 326.

134. D. Mart. Luthers Erklärung des Briefs St. Pauli an die Galater, in 4.

135. Vorrede zu S. J. Bohnsteds Erörterung einiger Gewissens-Fragen, in 8.

136. Vorbereitungs-Gründe der dogmatischen Theologie, in 4.

137. JEsu Antwort auf die Frage: Was soll ich thun, daß ich selig werde? in einer Pfingst-Predigt vorgestellet, in 4.

138. Diss. de Christo, Deo magno, vero & bene-

dicto ad Tim. II, 13. 1 Joh. V, 20. Rom. IX, 5. Resp. Hen. Dan. Mullero. *Acta Acad.* 1736. Sect. XII. n. 3.

139. Diss. de Episcopo, patre spirituali, Resp. Jo. Dan. Baehr. *Acta Acad.* 1737. p. 73. Tüb. Gel. Zeit. 1737. p. 235. woselbst gesaget wird: Gründliche Gelehrsamkeit nebst ungemeiner Belesenheit und ungeheuchelten Gottesfurcht leuchtet auf allen Blättern herfür. Franckf. Gel. Zeit. 1737. p. 26. Hamb. Gel. Berichte 1737. p. 169.

140. Diss. inaugur. *Joach. Justi Rau*, nunc in Academia Regiomontana Prof. Ord. Orient. lingu. de vindiciis promissionum de Messia, Abrahamo facturum, in 4. *Acta Acad.* 1736. Sect. VII. n. 1.

141. Progr. de Spiritu Christi, in 4. Franckf. Gel. Zeit. 1736. p. 29.

Im Jahr 1737.

142. D. Mart. Luthers vollständige Kirchen-Postill, I. II. und III Theil, in 4.

143. Vorbereitungs-Gründe der Christlichen Sitten-Lehre, in 4.

144. Vorbereitungs-Gründe der Kirchen-Historie N. T. in 4.

145. Einleitung in die theologische Wissenschafften, insonderheit in die dogmatische, polemische und moralische Theologie, wie auch in die Kirchen-Historie des N. T. in 4. Tübing. Gelehrt. Zeit. 1737. p. 616. Leipzig. Gelehrt. Zeit. 1737. p. 510.

146. Vorrede zu J. P. Friedels Jesus Syrach weise Sprüche, in 8.

147. Vorrede zum Jenaischen Gesang-Buch, in 8. In der Vorrede entdecket der Herr Verfasser seine Meynung von dem Nordhäusischen Lieder-Streite. *Acta Eccles.* Tom. II. p. 313. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1737. p. 325.

148. Diss. de hymnis ecclesiæ apostolicæ; Resp. Dietr. Dan. Hertenstein. *Acta Acad.* 1737. p. 210. Tübing. Gelehrt. Zeit. 1739. p. 150. Auszüge der Theologisch. Disputationen 1738. Sect. I. n. 1. Hamburg. Gelehrt. Berichte 1739. p. 168.

149. Diss. de Clemente Alexandrino, ejusque erroribus, Resp. Achat. Felic. Bielckio. Prof. Colleg. Græning. *Acta Acad.* 1737. p. 357. *Acta Hist. Eccles.* Tom. II. p. 837. Tübing. Gelehrt. Zeit. 1738. p. 167. Franckf. Gelehrt Zeit. 1737. p. 483.

150. Diss. de antiscripturariis, speciatim Wertheimensi, Resp. Christ. Frid. Catsou.

151. Diss. de variis theologiam tradendi methodis, Resp. Th. Gottl. Edeling. Franckf. Gelehrt. Zeit. 1738. p. 271. Auszüge der Theolog. Disputationen 1738. Sect. III. n. 4.

152. Progr. de Spiritu lætitiæ.

Im Jahr 1738.

153. Einleitung in die Philosophie, 3. Auflage.

154. D. Mart Luthers gedoppelter Hauß-Postille, I. und II Band.

155. Diss. de Pelagianismo ante Pelagium. Resp. M. Theod. Christ. Lilienthal. *Acta Academ.* 1738. p. 111. Franckf. Gelehrt. Zeit. 1738. p. 607.

156. Diss. de historia doctrinæ de peccato originis. Resp. Joh. Henr. Petri. *Acta Acad.* 1738. p. 114. Franckf. Gel. Zeit 1738. p. 240. Auszüge aus den Theolog. Disputationen 1739. Sect. II. n. 2.

157. Diss. qua epistolæ Cypriani & Firmiliani adversus Stephani I. Papæ decretum de Hæreticorum baptismo vindicantur; contra Raymund, Missorium. Autore M. *Georg. Gottl. Preu. Acta Acad.* 1738. p. 180.

158. Diss. de historia transsubstantiationis pontificiæ. Resp. Ern. Theoph. Ziegenbalg. Tranqueb. Indo.

159. Diss. de Christi in urbem Hierosolymam introitu, ad Matth. XXI, 1-9. Resp. Mich. Val. Zwerg. *Acta Acad.* 1738. p. 280. Auszüge der Theolog. Disputat. 1739. Sect. IV. n. 3. Franckf. Gel. Zeit. 1739. p. 127.

160. Progr. de pulchritudine fidelium.

161. Progr de tempore adventus Messiæ idoneo. Hamb. Gel. Zeit. 1729. p. 112.

Im Jahr 1739.

162. D. Mart. Luthers sämmtliche Schrifften I. und II Theil, in 4. Und zwar insbesondere im ersten Theile D. Luthers Auslegung des ersten Buchs Mosis, bey genauer Zusammenhaltung mit den ersten und ächten lateinischen Editionen, um sehr vieles verbessert und vermehret, durch fügliche Eintheilung und vorgesetzten Inhalt zum Gebrauch bequemer gemacht, wie auch mit einer Vorrede und Registern versehen. Hamb. Gel. Berichte 1737. p. 667. Auf gleiche Weise folgen auch Luthers übrige Schrifften in 18 Quart-Bänden, und sind die meisten schon davon heraus. Leipzig. Gel. Zeit. 1739. p. 679. Hamb. Gelehrte Berichte 1739. p. 575. Franckf. Gel. Zeit. 1739 p 352.

163. Einleitung in die Religions-Streitigkeiten unsrer Kirche, IV und V Theil, in 8. In diesen zwey Theilen wird theils umständlicher erzehlet und ergäntzet, was in denen vorhergehenden entweder nur kürtzlich berühret, oder gar vorbey gelassen worden, theils sind die erst nach der Zeit entstandene Streitigkeiten hinzugekommen. Leipz. Gelehrt Zeit 17 8 p. 745. 1739. p. 745. 1739. p 752. Hamburg. Gel. Berichte 1739 p. 190. Franckf Gel. Zeit. 1738. p. 606.

164. Vorrede zu J. M. Sinnbolds ausführliche Historie der verruffenen so genannten Wertheimischen Bibel, Erf in 4.

165. Præfat. ad *Joh. J. Bæhmii* commentationem theologico-exegeticam de intercessione Jesu Christi sacerdotali, Jena in 4.

166. Vorrede zu Herr Prof. Stocks Real-Lexico. Die Vorrede handelt von der Vorbereitung auf eine Predigt.

167. Diss. de historia pædobaptismi IV. priorum seculorum. Resp. M. Carol. Andr. Belio.

168. Diss. de baptizato, Christum induente. Autore Joh. Christ. Wernero, phil. magistr. jam ecclesiæ Eisenb. ministro.

169. Diss. de formulis salutandi apostolicis. Resp. El. Frid. Schmersahl.

170. Diss. de variis Waldensium, veritatis testium, nominibus & sectis. Autor. M. *Joh. Georg. Kiesling.*

171. Controversiæ de processione Spiritus S. narratio prima.

172. Progr. de Jesu, primogenito Mariæ.

Im Jahr 1740.

173. D. Mart. Luthers sämmtliche Schrifften, III. IV. und V Theil.

174. Betrachtungen über das Leben JEsu Christi, in denen man die Schrifften der 4. Evangelisten erkläret, die Uebereinstimmung ihrer Erzehlungen gezeiget und gewiesen hat, wie selbige zur wahren Erbauung anzuwenden sind, mit Anmerckungen erläutert und herausgegeben, I Theil, in 4.

175. Philosophisches Lexicon, dritte Auflage.

176. Diss. de autoritate sensuum externorum in rebus fidei. Resp. Georg. Christ. Vngerer.

177. Controversiæ de processione Spiritus S. narratio secunda.

178. Progr. de orthodoxia cathedraria, viri summe reverendi, Frid. Andreæ Hallbaueri Doctoralibus recitationibus præmissum.

179. Præf. ad novam edit. *Sal. van Til* commentat. de anno, mense & die natali Jesu Christi.

Im Jahr 1741.

180. D. Mart. Luthers sämmtliche Schrifften, I. VII. VIII Theil, in 4.

181. Diss de Tito, viro apostolico. Resp. M. Chr. Nic. Huldr. a Gobern.

182. Controversiæ de processione Spiritus S. narratio tertia.

Im Jahr 1742.

183. D. Mart. Luthers Schrifften, XI. XII. XIII Theil, in 4.

184. Vorrede zu Holtzapffels Lehr-Sätzen aus Tromsdorffii Theologia de ολίγων.

185 Controversiæ de processione Spiritus S. narratio quarta.

Im Jahr 1743.

186. D. Mart. Luthers sämmtliche Schrifften, XXII Theil, in 4.

187. Progr. Pentecostale 1743 sub tit. Controversiæ de processione Spiritus S. narratio quinta, in 4.

Ausser vorher angeführten Schrifften haben der Herr Kirchen-Rath auch viele Programmata als Professor der Beredsamkeit auf der Jenaischen Universität, auf die Prorectorate, zu Leichen-Bestattungen und andern Solennitäten verfertiget. Jetzo verfertiget er noch ordentlich die Fest-Programmata auf Pfingsten als Professor der Theologie. Verschiedene wohlverdiente Lob-Sprüche von ihm des Herrn Göttens und Colers in Weymar, führet der Herr Geheimde Rath Moser in seinem Gelehrten Lexico der jetztlebenden Theologorum p. 732 an. Weil er bey vielen Gelegenheiten auf ein thätiges Christenthum gedrungen, so hat er deswegen von andern viele unverdiente Beschuldigungen und hefftige Schrifften erdulden müssen. Sonderlich hat ihm Herr Edzard, ehemahls Professor am Gymnasio zu Hamburg, verüblet, daß er die von dem Consistorio zu Hannover heraus gegebene Kennzeichen der Pietisten, spöttisch, wie er meldet, angestichelt habe. Siehe Anmerckungen über Buddeus und Walchens Ablehnung 1729 in 4. Daß Herr Pastor Neumeister ihme eine Diatriben de Symbolo Athanasiano entgegen gesetzet, ist schon oben erinnert worden. Herr Hosmann aber hat in seiner Prolusione academica de illuminatione irregeniti, Kiel 1730 in 4. Herrn Buddei und Walchs Sätze von dieser Materie wiederleget. Blühendes Jena im Jahr 1743. p. 55. u. ff. Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa II Theil p. 665. u. ff. Mosers Lexicon der jetztlebenden Theologen II Th. p. 727. u. ff.

Walch, (Moses) siehe Moses Walch, im XXI Bande, p. 1897.

Walch, (Tobias) ein Magister der Philosophie und Pastor zu Stadt-Lengsfeld wie auch Inspector des Ministerii in denen Hochsreyherrl. Boyneburgischen Gerichten unter Saltzungen, war gebohren den 18 Mertz 1618 zu Saltzungen, wo sein Vater Georg Walch, ein Raths-Verwandter war. Nachdem er einen guten Grund seiner Studien auf Schulen und Universitäten geleget hatte, kam er 1643 ins Ministerium, und verheyrathete sich zum erstenmahl mit Fr. Marien, einer gebohrnen Lindenlaubin, und zeugte mit ihr 1656. Georg Walchen, von dem ein besonderer Artickel handelt, zum andern mahl aber mit Fr. Annen Sybillen Schottin, einer Priesters Witbe, und starb den 15 December 1698 im 55 Ministerial- und 81 Lebens Jahr. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil p. 433.

Walchen, ein in Ober-Oesterreich in dem so genannten Haußruck-Viertel, ohnweit Franckenmarckt, an den Saltzburgischen Gräntzen, gelegenes Schloß, welches vermuthlich von den vorlängst abgestorbenen Herren Walchen erbauet worden. Hieronymus Putz zu Walchen verkaufte es 1533 an Johann Christoph Geymannen zu Gallspach und Trättenegg Dieser bauete es um das Jahr 1590 von Grunde neu auf; allein sein Sohn, Johann Carl Geymann, trat es vor ein Stücke Geldes an Franz Christoph Behvenhüllern, Grafen von Franckenburg, ab, welcher es hierauf 1630 Nicolasen von Gurland überließ. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. I. p. 228.

Walchen, Personen dieses Nahmens, siehe Walich.

Walchenbach, ein Bach, siehe in dem Artickel: Voggel, im I. Bande, p. 247.

Walchenberch, (Albero de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1229. so in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV. p. 40. zu befinden.

Walchendistel, siehe Brachendistel, im IV Bande, p. 962.

Walchendorph, siehe Walckendorf.

Walchensee, ein Flecken, siehe Wallensee.

Walcher, eine ehemahlige Secte in Seeland, ums Jahr 1696 welche sich einer andern Secte die Hebreen genannt, entgegen setzte; und sich deswegen an die Staaten von Seeland wendete, welche denn Befehl gaben, daß die Classe von Walchern einige Sätze, die wider der Hebreen ihre stritten, aber mit der Lehre der Reformirten Kirche überein kämen, aufsetzen, und dieselben unterschreiben lassen solten, welche man im Verdachte hätte, daß sie mit solchen Irrthümern beschmitzet wären, und insonderheit Jacob Verschooren und Grietin von Dyck, damit die Staaten, bey verweigerter Unterschrifft, mit destomehr Gewißheit Mittel gegen die weigernden anwenden könnten. Europäisch. Mercur. VII Th. I Stück. Drey von der Classe von Walchern bevollmächtigte Prediger, setzten hierauf ohne Anstand einige Artickel auf, dieselben den Hebreen vorzulegen, und sie von derselben unterschreiben zu lassen; allein dieses war von schlechter Folge, da kurtz darauf, nachdem dieses bekannt geworden war, ein ungenannter Scribente einige Gegensätze ans Licht gab, worinnen die Aufführung der Prediger abgemahlet ward, als wenn sie einen Gewissens-Zwang einführen wolten, und ihre Sätze selbst, als nicht vollkommen rechtgläubig verworffen wurden. Solchergestalt nahm das Uebel mehr zu als ab, und hat auch nach der Zeit grosse Streitigkeiten in Seeland bald unter diesem, bald unter einem andern Nahmen, verursachet. Europäisch. Mercur. VII Th. II St. Allgem. Chron. im XII Bande, p. 203. u. f.

Walcheren, Walchern, Valcheren, Lat. *Valachria, Valacria, Walacria, Walchria, Walachria*, eine Insel der Vereinigten Niederlande, und zwar die vornehmste und äusserste in der Provintz Seeland, welche durch die Hont oder Wester-Schelde von Flandern abgesondert wird. Die vornehmsten Städte auf derselbigen sind: Middelburg, Vließingen, Ramekens-Vere Armuiden. Dieser Insel wird schon zu Anfange des 8 Jahrhunderts unter dem Nahmen, WALACRA INSULA, von Alcuin in dem Leben St. Wilibrord, welcher alda die Christliche Lehre soll geprediget haben, gedacht. Der grosse Canal, welchen Kayser Otto III, in der Gegend zwischen Seeland und Walcheren zu Beförderung des Ausflusses der Schelde gemacht, scheinet eine Ursache gewesen zu seyn, daß das Meer hierum mehr Gewalt bekommen, und ein grösseres Stücke Landes überschwemmet hat. Diese Insel, so in alten Zeiten von den Friesen besessen worden, hat im 9 Jahrhundert von den Normännern viel ausstehen müssen. Als Robert der Friese im 12 Jahrhundert selbige den Grafen von Flandern vermacht, ward diesen von

den Grafen von Holland, so damahls noch gemeiniglich Marggrafen von Vlaarding hiessen, deswegen Streit erweckt bis Florentius, Graf von Holland, ums Jahr 1165 durch Philippen, zugenammt von Elsaß, und Grafen in Flandern, überwunden und gefangen worden; Dann da muste er sonderlich Walcheren an Flandern überlassen, so auch bis zu Ende des 13 Jahrhunderts und der Regierung Gräfin Margarethens dabey verblieben, nachmahls aber von den Holländischen Grafen wieder behauptet worden. Doch befanden sich auch damahls einige kleinere Herren in dieser Insel, so aber unter den ermeldten Grafen stunden, aus welchen vornehmlich die Herren von Borselen im 12 Jahrhundert Walcheren besessen, und um 1132 darinnen die Stadt Middelburg erbauet haben. Im Jahr 1672 empörten sich die Bauern von Walchern, weil man ihnen in einem oder zweyen Tagen die Losung oder das Kriegs-Wort nicht gegeben hatte. Sie nahmen Middelburg ein, und hielten mit der Regierung sehr schlecht Hauß; zogen aber wieder ab, nachdem sie die Regierung verändert, und einige von den vorigen Raths-Personen, als Gefangene in der Bürgerschafft Händen gelassen hatten. Holl. Mercur. XXIII Theil. Allgemein. Chron. XI Th. p. 502. *Descr. Hst. & Geogr. de France.* Guicciardini Descr. Belgii. Hübners Vollst. Geograph. Th. I. p. 507. u. f.

Walcheren, (Neu-) Insel, siehe Tabago, im XLI Bande, p. 1268.

Walcherholtz, siehe Treibholtz, im XLV Bande, p. 355.

Walchern, Insel, siehe Walcheren.

Walchern, (Neu-) Insel, siehe Tabago, im XLI Bande, p. 1268.

Walchin, (D. J.) siehe Walch (D. J.)

Walchmühle, siehe Walckmühle.

Walchonskirchen, (Otto von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1249. so in Ludewigs Reliqu. MSt. T. IV. p. 44. zu befinden.

Walchow ein Dorf in der Grafschafft Ruppin. Dietrichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin p. 13.

WALCHRIA, Insel, siehe Walcheren.

Walchrius, (Johann) Von ihm ist bekannt: Decas Fabularum humani generis sortem, mores, ingenium, varia studia &c. adumbrantium, Straßburg 1609 in 4. Draudii Bibl. Class. p. 1092.

Walchtrespe, Walchweitzen, Durt, Lolch, Lulch, *Aera*, *Lolium*, *Zizania*, siehe Dort, im VII Bande, p. 1337. Ingleichen, *Lolium*, im XVIII Bande, p. 299.

WALCIODORUM, Abtey, siehe Vazor, im XLVI Bande, p. 813.

Walck, oder Walk, eine kleine Stadt in Liefland, im Stiffte Derpt, bey Adzel gelegen. Uhsens Geogr. Lexic.

Walck, oder Walk, ein Ort in Unter-Elsaß zwischen der Moter und Sorn gelegen, unter die Land-Vogtey Hagenau gehörig. Ichterheims Elsaßische Topographie I Th. p. 21.

Walcke, bedeutet zuweilen die Mühle, als die Werckstatt, zuweilen die Arbeit, und zuletzt auch den Ausgang oder Zustand, welchen das Werck dadurch gewonnen. Und es ist an dem, daß sich die Tuchmacher dergleichen zueignen, ja, als den Grund ihrer gantzen Kunst rühmen, wie G. C. B. ein Tuchmacher zu Mh. als angegebener Zeuge zum ersten Artickel ausgesaget, und nach andern zu ihrem Handwercke erforderten Stücken, viertens eine Walcke benennet, welche der Grund wäre, und den wesentlichen Unterscheid zwischen Tuchen und Raschen gäbe: weil zu Verfertigung der Tücher die Kratze oder Cardätsche und Krämpel, als zum Tuchmacher-Handwercke behörige Instrumente, samt der Walcke müßten gebrauchet werden; die Rasche aber solche gar nicht erforderten. Dabey rühmete er, daß die Zeugmacher im gantzen Römischen Reiche keine Walcke hätten. Es mag seyn, daß die Zeugmacher bey ihrer Ankunfft dergleichen nicht gefunden, weil zuvor keine Zeugmacher daselbst gewesen; die Frage aber ist: Ob nicht auch selbigen, wo sie auch seyn oder hinkommen möchten, eine Walcke, nicht eben durchgehends, wie den Tuchmachern, doch zu etlichen gewissen Stücken vonnöthen und zu gestatten sey? Und obschon die Tuchmacher in Mh. und L. S. ihnen anfangs die Walcke verschlossen, so bezeuget doch G. E. ein Zeugmacher zu Mh. in seiner Aussage zu dem XI Artickel, daß sie in andern Städten auch ein Loch zur Walcke haben. Ja, es gestehen die Tuchmacher zu L. S. in einem Attestate vom 4 September 1690 selbst, daß die Zeugmacher ausser selbigem Stadt-Gebiete zu walcken bekommen können, weswegen sie eben mit denen selbigen zu rechtfertigen gemüßiget worden. Beyers Handwercks-Lexicon.

Walckendorf, (Christoph) siehe Valckendorf, im XLVI Bande, p. 155 u f.

Walckendorf, (Erich) oder Walchendorph, Ertz-Bischoff zu Drontheim zu Anfange des 16 Jahrhunderts, wurde von dem Könige Christierno von solchem Amte vertrieben, worauf er sich nach Rom wendete, und als er von dar zurück reisete, starb er zu Amsterdam, wo er auch begraben worden. Pontoppidani Gesta & Vestigia Danorum extra Daniam P. II. p. 414 u. ff.

WALCKENDORFIANUM COLLEGIUM, siehe den Artickel: Valckendorf, (Christoph) im XLVI Bande, p. 155. u. f.

Walckendorfisches Collegium, siehe den Artickel: Valckendorf, (Christoph) im XLVI Bande, p. 155. u. f.

Walckenried, Walkenried, Valkenried, Lat. *Valkenrida*, ein Flecken in der Thüringischen Grafschafft Hohenstein bey den Grentzen des Braunschweigischen Fürstenthums Grubenhagen, an dem Flusse Zorge, ungefehr drey Meilen von Nordhausen, Westwärts gelegen. Es befindet sich dabey ein Kloster (WALKENREDENSE COENOBIUM) welches sehr ansehnliche Einkünffte hat, und ehemahls eine berühmte Reichs-Abtey gewesen; nunmehro aber ein Amt und Kloster-Schule ist. Die Stiffterin dieses Klosters war Adelheidis, eine Tochter Ludewigs, damahligen Herrns von der Herrschafft Lahra oder Lohra, welche bey erwachsenen Jahren an Volckmarn, Herrn oder Grafen von Klettenberg, vermählet worden. Weil nun diese Ehegattin von Natur zu der Stille geneigt waren und nach der Beschaffenheit der damahligen Zeiten in denen Gedancken stunden, man könnte GOtt keinen grössern und gefälligern Dienst erweisen, als wenn man entweder mit Verlassung alles des Senigen in ein Kloster gienge, und darinnen seine Lebens-Zeit mit Ceremoniel-Gesetz-Wercken zubrächte, oder doch selbsten anfienge ein Kloster zu bauen, und das Seinige darzu vermachte; so waren beyderseits Gemüther entschlossen, dergleichen vermeinte gute Wercke auszuüben, und der Nachwelt ein Denckmahl davon zu überlassen. Dahero thate sie eine Reise nach Cölln am Rhein und andern Orten in Deutschland, der angegebenen heiligen Märtyrer ihre Gräber zu besuchen. Bey welcher Gelegenheit sie auch in das neue Kloster zu den Cistercienser Mönchen nach dem Kloster Campen oder Altfeld kam, denen sie ihr Vorhaben, wegen Stifftung eines neuen Klosters ihres Ordens, entdeckte, auch von dar, nach erhaltener Vertröstung reiches Ablasses dafür, einen Abt und etliche Mönche mit sich nach ihrem Gute Walckenried nahm, und selbiges nebst allen ihren Vermögen diesen zu Auferbauung, eines Klosters, daraus diese Abtey entstanden, übergab, dafür sie nichts mehr begehrte, als daß sie der guten Wercke ihrer Mönche theilhafftig, und nach ihrem Tode in die Kirche des Klosters begraben werden möchte, welches erstere Johannes Ditmarus in seinem Catalogo von denen alten Campischen Aebten, welcher im Jahr 1557 zu Cölln gedruckt, gleichfalls mit bezeuget. Die meisten Geschicht-Schreiber sind darinnen einig, daß die Stifftung dieser Abtey im Jahr ein tausend ein hundert und etliche zwantzig geschehen, wegen des eigentlichen Jahres aber ein paar Jahre von einander unterschieden. Es behauptet Herr Leuckfeld in seiner Beschreibung dieses Klosters p. 27. daß dessen Fundation auf das Jahr 1127 gewiß gefallen. Es hätten solches die Mönche selbsten mit ihrer Aufschrifft notiret, auch in einen Vers, der in vielen Meß-Büchern zu lesen gewesen, gebracht, welchen Engelhusius in seinem Chronico in dem Leben des Kayser Lotharii, jedoch in wenig verändert, mit anführete. Anfänglich war dieses Kloster mit Benedictinern besetzt. Nachdem aber dieser Orden verhaßt wurde, erwehleten sie den Cistercienser-Orden, den ihrer viele vor eine Reforme der Benedictiner, so aus diesem entstanden, ansehen wollen. Ihre Kleidung war sonst grau, davon sie auch die grauen Mönche benennet worden, über welche sie noch einen besondern schwartzen Rock zu tragen pflegten, das Haupt aber war gantz abgeschoren, ausser, daß sie in der Forme eines Crantzes ein wenig Haare rund um dasselbe behielten. Wie nun diese Adelheidis zur Beförderung der Ehre Gottes dieses Kloster aufrichtete, und nicht allein allen ihren habenden weiblichen Schmuck, und was sie sonsten nur aufbringen können, zum Bau-Wesen und Erhaltung der Mönche willigst hergab, also hat sie auch bey dessen Stifftung, damit sich in den künfftigen Zeiten destoweniger iemand daran vergreiffen, oder solches vereinträchtigen möchte, Seegen und Fluch darauf geleget, davon jener über die frommen Gutthäter und Beschützer, dieser aber über die Verwüster des Klosters und Räuber der Intraden kommen solte. Man kan die Formul hiervon, die der sel. Leuckfeld in dem vierdten Capitel §. 5. anführet, nicht ohne Entsetzen lesen, der Schluß davon ist folgender: „Verflucht seyn alle Wercke, verflucht, „wenn er aus- und eingehet, verflucht sey sein Todt „wie ein Hund, und wer ihn begräbet, sey vertil„get. Verflucht sey die Erde, darinn sein Leich„nam begraben wird, und wenn er nicht Busse „thut, so bleibe er bey den Teufeln und seinen En„geln, und komme in das ewige Feuer.„ Die Päbste und Kayser haben dieses Kloster mit trefflichen Privilegien versehen. Pabst Honorius der II und sein Nachfolger Innocentius II haben auf Ansuchen der Stiffterin in einer Bulle nicht nur dieses Kloster mit allen seinen damahls zugehörigen Gütern, Immenrode, Roderode, Kinderrode und Berbisleben wider alle Invasores in ihren Schutz genommen, sondern auch die gethane Vertauschung der Adelheidis mit dem Kloster zu Huysburg bestätiget. Pabst Eugenius III hat solchem alle die ihm geschehene Schenckungen nebst denen erhaltenen Privilegien confirmiret; dergleichen auch sein Nachfolger, Anastasius IV gethan, derjenigen, so sich gegen das Kloster gutthätig erzeigen würde, grosse Indulgentz und Ablaß versprochen. Eines von denen Päbstlichen Privilegien ist dieses mit, daß Pabst Innocentius III im Jahr 1735. diesem Kloster seine herrlichen Güter, die sich gar sehr vermehret, bestätiget, solche in Schutz genommen, danebst aber auch frey gemacht, daß sie von allen den ihrigen niemand einigen Zehenden, noch sonst etwas zu geben schuldig seyn solten; hergegen solte der Abt und die Mönche Macht haben, alle diejenigen, so sich zu ihnen zu begeben willens, ohne jemands Widerspruch aufzunehmen. Welches Recht hernach sie so weit extendiret, daß sie auch Diebe und Mörder, wenn sie schon von andern in Bann gethan worden, aufgenommen, darbey sich auf die Bulle dieses Päbstes bezogen. Kayser Lotharius erstattete diesem Stiffte das Jagd-Recht oder Wildbahne bey dem Kloster, und dem darbey nahe gelegenen Forste, davon die Gräntze biß an Immenrode, Schloß Sachsenburg, an den Moßberg, Eichberg und Rathisrode gehen solte, mit beygefügter Bedrohung: Wer hierinnen das Kloster turbiren würde, solte davor demselben hundert Pfund feinen Goldes zur Straffe erlegen. Die übrigen Päbstlichen und Kayserlichen diesem Kloster ertheilten Privilegia und Confirmationes können in den 17 und 18 Capitel von Leuckfelds Chronicke nachgelesen werden. Die Einweyhung dieses Klosters, welche im Jahr 1137. und also 10 Jahr nach der geschehenen Fundation erfolgete, da es der Ehre des allmächtigen Gottes, der Jungfrau Maria und des heiligen Martini, des Bischoffs, gewidmet wurde, ward mit dem grösten Pracht vollzogen. Derer Altäre, so bey der Einweyhung, durch die zusammengebrachte Reliquien geheiliget wur-

den, waren 7, davon den hohen Altar im Chore der Ertz-Bischoff **Adelbert**, mit Einlegung 15 Stückergen derselben, eingeweyhet. Diesem folgete der Bischoff zu Hildesheim **Bernhard**, der ein und zwanzigste in der Ordnung, und gebohrner Graf von Rothenburg aus der güldnen Aue welcher 10 Stück Reliquien in den Altar zum Heiligen Creutz einschloß. Gegen Mittag stunden gleichfalls 2 Altäre, die von dem eilfften Naumburgischen Bischoff **Udone**, und zwar einer in die Ehre **Alexandri**, mit 10, der andere in die Ehre **Benedicti** mit 9 dergleichen vermeinden Heiligthümern, geweyhet wurden. So viel Altäre waren auch auf der Mitternachts-Seite zu sehen, bey welchen der siebenzehende Halberstädtische Bischoff **Rudolphus** das Amt verrichtete, und dem Altar St. Mauritii zehen, dem andern aber St. Godehardi nur sieben Portiones von dem heiligen Gebeinen einschloß. Gegen der Sonnen Niedergang aber hatte der sechs und zwanzigste Bischoff von Verden den daselbst stehenden Altar in die Ehre St. Michaelis, des Ertz-Engels, einzuweyhen, dem 12 Theile der canonisirten Knochen einverleibet wurden. Die grosse Kloster Kirche war ein vortrefflich Gebäude, in ihrer Länge betrug sie 274 Werckschuh, in die Breite 117, in die Höhe ohne das Dach, bestand sie in 74 Werckschuhen, das gantze Werck aber ruhete inwendig auf 36 grossen schönen Pfeilen. An diesem gantzen Bau ist nicht das geringste von Holtze, sondern alles von denen besten ausgearbeiteten Werckstücken, und zwar solchergestalt verfertiget gewesen, daß die Bau-Steine so accurat von innen und aussen in einander geführet worden, daß es von ferne fast das Ansehen gehabt, als wenn das gantze grosse Kirch Gebäude aus einem Steine ausgehauen gewesen. Inwendig sind zu beyden Seiten hinter den Pfeilern biß an das Creutz Gewölbe, worauf der Thurn gestanden, gerade Durchgänge gemacht, und in selbigen nachmahls nach Art derer Alten die Processiones verrichtet, auch dabey die Reliquien und andere Heiligthümer aufgehangen worden. In dem Creutz-Gebäude und hohen Chor aber, in welchen die Fenster von unten biß oben hinaus gegangen, haben sie die schönsten Altäre aufgeführet, und selbige so kostbahr geschmücket, daß es auch den Nahmen des Paradieses davon getragen. Hierbey waren auch noch unterschiedene Capellen, als das Hospital, oder, wie es sonst genannt worden, St. Michaelis des Ertz Engels, wie auch St. Annen, der Mutter Marien und Gangolphi des Märtyrers Capelle, so von dem dreyzehenden Abte **Ditmaro** erbauet, und im Jahr Christi von **Theodorico**, Veronensischen Bischoffe, dazu gewidmet worden, daß die Armen und Reisenden darinnen ihren Dienst sowohl abstatten, als die Verpflegung an Speise und Tranck darinnen haben solten. Ferner die Nicolaus-Capelle, welche gleich bey dem Eingang des Klosters gegen Mitternacht zur lincken Hand um deswillen angebauet worden, damit in derselben sowohl die Kloster-Layen, als insgemein das Weibes-Volck, denen nach der Ordens-Regel der Cistercienser, in Charta Charitatis, in die grosse Kloster-Kirche zu gehen nicht vergönnet wird, ihren gemeinen Kirchen-Dienst verrichten könnten, und vielen andern Capellen mehr. An diesem Orte war auch zur Zeit des Pabstthums eine so genannte Brüderschafft aufgerichtet, welche darinnen bestand, daß sie ihre gethane Kloster-Wercke denen aufgenommenen Brüdern und Schwestern mittheilete, sich derselben im Leben und Sterben zu bedienen, u. deñ, daß sie sowohl Ordens- als Layen-Brüder bey ihrer Ankunfft in ihr Kloster oder andere Güter willigst aufnahme, und köstlich tractirte; Und rühmet der Halberstädtische Bischoff Vollrad von ihnen, daß sie sonderlich gegen ihre aufgenommene Brüder im Geistlichen und Layen-Stande die Gast-Freyheit bewiesen hätten. Dieses Kloster hatte auch seine Advocatos, edlen Vögte oder Schutz-Herren, welcher Amt darinnen bestund, daß sie anfänglich das Kloster oder Stifft und die Personen, so in selbigen waren, nebst denen darzu gehörigen Gütern in ihren Schutz nehmen, und hernach die von denen Fundatoren und andern gethane Schenckungen mit confirmiren helffen musten; Wolte aber jemand sich an dem Kloster, dessen Personen und Gütern vergreiffen, oder solche ihm disputirlich machen, so verbunde ihn seine Schuldigkeit, die Widrigen entweder mit Bezeugung der rechtmäßigen Besitzung, oder mit Gewalt und Waffen davon abzuhalten. Weil nun eine Gräfin von **Klettenberg** eine Stifftерin dieses Klosters gewesen, so ist auch das Jus Advocatiæ denen Grafen und Herrn selbigen Geschlechts von Rechtswegen zugekommen, nach deren Abgang solch Recht auf die Grafen von Hohenstein verfallen. Endlich haben sie sich dieserwegen an die Werningerodischen Grafen gewendet, und deswegen einen Contract mit ihnen geschlossen, dagegen aber sie sich hinwiderum revers iren müssen. **Leuckfelds** Chron. cap. 2. §. 8. II Th. Dieses Kloster hatte auch seine besondere Aebte, welche es selbst erwehlete, und zwar aus seinem eigenen Orden. Die Mönche musten auch in diesem Kloster bey Erwehlung eines Abts einer solchen Person ihre Stimme geben, welche in ihren Orden das Prüfungs-Jahr ausgestanden, auch Profeßion gethan hatte, nach der Verordnung Pabsts **Eugenii**, und durffte sich in solche Wahl weder ein Bischoff, noch sonst jemand einmischen, noch weniger das Convent zu einem gewissen Subjecte zwingen lassen, laut der Bulle Pabst **Gregorii** IX. sondern die Wahl muste freywillig geschehen, nach denen vorgeschriebenen Solennitäten. Wenn solches vollzogen und die Wahl öffentlich kund gemacht, muste der neu erwählte Abt gleichergestalt mit einem Eyde sich dem Convent verbindlich machen, daß er von den anvertrauten Kloster-Gütern nichts verkauffen noch verschencken, oder sonst davon veräusern wolte, sondern in allen so administriren, und sich selbst so aufführen, als alles zu verantworten stünde, auf welchen abgelegten Eyd ein Gebet oder die Collecte um glückliche Regierung abgesungen wurde. Der erste catholische Abt war **Heinrich**, welcher anfänglich als ein Mönch in dem Cistercienser-Kloster bey Cölln, Alten-Campen oder Altfeld genannt, gelebet, nachmahls aber wegen seines Fleisses und exemplarischen Wandels, damahliger Zeit Beschaffenheit nach, von der Stifterin **Adelheidis** und seinen Confratern zum

zum Abt erwehlet worden. Nachdem er nun vom Jahr 1127. bis 1178. in die 51 Jahr dem Kloster vorgestanden, ist er in selbigem Jahre den 2 Mertz in einem hohen Alter gestorben. Der letzte Catholische Prälat in diesem Stifft war **Paulus** von Göttingen, der denselben in die 16 Jahr mit grosser Treue vorgestanden, auch vor sich ein stilles mäßiges Leben geführet, und sonderlich dem Armuth viel Gutes erwiesen haben soll. Im Jahr 1525. hatte dieses Kloster in dem bekannten Bauren-Kriege ein hartes auszustehen. Die hiesigen Mönche, die schon an anderer Exempel so viel gelernet, wie diese ungebetene aber dabey freche Gäste sich gerne in die Kloster zu logiren pflegten, wolten selbige in ihrer Abtey, auf welche sie ihren March gerichtet, nicht abwarten, sondern nahmen ihre Kleynodien sammt denen besten Briefschafften, und wanderten damit zum Kloster hinaus, theils auf Nordhausen, theils auf Goßlar und sonst an sichere Oerter. Sie waren aber kaum mit ihrem Prälaten aus dem Kloster gewandert, so fielen diese Bösewichter ein, öffneten alsofort alle Zimmer, Gewölber und Keller, verzehreten, was sie funden, und was sie nicht verzehren konnten, verderbten sie. Sie schmissen dabey alles in Stücken, die Meß-Bücher und andere grosse Volumina legten sie anstatt der Schritt-Steine in den Koth, und giengen über selbige als über eine Brücke hin. Die Manuscripte und andere herrliche Briefschafften streueten sie ihren Pferden unter. Sie bemüheten sich auch durch grosse Hammer und Eisen ein groß metallenes Hand-Becken, welches Abt **Friedrich** 1218. verfertigen lassen, zu ruiniren. Es war aber alle ihre Macht zu schwach, diß ungeheure Becken zu zerschlagen, dahero schleppten sie solches mitten auf den Platz zwischen der Kirche und Keller, und machten ein ziemlich grosses Feuer, solches damit zu zerschmeltzen, konnten aber auch hiermit ihren Zweck nicht erreichen, weil das Metall nicht flüßig werden, noch weniger von der Hitze zerschmeltzen wolte. Hierbey ruinirten sie den schönen Kirch-Thurn, die Glocke und das gantze Kirch-Gebäude, und ist solches in den folgenden Zeiten zu einer Behausung der Vögel und Füchse geworden. Die Grafen von Hohenstein, **Heinrich** und **Ernst**, Gebrüdere, begaben sich etlichemahl in das Stifft zu den Bauern, und ermahnete sie auf das freundlichste, daß sie von ihren verkehrten Wesen abstehen solten; Allein es wolte alles nichts helffen. Im Jahr 1564. ward ein Anfang gemacht, die Evangelisch-Lutherische Religion in dem Kloster Walckenried einzuführen. Etwa 10 Jahr darauf aber ward durch Vorsorge derer Herren Grafen von Hohenstein, wie in der gantzen Grafschafft Hohenstein, also auch in diesem Kloster die Evangelische Religion eingeführet. Im Jahr 1629. in dem 30jährigen Kriege liessen sich die Römisch-Catholischen angelegen seyn, die Catholische Religion wiederum allhier einzuführen, und es mit Cistercienser-Mönchen zu besetzen, welchen sie auch einen Abt vorsetzten. Nachdem aber der neuverordnete Abt vernommen, daß der Kayserliche General **Tilly** bey Leipzig den 7 Sept. 1631. von den Schweden geschlagen und jenes Armee hin und her zerstreuet worden, diese aber die Flüchtigen durch das Halberstädtische und Thüringische verfolgeten, so machte sich auf diese erhaltene Nachricht der Abt aus dem Kloster fort, und begaben sich anders wohin. Hierauf ließ der Hertzog zu Braunschweig, **Christian Ludwig**, sowohl unterschiedene gelehrte Schulmänner, als auch eine gute Anzahl von der studierenden Jugend in das Kloster beruffen, dieselbigen mit zulänglicher Erhaltung und treuer Information versehen, und alle übrige Einkünffte davon zu des Stiffts Besten anwenden, daß er auch öffters selbst gesaget: Er begehre keinen Heller von denen geistlichen Stiffтern in seinen Schatz, als welche zur Ehre Gottes und Auferziehung der Jugend gestiffтet wären. GOtt hätte ihm ohnedem so viel aus Gnaden im Zeitlichen geschencket, daß er wohl davon leben könnte, und jener Güter nicht benöthiget wäre. Er ist auch zum öfftern selbst in das Kloster kommen, und hat die Schulen visitiret, und sich gefreuet, daß so viel wackere Leute darinnen erzogen worden, womit hernach in seinen andern Landen viel Stellen in geistlichen und weltlichen Aemtern sind besetzet, und wohl von ihnen administrirer worden. Nach Absterben dieses Durchlauchtigsten Hertzogs ist die Schule allgemach eingegangen, und endlich gar aufgehoben, die Intraden aber davon zu andern Gebrauche verwendet worden. Es war dieses Kloster ehemahls dem Reiche unmittelbarer Weise unterworffen, und obbenannter Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, **Christian Ludewig**, nur Administrator davon, hernach aber wurde ihm solches in dem Jahr 1648. in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. XIII. §. 9. als ein Reichs-Lehn erblich übergeben. Der angeführte §phus, worinne von diesem Kloster gehandelt wird, lautet also: „Zum „siebenden, das Kloster oder Prälatur Walckenried, dessen Administrator jetziger Zeit Herr „Christian Ludwig, Hertzog zu Braunschweig-„Lüneburg ist, soll sammt dem Gut Schwaben „gleichfalls von der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Reich, den Hertzogen zu Braun-„schweig und Lüneburg, als ein immerwährendes „Lehn nebst allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten gegeben werden, mit eben der Succeßi-„ons-Ordnung, als oben in derer Hertzoge zu „Braunschweig-Lüneburg Familien und mit „gäntzlicher Aufhebung des juris advocatiæ und „anderer Ansprüche des Stiffts Halberstadt und „der Grafschafft Hohenstein. „ **Schmaussens** Corp. Jur. Publ. p. 927. Nach der Zeit ist es seit ohngefehr 1671. an die Fürstlich-Wolffenbüttelische Linie, durch einen absonderlichen Vertrag gekommen, welcher es auch noch gehöret, und werden allhier die Jurisdictionalia und Oeconomica durch einen Commißions-Rath, einen Amtmann und andere Oeconomie-Bediente besorget. Die Gegend, in welcher es angeleget, ist über die massen angenehm, indem es eine schöne Ebene von einer vortrefflich-fruchtbaren Feld-Aue um sich hat; ohnweit davon aber

entdecket man Wiesen und Gebüsche. Es hat auch treffliche, grosse und nutzbare Küchen- und Obst-Gärten um sich her. Es ist mit einer grossen Mauer umfasset, und siehet der Eingang oder das steinerne Thor in dieses Kloster noch ziemlich Römisch-Catholisch aus. Ueber dem Eingang siehet man das Marien-Bild eingehauen. Es ist mit Schiefer gedeckt und mit zwey Thürnen besetzt. Man kan gar wohl erkennen, daß über dem Thore und bey demselben ehedem viel Gebäude müssen gestanden haben. Es ist zu verwundern, daß die Wuth der tumultuirenden Bauern diesen Eingang in das Kloster nicht auch ruiniret. Wenn man zu dem Thore hinein kömmt, siehet man die Gebäude der jetzigen Einwohner dieses Klosters, oder jetzigen Städtgens, oder Fleckens. Die Häusser sind gantz reinlich erbauet, mit Ziegeln überdeckt, und meistens übersetzt, und sind deren ohngefehr über 100. Ob beständig von alten Zeiten her so viel Gebäude um das Kloster herum gebauet gewesen, oder ob solche in denen neuern Zeiten aufgeführet worden, ist nicht bekannt. Von denen Ueberbleibseln der ehemahls schönen Kirche siehet man noch so viel stehen, als der seelige **Leuckfeld** auf den Kupffer-Stichen die er seinem Wercke anfügen lassen, angezeiget. Jedoch vermindern sich auch diese Ueberbleibsel von Zeit zu Zeit. Im Jahr 1712. sind in die 200. grosse Werckstücke zu einem Pfeiler an die Kirche zu St. Blasii nach Nordhausen verehret worden. **Kindervaters** Gloria templi Blasiani. Bey dieser Kirche lieget die Seite gegen Mitternacht bey nahe gäntzlich in ihrem Verfall. Das Gewölbe gegen Morgen, wo der Thurn und hohe Altar gestanden, ist annoch vorhanden, auch der Eingang der Kirchen gegen Abend. Aus denen hohen Mauren, und der Länge und Breite dieser Kirche, die man noch erkennen kan, muß man sich gewiß über die Pracht des ehemahligen Gebäudes verwundern. Die schönen hohen Creutz-Gänge sind auch noch zu sehen, die nach der alten Art theils an der Decke, theils auf denen Seiten bemahlet. Das metallene Becken, von dem in dem vorhergehenden gehandelt worden, welches zu der Zeit, wie Herr **Leuckfeld** sich hier umgesehen, noch vorhanden gewesen, siehet man jetzund nicht mehr hier, sondern es soll vor einigen Jahren nach Saltzthalen geschaffet worden seyn. Es soll acht Röhren gehabet haben, aus welchen das Wasser wie in Fontainen gesprungen. Dagegen läufft jetzund das Wasser durch eine Röhre in einen gemeinen Trog. In dem Creutz-Gange kan man auch noch etwas erkennen von dem Grabstein **Liborii Hirschens**, von dem Herr **Leuckfeld** anführet, daß er noch unverletzt sey, er wird aber immer von Zeit zu Zeit unerkenntlicher. Die jetzige Kloster-Kirche ist noch in unverletzten Zustande und zu verwundern, daß solche bey dem Einfall der Bauren nicht auch gantz ruiniret. Sie ruhet auf 6 wohl ausgearbeiteten steinernen Pfeilern, und ist bey dem Römisch-Catholischen Zustände das Capitul-Hauß gewesen, in welchen der Abt mit seinen Brüdern Convent zu halten pflegte. Nachdem aber die ehemahlige Stiffts-Kirche eingeäschert worden, hat der letzte Abt **Georgius** solches zur Kloster-Kirche verordnet. Man findet in selbiger das Monument des letztern Grafens von Hohenstein, der in dieser Kirche begraben lieget. Er ist in Marmor ausgehauen, und kniet in Lebens-Grösse und in seiner völligen Rüstung vor einem Crucifixe, und ist sehr wohl ausgearbeitet. Nicht weniger siehet man noch darinnen aus dem Pabstthum einen Leuchter mit einem Marien-Bilde und dem Christkindgen, ingleichen eine Statue der Heiligen, die noch von denen ehemahligen Papistischen Zeiten her sind. Ohnweit von diesem jetzigen Kloster-Gebäude, wird noch ein gewisses kleines Behältniß in einer Mauer gezeiget, in welches die Mönche den seligen Vater Luther, als er einstens in dieses Stifft gekommen, und sich einige Tage hier aufhalten wollen, von oben in eine sehr grosse Tieffe hinunter zu stürtzen Willens gewesen. Der Eingang in dieses gefährliche vor ihn bestimmte Behältniß hat den Schein einer kleinen Capelle oder Celle. So bald er aber die Thüre eröffnet hätte, wäre der höltzerne Boden, so zugerichtet gewesen, daß er, wenn er darauf getreten, hinunter gestürtzet wäre. Von denen übrigen ehemahligen alten Gebäuden siehet man noch unterschiedene stehen. Ueber dem Mönchs- oder Creutz-Gange wird noch der Saal gezeiget, welches man den Zauber-Saal nennete; doch jetzund verdienet er wohl nicht mehr den Nahmen eines Saals. Es ist nichts mehr als ein alter wüster Boden, der unter der Bedachung stehet. Auf diesem sogenannten Saale soll sich zu der Zeit, da eine noch weitberühmte Schule hier gewesen, nach folgende wunderliche Sache mit einem Schüler zugetragen haben, davon er auch den Nahmen des Zauber-Saales erhalten. Die Schüler haben einstens an diesem Orte zur Lust ein Zeichen geleget, um zu versuchen, wer unter ihnen darüber und am weitesten springen könnte. Indem nun solches geschiehet, träget sichs zu, daß ein Knabe, der dem Bericht nach von Eirich gewesen, und **Damius** geheissen, darüber auf einen gewissen Platz springet, und nicht wieder davon kommen kan, es mögen ihn auch die mitspielenden Knaben reissen und zerren, wie sie wollen. Endlich zeigen sie es dem Rector an; Dieser findet den Knaben noch unbeweglich, kan ihm aber so wenig helffen, als die Schüler. Es fällt ihm bey, daß solches von einer zauberischen Beschwerung herrühren müste, und saget wider den Knaben, er soll allenthalben fleißig um sich sehen, ob er nicht etwa einige Schrifft oder Zeichen erblicken könnte. Der Knabe thut es, und wird über sich einen Circkel gewahr, siehet auch an der steinern Wand nach Osten eine Griechische Schrifft, gegen Süden aber etliche Caracteres stehen, welche er theils herlesen, theils beschreiben muß. Der Rector verstehet hieraus so viel, daß in der Mauer ein Schatz verborgen, und derjenige, welcher zu der Zeit, da solches geschehen, mit seinen Füssen den auf die Erde gemachten Punct berühren würde, solte im Stande seyn, das Verborgene zu offenbahren. So bald der Rector dieses verstehet, wird der Knabe wieder loß, und gehet aus dem beschwornen Circkel heraus, wo er hin will. Was der damahlige Rector weiter mit diesem

sem Schatz heimlich vor sich herausgehohlet, davon sind die Erzehlungen unterschiedlich. Einige sagen, der Rector hätte diesen Schatz heimlich vor sich herausgehohlet, und niemand davon etwas entdecket; Andere aber melden, er hätte solches angezeiget, da man denn nach dessen Anweisung ein steinern Geschirre mit Gelde eingemauert gefunden. Solch Geld soll sehr dünnes Schlages, auch so groß als ein Orts-Thaler gewesen seyn, welches nachher mit dem Geschirre Hertzog **Christian Ludwigen** nach Zelle übersendet worden. Einige geben vor, daß vor Alters **Basilius Valentinus**, unter dessen Nahmen viele Chymische berühmte Schrifften gedrucket worden, sich in diesem Kloster aufgehalten, und meynen daher, dieser auf dem Zauber-Saal gefundene Schatz wäre kein Geld, sondern der Stein der Weisen gewesen. Viele erzehlen, es hätten auf diesem Zauber-Saale curieuse Leute sich die Mühe gegeben, und der Metall-Ruthe bedienet, um zu versuchen, ob nicht in diesen Gegenden, wie sichs der gemeine Mann einbildete, noch mehr von denen Mönchen mit gewissen Beschwerungen eingemauerte Schätze darauf verhanden wären. Die Wündschel-Ruthe hätte auch einige Anzeigungen gegeben, es hätte sie aber alle, ob es gleich am hellen Tage gewesen, ein Schrecken überfallen, und wäre ihnen vorgekommen, als wenn ein Wind durch ihnen hingegangen, und hätte sie bey denen Haaren bis an die Decke gezogen. **Berens** curiöse Beschreib. des Hartz-Waldes. Der Ort, wo der Schatz soll verborgen gewesen seyn, wird noch bis dato gezeiget; Er ist unten in der Mauer an einem Fenster, und zwar auf der rechten Hand, wenn man auf diesen alten Boden Abendwerts hineintritt. Die Mauer ist hohl, und man hat den obersten Stein herausziehen können wie einen Deckel von einem höltzern Schubkästgen, daß also gar wohl ein ziemlich langes jedoch nicht so gar breites Kästgen darinnen seyn können. Von hieraus gehet man nach dem Gebäude, in welchen die Schüler zu der Zeit, wie eine Schule hier angeleget gewesen, sich aufgehalten. Man siehet die grosse Menge der kleinen und von einander abgesondert gewesenen Zellen noch in guten Stande, müssen aber jetzund Getreyde-Kammern abgeben. Der letzte Rector soll M. **Johann Mörinus** gewesen seyn, welcher von 1659. bis 1668. nebst dem Pfarr-Amt auch zugleich die Schule versehen. Nachdem sie aber in denen folgenden Jahren gantz in Abgang kommen, hat er seinen Stab nebst denen übrigen Schul-Collegen weiter setzen, und sich nach Braunschweig begeben müssen. Jetzund befindet sich allhier von Geistlichen Personen ein Inspector, der in der Kloster-Kirche prediget, wie auch ein Cantor, der von der Durchlaucht. Herrschafft seine Besoldung bekommt, und die Schul-Jugend dieses Klosters oder Fleckens, ohne von ihren Eltern weiter etwas abzufodern, umsonst informiren muß. Die Mönche dieses ehemahligen Klosters sollen grosse Liebhaber von denen Jagden gewesen seyn, und dieserwegen mit denen Herren von Adel der benachbarten Graffschafft Hohenstein manche Zwistigkeit gehabt haben. Als nun unter andern ein gewisser von Adel, des Geschlechts von **Mitschepfahl**, mit einem Mönch, der ihm öffters ins Gehege gekommen, zu vielenmahlen Streitigkeiten gehabt, und dieser Mönch aller Drohungen ungeachtet, die ihm dieserwegen geschehen, in seiner Turbation beständig fortgefahren, so hat ihm endlich dieser von Adel, um sich wegen seiner gestöhrten Jagden an ihm zu rächen, ein solch eisern Halß-Band umgeleget, daß der Mönch darüber crepiren müssen. Es wird von dem Kirchner, der die Fremden herum führet, noch bis dato gezeiget, und ist von einer sonderlichen Erfindung. Wenn dieser eiserne Hals-Kragen um den Hals gethan, so wird es mit einem Schlosse zugeschlossen, alsdenn fahren eiserne Stacheln heraus, die sich nach dem Halse zukehren, und eine solche Empfindung zuwege bringen, die auch wohl den Tod verursachen. Von denen ehemahligen Kloster-Gebäuden sind die Keller noch in guten Zustande. Nach der Zeit, wie dieses Kloster secularisiret, und in ein Fürstliches Kammer-Gut verwandelt worden, hat man unterschiedene Wirthschaffts-Gebäude, als Brau-Maltz-Häuser u. s. w. hier angeleget. Dieweil es auch zur Jagd wohl gelegen, und schöne Waldungen in hiesigen Gegenden anzutreffen, so wird es auch gar öffters von der Hochfürstlichen Wolffenbüttelischen Herrschafft besuchet, und ist in denen neuern Zeiten ein Fürstliches Jagd-Hauß hier erbauet worden. In hiesigen Gegenden finden sich grosse Kalck-Berge, die nach der Bewandniß dieser Berge an manchen Orten hohle, daß man in selbigen theils hineingehen, theils kriechen kan. Der gemeine Mann nennet dieselben sowohl hierum, als auch in manchen andern Gegenden, wo sich dergleichen zeigen, Zwerg-Löcher, weil sich einige einbilden, es hätten in denen alten Zeiten an hiesigen Oertern Zwerge gewohnet, die sich in diesen Höhlen aufgehalten. Dieses Volck will lauter ausserordentliche Sachen haben; Hier sollen es Zwerge seyn; Wenn sie in andern Höhlen hingegen entweder grosse Knochen von Thieren, oder auch Stücken von dem so genannten Unicornu fossili antreffen, welche einige Aehnlichkeit mit denen menschlichen Gebeinen haben, nur daß sie dieselben an der gewöhnlichen Grösse übertreffen, so geben sie solche vor Knochen der Riesen aus, die in diesen Gegenden ihren Sitz aufgeschlagen hätten. In diesem Stiffte sollen bey Hohengeist Kupffer-Ertzte oder Kiße von verschiedenen Farben, und auch mit einem braunen Mulm, davon der Centner 38. Pfund Kupffer und 25 Pfund Eisen gehalten, auf der so genannten Elisabeth angetroffen worden seyn. Man findet dergleichen, nach Anzeige des Herrn D. **Bruckmanns** in einigen Mineralien-Cabinettern. Jetzund aber brechen diese Ertzte nicht mehr in hiesigen Gegenden. Der Eisenstein aber zeiget sich hierum, nicht minder ein Zinnober-Ertzt, doch dieses letztere noch nicht in Anbruch. Solte dieses Zinnober-Ertzt sich völlig entdecken, so würde dieses vor die Landes-Herrschafft eine sehr vortheilhaffte Sache seyn. Einige stehen dieserwegen in grosser Hoffnung. Eine besondere Curiosität hiesiger Gegend ist auch der hierum gantz nahe an dem Kloster gefundene Dendritte oder Baum-Stein, dessen der fleißige Physicus und Conrector zu Ilefeld, Herr **Ritter**, §. 20. seiner Lucubratiunculæ de Alabastris Hohensteinensibus nonnullisque aliis, ejusdem loci rebus naturalibus Erwehnung thut. Er besitzet diesen Stein in seinem schönen

Naturalien-Cabinet. Er kommt aus einer Ertz-Grube, die jetzo ungebauet lieget, an der Farbe Aschergrau, und dabey so zart und subtil daß dessen Blättergen, wie sie nach Art der Schiefer-Steine übereinander liegen, kaum so starck als ein Blatt Pappier. Man siehet darauf nach der schönsten Miniatur-Arbeit kleine Bäumgen und Sträuchelgen von schwärtzlicher Farbe, die an denen Bergen und Felsen zu hängen scheinen. Das curieuseste ist, daß man auf selbigen auch den wolckigten Himmel erkennen kan, und sehen die Wolcken aus, als wenn sie von dem zärtesten Pinsel mit gantz frischen, hellen und lebhafften, gelben, rothen und röthlichten Farben gemacht wären. Sie haben eine grosse Aehnlichkeit mit denen natürlichen Farben des Himmels, die sich an den Wolcken bey dem Untergange der Sonne zeigen. Die andere Seite dieses Dendrittens stellet ebenfals nach der Mahlerey-Kunst bey lebhafften, rothen und röthlichten Farben eine tiefe offene Höhle in einem Berge vor, die mit Bäumgen und Sträuchergen ausgezieret. Die Vorstellung des Himmels aber zeiget sich hier ohne Wölckgen. Der Besitzer dieses Steines Herr Ritter gedencket, daß ein glaubwürdiger Mann, von dem er diesen Stein empfangen, ihn versichert hätte, wie er aus eben dieser Grube einen gemahlten Stein gesehen, auf welchen zugleich ein Fisch mit rothen Flecken, die wie Blattern auf ihm gesessen. Dieses angenehme Schauspiel, aus welchen man das Spiel der Natur, oder vielmehr die Weißheit und Allmacht des Urhebers der Natur erkennen mögen, hätte einem jeden ein besonderes Vergnügen erwecket. Uebrigens ist noch von diesem Kloster zu bemercken, daß im Jahr 1188. Graf **Reinboth** zu Gleichen, ein Bruder Graf **Erwins** diesen Kloster, aus sonderbahrer Andacht, ein frey Rittergut zu Guntzenroda, samt dem Dorf, Kirchlehen und Gehöltze, wie auch vier Hufen und neundtehalb Morgen Landes zu Ellenroda, fünf Hufen zu Liebenroda, eine Hufe zu Sachsenwerff, siebenzehen Hufen zu Bodenroda, eine Hufe zu Roda, drittehalb Hufen samt einer Mühle zu Fladekendorff, eine Hufe zu Odeleben, eine Hufe zu Grossen-Wechsungen, sechstehalb Morgen Land zu Haverungen, und fünf Hufen zu Gehofen vereh-ret. Welche ansehnliche Donation und Schenckung Graf **Reinboth** dem Kloster übergeben und geleistet in Beyseyn seines Bruders Graf **Erwins**, und Bischoff **Conrads** zu Maintz. Sagittarii Histor. der Grafsch. Gleichen, p. 44. Im Jahr 1253. den 5 Oct. hat **Heinrich** Graf zu Gleichen dem Kloster Walckenried die Kirche St. Petri zu Neuenburg auf einem Berge nahe bey Kelbra gelegen, da nachmahls ein neu Saltzwerck angerichtet worden, mit allem Rechte, wie sie ihm angehöret, auch **Heinrich Eirbuch** bisher zu Lehn gehabt, eigenthümlich übergeben und gewidmet. Welches geschehen zu Nordhausen in Gegenwart Graf **Friedrichs** von **Beichlingen** und Lohra des jüngern. Im Jahr 1308. verkauffte Graf **Heinrich** zu Gleichen, mit Einwilligung seiner dreyen Söhne, diesem Kloster drey Hufen Landes, die güldenen Höfe genannt, in dem Flur zu Göttingen, mit allen und jeglichen Zubehörungen, für sechs Marck löthiges Silbers. Und waren bey diesem Kauf als Zeugen, **Ditherich** von **Wechmar**, **Günther** von **Königsee**, **Hans Volckstet**, Ritter, **Conrad Tuffel** und **Herrmann Luther**, alle der Grafen Leute und Burgleute auf dem Hause Gleichen, wie auch **Giseler** von **Graba** und **Albrecht Marschall**, ihre Burgleute; auf dem Hause Thoma den 8 Februarii. **Heinrich Eckstorm**ius gedencket dieser Sache in dem Chron. Walckenredense, p. 120. mit gar wenig Worten, wenn er spricht: Henricus Comes de Gleichen vendit religiosis viris de Walckenrede tres mansos in campis Gœttingen. dictos die güldene Höfe pro sex marcis puri argenti. **Sagittarii** Histor. der Grafschafft Gleichen, p. 93 u. f. Endlich so führet auch noch Herr Schöttgen in seiner Diplomatischen Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, im II Bande, p 705 u. ff. zwey Chur-Sächsische Befehle von Churfürst **Augusto** im Jahr 1559. an, welche, wegen der vor den Erb-Schutz über das Kloster Walckenried rückständigen Fohlen, ergangen, und zwar der erste

An **Martin Bendeleben** daselbst und dem Schösser zu Sangerhausen **Bartel Heydenreichen**; welcher also lautet:

„Lieben getreuen, die Aebte in dem Kloster Walckenried haben aus guten alten Herkommen viel „lange Jahre, an statt und zum Zeichen des Erb-„Schutzes, unsern Vorfahren und dem Hause zu „Sachsen, von wegen unsers Düringischen Für-„stenthums jährlich 2 Fohlen in Unser Ambt Sach-„senburg gestellet, und daselbsthin antworten las-„sen, biß uff wenig Jahr, und seind der im 46. Jahr „gewesenen Fehde sollen sie ohne einigen Einhalt „dahin geantwortet worden seyn, welches der Hoch-„gebohrne Fürst, Herr **Moritz**, weyland Churfürst „und Hertzog zu Sachsen, Unser geliebter Bruder „seeliger und milder Gedächtnis, der vorgestande-„nen Kriegsübung halben, wie auch von wegen der „andern mannichfaltigen vorgestosenen Obliegen „nicht geachtet, in Vorbringung der Jahrrechnung „insonderheit nicht darnach gefraget, und gleich-„wohl anders nicht gewest, denn daß die Fohlen, „dem Herbringen nach, jährlich überantwortet. „Weil es aber in solchen Jahren seind obberührter „Fehde ungefehrlich nur einmahl geschehen, den „Abt solches Klosters aber, daß es aus keinen son-„derlichen Vorsatz nachblieben, noch zur Zeit wohl „entschuldiget halten, und es dafür achten, daß sich „andere des Orts die Zeit über bey ihme in solchen „Kloster eingedrungen, daß sie untern Schein des „aufreitens und ungewöhnlichen Lagers halben mit „der Zeit, nach tödlichen Abgang des Abts u. Con-„vents solch Kloster an sich bringen, und Uns und „dem Hauße zu Sachsen den Erbschutz daran ent-„ziehen, und also hinder Uns eindringen wollen, „welches Wir aber zu gedulden nicht gemeinet, son-„dern dem Herkommen nach den Erbschutz, und „was Uns von wegen Unsers Düringischen Für-„stenthums und des Hauses zu Sachsen daran „zuständig, zu erhalten gedencken. Nachdem „wir denn berichtet, daß die Ordens-Personen „in solchem Kloster, bis auf das Haupt und den „Abt fast mit Todte abgangen, und wie obbe-„melt, andere in Hoffnung stehen, auch im Wer-„cke sind, sich des Orts einzudringen, und Uns „den Erb-Schutz daran zu entziehen; So begehren „Wir,

„Wir, ihr wollet euch zu erster und förderlicher Ge-„legenheit in bemeld Kloster begeben, oder den Abt „sonsten an gelegener Stelle zu euch bescheiden, „von den Dingen vertraulich mit ihm reden, und „Unsernthalben bey ihm suchen und vermahnen sich „andere Leute, so sich des Lagers und Aufreitens „in solchen Kloster fleißigen, welchen Wir daran gar „nichts geständig, nicht überreden, noch abführen „zu lassen, durch Verhaltung der jährlichen 2. „Fohlen, noch sonsten Uns und dem Hause zu „Sachsen, und dem Düringischen Fürstenthum „Unsers Theils den Erbschutz, noch Unsere daran „habende Gerechtigkeit zu entziehen, und daß er, „wie vor dieser Zeit von seinen Vorfahren gesche-„hen, sich an uns halte, und die hinterstelligen, auch „förder jährlich die 2. Fohlen, in Unser Amt San-„gerhausen, weil wir das Amt Sachsenburgk ver-„lassen, einstellen und überantworten lassen wolle. „Und weil er ein verlebter Mann, und keine Or-„dens-Personen mehr bey sich haben, an der Haus-„haltung auch, von wegen der ungewöhnlichen „Lager und aufreitens, wenig vor sich bringen und „erübrigen soll, mit ihm Unsernthalben gütlich han-„deln, daß er sich in einer nahmhafften Frist aus „solchem Kloster begebe, dasselbe verlasse, sich in „Unsern sondern Schutz wenden, Uns dasselbe ab-„treten, und jährlich eine genannte Provision an „Gelde, Gethreide und andern, die Zeit seines Le-„bens von Uns gewärtig seyn wolle, die wollen „Wir ihm nach Gelegenheit solches Klosters jähr-„lich Gefälle und Nutzung, so lange er leben wür-„de, unweigerlich reichen, auch eine solche verord-„nen, daß er sich reichlich und wohl darauf erhalte. „Wie ihr denn derwegen eine vertrauliche Abrede „halten, und euch mit ihm wegen Uns vergleichen „wollet, was ihme zu seiner Unterhaltung jährlich „gereichet werden soll. Und ob er Bedencken trü-„ge, sich in Unserer Städte einer in Düringen nie-„derzulassen, daß Wir ihn im Marggrafthume „Meissen unterbringen, und in Unsern sondern „Schutz haben, und mit Wohnung versehen wol-„ten. Und euch hierinnen, Unsern zu euch haben-„den Vertrauen nach also bezeugen, daraus Wir „euren Fleiß und auch dis zu spüren haben mögen, „daß der Abt solches Klosters Uns das gönne, wel-„ches von Unsern Vorfahren sel. und mildester Ge-„dächtniß auf Uns geerbet, und darob Wir zu hal-„ten schuldig. Und was ihr bey ihm endlich und „auch sonsten Unserthalben der Abtretung und „Provision halben mit ihme vergleichen werdet, „Uns mit eigner und gewissen Bothschafft zuschi-„cken. Hieran geschiehet Unsere Meynung. Dat. „Dreßden, den 1. Aug. im 59ten Jahre.„

Der andere im Jahr 1561. an eben die Vorigen und in gleicher Materie ausgefertigte Befehl lautet von Wort zu Wort also:

„Liebe Getreue! Ihr werdet euch erinnern, was „Wir euch den ersten Monats-Tag Augusti in „dem verflossenen 59ten Jahre des Klosters Wal-„ckenriedt des Schutzes und 2. Fohlen halber, wel-„che hiebevor Unsern Vorfahren sel. und mildern „Gedächtniß von solchem Kloster jährlich gereicht „worden, und daran zugestanden, befohlen, und „was ihr Uns darauf vor Bericht gethan, wie denn „der Abt solches Klosters in bemeldtem Jahre auch „an Uns geschrieben und vorgewand, daß die Foh-„len hiebevor Unsern Vorfahren alleine aus guten „Willen gereicht, und daß die Grafen von Hoen-„stein den Schutz solches von der Römisch-Kay-„serlichen Majestät Unsern gnädigsten Herrn er-„langet, welches wir bis daher in seinen Würden „gelassen und eingestellet. Wir werden aber an-„derweit glaubwürdig berichret, daß die Aebte be-„meldten Klosters Walckenried aus alten Her-„kommen, und nicht, wie vorgewandt worden, „daß es aus gutem Willen geschehen, viel lange „Jahr an statt und zum Zeichen des Erbschutzes, „Unsern Vorfahren, von wegen Unsers Thorin-„gischen Fürstenthums jährlich die 2. Fohlen ge-„reicht, und daß Uns und dem Hause zu Sachsen „an solchem Kloster und seiner Zugehörung noch-„mahls der Erbschutz gehörig. Und ob sich wohl „die Grafen von Hoenstein solches unterwunden, „daß solch Kloster gleichwohl durch sie und die an-„stossenden Nachbarn dermassen bedränget, und „mit übermäßigen Lagern überladen, daß der Abt „und die Ordens-Personen darinnen und daran „nichts oder ie wenig mächtig, daraus nichts an-„ders erfolgen kan, denn daß solch Kloster endlich „in solch Abnehmen und Verwüstung gerathen „würde, daß sich die Ordens-Personen dessen we-„nig zu getrösten, noch dessen in etwas gewaltig „seyn werden. Damit Wir aber unsere habende „Gerechtigkeit des Erbschutzes, und was demsel-„ben anhängig, zusamt den 2. Fohlen erhalten, der „Abt und die Ordens-Personen bey denen auch „gelassen, so sie berechtiget, und ihnen zustehet, und „solch Kloster in unverwindlichen Schaden nicht „wachsen, sondern in Würden erhalten, und blei-„ben möge. So begehren Wir anderweit, ihr „wollet euch zu erster und förderlicher Gelegenheit „in bemelt Kloster Walckenriedt verfügen, und in „demselben mit dem jetzigen Abt und dem Convent „ingesammt, oder, da sich solches füglich nicht leiden „will, mit dem Abt insonderheit, und dann dem „Convent auch besonder Unserthalben diese Unter-„rede halten, und ihnen diese Anzeige thun: Ob Wir „wohl sieder Unsers vorigen Schreibens und der „gehabten Unterrede, so ihr Unserthalben mit ihnen „gehabt, erhebliche Ursache gehabt; Uns dermassen „gegen ihnen zu bezeugen, daß uns der Erbschutz sol-„ches Klosters samt den 2. Fohlen nicht entwandt, „das Wir ihnen aber zu Gnaden, auch um deswil-„len, daß der nähere Abt vor diesem jetzigen fast „juste währender Handlung mit Tode abgangen, „eingestellet, und die Hoffnung gehabt, sie würden „sich mitlerweile der Billigkeit selbst erinnern, und „darauf bescheiden. Weil es aber verblieben, und „wie wir obbemelt, so viel berichtet worden, daß „solch Kloster mit übermäßigen Lagern, und son-„sten zum höchsten bedränget, und da solchem nicht „vorgewachet, daß solch Kloster in unverwindli-„chen Schaden gerathen möchte, daß sie sich der-„wegen nochmahls, wie vor dieser Zeit von ihren „Vorfahren geschehen, des Schutzes halben an „niemand anders, denn an Uns halten, jährlich die „2. Fohlen in Unserm Ambt Sangerhausen ein-„stellen, und sich anderer, so ihnen mehr nachtheilig „als nützlich, nicht anhängig machen, noch sich auf „andere Wege, wie dann vermuthlich, das mehr-„mahlen geschehen, bereden lassen wolten. Dar-„gegen sind Wir erböthig, sie, ihre Nachkommen

„und solch Kloster mit aller Zugehörung in gebühr-
„lichen Schutz zu nehmen, und zu halten, daß sol-
„chem nichts entwandt, sie bey ihrer Gerechtigkeit
„bleiben und dermassen, wie jetzo in mancherley
„Wege geschehen soll, mit übermäßigen Lagern,
„noch sonsten nicht beschweret. Da sie aber vor-
„wenden würden, daß die von Hoenstein, oder an-
„dere den Schutz an solchem Kloster von Römisch-
„Kayserlicher Maj. Unserm Gnädigsten Herrn er-
„langet, auch denselben Schein, davon sie unge-
„zweiffelt, Befehliche, Mandate und Abschrifft
„des Schutzes haben werden, vorlegen lassen, und
„wahre Abschrifft von demselben begehren, und Uns
„dieselben nebst des Abts und Convents Antwort
„und Vorwendung, wie sie die insgesamt, oder be-
„sonders thun werden, zum förderlichsten zuschi-
„cken. Da sie aber mit solchen Kayserl. Manda-
„ten, Befehlichen und den Abschrifften des Schu-
„tzes nicht gefast, ihnen Unserthalben untersagen,
„daß sie in deme ihre und des Klosters Nothdurfft
„und Wohlfarth betrachten, und Uns zu anderm
„Einsehen nicht Ursach geben wolten. Hieran
„geschiehet Unsere Meynung. Datum Torga, den
„30. Monats-Tag May im 61ten Jahr „

Extract des Renunciation-Recesses Churfürst **Augusti**, de An. 1574. mit dem Stiffte Halberstadt errichtet.

„1. Cedirt Churfürst **Augustus** zu Sachsen,
„dem Stifft Halberstadt, was Graf Volckmar
„Wolff von Hohnstein von Churfürsten zu Lehn
„getragen, als - - c) den Ober-Schutz an dem
„Kloster Walckenried, samt 300. fl. Schutz-Geld
„aus gemeldtem Kloster, samt Benennung des
„vierten Knabens in die Schul, und alle andere
„Gerechtigkeit, so die Churfürstl. Vorfahren an
„dem Kloster gehabt, haben sollen und mögen: so
„soll auch das Kloster bey seinen Gütern in der gül-
„denen Aue und im Fürstenthum Thüringen gele-
„gen, geruhiglich und ungehindert bleiben.

„2. Jedoch behält sich der Churfürst vor - -
„c) gleicher Gestalt den Verkauf an denen Gehöl-
„tzen des Klosters Walckenried, Inhalts des Ver-
„trags sub dato Dreßden, den 1. Aug. 1568. mit
„obgenannten Grafen aufgerichtet. ꝛc. ꝛc.

Eine ausführlichere Beschreibung dieser vormahls berühmten Kayserl. freyen Reichs-Abtey Walckenried hat Herr **Leuckfeld** ans Licht gestellet. Es hat zwar der ehemahlige Hannoverische Cammer-Meister und Archivarius, **Joh. Henr. Hoffmann**, ein besonderes Werck von Walckenried abgefasset, unter dem Titul: Rerum seu Antiquitatum Walckenridensium libri ex Archivis aliisque monumentis fide dignioribus concinnati; darinnen ebenfalls viel herrliche Sachen befindlich, welche wohl würdig, daß sie durch den öffentlichen Druck den Liebhabern der Deutschen Geschichte in die Hände kämen: Es wird aber dieses Werck in dem Hannoverischen Archiv geschrieben aufbehalten. Der Herr **J. F. Christius**, der sich durch unterschiedene gelehrte Schrifften bekannt gemacht, hat zwar wider des Herrn **Leuckfelds** Chronicon in seinen Noctibus Academicis in der Spec. III. p. 130. eines und das andere erinnern wollen, gedencket auch, daß den Herrn **Leuckfeld** hierinnen ein Fehler beyzumessen sey, da er in der Vorrede von denen Antiquitat. Walckenriedensibus von des vorhin erwehnten **Hoffmanns** Wercke anführete, wie es aus 10. Büchern bestünde, da es hingegen nicht mehr als 3. Bücher in sich fassete. Allein, irren ist menschlich, und muß man allerdings das Gute, so in diesem Wercke enthalten, an Herr **Leuckfelden** dennoch erkennen und rühmen. Auch hat Herr **Rohr** in seinen Merckwürdigkeiten des Oberhartzes dieses Kloster beschrieben, und zwar hat er solche Nachricht, wie er selbst gestehet, aus dem Herrn **Leuckfeld** genommen, deme man auch allhier gefolget ist. Siehe auch **Heineccii** und **Leuckfeldii** Scriptores Rerum Germanicarum, p. 122. 322. und 505. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Wolffenbüttelischen Hauses, Th. II. p. 49. und 721. **Eben desselb.** Merckwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts, p. 463. **Schamelii** Beschreibung des Klosters zu St. Georgen vor Naumburg, p. 46. u. f. **Lucä** Europ. Helicon, p. 342. u. f. **Olearii** Thüringische Historie, Th. I. p. 173. und 276. **Treibers** Schwartzburg, p. 154.

Walcker, Personen dieses Nahmens, siehe **Walker**.

Walckeren, Insul, siehe **Walcheren**.

Walckersbrunn von Gräbern, ein Dorf in der Gegend um Nürnberg herum, im Amte Hilpoltstein, nicht weit von Judenburg gegen Mitternacht gelegen, darinnen vor Zeiten ein kleiner Herren-Sitz gewesen. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 74.

Walckhaare, sind die man in den Walckmühlen der Gerber und Tuchmacher bekömmt, geben eine gute Felder-Düngung, und sind weit besser darzu, als die gebrauchte Gerber-Lohe.

Walckmühle, ist eine besondere Art von Mühlen, darinnen Leder, Tuch und andere Zeuge gewalcket, das ist, gestampfet, und zu der gehörigen Lindigkeit gebracht werden. Siehe auch **Mühle**, (Walck-) im XXII. Bande, p. 140.

Walckowar, Grafschafft, siehe **Walkowar**.

Walck-Rasch, ist zwar Rasch und also Zeugmacher Arbeit, es haben auch die Tuchmacher, ehe und bevor die Zeugmacher in das Land gekommen, sich dergleichen nicht angemasset, noch gewußt; Nachdem aber die Zeugmacher die kurtze Wolle, so sie unter der langen gefunden, alleine zu verarbeiten nicht vermocht, dahero unter die lange mit vermischet und verwürcket, so dann aber das Instrument, die Walcke, nöthig befunden, doch anfangs keine Walckmühle gehabt, und deswegen die Herberge bey den Tuchmachern suchen müssen; Als haben es diese für das Ihrige gerechnet, **Tuchrasche** geheissen, auch selbst verfertiget, und es jenen gar verbieten wollen, es auch an einem und dem andern Orte dahin gebracht. Wo aber die Zeugmacher alleine blieben, haben sie auch eine Walckmühle erhalten, und ist solche Arbeit den Tuchmachern untersaget worden, doch mit diesem Unterscheide, daß ihr Rasch breit ist, und dicke **Sarge**, von den Kramern aber **Sarge de Buillon** genennet wird. **Beyers** Handwercks-Lexicon.

Walcot, ein Englischer Capitain, welcher im Jahr 1683 wegen Verrätherey, u. weil er mit unter denenjenigen Protestanten sich befand, welche den König und Hertzog von Yorck umzubringen, beschuldiget wurden, auf Königlichen Befehl aufgehencket wurde. **Ludolphs** Schaubühne, V. Theil, Anhang, p. 85.

Walcourt, **Wallcourt**, **Vallencourt**, **Valcourt**, Lat. *Vallocuria*, *Valcuria*, *Volocuriæ*. eine kleine Stadt in den Niederlanden, in der Grafschafft Namur, 7 Meilen von derselben Haupt-Stadt, zwischen Philippeville und Charleroy, an den Grentzen des Stiffts Lüttig und an dem Flusse Heure gelegen; allwo sich seit 944. eine Benedictiner-Abtey, so unter dem Artickel: **Vazor**, im XLVI. Bande, p. 813. u. f. vorkommt, befindet. Es ist dieses Städtgen sonderlich bekannt worden, daß daselbst den 25. August 1689. der Frantzösische Marschall von Humieres mit ziemlichen Verlust der Seinigen, und unter andern des Feldmarschallen Marquis de St. Gelais, und Ritters Colberts, einen Theil der Holländischen Trouppen unter dem Fürsten von Waldeck angegriffen, und zurücke geschlagen worden. Dieses lustige und mit sehr fruchtbaren Feldern allenthalben umgebene, auch mit Mauren und Graben umschlossene Städtlein soll noch auf dem Hennegauischen Boden liegen, wird aber zur Grafschafft Namur gerechnet. Es ist mit 4 Pforten, einem feinen Marckt, und ziemlichen Gassen gezieret. *Mercure historique*: Dicelii Geogr. Diction. p. 298. u. f. **Junckers** Beschr. der 17 Niederländischen Provintzen p. 177. **Weißkohl** Vorstell. der XVII. Niederländischen Provintzen p. 181. **Melissantes** Geogr. Nov. Th. I. p. 534.

Walcourt oder **Valcourt**, ein Frantzösischer General, siehe **Valcourt**, im XLVI Bande, p. 158. u. f.

Walcowar, Marckt-Flecken und Schloß, siehe **Walkowar**.

Walcz, ein schönes Schloß nebst einem kostbaren Lust-Garten im Sazer-Kreis in Böhmen.

Wald oder **Walt**, die Bedeutung dieses Wortes, siehe in dem Artickel: **Wald-Rechte-Güter**.

Wald, Lat. *Sylva*, *Nemus*, Frantzösisch *Foret*, *Bois*, ist ein offener, weit umfangener, mit Ober-Holtz bewachsener Boden, daraus die Nutzung an Wild, Holtz, Mastung und anderen mehr zu geniessen ist. Alle Gehöltze der wilden Bäume werden, wo derselben eine grosse Menge gewachsen, und sich über gantze Länder weit und breit erstrecken, nicht unbillig **Wildnissen** geheissen, weil es in selbigen vermuthlich rauch und wild genug seyn, auch ein wildes Ansehen haben mag. Nächst diesem heissen dergleichen Gehöltze auch **Heiden**, vermuthlich entweder von dem Heidekraut, so auf solchen wüsten Flecken häufig wächset, ob gleich kein Holtz vorhanden; oder es mögen dieselben vielleicht in vorigen Zeiten, und meistens bey Einführung des Christlichen Glaubens, da die ungläubigen Menschen in Wäldern oder Heiden gewohnet, und daselbst ihre Götzen angebetet, davon den Nahmen erhalten haben. Wenn man aber einen **Wald** nennet, wird solches insgemein von dergleichen Oertern und Plätzen verstanden, so mit Eichen und Buchen oder Haseln zur Mastung, oder andern dergleichen Behältnissen versehen sind, wohin des Herbstes die Mast-Schweine getrieben werden. Ein kleiner Wald, welcher besonders alleine fern ablieget, wird genennet ein Busch, darinnen etliche eintzelne Eichen, Buchen, **Bircken**, **Aespen** und vielerley Gattung Holtz, doch meistens an Gesträuchen zu befinden. Die **Brüche** sind morastige Gehöltze, so meistens, wegen ihrer natürlichen Feuchtigkeit, mit Erlenholtz, Aeschen oder Bircken, Weiden, Werft, Rohr und Schilf verwachsen, darinnen grosse Behältnisse vor Sauen, Wölffe und Füchse zu finden, und man ihnen vor Wasser und Morast nicht beykommen kan. Die **Vorhöltzer** sind diese, da die Felder oder Aecker-Stücken mit Holtze und Busche verwachsen, an den grossen Wald anstossen und angräntzen. Die **Feld-Büsche** aber sind diese, welche abgesondert in Feldern liegen, worinnen keine rechten wichtigen Bäume, sondern, nach des Bodens Gelegenheit, Hasel-Bircken-Werft- oder Erlen Sträucher zu finden seyn.

Erster Ursprung der Wälder.

Daß die Wälder gleich nach Erschaffung der Welt bekannt, bezeuget der Ort, an welchen der liebreiche Schöpffer den ersten Menschen brachte, dieser, welcher mit lauter Anmuth gesegnet war, und in welchem die Natur alle ihre Schätze und Lieblichkeiten, so zu sagen, aufgeputzet hatte, so waren auch allda Bäume, so lieblich anzusehen, anzutreffen. Ob es lauter fruchtbare und Garten-Bäume, oder ob auch von mancherley wilden Holtze unterschiedenes mit untermenget gewesen, kan man nicht gewiß bestimmen, wiewohl das erstere wahrscheinlicher scheinet; inzwischen ist doch auch gewiß, daß die wilden Bäume von einem feinen Ansehen. Die alten Eiß-grauen Eichen, die schönen Ahornbäume mit ihrem breiten prächtigen Laube, die schlancken Tannen, mit ihren beständig grünenden Tangeln, die furchtsamen Espen mit ihrem zitternden Laube, die niedrigen hartzigen Wacholder-Bäumgen, und andere Bäume verursachen mit ihrem mancherleyen Unterscheide dem Gesichte einen angenehmen Gegenstand. Es sind dahero jederzeit die

Wälder hoch und ansehnlich geachtet

worden. **Abraham** der Ertzvater wohnte in dem Hayn Mamre, allwo er GOtt selbst, so ihm in angenommener menschlichen Gestalt erschienen, nach seinem Vermögen bewirthete, 1. Buch Mos. am 18. Cap. Die Prophetin **Debora** wohnete auf dem Gebürge Ephraim unter den Palmbäumen. Die alten Weltweisen in Griechenland, sonderlich zu Athen, entwarffen die sinnreichsten Gedancken unter dem Schatten der Bäume, weil sie in den Gedancken stunden, daß der Schatten der Bäume, die Sinne am allermeisten schärfte; sie unterrichteten auch demnach ihre Schüler am fleißigsten und liebsten in den finstern Kühlen und Schattenreichen Wäldern, weil sie ihren Gedancken daselbst rechtes Gehör geben konnten. Sie hielten eine solche stille Einsamkeit, die dicken und finstern Wälder, die angenehmen rauschenden Wasserquellen, nebst dem herrlichen Vogel-Gesange vor was recht göttliches. Unsere alten Deutschen wohneten grösten Theils in den Wäldern, und ergötzten sich an dem Schalle ihrer Jagdhörner, die in den Bergen und Thälern einen angenehmen Widerschall von sich gaben; an dem Laute der Hunde, und an dem Geschrey und Gelärme mancherley wilden Thiere. Die alten Heyden hatten gewisse

Geheiligte Wälder,

Luci genannt, diese dieneten zu Freystädten und Asylis den Verbrechern, weil sie an diesen privilegirten Oertern ihren Aufenthalt und Sicherheit fanden. Man glaubte auch vor dessen in dem abergläubischen Heydenthume, daß die Götter und Göttinnen in den finstern Wäldern ihre Wohnung aufschlügen, und durfte man auch kein Thier, noch Vogel, im geringsten in denselben beleidigen. In dem Walde bey Antiochia stund ein Tempel der Göttin **Diana**, welcher seiner angenehmen Gegend halber mit allem Fleiß auserwählt ward. Es nahm der fromme Hohepriester **Onias** in diesen befreyeten Wald, seine Zuflucht, aus Hoffnung, da sicher zu seyn, er wurde aber mit listiger Beredung aus der Freyheit gelockt, und meuchelmörderischer Weise ermordet. In solchen abgöttischen geheiligten Wäldern durfte, nach damahligem Gebrauch der Heyden, kein Vieh gehütet werden, damit nicht etwan solche Oerter von dem unreinen Viehe verunreiniget würden, welches nachgehends noch eine lange Zeit bey den Christen im Gebrauche geblieben. Es sind hin und wieder in Sachsen und in andern Ländern einige Ueberbleibsel von solchen Götzen-Tempeln anzutreffen. Also findet man in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, und zwar zu Lübben vor dem Luckauischen Thore bey dem Hospital-Kirchhofe dergleichen angenehmen Lust-Wald, darinnen die alten heydnischen Wenden eine steinerne Göttin angebetet und verehret, die sie Lupam genennet; Sie hatte zwar einige Menschen-Gestalt sie präsentirte sich aber mit Ziegen-Füssen. Vor diesem Götzen-Bilde liessen die Leute durch die Pfaffen räuchern, und ihre grosse Andacht erweisen. Es wird dieser Busch noch heutiges Tages der Hayn genennet. Daß die Wälder vor Zeiten zum Gottesdienst und zur Verehrung der Götter gewidmet worden, bezeugen die göttlichen und heydnischen Schrifften, **Lil. Gr. Gyraldus** T. I. Opp. p. 474. B. In den ältesten Zeiten hat man von den Tempeln nichts gewust, **C. S. Schurtzfleisch** de Templorum Antiquitatibus, **Fr. Menzii** Diss. de Consecratione Templorum. Die klugen Heyden haben erkannt, daß die Götter nicht in den Häusern oder Tempeln könnten eingeschlossen werden, **Seneca** Epist. XLI. Es scheinet, daß der Ursprung derer Tempel von den Gräbern berühmter Männer herzuleiten sey. **Gyrald** l. c. p. 690. coll. 472. conf. **A. C. Eschenbachs** Diss. de consecratis gentilium lucis P. II. Fasc. Dissert. Philol. **Dreslers** Diss. de Lucis religioni gentilium destinatis, §. 11. Die Christen bestimmeten die Gräber der Martyrer zum Gottesdienste, **H. Linck** de Encomiis Templorum p. 24. **Casp. Sagittarius** de Natalitiis martyr. P. I. Sie baueten Altäre und endlich Kirchen darüber. Es ist auch unter dem Volcke GOttes eher kein Tempel gewesen, als bis Salomo nach der Vorschrifft GOttes einen erbauete. Ps. LXX, 60. 1. König VIII, 2. 2. Chronic. VI, 1. Vor der Zeit wurden bergige und waldige Oerter zur Verehrung des unsterblichen GOttes erwählet. Bäume waren die ersten Tempel der Götter, wie **Plinius** Hist. N. Lib. XII. c. 1. redet. Unter dem Schatten der Bäume wurden die Götter lange Zeit verehret, bis die Tempel aufkamen. Von den Deutschen erzehlet dieses **Tacitus** de Mor. Germ. Man verehrete die Götter in den Wäldern ohne geldene oder Elphenbeinerne Bildnisse, weil man davor hielt, man könne zu GOtt nicht anders als mit der Seele oder dem Geiste kommen. Von **Numa** berichtet dieses **Plutarchus** in desselben Leben, conf **Clem. Alexandr.** Strom. L. I. Die wahren Verehrer GOttes weyheten Wälder zum rechtschaffenen Gottesdienst, und die Gewohnheit kam auch unter die Heyden, **Eschenbach** l. c. c. 1 §3. Moses widmete einen Wald zur Verehrung des unsterblichen GOttes, 1. Mos. XXI, 33. Er war dem Aberglauben nicht ergeben, es scheinet aber, daß er gewohnt gewesen, GOtt auf gehörige Weise in den Wäldern zu dienen. **Henr. Rippings** Antiqvit. Roman. Lib. I. c. 8. p. 160. ed. Lugd. Es ist zu glauben, daß Adam der erste Einwohner auf der Erde mit seinem Weibe und Kindern GOtt an solchen Orten verehret. Der erste Ursprung scheinet gar von GOtt herzukommen, als welcher in dem Lande Eden einen grossen Lust-Wald gepflantzet, und die ersten Eltern als seine Verehrer hinein geführet, auch zwey Bäume zum öffentlichen Zeugnisse der Religion angewiesen hat, **Ursinus** in arborato Bibl. c. 47. Nachdem aber der gewehrte Baum angetastet, und der Sünden-Fall geschehen war, so wurden sie durch Feuer vom Himmel und aus der schwefelichen Erde, so von den Engeln hervor gebracht ward, von diesem Orte abgehalten, und das Paradieß wurde vermuthlich nach und nach selbst verzehret. **J. B. O.** Historia Eccles. V. T ante diluv. § 71. **M. Joh Udalr. Tresenreuter** de Paradiso, igne deleto ex Genes. III, 24. Diss. Die ersten Eltern haben sich ohne Zweifel an Wäldern und Bäumen besonders vergnüget, weil ihnen dieselben die verlassene angenehme Wohnung vorstellig machten. **Christ. Worm** de corrupt. ap. Tacit. & Mart. Antiqv. Hebr. vestig. Lib. I. c. 4. p. 125. Sie wolten solche Oerter GOtt weyhen, dergleichen er ihnen zur ersten Wohnung gegeben hatte. Sie bemüheten sich, GOtt unter den Bäumen zu versöhnen, und unter denselben zu opffern, nachdem sie durch das verbotene Antasten derselben GOtt erzürnet hatten: **Andr. Christ. Eschenbach** Diss. Academ. p. 200. Man hält also davor, daß die Wälder von der ersten Zeit an, wie das Paradieß, vor heilig sind gehalten worden; **Th. Jans. ab Almeloueen** Antiqvit. e sacris profan. p. 11-23. Die Griechen nannten vielleicht daher ihre Hayne παραδείσους Die Söhne und Nachkommen Adams haben vermuthlich diese Gewohnheit, GOtt in den Wäldern, als in einem Paradiese anzubeten, und ihm zu opffern, behalten. **Enos** hat vielleicht der Wälder sich bedienet, die Frommen zusammen zu bringen, und sie den wahren Gottesdienst zu lehren, 1. Mos. IV. 26. Ihr frommer Hauffe ist vermuthlich vor den Cainiten sich zu verwahren, und GOtt zu dienen in die Wälder gegangen, wie den Jac. **Bolduccius** commentar. in Job. T. II. p. 368. meynet, man könne solches aus Ebr. XI, 38. behaupten. Auf gleiche Weise haben die Frommen nach der Sündfluth unter den Eichen und Wäldern sich aufgehalten, dieselben an statt der Tempel gebraucht, und GOtt verehret, wie **Vincenzius Chartarius** in L. de imaginibus Deorum, Magd. 1687. p. 5. vorgiebet. Nach dieser Uebung hat auch **Abraham** einen Wald zu seinem Aufenthalt erwehlet, 1. Mos. XII, 18. XVIII, 1. und

und hernach denselben besonders zum Gottesdienste gewiedmet, 1. Mos. XXI, 33. **Spencerus** leugnet also vergebens, daß die Patriarchen GOtt in den Wäldern jemahls geopffert. Abraham hat hiemit keine Abgötterey begangen, man kan auch nicht sagen, daß die Abgötterey selbst den Anfang und die Cerimonien zum Dienste des heiligen GOttes mitgetheilet habe. Es war vielmehr der Gottesdienst unter den Bäumen und in Haynen anfangs rein und seelig, weil die Heilige Schrifft bezeuget, daß er GOtt angenehm gewesen. Nach der Zeit verboth GOtt den Dienst in den Haynen oder Wäldern, und befahl dieselben in dem Lande Canaan alle zu verwüsten, damit kein Denckmahl von dem alten Aberglauben dieses Landes übrig bleiben möchte, **p. Ravanelli** Biblioth. Exeger. T. I. p. 957. GOtt ließ den Dienst in den Haynen auf keine Weise mehr zu, so bald die Stiffts-Hütte fertig war, und als der Tempel stand, welcher ein Vorbild des Welt-Heylandes war, 5. Mose. XII 5. Joh. IV. 20. GOtt hat an der Verehrung unter den Bäumen an und vor sich selbst keinen Abscheu gehabt. Gott selbst bestimmte den Berg und Wald zur Opferung Isaacs, 1 Mose XXII 2. coll. 13. Er war nicht darwieder, daß die Oerter, wo er erschienen war, vor heilig gehalten würden; 1. Mose XXVIII 16. u. f. Er erschien unter Bäumen und in Wäldern, 1. Mose XVIII, 1. Buch der Richter VI, 11. Er ließ darunter opffern, 1. Mose XXXV. 1. XII. 7. XIII. 18. Buch der Richter II, 19. und billigte es, Buch der Richter VI. 21. Zugeschweigen, daß die Stiffts-Hütte selbst unter einer hohen Eiche aufgeschlagen worden, welches aus Jos. XXIV. 26. zu schliessen zu seyn scheinet. Von **Abrahams** Pflantzung eines Hayns zu Berseba scheinet die Gewohnheit auf andere Völcker gekommen zu seyn. **Huetius** Demonstr. Evang. Prop. IV. c. II. p. 268 und ins besondere **M. Joh. Conrad Windischens** Epistol. gratulat. de luco religioni ab Abrahamo consecrato ad Gen. XXI. 33. ex antiqvitat. sacra, Leipzig 1735 den 23. Nov. **Gründl. Auszüge aus denen neuesten Theologisch. &c. Sachen V. Band**, p. 656. u. f. Es ist auch hier nachzulesen von dem Gottes-Dienst in den Wäldern; **Bey den Sachsen. Adam. Brem.** Lib. I. H. E. cap. 6. **Bey den Wenden, Helmoldus** Lib. I. cap. 84. **Bey den Fresen auf Heiligland, Johann Meyer** in Mapp. Chorograph. Tab. 19. **Bey den Deutschen; Geusius** P. 2. Vict. Hum. cap. 20. **Bey den Schweden Adamus Brem.** de Situ Daniæ & Reg. Sept. p. 144. **Bey den Griechen und Römern und Celten; Cluverius** Lib. I. Antiqv. Germ. cap. 34. p. 284. 285. **Rossäus** Part. I. de Relig. Mundi, qv. 5. p. 5. hält davor, das die Römer ihre Hayne, von den darinn, bey ihren heiligen Bäumen anzuzünden pflegenden Lichtern, (wie in *Caroli Magni* und *Ludovici Pii* Constitut. Lib. I. cap. 64. & Lib. VII. cap. 236 angezogen wird. Conf. **Saubert** de Sacrificat. cap. 16. **Isidorus** Lib. XIV. c. 8.) LUCOS genennet haben. Das soll ein Freuden-Zeichen gewesen seyn. Andere vermeinen, daß dieses geschehen, um die Dunckelheit in den Schatten-reichen Heyden zu erleuchten. Also sollen die ersten Christen, in der ersten Kirchen, zur Zeit der harten Verfolgung, in die Wälder sich retiriret, und daselbst bey ihrem nächtlichen Gottes-Dienst Lichter angezündet haben, daher der Lichter-Gebrauch in der Heutigen Kirche seinen Ursprung haben soll. **Kromayer** Theol. Art. 19. LL. th. 8. p. 1091. **Magdeburgisch.** *Cent.* 4. H. E. cap. 6. p. 410. In diesen heiligen Wäldern und Haynen hatten nun die ehemahlige Heyden ihre gewisse heilige Bäume, vor welchen sie nieder gefallen und ihr Gebet daselbst verrichtet haben. **Witson** in Chron. Episcop. P. II. **Stephan.** in not. Sup. Saxon. Lib. III, p. 93. König **Canutus** der Grosse in Dännemarck und Engeland, hat bey Einpflantzung des Christenthums die Verordnung gethan, daß niemand die Bäume anbeten soll. **Geusius** P. II. Vict. Hum. cap. 20. p. 441. ex Canuti M. Constitut. Pol. cap. 5. Diese Anbetung der Bäume haben **Kayser Carl der Grose**, und sein Sohn **Kayser Ludwig I.** bey der Sachsen Bekehrung auch verbothen; *Caroli & Ludov. Imp. Constit.* Lib. VII. c. 236. in Codice Leg. Antiqv. Lindenb. Woraus erhellet, daß diese Abgötterey in diesem Lande unter den Gothen und Sachsen &c. im Schwange gegangen. Also sind die Bäume religiös angebetet worden von den alten Indianern, **Curtius** Lib. VIII. c. 9. Von den Arabern; **Rossäus** P. II. de religione Mundi. qv. 6. p. 85. Von den Americanern, **Eras. Franc.** Lib. III. Spec. p. 1001. Von den Liefländern; **Olearius** Lib. II. Itin. Pers. c. 9. p. 109. Das hat aber nicht die Meynung, ob hätten sie die Bäume oder das Holtz selbst angebetet, sondern sie haben vermeynt, daß ihre Götter in diesen Haynen gewohnet und sich offenbahret, wie bey den angeführten Autorn mit mehrern nachzusehen, Also haben die Heyden insgemein die Anbetung der Götzen-Bilder auch erkläret und entschuldiget, wie **Arnobius** schreibet: Gentes docuisse, adorandas esse statuas, non qvod æs, aurum & argentum & similis statuarum materiæ *Dn* sint, sed qvod Deorum, qvi invisibiles sunt præsentia per simulacra exhibeatur, qvod iis vel Dii, vel virtutes divinæ inhabitent. **Arnobius** Lib. VI. cont. Gentiles. Die Griechen und Römer haben solche Götzen, welche in den Bäumen wohneten, geheissen Dryades, von den Eich-Bäumen; **Nat. Comes** Lib. V. Myth. c. 11. werden auch Hayn-Götzen genannt, 2. König. XXI, 7. Hierher gehöret die Fabel von Erisichthon, welcher, bey Abhauung eines grossen Eich-Baumes, eine solche Göttin soll getödtet haben, also, daß aus diesem Baum Blut geflossen; **Ovidius** Lib. VIII. Metamor. fab. 13.

> Cujus ut in trunco fecit manus impia Vulnus,
> Haud aliter fluxit discusso cortice sangvis,
> Qvam solet ante aras ingens ubi victima Taurus
> Concidit, &c.
>
> Attonitæ Dryades damno nemorumqve suoqve.

Die alten Cimbrischen Völcker haben den Ellhorn-Baum auch heilig gehalten, und demselben eine Göttin zugeleget, davon sind noch diese Reliquien, daß ein Part diesen Baum nicht dürffen unterhauen. Wo sie aber demselben unterhauen mustē, haben sie vorher pflegen dis Gebeth zu thun: „Frau Ellhorn, gieb mir was von deinem Holtz, „denn will ich dir von meinem auch was geben, „wenn es wächst im Walde.„ Welches theils mit gebeugtem Knien, entblösten Haupte und gefaltenen Händen geschehen. **Loccenius** Lib. I.

Anti.

Antiqv. Sueo. Goth. cap. 3. erzehlet, wie zu seiner Zeit, in Südermannien, im Kirchspiel Osterhanning, nahe bey dem Gut Wendel, in Schweden sich begeben, daß ein Knecht einen schönen Wacholder, an einem ebenen runden Platz stehend, rund umher mit andern Bäumen umgeben, abhauen wollen, da er eine Stimme gehöret, ruffende: Haue den Wacholder nicht ab. Als er sich aber hieran nicht gekehret, sondern gleich zuhauen wollen, sey abermahl geruffen worten: Ich sage dir, haue diesen Baum nicht ab. Worüber der Knecht erschrocken, und davon gegangen. Dahin siehet **Ovidius** Lib. III. Amor. Eleg. I.

Stat vetus & multos incædua Sylva per annos,
Credibile est ille nomen in esse loco.

Das ist:

Hie steht ein alter Wald, der nicht in vielen Jahren,
Behaut, man glaubt, daß da sich Gott soll offenbahren.

Auf diesen heiligen Bäumen ist das geschlachtete Opffer von Menschen und Vieh aufgehängt; **Adamus B.** De Situ Daniæ & Reg. Sept. p. 144. Also ist das Opffer schau getragen, und den Göttern bey diesen Bäumen gegenwärtig, als eine Gabe und Geschencke präsentiret worden. Von diesem blutigen Opffer sind die Bäume mit Blut gefärbet, und zu dem mit dem Opffer-Blut besprenget worden. Der grosse Abgöttische Eichbaum zu Romou in Preußen, war von dem angesprengten Opffer-Blut grausam anzusehen; **Hartknoch.** Diss. 10. R. P. th. 2. Dahin siehet **Lucanus** L. III. v. 405 mit diesen Worten:

Omnis & humanis lustrata cruoribus arbor.

Daher werden die Bäume in den Longobardischen Gesetzen Lib. II. tit. 38. genannt **Blut-Bäume**, weil sie mit dem Opffer-Blut sind besprengt worden: **Geusius** P. II. Vict. Hum. cap. 20. Sie werden auch sonst genennet Obumbratices Scelerum; **Tertullianus** Apolog. cap. 9. Diese geheiligte **Eich-Bäume** hat man mit Kräntzen, Tafeln, Haupt-Gebünden, Tüchern und andern Sachen ausgezieret, davon **Ovidius** Lib. VIII. Metamorph. Fab. 13. v. 5. seq.

Dicitur & lucos ferro temerasse vetustos
Stabat in his ingens annoso robore qvercus,
Una nemus, mediam vittæ, memoresqve tabellæ,
Sertaqve cingebant voti argumenta potentis.

Dergleichen Abgöttische Gauckeleyen sollen noch die Liefländischen Bauren vor etlichen und dreyßig Jahren, an etlichen Orten bey ihren Bäumen heimlich getrieben haben.

Sie dienen auch zu weltlichen Verrichtungen.

Es wurde aber bey diesen heiligen Bäumen nicht allein denen Götzen gedienet und geopffert, sondern auch weltliche Verrichtungen vorgenommen. Sie kamen dabey zusammen, wenn von allgemeinen Landes-Angelegenheiten solte gehandelt, Gesetze gegeben, ein Krieg declariret, oder Friede geschlossen werden. Dergleichen Land-Täge und öffentliche allgemeine Zusammenkünffte hiessen bey denen alten Frießländern **Hage-Spracken** (**Joh. Georg Keyslers** Antiqvit. Septent. & Celticas, p. 77.) wo auf einem ohnweit der Stadt Aurich gelegenen groß und raumlichen Felde drey grosse Eichen stunden, bey welchen die Ost-Frießländischen Stände pflegten zusammen zu kommen, und von allgemeinen Sachen sich zu berathschlagen. Dieses Feld hiessen sie Upstallesbonum, und die daselbst errichteten Gesetze wurden Leges Upstallesbomicæ genennet. **Keysler** cit. loc. Bey diesen Bäumen hielten sie auch öffentlich Gericht; und obwohl, was das Opffer-Wesen, und die darbey getriebene Abgötterey anbetrifft, solches, als die Deutschen zum Christenthum bekehret wurden, abgeschaffet, so sind doch die öffentliche bey diesen Bäumen angestellte Gerichte, als eine zuläßige Sache, beybehalten, und judicia ad altam arborem genennet worden. Was bey solchen Gerichten gehandelt, und gerichtlich ausgefertiget wurde, das hieß: Actum apud altam arborem. **Johann Georg Leuckfelds** Antiqvit. Præmonstratens. de Monasterio Gratia Dei p. 50. allwo er ein von Meynhardo, Bischoffen zu Halberstadt, ausgefertigtes Schreiben oder Diploma einrücket, welches erweiset, wie die Iudicia ad altam arborem noch im 13 Jahrhundert sind gebräuchlich gewesen. Ohnweit Gräfenthal, auf dem Thüringer-Wald, ist ein Dorf gelegen, welches Hohen-Eich genennet wird; Daselbst sollen die Wenden-Sorben ein dergleichen **Baum-oder Eichen-Gerichte**, daß man so reden mag, vorzeiten gehalten haben. **Struv** in Prodromo Græfenthalensis p. 8. Solche öffentliche Gerichte wurden alljährlich zwey, oder dreymahl ordentlich gehalten; einmahl im Frühling und einmahl im Herbst, zuweilen aber auch im Sommer; So es aber die Noth erforderte, durfften mehrere Gerichts-Tage ausgeschrieben werden, und wenn sie allgemein waren, musten alle citirte des Landes erscheinen; sonsten aber kamen, in denen Particulier-Gerichten nur diejenige zusammen, denen solche insonderheit angiengen. Es wurden aber dergleichen öffentliche Gerichte theils von Weltlich- theils von Geistlichen Herren in ihren Ländern gehalten. Zu denen ersten gehöreten die Könige, Fürsten und Grafen; zu denen andern aber die Ertz- und Bischöffe, wie auch einige Aebte und Aebtißinnen, welche die Gerichtsbarkeit von dem Kayser bekommen hatten. Die Königlichen Placita giengen allen andern vor, nach welchen sich alle Fürsten, Grafen und auch geistliche Herren richten musten. Hergegen hatten die Ertz- und Bischöffliche Gerichte vor allen Gräflichen in ihrer Diöces den Vorzug, und durffte kein Graf an dem Tage ein öffentlich Gericht in seinem Lande halten, wenn der Ertz- oder Bischoff in seiner Diöces, darinnen der Graf mit seinen Unterthanen wohnte, auf solchen Tag ein offenes Gericht ausschrieb. Concilium Triburiense, Anno 895. c. 9. Hierbey ist zu wissen, daß solche judicia auch Placita genennet worden sind. **Car. du Fresnes** in Glossario med. & infim. Latinitat. sub voce Placitum. **Johann George Leuckfelds** Antiqvit. Præmonstrat. de Monast. gratia Dei p. 50. u. f. Als im Jahr 1549 die Stadt Norwick mit ihrem Landes-Bezirck wider den König und das Parlament rebellirte, und die Waffen ergrief, versammleten sich die Häupter der Rebellion, nach alten Landes-Gebrauch, unter einer grossen alten Eiche,

Eiche, faßten ihre Anschläge darunter ab, und sprachen zugleich Recht und Gerechtigkeit unter derselben; welche Eiche sie auf ihre Sprache the Oack of Reformation, oder die **Reformations-Eiche** nenneten. **Joh. Georg Keyslers** Antiqvit. Septentrion. & Celticæ p. 79. Bey Weymar wird noch heut zu Tage ein gewisses Gerichte auf dem Felde unter einem Baum gehalten. **Sagittarius** in Antiquitat. Gentilismi Thuring. p. 261. Daher mag es auch kommen, daß man in vielen Dörffern grosse Linden-Bäume siehet, unter welchen sich die Gemeinden zu versammlen, und von ihren Dorfs-Angelegenheiten zu deliberiren pflegen.

Wald-Abgötterey verboten.

Es haben aber die Dryolatria, oder **Eich-und Wald-Abgötterey**, in denen neuern Zeiten die Päbste, Christliche Kayser und Bischöffe auf alle Weise auszurotten gesuchet, und dahero sehr scharffe Gesetze dargegen ertheilet. Dahin zielet das von dem Pabst Gregorius III, an die sämmtliche Stände von Deutschland ergangene Schreiben, worinnen er sie ermahnet, von dem Heydnischen Götzen-Dienst abzustehen, Wahrsagerey und die Götzen-Opffer bey denen Bäumen abzuschaffen und zu meiden; Man findet dieses Schreiben unter andern bey dem **Othlono** Lib. I. de Vita St. Bonifacii c. 37. Dahin gehet die Verordnung von dem Kayser Carl dem Großen, daß diejenigen, so dergleichen vornehmen, und Gelübde zu Brunnen, Bäumen und Wäldern, nach Heydnischer Weise, thun würden, mit einer ansehnlichen Geld-Straffe abzubüssen sind. *Caroli M. Capitul. de Part. Saxoniæ*, c. XX. **Fürstenberg** Monument. Paderbornense p. 303. *Concilium Nannetense*, c. XX. *Concilium Arlotense* II. ad annum 452. Canon. 23. Dahin gehet der Schluß des Concilii zu Nantes, Krafft welchen alle die denen Teuffeln gewidmete Bäume, die der gemeine Mann in so grosser Verehrung hatte, daß er auch nicht einen Ast davon zu hauen sich getraue, auszurotten, und mit Feuer zu verbrennen, gesetzet und verordnet worden; Cap. XX. Labb. Tom. VII p 1133. Dahin gehet auch endlich die Verordnung des im Jahr 794 auf Befehl des Königs Carls, zu Franckfurth gehaltenen Concilii, wo in dem 53. Canone, es heißet: De arboribus & lucis destruendis canonica autoritas observanda est. Die Ursachen warum die alten Heydnischen Nationen ihren Gottesdienst in denen starck bewachsenen und schattigten Wäldern verrichtet, sind der Gelehrten Meynung nach dreyerley gewesen. 1) Weil die Priester in der Einsamkeit ihre Betrügereyen mit denen Oraculn, Träumen u. d. g desto eher vornehmen könten. 2) Daß nicht der Wind oder Regen das Feuer auslöschen und die Priester naß machen möchte. 3) Weil die Wälder denen Leuten schon von Natur einen Schauer verursachen, welcher hernach durch die Religion vermehret wird. Doch lässet man dieses dahin gestellet seyn, und hält es lieber mit der Meynung; ob sie es nicht vielmehr von denen alten Hebräern abgesehen haben. **Almeloveen** Antiqu. e sacris profanis p. 11.-23.

Verzeichnis einiger Götzen-Wälder.

Man findet ausser denen vom **Tacito** de M. G. Cap. XLIII. angeführten Heydnischen Götzen-Haynen oder Wäldern deren noch verschiedene hin und wieder in Deutschland, davon wir allhier einige nahmhafft machen wollen. So stund ehemahls an der Saale, ohnweit der Stadt Merseburg ein solcher Hayn, in welchem die Landes-Inwohner den Götzen **Zuttibur** verehret, dessen **Brotuff** Lib. II. Cap. VI. p. 462 also gedencket: Zuttiburo haben die Bürger der Stadt Merseburg einen Lucum, das ist einen **Eich-Wald** heiligen lassen, darinnen hat, bey Verliehrung seines Lebens, niemand einen Baum oder Ast abhauen dürffen, denn sie alle dem Abgott geheiliget. Besiehe auch **Albini** Chron. Miss. p. 146. **Schneiders** Chron. Lipsi. Lib. I. p. 142. **Michael Frentzel** Diss. tertia de Idolis Sclav. c. 5. Diesen Hayn ließ **Wigbertus**, der dritte Bischoff zu Merseburg, im Jahr Christi 1007 umhauen und zerstören, und dem heiligen Romano zu Ehren dorthin eine Kirche erbauen, davon das Chronicum Episcop. Merseb. in des Herrn von **Ludwigs** Reliqu. MStorum, Tom. IV. p. 347. ingleichen **Hübner** in seiner Politischen Historie des VIII Theils p. 643. Meldung thut. Und ist gantz wahrscheinlich, daß die beyden so genannten Thier-Höltzlein, hart bey der Stadt Merseburg, noch Ueberbleibungen von demselben Walde seyn. **Michael Frentzel** l. c. **Helmold** thut von einem Wald oder Hayn, der sich in Wagerland ohnweit der Stadt Altenburg befindet, und dem Gott dieses Landes, Nahmens **Proven**, soll gewidmet gewesen seyn, Meldung, Lib. I. c. 84. **Michael Frentzel** l. c. p. 84. Von diesem Hayn meldet auch **Alexander Molde** in der Uthinischen Chronick p. 63. welcher noch dieses beyfüget, es habe in dem Hayn ein grosser Eich-Baum gestanden, welchen niemand, als der Götzen-Pfaffe, der Mycke geheissen, anrühren dürffen. In dem Lande Stormarn, wie **Arnckiel** in der Cymbrischen Heyden Religion I Th. p. 174. schreibet, bey dem Flecken Wedel, an dem Elb-Strom, haben die Cymbrischen Sachsen einen ansehnlichen Götzen-Hayn, und in demselben einen grossen Felß zum Altar gehabt. Diesen Ort beschreibet **Johann Rist** in der sechsten Unterredung seiner Monatlichen Gespräche. Bey Eresburg, in dem heutigen Westphalen, so jetzo Stadtberg heisset, woselbst ehemahls das berühmte Sächsische Götzen-Bild gestanden, und von den Heydnischen Sachsen verehret worden, war auch ehemahls ein solcher Heydnischer Götzen-Hayn, welchen Carl der Große nebst dem Götzen-Bild zerstöhret, wie beym **Pithäo** in vita Caroli M. nachzusehen. In Dithmarsen, ohnweit dem Dorffe Albersdorff genannt, ist ein solcher Hayn oder Wald annoch zu sehen, worinnen ein grosser steinerner Opffer-Altar sich zeiget. **Joh. Georg Keyslers** Antiqu. Septent. & Celticæ p. 43. **Andre. Albert. Rhodens** Cymbrisch-Hollsteinische Antiquitäten-Remarques p. 74. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Th. p. 160. u. ff. In denen Wißbadischen Feldern lag ehedessen ein alter Busch- oder Baum-Wald, der aber heutiges Tages in

Acker verwandelt worden, dessen Ort, und wo er gestanden, noch jetzo der Hayner genennet wird, welcher zu erkennen giebet, daß vor Alters, zu denen Heydnischen Zeiten ein Hayn allda gestanden; **Gottfried Anton Schenckens** Memorabilia urbis Wubadenæ p. 41. In Jütland, und zwar in dem Stifft Aseburg hatte der Gott Thor seinen Hayn, welcher **Thorlöff**, das ist **Thoreland** genennet wurde, der bis 1441 gestanden, da die Bauern in einem Aufruhr denselben umgehauen. **Joh. Georg Keyslers** Antiquit. Sept. & Celtic. p. 63. **Arnckiel** im Cymbrischen Heydenthum p. 174. **David Nettreter** in dem Juden- und Heyden-Tempel p. 1042. In dem Ertz-Stifft Bremen waren zur Zeit des Ertz-Bischoffs **Unwani** im Jahr 1013 noch verschiedene solche Götzen-Hayne vorhanden, die er durchgehends abhauen, und an deren Stelle 12 Kirchen auferbauen ließ. **Albert Stadensis** in Chronico, p. 122. Die alte Heydnische Francken hatten, nach dem Zeugniß Gregorii, Bischoff zu Turenne, Lib. II. Histor. Franc. c. X. dergleichen Götzen-Hayne. Ohnweit der Altmühle zwischen Neuen-Muhr und Stadeln, welche beyde Oerter dem Baron von Lentersheim gehörig, liegt ein etwas erhobener Hügel, welcher noch heutiges Tages der **Hahnen-Buck** genennet wird. Weil nun **Hahnen** soviel als **Hayn** heissen soll, Buck aber diesen Landes-Inwohnern ein Hügel bedeutet; als giebet das Wort Hahnen-Buck anders nichts; als einen auf einem erhobenen Hügel gelegenen Hayn zu erkennen. In Thüringen, nicht weit von der Stadt Kelbra, haben die alten Heydnischen Inwohner in der sogenannten güldenen Aue einen Götzen-Hayn gehabt, woselbst bis heutiges Tages noch eine Gegend, so der Hayn-Garten, und ein Weg, welcher der Hayn-Weg genennet wird. **Joh. Georg Leuckfeld** Historische Beschreibung des gewesenen Cistercienser-Klosters St. Georgii zu Kelbra p. 195. **Cluvers** Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburgs, II Theil p. 43. Ohnweit Gandersheim hat die in Sachsen so beliebte Göttin Astarte oder Ostar an einem gewissen Berge, der von ihr den Nahmen hat, und noch jetzo der **Oster-Berg** heisset, einen dergleichen geheiligten Wald oder Hayn. Bey Gadebusch, in dem Hertzogthum Mecklenburg, war auch ehedessen ein dergleichen dem Götzen Radegast geheiligter Hayn, wie denn **Gadebusch** anders nichts, als Lucus Dei oder **Gottes-Busch** heissen soll. Bey der Bischöfflichen Residentz-Stadt Uthin, in dem Hollsteinischen Wagerland, hat ehedessen auch ein solcher Götzen-Hayn gestanden, welcher noch heutiges Tages das **Uthinische Hayn-Holtz** genennet wird. **Alexander Moldens** Uthinische Chronicke p. 63. Herr von **Eckhart** schreibet in Comment. de rebus Franciæ Orient. T. I. p. 412. daß man in dem Hertzogthum Braunschweig-Lüneburg fast bey jedem Dorffe noch Spuhren von dergleichen Haynen finde. In Meißen hat es auch derselben vielfältig gegeben, davon **M. Samuel Gottlieb Heine** in der Historischen Beschreibung der alten Stadt und Grafschafft Rochlitz, in Meißen, nachzulesen. Es ist auch noch ein solcher dicker Wald bey Hohenstein, in der Herrschafft Schönburg, welcher das Hayn-Holtz genennet wird, ohne Zweiffel darum, weil vor Zeiten ein solcher Heydnisch und Wendischer Götze allda gestanden. Hieher gehöret auch die **Hayn-Leite**, welche eine Stunde von Sundershausen gelegen, deren **Melissantes** in der Beschreibung der Berg-Schlösser p. 535 gedencket. Der Berg, worauf das Schloß Wespenstein, bey Gräfenthal, in dem Thüringer-Walde gelegen, wird der **Hayn** genennet, wie solches Herr Hof-Rath **Struv** in Prodromo Historiæ Græfenthalensis p. 9, bezeuget. Kommt man in die Gegend an die Altmühl, und in Nordgau, so finden sich, so wohl ex Onomathesia, oder der Oerter Benennung, als auch nach **Aventini** und anderer Bayerischen Geschicht-Schreiber Bericht, so viel Anzeigungen, welche erweisen, daß auch dieser Orten nicht wenig dergleichen Heydnische Götzen-Hayne gestanden, und anzutreffen gewesen. Ja, es ist gar wahrscheinlich, daß wegen der vielen Eich-Wälder die Druiden ihren sonderbahren und eigentlichen Sitz an der Altmühl und da herum gehabt, und dahero der alten Deutschen ihre fast älteste Wohnung, Vaterland, Heiligthum und geweyhete Begräbniß hier mögen gewesen seyn. Denn man wird in keiner Provintz von Deutschland so viele Spuhren von denen Druiden und ihren Wesen als hier antreffen. Dieses bezeugen Hohen-Drüdingen, Wasser-Drüdingen, Alten-Drüdingen, Druhendingen, oder Treuchtlingen; wie auch Heydenheim, Haynsfurth, Haynen-Kamm, u. a. m. welche Aemter, Städte, und Flecken, sämtlich an und ohnweit der Altmühl gelegen sind. Siehe Herr von **Eckhart** in Annot. ad Leges Salicas p. 87. **Adam Bremensem**, c. 229. **Merian** in Topographia Bav. p. 52. Die klärste Spuhr eines solchen Götzen-Hayns auf dem Nordgau findet sich zu Emmenzheim, einem ohngefehr 3 Viertel-Stunden von der Reichs-Stadt Weissenburg im Nordgau gelegenen Dorffe, woselbst man noch heutiges Tages einige niedergeworffene Götzen- und Druiden-Bildnisse über einander liegen siehet, von welchen, und dem daselbst gestandenen Hayn, gewiß zu schliessen, daß solche von Carl dem Großen, da er 793 von Regenspurg auf der Altmühl bis gegen diejenige Gegend schiffete, wo er diesen Fluß mit der Schwäbischen Rezat durch einen Canal mit einander verbinden wolte, zerstöhret worden. Dieses zu glauben, beweget uns der 43 Artickel des Franckfurtischen Concilii, welches das folgende 794 Jahr auf dessen Befehl allda gehalten worden, wo die Rubric dieses Canons heisset: De arboribus & lucis destruendis canonica autoritas observanda est. Ferner bezeuget eine unter dem gemeinen Volcke noch jetzige gar gewöhnliche Redens-Art, wenn einer den andern besuchet und zusammen mit einander reden, so nennet das Land-Volck solches im **Hayn-Garten sitzen**; welches ohnfehlbar von dem alten Heydnischen Wesen und hier gestandenen Haynen noch herkommet. Die Bauren in dem Hoch-Stifft Eichstett haben gar sehr im Gebrauch, daß sie von einer Sache, wovon sie reden, sagen; dieser oder jener, hat mirs gestern im Hayn-Garten erzehlet; welches soviel heisset, als er hat mirs gesaget, da wir gestern beysammen waren. Noch nähere Nachricht giebet der bekannte Bayerische Geschicht-

Geschicht-Schreiber **Aventinus** L. III. Annal. Boj. c. 1. n. 23. von denen im Nordgau ehevor gestandenen Götzen-Haynen, wenn er von Bojer-Hertzog Theodo meldet, er habe bey Regenspurg an der Donau einen Hayn dem Deutschen Herculi gewidmet, und daselbst den Götzen-Dienst anrichten lassen. Diesen Wald hat jetzo das Kloster Emmeran zu Regenspurg im Besitz. Ein mehreres von dieser Materie siehe in **Arnkiels** Mitternächt. Völckern I Th. p. 170. u. ff. **Falckensteins** Nordgauischen Alterthümern, I Th. p. 156. u. ff.

Gebrauch der Wälder zu Gräbern bey den Alten.

Es haben sich die Alten sonderlich auch der Wälder zu ihren Gräbern bedienet. Die Cimbri haben ihre Todten nicht alleine auf dem Felde, sondern auch in Wäldern begraben. **Cilicius** Lib. I. Bell. Dithm. c. 19. Man findet noch heutiges Tages vielerwegen solche Heyden-Gräber in den alten Holtzungen; Das bezeugen schon vor fünff hundert Jahren **Saxo**, daß zu seiner Zeit solche heydnische Begräbnisse in denen Wäldern befindlich gewesen; erinnert aber anbey, daß solche Oerter vor Zeiten unter dem Heydenthum freye Felder gewesen, welche bey dem Longobardischen Auszug an Einwohnern entblösset, verwildet und in Wälder verwandelt worden. **Saxo** Lib. VIII. Hist. Dan. in Snione p. 160. Dieses mag von etlichen Oertern verstanden werden; Denn es ist nicht glaublich, daß zu der Zeit vor dem Longobardischen Ausgang, im gantzen Lande keine Wälder solten gewesen seyn. Vielmehr ist es wahrscheinlich, ja sonder allen Zweifel, daß die Holtzungen den grösten Theil des Cimberlandes vor Alters eingenommen, also daß vor Zeiten Wälder gestanden, da jetzo die Grab-Stäte der Heyden auf blossen Felde liegen. Man findet auch in denen alten Kirchen-Büchern, daß von der Apenrader Holtzung bis ans Kloster Lugum, ja gar bis an Tundern, ein gantzer grosser Wald gestanden. Dieses bezeugen die ausgegrabenen Baum-Wurtzeln, und Stämme, ja gantze Bäume, die man im Tundrischen hin und wieder in der Erden gefunden, und ausgegraben. Daher das Süder-Theil dieses Landes von denen vielen Holtzungen den Nahmen Holstein, das ist Holtzstein bekommen. **Danckw.** Part. III. Chorograph. Slesv. & Holsat. c. 1. p. 160. Deswegen der alte Wandalische Geschicht-Schreiber **Helmold** in seiner Sclavonischen Chronicke diese Einwohner pfleget Holtzsteiner zu nennen. Daß die Schweden ihre Todten in den Wäldern begraben, berichtet **Snoro** Part. I. Chron. Norvag. n. 15. p. 16. da er vermeldet, daß die beyde Schwedische Könige Ingue, und Alfred Gebrüdere, in einem Hügel begraben, auf Fyrriswald, das ist, im Fyren- oder Fichten-Wald. Also erkläret diesen Text Scheffer in Upsalia Antiqu. c. 18. p. 360. Wie die mitternächtige Länder unter den Heydenthum mehrentheils mit Wäldern beschlagen gewesen; Also haben die fürnehmsten mitternächtigen Völcker ihre Gräber in denen Holtzungen gehabt, wie von denen Einwohnern in Biarmeland **Snoro** Part. III. Chron. Norvag. n. 7. p. 253. und von denen Chur- und Liefländern **P. Einhorn** in Histor. Lettica c. 13. p. 50. & Lib. de Reformatione Gentis Letticæ in Ducatu Curlandiæ c. 6. melden. Gleichfals haben unsere Sachsen, welche aus dem Mitternächtischen Lande gezogen, und sich über Deutschland ausgebreitet, ihre Todten in den Haynen und Wäldern beerdiget. **Georg Fabricius** Lib. I. de Origine Saxonum tit. de Moribus eorum p. 68. Das haben nicht allein die Sachsen, sondern auch die Deutschen insgemein gethan. Dahin siehet **Schedius** Lib. X. Franceidos, da er die Gräber der alten Deutschen in denen Wäldern unter den grünen Bäumen lagert, und anbey abermahl erinnert, ob solten der Heyden Götzen, und die Seelen derer Verstorbenen an solchen Orten insonderheit Belieben tragen. Seine Worte lauten also:

- - - Confusa legebant.
Ossa peremptorum, cumulantque hæc aggere denso.
Demittuntque solo: quæ desuper obtegit umbra.
Ramorum quercus lucorum in vallibus altis.
Illic purpureis sylvarum in floribus umbræ
Herbarum mira serie, cum vere nitenti.
Mox Ericyna Venus, mollique Favonius aura
Ingreditur, terramque rigat, fulgore coruſco.
Instat cum tepido nemori floresque micantes
Flora sinu spargit, decoratque virentia prata,
Post obitum exultant, jucundaque gaudia carpunt
Sub platanis, narrant teneris sua fata Napæis,
Quæ quisque extulerit, vivis dum vitæ manebat,
Condecorant manes sua coni fero cypariſſo.
Tempora, vel pini foliis, lætoque quotannis
Pectore, per sylvæ gradiuntur opaca silenta,
Et Loca blanda petunt, ubi florum divite cultu
Faunique, dryadesque, & sylvicolæ Sylvani
Exercent choreas, & dulcia tempora ducunt
Conspicui florum cumulo sertisque coruscis.

Arnkiels Mitternächt. Völcker III Th. p. 211. u. f.

Forst- und Waldungs-Nahmen haben verschiedenen Oertern und Geschlechtern die Nahmen gegeben.

Man findet von alten Zeiten her noch heut zu Tage viele Städte, Dörffer und Flecken, die den Zunahmen von Hayn haben, als Fürstenhayn, Grossenhayn, Frauenhayn, Muckenhayn, wo man den Wendischen Gott Micke Ehrerbietung und Gottesdienst bezeiget, Grünhayn im Ertz-Gebürge, Haynichen, Sathayn, Werdenhayn, und dergleichen. Von den Waldungen haben sehr viel andere Oerter ihre Nahmen erlanget, als Buchholtz, Tannenberg, Fürstenwalde, Schönewalde, Sonnenwalde, Reichwalde, Frauenwalde; ingleichen haben die Forst- und Waldungs-Nahmen manchen berühmten gräflichen und adelichen Geschlechtern ihren Ursprung gegeben, als dem Grafen von Waldeck, dem Grafen von Schöneiche, dem Herren von Birckholtz, dem Herren von Heide, dem Herren von der Tanne, dem

Herren von Haselhorst, dem Herren von Holtzendorf und dergleichen. Es sind auch die Tannen, Eichen, und andere dergleichen Bäume in die Wappen der Standes-Personen mit einverleibet worden. Was nun aber die ungeheuern dunckeln Wildnüsse,

weitläufftige grosse Wälder

und langwierige Heyden den Ländern, ja wohl gantzen Königreichen, vor ein fürchterliches Ansehen, Schrecken und Ersetzen verursachen können, bezeugen nicht allein die alten Scribenten, als Cornelius Tacitus, von dem unser liebes altes Deutschland ein düster und fürchterliches, oder Regio Sylvis horrida, ein erschreckliches Holtzland, ingleichen von den Römern *Sylva Hercynia*, der Hartz- oder Schwartzwald genennet wird, von welchem Julius Cäsar geschrieben, daß er auf neun Tagereisen in der Breite sich erstrecket habe, die Länge aber man nicht eigentlich wissen können; Sondern es erweiset auch annoch heut zu Tage die tägliche Erfahrung, was zwischen den in der Nachbarschafft angräntzenden Königreichen, als Pohlen, Moscau, Schweden und dergleichen Europäischen Ländern, woselbst wegen des ehemahligen grossen, langwierigen Krieges ziemliche Unsicherheit gewesen, und unserm jetzigem ausgebesserten und bewohnten Deutschlande vor ein merckicher Unterscheid sey. Ja wir finden in der Heiligen Schrifft, daß unser Herr Christus vom Geiste in die Wüsten geführet, und vom Satan alda allenthalben, auch im Gebürge, gantzer viertzig Tage herum geführet und unterschiedlich versuchet worden, daraus leicht zu urtheilen, daß vor alten Zeiten in solchen Wildnissen wohl vormahls solche satyrische Geister und teufelische Gespenster gewohnet haben müssen. Es melden Zeiler und Prätor, daß man auf dem Hartzwalde im Jahr 1240 zween Satyre oder wilde Menschen mit langen Schwäntzen gefangen, davon das Weiblein, da es verwundet worden, gestorben, das Männlein aber lebendig blieben und zahm gemachet worden, aufrecht gangen, auch endlich reden lernen, doch keine Vernunfft gehabt, grosse Geilheit erwiesen und wie eine Ziege geschrien. Eben dieser Schrifftsteller meldet, daß daselbst 1597 auf dem Hartze, unter dem Klettenberge, ein starcker Lindwurm von gelb und grüner Farbe, unten am Bauche Füsse habend, eines Mannes dick, über die achtzehn Schuhe lang, gewesen, und habe einen Kopf wie eine Katze gehabt. Desgleichen soll auch in der Grafschafft Hohenstein von zweyen Holtzhauern ein Lindwurm, Mannsdicke, von zwölff Schuhen lang, und einen Wolfskopf habend, todt geschlagen worden seyn. In der Schweitz zu Solothurn um Jacobi 1654 gieng ein Amtmann, nebst einem Jäger dem Wilde nachzuspühren, und trafen in einer Berghöhle einen Drachen an, der einen Schlangen-Kopf, Hals und Schwantz, auch vier Füsse eines Schuhes hoch gehabt, und war allenthalben mit grau, gelb und weißlicht gefleckten Schuppen gesprengelt gewesen; wie er sie gemercket, ist er in die Höhle mit starckem Geräusch gekrochen. Aus diesen und dergleichen Begebenheiten nun, ist unstreitig abzunehmen, daß vor diesem in dergleichen verwachsenen Wildnissen, es würckliche Satyren oder wilde Männer, desgleichen Drachen, Lindwürmer, grosse Schlangen, und anderes Ungeziefer mag gegeben haben; wie denn nicht weniger die häufigen wilden Bäre, Wölfe, Lüchse und dergleichen, den Menschen gräuliches Schrecken verursachen müssen. Es hatten die Heyden auch ihre Oracula und Götzen in hohlen Eichen, woselbst sie die Götter um Rath fragten, und hielten es vor verächtlich, die Götter in Kirchen und Mauren einzusperren; Ja ihre Wohnung war meist im Walde unter dem Schatten der Bäume, an Bergen, da sie sich durch der Vögel-Gesang und Rauschen der Wasserbächlein vergnügten; wenn sie keinen Krieg hatten, belustigten sie sich mit Jagden wilder Thiere. Die Kinder Israel hatten im Gebrauch, wenn sie einen dicken Baum fanden, so brachten sie ihre Opffer dahin und räucherten daselbst. Den Gideon hätte bald bey Abhauung des Baalhayns zu Ophra der rasende Pöbel erschlagen; ja als der Christliche Glaube eingeführet worden, haben die Einsiedler sattsam bezeuget, daß in den Wäldern der Andacht beyzuwohnen, dem eitlen Weltleben weit vorzuziehen sey. Wie nun die Wälder zu Friedenszeiten herrlichen Nutzen und Vergnügung schaffen; also können auch die Einwohner in Kriegeszeiten mit den ihrigen dahin flüchten, sich verhauen und beschützen, so wohl in Pestzeiten, aus den inficirten Oertern sich in die freye Lufft dahin begeben, und durch Holtz und Wacholderräuchern sich vom Sterben erretten.

Ehemahliger Ueberfluß an Wäldern in Deutschland.

Es ist also vor Alters Holtz in grosser Menge gewesen, denn der gröste Theil Deutschlandes ist vor diesem fast nichts, als eine Waldung gewesen, und hat der Schwartzwald mit dem Hartzwalde und dem Westerwalde, und diese wiederum mit dem Ertzgebürgischen Walde, mit dem Fichtelberge, der Schradenwald mit dem Spreewalde, und die andern meistentheils an einander gehangen. Und dahero muß unser Deutschland, welches jetzo so schön angebauet ist, zu des Tacti Zeiten ziemlich rauh, wilde und wölfisch ausgesehen haben. Das Holtz ward damahls wenig geachtet, die Häuser waren nicht mode, und die Thäler und Höhlen musten statt der Häuser und Palläste seyn; die Bergwercke waren an den wenigsten Orten bekannt, ausser einige Eisenbergwercke, die etwan wohl die ersten mögen gewesen seyn; viel Künste, Profeßionen und Handwercke, die theils der Fleiß, theils die Thorheit ausfündig gemacht, waren damahls unbekannt, bey denen in den jetzigen Zeiten eine unsägliche Menge des Holtzes verthan wird. Bey dem Kochen gieng in der damahligen alten Welt auch nicht so viel darauf, denn unsere alten Deutschen hielten viel auf kalte Küche, und also ist wohl nicht zu verwundern, daß damahls Holtz genug in Deutschland vorhanden gewesen.

Jetziger

Jetziger Verfall der Wälder in Deutschland.

Es hat aber Zeithero das Holtzhauen dermassen überhand genommen, daß fast allenthalben die entblösten Gebürge und kahle Wälder, jederman ihre Armuth am Holtze zeigen, und ihre Einwohner bey dem Schöpffer verklagen, wie übel sie Haus gehalten, und daß, wenn ihnen gleich die Natur zu Zeiten mit Saamen behülfflich wäre, ein geringer Anflug und Wiederwachs sich auch zeigete, ihnen doch solcher von dem Viehe hüten beraubet würde. Dahero der selige Luther geweissaget, es werde Deutschland vor dem jüngsten Tage an drey nöthigen Eigenschafften mangeln, als an guten aufrichtigen Freunden, an tüchtiger und wichtiger Müntze, und an wilden Holtze, welches leider! die tägliche Erfahrung mehr als gar zu gewiß bezeuget.

Nothwendigkeit der Wälder.

Man erwege ja nur, wie das Holtz dem menschlichen Geschlechte, ja wohl allen lebendigen Creaturen durch Gottes gnädige Vorsorge höchst nöthig sey. Müsten wir nicht bey grimmiger Winterkälte erstarren und erfrieren, wovon solte Hauß, Wagen und Pflug, oder Ege, Schiff und Geschirr, ja alles erdenckliche Haußgeräthe der menschlichen Nothdurfft und Nahrung dieses Lebens, in Ermangelung des Holtzes, gemachet werden? Auch blieben unstreitig in den Gebürgen die Schätze der Erden, Gold, Silber, Eisen und Zinn, alle Metallen, Mineralien und Farben, ohne Holtz und Kohlen, verborgen und vergessen liegen, als worinnen doch der Nervus rerum gerendarum würcklich vorhanden. Hätte nicht die göttliche Vorsorge den wilden Thieren besondere finstere Dickigten oder junges Holtz zu Behältnissen verordnet, wo wolten denn diese armen Thiere vor Nachstellungen der Menschen, der Raubthiere und Hunde, ja vor Kälte des grimmigen Winters, Schnee und Eiß, Sturm und Ungewitter sich verbergen können: Andere unzählbahre Merckwürdigkeiten, wegen des unentbehrlichen Nutzens des Holtzes ferner zugedencken, wollen wir um geliebter Kürtze willen übergehen, und die

mancherley Ursachen, wodurch eine Waldung ins Abnehmen und Verfall gerathen,

anführen 1) Der Wind thut vors erste in einem Walde grossen Schaden, sonderlich im schwartzen Holtze. Der grosse GOtt hat zwar dem menschlichen Geschlechte zu höchst nützlichem Gebrauche Wälder und Gehölze durch seine Allmacht erschaffen, und deren Nutzen zur Gnüge augenscheinlich erwiesen; jedoch hat er auch Mittel und Wege sich vorbehalten, solche Hölzer und Wälder zur Bestraffung der ungehorsamen Menschen mit grossen ungeheuern Sturmwinden nieder zu reissen und zu vertilgen, ja gantz öde und wüste zu machen, und durch solche Waldbrecher der armen Wälder einige Zierde abzureissen, daß bey dergleichen Zustande ein erbärmliches Mitleiden zu haben, und entsetzlich anzusehen ist, wenn die ungeheuern tobenden Winde bey grossem Schnee oder langwierigen Regen oder Nässe die Bäume so hefftig bewegen, daß sie die Wurtzeln mit der Erde empor reissen, und andere zugleich mit niederwerffen, oder auch bey gefrorner Erde die Stämme halb von einander brechen, daß öffters Häuser hoch Windbrüche über einander liegen und weder mit kriechen, noch gehen durchzukommen ist. Und wird ein solcher Baum bey dem Bruche und Falle dergestalt starck erschüttert, daß er sich zwischen den innerlichen Jahren loßschiebet. Wenn nun hiervon gebauet, oder von solchem Holtze Breter geschnitten, und darvon Schräncke oder Tische gemachet werden, so pfleget es bey Aenderung des Wetters öffters zu knacken, weil solchem Holtze innerlich die Jahrwachse verschoben. Dergleichen auch das grüne Holtz, wenn es im Feuer brennet, wegen des innerlichen Wassers seines Saffts und Antipathie des Feuers, zu thun pfleget. Es stehen aber die meisten Leute in den Gedancken, daß solches Holtz, so der Wind niedergerissen, dem Winde fatal, und zu bauen unglücklich sey, dahero sie Bedencken tragen, mit solchem zu bauen. Sonsten ist vor Alters nach Sächsischen Rechten im Gebrauch gewesen, daß die Windbrüche, so die Gräntze berühret haben, den Förstern solcher Reviere als ein Accidens zugekommen, damit sie um destomehr auf der Gräntzen Richtigkeit Achtung gegeben, welches aber nach diesem abgekommen seyn mag, und werden heut zu Tage nicht allein vom Lagerholtze, sondern auch von Windbrüchen herrschafftliche Küchenklafftern von den Unterthanen geschlagen. Weil nun also der Wind den Wäldern, sonderlich wo schwartzes Holtz stehet, grossen Schaden zu thun pfleget, so können auch unverständige Forstbediente noch mehr hierzu beytragen, wenn sie bey Angreiffung der Wälder den Wind nicht beobachten, zumahl wenn die Winde vom Mittag, halb Abend und Morgen blasen, als welche am stärcksten gehen. So lange die Brahne von solchen Wäldern oder Höltzern noch stehet, können ihnen die stärcksten Winde nicht leicht etwas anhaben, weil die Brahne allezeit dichter von Aesten ist, als das folgende Holtz, und der Wind also nicht so bald hindurch dringen kan. Soll aber ein solches Holtz, das überstämmig, angegriffen werden, und es geschiehet an derjenigen Seite, wo es der Wind am stärcksten heben kan, so bekommt alsdenn der Wind, weil die Brahne zuerst weggehauen wird, die Oberhand darinnen, zumahl da das Fichtene Holtz ohnedem keine Pfalwurtzel hat, und es meistentheils im Frühjahr geschiehet, da die Erde lucker, die Wurtzel loß gefrohren, und die Winde offt am stärcksten gehen. Es werden öffters gantze Berge auf diese Art ruiniret. Ist das Holtz noch überstämmig, und die Bäume sind ziemlich jung, so ist der Schade noch grösser. Es wird offt in kurtzer Zeit so viel durch den Wind umgeschmissen, als kaum in drey oder vier Jahren nach einander geschlagen und verbraucht wird. Die besten und gerädesten Stämme werden zersplittert, zu vielen Stücken

herabgeworffen, und bleiben hier und da lange Strolen davon stehen, so, daß es nachgehends weder zu Bauholtz noch zu Blöchern, Bretern, Schindeln oder dergleichen genutzet werden kan. Noch mehr Schade geschicht, wenn der Wind die Höltzer zu solcher Zeit umschläget, da der Saame noch nicht alle aus den Zapffen ausgeworffen worden. Daher kommt es, daß solche Berge, so lange bloß stehen, und nicht wieder anwachsen wollen. Nicht allein thun obgemelder massen solche und dergleichen Waldreissende Sturmwinde den Heyden und Wäldern einen unglaublichen Schaden, sondern es ruiniret solche nicht weniger auch bey grosser lang anhaltender Dürre und Sommerhitze, 2) der in denselben entstehende **Brand**, wie solches an einem andern Orte, unter dem Artickel: **Feuerbrände**, im IX. Bande, p. 749. u. f. nachzusehen. Es gerathen ferner die Waldungen in grosses Abnehmen, wenn 3) einige Verwalter oder Beamten mit solchen Herrschafften allerhand **Floß-Contracte** ohne Zuziehung der Forstbedienten schliessen. Es können zwar solche Leute an und vor sich selbst in ihren Aemtern klug und verständig gnug seyn, weil sie aber nicht Holtzgerecht sind, noch wissen, was der Berg oder die Waldung für Holtz habe, und ob solches zur Flösse könne gebracht werden oder nicht, so schicken sie sich zu solchem Handel nicht recht, und inzwischen wollen sie doch davor angesehen seyn, daß sie im Stande wären, einen solchen Contract zu schliessen, und daß auf ihrer Seite noch ein grosser Holtz-Vorrath zu finden. Sie schliessen Contracte, und versprechen grosse Summen mit der Herrschafft grösten Schaden. Soll das Holtz geliefert werden, so heißt es: Es ist contrahiret, es muß Holtz geschlagen werden. Da müssen denn die armen Unterthanen ihre Nahrung versäumen, damit das Holtz zu der Unterthanen grösten Schaden geschlagen werde, und der Beamte gute Einnahme dabey ziehen möge. Hat nun ein oder der andere Unterthan etwas spendiret, so ist derselbe frey, und dem andern armen Unterthanen liegt desto mehr Arbeit auf dem Halse. Soll im Sommer eine grosse Post fertig werden, da werden die Leute an, und in die Berge hinein gelegt, die schönsten Höltzer weggenommen, und die andern unartigen Bäume stehen gelassen. Das übelgewachsene Holtz spaltet sich nicht wohl, darum müssen gute Höltzer genommen werden, damit sie sich besser spalten lassen, und sie bald fertig werden. Soll das Holtz, so auf dem Schlage stehen bleibet, nicht so gar sehr in die Augen leichten, so wird zuweilen ein solcher Baum mit umgehauen, aber wo er lieget, da bleibet er auch gewiß liegen, und die Zeit ist viel zu edel, solchen mit zu Floßscheiten zu schlagen. Auf solche Weise werden in einem Jahre nicht ein, sondern zwey, drey und mehr Berge auf einmahl abgetrieben. Die grosse contrahirte Summe Holtz macht eine solche Blösse, daß der Saame nicht dahin kommen und wieder auffliegen kan, und die Berge viel und lange Jahre bloß stehen müssen. Soll nun endlich Winters-Zeit das Holtz an das Wasser geführet werden, so finden sich hier und dar viel Sümpffe und warme Qvellen, die man verbrücken will; statt dessen aber, daß man hier die alten Aeste von den abgehauenen Bäumen nehmen solte, so werden vielmehr die jungen Stämmgen aus jungen Bergen zu hunderten und mehr umgeschlagen, und die Sümpffe damit verbrücket, daß also an allen Orten vielfältig mehr Schaden als Nutzen aus solchen Floß-Contracten vor die Herrschafft erwächst. Der Ruin der Waldungen ist auch ferner 4) daher entstanden, daß sich die guten Alten eingebildet, es wäre ein solcher **Ueberfluß vom Holtze** vorhanden, daß solcher durchaus nicht verbraucht und verwüstet werden könnte. Gleichwie nun dieses aus heiliger Einfalt gesprochen, und man solches heut zu Tage besser weiß, so haben dennoch diese ehrlichen Alten viel unredliche und boshaffte Nachfolger hinterlassen. Denn da finden sich manche Beamten, welche jetzerzeit von aussen die Hände zusammen schlagen, und von nichts als von dem hohen Interesse ihrer gnädigsten Herrschafft reden, und wie sie solches zu befördern suchten, in der That aber demselben sehr zuwider handeln. Sie haben allenthalben bey den Waldungen, ob sie gleich nicht viel davon verstehen die Hände mit im Sode, ziehen, wo sie können, ihren Privat-Nutzen, haben hier und dar ein Hammerwerck gen, Schneidemühlgen und dergleichen, darzu sie das Holtz aus den Waldungen frey nehmen, sie stecken sich hinter die Factores und Hütten-Bediente, und hören; was das Hammer-Hütten- und Eisenwerck abwerffe. Haben sie dieses erfahren, so schlagen sie solches darnieder, als wenn es der Herrschafft wenig eintrüge, damit sie es in Pacht bekommen mögen: Ist dieses geschehen, so suchen sie das Holtz darzu frey zu bekommen, und wissen alsdenn den einfältigen Alten, davon vorhin Meldung geschehen, meisterlich nachzuahmen, indem sie der Herrschafft vorstellen, es sey ein solcher Holtzvorrath vorhanden, der nicht zu verwüsten sey. Da geht es denn trefflich über das Holtz her, was nicht schon in den Wercken verbrauchet worden, muß zu Aufbauung der Wirthshäuser, Maltzdarren und Ställe, darinnen sie Ochsen halten, und die Waldungen durchtreiben lassen, genutzet werden. Sie lassen darneben Heu in den Waldungen machen, und verbieten andern gar scharff, daß sie ihre Ochsen nicht dahin bringen mögen. Weil sie nun ferner zu den Wercken viel Kohlen anführen lassen, so wird auch darinnen keine Vorsicht gebrauchet, sondern es werden viel Wege gemacht, und Wiesen und Waldungen zuschanden gefahren; sie hauen auch wohl gar an den Bergen die jungen Bäume ab, und hängen sie zu Schleifreifern an den Karren oder Wagen, welches doch andern verbothen ist. Bey Aufnahme der Gruben oder Schürffen hauen sie nicht allein viel junge Bäume oder Büsche ab, oder brennen gar gantze Plätze weg, sondern suchen sich auch die schönsten Höltzer aus, wo sie solche nur stehen sehen.

Ver-

Verwahren ihre Köhler die Meuler nicht recht wohl, wie es offt geschicht, und es brennen dadurch etliche Schock Malterhöltzer weg, so hat es dennoch nichts zu sagen, und gehet über die Herrschafft. Anstatt, daß sie die Köhler und Bergleute bestraffen solten, so übersehen sie solches, warum? es sind des Amtmanns Leute. Die Köhler nehmen wohl gar Malterholtz weg, so in keine Rechnung kommt, die Herren Beamten setzen Miethleute in die Hütten-Hammer- und Eisenwercke, auch Wirthshäuser, welche der Waldung grossen Schaden thun, denn sie stehlen, was sie bekommen können. Wenn die Hammer-Schmiede u. Knechte, Fuhrleute und andere Bediente, Köhler u. Holtzhauer ihre Löhnung heben sollen, so müssen sie Schuh, Strümpfe, Hosen, Rock, Fleisch, Korn, und dergleichen annehmen. Auf solche Art ist der Beamte nicht nur ein Hütten-Eisen- und Hammerwercker, sondern so gar ein Schuster und Schneider, Fleischhauer und Kornhändler, ja alles. Nebst dem müssen ihnen die Leute, welche in den Gewercken zur Miethe wohnen, besondere Frohndienste thun; sind es Metzger, müssen sie Banck-Unschlitt geben, eben, als ob es der Landesherr selbsten wäre. Davor haben die Leute die Freyheit, sich des Holtzes zu bedienen, wie sie selbst wollen. Will es nun endlich an den Tag kommen, daß so viel Schaden im Holtze verursacht worden, so siehet man, wie man sich mit guter Manier solcher Pacht wieder entziehen möge. Weil ohnedem schon die besten Eisensteine aus den Gruben gefischet, die Gänge und Gruben auch nicht wie zuvor in guten Stande erhalten worden, und der beste Nutzen allbereits gezogen, so läst man endlich das Werck leer stehen, übergiebt es der Herrschafft wieder, unter dem Vorwand, weil es heisse, man habe viel Vortheil davon, so wolte man dieses nicht gerne von sich gesagt seyn lassen, ob man gleich vom grossen Profit nicht sagen könnte. Eine andere Art, die Waldungen zum Schaden der Herrschafft zu entblössen ist 5) da die Alten aus Unwissenheit der Floßwände nicht geschonet. Es sind aber die Floßwände diejenigen Höltzer, die an den Bergen, unter den Floßteichen sind. Es ist hier zu mercken, daß die Waldungen öffters an solchen Orten und Bergen zu stehen pflegen, die mit Nutzen der Herrschafften nicht vertrieben werden können, sondern offtermahls zu räumen, und zu Wiesen und Aeckern zu machen. Damit nun solche Höltzer desto bessern Nutzen schaffen, hat man sich der Floßteiche bedienet, um durch dieselben das Holtz mit leichter Mühe fort, und in einen Fluß zu bringen. Da nun, vermittelst dieser Teiche, die unbrauchbaren Waldungen feuchtbar gemacht werden können, so ist leicht zu erachten, daß am selben Orte über das Holtz müsse gehalten werden, daß man es nicht ruinire, sondern vielmehr in gutem Stande erhalte. Es ist demnach ein groß Versehen gewesen, daß man die Floßwände weggeschlagen, die doch durch die Teiche hätten genutzet, und zu Wiesen vor die Unterthanen angewendet werden können. Der Schade wird auch dadurch ziemlich vermehret, daß die Unterthanen, um ihre Wiesen vor dem Wilde zu bewahren, und dieselben zu umzäumen, in die tausend und mehr junge Stämme in einem Jahre umschlagen. Darinnen hat man auch gefehlet, daß man vor diesen an Floßteichen und Flüssen Glashütten angebauet, da man doch das Holtz an einem solchen Orte weit besser hätte anbringen können, zumahl da die Glashütten eine Holtzfressende Sache sind. Da man sonst andere Scheite drey bis vier Schuh lang schlägt, so macht man dieselben bey der Glashütte sieben Schuhe lang. Weil das Feuer Tag und Nacht darinnen brennen muß, so können sie vor ihre dreyßig Gülden, die sie geben, des Jahres wohl mehr als vor dreyhundert Gülden Holtz verbrennen, zu geschweigen, daß sie die Bauhöltzer zu ihren Glas- und Schlafhütten noch frey darzu nehmen. Man hat auch darinnen sehr wunderlich gehandelt, daß man den Glasern erlaubet, so viel Plätze Wiesen in der Waldung zu räumen, als sie nur gewolt. Wenn man an solchen Orten, wo das Holtz gar nicht genutzet werden kan, auf Erlaubniß der Herrschafft, Rodeäcker und Wiesen machen will, so müssen solche den Leuten zugemessen, ein gewisser Rodezinß darauf gesetzet, und solche Aecker dem Amts-Erbregister, worunter der Forst begriffen, einverleibet werden. Es ist hierbey Acht zu haben, daß sie der Länge und Breite nach rechte Aecker austragen. An den Gegenden und Waldungen, wo man das Holtz besser nutzen kan, muß man nimmermehr keine Hütten-Eisen- und Hammerwercke anlegen; es mag der Eisenstein noch so häufig, und das Eisen noch so gut seyn, auch der Erbzinß noch so hoch gesteigert und verpachtet werden, so bleiben dennoch solche Sachen Wald-Verderber und Holtzfresser, massen das Kohlenfahren auf die hohen Oefen und nach den Hämmern stündlich gehet, ingleichen das Holtz zum Hütten-Bau frey genommen wird, auch die Köhler deswegen so viel Holtz zur Fülle abhauen, so nicht bezahlet wird, und was sie bezahlen, muß das Malter zwey Ellen hoch, zwey Ellen breit, und eine Viertel-Elle über das Maas geleget werden, und geben doch wohl nicht mehr als einen Groschen davor, ob gleich das Scheit daneben noch zwey Ellen lang ist. Es werden also gantze Berge hierdurch abgetrieben, und entstehen grosse Blössen. Die Schneidemühlen können zwar einer Waldung einen ziemlichen Nutzen schaffen. Wenn aber die besten Blöche ehemahls aus einem Walde herausgenommen, und man hingegen die dürren Höltzer stehen, und die Blöcher liegen läst, damit sie nicht verfaulen, die doch zuerst hätten sollen genommen werden, so kan es nicht anders seyn, als daß die Winde durch die ausgehauenen schönsten Blochbäume in den Waldungen noch mehr Raum bekommen, und die Berge vollends über den Hauffen geworffen werden. Sie nehmen über dieses das Holtz bey ihren Schneidemühlen, um sie zu bauen, und zu bessern, frey heraus, hüten auch bey dem Blochschlagen die Waldungen aus, und richten grossen Schaden an. 6) Das **Laachen und Schnitteln der Bäume** schafft auch keinen sonderlichen Nutzen; Es können zwar alle andere Bäume, sowohl im harten als weichen Holtze das Schnitteln zur rechten Zeit eher und besser vertragen, als die Fichte, weil sie sich abblutet, und viel hundert Stämmgen dadurch verdorren müssen, zu geschweigen, daß sich das Wildprät alsdenn im Winter vor der Kälte, und im Sommer vor der Hitze und den Mücken nicht verbergen kan. Es haben also die Alten durch ihr Schnitteln den Fichten einen grossen Schaden gethan, ob sie gleich eine gute Absicht gehabt, massen

sie

sie gemeynet, den Baum dadurch bald groß, dicke und glatt zu bringen, damit sie ihn fein bald zum Laachen und Pechbrennen nutzen könnten Wenn auch gleich der Stamm bey dem Schnitteln gut geblieben, so hat es doch nachgehends schwartze Aeste gemacht, indem das was abgeschnitten ist, zuwächst, der Ast darinnen schwartz wird, und alsdenn, wenn Breter oder Latten daraus geschnitten werden, heraus fällt. 7) Bey dem **Harzsammlen** werden die Wälder ruiniret, wenn man gar zu junge Fichten ritzet, ehe sie noch den Laachrincken halten, dadurch dem Baume die Krafft entgehet, daß er nicht gleich und mit gar zu vielen Aesten wächst, auch ein purer zotigter Knorps wächst. Der Schade wird vergrössert, wenn man eine Laache an der andern macht, darauf die unverständigen Forstbedienten nicht zu sehen pflegen. Je mehr er gelaachet wird, destomehr fängt er an zu faulen, daß er offt vierzehn, sechzehn bis achtzehn Schuh hoch roth wird, und nichts nutzet. Kömmt nun der Wind darzu, so schmeist er einen solchen Baum um, daß man ihn zu weiter nichts als zu Kohlen nehmen kan, dahergegen, wenn er nicht gelaachet worden, derselbe zu Bretern und dergleichen vor dreyßig Groschen und mehr hätte verkauffet werden können. Unverständige Beamten und Forstbedienten haben nur zu ihrem Nutzen, und um die Accidentia zu ziehen, ihrer Herrschafft gerathen, die Hartznutzung gantzer Wälder, Berge und Thäler zu verkauffen. Hierdurch haben die Leute Freyheit erlangt viel und tief zu laachen, wie sie nur gewolt, und sind auf solche Art offtmahls gantze Berge dürre gemacht worden. Der Nutzen, den die Herrschafft hätte ziehen können, ist andern Leuten überlassen worden. Es haben solche Leute um die Pech-Hütten aufzubauen, ingleichen zu Stötzen, das Pech hinein zu giessen, ingleichen zu Schaalen, das Harz hinein zu thun, das Holtz frey weggenommen. Es hat nicht nur dieses eine grosse Summe Holtz weggenommen, sondern es sind auch die Bäume, davon sie die Schalen genommen, dürre worden. Einer herrschafftlichen Waldung wird auch dadurch wenig Nutzen zugezogen, wenn 8) die **Forstbedienten alle in einer Freundschafft beysammen hängen**, und der Herr Oberförster hier den Rechnungs-Führer oder Förster zum Eydam, dort den Sohn zum Jäger oder Läufer hat; da gehet denn so viel Unterschleif vor, daß die Herrschafft den wenigsten Profit von ihren Höltzern ziehen kan. Ist eine Schneidemühle zu verkauffen, so muß dieselbe der Herr Schwager an sich handeln, alsdenn zehlet der Herr Oberförster dem Herrn Schwager die Blöche zu, mit was vor Gewissen, wird ihm am besten bekannt seyn. Es kaufft sodenn der Herr Schwager einen Bloch um den vierten Theil des Geldes, als er werth ist. Es kommt auch wohl weder der Baum, noch der Bloch, mit dem ordentlichen Waldhammer auf die Mühle. Zuweilen kommt es, daß die Blochmacher und Diehlenschneider auch Vettern sind, die Blochmacher machen die Bloche in dem schönsten grünen und gesunden Holtze, und die Brüche, so auch Bloche geben, lassen sie zu der Herrschafft grösten Schaden liegen. Ferner wird der Ruin bey den Waldungen befördert, wenn 9) die Forstbedienten auf die Fuhrleute und Reisenden keine genaue Aufsicht haben, ob sie nicht etwan die ordentlichen Wege ausfahren, und neue suchen, die Förster auch die neugemachten Wege nicht vergraben, noch verhauen lassen. Nicht weniger geschiehet mancher Schade, wenn 10) auf den Schlägen und Hieben das **Grashauen** nachläßiger Weise verstattet wird, weil der junge Wuchs und die Sommerlatten gar leichtlich mit abgehauen und verderbet werden kan. Die Nachläßigkeit der Forstbedienten äussert sich auch dadurch, wenn 11) sie bey dem **Schlagen der Hölzer** nicht beobachten, daß die Hiebe zuletzt recht reine gemacht werden. Es ist gewiß, daß die Höltzer, sonderlich die schwartzen, nicht ohne Unterscheid wegzuschlagen, sondern man muß zuerst die besten Nutzhölzer heraus nehmen, und sie verkauffen. In dem schwartzen Holtze ist dem jungen Anwuchse nichts schädlicher, als die Zimmerhiebe, wenn die Zulage des Gebäudes an Ort und Stelle, wo es gehauen worden, geschiehet. Denn durch das langwierige Hin- und Wiedergehen der Zimmerleute, sonderlich im nassen Wetter und weichem Eroboden, wird das junge Holtz, oder der in der Erde befindliche Saame nicht nur zertreten und zernichtet, sondern es verhindern auch die vielfältig auf dem Erdboden liegenden Spähne desselben Wuchs und Anflug, so, daß es unmöglich durchkommen kan. Wolte man gleich einwenden, daß nach Verfertigung der Zulagen die Spähne von den Zimmerleuten weggeräumet würden, so sind doch noch viel kleine mit dem Beil gehauene dünne Späne, welche liegen bleiben, den Eroboden bedeckt halten, und den Saamen eher nicht in die Höhe lassen, biß sie verfaulet. Es ist demnach allezeit, wenn es der Ort und die Gelegenheit zuläst, dahin zu sehen, daß das Zimmerholtz, wenn es noch rund ist, mit den Pferden, bis zu einem unschadhafften Ort hinaus geschleifft, und die Zulage des Gebäudes daselbst verfertiget werde. 12) Das **Ausbrechen der Stöcke** ist zwar ein den Forstbedienten von langen Jahren her gewidmetes Accidens, und ihnen auch daher, wenn es in seiner Masse bleibet, noch ferner zu gönnen, weil die Tannen-Fichten- und Kiefernstöcke ohnedem nicht wieder ausschlagen, sondern nach und nach ausfaulen; jedoch muß solches gleich nach Verfertigung der Scheite geschehen, und nicht erstlich, wenn der junge Anflug um die Stöcke schon wieder zu sehen ist. Denn alsdenn brechen sich wohl die Stöcke mit leichter Mühe aus, es reisset aber die Wurtzel das junge umstehende Holtz mit heraus, u. der Stockbrecher macht durch sein vielfältiges Herumgehen gar viel zuschanden. Es sind diejenigen Stöcke, von welchen nutzbar Holtz geschlagen, und die mit dem Eisen bezeichnet worden, bis zu Räumung des gantzen Ortes nicht auszubrechen, massen man sonst nicht sehen kan, was gestohlen oder verkaufft sey. Solchergestalt kan der Forstbediente, wenn er kein Gewissen hat, seinen Herrn gar leicht betrügen. Bey dem harten Holtze sind durchaus keine Stöcke zu brechen, indem solche Stöcke wieder ausschlagen. Grosse Stockschmatzen zu lassen, ist allewege unverantwortlich, und der Herrschafft nachtheilig. Der Holtzhauer kan sich schon bücken, und den Baum tief abhauen; je tieffer es geschicht, je besser ists vor die Herrschafft. Ist das nutzbare Holtz weggeschlagen, so kömmt 13) die letzte Arbeit an die Köhler, die, weil sie alles gebrauchen können, die Berge recht rein machen müssen, es geschicht aber doch öffters nicht, da sie die Brüche liegen lassen. Und daher kommt es auch, daß die Berge nicht so bald wieder anflügen, weil die im Wege liegenden Bruch-Höltzer es verhindern. Der Saame greifft wohl auch auf den Stöcken und Steinen zur Erden, allein es gehet desto länger zu, wenn er gleich auf die Erde fiele, so könnte er auch bald in die Höhe schiessen, hingegen auf solche Art muß er, bevor er zur Erden kömmt, seine meiste Krafft in die Wurtzel gehen lassen, und bleibt dabey immer ein zartes und sehr kleines Reisgen. Wie nun die Köhler alles zu ihrem Nutzen gebrauchen können, also handeln sie auch das Holtz gar zu gerne überhaupt an sich; weil sie aber einen allzugrossen Profit darinnen suchen, und die Herrschafft wenig Nutzen davon hat, so ist dieses eben nicht rathsam, und ist es besser, wo das Holtz nicht gar zu köpfigt ist und sich halbwege spalten läßt, daß man es ihnen Malterweise überläßt. Die Köhler thun auch damit grossen Schaden, wenn sie Reiß holen, ihre Meuler damit zu decken, denn da pflegen sie, wo üble Aufsicht ist, in die grünen Berge zu lauffen, und die Bäume bis in den Gipffel hinein zu schnitteln, auch wohl von den jungen Bäumgen das Reiß abzuschneiden. Es ist dieses aber sehr unrecht, und solte ihnen billig nicht erlaubet werden, als nur von dem Holtze, das sie zu ihrer Arbeit umschlagen, und am Hiebe, woran sie ligen, das Gras zu nehmen, und zu gebrauchen. Wenn 14) vor die **Unterthanen Brennholtz**, und vor die **Bedienten Deputatholtz** gemachet werden soll, so pflegen unachtsame Forst-Bedienten alsobald das grüne und stehende Holtz zu nehmen, und solches umzuschlagen. Sie bekümmern sich sodenn wenig darum, ob noch hier und da Bloch-Giebel, Brüche und einzelne dürre Bäume zu finden, welche sie zuvor nehmen, zu Klaffter- und Malter-Holtz schlagen, und also bey dem Deputat-Holtze mit fortschaffen solten, wo aber solches nicht in Acht genommen wird, da muß viel Holtz verfaulen, und hätte manch grünes Holtz können gespahret werden. Wenn sie 15) die Klaffter- und Malter-Höltzer legen lassen, **führen sie offt aus Nachläßigkeit keine Maase bey sich**, daß also in Ermangelung derselben die Klafftern hoch geleget werden müssen. Geschicht dieses in grosser Menge, so solte man nicht meynen, wie viel es in einer grossen Waldung austräget, und wie viel einer Herrschafft dadurch abgehen müsse. Wie denn kein Holtz, es habe Nahmen wie es wolle, überhaupt hingegeben werden muß, es sey denn ein Well- Krippen- oder anderer Baum, der nicht zerschnitten werden darf, weil man doch nach dem Augenmaas immer gar leichtlich fehlen kan, und ein Baum vielfältig verkauft worden, daraus nachgehends die Leute fünf bis sechs mahl mehr wieder gelöset. Es ist bekannt, 16) daß den **armen Unterthanen** zu Nutze wöchentlich an zwey Tagen in der Wochen erlaubt ist, **im Holtze dürre Reisser und Spähne zu suchen und aufzulesen**. Wo nun die Jäger allzu commode sind, und nicht fleißige Aufsicht über solche Leute haben, oder wohl gar heimliche Trinckgelder von ihnen nehmen, und hernach alles geschehen lassen, so entstehet durch dis Holtzlesen grosser Schaden, indem sie, an statt des dürren Holtzes, grüne Aeste und Bäumgen abhauen, und öffters einspännige Hölzer mit sich schleppen. Es ist diesen Leuten nicht mehr als eine Hacke zu vergönnen, womit sie die alten Stöcke von einander schlagen können. Um diesem Uebel abzuhelffen, muß man die Uebertreter pfänden, die Pfänder in das Gerichte ausliefern, und sie nachgehends scharff bestraffen. Oefters unterstehen sich auch die Leute, wenn sie 17) in die Mehl- Heidel- oder Erdbeeren gehen, an viel hundert Stämmgen die **Schalen abzuschälen**, um davon kleine Körbgen zu machen, ihre Beere hinein zu sammlen. Wie nun aber die Bäume gar leicht hievon verdorren, also muß durch gute Aufsicht diesem Uebel gesteuret werden. Zur Abnahme der Waldungen träget auch gar viel bey, wenn 18) die Bau-Leute die **Schwellen** an den Häusern gar zu tief legen, daher es denn kömmt, daß solche viel eher faulen, als sonst, und haben die Forst-Bedienten öffters nichts anders zu thun, als nur Schwellen-Bäume anzuweisen. Es ist demnach viel besser, wenn die Unterthanen dahin angehalten werden, daß sie die Schwellen wenigstens zwey Schuh hoch legen müssen. 19) Den **Vogelstellern** ist nicht zu gestatten, daß sie zu ihren Fuß Reisern und Fallen das grüne Holtz ohne Unterscheid abschneiden, sondern sie müssen sich nur des dürren und der Brüche bedienen. Sie sollen auch nicht auf jungen Schlägen die Sommerlatten und Spießruthen zu ihren Schweißbügeln abschneiden, und den jungen Stand mercklich dadurch schmählern. Wie 20) durch die **Hirten-Feuer** offtmahls auf den Wäldern ein solcher Brand entstehe, daß hernach fast alles drauf gehet, hat man schon offt mit Schaden erfahren, und ist daher auch, um dergleichen Uebel, so viel als möglich, durch menschliche Vorsichtigkeit abzuwenden, alle Sorgfalt vorzukehren. Nächst dem 21) werden auch die wilden Obst- und Quitschen-Beer-Bäume offt gar sehr beschädiget, wenn die Leute darnach steigen, und das **Obst sammlen** wollen. Wie aber dieses Obst dem Wildpräth eine gar gute Nahrung, die Bäume auch gemeiniglich von den Leuten dabey sehr zerbrochen werden; also ist dieses eine Sache, die ohne Schaden nicht gar wohl zugelassen werden kan. Wenn 22) die Eichel- und Buchmast geräth, treiben die Beamten und Jäger offt viel **Schweine** ein, oder geben unterschiedlichen Leuten Lesezettel, die ihnen Eicheln und Bucheckern um die Helffte lesen, und halten hierinnen keine Maas, die Herrschafft mag deswegen verordnen, was sie will. Desgleichen 23) weisen sie nach Belieben Holtz an, wenn gleich der Wald in Grund verderbet werden solte, nur, daß sie ihre Accidentien, Nachmeß- und Anweise-Gebühren bekommen. 24) Die **Grentz-Wege** werden durch das brüchige Holtz offt verbrochen, daß man in der Grentze nicht mehr fah-

ren kan, sondern zuweilen Seiten-Wege in das Holtz gemacht werden. Es wird hierdurch nicht allein der Herrschafft viel Holtz zu schanden gefahren, sondern es gehen auch öffters die Grentz-Wege hierüber verlohren, und entstehen hieraus unter Herrschafften und Unterthanen mancherley Zwistigkeiten, wo nicht ein vorsichtiger Jäger solche verbrochene Grentz-Wege bey Zeiten aufschneiden lässet. 25) Das harte Holtz kan gar sehr ruiniret werden, wenn man es **unordentlich abhauet**, und die rechte Zeit im Herbst, und Frühjahre nicht beobachtet, oder man auch hier und da Bäume aushauet, wo vieler Unterwuchs von ein bis zwey Ellen herumstehet, da die grossen umgeschlagenen Bäume zu hundert Latten mit umschlagen. Geschiehet nun dieses nicht an einem, sondern an vielen Orten, so kan man leicht erachten, daß ein gar grosser Schaden daraus entstehen müsse. Bisweilen werden auch aus Nachläßigkeit der Holtzhauer die grösten Stücken Holtz, so da zum Malterholtz geschlagen werden könnten, zum Afterschlag gebracht, und so und so viel lange Stöcke mit unter die Wellen gelegt. Gleichwie es aber sehr ungewiß und betrüglich ist, wenn man solch Holtz nach der Grösse einer Welle mit den Augen ausmessen will, also wächst auch der Herrschafft dieser Nachtheil zu, daß, wenn das Holtz im Malter geleget würde, solches mit grösserm Vortheile verkaufft werden könnte. Ungetreue Diener befördern auch darinnen den Schaden der Herrschafft, wenn sie ohne Unterscheid und ohne Ansehen, ob das Holtz wüchsig, oder nicht, oder ob es noch ins Geld wachsen könne, solches wegschlagen und den Schlag so reine machen, daß man auch einen Wurm darauf könne kriechen sehen. Allein dis geschiehet des eigenen Interesse halber, indem es viel Accidentien dabey setzt. So gedencken sie auch im geringsten nicht weder an den Eckerkamm, noch Fortpflantzung des harten Holtzes, sondern sind nur bemühet, sein viel Capitalia in ihren Beutel zu pflantzen. Daß 26) durch das häuffige Verdorren öffters gantze Waldungen aussterben, und verwüstet werden, ist aus der kläglichen Erfahrung bekannt. Von der

Verdorrung der Fichten- und Kiefer-Wälder

hat man vor einigen Jahren in dem Churfürstenthum Sachsen mit Betrübniß wahrgenommen, wie grosse Theile der Fichten- und Kiefer-Wälder gäntzlich verdorret und eingetrocknet, das erste Verdorren ereignete sich in dem beruffenen Tharandischen Walde vom Jahr 1706. an bis 1713. in grosser Menge, und wohl an zweymahl hundert tausend Stämmen, welches fast alles in den nassen und morastigen Gegenden auf den trockenen Boden aber am wenigsten geschehen, und hat man damahls dafür gehalten, daß dieses Uebel daher rühre, weil in den Jahren 1702. 1704. 1707. und 1708. schlechte Winter mit wenigem Schnee auch trockene Sommer gewesen, daher an nassen Orten dem Holtze die nöthige und sonst gewohnte Feuchtigkeit entgangen, zumahl zu selbiger Zeit keine andern Ursachen, wegen dieses Holtz-Verdorrens, wahrgenommen worden. Nach diesem aber, seither dem in der Nacht den 11. und 12. Febr. im Jahr 1715. gewesenen bekannten Sturmwinde, durch welchen allenthalben in Wäldern, sonderlich im Tharandischen unzählliche tausend Stämme Holtz mit den Wurtzeln ausgerissen und umgeworffen worden, ist das Absterben des Fichtenholtzes am ersten auf dem Tharandischen Walde, so allda bis 1719. in sehr grosser Anzahl nicht allein fortgefahren, sondern auch nach und nach in andere Wälder weit und breit eingerissen, und in den trockenen Sommern, im Jahr 1718. und 1719. ungemein überhand genommen. Es haben sich auch in den abgewichenen Zeiten dergleichen abscheuliche Seuchen ereignet, wie es denn in dem Gebürge augenscheinlich und Landkündig ist, daß gantze Wälder also anflügen, und vom Gipffel an bis auf den untersten Stamm Beinhart ausdorren. Man hat es vor Zeiten bey Joachims-Thal angemerckt, sonderlich im Jahr 1680. und folgende Jahre beklaget, daß viel Wälder von Eger her verdorret, auch solches auf dem Schlackwerdischen Gebiethe geschehen, ehe der letzte Hertzog **Friedrich Julius**, und mit ihm der gantze Stamm der Hertzoge von Sachsen-Lauenburg abgestorben. Man muß sich darüber desto mehr verwundern, denn eines Garten Baums Siechthum erweiset sich an der Rinde, wenn sie von unten hinauf, bis zum Gipffel schwartz wird und verdorret, welches man die Natter nennet, ingleichen den Krebs an Birnbäumen, und den Brand an Aepffelbäumen. Die wilden Bäume sind viel dauerhafftiger, haben einen fetten, ölichtern und zähern Safft, damit sie den verzehrenden Dingen widerstehen; absonderlich sind Fichten und Tannen recht immer grünender balsamischer Natur, darum sie ihren Tangel im Frost und Schnee, Hitze und Ungestüm, ordentlicher Weise, nicht fallen lassen. Es wäre Schaden genug, wenn diese Darre und Seuche nur das Fichten-Holtz betroffen, allein der Augenschein zeiget, daß auch grosse ungeheure Tannen, solchem Siechthume unterworffen gewesen. Es geschieht zwar nicht so leicht an den auf hohen und trockenen Gebürge wachsenden Tannen, wohl aber an andern, die im Sumpfe und Schatten aufgewachsen. Ueber das Absterben dieses Holtzes sind nun mancherley Meynungen ausgefallen. Einige haben es dem grossen Winde zugeschrieben, weil durch selbigen bey gewaltsamer Niederwerffung so gar vieler und starcker Bäume, die neben an und sonst stehen gebliebenen Bäume zum Theil aus ihrem Stande beweget, viel Wurtzeln daran mit losgerissen, oder wenigstens locker gemacht worden seyn sollen. Welche Meynung aber, ob wohl die Umstände einigen Grund zu haben scheinen, dadurch widerlegt wird, indem nur Fichten und keine Tannen, Kiefern, Buchen und Eichen verdorret, ingleichen es fast durchgehends nur mittelmäßige betroffen, da doch die starcken nebst den Tannen, wegen ihrer Höhe, dichten und mehrern Reisigs, der Wind viel eher treffen, fassen und bewegen können; Ferner das Absterben der Fichten in denen Refieren erfolget, allwo der Wind wenig oder kein Holtz geworffen, oder selbige gäntzlich übergangen. Man findet auch nicht Exempel, daß an allen Orten die Bäume nach starckem Winde verdorret. Es wäre auch noch zu streiten, ob die Winde die

Bäume

Bäume nicht vielmehr fester als locker machten. Andere messen diesen sonderlichen Siechthum unterschiedenen Ursachen bey, als dem mineralischen Erdfeuer, das die auf Erdgängen stehenden Bäume ziemlich schwäche, zwieselt und strupigt mache; aber darum verdorren sie nicht gantz und gar; oder dem giftigen Thau, der auf die Wälder fällt, und eine grosse Fäulung verursacht, daß allerhand schädliches Ungeziefer und Gewürme zwischen der Rinde und dem Holtze wächst, so sich tief in Kern einfrißt und den balsamischen Safft vergifftet und verzehret. Es ist auch diese Meynung allerdings am meisten gegründet; denn man hat bey solchem Holtzsterben beobachtet, wie zur Frühlings-Zeit, im May und Junio, an Fichten in der Schale oder Rinde sich kleine Löcher mit Würmern gefunden, so die Gestalt eines Käfers, sonderlich an Flügeln etwan in dieser Länge u. Stärcke ⟝ auf gewisse Masse haben, welche in der Rinde zwischen dem Holtze sich fortfressen, zugleich einen Schmeiß als Eyergen dieses Puncts . groß, von sich lassen, daraus weisse Mädgen hervorkriechen, die so gleich in der Schaale, Zweifels ohne ihrer Nahrung nach, hin und wieder fahren, auch binnen etlichen Wochen mit einem braunen Köpfgen, so groß als eine gemeine Käsemade werden; sodenn wachsen ihnen Flügel und Beine, und färben sich auch nach und nach braun, bis sie in Zeit von vier, fünf bis sechs Wochen zur Vollkommenheit gelangen; da denn der Baum gäntzlich dürre ist, darinnen sich dergleichen befunden. Wenn dieses geschehen, ziehen sie aus, vermuthlich aus Mangel der Feuchtigkeit zu ihrer Nahrung, denn man, wenn die Bäume, wie itzgedacht, dürre, hernach fast keinen Safft darinnen mehr antrifft, fliehen hernach fort, und beissen sich in frischen Bäumen wieder durch, darinnen sie sich auf gleiche Weise fortpflantzen. Diejenigen, so im October anfallen, und sich einfressen, halten sich den Winter über stille, bis zum Frühjahre, da sie sich aufs neue bewegen, und ihr Verderben fortsetzen, wiewohl deren im Winter, sonderlich wenn es sehr nässet, viel todt bleiben. In einem eintzigen Stamme befinden sich deren viel tausend von unten bis oben aus, alle in einerley Gestalt, nur daß theils manchmahl etwas bräunlicher aussehen. Nebst diesem finden sich auch kleine Maden in solchen Bäumen, welche sich, wenn diese gäntzlich dürre, wie jene verlieren, und wie man bemercket, den Vögeln zur Nahrung dienen. Es hat sich das Absterben zu Ausgang des Sommers im Jahr 1709. auch theils Orten an einigen zähen Tannen geäussert, darinnen man mehrerley Würmer, als in Fichten gemercket, worunter jedoch eine Art denjenigen, so vorher in Fichten beschrieben worden, der Gestalt und den Flügeln nach gantz gleich, aber nur etwan halb so groß seyn; Das andere sind Maden, wie nur erwehnet; die dritte Art aber ist der sogenannte weisse Holtzwurm, oder eine grosse Made, so ein scharffes Gebiß am Kopfe hat, und wohl die Länge eines Querfingers erreichet, auch, wenn dieser Wurm erst zwischen der Rinde und dem Holtze gewachsen, sich nachmahls im Holtze fast bis auf den Kern einfrißt; welche dreyerley Würmer; wie man zur Zeit beobachtet, zwischen Holtz und Rinde gezeuget werden, davon jedoch die ersten von Tannen wie an Fichten ausziehen und fortfliegen können. Es giebt von diesem Wurmgeschmeisse unterschiedliche Arten: Einige sind ein Raupen-Geschlecht, welches hernach zu einem Zwiefalter wird, und wieder junge Raupen ansetzt; andere sind nach Art der Holtzmaden ohne Flügel. Woher und durch was Ursachen dergleichen Gewürme und Geschmeisse gezeiget werde, ist nicht so leicht zu sagen; ob sie anderswo, etwan bey grossen Winden herbeygeführet werden, oder ob solche die bösen Nebel, Thaue, grosse Dürre oder Einfluß des Himmels erzeugen. Man solte fleißiger bey erfahrenen Jagd- und Forstbedienten Erkundigung einziehen, was sie vor Anmerckungen hierinnen gemacht hätten. Man kan auch nicht recht gewiß bestimmen, durch was für Mittel und menschliche Vorsichtigkeit dergleichen Unheil könnte abgewendet werden. Es stünde zu versuchen, ob es nicht gut thäte, wenn man an sumpfichten Orten besondere Sauergräben aufwerffen liesse, daß das Erdreich davon trocken gemacht, und also auch die entstehende Fäulniß, und folglich die Zeugung der Würmer gehindert würde. Wir können noch einige Ursachen angeben, so die Verdorrung der Wälder befördern, und ist eine von den vornehmsten, die dürren Sommer, denn wenn die Regen ausbleiben, wird man bey dergleichen Jahren, zumahl an Sommerwänden und Bergen gar bald mercken können, daß das fichtene Holtz vertrocknet. Doch dieser Schade betrifft nur die hin und her stehenden eintzelnen Bäume, welche an Wurtzeln entblösset, oder sonst auf magern Erdreiche stehen, und dieser Wärme unterworffen sind. Solche verwelcken nun allezeit von oben hinein bis auf des Stammes Wurtzel zugleich. So trägt auch zu der Ausdorrung des zumahl fichtenen Holtzes, nicht wenig bey, wenn ein Holtz sehr ausgezogen und gelichtet wird, und die stärcksten Stämme herausgehauen, nachmahls aber in Meynung, daß man die kröpfigten und überbliebenen unartigen zum bessern Wuchse bringen will, diese Oerter nicht zugleich abgeräumet werden, daß man den Abraum zum Scheiten nachführen könne. Da geschicht es denn, daß die Winde die Bäume in der Wurtzel losreissen, und die kleinen zasrigten Wurtzeln aus dem Erdboden herauszihen, zumahl bey den Fichten, als welche ohnedem mit ihrer Wurtzel aus der Erde gar seichte fortlauffen, und daher dieser Kranckheit am meisten unterworffen. Man darf eben nicht glauben, als ob die Würmer und das Ungeziefer, die man in einigen verdorreten Bäumen antrifft, an deren Absterbung allezeit Ursache sey. Es empfinden solche Würmer durch die Lufft, welcher Baum zum Welcken geneigt, oder angefangen hat. Denn, wenn ihm der Safft anfängt zu vertrocknen, hat er einen solchen starcken Geruch, daß ihn auch ein Mensch empfinden kan. Nach welchem angenehmen Geruche der Wurm nachgehends flieget, und sich häuffig anhängt. So sind auch die im dürren Holtze zwischen der Schale so wohl als auswendig sitzenden weissen Würmer, in Gestalt der Engerlinge, nicht allezeit Ursache an dem Verdor-

ren des Holtzes, sondern sie wachsen erstlich, wenn das Holtz anfängt zu welcken, aus der Fäulung des Safftes. Die

Verbesserung und Aufnahme der Wälder

zu befördern, davon hat man folgendes zu mercken. Weil das harte Holtz zu mancherley menschlichen Gebrauche ziemlich drauf gehet, so muß man sich zuförderst bemühen, durch die Eckerkämpe solchen Abgang wieder zu ersetzen. Auf was vor Art aber die Eckern so wohl von den Eichbäumen als von den Buchen zu säen, wollen wir hier nicht beschreiben, weil solches an einem andern Orte geschehen. Damit aber die Forstbedienten in Verpflantzung solcher jungen Stämme desto fleissiger seyn mögen, so thut eine Herrschafft wohl, wenn sie ihren Forstbedienten nicht eher die Accidentien des Anweise-Geldes zugestehet, als bis sie erstlich erwiesen, daß sie eine Parthie junger Stämmgen wieder verpflantzet. Dem harten Holtze kan ein guter Vortheil geschehen, wenn es zu rechter Zeit geschlagen wird. Nun muß es zwar offtermahls aus Noth im Herbst geschehen, und da kan man denn keine bessere Zeit als im October oder November dazu nehmen, weil aber das Schlagen um diese Zeit sehr verhinderlich, daß der Stamm fein bald wieder ausschlägt, so ist wohl die beste Zeit im Frühjahre und zwar im Februar und Mertz, denn alsdenn ist der gröste Frost vorbey, und der Safft fängt an zu treiben, dadurch die Schößlinge desto besser in die Höhe kommen, und einen schnellern Trieb erlangen. Man muß bey der Abtreibung etliche dreyßig der besten Reiser auf dem Schlage stehen lassen, und die alten Bäume, die überständig, faul und dürre werden wollen, hinweg räumen; so muß man auch alles vom Nutzholtze auf diesem Schlage hinweg räumen, und nicht hier und dar in der Waldung hauen, wo das Holtz noch nicht angegriffen worden oder nachgehends erstlich in den Hieben, wo es schon groß ist. Wo man dem Wildpret zu Dienst im Winter einige Bäume umhauen will, so darf solches nirgends anders geschehen, als wo man künfftiges Jahr die Schläge hinleget, und dieses zu dem Ende, damit aller Schade verhütet werde. Bey Anstellung der Jagden muß man den Leuten nicht gestatten, in das Holtz hinein zulauffen, und nach ihrem Gefallen Jagdstöcke abzuschneiden, wie sie wollen, sondern sie müssen solches pur an den Stellwegen thun, und sonsten nirgends. Es müssen auch bey dem harten Holtze auf keinen Schlage die Brahnen oder Vörwände aufgerissen werden, weil das Holtz nicht nur kein Ansehen behält, sondern der Wind auch dadurch Lufft bekömmt, die jungen Hegereiser, so da schwanck in die Höhe wachsen, desto eher umzureissen. Wenn auch endlich der Schnee solche junge Reiser niederdrückt, so ist es dem Jäger keine Schande, wenn er dieses wahrnimmt, und den Schnee davon abschüttelt. Den Buschhöltzern muß man Zeit lassen, zu einem guten Wuchs zu kommen, damit zu den Hofküchen hartes Scheitholtz geschlagen werden möge, welches freylich ohne viertzig bis funffzig Jahre nicht zu dieser Stärcke gelangen kan. Der Förstverständige hat inzwischen wohl zu unterscheiden, mit was vor Arten Holtzes jedes Stück bewachsen. Ist es mit Haselnen, Saalweidenen, Weißdornen und dergleichen vermengt, so ist es am nützlichsten, solchen Wuchs in funffzehn bis sechzehn Jahren einmahl abzuholtzen: Gestalten, wenn das Lindene, Messellerne, Weiß- und rothbüchene, Ahornene, Aespene, und so fort, anfänget in die Höhe zu gehen, so beginnet das erstbenannte Holtz wieder auszudorren, welches alsdenn durch die Spähne nur ausgeholtzet, und nach und nach vertragen wird, daß man, wenn das harte Holtz in das dreyßigste Jahr kommt, von diesem obbenannten und undauerhafften Wuchs wenig oder nichts mehr übrig findet. Es ist dahero vortheilhaffter, wenn die Ausholtzung desselben in funffzehen Jahren einmahl geschicht. Ist dergleichen undauerhafftes Holtz nicht mit dem harten, als eichenen, roth- und weißbüchenen, messellernen, äschen, und dergleichen, vermengt, so ist es nutzbarer, wenn man das Holtz zu seinem Wachsthume lässet, bis es zu Scheiten geschlagen werden kan. Denn man kan leicht schliessen, wenn eine solche Art Holtz erstlich in die Dicke und Länge geräth, daß es alsdenn in einem Jahre mehr Holtz aufleget, und sommert, als wenn es noch in kleinen Reisstäben bestehet. Wenn bey reichlicher Eicheln- und Buchmast den Unterthanen verstattet wird, in die Wälder mit ihrem Vieh zu treiben, so ist ihnen doch solches nicht auf den Schlag zu verstatten, damit sie den jungen Wuchs nicht beschädigen mögen, es wäre denn an solchen Orten, wo der Unterwuchs dem jungen Vieh ziemlich aus dem Rachen gewachsen, Hat man endlich von den harten Höltzern noch viel Leeden, die zu nichts zu gebrauchen, und man will etwan einen schwartzen Wald daran legen, so kan man denselben Ort etwas umackern lassen, damit nur die Erde heraus komme. Alsdenn schlägt man den Saamen, wenn er reif geworden, aus den Zapffen, und säet ihn zu rechter Zeit im Frühjahre, jedoch darf er nicht untergehackt oder geegt werden, so wird man das Jahr im kurtzen sehen, noch ehe der Herbst kommt, wie die grünen Zweiglein heraus schiessen, und in der Ordnung, als es geackert worden, stehen werden. Will man sonst, wo viel hart Holtz ist, und die Herrschafften Liebhaber vom schwartzen Holtze sind, solches gerne unter das harte haben, so darf man nur, wenn man meinet, daß der Saame am schwartzen Holtze reif ist, etliche fichtene, tännene, und kieferne Gipffel oder Aeste, wo viel Zapffen daran sind, abhauen, solche ehe der Saame noch heraus gefallen, in die harten Höltzer bringen, sie daselbst auf Stangen oder sonst in die Höhe stecken. Scheinet nun die Sonne darauf, und die Zapffen ziehen auf, so wird der Saame gleich ausfallen, und hier und da anflügen, daß man im kurtzen unter dem harten Holtze auch schwartzes antreffen wird. Die Forstbedienten müssen zur Aufnahme der harten Waldung ingleichen der Wildbahne, die wilden Obstbäume fleißig beschnitteln lassen, damit sie fein gerade in die Höhe wachsen.

Stehen

Stehen sie zu dick, so müssen sie solche fortsetzen, oder auch pfropffen, und also nichts hierinnen versäumen, was der Waldung zuträglich seyn mag. Desgleichen müssen sie die Vögel- und Wacholderbeer-Büsche anpflantzen, und derselben Aufwachs befördern. Wer vor die Aufnahme der Waldungen besorgt seyn will, muß keine so grosse Summen Holtz zum Flössen contrahiren, und nicht mehr, als was dürre, windbrüchig und unbeständig ist, massen sonsten solche grosse Posten nicht wohl gemacht, und reine aufgearbeitet werden können; es bleiben auch wohl alsdenn die Floß-Höltzer, so sich zur Flösse schicken stehen. Es ist das Floß-Holtz mit Rath und zu rechter Zeit zu schlagen, und muß man fein zeitlich den Anfang hierzu machen, damit es leichte und zum Flössen tüchtig seyn möge; Es können alle Windbrüche und dürre Höltzer mit hierzu gezogen werden. Man darf auch zu dem Ende die Klaftern nicht eher legen, als bis alles Holtz recht dürre. Denn es verursacht öffters einen gar grossen Schaden, wenn die Herrschafft, wegen des vielen versunckenen Holtzes die Gewehr leisten muß. Vorher muß man alle Nutzhöltzer, als Blöcher-Breter-Schindel-Höltzer und dergleichen, heraushauen. Es ist hierbey wohl zu urtheilen, an welchem Orte etwan die Dürrung einreissen will, weil man an demselben Orte das Holtz am allerersten abtreiben muß, damit es dadurch genutzet werden könnte. Die Berge muß man auch deswegen nicht allzusehr abtreiben, denn wo das Holtz allzugeschwinde weggehet, kömmt der Saame nicht auf den Hieb, und die Berge können nicht wieder anflügen. Um den Anwuchs der Berge zu befördern, kan man, wenn die Hiebe rein gemacht worden, so gleich das Rindvieh auf den Schlag gehen lassen, damit solches die Erde etwas auftreten, und der anflügende Saame also desto eher zur Erde greiffen möge. Doch muß man das Schaaf- und Schwein-Vieh hierbey davon lassen, als welches, wegen seines Grasens und Scharrens, mehr schädlich, als nützlich. So bald sich aber die grünen Ausschößlinge spüren lassen, muß man das Rindvieh nicht mehr dahin treiben. Sind noch einige blosse Flecke hier und dar zu finden, so kan man die Ochsen darein weyden lassen. Bey den Wald-Bränden ist aller Fleiß und Behutsamkeit anzuwenden, daß solche bey Zeiten gelöschet und gedämpffet werden. Weil es mit dem Wasser hierbey selten gethan, so ist das beste, wenn man etwas vom Feuer ab einen Umfang macht, daselbst alles Holtz und Gebüsche weghauen läst, und endlich durch Graben machen verhindert, daß solches nicht weiter kommen möge, indem das Feuer mehr in der Erden wegläuft, als über der Erden. Was ferner dabey zu beobachten, so ist solches an einem andern Orte, und zwar unter dem Artickel: **Feuer-Brände**, im IX Bande, p. 749. u. f. nachzusehen. Die Hütten-Wercke sind den Waldungen nicht gar sehr zuträglich, es wäre denn, daß sie an solchen Orten stünden, wo das Holtz nicht genutzet werden könnte, da es nur endlich verfaulen müste. Sonst ist es besser, daß man den Eisenstein weit führet, als daß man die Hütten an Oerter leget, wo das Holtz zu Rathe gehalten werden muß, welches ebenfalls bey den Glashütten in Obacht zu nehmen. Bey den Schneidemühlen ist Obacht zu haben, daß nicht übriges Holtz an dieselben geliefert werde, zumahl an solchen Orten, wo es der Herrschafft Schade ist, das ist, wenn aus grünen und stehenden Bergen Bloche ausgegeben werden. So lange sich noch dürre Hölzer und Brüche finden, müssen die andern guten Höltzer immer verschonet bleiben. Will ein Wald-Bedienter nicht recht treu und redlich mit seiner Herrschafft handeln, so darf er ihnen auch keine Blochhöltzer unabgezählt, noch mit dem Wald-Hammer gezeichnet überlassen, weil solches so gut, als ein Diebstahl ist. So sind auch die Bloche in den Bäumen Bloch-weise, nicht aber Stamm-weise zu verkauffen. Weil alles Wiesen-Geräume nur die Waldungen weniger und geringer macht, und solche nachgehends niemahls wieder angebauet werden, so ist auch darwider zu arbeiten, und den Unterthanen ebenfalls nicht leicht zu gestatten, daß sie die Holtz-Plätze zu Wiesen ausräumen dürffen. Das Laachen und Schnitteln der Bäume ist den jungen Bergen höchst schädlich; wo aber ja eine Fichte überständig, da kan sie wohl gelaachet werden, und die Herrschafft diesen Nutzen mit davon ziehen, ohne daß den Waldungen dadurch Schaden zugefüget werde. Es ist auch nicht eher zu gestatten, als in dem Monat May, und muß man knotige und knorrigte Bäume hierzu erwehlen, die sonst zu nichts, als zum Brennen können genutzet werden, oder doch solche Bäume sind, die so weit gewachsen, daß es nun heißt: Das Holtz soll und muß geschlagen werden. Um das Aufnehmen der Wälder zu erwählen, muß eine Herrschafft solche Diener aufsuchen, die auf keinerley Art und Weise ihr Privat-Interesse suchen. Es muß eine Herrschafft ihnen nicht gestatten, daß sie Mahl- und Schneide-Mühlen haben, oder solche pachten, sie müssen sich auch mit keinen Glas- und Hammer-Hütten, Eisen-Gruben und Bergwercken einlassen, ingleichen nicht mit Holtz, Brettern und Schindeln, Handel treiben, keine Floß-Teiche pachten, kein Wiesen-Geräume annehmen, im Wald sich nicht ankauffen noch anbauen, sondern vielmehr auf die herrschafftlichen Waldhäuser gute Aufsicht führen, und deren Inventaria zu erhalten suchen. Offtmahls sind andere Diener und Beamten Schuld, daß eine Herrschafft keine treue Diener hat, denn sie sind aus heimlichen Neid, Haß und Feindschafft auf allerhand Art und Weise ehrlichen und aufrichtigen Dienern zuwider, sie verkleinern sie, und verhindern, daß sie bey der Herrschafft keine Beförderung erlangen. Dieses thun sie um ihres eigenen Interesse willen, weil sie diese und jene Verrichtung und Accidentien in Forst- und Floß-Sachen an sich gezogen, die sie nicht verstehen, noch vielweniger zu ihrer Herrschafft Nutzen ausführen können. Sie meynen, wenn sie einen solchen Menschen zur Beförderung liessen, der die Sache besser verstünde, als wie sie selbst, so würde ihnen dieses gewaltig nachtheilig seyn. Bisweilen verfolgen sie auch einem ehrlichen Menschen, daß

er einen solchen grossen Mann nicht angebetet, noch um seiner Beförderung willen ihm gleichsam vor die Füsse gefallen, sein Ansehen und Gewalt herausgestrichen, noch mit ansehnlichen Geschencken vor ihm erschienen. Alsdenn ist kein Gehör und mancher redlicher Mann wird an seiner Promotion dadurch verhindert. Fragt ihm der Fürst, was ihm von diesem und jenem Subjecte, so um Beförderung angehalten, eigentlich bekannt sey, so zieht er die Achseln, will mit der Sprache nicht recht heraus, oder weiß die Eigenschafften des Menschen zu verkleinern, daß es ihm entweder an Fähigkeit oder Erfahrung, oder sonst woran fehle. Hat der Supplicant etwan zur Verbesserung oder Vermehrung dieser oder jener Wald-Nutzung einen Vorschlag gethan, so wird der Entwurf alsobald ungeprüft, als welcher nicht üblich noch gebräuchlich, verworffen, dadurch denn mancher treue Diener, der gute Dienste hätte leisten können, abgehet, und sich zu andern wendet. Hingegen weiß ein Beamter bald andere Leute vorzuschlagen und anzubefehlen. Da hat er einen Schwager, Vetter oder Bruder oder eine andere Creatur, die von ihm abstammet. Da liegen denn hernachmahls die beyden Herren Vettern oder Schwäger, mit der Herrschafft Schaden unter einer Decke, betrügen ihn brav, und wenn sie sich bereichert, so ziehen sie mit Sack und Pack davon. Die Untreue der Bedienten wird auch nicht selten dadurch erwecket, wenn die Herrschafften den Bedienten an ihrer Besoldung abbrechen, und ihnen so schlechten Sold aussetzen, daß sie unmöglich davon leben können. Es gedencken Fürsten und Herren, sie könnten wohl andere Diener bekommen, wolte dieser nicht, so wäre schon ein anderer da. Nun ist dieses wohl wahr, aber die Diener sind auch darnach, uud am Ende erfähret offt die Herrschafft den Unterscheid der Diener mit zehenfächigen Schaden. Arme Schlucker, die nicht weiter kommen können, und nichts rechtes gelernet, müssen sich wohl drücken lassen, und nehmen, was man ihnen aus gutem Willen anbietet. Ein anderer aber läßt sich nicht vexiren, und begiebt sich lieber dahin, wo er mehr erwerben kan. Wenn eine Herrschafft ihre Diener wohl versorget, so werden sie zu desto mehr Emsigkeit, Fleiß und Treue aufgemuntert. Es muß ein grosser Herr des Königes in Spanien, Philipps des Andern, Gedancken haben, der zu dem Ruy Gomez sagte: Faites mes affaires & je ferai les votres. Sorget ihr vor mich, so will ich für euch sorgen. Wenn ein Herr seinen Dienern so viel Besoldung ausmacht, daß sie dabey nicht nachdencken dürffen, wo sie ihren hinlänglichen Unterhalt finden mögen, so können sie auch die herrschafftlichen Dienste desto besser abwarten. Da aber heut zu Tage solches nicht gebührend beobachtet wird, und die Besoldungen gegen die alten Zeiten geringe sind, so geht es auch mit den Diensten gar schlecht zu, und machen es viele wie jener Bediente, dem man ein ziemliches an seiner Besoldung abgekürtzet, auch hernach nach Proportion des verlohrnen Soldes, so viel von seinem vorigen Fleiß und Emsigkeit unterliesse. Ein treuer und redlicher Forst-Bedienter muß endlich auch wissen, wie er seine Forst-Rechnung gebührend einrichten, dieselbe ablegen, und rechtfertigen möge. Er muß alles in Einnahme bringen, was er an verkauften Klafftern, Latten, Schindeln, Wein-Pfählen, Hopffen-Stangen, Reifstöcken, Windbrüchen, Afterschlägen, Kohlen-Holtz, Grase-Geldern, Hut- und Trift-Geldern, Wildpret und Vogelwerck, Jagden und so weiter eingenommen. An etlichen Orten werden auch die Hirschgeweyhe, wenn man sie verkauft, Centner-weise um etwas gewisses am Gelde angeschlagen, und in Einnahme geführet, auch sonst alles andere, was von den Jagden, Forsten und Wäldern zu Nutz einkömmt, damit man den gantzen Eintrag beysammen habe. Desgleichen, wenn man die Haselnüsse in Natura einnimt, und wieder Malther- oder Metzen-weise nach Hofe liefert, werden solche auch in der Forst-Rechnung in Einnahme geführt, zu Geld angeschlagen, und in Ausgabe oder bey der Gewehrschafft wieder abgeschrieben. In die Ausgabe wird alles dasjenige gebracht, was sowohl in die Fürstliche Cammer baar geliefert, als auch an Bau-Kosten auf die Jagd- und Forsthäuser auf die Jägerey und Forst-Bedienten, auf Zehrung und so weiter verwendet, oder den Jagd-Bedienten an Pürsch-Gebühr und Jäger-Recht gegeben worden. Die Rechnung muß allenthalben, sowohl bey den Capiteln der Einnahme als der Ausgabe mit tüchtigen Belegen bestärcket werden. Ist nun die Rechnung übergeben, und vor richtig befunden worden, so wird solche nachgehends von der Fürstlichen Cammer durchgegangen, examiniret, calculiret, überleget und abgehöret. Sind Einnahme und Ausgabe mit richtigen Quittungen und Scheinen beleget, die in solcher Rechnung gefundenen Mängel gerechtfertiget, auch der Ueberschuß und Rest an die Fürstliche Cammer baar bezahlt und gut gethan, so wird dieses alles hernach approbirt, und der Forst-Schreiber bekommt nachgehends von der Rent-Cammer hierüber seine Quittung und Justifications-Scheine. Auf solche jetzt beschriebene Art, wird die Verbesserung und das Aufnehmen der Wälder befördert, welches auch fast höchst-nöthig werden will, zumahl, da jetzund durch die Bergwercke, durch das starcke Anbauen der Städte und Dörffer, durch die vielen Feuer-Schäden, durch das häuffige Bier-Brauen, durch die mancherley Professionen und Handwercke, zu denen viel Holtz erfordert wird, durch das Hartz-Reissen, durch das Pech-Sieden, Kohlen-Brennen, Pottasche machen, durch die grosse Begierde nach Feld-Bau, manche grosse Waldungen ziemlich gelichtet, und manche andere gar weggehauen und niedergeschlagen worden; und die wenigsten darauf bedacht gewesen, wo und wie etwan neue Höltzer zum Anflug und Wiederwachs gebracht hätten werden können. Soll nun aber dieses geschehen, so hat ein Landes-Herr gewiß hauptsächlich darauf zu sehen, daß das Holtz gesparet, und anders davor gepflantzet und gesäet werde. Daß an denjenigen Orten, wo das Holtz rar zu werden beginnet, die starcken Holtz-Deputate einzuziehen, oder lieber in Geld zu verwandeln, das Bast- und Rinden-

schälen, welches die Wälder sehr ruiniret, ist zu verbiethen, ingleichen das Moos- und Streurechen und Toback rauchen in Wäldern, wodurch dieselben öffters angezündet werden. Es ist Acht zu habē, daß die Korbmacher, Böttiger, Schwammsamler, Vogelsteller, Hopfenstangen-Schläger, Schäfer, Vieh-Hirten, Fuhrleute und andere dergleichen Holtz-Verderber dem Gehöltze nicht einigen Schaden zufügen. Wenn sich das Ungeziefer anmeldet, ist den Unterthanen anzubefehlen, das Raupen vor die Hand zunehmen. In den Waldordnungen ist zu bestimmen, zu welcher Zeit, auf was Art, und in welcher Menge allerley Brenn- Bau- und Kohlenholtz geschlagen und gefället werden könne. Den Kohlenbrennern sind gewisse Flecke anzuweisen, wo sie ihre Kohlenstätte haben können, wie das Holtz auf der Kohlstätte einzurichten, die Schichten über einander zusetzen, anzuzünden, das Feuer dabey zu beobachten, und das zugebrannte Stücke auszustossen. Da auch das Reissen der Fichten zum Hartzsammlen den Bäumen höchstschädlich ist, so ist dasselbe entweder gar zu verbiethen, oder doch nur in gewissen Umständen zu erlauben. Den Aeschern ist anbefohlen, daß sie sich nur an alte, verfaulte und morsche Bäume machen, hingegen der grünen und frischen verschonen. Ein mehrers hiervon besiehe des Herrn von Rohr compendieuse Haußhaltungs-Bibliotheck, p. 287. Und wenn denn auch das Rind- und Schaaf-Vieh der Herrschafften und Unterthanen in grossen Heyden und Wäldern, wegen des Grases zur Weyde getrieben wird, absonderlich an solchen Orten, wo keine andere Trifften und Weyden, Anger und Brachfelder vorhanden, und man solchen Falls aus der Noth eine Tugend machen muß; so ist doch dabey zu beobachten, daß man die Hütungen in Wäldern, so viel als möglich einziehe und einschräncke, indem unter dem Vorwand der Hütung von Schäfern, Hirten, und andern mancherley Nachtheil den Gehöltzen zugezogen wird, wie solches allbereits unter dem Artickel: Schäfer, im XXXIV Bande, p. 744. ist angeführet worden. Was nun sonst von Waldungen zu beobachten, und daß man bey

Erkaufung eines Landgutes, worzu Waldungen gehören,

nicht zu Schaden kommen möge, so hat ein Käufer nachzufragen, oder welches am sichersten, selbst in Augenschein zu nehmen: Ob sie ausgeödet oder im gebührlichen Stande? Ob sie einen guten gewächsigen Boden habe? Was vor Holtz darinnen vorhanden, ob es Brenn- Bau- oder Werck-Holtz sey, so den Dreßlern, Tischern, Wagnern und dergleichen im Holtze arbeitenden Handwerckern tauglich? Ob Schindeln darinnen gemacht, auch Latten, Weinpfähle, Hopfenstangen, Reif- und Darrhordenstäbe gehauen werden können? Ob fruchtbare Eichen und Buchen zur Schweinemast vorhanden, und wie viel Schweine ohngefehr alljährlich darein geschlagen werden können, und was daraus zu lösen? Wie starck die Waldung an Morgen oder Aeckern, und in wie viel Gehaue solche abtheilet sey? Ob an Holtz über die Holtznothdurfft jährlich zum Verkauf etwas übrig bleibe, und ob solches in der Nachbarschafft wohl abgehe? Was die Klafter Holtz von jeder Sorte, ingleichen ein Schock Reißholtz oder Abraum auf der Stelle gelte? Ob überflüssiges Holtz zum Aeschern und Verkohlen vorhanden? Ob gesunde Weyde von Gras und Kräutern in der Waldung zu finden? Ob auch fremdes Vieh die Hut darinnen zu suchen habe? Ob sie von der Wohnung weit oder derselben nahe gelegen, und wie der Weg dahin beschaffen? Ob er eben, und morastig oder bergig und steinigt sey? und so weiter. Die

Wälder zu schonen

ist ein nützliches und nöthiges Stück in einer Haußhaltung, so in alten und neuen Zeiten, bey wohl eingerichteten Oeconomien beobachtet worden. Und ein Hauß-Vater muß auch dahin sehen, daß die Gehaue ordentlich gehauen; das Holtz, nach seiner eigenen oder auch des Bodens unterschiedenen Art nicht zu zeitig abgeräumet; auch nicht so lange, biß es überständig geworden, oder wieder zu verdorren anfange, auf dem Stamm gelassen; vornehmlich aber dasjenige, so im Mittelwuchs begriffen, weil es alsdenn am Stamme und Aesten am besten zunimmt, geschonet; das Schlag- oder Unterholtz nicht eher, als wenn das Laub abfällt, oder ehe es wieder ausschlägt, also vom October bis zum April-Monat gehauen; das geschlagene Holtz zeitig aus den Wäldern geschaffet; der Boden von Reisig, Spähnen, und dergleichen, so viel möglich gereiniget; die Stockräume mit dem Vieh nicht eher, als bis der Wiederwachs eine genugsame Höhe, daß es ihm nicht mehr schaden könne, erlanget, zu betreiben verstattet, Schweine, Schaafe und Ziegen aber gar nicht in die Wälder gelassen; der Anflug des Tangelholtzes fleissig geheget; Das Hopfstangen- Latten- Wein- Zaun- und Baum- Pfahl- Reifstäbe- und dergleichen Holtz zu hauen, Hartz zu reissen, oder zu äschern nicht ohne Unterscheid zugelassen; Laubstreiffen, Bastschälen, Baum bohren, Spießruthen schneiden, Laub- und Waldmist sammlen, gewehret, oder doch das letztere mit gewisser Maase vorzunehmen erlaubet; mit einem Worte: Daß mit den Waldungen und dem darinnen befindlichen Holtze pfleglich umgegangen werde, womit die Alten verstanden: nicht nur mit dem schlagbaren Holtze nützlich und sparsam umzugehen, sondern auch der Wiederwachs gewöhnlich und gehörig zu befördern. Ein Wald mag ohne des Lehenherren Bewilligung nicht ausgereutet oder ausgerottet werden, auch nicht, wenn andere die Holtzung oder Trifft- Gerechtigkeit darinnen haben. Was aber die Feld-Hölzer anbetrift, so vorhin Aecker gewesen, oder diejenigen, so gar zu nahe an die Getreide-Felder angräntzen, da kan man, sonderlich, wo ohne dis kein Mangel am Holtze, die Ausrottung auf gewisse Maase wohl verstatten. Und muß man insonderheit auf die bösen und liederlichen Hauswirthe, welche auf ihrer Nachkommen Nutzen und Frommen wenig gedencken, ihre Wälder und Holtzstätte muthwilliger Weise aböden und ausreuten, damit sie nur Geld aus dem Holtze lösen, und solches liederlich verthun mögen, ihre Kinder und Erben mögen künfftig Holtz nehmen, wo sie wollen oder können, ein wachsames Auge und scharfes Aufsehen haben: Denn es ist einem leicht in acht oder vierzehen Tagen einen

Wald zu verwüsten, den man in mehr als hundert Jahren nicht wieder aufbringen kan.

Was ein Haußhälter das gantze Jahr hindurch in seinen Wäldern nützliches zu thun habe?

Ein guter und sorgfältiger Haushälter kan sich das gantze Jahr durch, alle Monate, ausgenommen der Bestell- und Erntezeiten, in seinen Wäldern was nützliches zuthun schaffen, und zwar kan derselbe im Jenner, und so lange gute Bahne ist, wenn es nehmlich hart gefroren, und man des Weges und Schnee halber fortkommen kan, Brennholtz in die Küche, Brau- und Darrhäuser, Ziegel- Kalck- und Glas-Oefen, in Vorrath anführen lassen, und zwar so viel man dessen das gantze Jahr benöthiget ist. Er kan auch das Windfällige und Wipfel dürre Holtz bey dienlichem Wetter abhauen, und bey guter Schlitten-Bahn heimbringen lassen; und die Anordnung thun, daß das Bauholtz in dem letzten Viertel dieses Monats, bey trockenen Wetter gefället, das Reiß- oder Auholtz zum Brennen aber in neuen und wachsenden Monden abgehauen werde, weil jenes nicht leicht Wurmstichig werden, dieses aber bald wieder nachwachsen soll; daß die Schröte und Bretklötzer auf die Säge- oder Schneidemühle geführet; ingleichen das Daubenholtz zu den Fässern, auch Schlitten- Wagen- und anderes Schirrholtz, nicht weniger Latten- Zaum- Baum und Weinpfähle, so wohl auch von Eschen, Eichen, Haselstauden, Bircken, Ulmen, Weiden, Faulbäumen und dergleichen, ehe noch der neue Safft in das Holtz kommet, die benöthigten Reifstangen oder Reifstöcken zu grossem oder kleinem Gebäude, aufs gantze Jahr im Vorrath abgehauen, und den Reifstäben flugs die Rinde abgeschälet werde, weil die daraus verfertigten Reifen solchergestalt an den Fässern viel besser und länger halten. Im **Februar** oder **Hornung** kan bey anhaltendem Froste und gutem Wege, noch immerzu Bau- Brenn- Geschirr- und ander Holtz, gefället, eingeführet, und die Waldarbeiten vom vorigen Monate fortgesetzet, auch die Plätze wohl geräumet werden, damit das junge Holtz dadurch, am Wachsen nicht gehindert werde. Im **Merz** soll man den Fichten- Tannen- und Kienföhren- oder Kiefernsamen einsammlen, und im Neumonden aussäen, auch verbiethen, daß die Ziegen nicht in die Wälder getrieben werden, wie auch die Schaafe und anderes Vieh, woferne es anders mit den Letztern nicht ein altes Herkommen oder besondere Gerechtigkeit ist. Im **April** kan man noch Reißbündel und Scheitholtz zum Verbrennen hauen, Besemreiß von Bircken sammlen, ehe sie ausschlagen, ingleichen das überflüssige Laub, Gemös und faule Holtz zusammen rechen, und in die Mist Statt führen, das trockene und sauberste davon aber zum Unterstreuen gebrauchen. Im **May** kan man im Walde, wo das Tannen- und Föhrenholtz zu dicke stehet, Latten- Hopfen- und andere Stangen schlagen lassen, und damit dem übrigen stehenden Lufft und Platz zum Wachsen machen: Denn wenn solches übrige Holtz nicht abgeschnitten wird, so stehet ohne dem viel davon ab und erstocket. Im **Junio** muß das Abschinden und Schälen der Baumrinden, welche man zu den Erdbeerkörben und dergleichen liederlich verbrauchet, verboten, auch das Pechhauen um diese Zeit unterlassen, ingleichen die Plätze, wo das Wild gerne stehet, mit dem Viehtrieb verschonet, und bey trockenem Wetter, wenn es nicht vorhin schon geschehen, das Holtz aus den Auen heimgeführet werden, welches auch im **Julio** zu beobachten. Im **August** giebt es im Walde, weil auf dem Felde ohne dem mehr als zu viel zu arbeiten vorfället, nichts zu thun; nur ist anzumercken, daß nach Bartholomai, oder mit dem Ende dieses Monats, daß Holtz zu wachsen aufhöre, und der Safft wieder allmählig zurück zu treten anfange. Im **September** kan der Anfang mit Fällung des Brennholtzes, was man zur Hausnothdurfft und sonsten bedarf, gemachet, und zugleich das Windfällige und andere dürre, oder dem Walde hinderliche Holtz weggeräumet werden. Um Mariä Geburt, oder kurtz darnach, pflegt man auch die Wälder zu besichtigen, wie die Eicheln, Bucheckern oder das wilde Obst darinnen gerathen, damit man sich mit der Schweinmast darnach richten könne. Im **October** kan man mit Fällung des Oberholtzes und Abhackung des Schlagholtzes zum Brennen fortfahren, ingleichen wo man sehr viel Bauholtz bedarf, das schlechtere jetzo abhauen, weil die starcken Bäume, die zu Schwellen, Unterzügen und dergleichen dienen sollen, besser im December und Jenner gefället werden. Man kan auch jetzo mit dem Kohlenbrennen den Anfang machen, und junge Birken zeugen. Auf Galli sind die Eicheln und Bucheckern zeitig und reif, zum Saamen gesammlet zu werden. Im **November** kan man bey gutem trockenem Wetter das benöthigte Bauholtz zu fällen fortfahren, ingleichen das Mühl- und andere in der Haußhaltung benöthigte Schirrholtz und Böttigerholtz schlagen und einbringen lassen. Die Latten- Heu- und Leiter-Bäume, Hopfstangen und dergleichen muß man in den Tangelwäldern allein an denen Orten, wo das junge Holtz dicke wächset, aushauen, damit dem andern Lufft gemacht, und doch auch nichts ausgeödet werde. Wenn die Wege gut und sonsten keine nöthige Fuhren zu thun, soll man das Brennholtz im Vorrath anschaffen und einbringen, man muß aber dabey wohl Achtung geben, daß unter dem Brennholtze kein tüchtiges Bau- und Zimmerholtz, oder das zu allerhand Schirr- Wagner- Drechsler- oder anderer Kunstarbeit tauglich ist, gefället und zerhacket werde. So muß man auch so wohl das Bau- als das Brennholtz nicht ohngefehr bald dort, bald da, und wie man darzu kömmt, sondern einen Schlag oder Gehauig nach dem andern abgeben, und abtreiben, damit des jungen Holtzes Aufkommen befördert, und die Abösung des Waldes verhütert werde. Ingleichen soll man in den mit Wild besetzten Wäldern, nächst den Wegen und Fuhrstrassen, einen etliche Klaffter breiten Streif mit dickem Holtze zum Schirm des Wildes stehen lassen, bis der abgetriebene Schlag wieder angeflogen und in die Höhe gekommen, da man denn das stehend gebliebene auch weghauen kan. Im **December** soll ein guter und vorsichtiger Haußwirth alle sein Brennholtz, das er das gantze Jahr hindurch an Klafterscheiten und Reißholtz für sein Hauß bedarf, zu recht hauen, und nach und nach an gelegenen Tagen,

gen, wenn der Erdboden fein hart gefroren, einführen, auch ein jedes, nachdem man es zum Einheitzen, Kochen, Braten, Fischsieden, Backen und Brauen bedarf, spalten, und nach erheischender Nothdurfft, klein hacken, und an seinen besondern Ort, wo man leicht darzukommen kan, legen lassen. Er soll auch das unten an Bergen, oder in Auen gehauene Holtz, damit es von plötzlich sich ereignenden Güssen nicht verschwemmet und weggeflösset werde, an etwas erhöhete Orte schaffen, auch im übrigen alles dasjenige im Walde verrichten lassen, was im nächst vorhergehendem Monate geschehen sollen, aber um unbequemer Witterung, oder anderer nöthiger Arbeit halber unterblieben. Dieses wäre nun also dasjenige, was wir von dem Abnehmen und der Verbesserung der Wälder haben sagen wollen; nun ist noch übrig, kürtzlich zu beschreiben, wie man einen Wald ausmessen, seinen Werth schätzen, und selbigen eintheilen soll.

Einen Wald auszumeßen.

Wenn man einen Wald an der Seite ausmessen will, so muß man nothwendig auf der Ecken oder Winckel anfangen, und den Winckel durch das Gesichte und Instrumentsvisir genau mercken, wie sich solcher der Natur nach einem vorstellet, ob es ein spitziger, gerechter, oder stumpfer Winckel oder Schmiege sey, wie es die Werckleute nennen, solches anmercken und von dem Stande richtig schreiten, wie viele Schritte man bis an die Ecke oder Winckel bekommen möge, wohin man gesehen hat, welches man auch anmercken, und allezeit nach solchem Ziele ein weisses Papier stecken lassen muß; auf solchen neuen Winckel oder Schmiege, muß man das Absehen, so wohl rückwärts, wo man hergekommen, als dahin, wohin man ferner verlanget, visiren, und solchen Winckel ebenfalls, ob es ein scharffer Winckel, ein rechter oder stumpfer, oder ein schiefer Winckel, anmercken; gleichergestalt auch solche Länge, wohin man will, anmercken, und auf diese Art und Weise, obbeschriebener maßen mit allen vorfallenden Winckeln oder Schmiegen verfahren, und die Länge abschreiten; es mag eine grosse Heide, Wald, Busch, Morast oder Dickigt seyn, auch die darinnen befindlichen Strassen, Flügel, Wege und Stege gerade oder krum gehen, so bestehen sie in nichts anders, als in Winckeln und Längen zu mercken. Wenn man denn nun haussen im Walde die gefundenen Winckel beobachtet und die Länge abgeschritten, so verzeichnet man mit dem Transporteur nach dem gefundenen Grade die Winckel auf dem Papier, und schreitet ins kleine der Länge nach durch den Zirckel die Anzahl der gehabten Schritte, verzeichnet solches mit blinden Linien oder Bleystift, nach dem verjüngten Maasstabe richtig aufs Papier, so kan man nicht fehlen, es muß der Wald auf dem Papier eben solche Figur vorstellen und sich genau darstellen, wie er ins grosse gewachsen, haussen zu befinden ist. Nächst diesen Waldes nachbarlichen Gräntzen und Nahmen muß man auch nothwendig die zwey u. dreyßig Winde, sonderlich die vier Haupt-Theile, als Morgen, Mittag und Abend und Mitternacht, durch die Magnet-Nadel genau anmercken, und alle Specialia bemercken. Solchergestalt kan einem Forst-Herren eine dergleichen Land-Charte, oder nach dem verjüngten Maasstabe verfertigter Grund-Riß gar sehr nützlich und vorträglich seyn, wenn er darinnen gleichsam von oben herab der Nachbaren Gräntze, seine Heyden und Wälder, Behältnisse, Dickigte und Moräste, die dadurch befindliche Strassen und Wege, die Nahmen der Oerter, alles bekannt und deutlich beschrieben findet; er kan auch alsdenn die Wälder und deren Dickigte auf den Wegen oder Flügeln mit dem Zirckel nach dem verjüngten Maasstabe richtig abmessen, und wie viel Fuder Zeug, Tücher oder Netze er zu einem Jagen nöthig habe, und wie eines oder das andere anzustellen sey, gar leicht ohne Mühe daraus beurtheilen. Er kan auch ferner auf solchem Risse, die natürlichen Strassen, Wege, und Stege des Waldes, ob sie zu Haupt-Stelle- oder Treibeflügeln tüchtig, oder ob es zu weit läufftig und er mit dem Zeuge zu stellen auskomme, oder ob er nothwendig andere neue Flügel an bequemen Oertern müsse hauen lassen, woher das Treiben kommie, und wohin der Abjagungsflügel und Laufplatz sich schicken möchte, nebst andern Dingen mehr, deutlich ersehen, so zu seiner Nachricht dienlich seyn würde. Solchergestalt kan er ohne grosse Mühe in kurtzer Zeit allenthalben der Wege und Stege recht kundig werden, da er sonsten, wenn er zumahl der Gelegenheit und Oerter noch fremde und unbekannt wäre, solches in langer Zeit durch eigene Erfahrung mit vielfältigem Umlauffen, sauerer Mühe und Fleiß, erkundigen müste, und dennoch ohne dieses Mittel nicht sattsam weder sich selbst, oder seinen Vorgesetzten, noch seinen Untergebenen vorstellen und zeigen könnte. Was nun eigentlich die Art und Weise, wie man verfahren müsse, oder wie solche Geometrische Einholung oder Ausmessung recht genau und just müsse vorgenommen werden, wovon gar wohl und füglich ein absonderlicher Geometrischer Tractat, zu beschreiben höchstnöthig wäre, so dienet kürtzlich zu wissen, daß die Ingenieurs oder Feldmesser bey der Geometrie in Beobachtung aller Winckel, entweder durch ihr mathematisches Instrument, das Astrolabium genannt, worauf in einem Zirkel dreyhundert und sechtzig Grad getheiler, durch das Visir sehen, und bemercken: Nachgehends auf den Riß, ins kleine durch den Transporteur oder Halbzirckel, welcher in hundert und achtzig Grad getheilet, also folglich seinen rechten Winckel mit neuntzig Grad ausweiset, solche gefundene und bemerckte Grade abtragen: Oder es bemercken andere jeden Stand oder Winckel auch nach der Schiffs-Kunst durch den See-Compaß, worauf die zwey und dreyßig Winde verzeichnet, und vornehmlich die vier Haupt-Theile, als Morgen, Mittag, Abend und Mitternacht zu befinden, vermittelst der Magnet-Nadel, als welche allezeit natürlicher Weise nach Norden, oder Mitternacht zeiget, wie es ebenfalls in den Bergwercken die Marckscheider beobachten. Die Längen aber werden durch Ruthen, so in zehen Schuh, die Schuhe in zehen Zoll, die Zolle in zehen Gran, die Gran in zehen Scrupel getheilet werden, von etlichen auch durch Klaffiern oder Ellen gemessen, und solches

nach dem verjüngten Maasstab, oder kleinern proportionirten Länge, auf dem Papier durch den Zirckel abgetragen, wie es sonsten an andern Orten theoretisch und practisch deutlich vorgestellet worden. Und weil zu besorgen, es möchte einer sich so wohl in die Grade des Astrolabii und behörigen Transporteurs verirren, oder durch den See-Paß in die vielfältigen fremden Nahmen der zwey und dreyßig Winde verwickeln, auch wohl in den Ruthen, Schuhen, Zollen, Gran oder Scrupeln sich verirren, mithin verdrüßlich werden, und diß Werck liegen lassen; als hat man hier eine gantz leichte und deutliche bequeme Manier melden wollen: Nehmlich man stecket einen Stock in den Winckel recht perpendiculariter feste ein, und auf solchen hat man ein recht viereckigt klein Bretlein, so im Centro durch ein Linial fest angenagelt ist, unter solches Linial klebet man mit Wachs ein weiß Papier, dichte an den Mittelpunct, und visiret oder siehet durch die über dem Mittelpuncte gehende Linie nach dem Linial in der Ferne vorgesetzte zwey Ziele. Wenn man nun beyde Ziele bemercket, wie der Winckel gewesen, so bemercket man solches Papier mit dem gefundenen Winckel No. 1. oder dem Buchstaben A welches beliebig ist, und hebet dieses Papier auf, kommt man auf den andern Stand, Winckel, oder Ecke, so zeichnet man auf ein rein Papier, und bemercket ebenfalls den Winckel, zeichnet solches mit dem Buchstaben B. oder No. 2. und auf solche Art verfähret man mit allen Winckeln, welche Papiere oder gefundene Winckel man beym Abtragen auf den Riß, nach ihren Nummern deutlich durchstechen und verzeichnen kan, wie es hierinnen die Uebung am besten lehret. Die Längen, Weiten oder Distantzen von einem Stande zum andern werden am füglichsten durch Schritte abgemessen, und nach dem verjüngten Maasstabe, oder kleinern Länge, mit dem Zirckel abgetragen. Und dieses ist unsers Erachtens die geschwindeste Methode, alle vorfallende Winckel und Längen zu bemercken, auszumessen, und auf den Riß abzutragen. Was aber die Planimetriam oder Oberflächen der Wälder, Continenten, Innhalt und Quadrat-Maßes Calculirung betrifft, wie viel solcher Platz oder Area Innhalt habe, ingleichen die richtige Theilung derselben, wollen wir hier, weil es zu weitläufftig fallen würde, mit allem Fleiß übergehen.

Den Werth eines Waldes zu schätzen.

Da wir nun gewiesen haben, wie man die Wälder Geometrisch ausmessen, einholen, und solche nach dem verjüngten Maasstabe auf die Mappa oder Papier in Riß bringen kan: So möchte die Frage vorfallen, was denn eigentlich der eingeholte Wald gründlich in der That werth sey, und wie solcher zu taxiren, zu verkauffen, Erbe daraus zu machen, Leibgedinge darauf zu verschreiben, zu vertauschen, Onera darauf zu legen, zu kauffen, an sich zu handeln, der rechte eigentliche Preiß zu erfahren. Hier muß man aber alle diejenigen nöthigen Geometrischen Aufgaben oder Propositiones, oder Handgriffe, welche mit dem Zirckel zu machen, verstehen, und diesen wohl zu regieren wissen, als eine Perpendicular mitten auf der Basin oder am Ende zu fällen, eine Diagonal-Linie in einem Quadrat von einem Eck zum andern zu ziehen, eine Parallel-Linie, ingleichen Triangel und Quadrat, und so fort, bis auf zwölff Eck in einen Zirckel zu formiren, und dergleichen mehr, deren die Geometristen sechs und dreyßig an der Zahl rechnen. Ferner muß er auch des Rechnens einiger massen erfahren seyn, wenigstens die sechs gewöhnlichen Species der Rechen-Kunst verstehen, als: Die Addition, Subtraction, Multiplication, Division, Regul de Tri, und die Ausziehung der Wurtzel, damit um desto leichter die Sache im gründlichem Verstande erwogen und begriffen werden könne. Was nun die vorgenommene Ausrechnung der Continenten, Oberflächen, oder des Innhaltes eines Waldes betrifft, welches die Geometristen Planimetriam heissen, so geschiehet solche folgender Gestalt: Nehmlich, hat man den Wald oder Aream, den Grund und Boden in seiner Oberfläche nach dem verjüngten Maasstabe auf den Riß gebracht, es stelle sich nur die Figur des Waldes so ungleich vor, als sie wolle, so ziehet man eine Diagonal-Linie von einer Ecke zur andern, daß man aus allen viereckigten Figuren lauter Triangel habe, nehme solche Triangel einen jeden nach seiner besondern Größe vor sich, und fälle aus dem kurtzen Winckel ein Perpendicular auf der Basi, messe die Basin, wie viel Ruthen, wie auch der Perpendicular ihr Quantum; alsdenn setze man die Summa von der Basi und multiplicire mit der halben Perpendicular, so bringet das Facit richtig heraus, wie viel Quadrat-Ruthen dieser triangelte Platz Innhalt habe; hat man aber ein regulair Quadrat vor sich, so setzet man das Quantum der Basis, und multipliciret es mit der Perpendicular, so bekommt man das Quantum des Quadrats. Wie man nun mit diesen verfähret, so muß man es mit den andern Triangeln gleichergestalt machen; letzlich muß man aller Triangel Facit summiren, so wird des Waldes wahrer und eigentlicher Innhalt heraus kommen. Nun ist notorisch, daß bey den Geometristen jederzeit eines Acker Landes Innhalt dreyhundert Quadrat-Ruthen habe, welche man um solche deutlicher zu begreiffen, nicht besser vergleichen kan, als mit den viereckigten Feldern auf einem Bretspiele, so schwartz und weiß eingetheilet sind, und in der Summa ein Quantum austragen; eben auf diese Art muß ein Acker Landes diese drey hundert Quadrat-Ruthen Innhalt haben, er mag nun seyn, rund, drey- oder viereckigt, gleicher oder ungleicher Figur, und also hat man auf diese Art den eigentlichen Innhalt des Waldes. Bestehet nun solcher in einerley Erdboden, einerley Art Bäumen, einerley Wachsthume und dergleichen, so nimmt man einen Platz vor sich, etwan am Rande des Waldes, wo ein Schlag oder Gehäue zu machen nicht schädlich, und läst daselbst etwan einen halben Acker oder weniger Holtz wegschlagen, zu Klafftern setzen, nach Land üblichen Preiß, wie viel daraus Klafftern worden, zu Gelde taxiren; wie viel nun ein Acker genutzet, eben so viel trägt der gantze Wald, so viel er Acker in sich hält.

Wobey

Wobey aber zu unterscheiden, daß an den Oertern, wo hin und wieder magerer sandigter Grund und Boden, folglich kurtz gewachsene verbutte Bäume sind, so nicht viel herausgeben, das Quantum zu mindern; dergleichen auch an solchen Orten zu thun, wo die Vorfahren zu viel Bäume umgehauen, und wenig oder gar kein Wiederwachs zu vermuthen; nicht weniger sind auszunehmen die grossen Blössen, Moräste ohne Holtz, breite doppelte Fuhrstrassen, gangbare Wiesen und Aecker, so in dem Walde befindlich. Letzlich ist auch zu beurtheilen, die Art des Holtzes, denn im schwartzen feuchten Boden, wächset das ebsene, erlene, Aespen- und Eschen-Holtz nach dem Hiebe in kurtzer Zeit geschwinder zum Gebrauche wiederum auf, als das tännene, fichtene und kieferne: und dieses doch noch eher als das harte, eichene und buchene. Was nun diese letztere, als eichene und buchene Masthöltzer, zu taxiren, eigentlich betrifft, solches muß aus der alten abgelebten erfahrnen Einwohner wahren eydlichen Aussage, wie viel bey guter Mast, auch zuweilen, da es nur Sprengmäst gewesen, durch Schweinhüten und Eichel-Lesen vor diesem genützet worden? Ob auch nach dem die Bohlenschneider und Staffhauer oder Böttiger eine Menge Eichen heraus gehauen? Nach diesen und dergleichen Umständen muß das Quantum der Mast taxiret, und zu dem andern Holtze, als ein Interesse, wie es sich nutzet, gerechnet werden, so wird man den Innhalt des gantzen Waldes, was er recht eigentlich werth sey, gründlich begriffen.

Einen Wald einzutheilen.

Solte nun aber dieser Wald in Erbschafft getheilet werden, welches die Geometristen nach ihren Terminis die Geodäsiam, oder die Landtheilung heissen, so muß derselbe vorhero durch die Planimetrie eingeholet und ausgerechnet, so denn, woferne anders nicht gewisse Dorfgräntzen richtig durch den Wald gehen, wornach sich zu richten wäre, oder die Erben sich sonsten gewisser massen nicht vergleichen könnten, nach der vorhabenden Figur so viel, als möglich vor Recht und Gütigkeit die Scheine oder Gräntze der Erbtheile abgezeichnet werden. Es haben zwar die Geometristen hierinnen eine weitläfftige Unterweisung der Triangel und Quadraten auch anderer Figuren durch die Rechenkunst eine Gräntze zu treffen; weil aber solches hier zu weitläuftig und verdrüßlich fallen möchte, das vielfältige schwere Rechnen, Regul de Tri und dergleichen anzuführen, es auch selten und niemahls bräuchlich, einen Wald also erblich in viel Theile zu vertheilen, so hat man dieses billig mit Fleiß hier übergehen wollen; es muß also hierbey der Augenschein das beste thun.

Und da man nun vorgeschriebener massen, wie gemeldet, solche Heyden und Wälder geometrisch in einem richtigen Grundriß verzeichnet, oder eingeholet, und nach dem verjüngten Maasstabe auf dem Papier abgetragen, wird man sonder Zweifel nicht allein die Dickigte, Moräste oder Behältnisse, sondern auch die Fuhrstrassen, Wege und Stege, auch alle vorfallende Gelegenheiten darinnen ersehen und dabey beobachten können, von welchen Feldern und an welcher Seite das meiste Wildprät seinen Wechsel halte, oder Abends und Morgens das Geäß zu suchen pflege, wo es hierauf, gemeiniglich des Tages über, sein Behältniß, Lager und Stand zu nehmen pflege, und so es darinnen verstöhret, wohin es so denn seine Flucht nehmen würde. Solche und dergleichen merckwürdige Beobachtungen müste man sich auf ermeldetem Grundrisse anmercken. Aus was vor einer vorfallenden Gegend einem aber der eingeholte und ins kleine verzeichnete Waldriß mit seinen Zubehörungen vor eine Figur, Form und Gestalt zeiget und darstellet, und wohin man mit der Zeit gedächte den nöthiger Lauf-Platz zu ordnen, muß man vornehmlich hierauf Achtung geben, und seinen Zweck gantz darauf einrichten, daß vor allen Dingen daselbst die behörigen Dickigten oder Behältnisse, ingleichen auch die Quellwasser verhanden seyn, wobey der Lauf, nach Gelegenheit des Wildprät Wechsel und Windes Vermerckung, auf einem freyen Platze, Wiesen oder Leddigen heraus komme, auch wo die zur Jagd begierige Herrschafft ihr Nacht-Quartier nicht zu weit davon haben könne, mithin muß man daselbst den Anfang zu solcher Abtheilung, der hierzu sehr vortheilhaftigen Beflügelung solcher Heyden und Wälder vornehmen. Nun ist ja jederman bekannt, daß die Natur ermeldeten Laufplatz Quellwasser und Dickigten nicht nach unserer Einbildung, sondern nach ihren eigenen Gutbefinden, Grund und Bodens Gelegenheit, freywillig hat wachsen lassen; zu dem gehen ja die meisten Fuhrstrassen, Wege und Stege krumm, rund, hin und wieder gantz ungleich, wie man aus dem gefundenen Abrisse klar ersehen kan. Daferne man nun solte nach solchen Strassen od. Wegen dem Gleisse nach mit dem Jagdgezeuge, Tüchern oder Garnen, selbige so hinstellen u. abführen lassen, so würde ohne Zweifel noch einmahl so viel Zeug hierzu erfordert werden. Wie man nun auf dem Papiere oder gemachten Abrisse das Concept nach Gutbefinden und Gelegenheit gemachet hat, und auf was Art und Weise man sich resolviret, nach der Figur des Waldes, die Hauptflügel, ingleichen die Treibeflügel, wie auch die Stellflügel zu ordnen, und nach dem Risse solche Linien, so auf die Strassen treffen, zum Vortheil dienen; so kan man sich alsdenn leichte helffen, und zu besserer Uebung an dem Orte, wie man es in seinem Concepte haben wollen, anfangen. Wie nun draussen an dem Walde der Compaß oder die Magnet-Nadel anfänglich zeiget, mit solchem muß man unverrückt die Linie oder den verlangten Flügel anfänglich durch wenige Flecken verzeichnen lassen, bis man richtig auf begehrten Ort durchgekommen, alsdenn kan man nach und nach, daferne man gefehlet, durch Anschalmen oder Laschen deutlicher bemercken, und wenn alles verlangter massen richtig, endlich die nöthigen Zeichen an starcke Bäume schlagen lassen, nehmlich auf die Treibeflügel, gebräuchliche Ziffern oder Zahlen, und auf die Stellflügel, gebührliche Buchstaben, und werden dieselben, so sie verzeichnet, ausgehauen, und mit hellrother Oelfarbe angestrichen. Wenn es aber nach etlichen Jahren mit Hartz verlauffen oder die Rinde überwachsen, wird es verneuret,

solche Flügel von Windfällen und verwachsenen Sträuchern geräumet, und ebenfalls, zum Nutzen verbrauchet. Hierbey ist auch zu mercken, daß, wo es leichte Holtz und die Bäume eintzeln und weit von einander stehen, auch solche Treibeflügel viel weitläuftiger kommen, als wo es grosse Dickigten und dick verwachsene Behältnisse giebet, da kommen die Flügel schon viel enger, weil das Treibevolck alda schon dicker in einander zu stehen kommt, welches alles sich nicht so gar eigentlich erzwingen lässet, sondern hauptsächlich auf die gründliche Uebung ankommt. Wie denn ein Jäger nicht allezeit bey Besiügelung der Wälder mit Stellen des Gezeuges sich nach den ordentlichen Flügeln richten kan, sondern es muß derselbe sein Absehen vornehmlich mit auf das Wildprät haben, was für Art desselben, wie, wo und wieviel darinnen befindlich, oder wo es hinaus lauffen möchte, denn daselbst muß er nach Gelegenheit solche alte Wege zu stellen aussuchen, damit er sich nicht aufhalten dürffe; und können dahero die Weise- oder Seitenflügel zum Abjagen niemahls ehe gemachet werden, als bis man das Wildpräth zusammen hat, alsdenn kan man von der Seiten antreiben, und die Wildpräts-Kammer, als die beyden weisse Flügel und Rundirung, verfertigen lassen, weil das Wildprät sehr veränderlich, und man daher mit dem Lauf- und Abjagen, wo man es anbringen kan, nach dem Wildprät sich richten muß; es wäre denn Sache, daß eine grosse Heyde an einem bequemen Orte mit einem Abjagungsflügel beständig versehen, und geordnet, und daß man einmahl wie das andere einen Ort bejagen könnte, so hätte man allezeit fertige Flügel beständig. Es pfleget aber das Dickigt in der Kammer auszuwachsen, daß es mit der Zeit schwach, lang und durchsichtig, also hierzu untauglich wird, welches man nothwendig beobachten muß.

Wie ein Wald in den Plans gezeichnet werde, weiset Johann Rudolph Fäsch in seinem Ingenieur- und Artillerie-Lexico, Tab. VII. Bey Käsmarck ist ein schönes Lustwäldlein, welches Stockau heisset, und aus lauter Kienbäumen von einerley Höhe bestehet, so, daß man viele überredet, als werde das Wäldlein jährlich beschnitten. Breßlauer Naturgeschichte, Vers. XXVII. p. 23.

Wald, wird in Heiliger Schrifft die Stadt Jerusalem genannt, Jer. XXI, 14. Ezech. XX, 46. 47. Zach. XI, 2. und zwar 1) weil sie aus dem Holtz-Walde Libanon erbauet war; Osiand. und Weimar. Bib. h. l. Luthers Rgl in Esa. XXXII, 15. 2) weil die Häuser darinnen so dichte in einander gebauet waren, daß die Berge, Thäler und Palläste wie ein Wald anzusehen waren, 3) weil sie wie ein Wald unfruchtbar war, weil alles darinnen verworren zugieng, wie in einem Walde, da keine gute Ordnung gehalten wird, weil sie voll böser widerspenstiger Leute war, wie ein Wald voll wilder Thiere, und weil die Einwohner verhärtete Gemüther hatten, wie in einem Walde alles hart ist. Cornel. a Lapide, Junius und Polanus h. l. 4) weil sie voller Leute war, wie ein Wald voller Bäume, und weil die Einwohner nicht alle gleich gut waren, nach Art der Bäume im Walde, Emanuel Sa und Raupii Comment. h. l. 5) weil sie fast unüberwindlich war, nicht anders, als wie man durch einen dicken Wald, wegen der dichten beysammenstehenden Bäume, nicht wohl wandern kan. 6) Weil sie aus gerechtem Gerichte GOttes zu einem wüsten Walde werden, und ihre Einwohner wie die Bäume im Walde gefället und getödtet werden solten.

Wald, ein Amt, Schloß, und alte Herrschafft im Ober-Bayerischen Rent-Amt Burckhausen, am Fluß Alza, an der Grentze des Stiffts Saltzburg. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geogr.

Wald, ein Schloß, Dorf und Amt, oberhalb Gunzenhausen, an der Altmühl, im Nordgau gelegen, welches in denen alten Urkunden, eine Veste genennet wird, und denen von Lentersheim ehedem zuständig gewesen. Wie denn schon im Jahr 1518. Kayser Maximilian I. als derselbe den sehr merckwürdigen Reichs-Tag zu Augspurg hielte, und Veit von Lentersheim alda mit gegenwärtig, dieser Kayser ihm, weil er denselben ehedessen aus einer Lebens-Gefahr errettet hatte, zur Belohnung seiner Verdienste, nicht allein sein Wappen mit zweyen Treuen, oder zweyen zusammen geschlossenen Händen im blauen Felde, und den Schild noch mit einem Helm oder Kleinod vermehrete, sondern auch noch weiter zu sondern Gnaden mit denen Herren Marggrafen zu Brandenburg Georg und Casimir handelte, daß sie das Schloß und Dorf Wald, mit seiner Zubehörung, auf gewisse Vergleichungs-Puncte abtreten solten, und das Schloß künfftig nicht mehr Wald, sondern Treuburg heissen solle. Weil aber der Kayser das folgende Jahr darauf mit Todt abgienge, ehe die Herren Marggrafen ein Aequivalent bekamen, so hat der folgende Kayser Carl V. ihme eine andere Begnadigung gethan, wie aus Veiten von Lentersheim Ledigzehlung, sub dato Onoltzbach, am Sonntage nach Martini, im Jahr 1521 zu sehen, die folgenden Innhalts ist: "Ich Veit von Lentersheim, Ritter „Amtmann zur Neustadt an der Aysch. Nachdem Weyland der Aller-Durchleuchtigst Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Maximilian, „Römischer Kayser, &c. &c. seel. Hochlöbl. Gedächtniß, mein allergnädigster Herr, mir zu sondern „Gnaden mit denen Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Casimirn „und Herrn Georgen, als den ältesten regierenden Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg, „&c. meinen Gnädigsten Herrn gehandelt, mir „Ihrer Fürstl. Gnaden Schloß und Dorf Wald „mit seiner Zugehörung, auf ein Vergleichung, die „Ihr Kayserl. Majestät mit Ihren Fürstl Gnaden, darum zu machen vorhätten zuzustellen, „und das fürter solch Schloß nit mer Wald, sondern Treuburg genannt werden sollt, wie mir „dann Jr. Kayserliche Majestät, darauf mein „erblich, angebohren Wappen mit zweyen Treuen in einem blauen Felde, samt noch einem „Helm und Clainot gebessert. Und derhalb „Seiner Kayserl. Majestät Briefe und Siegel geben haben, das Datum steet zu Augspurg am ain „und zwaintzigsten Tag, des Monats February, nach

„nach Christi Geburt Funffzehenhundert, und „im Achtzehenden, Seiner Majestät Reiche, „des Römischen im drey und dreyssigsten, und „des Hungarischen im acht und zwainzigsten „Jahren, und aber solich Vergleichung gegen „Wald Ihrer Kayserl. Majestät Absterbens halben, nit geschehen, wiewohl dasselbig in Ihrer Kayf. Majest. Briefe gesetzt. Sonnder mir von „jetzt, dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten „Fürsten und Herrn, Herrn Karln, dem Fünfften, Römischen Kayser &c. Meinem Allergnädigsten Herrn, dafür Inn ander Weeg Begnadigung gethan ist. Bekenn und thue kund offentlich mit diesem Brief für mich und alle meine Erben, gen Jedermenniglich, das obberührter Kayser Maximilians Briefe, genannt mein „gnädig Herrn, die Marggrafen zu Brandenburg &c. &c. und Ihrer Fürstlichen Gnaden Erben das Schloß und Dorffs Wald, auch desselben Zugehörung halben, nichts binden, sondern derhalben in allermassen steen soll, wie es „vor solicher Kayser Maximilians Begnadigung, „gestanden ist, ich sag und zel auch derhalben Ir „Fürstl. Gnad, und derselben Erben Irer Fürstl. „Gnaden Verwenung und alles das, so ich und „mein Erben, derhalb fordern möchten, gar „und gentzlich qvitt ledig und loß, alles getreulich „on alle Argelist, und ungefehrl. und des zu Urkund hab ich mein aigen Innsiegel wissentlich, „an diesem Brief gehangen, geben zu Onolzbach „am Sonntag nach Martini und nach Christi „unsers lieben HErrn Geburth Funffzehenhundert, und im ein und zwainzigisten Jaren." So findet man auch in Falckensteins Codice Diplomatico Eichstettensi Num. CCCCIV. p. 366. u. ff. einen Lehn-Brief, worinnen Marggraf Johann Ernst, Wolff Christophen von Lentersheim im Jahr 1610 mit dem Schloß und Aemtlein Wald, nebst allen Zugehör, belehnet. Er lautet von Wort zu Wort also:

„Von GOttes Gnaden, wir JOACHIM ERNST, „Marggraff zu Brandenburg, &c. bekennen und „thuen kundt offentlich mit diesem Brief gein jedermenniglich, das wir für uns, unsere Erben „und Nachkommen, dem Vesten, Unserm Cammer-Rath und lieben Getreuen, Wolff Christophen von Lentersheim zur Newen- und Alten-Muhr, umb seiner, weiland dem Hochgebohrnen „Fürsten, Herrn Georg Friderichen, Marggrafen „zu Brandenburg &c. unserm Freundlichen lieben „Herrn Vettern und Vattern, Hochlobseeliger „Gedächtnus, und uns in die 50 Jahr lang, gelaister langwieriger unterthäniger getreuer und „nutzlicher Dienst willen, aus besondern Gnaden „zue rechten Mann-Lehen recht und redlich verliehen, auch so paldten, soviel das Utile Dominium belangt, würcklich übergeben und eingeraumt haben, unser Aembtlein, Schlößlein Wald, „samt dem, was darzu gehört, als die Pfarr, Vogtey und kleine Weidwerck, immassen die vorige Besizer solches gebraucht; item nachfolgende Güter, Grund, Ecker, Wiesen, Gehülz, „Underthanen und Zinnss-Leuth, mit ihren Renten, Zinnsen und Gefellen, (doch ausserhalb „der Underthanen zue Streittendorff und Seydersdorff,) nemblich.

Wald.

„52 Morgen Ackers.

„24. Tagwerck Wiesen.

„Item zu Wald *Lienhard Lufft*, gibt von seinem Gut: 1 Ort Zinnss Walburgis, 12 Pf. für „ein Fasnacht-Hennen, 28 Pf. für 4 Kees.

„Herr *Marschalck zu Pappenheim*, gibt aus m „Visch-Hauss: 1 Fl. 3 Ort 5 Pf. Zinnss Walburgis, „1 Fl. 3 Ort 5 Pf. Zinss Michaelis, 10 Pf. für ein „Fasnachts-Hun. Dagegen muss man ihme geben, 2 Clafftr Prennholtz und ein Schlaifs„baum.

„*Aus der Mühl:* 11 Fl. Zinnss Walburgis, 11 Fl. „Zinnss Michaelis, 20 Pf. für 2 Fasnachts-Hennen.

„*Hannss Cramer*, Würth, gibt von der „Würthschafft: 5 Fl. Zinnss Walburgis, 21 Pf. für „ein Weyhenacht-Semmel, 10 Pf. für ein Fas„nacht-Hennen, 32 Fl. Umbgeld, alle Quartal „8 Fl. Dagegen gibt man ihme 8 Clafftr Prenn„holz, und 1 Schlaifsholz.

„*Georg Kolb*, gibt von seinem Gut: 2 Ort „Zinnss Walburgis, 28 Pf. vor 4 Kees, 10 Pf. für „ein Fasnacht-Hennen, 1 Ort Dienst-Gelt.

„*Lienhardt Schlittenhardt*, Bader, gibt aus „der Bad-Stuben: 1 Fl. 2 Ort Zinnss Walburgis, „1 Ort Zinnss Michaelis, 1 Ort Dienst Gelt, 10 Pf. „für ein Fasnacht-Hun. Dagegen gibt man ihme „12 Clafftr Prennholz.

Lienhardt Walther, gibt von seinem Gut: „3 Ort Zinnss Walburgis, 28 Pf. für 4 Kees, „1 Ort Dienst-Gelt, 10 Pf. für ein Fasnacht Hennen.

„*Michael Diemer*, gibt von seinem Gut: 4 Ort 15 Pf. Zinnss Walburgis, 1 Ort Dienst-Gelt, „10 Pf. für ein Fasnacht Hennen, 8 Pf. für 40 „Ayer.

„*Michael Rupp*, gibt 1 Fl. 1 Ort Zinnss Wal„burgis, 1 Ort Dienst-Gelt, 10 Pf. für ein Fas„nacht-Hennen.

„*Authoni Seytz*, gibt von seinem Gut: 3 Ort „Zinnss Walburgis, 28 Pf. für 4 Weyhenacht„Kees, 14 Pf. für 2 Herbst-Hüner, 1 Ort Dienst„Gelt, 10 Pf. für ein Fasnacht-Hennen.

„*Hanß Bauer*, Schmidt, von seinem Gut: 1 Fl. „Zinnss Walburgis, 1 Fl. Zinnss Michaelis, 1 Ort „Dienst-Gelt, 10 Pf. für ein Fasnacht-Hennen, „28 Pf. für 4 Huner, 28 Pf. für 4 Kees.

„*Karges Schuler*, von seinem Gut: 1 Ort „7 Pf. Zinnss Walburgis, 1 Ort Dienst-Gelt, 10 Pf. „für ein Fasnacht-Hennen, 28 Pf. für 4 Hüner, 28 „Pf. für 4 Kees 3 Mezen Korn, Ornbauer Mees.

„*Martin Harlander*, gibt: 1 Ort Zinnss Wal„burgis, 1 Ort Dienst-Gelt, 10. Pf. für ein Fas„nacht-Hennen, 6 Pf. für 30 Ayer, 28 Pf. für „4 Kees.

„*Georg Bachs Wittib*, gibt; 1 Ort Zinnss Wal„burgis, 1 Ort Zinnss Michaelis, 10 Pf. für ein „Fasnacht-Hennen.

Moscorb.

„*Caspar Ofenhausser*, gibt von seinem Gut: „1 Ort

„1 Ort Zinnſs Walburgis, 2 Ort 26 Pf. Zinnſs Mi-
„chaelis, 1 Ort Dienſt-Gelt, 20 Pf. für 2 Faſsnacht-
„Hennen. 1 Ort 25 Pf. für 8 Keeſs, 4 Ornbauer
„Mezen Korn.

„*Hannß Wiedmann*, der jung, gibt von sei-
„nem Gut; 4 Ort 15 Pf. Zinnſs Walburgis, 1 Ort
„Dienſt-Gelt, 10 Pf. für ein Faſsnacht-Hennen,
„20 Pf. für 1. C. Ayer, 3 Ornbauer Mezen
„Korn.

„*Hannſs Fiſcher*, gibt von seinem Gut: 1 Fl.
„1 Ort Walburgis, 1 Ort Dienſt-Gelt, 10 Pl. für
„ein Faſsnacht-Hennen.

„*Hannß Cramer*, der Alt, gibt von seinem
„Gut: 1 Fl. Zinnſs Walburgis, 1 Ort Dienſt-Gelt,
„10 Pf. für 1. Faſsnacht-Hennen, 14 Pf. vor 2
„Herbſt-Hüner, 6 Ornbauer Mezen Korns.

„*Veit Bier*, gibt von seinem Gut: 1. fl. Zinſs
„Walburgis, 1. Fl. Zinnſs Michaelis, 1. Ort Dienſt-
„Gelt, 10. Pf. für 1 Faſsnacht-Hennen.

„*Hannß Hermann*, gibt von seinem Gut. 1. Fl.
„2. Ort Zinnſs Walburgis, 1. Fl. 2. Ort Zinnſs Mi-
„chaelis, 1. Ort Dienſt-Gelt, 10 Pf. für ein Faſs-
„nacht-Hennen, 8 Pf. für 40 Ayer.

„*Hannß Bickel*, von seinem Gut, 1 Ort Zinnſs
„Michaelis, 10 Pf. für ein Faſsnacht-Hennen.

Steinabühl.

„*Hannß Deuerlein*, von seinem Gut, 3 Ort
„Zinnſs Walburgis, 1 Ort 14 Pf. Zinnſs Michaelis,
„1 Ort Dienſt-Gelt, 10 Pf. für ein Faſsnacht-Hen-
„nen, 21 Pf. für 3 Herbſt-Hüner, 28 Pf. für 4
„Kees, 1 Ornbauer Mezen Korn.

„*Hannß Stephans Wittib*, gibt von ihrem
„Hauſs; 1 Ort Zinnſs Michaelis, 10 Pf. für ein
„Faſsnacht-Hennen.

„*Paul Müller*, gibt von seinem Gut: 3 Ort
„6 Pf. Zinnſs Walburgis, 1 Ort Dienſt-Gelt, 10
„Pf. für ein Faſsnacht Hennen, 28 Pf. für 4 Kees.

„*Lienhard Krahmer*, gibt aus seinem Gut: 4
„Ort Zinnſs Walburgis, 1 Ort Dienſt-Gelt, 10 Pf.
„für ein Faſsnacht-Hennen, 14 Pf. vor 2 Herbſt-
„Hüner, 28 Pf. für 4 Kees, 3 Ornbaur Mezen
„Korns.

„*Hannß Crahmer*, der mittel, gibt aus seinem
„Gut: 3 Ort Zinnſs Walburgis, 1 Ort Zinnſs Mi-
„chaelis, 10 Pf. für ein Faſsnacht-Hennen, 28 Pf.
„für 4 Kees, 1 Ort Dienſt-Gelt, 1 Ornbauer Me-
„zen Korn.

Schweina.

„*Michael Heller*, gibt von seinem Gut: 1 Fl.
„Zinnſs Walburgis, 1 Fl. Zinnſs Michaelis, 1 Ort
„Dienſt-Gelt, 10 Pf. für ein Faſsnacht-Hennen,
„6 Pf. für 30 Ayer. 28 Pf. für 4 Kees.

„*Michael Diemer*, gibt von seinem Hauſs:
„1 Ort Zienſs Michaelis, 10 Pf. für ein Faſsnacht-
„Hennen.

„*Dann die Pfarr*, wie obgemeldt, ſamt dem
„Heiligen und deſſelben Ein- und Zugehörun-
„gen.

„Dagegen muſs ein Innhaber Wald jerlichen
„einem Pfarrer und Schulmeiſter daſelbſten acht
„Claffter Prennholz, und einen halben Schlaifs-
„baum, geben.

„Von Veld-Lehen auff dem Land, ins Amt Wald
„gehörig.

Schweina.

„*Wolff Beſſerer*, gibt von seinem Veld-Lehen:
„17 Pf. Zinnſs Michaelis.

„*Hannß Knörs Wittib*, von ihrem Lehen:
„44 Pf. Zinnſs Michaelis.

„Summa Schweina 1 Ort 30 Pf.

Ober-Schweiningen.

„*Lienhardt Emmendorffer*, von ¾ Lehen Wie-
„ſen, 2 Ort Zinnſs Michaelis.

„Summa per ſe.

Wald.

„*Jörg Luef*, von 4 Morgen Ackers uf der Reuth:
„30 Pf. Zinnſs Michaelis.

„*Michael Diemer*, von 2 Morgen Ackers zwi-
„ſchen denen beeden Hayden: 1 Ort 28 Pf. Zinnſs
„Michaelis, 14 Pf. für 2 Hüner.

„*Anthoni Seitz*, von seinem Lehen uf der
„Reuth: 1 Ort 13 Pf. Zinnſs Michaelis.

„Summa Wald: 2 Ort 7 Pf. Zinnſs Michaelis, 14
„Pf. 2 Hüner.

Lellenfeld.

„*Veit Hart*, von seiner Lehen Wieſen: 1 Ort
„Zinnſs Michaelis.

„Summa per ſe

Steinabühl.

„*Stophel Han*, von 1 Morgen Ackers uf de
„Reith: 8 Pf. Zinnſs Michaelis.

„Gedachter *Han*, von einer Wieſen, die Al-
„beri genannt: 8 Pf. Zinnſs Michaelis, 10 Pf. für
„ein Faſsnacht-Hennen, 14 Pf. für 2 Hüner.

„Summa Steinabühl: 16 Pf. Zinnſs Michaelis,
„10 Pf. für 1 Faſsnacht Hennen, 4 Pf. vor 2 Hü-
„ner.

Unterhambach.

„*Hannß Burckardt*, von seinem Lehen: 26
„Pf. Zinnſs Michaelis.

„Summa per ſe.

„12 Fl. 2 Ort jerliche Steuer, 28 Fl. 1 Ort
„Zinnſs, von etlich Tagwerck Wieſsmath, die
„Gaila genannt, davon die Herrſchafft in
„Kauf- oder Veränderungs Fällen derſelben, kein
„Hand-Lohn zu gewarten, ſondern do die Verän-
„derung geſchicht, mit einem Viertel Weins beſtan-
„den.

An Holz.

„109 Morgen Holz, ſo mehrertheils Egerten,
„theils aber in 18 oder mehr Jahren erſt hiebig, und
„müſſen aus gedachtem Holz den Unterthanen zu
„Wald jerlichen 35 Claffter Prennholz, und etlich
„Schlaifsbaum, geraicht und gefolget werden.

Vogelherdt.

„2 Ort für 2 Vogelherdt.

„Und leihen darauf für uns, unſer Erben und
„Nachkommen, obbenannten unſerm Cammer-
„Rath, Wolff Chriſtophen von Lentersheim, ſol-
„ches alles, wie gehört, aus Gnaden, hiemit uud in
„Crafft, diſs Briefs, was wir ihme, von Billigkeit und
„Rechts wegen, daran verleyhen ſollen und mögen,
„alſo,

„alſo, daſs er und alle ſeine Mannliche Leibes Le-
„hens-Erben, ſolches alles nun hinführo, von uns,
„unſern Erben und Fürſtenthum &c. zu rechten
„Mann-Lehen nehmen und empfahen ſollen, nach
„Mann Lehens Recht und Gewohnheit, ſo offt es zu
„Schulden kommt; doch uns, unſerns Erben und
„Fürſtenthum, &c. an unſern, und ſonſtem einem
„jeden an ſeinen Rechten, unſchädlich und unent-
„golten, alles getreulich und ohne Geverdte. Zue
„Uhrkund iſt dieſer Brief mit unſerm anhangenden
„Innſiegel beſiegelt, und geben zu Onolzbach den
„16 Martii, nach Chriſti unſers lieben HErrn und
„Seeligmachers Geburth, im ſechzehen hundert
„und zehenden Jar.

Falckenſteins Analecta Nordgavienſ. I. VI Th. p. 196 u. ff.

Wald, *Silva Benedicta*, iſt ein in Schwaben eine Stunde von der Reichs-Stadt Pfullendorf, zwiſchen den Wäldern gelegenes Frauen-Kloſter, Ciſtercienſer-Ordens, welches 1200. von Burckhardt von Weckenſtein, Ritter und Kayſers Friedrichs II. Hofbedienten, erbauet und wohl bedacht worden. *Idea Chrono-topogr. congreg. Ciſterc. S. Bernh.* p. 11.

Wald, ein uraltes Adeliches Rätiſches Geſchlechte, ſo unter dem Verzeichniß der Rätiſchen Edelknechte in Gulers von Weineck Rætia, p. 9. a. vorkommt. In der Lebens-Beſchreibung Herrn Götzens von Berlichingen, zugenannt mit der Eiſernen Hand, p. 238. wird ein Hanß von Wald angeführet, und in der Anmerckung darunter gemeldet, daß die von Wald ein altes Geſchlecht ſey, und ſey Heinrich von Wald dem Unions-Brief der Rheiniſchen Ritterſchafft vom Jahr 1502. mit einverleibet worden. Siehe auch die Artickel: Walde.

Wald, (George an und vom) oder Anwaldus, ein berühmter Empiricus, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, practicirte zu Augſpurg, muſte aber auf Befehl der Obrigkeit 1583. von dar entweichen. Er machte mit der von ihm erfundenen terra ſigillata, oder Panacea Anwaldina ein groſſes Aufſehen, und gab einen Bericht von deren Würckung heraus, welcher vermehrter zu Stuttgard 1601. in 4. im Druck herausgekommen; Hierüber gerieth er mit Andr. Libavio in Streit, und ließ zu ſeiner Vertheidigung viele hefftige Schrifften ans Licht treten; wovon unter andern bekannt iſt:

1. Gloſſema in epiſtolam Libavianam abhinc quinquennio de Panacea Amwaldina ſcriptam, Franckf. 1596. in 4.
2. Reſponſum ad Andr. Libanii Galenicorum placitorum præconis, Neoparacelſica τερετίσματα deliramenta, & impudentiſſimas calumnias panacea Amwaldina, ebend. 1595. in 8.

Bruckers Hiſtor. vitæ Occonum, p. 116. Reſtners Mediciniſch. Gelehrt. Lex. p. 904. *Bibliothec. Rivinian.* p. 513 u. f. Draudii Bibl. Claſſ. p. 966.

Wald, (Peter) ſiehe Waldus.

Wald, (Peter Erich) ein Buchdrucker zu Aboa. Er verwaltete anfänglich des Herrn D. Wallii Druckerey zu Upſal, worauf er 1635. nach Aroſia oder Weſterås kam, und bis 1640. hieſelbſt verblieb. Endlich aber wendete er ſich 1640. nach Aboa, allwo er bis an ſeinen Tod 1653. die Buchdrucker-Kunſt fortführete. Buchdrucker-Kunſt, II Th. p. 130. und 138.

Wald, (Anſpacher-) ein Wald und Gebürge, ſiehe Anſpacher-Wald, im II Bande, p. 472.

Wald, (beflügelter) ſiehe Flügelter Wald, im IX Bande, p. 1387.

Wald, (Friſteter-) ein Wald, ſiehe Friſteter-Wald, im IX Bande, p. 2142.

Wald, (gemeiner) ſiehe Univerſitäts-Holtz, im XLIX Bande, p. 1814. desgleichen Wald-Ordnung.

Wald, (Hartz-) was dieſerhalben denen Rechten nach zu beobachten, ſiehe in dem Artickel: Wald-Ordnung.

Wald, (Hartz-) ein Gebürge, ſiehe Hartz-Wald, im XII Bande, p. 664 u. f.

Wald, (der hundert Mägdlein-) ein Gehölze, ſiehe Mägdlein-Wald, (der 100.) im XIX Bande, p. 160 u. f.

Wald, (Mohr von) Geſchlecht, ſiehe Mohr von Wald, im XXI Bande, p. 868.

Wald, (Neuburger-) ein Wald, ſiehe Neuburger Wald, im XXIV Bande, p. 39.

Wald, (Nonnen-) ein Wald-Revier, ſiehe Nonnen-Holtz, im XXIV Bande, p. 1246.

Wald, (Nürnberger-) Wald und Gebürge, ſiehe Anſpacher-Wald, im II Bande, p. 472.

Wald, (Ober-) oder das Fürſtenthum Ober-Wald, Landſchafft, ſiehe Ober-Wald, im XXV Bande, p. 187.

Wald, (Orange-) Luſt-Schloß, ſiehe Oranien-Wald, im XXV Bande, p. 1733.

Wald, (Oranien-) Luſt-Schloß, ſiehe Oranien-Wald, im XXV Bande, p 1733.

Wald, (Pech-) ſiehe Pech-Wald, im XXVI Bande, p. 20. desgleichen Wald-Ordnung.

Wald, (Podberger-) Wald, ſiehe Podberger-Wald, im XXVIII Bande, p. 926.

Wald, (Pyrbaumer-) ein Gebürge, ſiehe Pyrbaumer-Wald, im XXIX Bande, p. 1806.

Wald, (Reichs-) eine Waldung um Nürnberg, ſiehe Reichs-Wald, im XXXI Bande, p. 193 u. ff.

Wald, (Reinhards-) Wald, ſiehe Reinhards-Wald, im XXXI Bande, p. 293.

Wald, (Riqueſarter-) ein Gehöltze, ſiehe Riqueſarter Wald, im XXXI Bande, p. 1733.

Wald, (Rouger-) ein Wald, ſiehe Rouger-Wald, im XXXII Bande, p. 1328.

Wald, (Schimmel-) Wald, ſiehe Schimmel-Wald, im XXXIV Bande, p. 1585.

Wald, (Schneide-Mühl-) was dieſerwegen zu beobachten, ſiehe in dem Artickel: Wald-Ordnung.

Wald, (Schwartz-) ein Stück des Thüringer Waldes, ſiehe Schwartz-Wald, im XXXV Bande, p. 2009.

Wald,

Wald, (Six-) Wald, siehe Six-Wald, im XXXVII Bande, p. 1925.

Wald, (Söllinger-) ein Wald, siehe Söl-ling, im XXXVIII Bande, p. 342.

Wald, (Sogner-) ein grosser Wald, siehe Soignies, im XXXVIII Bande, p. 390.

Wald, (Sonien-) ein grosser Wald, siehe Soignies, im XXXVIII Bande, p. 390.

Wald, (Sparnecker-) Gebürge, siehe Spar-necker-Wald, im XXXVIII Bande, p. 1214.

Wald, (Spessart-) ein Wald, siehe Spes-hart, im XXXVIII Bande, p. 1535.

Wald, (Spree-) Wald, siehe Spree-Wald, im XXXIX Bande, p. 483.

Wald, (Teutschburger-) waldigte Gegend, siehe Teuteberg, im XLII Bande, p. 1663.

Wald, (Tharander-) Wald, siehe Tharant, im XLIII Bande, p. 421 u. f.

Wald, (Thüringer-) Wald, siehe Thürin-ger-Wald, im XLIII Bande, p. 1892. ingleichen Thüringer-Walde, (Ordnung des Forst-We-sens auf dem) ebend. p. 1892 u. ff.

Wald, (Uchelen-) ein Wald, siehe Uchelen, (und Beeckbergen-) Busch, im XLVI Bande, p. 847.

Wald, (übergebener) siehe Uibergebung, (erdichtete) im XLVIII Bande, p. 620.

Walda, ein Chur-Sächsisches Schloß und Amts-Verwaltung in Meissen, beym Hayn. Uh-sens Geograph. Lexic. Knauths Prodrom. Miln. p. 282. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 889.

Walda, ein Adelich Ritter-Gut und Dorf in Meissen, im Amte Grossen-Hayn. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walda, ein Dorf in der Nieder-Laußnitz, an der Post-Strasse zwischen Liberosa und Lübben. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walda, ein Dorf in der Nieder-Laußnitz, un-weit Goltzen. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walda, (Tauher-) Dorf, siehe Tauher-Walda, im XLII Bande, p. 383.

Wald-Abgötterey, siehe den Artickel: Wald.

Waldach, ein Fluß, welcher bey dem Städtgen Nagold in den Schwäbischen Fluß Nagold fällt. Allgemeines Hydrograph. Lexic. p. 376.

Waldach, (Durandus de) ein Ketzer, siehe Durandus de Waldach, im VII Bande, p. 1638.

Wald-Aepffelbaum, siehe Apffel, im II Ban-de, p. 804.

Waldaffa, ein Dorf (villa) und ist daher be-kannt, weil einige darinnen gelegene Güter dem Stiffte Fulda im Jahr 840. geschencket worden. Eccardi Franc. Orient. T. II. p. 385.

Wald-Amt, oder Forst-Amt, heist ein Amt oder Collegium, vor welches besonders die in Forst- oder Wald-Sachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten abzuthun, und was dem weiter an-gehörig, anzuordnen gebühret; von dessen Pflicht und Schuldigkeit in dem Artickel: Wald-Ord-nung, ein mehrers zu ersehen.

Wald-Amt, ein im Hertzogthum Kärnthen ge-legenes Amt, so nebst noch 15. anderen Aemtern zum Bißthum Bamberg gehöret, und durch einen Vicedom regieret wird. Hübners Geogr. III Th. p. 150.

WALDAN, die Bedeutung dieses Wortes, sie-he in dem Artickel; Wald-Rechts-Güter.

Wald-Anemone, siehe *Anemone quinta*, Dod. im II Bande, p. 224.

Waldanerus, ein Priester und Inclusus auch Stiffter des Klosters St. Maximini, ist wegen sei-ner Strengigkeit im Leben berühmt, und nennen ihn einige Venerabilem. Der Gedächtniß-Tag ist der 27 Mertz.

Wald-Apffel-Baum, siehe Apffel, im II Bande, p. 804.

Wald-Aschach, Schloß, Amt und Marckt-Flecken, siehe Aschach, im II Bande, p. 1806.

Waldassa, ein Fluß in Engadin, so in den Inn fällt. Gulers von Weineck Rhætia, p. 28.

Waldau, oder Waldow, Lat. *Valdovium*, eine Wüste in dem Pohlnischen Preussen, so in hohen Bergen bestehet, zwischen Tauchel und Hammer-stein. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II. p. 525. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 302. 477.

Waldau, oder Waldow, Lat. *Valdovium*, ein Städtlein samt einer ehedem treflichen Mühle, in dem Brandenburgischen Preussen, an dem Pregel, oberhalb Königsberg. Abels Preuß. Geogr. p. 80. Vollständiges Lex. der Alt. Mittl. und Neuen Geogr.

Waldau, ein Dorf bey Cassel, in Hessen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waldau, oder Waltha, ein Sächsisches Dorf von ziemlicher Grösse, im Hennebergischen, eine Stunde hinter Schleusingen gelegen, welches son-sten zu Filialen hatte Obernrod, Steinbach, Schö-nau und Langenbach, so lauter Oerter am Wald von schlechter Condition sind. Von denen Pfar-rern daselbst seit der Reformation sind folgende be-kannt, als:

1. Wolff Möhrin 1544.
2. Heinrich Becker, der zu Wittenberg studirt, und zu Schleusingen ordinirt worden, aber einen schlechten Gottesgelehrten abgegeben.
3. M. Heinrich Triebel, vorhero Conrector zu Schleusingen, 1593. kömmt 1596. nach Kündorff.
4. Valtin Zentgraff 1596. vorhero Pfarrer zu Soltz.
5. George Dietrich, von 1604. kömmt 1608. nach Unterkatz.
6. George Wirsing von 1608. vorhero Pfar-rer zu Goldlauter.
7. M. Wendel Glümper von 1617.
8. Matthes Gramann, von 1620.
9. M. Johann Koch, von 1621. kömmt nach Belrith.
10. M. Johann Karl von 1632. stirbt im Exi-lio zu Arnstädt an der Wassersucht.
11. Jo-

11. Johann Melchior Abesser von 1635. wird bald hernach Diaconus zu Schleusingen.
12. Johann Wilhelm Haaß, von 1637. hat zugleich von 1637. Wiedersbach mit verse-hen, und wird nach Apffelstadt in Thüringen beruffen.
13. Veit Scheidemantel, von 1644. versiehet diese Pfarr von Wiedersbach aus, zog 1654. gar nach Waltha, und 1658. nach Herpff.
14. M. Christoph Ernst Sauerbier, von 1658. wird 1676. Diaconus zu Schleusingen.
15. Johann Höfer, von Hinternau hieher 1676. aber 1680. auf Wiedersbach, dage-gen M. Martin Bauer von Wiedersbach auf Waltha.
16. Johann Andreas Fiedler, Communitäts-Inspector zu Schleusingen, von 1682. bis 1713.
17. Johann Christian Decker 1714. vorhero Communitäts-Inspector zu Schleusingen.

Goldschadts Beschreibung der Marckt flecken, ꝛc. Weinreiche Hennebergischer Kirchen- und Schu-len-Staat, p. 399. u. f.

Waldau, oder **Wallda**, ein Dorf und Chur-Sächsische Grentz-Post-Station in der Ober-Laußnitz, auf der Post-Route nach Breßlau, drey Meilen von Görlitz. Goldschadts Beschrei-bung der Marckt flecken, ꝛc. ꝛc. Wabsts Chur-fürstenthum Sachsen, p. 129.

Waldau, ein Sächsisch Dorf im Amte Weis-senfelß, unweit Osterfeld. Goldschadts Be-schreibung der Marckt flecken, ꝛc. ꝛc.

Waldau, ein Dorf in Schlesien, eine halbe Meile von Liegnitz gelegen, welches eines von den gröst en dieses Fürstenthums ist; Allhier haben die Liegnitzer mit Hertzog Johann ein Treffen gehal-ten. Vor diesem Dorffe ist das bekannte Thrä-nen-Thal, und eine Pyramide, mit einer Latei-nischen Inscription zu sehen, mit welchem es folgende Bewandniß hat: Als nehmlich im Jahr 1664. Hertzog Georgens zu Brieg eintzige Tochter, Frä-ulein Dorothea Elisabeth, sich mit Fürst Heinri-chen zu Dillenburg-Nassau, vermählet hatte, und aus Schlesien abreisete, begleitete sie bis hieher nach Waldau der Herr Vater, und gab ihr den letzten Abschieds-Kuß. Hierauf ließ er alsbald auf der Haupt-Strasse an diesem Ort und Stelle, wo solches geschehen war, eine sehr schöne Pyra-mide aufrichten, und auf derselben Stein folgende Inscription mit güldenen Buchstaben einetzen, auch die Pyramide mit einem gemahlten Stacket umgeben.

Hic
S i s t e
Viator
gradum
& adsta
Volve Animo,
Revolve Memoria
LACRUMAS,
Quibus glebam hanc
rigavit
Illustriss. Parentis
Filia
DOROTHEA ELISABETHA
Nata Dux Lyg. Breg.
Illustriss. Principis NASSOVIO
HENRICO
Feliciter Elocata
Admirare monumentum Paterni
affectus
Observa locum
Sacrum Domui illustr. Piasteæ
Sacrum Tibi Transeunti
Sacrum Posteritati,
Quo
GEORGIUS III. Dux Sileſ. Lyg.
BREGENS. S. C. R. que MAI.
CONSIL. INTIMUS CA-
MERARIUS, & per Utramq.
Silesiam Summus PRÆFECTVS,
Valedixit
Unicæ
Benedixit
DILECTISSIMÆ,
Eamque
In Comitatu Angelorum
Propitiorum Vialium
E PATRIA
MANUQ. PATRIA
DILLEBURGUM
Inter mutuos amplexus
Mille Suspiria
Vota mille
Feliciter dimisit
DIE XVIII. MART. AN. M. DC. LXIV.
Venerare Testem
&
Solennem æstima Mensam
Solennia hæc dictantem
VADE ET VALE.

Lucä Schlesische curieuse Merckwürdigkeiten, p. 1225. u. f. Goldschadts Beschreibung der Marckt flecken ꝛc.

Waldau, Waldaw, Waldauw, Waldo-we, Waldow, Walde, eines der ältesten Adeli-chen Häuser in der Marck Brandenburg, Pom-mern, ꝛc. aus welchem einige in den ältesten Zeiten sich haben in dem Geistlichen Stande finden; an-dere aber in dem Weltlichen Stande gebrauchen lassen. Selbst der Nahme zeiget es, daß dieses vornehme Geschlecht uralter Deutscher Extraction sey. Im Jahr 784. und also schon vor mehr als zehende halb hundert Jahren, ist einer von Wal-dau Abt in der Fürstlichen Abtey zu St. Gallen in der Schweitz gewesen. Im Jahr 787. war auch einer von Waldau Abt in der Fürstlichen Abtey zu Reichenau in der Schweitz. Im Jahr 806. lebte

einer von Waldau als Bischoff zu Basel, der erstlich Abt zu Reichenau, darnach Bischoff zu Pavia im Mayländischen gewesen, bis er endlich durch Kayser Carln den Grossen, Bischoff zu Basel worden; weiln er aber von dem Costnitzer Bischoffe sehr gedrucket ward, so gab er das Bißthum auf, und begab sich in die Abtey St. Denys in Franckreich. Im Jahr 948. wurde im dritten Turnier zu Costnitz von Boden-See, **Sibotto** von Waldau, Ritter, zum Grießwärtel erwehlet. In der Sächs. Chronicke findet man, daß ein junger tapfferer Held, Nahmens **Waldo**, bey dem Kayser Otto II. in grossen Gnaden und an dessen Hofe gewesen. Er gerieth aber 979. als der Kayser einen Reichs-Tag zu Regenspurg hielt, mit Graf Gero, von Alsleben in Unvernehmen, indem dieser ihn in Verdacht gezogen, ob hätte er ihn angegeben, und in Ungnade gebracht. Darüber sind sie bey Magdeburg auf einem Werder in einen Kampf gerathen, also daß sie beyde todt geblieben. Wie das der Kayser erfahren, ist er selber dahin geritten, und hat dem Grafen Gero das Haupt abschlagen lassen, ohngeachtet er schon todt war, und solte er so unbegraben den Vögeln zur Speise da liegen bleiben. Dieser Gero aber hatte eine Tochter, die hieß Adala, welche an Friedrichen von Sachsen verehlichet war, die lösete ihres Vaters Haupt durch einen Fußfall vom Kayser, und gab davor ihr Vorwerck und Erbe, die Grafschafft Alsleben ins Gottes-Haus zu Magdeburg. Im Jahr 1165. im zehenden Turnier zu Zürch, hat **Erasmus** von Waldau, Ritter, mit Marggraf Bartholden von Eger und der Neu-Marck aufgetragen, und ist zum Grießwärtel erwählet gewesen, wobey sich auch **Heinrich** von Waldau unter den Edlen mit befunden. Im Jahr 1179. im eilften Turnier zu Cölln am Rhein, hat **Gottfried** von Waldau wegen des Bayerischen Creysses zwischen die Seulen gehalten. Im Jahr 1182. hat sich **Emmichen** von Waldau, Hertzog Heinrichs Leo zu Sachsen, Kriegs-Obrister, unter andern in der Besatzung Lübeck und sonst tapffer gehalten, wie er denn unter die berühmten Kriegs-Helden selbiger Zeit gezählet wird. Er soll von den Grafen von Hollstein vertrieben worden seyn, worauf er sich in Pommern niedergelassen, und seinen Stamm darinnen fortgepflantzet haben soll. Im Jahr 1197. im zwölften Turnier zu Nürnberg hat **Gottfried** von Waldau wegen des Bayerischen Creysses zwischen die Seulen gehalten. In dem Privilegio, welches der Marggraf zu Meissen Heinrich dem Kloster Dobriluck 1267. ertheilet, findet sich **Heinrich** von Waldowe als Zeuge. Einen **Heinrichen** von Waldau findet man in dem Fundations-Briefe des Klosters Neu-Zell, vom Jahr 1268. als Zeugen angeführet. In einer Urkunde, in welcher Marggraf Heinrich zu Meissen, der Erlauchte, dem Stiffte Meissen einige Güter im Dorffe Jessen 1270. zueignet, stehet gleichfalls ein **Heinrich** von Waldowe als Zeuge. In einem andern Privilegio dieses Marggrafens, so 1271. das Kloster Dobriluck erhalten, stehet ebenfalls **Heinrich** von Waldow als Zeuge. Im Jahr 1284. im funfzehenden Turnier zu Regenspurg hat **Eberhard** von Waldau unter den Edlen gestanden. **Fricz̃ko von Waldowe**, miles, wird als Zeuge angeführet in einer Urkunde des Hertzogs Boleslaus in Schlesien, vom Jahr 1289. Auch wird **Fritsche** oder **Fritzsche** von Waldau in des Hertzogs Boleonis Privilegio, so im Jahr 1290. der Stadt Franckenstein gegeben worden, als Zeuge und miles angeführet. **Sinapius** setzet dabey, daß er bey dieses seinem Bruder, dem Hertzoge zu Breßlau, Heinrichen dem Dicken, und bey dem Hertzoge, Heinrichen dem Getreuen zu Glogau in besonderer Gnade gestanden, und noch 1301. gelebet. Als 1298. Hertzog Heinrich in Schlesien zu Glogau den Creutz-Herren mit dem rothen Creutze zu St. Matthiä in Breßlau das Jus Patronatus über Creutzberg verliehe, so wird in dem Diploma darüber mit als Zeuge angeführet **Fursio** (vielmehr **Fritzsche**) de Waldowe. Im Jahr 1313. lebte **Hanß** von Waldau unter Hertzoge Boleslao zu Liegnitz. Im Jahr 1329 verkaufte **Lucas** von Waldau samt seinem Weibe der Stadt Breßlau die Vogtey in der Neustadt erblich. **Heinze** (**Heinrich**) von Waldau florirte 1331. unter Hertzog Heinrichen zu Jauer, und 1334. unter Hertzog Bolco und der Hertzogin Agnes zu Schweidnitz. Im Jahr 1342. im Turnier zu Rotenburg an der Tauber, hat **Dietrich** von Waldau (welcher dazumahl vor einen König der Mit-Verwandten Turnier-Genossen in Ober-Bayern erwehlet worden) sich tapffer erwiesen. **Pezko, Runge** und **Bernhard** von Waldow stehen in einer Urkunde des Hertzogs Heinrichs in Schlesien, vom Jahre 1346. Im Jahr 1362. war **Hanß** von Waldau Vogt zu Straußberg. Im Jahr 1392. im ein und zwantzigsten Turnier zu Schaffhausen hat **Ernst** von Waldau; und 1396. im ein und zwantzigsten Turnier zu Regenspurg **Tobenhas** von Waldau unter den Edlen gestanden. **Hannas** und **Nicolaus** von Waldau stehen in einer Urkunde des Hertzog Ruprechts in Schlesien vom Jahr 1399. Im Jahr 1408. hat **Walpurgis** von Waldau, Aebtißin zu Bodigheim in dem Paderbornischen, ihre Würde niedergeleget, und die Abtey, weil sie in Abnehmen gerathen war, an Wilhelmen von Berg, übergeben. Von **Hanssen** von Waldau, Probsten zu Berlin, wird angeführet, daß König Sigismund in Ungarn, als er 1410. die Marck Brandenburg in Meissen wieder eingelöset, ihm aufgetragen, solches den zu Berlin versammleten Land-Ständen zu notificiren. Um diese Zeit war **Eccard** von Waldau, Landes-Hauptmann zu Stolpe. In dem Kriege der Deutschen Ordens-Ritter in Preussen mit den Pohlen und Litthauern, nahm er den Hertzog in Geldern, als er dem Orden zu Hülffe mit 4000. Mann durch Pommern ziehen wolte, gefangen. Im Jahr 1413. ward **Johann** von Waldau Bischoff zu Brandenburg; wohnte 1414. dem Concilio zu Costnitz bey; tauffte 1420. der Churfürstin Elisabeth ein Fräulein in der Kloster-Kirche zu Berlin, und starb noch in selbigem Jahre. Im Jahr 1421. ist **Johann** von Waldau, der ältere genannt, Bischoff zu Lebus gewesen, in welcher Würde ihm **Johann** von Waldau, der jüngere genannt, 1423. folgete, der aber noch in solchem Jahre wieder verstarb. Im Jahr 1424. ist **Hanß** von Waldau, Schloß-Hauptmann zu gedachtem Lebus gewesen. Im Jahr

1439.

1439. im siebenzwantzigsten Turnier zu Landshut hat einer von **Waldau** zu **Waldau** unter den Rittern und Edlen gestanden. **Asmus** (**Erasmus**) von Waldau war 1465. Amts-Verweser zu Schweidnitz und Jauer. Im Jahr 1479. im acht und zwantzigsten Turnier zu Würtzburg am Mayn haben, mehr als einer von Waldau unter den Rittern und Edlen gestanden. Im Jahr 1481. im dreyßigsten Turnier zu Heidelberg hat Hertzog Otto von Bayern **Georgen** und **Sebastianen** von Waldau unter den Rittern und Edlen mitgebracht. Im Jahr 1487. im fünf und dreyßigsten Turnier zu Regenspurg ist **George** von Waldau, Ritter, mit Hertzog Albrechten von Bayern zum Turnier erschienen, wobey sich **Sebastian** von Waldau unter den Edlen auch mit gefunden. **Balthasar**, Hertzoglicher Pommerischer Rath, wird unter die Gelehrten von Adel, und **Raymar** von Walde unter die Kriegs-Helden um die Mitte des 16ten Jahrhunderts gezehlet. Zu gleicher Zeit hat **Johann** von Waldau Schloß und Herrschafft Peitz in der Nieder-Lausitz an Chur-Brandenburg vor 6000. Rheinische Gulden verkaufft, worauf sie Rheinhard, Herr von Cottbus inne bekommen. Im Jahr 1546. war **Friedrich** von Waldau, Kayserlicher Rittmeister, und 1559. **Niclas** Waldau Hauptmann zum Canth. In den Jahren 1563. und 1569. florirte **George** von Waldau zu Schwanowitz als Hertzogs Georgens II zu Liegnitz und Brieg Rath, und Hauptmann der Weichbilder Creutzberg und Pitschen. Im Jahr 1570. lebte **Niclas** von Waldau als der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Amts-Verwalter. Im Jahr 1577. hat **Wolff** von Waldau, die Stelle eines Fürstl. Anhältischen Hof-Marschalls bekleidet, Im Jahr 1585. war **Heinrich** von Waldau, der ältere, auf Schwanowitz und Pramsen, des Hertzogs Georgens II, zu Liegnitz und Brieg Hauptmann der Weichbilder Brieg und Ohlau, auch nach nur besagten Hertzogs 1586; den 8 May erfolgten Tode, Hertzog Joachim Friedrichs Rath und Hauptmann zu Brieg und Ohlau; er lebte noch 1596. Dieser kauffte 1588. nebst Bernharden von Waldau das Städtlein und Schloß Hundsfeld im Oelßnischen von denen Herren von Schweinitz. In eben diesem 1588. Jahre ward von den Fürsten und Ständen in Schlesien **Heinrich** von Waldau (der jüngere) mit 300. Reutern und 600. Fuß-Knechten nach Pitschen geordnet, die Grentzen wegen der zwiespaltigen Königswahl in Pohlen zu verwahren. Im Jahr 1614. war **Wolffgang** (**Wolff**) von Waldau, aus Schwanowitz Wiltschütz und Hundsfeld, des Hertzog Carls zu Mönsterberg und Oels Rath; er war ein wohlgereiseter Cavalier, welcher bis ins Gelobte Land und an die Egyptischen Gräntzen gereiset, und zu Constantinopel des Türckischen Kaysers Residentz und Herrlichkeit in Augenschein genommen hat. Von **Joachim** von Waldau, aus dem Hause Lindenwiese im Neißischen der Frauen von Bock Bruder, wird erzehlet, daß er im Jahr 1620. (1628. den 20 Jenner) von einem von Prittwitz zu Petersdorf im Strelisch-Briegischen, auf einer Hochzeit, frühe um 5 Uhr im Bette liegend, erstochen worden, worauf der Thäter sich gestellet, als wenn er des Verstandes beraubet sey. Diesem Entleibten wurde zu Franckstein ein schöner Kupfferner Sarg verfertiget, daran Lateinische und Deutsche Verse, die D. Nicolaus Henelius, damahls Landschreiber, aufgesetzet, zu lesen. In dem nur gedachten 1620. Jahre war **Wolff** oder **Wolffgang** von Waldau, auf Schwanowitz, Fürstlich-Anhältischer Cammer-Rath, Hof-Marschall und Stallmeister, welcher mit Catharinen von Randaw, der Wittbe August Ernst Heysens, auf Reinsdorff Erbsassens, vermählet gewesen, die ihm **Dorotheen Catharinen**, nachmahlige Gemahlin Dietrichs von dem Werder, Erbsassens auf Reinsdorff, Landgräfl. Heßischen Hof-Marschalls, 1600. den 8 Octob. gebohren. Sie ward an den von dem Werder 1616. den 21 Jun. angetrauet, und starb 1635. den 12 Febr. Im Jahr 1641. war **Wolff Dietrich** von Waldau, auf Schwanowitz, Wiltschütz, Hundsfeld, Görlitz, (im Oelsnischen) ꝛc. ein vortreflicher Cavalier, des Hertzog Carl Friedrichs zu Mönsterberg und Oels Rath; wurde 1646. Landes-Aeltester des Oelsnischen Fürstenthums; nachmahls auch des Hertzogs Sylvii zu Würtemberg und Oels Rath, und Land-Hofe-Richter im Jahr 1653; er starb unverehlicht zu Schwanowitz 1657. den 11 Jenner im 63 Jahre seines Alters. Im Jahr 1655. war **Niclas** von Waldau, auf Schalcke, des Breßlauischen Fürstenthums Königl. Mann-Rechts-Beysitzer. Im Jahr 1664. war **Bernhard** von Waldau und Klein-Rosen, auf Schwanowitz, Pramsen und Wronau, des Briegischen Fürstenthums Land-Hofe-Richter; er ward 1670. des Hertzog Christians zu Liegnitz, Brieg und Wolau, Regierungs- und Land-Rath, und des Briegischen Weichbildes Hofe-Richter.

Die ordentliche Stamm-Reihe derer von Waldau in der **Marck-Brandenburg** fangen wir mit **Hanßen** von Waldau an. Dieser zeugete mit Barbarn von Knobelsdorf **Sebastianen** von Waldau, welcher sich mit Cunigunden von Schiersted verehlichte, und von ihr einen Sohn erhielt, Nahmens **Hanß** von Waldau, auf Königswalde und Gleissen Erbherr, Brandenburgischer Kriegs-Rath und Ober-Commissarius zu Hohenjesar Pfandsaß. Dieser ist dreymahl vermählt gewesen. Aus der **ersten Ehe** mit Sabinen von Burgsdorf und Podelzig, sind drey Söhne und drey Töchter entsprossen. Die Söhne sind sämmtlich in ihrer Kindheit verstorben; von denen Töchtern aber ist die eine, **Cunigunde Tugendreich**, an dem Obristen von der Marwitz zu Hohen-Lübchau; die andere, **Eve Helene**, an den Major von Birckholtz zu Schilde: und die dritte, **Sabine Hedwig**, an den Obristen von Brand von Lindau, verheyrathet worden. In der **andern Ehe** mit Lucretien von Göltzen aus Trebus, hat er erzielet: 1) **Christoph Bernden**

oder **Bernharden**, auf Mellenthin, Chur-Sächsischen Cammerherrn, Hauptmann der Aemter Zwickau, Weida und Stolberg, wie auch Obrist-Lieutenanten über die Garde, der auch 1667. den 20 May des St. Johanniter-Ordens Ritter und nachmahls residirender Comtur zu Werben worden; er starb 1700. den 11 Junius; und 2) **Anne Margarethen**, die dem Commissar von Wulffen zu Tempelberg ehelich beygeleget worden ist. Endlich die Kinder der **dritten Ehe** mit Sabine Tugendreich von Wulffen aus Steinköffel, sind: 1) **Adolph Friedrich**, von dem sogleich; und 2) **Eve Sophie**, die an den Hauptmann von Berselde zu Lossau vermählet worden ist. Nur gedachter **Adolph Friedrich** von Waldau, auf Dannenwalde und Königswalde, war anfangs 1693. Fürstl. Mecklenburgischer Güstrowscher Ober-Schencke und Geheimder Hof- und Cammer-Rath nachmahls aber würcklicher residirender Comptor der an der Elbe im Brandenburgischen liegenden Commenderie Werben des St. Johanniter-Ordens. Er hatte 1659. den 20 Mertz das Licht der Welt erblicket, war 1689. den 4 Dec. Johanniter-Ritter worden, und gieng 1717. den 26 May aus dieser Zeitlichkeit, nachdem er das im Mecklenburg-Strelitzischen gelegene Lehn-Gut Dannenwalde an sich gekauffet hatte. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt. Die **erstere Gemahlin**, Eve Sophie von Wulffen aus dem Hause Steinköffel bey Franckfurt an der Oder, ward eine Mutter 1) einer Fräulein, welche den Hauptmann Malzan zu Wolda ꝛc. geheyrathet, und bereits verstorben ist; und 2) **Adolph Friedrichs**, von dem sogleich ein mehrers. Als diese den 14 Apr. 1714. mit Tode abgieng, ward Magdalene Beate von Malzan aus dem Hause Tätzpatz in Vor-Pommern gelegen, seine **andere Gemahlin**. Jetztgenannter **Adolph Friedrich** von Waldau, Königl. Preußischer Geheimder Rath, des St. Johanniter-Ordens Ritter, auf Dannewalde, Königswalde, Osterwalde ꝛc. Erb-Herr, ward 1698. den 23 Nov. neuen Calenders gebohren. Nachdem er seine Studien zu Franckfurt und Halle zu Ende gebracht, hat er einige Jahre am Fürstl. Mecklenburg-Mirowischen Hofe als Cammer-Juncker gestanden, bis er sich 1723. den 14 Julius mit Dorothee Wilhelminen von Wedel aus dem Hause Fürstensee in Pommern vermählet. Im Jahr 1733. den 10 Sept. haben Ihn Se. Kön. Majestät in Preussen als Geheimden Rath in Dero Dienste genommen; auch ist er nachhero gleichfalls auf der Commenderie Werben (worauf er schon längst die Anwartschafft hatte) zum Ritter des Johanniter-Ordens würcklich creiret worden; nicht weniger hat er auf Johann des Täuffers 1738. das Städtlein Königswalde mit seinen Pertinentien, als ein uraltes Waldauisches Lehen, in der Neumarck, Sternbergischen Creyses, so seine Vorfahren an die von Schmettau zu Berlin verpfändet gehabt, und die Jahre verlauffen waren, wiedet eingelöset, und in würcklichen Besitz genommen, siehe den Artickel: **Königswalde**, im XV Bande, p. 1371, wo es heisset, daß es anjetzo, doch nur Pfandsweise, denen von Schmettau zuständig, welches also nunmehro zu ändern ist. Mit seiner obigen Gemahlin hat er gezeuget: 1) **Christian Ludwig Friedrichen**, welcher noch vor einiger Zeit zu Jena studirete; 2) **Adolph Friedrichen**, der zu solcher Zeit als Fähnrich unter des von Werdeck Dragouner-Regimente in Königl. Preußischen Diensten stund; 3) **Dorothee Sophien**, so bereits verstorben; 4) **Carl Albrechten**, der auch schon wieder aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 5) **Albertine Antoinette Charlotten**; und 6) **Otto Wilhelm Hanßen**.

Balthasar Friedrich lebte 1701. als Chur-Brandenburgischer Obrist-Lieutenant. Dieser ist vermuthlich derjenige, welcher vor einigen Jahren, als Königl. Preußischer General-Lieutenant verstorben. Selbiger hatte 1672. den 15 April zu Stoltzenfeld in Pommen das Licht der Welt erblicket. Er studirte zu Franckfurt an der Oder, und ward Lieutenant unter dem Preußischen Leib-Regiment Dragoner. In dem Jahr 1704. erhielt er in Fürstlich-Mecklenburgischen Diensten eine Compagnie, worauf er in dem Jahr 1712. Obrister über ein Regiment zu Pferde ward, in welcher Qualität er den 6 Mertz 1719. der Action bey Walsmühlen beywohnte, als es zwischen den Hertzoglichen und Nieder-Sächsischen Executions-Trouppen zu einem Hand-Gemenge kam, wobey er eine leichte Wunde an dem Haupte empfieng. Er verließ hierauf die Mecklenburgischen Dienste, und begab sich auf seine Güter. Allein in dem Jahr 1723. trat er von neuem in Königl Preußische Dienste, worinnen er 1728. Obrister von dem Winterfeldischen Cüraßier-Regimente; 1731. aber General-Major der Cavallerie ward. Sein König, **Friedrich Wilhelm**, würdigte ihn einer grossen Vertrauligkeit, und konnte ihn auf Reisen gerne um sich leiden, wie er ihn denn in dem Jahr 1738. nach Holland begleiten muste. In dem Jahr 1740. ward er zu der Würde eines General-Lieutenants, wie auch Ritters des schwartzen Adlers, erhoben. In dem Jahr 1741. marschirte er mit seinem Regimente in das Lager bey Brandenburg, und bald darauf reisete er nach Schlesien und Böhmen, da er unter andern der Schlacht bey Chotositz beywohnete, und die Cavallerie auf dem lincken Flügel, 20 Escadrons starck, en Chef commandirte. Ob er nun gleich gefährlich verwundet ward, davon er kaum curiret werden konnte; So setzte er doch seine Dienste fort, und behielt sein Regiment bis an seinen Tod, welcher den 3 April 1743. in dem 71 Jahre seines Alters zu Breßlau erfolgete, allwo er den 19 des gedachten Monats, mit grossem Gepränge, beerdiget ward. Er hat, über die bereits gedachten Ehren-Stellen, auch die Würde eines Land-Drosts zu Cleve, Amts, Haupt-Manns zu Orsow, und Erb-Herrns auf Hammer und Kölschen, besessen, fünf Treffen, als bey Höchstädt, Malplaquet, Gadebusch, Walsmühlen, und Chotositz, ingleichen denen Belagerungen von Mons, Douay und

und Stralsund, wie auch der Landung auf Rügen, beygewohnet, und den Ruhm eines braven Generals mit in das Grab genommen. Wie nahe er mit dem kurtz vorher verstorbenen Königl. Preuß. **General Major von Waldau** verwandt gewessen, können wir nicht sagen. Dieser ward in dem Jahr 1721 Königl. Preuß. Obrister, und bekam 1734 das Egelische Cüraßier-Regiment in Preussen. In dem Jahr 1738 ward er General-Major von der Cavallerie. In dem Jahr 1741 ward sein Regiment in das Lager bey Brandenburg, er selbst aber zu der Armee in Schlesien, beordert. In dem **Brachmonat** 1742 starb er an seinen Wunden, die er in einem in Böhmen bey Chotositz vorgefallenen Scharmützel bekommen hatte.

Von denen von Waldau in **Schlesien** können wir nur einige wenige aus dem Hause Schwanowitz im Briegischen und dem Hause Lindenwiese im Neissischen, in einer ordentlichen Reihe darstellen. (I) Das **Hauß Schwanowitz**, dem auch Klein-Rosen und Fegebeutel im Striegauisch-Schweidnitzischen, und Wronau im Oppelischen gehören, anlangend, so hatte **einer von Waldau** und Schwanowitz im Jahr 1496 eine von Beeß und Cölln zur Ehe. Diese gebahr ihren Gemahl 1) N. von Waldau und Schwanowitz, dessen Ehe mit einer von Dyhrn und Schönau (deren Mutter eine von Blanckstein und Pangau), nicht gantz unfruchtbar gewesen, immassen er mit einer Tochter erfreuet worden, die an Conraden Saurma auf Jeltsch und Gnichwitz verehliget worden; 2) **Heintichen** von Waldau und Schwanowitz, auf Klein-Rosen. Solcher ließ sich Elisabethen von Beeß und Cölln ehelich beylegen und zeugte mit ihr **Franzen** von Waldau, auf Klein-Rosen und Fegebeutel, der in der Ehe mit Rebecke von Wiese und Ober-Kayserswalde (deren Mutter Benjamine von Stange und Kunitz) **Bernharden** von Waldau und Klein-Rosen auf Schwanowitz, Pramsen, Fegebeutel und Wronau, erzielet. Dieser war Fürstl. Briegischer Rath und des Briegischen Weigbildes Land-Hofe-Richter um die Jahre 1664 und 1670, und ward von Ursul Rosinen Freyin von Kotulinsky und der Jeltsch (deren Mutter, Helene von Kotulinsky und Kutlau; des Vaters Mutter, Ursel Elisabeth von Pritwitz und Gafron; der Mutter Mutter Rosine von Dombnig und Racke) ein Vater **Helene Rebeckens**, die an Bernhard Moritzen von Pritwitz auf Reppin der freyen Standes-Herrschafft Wartenberg Landes Aeltesten, verheyrathet worden. (II) Das **Hauß Lindenwiese** betreffend, so hatte N. von Waldau und Lindewiese zur Ehe eine von Schiemonsky und Schiemony die ihm gebohren 1) eine Tochter, so an einem von Puster und Pielau vermählet worden, und 2) N. von Waldau. Selbiger lebte in der Ehe mit einer von Dombnig und Lampersdorff (deren Mutter, eine von Franckenberg und Proschlitz) und erhielte von ihr **Eve Magdalenen**, die sich Ernst von Posadowsky auf Constadt zur Gemahlin genommen.

Von den unterschiedlichen Häusern und Gütern dieses Geschlechts in Schlesien, giebt **Sinapius** in Schles. Curios. Th. I, p. 1021 folgendes Verzeichniß:

Zu Hertzogswaldau und Koißke im Liegnitzischen **Friedrich von Waldau** 1554. 1559. Dessen Wittib Catharine 1571.

Zur Bielau im Liegnitzischen **Erasmus** 1558. **Nicol.** zur Bielau unter Hertzog Friedrichen IV zu Lignitz 1595.

Von Schwanowitz im Briegischen **George** 1569. **Wolff Dietrich** 1653.

Auf Pramsen und Schwanowitz im Briegischen **Heinrich** 1569. **Bernhard** 1670 auf Schwanowitz.

Zum Koppen im Briegischen **Christoph** 1586. Siehe Hertzogs Georgens II Fürstl. Leichen-Conduct.

Von Schwanowitz, auf Schmollen, Cronendorf und Ellgott (alle dreye im Oelsnischen) **Bernhard** 1586.

Auf Schwanowitz, und im Oelsnischen auf Wiltschütz und Huandsfeld, **Wolff** 1614. **George** zu Wiltschütz 1641.

Im Jahr 1626 waren im Schweidnitzischen: **Caspar** und **George** auf Altenwasser. Und **Hans** auf Wenigrosen.

Auf Neudorf im Oelsnischen **Bernhard** bey Hertzog Heinrich Wentzels Fürstl. Exequien zur Oels 1641.

Auf Görlitz im Oelsnischen **Wolff Dietrich** 1653.

Die von Waldau in **Bayern** sind im Jahr 1540 ausgestorben.

In dem **Wappen-Buche** kommen nebst dem Fränckischen, vier Schlesische verschiedene Wappen vor: Das **Fränckische** Wappen derer von Waldau stehet P. II. p. 76, und präsentiret im rothen Schilde einen weissen abgebrochenen Pfeil, auf dem Helme eine rothe Kugel um und um mit neun Strauß-Federn besteckt, die Helm-Decken sind roth und weiß, das **erste Schlesische** unserer Herren von Waldau aus dem Hause Schwanowitz im Briegischen und Hundsfeld im Oelßnischen, findet sich P. I. p. 54, da im blauen Schilde drey halbe Monden rother Farbe stehen, die obersten zwey kehren einander die Rücken, der unterste kehrt beyden den Rücken, und hält die Hörner unter sich. Auf dem Helme ein rother sieben eckigter Stern. Etliche mahlen den Stern weiß, die Helm-Decken blau und roth. Das **andere Schlesische** P. II. p. 51 heist der Walden von Mangschütz im Briegischen, da im blauen Schilde ein gelber gefieterder Pfeil aufrecht, auf dem Helme ein Bund, zu dessen beyden Seiten ein Band abfleugt, und darauf fünf aufrechte Pfauen-Federn, die Helm Decken gelb und blau, ohne Zweifel auch der Bund. Das **dritte Schlesische** derer von Waldau P. II. p. 51 zeigt im rothen Schilde einen gelben Pfeil mit weissen Gefüder, schrägwerts, als zur rechten des Schildes fliegende, auf dem gecrönten Helme (zum Andencken der Tartarischen Schlacht) eine Tartarische Mütze rother Farbe mit weissen Aufschlägen, und darauf fünf schwartze Federn, die Helm-Decken sind roth und gelb. Das **vierte Schlesische** derer von Waldau P. II. p. 51 hat im rothen Schilde einen weissen abgebrochenen Pfeil, über dem gecrönten Helme auf einer Tartarischen Mütze, deren Aufschläge weiß sind, ein weisser Mühl-Stein, welcher mit sieben kleinen Gefiedern (dergleichen

an Pfeilen zu sehen) umsetzet ist, die Helm-Decke weiß und roth. Und **Sinapius** schreibet, daß diese Schlesische Familie sich auch in der Schreibart unterscheide, indem sie theils **Waldauw**, theils **Waldow**, theils die **Walden von Manckschütz**, und theils **Waldau** sich nenne. Von den drey erstern giebet ermeldeter **Sinapius** keine weitere Nachricht, die letztere aber theilet er in die Häuser **Schwanowitz** im Briegischen und **Lindenwiese** im Neißischen. In des Freyherrn von **Abschatz** Barden-Liede, wird diese vornehme Familie zu den alten Schlesischen Rittern der Quaden und Lygier gestellt. Von dem Wappen der Edlen von Waldau in **Pommern**, meldet **Micrälius** im Pommerl. Lib. VI, daß sie führe eine Figur, wie ein Pfeil-Eisen oder Aalstecher, im Rothen, und auf dem Helm über einer schwartzen Mützen einen blauen Pfauen-Schwantz. Er setzet hinzu, daß die von Waldau sonst auch drey rothe Monden im blauen Felde des Schildes, und einen rothen Stern auf dem Helme führten, welches letztere eben das Wappen derer von Waldau und Schwanowitz. **Münsteri** Cosmogr. **Feyerabends** Thurnier-Buch. **Spangenbergs** Adel-Spiegel. **Ebend.** Mansf. Chron. p. 150. **Bucelini** Sremmat. Germ. T. IV p. 306. **Krantzius** in Saxon. L. VI, c. 44. **Angeli** Chron. March. p. 158 u. f. **Erläutertes Preußen** P. XXII p. 676. **Lucä** Grafen-Saal p. 1144. **Ebend.** Schles. cur. Merckw. **Hübners** Polit. Histor. Th. VIII p. 402 u. 1086. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Büntings** Braunschweigische Chronicke. **Becmanns** Johanniter-Orden p. 172. 273. u. f. 278 und 280. **Speners** Histor. Herald. **Henel.** Silesiogr. Renov. c. 7. p. 86. **Schörtgens** Diplomatische Nachlese Th. XI p. 127 u. f. **Ludwigs** Reliqv. MST. T. I p. 90 u. 107. T. VI. p. 383 u. f. 489 u. f. und p. 454 u. f. T. IX p. 552 u. f. **Naso** in Phœnice p. 51. **Polit** Feuer-Spiegel p. 176. **Cunradi** Sil. Tog. Oilnogr. P I, p. 658 u. 947. **Hertzogs Georgii III zu Brieg Fürstl. Leichen-Conduct. Micrälii** Pommerland B. VI p. 384. **Sinapii** Schlesische Curiositäten Th. I, p. 1018 u. f. Th. II, p. 1095 u. f. **Ebend.** Oilnograph. **Albini** Leichen-Predigt auf Dorothee Catharine, gebohrne von Waldaw und vermählte von dem Werder, Dessau 1635 in 4. **Hermanns** Mastograph. p. 267. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1731 p. 174 u. 1001, des Jahrs 1734 p. 675, und des Jahrs 1738 p. 413. **Genealogische Historische Nachrichten** Band II p. 82. Band, V. p. 273 u. f. 527 u. f. 658 u. f. und Band VIII p. 343.

Waldau, (**Hartwichs-**), oder **Hartwichswalde**, ein Dorf unweit Jauer in Schlesien. **Goldschadts Beschr.** der Marckt-Flecken ꝛc. p. 212.

Waldau, (**Hocke von Thomas-**) Geschlecht, siehe **Hocke**, im XIII Bande, p. 330 u. f.

Waldau, (**Langen-**), ein Dorf unweit Liegnitz in Schlesien. **Goldschadts Beschr.** der Marckt-Flecken, ꝛc. p. 296.

Waldau, (**Thomas-**), ein Dorf, siehe **Thomaswaldau**, im XLIII Bande, p. 1642.

Wald-Aust, ist ein Arm des Flusses Aust in Oesterreich. Es hat nehmlich derselbe einen gedoppelten Ursprung, davon der Arm zur Rechten die **Feld-Aust**; der zur Lincken aber die **Wald-Aust** genennet wird. Diese letztere entspringet in Freywald aus dem Gebürge, so Ober- und Nieder-Oesterreich scheidet, vermittelst vieler Quellen, fließt darauf an dem Sauerbrunnen Puinhutte her; alsdenn an Liebenstein, Weinau, und an dem Städtgen Waidersfeld vorbey nach Marcksdorf, St. Leonhard und Schlag; allda wendet sie sich und streicht durch das Schloß und Dorf Brandeck, nach Pesenberg und Falckenstein, wie auch den Schlößern Reichenstein und Greiffenberg vorbey. Endlich so vermischet sich die Feld-Aust oberhalb dem Schloße Windek mit der Wald-Aust. **Allgemeines Hydrographisches Lexic.** p. 51 u. f.

Waldauw, Geschlecht, siehe **Waldau**.

Waldaw, Geschlecht, siehe **Waldau**.

Waldbaldrian, **Bergbaldrian**, *Valeriana Alpina*, wächst um Venedig herum, und blühet im Julio.

Waldbaldrian, (**kleiner**) siehe *Valeriana minima nardifolia*, im XLVI Bande, p. 294.

Wald-Bann, oder **Forst-Bann**, siehe diesen Artickel, im IX Bande, p. 1520.

WALDBARINGI, Ort, siehe **Wald-Beringen**.

Waldbart, siehe *Barba Capræ*, im III Bande, p. 386.

Wald Basan (der) siehe *Quercus Basan*, im XXX Bande, p. 203.

Waldbeck, ein Fluß, welcher bey dem Flecken Walbeck oder Walpke in die Aller fällt. **Allgemeines Hydrograph. Lexic.** p. 29.

Wald-Bediente, oder **Forst-Bediente**, siehe diesen Artickel, im IX. Bande, p. 1520. u. f.

Waldbehringen, (**Ober-**), ein Dorf im Hennebergischen, unweit Ostheim. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 386.

Waldbehringen, (**Unter-**), Dorf, siehe **Unter Waldbehringen**, im XLIX Bande, p. 2296.

Waldberg, Schloß, Stadt und Geschlecht, siehe **Waldenberg**.

Wald-Beringen, *Waldbaringi*, ein ehemahliger Ort in dem Pago orientali Grabfeld, im Westlichen Theil von Thüringen. **Falckensteins** Thüringisch. Chron. I Th. p. 141.

Wald-Beute, ist eine Wohnung der wilden oder Wald-Bienen, dergleichen man in Wäldern und Heiden in die Bäume macht, damit sich dieselbe darinnen aufhalten und arbeiten können. Besiehe den Artickel: **Bienen-Stock**, im III Bande, p. 1787.

Wald-Biene, oder **Wilde-Biene**, siehe *Apis*, im II Bande, p. 840. ingleichen **Wald-Ordnung**.

Waldbinzen, siehe *luncus silvestris*, im XIV Bande, p. 1600.

Wald-Blume, siehe *Alisma*, im I Bande, p. 1222.

Wald-Boten, siehe **Ober-Märcker**, im XXV Bande, p. 139. u. f. desgleichen **Waldpoten**.

Waldboten von Passenheim, Geschlecht, siehe **Waldpott von Passenheim**.

WALDBOTI, siehe **Waldpoten**.

Waldbott von Passenheim, Geschlecht, siehe **Waldpott von Passenheim**.

Waldbrand, siehe **Feuerbrände**, im IX Bande, p. 749. ingleichen den Artickel: **Wald**. Von dem Waldbrande im Trebnitzischen können die Breßlauer **Natur-Geschichte**, Vers. IV. p. 1237. Vers. IX p. 230. Vers. XXXVI p. 738. Von einem andern Waldbrande, Vers. XXIX p. 329. Von dem Waldbrande in der caporn'schen Heyde, Vers. XXVIII p. 650. und von Waldbränden in Franckreich und Spanien, Vers. XXXVII p. 350. nachgesehen werden.

Wald-Bruder, siehe **Einsiedler**, im VIII Bande, p. 597. u. f.

Waldbuch, ein Amt und Marckt-Flecken in Francken, im Stiffte Würtzburg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Uhsens** Geogr. Lex. p. 525.

Wald-Buchsbaum, *Chamæpyxos*; siehe *Buxus*, im IV Bande, p. 2052.

Waldbürger, wird nach der Ungarischen Berg-Ordnung ein Gewercke, der Bergwercke bauet, genennet.

Waldburg, Grafschafft, siehe **Waldpurg**.

Waldburg, (**Truchsesse von**) Geschlecht, siehe **Waldpurg** (**Truchsesse von**).

Waldburgis, Personen dieses Nahmens, siehe **Walpurgis**.

Wald-Busse, **Wald-Straffe**, oder **Wald-eimung**, Lat. *Mulcta*, oder *Pœna forestalis*, heissen die in denen Forst- und Wald-Ordnungen wider die Uebertreter derselben verordnete Strafen. Siehe **Wald-Ordnung** und **Forst-Recht**, im IX Bande, p. 1531. u. ff.

Wald-Busse, (**Straffe der**) siehe **Wald-Busse**; desgleichen **Straf-Bücher**, im XL Bande, p. 498.

Wald-Buß-Register, von deren Verfertigung und Gebrauch, siehe den Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldby, Personen dieses Nahmens, siehe **Waldebius**.

Wald-Cappel, Städtgen, siehe **Cappel**, im V Bande, p. 691.

Wald-Cypressen, *Chamæ cyparissus*, siehe *Abrotanum Fœmina*, im I Bande, p. 172.

Wald-Delinquenten, wie selbige zu bestraffen, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Wald-Diebe, von deren **Bestraffung**, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walddistel, siehe *Agrifolium*, im I Bande, p. 824.

Walddörffel, ein Dorf in dem Marggrafthum Ober Lausitz, ohnweit Bautzen. **Iccanders** Geistlich Ministerium. p. 427

Walddosten, siehe **Wasserdosten**.

Walde, oder **Wald**, Geschlecht, siehe **Wald**.

Walde, oder **Waldau**, Geschlecht, siehe **Waldau**.

Walde, (Bartholom.) Pfarrer zu Dollgewitz und Rosenhayn, unter die Inspection Bischofswerda gehörig, ist der erste Evangelische Prediger daselbst gewesen, dessen Testimonium Ordinationis aus dem Consistorio zu Wittenberg in Original daselbst vorhanden. **Iccanders** Geistlich Ministerium vom Jahr 1723. p. 31. u. f.

Walde, (Conrad und Otto, Gebrüdere von) kommen beyde als Zeugen vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1192. so in **Ludwigs** Reliqv. MST. T. IV. p. 248. zu befinden.

Walde, (Joh.) gebürtig aus Stolpen in Meissen, ehemahliger Pfarrer in Bertzdorf, ohnweit Zeitlau, kam dahin 1575. und starb 1591. **Carpzovs** Zittauische Chron. III Theil, p. 91.

Walde, (Otto von) siehe **Walde** (Conrad von).

Walde, (Richard von) ein Pommerischer Edelmann, Canonicus der Hamburgischen und Lübeckischen Hohen Stiffts-Kirche, und zwar der Hamburgischen vom Jahr 1582. **Bertheners Hamburgisch. Staats- und Gelehrt. Lex.** p. 394.

Walde, (Rogerius) ein Ertzbischof von Canterbury, Bischof von Londen, und Groß-Schatzmeister von Engelland, von geringen Eltern gebohren, brachte es durch seinen Fleiß so weit, daß er Doctor der Theologie ward. Sein ungemeiner Verstand, nebst andern Geschicklichkeiten, setzte ihn bey dem Könige **Richarden II.** in einen so sondern Credit, daß ihm derselbige die obgedachte Aemter vertrauete. Allein so bald 1399. **Richard II.** abgesetzt, und hingegen **Heinrich II.** auf den Englischen Thron erhoben worden, muste er diese Aemter niederlegen. Die übrige Zeit seines Lebens brachte er in einem gar schlechten Zustande zu, und starb um das Jahr 1407. **Wood** Athen. Oxon.

Walde, (**das Abbrennen der Bäume und Stöcke in einem**) ob und in wie fern solches zu gestatten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**Abbrennen der Heyden vor einem**) wie es damit zu halten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde (**Abgänge im**) wem solche zugehören, und wie sie zu nutzen, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**das Abschälen der Bäume in einem**) von dessen Schädlichkeit und Bestrafung, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; ingleichen **Wald**.

Walde, (**das Aschen-Brennen in einem**) wie es damit zu halten, siehe in dem Artickel **Wald**, und **Wald-Ordnung**; desgleichen **Aeschern**, im I Bande, p. 687.

Walde, (**das Bastmachen in einem**) von dessen Schädlichkeit und Bestraffung, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**das Baumreissen in einem**) von dessen Schädlichkeit und Bestraffung, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; ingleichen **Wald**.

Walde, (**Belehnung mit einem**) Lat. *Concessio Sylvæ in feudum*. Hierbey fragt es sich, ob denn auch wohl, wenn jemand mit einem Walde beliehen worden, hierunter zugleich die Jagd-Gerechtigkeit zu verstehen sey? Nun will zwar **Struv** in Synt. Jur. Feud. c. 6. th. 11. n. 3.

das letztere verneinen. Es scheinet aber gleichwohl dem Lehn-Rechte gemässer zu seyn, zu behaupten, daß solchen Falls einem Lehn-Manne auch das Recht zu jagen, gebühre, weil ja solches nicht allein dem Fruchtnieſſer eines Waldes zustehet, l. 9. §. 5. ff. de uſufr. und l. 62. pr. ff. eod. sondern auch ein Vasall oder Lehnmann ein viel stärckers und bessers Recht, als ein Fruchtnieſſer, hat. **Ludwell** in Tract. Feud. p. 252. Es wäre denn, daß bereits ein anderer mit dem Jagd-Rechte in eben diesem Walde insbesondere beliehen worden, oder nach dem Landes-Gebrauch das gröſſere Wild davon ausgenommen wäre. **Anton** Diſp. III. th. 4. lit. g und **Stryk** in Exam. Jur. Feud. c. 8. §. 18. Doch ist wohl am sichersten, wenn zu Vermeidung aller sonst daher zu besorgenden Streitigkeiten in den Lehn-Brief die ausdrückliche Clausul eingerücket wird: **Mit Wälden, Wild-Bahnen, Jagden, Wolfs-Gruben**, u. s. w. **Besold.** Contin.

Walde, (**Brand in einem**) wie sich dabey zu verhalten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; desgleichen **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Walde, (**Diebstahl in einem**) von deſſen Bestraffung, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung** und **Forst-Recht**, im IX Bande, p. 1531. u. ff.

Walde, (**das Eichellesen in einem**) siehe **Wald-Nutzung** und **Wald-Ordnung**.

Walde, (**Feuers-Brunst in einem**) siehe in dem Artickel: **Waldbrand**, und **Wald-Ordnung**; desgleichen **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Walde, (**Fichtenreiſſen in einem**) von deſſen Schädlichkeit und Bestraffung, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**Flußsieden in einem**) von deſſen Unterlassung, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**Glas-Hütten in einem**) von deren Anlegung und Unterhaltung, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; und **Wald**.

Wald, (**Grasen in einem**) wie solches anzustellen, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**, und **Wald**.

Walde, (**Hartwichs-**) ein Dorf, siehe **Waldau** (**Hartwichs-**).

Walde, (**das Hartzscharren in einem**) was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: **Wald**, und **Wald-Ordnung**; desgleichen **Hartzreiſſen** im XII Bande, p. 663. u. ff.

Walde, (**Hauß-**) ein Dorf mit einem Ritter-Gute und Kirche in der Ober-Lausitz, zwey Stunden von Bischoffswerda gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, ꝛc. p. 214.

Walde, (**Heumachen in einem**) was dieser halben zu beobachten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**das Holtz-Fällen in einem**) wenn und wie solches anzustellen, siehe in dem Artickel: **Wald**, und **Wald-Ordnung**; desgleichen **Holtz-Schlag**, im XIII Bande, p. 706 u. ff.

Walde, (**das Holtzlesen in einem**) wem und wie solches zu vergönnen, siehe in dem Artickel: **Wald**, und **Wald-Ordnung**.

Walde, (**Hutungs-Recht in einem**) ob und in wie fern solches zu verstatten, und was irgend sonst dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; desgleichen **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297. u. ff.

Walde, (**Jagd-Gerechtigkeit in einem**) siehe **Wald-Recht** und **Wald-Ordnung**.

Walde, (**das Kohlen-Brennen in einem**) was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: **Wald**, und **Wald-Ordnung**; desgleichen **Kohle**, im XV Bande, p. 1413. u. ff.

Walde, (**das Laublesen in einem**) wem und wie solches zu vergönnen, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**das Meyen-Hauen in einem**) von deſſen Schädlichkeit und Verbot, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**Moos-Rechen in einem**) ob und wie daſſelbe zu verstatten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**Pechmachen in einem**) von deſſen Verstattung und der dabey nöthigen Behutsamkeit, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; desgleichen **Pech-Ofen**, im XXVII Bande, p. 16. u. ff.

Walde, (**Pfändung in einem**) in was vor Fällen solches Statt habe, und wie sich dabey zu verhalten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**Pichen und Prachen in einem**) von deſſen Verstattung und der dabey nöthigen Behutsamkeit, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; desgleichen **Pech-Ofen**, im XXVII Bande, p. 16. u. ff.

Walde, (**Prachen und Pichen in einem**) von deſſen Verstattung und der dabey nöthigen Behutsamkeit, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; desgleichen **Pech-Ofen**, im XXVII Bande, p. 16. u. f.

Walde, (**Sonnen-**) Städtgen, siehe **Sonnewalde**, im XXXVIII Bande, p. 806. u. f.

Walde, (**Streu-Rechen in einem**) siehe **Streurechen**, XL Bande, p. 947. desgleichen in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Walde, (**Todtschlag in einem**) siehe **Todschlag** auf der **Strasse**, im XLIV Bande, p. 820. u. f.

Walde, (**Trift- und Hutungs-Recht in einem**) ob und in wie fern solches zu verstatten, und was irgend sonst dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; desgleichen **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297. u. ff.

Walde, (**Viehtrifft in einem**) von deren Verstattung und Einrichtung, siehe in dem Artickel: **Wal-Ordnung**; desgleichen **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297. u. ff.

Walde, (**Vogel-Heerde und Gestelle in einem**) siehe **Vogel-Heerd**, im L Bande, p. 213. u. ff. desgleichen **Wald-Ordnung**; und **Wald**.

Walde, (**Vor dem**) Land, siehe **Vor dem Walde**, im L Bande, p. 1337.

Walde, (**das wilde Obst-Lesen in einem**) wem solches gebühre, siehe in dem Artickel: **Wald**, wie auch **Wald-Ordnung**, und **Wald-Nutzung**.

Walde, (**Zum**) Dorf, siehe **Zum Walde**.

Waldebert, oder **Baldebert**, Bischoff zu Basel, siehe **Baldebert**, im III Bande, p. 194.

St. Wal-

St. Waldebert, Abt zu Luxeu, in der Grafschafft Burgund, war aus einem Adelichen Geschlechte zu Nantes gebohren, that stets den Armen Guts, und begab sich nach der Zeit ins Kloster nach Luxeu, allwo er dem Abt **Eustasio** succedirte, sein Amt versahe er wohl, war dabey ein guter Freund des Bischoffs **Nicetii**, und starb im Jahr 665. Er soll so wohl im Leben als nach dem Tode viel Wunder gethan haben, dergleichen auch bey seiner Translation geschehen seyn sollen, als man seine Reliquien an die Gräntzen von Elsaß brachte. Der Gedächtniß-Tag ist der 2 May.

Waldebius, (Johann) ein Englischer Augustiner-Mönch und Bruder des nachfolgenden, war von Yorck, studirte zu Oxford, und ward Doctor der Theologie, nach der Zeit aber zum Ertzbischoff von Yorck erwehlt. Allein er behauptete solche Würde nicht, weilen darzu Thomas Arundel, vom Pabst erhoben worden, sondern ward um 1390 ins Ertzbißthum Dublin versetzt. Er soll zu York gestorben, auch allda begraben seyn. Seine Schrifften sind:

1. Expoſitiones morales in ſymbolum Apoſtolorum.
2. Homiliæ quinque ſuper 5 textus ſalutationis angelicæ.
3. In orationem Dominicam.
4. Sermones XII.
5. De ſacramento euchariſtiæ.
6. Super magiſtrum ſententiarum Lib. IV,
7. Contra ſeptem peccata mortalia.
8. Determinationes Oxonienſes.
9. Sacrarum Scripturarum lectiones.
10. Lectiones theologicæ.
11. Sermones ad Clerum.
12. Sermones ad populum.
13. Placita theologica.
14. Quæſtiones ordinariæ.
15. Itinerarium ſalutis **nebſt andern mehr.**

Gandulphus Diſſ. de 200. Scriptor. Auguſtin.

Waldebius, oder **Waldby**, (Robert) ein Bruder des vorstehenden Augustiner-Mönchs, Johannes **Waldby**, und ebenfalls ein Augustiner von York, reisete mit dem Printzen **Eduard** übers Meer, und legte sich zu Toulose mit solchem Fleiß auf die Studien, daß er den Ruhm eines der vornehmsten Gelehrten davon trug, zumahlen er sich darneben in denen Sprachen ungemein geübet hatte. Er ward also zum Professor der Theologie alda bestellet, dabey er sich durch seine Predigten in solchen Ruff setzte, daß er anfangs Bischoff zu Aire in Gascoane, 1387 Ertzbischoff zu Dublin, 1395 Bischoff zu Chicester und 1396 Ertzbischoff zu York ward. Er starb den 29 Merts 1397 und hinterließ verschiedene Schrifften, darunter

1. Lecturæ in Magiſtrum ſententiarum.
2. Quæſtiones ordinariæ.
3. Quodlibeta.

4. Sermones per annum.
5. Contra Wiclefitas.

Godwin de Præſul. Angl. P. II. p. 57. **Trithemius** de Scriptor. eccleſ. **Balæus** de Scriptor. Britann. Centur. V. c. 35. **Pitseus**. **Cave** Hiſt. Liter. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 597. **Oldoin** Athen. Rom. **Oudin** Scriptor. Eccleſ.

Waldebold, oder **Waldeboldus**, ein Philoſoph und Schüler des **Remigii**, im 9 Jahrhundert. **Bruckers** Philoſoph. Hiſtor. V Theil p. 684.

WALDECCENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Waldeck**.

WALDECCENSIS FAMILIA, siehe den Geschlechts-Artickel: **Waldeck**.

WALDECCENSIS PIETISMUS, siehe den Artickel: **Waldeck**, Reichs-Grafschafft.

WALDECCIA, Stadt, siehe **Waldeck**.

Waldeck, Lat. *Waldecum, Valdecenſis Comitatus, Waldeccenſis Comitatus*, eine alte Reichs-Grafschafft, welche gegen Osten und Süden an die Landgrafschafft Hessen-Cassel, gegen Westen an das Hertzogthum Westphalen, und gegen Norden an das Stifft Paderborn grentzet. Sie gehörte vormahls zu dem Westphälischen Kreiſe, worinnen auch die Lande am meisten gelegen, ist aber zu dem Ober-Rheinischen geschlagen worden. Sie ist ein Hessen-Casselisches Lehn. Anfänglich zwar war sie der Grafen von Waldeck und Schwalenberg freyes und gantz souveraines Eigenthum. Nach diesem aber hat Graf **Heinrichs** des **eiſernen** Sohn, auch **Heinrich** genannt, mit Einwilligung seines Bruders **Adolphs** Sohns, diese Grafschafft Landgraf **Ludewigen** von **Hessen** 1438 zu einem rechten Erb-Mann-Lehn dergestalt aufgetragen, daß sie unter der Landgrafen Schutz leben, und diese nach Abgang der Waldeckischen Linie des Heimfalls genieſſen solten. Es sind aber nach der Zeit wegen dieser Lehnbarkeit viele Irrungen entstanden, indem sich die Grafen von Waldeck beschwerten, daß die Landgrafen solche alzuweit extendiren wolten. Wannenhero die Sache 1549 an das Cammer-Gerichte gediehe, und von selbigem der Ausspruch geschahe, daß die Grafen allen den übrigen Reichs-Grafen zukommende Rechte genieſſen solten. Es hat auch der Kayser **Matthias** 1612, und der Kayser **Ferdinand** II, 1619 die Grafen mit aller Zubehör, auch Gleit-Strassen, Zoll, Saltz, Brunnen, Bergwerck- und Müntz-Gerechtigkeit, nicht weniger mit dem Regal Freygrafen zu präsentiren, beliehen. Im Jahr 1621 gieng der Streit zwischen Landgraf **Moritzen**, und den beyden Grafen **Christian** und **Vollrad** von neuem an, und wurde vielfältig darüber gestritten, bis endlich die Sache zwischen Landgraf **Wilhelmen**, und den obbemeldten zwey **Brüdern** 1635 dergestalt zu einem Vergleich kam, daß den Grafen ihre Reichsgräfliche Würde und der Reichs-Grafen-Stand samt Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreiß-Tagen unbeschadet verbleiben, nicht weniger

niger die Reichs-Lehnbarkeit ohne Schmählerung gelassen, die Heßische Lehns-Gerechtigkeit aber weiter nicht, als auf einige besondere Lehn-Stücke in der Grafschafft gehen solte, welches nachmahls in dem Westphälischen Friedens-Schlusse Art. IV. §. 38. und Art. XV. §. 14. ist bestätiget worden. Das Land ist bergicht, aber sehr ergiebig an allerhand Früchten, Wildpret, Eisen, Steinkohlen und Gesundbrunnen. Die vornehmste Städte, Schlösser und Oerter sind Arolsen, Corbach, Eilhusen, Eisenberg, Freyenhagen, Fürstenberg; Landau, Mengershausen, Kloster Netze, Roden, Sachsenhausen, Waldeck (davon ein besonderer Artickel folget) Wetterburg, Alt- und Neu-Wildungen, alwo Gesundbrunnen sind. So gehört auch dazu die Herrschafft Didinghausen, woselbst die Dorfschaften Dafeld, Lichtenscheid, Niedernau und Niederschleidern. An Flüssen findet man darinnen die Ahra, Eder, Twista, Urba und Wara. Daneben gehöret den Grafen von Waldeck die freye Grafschafft Pyrmont, welche sie aus der Gleichischen Erbschafft erhalten. Die Grafschafft Culenburg in dem Hertzogthum Geldern, hat der Graf **Vollrad** durch seine Vermählung mit **Annen**, Marggräfin zu Baden, als welche des letzten Grafen von Culenburg, **Florentius** II, Schwester Tochter war, an dieses Gräfliche Haus, Wildungischer Linie, gebracht, indem sein Sohn **Philipp Dietrich** von **Florentius** II, zum Erben eingesetzet worden, siehe den Artickel: **Culenburg**, im VI Bande. p. 1817. Herr **Grupen**, in seinen Originibus Pyrmontanis & Swalenbergicis handelt Cap. IX. von den Grafen von Waldeck insbesondere, und wirffet unter andern auch die Frage auf: Ob diese Grafschafft ehemahls zu Sachsen oder Francken, und insonderheit zu Hessen gehöret? Es ist gewiß, daß der Strich Landes an der Eder ad pagum Hassi gehöret. Sachsen gräntzte gen Süden an Francken, und also im Gegentheil Francken gegen Norden an Sachsen. Unter den Fränckischen Landen wurde Heßen mit verstanden, weil solches ein an Sachsen gelegener pagus Francorum genennet wird. Ob nun zwar die Gräntzen zwischen Francken und Sachsen, wegen der stetigen Einfälle, die damahls vorgiengen, zu der Zeit ungewiß waren, auch die Stöhrung der Gräntzen, die von beyden Seiten vorgiengen, und beständig den Frieden stöhren konnten, eine der Ursachen mit war, die Carl den Grossen zum Kriege gegen die Sachsen bewogen; so erhellet doch aus **Eginhardo**, daß beyde Völcker ihre Gräntzen behauptet, wiewohl solche durch Raub, Brand und Verheerung von beyden Seiten offt gestöhret worden. Wie nun jeder Pagus unter den Sächsischen und Fränckischen Königen seine gemessene Gräntzen hatte; so machte auch jenseit der Weser im Paderbornischen, der pagus Hessinga-Saxonicus und der pagus Hassorum Franconicus, zwischen den Sachsen und Francken die Scheidung aus. Dabey ist nun zu untersuchen: Ob von der Deimel ab, der pagus Hessinga-Saxonicus bis an die Eder und das Waldeckische fortgegangen, oder ob von der Deimel an der pagus Hessi-Franconicus schon angefangen? Nun ist es an dem, daß der Strich Landes über die Deimel schon ad pagum Hassiæ gerechnet worden, darinne ein Stück der Waldeckischen Lande gelegen. Man kan aber doch nicht zweifeln, daß die Waldeckischen Lande, in dem Striche von der Deimel bis an die Eder, mit zu Sachsen gehöret, weil viel Waldeckische Klöster, unter dem Sprengel von Paderborn gestanden, dieser aber über die Völcker angerichtet worden, welche sich in Sachsen-Lande bekehret. Weil auch das Haus Waldeck noch jetzo von dem Stifft Corvey einige Dörffer zu Lehn träget; so sind die Waldeckischen Lande bis an die Eder billig zu Sachsen zu rechnen, und haben im pago Hassi-Saxonico gelegen; Ein mehreres ist davon in **Grupens** Originib. Pyrmont. & Swalenberg. p. 145-158. nachzusehen. **Zuverläß. Nachricht.** II Band, p. 77. u. ff. Die Grafschafft Waldeck hat auch verschiedene Pagos unter sich begriffen, worunter bekannt: I.) Pagus Intherfi, Nitherfi, An. 988. in Comitatu Odonis, An. 980. in Comitatu Asichonis. Dieser Pagus hat den Nahmen von der Itter, welche nach der Waldeckischen Special-Charte in dem Amte Eisenberg entspringet, und in der Herrschafft Itter in die Eder fällt. In Diplomate Arnulphi An. 988. ap. **Paul** Annal. Corb. wird in dem Pago Intherfi gerechnet: Godelevessen, jetzo Godelsheim Amts Eysenberg. Nach der Charta Ottonis An. 980 aber werden ap. Schaten T. I. p. 322. in diesem Pago recensiret. 1) Budinevelden, 2) Brungeringhusen, Brinckhusen an der Eder. 3) Lellibechi, Lelbach im Amte Eisenberg. 4) Rohen, Rhene im Amte Eisenberg. 5) Corbachi Amts Eisenberg. 6) Halegehusen, welches dem Ansehen nach in Halerunghusen, Alerunghusen an der Rhene im Amte Eisenberg verwandelt worden. Es ist hierbey die Charta Arnulphi An. 988 bey Schaten T. I. p. 213 merckl**ich**, einmahl, weil sie einen Grafen im Waldeckischen, der mit dem Pago Intherfi beliehen gewesen, anzeiget; Vors andere zu erkennen giebet, daß dieser Graf Oddo um Braunschweig und Wolffenbüttel gesessen gewesen seyn müße; und drittens Oerter über der Ocker im Braunschweigischen Landen aus dem Pago Darlingo Nord Thuringen zum Vorschein bringet. II.) Pagus Nithega, An. 1030 in Comitatu Haholdi. Dieser Pagus hat den Nahmen von dem Itterbach, welcher in die Deimel fällt. In eben diesem Pago hat auch der Graf Dodicho von Wartberg seinen Comitatum mitgehabt. *Vita Meinw.* p. 550. III.) Pagus Arahafeld, worinne in *tradition. Laurish* angegeben wird, daß solcher am Fluß Adrina gelegen gewesen; Welcher Fluß zwar die Eder zu seyn scheinet; man ist aber dennoch über die Lage dieses Pagi noch nicht einig. **Erhe**rus Origin. Palatin. P. I. c. 5 hält ihn vor den Pagum Arratigowe in der Schweitz, der Verfasser des Chron. Godwic. vor einen Heßischen Pagum. Wenn er an der Eder im Amte Wittungen gewesen, so ist merckl**ich**, daß in der Nähe noch 2 Pagi, die sich in Feldendigen, als Sorolvelde und Hemmerfeld anzutreffen. IV.) Pagus Soratuelde, von diesem Pago meldet der Verfasser vitæ Meinwerci p. 534. Quidam bonus Laicus, Tidiericus nomine, quicquid proprietatis habuit in Bulihem in Pago Soratvellde, dedit Eccles**iæ** Paderbornensi. Wogegen ihm der Bi-

Bischoff in beneficium auf Lebzeit verliehen VI. aratra decimationis in Bulihem & Vurmessun. Er wird mit denen pagis, die dem Hoch-Stifft Paderborn bestätiget, als Paterga, Trevererga, Auga, Soretfeld combiniret, Charta Ottonis III. an. 1001. ap. Schaten T. I. p. 355. Charta Henr. II. an. 1005. ap. Schaten T. I. p. 367. *Vita Meinwerci* p. 520. Der Comitatus Immedishusen, welchen Graf Ludolf gehabt, und von dem Kayser Henr. II. dem Bischoff Meinwerco von Paderborn gegeben, hat sich auch unter andern in den Pagum Soratveld mit erstrecket, *Vita Meinwerci* p. 550. Charta Henr. II. apud *Schaten* T. I. p. 442. Wenn nun Buhlen an der Untze im Amte Waldeck das Bulihem im Pago Soratheldе ist, so würde die Lage dieses Pagi dadurch klar gemachet werden; Daß Wurmessun in Pago Sorervelde liege, wird in vita Meinwerci nicht gesagt; in der Special-Charte von Waldeck findet sich auch bey Bulem kein Ort des Nahmens, im Amte Arenholtzen aber Warnichusen. **Grupens** Orig. Pyrmont. p. 158-166. Man sehe auch **Chyträ**i Chron. Sax. **Piderit** Chron. Lipp. **Zeillers** Itin. Germ. **Spenern** L. III. c. 39. **Europ. Herold** P. I.

Es will nöthig seyn, daß wir hier auch der bekannten **Waldeckischen Pietisten Unruhe** gedencken. Hierzu gab schon im Jahr 1699 ein gewisser Studiosus, Nahmens **Böhm**, der bey der jungen Gräfin von Waldeck Informator war, Gelegenheit, welcher auch deswegen das Land räumen muste. Als hierauf 1700 Herr **Otto Heinrich Becker** zu einem Land-Cantzler und Consistorial-Rath beruffen wurde, so entstunden zwar allerhand Mißhelligkeiten, die aber so bald nicht öffentlich ausbrachen. Die Gelegenheit zu dem erfolgten Ausbruch war, daß Herr **Johann Heinrich Marmor** zum Conrectorat nach Corbach befördert wurde, welcher in der Schule allerhand Neuerung anfangen wollen, und unter andern 1709 die Schüler, da sie währender Communion in der Kirche die Hüte aufgesetzt, darinnen gestärcket. Hier nahm der Pfarr **Müller** Gelegenheit in einer Predigt solches unzeitige Beginnen mit dem Hut aufsetzen öffentlich zu straffen. Es kam noch darzu, daß gedachter Conrector den Schülern zum neuen Jahre ein Büchlein verehret hatte, darinnen die Auslegung Lutheri über das Vater unser enthalten gewesen, darwieder erwehnter Pfarr **Müller** ebenfalls auf der Cantzel seinen Unwillen bezeiget, daß sie also darüber mit einander zerfielen, und in einen öffentlichen Streit geriethen. Doch starb bald darauf der Pfarr **Müller** und dessen Todt war eben die Haupt-Veranlassung der Waldeckischen Unruhe. Denn bey seiner Beerdigung, die den 12 Jenner 1710 geschahe, fügte sichs, daß einer Nahmens **Carl Gottfried** von **Rauchbar** zu Lengenfeld ein Leichen-Carmen verfertigte, unter dem Titul: „Christliches Andencken und Vorstellung eines rechtschaffenen um Gottes Ehre eyfernden Predigers„ Der Anfang dieses Carminis war: „Die Kirche Gottes ist mit tausend „Noth umgeben, die Wölffe haben sich im Schafstall einqvartirt, Es will fast jedermann der „Wahrheit wiederstreben, durch falsche Prediger „ist nun die Welt verführt. Der Wiedertäuffer „List, der Qvacker Träum-reyen, der Chiliasten „Schwarm und Böhmens Schwindel-Geist, be„ginnt zu dieser Zeit sich wieder zu erneuen, der Pie„tisten Rott so jetzt mit Macht einreist. Die ists, „die alle dies zur Welt aufs neu gebiehret, durch „ihre Schleicherey und falsche Heiligkeit. Die ists! „die Gottes-Haus in tausend Unglück führet, und „Belials Geschmeiß in Jovä Acker streut.„ Als man nun sahe, daß dieses auf die so genannten Pietisten gehen solte, nahm sich **Becker** der Sache an, verfertigte dagegen ein ander Carmen, und gab ihm den Titul: **Die rechte Gestalt der Wölffe in der Kirche**, worüber der eigentliche Lermen angieng. Der Herr von **Rauchbar** sahe diese Schrifft als ein Pasqvill an, und nachdem er sich bey seiner gnädigsten Landes-Obrigkeit deswegen beschweret, wurde der Regierung ernstlich anbefohlen, selbige zu confisciren, den Verfertiger auszumachen, und bey Vermeidung hundert Thaler Straffe vor ein jedes Exemplar selbige nicht weiter auszutheilen. Damit er desto sicherer gienge, ließ er sich von einem jeden Gliede des Ministerii ein theologisches Bedencken auffsetzen, so er auch von den meisten Predigern der Grafschafft bekam, es fände sich in seinem Leichen-Carmine nichts unrechtes. Währender Zeit satzte Herr **Becker** einen Tractat auf, ohne sich zu nennen, und gab ihm den Titel: l'esprit egare du monde, das ist; „Das verkehrte Urtheil „der Welt in geistlichen Dingen, oder treuver„meinte Erinnerung und Unterricht wider die „vorgefaßte üble Meynungen und leichtsinniges „Urtheil der weltlichgesinneten Menschen, so ih„ren Nächsten ohne erhebliche Ursachen aus „blinden Religions-Eyffer im Verdacht irriger „Lehre ziehen, und bey andern zu bringen suchen; „denen, welche sich bißhero hierinnen übereilet, „und noch einige Begierde zur Wahrheit haben, „zur Besserung, Unwissenden zum Unterricht und „Warnung und denen Schwachen zur Stär„ckung;„ welcher Tractat aus sechs Bogen bestunde, und nach der Aussage des Titels zu Amsterdam; eigentlich aber, wie man hat versichern wollen, zu Franckfurth gedruckt worden. Hier wurde der Herr von **Rauchbar** als Verfasser des Leichen-Carminis abermahl angegriffen, daher er vor nöthig hielte, eine nochmahlige Vertheidigung aufzusetzen, welches in einer Schrifft: Jycanthropia pietistica elarvata genannt, die Versweise eingerichtet war, geschehen; der aber **Johann Heinrich Marmor** entgegen satzte: „Entdeckung des Unfugs, welchen der verdeckte „Autor, so sich rühmet daß er das unverfälschte wahre Christenthum, Gottesdienst und Religion zugleich liebe, in seiner so genannten „Jycanthropia pietistica elarvata durch ungegründetes und falsches Anschuldigen, auch unchristliches Schmähen und Schelten seines unschuldigen Neben-Menschen begangen hat, benebst „einer kurtzen Historischen Nachricht von dem „Schelt-Wort Pietist.„ Dieser Tractat wurde von der Theologischen Facultät zu Giessen censiret und gebilliget, auch deren Approbation vorangedruckt, worinnen sie bekennet, daß in gegenwärtiger Schrifft quoad materialia und was die darinnen berührte und ausgeführte Sachen

anlange, nichts gesetzet worden, was nicht seinen Grund in der lautern Wahrheit des göttlichen Worts heiliger Schrifft habe, auch unsern symbolischen Büchern und Reichs-Satzungen in der pacificatione religiosa conform sey, wie denn insonderheit die Lehre von dem Zwang und Herrschafft über die Gewissen, und daß weder die Ketzereyen; noch die Irrgläubigen und Schwachen, durch weltlichen Arm, Schwerd und Macht anzugreiffen und zu vertilgen, ihre Richtigkeit habe. Als dieses der Herr von **Rauchbar** sahe, entschloß er sich die Sache an die theologische Facultät zu Rostock gelangen, und sich ein Bedencken geben zulassen, welches er auch bekam, worüber eben nachgehends der Streit zwischen dieser und der Giesischen Facultät entstanden, wie bald erzehlet werden soll. Unterdessen wurde ein Gräflich-Waldeckisches Edict entworffen, so auch nachgehends publiciret worden, und folgenden Innhalts war:

„Wir Friedrich Anton Ulrich Graf zu Waldeck, Pyrmont und Rappolstein, Herr zu „Hohen Eck und Gerols-Eck, ꝛc. ꝛc.

„Thun hiermit Unsern zur Regierung und Consistorio verordneten Land-Drosten, Cantzlar „auch andern respective Geist- und Weltl. Räthen, ingleichen Unsern Superintendenten, Vi„siatoribus, Senioribus, Predigern, Inspectori„bus, Rectoribus, und andern Schul-Bedienten, „wie auch allen und jeden Unsern Adelichen Land„sassen, Beamten, Bürgemeistern und Rath in „Städten, Befehlshabern, Richtern, Greben „auf dem Lande, mithin allen und jeden Unter„thanen, Einwohnern und Schutz-Verwand„ten Unserer Grafschafften Waldeck und Pyr„mont hiermit kund und zu wissen ꝛc. ꝛc. Dem„nach wir mit sonderbahrem Misfallen einige „Jahre her vernehmen müssen, was massen jetzt „erwehnte unsere Lande sehr beschrien worden, „als ob in denenselben allerhand Wiedertäuffe„rische, Enthusiastische und von reiner Evangelischer „Lehre abgehende Meynungen führende Schwär„mer, (welchen man insgemein den Nahmen der „Pietisten zugeleget) sich nicht alleine aufhielten, „sondern auch sothane Sectirische Opiniones he„gende Fremde öffters aufnehmen, beherbergten, „und selbigen allerhand Vorschub thäten, auch „verbotene heimliche Conventicula und Correspon„denzen mit ihnen hielten. Und Wir dann 1) nach „dem Exempel Unser löblichen Vorfahren, (wel„che von der ersten Reformation her, die reine „Evangelische der wahren ohnveränderten Aug„spurgischen Confeßion conforme Glaubens-Lehre „in Dero Landen beständig gehandhabet und be„schützet, auch wann und so offt sich die gering„ste Schwärmerey mercken lassen wollen, dieselbe „jedesmahl zeitlich durch gebührende Mittel ge„steuret haben,) sowohl als 2) der Chur-Fürsten „und Stände des Reichs, in diesen andern benach„barten Crayssen, (die nach Anleitung der Reichs„Constitutionum, in ihren Landen vor verschiedenen „Jahren bereits scharffe Verordnungen gegen die „Fanaticos publiciren lassen) 3) aus gleichmäßiger „Obrigkeitlichen Pflicht und incumbence vor das „Heyl unserer Unterthanen zu sorgen, und 4) die „Evangel. Lutherische Lehr und Religion, welche, „vermöge der Waldeckischen Kirchen-Ordnung, „von Alters her biß auf diese Stunde hergebracht, „und zu folge der alten Pactorum familiæ, letztern „Willens, Verordnungen, und Landtages Ab„schieden, beständig mainteniret worden, rein und „lauter zu erhalten. 5) Allem bösen Verdacht we„gen der Schwärmerey von unsern Landen abzu„wenden, und zugleich 6) so viel möglich zu ver„hindern, daß bey gegenwärtigen verworrenen „Zeiten, die Secten nicht weiter um sich greiffen, „oder Unsere Unterthanen von denen in der Nach„barschafft sich aufhaltenden Irr-Geistern, (gegen „welche von dem Kayſ. Fiscali die Höhern Reichs„Gerichte schon vor etlichen Jahren imploriret wor„den,) verführet, und angestecket werden mögen, „nöthig gefunden durch gegenwärtiges Manifest „jedermänniglich bekannt zu machen, daß Wir „von nun an und hinführo den oder diejenigen, „welche das Predigt-Amt, den öffentlichen Got„tesdienst, Beicht und Abendmahl des Herrn ver„achten, die Kinder-Tauff verwerffen, von „dem in der Augspurgischen Confeßion verdamm„ten Chiliasmo irrige, auch andere Wiedertäuffe„rische, Schwenckfeldische, Böhmische, Wei„gelianische, Labadistische ꝛc. von der Lehr des Ev„angelii abgehende schädliche Meynungen führen, „insonderheit von der innerlichen ohnmittelbahren „Regung und Erleuchtung des Geistes, Gesich„tern, auch Offenbahrungen mehr als von dem „uns einmahl durch Trieb des Heiligen Geistes ge„offenbahrten und von den Männern GOttes im „Alten und Neuen Testament beschriebenen leben„digen Wort Gottes, (welches dergleichen Fana„tici und Enthusiasten einen an sich todten Buch„staben insgemein zu nennen pflegen,) halten, sich „von Christlicher Gemeinde separiren, und inson„derheit mit solchen irrenden herumvagirenden „Leuten Correspondence pflegen, derselben Irrthü„mern beypflichten, und nach vorhergehender gnug„samer Remonstration oder Unterricht der Geistli„chen nicht davon ablassen wollen, keinesweges in „Unsern Landen toleriren und leiden, noch auch ei„nigen mit dergleichen Irrthümern behafteten „durchreissenden Fremden oder ausländischen „Schwärmern wissentlich Unterschleiff und Herber„ge verstatten wollen. Mit dem ernstlichen Befehl, „wenn ein oder anderer der so genannten Pietisten „oder Schwärmer sich in Unsern Landen aufhalten „solten, daß man solche jedes Orts Obrigkeit und „denen Geistl. so fort anzeigen, und alsdenn diese, „dieselbe wegen ihres Glaubens über obgemeldete „Articulos befragen, und wenn sie irren, nach „äusserstem Vermögen eines bessern informiren, da„fern aber selbige von ihrem gottlosen Wahn nicht „abstehen wolten, alsdann dem Superintenden„ten und dieser darauf dem Consistorio, und ferner „nach Befinden der Sache Uns selbsten es berich„ten sollen, damit Wir nach gehöriger gnugsamer „Untersuchung wegen solcher Uebertreter, mit Lan„des-Verweisung, oder auch wohl der Sachen Be„schaffenheit nach schärfferer Bestraffung am „Leibe zulängliche Verordnungen stellen mögen. „Wie denn auch die Evangelische Lehre in Unsern „Landen allerdings rein zu halten, hinführo „kei-

„keinesweges gestattet werden soll; allerhand junge „von Universitäten oder sonsten fremden Orten „kommende Leute ohne Unterscheid von denen Pa„storibus zum öffentlichen Predigen zu admittiren, „ehe und bevor selbige von Unserm Superintenden„ten, denen vorlängst ergangenen Synodal-Decre„tis gemäß, wegen ihrer Lehr und Glaubens zur „Gnüge tentiret, und von demselben geschickt decla„riret worden. Und damit Unsere Unterthanen „obgemeldete Irrthümer desto besser begreiffen und „erkennen, so werden Unsere Superintendens, Vi„siatores, Seniores, Pfarr-Herren, Inspectores, „Rectores, und andere Schul-Bedienten in Städ„ten und Dörffern gnädig erinnert, daß sie ihr „Amt bey hertzlichem Gebet, in gottseligen Leben „und Wandel zur Erbauung des lebendigen „Glaubens und thätigen wahren Christen„thums bey ihren Gemeinden eyffrigst verrich„ten, und dieselben zu der rechten wahren Pie„tät und ungefärbter Gottseligkeit aufs allertreu„lichste und fleißigste anmahnen, ihren Vortrag je„desmahl nach vorhergehender fleißiger Meditation „thun, und weder im- noch explicite anderst infor„miren, lehren, oder auch predigen sollen, als die „H. Schrifft, so das eintzige wahre Principium un„serer Christl. und Evangel. Religion, auch die al„leinige Richtschnur aller Glaubens-Lehr- und Le„bens-Regel ist und bleibet, nebst denen darauf ge„gründeten Symbolis, Apostolico, Nicæno, Athana„siano, der Augspurgisch. Confeßion, Schmalkal„dischen Artickeln, groß und kleinen Catechismo Lu„theri und andern Schrifften, wie die in dem Christ„lichen Concordien-Buch verfasset, von etlichen „Ständen des Reichs Anno 1580. unterschrieben „und publiciret, wiederholet und erkläret seyn, auch „unserer darnach eingerichteter Kirchen-Ordnung, „(die Wir wegen Ermangelung der Exemplarien „und aus andern triftigen Ursachen von neuen auf„legen und drucken zu lassen, befohlen,) ausweiset „und lehret. Immassen dieselbe auch vor allen „Dingen und insonderheit so offt es die Gelegen„heit giebt, ihren Zuhörern beständiglich vorzutra„gen haben, daß von GOtt keine andere und weite„re Erleuchtung in Glaubens-Sachen, als in dem „Heil. beschriebenen Wort GOttes offenbahret „und enthalten, weder zu bitten, noch zu erlangen, „und daß solches alleine nebst denen H. Sacramen„ten das einige Mittel zur Seligkeit seye, und dahe„ro auf keine Visiones, Offenbahrungen oder Ent„zückungen, Träume, Prophetische Regungen „und dergleichen zu achten. Daneben ihre Ge„meinden und Untergebene vor allen Fanatischen „oder verdächtigen den heutigen so genannten ver„werflichen Pietismum per directum oder indire„ctum establirenden Schrifften, sie seyen ohne oder „mit Nahmen der Autorum oder Orts, wo sie ge„drucket, treulich warnen, auch deren keine in Un„sern Landen ohne Permißion Unserer oder Unsers „Consistorii und Superintendentis ausgestreuet „werden, wie denn, wenn dergleichen divulgiret, „oder in eines oder andern Hände kommen werden, „auf Erfahren selbige sofort confisciret, und der „Autor sowohl als die solche dissemininiret, andern „zum mercklichen Exempel ohnabläßig bestraffet „werden sollen. Insonderheit soll in Unsern Schu„len nichts anders als was auf Gutfinden Unser „oder Unsers Consistorii und Scholarchen appro„biret, getrieben werden, die Præceptores sich auch „enthalten der Prediger Sermones zu syndiciren „und durchzuhecheln, wie ihnen denn ernstlich in„hibiret wird, die weltliche Obrigkeit, deren Macht „und Autorität in Kirchen-Sachen berührende „Sätze im disputiren oder peroriren zu berühren, „sondern sie sollen vielmehr die Jugend zu Christli„cher Zucht und Ordnung, auch zu der rechten ohn„verfälschten wahren Erkänntniß GOttes, dessen „Wesen und heil. Willens, mithin zu kindlicher „Furcht und wahren Vertrauen gegen denselben „aus H. Schrifft, und zu denen in den Cursum „Scholarum gehörigen Studiis aus denen vermöge „der Schul-Ordnung in Unserm Gymnasio und „Schulen introducirten oder introducirenden Au„toribus fleißig anführen, und das den Captum der „Schüler überschreitende auslassen. Insonder„heit sollen sie die Haupt-Articulos von der Wider„geburt, Rechtfertigung, Erneuerung und Heili„gung rein und lauter vortragen und nicht mit ein„ander vermengen. Sondern die Rechtfertigung „eines armen Sünders, als die durch Vergebung „der Sünden und Zurechnung des Verdienstes „JEsu Christi allein geschiehet, von der Heiligung „wohl unterscheiden, dabey auch deutlich lehren, „daß die Heiligung und Erneuerung auf die Recht„fertigung folget; Sodann bey der Heiligung leh„ren, daß dieselbe wegen der in denen Heiligen „GOttes annoch einwohnenden sündlichen Unart, „in diesem Leben unvollkommen sey, damit also so„wohl sie selbsten als ihre Zuhörer vor geistlicher „Hoffart und Vermessenheit behütet, und mit desto „mehrern Eifer immer völliger zu werden, sich be„fleißigen. Wann dann schließlich Wir ernstlich „resolviret, und wollen, daß obigem allen genau „nachgelebet werde; So befehlen Wir hiermit „gnädig, wenn sich wider Zuversicht einige unterste„hen würden, diesem Unserm ernstlichen Befehl, „Verordnung und Willen, in mündlichen Lehren, „Schrifften, auch in ihrem Leben und Wandel, „oder sonsten auf einige andere Weise gefliessentlich „und halsstarrig zuwider zu handeln, daß man sol„chen Uns oder Unserm Consistorio und Superin„tendenten zuförderst anzeigen solle, damit Wir „darauf wegen Coercition und scharffer Bestraf„fung der Verächter und Ungehorsamen, an Gut, „Ehr und Leib verordnen mögen, und damit nie„mand mit der Unwissenheit sich entschuldigen mö„ge, wollen Wir, daß dieses Edict von denen Can„zeln publiciret, ad valvas überall in unsern Landen „affigiret, und der nächsten zu drücken verordneten „Kirchen-Ordnung, als ein beständiges Gesetze an„gefüget werden solle. In Uhrkund diesem haben „Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit „Unsern Gräflichen Signet bedrucken lassen. So „geschehen auf Unserem Residentz-Hauß Friderich„stein den 23 Jul. 1711.

(L. S.)

Friedrich Anton Ulrich
Graf zu Waldeck ꝛc.

Unsch. Nachr. 1711. p. 832.

Den Conrector **Marmor** nahm man hierauf in Arrest, und dictirte ihm eine Geld-Straffe von zweyhundert Thalern, weil man bey ihm zwey Exempla-

emplarien von dem confiscirten Carmen angetroffen; er entwieh aber und der Rath Becker machte sich nachgehends auch aus dem Lande. Die Sache wurde endlich bey dem Kammer-Gerichte zu Wetzlar angebracht. Man findet davon umständliche Nachricht in der zu Corbach 1712. in 4. herausgekommenen Historia pietistica Waldecensi, die auf gnädigsten Special-Befehl der regierenden Hohen Landes-Obrigkeit entworffen, und gedruckt worden, darzu, wie man vorgiebt, der Superintendentens Kleinschmidt und der Herr von Rauchbar, der nachgehends Cantzeley-Rath worden, vieles sollen beygetragen haben. Unschuld. Nachr. 1712. p. 983 u. ff. Diese Historie war vornehmlich wider den Herrn Becker abgefasset, daher er sich in einer 1712. edirten "abgenöthigten Apologie und Schutz-Schrifft wider eine unter der Rubrick historia pietistica Waldecensis herausgekommene Schmäh-Schrifft" zu vertheidigen suchte. Unschuld. Nachr. 1713. p. 1073 u. ff. In beyden findet man viele Beylagen, so zur Erläuterung dieser Historie dienen. Denn in der erstern Schrifft stehen das Carmen des Rauchbars, die Lycanthropia elarvata, das Rostockische Responsum, gerichtliche Nachrichten von des Conrector Marmors Unzucht, das Gräflich-Waldeckische Edict wider den Pietismum, ingleichen das Kayserl. Kammer-Gerichts-Mandat 1712. den 17 Junii, darinnen der Graf von Isenburg und Herr Becker, als dessen Cantzeley-Rath, nebst einem Buchdrucker gestrafft werden, mit Befehl, das am 29 Mertz zu Büdingen herausgegebene Edict und die Beckerische Sectirische Schrifften zu caßiren und aufzuheben, keine dergleichen mehr drucken zu lassen, noch solche Leute auf- und anzunehmen, die sich zu keiner deren im Reich tolerirten dreyen Religionen bekennen. In der Apologie des Beckers und deren Beylagen trifft man an das Leipzigische Responsum vom so genannten Pietismo, ob er eine Fabel sey? Anmerckungen der theologischen Facultät zu Tübingen, wie eine Obrigkeit und die Prediger mit Ketzern und Irrenden umzugehen; ein anderes von der Juristen-Facultät zu Halle, u. s. w. Ausser dem hat man 1715. gedruckt: "Responsum theologicum und juridicum von der Chur-Sächsischen Universität Wittenberg in causa pietistica Waldecensi, aus den zu Ende specifice denominirten actis originalibus der Kirchen GOttes und gemeinen Wesen zum besten auf hohen Landes-Herrlich-Gnädigsten Special-Befehl eingehohlet und zum Druck befördert durch Hoch-Gräfliche Waldeckische dermahlen zur Regierung und Consistorio verordnete Land-Drost und Räthe." In der Vorrede wird gemeldet, daß, nachdem Herr Becker seine Apologie und speciem facti 1712. u. 1713. ediret, so hätte man vor gut befunden, den Streit mit ihm nicht weiter fortzusetzen; sondern die Acten an die beyden Facultäten zu Wittenberg zu senden, und sich ein Responsum geben zu lassen, welches man auch erhalten. In dem theologischen Bedencken, welches sehr weitläufftig gerathen, wird p. 2. die Frage vorgetragen: ob dasjenige, was bisher jeder Graf zu Waldeck wider die so genannte Pietisten vorgenommen, dem allgemeinen allein seligmachenden göttlichen Wort und den symbolischen Büchern, auch den principiis aller im Röm. Reiche recipirten Religionen und Reichs-Constitutionen gemäß sey? Worauf mit ja geantwortet wird, jedoch so, daß sie voraus setzen: 1) Es habe eine Christl. Obrigkeit die Macht, sich den falschen Lehren entgegen zu setzen, und zu verhüten, daß sich selbige nicht einschleichen und überhand nehmen mögen, welches mit vielen Gründen bewiesen und zugleich erinnert wird, es gehe ihre Meynung keinesweges dahin, als wenn man die Irrenden durchgehends mit Feuer und Schwerdt verfolgen solte. 2) Daß eine Christl. Obrigkeit hierinnen entweder freye Hand habe; oder an gewisse Verträge und aufgerichtete Recesse gebunden, wie weit einer oder andern Religion neben der wahren Lehre Platz und Raum zu lassen. Im ersten Fall könne selbige sich ihrer Macht so gebrauchen, daß sie durchgehends auf die Reinigkeit der Lehre sehe, nur müste man wissen, wie man die wahre Lehre von der falschen zu unterscheiden, weswegen hier gewisse Kennzeichen angegeben werden. Im andern Fall, wenn sie an gewisse Pacte gehalten, sey sie schuldig, genau darnach zu leben, bey welcher Gelegenheit der siebende Artickel des Westphälischen Friedens-Schlusses erläutert wird. 3) Daß eine Christlich-Evangelische Landes-Obrigkeit im Röm. Reiche, wenn sich einige Sectarii unter ihren Unterthanen hervorthun wolten, die sich zu keiner von den drey recipirten Religionen und deren symbol. Büchern rein bekennten, befugt sey, præviis correctionis gradibus solche aus dem Lande zu schaffen, wobey die Kennzeichen solcher Sectirischen Leute angegeben, und zugleich p. 21 u. ff. verschiedene Edicte wider die so genannten Pietisten erzehlet werden. 4) Daß eine Christl. Obrigkeit ihre widerspenstige Bedienten und Unterthanen, welche der ihnen zustehenden Obligation entgegen lauffende Dinge sich vorzunehmen nicht scheuten und insonderheit gefährliche Neuerungen in Kirchen, Schulen und Policey-Sachen, auch zu solchen Zweck dichtige Personen einzuführen und sonst dem Obrigkeitlichen Respect zu nahe zu treten kein Bedencken trügen, den Rechten gemäs und ordentlich inquiriren, auch über dero Begünstigungen rechtlich erkennen, und die erkannte Straffe an ihnen vollziehen können. Nachdem sie dieses voraus gesetzet, so kommen sie zur Sache selbst, erzehlen die Lehr-Sätze der Waldeckischen Pietisten, als vom Wort GOttes, oder der heiligen Schrifft: von der wahren Theologie und den Symbolischen Büchern, von GOTT und der Dreyfaltigkeit, wobey zugleich der Wittgensteinischen Rotte gedacht ist, von Christo, daß die Heyden Christum von Natur in sich hätten; daß der wahre Christus bisher nicht in der Kirche GOttes getrieben worden; von der Sünde, daß Adam gefallen sey, ehe Eva erschaffen werden, und sey sein Fall gewesen die Begierde, nach andern irrdischen Creaturen sich zu mehren; von der Busse und Bekehrung; von der Rechtfertigung, Erneuerung und Heiligung, von der heiligen Tauffe, vom heiligen Abendmahl, von der Kirche und dem heiligen Predigt-Amt, vom Gebet, von der weltlichen Obrigkeit, vom heiligen Ehestand, von dem Untergange der Welt. Nach diesem kommen sie auf die Unternehmungen und Aufführung der Waldeckischen Pietisten, erzehlen selbige ebenfals, und machen den

den Schluß, daß der Graf zu Waldeck rechtmäßig wieder solche Pietisten verfahren habe. Unschuldige Nachr. 1716. p. 284. u. ff. Wider dieses Theologische Responsum edirte 1715 Herr Becker: „Sieg der Wahrheit und Unschuld gegen das untheologische Responsum der Herren „Professorum Theologiæ zu Wittenberg in der so„genannten Historia Pietistica Waldecensi, zur „Ablehnung derer darinnen, wie auch in der Prä„fation und dem Anhang enthaltenen Unwahrhei„ten und Calumnien.„ Alles, was er darinnen vorbringt, laufft da hinaus, es hätten die Beschuldigungen wider ihn gar keinen Grund. Nicht minder gab 1717 Johann Friedrich Botterwerck heraus: „Rettung seiner Consi„storial- und Theologischen Gutachten von denen „ungegründeten Anmerckungen der Theologischen „Facultät zu Wittenberg ihrem Responso in der „also genannten Causa Pietistica Waldeccensi ein„verleibet, darinnen einige von erwehnten Gut„achten enthalten, und nicht allein eine gründli„che Nachricht von dem in dicta causa erregten „Streit ertheilet; sondern auch von verschie„denen wichtigen Theologischen Materien ge„handelt wird.„ Man findet in dieser Schrifft gar vieles, so die Waldeckische Pietistische Historie erläutert. Der Autor erzehlet unter andern umständlich, wie hauptsächlich über die Erklärung der vierdten Bitte im Vater Unser gestritten worden; ob durch das tägliche Brodt nur das leibliche; oder auch das geistliche; welches Christus sey, müsse verstanden werden? Ingleichen was wegen des obengedachten Leichen-Carminis vorgegangen; wobey er auch die Frage untersucht: Ob der Pietismus eine neue Secte sey, und ob man dieses aus den wider denselbigen herausgekommenen Edictis gründlich beweisen könnte? Man kan auch noch hieher rechnen: „Der löblichen Theologischen Facultät zu „Wittenberg Bedencken über das zu Glaucha in „Halle 1703 im Waysen-Hause daselbst edirte „Gesangbuch, eingeholet und zum Druck beför„dert durch Hochgräfliche Waldeckische zur Re„gierung verordnete Land-Drost und Räthe.„ Franckf. u. Leipzig 1716 in 4. Es hatte nehmlich die Hochgräfliche Waldeckische Regierung an die Theologische Facultät zu Wittenberg das Hällische 1703 im Waysen-Hause edirte Gesangbuch abgesand, und derselben Theologisches Gutachten über folgende Frage begehret: „Ob man, „nehmlich, solches, wegen der darinnen seyenden „neuen in andern Lutherischen Gesang-Büchern „noch nicht, weniger in der Kirchen, gebräuchli„chen Lieder, öffentlich introduciren, und jeder„mann ohne besonderes Aergerniß in die Hände „geben könne? Diese Frage wird hieselbst mit Nein beantwortet. Sie setzen dabey voraus: 1) Daß allerdings sehr viel daran gelegen sey, mit was vor Liedern und Lob-Gesängen so wohl privatim als publice GOtt gedienet werde. 2) Daß der Satan sich dieses Stratagematis zu bedienen wisse, unter dem Vorwand eines, dem Schein nach, andächtig gesetzten Liedes, falsche Lehre mit einzuschieben. 3) Daß der sel. Luther und andere theure Männer zu seiner Zeit gute reine Lieder gemacht, welche längsthin recipiret seyn, und noch mit grossen Nutzen gebrauchet werden. 4) Daß auch nach der Zeit noch wohl einige schöne Gesänge und Lieder verfertiget worden, aber daß doch billig keines davon in die Gesang-Bücher gebracht werden solte, welches nicht vorher seine gute Approbation erhalten, und befunden worden, daß es von einem reinem und unverdächtigem Manne verfertiget wäre. 5) Daß bey Edirung eines solchen Gesang-Buches, da neue Lieder hinzu gethan worden, billig die Nahmen des Verfertigers bey einem jeglichen gesetzet werden müsten. 6) Daß kein Lied in ein solches Buch hinein zusetzen, worinn falsche Lehren mit klaren Worten fürgetragen, oder doch zweydeutige, verfängliche und verdächtige Redens-Arten angetroffen würden. 7) Daß die Gesänge so wohl in dem Metro, als der Melodey etwas ernsthafftes, andächtiges und gottseliges in sich fassen, nicht aber auf eine üppige, leichte und liederliche Art der weltlichen Gesänge hinaus lauffen müsten. Alle diese Sätze werden bewiesen, und darauf angezeiget, wie das Hällische Gesang-Buch nach diesen Regeln nicht eingerichtet sey. Denn 1) wären in diesem Buche viele neue Lieder zu finden, welche von Fanatischen Dichtern gesetzet worden, und das Fermentum Pietisticum unter die Leute bringen solten, wobey man einige alte gute Lieder mit beygefüget, damit man die Leute desto besser berücken könte. 2) Wären einige alte Lieder, als: Erhalt uns HErr, bey deinem Wort, ꝛc. ausgelassen, andere aber, als: Das alte Jahr vergangen ist ꝛc. zerstümmelt und geändert worden. 3) Habe man die Nahmen der Verfertiger weggelassen. 4) Wären nicht wenig Lieder hieselbst verhanden welche mit anstößigen und höchstverdächtigen Redens-Arten angefüllet wären; davon ein hauffen Exempel beygebracht werden. 5) Wären auch Gesänge in prosa geschrieben, daselbst zu finden, worinnen nebenst den hochtrabenden Redens-Arten der Fanatische Geist sich deutlich zeige. 6) Wären auch viele hüpffende, springende, dactilische Lieder da, die mit fast üppigen Melodeyen versehen, ꝛc. Hieraus beschliessen nun diese Theologi, daß die aufgegebene Frage negative zu decidiren sey. Unschuldige Nachrichten 1716. p. 169. u. ff. Es hat auch offt berührter Herr Becker noch verschiedene andere Bücher herausgegeben, als 1704. „Die „Grund-Sätze über die Frage: Wie die Obrig„keit mit Irrenden umzugehen?„ anderer zugeschweigen. Endlich ist auch noch diese Schrifft beyzufügen; so den Titul führet: „Species facti „und abgedrungene Schutz-Schrifft gegen eine „voriges Jahr unter der Rubric Historia Pietisti„ca Waldeccensis herausgekommene ehrenrührige „Schmäh-Charteque, darinnen die in gedachter „Historie von dem Hochgräflichen Waldeckischen „Rath und Cammer-Juncker Carl Gottfried von „Rauchbar und seinem Helffer, Johann Klein„schmidten, Superintendenten zu Corbach gott„loser weise ersonnene und gewissenlos ausgegosse„ne boshaffte Unwahrheiten und Calumnien mit „unwidertreiblichen Gründen, Original-Urkun„den und Protocollen, so theils bey dem Kayserli„chen Cammer-Gerichte; theils bey der Hoch„gräflichen Waldeckischen Regierung produciret „und übergeben sind, gründlich widerleget wer„den,

„den, von Johann Heinrich Marmor 1713. „in 4.

Ueber diese Waldeckische Händel entstund ein öffentlicher Streit zwischen der Theologischen Facultät zu Giessen und zu Rostock, da denn von beyden Theilen Schutz-Schrifften herausgegeben, und in denselbigen manche Umstände dieser Historie erläutert wurden. Die Gelegenheit zu diesem Streit, ist aus dem, was oben angeführet, schon einiger maßen zu ersehen. Es hatte nehmlich der Herr von **Rauchbar** die Jycanthropiam pietisticam elarvatam drucken lassen, und als der Con-Rector **Marmor** die Entdeckung des Unfugs darwieder schrieb und dazu die Approbation der Theologischen Facultät zu Gießen erhielte, so wurde in dem 1710 aufgesetzten Bedencken, so der Herr von **Rauchbar** von der Theologischen Facultät zu Rostock, verlangte, auch diese Frage vorgeleget: Ob die Theologische Facultät zu Giessen unrecht gethan, daß sie den Pietistischen Tractat des Herrn **Marmors** mit ihren Facultäts-Siegel autorisiret, zumahl ihr eigener Landes-Herr allerdings der Meynung sey, daß die so genannten Pietisten nicht allein aus der Nachbarschafft, sondern auch aus dem Römischen Reich mit aller Macht auszurotten? Herauf antwortete die Rostockische Facultät, es sey an dem, daß die jetzige Theologen zu Gießen durch die heutige Neuerungen dermassen eingenommen, daß sie die Fußstapffen ihrer vortrefflichen und an der Evangelischen Wahrheit vesthaltenden Vorfahren verlassen, daher man sich nicht zu verwundern, daß sie zu dieser Pietistischen Schrifft ihren Beyfall hergegeben, welches keinesweges zu billigen. Denn einmahl billigte man die in der **Entdeckung des Unfugs** enthaltene Sachen, da doch vieles vorkäme, so klärlich wider GOttes Wort und den symbolischen Büchern. hernach sage ihnen schon ihr Gewissen, wie sie sich mit ihrer Censur übereilet; indem sie vorher gesehen, was vor Unruhe aus dieser Schrifft entstehen werde, und deswegen einen Unterscheid inter personalia & materialia gemacht. Drittens wäre solche Approbation, wider ihrer eigenen Landes-Obrigkeit Willen, welche nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie insgemein mit allen den heutigen Neuerungen, die unter dem Schein der Gottesfurcht vorgenommen würden, nichts wolten zu schaffen haben; worzu noch komme, daß da den Herren Theologen in Gießen nicht unbekannt, wie der Herr Graf in dem Waldeckischen mit allem Ernst den heutigen Neuerungen sich widersetze, allerdings unverantwortlich sey, daß sie des Herrn Grafen eigenen Schul-Bedienten, der seinem Herrn öffentlich widerspreche, stärckten und ihm recht geben. Dieses Rostockische Responsum wurde gedruckt, vermuthlich ohne Vorbewust der Herren Rostocker. Daher als die Gießischen die angeführte Censur wider sich sahen, gaben sie 1711 heraus: „Der Theologischen Facultät auf „der Fürstlichen Heßischen Universität Gießen abgenöthigte Lehr- und Ehren-Rettung wider die „falsche und unwissenhaffte Beschuldigungen, womit die Theologische Facultät auf der Universität „Rostock dieselbige in einem Responso auf die „speciem facti in der so genannten causa pietistica „Waldeccensi jüngsthin beleget.„ In dieser Schutz-Schrifft erzehlen sie unter andern; was 1699 zwischen **D. Majo** und **Hannekenio** wegen der collegiorum pietatis vorgegangen; verwerffen die Buttlerische Rotte und halten davor, wie sie allerdings Ursache gehabt hätten, die Schrifft des Herrn **Marmors** zu billigen, in deren Materialien sie nichts unrechtes angetroffen, und daß insonderheit einem unbekehrten und gottlosen Theologo keine wahre Theologie könne beygeleget werden. Hierauf antwortete die Facultät zu Rostock, welche 1712 folgende Schrifft „heraus gab: „Der gesammten Theologischen „Facultät auf der Universität Rostock Christliche „Verantwortung wider der Theologischen Facultät in Gießen also genannte Lehr-und Ehren„Rettung, darinnen sie ein von besagter Theologi„schen Facultät in Rostock in causa pietistica Wal„deccensi gegebenes und nachgehends zum Druck „befördertes Responsum gantz unchristlich anzu„greiffen sich unterstanden.„ Hier findet man im Anfang das gantze Rostockische Responsum, worauf die Giesische Schrifft beantwortet, und was des sogenannten Pietismi wegen zu Gießen vorgegangen, erzehlet worden. Man führet unter andern an, daß dem Herrn **D. Majo** Schuld gegeben worden, er habe zu **Arnolds** Ketzer-Historie das seinige beygetragen, selbige seinen Tisch-Genossen vorlesen lassen und den **Schwärmer Krafften** hoch recommandiret. Aus seinen Schrifften hat man allerhand Lehren gezogen, die verwerfflich wären, und weisen wollen, wie die heutigen Giesischen Theologen von der Lehre ihrer Vorfahren gar sehr abgewichen. Die Theologen zu Giessen wolten ihre Unschuld noch weiter darthun, satzten daher eine neue Verantwortung wider die angeführte Schrifft der Rostocker auf unter dem Titul: „Der sämmtlichen Theologi„schen Facultät auf der Universität Gießen wieder„holte und gerettete Lehr- und Ehren-Rettung wi„der die also genannte Christliche Verantwortung „der gesammten Theologischen Facultät auf der „Universität Rostock, darinnen deutlich und „gründlich erwiesen wird, wie gantz nichtig die „Herren Rostockische Theologen sich verantwor„tet, und wie unchristlich sie die Heßischen und „andere Theologen anzugreiffen, sich unterstan„den, 1713.„ Hierauf folgte die andere Apologie auf Seiten der Rostocker, indem von ihnen zum Vorschein kam: „Der Theologischen Fa„cultät zu Rostock Beantwortung der Frage: „Ob die Pietisterey eine Fabel sey? Worinnen „zugleich auf derer Herren Theologen zu Gießen „so genannte wiederholte Lehr- und Ehren-Ret„tung kürtzlich geantwortet wird,„ so 1715 und zum andern mahl 1727 gedruckt worden. Die Verantwortung selbst findet man in dem zehnden oder letzten Capitel p. 85. in den vorhergehenden neun Capiteln aber ist untersuchet worden, woher der Nahme des so genannten Pietismi entstanden? Welches die ersten Lehrer des Pietismi gewesen? Was vor mehrere Lehren nach der Hand von den Pietisten verfochten worden? Ob und was vor ein Unterscheid unter den Pietistischen Lehren gemacht werden müsse? Ob die Pietistischen Lehren ein wahrhafftiges Schisma oder Trennung in der

der Lutherischen Kirche verursachen? Ob die Pietistischen Lehren unter die Fundamental-Irrthümer gezählet werden können? Ob nicht Kayser, Könige, Chur- und Fürsten, Grafen und Republiquen solche proscribiret und verworffen haben? Ob nicht aus der allzugrossen Freyheit der Pietisten von denen alten Lehrern unserer Kirche abzugehen, der heutige schnöde Indifferentismus erwachsen, und ob denn diesem allen nach die Pietisterey eine Fabel sey? Hierwider kam abermahl auf Seiten der Gießischen Theologen heraus: „Zeugniß der Un„schuld und des Sieges der Herren Theologorum „zu Giessen, wider die zu Rostock in einem Send„schreiben, gedachten Herren Theologorum Rosto„chiensium letztere Schrift-Beantwortung genañt „betreffend, nach der Wahrheit abgestattet, von G. „J. C. 1715.„ Bey diesem Streit wurde auch insonderheit Herr **Immanuel Weber** zu Giessen mit darein gewickelt, welchen wegen seiner Meynung von den Gesetzen Christi die Rostocker des Socianismi hatten wollen verdächtig machen. Er gab also 1713. zu seiner Vertheidigung heraus: „Neujahrs-Schreiben an die Herren Schrifftge„lehrten in Rostock zur Ablehnung des ihm unbe„sonnener und unwahrhaffter Weise imputirten „Socianismi.„ Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangel. Lutherischen Kirche, I. Th. p. 906. u. f. V. Th. p. 111. und p. 223. u. f. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, Th. VIII. p. 268. u. f.

Waldeck, eine Grafschafft in dem Bißthum Freisingen, gegen die Alpen zu, zwischen den Flüssen Mangvalda, Schliera und Leiznac, dessen **Meichelbeck** T. II. Histor. Fris. p. 287. gedencket. **Hundius** in Metropol. Tom. III. p. 223. gedencket derselben und ihres dortigen Schlosses Waldeck, wovon die Ueberbleibsel zwischen Schliers und Walenberg auf einem sehr hohen Steinfelsen annoch zu sehen sind. **Grupens** Origines Pyrmont. & Swalenb. p. 144. u. f.

Waldeck, eine Herrschafft am **Hunds-Rück**, bey Trarbach. **Hamelmann** Oper. p. 420. schreibet also: Est quidem aliud Dominium ejusdem nominis WALDECK sub amplissimo *comitatu Veldenz* ad locum *Hundesrück* prope **Trarbach** e regione oppidi *Bacherach*. **Grupens** Orig. Pyrmont. & Swalenberg. p. 145.

Waldeck, ein Schloß auf dem Hundsrück unweit Castelaun, dem Freyherrn von Booß gehörig, wurde 1734. von den Frantzosen abgebrannt.

Waldeck, Lat. *Valdecum*, ein festes Schloß an der Vils unterhalb Amberg in der Ober-Pfaltz an den Fränckischen Grentzen.

Waldeck, Lat. *Waldeccia*, die Haupt-Stadt der alten Reichs-Grafschafft gleiches Nahmens, und das Stamm-Schloß derer Grafen von Waldeck, liegt am Flusse Eder, auf einem hohen Felsen; ist aber ruiniret.

Waldeck, ein Sächsisch Dorf im Osterlande, unweit Brügel, 2. Stunden von Jena, ins Amt zu Brügel gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken, &c. &c.

Waldeck, ein uraltes Gräfliches, nunmehro auch Fürstliches Geschlechte, welches man unter diejenigen Westphälischen Landherren rechnet, die, nachdem der Kayser Carl der Grosse die Sachsen überwunden, dem Fränckischen Reiche unmittelbar unterworffen gewesen. Das Stamm-Schloß dieses vornehmen Geschlechts Waldeck, liegt an der Eder, auf einem hohen Felsen. Es haben aus diesem so ansehnlichen Geschlechte sehr viele verschiedenen Hoch-Stifftern in Deutschland als Bischöffe vorgestanden; auch zehlet dieses Hauß viele tapffere Helden und Kriegs-Obristen. Selbiges führet sein Stamm-Register bis auf die Zeiten Kaysers Carls des Grossen, von Wittekinden I. Grafen zu Schwalenberg, her, der sich auch einen Grafen von Waldeck geschrieben. Nurgedachter **Wittekind** I. Graf von Waldeck und Schwalenberg, empfieng 780. von dem gedachten Kayser die Erb-Vogtey und das Burggrafthum des Stiffts Paderborn. Sein Sohn **Adelbert**, der dem Kayser Ludewig Pius und dessen Sohne Lotharius zu Felde gedienet, büßte 841. in einer Schlacht bey Auxerre in Franckreich sein Leben ein, und hinterließ **Conraden**, welcher um das Jahr 900. der erste Burggraf zu Magdeburg gewesen. Dieses **Conrads** Sohn, **Wilhelm**, so unter dem Hertzoge Conraden von Francken, und nachmahls unter **Heinrichen** I. Könige in Deutschland, gedienet, und dem ersten Thurnier zu Magdeburg soll beygewohnet haben, war ein Vater **Ottens** I. welcher zwey Söhne, **Wittekinden** II. und **Conraden** II. hatte. 1) **Conrad** II. war um das Jahr 1028. der andere Burggraf zu Magdeburg, in welcher Würde ihm auch von seinen Nachkommen, **Theodoricus**, **Lotharius**, **Friedrich** und **Manfredus**, der 1115. gestorben, gefolget sind. 2) **Wittekind** der II. lebte 1030. und zeugte mit Adelgunden, einer Gräfin von Plesse, **Otten** II. welcher dem Kayser Heinrichen IV. wider den Gegen-Kayser Rudolphen aus Schwaben beystund, und zwey Söhne, **Wittekinden** III. und **Heinrichen**, nach sich ließ. Dieser war von 1084. bis 1126. Bischoff zu Paderborn; jener aber, so des Kaysers Heinrichs V. Parthey hielte, und 1115. in der Schlacht an dem Welffsholtze seine Tapfferkeit sehen ließ, zeugte vier Söhne, von denen **Volquin**, sein Geschlechte fortpflantzte. Dieses **Volquins**, Sohn, **Wittekind** IV. überließ 1187. die Paderbornische Erb-Vogtey vor 300. Marck Goldes dem Stiffte, bekam aber von dem Ertz-Bischoffe Philippen von Cöln, weil er ihm Westphalen unter den Fuß bringen helffen, das Schloß und die Grafschafft Pyrmont zu Lehn, gieng hierauf mit dem Kayser Friedrichen I. ins Gelobte Land, und starb 1190. auf seiner Rückreise. Von seinen Söhnen, die er mit Lutruden, Gräfin von Arensperg, gezeuget, sind **Volquin** III. **Werner** und **Heinrich** zu mercken. **Heinrich** stiffte die

Linie zu Sternberg,

welche mit seinem Urenckel **Johann** 1399 wieder erloschen, siehe **Sternberg**, im XXXIX Bande, p. 1074. u. f. Von **Wernern** stammen die

Grafen von Pyrmont

her, siehe **Pyrmont**, im XXIX Bande, p. 1813. u. f. **Volquin** III. hinterließ drey Söhne, **Gottfrieden**, **Wittekinden** und **Adolphen**. 1) **Wittekind** oder **Wedekind** war von 1248. bis 1255. Bischoff zu Osnabrück. 2) **Gottfried** stiffte die

Linie zu Schwalenberg,

welche mit **Heinrichen** ausgegangen. Ob nun wohl dieser **Heinrich** 1356. **Otten** IV. Grafen zu Waldeck, zu seinem völligen Erben einsetzte, so muste derselbe doch das Nachsehen haben. Denn der Bischoff Balduin zu Paderborn, und die beyden Grafen von der Lippe, Otto und Bernhard, so bereits die Helffte der Grafschafft Schwalenberg von dem Abte zu Corbey zu Lehen trugen, setzten sich darwider, und es kam dahin, daß diese Grafschafft in drey Theile getheilet wurde, wovon der Bischoff von Paderborn einen, und die Grafen von der Lippe zwey Theile bekamen, siehe **Schwalenberg**, im XXXV Bande, p. 1821. u. f. 3) **Adolph**, so bey dem Kayser Wilhelmen aus Holland Ober-Hofmeister war, hatte drey Söhne, von welchen a) **Adolph** von 1301. bis 1302. Bischoff zu Lüttich gewesen. Er stillete nicht allein die innerlichen Unruhen mit grossem Nachdruck, sondern trieb auch die Wucherer mit Gewalt zum Lande hinaus. Denen nun dieses ernsthaffte Regiment nicht anstund, die schafften ihn durch Gifft bey guter Zeit aus dem Wege. b) **Gottfried** der von 1314. bis 1324. Bischoff zu Minden gewesen; c) **Otto** III. aber, der 1305. erschlagen worden, durch Sophien, eine Tochter Heinrichs des Kindes, Landgrafens in Hessen, seinen Stamm fortgesetzet hat. Von seinen Söhnen that **Heinrich** dem Kayser Ludewig dem Bayer ansehnliche Dienste, und hinterließ von Adelheid, Gräfin von Cleve, unter andern **Otten** IV. welcher bey dem Kayser Carln IV. in besondern Gnaden stund, und mit Mechtild, Ottens, Hertzogs zu Lüneburg, Tochter, **Heinrichen** den **eisernen** zeugte. Derselbe bewirthete den Kayser Wentzeln, als er 1378. von Acken zurücke kam, auf seinem Schlosse Waldeck, und wurde dahero von ihm mit der Grafschafft Waldeck sammt ihren Herrschafften, freyen Stühlen, Zöllen, Gerichten, auch dem Rechte, heimliche und öffentliche Freygrafen zu präsentiren, beliehen, welches hernach der Kayser Siegmund wiederholet. Von seiner Gewahlin Isabellen, Gräfin von Berg, hatte er zwey Söhne: 1) Der jüngere, **Adolph** zu Landau, erhielt durch seine Gemahlin Agnes, Gräfin von Ziegenhayn und Nidda ein Recht auf beyde Grafschafften, welches er aber an Hessen überließ. Er stifftete die

Landauische Linie,

welche aber mit seinem Enckel **Otten** 1495. wieder abgieng. 2) Der ältere, **Heinrich**, hinterließ zwey Söhne, **Volraden** I. und **Heinrichen**. Dieser letztere war ein Vater **Philipps** I. welcher die

Wildungische Linie.

stifftete, die aber im Jahr 1598. mit **Wilhelm Ernsten**, der auf der Academie zu Tübingen starb, verlosch; jener, nehmlich **Volrad** I. starb 1474. und hinterließ von Barbarn, Gräfin von Wertheim, **Philippen** II. welcher dem Kayser Maximilian I. und Carln V. gedienet, und des Westphäl. Creyses Creys-Obrister, wie auch Stadthalter in der Grafschafft Ravensberg gewesen. Seine Söhne waren: 1) **Franz**, der von 1532. bis 1553. dem Bißthum Münster vorgestanden, von ihm folget ein besonderer Artickel; 2) **Gregorius**, so 1583. zu Paris starb, und 3) **Philipp** III. welcher unter andern **Volraden** II. und **Johann den Frommen** nachgelassen. 1) Der jüngere **Johann** der Fromme zu Wildungen, starb 1567. und hinterließ von Annen, Simons Grafens von der Lippe Tochter, **Franzen** und **Bernharden**; von denen dieser von 1585. bis 1599. Bischoff zu Oßnabrügg gewesen, und jener 1597. diese Linie beschlossen. 2) Der ältere, **Volrad** II. zu Eisenberg, so 1509. gebohren, und 1578. gestorben, zeugte mit Anastasien, einer Tochter Heinrichs, Grafens zu Schwartzburg, folgende Kinder: 1) **Franz**, geb. 1541. und gestorben 1550; 2) **Catharinen**, gebohren 1547. deren Bräutigam, Friedrich Graf von Hoya, 1611. gestorben; 3) **Elisabeth**, geb. 1550. 4) **Anne Ericke**, geb. 1551. Aebtißin zu Gandersheim; 5) **Heinrich Wilhelm**, gebohr. 1552. 6) **Josias**, von dem hernach; 7) Adelheit **Walpurgis**, geb. 1555. und gestorben 1570. 8) **Amelie**, geb. 1558. und gestorben 1562. 9) **Gutha** geb. 1560. deren Gemahl, Heinrich, Graf Reuß; 10) **Magdalena Lucie**, geb. 1562. 11) **Volrath** III. geb. 1563. und gestorben 1587. und 12) **Anastasie Catharine**, gebohren 1566. deren Gemahl Graf Wolfgang von Löwenstein-Wertheim. Vorhin gedachter

Josias,

der allgemeine Stamm-Vater aller heutigen Grafen und Fürsten von Waldeck

war 1554. gebohren, und hinterließ bey seinem 1588. erfolgten Tode, von Marien, einer Tochter Albrechts, Grafens von Barby, ausser einer Tochter, **Julianen**, die 1587. gebohren, und an den Grafen Ludewig von Erpach vermählet worden, zwey Söhne, **Christianen** und **Volrathen** IV.

I. Der jüngere **Volrath** IV. zu Wildungen der Stiffter der

jüngern Linie zu Wildungen,

war 1588. gebohren, verehlichte sich 1603. mit Annen, einer Tochter Jacobs, Marggrafens zu Baden-Durlach, **Erbin der Grafschafft Cuylenburg**, und starb 1640. den 6. Octob. im 52ten Jahre seines Alters. Seine Kinder waren: 1) **Marie Elisabeth**, geb. 1608. ward 1634. an Friedrichen, Marggrafen zu Baden-Durlach vermählet, und starb 1643. 2) **Josias**, gebohren 1612. und gestorben 1613. 3) **Philipp Theodoricus**, geb. 1614. erbte Cuylenburg wegen seiner Mutter im Jahr 1639. und starb 1645. nachdem er mit Marie Magdalenen, einer Tochter Wilhelms, Grafens von Nassau-Siegen, die er 1639. geehlichet, gezeuget: (a) **Aemilie Catharinen**, geb. 1640. und gest. 1696. den 4. Jenner, als Wittwe George Ludewigs, Grafens von Erpach, (b) **Heinrich Walrathen**, geb. 1642. und gest. 1664. in seinem 22. Jahre, ohne von Philippinen, einer Tochter, Philipps, Grafens von Waldeck, Kinder zu hinterlassen, und (c) **Floris Wilhelmen**, geb. und gestorben 1643. 4) **Joh. Ludwig**, geb. 1616. und gest. 1630. 5) **George Friedrich**, von dem hernach 6) **Jacob**, geb. 1621. und gest. 1644. 7) **Christian**, geb. 1623. und gest. 1658. und 8) **Volrath** V. geb. 1625. und gestorben 1657. Vorhin gedachter **George Friedrich**, so 1620. den 8. Mertz gebohren, und von dem ein besonderer Artickel folget, war Kayserlicher und Holländischer General-Feldmarschall, wurde 1682. den 27 Jun. in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, und starb 1692. den 19 Nov. zu Arolsen, nachdem ihm seine mit Elisabeth Charlotten, einer Tochter des Grafens Wilhelms von Nassau-Siegen, so er 1643. geehliget, erzeugte Söhne im Tode voran gegangen. Es waren aber seine sämmtlichen Kinder: 1) **Walrath Christian**, geb. 1646. und gestorb. 1650; 2) **Friedrich Wilhelm**, geb. 1649. und gest. 1651; 3) **Carl Wilhelm**, geb. 1650. und gest. 1653; 4) **Louise Amalie**, gebohren 1653. und gestorben 1714. den 30. Jun. als Wittbe des Graf Georgens zu Erpach; 5) **Charlotte Amalie**, geb. 1655. und gest. 1657; 6) **Henriette**, geb. 1666. und gestorben 1702. den 15 Oct. nachdem sie 1680. den 10 Februar an den Hertzog Ernsten zu Sachsen in Hildburghausen angetrauet gewesen; 7) **Albertine**; und 8) **Carl Gustav**, gest. 1678. den 24 Jun.

II. Der ältere, **Christian**, Graf von Waldeck, Stiffter der

jüngern Linie zu Eisenberg

war 1585. den 27 Dec. gebohren, vertrat bey dem Kayser Ferdinanden II die Stelle eines Cammerherrn, war auch ein Mitglied der fruchtbringenden Gesellschafft, und starb 1638. im 53 Jahr seines Alters, nachdem ihm Elisabeth, eine Tochter Johannes, Grafens von Nassau-Siegen, mit der er sich 1605. vermählet, eilf Töchter und vier Söhne gebohren. Die Töchter sind: 1) **Marie Magdalene**, geb. 1606. deren Gemahl Graf Simon VII. von der Lippe; 2) **Sophie Juliane**, geb. 1607. und gestorben 1636, war 1624. Hermannen, Landgrafen zu Hessen, angetrauet worden; 3) **Anne Auguste**; geb. 1608. und gestorben 1658. als Wittbe des Grafen Johannes von Sayn in Witgenstein; 4) **Elisabeth**, geb. 1609, ward den Grafen Wilhem Wirichen von Falckenstein ehelich beygeleget; 5) **Catharine**, geb. 1612. und gestorben 1649. nachdem sie erstlich mit Simon Ludwigen, Grafen von der Lippe, der 1636. gestorben, und hernach mit Philipp Ludwigen, Hertzogen zu Holstein-Wiesenburg, vermählt gewesen; 6) **Christine**, gebohren 1614. und gest. 1666. ward 1642. eine Gemahlin des Grafen Ernstens von Sayn; 7) **Dorothee**, geb. 1617. und 1641. vermählt an Graf Emicen XII. von Leiningen; 8) **Agnes**, geb. 1618. und gestorben 1651. nachdem sie das Jahr vorher dem Grafen Johann Philippen zu Leiningen ehelich war beygeleget worden; 9) **Sibylle**, geb. 1619. und vermählt 1644. an den Grafen Friedrich Emicen zu Leiningen; 10) **Johanne Agathe**, geb. 1623. und gest. 1636. und 11) **Louise**, gebohr. 1625. deren Gemahl Ludwig, Freyherr von Effern. Die Söhne waren 1) **Moritz**, geb. 1611. und gestorben 1617. alt 6 Jahr; 2) **Philipp**, von dem hernach; 3) **Gabriel**, geb. 1621. und gest. 1624; und 4) **Johann**. Dieser war gebohren 1622. residirte in Landau, und starb 1668. alt 46 Jahr, nachdem er von zwey Gemahlinnen keine Kinder hinterlassen; die erstere war Alexandrine, eine Tochter Alexanders, Grafens von Vehlen, mit der er sich 1645. vermählet; die andere aber war Henricke Dorothee, eine Tochter des Land-Grafen Georgens II. zu Hessen-Darmstadt, mit der er 1667. Beylager gehalten. Nur gedachter **Philipp**, so 1613. gebohren und 1645. als Kayserlicher Obrister in der Schlacht bey Tabor in Böhmen geblieben, hat von Anne Catharine, einer Tochter des Grafens Ludwigs von Sayn, mit der er sich 1634. vermählet, folgende Kinder erhalten: 1) **Christian Ludwig**, von dem hernach; 2) **Juliane Elisabeth**, geb. 1637; 3) **Anne Sophie**, geb. 1639. und gest. 1648; 4) **Johanne**, geb. 1639; 5) **Philippine**, geb. 1643. war an Heinrich Volrathen, Grafen zu Waldeck, vermählt; und 6) **Josias**, geb. 1636. Dieser dienete dem Hause Lüneburg, commandirte die Braunschweigischen Hülffs-Völcker in Candien, und blieb daselbst 1669. den 8 August im 33 Jahre seines Alters, an einer empfangenen Wunde, ohne männliche Erben. Seine Gemahlin, Wilhelmine Christine, eine Tochter des Grafen Wilhelms von Nassau-Siegen, hatte ihm gebohren: 1) **Eleonoren**, geb. und gest. 1661; 2) **Wilhelm Philippen**, geb. und gest. 1662; 3) **Carole Dorotheen**, geb. 1663. und gest. 1664; 4) **Carole Johannen**, geb. 1664. und gest. 1699. den 1 Febr. nachdem sie 1690. den 1 Dec. Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen-Saalfeld, war angetrauet worden; 5) **Sophie Wilhelminen**, geb. 1666; 6) **Maximilian Friedrichen**, geb. und gest 1667; und 7) **Wilhelm Gustaven**, geb. 1668. und gest. 1669.

Oben gedachter **Christian Ludwig** zu Arolsen, so 1653. den 29. Julius gebohren, war Kayserl. General-Feld-Marschall, und starb 1706. den 12 Dec. im 71 Jahre seines Alters. Er wurde von zweyen Gemahlinnen ein Vater 25 Kinder. **Die erste Gemahlin**, Anne Elisabeth, eine Tochter George Friedrichs, Grafens zu Rappoltstein, mit der er sich 1658. vermählet, und die 1676. verstorben, hat ihm acht Töchter und sieben Söhne gebohren. Die Töchter waren: 1) **Elisabeth Charlotte**, geb. 1659. und gest. 1660; 2) **Dorothee Elisabeth**, geb. 1661. den 6 Julius wurde 1691. den 4 Nov. an den Grafen Rudolph von der Lippe in Bracke, vermählet, und 1707. den 6 Nov. Wittbe; 3) **Charlotte Sophie**, geb. 1667. den 28 Jenner, war Aebtißin zu Schacken, und that hernach eine ungleiche Heyrath; 4) **Alexandrine Henriette**, geb. und gest. 1668; 5) **Christine Magdalene**, geb. 1669. den 30 Julius ward Aebtissin zu Schacken; 6) **Eleonore Catharine**, geb. 1670. den 5 August; 7) **Catharine Louise**, geb. 1671. den 9 August; und 8) **Marie Henriette**, geb. 1676. und gest. 1678. Die Söhne waren: 1) **Friedrich**, geb. 1663. und gestorb. 1685. den 28 April; 2) **Heinrich Wallrath**, geb. 1665. und gest. 1668. vor Negroponte; 3) **Friedrich Ludwig**, geb. 1672. und gest. 1694. den 3 Mertz in Holland; 4) **Philipp Ernst**, geb. 1673. und gest. 1695. den 29 April; 5) **Carl**, geb. 1674. und gestorben [illegible]; 6) **Wilhelm**, geb. 1675. und gest. 1676; und 7) **Friedrich**

drich Anton Ulrich, von dem hernach. Die andere Gemahlin, Johanne, eine Tochter des Grafens Johannes von Nassau-Idstein, so 1657. den 14 Sept. gebohren, 1678. mit ihm vermählet worden, ihn überlebet, zu Landau im Waldeckischen als Wittbe gelebet, und 1733. den 14 Mertz gestorben, hat ihm 4 Töchter und 6 Söhne zur Welt gebracht. Die Töchter waren: 1) **Christine Eleonore Louise**, gebohr. 1685. den 11 April, wurde 1707. Aebtißin zu Schacken; 2) **Sophie Wilhelmine**, jetzige Aebtißin zu Schacken, ist gebohren 1686. den 6 Junius: 3) **Henricke Albertine**, geb. 1695. den 26 Jenner; und 4) **Charlotte Florentine**, geb. 1697. den 8 Jenner. Hingegen die Söhne sind: 1) **Ernst August**, geb. 1681. den 21 October; 2) **Heinrich George**, geb. 1683. den 23 May. hielt eine öffentliche Leich-Rede zu Ehren König Wilhelms III. in Engelland, auf der Universität zu Halle 1702. den 28 May; vermählte sich 1712. den 8 Dec. mit Ulricke Eleonore Esperance, einer Tochter Friedrich Christophs, Burggrafens zu Dohna-Carwinden, die 1698. den 3 April gebohren; residirte zu Blockheim, und starb 1736. den 3 August; 3) **Carl Christian Ludwig**, Graf von Waldeck, Kayserl. General-Feld-Wachtmeister, geb. 1687. den 25 December; er diente anfänglich unter dem Würtembergischen Dragoner Regimente, und ward 1723. sowohl Kayserl. Cämmerer als Obrister; im Jahr 1734. erhielte er die Würde eines General-Feld-Wachtmeisters, in welcher Qualität er dem Feldzuge in Italien beygewohnet; jedoch da die Armee den 15 Sept. in der Stille die Secchia paßirte, und es darauf bey Quistello zu einem blutigen Scharmützel mit den Feinden kam, war er so unglücklich; daß er durch eine feindliche Kugel am gedachten 15 Sept. 1734. auf der Stelle getödtet wurde, nachdem er noch nicht das 47 Jahr seines Alters erreichet hatte; 4) **Josias**, geb. 1687. und gest. 1693; 5) **Heinrich Volrath**, geb. 1696. und gestorben . .; und 6) **Josias**, Kayserlicher Obrister über ein Regiment Dragoner, welcher 1696. (nach andern 1699.) den 20 August gebohren, zu Bergheim residiret, und mit Dorothee Sophie Wilhelminen, einer Tochter Ludwig Heinrichs, Grafens von Solms-Assenheim, die 1698. den 27 Jenner das Licht der Welt erblicket, und ihm 1725. den 29 Jenner ehelich beygeleget worden, folgende Kinder gezeuget: 1) **George Carl Christian Ludwig**, Preußischer Capitain unter dem Alt-Dohnaischen Regiment, geb. 1726. den 2 Dec. 2) **Carl Wilhelm**, geb. 1728; 3) **Caroline Christine Louise Friderickе**, geb. 1729. den 30 Junius; 4) **George Friedrich Ludwig Belgicus** (nach andern **Friedrich Wilhelm Christoph**) geb. 1732. den 20 Julius; 5) **Wilhelm Josias Leopold**, geb. 1733. den 16 October; 6) **George August**, geb. 1738. den 2 May; und 7) **Friedrich Wilhelm Carl**, gebohren 1740. den 13 Mertz.

Vorhin gedachter **Friedrich Anton Ulrich**, ward 1676. den 27 November gebohren; folgte seinem Herrn Vater 1706 weil die sechs ältern Brüder bereits verstorben waren, in der Regierung; ward 1711. von dem Kayser Carl VI. bey dessen Krönung zu Franckfurt am Mayn, samt seinen Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechs, anstatt der 1692. ausgestorbenen Fürstlich-Waldeck-Wildungischen Linie, in den **Reichs-Fürsten-Stand**, erhoben, welchen er aber allererst 1717 den 18 Julius öffentlich bekannt machte und annahm, da er zuvor wegen Grentz-Scheidungen mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel in Streit erwachsen, welcher auch 1716 einige Trouppen in sein Land anrücken und ihn in Wildungen bloquiren ließ, weswegen er folglich im Jenner 1717. eine Reise nach Wien that, und daselbst bis in den Julius verblieb, 1720 den 2 April ward er in den Pfältzischen Ritter-Orden von St. Hubert aufgenommen; und starb den 1 Jenner 1728. im 52 Jahre seines Alters, und im 22 seiner Regierung, zu Arolsen, nachdem er mit Louisen, einer Tochter Christians II, Pfaltz-Grafens zu Birckenfeld, die 1678. den 18 October gebohren und 1700. den 22 October ihm ehelich angetrauet worden, unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts gezeuget. Selbige sind: 1) **Christian Philipp**, gebohren 1701. den 13 October, trat 1728. nach seines Herrn Vaters Tode, als dessen ältester Printz, vermöge des Primogenitur-Rechts, die Regierung an; muste aber selbige im May-Monat, in welchem er zu Mannheim an dem Kinder-Blattern unvermählt gestorben, seinen nächstfolgenden Bruder überlassen; 2) **Friderickе Magdalene**, gebohren 1702. den 10 November. und gestorben 1713. den 4 December; 3) **Marie Wilhelmine Henriette**, Canonißin zu Gandersheim, geb. 1703. den 17 October; 4) **Carl August Friedrich**, von welchem hernach; 5) **Ernestine Louise**, geb. 1705. den 6 Nov. wurde 1737. den 30 Mertz eine Gemahlin Friedrich Bernhards, Pfaltz-Grafens zu Birckenfeld-Gelnhausen, und 1739. den 5 Aug. Wittbe; 6) **Ludwig Franz Anton**, Kayserl. Obrister von der Infanterie, und Commendant des Max-Heßischen Regiments, wie auch Ritter des St. Huberti-Ordens, war den 5 May 1707. zur Welt gebohren; Nachdem er den letzten Feldzügen am Rhein-Strohme wider die Frantzosen beygewohnet, ward er 1738. an des caßirten unglücklichen Obristens von Humbrecht Stelle zum Obristen bey dem Max-Heßischen Regimente bestellt, in welcher Qualität er sowohl im Jahr 1738. und 1739. dem Feldzuge in Ungarn beygewohnet. Er commandirte in dem den 22 Jul. 1739. geschehenen Treffen bey Grotzka 18 Compagnien Grenadirer, welche den Angriff thun musten, da er denn das Unglück hatte, durch einen feindlichen Schuß tödtlich verwundet zu werden, daß er den 24 Julii darauf zu Belgrad, im 33 Jahre seines Alters seinen Geist aufgeben muste, und sind ihm den 11 October zu Arolsen prächtige Exequien gehalten worden; 7) **Johann Wilhelm**, gebohren 1708. den 9 Jul. und gestorben 1713. den 30. November; 8) ein todter Sohn, gebohren 1709 den 25 November; 9) **Sophie Wilhelmine Elisabeth Dorothee**, geb. 1711 den 4. Jenner, wurde 1728 den 24 August Canonißin zu

zu Gandersheim; 10) **Franciske Christine Ernestina**, geb. 1712 den 5 May; 11) **Louise Albertine Friderickе**, geb. 1714 den 12 Junius; und 12) **Joseph Marie Wilhem**, geb. 1715 den 14 August.

Oben gemeldeter **Carl August Friedrich**, jetziger regierender **Fürst zu Waldeck**, Graf zu Pyrmont, und Rappoltstein, Herr in Hohenegg und Geroldsegg, ꝛc. Kayserlicher General-Feld-Marschall, wie auch Holländischer General von der Infanterie, Ritter des Pfältzischen Huberts-Ordens, ꝛc. erblickte im Jahr 1704 den 24 Sept. das Licht der Welt. Er ward hierauf 1723 Obrister über das Würtembergische Regiment; im Jahr 1728 den 17 May folgete er seinem Hrn. Bruder **Christian Philippen** in der Regierung; im Jahr 1734 ward er Kayserlicher General-Feld-Wacht-Meister, in welcher Qualität er mit grosser Bravour den Feldzügen am Rhein-Strohme beywohnete, und sich sonderlich 1735 in der Action an der Salm signalisirte; im Jahr 1736 befand er sich bey dem Feld-Zuge in Ungarn wider die Türcken, und wurde in dem darauf folgenden 1737 Jahre bey der Belagerung der Festung Ußitza verwundet; zu Anfange des 1738 Jahres wurde er zum Kays. General-Feld-Marschall-Lieutenant von der Infanterie, ernennet, und bekam das Fürsten-Buschische Infanterie-Regiment wohnete auch noch in solchen Jahre abermahls dem Feld-Zuge in Ungarn bey, wie nicht weniger im Jahr 1739, da er in dem bey Grotzka den 22 Julius vorgefallenen Treffen verwundet ward. Im Jahr 1742. wurde er Königl. Ungarischer General-Feld-Zeugmeister, und in eben solchem Jahre von denen Herren General-Staaten zum General von der Infanterie ernennet; worauf er noch in diesem Jahre ein schönes Infanterie-Regiment zum Dienst der Hochmögenden General-Staaten aufrichtete. Als solches im Julius-Monate in der Gegend bey Hameln anlangte, fand sich der Fürst auch daselbst ein, und musterte es noch einmahl, worauf er solches also anredete: „Ihr wisset, daß ich euch an Ihre Hochmögenden, „die Herren General-Staaten der Vereinigten „Niederlande überlassen habe; Ihr wisset auch, „was für einen theuren Eyd ihr geschwo„ren habt, nehmlich Gut und Blut für „meine Ehre und Vertheidigung aufzuse„tzen; thut demnach solches auch für Hochgedach„te Herren General-Staaten; thut ihnen so „getreue Dienste, als ob ihr sie mir selbst thätet, „und wo ihr meines Beystandes nöthig haben sol„tet, so könnet ihr es durch eure Officirs an mich be„richten lassen.„ Hierauf antworteten die Soldaten mit grossem Freuden-Geschrey: "Es lebe „der Fürst von Waldeck und die Herren General„Staaten! wir werden unsere angelobte Pflicht „für ihn und sie durch unser tapferes Verhalten in „der That erweisen.„ Der Fürst ergriffe alsdenn zwey neue Fahnen, auf deren einen Seite das Wappen derer 7. vereinigten Provintzen mit den Worten: Pro Patria, und auf der andern das Fürstliche Wappen mit den Worten: Ardua ad gloriam via, zu sehen war; rief die Fähndriche, die sie tragen solten, vor sich, und übergab sie ihnen mit Zurücknehmung zweyer alten Fahnen, mit den Worten: "Diese zwey Fahnen vertraue ich euch „an, nicht daß ihr damit prangen, sondern daß ihr sie „als die allerkostbarsten Unterpfänder ohne die Auf„opferung eures Leibes und Lebens zuscheuen, zu „meinem und meiner hochwerthesten Bunds-Ge„nossen Dienst bewahren sollet„ Beyde Fähndriche antworteten mit lauter Stimme, daß sie disfalls ihrer Pflicht nachzukommen bis auf den letzten Bluts-Tropffen nicht ermangeln würden, und rieffen so dann nebst den Soldaten nochmahls: "Es leben „die Herren General-Staaten und unser Durchl. „Fürst!„ Nach dieser Ceremonie liessen Ihre Durchlaucht. Erfrischungen unter das Regiment austheilen, welches darauf fröliches Muths seinen Marsch nach Bremen fortsetzte, wo es den 14. Jul. ankam. Es zog durch die Stadt bis an den Hafen Fagesack, wo es der Holländische Commissarius, von Thun, übernahm, und nachdem es nochmahls gemustert und eingeschiffet worden, den folgenden Tag unter Segel gieng. Im Jahr 1743 erhielte der Fürst von Waldeck von denen General-Staaten die Erlaubniß, unter der Armee der Königin in Ungarn zu dienen, da er denn dem Feld-Zuge am Rhein-Strohme als Königl. General-Feld-Zeugmeister beywohnete, und bey Rheinweiler, als an dem Orte, wo der Uebergang über den Rhein geschehen solte, das Commando führete; es lief aber dieses Unternehmen nicht allzu glücklich ab, weil ein grosser Nebel eingefallen war, welcher verhindert hatte, daß man die zuerst hinübergesetzten fünf Grenadier-Compagnien, die bereits des Feindes Redoute erstiegen hatten, nicht nach Wunsch secundiren, und Freund und Feind einander selbst nicht recht erkennen konte, daß also die Nachschiffenden mehrentheils an unrechten Orten anlandeten. Damit nun der Fürst wegen der ihm zugefügten Schlappe sich an den Feinden rächen mögte, stellete er sich den 30 Sept. letztgedachten Jahres, als ob er aufs neue bey Rheinweiler den Uebergang über den Rhein versuchen wolte. Denn nachdem er die am Ufer gepflantzten Stücken mit Cartetschen laden lassen, ließ er einige Schiffe ins Wasser bringen, und eine Anzahl Freywillige in solche steigen, welche sich stellen musten, als ob sie zu landen Vorhabens wären. Da sich nun die Frantzosen in grosser Menge unter dem General Balincourt an dem Ufer zusammen zogen, um die Landung zu verhindern, wurde mit so guter Würckung aus dem Geschütze unter sie gespielet, daß dem Ansehen nach über hundert von denselben todt blieben. Den Bericht des Generals von Balincourt, den er hiervon an den Marrschall von Coigny gethan, findet man in dem **aufmercksamen Freymäurer** P. V, p. 443. u. f. Hierauf wurde ihm, in Abwesenheit des Generals von Berlichingen, der sich an einige Nieder-Rheinische Höfe begeben hatte, das Ober-Commando in Brisgau aufgetragen, welches er auch bis zu des Generals von Berlichingen Wiederkunfft, welche noch in diesem Jahre geschahe, mit aller Klugheit verwaltete, wie denn durch seine Veranstaltungen der Frantzosen im November gemachter Anschlag auf das Haupt-Magazin zu Offenburg und andere daherum befindliche Magazine, zu nichte ward, indem der Fürst von Waldeck den ansehnlichen Vorrath aus denen dasigen Magazinen durch 1300 Wagen, die Tag und

Nacht fuhren, nach Freyburg in Sicherheit bringen ließ. Den 8 December hierauf reisete er von Freyburg in Brisgau ab, und langete mit einem Frantzösischen Passe über Straßburg und Bitsch den 10 zu Zweybrücken an, wo er seine Gemahlin antraf, mit welcher er sich darauf wieder nach seiner Residentz Arolsen erhoben. Die Ehre und Höflichkeit, die ihm von dem Marrschall von Coigni und andern Frantzösischen Generals zu Straßburg erwiesen worden, konte er damahls nicht genug rühmen. In dem Jahr 1744 befand er sich abermahls am Rhein-Strohme, und trug ein vieles zu des Printzen Carls Uebergang über den Rhein, der im vorigen Jahre nicht hatte bewerckstelliget werden können, bey, indem den 1 Jul. unter seinem und des Generals von Berlichingen Commando, der lincke Flügel der Haupt-Armee bey Schreck vermittelst einer Brücke den Rhein passirete, worauf der Fürst von Waldeck den 4 Jul. von Lauterburg anlangete, und den Ort Abends gegen 5 Uhr ohne Schwerdt-Streich mit den beyden darinnen befindlichen Magazinen eroberte. Jedoch der unvermuthete Einfall der Preussischen Truppen unterbrach das Vorhaben der Königl. Ungarischen Armee, tiefer in die Frantzösischen Grentzen einzudringen, und nöthigte sie wieder zurück über den Rhein zu gehen, welches auch den 23 August geschahe, worauf der Marsch nach Böhmen gieng, wohin auch der Fürst von Waldeck gefolget. Als nun der König in Preussen mit dem Ende des Novembers genöthiget ward, Böhmen mit seiner Armee wieder zu verlassen und sich nach Schlesien zu retiriren: so brach den 9 und 10 December auch die gantze Oesterreichische Armee auf, nachdem man den Entschluß gefasset, über die Glatzischen Gebürge in Schlesien einzudringen. Der Marsch geschahe in drey Colonnen, davon die erste unter dem Fürsten von Waldeck mitten durch die Grafschafft Glatz gieng, und den 15 zu Friedberg in Schlesien anlangete. Mit Ende des Jahrs war gantz Ober-Schlesien, bis auf die Festungen Cosel und Neiß, wieder in Königl. Ungarischen Händen, worauf die Truppen in die Winter-Quartiere zu gehen beordert wurden. Im Jahr 1745 gaben die General-Staaten unserm Fürsten von Waldeck das Ober-Comando über ihre eigene Truppen die in Flandern wider die Frantzosen dienen sollten, jedoch daß er in Ansehung Ihrer Alliirten sowohl unter dem Grafen von Königseck als dem Hertzoge von Cumberland stehen solte. Den 11 reisete der Fürst von Waldeck aus dem Haag ab, und langete den 14 zu Brüssel an. Den 30 April begab sich die Alliirte Armee in drey Colonnen gegen Ath auf den Marsch, um gerade auf den Feind loszugehen. Die Engelländer formirten den rechten, und die Holländer den lincken Flügel, die Hannoveraner aber marschierten in der Mitten. In kurtzer Zeit waren die Alliirten so nahe gegen die Frantzosen angerücket, daß man ein blutiges Treffen stündlich vor Augen sahe, welches auch bey Fontenoi den 11 May frühe erfolgte, da der Hertzog von Cumberland den Angriff that. Es kam auf beyden Seiten zu einem hefftigen Feuer, das viel Volck kostete; doch sahen sich die Alliirten ndlich genöthiget, in guter Ordnung sich unter die Stücken von Ath zurücke zu ziehen, und denen Frantzosen die Wahlstatt zu überlassen. Bey dieser Action sind unserm Fürsten von Waldeck zwey Pferde unterm Leibe erschossen worden, wie man ihm denn das Lob beygeleget, daß er sich allenthalben in dem grösten Feuer befunden, und mit einer unvergleichlichen Lebhafftigkeit Ordre gegeben habe. In einem Briefe eines Holländischen Officiers laß man damahls folgendes von ihm: „Nur einen Fall zu berühren, so hat er, als eine „Canon-Kugel sein Pferd getödtet, und zu gleicher Zeit eine andere das von einem seiner Adjutanten, der ihm zur Seite gewesen, über den „Hauffen geworffen, besagten Officier, als er „wieder aufgestanden, gefraget, ob er noch lebte, „und auf dessen Antwort, daß er noch lebte, sich „sogleich auf ein anderes Pferd gesetzet, das man „ihm gebracht, und, nachdem er eine Prise „Schnupf-Toback genommen, gleich als ob es „nichts zu bedeuten hätte, da doch die Canon-Kugeln von allen Seiten gesaußet, zu seinem Adjutanten gesaget: Es ist sehr warm allhier; aber „laßt uns sehen, wie es anderwerts stehet. „Hierauf hat er seinem Pferde die Sperren gegeben, und sich nach einen, wenigsten eben so gefährlichen Ort wieder gewendet, wo er sein möglichstes gethan, die Truppen aufzumuntern. Es „ist auch gewiß, wenn man seinem Befehl genau „nachgekommen wäre, würden wir die Ehre gehabt haben, uns von den Retranschements und „einem guten Theil der Artillerie, die uns so viel „Schaden gethan hat, Meister zu machen.„ Der Graf von Königseck gedencket in seinem Schreiben an die General-Staaten, seiner in folgenden Worten: "Der Fürst von Waldeck habe sich als ein „versuchter General erwiesen, und dessen Anordnungen würden allen erwünschten Vortheil zu „wege gebracht haben, wenn einige Holländische „Regimenter ihre Schuldigkeit gethan hätten.„ Ohngeachtet aller Lob-Sprüche, die dem Fürsten von Waldeck, von denen, die bey dem Treffen gewesen, beygeleget worden, hat man ihm doch einige Fehler beymessen wollen, die aus folgenden Extracte eines Schreibens aus dem Haag, worinnen er aber zugleich vertheidiget wird, erhellet: "Die „Feinde bekennen mit aller unpartheyischen Welt, „daß man keine schönere Attaque, als die, welche die „Alliirten gethan, und zugleich auch keine schönere „Retirade jemahls gesehen habe. Man ist allhier „sehr in Verwunderung, daß Uebelgesinnte dem „Fürst von Waldeck Fehler beymessen, deren er niemahl schuldig ist. Alle Briefe von den vornehmsten Officiers der Armee lassen ihm Recht wiederfahren, daß er sich bey dieser wichtigen Action nicht „nur nach aller möglichen Tapfferkeit verhalten habe, sondern er hat auch eine unvergleichliche Klugheit blicken lassen, die sich absonderlich gewiesen, „als einige seiner Regimenter gewichen, welches eine allgemeine Abtrünnigkeit verursachet haben „würde, wenn dieser grosse General ihr nicht abgeholffen hätte. Fast das gantze Regiment Oranien-Frießland hat das Gewehr weggeworffen, „und ist geflohen. Der ---. Die General-Staaten sind mit dem Verhalten des Fürsten von Waldeck völlig zu frieden, und haben ihm überlassen, die „ledigen Stellen von den Fähndr. an bis zum Capitain

„tain wieder zu besetzen &c." Als der Fürst von Waldeck den 12. August mit tausend Mann die Vorposten der Feinde recognoscirte, stieß er bey Asche auf ein Frantzösisches viel stärckeres Corpo. Man tödtete viele Frantzosen, würde auch von denselben so bald noch nicht abgelassen haben, wenn nicht der Fürst, wegen anwachsender Verstärckung der Feinde, zur Retirade hätte blasen lassen. Den folgenden Tag recognoscirte der Hertzog von Cumberland in Begleitung unsers Fürsten abermahls dieses Terrain, und zwar mit einem weit stärckern Detaschement, kamen aber Abends in das Lager wieder zurück, ohne vom Feind etwas angetroffen zu haben. Der Graf von Sachsen schickte indessen die bey obiger Action gefangenen 20. Holländer zurücke, welches darauf der Fürst von Waldeck mit den gefangenen Frantzosen eben so machte. Den 20. August fiel bey Willebroeck am Demer-Flusse abermahls ein sehr hefftiger Scharmützel zwischen einer starcken Parthey von dem Regimente Graßin und drey Waldeckischen Frey-Compagnien vor. Die letzten, welche von den ersten angefallen worden, wehrten sich so lange, biß der Fürst von Waldeck mit einer ansehnlichen Verstärckung darzu kam, worauf dieselben gröstentheils zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. Den 22. geschahe bey Grimbergen ein gleicher Scharmützel, wobey der Fürst abermahls in Person zugegen war, und auf 100. Frantzosen gefangen kriegte. Im Octobr. giengen die Armeen aus einander. Der Fürst von Waldeck nahm sein Haupt-Quartier zu Brüssel, wo er den 16 November, als an dem Geburts-Tage seiner Gemahlin, ein prächtiges Tractament gab. Den 9. December gieng er nach dem Haag ab, nachdem er das Commando über die Holländer dem General van der Duyn aufgetragen. Gleich mit dem Anfange des 1746. Jahres beschloß der Marschall von Sachsen die Belagerung von Brüssel. So bald dieses ruchtbar ward, langte der Fürst von Waldeck den 1. Febr. aus dem Haag zu Antwerpen an, und ließ sogleich auf den folgenden Tag die Englischen, Oesterreichischen und Hannöverischen Generals von Dunmore, Molck und Ilten zu einer Conferentz einladen. Diese fieng sich um 11 Uhr an, und währete bis Nachmittages um 5 Uhr, da man vernahm, daß die Graßins nach Mecheln gekommen wären, und von der Stadt 300 Stück Rind-Vieh und 2000 Rationes verlanget hätten. Hierauf setzte sich der Fürst sogleich selbst zu Pferde, warf 1000 Mann zu Fuß und 500 Mann zu Pferde in die Stadt Mecheln, schickte eine Verstärckung nebst Hannöverischer Artillerie nach Vilvorden, und kam ohne den geringsten Zufall nach Antwerpen zurücke. Mit Brüssel unterhielte er eine beständige Correspondentz, weil die Communication mit dieser Stadt nicht gleich gesperret werden konnte. Aber er fand sich zu schwach, derselben zu Hülffe zu kommen. Der Fürst von Waldeck hatte bey seiner Abreise nach dem Haag seine Equipage zu Brüssel gelassen. Als er nun nach Antwerpen zurücke kam, ließ er bey dem Marschall von Sachsen um die Verabfolgung derselben Ansuchung thun, welche ihm derselbe auch zugestunde, und zugleich die Paßporte mit einem sehr höflichen Schreiben überschickte. Dieser aber ließ sich dadurch nicht hindern, zwischen Antwerpen und Mecheln so viele Trouppen zusammen zu ziehen, als er glaubte, nöthig zu haben, den Entsatz von Brüssel zu wagen; und weil die meisten Generals in dieser Stadt eingesperret waren, beschlossen die General-Staaten ihm den General-Lieutenant von Aylva, den General-Major Veldtmann, die Brigadiers Rhode, von Heckern, Burmannia, und Schlippenbach, und zu Brigade-Majors die Herren Eck, van Overbeck, Plotho und Calmette zuzugeben. Er hatte Hertzhafftigkeit genug, etwas grosses zu unternehmen, aber die Kräffte fehlten ihm. Er erwartete zwar viele Trouppen aus Deutschland, sie waren aber nicht im Stande, ihren Marsch so zu beschleunigen, daß sie zu rechter Zeit bey ihm anlangen konten. Immittelst wurde die Belagerung Brüssel mit solchem Eifer von dem Marschalle von Sachsen fortgesetzet, daß die Stadt den 19. Februar. capituliren muste. Während dessen war die Armee des Fürstens von Waldeck durch die von verschiedenen Orten angekommenen Trouppen nicht wenig angewachsen. Nach den Dispositionen, die der Fürst von Waldeck am 18. machte, war es würcklich auf den Entsatz von Brüssel abgesehen. Er muste aber noch auf die Ankunfft der beyden letzten Divisionen der Kayserlichen Trouppen warten, davon die andere erst den 19. oder 20. Febr. anlangen solte. Allein unter der Zeit, da unser Fürst mit den Einrichtungen beschäfftiget war, wurde er benachrichtiget, daß Brüssel capitulirte. Er muste also den Plan seiner ersten Dispositionen ändern, und sie also einrichten, daß er von der Rupel und der rechten Seite der Schelde bis nach Antwerpen Meister bliebe, um dadurch diese Stadt zu bedecken. Den 3. Mertz brachen alle Frantzösische Trouppen, die in und um Brüssel gelegen, auf, und zogen sich nach ihren vorigen Winter-Quartieren zurücke. Sie verliessen zu gleicher Zeit auch Löwen, und behielten in dieser Gegend nichts weiter als Brüssel und Vilvorden besetzt. Kaum hatten die Frantzosen Löwen verlassen, so ließ es der Fürst von Waldeck mit seinen Trouppen wieder besetzen. Der Fürst selbst blieb mit seiner Armee hinter der Dyle und Rupel stehen, und hatte die Trouppen in ihren Cantonirungs-Quartieren also postirt, daß der rechte Flügel bis an die Schelde, und der lincke bis an Arschot reichte, wo die in den Niederlanden zurück gebliebene Englische und Heßische Cavallerie zu ihm stieß. Er hatte sein Haupt-Quartier zu Mecheln, und erwieß sich sehr geschäfftig, sie in guten Stand zu setzen, und denen Feinden allen möglichen Abbruch zu thun. Er wartete mit Verlangen auf die Ankunft des General-Feld-Marschalls, Grafens von Bathyani, der über die Oesterreichischen Trouppen en Chef commandiren solte, um mit ihm die Kriegs-Operationen anzufangen. Inzwischen schickte er den 6. April Abends ein Detaschement von Mecheln ab, das sich den 7. frühe der Stadt Vilvorden bemächtigte, und darinnen fünf

Frantzö-

Frantzösische Officiers nebst 40 Gemeinen zu Gefangenen machte, auch zwey sechspfündige Canonen erbeutete. So bald die Nachricht von diesem unvermutheten Ueberfalle nach Brüssel kam, geriethen die Frantzosen daselbst in die grö. ste Bewegung darüber. Der General Löwendahl setzte sich selbst mit dem Marquis von Avarey zu Pferde, und eilte mit einem starcken Detaschement der Stadt Vilvorden zu Hülfe. Als er aber unterwegens vernahm, daß die Alliirten sich schon zurücke gezogen hätten, ließ er sie durch einige leichte Trouppen verfolgen, er selbst aber kehrte mit dem Reste seines Detaschements nach Brüssel zurücke. Hierauf langte den 14. April vorhin gedachter Graf von Bathyani in dem Haupt-Quartiere zu Mecheln an, brachte dem Fürsten von Waldeck das Diploma eines Kayserlichen General-Feld-Marschalls mit, und ritte mit demselben den folgenden Tag nach denen Postirungen der Armee, die sich längst der Dyle bis nach Löwen erstreckten, um solche in Augenschein zu nehmen. Weil der Marschall von Sachsen, nachdem er den 22. April wieder bey der Armee angelanget war, sein Absehen auf die Belagerung von Antwerpen gerichtet hatte; so waren der Graf Bathyani sowohl als unser Fürst geschäfftig, alles zu einer vigoureusen Gegenwehr zu veranstalten. Jener lagerte sich daher zu Ausgang des Aprils zwischen Löwen und Mecheln, und nahm, weil er den rechten Flügel commandirte, sein Quartier in der letztgedachten Stadt; unser Fürst aber, der den lincken Flügel hatte, erwehlete die Abtey Parck unweit Löwen zu seinem Haupt-Quartiere. Den 4. May bezogen die Frantzosen das abgesteckte Lager zwischen Löwen und Brüssel, welches die Alliirten nöthigte, sich an die Nethe und den Demer zurücke zu ziehen. Den 9. May brachen der König in Franckreich, der indessen auch zu Brüssel angelanget war, und der Marschall von Sachsen von Brüssel auf, und rückten mit der Armee über Vilvorden gegen Mecheln an die Dyle, wo sie nicht undeutlich zu erkennen gaben, daß sie Willens wären, die Alliirten anzugreiffen. Der Graf von Bathyani und der Fürst von Waldeck kehrten alsobald das erforderliche vor, ihnen an tapfferer Gegenwehr nichts schuldig zu bleiben. Weil sich aber die Frantzosen wieder zurücke gezogen hatten, aus einer besondern listigen Absicht, die aber dem Grafen von Bathyani verrathen, und daher zu Wasser worden war, so beschlossen die Alliirten darauf in dem, am 12. May gehaltenen Kriegs-Rathe, wegen Ueberlegenheit der Feinde und Mangel der Subsistentz die Dyle zu verlassen, und sich über die Nethe zurücke zu ziehen. Sie setzten sich also hinter der Nethe in einer Linie, und verschantzten sich dergestalt, daß ihnen schwer beyzukommen war. Doch die Frantzosen zogen sich gegen sie den 16. May rechts und lincks, als ob sie willens wären, die Alliirten einzuschliessen. Diese verliessen hierauf ihr bisheriges Lager, und zogen sich hinter Breda. Bey diesem Rückzuge, und da man genöthiget wurde, sich auf das Gebiete der Republick zu ziehen, entstund die wichtige Frage: Ob auch der Feld-Marschall Bathyani mit seinen Oesterreichern den Holländern dahin folgen könne und solle? Bathyani stellete dem Fürsten von Waldeck vor, daß er, weil es ihm unmöglich wäre, die Reichs-Grentzen zu erreichen, ohne sich in Gefahr zu setzen, von den Feinden eingeschlossen zu werden, sich genöthiget sähe, den Holländern nach ihrem Lande zu folgen. Weil aber der Fürst von Waldeck besorgte, daß hierdurch die Frantzosen möchten veranlasset werden, ebenfalls zu folgen; wolte er diese Sache nicht allein auf sich nehmen, sondern fertigte einen Expressen an den Staat ab, ihm davon Part zu geben. Diesen Courier schickten Ihro Hochmögenden, nachdem sie sich über gedachten Umstand berathschlaget, an den Fürsten zurück, und liessen ihn vermelden, daß er den Oesterreichern und Hannoveranern die Betretung der Lande des Staats zwar zugestehen könnte, es müste aber unter dem Nahmen eines Durchzuges und provisionaliter seyn, um den Frantzosen nicht Anlaß zu geben, unter dem Vorwande, ihre Feinde zu verfolgen, das disseitige Gebiete zu berühren. Nachdem sich nun die Alliirte Armee hinter Breda gezogen; so unterwarf sich die Stadt Antwerpen durch Deputirte an den König von Franckreich; die Citadelle aber wurde belagert und genöthiget, den 31. May zu capituliren. Um diese Zeit befand sich der Fürst von Waldeck am Podagra, und seine Gemahlin an den Masern unpaß, wovon sie aber beyde bald wieder genasen. Wie letzthin in den Zeitungen aus dem Haag unter 25. Jenner 1747. geschrieben wurde, so haben Ihro Hochmögenden den Fürsten von Waldeck ernennet, die Auxiliar-Völcker der Republick im künfftigen Feldzuge dieses 1747. Jahres fernerweit zu commandiren. Dieser Fürst, dessen Bildniß unter andern dem 116. Theile des Europäischen Staats-Secretarii vorgesetzet ist, und von dem durchgehends gerühmet wird, daß er mit vielen Leibes- und Gemüths-Gaben prange; daß er eine sehr beliebte Aufführung habe, die er sich sonderlich auf seinen Reisen zu wege gebracht; und daß er dabey einen grossen Helden-Muth besitze, den er bey aller Gelegenheit beweiset: hat sich im Jahr 1741. den 19. August mit Henricke Carolinen (nach andern Christiane,) des Pfaltz-Grafens von Birckenfeld, Christians III. Tochter vermählet, die 1725. den 16. Februar. gebohren worden, und mit ihr folgende Kinder gezeuget: 1) **Carl Christian Ludwig**, gebohren zu Arolsen 1742. den 18. Julius; 2) Noch ein Printz, gebohren 1743. den 25. October; und 3) **Christian August**, gebohren zu Arolsen 1744. den 6. December.

Im

Im Wappen führen die Fürsten und Grafen von Waldeck einen achteckigten im güldenen Mittel-Schilde schwartzen Stern, als ihr Stamm-Wappen; und ein rothes Ancker-Creutz in Silber, wegen Pyrmont. Nebst diesem aber drey rothe Schilde in Silber, wegen Rappoltstein; drey schwartze Gold-gekrönte Raben- oder Adlers-Köpffe in Silber, wegen Hoheneck; und einen roth-gekrönten Löwen im silbernen Felde, so mit blauen Ziegeln oder Schindeln bestreuet, wegen der Herrschafft Geroldseck. Auf diesem Schilde stehen fünf offene Helme. Der Hoheneckische ist gekrönt, und hat zwey schwartze Flügel mit drey silbernen Pilgrims-Stäben; der Pyrmontische ist gekrönt, und trägt einen hohen güldenen und gekrönten Hut, oben mit Pfauen-Federn besteckt, und mit einem rothen Arm des Ancker-Creutzes durchgezogen; der Waldeckische ist gekrönt, und hat zwey güldene Flügel mit schwartzen Sternen; der Rappoltsteinische hat einen halben Mann ohne Arm in silberner Kleidung, darauf drey rothe Schildlein; der Geroldseckische ist mit einer rothen und weiß ausgeschlagenen Mütze bedeckt, und mit einem Pfauen-Schwantz gezieret.

Ann. Franc. ad annum 777. **Krantzens** Metrop. L. IX. *Acta publ. Lundorp.* P. IV. p. 401. **Rittershusius. Imhof. Spener. Europäische Herold. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen. Hübners** Genealog. Tabellen Th. II. Tab. 348. u. ff. **Ebend.** Polit. Histor. Th. VII. p. 830. **Neumarcks** neu-sprossender Palmbaum p. 242. und 269. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Th. I. II. und III. **Schumanns** jährliches Genealog. Handbuch des Jahrs 1745 Th. I. p. 354. u. ff. **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. IV. p. 184. u 215. T. X. p. 159. **Redels** sehenswürdiges Prag p. 114, 142, 143 und 176. **Falckens** Histor. Corbeiensis p. 67. **Hönns** Coburg. Hist. p. 159. **Ludovici** in dem Eröfneten Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. III. p. 408. u. f. und 440. u. f. **Lessers** Müntzen auf Gelehrte Gesellschafften p. 184. *Necrologium Domus Saxonicæ coævum* p. 310. u. f. **Lebens-Beschreibung Herrn Götzens von Berlichingen, zugenannt mit der Eisern Hand** p. 156. u. f. und 177. **Europ. Fama** Th. 316, p. 332. **Grupens** Origines Pyrmontanæ & Swalenberg. p. 166. u. ff. **Allgemeines Historisches Lexicon** Th. IV. **Genealogiophili** jetztl. Häupter Deutschlands Th. I. p. 182. u. ff. **Zschackwitzens** Wapenkunst p. 251. **Triers** Wapen-Kunst p. 460. 611 u. 613. **Trichters** Exercitien-Lexicon. **Genealogischer Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten. Haymanns** Neu-eröffnetes Kriegs- und Friedens-Archiv. **Europäischer Staats-Secretarius.**

Waldeck, Geschlecht, siehe weiter unten **Waldecker von Kempt.**

Waldeck, (Frantz, Graf von) ein Sohn **Philipps** II. Grafens von Waldeck, wie aus dem Geschleckts-Artickel zu ersehen, wurde 1532 Bischoff zu Münster und besaß solche Würde bis 1553. Zu gleicher Zeit wurde er auch zum Bißthum Oßnabrüg beruffen. Er ließ es geschehen, daß zu seiner Zeit die Lutherische Religion in Oßnabrügg öffentlich durffte gelehret und geprediget werden; Es ward aber diese Reformation durch den grossen Anabaptisten-Tumult zu Münster nicht wenig gehindert. Denn es trug sich zu seiner Zeit in der Stadt Münster ein Unglück zu, dergleichen nicht viel in der Historie zu finden. Wer die Sache in einem kurtzen Begriff beysammen haben will, dem kan folgende Nachricht dienen. Im Jahr 1524 war im Deutschen Lande der grosse Bauren-Krieg gewesen. Um selbige Zeit nun entstunden auch die Wiedertäuffer oder Anabaptisten. Diese Gattung von Menschen wolten sich nach geendigten Bauren-Kriege am Rhein-Strome feste setzen. Weil aber die Obrigkeit besorgte, es möchte die blutige Tragödie noch einmahl gespielet werden, so waren sonderlich die Straßburger darhinter her, und nahmen den Anführer, welcher **Melchior Hoptmann** hieß, beym Kopffe. Wie nun also vor diese Schwermer in Ober-Deutschland nichts mehr zu thun wahr, so zogen sie sich herunter nach Westphalen, und insonderheit nach Münster, welches sich 1532 und 1533 zutrug. Es war aber damahls in Münster ein sehr verwirrter Zustand. Es hatten viele in der Stadt von Luthers Lehre etwas gehöret, hatten es aber guten Theils nicht recht eingenommen. Die Priester von beyden Religionen waren bishero auf den Cantzeln scharf wieder einander zu Felde gegangen. Das Stadt-Regiment war guten Theils mit Ignoranten besetzt. Im Ministerio waren meistens Mietlinge, die sich um den Schaden Josephs nicht sehr bekümmerten; unter den gemeinen Bürgern aber war eine solche Verwirrung, daß die wenigsten wusten, was schwartz oder weiß war; Und also funden alhier diese Anabaptistischen Geister, so zu sagen, einen Ort, der mit Besen gekehret und geschmücket war. Der erste Anführer hieß **Bernhard Rothmann**, welcher bishero in der Vorstadt in der St. Moritz-Kirche gleichsam eine Geissel der Pfaffen gewesen war: Denselben zogen die Bürger in die Stadt, und als er mit den heimlichen Wiedertäuffern in Conversation kam, litte er selber Schiffbruch an seinem Glauben, und ward ein Anabaptiste. Der Anfang ward mit heimlichen Zusammenkünften, sowohl bey Tage, als auch bey Nacht gemacht, und da die Geistliche und Weltliche Obrigkeit anfangs ziemlich schläfferig, und sorgloß gewesen war, so nahm das Uebel in kurtzer Zeit ziemlich überhand. Darnach wurde zwar die Sache untersuchet; es wurden die Heßischen Theologi aus der Nachbarschafft zu Rathe gezogen, man veranlaßte etliche Colloquia von beyden Religions-Verwandten, und endlich ward man schlüßig, die Wiedertäuffer alle aus der Stadt zu schaffen. Allein es war zu lange geharret, und als man ihnen mit Gewalt das Handwerck legen wolte; so drehten sie das Rauche heraus, und widersatzten sich der Stadt-Obrigkeit mit solcher Widerspenstigkeit, daß man alle Tage ein grausames Blut-Bad besorgen muste. Weil auch diese neuen Lehrer eine Gemeinschafft aller Güter unter sich einführten, und von einem sichtbaren Reiche Christi auf dem Erdboden ohne Unterlaß predigten, da alle Dienstbar-

keit aufhören, und die Frommen über die Gottlosen herrschen würden; so gesellten sich alle faule und desperate Kerls zu ihnen, die nicht gerne arbeiten, und in Göttlicher Ordnung der Obrigkeit gehorchen wolten; damit ward ihre Anzahl so groß, daß sie gar leicht die Pluralität behaupten konnten. Der vornehmste unter diesen Schwermern hieß **Johannes Matthäus Bocker**, eines Leinwebers Sohn von Harlem aus Holland; der gab sich vor einen Propheten Gottes aus, und schrieb an alle benachbarte Städte in Deutschland und Holland, wo Leute seines gleichen waren, daß sie sich ohne Verzug nach Münster begeben, und die Anzahl der Gläubigen solten vermehren helffen. Es war aber in der Stadt Münster ein alter Schmidt, Nahmens **Herbert**, ein ehrlicher und aufrichtiger Mann, der gieng ohngefehr bey diesem neuen Propheten vorüber, als er auf öffentlicher Gasse dem Volcke seine Schwermerey vorpredigte, und sagte unter andern zu seinem Bekannten: Was solte doch dieser Kerl Göttliches lehren? Alsobald ward es Matthäo hinterbracht, der ließ den alten Mann vor sich kommen, und gab ihm Schuld, daß er sich boshafftiger Weise unterstanden hätte, einen Propheten des HErrn zu lästern. Darauf ließ er ihn an einen Pfahl anbinden, und jagte ihm mit eigener Hand eine Pistolen-Kugel durch den Kopff. Wie es so hergieng, so machten sich viel rechtschaffene Leute aus dem Staube, und die mochten auch anfangs ihr Haab und Gut mit sich nehmen, ausgenommen, was Victualien waren, die musten sie zurücke lassen. Andere, die gerne da geblieben wären, aber sich nicht wieder wolten tauffen lassen, wurden mit Gewalt zur Stadt hinaus getrieben und ihr Hauß und Hof, das sie nicht mit sich nehmen konnten, ward allerhand verlauffenen Lumpen-Packe eingegeben, welche sich von allen Orten und Enden häuffig in Münster einfunden. Als nun der Lügen-Prophet Matthäus sich bey dieser neuen Gemeine in solche Autorität gesetzet hatte, daß alles vor ihm zitterte und bebete; so ließ er einen Befehl ausgehen, daß niemand nichts eigenes haben, sondern alles Gold und Silber, es mochte gearbeitet oder gemüntzet seyn, bey Verlust Leibes und Lebens in die allgemeine Casse liefern solte. Es ward auch scharffe Haussuchung gethan, und wenn sich jemand fand, der dem Heiligen Geiste, wie sie vorgaben, etwas entwendet hatte, der ward am Leben gestraffet; da denn mancher schöner Gürtel und manche goldne Kette eingeschmeltzet ward. Und aus dieser allgemeinen Casse ward einem jeden faulen Kerl täglich soviel gereichet, als er nöthig hatte. Es gab sich aber dieser Matthäus erstlich nur vor einen Propheten aus, die weltliche Obrigkeit aber solte besonders seyn; deswegen satzte er nach seinem Gefallen zwey und zwantzig Raths-Herren, und ordnete über dieselben zwey Bürgemeister, davon einer **Bernhard Knipperdolling**, und der andere **Gerhard Knippendorf** hieß. Mittlerweile kam ein Geschrey, daß der Bischoff im Anzuge wäre die Stadt Münster zu belagern. Damit muste alles, was zwey Hände hatte, an der Fortification der Stadt arbeiten, welche in kurtzer Zeit zu einer solchen Vollkommenheit kam, daß sie eine Belagerung fast von anderthalb Jahren ausstehen konnte. Wie nun die Bischöffliche Armee, die aus allerhand Hülffs-Völckern bestund 1534 den 14 Febr. vor der Stadt ankam, so ward Matthäus aus einem Propheten ein General, that einen Ausfall ins Lager, und kam mit guter Beute wieder in die Stadt. Als er aber des andern Tages wieder mit 30 Mann ausfiel, so bekam er eins auf die Nase, daß er liegen blieb. Hierüber entstund in der Stadt ein grosses Schrecken; denn da das Schwerd einen so grossen Propheten nicht verschonet hatte, so dachten sie, geschiehet das am grünen Holtz, was will am dürren werden? Es hatte aber dieser Matthäus zu seinem Geh. Rathe **Johannem Bockolt**, oder **Bockel**, von Leyden aus Holland gebürtig, einen Mann von 25 Jahren, welcher in der Jugend das Schneider-Handwerck gelernet; nach diesem aber einen Comödianten abgegeben hatte; und von dem man wohl sagen konnte, daß seines gewesenen Principals Matthäi Wirbel-Geist gedoppelt auf ihm ruhete. Dieser gottlose Mensch ließ alles Volck zusammen kommen, und sagte Matthäus wäre eines so ruhmwürdigen Todes gestorben, als weiland die Maccabäer; Damit schrie alles Volck, es wäre niemand würdiger dem erschlagenen Matthäo in seinem Prophetischen Amte zu succediren, als eben dieser **Johannes Bockolt**. Dieser wolte sich nun gerne eine Autorität unter dem Volcke machen, deswegen zog er sich fingernackend aus, und lief die Gassen auf und nieder, unter dem Vorwand, daß er von einem Prophetischen Geiste getrieben würde, schrie auch dabey ohne Unterlaß: Der König von Sion kömmt! Der König von Sion kömmt! Hierauf kam jedermann zu diesem Bockolt, welcher sein Quartier bey dem Bürgemeister Knipperdolling hatte, und wolte wissen, was ihm der Geist eingegeben hätte. Der Land-Betrüger aber that, als wenn er stumm wäre, forderte ein Pappier, und schrieb darauf: In drey Tagen solten sie wieder kommen. Unterdessen hatte sich Bockolt eine neue Regiments-Verfassung ausgedacht, und wie die Canaille am dritten Tage wieder Nachfrage hielt, so befahl er, als ein Prophete, daß der alte Rath auf GOttes Befehl solte cassiret, und die Stadt inskünfftige von 12 Richtern regieret werden: welche er auch alsobald nach seinem Gefallen auslaß. Mittlerweile war dem Bischoffe vor der Stadt die Zeit lang worden, und es würden auch unglaubliche Unkosten darauf gegangen seyn, woferne die Belagerung hätte sollen continuiret werden; Deswegen wurde die Attaque in eine Blocquade verwandelt, und um die Stadt herum an allen Zugängen starcke Schantzen aufgeworffen, in der guten Hoffnung, daß sich endlich die Stadt aus Hunger würde ergeben müssen. Unterdessen hatte **Bockolt** seines Wirthes, des obgedachten Knipperdollings Magd beschlaffen, und weil er besorgte, daß es auskommen, und ihm an seiner Autorität schaden möchte, so faßte er die vermaledeyete Resolution, den Ehestand gar mit einander aufzuheben. Zu dem Ende ließ er die gantze Bürgerschafft zusammen kommen und fragte: Ob es nicht zugelassen wäre, daß man viel Weiber nehmen

nehmen dürfte? Ob nun zwar dieselbe, wie leicht zu erachten ist, die Frage alsobald mit Ja beantwortete: So fand sich doch einer, der ihm widersprach, und zugleich seine Meynung aus der Bibel behauptete. Solches aber empfand Bockolt, dermassen übel, daß er ihn alsobald greiffen und massacriren liesse. Damit wurde der ordentliche Ehestand aufgehoben, und alle Weibs-Personen in der Stadt Preiß gegeben. Da denn nicht nur die Weiber und erwachsene Jungfrauen, sondern auch Kinder von 10. und 12. Jahren geschändet wurden, so daß man innerhalb 3. Tagen keine unverletzte Weibs-Person in der gantzen grossen und volckreichen Stadt antraf. **Bockolt** selbst nahm ausser seiner ordentlichen Frauen noch 13. andere, und zwar die schönsten, die man finden konnte. Hierauf wurden nun vielen Leuten die Augen aufgethan, daß sie das Elend der guten Stadt erkennen lernten. Es verschworen sich auch ihrer 50. zusammen, daß sie die Stadt dem Bischoffe in die Hände spielen wolten; allein **Bockolt** kam hinter ihre Anschläge, und ließ sie alle mit einander hinrichten, wobey **Knipperdolling** aus sonderbarem Triebe seines Geistes das Scharf-Richter-Amt verwaltete. Bishero hatten nun die sogenannten zwölf Richter in Israel regieret. Nunmehro aber warf sich **Bockolt** zu einem Könige unter ihnen auf, und verglich sich wie Saul und David im Alten Testamente. Die zwölf Richter protestirten zwar einigermassen darwider; aber wie das Volck deswegen zusammen beruffen ward, so hatte **Bockolt** einen gewissen Goldschmied angestifftet, der rufte mit lauter Stimme: „Höre Israel, so sagt der Herr; „Die zwölf Richter sollen abgeschafft seyn, und an „ihre Stell sollen zwölf Lehrer erwehlet werden, die „nichts gelernet haben, die sollen mein Wort nach „ihrem Kopf auslegen, und ich will den Geist der „Weisheit und des Verstandes über sie ausgiessen.„ Hierauf wandte sich dieser weissagende Goldschmied zu **Johann Bockolten**, überreichte demselben ein blosses Schwerd, und sagte darzu: „So spricht der Herr: Du solst König seyn in „Zion, und über den gantzen Erdboden.„ Damit erhub sich ein Jubel-Geschrey unter dem Volcke, und ein Mann, der vor wenig Jahren noch mit den Gauckelspielern herum gezogen war, wurde nunmehro zum Könige ausgeruffen. Das geschah den 24. Jun. 1534. Es war auch zu verwundern, wie sich dieser Lumpen-Kerl so bald in das Königliche Wesen finden lernte. Denn wöchentlich ritt er dreymahl aus, da ihm denn ein Schwerdt, eine Crone, eine Bibel und ein Reichs-Apffel, alles von Gold und Edelgesteinen, vorgetragen ward, mit der Ueberschrifft: Rex Justitiæ Hujus Mundi. d. i. Der König der Gerechtigkeit dieser Welt. Seine Garde bestund aus zwölf Trabanten und dreyßig Reutern, auch so wohl er, als alle seine Leute waren Königlich gekleidet. Es hatte auch der obgedachte Johannes Matthäus eine frische Wittwe hinterlassen, die nahm Bockolt zu seiner rechten Gemahlin, und ließ sie ordentlich zur Königin krönen; sie muste auch von den andern Cuncubinen als eine Königin bedienet werden. Bald darauf entstund wieder ein Prophet, der berufte die gantze Stadt zu einem grossen Abendmahl; solches ward in Gegenwart des Königes und der gantzen Hofstadt auf einem Kirchhofe von mehr als 4000. Mann genossen, und zugleich ein Bund gemachet, daß sie vor ihren Glauben leben und sterben wolten. Wiederum warf sich ein anderer Prophet auf, welcher dem Könige ansagte, daß er gewisse Mißionarien in die benachbarten Städte schicken solte, damit auch ihnen die Lehre von dem angegangenen grossen Anabaptistischen Reiche kund gethan würde. Es zogen ihrer auch 26. aus, wurden aber zu Oßnabrück, Soest und anderer Orten angenommen, daß sie ohne Kopf wieder nach Hause kamen. Einer von diesen Aposteln, Nahmens **Heinrich Hilversum**, ward vor den Bischoff gebracht, demselben versprach der Bischoff völligen Pardon, woferne er wieder nach Münster ziehen, und sich zu einem Spion wolte gebrauchen lassen. Das that er, und weil er dem König weiß machte, daß die Städte Amsterdam, Wesel und Deventer im Begriff wären, ihn vor ihren König zu erkennen; so ward er mit gewissen Geldern wiederum fortgeschicket, mit welchen er sich aber zum Bischoff begab. Unterdessen war der Proviant in der Stadt guten Theils aufgezehret worden, und der Hunger nahm dergestalt überhand, daß viel Leute Wurtzeln und Leder essen musten. Daran aber kehrte sich der König nicht, sondern beredte die Leute, daß ein grosser Entsatz von ihren Glaubensgenossen aus Holland unterwegens wäre. Ja es ward **Johannes Gelen**, ein erfahrner Officier, hinaus geschicket, daß er den Succurs und Proviant abholen solte. Es verzog sich aber mit seiner Wiederkunft, und da resolvirten sich zwey von seinen Pagen, zu dem Feinde überzugehen, waren auch schon aus der Festung entwischt, allein sie wurden eingeholet, und von dem Könige mit eigner Hand niedergemacht. Unter seinen Gemahlinnen war eine mit Nahmen **Elisabeth**, die zog sich das Elend der verhungerten Stadt zu Gemüthe, und sagte einsten zu ihrem Gemahl. Sie könnte sich unmöglich einbilden, daß Gott damit gedienet wäre, wenn so viele arme Leute crepiren müsten. Damit ließ er sie auf öffentlichen Marckt führen, und hieb ihr mit eigner Hand den Kopf herunter. Seine andern Weiber aber musten auf den Knien zusehen, und wie das Meisterstück verrichtet war, so sungen sie alle mit lauter Stimme: Ehre sey Gott in der Höhe. Inzwischen hatte der obgedachte **Heinrich Hilversum**, der zum Bischoffe übergegangen war, einen Brief in die Stadt geschrieben, und die Bürger vermahnet, daß sie die Betrügerey verlassen, und sich dem Bischoff unterwerffen solten. Weil nun dieses eine grosse Alteration unter den Bürgern machte, sonderlich wie die Zeitung darzu kam, daß die Wiedertäuffer in allen Holländischen Städten theils todt geschlagen, theils verjaget wären; So ließ der König das Stadt-Thor aufmachen, und erlaubte allen Kleingläubigen hinaus zu gehen. Es retirirten sich auch damahls ihrer mehr als 1000. Personen, sie kamen aber, so zu reden, aus dem Regen in die Trauffe, und wurden guten Theils von den Soldaten in der Blocquade niedergehauen. Hierauf schickte der Landgraf von Hessen seinen Hofprediger Brictium in Qualität eines Abgesandten nach Münster, unter dem Vorwand, einige Nachricht von ihrem Glaubens-Bekänntniß einzuholen;

in der That aber vielleicht von dem Zustand der Festung etwas auszuspioniren. Es war aber der König damahls so stoltz, daß er den Gesandten eines so grossen Fürstens nicht einmahl einer Antwort würdigte, welches er nachgehends sonderlich bedauret hat. Der Hunger ward unterdessen immer gröſſer, und die Pferde, Hunde und Katzen waren nunmehro das beste Wildpret. Man hat auch nach der Eroberung Gerippe von Kindern gefunden, daraus man geschlossen hat, daß einige vor Hunger müssen seyn geschlachtet und gefressen worden. Endlich machte dem Elende ein geringer Kerl, Nahmens **Hänsel von der langen Strasse**, ein Ende. Es war derselbe von dem Bischoffe zu den Wiedertäuffern übergelauffen; nunmehro aber, da er solte lernen Hunger leiden, gieng er wieder zum Bischoffe über, und versprach, die Festung Münster ohne Blutvergiessen zu überlieffern, woferne er Pardon erhalten könnte, welches ihm denn alsobald versprochen ward. Es hatte aber dieser Hänsel im Stadtgraben eine Gegend gesucht, die nicht tief war, dadurch führte er eine Compagnie Soldaten, und erstieg die Stadt gantz glücklich. Die Bürger wehreten sich zwar gut, und der König selber hatte auf dem Kirchhofe seine Getreuen in Bataille gestellet. Allein sie wurden von der grossen Menge bald übermannet, und meistens niedergehauen. Der König aber ward lebendig gefangen, und als man den folgenden Tag genaue Haussuchung that, so fand sich auch der gewesene Gouverneur in der Stadt, **Knipperdolling**, und der Schatzmeister, **Crechring**. Die Weiber und Kinder, die der Hunger übrig gelassen hatte, wurden zur Stadt hinaus gejaget. Dieses geschahe am 14. Jun. 1535. nachdem die Belagerung in allem gantzer 16. Monat gewähret hatte. König **Bockelt** ward hierauf einem Pferde an den Schwantz gebunden, und muste alsd zu Fusse bis auf das Schloß Dulme marschiren, allwo ihn der Bischoff mit diesen Worten empfieng: „Du unseliger Mensch! warum hast du mein Volck also „verderbet?„ Doch der Betrüger verantwortete sich dreistiglich, und remonstrirte dem Bischoff, daß er keinen Schaden von diesen Troublen hätte, weil bey solcher Gelegenheit die Stadt Münster unvergleichlich, und zwar ohne des Bischoffs Unkosten wäre fortificiret worden. Wolte er auch noch Profit davon haben, so solte er ihn nur in einen eisernen Kasten stecken, und in der Welt hin und wieder vor Geld sehen lassen, so würde die Begierde, den Anabaptisten-König zu sehen, so groß seyn, daß eine unglaubliche Summe würde gesammlet werden. Der Bischoff lachte zwar Anfangs über diesen Vorschlag, ließ sich aber doch nachgehends denselben gefallen; und also wurde der saubre Vogel nebst seinen beyden Cameraden an unterschiedenen Fürstlichen Höfen herum geführet. Nach ihrer Wiederkunfft aber wurde zu Anfange des 1536. Jahres die wohlverdiente Straffe an ihnen vollzogen. Der König wurde durch Zureden der Geistlichen ziemlich zu Erkänntniß gebracht, daß er auch einsten sagte: Wenn er gleich zehnmahl sterben könnte, so hätte er doch noch mehr Todte verdienet. Jedoch blieb er auf seinem Haupt-Irrthum beständig, daß man die Leute nicht eher tauffen solte, als bis sie erwachsen wären. Wiewohl auch sonst ein Argwohn war, als wenn es mit seiner gantzen Busse nur verstelltes Wesen wäre, weil er dadurch hoffte Pardon zu erhalten. Seine beyden Räthe aber, Knipperdolling und Crechting haben niemahls einige Bußfertigkeit bezeiget. Hierauf wurden sie nun auf öffentlichem Richt-Platz an Pfähle gebunden, erstlich mit glüenden Zangen gerissen, und darnach mit Dolchen niedergestossen. Die zerfleischten drey Cörper wurden hernach zum Andencken in drey eiserne Körbe gestecket, und an dem Thurm bey der St. Lambers-Kirche aufgehencket. Die Zeit, da solches geschehen ist, hat ein Lateinischer Poet folgendermassen angemercket:

Quingentos si ter numerare fideliter annos
Pergas; deinde senos addere terque decem.
Regis habet certum tempus tunc jure necati
Quo vix in terris nequior alter erat.
Porro diem si nosse voles, Vincentius illum
Martyrio fecit tempus in omne sacrum.

Das ist:

Als es funfzehn hundert Jahr,
Und noch sechs und dreyßig war,
Ward Hanß Bockolt hingericht,
Der verdammte Bösewicht,
Auf den Tag Vincentius
Den man billig feyern muß.

Nachdem nun solchergestalt die gute Stadt Münster von diesem Unkraute gesaubert war, so kamen die Vertriebenen wieder zu dem Ihrigen, und der Bischoff regierete nach diesem noch gantzer 17. Jahr in Ruhe und Frieden. Es ist dieser Bischoff auch Bischoff zu Minden, und zwar seit 1530. bis 1553. gewesen. Die Stadt Minden hatte vielfältige Ursache, über ihn zu klagen; Massen sie denn 1538. wegen der Streitigkeiten mit den Geistlichen excommuniciret, aber von den Schmalkaldischen Bundesgenossen geschützet ward, bis endlich die gute Stadt 1547. zu Creutze kriechen muste. **Hübners** Polit. Histor. VII. Theil, p. 919. u. f. und p. 969. ingl. p. 992. u. f.

Waldeck, (George Friedrich, Fürst von) Graf zu Pyrmont und Eulenburg, des Ritterlichen Johanniter-Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern, und Wendland Meister, Thum-Probst zu Halberstadt, Freyherr zu Palland, Witten, Werth, Lede, Linde, Kienßweiler, Frechen, Bachun, Ihro Kayserl. Majestät, wie auch der vereinigten Niederlande General-Feldmarschall, Gouverneur zu Mastricht. Er war ein Sohn **Volraths** IV. zu Wildungen, wie aus dem Geschlechts-Artickel zu ersehen, und den 8. Mertz 1620. gebohren. Anfangs wurde er Obrister unter den Fränckischen Creyß-Trouppen, und hernach General-Major, in welcher Charge er sich 1664. im Treffen bey Sanct Gotthard in Ungarn dermassen tapffer verhielte, daß der Kayser ihn in einem eigenhändigen Schreiben deswegen rühmete, und der Kayserlichen Gnade versicherte. Nach diesem hat er als General-Feldmarschall des Römischen Reichs am Rhein wider die Frantzosen glücklich commandirt. Wegen seiner grossen Verdienste ward er 1682 den 17. Junii von Ihro Röm. Kayserl. Majestät in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. Diese Gnade animirte diesen trefflichen Helden, daß er 1683. die Reichs- und Creyß-Trouppen bey dem Entsatz der Stadt Wien wider die Türcken in der Mitte der

der Bataille Heldenmüthigst anführete, und den Erb-Feind der Christenheit, nebst andern tapffern Generalen in die Flucht schlagen halff. Im Jahr 1685. commandirte er im Treffen bey Gran den rechten Flügel, und trug vieles zum Siege bey. Jahres darauf erhielte er als ein Reichs-Fürst, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage. Hierauf haben ihn die General-Staaten der Vereinigten Niederlande zu Dero General-Feld-Marschalln und Gouverneur zu Mastricht ernannt. Sie vertrauten ihm, wegen seiner vorsichtigen Tapfferkeit, die Armee wider die Frantzosen zu commandiren, welche sich in denen Niederlanden sehr ausbreiten wolten. Damahls hatte der tapffere König Wilhelm III. von Großbritannien in Engel- und Irrland zu thun, daher man diesen Fürsten der Gegend dem Frantzösischen Marschall von Luxemburg entgegen setzte. Im Jahr 1689. den 27 August suchten die Frantzosen unter dem Marschall von Hunniers bey Walcourt die Holländische Cavallerie, welche auf Fourage ausgeritten war, zu ruiniren, und damit den St. Ludwigs-Tag glorieus zu machen; allein sie wurden von dem Fürsten von Waldeck dermassen tapffer empfangen, daß sie mit grossen Verlust zurück weichen musten. *le Chevalier Temple Remarques sur l'Estat des Provinces Unies des Pays-bas*, p. 124. Appelii Kern-Chronick, p. 85. 86. Im folgenden Jahre führete der tapffere Fürst seine unterhabende allürte Armee denen Frantzosen unter dem Hertzog von Luxemburg entgegen, da es denn bey der Abtey Flery, in der Grafschafft Namur, am 1 Jul. 1690. zu einem sehr hitzigen Gefechte kam, in welchem Anfangs die Allürte den Sieg in Händen hatten, aber dadurch verspieleten, weil sich die Raubbegierige Soldaten nicht wolten abhalten lassen zu plündern; Sobald der Hertzog von Luxemburg diese Unordnung wahrgenommen, liesser seinen Kern der Frantzösischen Armee auf den rechten Holländischen Flügel noch einmahl ansetzen, welchen er auch endlich zu weichen nöthigte. Denn ob sich gleich die Holländer unter Heldenmüthiger Anführung ihres alten Generals, des Fürstens von Waldeck, unvergleichlich tapffer wehreten, und bald wieder in gute Ordnung setzten, so führete doch Luxemburg immer frische Regimenter an, daher der Fürst von Waldeck, sich nach Nivelle zu ziehen Ordre ertheilete, welches auch mit grosser Avantage in guter Ordnung geschahe. Die Frantzosen schrieben sich den Sieg zu, weil die Allirten mit gröſſester Vorsichtigkeit die Wahlstadt verlassen hatten, darauf bey 12000. Frantzosen theils getödtet oder erbärmlich zerhauen und zu schanden geschossen waren. Die Frantzosen gestunden selbst, daß die Alliirte, Hohe und Niedrige, sich als wackere Helden in diesem Treffen erwiesen. Unter diesen muste Printz Philipp von Sachsen-Merseburg sein Leben lassen. Hertzog Ernst zu Sachsen-Hildburghausen hat in diesem Treffen auch grosse Ehre durch seine Tapfferkeit eingeleget. Mit des Fürsten von Waldeck Conduite waren die Alliirten wohl zufrieden, weil er in dieser Schlacht so viel Vortheile erfochten, daß die Frantzosen nichts weiter im Felde dieses Jahr thun konnten. Daher muste der König Ludwig XIV. in Franckreich zu Versailles selbsten sagen: Luxenburg habe geschlagen, und sey geschlagen worden. Inzwischen nahm dieser Marschall von Luxenburg von seinen Ober-Officieren die Glückwünschungs-Complimente wegen erhaltener Victorie an, und gab zur Antwort: Er hätte da ein Corps de reserve oder Hinterhalt von 40000. Mann sitzen, (wiese auf seinen Buckel) wovon seine Feinde nichts wüsten, und welches machte, daß er keine Schlacht verspiele. *Chevalier* p. 130. *l'Esprit de Luxenburg* p. 21. **Junckers** Histor. Beschreib. der Niederlande, p. 660. Das folgende Jahr hat unser Fürst von Waldeck nebst dem Könige in Engelland die allirte Armee wider die Frantzosen anzuführen das Glück gehabt. Er wurde im Jahr 1689. den 9 April zum Ordens-Meister des Ritterlichen Johanniter-Ordens erwehlet. Bey dessen Wahl und Investitur, weil unterschiedene merckwürdige Dinge vorgefallen; so will man dieselben in einigen Umständen allhier absonderlich vorstellen. Die Wahl geschahe, wie gedacht, den 9 April 1689, und haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, nebst Se. Hochfürstl. Durchl. welche damahls Senior des Ordens und Commendator zu Lagow gewesen, den Herrn Baron **Christoph Caspar von Blumenthal**, Churfürstl. Brandenburg. würcklichen Geheimen und Etats-Rath ꝛc. als Commenthuren zu Supplinburg, und also beyde ex gremio Capituli nominiret. Die Churfürstl. Gesandten so der Wahl-Handlung beygewohnet, seynd gewesen: **Christoph von Brand**, Chur-Brandenburgischer würcklicher Geheimer und Etats-Rath, wie auch Cantzler in der Neumarck, u. **Rüdiger Christian von Wedel**, Chur-Brandenburgischer Geheimer wie auch Hof- und Kammer-Gerichts-Rath. Die Herren Commenthuren, so der Wahl beygewohnet, sind gewesen nur gedachter Baron **Christoph Caspar von Blumenthal**, Commendator zu Supplinburg, **Adam George von Schlieben**, Commendator zu Lietzen, **Ernst von Krockow**, Commendator zu Wittersheim, und **Christoph Bernhard von Waldow**, Commendator zu Werben, welcher völlige Qualitäten in dero hernach folgenden Schreiben an des Herrn Ober-Meisters Hochfürstl. Durchl. zu ersehen sind. Nachmahls hat **Samuel Adolph von Winterfeld** das Notification-Schreiben des Herrn Seniors und Herrn Commenthuren an Se. Hochfürstl. Durchl. überbracht. Die Installation ist den 4 Dec. vorgegangen, welcher aber Se. Durchl. nicht in Person, sondern per Mandatarium beygewohnet; und ist solches geschehen 1) auf Sr. Churfürstl. Durchl. Interceßion, und zwar 2) weil sie des Gemeinen Wesens halber abwesend und vor das Vaterland fochten. Ob man auch wohl bey dieser Balley kein Exempel gehabt, daß dergleichen geschehen, so hat man doch davor gehalten, daß bey diesem und andern Orden schon dergleichen vorgegangen, das Stabilimentum auch nichts in contrarium disponire, und finde sich zwar der Ritter halben ein Statutum vom Jahr 1652. daß kein Ritter anders, als persönlich könne eingekleidet werden, aber Se Hochfürstl. Durchl. wären schon längst Ritter, auch Commendator, und Aeltester des Ordens. Auf welche Ursache denn unter andern reflectiret, dabey aber auch ein Capitelschluß gemachet worden; daß diese Handlung in keine Consequentz solle gezogen, auch hinführo kein Heer-Meister,

ster, unter was Prätext und Vorwand es auch seyn möge, per Mandatarium, sondern in Person solle installiret werden. Die Churfürstl. Gesandten, so der Handlung beygewohnet, seynd abermahl gewesen, kurtz zuvor gedachter von Brand und von Wedel. Die Herren Commendatoren, so der Handlung beygewohnet, Adam George von Schlieben, Ernst von Krockow und Christoph Bernhard von Waldow. Und hat der Commendator von Schlieben des Herrn-Meisters Person als Mandatarius präsentiret, der von Krockow aber als locum tenens die Investitur-Ceremonien gegen den Herrn Gevollmächtigten verrichtet. Und zwar wurde Anfangs der Herr G. vollmächtigte unter Begleitung der Churfürstl. Herren Gesandten zur Kirchen geführet, allwo er sich nebst den Herrn Commenthuren und Rittern in die Sacristey, jene aber auf das Fürstl. Chor begeben. Nachdem er nun nebst den andern den Ordens-Habit angeleget, ward er von beyden Herren locum tenente und Commendatoren von Waldow vor das Altar geführet, und wie er daselbst seine Devotion verrichtet, so trat der von Krockow als locum tenens zu ihm, und that wegen Abstattung des Herren-Meister-Eydes eine solenne Ermahnung, welche denn der Gevollmächtigte gebührend beantwortet. Hierauf nahm der Commenthur von Waldow das blosse Schwerdt von den Herrn Hanns Caspar von Klitzing, Ordens-Hauptmann der Aemter Schenckendorff u. Friedland, und überreichte es dem Herrn Locum tenenti, worauf der Herr Gevollmächtigte den Meister-Eyd in animam seines Herrn Principals ablegte. Nach diesem überreichte ihm der Herr Locum tenens das Schwerd mit abermahliger Ermahnung, welches er denn angenommen, und hernach dem Herrn Commenthur von Waldow, dieser aber dem Herrn Hauptmann von Klitzing übergab. Hierauf hat der Ordens-Cantzler Carl von Schönbeck auf geschehene Andeutung des Herrn Locum tenentis die Proclamation des neuen Herren-Meisters nach geschehener Eröffnung der Kirchen-Thüren verrichtet, und ist nach Endigung derselben der Lobgesang gesungen worden. Nach diesem kamen die Churfürstl. Gesandten von dem Fürstl. Chor, welchen der Herr Locum tenens die Inventaria u. Schlüssel, diese aber solche dem Herrn Gevollmächtigten mit angefügten Glücks-Wunsch überantworteten, welche der Herr Gevollmächtigte ebenfals angenommen, und nach abgestatteter Danckſagung, selbige den Herren Ordens-Räthen übergeben. Worauf die Herren Gesandten sich wieder an ihren Ort verfüget, von dem Herrn Gevollmächtigten aber der Ritterschlag vorgenommen wurde. Nach Endigung desselben ist der Herr Gevollmächtigte von den Churfürstl. Gesandten wieder nach dem Schloß begleitet, und Ihm daselbst im Nahmen des Herren-Meisters von den Herrn Commenthuren der gewöhnliche Eyd abgeleget worden. Weil auch die Confirmation Sr. Hochfürstl. Durchl. bey dem Obristen-Meister in Deutschland zu suchen gewesen, so haben die Herren Commendatores folgendes Schreiben an denselben abgefasset:

„Dem Hochwürdigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Herrman, des Hochlöbl. „lichen Ritterlichen St. Joh. Ordens Obristen „Meisters in Deutschen Landen, des Heil. Röm. „Reichs Fürsten ꝛc. ꝛc.

„Entbieten gemeldten Ordens demütige und „gehorsame, Wir Adam George von Schlieben, „Churfürstl. Brandenburgischer Geheimer auch „Hof- und Legations-Rath, des Hochlöblichen „Johanniter-Ordens jetziger Senior, Comptor „zu Lietzen, auf Tucheband, Sallentin ꝛc. Ernst „von Krockow, Churfürstl. Brandenburgischer „Geheimder Rath, Hinter-Pommerischer und „Caminischer Hofgerichts-Präsident und Regie„rungs-Rath, des Hochlöblichen Johanniter„Ordens Ritter, und Commendator zu Witters„heim, auf Krinicke ꝛc. ꝛc. Christoph Bernhard „von Waldow, des Hochlöblichen Johanniter„Ordens Ritter und Comptor zu Werben, wie „auch Churfürstl. Sächsischer Kammer-Herr, „Hauptmann der Aemter Zwickow, Wenda und „Stollberg, Obrister-Lieutenant über Dero „Leib-Guarde zu Fuß, auf Mellenthin ꝛc. Samt „denen andern Comptorn, welche nicht in Per„son, jedoch durch gnungsame Vollmachten er„schienen; Sowohl auch denen andern Rittern „und Ordens-Brüdern, so zwar noch zu kei„ner würcklichen Possession einiger Commende„reyen gelanget, aber dennoch nach alten Ge„brauch in dem Ritterlichen Orden angenom„men, und daher dieser Balley Brandenburg „unterworffen, und bey denen, den 9ten April „und 4ten December lauffenden Jahres, gehal„tenen General-Capituln zugegen gewesen, Un„sere getreue und gehorsame Dienste, wünschen „Ew. Hochfürstl. Gnaden aus gebührender De„votion beständige Leibes-Gesundheit, samt „allen selbst verlangenden Hochfürstl. Wohler„gehen, und fernere glückliche Regierung. „Und geben Ew. Hochfürstlichen Gnaden hier„nechst in Unterthänigkeit zu vernehmen, als „nach Absterben des weyland Hochwürdigsten, „Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn „Johann Moritzen, Fürstens zu Nassau, „Grafens zu Catzenelnbogen, Vianden und „Dietz, des Hochlöblichen Ritterlichen Jo„hanniter-Ordens in der Marck, Sachsen, „Pommern, und Wendland Meisters, Herrn „zu Beilstein ꝛc. ꝛc. Christmildester Gedächtniß, „diese Baley einige Jahr her vacant gewesen, „und dahero Se. Churfürstliche Durchlauchtig„keit zu Brandenburg, Unser Gnädigster „Herr, Vermöge des Ihro, als Patrono „dieser Balley von undencklichen Jahren zu„stehenden juris nominandi, auf den, den 9ten „Aprilis dieses Jahres angesetzt gewesenen Ge„neral-Capituls-Tag, zwey vornehme Sub„jecta e gremio Capituli, zur Wahl eines „neuen Haupts und Meisters benennet und „vorgeschlagen; Daß demnach Wir sofort „zu sothaner Wahl geschritten, und nach „fleißig gepflogener Berathschlagung einmü„thig und mit guten Bedacht, den Hoch„würdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und „Herrn, Herrn **Georg Friedrichen**, „Fürsten

„Fürsten von Waldeck, Grafen von Pyrmont „und Culenburg, des Hochlöbl. Ritterl. Johan„niter-Ordens Seniorem, Thumprobsten zu Hal„berstadt, Freyherrn zu Palland, Witten, Werth, „Lede, Linde, Kinsweiler, Frechen und Bachun ꝛc. „in Betrachtung Sr. Fürstl. Hochwürden und „Gnaden Hohen Prudence, tapffern Thaten, und „andern vortrefflichen hochberühmten Qvalitäten „und Tugenden, damit Sie vor andern von GOtt „reichlich begabet, und ab Oriente & Occidente „bekannt, und um das gantze Heil. Röm. Reich „Sich hochverdient gemacht, zu Unserm Haupt „und Meister ordentlich eligirt, eingesetzt und an„gewiesen haben. Erinnern uns aber unterthä„niglich, daß, ob zwar Krafft der alten, und biß„her wohl erhaltenen Verträge, und der darüber „gnädigsten Confirmation von des Ritterlichen „Ordens allergnädigsten und heiligen Convent „der Zeit zu Rodiß, diese Balley in der Marck, „der gantzen freyen und ungehinderten Wahl ei„nes neuen Baleyers oder Meisters, so offt sich „dieses begeben, wohl befugt, dennoch laut jetzt „angezogener Verträge, ein jeglicher Regieren„der Obrister Heer-Meister in Deutschen Lan„den, solchen neuen angenommenen Märckischen „Baleyer oder Meister, auf gebührende Ersu„chung zu confirmiren obligiret seyn solle; Und „daß Wir dahero gleichergestalt auch schuldig und „verbunden, einem jeglichen dergestalt alhier or„dentlicher Weise erwehlten und angenommenen „neuen Meister, dem zur Zeit regierenden Herrn „Ober-Meister in Deutschen Landen, zu gedach„ter Confirmation gebührlich zu präsentiren und „vorzustellen.

„Haben dahero Unsern Pflichten zu folge, die „Präsentation Hochgedachten Unsers jetzo regie„renden Meisters Fürstl. Hochwürd. und Gnad. „ohne längern Verzug werckstellig zu machen, „und nach Laut und Innhalt oballegirter Ver„träge, bey Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden die ge„bührliche Confirmation gehorsamst zu sollicitiren, nicht umgehen können noch sollen.

„Präsentiren diesemnach Ew. Hoch-Fürstliche „Gnaden Unsern auf angezeigte Maß und nach „Innhalt der Verträge rite & legitime erwehlten „und angenommenen Meister, den Hochwürdig„sten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, „Herrn Georg Friedrichen, Fürsten zu Wal„deck, Grafen zu Pyrmont und Culenburg, „des Hochlöblichen Ritterlichen Johanniter-Or„dens Seniorem, Thumprobsten zu Halberstadt, „Freyherrn zu Palland, Witten, Werth, Le„de, Linde, Kiensweiler, Frechen und Bachun ꝛc. „Unsern gnädigen Herrn, hiermit sämtlich und „einträglich, und ersuchen Ew. Hoch-Fürstl. Gna„den unterthänig und Hochfleißig, diesen Meister „vermöge offtbemeldter Verträge, gnädigst zu „confirmiren, und damit derselbe uns, und die„ser gantzen Balley oder Meisterthum zu des„sen Restabiliment, Aufnehmen und Besten, „in Geist- und Weltlichen Sachen, nutzbar, be„hülf- und förderlich seyn möge, Uns darüber als „hergebracht, schrifftliche Confirmation, ohne „Beschwer und Verzug, in Gnaden förderlichst „mitzutheilen. Zu welchem Ende Wir dann „auch gegenwärtigen unsern Ordens-Bruder,

„den Hochwürdigen, Hochgebohrnen, Herrn „Philipp Ludwig, Grafen zu Erpach, mit satter „Instruction, Vollmacht und Gewalt abgeferti„get, bey Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden nebst un„terthänigem und gebührendem Glückwunsch zu „Dero fernern glücklichsten Regierung, und al„len selbst desiderirenden Hoch-Fürstl. Wohlstand, „um gnädige Confirmation zu sollicitiren zu bit„ten, zu werben, und nach Nothdurfft, laut sei„ner jetztgeregten Instruction zu handeln, auch „Ew Hoch-Fürstl. Gnaden hierauf die schuldige „Gebühr eingeführter massen gehorsamlich zu ent„richten. Mit fernerem Ersuchen, es wollen „Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden auf sein verhoffent„lich nicht unbilliges sollicitiren, bitten, werben „und anbringen, Dero wohlgeneigte Affection „gegen Uns und diesen Meisterthum gnädiglich zu „verstehen geben, und Ihn mit einer förderli„chen, gewierigen, unabschläglichen und er„freulichen Antwort gnädigst abfertigen.

„Wir wollen hingegen in schuldigsten Gehor„sam erböthig seyn, was mehr vorbenannter un„ser Abgeordneter in diesem Fall thun, verrich„ten, und handeln wird, jederzeit genehm, stet, „fest und unverbrüchlich zu halten; Und Ew. „Hoch-Fürstl. Gnaden ingesamt alle unterthä„nige Ehre und Gebühr steter Möglichkeit nach „zu bezeugen. Zu Uhrkund ist dieser Brief mit „dieses Meisterthums gewöhnlichen und vorge„druckten Capitul's-Secret, auch eines jeglichen „anfangs benannten Commendatoris Subscrip„tion, und eigener Hand, wissend und wohlbe„dächtlich vollenzogen worden. Welcher gege„ben ist zu Sonnenburg den 22 Decembr. Anno „1689.

Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht haben auch selbst Dero Erhöhung nicht nur den Herrn Obristen Meister, sondern andern hohen Potentaten notificiret, und weil sie bey männiglich in sonderbahren Aestim gewesen, so ist Ihnen überall mit allen ersinnlichen Gratulationen geantwortet worden, davon wir zweene Schreiben, eines Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und das andere des Herrn, Obristen-Meistern von Deutschland hier beyfügen wollen. Das erstere lautet in Lateinischer Sprache also:

„Johannes III. Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus „Dux Lithuaniæ, Rusiæ, Masoviæ, Samogitiæ, „Kioviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, „Smolenſci, Severiæ, Cernichoviæque.

„Illustrisime Princeps Affinis Noster Charisime. „Nullum ad notitiam nostram gratius pervenire po„terat nuncium, quam recentisimum hoc, quod „nobis literæ Dilectionis Vestræ, de sua ad Magiste„rium Ordinis S. Johannis promotione, adtulerunt. „Est sane quod pro eo affectu, & æstimatione, qua „a prima meritisimæ personæ suæ notitia in eandem „ferebamur, tanto Dilectionis Vestræ gradu applau„damus. Neque enim Serenisimus Elector Bran„denburgicus, eximio olim Principi Nassovio, di „gniorem sufficere poterat successorem, quam Di „lect. Vestram, cujus præclaræ dotes, & in Martis „campo exercita fortitudo probataque felici cursu „per tantam annorum seriem gesta, præsertim vero „hac temporum tempestate, celebrem famam, nonin

„ipso

„ipso duntaxat Imperio, verum in tota etiam Euro-„pa conciliarunt. Jam vero quod Desiderium Di-„lectionis Vestræ concernit, pro pristina Nostra „erga eandem voluntate, nihil reliquum facturi „sumus, quod ad servanda Nostris in ditionibus „prædicti Ordinis Jura, vel ab amicitiæ, vel sin-„gularis Nostræ erga Dilect. Vestram propensionis „affectu desiderari poterit, cui faustissima quæque „animitus apprecamur. Dat. Varsaviæ. Die IV. „Mensis Aprilis, Anno Domini MDCCXC, Regni „vero Nostri XVI.

„Dilectionis Vestræ

„bonus Affinis

„Joannes.

Des Herrn Obrist-Meisters Antworts-Schreiben lautet also:

„Unsern freundlichen Dienst, und was Wir „mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, „Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Herr „und Freund.

„Was gestalten Ew. Ld. nechsthin vermittelst vor-„gegangener Wahl zum Meistern Unsers Ritterl. „Ordens Meisterthums der Marck Brandenburg „erwehlet worden, solches haben Wir aus Dero-„selben unterm 4. dieses abgelassenen Schreiben „gantz erfreulich vernommen. Gleichwie nun „Ew. Ld. vor deren Notification dienstfreundli-„chen Danck erstatten, und von Hertzen wün-„schen, daß der Allerhöchste sothane Würde Dero-„selben zu selbst eigenem Hohem Wohlwesen viel „Jahre reichlich gedeyen lassen möge. Also sind „Wir auch ferners gantz gerne zu vernehmen ge-„wärtig, was Ew. Ld. solchem zu folge durch den „an Uns abzuordnen vorhabenden Cavalier wei-„ters verlangen werden. Dero wir immittelst „zu Erleistung angenehmer Gefälligkeiten stets „willig und bereit verbleiben. Düsseldorff den „22 Decembr. 1690.

„Hermann von Gottes Gnaden, des Ritterl. „St. Johannis-Ordens Obrister-Meister in „Deutschen Landen, des Heil. Röm. Reichs „Fürst zu Heitersheim.

„Ew. Lbd.

„Dienstwilligster Freund

„Hermann.

Es hat auch hernach jetzt höchstgedachten Herrn Obrist-Meisters Hoch-Fürstl. Gnaden die Confirmation in gantz obliganten Ausdrückungen abfassen lassen. Sein Todt erfolgte den 19 Nov. 1692. zu Arolsen, im 72 Jahre seines Alters und zwar ohne männliche Erben. **Ricaut** Ottom. Pfort. P. II. **Europ. Herold. Beckmanns** Beschreib. des Johanniter-Ordens p. 227. u. ff. **Allgem. Chron.** XII. Band, p. 742. b. **Gryphii** Geistl. und Weltl. Ritter-Orden p. 51. **Melissantes** jetztlebendes Europa V Th. p. 1. u. f.

Waldeck, (Heinrich Graf von), lebte zu Ende des 14. und zu Anfange des 15. Jahrhunderts. Es ist dieses eben der Graf von Waldeck, der im Jahr 1400 dabey gewesen, wie Hertzog Friedrich zu Braunschweig, erwählter Römischer Kayser, als er vom Wahl-Tage zu Franckfurth nach Hause reisen wollen, erschlagen, und Hertzog Rudolph zu Sachsen gefangen worden, woran zwar eigentlich der Chur-Fürst und Ertz-Bischoff zu Mayntz Johannes, gebohrner Graf von Nassau, soll schuldig gewesen seyn, weswegen auch seine Bedienten als obbesagter **Heinrich** Graf von **Waldeck**, **Lotzmann** von **Falckenberg**, **Friedrich** von **Hertingshausen**, und **Werner** von **Hanstein** für schuldig und verdächtig gehalten wurden. **Obrecht** in Apparat. p. 25. Es suchte sich aber dieser Chur-Fürst Johannes sowohl schrifftlich als auch mit einem Eyde bey des ermordeten Bruder, Hertzog Bernharden, zu befreyen. **Gobelinus Persona** Cosmodr. Aetat. VI. cap. 10. **Wenckers** Apparat. Archiv. p. 54. **Serarius** Rer. Mogunt. Lib. V. p. 868. Ja es soll auch Graf **Heinrich** von **Waldeck** und die andern einen eigenen Brief geschrieben haben, darinnen sie bekennet, daß Johannes nichts darum gewust. **Pfeffinger** T. I. p. 684. Die Ursache, warum der Graf **Waldeck** die Mordthat soll vorgenommen haben, wird diese angegeben: Weil derselbe einen besondern Haß wider den Hertzog von Braunschweig gehabt, weil er ihm die Mitgifft seiner Mutter, **Mechtild**, welche eine Prinzeßin aus dem Hause Braunschweig war, nicht verabfolgen lassen, weshalben er sich an ihn dergestalt zu rächen gesuchet. **Zacharias Victor** in der Waldeckischen Ehren-Rettung, suchet diesen Grafen von Waldeck wegen dieser That zu vertheidigen, weil es damahls noch erlaubt gewesen, durch die Fehde sich zu seinem Recht zu verhelffen, wenn man durch andere Wege solches nicht erhalten können. Nach vollbrachten Mord wurden nicht nur die Gefangenen auf freyen Fuß gestellet; sondern auch das geraubte wieder zurück gegeben. **Gobel. Persona** l. c. Die Brüder aber des entleibten Hertzogs suchten den begangenen Mord sowohl an Manytz, als auch an dem von **Waldeck** zu rächen, wobey sie aber dennoch sehr zu kurtz kamen. Endlich that der Kayser **Rupertus** 1403. den Ausspruch, daß die Schuldigen eine gewisse Summe Geldes zur Straffe erlegen solten. Es soll aber der gemeinen Sage, und einer alten Sächsischen Chronicke Berichte nach, obbemeldeter **Friedrich** von **Hertingshausen** im Jahr 1401 dieser That halber zum Todte verurtheilet, und sein geviertheilter Cörper auf vier Räder geleget worden seyn. **Meibom** Tom. III. p. 246. **Gobel. Persona** ætat. 6. c. 70. **Cuspinianus** p. 392. **Allgem. Chron.** VI. Band. p. 78. u. f. **Serarius** Lib. V. rerum Moguntiacar. p. 869. **Sagittarii Histor. der Grafschafft Gleichen** p. 138.

Waldeck, (Johann Friedrich, Fürst von). Von ihm findet man in denen **Unschuldigen Nachrichten** vom Jahr 1725 folgende Schrifft:

Des Fürsten von Waldeck, Herrn Johann Friedrichs, glorwürdigsten Andenckens, Vermahnung zur Beständigkeit in der Religion, auch Vorsorge vor Kirchen und Schulen.

Maximen, so meinem Hause nöthig und nützlich erachte, die Religion betreffende.

Ex Principis MSto.

Weil solche Schrifft weiter nicht als in besagten Unsch. Nachr. zu befinden, will man solche hier von Wort zu Wort beyfügen: Sie lautet also:

„Was die Beständigkeit der Religion, welche in „GOttes Wort solchen Grund hat, daß man die „Grundfeste der Seligkeit nicht schwach befindet, „und welche auf die Ehre GOttes in allen Stücken „ihre Lehre gerichtet, auch den Glauben, (ohne „welchen niemand kan selig werden) stärcket, allen „Zweiffel am letzten Ende wegnimmt, zum Ge-„horsam der Obrigkeit, Christl. Leben, fleißigen Ge-„hör des Göttlichen Worts, Gebet, endlich zu „der Liebe GOttes und des Nächsten anweiset, vor „Nutzen nach sich ziehet, bezeugen die Worte der „Heiligen Schrifft, (wer da beharret biß ans En-„de, der soll selig werden,) über welches ja nichts „zu wünschen. Denn wie solche Worte auf den „Glauben und Gehorsam zielen, und mit den vor-„gesagten Eigenschafften der wahren Religion „überein kommen, können selbige mit Grund hie-„her gezogen werden.

„Was Nutzen solches in Weltlichen schaffe, ist „nicht allein leicht zu urtheilen, sondern die Exem-„pel erweisen es. Wer kan am zeitlichen Seegen „zweiffeln, der beständig bey solcher Religion blei-„bet, dieselbe auch durch seinen äusserlichen Wan-„del so hervorscheinen machet, daß die Wahr-„heit seines Hertzens erkannt wird? Die Ver-„heissungen, so deswegen geschehen, werden nicht „fehlen. Was findet mehrern Beyfall in der „Welt, als was unter dem Schein der Religion „geschiehet? Es ist eine so fest eingepflantzte Sa-„che, daß in Glaubens-Sachen man alles andere „zurücke setzen, und alles darbey auffsetzen müße, „daß auch diejenige, so in ihren Hertzen keine ha-„ben, zu einer sich mit dem Munde bekennen, und „darbey viel wagen. Was haben unter solchem „Vorwand Große und Geringe nicht ausgerich-„tet? Spanien hat fast willigen gemacht in die „Monarchie alles, was sich Catholisch genennet. „Wie weit hat es der Printz von Oranien gebracht „in den Niederlanden? Worzu wäre der König „in Schweden nicht gekommen, hätte sein Todt „seinen Lauf nicht aufgehalten? Wordurch seynd „so viele Chur- und Fürsten so mächtig geworden? „Was hat Luther und seines gleichen nicht verrich-„tet? Woraus genugsam erhellet, was der Vor-„wand der Religion vor Krafft hat bey allen Men-„schen: Vielmehr aber die Beständigkeit bey der „wahren, bey welcher GOtt stehet, und andere „zu stehen erwecket, auch erhält. Was also ins-„gemein gut, wird nicht schädlich meinem Hause „seyn, und muß also schliessen, daß selbiges bey „der Religion, so wir jetzt bekennen, und die man „Lutherisch nennet, bey welcher alles dasjenige, „so oben besagt, befindlich, beständig bleiben soll, „will es des Seegens länger geniessen, davon bis-„hero so augenscheinliche Exempel zu sehen. Denn „derjenige Graf **Wolrad**, so durch GOttes Gna-„de erkennet, wie das Pabstthum auf Menschen-„Satzungen, und nicht GOttes Befehl beständ, „hat GOttes Schutz gegen den Kayser und alle „seine Feinde empfunden; wie wunderbahrer „Weise hat GOtt dieß von so langen Jahren her „geängstigte Hauß gegen alle Sturmwinde er-„halten? Was vor unbegreiffliche Gnade hat er „demselben nicht bewiesen, bey dem zu Münster „geschlossenen Frieden, da ein so mächtiger Chur-„Fürst zu Cölln, welcher den Kayser auf seiner „Seite, den Chur-Fürsten von Bayern, alle Ca-„tholische, von dem Frantzösischen Gesandten ge-„aßistiret, an einer Seite; an der andern ein „Fürst von Heßen, welcher mit Franckreich und „Schweden in Alliance, alle mit einander starcke „Armeen auf den Beinen, die andere Stände den „Frieden zu erhalten, so manchen Chur- und Für-„sten ihr Land hinweg gaben, und zu wieder wa-„ren; wer hätte glauben können, daß es da nicht „aus mit uns gewesen wäre? Welches alles „billig der wahren Religion, so in unserer „Grafschafft getrieben, und sonderlich dem fleißi-„gen Gebet meiner frommen Frau Mutter „vor allem zuzuschreiben: Welches denn zu „continuiren. Aber nicht ist es genung, selbst „beständig zu seyn, sondern diejenige, so GOtt „anvertrauet, und unter unsere Herrschafft gege-„ben, müssen auch darzu angehalten werden, ein-„mahl wegen der Rechenschafft, so hiernechst da-„von gegeben werden muß, und zum andern we-„gen des Gehorsams und Liebe, so es bey den Un-„terthanen verursachet, sie auch dadurch beweget „werden, Gutes und Böses bey ihren Herren „willig anzunehmen und auszustehen. Worzu „aber nöthig, gute Ordnung und Aufsicht auf „Kirchen und Schulen. Durch die Prediger, „welche aber so wohl im Leben als Lehre unsträff-„lich seyn müssen, kan alles in guter Ordnung und „Stande erhalten werden, bey dem gemeinen „Volck. Weswegen nicht allein bey Examini-„rung des Predigers es zu lassen, sondern man „muß seine Humeur zu erfahren, sich bemühen, „auch ehe man sie würcklich anstellet, etliche Zeit „die Probe von ihnen zu nehmen, sie neben andern „predigen lassen; endlich mit höchsten Fleiß Anwi-„ckeler, zänckische und geitzige Leute meiden. So „wäre auch den Predigern die Form vorzuschrei-„ben, wie weit sie die Schuldigkeit der Obrigkeit „bey den Unterthanen vorstellen sollen. Weil „dieß in Abwesenheit selbiger keine Frucht bringen „könne. Den Hof-Predigern steht solches zu, die „andern sollen nichts als vom Gehorsam singen „und sagen: In keine weltliche Händel soll man „die Prediger sich mischen lassen, und wäre sol-„ches durch eine Ordnung schrifftlich, bey poena der „Entsetzung, zu vermehren, es geschehe denn durch „expresse Zulassung der Herrschafft, sonderlich in „Sachen die Herrschafft betreffend, weswegen „denn ein capabler und der Herrschafft zugethaner „Superintendent jederzeit zu nehmen, selbigem „auch eine Instruction, neben einer einträglichen „Bestallung zu machen. Damit auch aus frem-„den Landen nicht, so wohl zum Predigt-Amt, „Cantzley und andern Bedienungen, Leute ge-„nommen werden müssen, welche den Gifft des „Ungehorsams von Natur in sich gesogen gegen die „Obrigkeit, und also Verwirrung causiren kön-„nen, ist mehr als nöthig, daß die Schulen nicht „allein erhalten, sondern, wo möglich, verbessert „werden. Aber damit etwas tüchtiges auf den „Schulen gelernet werden könne, mögen wohl „Neben-Schulen in ein und andern Orten gehal-„ten werden, aber vor allen muß man dahin sehen, „daß eine vor allen andern wohl bestellet werde, da-„mit

„mit auch fremde Leute dahin zu kommen Ursache „bekommen, und mit Erlangung der Wissen„schafft auch die Affection zu der Herrschafft bey „demselben zu Nutz des Landes erwecket werden „möge, und müste, in solchen Schulen der Ge„horsam gegen die Obrigkeit, zeitliche und ewige „Belohnung desselben fleißig von Jugend auf den „Kindern eingepflantzet werden, worüber denn „mit mehrern Nachdencken gute Ordnung geschehen kan. Welchem also nachgefolget, und „GOtt ferner vertrauet, ist an dessen Seegen nicht „zu zweiffeln, und ob in der Welt der wahrhaffte „Vortheil schon nicht erfolgen solte, so bleibet doch „gutes Gewissen und Ehre. Wer eine solche Re„ligion verändert, wie die unsere, der kan nicht „anders als vor untreu an GOtt gehalten wer„den. Denn nichts bessers kan gelehret werden, „als vor gesagt, und das Forschen in der Schrifft, „so uns befohlen, geht nicht, um sich unnöthige „Scrupel zu machen, sondern den Glauben auf „die Ehre GOttes und Liebe des Nächsten, welches „die Zeichen des Vertrauens auf das Verdienst „Christi, in welchem allein unsere Seligkeit beste„het, zu stärcken. Wer also GOtt will treu seyn, „der wird nicht suchen, sein schon zu Wanckelmü„thigkeit geneigtes Gemüthe noch wanckelmüthi„ger zu machen, was ihm Zweiffel erwecken kön„ne, sondern was ihn stärckt, zu suchen; solchen „wird GOtt auch nicht lassen, und er wird beständig bleiben, also auch seine zeitliche Ehre erretten. „Denn wer sucht Ursachen, die Veränderung sei„nes Glaubens zu beschönen, der wird deren viel „ehe finden, die Untreu gegen seinen Herrn zu be„mänteln, welchen Menschen deswegen schwerlich „zu trauen; so kan es ja auch ohne grosse Hertzens„Angst nicht zugehen, dasjenige zu ändern, da die „Seele bey dem Tausch verlohren gehen möchte. „Wer nun solche Angst bey sich befindet, der suche „in der Schrifft, nehme seinen Beicht-Vater zu „Rath, und bethe fleißig, so wird ihm GOtt sei„nen Scrupel schon benehmen. Ist nun Gefahr „der Seelen und Ehren beym Wechsel, Seegen „bey der Beständigkeit wie aus GOttes Ver„sprechen und den Exempeln zu sehen; so seyn die„ses die Maximen der Grafen von Waldeck, in „der Wahrheit aber und nicht in Worten, zu „GOttes Ehre und des Landes Besten, so wird „GOtt sie das ihre zeitlich, gewiß aber ewig fin„den lassen W[illens] wegen die Kirchen-Ordnungen „und Observantz derselben zu erhalten, und die „Schulen fleißig zu versorgen und zu manuteniren. „Unschuldige Nachrichten 1725. p. 48. u. ff.

Waldeck, (Joseph Friedrich von) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1641, den 23 Sept. zu Lindenhard in Francken. Sein Vater war Joh. von Waldeck, Superintendent zu Wonsiedel, ein in 10 Sprachen erfahrner Theologus, die Frau Mutter Frau Catharina von Schwabe. Er wurde anfangs von Privat-Lehrern zu Hause unterrichtet. Hierauf zohe er 1655 in das Gymnasium nach Schweinfurt, 1657 aber nach Heilbronn. Im Jahr 1660 gieng er nach Jena, und 1662 nach Wittenberg, wurde aber noch in selbigem Jahre, in Brandenburgischen Landen befördert, und als er seinen Aemtern 15 Jahr vorgestanden, 1679 zum Superintendenten, Inspector und Professor der Theologie des Albertinischen Gymnasii nach Hof im Voigtlande beruffen, in welcher Bedienung er 1709 den 29 April im 68 Jahre seines Alters verstorben. Er hat verschiedene Leichen-Predigten geschrieben, von denen 2 Theile unter dem Titul: Ehren-Gedächtniß der Gerechten, und zwar der 1 Theil 1699 der andere aber 1704. zu Hoff in 4. gedruckt worden. Unter seinem Bildniß wird er genannt: Hæreditarius in Calmitz, Doëbraßöcken & Berg &c. Unschuld. Nachr. 1727. p. 904. u. ff.

Waldeck, (Tilemann Rod von) siehe **Rod von Waldeck (Tilemann)** im XXXII Bande, p. 245.

Waldeck, (Bois von) eine Adeliche Familie am Rheine, siehe **Bois von Waldeck**, im IV Bande, p. 468.

Waldeck, (Hohen-) **Hohen-Waldegg**. Lat. *Comitatus Hohenwaldeccensis*, eine Grafschafft in Nieder-Bayern, dem Reichs-Grafen von Hohenwaldeck und Maxelrain gehörig, worinnen das Stamm-Hauß ein Berg-Schloß ist an den Tyrolischen Gräntzen, **Waldeck** oder **Wallenburg** genannt, welches Margarethe, Wolffgangs von Waldegg Tochter ihrem Manne Veiten Merelrain gegen das Ende des 15 Jahrhunderts eingebracht. **Melissantes** Geogr. noviss. 1 Th. p. 858. **Vollst. Lexic. der alten, mittlern und neuen Geogr.** p. 642. **Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern** p. 429.

Waldeck (Neu-) ein Lust-Hauß und Garten, siehe **Neu-Waldeck**, im XXIV Bande, p. 393.

Waldeck von Arneburg, eine ansehnliche Adeliche Familie, welche in der alten Marck Brandenburg noch in dem vorigen Jahrhunderte blühete, die sich nach dasiger Mund-Art **Woldeck** nennete. **Curt Ludewig Woldeck von Arneburg**, Chur-Brandenburgischer Obrist-Wachtmeister, besaß 1670 das Rittergut Steckelenburg, so nach dessen ohne männliche Erben erfolgten Tode dem Landes-Herrn überlassen worden; man findet aber von diesem Geschlechte nichts weiter aufgezeichnet. **Gauhen-Adels-Lexicon.** Siehe auch den Artickel: **Arneburg** im II Bande, p. 1575.

Waldecken, ein in Unter-Elsaß zwischen den Weinsteiner Bach und Moter liegendes Schloß, so Gräflich Hanauisch ist. **Ichterheims Elsäßisch. Topogr.** I Th. p. 17.

Waldecker von Kempt, eine unmittelbare Reichs-freye Adeliche Familie an dem Rheine, deren Stamm-Reihe von **Johann Waldeckers von Kempt** Vater, der zu Ausgange des 15 Jahrhunderts floriret, und eine von Syberg zur Gemahlin gehabt, hergeleitet wird. Von dessen Nachkommen hat **Philipp Carl Friedrich**, Kayserl. Obrister und Chur-Mayntzischer Hofmarschall, um das Jahr 1630 gelebet. Dessen Bruder **Michael** war anfangs Dom-Herr zu Maynz resignirte aber 1613, und ward ein Groß-Vater 1) **Johann Hugo**, Chur-Pfältzischen Cammerherrn und Obrist-Wachtmeisters von der Garde. 2) **Philipp Carls**, des Deutschen Ordens zu Mergenthal, und Kayserl. Hauptmanns. Hieher gehört auch, allem Ansehen nach, der Freyherr von Waldeck, welcher 1720. Chur-Pfältzischer Minister und Gesandter an dem Königl. und Chur-Sächsischen Hofe war. **Humbracht** vom Rhein. Adel, p. 163. **Gauhens Adels-Lexicon.**

Waldeckische Pietisten-Unruhe, siehe den Artickel: **Waldeck**, Reichs-Grafschafft.

Waldeck, (von) genannt **Sanneck und Uben**, eine ehemahlige alte unmittelbare Reichsfreye adeliche Familie in der Pfaltz, auf dem Gau bey Creutznach, so das Erbmarschall-Amt des Ertz-Stiffts Maynz besessen. **Emerich**, Marschall von Waldeck, Ritter, lebte 948. Die ordentliche Stamm-Reihe wird mit einem, dessen Nahme unbekannt, angefangen, der ein Vater gewesen **Heinrichs**, zu dessen Zeiten im Jahr 1282. Sanneck und Richenstein, so dieser Familie gehöret, am Rhein zerstöret worden, von dessen Söhnen der älteste, **Conrad**, im Jahr 1333. Erb-Marschall des Ertz-Stiffts Maynz genennet wird. Von seinen Nachkommen, die sich 1351. angefangen von **Uben** beyzunahmen, starb **Philipp Melchior** von Waldeck, genannt Uben, im Jahr 1553. als Erb-Marschall des besagten Ertz-Stiffes, und als der letzte seines Geschlechts. **Humbracht** vom Rhein. Adel, Tab. 222. **Gauhens Adels-Lexicon.** Siehe auch den Artickel: **Cilley**, im VI Bande, p. 48. u. ff.

Waldeck, genannt **Uben**, siehe den Artickel: **Waldeck Sanneck.**

Waldegg, (Hohen-) Grafschafft, siehe **Waldeck**, (Hohen-).

Waldegrave, Geschlecht, siehe **Waldgrave.**

Waldei, ein kleines und geringes Städtgen in Moscau, und zwar auf den 1718 neuangelegten Wege von Petersburg nach Moscau. Die Häuser sind an diesem Orte, wie in allen andern mittelmäßigen Orten, von Holtz, mit auf einander gelegten Bäumen erbauet, und denen Feuersbrünsten, weil die wenigsten Schorsteine haben, sehr unterworffen. **Friedrich Christ. Weber** verändertes Rußland, I Th. p. 128.

Wald-Eigenthums-Herr, siehe **Wald Herr.**

Waldeinung, siehe **Wald-Busse.**

Waldeisen oder, **Waldhammer** ist ein grosser eiserner, mit einem starcken höltzernen Stiel versehener Hammer, dessen Bahne mit dem scharff ausgeschnittenen Nahmen oder Wappen der Herrschafft eines Waldes oder Forstes bezeichnet, und von derselben dem Oberforstbedienten anvertrauet ist, bey einer Holtz-Anweisung die zum Bau oder andern Nutzen bestimmten Bäume unten am Stamm-Ende, gleich über der Wurtzel, damit zu zeichnen, und dadurch allen Unterschleif zu verhüten. Der herrschafftliche Nahme, ist auf diesen Hammer mit einem Circkel umgeben; doch muß er den Circkel völlig und accurat halten, weil dieses Zeichen offtmahls von bösen Leuten nachgemacht wird, indem sie aber den Circkel nicht allezeit verstehen, so wird die Sache öffters verrathen; Es ist auf das Nachmachen dieses Hammers der Staupenschlag und die Landes-Verweisung gesetzt. Er wird nur dem Jägermeister Forstmeister und Oberförster anvertrauet, sonsten aber keinem Jäger noch Förster. Solte es aber vorfallen, daß der Obere, dem dieser Hammer anvertrauet, verschicket würde, oder nicht zu Hause seyn könnte, so muß er diesen Hammer, dafern er ihn nicht bey sich haben kan, mit Papier verbinden, und mit seinem Petschafft wohl versiegeln, damit kein Unterschleif hiedurch geschehen möge. Die damit bezeichneten Stöcke derjenigen Bau- oder andern Stämme, welche in langen Holtze ausgezogen, sollen nicht eher abgeschmatzt oder ausgerottet werden, bis der Platz völlig abgetrieben ist, und hat der Forst-Inspector vor allen Dingen dahin zu sehen, daß er die Stöcke, welche im langen und stehenden Holtze sind, wohl und richtig ausschlage; wenn aber ein Fleckholtz, verstehe in schwartzen Holtze, völlig abgetrieben wird, so ist nicht nöthig, daß er dieselben Stöcke genau ausschlage: Denn wo nichts mehr stehet, da kan auch nichts entwendet werden. Jedoch hat der Obere seinem Unterforst-Bedienten diejenigen Stöcke, welche aus specialen Befehl, zwischen den Waldmiethen angewiesen worden, mit seinen Interims-Hammer, welcher mercklich kleiner, als der Herrschafftliche seyn muß, bezeichnen zu lassen, um die Zimmerleute damit im Zaume zu halten, damit sie nicht Parthiererey treiben können. Wenn nun ein solcher Schlag abgewüstet, so schlägt man an dem stehenden Holtze mit dem Waldeisen das Zeichen an die äussersten Bäume, und verschliesset gleichsam das stehende Holtz damit. An den Stöcken des schwartzen Holtzes pfleget man, zumahl im Frühjahre, rechte Tiefen in offene Plätze zu hauen, und das Eisen fein kenntbar daran zu schlagen, weilen sonsten dasselbe gerne wieder mit Safft verlaufft, und Verdacht erwecken kan. Von den ungezeichnet in einem Walde gefundenen Stöcken hat der Forstbediente Rechenschafft zu geben. Es führen auch wohl der Rath, eine Kirche oder Gemeinde in ihren Waldungen ein Waldzeichen; es ist ihnen aber ordentlicher Weise nicht erlaubt, es sey denn, daß solches viereckigt sey, da sie denn ihren Nahmen auch wohl können hinein machen lassen. Siehe auch den Artickel: **Wald-Ordnung.**

Wald-Elephanten, werden diejenigen genennet, so sich in den Wäldern aufzuhalten pflegen. Siehe **Elephant**, im VIII Bande, p. 782.

Könige in Dännemarck

Waldemar I, König in Dännemarck, war ein Sohn **Canutus des Frommen**, Hertzogs von Schleßwig und König der Obotriten, und ein Enckel **Erichs III**, Königs in Dännemarck. Er wurde 1134. den 15 Jenner von **Ingeburgen**, einer Tochter **Haraids**, Königs in Rußland, acht Tage nach des Vaters Tode gebohren, und in Ansehen seines Vaters, nach dem Tode **Erichs IV**, welcher 1139. erfolgte, zum König gemacht, wobey man ihm aber wegen seiner zarten Jah-

Jahre Erichen V. zum Gehülffen gab. Als dieser Erich V. 1147 mit Tode abgegangen, zancketen sich Sveno III. und Canutus V, welche gleichfalls aus Königlichem Geblüte waren, mit Waldemarn um die Krone, und verglichen sich endlich 1155. das Reich in drey Theile zu vertheilen, dergestalt, daß Waldemarus Jütland, Sveno III. Schonen, und Canutus V. Seeland erhielte. Das folgende Jahr wurde Canutus von Sveno heimtückischer Weise, Sveno aber 1157. von Waldemarn in öffentlicher Feldschlacht bey Wyburg umgebracht, mithin kam dieser letztere zum Besitz von gantz Dännemarck. Er suchte gleich zu Anfang seiner Regierung seine gütige Art an den Tag zu legen, indem er allen denen, welche es mit Sveno gehalten hatten, Gnade wiederfahren ließ. Er führte hierauf mit Hülffe der Sachsen glückliche Kriege wider die Vandalen, deren tapfferer Fürst Nicolot in einem Treffen sein Leben einbüßte. Hierauf gerieth er im Streit mit dem Ertz-Bischoff von Lunden, welcher in der Spaltung, welche nach des Pabst Hadrian IV. Todte entstanden, des Alexanders Parthey gehalten, und einen gewissen Bischoff von Schleßwig, welchen Victor eingesetzet, und der König bestätiget, in den Bann gethan hatte. Hierzu kam noch dieses, daß Waldemar einiges Geld, welches aus Franckreich an den Ertz-Bischoff von Lunden überschicket war, unterwegens solte angehalten haben. Hierauf unterstund sich der Ertz-Bischoff, dem König sagen zu lassen, daß er ihm entweder solches wiedergeben, oder mit ihm Krieg führen müste. Der König empfand dieses so übel, daß er mit einigen Kriegs-Völckern auf den Ertz-Bischoff loßgieng, und nachdem er ihm alle Festungen, welche er aufwerffen lassen, abgenommen, denselben so in die Enge brachte, daß er um Gnade bitten muste. Diese ward ihm auch unter der Bedingung zugestanden, daß er alle Güter, so die vorigen Könige der Kirche zu Lunden geschencket, an Waldemar zurück geben solte. Der deutsche Kayser wuste Waldemar unter dem Vorwand, daß er der Spaltung der Kirche wegen der Wahl zweyer Päbste abhelffen wolte, zu sich zu locken, worauf er ihm, als einem Lehns-Mann des Deutschen Reichs, den Eyd der Treue abforderte. Waldemar gab hierauf zur Antwort, daß er durch die Wahl des Raths und des Volcks, welche niemand als ihren König über sich erkennten, nach einer Gewohnheit, welche bereits vor Erbauung der Stadt Rom in Brauch gewesen, auf den Dänischen Thron erhoben märe; Er habe keine Macht, die Rechte seines Volcks, welches gewohnt wäre selbst Könige zu machen, und nicht von dem Kayser zu empfangen, wegzugeben, und wolte lieber sterben, als durch seinen Eyd den Rechten und Freyheiten seiner Unterthanen einigen Nachtheil zuziehen. Der Kayser verwunderte sich über die Großmuth des Dänischen Fürsten, und suchte sich demselben zu verbinden, indem er alle Deutsche Fürsten mit einem Eyde angeloben ließ, daß sie, sobald sie nach Hause gekommen, ihr bestes thun wolten, durch ihre Waffen das Gebiet der Vandalen

dem Waldemar zum besten einzunehmen. Wie er denn auch darzu, wenn sie solches allein nicht thun könnten, gleich nach seiner Wiederkunfft aus Italien seine Kriegs-Völcker mit gebrauchen wolte. Da er endlich sahe, daß Waldemar fest darauf beharrte, daß er den Eyd der Treue ohne Einwilligung seines Volcks nicht ablegen könnte, war er damit zufrieden, daß dieser König solches bloß mit Worten versprach, ohne verbunden zu seyn, auf den Reichs-Versammlungen zu erscheinen, oder dem Kayser in seinen Kriegen zu helffen; wobey noch dieses gefüget ward, daß sein Sohn und Nachfolger durch diese Zusage, weiter nicht, als es ihm gefiele, verpflichtet seyn solte. Meurs Hist. Dan. Lib. V. Nachdem Waldemar diese Zusage geleistet, kam er glücklich in sein Reich zurück, allwo ihm durch einige Gesanden aus Norwegen die Krone dieses Landes angetragen ward, wenn er sie von der Herrschafft des Erling, welcher sich dessen bemächtiget hatte, erlösen könnte. Er begab sich darauf mit einer Flotte dahin, und ward anfänglich, weil Erling nach den äusserſten Theilen von Norwegen flohe, von dem Volck mit vielen Jauchzen empfangen, und zum König ausgeruffen. Da er aber weiter fortseegelte, und keinen der Geistlichen, sondern nur einen von dem vornehmsten Adel zum Vorschein kommen sahe, kehrte er, weil es ihm an Lebens-Mitteln zu fehlen begunte, wieder nach Hause. Nachdem also Erling sein Königreich wieder ohne Mühe eingenommen, fuhr er mit einigen Schiffen wieder nach Jütland über, und schlug die Dänische Flotte, worauf er mit einer grossen Beute nach Norwegen kehrete. Im folgenden Jahr aber begab er sich auf Anrathen seiner Gemahlin, welche Waldemars Waase war, mit einem eintzigen Schiffe nach Dännemarck, gegen welchen er ein solches Vertrauen auf seine Tugenden zu haben bezeugte, daß er sich ohne sicher Geleit in seine Hände stellte. Dieses war Waldemar sehr angenehm, welcher ihm eine Grafschafft mit einem grossen Strich Landes verehrte, unter der Bedingung, daß er als Geissel in Dännemarck bleiben, und einer Nahmens Esbern, noch Norwegen solte gesandt werden. Doch diese Erzehlung kommt mit demjenigen nicht überein, was Krantzius in den Geschichten von Norwegen hiervon hinterlassen. Waldemar bezwang hierauf die Vandalen mit Hülffe der Sachsen, daß sie Geissel von sich stellen, und eine jährliche Schatzung bezahlen musten. Er ließ aber dem Sächsischen Fürsten die Städte behalten, welche er ehemahls in ihren Landen besessen hatte. Die Einwohner von Rügen, welche auf Anstifften des Hertzogs von Sachsen die Dänischen Schiffe beraubten, wurden auch von Waldemar genöthiget, den Frieden mit Gelde zu erkauffen, und anzugeloben, daß sie ihre Götzen verlassen, und den Christlichen Glauben annehmen wolten. Bey Gelegenheit eines Krieges, welcher 1164. wider den Hertzog in Pommern entstanden war, hat der Dänische König die Stadt Dantzig an dem Einfluß der Weichsel gestifftet, welche daher den Nahmen Danisvicum, oder Stadt der Dänen erhalten. Weil die Vandalen sich an den

den getroffenen Frieden nicht kehren wolten, so begab sich Waldemar wieder dahin, als der Norwegische Fürst Erling, welcher nach seinem Reich zurück gekehret war sich mit einer Flotte den Dänischen Küsten näherte, und einige Schiffe wegnahm, doch konnte er sein Vorhaben, die Stadt Coppenhagen, welche zu selbiger Zeit der Hafen der Kauf-Leute genennet wurde, zu überwältigen, nicht vollbringen, und der Bischoff von Rotschild, Absalon, welcher in des Königes Abwesenheit die Regierung in Händen hatte, legte zu dessen Verhinderung alda ein Castel an, welches zuerst Stegelburg, hernach Axelhausen, und endlich Hafnia, oder Coppenhagen geheissen. Einer von des Königs Anverwandten Borissius oder Borius genannt, gerieth in Verdacht, als wenn er mit dem Norwegischen Fürsten ein heimliches Verständniß unterhalten, und wohl gar nach dem Reich gestrebet hätte. Daher er mit dem Verlust seines Gesichts, oder wie andere schreiben, am Leben bestraffet wurde. Der Fürst von Sachsen hatte auch den Vandalischen Fürsten unter seinen Schutz genommen, und ließ bey Waldemar die Anfrage thun, warum er seinen Lehns-Mann mit Krieg überzöge; Er bekam aber zur Antwort, daß den Dänischen König keine Macht noch Drohungen abhalten würden, die Waffen wider seine Feinde zu führen. Gottschalck, ein Dänischer Herr, welcher mit den Vandalischen Grossen in gar guter Bekanntschafft stund, wuste ihnen die Gefahr, welche sie von den Sächsischen Besatzungen in Schwerin, Ratzeburg und andern Plätzen zu gewarten hätten, und daß sie allezeit, so lange sie mit den Dänen in Freundschafft gelebet, glücklich gewesen wären, so nachdrücklich vorzustellen, daß sie alle Sachsen aus ihrem Lande vertrieben. Dieses veranlassete den Sächsischen Fürsten, mit Waldemar ein Bündniß zu schliessen, und seine Tochter an dessen Sohn zu verloben; Worauf sie beyde auf die Vandalen loßgiengen, und dieselben eine Summe Geldes, nebst einigen Geiseln herzugeben nöthigten. So bald dieser Krieg zu Ende gieng, wolte Waldemar den Norwegischen Fürsten Erling, wegen seines gethanen Einfalls zur Straffe ziehen; Weil aber derselbe sich in die Wälder zurücke zog, so konnte er aus Mangel der Lebens-Mittel nichts anders ausrichten, als daß er einige Schiffe mit wegnahm. Unterdessen waren die Einwohner der Insel Rügen abgefallen, welche er nach seiner Wiederkunfft zu Paaren trieb, und alle Götzen-Bilder, welche allda in grosser Menge gefunden wurden, ausrotten ließ. Im Jahr 1167 ließ er seinen Sohn Canut zum Nachfolger erklären, welchen er auch zum Mit-Genossen der Regierung machte; Hingegen ward sein Vater Canut auf sein Ansuchen 1170 unter die Zahl der Heiligen gesetzet. Er hielte allezeit einige Schiffe im Sunde bereit, um die See von Räubern zu reinigen, und machte mit Erling, dem König in Norwegen, welcher in Person zu ihm kam, und um Friede bat, einen Vergleich, daß er des Königs jüngsten Sohn, auch Waldemar genannt, auferziehen, und demselben den Titul eines Hertzogs von Norwegen

geben, dieser aber, wenn Erling und sein Sohn Magnus ohne rechtmäßige Kinder stürben, die Krone dieses Reichs erlangen, und daß endlich Erling, dem Dänischen Fürsten, wenn er solches verlangte, mit 60 Schiffen beystehen solte. Dieses ward von Erling, und allen Norwegischen Grossen beschworen. Meurs Hist. Dan. Lib. V. Es war hierauf der Krieg wider die Vandalen in Pommern aufs neue rege worden, doch hat Waldemar denselben glücklich ausgeführet, und Stettin eingenommen. Magnus, des König Erlings Sohn, mit dem Zunahmen das Lamm genannt, hatte mit verschiedenen Grossen eine Verschwörung wider Waldemar gemachet, welche aber durch das Gespräch einiger Mit-Genossen, welche sich unterwegens in der Hütte eines Einsiedlers aufgehalten hatten, ausbrach, denn Waldemar auf Anrathen des Bischoffs zu Rotschild, Absalon, sich sehr sanfftmüthig gegen diese Verschworne bezeugte, Magno eine vollkommene Verzeyhung angedeyhen ließ, und ihn nur ermahnte, daß er sich inskünfftige davor in Acht nehmen, und bedencken solte, daß, wenn auch dergleichen Frevelthat verborgen bliebe, dennoch GOtt, welcher die Fürsten eingesetzet, und dessen Stelle sie vertreten müsten, nicht ermangeln würde, solches zu rächen. Die übrigen Theil-Genossen wurden aus dem Reich verbannt, und weil aus einigen aufgefangenen Briefen zu ersehen war, daß sie mit Magno noch immer ein Verständniß unterhielten, so ward dieser Fürst von Waldemar ins Gefängniß geleget. Die Vandalen hatten die Sächsischen Gesandten, welche mit dem Braut Schatz ihrer Prinzeßin nach Dännemarck abgeschicket waren, unterwegens beraubet; Dieserwegen griff Waldemar nebst dem Hertzog von Sachsen diese Völcker an, trat bey Wolgast ans Land, und nöthigte sie, nicht allein das geraubte, sondern auch noch eine Summe Geldes herzugeben. Die Einwohner von Schonen hatten sich auch empöret, und begehreten, daß sie inskünfftige keine Schatzungen noch Zehenden mehr bezahlen, und daß der Gottesdienst ohne Bischöffe durch ihre Priester, welchen frey stehen solte, zu heyrathen, möchte verrichtet werden. Absalon, welcher zum Ertz-Bischoff von Lunden erwählet war, gab darauf Befehl, die Kirchen zu schliessen, und mit allen Handlungen des Gottes-Diensts inne zu halten. Die Einwohner von Schonen verlangten von ihren Priestern, daß sie nicht den Befehlen dieses Ertz-Bischoffs, sondern vielmehr des Volcks, welches ihnen den Unterhalt verschaffte, Folge leisten solten; Da sich aber die Geistlichen erklärten, daß sie dem Befehl ihres Ertz-Bischoffs gehorchen müsten, so ward die Gemeine dadurch bewogen, um einen Stillstand anzuhalten. Doch währete solches nicht lange, und nachdem sie die Waffen wieder ergriffen, wurden sie von dem König geschlagen, da sie denn um Friede baten, und alles, was der König begehrte, ausgenommen die Bezahlung der Zehenden, eingehen wolten. Wiewohl nun Absalon der Meynung war, daß man sie auch hierzu zwingen müste; so war der König dennoch weiser, übergieng diesen Punct, und machte mit ihnen Friede. Weil die

Vandalen zwey neue Festungen an dem Einfluß der Svina angeleget hatten, so ließ Waldemar, weil er kränklich war, eine Flotte unter Anführung seines Sohnes Canut, und des Ertz-Bischoffs Absalon im Jahr 1182 dahin abgehen; allein die Jütländer, welche einen Haß gegen diesen Ertz-Bischoff, und eine Verachtung für die Jugend des Canuts hegten, wurden unterwegens aufrührisch, und kehrten unter dem Vorwand des Mangels an Lebens-Mitteln nach Hause. Dieses zog sich der König dergestalt zu Gemüthe, daß seine Kranckheit immer ärger wurde, und ihm, nachdem er 48 Jahr gelebet, und 25 Jahr regieret, den 12 May 1182 den Todt beförderte. Es hat dieser König 1170 die Cimbrischen Gesetze in Ordnung bringen lassen, und mit seiner Gemahlin Sophien, einer Tochter Micislaus I, Königs der Russen, zwey Söhne, als Canutus VI. und Waldemarn II, die ihm nach einander auf dem Dänischen Throne gefolget, ingleichen sechs Töchter gezeuget. Dieselbe waren 1) Ingardis, so 1181 an Sigfrieden, Grafen von Orlamünde vermählet, aber 1182 verstossen worden, worauf sie sich zu Rotschild ins Kloster begeben. 2) Christine, die gleichfals eine Nonne zu Rotschild gewesen. 3) Walpurgis, eine Gemahlin Bugislaus, Hertzogs in Pommern, 4) Richeza, so an Erichen X, König in Schweden, verehlichet worden. 5) Ingeburg, Philipps II. Königs in Franckreich, Gemahlin. 6) Helene, eine Gemahlin Wilhelms, Hertzogs von Lüneburg. Hiernächst hatte Waldemarus einen natürlichen Sohn, Christophen, welcher Hertzog von Schleßwig, wie auch Admiral von Dännemarck gewesen, und 1173 gestorben. Albert. Stad. Saxo Grammat. Helmold. Chron. Slav. Lib. II. c. 12. Erich Upsal. Torfäus Chron. ver. Duc. Brunf. ap. Leibnitium. Hübners Polit. Histor. III Th. p. 766. u. f. Pontoppidani Annal. Eccles. Danicæ I Th. p. 272. u. ff. Allgem. Chron. IV Band, p. 678. u. ff. Pontanus Lib. VI. ad an. 1165. p. 233. Hartknoch A. und N. Preuß. P. III. §. XIV. Lehmann memoria Hafniensis. 1738. Holbergs Dän. R. Hist. c. 12. p. 750. Wegeners Einleit. zu den Welt- und Staats-Gesch. p. 626. u f. Nachricht von der Stadt Hamburg I Theil p. 92. u. ff.

Waldemar II, König in Dännemarck, mit dem Zunahmen der Sieger, ein Sohn Waldemars I, wurde 1170 gebohren, und war anfangs nur Hertzog von Schleßwig. Allein nach seines Bruders Canutus VI. 1202. erfolgtem Todte bestieg er den Dänischen Thron, und war zugleich König der Wenden und Nordalbinger. Er war gleich zu Anfang seiner Regierung, nachdem er zu Lübeck von allen demjenigen Plätzen, die seit einiger Zeit von denen Dänen in Pommern und Deutschland waren eingenommen worden, den Eyd der Treue sich ablegen lassen, auf Mittel bedacht, das Castel zu Lauenburg zur Uebergabe zu zwingen. Die Belagerten wehreten sich, als Löwen, liessen aber endlich, durch Hunger gezwungen, die Uebergabe anbieten, soferne man ihren Fürsten Adolph in Freyheit setzen würde. Dieses wurde unter der Bedingung, daß der Graf sein

Gebiet abtreten, und seine Waffen nicht gegen die Dänen führen solte, zugestanden. Wobey er zu Versicherung seiner Treue, Geisseln, darunter sich seine zwey eigenen Söhne befanden, auf 10 Jahre geben muste. Als Adolph solchergestalt seine Freyheit erlanget, hielt er sich seit der Zeit, ohne weiter etwas zu unternehmen, zu Schaumburg auf. Waldemar schiffte hierauf 1204 nach Norwegen, und machte sich dieses Reich Zinßbar, und wurde ein Herr von Hollstein, Ditmarsen, Stormarn, Wagrien, Mecklenburg, Pommern, Preußen, Liefland und Curland. Die Liefländer hatten sich auch wieder zu dem Götzen-Dienst begeben, weswegen der Bischoff von Lunden, mit einer Armee nach dieser Gegend geschicket wurde, der mit Hülffe der Schwerd-Träger diese Völcker bezwang, und sich zugleich dem Fürsten von Preußen unterwürffig machte. Meurs. Hist. Dan. Lib. VI. Waldemar, Bischoff zu Schleßwig, wurde nach einer zehenjährigen Gefangenschafft, auf Vorspruch der Königin und einiger andern Grossen, unter der Bedingung loß gelassen, daß er sich ausserhalb des Dänischen Reichs begeben, und an keinem Orte aufhalten solte, woraus der König etwas nachdenckliches wider sich schliessen könnte. Dieses wurde von ihm mit einem Eyde versprochen, und er reisete 1206 nach Rom. Es folget von diesem Waldemar weiter unten unter den Bischöffen ein besonderer Artickel.

In Schweden entstund 1208 ein Krieg zwischen Svercher und Canuts Söhnen. Der erstere nahm seine Zuflucht 1208 zu dem König in Dännemarck, mit dessen Schwester sich sein Sohn Erich vermählete, allein, die Dänischen nach Schweden geschickten Hülffs-Völcker, so in achtzig tausend Mann bestunden, wurden geschlagen. Im Jahr 1209 bauete Waldemar Haarburg und Lübeck, welcher Ort gantz abgebrannt war, wieder auf, unternahm einen Feldzug nach Preussen, wobey er die Pohlen bezwang, und Dantzig, so von seinem Vater erbauet, von den Pohlen aber weggenommen worden, wieder eroberte. Jaritmarus, ein Fürst von Rügen, ein Lehns-Mann der Dänischen Krone, erbauete um diese Zeit Strahlsund. Im Jahr 1210, nach Absterben seiner andern Gemahlin, vermählte sich Waldemar wieder mit Berengaria, einer Tochter des Königs in Portugall Sanctii. Sie war eine boßhafftige Person, welche ihren Gemahl zu Vollbringung vieler bösen Thaten verleitete. Im Jahr 1214 gestund Kayser Friedrich der Andre, Waldemar das Eigenthum über diejenigen Länder zu, so seine Vorfahren in Deutschland erobert hatten, allein diese Freundschafft dieser zwey Fürsten war von kurtzer Dauer. Denn als nach Burchards Todte die Bremer von dem Pabst einen gewissen Gerhard von Oßnabrügg zu ihrem Bischoff bekommen hatten, rufften sie ihren alten Bischoff Waldemar aus Italien, welcher durch Hülffe des Kaysers, der auf dem Pabst, weil er ihn in den Bann gethan hatte, heftig erbittert war, sich in den Besitz dieses Bischöfflichen Stuhls setzte. Waldemar wolte diesen unruhigen Kopff zu keinem Nachbar haben, sondern zog den Harnisch an, und belagerte Stade, wie-

wiewohl vergebens. Unterdessen brachte der Pfaltz-Graf und der Fürst von Brandenburg eine Armee auf die Beine, mit welcher sie Hamburg einnahmen. Waldemar fiel 1215 in währendem Winter in Nieder-Sachsen, welches er ausplünderte, und Hamburg 1216. wieder unter seinen Gehorsam brachte. Er übergab hierauf seinem Sohne Erich das Hertzogthum Schleßwig, und Canut Laland, wobey er einen natürlichen Sohn, Nicolaus genannt, zum Grafen von Holland erklären ließ; Und nach erfolgten Frieden mit den Deutschen Fürsten, wurde 1217. sein ältester Sohn, welchen er bereits zum Mit-Regenten ernennet hatte, zum Könige gekrönt; und im folgenden Jahre Hamburg von ihm an Albrecht von Orlamünde gegeben, iedoch unter der Bedingung, daß er jährlich funffzig Pfund Silber bezahlen, und in Nothfall dem König in seinen Kriegen Beystand leisten solte. Im Jahr 1219 wolten sich die Liefländer wieder zu ihrer vorigen Abgötterey wenden, und hatten die Russen, Litthauer und andere Heydnische Volcker zu Hülffe geruffen die Dänen und andere Christen zu verjagen. Auf diese Zeitung rüstete Waldemar eine Flotte von zwölffhundert Schiffen aus, und landete damit in Liefland, allwo ihm die Feinde mit einer solchen entsetzlichen Menge entgegen zogen, daß der König hierüber bestürtzt wurde, und den Vorsatz faßte, zurück zugehen. Allein zwey Bischöffe, so sich bey seinem Heer befunden, sprachen ihm einen Muth ein, und verhiessen ihm einen ohnfehlbaren Sieg, woferne er in seinem Hertzen Gott eine Gelübte thun würde, in Zukunfft seine Unterthanen, welche er auf Anrathen seiner Gemahlin Berengaria, bey unterschiedenen Gelegenheiten allzuhart begegnet, gelinder zu halten, worzu der andere Bischoff noch fügte, nach erlangten Siege, diesen Tag alle Jahre durch sein gantzes Reich mit Beten und Fasten feyerlich solte begehen laßen, wobey keiner, der über zwölff Jahr alt, etwas anders, als Brod und Wasser geniessen dürffte. Hierauf wurde das Gefechte angefangen, worinn die Dänen den Sieg erhielten; Worauf Waldemar grosse Sorge trug, in gantz Liefland, so sich ihm unterworffen, Kirchen und Klöster erbauen zu lassen; auch Rival und Narva befestigte, und von dem Pabst über alle die Länder, so er von den Ungläubigen erobert, das Eigenthum erhielte. Meurs. Hist. Dan. Lib. VI. Bis hieher hatten noch alle Dänischen Geistlichen, welche nur wolten, Weiber genommen. Allein nunmehro, nehmlich im Jahr 1222, wurde von dem Päbstlichen Gesandten eine Kirchen-Versammlung zu Schleßwig gehalten, und auf derselben das Heyrathen aller Geistlichen Personen verboten, bey Straffe, daß sie ihrer Aemter verlustig und ihre Kinder erblos erkläret werden solten. Heinrich, Graf von Schwerin, hatte bey seiner angetretenen Reise ins Gelobte Land seine Gemahlin und Kinder der Aufsicht und Vorsorge Waldemars anvertraut; welcher nach dem Verlust seiner Gemahlin Berengaria, sich in diese Gräfin verliebte, und seine Lust mit ihr büssete. Nachdem der Graf bey seiner Wiederkunfft hiervon Kundschafft erlangt hatte, verstellte er sich, und machte

dem König auf einer kleiner Insel, wo er sich mit der Jagd erlustigte, seine Aufwartung, und bedanckte sich dem Scheine nach sehr freundlich vor seine gehabte Vorsorge. Sie giengen hierauf 1223 zusammen auf die Jagd; und als ihn der König einsmahls, als sie ermüdet, ihre Einkehr, in einem Bauer-Hause nicht allzuweit vom Strande nahmen, des Abends zu Gaste nöthigte, ließ er das Fahrzeug, mit welchem er angekommen war, seegelfertig machen, und einige tapfere Leute nahe bey dem Bauer-Hause in einen Hinterhalt legen, die auf ein gegebenes Zeichen, als der König mit seinem bey sich habenden Gefolge wohl berauscht im tieffen Schlaff lag, herzu eilten, Waldemar nebst seinem ältesten Sohne fest bunden, und nachdem sie ihm ein Schnupff-Tuch in den Mund gestecket hatten, in das Schiff brachten, mit welchem der Graf glücklich zu Schwerin anlangte. Die Dänischen Grossen, welche sich über die Gefangenschafft ihres Königes sehr bestürtzt befanden, liessen den Kayser durch Gesanden ersuchen, daß er durch sein Ansehen, Waldemars Freyheit auswürcken möchte; Allein, es wurde nichts aus der Sache, weil der Kayser verlangte, das der Dänische Fürst sich vor seinen Lehn-Mann erklären, und dem Grafen von Schwerin die Länder, so in Deutschland gelegen waren, abtreten solte; Waldemar aber sich hierzu nicht entschliessen konte. Unterdessen wurde der Graf von Schauenburg aufgehetzet, diese Gelegenheit nicht vorbey zu lassen, sondern sich Meister von Hollstein, welches die Dänen seinem Vater entrissen hätten, zu machen, welcher auch mit Hülffe des Bischoffs von Bremen, Albrechten von Orlamünde, welchem Waldemar diese Grafschafft geschencket hatte, schlug und gefangen bekam; worauf er gantz Hollstein nebst Hamburg mit weniger Mühe unter seine Gewalt brachte. In währender Gefangenschafft Waldemars machten sich auch 1225 die Vandalen und Pommern von der Dänischen Herrschafft loß, wie sich denn auch Dantzig derselben entzog. Das folgende Jahr folgte Liefland diesem Exempel, dessen sich die Schwerd-Träger bemeisterten. Die Dänischen Grossen thaten ihr möglichstes, ihren König aus der Gefangenschafft zu befreyen, und bekamen endlich durch Geschencke den Hertzog von Sachsen und andere Deutsche Fürsten auf ihre Seite, durch deren Vermittelung der König nebst seinem Sohn auf diese Bedingung befreyet wurde, daß er zwey und zwantzig tausend und sünff hundert Pfund Silber bezahlen, auch mit einem Eyde, sich wegen der erlittenen Gefängniß nicht zu rächen, noch die Hollsteinische und andere über der Elbe gelegene Länder, welche er auf ewig abtrat, feindlich anzugreiffen, versprechen muste. Kaum hatte Waldemar auf diese Art seine Freyheit wieder erlanget, als die Nachricht einlief, wie die Lübecker einen Kayserlichen Befehl, wodurch sie zu einer freyen Reichs-Stadt erkläret worden, zu erlangen gewust hätten, wobey sie sich des Castells, so von den Dänen allda erbauet worden, bemeistert, die Festungs-Wercke geschleiffet, und es in ein Kloster verwandelt. Waldemar ließ sich erstlich durch den Pabst von dem Eyde, der ihm in seinem Gefängniß abgepresset worden, ent-

bin-

binden; Worauf er in Hollstein einfiel, und Itzehoe und mehr andere Plätze in die Asche legte. Der Hertzog von Sachsen nebst dem Grafen von Hollstein und Schwerin und mehr andere Deutsche Fürsten brachten ein grosses Heer auf die Beine, mit welchen sie den Dänen entgegen giengen. Das Gefechte war ungemein hitzig und blutig. Waldemar büßte ein Auge ein, und wäre ohne Zweiffel wieder gefangen worden, wofern ihm nicht ein Soldat auf ein Pferd und aus dem Gedränge der Feinde geholffen hätte. Die Dänen blieben ohngeachtet der Abwesenheit ihres Fürsten dennoch beständig im Streit, bis endlich, da die Ditmarsen, welche kurtz zuvor gegen die Dänen aufgestanden, aber durch den Schleswigischen Land-Vogt bezwungen waren, zu den Feinden übergiengen, worauf eine gäntzliche Niederlage erfolgte. Waldemar hatte dennoch 1228. wieder ein Heer auf den Beinen, mit welchem er Itzehoe vergeblich belagerte, und nichts mehr ausrichtete, als daß er Ditmarsen verwüstete, und die Einwohner wegen ihrer begangenen Treulosigkeit straffte; auch hierauf mit dem Nordlichen Theile Hollsteins auf gleiche Weise umgieng. **Meurs.** Hist. Dan. Lib. VI. Der Hertzog von Sachsen ward durch den Grafen von Hollstein aufgebracht, und machte sich Meister von Ratzeburg und andern Plätzen. Lauenburg, so von ihm belagert war, wurde vor die Freyheit Albrechts von Orlamünde übergeben weil Waldemar bezeugte, daß er diesen Platz, so wichtig derselbe auch war, vor einen getreuen Lehns-Mann wohl aufopffern könte: Dieser Albrecht verkauffte sein Recht auf Hamburg, dem Rath dieser Stadt vor siebenhundert und funfzig Pfund Silbers; Allein, die Dänischen Fürsten sagten, daß Albrecht Hamburg nur, als ein Lehn von ihrer Crone besessen und folglich kein Recht gehabt, selbige zu verkauffen: Ueberdis gaben die Grafen von Hollstein vor, daß die Stadt ihnen zugehöre. Im Jahr 1229 nahm der Schwedische König Erich, als er von seinem Reich verjaget worden, seine Zuflucht zu dem König von Dännemarck, und wurde von Waldemar wieder in seine Herrschafft eingesetzet. Bey Gelegenheit des Beylagers des Dänischen Erb-Printzens mit Eleonora, des Königs von Portugall Tochter, wurde zwischen Waldemar und dem Grafen von Hollstein unter der Bedingung Friede gemachet, daß der letztere Hollstein und Stormarn behalten, beyde aber einander auf Verlangen mit einigen Kriegs-Völckern zu helffen verbunden seyn solten. Nachdem auch 1230 gantz Dännemarck von einer grossen Pest heimgesuchet wurde, starb erstlich Eleonora mit ihrer Frucht im Kind-Bette, und ihr Gemahl, welcher auf der Jagd eine unglückliche Wunde bekommen hatte, folgte ihr im Todte nach. Der König war hierdurch dermassen gerühret, daß er sich eine lange Zeit mit keinen ausländischen Sachen bemühen wolte, sondern eintzig darauf bedacht war, seine Länder unter die übrigen Kinder nach seinem Todte einzutheilen. Zu welchem Ende er 1232. den ältesten, Erich genannt, mit Einstimmung der Reichs-Stände zu seinem Nachfolger erklärte. Abel erhielt das Südliche Theil von Jütland, nebst den Titul eines Hertzogs. Christoph solte Langeland und Canut Blecking en besitzen; Worauf er sie alle zur Eintracht vermahnete. Waldemar that sowohl durch Gesandte, als Briefe, alles mögliche, Liefland, so ihm von den Schwerd-Trägern und dem Bischoff von Riga war entrissen worden, wieder in seine Gewald zu bekommen, und der Pabst machte auch, allen weitern Streitigkeiten vorzukommen, eine Vertheilung unter den Partheyen; allein, die Schwerd-Träger, die hiermit am wenigsten zu frieden waren, vereinigten sich 1234. mit dem Deutschen Orden, der in Preussen den Meister spielte; Worauf Waldemar, der sich in dieser Hoffnung betrogen sahe, einiges Kriegs-Volck nach dem Pommerischen Gräntzen schickte, und allda unterschiedene Plätze unter seine Bothmäßigkeit brachte; wie denn auch die Insul Rügen aufs neue 1236. den Eyd der Treue ablegte. Abel, der von seinem Vater zum Hertzoge von Süd-Jütland erkläret war, nahm wider dessen Willen eine Tochter des Grafen von Hollstein zur Gemahlin; Wie sich denn auch Erich, dadurch gegen die herrschsüchtigen Absichten seines Bruders auf dieser Seite in Sicherheit zu stellen, mit einer Sächsischen Printzessin vermählte. Im Jahr 1237. rüstete Waldemar eine Flotte aus, Liefland anzugreiffen, als durch Vermittelung des Päbstlichen Gesandten, im Jahr darauf mit dem Groß-Meister des Deutschen Ordens ein Vertrag geschlossen wurde, daß Revel und dessen Gebiet den Dänen überlieffert werden, und sie einander in dem Kriege wider die Ungläubigen Beystand leisten, dabey ein jeder dasjenige, so von ihm erobert worden, behalten solte; Worauf der König den deutschen Rittern einige Hülffs-Völcker zuschickte, mit welchen sie Dörpt und Pleskow in Rußland eroberten. Die Lübecker weigerten sich, dem Grafen von Hollstein die Helffte ihrer Zölle, mit welchen ihn der Kayser Friedrich Barbarossa beschencket hatte, zu lieffern, weil der andere diese Schenckung wiederruffen. Dis brachte den Grafen von Hollstein dahin, mit Waldemar, der den Lübeckern äusserst gehässig war, ein Bündnis zu machen, und zusammen die Stadt zu belagern; wie sie sich denn dabey äusserst bemüheten, den Einfluß der Trave durch Versenckung vieler Schiffe und Vorspannung starcker Ketten unbrauchbar zu machen; allein, dieses Vornehmen wolte nicht gelingen, und die Ketten wurden von einigen Revelischen Schiffen in Stücken geseegelt, mit welchen die Lübecker ihre Schiffs-Macht vereinigten, und die Dänische Flotte schlugen, daß sie die Belagerung aufheben muste. Waldemar ließ darauf 1240, weil öffters grosse Streitigkeiten in den gerichtlichen Handlungen vorgiengen, da einige den Römischen, und andere den alten Dänischen Rechten folgen wolten, eine Sammlung der alten Cimbrischen und anderer Gesetze zusammen bringen, die in Zukunfft, als ein ewig beständiges Recht gelten solten. Endlich ward dieser König in dem vierdzigsten Jahre seiner Regierung, und dem ein und siebenzigsten Jahre seines

seines Alters, den 20. Mertz 1241. von dem Todte hingerissen. Von diesem Könige hat der berühmte Ritter-Orden von Dannebrog seinen Ursprung, welchen er am Tage Laurentii 1219. gestifftet. **Bartholinus** erzehlet seinen Ursprung folgendermassen: Als im gedachtem Jahre der König wider die ungläubigen Liefländer zu Felde gangen, und es in einer Schlacht ziemlich mißlich vor die Dänen ausgesehen, auch so gar die Haupt-Fahne verlohren worden, sey eine Fahne vom Himmel gefallen, in welcher ein weisses Creutz gestanden, welche den Dänen grossen Muth, die Liefländer aber ungemein furchtsam gemacht, daß sie sich nach der Flucht umgesehen, und die Dänen einen herrlichen Sieg befochten. Diese Fahne habe man hernach **Dannebrog**, das ist der **Dänen Burg** und Festung genennet, und hernach allemahl als ein Heiligthum mit in den Krieg geführet, und in den Schlachten an der Spitze getragen, bis sie endlich unter der Regierung Königs Johannis in einer unglücklichen Schlacht wider die Ditmarsen 1500. verlohren gegangen. Ja erwehnter **Bartholinus** stehet so gar in den Gedancken, als wenn der Schwerdt-Träger-Orden in Liefland seinen Ursprung ebenfalls von dieser Fahne bekommen. Der Dannebrogische Orden ist aber nach und nach eingegangen, bis der König Christian der V. bey dem Geburts-Feste seines ersten Printzen Friedrich IV. 1671. denselben wiederum renoviret. Die Ritter tragen ein weisses Band mit rothen Leisten, woran ein güldnes Creutz hängt, welches weiß in der mitten und roth an der Seite emalliret, und mit 11. Diamanten, so Creutzweise eingesetzt sind, gezieret ist. Auf der rechten Brust tragen die Ritter überdis einen achteckigten silbernen bordirten Stern, auf dessen vier Strahlen ein weisses Creutz mit rothen Leisten ruhet, worauf die Worte stehen: C. V. Restitutor. Es wird dieser Orden auch Leuten, die eben nicht gar von so hohen Stande sind, wenn sie sich nur um das Reich oder den König verdient gemacht, ertheilet, da hingegen mit dem Elephanten-Orden, den die Könige in Dännemarck ebenfalls ertheilen, nur Fürstliche und andere hohe Personen beschencket werden; Ein mehreres von diesem Orden siehe **Thomas Bartholinus** in singular. Diss. de origin. Ordinis Danebrogici. **Christian Gryphius** in dem Entwurff, der Ritter-Orden, p. 255. **Trogill** Arnkiel. Part. IV. Lib. VI. c. 7. §. 9. u. f. Antiqv. Cimbriar. **Meursius.** Hist. Dan. Lib. V. Es hat sich übrigens dieser König dreymahl vermählet, als: 1) mit **Richeza, Heinrichs des Löwen** Tochter, mit welcher er aber keine Kinder hatte. 2) Mit **Margarethen**, Königs **Premislaus** II. in Böhmen Tochter, mit welcher er zwey Söhne bekam, als a) **Waldemarn**, welcher 1209. gebohren und 1218. bey seines Vaters Leben zum Könige gecrönet worden, 1231. aber gestorben, ohne von seiner Gemahlin Eleonore, einer Tochter Alphonsus II. Königs in Pourtugall, Kinder zu lassen. b) **Canutus**, welcher 1211 gebohren, und 1247. von seinem Bruder Erichen VI. Plochpenning, gefangen, aber von den Lübeckern losgemachet worden, worauf er 1261. gestorben. Mit der dritten Gemahlin **Berengaria**, Königs **Sanctius** in Portugall Tochter, zeugte Waldemar 3. Söhne, Nahmentl. Erichen VI. Abela und **Christophen**

den I. welche nach einander Könige in Dännemarck gewesen, ingleichen eine Tochter, **Sophien**, welche mit **Johann**, Churfürsten von Brandenburg, vermählet worden. Ausser diesen hatte er auch einen natürlichen Sohn, **Nicolasen**, Grafen von Holland, welcher 1218. mit Todte abgegangen. Unter diesem König ist im Jahr 1204. der berühmte Dänische Geschichtschreiber **Saxo Grammaticus** gestorben. Er ward bey den Benedictinern zu Ringstadt in Seeland begraben. Von ihm singet **Georgius Holst.** in Icon. R. Dan. also:

Livonos, Esthos, Vendas & Saxones armis
Perdomui, late bellica signa ferens,
Tandem pertæsum belli, me compulit æquas
Sielandis leges condere diu Themis.

Er soll dem Aberglauben in etwas ergeben gewesen seyn, welches daraus erhellet, daß, als er einst zu Pferde steigen wolte, aber mit einem Fuß in dem Steigbiegel stehen blieb, und in tieffe Gedancken fiel, ihn jemand von den Anwesenden gefraget haben soll, worüber Se. Majestät so tief entzückt wäre? Er ihm zur Antwort gegeben, er solte nach dem sogenannten **Kulman**, (welches ein berühmter Hexenmeister oder Wahrsager war, der in Holland bey Kullen wohnte,) verreisen, und denselben fragen, ob er des Königs Bekümmerniß wüste, welches auch geschehen, und der ausgesandte Diener mit diesem Bescheid des Wahrsagers wieder zurück kommen:

Din Herre Kongen tenkte paa,
Hvorledis det skulle hands Sönnes gaae,
Naar hand var tagen af Lifve:
Mens sug hannem det for Sanden saa,
Ad Ærlof og Tvedragt skulle de faae,
Dog skulle de alle Konger blifve.

Das heißt: „Dein Herr, der König dachte daran, wie es nach seinem Todte seinen Söhnen gehen würde. So sage ich dann, sie werden Krieg „und Zwietracht haben, doch alle Könige werden.„ Wie dieses in der That erfolget sey, weisen die Dänischen Geschichte. *Chron. Sial.* **Aroncld Lubec.** Lib. VI. c. 17. **Tillich** ap. Schannat. **Albert. Stadens.** **Cyprâus** Annal. Slesv. p. 78. **Pontanus** Hist. Dan. Lib. VI. **Krantz** Vandalia Lib. VI. u. VII. **Schurtzfl.** de reb. Dan. §. 5. Lit. N. **Schmauß** R. H. p. 211. **Vitriar.** ill. II. p. 502. **Lambechii** Orig. Hamb. Lib. I. v. 119. p. 34. **Knipschild** de civit. Imp. Lib. IV. c. 1. §. 44. **Raynald** ad an. 1227. **Lünigs** Reichs Arch. P. Spec. cont. IV. p. 1332. **Schweders** Theatr. præt. T. I. Lib. II. Sect. 2 c. 21. **Danckwert** Beschreib. von Schleßw. und Hollst. Part. III. c. 2. *Chron. Holsat.* in **Leibnitzens** access. hist. C. XVII. p. 34. 35. **Holberg.** C. XII. p. 754. **Ludwig** Reliqv. MSt. Tom. IX. præf. p. 5. **Wegeners** Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschicht. p. 627. u. f. **Pontoppidani** Annal. Eccles. Daniæ Diplom. I. Th. p. 541. u. f. **Allgem. Chron.** IV. Band, p. 685. u. f. **Hübners** Polit. Hist. III. Th. p. 768. u. f. **Heinsii** Kirch. Histor. IV. Th. p. 372. u. f. **Albertus Statensis** An. 1223. 1226. u. 1227. **Gobelinus Persona** in Cosmodromio ætate VI. cap. 64. p. 277. Tom. I. Meibom. **Lambecius** Lib. II. Rerum Hamb. p. 3. u. 28. **Fellers** Geneal. Hist. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses, p. 408. u. f.

Waldemar, (III) ein Sohn **Erichs** II. Her-

tzogs zu Schleßwig, bestieg 1326. den Dänischen Thron, als **Christoph** II. entfliehen muste, wurde aber 1330. wieder verjaget. Einige zählen ihn deshalber nicht unter die Könige. Er folget hernach unter den Hertzogen zu Schleßwig mit dem Nahmen **Waldemar** V.

Waldemar III, nach andern auch der IV. mit dem Zunahmen **Atterdag**, König in Dännemarck, war ein Sohn **Christophs** II. Königs in Dännemarck, welchen derselbe mit Euphemien, einer Tochter mit Johann I. Churfürstens zu Brandenburg gezeuget hatte. Sein Beynahme **Atterdag**, soll sich darauf gründen, daß er Sprüchworts-weise zu sagen pflegte: I morgen er atter en Dag, das ist, Morgen giebt es abermahl einen Tag. In seiner Jugend wurde er an dem Hofe des Kaysers Ludwigs des Bayern erzogen, um in denen zur Regierung des Reichs nöthigen Stücken unterrichtet zu werden. Er gelangte 1340. zur Crone, nachdem das Reich 7. Jahr keinen König gehabt hatte. Währendem Interregno trachtete unter andern auch der König in Schweden **Magnus** Meister von gantz Dännemarck zu werden, dahero er den Pabst Benedictum XII. ersuchete, ihm hierzu hülfliche Hand zu bieten, worzu sich aber dieser nicht verstehen wolte. Er beschwerte daher die Dänen durch grosse Schatzungen, und hetzte darzu Waldemar von Schleßwig auf, um anderwärts das Reich anzugreiffen, mit dem Versprechen, ihm Hülffe zu leisten. Jedoch die Dänen, welche bereits an der Hollsteinischen Regierung einen Eckel hatten, wandten sich an **Waldemar**, und ermahnten ihn ernstlich, daß er durch Hülffe seiner Freunde in Deutschland Mittel suchen möchte, zu ihnen herüber zu kommen, indem bereits alle nöthige Anstalten getroffen wären, ihn zu empfangen. Als hierauf Waldemar die Regierung angetreten, berief er gleich zu Anfang, mit Hülffe des Kaysers, an dessen Hofe er zwölf Jahre gewesen war, eine Versammlung nach Spandau, in welcher der Marggraf Ludewig von Brandenburg, und Barminus von Pommern mit Waldemar von Schleßwig, ingleichen die Grafen von Hollstein, Heinrich, Nicolaus, und Johannes sich dahin verglichen, daß erstlich Otto, Waldemars Bruder, welcher währendem Interregno sich des Reichs anmassen wollen, und deswegen von Gerarden gefangen genommen worden, der Gefangenschafft entlassen und an seinen Schwager von Brandenburg, oder an den König, seinen Bruder übergeben werden solte, jedoch mit dieser Bedingung, daß er auf ewig auf alle Ansprüche an das Reich Verzicht leisten; daß der Hertzog von Schleßwig seine Schwester an den neuen König vermählen, und zum Heyraths-Gut 24000. Marck feines Silbers, welches von denjenigen 100000. Marck, wofür Dännemarck und Finnland verpfändet waren, abzuziehen wäre, mitgeben solte, jedoch Aalburg und andere Länder ausgenommen, welche gleich Anfangs unter dieser Verpfändung nicht solten begriffen seyn, oder er dieselbe wieder einlösen könnte. Was weiter allda beschlossen worden, ist zu weitläuftig, allhier zu erzehlen. Für welches alles in Ansehung des Königs sein Schwager von Brandenburg, der Hertzog Barminus von Pommern, Ulrich, Graf von Lindau, Günther von Schwartzenburg, und Albert von Sachsen, Heinrich, Nicolaus und Johannes, Grafen von Schleßwig, Philipp von Schauenburg, Conrad von Oldenburg, und vier Befehlshaber der Castelle in Dännemarck, die Bürgschafft leisteten. Im folgenden 1341. Jahre entstunden neue Unruhen aus einem Misverständniß, welches sich aus dem geschlossenen Vergleich zwischen dem König und dem Grafen Johanne wegen des Castells Callenburg entsponnen hatte, daher denn Waldemar die Stadt belagerte. Allein er ward, da er nicht wohl auf seiner Hut stunde, durch Johannem mit Hülffe der Belagerten von gedachtem Ort weggeschlagen, und dieser Streit ward gleichwohl durch unpartheyische Schiedsmänner gar bald geschlichtet. Um diese Zeit gieng zur grösten Betrübniß Waldemars, seine Muhme, Margaretha, des Schwedischen Königs, Birgers Wittwe, mit Todte ab, welche zu Ringstadt bey ihrem Gemahl beygesetzet wurde. Im Jahr 1342. begonten die Dänen wieder frischen Muth zu schöpffen, und sich mit der Zeit der beschwerlichen Herrschafft der Hollsteiner zu entschütten; Wiewohl es nicht ohne Blutvergiessen und einem hitzigen Scharmützel zwischen beyden Partheyen abgieng, wobey die Dänen den Kürtzern zogen; doch wurde dieses gar bald geschlichtet. Hiernächst plagten 1243. die Fremden Seeland sehr, und verbrannten Coagum, so daß die Dänen und Hollsteiner auch daselbst mit einander handgemein wurden, und die letztern das Feld behielten; Worüber die Dänen sehr erbittert wurden, die Hollsteiner anfielen, und derselben bey 300. Mann todt schlugen. Zu selbiger Zeit wurde auch zwischen dem König von Schweden und Waldemar ein Friede geschlossen. Im Jahr 1344. löste Waldemar auch Souburg von den Hollsteinern ein, und bekam Callenburg von Ingebürge der Wittwe Canuti Porsii, wieder, wobey er gleichwohl beyde Hertzogthümer Halland behielt, welches Waldemar sehr übel aufnahm, weil dieselben niemahls an Schweden waren verpfändet gewesen, sondern nur in Besitz gegeben worden. Hierauf nahm Waldemar Ost-Frießland hinweg, weil die Ost Friesen in 14. Jahren keine Schatzungen bezahlet hatten, belagerte auch Nieustadt in Seeland, weil die Hollsteiner vorgaben, daß dasselbe ihnen gehörte. Jedoch er zog von da wegen eines getroffenen Vergleichs wieder ab. Im folgenden Jahre handelte er so wohl mit den Rittern von dem Deutschen Orden, welche in Dännemarck lagen, wegen ihrer Ansprüche auf Nerva, als auch mit Waldemar, dem Hertzoge von Süd-Dännemarck, welcher dem König und der Königin eine ewige Treue schwur. Zu eben dieser Zeit verwüsteten die Hollsteiner, insonderheit die des Grafen Johannis Parthey hielten, Seeland, Ringestadt und verschiedene andere Plätze; hingegen eroberten die Dänen die Festungen Nestwed, Gunderslebholm u. Paderborn. Im Jahr 1346. ließ der König den Hollsteinern andeuten, daß er Laland wieder an sich lösen wolte; Worüber zwar ein Streit entstund, der aber alsobald durch den König Magnum wieder beygeleget wurde, unter den Bedingungen, daß gantz Laland wieder an Waldemar abgetreten, ingleichen 8000. Marck Silbers an den Grafen Johannes bezahlet werden sollte. Von hier zog er mit seiner Armee nach Vor-

Vortingbary, und nahm dasselbe ein. Damahls befließ sich dieser König der Gottesfurcht, ordnete den Kirchen-Dienst in Esten an, und brachte die Kirche zu Unserer Lieben Frauen zu Reval, welche von seinem Vorfahren angeleget worden, zu Stande, und versahe sie mit reichen Einkünfften; Hiernächst stellete er wider die Heydnischen Völcker einen Creutz-Zug an, und zog nach Litthauen und Preussen; Dabey sich auch sein Bruder Otto, welcher nunmehro in den Deutschen Orden aufgenommen war, nebst Erich, dem Hertzog zu Sachsen und andern befanden. Als er auf den Preußischen Gräntzen angekommen, machte er mit den Heyden ein Bündniß, und zog nach Liefland, wie er denn auch Esten an die Deutschen Ordens-Ritter für 80000 Marck feines Silbers verkauffte. Weil er seine Lust wider die Heyden noch nicht gäntzlich gestillet hatte, so that er mit Erich, dem Hertzog von Sachsen und andern Edelleuten einen Zug nach dem heiligen Lande. Als er nun an das Grab Christi gekommen, so ließ er sich in die Zahl der Ritter und so genannten Tempel-Herren einschreiben, welchem Beyspiel auch Erich und viele andere von der Gesellschafft nachfolgten. **Meursii** Histor. Dan. Lib. VIII. Nachdem er 1347. wieder nach Hause gekommen, löste er Rendsburg wieder ein. Er bekam auch viele Castelle in Seeland und Nieukop in Falster, und andere in Dännemarck wieder; und vergliech sich zugleich mit den Grafen von Hollstein. Ferner belagerte er Scioldenes in Seeland, welches er aber gleichwohl wieder verlassen muste, indem 1348. die Pest daselbst so sehr wütete, daß gantz Dännemarck bey nahe von allen Volck entblösset wurde, ungebauet liegen blieb, und die gewöhnliche Fahrt nach Grönland ins Stecken gerieth. Im folgenden Jahr erklärte sich der König zu Ringstadt, daß er viele Schlösser der Dänen von den Hollsteinern frey gekaufft, worzu er 300000. Marck Silbers angewendet, und hierzu noch 10000 Marck aus seiner eigenen Casse zugeschossen hätte. Hierauf foderte er von dem König Magno die Wieder-Abtretung von Schonen, und drohete denselben, in Verweigerungs-Fall mit den Waffen, worzu es auch bey nahe gekommen wäre, wofern es nicht durch einen Aufruhr in Deutschland verhindert worden, indem sich allda ein gewisser Betrüger für Waldemar von Brandenburg, der vor 25 Jahren bereits gestorben war, ausgab. Sein im Jahr 1350. erfolgter Zug nach Deutschland, um seinem Schwager, wider diesen falschen Waldemar zu helffen, ward von dem Kayser Carl nicht allzuwohl aufgenommen, wiewohl derselbe dennoch gar bald befriediget wurde. Als dieses geschehen, kehrte Waldemar wieder nach Dännemarck wieder zurück, allwo er mit einem Printzen, gleichfalls Waldemar genannt, erfreuet wurde, welcher aber gar bald darauf wieder starb und zu Escom in dem Kloster beygesetzet wurde. Im Jahr 1351 überzog er die Fünen mit Krieg, und eroberte diejenigen Festungen, welche die Hollsteiner daselbst im Besitz hatten. Hiernächst war er mit Nicolao und Henrichen, den Graf von Hollstein, in Streit gerathen, welchen er aber an den Graf Johannem zur Entscheidung überließ. Hierauf verfügte er sich nach den Ritter-Spielen, welche er auf verschiedene Oerter anstellete, fuhr hernach hinüber nach Deutschland, um den Hertzog von Mecklenburg wider den Hertzog von Stettin Hülffe zu leisten, welche er beyde befriedigte. Jedoch verwüstete er die Länder der Slaven und Verlenser, darunter er verschiedenen Nase und Ohren abschneiden ließ. Im Jahr 1354 reisete Waldemar nach Avignon, und den Pabst Innocentium den VI. zu besuchen, welcher ihn sehr günstig aufnahm, und ihm die geweyhete güldene Rose verehrete. Nachdem er wieder zurück gekommen, berief er die Stände nach Nieburg, allwo alle Bischöffe des Reichs, nebst dem Hertzog von Schleßwig gegenwärtig waren, und ließ den Unterthanen wegen ihrer vorhin wider ihn begangenen Mißhandlungen Vergebung wiederfahren. Darnach hielte er zu Helsingburg mit dem König Magnus, eine mündliche Unterredung, welche aber fruchtloß ablief. Von da kehrete er 1355 wieder zurück nach Dännemarck, um daselbst eine rechtliche Untersuchung anzustellen; weswegen er einige Mannschafft nach Ripen schickte, und die Aufrührer zur gehörigen Straffe zog, indem er die Güter, so von einigen unrechtmäßiger Weise besessen wurden, ihren rechten Herren wieder gab. Im folgenden Jahr sandte er **Boetium Valck**, als Abgesandten, zum König von Schweden, welcher auf der Reise von den Schweden aufgehoben und gefangen wurde, welches er zu rächen suchte; wiewohl er daran durch eine Kranckheit verhindert wurde. Hiernächst ereigneten sich verschiedene Unruhen in Dännemarck, daher er sich nach Nieuburg begab, und diese Zwistigkeiten wurden zu Callemburg beygeleget. Nach seiner 1357. erfolgten Zurückkunfft beschwerte er die Dänen mit verschiedenen Schatzungen, ohne einiges Ansehen der Person. Es setzten auch die Dänen und Hollsteiner nach Finnland über, nahmen Othonia ein, und belagerten Gamburg. Als Waldemar dieses vernahm, ließ er sogleich einige von Adel beym Kopff nehmen, und strafte dieselben nach der Grösse ihres Verbrechens, und beraubte sie ihrer Aemter. Von da zog er nach Finnland, und entsetzte Gamburg; allwo sehr viele vornehme Hollsteiner in der Schlacht ums Leben kamen, und viele gefangen wurden. Unter den ersten befand sich der Graf Johannes selbst, und unter den letzten sein Bruder Nicolaus, welcher, nachdem er sein Auge verlohren, vom Pferde fiel, und von den Dänen gefangen wurde; Aber endlich durch einen gewissen Hollsteiner, der ihn kennete, wieder frey gemachet wurde. Von dannen begab er sich nach Callemburg und beschloß allda dieses Jahr. Im Jahr 1358. reisete er nach Nieuburg, und schiffte von dar hinüber nach Langeland, allwo er Trancker und die gantze Insul einnahm. Von hier begab er sich wieder zu Schiffe, und suchte Hinsgaret zu belagern, wovon er aber wegen Mangel an Schiffen, welche durch einen starcken Nebel sich verirret hatten, verhindert wurde, und wieder nach Seeland anlandete. Im folgenden Jahr belehnte er den Hertzog von Pom-

Pommern mit der Insul Rügen, welche er als sein Vasall besitzen solte. Meursii Hist. Dan. Lib. VIII. Als nun dieses alles zu Stande gekommen, machte Waldemar 1360. seinen Sohn Christoph, zum Hertzog von Laland. Dieser ließ anfänglich eine Gottesfurcht von sich blicken, und ertheilte den Geistlichen viele Freyheiten. Nachgehends schiffte der König über nach Schonen, belagerte und eroberte Helsingburg, welches Waldemar vergeblich zu entsetzen suchte. Um diese Zeit verglich sich Erland Calf wieder mit dem König, und trat denselben Ripen, Mogeltunder und Gramen wieder ab. Weshalb der König Spottweise sagte: Daß sich dieses Kalb vorhin verlauffen hätte, aber nunmehro, da es eine Kuh geworden, mit zwey andern Kälbern wider zu ihm gekommen wäre. Im Jahr 1361 stellte man eine Versammlung zu Callemburg an, allwo wieder aufs neue ein Bündniß mit Waldemar von Schleßwig und dem Deutschen Adel geschlossen wurde. Es äusserten sich auch verschiedene Unruhen zwischen Dännemarck und Schweden; daher der König mit Gothland sehr hart verfuhr, welches wohl auf Anrathen Magni, der bey dieser Nation in grosser Verachtung stund, geschehen mochte; wie es denn auch Oeland und Visbui nicht besser ergieng. Allhier maßte er sich gewaltsamer Weise so gar derjenigen Güter, so den Kaufleuten der Hansee-Städte zugehörten, an, welches diese so übel aufnahmen, daß sie überall die Schiffe und Kaufmanns-Güter der Dänen anhielten, diesen auch den Krieg ankündigten, und nachdem sie unter sich ein Bündniß errichtet, (worunter Haqvin, der König von Norwegen mit begriffen war,) rüsteten sie 1362. eine Flotte aus, und machten über dieselbe Heinrich, den Grafen von Hollstein, der wegen seiner Hertzhafftigkeit der Eiserne genennet wurde, zum Admiral. Sie thaten den ersten Anfall auf Coppenhagen, nahmen das Castell und die Stadt ein, und belagerten Helsingburg. Nachdem Waldemar hiervon Nachricht bekommen, sandte er seinen Sohn Christoph alsobald mit einer Flotte dorthin ab, er selbst aber wolte zu Lande nachfolgen. Worauf aber die Feinde, da sie solches gehöret, die Belagerung aufhuben, und die Flucht nahmen. Unterdessen griff Christoph die Lübeckische Flotte an, nahm 6 von ihren Schiffen gefangen, steckte andere in Brand und verfolgte die übrigen biß nach Travemünder. Ueber diese Niederlage ließen die Lübecker Wittenburg, als dem Anführer, den Kopff vor die Füsse legen. Hierauf erfolgte ein Friede zwischen dem König, und denen an der Ost-See gelegenen Städten, worzu sich auch die von Hamburg fügten; wodurch die Handlung wieder geöffnet, und die Gefangene von beyden Seiten wieder auf freyen Fuß gestellet wurden. Mitlerweile that Elisabeth, Heinrichs von Hollstein Schwester, eine Reise nach Schweden, um mit dem König Haquin Beylager zu halten, ward aber wegen des widrigen Windes in Dännemarck aufgehalten, und daselbst von Waldemar sehr günstig empfangen, damit sie nicht ehr wieder abreisen möchte, als bis die Vermählung mit seiner Tochter Margaretha, welche bereits vorhin an Haquin verlobet gewesen, vollzogen wäre. Diese gieng auch 1363 mit grosser Pracht und Frolocken zu Coppenhagen vor sich; Allein die Freude ward gar bald in eine Wehklage verwandelt, indem das Jahr darauf Blanca, Haquins Mutter, und Christoph, Waldemars Sohn, mit Todte abgieng. Damahls reisete Waldemar nach Schonen, legte einen schweren Zoll auf die Fischer, und nachgehends auch auf das gantze Reich. Nicht lange darnach starb Johannes von Hellstein, dahero der König Femeren an seinen Sohn, Adolph übergab. Auch wurde Waldemar von dem Kayser auf sein Beylager, welches zu Prag mit Elisabeth, Boguslai von Pommern Tochter, vollzogen werden solte, eingeladen; welchen Solennitäten auch die Könige von Pohlen, Casimir, von Hungern Ludwig, und von Cyprus, Petrus Lusignanus, welcher um Beystand wider die Saracenen Ansuchung that, persönlich beywohnten. Er nahm daher seine Reise dorthin über Holland, besahe bey dieser Gelegenheit Flandern, und legte allda den Grafen Balduin seinen Besuch ab. Nachdem er 1365 wieder nach Hause gekommen, bestätigte er den Vergleich, welchen Barminus von Stettin mit den Vandalischen Städten geschlossen; welches auch Albertus, der König in Schweden, 1366, nebst Heinrichen und Magno, den Hertzogen von Mecklenburg thaten. Das folgende Jahr brachte Waldemar geruhig zu, ohne jemanden Verdrießlichkeiten zuzufügen oder selbst dergleichen von jemand anders zu erdulten. Meurs. Hist. Dan. Lib. VIII. Im Jahr 1368. gieng es nicht so stille zu, indem der Danische Adel und viele andere Unterthanen, welche über die allzugrossen Beschwerungen und fortdaurende Kriege viele Klagen führten, die Hollsteinische Seite erwehlten, worzu noch die Vandalischen Städte, ingleichen Albertus, der König in Schweden, und der Hertzog von Mecklenburg mit der Bedingung beytraten, daß ein jeder diejenige Länder und Städte, welche er erobern würde, für sich behalten solte; Dahingegen die Mecklenburger Seeland und Falster, und die Hollsteiner Dännemarck, Langeland und Finnland eigenthümlich annehmen solten; daß sie also alles noch vor dem Kriege selbst unter sich theilten. Hierauf rüsteten sich alsobald die Vandalier zum Kriege, und griffen Dännemarck mit einer grossen Flotte an, fielen in Schonen ein, und eroberten verschiedene Plätze. Also nahmen die Hollsteiner nebst Scanderburg auch andere Königliche Schlösser in dem Nördlichen Theil von Dännemarck in Besitz. Alldieweil nun Waldemar auf diese Weise von allen Seiten angefallen wurde, so begonnte er auf Mittel zu dencken, wie er sich retten möchte, und ertheilte zu dem Ende den Vandalischen Städten und derselben Bundgenossen viele Freyheiten und Privilegia, machte wegen der Müntze gehörige Verfügung; zog den Herings-Fang an sich, und unterließ nicht, den Amsterdammern verschiedene Vorrechte zuzugestehen.

Unter-

Unterdessen begab sich Waldemar 1369. aus dem Reich, unter dem Vorwand, daß er verpflichtet wäre, als das Haupt der Religion, nach Rom eine Reise zu unternehmen, und den Pabst disfalls zu begrüssen; Jedoch die wahrhaffte Ursache war diese, weil er urtheilte, daß bey seiner Abwesenheit der Friede durch Mittels-Personen mit besserm Fortgang könnte zu Stande gebracht werden. Es befand sich auch dieses in der That also; Daher es denn geschahe, daß er Niekoop, Coppenhagen, Elsigneur und andere Inseln wieder in Besitz bekam, worauf ohne fernern Anstand 1370. ein Friede zu Stralsund erfolgte. Hierauf führte Waldemar bey dem Kayser Carl dem IV. über das Ungemach, so ihm und seinem Vater von Seiten der Hollsteiner zugefüget worden, grosse Beschwerde, und ersuchte denselben, daß er ihm Beystand leisten möchte, welcher ihm auch versprochen wurde; Dahero er an seine Vettern Friedrich und Wilhelm, die Marggrafen von Meissen, und an andere mehr deswegen Briefe abgehen ließ. Er unterließ auch nicht, Waldemar selbst an den Pabst Gregorium den XI. abzuschicken, welchem er auch hiernächst köstliche Geschencke durch gedachten Waldemar überbringen ließ. Allein derselbe weigerte sich sie anzunehmen, indem er nicht gesonnen wäre, sich in die Sachen, welche für seine Gegen-Partheyen gehörten, zu mischen, worbey er noch verschiedene harte Vermahnungen und Drohungen hinzufügte. Waldemar, welcher hierüber sehr entrüstet wurde, ließ sich gegen den Pabst mit folgender trotzigen Antwort vernehmen: Daß er das Leben von GOtt, das Reich von seinen Unterthanen, und seine Güter von seinen Vorfahren erhalten; Daß er denselben nichts, als Treue schuldig wäre, und daß er ihnen, wenn sie ihm solche erwiesen, alles verzeihen wolte. Nachdem er 1371. wieder zu Hause angelanget war, bestätigte er den Vergleich, welchen seine Gevollmächtigte geschlossen hatten. Dieses gantze Jahr über hatte er Ruhe, reisete nach Klein-Finnland, und gebot seinen allda wohnenden Unterthanen, welche in 14 Jahren keinen Zoll bezahlet hatten, denselben aufzubringen. Im Jahr 1373. war eine grosse Hungers-Noth, welche von der Pest begleitet wurde. Endlich starb Waldemar 1375. am Tage Crispini auf dem Schloß Gurrea oder Guroe im 33. Jahre seiner Regierung, am Podagra nachdem kurtz vorher seine Gemahlin Hedwig, das Zeitliche gesegnet hatte. Es war dieselbe eine Tochter Erichs II. Hertzogs in Schleßwig, mit welcher er folgende Kinder gezeuget, als 1) Christophen, welcher 1345. gebohren, u. 1363 gestorben. 2) Ingeburgen, welche 1347. gebohren, und mit Henrichen II. Hertzoge von Mecklenburg 1361. vermählet worden, 3) Catharinen, so 1350. gebohren, und jung gestorben, 4) Waldemarn, so 1351. auf die Welt gekommen, und dieselbe bald verlassen, 5) Margarethen, welche 1363 Königin von Dännemarck, Schweden und Norwegen worden. Er war übrigens ein Fürst, welcher vortreffliche Eigenschafften besaß, und diesem zerrütteten Reiche, wie er es von seinem Vater Christoph II. empfangen, viel Gutes erzeiget hatte; Er wird von vielen zwar auch als ein sehr strenger Regente angesehen, allein der Grund-verderbte Zustand, in welchem er das Publicum beym Antritt seiner Regierung befand, erforderte einen Reformatorem und Restauratorem rerum collabescentium, ein solcher aber kan schwerlich den Nahmen eines gütigen und glimpflichen erhalten. In des Herrn Cantzler Ludewigs MST. T. IX. p. 112. heist es von diesem Herrn und seiner strengen Regierung: „Hujus Waldemari tempore, cum rediisset de curia „omnis traditio seniorum & leges paternæ & libertas „ecclesiæ Danicæ abolitæ sunt. Militarium, mercatorum & rusticorum quies in tantum abrogata erat, „qvod non daretur tempus in toto regno comedendi, qviescendi & dormiendi, qvin ad labores per officiales & advocatos excitarentur sub abtentu regis „gratiæ, vitæ & bonorum. Man siehet hieraus so viel, daß er, als ein sehr munterer und arbeitsamer Herr jedermann nach seinem Sinn haben wollen. Wären Waldemars Natur-Gaben geheiliget gewesen, könnte er ohne Zweifel recht groß geheissen haben. So aber gab er viele Proben eines rauhen und sehr irrdisch-gesinnten Hertzens. In denen durch rühmlichen Fleiß und Sorgfalt Herrn E. Joach. von Westphal edirten Monum. rer. Cimbricar. T. I. p. 1816. stehet eine Erzehlung Petri Alardi von dieses Königs letzten Reden, welche dahin gehen: Es gereuete ihn dreyerley. Erstlich, daß er seine Tochter Margarethen in ihrer Kindheit nicht umgebracht. Zweytens, daß er die Gesandten der Hansee-Städte, als sie bey ihm zu Gaste waren, nicht habe ersticken lassen; und drittens, daß er nicht, nach seinem ersten Vorsatz, den Nicolam und Limbec habe in siedendes Wasser werffen lassen. Ferner, daß, da er an der Fürbitte aller Heiligen für die Seligkeit seiner Seelen verzweifelte, so setzte er sein grösstes Vertrauen auf drey leblose Dinge, denen er sich gutthätig erwiesen, und hoffete von denenselben noch einigen Trost in Todes-Nöthen, sprechend: Hilf mir Eßrom! Hilf mir Soer! und du grosse Glocke zu Lund! indem er diesen dreyen Oertern allein zu gute gethan. So weit Alardus in rebus Nordalbingicis, bey wohlgedachten Westphal. Unter andern soll er auch öffters gesaget haben; er wolte dem lieben GOtt gerne den Himmel lassen, wenn er nur das von ihm sehr beliebte Lust-Hauß Gure, in Seeland, zur ewigen Wohnung behalten möchte. Die Anleitung zu der unmäßigen Liebe dieses Orts scheinet wohl etwas fabelhafft, doch will man sie nach dem gemeinem Vorgeben hieher setzen, und sie dem Urtheil anderer überlassen. Man berichtet nehmlich von jetzt besagtem Könige, daß da ihm seine bekannte Maitresse Towe-Lille, aus dem Land Rügen gebürtig, zu seinem grossen Leidwesen gestorben war, habe ihre alte Mutter, einen zauberischen Liebes-Zunder irgend wo an ihrer Tochter Leib verwahret, und damit so viel ausgerichtet, daß der König den todten Cörper vor Liebe nicht hat gnug sehen können, und sich daher demselbigen beständig nachtragen lassen, ungeachtet des Gestanckes, der ihm gar nicht wiederlich, sondern angenehm gefallen. Seinen Hof-Dienern aber sey das Umherschleppen des stinckenden Cörpers bald verdrießlich worden; Dahero einer unter ihnen, der etwa einen Argwohn möchte gehabt haben,

ben, bey Gelegenheit den Cörper durchsuchet, den oberwehnten Liebes-Zunder gefunden, und heimlich zu sich genommen. Von Stund an habe der König die Leiche nicht mehr sehen, sondern, da es hohe Zeit war, sie zu begraben, befohlen; und hingegen den Diener so lieb gewonnen, daß er immer um und neben ihm seyn müssen. Diese hohe Gnade sey dem armen Menschen nach Verlauf einiger Zeit, wegen der beständigen Aufwartung, auch sehr beschwerlich gefallen; Daher er sich entschlossen, das anzügliche Ding in einer morastigen Holtzung, Gurre genannt, zu vergraben. Dahin habe sich nun auch alsobald die Liebe des Königes, der sich fast Nacht und Tag daselbst aufgehalten, versetzet, und wie man vorgiebt, öffters soll gesaget haben; Er wolte gern den Himmel entbehren, möchte er nur beständig da bleiben. Daher gehet die Rede, daß sein Gespenst bis auf diesen Tag in der Holtzung Jagd halte, und von seinen Spuckereyen auf dem alten Schloß zu Wordingburg wird sehr viel fabuliret. Diese Maitress', gedachte **Towe-Lille**, war eine Adelich Dame, des Geschlechts von **Putbusch**, eine Schwester oder Cousine vom Odenseischen Bischoffen dieses Nahmens. Mit ihr hatte er wenigstens einen Sohn, Nahmens **Heinrich Sellend-far**, dessen Witwe in Laland gewohnet, und einige Güter für Seel-Messen gegeben. Doch gedachte **Towe-Lille** war nicht die eintzige, mit der er in Unzucht gelebet. Denn daß er mehrere gehabt, und eine so gut als die andere gehalten, erhellet aus der Erzehlung **Pontani**, von der Art und Weise, wie seine Tochter, die grosse Margaretha, erzeuget sey; nehmlich ihre Mutter, die Königin Hedwig, die Waldemar wegen vertraulichen Umgangs mit dem Edelmann **Folquart Laugmandson**, welchen er zu Nyeburg am Galgen hencken liesse, in Verdacht hielte, hatte längst keinen Umgang mit ihm gehabt, als er einsmals nach dem Schlosse Söeburg gekommen, und sich nach Gewohnheit, diese oder jene wolte zuführen lassen. Man machte, daß er im Dunckeln eben die rechte, nehmlich seine sonst verachtete Gemahlin bekam, und aus ihr per amorem furtivum, gedachte glückliche Printzeßin. Er lieget zu Sora unter folgenden Epitaphio begraben:

Waldemarus.

Danorum Rex Pater Margarithæ, moritur Gurræ
Anno Christi millesimo trecentesimo septuagesimo
qvinto, & primum Waringburgæ, deinde huc translatus a filia Margaretha tumulatur.

Waldemarus Regum non infima gloria Danum,
Qvem tenet extinctum constructa ex marmore tumba
Ejectus Regno, magna virtute regressus
Obtinuit, pulso forti de finibus hoste
Holsato, Patrias arces terramqve redemit.
Expositam precio, senserunt, Principis arma.
Invicti gentes ponto terraqve diremptæ,
Vandalicæqve urbes opibus fastuqve superbæ.
O! nimium vitæ tandem pertæsus obivit
Gurræ, translatum recubat post funera corpus
Hoc tumulo Soræ, sed mens petit ardua cœli,
Fama solo remanet studiis celebranda nepotum.

Messenius, als ein leichtgläubiger Papist, giebt vor, die Wächter des Schlosses **Bahus** hätten des sterbenden **Waldemars** Seele von einigen Teufeln durch die Lufft geführet gesehen: Seine Worte lauten also: Waldemarus vitam clauserat impiam, cujus viderunt animam vigiles Bahusii a dæmonibus per aerem traduci Vociferantem, corpus vero Wordingburgi humatum, transfertur deinceps Soram, & fama superstes maledictis proscenditur; Waldemaro reprobi duri & maligni reservans cognomenta. **Messen.** Scand. illustr. Tom. III p. 27. **Pontoppidani** Histor. Eccles. Diplomat. II. Theil. p. 39. Theil. *Chron. Slav.* **Erich Upsal. Krantz.** in Dan. **Meursius** Hist. Dan. **Allgemeine Chron.** VI. Band, p. 620. u. ff. **Hübners** Politische Hist. III. Theil. p. 780. u. ff. **Beringius** p. 435. **Heinsii** Kirchen-Histor. IV. Theil, p. 718. u. ff.

König in Schweden.

Waldemar, König in Schweden, war **Birger Jerls** ältester Sohn von **Ingeburgen**, des Königs Erichs XI. Schwester. Er wurde nach dem Tode Erichs XI. 1251. zum Könige erwehlet. Allein sein Vater obgedachter **Birger Jerl** kam auf diese erhaltene Nachricht aus Finnland nach Schweden, und bezeigte sich sehr mißvergnügt, daß man ohne sein Vorwissen, seinen Sohn, der noch sehr jung war, zum König erwehlet hatte. Der Adel merckte wohl, daß er diese Würde lieber vor sich selbst haben wolte, derohalben sagten sie rund heraus, daß solches aus Erkänntlichkeit vor das Gedächtniß des verstorbenen Königs Erichs geschehen; Doch wolten sie, daferne es ihm nicht angenehm wäre, wohl einen andern König erwehlen. Birger fragte darauf Iverum Jonam von Blaa, Ritter von Grömborg, wen sie wohl wolten, zu ihrem Könige nehmen? Dieser, als ein Herr von dem grösten Ansehen in Schweden, schüttelte sein Kleid und gab zur Antwort: „Aus diesem Rocke wollen wir gleich einen andern König herausbringen." Hierauf veränderte Birger die Sprache, und ließ sich diese Wahl gefallen. Da denn Waldemar zu Lincoping gekrönt, und die Verwaltung des Regiments währender Minderjährigkeit Waldemars, dessen Vater, **Birger**, aufgetragen wurde. Birger war sehr bemüht, die alten Gesetze in ein Buch zusammen zu bringen, und demselben noch einige neue beyzufügen, welches Gesetz-Buch Landslag genennet wurde. Unter andern machte er ein Gesetz, daß die Weibes-Personen, so bisher von aller Erbschafft ausgeschlossen gewesen, den dritten Theil von ihrer Eltern, und die Helffte von ihrer andern Bluts-Freunde Verlassenschafft erben solten. Wie auch, daß man mit den Knechten nicht mehr als Leibeigenen umgehen, und sie an andere verkauf-

verkauffen oder verschencken solte. Er soll auch zum ersten den Beweis der Unschuld mit dem glüenden Eisen in Schweden abgeschafft haben. **Loccenius** in Hist. Suec. L. III. p. 67. Die Folkunger, welche sehr mächtig in Schweden waren, hatten ein grosses Misvergnügen darüber gefasset, daß die Königliche Würde auf das Geschlecht der Birger gebracht worden; weshalben sie ihm überall Hindernisse in den Weg legten, und seinen Untergang zu befördern suchten, dargegen Birger allerhand Mittel ins Werck stellte, Carln, das Ober-Haupt derselben, in die Hände zu bekommen; allein derselbe entwich dieser Gefahr. Dieses brach endlich zu einen offenbahren Krieg aus, und die zwey Partheyen giengen gegen einander zu Felde, und schossen so gar schon auf einander, wurden aber durch einen Fluß, worüber die Brücke zerbrochen war, Handgemein zu werden verhindert. Birger wolte es auf kein Treffen lassen ankommen, indem er sich vor dem ungewissen Ausgange fürchtete, sondern suchte seine Feinde vielmehr durch Hinterlist aus dem Wege zu räumen. Endlich fieng man wegen Darzwischenkunfft einiger Bischöffe und anderer vornehmen Herren von einem Vertrag an zu sprechen, und Birger ließ die Häupter seiner Feinde zur Vollführung dieser Handlung in sein Lager zu kommen ersuchen, nachdem er vorher eine schrifftliche Versicherung, die er mit einem Eyde bestätiget, von sich gestellet hatte, daß sie, im Fall sie nicht einig werden könnten, unverhindert wieder zurück gehen möchten. Allein dieser Treulose ließ, so bald sie nur auf die Brücke kamen, welche in das Lager führte, ihnen durch vorausgeschickte Mannschafft die Köpffe herunter schmeissen. Der Bischoff von Lincoping hatte mit Antheil an diesem Meineyd, welcher nach dem Aberglauben selbiger Zeit, zur Erlangung der Vergebung wegen dieser begangenen Sünde, eine Reise ins Gelobte Land antrat, unterwegens aber mit Tode abgieng. Birger wurde auch von einigen wegen dieser That sehr übel angesehen, und als ein Mann gescholten, der weder Treu noch Glauben hielte. Allein er entschuldigte sich damit, daß es das Staats-Interesse nicht anders erfordert hätte, und man durch Aufhebung dieser Friedens-Stöhrer das Land von allen Unruhen befreyen müssen. Allein man muthmassete nicht ohne Ursache, daß er die Folkunger aus dem Wege geräumet, damit das Reich beständig bey seiner Nachkommenschafft verbleiben möchte. **Loccenius** in Hist. Suecan. loc. cit. **Pufendorfs** Einleit. T. III. Carl von Folckungen, der sich nach Verübung dieses Mords, zu Birgern nichts gutes versehen konnte, flohe nach Preussen, allwo er gegen die Heyden, die dieses Land bewohnten, sich sehr tapffer bezeigte, und endlich in einer Feld-Schlacht ums Leben kam, wodurch das Geschlecht der Folckunger sehr geschwächet wurde. Als sich Birger auf diese Art von solcher Furcht befreyet sahe, vermählte er seinen Sohn Waldemar an **Sophien**, des Königs in Dännemarck Tochter, welcher Fürst zum Heyraths-Gut die Städte Malmoe und Trelleberg in Schonen an Schweden übergab. Birger wird auch vor dem Stiffter der Stadt Stockholm gehalten; und ob er gleich bereits hoch an Jahren, und sein Sohn im Stande war, der Regierung selbst vorzustehen, behielte er dennoch die Verwaltung des Regiments bis an seinen Tod in Händen, mit welcher zugleich das Glück Waldemars ein Ende nahm; denn Birger verließ vier Söhne nach sich, **Waldemar**, König in Schweden, **Magnus**, Hertzog von Südermanland, **Erich**, Fürsten von Smaland, und **Benedictus** oder Berge, Hertzog von Finnland. Diese vier Brüder hielten jeder ihre besondere Hofstadt: Und weil **Magnus** ein sehr mildthätiger und höflicher Fürst war, kam der meiste Adel an seinem Hof, seine Aufwartung zu machen. Dieses verursachte bey dem König Waldemar eine grosse Eifersucht, welche durch seine Gemahlin, die einen Haß gegen Magnum hegte, noch mehr angefeuert wurde, denn sie hatte an diesem Herrn allemahl was zu tadeln, und hieß Magnum wegen seiner schwartzen Haare und hagern Gesichts einen Kohlbrenner, Erichen aber einen schlechten und nichtswürdigen Kerl. Unterdessen begab sichs, daß ihre Schwester **Jutha**, nicht länger in Dännemarck bleiben wolte, sondern, nachdem ihr Vater Erich von seinem Sohn umgebracht worden, aus dem Kloster zu Rotschild nach Schweden entwiche. Waldemar hatte diese Fürstin kaum erblicket, so wurde er sterblich in sie verliebt, welches so weit gieng, daß sie einen natürlichen Sohn von ihm zur Welt brachte. Dieses machte den König bey den Unterthanen verhaßt. Jutha wurde dieserwegen zu ewiger Gefängniß verdammet, und Waldemar reisete, diese Sünde zu verbüssen, als ein Pilgrim nach Rom und Jerusalem, da er mittlerweile die Verwaltung des Reichs seinem Bruder Magno auftrug. Doch nach Waldemars Wiederkunfft brach der Haß dieser beyden Brüder öffentlich aus, weil der König Magnum beschuldigte, er habe nach der Ober-Herrschafft gestrebet. Allen fernern Weiterungen nun vorzukommen, versammleten sich die Schwedischen Reichs-Stände, vor welchen Magnus und Erich, (denn der vierdte Bruder Benedict hatte den Geistl. Stand angenommen, und war Bischoff zu Lückoping,) über die zwischen ihnen und Waldemar geschehene Vertheilung ihres väterlichen Reichs grosse Klagen führten, wobey die Gemüther so erhitzt waren, daß die Stände ohne Beylegung des Streits aus einander gehen musten. Magnus und Erich wusten, daß ihr Bruder mit dem König von Norwegen ein Bündniß gemachet hatte, sie nahmen daher ihre Zuflucht zu dem Dänischen Fürsten, welchem sie eine Summe Geldes versprachen, vor welche er ihnen eine grosse Anzahl Kriegs-Völcker zuschickte, womit sie nach Schweden aufbrachen. Es ließ sich auch Magnus öffentlich verlauten, er wolte das Schwedische Reich behaupten, oder sein Leben nicht haben. Allein, Waldemar soll darzu gelachet, und gesagt haben, er würde das Reich wohl nimmermehr bekommen. Waldemar hatte auch ein Heer auf die Beine gebracht, wovon er einige Hauffen voraus schickte, von dem Feinde Kundschafft einzuziehen, es war aber alles zusammengelauffen Volck, und fehlte auch noch darzu an einem geschickten General, und daher prophezeyete niemand was gutes. Allein es kam ein Bauer von Halna zu Waldemar, und rieth ihm, den feindlichen General Waal anzugreiffen, und versicherte gantz gewiß einen glücklichen Ausgang. Dieser General stund mit seinen Völckern

ckern an einer Höhe am Wetter-See, wo man ihm gar nicht beykommen konnte, ausser an einem Orte, wo man noch heut zu Tage etliche Bruchstücke von verfallenen Mauren sehen soll, wie denn auch noch bis dato der Berg von dem General Waalleklefna genannt wird. Der König Waldemar stand mit seiner Armee in Freymöd, und der Bauer gieng mit seinen Cameraden die nächste Nacht vor der Schlacht an des Waals Lager, woselbst er alles gantz ruhig fand. Darauf fiengen sie an einen grossen Theil von dem See aufzueissen, und die Eiß-Schollen vor den Weg zu legen, wo der General Waal seinen eintzigen Zugang hatte. Die Nacht über überharschte das aufgeeissete Stück von dem See wieder, und den folgenden Tag kam der König mit seinen Völckern an, welche er so weit auf dem See marschiren ließ, als er wuste, daß er halten würde. Der General kam darauf geschwind mit seinen Völckern zum Vorschein, und wolte dem Könige die Passage verwehren; sobald das Waldemar merckte, ließ er Ordre geben, daß sich die Seinigen stellen solten, als wenn sie aus Furcht die Flucht nehmen wolten. Weil man nun nicht anders meynen konnte, als daß die gantze See zugefroren, zumahl da des Königs Völcker darauf stunden, kamen des General Waals Leute alle spornstreichs vom Berge herunter, und stürtzten sich fast alle in den See, worinn sie elendiglich ersauffen musten, ausser etliche, die man darnach mit leichter Mühe gefangen nahm oder erschlug. Der Bauer bekam von Waldemar zur Belohnung Halna und 5. Dörffer. **Loccenius** in Hist. Svecan. Lib. III. p. 88. Darnach wurde Waldemar hoffärtig, und glaubte, er hätte Magnum schon im Sacke, seine Generale ergaben sich der Schwelgerey, so, daß sie Magnus im Jahr 1277. überrumpelte, und mit grossem Verlust aus dem Felde schlug. Durch welche Niederlage Waldemar dermassen in Schrecken gesetzt ward, daß er nach Wermeland flüchtete. Doch er wurde unterwegens eingehohlet, und gefangen genommen. Sobald er vor seinen Bruder geführet wurde, ersuchte er ihn: "Daß er der brüderlichen Liebe eingedenck, „und mit ihm gnädig verfahren solte." Magnus antwortete: "Er hätte die brüderliche Liebe nie„mahls aus den Augen gesetzt, würde auch nimmer„mehr das äusserste gewagt haben, wenn er ihn „nicht auf Verhetzung der Gemahlin so sehr ver„hast und verso gt hätte. Er wolte aber nichts „destoweniger nun thun, was sich geziemte, und an „das vergangene gar nicht dencken, auch nicht nach „dem Gesetze eines Ueberwinders, sondern nach „der Leutseligkeit handeln." Darauf ließ er die Stände versammlen, die eine Vertheilung des Reichs machten, vermöge welcher Waldemar Gothland, Smaland und Dahlen behalten, das übrige aber unter Magni Regierung stehen solte. **Pufendorf.** Einleit. T. III. Nach Schliessung dieses Vertrags ließ Magnus die Dänischen Hülffs-Völcker wieder in ihr Land ziehen, welche unterwegens sehr schlecht Hauß hielten, und alles ausplünderten. Weswegen dieser Fürst, als der König in Dännemarck die Bezahlung der versprochenen Gelder verlangte, zur Antwort gab, daß er zuvor den Schaden, den die Dänen seinen Unterthanen gethan, darvon abziehen möchte. Ja als diese Völcker 1278. mit ihren Raubereyen in Gothland fortfuhren, that Magnus einen Einfall in Schonen. Doch er kehrete bey Annäherung des Dänischen Lagers eilig mit vieler Beute nach Schweden zurücke. Unterdessen ließ der Dänische König unter der Hand mit Waldemar Handlung pflegen, wobey er ihm alle Hülffe zu seiner Herstellung versprach. Waldemar, der hierdurch ein Hertz bekommen, fieng wieder an aufgeblasen zu werden, und sagte: Er müste entweder das Schwedische Reich gantz oder gar nichts haben. Forderte hierauf denjenigen Theil des Reichs, den Magnus besaß, wieder zurück, und auf dessen Weigerung begab er sich zu seinem Schwieger-Vater nach Norwegen, demselben um Beystand zu ersuchen. Der König in Dännemarck, Erich, ermangelte nicht, vermöge seines Versprechens ein Heer nach Schweden zu schicken, allein dasselbe wurde bey Wexio geschlagen. Dieses verhinderte nicht, daß Erich nebst Waldemar nicht im folgenden 1279. Jahr mit einem neuen Kriegs-Heer in Schweden eingefallen wäre, und West-Gothland erobert hätte. Magnus wolte keine Feld-Schlacht wagen, sondern war vergnügt, den Feinden den weitern Einbruch zu verwehren. Dieses brachte zuwege, daß die Dänen bey Herannahung des Winters in Ermangelung der nöthigen Lebens-Mittel ihre Eroberungen wieder verlassen, und nach Hausse ziehen musten. Hierauf folgte durch Vermittelung einiger vornehmen Herren ein Stillstand, in welchem Magnus mit dem König Erich auf den Grentzen eine mündliche Unterredung hielt, und unter der Bedingung, daß er ihm tausend Marck Silber bezahlen, und zu dessen Versicherung Lodese übergeben solte, Friede machte. An Waldemar wurde gar nicht gedacht, daß also dieser Fürst sich auf solche Art verlassen, und genöthiget befand, das gantze Reich seinem Bruder Magno abzutretten. Worauf er Schweden verließ, und sich nach Malmoe und Trelleberg, zwey Städte, die er mit seiner Gemahlin, wie oben schon gedacht worden, zum Heyraths-Gut bekommen hatte, verfügte. Er führete darauf ein sehr schändlich Leben, und da ihm vergönnet war, frey nach Schweden, und daraus zu reisen, unterließ er nicht, unter der Hand sein Bestes zu thun, um einige Unruhen zu erregen; weshalben dem König gerathen ward, sich seiner Person zu versichern, wie er ihn denn auch im Jahr 1283. in das Castel zu Nicöping gefangen setzen ließ, wo er nach 4. Jahren, nehmlich 1292. sein Leben endigen muste. Seine Gemahlin, obgedachte **Sophie**, gebahr ihm ausser einen Sohn, **Erichen**, welcher 1311. dem Reiche entsagen muste, und im geistlichen Stande gestorben, unterschiedliche Töchter, von welcher **Ingeburga** mit Gerharden, Grafen von Hollstein, **Richissa**, mit Przemislaus, Hertzoge in Pohlen, **Marie**, mit einem Grafen von Diefold, und **Sophie**, mit Erich Langbein, Hertzoge in Laland, vermählet worden; **Margaretha** aber in ein Kloster gegangen. **Loccenii** Hist. Suec. **Erich Upsal. Torfäus, Joh. Magni** Hist. Goth. **Hermannidä** Desc. Sueciæ. **Allgem. Chron.** IV Band, p. 462 u. ff. **Hübners Polit. Histor.** III Th. p. 905 u. f.

Chur-

Churfürsten zu Brandenburg.

Waldemar, oder **Woldemar** I. mit dem Zunahmen ILLUSTRIS, Churfürst zu Brandenburg aus Ascanischem Stamme, war ein Sohn des Churfürsten Conrads, und folgte seinem Bruder Johann III, 1305 in der Regierung. Er führte mit **Rudolphen** I, Churfürsten zu Sachsen, Krieg, wurde aber 1310 geschlagen, und konte sich mit genauer Noth in Brietzen retiriren, welcher Stadt er deswegen den Nahmen der Treuen beylegte; davon nachfolgendes Distichon auf dem Rathhause daselbst zu lesen ist:

Hæc urbs hoc meruit, ut *Brizia* dicta *fidelis*,
Principibus belli tempore fida fuit.

Hiernächst hatte er mit den Hertzogen zu Mecklenburg wegen Stargard, und mit den Hertzogen in Pommern zu streiten, welchen letztern er Hinter-Pommern abnahm. Es hatte ihm auch der Pohlnische Stadthalter, **Peter Swenz** von Putkammer, die Stadt Dantzig nebst gantz Pomerellien eingeräumet, und sich dabey das Land um Rügenwalde und Schlawe vorbehalten; allein die Deutschen Ritter bemächtigten sich 1310 der gedachten Stadt, und gaben ihm vor das Theil Landes bis an Stolpe 100000 Marck breiter Groschen. Mit dem Marggrafen **Friedrichen** mit dem Biß in Meissen führte er gleichfals Krieg: und bekam ihn 1313 oder 1317 gefangen, welcher so dann nicht nur 30000 Marck Silbers erlegen, sondern auch die Nieder-Lausitz abtreten muste. Ober für sich, oder sein Gesandter, **Nicolas Bock**, ohne gehabten Befehl, Ludewigs des Bayern Wahl vor Friedrichen von Oesterreich befördert, ist ungewiß. So viel wird erzehlet, daß der Churfürst diese Kühnheit des **Bocks**, welcher Befehl hatte, Friedrichen von Oesterreich seine Stimme zu geben, solche aber Ludwig von Bayern gab, und um dieses Unternehmen zu beschönigen, den Nahmen Friedrich aus seinem Creditiv-Schreiben ausgekratzet, und Ludwig davor hinein geschrieben, so übel aufgenommen habe, daß der Gesandte eines schmähligen Todes sterben müssen. Denn er wurde in ein garstiges Gefängniß geworffen, in welchem ihm zwar die anmuthigsten Speisen vor dem Maule hiengen, doch so, daß er, wie Tantalus, dieselben nicht erreichen konte; wenn auch die besten Delicatessen auf der Tafel stunden, so wurden ihm dieselben zwar gezeiget, er durffte aber nichts davon geniessen, sondern muste mit Wasser und Brodt vorlieb nehmen, welches ihm noch so sparsam gereichet wurde, daß er endlich Hungers sterben müssen. Dieser Churfürst starb 1319 den 7 September, da er sich zu einem Kriege wider die Dänen rüstete. Mit seiner Gemahlin **Agnes**, Marggraf Hermanns zu Brandenburg Tochter, hatte er keinen Printzen, sondern nur zwey Printzessinnen, nehmlich **Helenen** und **Catharinen** gezeuget. Die erstere wurde an Hertzog **Heinrich** zu Braunschweig in Grubenhagen, und die andere an Hertzog **Magnus** zu Braunschweig, und nach dieses Tode, an Hertzog Albert zu Sachsen vermählet. Im Jahr 1345 oder 1346 gab ein Betrüger, Jacob **Rehbock** genannt, sich für diesen Fürsten aus, von dem ein besonderer Artickel folget. **Sagittarii** Histor. March. Brandenb. ex fontibus Zeilers Reichs-Geogr. L. V. p. 512. u. ff. **Albini** Meißn. Land-Chron. Lib. VII. p. 75. **Albertus Argentinensis** p. 119. **Juggers** Ehren-Spiegel Lib. III. 2. **Cuspinianus** in vita Friderici III. **Crantz.** in Saxon. IX. **Nicol. Burgundus** I. p. 15. **Allgem. Chron.** VIII Band p. 483. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 612. u. ff. IV Th. p. 405. u. 441. **Abels** Preuß. Staats-Historie p. 544. **Beckmanns** Anh. Hist. P. V. p. 32. u. ff.

Waldemar II, Churfürst zu Brandenburg. Sein Vater Heinrich ohne Land, war ein Bruder des vorhergehenden Waldemars I. Weil nun derselbe keine männliche Erben hinterlassen, und sonsten keine von dem Chur-Fürstlichen Stamm mehr übrig waren, als seines Bruders Heinrichs ohne Land Söhne; so wurde obiger Waldemar II, als der älteste 1319 Churfürst zu Brandenburg. Er starb aber auch 1322 ohne Erben. **Allgem. Chron.** VIII Band p. 483. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 615.

Hertzoge zu Schleßwig.

Waldemar I, stehet unter den Königen von Dännemarck, mit dem Nahmen **Waldemar** I.

Waldemar II, ist ebenfalls der König in Dännemarck **Waldemar** II.

Waldemar III, der älteste Sohn König **Abels** in Dännemarck, studirte zu Paris, und ward auf der Rückreise nach Schleßwig, so ihm der Vater, als ein besonderes auf ihn geerbtes Lehn, noch bey Lebzeiten abtreten wolte, wegen eines Verbrechens in dem Cölnischen gefangen genommen. Als immittelst 1252 sein Vater umgekommen, ließ dessen Bruder, **Christoph** I, nicht allein die Crone Dännemarck an sich, sondern, da ihn die Grafen in Hollstein, seiner Mutter Brüder befreyet, wolte **Christoph** ihm nicht einmahl Schleßwig lassen, vorgebend, daß die Dänische Lehn nicht erblich, und er also seinem Vater darinnen nicht folgen könte. Die Grafen von Hollstein, wie auch die Lübecker und Hamburger zwangen aber den König, ihm solches 1254 zu übergeben; doch muste er König Christophen I, vor seinen Lehns-Herrn erkennen. Er hat auch solches bis an seinen Tod 1257 besessen. Weil er nicht verheyrathet gewesen, folgte ihm sein Bruder **Erich** I. **Albert. Stad.** in Chron. ad an. 1250. **Pontan.** Hist. rer. Dan. L. VII. p. 339. 345. u. ff. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 304. u. ff.

Waldemar IV, der älteste Sohn Hertzogs **Erichs** I, von Schleßwig, war erstlich unter des Königs in Dänemarck **Erichs** VII, mit dem Zunahmen **Glipping**, Vormundschafft, der sich unter diesem Vorwand des Hertzogthums Schleßwig bemächtigte, jedoch aber den Grafen von Hollstein, die sich **Waldemars**, als seine nahe Verwandten, wider den König annahmen, versprechen muste, das Land nach geendigter Minderjährigkeit ihm wieder abzutreten. Da aber dieses nicht geschahe, machte **Waldemar** mit einigen mißvergnügten Dänen einen Bund wider **Erichen**, der dadurch genöthiget ward, ihm Schleß-

wig zu überlassen. Nichts destoweniger fuhr **Waldemar** in der Conspiration wider **Erichen** fort, ward aber von diesem gefangen, und unter harten Bedingungen losgelassen. Nachdem aber doch **Erich** durch andere vom Thron gestossen worden, und gestorben, ward die Vormundschafft über dessen Sohn **Erichen** VII, **Waldemarn** übergeben, der hierauf gar leichte erhielte, daß die bisher streitige Inseln Alsen, Arroe und Femern, auf dem öffentlichen Reichs-Tage 1287 dem Hertzogthum Schleßwig zugesprochen wurden. Doch als **Erich** VIII, nachmahls selbst zur Regierung kam, zernichtete er alles, und erhielt auch nach einem schweren Kriege, daß **Waldemar** 1295 diese Inseln wieder zurücke geben muste. Dieser starb 1312, und hinterließ seinen Sohn **Erichen** II, zum Nachfolger. Er hat Apenrade, Flensburg und Hadersleben in Städte verwandelt. **Pontanus** Hist. Dan. Lib. VII. p. 365. 370. 373. 374. 381. **Hübners** Polit. Hist. VI Th. p. 305. u. ff.

Waldemar V, ein Sohn **Erichs** II, Hertzogs zu Schleßwig. Der König **Christoph** II, in Dännemarck, und der Graf zu Hollstein-Rendsburg, **Gerhard** V, so **Waldemars** Mutter Bruder war, stritten sich um seine Vormundschafft, und führten solche zugleich mit einander. Dieser Graf brachte endlich gar **Waldemarn** an **Christophs** statt auf den Thron, und erlangte dadurch 1326 Jütland und Schleßwig. Doch als **Christoph** durch den andern Grafen zu Hollstein-Kiel, **Johann** III, 1330 wieder eingesetzet wurde, muste **Gerhard Waldemarn**, nachdem er davor in Jütland und Fünen zulängliche Satisfaction bekommen, Schleßwig wieder abtreten, womit sich dieser bis an seinen Tod 1365 begnügte. Sein Nachfolger war sein Sohn **Heinrich**. **Hübners** Polit. Histor. VI Theil p. 306. u. ff.

Fürst zu Mecklenburg.

Waldemar, Fürst zu Mecklenburg zu Rostock, war ein Sohn **Burewini**, welchem er 1277 in der Regierung folgete. Er starb 1282. **Hübners** Polit. Histor. VI Band p. 479.

Fürsten zu Anhalt.

Waldemar, Fürst zu Cöthen, ein Sohn Albrechts IV, mit dem Zunahmen Claudus, regierete von 1424 biß 1436. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 78.

Waldemar I, Fürst zu Zerbst, war von der alten Zerbstischen Linie, und ein Sohn Albrechts I, welchem er nebst seinem Bruder Albrechten II, 1310 in der Regierung folgete. Er hat nebst gedachten seinem Bruder Albrechten 1341 das Fürstliche Schloß zu Dessau erbauet. Es nahm aber dieser Waldemar ein klägliches Ende. Denn als er 1367 dem Braunschweigischen Hertzog Magnus zu Hülffe zog, so ward er in der Schlacht bey Hildesheim erdrucket, und von den Pferden zertreten. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 58. u. ff.

Waldemar II, Fürst zu Zerbst, ein Sohn Waldemars I, starb 1379 ohne Erben. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 59.

Waldemar III, Fürst zu Zerbst, war ein Sohn Johannis I, und starb 1392 ohne Erben. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 61.

Waldemar IV, Fürst zu Zerbst, von der alten Zerbstischen Linie. Er war ein Sohn **Georgens** I, der seinen Sitz zu Dessau gehabt, und 1474 im hohen Alter gestorben. In seiner Jugend hielt er sich an dem Weimarischen Hofe auf. Im Jahr 1470 that er eine Reise nach Rom, und 1474 zog er, dem Kayser **Friedrichen** III, im Nahmen des Ertzbischoffs von Magdeburg, mit 500 Pferden wider **Carln**, Hertzog von Burgund, zu Hülffe. Im Jahr 1475 empfieng er in eigener Person vor sich, wie auch vor seine Brüder und Vettern, von dem Kayser **Friedrichen** III, die Belehnung über das Fürstenthum Anhalt. In eben diesem Jahre gerieth er mit denen von **Alvensleben** und **Schulenburg** in Irrungen, die aber so gleich beygeleget wurden. Im Jahr 1476 nahm er von dem Ertzbischoffe **Ernsten** zu Magdeburg die gewöhnliche Lehen, und im folgenden Jahre beliehe er den Grafen zu Regenstein. Im Jahr 1478 erlangte er die Freyheit, einen Reise-Altar mit sich zu führen. Im Jahr 1492 gerieth er mit der Stadt Magdeburg, die ihm den freyen Paß auf der Elbe streitig gemacht, in Verdrießlichkeit. Im Jahr 1494 empfieng er zu Speyer von dem Kayser **Maximilian** I, im Nahmen des Ertz-Stiffts Magdeburg, die Lehn. Im Jahr 1495 wurde er von **Bruno** XI, letzten edlen Herrn zu Querfurt, zum Lehns-Erben wegen der Burg Scheidingen ernennet, und 1496 von **Heinrichen**, Bischoffe zu Bamberg, damit belehnet. Im Jahr 1501 that er dem Kayser **Maximilian** I, in dem Friesischen Kriege gute Dienste, und wurde davor von demselben mit West-Frießland beliehen. In eben diesem Jahre befand er sich auf dem angesetzten Tage zu Quedlinburg, woselbst die Streitigkeiten, so der Ertzbischoff **Ernst** zu Magdeburg mit dem Hertzoge **Heinrichen** zu Braunschweig hatte, beygeleget wurden. Er starb endlich 1508 zu Köthen, und wurde zu Nienburg in der Stiffts-Kirche beygesetzet. Von seiner Gemahlin und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel: **Anhalt**, im II Bande, p. 315. u. ff. **Beckmanns** Anhält. Hist. P. V. p. 139. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 64. u. ff.

Grafen:

Waldemar oder **Woldemar**, (Graf) war ein natürlicher Sohn Königs **Christians** IV, in Dännemarck, welchen er mit **Christine Munckin** gezeuget hatte. Er wurde 1642 an eine Rußische Prinzeßin versprochen, und solte mit derselben ein gewisses Fürstenthum und 120000 Rthl. bekommen. Zu dem Ende begab er sich in dem folgenden Jahre mit vier Kriegs-Schiffen und 120 Personen nach Moscau, muste aber bey seiner Ankunfft erfahren, daß man die Heyraths-Tractaten nicht vollziehen würde, es sey denn, daß er den Griechischen Glauben annähme. Wie er nun hierein zu willigen Bedencken trug, und wiederum nach Hause gehen wolte, nöthigte ihn der Groß-Fürst

Fürst noch eine Zeitlang bey ihm zu verbleiben, und ließ genau auf ihn Acht haben, damit er nicht heimlich von dannen reisen möchte. Es suchte also Woldemar diese List hervor, und ließ einen Paß vor zwey seiner Diener von dem Groß-Fürsten unterschreiben, in Hofnung, daß er auf diese Art nebst einem Lübeckischen Kaufmanne verstellter Weise davon kommen würde. Allein da die Wache ein wenig verzog, die Thore zu eröfnen, und er deswegen zu schmälen anfieng, ward er erkannt, und nachgehends noch stärcker bewachet, bis der Groß-Fürst 1645 mit Tode abgieng, worauf dessen Nachfolger **Woldemarn** ansehnlich beschencken, und wieder nach Dännemarck reisen ließ. Nach diesem trat er in Kayserliche Kriegs-Dienste, und weil bald darauf der Westphälische Friede erfolgte, in Schwedische, da er denn ein Regiment zu Pferde in Pohlen commandirte, und 1656 zu Lublin das Zeitliche gesegnete. **Pufendorf**, welcher diesen Grafen vor einen rechtmäßigen Sohn des Königs **Christians** IV, von dessen andrer Gemahlin **Annen**, ausgiebt, meynet, es wäre der obgedachte Heyraths-Contract der Cron Schweden zu schaden vorgenommen worden, und hätte man Groß-Novigrod, Pleskow, samt dem Rußischen Anspruch auf Ingermannland und andre Oerter, so die Schweden innen hatten, und ehemahls zu Moscau gehöret, zur Mitgabe verlanget. **Spener** Syll. Hist. Geneal. p. 148. *Europ. Mercur. Hist.* Pufend. Schwed. Kriegs Gesch. L. XIV. §. 74.

Waldemar I, Graf zu Ascanien. Er war ein Sohn Albrechts des IV. Sein Bruder war Albrecht V. Sein Vetter aber Otto IV. Seinen Todt und Regierung findet man gar nicht. Wie man denn auch **Waldemarn** II. und III. zwar unter den Grafen zu Ascanien, allein ohne Benennung der Zeit noch eigentl. Todt. in **Hübners** Polit. Histor. VI Theile p. 10. 11. antrifft.

Bischöffe:

Waldemar, ein Bischoff zu Brandenburg, lebte ums Jahr 1090. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 829.

Waldemar, oder **Woldemar**, Bischoff zu Odensee auf der Insel Fühnen, war aus dem Geschlechte der er von **Putbus**. Sein Vater war Henning **Putbus** oder **Podebus** oder **Podebusch**, Reichs Drost und Marrschall bey König Waldemar, nach dessen Nahmen er auch genannt war. Seine Frau Mutter hieß Frau **Gisle Krabbe**; und **Towe-Lille**, des Königs Concubine, auch eine von **Podebusch**, war seine Base. Er hatte in seiner Jugend weit gereist und wohl studiret. Im Jahr 1377 ward er von den Canuts-Brüdern erwählet, und zu Lund ordiniret, da er bald darauf den Nyeburgischen Reichs-Tag beygewohnet. Er soll sehr geitzig, karg und hartnäckig oder hartleibig, wie man zu reden pfleget, gewesen seyn. Als er im Jahr 1392 die Laalandischen Kirchen visitirte, starb er zu Nyestädt, und ward bey den Franciscanern daselbst beerdiget. Man findet von ihm noch folgenden Vers:

Proximus istorum jam dictorum Dominorum,
Est Waldemarus, vir preclarus sed avarus.

Pontoppidani Hist. Eccles. Danic. Diplomat. II Th. p. 64.

Waldemar, Bischoff von Schleßwig, und **Bremen**, war ein vollbürtiger Vetter des Königes **Canuts** VI, in Dännemarck, und ein Sohn **Canuts des Fünfften**. Er ward durch die Norweger und dem Grafen von Hollstein, Adolph, im Jahr 1191 aufgehetzet, und gab vor, daß er eben sowohl, als sein Vetter Canut VI, zu der Dänischen Crone berechtiget sey, brachte auch vor Geld einige deutsche Kriegs-Völcker zusammen, mit welchen der Graf von Hollstein über die Eider gieng, und 1192 in das Hertzogthum Schleßwig einfiel, da mitlerweile Waldemar mit einigen Norwegischen Schiffen die Dänischen Küsten beunruhigte. Canut zog gegen die Deutschen zwar zu Felde, allein er blieb in seinen Verschantzungen, und wolte es zu keinem Treffen kommen lassen. Unterdessen stellte sich bey Waldemarn der Geld-Mangel ein; und er ließ sich durch einige ausgeschickte Personen beschwatzen, von seinen Unternehmungen abzustehen, und um Friede anzuhalten. Allein, er begieng die Unvorsichtigkeit, solches in Person zu verrichten, ohne daß er ein sicher Geleite erhalten; daher ließ ihn der König Canut 1193 gefänglich verwahren. Auf diese Zeitung kehrten die Deutschen nach Hause, und Canut, welcher in das Hollsteinische Gebiete eingefallen war, bezwang diesen Grafen, und nöthigte ihn, eine grosse Summe Geldes zu erlegen, und Ditmarsen abzutreten. Als hierauf Canut mit Todte abgieng, und sein Bruder Waldemar II, den Königlichen Thron bestiegen; wurde dieser Bischoff im Jahr 1206 nach einer zehenjährigen Gefangenschafft, auf Vorspruch der Königin und einiger andern Grossen, unter der Bedingung loßgelassen, daß er sich ausserhalb des Dänischen Reichs begeben, und an keinem Ort aufhalten solte, woraus der König etwas nachdencklich wieder sich schliessen könnte. Dieses wurde von ihm mit einem Eyde versprochen, und er reisete nach Rom. Doch, wie er von einem unruhigen Geiste war, also stund es auch nicht lange an, daß ihn die Bremer, da er die Sachen wohl zu karten wuste, 1207, nach Absterben ihres Bischoffs, zu dieser Würde erhoben. Der Dänische König ließ dem Pabst hierauf bekannt machen, wie diese Erwehlung auf eine unrechtmäßige Weise geschehen sey; über dieses auch Waldemar, vermöge, seines gethanen Eydes, sich an einem solchen Orte, als Bremen wäre, und woraus der König billigen Verdacht schöpffen müste, nicht aufhalten könnte. Worauf der Römische Pabst Waldemar zu wissen that, daß er den Bremischen Bischoffs-Stuhl nicht eher, als bis solches der König von Dännemarck vor genehm halten würde, besteigen solte; Allein, an statt diesem Befehl gehörige Folge zu leisten, machte er sich in geheim aus Rom, und begab sich zu dem deutschen Kayser Philippo, welcher, wie ihm bekannt, dem König Waldemar in Dännemarck sehr gehäßig war, weil er ein Bündniß mit seinem Gegen-Kayser wider ihn errichtet hatte. Dieser gab ihm einiges Kriegs-Volck, wodurch er in Besitz von Bremen gestellet wurde, und darauf sich wenig um den Päbstlichen Befehl bekümmerte, durch welchen er in Bann gethan worden, über die Elbe gieng, in das Dänische Gebiete einfiel und Stade eroberte. Allein der Kö-

nig Waldemar ließ Burchard, welchem einige von dem Bremischen Capitel und die Hamburger, welches Bischoffthum mit dem Bremischen vereiniget war, ihre Stimmen gegeben hatten, zum Bischoff erklären, und nahm Stade wieder ein. Der darauf folgende Todt des Kayſers Philipps, schlug Waldemars Hoffnung vollends gäntzlich zu Boden, und Burchard gelangte in den vollkommenen Beſitz des Ertz-Bischofthums Bremen. Als aber nach Burchards Todte 1214 die Bremer von dem Pabst einen gewissen Gerhard von Oßnabrüg zu ihrem Bischoff bekommen hatten, ruffteu sie ihren alten Bischoff Waldemar aus Italien, welcher durch Hülffe des Kayſers, der auf den Pabst, weil er ihn in den Bann gethan hatte, hefftig erbittert war, sich in den Beſitz dieses Bischöfflichen Stuhles setzte. König Waldemar wolte diesen unruhigen Kopff zu keinem Nachbar haben, sondern zog den Harnisch an, und belagerte Stade, wiewohl vergebens. Endlich ließ dieser Bischoff seine hochmüthige Gedancken fahren, nahm eine Mönchs-Kappe an, und gieng ins Kloster zu Lycke im Bremischen, nicht aber zu Bucka, wie einige vorgeben, woselbst er auch als ein Ordens-Bruder in sehr hohem Alter gestorben. Daß er aber nach Claudii Lysandrii und anderer Rechnung allererst im Jahr 1236 solte gestorben seyn, ist fast gar zuweit hinausgesetzt. Von ihm findet man in Pontoppidani Gestis Danor. extra Dan. T. III. c. 1. Sect. III. §. 13. folgende Verse:

Præsulis officio Volmarus, patre necato
Regnum præponens tristia vincla subit.
Dein exul patria Bremam revocatur, ut aris
Præsit, at infelix infula talis erat.

Auch findet man unter den Briefen Petri Tornacensis sub. no. CXLVII. einen an diesen Bischoff gerichtet, in welchem gedacht wird, er habe in seiner Jugend zu Paris studiret, und die Brüder zu St. Genovefa, deren Abt gedachter Petrus damahls war, in Verwunderung gesetzet, weil er bereits in seiner Jugend so männlich reif gewesen, auch die Frantzösische Zierlichkeit und Artigkeit an sich gehabt, ob er wohl aus Norden gebürtig war. Es verdienet dieser Brief hier gelesen zu werden. Der Haupt-Endzweck ist ein Allmosen zu erbitten; Wozu man sich durch Lob-Reden den Weg bahnet; und lautet also:

„Venerabili & illustri viro Valdemaro Episcopo „Slesvix, Frater Stephanus de S. Genovefa qualis„cunque minister Salutem & cum omni dilectione „fidele obsequium. Jucundam vestri memoriam „reliquit nobis absentia vestra, cujus si delectamur „reliquiis, ita reficimur blandimentis. Mirabamur senilem maturitatem in juvene; Episcopa„lem dignitatem in futuro Antistite, profundam „humilitatem in nobili stirpe, munificentiam libe„ralem in Scholastico, socialem affabilitatem in san„guine Regio, Gallicanam elegantiam in Septentri„onali viro. Non credimus in vobis honores mu„tasse mores, quos per Dei gratiam natura vobis „potius contulit, quam fortuna. Ex his confiden„tiam assumpsimus scribendi vobis, & attrita, ut „ajunt, fronte, sine meritis nostris beneficium ali„quod postulandi, id solum in petitione solatium „supereſt, quia si repulsam patiatur, non rubet, si „non, exaudiatur, epistola verecundiam non in„currit. Antiqui parentes vestri cum adhuc erro„re gentili sub idololatria tenerentur, & justo Dei „judicio Gallias invadentes civitates & oppida cœ„perunt, destruxerunt municipia, Ecclesias subver„terunt. Inter alias Ecclesiam beatæ Genovefæ vir„ginis, regali ope & opere constructam miserabili „concremarunt incendio, cujus rei testes existunt „parietes ex tunc combusti & exesi, corruptionem „suam calce in cineres putrefacta monstrantes, & „ruinam minantes: Eos reficere incæpimus com„parata jam lignorum materia, que superponatur „innovatis parietibus & tecto plumbeo supponan„tur, sub quodam rubore mendicantes rogamus „& petimus, ut aliquid de benevola ac benefica „liberalitate vestra nobis mittatis, quo plumbum „emamus, non Romanum sed anglicum, quoniam „Anglico plumbo teguntur Ecclesiæ, nudantur Ro„mano: Vivet jugiter in ecclesia nostra felix me„moria nominis vestri, sub testimonio beneficii a „vobis beate Virgini Genovesæ liberaliter impen„si. Fratrem nostrum G. præsentium latorem mi„simus, qui & prudenter impleat mandatum no„strum, & fideliter nobis reportet beneficium alie„num.„ Pontoppidani Annal. Eccles. Dan. Diplom. I. Th. p. 319. u. ff. Ebend. Gesta & vestigia Danor. extra Dan. T. I. p. 383. Allgemein. Chron. IV Band, p. 684. u. 686. Nachricht von der Stadt Hamburg I Th. p. 71. u. ff.

Waldemar, ein Betrüger, oder wie sein rechter Nahme war, Jeckel, oder Jacob Rehbock, war sonst ein Müller von Hundeluft, und des obbemeldten Churfürsten zu Brandenburg Waldemars I, Schild-Knabe gewesen. Weil er nun demselben im Gesichte nicht unähnlich sahe, und viele genaue Umstände von ihm zu erzehlen wuste, gab er sich 1345 oder 1346 vor ihn aus, mit dem Vorwenden, daß weil seine Gemahlin Agnes ihm alzunahe verwand gewesen, er sich einen Gewissens-Scrupel darüber gemacht, dahero kranck gestellet, und einen andern todeu Cörper an seine statt begraben lassen. Indessen wäre er in der Irre herum geschwebet, bis er von seiner Gemahlin Tode zulängliche Nachricht erhalten, auch vernehmen müssen, wie die Marck Brandenburg mit Hindansetzung des Ascanischen Stammes, an das Haus Bayern gekommen wäre. Es fielen ihm nicht allein viele Brandenburgische Städte, sondern auch der Adel, die Hertzoge von Sachsen, Pommern, Mecklenburg, die Fürsten von Anhalt, und der Ertzbischoff Otto von Magdeburg bey. Selbst der Kayser Carl IV. nahm sich seiner an, tractirte ihn Fürstlich, und erkennete ihn vor einen rechtmäßigen Marggrafen von Brandenburg. Ja, es kam so weit, daß der neue Churfürst Ludewig von Brandenburg nur wenige Städte behielt, die ihm treu verblieben. Endlich aber setzte Carl IV, und andere von ihm ab, dahero sich dieser Betrüger nach Dessau retiriren muste, alwo er auch 1354 oder 1355 verstorben. Von einigen Scribenten wird er auch Menicke von Belitz genennet, und der Churfürst Rudolph I, zu Sachsen, Ascanischen Stammes, beschuldiget, daß er diesen Betrüger angestifftet habe. Daß im übrigen der Kayser Carl IV diesen falschen Waldemar verlassen, ist die Ursache

diese:

diese: Nachdem Kayser Ludwig von Bayern 1347 gestorben war, so bekam dieser sein Sohn Ludwig nicht allein die gewöhnlichen Reichs-Insignien, sondern auch unterschiedliche Heiligthümer in seine Gewalt, sonderlich den Speer, damit Christus in die Seite war gestochen worden, ein Stücke vom Creutze Christi, einen Nagel, und das Tisch-Tuch, darauf Christus zum letztenmahl das Abendmahl gehalten hatte. Dieses zusammen lieferte Churfürst Ludwig 1350. dem Kayser Carl dem IV. aus, und erhielte davor eine solenne Belehnung über die Marck Brandenburg. Allgem. Chron. VIII Band, p. 484. u. f. Hübners Polit. Histor. VI Th. p. 618. u. f. Schmidts Polit Fragen, V Th. I Abth. Cap. I. Beckmanns Anh. Hist. P. V. p. 32. u. ff. Abels Preuß. Staats-Hist. p. 544.

Waldemarsburg, ein Schloß auf der Dänischen Insel Taasing, auf dem Süd-Östlichen Ende des Landes in einer angenehmen Gegend gelegen, so König Christian IV. 1629. erbauen lassen. Pontoppidani Theatr. Dan. p. 179. Loccenii Histor. Suec. p. 217.

WALDEMARUS, Personen dieses Nahmens, siehe Waldemar.

Waldems, ein schönes Lust-Schloß in dem Stiffte Saltzburg. Hübners Geogr. III Theil, p. 202.

Walden, eine Stadt in dem Nord-Westlichen Theile der Engelländischen Provintz Esser. Sie liegt 35 Meilen von Londen, an der Gräntze von Suffolck, zwischen Cambridge und besagter Stadt Londen auf einem Hügel zwischen anmuthigen Safran-Feldern, weswegen auch dieser Ort Safran-Walden genennet wird. Camden. Zeiler. Miege Etat de la Grande Bretagne. Melissantes Geogr. I Th. p. 411. Hübners Geogr. I Theil, p. 306.

Walden von Manckschütz, Geschlecht, siehe Waldau.

Walden, (Rogerius) Ertz-Bischof von Canterbury, Bischof von Londen und Groß-Schatzmeister von Engelland. Er war von geringen Eltern gebohren, brachte es aber durch seinen Fleiß so weit, daß er Doctor der Theologie ward, und sein ungemeiner Verstand, nebst andern Geschicklichkeiten, setzte ihn bey dem Könige, Richarden II, in einen so sondern Credit, daß derselbe ihn zum Groß-Schatzmeister ernennte; wozu noch 1397. die Würde eines Ertz-Bischoffs von Canterbury kam, nachdem Thomas Arundel, wegen einer an dem besagten Könige erwiesenen Untreue, dieselbe hatte fahren lassen müssen. Allein so bald 1399. Richard II abgesetzt, und hingegen Heinrich II auf den Englischen Thron erhoben worden, muste Walden sowohl das erwehnte Ertz-Bißthum, als das Schatzmeister-Amt niederlegen, und etliche Jahre in einem Privat-Stande leben. Im Jahr 1404. gab man ihm das Bißthum von Londen, er behielt es aber nicht viel über ein Jahr, da er es Nicolasen Bubweth, welcher auch die Schatzmeister-Würde bekleidete, abzutreten genöthiget ward. Die übrige Zeit seines Lebens brachte er in einem gar schlechten Zustande zu, und starb um das Jahr 1407. *The compleat hist. of Engl.* Vol. I. p. 295. Heylin help to Engl. history. Wood Athen. Oxon.

Walden, (Siegmund von) war mit unter dem Gefolge Hertzog Albrechts des Hertzhafften zu Sachsen, als solcher im Jahr 1476. eine Reise nach dem Heiligen Grabe gen Jerusalem thate. Müllers Sächsisch. Annal. p. 42.

Walden, (Thomas Netter, zugenannt von) siehe Netter, (Thomas) im XXIII Bande, p. 1990. u. f.

Walden, (Howard von) Barone, siehe Howard, im XIII Bande, p. 1004.

Walden, (Safran-) Stadt, siehe Walden.

WALDENARII, Geschlecht, siehe Waldner von Freundstein.

Waldenberg ein Westphälisches Schloß welches Eberhardus Marcanus 1296. vom neuen befestiget. Dieses Schlosses und der Castrensium in Waldenberg gedencket Bischoff Ferdinand von Paderborn, in Monumentis Paderborn. p. 280. Magnus in Chron. Belgic. ap. Pistor. Tom. III. p. 260. Grupens Origines Pyrmont. & Swalenb. p. 37.

Waldenberg, Waldberg, Städtgen im Schweidnitzischen, siehe Waldenburg.

Waldenberg, Geschlecht, siehe Waldenburg.

Waldenburg, Lat. *Waldenburgum*, eine kleine Stadt, mit einem Schlosse, und dazu gehöriger Herrschafft, in dem Meißnischen Ertz-Gebürge, zwischen Zwickau und Altenburg, zwey Meilen von Zwickau und eben so weit von Altenburg, bey dem lincken Ufer der Schneebergischen Mulde gelegen. Hier wird sehr viel thönernes Gefässe, und zwar nur zur rechten Hand der Mulde tüchtig gemachet, welches weit und breit verführet wird, siehe den Artickel: Waldenburgisches Gefäß. Auch gräbet man hier verschiedene Arten von Kreide, als braune, viol-blaue, und gelbe, ingleichen schwartze mit Silber-weissen Sprencklein. Sie hat ehedem den Freyherren von Waldenburg, von denen ein besonderer Artickel folget, zugehöret; nunmehro aber gehöret sie den Grafen von Schönburg, von welchen eine absonderliche Linie den Nahmen den Waldenburgischen bekommen, die hier ihre Residentz hat. Sie ist meistens Königl. Böhmisches, und nur etwas Chur-Sächsisches Lehn; doch aber stehet sie unter Chur-Sächsischer Hoheit. Hier ist eine Superintendur, und werden jährlich drey Märckte daselbst gehalten: 1) Mittwoche auf Sexagesimä. 2) Mittwoche nach Exaudi, und 3) Montags nach dem 16 August. Im Jahr 1717. brandte dieses Städtgen fast gantz ab. Schramms Reise-Lexicon. Glafeys Gesch. des Hauses Sachsen, p. 889. Marperger von Messen und Jahr-Märckten, p. 147. Albini Sächsisches Stammbuch, p. 310. u. f.

Waldenburg, eine befestigte kleine Stadt und Schloß auf einem Berge in Francken, in der Grafschafft Hohenlohe, an den Schwäbischen Hall. Sie giebt einer Linie der Grafen von Hohenlohe den Nahmen. Es ist ein Bischöffliches Regenspurgisches Lehn, und 1391. denen Grafen von Hohenlohe zu einem Kunckel-Lehn verliehen worden. Man muß es nicht mit Waldenberg an dem Hennebergischen vermengen. Pastorii

Franconia rediviva. Friese in Chron. ap. Ludewig p. 588. Melissantes Geogr. I Th. p. 886.

Waldenburg, Wallenberg, Waldberg, Waldenberg, Walmrich, Wallmrich, ein kleines Städtgen in dem Schlesischen Fürstenthum Schweidnitz, anderthalbe Meile von Schweidnitz und Friedland, zur Lincken des Flüßgens Polßnitz gelegen, welches ehemahls den Herren von Zetteritz zugehöret hat, nachgehends aber durch Heyrath an die von Bibra gelanget ist. Es führet vermuthlich den Nahmen Waldenburg, als eine mitten in Wäldern liegende Burg, wie solches auch das Lager dieses Städtgens beglaubt machet. Die Pfarr-Kirche daselbst ist ziemlich räumlich, worinnen ein schöner Predigtstuhl, und viel Wappen Adelicher Geschlechter zu sehen, und ist mit einem hohen Thurm gezieret, worauf sich ein schönes Uhrwerck hören läst. Lucä Schles. Curiöse Merckwürdigk. p. 926. Schneiders Beschreib. des Oder-Stroms, p. 101. Geogr. Nachr. vom Hertzogthum Schlesien, p. 55.

Waldenburg, eine ehemahlige sehr ansehnliche Freyherrliche Familie in Ober-Sachsen, deren Stamm Schloß Waldenburg an der Schneebergischen Mulda, 2 Meilen von Altenburg gelegen, und heut zu Tage einer Linie der Grafen von Schönburg Residentz ist, wie vorher in dem besondern Artickel von dieser Stadt angemercket worden. Wie in Tromsdorffs Geogr. p. 563. zu sehen, hat sie vor Alters auf dem Schlosse Scharffenstein im Ertz-Gebürge auch gewohnet, und den Adelstand geführet. Zuerst weiß man **Anarg** von Waldenburg, Land-Richtern (heut zu Tage Landes-Hauptmannen) des Pleißner Districts, anzuführen, welcher 1273. zu Altenburg einen Streit wegen Kloster-Güter schlichten helffen, wobey im Diplomate darüber, so in Schlegels Tract. de Cella Vet. p. 70. u. f. zu lesen, unter den Zeugen auch **Conrad** von Waldenburg sich befindet, **Heinrich** von Waldenburg und Friedrich von Schönburg richteten 1327. unter sich einen Vertrag, vor dem Marggrafen von Meissen auf. **Anarg** und **Heinrich**, Herren von Waldenburg und Wolckenstein, machten 1407. einen Erb-Vertrag mit dem Landes-Herrn wegen der Bergwercke. Besiehe Müllers Sächsisch. Annal. p. 3. woselbst sie auch, jedoch unter den Nahmen **Waldenberg** vorkommen. Es ist dieses Geschlecht etwa mit Ausgang des XVten Jahrhunderts abgestorben. Gauhens Adels-Lex. II Th. Knauthens Prodr. Miss. p. 282. Albini Sächsisches Stamm-Buch, p. 310. u. f.

Waldenburg, genannt Schenckherr, Geschlecht in den Rheinlanden, siehe weiter unten **Waldenburg**, genannt **Schenckherr**.

Waldenburg, (die Grafen von Hohenlohe zu) siehe **Hohenlohe**, im XIII Bande, p. 540. u. ff. ingleichen **Waldenburg**, Stadt und Schloß in Francken.

Waldenburg, (die Grafen von Schönburg zu) siehe **Schönburg**, im XXXV Bande, p. 766. u. ff. ingleichen **Waldenburg**, Stadt im Meißnischen Ertz-Gebürge.

Waldenburgisch Gefässe, wird dasjenige Töpffer-Geschirre genennet, welches von denen in der Altstadt Waldenburg, an der Mulda gelegen, wohnenden Töpffern in grosser Menge gar sauber und fein bereitet, und bereits in die 300. Jahre verfertiget wird. Es bestehet dieses aus einem zarten und schön weissen Dohne, der in einem Dorffe Frohnsdorff genennet, gegraben, und vermittelst des gemeinen Saltzes so harte gebrennet wird, daß man auch mit den zerbrochenen Stücken an einem Stahl Feuer schlagen kan. Ihre Farbe ist gemeiniglich theils gantz weiß, theils gantz braun und glatt, und werden wegen ihrer Reinlichkeit und Beständigkeit, auch so gar in auswärtige Länder häuffig abgeholet. Absonderlich aber verfertigen sie Gefässe, die entweder in die Laboratorien und Apothecken gehören, als Retorten mit ihren Recipienten Kolben, Hüte, Capellen, vielerley Gattungen Flaschen, Krüge, Büchsen, und so weiter; oder man brauchet selbige in der Haushaltung, als Trinckgeschirre, auf vielerley Art und Manier, welche deswegen bey jederman angenehm sind, weil das Getränckе nicht nur lange Zeit darinne frisch bleibet, sondern auch daraus wohl schmäcket; ingleichen Sauerbrunnenflaschen, deren offt in einem Sommer auf die 600. bis 1000. Schock verthan werden, Butterbüchsen, Thee-Zeug und viel andere Gefässe mehr, so hier anzuführen unnöthig. Und solche Gefässe haben sowohl in hiesigen und angräntzenden, als auch in auswärtigen Provintzen und Ländern ihre Liebhaber, welche sie häuffig abholen lassen, ja, an etlichen Orten pflegen die Porcellan-Krämer damit zu handeln. Was sonst vorgegeben wird, es hätten einst gewisse Meister jenseits der Mulde sie verfertigen wollen, aber nicht zuwege bringen können, lässet man an seinen Ort gestellet seyn; vielleicht haben sie darbey etwas versehen, oder sind sonst mit der Sache nicht recht umgegangen. Siehe den Artickel: **Waldenburg**, Stadt in dem Meißnischen Ertz-Gebürge.

Waldenburg, genannt **Schenckherr**, oder **Schenckern**, eine vornehme Freyherrliche Familie in den Rheinlanden, von deren Ursprung wir nichts aufgezeichnet gefunden haben. Sie ist von der obigen gantz unterschieden. Man weiß zuerst nur **Adolphen** von Waldenburg 1586. als Dom-Küstern des Ertz-Stiffts Trier anzuführen, der zwar nicht **Schenckherr** beygenahmet wird, aber doch gewiß hieher gehöret. **Johann Suicard**, Freyherr von Waldenburg, genannt Schenckherr, war Canonicus zu St. Alban, wie auch seit 1632. Dom- und Capitular-Herr zu Maynz; resignirte aber 1651. **Adolph**, Freyherr von Waldenburg-Schenckherr, Obrister Burg-Voigt zu Schweickartsburg, Canonicus zu St. Alban und St. Victor, wie auch seit 1612. Dom-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Maynz, starb zu Cölln im Sept. 1633. **Gerhard**, Freyherr von Waldenburg, genannt Schenckherr auf Hiltzgehoven, Liebenstein, Harbenstein ꝛc. Kayserl. und Chur-Maynzischer Geheimder-Rath, respective Groß-Hofmeister, Vicedom zu Aschaffenburg, St. Jacobi Ritter, ꝛc. war 1649. Kayserl. Executions-Commissarius zu Erfurt. **Johann**, (vermuthlich dessen Sohn) Freyherr von Waldenburg, genannt Schenckherr, florirte

1660.

1660 als Chur-Maynzischer Geheimder-Rath, Groß-Hofmeister, Vice-Dom ꝛc. **Anselm Franz**, Freyherr von Waldenburg, genannt Schenckherr, war Decanus zu St. Victor, wie auch ums Jahr 1651 Dom-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Maynz. **Johann Adolph** Freyherr von Waldenburg, genannt Schenck-Herr, ist seit 1674. Probst zu St. Petri und Dom-Herr zu Maynz gewesen. **Damian Ehremund**, Freyherr von Waldenburg, genannt Schenckherr, war 1741 Dom- und Capitular-Herr zu Speyer. Siehe den Artickel: **Maynz** im XIX Bande, p. 2442. Gauhens Adels. Lex. II. Theil. Schumans Jährl. Genealog. Hand-Buch des Jahrs 1741. Th. I. p. 162.

WALDENBURGUM, Stadt, Schloß und Herrschafft, siehe **Waldenburg**.

Waldendorf, ein Dorf in Nieder-Schlesien, unweit Schweidnitz. Goldschadrs Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waldener, Geschlecht, siehe **Waldner von Freundstein**.

Waldener von Sulz, Geschecht, siehe **Waldner von Freundstein**.

Waldenfelß, ein festes Schloß in Ober-Oesterreich, welches in dem so genannten Machland-Viertel, ohnweit Freystadt, an den Böhmischen Gräntzen, auf einem hohen Felsen lieget. Im Jahr 1474. wurde es von den Böhmen belagert. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 129. u. 423. Die abgestorbenen Herren Stängel haben es eine geraume Zeit besessen; in dem 17 Jahrhundert aber hat es **Constantin Grundemann** von **Falckenberg** käuflich an sich gebracht. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. I. p. 225. Hübners Geogr. III. Th. p. 132.

Waldenfelß, ein Flecken in der Marggrafschafft Culmbach, siehe **Wallenfelß**.

Waldenfelß, Geschlecht, siehe **Wallenfelß**.

Waldenhagen, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Mecklenburg, eine Meile von Güstrow gegen Süd-Osten an einem kleinen See gelegen. Abels Preußische Geogr. p. 463.

Waldenheim, (Herr von), Königlich Schwedischer und Fürstl. Hessen-Casselischer General-Wachtmeister, wie auch Oberster über ein Regiment zu Fuß, und Commendant zu Hanau, blieb in der Action bey Weisenburg den 6. Jul. 1744. Genealogisch-Historische Nachr. VI Band, p. 639. VII. Band, p. 748.

Waldenhofen, ein Schloß in Francken, welches dem Fürsten von Trachenberg gehöret.

Walden von Manckschütz, Geschlecht, siehe Waldau.

Waldenrodt, Geschlecht, siehe **Wallenrodt**.

Waldenser, auch Thal-Leute, Ital. *Valdesi*, Lat. *Valdenses*, besondere Religions-Genossen in Franckreich, deren noch viele in den Thälern von Savoyen befindlich sind.

Woher sie diesen Nahmen?

Der Nahme der Waldenser wird von einigen von Petro Waldo, oder, wie er von andern genennet wird, von Waldensio, Waldensi, Valdo, Valdesio, de Waldis, der aus der Stadt Waldis, und ein Bürger und Kaufmann zu Lion in Franckreich gewesen, hergeleitet. Einige setzen ihn in das siebende, andere in das eilffte, die meisten aber in das zwölffte Jahrhundert. Wahrscheinlich ist es, daß er um das Ende des 12. Jahrhunderts gelebet habe. Man hat eine deutsche Chronick der Waldenser von 1160 bis 1655, Schaffhausen 1655 in 12, darinne erzehlet wird, er habe einst mit einigen Freunden nach der Abendmahlzeit sich unterredet, und da habe einer derselben vor seinen Augen plötzlich seinen Geist aufgegeben; wodurch er bewogen worden, sich eines frommen Lebens zu befleißigen. Er legte sich, wie Vidus Perpinianus, ein Bischoff zu Elne, der ein Commissarius wider die Waldenser war, bezeuget, auf das Lesen der Bibel, und auf die Betrachtung himmlischer Dinge, gab den Armen viel Almosen, übersetzte die Schrifften des Neuen Testamentes in die Fräntzösische Sprache, und füge te hin und wieder Zeugniße der Kirchen-Lehrer bey. Joh. Trithemius ad an. 1160 in Chron. Hirsaugiensi. Viele kamen zu ihm wegen der Allmosen, oder wegen der Unterweisung. Weil er deswegen bey der Geistlichkeit verhaßt wurde, so nannte dieselbe solche Leute **Waldenser**; Reinerus contra Waldens. c. 5. in maxima biblioth. patr. Lugd. Tom. XXV. p. 262. Andere leiten diesen Nahmen vielmehr von dem deutschen Worte Wald her, weil sich diese Leute wegen der Verfolgungen in die Wälder begeben müssen; welches Theod. Beza nebst andern meynet. Diesen, kommen nahe, welche sagen, sie wären von den Piemontischen Thälern (Vallibus) Anfangs Vallenses genennet worden; Mit welchen Joh. Leger in der Historie des eglises de Vallees de Piemont. Lion 1699 in Fol. übereinstimmet. Noch andere stehen mit Petro Pilischdorfio in den Gedancken, die Waldenser hätten den Nahmen von einer Stadt Walde. Was der ersten Meynung anlanget, daß sie ihren Nahmen von Petro Waldo herhaben sollen, kommet deswegen nicht darmit überein, weil die Scribenten des zwölfften und 13ten Jahrhunderts von dieser Secte als einer alten Ketzerey reden. Christ. Eberh. Weismann in Hist. Eccles. N. T. Tom. I. p. 911. Es ist also wahrscheinlicher, daß sie von den Wäldern den Nahmen erhalten, und daß Petrus von diesen Waldus genennet worden.

Wie sie auch sonst genennet worden?

Weil die Waldenser ihre Güter den Armen gaben; so hiessen sie selbst PAUPERES, und weil eine grosse Anzahl derselben sich zu Lion aufhielt; so hiessen sie PAUPERES DE LUGDUNO, von welcher Stadt Lion sie auch LEONISTÆ genennet worden. Dahero Jac. Aug. Thuanus sich irret, wenn er vorgiebt, man hätte sie von dem Kayser Leone III. mit dem sie es gehalten, also genennet. Denen Waldensern wird ferner der Nahme PETROBRUSIANI, von Petro Brusio, Bruisio, Bruysio, de Bruis, einem berühmten Lehrer in Franckreich, gegeben. Dieser Brusius lebte im 12. Jahrhunderte und zwar um den Anfang desselben. Heinr. Cornel Hecker

cker in Diss. de Petrobrusianis testibus verit. Sect. XX. Leipzig 1721. **Christ. Eberh. Weismann** in Hist. Eccles. N. T. Tom. I. p. 833. nennet ihn einen Frantzösischen Priester und Canonicum. **Casp. Calvoer** in Fisuris Sionis p. 336. machet ihn zu einem Antwerpischen Priester. Andere sagen, er sey ein Canonicus in Italien gewesen. Gewiß ist es, daß er ein Geistlicher gewesen. **Petr. Abälardus** in Introduct. ad theol. nennet ihn einen Presbyterum. Dieser **Petrus Brusius** nun hat 20. Jahre in der Provintz Languedock und an andern Orten mit vielem Beyfalle gelehret. Er lehrete unter andern, es wäre besser, daß die Priester und Mönche heyratheten, als Hurerey trieben; man solte die Bilder nicht anbethen; Er ward deswegen in einer Lateranischen Versammlung verdammet, gefangen, und bey Fano und der Abtey des Heil. Aegidii lebendig verbrandt. Andere sagen, er und seine Anhänger hätte viele wiedergetauffet, die Altäre zerbrochen, die Creutze verbrennet, und die Priester übel tractiret. **Baronius** in Annal. ad ann. 1126 schreibet, er hätte Fleisch an dem angezündeten Holtze der Creutze gekocht, und sein Fleisch wäre verbrennet worden; An welchem Vergehen des **Brusii, Weismann** l. c. mit Rechte zweiffelt. Die Waldenser sind hernach offt **Brusianer** genennet worden, und in den folgenden Zeiten hat man mit Unrecht die Waldenser vor einen Zweig der Petrobrusianer gehalten. **Henricus** war ein Schüler und Anhänger **Peters** de **Bruis**; Daher werden die Petrobrusiani und Waldenser auch HENRICIANI genennet Man hat aber diese nicht mit den Henricianis zu vermengen, welche diesen Nahmen von dem Römischen Kayser Heinrich IV hatten, und wieder Gregorium IV den Layen das Recht Bischöffe zu investiren zueigneten, deswegen aber von dem Quedlinburgischen Concilio 1085. verdammet wurden. Obgedachter **Henricus** nennet sich selbst in dialogo cum Hildeberto einen Diaconum. Einige hingegen halten ihn vor einen Mönch, andere vor einen Einsiedler. Es wird erzehlet, daß er mit vielem Beyfall geprediget, und zur Buße ermahnet, also, daß die ordentlichen Priester verachtet worden, und ein dem Trunck ergebener Priester einmahl fast von dem Volcke wäre erschlagen worden. Man beschuldigte ihm eines unzüchtigen Lebens und der Ketzerey, deswegen ward er von einem Cardinal-Legaten Alberico entweder zu einem ewigen Gefängniß verdammet, oder gar des Lebens beraubet. **Heckerus** in diss. cit. p. 18. u. f. Die Waldenser bekamen ferner den Nahmen der LOLLARDORUM. Diese sollen nach **Joh. Trithemii** Berichte ad ann. 1176. n. 14. von den Secten der Fratricellorum und Beguardorum entsprungen seyn, und sich um das Jahr 1315. zu Crems in Oesterreich und andern Orten ausgebreitet haben. **Lenfant** führet die Meynung eines Engelländers an, daß die Lollardi von Lolio, **Tresp**en, oder dem Unkraute, das sie ausgestreuet, genennet worden. Ein mehrers von ihnen siehe **J. G. Walchens**. Diss. Historico-Theologica de Lollardis Sec XIV. testibus veritatis, Jena. 1732; ingleichen den Artickel: **Lollardisten**, im XVIII Bande, p. 301 u. f.

Die Waldenser sind weiter **Albigenser** genennet worden, von Alba Augusta, oder Albiga, wo **Arnoldus** ein Geselle Petri Waldi, sich vornehmlich aufgehalten und um Toulouse die Lehren der Waldenser, ausgebreitet hat. **Jac. Aug. Thuanus** Histor. Lib. VI. Tom. I. p. 186. Einige Papisten halten die Waldenser, Petrobrusianer und Albigenser vor einerley Leute in der Lehre und im Leben. Andere unterscheiden zwar die Albigenser und Waldenser, geben aber Albigenser ohne Unterscheid vor Ketzer, Arianer und Manichäer aus. **Jac. Benign. Bossuetus** in Histor. viriat. Tom. II. p. 124. u. f. **Phil a Limborch** Histor. Inqvisit. Lib. I. c. 8. p. 30. behauptet einen wahren Unterscheid der Albigenser und Waldenser in den Meynungen. Ferner sind die Waldenser auch mit dem Nahmen der FRATRICELLORUM oder FRATERCULORUM beleget worden. Die Urheber sollen **Petrus de Macerata** und **Petrus Foro-Sempronio** seyn, welche den Franciscaner-Orden verlassen, und den Pabst Cölestinum V. gebethen in der Wüsten die Regel Francisci den Buchstaben nach zu erfüllen. Andere leiten ihren Ursprung von **Gerhardo Segarello** her, welcher im 13. Jahrhundert den Minoriten habe nachfolgen wollen. Noch andere scheinen mehr Beyfall zu verdienen, welche nach den Zeugnissen **Platinä, Sanderi** und **Krantzens** Hermannum Pongilupum von Ferrara vor den Vorgänger der Fratricellorum halten. Diese Leute tadelten des Pabstes Tyranney und geistliches Regiment, verachteten die Geistlichen wegen ihres schändlichen Lebens, daher beschuldigte man sie des Beyschlafes ohne Unterscheid, des Kinder-Mordes ꝛc. *Centuriator. Magdeb.* Cent. XIII. c. 5. p. 236. Der Nahme CATHARI, GAZARI oder CHAZARI ist den Waldensern auch beygeleget worden. Es entstand schon um das 250. Jahr eine Secte. **Novatus**, ein Carthaginischer Presbyter, sahe die scharffe Zucht der Christen gegen die Gefallenen, und meynte, man müsse mit denselben gelinder umgehen; er reisete nach Rom, und traf daselbst einen andern Presbyter, mit Nahmen **Novatianus**, an, welche beyde von **Eusebio, Epiphanio, Theodoreto** und andern vermenget werden. **Novatianus**, welchen Novatus endlich beyfiel, behauptete, man solte die Gefallenen gar nicht wieder annehmen. Weil nun die Novatianer ihre Gemeinde vor gantz rein und unbefleckt hielten; so wurden sie Καθαροι, **reine**, genennet, wovon einige das Wort **Ketter, Ketzer** herleiten. Da die Waldenser sich im 12. Jahrhundert den Irrthümern des Pabstes wiedersetzten, so wurden sie von den Päbstlern mit dem Nahmen der Catharorum, den ehemahls die Novatianer hatten, benennet. **Car. du Fresne** in glossar. med. & inf. latin. p. 985. Einige stehen in den Gedancken, die Waldenser wären Cathari von catis, **Katzen** benahmet worden. **Trithemius** Chron. Hirsaug. ad. an. 1165. bemercket besser, daß die Waldenser den Nahmen cathari bekommer hätten; weil sie sich vor keusch, rein und heilig gehalten. Viele halten davor, daß damahls der Nahme **Ketzer** entstanden sey. **Nic. Hier. Gundling**, Gundling. P. II. p. 158. schreibet, die

die alten Deutschen Christen hätten die Heydnischen Götzendiener **Götters, Kötters** genennet, welches Wort hernach in **Ketzer** verwandelt worden. Am besten schienen es diejenigen zu treffen, welche das Wort **Ketzer** von dem alten Deutschen Worte katten, secare, scindere herleiten, wovon das Wort **Katze** entstanden, weil dieses Thier die Menschen mit seinen Krallen verwundet. Die Waldenser haben den Nahmen Gazari vielleicht von einem Orte Gazere, Cazere, der nicht weit von Toulouse gewesen, erhalten. Durch die Nahmen PATRINI, PATERINI, PATARINI sind auch die Waldenser angedeutet worden. **Car. Sigonius** de regno Italiæ Lib. IX. p. 209. meynet, sie wären Patarini von einem Orte Pataria, allwo die Mayländischen Priester, so Weiber gehabt, ihren Gottesdienst gehalten, genennet worden. Diejenigen scheinen wohl die beste Meynung zu haben, welche mit Friedrich II. diesen Nahmen von pati herleiten; weil die Waldenser nach dem Beyspiele der Märtyrer vor den allgemeinen Glauben gerne in den Tod giengen. Eine Schmähung ist es demnach, wenn **Anton Augustinus** in not. ad primam collect. antiquor. Decretal. Lib. V. p. 660. schreibet, sie wären Paterini genennet worden; weil sie nur den Vater geehret, den Sohn aber und den Heil. Geist verworffen hätten. Es hiessen auch die Waldenser INSABBATATI, INZABBATATI, INSABBATARII, INSABBATÆ. Einige meynen, der Nahme wäre ihnen zugefallen, weil sie nur den Sonntag, und nicht die andern Feste der Papisten gefeyert. **Franc. Pegna** comment. in direct. inquis. Eymerici P. II. giebt vor, es wäre solches geschehen, weil sie den Sabbath nach Jüdischen Gebrauch gefeyert hätten. **Eymericus** P. II. direct. inquisit. quæst. 14. P. III. n. 112. sagt mit groster Wahrscheinlichkeit, daß sie von **Zabata**, einer Art lederner Schue, so die Spanier Zapato heissen, also genennet worden. Sie bekamen auch den Nahmen BEGARDI, BEGUARDI, BEGINI, BEGUINI. **Casp. Calvoer** in fissur. Sionis p. 380. leitet die Benennung von dem Urheber, welchen andere Begonatum nennen. Anfangs mögen sie eine besondere Secte vorgestellet haben. **Trithemius** rechnet sie zu den fratricellis. Die Papistischen Scribenten schreiben ihnen zu, sie hätten gelehret: Man könne in diesem Leben vollkommen werden; die Vollkommenen dörfften nicht beten; sie wären der Obrigkeit nicht unterworffen; der Verstand sey von Natur gut und brauche kein göttliches Licht; die Hurerey sey erlaubt, vid. *Centuriatores Magdeb.* cent. 13. p. 222. Sie sind von Clemente im Jahr 1311. verdammet worden. In der That sind sie Zeugen der Wahrheit gewesen. **G. Heinr. Götzens** Diss. de Lutheranismo Beginorum, Lübeck 1719. Die Waldenser wurden auch spottweise APOSTOLICI genennet, weil sie sagten, daß sie die wahre Lehre der Apostel hätten, und von den Geistlichen ein apostolisches Leben foderten. **Bernhardus** in Cantic. Serm. 65 u. f. nennet sie RUSTICANOS und IDIOTAS, die *Centuriator. Magdeb.* cent. 12. p. 338. aber bemercken hier wohl recht, daß Bernhardus zu hart wider sie geeyfert habe. Weil die Waldenser die Hüte vor der **Monstrantze** nicht abgenommen; so hat man sie auch CAPUTIANOS und PILEATOS genennet. **Christ. Kortholt.** Hist. Eccles. p. 586. Sie hiessen über dieses noch PASSAGERI, PASSAGERII, PASSAGIRI, vielleicht von ihren vielen Reisen. **Jac. Usserius** de Christ. eccl. success & statu, c. 8. Hieher gehöret auch der Nahme PICARDI, von der Piccardie, darinne sie sich ausbreiteten. **Jac. August. Thuanus** Hist. Lib. VI. p. 186. Man gab ihnen auch den Nahmen ADAMITÆ. **Theodoretus** gedencket Hæret. fabul. Lib. I. c. 6. eines **Ketzers Prodici** im 2 Jahrhundert, dessen Nachfolger Adamiani genennet worden, weil sie wie Adam im Paradiese, nackend gegangen, und unzüchtig gewesen. Im 12 Jahrhundert brachte **Tanchelinus**, ein Geistlicher zu Antwerpen diese Secte wieder an das Licht. **Baronius** ad a. 1126. n. 12. Im 15 Jahrhundert brachte Picardus diese Ketzerey nach Böhmen, welcher die Worte 1 Mose I, 28: wachset, seyd fruchtbar ꝛc. schändlich mißbrauchete. **Ziska**, der Hußiten Anführer, vertilgete diese Leute, und ließ nur zweye dergleichen Menschen leben. Man nannte die Waldenser auch HUMILIATOS, weil sie nicht nach Ehren strebeten. Diese aber sind von den Mönchen, welche auch Humiliati hiessen, und um das Ende des 13 Jahrhunderts sollen entstanden seyn, unterschieden. Die Waldenser musten auch **Arnoldisten** und JOSEPHINI, von **Arnoldo Hott**, einem Gehülffen Petri Waldi, und von **Josepho** einem Schüler des Waldi heissen. **Jac. Aug. Thuanus** Hist. Lib. VI. Es lebte ferner ein Arnoldus im 12 Jahrhundert, welcher auch **Arnaldus de Brixia** genennet wird, und ein Schüler Abälardi gewesen. Siehe **Gottfr. Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Histor. Tom. I. Lib. XXII c. 5. p. 394. Die Waldenser musten sich auch zum Schimpffe **Manichäer**, GNOSTICOS und **Arianer** nennen lassen. Endlich bekamen sie auch den Zunahmen TURLUPINI, weil sie sich in den Wüsteneyen, wo die Wölffe ihre Hölen hatten, aufhielten. Conf. **Car. du Fresne** gloss. med. & inf. latin. **ingl. Walchens** Diss. histor. theol. de variis Waldensium veritatis testium nominibus & sectis, Jena 1739. **Gründl. Auszüge aus denen Neuesten Theologisch. Philosoph. und Philologischen Disput.** 1742. p. 115 u. ff. Was

ihre Abweichung und Trennung von der Römischen Kirche

betrifft, so bestund solche nicht, wie der Bischoff von **Meaux** davor hält, darinne, weil sie zum Unterschied ihre Schue oben aufschnitten, und deswegen den Nahmen **Insabbates** bekamen, und sagten, alle gutgeartete Christen wären sowohl als die Priester zu predigen befugt; sondern ein gewisser Historicus, der im 13 Jahrhundert gelebet, schreibet ihnen ausdrücklich folgende Lehr-Sätze zu: Sie mißbilligten nehmlich die Anbetung der Bilder, die Wallfahrten, den Ablaß, das Fegefeuer, und die Abstattung, so man von den Sündern wegen der Sünden zeitlichen Straffe fodert. Denn GOtt, sagten sie, vergiebt die Sünden vollkommen, sonst könnte die Vergebung nicht Gnade genennet werden. Sie lehrten auch, man müste GOtt allein anruffen, und verwarffen die Anbetung Mariä und

aller Heiligen, die uns weder frey erkaufft, noch helffen möchten. Basnage Hist. de l'Eglise L. XXIV. Andere haben der Waldenser Gedancken folgendermassen beschrieben: Die Römische Kirche ist seit des heiligen Silvesters Absterben, da sich das Gifft der zeitlichen Güter in die Kirche gedrungen, nicht mehr Christi Kirche gewesen; sondern diejenigen, welche Christi und seiner Apostel Lehren und Leben nachfolgten, machten die wahre Kirche aus. Der Pabst sey das Haupt aller Irrthümer; man könnte auch die Priester nicht anders als Schrifftgelehrte und die Mönche als Pharisäer betrachten; Alle Christen wären gleich, man dürffte auch keinen Geistlichen, sondern GOtt allein gehorchen. Die Geistlichen müsten keine Güter besitzen, man wäre ihnen auch keinen Zehenden schuldig, vielmehr solten sie sich mit ihren Händen, wie die Apostel, ernähren; Es sey auch thöricht, den Kirchen etwas zu schencken oder Testaments Weise zu vermachen. Die Kirchen-Gesetze und Vorrechte dienten zu nichts, und wären nur menschliche Erfindungen; Wie sie denn auch der Mönche Regeln vor Traditiones der Pharisäer hielten. Alle zur Tauffe gefügte Ceremonien solten nichts taugen. Das Abendmahl müste man täglich gebrauchen, und die Worte, dadurch die Heiligung erfolgte, in gemeiner Sprache hersagen; Der Transsubstantiation aber wolten sie nicht deutlich widersprechen; Die Messe wäre zu nichts nütze, und würde blos wegen eigenen Vortheils angestellet. Es sey besser gegen eine fromme weltliche Person als gegen einen untugendhafften Priester zu beichten: Die Auferlegungen der Busse schickten sich sehr übel; besser wäre es mit Christo zu sagen: Gehe hin, und sündige nicht mehr: Die Kirchen-Gesänge und Canonical-Stunden dienten zu nichts; Man müste mit einer Frau, die ausser Stande Kinder zu zeugen sey, nicht fleischliche Gemeinschafft pflegen; Es ereignete sich keine geistliche Verwandschafft, welche den Ehestand hindern könnte; Wie denn auch die Stuffen der Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft, so die Kirche ersonnen, selbiges nicht bewerckstelligen möchten; Das Sacrament des heiligen Oels hätte keinen Nutzen; Die Priester dörfften sowohl als andere heyrathen; Man müste kein Gebet in fremder Sprache ablegen; Die Disputationes und Indulgentien wären ungereimt; Alles, was nicht in der Heil. Schrifft zu lesen, solte vor Fabeln gehalten werden; GOtt allein müste man anruffen, und keine als die Apostel vor Heilige halten; In der H. Schrifft sey nichts verborgenes zu suchen, noch jemand in seinem Glauben zu zwingen; Alle Tage wären gleich gut, und man könnte sowohl an Sonn- und Fest- als an andern Tagen arbeiten; Die Bilder und alle äusserliche Ceremonien und Zierath der Römischen Kirche sey verwerflich; Das Fasten habe schlechten Nutzen; Es wären nur zwey Stellen vor die Verstorbenen, Himmel und Hölle, jedoch kein Fegefeuer. Alle Sünden wären tödtlich an sich selbst; Man solte keinen Eyd thun. Sie mißbilligten auch alle Fürsten und Obrigkeiten, weil sie meynten, man dürffte die Uebelthäter nicht strossen. Aus diesem nun kan deutlich erhellen, was die Waldenser mit den heutigen Protestanten einigermassen übereinstimmen.

Verfolgung.

Die Geistlichkeit nun konnte diese neue Lichter nicht vertragen, weshalben sie im Jahr 1179. nachdem sie schon 1163. von einer zu Tours gehaltenen Kirchen-Versammlung, in den Bann gethan waren, von dem Lateranischen Synodo, von dem Pabst Alexander dem Dritten, verdammet wurden; Denn man beschuldigte sie, daß sie sich mit Blut-Schande und anderer verbotenen Unzucht befleckten, und sagte, sie löschten in ihren Versammlungen die Lichter aus, da sie sich denn im Dunckeln ohne Unterscheid mit einander vermischeten; Welches eben die Klage war, so die Heyden wider die Christen bey Anfang des Evangelii anbrachten. Doch die Wahrheit der Beschuldigung hat sich niemahls veroffenbahret. Zwar ist nicht zu verneinen, daß unter den Waldensern verschiedene sehr einfältige Menschen gewesen, und ein gewisser Optatus damahliger Zeit erzehlet, daß als man zwey von ihnen gefangen, und gefraget: Ob sie auch an GOtt den Vater, Sohn und Heiligen Geist glaubeten? sie darauf mit Ja geantwortet, und da man ferner gefraget, ob sie auch an Christi Mutter glaubten? hätten sie es ebenfals bejahet. Basnage Hist. de l'Eglis. L. XXIV. Du Pin Bibl. Eccles. A Tom. *Bibl. Univers.* Tom. IX. Pabst Lucius verdammte 1183. die Waldenser nochmahls zu Rom, und beschloß, daß alle, die halsstarrig blieben, und solche nicht abschwören würden, dem weltlichen Richter übergeben, und mit dem Tode bestrafft werden solten.

Vermehrung unter währender Verfolgung.

Unerachtet dieser Verfolgung vermehrte sich ihre Zahl mercklich; Wiewohl man im Jahr 1256. in den Bißthümern, Albi und Valence, auf einmahl hundert und vierzehen lebendig verbrannte, darunter sich der Minoriten-Bruder Superior, welcher aus seinem Kloster zu dieser Secte übergegangen, befand. Sie breiteten sich so gar bis in Arragonien aus, und verharreten bis zu Anfang des 14 Jahrhunderts in erwehntem Reiche; Ja ihre Zahl war bey Ende berührten Jahrhunderts noch so groß, daß sie von Cölln nach Mayland reisen, und allezeit bey jemand von ihrer Lehre, deren Häuser durch gewisse Zeichen unterschieden wurden, herbergen konnten. Die Verfolgung aber fieng damahls wieder grausam gegen sie zu wüten an. Conrad, Ertzbischoff von Maynz, ließ 1395. sechs und dreyßig an einem Tage lebendig verbrennen; Wie denn auch der Bischoff zu Straßburg auf gleiche Art mit ihnen umgieng, indem zu Bingen im Jahr 1400. fünf und viertzig Bürger von dieser Secte auf seinem Befehl umgebracht wurden. Nicht lange zuvor, nehmlich im Jahr 1380. richtete ein gewisser Mönch, Borelli, auf Päbstliche Verordnung, eine Richter-Banck wider die in den Piemontesischen Thälern und in Dauphine wohnenden Waldenser auf, dahin er alle Einwohner jeden Thals, durch einen Thürhüter citiren ließ; und wenn sie nicht erschienen, wurden sie verurtheilet, und dem weltlichen Arm, ohne jemand zu verschonen, zum Feuer überliefert. Auf dergleichen Art ward

ward der Thal Susa am Kirmeß-Fest überrumpelt, und alle die nicht entfliehen konnten, ohne Gnade getödtet. Gleichwohl konnten die Waldenser nicht ausgerottet werden; sie hatten eine grosse Zahl Prediger, die sie Barbes nenneten, wovon der Oberste den Nahmen der grosse Barbe führete, und zu Ende des 15ten Jahrhunderts sich in dem Kirchenstaat aufhielte, (denn in Italien und sonderl. in der Lombardie wurden viel von ermeldter Secte angetroffen,) welchen die Prediger in Gegenwart der gantzen Gemeine einsetzten, dabey er versprechen muste, bey dem wahren Glauben beständig zu bleiben, seine Glaubensgenossen nicht zu entdecken, keinen Eyd abzulegen, und andern nichts zu thun, als was er wolte, das ihm geschehen möchte; hernach reichten sie dem neuen Prediger ein wenig Wein, so vermuthl. von dem Wein des heil. Nachtmahls war, und gaben ihm einen andern Nahmen, wie solches aus einem gewissen Rechts-Proceß und Befragung eines Predigers angeregter Waldenser, der in Dauphine gefangen saß, klar zu sehen. Als ihm Jahr 1532. die Reformation in der Schweitz ihren Anfang nahm, schickten die Waldenser, so bald sie Nachricht davon erlangten, etliche aus ihrem Mittel dahin, die sich mit Oecolampadio mündlich besprachen, und befunden, daß sie in den vornehmsten Puncten mit einander überein kamen. Doch es ist allhier von Ausbreitung der Waldenser einige Weitläuftigkeit gebrauchet worden, es ist aber noch aus dem 13ten Jahrhundert vieles von ihnen zu mercken. Die Geistliche Unwissenheit und ärgerliches Leben, welches täglich zu ihm, daß sie dadurch in die äusserste Verachtung geriethen, gab den Waldensern, ob sie schon von allen Seiten verfolget wurden, gute Gelegenheit, ihre Secte fortzupflantzen. Alphonsus, König in Arragonien, bannete sie im Jahr 1194. aus seinen Ländern, und verboth seinen Unterthanen, ihnen im geringsten, bey Straffe alle ihr Vermögen zu verliehren, behülflich zu seyn; befahl auch, man solte besagte Ketzer prügeln, und ihnen allerley Uebels zufügen, doch daß man sie nicht tödtete, oder an ihren Gliedmassen verletzte. Etliche wurden zu Cöln und Bonn verbrannt, da ein junges Mädgen aus ihrer Gesellschafft, welche die Bürger gerne verschonen wolten, in der Hoffnung, sie würde sich wieder zur Kirche begeben, selbst in das Feuer sprung, und nebst andern verbrannte. *Bibl. Univers.* Tom. IX. Brants Histor. der Reformat. Tom. I. Die Verfolgung so die Waldenser in Franckreich leiden mußten, wo König Ludewig der Achte, drey hundert ihrer Dörffer verbrennen ließ, nöthigte viele im Jahr 1213. nach Deutschland zu entweichen; Kayser Friedrich der Dritte aber gestattete ihnen keine Ruhe, sondern erklärte sie vor Feinde des Reichs. Die ihre Irrthümer abschwuren, wurden in einige Gefängnisse verschlossen, und die andern lebendig verbrannt. Alle die ihnen Vorschub thaten, durfften weder Aemter noch Würden begleiten, welche Straffe sich auch auf ihre Kinder erstreckte. Auf einer zu Rom 1215. unter Pabst Innocentio dem Dritten gehaltenen Kirchen-Versammlung, die man die vierdte Lateranische nennete, und in welcher überhaupt alle Ketzer, sie mochten Nahmen haben, wie sie wolten, verdammet wurden; wurde ein Creutz-Zug gegen die Waldenser verordnet; bey welcher Gelegenheit Dominicus hundert tausend erwähnter Ketzer bekehret haben soll. Denn er nahm, spricht ein Römischer Historicus etliche gottesfürchtige Personen, so voller Glaubens-Eifer waren, zu sich, die man Brüder von des heil. Dominici Kriegsdienst nennete, und überwand die Ketzer durch das leibliche Schwerdt, wenn er sie durch das Schwerdt des Göttlichen Worts nicht bekehren konnte. In Flandern waren ebenfalls verschiedene von der Waldenser-Secte, wider die sich eine heffrige Wuth äsferte; denn es war daran nicht genung, daß man sie verbrannte, sondern man ersonne noch folgende Straffe: Sie wurden bis an den Nabel entkleidet, und wenn ihnen die Haut so weit abgezogen, an Pfähle gebunden, alsdenn setzte man Bienen-Körbe dahin, welche die armen Leute so lange stachen, bis sie den Geist aufgaben. *Bibl. Univers.* Tom. IX. Brants Historie der Reformat. Basnage Hist. de l'Eglise L. XXIV. Conrad von Marpurg, den der Pabst zum allgemeinen Inquisitor in Deutschland verordnet, ließ 1214. viel tausend Menschen hinrichten, darunter der Vermuthung nach nicht wenig, so keine Waldenser gewesen, indem er sich der Probe des glüenden Eisens, die Schuldigen von den Unschuldigen zu unterscheiden, bediente. Wiewohl andere diesen Conrad defendiren, und meynen, es wäre dieser Mann viel zu klug und fromm gewesen, als daß er so einen Proceß gemacht, den doch die Canones verdammten. *Bibl. P. P. Max.* T. XXV. p. 256. Weismann Hist. Eccles. Sec XIII. § 2. *Chron. Alberici* an. 1233. Es ist aber dieser Conrad darnach erschlagen worden. Hierauf wurde 1236. Robrecht, den man sonst auch Bugre und Bulgarus nennete, und erst ein Waldenser war, hernach aber das Dominicaner-Kleid annahm, vom Pabst Gregorio dem Neunten zum Inquisitor gemacht; Dieser verbrannte binnen zwey oder drey Monat in Flandern bey funfzig, so wohl Männer als Weiber oder ließ sie lebendig begraben. Seine Grausamkeit erstreckte sich so weit, daß der Pabst selbst einen Abscheu davor kriegte, und ihn absetzte; wie man ihn denn auch wegen etlicher Verbrechen, die nicht gemeldet werden, zum ewigen Gefängniß verdammete. Brant. Hist. der Reformat. I. Tom. Alle angeführte Grausamkeiten hinderten nicht, daß die Waldenser zu Cölln öffentliche Versammlung hielten, und so gar etliche ihrer Verfolger bekehrten, wie denn unter andern der Jacobiter-Mönch, Echard, der die Glaubens-Untersuchung gegen sie getrieben, ihren Meynungen beyfiel, und deßhalben zu Heidelberg lebendig verbrannt war. Basnage Hist. de l'Eglise L. XXIV. Waldo hatte 1234. die heil. Schrifft in Frantzösische Sprache übersetzet, hernach brachten die Waldenser solche in Nieder-Deutsche Reime, weil, nach ihrem Vorgeben, „darinnen grosser Nutzen verborgen sey, und man „keine Fabeln noch ungereimtes Wesen, sondern „wahre Worte antreffe; Zwar wären hier und da „harte Knoten, aber der Kern und Süßigkeit des „Guten und der Seligkeit leuchteten bald hervor.„ Brants Hist. der Reformat. Tom. I. Endlich wurden die Waldenser zur Verzweiffelung gebracht, daß sie die Waffen gegen ihre Verfolger ergriffen;

griffen; sie kriegten aber Schläge, und zerstreueten sich, welches sie gleichwohl nicht abhielte, wieder zahlreiche Versammlungen anzustellen, von denen auf einmahl vier hundert drey und viertzig in Sachsen und Pommern gefangen und verbrannt wurden. Verschiedene flüchteten in Böhmen, wie es aus dem Zeugniß eines Inquisitors ums Jahr 1441. erhellet, welcher sagt, daß seine Collegen beynahe tausend in Böhmen wieder zur wahren Kirche gebracht, und dieses beförderte den Fortgang des Evangelii daselbst nicht wenig, zumahl Johann Huß den Päbstlichen Irrthümern in gedachtem Reiche zu widersprechen anfieng. Angeregte Waldenser waren, nach ihrer eigenen Feinde Geständniß, sehr ordentlich in der Lebens-Art. Denn ein gewisser Inquisitor, der zu Ende des vierzehenden Jahrhunderts gelebet, beschreibet sie folgendermassen: Sie hätten sich sittsam in Kleidern, keusch und nüchtern verhalten, sie wären niemahls in Wirths-Häusern gefunden worden, und dergestalt vor Lügen erschrocken, daß sie niemahls Kaufmannschafft treiben wollen; sie hätten keinen Schwur gethan, und wären jederzeit denen, die solches von ihnen gefovert, Rechenschafft ihres Glaubens zu geben, bereit gewesen; Sie beteten offt an einem Tage, verwarffen aber das Ave-Mariä und andere Gebete der Römischen Kirche, ausser dem Vater Unser; Ihre Prediger fasteten nicht selten viermahl in einer Woche bey Wasser und Brod, wenn es ihr Amt verstattete, und verrichteten täglich siebenmahl öffentliche Gebete, die sich nach Gelegenheit der Zeit schickten. Sie giengen allezeit selbander, ein Alter mit einem Jungen, und hielten mit den Waldensern in den Piemontesischen Thälern Gemeinschafft, von denen sie ihre Lehrer bisweilen holten. Von ihrer Lehre und gantzen Lebens-Art kan keiner mehr, als **Reinerus Sachonius** recommendiret werden, von den **Guil. Cave** Hist. Lit. Tom. I. p. 501. umständlich redet. Darnach gehöret auch hieher **Petrus Pylichdorf**, Doct. und Prof. der Theologie, aus dem 14. Jahrhundert, der sonst mit nichts bekannt worden, als durch die Schrifft wider die Waldenser, so **Gretserus** aus einem Bayerischen Kloster bekommen, und zu den Script. Antiwaldens. gesetzt. In dem Tom. XXV. *Bibl. P. P. Max.* stehet zu Ende ebenfalls ein Cathalogus Waldensischer Irrthümer. Obgleich diese Schrifften alle wieder die Waldenser gerichtet, so wird man doch, wenn man den Verstand von Vorurtheilen gesäubert, der Leute Aufführung genungsam daraus erkennen können. Man besehe über dis **Danhauers** Disput. de Eccles. Wald. Art. II. §. 1. **Legers** Hist. Waldens. Part. I. Scaligeriana prim. p. 38. Von den harten Proceduren redet **Sam. Clarcke** Hist. d' Angleterre Prem. Part. p. 377. **Guil. Cave**. T. II. Hist. Liter. p. 377. **Gabriel Daniel** l. c. A. T. I. p. 1378. Als sich aber zu Ende des 14ten Jahrhunderts, nehml. 1391. zwey Treulose Bösewichter unter diesem Nahmen einstellten, und die Oerter ihrer Versammlung entdeckten, mithin dadurch eine gewaltige Verfolgung gegen sie veranlasten, sonderten sie sich davon ab, und entboten keine Prediger mehr von daher. **Basnage** Hist. de l' Egliſ. L. XXIV. Im Jahr 1459. wurden unterschiedene Personen in Flandern, die man Waldenser hieß, durch den Glaubens-Untersucher **Petrus von Broussart** gefangen genommen, und so lange gemartert, bis sie bekannten, daß sie dem Teuffel dienten, und sich mit ihm vermischten, auch andere unglaubliche Greuel mehr begiengen. Als sie deswegen zum Feuer verdammt wurden, bezeugten sie ihre Unschuld und sagten: Wie ihnen dieses Bekänntniß durch die unerträgliche Marter und Versprechungen der Richter abgepresset worden; Wie sie denn auch mitten in den Flammen Gott beständig anrufen; Und die Zeit hat auch ihre Unschuld ans Licht gebracht; Denn diese Unglückseligen, nebst vielen andern mehr, so wegen dieser Sache gefangen gesessen, wurden 1491. durch das Parlament zu Paris vor unschuldig erkläret, und in ihre Ehren-Stellen und Güter wieder eingesetzet, die Richter hingegen zu Erlegung grosser Geld-Bussen verurtheilet. **Brantz** Histor. der Reform. I. Th. I. B. **Allgem. Chron.** V. B. p. 179. u. f. Es haben aber auch die in Savoyen noch übrigen Waldenser viel erdulten müssen, denn sie hatten sich in die dunckeln Thäler dieses Hertzogthums Savoyens retiriret, weil sie etwa glaubten, man würde sie in den dunckeln Thälern nicht so gar starck aufsuchen. Sie hatten aber auch da keine beständige Sicherheit, bis zur Regierung Emanuel Philiberts, welcher sie in ihre völlige Freyheit stellete, und in seinen Schutz als getreue Unterthanen nahm. Das dauerte bis 1602. um welche Zeit die Reformirte Kirche in der Marggrafschafft Saluce ihre Anfechtungen hatte, bey welcher Gelegenheit auch die Waldenser mit herhalten musten, unter der Regierung **Carl Emanuels**, welcher ihnen jedoch 1603. wieder erlaubete, ihre Häuser zu bewohnen, bis 1620. da sie von neuem beunruhiget wurden, aber nachdem sie 6000 Ducaten im Rath u. in der Cammer gezahlet, ihre Freyheit durch ein ordentl. Instrum. versichert bekamen. Dergl. favorable Decrete sie 1638. 1649. u. zu andern Zeiten mehr erhielten. Im Jahr 1650. brachte es aber die Inquisit. zu Rom dahin, daß der Pabst eine Untersuchungs-Versamml. nicht nur in einigen Ländern, sondern auch so gar in allen der vornehmsten Städte von Franckreich, und an verschiedenen Orten in Savoyen und Piemont anordnete. Man war aber nirgends so eifrig, eine dergleichen Versammlung zu veranstalten, als in denen Städten, welche zunächst an dem Piemontes. Gebiete grentzen, damit man die Waldenser, welche schon vorhero verfolget wurden, in der Nähe mit desto mehrerm Nachdruck zwingen könnte, den Röm. Gottesdienst anzunehmen. Ueber dieses so begunten einige Mißionarien 1653. hie und da zu predigen, damit sie die verirrten Schaafe wieder zu der Herrde der Röm. Cathol. Kirche bringen möchten. Solches konnten nun die Reformirten Lehrer der Waldenser nicht mit Gelassenheit ansehen. Sie satzten sich dahero darwider, machten aber dadurch die Verbitterung der Geistl. nur grösser, vornehml. nachdem von einigen hitzigen Köpfen an vielen Orten nicht allein die Mönche vertrieben, sondern auch so gar ihre Häuser verbrannt worden waren. Nicht lange darnach, nehml. 1654. wurde eine gute Anzahl Soldaten in denen Waldenserthälern in die Winter-Quartiere geleget, der Marschall von Grance aber, welcher das Comando über dieselben führete, verweigerte sich, sich als ein Werckzeug des Hasses und der Verbitterung der

der Geistlichen gebrauchen zu lassen. Indessen brachte man 1655. an dem Savoyischen Hofe einen Befehl aus, die Waldenser, von welchem man vorgab, (daß sie sich zu erweitern ausbreiteten,) in denen Landschafften, wo ihnen zu wohnen nicht erlaubet, an unterschiedenen Orten zu zwingen, ihre Häuser, Güter und alles, innerhalb dreyen Tagen zu verkauffen, oder zu verlassen, und ihre Wohnungen in schlechten Hütten zu nehmen, welche sich, wie man sagte, besser vor sie schicken solten. Es entstunde auch ein Gerüchte zu Turin; Es hätten die Hugenotten, so in denen Thälern wohneten, unterschiedliche Priester lebendig geschunden, und deren Häute gebrauchet, Fahnen daraus zu machen; sie hätten in die Kirchen Esel gebracht, und ihnen das geweyhete Meß-Brod zu essen gegeben. Solches Vorgeben vergrösserte die Verbitterung wider die Waldenser über die Massen, so, daß ihnen dadurch auch alle Hoffnung benommen wurde, vor sich einige Linderung des angeführten Befehls zu erlangen. Diese elenden Leute flehten zwar um Gnade, und baten, man möchte diesen strengen Befehl einiger massen lindern, sie erhielten aber keine andere Antwort, als daß sie zwar gehorsam werden solten, nachdem solten sie Gehör finden. Solchergestalt musten diese armselige Leute mit Weibern und Kindern, Alten und Krancken, über die rauhen und mit Schnee und Eiß bedeckten Felsen unter den heffigsten Winden und Regen fortwandern. Es war aber gleichwohl nicht allen möglich, diesem so strengen Befehl in so kurtzer Zeit nachzukommen. Denn es wolte doch gerne ein jeder seine Sachen in Ordnung bringen, in der Hoffnung, es würde doch mit der Zeit noch einige Linderung erfolgen. Als nun die bestimmten drey Tage verflossen waren, sahe man hie und da Soldaten von dem Hertzoge von Savoyen, welche die Waldenser mit Gewalt zwungen und übel mit ihnen verfuhren. Bald darauf folgete diesen unter dem Marggrafen **Pianezza**, eine grosse Menge Kriegs-Volck nach. Als nun die Waldenser vernahmen, daß der Marggraf mit so vielem Volcke in Anmarsch sey, und sie ihren sowohl als der ihrigen Todt vor Augen sahen, faßten sie sich einen Muth, und versammleten sich, um ihm den Einburch in das Land mit Gewalt zu wehren, wie sie denn auch den Marggrafen mehr als einmahl abwiesen. Darauf verlangte **Pianezza**, daß einige von dem Volcke zu ihm gesendet werden möchten, welchen er versprach, daß er, weil er nur kommen wäre, dem Befehl des Hertzogs nachzukommen, mit ihnen gantz erträglich umgehen würde, und könnten sie inzwischen Gevollmächtigte nach Turin senden, um dem Hertzoge selbst die Bewandniß der Sachen vorzutragen, worzu er ihnen alle benöthigte Hülffe und Beförderung verhieß. Bey allen diesen angenehmen Versprechungen und Vorgeben wuste sich der Marggraf so wohl zu stellen, daß die Abgeordneten, als sie zurück kamen, selbsten ihre Miteinwohner derer Dörffer beredeten, den Marggrafen Pianezza mit seinem Kriegs-Volcke in das Land einziehen zu lassen. Demnach so zog er mit gewaffneter Hand in das Land ein, besetzte alle Zugänge, und gab denen übrigen seiner Völcker, welche hie und da bey denen Einwohnern verleget wurden, völlige Freyheit, mit denen Hugenotten, ohne einige Einschränckung, nach eigenen Wohlgefallen zu verfahren. Und als er vermerckete, daß die Soldaten seiner Grausamkeit nicht völlige Gnüge leisteten, erthielte er den ausdrücklichen geschärfften Befehl, daß sie auf einem gewissen und dazu bestimmten Tage alles, was sie nur erlangen könnten, nach einem zu dem Ende gegebenen Zeichen ermorden solten; Darauf denn das Wüten und Morden seinen Anfang genommen. Hieran aber ließ man es nicht allein bewenden, daß man sie tödtete, sondern, damit die Soldaten, sonderlich die Bayerischen und Irrländischen, ihren Eifer vor die Römisch Catholische Religion, desto nachdrücklicher beweisen möchten, so wurden diese elende Menschen auf allerley unaussprechlich-grausame Art und Weise von ihnen gepeiniget und gemartert, ehe sie ihnen das Lebens-Licht auslöscheten, wie es der damahlige Englische Gesandte, **Samuel Marlandus**, beschrieben hat. Z E Sie schnitten denen Weibes-Personen die Brüste ab, und rösteten sie beym Feuer. Etlichen derselben rissen sie mit Sicheln die Bäuche biß an den Nabel auf, schnitten ihnen die Glieder der Scham ab, und trieben allerhand Muthwillen damit; andern rissen sie die Nägel mit glüenden Zangen ab; die halbtodten Leiber bunden sie den Pferden an die Schwäntze, und schleifften sie durch rauhe Wege. Etlichen bunden sie die Köpffe zwischen die Beine, und kugelten sie also von den hohen Bergen herab, da denn die halbtodten Leiber hier und dar an den Aesten der Bäume hiengen, biß sie nach und nach vor Hunger, Kälte und an ihren Wunden sturben, nachdem sie vorher tausenderley Schmertzen ausgestanden hatten. Einige zerschnitten sie in kleine Stückgen, und streueten deren Glieder in denen Feldern herum; andern schnitten sie das Fleisch von den Knochen ab, und zerstiessen es, daß es wie ein Muß wurde; denen Mägdgen steckten sie lange und spitzige Stangen unten hinein, daß sie oben bey dem Halse wieder heraus giengen, und trugen selbige als Fahnen auf ihren Schultern zur Schaue herum; andere wurden an Spiesse gestecket und am Feuer gebraten. Etlichen schnitten sie Ohren, Nasen und andere Theile des Leibes ab, und steckten ihnen Büchsen-Pulver in den Mund, zündeten solches hernach an, und zersprengten ihnen also die Köpffe. Einige schunden sie lebendig, rissen ihnen die Hertzen aus der Brust heraus, verbrannten sie lebendig, ersäufften sie, und was dergleichen Grausamkeiten mehr waren. **Uhsens** Kirchen-Histor. des XVI. und XVII. Jahrhunderts p. 524. u. f. Hiernechst steckten sie auch alle Gebäude sowohl Häuser als Kirchen in Brand, so daß das gantze platte Land von Lucerne, einem brennenden Ofen gantz ähnlich sahe. In dem übrigen platten Lande wurden ebenfalls die Einwohner durch erschreckliche Marter und Peinigung dem Todte übergeben, und alles, was die übermässigste Grausamkeit ausdencken konnte, an ihnen ausgeübet. Diese ausgeübten Grausamkeiten

wurden bald in gantz Europa ruchbar, also, daß fast alle Reformirte Herrschafften derenthalben, an dem Savoyischen Hofe nachdrückliche Vorstellungen thun liessen, damit die übrigen dieser Bedrängten Leute noch möchten erhalten werden; Wobey auch der König in Franckreich selber es nicht an nachdrücklichen Vorstellungen fehlen ließ. Welches alles ihnen zwar zu dieser Zeit einige Erleichterung ihrer Drangsalen auswürckete, jedoch aber sind sie hernachmahls unter verschiedenen Vorwand von neuen auf mancherley Art geplaget worden, und haben dieselben Machten, welche ihnen damahls Erleichterung verschafften, hernachmahls noch öffters bey dem Savoyischen Hofe, ihnen dergleichen Linderung auszuwürcken, sich bemühen müssen. Nach einigen Jahren kamen dennoch die armen vertriebenen Leute allmählich wieder, und erkühneten sich ihre alte Wohnungen, oder vielmehr verbrannten Trümmer ihrer Häuser wieder zu suchen, und bey Hofe ließ man es auch geschehen, damit die Oerter nicht gantz öde blieben, daß sie sich binnen wenig Jahren ziemlich mehreten. Als aber 1685. Ludwig XIV die Hugenotten auszurotten anfienge, trieb er auch den Hertzog von Savoyen an, die Thal-Leute aufs neue zu verjagen. Hierauf ließ derselbe 1686 einen Befehl ergehen, worinnen die Uebung des reformirten Gottesdienstes gäntzlich verboten, und anbefohlen wurde, alle Kirchen, Häuser, Scheunen und andere Plätze, in welchen die Reformiten zusammen kamen, GOtt nach ihrer Weise zu dienen, auf einmahl niederzureissen, gleichwie auch den Kirchen Dienern bey Lebens-Straffe anbefohlen ward, das Land innerhalb 14 Tagen zu räumen. Dieser und andere dahin gehörige Befehle brachten die Thal-Leute zu dem Entschlusse, demselben als allzu hart und unmenschlich nicht nachzuleben. Hingegen schickten sie einige Abgeordnete nach Turin, und liessen um die fernere Freyheit ihres Gottesdienstes bitten; gleichwie auch verschiedene der reformirten Religion zugethane Fürsten durch ihre Gesandten an dem Hofe zu Turin, oder durch Schreiben bey dem Hertzog um die Widerruffung dieser so strengen Befehle, aber ohne die geringste Frucht, anhielten, weil der Hertzog an der andern Seite die Thal-Leute durch Kriegs-Volck zur Ausführung dieser Befehle zu zwingen suchte. Viele flüchteten, dem Unheile zu entgehen, in die Schweitz, allein auch da waren sie nicht vollkommen sicher, weil der Hertzog den Schweitzern die Aufnahme seiner geflüchten Unterthanen als ein Verbrechen auslegte, und von ihnen befürchtet wurde, daß es wohl mit der Zeit einen Vorwand zum Kriege wider sie abgeben möchte. Dieserwegen faßten sowohl die Catholischen als Protestantischen Cantons einen Beschluß, sich mit gesamter Hand zu wehren, wenn sie wegen Religions-Sachen angegriffen werden solten. Die Schweitzer schickten auch einige Abgesandte nach Turin, welche sehr nachdrücklich um Erinnerung für ihre elenden und gedruckten Glaubens-Genossen anhielten; und als sie mündlich nichts erhalten konnten, folgendes merckwürdiges Schreiben überliefferten.

„Weiln die Staats-Ministers Sr. Königl. „Hoheit uns damahls, als wir ihnen absonderlich unsere Ursachen entdeckt, wissend gemacht, „daß die Verbündniß, in welcher sie sich für jetzo „mit Franckreich befindet, und in welcher sie bloß, „um sich in die Zeit zu schicken, einlassen müssen, dem glücklichen Fortgang unserer obhaben„der Handlung einen grossen Stoß ertheile; als „sind wir verpflichtet, Sr. Königl. Hoheit für„stellig zu machen, daß die Kirchen der Piemon„tesischen Thälern sich gantz nicht von der Reli„gion ihres Printzen abgesonderet, indem sie „noch in derselbigen leben, welche sie von ihren „Vorfahren vor 800 Jahren her ererbet, und „von welcher sie schon Profession gemacht, ehe „sie noch unter die Regierung der glorwürdigen „Ahnen Sr. Königl. Hoheit gelanget. Diese „als sie die Thal-Leute bey dem Besitz solcher Re„ligion angetroffen, haben selbige darbey erhal„ten, durch verschiedene Vergönstigungen, ab„sonderlich aber durch die im Jahr 1561. 1602 „und 1603. Welche Vergönstigungen denn „auch durch den Rath und die Cammer im Jahr „1620. gegen Darlegung 6000. Frantzösischer „Ducatens, so diese Kirche bezahlt, gut geheis„sen worden, wie denn der gesiegelte Schein der „Gutheissung ein solches bezeugt. Dieses Recht „ward gleich einem Vergleich und ewigen unver„letzlichen Gesetz fortgepflantzet, welches denn bey „Lebzeiten Sr. Königl. Hoheit Victors Amadei I „beobachtet, und währender Regierung der Kö„nigl. Frau Mutter im Jahr 1638. bekräfftiget „worden. Diese Kirchen haben auch folglich, an„dere günstige Verordnungen erhalten von Sr. „Königl. Hoheit Carl Emanuel glorwürdigen „Andenckens, als Herr Vater Sr. Königl Ho„heit absonderlich im Jahr 1649. und 1653. „Weil aber zum Nachtheil eines durch so un„dencklich langen Besitzes gegründeten Rechts, „und so vieler Begünstigungen, der Herr Gua„staldo nicht unterlassen, im Jenner 1655. ei„nen Befehl kund zu machen, welcher diesen ar„men Waldensischen Kirchen eine erbärmliche „Würckung auf den Halß gezogen, als haben „alle Könige, Printzen und Staaten der Pro„testantischen Religion, unter andern auch un„sere Gnädigen Herren, dieses elenden Standes „der Waldenser sich angenommen, und bey Sr. „Königl. Hoheit Carl Emanuel, als Vorbitter „und Mitler sich angeben, und die Bekräfftigung ihrer Freyheiten und Vergönstigungen, „durch zwey öffentliche, ewige und unwiederruffliche Patente von An. 1655. und 1664 erhalten, die auf das beste einregistriret, und ver„mög Schreibens, so er an unsere Obere den 28 „Febr. 1664 abgelassen, bekräfftiget; durch wel„che er verspricht über gedachte Patente bester„massen zu halten. Was haben denn die Kö„nigl. Regenten, als Frau Mutter Sr. Königl. „Hoheit sich hierzu Krafft einiger Schreiben vom „28 Jenner 1679. verbündlich gemacht. Weil „nun die Vorfahren Sr. Königl Hoheit zum öff„tern ihre Königliche Parole gegeben, absonder„lich in denen Patenten, so in Gegenwart der „Abgesandten unserer Herren ertheilet worden, „es dieserwegen zu überschicken; so wollen wir „nicht verhoffen, daß Seiner Königlichen „Hoheit

„Hoheit so vielen förmlichen und glaubwürdigen Versprechen widersprechen werde; nicht „nicht nur darum,, weil diese Vergünstigungen „und Patente mit Wissen des gantzen Europä, und „durch Vermittelung und Vorbitte verschiedener „Könige, Printzen und Staaten, welche die Pfänder und ewigen Gedenckmahl der öffentlichen „Treue sind, ertheilet worden; sondern auch, weil „die Versprechen und Parol hoher Printzen heilig „und unwiderrufflich. Wenn die Verheissungen „solcher Natur mit dem Vorwand der Nothwendigkeit, darein die Beschaffenheit der Zeit, oder „Vortheil des Staats, einen Printzen setzen würde, könte vernichtet werden; so würde nichts versichertes mehr in der Welt übrig blieben, man würde nichts als Krieg und Unordnungen sehen. Wenn „diese Maxime bey hohen Häuptern aufgenommen „werden solle, könnten die Protestirende Printzen, die Catholischen, so unter ihrer Herrschafft „stehen, verjagen; sowohl als auch die Catholische „würden befugt seyn, ein gleiches mit ihren protestirenden Unterthanen vorzunehmen. Ist demnach unstreitig, daß so man die Sache entweder „in Vergleich mit der Glorie und Reputation eines Printzen, oder aber nach denen wahren „Grund-Regeln einer Politic, welche zu ihrem „Zwecke nichts anders als die Sicherheit hoher „Häupter, des Volcks und Staats hat, erwiegt, „man befinden wird, daß die Zusagungen eines „Printzen stätigst unverletzlich seyn sollen.

„Dieses ists, was uns glauben macht, daß keine „Nothwendigkeit der gegenwärtigen Begebenheiten, noch auch einiges Interesse, einen so gerechten, „gütigen und klugen Printzen, als Se. Königl. Hoheit ist, bewegen könne, einer neuen Verbindniß „Folge zu leisten, welche nicht nur dasjenige, was „ihre Vorfahren vor den Augen der gantzen Welt „gethan, vernichtet; sondern welche noch über das „Sr. Königl. Hoheit eigene Länder und Unterthanen dem Feuer, Erwürgung, Elend und Verwüstung, ja allem dem, was die Wuth und Grausamkeit nur entsetzliches und unmenschliches ersinnen „kan übergiebt. Man läugnet nicht, daß es der Natur eines frommen Printzen gemäß, nur eine Religion in seinen Ländern zu wünschen, und nachdem er „bey sich befindet, daß diese, zu deren er sich bekennet, „die alleinige gute sey, seine Schuldigkeit und Liebe „erfordere, alles dieses, was in seinem Vermögen ist, „anzuwenden, zu solcher Religion alle seine Unterthanen zu führen. Man muß aber auch das nicht „leugnen, daß die Religion sich in unser Hertz durch „den Weg der Persvasion oder Ueberredung, nicht „aber der Bezwingung einschleiche, und daß zu „wahrer Geniessung göttlicher Wahrheiten, man „keiner andern Mittel, als die Ermahnung, Sanfftmuth und Unterweisung benöthiget, um hierdurch „dem Beyspiel Christi und seiner Apostel nachzuahmen. Ja, wenn die Könige und Printzen, Herren und Meister über ihre Unterthanen, so haben „sie dennoch keine Macht über ihr Gewissen, als „welche allein von GOtt abhängig. Daher wir „denn Ursache haben zu hoffen, es werde Se. Königl. Hoheit die Thalleute nicht bezwingen wollen, „Sachen, so ihrem Gewissen zuwider streiten, zu „begehen; sondern ihnen vielmehr den Frieden, „um welchen wir inbrünstig flehen, wieder ertheilen, ihre Vergönstigung bekräfftigen, und bey „der Freyheit ihres gebührenden Gottesdienstes, „so lange sie Se. Königl. Hoheit, als gehorsamen „und demüthigen Unterthanen zustehet, verehren, „zu erhalten. Es haben auch gleichfalls die Staats„Bedienten Sr. Königl. Hoheit hinterbracht, daß „die Thalleute der Begnadigung ihres Printzen „sich unfähig gemacht; Allein es ist der gantzen „Welt bekannt, daß noch vor Kundmachung des „letzten Edicts, sie Sr. Königl. Hoheit nicht die „geringste Ursache zur Klage gegeben, und also folglich ihr böses Verhalten diesen scharffen Befehl „nicht auf den Hals gezogen. Ja, wenn auch einer „unter ihnen seyn solte, welcher seit dieser Zeit einigen Fehler begangen, (welches uns aber unbewußt,) solte man sich auch verwundern können, „daß diese Unglückselige, so man in die äusserste „Verzweiffelung stürtzet, etwas thörichtes begiengen? Se. Königl. Hoheit ist viel zu gütig, daß sie „Fehler von solcher Art nicht verzeihen sollen, und ist „auch viel zu gerecht und billig, daß sie die Fehler „etlicher absonderlicher Personen, an der gantzen „Gemeine straffen solten. Endlich hat man uns „auch bereden wollen, daß die von Sr. Königl. Ho„heit Hertzog Carl Emanuel im Jahr 1655. und „1664. ertheilte Patente, die Religion gantz nichts „angienge; sondern nur denen Thalleuten die Macht „ertheilte, in gewissen Plätzen der Thäler zu wohnen, und derohalben weder unsere Herren, noch „auch einige andere Printzen, so die Mitler-Stelle vertreten, hiebey einig Interesse zu suchen hätten. Wir bitten aber Se. Königl. Hoheit möge doch erstlich betrachten, daß dermahlen fast keiner andern Sache halber der Streit gewesen, als „wegen der Religion. Denn weilen die Befehle „des Herrn Guastaldo, welche so üble Würckungen ausgeübt, die Vergünstigung, so die Thalleute vormahls gehabt, die Religion bezielend, gantz „vernichtiget, und man damahls sie zwingen wolte, „Sachen zu begehren, die mit ihrem Gewissen nicht „übereinkamen, mit Bedrohung des Todes und „Verlust aller Güter, wer nicht innerhalb 20 Tagen, nach ergangenem Befehl die Catholische Religion ergreiffen würde. Zum andern hat sich die „gantze Vermittlung und Fürbitte der Printzen „und protestirenden Staaten auf nichts anders, „als die Religion und Gewissen gegründet. Denn „dieser Ursache halben haben sie die Handlung für„genommen, und ihre Ambassadeurs Audientz empfangen, als wegen einer Sache, so ihre Religion „angieng. Und eben deswegen haben auch die „Vorfahren Sr. Königl. Hoheit denen sämtlichen „Protestirenden Cantons schrifftliche Versicherungen gegeben, daß die auf ihre Fürbitte ertheilte Patente aufs genaueste und getreulichste solten „exequiret werden. Weil aber diesem allen zum „Nachtheil Sr. Königl. Hoheit ein Edict ertheilet, „so die Uebung der Religion in allen Thälern bey „Lebens-Straffe verbeut, die Schleiffung der Kirchen, Verbannung der Geistlichen und Schul„Diener befiehlet, die Auferziehung und Tauffe „der Kinder bey der Catholischen Religion gebeut, „und auf solche Weise diese Thalleute ihrer Gewis„sens-Freyheit beraubt; als haben unsere Herren, „so mit denen Kirchen der Thälern durch einen gleichen Glauben und Religion verknüpffet, sich ver„bun-

„bunden gesehen, ihre Fürbitte für diese Thalleute „fortzusetzen. Und dieses ist, was wir im Nah„men verrichten, in Hoffnung, Se. Königl. Ho„heit werden in Betrachtung unserer Herren und „aus Mitleiden gegen seine Unterthanen, gerühret „werden.“ Dieses Memorial wurde dem Marggrafen St. Thomas überliefert; Nach etlichen Tagen aber erhielten sie zur Antwort: Daß Se. Königl. Hoheit ein ungemeines Misfallen trügen, darum, daß sie ihnen das, was sie in ihrem und der gesamten Schweitzerischen Reformirten Cantonen Nahmen bäten, jetzt nicht bewilligen könnten; sie hätten viel kräfftigere Ursachen ihr ergangenes Edict zu behaupten, als diejenige wären, welche Sr. Hochh. die Wiederruffung des Edicts riethen. Zudem könnten sie, wenn sie gleich wolten, keine Linderung verschaffen, und wurden die kleinen Räder, durch Bewegung der grössern, auch zur Bewegung gezogen. Mit einem Worte, es wurden zu Turin diejenige Befehle ausgeübt, die man zu Versailles verfertigte. Als nun die Gesandten wohl sahen, daß der erste Punct ihrer Instruction nicht zu erhalten wäre; so trachteten sie den andern auszuwircken, nehmlich denen Thalleuten einen freyen sichern Abzug zu erwerben. Weilen sie aber vorher die Meynung der Thalleute hierüber vernehmen musten: als reiseten sie mit Vergünstigung des Hertzogs in die Thäler, und proponirten ihnen den Abzug aus dem Lande, weilen sie doch nicht in dem Stande wären, sich wider Franckreich und Savoyen zu schützen. Hierüber theilten sich die Thalleute in ihren Meynungen, ein Theil wolte das Land verlassen; die von Angrogna, St. Jean, und Bobio aber, wolten sich wehren. Als auch die Gesandten wiederum zu Turin angelangt, und die Ansuchung, wegen des freyen sichern Geleites für etliche Deputirten der Thalleute bey Hofe thaten, wurde solches rund abgeschlagen, sowohl als der begehrte Aus- und Abzug. Es bemüheten sich aber die Eydgenossische Gesandten so sehr, daß der Hertzog sicheres Geleite für 6 Thalleute versprach, wenn sie kommen, sich submittiren, und Sr. Königl. Hochh. Gnade anflehen würden. Hierauf, als die Thalleute durch den Gesandschaffts-Secretarium, dessen verständiget, und der Gnade sich zu unterwerffen, ermahnet wurden, theilten sie sich wiederum. Die aus den Thälern St. Martin, Perouse, St. Bartholome, Peroustin, Rocca, Villaro, Rorate und ein Theil von la Tour, wolten sich der Gnade des Hertzogs unterwerffen, und erwehlten zu diesem Ende 6 Deputirten, mit der Vollmacht, allem demjenigen zu Turin nachzukommen, was die Schweitzerischen Gesandten anrathen würden. Allein die von Angrogna, Bobia und St. Jean, beharreten darauf, daß sie ihren Gottesdienst und Religion mit gewaffneter Hand beschützen wolten. Als nun obige Deputirte zu Turin ankamen, fanden die Gesandten nicht für thunlich, daß sich die Thalleute also entzweyeten, und fertigten einen aus ihnen wieder zurück, die übrigen zu gleicher Meynung zu disponiren, und zu gleicher Zeit schickten sie einen Courier in die Schweitz um fernere Instruction einzuholen. Dieses machte dem Turinischen Hofe einiges Nachdencken und verursachte, daß der Hertzog den 9. April ein neues Edict publicirte, in welchem er den Thalleuten einen freyen und sichern Aus- und Abzug zusagte, sofern sie innerhalb 8 Tagen die Waffen niederlegten, denen Römischen Meß-Priestern und andern Catholischen die Thäler öffneten, diesen ihren prätendirten Schaden ersetzten, und ihren Abzug in dreyen zertheilten Hauffen zu unterschiedlichen Tagen, nähmen ꝛc. Aber dieses Edict setzte die Thalleute in ein solches Mißtrauen, daß sie wieder einmüthig zusammen stunden, und solches gantz und gar nicht annehmen, sondern die Savoyischen Völcker erwarten, und ihre Religion und Vaterland mit dem Degen behaupten wolten. Wiewohlen sie auch ein und andern Grund wider dieses Edict anbrachten, den man nicht mißbilligen kunte: sonderlich aber wolten sie keinesweges der Rebellion geständig seyn, weilen der Gehorsam, den sie GOtt und ihrem Gewissen schuldig wären, dem Gehorsam gegen ihrem Landes-Fürsten nothwendig vorgesetzet werden müsse. Also fassete man zu Turin den Entschluß, die Thalleute mit Gewalt zu überziehen, und der Hertzog verreisete selbsten in hoher Person gegen die Thäler. Die Gesandten wolten zwar dem Hof folgen. Allein es ward ihnen höflich abgeschlagen, deswegen sie denn ihren Abschied, zu folge deren von Hauß empfangener Ordre, nahmen. Kurtz vor ihrer Abreise aber empfiengen sie annoch ein Schreiben, so die Geistliche aus den Thälern an sie geschrieben, folgendes Innhalts:

Gnädige Herren!

„Wir wollen das Schreiben Ihro Excell. Ex„cell. sogleich Unsern Gemeinschafften vortragen. „Es wäre zu wünschen, sie hätten denen heilsamen „Rathschlägen Ihro Excell. Excell. sie aus einer „Gefahr und Verwüstung, die vor menschlichen „Augen unvermeidlich zu reissen, besser Gehör ge„geben. GOtt wolle ihren Entschluß, ob es schon „das Ansehen nicht hat, gut hinaus gehen und sei„ne Krafft in ihrer Schwachheit und Unkrafft wür„cken lassen. Ich glaube wohl, daß alle Geistliche „des Vorhabens seyn, bey ihnen zu leben und zu „sterben, weil es Ihro Excell. nicht unbilligen. Es „würde wahrhafftig nicht ehrlich noch zu entschuldi„gen seyn, sie in solchem Stand zu verlassen, und „könnte man uns ohnfehlar etwas von ihrem „Verlust aufbürden; weil ein guter Hirt sein „Leben für seine Schaafe lassen muß. Wir unter„lassen nicht, Ihro Excell. so viel uns möglich, wegen „ihrer Sorge und unermüdlichen Mühe, so sie „zu unserm Besten und Erhaltung angewendet, „Danck abzustatten, und beschwören sie um GOt„tes und der Liebe JEsu Christi willen, unser „nicht zu vergessen, sondern es sey gleich Zeit „ihres noch währenden Aufenthalts zu Turin, „oder aber bey ihrer Zurückkunfft zu ihren „mächtigen Ober-Herren denen Evangelischen „Cantonen, uns ihre Gewogenheit und „Christliche Liebe zu bezeugen mit allen gu„ten Diensten. Wir ersuchen GOtt unsern „Seligmacher, daß er die Sorge und Gewo„genheit Ihro Excell. gegen unsere Kirche, mit „seinem besten und köstlichen Himmels-Seegen „vergelten, und ihre Personen in seinen kräfftigen „Gnaden-Schutz nehmen wolle ꝛc.“

Waldkirchs Einleitung zu der Eydgenossen-Bundes- und Staats-Historie II. Th. p. 659 u. f.

Man

Man rechnete, daß daß sich die bewehrte Mannschafft unter den Verfolgten ungefehr auf zwölff tausend erstreckte, ausser Weibern und Kindern, welches nebst der Lage ihres Landes den Ausschlag von des Hertzogs Unternehmung sehr zweifelhafft machte; gleichwohl griffen des Hertzogs durch die Frantzosen unter Catinats Anführung ziemlich verstärckten Trouppen die Gegend mit Gewalt an, worinnen sich die Reformirten aufhielten. Einige Zeit thaten die Thal-Leute, tapffern Widerstand, und schlugen hier und dar, in zwischen den Bergen gelegten Hinterhalten, viele Soldaten todt; allein sie waren im Kriege unerfahren, und die Obermacht der Savoyarden und Frantzosen ward so groß, daß endlich die meisten haltbaren Plätze der Thal-Leute in des Hertzogs Hände geriethen. Er ließ die Männer in verschiedenen Städten von Piemont in Gefängniße vertheilen, und die Kinder in der Römischen Religion unterweisen. Nachgehends erhielten die Schweitzer-Cantons, daß diese elenden Menschen erlassen wurden, aber unter der Bedingung, daß sie niemahls nach ihren alten Wohn-Plätzen wieder zurück kommen solten. Von jedem hundeete nahm Bern, als der mächtigste von allen Cantons, funfzig zur Versorgung, Zürch dreyßig, Basel zwölffe, und Schafhausen dreyßig. Hiermit war die gantze Unternehmung meistentheils zu Ende gebracht, weil sich nach diesem Sachen äusserten, welche dem Hertzoge zu gantz andern Beschäfftigungen Anlaß gaben. Unterdessen hielten die Schweitzer auch um mehr als zwey tausend Kinder an, die ihren Eltern geraubt worden waren, konten aber in diesem Stücke nichts erhalten. **Holländ. Mercur.** 37 Theil. Im Jahr 1690, als der Hertzog mit dem Frantzösischen Hofe zerfallen; wurde nicht nur allen Einwohnern in Piemont, Befehl gegeben, die Waffen wider die Frantzosen zu ergreiffen, und ihnen als Feinden zu begegnen; sondern es wurden auch alle Thal-Leute, welche noch wegen der Religion gefangen, oder auf den Galeeren sassen, so wohl geistliche als weltliche auf freyen Fuß gestellet. Einige, die sich noch auf dem flachen Lande vertheidigten, erhielten Vergebung, und alle, die in fremden Ländern waren, Freyheit, wieder in ihr Vaterland zukommen, und den Reformirten Gottesdienst zu üben. Der Hertzog gieng so weit, daß er nicht nur 1694 den 23 May eine Verordnung heraus gab, worinne besagte Thal-Unterthanen wiederum in vorigen Stand hergestellet wurden, sondern er ließ auch einige von diesen Leuten vor sich kommen, entschuldigte sich bey ihnen wegen des Erlidtnen und sagte, daß er alles auf des Königes von Franckreich Antrieb gethan hätte, welchen sie, als ihren wahren Verfolger ansehen müsten. Nachdem aber der Hertzog durch den 1697 geschlossenen Ryßwickischen Frieden Ruhe bekommen hatte; so hielte er davor, daß ihm die Thal-Leute weiter zu nichts nütze seyn könnten, und veränderte deswegen in Ansehung ihrer seine gantze Aufführung. Der König in Franckreich hatte nehmlich in den geschlossenen Friedens-Artickeln bedungen, daß die Thal-Leute, welche in dem Thal von Lucern wohnen, und unter dem Nahmen der Waldenser bekannt sind, keine Gemeinschafft in Ansehung des Gottesdienstes mit irgend einigen Unterthanen des Königes haben solten; welches ihnen der Hertzog bey Lebens-Straffe verboth. **Europ. Mercur.** 7. Stück. 2 Th. Durch dieses Verboth nun wurden 1698 diese elenden Menschen wieder völlig unterdrückt, weil es niemahls an Vorwendungen fehlen konnte, diejenigen, die man nur wolte, zu beschuldigen, daß sie einige Worte, die Religion betreffend, gegen diesen oder jenen Unterthanen des Königes gesprochen hätten. Die von Mondovi ergriffen auch kurtz darauf, entweder wegen des Gottesdienstes, oder aus andern Ursachen, die Waffen, allein sie wurden, nach einigen Scharmützeln, mit Gewalt gezwungen, sich ruhig zu halten. Im Jahr 1699 nahm der Landgraf von Hessen-Darmstadt **Ernst Ludewig** einige von denen, aus den Piemontesischen Thälern vertriebenen Waldenser in seine Lande auf. **Allgem. Chron.** XII Band, p. 486. Im Jahr 1709 erhielten die in den Thälern Lucern, St. Martin ꝛc. sich aufhaltenden Waldenser, wie auch diejenigen, so sonst im Lande des Hertzogs von Savoyen wohnen, auf Vorbitte der Königin von Groß-Britannien, ihre Religions-Freyheit. Dahero auch viele, so sich in der Schweitz aufgehalten, wieder nach besagten Thälern zurück kehreten. **Einl. zur heutigen Histor. aus den Zeitung.** XVI Stück, p. 1390. u. ff. **Allgem. Chron.** XIII Band, p. 839. Im Jahr 1713 den 31 May nach Endigung des Krieges schickte der König von Sardinien den verstorbenen Marquis von Adorne, welcher damahls General der Bataille war, zu denen Waldensern, um in seinen Nahmen ihnen zu vermelden, daß er mit ihren Diensten vollkommen wohl zu frieden wäre, daß er sich derselben unaufhörlich erinnern, und ihnen bey allen Gelegenheiten die Würckungen seines Schutzes und Gewogenheit zu erkennen geben wolte. Diese Versicherung erweckte bey denen Waldensern die Hofnung, daß sie einer langen und sichern Ruhe ohne die geringste Veränderung zu geniessen haben würden. Aber seit dieser Zeit haben die Sachen gantz eine andere Gestalt gewonnen. Der Zutritt zum Könige ist ihnen verschlossen gewesen, und wenn sie eine Bittschrifft, in welcher ihre Religions-Beschwerden enthalten sind, überreichen wollen, hat man sie an die Ministers, die ihnen nicht geneigt, verwiesen, folglich ihr Bitten fruchtlos gemacht und sie noch darzu mit Schimpff und Schande überhäuffet. Dieses erhellet aus folgenden Beschwerden, welche sie an Ihro Königl. Majest. in Preußen im Jahr 1724 berichtet, und also lauten:

„Im Jahr 1718 ließ der Senat von Pignerol „auf Befehl des Turinischen Hofes eine Ver„ordnung ergehen, welche die Reformirten „Einwohner verband, unter sehr strengen „Straffen die Fest-Tage zu beobachten.

„Dieses nöthigte sie damahls, in einer Bitt„schrifft um Wiederruffung des gedachten Befehls „anzuhalten. Die Abgeordneten wurden an den „Staats-Minister gewiesen, welcher sie mit guten „Worten bezahlte, und indessen doch hintergieng, „indem er ihnen einen versiegelten Brief an den „Senat von Pignerol mit gab, welcher sonst nichts

„enthielte, als, es solten die ordentlichen Richter, „wenn die Pfarrer denen Römisch-Catholischen „an Fest-Tagen die Erlaubniß zu arbeiten, gäben, „im Fall nehmlich, da dieselben gedrungen würden ihre Früchte einzusammlen, denen Reformirten gleiche Erlaubniß geben. Wie dieselben „von diesem Befehl Nachricht bekamen, überreichten sie eine neue Bittschrifft, in welcher sie „vorstelten, daß man ihnen von allen dem, warum „sie in ihrer erstern Bittschrifft gebeten gehabt, „nichts zugestanden hätte. Allein hierauf erhielten sie keine Antwort; vielmehr fuhr man mit „Vollstreckung des Befehls fort, und machte so gar „einigen den Proceß, welche demselben zuwider „gehandelt, die man zu Erlegung einer grossen „Straffe nöthigte. Seit dieser Zeit hat unser „allergnädigster Herr im Septemb. 1723 eine „Constitution kund machen lassen, welche er in allen seinen Ländern allgemein, und dergestalt beobachtet wissen will, daß niemand sich darwieder „auf einiges Herkommen, Gewohnheit, Gebrauch „oder Verordnung, so alt auch solche seyn möchten, beruffen könne, indem dieselben, wie es in „dem Eingange lautet, durch diese neue Verordnung in allen Stücken, wo ihr solche zuwider „sind, ausdrücklich aufgehoben seyn sollen. Daraus erhellet, zur Gnüge, daß die öffentliche Kundmachung dieses Artickels alle die Verordnungen, „so uns zum Besten ertheilet worden, sonderlich „die von 1694 welche dem angeführten Eingangs-Artickel schnur stracks entgegen stehet, über den „Hauffen werffe. Unter denen in dieser Constitution enthaltenen Artickeln finden sich einige, „welche das gedachte, zu unsrer Wiederherstellung „ertheilte Edict augenscheinlich vernichten. Zum „Exempel kan der folgende dienen:

„Der Sonntag, und alle von unsrer Mutter „der Heiligen Kirchen verordnete Feste, sollen „von allen und jeden, so wohl unsern Unterthanen, als denen in Unsern Ländern wohnenden Fremden gefeyert werden; bey „Straffe von 10 Gold-Gülden, vor jeden „der dawider handelt. Ein Drittheil der „Straffe soll dem Angeber und das übrige „dem allgemeinen Hospital heimfallen.

„Es ist aus diesem Articul leicht zu schliessen, „daß man bey Setzung dieser Straffe seine Absicht „darauf gehabt, damit die armen Reformirten, die „diese Fest-Tage nicht feyren würden, dieselbe erlegen, und also um solcher Straffe zu entgehen „genöthiget werden möchten, ihre Religion abzuschwören. Denn so bald man die Römisch-„Catholische Religion annimmt, ist alles erlaubt. „Weil aber dieses den gäntzlichen Untergang unserer Kirchen ohnfehlbar nach sich ziehen muß, indem man vor dieser Zeit die Fest-Tage niemahls „nach Art derer Römisch-Catholischen gefeyert „hat, so wurden die Reformirten veranlaßt, eine „neue, von denen Syndicen und Haupt-Leuten, „an der Zahl 30 unterschriebene Bittschrifft zu „übergeben, in welcher wir abermahl um Wiederruffung dieses Befehls, der unsern Freyheiten „so sehr entgegen ist, anhielten. Allein der Hof „wolte dem ohngeachtet in dem Befehl, welchen er „1718 dem Senat von Pignerol ertheilt, nicht

„das geringste ändern, sondern ertheilte vielmehr „folgenden Befehl:

„Wir Victor Amadeus, von Gottes Gnaden „König von Sardinien. Nachdem Uns in „Unserer Residentz die Bittschrifft zu Händen gekommen, und Wir den Innhalt derselben erwogen, so befehlen Wir hiermit „wohlwissentlich, aus Unsrer Königlichen „Gewalt, auch auf Gutbefinden Unsers Geheimen-Raths, dem Senat zu Pignerol „an, daß derselbe die supplicirenden Reformirten Einwohner des Lucerner-Thals, des „Thals St. Martino, in Verto di Perosa, „und die so in denen Gegenden von Poovosti-„no, St. Bartholomeo und Nora-Piata „wohnen, zu Beobachtung alles dessen, was „ihm dem Senat, wegen Feyerung derer „Fest-Tage in dem 1 Artickel Unsrer Verordnung vom 9 August des Jahres 1718 anbefohlen worden, anhalten solle. Daran ꝛc. „Gegeben Turin den 11 May 1724.

„Die im Jahr 1718 ertheilte Antwort, welche „uns bis zur Publication dieser Verordnung verheelet worden, und auf welche man uns verwiesen, lautet von Wort zu Wort also:

„Auszug aus dem Schreiben, welches der Graf „von Melarede, des Königs Minister und erster Staats-Secretarius in denen einheimischen Angelegenheiten, auf Befehl des „Königs an den grossen Rath von Pignerol „am 9 Aug. 1718 abgehen lassen:

„Was die Feyrung derer Fest-Tage anlangt, so „habe ich denen Abgeordneten, den Befehl „Ihr. Maj. gewiesen, und ihnen vorgestelt, „daß, da die Edicte, welche denen Religionairen die Begehung dererselben anbefehlen gröstentheils zu ihrem Vortheile gereichen, sie die Verordnung solcher Edicte „nicht theilen, und aus einem Stücke derselben sich bloß das vortheilhaffte zu Nutz machen dürfften, ohne das übrige auch zu beobachten.

„Sonst aber verlangen Ihr. Maj. nicht, daß „man ihnen, wenn sie sonst nichts vornehmen, als was die Catholicken selbst thun, beschwerlich falle, indem sie eben dieselbe Freyheit als jene geniessen müssen. Es soll daher an Sonn- und Fest-Tagen, in denen „dazu bestimmten Stunden, und wenn die „Nothwendigkeit die Früchte einzusammlen, „die Pfarrer nöthige denen Catholischen an „Fest-Tagen solche Arbeit zu erlauben, denen „Protestanten gleichfals frey stehen ihre „Wiesen und Aecker abzumähen, wenn sie „hiezu von denen ordentlichen Richtern die „Erlaubniß erhalten haben werden; welche „Richter denn ihnen solche nicht versagen, „und da es genung ist, daß einer vor alle dieselbe begehre, nicht verlangen dürffen, daß „sie insgesamt hierum Ansuchung thun solten. Die gemeldeten Richter sollen auch „hierüber ein ordentliches Verzeichniß halten, und sich hüten, daß sie sich weder allzu „geneigt, noch allzustrenge finden lassen, und „also

„also die gedachte Erlaubniß weder alsdenn „geben, wenn die Pfarrer solche nicht ertheilen, noch auch denen Reformirten dieselbe „in denen Fällen versagen, wenn die Pfarrer „sie denen Catholischen zu geben, vor gut „befunden haben.

„Der andre Artickel, welcher uns höchstnachtheilig ist, enthält folgendes:

„Die Ketzer, welche ihre Religion abschwören, und Juden, welche die Römisch-Catholische Religion annehmen werden, können, wenn sie es vor gut erachten, so bald sie „ihre Religion abgeschworen, oder die Heil. „Tauffe empfangen, diejenigen von ihren „Anverwandten, die verbunden sind, ihnen „unter die Arme zu greiffen, und zu ihrem „Unterhalt nach dem Maaß ihres Vermögens das Ihrige beyzutragen, oder ihnen „das Pflicht-Theil zu geben, welches ihnen „von Erbschafft wegen zukommt, durch „Zwang-Mittel hiezu anhalten.

„Damit auch unser gottseliges Vorhaben destomehr bewerckstelliget werde, so sollen, so „bald ein Sohn oder Tochter von einigem „Stande der Ketzerey oder dem Judenthum „entsaget haben wird, diejenigen Personen, „denen die Erkänntniß hierüber zukommt, „mit aller Sorgfalt, um allen Betrug zu vermeiden, ein getreues Inventarium, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen „Gütern verfertigen.„

„Man kan hieraus leicht abnehmen, welcher „Gestalt der Endzweck der Römischen Kirchen „dahin gehe, daß die Kinder derer Reformirten „dem Gehorsam, welchen sie ihren Eltern zu leisten „schuldig sind, entzogen, und daß denen, welchen „sie ihr Leben zu dancken haben, die Lebens-Mittel „genommen werden mögen; indem wenn man „von ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen einen oder mehrere Theile wegnimmt, um „solche einem oder mehrern Kindern, die der Reformirten Religion abgesagt haben, zu geben, „man in der That solche Eltern, sonderlich die, deren Vermögen in liegenden Gütern bestehet, derer Unterhaltungs-Mittel beraubet; wodurch „denn die Kinder nothwendig zu Ungehorsam und „zu widerspenstigen Gedancken verleitet werden „müssen; Daß aber dieses der wahrhaffte Endzweck derer Römisch-Catholischen sey, siehet man „daraus, daß sie würcklich diejenigen Kinder, die „sie ihren Eltern abspenstig machen können, hinweg nehmen.„

Der dritte Artickel, über welchen wir uns zu „beschweren haben, kommt darauf an: daß man „an denen Zoll-Häusern die Bücher, welche wir „zu unserer Religions Uebung nöthig haben, aufhalten, und solche nicht anders als mit der allergrösten Mühe abfolgen läßt, welches abermahls „ein augenscheinlicher Beweiß ist, daß man uns „um die Mittel unserer Religions-Uebung zu bringen, und die Unterweisung unsers Volckes zu „verhindern suche.„

„Der vierte Artickel unserer Beschwerden beruhet darauf, daß man niemanden, als der sich

„zu der Römisch-Catholischen Religion bekennet, „zum Notario annehmen will. Dieser Artickel „wirfft alle unsere Privilegien über einen Hauffen, „weiln wir von undencklichen Zeiten Notarien von „unserer Reformirten Religion gehabt haben. „Man kan auch hieraus urtheilen, daß man mit „nichts als mit unserm Untergang umgehe, da fast „alle Catholische Notarien Mitglieder von der „Versammlung sind, welche die Ausrottung der „Ketzerey zu ihrem Endzweck hat; daher sie bey „Eydes-Pflicht verbunden sind, so offt es auf Erlangung eines unbeweglichen Gutes von denen „Römisch-Catholischen ankommt, kein Instrument zu unserm Vortheil zu verfertigen.„

„Aus allen diesen Artickeln erhellet, daß man „angefangen habe auf Vertilgung der Reformirten Religion in denen Thälern bedacht zu seyn, „und daß folglich, wenn die Königlichen Verordnungen vollzogen werden, diese Kirchen ihren „Untergang und gäntzlichen Vernichtigung überaus nahe sind. Das hat uns genöthiget, uns „vor Ihro Königl. Majest in Preussen niederzuwerffen, und Dieselben zu ersuchen, daß Sie „allergnädigst geruhen mögen, uns mit Dero „mächtigem Vorspruch an Orten, wo allerhöchst „Dieselben es vor nöthig befinden werden, beyzustehen. Im Lucerner-Thal am 12 Jun. 1724.„

Weil diese Klagen nicht allein an den Königl. Preußischen, sondern auch an den Königl. Groß-Britannischen Hof gebracht worden, so liessen ihre Groß-Britannische Majestät durch Ihren Minister zu Turin, den Herrn Molesworth, dem Könige von Sardinien hierüber alsobald dienliche Vorstellung thun, welche so viel würckten, daß der Sardinische Minister in Londen Marquis von Courtance zu Anfang des 1725 Jahres dem Englischen Staats-Secretario folgendes Schreiben, das voll von guten Versicherungen war, einhändigte:

„Mylord. Nachdem ich dasjenige meinem „Principal, dem Könige eröffnet, was Eure „Excell vor einiger Zeit im Nahmen Sr. Königl. „Majest. von Gros-Britannien zum Besten der „Waldenser in Piemont, welche man für bedrengte Leute ansieht, mit mir gesprochen, auch der Königliche Groß-Britannische Envoye zu Turin „daselbst einige Vorstellung hierüber gethan so ist „mir befohlen worden, Ew. Excellentz zu hinterbringen, wie die Meynung meines Principals „des Königes niemahls gewesen, die besagten „Waldenser ihrer Privilegien zu berauben, oder „selbigen die von Deroselben oder Dero Vorfahren ihnen erzeigte Gnade wieder zu entziehen, so „lange sie sich gegen ihren Landes Herrn fernerhin getreu und eyfrig, ihrer Schuldigkeit gemäß „bezeugen werden. Wie denn auch mein Principal ihnen, wenn schon keine Tractaten für sie „vorhanden wären, auch Se. Königl. Majestät „von Groß-Britannien nicht für sie intercediret „hätten, (auf welche Interceßion iedoch mein „Principal alle möglichste Absicht hat) alle hohe „Gnade und Schutz geniessen lassen, und sie als „Dero getreue Unterthanen lieben. Demnach „will mein Principal einen Minister abfertigen, „sie anzuhören, welcher sich auch an allerley Or-

„ter, wo es nöthig, begeben, und von denen Sa-
„chen genaue Kundschafft einziehen soll; damit sie
„bey dem Genuß ihrer Privilegien, und desjeni-
„gen, was ihnen besonders in dem Edict vom Jahr
„1694 zugestanden worden, ohngekränckt blei-
„ben, und zugleich die auf ihrer Seiten sich äusern-
„den Mißbräuche verbessert werden mögen, indem
„in der That vieles von dieser Art nicht auf eine
„rechtmäßige, beständige und ungestörte Weise
„bey ihnen eingeschlichen ist. Mylord, ich hoffe,
„es werden Ew. Excell. aus dieser Antwort erken-
„nen, daß diese Intercession Sr. Königl. Majest.
„von Groß-Britannien meinem Könige, nicht an-
„ders, als angenehm seyn können ꝛc.„

Ihr. Königl. Majest. in Preußen unterliessen auch nicht, denen Waldensern mit Ihrem Vorspruch zu statten zu kommen, und fertigten an den König von Sardinien gleichfalls ein Schreiben ab, dessen vornehmster Innhalt folgender war:

„Der klägliche Zustand der Protestanten in
„Piemont hat uns zu solchem Mitleiden bewogen,
„daß Wir Uns nicht entbrechen können, diesfalls
„an Ew Maj. zu schreiben, in der Hofnung, es
„werde Deroselben dieses um so viel weniger un-
„angenehm seyn, da Wir Uns durch die Regel der
„Liebe verbunden erachten, für die Erhaltung ih-
„rer Ruhe und Gewissens-Freyheit, Uns zu in-
„teressiren. Wir können nicht glauben, daß die
„Klagen dieser armen und bedrängten Leute vor
„Ew. Majestät Ohren gekommen, oder Deroselben ohne Verkehrung hinterbracht worden; massen sonst Dero Aequanimität Selbe angetrieben haben würde, ein solches Volck, daß bey verschiedenen Gelegenheiten für Ew. Königl. Majest. Gut und Blut, ja Leib und Leben mit der grösten Treue aufgeopffert hat, nicht unerhöret zu lassen, sondern vielmehr in die ehedessen rechtmäßig erworbene Freyheit wieder zu versetzen. Dannenhero Wir auch hoffen, und Ew Majest. inständigst bitten, daß Sie Dero Königl. Gnade und nachdrückliche Protection über diese bedrückte Leute fernerhin dergestalt ausbreiten mögen, damit sie, krafft derer zu ihrem Besten ehevessen ergangenen Verordnungen, und insonderheit des unterm 23 May 1694 publicirten Edicts, ihre Gewissens-Freyheit ungestört geniessen mögen.„

Hierauf wurden die schon ehedessen schon bekannt gemachte Beschwerden angeführet, und endlich die Intercession widerholet, mit beygefügter Versicherung aller Erkenntlichkeit, woferne auf dieselbe die gehoffte Hülffe erfolgen solte. Als hierauf die Waldenser eine Deputation von 2 Predigern und 3 Aeltesten nach Turin abfertigten, um dem König selbst ihr Leid vorzustellen, ertheilte Derselbe ihnen eine sehr gnädige Audientz, und versicherte ihnen; daß sie bey ihren alten Rechten und Privilegien geschützet, und der ihnen zum Besten 1694 ergangenen Declaration aufs genaueste nachgelebet werden solte; wozu Ihro Maj. nicht sowohl der auswärtigen Potentaten Vorspruch, als vielmehr Dero eigene Liebe zur Gerechtigkeit veranlaßte, weiln Ihre Majest. es gerne sähen, wenn alle Dero Unterthanen eine erwünschte Ruhe geniessen könnten. Gleiches Innhalts war die Versicherung, welche der Sardinische Minister zu Regensburg, der Staats-Secretarius Marquis von Burg, im Anfange des 1725 Jahres denen Abgesandten derer Protestantischen Höfe in einem Schreiben ertheilte, "daß nehmlich sein Herr vor seine Protestantische Unterthanen in denen Thälern viel Gewogenheit hegte, und sie wieder alle die schützen würde, die sich unterfangen möchten, sie in dem gerühigen Besitz derer Vorzüge und Privilegien zu stören, welche ihnen auf Vorsprache derer Protestantischen Potentzen durch mancherley Edicte und Verordnungen zugestanden worden, daß aber dafern gleichwohl, wieder alles Vermuthen, ihnen in Ansehung dererselben Klage zu führen, einige Gelegenheit solte gegeben worden seyn, die Commissarien, welche der König zu Untersuchung der gantzen Sache in die Thäler abgesendet hätte, befehliget wären, alle Beschwerden alsofort und auf das schleunigste abzustellen.„ **Europ. Fama** 305. Theil p. 374. u. ff. Jedoch es währete nicht lange, so erneuerte der König von Sardinien sein alt Gebot, daß alle Uncatholische das Land räumen solten, doch solten die Einwohner von Genev die Freyheit haben, des Jahres acht Tage lang nach einander auf ihren Gütern wohnen zu können. Im Jahr 1727 genossen die Reformirten wieder eine vollkommene Gewissens-Freyheit in denen Piemontesischen Thälern, und stellten mit des Königes Erlaubniß einen Synodum generalem an. Im Jahr 1728 wurde ihnen auferleget das Land zu räumen. Im Jahr 1730 und zwar zu Anfange desselben erhub sich wieder diese arme Leute, ohngeachtet so vieler mit ihnen gemachten Verträge eine neue Verfolgung; indem sich einige Mißionarien in Begleitung einiger Soldaten in denen Thälern, wo sich die Waldenser aufhielten, einfanden, u. da anfiengen, ihrer Gewohnheit nach zu bekehren. Diese bedrängte Leute nahmen zwar nicht allein zu verschiedenen Protestantischen Staaten abermahl ihre Zuflucht, und baten sich derselben Vorspruch bey ihrem König aus, sondern sie klagten auch demselben selbst ihre Noth aufs beweglichste und stellten ihm ihre beständige Treue und Unterthänigkeit, so sie jederzeit zu des Königes Diensten anzuwenden bereit wären, und darinne nicht wanckelhafft werden würden, vor; ersuchten aber auch zugleich dem König, er möchte doch den betrübten Zustand, in welchen sie sich befänden, sich zu Hertzen gehen lassen, und ihnen vergönnen, einem GOtt, den sie unaufhörlich vor das Wohl und die Erhaltung des Königs und des Königlichen Hauses anrufften, und auch, wenn sie das Glück nicht hätten, Ihro Majest. Hertz zu bewegen, unabläßig anruffen würden, nach denen Regungen ihres Gewissens dienen zu dürffen. Allein alle diese Vorstellungen waren von eben so schlechten Würckungen, als diejenigen, so von einigen Protestantischen Staaten disfalls an dem Sardinischen Hofe geschahen, und man fuhr derselben ungeachtet beständig fort, die Waldenser noch viel härter als ehedem zu verfolgen, und sie zu Annehmung einer Religion, die sie in ihren Gewissen nicht vor die richtige

richtige zu halten pflegen, mit Gewalt zu zwingen: Dadurch denn ihrer viele, um sich solchem Gewissens-Zwang zu entziehen, sich genöthiget sahen, mit Verlassung des Ihrigen anderwärts, vornehmlich in der Schweitz einen Ort zu suchen, wo sie GOtt nach ihrer Ueberzeugung in Ruhe und Frieden dienen könnten. Nun meynete man zwar, daß nachdem der alte König die Regierung niedergeleget, unter der Regierung des neuen Königs Carl Emanuels etwas mehr zu erhalten seyn würde; Es ließ auch der König in Preußen im November 1730. dieser Sache halber folgendes Schreiben an gedachten König abgehen.

Sire!

„Wir können nicht umhin, Ew. Majest. vorstellig zu machen, wie empfindlich uns der leidige Zustand der Thal-Leute fällt, welche nach dem Edict vom 23 May 1694. der Religion halber, oder wegen eines erzwungenen Abschwörens derselben weder verfolget, noch sonsten beunruhiget werden sollten; jetzo aber durch ein anderes Edict vom 20. Junii des verstrichenen Jahres sich genöthiget sehen, entweder die Römisch-Catholische Religion zu ergreiffen, oder innerhalb 6. Monaten die Länder Ew. Majest. zu räumen. Die Gleichheit des Glaubens, so wir mit diesen armen Leuten haben, und welche verursachet, daß wir sie für Brüder in Christo halten, ist das einzige Trieb-Werck, eine Fürbitte für dieselben bey Ew. Majest. einzulegen, sie möchten sich doch gefallen lassen, und eben so gnädig gegen dieselben seyn, als gegen die andern Unterthanen, und solche Gnade durch die Verwilligung des immerwährenden Genusses alle der Dinge, so ihnen im Edict vom Jahr 1694. versprochen worden, in der That erweisen. Weil dieses nun die erste Bitte ist, so wir an Se. Majest. ergehen lassen, so hoffen wir, sie werden von der Güte seyn, und uns solche nicht abschlagen. Wir wollen alle mögliche Erkenntlichkeit für ein dergleichen Freundschaffts-Zeichen in der That bezeugen, so offt sich nur Gelegenheit darzu ereignen wird.„

Allein auch dieser Versuch war umsonst und halff zu nichts anders, als daß der Sardinische Hof bald darauf öffentlich kund thun ließ; "Daß durch das Edict, welches der König Victor im Junio verwichenen Jahres ausgehen lassen, und worüber sich die Thal-Einwohner am meisten beschwehrten, dasjenige Edict, welches ihnen zum besten 1694. ertheilet worden, keinesweges aufgehoben würde. Denn es betreffe das erstgedachte Edict nur gewisse Reformirten allein, welche ehedem aus eigner Bewegung die Catholische Religion angenommen, solche aber nachmahls wieder verlassen, und sich zu ihrer alten Religion gewendet. Es würden auch diejenigen darinnen begriffen, die, nachdem sie in der Catholischen Religion gebohren worden, die Reformirte entweder aus eigennützigen Absichten, oder aus andern Bewegungs-Ursachen angenommen; Was aber diejenigen anbeträffe, die in dem Reformirten Glauben erzogen und gebohren worden, so würde denenselben die freye Uebung ihrer Religion zugestanden, und alle, die sich zu derselben bekennten, genössen derer Privilegien und Vorzüge, die in dem 1694. herausgegebenen Edict, welches unter der neuen Regierung bestätiget worden, enthalten wären. Demnach hätte man mit Verwunderung wahrgenommen, daß in fremden Ländern ausgesprenget würde, als verfolgte man die Einwohner des Thals Pragelas und derer umliegenden Gegenden so hart, daß dieselbe sich genöthigt sehen, ihre Zuflucht in andere Länder zu nehmen. Es hätte auch deshalben der König seinen Ministris anbefohlen, die Falschheit solches Gerichts öffentlich kund zu thun. Man könnte gar nicht begreiffen, was dazu Anlaß gegeben haben möchte, wenn solches nicht etwa die im verwichenen Fasten (A. 1730.) in den Thal Pragelas gesendete Mißion wär. Damahls hätten einige Reformirten, die ihre Religion verändert, denen Predigten derer Missionarien beygewohnt, und darauf hätten einige ausgesprengt, man hätte dieselben dazu gezwungen, welches gleichwohl im Grunde falsch wäre. Andere wären durch dieses Vorgeben schüchtern gemacht worden, hätten ihre Güter verkaufft, und sich theils nach der Schweitz, theils nach Genev gewendet. Es wäre aber weder der König, noch dessen Ministri Ursach an ihrer Entweichung, der sie vielleicht den Schein, unter welchem dieselbe in fremden Landen kund worden, mit Fleiß gegeben, um die Protestantischen Staaten zum Mitleiden zu bewegen„ **Europ.** Fama 334. Th. p. 839. u. f. Was weiteres mit ihnen vorgegangen, muß man aus denen Geschichten neuerer Zeiten von Jahren zu Jahren ersehen. Soviel ist noch zu bemercken, daß, ob sie wohl dann und wann viele Bedrängnisse haben ausstehen müssen, sind sie doch allemahl durch der Reformirten Schweitzerischen Cantonen, wie auch einiger Protestirenden Deutschen Fürsten, sonderlich aber durch Engelländische und Holländische Vermittelung noch bis hieher geschützet worden. In dem jetzigen Frantzösischen Kriege 1744. haben sie ihre Treue gegen den König sattsam spühren lassen, indem von ihnen berichtet wird; daß, ohngeachtet sie zwar durch Versprechung einer monatlichen Erkenntlichkeit von 36000 Livers, oder mehr als 12000 Thaler auch anderer scheinbaren Bedingungen, zur Untreue gegen ihren König verleitet werden wollen, statt dessen vielmehr, 4000 Mann starck, in das Frantzösische Delphinat eingefallen, davon sie einen guten Theil gebrandschatzet, und daher zugleich den Alliirten die Zufuhre desto schwerer gemacht. **Der Reisende Deutsche** 1744. p. 296. Von diesen **Waldensern** handeln besonders und verdienen nachgeschlagen zu werden, **Flacius** in Catalogo Testium Veritatis p. 424. u. f. **Johann Jacob Graßer** in Chronico Waldensium, die man auch ins Deutsche übersetzet hat. **D. Johann Gerhard** in dem Zueignungs-Schreiben, das er dem ersten Theile seines allgemeinen Bekänntnisses: (Confessionis Chatholicæ,) fürgesetzt hat; **Jacob August Thuanus**, in dem 6ten Buche seiner Geschichte auf den 118ten und den folgenden Blättern. **Jacob Usserius**, ehemahliger Ertz-

Bischoff zu Armagh in Schottland, in seinem Tractat von dem Fortgange und Folge der Kirche in Abendländern (de Successione Ecclesiarum in Occidente,) im 8ten Capitel; **Philipp von Limborch** in den Geschichten der Inquisition, (Historia Inquisitionis) im I. Buche, im 8ten und folgenden Capitel p. 30. u. f; Welchem Wercke eine Sammlung von Aussprüchen der Inquisition beygefügt ist. Ferner ist hier nachzusehen die **Allgemein. Chron.** IV Band, p. 47. u. f. V Band, p. 179. VII Band, p. 611. XI Band, p. 7. u. f. XII Band, p. 338. u. f. XIV Band, p. 695. **Unschuld. Nachr.** 1725. p. 1012. 1730. p. 1204. **J. A. Lampe** H. Eccles. Lib. II. cap. 1. **H. C. Hecker**, Disp. de Petrobusianis Sex. XII Leipzig 1721. **Ludolphs** Schaubühne III Th. p. 620. 629. 574. 1368. IV Th. p. 11. u. f. u. 100. V Th. p. 325. **Rogerus** Annal. **Matth. Paris. Lucas Tudensis. Aeneas. Sylvius** Hist. Bohem. **Rollevinck** Fasc. temp. **Perpinian** in Summa de hæresi. de **Riberia** in Collect. de urbe Tolosa. **Rocha** in conc. Later. **Rainer** de Waldensi. **Paradini** Hist. de Lyon. de **Rubis** Hist. de Lyon. **Catel** Hist. de Toul. **Chorier** Hist. de Dauphine. **Bzovius** de imp. & sacrileg. Albig. **Perrini** Hist Waldens. **Sigon.** De regn. Ital. **Paul Aemil.** Hist Gall. **Leger** Hist. Waldens. **Benedicti** Histor. Waldens. & Albigens. **Arnolds Ketzer-Histor. Basnage** Hist. de l'Eglise. P. IV **Hamburg. Remarq.** 1699. p. 249. **Seinsii Kirchen-Histor.** III Th. p. 1079. u. f. **Trithemius** in Chron. Hirsaug ad an. 1160. **Thuanus** Hist Lib X. **Dannhauers** Dis. de Eccles. Wald. art. 2. **Fr. Spanhem:** H. E. Sec. XII. p. 1600. **Joh. Chrispin:** in Actis & monum. martyr. Lib. III. **Rainerus Sachonus** Adu. Waldens. c. 4. **Heinsii Kirchen-Histor.** IV Th. p. 170. 351. u. f. 557. 733 u. f. 1125. **Hübners Polit. Histor.** I Th. p. 1149. II Th. p. 438. III Th p. 385. u. f. **Schelhorn** von der Evangel. Religion in Saltzb. Landen. p. 5. u. f. **Comenii Kirch. Histor. der Böhmisch. Brüder** p. 399. **Joachim Camfrarii** Hist narratio de Eccles. Fratrum in Bohem. & Moravia p. 104.

Waldenserey, *Voudoisie*, also wird die denen Waldensern angeschuldigte Ketzerey genennet. Es findet sich solche in des berühmten **Enguerrand von Monstrelet** seiner Chroniqve, in dem 3ten Bande, woselbst sie p. 84 der Ausgabe von Paris 1572 in Fol. also beschrieben wird: "In „diesem Jahr (1459) trug sich in der Stadt Arras oder im Lande Artois eine schreckliche und „klägliche Begebenheit zu, welche man Vaudoisie, „nannte, ich weiß nicht warum. Man sagte aber, „daß es gewisse Leute wären, Männer und Weiber, welche bey Nacht, durch Hülffe des Teuffels „weggeführet würden, von der Stelle, wo sie wären, und kämen plötzlich an gewisse abgelegene Oerter in Gehöltzen oder Wüsteneyen, allwo sich „Männer und Weiber in sehr grosser Anzahl befänden, Und träffen sie daselbst einen Teufel in „Gestalt eines Mannes an, dessen sein Gesicht sie „niemahls zu sehen bekämen. Und dieser Teuffel „läse, oder sagte ihnen seine Gebote und Verordnungen, und wie, und auf was Art und Weise „sie ihn müsten anbethen und ihm dienen. „Hiernechst liesse er sich von einem jeglichen „unter ihnen seinen Hintern küssen, und darauf gäbe er einem jeden etwas Geld. Und „zuletzt theilete er ihnen mit Wein und Essen in „grosser Menge, womit sie sich belustigten. Und „darauf ergriffe auf einmahl ein jeder die Seine: „und in diesem Augenblick würde das Licht ausgelöscht, und vermischten sie sich fleischlich mit einander. Und wenn dieses geschehen, befände sich „plötzlich ein jeder wieder an seinem Platz, woher „sie vorher gekommen. Wegen dieser Thorheit „wurden verschiedene vornehme Leute der besagten Stadt Arras, wie auch andere geringe Leute, „thörigte Weiber, und dergleichen, eingezogen „und gefangen genommen, welche denn dermassen „gequälet und so entsetzlich gefoltert wurden, daß „einige bekannten, es habe sich mit ihnen eben so „zugetragen, wie es oben gesagt worden. Und „über dem gestunden sie, wie sie in ihren Versammlungen viel vornehme Leute, Prälaten, Herren „und andere Obrigkeitliche Personen in Aemtern „und Städten, gesehen und gekannt hätten, „nehmlich, nach der gemeinen Sage, solche, welche die Verhörer und Richter ihnen nannten und „in den Mund legten, so, daß sie dieselbigen, wegen der vielen Quaal und Marter angaben, und „sagten, sie hätten sie gewiß daselbst gesehen. Einige nun von denen, welche also angegeben waren, wurden gleich eingezogen und gefangen genommen, und so sehr, und so lange, und so offt „gefoltert, daß sie es endlich gestehen musten. Einige andere welche reicher und mächtiger waren, „kauften sich durch viel Geld loß, um die Strafen und die Beschimpffungen zu vermeiden, so „man ihnen anthat. Nun waren einige unter „den Vornehmsten, die sich von denen, so sie verhörten, überreden und verführen liessen, als „welche ihnen zu verstehen gaben und versprachen, „daß sie weder an ihren Leibern noch Gütern solten Schaden nehmen, wenn sie gestehen würden. Andere erlitten die Quaal und Marter „mit verwundernswürdiger Gedult und Standhafftigkeit, wolten aber nichts zu ihrem Nachtheil gestehen. Sehr viele gaben den Richtern, „und denen, die sie von ihren Strafen befreyen „konten, häuffig Geld. Andere entfernten sich „und räumten das Land, und thaten ihre Unschuld „dar, so, daß man sie daher zu frieden ließ. Und „hierbey ist nicht zu verschweigen, was viele redliche Leute genung erkannten, daß diese Art der „Anklage eine Sache gewesen sey, welche von einigen boshafftigen Leuten erfunden worden, um „etliche Vornehme, wider welche sie einen alten „Haß trugen, aus einer hefftigen bösen Neigung, „in Schaden und ins Verderben zu bringen, oder „sie zu beschimpffen, und daß sie boshaffter Weise „zu allererst liederliche Leute lassen gefangen „nehmen, welche sie durch die viele Pein und „Marter gezwungen, einige Vornehme anzugeben, nehmlich solche, welche sie ihnen in den „Mund legten; welche, nachdem sie auf diese „Weise angeklaget worden, gefangen genommen und gepeiniget wurden, wie gesagt ist. „Welches denn nach dem Urtheil aller redlichen Leute,

„Leute, eine gar sehr verkehrte und unmenschliche „Sache war, welche gereichte zur grossen Beschimpffung derer, die damit beschuldiget wurden, „und zur grossen Gefahr der Seelen derer, die durch „solche Mittel ehrliche Leute beschimpffen wolten."

Bis hieher gehet die Erzehlung des **Monstrelet**, welche um so merckwürdiger und wichtiger ist, weil derselbe, theils bald nach diesen Zeiten, theils noch in denselben gelebet, anbey sich nahe dabey aufgehalten hat, indem er Gouverneur von Cambray gewesen, und also von solchen Geschichten genaue Nachricht hat haben und geben können. Es weiß zwar **Monstrelet** nicht, oder stellet sich vielleicht, als wenn er es nicht wüste, warum diese angegebene Ketzerey Vaudoisie, die **Waldenserey**, genennet worden? Es ist aber aus den Umständen der Sache selbst und der Zeit offenbahr, daß diese erschreckliche Inquisition wider die noch übrige heimliche **Waldenser**, und auf deren Vertilgung angesehen gewesen sey. Der Jesuit **Delrio** in seinen Disquisit. magicis nimmt und giebt solches für bekannt an, und füget hinzu: es bezeugen von der Secte der Waldenser angesehene Scribenten, daß dieselbe von der leichtfertigen Ketzerey und dem Laster der Zauberer nicht rein gewesen, und der Französische Nahme, da ein Waldenser ein Zauberer heisset, bekräfftige solches. **Jacob Meyer** in seinen Jahr-Büchern von Flandern erzehlet eben diese Geschichte mit folgenden Worten: "In dem „Jahr 1459. lesen wir, daß zu Arras etwas erschreckliches geschehen. Daß sehr viele ohnmenschlich mit Feuer verbrannt worden, welche des „Nachts heimliche Zusammenkünffte mit dem Teuffel gehabt haben, davon sie vieles Geld bekommen. „Es sind sehr viele vornehme Männer und Frauen „auf die Aussagen derer, die verbrannt worden, gegriffen, einige sind gefangen gesetzet, und mit den „allergrausamsten Martern beleget worden. Andere haben sich durch grosses Geld loßgekaufft, etliche sind aus dem Lande gegangen, einige aber sind „in den Martern also beständig gewesen, daß sie „nichts bekenneten; Man erzehlet, es seyn einige „von den Richtern so abscheulich boshafft gewesen, „daß sie einige, welchen sie feind waren, haben angeben lassen, daß sie mit schuldig seyen, indem sie die „Beklagte durch die Tortur zu solchen Angeben „gezwungen haben; Man setzet aber hinzu, es „seyen bey solchen nächtlichen Zusammenkünfften Männer und Weiber aus allen Ständen „gewesen, und haben den Teufel, welcher ihnen „in einer menschlichen Gestalt erschienen, angebetet, doch haben sie niemahls sein Angesicht gesehen, „und haben darauf auf seine Worte und Befehle „geschworen; sie haben sich bey einer von ihm bereiteten Mahlzeit lustig gemacht, und hernach, „nachdem alle Lichter ausgelöschet worden, habe ein „jeglicher mit der Frauen, welche er am nächsten „bekommen, zugehalten, und seyen darauf nicht ohne teuffelische Hülffe, wieder an die Orte, da sie „hergekommen waren gebracht worden."

Es ist zwar diese Erzehlung des **Meyeri** nicht so lauter und aufrichtig, als des **Monstrelets** seine, und es scheinet, er habe vielleicht aus Furcht oder aus Heucheley, der Wahrheit Gewalt thun wollen; es hat ihm aber doch sein Gewissen und die Abscheulichkeit der Sache ein klares Zeugniß für dieselbe abgedrungen. Und gleichwie diese Inquisition in dem Artois einer von den allerersten Hexen-Processen gewesen; also kan solcher ein Muster aller der nachfolgenden Hexen-Processe und diesem verdammten Gerichte seyn, welcher klaren Beweis giebt, sowohl wie es in demselbigen zugegangen sey, als auch was man von denen dadurch ausgepressten Bekänntnissen, und auf solche gegründete Lehr-Sätze zu halten habe. GOtt aber hat endlich die Unschuld und die Boßheit noch an den Tag gebracht. Man will davon die Erzehlung des berühmten Rechtsgelehrten **Francisci Balduins** anführen, welche auch deswegen um so merckwürdiger ist, weil **Balduin** selbst von Arras gebürtig gewesen; Er schreibet davon in seinem Commentario über die Institutiones des **Kayfers** Justiniani und zwar über den 18. Titel des 4. Buchs, p. 774 also: „Je schwerer und unmenschlicher aber dieses Laster „ist, je mehr Vorsichtigkeit muß gebrauchet werden, daß nicht jemand unter dem Vorwand desselben von seinen Feinden boshafftig unterdrucket „werde. Denn es kan dabey leicht ein listiger Haß „alles erdichten, dadurch sowohl der leichtgläubige „Pöbel beweget, als auch die erschreckliche Richter „gereitzet werden können, wider denjenigen, von „welchem man lügenhafft vorgiebt, daß er mit den „Teuffeln zu schaffen habe. Vor sechzig Jahren „hat unser unglückseliges Vaterland zu seinem „grossen Schaden dergleichen Verleumdungen erfahren. Es war damahls ein grosses Geschwätz „von denen Waldensern, von welchen ihre Feinde „vorgaben, sie haben, ich weiß nicht was für eine „Gemeinschafft mit denen unreinen Geistern. Unter dem Vorwand dieses Lasters wurden die ehrlichsten Leute alsobald unterdrucket. Endlich aber „hat das Parlament zu Paris nach Untersuchung „der Sache gefunden, daß es lauter boshaffte Angebungen gewesen seyn, und hat die unglückselige „Beschuldigte loßgesprochen, die gottlose Angeber „mit denen ungerechten Richtern verdammet. Und „ist das merckwürdige Urtheil desselben von dieser „Sache, so den zwantzigsten Tag des Monats May „im Jahr 1491. ausgesprochen worden, noch vorhanden." Der **Delrio**, welcher in seinen Disquisition. Magic. eben diese Worte **Balduins** anziehet, machet dabey diese listige Erinnerung, das Parlament zu Paris habe durch ihren Rechts-Spruch nicht sowohl erkläret, daß dasjenige, was denen Zauberern zugeschrieben worden, leere Einbildungen betrogener Gemüther seyn, als vielmehr nur, daß diejenige Richter, von deren Urtheil appelliret worden war, ohnbillig und mit Gewalt die Unschuldige unterdrucket haben, und es könne wohl seyn, daß sie in dem Inquisitions-Proceß der Richter zu Arras einige Anzeigungen des Hasses, der Verleumdung, der Grausamkeit oder der Uebereilung gefunden haben. Und es erhelle aus dem **Meyer**, es sey durch solchen Ausspruch des Parlaments nicht die Meynung von den gewöhnlichen Uebelthaten der Zauberer, sondern nur derselben Richter Grausamkeit, Ungerechtigkeit und Geitz verdammet worden. Denn, setzet er hinzu, von der Frage selbst: Ob von den Hexen diejenigen Dinge, welche sie zu bekennen pflegen, durch Hülffe der Teuffel verrichtet werden können? Dieses muß nicht von den Rechtsgelehrten, sondern von Theologis, nicht

von

von den weltlichen Unter-Gerichten, sondern von den geistlichen Ober-Gerichten, entschieden werden. Es irret auch nur benannter P. Delrio, wenn er meynet, Balduin habe solche Nachricht aus dem Meyer genommen, und dieser den Monstrelet fast von Wort zu Wort abgeschrieben. Gleichwie aber Balduin sich ausdrücklich auf das publicirte Urtheil des Parlaments zu Paris beziehet, also hat er sowohl, als Meyer, diese Nachricht auch leicht anders woher, als aus dem Monstrelet bekommen können. Bayle Reponse aux questions d'un Provincial T. I. Cap. XXXIX. p. 378 u. ff. D. Eberhard David Haubers Bibliotheca, Acta & Scripta Magica, II Stück, p. 64 u. ff. Siehe übrigens den vorstehenden Artickel.

Waldenser-Thäler, Lat. *Valles Valdenſium*, sind in Piemont an den Grentzen von Dauphine, und bestehen aus dem Thal Lucerne, Perouse, St. Martin, Cluson und Pragelas, deren die ersten 3. dem Hertzoge von Savoyen; die übrigen beyde aber der Kron Franckreich gehören. Die Einwohner werden Waldenser, wie auch Thal-Leute genennet, von welchen vorher in einem besondern Artickel weitläufftig ist gehandelt worden.

Waldenser Thora, Lat. *Thora Valdenſis*, siehe Wolffswurtz.

WALDENSES, siehe Waldenser.

WALDENSE SECULUM, (SUEVICO-) siehe *Suevico-Waldenſe Seculum*, im XL Bande, p. 1758.

WALDENSIS, (Peter) siehe Waldus.

WALDENSIS, (Thomas Netter, zugenannt) siehe Netter, (Thomas) im XXIII Bande, p. 1990 u. f.

Waldenſius, (Peter) siehe Waldus.

Waldenstein, das Stamm-Hauß des nachstehenden Geschlechts gleiches Nahmens, in Hessen, zwischen Hersfeld und Schwarzenborn gelegen. Siehe den nachstehenden Artickel.

Waldenstein, Wallenstein, eine alte und vornehme Adeliche Familie in Unter-Hessen am Schwalmstrom, allwo sie wichtige Lehn-Güter besitzet. Sie ist wie im Wappen, also auch gäntzlich von denen heutigen Grafen von Waldstein, oder Wallenstein in Böhmen, unterschieden. Ihr Stammhauß Waldenstein ist zwischen Hersfeld und Schwartzenborn gelegen, auf welchem sie, wie Dillichius in seiner Hessischen Chronicke meldet, vor Alters den Grafenstand soll geführet, und ums Jahr 700. von dem Fränckischen Pfaltz-Vogte Pipino, nebst denen Grafen von Ebersbach und Wittstein, dahin gesetzet worden. Ob Otto, Graf von Waldenstein, Advocatus derer zu Walckenred in Goßlar habenden Güter, welcher als Zeuge in einer alten Urkunde vom Jahr 1200. so in Heineccii und Leuckfeldi Scriptor. rer. Germanic. p. 200 u. f. befindlich, vorkommt, hieher gehöre, können wir nicht sagen. Im Jahr 1362. wird Ludewig von Waldenstein unter die Thurniers-Genossen zu Bamberg gezehlet. Im Jahr 1382. verkauften Heinrich und Damme, Gebrüdere, genannt von Tweren, den vierten Theil ihres von Ludewig u. Wernherrn von Waldenstein zu Lehen rührenden Zehendens auf dem Kloster und Dorf zu Nordshausen an das Thum-Stifft zu St. Martin in Cassel, auf ewig. Im Jahr 1434. wurde Conrad von Wallenstein von Landgraf Ludewig I. gegen Johann, Grafen von Nassau-Dillenburg, auscommandiret, den er auch hat helffen aus dem Felde schlagen. Conrad von Waldenstein kam aus der belagerten Stadt Neuß 1475. glücklich wieder zurücke. Im Jahr 1476. kommt Simon von Waldenstein vor, als in welchem Jahre ihm viele Grafen und Herren, worunter auch Graf Sigmund von Gleichen war, wegen des Ganerben Hauses Buchenau, darinn er die Posseß ergriffen, abgesaget und ihm Fehde-Brieffe zugeschicket. Man findet von dieser Befehdungs-Historie nicht nur in Spangenbergs Hennebergischen Chronick, Lib. V. cap. 32. mehrere Nachricht, sondern es führet auch Kuchenbecker in seinen Analectis Hassiacis in der VI. Collect. p. 363 u. f. aus einer alten Heßischen Reim-Chronicke folgende Verse davon an:

Als der ander Sommer herkam
Der Unwill immer mehr zunahm,
Die von Buchnau und Waldenſtein,
So hiebevor gemeldet sein,
Sambt Ganerben, und uneins warn,
Der eine Theil kein Fleiß thet sparn,
Biß es dahin gerichtet wardt
Daß Waldenstein und seiner Part
Uf einen Tag ward abgesagt,
Und offentliche Vehdt betagt
Von Landgraf Henrich und dann nu
Vom Apt zu Fulda, auch darzu
Von Graf Wilhelm von Henneberg,
Von Gleichen thät dasselbig Werck,
Graf Sigmundt darzu sich auch fügt
Von Isenburg Graf Ludewig,
Brun Edler Herr von Querfurtzu
Desselben Tag desgleichen thut,
Auch andre mehr, das so geschah,
Daß man uf ein Tag kommen sah,
Wohl 14. Vehdt-Brief, die da sein
Uf einen Tag geliefert sein,
Von Trompeten, Heerholdtn und Bottn
Die all darauf Bevelich hattn,
Simon der Zeit vom Hausse zwar
Bey seim Herrn Landgraf Ludwig war,
Abr Engelhard von Buchenau
Und dan Junckherr Siemons Frau
Die Brief von ihn genommen han,
Ihn Speis und Tranck gegeben lan,
Da nun Simon heimkommen war,
Und diese Sach vernommen gar,
Sprach er mit unverzagten Muth,
Fürwar mir dieses leyde thut,
Daß gegen mir wolln Vhedt, und Hass
Mein Herren üben, den ich stets waß
Zu dienen willig und bereyt,
Doch geschicht es zu vieler Zeith,
Daß seines Herren mus ein Knecht
Entgelten und geniesen recht,
So sie mich dann verjagen wollen,
Mit Brieffen es sie nicht thun sollen,
Es wird doch mehr gehörn darzu
Dann zum Tantz ein Paar rother Schu,
Und wann auch mein Gnädiger Herr
Landgraf Henrich nicht drunter wär,

Wolt der andern kein Schrecken han,
Doch wil ich es Gott walten lan.

Und ferner:

Baldt im folgenden Herbst hernach
Ein grosse Bewerbung geschach
Von etlichen bemeldter Herrn,
Die zum Krieg hatten groß Begehrn,
Nemblich Fuldt, Henberg, Eisenberg,
Die trieben diß feindseelig Werck,
Vier tausend wohl gerüster Mann
Zu Roß und Fuß gesammlet han,
Und damit bald vor Buchenau,
Gar ungewarnt kamen zur Schau,
Und wie der Zeith war das Geschrey,
Die Beut hatten getheilet frey
Ehe sie geraubt: Buchnau solt sein
Des Apts: Henberg wolt nemen fein
Engelhardt, aber Eisenberg
Wolt Simon han durch dieses Werck,
Als die Herren nun kommen an
Für Buchnau, sie versuchet han
Zu stürmen ein schlecht höltzern Hauß,
Kunten aber nichts richten aus,
Zogen mit Schaden wieder ab,
Und brachten ihr Todten zu Grab,
Und warn nicht mehr den 6 Person
Die dieses Hauß erhalten han.
Landgraf Ludwig sich bald aufmacht
Als ihm dieses war fürgebracht,
Den Seinen treue Hülf zu thun,
Als die Feindt abgezogen nun,
Simon sein Herren suchen thät,
Daß er Hülf und Trost von ihm hät,
Der Herr ihm da begegnet schon,
Wolt ihn mit Treu entsetzet han,
Darzu er all sein Leuth und Landt
Hat aufgebotten, und zu handt
Gen Buchenau er auch fortkam,
Und der Wiederpart Theil einnahm,
Sties aus die erregt han den Streit,
Die aber bald nach dieser Zeith
Da gleichwohl wieder kommen ein,
Als die Irrunge verrichtet sein
Hierauf sich aber bald hart anlies
Die Vehdt, da ein Fürst zu Verdries
Dem andern zuschub, was er kundt
Und das Feur mehr zu brennen begundt.
Von Buchnau Jungckher Engelhard
Von Fuldischen gefangen wardt,
Und mit ihm von Hornsberg Herting,
Etlich Knechten es auch so ging,
Die andern da entritten sein,
Han großen Schimpf geleget ein,
Dann auf zehen Mann stärcker war
Ihr Hauf dann die Fuldische Schar.

In eben diesem 1475. Jahre kommt Eberhard von Waldenstein als Zeuge in einer alten Urkunde vor, worinnen Graf Siegmund von Gleichen den Vormündern des grossen Spitals zu Erffurth das Dorf Wernighausen an der Gramme vor zwey tausend Gülden Rheinisch wiederkäuflich verkauffet. Werner von Waldenoder Waldenstein, Fürstlich-Heßischer Minister, ward 1532. von dem Churfürsten zu Sachsen auf den Convent zu Mühlhausen geschickt. Im Jahr 1543. aber war er von dem Landgrafen zu Cassel Abgesandter an dem Churfürsten zu Cölln, von welchen beyden Verrichtungen in Seckendorfs Hist. Lutheranismi L. II. und III. zu lesen. Ums Jahr 1680. florirte N. von Waldenstein als Ober-Amtmann zu Homburg. Er war ein Vater zweyer Söhne, davon der ältere zu Marpurg, der jüngere aber zu Cassel, Fürstlicher Regierungs-Rath worden; Dieser letztere war noch 1736. unvermählt und der eintzige Stammhalter dieses Geschlechts. Gauhens Adels-Lexicon. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Coll. III. p. 127. Coll. V. p. 11. Collect. VI. p. 363. u. f. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 357. Heineccii und Leuckfeldi Scriptor. rerum Germanicarum, p. 200. u. f.

Waldepheu, (kleiner unfruchtbarer) siehe *Hederula*, im XII Bande, p. 1067.

Waldeppich, (kleiner) siehe *Hederula*, im XII Bande, p. 1067.

Walderbach oder Wallerbach, ein schönes Cistercienser-Kloster in der Ober-Pfaltz, in dem Bißthum Regenspurg und Ambergischen Pfleg-Gerichte Wetterfels nahe bey dem Benedictiner-Kloster Reichenbach und dem Wasser Regen, durch welches es von diesem Kloster unterschieden wird. Es ist von einigen der Grafen von Riedenburg aus des bekannten Grafen Babonis von Abensperg Familie, 1143. gestifftet worden, deren letzterer auch, Otto der kleine zugenahmt, nach angenommenen Kloster-Leben 1150. darinnen gestorben. Ertels Chur-Bayerischer Atlas, II Th. p. 265. Goldschadts Beschreib. der Marckflecken ꝛc. Zeillers Zehen Crèysse, p. 307.

Walderdorf oder Walterdorf, ein in dem Nürnbergischen Amte Lichtenau, an der Rezat hinauf gelegener Weiler. Glücks Beschreib. der Stadt Nürnberg, p. 84.

Walderdorf, Geschlecht, siehe Wallendorf.

Walderedus, Bischoff zu Saragossa, wird von einigen St genennet. Der Gedächtniß-Tag ist der 20 April.

Walderfangen, Stadt, siehe Walderfingen.

Walderfingen, oder Walderfangen, Fr. *Vaudrevange*, Lat. *Valderfinga*, eine kleine, aber alte Stadt an der Saar, gantz nahe bey der Festung Saar-Louis, und 10 Meilen von Metz gegen Osten in dem sogenannten Westerreich. Die Baillage oder das Amt, worinnen sie liegt, wird von vielen davon genennet, wie es denn vorzeiten unstreitig der Haupt-Ort und Sitz der Baillage gewesen ist. Doch in dem dreyßigjährigen Kriege ist sowohl die Stadt als das umliegende Land gar sehr verderbt worden, und endlich hat der König von Franckreich 1680. bey Erbauung Saar-Louis, Walderfingen, ausgenommen wenig Häusser, gar schleiffen lassen, seithero aber den Platz davon nebst noch einigen umliegenden Dörffern, so der Festung Saar-Louis sehr bequem liegen, gegen andere an Lothringen überlassene Oerter durch den Tractat zu Paris 1718. an sich gebracht. *Descr. Hiſt. & Geogr. de Fr.* Histor. Geogr. Beschreib. von Lothringen, p. 15.

Walderich, wird von dem ungenannten Verfasser **der merckwürdigen und auserlesenen Geschichte von der Landschafft Thüringen**, welcher insgemein vor den Tonnaischen Superintendent **Pfefferkorn** gehalten wird, im 15 Capitel zu Anfange, als ein ehemahliger Thüringer Krieges König angegeben und gehalten. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Th. p. 200.

Waldericus, ein ehemahliger Thüringischer Fürst, welcher nebst andern, unter dem Fränckischen Könige **Dagobert**, im Jahr Christi 635. die Vascones, eine Art Räuber, hat bezwingen helffen. **Eckards** Francia Orient. T. I. p. 205.

Waldericus, letzter Ertz-Bischoff zu Lorch, und Bischoff zu Passau, vom Jahr 776. bis 804. Zu seiner Zeit wurde der hochmüthige Hertzog in Bayern, Thaßilo III, im Jahr 788. von dem siegreichen Kayser Carl dem Grossen bezwungen, und in ein Kloster gestecket. Dieser Kayser Carl der Grosse nun erzeigte Walderico viel Gnade, und unterwarff demselben alles, was er um selbige Zeit an der Donau hinunter bis in Ungarn bezwungen hatte. Allein der schlaue Bischoff zu Saltzburg, **Arno** genannt, wuste beym Pabst Leone III. seine Person so wohl zu spielen, daß er von demselben im Jahr 798. zu einem allgemeinen Ertz-Bischoff in Bayerlande constituiret ward. Dieses geschahe im Jahr 798. und also noch bey Lebzeiten dieses Walderici. Vermuthlich ist er bey seinem hohen Alter nicht mehr vermögend gewesen, einer solchen importanten, und dem alten Laureacensischen Ertz-Bißthume so sehr präjudicirenden Neuerung mit Nachdruck zu widerstehen. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 16. u. f.

Waldericus, ein Abt in dem Kloster Neustadt in Francken, worzu er im Jahr Christi 794. erwehlet wurde. **Eckards** Francia Orient. T. II. p. 139.

Waldern, ein ehemahliger alter Gau oder Strich Landes am Hartze oder im Hildesheimischen gelegen, so vielleicht einerley mit den Waldungen, Valedungon genannt, ist. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterth. II Th. p. 324.

Walderndorf, Geschlecht, siehe **Wallendorf**.

Walder-Nienburg, ein Amt und Schloß, siehe **Walter-Nienburg**.

Walderode, ein vornehmes Gräfliches Geschlecht in Böhmen, welches mit den Grafen von Walmerode daselbst keine Verwandschafft zu haben scheinet. **Johann** Walderode von Eckhusen war um die Mitte des XVII Jahrhunderts erst Kayserlicher Geheimder Secretar und hernach Reichs-Hofrath. Er hatte zwey Söhne, die waren: 1) **Johann George**, Graf von Walderode, Kayserl. Reichs-Hofrath. 2) **Johann Paul Leopold** Walderode, Graf von Eckhausen, Herr in Rzepin, Bistritz ꝛc. Kayserlicher Geheimder Rath und Vice-Cammer-Präsident in Böhmen, welcher sich um das Jahr 1702. zu Iglau in Mähren in ein Kloster soll begeben haben. Im Jahr 1737. waren folgende zwey bekannt: 1) N. Walderode, des H. R. R. Graf von Eckhausen, Herr auf Podenstadt, Drzinow, Wrchoslowitz und Krzetin, Fidei-Commiß-Herr. 2) **Joh. Franz Podiwin** Walderode, des Heil. R. R. Graf von Eckhausen, Herr auf Rzepin und Teutsch-Biela, Kayserl. General-Wachtmeister. Dieser letztere war Majorats-Herr und hatte einen Sohn, welcher **Johann Franz Nepomucenus** hieß. **Geneal.** *Archiv.* 1735. p. 484. und 1737. p. 283. **Rodels** sehenswürdiges Prag, p. 122. **Heutige Souverainen in Europa**, p. 616. u. 617. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Walders, ein schlechter Ort in der Provintz Bergenhus, im Königreich Norwegen. **Melissantes** Geogr. II Th. p. 15. **Martini** Anweis. zur neuen Staats-Geogr. p. 726.

Waldersdorf, Dorf, siehe **Waltersdorf**.

Waldersdorf, Geschlecht, siehe **Waltersdorf**.

Waldersee, ein ehemahls berühmtes Schloß in dem Fürstenthum Anhalt, welches in der Gegend, da die Mulda in die Elbe fällt, gelegen, und durch öfftere Ueberschwemmung zu Grunde gegangen, worauf man die Steine 1341. zu dem Schloß-Bau in Dessau angewendet. **Becman** Anhalt. Hist. P. III. p. 401. **Triers** Wappen-Kunst, p. 428. Siehe auch den Artickel: **Dessau**, im VII Bande, p. 660.

Walderstein, Stadt und Schloß, siehe **Wallerstein**.

Walderswalda, ein ehemahliges Kloster, siehe den Artickel: **Waldheim**.

St. Walderttrudis, siehe **St. Walbert**, den 11 May.

St. Walderttrudis, Stiffterin des Jungfrauen-Klosters, der Canonissarum zu Mons im Hennegau, war aus Königlichem Geblüt, und hieß ihr Vater **Walbert** und die Mutter **Bertilia**. Als sie erwachsen, muste sie sich verheyrathen, da sie dann ihren Gemahl **Madelgarium Vincentium**, gleichfalls zur Gottesfurcht und Keuschheit beredte, daß er zu Hautmont ein Mönch wurde. Einsmahls erschien ihr St. **Gaugericus**, der Bischoff zu Canterbury, und ermahnte sie zu fernern Tugend-Wandel, und als sie von vielen verleumdet wurde, erschien ihr ein Engel, und stärckte sie in ihren guten Vorhaben. Endlich kauffte sie auf St. **Gisleni** Erinnerung zu Mons einen Platz von St. **Hildulfo** und baute sich eine Zelle, weil aber solche zu prächtig gemacht war, schmieß sie bald ein Sturm-Wind übern Hauffen, da sie dann eine andere schlechte erbaute, und von St. **Autberto** darein geführet und eingekleidet wurde, allwo sie sodann gantz einsam und verschlossen lebte. Weil ihr nun der Satan öffters zusetzte, rief sie Christum an, und vertrieb den bösen Feind damit. Sie bekam auch bald verschiedene, die sich zu ihr gesellten. Als aber ihre Schwester St. **Aldegundis** begehrte, sie solte zu ihr in ihr Kloster nach Maubeuge ziehen, so wolte sie doch nicht. Sie wurde auch, wie vorgegeben wird, von einem Engel in ihrer Zelle besucht, und von ihm benachrichtiget, daß sie und ihre Schwester gewiß selig werden würden. Weil sie stets vor die in der Gefangenschafft sitzenden Christen Geld

Geld, sammelte, und jenesmahls solches Geld ohnversehenes durch ein Wunder zugenommen hatte, wolte sie es doch nicht haben, daß man viel Rühmens davon machen solte. Als einmahls ihr eine Nonne zu trincken brachte, aber damit fiel, und also daß Gefäß verschüttete, und solches wieder füllen lassen wolte, fand sie, da sie aufstund, daß solches durch ein Wunder schon wieder voll war. Auch machte sie Krancke gesund durch das Zeichen des Heil. Creutzes und soll auch noch nach ihrem Tode Wunder gethan haben. Sie ist um das Ende des VII Jahrhunderts gestorben. Nach der Zeit hat man ihr zu Ehren eine Kirche zu Mons gebaut, und wird sie schon von alten Scribenten St. und B. genannt. Die Abtrennung des Haupts geschahe im Jahr 1250. in Gegenwart des Päbstlichen Legati. Als im Jahr 1349. die Pest grassirte, wurde ihr Leichnam den 7. Oct. in Procession herum getragen, und weilen die Pest darauf nachließ, geschahe solche Procession jährlich zum Andencken. Der Gedächtniß-Tag ist der 9. April.

Wald-Erven, siehe **Erven (wilde)**, im VIII Bande, p. 1805.

WALDES, was dieses Wort bey denen Alten bedeutet, siehe in dem Artickel: **Wald-Rechte-Güter**.

Waldes, (Ausrodung eines), ob und in wie fern solches zu verstatten, auch was irgend sonst dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldes, (Besichtigung eines), siehe **Schau (Hag-)**, im XXXIV Bande, p. 996. desgleichen **Wald-Ordnung**.

Waldes, (Beziehung eines), siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; desgleichen **Schau (Hag-)** im XXXIV Bande, p. 996.

Waldes, (Durchziehung oder Durchgehung eines), sonst auch die **Visitirung der Wälder**, und **Hag-Schau** genannt, siehe **Schau (Hag-)** im XXXIV Bande, p. 996.

Waldes, (Fruchtnieſſung eines), siehe in dem Artickel: **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 854. desgleichen **Wald-Nutzung**.

Waldes, (Hegung eines), wie solche anzustellen, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**; desgleichen **Gehäge**, im X Bande, p. 595. u. ff.

Waldes, (Nießbrauch eines), siehe in dem Artickel: **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 854. desgleichen **Wald-Nutzung**.

Waldes, (Nutznieſſung eines), siehe in dem Artickel: **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 854. deßgleichen **Wald-Nutzung**.

Waldes, (Nutzung eines), siehe **Wald-Nutzung**.

Waldes, (pfleglicher Gebrauch eines), siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 854. desgleichen **Wald-Nutzung**, und **Wald-Ordnung**.

Waldes, (Verkauffung eines), Lat. *Venditio Sylvæ*. Wenn einem von dem andern ein Wald verkauffet worden; so werden hierunter die darinnen bereits gefällten Bäume oder das gehauene Holtz nicht mit verstanden, weil bey einem nur schlechthin geschehenen Verkauffe, vermöge dessen Natur die zur Zeit des geschehenen Verkauffs bereits von dem Grunde und Boden abgesonderten Dinge unter denen verkauften Stücken ordentlicher Weise nicht begriffen werden. l. vendendo. §. fin. ff. de contr. emt. Weswegen auch bey einem verkauften Grund-Stücke die auf demselben befindlichen, aber schon abgehauenen Korn-Früchte nicht, sondern nur die noch stehenden und hängenden, dahin gezogen werden mögen. per l. fin. §. pen. ff. quæ in fraud. cred. Und also werden auch bey Verkauffung eines Busch-Holtzes, so alle 4 oder 5 Jahr einmahl ausgehauen wird, die Eicheln, welche vor der Umschlagung des Holtzes schon herab gefallen, nicht, sondern nur diejenigen, welche zur Schlag-Zeit noch an den Bäumen hängen, vor verkaufft geachtet. l. cum manu fata. §. si sylva cædua. ff. de contr. emt. Ein anders ist es, wenn jemanden mit einem Walde zugleich alle Früchte und Nutzungen desselben mit verkaufft worden. **Mozzius** de Contract. tit. de emt. vend. fol. 354. n. 47. Massen so denn durch das Wörtlein **alle**, welches allgemein ist, und so wohl alles und jedes unter sich begreifft, als auch überall nichts ausschließt, unter andern auch alle Eicheln, welche so wohl zur Zeit des Verkauffes, als des Holtz Hauens vorhanden sind, verstanden werden. **Besold** in Thes. Pract. v. **Wald**.

Waldes, (Uibergebung eines), siehe **Uibergebung (erdichtete)** im XLVIII Bande, p. 620.

Waldes, (Visitirung eines), siehe **Schau (Hag-)** im XXXIV Bande, p. 996.

Waldescherbaum, siehe *Platanus*, im XXVIII Bande, p. 681. Ingleichen *Acer*, im I Bande, p. 290.

Wald-Esel, Lat. *Onager*, ist in den Morgen- und Mittägigen Ländern eine Gattung wilder Esel, grösser als ein zahmer Esel, und so schnell auf den Füssen, daß ausser den africanischen, oder, wie sie bey uns heissen, barbarischen Pferden, kein ander Thier sie erlauffen kan. Sie halten sich Heerdeweise beysammen, und leben von allerhand Kräutern. Bey den Römern ist das Fleisch von wilden Eseln, sonderlich von den Füllen eine Zeitlang unter die Leckerbißlein gezählet worden, über einige Zeit aber wieder abgekommen. In Persien werden sie, wie **Olear** gedencket, auf der Jagd zur Lust mit Pfeilen und Kugeln gefället. Sie werden leicht gezähmet, und zu allerley Lustbarkeit gewöhnet. Der **Africanische Wald-Esel**, bey den Habeßinern **Zecora**, in Congo, **Zebra** genannt, wird von **Ludolffen** aus dem **Tellez** beschrieben, daß er sey in der Grösse eines Maul-Esels, weiß an Farbe, mit abgewechselten grauen und schwartzen Qverstreiffen von ungleicher Breite, in guter Ordnung und richtigen Ebenmas so zierlich gezeichnet, daß er für das schönste Thier auf der Erden gerühmet zu werden verdiente, wenn er nicht durch die Länge der Ohren verstellet würde. Sie halten sich in den Wäldern hinter und

über Habyßinien auf, werden leicht gezähmet, und theuer verkauffet. Der Habesinische König pfleget dieses Thier unter den Geschencken, so er an Auswärtige thut, gerne mit zu nehmen. In der Heiligen Schrifft wird ein und andermahl, wo das Deutsche Wild stehet, ein Wort gefunden, so einen **Wald-Esel**, bedeutet. Insbesondere findet man das Wort 1 Mos. XVI, 12. da von Jsmael stehet: Er wird ein wilder Mensch seyn, seine Hand wider jederman, und jedermans Hand wider ihn ꝛc. ꝛc. Da denn die Holländische Uebersetzung und Andere aus dem Wort פרא einen **Wald-Esel** machet, wider welche Auslegung, wenn man nur das meynet, daß er nach Art der Wald-Esel schnell werde lauffen, und in bißher ungebaueten Gegenden wohnen, nichts zu sagen; weiln alsdenn hieraus käme, daß Jsmael unter den Menschen sich fast verhalten würde, wie jene Thiere unter andern Thieren. Nur daß man nicht feindselige und boßhaffte Sitten des Mannes daraus schliesse. Wie denn auch der Engel des Herrn, wenn er hätte ein grimmiges Gemüthe des Sohnes verkündigen wollen, so sich gleichwohl zu den übrigen tröstlichen Verheissungen nicht reimet, wohl würde ein anders Gleichniß eines reissenden Thieres, z. E. Tygers oder Bärens genommen haben. Denn vom Wald-Esel sagt niemand, daß er grimmig, wohl aber daß er einsam sey, und sehr schnell lauffen könne. Und eben von dieser letztern Eigenschafft führen die gelehrten Männer **Bochart**, **Franzius** nebst **Cypriano** und andere den Nahmen præ her. Wer sonsten wissen will, was von **Wald-Esel** in der Schrifft vorkommt, der schlage nach Joh. XXXIX, v. 6. 7. Hosea VIII, 9. Jerem. II, 24. Esa. XXXII, 15. Dan. V, 22. Hiob XI, 12. Cap. XXXIX, 8. u. ff. **Sinceri Pistophili** neue und Gründliche Erläuterung schwerer Stellen Heil. Schrifft I Theil, p. 220. u. f. **Schneiders** Biblisch Lex. III Th. sub voce Wild.

Wald-Esel, (Egyptischer), Lat. *Zecora*, oder *Zebro*, ist ein wunderschönes Thier, wie ein Pferd gestaltet, mit etwas langen Ohren: Seine Haut zeiget lauter schwartz und weisse oder grau und weisse Streiffen, immer einen um den andern, welche nicht allein den Kopff, Halß und Leib, sondern auch die Füsse, gleich als wie Reiffe umgeben. Er soll seiner Schönheit wegen in sehr theurem Preise seyn, und öffters um 14. biß 15000 Ducaten bezahlet, auch deswegen grossen Herren nicht selten zum Geschencke gesendet werden. **Michael Valentini** schreibet im zweyten Theile seines Mus. Museor. p. 141. daß, wenn allen schönen Thieren in der Welt auch annehmliche und schöne Nahmen gegeben werden solten, es nicht wohl gethan wäre, daß dem allerschönsten Thiere in Africa, Zecora, oder wie es in Congo laute, Zebra, in unserer deutschen Mutter-Sprache der Nahme **Wald-Esel** sey gegeben worden, worzu die griechischen Worte, ὄνος ἄγριος, und der portugiesische Nahme, **Burro do Matto**, Anlas gegeben hätten, welcher doch auch dem Jesuiten **Tellez** nicht gefalle. Man heisse es aber, wie man wolle, so sey und bleibe es doch ein recht wunder schönes Thier, dessen Abbildung bey unserm Schrifft-Steller, aus der beygefügten grossen Kupffer-Tafel, so man dem weltberühmten **Job Ludolph**, in Comment. ad Histor. Aethiop. p. 150. zu dancken habe, zu ersehen sey, welche desto mehr für aufrichtig und wahrhafftig zu halten, weil sie mit demjenigen Kopffe, welchen der bekannte Materialist **Banza** zu Franckfurth würcklich besitze, recht und wohl übereinkomme. Wegen dieser seiner Schönheit wäre gedachtes Thier sehr theuer, indem eines für 14000 biß 15000. Ducaten verkauffet worden, wie die Jesuiten in ihren jährlichen Briefen aus Goa, 1624. p. 299. versicherten. Weswegen es auch unter die köstlichen Geschencke, welche der Abyßiner König an andere Potentaten schicke, gerechnet werde; Jn Ansehung dessen der Japanische Kayser, der Ost-Indischen Compagnie, ehedem eine grosse Summe Geldes zurück geschicket, wie **Emanuel Nauendorff**, im Jahr 1678. den 11. Februar aus Batavia nova, an **Ludolphen** geschrieben, und lauteten dessen Worte davon also: "Es ist wahr, „daß ein Gesandter von Abyßinien hier gewesen, „welcher auch unterschiedene mahl zu mir in mein „Hauß gekommen. Er war ein gebohrner Ara„ber, und sein Creditiv war in Arabischer Spra„che geschrieben. Die Geschencke bestunden aus „etlichen Pferden und Wald-Eseln, so schön, „daß sie kein Mahler nachmahlen kan. Jch ha„be selbst ihrer zweye davon gesehen, welche nach „der Hand dem Kayser von Japan zu einem Ge„schencke übersandt worden: Dafür er der Ost„Jndischen Compagnie 10000. Tail. so 160000. „Thaler ausmachen, und 30. Japonische Röcke „zum Gegengeschencke verehret, also, daß sie „theuer genug bezahlet worden." Biß daher ermeldeter **Nauendorff**. Ein anderer Abyßinischer Abgesandter habe unter andern Geschencken auch einen Wald-Esel nach Constantinopel gebracht, welchen der berühmte Reise-Beschreiber, **Thevenot**, so eben zu der Zeit daselbst gewesen, so schön befunden, daß er fast gezweiffelt, ob das Thier natürlich, oder nicht vielmehr gekünstelt gewesen sey. Er beschreibet es in seiner Frantzösischen Sprache, nach der Deutschen Uebersetzung, also: "Dieser Esel hatte auf dem „Rücken schwartze Streiffe, der andere Theil „des Leibes aber war gantz bunt, von weissen und „braunen Streiffen, einer um den anderen gesetzet: sie waren eines Fingers breit, und umgaben „den gantzen Leib. Sein Kopff war überaus „lang, und bunt, wie der Leib. Die Ohren „lang und hoch, schwartz, gelb und weiß; Die „Füsse bunt, nicht anders wie der Leib, doch „nicht nach der Länge des Fusses, sondern rund „darum, von oben biß hinunter, so schön, daß „weder eines Tiegers, noch Leoparden Haut „damit zu vergleichen. Es war unter Weges noch „ein solches Thier gestorben, wovon der Abgesandte noch die Haut bey sich hatte, um solche auch „dem Groß-Sultan zu verehren." So weit **Thevenot**, mit welchem Pater **Tellez** Beschreibung auch übereinkomme, ausser, daß dieser die obbemeldten Streiffe und Zirckel weiß und aschgrau zu seyn setze. Dahingegen **Aldrovand** diesem Thiere drey andere Farben, als schwartz, weiß und gelb zulege: welche verschiedene Beschreibungen daher kommen möchten, daß vielleicht das Thier, nach Veränderung des Alters, auch die Farbe ändere, zumahl da es auch, nach dem Unterscheid der Länder, an der Farbe unterschieden sey; wie obbelobter **Ludolph** solche Erzählungen zu vereinigen suche, als welcher so wohl in seiner schönen Historia Æthiopica, als auch in dem gelehrten Commentario, darüber, Lib. I. cap. 10. §. 36. p. 151. weiter könne nachgeschlagen werden.

Waldewinus, warum 1200. Bischoff zu Worcester in Engelland, und hinterließ Sermones. Balæus de Scriptor. Angl. Cent. X. **Pitseus. Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinitatis.

Waldfarenkraut, siehe **Farnkraut**, im IX Bande, p. 267.

Waldfarn, siehe **Farnkraut**, im IX Bande, p. 267. Jngleichen *Filix querna*, in eben dem Bande, p. 917.

Waldfarnkraut, siehe **Farnkraut**, im IX Bande, p. 267. Jngleichen *Filix querna*, in eben dem Bande, p. 917.

Waldfenchel, siehe **Bergfenchel**, im III Bande, p. 1262.

Wald-Feuer, was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: **Wald**, und **Wald-Ordnung**, desgleichen **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Waldfisch, ein Dorf im Hennebergischen, zwischen Eisenach und Saltzungen, ins Amt Altenstein gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marckflecken ꝛc. ꝛc.

Waldflachs, siehe **Catharinenblumen**, im V Bande, p. 1508. Jngleichen **Flachskraut**, im IX Bande, p. 1119.

Waldflöte, siehe **Hohlflöte**, im XIII Bande, p. 592; ingleichen *Larigot*, im XVI Bande, p. 840.

Waldflöten, ist in den Orgeln eine Art Flöten, von anderthalb Fuß Ton. Jn den Seestädten ist es auch ein gebräuliches Stimmwerck, und wird zwey- oder dreymahl wiederholet, oder einige Pfeiffen auf einen Clavem gesetzet, damit es desto stärcker laute, weil es so gar klein ist.

Waldfohre, siehe **Forelle**, im IX Bande, p. 1471.

Wald-Frevel, heissen alle in denen Wäldern oder wider die Wald- und Forst-Ordnungen begangene Verbrechen, Lat. *Delicta Foreſtalia*, und daher auch **Wald-Frevel büssen**, dieselben bestraffen, oder die dadurch verwürckte Strafe bezahlen. **Wehner** v. **Forst**.

Wald-Frevel büssen, siehe **Wald-Frevel** und **Wald-Busse**.

Wald-Früchte, siehe **Wald-Nutzung**.

Wald-Fünffingerkraut, *Quinquefolium ſilvaticum*, siehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

Wald-Gedinge, siehe den Artickel: **Waldmiets-Tage**.

Wald-Gedings-Termin, siehe den Artickel: **Waldmiets-Tage**.

Wald-Geflügel, Wald-Vögel. Darunter werden alle diejenigen Vögel verstanden, die nirgends anders als in Wäldern wohnen, und sich darinne nähren und brüten. Diese sind: Die Amsel, das Auer- und Birckgeflügel, die Drosseln, der Gimpel, das Gold-Hähnlein, der Grünling, welcher zwar nur in Vorhöltzern wohnet, der Habicht, der Häher, das Haselhun, der Kernbeisser, welcher sich ausser der Brut-Zeit in Vorhöltzern und Garten, wo es Kirschen giebt, antreffen lässet, der Kirschvogel, der Krammetsvogel, und der Krummschnabel. Von den Meisen-Arten: Die Holtz- und Schnapfmeise, der Mistler, der Neuntödter, der Rabe, welcher aber seine Nahrung auf dem Felde, und wo er Aas findet, zu suchen pfleget, das Rothkehligen, die Schnepffe, der schwartze Specht, oder sogenannte Hohlkrähe, mit den übrigen Specht-Arten. Alle Arten von wilden Tauben, und endlich der Zeisig oder das Zeißlein. Ob zwar die Wald-Vögel von der Waldschneppe an, bis zum Goldhähngen im Churfürstenthume Sachsen zur niedern Jagd gerechnet werden; so findet man doch an etlichen Orten diesen Unterscheid, daß vom Krammetsvogel an, bis zum letzten und kleinesten, solche wieder in drey Classen abgetheilet werden, als in gantze, halbe und kleine Vögel. Und rechnet man so nach zu den gantzen Vögeln, nebst den Waldschneppen, die Tauben und Mandelkrähen, die Krammtsvögel, die Schildamsel oder Stockziemer, die Schnerre, den Schwartz- und Grün-Specht; zu den halben Vögeln aber die Zipp- und Wein-Drosseln, die Schwartzamsel, die Steinamsel, den Weyrauch, Kernbeisser, Seidenschwantz, Gümpel, Ortolahn, Creutzvogel, Staar, Roth'pecht, Tagsch laf und Guckguck; Die übrigen Wald-Vögel aber alle zum kleinen Vogelfange; da sie denn nicht nur in Ansehung des grossen, mittlern und kleinen Vogelfanges also gerechnet, und in solch m Preisse verkauffet, sondern auch, allwo Fangegeld dafür gegeben wird, also ausgelöset werden. Jedoch ist solches in allen Provintzien Chur- und Fürstenthümern nicht einerley; gleichwie es mit der gantzen Jagd-Eintheilung, und dem übrigen Jagd- und Forstwesen auch beschaffen ist, daß ein jeder grosser Fürst und Herr in seinem Lande hierinne eine Verordnung nach Dero Gefallen setzet, wornach sich so wohl ein in dergleichen Ländern befindlicher Weidemann, als auch die Vasallen und Unterthanen richten müssen.

Wald gegen Mittag, siehe weiter unten, **Wald gegen Mittag**.

Wald-Gehäu, wenn und wie solches anzustellen, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**, desgleichen **Holtz-Schlag**, im XIII Bande, p. 706. u. f.

Waldgeißbart, siehe *Barba Capræ*, im III Bande, p. 386.

Wald-Gemärcke, Wald- oder **Forst-Steine**, siehe **Forst-Steine**, im IX Bande, p. 1539. und **Forst-Gräntze**, ebend. p. 1526. wie auch in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Wald-Gemiethe, siehe in dem Artickel: **Waldmiets-Tage**.

Wald-Genossen, siehe **Wald-Heer**.

Wald-Gerechtigkeit, oder **Wald- und Forst-Recht**, im IX Bande, p. 1531. u. f. desgleichen **Wald-Nutzung**, und **Wald-Ordnung**.

Wald-Gericht, wenn und wie solches zu halten, auch was irgend sonst dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Wald-Gericht oder **Forst-Gerichte**, ist ein vornehmes und besonderes Amt zu Nürnberg, hat zu Beysitzern, die 6. vorderste Rathsherren, nach den Siebnern als Wald-Herren; Denn zwölff Schöppen, darunter der erste im Nahmen des Stadt-Gerichts sitzet; Dann 2. Consulenten, deren einer eines Advocatens, der andere eines Consulenten Function verrichtet. Was dieses Amt sich aber in Wald-Sachen annehmen will, geschiehet ohne Nachtheil der beyden Durchlauchtigsten Marggräflichen Häuser, und deren in denen Waldungen habenden Gerechtsamen, auch ohne Abbruch Dero hohen Forst-Regalien. Zu diesem wird auch von Seiten Nürnberg das **Zeidel-Gerichte** gezogen. Im Jahr 1355. confirmirte der Kayser Carl der Stadt Nürnberg mit einer Lateinischen güldenen Bulle alle ihre Waldfreyheiten und Wald-Ordnungen, und übergab der Stadt die Reichs-Festung Brunn im Nürnberger Wald gelegen; Ebenermassen wie die Festen zu Nürnberg, welches der Kayser über wenig Jahre, nehmlich 1358. abermahls confirmirte, mit dem Hinzuthun, daß die Fürreuth wieder zu den Wäldern gebracht werden, und die Wald-Amtleute ihre Gerechtigkeit niemand zu verkauffen oder zu versetzen, Macht haben sollen. Welches alles auch Gerlach, Bischoff zu Maynz, den 3. Sept. 1366. confirmiret, **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 18. **Historische Nachricht von der Reichs freyen Stadt Nürnberg**, p. 146.

Wald-Geschrey, ist ein gewisser Ruff, den die Jägerey bey einem Abjagen und Ausschüssen, wenn sie zu- und vom Holtze ziehet, aus hellem Halse von sich hören lässet. Also wird bey der Hirschfeist-Zeit, mit dem gewöhnlichen Wald-Geschrey; Ja, ha, ha, Ja, ha, bey der Schweinhetze aber Ho, Ri, do, ho, ha, ho, aus hellem Halse geschryen, und so die Herrschafft zugegen, in solcher Ordnung mit entblößtem Haupte, den Hut unter dem Arm habend, zu Holtze gezogen. Hinter dieser Jägerey werden die Jagdhunde von Bauern geführet, da der Pursche bey den Hunden vor ihnen hergehet, und mit ihrem Geschreye fortfahren, bis in das Holtz, bis hinter die Quere, wo des Jagens Rundung ist. Alsdenn vertheilen sie sich ins Treiben von einander; Denn werden die Wald- und Flügel-Hörner auf gewöhnliche Posten geblasen, und dasjenige, was von Hirschen ansichtig geworden, mit dem gewöhnlichen Juchhirsch angeschrien, darauf alsbald die Jagdhunde gelöset, und denselben zugeschrien wird. um damit das Wildpräth im Jagen rege zu machen, damit es auf dem Lauft flüchtig gesprenget komme. Wenn nun alles vorgejaget worden, und das Jagen leer, so versammlet sich die Jägerey wiederum auf dem andern Flügel, daß sie der Herrschafft zur lincken Seiten wieder heraus kommet, und ziehet so denn wieder in der Ordnung mit dem Waldgeschrey, Ja, ho, ho, vom Holtze gegen den Schirm, da denn das Wald-Geschrey aufhöret, und mit Wald- und Hifft-Hörnern das Jagen abgeblasen und geendiget wird. Was vor ein Wald-Geschrey bey Schlagung des Weydemessers gewöhnlich, davon siehe den Artickel: **Weydemesser**.

Waldgilgen, heißt das **Geißblatt**, davon zu sehen *Caprifolium*, im V Bande, p. 710.

Waldglöcklein, siehe *Campanula*, im V Bande, p. 454. wie auch *Campanula Sylvestris flore luteo*, Trag. in eben diesem Bande, p. 455. Ingleichen *Digitalis*, im VI Bande, p. 902.

Wald-Glöcklein mit **Nesselblättern**, siehe **Halßkraut**, unter dem Artickel: *Campanula*, im V Bande, p. 454.

Wald-Götter, siehe **Wald-Götzen**.

Wald-Göttinnen, siehe **Wald-Götzen**.

Wald-Götzen, **Wald-Götter**, Lat. *Sylvani*, werden sonsten auch *Satyri* geheissen, und also beschrieben, daß sie an Gestalt halb Menschen und halb Thiere seyn sollen. Denn entweder sollen sie Menschen-Köpffe und Thier-Leiber und Glieder, oder auch Thier-Köpffe und Menschen-Leiber und Glieder haben. Es gedencket die Heilige Schrifft dieser scheußlichen Götzen, und nennet dieselbe **Feld-Teufel**. Es warnet Gott der Herr sein Volck 3. B. Mose XVII. 7. daß sie ihr Opffer den Feld-Teufeln nicht bringen solten. Von dem König Jerobeam wird gesaget, 2. Chron. XI, 15. daß er den Feld-Teufeln Priester verordnet. In der Grund-Sprache stehet das Wort *Sabirim*, welches eigentlich rauch und harigt, wie ein Bock heist, wie es **Arias Montanus** übersetzet. Also wird der Satan wegen seiner Offenbahrung in rauher Gestalt genannt. Sind also die Jüdische Sahyrim die Heydnischen Satyri; Der Nahme stimmet auch überein, durch Verwandelung eines einigen Buchstabens. **Ursinus** Vol. I. Analect. Sac. Lib. VI. cap. 27. p. 387. **Buxtorff** Lexic. Ebr. p. 836. Daß die Cimbrische und Mitternächtige Völcker auch dieser Abgötterey beygethan gewesen, zeiget **Olaus M.** im dritten Buche und dessen eilften Capitel, da er von den Satyren und Faunen handelt, die er **Teuffels-Gespenster** nennet, und solche anbey abbildet. Er setzet auch derselben scheußliche Bilder gleich zu Anfang seines Buches. Zu Merseburg haben die Sachsen und Wenden einen Sylvan oder Holtz-Teufel, Nahmens **Zutriber** verehret, und demselben einen grossen Eichen-Wald geheiliget. **Brotuff** Lib. I. Chron. Merseburg. Cap. VI. **Johann Pomarius** in Not. ad vetus Chron. Saxon. p. 22. **Saxo** im dritten Buche seiner Dänischen Geschichte, p. 40. schreibet von einem Satyro, welcher **Mimring** heisset, so von dem König Hother in Dännemarck ein unvergleichlich Schwerd und Armkette soll bekommen haben. Er nennet diesen **Mimring** Sylvarum Satyrum, einen **Wald-Satyr**, und verstehet ohne Zweiffel hierunter den Sylvan. Es vermeldet auch nurbemeldeter **Saxo** in vorhergehenden anderm Buche im Leben des Königes Frotho des ersten dieses Nahmens p. 22. von den Heydnischen Wald- und Feld-Götzen, und gedencket darunter der Satyren, Faunen, Sylvanen, Panen, Aquilen ꝛc. wie selbige bey Nachtzeiten in greulicher Gestalt erscheinen, und abscheulich schreyen. Er schreibet, wie die Königliche Prinzessin in Dännemarck Schwanwide, des Königes Hadd-

dings-Tochter, auf der Reise nach Schweden begriffen gewesen, habe sie solche Götter oder Geister bey Nacht-Zeiten am Wege angetroffen, und ihre erschrockene Gefehrten also angeredet:

Monstra qvidem video, celerem captantia saltum,
Corporis nocturnis præcipitare locis.
Bella gerit Dæmon, & iniqvæ dedita rixæ
Militat in mediis turba nefanda viis.
Effigie spectanda truci portenta feruntur,
Hæcqve hominum nulli rure patere sinunt.
Agmina præcipiti per inane ruentia cursu,
Hæc nos progressum sistere sede jubens.
Flectere lora monent, sacrisqve absistere campis,
Arvaqve nos prohibent ulteriora seqvi.
Trux lemurum chorus advehitur, præcepsque per auras,
Cursitat, & vastos edit ad astra sonos.
Accedunt Fauni, Satyris, Panumqve caterva,
Manibus admixta militat, ore fero.
Sylvanis coeunt Aqvili, Larvæqve nocentes,
Cum Lamiis, callem participare student.
Saltu librantur Furiæ, glomerantur iisdem.
Larvæ, qvas Simis Fantua juncta premit.

Stephanus in seiner Erklärung über den **Saxo** l. d. p. 66. wünschet mit dem **Beynolff**, daß man das Dänische Lied, oder Reim-Gedichte, welches Saxo hier übersetzet, haben möchte, so würden vielleicht die einheimischen dunckten Götzen-Nahmen von den Alffern, Thussern, Drangern ꝛc. beleuchtet und klärer gemacht werden, welche Saxo hier, nach der Griechen und Römer Redens-Art, Satyren, Faunen, Sylvanen, Panen ꝛc. nennet. Es ist aber zu wissen, daß der Nahme Satyrus weitläuftig genommen wird, und darunter alle Feld-Wald- und Berg-Götzen der Heyden begriffen werden, die entweder einen Menschen-Kopf oder Leib haben. Nach Unterscheid der Gestalt und Oerter, da sie erscheinen, bekommen sie unterschiedliche Nahmen. In diesem weitläuftigen Verstande nimmt Saxo diesen Götzen-Nahmen, wenn er den Mimring einen Wald-Satyr nennet. Also wird Pan ein Berg-Satyrus, Silenus ein Feld-Satyrus, Faunus und Sylvanus Wald-Satyri genennet. Ferner wird der Satyrische Nahme genauer genommen, und für einen absonderlichen Nahmen gehalten, nachdem derselbe den andern Wald- und Feld-Göttern entgegen gesetzet, und unterschieden wird, wie Saxo an diesem letzten Ort solchen Unterscheid macht. Denn werden die Satyri Feld-Götter genannt, und ihnen gemeiniglich Thier-Köpffe, als der Hunde, Wölffe, der Ochsen ꝛc. aber Menschen Leiber und Glieder zugeleget. Unter diesen Satyren werden etliche **Sileni** geheissen, welche die ältesten und fürnehmsten unter den Satyrischen Feld-Götzen seyn sollen. **Camerarius** Cent. I. Hor. cap. 11. **Voßius** Lib. I. Idololat. c. 21. Sylvani werden die Satyri genannt, wenn sie im Walde unter dem Laube oder mit Laub umgeben, erscheinen, und alsdenn werden sie **Wald-Götzen** genennet. Unter denselben werden etliche Fauni geheissen, welche die Fürnehmsten unter den Sylvanen seyn sollen, wie die Sileni unter den Feld-Satyren. Der Faunen Weiber werden Fantuen, oder Fatuen genannt, welche **Wald-Göttinnen** seyn sollen, wie sie an Gestalt seyn sollen, wird unterschiedlich berichtet, etliche wollen ihnen Menschen-Köpffe aber Thier-Leiber und 4. Füsse zueignen. **Ovidius** beschreibet die Faunen also: Daß sie gehörnte Menschen-Köpffe, aber Horn-Füsse wie Pferde haben. Also bildet **Olaus M.** die Faunen an besagtem Orte ab. conf. **Nat. Comes** Lib. IX. und X. **Bartholom. Anglicus** Lib. XVIII. cap. 46. Ein solch Ungeheuer bildet **Olaus M.** ab, gleich zu Anfange seiner Bücher, von den mitternächtischen Historien, und **Alciatus** Embl. 12. und 145. Panes werden die Satyri genennet, wenn sie auf den Bergen erscheinen, denn heissen sie Berg-Götter, wie die Syrer also den wahren GOtt Israelis nennen, 1. Könige XX, 23. Auf diesen Berg-Götzen Pan erkläret **Castalius** in Not. Bibl. p. 361. den Abgott Mipletzeth. 1. Könige XV. p. 292. **Beyers** Addit. ad Seldenum p. 292. Unter den Sylvanen werden gerechnet die Aqvili, welche fliegende Satyri seyn, und Menschen-Angesichter, aber Adlers-Flügel und Füsse haben sollen. Solche Aqvilen sollen die Egypter angebetet haben, wie **Baptista Casalius** Lib. I. de vet. Rit. Ægypt. cap. 12 p. 42. erinnert und anneben dieselbe abbildet. Ein solcher Aqvilus ist in des **Olai M.** Historien voran, abgebildet, zu sehen. Also beschreibet **Virgilius** im dritten Buche die Harpyen, daß sie Jungfrauen Angesichter, sonsten aber wie raubsüchtige Vögel gestalt und geartet gewesen. Dahin gehören die Wald-Göttinnen, welche von den Eich-Wäldern und Bäumen, da sie erschienen, Dyades genannt werden. **Ovidius** Lib. VIII. Metam. fab. 13. Zu den Satyren gehören auch die Simi, welche also genannt werden, wenn sie mit eingebogenen Angesichte, wie die Affen, sich sehen lassen. Bey dem **Luciano** wird Silenus genannt **Simus**: **Nat. Comes** Lib. V. Myth. cap. 8. **Stephan.** in Not. ad Saxon. Lib. II. p. 66. 67. Von den Lamien, das ist, den dreyen Gorgonischen Schwestern; ingleichen den Larven, Furien ꝛc. so nicht hieher gehören, kan Hesiodus und Pylades in Theogonia, wie auch **Natalis Comes** gelesen werden. Solche scheußliche Wald- und Feld-Teufel werden am güldenen Horne, so im Jahr 1639. bey Tundern gefunden worden, angetroffen, und abgebildet. Im ersten Circkel stehen drey Sylvani, welche Menschen-Köpffe, aber Thier-Leiber und vier Füsse haben. Im dritten Circkel sind zwey Satyri abgebildet, welche Thier-Köpffe, aber Menschen-Leiber und Hände haben, einer hat ein Beil, der andere eine Sichel in Händen, sperren beyde die Rachen wider einander auf, und dräuen mit ihrem Gewehr. Es sind die fürnehmsten heydnischen Götter als Satyri, oder in Satyrischer Gestalt, abgebildet gewesen. Die heilige Schrifft meldet zum öfftern von dem Ammonitischen Abgott Moloch, welcher in Gestalt eines Satyri von den Ammonitern und Juden ist geehret worden. Dieser Moloch oder Melech, sonsten auch Adramelech und Anamelech in heiliger Schrifft genannt, (**Seldenus** de Dis Syris Synt. 2. cap. 9. **Beyerus** in Addit. ad Selden. l. d. p. 308. **Schindler** in Lexico p. 1010.) war mit einem Ochsen-Kopf, sonsten aber mit Menschen-Leib und Händen abgebildet, von Kupffer gemacht, und inwen-

inwendig hohl. Wenn das Opffer angehen solte, ist er inwendig mit Feuer angezündet, und die kleinen Kinder in seinen glüenden Armen lebendig verbrañt worden; **Tarnovius** in Hos. XIII, 2. p. 434. **Smidius** in Matth. V, 22. Also ist auch der Saturnus bey den Carthaginensern von Kupffergestalt gewesen, und in dessen glüenden Arme die Kinder geleget und verbrannt worden; **Rossäus** P. III. de Relig. Mundi qv. 1. p. 121. Jupiter in Lybien ist gleichfalls in Gestalt eines Satyri geehret worden, denn er hatte einen gehörnten Bocks-Kopf, uud ein Ziegen-Fell am Leibe: **Peucerus** de divinat. tit. de Orac. p. 93. a Bachus ist ebenfalls mit einem Ochsen-Kopf und mit einem Ziegen-Fell bekleidet abgebildet; **Natali-Comes** L. V. Myth. c. 13. Der Abgott Apollo wird von **Johann Herold** im Anfange seines dritten Buches von den Heydnischen Göttern auf Satyrisch abgebildet, und ihm ein scheußlicher Thier-Kopf, aber ein Menschen-Cörper mit Händen und Füssen zugeeignet. Auch die Sonne ist unter dem Bilde eines Satyrs fürgestellet und geehret worden: **Rossäus** P. IV. de Relig. Mundi qv. 13. p. 180. Desgleichen war der Egyptische Anubus mit einem Hundes-Kopf, sonsten aber in menschlicher Gestalt abgebildet: **Baptista Casalius** l. d. c. 21. p. 72. Also ist nach Satyrischer, oder vielmehr teuflischer Art abgebildet der Götze Vitzleputzli bey den Americanern; **Olearius** in Not. ad Georg. Andreæ L. I. Itiner. Orient. c. 31. p. 58. Der böse Gott Deumo bey den Indianern in Narsingen und Calecuth; **Hondorf** Theatr. Hist. P. I. p. 104. Der Benjamin, Abgott in Indien; **Mandelslov** L. I. Itin. Ind. c. 37. Die meisten und fürnehmsten Götter der Indianer werden in scheußlicher Satyrischer Gestalt abgebildet. **Erasmus Franciſci** L. III. Spec. p. 1006. Von dem Opffer und Götzen-Dienst der Wald- und Feld-Götter findet man in den einheimischen Antiquitäten nichts sonderliches aufgezeichnet. Die Heyden haben diesen Götzen Hayne, Berge, Hölen und Grüfte geheiliget, ihnen Laub-Hütten von grünen Zweigen, Gras und andern Feld-Kräutern und Früchten zu Ehren aufgerichtet, wie auch Ehren-Säulen künstlich ausgearbeitet, gewidmet. **Camerarius** Cent. I. Hor. c. 71. Ihr Opffer und Götzen-Dienst ist unterschiedlich gewesen; Man hat den Satyren die Erstlinge von Aepffeln u. Trauben, den Faunen Ziegen, den Sylvanen Milch, den Panen Milch und Honig geopffert. **Nat. Comes** L. V. Myth. c. 6. & seq. Sonsten hat man zu andern Zeiten, oder an andern Orten den Faunen ein Lamm, dem Sylvan ein Schwein oder Ziegen, und dem Pan einen Dachs pflegen zu opffern. **Rossäus** Part. IV. de Relig. Mundi, qv. 5. p. 166. **Laurent.** L. III. **Polymath.** Synopſ. 3. p. 196. Zu Rom ist am 15 Februar dem Abgott Pan ein sonderbares Fest, Lupercal genannt, gehalten worden. Die Priester dieses Götzens sind Luperci geheissen worden, welche dieses Fest nackend gefeyert. Die Hirten haben bey diesem Feste nacket geopffert, die Jünglinge, welche diesem Feste beygewohnet, sind auch nackend und bloß gewesen, und haben insgesamt umher getantzet, gesprungen und gespielet. Die Fürnehmsten im Volck, auch die Römischen Kayser selbst haben zugleich dis Fest gehalten: Denn der Pan ist zu Rom der fürnehmste Abgott gewesen, dem man Ziegen und Hunde bey diesem Feste geopffert, und dis Opffer in einer Höhle verrichtet. Die Panische Priester Luperci haben die Häute der zum Opffer geschlachten Ziegen um sich her gehängt, damit umher gesprungen, und die entgegen kommende mit ledernen Riemen geschlagen. Dieses Fest ist gefeyret worden, daß das Vieh von Wölffen beschirmet, und die Weiber fruchtbar werden möchten. Zu dem Ende sind unfruchtbare Weiber den Panischen Priestern entgegen gelauffen, und haben sich von denselben mit ledern Riemen schlagen lassen, dadurch sie vermeyneten, fruchtbar zu werden. **Fenestella** Lib. I. de Sacerd. Rom. cap. 1. **Pomp. Lætus** Lib. II. de Sacerd. Rom. cap. 1. Die Heilige Schrifft nennet diese Satyrische Feld- oder Wald-Götzen Teufel, und warnet die Israeliter, daß sie ihr Opffer diesen Feld-Teufeln nicht bringen solten; 3. Mos. XVII, 7. Es werden die Kinder Israel gestrafft wegen dieser Abgötterey, daß sie den Feld-Teufeln geopffert, 5. Mos. XXXII. 17. Vom Könige Jerobeam wird erzehlet, daß er den Feld-Teufeln Priester verordnet, 2. Chron. XI, 15. **Arnckiels** Mitternächtische Völcker I. Theil, p. 39. u. f. und 121. und Th. II. p. 70. u. ff. Siehe auch den Artickel: *Satyri*, im XXXIV Bande, p. 239. u. f. und **Wald-Teufel.**

Wald-Gott, siehe **Wald-Götzen.**

Wald-Gott, ist auch eine Art der Schmetterlinge, welche **Aldrovand** beobachtet hat, und dessen Kopf einem rechten Wald-Gotte gleichen soll, davon auch diese Benennung entstanden. Am übrigen Leibe ist dieser Schmetterling gantz gulblicht, mit etwas roth unterschieden; Der Hinterleib, welcher an statt des Schwantzes dienet, ist mit einer Gabel oder einem Geburts-Gliede versehen; Die Flügel sind schwartz und gleichsam mit weissen Sternlein sehr wohl unterschieden.

Wald-Gräntze, siehe **Forst-Gräntze**, im IX Bande, p. 1526. desgleichen **Forst-Revier**, ebend. p. 1539. wie auch in dem Artickel: **Wald-Ordnung.**

Waldgraf oder Wildgraf, Lat. *Comes ſylveſtris*, bedeutet nichts anders, als einen Richter oder Aufseher über die Wälder und Holtzungen, dem die Sorge vor dieselben und deren Unterhaltung obgelegen. Mithin bekleideten die **Wald-** oder **Wild-Grafen**, beyläufftig zu gedencken, vorzeiten fast eben dasselbe Amt, welches heut zu Tage die **Ober-Forst-Meister** führen. **Jablonski.** Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: **Forst-Graf**, im IX Bande, p. 1525. desgleichen **Holtz-Grafen**, im XIII Bande, p. 698. **Ober-Märcker**, im XXV Bande, p. 139. u. f. und **Waldpoten.**

Waldgras, *Gramen ſilvaticum*, siehe **Gras**, im XI Bande, p. 604.

Waldgrave, oder Waldegrave, eine alte Familie in Engelland, welche von einem in der Grafschafft Norfolk gelegenen Orte den Nahmen hat. **Marin** von Waldegrave lebte zu den Zeiten Heinrichs des Eroberers. Von desselben Nachkomen war **Johann** von Waldegrave 1327. ein Deputirter von der Grafschafft Northampton in dem untern Parlaments-Hause, und hatte zum Nachfolger **Richarden**, welcher wegen der Grafschafft Suffolck dem Parlamente beywohnte. Dieser letztere zeugte mit Johannen, einer Tochter und Erbin N. von Silvesters, **Richarden** Waldegrave, Herrn von Buers, welcher sich Johannen, eine Tochter und Erbin Thomas Montchensey von Edwarston, beylegte. Dieselbe gebahr ihm **Wilhelmen** Waldegrave von Buers und Silvesters, welcher zu Eduards IV Zeiten lebte, und mit Elisabeth, einer Tochter Johann Fray, zwey Söhne, **Wilhelmen** von Buers, und **Eduarden** von Borsley, zeugte. Dieser **Eduard** Waldegrave von Borsley hinterließ bey seinem 1526 erfolgten Tode von Elisabeth, einer Tochter Johann Cheney von Pynslow, **Johann** Waldegrave, Ritter, welcher sich mit Lora, einer Tochter Johann Rochester, verehlichte. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, **Wilhelm** Waldegrave, Ritter, war unter der Königin Marien Regierung Geheimer Rath, Cantzler des Hertzogthums Lancaster, und Ober-Kleider-Verwahrer, und zeugte mit Franciscen, einer Tochter Eduards Nevil, unter andern Carln Waldegrave von Staning-Hall, welchen Hieronyma, eine Tochter Heinrichs Jernegan, **Eduarden** Waldegrave von Haver-Castle gebahr. Derselbe wurde 1645 von Carln I. zum Baronet gemacht, und zeugte mit Eleonoren, einer Schwester und Erbin Frantz Lovel von Harling, seinen Nachfolger **Heinrichen**, welcher 1658 das Zeitliche gesegnete, nachdem er mit zwey Gemahlinnen, davon die erste Anne, Eduards Paston von Appleton, die andere aber Catharine, Richards Bacon Tochter gewesen, unterschiedliche Kinder gezeuget. Von demselben folgte ihm sein ältester Sohn erster Ehe, **Carl**, welcher zum Ritter des Bades geschlagen wurde, und mit Helenen, einer Tochter Frantz Englefield von Wooton Basset, **Heinrichen** Waldegrave von Cheuton in der Grafschafft Sommerset bekam. Derselbe wurde 1686 von dem Könige Jacoben II. zum Pair von Engelland, mit dem Titul eines Lords Waldegrave von Cheuton, und ein Jahr hernach zum Controlleur seiner Hofstadt gemacht. Er starb 1689 zu Paris, dahin er sich das Jahr vorher retiriret hatte, und hinterließ von seiner Gemahlin, Henriette Fitz-James, einer natürlichen Tochter des Königs Jacobs II, die derselbe mit Arabella Churchil, einer Schwester des berühmten Hertzogs von Marlborough, gezeuget hatte, und die den 14 April 1730 zu Londen an einem Schlagflusse dieses Zeitliche gesegnet, einen Sohn, Nahmens Jacob. Dieser **Jacob**, Graf von Waldegrave, Pair von Groß-Brittannien, Königl. Geheimder Rath, und Ritter des blauen Hosen-Bandes, wurde in der Römisch-Catholischen Religion gebohren und erzogen; verließ aber solche 1722, und bekannte sich zu der Englischen Kirche, worauf er im Junius-Monate 1723 Königl. Cammer-Herr ward. Im Jahr 1725 schickte ihn der König nach Franckreich, dem dasigen Könige zu seiner Vermählung zu gratuliren. Im Jahr 1726 ward er Königl. Kleider-Verwahrer, in welcher Würde ihn der jetzige König 1727 bestätigte. Nachdem er zu Anfange des 1728 Jahres einige Geschäffte am Frantzösischen Hofe ausgerichtet, wurde er im April besagten Jahres zum Abgesandten, am Kayserlichen Hofe ernennet. Im Jahr 1729 wurde er in den Grafen-Stand erhoben. Im Julius-Monate des 1730 Jahres ernannte ihn der König zum ausserordentlichen Ambassadeur und Gevollmächtigten an dem Frantzösischen Hofe. Im Jahr 1734 that er von dar eine Reise nach Engelland und legte 1735 den 27 Februar als Königl. Geheimder Rath den Eyd ab, worauf er nach Franckreich wieder zurücke kehrete und daselbst biß 1740 verblieb. Inzwischen wurde er im April des 1737 Jahres mit dem Schottländischen Distel-Orden beehret, und den 3 Mertz 1738 unter die Ritter des blauen Hosen-Bandes aufgenommen, auch den 26 Junii eben desselben Jahres, nachdem er den Distel-Orden wieder zurücke gegeben, mit gewöhnlichen Ceremonien zu Windsor darzu installiret, wobey der Ritter **Wynn** in seiner Abwesenheit seine Stelle vertreten. Wegen anhaltender Unpäßlichkeit that er im Nov. 1740 eine Reise nach Engelland, allwo er den 3 December dem Könige aufwartete; es wolte aber mit seinem Leibes Zustande nicht besser werden, sondern verschlimmerte sich vielmehr täglich, so, daß er endlich den 22 April 1741 auf seinen Gütern in der Grafschafft Esser das Zeitliche verlassen. Seine Gemahlin Marie, ist des Ritters Johann Webb von Hatherop Tochter gewesen, so bereits vor seinem Todte im Jahr 1719 gestorben. Er hat von ihr zwey Söhne und eine Tochter hinterlassen. Der älteste Sohn Jacob, Lord Chewton, folgte ihm in seinen Titeln und Gütern, und wurde 1743 Königl. Cammer-Herr; der andere aber hat im Decembr. 1731 durch einen unglücklichen Schuß ein Stücke von der Nase verlohren. Die eintzige Tochter, **Henriette**, hat den 18 Jul. 1734 den Lord **Eduard Herbert**, des Römisch-Catholischen Marquis von Powis zweyten Sohn, und nach dessen, im Novembr. besagten Jahres erfolgten Todte, im Jenner 1739 einen Opern-Sänger von Drurylane, Nahmens Brand, geheyrathet. **John** Waldgrave wurde im Julius des 1743 Jahres Königl. Groß-Brittannischer Capitain-Lieutenant bey dem dritten Regiment Garde zu Fuß. *The Britiſh comp.* T. I. p. 449. *Peerageof Engell.* I. p. 32. II. p. 124. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band p. 183, 799. u. ff. II Band p. 643. 961. u. ff. III Band p. 316. u. ff. V Band p. 538. u. ff. und 1129. **Ludwigs** Universal-Historie V Th. p. 331. **Genealog. Archivar.** des Jahrs 1734. p. 337. u. 681. des Jahrs 1735. p. 29. 82. 524. u. des Jahrs 1738. p. 41. u. 269. **Politischer Staat von Europa** V Th. I Abth. p. 97. u. II Abth. p. 82. u. ff. **Europ. Fama** 329 Th. p. 411. **Christliche Souverainen in Europa** p. 437.

Wald-Grentze, siehe **Forst-Gräntze**, im IX Bande, p. 1526 und **Forst-Revier**, ebend. p. 1539. wie auch in dem Artickel: **Wald-Ordnung.**

Wald-Haber, siehe **Wald-Hafer.**

Waldhändlein, siehe **Hahnenfuß**, im XII Bande, p. 213.

Wald-Hafer, oder **Wald-Haber**, sonst auch **Forst- oder Hunds-Hafer** genannt, Lat. *Avena foltualis*, ist eine gewisse Art von Zinsen oder Abgaben, welche an theils Orten die Unterthanen ihren Herrschafften liefern müssen. Es gehöret aber das Recht, denselben zu fordern, mehr zur Jagd- als Forst-Gerechtigkeit. **Wehner** in Obs. Pract. v. **Forst**; **Hayms** Jurist. Lex. v. **Forst-Recht** §. 6.

Wald mit einem Hagen verwahren (den) ist eine besondere Würckung der Forsteylichen Obrigkeit, oder des Forst- und Wald-Rechts. Siehe **Wald-Ordnung**; desgleichen **Gehäge**, im X Bande, p. 595. u. ff.

Waldhammer, siehe **Waldeisen**; ingleichen **Wald-Ordnung**.

Waldhausen, ein berühmtes Kloster Canonicorum regularium S. Augustini, in Ober-Oesterreich in dem so genannten Machland-Viertel, an der Nieder-Oesterreichischen Gräntze, und zwar an den Herrschafften Pockstall und Pösenboig, gelegen. Es ist von Otten, Grafen von Machland, dem letzten seines Geschlechts, der 1148 in dem Kloster Baumgartenberg als ein Cistercienser-Mönch gestorben, dem Evangelisten Johann zu Ehren gestifftet, und aus dessen Mitteln von **Regenberten**, Bischoffe zu Passau, von 1144 bis 1148 erbauet worden. Es ist dieses Kloster ums Jahr 1213 durch Kauf von Graf **Ulrichen von Clam** an Oesterreich kommen. Im Jahr 1465 nahm solches **Wilhelm von Puchheim**, der gegen dem Kayser in Feindschafft und Wiederwillen stund, ein; wie man denn noch ein altes Monument in der Kirchen zu Waldhausen an einem Altar angeschrieben findet, folgendes Innhalts: "Herr Wil„helm von Puechhaimb hat eingenommen, das „Kloster Wald-Haußen, samt den Sedingstein; „als man schreibet nach Christi Geburt, 1465. „an St. Augustinus Abend." **Lorentz Voß**, der 46 Prälat, so 1647 erwehlet, und 1680 durch den Tod in ein ander Leben versetzet worden, hat es von Grund aus neu aufgeführet. Von **Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterreich T. II. p. 723. u. ff. **Preuenhuebers** Annal. Styrenses. p. 119. u. ff. 407. u. 421. **Zeilers** Beschreibung der X Creyße p. 99. u. ff.

Waldhausen, ein Dorf im Ulmer-Gebiethe in Schwaben unweit Geißlingen. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waldhausen, ein Dorf im Fürstenthum Nassau, bey Weilburg. **Goldschadts Beschr.** der Marckt-Flecken ꝛc.

Waldhausen, ein altes Adeliches Geschlecht. **Hanß** von Waldhausen war Land- oder Heer-Meister in Liefland, von 1475 bis 1477. Er wurde darauf abgesetzet, und muste sein Leben im Gefängniß zubringen. **Erich** von Waldhausen wurde im Jahr 1639 ein Mitglied der fruchtbringenden Gesellschafft. **Hübners** Polit. Histor. IV Theil p. 656. **Neumarcks** neusprossender Palmbaum p. 271.

Waldheerd, siehe **Vogelheerd**, im L Bande, p. 213.

Waldheim, ein Städtlein, Schloß und Amt in dem Amte Rochlitz, und dem Leipziger Creyße des Marggrafthums Meissen, an der Zschope, eine Meile von Döbeln, sechs Meilen von Dreßden, und sieben von Leipzig gelegen. Der Churfürst **Christian I**, von Sachsen hat das Schloß wieder in guten Stand gesetzet und gebauet. Die Gegend daherum soll ehemahls den Herren von Schönburg zu Penig zugehöret haben, von denen es wiederum durch Wechsel an die Marggrafen von Meissen, und Hertzoge von Sachsen gediehen. Monachus Pirnensis nennt das alte Augustiner-Kloster, so jetzo das vor der Stadt gelegene Schloß ist, in Specie **Walderswalda**. Es gehöret solches Städtlein mit den Ober- und Unter-Gerichten unter das obgedachte Amt Rochlitz, jedoch hat der Rath die Erb-Gerichte in Pachte. Die bedeckte Brücke allda, deren Prospect in **Schramms** Schauplatz merckwürdiger Brücken in Append. fig. num. XXXVIII. anzutreffen, war anfangs nur von Holtz-Werck aufgeführet, nachdem aber selbige den 13 Febr. 1709 durch eine starcke Eisfarth auf dasigen Zschopen-Strom, dergleichen man sich bey Menschen-Gedencken nicht erinnern können, an den höltzernen Pfeilern und Eiskasten, so vom eichnen Holtze zusammen geschrencket gewesen, benebst den vier Eiswehren gäntzlich ruiniret und hinweg geschwemmet worden, so daß man ohne die gröste Gefahr, sonderlich mit Lastwägen nicht mehr sicher darüber fahren können; So haben weyland Ihro Königliche Majestät August II, auf allerunterthänigste Vorstellung des Amts zu Rochlitz, die Erbauung einer steinernen Brücke zu offtbesagten Waldheim allergnädigst bewilliget, welche auch binnen vier Jahren, als von 1710 bis mit 1713 im tüchtigen Zustand gebracht, und mit Aufwand bey nahe an die 3000 Thaler glücklich vollendet worden. Rechter Hand hinauswerts von der Stadt lieset man auf der Brücke folgende Aufschrifft in Stein gehauen: **Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, ꝛc. Chur-Fürst zu Sachsen, ꝛc. haben diesen Bau mit GOtt angefangen An.** 1710. Und gegen der lincken Hand stehet das Chur-Sächsische Wappen mit den Worten: **Mit GOtt glücklich geendiget, An.** 1713. Das Schloß wird seit den 27 May 1716 beständig von den daselbst in Garnison liegenden Invaliden starck bewachet, in selbigem aber befindet sich das bekannte Armen-Zucht-Waysen- und Zoll-Hauß, als welche Gegend des guten Platzes so wohl auch anderer Umstände halber, hierzu bequem gefunden worden. Der Anfang der Erbauung geschahe im Jahr 1715 und eben dieses Gebäude ward 1716 vollendet. Eigentlich bestehet solches aus zwey Gebäuden auf einerley Art, davon jedes die Höhe von zwey Geschoß beträget. In dem untersten sind feste Behältniße zu Verwahrung der Züchtlinge, in dem obersten aber Stuben und Cammern für Arme und Wayßen zu befinden. Die Manns- und Weibspersonen der Züchtlinge haben braune Röcke mit gelben Seiten-Flecken; ersteren wird ein Bein-Eisen angeleget, dem weiblichen Geschlecht aber werden höltzerne Stöcke mit eisernen

eisernen Ketten von verschiedener Schwere an den Füssen befestiget. Die Arbeit derselben bestehet meistens in Raspeln, Hacken, Schauffeln und Karren führen, Gersten-Graupen stampffen und Hafergrütz mahlen. Sie werden auch zuweilen bey einem Commando von der Militz in einem Wagen gespannet, und angehalten, alles Getreide in die Mühlen zu führen, auch das Mehl von dar wieder zurück zu hohlen, nicht weniger das benöthigte Brennholtz, von dem Platz, wo es angeflösset wird, in besagtes Armenhaus zu schaffen. Das geraspelte braun, gelb, auch Japonische Holtz und Fernambec aber wird sodann um billigen Preis ins Geld gesetzet, und an die Liebhaber verlassen. Mitten auf dem Hofe des Schlosses siehet man die Züchtigungs-Säule, an welcher die Züchtlinge in Gegenwart aller andern daselbst verwahrten Personen bestraffet, auch mit dem sogenannten Willkommen, das ist, etlichen Streichen einer Karbatsche, bey in die höhe gezogenen Händen gezüchtiget werden. Vor dem äussersten Thor stehet ein steinerner Stock, in welchem die Fremden nach Gefallen einiges Allmosen zu legen pflegen. Die Armen und Wayßen, so blau mit gelben Aufschlägen gekleidet sind, arbeiten zusammen in zwey Stuben, deren Verrichtung in Wolle lesen, spinnen, stricken, und anderer häußlichen Handthierung bestehet. Zum Gottesdienst ist ihnen die an das Schloß-Gebäude stossende Kirche angewiesen, in welcher die Armen und Wayßen durch einen besonders erbaueten Platz, von den Züchtlingen abgesondert werden. Die erste Predigt in besagter Kirche geschahe den 17 Aug. 1716 als am X Sonntag nach Trinitatis, wegen Unpäßlichkeit des Inspectors und Pastors Herrn M. Siegels von dem Stadt-Diacons daselbst M. Tischern. Es sind daselbst allerhand Fabriquen, sonderlich aber vor etlichen Jahren eine Flonell-Druckerey angeleget worden, welche in sehr vollkommenen Stand gekommen, und rühmet man insonderheit, daß die Farben ausserordentlich schön ausfallen. Diese Manufacturen, wie auch die Zeug- und Tuchmacher befördern die Nahrung der Stadt. Sie hat auch 2 Jahrmärckte, als 1) den Sonntag Rogate, und den 2) den Sonntag vor Bartholomäi. **Marpergers** Messen und Jahrmärckte p. 148. Schramms Reise-Lex. **Wabsts** Chur-Fürstenthum Sachsen p. 77. in Beylagen. **Glafeys** Geschichte des Hauses Sachsen p. 889.

Waldheim, (Joh. Andr.) der Welt-Weisheit Magister und Pfarrer zu Cadan in Böhmen. Es sind von ihm in Druck vorhanden: Vier geist- und trostreiche Evangelische Predigten, Leipzig 1619 in 4. **Prätorii** Homilet. Bücher-Vorrath.

Waldheim, (Johann Christian Schürer von) siehe **Schürer von Waldheim**, im XXXV Bande, p. 1356.

Waldheimisches Stapel-Recht, siehe in dem Artickel: **Stapel-Recht (Leipziger)** im XXXIX Bande, p. 1217.

Wald-Herr, oder **Wald-Genosse**, Lat. *Dominus*, oder *Socius Sylvæ*, heißt derjenige, dem entweder ein Wald gantz allein, oder mit mehrern in Gemeinschafft, eigenthümlich zustehet. Siehe **Wald-Ordnung**, desgleichen **Reichs-Wald**, im XXXI Bande, p. 193. u. ff.

Wald-Herr; Wo auch gemeinschaffliche Wälder und Holtzungen vorhanden sind; so werden aus den Gemeinen gewisse Personen erwählt, welche die Aufsicht darüber führen. Und diese heisset man alsdenn gemeiniglich **Wald-Herren**. Speidel Contin. Siehe auch den Artickel: **Wald-Gericht**, in Nürnberg.

Wald-Herren-Verlässe, siehe in dem Artickel: **Reichs-Wald**, im XXXI Bande, p. 193. u. ff.

Waldhirse, siehe **Ruhweitzen**, im XV Bande, p. 2111. u. f.

Waldhof, wird das **Johanniskraut** genennet, davon zu sehen, *Hypericum* im XIII Bande, p. 1469.

Waldholder, siehe *Sambucus montana, racemosa rubra*, im XXXIII Bande, p. 1654. Ingleichen **Traubenholder**, im XLV Bande, p. 58.

Wald-Hollunder, siehe *Sambucus montana, racemosa rubra*, im XXXIII Bande, p. 1654; ingleichen **Traubenholder**, im XLV Bande, p. 58.

Wald-Honig, wem solches zuzueignen, und wie es mit dessen Ausschneidung zu halten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldhopfe, siehe *Hypericum*, im XIII Bande, p. 1469.

Waldhorn, *Cor de Chasse*, ist ein blasendes Instrument von Meßing, welches ehemahls gantz allein auf der Jagd gebrauchet worden, und grossen Herren zur Tafel-Music gedienet, heut zu Tage aber auch von allen Bierfiedlern in den Dorfschencken geführet wird. Es hat fast ein Mundstück; wie die Trompete, klingt aber lieblicher als dieselbe, und ist wegen seiner Länge in einem Creyß zusammen gebogen. Die gar grossen werden *Par-Force*-Hörner genennet. Die darauf künstlich blasen, werden **Waldhornisten** genennet

Waldhornisten, siehe unter dem Artickel: **Waldhorn**.

Wald-Hüner, siehe **Zins-Hüner**.

Waldhütlein, (weisses) siehe *Ranunculus, candidus*, im XXX Bande, p. 830. Ingleichen *Anemone quinta*, Dod. im II Bande, p. 224.

Waldhust, Stadt, siehe **Waldshut**.

Waldhut, Stadt, siehe **Waldshut**.

Wald-Hutung, siehe **Hut-Recht**, im XIII Bande, p. 1297. u. ff. desgleichen **Wald-Ordnung**.

Wald-Jagd-Chaise, eine neuerfundene Art von einer Chaise, welche noch so gar lange und auch nicht überall bekannt ist, da das Fuhrwerck, obgleich die zwey Räder daran nur anderthalb Schuh von einander stehen, dennoch nicht umfallen kan, auch nicht wancket, weil die Bäume fest an das Pferd angeschnallet sind, und die hintere eiserne Axe in der Spindel läufft, und sich

nach dem Fahr-Geleise richtet, solcher Gestalt, daß man auch nach Belieben sicher und bequem darinne schlaffen kan. Die beyden Frösche, worauf die Hang-Riemen ruhen, müssen schreg befestiget werden; Man kan sie auch an einer Quer-Waltze wie vorne feste machen. Die Axe wird aus einem gantzen Stücke, und mit der Scheide von Eisen geschmiedet, diese könnte zur Noth wegbleiben, wenn sonst nur alles wohl befestiget worden, daß der Vorder-Wagen nicht abfahre. Die eiserne Spille wird sodann hinter der Axe fest eingesteckt, daß der Vorder-Wagen mit dem Kasten im Gleich-Gewichte beständig bleibe, die Räder mögen hoch oder bergan gehen. Die Axe darf sich nicht völlig, sondern nur etwas über die Spindel herumdrehen, wo sie einen kleinen Einschnitt hat, welcher das gäntzliche Umdrehen verwehret. Das Hauptwerck kommt auf obige Befestigung und das feste Angürten an das Pferd, welches starck und vermöglich seyn muß, an. Trichters Exercitien-Lexicon

Waldifredus, Bischoff zu Utica in Spanien, wird nur aus Irrthum angeführet, und muß man nicht Waldifredum, sondern Wildifrium oder Wilfridum, den Bischoff zu Yorck, verstehen. Der Gedächtniß-Tag ist der 24 April.

Waldingus, (Lucas) Dieser hat das Leben der Heil. Elisabeth beschrieben, welches Tom. I. Annalium Minoritarum enthalten. Falckenstein Thüring. Chron. I Th. p. 55.

Waldinhagin, (Albrecht von) kommt vor in einer Urkunde vom Jahr 1330 in Ludwigs Reliqu. MSt. T. VII. p. 16.

Waldis, (Burchard) ein unbekannter Lieder-Dichter. Er hat, wie in Sinceri Catholici oder M. Nicol. Haasens Paßions- und Fasten-Andachten p. 177. und 185 zu ersehen, Thomas Naogeorgi Bücher de regno papistico in deutsche Reime übersetzt, so zu Basel 1554 herausgekommen; Seine Lieder aber stehen in Lobwassers Psalmen p. 471. im Coburg. Gesangb. 1655. im alten Straßburgischen vom Jahr 1616. p. 297. im neuen Straßburgischen vom Jahr 1717. im Hamburgischen vom Jahr 1684. und in Quirsfelds Geistlicher Harffen vom Jahr 1676 und sind folgende:

1. Der HErr sprach in seinem höchsten Thron.
2. Lobt GOtt in seinem Heiligthum, ihr ꝛc.
3. Wenn ich in Angst und Nöthen bin.

Johann Caspar Wetzels Historische Beschreib. der berühmtesten Lieder-Dichter III Theil p. 354.

Waldis, (Peter de) siehe Waldus.

WALDISBECCHI, ein ehemahliger Ort in Francken, zwischen den beyden Flüssen der Weser und Fulda gelegen, und kommt vor in Eckards Francia Orient. T. I. p. 686. und T. II. p. 68.

Waldislau, Lat. *Uladislavia*, eine schöne Stadt an der Weichsel in der Woywodschafft Bresty, im Königreich Pohlen gelegen, wo der Cujavische Bischoff residiret. Melissantes Geogr. II Th. p. 47.

Waldisop, *Aurina alba*, *Graziola*, siehe *Digitalis minima*, im VII Bande, p. 902.

Waldiz, ein kleiner Fluß, welchen die Steina, ein Flüßgen in Schlesien und Böhmen, bey dem Schlosse Oberstein eintrincket. Allgem. Hydrograph. Lexic. p. 567.

Waldiz, ein uraltes Adeliches Geschlechte in Schlesien, welches vor viertehalb hundert Jahren in der zu Schlesien vormahls gehörig gewesenen Grafschafft Glatz in nicht weniger Consideration gestanden; ist aber männlicher Seits im Anfang der Mitte, und weiblicher Seits zu Ende vorigen Jahrhunderts ausgestorben. Es sind von demselben bekannt Hanns Waldiz, zu Lobendau im Liegnitzischen, welcher in den Jahren 1477 und 1516 am Leben war; Hanns von Waldiz des vorhergehenden Sohn, zu Lobendau, welcher ums Jahr 1560 unter Hertzog Henrich XI, zu Liegnitz gelebet; und Sigmund von Waldiz, welcher sich mit Marie von Ullersdorff und Albendorff vermählet gehabt. In ihrem Wappen führten sie einen getheilten Schild, dessen Obertheil weiß, darinnen ein gantzer gehender Tiger. Der Untertheil ist durch schräge Linien geschacht, die Schächlein weiß und schwartz. Auf dem Helme ein halb Tiger. Die Helmdecke weiß und schwartz. Wappenbuch P. II. p. 48. Sinapii Schles. Curios. I. Th. p. 1021. II. Th. p. 1096. Bucelinus.

Waldiz, (Groß-) ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Lemberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-flecken ꝛc. p. 199.

Waldiz, (Wenigen-) ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien unweit Lemberg. Goldschadts Beschr. der Marckt-flecken ꝛc. p. 549.

Waldkilch, Geschlecht, siehe Waldkirch.

Waldkirch, ein Flecken und Herrschafft in des Abts zu St. Gallen Landschafft, nicht weit von der Stadt Bischoffzell gelegen.

Waldkirch, ein kleines Oesterreichisches Städlein auf dem Schwartzwalde bey dem Flusse Eltz, drey Stunden unter Freyburg. Nicht weit davon ist das Glotten- und Zuckenthaler Bad, davon jenes den Leber- und Gelbsüchtigen, dieses aber den Wassersüchtigen und Krätzigen gut ist. Es ist dieses Städtgen im Münsterischen Frieden, im Jahr 1648 von der Crone Franckreich dem Hause Oesterreich abgetreten worden. *Theatr. Pacis* I Th. p. 245. Zeilers Beschreib. der X Creyße p. 100. Uhsens Geogr. Lex.

Waldkirch, vor Zeiten **Waldkilch**, ein ansehnliches Adeliches Geschlechte zu Schaffhausen, woselbst es von langen Zeiten her die höchsten Ehrenstellen besessen. N. Waldkilch wurde 1386 in des Hertzogs Leopolds Diensten bey Sempach, Ulrich Waldkilch aber 1388 zu Näfels im Lande Glarus erschlagen. Hans Waldkilch, so um das Jahr 1471 gelebet, war Bürgermeister zu Schaffhausen, welchem Amte auch sein Sohn, Conrad, der von dem Kayser Friedrichen unter dem Nahmen von Waldkirch 1487 in den Adelstand erhoben worden, mit Ruhme vorgestanden. Hans von Waldkirch war 1533 gleichfalls Bürgermeister, und ohngefehr 1563. hatte Christoph von Waldkirch die Ehre, Voigt des Reichs, Seckelmeister und ein Mitglied des Raths zu seyn. Hans Conrad, Gerichtsherr zu Marthalen und Obherr, lebte 1588. David von Waldkirch, so Ober-Vogt zu Neukirch, ein Mitglied des grossen Raths und Gesandter übers Gebürge gewesen, wurde nebst vier Söhnen von der Kaufleute- auf die Herren-Stube gezogen. Hans Caspar war 1628. Landvogt zu Blumeck, und hatte zwey Söhne, von denen Johann Philipp 1657. Abt zu Mury im Ergöw, Blasius aber Prior zu Weingarten gewesen. George Siegmund war 1670. Ritter von St. Lazaro und Hauptmann unter der Frantzösischen Garde, Frantz aber Fähndrich. Hans Caspar war 1668. Amtmann zu Algöw, Fürstl. Kemptischer Rath, Pfleger zu Tingau, und der Reichs-Vogtey Aitrang, wie auch St. Blasischer Hofrichter. Hans Ludewig begab sich nach Genf, woselbst er das Bürgerrecht erkauffte, und unter andern Kindern 1660. eine Tochter, Nahmens Esther Elisabeth, zeugte, von welcher Johann Conrad Peyerus, in einem Briefe an Carl Sponium schreibet, daß sie, ohnerachtet sie blind gewesen, in der Gelehrsamkeit und Erlernung der Sprachen es nicht allein sehr hoch gebracht, sondern auch auf unterschiedlichen musicalischen Instrumenten, als Violin, Flöte, Orgel, u. s. f. zierlich gespielet hätte. Wie er denn auch einen wohlgesetzten Brief anführet, den sie an seinen Vater geschrieben. Wahrendorfs Liegnitz. Merckwürdigk. p. 395. Auch hat sie eine saubere Hand geschrieben.

Waldkirch, (Johann Rudolph von) beyder Rechte Doctor und Professor der Institutionen und öffentlichen Rechtes, wie auch Canonicus am Peters-Stiffte zu Basel. Es ist von ihm im Druck vorhanden:

1. Diss. sub tit. Manipulus positionum juridicarum, Basel 1714.
2. Die gerechte Folter-Banck; Anweisung vom peinlichen Fragen der Malefi-canten, Bern 1710. in 4.
3. Gründliche Einleitung zu der Eydgenößischen Landes- und Staats-Historie, 2 Theile, Basel 1721. in 8.
4. Annotata & exempla illustrantia in Pufendorfium de Orb. & Civ. ebend. 1711. in 8.
5. Compendium historiæ a mundo condita, ebend. 1714. in 8.

Waldkirchen, ein Bischöfliches Amt, in dem Bißthum Passau, in Bayern. Hübners Geogr. III Theil, p. 188

Waldkirchen, ein Chur-Sächsisch Dorf im Ertzgebürgischen Creyse in Meissen unweit Tschopa im Amte Augustusburg gelegen. Nicht weit davon ist ein Blau-Farben-Werck. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 97. in Beylag.

Waldkirchen, Geschlecht, siehe Waldkirch.

Waldkirschen, heissen die wilden Kirschen, davon zu sehen Kirsche, im XV Bande, p. 792.

Waldkletten, siehe Burzeldorn, im IV Bande, p. 2001.

Wald-Knecht, oder Wald- und Forst-Knecht, siehe Forst-Knecht, im IX Bande, p. 1528 u. f. desgleichen in dem Artickel: Wald-Ordnung.

Waldknoblauch, heisset sonsten Ramsern, Rampen, Germsel, Griech. Ὀφιοσκόροδον, Lat. *Allium cohibrinum, anguinum, ursinum*. Es wächset im Frühlinge, fast in gantz finstern und feuchten Wäldern hervor, hat etwan nur ein oder zwey Blätter, wie das Mayblumenkraut, und träget im April weisse gestirnte Blumen. Die Wurtzel ist weiß, und länglicht, als Gartenknoblauch; auch hat der Waldknoblauch mit letzt benanntem gleiche Krafft und Würckung, doch ist er etwas heftiger. Er stincket so übel, und riechet dermassen starck, daß auch die Milch den Geschmack an sich nimmt, so ihn das Vieh versuchet.

Waldknoten, heist bey den Jägern ein Knoten, den man folgendermassen in die Leinen macht: Wenn die Leine gesprungen, nimmt man das eine Ende, und knüpffet einen einfachen Knoten darein, doch ziehet man selbigen Anfangs nicht gantz zu; alsdenn nimmt man das andere Ende, und stecket es durch diesen noch offenen Knoten hindurch; ferner knüpffet man mit diesem Ende um die andere Leine herum auch einen solchen halben Knoten, doch so, daß die Spitzen von beyden Enden auswärts des Knotens heraussstehen; sodann ziehet man erst einen jeden halben Knoten besonders feste um die Leine zu, nachmahls greiffet man zu der einen Leine, und der Gehülffe zur andern, und ein jeder ziehet seine Leine nach sich, mithin die beyden halben Knoten dichte an einander, daß es ein Knoten wird, doch so, daß, wenn die Knoten an einander seyn, die Spitzen von der Leine, wie gedacht auswärts seyn müssen. Dergleichen Knoten halten vollkommen, und viel besser, als ein Knote mit einem Creutzschlage; jene werden auch nicht so dicke, und sind durch grosse Ringe und Gemäsche viel besser zu bringen.

Waldköhl, siehe Wintergrün.

Wald-Kornblume, *Cyanus montanus*, seu *silvestris*, siehe Kornblume, im XV Bande, p. 1536.

Waldkraut, wird das Farnkraut genennet, davon im IX Bande, p. 267. nachzusehen.

Waldlatten, siehe Latten, im XVI Bande, p. 923.

Waldlattich, *Lactuca silvatica*, siehe Sallat, im XXIII Bande, p. 668.

Waldleberkraut, siehe *Asperula*, Offic. Lob. im II Bande, p. 1881.

Wald-Leute, sind eine Art Leute, welche im Königreich Pohlen in dem Praskinskischen, Rozinskyschen und Ostrologischen Gebiete sich aufhalten. Diese Wald-Leute sind nicht eine Art wilder Menschen, dergleichen es in Ost-Indien auf der Insel Ceylon geben soll, die man Vaddas nenne, wie Knocks in seiner Ceylonischen Beschreibung haben will, oder von solcher Gattung, die auf der Insel Formosa zu befinden wären, wie Herport in seiner Ost-Indianischen Reisebeschreibung und andere haben wollen; sondern es sind solche, deren Lebens-Art mit den Schwartzwalder, Oedewalder, Thüringer und anderer Wald-Bauren ihrer voll-

kommen übereintrifft, und mit welchen Wald-Leuten verschiedene Deutsche Alterthümer sehr wohl zu erläutern, sonderlich wenn vorgegeben wird, es hätten unsere Vorfahren sich insgemein nur in Wäldern beholffen, da man denn diese Art der Deutschen Alterthümer insgemein mit so einem Hauffen befremdlichen Erzehlungen zu besudeln pfleget, daß unsere redliche und tapffere Vorfahren nicht um ein Haar besser abgeschildert werden, als die Caraibes in America, oder die Touppinambous in Brasilien sollen gewesen seyn, wenn nur anders der Wahrheit auch durchgängig gemäß ist, was von diesen beyden Americanischen Völckern verschiedene Reise-Beschreibungen daher zu schwatzen pflegen. Als im Jahr 1733. der in dem Litthauischen commandirende Rußische General Ismailow, Universalien ergehen ließ, Krafft deren binnen 8. Tagen eine grosse Quantität an Haber, Mehl, Saltz, Heu und andern mehr, geliefert werden muste; weigerten sich diese Wald-Leute beständig, an die Russen einigen Proviant zu liefern, nachdem sie aber in einem mit diesen gehaltenen Scharmützel ziemlich eingebüsset, so machte sie dieses Unglück etwas bändiger. Zschackwitzens allerneuester Zustand von Europa, V Theil, p. 177 u. f.

Wald im Lewen, ein Wald, siehe **Lewenwald**, im XVII Bande, p. 697.

WALDLIHHERO, die Bedeutung dieses Wortes siehe in dem Artickel: **Wald-Rechts-Güter.**

Waldlilgen, siehe *Caprifolium*, im V Bande, p. 710.

Wald-Lilien, siehe *Caprifolium*, im V Bande, p. 710.

Waldmänner, (**wilde**) in Africa und zwar auf der Süd-Seite des Landes Natal soll ein Land angrentzen, das von einer kleinen Nation wilder Leute, welche die Engelländer **wilde Wald-Männer** nennen, bewohnet werden soll. Diese Leute sollen sich in Höhlen und Fels-Löchern aufhalten, und auch keine andere Häuser haben, als welche ihnen die Natur auf solche Weise gebauet hat. Sie sollen schwartz, klein von Person, seyn und krause Haare haben. Man saget auch, daß sie mit ihren Feinden grausam umgehen. Ihre Waffen sollen vergiffte Pfeile seyn, und gegen Mittag die Hottentotten zu Nachbarn haben. **Dampiers** neue Reise um die Welt, II Theil. p. 779 u. f.

Waldmännlein, ein Kraut, siehe *Asperula*, im II Bande, p. 1881.

Waldmangolt, siehe **Wintergrün.**

Waldmann, siehe **Wald-Teufel.**

Waldmann, war Bürgermeister zu Zürich. Er soll ein sehr hochmüthiger Mann gewesen und einigen Bürgern sehr übel begegnet seyn; und zu einem Aufruhr zu Zürich im Jahr 1489. Gelegenheit gegeben haben. Es kam damit so weit, daß die Mißvergnügten sich verschiedener Plätze in diesem Canton bemeisterten. Die andern Cantons suchten zwar die Sache durch ihre Abgeordneten beyzulegen; es war aber daselbst nichts auszurichten. Endlich muste die Stadt diesen Bürgermeister und einige Rathsherren ausliefern, worauf die Aufrührer einen neuen Rath bestellten, von welchem **Waldmann** zum Tode verurtheilet wurde. Auch sahe sich die Stadt genöthiget, den Mißvergnügten einiges Geld zu geben, womit alles wieder in Ruhe gesetzet wurde. **Plantin.** Hist. de Suisse, Lib. V. **Allgem. Chron.** V Band, p. 936. c.

Waldmann, (Daniel) sonst **Geyger** genannt, ein Medicus, war zu Roßheim in Bayern 1595 gebohren, studirte zu Tübingen und Straßburg, nahm 1618. zu Padua die Doctor-Würde an, practicirte hierauf bey seiner Zurückkunfft Anfangs in Augspurg, sodann zu Presburg in Ungarn, und endlich in Regenspurg, und starb an diesen letzten Orte 1664. im 70 Jahre seines Alters; Er war nicht nur dreyer Palatinorum in Ungarn Leib-Medicus, und am Kayserlichen Hofe berühmt, sondern auch sowohl wegen seiner Vorfahren, als eigenen Tugenden von Ferdinanden III laut des annoch vorhandenen Kayserl. Diplomatis geadelt worden. Er hinterließ einen gelehrten Sohn Esaiam Waldmann, von dem ein besonderer Artickel folget; hat auch ein Responsum medicum defensivum de morbo & morte Cardinalis Wartembergici zu Augspurg 1662. in 4. herausgehen lassen. **Frehers** Theatr. viror. erudit. p. 1394 u. f. *Linden. renovat.* p. 232. **Resiners** Medicinisch. Gelehrt. Lex. p. 343.

Waldmann, (Esaias) sonst **Geyger** genannt, der Medicin und Philosophie Doctor, Hochfürstlich. Hessen-Casselischer Leib-Medicus, wie auch Stadt- und Land-Physicus, ingleichen Berg- und Stahl-Gewercke in Schmalkalden, war zu Presburg in Ungarn den 9 Nov. 1646. zur Welt gebohren. Seinen Ursprung ist er denjenigen Waldmännischen Geschlechte schuldig, welches allbereits zu Carls des V. Zeiten in denen Kriegen, sowohl wider Franckreich, als auch wider die Türcken berühmt gewesen. Sein Vater war ein berühmter Medicus, **Daniel Waldmann**, sonst **Geyger** genannt, von dem im vorhergehenden Artickel gehandelt worden; die Mutter aber **Catharine Margarethe**, eine gebohrne Waldmännin. Es muste unser Esaias gleich in seiner Jugend viel Ungemach erfahren und ausstehen. Denn es war zu der Zeit nicht nur das gantze Königreich Ungarn von Bethlehem Gabor mit Krieges-Macht überzogen und insonderheit Presburg hart belagert, sondern er ward auch 1649 zur Mutterlosen Wayse. Die folgende Zeit war für ihn nicht besser, denn 1657. nöthigte die dem Königreich Ungarn wegen der Religion vorstehende Gefahr seinen Vater, sich mit seiner Familie nach Regenspurg zu begeben. Im Jahr 1664. aber gieng sein Herr Vater mit Tode ab, welches denn für den Sohn ein neu Unglück war, daß er der väterlichen Vorsorge und Hülffe entrathen muste. Es hatte nehmlich unser Esaias derselben bis hieher, der schweren Zeiten ungeachtet, wohl genossen, indem er Anfangs durch Privat-Lehrer, unter der Inspection Elia Thomä, nachmahligen berühmten Rectors in Breßlau, darnach aber zugleich öffentlich zu Regenspurg in denen ihm nöthigen Wissenschafften unterwiesen worden. Es ersetzte aber GOtt diesen erlittenen Verlust bald wieder, da er seinen nahen Verwandten, **D. Metzgern**, erweckte, daß derselbe

derselbe sich seiner treulich annahm, und ihn dem damahligen berühmtem **Christoph Widern**, Rectorn des Gymnas. Poetic. recommandirte, unter welchen er mercklich in Studien zunahm, so daß er 1665. daselbst öffentlich valedicirte, nachdem er zuvor auch öffentlich sowohl im Peroriren als Disputiren sich hatte viermahl hören lassen. Was ihm in der Philosophie noch fehlete, erlangte er zu Jena; sonderlich aber ließ er ihm daselbst angelegen seyn, unter **Rolfincs, Schenkii und Friderici**, wie auch **D. Bowigens**, dessen Privat-Information er genoß, Anführung, die Medicin zu erlernen, und wie gut ihm solches gelungen, ließ er dieselbigen mit anhören, da er dem erstern de Gutta serena disputirete. Hiernechst begab er sich auf Reisen, kam über Altdorf, Augspurg und Ulm nach Tübingen, allda er seinen Bruder antraf, und reisete mit demselben nach Straßburg, von da aber nach Durlach zu ihrer Stieff-Mutter, derer Gewogenheit und Liebe er offt gerühmet, die sich unterdessen mit dem Herrn Baron von **Löwenstein**, General-Reichs-Kriegs-Commissario, Baden-Durlachischen Geheimden-Rathe, und Ober-Ammanne zu Staffurth und Mühlheim wieder verehliget hatte, und eine Tochter Herrn Melchior Beringers von Königshof, Kayf. Raths- und Hof-Krieges-Zahlmeisters war. Nach solcher Besuchung setzten beyd- Brüder ihre Reise fort, giengen durch Speyer, Heydelberg, Franckfurth am Mayn, den Rhein hinunter nach Cölln, Rheinbergen, Nimwegen, Utrecht und Amsterdam, und kamen nach Leyden. Daselbst hörte unser Waldmann **Sylvium** in der Kunst zu Heilen, **Hornium** in der Anatomie, **Schmydium** in der Botanick und **Marggrafium** in der Chymie. Da aber ein hitziges Fieber einriß, und **Hornium**, sowohl, als **Schmydium** mit wegraffte, begaben sie sich über Rotterdam, Brüel, u. s. f. nach Engelland, daselbst er zu Cambridge sich eine Zeitlang aufgehalten, auch zu Londen mit dem berühmtem **Clerck** bekannt worden. Von dannen reiseten sie wieder zurück nach denen Spanischen Niederlanden, und wendeten sich über Nieuport, Ostende, Brück, Antwerpen, Brüssel, Ryssel, u. s. f. nach Pariß, woselbst unser **Waldmann** bey dem berühmten **Gujan**, ersten Chirurgus Ludwigs XIV den Winter zubrachte, biß er in Gesellschafft eines von **Carlwitz** und **Schönleben**, so vorher in Jena seine gute Bekannte gewesen, über Lyon, Avignon, Montpellier, Marseille, Toulon, Nissa, Genua, Pavia, Meyland und Verona, nach Padua und Venedig gelangte. Allhier exercirte er bey dem berümtem Chymico, **Jacob Barner**, die Chymie, Botanick und Anatomie, nahm auch 1670. die Doctor-Würde an, reisete von Padua über Ancona und Loretto nach Rom, machte sich mit **Athanasio Kirchero** und dem vornehmen Chirurgo **Riva** bekandt, reisete nach Neapolis, sahe sonderlich die zu Pozzuolo befindlichen raren Antiquitäten, kam wieder über Rom und Florentz nach Padua, überwinterte daselbst, und vergnügte sich bey **Marchetto** und **Molinetto**. Im Jahr 1671. kam er wieder in Deutschland, gelangte über Trient, Inspruck, Augspurg, München ꝛc. nach Regensburg, begab sich darnach wegen einiger Unpäßlichkeit nach Eger, und als er die Brunnen-Cur geendiget hatte, kam er nach Leipzig. Sein alter academischer Freund, **D. Wedel**, damahliger Landschaffts-Physicus in Gotha, hatte indessen dergestalt für ihn gesorget, daß er im Jahr 1672 nach Suhl zu dem Stadt-Physicat vociret ward, welches er auch übernahm. Im Jahr 1676 verließ er Suhl und zog nach Schmalkalden. Es vermogten ihn darzu seine Schwieger-Eltern, die ihn gerne nahe bey sich haben wolten; denn er hatte im Jahr 1674. eine Tochter **Val. Röders**, beyder Rechte Doctors und Raths-Herrns in Schmalkalden, geheyrathet, welche im Jahr 1716 die Welt gesegnet, nachdem sie ihm 3 Kinder gezeuget, deren ein Sohn und eine Tochter ihn überlebet. Wie er nun an diesem Ort vom Jahr 1688 das Stadt-Physicat Interims-Weise verwaltet, also ward ihm selbiges im Jahr 1690 von seiner Gnädigen Herrschafft völlig anvertrauet, die ihm auch 1697 das Prädicat und den Rang ihres Leib-Medici beygeleget. Es wird von ihm gerühmt eine wahre Pietät, sonderliche Redlichkeit, Demuth, Fleiß, und viel andere Tugenden. In seinem Lebens-Lauffe wird von ihm gemeldet, daß er ein Feind aller Intriguen und Practiquen gewesen, darüber aber viel Ungemach erdulden müssen. Von seiner Gelehrsamkeit zeugen auch

1. Seine kurtze Anleitung von Präservirung der rothen Ruhr, so im Jahr 1691 in Schmalkalden gar hefftig graßiret.
2. Ein Tractat von dem Liebensteinischen Sauer-Bruunen.

Seine Kranckheit betreffend hat sich am 7. Jenner 1719. ein hefftiger Tenesmus bey ihm eräugnet, darzu sich nachmahls eine schmertzhaffte Suppressio Urinæ mit grosser Unruhe und hefftigen Aengstlichkeiten gesellet, biß endlich singultus, inflammatio totius femoris dextri & tibiæ, u. d. g. erfolget. Wie er jederzeit einen Abscheu gegen den Gebrauch derer Medicamente bezeuget; also hat er auch bey diesen Zufällen wenig gebrauchet, biß er endlich den 26 Jenner 1719. entschlaffen, nachdem er sein Alter auf 72 Jahr, 3 Monate, 3 Wochen und 4 Tage gebracht. Des Herrn **Neuneſii** am IV Sonntage nach Epiphanias ihm gehaltene Leichen-Predigt über die Worte Esa. LXVI, 10-14. ist samt der gehaltenen Parentation und etlichen Gedichten gedruckt worden, wobey auch sein Bildniß zu finden, unter welchem folgende des Herrn Diac. **Wiegands** Verse gelesen werden:

Hæc erat exterior facies Waldemannia, mentis,
Pingier haud dotes, quæ latuere, valent,
Religione, pio Zelo, suada, arte medendi
Dextre, credideris, vix habuisse parem.

Leporins Leben der Gelehrt. in Deutschland p. 659. u. ff. **Breßlauer Sammlungen XX.** Versuch p. 651. u. f. **Ludwigs** Univers. Histor. IV Th. p. 136.

Waldmann, sonst **Geyger** genannt, siehe beyde vorstehende Artickel.

Waldmann von **Grunfeld**, Geschlecht, siehe **Waltmann** von **Grunfeld**.

Waldmann von **Sattelstädt** oder **Setelstedt**, Geschlecht, siehe **Waltmann** von **Grunfeld**.

Waldmannshofen, ein Gräflich-Hatzfeldischer Flecken und Schloß in Francken, nicht weit von Rötingen. Ehemahls war dieses Schloß Rosenbergisch, da denn nach des letztern Herrn **Albrecht Christophs** von **Rosenberg** 1632. erfolgtem Absterben, solcher Ort den General-Feld-Marschallen und Grafen von Hatzfeld, nebst den Städtlein Stetten, zugenannt Nieder-Stetten, zugefallen ist. Goldschadts Beschrib. der Marckt-Flecken ꝛc. Zeilers Beschr. der X Creysse p. 539.

Waldmar, Personen dieses Nahmens, siehe **Waldemar**.

Waldmeise, siehe **Meise**, im XX Bande, p. 362.

Wald-Meister, oder **Wald- und Forst-Meister**, im IX Bande, p. 1529. u. f. desgleichen in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldmeister, siehe *Caprifolium*, im V Bande, p. 710. Ingleichen *Asperula* Offic. Lob. im II Bande, p. 1881.

Waldmeister, (gölden), siehe **Gölden Waldmeister**, im XI Bande, p. 68.

Waldmeister, (Groß-), siehe **Beinwurz**, im III Bande, p. 996.

Waldmeister, (Klein-), ein Kraut, siehe **Goldruthe**, im XI Bande, p. 134.

Waldmensch, ein wunderbares Thier, siehe **Buschmenschen**, im IV Bande, p. 2009.

Waldmessen, siehe **Feldmessen**, im IX. Bande, p. 475. u. f. ingleichen den Artickel: **Wald**.

Wald-Michelbach, ein Ort in der Unter-Pfaltz, ins Chur-Pfältzische Ober-Amt Moßbach gehörig. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken, ꝛc.

Waldmiet, was dabey zu beobachten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldmiet, (**Anweisung** bey der), siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldmiet, (**Schreibe-Tag** bey der), siehe den Artickel: **Waldmiets-Tage**.

Waldmiet-Gelder, wenn und wie solche einzutreiben, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldmiet-Register, von deren Verfertigung und Gebrauch siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldmiets-Tage, oder **Schreibe-Tage**, kommen bey Verkauffung und Verlassung des Holtzes vor. Es ist nehmlich an vielen Orten mit dem Holtz-Verkauf also bestellet, daß ein jeder Forst-Meister oder Ober-Förster an seinem Ort oder anbefohlnen Forste, des Jahres zwey oder mehr gewisse Schreib- und Wald-Miet-Tage halten, und dieselben vorher, wo sie ohne diß nicht bekannt, öffentlich erkundigen soll. Hier müssen nun alle diejenigen, so des Orts in den Wäldern Holtz kauffen wollen, ihr Begehren einschreiben lassen, oder werden darvon, um das vielfältige Anlauffen zu verhüten, nachmahls abgewiesen, wo nicht etwan ein gar grosser Noth-Fall vorgekommen. Hiernechst wird ein anderer gewisser Tag zur Anweissung bestimmt, welchen entweder ein Forst-Meister, oder Ober-Förster allein, oder die Amt-Leute, und Ober-Förster mit einander verrichten, auch deren jeder ein eigen Verzeichniß halten muß. Ausser diesem Tag wird ordentlich nichts angewiesen, es befinden es denn die Beamten oder Herrschafft besonders nützlich und höchstnöthig zu seyn. Die Notification des Miet-Tages wird etwa folgender Gestalt ausgefertiget:

„Demnach der Durchlauchtigste Fürst und „Herr ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, die „gnädigste Verordnung gethan, daß Dero Unter„thanen zum Termin Lätare instehenden Jahres „Bau- und Brenn-Holtz auf dem N. Forst über„lassen, verkaufft und angewiesen werden soll. „Zu dem Ende Montags der 13. hujus zum „Schreib-Tage angesetzt und beraumet worden. „Als wird solches sowohl der hiesigen Bürger„schafft in allen Vierteln, als auch denen „sämtlichen Unterthanen des hiesigen Fürstlichen „Amtes hiermit notificiret und verkündiget, der„gestalt, daß ein jedweder, so Holtz zu kauffen, „und zu bezahlen Willens ist, obermeldten Mon„tag im Fürstlichen Amt-Hause allhier sich an„melden, und der Anweisung halber ferneren „Bescheides erwarten soll. Wornach sich zu ach„ten N. N Anno.

„Fürstl. Forst-Amt daselbst.

Diese Notification wird entweder in den Städten und Dörffern öffentlich angeschlagen, oder in den Vierteln der Bürgerschafft und den Gemeinden abgekündiget. Wenn der Schreibe-Tag oder Wald-Miet-Tag herbey kommt, muß der Forst-Schreiber diejenigen Personen, so Holtz begehren, ordentlich verzeichnen, und diß geschicht im Beyseyn aller Forst-Bedienten, die auch solche Registratur mit unterschreiben müssen. Die Zahlung, wenn die Herrschafft nicht aus Gnaden Holtz verehret, und solches absonderlich befiehlet, oder den Bedienten und andern am Deputat etwas gereicht wird, muß auch auf einem gewissen Tag, welchen man gleichfalls die **Wald-Gemiethe**, Försterey oder **Wald-Gedinge** nennet, unfehlbar gegen Qvittung erfolgen, und wird das gelöste Geld auch von dem andern **Wald-Gedings-Termin** nebst der Rechnung zur Fürstlichen Cammer eingeschickt, oder in die Aemter geliefert. **Flemmings** deutscher Jäger II Th. p. 267. u. f. Siehe auch den Artickel: Schreib-Tag, im XXXV Bande, p. 1161. u. f. und **Wald-Ordnung**.

Waldmiets-Termin, siehe den Artickel: **Waldmiets-Tage**.

Wald-München, Stadt, siehe **Wald-München**.

Wald-Mist, **Holtz-Mist**, heißt das Laub und Gereusig, so von den Bäumen im Walde abfället, mit Rechen in Hauffen gebracht weggeführet, und in die Mistgruben geschüttet wird. Dieses scheinet etwas Nützliches und dem Walde Bekommliches zu seyn: weil der Holtz-Grund dadurch gesäubert, und junges Holtz anzutreiben geschickter gemacht werde. Es lehret aber die Erfahrung, daß hierdurch die Bäume des Waldes an den Wurtzeln entblöset, ihrer Bedeckung auf den Winter beraubet, und das aufschlagende junge Holtz mit ausgerissen wird.

Wald gegen Mittag, kommt in Heil. Schrifft Ezech. XXI, 47. vor, welches **Luther** in seinen Rand-Glossen giebet, daß es soviel als Jerusalem bedeute, welches gegen Mittag von Babel aus lage; Weiln nun Hesekiel zu Babel gewesen, so rede er von Jerusalem, welches er den Wald gegen Mittag nenne. **Wolffgang Gottlob Förtschen** D. Martin Luthers extrahirtes Bibl. Lex. p. 431.

Wald-Morgen, siehe **Morgen**, im XXI Bande, p. 1638.

Wald-Mücken, oder **Musquiten**, eine Art Mücken in Batavia und Japan; Es sollen dieselben in grosser Menge und in der Grösse, gleich denen fliegenden Ameisen, daselbst zu befinden seyn, und manchen ehrlichen Lands-Knecht Tag und Nacht keine Ruhe gönnen, indem wer von ihnen gestochen wird, und ein wenig kratzet, Löcher in den Beinen bekömmet, daß offtermahls gar der kalte Brand darzu schlägt, und also leicht geschiehet, daß ein solch klein ohnmächtiges Thierlein, den grösesten und stärcksten Mann ums Leben bringet. **Meisters** Orientalischer Kunst-Gärtner p. 43.

Wald-München, Lat. *Monachium Hercyniæ*, ein kleines Städtlein in der Ober-Pfaltz und Bißthum Regenspurg, nicht weit von dem Kloster Schönthal und Wasser Schwartzach an den Böhmer Wald, und den Böhmischen Grentzen gelegen, hat ein einiges nach Amberg gehöriges Pfleg-Gerichte. Im Jahr 1641 haben die Schweden dieses Städtlein eingenommen. **Ertels** Chur-Bayerischer Atlas I Theil p. 186. Zeilers Beschreib. der X Creyse p. 306

Wald-Nabe, Fluß, siehe **Nabe**, im XXIII Bande, p. 12. u. f.

Waldnachtschatten, siehe *Belladona*, im III Bande, p. 1029.

Waldner, Geschlecht, siehe weiter unten **Waldner von Freundstein**.

Waldner, (George), war mit in der Belagerung der Stadt Wien, im Jahr 1529 und stund unter dem Hauptmann Hans Sury von Surgenstein. **Löwenklaus** Türckische Chron. p. 452.

Waldner, (Joh.), von ihm ist im Druck vorhanden: Das Buch des Lebens, darinnen die Liebe JEsu vorgestellet, Const. 1734. in 8.

Waldner, (Wolffgang), ein Oesterreicher von Geburt, und ein Conventual aus dem Kloster Gärsten, war im Jahr 1545 Pfarrer in der Stadt Steyer. Dieser Waldner fieng an, in seinen Predigten, die in der Römischen Kirche eingerissene Mißbräuche in der Lehre und den Ceremonien öffentlich auf der Cantzel anzuzeigen, zu straffen, und seine Zuhörer von denselben ab, und hingegen an das Wort GOttes in Heil. Schrifft zu weisen; Und ob er zwar in den Kirchen-Ceremonien keine Aenderung fürgenommen, so waren doch solche Predigten der Anfang von der hernach gefolgten Religions-Veränderung bey dieser Stadt. Im Jahr 1548 begab er sich mit seiner Dienerin im Ehestand. Das war nun ein unerhörter Handel zu Steyer. Darauf ihm denn bald von dem Bischoff Wolffgang zu Passau eine Citation zugeschicket wurde, sich fürs Consistorium dahin zu stellen. Herr Adam Hofmann, des Burggraffens Sohn zu Steyer, welcher in des Vaters Abwesenheit die Burggrafschafft regierte, und der Evangelischen Religion zugethan war, nahm sich der Sache an, bat und intercedirte neben denen von Steyer bey dem Bischoffe, daß der Pfarrer solcher Erscheinung möchte überhoben seyn; es wolte aber nicht statt finden. Es konte sich also Waldner leicht die Rechnung machen, daß er mit seiner Erscheinung zu Passau ein unannehmliches Hochzeit-Präsent erlangen würde; Dahero machte er sich samt seiner neuen Ehegattin in der Stille von hinnen weg nach Augspurg. Von dort aus ließ er an den Burgemeister zu Steyer, **Hanß Winckler**, ein Schreiben abgehen, darinnen er anzeigete; er habe dem Pabstthum abgesagt, mit fürgenommener Verehligung sein Gewissen befriediget; von Steyer aber den Abzug darum in Geheim genommen, weil er wüste, daß seine Widersacher ihm nach dem Leben gestanden. Diesem also vorzukommen, damit ihme nicht, gleich wie dem **Leonhardt Kayser**, welcher 1527. zu Schärding verbrannt worden, ebenmäßige Anklage und Verurtheilung wiederfahren möchte, habe er sich genöthiget gesehen weg zu gehen. Von Augspurg begab er sich nach Nürnberg und ward daselbst bey dem Dominicaner-Kloster zum Prediger bestellet. Saligs Hist. der Augspurg-Confession II Th. p. 977. Er zeigte alsobald einen grossen Eifer gegen die Papisten und für die Evangelische Lehre. Insonderheit war er dem Interim und allem Adiaphoristischen Wesen sehr feind. Da auch 1552 und folgenden Jahren über der Lehre **Andr. Osianders** von der Rechtfertigung des Menschen, in den Nürnbergischen Kirchen einige Bewegungen entstünden, so predigte er nicht allein wider dieselbe, sondern schickte auch D. **Osiandern** einen ehrenrührigen Brief zu, und ließ zugleich einige Sprüche der Schrifft und Luthers zusammen drucken, welche derselben zuwider waren; Wogegen **Osiander** 1552 sich verantwortete. **Salig** Loc. cit. p. 977. und 1014. Was er im Jahr 1556 wegen dieses Streits mit **M. Matthäo Vogeln** für eine Unterredung gehalten, und wie er diese Unterredung an D. **Moerlin** nach Braunschweig berichtet, wodurch neue Unruhe in Preußen entstanden, kan man bey M. **Hartknoch** in seiner Preussischen Kirchen-Histor. p. 390. nachlesen. Gleichen Eifer bewieß er gegen **Calvinum** und seine Anhänger, wie

wie er denn die 1557. von dem Hamburgischen Theologo Joachim Westphal, publicirte Confessionem Fidei de Eucharistiæ Sacramento, so zu Franckfurth an der Oder 1591 zumandern mahl gedruckt ist, ins Deutsche übersetzt herausgab, mit einer Vorrede an alle rechte Christen der Kirche Gottes zu Steyer, zum Beweis, (wie er sagt,) daß er noch, wie ihr alter Diener am Worte Christi, für sie sorge. Salig Loc. cit. p. 1225. u. f. Indessen, da er des Streitens zuviel machte, und auf der Cantzel öffters die Schrancken der Christlichen Klugheit und Bescheidenheit überschritte, ward er in Nürnberg seines Dienstes erlassen. Zeltners Hist. Crypto-Socinismi Altdorf. p. 7. not. Doch es währete nicht lange, als er schon wiederum in der Stadt Regensburg eine Stelle hatte, indem er 1558 an statt des um seines heimlichen Calvinismi willen abgesetzten Matt. Schallings daselbst ins Ministerium aufgenommen ward. Hier ward er nun, sowohl von seinen Amts-Brüdern und insonderheit dem Superintendenten Nicolas Gallo, als von seiner Gemeine wegen seines Fleißes und Amts-Treue lieb und werth gehalten; Wie er denn auch in Schrifften gegen die Papisten und andere irrige Lehrer die Wahrheit vertheidigte. Als sich im 1572 und folgenden Jahren der Streit von der Erb-Sünde hervorthat, stund er nicht allein fest bey der Bekänntniß der Wahrheit, sondern suchte auch durch Briefe an auswärtige Gottes-Gelehrte, besonders D. Chemnitium, Rath und Hülffe, dieses Feuer zu dämpffen; wovon man ein Exempel in Rehtmeyers Braunschw. Kirchen-Hist. im III Theil p. 384. und in Beylagen p. 236. siehet. Unter welcher Amts-Arbeit er endlich im 1 Jenner 1583 in einem hohen Alter verstorben. Serpilii Vorrede, zu M. Kindervaters Nordhusa illust. p. 18. u. f. Wenn übrigens nur angezogener Serpilius am benennten Orte saget, daß sie in Regenspurg ein gantzes Volumen unterschiedlicher Briefe hätten, so die vornehmsten Theologen selbiger Zeit am Waldnern geschrieben; so hat man auf desfalls geschehene Anfrage die glaubwürdige Antwort erhalten, daß dergleichen Volumen weder auf der Stadt-Bibliotheck, noch bey den Acten eines Ehrw. Ministerii befindlich, man auch nicht wiße, wo dasselbe anzutreffen sey. Von den gedruckten Schrifften aber desselben hat man folgende in Erfahrung gebracht: als:

1. Historia, wie An. 1553. zu Rom zwey Christen hingerichtet worden. S. *Bibliothec. Cyprian.* ed act. p. 257.
2. Confessio oder Bekänntniß des Glaubens und der Lehre von dem Sacrament des Leibes und Blutes JEsu Christi, gestellet und geschrieben von den Christlichen Lehrern der Sächsischen Kirchen auf das Buch Joh. Calvini. Aus dem Lateinisch. verdeutschet. Franckf. an der Oder 1591. in 4.
3. Neue Zeitung einer wunderbahrlichen Historien von zweyen Mägdlein, so in ihrer Kranckheit seltsame Dinge reden. Mit einer Vorrede Wolffg. Waldners. Nürnberg 1558. in 4.
4. Verzeichniß der beschwerlichen Puncten in Majors Vorrede über die Postille 1564. in 4. S. *Bibl. Cyprian.* p. 170.
5. Nothwendiger Bericht für die verfolgten Christen, so an andern Orten die Predigt des göttlichen Worts und die Sacramente nothhalben suchen müssen. Mit einer Vorrede M. Nic. Galli, und einer Beschluß-Rede M. Cyriaci Spangenbergs, Eisleben 1566. in 8.
6. Beweisung wieder Majors Repetition, 1568. in 4. S. *Biblioth. Cyprian.* p. 170.
7. Wiederlegung des Gegenberichts Opitii, so er wider des Raths zu Regenspurg Bericht herausgegeben. 1580. in 4. S. *Bibl. Cyprian.* p. 267.

Raupachs Evangel. Oesterreich V Theil p. 198. u. f. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 264. u. 267.

Waldner, von Freundstein, vor Zeiten auch **Waldener, Waldener von Sultz** und WALDENARII genannt, eine ansehnliche Adeliche Familie im Elsaß, welche von dem auf dem Waßgau oder Vogesischen Gebürge, zwey Stunden von Sultz, gelegenen Schlosse **Freundstein** den Berg-Nahmen führet, und in den Städten Basel und Mühlhausen das Vorrecht der Ehrenbürger besitzet. Sie hat schon in dem 9 Jahrhundert floriret, und sich auf den ehemahligen Thurnieren zum öfftern finden lassen. **Conrad** Waldner, so 1253 zwischen Theobalden, Abte von Murpach und Walthern, Herrn von Harburg, Schiedrichter gewesen, kauffte nebst seinen drey Brüdern **Hermann, Günther und Eberharden** 1260 von Petern, Abte des in dem Ertzbißthum Bisantz gelegenen Cistercienser-Klosters Wachsstatt, das Haus Ottweiler, worauf sie es 1261 dem Bischoffe Walthern zu Straßburg zu Lehn auftrugen, und ihm 1269 das Oefnungs-Recht darinnen versprachen. **Krafft** Waldner that 1315 dem Römischen Könige, Friedrichen aus Oesterreich, wider Ludewigen von Bayern Kriegs-Dienste: **Hannemann** Waldner wurde 1350 von einem von Stauffenburg in der Stadt Lore bey Nacht überfallen und erschlagen, welche That der Bischoff von Straßburg Berthold, so mit Waldnern verwand war, gewaltig rächete, und das Schloß Stauffenburg gäntzlich zerstörte. Um diese Zeit lebten die **Waldner von Sultz** mit denen von Zürich in öffentlicher Feindseligkeit, und wurden von den Bischöffen zu Straßburg, Basel und andern unterstützet. **Bertlin** Waldner war 1353 einer unter den vier Rittern, welche nach dem Tode Heinrichs von Schaumburg, Abts zu Murbach, über die Herrschafft Murbach gesetzet wurden. **Wilhelm** Waldner, war um das Jahr 1390 Capitular zu Murbach, **Hermann** Waldner, Ritter, wurde 1469 von Carln, Hertzoge in Burgund, über diejenigen Lande, welche ihm der Ertz-Hertzog Siegmund von Oesterreich übergeben hatte, zum Rath bestellet. **Christoph** Waldner, Johanniter-Ritter, blieb 1522 in Rhodis, da dasselbe von den Türcken belagert war. **Hanns Jacob** war 1527 Fürstlich Oesterreichischer Regent und Rath zu Ensisheim, und hatte unter andern eine Schwester, Nahmens Helene, welche in dem Fürstl. Stiffte Andlau Dom-Frau

Frau war. Ihr Bruder **Hans** Waldner, büßte in dem gedachten Jahre sein Leben ein. Im Jahr 1572 nahmen **Jacob, Christoph** und **Burchhard** Waldner, nach Absterben des Schweighausischen Geschlechts, die Burg und Dorf Schweighausen, nebst den Dörfern Ehnenweiler und Michelbach, worüber ihr Groß-Vater, Anstatt Waldner, schon 1510 von Maximilian, Simultanee war investiret worden, in Besitz. **Hans Diebold** Waldner von Freundstein, war 1557 Kayserl. Räth bey der Vorder Oesterreichischen Regierung, und nachmahls Unter-Land-Vogt zu Hagenau. **George Wilhelm**, Marggräfl. Badischer Rath und Ober-Vogt der obern Herrschafft Röteln, starb 1640; und war ein Vater **Philipp Jacobs**, welcher gleichfals Fürstlich Baden-Durlachischer Rath und Land-Vogt der Herrschafft Röteln, imgleichen Ritter-Rath der Ober-Elsassischen Ritterschafft gewesen. Dieses letztern Sohn **Friedrich Ludewig** war in seiner Jugend das Haupt der Deutschen Nation auf der Universität zu Orleans, diente nachgehends der Crone Franckreich als Hauptmann, und hinterließ zwey Söhne, Friedrich Ludewigen, und Christian Carl Philippen. Der Aeltere, **Friedrich Ludewig**, so zu Altorf, Leyden und Giessen den Studien obgelegen, wurde 1704 bey dem Pfaltz-Grafen zu Birckenfeld Hof- und Regierungs-Rath, einige Jahre aber hernach Geheimder Rath, Regierungs- und Cammer-Director. Im Jahr 1710 trug ihn Wilhelm Friedrich, Marggraf von Brandenburg-Anspach, die Stelle eines Geheimden Raths und Präsidenten auf. Im Jahr 1720 legte er seine Bedienungen bey Pfaltz-Birckenfeld nieder, und hielt sich bis 1723. meistentheils auf seinen Gütern auf, da er an den Königl. Frantzösischen Hof beruffen, in wichtigen Geschäfften gebraucht, und mit einer Pension auf Lebenszeit begnadiget worden. Heiß Etat de l'empire ad ann. 814. Albert. Argent. de reb. gest. Berthold. Episcopi Argentinensis p. 178. 179. ingleichen Chron. p. 155. Königshofen Chron. p. 325. Stumpf Chron. l. 6 fol. 158. *Necrolog. Murbac.* ad ann. 1390. Munster Cosmogr. p. 530. 638. 629. Allgemeines Historisches Lexicon.

Waldner, oder **Waldener von Sultz**, siehe vorstehenden Artickel.

Waldnessel, *Urtica quinta herculea*, siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1930.

Wald-Nutz, siehe **Wald-Nutzung**.

Wald-Nutzung, Lat. *Usus sylvæ*, oder *Fructus Juris forestalis*, begreifft überhaupt alle Früchte und Nutzungen eines Forstes oder Waldes, und des daher entspringenden Forst- oder Wald-Rechtes. Wovon bereits in denen Artickeln: Forst-Recht, im IX Bande; p. 1531. u. ff. Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 854. und Wald-Ordnung, mit mehrerm gehandelt worden. Insbesondere aber gehöret auch hieher das **Eichel-Lesungs-Recht**, oder das Recht die Eicheln zu klauben und zu lesen, Lat. *Jus glandes legendi*, von welchem man aber noch nicht einig ist, ob solches dem Eigenthums-Herrn, oder aber dem Forst- oder dem Wild-Banns-Herrn zustehe? Insgemein stimmen zwar die Rechts-Lehrer darinnen überein, daß man zuförderst auf die Verträge, Pacte und Concessionen, und wo dergleichen nicht verhanden, auf die alte Gewohnheit, und was bisher in Observantz gewesen, oder auch durch Präscription und Verjährung erlanget worden, zu sehen habe, welchem auch genau nachzugehen. Gail Lib. II. Obs. 68. n. 1. und 2. Knipschild de Civitat. Imp. Lib. II. c. 7. n. 57. Peter Friedrich Mindanus de Proc. Lib. II. c. 41. n. 2. Harpprecht in Diss. de Jur. Venand. th. 25. Ertel Part. I. Observ. Equestr. 12. Also ist, wie Wehner in Observ. Pract. voc. Forst, bezeuget, in Schwaben, Würtemberger Lande, und um Augspurg, in der Grafschafft Hohenlohe, und andern Orten, das Eichel-Lesen der Wild-Banns-Gerechtigkeit anhängig; Im Chur-Fürstenthum Bayern und Brandenburg aber gehöret solches dem Wald-Eigenthums-Herrn. Bayerische Forst-Ordnung Art. 7. Müller in Pract. Forens. Resolut. 102. num 13. Ertel de Jurisd. Infer. Lib. II. c. 34. Observ. 4. Ausser diesem aber gehen die Rechts-Lehrer in ihren Meynungen gar sehr von einander ab, indem einige dieses Recht dem Wald-Eigenthums-Herrn und zwar aus diesem Grunde zueignen, weilen der Erd-Boden, oder der Wald selbst, mit und nebst denen Bäumen, als ein Theil des Grundes und Bodens dem Eigenthums-Herrn gehören; folglich müsten ihm auch die Früchte des Baums zustehen, indem ja natürlich, daß, wem die Bäume zugehörig seyn, derselbe auch die Früchte der Bäume, als einen Theil derselben, zu geniessen habe. §. 31 & 32. de R. D. ibique DD. es führe auch die Wild-Banns-Gerechtigkeit das Eichel-Lesen nicht nothwendig und von selbst mit sich, weil man auch solches in unfruchtbaren Orten, da keine Eicheln wachsen, üben könne, auch das Wild in denen allerunfruchtbaresten Wäldern, wie die Erfahrung bezeuge, sich gantz häuffig aufhalte; und würde dem Wald-Eigenthums-Herrn das Eigenthum und der Genuß des Waldes fast vergebens seyn, wenn er nicht die Früchte des Waldes daraus erheben dürfte. Gail Lib. II. Obs. 68. Westenholtz in Diss. de Jurisd. Forest. cap 5. th. 77. Meurer im Tr. Vom Forst- und Jagd-Recht, Rubr. Vom Eichel-Klauben. Klock de Aerar. Lib. II. c. 2. num. 48. ibique. Peller in addit. Harpprecht Resp. Crim. & Civ. Vol. IV. Resp. 69. per tot. Andere hingegen eignen dieses Recht dem Wild-Banns-Herrn zu, und gründen sich darauf, daß die Eicheln dem Wilde zu gut gleichsam von Gott geschaffen, und selbige doch keine Menschen-Speise wären; ohne dieselben aber die Wilden Thiere entweder umkommen oder ihre Nahrung mit der armen Unterthanen äusserstem Schaden auf ihren Feldern und Wiesen suchen müsten. Wie nun bey verstatteter Wild-Banns-Gerechtigkeit alles für mit ertheilt und vergönnt zu halten, ohne welches selbige nicht ausgeübet werden kan, arg. l. 2. de Jurisd. also ergebe sich hieraus, daß auch das Eichel-Lesens-Recht demjenigen mit vergönnet sey, der die Wild-Banns-Gerechtigkeit in einem Walde hat, weil die Jagd nicht ohne wilde Thiere, diese aber nicht ohne Weide seyn können. Wer also für die Erhaltung des Volcks zu sorgen habe, dem stehe auch die freye

Disposition über die Eicheln, als einem Stücke von dessen Nahrung zu, dieser aber sey kein anderer als der Wild-Banns-Herr, **Struv** in Sxnt. Jur. Feud. cap. 6 aphor. 11. n. 3. **Stryck** in U. M. π. tit. de gland. leg. §. 4. **Wehner** Obs. Pract. Voc. Forst. **Myler. von Ehrenbach** de Princ. & Stat. Imp. Part. II. cap. 73. §. 6. **Oettinger** de Jur. Limit Lib. I. c. 11. lit. M. Daher könnten auch zur Eichel-Zeit die Eigenthümer des Holtzes, oder wer sonsten einen Vieh-Trieb hinein hätte, selbiges ohne besondere Vergünstigung des Wild-Banns-Herrn und ohne **Eckermieth**, welches man sonst auch **Ohmen-** oder **Ohmen-Geld** nennet, nicht in den Wald treiben. **Oettinger** cit. cap. 11. num. 41. lit. N. **Herold.** in Observ. Forest. Consultat. decisiv. 13. **Struv** cit. loc. allwo er auch ein Präjuditz beybringet. Wiederum sagen einige, es stünde zwar dem Wild-Banns-Herrn nicht frey, das Eckerich vor sich zu sammlen, und zu verkauffen, oder um ein gewisses Miet-Geld, so man **Eckermieth** nennet, jemanden zu überlassen; sondern er müsse solches für das Wildpret zu dessen Nahrung und Unterhalt hegen, dasjenige aber, was über die Atzung des Wildes weiter vorhanden, oder auch solche Früchte, deren die Menschen so wohl, als das Wildpret, geniessen können, als da seynd Nüsse, Kirschen, Birnen, Aepffel, Castanien, dem Wald-Eigenthums-Herrn, damit er doch auch etwas davon geniessen kan, überlassen. **Herold** cit. loc. Schweser in Theatr. Servitut. tit. 12. §. 11. & 12. und dessen **Kluger Beamter.** Part. I. tit. 94. §. 14. **Lauterbach** in Colleg. Theoret. Pract. tit. de acquir. rer. dom. §. 26. **Stryck** in U. M. ad π. tit. de gland. legend. §. 3. Andere rathen an, es solle der Wild-Banns-Herr den Wald-Eigenthums-Herrn nicht gantz und gar ausschliessen, sondern mit Vorbehalt seiner Förstlichen Obrigkeit jährlich, wenn volle Mast ist, demselben eine Anzahl Schweine, zu seinen Hauß-Brauch nach Proportion und Grösse des Forstes und der gantzen Mast, frey, ohne Mast- und Fehm-Geld, eintreiben lassen: wie dergleichen auch an einigen Orten gebräuchlich. **Herold** cit. loc. **Nor Meurer.** vom Forst- und Jagd-Recht cit. loc. pag. 26. **Schweser.** c. l. tit. 12. §. 12. in fin. **Beck** in seinem gelehrten Tractat de Jurisd. Forestali p. 169. hält dafür, daß das Eichel-Lesens-Recht einig und allein dem Wald-Eigenthums-Herrn von Rechts und Billigkeit wegen gebühre und zustehe; also, daß er die Eicheln und alle andere Früchte aufzulesen. abzuschlagen, zu schütteln, zu verkauffen, oder andern Bestands Weise zu verlassen, oder sonst darüber zu disponiren freye Macht und Gewalt habe, und ihm solches nicht verwehrt werden könne, jedoch daß er etwas davon, oder die geringen und schlechten Wald-Früchte, zum Unterhalt und zur Nahrung des Wildes, damit es nicht crepire, übrig lasse. Besiehe auch **Gail** Lib. II. Obs. 68. num. 3. **Harpprecht** Resp. Crim. & Civ. Vol. 4. Resp. 69. num. 35. u. ff. **Wernher** in Enunciat. Jur. For. Enunc. 333. Denn gleichwie der Wald-Eigenthums-Herr aus seinem Forst, worinnen einem andern die Forst- und Wald-Gerechtigkeit zustehet, zu seinem eigenen Nutzen Holtz hauen und fällen, ja gar verkauffen lassen kan, wenn es nur mäßig oder pfleglich, und ohne Abbruch der Gerechtigkeit geschieht; Also hat sich auch der Wald-Eigenthums-Herr des Eichel-Rechts also zu gebrauchen, daß er nicht alle Früchte gantz und gar wegnehme, sondern dem Wilde zu seinem nothdürfftigen Unterhalt auch etwas zurück lasse. Und also haben auch die Tübingischen Rechtsgelehrten, wie **Harpprecht** d. Resp. 69. num. 45. & 46. bezeuget, gesprochen. Ingleichen hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg im Monat Jenner 1724. auf Befragen der Königlich-Preußischen Regierung zu Magdeburg in Sachen des Jagd-Fiscals Heinrich Moldenhauers wider Anthon Ludolph von Kersigken geantwortet und erkannt, in den Worten:

„Wann gleich verschiedene Rechts-Lehrere Herold Observat. Forens. 13. B. **Stryck** in Us. mo„dern. ad π. tit. de gland. legend. **Pruckmann** de „venat. cap. 8. num. 34. **Struv** S. J. F. cap. 6. „aphor. 11. num. 3. und andere DD. mehr in denen „Gedancken stehen, daß die Mastung demjenigen, so „die Jagd-Gerechtigkeit zuständig, eigentlich gehöre, sowohl die Acta klare Masse geben, daß die „Jagden an denen Orten Quæstionis, Ihro Königlichen Majestät in Preussen lediglich zu kommen; Dieweilen aber dennoch andere bewehrte Rechts-Lehrere mit weit besserm Grund behaupten, quod sub jure venandi non comprehendatur die **Mast**, sed hocce jus domini fundi sit, „sive dominium plenum habeat, sive utile tantum, „qui tamen eo ita uti debet, ne juri venandi noceat arg. l. 2. de Jurisd. *Georg. Mor.* de Jur. venand. Part. II. cap. 3. num. 23. B. Dn. *Horn* Jprud. „Feudal. cap. 7. th. 17. B. Dn. *Beyer* Delineat. „Jur. Feudal. cap. 5 posit. 33. ubi præjudicium Facultatis Juridicæ Wittenberg. exhibet; Hiernächst Beklagtens Principal besag derer Documenten fol. 8. & 9. nicht allein mit dem Holtz„Flecke, sondern auch über dieses mit Grund und „Boden beliehen; Ferner und da die Decision „dieser Quästion aus keinem lege zu nehmen, so „wohl die DD. disfalls selbst von einander dissentiren, daß die Proceß-Kosten zu compensiren „die Billigkeit erfordert, im übrigen wie es mit „dem Gebrauch des Ober-Holtzes, oder der Mast „tragenden Bäume zu halten, in der **Magdeburgischen Policey-Ordnung** cap. 9 Sect. 2. „§. 2. hinlängliche Verordnung anzutreffen, welcher ermeldten Beklagtens Principal nachzuleben verbunden: So sind wir voriges Urtheil zu „reformiren, theils auch zu confirmiren bewogen „worden. Dieses ist nun also zwar ausser allem „Zweiffel, wenn der Wald-Eigenthums-Herr „zugleich auch die Forst-Gerechtigkeit hat. „Wenn aber jemand in einem fremden Forst oder „Walde nur allein das Forst-Recht hergebracht, „der Wald-Eigenthums-Herr aber, oder ein Dritter, die Wildbanns-Gerechtigkeit besitzet; so ist „alsdann das Eichel-Lesens-Recht weder dem „Wald-Eigenthums-Herrn, noch dem Wildbanns-Herrn, sondern einig und allein dem „Forst-Herrn, als eine Wald-Nutzung, zugehörig.

Hilde-

Hildebrand in Dissert. de Jurisd. omnim. cap. XIII. posit. 8. **Horn** d. l. cap. 7. th. 17. Es möchte vielleicht auch wohl das Ansehen haben, als ob das Eichel-Klauben, oder Eichel-Lesungs-Recht eben von keiner sonderbaren Wichtigkeit sey. Es ist aber doch gewiß, daß, wo von grossen Forsten und Waldungen der Streit ist, manchmahl der Nutzen, den man von der Mastung mit denen Eicheln hat, auf ein grosses hinauslauffen kan; Wie denn **Caspar Klock** in Tr. de Aerar. Lib. II. cap. 2. num. 47. meldet, daß in Hessen in dem Reichards-Walde, wenn es viel Eicheln giebt, jährlich 200000. Schweine gemästet, und auf 30000. Gulden Gewinn daraus gezogen werden könne. Und **Sprenger** in Delineat. Stat. Imper. pag. 375. bezeuget, daß in dem Hertzogthum Hollstein, etliche Hollsteinische von Adel in einem Jahre aus der Schwein-Mastung eine Summe von 4000. Rthlr. erlöset. **Meichsner** T. III. Dec 9. num. 65. **Beck** in Tr. de Jur. Forestal. p. 164. u. f. **Heuser** in Tract. de eo, quod justum est circa Jus glandis legendæ, zu Jena 1736. in 4. Hermanns Juristisches Lexic. T. I. v. **Eichel-Lesungs-Recht.**

Waldo, ein tapfferer Held, siehe den Geschlechts-Artickel: **Waldau.**

Waldo, Bischoff zu Basel, siehe den Geschlechts-Artickel: **Waldau.**

Waldo I. Bischoff von Chur, vom Jahr 914. bis 948. Kayser Henrich der Vogler hat ihm schöne Privilegien, und Kayser Otto I. das Städtgen Pludentz gegeben. **Hübners Polit. Histor. VII.** Theil, p. 432.

Waldo II. Bischoff zu Chur, vom Jahr 995. wie lange er aber gesessen, ist nicht bekannt. Kayser Otto III. hat ihm die gantze Stadt Clarenna mit allen ihren Einkünften verehret. **Hübners Polit. Histor. VII** Theil, p. 433.

Waldo, oder **Walto**, Bischoff zu Freysingen, war anfänglich des Kaysers Carls Cancellarius, und wurde im Jahr 883. von demselben zum Bischoff zu Freysingen ernennet. Er ist auch zugleich Abt zu Kempten gewesen; welches aus einem Instrumente, so König Arnulfus, im Jahr 889. wegen dieser Abtey ausgefertiget und in **Meichelbecks** Hist. Frising. T. I. P. II. p. 402. zu befinden, erhellet. Im Jahr 888. wohnete er dem Concilio zu Mayntz mit bey. Im Jahr 895. bekam er von dem König Arnulphus die Advocatie über das Kloster zu Mosburg, davon folgendes Diploma zeuget:

„In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Arnolfus divina favente Clementia Rex. Si de rebus terrenis, quibus Dei gratia largiente præ cæteris mortalibus ditati sumus, Ecclesias in honore „sanctorum Electorum constructus, nostræque regalitati subactus sublimare studemus, non solum ad „diuturnam regni nostri stabilitatem, verum etiam „æternæ felicitatis gloriam adipiscendam id nobis „optimum esse credimus. Idcirco namque cognitum esse volumus industriæ omnium Sanctæ Dei „Ecclesiæ fidelium nostrorumque præsentium scilicet & futurorum, qualiter nos pro æternæ remunerationis incremento, nec non Karlomanni „cari patris nostri animæ remedio, cæterorumque „Regum antecessorum videlicet nostrorum diva „memoria, verum etiam per interventum Waldonis „Venerabilis nostri Episcopi & per ejus assiduam fidelis obsequii benevolentiam adSedem Frisingensis „Ecclesiæ in honore sanctæ Dei genetricis semper „Virginis Mariæ consecratæ quoddam Monasterium „Mosaburch nuncupatum, in veneratione Christi „Martyris beati Castuli constructum, cum curtibus, „edificiis, campis, agris, pratis, pascuis, silvis, „aquis, aquarumque decursibus, molinis, piscationibus, viis & inviis, exitibus & reditibus, vineis, „terris cultis & incultis, mobilibus & immobilibus, „cunctisque adpenditiis ad idem Monasterium „juste legitimeque pertinentibus post obitum dilectæ Matris nostræ Liutswinde proprietario „jure concessimus. Eo nempe tenore, ut supradicto Monasterio propriis privilegiis liceat uti, „Clericis etiam ibidem ad sanctum altare servientibus cum omni adminiculo stipendii in eodem „loco ut vacent orationibus bene procuratis sub „mundiburdio & defensione præfatæ Sedis, id est, „Frisingensis Ecclesiæ Episcopi, ipso Episcopo „in omni usu & utilitare sui arbitrio & dispositione fruendum æternaliter decernimus. Jussimus quoque hoc præsens Largitionis nostræ exinde conscribi præceptum, per quod volumus, firmiterque jubemus, ut jam dictum Monasterium fine ullius Successoris nostri impedimento „per omnia labentis mundi tempora proprie possidendum consistat. Et ut hæc auctoritas nostra firmiorem in Dei nomine obtineat stabilitatem, manu nostra subtus eam roborantes, annulo jussimus „sigillari.

Signum Domini Regis
(L. S.)

„piissimi Regis, Wichinch Cancellarius ad vicem „Deotmari Archicappellani recognovi. Data XIIII. „Kal. Augusti. Anno Incarnationis Domini „DCCCXCV. Indict. XIII. Anno VIII. Domini Regni Arnolfi, piissimi Regis. Actum Mosaburc „feliciter in Dei nomine. Amen.

Im Jahr 903. brannte die Cathedral-Kirche zu Freysingen ab, welches zwar einige schon ins Jahr 898. setzen, allein es erhellet aus einem Diplomate König Ludwigs, daß dieser Brand erst im Jahr 903. geschehen sey. Im Jahr 904. erlangte dieser Waldo von dem König Ludwig das Privilegium, das künftighin eine freye Wahl bey Erwehlung eines Bischoffs seyn solte. Es lautet das Diploma darüber also:

„In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Ludovicus divina favente Clementia Rex.

„Oportet etiam Regiam dignitatem omnibus beni„volam existere præcipue tamen his, qui divinis „mancipantur obsequiis. Unde notum fieri cupimus omnibus Sanctæ Dei Ecclesiæ fidelibus, præsentibus scilicet & futuris, qualiter S. Corbinianus „Frisingensis Ecclesiæ Episcopus apud Antecessores „nostros suo interventu impetraverat plebi & familiæ suæ licentiam inter se eligendi Episcopos post „suæ evocationis tempus, & hujus electionis securitatem scripto Regalium Præceptorum firmari rogavit, suamque peticionem apud eos obtinere promeruit. Similique modo omnes pastores ejusdem „Sedis per ordinem penes Antecessores nostros ean-

„dem electionis Securitatem usque in tempus Wal„tonis dilecti Episcopi nostri obituerunt. Tempo„re autem suo accidit casu, ut domus suæ, mihi in „honore Domini & Sanctorum ejus constructa, „ignium succensione combureretur, eisdemque su„pradictis præceptis pariter combustis. His ita „peractis prædictus Walto ante libatæ sedis Pontifex „per interventum fidelium nostrorum Hattonis vi„delicet, & Dietmari Archiepiscoporum, nec non „aliorum Episcoporum Erchanboldi scilicet, Adal„beronis, Zachariæ & Deotolohi. Comitum vero „Ottonis, Purchardi, Adalberti, Luipoldi, Purchar„di, Sigihardi, Cunpoldi, Iringi, precatus est Cle„mentiam nostram, ut supradictæ familiæ & Clero „juxta priorem concessionem nostra authoritate af„fensum præberemus inter se eligendi Episcopum, „& priora per nostri præcepti renovationem robora„remus. Nos quoque eorum salubri consultui & „petitioni libenter annuimus, hoc quoque Præce„ptum inde conscribi jussimus, per quod Regia Au„ctoritate sancimus & firmiter jubemus, ut ejusdem „Episcopatus plebs & familia ab hodierna die & „deinceps securam habeant potestatem inter se eli„gendi Episcopum, si talem inter se invenire queant, „qui generositate naturæ, peritia librorum, & vitæ „probitate idoneus sit, divinum servitium regere, „& regalia obsequia præbere. Si autem talis inter „eos nequeat inveniri, infra regiam curtem illis „aptum quærant, & eligant. Et ut hoc concessionis „nostræ Præceptum firmum atque stabile consistat, „manu nostra illud firmavimus, & sigillo nostro con„signari jussimus. Signum Domini Ludovici Sere„nissimi Regis.

(L. S)

„Ernestus Cancellarius ad vicem Teotmari Ar„chicapellani cognovi. Data IX. Kal. Maj. Anno „Domini DCCCVI. Indictione VIIII. Anno Regis „Domini Hlodowici VII. Actum in loco Holzkiri„cha feliciter in Dei nomine. Amen.„

Er hat sich sonderlich auf die Altfränckische oder Altteutsche Sprache geleget, wie denn noch eine alte Version der Evangelien, welche vermuthlich von Otfrido, einen Benedictiner-Mönch zu Weissenburg in Teutschfränckische Verse übersetzet, vorhanden, davon der Anfang ist:

Incipit liber Evangeliorum Domini gratia Theotisce conscriptus. Cur scriptor hunc librum Theotisce dictaverit.

Was Liuto Filo in Flize in managemo agallize
Stechaz in scrip gi cleiptin thaz Siro namon breitin.

Si ethe sin io gelicho fliz zun guallicho. &c.

Und am Ende sind diese Worte befindlich: Waldo Episcopus istud Evangelium fieri jussit. Ego Sigihardus indignus Presbyter scripsi. Sein Tod erfolgte den 18. May 906. Er wurde in die Cathedral-Kirche zu Freysingen begraben, allwo sein Grabmahl im Jahr 1701. den 13. April ist gefunden worden. Uebrigens lieset man von ihme, als den X. Bischoffe zu Freysingen, folgende Verse:

Mistica vis de cadis, quæ sunt perfecta notantis,
Illustrat meritum, Walto beate tuum.

Meichelbecks Hist. Frising. T. I. p. 141. u. f. **Eckards** Francia Orient. T. II. p. 674. u. 817.

Waldo, Abt zu St. Gallen, siehe **Baldo**, im III. Bande, p. 199.

Waldo, Abt zu St. Johanne, war mit auf dem Synodo, welcher im Jahr 765. zu Attigny gehalten worden; und kommt vor in **Eckards** Francia Orient. T. I. p. 576.

Waldo, Abt der Benedictiner Abtey Schwartzach, am Rhein gelegen. Es hält zwar **Lambertus Schafnaburgensis** davor, er sey Abt zu Fulde gewesen, und dem Abt Rabano im Jahr 847. als derselbe Bischoff zu Mayntz worden, gefolget. Allein es irret sich obbesagter Lambertus; Denn als der Abt zu Fulda Rabanus im Jahr 842. weil er es mit dem Kayser Lothario hielte, abgesetzet wurde, ist ihm Hatto, mit dem Zunahmen Bonosus gefolget, und als dieser 856. mit Todte abgangen, demselben Thioto succediret, wie aus denen Traditionibus Fuldensibus und aus andern bey dem **Pistorio** befindlichen Nachrichten zu ersehen. Wie denn auch in dem Verzeichniß der Reichenauischen Orden seiner als Abt zu Schwartzach gedacht wird. **Eckards** Franc. Orientat. T. II. p. 482.

Waldo, (Peter von) siehe **Waldus**.

Waldobertus, Bischoff zu Hildesheim vom Jahr 884. bis 903. Er hat den Canonicis, die damahls als Mönche mit einander speiseten, etwas gewisses angewiesen, davon sich ein jedweder kleiden und einige Bücher anschaffen konnte. **Hübners** Polit. Histor. VII. Theil, p. 451. Abel im III. Theile seiner Deutschen und Sächsischen Alterthümer, p. 247. setzet ihn schon ins Jahr 875. allwo er abgedancket, und Abt zu Corvey worden.

Wald-Obrigkeit, oder **Forstliche Obrigkeit**, Lat. *Jurisdictio forestalis*, heißt die denen Wald-Herren oder der Hohen Landes-Obrigkeit in Dero Forsten und Wäldern zustehende Gerichtsbarkeit. Siehe **Forst-Recht**, im IX Bande, p. 1531. u. f. Desgleichen **Wald-Ordnung**.

Wald-Ochs, Wilder Ochs, Lat. *Taurus silvestris*, Frantzösisch *Boeuf sauvage*, ist eine Art Rinder, die nicht zu Hause gezogen werden, sondern in den Feldern wild lauffen. In Africa, sonderlich in dem Königreich Marocco, giebt es eine Art derselben, so kleiner als das zahme Rind-Vieh, aber schneller als ein Hirsch lauffen. Sie haben kurtze spitzige Hörner, ein wohlschmäckendes Fleisch, und eine starcke Haut, die wohl zu gebrauchen. Sie weiden bey Hunderten mit einander. Die Einwohner nennen sie **Guahor**, und die Spanier *Vaccas bravas*, das ist, böse oder wütende Kühe. In Norder-America, um den Fluß Mißisipi gehen dergleichen Heerden Hauffenweise, sie sind unsern zahmen Ochsen in allem gleich, nur etwas gröber, und wie die jüngsten Nachrichten geben, lassen sie sich leicht bändigen, und zur Feld-Arbeit gebrauchen. Die Irogvoisen, Illinoisen und andere Völcker verlassen ihre Wohnungen im Sommer, und gehen dahin, diese Ochsen zu jagen, und von ihrem Fleische einen Vorrath auf den Winter zu machen. Insgemein, wenn sie eine Heerde antreffen, stellen sie sich in einen Kreis, und treiben sie so enge zusammen, daß sie selbige mit ihrem Hand-Gewehr fällen können. Sonst sind sie so behende, daß sie einem Ochsen Stricke um die Hörner werffen und ihn zu Boden reissen, oder oben auf ihn springen, und ihm den Spieß in das Genicke stossen.

Wald-

Waldochsenzunge, siehe **Milchkraut**, (Unser Frauen-) im XXI Bande, p. 157.

Waldois, (Arnold von) Abt zu Corvey vom Jahr 1638 bis 1661. Er wurde aus einem Mönch aus dem Kloster St. Pantaleonis zu Cölln, anfänglich Abt zu Iburg und endlich zu Corvey, in welcher Abtey er vom Pabst und Kayser confirmiret wurde. Er trug bey dem Münsterischen Frieden das Interesse seines Stiffts Francisco Wilhelmo, Bischoffen zu Osnabrück, Minden, Verden und Regenspurg, auf. **Falckens** Hist. Corb. dipl. p. 29. u. f.

Waldok, (Robert) ein Schottländer aus dem 15 Jahrhundert, des Ordens der Heil. Dreyfaltigkeit, besaß eine grosse Gelehrsamkeit, ward, nachdem er schon Titular-Bischoff zu Sydon in Syrien gewesen, von Urban IV zum Cardinal-Priester mit dem Titel St. Chrysogoni gemacht, und schrieb:

1. Lib. de doloribus B. M. V.
2. In Magistrum sententiarum Lib. VI.
3. Sermones adventuales it. de præcipuis S. Mariæ festivitatibus.
4. De mysterio SS. Trinitatis Lib. V.
5. De modo diligendi Deum Lib. I. Er starb 1272.

Oldoin Athen. Rom. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Waldolenus, siehe **St. Walaricus**, im LII Bande, p. 1095.

Waldonus, siehe **Waltonus**.

Wald-Ordnung, oder **Wald- und Forst-Ordnung**, Lat. *Ordinatio Foreſtalis*. Hierunter verstehet man so wohl überhaupt alle und jede obrigkeitliche Anordnungen und Befehle, das Forst-Wesen, oder das Wald- und Forst-Recht, nebst dessen Ausübung, oder der so genannten Wald-Nutzung, betreffend, als auch insbesondere die hin und wieder bekannt gemachten besondern und eigentlichen Wald- und Forst-Ordnungen. Es ist auch kein Zweifel, daß aus selbigen eines, wie das andere, nebst denen zuweilen darüber entstehenden Irrungen und Streitigkeiten am besten zu entscheiden und auch nothwendig zu beurtheilen seyn. Es ist aber auch kein Zweifel, daß wenn man selbige sammt und sonders zusammen suchen und abdrucken lassen wolte, daraus ein ziemlich grosses und weitläufftiges Buch erwachsen würde. Wir erachten also nicht undienlich zu seyn, daß wir gleichwohl wegen des allgemeinen Nutzens der Sache unsern Lesern wenigstens die hieher gehörigen **Chur- und Fürstlichen Sächsischen Verordnungen** mittheilen; woraus sich alsdenn gar leicht von selbst zu Tage legen wird, was dieserhalben besonders in denen Sächsischen Landen Rechtens und zu beobachten sey. Wer aber hiervon noch ein mehrers zu wissen begierig ist, dem überlassen wir es zu seiner selbst eigenen Nachricht und Wissenschafft, eine und die andere besondere Wald- und Forst-Ordnung dieses oder jenen Landes und Ortes aufzusuchen, und sich daraus des mehrern belehren zu lassen, worinnen dieselben entweder zusammen überein kommen, oder dagegen von einander abweichen, oder was endlich in einer oder der andern als etwas besonders anzumercken seyn möchte.

Gleichwie nun zuförderst allerdings nöthig ist daß so wohl gewisse Wald- und Forst-Ordnungen gemacht, als auch um desto sträcklicher darüber zu halten, gewisse Forst-Meister und Forst-Bediente bestellet werden; also zeiget auch Churfürst Augustens zu Sachsen **General-Bestallung vor die Forst-Bedienten** nicht allein, worinnen derselben Amt und Pflicht, sondern auch das Forst-Recht selbst bestehe, mit mehrerm. Nach solcher Bestallung sollen dieselbe 1) dem Jägermeister und in dessen Abwesenheit dem Forstmeister, in Sachen den Holtz-Kauff betreffend, gehorsam seyn; insonderheit aber 2) die ihnen befohlne Gehölze und Revier ein jeder samt der Wild-Bahne mit Fleiß bereuten, begehen und in Versorgung haben; 3) Den Wild-Beschädigern nachtrachten, die zu Hafften bringen und abwenden, daß der Wild-Bahne von den anstossenden Nachbarn und sonst nichts entzogen; 4) Kein Wildpret geschossen, noch demselben in andere Wege nachgetrachtet, abgebrochen, noch entwendet werde; 5) Auf dieselben reuten und gehen, und da sie jemand, welche sich desselben öffentlich, heimlich und unbefugter Weise unterstehen, antreffen, dasselbe mit der That wehren, und die Verbercher zu Hafften bringen; 6) Niemand zur Neuerung Wild-Schwein- noch Rehe-Jagden nachgeben, sonderlich denen, so vor Alters keine Netze noch Hunde darauf gehabt; 7) Welche des Nieder-Weidewercks befugt, dasselbe ohne Nachtheil der Wildfuhr und sonder Manck-Netze gebrauchen; 8) Das an hohen Wildpret in Gebrauchung des Nieder-Weidewercks eingelauffene, gefangene oder beschädigte von denen annehmen, die es ihnen zuschicken, und solches so bald, ehe es verdirbet, in die Churfürstliche Küche, oder da es zu weich, dem Jägermeister übersenden, da aber etwas hinterhalten, dasselbe berichten; 9) Wo auf Amts- und Kloster-Gütern Kuppel-Weidewerck, dasselbe alleine mit Winden üben, und keine Netze auf Churfürstl. noch Dero Leute Gründen; 10) Auch die Land-Jäger, noch anstossende Nachbarn, über die Reinungen nicht stellen, noch auf Amts- und Kloster-Gütern ablassen; 11) Auf Hoch-Wild, Schweine, noch Rehe, keine Nacht-Jagen geschehen; 12) Die von Adel und andere, so dem Landes-Herrn ihre Jagden abgetreten, auch die Geistlichen, Gemeinden und Einwohner der Dorffschafften, so eigene Gehölze haben, dieselben pfleglichen gebrauchen, nicht Plan-Weise verhauen, noch verödden, der Mast-Bäume auch verschonen; 13) Sich der Hütung und Trifft an den Orten, da die Jagden angestellet, die gesetzte Zeit enthalten; 14) Die Feld- noch andere Gärten gröber, noch höher nicht vermachen, denn dieselben bisher gewesen, und Stecken ohne Spitzen dazu gebrauchen; 15) Das Wildpret von den besäeten Feldern nicht anders, dann mit kleinen, dem Wilde unschädlichen Hündlein abge-

abgescheucht; 16) Die starcken Hunde in Höfen an Ketten gehalten, den Schaff-Rüden aber Kleppel, fünf Viertel der Ellen lang, angehänget, und an Seilen geführet; 17) Keine Pirsch-Büchsen, noch Rohr, damit dem Wildpret abzubrechen, in der Wild-Fur zu tragen nachgeben; 18) Niemand in den Gehöltzen und Wild-Fuhren zu Nachtheil derselben Hütungen, Trifften, Gräsereyen, Mast, Holzstreuffeln, Eichel-Lesen, Laub sammlen, noch andere Nutzung, welche dessen nicht befugt, ohne Befehlich und Nachlassung gestatten, sich dessen selbst auch enthalten; 19) Jährlichen zwo Förstereyen, eine im Mertzen und April-Monat, und die andere im September und October gehalten; 20) Mit Verkauffung des Holtzes treulich umgegangen, und dasselbe vermöge Churfürstl. Ordnung, Patent und Befehlich verlassen; 21) Wann zur Winter-Zeit die sumpfigte Bödeme bestanden, solches im Amte so bald anmelden, und dem Schösser oder dem Forstmeister dasselbe so bald berichten, damit in denselben Zeiten das Holtz darauf verkaufft und ausbracht; 22) Amts-Unterthanen und die, so Jagd-Dienste leisten und andere Dienstbarkeit und Beschwerung tragen, vor Fremden mit Holtz gefördert, und die Holtzhändler, Haußgenossen und Dienstboten denselben nicht vorgezogen; 23) Die Gehölze pfleglich und also angegriffen werden, daß dem Landes-Herrn eine währende Nutzung, den Unterthanen aber eine beharliche Hülffe bleibe; 24) Alles liegende, wandelbare, dürre, windbrüchige Holtz und gefällte Wildpret-Bäume, vor dem gesunden und frischen Holtze verkaufft werden; 25) Vor sich selbsten keines verkauffen, noch anweisen, sondern daran seyn, daß die Schösser und Forstmeister in ihrem Beyseyn alles Holtz besichtigen, den Käuffern zugleich anschlagen und verkauffen, und so bald in ihrer Gegenwart gezeichnet werde; 26) Die Käuffer über das verkauffte Holtz von den Schössern Zettel empfahen; 27) Das Holtz-Geld die Schösser einnehmen, und dasselbe, ehe sie von einander ziehen, zehlen, und die Forst-Knechte über alles gelöste Geld jeden Holtz-Marckt vom Schösser und Forstmeister zugleich Bekänntniß fordern, was jede Försterey auf jedes Revier gelöset, und aus welchen Gehöltzen; 28) Was jede Försterey und jährlichen aus Holtz gelöset, darüber auch die vermiethete Gräserey und alle andere Holtz Nutzungen, so weit sich eines jeden Revier erstrecket, Gegen-Register, oder da sie nicht schreiben können, Körbhöltzer halten, und dieselben jährlich drey Tage vor Michaelis ohne einige Erinnerung dem Jägermeister versiegelt zustellen; 29) Das liegende Holtz, so den Keil hält, mit aufgearbeitet und zu Nutz gebracht; 30) Aller frischen und gesunden Bau- und Mast-Eichen und Buchen gäntzlich verschonet, und ohne sondern Befehlich der keine verlassen; 31) An den Orten, da Schragen oder Klaffter-Holtz geschlagen, das Stamm-Holtz durch die geschworne Holtz-Hauer in Mangelung derer aber, die Lohn- und andere Holtzhauer mit Sägen schneiden, und nicht hohe Stöcke Knorrichte, noch unspältige Stämme liegende gelassen, und das Holtz, so viel möglichen,

auf der Erden abgehauen; 32) In den Gehauen aus den geraden Stämmen das Nutz-Holtz ausgeschürret, und auf den Förstereyen Wagnern, Schindelmachern und andern Handwercks Leuten verkaufft oder zu Schneide-Höltzern gebraucht; 33) Alles reiffe und hauige Schlag-Holtz zwischen Michaelis und Ostern vom Stamme geschlagen, und in solcher Zeit zu Klafftern und Gebunden aufgearbeitet, und das Holtz aus den Gehauen und von den Bödemen zum längsten vor Exaudi geräumet; 34) Was zu Klafftern, Gebunden und Schocken auf den Kauff zu hauen, verlohnet, durch den Forstmeister und Schösser in jedes Forst-Knechts Beyseyn, alle Monat einmahl abgenommen werden, vor dieselbe Anzahl soll jeder Forst-Knecht auf seinem Revier vollkömmlichen vor den Abgang und Deube hafften; 35) Das freye Lese-Holtz nicht mißbrauchen, und darzu keine Waffen gebrauchen, sondern mit den Händen brechen lassen; 36) Zwischen den Förstereyen Niemand einig Holtz anweisen, noch verkauffen; 37) Ob man zwischen den Förstereyen zu den Amts-Mühlen-Brücke- und Teich-Gebäuden unumgänglich einig Holtz bedürfftig, von dem Forstmeister und Schösser Zettel auf das angeweiste empfahen, und dasselbe, auch alles freye und verschenckte Holtz in ihre Gegen-Rechnung bringen; 38) Die Sommer-Latten und jungen Gehölze geheget, und unter 6 Jahren nicht behütet; 39) Die alten stehenden faulen Stöcke um die Helffte geschlagen, und des Amts Theil auf den Förstereyen verkaufft; 40) In Gehauen Saam-Bäume gelassen und mit Holtz wiederum beschlagen; 41) Wann sich die Bödeme wieder besetzen, die Schur-Bäume auf den Förstereyen verkaufft, so viel ohne Nachtheil der jungen Gehölze beschehen mag; 42) Keine Ziegen noch Böcke in Churfürstlichen Gehöltzen dulten; 43) Ohne sondern Befehlich keine Hayne räumen, ausräuden, noch darauf bauen lassen; 44) Alle Pfandungen in die Aemter, dahin sie gehören, antworten, keine über Nacht behalten, ohne des Amts Vorwissen, auch keinen Abtrag nehmen; 45) Die Reinung der Wälder und Gehölze eines jeden Reviers jährlich zwischen Mitfasten und Pfingsten neben dem Forstmeister und Schössern, anstossenden Gemeinden und Rein-Nachbarn ohne weitere Befehliche beziehen; 46) Ueber alle Rein-Bäume, Stein und Mahl richtige Verzeichnis halten und dem Jägermeister zustellen, und darneben berichten, da es streitig, wie es darum bewandt; 47) Keine Rein-Bäume verändern, und wann derer zwischen denen Churfürstlichen und den angelegenen Gehöltzen und Gütern umfallen, dieselben ins Amt ziehen; 48) Keine Rein-Steine verzäumen, vermauren, noch ausheben; 49) Ohne Befehlich keine neue Bret-Mühlen aufbauen lassen; 50) Die Förster Bier-Häuser und Kretschmerey meiden, und in den Forst-Häusern, noch sonsten, kein Bier, noch Wein verzapffen; 51) Mit keinerley Holtz, Bretern, Schindeln, noch Latten, Parthierung treiben, dasselbe auch Niemand zuführen, noch einige Gesthirr, noch Schiff darauf

auf halten; 52) Keine eigene Bret-Mühlen, noch Pech-Wälde haben, noch miethen; 53) Sich aller Hutung, Trifft, Gräserey, Mast, Weidewercks, Affter-Schläge, Aeste, Spähne, Reisigs, Mispel-Steigens, Laub sammlens und aller andern Nutzung, der keinerley ausgeschlossen, in den Gehöltzen und Gütern samt allem Weidewerck enthalten; 54) Ob in den jungen Gehauen ohne Nachtheil derselben Gräserey zu vermiethen, dasselbe dem Forstmeister und Schösser in den Mertzen-Förstereyen erinnern; 55) Wann um Bau-Holtz durch die Amts-Unterthanen angesucht, vor Anweisung desselben Erkundigung nehmen, ob sie die untern Geschoß von Steinen oder Leimen-Weller-Wänden aufführen können, und sie auf solchen Fall neben den Schössern dazu anhalten; 56) Ob sich auch einigerley Plackerey oder Angriffe derer Oerter, so ein jeder Forst-Knecht in seinem Befehlich hat, zutragen oder ereignen würde, dasselbe zuvor kommen, und diejenigen, so Strasse und Wege bauen, so viel möglich, schützen, schirmen und vertheidigen; 57) Wöchentlich auf gewisse Tage an sonderbaren genommenen Orten im Felde zusammen kommen, und einer dem andern Bericht thun, wie es der Wildbahn, Gehölze und anders halben, jedes Orts gelegen, und wo Gebrechen befunden, dem Landes-Herrn oder Jägermeister davon Bericht thun, und dieser Verordnung, und was sonst Patent und Befehliche vermögen, in allen Puncten und Artickeln bey Vermeidung Leibes-Straffe und Ungnade Folge leisten; 58) Was auch hierinnen nicht begriffen, und doch Churfürstl. Gehölz und Wildbahn, Nothdurfft erfordert, ihnen mit getreuem Fleiß angelegen seyn lassen, welches ihnen in dem, was Sr. Churfürstl. Durchl. zum Besten, Ehren, Nutzen und Frommen gereichet, befohlen seyn soll; 59) Soll ihnen jährlich ihr Unterhalt gereichet, hierüber auch das gewöhnliche Anweise-Geld, ingleichen das Pfand-Geld bleiben; sie aber 60) die Holtzkäuffer mit keinerley Neuerung nicht beschweren, die auch mit keinerley Frohnen, Gifften, noch Gaben belegen.

Ferner ist zu Abwendung des Holtz-Mangels, Erhaltung der Wildbahne und Beförderung der Unterthanen Nahrung, von obgedachtem Churfürst Augusten im Jahre 1560. auch eine besondere Forst- und Holtz-Ordnung abgefast und darüber zu halten anbefohlen worden. Der Inhalt solcher Ordnung ist, daß 1) Jägermeister und Forstschreiber nebst dem Amts-Verwalter und Ober-Förster, Wälder und Gehölze offt bereuten, und sich dieser Ordnung gemäß bezeigen sollen; 2) Sollen zu Verkauffung des Holtzes alle Jahr zwo Förstereyen, eine im Frühlinge, und die andere im Herbste gehalten; 3) An denselben den Leuten, was sie vor Bret, Schindel, Faß-Bäum-Balcken, Sparr, Schirrholtz, Hopfstangen, Bau- und anderm Stamm-Holtz bedürfftig, verkaufft und nicht verborget, angewiesen, gezeichnet und in gewisser Zeit weggeschafft; 4) Dem Käuffer über das Verkaufte, und wie viel er davor gegeben, sowohl vom Amts-Verwalter, als dem Forstschreiber, ein Zettel gegeben; 5) Des freyen Holtzes halben es eben so gehalten und zwiefache Zettel gegeben; 6) Ueber das in jeder Försterey Verkauffte von dem Amts-Verwalter und Forstschreiber zwiefache Register gehal-

ten, dem Ober-Förster, so nicht schreiben und lesen kan, Zetteln und darneben ein Kerbholtz zugestellet; 7) In Abwesenheit des Jägermeisters von ihm berichtet werden, an welchen Enden das Holtz verkaufft werden solle, damit der Orte, so der Wildbahne und anderer Ursachen halben geheget werden sollen, verschonet werde; 8) Die wegen vorfallenden Ungewitters verschobene Förstereyen, so viel möglich, in den Michels- und dem Mertzen-Monaten geschehen; 9) In Abwesenheit der Förster niemand in die Wälder und Gehölze ausserhalb der Köhler und derer, so das Floßholtz hauen, zu fahren, noch Holtz zu fällen, verstattet; 10) Das Verkauffen des Holtzes also angestellet werden, daß es an den Enden geschehe, da es der Wildbahne am wenigsten nachtheilig, die Wald- und Holtzung auch in einer vor und gleich währenden Nutzung bleiben könne; 11) Das Feuer-Holtz nicht Stammweiß, sondern nach Klafftern verkaufft; 12) Das Klaffter- und Schragen-Holtz durch geschworne Holtzschläger niedergehauen mit der Sägen geschnitten und eingelegt; 13) Den Holtzschlägern aufgelegt werden, die Kleppel und Wippel Fingers dicke mit einzulegen, und was an liegendem Holtz den Keil hält, und in Klafftern zu legen dienstlich, mit aufzuarbeiten; 14) Das Reis-Holtz in Fichten-Aeste anderthalb Ellen lang zu hauen und in Gebund zu binden, welches den Käuffern zugleich mit angeweiset werden soll; 15) Die Käuffer und diejenigen, so Freyholtz haben, vier Wochen vor den Förstereyen das Hauelohn, auf jede Klaffter hart Holtz 20. pf. auf jede Klaffter weich Holtz 1. und einen halben gr. und auf jedes Schock Gebund Reis-Holtz 8. pf. im Amte einlegen; 16) Den Käuffern zum längsten in sechs Wochen nach Erlegung des Haue-Lohns das Holtz gegen baare Bezahlung angeweiset, zugezehlet und ihnen auferleget werden, in 14. Tagen es bey Verlust des Holtzes aus den Gehauen in ihr Gewahrsam oder vor die Wälder und Gehölze zu rücken; 17) Das Hauelohn nach Gelegenheit erhöhet, zu Holtzhauern die Amts-Unterthanen vor Fremden gebrauchet, ihnen aber nicht angezeiget werden, wem zu gute das Holtz geschlagen werde, damit zwischen ihnen und den Käuffern kein Verstand gemacht, noch in der Länge nach dem Einschlagen einiger Vortheil gebraucht werde; 18) Das Reis-Holtz neben den Scheiten verkaufft, und angenommen; 19) Das dürre, liegende, wandelbare und untüchtige Holtz vor dem grünen aufgearbeitet und mit in die Klafftern gelegt; 20) Ueberständige Bircken, Aspen, strauchlichte Fichten, Tannen, Haseln, Harweiden, und ander ungeschlacht Holtz, welches dem jungen Stamm-Holtze schädlich, auch sonst leichtlich verdorret, und verfaulet, mit gefället und eingeschlagen; 21) Das harte Holtz von dem weichen gesondert, was zu Scheiten nicht dienlich, in Gebund gebunden; 22) Wo straubichte Fichten, Tannen oder ander Holtz, welche ohne Nachtheil der jungen Gehölze mit den Aesten nicht gefället werden können, die Aeste vor der Fällung abgestiegen und gehauen; 23) Auf einem Platze 30. Ellen breit und 75. Ellen lang 10. Stämme gute frische Saam- und Schür-Bäume, es sey Schlag- oder Stamm-Holtz, mitj Wieden umschlagen stehende gelassen, und ausgezogen werden, damit die Boden

davon wiederum besamet, und des jungen geschlachtenen geraden Holtzes verschonet; 24) An Orten, da gekohlet, Floß- und Brenn-Holtz geschlagen wird, keine Bret- noch Schindel-Bäume zu Scheiten geschlagen, sondern was zu Bretern, Schindeln, Scheer-Holtz und zu verarbeiten dienstlich, ausgeschüret, an Stellen aber, da solch Holtz mit der Achsen, noch auf dem Wasser nicht fortzubringen, mit einzuhauen verstattet; 25) Vor jeden von den Köhlern oder denjenigen, so Floß- oder Schragen-Holtz schlagen, eingeschlagenen Stamm 10 gr. Straffe erleget, und an denselben so viel die eingeschlagenen Stämme würdig, als Holtz-Nutzung, und das andere als Straff-Geld, verrechnet; 26) Wenn sich die verhauene Boden von den Schier-Bäumen besamet, diese alsdenn verkaufft werden, damit das junge Holtz und Ausprüßlinge zu seinem vollkommenen Wachs kommen möge; 27) Alles Holtz, auch die Affterschläge, Reisholtz und Abgänge durch den Forstmeister angeschlagen, angewiesen, gezeichnet, und ausserhalb der Förstereyen keines verkaufft; 28) Was aber zwischen den Förstereyen durch die Winde umgeworffen, oder sonst niederfället, verkaufft, und was zu Bretern, Schindeln, Balcken, Sparr- und Schachtholtz, auch sonst zu verarbeiten dienlich, nicht zu Scheiten geschlagen, sondern Stammweise verkaufft; 29) Da sich ein solcher Windbruch zutrüg', daß den Leuten mehr Holtz davon gelassen werden könnte, denn ihnen auf ein Jahr verordnet, ihnen dasselbe gelassen und in dem folgenden Jahre so viel destoweniger angewiesen; 30) Zu den Amts-Gebäuden das Holtz auch zwischen den Förstereyen angewiesen und gelassen; 31) Das Lese-Holtz entweder gesammlet und angeschlagen, oder wo es nicht zu sammlen, den Leuten gegen Erlegung eines Groschens alle halbe Jahr zu lesen und einzutragen erlaubet werden, doch daß sie keine Waffen mit in das Holtz tragen, und alle Spähne und dürre Aeste lesen, und die ohne Schaden der Stämme, so weit sie die von der Erden erreichen können, mit den Händen abbrechen; 32) Das Berg- und Schacht-Holtz auch zwischen den Förstereyen angewiesen, doch in die Forst-Register eher nicht, biß auf dieselben, verzeichnet; 33) Die Rechnungen der Holtz-Käuffe auf die Tage Michaelis geschlossen und versiegelt überschicket; 34) Was von den Laaß-Wiesen u. Räumen, dem Härtzen und Pichen, und anderer Holtz-Nutzung einkommet, mit in die Forst-Register gebracht, und unterschiedlich gesetzt werden, wo die Hayne gelegen, und wie hoch jeder verzinset; 35) Ingleichen, was aus den Erlen, Weiden und anderm Gestrüppe an den Teichen, Wasserläufften und Wiesen gelöst; 36) Der Oberförster, so nicht schreiben, noch lesen kan, die empfangene Zettel umschreiben lassen, und an statt des Registers dem Jägermeister zustellen, die Kerbhöltzer aber bey sich behalten; 37) Der Amts-Verwalter und Oberförster unterschiedliche ungleiche Holtz-Zeichen haben, und damit jeden verkauften und angewiesenen Stamm vermercken, dieselben auch jährlich einmahl verändern; 38) Zu dem Freyholtze vor die Bergwercke der Oberförster ein sonderlich Holtzzeichen haben und gebrauchen; 39) Die Unter-Knechte unbewust des Amts-Verwalters und Oberförsters kein Holtz anweisen, verkauffen, noch verwenden; 40) Der Amts-Verwalter mit dem Forst-Schreiber und Förster das Gehöltze fleißig bereuten, und die Unterthanen ihre Sachen und Gebrechen in Zeiten vorbringen; 41) Den Amts-Unterthanen vor andern Holtz zu ihrer Nahrung, Haußgenossen aber und denjenigen, so es ferner verhandthieren und abflössen, keines gefolget und verkaufft, und die alten Erb-Einwohner vor andern damit bedacht; 42) Kein tüchtig grün Holtz, sondern nur das alte liegende, so ums Geld nicht anzuwerden, den Aescherern zu veräschern verstattet, die den Nachtheil, so sie den Wäldern mit Feuer zufügen, gelten sollen; 43) Das liegende faule Holtz, welches den Keil nicht hält, noch in die Klaffter zu schlagen dienstlich, aufzuarbeiten, aufzuschrencken und zu verkohlen verstattet, doch daß die Käuffer die Kohlen nirgendhin, denn auf die Bergwercke, den Berg- oder Grobschmieden verkauffen und zuführen; 44) Keine Räume, noch Hayne zu räumen verstattet, noch denen, welche Erb- oder Laßhayne, Wiesen und Räume haben, darauf dem Landes-Herrn das Holtz ausgezogen, und zuständig, nachgelassen werden, das darauf stehende Holtz, Sommerlatten, noch Ausprüßlinge abzuhauen, das Stammholtz nicht zu ringeln, zu schälen, noch dieselben Plane zu verweitern; 45) An dem darauf verkaufften Holtze den Innhabern derselben Räume und andern der Vorkauff um billige Bezahlung gegönnet; 46) Die Inhaber, so sich dessen unterstehen oder geringelte Stämme nicht ansagen, der Laß-Güter verlustig seyn; 47) Die Inhaber derselben und der Erb-Wiesen und Räume, so das dem Landesherrn zuständige Holtz selbst niederhauen, wenigstens um ein Schock gestrafft; 48) Auf Räume oder Hayne Wohnhäuser zu bauen, darinnen sich allerley der Wildbahne und den Gehöltzen schädliche Personen zu enthalten pflegen, keinem verstattet, die unter 30 Jahren erbauete auch anders nicht, denn auf Widerruffen, geduldet; 49) Die Inhaber, zum Zeichen, daß es wiederruflich, jährlich in den Michaels-Monaten sich erkundigen, ob sie länger geduldet werden sollen, und von ihnen 4 pf. Schreibe-Geld erlegt; 50) Nicht gestattet werden, daß die alten Erb-Güter zertrennet, noch auf derselben zugehörigen Plane neue und mehr Feuerstätte, denn vor Alters, vor den Wäldern und Gehöltzen, noch in den Wildpret-Gängen erbauet; 51) Die Laß-Wiesen, Räume und Brände jährlich gegen Erlegung 2 Pf. Schreibe Geld gemuthet, sonst andern um billigen Zinß eingethan, nach Gelegenheit auch um einen höhern Laß-Zinß ausgethan; 52) Bey den vererbten Wiesen, Bränden, Räumen und Haynen das darauf stehende Holtz dem Landes-Herrn vorbehalten; 53) Laß-Wiesen, Brände, Räume und Hayne anders nicht verkaufft werden, als daß die Inhaber gegen der Abtretung und ihrer angewandten Besserung von ihren Folgern eine Erstattung nehmen; 54) Aus der Abreinung der Laßhayne von den Amts-Gehöltzen keine Erblichkeit erzwungen; 55) Die an der Inhaber Erb-Güter stossende nicht darzu gezogen, sondern darzwischen richtige Reinung gehalten, die alten Mahle besichtiget, und, wo es vonnöthen, verneuert; 56) Die Entwendung des Holtzes an Gelde oder am Leibe gestrafft; 57) Alle Pfändungen ins Amt einbracht, und vom Ober- und Unterförster kein Abtrag genommen; 58) Mit den Hunden

den der Landes-Ordnung nachgegangen, und, wo jemand brüchig darüber befunden gestrafft; 59) Niemand auf des Amts oder der darein gehörigen Leute Gütern Wildpret abzubrechen, noch einigerley Weidwerck zu üben, auch niemand zu Roß, noch Fuß, ausserhalb der Land-Strassen zu schiessen gestattet, den darüber angetroffenen Netz und Hunde genommen; 60) Den Amts-Unterthanen unverbothen seyn, den Wölffen, Luchsen, Füchsen, Geyern, und andern schadhafftigen Thieren an Orten, da es ohne Nachtheil der Wildbahne geschehen kan, ohne Hunde abzubrechen und zu fahen, und wenn sie solche ins Amt antworten, ihnen das verordnete gereichet; 61) Vogelheerde und Vogelgestelle jährlich vermiethet, der Zinß auf die Förstereyen erlegt und verrechnet; 62) Denen, so Erb-Güter haben, die Vermiethung an Fremde nicht verstattet, die Heerde und Vogelstelle aber auf ihren Gütern selbst zu gebrauchen ungewehret seyn; 63) Amts-Diener sollen mit keinen Holtz, Bret, Schindeln, Kohlen, Hartz ꝛc. noch andern, so dem Holtz anhängig, handthieren, noch jemand ihrenthalben unter dem Schein, als betreffe es dieselben, zu gebrauchen, Vorschub thun, keine eigene Bret-Mühlen, noch Pech-Wälder haben, noch miethen, sich der Kretzschmar und Schencken äussern, und sich mit den Leuten, welche Holtz kauffen, nicht gemein machen; 64) Wenn sie Bier in ihren Häusern haben, keine Gäste setzen, sondern dasselbe vor ihre Haußhaltung gebrauchen; 65) Förster sollen die Wälder und Gehöltze nicht mit Vieh betreiben, die so der Hutung befugt, allein mit dem Rind-Viehe der alten Erb-Einwohner darinnen dulten; 66) Die Holtz-Gehau unter sechs Jahren nicht betreiben lassen, und die verhauenen Gehöltze an den Trifften, auch da es vonnöthen, die Boden der Schlaghöltzer verschlägestangen; 67) Neuer Einwohner Vieh, welche unter 30 Jahren erbauet, im Amts-Gehölze nicht geduldet; 68) Vor und in den Jagd-Zeiten die der Trifft berechtigten sich auf Anschaffen des Jägermeisters und Oberförsters der Hutung in den Gehöltzen, so der Landes-Herr zu bejagen pfleget, auch enthalten; 69) Denen, welche Wälder und Gehöltze auf die vermietheten und vererbten Laß-Wiesen und Räume zu behüten haben, die Ziegen und Böcke gäntzlich verboten seyn, wegg-genommen, und nur solche von dem Rind-Viehe zu scheiden, in den Ställen zu halten, oder auf ihren eigenen Brach- oder andern Feldern hüten zu lassen, verstattet seyn; 70) Das in den vererbten Trifften stehende Holtz dem Landes-Herrn vorbehalten, und wenn solches abgehauen worden, der Boden und Ort 6 Jahr lang mit der Trifft verschonet, das verbissene Holtz abgehauen, und wiederum 6. Jahr geheget; 71) Das Grasen, wo es ohne Nachtheil der Sommerlatten geschehen kan, um billige Erstattung Planweise oder nach der Sichel vermiethet, und das Geld verrechnet; 72) Das freye Lese-Holtz niemand, so dessen nicht berechtiget, verstattet, und denen, welche Beil und Waffen bey sich haben, und ohne Zeichen angetroffen werden, die Waffen genommen und sie gestrafft; 73) Bey Anweisung des Schacht- und Rinnholtzes die Affterschläge und Späne mit angeschlagen und verkaufft; 74) Wenn Verbrannten und andern Stammholtz aus Gnaden gegeben wird, die Affterschläge ausgezogen, und überhaupt verkaufft, oder zu Klaffterrn und das Reisholtz in Gebund geschlagen, verkaufft und verrechnet werden; 75) Von Amts-Dienern kein grün oder liegend Holtz vor sich vergeben oder verschencket; 76) Von Amts-Verwaltern, Ober- und Unterförstern nebst allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorffschafften Wälder und Gehöltze alle Jahr zwischen Walpurgis und Johannis Baptiste bezogen, die alten Mahl-Steine und Rein-Bäume mit Fleiß besichtiget und verneuert; 77) Wo Fremde mit reinen, solche Rein-Nachbarn auch dazu beschieden, und da eines theils Mahl-Bäume niedergefallen, andere Stämme vermahlet; 78) Da dieselben nicht zu bekommen, eichene und andere Pfähle an statt der Mahl eingeschlagen, und an dieselben, wo nasse Boden seynd, Weiden aber Pappeln gepflantzet und vermahlet; 79) Alle Leute, so mit ihren Erb-Gütern an die Wälder, Gehöltze und Hayne stossen, in den Amts-Rechnungen nahmhafft gemacht, und angehänget, wie viel Rein-Steine oder Latt-Bäume zwischen jeden und den Gehöltzen seynd; 80) Die bey den Reinungen nicht erscheinende Einwohner gestrafft; 81) Die verdorrenden, umfallenden oder niedergehauenen Latt-Bäume als Wald-Zinß verrechnet; 82) Die an Orten der Reinungen stehenden Stämme und Holtz, welcherhalb Irrungen vorfallen möchten, in Zeiten verkaufft, und Zanck dadurch abgewandt; 83) Wenn Mahl-Bäume umfallen, dasselbe von den Rein-Nachbarn, welche Unterthanen seynd, so bald angezeiget, und die es über acht Tage verschweigen, oder sich des umgefallenen Holtzes unterziehen, oder von den ausgeworffenen Rein-Steinen nicht Meldung thun, um ein gut Schock gestrafft; 84) Die Förster solches auch nicht verschweigen, sondern anmelden; 85) Die Rein-Nachbaren die Mahl-Steine nicht vermauern, noch verzäunen, sondern frey lassen, und die allbereit vermauerten wieder geöffnet; 86) Auf den Reinungen in den dicken dornichten Gehöltzen Steige geräumet, damit man dieselben in Beziehung der Reinungen desto besser besichtigen könne; 87) Von Förstern keine Mahl-Bäume, noch Rein-Steine verändert, noch gesetzt, sondern die nöthige Veränderung dem Amts-Verwalter angezeiget, daß es neben ihm in Beyseyn der Rein-Nachbarn geschehe; 88) Da Bedencken vorfallen möchte, solches so wohl wie die Reinungen verrichtet, und welche ungeörtert verblieben, berichtet; 89) Zu Erbauung neuer Mühlen und Oberschlächtiger Gänge und deren Erhaltung aus den Wäldern und Gehöltzen kein Holtz verkaufft, noch gelassen; 90) Der in der Wildbahne gesessenen Unterthanen eigen Gehölze allein zu ihrer eigenen Gebäuden und Feuers-Nothdurfft vor ihre Haußhaltung, auf den Kauff, aber mit Vorwissen des Amts-Verwalters und Försters, gebraucht, auch zur Neuerung nicht betrieben, noch behütet; 91) Ihnen jedoch um ihres Unterhalts willen etwas zu verkauffen nachgelassen, und das Stamm-Holtz in den Zeiten niedergeschlagen werden, damit das Wilpret dessen im

harten Winter genieſſen möge; 92) Mit der Unterthanen gemeinen Gehöltze es gleichergestalt gehalten, und sie dazu angehalten werden, daß sie dieselben hegen und sparen, damit sie auf den Fall der Brand- u. anderer Schäden Hülffe und Trost daran haben mögen; 93) Was aber dürre und wandelbar, auch Windbrüche, das sollen sie zu gebrauchen haben; 94) Die Pfarr-Herren in den Pfarr-Höltzern ihr Feuer-Holtz auf Anweisung des Amts-Verwalters, Ober-Försters und der alten Leute jedes Dorffs hauen, davon keines verkauffen, und sie von unmäßigem Gebrauch abhalten und daran seyn, daß sie und ihre Nachkommen eine währende Befeuerung daraus haben mögen; 95) Den Unterthanen ihr Stamm-Holtz Planweise zu verhauen und Felder daraus zu machen, auch mit dem Viehe zu vertreiben, daß kein jung Holtz aufwachsen kan, in der Wildfuhr nicht verstattet; 96) Sollen sie ihre eigene Gehöltze mit Böcken und Ziegen nicht veröden, sondern dergleichen Vieh halten, auch mit ihrem Rind-Vieh der jungen Gehäu verschonen; 97) Denen, welche kein Gehöltze zu betreiben haben, solche zu halten ungewehret seyn; 98) Denen, die selbst eigen Gehöltz haben, das sie auf Theurung sparen und halten, kein Holtz gelassen; 99) Der Ritterschafft, Städte oder andere Unterthanen, so gleich den Amts-Unterthanen mit Pferden und der Hand-Jagd-Dienste leisten, wo sie sich selbst und den ihrigen aus ihren eigenen Gehöltze nicht Hülffe thun, noch sich bey den Nachbarn erholen können, hiermit nicht gemeynet seyn; 100) Soll den Unterthanen an dem pfleglichen Gebrauch ihrer eigenthümlichen Gehöltze keine vorsetzliche Hinderung geschehen, daß nicht Bürgerschafft und Handwercke bey ihrer Bürgerlichen Nahrung des Brauens, Mältzens, Handwercke, Haußhaltungen und Gebäuden, aus Mangel des Holtzes, in Abfall kommen; 101) Kein Bauholtz zu gantzen höltzernen Häusern, Schroten, Scheunen, Ställen und andern Gebäuden gelassen, sondern solche steinern aufgeführet, und allein Balcken, Sparr- und Schindel-Holtz und zu einem neuen Bau über 20 Stämme nicht gelassen und verstattet; 102) Keinem Einwohner, so ein Anspanner ist, über 10, und einem Hintersassen über 5 Stämme zu seinen Wandelbaren Gebäuden, auf ein Jahr zu rechnen gelassen; 103) Wenn sie dessen mehr bedürffen, solches bey den Nachbarn erholet, oder auf erstatteten Bericht gelassen, auch zu den Gebäuden angewandt und nicht verhandthieret; 104) Mit dem Freyholtze es gleichergestalt gehalten werden; 105) Die Amts-Unterthanen sich an statt der Schindeln der Stroh-Dächer befleißigen; 106) An den Wasserläufften und nassen Boden Weiden und Pappeln, auch an den Reinen und sonst auf ihre Güter wilde Obst-Bäume pflantzen; 107) Ihnen deren eine gewisse Anzahl jährlich auferlegt, und sie angehalten werden, an statt der gespundenen Boden Estriche von Leimen oder Kalck in ihre Gebäude fertigen zu lassen; 108) An statt der Mauren leimerne Wände aufführen; 109) Gründe, so nicht zu Feldern und Wiesen zu gebrauchen, umreissen und umhauen, und mit Bircken-Tannen- und Fichten-Saamen besaamen und

zu Holtze hegen; 110) An den Gehöltzen keine neue Bret-Mühlen zu bauen erlaubt, denselben auch mehr Bret-Räume nicht nach gelassen werden, denn bey jeder Mühle insonderheit verzeichnet; 111) Denjenigen, welche das Faßholtz, Bret, Schindeln, Kohlen, Leiter-Bäume, Schirrholtz und anders verführen und abflössen, kein Holtz gelassen; 112) Die erblichen oder ausgethanen Pech-Wälder zwar gegen den darauf gesatzten Zinß gelassen, aber keinen Stamm von neuem zu brechen, noch zu reissen verstattet; 113) Den Unterthanen und ihren Hirten zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer über vor den Wäldern und Gehöltzen einige Hayne oder Stöcke zu verbrennen nicht gestattet, der gesuchte Schade aber ersetzt werden, und jeder vor seine Dienstboten, Arbeiter und Hirten haffte; 114) Wenn Floß-Holtz verkohlet wird, das Deckholtz von ungestraubichten Fichten und Tannen zu rechter Zeit umsonst gestiegen, wenn aber das Holtz im Walde verkohlet wird, sich von dem niedergeschlagenen Holtze erholet; 115) Die in Wäldern und Vorhöltzern angetroffene Bienen und Honig ins Amt gezogen, verkaufft, und das Geld verrechnet; 116) Diese Ordnung auf beyde Förstereyen vor Anfang der Märckte verlesen; 117) Die Unterthanen und andere Leute von den Ober und Unter-Förstern nicht geschlagen, noch beschädiget, sondern um erheblicher Ursachen gepfändet, und es dem Amts-Verwalter angemeldet; 118) Bey Abtretung des Amts-Verwalters diese Holtz-Ordnung dem Jägermeister zugestellet, dem folgenden Amts-Befehlhaber geantwortet, und niemand Abschrifft davon gegeben; 119) Bey Veränderung der Ober- oder Unter-Förster solche dem neuen bey Beziehung des Dienstes durch den Amts-Verwalter vorgelesen, und ihn festiglich darob zuhalten, eingebunden, ihm auch alle Reinungen gezeiget und gewiesen; 120) Die Unter-Förster daran seyn, daß der Holtz-Gehau geräumet, das verkauffte Holtz abgeführet, alle Stämme auf der Erden niedergehauen, und nicht hohe Stöcke gelassen werden.

Vom pfleglichen Gebrauche des Holtzes sind die **Resolutions-Puncte wegen Abstellung der in dem Sächsischen Erz- und Obergebürgischen Creyße eingerissenen Mißbräuche vom 28 Aug. 1697.** des Inhalts: Daß 1) die vorige Holtz-Ordnung zu beobachten; 2) Keine neue Bret-Mühlen zu gestatten; 3) Kein nutzbares Kohl- oder ander Holtz einzuäschern, noch das Flußsieden in Wäldern zu gestatten; 4) Die den Dorffschafften vergönnete Trifft nicht zu erweitern; 5) In den Kohl-Gehauen die Scheer-Bäume, starcke Buchen und ungeschlacht Holtz mit niederzuschlagen; 6) Die Kohl-Gehäue zu räumen, und Klöppel und Aeste mit in die Schragen einzulegen; 7) Die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Klafftern nach richtigem Maße zu fertigen; 8) Das alte Holtz nicht mit dem neuen in die Mayler zu setzen; 9) Zum Mayler-Deckholtze keine junge Stämme zu nehmen; 10) Bey Kohl- und Floß-Gehauen die weitern Höltzer mit den nahen, zugleich weg zuschlagen,

gen; 11) Die Köhler nicht selbst Holtz schlagen, sondern nach geordneter Höhe, Weite und Scheit-Länge in Schragen und Klafftern setzen lassen; 12) Jeder Hammerwercks-Besitzer einen geschwornen Einschlager haben; 13) Das Mayler-Kohlen-Feuer von Mariä Verkündigung bis Galli getrieben und im Winter nicht gestattet; 14) Zwischen den Förstereyen kein Holtz angewiesen; 15) Das angewiesene längstens von einer Försterey zur andern weggeschafft; 16) Die Holtz-Reviere offt beritten; 17) Keine neue Häusser erbauet, auch nicht mit höltzernen Schroten ausgeleget, oder mit Schindeln gedeckt; 18) Keine abgetriebene Gehöltze zu Räumen gemacht, es erwiesen denn die Unterthanen das Eigenthum durch die alten Feld-Beete; 19) Keine Spachten-Zäune und Winckel-Hecken gestattet, sondern Reihhecken gehalten; 20) Das Pichen und Prachen nicht über das geordnete Maaß und Risse, auch in keinen neuen Revieren gestattet; 21) Die Seiffen-Arbeit pfleglich gebrauchet; 22) Gruben und Schacht-Höltzer anders nicht, als wo Bergmännische Hoffnung vorhanden, angewiesen: 23) Nicht übermäßig Vieh, und Ziegen-Vieh gar nicht gehalten; 24) Die Wald-Feuer anderer Gestalt nicht, als in Beyseyn der Ober- und Förster gestattet: 25) Der Communen-Deputat-Holtz durch eine verpflichtete Person geschlagen: 26) Von Schmieden und Schlössern keine Holtz-, sondern Stein-Kohlen gebraucht; 27) Die übermäßigen Vogel-Gestelle eingezogen; 28) Weiden und Pappeln gesetzet; 29) An statt der 10 Stücke Saamen-Bäume gantze Schuppen und Riegel am jungen Holtze stehen gelassen; 30) Alle Scheite mit der Säge geschnitten und nicht mit der Art geschroten; 31) Keine Privat-Concessionen auf gewisse Holtz-Reviere gegeben; 32) Die Holtz Deuben gestrafft und die Pfänder in die Aemter eingeschicket, nicht aber gegen ein Accidens verschwiegen; 33) Keine Diener-Käuffe gestattet; 34) Der Abraum, Wipfel und Aeste mit zu Klafftern geschlagen, und die Stämme nicht allzusehr abgekürtzet; 35) Bret-Schachtel-Schindel- und Schauffel-Bäume nicht zu wohlfeil verkaufft; 36) Bey Commißionen und Besichtigungen die geordnete Auslösung beobachtet werden soll.

Das Ausraden der abgetriebenen Gehöltze, um den Boden zum Felde oder Wiesen zu machen, soll nicht ohne Unterscheid gestattet werden. **Resolution von 1713.** Die Forst-Bedienten sollen jedermann, der nicht eigen Holtz hat, noch damit handthieret, das nöthige Brenn- und Bauholtz anweisen. **Erl. L. G. von 1612. tit. Rent-Sachen §. 1.** Die von Adel und andere, welche Holtz verkauffen lassen, mit dem Holtze keine Steigerung machen, noch die Leute übersetzen. **Landes-Ordn. von 1555. tit Holtzkauff.** Zu Vermeidung des Holtz-Mangels ist auch das Hauen der Mayen, so ehedem alle Jahre zu zwey und auch wohl mehrmahlen in die Kirchen und Häuser, auch für diese letztern, zumahl an denen Schencken, gesetzt worden, bey Strafe verboten. **Mandat von 1715.** Und sollen den Glöcknern, welchen dadurch etwas von ihren Accidentien entgehet, etliche Groschen als ein Aequivalent aus

dem Kirchen-Vermögen jedes Orts gereichet werden. *Ibid.*

Endlich sollen nach dem **Mandat vom 11ten May 1726. wegen Pflantz- u. Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume.** 1) Alle Plätze, welche entweder gantz vom Holtze entblösset, oder doch wenig bestanden sind, auf das schleunigste zu vollständigen Anfluge gebracht; 2) Es nicht bey der Hoffnung des Selbst-Anflugs von denen hin und wieder etwa noch stehenden Saamen-Bäumen gelassen, sondern so wohl die in den Dichtichten befindliche und noch nicht allzu hoch erwachsene junge Stämme, sonderlich von jungen Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Bircken, und dergleichen, welche daselbst wegen der grossen Menge nicht fortkommen dürfften, nach jeder Landes-Art, so viel nur immer möglich seyn will, ausgehoben, und an andere bequeme Orte versetzt, an reiffen Eicheln und Buch-Eckern, so wohl als an andern Holtz-Saamen, ein genungsamer Vorrath zu gehöriger Zeit, und in rechter Reiffe gesammlet, und an einem lüfftigen Orte, nicht aber in warmen Stuben, in töpffernen oder blechernen Gefässen aufbehalten, und damit die ledigen Holtz-Blössen besäet; 3) Die Blössen, wo nicht allzu viel Stöcke und Baum-Wurtzeln anzutreffen, noch auch von andern die Hutung hergebracht, entweder mit Acker-Haacken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut-Rade- und andern Hacken zubereitet und mit Holtz-Saamen besäet, oder das Moos- und Beer-Gesträuch geräumet und der Boden zu Einbringung des Saamens geöffnet; 4) Zu dieser Arbeit die Unterthanen, wo ungemessene Dienste hergebracht, angehalten, wo aber dieselben nur gemessene Dienste zu leisten verbunden, selbige hierzu zwar gleichfalls gebrauchet, jedoch ihnen diese Arbeit an den andern Diensten wieder abgerechnet, auch, wo Gemeinde-Frohnen üblich, es auf gleiche Weise gehalten, in dessen Entstehung aber die Straffe, da auf Gefängniß, Geld- oder Arbeit erkannt, wenn sich dabey kein besonderer Umstand ereignet, in dergleichen Dienste verwandelt, und zu Räumung, auch Zubereitung der Holtz-Blössen angewendet; 5) Die Art und Beschaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet, und sowohl an Morästen und Wasserläufften allerhand Arten Weiden, Erlen und dergleichen Holtz, so Feuchtigkeit vertragen kan, gesetzet, als in sandigen, kiesigen, trockenen und andern Boden solches Holtz, so nach der Landes-Art daselbst am besten wächset, gesäet und gepflantzet, vor und in den Wäldern wilde Aepffel, Birnen, Pflaumen, Castanien, Hasel und andere Nüsse mit ausgesäet oder gesteckt, oder besondere vor den Wildprets- und andern Anläufften verwahrte Plätze zu Baum-Schulen angelegt, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen besetzt, und dadurch den Wilde desto bessere Aetzung verschaffet werde, die Aushebung der in den Gehöltzen befindlichen wilden Obst-Bäume und derer Versetzung in die Gärten so schlechterdings nicht verstattet; 6) Die auf ein gnugsames Befugnis gegründete Hutung zwar gestattet, jedoch nicht

allein auf kein Ziegen-Vieh bey Straffe vier wöchentlichen Stock-Räumens extendiret; sondern auch die in den Wäldern gelegenen und mit der Hutung beschwerten lichten Plätze in vier oder nach Beschaffenheit mehrere Theile abgesondert, und einer nach dem andern mit Holtz-Saamen besäet, bestecket oder bepflantzet; 7) Das neu-gesäete oder gepflantzte Holtz volle 8 Jahr geschonet, und von demjenigen, der durch Vieh oder sonst wissentlich daran Schaden thut, oder veranlasset, nicht allein solcher ersetzt, sondern er auch mit der Straffe 14 Tage bis 4 Wochen Stöcke zu räumen, belegt, ihm jedoch frey gelassen werden, ob er solches selbst oder durch einen Arbeiter verrichten oder vor jeden Tag 3 Gr. so auch zu dieser Arbeit anzuwenden, bezahlen wolle; 8) Die mit Holtz besäeten Plätze vor Vieh und Wild verwahret und vermachet, und darzu an Orten, wo das Holtz gar zu dicke, aufwächst, Stangen ausgehoben, oder dürre Aeste, Dörner und dergleichen angewendet; 9) Wo von neu-angebauten Holtz-Plätzen ziemliche Flecke zurück bleiben und gar nicht aufkommen, solche anderweit besäet, und damit so lange, bis es bestanden, fortgefahren, hingegen wo das Holtz zu dicke aufgehet, es im andern oder dritten Jahre ausgehoben, und an andere Orte versetzet, wo Holtz angewiesen oder abgetrieben wird, guter und reiffer Holtz-Saamen wieder ausgestreuet, vornehmlich Eicheln und Buch-Eckern gestecket, unter den andern Holtz-Saamen auch wilde Obst-Körner mit gesäet; 10) Die neuerlichen Hutungen unbefugtes Mooß- und Streu-Rechen, Grasen, Heumachen, Aeschern, Fichtenreissen oder Hartzen abgestellt, den Jagd- und Forst-Bedienten die zur Ungebühr und ohne Concession angemaßten Vortheile an Grasen, Aeschern, Hartzen und dergleichen, schlechterdings untersagt, auch das Ausrotten und Ausbrennen in und an den Höltzern zu Erweiterung der daran stossenden Grund-Stücke und Felder, oder in den Waldungen liegenden Plätze und Wiesen durchgehends verbothen; 11) Alle Jahr jedesmahl im Monat Decembris von den Ober-Forstmeistern und Beamten; was für Anstalt getroffen worden, Bericht erstattet; 12) Alle Expeditionen, Citationen, und alle in diesen Mandat anbefohlene Verrichtungen von Amts wegen und ohne Entgeld verrichtet und expediret werden. 13) Sollen Vasallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, gleichfalls tüchtigen reiffen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Bircken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obst-Körnern nach jeder Landes-Art zu rechter Zeit einsammlen, und wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehaue und Stock-Räume wohl reine machen und öffnen, den Holtz-Saamen auf kleinen Blösen alsobald, auf allzu grossen aber nach und nach aussäen, die Windbrüche aufräumen, den jungen Anflug für Trifft und Wild vermachen, ihre Heyden und Wälder haußwirthlich tractiren; 14) Besonders die Collatoren, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten, die Kirchen-Pfarr- auch Commun- und der Unterthanen Privat-Höltzer jeglichen Ortes jährlich in Augenschein nehmen, und erkundigen, in was Zustande sich dieselben befinden, wo noch Blössen anzubringen, auch ist das Streu-Rechen, Graß-Hauen, Ausrotten und dergleichen an Orten, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu gestatten, noch weniger zuzugeben, daß die Höltzer durch unbefugte Weide, ungebührliches oder übermäßiges Hartzen oder sonst verderbet werde, das Abbrennen der Bäume und Stöcke zu verbiethen, und mit Stock-Roden oder sonst zu bestraffen, und wie es wegen Abtreibung und Ausrottung der in der Wild-Bahn gelegenen Höltzer bey Churfürst **Augusts** im Jahre 1560. publicirten **Forst- und Holtz-Ordnung** sein Bewenden hat, also soll ohne Vergönstigung niemand das Gehöltze ausrotten, abzutreiben und den Boden zu Feld oder Wiese zu machen sich unterstehen; 15) Diejenigen Räume, welche den Hammerwercks-Besitzern concediret werden, wenigstens zur Helffte mit Holtz besäet oder bestecket, von denen auf andere Weise an sich gebrachten Grund-Stücken hingegen diejenigen, welche vormahls mit Holtz bestanden gewesen, wiederum darzu ausgesetzt und mit allem Fleiß zum beständigen Anflug gebracht; Damit 16) das Land mit genungsamen Frucht- und Obst-Bäumen mehr und mehr erfüllet werde, nicht allein diejenigen, welche durch Erbschafft, Kauff oder in andere Wege ein Grund-Stücke auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums eine gewisse Anzahl Bäume, als wenn es ein Garten, wenigstens viere, wenn es ein Gut von ungefehr 25 Dreßdnischen Schesseln Aussaat, 8, und wenn es von 50 Schesseln und drüber, 16 Stück Bäume setzen, sondern auch ein heyrathender Bauers-Mann vor oder in dem ersten Jahre seiner Ehe überhaupt sechs Stück gute Bäume nach jeder Landes-Art pflantzen, endlich ein jedweder Hüffner, jährlich wenigstens viere, jeder Halb-Hüffner zwey, und jeglicher Gärtner und Häußler einen guten Obst- oder auch nach Beschaffenheit der Landes-Art einen andern Baum, auf seinen Kosten setzen, oder setzen lassen, blosse Hauß-Genossen und Einwohner aber disfalls verschonet werden; 17) Bey Städten nicht allein an den Stadt-Gräben, oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an den Strassen und Feld-Wegen, entweder Obst- oder andere Bäume, als Weiden, Pappeln, Erlen, Alleenweise gesetzet, sondern auch diejenigen Oerter, die zu sauer oder dürre, und dahero weder zu Getreyde, noch Heuwachs, jedoch zu Bäumen oder lebendigem Holtze bequem sind, darzu angeleget und mit Bäumen besetzet, oder mit Holtz besäet, der schlechte Boden auch durch bessern, so viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht; 18) Nicht allein einige Inwohner sich auf die Baum-Zucht legen, und darinnen sowohl andere unterweisen, als die Bäume setzen, sondern auch entweder von den Co-

Commun, oder Privat-Personen hinlängliche Baum-Schulen angeleget werden, damit es niemahls an jungen und gepfropften und oculirten Bäumen fehle; 19) Sollen diejenigen, so einen fruchtbaren Baum beschädigen, und die, so einen schlechten Baum abhauen, oder demselben mit Schälen oder auf andere Weise Schaden zufügen, nach der 37. **Constitution** P. IV. den Werth davor bezahlen, und dazu dem Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum mit 40 Gr. verbüssen, wenn der Schade allzuwichtig, der Freveler mit einigen Monaten Stock-Roden, Landes-Verweisung, nach Befinden ein bis zwey Jahr Zucht-Hauß, oder Festungs-Bau, der um Genusses willen Bäume, Weiden oder gesäet Holtz ohne Vorwissen des Grund-Herrns abhauet, aushebet oder entwendet, mit der Straffe des Diebstahls nach dem Werth des entwendeten, die geringen Obst-Deuben aber mit 8 bis 14 Tage Gefängniß oder Arbeit zum Stock-Roden bestraft; 20) Die Töpffer, daß sie bey Fertigung neuer Oefen, in die Wohn-Stuben oder andere Zimmer ihres Eigennutzes halber, keine grosse und viel Holtz erfordernde Maschinen aufsetzen, auch die Oefen über den Ofen-Loche inwendig eine Viertel oder halbe Elle von der Mauer zu besserer Erhaltung der Wärme in den Zimmern absetzen, angehalten, und zu Abwendung Feuers Gefahr wenigstens der untere Stock der Häuser steinern gebauet; 21) Von denen Gerichten und der Obrigkeit alle Jahre, wie diesem nach- oder zuwider gelebt worden, berichtet, von den Contravenienten von jedem nicht gesetzten Baume 4 Gr. Straffe erlegt, und des folgenden Jahres noch einmahl so viel Bäume nachgepflantzet, auf gleiche Masse es von denen Räthen in Städten gehalten, die Special-Aufsicht einem ihres Mittels aufgetragen, und sowohl wegen der Raths- und Commun-Plätze, als wegen der Bürger und Einwohner, das nöthige besorget, und veranstaltet werden.

So viel hiernächst die übrigen **Hochfürstlichen Sächsischen** und besonders die **Gothaischen** Lande anbelangt; so hat man in Ansehung dieser folgende und also rubricirte:

„**Forst- oder Wald- item Jagd- und Weidewercks-Ordnung**, wie es in denen Forsten „und Walden des Fürstenthums Gotha und zugehöriger Orten hinfüro gehalten werden soll. „Publiciret im Jahr 1644.

„Von GOttes Gnaden Wir Ernst, Hertzog zu „Sachsen ꝛc. Thun kund ꝛc. Demnach auf die mit „deren Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Herren Brüder und Gevattern, L. L. „Fürst-Brüderliche Erb-Vertheilungen, Wir die „Nothdurft befunden, daß vermittelst göttlichen „Beystandes, in denen Uns zukommenden Landen „nechst guter Anstellung des Kirchen-Justitz- und „Policey-Wesens, auch sonderlich wegen Unserer „und Unserer Unterthanen Wälder und Forsten, „wie auch der Jagden und Weidewercks halben „eine richtige und solche Verordnung gemacht werden müste, damit die Gehöltze den lieben Nachkommen zum besten in pfleglichem Stande unverwüstet erhalten, und also gebraucht und genossen, daß „hiernächst an Bau- und Brenn-Holtz, auch an„dern Holtz-Materialien kein Mangel entstehen, son„dern durch gebührliche Hegung ein immerwähren„der Vorrath und Zuwuchs gestifftet, darbey auch „Unserer Cammer ein stetiger Nutz und Zugang durch „die gewöhnliche jährliche Wald-Miethung verschaffet, nichts weniger auch denenjenigen, die ihre „gewisse Holtz-Gerechtigkeit auf unsern Wäldern „herbracht haben, solche auch inskünftige erhalten, „und abgereichet; Ingleichen auch das hohe und „niedere Weidewerck also getrieben, daß daraus „keine Verödung der Wild-Bahn und gäntzliche „Ausrottung des Wildprets verursachet, vielmehr „aber solches Uns und jedermann, der dessen befugt „zu Nutz erhalten, und pfleglichen genossen werden „möchte; So haben Wir nach reiflicher Erwegung gegenwärtige **Forst- oder Wald-item: Jagd- und Weidewercks-Ordnung** aufsetzen, „und in öffentlichen Druck geben lassen, ernstlichen „wollende, daß ein jedweder Unserer Unterhanen, „was Würden oder Standes der seyn mag, sowohl „alle unsere Räthe und Diener, und zwar ein jeder, „so viel ihn betrifft, und hierbey anlanget, sich solcher Unserer Ordnung gemäß verhalte und erweise, in allen Puncten und Artickeln, wie solches „der buchstäbliche Inhalt nachfolgend mit mehrerm besagt und ausweiset.

Erster Haupt-Punct. Von Grentzen.

1) „Weilen an etlichen Orten durch Mahl„Bäume die Grentzen gemarckt seynd, solches aber „ein zergängliches Werck, angesehen, daß solche „Mahl-Bäume durch den Wind umgerissen wer„den, auch nach lange gestandenen Jahren endli„chen nieder gehen und verwesen, und die Grentzen „alsdann dadurch strittig werden: So sollen Un„sere Forst-Bedienten, in Beyseyn der angrentzen„den Beamten solche Mahl-Bäume sichtigliche „Mahl-Steine setzen lassen; Gleichergestalt soll es „auch innerhalb Landes, da unsere Gehöltze an an„dere stossen, gehalten werden. Doch haben die „Forstmeister solches jedes Orts Beamten anzuzei„gen, und mit derselben Vorwissen die Marckung „wieder richtig zu machen, und was verhandelt „wird, zu beschreiben: Es wäre denn der Streit „so wichtig, daß Wir darunter nothwendig ersucht „werden müsten. Auf welchen Fall es denn unterthänig zu berichten. 2) Wo Laaß-Wiesen oder „Röder an andere Erb-Güter stossen, so sollen die „Besitzer richtige Anwendung darzwischen halten, „und sie versteinen lassen, damit die Laaß-Güter „nicht unter die Erb-Güter gezogen werden: Wenn „denn andere Grentzen bezogen werden, sollen Unsere Beamten und Forst-Bedienten diese Anwandungen auch besichtigen, die Mahl und Versteinungen allezeit registriren, und in das Amts„Buch verschreiben, worbey jedesmahl zu vermelden, wer solche Grentzen bezogen, zu was Zeit es „geschehen, und was jedesmahl darbey vorgelaufen, und wo es auch vonnöthen, so sollen diese An„wandungen verneuret werden. 3) Würde auch „an einem oder dem andern Ort die Fisch- und an„dere Wasser die Grentzen scheiden, und trüge sich „zu, daß bey Anfliessung der grossen Wasser Uns

„an Unsern Landen und Grentzen Schaden und „Abriß geschehe: So sollen die Forst-Bedienten, „Beamten, wie nichts weniger die Gerichts-Herren fleißige Aufsicht haben, bey Zeiten verbauen „lassen, und das Wasser in seinem alten und rechten Strom behalten und treiben. 4) Es sollen „die Beamten, Jägermeister, Ober- und Unter-„Knechte alle Jahr zwischen Fast-Nacht und Johannis Baptistä, jeder seines anbefohlenen Amtes die Grentzen und Gehöltze einseitig beziehen, „und wo was unrichtiges gefunden wird, anmelden: Dann alle drey Jahr die alte und junge Einwohner der daran gelegenen Dorfschafften, um „künftiger Wissenschafft willen zu sich nehmen, die „alten Mahl-Steine und Grentz-Bäume mit Fleiß „besichtigen, und was daran unkänntlich, verneuren, und wo fremde Nachbarn mit Uns grentzen, „dieselbe Grentz-Nachbarn dazu bescheiden, und da „etwa die Mahl-Bäume niedergefallen, oder die „Grentz-Steine ausgerissen, und wegkommen wären, andere neue Steine setzen, und wie die Grentze jedesmahl befunden, welchen Tag dieselben zu „beziehen, angefangen, wenn sie damit fertig werden, auch wieviel Mahl-Bäume und Steine zwischen einem jeden Grentz-Nachbarn stehen, mit „Fleiß verzeichnen, und jedesmahl der Forst- und „Amts-Rechnung mit anhängen. 5) Wenn denn „auch die Grentz-Nachbarn, welche der Aemter „Unterthanen seynd, wenn Mahl-Bäume umfallen, „oder Steine sich verlieren und ausgerissen, dasselbe den Schössern oder Förstern anzuzeigen schuldig seyn sollen, damit dieselbe alsobalden besichtiget, und ein ander Baum gezeichnet, oder ein „Stein gesetzet werde: Welcher aber solches über „acht Tage nach seiner Wissenschafft verschweigen, „auch von den ausgeworffenen Mahl-Steinen „nicht Meldung thun würde, derselbe soll ein gut „Schock zur Straffe geben, dafern er dessen „überführet werden könnte. Würde sich aber jemand des umgefallenen Holtzes unterziehen, soll „derselbe den Umständen nach willkührlich auch in „höhere Straffe genommen werden. 6) Gleichergestalt sollen sich die Förster auch verhalten „wenn Mahl-Bäume umfallen, oder abgehauen „werden, dasselbe bey obgesetzter Straffe nicht verschweigen, sondern solches dem Schösser binnen „acht Tagen, wie jetzt gemeldet, anmelden, sich „aber vor ihre Person, neue Grentzen oder Reinungen, ohne Beyseyn der Beamten, Jägermeisters, Forstmeisters oder Ober-Knechts anzuordnen, oder zu setzen, gäntzlich enthalten. 7) Da „auch zwischen den Grentz-Nachbarn wegen der „Grentzen Bedencken oder Irrungen vorfielen, sollen sie solches, neben allen Umständen, an Uns gelangen lassen, und Unsers Bescheids darauf gewarten. 8) Da sich mit den Ober- und Unter-„Knechten Veränderung zutragen, und ein anderer an eines statt angenommen würde; so soll „demselben bey Beziehung seines Dienstes die „Holtz-Ordnung durch den Schösser, in Beyseyn „des Forstmeisters, vorgelesen, und darüber, sowohl auch den Grentzen, welche ihm von dem „Schösser und Forstmeister, neben dem enturlaubten Knecht, und neben andern Förstern und Aeltesten in der Gemeine gewiesen werden sollen, festiglich zu halten, der Schösser sich angeloben las-

„sen. 9) Da jemand einen Loch- oder bezeichneten Marck-Baum, so die Grentzen und Marckung „auf den Wäldern und Höltzern anzeiget, wissentlich verstümpffen und abhauen wird, solcher soll „nach Erkänntniß der Obrigkeit, auch wohl nach „Gelegenheit am Leibe gestraft werden.

Anderer Haupt-Punct. Von Jagden.

1) „Unsere Forstmeister und Ober-Knechte, auch „ihre untergebene Förster, sollen neben dem Jägermeister, Jägern, Windhetzern und Hegebereitern, auf die Wild-Bahn und Weidewerck „fleißige Aufsicht haben, damit derselben nichts entzogen, und über altes Herkommen nichts entwandt werde: und wenn sie etwas, so demselben „zuwir erlauffen möchte, erfahren, es sey gleich in „was Fällen es wolle, so soll solches an unsern Jägermeister gebracht werden: Und wenn er, Jägermeister und Forstmeister, den Sachen vorzubauen und abzuhelffen, nicht genung, sollen sie es „an Uns in Schrifften gelangen lassen, und sich „Bescheids erholen. 2) Alle die, so der hohen Wild-„Bahn berechtiget und befugt, sollen die zum Jagen „und Pirschen bestimmte, und im Jagd-Mandat „drunten deutlich beschriebene Zeit in Acht nehmen, „und sich vor und nach benannter solcher Zeit dessel„ben gäntzlich enthalten. 3) Viele auch zur Zeit, weñ „das Wildpret setzet, die Wild-Bahn zu verschonen, und solcher Kalb-Zeit ihr Recht zu lassen, so „sollen die Jäger- und Forstmeister das Durchfahren und Wandern in der Wild-Bahn, an Orten „und Enden, da es schädlich, solche Zeit über, sonderlich, daß keine Hunde in die Wild-Bahn kommen, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, verbieten, wie denn auch den Schaaf- und Hirten-„Hunden Schleif- und Overich-Knüttel, nach dem „in dem drunten befindlichen Jagd-Patent beschriebenen Maaß, angehänget werden sollen, „nicht allein zu obgedachter Kalb-Zeit, sondern „auch die gantze Zeit über, da die Hirten mit ihren „Heerden im Felde und Holtze seyn, und Weide suchen müssen, bey der im erwehnten Jagd-Patent „einverleibten Straffe. 4) Da sie auch heimliche „Wildpret-Schützen vernehmen, sollen sie darauf fleißige Bestellung machen, und daran seyn, „daß dieselbigen zu Hafften gebracht werden; wie „sie denn auch niemand, der verdächtig wäre, und „deme es nicht gebühret, mit Pirsch-Büchsen in und „um die Wild-Bahn paßiren lassen sollen: Doch „ist in deme Unsern Land-Knechten und andern „Dienern, welche sich Feindschafft halben vorzusehen, wenn die sich unverdächtig verhalten, nachzusehen. 5) Die Beamten und Forst-Bedienten sollen auch nicht verstatten, daß wieder Weidewercks-Gebrauch zu unrechter Zeit gejaget, „und damit Unsern Unterthanen mit Uebung des „kleinen Widewercks, als Hetzen und Jagen, „weilen die Früchte noch im Felde stehen, Schaden zugezogen werde. 6) So sollen Unsere Jägermeister, Forstmeister, neben allen Ober- und „Unter-Knechten, und Dorf-Schultheissen, darauf fleißige Achtung geben, daß von Fastnacht „an, bis auf Bartholomäi, in welcher Zeit die Haasen am meisten setzen, das Hetzen-Reiten Haasen-„Jagen und Schiessen, it. das Hüner-Fangen eingestellet bleibe; solte aber jemands darwider freventlich handeln, sich Unserm ausgelassenen Jagd-

„Patent

„Patent gemäß erweisen, und die Verbrecher „gebührend anmelden, damit dieselbe zur Abscheu „mit der verordneten Straffe angesehen werden „mögen. 7) Es soll auch hiermit, bey Vermeidung im besagten Jagd-Patent verordneter, „oder in Mangelung des Geldes, anderer unnachläßiger Straffe, mit Ernst verbothen seyn, daß „sich keiner im Frühling, wenn die Vogel ausbrüten, in Wäldern oder Feldern an Eyern, oder „jungen ausgebrüteten Vögeln in Nestern, groß „und klein, nichts ausgenommen, vergreiffen, auch „sonsten niemands in den Wäldern, welcher darinnen nichts zu schicken, sonderlich an Feyertagen, „sich betreten, ingleichen die jungen Haasen, Rehe, „und Wild-Kälber, unaufgehoben und ungestohlen lassen. 8) Die Vogel-Heerde und Gestelle, auf Unsern eigenthümlichen Wäldern, „sollen durch den Schösser und Forstmeister oder „Ober-Knechte mit Vorbewust des Jägermeisters, so viel ohne Schaden und Nachtheil geschehen kan, vermiethet, der Zinß davon einbracht, „in die Jägerey-Rechnung verschrieben und gesetzet werden, wie hoch ein jeder Heerd und Vogel-Gestelle vermiethet, und wo sie gelegen: Es soll „auch keinem Unterthanen, welcher des Nieder-Weidewercks nicht befugt, gestattet werden, „Vogel-Heerde und Gestelle auf seinen Gütern „andern zu vermiethen. 9) Es sollen in den Vogel-Schneitten und anders wo, gantz keine Fallen oder Tritt-Schlingen, vor Auer- und Birck-Hanen zu stellen, verstattet werden: Weil hierdurch das hohe Feder-Wildpret hinweg gefangen, und vielmahls durch die Vogelsteller heimlich verpartiret, und Uns zu Unser Hoff-Küchen „nicht geliefert wird. Deswegen dann die Forst-Bedienten fleissige Aufsicht zu haben, und so einer deshalben betreten, der zuvor nicht sonderbahren Befehl oder Vergünstigung erlanget „hätte, dem Jagd-Patent gemäß zu bestraffen. „Doch mögen für Schnepffen und Hasel-Hüner „Fallen, so nicht höher, als fünff Nürnberger Zoll, „auch Trittschleiffen von fünff oder sechs Haaren „gebraucht werden. Was aber an Schnepffen „und Hasel-Hünern gefangen werden wird, soll „von denenjenigen, so auf Unsern Wäldern die „Heerden und Schneitten bestehen, Uns um das „gesetzte Fahr-Geld geliefert werden, welches bey „den Verlassungen zu bedingen. Im übrigen soll „wegen der Schnepffen-Fallen beobachtet werden, „was deshalben drunten im Jagd-Patent verordnet zu befinden ist. 10) Jägermeister, „Schösser, Forstmeister, Ober- und Unter-Knechte, noch andere Amts-Befehlshaber, sollen „ohne Unser Erlaubniß, in denen ihnen anbefohlenen Aemtern und Förstern, mit Jagen, Schiessen, Abschrecken, Lauffen, Vorziehen der Haasen, „und andern Wildprets, auch Hünerfangen, kein „Weidewerck üben, noch jemand anders solches „zu thun verstatten. Ob aber jemand, so dessen „nicht befugt, noch Erlaubniß erlanget, darüber „angetroffen würde, demselben sollen sie Netz und „Hunde nehmen, und sich mit demselben auf eingewandten ihren unterthänigen Bericht Unsers „Befehlichs halten.

Dritter Haupt-Punct. Von Verlassung des Holtzes.

Caput I.

Von der Waldmieth bey Verlassung des Holtzes.

„1) Was erstlichen den Schreib-Tag belanget, „sollen die Forstmeister und Ober-Knechte, doch „jeder an seinem Ort, des Jahres zweene Schreib-„Tage, als im Frühling und Herbst, nach deme in „jederm Amt die Waldmieth geleget, halten, dieselbe „sollen sie jedesmahl acht Tage zuvor in allen Städten und öffentlich vom Rathhause und vor der „Gemeinde verkündigen lassen, mit dem Anhange, „wer sich auf denselben Tag nicht einstellete, daß „deme hernacher nichts geschrieben werde solte. „Doch hat ein Nachbar dem andern Vollmacht „aufzutragen, sich desselben wegen an zu geben, und „die Gebühr zu verrichten: Und ist im Schreiben „von den Beamten, Forstmeistern und Ober-„Knechten diese Ordnung zu halten, daß die Rechnung nicht confundiret, sondern die Capitel ein „Jahr wie das andere geführet werden: es wäre „denn, daß bey Abhörung der Rechnung sich Mangel befunden, welcher zu verbessern wäre; Auf „welchem Fall die Forstmeister und Ober-„Knechte die Forst-Register und Rechnung „darnach anzustellen. 2) Die Anweisung betref„fend, sollen die Forstmeister und Ober-Knechte „gleicher gestalt einen gewissen Tag darzu bestimmen, und wer sich nicht einstellet, auch einem an„dern keine Vollmacht aufträgt, deme soll auch das „halbe Jahr, ob er gleich geschrieben, nichts angewiesen werden. Und sollen die Schösser, (oder „wo diese in andern Geschäfften begriffen, an der„selben Stelle der Amtschreiber) Forst-Meister „und Ober-Knechte selbsten bey der Anweisung „seyn: Sonderlichen aber keine Bäume, ohne „ihr Beyseyn, zeichnen lassen, noch es den Förstern alleine zu verrichten auftragen. Jedoch, „da Unsere Beamte und Forst-Bedienten befinden würden, daß zu Unserm Nutz etwas ausser „denen gewöhnlichen Schreib- und Anweissungs-„Tagen zu verlassen wäre, solten sie darbey dahin „sehen, daß solches in der nähesten Waldmith bezahlet werde. 3) Daß es auch mit dem Holtz-„Kauff recht zugehe, so sollen die Leute alle auf einen „Tag beschieden, und der Kauff in Beyseyn Jägermeisters, Schössers, Forstmeisters und „Ober-Knechts, nach jedes Orts anbefohlener „Anstalt, gemacht werden. 4) Es sollen aber auch „Beamten, Forstmeister und Ober-Knechte dahin bedacht seyn, daß sie auf die angesetzte Zeit, es „sey gleich im Schreiben, Anweisen, oder Abzehlen, gewiß erscheinen, und die Unterthanen nicht „vergeblich warten, und ihre Arbeit versäumen „lassen: Fielen ihnen aber andere nothwendige „Sachen und Hinderungen vor, so sollen sie solches „zeitlich den Unterthanen zu erkennen geben, und „so bald einen andern gewissen Termin ernennen. „5) Nachdem man auch befindet, daß das unordentliche plätzige Hauen, so in den Wäldern hin „und wieder geschicht, Schaden bringet, denn solche kleinen Oeter und Plätze zu keiner Hege gebracht werden können, derowegen denn ordentliche Gehau und junge Schläge angefangen werden müssen: So sollen demnach unsere Forst-„meister und Ober-Knechte über solcher Ordnung „dergestalt halten, daß dieselben Gehäge also an-

„gestellet werden, damit es der Wild-Bahn und „männiglich an hergebrachter Hut und Trifft, so „viel müglichen, unschädlich sey. 6) Ob wohl „auch ausserhalb den ordentlichen Waldmiethen „nicht anzuweisen; so ist doch solches auf zutra„gende Nothfälle nicht gemeynet, sondern wenn „durch Feuers-Brunsten oder grosse Wasser „Schaden geschicht, die Mühl-Wehren, Brü„cken und Stege weggerissen werden, oder sonst „in Berg-Mühl- und Hammerwercken die Wel„len und anders zerbrechen; so sollen die Forst„meister und Ober-Knechte schuldig seyn, in sol„chen Noth-Fällen den Unterthanen gegen „gebührende Bezahlung auszuhelffen, und sie „anzuweisen, und solches ebenermassen zu Regi„ster und Rechnung zu bringen, solches aber so „bald Unsern Cammer-Verordneten bey ihren „Pflichten zu berichten. 7) Wenn Gnaden„Holtz gesucht wird, soll der Schösser und Forst„meister oder Ober-Knecht berichten, wo einer „oder der andere ohne Schaden der Gehöltze und „Wild-Bahn anzuweisen, darauf wollen Wir „Uns zu erzeigen wissen. 8) Der Schösser soll „allezeit die Forst-Rechnung mit Unserm Befeh„lich, wem Wir das Holtz aus Gnaden geben, ori„ginaliter belegen. 9) Unsere Beamten und „Forst-Bedienten sollen auch dahin sehen, daß, „wo Holtz verkaufft wird, an welchem Unsere Un„thanen ihre Nahrung suchen, und ihr Ge„werbe damit haben können, solches billig ihnen in „jedem Amt, vor den Auswürdischen, gelassen und „gegönnet werde. 10) Auf die Schneid- oder „Bret-Mühlen, so wohl auch auf die Eisen Häm„mer, soll mehr nicht angewiesen werden, als was „die Wälder ertragen können, wie denn unsere „Forst-Meister und Ober-Knechte in allen Sa„chen dahin sehen und gedencken sollen, weil ihnen „der Wälde und Gehöltze Gelegenheit am besten „bekannt, sie auch täglich dieselben bereiten, und „damit umgehen, daß so wohl bey dieser, als an„dern Anweisungen, Uns eine immerwährende be„ständige Holtz-Nutzung, und dem Lande eine „beharrliche Feuerung von Jahren zu Jahren jetzi„ger und künfftiger Zeit, den Nachkommen bleiben „und folgen möge; Und solches bey allen An„weisungen in acht nehmen, daß sie über den Er„trag nicht angegriffen werden, wie Wir sie denn „dißfals ihrer Pflicht und Eyde hiermit ernstlich „erinnert haben wollen. 11) Und weiln in den „Floß-Schlägen, auch wo Bau-Holtz gefället „wird, viel dürres Reiß-Holtzes, welches nicht zu „binden ist und Späne vorhanden; so soll der „Schösser und Forstmeister, oder Ober-Knecht, „denjenigen, welche es zu sammlen begehren, und „erlaubet, Zeichen zustellen, damit sie solches da„durch beweisen, und wenn es gesammlet, sollen sie „es im Ambt anmelden; als denn soll es durch ob„gemeldte besichtiget, zu Gelde angeschlagen, oder „der Spän-Groschen von ihnen, wie es jedes „Orts gebräuchlich, genommen, und die Zeichen „wieder von ihnen gefordert werden. 12) Es sol„len auch die Schösser einem jeden, welcher Holtz „auf die gesatzte Waldmieth, wie die jedes Amt an„geordnet, bezahlet, gegen Empfahung des Geldes, „einen Qvittungs-Zettel zustellen, darinnen ver„meldet, wie viel, auch was von Stämmen, Klaff-

„tern, und andrem Holtz, jeder erkaufft gehabt, „auch auf welchem Forst, zu welcher Zeit, und in „welchem Jahre es geschehen. Worbey Wir „auch dieses verordnen, daß die Beamten die „Waldmieth-Gelder nicht durch die Forst-Knech„te, wie bishero geschehen, einfangen, sondern selbst „einnehmen, und selbige zu Ersparung der Mühe „sich ingesammt lieffern lassen sollen. 13) Was „nun eine jede Waldmieth auf jedem Forste oder „Amt verkaufft und gelöset, oder auf Unsern Be„fehlich aus Gnaden, oder an Geldes statt verge„ben, darüber sollen die jetzige und künfftige „Schösser und Forstmeister, oder Ober-Knechte, „gezweyfachte Register eines Lauts halten, und da„rinn richtig verschreiben, an welchen Ort, weme, „woher derselbe, wie er mit Nahmen, auch wie theu„er ein jedes nach Stämmen, oder sonst verkaufft: „Da auch auf Unsern Befehl, zwischen den Wald„miethen-Holtz angewiesen würde, so soll dasselbe „auf die Waldmieth auch in Rechnung gebracht, „die Register gleiches Lauts gefertiget, in ihrer aller „Gegenwart ehe sie von einander ziehen, geschlos„sen, von Jägermeister, Schösser, Forstmeister „oder Ober-Knechte gesiegelt und unterschrieben, „ein Theil alsobald nach der letzten Abzehlung, oder „vierzehen Tage vor dem nechst künfftigen Wald„mieths-Termin, in Unsere Rentherey überschi„cket, das andere aber von dem Schösser zu der „Amts-Rechnung gebracht werden. 14) Nach„dem verordnet, daß jedweder Schösser, Forstmei„ster oder Ober-Knecht, vor sich ein Wald-Eisen „habe, damit das Holtz, so verkaufft werden soll, „bezeichnet werden muß; als sollen sie dieselben „niemand anders vertrauen, noch vor sich selbst „mißbrauchen, sondern dieselben, wenn sie Anwei„sung halten, jeden Stock, von welchem der Baum „abgehauen, verkaufft, zu Scheiden geschlagen, „oder sonsten angewiesen wird, so wohl bey dem „Abzehlen, als Klaffter- und Malter-Holtz, Thiel„Blöcher, Schindeln-Wagners-Holtz und „Waldwerck, mit beyden Eisen zugleich bezeichnen „und vermarcken: und wann die Anweisung und „Abzehlung ihre Endschafft erreichet, so soll der „Schösser, Forstmeister oder Ober-Knecht solche „ihre anvertraute Wald-Eisen wiederum zu sich „in gute Verwahrung nehmen, und also beobach„ten, daß solche Niemand, dem sie nicht gebühren, „zu handen bekomme, und solcher zu Frevel und „seinem Eigen-Nutz mißbrauche: wie denn keines„mahls weder Anweisung oder Abzehlung gesche„hen sollen, es sey denn der Schösser darbey: Könn„te aber er wegen anderer einfallender Amts-Ge„schäffte ja nicht jedesmahl dabey in Person er„scheinen, so soll er doch an seine statt eine andere „Uns verpflichtete Person vollmächtig machen, so „des Amts Wald-Eisen bey zu schlagen habe. „15) Indem auch offtmahls befunden wird, daß „etliche, die eigen Gehöltz haben, das ihre auf Theu„rung halten, sparen, und sich aus den Amts-Ge„höltzen solches erholen, und ehe sie den Amts- und „den ihrigen Unterthanen damit zu Hülffe kämen, lie„ber das Holtz umkommen, oder versaulen lassen; „So thun wir den Amts- und Forst-Bedienten „hiermit befehlen, daß sie demselben, noch den ihri„gen, welche sich dergestalt unbillig erzeigten, kein „Holtz

„Holtz verkauffen, sondern den Amts-Unterthanen vor den Auswärtigen dasselbe zukommen „lassen sollen.

Caput II.

Was in Verlassung bey jeder Gattung Holtz in acht zu nehmen.

„1) Die Forst-Meister und Ober-Knechte haben in acht zu nehmen, daß an den Orten, da „das junge Gewächs dicke durch einander stehet, u„eines vor dem andern nicht fortkommen kan, son„dern verdirbet, die Bühnen oder Latten-Stangen, „Leiter-Bäume, Hopfen-Stangen, Reiff-Stecken, „und dergleichen herausgenommen, solchergestalt „zu Nutzen gebracht, und den übrigen Stangen „zum Fortwachs gelüfftet und Raum gemachet „werden. 2) Wein-Pfähle sollen nicht abgege„ben, noch verkaufft werden, es sey denn von den „Tannen- und Fichten-Aesten, welche Haupt„Bäume ohne das zu Bau-Holtz und Thielen-Blö„chern und andern Sachen gefället werden. 3) „Die Reiff-Stäbe sollen aus dem Acker-Holtze „gantz nicht geschlagen werden, sondern mögen „die Leute, die das Schlag-Holtz kauffen, die „Reiff-Stäbe ferner verlassen: Wo aber Klaff„ter- oder Malter-Holtz gehauen wird, da sollen „sie nicht, wie biß dahero geschehen, nach Kar„nen, sondern nach Schocken verkaufft werden. „4) Es soll kein spällicht Buchen-Holtz überhaupt, „sondern Baum- und Stangen-Weise verkaufft „oder angewiesen: Die Buchen-Bäume aber „nach der Spanne gemessen werden. 5) Es sol„len die Wind-Brüche den Köhlern, wie auch „die Affter-Schläge von Flöß-Holtz und zum ge„meinen Brenn-Holtz angewiesen werden. 6) „Und nachdem den Scheiten, wenn die mit der „Art geschrotet werden, ein grosses abgehet, sol„che Späne aber zu keinem Nutzen zu bringen, „so sollen die Holtz-Hauer, welche Klaffter- oder „Malter-Holtz schlagen, die Bäume mit der Sä„gen schneiden, dadurch denn nicht allein viel Hol„tzes, welches sonst durch die Späne im Ausker„ben wegspringet, erspahret, sondern es können „auch die Scheite desto besser in rechter gleicher Län„ge gemachet werden, und soll auch in diesem nie„mand exempt seyn, daß nach ausgeschüttetem Bau„und Handwercks-Holtz, das Flöß-Holtz mit den „Sägen, wie jetzo angedeutet, geschnitten, und „was zum Flössen nicht tüchtig, alleine geleget, „und neben dem Reißig verkohlet, oder den Unter„thanen gegen Erstattung des Schlager-Lohns an „ihrem ordentlichen Brenn-Holtz angewiesen, oder „in andere Wege zu Gelde gemacht werde. 7) „Mühl-Wellen, grosse Träger, Fisch-Tröge, „Schachtel-Schindel- und Bloch-Bäume, und „andere Haupt-Höltzer mehr, sollen bey der An„weisung nicht nach dem Augenschein, sondern „nach dem verordnetem Wald-Rincken und Span„ne, wie deren eine N. 5. in dem Maß-Täfelein zu „befinden, angeschlagen, und in einem jeden Forst „in sonderlichen Capiteln verrechnet werden. „Trüge sichs aber zu, daß ein solcher geschatzter „Baum umschlüge, hohl, und nicht Kauffmanns„Gut wäre, daß er dazu, wozu er angewiesen, „nicht zu gebrauchen, und der Käuffer davon „Schaden leiden müsse; so sollen ihme von Unserm

„Forst-Meister oder Ober-Knechte andere Bäume „gegeben werden, die umgeschlagene Bäume aber „soll Käuffer auch in einem billigen Preiß, und „worzu sie am besten dienlichen, behalten, und „solche ihm gelassen werden, doch wo es ein Kohl„oder Flöß-Gehaue, wollen Wir die verdorbene „Bäume sonst vertreiben lassen. 8) Die grossen „Schindel-Bäume, deren nicht viel mehr vorhan„den, die Schindel-Dächer auch nicht lange aus„halten, sondern in wenig Jahren abgehen, sollen „zu andern nothwendigen Sachen verschonet, und „die Unterthanen mit Ziegeln zu decken erinnert „werden: Worzu Wir denn denjenigen, welche „der Schindeln aus Unsern Wälden umsonst ab„zugeben berechtiget, Holtz zum Ziegel-Brennen „ohne Bezahlung geben lassen wollen. 9) Vor „den Köhlern her, soll alles Nutz-Holtz, zu Fäl„gen, Tischen, Fenster-Ramen, Pfosten, Fla„dern-Holtz, und andern Sachen, wie es Nah„men hat, dienlich, zuvor heraus gehauen, die „Obst- und Fruchttragende Bäume aber, als Ei„chen, Aepffel- und Birn-Bäume, Kirschen- und „Elß-Beer-Bäume, verschonet, und keine abzu„hauen verstattet werden. 10) Nachdem sich „auch befindet, daß in Hauung des Holtzes viel„mahls Vortheil gesucht wird, oder auch wohl die „Leute, so Holtz um Lohn schlagen lassen, schänd„lich von dem Holtz-Hauern betrogen werden, in„dem sie die Klafftern nicht gebührender massen ma„chen, oder nach Vortheil legen; solchem nun „beydergestalt abzuhelffen, sollen jedweders Orts „und Amts die Beamten richtige, und im Amt ge„sessene John-Hauer mit Pflichten belegen und „vereyden, daß sie alle das Klaffter- und Malter„Holtz in richtiger Länge hauen, und in das ver„ordnete Maß, ohne einzigen Vortheil, legen „wollen, und hernacher von keinem andern, we„der Dienst- noch anderm verkauften Klaffter„und Malter-Holtz, als von den geschwornen „Holtz-Hauern zu hauen zugelassen werden, da „sich aber die Arbeit häuffen würde, daß sie die „Leute nicht fördern könnten, und andere Gehülf„fen anlegen müsten, sollen sie vor dieselbe zu haff„ten schuldig seyn, auf daß, da Mangel oder Be„trug an der Arbeit funden würde, man ihnen „deswegen zuzusprechen. 11) Die Gehäu zu den „Flössen sollen also angeordnet und gehalten wer„den, daß die Flöß-Meister nicht allein das, so „nahe am Wasser, sondern auch das abgelegene „Holtz, und also eines mit dem andern zugleich „hauen, und wenn ihnen ein Strich, deren zwey „über vierhundert Ellen nicht breit seyn sollen, an„gewiesen wird, sollen sie gäntzlich biß auf die Hö„he, und daselbst fort, so weit als man auf der E„bene füglich zum Anführen gelangen mag, hin„aus hauen, darmit mit dem Anführen die jungen „Gehäu unten nicht wieder verderbet werden. „Diese Striche aber sollen nach der Wasser Be„schaffenheit auf beyde Seiten also eingetheilet wer„den, daß mit dem Einwerffen und Abflössen kei„ne Hinderung vorfalle; welches denn die Schös„ser, Forst-Meister und Ober-Knechte, allezeit „selber besehen, und die Abtheilung darauf ma„chen sollen. 12) Alles Reißig, Zähl, Abgänge, „Schleiff-Reisser, Wind-Fälle und Duff-Brü„che, sollen Uns als den Landes-Fürsten, berech-

„ner, und zu Nutz angewendet, und nicht in der „Diener Eigen-Nutz gezogen, oder muthwillig zum Verderben liegend gelassen werden. 13) „Würde einer beym Abzehlen befunden, welcher „zu viel Holtz gehauen hätte, deme soll solche Uebermaß abgenommen, und in andere Wege der „Herrschafft zu gutem, in gewöhnlichem Tax verkaufft werden, er auch das Schlager-Lohn entbehren. Hätte aber einer die Scheite zu lang, oder die Klafftern zu groß gemacht, der soll nach „Befindung des Frevels Grösse unnachläßig gestrafft werden. 14) Demnach auch die Holtz„Hauer sich unterstehen, jedesmahl, wenn sie „heimgehen, ein Stück Holtzes, oder Heiligen „Abend, wie sie es nennen, mit sich zu nehmen, „wordurch allerhand Parthiererey getrieben wird, „dieweil sie die besten Scheite, so Nutz-Holtz „geben, genommen: So sollen solches Unsere „Fröster hinführo bey Straffe nicht gestehen, sondern die Verbrecher zu gebührender Straffe in „die Wald-Buß-Register bringen; doch mögen „die Hauer von dürrem Holtz etwas, aber im „geringsten nichts, von frisch gehauenem, mit sich „nehmen.

Caput III.

Vom Maß und Messung, so bey Verlassung des Holtzes zu gebrauchen.

„1) Das Malter-Holtz betreffende, sollen die „Scheite nach dem geordneten Malter-Stock, „das ist, zwo hiesige Ellen, weniger zween Zoll, „hoch und weit, (davon ein Viertheil in dem „Maß-Täflein N. 3. zu finden); lang gemacht, „auch das Malter so hoch und weit gelegt „werden. 2) Die Scheite in allen Unsern Aemtern, so in die Klaffter, aus der Flösse und Dienst„Holtz geschlagen werden, sollen anderthalb Ellen „lang, und die Klaffter drey Ellen hoch und weit „gemacht werden, auf diese Masse, wie in dem „Maß-Täflein N. 2. die halbe Hieländische Elle „zu befinden. 3) Auf einen Acker Holtz sollen ein „hundert und sechtzig Ruthen gezehlet werden, und „jede Ruthe acht Hieländische Ellen lang seyn, wie „in Maß-Täflein N. 2. eine halbe Ellen zu befinden „ist. 4) Nachdem auch beym Aus- und Nachmessen vielmahls grosser Betrug vorgehet, so soll allemahl solches durch den geschwornen Nachmesser „in Beyseyn Jäger-Meisters, Schössers, Forst„Meisters oder Ober-Knechts beschehen. 5) Wenn „die Leute ihr geschriebenes Holtz haben schlagen „lassen, sollen sie des Abzehlens halben zeitlich vorhero auf einem gewissen Tag sämmtlichen auf ein„mahl beschieden werden, und wer sich darauf „nicht einstellet, auch keinen Vollmächtigen abschicket, dem soll das Holtz in Verbot gelegt werden, biß er einen Gülden zur Straff erleget. 6) „Wenn abgezehlet wird, so soll der Forst-Meister „oder Ober-Knecht einem jeden Abzehler, (worzu „aber keiner, so nicht in Pflichten, gebraucht „werden soll) das Klaffter- oder Malter-Maß, „und die Scheit Länge zustellen, und daß er sich „darnach richte, und seine Pflicht in acht nehme, „erinnern. 7) Bey Anweisung des Schlag-Holtzes soll in acht genommen werden, daß solches „bald im Mertzen im Neuen Licht gefället werde,

„darauf denn die Knechte gute Achtung geben sollen, und soll dieses Waldmieth auf Bartholomäi „bezahlt werden.

Caput IV.

Sonderbahre Verbot der Beamten, die sie vor ihre Person bey Verlassung des Holtzes in acht nehmen sollen.

„1) Die Beamten, Forst-Meister und Ober„Knechte sollen auch in diesem Forst-Wesen keines „Schenckens oder Erlassung an Gelde, oder Holtz, „die geschehe gleich, unter welchem Schein es wol„le, sich unterfangen, sondern dieser Ordnung „richtig nachgehen. Denn bey Uns stehet, weme „und welchen Wir vor Uns von Unsern Cammer„Gütern, dafür Wir die Wälde und Gehöltz billig achten, und vor des Landes Schatz halten, „Gnade erzeigen wollen, oder nicht. 2) Es soll auch ohne des Forst-Meisters oder Ober-Knechts „Vorbewust und Bewilligung kein Bau-Holtz, „Nutz-Holtz, Kohlen oder anders, wie es Nah„men hat, zu hauen verstattet werden, es haben „denn die Förster solches zuvor im Forst-Amt dem „Forst-Meister oder Ober-Knecht angezeigt, da„mit es zu Register gebracht werde. 3) Es soll an „Dienst- oder Bescheid-Holtz und Reißig ein mehrers nicht, als einem jeden in seiner Bestallung verordnet und nachgelassen, angewiesen und ge„schlagen werden, darbey denn der Beamte und „Forst-Knecht zugleich seyn soll. 4) Es sollen „auch die Knechte Schreib-Pfennige und Stamm„Gelder, zu Verhütungs Irrthums und Untreu, „nicht zuvor, sondern nach der Verschreibung „und Anweisung zu sich nehmen. 5) Es soll auch „mit Ubernehmung und Schatzung der Leute, mit „Schreib-, Stamm-Anweiß- und Meß-Geld „über Unsere deswegen gemachte Verordnung „nicht geschritten werden; Deßgleichen Zehrung „auf dieselben, oder Annehmung Geschencks, „hiermit gäntzlich verboten seyn. 6) Nachdem sich „auch befindet, daß ein grosser Betrug und Vor„theil gebraucht wird, so man Feuer- oder Kohl„Holtz überhaupt oder Stamm-Weise verkaufft, „als soll solches ferner nicht gestattet und ge„braucht werden, sondern alle das Feuer- oder „Kohl-Holtz, in die Klaffter oder Malter ge„schlagen werden. So soll auch das also genannte Einpaaren, da ein Stück Holtz für ein „oder zwey Malter angeschlagen, und überhaupt „hingegeben wird, hinführo gantz abgeschaffet „seyn. 7) Der Bürgerschafft und den Handwerckern in Städten soll, so viel sich ohne Nach„theil der Wild-Bahn und Verödung der Gehölz leiden will, zu ihrer bürgerlichen Nahrung „des Brauens, Mältzens, Handwercken, Hauß„haltung und Gebäuden, Holtz gelassen werden, „damit aus Mangelung desselben die allgemeine „Nahrung nicht in Abfall kommen möge. 8) „Demnach auch etlichen Unterthanen und Aus„würdischen ihr Bau- und Brenn-Holtz im ge„ringem Anschlage, auch wohl gar umsonst, ge„folget wird, darbey es auch nochmahls bleiben „und bewendet: So haben die Forst-Meister, „Ober- und andere Knechte darauf zu sehen, daß „solche Gnade von ihnen, den Unterthanen, nicht „mißbrauchet werde, indeme sie solch Holtz „zu

„zu Marckte führen, aufs theuerste verkauffen, „und hernacher mit verbotenen Zugriffen sich mit „Brenn-Holtz wieder versehen. 9) Und sollen „die Gebäude, worauf dergleichen Gerechtigkeit gefolget wird, wenn etwas darzu begehret, jedesmahl von Unsern Beamten und Forst-Meister, „oder Ober-Knechten besichtiget, die Nothdurfft „ermessen, und darauf die Anweisung geschehen, „darbey aber dahin gesehen werden, daß aller Ueberfluß, ungebührender Vortheil und Parthiererey vermieden und verhindert bleibe. Wie denn, „da sich jemand dergleichen ungebührlichen Vortheil unternehmen solte, solches ins Wald-Buß„Register Pflichtmäßig von Unsern Bedienten gebracht, der Gebühr bestrafft, auch wohl nach „Befindung der Umständen, dergleichen Frevlern „die Holtz-Gerechtigkeit von Unsrer Cammer gar „eingezogen und ihnen nichts mehr inskünfftige „anzuweisen, befohlen werden soll.

Vierdter Haupt-Punct. Von Hegung des Holtzes.

„1) Wo Schlag- und andere Höltzer am Wasser gelegen, daß sie zur Flösse zu gebrauchen, so sollen Unsere Forst-Meister und Ober-Knechte derselben verschonen, und bis zu rechter Zeit fortwachsen lassen. 2) Wenn die Schreib-Tage und „Anweisung fürüber, so sollen die Forst-Bedienten „bey den Leuten anhalten, daß sie mit dem Holtz„Schlagen den nächsten fortfahren, damit man „alsdenn zur Abzehlung schreiten könne, und die „Wälde zu rechter Zeit geräumet werden. 3) „Nachdem die Anweisung oder Abzehlung geschehen, soll den Leuten auferlegt werden, das erkaufte „und angewiesene Schlag-Holtz in Monats-Frist „nach der Anweisung, bey Verlust desselben Holtzes vom Stamm zu schlagen, auch mit dem Reisig von allen Abgängen, aus den Wälden und „Gehöltzen zu schaffen, und wenn die Käuffer vorwenden würden, daß sie in solcher Frist nicht Fuhr„Leute erlangen können, so soll ihnen verstattet werden, dasselbige nach Gelegenheit der Höltzer, in „einer nahmhafften Frist, welche ihnen gesetzt werden soll, vor die Wälde und Gehöltze, an die Oerter, da es nicht Schaden thut, zu verschaffen. So „auch jemand Baum oder Stamm-Holtz anweisen „liesse, und dasselbige nicht vor der nächsten Waldmieth hauen, und aus dem Walde schaffen würde, soll er solches Holtz nicht allein bezahlen, sondern auch desselben gäntzlich verlustig, und Uns „wieder heimgefallen seyn. Doch ist bey jetzigem „Kriegs-Wesen in obgesetzten Fällen die Kriegs„Verhinderung so weit zu beobachten, daß, da solche angezeiget und bescheinet würde, die Billigkeit „auch hierinn in Acht genommen werde. 4) Es „soll niemand in den jungen Gehäuen unter acht „Jahren, ehe solche wiederum in die Höhe erwachsen, mit Sicheln zu grasen, verstattet, sondern da „Gräser drüber angetroffen, dieselben gepfändet „und gestraft werden, bevoraus diejenigen, so Laub „darinnen strauffeln, welches man an keinem Orte „des Waldes verstatten soll. Wo aber die Gräserey vergönnet werden kan, so soll solches um einen „gewissen und bräuchlichen Zinß oder Grase-Hüner geschehen, welche denn neben andern Wald„Nutzen berechnet werden sollen. 5) Die Forst„Knechte sollen niemahls in die Wälde, Häge oder

„Schläge, weder mit Pferden, Rind-Vieh, Schaafen, Geissen, noch anderm Viehe, das Schaden „thun mag, treiben oder hüten lassen, es sey denn „wissentlich vergönnet, und das junge Holtz wieder bestanden, und zwar mit Rind-Viehe nicht „vor neun vollen Jahren, dem Schaaf-Viehe „aber sieben Jahre. Wo aber das Gehöltz nicht „sonders gewächsig, soll, nach dem jedes Orts „Grund und Boden an Aufwachs zu finden, auch „noch länger, bis das Viehe keinen Schaden mehr „thun oder den Gipffel erreichen kan, nicht in die „Gehäu gehütet werden. Wo aber die Unterthanen, als arme Leute, den Wälden und Gehöltzen „so nahe gesessen, daß sie deren mit ihrem Viehe „nicht entbehren, noch dieselben meiden könnten, „auch vor Alters das Triffi-Recht darinnen gehabt, und noch haben, denen soll dennoch nicht „verstattet werden, durchaus an alle Orte zu treiben. Sondern es soll jeder Knecht nach Gelegenheit der Wälde, den armen Leuten, jedoch mit „Vorbewust des Jäger-Meisters, Forst-Meisters „oder Ober-Knechts, sonderliche Orte anweisen, „da sie ihres Viehes hüten, und dasselbe ernähren „mögen, doch in keinen jungen Schlägen und Gehägen, damit das junge Gehöltz wieder über sich „kommen möge; bey Straffe fünf Gülden; so jemand darinnen betreten würde. Die Amts- „oder Forst-Bedienten sollen auch selber ihr Vieh „nicht absonderlich darinnen weiden lassen, sondern „gleich andern mit vor den gemeinen Hirten treiben. 6) Es sollen die Knechte weder vor sich, „noch andern gestatten, neue Wald-Roder zu machen, und was allbereit gerodet ist, und nicht zinßbar mit gewissen Zinsen belegt und versteinet, auch „nachmahls dem Amte zur Nachrichtung angezeiget werden. 7) Ob in Wälden und Gehöltzen „Bienen und Honig angetroffen und gefunden „würde, die sollen in die Aemter gezogen, nach billigem Werth verkaufft, und das Geld dafür berechnet werden, und sich der Förster, noch jemand „anders einiger Nutzung daran nicht unterziehen, „sondern derjenige, der einen Bienen-Schwarm „im Walde finden, und denselben anmelden wird, „es sey gleich ein Forst-Bedienter, oder andere Person, demselben soll ein halber Thaler zum Trinck„Gelde gegeben werden, und soll sich bey willkührlicher Straffe jedes Orts Beamten keiner unterfangen, einen Bienen-Stock auszuhauen oder zu „schneiden: die aber deßwegen Bäume niederzufällen, sich unternehmen, sollen auch den Umständen nach härter bestraft werden. 8) Die gesunde fruchtbare Bäume sollen auf den jungen „Schlägen, und darneben auf jedem Acker zwey „und dreyßig Hege-Reiser von Eichen und Buchen, darunter aber sonderlich das Eichen-Holtz, „so viel zum geraden Fortwachs tüchtig, stehen bleiben: Was aber oben in Wipffeln trucken und „dürre, und am Stamm hohl wird, weil es von „Jahren zu Jahren abnimmt, und endlich gar niederfället, mit weggehauen, und was an Hand„wercks-Holtz daran noch tüchtig, ausgehauen, und „das übrige zu Brenn-Holtz geschlagen werden: „Wie denn die Forst-Meister, Ober- und Unter„Knechte solche Hege-Reiser ausschüren und stehen lassen sollen, welche so starck seynd, daß sie „vom Schnee oder Dufft nicht niedergedruckt wer-

„den können. So sollen auch die jungen Schläge „wohl in Acht genommen werden, damit weder „Zäun-Gerthen, Hopffen- oder Bühn-Stangen „daraus gehauen, und dadurch die Berge schänd„lich verderbet werden. 9) Nachdeme auch die „Bauern und Gemeinden unter den Aemtern ihr „eigen Gehöltze, so an und in der Wild-Bahn ge„legen, bishero übermäßig und unpfleglich verhau„en und verwüstet, dadurch die Güter in Verö„dung und Abnehmen kommen, auch mancher, so „etwa ein Gut kauffet, das Angeld aus dem Holtze, „ehe er das Gut ein Jahr innen gehabt, genom„men, und denn dasselbe verwüstet, wieder liegen „lassen, und zu grossem Schaden des Verkäuffers „auf und davon gezogen: So wollen Wir, daß „dieselben, so viel deren an oder in der Wild-Bahn „gesessen, und deren Güter daran und darinnen „gelegen, forderer anderer Gestalt nichts hauen, „denn allein, was sie zu ihren eigenen Gebäuden „und Feuers-Nothdurfft vor ihre Haushaltung „gebrauchen: Mit dem Verkauffen aber mit „Vorwissen der Amts-Personen und Forst-Be„dienten handeln, welche ihren Pflichten nach er„wegen sollen, was einem jeden nach Gelegenheit „seiner Gehöltze zu verkauffen, nachgelassen werden „möge, damit der Wild-Bahn und Trifft kein „Schade zugefüget werde. 10) Da auch je„mand Schlag-Holtz hat, soll demselben zugelassen „seyn, die in ordentliche Gehäu zu theilen, und zu „seinem besten zu gebrauchen, damit nicht alles auf „einmahl verwüstet werde, sondern die Nachkom„men auch etwas finden mögen. 11) Der Amts„Unterthanen und Gemeinden Hölzer sollen auch „in guter Hegung gehalten, und nicht verstattet „werden, dieselben zu verhauen, noch solche mit „Grund und Boden unter sich zu theilen, sondern „dieselben sparen, damit sie auf die Nothfälle, da „nach Gottes Verhängniß Brand, Wasser- und „andere Schäden sich zutrügen, Hülffe und Ergö„tzung haben mögen 12) Alle Gemeinden, so „Gehöltze unter Uns liegend haben, sollen schuldig „seyn, sich alsbald nach Verkündigung der Forst„Ordnung, eines oder mehr Försters unter ihnen, „entweder um eine ziemliche Belohnung, oder auf „den Abwechsel und Umgang, wie sichs am füglich„sten schicken will, über gemeldte ihrer Gemeinde „Holtzung zu vergleichen, und den, oder dieselben „ihre bestellte oder erwählte Förster jährlichen, „entweder um Michaelis oder Licht-Meß, den Be„amten und Forst-Meister vorzustellen, damit sie „denselben an Unser statt in Pflicht nehmen, ob die„ser Ordnung auf bemeldten ihren anbefohlenen „Holtzungen alles mit getreuem Fleiß, und wie sichs „gebühret, zu halten, und die Verbrecher jedes„mahl an gebührenden Ort zur Straffe anzuzei„gen. 13) Weil auch eines Theils Pfarrern „die Pfarr-Hölzer unpfleglich gebrauchen und ver„wüsten, so sollen dieselben förder ihr Feuer-Holtz „auf Anweisung des Schössers, oder mit seinem „Vorwissen durch den Forst-Meister oder Ober„Knecht, und Altar-Leute, jedes Dorfs also hauen, „daß die Gehöltze in guter Besserung bleiben, dar„aus ohne Vorwissen nichts verkaufft, sie auch von „unmäßigem Gebrauch abgehalten werden, da„mit es nicht auf einmahl durch einen verwüstet, „sondern den Successoren auch etwas bleiben mö-

„ge. 14) Wo Schlag-Höltzer an Feldern und Gü„tern gelegen, soll allezeit, wenn dieselbige abgetrie„ben werden, die Prone am Felde oder anstossenden „Gütern stehend bleiben, damit von den Angren„tzenden dieselbige nicht geschmählert, und Uns dar„an Schaden zugefüget, und auch also die grossen „Bäume geheget werden.

Fünfter Haupt-Punct. Von Trifften.

„1) Es sollen hinfüro jährl. alle, so auf Unsern „Wäldern der Trifft berechtiget, bey dem Jäger„Meister, Forst-Meister und Ober-Knechten, und „nicht Privat-weise bey den Knechten, um die Hut „und Trifft ansuchen, auch jedesmahl, wenn ein „Hirt abgeschafft, und dargegen wieder ein anderer „aufgenommen werden soll, dessen Person gleich„falls anmelden und vernehmen, ob man Forst„Amts wegen mit ihme könnte zufrieden seyn, oder „nicht. Denen aber, so solcher Trifft berechtiget, „soll hinfüro ausdrücklich verboten seyn, fremd „Viehe zu sich zu nehmen, es sey denn der Fürstl. „Herrschafft davon der gebräuchliche Wald-Zinß „entrichtet. So soll auch niemanden mehr Viehe, „als er auswintern könne, noch von andern Gü„tern, so dieses Orts keiner Trifft befugt, in die „Trifft zu schlagen, nachgelassen seyn. 2) Weil „an denen Orten, da man häuet, der jungen „Schlägen halben die Hut auf etliche Jahre einge„stellet werden muß, so sollen Unsere Jäger-Mei„ster, Forst-Meister und Ober-Knechte, nach Ge„legenheit der Wälde und Wild-Bahn, dargegen „an andern Orten, in den hohen Gehöltzen wieder „anweisen und einraumen, damit sich der Hut und „Trifft halben mit Fug niemand zu beschweren. „3) Unsere Forst-Meister, Ober- und Unter-Knech„te sollen fleißige Aufsicht haben, daß den Wälden, „sonderlich den jungen Schlägen, bey Vermei„dung ernster Straffe, mit heimlichem und öffent„lichem Hüten, auch sonsten kein Schade gesche„he. 4) Wiewohl man guten Fug und Ursa„sache hätte, von wegen des mercklichen Schadens, „so in Wälden, Höltzern und Gärten die Ziegen „thun, in den Wald-Aemtern dieselben gäntzlich „abzuschaffen; dieweil aber der Arme, so keine Kü„he zu halten, vermögens, die Kinderlein durch sol„che Ziegen ernähren kan, so soll solchen armen Leu„ten gegönnet seyn, bis daß sich die Zeiten bessern, „und sie eine Kuhe zu halten, vermögens, etwas „von Ziegen zu halten, doch keinem über zwey, und „soll der Hirt die Böcke, so viel deren nöthig, hal„ten, und die jungen Ziegen, wenn die abgestossen, „weg gethan; deme aber, so eine Kuhe schaffen kan, „keine Ziege ferner gestattet werden. Handelt „aber jemand darwider, der soll das erstemahl um „fünf Groschen und drey Pfennig, das andere mahl „um einen halben Gülden gestraft, das drittemahl „aber ihme die Ziegen gar genommen werden. „Wie denn auch die Hutung derselben also anzu„stellen, dahin sie vom Forst-Meister gewiesen wer„den. Derer Orte aber, da man wegen des Wal„des keine Hut verstatten kan, sollen auch gantz kei„ne geduldet werden. Denn obgleich die Leute „dieselben im Stalle ernähren wollen, so thun sie „doch mit Laub-Streiffeln und Sommer-Latten„Abschneiden im Walde desto grössern Schaden. „5) Wenn die jungen Schlag-Holtz-Gehäge in „acht Jahren etwas aufgewachsen, daß mit der „Sichel

„Sichel dem jungen Gewächs nicht mehr Scha„den zugefüget werden kan, so haben die Forstmei„ster und Ober-Knechte das Grasen, nach einge„nommenem Augenschein, zu verstatten, ob gleich „der Ort zum Hüten noch nicht alt gnug, jedoch „daß es, wie im vierdten Haupt-Punct einver„leibet, um einen gewissen Zinß geschehe, und ent„weder die gewöhnliche Graß-Hüner, oder ein be„nenntes an Gelde dargegen abgestattet und berech„net werde. 6) Vor und in den Jagd-Zeiten sol„len die, welche der Trifft berechtiget, auf Anschaf„fung des Jägermeisters, der Hütung in den Höl„tzern, so Wir zu jagen in Vorhabens seyn, sich „enthalten. 7) Demnach auch unterschiedene, so „auf ihrem Eigenen Hute haben, dieselbe zu sparen, „und sich nur Unserer Gehöltzer zu gebrauchen un„terstehen dürfften, so sollen Unsere Forst-Beamp„ten, und Diener mit Fleiß darauf Achtung geben, „und nach Gelegenheit beyderseits Oerter dahin se„hen, daß dieselbe wöchentlich, sowohl ihre eigene, „als Unsere Oerter betreiben, sonderlich diejenigen, „so auf dem ihren des hohen Weidewercks befugt: „In Verbleibung aber dessen, es pflichtmäßig an „gebührenden Orten ein jeder vermelden.

Sechster Haupt-Punct.
Von Köhlern.

„1) Das Malter-Holtz zu den Meiler-Kohlen soll „auch in seiner rechten Länge und Höhe, wie forne „bey dem Titul vom Maß gemeldet, gehauen und „gelegt werden, davon nichts eingerichtet, es sey „denn zuvor abgezehlet, immassen auch die Licht„Köhler, wo sie das Holtz nicht Ackerweise erkaufft, „derselben Kohlen keine abführen lassen sollen, die „seyn denn zuvor in Beyseyn der Förster richtig ab„gemessen und aufgeschnitten: wie denn sie, die „Köhler, deßwegen mit einem leiblichen Ende in den „Aemtern beladen werden sollen, daß sie nehmlich „mit einem gezeichneten Korbe, deren einer drey „Gother Viertel eines Malters hält, und achtze„hen auf einen Karn gehen, abmessen, und indeme „dem Hammermeister, sowohl, als Uns, zuförderst „getreu seyn sollen, und wollen, bey Vermeidung „der Straffe, welche auf Meyn-Eyd gerichtet; wie „denn auch der Hammermeister, wenn er mit dem „Köhler wider Uns colludirte, mit Ungnade ge„straft werden soll. 2) Der Forstmeister hat ih„nen auch bey der Anweisung mit allem Ernst ein„zubinden, daß sie das Feuer in guter Acht haben, „solches in truckenen Zeiten nicht lauffen lassen, „noch unsern hohen Fichten, Tannen, und andern „Wälden Schaden darmit thun: Solte es aber, „das GOtt gnädiglich verhüten wolle, geschehen, „daß sie alsdenn an Leib und Leben gestrafft werden „sollen. 3) Und ist von den Forst-Bedienten da„hin zu sehen, daß sich die Köhler nicht eigenes Ge„fallens an einen oder andern Ort einlegen oder „selbst anweisen, noch, sonderlich am wächsigen ge„sunden Holtze in den Flöß-Johnen und bestem „Wald-Nutz, Schaden thun. 4) Sie sollen aber „gewiesen werden an die in den Schlägen verblie„bene Affter-Schläge, alte, gefallene, ungesunde, „wandelbare, krumme, kurtz und struppige, knörri„ge Bäume, Wind-Fälle, und was auf dem Stam„me ausgetrucknet, und nicht mehr fortwachsen „kan; und sollen alles, was den Keil hält, mit ein-

„schlagen, einen Ort nach dem andern räumen, da„mit die Tannen- und Büchene Wälde wiederum „in guten Wachs kommen. Wenn aber gedachte „Köhler an solchen Orten eingeleget, und neben „dem liegenden Holtz auch etliche alte Schier- und „dergleichen untüchtige stehenden Bäume abe, und „in Malter zu hauen ihnen vergönnet worden, sol„len ihnen vorhero solche alte stehende Schier„Bäume mit dem Wald-Hammer gezeichnet, her„gegen ein und andern Baum ihrem Belieben nach „abzuhauen nicht gestattet, sondern die Uebertreter „dessen ohne Nachsehen zur Straffe in die Wald„Buß geschrieben werden. 5) Da auch in dem „alten überständigen Holtz, Häseln, Bircken, und „ander Schlag-Holtz vorhanden, so sollen die Gru„ben- oder Licht-Köhler den Meiler-Köhlern nach„folgen, und sie neben einander eingelegt werden, „damit die Aeste und Reisig-Holtz, so die Meiler„Köhler liegen lassen, mit zu Nutz kommen, und „mit aufgeräumet, verkohlet, und dasselbige Schlag„Holtz in einen gleichen Wachs und Gehäge ge„bracht werden: Und sollen die Gruben- oder Licht„Köhler die Kohlen nicht nach der Hand, sondern „nach Stützen und Karnen in ihrem rechten Werth „bezahlen. 6) Durch die Förster ist auch darauf „zu sehen, daß die Köhler, oder andere Leute, das „junge Fichten- und sonderlich das Meiß-Tannen„oder ander tüchtiges Gewächs nicht abhauen, noch „zu Deck-Reisig aussteigern und gebrauchen, bey „Straffe drey Groschen von einem jeden Stock, „der sey so klein er wolle, so vielmahl solches ausge„macht wird: sondern sie sollen das Deck-Reisig „von Aesten der hohen Bäume nehmen, und sich „den Wälden Schaden zuzufügen, enthalten.

Siebender Haupt-Punct.
Von Hartzscharren.

1) „Forstmeister, Ober- und Unter-Knechte sol„len nicht zulassen, daß die Hartzschärrer die Fich„ten-Bäume lachen oder reissen, sie seyn denn dem „eisernen Rincken, welcher vor Alters gewesen, und „jeder Förster, auf dessen Forst Hartz-Wälder „seynd, einen solchen Rincken haben sollen, darvon „auch in dem Maß-Täfelein N. 4. ein Viertheil „solches Rinckens zu befinden, ebenmäßig, und am „Stamme gleich, bey Straffe eines Orts-Güldens „von Stamme, so offt darwieder gehandelt wird. „2) Als sich auch wohl begiebt, daß gedachte Har„schärrer das junge Weiß-Tannen-Buchen- und „andere Gewächs wegräumen, zu dem Ende, daß „die Hartz-Fichten desto mehr Raums haben, und „besser fortwachsen können, denselben aber keines„wegs zuzusehen, in Betrachtung, daß sich die „Weiß-Tannen und Buchen ohne das sehr verlie„ren, so sollen die Frevler vor jedes Weiß-Tannen„Buchen- oder ein anderes Stämmlein, welches sie „gedachter massen, den Wälden zu Schaden weg„räumen, drey Groschen Straffe erlegen. 3) „Die Schmier-Ofen, so viel sich der Wälde halben „leiden will, sollen von den Kieffer-Stöcken erhal„ten werden. 4) Welchen Ambts-Unterthanen „Pech-Wälde erblichen verschrieben, oder um ei„nen Zinß auf Rechnung, oder sonst angethan „seynd, denen soll nicht verstattet oder nachgelassen „werden, ohne Unsere sonderbare Erlaubniß eini„gen Stämmen aufs neue zu lachen oder zu reissen:

„So

„So offt aber solches übertreten, soll der Verbre-
„cher von einem jeden Stamm zwantzig Groschen
„zu Straffe geben. Es wäre denn, daß ein Ort
„abgetrieben, und wieder so starck gewachsen, daß
„die Bäume dem Rincken-Maß gemäß, auf wel-
„chen Fall sie doch mit Vorbewust wieder gelachet
„und geschorren werden möchten. 5) Nachdem
„sich auch offtmahls etliche heimlich unterstanden,
„hin und wieder in den Wälden die Bäume zu reis-
„sen, und Hartz auszuziehen, dadurch denn dem
„Holtze oder Forst mercklicher Schaden zugefüget
„wird: Als soll dasselbe bey Leibes- und Peinlicher
„Straffe, so gegen den Verbrecher ohne Gnade
„vorzunehmen, verboten seyn.

Achter Haupt-Punct.

Von Glaß-Machern und Aschen-Brennern.

1) „Weil zu den Glaß-Hütten eine ziemliche
„Anzahl Holtz jährlichen erfordert wird, so sollen
„Unsere Forst-Bedienten dahin sehen, daß solches
„Holtz jedesmahl zu rechter Zeit angewiesen, aber
„keinesweges den Glaßmachern nachgegeben wer-
„de, ihres Gefallens ohne Anweisung zu hauen;
„und da solches unternommen werden wolte, sie
„darüber pfänden, und zu gebührender Bestraf-
„fung mit unter die Wald-Bussen setzen. 2) Bey
„Anweisung des Holtzes soll wohl in Acht genom-
„men werden, daß ordentliche Hiebe gemacht, und
„alles Johnweise nach einander abgetrieben werde,
„gleich dem andern Gehöltze, damit es wieder um
„geheget, und zum Zuwachs gebracht werden kön-
„ne: Und soll gantz nicht gestattet werden, hin und
„wieder neue Hiebe anzustellen. 3) Alles Holtz,
„so geschlagen wird, soll bis auf die Gipffel abgear-
„beitet, und nicht nur die glatten Stamm-Ende ge-
„spalten werden. 4) Auch jedesmahl das gewisse
„Maaß, wie es verordnet, beobachtet, und nicht
„nachgegeben werden, daß die Holtzhauer darüber
„schreiten, oder das Holtz länger hauen. 5) Wie
„sie denn keine sonderliche Unterlager hauen, son-
„dern dieselbe von ihrem gespaltenem Holtz nehmen,
„und dieselben mit gemessen werden sollen. 6) Wo
„ihnen, den Glasern, das Holtz angewiesen wird,
„sollen zuvor die Schatz-Schindel- und Bloch-
„Bäume ausgeschlagen und zu gebührendem Nutz
„gebracht werden. 7) Zu dem wöchentlichen Dör-
„re-Holtze, welches, vermöge ihrer Belohnung, den
„Glasern vergönstiget, soll ihnen nichts, als dürres
„Holtz, und das sonsten nicht zu nutzen, gefolget
„werden. 8) Und weil die Glaser zu ihrer Noth-
„durfft Wald-Röder jezuweilen zu machen pflegen,
„ist wohl in Acht zu nehmen, daß sie sich dessen nicht
„vor sich selbst, und nach eigenem Belieben unter-
„fangen, sondern daß solche Oerter erst besichtiget,
„und nach Befindung ihnen zugemessen, und rich-
„tig versteinet werden. 9) Die Hut-Weide mit
„ihrem Viehe soll, vermöge der Belehnung, den
„Glaßmachern gegönnet, darbey aber dahin gese-
„hen werden, daß solche an unterschiedlichen Orten,
„und nicht in den jungen Schlägen oder Gehägen
„geschehe, und jährlich angewiesen werde. 10)
„Ihre Hunde sollen die Glaßmacher auf ihren Hö-
„fen und an Ketten behalten, nicht aber mit sich in
„Wald lauffen, und dadurch der Wildfuhr Scha-
„den thun lassen. 11) Es sollen auch Unsere Forst-

„Bediente die Glaßmacher je zu Hand erinnern,
„daß sie ihr Feuer in guter Aufsicht halten, damit
„kein Wald-Schade dadurch verursachet werde.
„12) Es soll förder niemand nachgelassen werden,
„an denen Enden, da das Holtz sonst zu Nutz ge-
„bracht werden kan, tüchtig und grün Holtz zu ver-
„äschern; es wäre denn, daß jemand sonderliche
„Befreyung darüber erlanget, und dieselbe in Ori-
„ginali vorlegen könnte. Da aber alt dürre faul
„Holtz vor der Hand, welches um Geld nicht loß zu
„werden, so soll dasselbige zu veräschern gestattet,
„und derentwegen auf die Waldmiethen durch die
„Ascher angesuchet, und da solches ohne Nachtheil
„der Wälde und Gehölze nachgegeben werden kan,
„so soll der Ascher die Aschen bezahlen, wie in Un-
„sern Wald-Tax verordnet, solche auch nicht ehe
„abgeführet werden, bis sie richtig abgemessen wor-
„den. 13) Und sollen die Aschenbrenner sich ver-
„bürgen, wenn sie den Wälden mit Feuer oder sonst
„Nachtheil zufügen würden, daß sie denselbigen gel-
„ten wolten. 14) Solchen Feuer-Schaden auch
„um so vielmehr zu verhüten, sollen Unsere Forst-
„Bediente dahin sehen, daß bey dürren Jahren und
„Sommers Zeiten nicht geäschert, sondern dasselbe
„Frühlings- und Herbsts-Zeit verrichtet werde.

Neundter Haupt-Punct.

Von Fuhrleuten.

1) „Damit auch auf dem Walde die Verwü-
„stung, so durch die Fuhrleute im herunterfahren
„der Berge mit den Schlepp-Reisern geschicht, ein-
„gestellet bleibe, so sollen dargegen die Klöppel-
„Stäbe von Aesten angeordnet, und die Fuhrleute
„dahin gehalten werden, daß sie sich derer gebrau-
„chen, bey Straffe eines Orts-Güldens. 2) Dem-
„nach auch durch die Fuhrleute hin und wieder in
„den Gehöltzen, Wildbahn und jungen Schlägen,
„viel neue Wege gemacht, dadurch das junge Ge-
„hölz abgefahren, verderbet, das Wildpret ver-
„scheucht, auch die Wege, so Wir vor Uns verord-
„net, ausgefahren werden, und also nicht geringer
„Schade verursachet: Als sollen die Knechte jedes
„Orts, wo sie neue Wege finden, ein solches mit
„Vorgraben oder Baumfällen abwehren, und ehe-
„sten Tages in den Städten und Dörffern bey den
„Schultheissen ernstlichen verkündigen lassen, wo-
„fern inskünfftige einer oder der ander mehr, ausser
„der ordentlichen Strassen und alten Fahr-We-
„gen, oder auf den Herrn-Wegen betreten würde,
„so soll er stracks Fusses gepfändet werden, und
„ohne allen Behelff fünf Gülden Straffe dem
„Fürstl. Amt oder den Gerichts-Herren verfallen
„seyn. 3) Wenn die Fuhrleute das erkauffte
„Scheit-Zimmer- oder ander Holtz, waserley
„Nahmen es hat, aus dem Walde führen, soll
„ihnen durchaus nicht verstattet werden, wie sie
„dessen bißhero guten Gebrauch gehabt, Korn-
„Bäume, Wagen-Leiter-Bäume, und aller-
„hand Rüst-Holtz Bund- und Hebe-Knüttel
„und Reittel abzuhauen, welches sie denn mit
„nacher Hause führen, entweder vor sich brau-
„chen, oder solches den Wagnern in den Städ-
„ten verkauffen, dahero auch viel Schaden
„in den Wälden geschicht: Als sollen die
„Forst-Bedienten mit allem Fleiß darauf Auf-
„sicht

„sicht haben, und wo sie deren einen betreten, der
„sich eines solchen unterfängt, pfänden, und also
„balden zu bestraffen anmelden. Weßwegen
„denn auch in den Städten und Dörffern durch
„die Bedienten und Schulthüssen gute Aufsicht
„gehalten, und wer solch verdächtig Holtz führet,
„besprochen werden soll.

Zehender Haupt-Punct.

Gemeine Verbot.

„1) Das Ausroden zu neuen Aeckern und Wie-
„sen soll gäntzlich abgeschaffet seyn, sonderlich in
„den gemeinen Gehöltzen, es wäre denn, daß je-
„mand deßwegen bey Uns gnädige Vergünstigung
„erlanget. Was auch vor Jahren ausgerodet,
„und mit Holtz wieder beflogen, soll doch mit der
„Unterthanen Willen gegen gäntzlicher Erlassung
„der Zinsen, mit Vorwissen Unser, oder Unserer
„Cammer-Verordneten, zu den Wälden wieder
„geschlagen werden. 2) Weil auch etliche gemeine
„Gehölze ausgehübt und getheilet seynd, da denn
„ein jeder seines Gefallens auf seinem Theil häuet,
„und nicht ordentlich junge Schläge machet, sol-
„che Gehäue auch nicht gehäget werden können,
„dadurch denn sie, die Unterthanen, sich selbst in
„Schaden setzen, dem Wildpret auch die Stände
„verengert werden: Als sollen die Forstmeister und
„Oberknechte mit solchen Gemeinen verschaffen,
„daß sie, unbetracht der zwischen ihnen gemachten
„Theilung, die Gehäu ordentlich nach einander
„anstellen, und wenn es an eines Massen oder Hu-
„ben kömmt, hat derselbe alsdenn sein Holtz davon
„zu nehmen. 3) Es ist auch zeithero gebräuchli-
„chen gewesen, daß die jungen Tannen- Fichten-
„und Kieffern-Gipffel, und auch Wachholder-
„Stauden zum Zeichen des Wein- und Bierschen-
„ckens gebraucht und aufgehangen, dadurch denn
„auch viel junges Holtz verderbet worden: Damit
„aber dasselbe abgeschafft bleibe, so sollen Forst-
„meister, und alle Forst-Bediente in Städten und
„Dörffern, Achtung darauf geben, und die Ver-
„brecher jedesmahl mit Hülffe der Beamten um
„einen Orts Gülden straffen. Inmassen denn
„auch zu solchen Schenck-Zeichen Kräntze,
„oder andere dergleichen Zeichen von Tannen-
„oder Fichten-Reißig geflochten, ausgehänget
„werden können. 4) Denjenigen, welche Erb-
„oder Laaß-Wiesen haben, darauf den Aemtern
„das Holtz ausgezogen und zuständig, soll die dar-
„auf stehende Bäume abzuhauen, zu schälen, noch
„dieselben Plätze zu erweitern, nicht verstattet wer-
„den. Da sich aber dessen jemand unterstehen,
„auch geschälte Stämme darauf befunden, und
„von den Inhaber nicht angezeiget würde, so sollen
„diejenigen, welche die Laaß Güter innen haben,
„nach Gelegenheit des Verbrechens bestrafft wer-
„den. Da aber jemand sich anmelder, und solche
„Röder abtreten will, mit denen ists also zu hal-
„ten, wie oben bey dem Ersten Punct versehen.
„5) Dieweil sich offtmahls zuträgt, daß wegen der
„Mißpeln, Vogelbeeren, und Vogelnester viel
„Bäume verletzet und gar abgehauen, und da-
„durch nicht allein an denselben, sondern auch mehr
„andern Bäumen, so damit umgeworffen, nicht ge-
„ringer Schade gethan wird: Als soll dasselbige
„bey Straffe durch die Forst-Beamte ernstlich ver-
„boten und abgeschafft werden. Dieweil auch durch

„die Gerber, Färber, und andere Leute, so ih-
„nen die Schaalen oder Lohe zutragen, durch das
„Abziehen und Abschälen der Rinden, viel stehen-
„des Holtz ausgedorret und zu nichte gemacht
„wird, soll dasselbige, bey zween Gülden Straffe
„von jedem Verbrecher unnachläßig zu erlegen, der-
„gestalt verboten seyn, daß sich niemand von ste-
„hendem Holtz einige Rinden zu schälen oder abzu-
„ziehen unterstehe. Wo aber sonsten ohne das
„Reiß- oder ander Holtz gefället, daran die Rinde
„den gedachten, oder andern Handwerckern zum
„Gebrauch ihrer Handwerck dienen möchte, sollen
„die Forstmeister und Ober-Knechte verfügen; daß
„solche geziemlicher und leidlicher Gebühr abzuzie-
„hen, und abzuschälen vergönnet und zugelassen,
„auch deswegen ein Schein ertheilet werde. Da
„aber einer oder der ander sich unterfienge, wie ob-
„gedacht, solch stehendes Holtz zu schälen, und das
„Lohe in die Städte zu verkauffen; und ob wir
„zwar Unsern Holtz-Bedienten, deswegen fleißi-
„gen Achtung zu haben, ernsten Befehl gethan; je-
„doch damit solchen schädlichen Leuten allenthalben
„vorgebogen und abgebrochen werden möge, soll in
„allen Städten und Flecken, wie Wir auch allbereit
„deswegen gnädigen Befehl vordessen ergehen las-
„sen unfehlbare Verfügung gethan werden, damit
„von keinem, wer der auch sey, kein Lohe aufge-
„nommen, noch zu verkauffen gestattet werde, es sey
„denn, daß er von unsern Holtz-Knechten einen
„genungsamen Schein und Beweiß vorzuzeigen
„habe, wie und wo er dasselbige bekommen. Da
„aber einer oder der andere Verkäuffer derglei-
„chen Beweiß nicht hätte, soll ihme das Lohe ab-
„genommen, und Uns, oder Unsern Beambten,
„dessen Nahmen, und wo er zu Hause, Bericht
„überschicket werden, damit Wir ihn solches Ver-
„brechens halber zu gebührender Straffe ziehen las-
„sen mögen. Ferner soll auch das Laub-streuffeln,
„Mayen-hauen, Bast-machen, Abschälen der
„Bäume, (wofern es nicht aus sonderbarer Be-
„willigung geschicht oder ohne das Bau-Holtz ab-
„gehauen wird) auch heimliche Ausgraben, der
„Obst-Stämme nicht gestattet, sondern bey
„Straffe verboten seyn. Und sollen Unsere Be-
„amte und Forst-Bediente, auch jedes Ortes
„Gerichts-Herrn, mit Fleiß dahin sehen, daß
„keiner mit Bast, bästernen Stricken, Lohe,
„Mayen, Besen, und dergleichen, in den Städ-
„ten und Dörffern paßiret werde, solches zu ver-
„kauffen, er habe denn einen richtigen Schein,
„welches Orts auf Unsern Förster, oder wo er
„sonsten es bekommen, vorzuzeigen; im widrigen
„aber dieselbe zu gebührender Straffe anhalten.
„7) Es soll sich keiner unterfangen, Heyden oder
„alt Graß vor dem Gehöltze von den Wiesen, oder
„sonst ohne Vorbewust abzubrennen, sondern da
„er solches Vorhabens zu thun, und die Noth er-
„forderte, soll er sich nach Gelegenheit beym
„Forst-Bedienten, oder andern Amts-Personen
„anmelden, ihnen den Ort zeigen und besichtigen
„lassen, ob es ohne Schaden geschehen könne.
„Und da er nun gleich Vergünstigung erlanget, so
„soll er doch fleißige Aufsicht haben, und zeitlichen
„vorbauen damit Unserm Gehöltz durch das Feuer
„kein Schade zugefüget werde. Würde sich aber
„einer gelüsten lassen, ein solches vor sich zu thun,

„obgleich kein Schade daraus entstünde, soll er „unbestrafft nicht bleiben. Ingleichen aber, da „über Verhoffen, welches GOtt gnädig verhüten „wolle, Uns an Unsern Wälden und Gehöltzen „durch einen solchen Frevler mit Feuer Schaden „zugefüget würde, soll derselbe nach Größe des „Schadens und Verbrechens am Gut oder Leibe „gestrafft werden. 8) Die Amts-Diener, Forst„meister, Ober- und Unter-Knechte, sollen mit „keinem Holtz, Brettern, Kohlen, Schindeln, „Hartz, Pech, noch anderen, so dem Holtz an„hängig, handeln, noch jemand anders, ihrent„halben unterm Schein, als betreffe es dieselben, „zu gebrauchen einigen Vorschub thun: Auch kei„ne eigene Schneide-Mühl- oder Pech-Wälde ha„ben, oder dieselben miethen, sich auch, Kretzsch„nar und Schencken an sich zu bringen, äussern, „sonst auch in denselbigen nicht liegen, und sich „mit den Leuten, welche Holtz in Unsern Wälden „zu kauffen pflegen, in Fällen, deren sie Umgang „haben können, nicht gemein machen, oder einig „Geschenck von ihnen nehmen. 9) Sich auch „alles Brauens zum Verschencken gäntzlich enthal„ten. Da sie aber eigen Bier in ihren Häusern „haben würden, so sollen sie keine Gäste setzen, son„dern dasselbige vor ihre Haußhaltung gebrau„chen. 10) Weil sich auch aus Verursachen der „Hirten, auch derjenigen, so Haynen und alte „Felder räumen, das Gehölz und Stöcke anzün„den, vielfältig Feuer-Schäden zu tragen, so soll „fürder keinem Amts- oder andern Unterthanen, „noch ihren Hirten verstattet werden, zwischen „Pfingsten und Michaelis den Sommer über im „Felde, vor oder im Walde und Gehöltzen, einige „Hayne oder Stöcke zu verbrennen, sondern was „sie dißfals an Stöcken und Holtz verbrennen „wollen, das sollen sie für ihre Haußhaltung zu „Feuerwerck gebrauchen; welcher solches aber „überschreiten wird, der soll, so offt solches ge„schicht, zweene Gülden zur Straffe geben, und „ob hier über einiger Schade geursachet, denselben gelten: Auch soll ein jeder vor seine Dienst„boten, Arbeiter und Hirten hafften. 11) Die„weil auch mit Hauung der Wede, so zum Zim„merflößen gebraucht werden, dem jungen Holtz, „so noch nicht genugsam erwachsen, Schaden zu„gefüget wird: Als soll sich kein Flößer unterfan„gen, dieselbe seines Gefallens zu schneiden oder zu „hauen, sondern soll sich durch die Forst-Bedien„ten an Ort und Ende, da es ohne Nachtheil ge„schehen kan, anweisen lassen. Da aber einer oder „der ander hierwieder handeln wird, soll derselbe, „als andere Frevler, zu gebührender Straffe ge„zogen werden.

Eilffter Haupt-Punct.
Wald-Gerichte.

„1) Nachdem sich vielmahls begiebt, daß der Be„nachbarten Schäfer und Hirten an Orten und „Enden, da es nicht Herkommen, über die Grän„tzen hüten, und über etliche Jahre hernach solches „für eine hergebrachte Gerechtigkeit angeben: So „sollen die Förster in deme fleißige Aufsicht haben, „und solche Hirten und Schäffer ungepfändet „nicht lassen. Es soll aber solch Pfand ins Amt „geliefert, und nicht wieder gegeben werden, der „Schäfer oder der Hirt gebe denn einen Gülden

„Straffe, und erkläre sich darneben, daß er nicht „wieder kommen wolle: Wie denn solches, und „auch, wenn gleich das Pfand nicht wieder gelöset „würde, jedesmahl in des Amts-Buch mit allen „Umständen, des Ortes, Personen, und Zeit be„schrieben werden soll, damit man sich künfftiger „Zeit auf den Nothfall darnach zu richten haben „möge. Und solle auch ebener massen mit den „Pfändungen und Straffen innerhalb Landes ge„halten, da aber von solchem Hirten auch Schade „geschehe, soll derselbige gewürdiget, und die „Straffen erhöhet werden. 2) Wenn auch gleich „auf frischer That die Verbrecher nicht betreten „und gepfändet werden, der Förster aber hernach „dieselbe ausmachen, und erfahren, sonderlich wenn „in jungen Schlägen gehütet worden, so sollen doch „solche den andern, welche auf frischer That be„griffen, gleich, und eben so wohl gestraffet wer„den. 3) Die Forst-Knechte sollen nicht allein „vor sich fleißige Aufsicht haben, sondern auch de„nenjenigen, welche in den Höltzern und Wäl„dern arbeiten, auferlegen, wenn sie verdächtige „Leute vermercken würden, daß sie es denen näch„sten angelegenen Forst-Knechten anzeigen, diesel„be sollen die verdächtige mit Hülffe des Amts, „oder auch nach Gelegenheit vor sich selbst, einzie„hen, sie verwahrlichen ins Amt liefern, und sich „ihrer Verbrechung halben mit Fleiß erkundigen, „solches dem Schäffer anzeigen, und mit seinem „Rath handeln. Was sie alsdenn in gewisse Kun„de bringen werden, das sollen die Beamten Uns „berichten, und sich Bescheids bey Uns erholen. „4) Es sollen sich auch Unsere Forstmeister, Ober„und Unter-Knechte nicht unterstehen, Unsere „Amts-Unterthanen, und andere Leute zu schlagen, „noch zu beschädigen, sondern da sie zu denselben „erhebliche Ursache hätten, sie pfänden, die Ueber„tretung und Verbrechung dem Schösser an„melden, welcher sie nach Gelegenheit der Ver„brechung, wie oben Meldung geschehen, zu „straffen haben, oder Uns der Gelegenheit berich„ten und Bescheids gewärtig seyn soll. 5) Dem„nach auch mancher sich des Holtzstehlens sehr „befleißiget, und damit seinen Handel treibet. „Auch zu desto besserm Behuff wohl ein geringes „um Bezahlung anweisen läst, hernachmahls „wohl vielmahl mehr zu Marckte fährt und ver„kaufft: So sollen, dem vor zu kommen, ins„künfftige solche verdächtige Personen, wenn sie „mit Holtz oder Kohlen, sonderlich mit Besen, „Reiff- und Hopffen-Stangen, Schreben, Rade„Speichen, und dergleichen, auf der Strassen „oder in Städten betreten, durch die Diener be„sprochen und da sie alsdenn nicht gewissen Schein „oder richtige beglaubte Antwort von sich geben „würden, angehalten, gepfändet, auch nach Befin„dung der Verbrechung und Gelegenheit der Per„son, alsdenn im Amte, andern zur Abscheu, genug„sam gestraffet werden. 6) Jedesmahl 14 Tage „vor der Waldmieth jegliches Amts sollen von Un„serm Forstmeister- und Ober-Knechten die Pfand„Register gedoppelt zu Unserer Renterey geliefert „werden, auf welches eines jeden Verbrechung von „Unserm Cantzlar und Räthen denn eine gewisse „Geld- oder andere Straffe dictiret werden soll, „welche hernachmahls dem Waldmith-Regi„stern

„stern mit einverleibet, auf die gesetzte Wald„mieths-Termin vom Schösser einbracht, und ge„bührlichen berechnet, oder sonst exequiret wer„den soll. Gestalt denn jeder Knecht auf solche „Pfand- und Buß-Tage seine Pfande mit zur „Stelle bringen soll, von welchen ihme der Schös„ser seine Pfand-Gebühre entrichten, und von „den Straffälligen wieder einbringen soll. 7) „Jedes mahl, wenn, wie oben gedacht, Wald„Gericht oder Buß-Tag gehalten wird, so sollen „die Dorffschafften, so in den Wäldern Gerech„tigkeit haben, bey ihren Pflichten, damit sie Uns „zugethan, und bey Verlust ihrer Gerechtigkeit „befraget werden, ob ihnen eine oder mehr Per„sonen wissend wären, so der Fürstlichen Herr„schafft in Wäldern Schaden gethan, nicht ge„pfändet, im Buß-Register nicht gemeldet oder „gestraffet worden wären. Welchen sie also „denn angeben und rügen werden, soll gleicher„gestalt, als andere, gestrafft werden: Würden „sie aber hierinnen nicht gebührliche Meldung „thun, sondern die Schäden noch verdrücken helf„fen, und man hinter käme, daß einer oder der „andere Wissenschafft um etwas trüge und ver„schwiege, der, oder dieselben sollen zu gebührli„cher Straffe gezogen werden. 8) Dieweil sich „öffters zuträgt, daß Verbrecher bekannt und „angetroffen werden, unter dessen Amt und Ge„richten sie nicht gesessen, gleichwohl ungestrafft „nicht bleiben können und sollen: Als soll jedwe„des Ambt und Gericht verbunden seyn, einan„der die Freveler und Verbrecher zu stellen, und „auf Begehr zu liefern. 9) Wenn jemandes „befunden, der in den Wäldern, Gehöltzen, „Laaß-Gütern, Grentzen, und dergleichen, gefre„velt, Holtz entwendet, weiter als ihm gebühret, ge„hütet, oder sich andere Ungebühr unterstanden „hätte, der soll durch den Schösser nach Ver„wirckung auf den Pfand-Tag oder Waldmie„the, in Beyseyn des Forstmeisters, Ober- und „Unter-Knechte, gestrafft, die Straffe neben den „andern Wald-Bussen verschrieben, und gebühr„lich berechnet werden. 10) Dieweil auch die „Holtz-Dieberey so gar gemein wird, indem die, „so in solchem Diebstahl ertappet werden, mit „gelinder Straffe öffters durchkommen: So ord„nen Wir hiermit, daß diejenigen, so dreymahl „in solchem Diebstahl ertappet, vor öffentliche „Diebe erkläret, und wieder dieselbe, als Diebe, „nach Urthel und Recht verfahren werden solle.

Zwölffter Haupt-Punct
Von der Holtz-Gerechtigkeit.

„1) Die Städte und Dorffschafften, so ein oder „zwey Holtz-Tage in der Wochen, das dürre und „Lese-Holtz zu holen befugt, sollen sich ausser der„selben darinnen nicht betreten, oder, frisch Holtz, „so sie nicht abzuhauen berechtiget, zu hauen sich „gelüsten lassen. Würde aber einer oder der an„dere darwieder handeln, soll er gepfändet, ins „Buß-Register geschrieben, und nach Gelegen„heit des Verbrechens gestrafft werden. 2) In„gleichen seynd auch etliche berechtiget, daß man „ihnen zu ihren Zäunen Pfähle und Zaunstecken „geben muß, dieselben sollen von dem Forstmei„ster und Ober-Knechten mit allem Ernst dahin „angewiesen werden, daß sie selbst wachsende „und lebendige Zäune, wo sie deren benöthiget, „ziehen, damit hernachmahls, wenn solche erzo„gen, man mit Abgebung der Pfähle und Zaun„stecken verschonet werden möchte. 3) Wo „aber solch Zaun-Holtz zu geben nicht abzuwen„den, sollen Unsere Forstmeister und Ober-Knech„te dahin sehen, und es reichen an den Orten, wo „es den Wäldern am wenigsten Schaden brin„get: Oder wo Bau-Holtz, Blöcher, oder Flöß„Holtz geschlagen wird, die Aeste von solchen Bäu„men darzu anwenden, auf daß in allem, wo nur „müglichen, das stehende Holtz verschonet wer„den möchte. 4) Diejenigen, so Gerechtigkeit „von Holtz in Wälden haben, es sey an waser„ley Gattung es wolle, sollen sich keiner selbst ei„genen Anweisung unterfangen, sondern dersel„ben von den Beambten, Forstmeister und Ober„Knechten gewarten. 5) Denenjenigen, wel„chen vermög des Herkommens jährlich an „Brenn-Holtz ein gewisses abgefolget worden, „soll es hinfüro ferner gegeben, aber dabey dahin „gesehen werden, daß solches nicht verkaufft oder „sonst verpartiret, sondern zu der Nothdurfft, „darzu es verordnet, angewendet und gebraucht „werde. Wie hiervon, imgleichem dem Bau„Holtz, so aus Gerechtigkeit ohne Bezahlung „hingegeben wird, oben im dritten Haupt„Punct, c. 4. §. 8. mit mehrerm Verordnung „geschehen. Würde aber jemand hierüber sich „betreten lassen, der solle solcher Gerechtigkeit „dadurch sich verlustig gemacht haben. 6) Alle „diejenigen, so auf Unsern Wälden einigerley Ge„rechtigkeit haben, es sey an Jagden, Trifften, „Holtzung, und wie die Nahmen haben mögen, „sollen verbunden seyn, da durch Gottes Ver„hängniß Feuers-Brunst in denselben entstünde, „und sie von Unsern Beamten, oder Forst-Be„dienten um Rettung angeruffen würden, nicht „allein gebührende Folge zu thun, sondern auch „da einer oder der ander eines solchen Feuer„Schadens ehe, als Unsere Bedienten, innen „würde, soll er alsobalden dem nächstgesessenen „Unsern Ambts- oder Forst-Bedienten avisiren, „vor sich aber neben allen Personen, so er fähig „seyn kan, dem Feuer zulauffen, und so viel müg„lichen, retten und löschen, und sich hierinnen als „ein Pflichtschuldiger Unterthan, oder getreuer „Nachbar, erweisen, welches Wir denn auch hin„wiederum mit sondern Gnaden erkennen wol„len. Solte aber bey solcher Noth einer oder „der andere Hand von Uns abziehen, und vor„setzlich nicht zu Hülfe kommen, denenjenigen soll „die Gerechtigkeit, die er oder sie auf Unsern Wäl„den haben, gäntzlich gesperret, und sie deren, „nach befundenen Umständen, verlustig seyn, sie „seyen auch gleich unter Uns oder Fremden ge„sessen.

Dreyzehender Haupt-Punct.
Beschluß- und General-Punct.

„1) Weil auch viel andere Puncten in Jagd„und Forst-Sachen vorgehen, welche nicht alle „in dieser Ordnung gemeldet werden können, so

„sollen die Jägermeister, Forstmeister und Ober-„Knechte, neben ihren untergebenen Forst-Knech-„ten, ingemein dahin bedacht seyn, daß sie, was „zu Aufnehmung der Wild-Bahn, und Ver-„besserung der Wälde und Gehöltze, und also zu „Vermehrung Unserer Cammer-Güter und Ein-„kommen, auch des Landes Nutzung gereichen „mag, fortsetzen und befördern: Dargegen aber „das Wiedrige verhüten und abschaffen. Wie „denn solches nicht allein auf die Ambts-Gehöl-„tze, sondern auch alle andere Gemeinde, Ausge-„härbte, und alle Gehöltze zu verstehen, und ge-„meynet seyn solle. 2) Deswegen Wir ihnen dann „gebührlichen Schutz gegen männiglichen leisten, „und sie in solchen ihren Diensten gnädig vertre-„ten wollen. 3) Wir behalten Uns auch bevor, „diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und der „Wälde Zustand zu ändern, zu mehren und zu „verbessern.

„Und befehlen hierauf allen Unsern Prälaten, „Grafen, Herrn, denen von der Ritterschafft, „Haupt- und Ambt-Leuten, Schössern, Räthen „in Städten, Gemeinden, und allen Unsern Un-„terthanen, samt und sonders, daß sie über dieser „Unserer **Forst- und Wald-Ordnung**, welche „ihnen sämmtlichen und dem gantzen Lande, auch „jedem absonderlichen zu Nutz und Besten ange-„sehen, nicht allein vor sich, so viel einen jedern „antrifft, steiff und feste halten, und nichts wie-„deriges dargegen thun oder vornehmen, sondern „auch niemand wissentlich verhängen oder nach-„sehen, darwieder zu handeln, und da sie erfah-„ren würden, daß jemand muthwillig oder fre-„ventlich darwieder ichtwas vorzunehmen sich „unterstehen würde, solches ihren Pflichten ge-„mäß, entweder Unserer Cammer, oder dem „Ambt, darinn der Ort, darauf der Schaden „oder Nachtheil beschehen, anmelden und berich-„ten sollen: Absonderlich aber befehlen Wir Un-„serm Jägermeister, Forstmeister, Ober-Knech-„ten und allen Forst-Bedienten, daß sie, so lieb „ihnen ist, Unsere Ungnad, neben rechtlicher Straf-„fe zu vermeiden, sich dieser Ordnung nach aller-„dings sträcklichen, vermöge ihrer Pflichten, er-„weisen und verhalten, nur alles dasjenige, so sie, „darwieder geschehen, erfahren würden, mit ge-„bührendem Ernst reden, die im Frevel befundene „pfänden, die Verbrecher an gehörendem Ort an-„melden, und sich hiervon weder Freundschafft, „noch Feindschafft, Geschenck oder Gabe, abwen-„dig machen lassen; Hingegen Wir sie samt und „sonders wieder männiglich, den sie vermöge ihrer „Pflichte und dieser Unserer Ordnung besprechen, „oder anmelden müssen, genugsam schützen, und in „Unserm Fürstl. Vorspruch halten wollen. Ur-„kundlichen, auch damit sich niemand, mit Vor-„wendung der Unwissenheit zu entschuldigen ha-„ben Wir diese Ordnung in offenen Druck geben, „und mit Unserm Fürstl. Cammer-Secret bedruckt, „Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von „der Ritterschafft, Amtleuten und Schössern, auch „Räthen der Städte, zufertigen lassen. Geben zu „Gotha, den 4 December An. 1644. Revidirt „An. 1667.„

Das in vorherstehender **Forst- und Wald-Ordnung** unterschiedliche mahl erwehnte **Jagd- und Weidewercks-Mandat** ist folgenden Inhalts:

„Von GOttes Gnaden Wir Ernst ꝛc. Es ha-„ben unsere hochlöbliche Vorfahren, Christmil-„den Andenckens, durch offene ausgegangene „Mandate klare und ausdrückliche Versehungen „gethan, wessen sich des Weidewercks wegen bey „Hohen und Niedern Jagden ein jeder ihrer Unter-„thanen verhalten und bezeigen sollen. Wann Wir „aber in glaubwürdiger Erfahrung vernehmen, „daß wieder solche wohl verordnete Satzungen in „viel Wege fürsetzlicher und muthwilliger Weise „von etlichen gehandelt werde, welches Uns denn „nicht zu geringen Mißfallen gereichet: Als haben „Wir die Nothdurfft zu seyn erachtet, einen jeden „durch gegenwärtig Unser Ausschreiben der Ge-„bühr, und dessen zu erinnern, was Wir um Er-„haltung hochermeldter Unserer Christ-seeligen „Vorfahren wohl gemeynter Satzungen, guter „Ordnung, des Weidwercks an ihm selbst, und je-„des darbey zustehenden Rechts und Gerechtigkeit „Willen, hinfüro gethan und gelassen haben wol-„len: Und begehren derowegen ernstlich:

„**Erstlich**: Daß, so viel das Nieder-Weidewerck „betrifft, keiner dasselbe weder in seinem Eigen-„thum, nach Knoppel-Jagd, noch andern Orten, „zwischen Fastnacht und Bartholomäi solches zu „treiben, Haasen zu schiessen oder zu hetzen, Hüner „zu fangen oder zu schiessen, sich unterwinden: „Solches auch, wenn er es vor sich nicht brauchen „könnte oder wolte, ohne sonderliche deshalben er-„langte Fürstl. Conceßion, andern zu verpachten „nicht Macht haben soll. Diejenigen aber, so der „hohen Wildbahn befugt, sollen gewisse Zeit zum „Jagen halten, als so viel das rothe Wildpreth „betrift, von Trinitatis bis Andreä, und was die „Rehen und Sauen anlanget, von Trinitatis bis „Fastnacht. Welches denn nur von ihren eigen-„thümlichen Höltzern und Gerichtern zu verste-„hen; Denn denenjenigen, so der Sau Jagd oder „Hätze auf Unsern eigenthümlichen Wäldern be-„fugt, solche nicht länger, als von Trinitatis bis „Andreä, nachgelassen seyn soll. Worbey Wir „auch dieses in acht genommen haben wollen, daß „keiner, so solcher hohen Jagd berechtiget, eines „Hirsches oder Thieres halber, und demselben ent-„weder aus dem Winde zu kommen, sich besser zu „verdecken, oder einen bequemern Schuß zu haben, „über die Grentze treten, und von derselben, hinü-„ber in sein Gericht oder Gehöltz zu schiessen, sich „unterfangen soll. Massen denn auch die Unseri-„gen sich dessen gleicher Gestalt enthalten, und kei-„ne Thiere auf solche Weise schiessen sollen. Da „Wir aber von einem und andern des Wieder-„spiels, daß nehmlich obgesetzte Zeit bey der Hohen „und Niedern Jagd vorgeschriebener massen nicht „gehalten worden, mit Grunde berichtet werden „solten; Auf den Fall soll solcher Verbrecher mit „**Zundert Gold-Gülden**; Die aber, so, wie „obgemeldt, über die Grentze zu gehen, und die „hinüber auf das ihrige zu schiessen, sich betreten „lassen, mit **Zehen Reichs-Thaler** Straffe un-„nachläßig beleget werden.„

„Zum

„**Zum Andern**, wollen Wir, daß keiner ausser „dem, der es befugt, mit Büchsen, bey Tage oder „Nacht, auf Unserer Wild-Bahn und Gehege sich „betreten, noch antreffen lasse, vielweniger etwas „schiesse; mit der ausdrücklichen Verwarnung, da „von einem oder andern hierwider gethan, oder ge-„handelt werden solte, selbiger mit **Ein hundert** „**Gülden** Straffe, oder nach Gelegenheit der Ver-„brechung, und deren Umständen mit anderer „Straffe beleget werden solle. Hiervon aber sind „billig auszunehmen, über Land reisende Personen, „wie ingleichen die Convoyer, und diejenigen, so im „Ausschuß Unserer Unterthanen, welche zu ihres „Leibes, des ihrigen und gemeinerm **Beschützung**, „Röhre bey sich tragen mögen; keinesweges aber „soll ihnen erlaubt seyn, unter solchem Prätert hin „und wieder zu schleichen, und des Schiessens sich „zu unterfangen. Derowegen sie ihre Strassen zu „wandern oder der Convoy und Defension-„Wercks gebührlich abzuwarten, und sich alles „Verdachts zu äussern wissen werden, wofern sie „obgenannter Straffe geübriget seyn wollen.

„Es sollen auch, **Zum Dritten**, alle Drat und „Haarschlingen, damit Haasen und Hüner heim-„lich gefangen werden, in Unserm Lande gäntzlich „verboten seyn, bey Vermeidung **Funfzig Reichs-**„**Thaler** Straffe.

„Wie ingleichen, **Zum Vierdten**, auch hiemit „bey ebenmäßiger Straffe, oder nach Gelegenheit „auf Erkenntniß verboten seyn soll, einig jung Ge-„thierig an Wild und Reh-Kälbern, Säuen, Haa-„sen, und andern aufzuheben, noch auch jung Fe-„der-Wildpret, Vogel oder Eyer auszunehmen.

„**Zum Fünfften**, allen und jeden Unsern Un-„terthanen, die des Weidewercks nicht berechti-„get, soll hiermit bey Straffe **Zehen Reichs-**„**Thaler** verboten seyn, ihre Hunde mit sich zu „Felde oder ins Holtz zu nehmen, sondern sie „sollen sie daheim behalten. Da auch jemand, „der des Jagens befugt, durch Unsere oder an-„dere Gehege mit seinen Wind-Hunden ziehen „müste, soll er die am Strick, und die Jagd-„Hunde gekoppelt haben; Schäffer und Hirten „aber jedem Hunde einen Schleif-Knüttel zwo „Ellen lang, und einen Overch-Knüttel fünf „Viertel Ellen lang, anhängen, bey der in die-„sem Artickel vermeldeten Straffe.

Und soll, **zum Sechsten**, was Wir allen, so „des Weidewercks befugt, zum Besten in vori-„gen Artickeln statuiret und befohlen haben, Un-„serer Gehege wegen allhier buchstäblichen Inn-„halts wiederholet, und bey jedem Artickel ein-„verleibter Straffe in allen specificirten Puncten „auch also geboten oder verboten seyn, wie auch „Unsere eigene Forst-Bediente und Knechte sich „nicht gelüsten lassen sollen, vor sich in Unsern „Gehegen etwas von Haasen zu schiessen, oder „auf der Lausch zu fangen, bey Vermeidung Un-„serer Ungnade und ernster Straffe.

„Wie wir denn vors **Siebende**, auch nicht „gemeynet, Fallen oder starcke Tritt-Schlingen „in den Vogelschneiten, dardurch die Auerhah-„nen und Hennen weggefangen und verpartht-„ret werden, zu dulten, so sollen selbige hiermit „gäntzlichen bey Straffe **Zehen Thaler** verbo-„ten seyn; Doch mögen diejenige, so Vogel stel-

„len, zu den Schnepffen- und Hasel-Hüner-Fal-„len, so nicht höher, als fünf Nürnberger Zoll, „und die Tritt-Schlingen, darzu sie sechs Haar „aufs meiste nehmen, gebrauchen. Es soll auch „ein jeder im Vogelschneiten, (darüber Unsere „und andere Vogelsteller sich höchlich beschwe-„ren) gäntzlichen sich der Ausnehmung der Vö-„gel enthalten, bey jetzt ermeldter Straffe. Wei-„len auch die Erfahrung bezeuget, daß mit ge-„dachten Fallen sich auch Auerhahnen und Hen-„nen, wie allbereit gemeldet, fangen, sollen Un-„sere Forst-Bediente daran seyn, daß sie die „Vogelsteller sowohl auf Unsern eigenen, als an-„dern Gehöltzen, darauf wir des hohen Weide-„wercks befugt, fleißig visitiren, ihnen auch bey „Verlassung der Heerden und Gestellen ernstlich „einbinden, daß sie, wofern in solchen Fällen „sich ein Auerhahn oder Henne fangen möchte, „solche aus Furcht einiger ihnen deshalber zu-„wachsender Verantwortung nicht verpartiren, „sondern ins nächste Amt, oder zu Unserer Fürstl. „Hof-Haltung, bey Vermeidung ernster Straf-„fe, liefern sollen. Dergleichen Visitation und „Vermahnung auch andere in Unserem Fürsten-„thum gesessene, wenn sie der hohen Jagd be-„rechtiget, thun, und die auf solche Weise ge-„fangene Auerhahnen oder Hennen sich liefern „lassen mögen.

„**Zum Achten**, sollen in Unsern Gehegen die „Nacht- und Streich-Garn gäntzlichen abgeschaf-„fet seyn und bleiben, bey Straffe **Zwantzig** „**Reichs-Thaler**.

„**Zum Neundten**, begehren Wir auch hier-„mit, daß niemand, wer der auch sey, in Unsere „Wild-Fuhr und Gehegen des Nachts mit Fe-„der-Lappen, Vortreten, Abschröcken, noch mit „Hunden vorhalten, vielweniger mit Tüchern „vorziehen soll, bey Straffe **Ein Hundert Reichs-**„**Thaler**.

„**Zum Zehenden**, nachdem man auch bishe-„ro wahrgenommen, daß sich etliche Winters „Zeit, zumahl bey grossem Schnee, unterstan-„den, Haasen, Hüner und andere gehegte Vö-„gel, in ihren Gärten mit Schlingen und sonsten „zu fangen und zu schiessen: Als wird hiermit „solches ernstlich und bey obgesetzter Straffe ver-„boten, Unsern Jagd- und Forst-Bedienten aber „anbefohlen, darauf zu sehen, und die Ueberfah-„rer gebührend anzugeben. Nichts weniger sol-„len Unsere Unterthanen bey solcher Schnee-Zeit „ihre Haus-Hunde innen behalten, oder für den „Schaden, so sie thun möchten, stehen.

„Wie Wir nun über diesen Artickel samt und „sonderlich unverbrüchlich gehalten haben wollen, „auch der Straffe wegen solche unfehlbare Ver-„fügung thun zu lassen gemeynet, daß die Ver-„brecher darob einen Abscheu vor dergleichen un-„ziemlichen Beginnen, andere aber eine augenschein-„liche Warnung empfinden sollen; so sind Wir „gesonnen, da Wir befinden werden, daß einer „oder mehr in beharrlicher Widersetzlichkeit be-„stehen, und diß Unser Ausschreiben, sowohl „berührte Straffe, schuldigen Gehorsam bey ih-„nen nicht würcken solte, der Pön halber mit „mehrerm Ernst, und also Uns zu erweisen, wie „solches geregter Muthwill und Halsstarrigkeit

„erfordert: Und da ein oder ander Delinqvent „Unvermögens halber die dictirte Straffe zu er„legen, nicht vermöchte, soll er solche mit Arbeit „zu verdienen, angewiesen werden, oder Wir „wollen ihn nach Befindung der Umstände, mit „anderer gebührenden Straffe also belegen lassen, „daß keinem sein Ungehorsam ungeahndet hinge„hen solle.

„Wollen und befehlen hierauf allen und jeden „Unsern Unterthanen, was Würden oder Stan„des die seyn, daß sie nicht allein vor ihre Per„son diesem Unserm Mandat nach sich Pflicht„schuldigen Gehorsam erweisen, sondern auch „niemand darwider zu handeln, wissentlich ge„statten oder nachsehen, sondern die Verbrecher „unsäumlich anzeigen, bey Vermeidung der bey „jedem Artickel dictirten Straffe; Worüber Unser „Jägermeister, Forstmeister, Ober-Knechte, und „ingemein alle und jede Beamte und Diener ihren „Pflichten nach, gute Achtung zu haben, befehliget „seyn sollen. Und soll dieses Unser Mandat jede „Obrigkeit in Unserm Lande jährlichen zweymahl, „als auf den Montag nach dem ersten Fasten„Sonntag und Montag nach Andreä-Tag öffent„lich an jedem Ort ihrer Gerichtbarkeit, auf den „Rathhäusern oder vor den Gemeinden ablesen „lassen: Anjetzo aber nähesten Montag mit Ab„lesung, an statt gewöhnlichen Anschlags, den „Anfang machen, und denn bemeldtes Mandat „in guter Verwahrung zu künftiger Continui„rung halten, damit sich also niemand mit einiger „Unwissenheit zu behelffen habe. Hieran geschie„het Unsere ernste Meynung, und Wir ꝛc. Geben „zu Gotha, den 4. Maji 1642 Revidirt An. 1667."

Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: **Weidwerck**; desgleichen Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff wie auch im IX Bande, p. 1524. **Forst-Recht**, ebend. p. 1531. u. ff **Holtz-Schlag**, im XIII Bande, p. 706. u ff. und **Flöß-Recht**, im IX Bande, p. 1268. u. ff.

Wald-Ordnung, (**Thüringer**-) siehe **Thüringer-Wald** (**Ordnung des Forst-Wesens auf dem**) im XLIII Bande, p. 1892. u. ff.

Waldorf, ein Flecken in der Unter-Pfaltz, unweit Wieseloch. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waldorf, Dorf, siehe **Wahldorf**.

Waldorf, eine Adeliche Familie, welche in Böhmen mit Herrschafften und Gütern angesessen ist, und also auf Land-Tagen erscheinet. Im Jahr 1737. waren folgende zwey Brüder bekannt: 1) **Gottfried Ignatz von Waldorf**, Herr auf Osowa, Bitschka, Rogetin und Zadeck. 2) **Joseph Ignatz von Waldorf**, Kayserl. Assessor bey dem Tribunal in dem Marggrafthum Mähren. Dieser letztere hatte einen Sohn, Nahmens **Franz Augustin. Redels** sehenswürdiges Prag p. 128. Calend. S. Adalb.

Waldow, eine Wüste, siehe **Waldau**.

Waldow, ein Städtgen, siehe **Waldau**.

Waldow, Geschlecht, siehe **Waldau**.

Waldow, Dörfer dieses Nahmens, siehe **Waldau**.

Waldowe, Geschlecht, siehe **Waldau**.

Waldpoley, *Polegium montanum*, *Clinopodium*, siehe *Clinopodium*, im VI Bande, p. 427.

Waldpoten oder **Wald-Boten**, ingleichen **Wild-** und **Wald-Grafen**, Lat *Comites Sylvestres*, oder *Waldboti*, waren vor Alters diejenigen, welche von den Kayserm hin und wieder in die Schlösser und Wälder gesetzet wurden, um sowohl die Strassen-Räuber im Zaume zu halten, als über das Holtz Obsicht zu haben, damit die Wild-Bahne keinen Schaden litte. Von den Römern, bey denen dieses Amt schon im Gebrauche gewesen, sind sie EMISSARII SYLVESTRES genennet worden. **Knichen** de Jure terr. c. 4. n. 152. **Speidel** Spec. Sax. **Ludwigs** Reliqv. MST. T. II. p. 185. **Herr Preuenhueber** in Annal. Styrenſ. p. 106. u. f. gedencket der Wald-Boten auch, wenn er von der Stadt Steyer und deren Proceß in Criminal-Sachen folgendes schreibet: „Das zeiget nun gemeiner Stadt von „Hertzog Albrechten dem I. ertheiltes ꝛc. Privile„gium an: daß in der Stadt Burgfried kein Land„Richter eingreiffen soll, in keinerley Sache, ausser „die das Blut oder Tod berühren; In solchem „Fall nun solle ein Stadt-Richter zu Steyer, „zur Verurtheilung oder Erkänntniß in Sachen, „Præconem provincialem, den **Wald-Boten** „beruffen, (welches vor Zeiten den Stadt-Richtern, „mit Bann und Acht, übers Blut zu richten, „verliehen gewest,) dergestalt gehalten, daß solcher „Præco provincialis oder Waldbot auf Erfordern „des Richters erschienen, und gegen die verhafften „Malefitz-Personen, in Beyseyn des gedachten „Richters und etliche darzu erforderter Bürger, „die peinliche Frage durch den Peiniger vorge„nommen; Und wenn es mit einem solchen Ma„leficanten zum offenen Rechten gekommen ist, „gedachter Waldpot vorhero in das stille Recht, „welches Richter und Rath besessen, geruffen, in „seinem Beyseyn, von dem Urthel gerathschlaget; „Und nachdem solches gefällt, alsdenn hat man „neben den Waldboten, seinen Ortman und Züch„tiger in den Rath gefordert, daselbst Urgicht noch„mahls verlesen, darauf diesem den Befehl gege„ben, hierinnen zu handeln und zu thun, was „Urthel und Recht, in dem stillen Recht geschöpft, „vermögen. Wo aber das Verbrechen keine „Lebens-Straffe verdienet, ist die Straffe allein, „nach Erkänntniß eines Raths geschöpft, und „durch den Züchtiger vollzogen worden. ꝛc. Hier„bey kan ich nicht fürüber, bey Anführung des „Wörtleins præco per digreſſionem zu erwehnen, „daß Herr **Reichard Strein**, in seinen Ex„plicationibus der Oesterreichischen Privilegien, „den Interpretem der Lateinischen Donation, „Hertzog Ottocarn in Steyer beschuldiget, daß „er das Wort Præco, unrecht durch **Schergen** „verteutschet, und beweiset hingegen mit etlichen Ar„gumenten, daß solches Wort eigentlich so viel, als „ein Land-Richter heisse; welches aber aus dem an„gezogenen Steyerischen Privilegio gleichwohl nicht „abzunehmen; sondern daselbst vom Hertzog Al„brecht ausdrücklich **Waldbot** verteutschet wird. „Und weiln vor Zeiten solcher Præco oder Waldbot „dem der Bann verliehen gewest, durch die Richter „zu Steyer, (gemeiniglich vom Land-Gericht zu Enß „oder denen Herren von Losenstein u. Wolckenstorff „denen das Land-Gericht zwischen der Ennß und „Traun vor Zeiten wie noch, zugehöret) begehret „worden,

„worden, das Malefitz-Recht besessen; so ist der„selbe meines Erachtens vielmehr für einen, (wie „jetziger Zeit gebräuchlich) Bann- als Land-Rich„ter, gehalten worden. Also wird auch eines von „diesen gedacht in Hannsen Stephan, des Creutz„lein Sohnes, von Cremsmünster, Urphed de an. „1404. darinne dieser Gefangene bekennt, daß die „Edel Frau Barbara, Herrn Wilhelms von „Rohr, Pflegers der Zeit zu Steyer, Haus-Frau, „und die Edle Jungfrau Anna, die Losensteinerin, „auch andere Erbare Jungfrauen und Frauen, „die Burgerin zu Steyer, auch die Erbarn Prie„ster; und Hannß zu den Zeiten Waldtbott zwi„schen der Ennß und der Traun, dem Richter „und Rath zu Steyer, mit Erbarn und fleissigen „Bitten abgebeten, daß sie ihm um seiner Ver„brechen willen kein Mahl oder Brandmahl an„gelegt ꝛc. In folgenden Zeiten aber ist dieser „Nahme Waldtbott so verkehret worden, daß der „Scharf-Richter oder Züchtiger also genennet „worden. Dergleichen Waldtbotten die Herren „von Volckenstorf und die Grafen von Schaun„berg denen von Steyer auf ihr Ansuchen zuge„schicket haben." Siehe auch den Artickel: **Ober-Marcker**, im XXV Bande, p. 139. u. f. und **Wald-Grafen**, wie auch nachstehenden Geschchts-Artickel.

Waldpott, **Waldbott**, **Waltpod**, **Walpot**, **Walbott** von **Passenheim** oder **Bassenheim**, eine Hochansehnliche alte Freyherrliche, wie auch zum Theil Reichs-Gräfliche Familie, welche an dem Rheine und an der Mosel schöne Herrschafften besitzet, und davon heut zu Tage die ältere Linie, so den Grafen-Stand führet, unter die unmittelbahren Reichs-Stände gezehlet wird. Sie wird von den Geschlechts-Schreibern insgemein von dem **Lyderius** hergeleitet, welchen der Fränckische König Dagobert 621 zum ersten Ober-Forstmeister oder Waldboten in Flandern bestellet, und ihm nicht nur über die Wild-Bahnen, sondern auch über die Meer-Küsten, um selbige wider die Normänner zu beschützen, die Aufsicht anvertrauet. Seine Kinder, deren 16 gewesen, und die man insgemein die **Waldboten** genennet, sollen sich schon des Wapens der Grafen von Flandern (die mit ihnen einerley Geschlechts sollen gewesen seyn), gleichwie solches diese Familie noch jetzo führet, bedienet haben. Deroselben Nachkommen vertrieb Carl Martellus aus der Grafschafft Harlebeck, darinnen sie über 120 Jahr gewohnet hatten, worauf sie sich in Deutschland niederliessen, das anderthalb Meilen von Coblentz gelegene Schloß **Bassenheim** oder **Passenheim** aufbaueten, und davon den Beynahmen annahmen. Einige halten dieses Waldpottische vor ein Römisch Geschlecht, und weil sie von Alters die Provintz am Rhein verwaltet, auch als Legaten oder Bothen abgeschicket gewesen, soll man sie daher Waldpott genennet haben. Ihre ordentliche Stamm-Reihe fänget **Zumbracht** mit **Adelholden** Waldpott von Alten-Hohlfeld an. Dieser lebte um das Jahr 1098 und 1100, und war ein Groß-Vater 1) **Heinrichs**, von dem ein eigener Artickel folget, und 2) **Balduins**, welcher seinen Stamm fortgepflantzet hat. **Siegebert** Waldpott von Bassenheim, so 1390 floriret, zeugete mit seiner Gemahlin, Metza Bösin von Waldeck, 1) **Otton** I, von dem hernach; 2) **Mathilden**, die 1436. an Friedrichen von Stein vermählet worden; und 3) **Catharinen**, eine Gemahlin Hansens von Eltz. Nur gedachter **Otto** I, Waldpott von Passenheim hatte Sophie Gulpin von Heidesheim zur Gemahlin, die ihm gebohren: 1) **Otten** II, von dem alsbald, und 2) **Agnes**, eine Gemahlin Johann Wolffs von Sponheim. Jetzterwehnter **Otto** II, (welcher von dem obigen Balduin im zehenden Grade abstammet) bekam um das Jahr 1480 mit seiner Gemahlin, Apollonien, einer Tochter Gothards von Drachenfels, die Herrschafft Drachenfels, Ollbrück ꝛc. Aus dieser Ehe ist entsprossen

Anton I,
Allgemeiner Stamm-Vater aller heutigen Freyherren und Grafen Waldpott von Passenheim.

Er florirte noch um das Jahr 1534 als Herr zu Passenheim, Ollbrück, Gudenau, Königsfeld und Sevenich, ꝛc. und zeugte mit Elisabeth, Johann Greiffenklaus von Volrath, und Evens, Frauen von Eltz, Tochter, die er 1516 geehlichet, drey Söhne und so viel Töchter. Die Töchter sind: 1) **Appolonie**, vermählt an Volpert Riedesel von Eisenach; 2) **Anne**, eine Gemahlin Georgens von der Leyen; und 3) **Eve**, eine Gemahlin Johann Heinrichs von Metzenhausen. Die drey Söhne, nehmlich 1) **Anton** II, 2) **Johann**, u. 3) **Otto**, haben drey besondere Linien, die **Passenheimische**, **Ollbrückische**, und **Gudenauische** (davon aber nur die beyden ersten immediate Güter im Reiche besitzen) gestifftet.

(I.) Die Passenheimische Linie.

I. **Anton** II, Waldpott, Chur-Trierischer Rath, Land-Hofmeister, und Amtmann zu Coblentz um das Jahr 1554, stiffetete die **Passenheimische** Linie. Er hatte sich zweymahl in dem Ehe-Stand begeben, erstlich mit Dorotheen von Nassau, und hernach mit Catharinen von Nesselroth. Von dieser ward er ein Vater sowohl **Catharinens**, die Johann von Dalberg geheyrathet, als auch **Antons** III, Herrn zu Passenheim und Sevenich, welcher bey Chur-Trier die Stelle eines Geheimden Raths, Land-Hofmeisters, und Amtmanns zu Coblentz bekleidete. Er ist zweymahl verheyrathet gewesen. Die andere Gemahlin, Catharine eine Tochter Gerhards, Grafens von Metternich, hat ihm nur zwey Töchter, **Anne Catharinen** und **Antonetten**, gebohren, davon die erstere Damian von der Leyen, und die letztere George Christoph von Staffel geheyrathet. Von der **ersten Gemahlin**, Sophien von Gimnich, hat er folgende Kinder erhalten: 1) **Johann**, Rittern des Johanniter-Ordens; 2) **Anton** IV, Dom-Probsten und Chor-Bischoffen zu Trier, Dom-Sängern zu Maynz, Cämmerern des weltlichen Gerichts, wie auch Probsten zu St. Alban und Morstadt, so um das Jahr 1604 floriret; 3) **Wernern**; 4) **Catharinen**, eine Nonne; 5) **Damianen**, von dem sogleich; und 6) **Marien**, die an Johann Richard Brömser verheyrathet worden. Nur gedachter **Damian** Waldpott,

pott, Freyherr zu Passenheim, Ober-Amtmann zu Lahnstein, hat in gedoppelter Ehe gelebet, erstlich mit Beaten von Cromberg, und hernach mit Elisabeth Hündin von Saulheim, so 1681 gestorben. Die erste hat ihm nur eine Tochter, **Beaten**; die andre aber folgende Kinder gebohren: 1) **Anton**, Dom-Herrn zu Mayntz; 2) **Franz Emerich Casparn**, so Dom-Custos zu Mayntz, und von 1679 biß 1683 Bischoff zu Worms gewesen; 3) **Johann Adolphen**; 4) **Johann Lotharius**, von dem bald ein mehreres; 5) **Adam Wilhelmen**; und 6) **Marie Elisabeth Magdalenen**, die an Philipp Emerichen, Grafen von Metternich vermählet worden. Vorhin gedachter **Johann Lotharius** Waldpott, Freyherr zu Passenheim und Pyrmont, so 1667 den 21 Februar als Chur-Mayntzischer und Chur-Cölnischer Geheimder Rath und Amtmann zu Lahnstein und Andernach das Zeitliche gesegnet, hat den letzten Reichs-Abschied unter dem Westphälischen Grafen und Herren unterzeichnet, wegen der Herrschafft Pyrmont unfern Coblentz nach der Eyffel zu gelegen, indem ihm Frau Margarethe Dorothee, gebohrne von Eltz und verehlichte Ritterin, ihre Helffte davon tauschweise abgetreten; worüber aber seine Erben mit dem Herren von Saffenburg in einen hefftigen Proceß verwickelt worden. Sonsten aber ist Pyrmont an das Eltzische von dem Landskronischen Geschlechte gerathen. Dieser **Johann Lotharius** hat zwey Gemahlinnen gehabt. Die andere, Anne Magdalene, Graf Wilhelms von Metternich und Winnenberg, und Leonorens Brömserin von Rüdesheim Tochter, die 1697 den 1 Novemb. gestorben, hat ihm gebohren: 1) **Franz Carln**; 2) **Eleonoren**, 3) **Carl Casparn**, 4) **Ernestinen**, 5) **Marie Annen**, welche 1675 Johann Erweins, Freyherrn, hernach Grafens von Schönborn erste Gemahlin worden, und 1702 gestorben; und 6) **Marie Anne**, oder **Marie Antonetten**, welche sich als Nonne in das Kloster Marienberg bey Boppart begeben. Von der ersten Gemahlin, Johannen Walpurgis, einer Tochter Johann Heinrichs von Reiffenberg, und Annens von Cronberg, ließ er eine Tochter **Marie Johanne**, so an Ernst Gisberten von Clöd, Herrn zu Ehrenberg, vermählet worden, und zwey Söhne: 1) Der älteste, **Casimir Ferdinand Adolph** Waldpott, Graf von Passenheim, Herr zu Sevenich, Reiffenberg Virmont und Cronsberg, Ihr. Röm. Kayserl. Majestät Cämmerer, der Hohen Ertz-Stiffter zu Mayntz Dom-Scholaster, und zu Trier Chor-Bischoff Tit. St. Mauritii, auch des Ritterlichen Stiffts St. Alberti Custos, Chur-Maynzischer Geheimder Rath und Cammer-Präsident, wurde 1642 gebohren, 1660 Domherr zu Mayntz, und folglich auch zu Trier, hernach zugleich Kayserl. und Chur-Sächsischer Cammerherr, und Kayserl. Obrist-Lieutenant des Metternichischen Regiments zu Pferd; ferner nach und nach 1699 Chor-Bischoff zu St. Moritz in Tholeja, und hernach in Cardona zu Trier, annebst 1679 Custos des Ritterl. Stiffts St. Albani bey Mayntz. 1704 den 13 Februar Dom-Scholasticus zu Mayntz, 1705 Jubilarius und Aeltester selbigen Ertz-Stiffts, so auch Chur-Maynzischer würcklicher Geheimder Rath, Cammer-Präsident und Stadthalter zu Mayntz; er wurde auch in den Grafen-Stand erhoben, jedoch dergestalt, daß allemahl nur der älteste die Gräfliche Würde führen solte; 2) Der jüngste, **Franz Emerich Wilhelm** Waldpott, Graf von Passenheim, Herr zu Sevenich, und Cronsberg so 1643 oder 1648 gebohren, ward Hof-Raths-Präsident, Churf. Maynzischer und Chur-Trierischer Geheimder Rath und Ober-Amtmann zu Lohnstein, auch Erb-Schenck des Ertz-Stiffts Mayntz (welches letzte Amt er auf sein Geschlecht gebracht), und starb 1723, alt 75 Jahre. Von seiner Gemahlin, Marie Adolphine Theresien, Heinrich Wilhelms, Freyherrns von Leerodt, und Johann Franciskens von Cortenbach, Tochter, die im Jahr 1723 den 3 Julius ihren Gemahl in die Ewigkeit voran gegangen, sind ihm gebohren worden: 1) **Marie Elisabeth**, war 1723 Nonne in dem Hohen Kloster auf dem Marienberg zu Boppart; 2) **Carl Lotharius**, welcher Anfangs, den Geistlichen Stand erwehlte und Domherr zu Mayntz ward; resignirte aber solche Würde wieder und ward Chur-Mayntzischer Cammer-Herr; 3) **Marie Anne**, oder **Marianne**, ward erstlich 1702 des Grafens Johann Erweins von Schönborn, (der erst ihres Vaters Schwester zur Ehe gehabt) zweyte Gemahlin, ward 1705 den 28 Nov. Wittbe, heyrathete hernach den Freyherrn Johann Erwein Greifenclau von Vollrath, und starb 1719 den 15 Mertz; 4) **Hugo Franz Anton**, Domherr zu Mayntz im Jahr 1696, auch zu Worms und Bruchsal; 5) **Anne Lucie**, wurde 1711 den 19 Octob. an den Grafen Johann Antonen von Lamberg vermählt; 6) **Casimir Anton**, ein Malteser-Ritter; 7) **Marie Theresie**, Nonne zu Marienthal im Lützenburger Lande; 8) **Anne Erwine**, Nonne zu Marienthal: 9) **Rudolph Johann**, Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, auch Chur-Trierischer Geheimder Rath und Ober-Cammerherr, welcher sich 1726 mit Marie Antoinette Franciscken, Johann Frantz Sebastians, Grafens von Ostein, Tochter, so 1710 gebohren, vermählet; von ihr 1727 einen Sohn, **Lotharius Franz Casimirn**, erhalten; und 1732 mit Tode abgegangen; 10) **Regine**; 11) **Johann Erwin**, Domherr zu Trier (nach einigen lebt er als ein Geistlicher zu Rom); 12) **Charlotte**, eine Gemahlin des Freyherrn von Baumgart; und 13) **Franz Carl Ignatz**, Domherr zu Mayntz und Trier; er wurde von dem Kayser Carln VII im Jahr 1741 als würcklicher Kayserlicher Cämmerer ernennet, und bey der Krönung allerhöchst gedachten Kaysers, von wegen Chur-Mayntz, mit Carls des Grossen Schwerdte, zu einem Ritter des Heil. Römischen Reichs geschlagen.

(II.) **Die Ollbrückische Linie.**

II. **Johann** Waldpott, Freyherr zu Passenheim, Herr zu Ollbrück und Königsfeld, Chur-Cölnischer Geheimder Rath und Amtmann zu Bonn um das Jahr 1583, stifftete die **Ollbrückische Linie**, welche von dem in dem Ertz-Stiffte Trier, zwey Meilen von Andernach gelegenen Schlosse, Flecken und freyen Herrschafft Olbrüg oder Ollbrück den Nahmen führet. Er starb zu Anfang des 17 Jahrhunderts, nachdem er zweymahl vermählet gewesen. In seiner ersten Ehe mit Barbarn, Wilhelms von Nesselrodt zu Erishofen, und Agnes von Pallant Tochter, erzeugte er Johann Reicharden, von dem weiter unten unter A; aus der andern Ehe aber mit Catharine Camerarien von Worms genannt von Dalberg, Friedrichs, und Annens von Fleckenstein Tochter, die 1615. gestorben, sind entsprossen: 1) **Barbar**, eine Nonne; 2) Anne Regine, vermählt an Johann Wilhelmin von Deusternach; 3) **Johann Valentin**; 4) Elisabeth, welche Johann Bernhard von Deusternach geehlichet; 5) **Johann Theodorich**; 6) **Emerich**; 7) **Anton** IV. von dem hernach unter B; 8) **Catharine**, eine Nonne; 9) Philipp, von dem weiter unten unter C; 10) Catharine, die sich Emerich Schilling hat ehelich beylegen lassen; 11) **Johann Suicard**; 12) Marie, eine Gemahlin Wolf Friedrichs von Enschring; und 13) **Johannette** oder **Johann**. Von denen Söhnen haben den Vater überlebet Johann Reichard, aus der ersten Ehe, und Anton und Philipp, aus der andern Ehe. Durch diese drey Söhne hat sich die Ollbrückische Linie in drey Aeste, den **Königsfeldischen, Ollbrückischen**, und **Bornheimischen** vertheilet.

(1) **Königsfeldischer Ast.**

A) **Johann Reichard**, zu Königsfeld, Kessenich und Herresbach, fieng den **Königsfeldischen Ast** an, so von dem in dem Ertz-Stifft Cöln gelegenen Schlosse **Königsfeld** den Nahmen hat. Seine mit Elisabethen von Binsfeld erzeugten Kinder sind: 1) **Johann**; 2) **Heinrich**, von dem hernach; 3) **George Anton**, Dom-Herr zu Worms, Hildesheim, und Dom-Sänger zu Speyer; 4) **Elisabeth**; und 5) **Anne Marie**. Gleich vorher gemeldeter **Heinrich**, Herr zu Königsfeld, Kessenich, und Herresbach, Erb-Vogt zu Messenich, Pfaltz-Neuburgischer Ober-Cämmerer, Geheimder Rath, Hertzogl. Jülichischer Marschall, Amtmann zu Nideck ꝛc. hinterließ von Marie Reitz von Frentz zu Kendenich: 1) Johann **Adolphen**, einen Mönch zu Siegberg; 2) **Ernst Emerichen**; 3) **Johann Ulrichen**, welcher als Königl. Spanischer Obrister verrätherischer Weise erschossen worden; und 4) Johann **Edmunden**, Erb-Vogten zu Messenich. Dieser ward Westphälischer Kreyß-Obrister, Chur-Pfältzis. Geheimder Rath, Cämmerer Amtmann zu Jülich und Enskirchen, General Major und Gouverneur der Festung und Stadt Jülich; gieng 1680. mit Tode ab, und hinterließ von Anne Marien von Cortenbach, die ihm 1657. den 28 May ehelich beygeleget worden, und die 1678. verstorben, 1) Carl **Philipp Antonen**, von dem sogleich, 2) **Christoph Bernhardin**, Dom-Herrn zu Cöln und Trier, blieb bey Fleury; 3) Johann Edmunden, vermählte Freyin von Oberstein; 4) Marie **Theresien**, Nonne zu Königsfeld, starb 1695; 5) **Marie Agathen**, Stiffts-Fräulein in Deckkirchen zu Bonn; und 6) **Marie Magdalenen**, so ins Kloster zu Heinsberg gegangen. Vorhin gedachter **Carl Philipp Anton**, Freyherr von Passenheim, Chur-Pfältzischer Cammer-Herr und Amtmann zu Enskirchen, gesegnete 1693. den 11 Februar das Zeitliche, nachdem er mit Elisabeth Amalien, Johann Friedrichs, Freyherrns zu Bawyr zu Franckenberg und Marie Catharinens von Weichs, Tochter, mit der er sich 1681. den 28 December vermählet, gezeuget: 1) **Johann Wilhelmen**, gebohren 1683. den 22 April, und gestorben 1702. den 14 Julius; 2) **Anne Franciscken**, gebohren 1684. den 17 September, gieng 1700. in das Kloster St. Cöcilia zu Cöln; 3) **Johann Hugo**, Freyherrn Waldpott von Passenheim, Herrn zu Königsfeld, Kessenich und Herresbach, Erb-Vogten zu Messenich, welcher 1686. den 12 Mertz das Licht der Welt erblicket; 4) **Marie Margarethen**, geb. 1687. und gestorben 1691; 5) **Marie Catharinen**, geb. 1688. den 12 August; 6) **Ludwig Antonen**, geb. 1689. u. gest. 1690; 7) **Hermann Heinrichen**, geb. 1690. und gest. 1694; und 8) **Casimir Ferdinand Adolphen**, Scholasticum zu Mayntz und Seniorn des Dom-Capitels zu Trier, welcher 1692 den 28 Sept. gebohren worden.

(2) **Ollbrückischer Ast.**

B) **Anton** IV, Herr zu Ollbrück, setzte die **Ollbrückische Haupt-Linie** fort, und war von Ermgarden von Breitbach, die 1627. gestorben, ein Vater folgender Kinder: 1) **Johann Suicard**, Dom-Herr zu Mayntz; 2) **Johann Jacob**; 3) **George Anton**, von dem hernach; 4) **Wolff Friedrich**; 5) **Anne Marie**; und 6) Anne Catharine. Oben genannter **George Anton** war 1561. gebohren, resignirte als Dom-Herr zu Speyer und Worms, und starb im Jahr 1639. nachdem er mit Agathe Marien, einer Tochter Georgens, Freyherrns von Schönborn, und Marie Barberns von der Leyen, einen Sohn, **Johann Philippen**, Freyherrn Waldpott von Passenheim, Herrn zu Ollbrück, gezeuget. Derselbe war 1627. gebohren, ward Chur-Mayntzischer Cammer-Herr, Rath, Ober-Amtmann zu Lohr, Bartenstein und Rotenbach, und Ober-Forstmeister im Spessard, und zeugte mit Marie Catharinen, Johann Peters, Freyherrns von Franckenstein, und Sophiens von Baumbach Tochter, die er sich 1665. den 24 Junius beygeleget, 1) **Anne Marie Sophie Ursuln**, gebohren 1666; 2) **Eve Marie Franciscken**, geb. 1667. so sich Philipp Christoph Knebel von Katzenellnbogen, Chur-Mayntzischer Rath und Hof-Marschall, 1684. den 19 Jul. ehelich hat beylegen lassen: 3) **Anne Marie Antoinette**, geb. 1669. den 3 Mertz, und vermählt an Carl Christophen, Freyherrn von Guttenberg; 4) **Marie Magdalene Sophien**, geb. 1670. gieng in das Kloster zu St. Thomas bey Andernach; 5) **Johann Philipp Carl Josephen**, Freyherrn Waldpott von Passenheim, Herrn zu Ollbrück, geb. 1672. ward 1690 Dom-Herr zu Mayntz, auch Canonicus der Ritter Stiffte St. Albani zu Mayntz und St. Ferrutii in Bleydenstatt, ingleichen des

des Dom-Capituls zu Bingen, und gieng 1730 mit Tode ab; 6) **Lotharius Friedrich Hartard Anton**, gebohren 1674; 7) **Damian Frantz Anton**, gebohren 1674; 8) **Marie Anne Theresien**, gebohren 1678. oder 1676. den 19 Jenner, und vermählt an Johann Wolfgangen, Freyherrn von Auwach, Kayserl. General und Commandant zu Costnitz; ward Wittbe 1722; und 9) **Carl Heinrich Frantz Antonen.** Freyherrn Waldpot von Passenheim, Herrn zu Ollbrück, Chur-Pfältzischen Regierungs- und Hof-Gerichts-Rath, (wozu er 1708. gelanget) auch Bischöfflichen Eichstättischen Geheimden Rath und Ober-Jäger-Meistern, welcher 1678. den 11 April gebohren und sich mit Theresien, einer Tochter Johann Wilibald Schenckens zu Castel verehliget hat.

(3) Bornheimische Ast.

c) **Philipp**, Herr zu Passenheim, stifftete den **Bornheimischen Ast**, welcher von dem in dem Ertz-Stiffte Cöln gelegenen Schlosse Bornheim den Nahmen hat, und ward durch Marie Margarethen von Eltz ein Vater verschiedener Kinder, die meistens jung gestorben und geheissen: 1) **Philipp Anton**; 2) **Johann Jacob**; 3) **Marie Salome**; 4) **Johann Wilhelm**, von dem hernach; 5) **Johann George**; und 6) **Wolff Jacob**. Von schon erwehnten **Johann Wilhelm**, Freyherrn ist zu mercken, daß er von Catharine Margarethen, Wilhelm Scheiffards von Merode und Marie Sophie Quadin von Landskron, Tochter und Erbin von Bornheim, diese Herrschafft und Schloß erhalten, und vier Söhne nach sich gelassen habe. Dieselben waren: 1) **Ferdinand**, von dem hernach; 2) **Johann Jacob**, Senior und Dom-Herr zu Maynz, Chor-Herr zu St. Victor und St. Alban, Chur-Mayntzischer Geheimder Rath, und Vice-Dom oder Statthalter zu Erfurt, woselbst er 1697. den 10. May gestorben; 3) **Johann Wilhelm**, Deutscher Ordens-Ritter; 4) **Johann Adolph** oder **Johann Leopold**, Capitular-Herr des Adelichen Gotteshauses Siegberg, und Probst zu St. Pancratii zu Obergleiß; und 5) **Maximilian Frantz**, Dom-Herr zu Hildesheim. Vorhin gedachter **Ferdinand**, Freyherr Waldpott von Passenheim, Herr zu Ollbrück und Bornheim zeugete mit Ottilie Godofreden, Frey-Frauen von Reuschenberg zu Stetterich, welche 1718. Creutz-Ordens-Frau ward, 1) **Johann Jacoben**, Freyherrn Waldpott von Passenheim, Herrn zu Bornheim, Walldorff, Heimerzheim, Ollbrück ꝛc. so Burggraf des Schlosses und Ländgens Drachenfels, Chur-Cölnischer Cämmerer, Amtmann zu Brül, 1719. Cammer-Raths-Präsident, Geheimder Extra-Conferential-Regierungs-Rath und 1722. den 19 Jul Ritter des Ordens der Beschützer der Ehre Gottes unter dem Schutz St. Michaelis, worden; und 2) **Marie Magdalene Rosine Adolphinen.**

(III.) Die Gudenauische Linie.

III. **Otto Waldpott**, Herr zu Passenheim und Gudenau, stifftete die **Gudenauische Linie**, welche von dem Schlosse Gudenau in dem Jülichischen den Nahmen führet, und zeugte mit Johannetten Scheiffardtin von Merode zu Bornheim: 1) **Otto Heinrichen**, von dem hernach; 2) **Johann Anton**, 3) **George Wilhelm**; 4) **Johann Theodorichen**; 5) **Agnes**, so an einen von Schmidburg vermählet worden; 6) **Elisabethen**; 7) **Sophien**; 8) **Catharinen**; 9) **Johann Reinharden**; 10) **Christophen**; und 11) **Reinharden.** Oben gedachter **Otto Heinrich**, Herr zu Gudenau und Drachenfels, Erb-Burggraf des Ertz-Stiffts Cöln, Chur-Cölnischer Cammer-Herr, Geheimder Rath und Ober-Stallmeister, war mit Catharinen, Freysrauen von Hochstedten zu Notthausen vermählet. Der mit ihr erzeugte Sohn, **Ferdinand**, Erb-Burggraf des Ertz-Stiffts Cöln, Herr zu Gudenau und Drachenfels, erhielt von Marien, Freyfrauen von Quadt zu Buschfeld, folgende Kinder: 1) **Otto Wernern**, von dem hernach; 2) **Anton Wolffen**, der jung gestorben; 3) **Adolph Damianen**, Dom-Herrn zu Trier, der in der Jugend das Zeitliche verlassen; 4) **Petronellen**, des Herrn von Wylich zu Winnendael Gemahlin; 5) **Anne Gertruden**, Nonne im Adelichen Kloster zu Meer im Cölnischen: und 6) **Anne Catharinen**, eine Nonne ebendaselbst. Vorhin genannter **Otto Werner**, Freyherr Waldpott von Passenheim, Erb-Burggraf zu Drachenfels, Herr zu Gudenau, Merll, Odenhausen, Cuchem, wie auch der freyen Reichs-Herrschafften Vilix, Ordingen, Nierendorf, Rutzheim, Billich, und des Pfand-Amts Wolckenburg und Königs-Winter, bekam mit Marie Alexandrine Elisabethen, des Grafens Alexanders von Vehlen, Herrn von Papenberg, Drossards zu Meppen, und Anne Sophiens von Wend Tochter, die er sich 1664. beygeleget, folgende Kinder: 1) **Marie Anne Dorotheen**, gebohren 1665. und vermählt an Theodor Conrad Adolphen, Freyherrn von Westerholt zu Lembeck; 2) **Otto Heinrich Hermannen**, Chur-Cölnischen Cämmerern, und Amtmannen zu Gudesberg und Mehlen, welcher 1666. gebohren, und 1700. im ledigen Stande gestorben; 3) **Alexander Johann Frantz Ignatz**, Freyherr Waldpott von Passenheim, Herr zu Gudenau, Drachenfels, Merl, Odenhausen, Cuchem, auch der Reichs-Herrschafft Vilix, Ording, Nirendorf Rutzheim, Billich, gebohren 1667. ward Dom-Herr zu Worms, Speyer und Münster; und 4) **Maximilian Hartard**, Freyherr Waldpott von Passenheim, Erb-Burggraf des Schlößleins und Ländleins Drachenfels, Herr zu Gudenau, Königswinther ꝛc. gebohren 1678. ward 1700. Chur-Cölnischer Cammer-Herr und Rath, hernach auch Ober-Silber-Cämmerer, Amtmann zu Gudesberg und Mehlem, Lands-Commissarius, 1719. Ober-Küchen-Meister, und Geheimder Rath, auch Ritter des Ordens der Beschützer der Ehre Gottes unter dem Schutz St. Michaelis, und 1739 Obrister Hoff-Marschall.

Von

Von denen diesem Geschlechte zugehörigen Ländern ist folgendes zu mercken: Der

I. **Passenheimischen Linie** gehöret 1) die freye Herrschafft Passenheim; 2) die Herrschafft Pyrmont; und 3) die Herrschafft Sevenich und Cronsberg.

II. **Königfeldischen** die Herrschafft, Königsfeld, Kessenich und Herresbach, und die Erb-Vogtey zu Messenich.

III. **Ollbrückischen** die Herrschafft Ollbrück.

IV. **Bornheimischen** die Herrschafft Bornheim.

V. **Gudenauischen** die Herrschafften Drachenfels und Gudenau nebst Merll, Odenhausen und Cuchem.

Ferner, die Reichs-Herrschafften, Vilix, Ordingen, Nierendorff, Rutzheim und Billich, und das Pfand-Amt Wolckenburg und Königswinter.

Das **Wappen** der Grafen und Freyherrn Waldpott von Passenheim bestehet aus 12 silbernen und rothen Ständern (Girons) oder so genannten Wind-Mühl-Flügeln, die im Creyß herum gesetzet sind, und in einem Mittel-Punct zusammen kommen. Auf dem Helm zeiget sich ein halber silberner Schwan mit ausgebreiteten Flügeln, auf welchen das Unter-Wappen in einem Schildlein verjüngt erscheinet. Die Helm-Decken sind Silber und roth. Man findet dieses Wappen in Kupffer in **Triers** Wappen-Kunst p. 710; besser aber in **Bergers** Durchl. Welt Th. II. p. 1036.

Die **Residentzen** dieses Geschlechts, so Römisch-Catholischer Religion ist, sind Passenheim, Sevenich, Ollbrück, Bornheim, und Gudenau.

Imhoffs Notit. Procer. Imp. Lib. IX. c. 123. Zumbrecht vom Rhein-Adel T. CXI - CXIII. Bucelini Stemmat. T. II. p. 308. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Deutschlandes Th. II. p. 372. u. f. **Trichters** Exercitien-Lexicon. **Triers** Wappen-Kunst p. 70. und p. 710. u. f. **Hübners** Geneal. Tabellen Th. II. Tab. 464. u. f. **Ebendess.** Lexic. Genealog. p. 583. u. f. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa** p. 1051. u. f. und auch sonst hin und wieder. **Bergers** Durchlauchtige Welt Th. II. p. 1024. u. f. **Compendieuse** Staats-**Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kreises** Th. III. p. 248. u. f. **Aller Durchlauchtigen Hohen Häuser in Europa** Genealogien. Tab. 219. u. f. **Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa** p. 579. u. f. **Schumanns** Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745. Th. II. p. 125. u. f. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733. p. 214. und des Jahrs 1738. p. 224. **Genealogisch-Historische Nachrichten.** Band III. p. 1070. und 1073. Siehe übrigens auch dem Artickel: **Maynz**, im XIX Bande, p. 2442. u. f.

Waldpott von Passenheim, (Heinrich), der erste Heermeister des Deutschen Ritter-Ordens, war aus dem vorhergehenden Geschlechte entsprossen. Zu der obgedachten Würde erwehlte man ihn 1190, weil er bey dem damahligen Creutz-Zuge der Christen wider die Ungläubigen, und insonderheit bey der Belagerung von Ptolemais sich vor andern tapffer erwiesen. Er verwaltete dieses Amt mit grossem Eifer, und ließ so wohl den Krieg wider die Saracenen, als auch die Verpflegung der Armen, und die gute Einrichtung seines Ordens, sich sehr angelegen seyn. Die Gesetze, so er seinen Rittern vorschrieb, waren sehr scharf; z. E. Daß sie auf blossen Stroh-Säcken schlaffen, täglich 200 Pater Noster und AveMaria beten, und andere dergleichen Dinge mehr thun solten. Er starb den 24 Oct. 1200 zu Ptolemais, nachdem er dem Orden sehr wohl vorgestanden, und ward daselbst begraben. **Hartknoch** Borussia Antiq. & Nova. ingleichen Diss. Hist. **Schultz** Chron. Boruss. *Gesta Dei per Francos.* **Venator** vom Deutschen Ritter-Orden. **Eustachi Solli** Hist. Teuton.

Waldpurg, oder **Waldburg**, Lat. *Comitatus Waldburgensis*, ist eine alte freye Reichs-Grafschafft in Schwaben, welche aus verschiedenen Landen bestehet. Sie wird vornehmlich in die Obere Grafschafft, welche an dem Iller-Strome, nicht weit von Memmingen, und in die Niedere Grafschafft, die an der Donau neben Hohenzollern, lieget, eingetheilet. Die Residentz-Oerter der Gräflichen Linien sind: Friedberg, Dürmentingen, Wolffeck, Waldsee, Zeil, und Wurpach. Daß Schloß Waldburg, in der Unter-Grafschafft, wovon die gantze Grafschafft den Nahmen hat, liegt hinter Ravensburg gegen den Algöw zu, auf einer Höhe. Die dazu gehörige Herrschafft Wolffegg und Zeil, liegt zwischen dem Stiffte Kempten, den Oesterreichischen Landen in Schwaben, der Grafschafft Rechberg und Königseck. Die Herrschafft Wolffegg und Wurtzach hat **Johann Truchses von Waldpurg** mit seiner Gemahlin **Claren von Neiffen** in dem 14 Jahrhundert erworben. Eben selbiger hat Trauchburg von Graf **Heinrichen von Veringen**, und Graf **Eberharden zu Nellenburg** erkauffet. Die Städte Waldsee, Riedlingen, Sulgau, Mengen und Münderkingen hat **Catharine**, Gräfin von **Cilley** ihrem Gemahl, **Johann II**, als ein Heyrath-Gut zugebracht. Graf **Eberhard** bekam zur Heim-Steuer mit seiner Gemahlin **Cunigunden**, Gräfin von **Montfort**, die Vogtey über Bachhaupten und Dachbretsweiler. Die Grafschafft Friedberg aber und die Herrschafft Scheer haben sie von dem Hause Oesterreich kaufweise erlanget. Den Gräflichen Titul hat zwar Graf **Gebhard**, **Werners** Sohn, bereits gebraucht; seine Nachkommen aber haben sich dessen enthalten, und dahero sich solchen den 7 Sept. 1618 von dem Kayser **Ferdinand II.** renoviren lassen. Darneben führen sie das Reichs Truchsessen-Amt, welches zur Zeit der güldenen Bulle die edlen Herren von Nortenburg, und nachgehends die von Seldeneck von dem Chur-Fürsten von Pfaltz zu Lehn getragen. Als aber solcher Stam auf dem Fall stund, hat der Chur-Fürst **Ludwig** von Pfaltz denen von Waldpurg 1518 die Anwartschafft darauf verliehen, welche auch bey erfolgtem Fall darnen

nen gefolget haben; Da denn **Christoph** von Waldpurg-Scheer 1594 auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg die erste Function verrichtet. Ob wohl die von Waldpurg schon vor langer Zeit das Prädicat der Truchsesse geführet, so war solches doch weiter nicht, als auf das Hertzogthum Schwaben zu erstrecken. Es wird aber dieses Reichs-Erb-Amt, jedesmahl durch den Aeltesten des Geschlechts von der Wolffeggischen und Zeilischen Linie vermöge Chur-Bayrischen Ausspruchs geführet, welcher die gemeinschafftliche Lehn dargegen zur Ergötzlichkeit zu geniessen hat. **Stumpf** Schweitzer Chron. **Crusii** An. Suev. **Lazius** de Migrat. Gent. Zeilers Chron. Suev. **Eur. Herold.** P. I. **Einleit. zur Geogr. Wiss.** p. 107. **Lexic. der A. M. und N. Geogr.** p. 1196. **Hübners** Geogr. Th. II. p. 190. 193. Th. III. p. 321. **Desselben** kleine Geogr. p. 411. **Martini** Anw. zur neuen Staats-Geogr. p. 324. **Lucä** Grafen-Saal, p. 1113. **Heintzelmanns** Geogr. p. 181. **Cellarii** A. und N. Geogr. Th. II. p. 450. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Theil II. p. 525. **Melissantes** Geogr. Th. I. p. 908. u. f. Zeilers Itiner. Germ. p. 823. u. ff. **Desselben** Beschr. der X Creyse, p. 598. u. f.

Waldpurg, oder **Waldburg**, (**Truchsesse von**), ein uraltes Reichs-Gräfliches Geschlecht in Schwaben, welches sich auch in Preussen ausgebreitet hat. Man führet es von **Gebharden** von Thann her, der um das Jahr 334 gelebet, und das Schloß Waldpurg von dem Hertzoge in Alemannien soll bekommen haben. Nach der Zeit sollen zwey Linien entstanden seyn, deren die eine sich **Grafen von Waldpurg**, die andere aber **Herren von Thann** geschrieben. **Babo** von Thann lebte 719 und **Mangold** von Thann 801. **Hesso** von Thann, der 954 auf dem Lechfelde bey Augspurg von den Hunnen erschlagen worden, war ein Vater **Friedrichs**, von dem sogleich ein mehrers, und **Eberhards**, dessen Sohn, **Conrad**, 1030 gelebet. Jetzt genannter **Friedrich** von Thann hat um das Jahr 996 gelebet, und dem Turnier zu Braunschweig mit beygewohnet. Er war ein Vater **Eberhards**, der 1028 am Leben war, und **Heinrichen** gezeuget: Selbiger blühete 1042, und hatte einen Sohn, **Wernern** von Thann, der 1100 lebte. Dieser hinterließ von Juten von Bayenburg, folgende Kinder: 1) **Gebharden**, von dem hernach; 2) **Cuno**, Abten zu Weingarten von 1124 biß 1130; und 3) **Friedrichen**. Allererst gedachter

Gebhard,
so sich zum ersten von Waldpurg

um das Jahr 1123 geschrieben, zeugte mit Ella, Gräfin von Ravensburg, unterschiedene Söhne, 1) **Conraden**, von welchen bald ein mehrers; 2) **Ulrichen**, einen Mönch; 3) **Cunon**, auch einen Mönch; 4) **Heinrichen**, Probsten zu Weingarten; 5) **Gebharden**, der 1141 Abt zu Weingarten worden, und bald darauf gestorben. Nur gemeldeter **Conrad** ist bey dem Kayser Conrad III Hof-Marschall gewesen, und hat mit Juten von Wildenberg gezeuget: 1) **Eberharden**, von dem hernach; 2) **Heinrichen**, einen Abt um das Jahr 1156; 3) **Otton**, einen Abt um das Jahr 1182; und 4) **Pilgrin**, einen Domherrn, der 1181 mit Tode abgegangen. Jetztgenannter **Eberhard** stund bey dem Kayser Friedrichen I. und Heinrichen VI in grossen Gnaden, und ward von Annen von Ratzüns ein Vater 1) **Heinrichs**, von welchem alsbald ein mehrers; 2) **Hanssens**; 3) **Udalrichs**, der ein Abt um das Jahr 1183 gewesen; 4) **Eberhards**, so 1181 gelebet; 5) **Suicards**, der gleichfals 1181 am Leben war; und 6) **Barthold**s. Vorerwehnter **Heinrich** bekleidete bey dem Kayser Friedrichen I. die Stelle eines Hofmeisters, gieng im Gelobten Lande mit Tode ab, und hat zwey Söhne nachgelassen, nehmlich 1) **Eberharden**, von dem sogleich, und 2) **Conraden**, der ein Vater **Eberhards**, und dieser ein Vater a) **Eberhards**, der von 1248 biß 1274 Bischoff zu Costnitz gewesen, und b) **Werners**, welcher ohne Kinder gestorben. Vorhin angeführter **Eberhard**, Landvogt in Schwaben, lebte 1218, und hat erstlich mit Adelheiten, einer Gräfin von Bregentz, und hernach mit Walpurgis, einer Gräfin von Schwabberg, in der Ehe gelebet. Seine Kinder sind: 1) **Heinrich**, von dem hernach unter Nummer II. gehandelt werden soll; 2) **Ulrich**; 3) **Eberhard**; und 4) **Friedrich**, von dem so gleich unter Nummer I.

I. Der Jüngere, **Friedrich**, lebte 1268, hatte zur Gemahlin Adelgunden, eine Gräfin von Nellenburg, und zu Kindern: 1) **Adelbero**, 2) **Udalrichen**, 3) **Walthern**, welcher mit Menta, einer Gräfin in Warthhausen, **Wernern**, in Warthhausen, zeugete; 4) **Eberharden**; und 5) **Friedrichen**, welcher 1269 florirte, und mit Julianen, Erbin der Herrschafft Rohrdorf, die

Rohrdorfische Linie

pflantzte, so aber in der andern Helffte des 14 Jahrhunderts wiederum ausgieng. Denn sein Sohn, **Walther** in Rohrdorf, zeugte **Wernern** in Rohrdorf, und dieser 1) **Otton**, so 1359 gelebet, 2) **Frico**, so 1369 floriret, und 3) **Conraden**.

II. Der ältere, Heinrich Truchseß von Waldpurg,

zog 1268 mit Conradin, Hertzoge in Schwaben, nach Italien, und kam bey dem Könige in Arragonien in solches Ansehen, daß derselbe ihm des gedachten Hertzogs Wappen, für sich und seine Nachkommen zu führen, gab. Sein mit Walpurgis, Gräfin von Toggenburg, erzeugter Sohn, **Eberhard**, so 1292 gestorben, war von Juten, einer Gräfin von Montfort, ein Vater 1) **Bertholds**; der ohne Kinder gestorben, und 2) **Johannis**, Landvogts in Schwaben, welcher 1338 gestorben, und mit seiner Gemahlin, Claren, Gräfin, von Neiffen, die ihm die Grafschafft Wolfegg und die Stadt Wurzach zugebracht, 1) **Otton**, der ohne Kinder mit Tode abgegangen, und 2) **Eberharden** gezeuget. Derselbe hinterließ von Agnes, einer Fürstin von Teck, **Otten** und **Johann**. (1) **Otto** lebte 1365, ward erstlich mit Adelheiten von Rohenburg, und hernach mit Mechtilden, Gräfin von Tübingen, vermählet. Sein Sohn, **Otto**, hatte Ehrentruden, Gräfin von Kirchberg, zur Gemahlin, und wurde 1386 bey Sempach erschlagen. (2)

Johann,

Johann,
allgemeiner Stamm-Vater der heutigen Truchsesse von Waldpurg

so 1304 dieses Zeitliche verlassen, hat vier Gemahlinnen gehabt, erstlich Elisabethen, eine Tochter Johannes, Grafens von Habsburg; hernach Catharinen, eine Tochter Johannes, Grafens von Cilley; ferner Magdalenen, eine Gräfin von Montfort; und endlich Urseln, eine Tochter Ulrichs, Grafens von Abensberg. Seine Kinder waren: 1) **Jacob**, von dem hernach unter Nummer I. 2) **Verene**, die Gemahlin erstlich Johannes, Grafens von Zimbern, und hernach Johannes von Rechberg; 3) **Walpurgis**, deren Gemahl war Johann von Klingenberg; 4) **Anne**, die Gemahlin erstlich eines von Heideck, und hernach Alrams, Grafens von Ortenburg; 5) Eberhard, von dem weiter unten unter Num. II. 6) **Johann**, 7) **Ulrich**, 8) **Barber**, eine Nonne, und 9) **George** I. von dem unten unter Nummer III. Es haben ihn aber von denen Söhnen nur dreye überlebet, von welchen

a) Jacob die **Scheerische**,

b) Eberhard die **Sonnebergische**,

und

c) George I. die **Wolffeggische Linie** gestifftet, deren jede wir nunmehro besonders zu betrachten haben.

(I) Die Scheerische Haupt-Linie, so noch blühet.

I. Jacob, Truchses von Waldpurg in Scheer, Stiffter der **Scheerischen Linie**, starb 1460. Er hat sich zweymahl vermählt gehabt, erstlich mit Magdalenen, Gräfin von Hohenburg, und hernach 1451. mit Ursuln, einer Tochter Wilhelms in Hochberg und Röteln. Ihm sind gebohren worden: 1) **Jacob** II. so ohne Gemahlin Todes verblichen; 2) **Wilhelm**, der auch unvermählt gestorben; 3) **Johann**, von dem hernach; und 4) **Ursel**, die Gemahlin eines Grafens von Pappenheim. Nur gedachter **Johann** hat die Land-Vogtey von Schwaben an den Ertz-Hertzog Siegmund von Oesterreich verkauffet, und 1507. den 28. December das Zeitliche gesegnet. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, als erstlich Annen, eine Tochter Wilhelms, Grafens von Oettingen, und sodenn nach dieser ihrem 1517. erfolgten Tode, Eufemien, Gräfin von Münsterberg. Seine Kinder sind folgende: 1) Ursel, eine Gemahlin Thomas von Frundsberg; 2) Jacob III. welcher sich 1495. mit Walpurgis, einer Tochter Eberhards, Grafens zu Kirchberg, vermählet, und 1515. gestorben; 3) **Barbar**, eine Gemahlin Caspars von Rothhafft; 4) Wilhelm, von welchem hernach unter dem Buchstaben (B); 5) **Felicitas**, eine Nonne; 6) **Marie**, eine Nonne, und 7) **Friedrich**, von dem sogleich unter dem Buchstaben (A). Solchemnach sind hier noch besonders zu mercken:

(A) **Friedrich**, welcher nach Preussen gegangen, und

die Preußische Linie

gestifftet. Dessen Nachkommen floriren noch bis auf den heutigen Tag daselbst. Von gedachten Friedrichs Enckeln war **Hanß Jacob** Erb-Truchses und Freyherr zu Waldpurg, Hertzoglich-Preussischer Ober-Rath, und Land-Hofmeister; er verfiel 1566. in des alten Hertzogs Ungnade, gerieth auch nachgehends mit den Land-Ständen in viele Verdrießlichkeiten, dannenhero danckte er auch 1575. von letztgedachter Charge ab, und lebte noch 1590. Von seinen vier Söhnen ist **Wolff Heinrich** Land-Vogt zu Schacken, und 1628. Ober-Marschall des Hertzogthums Preussen worden. **Hanß Albrecht**, Erb-Truchseß, Graf zu Waldpurg, Herr zu Friedrichstein, starb 1655. und hinterließ von Anne Sibyllen von Packmohren zwey Söhne, **Wolffgang Christophen** und **Joachim Heinrichen**. (a) **Wolffgang Christoph** Truchses, Graf zu Waldpurg, Herr zu Rautenburg, war gebohren, 1643. den 11. Febr. und starb den 26 Jenner 1688. als Königlich Preußischer General-Major, Gouverneur zu Pillau und Hauptmann zu Balga, nachdem ihm Louise Catharine von Rautern, Wittwe des Obristen von Chieza, mit der er sich 1679. vermählet, gebohren: 1) **Carl Ludwigen**, von dem hernach, 2) **Helene Dorotheen**, die 1703. den 8. Mertz an Heinrich Wilhelmen, Grafen von Solms-Wildenfels vermählet worden, und 1712. den 11. Jul. das Zeitliche gesegnet, und 3) **Carl Heinrichen**, gebohren 1686 und gestorben, 1721. den 9. Oct. als Königl. Preußischer Geheimder Staats-Rath, und Ober-Präsident in Preussen, ohne von seiner Gemahlin, einer Gräfin von Solms-Baruth, so viel uns wissend, Kinder zu erhalten. Vorhin gedachter **Carl Ludwig**, des H. Röm. Reichs Erb-Truchses und Graf zu Waldpurg, Herr auf Rautenburg, Königlich Preußischer General-Major, und Obrister über ein Regiment Cürassier, wie auch Dom-Probst zu Havelberg, war 1685. gebohren. König Friedrich I. ernennte ihn zu seinem Cammer-Herrn, wobey er zugleich Kriegs-Dienste leistete. Er ward nach der Zeit Land-Marschall in Preussen, und 1711. Amts-Hauptmann zu Insterburg, verließ aber unter Friedrich II. Regierung diese Aemter und Bedienungen, und ward dargegen Obrister bey des Printzen Alberti Dragoner-Regiment. Im Jahr 1722. ward er als Gesandter an den König in Franckreich nach Rheims, und 1723. an den Kayser nach Prag geschickt, um beyden Monarchen wegen ihrer allda vollzogenen Krönungen Glück zu wünschen. Im Jahr 1731. und 1737. hat er sich auch in Königlichen Angelegenheiten zu Dreßden befunden, auch 1736. die Ehre gehabt, den König Stanislaum durch die Preußische Lande zu geleiten, und ihn auf Königliche Unkosten überall frey zu halten; (Welches letztere aber viele vor falsch und vor einen Irrthum halten, indem solches sein Vetter, der Obrist vom Alt-Kleistischen Regimente zu Fuß soll gewesen seyn.) Er ward kurtz darauf General-Major von der Cavallerie, nachdem er einige Jahre vorher ein Regiment zu Pferde, und die Würde eines Dom-Probsts zu Havelberg bekommen. Er verstund nebst andern Sprachen insonderheit auch die Lateinische, wobey er

schön und ansehnlich von Person war. Er starb den 24. April 1738. zu Berlin im 53. Jahre seines Alters, und ward den 2. May zu Berlin mit grossem Gepränge beerdiget. Seine Gemahlin, Sophie Charlotte, eine gebohrne Gräfin von Lottum hat ihm drey Söhne gebohren, von denen 1) **Friedrich**, Königl. Preußischer Ritt-Meister, 2) **Friedrich Ludwig**, Königl. Preußischer Lieutenant, und 3) **Friedrich Wilhelm Carl** Johanniter-Ritter worden. (b) **Joachim Heinrich** Truchses, Graf von Waldpurg, war 1649. den 23. April gebohren, wurde Königlich Preußischer General-Lieutenant, und zeugte mit Marie Eleonoren, Freyin von Heydeck, die 1703. gestorben, 1) **Louise Charlotten**, gebohren 1683. und vermählt mit **Wolffgang Friedrichen**, Erb-Truchsessen von Waldpurg, der 1678. gebohren, aus welcher Ehe entsprossen: a) **Joachim Friedrich**, geb. 1710. dienet Preussen, b) **Marie Juliane**, geb. 1712. c) **Henriette Catharine**, geb. 1714. d) **Wilhelmine Friedericke**, gebohren 1716. e) **Eleonore Charlotte**, geb. 1717. f) **Carl Leopold**, geb. 1718. g) **Wolffgang Ludwig**, geb. 1719. und h) **Otto Magnus**, geb. 1720. 2) **Henriette Sibyllen**, geb. 1684. die Gemahlin eines Freyherrn von Schack; 3) **Otto Wilhelmen**, so 1687. den 24. August gebohren, blieb 1715. als Königlich Preußischer Obrister vor Rügen, und hinterließ von Charlotten von Tettau, einen Sohn, **Otto Wilhelmen**, der 1714. gebohren, in Königl. Preußischen Diensten stehet, und ein Johanniter-Ritter ist; 4) **Charlotte Dorotheen**, geb. 1694. und an einen Freyherrn von Schenck vermählet; 5) **Albertine Elisabethen**, Canonißin zu Herforden; und 6) **Friedrich Sebastian Munibalden**, Preußischen General-Lieutenanten von der Infanterie, des schwartzen Adler- und Johanniter-Ordens-Rittern, wie auch Dom-Herrn zu Magdeburg, von dem ein besonderer Artickel folget. Uebrigens so ist diese vornehme Familie mit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts von dem Könige in Preussen in den Grafen-Stand erhoben worden.

(B) **Wilhelm** Truchses von Waldpurg in Scheer, welcher

die Scheerische Linie fortgepflantzet,

starb 1557. den 17. Mertz, nachdem er mit Sibyllen, einer Tochter seines Vettern, Andreas zu Sonnenberg verschiedene Kinder gezeuget. Selbige waren: 1) **Jacob** IV. welcher mit Johannen, einer Tochter Eitel-Friedrichs, Grafens von Hohenzollern, vermählet gewesen, gieng 1542. den 9. December in Ungarn vor Pest mit Tode ab; 2) **Otto**, wurde 1543. Bischoff zu Augspurg, bekam 1544. den Cardinals-Hut, und verließ 1543. den 2. April das Zeitliche, von ihm folget ein besonderer Artickel; 3) **Wilhelm**, von dem hernach ein mehrers; 4) **Christoph**, so 1535. den 23. November unvermählt gestorben; und 5) **Catharine**, die 1534. Christophen, Grafen von Falckenstein, angetrauet worden. Vorhin gedachter **Wilhelm** stund bey dem Kayser Carln V. in besondern Gnaden, ließ sich in verschiedenen Verschickungen nach Spanien, Franckreich und Pohlen gebrauchen, und starb 1566. den 3. September. Die Kinder, so er in der Ehe mit Johannen, einer Tochter Friedrichs, Grafens von Fürstenberg, erziehlet, sind: 1) **Friedrich**, der unvermählt gestorben; 2) **Gebhard**, welcher von 1577. bis 1583. Ertz-Bischoff zu Cölln gewesen, in welchem Jahre er sich mit Agnes, einer Tochter Johann Georgens I. Grafens von Mannsfeld, vermählte, und darüber sein Ertz-Bißthum zu verlassen, genöthiget ward, worauf er 1601. ohne Erben gestorben, siehe ein mehrers von ihm in seinem besondern Artickel: **Gebhardus**, im X Bande, p. 482. u. f. 3) **Carl**, so in der Ehe mit Eleonoren von Hohenzollern gelebet; 4) **Anne**, die erstlich an Heinrichen, Grafen von Lupfen, und hernach an Petern, Grafen von Mörsberg, vermählet worden; 5) **Sibylle**, die unvermählt gestorben; 6) **Christoph**, von welchem alsbald ein mehrers; 7) **Margarethe**, deren Gemahl George Leo, Freyherr von Stauffen; 8) **Ferdinand**, der 1581. unvermählt gestorben; 9) **Marie**, eine Gemahlin Lucius von Landau; 10) **Jacob**, und 11) **Friedrich**. Vorher genannter **Christoph** starb 1612. und war von Anne Marien, einer Tochter Heinrichs, (oder Carl Ludwigs) Grafens von Fürstenberg, ein Vater verschiedener Kinder worden. Solche sind: 1) **Wilhelm Friedrich**, von dem hernach unter dem Buchstaben (a); 2) **Elisabeth**, so 1613. als Gemahlin des Grafens Johann Fugger gelebet; 3) **Anne Marie**, welche erstlich einer von Wolckenstein, und dann einer von Breuner geehliget; 4) **Walpurgis Eusebia**, eine Gemahlin Johann Wilhelms, Grafens von Königseck; 5) **Johann**, 6) **Otto**, 7) **Andreas**, 8) **Christoph**, 9) **Marcus**, 10) **Marie**, eine Nonne, 11) **Marie Magdalene**, 12) **Sibylle Eusebie**, und 13) **Friedrich**, von welchem weiter unten unter dem Buchstaben (b). Es sind demnach noch besonders zu mercken:

(a) **Wilhelm Heinrich**, Truchses von Waldpurg zu Scheer, welcher

die Linie zu Scheer fortgesetzet

und Cammer-Gerichts-Präsident gewesen. Er hat 1603. den 7. November das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem er erstlich mit Julianen, einer Tochter Rudolphs oder Carl Ludwigs Grafens von Sultz, und hernach mit Anne Marien, einer Tochter, Heinrichs Truchsessens zu Wolffegg, in der Ehe gelebet. Die Kinder aus der andern Ehe sind: 1) **Heinrich Frantz**; 2) **Johan Frantz**; 3) **Eusebius**, gebohren 1631. war Anfangs unter der Jesuiten Societät Rector Provincialis durch Ober-Deutschland, lebte nachmahls zu Rom, und wurde 1687. zu Deutschlands Aßistenten erwählet; 4) **Wilhelm Heinrich**, 5) **Marie Walpurgis**, eine Nonne im Kloster Essen; und 6) **Marie Anne Eusebie**, eine Nonne im Kloster Thoren. Die Kinder erster Ehe sind: 1) **Christoph Carl**, der mit Marie Elisabethen, einer Tochter Carl Ludwigs, Grafens von Sultz gezeuget, **Frantz Eusebius**, welcher 1678. gestorben; 2) **Leopold Friedrich**, ein Dom-Herr, 3) **Otto**, von dem alsbald; und 4) **Willibald**, ein Dom-Herr. Dieser nurgedachte **Otto** war 1615. gebohren, und zeugete mit Marie Sidonien, Heinrichs, Grafens Schlick von Passau, und Anne Mariens, Gräfin von Salm, Tochter, die hernach

nach den Grafen von Fahrenbach geheyrathet, und 1691. mit Tode abgegangen, 1) **Maximilian Munibalden**, von dem hernach; 2) **Marie Catharinen**, eine Gemahlin des Grafens Johann Volckards von Loncin, Kayserl. Geheimden Raths und Cämmerers; und 3) **Julianen**, die 1656. gebohren, 1686. an Johann Jacob Leopolden, Grafen von Hallweil, und 1692. an Humberten, Grafen von Althan, vermählet worden. Jetztgedachter **Maximilian Munibald**, residirte zu

Friedberg,

und starb 1717. den 16 April. Er hat sich mit Marie Catharinen, einer Tochter Carl Friedrichs, Grafens zu Hohenems und Cornelie Luciens, Herzogin von Altembs, vermählet, welche ihm zur Welt gebracht 1) **Frantz Carl Eusebius**, Domherrn zu Saltzburg und Basel; 2) **Marie Claudien**, so 1672. gebohren, und als eine Gemahlin Bodewins Grafens von Walderode zu Eltenhausen, 1708. gestorben; und 3) **Marie Antonien**, geb. 1691. den 30 Aug. und vermählt 1707. den 8 Mertz an Johann Adam, Grafen von Questenberg, Reichs-Hof-Rath. Mit dem obigen Grafen Maximilian Munibalden ist diese Scheerische Neben-Linie in männlichen Erben abgestorben.

(b) Friedrich, Truchseß von Waldpurg zu Trauchburg, welcher den

Ast zu Trauchburg

angefangen, starb 1636, und zeugete mit Susanne Kuhnin, Gräfin von Belasy und Lichtenberg, so sich nachdem wieder an August von Vitzthum vermählt, 1) Christophen, der 1682. als Domherr zu Saltzburg verschieden; 2) **Johann Ernsten**, von dem hernach; 3) **Marie Franciscen**, eine Gemahlin Johann Dominicus, Grafens zu Wolckenstein; und 4) **Marie Veronicken**, eine Gemahlin Johann Maximilians, Grafens zu Preisig. Nur gedachter **Johann Ernst** gieng 1687. den 8 Febr. mit Tode ab, nachdem ihn seine Gemahlin, Marie Monica, eine Tochter Johann Georgens Grafens von Königseck in Aulendorf und Eleonorens Gräfin von Hohenems, mit folgenden Kindern erfreuet: 1) **Adelheiten**; 2) **Marie Annen**, die 1682. den 13 April Johann Marie, Truchsessen zu Waldsee, ehelich beygeleget worden, und noch in diesem Jahre den 14 Jul. verstorben; 3) **Ernestinen**, welche 1683. mit Tode abgegangen; 4) **Friedrich Ernst Eusebius**, der 1682. im November als Domherr zu Saltzburg das Zeitliche verlassen; und 5) **Christoph Frantzen**, Kayserl. Geheimden Rath. Dieser hat 1669 den 20 Jenner das Licht der Welt erblicket, folgte 1687. seinem Vater in der Regierung, nahm seinen Sitz zu

Dirmenting,

wurde Kayserl. Cämmerer und 1698. den 22 April als Reichs-Hof Rath introduciret; er nahm 1705. als Kayserl. Commissar die Huldigung zu Augspurg, Kemptens Lindau und andern Reichs-Städten im Schwäbischen Kreyß ein, und ward 1711. den 23 Nov. zum Kayserl. Geheimden Rath ernennet. Er verehelichte sich 1690. den 22 Jenner mit Marie Sophien, Wolffgangs, Grafens zu Oettingen-Wallerstein, und Anne Dorotheens, Gräfin von Wolckenstein in Rodneck, Tochter, mit der er folgende Kinder zeugete: 1) **Marie Antonine Eusebien**, welche 1691. den 27 Jenner gebohren, Canonißin zu Buchau war, und 1722. den 26 Jenner mit Maximilian Ernsten, Grafen von Montfort, verehlichet worden; 2) **Anne Eleonoren**, geb. 1692. den 4 Febr. und gest. 1693. den 3 April; 3) **Marie Franciscen**, welche 1693. den 12 Mertz gebohren, und 1730. gestorben, nachdem sie mit Leopold Ignazen, Grafen von Ferrari, verehlicht gewesen; 4) **Joseph Wilhelmen**, welcher 1694. den 20 Febr. auf die Welt gekommen, hierauf Domherr zu Saltzburg und nachmahls Kayserl. Cämmerer worden, und sich 1723. im November mit Marie Eleonoren, einer Tochter Prosper Ferdinands, Grafens von Fürstenberg in Stühlingen vermählet hat; 5) **Johann Ernsten**, geb. 1695 im Mertz, verehlichte sich 1722. den 21 May mit Marie Theresien, Ferdinand Ludwigs Truchseß, Grafens von Waldpurg-Wolfegg Tochter, welche sich, nach jenes Tode, 1742. den 8 April mit Johann Ignazen, Grafen von Welsperg vermählet hat; 6) **Marie Theresien**, geb. 1696. den 3 Mertz, und vermählt 1743. mit Joseph Friedrich Ernsten, Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen; 7) **Johann Carln**, geb. 1697. und gest. 1698; 8) **Friedrich Anton Marquarden**, geb. 1700. den 4 Jul. 1723. ward er Chur-Bayerischer Cämmerer, und einige Jahre hernach Obrister und Vice-Ober-Falckenmeister; 1741. ward er Brigadier von der Infanterie, und im Jul. 1742. Obrist-Falckenmeister und General-Wachtmeister; er starb 1744. im Nov. an seinen bey Weissenburg empfangenen Wunden; 9) **Frantz Carln**, geb. 1701. den 23 Aug. ward Dom-Herr und Hof-Raths-Präsident zu Saltzburg, und Graf zu Friedberg; und 10) **Marie Annen**, geb. 1706. den 18 Sept.

(II) Die Sonnebergische Linie, so aber ausgestorben.

II. **Eberhard**, Truchseß von Waldpurg in Sonneberg, Stiffter der Sonnebergischen Linie, hat sich zweymahl vermählt gehabt, erstlich mit Cunigunden, einer Tochter Rudolphs, Grafens von Montfort, u. hernach mit Urseln von Schaumberg, und ist 1479. gestorben. Seine Kinder sind: 1) **Otto**, Bischoff zu Costnitz, von 1484. biß 1491; 2) **Eberhard**, so 1483. Todes verblichen, und von Cunigunden ein Vater worden a) **Barbars**, deren Gemahl George, Graf von Werdenberg, b) **Cunigundens**, deren Gemahl Bernhard, Graf von Eberstein, und c) **Margaretens**, deren Gemahl Rudolph, Graf von Sultz; 3) **Cunigunde**, die an Jacoben, Grafen von Saarwerden, vermählet worden; 4) **Johann**, der 1510 aus der Welt gegangen, nachdem ihm von Annen, einer Tochter Johannes, Grafens von Salm, gebohren worden: a) **Apollonie**, eine Gemahlin Georgens, ihr Vetter zu Wolfegg, b) **Catharine**, die Gemahlin Ulrichs, Grafens von Helfenstein, c) **Marie**, eine Aebtißin, und d) **Felicitas**, eine Nonne; und 5) **Andreas**, der 1511. erschlagen worden, und hatte er von seiner Gemahlin, Margareten von Starenberg, nur zwey Töchter erhalten, a) **Marien**, eine Aebtißin, und b) **Sibyllen**, eine Gemahlin Wilhelms, ihres Vetters in Scheer zu Friedeberg.

Folg-

Folglich ist mit diesem **Andreas** die Sonnebergische Linie erloschen.

(III) Die Wolffeggische Linie, so noch blühet.

III. **George** I, Truchseß von Waldpurg in Wolffegg, Stiffter der **Wolffeggischen Linie**, starb 1467. Seine Gemahlin, Eva, eine Tochter Conrads von Bickembach, hat ihm einen Sohn und eine Tochter gebohren. Die Tochter, Ursul, hat erstlich Bero, Freyherr von Rechberg, und hernach Stephan von Schwangau geehlicht. Der Sohn, George II, beygenannt der **Lange**, (LONGUS) gesegnete 1482. den 10 Mertz das Zeitliche, nachdem er mit Annen, einer Tochter Conrads, Grafens von Kirchberg, die 1484. gestorben, 1) **Johannen**, von dem so gleich, und 2) **Annen** gezeuget, die eine Gemahlin Wolfgangs, Grafens in Oettingen, worden. Jetztgemeldeter **Johann** ließ sich in unterschiedenen Kriegen gebrauchen, verehlichte sich mit Helenen, Jodocus Nicolasens, Grafens von Hohenzollern, Tochter, und starb 1511. Seine Kinder sind: 1) **Dorothee**, die 1513. als eine Gemahlin des Grafens Johannes von Königseck Todes verblichen; 2) **Ehrentrude**, eine Nonne; 3) **Christoph**, geb. 1488. und gest. 1494; 4) **George** III, von dem hernach; 5) **Johann**, der 1494. gestorben; und 6) **Elisabeth**, die 1503. ihrem Bräutigam, Johann, Grafen von Königseck, durch den Tod entrissen wurde. Vorhin genannter **George** III. wurde 1487. gebohren, war Anfangs General des Schwäbischen Bundes in dem Würtembergischen und Bauern-Kriege, nachmahls aber des Römischen Königs Ferdinands I. Statthalter in dem Hertzogthum Würtemberg, und erhielt die Land-Vogtey vor 50000. Gulden Pfandweise. Er starb 1531, nachdem er erstlich Apollonien, eine Tochter seines Vettern Johannes, Truchsessens in Sonneberg, und hernach Marien, eine Tochter Joachims, Grafens von Oettingen, zu Gemahlinnen gehabt. Seine Kinder sind folgende: 1) **Ludwig**, so jung gestorben; 2) **Jodocus**, der 1536 das Zeitliche gesegnete; 3) **Philipp**, welcher ohne Erben mit Tode abgegangen; 4) **Johann**, starb gleichfals unbeerbt; 5) **Heinrich**, der sich 1550. Catharinen, eine Tochter Georgens von Frundsberg, hat antrauen lassen; 6) **George** IV, von dem hernach; 7) **Helene**, war 1529. eine Gemahlin Georgens, Grafens von Hohenlohe; 8) **Cunigunde**, eine Gemahlin Georgens, Grafens von Königseck; 9) **Catharine**, eine Gemahlin Conrads, Grafens von Tübingen; 10) **Anne**, die Gemahlin eines Grafens von Oettingen; und 11) **Dorothee**, Zwilling. Jetzterwehnter **George** IV, folgte 1531. seinem Vater in der Regierung, vermählte sich mit Johannen, einer Tochter Ulrichs, Grafens von Rappolstein, und starb 1569. Seine Kinder sind: 1) **Catharine**, so 1568. an den Grafen Erasmus von Stahrenberg, und nachmahls an Ulrichen, Grafen von Ortenburg, verheyrathet worden; 2) **Marie**, eine Gemahlin Ludwigs, Freyherrn von Landau; 3) **Johann**, der Cunigunden, eine Tochter Froben Christophs, Grafens von Zimmern, geehlichet; 4) Jacob, von dem hernach; 5) **Philipp**, Dom-Herr zu Cöln; und 6) **George**, Dom-Herr zu Augspurg.

Vorhin genannter **Jacob** starb 1589. den 20 May in der Ehe mit Johannen, einer Tochter Froben Christophs, Grafens von Zimmern, welche ihm gebohren: 1) **Heinrichen**, von dem weiter unten unter dem Buchstaben (A); 2) **Cunigunden**, die 1589. Johann Georgen, Grafen von Königseck, ehelich beygeleget worden; 3) **Sabinen**, die Gemahlin eines Barons von Mörsberg; 4) **Johannen**, eine Gemahlin Wolfgang Veits, Barons von Marxtrain; 5) **Georgen**, der 1594. in Ungarn gestorben; 6) Jacoben, welcher jung aus der Welt gegangen; 7) **Marien**, die Gemahlin eines Barons von Törringen; 8) **Gebharden**, der in der Kindheit verblichen; 9) **Johannen**, Dom-Herrn zu Cöln, der 1591. gestorben; und 10) **Frobenen**, von dem weiter unten unter dem Buchstaben (B). Diesemnach haben wir noch zweye besonders zu betrachten, nehmlich

(A) **Heinrich**, Truchseß von Waldpurg in Wolffegg, der

die Wolffeggische Linie fortgesetzet,

wurde von dem Kayser Ferdinanden II. in den

Grafen-Stand

erhoben. Er war 1568. gebohren, und gieng 1636. den 16 August mit Tode ab, nachdem ihm Marie Jacobe, eine Tochter Carls, Grafens von Hohenzollern, gebohren: 1) Johanne Euphrosinen, eine Gemahlin Hugos, Grafens von Montfort; 2) Johannen, der 1598. das Licht der Welt erblicket, und von 1628. biß 1644. Bischoff zu Costnitz gewesen; 3) Jacob Carln, Kammer-Richtern u. Dom-Herrn zu Costnitz, der 1600. den 6 Mertz gebohren und 1661. den 12 Sept. gestorben; 4) **Maximilian Wilibalden**, von dem hernach; 5) **Anne Marien**, eine Gemahlin Wilhelm Friedrichs, Truchsessens zu Scheer; 6) **Marie Eleonoren**, die unvermählt gestorben; und 7) **Marie Cunigunden**, die in der Kindheit verblich. Gedachter **Maximilian Wilibald** war 1604 den 18 Sept. gebohren, und gieng 1667. den 30 Jenner zu Amberg als Kayserl. Cämmerer, Kriegs-Rath und General-Major, auch Chur-Bayerischer Geheimder Rath und Statthalter in der Ober-Pfaltz mit Tode ab. Er ist zweymahl vermählt gewesen. Die **erste Gemahlin**, Magdalene Juliane, eine Tochter Philipp Heinrichs, Grafens von Hohenlohe-Waldenburg, die 1645. den 21 Nov. verstorben, hat ihm gebohren: 1) **Maximilian Frantz Eusebius**, von dem hernach unter dem Buchstaben (a); 2) **Johann Heinrichen**, geb. 1639. den 18 Sept. und gest. 1640; 3) **Marie Anne**, geb. den 19 Jun. 1642. und gest. 1644; und 4) **Marie Jacobe Eusebien**, geb. 1645. den 25 Nov. und gest. 1693. den 5 Sept. als eine Wittbe Ferdinand Carls Grafens von Hohenems. Die andere **Gemahlin**, Isabelle Clare, von Aremberg, Philipp Hertzogs von Arschot, und seiner zweyten Gemahlin Isabellens von Lalain, Gräfin von Berlaimont und Erbin der Grafschafft Lalain, Tochter, mit der er 1648. den 6 Dec. Beylager gehalten, und die 1670. den 7 Sept. ihm in die Ewigkeit nachgegangen, hat ihm gebohren: 1) **Philipp Heinrichen**, geb. und gest. 1649; 2) **Magdalene Marien**, geb. 1651. den 2 Febr. und gest. 1655. den 23 Mertz; 3) **Ferdinand Marie Frantzen**, geb.

1652 den 21 Jul. und gestorben 1680; 4) **Marie Anne Eusebien**, geb. 1655 den 30 August, ward des Grafens von Rupelmunde in den Niederlanden Gemahlin 5) **Marie Ernestine Eusebien** so jung gestorben; 6) **Ferdinand Marie Ignatz Augusten**, so 1660 gestorben; 7) **Johann Marien**, von dem weiter unten unter dem Buchstaben (b); und 8) **Johann Augusten**, geb. 1662.

(a) **Maximilian Frantz Eusebius, zu Wolffegg,**

war 1641 den 8 Jenner gebohren, und starb 1681 den 19 August als Chur-Bayerischer Cammer-Herr und Hof-Rath, nachdem er mit Marie Ernestinen, Ernst Salentins, Grafens von Salm, Reifferscheid und Dyck, und Clare Magdalenens, Gräfin von Manderscheid-Keil, Tochter, mit der er sich 1676 den 11 Mertz vermählet, und die 1713 den 13 Mertz verstorben, gezeuget: 1) **Marie Annen**, geb. 1677 den 19 Jenner und gest. 1679 den 10 Aug. 2) **Ferdinand Ludwigen**, von dem hernach; 3) **Anne Louisen**, geb. 1679 den 13 Sept. und vermählt an Ernst Jacoben, Truchsessen zu Wurtzach; und 4) **Marie Jacoben**, geb. 1681 den 21 Jenner und gestorben 1682 den 17 Julius. Vorhin gedachter **Ferdinand Ludwig**, des H. R. R. Erb-Truchseß, Graf zu Wolffegg, Freyherr zu Waldpurg, Herr zu Waldsee, Zeil, Wurtzach, und Marstetten, hat 1678 den 19 Julius das Licht der Welt erblicket; wurde 1708 den 19 Mertz Kaysers Josephs Cämmerer, und ist 1735 den 6 April mit Tode abgegangen, nachdem er mit seiner Gemahlin, Marie Annen Frantz Christophs Freyherrn von Schellenberg Tochter, mit der er sich 1700 den 14 Februar vermählt, folgende Kinder gezeuget: 1) **Marie Anne Theresien**, geb. 1700 den 23 December, ist Canonißin zu Hall in Tyrol; 2) **Marie Theresien**, geb. 1702 den 21 May, wurde 1722 den 1 Jenner an Johann Ernsten, Reichs-Erb-Truchseß, Grafen von Trauchburg und Friedberg, und nach dessen Tode, 1742 den 8 April an Joseph Ignatzen, Grafen von Welsperg, vermählet; 3) **Marie Antonien**, Canonißin zu Buchau, geb. 1703; 4) **Joseph Frantzen**, heutigen Grafen Käyserl. Cämmerern, so 1704 den 14 December 173- sich mit Anne Marie Ludoviken, Frantz Ernstens, Grafens zu Salm und Reiffenscheid, Tochter, vermählet, die ihm gebohren a) **Ferdinand Marien**, geb. 1736 den 25 Sept. und b) **Marie Walpurga**, geb. 1740 den 5 Julius; 5) **Johann Ferdinanden**, Domherrn zu Costnitz und Cölln, geb. 1706 den 26 Sept.; 6) **Maximilian Heinrichen**, geb. 1710 den 22 Jul. und seit 1738 Rittmeistern des Printz-Baaden-Baadischen Curaßier-Regiments; 7) **Carl Eberharden**, geb. 1717 den 13 Nov. und seit 1741 Hauptmann des Gen. Baron Rothischen Schwäbischen Creyßes-Infanterie Regiments.

(b) **Johann Marie**, Truchseß zu Waldpurg in

Waldsee,

war 1661 den 13 October gebohren, und Kaysers Leopolds, auch Chur-Bayerischer Cammerherr. Von seiner **ersten Gemahlin**, Marie Anne, Johann Ernstens, Truchseßens in Trauchburg, und Marie Monicens, Gräfin von Königseck in Aulendorf, Tochter, mit der er sich 1682 den 13 April vermählt, hat er keine Kinder erhalten, immaßen sie noch in dem gedachten Jahre den 14 Jul. durch den Tod von ihm geschieden wurde. Die andere **Gemahlin** aber, Anne Marie oder Marie Anne, Sebastians, Grafens Fugger in Mattenfies, und Claudiens Hundpißin von Waltrams Tochter, mit der er 1684 den 20 Februar sein Beylager vollzogen, und die 1725 verstorben, hat ihm gebohren: 1) **Maximilian Marien**, welcher 1685 den 20 Febr. geb. 1710 Kayserl. Cämmerer, auch Hauptmann unter dem Kayserl. Oetingischen Regiment worden, und sich 1714 den 2 Oct. mit Marie Ernestinen, Gräfin von Thun, vermählte; dieselbe aber 1718 den 25 Dec. durch den Tod verlohren hat; 2) eine Tochter, geb. und gest. 1686; 3) **Marie Adelheiten**, geb. 1687 den 22 August und gest. 1690 den 21 Febr.; 4) **Joseph Frantzen** oder **Frantz Josephen** Domherrn zu Cölln, welcher 1689 den 18 Febr. das Licht der Welt erblicket und 1728 den 5 Oct. gest. 5) **Anna Felicitas**, geb. 1690 den 4 Oct. u. gest. 1691; 6) **Isabelle Claren**, so 1692 den 24 Jul. geb. und 1708 mit Ludwigen, Grafen von Trapp, Kayserl. Cämmerern u. Ober-Oesterreichischen Regiments-Rathe zu Inspruck, verehlichet worden; 7) einen Sohn, geb. 1694 den 3 Dec. und gest. im Febr. 1696; 8) **Anton Xavern**, geb. 1696 den 15 Junius; und 9) **Siegmund Josephen**, Domherrn, der 1698 den 13 Mertz gebohren.

(B.) **Froben**, Truchseß zu Waldpurg in Zeil, der

den Zeilischen Ast gestiffter,

starb 1614 den 4 May. Er hatte sich 1596 Anne Marien, Gräfin von Törring, ehelich beylegen lassen, die 1636 den 25 November ihm in die Ewigkeit nachgefolget. Aus dieser Ehe sind entsprossen: 1) **Marie Elisabeth**, eine Gemahlin des Grafens Heinrichs Fugger; 2) **Johann Jacob**, von dem hernach; 3) **Johann Wunibald**, so jung gestorben; und 4) **Anne Walpurga**, eine Gemahlin Johann Baptists, Grafens von Ladron. Jetztgedachter **Johann Jacob** war 1600 gebohren, und gesegnete 1674 den 18 April in dem 74 Jahre seines Alters das Zeitliche, nachdem ihm Johanne, eine Tochter Christoph Frantzens, Grafens von Wolckenstein in Trostburg, mit der er sich 1621 vermählet und die 1680 den 22 August die Welt verlassen, verschiedene Kinder gebohren. Solche waren: 1) **Leopold**, gebohren, 1622 den 18 Aug. und gestorben in Dillingen; 2) **Paris Jacob**, von dem hernach unter dem Buchstaben (a) ein mehrers; 3) **Anne Marie**, geb. 1626 den 3 August, ward eine Gemahlin Johann Dominicus, Grafens zu Wolckenstein und Trostburg; 4) **Marie Johanne**, gebohren 1627 den 24 April, wurde Staats-Frau

der Kayserin Eleonore, und starb 1691 den 2 November, nachdem sie eine Gemahlin gewesen erstlich eines Böhmischen Grafens von Bubna, hernach eines Barons von Morgant, und endlich Bernhards Barons von Oberen; 5) **Marie Catharine**, gebohren 1629 den 17 April, und hatte sie Graf Peter Zacho oder Zacchi, vormahls Mantuanischer Gesandte am Inspruggischen Hofe, zur Gemahlin genommen; 6) **Marie Franciske**, gebohren 1630 den 26 April ward 1692 den 14 Octob. Fürstin und Aebtißin zu Buchau, und starb 1693 den 4 November: 7) **Johann Froben Ignatz**, Domherr zu Augspurg und Aichstädt, gebohren den 27 Jul. 1631 und gestorben 1693 den 27 Sept. oder 4 November; 8) **Christoph**, so als ein Kind gestorben; 9) **Marie Clare**, gebohren den 10 August 1634 ward eine Nonne zum Heil. Creutz-Thal, und ließ sich Marie Josephe nennen; sie starb 1690 den 2 December; und 10) **Sebastian Wunibald**, von welchem weiter unten unter dem Buchstaben (b) ein mehrers. Solchem nach sind hier noch insbesondere zu bemercken

(a) **Paris Jacob**, der

die Linie zu Zeil fortgesetzet.

Er war 1624 den 18 Junius gebohren, und starb 1684 den 24 Mertz als Aeltester des Geschlechts und Obrister, nachdem er mit Amalie Lucien, des Grafen Heinrichs von Berg, und Hieronyme Catharinens, Gräfin von Spauer Tochter gezeuget: 1) **Johanne Catharinen**, so 1658 den 22 May auf die Welt kommen, 1679 den 15 Jenner an den Grafen Johann Rudolph Fugger zu Loos vermählet, und 1693 den 4 Februar Wittwe worden; 2) **Franciske Elisabethen**, die 1659 den 9 April das Licht der Welt erblicket, 1685 den 14 Jul. Frantz Paris, Grafen von Spaur, ehelich beygeleget worden, und 1689 den 7 Februar das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; 3) **Johann Christophen**, von dem hernach; 4) eine Tochter, geb. und gest. den 25 Jenner 1661; 5) **Johann Heinrichen**, geb. 1662 den 16 Novembr. und jung gestorben; 6) **Johann Baptisten**, geb. 1664 den 30 Jun. ist ebenfals jung verschieden; 7) **Maximilianen**, so 1665 den 10 Octobr. gebohren und in das Kloster zu Remiremont gegangen; und 8) **Rosine Amalien**, gebohren 1667 den 12 November, und ward Canonißin zu Buchau Oben genannter **Johann Christoph**, Kayserl. Cammerherr, und des Schwäbischen Reichs-Gräflichen Collegii Con-Director, war 1660 den 19 Junius gebohren. Seine Gemahlin, Marie Francisce Isabelle, des Grafens Johannes von Montfort, und Marie Catharinens, Gräfin von Sultz Tochter, mit der er sich 1685 den 5 August ehelich verbunden, und die 1726 verstorben, hat ihn mit verschiedenen Kindern erfreuet, so da sind: 1) **Johann Jacob**, Kayserl. würckl. Geheimder Rath, und Reichs-Hof-Raths Präsident, Ober-Stallmeister in Saltzburg, und des Gräfl. Collegii in Schwaben Vice-Director, welcher den 23 November 1686 gebohren, und mit Marie Elisabethen, einer Tochter des Grafens Johann Josephs von Khünburg, die er 1710 geehlichet, gezeuget: a) **Marie Theresien**, geb. 1712 den 20 Sept. und 1738 den 5 Jun. mit Johann Nepomucen, Grafen von Sternberg, vermählet worden, b) **Frantz Antonen**, geb. 1714 den 29 May, und seit 1743 den 17 Jun. Reichs-Hof-Rath; c) **Carl Ernst Josephen**, Canonicus zu Cöln und Straßburg; und d) **Leopold Johannen**, Domherrn zu Straßburg und Augspurg; 2) **Froben Marie**, geb. 1687 den 5 Oct. und gest. 1688 den 2 May; 3) **Heinrich Anton**, geb. 1688 den 3 Nov. und gest. 1724 den 27 October als Canonicus zu Cöln und Straßburg; 4) **Marie Theresie**, welcher 1690 den 4 Jenner gebohren, und 1705 mit Maximilian Anton Aegidius, Grafen Fugger zu Wöllenburg, verehlichet, aber 1717 den 27 Februar Wittwe worden; 5) ein Sohn, gebohren den 10 Nov. 1692 und gest. 1693 den 31 May; 6) **Joseph Ernst**, gebohren den 23 May 1694 und gestorben 1695 den 24 Julius; 7) **Marie Catharine**, geb. 1695 den 6 May, wurde 1724 mit Frantz Wilhelmen, Grafen zu Berg und Hohen-Zollern, vermählet; 8) **Marie Anne**, geb. 1696 den 6 Junius (May) und wurde 1722 den 24 October mit Wolffgang Wilhelmen, Grafen von Manderscheid in Kayl, vermählet; ist aber seit den August 1742 Wittwe, und 9) **Marie Antonie**, geb. 1697 den 19 Sept. so gleich nach der Geburt gestorben.

(b) **Sebastian Wunibald**, in Wurtzach, der

den Ast zu Wurtzach angefangen,

und 1636 den 31 Jenner gebohren. Er war Kayserl. würcklicher Geheimder Rath, Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsident, und Cämmerer. Er verrichtete 1690 als Aeltester seines Geschlechts, bey Josephs Crönung zu Augspurg das Erb-Truchsessen-Amt, und starb 1700 den 15 Junius. Er hat sich zweymahl in den Ehe-Stand begeben, erstlich mit Catharine Marien, Erich Adolphs, Grafens zu Salm und Reifferscheid, und seiner ersten Gemahlin Magdalenens Land-Gräfin von Hessen-Cassel Tochter die 1687 den 22 Mertz mit Tode abgegangen, und hernach 1690 den 9 Februar mit Eve Marie Annen, Johann Frantzens, Grafens von Lamberg, und Marie Constantien, Freyin von Questenberg Tochter. Diese, so 1721 den 14 May gestorben, hat ihm keine Kinder gebohren; wohl aber die erste nachstehende: 1) **Ernst Jacob**, von dem hernach; 2) **Leopold Johann**, Domherr zu Augspurg und Cölln, so 1674 den 28 December gebohren; 3) **Johann Wilhelm**, gebohren 1675; 4) **Louise Marie**, ward 1677 den 2 Februar gebohren, und 1698 an einem Marquis von Parisona vermählet; 5) **Anne Bernhardine**, geb. 1679; 6) **Sidonie Elisabeth**, gebohren 1682; 7) **Marie Franciske**, so 1683 gebohren, und 1706 den 12 April zu Wien mit Carl Joseph Xaver Antonen, Grafen von Lamberg in Sprintzenstein, vermählet worden; und 8) **Carl Rupert Truchseß Graf von Waldpurg in Zeil**, welcher 1685 den 18 Aug. das Licht der Welt erblicket,

cket, war erstlich Domherr zu Straßburg, hernach Kayserl. General-Adjutant, u. Hauptmann unter des Printzen Eugens von Savoyen Dragoner-Regimente; 1711. den 6. April Kaysers Josephs u. im Sept. 1723. auch Kayssers Carls würcklicher Cämmerer, und nachdem er dem Feldzuge in Ungarn 1716 beygewohnet 1717. den 2. Jun. würckl. Obrist-Lieutenant des Veteranischen Cüraßir-Regiments, auch 1723. am 1. Oct. aggregirter Obrister dieses Regiments. Er starb 1733. als Kayserl. General-Wachtmeister, im ledigen Stande. Oben gedachter Ernst Jacob, Kayserl. Geheimder Rath, welcher 1673. den 28. Oct. gebohren, und 1700. seinem Vater in der Regierung gefolget. Er war erstlich Dom-Herr zu Cöln, hernach Reichs-Hofrath, und als solcher von dem Kayser Joseph 1706. und von dem Kayser Carl 1714. bestätiget; ward 1712. den 10. Jenner Kayserl. würcklicher Cämmerer, und 1716. den 18. April Titular- und 1721. den 15. Jenner würcklicher Geheimder Rath. Er hat von Anne Louisen, einer Tochter Maximilian Frantzens, Grafens zu Waldpurg-Wolffegg, die er sich 1702. den 12. Oct. beygeleget, und die 1736. den 25. Mertz Todes verblichen, folgende Kinder erhalten: 1) **Frantz Ernsten**, von dem hernach; 2) Antonie **Leopoldine Francisce Luciane**, Decanetßin, zu Essen und Canonißin zu Thoren, † 1707 den 30. Oct. gebohren; 3) **Marie Johanne Anne Walpurge Christiane**, Carmeliterin zu Münster-Eyfel; 4) **Joseph Carl Marie** Mambalden, Domherrn zu Cöln und Straßburg, geb. 1712. den 15. Aug. 5) **Marie Anne Theresie Catharinen**, geb. 1714. den 24. Nov. wurde 1733. den 12. Nov. eine Gemahlin Ludwig Xaverens Fugger Grafens in Stettenfels; und 6) Anne Felicitas, geb. 1722. den 26. Jun. und vermählt 1737. den 15. Febr. an Rupert Frantz Ferdinanden, Fürsten von Hohenlohe zu Pfedelbach. Vorhin gemeldeter **Frantz Ernst**, heutiger Graf, weil. Kayserl. Gevollmächtigter Minister im Schwäbischen Kreyse und wirckl. Geheimder Rath, hat 1704. den 7. Dec. das Licht der Welt erblicket, und sich 1729. den 26. Febr. mit Marien Eleonore, Albrecht Eusebens, Grafens von Königseck-Rothenfels Tochter, verehlichet, die ihm gebohren: 1) **Eberhard Albrechten**, geb. 1729. den 20. Dec. 2) **Marie Anne Waldpurga**, geb. 1730. den 27. Dec. 3) **Marie Theresien**, geb. 1732. den 26. Jenner; 4) **Marie Felicitas**, geb. 1733. den 5. Jenner; 5) **Frantz Fidelis**, geb. 1733. den 29. Dec. 6) **Eleonore Marie Josephen**, geb. 1735. den 22. Octobr. 7) **Marie Carolinen**, geb. 1738. den 22. Jenner; 8) **Marie Anne Josephen**, geb. 1740. den 9. Sept. und 9) **Marie Friderickе** Auguste, geb. 1743. den 11. Sept.

Was das **Erb-Truchsessen- oder Erb-Küchen-Meister-Amt** betrifft, war solches vorhin dem Geschlechte von Seldeneck von Chur-Pfaltz zur Lehn aufgetragen; nachdem aber dieser Stam allgemählich verloschen, hat Pfaltz-Graf und Churfürst Ludwig solches Amtes Würde denen von Waldpurg übergeben. Dann obwohl die von Waldpurg schon vor vielen Jahrhunderten den Truchsessen-Titul geführet, ist solches doch weiter nicht, als auf das Hertzogthum Schwaben zu erstendiren gewesen, wobey zu bemercken, daß dieses hohe Reichs-Erb-Amt allezeit der Aelteste des Geschlechts von der Wolffeggischen und Zeilischen Linie, vermöge Chur-Fürstlichen Bayerischen Ausspruches, verwaltet, und die Gemeinschafftliche Lehn dafür zur Ergötzlichkeit genieſſet.

Die **Gräflichen Güter** anlangend, so sind solche die Grafschafften Zeil, Friedberg, Trauchburg, Wolffegg, die Frey- und Herrschafften Waldpurg, Scheer, Dürmentigen, Bussen, Kißlägg, Waldsee, Wurtzach, Marstetten und Altmanshofen ꝛc.

Von **Prätensionen** ist zu mercken: Die Truchsesse von Waldpurg-Zeil prätendiren die Landes-Hoheit über das Kloster St. Georgii in der Stadt Isny, weil nicht dem Kloster, wohl aber der Stadt ihre Freyheit unter gewisser Bedingung verkauffet worden. Ferner auf die Herrschafft Baldringen und Oberndorff, indem sie auf Seiten der Mutter von den Grafen von Eberstein abstammen; die Ebersteinischen Agnaten aber es in Besitz genommen.

Das **Wappen** der Grafen Truchsessen von Waldpurg ist vierfeldig mit einem Schildes-Haupt. Dieser Schildes-Haupt ist roth, und zeigt einen güldenen Reichs-Apffel, wegen der Erb-Truchseß-Würde des Heiligen Römischen Reichs, so dieser Familie zustehet. Zweytens und Fünftens sind drey schwartze Löwen, einer über dem andern, in güldenem Felde, welches Wappen von dem Hertzogthum Schwaben, **Heinrich** Truchseß von Waldpurg angenommen hat, zum Gedächtniß, daß er 1269. den 26. October von dem zu Neapel enthaupteten letzten Hertzog in Schwaben, **Conradin**, einen ihm zugestellten Ring und Handschuch König Petern in Arragonien, überliefert. Drittens erscheinen drey güldene Tannzapffen (2. 1.) im blauen Felde, als das alte Geschlecht-Wappen der Truchsessen von Waldpurg, das sie geführet, da sie noch Herren von Than und Winterstetten sind genennet worden. Vierdtens siehet man eine güldene Sonne im blauen Felde, über einen dreyfachen schwartzen Hügel, wegen der Grafschafft Sonnenberg, welche Graf **Eberhard** von Waldpurg im Jahr 1463. von den Grafen von **Werdenberg** an sich gekauft. Auf dem Schilde stehen 4 offene Helmen. Der 1. wegen des Truchsessen-Amts, trägt ein rothes Küssen, mit einem darauf sitzenden Pfauen-Schwantz, nebst welchem Helm eine Lantze hinter dem Schilde hervorgehet, mit einem getheilten Fähnlein, dessen Obertheil roth mit dem güldenen Reichs-Apffel, das Untertheil gülden mit den 3 Schwäbischen Löwen. Der 3 Helm, als der Thannische ist gekrönt, und trägt einen güldenen Tannen-Baum, mit güldenen Tann-Aepffeln. Der 4. ist auch gekrönt, und hat 2 blaue Flügel auf sich, auf deren jeglichen eine güldene Sonne stehet. Zur Seiten dieses Schildes stehet eine weiß gekleidete Jungfrau, mit geflochtenen Haaren, die mit der rechten Hand den Schild hält, in der Lincken eine Fahne des Hertzogthums Schwaben mit den 3 schwartzen Löwen trägt.

Dieses Wappen wird sonst auch auf eine

andere Weise vorgestellet, daß nehmlich der Reichs-Apffel in einem Mittel-Schild an statt das Haupt-Schildes erscheinet, auch findet sich, daß zwey Bären den Schild halten. Und die Zeilische Linie hat unten noch 2 Felder, zur Rechten von roth und Silber in die Länge mit einem zweyköpffigten Adler. Zur Lincken im rothen Felde zwey silberne Over-Balcken, so beydes Kayserl. Gnaden-Geschencke. Martini Crusii Annales Svevici, S. Chronica rer. gest. Svevicæ gentis, Frft. 1596. in Fol. Hübners Genealogische Tabellen Th. II. Tab. 507. u. ff. Schumanns Jährliches Genealogisches Handbuch des 1745. Jahres, Th. II. p. 72. u. ff. Schötrgens Diplom. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, II Band, p. 347. 344. und 463. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes Th. II. p. 82. u. ff Speners Histor. Insign. Imhofs Notit. Procer. Imp. Franckenbergs Europ. Herold. Gauhens Adels-Lexic. Th. II. p. 2611. u. ff. Hartknochs Preussen p. 450. Genealogischer Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten.

Waldpurg, (Friedrich Sebastian Wunibald Truchseß, Graf von) Königl. Preuß. General-Lieutenant von der Infanterie, des schwartzen Adler- und Johanniter-Ordens Ritter, wie auch Domherr zu Magdeburg, war ein Sohn Joachim Heinrichs, Grafens von Truchseß, Königlich Preußischer General-Lieutenants, und Marien Eleonoren Freyin von Heydeck. Er begab sich frühzeitig in Preußische Kriegs-Dienste, in welchen er sich jederzeit sehr hervorgethan hat. Er war Obrister bey dem Kleistischen Regimente, als er 1736. die Ehre hatte, den König Stanislaum auf seiner Rück-Reise nach Franckreich im Nahmen des Königs durch die Preußische Lande zu geleiten, und überall frey zu halten. Im Jahr 1739. befand er sich in Königl. Verrichtungen an dem Dänischen Hofe zu Coppenhagen. Als der jetzige König 1740. auf den Thron gelangte, würdigte er ihn vor andern seiner Gnade. Er gab ihm das Regiment des General-Lieutenants, Grafens von Dönhof, erhub ihn im Augenblick zum General-Major und Amts-Hauptmann von Plettenberg, und schickte ihn an den Groß-Britannischen Hof, wo er den 26. Jenner 1741. anlangte, und des Königs Unternehmung wider Schlesien rechtfertigte. Er begleitete darauf den Groß-Britannischen Monarchen nach Hannover, von dar er im Jun. wieder zu Berlin anlangte, und sich sodann nach Schlesien erhub, wo er dem Feldzuge beywohnete, und im Octob. dem Grafen von Neuperg mit einem Corpo aus der Gegend von Neiß vertrieb, und bis Troppau verfolgte. Im Jahr 1742. kam er mit der Armee in Mähren zu stehen, wo er sich durch seinen Helden-Muth viel Ehre erwarb, als er den 14. Mertz in dem Flecken Lösch, wo er mit einem Bataillon von seinem Regimente postiret stunde, von etliche 1000. Mann zu Pferde und Fuß aus der Stadt Brünn überfallen wurde. Er wehrete sich so heldenmüthig, daß, als das zweyte Bataillon seines Regiments darzu kam, er im Stande war, den Feind zurücke zu treiben; doch kostete es ihm verschiedene Mannschafft, ward auch selbst am rechten Arme bleßiret. Im Jahr 1744. folgte er dem Könige mit der Armee nach Böhmen, und zeigte überall seine Bravour, ward auch im August Ritter des schwartzen Adlers, und im Jener 1745. General-Lieutenant, in welcher Qvalität er der Schlacht bey Hohen-Friedberg, beygewohnet, in welcher er den 4. Jun. sein Leben eingebüsset. Ob er auch des Königs Hof-Marschall und des Printzens von Preussen Ober-Hofmeister gewesen, ist ungewiß, doch war er aus der Zahl der Freymäurer zu Berlin. Er wuste die Eigenschafften eines tapffern Generals und geschickten Negociateurs in seiner Person zu verknüpffen. Er soll in unvermähltem Stande gestorben seyn. Genealogisch-Historische Nachrichten, VII Band, p. 996. u. ff.

Waldpurg, (Otto Truchseß, Freyherr von) ein Cardinal und Bischoff, gebohren zu Augspurg, aus dem vorstehendem Geschlechte derer von Waldpurg, studirte auf denen Deutschen Universitäten, reisete darauf nach Italien, und hielt sich eine geraume Zeit zu Pavia, noch länger aber zu Bologna auf, an welchem letztern Orte er den Hugo Boncompagni, der hernach unter dem Nahmen Gregorius XIII. Pabst worden, hörte. Sodann nahm er zu Padua, woselbst er etliche Jahre zugebracht, und den Viglius und Zwichenus fleißig gehöret, die Doctor-Würde an. Nach seiner Zurückkunft ward er zu Augspurg Canonicus, führte auch dabey den Titel als Dechant zu Trident, und wurde, nachdem er zu Rom angelanget, von Paul III. unter seine Cämmerlinge aufgenommen, auch als Päbstlicher Internuntius auf den Convent zu Nürnberg geschickt. Hierauf ward er 1543. Bischof zu Augspurg, und in folgendem Jahr in seiner Abwesenheit Cardinal. Er stifftete verschiedene Collegia vor die Societät JEsu, erhielt die Probstey-Würde zu Elwangen, und die Administration des Bißthums Würtzburg, wohnte auch der letzten Seßion des Tridentinischen Concilii bey, und wurde zuletzt Bischof von Palestrina. Er starb zu Anfang des Augusts 1573. Es ist von ihm eine Schrifft bekannt, welche unter dem Titel: Protestatio adversus anonymum ex pace religionis 1555. tutum religionis Lutheranæ exercitium in diœcesi Augustana adstruentem defensa zu Dillingen 1630. in 4. gedruckt. Papadopoli Hist. Gymnas. Patav. T. II. p. 75.

Waldpurgis, Personen dieses Nahmens, siehe Walpurgis.

Wald-Putten, (der) siehe Putten (Bois de) im XXIX Bande, p. 1765.

Waldrabe, siehe Rabe, im XXX Bande, p. 443.

Waldrad, Personen, siehe Waldrade.

Waldrada, Personen, siehe Waldrade.

Waldrade, Concubine Lotharii, Königes von Lothringen, siehe Valdrada, im XLVI Bande, p. 180.

Waldrade, Walderade, oder Vuldetrade, eine Tochter des Königs der Longobarder Wacons, war erstlich eine Gemahlin des Fränckischen Königes Theobalds, der aber keine Kinder mit ihr gezeuget. Nach dessen Tode nahm sie sein Nachfolger im Reiche Glotharius zur Gemahlin; weilen aber die Geistlichen ihm solches vor übel hielten, verließ er sie, und gab solche dem Bojarischen Fürsten Garibaldo zur Ehe, wie Paulus Diaconus Lib. III. cap. 10. und mit ihm Eckardt in Franc. Orient. T. I. p. 64. und 82. berichtet. Allgemeine Chronicke Th. III. p. 298.

Waldrade, war Rudolf des II Königes in Burgund aus Welfischem Stamme, der 937 verstorben ist, Schwester, und Bonifacii; Marggrafens zu Camarino und Spoleto, Gemahlin. Fellers Geneal. Hist. des Braunschw. Lün. Hauses, p. 67.

St. Waldrade, eine Aebtißin zu Metz in Gallia Belgica, lebte nicht im 9 sondern im 7 Jahrhundert. Sie war aus einem Edlen Geschlechte, vermachte alles das Ihrige dem Kloster, lebte heilig, wuste ihren Tod zuvor, und um das Jahr 620. Der Gedächtniß-Tag ist der 5 May.

Wald-Räume, vererbte Wald- und Laß Räume sind im Churfürstenthum Sachsen mit Steuer-Schocken zu belegen. Resc. von 1668. Uebrigens siehe auch den Artickel: Wald-Ordnung.

Waldrammus, Bischoff zu Straßburg, siehe Waltrammus.

Waldrapunzel, siehe Rapunzel, im XXX Bande, p. 887.

Waldrauch, heisset das Harz, welches die grossen Ameisen, so sich in den Tannen-Fichten- und Kieferwäldern aufhalten, in ihre Hauffen eintragen; er wird an statt des Mastix gebrauchet. Siehe Ameis, im I Bande, p. 1713.

Waldraupe. Daß gantze Wälder von Eichen und andern Bäumen durch die Raupen verderbet werden, solches ist eine gemeine Sache: Etwas ungemeiner aber ist, daß ein gleiches den Fichten- und Kieferwäldern begegnet, als die diesem Geschmeise so sehr nicht, als andere Bäume unterworffen seyn; wie man denn so gar dafür hält, daß, wenn die gebürgischen Ziegen viel Tannen-Schösserlinge fressen, die von ihrer Milch gemachten Käse nicht madig werden. Lehmann Schaupl. Meißn. Obererzgebürg. p. 489. Doch im Jahre 1720 und sonderlich im Monat Jun geschahe es, daß unsern Breßlau bey Mahlan, der Fichten- und Kieferwald von Zedlitz, im Oelßnischen Fürstenthume von einer gewissen Art grosser, scheußlicher wilder Raupen gröstен Theils ausgefressen worden, daß die Bäume wie Besemen gestanden. Die Nachricht hiervon ertheilen die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. 12. p. 664. so, wie sie ihnen mündlich, und denn schrifftlich, von dem masselischen Theolog. M. Herrn L. D. Herrmann, der dieses Unglück in gedachtem Monate mit seinen Augen gesehen, nebst einigen solchen Raupen und ihren Nestern, mitgetheilet worden. Der schrifftliche Bericht lautet folgender massen: „Von dem durch die Raupen gröstен Theils „ausgefressenem Zedlitzer Walde kan ich dieses „melden: 1) War es zwischen Ostern und Johannis gantz entsetzlich anzusehen, wie diese entsetzliche, grosse und abscheuliche Raupen, eines „Fingers lang und dicke, von unterschiedlicher Art, „Farbe und Gestalt, in unbeschreiblicher Menge „auf viel 1000 Kieferbäumen den harten harzichten Kiefersproß gäntzlich abgefressen, auf einem kleinen Zweige offt viele Nester angesetzet, „und alles so erfüllet, daß das Geschmeisse auf „den Kiefern und auf dem Erdboden in unbeschreiblicher Anzahl zu sehen gewest. 2) Haben die Raupen schon im Herbste des vorhergegangenen 1719 Jahres den Wald angefallen, sind den Winter hindurch nicht verdorben, „bis sie in dem darauf folgenden 1720sten Jahre solche Gewalt bekommen. 3) Den Eichen „haben sie nichts gethan, sondern solche gantz „unbeschädiget gelassen. 4) Nach Johannis ist „ihre Zeit aus gewesen, da sie sich eingesponnen und „verlohren; worauf denn der Kieferwald wieder auszuschlagen begonnen; so, daß nun nicht „zu besorgen, wie man wohl im Anfange gemeinet, daß sie den Baum bis auf die Wurtzeln „vergifften würden, daß er würde verderben „müssen; wiewohl vor ungefehr 30 Jahren „an einem Walde hinter Buntzlau soll geschehen seyn, da die Raupen denselben bis „auf die Wurtzel dergestalt sollen verderbet haben, daß nicht nur der Wald verdorben, sondern „auch das Holtz weder zum Bauen, noch Brennen tüchtig befunden worden. Doch vor acht „Jahren ohngefehr fielen dieserley Raupen den „Trebnitzischen Wald an gegen Zulau, und frasen „allen Sproß hinweg, aber die Bäume schlugen „gleichwohl wieder aus „ Von den überschickten Raupen haben die Breßlauer folgendes wahrgenommen: Sie waren über ein halb Viertel der Elle lang, dicke wie ein mittelmäßiges Rohr, vorne am Kopffe und an den beyden Seiten des Leibes rauch, braun von Farbe, am Kopffe mit zwey hinter einander stehenden schwartzen Haarbüschen versehen, sonst bey der braunen Farbe gesprenget, nehmlich braun, schwartz, gelblicht und weiß; sie hatten wie andere Raupen vorne sechs, dann acht dicke, und hinten noch zweye, zusammen sechzehen Füsse. Einige hatten sich schon auf dem Aestlein eingesponnen, einige spannen sich noch ein: krochen forthin im Monat Jul. aus, und stelleten grosse Molckenteller von brauner Farbe dar, gantz rauch, und sonderlich am Kopffe und darhinter, dieser Haare wegen, wie ein Mäusefell sanfft, weich und glatt anzufühlen: Die Flügel lagen der Länge herab, als ein Trauermantel; forne am Kopffe hatten sie einen spitzigen Rüssel, an dessen Grunde zu beyden Seiten ein Auge saß, wie Hirsekörnlein; Ueber den Augen gieng zu beyden Seiten ein langes Horn zur Seite aus, welches bey dem Weiblein zart und mit fast unkenntbaren Streifen oder Fäserlein, wie an den Federn, bey dem Männlein aber die Hörner breiter, und mit längern, gröbern und sichtbaren Fasern anzusehen waren. Das Weiblein war viel stärcker als das Männlein. Der gantze Unterleib war rauch, lichte oder weißbraun mit Gruben: Sie hatten doppelte Flügel mit vier breiten Streifen, davon der erste am Kopfe grau, schwärtzlichbraun verbrämet; der andere lichte braun, eben wieder verbrämet; der dritte

wieder grau und dunckel, stärcker verbrämet, und der vierte wieder lichter, wie der andere, sämtlich rauch anzusehen waren: Sie hatten sechs braune Füsse mit weissen Gelencken, auch rauch. So bald sie ausgekrochen waren, begatteten sie sich und das Weiblein legte bis 230 kleine, runde, braun- und graugrünlichte Eyer, jedes eines Hirsekornes groß, mit einem eingefallenen Düppgen oder Eindrückung. Das eine Weiblein kroch im Glase alleine aus, und bekam kein Männlein, mit dem es beywohnen konnte, nichts destoweniger legte es eben so gestallte Eyer, wie jenes, nur wenigere; jedoch mit dem Unterscheide, daß, da des erstern Weibleins Eyer, so vom Männlein fruchtbar gemacht worden, alle in 10 bis 12 Tagen ausgekrochen, und kleine schwartzbraune rauche Räuplein, so sich alsbald häuffig an Fäden herabspannen, vorstelleten, so, wie die grossen gewesen; hingegen von den Eyern des eintzeln Weibleins, so kein Männlein gehabt, nicht ein eintziges ausgekrochen, sondern beständig alle taub geblieben. Nachdem die Weiblein die Eyer ausgeleget hatten, so starben sie nach einigen Tagen. Es ist dieses eben diejenige Raupe, welche in Berlin die Linden-Alleen ausgefressen, und solches bezeuget Frisch im ersten Theile seiner Beschreibung der Insecten, p. 14. unter dem Tittel der **buntköpffichten Garten- und Waldraupe**, wobey er die Figur der Raupe und des Zwiefalters anfüget, und zugleich die Ursache angiebet, woher es gekomen, daß dieses Geschmeisse gedachte Linden dieses Jahr so verderbet. Dieses scheußliche und schädliche Ungeziefer that sich auch im Jahre 1721 wieder hervor, wie denn hiervon der gelehrte Pfarrer zu Luzin, Herr **Daniel Sinap**, den Breßlauern folgenden Bericht erstattete, der in ihren Natur-Geschichten, Vers. 16. p. 632. also zu lesen: "Es fanden sich die grossen „Raupen, nach dem grossen Gewitter, so den 27 „Jun. gewesen. Denn dieses Gewitter hat nicht „nur grossen Schaden gethan, durch die mit sich „führenden Schlossen, welche sonderlich zu Jack„schenau, Kehle, Bingerau, zugetroffen, und das „Getreide mächtig niedergeschlagen, dabey eine „grosse Wasserfluth und Sturm gewesen; sondern „es brachte auch die greulichen grossen Raupen „mit sich. Denn bald nach selbigem kamen diese „gar grosse Raupen, rauch und schwartz, dicke wie „ein kleiner Finger, welche die Bäume, und was „noch daran von den Käfern gelassen worden, der„gestallt verheeret, daß kein Laub auf selbigen ge„blieben, sondern sie nunmehro als die Besen ste„hen, sonderlich im Oelsnischen und Bernstädti„schen. Diese abscheuliche Raupen haben im „Jun und dessen Ende angefangen zu grasen, und „so im folgenden Jul fortgefahren. Ein gewisser „Cavalier aus dem Münsterbergischen erzehlete „mir, daß dasiger Gegend dieser grossen Raupen „so eine Menge sey, daß man nicht einen Fuß auf „dem Grase fortsetzen könne, ohne solche zu berüh„ren, und zutreten; daher man daselbst in Furch„ten sey, sie würden das Gras vergiften, und viel„leicht künfftig gar eine Viehstaupe verursachen. „Von diesen Raupen ist auch folgendes merckwür„dig, daß, da sie voriges Jahr einen Kieferwald zu „Zedlitz halb abgefressen, und dergestallt vergiftet, „daß die Kiefern verdorren und abgehauen werden „müssen, ob man schon allerhand Mittel versuchet, „den Bäumen zur Ader gelassen, Baumöl einge„gossen, u. s. w. nunmehro dieses feindseelige Un„geziefer in diesem Jun. über die andere Hälffte „dieses Kieferwaldes geräth, und dieselbe eben also „verheeret. Ja sie sollen auch schon weiter gegan„gen seyn, und in die benachbarten Wälder zu „Schönellgut und Günterwitz sich ausbreiten. „Doch weil im Schönellguter Walde viel Eichen „seyn, so glaubet man, er werde meist unversehret bleiben, weil sie den Eichen nichts thun sollen, „sondern nur den bittern Kiefern nachgehen; ohngeachtet sonst die Eichen von einer andern Sorte „Raupen nicht weniger gantz verwüstet stehen.

Waldrebe, Lyne, Liene, Lene, Lateinisch *Clematitis, Clematitis silvestris latifolia*, C. B. Pic. Tournef. *Clematis*, Matth. *Clematis seu Viorna vulgi*, Lobelii, Eyst. *Vitalba* Dod. *Clematitis lotifolia dentata*, J. B. *Viburnum Gallorum*, Bellon. *Viorna vulgi*, Adv. Lob. Ger. *Atragene* Theophrasti, Ang. *Vitis nigra*, Fuchs. Tur. *Vitis silvestris*, Trag. Lugd. *Vitis chironia*, & *Bucranium*, Lon. Griechisch ἀμπελος ἑλικαινα. Frantzösisch *Clematite*, oder *Herbe a gueux*; Italienisch *Tomaro*, Spanisch *Congorca*. Ist ein Blumen-Gewächs, welches wie der Weinstock, dicke, rauhe Rancken treibet, die sich bügen lassen, eckicht und ästig sind, überall herum kriechen, und sich an die nahe stehenden Gewächse und Sträucher hängen. Seine Blätter sind breit, als wie am Epheu, an einigen Orten eingekerbet, und stehen ihrer insgemein fünf und fünffe an einem Stängel. Die Blüten oder Blumen, welche im Jun und August hervorkommen, wachsen träublein- oder auch wohl kronenweise, und bestehen jedwede aus vier weissen Blätterlein in Rosenform, haben einen guten Geruch und sitzen ohne Kelch auf weißlichten Stielgen. Wann die Blüte vergangen ist, so folget eine haarichte Frucht, die ist rund, bald wie ein Köpfflein, und von einem Hauffen Saamen gebildet. Die Wurtzel ist röthlich und zaserig. Das gantze Gewächs hat einen scharffen und brennenden Geschmack. In warmen Ländern wächset es an den Wegen, unter den Dornen und Gebüsche wild; bey uns aber wird es in den Gärten gezielet; und zählen wir davon unterschiedliche Arten: als die **dünnblättrige Waldrebe mit weissen Blumen**, und andere mit **blauen Blumen**, und einem den **Lorbeer-Blättern** ähnlichen Laube; eine Art mit **dunckel-purpur-** oder auch **fleischfarbenen Blumen**, wie auch eine andere **dunckelviolet**, welche alle, theils einfach, theils gefüllet seyn, und diese einfache Arten bestehen meistentheils aus vier creutzweiß gegen einander überstehenden Blättern; die aber mit den kleinen Blumen und lorbeerähnlichen Blättern, aus fünffen; und die gefüllten aus sehr viel kleinen in der Mitte hervorwachsenden. Diese wachsen in Spanien und dem unterm Italien wild, bey uns aber werden sie in den Gärten gezielet. Eine andere Gattung ist die **Indianische Waldrebe**, so vor noch nicht hundert Jahren aus Canada zu uns gekommen, und eine sehr schöne hochrothe Blume hat, auch ein in sich selbst fettes Erdreich, viel Sonne u. fleißige Begie-

sung

sung erfordert. Sie kommt am besten fort, wenn sie im Gewächs- oder Pomerantzenhause an einem Geländer von Latten angeleget wird, da sie sich frey ausbreiten mag. Die so genannte **ungarische Waldrebe** hat eine gantz andere Gestallt, nehmlich einen vier eckigen Stängel, vier creutzweis gegen einander überstehende dicke, und fast nach Art der türckischen Bunde gewundene dunckelblaue, mit der so genannten Mahlerschmalte oder blauen Stärcke überkommende Blätter, aus deren Mitte ein Büschlein weisser Fasern hervorwächset, welches ihnen ein schönes Ansehen machet. Die Vermehrung geschiehet durch die Schößlinge aus der Wurtzel, oder durch dererselben Zertheilung, oder auch durch die Einlegung der Reben, und zwar im Herbste, damit sie im Frühlinge desto früher wieder fortwachsen mögen. Man kan zwar auch die einfachen durch den Saamen fortpflantzen, allein auf jene Art schlagen sie besser und geschwinder an; zudem tragen die gefüllten kein n Saamen; im übrigen machen sie wenig Mühe, wenn sie nur in gutem fetten Erdreiche stehen, in dem sie gar leicht fortkommen, und sich durch ihre Wurtzeln von selbst mehren. Die Waldreben werden zum Binden gebrauchet: sie führen sehr viel scharffes Saltz und Oel. Sie zertheilen, verdünnen und zertreiben, sind auch gut für die Krätze, wenn sie abgesotten und aufgeleget werden. Die Waldreben-Wurtzel mit Saltz-Wasser gesotten, und dieses getruncken, führet die Wasser-Sucht aus. Der Safft davon, und die Blumen zerstossen oder gesotten, und damit die Haut bestrichen, vertreibet, wegen seiner Hitze, alle aussätzige Flechten und Flecke. Das Wort Clematitis kommt von Κλημα, virga, eine Ruthe, weil dieses Gewächse sehr viel Ruthen, als wie Rancken treibet, die sich beugen lassen.

Waldrebe, (**Blasenziehende**) siehe **Brennende Waldrebe**, im IV Bande, p. 1252.

Waldrebe, (**brennende**) siehe **Brennende Waldrebe**, im IV Bande, p. 1252.

Waldrebe, (**dünnblätterige**) siehe **Waldrebe**.

Waldrebe, (**indianische**) siehe **Waldrebe**.

Waldrebe, (**spanische**) siehe *Clematis altera Boetica*, Clus. Lob. im VI Bande, p. 316.

Waldrebe, (**ungarische**) siehe **Waldrebe**.

Waldrebe mit weissen Blumen, siehe **Brennende Waldrebe**, im IV Bande, p. 1252.

Wald-Rechnung, von deren Verfertigung und Ablegung siehe den Artickel: **Wald-Ordnung**.

Wald-Recht, oder **Wald- und Forst-Recht**, Lat. *Jus Foresti*, *Jus Forestale*, *Jus Sylvaticum*, *Jus Nemorale*, ist ein dem Landes-Herrn zu stehendes Recht, aus denen in seinem Gebiete oder Lande befindlichen Förstен, oder Gehöltzen und Waldungen, alle daher entspringende Nutzungen zu nehmen. Es begreiffet solches nicht allein die Förstliche Obrigkeit oder Gerichtsbarkeit über die Förstereyen, sondern auch viele andere Rechte, davon eines der vornehmsten die Jagd-Gerechtigkeit in den Wäldern ist, als die auch in Feldern geübet wird. Zu dem Wald- oder Forst-Rechte an sich selbst gehöret 1) Das Recht, **Wald- oder Forst- und Holtz-Ordnungen** zu machen, Forst- und Holtz-Bediente zu bestellen, und die Uebertreter zu bestraffen; 2) Das Recht, die Freyheit zu holtzen, einzuschräncken; 3) Das Recht aus den Förstereyen Holtz zu verkauffen; 4) Das Recht, die Windfälle und Windbrüche sich zuzueignen; 5) Das Recht, Gräsereyen, Wiesen, Häyne, Laub-Rechen und andere Nutzungen zu vermiethen; 6) Das Recht, die in den Wäldern gefundene Bienen und Honig sich zuzueignen; 7) Das Recht, von dem wilden Obste die Nutzung zu nehmen wie auch Hasel-Nüsse zu brechen; 8) Das Recht, Eicheln zu lesen, oder sonst aus der Eichel-Mast Nutzung zu ziehen; 9) Das Recht, das dürre Holtz lesen, abbrechen oder zu Aschen verbrennen zu lassen; 10) Das Recht, aus dem Holtze Kohlen brennen zu lassen; 11) Das Recht, das geschlagene Holtz zu flössen; 12) Das Recht, das Ausstocken und Ausrottung der Gehöltze und Stöcke und dessen Verwandelung in Räume zu verhindern, und hingegen die Hauung der jungen Gehäue zu gebiethen; 13) Die Vieh-Weide in Wäldern, sonderlich der Geissen und Ziegen zu verbiethen; 14) Die Waldfeuer zu verbiethen; 15) Das Abhauen der Mayen zu untersagen; 16) Das Hartzen und Prachen in Wäldern zu verbiethen; 17) Die Pflantzung so wohl der Obst-Bäume, als Eichen, Buchen, und der erstern Pfropffung, ingleichen die Besäung gewisser Plätze mit Aepfel- und Birn-Kernen, Bircken-Tannen- und Fichten-Saamen, anzubefehlen; 18) Die Holtz-Diebe zu bestraffen; 19) Die Anlegung neuer Feuer-Stäte an und in den Wäldern; ingleichen 20) neue Bret-Mühlen zu verbieten, und was dem weiter anhängig. **Hayms** Jurist. Lex. v. **Forst-Recht**. Ein mehrers hiervon besiehe in **Johann Jacob Reinhards** Tract. de Jure Forestali Germanorum; wie auch in denen Artickeln: **Forst-Recht**, im IX. Bande, p. 1531. u. f. **Holtz-Schlag**, im XIV. Bande, p. 706. u. f. **Zut-Recht**, ebend. p. 1297. u. f. **Jagd**, im XIV. Bande, p. 150. u. f. **Gehäge**, im X. Bande, p. 595. u. f. **Wald-Ordnung**; **Wald-Nutzung**, **Weidwerck**, **Wild-Bahn**; und **Wild-Schützen**.

Wald-Recht; So heist man auch insbesondere die in den Forst- und Wald-Ordnungen gemeiniglich enthaltene Ordnung, daß bey Abraumung des Holtzes auf jeden Morgen Waldes oder Acker eine gewisse Anzahl junger Stämme gelassen werden sollen, welche man **Laß-Reiser** und in Ober-Deutschland **Bann-Raitel** nennet. **Besold** Contin.

Wald-Recht, (**Güter zu**) siehe **Wald-Rechts-Güter**.

Wald-Recht, (**Verleihung zu**) siehe **Wald-Rechts-Güter**.

Wald-Recht, (**zu**) siehe **Wald-Rechts-Güter**.

Wald-Rechts Gewohnheit, siehe **Wald-Rechts-Güter**.

Wald-Rechts-Grund, siehe **Wald-Rechts-Güter**.

Wald-Rechts-Güter. Es sind dieses gewisse in Hessen gebräuchliche Güter, von denen besonders **Waldschmied** in Diss. de Bonis zu **Wald-Recht**, und **Estor** in Harmonia Juris Civilis & Hassiaci in Emphyteusi **Wald-Recht** dicta, bey **Kuchenbeckern** in Anal. Hassiac. Collect. III. p. 146. u. f. mit mehrerm gehandelt haben; und wollen wir nach Anleitung derer von ihnen angeführten Urkunden und Nachrichten die vornehmsten Eigenschafften derselben kürtzlich bemercken. Was die Bedeutung der Worte **zu Wald-** oder **Wald-Recht** anbetrifft, so sind hauptsächlich zwey Anleitungen und Erklärungen derselben vorhanden, indem einige das Wort **Wald** oder **Walt** von **Walten** oder **verwalten**; andere hingegen von einem **Wald** oder **Gehöltze** herleiten wollen. Um die erstere wahrscheinlich zu machen, sind folgende Gründe vorhanden. 1) So kommt das Wort **Walten** oder **Walt** nach seiner unterschiedenen Bedeutung sehr wohl mit der Natur dieser Güter überein. Denn so heisset **Walt** so wohl die **Verwaltung** und **Besorgung** einer fremden Sache, als auch der **Verwalter** selber, wie **Wachter** in Glossar. h. v. angemerckt. **Und Walten**, schreibt er, wird vornehmlich von denen gesagt, die vor einen andern eine Sache in Besorgung und Obsicht haben. Ja bisweilen wird **Walten** ins besondere von Bauung und Bestellung der Ländereyen und Aecker gebraucht, z. E. die Worte in *Rhythm. de S. Annon.* §. 49. *Lante* des die gutin ouch sulin *Waltin*, übersetzet Schilter in Glossario V. also: *Terram*, quam boni debebant *colere*; Das heist, **Land**, welches die guten Leute **bauen** oder **bestellen** solten. Es würde also: **zu Walt-Recht verleihen**, entweder so viel heissen, als einem eine Sache solchergestalt eingeben, daß er ein **Walt** oder **Aufseher** und **Verwalter** darüber seyn solle, gleichwie man saget: einem eine Sache zu **Land-Siedel-Recht**, oder **zu Meyer-Recht** verleihen; oder auch einem eine Sache eingeben, daß er solche **Verwalten**, das ist, bauen und bessern soll. Beyde Erklärungen aber schicken sich zu der Beschaffenheit dieser Güter gantz wohl. 2) So wird es in denen alten Urkunden niemahls **Wald-** sondern immer **Walt-Recht** geschrieben. 3) So findet man, daß auch Häuser und Mühlen zu Walt-Recht verliehen worden, bey welchen die gegenseitige Ableitung vom Walde sich nicht füglich zu schicken scheinet. 4) So thut es nichts zur Sache, daß in denen Urkunden dieses Recht auf Lat. *Jus Sylvaticum*, oder *Jus Nemorale* übersetzet wird, indem bekannt ist, wie wenig man in denen ältern Zeiten bey dergleichen Uebersetzungen auf die eigentliche Bedeutung der Wörter gesehen, wie unter andern das Exempel der **Rau-** oder **Rauh-Grafen** lehret, welche man im Lateinischen *Comites hirsutos*, und *Comites pilosos*, genannt hat. Die letztere Ableitung von dem Worte **Wald**, welches eine Waldung, einen Forst, oder ein Gehöltze anzeiget, wird dadurch glaublich gemacht: 1) So hat das Wort **Wald** vor diesem nicht allein ein **Gehöltze**, sondern überhaupt **Wüsteneyen**, das ist, **unbebauete Oerter**, geheissen. **Kero** in Interpretat. Vocab. ibi *Waldes Heremi, Waldlibbe-*

ro, Heremitarum; folglich hat man diejenigen Wüsten und unbebaueten Gegenden, welche man denen Bauern, um solche auszurotten und fruchtbar zu machen, eingegeben. **Güter zu Wald-Recht** genannt, das ist, solche, worüber die Besitzer ein Recht, wie über dergleichen Wüste und mit Gebüschen und Waldungen angefüllete Oerter ertheilet zu werden gewöhnlich war, haben solten, daß sie nehmlich die Waldungen ausrotteten, und fruchtbare Felder, Wiesen, Weinberge, und dergleichen daraus machten, und die davon fallenden Früchte und Nutzungen gegen gewisse Abgifften genössen. Denn daß solche Ausrottungen der Wälder und Eingebung der daraus zu machenden Felder und Wiesen gegen Erlegung eines jährlichen Zinses bey denen Deutschen gebräuchlich gewesen, lehren die vielen davon vorhandenen Nachrichten, wovon einige bey **Struben** in Comment. de Iur. Villicor. p. 36. u. f. anzutreffen sind, und bemercket **Schannat** in Buchonia Vetere p. 322. u. f. daß man dieses Ausrotten der Waldungen ehemahls im Lateinischen *laborare Sylvam*, und die ausgerotteten Ländereyen selber: *laboraturas Sylvæ* genannt habe. Laut des Summar. Tradit. Cap. I. p. 286 bey eben demselben c. 1. schencket einer dem Bonifacio XXX. Jugera, XV. jam exstirpata, & alia XV. nemoribus adhuc occupata. Welches alles durch den in Anal. Hass. c. l. p. 192. aus einer Urkunde angeführten Auszug nicht wenig scheinet bekräfftiget zu werden, wenn anders aus dem Zusammenhange der gantzen Urkunde nicht etwas widriges abzunehmen ist. In selbiger wird angeführet, daß die Villani von Dudenhusen Krafft ihres Wald-Rechts die Waldungen ausgehauen, und Aecker angeleget. ibi: Ex quo (nemore dicto **Janckenwald**) ligna præcidimus & novalia fecimus minus juste: **Und ob** gleich aus denen Worten: minus juste, zu schliessen, daß sie hirinnen zu weit gegangen; so ist ihnen doch solches unter gewissen Bedingungen, daß sie nehmlich von denen neu ausgerotteten Aeckern, als welche unter ihrer ihnen zu erst zu Wald-Recht verliehenen Villa nicht begriffen gewesen, noch den siebenden Theil Früchte abgeben solten, erlaubet geblieben. 2) So streitet hierwieder nicht, daß man nicht **Wald-** sondern **Walt-Recht** geschrieben findet, indem es bekannt ist, daß diese beyde Buchstaben **D.** und **T.** sehr offt verwechselt werden. So heisset es bey dem **Kerone** *Winti, Venti, Theomuathibo*, humiliter, *Toton*, mortuum, u. s. w. Ja selbst in dem Worte **Wald** findet man diese Verwechselung. In denen *Rhythm. d. S. Ann.* c. 10. bey dem **Rein** sic vocab. *Theot.* worauf sich Schilter in Glosl. h. v. beziehet, werden die Wölffe **Waldt-Hunde** genannt, und hingegen wenn durch **Walt, Walten**, so viel als **Gewalt, Verwaltung, verwalten, besorgen** &c. angezeiget wird, wird solches auch *Wald* und *Waldan* geschrieben. 3) Auch lässet sich der Zweiffel, daß auf solche Art keine Häuser und Mühlen zu **Wald-Recht** verliehen werden können, leicht heben, wenn man bedencket, daß es mit der Römischen Emphyteusi oder dem Erbzins-Rechte eben also ergangen, welches von verliehenen unfruchtbaren Oertern auf fruchtbare Aecker, **ja gar auf Häuser, Kirchen und Klöster, unerachtet**

tet das Wort Emphyteusis oder Erbzins-Gut sich zu selbigen gar nicht geschicket, ausgedehnet worden, und man also die ursprünglich bey ausgerotteten Ländereyen nur statt findende Verleihungen zu Wald-Recht, hernach auch bey andern Sachen, die unter gleichen Bedingungen eingegeben worden, beybehalten habe. 4) So ist aus der Lateinischen Benennung, *Jus Sylvaticum*, oder *Jus nemorale*, zwar kein unwiedersprechlicher Beweiß herzunehmen. Doch wird es sehr wahrscheinlich, daß, weil man in denen alten Urkunden über diese Güter, die dem ersten Ursprunge dieser Benennung der Zeit nach um so viel näher gewesen, bereits das **Wald-Recht**, durch *Jus nemorale* erkläret hat, man schon damahls müsse gezlaubet haben, daß es vor andern bey denen ausgerotteten Waldungen gemachten Ländereyen müsse gebräuchlich gewesen seyn, und davon den Nahmen erhalten haben. Gleichwie man es aus gleichen Ursachen, und wegen seiner Aehnlichkeit mit der Römischen Emphyteusi auch Emphyteuticum genannt **Z. E. In der Urkunde** vom Jahre 1353. bey **Waldschmidten** p. 191. de *Jure nemorali*, id est, *emphyteutico*, quod vulgariter **Wald-Recht** vocatur, und andern daselbst angemerckten Stellen. Ohne uns aber bey dem Nahmen weiter aufzuhalten, wollen wir die Natur nebst denen Rechten und Verbindlichkeiten der Besitzer dieser Güter selber aus den Urkunden anführen. 1) Es geschiehet die **Verleyhung zu Wald-Recht** insgemein schrifftlich. Besihe hiervon die **Beschreibung des Wald-Rechts** beym **Lünig**, T. III. Corp. Jur. Feud. German. p. 717. welche auch bey **Waldschmidten** p. 7. zu lesen, ibi: § 1. **Wald-Recht** ist, wenn jemand etzliche Güter, Gärten, Wiesen, Aecker oder anders, wie das Nahmen haben mag, nach Inhalt Brief und Siegel zu Wald-Recht verthan hätte. Und sind auch dabey die Ausstellungen der Reverse von denen **Wald-Rechts-** oder **Zinnß-Leuten** an die **Wald-Rechts-Herrn**, so wohl besonders, als mit Einrückung des Leih-Brieffes gebräuchlich. Von denen erstern ist ein Exempel vom Jahre 1513. bey **Waldschmidten** c. l. p. 27. n. 4 und von denen letztern eines von 1720. *Ibid.* n. 5. und bey **Lünigen** c. l. anzutreffen 2) Es besteher solche in einer Art von erblicher Verleihung oder Verpachtung wie bey denen mehresten Bauer-Gütern. In der **Urkunde** vom Jahre 1232. bey **Waldschmidten** c. l. p. 25. n. 1. ibi: Prædium - - & Villam - locare agricolis seculariibus eo jure quod dicitur *Walt-Recht*. In einer andern vom Jahre 1485. Idid. n. 3. ibi: „ recht und redelich lyhen „und gelyhen Hein-Lhenn Sybalde, Annen syner „Elichen Haußfrauen und ehre rechten Erben zu „Waltrechts-Recht. „ In der Urkunde vom Jahre 1381. bey **Estorn** c. l. p. 196. ibi: „Verlehnet „ihren Hoff-- zu **Waltrecht** „ Und hernach: „Der zu Wald-Recht ausgeliehen „ Wenn gleich der Besitzer solches Erb-Recht von dem Herrn durch Kauff an sich gebracht, wie laut der **Urkunde** vom Jahre 1470. bey **Waldschmidten** c. l. p. 25. n. 2. geschehen, ibi: „recht und reddelich verkaufft hoin „und myt Krafft dieses Bryefs verkauffenn geynwertiglichenn unsere Wyhssen und Acker --- und „dy zum rechten Wald-Rechte inne hoin und be-

„sytzen.„ So wird doch dadurch die Natur der Güter zu Wald-Recht eben so wenig verändert, als wenn der Zinßmann mit Erlaubniß des Herrn das Gut an einen andern veräussert, oder ein Erbzinsmann ein Erbzins-Gut durch Kauff erlangt, indem der Käuffer das Gut an und vor sich doch immer wie ein Erb-Beständer nutzet und inne hat. 3) Der Besitzer erlanget dadurch ein Recht, das verliehene Gut nach seinem besten Nutzen zu geniessen und zu gebrauchen. In der **Urkunde** vom Jahr 1470. bey **Waldschmidten** c. l. n. 2. ibi: „ Wyhssen und Länderey gebrauchen noch alle ehrm „notze. „ In der folgenden von 1485. „ der „Wyhssenn gebruchenn noch alle ehrm notze und „Wyllenn, so dann Waltrechts-Recht und „Gewohnheit ist. „ In der von 1720. n. 6. ibi: „Dessen sich nunmehro nach ihrem eigenen Gefallen zu bedienen. „ 4) Er vererbet das Gut auf seine Leibes-Erben. In der **Urkunde** von 1340. bey **Estorn** c. l. p. 189. ibi: Cum nostris veris heredibus - - - Conjux mea legitima nec non pueri nostri legitimi & heredes - - - - molendino - - . nobis & heredibus nostris jure emphytevsis, quod vulgariter dicitur *Waltreght*, concesso. Und in der von 1233. p. 194. ibi: Jus rusticorum silvaticum quod ad ipsorum pertinet hereditatem. In der von 1513. bey **Waldschmidten** c. l. n. 4. ibi: „ Vor mich und myne „Kinder und Leibes-Erben. „ Und in der folgenden *Ibid.* n. 5. ibi: „ Dem N. und N. „dessen Ehelichen Haußfrauen und ihren rechten „Leibes-Erben.„ Wenn mehrere Kinder bey dem Absterben des Wald-Rechts-Manns vorhanden sind: so müssen sie einen unter sich ausmachen, welcher das Gut zusammen behält, weil solches zum Nachtheil des Herrn nicht vertheilet werden darff. **Beschreib. des Wald-Rechts §. 2. c. 1.** Wo auch die Besitzer mit Tode abgehen würden, müssen die Geschwister und Erben unter einander sich vergleichen, und einen mit des Wald-Rechts-Herrns Wissen und Bewilligung auflösen. Auch ist zu mercken, daß die Vererbung nur auf die ab- und aufsteigende Linie gehet, die Seiten-Verwandten aber von der Ererbung dieser Güter ausgeschlossen sind. *Ibid.* §. 3. „Es erbet auch nicht zur Seiten aus, sondern in „der starcken Linien vor und unter sich; und wo die „nicht wären, so erbet es der Wald-Rechts-Herr, „und fällt ihme ohne Entgeldniß wieder heim --- In der **Urkunde** von 1700. bey **Lünigen** und **Waldschmidten** n. 7. cc. ll. „ Und dieweil „auch gedachtes Wald-Recht in linea transversali „nicht, sondern gerade unter sich erbet. „ Es führet **Waldschmidt** cit. Diss. p. 18. auch ein Exempel an, da diesen Gewohnheiten zu Folge von der Regierung zu Cassel einem Bruder die Erbfolge in den von seiner verstorbenen Schwester zu Wald-Recht besessenen Garten aberkannt worden. Es rühret übrigens diese Ausschliessung der Seiten-Verwandten ohne Zweifel von der ehemahligen Erbfolge bey denen Ritter-Lehen her, zu welcher niemand, als die absteigende Linie, an- und zugelassen wurde. Siehe **Senckenberg** in Jur. Feud. p. 352. Welches man hernach wie andere Eigenschafften der Ritter-Lehne auch bey einigen

Bauer-Gütern eingeführet hat. 5) Er ist befugt, das ihm zu Wald-Recht verliehene Gut, oder vielmehr sein darauf habendes Recht, so wohl an den Herrn selber, als an andere, zu veräussern. Von dem ersten Falle scheinet die Urkunde von 1352. bey **Estorn** c. l. p. 194. zu handeln. „ Herman Fuglar verkauffet, an das „Kloster Haina, was er Rechtens hat an dem „Gut Münchhausen, das er solte vom Kloster zu „Waldrecht haben.„ Von dem letztern verordnet das **Hombergische Stadt-Buch** c. l. art. 4. 5. 6. folgendes: „ Es mögen auch beyde Ehe„Leute, so ein Wald-Recht mit einander ererbet „oder gekaufft hätten, dasselbe wieder verkau„fen, so ferne sie noch beyde im Leben, verstürbe „aber ein Ehegatte vorm andern ohne Leibes„Erben, mag das überbleibende das Gut nicht „verkauffen; Kaufft ein Witber oder Wit-Frau „dasselbe Wald-Recht vor sich allein, mögen „dieselbe das Gut wieder verkauffen. Nachgelassene „Kinder mögen ein Wald-Recht auch verkauffen.„ Es ist bey dieser erlaubten Veräusserung noch folgendes zu mercken: a) Daß solche mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn geschehen müsse, damit derselbe wisse, an wen er sich wegen seines Zinses zu halten habe, und auch untersuchen könne, ob der neue Wald-Rechts-Mann eine tüchtige und annehmliche Person sey. In denen bey **Lünigen** d. l. und bey **Waldschmidten** num. 5. 6. 7. befindlichen **Urkunden** heisset es hievon also; und zwar in der vom Jahre 1720. „Auch ohne unsern Consens diesen Garten nicht „verkauffen, vertauschen, verpfänden, verreinen, „versteinen, auch nicht die geringste Beschwe„rung darauf kommen lassen, alles bey Verlust „der Leyhe ⁂ Da aber ersagter unser Lehn„Mann, dessen Frau und Erben, um Besserung „ihres Nutzens willen, diesen Garten zu verkauffen „geursachet, so sollen sie uns ein solches zuvor „anzeigen, damit zu sehen, ob der Käuffer als ein „Lehn-Mann von uns anzunehmen sey, auch „der zehnte Pfennig vom Kauff-Schilling uns „entrichtet werden möge, alles bey Verlust der „Leihe „ In der andern von eben diesem Jahre: „Mit Consens Bürgermeister und Raths.„ In der vom Jahre 1700: „MitConsens und Einwil„ligung des Wohlehrnvesten Raths allhier ⁂ „Damit dann gemeine Stadt und Nahmens „derselbigen Bürgermeister und Rath, als Wald„Rechts Herrn, wissen mögen, von wem sie dasselbe „zu fordern haben mögen.„ Es muß also die in dem **Hombergischen Stadt-Buche** dem Wald-Rechts-Manne überhaupt erlaubte Veräusserung mit dieser Einschränckung, daß solche mit des Herrn Vorwissen und Bewilligung geschehe, verstanden werden. Und solches um so vielmehr weil in denen ältern Urkunden dem Wald-Rechts-Manne die Veräusserung gäntzlich bey Straffe der Beraubung untersaget ist. Denn so heißt es in der **Urkunde** vom Jahre 1340. bey **Estorn** p. 190. c. l. Quod si nos universaliter aut aliquis de nobis particulariter aut alius nostro nomine publice vel privatim pratum vel prata, agrum aut agros, aut aliquid aliud ad predictum molendinum pertinens, a data presentia alicui aut aliquibus annuatim aut heredibus vendetur aut vendemus, vel pro pignore a nobis aut a nostris obligetur, aut quocunque modo alio a molendino per nos aut colonos nostros permutaretur aut alienaretur, ex tunc predictum molendinum cum edificationibus & meliorationibus & universis & singulis pertinentiis sibi annexis, immediate & ipso actu erit & est liberum & solutum Religiosorum virorum de Hegene, nihil juris in predictis omnibus nobis, & nostris heredibus aut quibuscunque aliis penitus reservatis. Doch giebt man gerne zu, daß vermöge der **Hombergischen Stadt-Rechte** der Herr seine Einwilligung ohne hinlängliche Ursachen nicht versagen dürffe. b) Daß dem letztlebenden Ehegatten, der keine Leibes-Erben hat, diese Veräusserung nicht erlaubet sey. **Hombergisches Stadt-Recht** c. l. Es scheinet zwar, daß wegen der Worte: **ohne Leibes-Erben** dieses Verbot der Ursachen halber gegeben worden, weil in solchem Fall das Gut dem Herrn bald anheim fallen wird, und ihm also durch die Veräusserung ein ungezweiffelter Schaden und Nachtheil zuwachsen würde. Man kan aber hierwieder einwenden, daß bey dem Witber oder Witben, wie auch bey denen nachgelassenen Kindern eben dieser Umstand vorhanden seyn könne, und selbigen dennoch die Veräusserung erlaubet werde. Man möchte denn etwa sagen, daß bey einem Witber eben deswegen, weil er keine Erben habe, und dennoch das Wald-Recht vor sich allein kaufe, vermuthet werde, daß er sich die Wiederverkauffung stillschweigend vorbehalten, weil ihm sonst das ertheilte Erb-Recht gleich anfänglich unnütze gewesen wäre. Unter denen aber müsse man solche verstehen, von denen noch Erben zu hoffen wären. c) Daß man von dieser erlaubten Veräusserung des gantzen Gutes so wenig auf die verstattete Verpfändung, als auf die Veräusserung eintzeler Stücke und Vertheilung des Gutes schliessen müsse. Denn beydes ist dem Zinßmanne untersaget. Die von der Verpfändung handelnde Stellen in der **Urkunde** vom Jahre 1340. und in der vom Jahre 1720. sind kurtz vorhero angeführet. In der vom Jahre 1700. bey **Waldschmidten** n. 7 heisset es: „So reversiren wir uns hiemit, und in „Krafft dieses, daß wir nach Wald-Rechts-Ge„wohnheit, diesen Wald-Rechts-Garten, nicht ver„steinen, nicht verreinen, auch ohne den Waldrechts„herrlichen Consens nicht veralieniren, versetzen, „verpfänden.„ Hiewider thut die gewöhnliche Regel nichts, daß, wer eine Sache veräussern dürffe, solche noch vielmehr zu verpfänden berechtiget sey, sintemahl die Absicht des Herrn und die Umstände nicht einerley sind. Bey der Veräusserung, wenn solche an eine tüchtige Person geschiehet, verlieret der Herr nichts; vielmehr gewinnet er wegen Bezahlung der Lehn-Waare noch öffters dabey. Hingegen durch die Verpfändung wird das Gut selber beschweret, und der Besitzer, an dessen Erhaltung dem Wald Rechts-Herrn gelegen ist, nach und nach ausser Stand gesetzet, den schuldigen Zinß zu entrichten, und will alsdenn der Herr zur Beraubung schreiten, so muß er entweder die auf das Gut hafftenden Schulden selber bezahlen, oder geschehen lassen, daß bey der Vergantung das Gut wohl gar zerrissen oder unannehmlichen Gläubigern zugeschlagen werde. Folglich kan man den Herrn zu einer ihm so nachtheiligen Einwilligung von Rechtswegen nicht anhalten, noch dem Zinß-

Zinß-Manne die eigenmächtige Verpfändung erlauben. Von der verbotenen Theilung des Guts und der dadurch zugleich mit untersagten eintzelen Veräusserung einiger Stücke und Zubehörde derselben, thut das im **Hombergischen Stadt-Buche** aufgezeichnete **Wald-Recht** §. 1. folgende Verfügung: „Doch daß er den Garten oder Guth nicht verreine, versteine, noch „vertheile sonder des Wald-Rechts-Herrn Wis„sen und Bewilligung „ Cit. Diplom. de An. 1340. bey **Estorn** p. 190. ibi: aut aliquid pertinens. Wowieder der Einwurff, daß, was bey dem gantzen erlaubet sey, auch bey dessen Theilen vergönnet seyn müsse, und daß, wenn der Wald-Rechts-Mann sein gantzes Wald-Rechts-Gut veräussern dürffe, ihm solches auch und noch vielmehr bey einem Stücke desselben zu thun frey stehen müsse, wiederum nichts verfänget, indem auch allhier in Absicht des Herrn ein grosser Unterscheid vorhanden ist, ob das gantze Gut auf einmahl veräussert, oder einige Stücke davon abgerissen und von dem Besitzer veräussert werden. In dem erstern Fall verlieret der Herr angeführter massen nichts; bey der Veräusserung eintzeler Stücke aber wird sein jährlicher Zinß nebst denen andern ihm zu zahlenden Abgifften mit zerstückelt, daß er solche von vielen Leuten eintzeln zusammen suchen, und statt eines tüchtigen Mannes sich um viele bekümmern muß. Zu geschweigen, daß durch diese Zersplitterung der Güter gar leicht diese und jene Stücke von abhanden kommen können. 6) Er muß dem Herrn einen jährlichen Zinß oder Pacht bezahlen, an welchem, wie bey andern erblichen Verleihungen, wegen Miß-Wachs und anderer Unglücks Fälle nichts nachgelassen wird. In der **Urkunde** vom Jahre 1340. bey **Estorn** c. l. p. 188. ibi: Quod non obstantibus sterilitatibus vel aquarum inundationibus aut incendiis vel rapinis, sed in omnem eventum dabimus & dare tenemur, ac tenebimur - - quinque libras denariorum legalium & bonorum - - perpetui & hereditarii census singulis annis. Gleichwie auch andern Theils der Herr solchen nicht erhöhen darff. **Homberg. Stadt-Buche**, c. l. §. 7. ibi: „Der Wald„Rechts-Herr kan das (Gut) mit höhern Zinß „(nicht) beschweren.„ In der **Urkunde** vom Jahr 1470. bey **Waldschmidten** c. l. n. 2. ibi: „eynen Gulde Geldes rechtes Zinß ⁂ gebenn „sollen und wullenn, und wenn daß geschicht so „ensollen noch enwollen wir noch unnser nachkom„men so forter nicht bedrangen in kyne Wyse.„ 7) Ein neuer Besitzer muß sich von dem Herrn belehnen oder in dem Besitz bekräfftigen lassen, und davon die Lehn-Waare bezahlen. In einer Urkunde vom Jahre 1352. bey **Estorn** c. l. p. 195. ist solches so wohl bey Veränderung des Herrn, als des Zinß-Manns verordnet, und heisset es hiervon also: Quoties novus factus est dominus, tunc possessor agri tenebatur venire ad N. & exhibere novo domino talem reverentiam, pro tali jure, quod dicitur **To Wald Recht**, secundum consuetudinem terræ. Idem toties fieri debebat, quoties novus colonus agrum colere incipiebat. Si neglexisset, debebat solvere secundum consuetudinem terræ, pœnam, quæ pro tali negligentia solvenda venit. Laut der Urkunde von 1720. bey Waldschmidten c. l. n. 5. werden die darinnen benannten Ehe-Leute nach Absterben ihres respective Vaters und Schwieger-Vaters mit dem von demselben und dessen Vorfahren besessenen Garten hinwiederum aufs neue beliehen, und ist es zugleich merckwürdig, daß der Lehn-Mann bey solcher Belehnung an Eydes statt mit Hand und Mund angelobt und versprochen, seines rechten Lehns- und Waldrechts-Herrn getreuer Lehn-Mann zu seyn, und dessen Schaden zu warnen; Wie auch daß bey der von ihnen vorzunehmenden Veräusserung der 10te Pfennig des Kauff-Schillings an den Herrn bezahlet werden soll. In dem **Hombergischen Stadt-Buche** §. 2. wird durch die denen Kindern anbefohlene Auflösung eines unter ihnen ohne Zweifel auch diese neue Belehnung verstanden; Gleichwie davor zu halten, daß die in der **Urkunde** von 1485. c. l. n. 3. befindliche Worte: "Unverzihe unser zeytliche lyaunge,„ ebenfalls davon zu erklären seyn. 8) Es höret diese Verleihung auf, a) wenn der Zinß-Mann solche dem Herrn selber aufsaget. Von welcher freywilligen Aufgebung der Auszug aus der **Urkunde** von 1381. bey **Estorn** c. l. p. 195. ein Exempel an die Hand giebt, wenn es heisset: „Kunigunda von Schlierpach, Aebtißin zu Nord„hausen, verlehnet ihren Hoff zu Algroß-Hau„sen zu Walt-Rechten an N. nachdem N zuvor „die Besitzer, welche ihn auch zu Walt-Recht „gesuchet hatten, solchen aufgegeben und verzie„hen hatten, auf all das Recht, das sie daran „hatten.„ Dem Herrn hingegen ist diese willkührliche Aufkündigung, wenn er gleich der verliehenen Sache selber benöthiget wäre, nicht erlaubet. **Homberg. Stadt-Buch.** §. 7. „Der „Wald-Rechts-Herr kan seinen Zinß-Mann „und dessen rechte Leibes-Erben seines Gefallens „nicht entsetzen, ob er gleich selbst des Guts be„dürfftig wäre, noch dasselbe mit höherm Zinß „beschweren.„ b) Wenn er den schuldigen Zinß zu bestimmter Zeit nicht lieffert. In dem **Homberg. Stadt-Buche** c. l. §. 7. 8. sind drey Jahre Rückstand nach dem Exempel der Römischen Emphyteuseos verordnet, ehe die Beraubung statt finden kan. „So ferne sie den darauf ge„setzten Zinß uff bestimmten jährlichen Zinß„Termin entrichten und gut machen. Im Fall „aber der Zinß-Mann in Bezahlung des jährli„chen Zinses saumhafft, und denselben in das „vierdte Jahr verlauffen und uffwachsen lässet, „hat er sich solchen Guts und Wald-Rechts ohne „alle Mittel entsetzet, und nimmt alsdenn der „Wald-Rechts-Herr das Gut ohne Entgeld wie„der zu sich.„ Welches auch in der **Urkunde** von 1700. n. 7. bey **Waldschmidten** c. l. also wiederholet wird: „Auch wenn der Zinß in drey „Jahren nicht entrichtet wird, der Wald-Rechts„Grund caduc und verfallen ist.„ In der offt angezogenen **Urkunde** von 1340. bey **Estorn** c. l. p. 189. ist auf den geringsten Säumungs-Fall so gleich die Beraubung gesetzet: Quod si nos conjuges legitimi cum nostris veris heredibus antedictis in solutione seu ministratione ac presentatione predicti census in festis predictis vel infra octavas ipsorum quocunque impedimento interve-

niente extitimus negligentes, quod absit, tunc predictum molendinum cum omnibus juribus & pertinentiis suis antedictis plenarie & libere transibit ad predictos religiosos nostra & heredum & coheredum nostrorum contra nostrorum contradictione qualibet quiescente. Bißweilen haben die Herrn sich bloß das Recht, den Zinß-Mann durch Pfändung zu Bezahlung seines Zinses anzuhalten, ausbedungen, z. E. in dem Auszug aus der Urkunde von 1381. bey **Estorn** p. 196. „Zu dessen Versicherung setzet der neue Inhaber „seinen eigenen Hoff zu Pfand ein. Würde der „Hoff, der zu Wald-Recht ausgeliehen in Un„fall kommen, daß der Wald-Rechts-Mann da„von die Gulde nicht geben könnte; so soll dem „Kloster erlaubet seyn, auf dessen Hoff zu fallen „und davon die Zinse einzutreiben.„ Wie auch in der von 1513 bey **Waldschmidten** c. l. n. 4. „zu geben zwelff Bhemsche zu Zinsse bey der Busse „so Gulde und Zinsse recht ist nach Wald-Rechts„Recht, davor sy uns pfenden mogen lassen, wann „des noid, nach Wald-Rechts-Rechte„ c) Wenn er das verliehene Gut gantz oder zum Theil ohne des Herrn Vorwissen und Einwilligung veräussert. Die hieher gehörige Zeugnisse sind bereits vorher n. 5. tit. a. angeführet. Nur ist allhier annoch hinzu zu fügen, daß, wenn der Wald-Rechts-Mann das Gut verwirckt, und solches von dem Herrn eingezogen wird, ihm die darauf gemachte Besserungen nicht erstattet werden. In der Urkunde vom Jahre 1340. bey **Estorn** c. l. p. 190. ibi. cum edificationibus & meliorationibus. **Hornberg.** Stadt-Buch §. 8. ibi **Ohne Entgeld.** **Hermanns** Jurist. Lex. II Theil.

Wald-Rechts Herrn, siehe **Wald-Rechts-Güter.**

Wald-Rechts-Leute, siehe **Wald Rechts-Güter.**

Wald-Rechts-Mann, siehe **Wald-Rechts-Güter.**

Wald-Rechts-Recht, siehe **Wald-Rechts-Güter.**

Wald-Recht verleihen, (zu), siehe **Wald-Rechts-Güter.**

St. **Waldredus**, Bischoff zu Trier, ein Bekenner des Glaubens, wird aus Irrthum angeführet. Denn es ist keiner dieses Nahmens Bischoff zu Trier gewesen. Der Gedächtniß-Tag ist der 16 Febr.

Wald-Register, von deren Verfertigung und Verwahrung siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung.**

Wald-Rein, **Wald oder Forst-Revier**, siehe **Forst-Revier**, im IX Bande, p. 1539. und **Forst-Gräntze**, ebend. p. 1526.

Wald-Revier, siehe **Forst-Revier**, im IX Bande, p. 1539. und **Forst-Gräntze**, ebend. p. 1526.

Wald-Rhede, ein Wald siehe **Rhede-Wald**, im XXXI Bande, p. 1095.

Wald-Rhede, ein Wald, siehe **Rhede-Wald**, im XXXI Bande, p. 1095.

St. **Waldricus** oder **Baldricus**, Bischoff zu Laon, wurde im Jahr 1112. von den Bürgern derselben Stadt mit dem Degen durchstossen. Im Manuscripto Florario wird er St. und ein Märtyrer genannt. Der Gedächtniß-Tag ist der 25 April.

Waldricus, ein Bischoff zu Padua, der um das Jahr 774 gelebet hat. **Eckardi** Franc. Orient. T. I. p. 634.

Wald-Röder, wie es damit zu halten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung.**

Wald-Rohr, siehe *Juncus silvestris*, im XIV Bande, p. 1600.

Wald-Roß-Schwantz, Waldschafften-Heu, *Equisetum silvaticum*, siehe *Equisetum*, im VIII Bande, p. 1453.

Wald-Rugen, Lat. *Actiones forestales*, sind nichts anders, als die in Forst- oder Wald-Sachen vorfallende Klagen, zu Bestraffung derer Uebertreter der Forst- und Wald-Ordnungen, und zu Abstellung der dawider eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen. **Werner** v. **Forst.**

Wald-Rübe, siehe **Erd-Aepffel**, im VIII Bande, p. 1514.

Wald-Ruthe, ist ein Längen-Maaß, so sonderlich bey Vermessung derer Wälder und Förste, sonderlich aber bey dem Acker und Busch-Holtze, gebrauchet wird. Sie hält 16 Schuhe, und ist es sonderlich nöthig, daß man die Aecker nach der Länge und Breite, Ruthenweise, bey dem Verkauffe und in Rechnungen ausrechnet. **Döpler** hat in dem II Theile seiner Rechnungs-Beamten, cap. 6. eine umständliche Ausrechnungs-Tabelle für die Forst-Bedienten eingerücket. **Zinckens** Oecon. Lexic. Theil II. p. 3090. u. ff.

Wald-Sachen, oder **Wald-Streitigkeiten**, Lat. *Causæ Forestales*, heissen die in Ansehung des Wald-Rechts und der Wald-Nutzung entstehende Irrungen und Streitigkeiten, von deren Abstellung und Beylegung in dem Artickel: **Wald-Ordnung** ein mehreres nach zu sehen.

Waldsachsen, Waldsaxen, Lat. *Waldsassen, Waldsoxi, Waldsozi, Waldsazia, Waldsozzi, Wolfatia, Wolfozzi, Walzezi*, eine ehemahlige Grafschafft in Francken, in dem Bißthum Würtzburg, nicht weit von Heßfurth gelegen. Der Kayser Otto III. schenckte selbige in dem Jahr 1000. Bischoff **Heinrichen** von Würtzburg, davon aber das meiste nachgehends in der Edelleute Hände gerathen ist. Dieses Waldsachsen wird in **Eckardi** Francia Orientali, Pagus, ingleichen Provincia, genennet. Fris. Würtzb. Chron. beym **Ludw.** p. 450. **Eckardi** Francia Orientalis, T. I. p. 396. 590. 639. 674. u. f. 774. T. II. p. 306. 321.

Waldsachsen, Marckt-Flecken und Kloster, siehe **Waldsassen.**

Wald-Sachsen, ein Ort im Ertzgebürgischen Creyse in Meissen, unweit Crimmitschau. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Wald-Sachsen, (Jomann von) ein Adeliches Geschlechte in Francken, welches schon über hundert Jahr das in dem Fürstenthum Coburg gelegene Ritter-Gut Wald-Sachsen besitzet. Vor besagtes Ritter Gut tauschten um das Jahr 1346. Graf **Heinrich**, von Henneberg, und dessen Gemahlin Frau **Jutta** von **Dietrichen**, von Coburg, den Hof und Vorwerck zu Neusses, nebst vierzehn Pfund Geldes, jährlicher Gülte, ein. **Ernst** Fomann diente 1402. Ferdinanden, Könige in Spanien, als Capitain zur See. **Jacob** Fomann wurde 1545. den 26. Novembr. von dem Kayser Carln V. in des R. R. Adelstand erhoben. **Ernst Jacob** war um das Jahr 1583. Würtzburgischer Rath. **Orthulph** Fomann, von dem unter Fomann, im XI Bande, p. 1438. ein eigener Artickel stehet, starb 1634. als Doctor und Professor der Rechte zu Jena. Ernst ist viele Jahre Fürstl. Sachsen-Coburgischer Geheimder Rath, Cantzler und Consistorial-Präsident gewesen. Seine beyden Enckel, **Valentin Ernst** und **Gottfried Christian** wurden den 18. Febr. 1701. von dem Kayser Leopold in ihrem Adelstande aufs neue bestätiget. Der älteste, **Valentin Ernst** Fomann von und zu Wald-Sachsen, lebte noch 1728. als Fürstl. Sachsen-Coburgischer Cammer-Rath, und hatte zwey Söhne, davon der eine Obrist-Wachtmeister und Marsch-Commissarius in dem Fürstenthum Coburg, der andere aber bey Sachsen-Meynungen Cammer-Juncker und Land-Cammer-Rath war. J. P. H. Sachsen-Coburgische Historie, B. II. p. 69. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Wald-Säule, oder **Forst- und Hege-Säule**, desgleichen **Forst-Steine**, siehe diesen Artickel, im IX Bande, p. 1539. Desgleichen **Forst-Gräntze**, ebend. p. 1526. wie auch in dem Artickel: **Wald-Ordnung.**

Wald-Salbe, (grüne). Diese wird also zugerichtet:

Rec. Herb. Sanicul. Veronic. Cent. min. Matricar. silv. Benedict. aa. q. pl.

Presset aus diesen Kräutern den Safft, darnach nehmet:

Resin.
Sev. Hircin.
Butyr. non salit. aa. q. s.

Zerlasset diese Sachen mit einander, denn menget sie unter die Säffte kochet alles zu einer Salbe, und thut zuletzt drey Messerspitzen voll Grünspan dazu, so ist sie fertig. Diese Salbe heilet den Brand und alle Schäden.

Wald-Salbey, *Scorodonia*, *Scorodonia*, Cord. Hist. *Scorodonia*, sive *Salvia agrestis*, Ger. Raji Hist. *Scorodonia*, sive *Scordium, alterum qui-busdam*, & *Salvia agrestis* Park. *Salvia agrestis*, sive *Sphacelus*, Dod. *Scordotis*, sive, *Scordium folio Salviæ*; I. B. *Scordium alterum*, sive *Salvia agrestis*, C. B. *Chamædrys fruticosa silvestris Melissæ folio*, Pit. Tournef. *Salvia silvestris*. Trag. Ist eine Gattung Gamanderlein, oder ein Kraut, welches einen Hauffen drey bis vier Fuß hohe, rauche, schwärtzlichte, oder etwas purpurfarbige, mit weissem Mark oder Kernen erfüllte Stängel treibet. Seine Blätter sehen einigermassen der Salbey gleich, sind aber breiter und weicher, kommen den Blättern der Melisse ziemlich ähnlich, sind rauch und braungrün, sehr zarte ausgezackt und schmecken bitter. Die Blüten sehen als wie kleine Nachen, stehen als wie die am Scordien, und haben auch eben eine solche Gestalt; von Farbe sind sie grasgrün, oder weiß und bleich. Nach ihnen folgen fast gantz runde schwärtzlichte Saamen, deren stecken viere in einer Hülse, die der Blüte zum Kelche gedienet. Die Wurtzel ist holtzig, zasrig, und lässet sich beugen, wie man will. Dieses Kraut hat einen gewürtzhafftigen Geruch, fast wie Knoblauch. Es wächset in Büschen, wo es bergicht ist, an den Hecken, und an rauhen, wüsten Orten. Es führet viel wesentliches Saltz, und ziemlich kräfftiges Oel. Es treibet den Schweiß, ist gut zu Wunden, eröffnet, widersteht den bösen Feuchtigkeiten im Leibe, und dem kalten Brande, und zertheilet die Geschwulst. Es wird innerlich und äusserlich gebrauchet. Scorodonia sive Scorodotis kommet von σκόροδον, Allium, Knoblauch, weil dieses Kraut wie Knoblauch riechet.

Waldsassen, oder **Wald-Sachsen**, auch **Wald-Saxen**, Lat. *Waldsaxenum*, *Valsassenum*, *Valsaxenum*, ein Marcktflecken oder kleine Stadt, nebst einem Schlosse in der Ober-Pfaltz, hart an den Böhmischen und Voigtländischen Grentzen, eine Meile von Eger. Bey diesem Waldsassen empfiengen die Böhmischen Stände in dem Jahr 1619. den Pfaltzgraf **Friedrich** als ihren neuen König. Das, was von Waldsassen vornehmlich zu mercken, ist das dabey befindliche reiche, wohlgebauete und berühmte Cistercienser Mönchs-Kloster und Stifft, welches unter das Regenspurgische Bißthum, und Ambergische Rent-Amt Amberg, gehöret. Die Gelegenheit zu Erbauung dieses Klosters wird also erzehlet: **Gervicus**, **Gerwicus**, oder **Gerwich** von **Wolmunstein**, oder **Wolmundstein**, war lange an vornehmer Herren Höfen herum gereiset, und hatte nebst noch zwey vertrauten Freunden, allen in Deutschland gehaltenen Turnieren beygewohnet. Als er aber einsmahls das Unglück gehabt, und unbekannter Weise auf einen seiner guten Freunde getroffen, (welches ein Marggraf von Vohburg gewesen seyn soll,) und denselben schier tödtlich verwundet hatte, führte er an diesem Orte, welcher nahe an dem Böhmer-Walde und in dem Territorio der alten Bayerischen Marggrafen von Voburg gelegen war, ein rauhes Eremiten-Leben, und beredete den Marggrafen **Theobald** von Voburg, Vochburg, oder Hohenburg, welcher auch **Dippold** und **Diepold** genennet wird, und zugleich Burggraf zu Nürnberg war, nebst seiner Gemahlin **Adelheid** ein Kloster da-

selbst zu erbauen. Weil nun gedachter Theobald ein frommer und Christlicher Fürst war der sonderbare Liebe und Gunst gegen die Religion hatte, und über dieses noch von seiner Mutter Loicardis, (so zu Castell in dem Kloster begraben liegt) beständig dazu angereitzet war, so erbauete er in dem Jahr 1133. oder 1134. dieses Kloster, begabte es reichlich und Fürstlich, und spahrete dabey keine Kosten. Den Nahmen Waldsassen soll es daher bekommen haben, weil etliche Brüder aus fremden Landen dahin gekommen waren, ihnen allda in der Wildniß eine Hütte gebauet, und Gott allda zu dienen vermeynet hatten. Nachdem das neue Kloster erbauet war, ward es nachgehends immer mehr mit Kayserlichen und verschiedenen Fürstlichen Freyheiten begnadiget, so, daß auch die Kayser den Prälaten daselbst den Titel eines gefürsteten Abtes des Römischen Reiches beygeleget haben. Die ersten Einwohner dieses Klosters sind, bey Lebzeiten des heiligen Bernardi, aus dem Kloster Walckenried dahin beruffen worden; und ist dieses das hundertste Kloster gewesen, welches die Cistercienser in der gantzen Christenheit erworben hatten: Wie Bruschius (in Chronol. Monast. Fol. 245.) bezeiget. Als in dem Jahr 1179. der Stiffter Theobald seine schönste Tochter, Adelheid, mit Kayser Friedrichen, Barbarossa genannt, vermählte, gelangete, neben der Stadt Eger, auch das Kloster Waldsassen, als ein Heyraths-Gut der Adelheid, an das Reich, und ward das Kloster, in Beyseyn des Kaysers, von Chunone dem II. Bischoff zu Regenspurg, eingeweyhet. Von solcher Zeit an hat es, bis zu Ende des vierzehenden Jahrhunderts, unter Kayserlicher Schutz-Gerechtigkeit gestanden. Von 1411. an sind die Pfaltz-Grafen bey Rhein desselben Schutz-Herren gewesen. In dem Jahr 1504. ward es in dem Kriege zwischen Hertzog Albrechten aus Bayern und Pfaltz-Graf Ruprechten verwüstet; Es erhohlte sich aber bald wieder, und stund bis um die Jahre 1520. in gutem Flore. Als aber der Pfaltzgraf seine Religion änderte, so muste es nebst andern Klöstern, nicht wenig leiden, es genoß auch Pfaltz-Heidelberg lange Jahre desselben Intraden, dahero die Geistlichen um das Jahr 1560. das Kloster gar verliessen. Von dieser Zeit an, haben es die Pfaltzgrafen bis 1623. besessen, da nach der Achts-Erklärung des Churfürsten von der Pfaltz, Friedrich V. die Ober-Pfaltz, und also auch dieses Kloster, samt der Chur, an Bayern gelangte. In dem Jahr 1648. eroberte der Schwedische General, Graf von Königsmarck, diesen Ort, allwo, nach des Miräus Zeugnisse, vor Alters viel Römische Kayser logiret haben, theils mit Gewalt, theils mit List. Nachdem der Klöster Einkünffte etliche Jahr, auf die Autorität des Pabstes, von Bayern genossen worden waren, wurden endlich die Klöster, samt deren Nutzungen, denen Religiosen, wie vor Alters, eingeräumet, da denn auch Waldsassen wieder an die Ordens-Brüder kam, und 1667. samt der Kirche, gantz neu aufgebauet ward. Vormahls hat dieses Kloster dem Reiche, besage der Matriculen, jährlich mit einem Römer-Monate, oder Reichs-Steuer beygeholffen. Also lieset man in der Matricul von 1567. (welche von den Publicisten für das beste Muster aller Reichs-Matriculen gehalten wird) daß der Abt zu Waldsassen monatlich 4. Reuter und 24. Fuß-Knechte, dem Reiche, und, zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Speyer, jährlich 100. fl. hat contribuiren müssen. Anjetzo aber wird dieses Kloster von Chur-Bayern eximirt, und contribuirt weder zu dem Reiche, noch zu dem Bayerischen Creyse, sondern dependirt von der Land-Fürstlichen Bayerischen Superiorität. Es ist dieses Kloster überaus reich, und, wie Merian (in seiner Topographia, in addit. Fol. 135.) sagt, so soll dieses prächtige Cistercienser-Kloster so viel Fisch-Weiher haben, als Tage in dem gantzen Jahre sind. Der schöne Marck Dürsenreith, samt unzehlbar vielen andern stattlichen Gütern, sind diesem Stiffte unterworffen; Dessen Intraden meistens von dem Chur-Bayerischen Kloster Fürstenfeld genossen worden. Die jetzigen Aebte wohnen auf dem Schlosse zu Waldsassen. In diesem Kloster findet man noch viel alte Gedächtnisse, davon Caspar Bruschius (in Chronolog. Monasteriorum Germaniæ) zu lesen ist. Es haben auch in diesem Kloster die Land-Grafen von Leuchtenberg, Gebhard und Friedrich, die Grafen von Sultzbach, Friedrich, und Gebhard, die Grafen von Nothhafft, Wirsberg, Schintting, nebst vielen andern vornehmen Adelichen Personen ihr Begräbniß. Von denen Aebten aber sind folgende bekannt:

1. Heinrich, erwehlet 1134. regierte nicht länger als ein Jahr.

2. Ulrich, stand der Abtey ebenfalls nur ein Jahr lang vor.

3. Adeodatus, saß auch nur ein Jahr.

4. Gerlach, erwehlt 1138. erhielt vom König Conrad aus Schwaben beym Antritt seiner Regierung, und auch hernach 1147. als er Kayser worden, stattliche Privilegia. Er regierte fünf und zwantzig Jahr, und brachte den Ort Thursenreuther, so damahlen noch ein Dorf war, durch Tausch gegen Niederteych ans Kloster.

5. Daniel, erwehlet 1163. begleitete den Kayser Friedrich, bey dem er sehr wohl stunde, in Italien, und brachte von da viele Kleinodien und Reliquien mit zurück. Er stifftete verschiedene schöne Gebäude, erhielt von denen Päbsten Alexander III. und von Lucius III. 1184 desgleichen auch vom Kayser Heinrich VI. im Jahr 1194. gar stattliche Privilegia, und stand dem Kloster in die drey und dreyßig Jahr lang sehr nützlich vor.

6. Eckenbert, erwehlet 1169. regierte achtzehn Jahr, und würckte vom Römischen König Philipp die Confirmation aller dem Kloster verliehenen Privilegien aus, ward auch von dem Marggrafen Berthold von Vohburg mit einigen Zehenden vor sein Kloster beschenckt.

7. Her-

7. Hermann, erwehlt 1214. war ein sehr frommer und gelehrter Abt, soll auch einen Tractat von Engeln geschrieben haben. Er erhielt vom Kayser Friedrich II. zwey stattliche Privilegia in einerley Jahr 1214. nehmlich. Von ihm haben die Teiche und Seen zu Thursenreut ihren Ursprung. Er starb 1222. zu Cisteaux in Burgund, wo er auch vor dem Altar der Heil. Dreyfaltigkeit begraben liegt.

8. Eberhard, brachte dem Kloster, welches er mit verschiedenen neuen Gebäuden erweitert, ein und ander Privilegium als 1223. 1227. 1232. und 1234. vom Kayser Friedrich II. und dem Römischen Könige Heinrich zuwege, und resignirte 1249. da er nicht lange darnach in hohem Alter starb.

9. Johann, kauffte 1263. von denen Landgrafen zu Leuchtenberg das Schloß Waltershofen nebst denen Dörffern Wolfframsreut und Mayerfof ans Closter, und resignirte Unpäßlichkeit halber 1270.

10. Gisilbert, regierte drey Jahr, und danckte Alters halber ab.

11. Lambert, starb 1277.

12. Johann, starb 1288.

13. Dietrich, stand bey dem König Wentzel in Böhmen, dessen vornehmster Rath er war, wohl, und erhielte von ihm 1294. die in der Prager Diöces gelegene Kirche Radansfurt, brachte Falckenberg nebst vielen andern Orten durch Kauff ans Kloster, und resignirte nach achtzehen jähriger Verwaltung dieses Klosters, unter Beybehaltung einer ansehnlichen jährlichen Pension.

14. Otto, vorhero Prior, erwehlet 1306. schrieb kurtze Geschicht-Bücher seiner Vorfahren an der Abtey in Lateinischer Sprache, und starb 1308.

15. Heydenreich, erwehlt 1308. war vorhero Abt zu Irdlitz, und begab sich, als er zwey Monate zu Waldsassen regieret, wieder dahin.

16. Ulrich, resignirte 1313. als er vorhero verschiedene Grund-Stücken und Güter an das Kloster gebracht, auch vom Kayser die Confirmation darüber ausgewürcket.

17. Johann de Cubito oder Ellenbogen, erwehlt 1313. regierte 12 Jahr mit grosser Klugheit und gutem Nutzen des Klosters. Kayser Heinrich VII. bey dem er in grossem Ansehen stunde, schrieb ihm von Rom aus einen sehr gnädigen Brief zu, welcher also abgefasset:

Henricus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, venerabili Abbati Waldsassensi Cistertiensis Ordinis, devoto suo ac dilecto, gratiam suam & omne bonum Magnus Dominus & laudabilis valde in excelso divinitatis suæ solio residens Imperium suum, qvod pro meritis ejus inter nationes diversas qvasi cum gentibus a suo creatore degenerantibus vacillabat, transire voluit ad Romanos, ut illuc præiret Imperialis excellentiæ thronus, ubi erat sacerdotalis sedes, & apostolica affutura: ita qvod in eodem loco Summi Pontificis & Imperatoris authoritas reniteret. Novissimis qvippe temporibus illo translato in Germanos postque plures Principes ad ipsum vocatos Imperium, qvorum qvidam ipsius Imperii assumpsere diadema, qvidam non: divina cooperante clementia per eos, ad qvos spectat, in Romanorum Regem, futurum Imperatorem rite & concorditer electi, proposuimus ad urbem pro coronationis nostræ suscipiendis solenniis proficisci. Ac sanctissimum in Christo Patrem, Dominum *Clementem* Summum Pontificem reqvisivimus, ut ad urbem accedens præfata Solennia nobis ibidem tradere dignaretur. Qvi cum ex certis causis juxta nostrum immensum desiderium interesse reqviret, ne dicta coronatio ob sui absentiam impediri valeret, venerabilibus Patribus Domino *Arnoldo* S. sedis Apostolicæ legato, *Leonardo* Albanensi & Nicolao Hostiensi ac Velletrensi Episcopis ac *Francisco* S. Luciæ nec non *Lucæ* S. Mariæ in via lata Diaconis Cardinalibus, commisit in hac parte plenarie vices suas cum clausula, ut si non omnes his exeqvendis interesse valerent, qvatuor, tres, duo vel unus eorum dictæ coronationis nostræ negotium expediret. Verum dictis *Leonhardo* & *Francisco* de hac luce subtractis, per dictos Dominos Cardinales superstites die festo beatorum Petri & Pauli Apostolorum, qvem ad hoc ut poteramus virtute dictæ commissionis elegimus, in ecclesia S. Joannis Lateranensis, præsente Archi-Episcoporum, Episcoporum, Abbatum & aliorum Prælatorum ac ecclesiasticorum ordinum urbis Ducumqve, Comitum, Baronum, nobilium ac Romani populi innumerosa caterva oleo sacro uncti fuimus, nec non Imperiali diademate coronati ac aliis debitis ac consvetis solemniis insigniti. Hæc autem devotioni tuæ voluimus intimare, ut de nostris felicibus successibus valeas exultare. Datum Romæ qvarto Calendarum Julii, regni nostri anno qvarto, Imperii vero anno primo.

Eben dieser Abt brachte es bey dem Römischen König Ludwigen so weit, daß der Burg-Graf von Nürnberg, welcher das Kloster Waldsassen sehr verwüstet hatte, statt der verursachten Schäden das Jus Patronatus über Perngaw und Horburg auch über verschiedene andere Orte, die er mit Gewalt entzogen hatte, wieder abtreten muste. Kayser Ludwig ertheilte ihm auch 1319. freye Macht und Gewalt, Schombach zu einer Stadt zu machen, ließ ihm anbey ein Privilegium, daß solcher Ort einen Wochen-Marckt haben, und gleicher Rechte und Freyheiten, wie die Stadt Eger geniessen solle, ausfertigen. Er resignirte endlich 1325. unter Bedingung einer jährlichen Pension.

18. Johann Gribel, regierte 14 Jahr, und danckte sodann Unpäßlichkeit halber ab. Er hat das Kloster mit vielen ansehnlichen Gebäuden mehr ausgezieret, und den grösten

Theil

Theil dessen mit einer Mauer umgeben und befestiget.

19. Frantz Kribel, von Eger, hatte zu Paris studiert. Er regierte 11 Jahr, und starb 1358.
20. Heinrich Rulle, regierte 8 Jahr sehr klug und nützlich.
21. Nicolas Steinkeller, von Eger, erwehlt 1358. starb 1361.
22. Nicolas, von Tachau in Böhmen, brachte das in Abnehmen gerathene Kloster ziemlich wieder empor, würde auch dessen Flor völlig hergestellet haben, wenn er länger am Leben geblieben wäre, indem er bereits 1363. mit Tode abgieng.
23. Johann de Wirsberg, starb 1372.
24. Conrad, starb 1394.
25. Johann Golde, starb 1395.
26. Conrad II. ward nur von der Helffte des Convents erwehlet und zu weichen genöthiget, dahero er sich, weil der Kayser abwesend, zu dem Churfürsten von der Pfaltz als Reichs-Verweser machte, von demselben auch die Bestätigung seiner Abteylichen Wahl erhielt, jedoch mit dem Beding, daß das Kloster in Zukunft unter Chur-Pfältzischer Ober-Landes Herrlichkeit stehen solte, darein das Kloster zugleich gewilliget hat. Er starb 1419. nachdem er vorhero dem Costnitzer Concilio mit beygewohnet.
27. Nicolas Eppenreutter, von Weyden bürtig, erlangte noch als Coadjutor des vorigen vom Kayser **Sigmund** 1417. ein Privilegium, darinnen das Kloster wieder in Kayserliche Protection aufgenommen wird. Es gab ihm auch Pabst **Martin** V. ein Privilegium zu Costnitz. Er reformirte das Kloster, und brachte es wieder in ziemlich guten Stand, muste aber leiden, daß in der damahligen Böhmischen Unruhe ein Böhmischer Herr, von **Schwanberg** genannt, das Kloster 1430. rein ausplünderte, darüber er sich so betrübte, daß er 1433. starb.
28. Johann Wendelin Peisser, von Weyden, erwehlt 1433. muste ebenfalls eine Plünderung seines Klosters ausstehen, da von **Jacubka**, einem Böhmischen Herrn, alle goldene und silberne Gefässe nebst dem baaren Gelde daraus entführet wurden. Er ließ hierauf das Kloster mit breiten Gräben ausser- und innerhalb den Mauren versehen, auch sonsten wider weitere feindliche Anfälle starck befestigen. Er erlangte die Inful, und Kayser **Siegmund** schrieb ihm als einem Fürsten und seinem lieben Andächtigen öffentlich zu. Kayser **Friedrich** aber confirmirte ihn 1444. die erkauffte Probstey Hohenstein. Er starb 1461. von seinen Brüdern war **Wolffgang** Professor der Medicin zu Ingolstadt und Hertzoglich-Bayrischer Leib-Medicus.
29. Nicolas Peisser, von Eger, starb 1479.
30. Ulrich Pirckher, starb 1486.
31. Erhard Jacobi, starb 1493.
32. Erhard Spreet, regierte nur 9 Monate, und ward von einem Weibe mit Gifft hingerichtet.
33. Georg Angelus, erwehlt 1493. starb 1512. unter ihm ward das Kloster von den Marggräflich-Brandenburgischen Soldaten, die dem Kayser **Maximilian** wider Chur-Pfaltz beystunden, erst ausgeplündert, und als die Beute nicht groß genug schien, in Brand gesteckt. Er ließ ein groß Stück wieder aufbauen, hinterließ auch, ob er gleich vieles durch die Alchymisterey zugesetzet, seinem Nachfolger 24000. Ducaten an Baarschafft, weil er wohl gewirthschafftet hatte.
34. Andreas Meczel, von Haidingsfeld, brachte den von seinem Vorfahr angefangenen Kloster-Bau zu Stande, ließ einen steinernen grossen Brunnen, darein das Wasser vom benachbarten Berge Glasberg in blevernen Röhren geleitet wurde, im Hof des Klosters bauen, ließ auch 1517. die von ihm neu aufgeführte Kirche einweihen, und starb 1524.
35. Nicolas Seber, resignirte 1527. nachdem das Kloster abermahlen ausgeplündert worden, so von denen aufrührischen Bauern geschehen. Er begab sich nach Volckenrod, wo die Bauren ebenfalls übel hauseten, und von dar nach Erfurt, wo er den Mönchs-Habit ablegte, und sich verheyrathete.
36. Valtin Piscator von Eger, wurde nach drey Jahren wieder abgesetzt.
37. Georg Schmuckher, erwehlt 1530. war dem Müßiggang und der Wollust sehr ergeben, und starb 1531.
38. Georg Agmann, ein Leipzigischer Magister, versahe das Kloster mit schönen Gebäuden, ließ auch die Kirche herrlich auszieren, und eine Orgel darinnen anrichten, wurde aber 1537. weil er die Chur-Pfältzische Erb-Schutz-Gerechtigkeit nicht erkennen wolte, sondern den Böhmischen Cantzler, **Johann Pflugen**, zum Schutz-Herrn des Klosters angenommen hatte, gefangen nach Amberg weggeführet, wo er eine geraume Zeit in dem Fuchsensteyner-Thurm eingesperret leben muste. Nach seiner Loslassung ward er Abt zu Wallerbach, wo er 1547. an der Pest starb.
39. Johann von Weze, aus dem Clevischen, Ertzbischof zu Lunden in Schonen und Bischof zu Costnitz, erhielt von Kayser Carl V. der ihn zu seinem Rath gemacht, und in vielen Gesandschafften gebrauchet hatte, diese Abtey 1537. statt einer Belohnung vor seine treue Dienste. Er verwaltete solche aber meist abwesend 11 Jahr sehr rühmlich, und starb 1548. auf dem Reichstage zu Augspurg an einem Schlagflusse den 14. Junius in dem 59. Jahre seines Alters.

40. Heinrich Rudolph von Weze, des vorigen Schwester Sohn, war beyder Rechten Doctor, ein vortrefflicher Instrumental- und Vocal-Musicus, wurde 1545 Coadjutor und 1548 Abt. Er ließ die Back- und Brauhäuser, die Getreyde- und Schneide-Mühlen, die in ermeldtem Jahre im Rauch aufgegangen waren, ingleichen eine neue Cantzley bauen, auch den See Thursenreuter mit einigen Lust-Schiffen besetzen, überdieses aber hin und wieder verschiedene Schulen anlegen.

Bruschius Monaster. German. **Der Fichtelberg in Norgau**, p. 33. 142. 165. Zeilers Beschreibung der X Kreise, p. 248. 308. Desselben Itinerar. German. p. 225. 227. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Fleck. p. 535. Müllers Kl. Atlas, Th. I. p. 375. Heintzelmanns Geogr. p. 182. **Lucä** Schles. Cur. Merckw. p. 386. **Uhsens** Geogr. Hist. Lex. Th. II. p. 525. u. f. **Hübners** Geogr. Th. III. p. 194. **Ertels** Chur-Bayer. Atlas, Th. II. p. 253. u. ff. Anh. p. 14. **Schamelii** Kloster-Lex. p. 31. **Lexic. der A. M. und N.** Geogr. p. 1197. **Sturms** Topol. Anw. zur Heut. Geogr. p. 141. **Falckensteins** Nordg. Alterth. Th. I. p. 322. u. f.

WALDSASSIM, Grafschafft, siehe **Waldsachsen**.

Wald-Satyr, siehe **Waldgötze**.

Waldsauerampffer, (kleiner) siehe *Acetosella*, im I Bande, p. 299.

Waldsaxen, eine Grafschafft, siehe **Waldsachsen**.

Waldsaxen, Marcktflecken, und Kloster, siehe **Waldsaßen**.

WALDSAXI, Grafschafft, siehe **Waldsachsen**.

WALDSAZI, Grafschafft, siehe **Waldsachsen**.

WALDSAZIA, Grafschafft, siehe **Waldsachsen**.

WALDSAZZI, Grafschafft, siehe **Waldsachsen**.

Waldsbart, *Barba silvana*, heißt der **Wasserwegebreit**, davon zu sehen, *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Wald-Schade, Lat. *Damnum Sylvæ illatum*, heißt eine jedwede Beschädigung und Verletzung derer Förste, oder Wälder und Gehöltze, es geschehe, auf was Art und Weise es wolle. Von deren Rügung und Bestraffung in dem Artickel: **Wald Ordnung** nachzusehen.

Waldschaffrenheu, siehe **Waldroßschwantz**.

Waldscharlach, siehe **Waldscharley**.

Waldscharley, *Horminum sativum*, siehe *Horminum*, im XIII Bande, p. 855.

Waldschlange, siehe **Schlange**, im XXXIV Bande, p. 1770.

Waldschmidt, (Bernhard) Prediger zu Franckfurt am Mayn, woselbst er auch den 16 November 1608 gebohren worden. Er studirte zu Marpurg und Straßburg, ward ein gelehrter Mann, kam den 2 September 1638, als Prediger, nach Franckfurt am Mayn, und starb den 8 September, oder 3 November, 1665. Er gab, unter andern nützlichen Schrifften, deren wir hernach gedencken wollen, auch Pythonissam Endoream, oder 28 Hexen- und Gespenst-Predigten, aus der Historie von der Hexe zu Endor, I Samuel XXVIII, zu Franckfurt, 1660 in 4. heraus, wegen welcher Schrifft er mit den Jesuiten in Verdrießlichkeit gerieth, wie aus nachstehendem Auszuge aus einem Briefe, den er deswegen den 29 October 1661 an den Ober-Hof-Prediger in Dreßden, D. **Wellern**, abgehen ließ, zu ersehen seyn wird: "Nachdem mich erinnert, welcher gestalt Ew. Hochw. Excellentz Zeit allhier gewährten Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Tag meine aus der Historie von der Zauberin zu Endor in unserer Barfüsser-Kirchen gehaltene geringe Mittwochen-Predigt gnädigst würdiget, dessen ich mich nicht wenig zu erfreuen, und deroselben dafür annoch dienstlichen Danck zu sagen hab: Und aber selbige Materie aus denen Schrifften unserer Theologen, und anderer nach meinem wenigen Vermögen, das GOtt dargegeben hat, also, doch ohne einigen meinen Ruhm zu melden, abgehandelt, und die grosse Irrthumb der Jesuiten und anderer Papisten, die darinnen vorlauffen, gründlich und zur Genüge widerleget worden, daß sie zum öffentlichen Druck begehret, auch von mir umb der raren Materie und der betrübt und gefährlichen Zeiten halber, da dieses verfluchte Laster der Zauberey durch den abgesagten Feind menschlichen Geschlechts, den Teuffel, je länger je mehr überhand genommen und eingerissen, der lieben Christenheit damit zu dienen willig hingegeben worden; Die genannten Patres Societatis Jesu aber sich höchstens dadurch offendirt befunden, daß ich p. 54. 55. 56. de Jesuitica informatione gesetzet, daß sie unter andern auch eine Ursache sey, daß durch sie die Kinder ins Zauber- und Hexen-Wesen können geführet werden, und dieses, daß es unter denen Jesuiten Zauberer gebe, unter andern mit dem Exempel Xavérii bewiesen, von dem ich bey M. **Rüdigern** loco in margine citato, auch bey D. **Philippo Heilbrunnern**, im Jesuiter-Spiegel p. 2. b. und D. **Mengering** in Informat. consc. Evangel. p. 471. dieses gelesen, daß er die Würffel bezaubert hab; davon die Copiam meines gantzen Paragraphi Sub Lit A. hier mit beyschlüsse. Als haben sie ihrer unverschämten Stirn nach sich erkühnet bey Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath eine harte Klage inhalts Sub Lit B wider mich, die Verleger, Drucker, auch hiesigen Magistratum selbsten, einzugeben, vermeynende, mir und denen Verklageten damit einen harten und sehr gefährlichen Proceß, dergleichen auch etwan hiebevor mit H. D. **Zeämanno** und H. D. **Thammio** beschehen, an Halß zu werffen. Wann aber dieses ihr Vorhaben ein sehr weites Aussehen hat, so alle Evangelische Stände, Hohe und Niedrige, und deroselben Theologos und Prediger mit betrifft, horum enim jugulum per me petitur: Denen auch zum gröstem und höchstgefährlichem Präjudicio gereichet, als dadurch wider den Reichs- und Religions-Frieden, und derselben ungehindertes freyes Exercitium, krafft dessen denen Unsrigen so viel wider die Jesuiten zu schreiben erlaubet, als viel sie sich dessen wider die Unsrige anmassen, zuwider gehandelt,

„handelt, und auf solche Weise unserer Theologorum Schrifften der Jesuiten Censur und Belieben, auch ihrer Genehmhalt- und Verdammung unterwürffig gemacht, solcher gestalt auch „die Göttliche Wahrheit sehr untergedrucket, und „consequenter denen Unsrigen das Silentium „aus Furcht für dem Brachio Seculari, und solchen höchst präjudicirlichen und gefährlichen „Processen, aufgenöthiget, dargegen aber ihnen „denen Jesuiten und ihrer Feder ein ungehinderter Lauff zu mehrern Calumnien und Lästerungen unserer Evangelischen Lehr- und derselben „zugethanen Stände und Lehrer, an denen sie „gleichwohl bißanhero nichts ermangeln lassen, „gestattet werden würde; als hab Ew. Hochw. „Excellentz hiermit höchstes Fleisses anzusuchen „nicht unterlassen können, dieselben geruhen die „hochgünstige Mühwaltung umb GOttes und „seiner Wahrheit, auch seiner Kirchen Wohlfarth willen, auf sich zu nehmen, und „Dero hochgültiges Judicium mit wenig „Worten mir hierinnen hochgünstig mit „zu theilen: 1) Ob ich in diesem Paragrapho „de Jesuitica Informatione etwas der Wahrheit „zu wider gelehrt und geschrieben, so von unsern „Theologen nicht ebenmäßig gelehrt und geschrieben worden, und annoch gelehrt und geschrieben werde? 2) Ob in Specie das nicht der „Wahrheit gemäß sey, daß diejenigen Eltern unter uns Lutheranern ihre Kinder, die sie denen „Jesuiten zu ihrer Schul-Information untergeben, hiermit dem Teuffel aufopffern? 3) Ob „nicht umb der Exempel willen, die es bezeugen, „sie, die Kinder, durch die Jesuiten in Zauberey „können verführet werden? 4) Ob es zu hart, ja „unrecht und falsch sey, daß ich von Fr. Xaverio aus andern unsern Theologen gesetzet: Er „hab die Würffel bezaubert, in Ansehung dessen, „daß ob zwar dieser Terminus, bezaubert, bey „Tursellino, in Vita Xaverii Lib. VI c. 2 p. m. 498. „499. in Beschreibung dieser Historie nicht stehet, „dennoch nichts anders als dieses, daß es nicht naturaliter, auch nicht miraculum per divinum sondern magice geschehen sey, könne u. müsse geschlossen werden, wie vorgemeldte Theologi daher diesen „Terminum gesetzet. 5) Ob ich damit, daß ich dieses von Xaverio geschrieben, eine Gotteslästerliche Injuriam, wider ihn, als einen Heiligen im „Himmel ausgestossen? 6) Ob ich meiner Ambts-Pflicht nach nicht schuldig gewesen sey, umb solcher Ursach willen, meine Zuhörer für solcher „Jesuitischen Information zu warnen? 7) Ob „ich damit einen Libellum famosum und Schmähe-Schrifft ausgebreitet, und damit als mit einem „gottlosen Facto, wider alle Christliche Liebe, zu unwiederbringlichen Schaden des gemeinen Wesens gehandelt? 8) Mich damit wider die Reichs-Satzungen ärgerlich vergriffen, und die in denen „Gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden und Policey Ordnungen gesetzte Straffe unwidersprechlich verwircket? Daher 9) die Jesuiten solchen „Proceß wider mich anzufangen befugt? Und 10) „Ob dieses Forum competens sey, für selbigen in „Religions-Streitigkeiten zu erscheinen? Ob nun „wohl, so viel die bißherigen Briefe aus Wien mitgebracht, die Jesuiten auf diese ihre Anklage und „Ansuchung den Proceß noch nicht erhalten, angesehen, daß die Evangelische Herren Reichs-Räthe gesamt einer, die Catholische auch einer andern „Meynung gewesen, daher sie sich pro concluso „nicht vergleichen können, und deswegen alles Ihrer Kayserl. Majestät selbst in Geheimen Rath „referiret, aber darauf, so viel bewust, auch noch „nichts resoluiret worden. daher noch Hoffnung „übrig, es werde meinen Anklägern nach ihren „Sinn nicht gehen. Jedoch weil Vigilantia in dieser Sache höchstnöthig, als habe bey Zeiten und „in Eventum mich bestermassen zu verwahren, dieses an Ew. Hochw. Excellence um Dero hohes „Judicium hierüber zu vernehmen nicht umgehen „können. Und dafern Ihro Churfürstl. Durchl. „(zu Dero als zum Haupt die Evangelischen „Stände in Religions-Sachen billig ihre Zuflucht nehmen) hierinnen auch nothhalben unterthänigst würden ersuchet werden, stehet zu Ew. „Hochw. Excellentz mein ungezweifelt Vertrauen, „Dieselbe mit Dero hochgültigen und vielvermögenden Patrocinio sich dieser Sache, welche nostrum Magistratum, mich, Verleger und Drucker „nicht allein, sondern zugleich alle Evangelische „Stände und derselben Theologos und Prediger „mitbetrifft, hochgünstig annehmen, und Ihr „dieselbe werden bester massen angelegen seyn lassen. u. s. w.

Die übrigen Schrifften, welche er herausgegeben hat, sind folgende:

1. Judæorum sectam feralem, oder 8 Christl. Juden-Predigten, Franckfurt, 1648 in 4.
2. Wiederlegung der 20 Ursachen, um welcher willen D. Ludwig von Hornigk zum Pabstthum getreten, ebend. 1649 in 4.
3. Red vertiginosus oder Schwindelsüchtiger Scrupul *Jod Kedden*, so bey ihm in Ansehung des Titels der Wiederlegung der D. Ludwig von Hornigk 20 Ursachen entstanden, ebend. 1650 in 4.
4. Friedens-Leben, in welches GOtt aus Gnaden das Deutschland gesetzet, und wie es hinführo beständig könne erhalten werden, am Christl. Friedens- und Danck-Fest in 2 Predigten aus Habac. IV, 2. und Amos V, 8. gehalten, ebend. 1650 in 4.
5. Schmids Lauge die nichts taugt wider Jod. Kedden, ebend in 4. 1654.
6. Triadem concionum singularium.
   a. Eine Glückwünschungs-Predigt an König Ferdinand IV.
   b. Eine Trauer-Predigt auf desselben tödlichen Hintritt.
   c. Eine Predigt von der grossen Sonnen-Finsterniß den 2 Aug. 1654. eb. 1655 in 4.
7. Ruth Moabitis, i. e LXII Predigten über das Büchlein Ruth, Stutgard 1659 in 4.
8. Triadem Concionum singularium alteram.
   a. Eine Christl. Klag-Predigt über Kayserd Ferdinands III. tödlichen Hintritt.
   b. Eine Wahl- und Crönungs-Predigt Kayserd Leopolds I.
   c. Eine Valet- und Glückwünschungs-Predigt bey Abreise des Königl. Dännemärckischen Gesandten Herrn Grafen Christian Rantzau, Franckfurt 1659 in 4.
9. Leichpredigten zu unterschiedlichen Zeiten herausgegeben, ebend. in 4. geschrieben.

Freher Theatr. Erudit. Witte Memor theolog. Unschuld. Nachr. von 1711, p. 609 u. f. Nachricht von der Stadt Franckf. am Mayn, p. 51. Prätorii Homil. Bücher-Vorrath.

Waldschmidt, oder Waldschmid, (Johann Jacob), ein berühmter Heßischer Leib-Medicus und Professor zu Marpurg war zu Radheim in der Wetterau, den 13 Jenner 1644, gebohren worden. Sein Vater, der ein Geistlicher war, unterwieß ihn selbst, ausser, daß er ihn ein Jahr zu Giessen in die Schule gehen ließ. Wie er nun einen guten Kopff hatte, so war er 1656 schon die öffentlichen Lectionen zu fregventiren fähig. Er studirte daselbst und auf andern Deutschen Academien, desgleichen auch zu Prag und Wien, ganzer 10 Jahr zusammen, disputirte auch inzwischen in dem Jahr 1664 zu Giessen, unter D. Hieronymus Rösteln, de Fermento Ventriculi. Den 12 Mertz 1666 hielt er seine Inaugural-Disputation daselbst pro Licentia, de affectione hypochondriaca, und ward darauf den 27 Jenner 1667 Doctor der Medicin. Den 12 Februar machte er Hochzeit, und begab sich nicht lange darauf nach Hanau, da er sieben Jahre, theils durch Practiciren, theils durch Privat-Unterrichtung anderer, zubrachte, und dabey so bekannt ward, daß man ihn 1674 zu Marpurg zu dem obersten Professor der Medicin machte; 1682 aber ihm noch daneben die Profession der Physic anvertrauete. Wir er nun nicht nur in der Praxi glücklich, sondern auch in seiner Aufführung klug und geschickt war, so machte er sich dadurch so wohl bey Hofe, als anderwärts, beliebt. Er ist zweymahl Rector der Academie, und zwar, welches was ungewöhnliches ist, das eine mahl zwey Jahr lang gewesen. Man nahm ihn auch in die Academiam S. R. I. Naturæ curiosorum auf, und legte ihm den Zunahmen Priamus bey. Sein Vade mecum, oder seine Institutiones Medicinæ rationalis, welche kurtz, aber deutlich abgefaßt sind, und in der Sammlung seiner Operum medicorum fornen anstehen, auch zu Marpurg, 1688. in 12, und zu Franckf. 1696. in 8, herausgekommen, sind auf des Cartesius Principia gebauet, und bey vielen beliebt. Er theilt die Medicinischen Secten in 6 Classen. Die erste heist Empirica, die andere Dogmatica, die dritte Methodica, die vierdte Spagyrica, Chymica, Hermetica, Paracelsistica, die fünffte mixta, welche an den Principiis dogmaticorum und chymicorum Theil nimmt, und die sechste dogmatico-mechanica, welche κατ' ἐξοχὴν rationalis genennet wird, und ihr Licht (wie er p. 3. 4. instit. med. schreibet) aus der Philosophie Renati des Cartes, wie auch dem Corpusculari des Gassendus, und anderer neuern, bekommt. Dieser gelehrte Mann sahe die Artzney-Kunst als einen Theil der Philosophie an, und hielt sie daher für eine Wissenschafft, die ihren gewissen Grund hat. Ja, er behauptete in einer Disputation, Medicus Cartesianus genannt, die zu Marpurg, 1687. in 4, gedruckt worden ist, daß eben daher in die Medicin ein und andre Irrthümer eingeschlichen, weil es den Medicis an der Philosophie gefehlet. Gedachte Disputation ist unter den Medicinischen die erste, und heisset es gleich in dem Titul: „Detegens aliquot in Medicina errores „hactenus ex ignorantia Physiosophiæ commissos.„ Diese Disputationen stehen in dem II Volumine voran. Er ist ferner (in seinen instit. med. p. 5) der Meynung, die heutigen Practici wären dadurch von dem rechten Wege abgewichen, daß sie, mit den Alten, mehr auf die Erfahrung, als auf Gründe, gesehen hätten. Er erfand mit seinem Hertzens-Freunde, Johann Doläus, einen Liqvorem antivariolosum, von welchen er in seinen Medicinischen Episteln, und in seinem Deutschen Tractat, der unter der Aufschrifft: Anchora Salutis pro variolosis, zu Franckf. 1684, und zu Marpurg, 1689. in 4, ediret worden ist, viel Rühmens machte. Gedachte mit dem Doläus gewechselte Episteln, oder Epistolæ amoebaeæ, machen in dem II Volumine den Schluß der Medicinischen Wercke; Sie sind auch unter dem Titel: Commercium Epistolarum cum *Io. Dolaeo*, oder Dissertiones epistolicæ de rebus medicis & philosophicis. zu Leiden, 1688. und zu Franckfurt, 1689. in 4, besonders heraus gekommen. Er verwarff den Gebrauch der Sauer-Brunnen gantz und gar, hielt auch nicht viel von Purgantzen, und wechselte mit Laur. Straussio recht heffrige Streit-Schrifften de vera Catalepseos causa. Der in dem Jahr 1680 erfolgte Tod seiner Ehe-Gattin führte ihn in die Schule der Geduld; Jedoch in dem folgenden Jahre ward des Hessischen Regierungs-Rathes, Wilhelm Scharpffii, Jungfer Tochter wider seine Traurigkeit das probateste Mittel. Als er mit dem Landgraffen von Hessen-Cassel, als Leib-Medicus, in Campagne gieng, bekam er in dem Lager vor Maynz, durch ein febrilisches Schrecken, die rothe Ruhr, da man ihn denn den 12 August 1689, des Abends, kranck nach Marpurg brachte, worauf er den folgenden Morgen in die Ewigkeit eingieng, nachdem er sein Alter nicht höher, als auf 45 Jahr und 7 Monate gebracht, und von seinen beyden Ehe-Frauen nur 3 Kinder verlassen hatte. In Ephemer Nat. Cur. Dec. 3. An. 1. in Catal. Collegarum, wird gesetzt, daß er 1686 gestorben sey. In Thomasii freymüthigen Gedancken über allerhand Bücher, stehet eine Oration, die er bey einer Doctor-Promotion gehalten hat, aus welcher man siehet, daß er ein Mann von artigen Einfällen, und nichts weniger, als ein morösser Pedante, gewesen sey. Seine Schrifften sind von seinem Hertzens-Freunde, Johann Doläus, zu Franckfurt am Mayn, 1695 u. 1707, in zwey Octav-Bänden, am vollständigsten, unter dem Titel: Opera Medico-practica, herausgegeben worden. Diesem Wercke hat Doläus Memoriam Waldschmidianam, oder desselben Leben, nebst einer Vorrede, vorgesetzet, und jedem Tomo ein Register angehänget. Einzeln sind seine Schrifften, ausser denen bereits gedachten, unter folgenden Aufschrifften an das Licht getreten:

1. Fundamenta medicinæ, Marp. 1682. in 8. Franckf. 1685. in 8. Leyden, 1685. in 8.
2. Bericht vom Nutzen des Thee-Trincken, Franckf. 1690. in 4.

3. Physicæ curiosæ & utilis miscellanea, Marpurg, 1685. in 4.
4. Descriptio virium medicamentorum, tam simplicium, qvam compositorum, quæ in officina Francofurtensi extant, die in *Eman. Koenigii* Thesauro remediorum stehet.
5. Physicæ curiosæ & utilis Specimen de Sensibus, Marburg, 1686. in 4.
6. Praxis medicinæ rationalis succincta, per casus tradita.
7. Notæ ad praxin & Chirurgiam Barbettianam, Franckf. am Mayn, 1690. in 8.
8. Chirurgus Cartesianus, ebend. 1687. in 4.
9. Notæ ad casus medicinales *Timæi* a Güldenklee,
10. Praxis medicinæ rationalis succincta, per casus tradita, Franckf. 1690 und 1707. in 8. Pariß, 1691. in 12. Amst. 1691. in 8.
11. Qvæstiones Philos. Miscellaneæ.
12. Observationes de Sangvine, ex venæ Sectione, albo.
13. Anatome aqvis submersorum.
14. Monita Medico-Practica, circa opii & opiatorum usum, Marpurg, 1676.
15. Disputationes. Als:
a. De Elementis, Marpurg, 1688.
b. De chylo & Sanguine, ebend. 1686.
c. De mania, ebend. 1680
d. De hæmorrhagia narium, ebend. 1686.
e. De morbis aulicis, ebend. 1686.
f. De chylificatione, ebend. 1674.
g. De dolore colico, ebend. 1675.
h. De Dysenteria maligna, ebend. 1674.
i. De epilepsia, ebend. 1676.
k. De cura lactis, Podagricorum Solatio, ebend. 1675.
l. De viribus Theriacæ Greiffianæ, cœlestis dictæ, ebend. 1674.
m. De ebrietate.
n. De tumore mammæ Scirrhoso.
o. De Auro.
p. De Argento & Cupro.
q. De Acidulis.
r. De ventriculi & intestinorum morbis.
s. De Pernionibus
t. De monstro humano abominabili.
u. De Dysenteria, Acidularum potu curata.
x De Dysenteria pedis sonata.
y. De Vesicatorii usu in malignis.
z. De Medicamento febrifuga, ex lapide scisili.
a a. De Panacea Solari *Wildegansii*.
b b. De animi deliqvio in juvencula, ex receptione seminis virilis.
c c. De ingenti Catharsi ex insomnio.
d d. De febri maligna ex mœrore
e e. De Atrophia Spasmodica.
f f. De paracentesi hydropica.
g g. De opii dosi insufficiente nocente.
h h. De valetudine eruditorum.
i i. De monstrorum humanorum causis in genere, Marpurg, 1684. in 4.

Acta Acad. Naturæ Curios. T. II & III. Wittii Diar. Biogr. T. II. Stollens Hist. der Medicin. Gel. p. 301 u. f. 749. 752 u. f. Kestners Medicin. Gel. Lex. p. 904 u. f. Conrings Histor. liter. p. 210. *Act. Erud.* 1690. p. 588. Siehe auch Waldschmidt (Wilhelm Ulrich).

Waldschmidt, oder Waldschmid (Johann Jacob), Pastor zu Geißmar in Hessen, ließ folgende Schrifften, durch den Druck, bekannt werden:

1. Gottselige Gedancken und Schrifft-mäßige Erklärung der Epistel Pauli an die Galater, Franckf. 1693 und 1711. in 4. Es sind 78 Predigten, welchen ein Tractat von dem Sinaitischen Bunde angehänget ist.
2. Sandgrund der R. Kirche und Ehre der H. Schrifft, Cassel, 1699. in 8.
3. Wahres ewiges Evangelium, 1716. in 8.
4. Die Heylsame Gnade Gottes aus der H. Schrifft vorgestellet, mit Verwerffung der so genannten allgemeinen Gnade GOttes, von Herrn D. Joachim Langen, S. Th. P. O. zu Halle, in einer Schrifft vorgetragen, und mit gründlicher Wiederlegung dessen vorgebrachten Beweisgründen aufgesetzet und herausgegeben, von Joh. Jacob Waldschmidt, in seinem achtzigsten Jahre Predigern des H. Evangelii JEsu CHristi in Hessen zu Geißmar und Hadamar, Amts Gudensberg, Marpurg, 1735. in 8. Man siehet es schon aus der Aufschrifft, und aus dem Buche selbst noch mehr, daß der Verfasser unter die strengsten Particularisten gehöre. Als in jetztgedachtem Jahre D. Joachim Langens fester Grund der Evangelischen Haupt-Lehre von der allgemeinen Gnade GOttes; in bescheidener Prüfung der derselben von dem Herrn Joh. Jac. Waldschmidt entgegen gesetzten Schrifft, erwiesen, zu Halle, in 8, an das Licht trat, ließ Waldschmid noch in eben diesem Jahre,
5. Die Heylsame Gnade GOttes, mit Widerlegung des so genannten festen Grundes der Evangelischen Haupt-Lehre, von der allgemeinen Gnade GOttes, durch Herrn D. Joachim Langen, zu Marpurg, in 8, heraus gehen.

Unschuld. Nachr. II Decennii Suppl. p. 43. Leipz. Gel. Zeit. von 1735, p. 141 u. f. 605. 692.

Waldschmidt, (Johann Wilhelm), beyder Rechte Doctor, Hessen-Casselischer Regierungs-Rath, Pro-Cancellarius und oberster Professor der Rechte zu Marpurg, schrieb folgende Dissertationes:

1. De coalitione diversarum Germaniæ regionum, Marpurg, 1714. in 4.
2. De Augustæ Imperatricis Archi-Cancellario, ebend. 1715 in 4.
3. De Comitum Austregis, ebend. 1716. in 4. und in Lünigs Thesaur. Jur. Comit.
4. De hominibus propriis Hasiæ, ebend. 1716. in 4.
5. De Singularibus quibusdam & antiqvis in Hasia juribus, 1718. in 4.

6. De

6. De mutatione insignium & sigillorum S. R. I. statuum, ebend. 1718. in 4.
7. De Feudis castrensibus, ebend. 1722. in 4.
8. De bonis zu Wald-Recht dictis, ebend. 1723. in 4.
9. De jure Imperantium in rusticos refractarios, homagium in primis denegantes, ebend. 1726. in 4.
10. De differentiis municipiorum Romanorum & urbium Germaniæ mediatarum, ebend. 1729. in 4.
11. De publica lætitia ob præsentiam Imperantis Summi, ebend. 1731. in 4.
12. De pactis Ganerbinatuum, ebend. 1725. in 4.
13. De probatione mortis per Diplomataria, Beweiß durch Copial-Bücher, accedit Appendix, diplomata & documenta exhibens, ebend. 1736. und Giessen, 1739. in 4.
14. De cœlibatu militum, ebend.
15. De Molendinis bannariis, ebend. 1718.
16. De possessione, ejusque effectibus inter gentes, ebend. 1717.
17. Vom Burglehn, Giessen, 1722.

Es hatte auch dieser D. Waldschmid den Kyllinger de Ganerbinatibus zu ediren versprochen; um das Jahr 1731. aber verschwand alle Hoffnung dazu, sintemahl schon 15 Jahre seit solchem Versprechen vergangen, und seit einigen Jahren nicht mehr, als ein einiger Bogen, gedruckt worden war. Es wird auch in den Unschuldigen Nachrichten von 1721. eines Johann Wilhelm Waldschmidts, Professors der Moral zu Marpurg, gedacht, welcher Historiam Conradi Marpurgensis, der in Deutschland so viel Scheiterhauffen angesteckt, zu ediren versprochen habe. Desgleichen ist eines Johann Wilhelm Waldschmidts Disputation. De nexu arctissimo Philosophiæ moralis cum Theologia naturali, Marpurg, 1660. in 4, bekannt.

Mosers Lexic. der Rechts-Gel. I. Ausg. p. 137. u. f. II. Ausg. p. 268. u. f. Jenichens jetztleb. Rechts-Gel. p. 231. Gel. Fama, Th. LIII. und LIV. p. 356. u. f. LVIII. p. 754. u. ff. Struvs Bibl. Juris, p. 149. 779. *Bibl. oth Gribner.* P. II. p. 35. 116. 203. 208. 241. 263. Leipz. Gelehrt. Zeit. von 1731. p. 228. 1738. p. 103.

Waldschmidt, (Philipp Jacob), von Franckfurth am Mayn gebürtig, war Doctor der Medicin, und practicirte in seinem Vaterlande. Er blieb unverehlichet, und gieng in dem April des 1686. Jahres, in dem 48 Jahre seines Alters, mit Tode ab. Er hat Historiam naturalis Theriacæ Andromachi aus dem Frantzösischen in das Deutsche übersetzet. Wittii Diar. Biogr. T. I.

Waldschmidt, (Wilhelm Huldrich), siehe nachstehenden Artickel:

Waldschmidt, oder Waldschmid, Waldschmiedt, (Wilhelm Ulrich, oder Huldrich, Huldericus) ein Sohn des obigen Medici, Johann Jacob Waldschmids, war zu Hanau 1669 gebohren worden. Er erlernte so wohl von seinem Vater zu Marpurg, als auch zu Giessen, Heidelberg, Tübingen und Zürich, die Medicin, besuchte hierauf Holland und Engeland; ward bey seiner Zurückkunfft, Kayserlicher Feld-Medicus bey den Heßischen Truppen. Einige Zeit hernach, 1690. ward er zu Marpurg Doctor, und das folgende 1691. Jahr, als Professor der Anatomie und Botanic, nach Kiel in das Hollsteinische beruffen, bekam 1693. die Profession der Experimental-Physic noch darzu. Der Hertzog von Hollstein, Christian Albrecht, bey dem er als Leib Artzt und Justitz-Rath in Diensten stund, erwieß ihm zugleich die besondere Gnade, daß er ihm die Heyrath mit Johan Daniel Majors, seines Amts-Collegen, Tochter vorschlug. Es veranlassete zwar solches, daß einer von den Studenten eine Inscription an das Auditorium anschlug, darinnen er vorgab, daß solche Heyrath nothwendig habe geschehen müssen, und ohne solche die Profession nicht zu erlangen gewesen sey; Allein ermeldeter sein Schwieger-Vater ließ darauf zu der Verantwortung eine Schrifft, unter dem Titul: Präliminar-Discours, oder summarischer Entwurff etlicher Gedancken von Pasqvillen, und denenjenigen Personen, so daran ein sündliches Gefallen, oder auch ein Christlöbliches und genereuses Mißfallen tragen, herausgehen. In dem Jahr 1699. ward er in die Leopoldinische Societät Naturæ Curiosorum aufgenommen, und bekam den Zunahmen Diocles. Er lehrete von 1719. als Professor Primarius der Medicin zu Kiel, und starb endlich daselbst, als Magnificus, den 12 Jenner, 1731. Was seine nach und nach edirten Schrifften anbetrifft, so sind

I. Die Lateinischen

1. Disp. inauguralis, de statu corporis humani naturali & præternaturali, Marpurg 1690.
2. Disp. de igne, ebend. 1690.
3. Disp. de usu & abusu potus Thée in genere, Kiel 1692.
4. Disp. de cura mentis per corpus, ebend. 1692.
5. Disp. epistolica de rebus medicis & philosophicis variis, ebend. 1693. in 4.
6. Disp. de ignorantia & nequitia Empiricorum, ebend. 1694.
7. Solutio problematis in novis literariis Lubecensibus 1698. p. 32. propositi de sclopeto, ope vacui eundem, quem sclopeta pnevmatica ope aeris, præstante effectum, die daselbst p. 42. u. ff. mit eingerückt ist.
8. Solutio problematis societatis literariæ Tolosanæ: cur aer medio æstatis tempore æque frigidus quandoque sentiatur ac in gelidissima hieme esse solet, die auch in angeführten novis literariis 1699. p. 317. u. ff. stehet.
9. Disp. de temperie aeris & inde orta Athenæi Cimbrici salubritate, Kiel 1701.

10. Disp. de imaginatione hominum & brutorum, ebend. 1701.

11. Quid pro quo s. disp. de substitutis therapeuticis, ebend. 1702.

12. Disp. an potus herbæ Thée exsiccandi & emaciandi virtute polleat, ebend. 1702.

13. Disp. de coloribus objectis coloratis non in existentibus, ebend. 1703.

14. Disp. de metu vacui, specioso ignorantiæ in physicis asylo, ebend. 1703 (1704).

15. Disp. de illo Plinii: morbus aliquis est, per sapientiam mori, ebend. 1703.

16. Disp. de Prestere nuperrimo s. vento impetuosissimo, ebend. 1704.

17. Disp. qua disquiritur, an medicis impune occidere liceat, ebend. 1704. (1705.).

18. Exercitatio botanico-physica de sexu ejusdem plantæ gemino, ebend. 1705.

19. Disp. de ictero, ebend. 1706.

20. Disp. de sororibus gemellis Hungaricis ab osse sacro monstrose sibi invicem cohærentibus, ebend. 1709.

21. Disp. de his, qui diu vivunt sine alimento, ebend. 1711.

22. Disp. de potu frigido & præsertim sorbilibus frigidis, quæ vulgo Kalteschalia vocantur, ebend. 1702. (1712.).

23. Disp. de morbo convulsivo, epidemice per hos ducatus grassante, ebend. 1717.

24. Disp. de singularibus pestis Holsaticæ, ebend. 1721.

25. Memoria s. vita D. *Jo. Dan. Majors*, Oratione panegyrica celebrata, die in Ephemerid. Nat. Cur. Decur. III. Ann. V & VI. befindlich.

26. Dissertatio epistolica, de superfœtatione falso prætensa, Hamburg. 1727. Es ist hierbey ein besonders merckwürdiger Casus von einem Partu supposititio, nebst einem Extracte des Protocolls, welches bey der darüber geführten Inquisition verfertiget worden ist, befindlich.

27. Viel Botanologische und Medicinische Programmata, die alle einzeln gedruckt sind.

II. Die Deutschen. Er gab

1. Seines Vaters Anchoram salutis pro variolosis, oder Offenbahrung und Beschreibung eines gewissen Liquoris, oder Medicaments, nicht allein die Kinder vor den Pocken, oder Blattern, und Masern, damit zu präserviren, sondern auch gantz sicher davon zu curiren, wobey zugleich der rechte Grund der Artzney-Kunst aus der Cartesianischen Philosophie gezeiget, und der Thee-Tranck von den falschen und irrigen Imputationibus frey gesprochen wird, zu Kiel 1698. in 4, zum andern mahle, und mit nöthigen Anmerkungen vermehret, heraus; Welche Schrifft in Commerc. literar. ihm selbst, wiewohl irrig, beygeleget wird.

2. Seines Vaters Praxin medicinæ rationalis succinctam, Franckf. 1690. in 8. Er schrieb

3. selber: Kurtze Beschreibung der Aloen insgemein, insonderheit aber derer Americanischen, durch Veranlassung zweyer in dem Hoch-Fürstlichen Lust Garten zu Gottorff bald blühenden Americanischen Aloen, verfertiget, und, nebst einem vor vielen Jahren von eben dieser Materie heraus gegebenem Tractat, ans Licht gestellet. Kiel 1705. 1739. in 4. Er gerieth über diese Schrifft in einen Streit. Als Vorsitzer, hat er folgende Inaugural Disputationen gehalten; Als:

a. **Johann Hartmanns** de salis volatilis cornu cervi crystallisatione volatili essentiali, 1697.

b. **Tob. Thom. Mich. Hannemanns** specimen pathologiæ animatæ de morbis a vermibus ortis, 1697.

c. **Joh. Tob. Schwermanns** de mictione cruenta ex suppressione hæmorrhoidum, darzu er das Programma de miraculis circa corpus humanum gemacht.

d. **Johann Frickens**, de auro potabili, 1701.

e. **Christ. Ulrich Schreibers**, de calculo renum, 1703.

f. **Peter Hennings**, de fractura ossium sine causa violenta externa, 1721.

Im Manuscript liegen auch von ihm und sollen noch heraus kommen

1. Signorum inseparabilium, seu pathognomicorum, tractatio succincta, quoad cognoscendos & distinguendos morbos facilis novaque methodus aperitur, davon in **Georg Paschens** tr de curiosis hujus seculi inventis p. 508 gedacht wird.

2. Commentatio de structura humoris oculorum vitrei, die er in seiner obgedachten Diss. epistolica unter Num. 5. versprochen hat.

3. *Joh. Dan. Majoris*, Opera omnia, sowohl die schon gedruckten als noch in Handschrifft liegenden, in einer zu veranstaltenden Auflage zusammen.

4. Ejusd. descriptio postremi itineris sui borealis, deutsch herauszugeben.

5. Ducentæ eruditorum ad *Jo. Dan. Majorem* epistolæ in einem Bande.

Mollers Cimbria literata. **Kestners** Med. Gel. Lex. p. 905. u. f. *Commerc. Literar. Norimberg.* A. 1731. p. 194. u. f. *Biblioth. Rivinian.* p. 623. **Paschii** inventa nov-antiqua, p. 508. **Stollens** Hist. der Medicinischen Gel. p. 552. **Fränckische** *Acta erud. & cur.* **Samml.** 20. p. 697. **Leips. Gel. Zeit.** von 1738. p. 401. Fabricii Bibliogr. antiquar. p. 586. *Nov. liter. mar. Balth. & Sept.* von 1700. p. 159. 1702. p. 18. 177. 179. 1704. p. 61. 1705. p. 93. 369. u. f.

Wald-Schnepfe, siehe **Schnepfe**, im XXXV Bande, p. 569. u. f.

Waldschrey, siehe **Wald Geschrey**.

Wald-Schritt, siehe **Schritt**, im XXXV Bande, p. 1210. u. f.

Wald-

Wald-Schützen, Fr. *Gardes de bois*, Pohln. Kurpiker, werden in Pohlen die Heyden-Läuffer genennet, die aber offtmahls nicht so wohl auf den Forst, noch das Wild, darüber sie gesetzet sind, Achtung geben, als auf die Durchreisende, die sie plündern, und auch wohl gar todt schiessen. **Fäschens** Ingen. Lex. p. 983.

Waldsee, Waldtsee, *Valdsea, Waldsehum*, eine kleine Stadt und Schloß in Schwaben, zwischen Lindau, Biberach, Ravenspurg und Wangen, an dem Flusse Schuß, welcher in den Boden-See fällt, gelegen. Sie gehöret den Grafen von Waldpurg, und ist eine Residentz von einer besondern Linie gedachter Grafen, welchen auch in derselben ein Amts-Hauß zuständig ist. Gleich bey dieser Stadt-Waldsee liegt das gräffliche Residentz-Schloß Wolffegg oder Wolffseck. Uhsens Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 526. **Lex. der A. M. u. N. Geogr.** p. 1197. **Zeilers Beschr.** der X Creyße, p. 100. **Desselben** Itinerar. Germ. p. 823. **Hübners** Geogr. III Th. p. 321. **Müllers** Kl. Atlas, I Th. p. 360. u. ff. **Cellarii A. und N. Geogr.** II Th. p. 450. **Storms** Topol. Anw. z. heut. Geogr. p. 208. Auch ist zu Waldsee ein Chor-Herren Stifft Augustiner-Ordens, welches der Hertzog in Schwaben, **Friedrich II**, im Jahr 1181 gestifftet hat, und darinnen die Freyherren von Waldpurg ihr Erb-Begräbniß haben. Von denen Pröbsten und Aebten sind folgende bekannt, als:

1. Berthold, aus dem Geschlechte derer Herren von Waldsee oder Walsee, und zwar dererjenigen, deren Nachkommen nachgehends sich in Oesterreich niedergelassen haben. Er wird auch Graf von **Heilgenberg** genannt, um 1181.
2. Rudolph de Prato, um 1200.
3. Heinrich I, starb 1259.
4. Chuno oder Conrad, um 1270.
5. Heinrich II, 1306. starb 1326.
6. Conrad von Sulgen, bis 1353.
7. Heinrich Graf von Veringen, bis 1360.
8. Jacob, Freyherr von Waldsee, 1364.
9. Heinrich Graf von Thann 1366 und noch 1369.
10. Johann von Zürch, 1375.
11. Wolfhard von Wolfurth, starb 1382.
12. Conrad Wiser, regierte eine kurtze Zeit.
13. Jacob Speet, starb um 1400.
14. Jacob Merscher, starb 1418 den 6 November.
15. Conrad Kugeli, starb 1428 den 1 Jul.
16. Peter Mähaber, starb 1450.
17. Heinrich Fuchs, resignirte 1490 und starb 1492.
18. Christoph Trugenhofer, wurde in Zwiespalt erwehlt, und deswegen vom Costnitzer Bischoff wieder abgesetzt.
19. Lucas Horber von Ringgeberg.
20. Adam Molitor, von Wurtzach, starb 1523.
21. Hieronymus Schlaich, starb den 6 May 1550.
22. Christoph Klocker, starb den 5 Jenner 1567.
23. Michael Rubin, von Marckdorff, starb den 7 May 1586.
24. Jacob Haine, starb den 17 November 1608.
25. Michael Spiegler, resignirte 1615.
26. Michael Geiger, ist aus dem Probst der erste Abt worden, resignirte und starb bald darauf den 5 November 1632.
27. Gregorius Pfeiffer, resignirte 1662 und starb 1665.
28. Melchior Widenmann.

Bucelin Germania Sacra.

Waldsee, ein Augustiner-Mönchs-Kloster, bey Woltz, einem Städtgen in Schwaben. **Schamelii** Kloster-Lex. p. 31.

Waldsee, Geschlecht, siehe **Walsee**.

Waldsee, (Nieder-) Schloß und Herrschafft, siehe **Walsee** (Nieder-).

Waldsee, (Ober-) Herrschafft, Stadt und Schloß, siehe **Ober-Wallsee**, im XXV Bande, p. 187. u. ff.

Waldsee, (**Waldpurg-**) oder die Grafen von Waldpurg in Waldsee, siehe **Waldpurg** (**Truchsesse von**); und **Waldsee**, Stadt in Schwaben.

Waldsegg, Geschlecht, siehe **Walsegg**.

WALDSEHUM, Stadt, siehe **Waldsee**.

Wald-Seven, ist ein Kraut, und hat den Nahmen daher, weil es dem Seven-Baum gleich gestalt und allezeit grün. Es wächset in hohen sandigen Wäldern, stammet hoch, hat keinen Geruch, trägt oben gelbe Zapffen, wie das Gürtel-Kraut, die aber ohne Frucht abfallen und ist bitter vom Geschmack.

Waldsevenbaum, heißt das **Gürtel-Kraut**, davon im XI Bande, p. 1269.

Waldshut, Waldtshut, Waldshuth, Waldhut, Waldhust, Lat. *Waldshuta, Waldshutum*, ingleichen *Valdusta, Valdhusta*, oder wie sie **Glareanus** genennet hat, CUSTODIA SYLVÆ, oder SYLVA CUSTODIA, ist eine von den vier Oesterreichischen Rhein- oder Waldstädten, annoch in dem Kleggau, Klettgau, Kletgow, oder Klettgow, zwischen Basel und Schaffhausen, 7 Stunden von der letztern Stadt, an dem Ufer des Rhein-Stroms, zu der rechten Hand, fast dem Einflusse der Aar in den Rhein gegen über, unten an dem einem Vorgebürge des Schwartz-Waldes, (daher auch sonder Zweiffel der Nahme herkommt) gelegen. Sie liegt unterm 47 Grad 28 Minuten der Breite und 29 Grad 58 Minuten der Länge. Nach **Grassers** Berichte, hat vor 650 oder mehr Jahren, ein blos-

ses

ses dem Kayser gehöriges Jäger-Hauß, darauf ein Amtmann gewohnet hat, allda gestanden; bis Graf **Albrecht** der III von Habsburg, mit dem Zunahmen der **Reiche**, welcher unter den Grafen zu Habsburg zuerst den Titel eines Land-Grafen im Elsaß geführet, um das Jahr 1249 eine Stadt daselbst erbauet, und dieselbe mit Freyheiten versehen, auch gut hat befestigen lassen. In dem Jahr 1468 belagerten sie die Schweitzer vergebens. Sie hat auch ehedessen von den Schweden viel ausgestanden. In dem Jahr 1638 ward sie von Hertzog **Bernharden** zu Sachsen-Weimar erobert. Die Frantzosen haben in den letzten Kriegen mit Deutschland allezeit ein Auge auf Waldshut gehabt, dasselbe aber, weil ihm die Schweitzer ihren Schutz ertheilet, niemahls gäntzlich bekommen können: Ob sich schon in dem Jahr 1688 der Graf von **Clermont** desselben bemächtigte, und es nicht eher verließ, bis die Einwohner eine Summe Geldes, zu Abwendung der Plünderung, bezahlet hatten. Es gehöret Waldshut dem Hause Oesterreich, ist jetzo ziemlich befestiget, wie auch mit einer Regierung versehen, und zehlet 4 Jahr-Märckte; Als den ersten auf **Philippi Jacobi**, den andern auf **Jacobi**, den dritten auf **Galli**, und den vierdten auf **Nicolai**. In den meisten Land-Charten wird dieser Ort mit einer Brücke über den Rhein abgezeichnet gefunden; Es ist aber schon von vielen Jahren her keine mehr allhier zu sehen gewesen, weil sie der Rhein hinweg geführet hat. **J. H. D.** Rhein-Antiquar. p. 104 u. ff. **Allgem. Chron.** XII Band. p. 391 u. ff. **Denckw. Gesch. des Ertz-Hauß. Oest.** T. I. p. 7. T. II. p. 583. **Uhsens** Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 526. **Lex. der A. M. und N. Geogr.** p. 1197. **Zeilers** Beschr. der X Creyße, p. 100. **Desselben** Itin. Germ. **Müllers** kl. Atlas, I Theil p. 356. **Hübners** Geogr. III Th. p. 306. **Desselben** kl. Geogr. p. 409. **Marpergers** Mess. u. Jahrm. p. 148. **Heintzelmanns** Geogr. p. 184. **Sturms** Topol. Anw. zur heut. Geogr. p. 223. **Fäschens** Ingen. Lex. p. 1171. **Heut. Souver. in Eur.** p. 593. **Einl. zur Geogr. Wiss.** p. 108. **Arnolds** Hist. und Pol. Geogr. p. 998. **Cellarii A. u. N. Geogr.** II Th. p. 305. **Hentzners** Itiner. Germ. p. 25. **Münsters** Cosmogr. **Aegid. Tschud. Stumpf** in Chron. Helv. **Joh. Jacob. Grossers** Itin. **Neu eröffneter Welt- und Staats-Spiegel**, III Th. 309. Siehe auch den Artickel: **Wald-Städte**.

WALDSHUTA, Stadt, siehe **Waldshut**.

Waldshuth, Stadt, siehe **Waldshut**.

WALDSHUTUM, Stadt, siehe **Waldshut**.

Waldskuffe, Dorf, siehe **Waldtskuffe**.

Waldsmühlen, ein Paß und Dorf im Hertzogthum Mecklenburg, zwischen Schwerin und Wittenburg. **Goldtschadts Beschr. der Marckt-Flecken** ꝛc.

Wald-Span, siehe **Span**, im XXXVIII Bande, p. 1084.

Waldsperg, ein altes Schloß in Elsaß, das oben an dem Dorffe **Ottrot** lieget, von welchem in dem XXV Bande, p. 2475 gehandelt wird. **Ichterheims** Elsaßische Topogr. p. 38.

Wald-Sperlinge, siehe **Sperling**, im XXXVIII Bande, p. 1509.

Waldsrode, ein Marckt-Flecken und Jungfrauen-Kloster im Hertzogthum Lüneburg, 5 Meilen von Zelle, Chur-Hannover gehörig. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wald-Städte, Lat. *Urbes, Sylvaticae, Quatuor urbes, s. civitates Austriacae*, sind vier Oesterreichische Städte in Schwaben, an dem Schwartz-Walde, (von welchem sie auch den Nahmen führen) längst an dem Rhein-Strohme, und zwar theils an dessen rechtem Ufer, theils zu der lincken, zwischen den beyden Cantonen, Schaffshausen und Basel, dem letztern gegen über, zunächst an Brisgau, gelegen. Ihr Gebiete erstrecket sich auf sechs Meilen, in das Gevierdte. Es sind vier mäßige Städte, und heissen: **Rheinfelden**, so die grösseste, schönste und festeste ist; **Seckingen**, die kleineste unter allen vieren, auf einer Insel in der Donau, **Lauffenburg** und **Waldshut**. Etliche, disseit des Rheins, nehmlich Rheinfelden und Lauffenburg, scheinen fast in dem Schweitzer-Lande zu liegen, wenn anders dieses die Grentze ist; die andern beyden liegen jenseit des Rheines. Ausser Rheinfelden, sind die übrigen von keiner sonderlichen Fortification, die doch gleichfals nicht wenig zu verbessern stünde. So lange Freyburg in dem Brisgau in Frantzösischen Händen stunde, war in Waldshut die Oesterreichische Landes-Regierung welches aber nunmehr wieder geändert ist. Daß diese vier Städte dem Hause Oesterreich erblich sind, daran ist gar kein Zweiffel; denn sie werden zu denen Vorder-Oesterreichischen Landen gerechnet, und sind die wenigen Ueberbleibsale von demjenigen Theile der Schweitz, so ehemahls dem Hause Oesterreich, oder den Grafen von Habsburg, gehörte, von dem sich die Schweitzer in dem Anfange des 14 Jahrhunderts, durch die bekannte Revolte, loß rissen. So offt als das Oesterreichische und Bourbonnische Hauß mit einander in Krieg gerathen sind, haben diese vier Städte das Ihrige auch gelitten; weil sie nun von dem Käyserl. Hofe etwas entfernet sind, daher sie bey einem feindlichen Anfalle nicht so gleich zu secundiren stehen, gleichwohl aber an deren Conservation viel gelegen ist; so hat man insgemein zu der Zeit des Krieges, zu Folge der alten Verträge, die Wald-Städte den Schweitzern in ihre Protection gegeben, die selbige mit einer guten Besatzung versorgen: Welches diese um so viel lieber thun, weil dieses Revier eine Vormauer von ihrer Republick ist, und den Schwartzwald gegen Franckreich bedecket, ihr eigenes Interesse aber erfordert, zu verhindern, damit sie nicht in Frantzösische Gewalt verfallen. In dem Jahr 1354 belagerte **Carl** der IV, König in Böhmen, die Wald-Städte vergeblich. In dem Winter des 1628 Jahres belagerten die Frantzosen Rheinfelden, und meynten den Ort so gleich mit dem Degen in der Faust einzubekommen; allein der darinnen liegende Commendant wehrete sich so resolut, daß indessen der damahlige Hertzog von Lothringen

gen Zeit gewann, selbigen zu entsetzen, und der Feinde Vorhaben zu unterbrechen. Vor dem Münsterischen Frieden nahmen die Frantzosen die Wald-Städte doch noch ein; In besagtem Friedens-Schlusse aber wurden sie dem Hause Oesterreich wieder eingeräumet, massen in dem XII Artickel der 85 Paragraphus folgendes Inhalts war: „Der Allerchristlichste „König wird dem Hause Oesterreich, und insonderheit obgedachtem Herrn Ertz-Hertzoge Ferdinand Carlen, weyland des Ertz-Hertzogs Leopoldi erstgebohrnem Sohn wieder abtreten und ausantworten, die vier Wald-Städte, Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg, und „Waldshut, sammt allen Ländereyen, Baleyen, „Höfen, Dorffschafften, Mühlen, Wäldern, Forsten, Lehnleuten, Unterthanen, und allen diß- und „jenseit Rheins Zugehörungen u. s. w.„ Diese Oesterreichischen Wald-Städte sind von den Schweitzerischen Wald-Städten, derer drey sind, und mit Nahmen **Unterwalden, Sarnen** und Stantz, und zusammen die drey **Wald-Städte**, oder die drey Länder heissen, wohl zu unterscheiden. **Heinzelmann** zählet 6 Oesterreichische Wald-Städte, und setzet zu Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waldshut, auch noch Freiburg und Costnitz. Es ist endlich auch zu mercken, das zuweilen einige Eydgenössische Cantons mit dem Nahmen der Wald-Städte beleget werden. Wenn nun von drey dergleichen Wald-Städten die Rede ist, so wird Schweitz, Uri und Unterwalden darunter verstanden; Kommen aber vier solche Wald-Städte vor, so ist Zug mit darunter begriffen. **Henricus** Bürgkli von **Hochburg**, Kayserl. General-Feld-Zeugmeister, war 1723. Commendant der Wald-Städte und ihrer Dependentien. Uhsens Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 526. Hübners Geogr. I Th. p. 562. III, p. 305. Desselben kl. Geogr. p. 274. 408. u. f. **Lexic. der A. M. u. N. Geogr.** p. 1197. **J. H. D.** Rheinisch. Antiquar. p. 104. 108. 110. 113. **Müllers** kl. Atlas, I Th. p. 345. 356. **Neueröffnet. Wald- und Staats-Spiegel**, III Theil, p. 309. u. f. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 904. **Einl. zur Geogr. Wissensch.** p. 108. **Cellarii** A. u. N. Geogr. II Th. p. 128. 304. 442. Arnolds Hist. u. Polit. Geogr. p. 998. *Theatr. Pacis*, I Th. p. 245. **Ludolffs** Schaubühne, II Th. p. 1556. **Schmaussens** Corp. Jur. Publ. Acad. p. 997. **Winter-Parnaß** von 1693. p. 114. u. f. **Denckw. Gesch. des Ertz-Hauß. Oest.** T. II. p. 583. **Genealogiophili** jetzt. Häupt. Teutschl. I Th. p. 227. **Lucä** Schlesiens cur. Denck. p. 96. **Heinzelmanns** Geogr. p. 184. Siehe auch **Lucerner-See**, im XIIX Bande, p. 687. allwo wieder eine andere Eintheilung der Wald-Städte befindlich ist.

Waldstädter-See, *Silvaticus*, oder *Sylvaticus lacus*, ein ziemlicher in die Krümme gehender See, zwischen denen Cantonen Unterwalden, Lucern, Zug und Schweitz, als an welche vier Cantonen er anstösset. Es wird auch sonst der **Lucerner-See** genannt, und hat von Lucern nach Uri vier Meilen in der Länge, von Scantz Stadt nach Küsnacht aber zwey Meilen in der Breite. Siehe auch **Lucerner-See**, im XIX Bande, p. 687.

Waldstätten oder **Waldstetten**, (Baron von) befand sich unter denenjenigen, welche von dem neuen Römischen Kayser, **Francisco** dem I, in dem Jahr 1746. auf der Gelehrten-Banck zu würcklichen Reichs-Hof-Räthen theils von neuem ernennet, theils bestätiget wurden. **Genealogisch-Historische Nachrichten.** VIII B. p. 123.

Waldstätten, (Ignatius Joseph Hayeck von) war 1741. Römisch-Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Secretarius, von der Deutschen Expedition. **Schumanns Geneal. Hand-Buch**, I Th. p. 6.

Waldstätten, (Joh. Sigismund Hayeck von) war um die Jahre 1725. und 1741. Römisch-Kayserl. Reichs-Hof-Raths Secretarius, von der Lateinischen Expedition. **Lünigs Titular-Buch**, p. 656. u. f. **Schumanns Geneal. Hand-Buch**, p. 6.

Waldstedt, ein Dorf in der Sachsen-Weissenfelsischen Inspection Langen-Salza. **Iccanders Geistl. Minist.** in Sachsen, p. 179.

Wald-Stein, oder **Forst-Stein**, siehe diesen Artickel, im IX Bande, p. 1539. und **Forst-Gräntze**, ebend. p. 1526. desgleichen in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldstein, eine Herrschafft in dem Lande Steyer, in Ober-Oesterreich, war vor diesem ein stattliches Schloß, und der Frey-Herren von Windisch-Graitz Stamm-Haus. Als **Christoph**, Freyherr von Windisch-Graitz, ohne männliche Leibes-Erben verschied, und in dem Lande Steyer eine Religions-Aenderung vorgenommen ward, so verkauffte sein Bruder **Friedrich** gemeldete Herrschafft dem Fürsten von Eggenberg. Es ist dieselbe aus diesem Grunde Hertzogen von Crumenau, Fürsten zu Eggenberg, Grafen zu Gradisca ꝛc. zuständig. **Zeilers** Beschr. der X Kreisse, p. 103. **Desselben** Itiner. Germ. p. 445.

Waldstein, **Wallenstein**, eine Herrschafft, Berg-Schloß und Stadt in Buntzlauer-Kreise nahe bey Turnau Böhmen, an der Iser und Schlesischen Grentze, auf einem Berge gelegen, wo die Reichs-Grafen von **Waldstein** oder **Wallenstein** herstammen, von welchen ein besonderer Artickel folget. **Uhsens** Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 526. **Lex. der A. M. u. N. Geogr.** p. 1197. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 1122. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 1035. **Trichters** Exerc. Lex. p. 2303. u. f. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Waldstein**.

Waldstein, ein Schloß, nebst einer Herrschafft, in Unter-Oesterreich, an dem Flusse Schreins, bey Schwartzenau gelegen.

Waldstein, **Wallstein**, oder **Wallenstein**, eine Herrschafft, altes hohes Berg-Schloß, und Amt in Nieder-Hessen, etliche Meilen von Hirschfeld, gegen Homburg, zwischen Hirschfeld und

Ziegenhayn an dem Fluß Ephese, gelegen. Es gehöret denen von Wallenstein. Lexic. der A. M. u. N. Geogr. p. 1197. Hübners Geogr. III Th. p. 390. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 535.

Waldstein, ein altes Schloß, in Francken, hoch auf dem Gipffel des Sparnecker-Waldes, welches ehemahls ein altes Raub-Schloß gewesen ist. Man erzehlet, es wären zwey Kauffleute lange Zeit droben in dem Gefängnisse gehalten und eine grosse Rantzion von ihnen gefordert worden; Als sie sich nun einsmahls ihre Gelegenheit auszureisen ersehen, so wären solches die Räuber in dem Schlosse gar bald inne geworden, und hätten ihnen nachgesetzet; Sie wären aber so glücklich gewesen, daß sie, in dem Angesichte ihrer Verfolger, bis an den Mönchberg gekommen, allwo sie in das vorbeylauffende Wasser gesprungen wären, und sich unter die darüber befindliche steinerne Brücke verkrochen hätten, mithin denen Nacheilenden aus dem Gesichte gekommen wären. Diese hatten zwar allenthalben nachgesuchet, aber nichts gefunden; Weil ihnen Gott ohne Zweiffel die Gedancken verwirret, daß sie bey der Brücke nicht gesuchet hätten, ob sie gleich gar geringe sey. Diese beyden Kauffleute sollen hernach denen Fränckischen Bundes-Verwandten Gelegenheit gegeben, und offenbahret haben, wo dieses Schloß anzugreiffen, und die Eroberung zu erlangen, welches sodann geschehen, und das Nest mit geringer Mühe erobert worden sey. Heut zu Tage ist es von neuem wieder unter das Dach gebracht, und kan sehr weit gesehen werden. In den vorigen Bayerischen Troublen ist hier auch eine Wacht mit einem Lermen-Feuer geordnet gewesen. Zunächst daran ist ein Bären-Fang befindlich, welcher in dem Zufalle ziemlich weit gehöret werden kan. Dieses Waldstein hat ehedessen den edlen Herren von Sparneck zugehöret, nun aber ist er dem Marggrafthum Culmbach zuständig. Fichtelberg in Nordgau, p. 36. 81. u. f.

Waldstein, eine Stadt in dem See Weter, in dem Schwedischen Gothland. Hier ist das feste Schloß St. Brigitta. Melissantes Geogr. II Th. p. 25.

Waldstein, insgemein Wallenstein, ein vornehmes Reichs-Gräfliches Geschlechte auf der Schwäbischen Grafen-Banck. Es besitzet nicht allein in Böhmen ansehnliche und viele Schlösser und Herrschafften, als Dux (ein Residentz-Schloß und kleine Stadt) Böhmisch Leippa, Zwirtzetic, Dobrowitz ꝛc. sondern theils auch im Schwäbischen Kreise unmittelbahre Reichsfreye Güter, und hat dahero Sitz und Stimme auf den Kreis- und Reichs-Tagen. Es ist seinem Ursprunge nach ein altes berühmtes Böhmisches Geschlechte, welches von den Herren von Wartenberg abstammet, so vor diesem Herren von Ralsko hiessen, nachmahls aber von einem Schlosse Warrenberg benennet worden, und das Erbschencken-Amt in Böhmen geführet haben, bis sie erst in diesem Jahrhunderte mit Johann Georgen, Herrn von Wartenberg, abgestorben sind. Aus diesem Geschlechte war vor Alters Zdenko, Johann von Ralsko Sohn. Dieser erbauete in einem Walde nahe bey der Stadt Turnau in Böhmen das Schloß Waldstein, und wurde daher zum Unterscheid seiner Brüder Herr von Waldstein, zur Zeit Königs Przemislaus genennet, ob er gleich nicht daselbst, sondern zu Welis residirte. Er starb 1236. den 26 Jenner und hinterließ vier Söhne, welche so viel Linien stifteten, die von ihren Residentzen, Welis, Kolstein, Kuckstein und Sturmberg benennet worden. Die letztern dreye giengen balde wieder ab, und blieb nur die von Welis übrig. Diese stiftete Zdenko II, Herr von Waldstein, der Johannen hinterließ. Dieser hatte sehr viele Kinder, dergestalt, daß er dem Könige Ottocarn in Böhmen im 13 Jahrhundert 24 tapffere und wehrhaffte Söhne zuführte, durch welche nachmahls dieses Waldsteinische Geschlechte sattsam ausgebreitet worden. Einer von denselben, Nahmens Zdenko III, so um das Jahr 1285. gelebet, hatte zwey Söhne, Zdenko IV und Hinko I; 1) Zdenko IV, so zu Turnau wohnte, zeugte mit Catharinen, Gräfin von Wartenberg, Heinrichen von Smirzicz, welcher das Schloß Waldstein nebst 2 Dörffern an Nicolas Krazko verkauffte, und seiner Linie von dem Schlosse Smirzicz den Beynahmen zuwege brachte; und sind seine Nachkommen bis zu deren Abgang 1614. Freyherren von Smirschitz genennet worden; 2) Hinko I oder Heinrich I ward von seiner Gemahlin, Agnes von Hazmburg, ein Vater Hinkos II, welcher 1384. lebte, und mit Annen, Gräfin von Wartenberg, Hinko III und Hosecus zeugte.

I. Hinko III, zugenannt mit der eisernen Tasche, hat sein Geschlecht

in Mähren

fortgepflantzet, und ist ein

Stamm-Vater der Waldsteine von Mranov und Brtnicz.

worden. Er hatte zwey Söhne: 1) Hinko IV der mit Dorotheen von der Lippe Burianen zeugte, dessen Gemahlin, Catharine von Ludavitz, gebahr Hinko V, Landes-Hauptmann in Mähren, und dieses Gemahlin, Catharine Freyin von Cunstadt zu Jaischwitz, die einige und letzte Erbin, (welche das sogenannte berühmte Podiebratische Schwerdt, so zu Oelße in der Fürstl. Rüst-Kammer noch befindlich, den 1597. den 18 Nov. zur Oelß gebohrnen Printzen, George Joachimen, Hertzog Carls II zu Mönsterberg und Oelß, fünfften Sohne, anstatt des Pathen-Geldes eingeleget hat) brachte Hinkon V, Grafen von Waldstein, zur Welt; und 2) Bernharden, der von Elisabethen von Schmirzicz Albrechten bekam. Dieser erzielte in der Ehe mit Elisabethen aus dem Hause Wrzeschowitz: 1) Johannen, von dem sogleich, und 2) Marianen, eine Gemahlin Andreas, Barons von Teufel. Nur genannter Johann hatte Marien von Landstein zur Gemahlin, die ihm gebahr: 1) Elisabethen, die an Adam, Grafen von Waldstein Böhmischer Linie verheyrathet worden;

2) La-

2) Ladislaus Burianen, von dem hernach; und 3) Apollonien, die Gemahlin Udalrichs, Grafens von Kaunitz. Itztgedachter Ladislaus Burian, welcher 1645. als Kayserlicher General-Wachtmeister und Commendant zu Prage gestorben, erhielt von Anne Marien, einer Tochter Paul Jacobs, Grafens von Stahrenberg, folgende Kinder: 1) Maximilian Adamen, Grafen von Waldstein, welcher 1716. als Kayserlicher Geheimder Rath mit Tode abgegangen, nachdem er mit Eleonoren, einer Tochter des Grafen Nicolaus Palfi, zwey Töchter, Franciscken und Marien, gezeuget, davon die erste 1694. Johann Antonen, Grafen Sereni, ehelich beygeleget worden; 2) Ferdinanden, der 1657. gestorben; 3) Bertholden; 4) Ernsten; 5) Marie Maximilianen, die 1654. als eine Gemahlin Ferdinands, Grafens von Werdenberg, das Zeitliche gesegnet; 6) Catharinen, so Heinrich Hanssens, Grafens von Bubna, Gemahlin worden, und 7) Cäcilie Renaten, die an Frantz Carln, Grafen von Caviriani vermählet worden.

II. Hasecus Skalsky von Waldstein, zugenannt, pflantzte sein Geschlechte

in Böhmen

fort. Er war 1426. bey dem Kayser Siegmunden General-Feld-Marschall, und erhielte von Annen, Gräfin von Wartenberg in Böhmen, einen Sohn, Hanicki Skalsky von Waldstein, Herrn in Strepanicz, welcher bey Georgens, Königs in Böhmen, Gemahlin die Stelle eines Hofmeisters bekleidete, und dieses Königs Tochter, Agnes von Liticz und Cunstod, zur Gemahlin hatte. Sein Sohn, Johann, starb 1506. und hinterließ von Annen Swihowsky drey Söhne, Georgen, Stenko, und Wilhelmen, welche so viele Linien stifteten.

A) George

in Bradlecz,

hatte keine beständige Nachkommenschafft, indem seine Linie mit seinem Enckel Johann, Herrn von Turzk und Kießperg, ausgieng.

B) Stenko oder Zdencko

in Arnow,

starb 1525. und hinterließ von Ursuln von Wartenberg in Böhmen, unterschiedene Söhne, von denen George, Herr in Arnow sich dreymahl vermählet, erstlich mit Catharinen, Gräfin von Slawata, hernach mit Elisabethen von Zierotin, und drittens mit Helenen von Lobkowitz. Mit der ersten zeugte er Wilhelmen, und mit der dritten Bartholomäus.

(1) Der Sohn erster Ehe, Wilhelm, Herr von Herzmannicz, wurde durch Margarethen (Marusca) von Smirzicz, ein Vater des berühmten Kayserlichen Generals, Albrecht Wenzel Eusebius, Hertzogs von Friedland und Grafens von Waldstein, von dem ein eigener Artickel folget. Er wurde 1634. den 14. Februar zu Egra in Böhmen ermordet. Nachdem er mit einer von Wiczkow, einer Wittwe, und hernach mit Marie Isabellen, einer Tochter Carls, Grafens von Harrach vermählet gewesen, und mit der letzten nur eine Tochter gezeuget, mit Nahmen Marie Elisabeth, die eine Gemahlin des Grafens Rudolphs von Kaunitz worden.

(2) Der Sohn dritter Ehe, Bartholomäus, bekam mit Magdalenen von Hodkowa zwey Söhne: a) der jüngere, Hannibal, hinterließ von einer Mirzhowsky Wilhelmen, Herrn in Miletin; b) der ältere, Johann Christoph, erzielte in der Ehe mit seiner Kunegia: 1) Octavian Ladislaus, Herrn in Gietenicz, welcher von Marie Franciscken, einer Tochter und Erbin Frantz Adams, Grafens von Waldstein in Mähren, mit keinen Söhnen, wohl aber mit zwey Töchtern erfreuet worden, davon die erste, Mariane, eine Gemahlin Joseph Ignatzens, Grafens von Paar; die andere aber, Catharine Rosine, erstlich an Wilhelmen, Grafen von Löwenstein, und sodann an Philipp Ludwigen, Grafen von Sitzendorf, vermählet worden; und 2) Leopolden, Grafen von Waldstein, Herrn in Rozdialowicz. Dieser zeugte mit Marie Elisabethen, Gräfin von Kann, fünf Söhne, welche sind: 1) Frantz Carl; 2) Ferdinand Rudolph, Käyserlicher Cämmerer, und Böhmischer Cammer-Rath, welcher mit Helene Elisabethen von Ratschin, Barbar Marie Elisabethen, Johann Ernstens, Grafens Schaffgottsch Gemahlin, so 1736. Stern-Creutz-Ordens Dame worden, gezeuget; 3) Leopold Wilhelm, welcher Anfangs bey der Sächsis. Chur-Prinzeßin, nunmehriger Königin, Obrist-Hofmeister gewesen; er kehrte aber im December 1731. nach Wien zurück, und ward den gedachten Monats würcklicher Geheimder-Rath. Als sich Ihro Majestät die Königin in Pohlen, in dem Monat Dec. 1733. von Sachsen nach Pohlen erhub, begleitete er als Ober-Hofmeister dieselbe, und wohnete auch in solcher Qualität der in dem Jenner des folgenden 1734. Jahres zu Cracau geschehenen Crönung höchstgedachter Königin bey. In dem April dieses Jahres gieng er von dem Königlich Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofe ab, um die neuerhaltene Ober-Land-Hauptmanns-Charge in Schlesien (welches aber nur die Würde eines Land-Hauptmanns zu Glatz in Böhmen gewesen seyn soll) anzutreten. Mit Antonierten, Gräfin von Lichtenstein hat er gezeuget: a) Ernst Casparn, b) Elisabethen, welche, als der Königin in Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, Cammer-Fräulein 1740. den 25. Februar mit Carl Ludwigen, Grafen von Wolfersdorff, Königlich Pohlnischen Cammer-Herren und Ober-Hof-Jägermeistern in beyderseits Königlichen Majest. Gegenwart zu Dreßden vermählet worden, c) eine junge Gräfin, geb. 1732. den 2 August; d) einen jungen Grafen, geb. 1734. den 12. Julius, und e) Josephe, geb. 173- 4) Anton Johann, Kayserlichen Cämmerer, welcher sein Geschlecht mit vier Söhnen: a) Johann Carln, Kreyß-Hauptmann in Böhmen, b) Johann Anton Albrechten, Rittmeistern des Palfischen Regiments, c) Emanuel Frantzen, der Geistlich wird, und d) Bertholden, vermehret hat; 5) Wenzel Joseph, Kayserl. Cämmerer, dessen Söhne Frantz und Otto Wenzel sind.

C) Wilhelm, stiftete die Linie

zu Lomnicz,

welche

welche allein obgedachte Reichs-Immedietät besitzet. Er ist 1557. gestorben, und hatte von Apolonien von Kaczowa fünff Söhne. Solche waren 1) **Stenko** oder **Zdencko**, Herr in **Stipanicz**, 2) **Heinrich**, Herr in **Dobrovicz**, 3) **Wenzel**, Herr in Lomnicz, 4) **Johann**, Herr in Hradeck, und 5) **Friedrich**, Herr in Aulipicz, von welchen sich **Johann**

in Hradeck,

Graf von Waldstein, vor andern hervorgethan. Er war Königlicher Land-Richter und Cämmerer in Böhmen, brachte das Schloß Hradeck käuflich an sich, und hat sich erstlich mit Elisabethen von Kragirz, und hernach mit Magdalenen von Wartenberg in Böhmen verehliget. Er hinterließ bey seinem 1576. den 16. Junius erfolgten Tode, ausser einer Tochter, mit Nahmen **Apollonie**, auch einen Sohn aus der andern Ehe, **Adamen** von Waldstein, Kayserlichen Geheimden Rath und Obristen Burggrafen in Böhmen, welcher von Ferdinanden II. in den

Grafen-Stand

erhoben worden, es war ihm auch der Orden des Güldnen Vliesses zugedacht, er hat aber darüber 1638. sein Leben beschlossen. Er hatte sich erstlich mit Elisabethen einer Tochter Hanssens von Waldstein von der Mährischen Linie, und hernach mit Johanne Aemilien von Zierotin, Victorins IV. Herrn auf Ustopeck, Tochter, ehelich verbunden. Von der **andern Gemahlin** sind ihm gebohren worden: 1) **Johann Victorin**, den seine Gemahlin Polyxene von Hrezan mit sieben Kindern erfreuet, welche sind a) **Sylvia Polyxene**, eine Gemahlin Carl Heinrichs, Barons von Zierotin, b) **Johanne Sabine**, die unvermählt gestorben, c) **Eleonore Monica**, so im ledigen Stande ihr Leben beschlossen, d) **Bertholde**, der im ledigen Stande verstorben, e) **Adam** so ledig geblieben, f) **Ferdinand**, der unverehlicht mit Tode abgegangen, g) **Johann Carl**, der mit Anne Marien von Swihow, **Johann Wenzeln**, **Frantz Carln**, **Johanne Annen**, und **Marie Rosalien** gezeuget; und 2) **Johann Carl**, Herr in Komony, und Hradeck, welcher von Anne Marie Suihofskin **Johann Wenzeln**, **Frantz Carln**, **Johanne Annen**, und **Marie Rosalien**, nachgelassen. Von der **ersten Gemahlin** sind ihm gebohren worden: 1) **Maximilian**, von dem hernach; 2) **Rudolph** Herr von Trebricz, der sich mit Dislava von Ausch ehelich verbunden, und 1632. ohne Erben verschieden; 3) **Bartholomäus** oder **Berthold**, welcher 1632. in der Schlacht bey Lützen umgekommen. Jetztgedachter **Maximilian** war bey dem Kayser Ferdinanden III. Geheimder Rath, Obrister Stallmeister, und zuletzt Obrister Cämmerer. Er wurde von dem gedachten Kayser, bey welchem er sich sehr beliebt gemacht, in den

Reichs-Grafen-Stand

erhoben, und wegen seiner Reichs-Immedietät zu Sitz und Stimme zugelassen. Er hat den letztern Reichs-Abschied unter den Schwäbischen Grafen 1654. mit unterschrieben, und starb in dem nur gedachten Jahre, den 19. Febr. nachdem er in dreyfacher Ehe gelebet, erstlich mit Catharinen, des Grafen Carls von Harrach Tochter, hernach mit Marie Polyxenen, des Freyherrn Friedrichs von Talmberg Tochter; und endlich mit Maximilianen, des Grafens Julius von Salm in Neuburg Tochter. Aus der **andern** Ehe sind entsprossen: 1) **Johann Friedrich**, Erbherr zu Dux und Oberleitensdorf, Ertzbischoff zu Prag, des Stuhls zu Rom gebohrner Legat, des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Königreichs Böhmen Primas, des Heil. Creutz-Ordens mit dem rothen Sterne durch Böhmen, Mähren, Schlesien und Pohlen Obrister Meister, und der Universität zu Prag beständiger Cantzler, ein gelehrter und hoch qualificirter Prälat. Er starb 1694. den 4. Junius, nachdem er seines Bruders Ferdinands Sohn, Ernst Josephen zum völligen Erben seiner ansehnlichen Verlassenschafft eingesetzet hatte; 2) **Monica**, eine Gemahlin Friedrichs II. Swihowski; 3) **Maximiliana**, die erste Gemahlin Johann **Adams** Hrezan von Harras, Obristen Jägermeisters des Königreichs Böhmen; und 4) **Marie Elisabeth**, eine Gemahlin Christophs, Grafens Wratislaw von Mitrowicz, Obristen Cammer-Präsidentens in Böhmen, ward 1680. Wittwe. Die Kinder **erster** Ehe sind 1) **Ferdinand**, von dem hernach unter Nummer (II); 2) **Albrecht**, so unverehlichet gestorben; 3) **Frantz Augustin**, Graf von Waldstein, Herr in Dobrawicz, Trebnicz, und Neu-Waldstein, anfangs Maltheser Ritter und Groß-Baillif, hernach Kaysers Leopolds, bey dem er in sonderbaren Gnaden stunde, Hatschir-Hauptmann, Cammer-Herr, Geheimder Rath, und endlich Obrister Hof-Marschall, auch Ritter des Güldenen Vliesses, welcher 1684. den 11. August unvermählt Todes verblichen; und 4) **Carl Ferdinand**, von welchem sogleich unter Nummer (I).

(I) **Carl Ferdinand**, Herr zu Dobrowitz, Schwiggau, Pensen, Groß-Augezd ꝛc. ꝛc. so 1634. gebohren, bekleidete an dem Kayserlichen Hofe, wie aus seinem hernach folgenden Artickel zu ersehen, ansehnliche Bedienungen, und ließ bey seinem 1702. den 19. Februar (9. April) von einem Schlagflusse erfolgten Tode von Marie Elisabethen, des Grafens Otto Friedrichs von Harrach, und Lavinie Gonzagä Tochter, mit der er 1660. den 1. Februar sich vermählet, und die ihm 1710. den 23. May in die Ewigkeit nachgegangen, einen Sohn, **Carl Ernsten**, nach sich. Dieser **Carl Ernst**, des Heil. Röm. Reichs Graf von Waldstein, von dem auch ein eigener Artickel folget, war 1661. den 13. May gebohren, und starb 1713. den 7. Jenner, nachdem er sich Marien Theresien, Frantz Adams, des letzten Grafens von Losenstein, und Marie Theresiens, Gräfin von Herberstein Tochter, (die nach ihres Herrn Bruders und Herrn Vaters Bruders, Dom-Probsts zu Passau, Tode, als die letzte dieser Familie eintzige Erbin worden, sie war eine gelehrte Dame, ward Raths-Frau des Stern-Creutz-Ordens, und ist 1729. den 20. August Todes verblichen,) 1686. ehelich hatte beylegen lassen, die ihm drey Töchter geboh-

gebohren, welche da sind: 1) **Eleonore**, die 1687. im August gebohren, 1706. den 31. (13) Jenner mit Johann Josephen, Grafen von Waldstein vermählet, und 1731. durch den Tod weggerissen worden; 2) **Marie Josephe**, welche 1688. zu leben angefangen, erstlich an Remedius, Grafen von Thun, hernach aber, nehmlich 1721. den 7. Febr. an Peter Roberten, Grafen von Lagnasco, Königl. Pohlnischen Cabinets-Ministern und General, verheyrathet worden; und 1735. den 24. Nov. der Welt Abschied gegeben, nachdem sie seit 1732. den 2. May im Wittben-Stande gelebet; 3) **Caroline Henriette**, die 1695. den 11. Mertz zur Welt gekommen, und mit der sich George Christian, Fürst von Lobkowitz, 1717. (1718.) den 11. Mertz vermählet, und in eben solchem Jahre den 14. Sept. Stern-Creutz-Ordens-Dame worden.

(II) **Ferdinand**, Maximilians ältester Sohn, war Kayserl. Reichs-Hof- und Appellations-Rath, Cämmerer, des Königreichs Böhmen oberster Cämmerer, und zu den Westphälischen Friedens-Tractaten gevollmächtigter Gesandter. Er starb 1655. den 15. May, nachdem ihm Eleonore, des Grafens Johannes von Rothal eintzige Tochter und Erbin ihres Geschlechts in Böhmen, **Ernst Josephen** gebohren. Dieser **Ernst Joseph**, des Heil. Römischen Reichs Graf von Waldstein, Erbherr zu Zwirzetitz, Münchengrätz, Studenka, Walterschau, Fürstenbruck, Weißwasser, Hirschberg, Pirglitz, Nißburg, Skal und Turnow, war Kayserl. Geheimder Rath, Cammerher und Statthalter in Böhmen, wurde von seines Vaters Bruder, dem obgedachten Ertzbischoffe zu Prage, zum völligen Erben eingesetzet, und starb 1708. den 28. Jun. nachdem er mit Marien Annen, Christoph Georgens Kokorzowetz von Kokorzowa Tochter, und Graf Maximilian Josephs von Fürstenberg Witwe, die er 1679. geehlichet, und die 1688. mit Tode abgegangen, verschiedene Kinder gezeuget. Dieselben waren: 1) **Frantz Joseph Octavian Ladislaus**, von dem hernach; 2) **Marie Ernestine Josephe**, gebohren 1682. den 6. Jenner, und gestorben 1728. als eine Gemahlin Johann Norberts Liebsteinsky, Grafens von Kolowrat; 3) **Johann Joseph**, des Heiligen Römischen Reichs Graf von Waldstein, auf Dux, Ober-Leutendorff, Pirglitz, Kruschowitz, Rischburg und Petrowitz, welcher 1684. den 26. Junius gebohren, 1712. den 10. Jenner Kayserl. würcklicher Cämmerer worden, 1716. als Volontair in Ungarn gegangen, 1718. im Sept. Geheimder Rath worden, 1720. im Februar. Ober-Land-Marschall und grossen Land-Rechts Beysitzer in Böhmen, und im November würcklicher Geheimder, auch 1721. Principal-Commissarius auf dem Böhmischen Land-Tage, nachmahls Statthalter und Commercien-Präsident worden, und 1751. in dem 47. Jahre seines Alters verstorben, hatte sich 1706. den 31. Jenner Eleonoren, Carl Ernstens, Grafens von Waldstein, Tochter, ehelich beylegen lassen, die ihm zur Welt gebracht: a) **Eleonoren**, so 1707. den 22. Febr. gebohren, und 1726. mit Josephen, Fürsten von Czartorinsky, vermählet worden; b) **Theresien**, und c) **Marie Annen** welche 1709. den 12. April gebohren, und 1723. den 29. Jun. eine Gemahlin Wilhelm des Fürstens Joseph Ernstens von Fürstenberg in Stülingen Kayf. Principal-Commissars auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, und in eben dem 1723. Jahre, den 14. Sept. Stern-Creutz-Ordens-Dame worden; 4) **Marie Barbare Josephe**, gebohren 1685. den 5. Jul. ward 1723. den 4. Sept. Stern-Creutz-Ordens-Dame, und vermählt an Johann Joachimen, Freyherrn von Ratschin; 5) **Anne Margarethe Josephe**, gebohren 1686. den 30. August. Oben gedachter **Frantz Joseph Octavian Ladislaus**, des Heiligen Römischen Reichs Graf von Waldstein, Kayserl. Titular-Geheimder Rath, Cämmerer, Königl. Statthalter, Ober-Hof-Lehns-Richter und Erb-Fürschneider des Königreichs-Böhmen, wie auch Landes-Hauptmann des Marggrafthums Mähren, welcher 1680. den 25. October gebohren; hat bey seinem den 13. Februar 1721. erfolgten Tode von Marie Margarethen, Graf Hermann Jacobs von Czernin, Tochter, die er 1704. geehlichet, 1706. Stern-Creutz-Ordens Dame worden, und 1730 mit Tode abgegangen, drey Kinder nachgelassen: a) **Marie Margarethen**, gebohren 1710; b) **Frantz Ernst Hermannen**, des Heil. Römischen Reichs Graf von Waldstein, Herrn der Herrschafften Kloster-Münchengratz, Zwieretitz, Lasatka, Studenka, Kletz, Unter- und Ober-Malobrattschütz, Fürstenbrück, Waltetschow, Hirschberg, Beßig, Weiß- und Hüner-Wasser, Großstall, Waldstein, Lautschenck, Dastadt, Turnau ob der Iser, Komorni-Hradeck und Schwigauf, weyland Kayserl. und nunmehr Königl. Ungarischen würcklichen Geheimden Raths und Rittern des weissen Adler-Ordens, war 1737. als das Haupt seines Hauses oberster Erb-Vorschneider im Königreiche Böhmen, und wurde den 3. August 1738. von dem Könige in Pohlen in den Orden des weissen Adlers aufgenommen, und war selbst am Tage der Promotion gegenwärtig zu Moritzburg. Im May 1743. ward er von der Königin in Böhmen zu einem würcklichen Geheimden Rath ernennet. Er befand sich unter der Zahl derjenigen, welche den 12. jetztgedachten Monats und Jahrs, nach der solennen Krönung höchstgedachter Königin von derselben zu Rittern des heil. Wenceslaus geschlagen wurde. Seine Gemahlin, Marie Elisabeth, eine Tochter Prosper Ferdinands, Grafens von Fürstenberg, die er sich 1727. hat antrauen lassen, hat ihm 1728. einen Sohn mit Nahmen **Vincentz**, gebohren; c) **Frantz Joseph Georgen**, Kayf. würcklichen Geheimden Rath, welcher sich den 12. May 1729. Maximiliane Christinen, Gräfin von Trautmannsdorf, Kayserl. Hof-Dame, zur Gemahlin auserwehlet hat, die ihm **Emanuel Philiberten**, gebohren.

Noch sind zu mercken: 1) **Marie Francisce** die Gemahlin Wilhelm Albrechts Krakowsky, Grafens von Kolowrat, der die Böhmische Obrist-Cantzler-Stelle vertreten, nicht aber, wie doch

in verschiedenen Genealogischen Büchern zu finden, Böhmischer Cantzler gewesen, welches ein mercklicher Unterscheid ist; er hat sich mit ihr 1716. vermählt, und ließ sie bey seinem 1737. den 21. April erfolgten Tode als Wittbe. Sie ist eine Bruders-Tochter Leopold Wilhelms, Grafens von Waldstein; 2) Marie Anne, Fräulein Gräfin von Waldstein, weyland der Ertz-Hertzogin Elisabeth, Gouvernantin der Oesterreichischen Niederlande, Hof-Dame, 1735. den 3. May Stern-Creutz-Ordens-Dame und 1739, den 21. Jenner an Leopolden, Grafen von Palfy, Kayserl. General-Feld-Wachtmeister und Obristen über ein Regiment Cürassier, vermählet worden; 3) Anne Apollonie, Gräfin von Waldstein, vermählte Gräfin von Klenau, starb 1744.

Die Gräflichen Güter sind Zwirgetic, Münchengrätz, Studenka, Waletschau, Fürstenbruckh, Weißwasser, Hünerwasser, Hirschberg, Pirglitz, Nisburg, Großstadt, Skal, Dobrowitz, Schwiggau, Duchs, Leutschin, Pensen, Groß-Augesd, Obernleutendorf, Trebitsch, Neuschloß, Böhmisch-Leippa und Enitka; ingleichen die Stadt Thurnau ob der Giser ꝛc. Das Stamm-Schloß Waldstein ist mit zwey Dörffern verkaufet, wie oben schon gedacht worden.

Das Wappen der Grafen von Waldstein ist vierfeldig. Im ersten und vierdten Quartier zeiget sich ein gekrönter blauer Löwe im güldenen Felde, wegen des Gräflichen Hauses Waldstein; im andern und dritten ein güldener gekrönter Löwe im blauen Felde, wegen einer ausgestorbenen Linie eben dieses Hauses. Auf dem güldenen Mittel-Schilde präsentiret sich der Kayserliche Adler, als ein Gnaden-Zeichen. Auf diesem Schilde stehet ein offener schwartzer in Gold gekrönter Helm, mit einem blauen und einem güldenen Löwen. Die Helm-Decken sind Gold und blau.

Die Residentzen dieser Gräflichen Familie, welche Römisch-Catholischer Religion ist, sind Zwirzetic, Dobrowitz und Swigau.

Hübners Geneal. Tabellen Th. III. Tab. 679. u. ff. Ebendeß. Lexic. Geneal. p. 581. u. f. Bohuslai Balbini Tabullarium Stemmatographicum Regni Bohemiæ, Prag 1678. in Fol. Johann Tanners, *Soc. Jes.* Amphitheatrum Gloriæ, Spectaculis Leonum Waldsteiniorum adornatum, Prag 1661. in Fol. Bergers Durchl. Welt, Th. II. p. 712 u. ff. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745. Th. II. p. 77 u. f. Imhoff Not. Proc. L. VII. c. 19. Speners Hist. Insign. Franckenbergs Europ. Herold Th. I. p. 717. Gauhens Adels-Lexicon. Aller Durchlauchtigen Hohen Häuser in Europa Genealogien, Tab. 181. Verbesserte Genealogische Fragen des Jahrs 1739. p. 312. Sinapii Schlesischer Curiositäten Th. I. p. 223. u. f. und Th. II. p. 269. Redels sehens-würdiges Prag p. 122. 144. 146. 160. und 167. Genealogischer Schau-Platz des jetzt herrschenden Europä, p. 535. u. ff. Die heutigen Souverainen von Europa. Pfeiffers Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in Mähren, p. 74. u. ff. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten. Triers Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 650. u. ff. Compendieuse Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kreises Th. III p. 152. u. ff. Müllers Sächs. Annales p. 305. Pruenhuebers Annales Styr. p. 351. Europäische Fama, Th. 320. p. 697. Ludolffs Schau-Bühne, Th. IV p. 189. 752. Genealogischer *Archivarius*. Genealogisch-Historische Nachrichten. Neumarcks neu-sprossender Palmbaum p. 404. Ludwigs Universal-Historie, Th. IV p. 299. G. P. H. Sachsen-Coburgische Historie, B. II p. 159. u. f.

Waldstein, oder **Wallenstein**, auch **Wallensteiner** genannt, (Albrecht Wentzel Eusebius) Hertzog von Friedland und Sagan, Kayserl. Generalissimus in dem dreyßig-jährigen Kriege, war aus vorstehendem Geschlechte entsprossen, und den 14. September 1583. zu Prag gebohren worden. Seine Eltern waren **Wilhelm** von **Waldstein**, Herr von Hermanitz, und **Margarethe** von **Schmirzsitzky**. Es liessen ihn dieselben in der Protestantischen Religion auferziehen, und wolten ihn anfänglich zu den Studien halten, weil sie vielleicht mit ihm ihr Absehen auf den geistlichen Stand gehabt haben. Sein Vater schickte ihn daher auf die Fürsten-Schule nach Goldberg, und von dar auf die hohe Schule zu Altdorff. Er bezeugte aber eben keine grosse Lust zu dem Studiren; Er hetzte die übrigen Schüler, wie einige schreiben, wie einige schreiben, nur zu Zanck und Streit unter einander an, und verführte sie, daß sie ihren Præceptoren nicht gehorchen wolten. Auf der Universität hielt er sich auch so wohl, daß er für einen Renomisten paßirte, und in das schlimmste Carcer kriechen muste, Es ward damahls neu gebauet, also muste er es einweyhen. Damit es aber nicht nach seinem Nahmen genennet werden möchte, so soll er seinen Hund vorangestossen haben, daher es den Nahmen Hunde-Loch bekommen. Als er nachmahls General ward, und vor Altdorff vorbey marschirte, hielten ihm die Professores daselbst eine Oration, und baten ihn, die Stadt zu verschonen; Welches er auch that, sie aber darbey an sein ehemahliges Gefängniß erinnerte. Fast auf gleiche Art wird von ihm erzehlet, daß, als er einsmahls, als General, mit einigen Compagnien seiner Soldaten nach Goldberg gekommen, und daselbst mit den Leuten ziemlich harte umgegangen sey, er sich damahls seiner Jugend erinnert, und gefraget habe, ob noch einige von den Præceptoren vorhanden wären, die, als er vormahls daselbst gelebet, und in dem Gymnasio studiret, die Jugend zu der Gelehrsamkeit angewiesen hatten? Da man ihm nun beygebracht, daß nur noch George Vechner davon lebe, habe er selbigen bald zu sich ruffen, und indessen sein Hauß mit einer Wache versehen lassen. Der alte Schul-Monarche habe den Boten, der ihm des **Wallensteins** Befehl gebracht, als einen Vorboten des Todes angenommen, indem er sich erinnert,

daß er mit dem General von **Wallenstein** in seiner Jugend, als er desselben General gewesen, etwas scharff umgegangen sey; Er habe also von den Seinigen Abschied genommen, und sey darauf in GOttes Nahmen zu dem General gegangen, der ihn auch gleich mit seiner Anrede erschrecket habe: "Wisset ihr wohl, wie ihr mit mir, als eu„ren einsmahls gewesenen Discipul, umgegan„gen seyd?„ Der erstaunte Schul-College habe sein angewendetes Schul-Regiment bald zugestanden, den General aber gebeten, wo er etwan in dem Eyfer zu viel gethan haben möchte, solches gnädiglich zu übersehen. Darauf habe der General ihn bald getrost gemacht, und zu ihm gesaget: „Mein lieber **Vechner**, ihr habt nicht zu viel ge„than, meine damahlige harte Natur war einer har„ten Auferziehung benöthiget, ich sehe, daß ihr voller „Furcht seyd, ihr dürfft euch aber von mir nichts Ue„bels versehen, ihr habt es gut gemeynet, es ist „auch gut gerathen, denn sonst ich es in Studiis „nicht würde so weit gebracht haben. Euch soll da„vor zur Danckbarkeit nicht nur von meinen Sol„daten kein Leid wiederfahren, deswegen ich eure „Wohnung mit einer Wache versehen lassen, son„dern auch zum Andencken dieses euch geschencket „seyn.„ Indem habe er ihm einen Beutel mit 200 Reichsthalern überreichet, womit der vorhin halbtodte **Vechner** vergnügt nach Hause gegangen seo, und mit seiner Ankunfft, wie auch dem Geschencke, die Seinigen, welche ihn schon beklaget und beweinet gehabt hätten, wiederum erfreuet habe. Doch wir wenden uns wieder zu **Wallensteins** Universitäts-Jahren. Er hatte damahls einen Studenten neben sich auf der Stube, der traff ihn einsmahls an, als er in tieffen Gedancken saß, und fragte ihn: Was ihm wäre? **Wallensteins** Antwort war: Er müste entweder noch König werden, oder nichts. So grosse Macht hatte schon dazumahl sein ambitieuses Naturell; Weil es in dem damahligen jungen Alter weder durch Verstellung, noch durch eine Vorsichtigkeit, so leicht vorborgen bleiben konnte. Weil er sich nun zu den Studien nicht recht schicken wolte, so brachten ihn seine Eltern zu Marggraf **Carln** von Burgau, des Ertzhertzogs **Ferdinands** zu Inspruck Sohn, als Pagen. In diesem Stande, lag er einstens in einem hohen Fenster, und weil er sich den Schlaf übermeistern ließ, fiel er herunter, welches aber noch glücklich abgieng. Dieses soll die Ursache gewesen seyn, daß er sich von der Lutherischen Religion, darinnen er gebohren und erzogen worden zu der Catholischen gewendet, weil man ihm weiß gemacht hatte, die Mutter Gottes habe ihn aufgefasset, und für Schaden bewahret. Er sagte auch damahls, der Himmel müste ihn gewiß zu was grosses aufbehalten haben. Nach geendigten Page-Jahren besahe er Deutschland, Spanien, Franckreich, Engelland und Italien, woselbst er sich eine Zeitlang zu Padua aufhielte, und die Studien wieder vor die Hand nahm, darinnen er sich am meisten auf die Politic und unter **Andreas Argoli** Anführung sonderlich auf die Astrologie legte, worauf er hernach die gantze Zeit seines Lebens viel gehalten. Wenn man sonst auch nicht wüste, daß eine ambitieuse Seele in ihm gewohnet hätte, so wären dieses schon Anzeigungen genug. Denn weil ein ehrsüchtiges Gemüth nichts, als Maas-Regeln, und weit aussehende und entfernte Chimeren macht, so ist es nicht zu verwundern, daß **Wallenstein** ein solches Vergnügen an der Astrologie gefunden, in welcher er bey jedem Planeten leicht was antreffen können, so er auf sein zukünfftiges Glück gezogen hat. Nachdem nun Wallenstein mit seinen grossen Concepten, darein ihn das Astrologische und Politische Studium noch mehr gebracht hatte, wieder nach Hause kam, so begab er sich anfänglich in den Türcken-Krieg, in welchem er einstens in augenscheinliche Lebens-Gefahr kam, woraus er durch den Hertzog **Carl Gonzaga** von Nevers errettet ward. Es wolte ihm nicht länger anstehen, und als er sahe, daß er mit dem wenigen Vermögen, so er hatte, seine weitläufftigen Gedancken nicht ausführen würde, so machte er sich an eine reiche und vornehme Wittwe aus dem uralten Böhmischen Geschlechte von **Wiczow**, welche **Brachelius** für eine Ungarische Dame ausgiebt. Er wuste sich so wohl bey ihr zu insinuiren, daß sie ihn nicht allein vielen andern noch vornehmern Standes-Personen vorzog, sondern auch, nach beschlossener Ehe, schon so sehr in ihn verliebt war, daß sie ihn einmahl bald umgebracht hätte. Denn damit sie seine Gegen-Liebe noch mehr entzünden möchte, brachte sie ihm einen Liebes-Tranck bey, daran er bald gestorben wäre. Er war aber kaum wieder genesen, als seine Frau, ohne Kinder mit ihm erzeugt zu haben, starb, und ihn zu dem Erben aller ihrer grossen Güter einsetzte: Welches ihn leicht wieder über den Tod derselben trösten konnte. Der Ertz-Hertzog **Ferdinand**, welcher nachgehends Römischer Kayser ward, gerieth nicht lange hierauf mit den Venetianern in einen Krieg, der in Friaul geführet wurde; Da bediente sich **Wallenstein** dieser Gelegenheit, sich in die Höhe zu bringen, und warb auf seine eigenen Kosten, 300 Reuter, die er dem Ertz-Hertzoge zuführte, und ihm grosse Dienste damit that, auch hier und da, sonderlich aber in der Belagerung von Gradisca, treffliche Proben seiner Tapfferkeit ablegte. Er hielt freye Tafel für die Officirs, so lang er in Campagne war; Er signalisirte sich durch die tapfersten und hertzhafftesten Actionen, und ward allemahl von dem Glück secundiret; Er redete aber doch wenig von sich, und lobte nur die andern; Wenn die gantze Armee Noth litte, so ließ er seine Truppen keinen Mangel haben. Durch diese kluge Aufführung brachte er es so weit, daß ihm **Ferdinand** für andern günstig ward, und ihm die Charge eines Obersten über die Mährische Militz auftrug, daß ihn auch alle seine Soldaten ungemein liebten. Es war dieses wieder was besonders an ihm, daß er wie **Spinola**, und wie **Cromwell**, dem er in seinen übrigen Qvalitäten und Absichten am nächsten kommt, nicht von unten auf in dem Kriege gedienet hat, sondern auf einmahl Obrister, und bald darauf, ohne fernere Grade, General geworden ist. Nach geendigtem Friaulischen Kriege vermählte er sich zum andernmahle mit Graf **Carls** zu **Harrach** Tochter, **Isabelle Catharine**, kam durch seines Schwieger-Vaters grosses Ansehen, so er bey dem

Kay-

Kayser Ferdinanden II hatte, bey selbigem gleichfals in Gnade, und wurde von demselben in den Grafen-Stand erhoben. Als die Böhmische Unruhe angieng, führte er als Obrister ein Regiment, welches zu der Stände des Marggrafthums Mähren Defension geworben gewesen. Es suchten ihn zwar die Vornehmsten in dem Königreiche, so wieder den König Ferdinand waren, durch Anbietung der grössesten Chargen, auf ihrer Seite zu behalten; Er verblieb aber doch dem Kayser getreu, ohne Zweiffel, weil er für rathsamer achtete, es mit der stärcksten Parthey zu halten, und gedachte, wo sich die Sachen anders drehen möchten, so würde er doch noch immer den Malcontenten angenehm seyn, wenn er sich zu ihnen schlagen wolte. Er suchte den Aufruhr zu Prag zu stillen, aber vergebens; Und weil die Trouppen, die unter ihm stunden, ihm nicht mehr pariren wolten, wenn er es länger mit dem Kayser hielte; So ergriff er eine gute Gelegenheit, und weil die Mährischen Stände 96000 Thaler zusammen geschossen hatten, neue Trouppen, zu ihrer Defension, zu werben, so nahm er solches Geld aus der Land-Casse weg, und brachte dasselbe, nebst einigen Völckern, dem Kayser Ferdinand dem II in dem Jahr 1619 nach Wien. Hierüber wurden ihm zwar seine Güter in Mähren confisciret; Er aber insinuirte sich bey dem Kayser destomehr dadurch. Jedoch, weil die Mähren den Cardinal von Drtetrichstein deswegen gefangen hielten, so schickte der Kayser das Geld wieder zurück, ausser 12000 Thaler, die er dem Wallenstein ließ, der sich 1000 Cürassirer dafür anwarb. Als eben Wallenstein mit Werbung solcher Mannschafft beschäfftiget war, trug sich eine artige Begebenheit damit zu. Denn der Graf von Thurn, und andere der vornehmsten Böhmischen Malcotenten, kamen zu dem Kayser, gantz bewaffnet, und unangemeldet, in sein Cabinet, und trugen ihm ihre Propositionen mit solchem Ungestüm vor, daß der Graf von Thurn auf seinen Degen klopffte, und sagte, daß dieser ihm Satisfaction schaffen würde, wo sich der Kayser nicht darzu verstehen wolte. Indem nun Ferdinand in solchen Aengsten war, so kam Wallenstein von ohngefehr darzu, und brachte einen Troupp auserlesener Leute mit, die er geworben hatte, und dem Kayser sehen lassen wolte. Da vermeynten die Böhmen, es wär auf ihre Gefangenschafft angesehen, und wurffen sich dem Kayser zu Füssen; welcher auch, wegen dieses Zufalles, dem Wallenstein immer noch gnädig war. Bald darauf ward er dem Siebenbürgischen Fürsten, Bethlen Gabor, entgegen gesetzt, in welchem Kriege das Glück veränderlich gewesen ist. Er warb sich aber daselbst von neuem ein Regiment Wallonen; Und als er in dem Jahr 1620 sich in der Prager-Schlacht wohl gehalten hatte, so halff er die Kayserlichen Lande wiederum zu dem Gehorsam bringen. Weswegen ihm die Charge eines General-Majors ertheilet ward. Die Ungarn, so hernach wieder in Mähren einfielen, schlug er gleichfalls, daß derselben 6000 blieben: wodurch er sich in grossen Credit setzte. Weil er auch von den Böhmischen und Mährischen confiscirten Gütern ansehnliche Begnadigungen erhielt, so sammlete er sich in Böhmen und Ungarn so grossen Reichthum, daß er in dem Stande war, eine solche Sache zu unternehmen, die man von einem seines Standes niemahls hätte hoffen können. Denn, nachdem er eine kleine Zeit ruhig gesessen hatte, so offerirte er dem Kayser, durch seinen und seiner Freunde Beystand, 20000 Mann zu stellen, mit dem Bedinge, daß er darüber das Generalat führen dürffte. Dieser Vorschlag ward anfänglich für unmöglig gehalten; Er brachte es aber doch in dem Jahr 1625 durch seinen Fleiß u. Credit, den er schon bey vielen Soldaten hatte, durch Außistentz seiner Freunde, und durch Anwendung seines grössesten Vermögens, in kurtzer Zeit dahin, daß er die versprochene Summe auf die Beine stellte. Er ward dafür von dem Kayser zum Hertzoge von Friedland und zum Kayserl. General-Feld-Marschall erkläret, und an des Marggrafen von Montenegro seine Stelle gesetzet, weil derselbe, wegen seiner unglücklichen Dienste in Siebenbürgen, seiner Charge entlassen worden war. Auf solche Weise hat ihn blos seine Ambition und seine Tapfferkeit auf die erste Staffel seines Ruhms gesetzet, und die nachfolgenden Thaten haben ihn noch mehr erhöhet. Denn der Kayser beorderte ihn mit den Völckern, welche er in dem Westphälischen und Fränckischen Kreise geworben, zu dem General Tilly zu stossen, der an der Weser in dem Braunschweigischen stunde; Weil er sich aber mit demselben nicht vertragen kunte, auch unter ihm nicht stehen wolte, wurde ihm mit einer besondern Armee zu agiren erlaubet, mit welcher er an die Elbe marschirte, und sich der Stiffter Magdeburg und Halberstadt versicherte. Graf Ernst von Mansfeld gieng ihm daselbst entgegen, und gedachte in Schlesien zu gehen, um sich allda mit Bethlen Gabor zu conjungiren, wenn er mit Wallenstein fertig wäre; Allein er ward 1626 von demselben an der Dessauer-Brücke geschlagen. Er erholte sich zwar, und bekam bald wieder 15000 Mann zusammen und gieng damit nach Schlesien; worauf er sich mit dem Bethlen Gabor vereinigte: Wallenstein aber folgte ihm auf dem Fusse nach, und schlug ihn zum andernmahle, da er denn gezwungen ward, sich ausser Deutschland zu retiriren, allwo er auch verstorben ist. Bethlen muste damahls auch Friede machen. Der Bassa von Ofen, der mit einer Türckischen Armee Novigrad belagerte, ward von Wallensteinen ebenfalls weggetrieben, und Waitzen den Türcken abgenommen. Nach diesem zog er sich siegreich wieder gegen Hertzog Johann Ernsten von Sachsen nach Schlesien zurück, nahm Schlesien wieder ein, schlug den Marggraffen von Durlach, gieng in die Marck Brandenburg, und zwang den Chur-Fürsten, daß er Kayserliche Besatzung in Berlin und in Franckfurt an der Oder einnehmen muste. Den König von Dännemarck trieb er aus Pommern über die See, bemächtigte sich fast des gantzen Jütlandes, und nöthigte denselben, die Deutschen Fürsten in dem Stiche zu lassen, und für sein eigen Land zu sorgen. Denn er nahm in kurtzem Mecklenburg, Bremen und Holstein weg, setzte Wismar und Rostock in Contribution, machte sich Meister von Schleßwig und Dithmarsen, und wenn damahls das Eiß gefrey-

ren gewesen, wär er bis in die Inseln von Dännemarck übergegangen. Es war also der gantze Strich zwischen der Ost-See, Elbe und Weser, nur Stade, Glückstadt und Crempe ausgenommen, in seiner Macht. Weil nun also, vermöge dieser Progressen, der Kayser Herr von der Ost-See geworden war, ward Wallenstein in dem Jahr 1628 in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben, und erhielt gleichsam zu Vergeltung der grossen Unkosten, die er währendem Kriege in dem Dienste des Kaysers aufgewendet zu haben vorgab, (wiewohl er sich seines Schadens selber, durch die hin und wieder ausgepreßten Contributionen, zu erholen gewust hatte) das Fürstenthum Sagan in Schlesien zu Lehen. Als auch die Hertzoge Adolph Friedrich und Johann Albrecht von Mecklenburg von dem Kayser in die Acht erkläret, und ihres Fürstenthums entsetzet wurden, ward er von dem Kayser gleichfalls damit beliehen. (Wiewohl in dem Kayserlichen Manifeste, von dem 19 Junius 1629 stehet, es wären ihm die Mecklenburgischen Hertzogthümer nur Jure Hypothecæ eingeräumet worden). Dieses war ein sehr fremdes und ungewöhnliches Exempel in dem Römischen Reiche. Währender Zeit, als Wallenstein Hertzog des Landes in Mecklenburg war, hat er das Jus Episcopale & Patronatus an einem Lutherischen Prediger würcklich exerciret, welches den 15 September 1629 in der Beruffung Henrici Turgelovii zu dem Pastorat zu Warnow in dem Mecklenburgischen, geschehen ist. Die Mittheilung der Copie davon wird curieusen Lesern nicht mißfällig seyn:

„Von Gottes Gnaden Albrecht Hertzog zu „Mecklenburg, Friedland und Sagan, ꝛc.

„Wollgelahrter lieber Getreuer; Nachdem der „Würdiger und Wollgelahrter, ꝛc. Herr Jacobus Junghanß, weyland Pastor zu War„now, umb die verschiene Oster-Zeit Todes verfahren, und die Nothdurfft erfodert, daß an „dessen Stelle eine andere qualificirte Person wie„derum verordnet werde, und nun die sämtlichen „Kirchspiels-Verwandte daselbst zu Warnow „und Zernien mit deiner Person und denen dir von „GOtt verliehenen Gaben in Predigten laut der „übergebenen Supplication gar woll friedlich. „Als lassen wirs auch gnädiglich geschehen, daß du „zu jetztgedachter vacirender Pfaar-Stelle zu „Warnow und Zernien hinwiederum gelangen „und kommen mögest, und thun dich demnach „Krafft dieses hiemit ordentlich vociren und beruf„fen. Gestalt wir denn auch dem Würdigen und „Wollgelahrten unsern Superintendenti des „Stiffts Schwerin, Friderico Wetten, in bey„kommenden Befehl gnädiglich committiret, daß „er dich förderſamst ad solemne Examen erfor„dern, und da du darinn woll bestehen, und ge„nugsam qualificiret befunden wirst, darauf ge„bräuchlich ordiniren, und in unserm Nahmen „den Eingepfarrten daselbst für einen Pastorem „und Seel-Sorger instituiren und einsetzen solle. „Nicht zweiffeinde, du dich in solchem hohen Am„te also zu verhalten wirst wissen, wie es deine „Schuldigkeit und Pflicht erfordert, und du es „wirst vor GOtt zu verantworten haben. Wor„nach du dich in Unterthänigkeit zu richten.

Datum Güstrow.
den 15 Septembr. A. 1629.
Ad Mandatum Suae Celsitudinis
proprium. „

Die Original-Vocation ist noch bey der Turgelauischen Familie vorhanden. Als Wallenstein für einem Hertzog zu Mecklenburg erkläret, und zugleich zum General des Oceanischen und Balthischen Meeres oder Admiral der Ost-See, gemacht worden war, ward er hierauf überaus stoltz und eigenwillig. Er verlangte von Stralsund, Lübeck, Dantzig, und andern Hansee-Städten, daß sie ihm Schiffe hergeben solten, mit welchen er sein ehemahls gefaßtes Vorhaben gegen Dännemarck ausrichten, und sich in seiner erlangten Dignität signalisiren möge. Als aber die Städte ihm solches abgeschlagen hatten, war er rechtschaffen böse über sie, eignete sich eine vollkommene Gewalt zu, beschwerte die Deutschen Stände mit Einquartierungen, und zog aus Deutschland unsägliche Contributionen, welche auf 60 Millionen gerechnet und von den Soldaten selbst eingetrieben wurden. Er sahe nun wohl, daß es leichter wäre, ein Admiral zu werden, als eine Flotte auszurüsten. Damit er aber doch seine Charge exerciren mögte, so nahm er Rostock und Wißmar ein, begab sich hierauf nach der Insel-Rügen, und wolte Stralsund, weil sie, nebst den Kayserlichen auch Schwedische Besatzung eingenommen hatte, bloquiren. Der König in Dännemarck wolte ihm zwar seine Projecte zu nichte machen, und nahm die Insel Usedom und die Stadt Wolgast in Pommern weg; Er ward aber von dem Wallenstein geschlagen, und genöthiget, sich mit seinen Schiffen wieder nach Hause zu begeben. Währender Zeit hatten die Stralsunder eine Schantze, die ihnen Wallenstien vor die Nase gebauet, umgeworffen; weil sich nun dieses Wallenstein für einen Schimpff hielt, so resolvirte er sich, Stralsund in Forma zu belagern, und zwang auch den Ort, daß er, durch Unterhandlung des Hertzogs Bogislaus in Pommern, zu capituliren verlangete. Wallenstein überließ also die Sache dem Hertzoge, und begab sich nach Mecklenburg, allda Anstalten zu machen, weil diß nunmehr sein eigen Land war, und ließ sich 1630 in dem gantzen Lande huldigen. Indessen verhoffte er, Bogislaus, der dem äusserlichen Ansehen nach gut Kayserlich war, in der That aber den Mantel nach dem Winde hieng, würde schon in dem Nahmen des Kaysers in Stralsund Guarnison legen. Der Kayser ließ, auf gethane Vorstellung der Stadt, anbefehlen, Wallenstein solle die Belagerung aufheben. Er that es aber doch nicht, sondern ließ sich vielmehr vernehmen, solche, wenn sie auch schon mit Ketten an den Himmel gebunden wäre, einzunehmen. Als ihr aber auf der See Succurs von den Schweden zugeschicket ward, muste er sie an ihren himmlischen Ketten hängen lassen. Es ward deswegen dem Wallenstein für eine Einfalt ausgeleget, daß er eine See-

Stadt zu Lande zu übermeistern vermeynet hatte; daß aber dieses keine General-Regel sey, hat die Chur-Brandenburgische Eroberung von Stralsund in dem letzten Schwedischen Kriege gelehret. Er verlohr auch 3000 Mann vor Glückstadt, muste vor Magdeburg wieder abziehen, und ob er gleich auf der Ost-See eine Flotte auszurüsten vermeynte, auch deshalben selbst acht Krieges-Schiffe bauen, und sich getrost einen Admiral der Balthischen See nennen ließ, (womit ihm die zu der See mächtigen Potentaten nur auslachten) vermochte er doch wenig damit auszurichten. Er ward derowegen des Krieges fast müde, und arbeitete, durch den vor Glückstadt gefangenen Grafen von Schanderburg, oder Schaumburg, wie er von einigen genennet wird, an einem Frieden mit Dännemarck und andern Feinden, welcher auch zu Lübeck geschlossen ward. Es schickte Schweden zwar auch seine Gesandten dahin, die aber von Wallenstein nicht zugelassen, sondern nach Wien verwiesen wurden, wenn sie, wie er sagte, was zu klagen hätten. Indessen fuhr Wallenstein immer fort, den Deutschen Ständen grosse Ueberlast zu thun, und wolte weder über sich, noch neben sich, jemanden leiden. Zu dem Ende relegirte er gleichsam den Tilly nach Frießland, unter dem Vorwande, als wenn es nöthig wäre, wegen zu besorgender Revolte, daß derselbe seine Winter-Quartiere daselbst aufschlüge. Die wahre Absicht aber darbey war, zu verhindern, daß er an Tilly keinen Competitor mehr hätte. Ueber dieses warb er von Tage zu Tage mehrere Truppen, verdoppelte die Anzahl seiner Officiers, welche die Leute unterhalten musten, wo sie hinkamen, und ließ nichts destoweniger seinen Soldaten allen Raub und Gewalt ohngestrafft zu, weil sein Vorhaben war, das Volck in Armuth zu bringen, und er wohl wuste, daß man alsdenn demselben das Joch desto eher auf den Halß legen könnte. Allein diese grossen Pressungen waren Ursach, daß überall Klagen wider ihn ankamen; maßen er allein aus Pommern, innerhalb 3 Jahren, zehen Millionen Reichsthaler gezogen haben soll. Wenn der Hochmuth des Wallensteins nicht gröſſer, als sein bisheriges Glück gewesen wäre, so hätte er nunmehr, nach so viel erlangten Siegen und Avantagen, in aller Ruhe leben, und sich auch wider allen Neid und Haß mainteniren können. Weil er aber mit einer blossen Hochachtung seiner selbst, und mit Verachtung anderer, angefüllet war, und deswegen alle Deutschen Fürsten, ja des Kaysers Ordre, wie nichts achtete; auch, nachdem er Hertzog zu Mecklenburg geworden war, sich nur als einen grossen Herren tractiren ließ, alleine speisete, Müntzen schlug, unmäßig depensirte, seine Magnificence zeigete, niemandem leicht, als nach langem Warten, Audientz ertheilte: So ward jedermann über seinen Stoltz und Hochmuth verdrüßlich, und das, was er von guten Qualitäten sonst besaß, durch seine Eitelkeit verdunckelt. In dem Jahr 1630 ward ein Reichs-Tag zu Regenspurg gehalten, dahin auch unser Hertzog von Friedland sich begab, und mit solcher Magnificence aufzog, daß ihm der Kayser selbst an Pracht nicht beykam; die übrigen Fürsten aber, und sonderlich der Hertzog zu Bayern, noch mehr deswegen über ihn la loux wurden. Denn er hatte 600 Cavalliers, die meistens seine Officiers waren, hinter sich herziehen; Er hielt offene Tafel; es muste alles prächtig seyn. Der Hertzog aus Bayern aber, welcher heimlich Reichs-General zu werden suchte, und deswegen Wallensteinen von seinem Dienste zu bringen bemühet war, brachte es, nebst den Spaniern und andern Reichs-Fürsten, dahin, (weil ihn der Kayser wieder sehr brauchte) daß der Kayser endlich consentirte, daß Wallenstein des Generalats entlassen ward. Bayern, nebst den übrigen Chur-Fürsten, nahmen zwar zu dem Vorwande, Wallenstein tractire alle Reichs-Fürsten so schimpflich, er bravire sie, wo er nur könne, und wäre doch nur ein schlechter Edelmann, der sich blos durch die Räubereyen, so er in Deutschland erpresset, bereichert hätte: Allein die Haupt-Intention war, des Kaysers Macht dadurch zu schwächen. Wallenstein remonstrirte solches dem Kayser klüglich, und rieth ihm, er solte nur etliche seiner Truppen in die Nähe, und sonderlich gegen Bayern zu, marchiren lassen, so würden alle thun, was er verlange. Man suche ihn mit dem König in Schweden zu schrecken; aber er getraute sich denselben mit Ruthen aus Deutschland zu jagen. Nichts desto weniger ließ sich Ferdinand endlich einnehmen und wolte Bayern nicht gerne zuwider seyn, weil er gern haben wolte, daß Bayern sein Votum in der Wahl Ferdinand dem III. geben solte. Der P. Joseph, so von Richelieu aus Franckreich heimlich geschicket war, und die meisten Intriquen damahls ansponne, sagte auch zu dem Kayser, weil die Fürsten so darauf drungen, so könnte er es ihnen wohl zu Gefallen thun, damit er dißmahl erhielte, was er wolte; Er könnte doch solchen nach einiger Zeit wieder hervorziehen. Allein der schlaue Capuciner wuste wohl, daß sich nachgehends Wallenstein zu rächen suchen würde. Es war kein geringer Staats-Fehler, den der Kayser hierinnen begieng, daß er sich durch ihn gleichsam aller seiner bisherigen Macht begab, und einen so habilen General von sich ließ, dessen Untergang seine Feinde nicht so sehr befördert haben würden, wenn er ihnen nicht so furchtbar, und seinem Herrn nicht so treu gewesen wäre. Wallenstein begab sich damahls, als zu Regenspurg von seiner Absetzung geredet ward, nach Memmingen, allwo ihm viel Officiers von seiner Armee nachfolgeten, und seinen Staat ausmachten. Als nun auf dem Churfürstlichen Collegial-Tage beschlossen worden war, Wallensteinen des Generalats zu erlassen, so ward ihm solches durch zwey Freyherren, den von Werdenberg und den von Questenberg angesaget, und obgleich jederman meynte, er würde sich hierbey gar übel bezeigen, nahm er es doch gar willig auf, bat nur, daß der Kayser sein gnädiger Herr bleiben, und ihm bey dem erlangten Lande und Stande erhalten wolte; sagte auch, er bedaure den Kayser, daß er von seinen Ministern und andern Leuten verführet worden wäre. Insgemein wird geglaubet, daß er dieses so geschehen lassen, weil sein Astrologus, Johann Baptista Seny,

Seny, eine weit rühmlichere Restitution prophezeyet. Jedoch soll er bey der gebrachten Nachricht von seiner Entsetzung mit Kreide auf den Tisch geschrieben haben:

Der Pfaffen Reformation
Bringt dem Kayser um Scepter und Cron,
Und mich um meine Reputation,
Die Churfürsten werden bekommen ihren Lohn.

Der innerliche Verdruß, den Wallenstein hierüber empfand, war extrem; Er wuste ihn aber so trefflich zu verbergen, daß es kaum etliche von seinen allervertrautesten Freunden wahrnehmen konnten. Das Mißvergnügen hingegen, so die gantze Armee über die Absetzung dieses ihres Generals hegete, ward nicht lange heimlich gehalten; Die meisten Officiers folgeten ihm auf seine Güter nach, deren er einen Theil bey sich behielt, und den andern gewisse Revenüen von seinen Gütern aßignirte, daß sie sich honet durchbringen konnten. Denn er konnte, auch ohne seines Astrologens Prophezeyung, selber wohl sehen, daß ihn der Kayser wieder brauchen würde; Deswegen suchte er sich schon vorher in einen solchen Stand zu setzen, daß man ihm alsdenn, solche Charge abzunehmen, nicht mehr capabel wäre. Und hierzu sahe er wohl, daß ihm Niemand behülflicher und getreuer seyn würde, als die, so ihm jetzo von freyen Stücken nachfolgeten. Solchergestalt war sein Geist eben damahls am allermeisten mit hohen und verwegenen Absichten erfüllet, da es schien, als solte er an nichts gedencken, als ein ruhiges Privat-Leben zu führen. Nachdem sich also Wallenstein auf seine Güter begeben hatte, so lebte er auf seinem Palaste zu Prag, auf der kleinen Seite, mehr, als ein König, als wie einer, der in seines Herrn Ungnade gefallen ist. Den Hof zu bauen, darinnen er wohnen wolte, wurden in die 100 Häuser niedergerissen; So groß war desselben Umfang. Es waren 6 grosse Thore an demselben. Die Zimmer waren überaus magnifique, und commode, vor allen aber war dasjenige, worinnen er sich befand, auf das prächtigste meublirt. Wenn es nöthig wäre, so könnten wir beschreiben, wie die darbey gelegenen Gärten mit einer grossen Anzahl Statuen, Grotten, Spring-Brunnen, u. s. w. ausgezieret gewesen, und was derselben Sachen mehr sind. Wir enthalten uns aber solcher Digreßion, und wollen nur folgendes noch erinnern. In dem an dem Hause gelegenen schönen Garten, ist, an dessen Ende, ein Halter, oder Teich, um welchen man, zwischen gar schönen Orangerien, spatziren gehen kan. An der andern Seite des Gartens ist eine kleine Waldung, und in solcher ein Vogel-Hauß. Der eine von denen daselbst befindlichen Spring-Brunnen, führet noch jetzo von diesem Wallenstein den Nahmen. Dieser Hertzog ordnete auch einen Nacht-Wächter dieses Hauses an, so noch bis dato von denen jetzigen Besitzern erhalten wird, und, wie in einem kleinen Marckt-Flecken, alle Stunden des Nachts ausruffet. In dem grossen Saale ist sonderlich, nebst anderer Mahlerey, auch das Gemählde desjenigen Herrn Heinrichs Herrns von Waldstein merckwürdig, der in dem Jahr 1254, unter dem Primislaus Ottocar dem II, mit seinen 24 Söhnen, und jeder mit einem Diener, erschienen, auch mit ihm nach Preussen in den Krieg gezogen ist, die allzumahl, nach vollendetem Kriege, mit dem Könige Glück- und Sieg-reich nach Böhmen zurück gekehret sind. Wallenstein hatte auch noch mehr Lust-Schlösser, an verschiedenen Orten auf seinen Gütern, die alle nach der Art des Pallastes zu Prag angebauet waren; Und wenn er so lange gelebet hätte, bis sein Schloß zu Sagan fertig geworden wäre, so würde solches keinem Gebäude der alten Römer was nachgegeben haben. Seine Depensen waren gar zu unmäßig. Man muste allezeit hundert verschiedene Trachten auf die Tafel bringen, wenn er speisete. Funfzig Trabanten hielten jederzeit die Wache für seinem Vorgemache, und diß waren lauter ansehnliche Leute, die sich in verschiedenen Actionen signalisiret hatten. Der andern Wachen und Laqueyen zu geschweigen. Zwölff Soldaten musten allezeit um seinen Pallast herum patrouilliren, damit Niemand ein Geschrey, oder einige Beunruhigung, machen mögte; Weil er nichts wenigers vertragen konnte, sondern die Stille und Einsamkeit liebte, seinen weitaussehenden Projecten nachzudencken. Er ließ auch Niemand vorbey fahren, sondern die Gassen offt mit Ketten versperren. Und wenn ihn Jemand in seinen Meditationen verhinderte, als er noch General war, so war es ihm ein leichtes, zu sagen: Last die Bestie hencken; welches alsdenn ohne grossen Umschweiff geschehen muste. Sein Staat, den er in seinem Privat-Leben führte, war so groß, daß er 60 Pagen von gutem Herkommen an seinem Hofe hielte, welche die Exercitien von den vornehmsten Maitren erlerneten, die er alle besoldete. Die Livreyen waren sehr kostbar. Er hatte eine grosse Anzahl Edelleute an seinem Hofe. Vier Cammer-Herren musten allezeit da stehen, wenn Jemand zu der Audientz gelassen werden wolte. Sechs Baronen und 6 Ritter waren immer um seine Person herum, ihm aufzuwarten, wenn er was zu befehlen hatte. Es waren etliche Cammer-Junckern aus des Kaysers Diensten getreten, und hatten den vergüldeten Schlüssel getragen; Die traten bey Wallensteinen in eben diese Charge. Sein Hauß-Hof-Meister war eine vornehme Standes-Person. Wenn er über Feld reisete, so war sein Train so groß daß man 50 Wagen brauchte, solchen nachzuführen, jeden mit 6 Pferden bespannet, und wieder 50 andere, mit 4 Pferden: Benebst 6 Carossen für Standes-Personen, die seinem Hof-Staate nachfolgeten: Und 50 Hand-Pferden, mit den kostbarsten Decken ausgezieret. Von dem Staate, den er seiner Gemahlin hielt, von seinen Pensionen, die er gab, und von den grossen Summen, die er aufwandte, daß er die Correspondentz durch gantz Europa erhielt, wollen wir der Kürtze halber nichts melden. Seine Schenckungen waren unmäßig, und niemahls unter tausend Gulden; Daher man sich ziemlich in ihn schicken lernete. Aus diesem allen kan man leicht schliessen, was für ein Geist diesen Mann regieret haben muß, und man wird gestehen müssen,

müssen, daß dergleichen extravaganter Hochmuth nicht viel in Historien vorkommen wird. Nachdem **Wallenstein** sein Commando abgelegt hatte, so kam **Tilly** an seine Stelle, der vorher sein Tod-Feind gewesen war, und viel zu seiner Absetzung geholffen hatte Hierauf kam **Gustav Adolph** aus Schweden in Deutschland an, und ward gantz Mecklenburg, ausser Wißmar, Rostock und Dömitz, wieder in die Gewalt der rechtmäßigen Hertzoge gebracht. Inzwischen lieffen die Sachen so unglücklich für den Kayser, daß die Schweden in kurtzer Zeit von mehr, als dem halben Theile von Deutschland, Meister waren. Denn nachdem sich die Chur-Fürsten zu Brandenburg und Sachsen mit ihm vereiniget hatten, und **Tilly** selbst 1631, in der ersten Leipziger Schlacht, geschlagen worden war, so gieng Schweden nach Hessen, an den Rhein, in Schwaben und Francken, und bemächtigte sich des halben Deutschlandes; Sachsen aber gieng auf der andern Seite in Böhmen, und nahm gar die Haupt-Stadt Prag ein, woraus **Wallenstein**, vor ihrer Ankunfft weggeflohen war: So, daß auf dieser Seite der Kayser in Wien, und auf der andern Bayern vor den Schweden, nicht mehr sicher waren. So bestürtzt nun der Kayser über solche Progressen war, so sehr erfreuete sich **Wallenstein** heimlich darüber, der den alten **Tilly** trefflich auslachte, und wohl sahe, daß man ihn nicht länger entbehren könnte. Und so war es auch. Die Schweden waren zu allem Glücke nicht gerade auf die Kayserlichen Erb-Lande zugegangen, und also hatte der Kayser noch ein wenig Zeit, auf Mittel zu dencken, wie man dem Uebel steuren mögte. Nach langen Berathschlagungen, beschloß man endlich, man müsse einen General haben, der capabel sey, **Gustav Adolphen** zu widerstehen, und der sich eine Armee schaffen könne; Da inzwischen etliche gute Officiers wider Sachsen agiren solten. **Tilly** stund Oesterreich nicht an, weil es ein Bayerischer General war, und man von Bayern nichts gutes argwohnte, als ob es mit Franckreich correspondirte. Die Spanier hingegen sahen wohl voraus, daß, wenn man **Wallensteinen** nehmen, solcher sich ohnfehlbar an allen seinen Feinden, des ihm mit seiner Absetzung angethanen Schimpffes wegen, rächen würde; Und schlugen deswegen dem Kayser seinen Printz, Ferdinand den III, zum Generalissimo vor. Hiewider remonstrirten die Kayserlichen Ministres, daß die Depensen alsdenn nur noch höher steigen würden, weil solcher doch auch einen Staat führen müßte; Und daß man dennoch nicht sicher wäre, einen so jungen und unerfahrnen Printzen so schlauen und tapffern Feinden entgegen zu stellen. Es hatten auch die Deutschen deswegen keine Lust darzu, weil sie sich besorgten, die Spanier würden den Deutschen vorgezogen werden. Also beschloß endlich der Kayser, den **Wallenstein** wieder hervor zu suchen. Nur war diß die größte Schwierigkeit, auf was Weise man ihn darzu bereden könne? Er hielte sich damahls zu Znaim in Mähren auf, seit dem die Sachsen Prag eingenommen hatten. Nach Wien wuste man wohl, daß er nicht kommen würde, wenn man ihn schon bäte, denn er wolte den Titel: Ihre Hoheit, haben, und prätendirte eben das Tractament, wie die Reichs-Fürsten, und das wolte man ihm nicht zugestehen. Gleichwohl war die grösseste Noth vorhanden. Der Kayser muste endlich den Entschluß fassen, sich zu submittiren, und an ihn zu schicken. Etliche dachten, er würde als ein ambitieuser Mann, vor sich selber geneigt seyn, das Commando über sich zu nehmen, so bald man es ihm offeriren würde; Weil doch die Liebe zu einem Privat-Leben bey demselben mehr Schein, als Wahrheit, hätte. Man schickte deshalben erstlich seinen Vetter, **Maximilian Wallenstein**, welcher Ober-Stallmeister bey dem Könige **Ferdinand** dem III in Ungarn war, an ihn, um zu sondiren, ob er geneigt wäre, das Commando anzunehmen. Es stellte ihm derselbe, nachdem er von den Deutschen Sachen überhaupt lange genug mit ihm geredet hatte, daß er sein Absehen nicht mercken solte, vor, daß man, bey gegenwärtigen Conjuncturen, überall in ihn ein so grosses Vertrauen setze, und seine Klugheit und Tapfferkeit lobe, auch darbey bedaure, daß er das Commando nicht mehr führe, weil man in der Hoffnung stünde, daß die Sachen alsdenn viel besser gehen würden. Er rieth ihm dannenhero, er solte, bey so gestalten Sachen, sich der Gelegenheit bedienen, und selber das Commando anzunehmen sich offeriren, er wüßte, daß man ihn nicht entbehren könnte. **Wallenstein** merckte wohl, weswegen sein Vetter so redete, und stellte sich an, wie vergnügt er lebe, seit dem er ein Privat-Leben führe, und daß er wünsche, in so ruhigem Stande seine Tage noch bis an sein Ende zuzubringen, und sich dem wechselnden Glücke nicht mehr anzuvertrauen. Er bedauerte hierauf den unglücklichen Zustand, in welchem sich der Kayser befinde, und ließ unterschiedliche Reden einfliessen, in welchen er zwar die Wieder-Annehmung des Commando nicht gar ausschlug, mit denen er aber doch fast die Unmöglichkeit zu solchem Entschlusse vorstellete. Nachdem man aber sahe, daß man auf solche Weise nicht weit kommen würde, die Zeit und höchste Noth es aber doch nicht zuliesse, lange zu verweilen, so muste man sich entschliessen, öffentlich an ihn zu schicken, ihm das Commando zu offeriren, ihn zu bitten und zu ersuchen, er mögte sich doch bewegen lassen. Der Baron **Herman von Questenberg** und Graf **Johann Baptista von Werdenberg**, seine zwey besten Freunde, versuchten es zu verschiedenen mahlen; Er schlug es ihnen aber rund ab, und redete von des Kaysers Undanckbarkeit, ingleichen von des Chur-Fürsten von Bayern und des **Tilly** ungerathenen Anschlägen. Endlich gieng der Fürst **Johann Ulrich von Eggenberg**, welcher bishero allezeit die Parthey des **Wallensteins** an dem Hofe gehalten hatte, dahin, brachte ihm ein Schreiben von dem Kayser mit, und stellte ihm auf das nachdrücklichste vor, wie grossen Dienst er hierdurch demselben und dem gantzen Reiche erweisen würde, und vergaß nichts, was er für tüchtig hielt, ein so ehr und ruhmsüchtiges

ges Gemüth, als **Wallenstein** hatte, zu bewegen. Dieser sahe auch endlich, daß es Zeit wäre sich zu entschliessen, er beklagte sich aber vorhero, daß seine Feinde ihn allezeit calumnirten, und weil der Kayser ihnen so leichte glaubte, könne es leicht geschehen, daß man ihn hernach wieder wegjage, wenn man ihn genug gebrauchet hätte. Die Sachen wären in einem verderbten und fast desperaten Zustande. Endlich aber gab er doch die Resolution von sich, daß er zwar die Charge, aber nur auf 4 Monat, annehmen, und biß in den Mertz werben wolle; Und zwar, daß er in dieser Zeit von keinem Menschen dependiren, und nachgehends die Freyheit haben solte, sich des beschwehrlichen Amtes selbst wieder zu begeben: Inzwischen könnte der Kayser zusehen, wen er alsdenn über die Armee setzen, oder durch wen er, welches er für rathsamer hielt, Friede machen wolle. Eggenberg war froh, daß er nur so viel ausgerichtet hatte, und dachte, es würde sich nach solcher Zeit wohl geben: Und hierauf schied er von ihm, die erfreuliche Zeitung nach Wien zu überbringen. Nachdem nun **Wallenstein** allein gelassen war, fieng er an, bey sich zu raisonniren, und seine heimlichen und weit aussehenden Desseins zu entwerffen. Denn mit einem Worte, er wolte König in Böhmen werden, und gedachte nunmehro auf Mittel und Wege, solches zu Wercke zu richten. Die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieses Unternehmens setzte sein Gemüth in die grösseste Unruhe. Die Unmöglichkeit, demjenigen ein Königreich aus den Händen zu reissen, der es in Ruhe besitzt; Und die Unterthanen aufzuwiegeln, die sich in ihrem Gewissen verbunden achten, ihren rechtmäßigen Herrn zu gehorchen; Die Gefahr, ein so wichtiges Geheimniß unterschiedlichen Personen zu vertrauen, ohne welche er doch nichts zu Stande bringen konnte, und die zu besorgende Untreue und Unbeständigkeit derselben; Sein augenscheinlicher Schimpff und Tod, wenn es eclatiren und zu Wasser werden solte; Die continuirliche Sicherheit und Gefahr vor den heimlichen Nachstellungen; Und noch tausend andere Sachen, schreckten sein sonst unverzagtes und verwegenes Gemüthe. Auf der andern Seite hingegen, reitzte ihm seine Rachgier, wegen des vormahls empfangenen Schimpffes, und was das meiste war, seine unermeßliche Begierde zu regieren, an, daß er sich blinderweise übereylte. Er sahe, daß der halbe Theil, von Deutschland dem König in Schweden unterworffen war, und der andere Theil wanckend und auf seinem Falle stund: Alle Potentzen hingegen in Europa, wo sie nicht mit Schweden in Bündniß stunden, doch heimliche Feinde von Oesterreich und Spanien waren. Diese Conjuncturen schienen am geschicktesten zu seyn, neue Händel anzufangen. Er wuste wohl, daß die Spanier und der Hertzog aus Bayern nur zum Scheine, und aus Noth, in seine Wieder-Erhöhung gewilliget hatten, und daß, wenn er das Reich wieder in Ruhe gesetzet haben würde, man ihm keinen andern Recompens geben würde, als daß er in Ruhe ein einsames Privat-Leben führen dürffte; Und dieses stund ihm nicht an. Er dachte also, es wäre besser, wenn er sich der Macht, die er in seine Hände kriegen solte, bediente, es zu wagen, seine Feinde zu ruiniren, und sich groß zu machen, als daß dieselben ihm nachgehends den Untergang bereiten solten. Die Gelegenheit schien ihm favorable zu seyn, weil er, als General, alle Kriegs-Macht in seinen Händen hatte, und wohl sahe, daß ihn alle seine Soldaten liebten, und überdiß bereit wären, alle die grössesten Sachen zu unternehmen. Der Kayser hingegen, wider welchen er sich aufzulehnen suchte, hatte ein etwas langsames Naturell, und war mehr geneigt, Injurien zu dißimuliren, als zu vergelten. Nachdem er nun alles dieses lange Zeit hin und her bedacht hatte, so ließ ihm endlich sein rachgieriges Hertz und seine unmäßige Ambition keine Ruhe, biß er den Vorsatz nahm und sich völlig entschloß, die Cron Böhmen an sich zu bringen. Seine grösseste Sorge war, solches verborgen zu halten, und nicht den geringsten Schein blicken zu lassen. Er vertrauete sich keinem Menschen, und in allen seinen Thaten suchte er sich für allen Dingen so aufzuführen, daß es das Ansehen haben mögte, als wäre es zu des Kaysers Nutzen geschehen, da er doch einen gantz andern Zweck führte. Das erste, was er vornahm, war, daß er den Ruhm der Kayserlichen Waffen, der bißher gantz verschwunden war, wieder in Flor zu bringen sich beflieſſe. Er ließ den Ruff ergehen, als wenn es biß Dato mehr an einem geschickten General, als an Volcke, gemangelt hätte. Und damit er sich selbst in grosse Opinion setzte, so stellte er unterschiedliche Commißionen aus; Er gab vor, er wolle 60 Regimenter werben lassen; Er tractirte mit Pohlen, wegen Ueberlassung 20000 Cosacken; Er brachte den Hertzog von Lothringen auf seine Seite; Er ließ auch viel Munition aus Italien bringen. Die gantze Armee ließ er bey Znaim in Mähren ihren Rendezvous halten, weil diese Provintz an allen Provisionen einen Ueberfluß hatte, und noch keinen Feind gesehen. Seine alten Officiers und Soldaten, die zuvor unter ihm gestanden hatten, lieffen, auf seine Einladung, Hauffenweise wieder zu ihm; So, daß er, innerhalb 3 Monaten, eine solche Armee hatte, als man nicht geglaubet hätte. Spanien und die vornehmsten Kayserlichen Ministres schossen gutwillig Geld her. Er selbst schonte sein eigenes Vermögen nicht, sondern halff den armen Officiers damit aus; Und die reich darunter waren mit denen verglich er sich, daß sie selbst auf ihre Kosten Truppen warben, in der Hoffnung, daß sie sich hernach durch Beuten und Winter Quartier wiederum schadloß halten dürfften. Nachdem nun alles in gutem Stande, und die gedachte Zeit von 4 Monaten, die er zu dienen versprochen hatte, verflossen war, fieng er wieder neue Intriguen an. Er ließ dem Kayser sagen, er hätte nunmehro seinem Versprechen ein Genüge gethan, die Armee stünde parat; Er solte sich nun um einen General umsehen, dem er solche anvertrauete: Was ihn betreffe, so trage er nun wieder Verlangen nach einem ru-

higen Leben, welches er dem Kayser zu Gefallen auf einige Zeit verlassen; Er verhoffe auch, es werde ihm solcher erlauben, daß er wiederum auf seine Güter gehen dürffe. Er wuste aber wohl, daß, was er hier verlangte, ohnmöglich geschehen konnte. Denn nachdem er diejenigen Officiers, die er, währender seiner Ungnade, bey sich gehalten hatte, in der von ihm neu geworbenen Armee wieder emploirte, die übrigen aber, auf ihre eigenen Kosten Trouppen zu werben, bewogen, und viele derselben durch hohe Chargen sich verbindlich gemacht hatte; Nachdem er auch vielen von seinen Verwandten und andern alten Vertrauten offt zwey, drey und mehr Regimenter übergeben hatte, unter dem Vorwande, die vielen Kosten zu ersparen, und die neuen Truppen unter alten Officierern zu dem Kriege anzuführen; Ueber dieses auch sehr viele von den gemeinen Soldaten mit Geschencken auf seine Seite gebracht hatte; So konnte die Armee ohne ihm nicht subsistiren, und der Kayser sahe sich unumgänglich genöthiget, ihm das Generalat zu lassen: Dieses alles wuste **Wallenstein** wohl. Als man aber zu Wien vernahm, daß derselbe fortfuhr, seine Unlust zu Wiederannehmung seiner Charge zu bezeugen, so suchten zwar Bayern und Spanien ihn auf andere Gedancken zu bringen und nahmen zum Vorwande, daß **Wallenstein** allein vor dem Ursach gewesen sey, daß so viele Fürsten des Reichs revoltiret hätten; Und daß dannenhero zu fürchten wäre, wenn er wieder commandiren solte, es möchten, bey jetzigen noch gefährlicherem Zustande, noch gefährlichere Consequentzen daraus folgen. Zu dem so wüste man wohl, daß **Wallenstein**, als ein vindicativer Mann, sich dieser Gelegenheit bedienen würde, seine Rache auszuüben, wie er denn schon etliche Zeichen seines Vergnügens bey seiner Abdanckung, und grosse weit aussehende Desseins bey seiner Flucht aus Prag, habe spühren lassen. Man solte lieber den Römischen Könige die Armee anvertrauen, weil solcher gleichfalls mit seiner Autorität viel zu Wege bringen könnte: Allein alle diese Vorstellungen konnten, so nachdrücklich sie auch waren, dennoch die Nothwendigkeit, den **Wallenstein** beyzubehalten, nicht umstossen. Die einige Hülffe, deren sich der Kayser noch zu getrösten hatte, war die neu geworbene Armee; Und die konnte nicht erhalten werden, es seye denn, daß **Wallenstein** solche commandirte Man sahe auch wohl, daß Bayern nur aus Haß gegen ihn sich darwider setzte: Und darzu kam die Muthmassung, ob es nicht aus heimlicher Verrätherey dem Kayser seine beste Stütze entziehen wolte, weil man Briefe aufgefangen, die es mit Franckreich gewechselt hatte. Der Kayser selbst erinnerte sich, wie grosse Dienste ihm **Wallenstein** vor dem gethan hatte, und setzte ein grosses Vertrauen in denselben. Also blieb es dabey, man sollicitirte **Wallensteinen** von neuem, das Commando über sich zu nehmen Der Fürst von **Eggenberg** und der Bischoff von Wien wurden ohne Verweilen zu ihm geschickt, ihm deswegen zu ersuchen. **Wallenstein**, der sich bißhero mit Fleiß so kaltsinnig angestellt hatte, damit er desto leichter solche Conditionen erpressen könnte, wie er verlangte, erklärte sich endlich, daß er bereit wäre, zu thun, was man wolte, wenn man ihm nur etliche Bedingungen accordiren wolte. Solche bestunden darinnen: Erstlich, daß er Generalißimus der Kayserlichen und Spanischen Armee in Deutschland seyn solte, mit einer absoluten und independenten Gewalt, Krieg und Frieden zu machen. Denn er sagte, wenn eine grosse und wichtige Sache von vielen Köpffen verrichtet würde, so könne solche nicht glücklich ausgehen. Diß wäre die Ursache des Glückes der Schwedischen Waffen, weil der König allein commandire. Denn so bald der Ruhm der Tapfferkeit und die Furcht der Schande getheilet wären, so bald höre man auf, sich der Sache nachdrücklich anzunehmen. Die andere Condition war, daß weder der Kayser, noch sein Printz, sich des Generalats anmassen, und daß der Römische und Ungarische König, **Ferdinand** der III. nicht bey der Armee seyn solte: Weil es sich nicht schicken würde, daß solcher unter ihm stünde, noch der Armee zuträglich sey, daß er selbst commandire. Drittens, daß er über die Kriegs-Casse und Anlagen freye Macht hätte, alle zu dem Kriege benöthigte Kosten ungesäumt angeschafft und ausgezahlet würden, daß er auch von allen denen confiscirten Gütern derer Rebellen selbst vor sich disponiren dürffte, ohne, daß sich die Kayserliche und Speyerische Reichs-Cammer darein mische. Denn er sagte, solches wär nöthig, seine Soldaten, welche nur um Gewinst, oder Ehre halber, in den Krieg giengen, in dem Gehorsam zu erhalten. Vierdtens verlangte er, daß alle Erblande des Kaysers ihm zu seiner und der Armee Sicherheit offen stehen, und zu den Winter-Quartieren der Truppen destiniret seyn solten: Wenn man vielleicht nicht in dem Stande wäre, anderwärts dieselben einzulogiren. Fünfftens, daß der Kayser, nach wieder erlangten Königreiche Böhmen, zu Prag residiren solte. Alle diese Artickel schienen unschuldig und nützlich vor den Kayser zu seyn; Allein **Wallenstein** hatte gantz was anders darbey in dem Sinne. Er wolte sich in der That zu einem Dictator von Deutschland aufwerffen, welchen Nahmen man ihm vorhero schon aus Haß beygelegt hatte. Denn er sahe wohl, daß sich der Kayser, durch diese Conditionen, aller seiner Macht begeben, und daß dahero die gantze Armee an keinem andern, als ihm, hängen, und er hierdurch die Souverainete dem Kayser aus den Händen reissen würde. Ueber diese obigen Forderungen aber, verlangte er, für seine eigene Person, noch nachfolgende: Sechstens, daß man ihm seine Besoldung in Oesterreich auf gewisse Revenûen anweisen, auch, wenn eine Friedens-Handlung in dem Reiche vorgenommen würde, vor andern auf seinen Privat-Nutzen gedacht, und ihm sonderlich das Hertzogthum Mecklenburg schrifftlich

lich bestätiget werden solle. Hiedurch wolte er sehen lassen, daß er nur desto mehr von dem Kayser dependiren, und nichts haben wolte, als was ihm derselbe schon vorhero, zu Vergeltung seiner Dienste geschencket habe. Siebendens, daß, wenn er solte seines Amts erlassen werden, der Kayser verbunden seyn solte, ihm solches 6 Monat vorher anzusagen, damit er die Sache noch in einen solchen Zustand setzen könnte, daß sein Abzug dieselbige nicht in Unordnung bringen möchte. Hierdurch wolte er zwar wieder zu erkennen geben, wie wenig ihm daran gelegen wäre, wenn man ihm seine Charge nehmen würde: Aber seine wahrhaffte Absicht hierunter war, damit er innerhalb 6 Monaten noch, vor seiner Entlassung, Zeit haben möchte, seine Projecte auszuführen. Achtens, daß ihm der Kayser zu Versicherung seiner Belohnung, eine Provintz von seinen Erblanden geben, auch das Ober-Recht über die Provintzen, welche er erobern würde, überlassen solte. Neuntens, daß ihm frey stehen solte, den Verbrechern die Straffe, nach seinem Gefallen zu erlassen, und daß keine Salve-Guarde, oder Erlaß-Brief des Kayserl. Hofes, ohne seinen, **Wallensteins**, Consens und Confirmation, etwas gelten solte: Und zwar dürffte dieses nicht weiter extendiret werden, als nur bis auf den ehrlichen Nahmen; Die würckliche Erlassung müsse allein von ihm, **Wallensteinen**, erbeten und erlanget werden. So hart als diese Bedingungen auch waren, so gieng sie der Kayser dennoch ein. Die Spanier erboten sich, an statt der Völcker, 50000 Reichs-Thaler alle Monatz zu geben; Weil sie die Trouppen nicht wohl aus den Niederlanden heraus ziehen konnten. **Wallenstein** war wohl damit zufrieden, denn er wuste wohl, daß ihm die Spanischen Soldaten zu seinem Unternehmen doch nicht so getreu, als andere, seyn würden. Kurtz darauf beschenckte der König in Spanien den **Wallenstein** mit dem Orden des güldenen Vliesses, welches ihm auch nicht übel gefiel. Bayern aber beschwehrte sich sehr bey dem Kayser, daß man, ohne dasselbe zu fragen, **Wallensteinen** angenommen hätte. Hierüber ward **Wallenstein** so erbittert, das er sich resolvirte, nur das Königreich Böhmen wieder einzunehmen, (weil er solches für sich zu behalten gedachte) hingegen Bayern gantz und gar stecken zu lassen, und die Oesterreichischen Provintzen auch, durch die Winter-Quartiere und Verzögerung des Krieges aufzureiben. Mittlerweile machte der König in Schweden grosse Progressen, und war in dem Beariff, in Bayern einzudringen. Der Hertzog in Bayern stellte zwar den **Tilly** auf die Grentzen, an den Lech, demselben die Passage disputirlich zu machen; Und bat **Wallensteinen** auf die allersubmisseste Art, er solte doch seinem Lande zu Hülffe kommen, um so vielmehr, weil es eine Vormauer der Kayserl. Erblande wäre. Allein **Wallenstein** wolte sich nunmehr an seinem Feinde rächen; Er wolte auch den Ruhm, die Schweden aufzuhalten, mit dem **Tilly** nicht theilen; Deswegen schlug er es ab, und gab vor, man solte den König in Schweden nur so lange in Bayern, mit den vielen Paßirungen der Flüsse, seine Trouppen fatiguiren lassen, bis die Kayserliche Armee in dem Stande wäre, dem **Tilly** zu Hülffe zu kommen; Er hatte sie aber, heimlicher Weise, mit Fleiß in einen solchen Stand gesetzet, daß sie noch nicht agiren konnte. Inzwischen ward **Tilly** von den Schweden an dem Lech geschlagen, und starb selbst, wenig Tage hernach, in dem Jahr 1632. in dem 70 Jahre seines Alters, an einer empfangenen Blessur. Hierauf nahmen die Schweden fast gantz Bayern weg, und man mogte **Wallensteinen** von Wien ausbitten; wie man wolte, er solte doch die Vormauer der Oesterreichischen Lande salviren, so that er es doch nicht, sondern suchte allezeit Ausflüchte, und sagte, man müste vorher die Sachsen aus Böhmen jagen, ehe sich sonst die Schweden mit denselben conjungirten. Nichts destoweniger menagirte **Wallenstein** die Sachsen sehr: Es sey nun, daß er zum voraus gesehen, daß ihm derselben Freundschafft sehr nützlich seyn könnte; Oder, daß er gemeynet habe, es wäre besser, durch den Weg einer Negotiation, vorher einen Vergleich zu suchen, ehe man sich, mit Eroberung so vieler Plätze, aufhalten wolte. Er pflog deswegen mit dem Sächsischen General **Arnheim** heimliche Tractaten, weil er wohl wuste, daß dieser von dem König in Schweden disgoustiret worden war, und daß er alles bey seinem Herrn, Chur-Fürst **Johann Georgen**, welcher ohnedem mehr die Ruhe, als den Krieg, liebte, ausrichten konnte. **Arnheim** ließ sich von **Wallensteinen** bald auf seine Seite bringen, und stellte dem Chur-Fürsten vor, daß der König in Schweden grosse Desseins führe, und das gantze Reich auf einen andern Fuß zu bringen suche; Daß der Hertzog von Weimar, durch desselben Hülffe, die ehemahls verlohrne Chur-Würde wieder auf ihr Hauß zu bringen trachte; Daß der König in Schweden Chef der Protestanten zu werden suche; Daß es endlich Zeit wäre, die guten Progressen desselben zu hemmen; Und was dergleichen mehr war. Die Absicht **Wallensteins** war bey dieser Sache, die Protestanten von der Schwedischen Parthey zu trennen, und sich solche zu verbinden; Hernachmahls gedachte er, durch desselben Hülffe, desto eher zu seinem Zwecke zugelangen, vornehmlich, wenn er dem Chur-Fürsten zu Sachsen einen Theil derer Lande, die er dem Kayser abnehmen wolte, überlassen würde. Die Vorschläge, so er dem General **Arnheim** in einer Conferentz that, waren sehr specieus. Er versprach den Protestanten, sie solten alle geistliche Güter, die sie vor und nach dem Passauischen Frieden besessen hätten, wieder bekommen und behalten; Alle Fürsten des Reiches solten wieder in ihre Länder und Würden restituiret werden; Die Reichs-Städte solten ihrer alten Privilegien geniessen; Und endlich solte eine gäntzliche Gewissens-Freyheit und allgemeine Amnestie publiciret werden. Es ist gar nicht zu zweiffeln, daß es nicht **Wallenstein** aufrichtig gemeynet habe, da er diese Vorschläge gethan; Allein man wuste es nicht gewiß, sondern meynte, es wär nur eine Finte von ihm, wodurch er die Protestanten von dem König in Schweden zu

trennen

trennen suche, damit des Kayſers Sachen auf einen deſto beſſern Fuß geſetzet würden. Weil man ihm alſo nicht trauete, ſo wolte ſich auch Chur-Fürſt **Johann Georg** auf ſolche Propoſitionen nicht einlaſſen; Und **Wallenſtein** getrauete ſich gleichfalls noch nicht, ſeine Deſſeins, die er heimlich wider Oeſterreich führte, offenbar zu machen, ob er gleich dadurch ſeinen Vorſchlägen deſto gröſſern Glauben zuwege gebracht hätte. Alſo erhielt er aus den gantzen Tractaten nichts, als daß er den General **Arnheim** gantz und gar auf ſeine Seite brachte; Welcher ihm auch zu verſtehen gab, daß, wenn er die Sache mit Gewalt der Waffen poußiren wolte, er den Chur-Fürſten zu Sachſen leicht noch zwingen könnte, ſich zu accommodiren. **Wallenſtein** ließ deswegen dem Chur-Fürſten anſagen, er ſolte ſich endlich erklären, ob er die vorgeſchlagenen Bedingungen annehmen wolle, oder nicht? Und weil der Chur-Fürſt keinen Particulier-Tractat eingehen wolte, ſo eröffnete endlich **Wallenſtein** zu Anfang des 1632. Jahres die Campagne, brach aus ſeinem Znaim mit ſeiner Armee auf, nahm in kurtzen Prag weg, und das gantze Königreich Böhmen ſo geſchwind wieder ein, als ſich die Sachſen deſſelbigen in dem vorigen Jahre bemächtiget hatten. Bey Leutmeritz hatte er die gantze Sächſiſche Armee, ſo zu ſagen, in dem Sacke; Der General **Arnheim** aber ſalvirte ſie doch noch glücklich, ohne Zweiffel, weil er ſich gut mit **Wallenſteinen** verſtund. **Wallenſtein** hatte zwar in dem Sinne, in Sachſen einzudringen, und dem Chur-Fürſten, durch Unterhandlung des **Arnheim**, zu einem Particulier-Frieden zu forciren. Aber die ſo vielfältigen Sollicitationen von Bayern und Wien, daß er wider Schweden marſchiren ſolte, weil er nie eine ſchönere Gelegenheit dazu gehabt hätte, als jetzo, da derſelben Macht durch gantz Deutſchland zerſtreuet wäre, verhinderten ihn daran, denn er konnte ſich mit keinem Vorwande denſelben länger widerſetzen. Es mag ihn auch ſelbſt in dem Hertzen erfreuet haben, daß der Hertzog von Bayern ſich vor ihm demüthigen, und ſich ſeiner Ordre unterwerffen muſte, da er ſich vorher ſo ſehr bemühet hatte, ihm das Commando zu nehmen. Deswegen rückte er mit ſeiner Armee nach Eger, an die Grentzen von der Ober-Pfaltz, allwo ſich Bayern mit ihm conjungirte. Der König **Guſtav Adolph** hingegen retranchirte ſich in ſeinem Lager bey Nürnberg, theils die Stadt von der von dem **Wallenſteiner** angedroheten Plünderung zu befreyen, theils ſeine übrigen Trouppen zu erwarten; Und gedachte nicht, daß der Hertzog in Bayern und **Wallenſtein** ſich ſo wohl verſtehen würden. Allein Hertzog **Maximilian** war klug, und ſetzte dißmahl allen Groll bey Seite, obgleich **Wallenſtein** noch darzu von neuem Verdrüßlichkeit zu erwecken ſuchte, indem er in der Ober-Pfaltz greulich haußte. Als **Wallenſtein** den 30 Junius ſeine Armee bey Neumarck muſterte, ſo ſagte er: „Innerhalb vier Tagen ſoll es klar werden, ob der Kayſer, oder „der König von Schweden, Herr über die Welt „ſey.„ Allein die Folge bezeugete, daß ihm dieſe praleriſchen Reden nicht von Hertzen gegangen waren. Er rückte zwar endlich gegen Nürnberg an, und recognoſcirte der Schweden Lager, er hielt aber nicht fur rathſam, ſie daſelbſt anzugreiffen, obgleich dieſelben nur 16 bis 18000. Mann ſtarck waren, da hingegen die Kayſerliche und Bayeriſch Armee ſich zuſammen auf 60000. Mann belieff. Der Hertzog **Maximilian** ſtellte es ihm auch genugſam vor, daß man dem König in Schweden auf einmahl den Garaus machen könnte; Aber **Wallenſtein** war diß ungelegen, er wolte ſeine Dictatur noch länger behalten, und ſich nothwendig machen. Man ſahe es auch wohl, daß er nur den Hertzog von Bayern damit kräncken wolte; Wie er denn auch mit dem König in Schweden viel höfliche Reden wechſelte, auch demſelben viel Officiers ohne Rantzion wieder ſchickete, nur, weil er wuſte, daß den Hertzog nichts mehr verdriſſen könnte, als der dem König in Schweden todtfeind war. **Maximilian** ſahe die Bosheit ſeines Feindes wohl, aber was konnte er machen? Er war nicht capabel, ihn von ſeinem Generalate zu bringen. Er muſte dem Ungewitter nachgeben, und ſich in die Zeit ſchicken. **Wallenſtein** ſuchte mehr, den Schweden den Proviant abzuſchneiden, als ſie zu einer rechten Schlacht zu bringen; Es würde ihm auch ſonder Zweiffel gelungen ſeyn, woferne nicht die Schweden aus der Stadt Nürnberg mit aller Nothdurfft verſehen worden wären. Sie lagen daher etliche Wochen gegen einander. Nachdem aber in ſolcher Zeit der König in Schweden ſehr verſtärcket worden war, und, wegen Mangel der Lebens-Mittel und Fourages, nicht länger ſubſiſtiren konnte, ſo griff er die Kayſerlichen und Bayeriſchen ſelbſt in ihrem retranchirten Lager an; Er fand aber ſo tapffern Wiederſtand, daß er gezwungen war, mit groſſem Verluſt ſich zu retiriren. **Wallenſtein** aber verfolgte den Sieg nicht, ſondern, da er ſich ſonſt eben nicht lange zu einer Bataille nöthigen ließ, ſo ward er nun ein anderer **Fabius Cunctator**, und wolte nur gar zu behutſam gehen. Weil es ſein Intereſſe nicht war, dem Kriege ſo bald ein Loch zu machen. Inzwiſchen war der Chur-Fürſt zu Sachſen in Schleſien eingefallen, unter dem Vorwande in Faveur des Königs in Schweden, eine Diverſion zu machen: In der heimlichen Abſicht aber auf Verabredung des **Wallenſteins** und **Arnheims**, ein Stück von Schleſien wegzunehmen. Solchergeſtalt aber war Sachſen entblößt, da bediente ſich **Wallenſtein** dieſer Gelegenheit, und gieng dahin, um Sachſen zu nöthigen, einen Particulier-Frieden mit ihm einzugehen. Sachſen wolte aber davon nichts hören, ſondern bat den König in Schweden inſtändig um Hülffe. Drum kam derſelbe, nach der Action bey Nürnberg, eilends durch Thüringen in Meiſſen an, weil er ohnedem ſeinen Marſch ſchon dahin gerichtet hatte. **Wallenſtein** machte ſich gute Winter-Quartiere in Sachſen; Weil er aber den General **Pappenheim** detachirt hatte, ſo hielt es der König in Schweden für rathſam, ihn bey Lützen anzugreiffen. Daß geſchahe auch den 6 (15) November des 1632. Jahres. Man ſagt, es ſey **Wallenſtein** wohl zufrie-

den geweſen, daß ihm der König eine Bataille angeboten, weil er ſich auf ſeinen Aſtrologus verlaſſen, der ihm prophezeyet habe, das des Schwediſchen Königes Glück in dem November aufhören werde. Dem ſey, wie ihm wolle, ſo iſt gewiß, daß der König **Guſtav Adolph** dazumahl, noch ehe die Schlacht angegangen iſt, ſein theures Helden-Leben geendiget hat. Die Schlacht ſelbſt, lief auf Seiten **Wallenſteins** unglücklich ab. Denn obgleich eben, als die Kayſerlichen weichen muſten, **Pappenheim** mit einem ſtarcken Succurs ankam, und die zerſtreuten Truppen wieder geſammlet hatte, ſo ward er doch tödtlich bleßirt, und ſtarb auf der Wahl-Statt; welches die gantze Armee in die Flucht brachte, ohne, daß ſie **Wallenſtein** erhalten konnte, der doch ſo ſehr reſpectirt und gefürchtet ward. Allein es trug ſich ein curieuſer Zufall mit ihm zu. Denn er ward von einer Muſqueten-Kugel, die ihm unter den Beinen durchgieng, ihn aber nicht beſchädigte, ſo erſchrecket, daß er den Zaum ſeines Pferdes fallen ließ, welches mit ihm durchgieng, ohne, daß er es halten konnte. Hierauf meyneten die Soldaten, Wallenſtein begebe ſich ſchon auf die Flucht, lieſſen alſo den Muth ſincken, und nahmen Reißaus; ſo, daß nachgehends **Wallenſtein** gezwungen ward, vor den ſiegreichen Waffen Hertzog **Bernhards** von Weimar, durch Sachſen und Meiſſen bis in Böhmen ſich zu retiriren. Dieſe Schlappe ward dem **Wallenſtein** von ſeinen Mißgünſtigen zu Wien hoch aufgemutzet. Es war auch ſchon lange, daß man mit ſeiner Conduite nicht gar wohl zufrieden war, ſondern Gelegenheit nahm, ihn für verdächtig zu halten. Denn wie lange hatte er nicht zu Znaim gezaudert, ehe er einmahl aufgebrochen war? Wie hatte er nicht den Hertzog in Bayern ſtecken laſſen, daß ſich die Schweden ſeines gantzen Landes bemächtigten? Sein Vorwand war immer, er wolle die Sachſen aus Böhmen jagen, und doch bewerckſtelligte er es nicht eher, als nach langer Verweilung. Man konnte ja aus allem gnug ſchlieſſen, daß er den Krieg noch weiter hinaus zu ſpielen ſuche. Man ſahe, daß er ſich nur in Böhmen feſt ſetzen wolte; Hingegen ſchwächte und ruinirte er des Kayſers übrige Erblande mit den Winter-Quartieren; Bayern ließ er in dem Stiche, und als er nicht länger warten konnte, ſo gieng er zwar den Schweden entgegen, gieng aber mit ihnen als mit Freunden um. Er wartete, bis ſie ſich verſtärckten, und hätte ſein Tage nicht mit ihnen geſchlagen, wo er nicht von ihnen darzu forciret worden wäre. Und wie verhielt er ſich nicht nach der Lützner Schlacht? Die Schweden waren, wegen des Todes ihres Königes, conſternirt; An ſtatt nun, daß er ſolcher Schwäche ſeiner Feinde ſich hätte bedienen ſollen, ſo ſaß er zu Prag gantz ſtille, und ließ die Schweden noch darzu immer neue Conqueten machen. Ueber dieſes hatte er, ſeit ſeinem letztern Commando, die Kayſerl. Miniſtres, auch ſo gar ſeine beſten Freunde, auf alle Weiſe und Wege chagrinirt. Ob wohl der Fürſt von **Eggenberg** allzeit ſeine Parthey gehalten, und an ſeiner Wiederkunfft zu dem Generalat das meiſte gearbeitet hatte, ſo verſchonte er dennoch deſſen Länder gar nicht, ſondern forderte unerhörte Contributionen davon; Und ſo machte er es mit allen andern Miniſtern des Kayſers. Wer ſich in Bezahlung der Contributionen ſäumig finden ließ, der ward durch militariſche Execution darzu gezwungen. Alſo feyerten die Miniſtres an dem Kayſerl. Hofe nicht, ſeine ohnedem verdächtige Conduite noch mehr verhaſt zu machen. Die Spanier und der Hertzog von Bayern kamen noch darzu, und ſagten, **Wallenſtein** führe heimlich groſſe Deſſeins in dem Sinne. Der Kayſer ward endlich bewogen, zu argwohnen, als wenn ſolcher ihm nach der Böhmiſchen Krone trachtete; und er war dahin bedacht, wie er die groſſe Macht des **Wallenſteins** nach und nach verringern, und das Joch deſſelben ohnvermerckt abwerffen könnte. **Wallenſtein** bekümmerte ſich um die Verunglimpffungen ſeiner Feinde wenig, er ließ jedermann reden, was ſie wolten; und befliſſe ſich nur ſeinen zwey Maximen nachzufolgen, diejenigen, die ſich wohl gehalten hatten, brav zu beſchencken, die aber nachläßig und furchtſam geweſen waren, ohne Barmhertzigkeit abzuſtraffen. Nach der unglücklichen Schlacht bey Lützen, hielt er ſcharffe Nachfrage, wer ſich wohl, oder übel gehalten? Dem Grafen von **Pappenheim**, ingleichen ſeinem Vetter, der auch General war, und andern braven Officiers, die in der Schlacht geblieben waren, ließ er magnifique Leichen-Begängniſſe halten. Dem **Piccolomini**, der ſich ſehr ſignaliſiret hatte, gab er ein Präſent von 20000. Thalern. Ueber die hingegen, ſo ihren Poſten verlaſſen, und die Flucht zu der Unzeit genommen hatten, ließ er ſcharffes Kriegs-Recht halten, und ſie muſten eines ſchmählichen Todes ſterben. Bisher hatte **Wallenſtein** noch nicht gedacht, daß man auf ihn einen Argwohn haben ſolte, bis er geſehen, daß der Kayſer **Ferdinand** den Biſchoff von Wien und den Baron **Oveſtenberg** nach Leutmeritz abgefertiget, um daſelbſt eine Unterredung mit dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt anzuſtellen, und mit Sachſen, wo möglich, einen Particulair-Frieden zu machen. **Ferdinand**, der Cardinal, Infant und Bruder des Königes in Spanien, Gouverneur in den Niederlanden, ſchickte auch, unter dem Hertzog von Feria, ein anſehnliches Corpo Spaniſcher Truppen nach Deutſchland. Dieſe beyden Zeitungen waren dem **Wallenſtein** ein Donnerſchlag. Denn er zweiffelte nicht, ſeine Feinde würden dem Kayſer gerathen haben, ſich mit den Proteſtanten, oder doch wenigſtens mit Sachſen und Brandenburg, zu ſetzen. Weil man ohne ſein Vorwiſſen mit Sachſen negotiirte, ſo beſchwerte er ſich ſehr, daß man ihm in ſeiner Dictatur Eingriff thue. Er ſahe wohl, daß man ſeine Autorität zu verringern ſuche; und begriff leicht, man würde, unter dem Nahmen des Königes in Spanien, eine mächtige Armee in dem Reiche halten, welche ſeinem Unternehmen Einhalt thun, und nichts weniger, als unter ihm ſtehen würde. Er dachte alſo, es wäre nunmehr hohe Zeit, daß er ſein Vorhaben eylends zu Wercke richte: ehe er das zweytemahl degradiret werde. Er ließ deswegen Bayern in dem Jahr 1633. in dem Stiche, und ſuchte nur Schleſien und die nah gelegenen Provintzen einzunehmen, den Kayſer aber wie bloquirt in Oeſterreich zu halten, da inzwiſchen die Schweden in Ober-Deutſchland die Catholiſche Ligue ſchwächen, und den Kayſer dadurch forciren konnten, in die Bedingungen zu willigen,

die man ihm vorschlagen würde. Weil er aber sahe, daß er ohne Beystand der Protestanten, und derjenigen Potentzen, denen daran gelegen war, daß Oesterreich herunter käme, nicht zu seinem Zwecke gelangen konnte, so sondirte er bey Sachsen, Brandenburg, dem Oxenstirn und Richelieu, was vor Aßistentz man ihm versprechen wolte, wenn er die Masque ablegen, und sich wider den Kayser erklären wolte. Inzwischen ließ er aus den Glocken verschiedener Kirchen neues Geschütze giessen, und gieng mit einer guten Artillerie, und seinen besten Truppen, nach Schlesien, woselbst der Graf Tour, der General Arnheim, und Borgsdorf, mit Sächsischen und Brandenburgischen Truppen stunden. Weil nun diese stärcker waren, als Wallenstein, dieser aber an Munition noch Mangel litte, so griffen sie ihn an; Mittlerweile aber, da die beyderseitigen Armeen einander in den Haaren lagen, so schickte Wallenstein zu Arnheimen, der sein ehemahliger Lieutenant gewesen war, und ließ ihm sagen, wenn er sich mit ihm unterreden wolte, so wolte er zu einem General-Frieden des Reiches Vorschläge thun. Und als sich derselbe, nebst Borgsdorf und zweyen Schwedischen Officierern, einfand, so sagte er zu ihnen: Weil es seinem Kayser und Fürsten des Reichs nunmehr an Mitteln fehlen wolte, den Krieg ferner zu continuiren, auch bey GOtt nicht verantwortlich, mehr Christen-Blut zu vergiessen, als wolte er einen durchgehenden allgemeinen sichern Frieden stiften helffen. Hierauf schlug er folgende, und noch einige Puncte mehr, vor: "1) Er, General Wallenstein, begehre mit der Kron Schweden, Chur-Sachsen „und Brandenburg, einen rechtmäßigen Frieden „zu machen, und da schon der Kayser nicht also, „wie er etwa geschlossen, selbigen eingehen wolte, „solte er doch mit Gewalt darzu angehalten wer„den. 2) Alle Privilegien solten wieder integrirt „und aufs neue confirmirt, wie auch alles und jedes „den Exulanten wieder eingeräumet werden, und „wolte er an denen inhabenden Gütern, so Exu„lanten gehörig, selber den Anfang machen, was „sie aber indessen für Schaden und Unkosten ge„nommen, solten sie gäntzlich vergessen. 3) Alle „Jesuiter, als die rechten Friedens-Stöhrer, solten „gantz und gar aus dem Römischen Reiche ausge„schaffet werden. 4) Das gemeine Axioma: Hæ„reticis non est servanda fides, (Ketzern muß man „keinen Glauben halten) solte hier nicht gelten, son„dern alles, was zugesagt, gantz aufrichtig und red„lich gehalten werden, sonder alle Gefährde." Der Obriste Borgsdorff excipirte: Es wäre nichts gewünschter, als wenn ein guter Friede getroffen werden könnte; Weil aber das einige Fundament, darauf dergleichen Contracte beständen, Treu und Glaube, hingegen aber notorisch und Weltkündig wäre, daß es Catholischer Seits gantz für keine Sünde geachtet, wenn denen Evangelischen das einmahl Zugesagte wieder retractiret würde, so hätten die Evangelischen von den Catholischen sich keiner beständigen Versicherung zu getrösten. Hierauf antwortete Wallenstein: "Will „denn der Herr die Catholischen von den Evange„lischen so gar ausschliessen?" Der Obriste Borgsdorff versetzte, er meyne nicht die alten Catholischen, mit denen man vor diesem wohl zufrieden leben können, sondern nur die Jesuiter, welche öffentlich statuiren, daß den Ketzern kein Glaube zu halten sey. Wallenstein erwiederte: "GOtt „schändt! weiß der Herr nicht, wie ich den Jesui„tern so feind bin, ich wolte, daß sie der Teuffel „schon längst geholet hätte, und ich will sie aus dem „Reich und zum Teuffel jagen." Desgleichen sagte er, er bezeugete es mit GOtt, so wahr er ein Kind GOttes zu seyn wünschete, ja, daß GOtt keinen Theil an seiner Seele haben solte, wenn er es anders in seinem Hertzen meynete, als die Worte lauteten. Er bediente sich ferner dieser Ausdrückungen: "Der Bayer-Fürst hat das Spiel ange„fangen, ich will ihm keine Aßistenz leisten, ja ich „wolte, daß die Herren sein gantzes Land allbereit „ruiniret hätten; will er nicht Frieden machen, so „will ich ihn selbst bekriegen helffen, denn ich will „einen ehrlichen und aufrichtigen Frieden im Reich „stifften, und nachmahls mit beyderley Armeen ge„gen den Türcken gehen, und ihm alles wieder neh„men, was er von Europa entzogen." Pufendorff berichtet, daß Wallenstein, bey damahligen Tractaten, unter andern diese rohen Worte geführet habe: "Es soll allen Conföderirten völli„ge Satisfaction gegeben werden; und wenn der „Kayser nicht gutwillig darein consentiren will" (sagte er noch entweder dem Arnheim, oder dem Schwedischen Obristen Fels, in das Ohr) "so „wollen wir denselben vor alle Teuffel jagen." Weil aber Arnheim und die andern Officiers keine Instruction hatten, so ward vor dißmahl nichts ausgerichtet, als daß auf 15. Tage ein Stillestand accordiret ward: Indessen solten die Principalen derselben sich darüber erklären. In der zweyten Zusammenkunfft aber, da indessen der General Graf von Thurn, der eigentlich ein Böhme gewesen war, auch zu Anfang der Böhmischen Unruhe dem Kayser grossen Widerstand gethan, nun aber bey den Schweden Dienste genommen hatte, sich unterredete, erklärte sich dieser deutlicher, und sagte, er wolle den Kayser zwingen, allen Reichs-Fürsten ihre Privilegien und Länder zu restituiren, die Jesuiten, als die an aller Unruhe Schuld wären, aus Deutschland zu verjagen, der Krone Schweden eine gnugsame Satisfaction der Kriegs-Unkosten zu geben, das Pfältzische Hauß in die Chur-Würde und Länder wieder einzusetzen, und den Protestanten eine völlige Gewissens-Freyheit in Böhmen und anderswo zu concediren. Hingegen prätendirte er öffentlich, man solte ihm behülflich seyn, daß er König in Böhmen würde, und solte ihm Mähren, an statt des Hertzogthums Mecklenburg, zukommen lassen. Sie möchten dieses alles vielleicht für Chimeren halten, fügte er hinzu, aber sie solten ihn nur machen lassen. Er wolte mit seiner Armee nach Wien gehen, und den Kayser zwingen, daß er alle Conditiones annehmen müste, die er ihm anerbieten würde. Dem General Thurn stunden diese Vorschläge treflich an: denn er gedachte, es könnte keine bessere Gelegenheit seyn, denen Böhmen wieder zu ihren alten Freyheiten zu verhelffen, als diese. Arnheim versprach auch, seinem Principal Nachricht davon zu geben. Als aber Oxenstirn davon informiret ward, so trauete er dem Wallenstein nicht. Er befürchtete, es möchte selbiger eine dritte Parthey formi-

miren, und wenn er König in Böhmen geworden, mit den übrigen Protestanten, deren er benöthiget wäre, sich auf seinem neuen Throne zu maintenuren, daran seyn, daß die Schweden hernach ohne Satisfaction aus Deutschland weichen müsten. Inzwischen aber, als Wallenstein diese Conferentzen mit den conföderirten Officiers angestellet hatte, so hielt sich der Graf Kinski aus Böhmen zu Dreßden auf, und gab dem Frantzösischen Ambassadeur Feuquieres, der sich eben damahls auch daselbst befand, zu verstehen, daß Wallenstein nicht ungeneigt wäre, sich mit den unirten Häuptern zu setzen. Es stellte sich aber Kinski nur, als wären solches seine eigenen Muthmassungen. Feuquieres aber war schlau, und sahe wohl, daß er mit dem Wallenstein heimlich zu thun haben müsse, und übergab ihm deßwegen ein Schreiben an Wallensteinen, in welchem er desselben Ambition und Nachgier trefflich zu flattiren wuste, und ihm vorstellte, daß, wenn er die Parthey des Kaysers nicht verlassen wolte, er ohnfehlbar verlohren seyn würde. Denn, wenn die Protestanten die Oberhand behalten solten, so würde der Ruin des Kaysers ohne Zweiffel auch den Ruin des Generals desselben nach sich ziehen: Wenn aber Oesterreich zu mächtig seyn würde, so könnte er sich leicht einbilden, daß die Spanier, aus ihrer gewöhnlichen Jalousie, ihn, wenn sie ihn nicht mehr so nöthig hätten, zu stürtzen suchen würden. Wenig Tage hernach, kam Kinski wieder zu dem Ambassadeur, und stellte sich zwar, als hätte er keine Antwort von Wallensteinen erhalten; Jedoch fragte er denselben, gleichsam vor sich selber: Was man dem Wallenstein vor Sicherheit offerire, daß man ihm wider den Kayser und Spanien behülflich seyn wolte? Was man hinwieder verlange, daß man auf seiner Seiten prästiren solle? Ob die Armee desselben solte stille liegen bleiben, das Dessein desto besser verdeckt zu halten, oder ob, und wohin sie aufbrechen solte? Wie man sich gegen den Hertzog von Bayern verhalten solte? Ob ers vor gut befinde, daß man die Sache denen Schweden, Sachsen und Brandenburgern communicire? Ob nach diesem Accord Wallenstein solte über alle Troupen, wenn sie zusammen gestossen, das Commando führen, oder ob jeglicher General seine eigene Völcker commandiren solte? Hierauf antwortete Feuquieres: Es solte Wallenstein selber vorschlagen, wenn er andere Versicherungen, als die Promessen und die Protection des gantzen unirten Corporis, verlange: Man verlange nichts anders von ihm, als daß, wenn er sich Meister von Böhmen gemacht, er gerades Weges auf Wien loßgehen solte; Er mögte aber selber bey sich überlegen, auf was Weise die Sache am geheimsten bleiben könnte: Was den Hertzog in Bayern betreffe, so würde es sein Principal gerne sehen, wenn er gezüchtiget würde, doch ohne Nachtheil der Catholischen Religion: Er hielte es nicht vor rathsam, daß man dem Oxenstirn und den übrigen Alliirten hiervon Nachricht ertheile, theils, weil Schweden ein anderes Interesse führe, theils aber, weil die Sache ohnmöglich solchergestalt könnte heimlich bleiben: Im übrigen aber würde er selbst abnehmen können, ob sein Principal wohl zugeben würde, daß jemand anders die conföderirte Armee commandire, als er allein, da man von seiner Tapfferkeit, Geschicklichkeit, und grossem Credit bey den Soldaten genugsam versichert wäre, und nunmehr auch solche grosse Dienste von ihm verlange. Es solte Wallenstein nur, durch langes Verweilen, seinen Feinden nicht Zeit geben, daß sie alles Vornehmen zu nichte machten; Welches durch die Zusammenkunfft zu Breßlau leicht geschehen könnte, die er, wo immer möglich wäre, entweder aufhalten, oder rumpiren solte. Nachdem Feuquieres diese Antwort dem Grafen Kinski communiciret hatte, so fertigte er ohnverzüglich einen Courier nach seinem König ab, ihm davon Nachricht zu ertheilen; Der auch nicht ermangelte, mit eigener Hand an Wallensteinen zu schreiben, und ihm zu versprechen, daß er ihm zu seinem Vorhaben auf alle Wege behülflich seyn wolle. Ueber dieses schickte Richelieu neue Ordre an Feuquieres, und ließ ihm vorstellen, daß Franckreich bereit sey, entweder in Italien den Duc de Feria zu verhindern, daß er nicht in Deutschland gehen könne, oder aber im Elsaß die Spanis. Troupen aufzuhalten, wie es Wallenstein vor das rathsamste hielte. Wenn er Geld benöthiget wäre, so solte ihm Feuquieres, bis auf 500000. Livres vorstrecken. Ferner, so sey der König in Franckreich gar wohl damit zufrieden, daß Wallenstein die Cron Böhmen davon trage; Der Hertzog von Bayern solte auch zur Raison gebracht werden, daß er sich dem Wallenstein nicht opponiren könnte, und wenn er es nicht mit Franckreich halten wolte, so solte er der Rache Wallensteins gantz und gar exponiret seyn: Ja man offerirte sich gar zu einem Carte Blanc, und wolte Wallensteinen Meister von allem seyn lassen; Wenn er nur wider Oesterreich agiren würde. So ein gutes Ansehen aber, als die Sache vor Wallensteinen bis dato gehabt hatte, so einen widerwärtigen Ausgang bekam es, durch die eigene Schuld desselben. Denn Feuquieres erfuhr, daß Wallenstein seine Desseins gleichfalls mit Sachsen, Brandenburg und Schweden communiciret hatte. Und dieses setzte ihn in Mißtrauen. Er konnte nicht begreiffen, daß, wenn es ihm Ernst wäre, er, als ein so kluger und schlauer Mann, sein Vorhaben so vielen Leuten nicht anvertrauet haben würde. Da er doch leicht hätte begreiffen können, daß die Schweden ihm niemahls ihre Trouppen untergeben, noch seinen Promessen trauen, sondern allezeit befürchten würden, er mögte sie hernach mit einem Stücke Geld abweisen. Ingleichen konnte er auch leicht gedencken, daß, da Sachsen allezeit an dem Hause Oesterreich gehangen, die Ministres daselbst alsobald dem Wienerischen Hofe Nachricht davon ertheilen würden. Also konnte Feuquieres aus dieser so wunderbaren Conduite nichts anders schliessen, als es müste ein Betrug darhinter stecken. Oxenstirn kam auch darzu, und sagte zu Feuquieres, Wallenstein suche sie nur zu betrügen; Er verspreche mehr, als er halten könne: Denn wer würde gut davor seyn, daß alle Officiers in desselben Armee in seiner Devotion bleiben, und nicht lieber dem Kayser, als einem Avanturier, getreu seyn wolten? Es war

war so plausibel, daß Feuquieres nichts dargegen antworten konnte: Sondern noch mehr darinnen gestärcket wurde, indem er bedachte daß Wallenstein bisher nur allein den Graf Kinski agiren lassen; Also, daß er sich entschloß, behutsamer zu gehen. Wallenstein hatte indessen mit Arnheimen Conferentzen, und ließ sich gantz heraus, wie er gesonnen wäre, die Sachen anzustellen, wenn ihm die Protestanten und Franckreich behülflich seyn wolten. Er versicherte auf das nachdrücklichste, daß er sich an dem Kayser, den Spaniern, und dem Hertzog in Bayern rächen wolte, weil er gewisse Nachricht hätte, daß man ihm das andere mahl das Commando nehmen wolle. Zu dem Ende sagte er, hätte er alle diejenigen, so ihm verdächtig geschienen hätten, von sich geschafft; Hingegen die vornehmsten Officiers, Gallas, Holck, und andere, gantz und gar auf seine Seite gebracht. Nun wolle er sich der besten Plätze in Böhmen und Mähren versichern, Holck hingegen solte in Ober-Bayern eindringen, dahin sich der Hertzog Bernhard von Weimar auch wenden, und Horn inzwischen dem Hertzog von Feria den Kopf bieten solte. So bald Arnheim diese Propositionen angehöret hatte, so gieng er zu Oxenstirnen, ihm Nachricht davon zu geben, der aber gantz kaltsinnig und indifferent sich anstellte, und mit Feuquieres darüber zu Rathe gieng. Wallenstein verlangte hierauf noch die letzte Conferentz, worbey sich nebst Arnheimen, auch die Schwedischen und Frantzösischen Ministres befanden. In selbiger erklärte sich solcher so deutlich und offenhertzig, daß man wohl sahe, daß es keine Betrügerey, sondern sein rechter Ernst sey. Die Schweden aber wolten nicht beyfallen, weil Wallenstein nur von einer Satisfaction, die in Gelde bestehen solte, redete; Und als Feuquieres sahe, daß die gantze Negotiation durch die Hände Arnheims gienge, und es schwehr hergehen würde, wenn solche Sächsischer Seits nicht dem Kayser verrathen, und das gantze Project zu nichte gemacht würde, hielt er nicht für rathsam, daß er öffentlich in dem Nahmen seines Principalen die Sache poußiren solte. Denn er gedachte, wenn die Affaire fehl schlüge, so könne man seinem Könige doch alsdenn nichts vorwerffen; Und wenn sie glücklich ausgieng, so sey es noch allemahl Zeit, sich solcher anzunehmen: Weil man doch ohne Franckreichs Hülffe nichts thun könnte. Auf diese Weise aber verdarb Wallenstein seine Sachen, weil er gar zu behutsam gehen, und von allen Orten soutenirt seyn wolte; Wie konnte er aber von den Schweden hoffen, daß sie ihm helffen würden, da er ihnen nicht in gleichen favorisiren und Sachsen und Brandenburg sich dadurch desto beliebter machen wolte; Deßwegen er sich öffentlich gegen den Hertzog von Lauenburg hatte verlauten lassen, daß er hernach darzu behülflich seyn wolte, die Schweden aus Deutschland zu jagen. Unterdessen wurde sein Dessein auch zu Wien bekannt; Denn ob er gleich den Kayser bereden wolte, daß er die Schweden nur von der Alliantz mit Sachsen und Brandenburg zu trennen suche, so sahe man doch aus dem so langen Verweilen in Böhmen gar wohl, und daß er dem Kayser in Wien, durch dessen eigene Trouppen, die aber in der That mehr von Wallensteinen dependirten, gleichsam bloquirt hielte, daß er nichts gutes in dem Sinne hatte. Der Hertzog von Bayern half auch zuschieren. Also kam man Spanischer Seits auf den Anschlag, eine besondere Armee, unter dem Hertzog Feria zu formiren, die den Wallenstein in dem Zaume halten könnte, weil sie, als eine Spanische Armee, nicht unter demselben stehen dürffte. Wallenstein sahe es wohl, daß es seinetwegen so gekartet worden sey; Er konnte es aber nicht ändern: Ja, weil man ihn allzusehr antriebe, den Feria durch ein Detachement zu verstärcken, so war er endlich genöthiget, zum Schein den General Aldringher dahin zu schicken, welcher aber seine Creatur war, und heimliche Ordre hatte, des Feria Anschläge alle zu traversiren, und zu machen, daß er entweder geschlagen, oder seine Völcker zerstreuet würden. Richelieu sahe es gern, daß Feria in dem Reiche agiren solte; Denn er gedachte, es würde solches das Mißtrauen des Wallensteins wider den Kayserlichen Hof vermehren, und ihn bewegen, daß er endlich die Masque abziehen, und sich öffentlich wider den Kayser erklären würde. Wallenstein wolte aber gar zu behutsam gehen, und gedachte seine Projecten besser auszuführen, wenn er solche bis dato noch geheim halten würde. Aldringher richtete seine Commißon, die ihm Wallenstein gegeben hatte, getreulich aus, so, daß Feria mit seiner grossen Armee nicht allein nichts vornahm, sondern auch solche, durch das viele hin und her marschiren, ruinirte. Da sich der vorgedachte Stillestand zerschlagen hatte, belagerte Wallenstein die Stadt Schweinitz vergebens, welcher er, es mit ihr, wie mit Magdeburg zu machen, gedrohet hatte. Er suchte hierauf seine Gegner in dem August durch einen andern Stillestand zu berücken, welches ihm auch so weit glückte, daß, als Arnheim in Meissen gieng, er die bey Steinau stehenden Schweden gäntzlich ruinirte, darauf Liegnitz Görlitz Bautzen, Franckfurt an der Oder, wie auch Ohlau, eroberte, und man vermeynete, er würde gantz Pommern überschwemmen, Als inzwischen die Schweden unter dem Hertzog Bernhard von Weimar in Böhmen gegangen waren, Regenspurg wegnahmen, und gute Progressen machten, hielt der Hertzog in Bayern bey Wallensteinen inständig um Hülffe an: Es kam ihm zwar auch endlich derselbe, nachdem er den Gallas auf den Sächsischen Grentzen gelassen hatte, in die Ober-Pfaltz entgegen: Er that aber so kleine Marsche, daß man augenscheinlich sehen konnte, daß es sein Ernst nicht wäre, die Bayerischen Lande zu retten. Und als er bald da war, so kehrte er gar auf einmahl wiederum um, nach Böhmen zu, unter dem Vorwande, daß der Churfürst von Sachsen daselbst einbrechen wolte, und an Böhmen mehr als an Bayern gelegen, über dieses auch der Winter vor der Thür wäre. Die Armee quartirte er darauf in den Kayserlichen Erb-Landen ein. Diß verdroß den Hertzog Maximilian bis auf den Tod, so, daß er sich öffentlich zu Wien über die Treulosigkeit und Verrätherey des Wallensteins beklagte, und dem Kayser ansagen ließ, wenn er keinen andern General setzen, und Bayern besser defendiren wolte, so wäre er genöthiget, mit seinen Feinden einen besondern Frieden zu schliessen. Die Kayserlichen Ministres waren zu Wallensteins Absetzung nicht weniger geneigt,

weil sie allesamt von demselben übel tractiret worden; Und die Spanier waren schon längst über die grosse Macht desselben jalour, und erst kürtzlich noch von ihm chagriniret worden, weil er ihnen 4000 Reuter nach den Niederlanden zu Hülffe zu schicken, abgeschlagen hatte. Es war ferner zu Wien gantz bekannt, wie unhöfflich er in Schlesien von dem Kayser gesprochen hatte. Hiezu kam noch dieses, daß er seine rückständige Gage mit grosem Ungestüm forderte, und die Kayserl. Befehle gar nicht respectirte. Die Jesuiten waren ihm auch so sehr auffsätzig, weil er bey ihrer Religion kaltsinnig, und wider die Protestanten nicht scharff genug war, auch einst von den Schlesischen Jesuiten gesagt hatte, man solte sie, als Friedens-Stöhrer, aus dem Reiche jagen: Denn er konnte durchaus nicht leiden, daß die Geistlichen ihre Nasen in die Staats-Sachen steckten. Dieses alles verursachte, daß Wallenstein Ordre bekam, daß er nach Wien kommen und daselbst Rechnung thun solte; Allein er wuste sich, auf seines besten Freundes, Qvestenbergs, Nachricht, wohl dafür zu hüten. Nichts destoweniger wolte der Kayser von der Absetzung Wallensteins nichts hören: Sondern defendirte ihn auf alle Weise und Wege, und flattirte sich noch mit der leeren Hoffnung, daß derselbige seine Sachen wieder in den alten Stand setzen würde, wie solche vor dem unter ihm gestanden hatten. Er konnte nicht vergessen, wie geschwind derselbe nach der Leipziger-Schlacht eine Armee auf die Beine gestellet, und den Progreß der Feinde, seiner Meynung nach, gehindert hatte. Er gedachte auch, wenn er schon in einigen Stücken mißvergnügt wäre, könne man ihn schon wieder besänfftigen. Mit einem Worte, er ließ sich nicht bereden, bis man ihm klar und deutlich erwiese, daß Wallenstein nach der Cron Böhmen stünde: Und bis der Spanische Gesandte, Graf von Onnate, von der grossen Summe Geldes, welche er zu Fortsetzung des Krieges aus Spanien erhalten, nichts mehr hergeben wolte, als bis zuvor wegen des Feldherrn andere Anstalten gemacht worden. Aus diesen Ursachen ergab sich endlich der Kayser, und fassete den Entschluß, ihn glimpfflich disponiren zu lassen, daß er von sich selbst das Commando niederlegen solte; Denn weil die Ungarn unter niemand, als ihrem Könige, fechten wolten, so müste derselbe die Armee commandiren; Es muste ihm solches anfänglich Qvestenberg, und hernach ein kluger Capuciner glimpflich beybringen. Wallenstein gab zwar, als ihm solches gesaget ward, die kaltsinnige Antwort: "Hertzlich gern! Ich verlange meinem Herrn nicht zu dienen, wider seinen Willen." Allein heimlich war er voller Rache und Zorn, und ließ dem Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg noch einmahl anbieten, sich mit ihm zu vergleichen, weil er in dem Begriffe wäre, sich öffentlich wider den Kayser zu erklären. Als man ihm aber nicht trauen wolte, so war er erbittert, und schickte etliche Schreiben derselben, darinnen sie ihn, sich mit ihnen zu vereinigen, in generalen Terminis sollicitiret hatten, nach Wien, um hiemit dem Kayser ein Zeichen seiner Treue abzulegen. Es half aber nichts mehr. Seine allzugrosse Dissimulation, und die an so vielen unterschiedenen Orten geführten veränderlichen Negotiationen, waren Ursach, daß ihm Niemand mehr trauen wolte. Bald tractirte er mit den Frantzosen und Schweden, bald mit Sachsen und Brandenburg: Und verdarb es doch mit allen. Zu diesen sagte er, er wolte behülfflich seyn, daß alle fremde Potentzen aus Deutschland gejagt werden solten; Drum konnten ihm jene nicht gut seyn. Und wenn ihm die letztern zu verstehen gaben, daß sie selber gern von den Kayserl. Erblanden etwas haben mögten, so war er auch veränderlich, sagte bald so, bald anders, und tractirte wieder mit den Frantzosen. Und zwar so fieng er von neuem mit diesen zu conferiren an, da man in dem Begriffe war, und an dem Kayserlichen Hofe damit umgieng, ihn abzusetzen. Denn der Graf Kinski, und des Feuqviers Verwandter, Nahmens Arnaud, kamen an einem abgeredeten Orte zusammen. Daselbst ließ Franckreich dem Wallenstein zweyerley Vorschläge thun, entweder, wenn er öffentlich mit den Kayser brechen, oder, wenn er es heimlich mit ihm halten wolte. Auf den ersten Fall, verlangte Richelieu, solte er verbunden seyn, sich des Reichs Böhmen, oder anderer Erb-Lande des Kaysers, zu bemeistern; 40. bis 50000 Mann allezeit auf den Beinen zu halten; Und weder mit dem Kayser, noch einigem Oesterreichisch-gesinnten Fürsten, zu tractiren, ohne Consens von Franckreich. Hingegen versprach man ihm, alle Jahr eine Million Livres, auf 2 Terminen, zu bezahlen; Ihm zu dem Hertzogthum Mecklenburg, oder einem Aeqvivalente, zu verhelffen; Keinen Frieden einzugehen, ohne ihn mit einzuschliessen; Eine mächtige Armee in dem Elsaß zu haben wenn es nöthig wäre; Den Consens der übrigen Allürten zu vermitteln, daß er bey der Cron Böhmen maintenirt werden solte. Im übrigen solte er freye Macht haben, den Krieg nach seinem Gutdüncken zu führen; Nur solte er sich nicht lange verweilen, sondern auf einmahl die Waffen ergreiffen, weil es sonst verrathen, und zernichtet werden mögte: Worauf denn der König Ludwig XIII nicht säumen würde, durch eine authentische Schrifft, sein Unternehmen zu approbiren, und ihm mit allen Kräfften beyzusteben. Wolte aber Wallenstein sich nicht entschliessen, öffentlich mit dem Kayser zu brechen; So solte er doch einen allgemeinen Reichs-Tag veranlassen, die gegenwärtige Streitigkeiten darauf in der Güte zu heben, wohin sich die Ambassadeurs von Franckreich, als Mediatores, einfinden solten. Es solte aber Wallenstein in keinen Tractat willigen, es seye dann, daß der Nutzen von Franckreich darinnen in Acht genommen würde: Er solte weder vor sich, noch durch andere, keinen von den Allürten von Franckreich, noch dieses selbst, angreiffen: Er solte seine Trouppen nicht in Spanische Dienste treten lassen. Hingegen versprach man ihm, keinen Frieden, noch Tractat, einzugehen, er seye denn in die Mecklenburgische Lande restituiret: Ueberdiß versprach man ihm jährlich 100000 Thaler, so bald er den Tractat würde eingegangen und unterschrieben haben. Solte er aber darüber in Ungnade bey dem Kayser kommen, so solte es gehalten werden, wie auf den ersten Fall abgeredet worden. Nachdem diese Conferentzen geendiget, und beyderseits

Principale davon benachrichtiget worden waren, so wolte **Wallenstein** keine Zeit mehr vorbey gehen lassen, und entschloß sich dannenhero, die Masqve abzuziehen, ehe man ihn unterdrücken würde. Vor allen Dingen muste er seiner Armee versichert seyn. Hierzu bediente er sich des **Terzki** und **Kinski**, seiner beyden Schwäger, und **Illo**, so alle drey seine allervertrautesten Freunde waren. Er wolte haben, sie solten die Officirs in seiner Armee dahin bewegen, daß sie ihn von sich selber ersuchen solten, das Commando nicht nieder zu legen, welches man ihm abnehmen wolte. Und dieses gieng auch glücklich an. Sie stellten den Soldaten vor, daß die Spanier und der Hertzog in Bayern es endlich, durch ihre Verleumdungen, dahin gebracht hätten, daß ihr General gesonnen wäre, sich der Verdrüßlichkeit, die er bey seinem Commando erdulten müste, endlich zu begeben, und selbst abzudancken. Er zwar würde sich wenig darum bekümmern, indem er nur ruhiger leben würde: Aber mit ihnen würde es übel aussehen. Die Kayserlichen Bedienten suchten die Belohnungen, die er den Officierern zugedacht habe, gern an die Hof-Schrantzen zu bringen; Und die Spanier wolten alle die vornehmen Chargen unter sich selber austheilen: Die gemeinen Soldaten aber suchten die Kayserlichen Räthe, zu der rauhen Winters-Zeit, wieder in das Feld zuführen, da es doch billig sey, daß sie sich in den Quartieren, nach so grossen Travaillen, wieder erholeten. Bishero sey zwar **Wallenstein** gut gewesen, weil man ihn nöthig gebrauchet habe; Nunmehr aber, da man ihn nicht mehr so sehr bedürffe, so wolle man ihn nicht mehr leiden. Sie aber solten das nicht zugeben, weil kein grösserer Schade vor den Kayser, als dieser, seyn könne. Sie solten **Wallensteinen** ersuchen, das Commando nicht niederzulegen. Hierauf fiengen sie allesamt an, wieder den Hertzog aus Bayern und den Graf **Ognate** zu schreyen. Man brachte vor, man solte **Wallensteinen** schrifftlich bitten, daß er bleiben möchte. Und hiermit war der meiste Theil zu frieden. Viele thaten es aus Affection viele aber auf Sollicitation ihrer Freunde. Etliche aber traten wohl mit in den Complot, aber sie hatten heimlich in dem Sinne, die Sache zu verrathen. **Wallenstein** aber versammlete, nachdem er darvor hielte, daß die Gemüther der Officierer genugsam präpariret wären, die vornehmsten derselben zu sich, und declarirte ihnen, daß ihm der Kayser befohlen, das Commando abzulegen, nachdem er so viele Dienste erwiesen hätte: Blos, weil die Spanier und andere seiner Feinde ihn dem Ruhm nicht gönneten, einen Krieg zu endigen, an den er seine meisten Güter angewendet, ihn führen zu können. Und nachdem er denenselben vorgestellt hatte, wie er ihnen allezeit gute Winter-Quartiere geschafft, und ihnen Gelegenheit gegeben hätte, sich durch Contributionen, Beuten, u. s. w. zu bereichern; So beschloß er endlich, daß er alles dieses geredet habe, nur sie um Rath zu fragen, was er thun solle? Er vor seinen Theil wäre geneigter, seine Charge zu quittiren, die ihm so viele Verdrüßlichkeiten verursache, um sich in seinen vorigen Stand wieder zu begeben, worinnen, er seine Tage ruhig zubringen könne. Hierauf fiengen die, so gegenwärtig waren, an, seine grossen Verdienste heraus zu streichen, und zu bedauren, wenn er sie verlassen wolle; Und als er von ihnen hinaus gegangen war, so wurden sie eins, eine Conföderation unter sich aufzurichten, darinnen sie sich verbanden, ihm getreulich anzuhangen, und bis auf ihren letzten Bluts-Tropffen ihre Person zu defendiren. Solches geschahe den 12 Jenner, 1634. Es waren ihrer an der Zahl 20 Generals und Obristen, (andere setzen 42 Obristen) nebst andern Officierern, die sich verschworen, und den Revers unterschrieben hatten. Es ist merckwürdig, daß in der ersten Formul der Conjuration diese Clausul gestanden: „So lange er, **Friedland**, in Ihro Kayserl. Maj. „Diensten verbleiben, und zu Beförderung de„rselben Diensten sie gebrauchen würde;„ Damit die Zusammenverschwörung desto eher von allen angenommen werden mögte. Als aber die Officiers denselbigen Abend noch von **Wallensteinen** tractiret und mit Weine ziemlich beladen worden waren, so ward die Conföderation nochmahls solenniter unterschrieben, aber die obgedachte Haupt-Clausul ausgelassen; Welches denn die meisten nicht in Acht nahmen, weil sie betruncken waren, die übrigen aber sich nicht getrauten, viele Difficultäten zumachen. **Piccolomini** war auch darunter; Aber er that es nur, damit er dem Kayser desto ausführlichere Nachricht davon abstatten könnte. Es hatte **Terzki** den **Wallenstein** jederzeit vor diesem Manne gewarnet, er hielt ihn aber dennoch hoch, und sagte: "Ich „kenne des **Piccolomini** sein gutes Gemüthe. „Ich habe ihm auch seine Nativität stellen lassen; „Wir sind alle beyde unter einem Planeten gebohren, und unser Genie stimmt vollkommen überein„ **Piccolomini** hätte sich aber denselbigen Abend bald verschnappt. Denn er hatte zu viel getruncken, und nahm, als er erhitzt war, ein grosses Glaß in die Hand, und zog mit der andern den Degen heraus, und trunck den andern die Gesundheit des Kaysers zu. Weil man es aber vielmehr für einen Spott, als Ernst aufnahm und wohl sahe, daß er sehr betruncken war, so achtete man es nicht. Es mögen aber doch noch mehr in dergleichen Unvorsichtigkeit gefallen seyn. Deswegen kamen etliche den andern Tag zu **Wallensteinen**, und excusirten sich, wegen der in der gestrigen Trunckenheit begangenen Excesse, und unterschrieben die Conföderation von neuen. **Wallenstein** hätte aber behutsamer seyn sollen. Er ließ auch die beyden Printzen von **Medicis**, welche Brüder des Groß-Hertzogs von Florentz, und Vettern des Kaysers waren, so zu sagen, mit zusehen. Denn sie waren damahls in der Stadt Pilsen, allwo die Conspiration vorgieng, zugegen: Denen that es **Piccolomini** alsobald zu wissen, und die fertigten in aller Eyl einen Courier ab, und informirten den Kayser davon. Der Marqvis de **Grana** wuste es auch auf das ärgste bey dem Kayser anzubringen. Als **Piccolomini** in seiner Trunckenheit den Fehler begieng, so ward solches den Printzen gleich überbracht. Da war ihnen Angst, es möchte sich derselbe noch weiter vergehen, welches ihm und ihnen das Leben hätte kosten können. Sie schickten daher eylend zu ihm, und liessen ihn holen, unter dem Vorwande, als wenn sie auf einmahl die

die Colicke so starck bekommen hätten, und sich sehr übel befänden. Wie sie aber den **Piccolomini** bey sich hatten, so liessen sie ihn nicht eher gehen, bis er wieder nüchtern war; und wenig Tage hernach retirirten sie sich weg, unter dem Prätext: Als wolten sie das Carneval zu Prag besuchen. Diß hätte **Wallenstein** auch nicht zugeben sollen. Was noch mehr war, so schickte Wallenstein gar den **Piccolomini** zu dem General **Aldringher** und **Gallas**, welche anderwärts commandirten, um sie auch in die Conspiration zu ziehen, und alsdenn sich gegen die Pässe in Italien zu, zu begeben, um allen Kayserl. Succurs zu verhindern, wenn die Revolte auf einmahl an allen Orten ausbrechen solte; **Piccolomini** that aber vielmehr das Gegentheil, und war Ursach, daß sie von **Wallensteinen** absetzten, in der Hoffnung, weil sie alsdenn die vornehmsten wären, ihr Glück zu befördern. **Schaffenberg**, einer von denen, so den Complot unterzeichnet hatten, ward an die Sächsischen und Schwedischen Generals depechirt, ihnen Nachricht zu geben, damit sie sich bey Zeiten einfinden solten. Es mochte nun den **Wallenstein** ein rechter Ernst seyn, auf der Protestanten Seite zu treten, zu welchem Ende er auch selbst mit dem Schwedischen Generalissimo, Hertzog **Bernharden** von Sachsen, und mit Marggraf **Christianen** von Culmbach, auch mit den Frantzösischen Ministern zu Dreßden Briefe wechselte. Allein, indem man den **Wallenstein** nicht recht trauete, und dahero Hertzog Bernhard mit der Vereinigung langsam und behutsam umgienge, um von dem **Wallenstein**, der den Credit, durch vorige wunderliche Conduite, ziemlich verlohren hatte, nicht hinter das Licht geführet zu werden; ward **Wallensteins** Sache, zu Grossem Glücke des Kaysers, zu Wasser. Der Graf Kinski that dem Frantzösischen Ambassadeur auch zu wissen, daß die vornehmsten Officiers dem **Wallenstein** geschwohren hätten, und daß **Piccolomini** nunmehr auch den **Aldringher** und Gallas bestechen wolle; Er solte nur jemand Vollmacht geben, der den Tractat mit **Wallensteinen** vollends zu Stande brächte. „**Wallen**„stein, (sagte er) ist auf dem Weg, und wird die „Zeitung selbst dem Kayser nach Wien überbringen. Er wird sich zum König in Böhmen crö„nen lassen. Und alsdenn wollen wir das Hauß „Oesterreich verfolgen, bis zur Hölle.„ **Fr**uquieres schickte also bald jemanden mit einer Vollmacht, es war aber derselbe kaum auf den Weg, so muste er wieder zurück gehen, weil er den traurigen Ausgang von dieser Tragödie erfuhr. Es verhielt sich also damit. So bald die Zeitung von der Conjuration der Armee nach Wien gekommen, so war man in den grössesten Aengsten; zumahl, da man einen **Wallensteinischen** Officier, den obgenannten **Schaffenberg**, arretirte, und ihn überwiese, daß er in Wien an 4 Ecken der Stadt Feuer anlegen wollen. Dieserwegen ward **Wallenstein** ohne Verzug für Vogel-frey erkläret, alle Obristen, Officierern und Soldaten, wurden von **Wallensteins** Gehorsam, vermöge eines Kayserl. Befehles, losgesprochen, und an den Gallas verwiesen, anbey ward allen Conjuranten, zwey, drey bis viere ausgenommen, Gnade versprochen. **Gallas** und **Aldringher** marchirten so gleich gegen die Ober-Pfaltz zu, um den Succurs des Hertzogs zu Weimar zu verhindern. **Piccolomini** hingegen ließ, unter der Armee, in seinem Nahmen, ein Placat ausgehen, und ermahnte alle Soldaten zu der Treue gegen ihren rechtmäßigen Herrn, welches so viel fruchtete, daß die meisten Regimenter wider **Wallensteinen** revolltirten, und die vornehmsten Officiers sich von ihm retirirten, daß er fast gantz allein zu Pilsen übrig blieb. **Piccolomini** gedachte ihn daselbst gleichfalls zu überrumpeln; **Wallenstein** hatte sich aber schon, um vermeyntlicher Sicherheit willen, von Pilsen nach Eger begeben, in der Absicht, dem Hertzoge von Weimar und Lauenburg näher zu kommen. Er wolte von dannen nach Prag gehen, und schickte seinen Schwager **Terzki** schon voraus; Er muste aber vernehmen, daß der Kayserl. General **Meradas** schon zuvor gekommen sey, und allzu gute Ordre in der Stadt gestellet habe. Indem nun **Wallenstein** den 14 Februar 1634 nach Eger gekommen, und seine Desseins weiter auszuführen bedacht war, so thaten sich drey Officiers, die alle **Wallensteinen** ihre Beförderung zu dancken hatten, als der Obriste **Buttler**, ein Irrländer, der sonst **Wallensteins** Vertrauter gewesen, und mit ihm angekommen war, **Johann Gordon**, ein Schottländer, Obrist-Lieutenant von des **Terzki** Regimente, und Commendante zu Eger, (zu welcher Stelle ihn **Wallenstein**, als einen gemeinen Soldaten, erhoben hatte) und **Walther Lesle**, der gleichfalls ein Schottländer, und Obrist-Wachtmeister von dem besagten Regimente war, zusammen, und beschlossen, **Wallensteinen**, sammt seinen allervertrautesten vier Freunden, **Terzki**, **Kinski**, **Illo** und **Neumann**, zu massacriren, und hiermit dem Kayser einen Dienst zu thun. Damit es nun ohne Tumult geschehen könnte, so bat **Gordon** folgenden Tag den Feld-Marschall **Illo**, die Grafen **Adam Erdmann Terzky** und **Wilhelm Kinsky** nebst dem Rittmeister **Neumann** und drey andern Officirern auf das Schloß zum Abend-Essen. **Wallenstein** excusirte sich, und kam nicht; es sey nun, daß er etwas unpäßlich gewesen sey, oder weil ihn der Verdruß, daß ihm sein Vorhaben so widrig ausschlug, nicht zuließ, in Compagnie zu gehen. Die andern aber stellten sich ein. Als die Mahlzeit fast vollbracht war, wurden von dem **Buttler** und **Gordon** die Wachen zwischen 9 und 10 Uhr auf dem Schlosse und Marckte heimlich verstärcket, und eine Compagnie von Buttlerischen Dragonern, so lauter Irrländer waren, zum Ober-Thore hinein, und bald darauf ins Schloß gelassen, welches also fort wieder zugemacht ward. Etliche von den Soldaten wurden in die darneben gelegene Cammer gethan, bis man ihnen ein Zeichen geben würde; andere aber in den Hoff gestellet, Achtung zu geben, daß es niemand wahrnehme, und allen Zusammenlauf und Tumult zu verwehren. Sobald nun **Gordon** das Zeichen gegeben hatte, so stellte sich ihr Major, **Robert Giraldin**, und der Capitain **Devereux**, nebst 30 Mann, alle mit bloßsem Degen, in das Gemach, und rieffen: „Wer ist gut Kayserisch? „**Buttler**, **Gordon** und **Lesle**,

Leslé, die auf einer Seite beysammen sassen, schryen geschwinde: „Es lebe der Kayser Ferdinand und das Hauß Oesterreich!„ Sie kehrten hierauf den Tisch um, und stachen und hieben auf die Gäste, welche hierüber sehr bestürtzt geworden, und von der Tassel aufgesprungen waren. Kinski und Tertski wurden umgebracht, ehe sie sich zu der Wehre setzen konnten. Der Rittmeister Neumann entwischte in währendem Tumulte, aus dem Gemache, und lieff in den Hof, er ward aber daselbst von der bestellten Wache erkannt, und todt gestochen. Andere melden, er habe sich, hart verwundet, in die Speise-Cammer retiriret, allwo er auch verstorben sey. Illo steckte sich an ein Fenster, warff dem Gordon seine Verrätherey vor, und forderte ihn zu einem Duelle heraus; nachdem er sich tapffer gewehret, und zwey darnieder gestossen hatte, so ward er endlich von der Menge überwältiget, und starb, als er 10 Wunden empfangen hatte. Es erzehlen etliche dieses von dem Tertski, und sagen darbey, es wäre Tertski fest gewesen, und zuletzt, als er in das Vorhauß gekommen, von den Dragonern mit Musqueten todt geschlagen worden. Auch variren sonst die Erzehlungen einiger kleinen Umstände, die aber nichts zu der Sache thun. Diese Massacre konnte um so viel leichter geschehen, weil man ihre speissenden Diener in einem Gemache verschlossen hatte, auch Buttler und Gordon mit Fackeln darzu leuchteten. Hiernächst nahm Gordon die Wacht auf dem Schlosse, und Leslé die auf dem Marckte in Acht; Buttler aber und Devereux giengen, mit 12 Mann, nach des Hertzogs von Friedland Hause, welches anjetzo die Jesuiten inne haben. Es begegnete ihnen zwar ein Page mit einer güldenen Schale voll Bier, welcher sich nichts gutes einbildend überlaut schrie: Verrätherey, Verrätherey! er ward aber gleich niedergestossen und zum Fenster hinaus geschmissen. Darauf kamen sie an die Thüre des Wallensteinischen Gemachs, welches sie mit drey Partisan-Stössen, die man noch deutlich siehet, eröffneten und mit diesem Geschrey: Rebellen! Rebellen! hinein drangen. Der Hertzog eylete in blossem Hemde, weil er schon in dem Bette lag, nach dem Fenster, und ist ungewiß, ob er nach dem daselbst hängenden Pallasch greiffen, um Hülffe ruffen, oder gar hinausspringen wollen; durch die Höhe aber sich habe abschrecken lassen. Als er aber bis an den Tisch gekommen war, wurde er von dem Hauptmann Devereux mit einer Partisan unter dem Hertzen in den Leib gestochen, daß er ohne ein Wort zu sprechen, niedergesuncken; wiewohl man an der Bewegung seiner Lippen bemercket, daß er noch etwas hat sprechen wollen. Andere hingegen sagen, man hätte seine Thür nicht aufgesprengt, sondern es wär eben desselben Astrologus den Soldaten aus der Anti-Chambre entgegen gekommen, und da wäre Devereux mit den Soldaten hineingetreten, und als er Wallenstein in kurtzen Worten seine Untreue wider den Kayser vorgeworffen, so hätte Wallenstein, (der eben aus dem Bette aufgestanden wäre, um den Tumult, der inzwischen in dem Hofe, wegen der andern ermordeten Officiers entstanden, zu vernehmen) kein Wort darzu gesagt, sondern nur die Arme ausgespannt, den Stoß von den Capitain empfangen und sey so in seinem ergenen Blute gestorben. Genug, Wallenstein war erstochen; Und diß war das erbärmliche Ende eines gantz ausserordentlichen Mannes, welcher, wie Puffendorff sagt, deswegen so hoch gestiegen war, daß er desto höher fallen mögte. Er hatte sein Leben auf 50 Jahr gebracht. Sein Leichnam ward in ein roth Tuch gewickelt, und auf einem Wagen auf das Schloß zu den andern Leichen geführet, woselbst sie den Dragonern frey gegeben, und bis auf das Hemde ausgezogen wurden. Man hält für merckwürdig, daß, so lange der Tumult gewähret hat, ein grosser Sturm-Wind gewesen ist. Der Rath und die Bürgerschafft wurden des andern Tages von neuem in Kayserliche Pflicht genommen; doch brauchte es nicht wenig Mühe, die darauf entstandene Verwirrung zu stillen. Eben denselben Tag nach der Massacre, kam ein Expresser von dem Hertzog von Lauenburg an, der an Wallensteinen geschickt worden war; man nahm ihn aber in Arrest, und schickte seinem Herrn einen andern Laqueyen, mit des Wallensteins Liberey bekleidet, und invitirte ihn; so bald er aber kam, ward er gefangen gesetzt. Ein gleicher Streich wär fast dem Hertzog Bernhard begegnet; Er erfuhr aber Wallensteins Tod, da er eben auf dem Wege war, nach Eger zu gehen. Wallensteins Leichnam ward nach Gytzschin in Böhmen, in die Cartheuser-oder Schloß-Kirche, gebracht, und daselbst begraben. Ziegler schreibt, er habe von einer gräfflichen Person die Nachricht erhalten, daß die Jesuiten bey seiner Grufft einen Altar aufgerichtet, und auf dessen Tafel den Streit des Engels Michael mit dem Drachen hätten mahlen, und diese Worte darunter schreiben lassen: Monumentum Ingratitudinis. D. i. Ein Denckmahl der Undanckbarkeit. Als aber die nachgelassene Familie sich hierüber sehr beschwehret hätte, wär die Schilderey zwar stehen geblieben, doch besagte Worte ausgestrichen, und dagegen hingeschrieben worden: Altare Privilegiatum. (Ein privilegirter Altar). Man will auch vorgeben, daß der Schwedische Feld-Marschall, Johann Bannier, als er nach Gitschin gekommen sey, sein Grab öffnen, sein Haupt und rechte Hand heraus nehmen lassen, und nach Schweden geschicket habe. Man sagt, als dieser Fall dem Kayser vorgebracht worden, sey er in diese Worte ausgebrochen: Ach mein Wallenstein! Und habe über seinen Tod Thränen vergossen. Man mögte leicht davor halten, es sey nur eine Verstellung gewesen, weil man solches aus der grossen Beschenckung seiner Mörder, und aus der hitzigen Begierde, seine Güter alle an sich zu ziehen, leicht dergleichen schliessen könnte; wo man nicht wüste, daß er zu dem erstern aus der Nothwendigkeit verbunden, an dem andern aber mehr seine Ministres, als er selber, Schuld gewesen sey. Wir können hierbey nicht verschweigen, daß, ohnerachtet die Conspiration des Wallensteins so gewiß, als es wahr ist, daß er General gewesen, und er also seinen Tod allzuwohl verdienet hat; es sich dennoch dazumahl Leute gefunden, die denselben haben defendiren wollen. So setzet auch der Verfasser der Anleitung zu der Historie der

ältesten Durchl. Fürstlichen Häuser des Heil. Röm. Reichs, (p. 215.) man gebe ihm Conspiration Schuld, wiewohl es glaublicher sey, daß die Minoriten in Wien ihm seinen Fall bereitet hätten. Wir wissen nicht ob Sarrazin, von dessen Schrifft wir unten Meldung thun wollen, eben dergleichen vorgehabt hat. Es scheint wenigstens so, wenn man denselben von Anfang lieset. Es ist zu bedauren, daß er zu früh gestorben ist, ehe er solches bewerckstelliget hat; Wir hätten sonst seine Ursachen der Vertheidigung mittheilen können. Der zu Wien herausgekommene Bericht, dessen wir auch unten gedencken wollen, weiset genugsam, über dasjenige, was wir schon vorgebracht haben, wie sich Wallenstein von Zeit zu Zeit so aufgeführet, daß man Ursach gehabt habe, ihm nicht zu trauen. Was das meiste ist, so will der Verfasser desselben behaupten, daß schon dazumahl, als Wallenstein in Pommern und Mecklenburg solche Conquesten gemacht, er mit den Schweden correspondiret habe, und auch Ursach gewesen sey, daß solche auf Deutschen Boden gekommen wären. Wir wissen nicht, ob man dieses sicher glauben soll. Wir selbst können nicht begreiffen, warum Wallenstein die Festung Stralsund zuletzt so nachläßig angegriffen, da sie schon in den letzten Zügen gelegen habe. Wie leicht wär es ihm gewesen, zu verhindern, daß kein Proviant von Schwedischer Seite hätte hinein gebracht werden können, wenn es sein rechter Ernst gewesen wäre? Es scheinet sehr probabel zu seyn, weil man damahls schon starcke Klagen über ihn geführet, und er schon zum Voraus seine Absetzung gesehen haben mag, daß er gedacht hat, sich auf das neue necessair zu machen, wenn er die Schweden herein lassen würde. Ob aber diese Conjuncturen die Wahrheit der Sache treffen, oder nicht, wollen wir nicht für gewiß sagen. Wenigstens giebt der gedachte Verfasser vor, es habe Wallenstein, auch noch nach seiner Absetzung, durch Unterhandlung des Grafen von Thurn, mit dem König in Schweden verabredet, daß, wenn der König ihm 15000 Mann, nebst Artillerie und Munition, und den von Thurn zu dem General-Lieutenant, geben würde; So wolte er die andern hohen Officiers selbst bestellen, und noch 15000 Mann darzu, auf seine eigenen Kosten, auf die Beine bringen, Böhmen und Mähren damit einnehmen, und so dann den Kayser selbst in Wien belägern: Mit der beygefügten Condition aber, daß ihm der Titel eines Hertzogs zu Mecklenburg sein Lebtage verbleiben, auch an seinen Gütern in Böhmen nichts gemindert, und, was er ferner erobern würde, ihm gelassen werden solte. Diß alles habe der König in Schweden verwilliget, und Wallensteinen noch darzu Hoffnung, König zu werden, gemacht; Und sey auch deswegen nach der Leipziger Schlacht nicht in die Kayserl. Erblande, sondern in das Reich gegangen, weil er sich theils auf die Sachsen, theils auf Wallensteinen, verlassen habe. Wallenstein hätte auch dem Sächsischen General Arnheim Gelegenheit gegeben, Prag einzunehmen: Weilen aber dieser dem Wallenstein in einer Conferentz ein Mißtrauen gegen die Schweden beygebracht, (denn es ist bekannt, daß er auf dieselben gar übel zu sprechen gewesen ist) und demselben gerathen, er solte lieber dahin bedacht seyn, daß ihm die Kayserliche Armee wieder untergeben werde, so könnte er alsdenn sein Vorhaben desto besser und sicherer in das Werck stellen; So habe Wallenstein diesem Rathe gefolget, und dieses sey die Ursache gewesen, warum die Sachsen inzwischen stille gelegen, und warum Wallenstein nachgehends das Generalat, durch seine Freunde, heimlich wieder gesucht, und angenommen hätte. Alles dieses hat die grösseste Wahrscheinlichkeit: Und was der Verfasser nachgehends ferner von seinem Verhalten erzählt, haben wir selber oben ausführlich gewiesen, daß es lauter Verrätherey gewesen sey: Und ist dasselbe gar nicht in Zweiffel zu ziehen. In der offtgedachten Schrifft aber werden noch diese Particularitäten erzehlt: Daß der Sieg bey Nürnberg aus Verrätherey nicht prosequiret worden sey; Ingleichen, daß, da Wallenstein in der Schlacht bey Lützen schon völlig das Feld erhalten hatte, er doch muthwilliger Weise von selbsten solches aufgegeben, seine gantze Artillerie und Munition mit Fleiß in dem Stiche gelassen, und die Flucht genommen habe, nur damit er die gantze Last, und die Winter-Quartiere, den Kayserlichen Erb-Landen auf den Halß laden mögte. Alle Scribenten bezeugen von Wallensteinen, daß er theils schlimme, theils gute Qualitäten gehabt habe. Derjenige, so das Leben des Marechal de Guebriant beschrieben, hat ihn am allermeisten herunter gemacht. Er sagt, es hätte das Glück niemahls einen unwürdigern Menschen erhoben, als ihn. So groß als sein Verstand und Hertzhafftigkeit gewesen, so wild, barbarisch und unerträglich hätte er sich gegen diejenigen erwiesen, so in seinen Diensten gestanden, Daß man sich dahero nicht genug verwundern könne, daß seine Autorität so lange gedauret, der Kayser ihn so nothwendig gebrauchet, und so inständig wieder ersuchet, das Commando über sich zu nehmen, so man ihm genommen hätte. Allein wir wissen nicht, was ihn bewogen hat, daß er von Wallensteinen sagen mag, er wäre seines Glückes nicht würdig gewesen; Er hatte wenigstens so grosse Meriten, als zu seiner Zeit einer gehabt haben mag, der auch in dem höchsten Grade des Glückes gestanden hat. Er war auch zu Anfange dem Kayser getreu gewesen, und hatte seine Hoheit auf alle Weise zu befördern gesuchet. Allein so gehets; Man verachtet offt diejenigen, welche ohnfehlbar würden gelobet worden seyn, wenn sie einen bessern Ausgang in ihrem Vornehmen gehabt hätten. Weil Wallenstein nicht König geworden ist, so will man seine Qualitäten verläugnen. Pufendorf urtheilet gantz anders, und der Wahrheit gemässer, wenn er sagt, daß seine grossen Dienste diejenigen Gutthaten wohl verdienet, die ihm der Kayser erwiesen hätte. Denn hat er nicht nach der Leipziger Schlacht die Armee wieder zusammen gebracht, und den Progressen der Schweden Einhalt gethan? Oder, wer hat den gäntzlichen Untergang des Kaysers anders verhindert, als er? Seinen Verstand und seine Klugheit wird Niemand mit Rechte tadeln können. In der

Kriegs-Erfahrenheit hatte er wenig seines gleichen. Die grössesten Armeen konnte er geschwind aufrichten, weil er bey Jedermann in Credit war; Und weil er sich so wohl mit seinen Soldaten stellen konnte, auch übrigens alle Vorsichtigkeit gebrauchte, so war es ihm eben so leicht eine Armee zu erhalten, als zu werben. Zu dem, so war er selbst von Person zu dem Kriege geschickt, Er scheuete keinen scharffen Wind; Er war nicht so empfindlich; Er schlieff wenig, und war continuirlich beschäfftiget; Sein Leib war starck und dauerhafft; Seine Statur etwas lang; Sein Gesicht mehr majestätisch, als freundlich. Alle sein Thun bezeuget es genugsam, daß sein Geist mit lauter Herrschsucht und Ehrbegierde angefüllet gewesen sey. Daher war er in dem Unglück beallezeit ständig, großmüthig und behertzt; Zwar höfflich und leutselig, aber nur in der Noth, sonst aber über die massen hochmüthig und grausam. Er war neidisch über die Ehre eines andern; Eyfrig über die seinige; Voll Prahlerey; Excessiv freygebig, und Verschwenderisch in Beschenckungen, aber mit Unterschied und aus gewissen Absichten, wenn er sich nehmlich Creaturen machen, oder seine Ehre und Magnificence blicken lassen wolte. Er war rigoureus und streng, und, wenn wir es recht sagen sollen, zuweilen wieder diejenigen, so seine Ordre überschritten hatten, grausam. Er war schnell zu dem Zorne, und von einer unversöhnlichen Rachgier und Hasse; Es wuste aber niemand besser, solches zu verdecken und zu dißimuliren, als er. Er konnte sich stellen, als wenn er nichts mehr, als das gemeine Beste suchte, ob er gleich darunter seine eigene Vergrösserung intendirte. Er war sehr mäßig in Essen und Trincken, so viel als seine Person betraff, und wo er nicht den Staat sehen lassen durffte; Dieses machte, daß ob er schon ein Feind von allen Ceremonien und Delicatessen war, er dennoch einen sehr ansehnlichen Hof führte. In allen übrigen Lustbarkeiten war er gleichfalls eingezogen. Ihm war ohnmöglich stille zu sitzen; Er redete wenig, dachte aber und speculirte desto mehr; Dabey war er sehr activ und verschwiegen, und hielt überall seine Spionen. Er schrieb alles selber, was er zu expediren hatte. Er hatte mit allem Fleisse Achtung auf die Maximen und die Conduite derer gegeben, die sich aus einem Privat-Stande zu was Hohes geschwungen haben. Dahero hatte er immerdar nichts, als hohe und weit aussehende Gedancken, in dem Kopffe. Es mogte ihn auch das Glück in einen Stand setzen, wie er es wünschte, so war er doch nachgehends nicht damit zu frieden, sondern suchte noch höher zu steigen; So gar, daß, als er sahe, daß nun nichts mehr, als die gecrönten Häupter, über ihm waren er die Verwegenheit hatte, seine Hand nach der Böhmischen Crone auszustrecken: Und ob er gleich sahe, daß er nicht anders, als mit der allergrössesten Lebens-Gefahr und allerärgsten Untreue, darzu kommen könnte, so achtete er doch keine Gefahr, und hielt alle seine Thaten für ehrlich, weil er solche zu dem Ende vornahm, damit er herrschen könnte. Mit einem Worte: Wallenstein war einer von denenjenigen, die darzu gebohren sind, über andere zu herrschen, und ihren Herren selbst eine Furcht einzujagen. Weil er der Astrologie sehr zugethan war, führte er beständig einen in dieser Wissenschafft erfahrnen Mann bey sich, welches anfangs der berühmte Italiener, **Johann Bironi**, war, an dessen statt er hernach einen Genueser, Nahmens **Johann Baptista Seny**, nahm, welchem er 1000 Thlr. jährliche Besoldung verordnete. Er konnte nicht wohl leiden, daß man ihn viel ansahe. Sein Habit war aus verschiedener Nationen Trachten mehrentheils zusammen formiret. Mit seiner letzten Gemahlin, der Gräfin von Harrach, hatte er wie bereits im Geschlechts-Artickel angeführet worden, eine eintzige Tochter, **Marien Elisabeth**, welche an den Grafen **Rudolphen von Kaunitz** vermählet worden. **Wallensteins** Titel war: Dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Albrechten**, Hertzog zu Mecklenburg, Friedland, Sagan und Groß-Glogau ꝛc. Sein Leben hat unter andern der Welsche Graf **Gualdo**, oder **Galeatius Gualdus Priorat**us, ein kluger Kopff und Kayserl. Historiographus, beschrieben, dessen Arbeit, weil sie sehr politisch und klug verfasset ist, ihres gebührenden Lobes nicht beraubet werden muß. Es ist dieses Buch zu Lion, 1643 gedruckt, auch hernach in Deutschland von **Arnden** wieder aufgeleget worden; Und zwar mit politischen Noten, deren man aber bey diesem ohnedem klug geschriebenen Tractate wohl hätte entbehren können, weil dieselben ohnedem nichts anders, als gemeine, bekannte, und ausschweiffende Sachen in sich fassen. Unter den Oeuvres melées des **Sarrazin**, oder **Sarasin**; eines berühmten Frantzösischen Poetens und Secretarius bey dem Printzen von **Conde**, der sich zu eben den Zeiten, da **Wallenstein** gelebt, gleichfals hervorgethan und berühmt gemacht hat, findet sich auch eine Piece, so er La Conspiration de *Valstein* nennet, darinnen er dessen gantze Historie hat durchgehen wollen, und sich vornehmlich angelegen seyn lassen, die Politique desselben in allen seinen Handlungen zu weisen. Es ist Schade, daß er nicht gantz hinausgekommen ist, sondern an dem Orte aufgehöret hat, da **Wallenstein** das andre mahl das Commando wieder angenommen. Seine Haupt-Absicht mag gewesen seyn, die Conspiration desselben zu defendiren. Er hat aber solche nicht berührt, weil ihn der Tod davon verhindert. In einigen Umständen der Historie ist er nicht gar accurat; Es betrifft aber nur Kleinigkeiten. Es ist diese Schrifft, wie alle andere des Verfassers, mit solcher Annehmlichkeit geschrieben, daß man sich kaum satt lesen kan. **Vassor** sagt, sein Portrait von **Wallensteinen** sey étudié und also affectirt. Wir wüßten nicht was man darwider vorbringen könnte, als daß es etwas weitläufftig ist. Wir sehen aber auch nicht, wie man einen Menschen anders kennen lernen kan, als wenn man von allen seinen Inclinationen ausführlich, und so viel, als nöthig ist, berichtet wird: Wiewohl wir nicht läugnen, daß man eben das, was **Sarasin** hat, noch kürtzer hätte geben können. **Sonst** ist wohl kein Scribent, der mit dem dreyßig-

dreyßigjährigen Kriege zu thun hat, so von **Wallensteinen** nicht Nachricht geben solte. **Sonderlich** aber findet man in dem *Theatro Europæo*, ingleichen bey **Pufendorffen**, in Commentario rerum Suecicarum, denselben genugsam beschrieben. Weil man aber bey dem **Vassor**, in seiner Histoire de *Louis* XIII, in dem V, VI, u. VII Tomo, alles beysammen hat, was bey allen diesen obgenannten und noch andern Schrifftstellern von **Wallensteinen** anzutreffen ist, u. zwar, nach Gewohnheit desselben, in einer ordentlichen Connexion, u. mit grosser Unpartheylichkeit, Fleiß und Judicio, so kan man sich seiner Arbeit gar füglich bedienen, und die Zeit und Mühe ersparen, so viele Schrifften durchzulesen, weil man so viel Nachricht finden wird, als man verlangt und nöthig hat. Jedoch können wir nicht umhin, noch eine in Wien in 4, in dem Jahr 1634 und also in eben dem Jahre, da **Wallenstein** umgebracht worden, (ohne Zweiffel, wie es scheinet, auf öffentliche Autorität) herausgekommene Schrifft anzuzeigen, deren Titel ist: "Ausführlicher und gründlicher Bericht der vorgewesten Friedländischen und seiner Adhärenten greulichen Conspiration." Es handelt zwar solche, wie es der Titel giebt, nur von der Conspiration des **Wallensteins**; Es sind aber ein und andere Particularitäten darinnen. *Alb. Fridland conjuratio.* **Arnds** vita *Wallensteinii*. *Mercurius Gallicus.* **Carve** lyra Hibernica. *Burgoldensis* disc. ad instr. pac. p. 1. **Wassenberg** in Floro Germ. **Caraffa** in Germ. Sacra restaurata. **Chemnitius** in Beschreibung des Schwedischen Kriegs. **Pufendorffs** Schwedische Kriegs-Geschichte. **Zieglers** Historischer Schauplatz, ingl. Fortsetzung des Schauplatzes und Labyr. No. 152 u. f. **Hamb. Remarquen**, 1702. p. 241. **Gaubens** Helden- und Heldinn. Lex. p. 1724 u. ff. **Curieus. Bücher- und Staats-Cab.** Eing. III. p. 480 u. ff. XLIX. p. 767. **Redels** sehenswürd. Prag, p. 73 u. f. **Hübners** Geogr. Th. III. p. 595. **Desselben** Histor. Fr. Th. I. p. 1072 u. ff. Th. IV. p. 207. 314. Th. V. p. 159. 976. Th. VI. p. 512. **Ludwigs** Univers. Hist. Th. I. p. 551. 553. 555. **Ludewigs** Rel. MST. T. IV. p. 537. 539. X. p. 313. 342. **Walthers** Singular. Magdeb. Th. III. p. 74. **Desselben** Silef. Diplom. T. II. p. 39. **Durchl. Ertz-Hertz. in Oesterr. Leben** ꝛc. Th. I p. 769 u. f. 820 u. ff. **Vogels** Leipz. Annal. p. 465. 476. 479. **Schmidens** rückst. pol. Frag. **Weisens**, B. II. Abth. I. p. 466. 478 u. f. **Falckensteins Schwabach**, p. 89 u. f. **Baylens** Critisch. Wörter-Buch, Th. I. p. 152. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 894. Belii Notit. Hung. Th. I. p. 251. **Stollens Hist.** der Phil. Gel. p. 285 u. ff. **Allgem. Chron.** Th. IX. p. 479. 486 u. ff. 489. 491. 506. 509 u. ff. 518 u. ff. **Unschuld. Nachr.** von 1709. p. 581 u. ff. **Heinsii** Kirchen-Hist. Th. VI. p. 1065. 1070. 1072. **Struvs** Reichs-Hist. p. 803. 808. 820. 836. **Ludolfs** Schaubühne, Th. II. p. 46. 99. 101 u. f. 108 u. f. 117. 121. 203 u. ff. 213 u. ff. 280 u. ff. **Carpzovs** Zitt. Chron. Th. V. p. 232. **Nouvellen** von 1694. p. 450 & u. ff. **Lucä** Schles. Curiosa. Denckw. p. 179 u. f. 406 u. ff. 416. 418. 420. 550. 721. 922 u. f. 1007 u. f. 1079. 1099 u. ff. 1096 u. ff. 1238. 1546. 1648. 2179. **Langens** Jus publicum, p. 25. 932. 933. 935. **Winckelmanns** Oldenburg. Chron. p. 195. 202. 212. 235. 242. 255. **Micrälii** Hist. Polit. T. I. p. 521 u. ff. C. S. (*Memorab. Germ.* p. 21 u. ff. **Wahrendorffs** Liegnitz. Merckw. p. 399 u. ff. **Matthiä** Theatr. Hist. p. 913. **Dierhens** Beschr. des Landes Dithmarsen, p. 452. **Gryphius** de Script. Hist. Sec. XVII. illustrant. p. 127. **Morhofs** Polyhist. T. I. p. 225. **Loccenii** Hist. Suecica, p. 559 u. f. 564. 598. 600 u. f. 604. 622. 625 u. f.

Waldstein, (Benedict) ein Ober-Länder, handelte um das Jahr 1488. das Bischoffthum zu Cammin in Pommern von einem Cardinale, dem der Pabst diese Würde conferiret hatte, für ein gewisses Geld, an sich. Er konnte die Pommerische Lufft und Speisung nicht wohl vertragen, und machte deswegen artige Reimen, die auf Lateinisch also lauten:

Ali mali, pulli nulli, piſculi parvi,
Hering, Stockfiſchi, Dorſchi ſunt Pommerſche Richti.

Er war nicht wenig bestürtzet, als er von dem vielen Essen der Rügianer hörete, darüber er, wie man sagt, diese Verse gemacht:

Si tu non poteris ſeptem maltida vorare,
Et - - ſtrum caſei, non Rugianus eris.

Er stellete eine allgemeine Zusammenkunfft der Geistlichen zu Stargard an, und vermahnete sie auf das beste, die Schand-Flecken der Laster, wodurch sie übel berüchtiget wären, abzuwischen, und ein exemplarisches Leben zu führen. Hie wurde der Schluß gemacht, daß inskünfftige die Bettel-Mönche keine öffentlichen Functionen verwalten, und daß man ihnen keine Gelder anvertrauen solte. Es währete nicht lange, so ließ sich dieser Bischoff bereden, daß er die Bischoffs-Würde dem Fürstlichen Cantzler, **Martino Carith**, überließ, welches um das Jahr 1492. geschahe. Der Handel gereuete ihm bald, doch war es zu späte, und muste sich der gute Bischoff um einen andern Dienst bemühen. **Altes und neues Rügen**, p. 65 u. f.

Waldstein, (Carl Ernst, des H. R. Reichs Graf von) Herr der Herrschafften Dobrowitz, Trebitsch, Swigan, Lautschin und Enitzka, Ritter des Güldnen Vliesses, und von St. Jacob, Kayserl. würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer, und Kaysers Josephs oberster Cämmerer, ein Herr von grossen Meriten, war den 13 May 1661. gebohren. Er war ein Sohn des nachstehenden **Carl Ferdinands**. Als er von seinen Studien und Reisen wieder nach Hofe gekomen, ernennete ihn der Kayser **Leopold** zu seinem Cammer-Herrn, und als 1685. dem damahligen Ertzhertzoge **Josephen** eine eigene Hofstadt aufgerichtet wurde, war er der Dritte von den sechs ihm zugegebenen Cammer-Herren, welchen er hernach zu seiner Ungarischen Krönung begleitet. Im Jahr 1689. wurde er als würcklicher Reichs-Hofrath introduciret, hierauf schickte ihn der Kayser als ausserordentlichen Gesandten nach Spanien, allwo er des damahls abwesenden Kayserl. Botschaffters Stelle 10 Monat lang vertreten. Im Jahr 1691. überbrachte er dem Pohlnischen Printzen, Jacob Sobieski, den Orden des Güldenen Vliesses von dem Kayser. Im Jahr 1693. gieng er als ausserordentlicher Gesandter an den Savoyischen, und 1695. an den

Chur-Brandenburgischen Hof. Im Jahr 1697. ward er zum Geheimen Rath, und 1698. zum Ritter des Güldenen Vliesses gemacht, wie auch um selbige Zeit zum ausserordentlichen Gesandten nach Franckreich ernennet. Er muste aber davor als Bothschaffter nach Portugal gehen, den König daselbst in die grosse Alliantz mit dem Kayser, Engelland und Holland wider Franckreich zu ziehen. Er unterbauete auch die Heyrath des damahligen Kron-Printzens und nachmahligen Königs von Portugall, mit einer Kayserl. Prinzeßin. Den 25 Febr. 1702. hielt er seine öffentliche Abschieds-Audientz an dem Portugiesischen Hofe, dabey ihm ein mit Diamanten besetzter Degen, dessen Werth man 6000. Thaler schätzete, verehret ward. Er blieb indessen immer noch in Lissabon, und hatte nach der Zeit noch etlichemahl gantz geheimde Audientzen in dem Cabinette des Königes, daher denn der Ruf immer stärcker ward, als wenn von einer Heyrath zwischen dem Königl. Printzen und einer Oesterreichischen Prinzeßin, und andern solchen Dingen mehr, gehandelt würde, um den König mit der Oesterreichischen Parthey, wider Franckreich, zu verbinden. Als nun obbesagte Tractaten, wegen der grossen Alliantz, glücklich in Richtigkeit gebracht, auch den 15 May 1703. solche Alliantz geschlossen worden war, machte sich **Waldstein** auf, um nach seinen Principal zurück zu kehren, und von seinen gehabten Geschäfften Bericht abzustatten, auch Rede und Antwort zu geben. Er gieng also den 21 May besagten Jahres, nebst seiner Familie, auf einem Holländischen Kriegs-Schiffe von 50. Canons, unter dem Capitain **Römer**, des Vorhabens, sein Reise über Engelland nach Wien anzutreten, in See; Die seinem Principal zugedachten, auch ihm selbst behörigen, Kostbarkeiten aber ließ er noch zurücke. Es kamen darzu noch viel andere Kauffarthey-Schiffe, und andere vier Kriegs-Schiffe, daß deren zusammen fünffe waren. Des folgenden Tages stiessen sie auf fünf grosse Frantzösische Kriegs-Schiffe, die **Cretlegon** von Brest nach Toulon zu bringen hatte, und deren das kleinste mehr Canons, und noch einmahl so viel Equippage, als das grösseste derer Holländischen, hatte. Jedes von diesen ward durch eines von jenen angegriffen; und wehrte sich **Vlacqvens** Schiff, welches das grösseste von den Holländischen war, auf das äusserste. Endlich aber muste es, da es von den Canon-Schüssen, wie ein Sieb, durchlöchert war, sich doch ergeben, und konnte kaum, bevor es sunck, er selbst, nebst dem Kayserl. und Chur-Maynzischen Envoye, (der auch zu Förderung gemeiner Sache in Lissabon gewesen war) auch einem Theile der Equippage gerettet werden, da viele davon mit dem Schiffe untergehen musten. Der Kayserl. Envoye, nehmlich der Graf von **Waldstein**, ward nach Toulon geführet, und ließ man ihm bey Preißmachung seiner Sachen, doch noch zwey Hemden, damit eines um das andere vor ihn gesäubert werden könnte. Hernach lieferte man ihn von Toulon nach Paris, da ihm das Schloß zu Bois de Vincennes zu seiner Gefangenschafft angewiesen, ihm aber doch die Erlaubniß gegeben wurde, frey in der Stadt herum zu gehen, auch täglich auf sein gegebenes Wort nach Paris zu kommen, er auch sonst von dem Könige sehr höflich tractiret, ihm auch, auf Befehl des Königes seine Equippage u. verschiedene weggenommene Juwelen wiedergegeben wurden: Jedoch er selbst ward erst nach 10. Monaten wieder auf freyen Fuß gestellet. Als er von dar zurück gekommen, machte ihn der Kayser zu seinem würcklichen Geheimden Rath, dazu er schon 1697. war ernennet worden. Im Jahr 1704. den 26 Jul. ward er Obrist-Hof-Marschall bey dem Römischen Könige **Josephen**. Den 19 Jun. 1705. ward er als Kayserl. Obrist-Hof-Marschall vorgestellet, welche Stelle er bis 1708. verwaltet, da er den 22 Octobr. an des Fürsten von Lobkowitz Stelle zum Obristen Hofmeister bey der Kayserin **Wilhelmine Amalien**, ernennet ward. Den 3 Septembr. 1709. bestellte ihn der Kayser **Joseph**, als mit welchem er aufgewachsen war, an statt des Grafens von Mannsfeld, zu seinem obristen Cämmerer, worauf er den 3 September gedachten Jahres seine neue Charge antrat. Er ward auch mit in den geheimen Conferentz-Rath gezogen. Der Kayser **Carl** VI bestätigte ihm seine Geheime Raths-Würde, und wohnte er der prächtigen Cavalcade der Ritter des Güldnen Vliesses den 30 Novembr. 1712. zu Wien bey, beschloß aber daselbst bald darauf sein Leben, den 7 Jenner 1713, welches er nicht höher als auf 51. Jahr gebracht. Den 10. darauf, des Abends, ward sein Leichnam, unter Begleitung vieler hohen Standes-Personen, in der Kayserl. Hof-Kirche beygesetzet. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Bücher- und Staats-Cab.** Eing. IV. p. 718. **Einl. zur heut. Hist. aus den Zeit.** St. XX. p. 1741. **Europ. Fama**, Th. 4. p. 386. Th. 16. p. 351 u. f. Th. 139. p. 539. **Ludovici** in dem Eröffneten Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. II. p. 304. 389. 595. 601. 603. 606. 742. **Leben Carls des III.** Th. II. p. 511. *Theatr. Europ.* T. XVI. Jahr 1703. p. 368. T. XVIII. Jahr 1709. p. 105. 107. **Monatl. Staats-Spiegel** von 1703. Julius, p. 61 u. f. Donati Europ. Tage-Reg. von 1702. p. 41.

Waldstein, (Carl Ferdinand, des H. R. Reichs Graf von) Erbherr der Herrschafften Dobrowitz, Schwiggau, Münchengrätz, Leutschin, Pensen und groß Augesd, Ritter des Güldnen Vliesses, Kayserl. Geheimder Conferentz-Rath u Obrister Cämmerer, war der vierte Sohn **Maximilians**, Grafens von Waldstein. Als er von seinen Reisen zurücke kam, ernannte ihn der Kayser **Ferdinand III**, wie auch der Römische König **Ferdinand** IV. zu seinem Cämmerer, und Reichs-Hofrath, und zwar zu dieser letztern Stelle den 19 Febr. 1654. an eben dem Tage, da sein Vater sturbe. Nachgehends wurde er bey der verwittibten Kayserin **Eleonoren** von Mantua Oberster Stallmeister u. endlich Obrister Hofmeister, bis sie 1686. starb. Worauf er Oberster Hofmeister bey der damahls regierenden Kayserin **Eleonore Magdalene Theresien** wurde, und selbige bey ihrer Krönung zu Augspurg 1690. bediente. Im Jahr 1676. den 26 Jenner empfieng er von dem Kayser **Leopold** den Ritter-Orden vom Güldnen Vließ, welcher ihn auch zu seinem Gesandten nach Engelland u. Pohlen brauchte, in welchen Gesandschafften er dem Hause Oesterreich grosse Dienste geleistet, sonderlich in Pohlen,

len, da er mit dem König **Johann** die Triple-Alliantz wider die Türcken den 8. April 1683. geschlossen. Im Jahr 1678. ward er Kayserl. Geheimder und hernach auch Conferentz-Rath, bekam auch die durch des Fürsten **Gundacker** von Dietrichstein den 25. Jenner 1690. erfolgtes Absterben erledigte oberste Cammer-Herrn-Stelle, welche er bis an seinen Tod verwaltet, da er den 9. April 1702. an einem Schlagflusse zu Wien dieses Zeitliche in dem 68. Jahre seines Alters gesegnet. Von seinen Nachkommen, siehe den Geschlechts-Artickel. **Pfeffingers** Hist. des **Braunschw. Lüneb. Haus.** Th. III. p. 454.

Wald Steine, oder **Forst-Steine**, siehe diesen Artickel im IX Bande, p. 1539. und **Forst-Gräntze**, ebend. p. 1526. desgleichen in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldstetten, Personen, siehe **Waldstätten**.

Wald-Straffe, siehe **Wald-Busse**, desgleichen **Straff-Bücher**, im XL Bande, p. 498.

Wald Streitigkeiten, siehe **Wald-Sachen**.

Waldströmer, Geschlecht, siehe **Waldstromer**.

Wald-Stroh, siehe **Bett-Stroh unser Frauen**, im III Bande, p. 1564. u. f.

Waldstromer, oder **Waldströmer**, **Waldstromeyer**, **Waldstrommer**, war eines von den Turnier-mäßigen Geschlechtern der Stadt Nürnberg, dessen Vorfahren gewisse reiche Land-Leute, oder Bauern, gewesen seyn, und in Nordau und Rieß, nicht weit von Nürnberg, gewohnet haben sollen. Wie erzehlet wird, so hat einer von ihrem Geschlechte, des **Kaysers Ottens** des III. Hof-Statt bey einem zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tage eine grosse Anzahl Stroh und andere Victualien zugeführet und verehret, von welchem Stroh-führen sie insgemein die Stroh-Bauern und **Stromeyer** genennet worden sind. Da nun dieser Bauer vor dem Kayser erschien, verwunderte sich der Kayser über seine Bescheidenheit und Höflichkeit, und erlaubte ihm, sich eine Gnade auszubitten, worauf der Bauer bat, von allem Zoll, Schatzungen und Steuer, in dem gantzen Römischen Reiche befreyet zu seyn. Dieses bewilligte der Kayser, und privilegirte ihn und alle seine Nachkommen daß sie zu ewigen Zeiten in dem Reiche, bevorab um Nürnberg und in der Stadt, von allen Auflagen frey und exempt seyn, auch unverhindert in der Stadt, wie andere Bürger, wohnen, und doch selbst, wenn es ihnen nicht gefällig wäre, Bürger zu werden, nicht schuldig seyn solten. Neben dieser Freyheit solten sie mit dem Geschlechts-Nahmen **Strohmeyer**, (welches so viel, als Landmann, bedeutet) genannt werden, und keine Bauern mehr bleiben, sondern sich in der Stadt setzen, und gleich denen fürnehmsten Bürgern aufführen. Es nahm auch der Kayser einen von dieses Bauern Söhnen an seinen Hof, und begnadigte diesen **Strohmayer** und alle seine Nachkommen mit Adelichem Schild und Helm, nehmlich zwey silbernen Stroh-Gabeln, in einem rothen Felde. Nachdem haben die **Strohmayer** ihre Bauer-Güter verlassen, und sich in der Stadt gesetzet, sind auch in kurtzer Zeit in grosses Ansehen gekommen. Etliche aber haben an der Kayser, Könige, Fürsten und Herren Höfen gedienet, und viel Gnaden und Freyheiten erlanget. Als Nürnberg zerstöret ward, wurden sie mit andern zerstreuet, und funden sich bey Wiedererbauung der Stadt um das Jahr 1140. wieder ein. Es ward dazumahl ihre Wohnung, so erst vor der Stadt gewesen war, und heutiges Tages zu den Bären-Köpffen genennet wird, auch in die Mauer eingefasset, worinnen sie lange Zeit hauseten, auch viel Land-Güter, Dörffer und Lehen an sich erkaufft und ausgebracht haben. Von ihnen hat **Sebald Strohmayer** abgestammet, welcher der Vornehmste von den 12 Turnier-Voigten gewesen ist, die den Kayser **Heinrich** den VI. in dem Jahr 1197. zu dem damahls ausgeschriebenen grossen Turniere, in dem Nahmen der Stadt Nürnberg, begleiteten. Nachgehends ward der Nahme **Strohmayer** in **Waldstrohmayer**, oder **Waldstromer** verwandelt, weil **Ottens** des III unmittelbarer Nachfolger, der Kayser **Heinrich** der II. dieses Geschlecht mit dem Forst-Amte über die Nürnbergischen Reichs-Wälder beliehen hat, welches sie mit höchstem Ruhme verwaltet, und alle Wald-Gerechtigkeiten, wie solche die Römischen Kayser selbst gebrauchet, exerciret haben. Wie aus dem den 3. October 1223. von Kayser **Friedrichen** dem II. ertheilten Freyheits-Briefe zu ersehen ist, so haben sich die von diesem Geschlechte des heiligen Römischen Reichs Erb-Forstmeister und **Waldstromer** zu schreiben, Macht bekommen. Solche Gerechtigkeit ist **Conrad Waldstromern**, von **Conradi** dem König in Sicilien, und hernach von dem Römischen Könige **Rudolph**, desgleichen **Conrad Waldstromern** von den nachfolgenden Römischen Königen und Kaysern, in den Jahren 1334. und 1337. confirmiret worden. Der König **Wenceslaus** hat solches mit weiterer Begnadigung bestätiget, dergestalt, daß die **Waldstromer** solch ihr Amt und Gerechtigkeit andern verkauffen dürfften. Graf **Herrmann** zu Castell, Land-Voigt zu Nürnberg, ertheilte 1334. einen Urthels-Brief, daß des Reichs Förster auf den Wäldern nirgends wo zu Recht stehen solten, als in des Reichs Hof, oder vor dem Land-Voigt, oder vor einem **Waldstromer**. Als solche Begnadigungen zu Nürnberg 1337. von neuem confirmiret wurden, ward dieser Zusatz beygefüget, daß derjenige **Waldstromer**, so das Amt trägt, alle Tage ein Fuder Brenn-Holtz aus dem Forste zu hauen, und zu seinem Gebrauche heimzuführen, Macht haben solle, daneben auch alle Pfand-mäßige pfänden, und den Kaysern mit zwey, dem Reiche aber mit vier jährlichen Sultzen, auf dem Walde zu Hegung des Wildes, von Amts wegen dienen, und auf solchen Reichs-Wäldern täglich 14 Kohlfeuer halten, und Kohlen, so viel ein Köhler auf einen Tag mit einem Karren führen kan, brennen, doch solche an keinem andern Orte, als in Nürnberg verkauffen solle. Kayser **Carl** der IV. bestätigte dieses in dem Jahr 1364. und befreyete die **Waldströmer** von allem Land-Gerichte,

richte, daselbst zu erscheinen, wie sie allbereit in dem Jahr 1334. von dem Kayserlichen Land-Richter davon losgezählet worden waren. Demnach aber, wegen Kohlen-Brennens, die Nürnbergischen Reichs-Wälder ziemlich verödet wurden, auf des Raths Ansuchen, erstlich von Kayser Carln die 14 Kohl-Feuer bis auf 8 kleine Feuer, eingeschräncket, dagegen den Waldstromern 100 Morgen Furreuth an den Wäldern verliehen, die sie zu dem Felde hegen solten. Endlich aber ward 1348. alles Kohlen-Brennen, Pechschorern, Glas-Oefen, und dergleichen gantz abgeschafft, und den Waldstromern davor noch 100 Morgen Furreuth verliehen. In dem Jahr 1342. kauffte Conrad Waldstromer das Dorf Gostenhof, sonsten Gastmannshof, oder Sandhof genannt, vor der Stadt Nürnberg, von Johann und Albrecht, den Burggrafen zu Nürnberg, Gebrüdern, für 1984 Pfund Heller und 40 Heller an dem St. Georgen-Tage, doch mit Vorbehaltung des Lehens. Dieses Dorf wolten sie mit Handwercksleuten besetzen, und zu einem Marckte machen. Hiewider setzte sich aber der Rath zu Nürnberg, bis 1379. ein Vergleich gemacht ward, wie es hierinnen gehalten werden, und was für Handwercker allda wohnen solten. Nachdem nun diese Waldstromer sich also verglichen hatten, daß sie den Gostenhoff niemand, als dem Rathe, oder einem Bürger zu Nürnberg, verkauffen wolten, welches auch der Land-Richter Conrad von Seckendorf bestätiget; So verkauften sie noch in selbigem halben Jahre den halben Theil des Gostenhofs an ein Geschlecht in Nürnberg, die Grasser genannt, die es hernach mit einem Viertheil, und die Waldstromer mit einem Viertheil, dem neuen Spital in Nürnberg verkauften, worauf es der Rath wieder abkauffte, und von dem Burggrafen das Lehen darüber erlangete, endlich auch gar 1391. den andern halben Theil von diesen Waldstromern an sich kauffte. Ob nun wohl diese Waldstromer bisher erzehlte herrliche Regalien von dem Reiche viel Jahre lang inne gehabt hatten, und dadurch bey Kaysern, Königen, Fürsten und Herren hoch angesehen gewesen waren, verkauften sie doch, (vielleicht wegen Geld-Mangels) dieselben dem Rathe zu Nürnberg, den Freytag nach Laurentii 1396. um 10000. Fl. welchen Kauff auch König Wentzel bestätigte. Nach etlichen Jahren aber, als etliche Waldstromer ihre Gerechtigkeiten noch inne hatten, verkauffte auch Hanß Waldstromer und seine Vettern, nebst Wilhelm Hassen, Herrn zu Hassenburg, auch Schwincko Hassen, der Römischen Crone Erb-Küchen-Meistern, als der Waldstromer Befreundten, alle noch übrigen Gerechtigkeiten, samt dem Forst-Amte, mit der Behausung und Burghut, mit dem Thurmstück über der Stadt Nürnberg, unter den 7 Thürmen, dem Rathe und der Gemeine zu Nürnberg, welche Abtretung Kayser Sigismund bestätigte. Worauf der Rath die 200. Morgen Furreuth wieder zu dem Walde hegen ließ. Es haben die Waldstromer grosse und ansehnliche Stifftungen in der Stadt und auf dem Lande gethan, und sonderlich Conrad Waldstromer, Ritter, und Kaysers Friedrichs des II. Rath, dessen Wirthin eine Edle von Berg gewesen. Er war ein Sohn Heinrich Waldstroms, Ritters, und seine Mutter eine von Dornberg, Conrads von Dornberg Tochter, der eine Burggräfin von Nürnberg zu der Gemahlin gehabt, dahero die Burggrafen und Waldstromer einander Oheim geheissen. Er hatte einen Sohn, Conrad, und eine Tochter gezeuget, die Conraden von Reichenbach zu der Ehe hatte. Conrad Waldstromer der jüngere heyrathete eine Großin, und zeugte mit ihr 4 Söhne und eine Tochter, welche Heinrich Geudern dem alten zum Cammenstein beygeleget ward, der 1389. verstarb. Seiner Söhne einer, Berthold, ist Abt zu Heylsbrunn gewesen, zwey andere, Heinrich und Conrad, sind ledig gestorben. Dieser Conrad mit der von Berg hatte seine Hofstadt in Nürnberg zu Erbauung des Barfüsser-Klosters gegeben, und mit dem heil. Francisco zu Aßis in Italien grosse Kundschafft gehabt, welcher ihn bewegte, ein Kloster zu bauen und zu stifften, das hernach von den Grafen von Nassau, die zu Nürnberg wohneten, auch den guthertzigen Bürgern, mit Gebäuden, Kirchen-Zier, Seel-Messen, und andern versehen ward. Ferner hat Conrad Waldstromer, Conrad Waldstromers und der Paßbergerin Sohn, in dem Jahr 1360. St. Martha-Spital und Kirchlein in der St. Lorentzer-Pfarre gebauet und gestifftet, auch dazu den Armen grosses Einkommen vermacht, täglich arme Leute und Pilgrimme zu speisen. Auch wendeten sie dem Kloster bey St. Clara viel zu, wie auch St. Aegidii und Catharinen-Kloster, und dem neuen Spital, wohin sie Seel-Messen, Kirchen-Ornat und dergleichen schafften, sonderlich bey den Barfüssern, da sie ihre Begräbnisse hatten, und wo Conrad Waldstromer in der Mitte selbiger Kirche in dem Jahr 1266. begraben worden, dessen roth Marmor-steinernes Grab noch 1707. vorhanden war. Den Sonntag nach Michaelis und St. Margarethen-Tag 1400. übergaben die Waldstromer den Spital zu St. Martha samt der zugehörigen Pflege, so sie ihnen vorbehielten, dem Rathe zu Nürnberg. In dem Jahr 1443. und 44. erlaubte der Rath zu Nürnberg Conrad Waldstromern, bey dem Schloß-Graben ein Hauß zu bauen, 100 Stadt-Schuhe lang und breit, mit Vorbehalt des Wiederruffens Anderswo findet man, daß sie Erlaubniß gehabt hätten, 1196 Schuhe lang und breit zu bauen. Sie versahen auch die Kirche zu Eybach, welche sie von einem Geschlechte, die Motter genannt, erkauffet hatten mit Einkommen. Es verheyratheten sich auch die Waldstromer mit vielen Adlichen und Ritter-mäßigen Geschlechtern auf dem Lande, wie auch zu den ältesten Geschlechtern in der Stadt, als zu den von Berg, von Hassenburg, Gräfenreitern, Streitbergern, Wolffdorffern, und andern mehr. So findet man auch die Waldstromer bey allen ritterlichen Rennen und Stechen, so vor

vor Alters gehalten worden ist, und daß sie in ihrem Freyhause, so sie nächst dem alten Frauen-Thore und St. Laurentzen-Pfarr-Kirche gehabt, wie die Freysassen, unbotmäßig und mit keinem Bürger-Rechte beschweret, gewohnet haben. Sie hatten dabey auf dem Lande, zu Reichelsdorff und Diepelsdorff, ihre Herren-Sitze und Land-Wohnungen samt vieler Gerechtigkeit; Waren auch je und allezeit des Reiches, nachmahls aber der Marggraffen, Jäger-Meister, biß auf Berthold Waldstromern von Reichelsdorff, der 1547. verstorben ist. Endlich aber kam dieses vornehme und berühmte Geschlecht wieder in Abnehmen, indem sie alle ihre Freyheiten, Gerechtigkeiten, und Aemter, auch so gar ihre fre. Behausung, so sie in der Stadt gehabt hatten, dem Rathe zu Nürnberg verkauften, sich gar von der Stadt wendeten, und nach Reichelsdorff setzten, doch endlich auch dieses von ihnen kommen liessen, und allein Diepelsdorff behielten, und endlich also abgiengen, daß ihrer am wenigsten ihrer alten Freyheiten wegen mehr gedacht wird. In dem Jahr 1446. (1447.) den 28 October ließ Hannß Waldstromer einen alten Bedienten, wegen seiner Eheliebste Schmucks und güldenen Ketten, so hinter eine alte Lade gefallen gewesen war, als einen Dieb unschuldig hängen. Als er sterben solte, sagte er, daß wisse GOtt, daß er jetzt an diesem Diebstahle so unschuldig sterben müsse, als der Herr Christus an dem Creutze gestorben, er wolle aber den Tod gerne leiden, GOtt würde seine Unschuld bald offenbahren. Da nun Waldstromer sein Hauß ausscheuren und renoviren ließ, ward die Lade fortgerückt, und darhinter alles Verlohrne wieder gefunden. Hierüber erschrack er und seine Frau dermassen, daß sie bald darauf in eine Kranckheit fielen, und davon sturben. Sie stiffteten aber noch vor ihrem Ende etliche Seel-Messen, mit sonderlichem Meß-Geräthe, zu dem Barfüsser-Kloster, vor die unschuldige Seele ihres Knechts, auch vor ihre beyden Seelen, wöchentlich zu halten, worzu Hannß Waldstromers Sohn noch etliche andre Seel-Messen stiffte. Zu Anfang des XVI Jahrhunderts war noch Barbara Waldstromeyerin bekannt; Endlich kamen diese Waldstromer 1538 gar aus der Stadt, und verkauften alles; Worzu sie durch einen Geistlichen, Prucker genannt, beredet wurden. Erasmus Waldstromer war nur noch übrig, der in dem Heylsbrunner-Hofe wohnete, und ohne Weib lebete, endlich aber den 15 Mertz 1572. auch verstarb. In dem Jahr 1614. ward dieses Geschlecht der Waldstromer, zwar nicht unter die Adlichen und Rathsfähigen, aber doch noch unter die Ehrbaren und Unrathsfähigen Geschlechter der Stadt Nürnberg, gezählet; Heut zu Tage aber ist es gäntzlich ausgestorben. Chronica der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, p. 33. u. ff. Des H. R. R. freye Stadt Nürnberg, p. 66. Fränckische *Acta* Samml. XVI. p. 327. u. f. Haußdorffs Leben Spenglers, p. 9. 699. u. f. Zieglers Labyrinth der Zeit, Fol. 1009. Lebens-Beschreibung Götzens von Berlichingen, zugenannt mit der eisern Hand, p. 92. u. ff. Koelers Diss. I. Commentatio Historica ad Privilegium Norimbergense de Castro Imperii Forestali Brunn. Altorf 1718. Siehe auch Stromair, ingleichen Stromer, im XL Bande, p. 1030. 1033. u. f.

Waldstromer, (Crispus Jacob), von Reichelsdorff, schrieb: Orationem de curiis regiis, comitisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Strombergæ celebratis; Welche Oration zu Altdorff, 1722. in 4. gedruckt worden ist.

Waldstromeyer, Geschlecht, siehe Waldstromer.

Waldstrommer, Geschlecht, siehe Waldstromer.

Wald-Taube, siehe Holtz-Taube, im XIII Bande, p. 711.

Wald-Tax, heißt die Taxirung oder Schätzung des Holtzes in einem Walde; davon in dem Artickel: Wald-Ordnung ein mehreres nachzulesen.

Waldrenne, heisset an einigen Orten ein im Walde angerichteter Vogel-Heerd, oder ein Wald-Heerd. Siehe Vogel-Heerd, im L Bande, p. 213.

Wald-Teuffel, Wald-Mann, Lat. *Satirus*, *Satyrus*, *Silvanus*, *Sylvanus*, *Sylvestris homo*, von den alten Poeten auch *Faunus*, bey den Frantzosen *Satire*, genannt, ist eine seltsame Art Affen, die von den Einfältigen für Teuffel gehalten, und zuweilen unter dem Nahmen eines Wald-Teuffels herum geführet werden. Dergleichen wilde Wald-Menschen sollen aus Sodomitischer Begehung der Menschen mit den Thieren entstanden seyn, sich in den Wäldern aufgehalten, von oben bis an den Nabel einem Menschen gleich gesehen, (die Bocks-Hörner und Ohren ausgenommen) unterwärts aber der Thiere, und insonderheit Bocks-Gestalt, gehabt haben. Der H. Augustinus (de civit. Dei, L. XV, c. 23. L. III, c. 2) schreibet: Es sey eine gemeine Sage, und von vielen glaubwürdigen Personen bestädigt, die es erfahren, gehöret, denen es auch selbst begegnet, daß die Fauni und Sylvani (oder Wald-Teuffel) bey den Weibs-Bildern zu schlaffen begehrt, und unkeusche Wercke mit ihnen getrieben. Er setzt hinzu, daß viele Teuffel, die in Gallien Dusii genennet würden, täglich dergleichen Schand-Thaten mit den Frauens-Personen vornähmen, und hält denjenigen für unverschämt, der es leugnen will. In dem Africanischen Königreiche Ovoia, auf der Küste von Guinea und Nigritien, wie auch in Asien und in der Insel Borneo, wird ein Thier gefunden, so die Einwohner Ovoias Morrou, oder Worrou, die Portugiesen aber Selvage, d. i. wilder Mann, oder Waldmann, nennen, welches in der Länge eines dreyjährigen und in der Dicke eines sechsjährigen Knaben, und starck von Leib und Gliedern ist, offt gerade aufgerichtet, zuweilen aber auf allen vieren gehet. Es hat ein Menschen-Angesicht, mit einer plat-

platten Nase, als eines alten Weibes, es hat Ohren, wie ein Mensch, Ellenbogen, Hände, Füsse, Waden, Knöchel, einen Nabel, und alle Glieder des Menschen, ist fornen gantz glatt, und auf den Rücken mit schwartzen Haaren bedeckt. Es ist böse, und schlägt sich nicht nur mit seines gleichen, sondern auch mit Menschen herum, ja darff wohl gewaffnete Männer angreiffen, sonderlich sind die Männlein dem weiblichen Geschlechte, wenn es allein ist, gefährlich, und geschiehet offt, daß Mägdlein von ihnen geraubet und genothzüchtiget werden. Seine Speise ist, Früchte und wilder Honig. Die Schwartzen sagen, daß es von Menschen entsprossen, aber durch das wilde Leben in dem Busche zu einem halb unvernünfftigen Thiere geworden. Viele vermuthen, daß es aus der Vermischung eines Menschen mit einem Affen entsprossen sey. Dem Printzen Friedrich Heinrich von Oranien ward ein dergleichen Thier gebracht, dasselbe hatte zwey erhabene Brüste, und hielt sich meistentheils gerad aufrecht. Es konnte ein schweres Gewichte aufheben und wegtragen. Wenn es trincken wolte, fassete es den Becher säuberlich, mit einer Hand, und unterstützte ihn mit der andern, wischte auch hernach die Lippen recht artig ab. Es machte ihm sein Bette ordentlich auf, gieng behende schlaffen, legte den Kopff auf ein Küssen, und deckte sich mit der Decke so geschickt zu, daß man es für ein Kind hätte ansehen mögen. Kurtz, diß Thier schien der rechte Satyrus der Alten zu seyn. Bey den alten Heyden und Poeten wurden die Wald-Teuffel für Götter, und zwar für Halb-Götter, und für Mit-Gesellen und Collegen des Bachus gehalten. Arnkiels Mittern. Völcker, Th. II, p. 563. u. f. Jablonsky Lexic. p. 650. u. f. Dapp. Acad. Fr. Tharsanders Schauplatz, Th. II, p. 7. u. f. Nehrings Jurist. Lex. p. 1156. Männlings Dapper. Exot. T. I. Beschreib. von Africa, p. 305. u. f. 355. u. f. Vogels Annal. Lipf. p. 880. Begeri Thes. Brand. T. I, p. 21. Siehe auch Busch-Menschen, im IV Bande, p. 2009. u. f. *Fauni*, im IX Bande, p. 318. *Satyri*, im XXXIV Bande, p. 239. u. f. Silvanus, im XXXVII Bande, p. 1341. u. f. Ingleichen Wald-Göge.

Wald-Teuffel, (Vorgebürge der), Lat. *Satyrorum mons* oder *promontorium*, ein Gebürge in Ethiopien oder Abyßinien nahe am Arabischen Meer-Bussen, nicht weit von dem Orte, wo ehemahls Berenice und Ptolemais gelegen. Baudrand.

Wald-Thüren, Städtlein, siehe Thüren, im XLIII Bande, p. 1846.

Wald-Thürn, Städtlein, siehe Thüren, im XLIII Bande, p. 1846.

Wald-Trifft, oder Wald-Zutung, siehe Zut-Recht, im XIII Bande, p. 1297. u. f. desgleichen Wald-Ordnung.

Waldtsee, Stadt und Schloß in Schwaben, siehe Waldsee.

Waldtshut, Stadt, siehe Waldshut.

Waldtskuffe, ein Dorff in der Schweitz, das dem Ertz-Hause Oesterreich zuständig ist. Hentzners Itiner. Germ. p. 175.

Walduf, oder Walduff, (Christoph), lebte zu den Zeiten Luthers, und unterhielt mit dem Rector der Schule zu Zwickau, M. Stephan Rothen, einen Brief-Wechsel, deren der eine Lateinische Brief in den Unschuldigen Nachrichten von 1729. p. 1225. u. f. und ein anderer eben daselbst, im Jahr 1732. p. 538. u. f. zu lesen stehet.

Waldung. Es wird nicht undienlich seyn in diesem Artickel besonders zu zeigen, erstlich wodurch die Waldungen in Verfall und Abnehmen gerathen, hernachmahls aber auch, wie sie wieder ins Aufnehmen zu bringen. Ob nun wohl von dieser Materie bereits unter dem Artickel, Wald, hin und wieder etwas gesaget worden; so wird es doch nicht unangenehm fallen, hier in einem kurtzen Begriffe zu zeigen, wodurch die Waldungen in Verfall und Abnehmen gerathen, auch wie ihnen wieder aufzuhelffen, und dabey einige Anmerckungen, die in obgedachtem Artickel entweder gar nicht, oder doch nicht so vollständig abgehandelt worden, mit anzufügen. Weil der Wind sonderlich im schwartzen Holtze grossen Schaden zu thun pfleget, so können unverständige Forst-Bediente noch mehr hierzu beytragen, wenn sie bey Angreiffung der Höltzer den Wind nicht beobachten, zumahl wenn die Winde vom Mittage, halb Abend und Morgen blasen, als welche am stärcksten gehen. So lange die Brahne von solchen Höltzern noch stehet, können ihnen die stärcksten Winde nicht leicht etwas anhaben, weil die Brahne allezeit dichter von Aesten ist, als das folgende Holtz, und der Wind also nicht so bald hindurch dringen kan. Soll aber ein solches Holtz, das überstämmig, angegriffen werden, und es geschiehet an derjenigen Seite, wo es der Wind am stärcksten heben kan, so bekommt alsdenn der Wind, weil die Brahne zuerst weggehauen wird, die Oberhand darinne, zumahl da das fichtene Holtz ohnedem keine Pfahlwurtzel hat, und es meistentheils im Frühjahre geschiehet, da die Erde lucker, die Wurtzel losgefrohren, und die Winde offt am stärcksten gehen: Es werden öffters gantze Berge auf diese Art verwüstet. Ist das Holtz noch nicht überstämmig, und die Bäume sind ziemlich jung, so ist der Schade noch grösser. Es wird offt in kurtzer Zeit so viel durch den Wind umgeschmissen, als kaum in drey oder vier Jahren nach einander geschlagen und verbraucht wird. Die besten und gerädesten Stämme werden zersplittert, zu vielen Stücken herab geworffen, und bleiben hier und da lange Strolen davon stehen, so, daß es nachgehends weder zu Bauholtz, noch zu Blöchern, Bretern, Schindeln oder dergleichen genutzet werden kan. Noch mehr Schaden geschicht, wenn der Wind die Höltzer zu solcher Zeit umschläget, da der Saame noch nicht alle aus den Zapffen geworffen worden. Daher kommt es, daß solche Berge so lange blos stehen, und nicht wieder anwachsen wollen. Bisweilen schliessen einige Verwalter oder Beamten mit hohen Herrschafften allerhand Floßcontracte,

tracte, ohne Zuziehung der Forstbedienten. Es können zwar solche Leute an und für sich selbst in ihren Aemtern klug und verständig genung seyn; weil sie aber nicht holtzgerecht sind, noch wissen, was der Berg oder die Waldung für Holtz habe, und ob solches zur Flösse könne gebracht werden, oder nicht, so schicken sie sich zu solchem Handel nicht recht, und inzwischen wollen sie doch dafür angesehen seyn, daß sie im Stande wären einen solchen Contract zu schliessen, und daß auf ihrer Seite noch ein grosser Holtz-Vorrath zu finden. Sie schliessen Contracte, und versprechen grosse Summen, aber mit dem gröbsten Schaden der Herrschafft. Soll das Holtz geliefert werden, so heisset es: Es ist contrahirt, es muß Holtz geschlagen werden. Da müssen denn die armen Unterthanen ihre Nahrung versäumen, damit das Holtz zu der Unterthanen gröbsten Schaden geschlagen werde, und der Beamte gute Kosten dabey ziehen möge. Hat nun ein oder der andere Unterthan etwas geschencket, so ist derselbe frey, und den andern armen Unterthanen lieget destomehr Arbeit auf dem Halse. Soll im Sommer eine grosse Post fertig werden, so werden die Leute an- und in die Berge hinein geleget, die schönsten Höltzer weggenommen, und die andern unartigen Bäume stehen gelassen. Das übelgewachsene Holtz spaltet sich nicht wohl, darum müssen gute Höltzer genommen werden, damit sie sich besser spalten lassen, und sie bald fertig werden. Soll das Holtz, so auf den Schlage stehen bleibet, nicht so gar sehr in die Augen leuchten, so wird zuweilen ein solcher Baum mit umgehauen, aber wo er lieget, da bleibet er auch gewiß liegen, und die Zeit ist viel zu edel, solchen mit zu Floßscheiten zu schlagen. Auf solche Weise werden in einem Jahre nicht ein, sondern zwey, drey und mehr Berge auf einmahl abgetrieben. Die grosse contrahirte Summe machet eine solche Blösse, daß der Saame nicht dahin kommen, und wieder anflügen kan, und die Berge viele und lange Jahre blos stehen müssen. Soll nun endlich Winterszeit das Holtz an das Wasser geführet werden, so finden sich hier und da viel Sümpffe und warme Quellen, die man verbrücken will; statt dessen aber, daß man hier die alten Aeste von den abgehauenen Bäumen nehmen solte, so werden vielmehr die jungen Stämmgen aus jungen Bergen zu hunderten und mehrern umgeschlagen, und die Sümpffe damit verbrücket, daß also an allen Orten vielfältig mehr Schaden, als Nutzen aus solchen Floßcontracten für die Herrschafft erwächset. Weil es aber des Beamten Vortheil, so hat es nichts zu sagen. Die Verwüstung der Waldungen ist auch ferner daher entstanden, daß sich die guten Alten eingebildet, es wäre ein solcher Ueberfluß von Holtze vorhanden, daß solches durchaus nicht verbraucht und verwüstet werden könne. Gleichwie nun aber dieses aus heiliger Einfalt gesprochen, und man solches heut zu Tage besser weiß, so haben dennoch diese ehrlichen Alten viel unredliche und boshaffte Nachfolger hinter sich gelassen. Denn da finden sich manche Beamten, welche jederzeit von aussen die Hände zusammen schlagen, und von nichts, als von dem hohen Nutzen ihrer gnädigsten Herrschafft reden, und wie sie solchen zu befördern suchten, in der That aber demselben mehr zuwider handeln. Sie haben allenthalben bey den Waldungen, ob sie gleich nicht viel davon verstehen, die Hände mit im Soode, ziehen, wo sie können, ihren eigenen Nutzen, und haben hier und da ein Hammerwerckgen, Schneidemühlgen, und dergleichen, dazu sie das Holtz aus den Waldungen frey nehmen: sie stecken sich hinter die Factors und Hütten-Bedienten, und hören, was das Hütten- Hammer- und Eisenwerck abwerffe. Haben sie dieses erfahren, so schlagen sie solches darnieder, als wenn es der Herrschafft wenig eintrüge, damit sie es in den Pacht bekommen mögen. Ist dieses geschehen, so suchen sie das Holtz dazu frey zu bekommen, und wissen alsdenn den einfältigen Alten, deren vorhin Erwehnung geschehen, meisterlich nachzuahmen, indem sie der Herrschafft vorstellen, es sey ein solcher Holtzvorrath vorhanden, der nicht zu verwüsten stünde. Da gehet es denn trefflich über das Holtz her, was nicht schon in den Wercken verbrauchet worden, muß zu Aufbauung der Wirthshäuser, Maltz-Darren und Ställe, darinne sie Ochsen halten, und mit selbigen die Waldungen durchtreiben lassen, genutzet werden. Sie lassen darneben in den Waldungen Heu machen, und verbiethen andern gar scharff, daß sie ihre Ochsen nicht dahin bringen mögen. Weil sie nun ferner zu den Wercken viel Kohlen anführen lassen, so wird auch darinne keine Vorsicht gebrauchet, sondern es werden viel Wege gemacht, und Wiesen und Waldungen zu Schanden gefahren; sie hauen auch wohl gar an den Bergen die jungen Bäume ab, und hängen sie zu Schleifreisern an den Karren oder Wagen, welches doch andern verbothen ist. Bey Aufnahme der Gruben oder Schürffe hauen sie nicht allein viel junge Bäume oder Büsche ab, oder brennen gar gantze Plätze weg, sondern suchen sich auch die schönsten Höltzer aus, wo sie solche nur stehen sehen. Verwahren ihre Köhler die Meuler nicht recht wohl, wie es offt geschiehet, und es brennen dadurch etliche Schock Malterhöltzer hinweg, so hat es dennoch nichts zu sagen, und gehet über die Herrschafft. An statt, daß sie die Köhler und Bergleute bestrafen solten, so fahren sie mit dem Flederwische darüber hin, und dieses darum, weil es des Amtmanns Leute sind. Die Köhler nehmen wohl gar Malterholtz weg, so in keine Rechnung kommt; die Herren Beamten setzen Miethleute in die Hütten- Hammer- und Eisenwercke, auch in die Wirthshäuser, welche der Waldung grossen Schaden thun: denn sie stehlen, was sie bekommen können. Wenn die Hammerschmiede und Knechte, Fuhrleute, und andere Bediente, Köhler und Holtzhauer ihre Löhnung haben sollen, so müssen sie Schuhe, Strümpffe, Hosen, Rock, Fleisch, Korn und dergleichen annehmen. Auf solche Art ist der Beamte nicht nur ein Hütten-Eisen- und Hammerwercker, sondern so gar ein Schuster und Schneider, Fleischhauer und Kornhändler, ja alles. Nebst dem müssen ihm die Leute, welche in den Gewercken zur Miethe wohnen, besondere Frohn-Dienste thun; sind es Metzger, müssen sie Banckunschlitt geben, eben, als ob es der Landes-Herr selbst wäre. Dafür haben die Leute die

Freyheit, sich des Holtzes zu bedienen, wie sie nur selbst wollen. Will es nun endlich an den Tag kommen, daß so viel Schaden in dem Holtze verursachet worden, so siehet man, wie man sich mit guter Manier solches Pachtes wieder entziehen möge: weil ohnedem schon die besten Eisensteine aus den Gruben gefischet, die Gänge und Gruben auch nicht wie zuvor in gutem Stande erhalten worden, und der beste Nutzen allbereits gezogen; so lässet man endlich das Werck leer stehen, übergiebet es der Herrschafft wieder, unter dem Vorwande, weil es heisse, man habe vielen Vortheil davon, so wolle man dieses nicht gerne von sich gesaget seyn lassen, ob man gleich von grossem Nutzen nicht sagen könnte. Eine andere Art, die Waldung zum Schaden der Herrschafft zu entblössen, ist, da die Alten aus Unwissenheit der Floßwände nicht geschonet; Es sind aber die Floßwändt diejenigen Höltzer, die an den Bergen unter den Floßteichen sind Es ist hier zu mercken, daß die Waldungen öffters an solchen Orten und Bergen zu stehen pflegen, die mit Nutzen der Herrschafften nicht vertrieben werden können, sondern offtermahls zu räumen, und zu Wiesen und Aeckern zu machen. Damit nun solche Höltzer desto bessern Nutzen schaffen, hat man sich der Floßteiche bedienet, um durch dieselben das Holtz mit leichter Mühe fort und in einen Fluß zu bringen. Da nun vermittelst dieser Teiche die unbrauchbaren Waldungen fruchtbar gemacht werden können, so ist leicht zu erachten, daß an selbigem Orte über das Holtz müsse gehalten werden, daß man es nicht verwüste, sondern vielmehr in gutem Stande erhalte. Es ist demnach ein grosses Versehen gewesen, daß man die Floßwände weggeschlagen, die doch durch die Teiche hätten genutzet, und zu Wiesen für die Unterthanen angewendet werden können. Der Schade wird auch dadurch ziemlich vermehret, daß die Unterthanen, um ihre Wiesen vor dem Wilde zu bewahren, und dieselben zu umzäumen, in die tausend und mehr junge Stämme in einem Jahre umschlagen. Darinne hat man auch gefehlet, daß man vor diesem an die Floßteiche und Flüsse Glashütten angebauet, da man doch das Holtz an einem solchen Orte weit besser hätte anwenden können, zumahl da die Glashütten eine holtzfressende Sache sind. Da man sonst andere Scheite drey bis vier Schuh lang schläget, so macht man dieselben bey der Glashütte sieben Schuh lang. Und weil das Feuer Tag und Nacht darinne brennen muß, so können sie für ihre dreyssig Gülden, die sie geben, des Jahres wohl mehr, als für drey hundert Gülden Holtz verbrauchen, zu geschweigen, daß sie die Bauhöltzer zu ihren Glas- und Schlafhütten noch frey dazu nehmen. Man hat auch dazu sehr wunderlich gehandelt, daß man den Glasern erlaubet, so viel Plätze Wiesen in der Waldung zu räumen, als sie nur gewolt. Wenn man an solchen Orten, wo das Holtz gar nicht genutzet werden kan, auf Erlaubniß der Herrschafft Rodeäcker und Wiesen machen will, so müssen solche den Leuten zugemessen, ein gewisser Rodezinß darauf gesetzet, und solche Aecker dem Amts-Erbregister, worunter der Forst begriffen, einverleibet werden. Es ist hierbey Acht zu haben, daß sie der Länge und Breite nach rechte Aecker austragen. An den Gegenden und Waldungen, wo man das Holtz besser nutzen kan, darff man nimmermehr einige Hütten- Eisen- und Hammerwercke anlegen; Es mag der Eisenstein noch so häuffig, und das Eisen noch so gut seyn, auch der Erbzinß noch so hoch gesteigert und verpachtet werden, so bleiben dennoch selbige Waldverderber und Holtzfresser: massen das Kohlenfahren auf die hohen Oefen und nach den Hämmern stündlich gehet; ingleichen das Holtz zum Hüttenbaue frey genommen wird, auch die Köhler deswegen so viel Holtz zur Fülle abhauen, so nicht bezahlet wird, und was sie bezahlen, muß das Malter zwey Ellen hoch, zwey Ellen breit, und eine Viertelelle über das Maas geleget werden, und geben doch wohl nicht mehr, als einen Groschen dafür, obgleich das Scheit darneben noch zwey Ellen lang ist. Es werden also gantze Berge hierdurch abgetrieben, und entstehen grosse Blössen. Die Schneidemühlen können zwar der Waldung einen ziemlichen Nutzen schaffen. Wenn aber die besten Bloche ehmahls aus einem Walde heraus genommen, und man hingegen die dürren Höltzer stehen, und die Blöcher liegen lässet, damit sie nicht verfaulen, die doch zuerst hätten sollen genommen werden; so kan es nicht anders seyn, als daß die Winde durch die ausgehauenen schönen Blochbäume in den Waldungen noch mehr Raum bekommen, und die Berge vollends über den Haussen geworffen werden. Sie nehmen über dieses das Holtz bey ihren Schneidemühlen, um sie zu bauen, und zu bessern, frey heraus, hüten auch bey dem Blochschlagen die Waldungen aus, und richten grossen Schaden an. Das Laachen und Schnitteln der Bäume schaffet auch keinen sonderlichen Nutzen; Es können zwar alle andere Bäume, so wohl im harten, als weichen Holtze, das Schnitteln zur rechten Zeit eher und besser vertragen, als die Fichte, weil sie sich abblutet, und viel tausend Stämmgen dadurch verdorren müssen; zu geschweigen, daß sich das Wildpret alsdenn im Winter vor der Kälte, und im Sommer vor der Hitze und den Mücken nicht verbergen kan. Es haben also die Alten durch ihr Schnitteln den Fichten einen grossen Schaden gethan, ob sie gleich eine gute Absicht gehabt: massen sie gemeynet, den Baum dadurch bald groß, dicke und glatt zu bringen, damit sie ihn fein bald zum Laachen und Pechbrennen nutzen könnten. Wenn auch gleich der Stamm bey dem Schnitteln gut geblieben, so hat es doch nachgehends schwartze Aeste gemacht: indem das, was abgeschnitten ist, zuwächset, der Ast darinne schwartz wird, und alsdenn, wenn Breter oder Latten daraus geschnitten werden, heraus fället. Bey dem Harzsammlen werden die Bäume verderbet, wenn man gar zu junge Fichten ritzet, ehe sie noch den Laachrincken halten, dadurch dem Baume die Krafft entgehet, daß er nicht gleich und mit gar zu vielen Aesten wächset, sondern ein pur zorigter Knorps wächst. Der Schade wird vergrössert, wenn man eine Laache an der andern macht, darauf die unverständigen Forstbedienten nicht zu

zu sehen pflegen. Je mehr er gelaachet wird, desto mehr fänget er an zu faulen, daß er offt 14. 16. bis 18. Schuh hoch roth wird, und nichts nutzet. Kommt nun der Wind dazu, so schmeisset er einen solchen Baum um, daß man ihn zu nichts weiter, als zu Kohlen nehmen kan. Da hingegen, wenn er nicht gelaachet worden, derselbe zu Bretern und dergleichen, für 30. gl. und mehr hätte verkaufset werden können. Unverständige Beamten und Forst-Bedienten haben, nur zu ihrem Nutzen, und um die Accidentzien zu ziehen, ihrer Herrschafft gerathen, die Hartzung gantzer Wälder, Berge und Thäler zu verkauffen. Hierdurch haben die Leute Freyheit erlanget, viel und tief zu laachen, wie sie nur gewolt, und sind auf solche Art offtmahls gantze Berge dürre gemacht worden. Der Nutzen, den die Herrschafft hieraus hätte ziehen können, ist andern Leuten überlassen worden. Es haben solche Leute, um die Pech-Hütten aufzubauen, ingleichen zu Stötzen, das Pech hinein zu giessen, ferner zu Schalen, das Hartz hinein zu thun, das Holtz frey weggenommen. Es hat nicht nur dieses eine grosse Summe Holtz weggefressen, sondern es sind auch die Bäume, davon sie die Schalen genommen, dürre worden. Man hat Exempel von Forst-Bedienten, welche dergleichen Wälder, so die Herrschafften zu ihrem eigenen Nutzen hätten gebrauchen können, darniedergeschlagen, und mit samt der Pech-Hütte und anderem Zubehör an sich gekaufft. Da nun die Herrschafften etwas zu Pech- und Hartz-Griesen haben wollen, hat man es ihnen wieder sehr theuer abkauffen müssen, da sie doch nicht nur Holtz zum Hauen, sondern auch Stötze und Pech-Brenner frey genommen. Sie hatten auch zugleich Mahl- und Schneide-Mühlen liegend, worzu sie nicht nur die Bau-Höltzer frey bekommen sondern sich auch die Bloche selbst abgezählet. Wie dieses nun müsse geschehen seyn, da sie Käuffer, und Verkäuffer, Zu- und Abzähler zugleich gewesen, kan sich ein jeder leicht einbilden. Einer Herrschafftlichen Waldung wird auch dadurch wenig Nutzen zugezogen, wenn die Forst-Bedienten alle in einer Freundschafft zusammen hängen, und der Ober-Förster hier den Rechnungs-Führer oder Förster zum Eydam; dort den Sohn zum Jäger oder Läuffer hat; da gehet denn so viel Unterschleiff vor, daß die Herrschafft den wenigsten Nutzen von ihren Höltzern ziehen kan. Ist eine Schneide-Mühle zu verkauffen, so muß dieselbe der Schwager an sich handeln, alsdenn zählet der Ober-Förster dem Schwager die Bloche zu, mit was für Gewissen aber, wird ihm am besten bekannt seyn. Es kaufft sodann der Schwager einen Bloch um den vierdten Theil des Geldes, als er werth ist. Es kommt auch wohl weder der Baum, noch der Bloch, mit dem ordentlichen Wald-Hammer auf die Mühle. Zuweilen kommt es, daß die Blochmacher und Dielen-Schneider auch Vettern sind, die Blochmacher machen die Bloche in dem schönsten grünen und gesundesten Holtze, und die Brüche, so auch Bloche geben, lassen sie zum grössten Schaden der Herrschafft liegen. Ferner wird der Verderb bey den Waldungen befördert, wenn die Forst-Bedienten auf die Fuhrleute, und Reisenden keine genaue Aufsicht haben, ob sie nicht etwa die ordentlichen Wege ausfahren, und neue suchen, die Förster auch die neugemachte Wege nicht vergraben, noch verhauen lassen. Nicht weniger geschiehet mancher Schade, wenn auf den Schlägen und Hieben das Grashauen nachläßiger Weise verstattet wird: weil der junge Wuchs und die Sommerlatten gar leichtlich mit abgehauen und verderbet werden können. Die Nachläßigkeit der Forst-Bedienten äussert sich auch dadurch, wenn sie bey dem Schlagen der Höltzer nicht beobachten, daß die Hiebe zuletzt recht reine gemacht werden. Es ist gewiß, daß die Höltzer, sonderlich die schwartzen, nicht ohne Unterscheid wegzuschlagen, sondern man muß zuerst die besten Nutzhöltzer heraus nehmen, und sie verkauffen. In dem schwartzen Holtze ist dem jungen Anwuchse nichts schädlicher, als die Zimmer-Hiebe, wenn die Zulage des Gebäudes an Ort und Stelle, wo es gehauen worden, geschiehet. Denn durch das langwierige Hin- und Wiedergehen der Zimmer-Leute, sonderlich im nassen Wetter und weichen Erdboden, wird das junge Holtz, oder der in der Erde befindliche Saame nicht nur zertreten, u. zernichtet, sondern es verhindern auch die vielfältig auf dem Erdboden liegenden Spähne desselben Wuchs und Anflug, so, daß es unmöglich durchkommen kan. Wolte man gleich einwenden, daß, nach Verfertigung der Zulagen, die Spähne von den Zimmer Leuten weggeräumet würden so sind doch noch viel kleine mit dem Beil gehauene dünne Spähne, welche liegen bleiben, den Erdboden bedeckt halten, und den Saamen eher nicht in die Höhe lassen, bis sie verfaulet. Es ist demnach allezeit, wenn es der Ort und die Gelegenheit zuläßet, dahin zu sehen, daß das Zimmer-Holtz, wenn es noch rund ist, mit den Pferden bis zu einem unschadhafften Ort hinaus geschleiffet, und die Zulage des Gebäudes daselbst verfertiget werde. Das Ausbrechen der Stöcke ist zwar ein den Forst-Bedienten von langen Jahren her gewidmetes Accidentz, und ihnen auch daher, wenn es in seiner Mase bleibet, noch ferner zu gönnen: Weil die Tannen- Fichten- und Kiefer-Stöcke ohnedem nicht wieder ausschlagen, sondern nach und nach ausfaulen; Jedoch muß solches gleich nach Verfertigung der Scheite geschehen, und nicht erstlich, wenn der junge Anflug um die Stöcke schon wieder zu sehen sind. Denn alsdenn brechen sich wohl die Stöcke mit leichter Mühe aus, es reisset aber die Wurtzel das junge umstehende Holtz mit heraus, und der Stockbrecher macht durch sein vielfältiges Herumgehen, gar viel zu schanden. Es sind diejenigen Stöcke, von welchen nutzbares Holtz geschlagen, und die mit dem Eisen bezeichnet worden, bis zu Räumung des gantzen Ortes nicht auszubrechen: massen man sonst nicht sehen kan, was gestohlen oder verkaufft sey. Solchergestalt kan der Forst-Bediente, wenn er kein Gewissen hat seinen Herrn gar leicht betrügen. Bey dem harten Holtze sind durchaus keine Stöcke zu brechen, indem solche Stöcke wieder ausschlagen. Grosse Stockschmatzen zu lassen, ist allewege unverantwortlich, und der Herrschafft nachtheilig. Der Holtz-Hauer kan sich schon bücken, und den Baum tief abhauen; je tieffer dieses geschiehet, de-

sto besser ist es für die Herrschafft. Ist das nutzbare Holtz weggeschlagen, so kömmt die letzte Arbeit an die Köhler, die, weil sie alles gebrauchen können, die Berge recht rein machen müssen; welches doch aber öffters nicht geschiehet, indem sie die Brüche liegen lassen. Und daher kommt es auch, daß die Berge nicht so bald wieder anfliegen, weil die im Wege liegenden Bruch-Höltzer solches verhindern. Der Saame greiffet wohl auch auf den Stöcken und Steinen zur Erde, allein es geht damit desto länger zu; wenn er gleich auf die Erde fiele, so könnte er auch bald in die Höhe schiessen; hingegen auf solche Art muß er, bevor er zur Erde kommt, seine meiste Krafft in die Wurtzel gehen lassen, und bleibet dabey immer ein zartes und sehr kleines Reißgen. Weil nun die Köhler alles zu ihrem Nutzen gebrauchen können, so handeln sie auch das Holtz gar zu gerne überhaupt an sich, weil sie aber einen allzugrossen Vortheil darinnen suchen, und die Herrschafft wenig Nutzen davon hat, so ist dieses eben nicht rathsam, sondern besser, wo das Holtz nicht gar zu kröpffigt ist, und sich halbwege spalten lässet, daß man es ihnen Malterweise überlässet. Die Köhler thun auch damit grossen Schaden, wenn sie Reiß holen, ihre Meuler damit zu decken: Denn da pflegen sie, wo üble Aufsicht ist, in die grünen Berge zu lauffen, und die Bäume bis in den Gipffel hinein zu schnitteln, auch wohl von den jungen Bäumen das Reiß abzuschneiden. Es ist aber dieses sehr unrecht, und solte ihnen billig nicht erlaubet werden, als nur von dem Holtze das sie zu ihrer Arbeit umschlagen, und am Hiebe, woran sie liegen, das Gras zu nehmen und zu gebrauchen. Wenn für die Unterthanen Brenn-Holtz, und für die Bedienten Deputat-Holtz gemacht werden soll, so pflegen unachtsame Forst-Bedienten alsobald das grüne und stehende Holtz zu nehmen, und solches umzuschlagen. Sie bekümmern sich sodann wenig darum ob noch hier und da Bloch giebet, Brüche und eintzelne dürre Bäume zu finden, welche sie zuvor nehmen, zu Klafftern und Malter-Holtze schlagen, und also bey dem Deputat-Holtze mit fortschaffen solten. Wo aber solches nicht in Acht genommen wird, da muß viel Holtz verfaulen, und hätte manch grünes Holtz können ersparet werden. Wenn sie die Klaffter- und Malter-Höltzer legen lassen, führen sie offt aus Nachläßigkeit keine Mase bey sich, daß also in Ermangelung derselben die Klafftern hoch geleget werden müssen. Geschiehet dieses in grosser Menge, so solte man nicht meynen, wie viel es in einer grossen Waldung austrägt, und wie viel einer Herrschafft dadurch abgehen muß. Wie denn kein Holtz, es habe Nahmen, wie es wolle, überhaupt hingegeben werden darff, es sey denn ein Well- Krippen- oder anderer Baum, der nicht zerschnitten werden darff: weil man doch nach dem Augen-Mase immer gar leichtlich fehlen kan, und ein Baum vielfältig verkauffet worden, daraus nachgehends die Leute fünf bis sechsmahl mehr wieder gelöset. Es ist bekannt, daß den armen Unterthanen zu Nutze wöchentlich an zweyen Tagen in der Woche erlaubt ist, daß sie im Holtze dürre Reiser und Spähne suchen und auflesen mögen. Wo nun die Jäger allzu bequem sind, und nicht fleißige Aufsicht über solche Leute haben, oder wohl gar heimliche Trinckgelder von ihnen nehmen, und hernach alles geschehen lassen, so entstehet durch dieses Holtzlesen grosser Schade: indem sie an statt des dürren Holtzes grüne Aeste und Bäume abhauen, und öffters einspännige Hölzer mit sich schleppen. Es ist diesen Leuten nicht mehr, als eine Hacke zu vergönnen, womit sie die alten Stöcke von einander schlagen mögen. Um diesen üblen Folgerungen abzuhelffen, muß man dergleichen Uebertreter pfänden, die Pfänder in das Gerichte lieffern, und sie nachgehends scharff bestraffen. Oeffters unterstehen sich auch die Leute, wenn sie in die Mehl-Heidel- oder Erd-Beeren gehen, an viel hundert Stämmgen die Schalen abzuschälen, um davon kleine Körbgen zu machen, ihre Beere hinein zu sammlen; wie nun aber die Bäume gar leicht hiervon verdorren, also muß durch gute Aufsicht diesem Uebel gesteuret werden. Zur Abnahme der Waldungen träget auch gar viel bey, wenn die Bauer-Leute die Schwellen an den Häusern gar zu tief legen; Daher es denn kommt, daß solche viel eher faulen, als sonst, und haben die Forst-Bedienten offt nichts anders zu thun, als nur Schwellen-Bäume anzuweisen. Es ist demnach viel besser, wenn die Unterthanen dahin angehalten werden, daß sie die Schwellen wenigstens zwey Schuh hoch legen müssen. Den Vogelstellern ist nicht zu gestatten, daß sie zu ihren Fuß-Reissern und Fallen das grüne Holtz ohne Unterscheid abschneiden, sondern sie müssen sich nur des dürren und der Brüche bedienen. Sie sollen auch nicht auf jungen Schlägen die Sommerlatten und Spießruthen zu ihren Schweiß-Bügeln abschneiden, und den jungen Schlag mercklich dadurch schmälern. Wie durch die Hirten-Feuer offtmahls auf den Wäldern ein solcher Brand entstehe, daß hernach fast alles drauf gehet, hat man schon offt mit Schaden erfahren, und ist daher auch alle Sorgfalt vorzukehren, um dergleichen Uebel, so viel als möglich, durch menschliche Vorsicht abzuwenden. Nächst dem werden auch die wilden Obst- und Quitschen-Beer-Bäume offt gar sehr beschädiget, wenn die Leute darnach steigen und das Obst sammlen wollen. Wie aber dieses Obst dem Wildpret eine gar gute Nahrung, die Bäume auch gemeiniglich von den Leuten gar sehr zerbrochen werden. Also ist dieses eine Sache, die nicht gar wohl ohne Schaden kan zugelassen werden. Wenn die Eichel- und Buch-Mast geräth, treiben die Beamten und Jäger offt viel Schweine ein, oder geben unterschiedlichen Leuten Lese-Zettel, die ihnen Eicheln und Buch-Eckern um die Hälfte lesen, und halten hierinne keine Maas, die Herrschafft mag deßwegen verordnen, was sie will. Desgleichen weisen sie nach Belieben Holtz an, wenn gleich der Wald in den Grund verderbet werden solte; nur, daß sie ihre Accidentien, Nachmeß- und Anweise-Gebühren bekommen. Die Grentz-Wege werden durch das brüchige Holtz offt verbrochen, daß man in der Grentze nicht mehr fahren kan, sondern zuweilen Seiten-Wege in das Holtz gemachet werden müssen. Es wird hierdurch der Herrschafft nicht allein viel Holtz zu Schanden gefahren, sondern es gehen auch öffters die Grentz-Wege hierüber verlohren, und entstehen hieraus unter Herrschafften und Unterthanen mancherley

cherley Zwistigkeiten, wo nicht ein vorsichtiger Jäger solche verbrochene Grentz-Wege bey zeiten ausschneiden lässet. Das harte Holtz kan gar sehr verwüstet werden, wenn man es unordentlich abhauet, und die rechte Zeit im Herbste und Frühjahre nicht beobachtet, oder man auch hier und da Bäume aushauet, wo vieler Unterwuchs, von einer, bis zwey Ellen herum stehet, da die grossen umgeschlagenen Bäume zu hundert Latten mit umschlagen. Geschiehet nun dieses nicht an einem, sondern an vielen Orten, so kan man leicht erachten, daß ein gar grosser Schaden daraus entstehen müsse. Bisweilen werden auch aus Nachläßigkeit der Holtzhauer die grösten Stücken Holtz, so da zum Malter-Holtze geschlagen werden könten, zum Afterschlage gebracht, und so und so viel lange Stöcke mit unter die Wellen geleget. Gleichwie es aber sehr ungewiß und betrüglich ist, wenn man solches Holtz nach der Größe einer Welle mit den Augen ausmessen will, also wächset auch der Herrschafft dieser Nachtheil zu, daß, wenn das Holtz in Malter geleget würde, solches mit grösserem Vortheil verkauffet werden könnte. Ungetreue Diener befördern auch darinne den Schaden der Herrschafft, wenn sie ohne Unterscheid, und ohne Ansehen, ob das Holtz wüchsig oder nicht, oder ob es noch ins Geld wachsen könne, solches wegschlagen, und den Schlag so reine machen, daß man auch einen Wurm darauf könnte kriechen sehen. Allein, dieses geschiehet des Eigennutzes halber, indem es dabey viel Accidentien setzet. So gedencken sie auch im geringsten nicht, weder an den Eckerkamm, noch an die Fortpflantzung des harten Holtzes, sondern sie sind nur bemühet, fein viel Capitalien in ihren Beutel zu pflantzen. Daß durch das häuffige Verdorren öffters gantze Waldungen aussterben und verwüstet werden, ist aus der kläglichen Erfahrung bekannt. Nun haben wir zwar von den Ursachen solcher Verdorrungen, im XLVII Bande, p. 360. u. ff. allbereits gehandelt; dennoch achten wir für nöthig, noch eine andere Anmerckung hier beyzufügen. Eine von den vornehmsten Ursachen sind wohl die dürren Sommer: Denn, wenn die Regen aussenbleiben, wird man bey dergleichen Jahren, zumahl an den Sommerwänden und Bergen gar bald mercken können, daß das fichtene Holtz vertrocknet: Doch dieser Schade betrifft nur die hin und herstehenden eintzelnen Bäume, welche an den Wurtzeln entblöset, oder sonst auf magerem Erdreiche stehen, und dieser Hitze unterworffen sind. Solche verwelcken nun allezeit von oben hinein, bis auf die Wurtzel des Stammes zugleich. So träget auch zu der Ausdörrung, zumahl des fichtenen Holtzes, vieles bey, wenn ein Holtz sehr ausgezogen oder gelichtet wird, und die stärcksten Stämme herausgehauen, nachmahls aber, in Meynung, daß man die kröpffigten und überbliebenen unartigen zum bessern Wuchse bringen will, diese Oerter nicht zugleich abgeräumet werden, daß man den Abraum zum Scheiden nachführen könnte. Da geschicht es denn, daß die Winde die Bäume in der Wurtzel losreissen, und die kleinen faserichten Wurtzeln aus dem Erdboden herausziehen, zumahl bey den Fichten, als welche ohnedem mit ihrer Wurtzel auf der Erde gar seichte fortlauffen, und daher dieser Kranckheit am meisten unterworffen sind. Man darff nicht glauben, als ob die Würmer und das Ungeziefer, die man in einigen verdorreten Bäumen antrifft, an deren Absterbung allezeit Ursache sind. Es empfinden solche Würmer durch die Lufft, welcher Baum zum Verdorren geneigt ist, oder zu verwelcken angefangen hat. Denn, wenn dem Baume der Safft zu verdrocknen beginnet, hat er einen solchen starcken Geruch, daß ihn auch ein Mensch empfinden kan. Nach welchem angenehmen Geruche der Wurm nachgehends flüget, und sich häuffig anhänget. So sind auch die in dürren Holtze zwischen der Schale so wohl, als auswendig sitzenden weissen Würmer, in Gestalt der Engerlinge, nicht allezeit Ursache an dem Verdorren des Holtzes, sondern sie wachsen erstlich aus der Fäulung des Sasftes, wenn das Holtz zu welcken anfänget. Nun wollen wir auch sehen, **wie eine Waldung wieder ins Aufnehmen zu bringen.** Ob wir zwar hin und wieder unter dem Artickel: **Wald**, allbereits angewiesen haben, auf was für Art die Wälder verbessert werden könnten; so erachten wir dennoch nicht für undienlich, wenn wir allhier in einem kurtzen Begriffe dasjenige, so zu dieser Materie gehöret, und in gedachtem Artickel nicht berühret worden, vorstellig machen. Weil das harte Holtz zu mancherley menschlichem Gebrauche ziemlich drauf gehet, so muß man sich zuförderst bemühen, durch die Eckerkämme solchen Abgang wieder zu ersetzen. Auf was für Art aber die Eckern, so wohl von den Eichbäumen, als von den Buchen zu säen, gehöret hierher nicht. Damit aber die Forstbedienten in Verpflantzung solcher jungen Stämme desto fleißiger seyn mögen, so thut die Herrschafft wohl, wenn sie ihren Forstbedienten nicht eher die Accidentien des Anweisegeldes zugestehet, als bis sie erstlich erwiesen, daß sie eine gute Parthie junger Stämmgen wieder verpflantzet. Dem harten Holtze kan ein guter Vortheil geschehen, wenn es zu rechter Zeit geschlagen wird. Nun muß dieses zwar offtermahls aus Noth im Herbste geschehen, und da kan man denn keine bessere Zeit, als den October oder November dazu nehmen; weil aber das Schlagen um diese Zeit sehr verhinderlich, daß der Stamm fein bald wieder ausschläget, so ist wohl die beste Zeit im Frühjahre, und zwar im Februar und Mertz: Denn alsdenn ist der gröste Frost vorbey, und der Safft fänget an zu treiben, dadurch die Schößlinge desto besser in die Höhe kommen, und einen schnellen Trieb erlangen. Man muß bey der Abtreibung etliche dreyßig der besten Reisser auf dem Schlage stehen lassen, und die alten Bäume, so überständig, faul und dürre werden wollen, hinweg räumen; ferner muß man auch alles vom Nutzholtze auf diesem Schlage hinweg räumen, und nicht hier und da in der Waldung hauen, wo das Holtz noch nicht angegriffen worden, oder nachgehends erstlich in den Heben, wo es schon groß ist. Wo man dem Wildprete zum Dienst einige Bäume im Winter umhauen will, so darff solches nirgends anders geschehen, als wo man künfftiges Jahr die Schläge hinleget, und dieses zu dem Ende, damit aller Schade verhütet werde. Bey Anstellung der Jagden muß man den

Leut n nicht gestatten, in das Holtz hinein zu lauffen, und nach ihrem Gefallen Jagdstöcke abzuschneiden, wie sie wollen, sondern sie müssen solches blos an den Stellwegen thun, und sonsten nirgends. Es müssen auch bey dem harten Holtze auf keinem Schlage die Brahmen, oder Vorwände aufgerissen werden; Weil das Holtz nicht nur kein Ansehen behält, sondern der Wind auch dadurch Lufft bekommt, die jungen Hegereisser, so da schwanck in die Höhe wachsen, desto eher umzureissen. Wenn auch endlich der Schnee solche junge Reisser niederdrückt, so ist es dem Jäger, wenn er dergleichen wahrnimmt, keine Schande, daß er den Schnee davon abschüttelt. Den Busch-Höltzern muß man Zeit lassen, zu einem guten Wuchse zukommen, damit zu den Hof-Küchen hartes Scheitholtz geschlagen werden möge, welches freylich ohne 40 bis 50 Jahr zu dieser Stärcke nicht gelangen kan. Der Forstverständige hat inzwischen wohl zu beobachten, mit was für Arten Holtz jedes Stück bewachsen. Ist es mit haselnem, saalweidenem, weißdornem und dergleichen vermenget, so ist es am nützlichsten, solchem Wuchs in 15 bis 16 Jahren einmahl abzuholtzen: Gestalt, wenn das lindene, meßellerne, weiß- und rothbüchene, ahornene, äspene, und so fort, anfänget, in die Höhe zu gehen, so beginnet das erstbenannte Holtz wieder auszudorren, welches alsdenn durch die Spähne nur ausgeholtzet, und nach und nach vertragen wird, daß man, wenn das harte Holtz in das 30ste Jahr kommt, von diesem obbenannten und undauerhafften Wuchse wenig oder nichts mehr übrig findet. Es ist dahero vortheilhaffter, wenn desselben Abholtzung in 15 Jahren einmahl geschiehet. Ist dergleichen undauerhafftes Holtz nicht mit dem harten, als eichenem, roth- und weißbüchenem, meßellernem, äschenem und dergleichen vermenget, so ist es nutzbarer, wenn man das Holtz zu seinem Wachsthume lässet, bis es zu Scheiten geschlagen werden kan. Denn man kan leicht schliessen, wenn eine solche Art Holtz erstlich in die Dicke und Länge geräth, daß es alsdenn in einem Jahre mehr Holtz aufgeleget und sommert, als wenn es noch in keinen Reifstäben bestehet. Wenn bey reichlicher Eichel- und Buchmast den Unterthanen verstattet wird, mit ihrem Vieh in die Wälder zu treiben, so ist ihnen doch solches nicht auf dem Schlage zu verstatten, damit sie den jungen Wuchs nicht beschädigen mögen; es wäre denn an solchen Orten, wo der Unterwuchs dem jungen Vieh ziemlich aus dem Rachen gewachsen. Hat man endlich von den harten Höltzern noch viele Leeden, die zu nichts zu gebrauchen, und man will etwan einen schwartzen Wald daran legen, so kan man denselben Ort etwas umackern lassen, damit nur die Erde herauskomme. Alsdenn schläget man den Saamen, wenn er reif geworden, aus den Zapffen, und säet ihn zur rechten Zeit in dem Frühjahre, jedoch darff er nicht untergehackt, oder geeget werden; so wird man dieses Jahr im kurtzen sehen, noch ehe der Herbst komt, wie die grünen Zweiglein herausschiessen, und in der Ordnung, als geackert worden, stehen werden. Will man sonst, wo viel hartes Holtz ist, und die Herrschafften Liebhaber vom schwartzen Holtze sind, solches gerne unter das harte haben, so darff man nur, wenn man meynet, daß der Saame am schwartzen Holtze reif ist, etliche fichtene, tännene, und kieferne Gipffel oder Aeste, wo viel Zapffen daran sind abhauen, solche, ehe der Saame noch herausgefallen, in die harten Höltzer bringen, und sie daselbst auf Stangen oder sonst in die Höhe stecken. Scheinet nun die Sonne darauf, und die Zapffen ziehen auf, so wird der Saame gleich ausfallen, und hier und da anflügen, daß man im kurtzen unter dem harten Holtze auch schwartzes antreffen wird. Die Forstbedienten müssen zur Aufnahme der harten Waldung, ingleichen der Wildbahne, die wilden Obst-Bäume fleißig beschnitteln lassen, damit sie fein gerade in die Höhe wachsen. Stehen sie zu dicke, so müssen sie solche fortsetzen, oder auch pfropffen, und also nichts hierinne versäumen, was der Waldung zuträglich seyn mag: Desgleichen müssen sie die Vogel- u. Wacholderbeerbüsche anpflantzen, und derer selben Aufwachs befördern. Wer für die Aufnahme der Waldungen besorgt seyn will, muß keine zu grossen Sumen-Holtz zum Flössen contrahiren, und nicht mehr, als was dürre, windbrüchig und unbeständig ist: Maßen sonst solche große Posten nicht wohl gemacht, und reine ausgearbeitet werden können; es bleiben auch wohl alsdenn die Floßhöltzer, so sich zur Flösse schicken, stehen. Es ist das Floßholtz mit Rath u. zu rechter Zeit zu schlagen, u. muß man fein zeitlich den Anfang hierzu machen, damit es leichte und zum Flössen tüchtig seyn möge; Es können alle Windbrüche und dürre Höltzer mit hierzu gezogen werden. Man darff auch zu dem Ende die Klafftern nicht eher legen, als bis alles Holtz recht dürre. Denn es verursachet offters einen gar grossen Schaden, wenn die Herrschafft wegen viel versunckenen Holtzes, die Gewehr leisten muß. Vorher muß man alle Nutzhöltzer, als Blöcher-Breter-Schindelhöltzer und dergleichen heraushauen. Es ist hierbey wohl zu beurtheilen, an welchem Orte etwan die Dürrung einreissen will: Weil man an demselben Orte das Holtz am allerersten abtreiben muß, damit es solcher gestalt genutzet werden möge. Die Berge muß man auch deswegen nicht allzusehr abtreiben: Denn wo das Holtz allzu geschwinde weggehet, da kommt der Saame nicht auf den Hieb, und die Berge können nicht wieder anflügen. Um den Anwuchs der Berge zu befördern, kan man, wenn die Hiebe rein gemacht worden, so gleich das Rindvieh auf den Schlag gehen lassen, damit solches die Erde etwas auftreten, und der anfliegende Saame also desto eher zur Erde greiffen möge. Doch muß man das Schaaf- u. Schweinevieh hierbey davon lassen, als welches, wegen seines Grasens und Scharrens, mehr schädlich, als nützlich ist. So bald sich aber die grünen Ausschößlinge spüren lassen, darff man das Rindvieh auch nicht mehr dahin treiben. Sind noch einige blosse Flecke hier und da zu finden, so kan man die Ochsen darein weiden lassen. Bey den Waldbränden ist aller Fleiß und Behutsamkeit anzuwenden, daß solche bey zeiten gelöschet und gedämpffet werden. Weil es aber mit dem Wasser hierbey selten gethan, so ist das beste, wenn man, etwas vom Feuer ab, einen Umfang machet, daselbst alles Holtz und Gebüsche weghauen lässet, und endlich durch Grabenmachen verhindert, daß solches nicht weiter kommen möge:

möge: indem das Feuer mehr in der Erde wegläufft, als über der Erde. Die Hüttenwercke sind den Waldungen nicht sonderlich zuträglich; es wäre denn, daß sie an solchen Orten stünden, wo das Holtz nicht genutzet werden könnte, da es nur endlich verfaulen müßte. Sonst ist es besser, daß man den Eisenstein weit führet, als daß man die Hütten an Oerter leget, wo das Holtz zu rathe gehalten werden muß, welches ebenfalls bey den Glashütten zu beobachten. Bey den Schneidemühlen ist darauf zu sehen, daß an dieselben nicht übriges Holtz geliefert werde, zumal an solchen Orten, wo es der Herrschafft Schaden ist, das ist, wenn von grünen u. stehenden Bergen Bloche ausgegeben werden. So lange sich noch dürre Höltzer und Brüche finden, müssen die andern und guten Höltzer immer verschonet bleiben. Will ein Waldbedienter nicht recht treu und redlich mit seiner Herrschafft handeln, so darff er ihnen auch keine Bloch-Höltzer unabgezählet, noch mit dem Wald-Hamer gezeichnet, überlassen: weil solches so gut als ein Diebstahl ist. So sind auch die Bloche in den Bäumen blochnicht aber stammweise zu verkauffen. Weil alles Wiesengeräume nur die Waldungen weniger und geringer macht, und solche nachgehends niemahls wieder angebauet werden; so ist auch darwider zu arbeiten, und den Unterthanen ebenfals nicht leicht zu gestatten, daß sie die Holtzplätze zu Wiesen ausräumen dürffen. Das Laachen und Schnitteln der Bäume ist den jungen Bergen höchstschädlich; Wo aber ja eine Fichte überständig, da kan sie wohl gelaachet werden, und die Herrschafft diesen Nutzen mit davon ziehen, ohne daß den Waldungen dadurch Schaden zugefüget werde. Es ist auch nicht eher zu gestatten, als im Monat May, und muß man knotigte und knorrichte Bäume hierzu erwählen, die sonst zu nichts, als zum Brennen, können genutzet werden, oder doch solche Bäume sind die so weit gewachsen, daß es nun heißt: Das Holtz soll und muß geschlagen werden. Um das Aufnehmen der Wälder zu befördern, muß eine Herrschafft solche Diener aussuchen, die auf keinerley Art und Weise ihren Eigennutz suchen. Die Herrschafft darff ihnen nicht gestatten, daß sie Mahl- und Schneidemühlen haben, oder solche pachten; Sie müssen sich auch mit keinen Glas- und Hammerhütten, Eisengruben und Bergwercken einlassen, ingleichen nicht mit Holtz, Bretern und Schindeln handeln, keine Floßteiche pachten, kein Wiesengeräume annehmen, im Walde sich nicht ankauffen, noch anbauen, sondern vielmehr auf die herrschafftlichen Waldhäuser gute Aufsicht haben, und deren Inventarien zu erhalten suchen. Offtmahls sind andere Diener und Beamten schuld, daß die Herrschafft keine treuen Diener hat: Denn sie sind aus heimlichen Neide, Haß und Feindschafft auf allerhand Art und Weise ehrlichen und aufrichtigen Dienern zuwider, sie verkleinern sie, und verhindern, daß sie bey der Herrschafft keine Beförderung erlangen. Dieses thun sie um ihres eigenen Nutzens willen: weil sie diese und jene Verrichtung und Accidentien in Forst- u. Floß-Sachen an sich gezogen, die sie nicht verstehen, noch viel weniger zu ihrer Herrschafft Nutzen ausführen können. Sie meinen, wenn sie einen solchen Menschen zur Beförderung liessen, der die Sache besser verstünde, als wie sie selbst, so würde ihnen dieses gewaltig nachtheilig seyn. Bisweilen verfolgen sie auch einen ehrlichen Menschen, daß er einen solchen grossen Hansen nicht angebether, noch um seiner Beförderung willen, ihm gleichsam für die Füsse gefallen, sein Ansehen und Gewalt herausgestrichen, noch mit ansehnlichen Geschencken vor ihm erschienen. Alsdenn ist kein Gehör, und mancher redlicher Mann wird dadurch an seiner Beförderung verhindert. Fraget ihn der Fürst, was ihm von diesem und jenem Subjecte, so um Beförderung angehalten, eigentlich bekannt sey, so ziehet er die Achseln, will mit der Sprache nicht recht heraus, oder weiß die Eigenschafften des Menschen zu verkleinern, daß es ihm entweder an Fähigkeit, oder Erfahrung, oder sonst woran fehle. Hat der Supplicante entweder zur Verbesserung, oder zur Vermehrung dieser oder jener Waldnutzung einen Vorschlag gethan, so wird selbiger alsobald ungeprüft, als unmöglich verworffen, dadurch denn mancher treue Diener, der gute Dienste hätte leisten können, abgehet, und sich zu andern wendet. Hingegen weiß ein Beamter bald andere Leute vorzuschlagen, und anzurathen. Da hat er einen Schwager, Vetter oder Bruder, oder eine andere Creatur, die seiner Gnade leben muß. Da liegen denn hernachmahls die beyden Herren Vettern, oder Schwäger, mit der Herrschafft Schaden, unter einer Decke, betrügen die Herrschafft prav, und wenn sie sich bereichert, so ziehen sie mit Sack und Pack wieder davon. Die Untreue der Bedienten wird auch nicht selten dadurch erwecket, wenn die Herrschafften den Bedienten an ihrer Besoldung abbrechen, und ihnen so schlechten Sold aussetzen, daß sie unmöglich davon leben können. Es gedencken Fürsten und Herren, sie könnten wohl andere Diener bekommen, wolte dieser nicht, so wäre schon ein anderer da. Nun ist dieses wohl wahr, aber die Diener sind auch darnach, und am Ende erfähret offt die Herrschafft den Unterscheid der Diener mit zehenfächigen Schaden. Arme Schlucker, die nicht weiter kommen können, und nichts rechtes gelernet, müssen sich wohl drücken lassen, und nehmen, was man ihnen aus guten Willen anbiethet. Ein anderer aber lässet sich nicht verirren, sondern gehet lieber davon. Wenn eine Herrschafft ihre Diener wohl versorget, so werden sie zu desto mehr Emsigkeit, Fleiß und Treue aufgemuntert. Ein grosser Herr muß des Königes in Spanien **Philippi** des andern Gedancken haben, der zu dem **Ruy Gomez**, sagte: *Faites mes affaires & je ferrai les votres.* **Sorget für mich, so will ich für euch sorgen.** Wenn ein Herr seinen Diener so viel Besoldung ausmachet, daß sie dabey nicht nachdencken dürffen, wo sie ihren hinlänglichen Unterhalt finden mögen, so können sie auch die herrschafftlichen Dienste desto besser abwarten. Da aber heut zu Tage solches nicht gebührend beobachtet wird, und die Besoldungen gegen die alten Zeiten geringe sind, so gehet es auch mit den Dienern gar schlecht zu, und machen es viele, wie jener Bediente, dem man ein ziemliches von seiner Besoldung abgekürtzet, auch hernach, nach dem Gehalt des verlohrnen Soldes, so viel von seinem vorigen Fleisse und Emsigkeit nachließ. Ein treuer und redlicher Forstbedienter muß endlich

lich auch wissen, wie er seine Forstrechnung gebührend einrichten, dieselbe ablegen und bescheinigen könne. Er muß alles in Einnahme bringen, was er an verkauften Klafftern, Latten, Schindeln, Weinpfählen, Hopffenstangen, Reifstöcken, Windbrüchen, Afterschlägen, Kohlenholtze, Grasegeldern, Hut- und Trifftgeldern, Wildpreth und Vogelwercke, Jagden, u. s. w. eingenommen. An etlichen Orten werden auch die Hirschgeweyhe, wenn man sie verkauffet, Centnerweise um etwas Gewisses am Gelde angeschlagen, und in Einnahme geführet, auch sonst alles andere, was von den Jagden, Forsten und Wäldern zu Nutze einkommt, damit man den gantzen Ertrag beysammen habe. Desgleichen wenn man die Haselnüsse würcklich einnimmt, und wieder Malter oder Metzenweise nach Hofe liefert, werden solche auch in der Forstrechnung in Einnahme geführet, zu Gelde angeschlagen, und in Ausgabe, oder bey der Gewehrschafft wieder abgeschrieben. In die Ausgabe wird alles dasjenige gebracht was so wohl in die Fürstliche Cammer baar geliefert, als auch an Baukosten auf die Jagd- und Forsthäuser, auf die Jägerey und Forstbedienten, auf Zehrung, und so weiter, verwendet, oder den Jagdbedienten an Pürschgebühr und Jägerrechte gegeben worden. Die Rechnung muß allenthalben, so wohl bey den Capitteln der Einnahme, als der Ausgabe, mit tüchtigen Belegen bestärcket werden. Ist nun die Rechnung übergeben und bewährt worden, so wird solche nachgehends von der Fürstlichen Cammer durchgegangen, untersuchet, zusammen gerechnet, überleget und abgehöret. Sind Einnahme und Ausgabe mit richtigen Quittungen und Scheinen beleget die in solcher Rechnung gefundenen Defecte und Mängel gerechtfertiget, auch der Ueberschuß und Rest an die Fürstliche Cammer baar bezahlet, und gut gethan, so wird diese alles hernach gebilliget, und der Forstschreiber bekommt nachgehends von der Rentcammer hierüber seine Quittung und Justifications-Scheine.

Waldung, (Wolfgang) ein Medicus, war zu Nürnberg 1554 gebohren worden, ward Meister der Welt-Weisheit, und lehrte als Professor der Physick zu Altdorf. In dem Jahr 1618 laß er von den Meteoris. Er starb 1621, in dem 67 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Lagographia, s. de natura leporum, deque utilitate in re medica, Amberg, 1619 in 4
2. Oratio de perfectione hominis.
3. De anima hominis.
4. Disputationum physicarum decades.
5. De natura spiritus vitrioli, Hamb 1625 in 4.

Königs Bibl. Vet. & Nova. **Reßners** Med. Gel. Lex. p. 906. **Wittens** Diar. Biogr. T. I. **Draudii** Bibl. Class p. 929. 1164. **Fränckische** *Acta*, Samml. XV, p. 235.

Waldung, (gemeine) siehe **Universitäts-Holtz**, im XLIX Bande, p. 1814. wie auch unter dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldungen, ist der Nahme eines Eisen-Bergwerckes in Hessen. **Martiniere** Geogr. und Crit. Lex. B. II. p. 708.

Waldungus, (Wolffg.) siehe **Waldung**.

Wald-Vögel, siehe **Wald-Geflügel**, im LII Bande, p. 1354.

St. Waldus, siehe **St. Idedeandus**, den 13 April, im XIV Bande, p. 335.

Waldus, (Peter) oder **Wald**, oder, wie er von andern genennet wird, **Waldensius**, **Waldensis**, **Valdo**, **Valdus**, **Valdesius**, **de Waldo**, **de Waldis**, war aus der Stadt Waldis gebürtig. Einige nennen ihn einen Bürger von Chalons in Champagne. so viel aber ist gewiß, daß er ein reicher Bürger und Kauffmann zu Lion gewesen. Von der Zeit, da er gelebet und gelehret hat, sind nicht alle Scribenten einig. Einige setzen ihn in das siebende, andere in das eilffte Jahrhundert, und in die Zeiten des **Berengarius**, die meisten in das zwölffte Jahrhundert. **Aubegunde** setzt das Jahr 1152, andere 1160, **Thuanus** 1170, **Hottinger** und der Autor des Catalogi testium veritatis 1160. Es ist wahrscheinlich, daß er um das Ende des zwölfften Jahrhunderts gelebet habe. Man hat eine Deutsche Chronick der Waldenser von 1160 bis 1655, (Schafhausen, 1655, in 12 gedruckt) darinnen wird erzehlet, **Peter Waldus** habe einst mit einigen Freunden nach der Abend-Mahlzeit sich unterredet, und da habe einer derselben (der bey dem Nahmen GOttes geschworen habe) vor seinen Augen plötzlich seinen Geist aufgeben; Hiedurch sey er bewogen worden, sich eines frommen Lebens zu befleißigen. Er legte sich, wie **Vious Perpinianus**, ein Bischoff zu Elne, der ein Commissarius wider die Waldenser war, bezeuget, auf das Lesen der Bibel, und auf die Betrachtung himmlischer Dinge, übersetzte die Schrifften des N. Testamentes in die Frantzösische Sprache, und fügte hin und wieder Zeugnisse der Kirchen-Lehrer bey. **Thuanus** sagt zwar, er hätte die H. Schrifft durch andere Leute in die Mutter-Sprache übersetzen lassen, und **Alphonsus a Castro** heißt ihn ohne Bedencken einen Idioten; Allein es giebt es die gesunde Vernunfft, daß der Mann etwas Gelehrsamkeit besessen, ob er gleich, wie es zu der Zeit Mode war, die Scholastischen Subtilitäten nicht inne gehabt, welche ihm auch bey seiner Lehr-Art wenig Nutzen geschafft haben würden. Er verkauffte alle seine Güter, und theilte das Geld den Armen aus; Hernach nahm er der Apostel Lebens-Art an, und predigte von dem in der Kirche eingeschlichenen verderblichen Wesen. Die Lehrsätze dieses **Peter Waldus** hat **Reinerus Sachonus** von Placentz, ein grosser Theologe und Philosophe, nach des **Cave** Urtheil, der in dem 13 Jahrhunderte floriret, deutlich beschrieben, u. zugleich zu widerlegen gesucht. Dieses Mannes Beweißthümer hat **Christ. Eberh. Weismann**, Hist. Eccl. N. T. Sec. XIII §. 7 zusammen getragen. Sonst hat auch noch **Bernhardus**, Abt Fontis Calidi, eine Schrifft wider die Waldenser verfertiget u. vornehmlich die Artickel berühret, so in einer 1195 mit ihnen gehaltenen Zusammenkunfft vorgekommen sind. Andre mehr hat **Gretserus**, ein berühmter Jesuit, in seinen Scriptoribus Antiwaldensibus zusammen getragen. Nachdem er die H. Schrifft hatte kennen lernen, als welche er anfänglich den Seinigen, hernach auch vielen andern erklärte, und in derselben nichts von dem Fege-Feuer und andern Päbstlichen Traditionen gefunden hatte, so war er auch zu

zu einer Erkänntniß von dem gantz verderbten Zustande der Römischen Kirche und ihrer Glaubens-Sätze gekommen. Er konnte solche nicht gelten lassen, und, wie **Rainerus**, ein Dominicaner-Mönch selbst erzehlet, soll seine und der Seinigen widrige Meynung in folgenden Puncten bestanden haben:

1. Rom sey das neue Babel, die Hure, die Mutter der Irrungen, der Römische Bischoff sey der Antichrist, das Haupt der Verführer und Mörder.
2. Sie lebeten allein gerecht, und deswegen müsten sie leiden.
3. Man müsse nur GOtt gehorchen, Bischöffen gezieme nicht königlich zu leben, und die Geistlichkeit, grosse Güter zu besitzen.
4. Die Transsubstantiation geschehe nicht in manu indigne conficientis, (der Hand desjenigen, welcher unwürdig administriret) sed in ore digne sumentis, (sondern in dem Munde dessen, der würdig empfänget) und daß der Leib Christi ausser dem Gebrauch des Sacraments nicht zugegen sey.
5. An der Römischen Kirchen Censuren müsse man sich nicht kehren, dieses aber statuirten sie durch ihr Bezeigen.
6. Kein Heiliger soll, als GOtt allein, angebetet werden,
7. Das viele Fackel- oder Ceremonien-Werck müsse weggethan werden.
8. Mit Fasten verdiente man GOtt nichts ab.
9. Des Pabsts Ablaß wäre nur auszuspotten.

Peter Waldus fand starcken Anhang, massen viele, theils der Allmosen, theils der Unterweisung wegen, zu ihm kamen; Er ward aber deswegen bey der Geistlichkeit verhaßt, und hatte das Unglück, daß man ihn und seine Mitgenossen mit Feuer und Schwerdt verfolgete, daher sich seine Anhänger in alle Welt zerstreueten, und ihre Zuflucht in die zwischen Franckreich und Piemont, nicht weit von Pignerol, gelegenen vier grossen Thäler nahmen, darinnen sie gantzer 500. Jahre, und drüber, stacken. Weil Peter Waldus zu Lion gewohnet hatte, und seine Anhänger, gleichwie er, ihre Güter den Armen gaben, so wurden sie *Pauperes de Lugduno*, d. i. die armen Teufel von Lion, genennet. Seine Nachfolger wurden auch **Valdenser**, oder **Waldenser**, geheissen; Sie können aber diesen Nahmen ohnmöglich von dem **Peter Waldus** zuerst bekommen haben. Denn erstlich ist wahrscheinlich, daß bereits seit des **Claudius Clemens**, Bischoffs zu Turin, Zeiten, der zu Anfang des 9 Jahrhunderts lebete, Menschen in den Piemontesischen Thälern gewesen sind, die sich von der Römischen Kirche abgesondert haben. Zweytens reden die Scribenten des 12 und 13 Jahrhunderts von dieser Secte, als von einer alten Ketzerey. Drittens findet man ein altes Glaubens-Bekänntniß der Waldenser, welches in dem Jahr 1100. datiret ist, und in welchem erzehlet wird, daß man schon damahls gesaget habe: Quel es Vaudes e degna de murir; das ist: Dieser ist ein Waldenser, er muß sterben. Weil nun Peter Waldus erst 60. Jahr darnach entstanden ist, so scheinet es glaublicher, daß sie den Nahmen von dem Lateinischen Worte Vallis, ein Wald, und also von den Wäldern und Thälern, als ihren Wohnungen, her haben, und deswegen mit allem Rechte Thal-Leute genennet werden; ja, daß selber dieser Peter Waldus von den Wäldern und Waldensern seinen Nahmen bekommen habe. **Basnage** trauet der Aussage der Waldenser selber, die einmüthig vorgeben, daß sie, als in den Gebürgen abgesonderte und verdeckte Leute, ihren Gottesdienst von der Apostel Zeiten her, rein und von keinen Menschensatzungen beflecket gehalten; mithin solchen weder den Albigensern, noch dem Peter Waldus, noch Hussen, noch dem Zwinglius, noch dem Calvinus, zu dancken hätten. **Allgem. Chron.** Th IV. p. 47. XIV. p 656. **Gründl. Ausz. aus Disputt.** B. X. p. 115 u. f. **Hübners Polit. Hist.** Th. II. p. 438. III. p. 400 u. f. **Desselb. Geogr.** Th. I. p. 195. **Leben der Kaufleute, Kirchen- u. Ketzer-Ler.** Th. I. p. 113 u. ff. p. 813 u. f. **Schmidens rückst. Fr. Weisens**, B. I. Abth. I. p. 44. Abth. II. p. 38 u. ff. **Ludwigs** Univ. Hist. Th. I. p. 296. **Ludewigs** Gel. Anzeigen, B. I. p. 415. **Preuenhuebers** Annal. Styr. p. 74. **Micrälii** Hist. Eccl. T. I. p. 488. Siehe auch den Artickel: **Waldenser**.

Waldwerck, was darunter zu verstehen, und wie es damit zu halten, siehe in dem Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldweyl, ist der Nahme eines reichen Klosters, in der Grafschafft Toggenburg, in der Schweitz. **Hübners Geogr.** Th. I. p. 623.

Waldwinde, siehe *Caprifolium*, im V Bande, p. 710. ingleichen *Asperula*, Offic. Lob. im II Bande, p. 1881.

Waldwolfsmilch, **Wilde Wolfsmilch**, *Tithymalus silvaticus*, *Tithymalus Dendroides*, Cord. Gesn. wächset in Spanien, Franckreich, der Schweitz, auch an etlichen Orten in Deutschland, an schattichten Oertern sehr häufig.

Waldwunde, siehe *Caprifolium*, im V Bande, p. 710.

Wald-Wurtzeln, siehe **Wurtzeln**.

Wald-Zeichen, siehe **Zeichen, (Wald-)**.

Wald-Zins, Lat. *Census e Sylva*, ist eine gewisse Abgabe, welche diejenigen zu entrichten haben, denen in einem Walde das Holtz-Laub- oder Eichelesen, u. d. g. vergönnet ist. Besonders soll nach der **Chur-Sächsischen Eisen- und Hammer-Ordnung** von 1583. §. 21. und von 1594. § 21. ein Hammer-Meister, so seinen Kohlen-Zettel verlieret, solches mit 100. Körben Wald-Zins zur Straffe verbüssen. Siehe auch den Artickel: **Wald-Ordnung**.

Waldzinse, wird der Herrschafft von den Gewercken auf Bergwercken für jeden Schragen Holtz gegeben.

Wald-Zins- oder Wald-Rechts-Herren, siehe **Wald-Rechts-Güter**.

Wald-Zins- oder Wald-Rechts-Leute, siehe **Wald-Rechts-Güter**.

Wale, eine edle Familie zu Gent, welche schon im 14 Jahrhunderte in grossem Ansehen gestanden, und verschiedene berühmte Leute hervorgebracht hat. **Johann, Heintich und Wilhelm** waren drey Gebrüder, und hatten in gedachter Stadt die ansehnlichsten Ehrenstellen zu verwalten; als sie aber nachgehends bey einer entstandenen Mishel-

ligkeit zwischen Philippen dem Guten und den Einwohnern zu Gent, des Hertzogs Parthey ergriffen, ward Heinrich ins Gefängniß geworffen, Wilhelm aus dem Lande vertrieben, und Johann muste sich nach Gerardmont retiriren, von dannen er auch niemahls zurücke gekehret. Dieser Johann hatte sechs Kinder, davon der älteste Sohn, Johann, unter andern Jacoben zeugte, der sich Anfangs auf die Studien legte, nachgehends aber, da er sich in die Scholastische Philosophie nicht finden können, bey dem Grafen von Egmond in Dienste getreten, und nach dessen Tode, um seiner Sicherheit willen, sich zu Gent niedergelassen, endlich aber, nachdem er in den Niederländischen Unruhen viele Beschwerlichkeiten ausgestanden, dem Kriegs-Wesen in der Provintz Seeland, Flandern und Brabant vorgesetzet worden. Seine Gemahlin war Margarethe Wagenaers, welche ihm den 3 Oct. 1573. einen Sohn, Nahmens Anton, gebohren, von dem ein besonderer Artickel folget.

Wale, (Anton von) Lat. *Walæus*, ein Reformirter Theologe, war aus vorstehendem edlen Geschlechte entsprossen, und den 3 Oct. 1573. zu Gent gebohren worden. Weil er so gleich in seiner zarten Jugend grossen Verstand blicken ließ: also ward er auch schon in seinem 11. Jahre von seinem Vater, Jacoben, der dem Kriegs-Wesen in der Provintz Seeland, Flandern und Brabant vorgesetzet war, in solcher Stelle, sonderlich zu Austheilung und Lieferung des Proviants in verschiedene Städte der Provintz, nützlich gebrauchet, und brachte solchergestalt zwey Jahre bald auf der See, bald in den Winter-Lägern, bald wieder in Städten zu. Immittelst ward er dennoch, durch Vorsorge seines Vaters, in den Wissenschafften wohl unterwiesen, und nachdem er demselben seinen Vorsatz die Theologie zu studiren eröffnet, erstlich nach Middelburg, und sodann 1596. auf die Universität Leyden geschickt, allwo er sich die Sprachen, Philosophie und Theologie wohl bekannt gemacht. Damit er aber sich hierin noch fester setzen möchte, reisete er 1599. nach Paris, und von dar nach Genf, woselbst er sich ein Jahr lang aufhielt, und bey dieser Gelegenheit einen grossen Theil von Heinrich Stephani hinterlassenen Griechischen Bibliotheck erkauffte. Hierauf begab er sich über Lausanne und Bern nach Basel, hörte allda sonderlich Buxtorffen in der Hebräischen Sprache, und machte sich bey den beyden Theologen, Polano u. Grynäus, so beliebt, daß sie ihn gar öffters in ihren Disputationen an ihrer Stelle versitzen liessen. Endlich besahe er auch in Deutschland die berühmten Städte und Universitäten, und langte sodann nach einer dreyjährigen Reise wiederum zu Leyden an. Kurtz nach seiner Ankunfft wurde er von dieser Stadt zum Prediger verlangt, welches Amt er aber seinen Eltern, welche sich in Middelburg aufhielten, zu Gefallen ausschlug. Hingegen nahm er einige Zeit darauf zu Koukerke, einem unweit Middelburg gelegenen Dorffe, eine gleiche Stelle an, ward auch dem Johann Uytenbogard, damahligen Hofprediger des Printzen Moritzens, während Belagerung von Sluys adjungiret, und sodann nach seiner Wiederkunfft in die Stadt Middelburg beruffen, woselbst er nicht allein durch seine Predigten, sondern auch durch seine lectiones honorarias in der Griechischen Sprache, Philosophie und Theologie sich in grosses Ansehen setzte. Mittlerweile aber nahmen die Arminianische Streitigkeiten mehr und mehr überhand, und der Printz Moritz von Oranien, welcher sich nunmehro vor die Contra-Remonstranten öffentlich erklärte, suchte einen Mann, so dem Uytenbogard sowohl in der Gelehrsamkeit, als andern Qualitäten, gewachsen wäre, dahero dann Wale nach dem Haag gefordert, und daselbst der Contra-Remonstrantischen Gemeinde als Pastor auf eine gewisse Zeit vorgesetzet wurde. Nach diesem wohnte er auch der Dortrechtischen Versammlung bey, und war insonderheit einer von denjenigen, welche die Canones dieses Synodi schrifftlich verfassen musten; daher er auch mit grossem Eyfer darüber hielt, und sie seinen Zuhörern fleißig einschärffte. So bald dieses geschehen, und die Streit-Sachen entschieden waren, führte man den Wale von Dortrecht durch allerhand Umwege nach dem Haag, um daselbst den gefangenen Oldenbarneveld, und andere Häupter der Remonstranten zu ihrem Tode zuzubereiten, da er denn auch bis zu Oldenbarnevelds Hinrichtung blieb, und darauf erstlich nach Dortrecht, nachmahls aber nach Middelburg zurücke kehrte. Endlich ward er 1619. nach Leyden zum Professor der Theologie beruffen, und allda sogleich nach seiner Ankunfft ohne vorheriges Examen mit der Doctor-Würde beehret. Dieses Amt verwaltete er mit sonderbarem Fleisse und Ruhme, liesse sich auch äusserst angelegen seyn, die Schlüsse des Dortrechtischen Synodi seinen Zuhörern einzuschärffen, bis er den 9 Jul. 1639. im 66 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnete. Er hat an der neuen Uebersetzung der Bibel in die Holländische Sprache, und zwar besonders in dem neuen Testamente, mit gearbeitet; sonsten aber noch viele andere Schrifften ausgefertiget, als:

1. Lib. de autoritate magistratus in rebus ecclesiasticis.
2. Or. inaug. de recta institutione studii theologici.
3. Compendium ethicæ Aristotelis ad normam veritatis Christianæ revocatum, Leyden 1621. und Amsterdam 1660. in 12.
4. Disputationes XIV. de variis materiis theologicis.
5. Responsio ad censuram *Jo. Arn. Corvini* in *Petr. Molinæi* anatomen Arminianismi, Leyden 1647. in 4.
6. Loci communes Theologiæ, Leyden 1640. in 4.
7. Enchiridion Religionis Reformatæ, Leyden 1688.
8. Tractatus de Sabbatho, Leyden 1640. in 4.
9. Carmina, u. a. m.

welche 1643. zu Leyden in 2. Folianten zusammen gedruckt worden. Bates vit. select. aliq. viror. Meursii Athen. Bat. Freher Theatr. Wittens Diar. Biograph. T. I. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. III. p. 479. und 714.

Wale, (Balduin) Lat. *Walæus*, ein Sohn des vorigen, Antons, von Leyden, lebte in dem vorigen Jahrhunderte, und schrieb: Commentarium in IV. Evangelia & Acta Apostolica, Amsterdam 1653. in 4. und cum *Henr. Stephani* Diss. de Stylo N. T. Amsterdam 1662. in 4. Königs Bibl. Vet. & Nov.

Wale, (Johann von) Lat. *Walæus*, ein Medicus, war ein Sohn des vorigen Antons, und zu Middelburg den 27. December 1604. gebohren. Nachdem er sowohl in der Litteratur und Mathematic, als auch in der Medicin gnugsamen Grund geleget, fieng er 1632. an, die letzt besagte Wissenschafft in Leyden zu lehren, und war hiernächst der erste, welcher gründlich für die Verdauung des Magens, Austheilung des Nahrungs-Saffts, und Bewegung der Hohl-Ader, wie auch gantzen Circulation des Geblüts geschrieben. Er starb zu Leyden um 1650. Solches siehet man aus der Vorrede, welche Thomas Bartholinus seiner Anatomiæ reformatæ vorgesetzet, und zu Coppenhagen 1651. datiret hat, darinnen von dem von Wale, als einem vor weniger Zeit verstorbenen, gesprochen ist. Seine

1. Epistolæ duæ de motu chyli & sangvinis, sind den meisten Auflagen der Anatomiæ reformatæ Bartholini beygefüget; und sein
2. Methodus medendi brevissima ad circulationem sangvinis adornata, den er im Manuscript hinterlassen, ist nach seinem Tode unterschiedliche mahl, am besten aber mit den vortrefflichen Anmerckungen G. H. Welschii zu Augspurg 1679 in 12. heraus gekommen. Er träget darinnen unterschiedene neue Meynungen vor, und gehet in vielen Stücken vom Galeno ab.

Seine Wercke sind zu London 1660. in 8. zusammen gedrucket worden. Andreä Bibl. Belg. Linden de scriptor. med. Conrings introduct. in art. medic. p. 254. u. f. Schammelmanns addit. ad Conringii introduct. cap. 7. p. 254. u. f. Stollens Historie der Medicinisch. Gelahrh. p. 711. Kestners Medicinisch. Lex.

Wale, oder Wallæus, (Theodor) siehe Wallæus.

Waleczowa, (Wentzel von) war um das Jahr 1456. Unter-Cämmerer des Königreichs Böhmen. Rebels sehens würdige Prag, p. 177.

Walef, (Baron de) von ihm sind im Druck vorhanden: Oeuvres, contenant, Odes sur les affaires du Tems; Description abregée de la Hollande; Reflections sur l' Iliade d' Homere; Electre Tragedie; le Siecle de Louis le grand; les Rues de Madrid; les Titans ou l' Ambition punie, &c. Lüttich 1731. in 8. Es bestehen diese Wercke aus fünf Bänden, wovon der erste dem Printz Eugen zugeschrieben ist, und eine Sammlung von Oden enthält, welche Heroische oder Galante genennet werden, nebst einer Poetischen Beschreibung von Holland und einigen andern Gedichten. Der andere und dritte Band enthält allerhand Betrachtungen über die Iliade des Homers, welche Sr. Kayserl. Majestät in einer langen Zuschrifft gewidmet sind. Jedem von diesen beyden Bänden hat der Verfasser eine Ode vorgesetzt, davon die erste les Prejugez, die andere, la Verité, contre Homére, dans l' esprit de ses Partisans, betitelt ist. Im vierdten Bande findet man zwey sehr lange Gedichte; Das eine, so aus 8 Gesängen bestehet, hat den Titel: Le Siécle de Louis le Grand; das andere, so die Aufschrifft führt: Thénire, ou l' Actrice nouvelle sur le Theatre d' Athene, ist ein allegorisches Gedicht von 12 Gesängen, in zehen-sylbigen Versen, darinn der Verfasser unter versetzten oder erdichteten Nahmen, die Frantzösischen Dichter und Comödianten beurtheilet. Im fünften kommen diese Gedichte vor: Les ruës de Madrid, en 6. Chants; les défauts des femmes; l' histoire de la Porcelaine, in Versen und ungebundener Schreib-Art und le Combat des Echasses, nebst Gesprächen in Versen, Satyren und einigen andern Stücken. Es nennet sich auch obgedachter Baron von Walef den Verfasser der Tirans oder Géans, eines zu Paris 1725. in 12. gedruckten Gedichtes. Leipzig. Gel. Zeit. 1732. p. 747. u. f.

Walefridus, Bischoff zu Uzes in Nieder-Languedock. Eckarti Franc. Orient. Tom. II. p. 645.

Walefried, (oder Walafried) Strabo, siehe Strabo (Walafried) im XL. Bande, p. 472. u. f.

Waleghem, (Peter Egidius von) ein Dominicaner von Gent in Flandern, war zu Anfang des 17. Jahrhunderts berühmt, und schrieb Or. sive panegyricum in laudem Dominici, Gent 1612. in 12. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 383.

Walegocza, ein Land-Gut (villa) in dem Fürstenthum Ratzeburg, dem Stiffte gehörig. Ludewigs Reliqviæ Manuscriptorum, Tom. VI. p. 238.

Walemir, Walemires, Walamir, Walamirus, Walamires, Valamir, Valamires, Valamirus, Valemir, Valemires, ein König der Ost-Gothen. Er war des Vinitharius oder Winthers Printz, aus der Amalischen Familie der Ost-Gothischen Könige. Seine Vorfahren hatten sich, nach des Ermenericus Tode, des Königl. Tituls eine Zeitlang enthalten; Allein sein Vater Vinitharius war der väterlichen Tapfferkeit wieder eingedenck, und widersetzte sich den Hunnen behertzt. Seine Söhne aber, nehmlich Theodemir und unser Walemir, waren noch tapfferer. Sie bemächtigten sich im Jahr 458. nach dem Tode des Attila, wieder eines Theils von Pannonien, oder dem heutigen Ungarn, verjagten die Schwaben, theilten das Reich, jagten allen eine Furcht ein, machten mit den Morgenländischen Kaysern einen Bund, und schickten den Theodoricus des Theodomirus Printzen, als eine Geisel des Friedens nach Constantinopel, der daselbst an dem Kayserl. Hofe erzogen worden, und nach und nach zu den höchsten Ehren-Stellen gestiegen ist. Walemir starb im Jahr 462. Micrälii Hist. Polit. Lib. II. Sect. IV. p. 401. Mascovs Geschichte der Teutschen, p. 430. und 458. Hübners Polit. Histor. Th. IV. p. 698. Preuenhuebers Annal. Styrenses p. 385. Abels Teutsche und Sächsische Alterthümer Th. I. p. 216.

Walemires, König, siehe Walemir.

Walen, Volck, siehe Wallen.

Walen, Geschlecht, siehe Wahl.

Walenburch, oder Walenburg, (Adrian und

und Peter von) waren zwey Brüder, aus Rotterdam gebürtig, welche sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts bekandt gemacht. Sie wurden beyde in der Reformirten Religion auferzogen; verliessen aber ihre Vater-Stadt und begaben sich nach Cöln, allwo sie sich zur Römischen Religion bekannten. Wegen ihres wider die Protestanten bezeigten Eifers wurde **Adrian** Titular-Bischoff zu Adrianopel, und Suffraganeus des Ertz-Bischoffs zu Mayntz; **Peter** aber Titular-Bischof in Mysien und Suffraganeus im Ertz-Stifft Cöln. Sie haben allerhand Vorschläge bekandt gemacht, wie die Papisten und Protestanten mit einander zu vereinigen wären, wie sie denn auch allerhand zu solchem Friedens-Wercke abzielende Schrifften verfertiget. Man findet in ihren Schrifften viele Gelehrsamkeit und sehr wahrscheinliche Vorstellungen auf eine angenehme Weise vorgetragen; doch aber allezeit zum Vortheil der Papistischen Religion gerichtet. Solche ihre Schrifften haben aber fast alle vornehmlich die Absicht, daß sie darinnen anzeigen, man müsse die Meynungen der Gottesgelehrten einander nicht auforingen; auch dieselben auf keinerley Weise für GOttes Wort halten; man müsse die Meynungen einzelner Lehrer von den Meynungen und Lehrsätzen der gantzen Kirchen wohl unterscheiden, und aus den Meynungen einzelner Lehrer, indem man gegen einander redet, keine Gegen-Sätze einbringen indem man nicht sowohl die Lehre selbst, sondern vornehmlich derselben Abzielung auf den Grund der Seligkeit untersuchen müsse, damit anzuzeigen, daß die Römische Kirche in der Grund-Feste der Lehre nicht irre, und müsse man den Reformirten darthun, daß man in Grunde oder in der Haupt-Lehre einig sey, und daß die übrigen Stücke der Lehre mit der Seligkeit gar wohl bestehen könnten; wie auch, daß der Unterschied zwischen ihnen und der Römischen Kirche so groß nicht sey, als man es sich insgemein einbilde; und daß die zwischen beyden obschwebende Uneinigkeit dadurch sehr vermehret worden, daß man die Meynungen einzelner Lehrer von beyden Seiten, der gantzen Gemeinde zugeschrieben, und zwischen der eigentlichen Lehre der Kirche und der Meynung einzelner Lehrer in diesem oder jenem Puncte, keinen genugsamen Unterschied gemacht habe. Endlich starb **Adrian** 1669. **Peter** aber 1675. im 65. Jahre seines Alters. Ihre Schrifften, welche sie an das Licht gestellet, sind:

1. Examen principiorum fidei, Cölln 1647. in 8.
2. Methodus Augustiniana, Cölln 1645. in 12. und 1647. in 8. wieder aufgelegt. Der Endzweck dieser Schrifft gehet dahin, die Protestirenden (unter welchem Nahmen Evangelische, Calvinisch-Reformirte, und Arminianer, auch Wiedertäuffer hier verstanden werden,) zu überzeugen, daß, ob sie sich wohl auf die Schrifft beruffen, sie doch mit diesem ihrem Principio nichts ausrichteten, woferne sie nicht alles mit ausdrücklichen Schrifft-Worten ohne einige daher geleitete Conseqventzien vor allen Dingen darthun könnten.
3. Tractatus de Controversiis fidei, Cölln 1670. in Fol.
4. Professio fidei Catholicæ illustrata.
5. Tractatus de Articulis necessariis.
6. De Instrumentis fidei.
7. De perpetua probatione fidei per testes.
8. De testimoniis seu traditionibus Christianis.
9. De præscriptione.
10. De Missione Protestantium.
11. De unitate ecclesiæ & schismate.
12. Compendium controversiarum particularium.
13. De descensu ad inferos Christi.
14. De ecclesia.
15. De sanctis.
16. De purgatorio.
17. De Eucharistia.
18. De Justificatione.
19. De meritis.
20. Censura doctrinæ fidei ex S. Scriptura.
21. Refutation des Dialogues de Mr. Drelincourt.
22. Der eevoudigen Catholyck.
23. Schipregs van den gelovigen Thomas.
24. Tr. de homine naturali.
25. De homine spirituali.
26. Veronii regula fidei catholicæ, u. a. m. welche insgesamt unter dem Titul: Fratrum Walenburgicorum opera, zu Cöln 1669. und 1670. in zwey Theilen in Folio zusammen gedruckt worden.

Fabricii Hist. Biblioth. Fabricianæ P. II. p. 127. u. f. **Baillet** Jugem. des Sav. sur les princip. ouvrag. des Aut. L. VII. **Allgemeine Staats-Kriegs-Kirchen- und Gelehrten-Chronicke**, XI Band, p. 13. **Junckers** Kirchen-Historie, p. 819. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Kirche V. Theil p. 311. *Biblioth. Ittigiana*, p. 277. *Biblioth. Siberiana*, p. 93. **Uhlens** Kirchen-Historie, des XVI und XVII. Jahrhunderts, p. 459. **Heinsii** Kirchen-Historie, VI. Theil, p. 1003.

Walenburchianische Methode, Lat. *Methodus Walenburgica*, hat ihren Nahmen von den Gebrüdern, **Adrian** und **Petern** von Walenburch, welche vorgaben, es wären keine Fundamental-Artickel, und also das Streiten zwischen den Papisten und Protestanten vergeblich. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeit ausser der Evangelischen-Lutherischen Kirche: II. Theil, p. 234. Siehe auch vorstehenden Artickel.

Walenburg, (Adrian und Peter von) siehe **Walenburch**.

WALENBURGICA METHODUS, siehe **Walenburchianische Methode**.

Walencourt, Abtey, siehe **Vazor**, im XLVI Bande, p. 813.

Walenstadt, Stadt, siehe **Wallenstadt**.

Waleranus, Personen dieses Nahmens, siehe **Walramus**.

St. **Walericus**, siehe St. **Valericus**, den 10. Jenner, im XLVI Bande, p. 301.

Wales, Fürstenthum, siehe **Wallis**.

Waleslebi, ein Ort, siehe **Walschleben**.

Walewsky, (Martin), Unter-Schatzmeister von Peterkau, und Conföderations-Marschall der Weywodschafft Siradien. Er war einer mit von denenjenigen Pohlnischen Magnaten, welche das auf dem zu Warschau gehaltenen General-Consilio abgefaßte Conclusum den 24. Jenner 1735. unterzeichnet haben. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1735 p. 225.

Walfahrt, siehe **Wallfahrt**.

Walfardus, ein Engelländer hat im Jahr 1027. das Evangelium in Schweden geprediget, und viele zu der Erkänntniß Christi gebracht. Wie er aber bey der Heyden Versammlung ihren Abgott Thor in Bann gesetzt und dessen Bildniß mit einer Art zerhauen; ist er von denselben auf tausend Weise verwundet, stracks umgebracht, und sein Cörper in einen Moraste versencket worden. **Witfeld** T. I. Chron. Dan. n. 63. ad An. 1027. p. 70. **Arnckiels Mitternächtische Völcker.** P. IV. p. 280.

Walfeld, (Hermann), ein Raths-Herr und Handelsmann zu Güstrow, wurde im Jahr 1608. gebohren, und starb 1670. **Thomas Analecta** Güstrovienfia. p. 163.

Walfeld, (Lorentz), wurde gebohren zu Güstrow 1639. den 28 Sept. Sein Vater war Herr **Hermann Walfeld**, ein Raths-Herr zu Güstrow, und die Mutter **Anna Donstein**, eines Patricien Tochter ebenfalls aus Güstrow. Er studierte zu Wittenberg, Helmstädt, und Marpurg die Rechts-Gelehrsamkeit; ward auch an diesem letztern Orte Doctor 1665. Wie er wieder nach Hause kam, so ward er nicht lange darnach Assessor des Judicii delegati, und 1684. Justitz-Rath. Er starb den 14 Octobr. 1690. **Thomas** Analect. Gustrov. p. 130. **Mecklenb. Gel. Lex.** p. 39.

Walfilas, Bischoff, siehe **Ulphilas**, im XLIX Bande, p. 770.

Walfisch, siehe **Wallfisch**.

Walfridus, ein Langobardischer Graf, welcher nebst andern den Kayser Carln im Jahr 876. als König der Longobarden erkannt. **Eccardi** Franc. Orient. T. II. p. 610. u. f.

St. **Walfridus**, Abt zu Monte-Verde in Hetrurien, war gebürtig aus Pisa, verheyrathete sich, und nachdem er schon 5. Kinder gezeuget hatte, beschloß er ein Mönch zu werden, und nahm Fortem aus der Insel **Corsica** und **Gundualdum Cucensem** zu sich, und baute ein Kloster mit ihnen, und noch ein anderes vor ihre Weiber, worüber er Abt wurde, und 60 Mönche unter sich bekam; Als ihm sein Sohn **Gimfridus** darvon lief, verlohr er ein Glied am Finger, durch des Vaters Gebet, kehrte er aber samt seinen Brüdern, die ihm einholten, wieder zurücke. Als er um das Jahr 765. starb, soll sich eine himmlische Musick haben hören lassen. Der Gedächtniß-Tag ist der 15 Febr.

St. **Walfridus**, wurde in Frießland um des Christlichen Glaubens willen von denen Dänen, als diese zu den Zeiten des Kaysers Lotharii in Frießland eingefallen waren, schrecklich gemartert und getödtet. Er soll nach seinem Tode viele Wunder gethan, und diejenigen Krancken, die zu seinem Grabe gekommen, gesund gemachet haben. **Pontoppidani** Gesta & Vest Danor. extra Dan. Th. II. p. 354. u. ff.

Walgensee, Lat. *Valgensea*, *Lacus Vallensis*, oder *Lacus Italicus*, ein schöner Fischreicher See in Bayern, zehen Meilen von München gegen Mittag, welcher meistentheils der Abtey zu Benedict-Bayern zugehöret; Es liegt kein Städlein daran, sondern nur ein Post- und Wirths-Hauß nebst etlichen Fischer-Häusern.

Walgereshus, Stadt, siehe **Waltershausen**.

Walgieng, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Erb-Amte Grimme. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 74. der Beyl.

Walgów, Thäler, siehe *Vallis Drusiana*, im XLVI Bande, p. 391. u. f.

Walg-Vogel, ist eine Art von Vögeln von einer solchen Grösse, wie bey uns die Schwanen, haben grosse Köpffe und auf dem Kopffe ein Fell, gleich wenn sie eine Kappe darauf hätten. Sie haben keine Flügel: Denn an dem Orte, da die Flügel stehen sollten, haben sie 3 oder 4 schwartze Federlein, und an statt des Schwantzes sind sie mit 4 oder 5 kleinen gekrümmten Pflaumfedern, die grau von Farben, besetzt. Man nennet sie Walg-Vögel aus der Ursache, daß, je länger sie gesotten, je zäher sie zu essen sind, wiewohl der Magen samt der Brust gut. **Erasm. Francisc.** Indian. Lustg p. 992. **Historischer Schauplatz natürlicher Curiositäten.** p. 362.

Walhain, Herrschafft, Schloß und Dorf, siehe **Walheim**.

Walhalla, ein Ort, siehe **Valhalla**, im XLVI Bande, p. 342. u. f.

Walhausen, Marckt-Flecken, siehe **Wallhausen**.

Walhausen, ein Dorf in Nieder-Hessen unweit Allendorff. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walhausen, (Johann Jacob von), siehe **Wallhausen**.

Walheim, **Walhain**, eine Herrschafft in Braband, welche eine Meile von Gemblours liegt, und unterschiedliche Dörffer in sich begreift. Sie ist 1532. im April durch den Kayser **Carln V Antonen** von **Glimes**, nachmahligem Marggrafen von Bergen op Zoom, zu Ehren, zu einer Grafschafft gemacht, auch derselben die Herrschafften Glimes, Wavre, Opperbais und Hevelers einverleibet worden. Im Jahr 1690. hat **Carl**, Fürst von Vaudemont, diese schöne Grafschafft besessen. **Butkens** Troph. de Brab. T. II. p. 191. und 258. Supplem. T. I. p. 349.

Walheim, **Walhain**, **Walhein**, auch **Weilheim**, ein einem Städlein nichts nachgebendes Dorf in Braband, in der Herrschafft gleiches Nahmens, ohnweit Gemblours gelegen. Es ist mit einem schönen Schlosse und weitläufftigen Gebiete, von welchem der vorstehende Artickel

tickel handelt, versehen. **Weißkohls** Vorstellung der XVII Niederländischen Provintzien, p. 60. **Vollst. Lexicon der alten, mittlern, und neuen Geogr.**

Walheim, Walhein, Walhem, eine kleine Brabandische Stadt, so an dem Flusse Nitha nicht weit von Mecheln nach Antwerpen zu lieget. Sie wird unter die Städtlein ohne Mauren Vryheden gerechnet. Hier sind die Tuchmacher sehr berühmt, und treiben ein grosses Gewerbe. **Weißkohls** Vorstellung der XVII Niederländischen Provintzien, p. 60.

Walhein, Stadt und Dorf, siehe **Walheim.**

Walhem, Stadt, siehe **Walheim.**

Walhen, Volck, siehe *Vallis Druſiana*, im XLVI Bande, p. 391. u. f.

Walhengöw oder **Walgöw,** Thäler, siehe *Vallis Druſiana*, im XLVI Bande, p. 391. u. f.

Walherr, (Georg), gebohren zu Reichenheim, war anfangs ein Mönch gewesen, ward aber 1552. zu Saltzburg von dem Ertz-Bischoff **Ernst** ordiniret, und darauf Prälat zu Rottenmann. Als er aber in diesen Amte die Evangelische Religion kennen lernete, und auch öffentlich bekannte; Ueber dieses sich verheyrathete: ward er seines Dienstes entsetzt. Er ward hierauf in Oesterreich im Jahr 1559. Evangelischer Prediger zu Weitra, und nach dreyen Jahren von Herrn **Hans Christoph von Zelking** zu gleichem Amte nach Grosen-Germs beruffen. **Raupachs** Evangelisches Oesterreich. V Th. p. 200.

St. **Walherus,** ein Märtyrer, war zu Bovines in der Grafschafft Namur von Christlichen Eltern gebohren, und auch Christlich erzogen. Bey erreichtem Alter wurde er Prister und denn zu Onhaye, welches ein Dorf in der Grafschafft Namur ist, Pastor, und endlich machte man ihn gar wegen seines Wohlverhaltens zum Decano. Als er einstens seinen Dorff-Priester, der sein naher Verwandter war, besuchte, und ihm wegen seiner bösen Sitten, einen Verweiß gab, so ward derselbe darüber zornig, und als sie beyde mit einander über die Maaß fuhren, so schlug er St. **Walthérum** todt. Als der Cörper von dem Ufer des Wassers anländete, kamen die Einwohner von Bovines, und wolten denselben wegnehmen, aber er ward unbeweglich, und als man wilde Pferde vor dem Wagen spannte, fuhren selbige mit dem Leib nach Onhaye, woselbst er in St. Martini Kirche begraben wurde. Als zu **Heinrichs** VII Zeiten in der Grafschafft Namur Krieg war, so verlegte man den Leib nach Baussoire, und nach erlangter Ruhe wieder nach Onhaye. Das Jahr, wenn er gelitten, weiß man nicht. Er wurde zuerst den 23 Jun. zu Onhaye verehret, nachgehends aber verschob man das Fest auf den nächst darauf folgenden Sonntag, damit die Leute desto häuffiger herbey kommen könnten. Es geschehen auch grosse Wallfahrten dahin, und rufft man ihn insonderheit um Erhaltung des Rind-Viehes an. Einige seiner Reliquien, sind zu Bovines und Dinant. Er soll einige krancke Menschen gesund gemacht, mit den Schlag behafftete curiret, und viel krancke Kühe und Kälber beym Leben erhalten haben. Der Gedächtniß-Tag ist der 23 Jun.

Walhof, ein Dorf bey Schönbach im Voigtlande. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walhofen, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, welches entweder noch, oder vor weniger Zeit Wintzkowitz im Rosenbergischen Kreyse Oppelischen Fürstenthums besetzen. **Sinapii** Schlesische Curiositäten Th. II. p. 1097.

Walhoff, Flecken, siehe **Wallhoff.**

WALHOFFIA, Flecken, siehe **Wallhoff.**

Walhorn, ein Flecken im Hertzogthum Limburg, 2 Stunden von Aachen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walhorn, (Johann), hat ein Buch geschrieben, so die Ueberschrifft führet: Philosophus bonæ mentis, Brüssel 1674. in 8.

Walhorn, (Johann Decker von), siehe **Deckherr,** im VII Bande, p. 328.

Wali, (**Machmet**), ein Arabischer Fürst, hat sich in dem, zwischen den Persianern und den Aghwanern im Jahr 1722. den 8 Mertz vorgefallenen Treffen ungemein wohl gehalten. Denn er setzte mit seinen Arabern, welche er commandirte, die Aghwaner, die er von hinten zu angreiffen solte (da hingegen zwey Persische Generale, Mirza-Rostom und Ali-Merdan-Chan, sie von vorne angreiffen solten) in ein gewaltiges Schrecken. Wie sich nun die Feinde von allen Seiten angegriffen sahen, und schon an dem waren, die Flucht zu ergreiffen: so zog einer von den beyden Persianischen Generalen, der über den Succeß des Arabischen Fürstens in Eifersucht gerathen war, und ihm die Ehre, das meiste bey der Erlangung eines so wichtigen Sieges gethan zu haben, nicht gönnen wollen, sich mit seinen Leuten zurücke: worauf auch alle andere Persianer die Flucht ergriffen. **Martiniere** in der Historie von Asia, Africa und America p. 1085. u. f.

Walich, Personen dieses Nahmens, siehe **Wallich.**

Walid oder **Ulid** I. ein Caliph oder Muselmännischer Kayser, siehe **Valid** I. im XLVI Bande, p. 343. u. f.

Walid oder **Ulid** II. ein Caliph oder Muselmännischer Kayser, siehe **Valid** II. im XLVI Bande, p. 345.

Walier-Nienburg, Schloß und Amt, siehe **Walter-Nienburg.**

Waling, (Cornel.) von ihm haben wir ein Buch unter den Titul: Keur van Bybel Stoff Zoo des outen als nieven Testament in XLV. Predioot, Alckmar 1728. in 4.

Walingford, Stadt, siehe **Wallingford.**

Walingford, (Richard), siehe **Wallingford.**

Walioddin, ein Arabischer Historicus, siehe **Valioddin,** im XLVI Bande, p. 350.

B. **Walis,** ein Priester, siehe St. **Vales,** im XLVI Bande, p. 322.

Walische-Sund, ein Ort oder Hafen in Grönland. **Müllers** kleiner Atlas II Theil, p. 154. **Deutsche Staats Geographie.** p. 411.

Waliser-Land, Landschafft, siehe **Wallis.**

Walisius (Johann), siehe **Wallis.**

Walk, Stadt in Liefland, siehe **Walck.**

Walk, Ort im Unter-Elsaß, siehe **Walck.**

Walkelinus, ein Engelländer, ward, als er sich durch viele Tugenden in grosse Hochachtung gesetzet, im Jahr 1070. zum Bischoff von Winchester erwehlt, und von dem Päbstl. Legaten, Nahmens **Arminfrid,** am Trinitatis-Feste eingeweihet. Man giebt ihm Schuld, daß er denen Domherren ein und anders verkürtzet, und zu den Bischöffl. Einkünfften gezogen. Er soll auch denen Mönchen sehr abgeneigt gewesen seyn, und sie, so offt er gekonnt, aus denen Klöstern verjagt, und weltl. Priester dahin eingeführet haben. Zu seiner Zeit ward 1079. die Cathedral Kirche zu bauen angefangen. Er starb den 3 Jenner 1097. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 268.

Walkendorf, siehe **Walckendorf.**

WALKENREDENSE COENOBIUM, ein Kloster siehe **Walckenried.**

Walkenried, Kloster, siehe **Walckenried.**

Walker oder **Walcker,** Englischer Admiral, wurde im Jahr 1711. mit einer Flotte nach Canada gesendet, war aber daselbst in seinen Unternehmen gegen die Stadt Quebeck gar unglücklich, indem er weder den Fluß St. Laurente hinauf zu kommen, noch der Brigadier **Nicholson,** mit ihm die Communication zu treffen, vermochte. Es hatte nehmlich die Englische Nation einen vortreflichen Anschlag formiret, die Frantzosen aus Canada, oder dem Nordlichen America, wo nur erwehnte Frantzosen schon lange Zeit den grösten Theil des Landes besitzen, und die Haupt-Stadt desselben Quebeck befestigt haben, in welchem auch die Iroquoisen wohnen, zu vertreiben, und sich daselbst alleine fest zu setzen, denn die vor anderthalb Jahren in Engelland gewesene Iroquoischen Printzen, oder kleinen Könige, hatten über die dortige Frantzösische Tyranney sehr geklagt, und der Königin einige Mittel angewiesen, daß sie erstlich den Obersten **Nicholson** mit etlichen Regimentern dahin gesendet. Da nun in dem Jahr 1711. der Admiral **Walcker** mit unterschiedlichen Kriegs-Schiffen und 7. Regimentern regulirter Englischer Trouppen nachgefolgt, in Jamaica seine Leute ausruhen lassen, und solche mit etlichen Regimentern aus Jamaica und Pensylvanien verstärcket, richtete Er seinen Lauf nach dem abscheulich breiten Flusse St. Laurentii, auf welchem man aufwärts nach Quebeck fähret, und hoffte sein Vorhaben glücklich auszuführen, dieweil die Stadt Quebeck damahls an aller Nothdurfft Mangel litte, und keine harte Belagerung auszustehen vermögend war, insonderheit, weil ihn von der innern Land-Seite der Obriste **Nicholson** mit einem Corpo Engelländer und Iroquoisen secundiren würde; Es mißlung aber dieses Unternehmen dermasen, daß davon auf dem Fluß St. Laurentii, auf welchem man 130. Englische Meilen bis nach Quebeck zu schiffen hat, 8. Transport-Schiffe, worauf 26. Compagnien waren, und 2. Proviant-Schiffe zerscheiterten, wovon sich in allen nur 120. Mann gerettet. Die Flotte segelte, hierauf, unverrichteter Sache wieder nach Hause, und der Brigadier **Nicholson,** welcher zu Lande mit 3000. regulirten Soldaten und viel Iroquoisen durch einen langen Marsch nach der bey Quebeck gelegenen Festung Montroal gegangen war, und von der Flotte allererst seine meiste Ammunition erhalten sollte, ward in einem miserablen Zustand zurück gelassen. Die Briefe, welche der Obriste Clayton de dato den 23 Sept. 1711. von Cap Britton deswegen mit sich brachte, und zur Erläuterung dieser Geschichte dienen, lauteten also: "Nachdem der Admiral Walcker den 10. ab„gewichenen Monats Augusti von Boston, wo„selbst er durch contrairen Wind über einen Mo„nat lang aufgehalten worden, wieder unter See„gel gegangen, so kam er den 29 dieses in die Baye „Caspar in der Vogel Insel, um daselbst seine „hinter ihm gebliebenen Transport-Schiffe ab„zuwarten. Sobald dieselbigen zur Flotte gestos„sen, gieng selbige auf den Fluß St. Laurentii, „auf welchem man 130. Englische Meilen bis „nach Quebeck zu schiffen hat. Wir hatten auf „dieser Reise schon voraus Nachricht, daß die „Fahrt auf diesem Flusse ungemein gefährlich, wie „uns solches ein gefangener Frantzösischer Pilot „versichert, und wir haben es nunmehro leider! in „der That, mehr als uns lieb ist, erfahren. Denn „kaum waren wir 40. Meilen aufwärts getrieben, „so fiel den 2. Septemb. ein finsterer dicker Nebel, „welcher Tag und Nacht daurete, den folgenden „Tag entstund unter einem nochmahligen starcken „Nebel ein abscheulicher Sturm von West und „West-Süd-West, welcher uns in die gröste „Gefahr stürtzte, indem wir nicht Ancker werffen, „auch nicht sondiren konten, wie der Grund be„schaffen, und gleichwohl hatten wir noch 60. Mei„len, unsers Wissens, wo wir in Sicherheit unter „Ancker liegen durfften. Dessentwegen ersuchten „die Piloten des Kriegs-Schiffes Edgar, welche „von dieser Gegend die beste Kundschafft hatten, „den Admiral, ein Signal zu geben, daß sich die „Schiffe, so viel als möglich, gantz nahe zusammen„halten solten. Dieses geschahe des Abends um „8. Uhr, mit den Vordertheilen des Schiffs gegen „Westen, in der Hoffnung, die Flotte würde also „mit der Fluth in das Mittel des Canals gelan„gen, und solchergestalt sich aus der obhandenen „Gefahr herauswickeln. Allein wir erfuhren recht „das Wiederspiel. Denn weil der Wind von „Westen, und die Vordertheile des Schiffes „nach Süden gerichtet waren, so wurde die Flotte „binnen 2. Stunden in das nordliche Theil des „Flusses zwischen die Insuln und Felsen getrieben

„daß

„daß wir nichts anders dachten, als wir würden „alle zu Grunde gehen. Acht Transport-Schif„fe, auf welchen 26. Compagnien regulirte Troup„pen waren, litten vor unsern Augen Schiffbruch, „die Krieges-Schiffe kamen alle glücklich davon; „und wäre nicht obgemeldetes Signal gegeben „worden, so wäre unser Verlust unendlich grösser „gewesen. Unterdessen befinden sich schon unter „den Ersoffenen, 3. Majors, 2. Obrist-Lieute„nants, 7. Capitains, 7. Lieutenants, 7. Fähn„drichs, 34. Sergeanten, 18. Carporals, 27. „Drommelschläger, 1. Capellan, und 35. Wei„ber, ohne die Gemeinen. Etwa 200 Soldaten, „so sich auf die Balcken der zerscheiterten Schiffe „gemacht, sind folgenden Tages gerettet, und auf „das Schiff, der Leopard genannt, gebracht wor„den. Ein Frantzösischer Pilot, welcher diesen „Fluß öffters auf und abgefahren, hat uns er„zehlet, daß allhier vielmahls ungeheure dicke Ne„bel fielen, und daß wir, wenn man unter frischen „Winde weiter hinauf fahren wollen, gar leicht„lich die gantze Flotte hätten verliehren können, „weil der eigentliche Lauf des Flusses allzuunge„wiß, und man öffters Nordwärts führe, wenn „man gedächte Westwärts zu seyn. Nach diesem „Unglück lagen wir 2. oder 3. Tage vor Ancker, „um zu sehen, ob noch was von den verunglück„ten Schiffen zu retten. Folgends hielte man „Rath, und beschloß darinnen, in einen sichern „Hafen einzulauffen, bis man sehe, was weiter zu „thun sey. Also fuhren wir wieder auf die Höhe, „und kamen den 15 Sept. in die Revier d' Espagno„le auf das Capo Briton, wo wir uns annoch be„finden. Der Admiral Walcker beruffte daselbst „aufs neue alle See- und Land-Officirs an seinen „Bord, welche in Betrachtung, daß man auf der „Flotte mehr nichts als vor 10. Wochen Lebens„Mittel hätte, daß die Schiffarth in diesem Nörd„lichen Theile der Welt sehr gefährlich, und daß „man aus Neu-Engelland keine Provision wei„ter zu gewarten, deswegen einmüthiglich beschlos„sen, ohne etwas weiter zu unternehmen, nach En„gelland zurücke zu kehren. Also ist diese wieder „Quebeck sonst klüglich abgerichtete Expedition „unversehens zu nichte worden. Das Kriegs„Schiff Sapphir gieng nach Boston zurücke, den „21. Sept. sind die Schiffe Entrepriese und Tri„ton-Brise bey uns hieher kommen, diese haben „Befehl, die Transport-Schiffe und Trouppen, „so zur Besatzung in Annapolis-Royal gehören, „in Neu-Engelland zu begleiten. Das Schiff „Leverpol geher gleich jetzo nach Groß-Britanni„en, mit dem Obristen Clagton, welcher diese „Nachricht zu überbringen, von dem General„Brigadier Hill dahin abgesand wird. Sonst „sind noch bey uns 8. Kriegs-Schiffe, nehmlich „Edgat, Swistsure, Monmouth, Windsor, Mon„tagne, Dunkerque, Kingston und Sunderland. „Die auf den Schiffen sich befindende Land Mi„litz lebet noch gantz gesund, bis auf einen eintzi„gen Capitain, welcher seit ihrer geschehenen Ein„schiffung gestorben ist.„ **Europ. Fama** 122. Theil, p. 151. und 123. Theil, p. 245. u. f. **Ludwigs Universal-Historie Supplement.** p. 464. u. f.

Walker, (Anton), ein Englischer Theologe, lebte biß gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, und hinterließ ein Buch von Verzögerung der Busse, wie auch viele Predigten ꝛc. **Wood** Athen. Oxon.

Walker, (Clemens), ein Engelländer, war zu Cliffe in Dorsetshire aus einer angesehenen Familie gebohren. Er legte zu Oxford in dem Collegio, Aedes Christi genannt, den Grund seiner Studien, und unterließ auch nicht, dieselbe durch eigenen Fleiß weiter fortzusetzen, nachdem er seyn Erb-Gut in der Grafschafft Sommerset in Besitz genommen. Bishero hielte er es auch mit der Englischen oder Bischöflichen Kirche, nach diesem aber schlug er sich auf die Seite der Presbyterianer, und nahm des Prynne Parthie, der wider **Nath. Fiennes** wegen der 1643 geschehenen schimpflichen Uebergabe der Stadt Bristol an die Königl. Trouppen eine Klage angestellet; wodurch er sich denn bey den Misvergnügten so grosse Liebe erwarb, daß er in das langwierige Parlament zu einem Mitglied erwählet wurde. Indem er nun diese Würde bekleidete, gab er auf alles, was hier und da vorgieng, genaue Acht, und schrieb verschiedene den damahligen Zustand von Engelland betreffende Dinge, insonderheit aber unter den verdeckten Nahmen **Theodor Verax** eine History of Independency, in drey Theilen die zu Londen 1648 und 1651 heraus gekommen, worauf alle 3 Theile ausserhalb Engelland 1653 Lat. übersetzt ans Licht getreten, dazu nachhero ein anderer, welcher sich T. M. genennet, auch noch den vierten verfertiget und zu Londen 1661 in 4. alle viere zusammen auflegen lassen. Es gelung ihm aber nicht zum besten, immassen der Protector, **Oliverius Cromwell**, so bald er erfahren, daß **Walker** dieses Buchs Urheber sey, ihm in den Tower zu Londen gefangen setzen ließ, allwo er auch 1650 sein Leben beschloß. **Wood** Hist. Univ. Oxon. L. II p. 276. ingleichen Athen. Oxon. L. II **Wittens** Diarium Biograph. **Gryphius** De Scriptoribus Historiam. Seculi. XVII illustrantibus, p. 319.

Walker, (Eduard) ein Staatsmann in Engelland, starb zu London 1676. plötzlich. Er hat unter andern ein Buch von denen bey dem St. Georgen-Fest zu Windsor gewöhnlichen Ceremonien geschrieben. **Wood** Athen. Oxon.

Walker, (George), von Hawkeshead in Lancashire, ein Puritanischer Prediger in Londen, disputirte öffentlich mit den Catholicken, schrieb im Englischen:

1. Socinianum in Art. de Justificatione retectum.
2. Doctrinam de Sabbatho.
3. Deum in operibus visibilem.
4. Predigten ꝛc.

und starb 1651 im 70 Jahre. **Wood** Athen. Oxon.

Walker, (George), ein Irrländer, war ein guter Prediger zu Donaghmore, in der Grafschafft Tyrone, wie auch Doctor der Theologie, und zugleich ein tapferer Soldate. Er wurde Commendant in Londonderry, als Jacob

Jacob II sich mit Frantzösischer Hülffe in dem, ihm noch gröstentheils unterthänigem Königreiche Irrland einfand, und das dem Könige Wilhelm zugethane Londonderry 1689. durch den Grafen von Circonnel, wegen jenes hertzhaffter Vertheidigung vergebens belagern ließ. Er wurde aber 1690. in Irrland bey Paßirung eines Flusses tödtlich verwundet, daß er bald hernach seinen Geist aufgeben muste. Er hat eine Beschreibung von obiger Belagerung verfertiget. Die Frantzösische Uebersetzung ist betittelt: Relation veritable, ou Journal du Siege de la Ville de Londonderry en Irlande, ecrit par le Sr. *Walker*. Ministre de l'Eglise Anglicane, & Gouverneur de la meme Ville pour le Roy, Guillaume & la Reine, Marie, traduit de l'Anglois, Amsterdam 1689. in 12. **Woods** Athen. Oxon. **Hübners** Politische Historie, II Th. p. 889. **Rapin** Diss. sur le gouvernement les Loix &c. T. IV. p. 28. **Wegeners** Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten, p. 593. **Melissantes** Geogr. Noviss. I Th. p. 476. **Benthems** Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 1106. **Gebauers** Grund-Riß ꝛc. p. 251. **Das neugeharnischte Britannien**, Nürnberg 1690. in 4.

Walker, (John) von ihm ist folgende Schrifft bekannt: Attempt towards of the Clergy of the Church of England, of the grand Rebellion, Londen 1714. in Fol.

Walker, (Matthias) von Reutlingen, ein Buchdrucker, von welchem in **Falckensteins** Codice Diplomatico Antiqu. Nordgaviens. eine alte Urkunde vom Jahr 1486. gefunden wird, worinnen der Bischoff zu Eichstädt Willhelm die Statuta dieser Diöces an ihn überschicket, und also lautet:

„Dei gratia, Wilhelmus Episcopus Eyste„tensis, fideli nostro dilecto Matthiæ Walker „de Reutlingen salutem. Statutorum Syno„dalium ac provincialium Volumina, quæ a nobis „summis precibus petis, ipsa itaque optata acci„pe, & accepta sedulo custodi; cumque illorum „opera usus fueris, nobis fideliter remittere cu„res. Datæ in Castro nostro Montis S. Willibaldi „die XX Mense Martii, anno a Nativitate Christi „MCCCCLXXXIV.

Falckenstein loc. cit.

Walker, (Obadiah) Master of University-College in Oxford, welches Amt er von 1676. nach Abgang des **Richard Claytons**, der Heil. Schrifft Doctor und Canonici zu Salisbury, begleitete. Als er sich aber zur Zeit des Königs Jacobs II. zur Römisch-Catholischen Religion öffentlich bekannte, auch einige Schrifften der Papisten drucken ließ; so wurde er in Febr. des 1688. Jahres seines Amtes entsetzet. Inzwischen hatte er von obgedachten Könige ein Privilegium auf 21 Jahr erhalten, daß ihm vergönnet wurde, unter einer eigenen Presse in gedachtem Collegio, Papistische Bücher und zwar so viel Exemplarie davon, als ihm beliebte, drucken zu lassen, ohne daß er deswegen in die sonst darauf gesetzte Straffe verfallen solte. Seine Schrifften die er unter die Presse gegeben, sind folgende:

1. Paraphrase and Annotations on the Romans, Corinthians and Hebrevvs, Oxford, 1675. in 8.
2. The Life and Death of Christ, Oxford, 1685. in 4.
3. Paraphrase on the Epistles of S. Paul, Oxford, in 8.
4. Tovv Discourses on the Adoration of our Blessed Saviour in the Holy Eucharist, Oxford 1687.
5. Greek and Roman History, illustraded by coins and Medals representing rheir religions Rites, Manners, Games & vvith an Accout of their Emperors &c. Londen, 1692. in 8.
6. Concerning Images ad Idolatry, Oxford, 1689.
7. Of Education, Oxford, 1673. in 8,
8. Commentatio in *Joh. Spelmanni* vitam *Alphredi* M. cum ejusdem versione Latina, Oxford, 1678.

Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 403. 1109. u. 1223.

Walker, (Samuel) von ihm ist folgende Schrifft bekannt: Reformation of Manners, Londen 1711. in 8. In dieser Schrifft dringet er sehr darauf, daß die Englische Nation sich bessern und sonderlich die brüderliche Bestrafung anführen solle. Siehe *Acta Erudit.* Supplem. T. VI. p. 36. **Unschuldige Nachrichten**, Supplem. 2. p. 44.

Walker, (Thomas) ein Doctor der Rechten und Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu Londen, zu unsrer Zeit. **Rathlefs** Geschichte der Gelehrten in Europa. III Theil, p. 264.

Walker, (Wilhelm) ein Schulmann in Engelland, starb 1684. und schrieb:

1. Tract. de particulis Anglic. Londen 1655. in 8.
2. Tropoſchematologiam rhetor.
3. Dictionar. Anglic. Latin.
4. Modest. defens. pædobaptismi &c.
5. Explanation of the Rules of the Royal Grammar. Londen 1670. in 8.

Wood Athen. Oxon.

Walkerkraut, siehe **Seifenkraut**, im XXXVI Bande, p. 1501.

Walkington, ein Englischer Theologe, lebte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, und ließ Predigten. **Wood** Athen. Oxon.

Walkington, (Nicolas) ein Englischer Mönch des Ordens derer Fratrum regularium zu Kickeham, welcher von einigen unrecht vor einen Cistercienser gehalten wird, florirte zu Ende des 12 Jahrhunderts, und schrieb:

1. De virtutibus & vitio.
2. Historiam de Duce Waltero Espec.

Balæus Scriptor. Britann. Centur. III. c. 35. **Pitseus. Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Walko, Fluß, siehe **Walpo**.

Walko, oder **Walcko**, ein Schloß in Siebenbürgen, welches die Türcken im Jahr 1665. eroberten und ruinirten.

Walko, Schloß in Selavonien, siehe **Walpo**.

Walkowar, Grafschafft und Stadt, siehe **Walpowar**.

Walkyrer, also nennet **Edda** P. I. fab. 31. die Krieges-Nörner oder Krieges-Parcen bey denen Nordischen Völckern, und benennet derselben 14, welche der Kriegs-Gott Othin zu allen Schlachten abfertigen solle, um diejenige, welche im Krieg sollen erwürget werden, zu erkiesen, und den Sieg, wohin sie wollen, zu lencken. Von diesen Walkyrern oder Krieges Parcern handelt auch **Woluspa** num. 30. Sie werden Walkyrer genannt, von der Wahl derer Erschlagenen im Kriege. Man hat geglaubet, ob solten sie die Seelen der Erschlagenen im Kriege, zu des Othins Residentz, Valhall genannt, einladen. **Resenius** in Not. ad Wolusp. **Stephan** in Not ad Saxon. Lib. III. p. 88. Es erzehlet **Saxo** im Anfange seines dritten Buchs, daß diese Kriegs-Nörner dem Könige Hother in Dännemarck erschienen, und ihm offenbahret, wie durch ihre Direction die Kriege geführet werden; wie sie den Schlachtungen unsichtbarlich beywohnen; wie sie ihren Freunden Hülf, und Beystand leisten, und, nach Belieben, Glück und Unglück zuwege bringen. Er nennet dieselbe **Wald-Jungfrauen**, und **Nymphen**, und füget hinzu, daß sie dem König Hother ein Hieb- und Stich-freyes Kleid sollen verehret, und zugleich entdecket haben, wie er im Kriege seinen Feind, den König Balder obsiegen könnte. **Saxo** Lib. III. in Vita R. Hotheri p. 39. 42 u. 43. **Arnkiels** Mitternächtische Völcker, I Th. p. 57.

Wall, oder **Wal**; die Bedeutung dieses Wortes bey den alten Deutschen siehe in dem Artickel: *Valvasores*, im XLVI Bande, p. 457. u. f.

Wall, Lat. *Vallum*, *Agger*, Frantz. *Rempart*, ist eine nach gewissen Regeln aufgeworffene Erde, womit eine Festung zu ihrer Beschirmung umgeben wird. Nachdem das Pulver und der Gebrauch des schweren Geschützes aufgekommen, kan ein Ort mit einer blossen Mauer nicht beschirmet werden, unter andern auch darum: weil der Feind durch das Geschütze soll abgehalten werden, dieses aber zu seiner Stellung und Gebrauche Raum erfordert, der ihm anders nicht, denn auf einem Walle kan verschaffet werden; Die Erde zu Aufführung des Walles wird aus dem Graben genommen. Der Wall wird so starck gemacht, daß er dem feindlichen Geschütze widerstehen, und inwändig den Beschirmern zum Widerstande gnungsamen Raum verleihen könne. Zu der Stärcke des Walles dienet, daß ihm eine **Böschung** gegeben, und ein **Berm** dafür gelassen, oder er mit einer **Futtermauer** aus dem Graben verwahret werde. Nach der heutigen Weise werden wichtige Festungen von aussen gantz mit Mauerwerck verkleider. Die wesentlichen Theile eines Walles sind der **obere Wallgang** und die **Brustwehr**, vormahls wurde viel davon gehalten, daß auch ein **unterer Wallgang** oder *Faussebraie* dafür geleget wurde, so aber von den neuesten Meistern der Befestungskunst verworffen wird. Die Höhe des Walles richtet sich nach dem Felde, das davon soll bestrichen werden. Wenn nun dasselbe eben und allenthalben gleich, hat der Wall an achtzehen Fuß Höhe genung; wo aber Höhen im Felde sind, wird gegen dieselben der Wall auch erhöhet. Dieser ist der Grund von allen andern Festungswercken, und er giebet einer Festung die meiste und stärckste Bedeckung, mithin muß er auch nach Beschaffenheit des Erdreichs seine rechte Breite, Höhe und Abdachung haben. Die Anlage oder Unterbreite des Walles kan bey allen Rojalwercken ohne die innerliche und äusserliche Böschung 54 Schuh der Breite nach betragen, daß also nach der Anlage der Brustwehre auf denselben 24 Schuh, und zu dem Wallgange 30 Schuh kommen und überbleiben. Nachdem nun die Erde dazu gut oder schlimm ist, und der Wall weder von aussen, noch innen mit einer Futtermauer eingefasset werden soll, so muß man noch über diese Anlage etwan 18 bis 20 Schuh rechnen. Ist ein Wall auswändig mit Mauersteinen an den gleichen Linien, und mit Quatersteinen an den Ecken und Winckeln verkleidet, so stehet es nicht allein rein und schöne, sondern der Wall ist auch viel dauerhaffter, man bekömmt inwändig und auswändig mehr Raum, und gebrauchet auch nicht so viel Erde über die ordentliche Anlage, weil die Böschung der Mauer gar geringe ist. Die Höhe des Walles richtet sich nach der Gegend und Gelegenheit des Landes, und macht man solche gemeiniglich von 12 bis 24 Schuh hoch, damit ein Wall, wann er noch höher, und von aussen nicht solte verkleidet werden, von der natürlichen Erdböschung nicht gar zu schrege falle, dem Feinde eine leichte Aufsteigung gebe, auch vom Regen und Schnee nicht so grossen Schaden leide, als bey einer Böschung, die nicht gar zu breit und schrege ist. Ist die nahe umliegende Gelegenheit einer Festung gleich und eben, und sonst kein quellendes Wasser oder Morast vorhanden; so ist es besser und nützlicher, daß man hohle Bollwercke macht: denn man bedarff nicht allein bey solchen nicht so viel Erde, als wie bey den maßiven, mithin ersparet man dadurch einige Unkosten; sondern man kan auch den innern Raum wohl nutzen, und entweder starcke Magazin-Häuser, oder Baraquen für die Soldaten, oder auch runde, starcke Pulverthürme darinne aufbauen, lassen, damit man alles nahe an der Hand habe, auch sich im Fall der Noth auf solchen Gebäuden, wenn sie nach Gelegenheit mit Erde ausgefüllet, statt eines innerlichen Retranchements wohl wehren, und darauf gute Batterien bauen. Der Hauptwall-Gang muß lieber zu breit, als zu schmal seyn: Denn man muß bey einer auszustehenden Belagerung, wenn man sich wehren soll, an Stücken und Munition viel Bereitschafft haben, die Soldaten brauchen können, auch viel Platz zu ihrem Auf- und Abmarschiren haben, und aufs wenigste 30 Schuh dazu nehmen. Zu einem Faussebray-Gange kan etwas weniger seyn, jedoch nicht viel, damit man allenthalben gnung Raum darauf haben möge. Bey Verfertigung eines Walles muß ein Ingenieur ein Paar gute Wercknieister oder Wallsetzer haben, massen dieses keine Arbeit für ihn ist. Die Erde, wenn sie einen Schuh hoch aufgeschüttet worden, muß fein gleich zutheilet, und etzliche Zoll mit gewöhnlichen Erdsetzern wieder niedergestampfet werden, damit der Wall nachgehends sich von sich selber nicht etwan setzen, und die rechte Gestalt, wegen der Höhe und Breite, verändern

könne. Die äusserliche Böschung des Walles, die nach der Höhe und Eigenschafft der Erde wohl überleget, muß recht nach dem Risse gemacht werden, wenn nehmlich der Wall von aussen mit Rasen nur Verbindungs-weise versetzet werden soll; massen wegen Abschiessung der Erde, Regens und Schnees gar sehr viel hieran gelegen, und muß man, so wohl bey innerlicher als äusserlicher Böschung desselben, Heu- und andern Saamen allezeit mit einstreuen, und es fleißig begiessen, damit sich alles wohl berase, und fest zusammen halte. Zu den Futter-Mauern im Graben, so wohl an der Contrescarpe als Scarpe, muß man nicht allein drey, auch mehr Schuh tief nach Gelegenheit, zum Grunde eingraben; sondern auch die Mauer unten fünf bis sechs Schuh dicke machen, und sonderlich an der Scarpe, wenn der Wall ziemlich hoch, und die Erde schlimm ist, von Ruthen zu Ruthen Contreforts mit anlegen, auch eine rechte Böschung geben, damit solche allenfalls könne Bestand haben, und auch vom Feinde nicht so leicht verwüstet, und durchbrochen werde. Oben an der Höhe kan von der untern Dicke, zumahl an der Contrescarpe, etwas abgehen, weil sich daselbst keines Eingrabens, der Mienen oder Sappe wegen, zu befahren; jedoch muß solche auch oben an der Scarpe starck genung bleiben, damit der Wall an den feindlichen Canonen nicht so leicht könne verderbet werden, und gemeiniglich wird zu oberst der Mauer eine Wulst von ausgehauenen Quater-Steinen ausgesetzet und etwa ein Schuh breit Raum zu einer Berme gelassen, damit die Erde von der Brust-Wehre nicht so leicht in den Graben fallen möge. Es ist gar nützlich, daß man, wo nicht den gantzen Wall, doch wenigstens die Bollwercke und Ravelinen, mit Gallerien oder Gewölbern, und unten hohl mache. Hierdurch kan man sich nicht allein nach denen feindlichen Minen erkundigen, sondern auch bey einer Bombardirung die besten beweglichen Güter erhalten; wie nicht weniger, wegen einer Horizontal-Bestreichung eines Wasser-Grabens, oder wenn in einem trockenen Graben keine äusserlichen Horizontal-Wercke vorhanden wären, den Graben so wohl mit groben als Hand-Geschütze vertheidigen. Man muß die Eingänge so wohl, als die Gallerien selbst gantz ausmauren und von vier bis sechs Schuh dicke wölben, damit alles recht beständig bleibe; nicht aber selbige mit Bretern und Pfosten ausfüttern und unterstützen: Weil diese Sachen unter der Erde in der Länge keinen Bestand haben, sondern bald zu faulen anfangen. Dahero man hernach stets bessern und viel Unkosten aufwenden muß. Man gebrauchet die Lufft-löcher in den Gallerien so wohl wegen der Lufft, als wegen des Lichtes, und kan man sie ohngefehr einen Schuh im Quadrat groß machen, und unter, oder auf der Berme, oder inwendig auf dem Wall-Gange, nahe bey der Brust-Wehre einschneiden. Die Anlage der Brust-Wehr des Walles ist unterschiedlich, nachdem das Werck und der Wall groß oder starck ist. Bey einem grossen Haupt-Wercke ist die breiteste Anlage einer Brust-Wehr 21. bis 24. Schuhe; Bey einem mittelmäßigen oder Auswercke 15. bis 18. Schuhe; Bey einem kleinen Wercke oder Feld-Schantzen aber 9 bis 12. Schuhe. Man darff auch bey dem allergrösten Wercke nicht über 24. Schuhe geben, weil es sonst die Ober-Breite der Brust-Wehre gar zu breit machte, und man über solche mit dem Hand-Gewehr nicht wohl den Graben und den bedeckten Weg unter sich beschiessen könnte. Die Böschung einer Brust-Wehr ist auch zweyerley, wie bey einem Walle nehmlich eine innerliche und äusserliche. Die innerliche Böschung ist nur ordentlich bey groß und kleinen Wercken einen Schuh breit; in dem bedeckten Wege aber kan man bey der Brust eine stärckere Böschung geben, damit die Erde, weil vielmahls aus Unvorsichtigkeit daselbst gegangen wird, nicht so leicht einschiesse; Ueberdieses sollen auch dergleichen Brust-Wehren billig verpallisadiret seyn. Hat man zur Brust-Wehr gute Erde, wie es allerdings seyn soll, so darff man sie weder inwendig, noch auswendig mit etwas einfassen, sondern nur mit blosen Rasen versehen; Ist aber die Erde sehr sandig und geringe, daß man sie nothwendig von innen und aussen verkleiden müßte, so soll man vor allen andern Steinen die Ziegel-Steine dazu brauchen: weil selbige durch ihr Zerschellen keinen so grossen Schaden verursachen, als die harten Mauersteine. Ist eine Brust-Wehr inwendig nur sechs Schuh hoch, wie sie denn auch ordentlicher Weise seyn muß, so wird nur eine Banck für dieselbe geleget, worauf denn die Soldaten zum Abfeuren ihrer Hand-Gewehre zu treten pflegen; Und eine solche Banck wird gemeiniglich drey Schuhe breit, und anderthalben Schuh hoch gemacht. Wäre aber die Brust Wehr inwendig höher, als sechs Schuhe, so müssen auch mehr Bäncke nach Proportion der Höhe der Brust, angeleget und gemacht werden; jedoch also, daß die oberste Banck allezeit drey Schuhe breit verbleibe, und ein jeder Absatz oder Staffel von der Banck einen Schuh hoch, und ohngefehr anderthalben Schuh breit sey. Einige machen zwar keine Schüßscharten in die Brust-Wehren, sondern wollen sie lieber gantz behalten, um die darhinter stehenden Soldaten desto besser zu bedecken. Hingegen machen sie an deren statt einige Erhöhungen auf den Wall, daß sie die Stücke darauf führen, und über die Brust mit solchen hinschiessen können. Allein es dauget diese Erfindung nicht sonderlich: denn man kan mit den erhöheten Stücken nicht so gewiß und mit Nachdruck unter sich schiessen, als wenn solche gleich und niedrig stehen; Ueberdieses sind die Stücke bey dem Ueberbanckschiessen nicht so wohl bedecket, als wie in den ordentlichen Schießscharten, ob man gleich auf die Brust zu beyden Seiten des Stückes Schantz-Körbe setzen wolte, weil solche gar leicht zu verwüsten sind. Die Brust-Wehren sind eine ordentliche Bedeckung der Soldaten, so auf dem Walle stehen, und solchen vertheidigen müssen; mithin ist es nicht gut, wenn eine Brust-Wehr unnöthiger Weise mit den Schießscharten zerrissen wird. Am besten ist es, wenn man allezeit 20. bis 24. Schuhe zwischen den Schießscharten Raum und die Brust-Wehr gantz lässet. Denn solchergestalt bleiben die Merlons starck genug, daß sie von dem Feinde nicht so leicht verwüstet werden können, und die Infanterie kan sich in ziemlicher Anzahl gar sicher darhinter aufhalten. Bey kleinen Wercken, die zumahl nur auf eine Zeitlang stehen bleiben sollen, als

bey Feld-Schantzen, Retrenschements, Batterien und dergleichen, kan man die Brust-Wehr entweder blos von guter Erde, oder von Erde und Faschinen, Sand- und Woll-Säcken, Schantz-Körben mit Erde, mit Sande oder Mist ausgefüllten Fässern und Sturm-Kästen, zwey- oder dreyfach eingeschlagenen Pallisaden, zusammen getragenen Bretern, Bau-Höltzern und andern Bäumen, oder was man sonst in der Noth herbeyschaffen kan, zuwege bringen. Auf die Wall-Gänge der Haupt-Wercke pfleget man ordentliche Gänge und Gallerien von Bäumen zu machen. Bey den Brust-Wehren aber daugt dieses nicht, denn an demselben Orte muß man das Gesichte gantz frey und ungehindert haben, um alles genau zu beobachten und zu vertheidigen. So darff man auch weder auf dem Unterwall, noch auf ein Aussenwerck, weder auf den bedeckten Weg, noch auf das Glacis, Bäume pflantzen. Von den Flanquen ist die beste und stärckste Vertheidigung zu erwarten, im Fall der Noth können sie so wohl, als die Courtine und Face, nachdrücklich bestrichen und vertheidiget werden. Die Erfahrung lehret, daß wenig Schüsse in die Flanquen gemeiniglich mehr thun, als viel Schüsse in die Fronte: sintemahl das Flanquiren mehrere und gewissere Gelegenheit hat, Schaden zu thun, als das Perpendiculaire. Die Anfälle werden heut zu Tage gemeiniglich auf die Facen geführet, als welche dem Feinde am nähesten im Gesichte liegen: weil die Courtinen auch nicht mehr so lang sind, als vor diesem. Weil nun die Courtine solche nicht, den Feld-Horizont aber nur in Fronte bestreichen kan, so muß nothwendig die Linie der Flanque also schräge und lang geführet werden, daß sie vermögend sey, die gantze Face, und den darum liegenden Feld-Horizont, als wohin der Feind seine Batterien zur Bresche anzulegen und zu erbauen pfleget, mit guter Würckung zu flanquiren und zu verwüsten. Man muß die Flanquen weder zu groß, noch zu klein machen: sind sie zu groß, so muß nothwendig ein ungeschicktes Bollwerck erfolgen; macht man sie aber zu klein, oder verkünstelt sie auf andere Art, es geschehe nun durch ihre Rundirung, oder durch das Reteriren, so kan man die verlangte Würckung, und zu was Ende die Flanquen vornehml gemacht werden, nicht erreichen, mithin bey einer sehr scharffen Belagerung die Festung nicht recht vertheidigen. Einige Ingenieurs haben die Art, daß sie auch noch se onds Flanques machen. Sie nennen aber second Flanque, wenn sie aus der Courtine über die ordentlichen Flanquen noch eine andere Bestreichung suchen. Andere aber halten solche für gantz überflüßig, und meynen, es wäre besser, wenn man gleich Anfangs bey regulairen Wercken eine rechtschaffen proportionirte Flanque, darauf man sechs oder sieben Batterie-Stücke stellen könnte, anlegte, und die Courtinen in ihrer behörigen gleichen Linie von einem Bollwercke zu dem andern fortgehen liesse, so erspahrete man sehr viel Unkosten, und hätte aller Orten Vertheidigung und Bestreichung genug; bey irregulairen Wercken aber hätte es damit seine geweisten Wege. Die Facen muß man ebenfalls weder zu lang, noch zu kurtz machen, noch auf andere Wege verstümpeln oder verkünsteln. Werden solche gar zu lang gemacht, muß sich der Bollwercks-Winckel nicht allein gar zu sehr öffnen, welches, wegen besorgender Enfilirung des Feindes, nicht gut ist, sondern man muß auch solchergestalt nothwendig die Flanquen kurtz machen, oder sonst mit Einbügung solche verkünsteln, will man anders einigermassen ein geschicktes Bastion bekommen, welches nicht gar zu weit, auch an dem Keel-Puncte offen stehe. Sind die Facen zu kurtz, und die Flanquen zu lang, so wird das Bollwerck forne gar zu schwach und enge, also, daß es daselbst vom Feinde bald verderbet werden kan: weil man sich im Gegentheil wegen der Kürtze und Enge nicht genug und wohl vertheidigen kan, und im übrigen bekommt man ein sehr ungeschicktes und übelgestaltes Bollwerck. Sind die Facen mit den Flanquen recht proportioniret, so darff man nicht inwendig an dieselben noch ein anderes Werck zur Bedeckung anhängen: weil das Bollwerck dadurch an seinem Raume sehr geschmälert wird. Wolte man aber mit der ordentlichen Höhe der Brust-Wehr, wegen des feindlichen Einstreichens bey den Facen nicht zufrieden seyn, können sie vom Schulter-Winckel an, bis zu dem Bollwercks-Puncte einigermassen schräge und verlohren erhöhet, und mit mehr Bäncken daselbst versehen werden. Die Courtinen muß man bey regulairen Wercken ohne einiges Aus- und Einfahren in der Mitte derer selben gantz gleich und gerade bis an die Flanquen fortführen. Denn je weniger Winckel eine rechte Festung auf den drey Haupt-Linien der Courtine, Flanque und Face hat, je besser kan solche, so wohl vom groben als kleinen Geschütze vertheidiget und bestrichen werden. Eine gleiche Courtine wird gemeiniglich nicht unter 30 auch nicht über 50. Ruthen gemacht, damit die beständige Vertheidigungs-Linie nicht über 60. bis 70. Ruthen komme, welches ein rechter Mousqueten-Schuß ist, so mit guter Würckung von dem Bollwercks- und Schulter-Puncte an, bis zu dem Courtinen-Winckel kan gethan werden. Es ist unstreitig, daß man sich hinter einer recht gemachten doppelten Brust und Walle besser wehren kan, als hinter einem einfachen, und also ist eine wohl angelegte Festung, wenn sie über ihrem Haupt-Wall noch einen rechten Unter-Wall hat, um so viel stärcker, und nicht so leicht einzunehmen, als wenn sie nur mit einem einigen Walle versehen ist. Es ist also der Unter-Wall nicht gantz zu verwerffen; denn so stellet er, wenn er anders recht angeleget, eine vollkommene andere Festung vor, dessen Linien ein Feind so wohl, als den Haupt-Wall selbst, auch besonders beschiessen und angreiffen muß. Der Unter-Wall die Facen und Flanquen commandiren auch mit Artillerie und Infanterie über die Aussenwercke den bedeckten Weg und Campagne, und stellen also den feindlichen Linien und Batterien zwey starcke und widerstehende Fronten und Flanquen entgegen. Es ist auch der Unter-Wall sehr bequem, daß die Runden des Nachts darinne gar wohl verrichtet werden können: weil der Unter-Wall viel niedriger ist, als der obere, und man von jenem besser, als von diesem, in den Graben sehen kan. Man lässet auch bisweilen auf dem blossen Horizonte einen Gang liegen, und dienet derselbe nicht allein an statt einer Berme des obern Walles, wenn solcher beschossen werden, und die Erde davon abfallen solte: indem

also die abgeschossene Erde den Unterwall gar nicht unbrauchbar machen, noch sonst darinne einen Schaden verursachen kan; weil sie nicht auf den Wallgang des Unterwalles fallen, auch nach Gelegenheit bald wieder weggeschaffet werden kan; sondern er ist auch gut bey den Orten der Attaqve, an statt eines innerlichen Abschnittes, und einer halben Caponiere, wenn solcher gegen den Unterwall zu verpallisadiret, und oben wohl bedecket wird, im Fall der Noth, wenn der Unterwall verwüstet und bestürmet werden solte. Ob man nun gleich bisweilen bey einer starcken Festung zwey Wälle anleget; so darf man doch deswegen nicht zwey Gräben machen: denn ein weiter und zugleich tiefer Graben, welcher auch auf seinem Horizonte mit guter Vertheidigung von groben und Handgeschütze zugleich versehen, ist viel nützlicher, als zwey schmale Gräben, worein man keine sonderliche Horizontal-Vertheidigung, wegen Enge des Platzes, machen, auch sonst leichtlich ausfüllen kan. Die Berme ist der Fuß eines Walles, er mag gleich groß oder klein seyn, und dienet dazu, daß nicht allein der Wall in seinen äusserlichen Böschungen beständiger sey, als wenn gar keine Berme da wäre: weil sodann die Schrege allzu groß und hoch seyn würde. Es kan auch die abgeschossene Erde von einem Walle nicht so leicht in den Graben fallen, und solchen ausfüllen, wenn sich der Feind entschliessen solte, eine Bresche zu schiessen, damit ihm die in den Graben gefallene Erde nicht einen so leichten Auflauf bey dem Sturme geben könne. Die Breite beträget, nachdem das Werck groß oder klein, einen bis sechs Schuhe, bey einem grossen Hauptwercke giebet man sechs Schuh zur Breite der Breme; Bey einem mittleren Wercke drey bis vier Schuh, nachdem die Erde gut oder böse ist; Bey einem kleinen Wercke, und bey einer Feldschantze giebet man nach Gelegenheit einen Schuh zur Breme. Die Aus- und Eingänge von dem obern in den untern Wall sind zweyerley, nehmlich breite, wodurch man nebst den Soldaten auch Stücke und andere Bereitschafft in den Unterwall führen kan; und schmale, wodurch nur allein ein Mann nach dem andern etwas gebücket gehen kan. Die breiten Eingänge müssen zum wenigsten sieben Schuh breit und hoch seyn, und werden sie gemeiniglich durch die Mitte der Courtine des Hauptwalles in den Unterwall gemacht, wenn sonst kein Hauptthor durch denselben gehet. Der Graben des Walles muß breit und tief seyn, und ist ein breiter und tiefer Graben besser, als zwey schmale und tiefe: weil ein Feind mehr Zeit und Gefahr haben muß, solchen auszufüllen, und zu paßiren, als zwey schmale und tiefe andere Gräben: denn in einen breiten Graben kan man allerhand Horizontal-Vertheidigungen füglich anlegen, und solchen sowohl mit grobem, als kleinem Handgeschütze tapffer bestreichen. Die trockenen Gräben sind fast den Wassergräben vorzuziehen: denn man kan nicht allein in denenselben, welches zwar in den Wassergräben auch geschehen kan, eine Cuvette von funfzehen und mehreren Schuhen breit, und von zwölf und mehreren Schuhen tief anlegen, solche im Fall der Noth nachdrücklich zu vertheidigen, und dem Feinde den Weg zu verwehren; sondern auch sonst allerhand andere Vertheidigungen anlegen; da man im Gegentheil bey den Wassergräben zur Winterszeit, wenn feindliche Gefahr vorhanden, immer zu thun hat, und solche fleißig eyssen muß, man kan sie auch, wenn nur stehendes Wasser darinnen, bald ausfüllen und paßiren. Der Graben muß nicht allein an allen Orten breit und tief gnung seyn, sondern auch mit den Facen paralel lauffen, daß er von der obern und untern Vertheidigung der Flanquen wohl bestrichen und vertheidiget werden könne. Die Aussenwercke einer Festung müssen ebenfals ihre besonderen Gräben haben, sowohl als die Hauptwercke, ob wohl nicht so breit, als die Hauptgräben: weil die Ausenwercke auch nicht so starck und groß pflegen angeleget zu werden, als die innern Wercke. Man nimmet gemeiniglich die Helffte von dem Hauptgraben, nehmlich bey den Facen forne an der Bollwercksspitze, zur Breite der Gräben für die Ausenwercke, welche Breite denn bey den Ausenwercken mit allen Linien paralel läufft, ausgenommen, wenn gantze und halbe Bastions, als wie bey den Kron- und Hornwercken, vorhanden sind. Ist der Horizont eines Hauptgrabens ungleich, so muß man wissen, ob der Graben trocken ist, oder ob er Wasser hat. In einen trockenen ungleichen Graben muß man entweder solchen verlohren ausebenen, oder aber, zumahl an den Schulterwinckeln, Absätze und Caponieren drein machen, und solche verpallisadiren, damit man aus selbigen den Graben vor den Facen horizontal bestreichen könne. Will man die Baukosten ersparen, und keine steinerne Gebäu in die ungleichen Wassergräben machen, so kan man nur lange und hohe Kästen, so breit und hoch der Graben und das Wasser ist, von ohngefehr zwölf Schuhen breit, aus zusammen geschlagenen Zimmerholtze verfertigen, solche inwendig und auswendig wohl verpichen, und den inwendigen Raum mit Thone oder Lettig einstampffen und ausfüllen lassen. In der Mitte dieses Dammes muß man einen viereckigten höltzernen Canal, eines halben Schuhes breit und hoch, zum Empfang und Ablauf des Wassers, von der Höhe nach der Tiefe des Grabens zuführen, und endlich oben in Gestalt eines Daches, so mit Bretern beschlagen, zumachen, auch mit einem höltzernen oder eisernen Gatter oben in der Mitte verwahren, damit niemand auf demselben an die Festung kommen, oder von solcher aussteigen könne. Bey den Römern war *Vallum* zweyerley, als nehmlich entweder auswendig gegen dem Felde, oder dem belagerten Orte, von Holtze zugerichtet, und inwendig mit Erde beschüttet; oder er war gantz von Erde mit starcken Aesten durchleget, und oben mit Pinnis, so von Reisig geflochten, besetzet, oder aber auswendig von Rasen, so Schuhes breit, einen halben Schuh hoch, und anderthalben lang aufgeführet. Die Breite aber war gemeiniglich von zwölf Schuhen, daran die Brustwehren (Loricæ) von drey oder viertehalben, und die Pinnæ von zweyen Schuhen. Ein *Vallum cæcum*, hieß ein blinder oder verborgener Wall, und war der Ort, wo gar spitzige, an der Erde fest gemachte, mit Kräutern und Sträuchern bedeckte Pfähle, des Feindes Anlauf erwarteten. Die Wälle und Gräben waren sehr hoch und tief, und ausser denenselben eine grosse Anzahl scharffer und spitziger Fußeisen, so seltsam hin und her zerstreuet, daß man, des Feindes Anlauf zu verhindern

und zu hemmen, ausser diesen sonst gar keine Gegenwehr brauchte. Will man einen Wall bestürmen, muß man vorhero zusehen, ob die Galerie fertig, die Mine zersprungen, die Mauer zuschossen, und die Bresche gemacht worden, ehe man den Sturm antritt, und mit den Belagerten eines waget. Ob nun zwar alle ehr- und tugendliebenden Officierer und Soldaten des festen Entschlusses sind, mit freudigem und unverzagtem Gemüthe ihrem Feinde, ob er sich gleich in der Festung in guter Anstalt wider sie befindet, unter die Augen zu treten, und nicht von ihrer Pflicht abzugehen, bis sie entweder den Sturm und den Sieg davon getragen, oder von der Generalität, sich zu reteriren, mit Ehren zurück geruffen worden; so muß doch vor allen Dingen vorhero genau untersuchet werden: ob die gemachte Bresche weit und bequem gnung sey, den Sturm anzutreten, damit nicht das Volck unbedachtsamer Weise auf die Schlachtbanck geliefert werde. Ob sie schon ihr Leib und Leben willig aufopffern, um den Befehlen und Ordren ihrer vorgesetzten Generalen zu gehorchen, und den Anschlag, er sey nun weißlich oder unweißlich, wohl oder übel ausgesonnen, hinauszuführen; so ist es doch Schade, und zu beklagen, wenn man sie aus Verwegenheit und Unbesonnenheit in den Tod hineinführen will, da man sie doch bey anderer Gelegenheit, die mit grösserer Weißheit unternommen, gar wohl hätte gebrauchen können. Befindet man aber nach gewissen Anzeigungen, daß die Bresche dergestalt beschaffen, daß man Hoffnung hat, durch den Sturm entweder die Vertheidiger davon zu verjagen, und aus ihrem Posto zu vertreiben, oder sich in die Bresche zu logiren und einzuschneiden; so muß man je eher, je besser ansetzen und stürmen: denn durch einen allzulangen Verzug wird den Vertheidigern Zeit gelassen, die Bresche auszubessern, und ihre Anstalten und Gebäude dagegen zu machen. Man muß sich bemühen, so viel als möglich, die Belagerten an vielen Orten zugleich zu ängstigen, damit ihre Macht zutheilet werde, und sie an einem oder dem andern Orte in Unordnung und Bestürtzung gerathen mögen. Bey denen Festungen, die mit den gewöhnlichen schädlichen Unterwällen vor den Facen umgeben, hat man einen grossen Vortheil, rings herum zu kommen, das stürmende Volck auszutheilen, und den Wall allenthalben zu besteigen, welches denn bey verrutschten Wallscarpen gar leicht geschehen kan. Ist schon kein solcher Unterwall vorhanden, so muß man doch an unterschiedenen Orten einen blinden Lermen machen, um die Belagerten desto mehr in Bestürtzung zu setzen. Befindet man, daß bey einem solchen Lermen an einem Orte, da sich es die Vertheidiger am wenigsten versehen hätten, durch anwesende Sturmleitern ein Versuch zu thun; so muß man es alsdenn nicht unterlassen: denn durch einen solchen Hazard ist offt mehr auszurichten, als mit grosser Mühe. Die stürmenden Völcker werden durch andere secundiret und entsetzet, damit die Belagerten durch solchen Nachdruck desto eher müde gemacht werden. Ist aber keine Hoffnung, daß man das Bollwerck, oder die Festung das erstemahl übermeistern kan, theils wegen der standhafften Gegenwehr der Belagerten, theils wegen der inwendigen Retrenschements, damit sie versehen sind; so muß man sich doch bemühen, sich in die Bresche zu logiren, einzuschneiden, und zu behaupten. Wo man sich durch das Miniren oder Schiessen nicht gnungsam zu der Bresche erweitert; so muß man diesen Abgang und Mangel durch Handarbeit mit Hauen und Schauffeln ersetzen, und so viel möglich in den Wall hinein arbeiten, sich darinne bedeckt machen, auch ferner die Erde vom Walle nach und nach herabziehen, einen bequemen Anlauf zum Sturme machen, und, wenn man den geringsten Vortheil ersiehet, den Belagerten keine Rast noch Ruhe lassen, sondern sie ohne Unterlaß angreiffen, ängstigen und beunruhigen. Um die Bresche einzunehmen und zu behaupten, müssen des Abends zuvor bey der Parole, oder in der Nacht von allen Regimentern zu Fusse gewisse Mannschafft von Officierern und Gemeinen zum Sturme, und zur Reserve zu Fusse und zu Pferde beordert werden, die sich bey dunckeler Zeit unvermerckt an die nähesten Posten der Festung ziehen müssen, um, nach Spielung der Mine und gemachter Bresche gleich fertig zu seyn, solche zu ersteigen, einzunehmen und zu beschützen. Damit aber die commandirten Bestürmer zu Fusse, desto besser anrücken, und über alle Hindernisse, Minen oder Gräben, wie auch auf die Bresche leichter kommen können; so müssen von den ersten Parthien ein jeder zwey gute gebundene Faschinen, nebst dem Gewehr mit sich führen, solche in der Höhe vor dem Leibe für sich hertragen, um sich nicht allein dadurch einigermassen zu bedecken, sondern auch, wo es nöthig, den Uebergang zu erleichtern und gleich zu machen; die andern aber können einige Sturmleitern bey sich haben. Damit nun keine Unordnung bey dem Sturme entstehe, sondern alles ordentlich zugehe; so wird gemeiniglich zuerst ein Sergeante mit zwantzig Mann zum Anlauffen beordert, darauf folget gleich ein Lieutenant mit andern dreyßig Gemeinen, so die ersten Bestürmer, welche ziemlich warm gehalten werden, secundiren muß; diesem folget ein Hauptmann mit funfzig andern; alsdenn ein Major oder Obristlieutenant, oder Obrister mit etlichen hundert Gemeinen und behörigen Officierern, welche alle gleich nach einander anrücken, auf die Bresche steigen, und zum Feinde eindringen, denselben von der Bresche jagen, und sich des verwüsteten Bastions bemächtigen müssen. Sind keine andern feindlichen Wercke hinter der Bresche verborgen, so müssen immer frische Truppen in ziemlicher Menge, und also Macht auf Macht hinter einander folgen, in die Stadt weiter eindringen, und sich der nächstgelegenen Thore und Plätze bemächtigen, die Bresche aber und den Wall dabey keinesweges verlassen, bis man sich endlich der gantzen Festung bemeistert, und die gantze Besatzung entweder zu Kriegsgefangenen gemacht, wenn sie das Gewehr niedergeleget und um Quartier gebeten; oder solche gäntzlich erleget hat, wenn sie sich halsstarriger Weise bis auf den letzten Mann gewehret. So bald nun die Bestürmer die Bresche erstiegen, und sich des eroberten Werckes Meister gemacht, kehren sie alsobald die daselbst befindlichen Stücke gegen die Stadt um, und richten solche auf den retirirten Feind, oder dessen innere gemachte Wercke, damit sie um so viel destomehr auf ihren erhaltenen Posten sicher seyn können. In währendem Sturme, wenn solcher ein Haupt- und General-Sturm ist, muß

muß die gantze Armee munter seyn, und im Gewehr stehen, um so wohl auf einen feindlichen Entsatz, als auch auf einen Ausfall, wenn die Bestürmer von der Bresche solten wieder abgetrieben seyn, ein wachendes Auge zu haben, und fertig zu seyn, allem Unheile vorzubeugen, den Feind zurück zutreiben, und das vorhabende Werck glücklich und mit Ruhme auszuführen, welches denn von der Ueberlegung eines erfahrnen Generals auf vorher gehaltenen Kriegs-Rath beruhet. Jäsch Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon, p. 983. u. ff. Jablonski Allgem. Lexicon der Künste und Wissenschafften. Flemmings vollkommener deutscher Soldat. p. 396. u. ff. Meißners Philosophisches Lexicon. Wolfs Mathematische Anfangs-Gründe. II Th. p. 606. 611. 612. 613. 614. Ebendess. Mathematisches Lexicon. p. 1481. Zedlerichs Anleitung zu den Mathematischen Wissenschafften p. 234. Gruberns Kriegs-Bau-Kunst. p. 305.

Wall, so viel als Ufer, siehe Wal.

Wall, bedeutet auch eine Anzahl von 80 Stücken, Lat. *Octogeni*.

Wall, (Herrman van de) ein berühmter Prediger in Amsterdam. Weil er ein Schüler des gelehrten Professors der Gottesgelahrheit, Salomon van Til, auf der Universität Leyden gewesen; so gab er nach dessen Tode seinen in Manuscript hinterlassenen Commentarium de Tabernaculo Mosis und Zoologiam Sacram zu Dordrecht 1714. in 4. heraus. Zu Ende dieser Schrifft fügte er von seiner eigenen Arbeit eine Dissertation: De Tiaris Sacerdotum & Pontificum Hebræorum, hinzu. Diese bestehet in 7 Capiteln. Er hält die Heil. Schrifft und Josephum gegen einander und zeigt, daß diese Priester-Hüte nicht spitzig gewesen, und stellt seinen davon habenden Concept im Kupffer vor. Diesem Buche hat er auch des Herrn van Til Leben vorgesetzt. Ueber dieses so hat man von ihm auch Observationes über Stellen der Heil. Schrifft, so man findet in *Biblioth. Brem.* Fascic. II. Siehe die Unschuldigen Nachr. des Jahrs 1715. p. 343. u. des Jahrs 1720. p. 470. Fabricii Bibliogr. Antiqu. p. 560.

Wall, (Johann) ein Prediger in Oxford, 1587 zu Londen gebohren, war in den Kirchen-Vätern wohl belesen, starb 1666, und ließ viele Predigten in Englischer Sprache, die zu Londen 1623. 1626. 1627. 1628. und 1658 gedruckt, in Lat. Sprache aber eine Predigt über Luc. XXIV, 36. die zu Oxford 1653 herausgekommen. Es lebte Johann Wall, ein Priester in Londen, welcher auch Predigten verlassen, mit ihm zu einer Zeit. Wood Athen. Oxon.

Wall, (Moses) hat in die Englische Sprache übersetzet: Menaßä ben Israel Buch, so die Aufschrifft führet: Spes Israelis. Fabricii Bibliogr. Antiqu. p. 17.

Wall, (William oder Wilhelm) ein berühmter Engelländer. Von ihm haben wir in Englischer Sprache geschrieben:

1. The History of Infant baptism, so zu Londen 1707 zum andern mahl die Preße verlassen.
2. Critical Notes on the Old Testament, Londen 1734 in 8. in 2 Bänden. In diesen Noten unterfängt er sich, den Hebräischen Text der Bibel, den wir heut zu Tage haben, nach den alten Uebersetzungen, der 70 Dollmetscher sonderlich, in vielen Stellen zu ändern, und, wie er vorgiebt, zu verbessern, weil er davor hält, daß die Stellen, welche in den Uebersetzungen einen andern Verstand, als in dem heutigen Texte haben, würcklich vor Alters anders geheissen hätten, und also unsern Hebraischen Text von dem Alten, aus dem die Uebersetzungen verfertiget worden sind, unterscheidet. Er hat diesen seinen Critischen Noten über das Alte Testament eine weitläufftige Einleitung vorgesetzet, in welcher er auf Whiston, und den Verfasser des Buchs: Grounds and Reasons of the Christian Religion, übel zu sprechen ist, als welche nehmlich vorgeben, die Juden hätten den Christen zum Verdruß den Hebräischen Text, und welches noch weniger angehet, auch die Uebersetzung der 70 Dollmetscher mit Vorsatz verderbet. Er wiederlegt dieses umständlich und giebt keine andern Veränderungen, als die aus Versehen der Abschreiber entstanden sind, zu: Ausgenommen in einigen Stellen, die Chronologie betreffend, wo die Einstimmung des fast durchgängigen Ueberschußes von 100 Jahren bey jeder Abweichung, wie auch, daß die bey einem Patriarchen vor der Erzeugung seines Sohnes darzu gesetzten Jahre immer von der Zeit abgezogen werden, die er hernach noch gelebet hat, fast mehr als einen ohngefähren Irthum anzuzeigen scheinet. Da auch hier die Bücher des A. T. nach Chronologischer Ordnung durchgegangen werden, wie sie nach einander geschrieben worden, so werden in der Vorrede die Vortheile solcher beobachteten Ordnung angepriesen und gewünschet, daß man doch so eine Bibel mögte drucken lassen, darinne alle Bücher so auf einander folgeten, wie sie in der Ordnung der Zeit nach einander ausgearbeitet worden sind.

Nach seinem Tode kam von ihm ein Werck heraus, unter dem Titel: Brief Critical Notes, Londen in 8. welches kurtze Critische Anmerckungen über das Neue Testament, und sonderlich über die verschiedenen Leß-Arten enthält, nebst einer Vorrede von den Texten des Alten Testaments, die in Neuen angeführet werden, und dem Nutzen, welcher aus der Uebersetzung der 70 Dollmetscher zu ziehen ist.

Gelehrte Zeitung vom Jahr 1734. p. 148. vom Jahr 1735. p. 61. vom Jahr 1730. p. 897. Fabricius in Bibliogr. Antiqu. p. 386. 388.

Wall, (blinder oder verborgener) *Vallum cæcum*, suche unter dem Artickel: Wall.

Wall, (Haupt-) siehe Haupt-Werck, im XII Bande, p. 861. ingleichen Wall.

Wall, (Stadt-) siehe Wall; desgleichen Stadt-Mauern, im XXXIX Bande, p. 814. u. ff. wie auch Stadt-Gebäude, ebend. p. 799.

Wall,

Wall, (verborgener oder blinder) *Vallum cæcum*, suche unter dem Artickel: **Wall**.

Wall, (Unter-) siehe *Fausse-Braye*, im IX Bande, p. 327; ingleichen **Wall**.

Wall, (Zwerch-) siehe **Traversen**, im XLV Bande, p. 158.

Wall, (Zwischen-) siehe **Courtine**, im VI Bande, p. 1495; ingleichen **Wall**.

Walla, genannt **Arsenius**, ein Abt, siehe **Wala**, genannt **Arsenius**.

Wallace, (William) ein berühmter Schottländischer Kriegs-Held, lebte unter des Königs **Johann Baliol** Regierung, als die Engelländer in Schottland eingefallen waren. Er war ein sehr armer von Adel, aber vornehmen Herkommens, und von hohem Geiste. Nachdem er in seiner Jugend einen vornehmen Engelländischen von Adel, welcher seiner gespottet, getödet hatte, muste er sich lange Zeit verborgen aufhalten. Er zog darauf eine Anzahl solcher Leute, denen es eben so gieng, wie ihm, an sich und fiel damit die Engelländer an, wo er sie antraf, ob ihm gleich selbige an Mannschafft überlegen waren. Weil er nun wegen seiner Kühnheit sehr glücklich war, wurde er bald bekannt, und vermehrte sich seine Mannschafft immer mehr, so, daß nachdem er eine ansehnliche Armee zusammen gebracht hatte, selbige ihn zu ihrem General erklärte. Wiewohl er nun keine andere Autorität hatte, als von dem zusammen gelauffenen Pöbel, weil der Adel es mit den Engelländern hielte, so führte er sich dennoch auf, als einen rechtmäßigen Vice-König für **Balioln**, welcher sich damahls nach Franckreich begeben hatte. Das erste, so er mit seiner Armee ausrichtete, war, daß er Lanerck einnahm, den Engelländischen Gonverneur tödete, und die westliche Gegend von Schottland unter sich brachte. Nachgehends that er dergleichen auch mit der Nordlichen Gegend, und bekam die meisten von den Engelländischen Besatzungen gefangen. Hierauf schrieb **Eduard I**, König von Engelland, an **Heinrichen Piercy**, Grafen von Northumberland, und **William Latimer**, sie solten Truppen aufbringen, und sich mit **Creßingham**, welcher dazumahl in Schottland war, vereinbaren, und dem **Wallace** eine Schlacht liefern, welcher aber, als er sie zu Sterlin-Bridge angetroffen, sie gäntzlich erlegte, und ihren General, den Grafen von **Warren**, mit einer grossen Anzahl seiner Leute den 15 Septembr. 1297 tödete, worauf er die übrigen Festungen vollends eroberte, so, daß in kurtzer Zeit nicht ein einiger Engelländer mehr in dem Königreiche blieb, als die Gefangenen. Nachdem nun das Land eine so lange Zeit durch den Krieg verheeret worden, darauf auch Hungers-Noth und Pestilentz folgte, gieng **Wallace** mit seiner Armee in Engelland, blieb darinnen ohne einigen Widerstand von dem 1 Novembr. 1298 an bis zum 1 Febr. und kam mit vieler Beute und grossem Ruhme wieder zurück. Dieses Unternehmen vermehrte zwar seinen Ruhm, zog ihm aber auch zugleich der vornehmsten Neid und Misgunst zu. Als nun **Eduard I**, sahe, daß diese Sache durch Abgeordnete nicht mehr ausgeführet werden konte, kam er aus Franckreich zurücke, brachte eine gross Armee zusammen, und gieng damit wider den **Wallace** zu Felde, welcher ihn in Stanmore begegnete, so daß ihre Läger nur eine halbe Meile von einander waren. Der König **Eduard**, welcher vorhin allezeit des **Wallace** Heer verächtlich und vor nichts anders, als vor eine Rotte von Strassen-Räubern gehalten hatte, erfuhr anjetzo ihre Tapfferkeit und gute Kriegs Zucht, dannenhero er, als ein erfahrner General, eine Retirade vornahm; da immittelst **Wallace** welcher dessen Klugheit wohl kannte und sich eines hinterlistigen Angriffs besorgte hinter seinen Retrenchementen blieb. Dieses rühmliche Verhalten des **Wallace** vergrösserte den Neid seiner Feinde, so, daß sie ihn fälschlich beschuldigten, er strebte nach der Crone, und dahero vorgaben, daß, wenn sie ja Sclaven seyn müsten sie lieber einen grossen und mächtigen Könige, als einen solchen Neulinge, unterworffen seyn wolten. Solchergestalt nun suchten sie des **Wallace** Ansehen zu unterdrücken. Als **Eduard** hiervon Nachricht erhalten hatte, brachte er im nächstfolgenden Sommer eine grosse Armee zusammen. Nachdem nun die Schotten, welche ihm anhiengen, zu ihm gestossen waren, grief er den 22 Julius 1298 des **Wallace** Armee, welche in 30000 Mann bestunde, unweit Falkirck an. Weil nun gleich im Anfange solcher Attaque **Cummin**, **Stuart** und **Wallace** mit einander wegen der Ober-Stelle stritten, erhielt der König mit leichter Mühe den Sieg. **Cummin** zog sich mit seinen 10000 Mann verzagter Weise zurücke, ohne sich im geringsten zu wehren; **Stuart** wurde mit seinen 10000 Mann mehrentheils nieder gemacht; **Wallace** aber hielte sich mit den seinigen tapffer, und retirirte sich endlich gar rühmlich über den Fluß Carron. **Robert Bruce**, welcher nebst **Balioln** zugleich nach der Crone strebte, war sehr hefftig hinter den **Wallace** her; weil er sich aber gleichwohl über seine Tapferkeit verwundern muste, verlangte er mit ihm zu sprechen, worein auch dieser willigte. Sie stunden beyderseits an den Ufern des Flusses so zwischen ihnen war; da denn **Bruce** zu ihm sprach: Er verwundere sich, wie die Gunst des gemeinen Pöbels ihn darzu bringen könnte, daß er wider den mächtigsten König seiner Zeit Krieg führte, welchem noch dazu viele Schottländer anhiengen; solte er nun den Sieg erhalten, so könte er sich ja nimmermehr die Gedancken machen, zur Crone zu gelangen, würde er aber überwunden, so könte er zu nichts anders Zuflucht nehmen, als allein zur Gnade seines Feindes. Hierauf antwortete **Wallace**: Gleichwie sein Stand der Crone nicht fähig wäre, also hätte er auch niemahls darnach gestrebet, und wäre solches gar nicht der Zweck seines Unternehmens, sondern weil er sein Vaterland von allen Regenten verlassen, und der Unbarmhertzigkeit eines grausamen Feindes unterworffen sehen müssen, hätte er sich derjenigen, die **Bruce** verlassen, angenommen, und wolte auch bey ihnen beständig aushalten, bis an seinem Tod. Nach obiger Schlacht marschirte **Wallace** mit seiner Armee nach Perth, allwo er sie abdanckte, und weil er sahe, daß er dem Neide des Adels nicht gewachsen, legte er den General-Titel nieder, hörte aber doch niemahls auf,

auf, mit seinen Freunden, die ihn anhiengen, den Engelländern Schaden zu thun. Den 24 Febr. 1302 erhielten die Schotten den Sieg über die Engelländer, dargegen brachte **Eduard** eine noch grössere Armee zusammen, als er zuvor gehabt, und verheerte damit das gantze Königreich, wobey niemand das Hertze hatte, sich ihm zu widersetzen, als allein **Wallace**, welcher ihn immer im Rücken war, und sehr viele von seinen Leuten niedermachte. Hierauf suchte ihn der König durch grosse Versprechungen auf seine Seite zu ziehen; allein es war alles vergeblich, weil seine beständige Antwort diese war, daß er sein Leben seinem Vaterlande aufgeopffert hätte, welchem er es auch schuldig wäre, und könnte er ihm keinen andern Dienst erweisen, so wolte er doch bey dessen Vertheidigung sterben. Weil er sich aber befahrte, daß der neidische Adel ihn endlich dem Könige in die Hände liefern würde, begab er sich in sichere Oerter. Endlich wurde er dennoch verrathen, und zwar durch seinen vertrauten Freund **Johann Menteith**, welcher von den Engelländern mit Gelde bestochen worden. Nachdem man ihn nun nach Londen geschickt hatte, wurde er daselbst, auf **Eduards** Befehl, hingerichtet, und seine Gliedmassen an den vornehmsten Oertern zu Londen und in Schottland aufgehencket. **Buchanani** Hist. Scot. **Gauhens** Historisches Helden- und Heldinnen-Lexicon.

Wallach, Lateinisch *Contherius*. Frantz. *Hongre*, heisset ein gelegtes oder verschnittenes Hengstpferd. In Spanien wird den Wallachen nichts ausgeworffen, sondern nur die Adern, so aus dem Leibe nach den Geilen gehen, eingeklemmet, daß sie schwinden. Pferde werden gewallachet, damit man die Füllen unter den Stutten ungehindert könne weiden lassen, und daß sie bey andern Pferden nicht toben, sondern ruhig seyn, darum sie von den Spaniern *Cavallos Sabios*, **fromme** oder weisse Pferde genennet werden. Die Wallachen sind in Wagen, sonderlich auf Reisen und bey Armeen besser, als Hengste zu gebrauchen, nehmen mit einem schlechten Futter vorlieb, und können, weil sie bey andern Pferden nicht toben, sondern ruhig seyn, ihrer viel in einen Stall gebracht, auch mit Stutten, ohne Bedencken in das Gras getrieben werden. Sie dienen einem Officier auf dem Marsche, und auf täglichen Reisen, auch auf Partheyen, indem sie stille sind, und durch unzeitiges Wiehern sich und ihren Reiter nicht verrathen. Einige wollen zwar behaupten, die Wallachen wären feig, scheu, mattherzig und faul, es ist dieses aber nicht allgemein, sondern es wird sich nach genauer Untersuchung bey vielen finden, daß sie entweder von einer matten und trägen Farbe, oder, daß sie bereits vor der Wallachung schon keinen Muth gehabt, und träge gewesen, oder, daß man ihnen beym Wallachen zu viel weggenommen, oder, daß sie schon zu alt gewesen, weil sie geleget worden, wenn das Legen aber geschehen soll, davon weisset der Artickel: **Wallachen**. Ein Wallache soll nicht so lange leben, wie ein Hengst.

Wallachen, Legen, Reissen, heisset ein gantzes oder Hengstpferd verschneiden, oder dem selben auf eine andere gewaltthätige Weise die Mannschafft oder Zeugungskrafft benehmen. Die Endursache des Wallachens ist schon in den Artickel **Wallach** angeführet worden. Die Art und Weise, die man im Wallachen beobachtet, ist zweyerley: Der Schnitt und das Klopfen oder Lähmen. Durch den Schnitt geschiehets, wenn man die Testiculos oder Geilen, mit gewissem Kunstschnitte aus dem Sacke nimmt, wobey mit Fleiß darauf zusehen, daß mehr nicht, denn gedachte Geilen, und gar nichts von demjenigen Rogen, so sich um die Geile befindet, weggeschnitten werde. Nach dem Schnitte muß man das Pferd vor den Flügen und vor Wasser verwahren, und den Schaden, damit er nicht geschwelle, zum öfftern mit Molcken auswaschen. Die andere Art ist das **Klopfen** oder Lähmen, wenn man durch gewisse Werckzeuge diejenigen Samen-Adern, welche von den Nieren nach den Geilen gehen, entweder gantz abkneipet, oder mit einem höltzernen Hammer tödtet und zerquetschet. Die guten Kerls, mit welchen dergestalt verfahren worden, bekommen hernach den Nahmen der **Klopfhengste**. Man hält insgemein die erste Art vor geschwinder und sicherer, die andere aber vor schmertzlich- und gefährlicher. Einige wollen, man solle die Hengstfohlen, wenn sie noch an der Stutte saugen, und drey Monate alt sind, Wallachen, weiln ihnen solches um diese Zeit nicht allein nichts an ihren Kräfften benehmen, sondern sie auch bey der Mutter-Milch viel eher sich ausheilen sollen. Andere hingegen lassen das Legen oder Wallachen vornehmen, wenn das Füllen ein Jahr alt, im abnehmenden Monden, (wiewohl andere den neuen Mond vorziehen, damit das Pferd nicht zu viel Muths verliehre) und bey gelindem Wetter. Die beste Zeit hierzu ist der Frühling. Siehe auch den Artickel: **Reißen**, im XXXI Bande, p. 395. u. f.

Wallachen, Volck, siehe **Wallachey**.

Wallachen-Strange, siehe **Stangen**, im XXXIX Bande, p. 1150.

Wallacher, *Orchotomus*, ist ein solcher, der die Hengste und ander Vieh verschneidet, daß es sich hernach mit andern nicht belauffen kan. Sie werden insgemein **Sauschneider** oder **Schweinschneider**, genennet. Siehe auch den Artickel: **Reißen**, im XXX Bande, p. 395. u. f. und **Wallach**.

Wallacher oder **Wallachen**, Volck, siehe **Wallachey**.

Wallachey, Lat. *Walachia*, *Wallachia*, *Valachia*, *Valacchia*, *Vallachia*, Frantz. *Valachie*, eine grosse Landschafft in Europa, welche gegen Abend an Ungarn, Siebenbürgen und Schwartz-Reußen; gegen Mitternacht an Podolien; gegen Morgen an Bessarabien und Bulgarien; und gegen Mittag gleichfals an Bulgarien grentzet. Vor alten Zeiten war die Wallachey ein Stück des alten Königreichs Dacien, und ward samt der benachbarten Moldau, DACIA RIPENSIS genannt. Nachgehends, da das alte Dacische Reich zerrissen worden, sind die beyden Fürstenthümer, die Wallachey und Moldau, daraus ent-

standen. Und gleichwie Siebenbürgen jederzeit zu Ungarn ist gerechnet worden: also hat hingegen Moldau und Wallachey vor diesem die **Pohlnischen Könige** vor ihre Ober-Herren erkennet, immassen denn 1403 der damahlige Woywode Alexander dem Pohlnischen Könige Wladislaus Jagelloni würcklich gehuldiget hat. Als aber Constantinopel an die Türcken übergegangen war, und die Pohlen in Preußen zu thun hatten, so konnten sich diese Fürstenthümer der Türcken nicht erwehren, und also muste sich der damahlige Woywode Peter 1455 unter den **Schutz des Ottomannischen Reichs** begeben. Von der Zeit an haben die Pohlen gantzer anderthalb hundert Jahre mit den Türcken um die Ober-Herrschafft dieser beyden Fürstenthümer gestritten, und die Woywoden sind bald Pohlnisch, bald Türkisch gesinnet gewesen. Endlich als Siegmund III, in Pohlen regierte, so hat der Pohlnische Cron-Feld-Herr, Stentzel Zolkiew, ohne Vorwissen der Republick Pohlen, wie die Pohlnischen Geschichtschreiber erinnern, das Recht auf diese beyden Fürstenthümer den Türcken abgetreten, und darbey ist es auch bis auf den heutigen Tag geblieben.

Eintheilung.

Damahls, als unter dem Nahmen Wallachey zugleich auch Moldau begriffen ward; wurde die Wallachey in die **grosse** und **kleine Wallachey** getheilet: jenes war **Moldau**, Lat. VALACHIA MAGNA, oder CISALPINA, siehe **Moldau**, im XXI Bande p. 892. u. ff. Dieses hingegen die **heutige Wallachey**, Lat. WALACHIA TRANSALPINA oder MONTANA. Beyde Fürstenthümer, die Wallachey und die Moldau, sind dem Türcken Zinßbar; ein jedes aber wird von einem besondern Fürsten regieret, welche Türckische Vasallen sind, insgemein **Hospodaren** (Hospodar bedeutet nichts anders als das Wort Dux oder Hertzog) heissen, und die Fürstliche Würde tragen, aber solche Würde nicht erblich besitzen. Der

Nahme Wallachey

soll nach etlicher Meynung von dem **Flaccus** herkommen, welcher zur Zeit des Kaysers **Trajans**, als die Gothen von den Römern überwunden worden, zuerst die Römischen Colonien in dieses Land soll geführet haben, daher man solches erst FLACCIA, und nachgehends VALACHIA oder WALLACHIA genennet. Doch ist es wahrscheinlicher, daß es diesen Nahmen von den Deutschen bekommen habe, welche alle Völcker, so Lateinischer Herkunfft, dergleichen die Wallachen ohnstreitig sind, vormahls Welschen hiessen.

Die eigentlich so genannte Wallachey,

so Lateinisch DACIA MONTANA, DACIA ALPESTRIS, DACIA TRANSALPINA, und von den Ungarn **Zarras al fold**, oder **Alfeeld**, das ist, das Land hinter dem Gebürge, genennet wird, grentzet gegen Morgen an die Moldau, gegen Abend an Siebenbürgen und Ungarn, gegen Mittag aber an die Donau, wodurch sie von Servien und Bulgarien abgesondert wird.

Natürliche Beschaffenheit.

Dieses Fürstenthum, nehmlich die eigentliche Wallachey, ist reich von **Honig** und das Land würde vortreffliches **Korn** (davon ein Artickel folget) geben, wenn die Einwohner selbiges recht zu bauen nicht zu faul wären, daher es auch geschiehet, daß sie einen grossen Theil ihrer Verpflegung aus Siebenbürgen übernehmen müssen: Hingegen bauen sie einen gar guten **Wein**, sonderlich zu Pitest, Esernetest, Ploest ꝛc. welchen sie in grosser Menge nach Siebenbürgen liefern. Die **Wallachische Pferde**, so von hier häuffig ausgeführet werden, sind von so gar guter Art, daß man sie mit unter die besten in Europa rechnet. Insonderheit ist die **Viehzucht** in gar gutem Stande, und werden Jährlich zu Winters-Zeit gantze Heerden Schweine von viel hundert Stücken, auch etwas von Rind-Vieh, nach Siebenbürgen zu Kauffe getrieben: Ob auch gleich das Land hin und her mit grossen Gebürgen umgeben, und durchstrichen ist, so hat es doch keine Bergwercke, ausser daß an etlichen Orten etwas **Saltz** ausgegraben wird. Aus den

Flüssen

sind hieselbst zu mercken: 1) Der Fluß Alt, *Aluta*, welcher aus Siebenbürgen kommt, und Südwärts in die Donau fliesset, und 2) der Fluß **Jalonitz**, welcher an den Siebenbürgischen Grentzen entspringet, und zur Rechten in die Donau läuft. Dieses Fürstenthum wird heut zu Tage von einem

Woywoden oder Hospodar

regieret, so ein Türckischer Vasall ist, und von der Ottomannischen Pforte nach Gefallen kan abgesetzet werden. Es bleibt auch die Erbfolge nicht bey der Familie, sondern nach dem einer am Türckischen Hofe wohl angeschrieben ist, oder eine grosse Summe Geldes niederlegen kan, nach dem trägt einer die Fürsten-Würde davon. Ja man hat Exempel, daß dieses Fürstenthum so wohl als das Moldauische an den Meistbiethenden gleichsam verauctioniret worden. Es muß auch der Wallachische Fürst jährlich den Groß Sultan 60000 Ducaten Tribut erlegen, welcher zuweilen auf 100000 gesteigert wird, wenn er sich anders bey der Fürstlichen Würde erhalten will, zugeschweigen der grossen Summen, welche er jährlich den Favoriten des Sultans und den Grossen bey Hofe, um ihre Gunst zu behalten, nach Constantinopel senden muß. Ohngeachtet aber solcher grossen Ausgaben, führet dieser Woywode einen rechten Königlichen Staat, welches sein Fürstenthum zur Gnüge abwerffen kan, indem seine **Einkünfte** jährlich auf etliche Tonnen Goldes sich belaufen. Die ordentliche **Residentz** des Woywoden ist Bukerest, wiewohl er sich gar ofte in Tergovest aufzuhalten pflegt. Seit dem Jahr 1685 bis 1714 hat in der Wallachey

Constantin Cantacucenus von Brancko, von regieret. Er hatte unsägliches Reichthum zusammen gescharret, das war dem Hofe zu Constantinopel gar wohl bewust. Er ward also im Februar des gedachten 1714 Jahres mit Weib und Kindern aus seiner

seiner Residentz gefangen in der Türckey geschleppet, und erstlich so lange gepeiniget, bis er seine Schätze offenbahrete; endlich aber, weil er die Griechische Religion nicht verleugnen wolte, erbärmlich nebst seiner Gemahlin und vier Söhnen hingerichtet. An seine Stelle kam

Stephan Cantacuzenus, welcher von 1314. bis 1616. regieret hat. Er ward aber aus Verdachte, als wenn er mit dem Christlichen Kayser correspondirte, nebst seinem ältesten Sohne zu Constantinopel strangu-liret. Seine Gemahlin aber **Pagona** entwiche mit ihren beyden Söhnen, **Rudolphen** von 17 und **Constantinen** von 13 Jahren, und begab sich über Rom und Venedig nach Wien. Der neue Hospodar in der Wallachey war:

Nicolaus Maurocordato, ein Sohn des alten Türckischen Dolmetschers **Maurocordati**. Weil er aber ein geschworner Feind der Griechen war, und sein Regiment mit grosser Grausamkeit anfieng; so correspondirten seine eigene Unterthanen mit den Kayserlichen in Siebenbürgen, und seufzeten nach des Kaysers Protection. Hierauf thaten die Kayserlichen Trouppen aus Siebenbürgen verschiedene Einfälle in die Wallachey, und hatte unter andern der Capitain **Dettine** im November 1716. das Glück, den Tyrannischen Hospodar, **Nicola Maurocordato**, in seiner Residentz Bucherest zu überfallen, und denselben nebst seiner gantzen Familie gefänglich nach Hermanstadt in Siebenbürgen einzubringen. Im Frieden zu Passarowitz 1718. ward er zwar restituiret; Er muste aber ein Stück von der Wallachey bis an den Fluß Aluta, dem Christlichen Kayser abtreten. Mittlerweile hatten die Türcken seinem Bruder,

Johann Maurocordato, die Stelle eines Hospodars aufgetragen: Allein 1726. gelangte

Nicolaus Maurocordato, von neuem wieder dazu, und als er 1730. den 14. Sept. verschied, so kam dessen Sohn,

Constantin Maurocordato, 1731. an seine Stelle. Dieser Hospador muste 1735. im Nov. diese Stelle an

George Gikam, Fürsten oder Hospodar in Moldau abtreten, und dessen Platz einnehmen. Denn der Hospodar in der Wallachey hat jährlich eine Million mehr einzunehmen, als der in Moldau.

In dem obgedachten Frieden zu Passarowitz 1718. ist der Fluß Aluta von dem Rothenthürmer Paß bis Nicopoli, wo er in die Donau fället, zur

Grentz-Scheidung in der Wallachey zwischen dem Römischen und Türckischen Kayser

gesetzet, und was demselben Ostwerts gelegen, dem Türckischen Reiche, was aber gegen Westen lieget, dem Römischen Kayser überlassen, und ein Kayserliches Gubernium, wie in Siebenbürgen, darinne angeleget worden. Der erste Artickel gedachten Friedens lautet also: „Die theils an Pohlen, theils an Siebenbürgen grentzende Provintzien Moldau und Wallachey sollen, wie vor Alters, durch die darzwischen liegende Berge unterschieden und abgesondert seyn, also, daß allenthalben die alte Grentz-Scheidungen sollen beobachtet, und in denselben weder jenseits noch disseits eine Aenderung vorgenommen werden. Und weil die disseits des Flusses Aluta gelegene Stücke der Wallachey mit dem Gebiete und der Festung Temeswar, Ihro Römisch-Kayserl. Majestät in Ihrer Gewalt haben und besitzen, so sollen auch selbige (nach den angenommenen Friedens-Grund, **wie viel man besitzet**,) in Dero Gewalt und Herrschafft verbleiben, also daß das Gestade des vorbesagten Flusses gegen Morgen zu dem Ottomannischen das Gestade aber gegen Abend zu dem Römischen Reich gehören solle. Der aus Siebenbürgen hervorkommende Fluß Aluta soll bis an den Ort, wo er sich in die Donau ergiesset, von dar aber nach dem Gestade des Donau-Stroms gegen Orsova bis an den Ort, wo der Fluß Timock in die Donau fällt, die Grentze seyn, und wie ehedessen bey dem Fluß Marusino geschehen, also sollen des Flusses Aluta, was die Tränckung des Viehes, Fischereyen, und andere dergleichen sehr nöthige Nutzbarkeiten anbetrifft, beyderseitige Unterthanen sich gemeinsamlich bedienen. Den Deutschen und Deroselben Unterthanen solle mit ihren Last-Schiffen jenseits und disseits aus Siebenbürgen in die Donau zu fahren erlaubet seyn; denen Unterthanen aber in der Wallachey wird der Gebrauch der kleinen Fischers- und andere Schifflein, so sie keine Verhinderung machen, gestattet. Doch sollen die Schiffs-Mühlen an bequeme Oerter, wo selbige der Schiffarth derer Kauffleute nicht schaden können, mit gemeinsamer Bewilligung derer in den Grentzen sich befindlichen Gouverneuren gestellet werden." Weil man befunden, daß es in dieser Wallachey Oesterreichischen Antheils der Jugend an nöthigen Unterricht fehle, beschloß der Kayser zu Beförderung der Catholischen Religion und guter Wissenschafften, in Craiova, der Haupt-Stadt selbiger Provintz ein Collegium anrichten zu lassen. Welches auch zu Stande gekommen, und sind den 4. Nov. 1734. die Geistlichen, welchen die Aufsicht darüber anvertrauet ist, durch den Bischof von Nicopolis, **Nicolas Stanislaus**, in besagtes Collegium eingeführet worden. Die

besten Oerter

in der Wallachey sind Bukerest, Tergovest, Langenau, (bey ihnen Kempelung,) Pitest, Esernetest, Krajova, Esernez, Ploest, Fackschantz. Was die

Einwohner,

Wallachen, Lat. VALACHI oder WALACHI genannt, betrifft, so sind sie ohnstreitig Römischer Herkunft, und Reliqvien der Römischen Colonien, welche zur Zeit des Kaysers Trajans, bey dem damahligen Kriege und Eroberung des Königreichs Daciens in diese Gegenden gekommen, da-

her sie sich bis auf diese Stunde nach ROMUNX, das ist, *Romanos*, nennen, auch ihre

Sprache

nichts anders als ein Mismasch verdorbener Lateinischer Sprache ist; wiewohl nicht ohne, daß sie bey dem Gottesdienste der Rußischen oder Syrischen Sprache sich bedienen, und ihre Buchstaben sind gleichfalls Rußische Characteren, welche jedoch selbst von den Griechischen herkommen, und nur wenig verändert, oder vielmehr verderbet sind. Wie sie laute, kan aus dem Vater Unser ersehen werden, welches in ihrer Sprache also lautet: Tatal noastra csine giescht en cér, Svintzáske numele teu, Fie emperatzia ta, Fie voija ta, cum in scer ascha pre pemünte, Puine noastre deu de toate siyle &c. Die Haupt-

Religion

ist Griechisch, nach Rußischer Einrichtung, wiewohl auch ihrer viele Catholisch sind. Ihre Popen oder Priester dürffen heyrathen, aber nur einmahl; deren Gelehrsamkeit bestehet in Lesen und Schreiben. Sie halten viel von Fasten, Bildern, doch nur von solcher Art, die auf etwas flaches gemahlet sind; Dann sie gleich denen andern Griechen keine geschnitzte Bilder dulten; ferner von brennenden Lampen, Lichtern und dergleichen Ceremonien. Ihre drey grossen Fasten, so fast zwey Drittheil eines Jahrs ausmachen, halten sie sehr strenge, leben zu solcher Zeit allein von Brod, Knoblauch, Zwiebeln und Fischen. So eifrig aber sie in äusserlichen Ceremonien sind, so wenig bekümmert sich das Volck um Glaubens-Sachen; indem sie alles auf ihre Pfaffen ankommen lassen, und dahero was von diesen ihnen vorgeschwätzet wird, vor lauter Evangelia halten. Unter diesen Geistlichen sind viele, welche das Feld bauen, auch von denen, so in Klöstern sich aufhalten, gehen ihrer viele eben so gut mit der Axt ins Holtz, als andere Bauren. Ihre

Todten

pflegen die Wallachen jämmerlich zu beweinen, und bey dem Tode eines Vornehmen haben sie ihre Klage-Weiber, so nächst dem Sarge in der Kirche sitzen, und den Verstorbenen beklagen. In der Procession tragen sie viele Lichter und Bilder der Heiligen vor; alle Freytage gehen sie bey die Gräber der verstorbenen Anverwandten, und zünden unter dem Grab-Steine ein Wachs-Licht an, wobey sie ihre Andacht verrichten, so aus vielfältigen Segnen mit dem Creutze bestehet; sie bringen auch allerhand Speise zum Grabe, welche die Pfaffen zu sich nehmen. Den Verstorbenen pflegen sie Nadel, Faden, Flecken, Tuch und Leinewand, nebst einem Zehr-Pfennig, welcher dem Todten in den Mund gesteckt wird, mit in den Sarg zu legen, damit sie sich im Grabe die Zeit vertreiben können Auch haben die gemeinen Leute den Gebrauch, daß sie um ihre Verstorbene ein halbes Jahr mit entblößtem Haupte trauren, und weder in Regen noch Schnee das Haupt bedecken. Was ihre

Kleider

betrifft, so gehen ihre Bojaren oder Edelleute fast wie die Tartarn und Pohlen daher, nur daß diese Nation auch den Bart wie die Türcken lang wachsen läst. Das gemeine Volck trägt grob härren Tuch, welches sie Sekeh nennen. Im Sommer gehen sie an dem Ober-Leibe meistentheils nur im Hemde, welches über die Hosen bis an die Knie herunter hänget, und voller Falten und Gekräusel ist. Ihre Weiber tragen hohe runde von Leinwand künstlich zusammen gewundene Bünde, welche sie als einen Hut ab- und aufsetzen können; die aber etwas vornehm sind, die bedienen sich eines leichten Kopf-Zierraths. Die Jungfern gehen in blossen in zwey Zöpffe geflochtenen Haaren, tragen Kräntze und Borten von allerhand Blumen und Kräutern, behängen über dieses den Kopf mit vielem Gauckelwerck, als gläsernen Perlen von allerhand Farbe, alten silbernen Müntzen, u. d. g. die Ohren und Finger tragen sie voller Ringe, und haben die häßliche Gewohnheit, daß sie die Köpffe dermassen mit Butter schmieren, daß das Fett offte über die Ohren herunter rinnet. Die Vornehmsten tragen Ungarische Siefeln; Geringere aber haben an dem Fusse lange Sohlen von Schweine- und anderem Leder so über dem Fusse mit Riemen zusammen geschnüret, und bey ihnen Opintsch genannt werden.

Schrifften

Töppeltini Origines & occasus Transilvanorum, Hulsii Descr. Valachiæ, Reicherdorfs Descr. Transylvaniæ & vicinarum regionum. Cromer rer. Pol. L. XII. Gorecius de bello Valach. Lasicius de reb. Valach. Opitzens Dacia. Trösters alte und neue Dacien. Igacsalvi Beschr. von Siebenbürgen. Irenici Exeg. Hist. Germ. p. 418. Fabricii Memorab. Saxon Tom. II. p. 199. Baudrands Lexic. Geogr. Täschen-Ingenieur-Lexicon, Geogr. Anhang. Ubsens Geogr. Lexic. Vollst. Lex. der Alt. Mittl. und Neuen Geogr. Zeillers Ungarn p. 20. Schmeitzels Vers. zur Histor. der Gelahrheit p. 382. Zinckens Europ. Friedens-Handlungen T. II. p. 1049. u. f. Hübners Polit. Histor Th. IV. p. 892. u. ff. Vollst. Einleit. zur Geogr. Wissenschafft, p. 203. u. f. Einleitung zur neuesten Historie der Welt St. IV. p. 214. u. ff. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet Emg. LVI. p. 992. Henninges in Theatro Genealogico T. III p. 409. Jetziger Zustand Europä 4 Quart. 3 Eröff. p. 1043. u. ff. Geneal. Archivar. des Jahrs 1731. p. 153. und des Jahrs 1735. p. 631. Compendieuse Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kreises, Th. III. p. 338. u. ff. Ludwigs Universal-Historie Th. IV. p. 80. Abels Teutsche Alterthümer, Th. I. p. 147. Genealogisch-Historische Nachrichten Band I. p. 895. und 1103.

Wallachey, (grosse) siehe **Moldau**, im XXI Bande, p. 892. u. ff; ingleichen **Wallachey**.

Wallachey, (kleine) siehe **Wallachey**.

WALLACHIA, Landschafft, siehe **Wallachey**.

WALLACHIA CIS-ALPINA, siehe **Moldau**, im XXI Bande, p. 892. u. ff; ingleichen **Wallachey**.

WALACHIA MAGNA, siehe **Moldau**, im XXI Bande, p. 892. u. ff; ingleichen **Wallachey**.

WALLACHIA MONTANA, oder die heutige Wallachey, siehe **Wallachey**.

WALLACHIA TRANSALPINA, oder die heutige Wallachey, siehe **Wallachey**.

Wallachisches Korn, soll, glaubwürdigen Bericht nach, 1) an seinem Stengel oder Halm, der bis 4 Ellen hoch wächset, weit härter und stärcker seyn, als das Stroh von hiesigen Land-Korne, daß es also viel nützlicher als das unsrige zu gebrauchen; 2) Befänden sich die Körner zwar gar klein, aber sehr dünschäligt, am Gewichte aber trüge ein Scheffel etliche 30 Pfund mehr als hiesiges Land-Korn aus, daß man dahero ein weit mehrers an den feinsten, weisesten und wohlgeschmacktesten Mehle davon haben könnte; 3) Geschähe die Aussaat von dergleichen Korne im Früh Jahre und erst zu der Zeit, da man die Gerste zu säen pfleget, also daß man zu einem Scheffel Gerste und etwas darüber, wie sie hier im Lande wächset, nähme, beydes wohl unter einander menge, auch mit solchen zusammen vermengten Getrayde drey Scheffel Land besäet; Da denn 4) von so thaner Aussaat im ersten Jahre blosse Gerste wüchse und zu ihrer völligen Reife käme, so bald sie aber eingeerndtet, käme noch in selbigen Herbste und auf eben diesen Felde, von dem eingesäeten Korn ziemlich hohes Graß hervor, so man vor das Vieh zur Fütterung mit der Sichel schneiden, oder auch als Grummet abhauen lassen könnte. Ja wenn ein guter Herbst, und das Feld drucken wäre, so möchte der, welcher es bedürffe, gar das Rind- und Schaaf-Vieh zur Abhütung des Grases darauf treiben lassen, nur das solches nicht bey starcken Regen-Wetter oder einfallender Nässe geschähe, damit alsdenn nicht das noch im Acker liegende Korn allzusehr eingetreten würde. Also dürffte man 5) solches Feld nach der erhaltenen Gersten-Erndte weder Pflügen, noch Ackern, Säen oder Egen, sondern es wüchse in dem darauf folgenden Frühlinge, das in vorigen Früh-Jahre mit der Gerste gesäete Korn nunmehro von sich selbst hervor und zwar so reichlich, das wenn kein Mißwachs-Jahr sey, der Scheffel nach Proportion jeden Maasses wenigstens 30 Scheffel schüttete, da die Vermehrung in der Wallachey und in Ungarn wohl biß auf 50 Scheffel anstiege; 6) Liesse dieses Korn nicht das geringste Unkraut über sich aufwachsen; sondern es bliebe allezeit das reinste Korn, wenn es auch gleich auf die voller Unkraut gewesenen Felder gesäet würde; 7) Artete solches Korn niemahls aus, könnte zu aller Zeit, jedoch anders nicht, als jedesmahl mit den vorbesagten zwey Theilen Gersten ausgesäet werden. Hieraus stünde nun abzunehmen, daß solche in einem Jahre und auf einmahl verrichtete Saat zwey Jahre Früchte, nebst Gräserey, ohne einige weitere, als nur einmahl darauf gewendete Arbeit brächte, und sonderlich Leuten, die vieles Feld und wenige Unterthanen haben, zur Bestellung höchst nützlich wäre, weil man solcher Gestalt nichts dürffe Brache liegen lassen, und doch nur immer mit einerley Arbeiten zweyer Jahre Arbeit, folglich mit halben Kosten zu doppelter Nutzung das Feld bestellen lassen könne. Weil auch zu einem Scheffel Korn vorher angezogener massen zwey Scheffel Gerste kommen und also damit 3 Scheffel Landes besäet werden könnten, welche das erste Jahr völlig mit Gerste, das andere Jahr aber mit Korn aufgiengen, so flieste nothwendig daraus, daß man solchergestalt nicht nur mit 2 Scheffel Gerste 3 Scheffel Felder, sondern gar nur mit einem Scheffel Korn drey Scheffel Landes besaame, und also die Helffte des Saamens erspahren könne, wobey doch das Stroh allemahl sehr lang werde, der Sommer möchte auch so trocken seyn, als er wolle, allermassen denn der General-Lieutenannt Freyherr von Ryau allbereit vom Jahr 1724. biß 1725. davon eine kleine richtige Probe in einem Acker unter der Festung Königstein gemacht, und alles dergestalt, wie es hier beschrieben, allda nach Proportion würcklich so befunden habe. Büchners Miscellanea Physico-Medico-Mathematica des Jahrs 1727 p. 376.

Wallachische Pferde, siehe **Wallachey**.

Wallachische Sprache, siehe **Wallachey**.

Walladerius, (Andreas), hat Librum variorum Poematum geschrieben, das zu Paris 1610. in 12. zum Vorscheine gekommen ist. Draudii Bibl. Class. p. 1558.

Walläus, (Theodor), ein Niederländischer Augustiner-Mönch, war Professor der Wohlredenheit zu Löven und Ryssel, schrieb:

1. Theatrum divinæ justitiæ.
2. IV. Orationes de IV. novissimis.
3. Orat. in Laudem sodalitatis corrigiatæ.
4. Orat. de S. Monica.

und starb den 20. September 1635. Witte Diar.

Wallbäume. Dieser bedienten sich die alten Deutschen in den Festungen, und liessen sie dieselben auf die Stürmenden von den Mauren und Wällen herunter lauffen. Deren Gebrauch bediente sich 1713. der General Harsch in Vertheidigung der Festung Freiburg. Zschackwitzens Wappen-Kunst. p. 339.

Wallbaum, (J.), war Rector an der Stadt-Schule zu Kiel vom Jahre 1560. biß 1567. *Acta Scholastica* T. III. p. 57.

Wallbaum, (Johann Just), der Weltweißheit Magister und Pastor an der Dom-Kirche auf der Freyheit zu Naumburg. Er wurde nach seiner Zurückkunfft aus Franckreich, Holl- und Engelland im Jahr 1717. erstlich Pastor in Millingsdorf, 1718. Diaconus in Nebra und 1719. erhielte er das Pastorat in Naumburg. Es ist unter seinen Nahmen in Druck vorhanden: Arithmetische Fragen durch die Rechen-Kunst. Hannov. 1732. in 8. Jccanders Geistl. Minister. in Sachsen vom Jahr 1723. p. 365.

Wallberg, ist der Nahme eines Berges in Hannöverischen. Grupens Hannover. p. 4.

Wallbrecche, siehe **Walze**.

Wallbruch, siehe *Breche*, im IV Bande, p. 1180.

Wallbrunn, **Walbrunn**, **Walbronn**, eines der ältesten und ansehnlichsten Reichs-freyen Adelichen Häuser am Rheinstrome, welches

man ordentlich von dem Ritter **Hansen** von Wallbrun, der 1289. gelebet, und zu Nieder-Ranstadt am Rheinstrohme gewohnet, herzuführen pfleget. Einige wollen, er habe seine Ankunfft aus einem vornehmen Ungarischen Hause gehabt; es ist aber glaublicher, daß er von Deutschem Geblüte hergestammet, indem schon vor ihm einige dieses Nahmens gefunden werden. Sein Sohn, **Hans** von Wallbrunn, der 1327. den Zoll zu Zimmern, und den Zehenden zu Zillhardt zu Lehn getragen, hatte zwey Enckel, die den Nahmen **Hanß** führten, und in den damahligen Fehden sich vor andern hervor thaten. **Hanß** von Wallbrunn, wegen seines langen Halses **Ganß** genennet, war 1459. Chur-Pfältzischer Rath und Hauptmann, Burggraf zu Alzey, und letztlich Chur-Cölnischer Obrister-Hofmeister. Im Jahr 1462. half er dem Chur-Fürsten Friedrichen von Pfaltz die Schlacht bey Seckenheim gewinnen, und 1471 zerfiel er mit dem Grafen von Wertheim wegen des Schlosses Breyberg, so sie gemeinschafftlich besassen, in grosse Weitläufftigkeit, die aber durch Vermittelung der benachbarten Fürsten abgethan wurde. Seine drey Söhne, **Hans**, **Hans** der Mittlere, und **Cuno**, richteten drey besondere Linien auf.

I. **Hans** von Wallbrunn, Ritter, Chur-Pfältzischer Hof-Richter zu Heidelberg, und Burggraf zu Starckenburg, bekam den District **Ernsthofen**, wurde daselbst 1499. ermordet, und hinterließ **Hansen** den jüngern, Herrn zu Ernsthofen. Desselben Enckel waren 1) **Hans Gottfried**, welcher der Fränckischen Reichs-Ritterschafft Kriegs-Rath gewesen, und keine beständige Nachkommenschafft gehabt. 2) **Anton** zu Ernsthofen, dessen Nachkommen bis in das 18 Jahrhundert gedauret; denn seine zwey Urenckel waren: a) **Hans Rudolph**, welcher 1723. als Johanniter Ritter und Fürstl. Sächsischer Ober-Hof-Marschall und Regierungs-Präsident zu Hildburghausen, ohne männliche Erben gestorben. b) **Hans Moritz Friedrich**, welcher noch 1726. als Hessen-Darmstädtischer Rath und Ober-Amtmann zu Darmstadt florirte, aber von seiner verstorbenen Gemahlin, einer Gräfin von Rothal, keine Kinder hatte.

II. **Hans** der mittlere, zu **Erbenheim**, war Chur Pfältzischer Ober-Amtmann zu Creutznach, und ein Vater **Bernhards**, welcher ebenfalls Chur Pfältzischer Ober-Amtmann zu Creutznach gewesen, und bey seinem 1533. erfolgten Todte drey Söhne nachgelassen. Dieselben waren: 1) **Philipp**, Dom-Dechant zu Speyer; 2) **Mainrath**, des Deutschen Ordens Ritter, und Comtur zu Nürnberg; 3) **Hans** auf Erbenheim, welcher um das Jahr 1542. der Städte Reutery in Ungarn als Obrister commandirte. Dieses letztern Sohn, **Hans Bernhard**, so erstlich Obrister in Franckreich, nachgehends aber General-Lieutenant des Ober-Rheinischen Kreises, und Chur-Pfältzischer Ober-Amtmann zu Simmern gewesen, gieng 1616 im 74 Jahre seines Alters mit Tode ab, und beschloß diesen **Erbenheimischen Ast**.

III. **Cuno**, Herr zu **Partenheim** und **Neuen Gloffsheim** in Bayern, war Hertzogl. Bayerischer Rath, Hauptmann zu Burghausen, Vitzthum zu Straubingen, ingleichen Stadthalter zu Lurenburg und Chiemay, und verließ bey seinem Tode, der 1522. erfolgte, **Hansen** zu Partenheim. Derselbe war Chur-Pfältzischer Rath, und hatte zwey Söhne: 1) Der ältere, **Cuno**, war Kayserl. Cammer-Gerichts-Assessor zu Speyer. 2) Der jüngere, **Hans Reinhard**, zeugte **Hans Cuno**, welcher bey der Ober-Rheinischen Ritterschafft Rath gewesen, und zwey Söhne, **Hans Carln**, und **Hans Reinharden** nach sich gelassen: a) **Hans Carl** zu Gauersheim, war Chur-Pfältzischer **Cammer-Herr**, und befand sich beständig bey dem Chur-Fürsten Carl Ludewigen, als derselbe noch im Elende leben muste: b) **Hans Reinhard**, war Fürstlich-Nassauischer Rath, Ober-Amtmañ und Director der Rheinischen freyen Reichs-Ritterschafft, und hinterließ bey seinem Tode, der ihm 1702. wegnahm, vier Söhne, von denen die drey ältesten ihr Geschlechte fortgepflantzet haben. Diese vier Brüder waren: 1) **Hans Christoph**, von dem hernach. 2) **Wolff Cuno**, welcher 1726. Hessen-Darmstädtischer Ober-Amtmann zu Zwingenberg, vorher aber Fürstl. Baden-Durlachischer Stallmeister, wie auch Rath und Ober-Voigt zu Pfortzheim gewesen. 3) **George Christoph** oder **George Friedrich**, anfänglich der Fürstlich Sachsen-Lauenburgischen Wittib zu Reichstadt in Böhmen Hofmeister und Ober-Schenck, hernach Chur-Bayerischer Cammer-Herr, der Königl. Hoheit des Groß-Hertzogs von Toscana Hofmeister und Ober-Schenck, ein Vater zweyer Söhne: a) **Peter Christophe**, ums Jahr 1726. Kayserlichen Obristens, und b) **Anton Maximilians**, welche die Herrschafft Meissersdorf und den freyherrlichen Character besitzen. 4) **Hans Friedrich**, welcher 1722 als Chur-Pfältzischer Cammerherr und Obrist-Wachtmeister unter der Grenadier-Garde unverehlicht gestorben. Obgedachter **Hans Christoph**, Freyherr, Fürstlich-Baden-Durlachischer Geheimder Rath und Cammermeister zu Durlach, nachgehends Fürstlich-Casselischer Geheimder Rath, und 1729 Abgesandter am Kayserlichen Hofe zu Wien, hat sein Geschlecht mit drey Söhnen vermehret: a) der älteste war 1726 Fürstl. Baden-Durlachischer Geheimder Rath und Kreiß-Gesandter, welcher viele wichtige Gesandschafften abgeleget; b) der mittelste, war Hessen-Darmstädtischer Cammerjuncker, und Ober Amtmann; c) der jüngste befand sich damahls auf Reisen. **Johann Eberhard Friedrich** Baron von Waldbrunn war Hertzoglich Würtembergischer Cammerherr, und Regierungs-herr nach Geheimder Rath, auch 1731. Johanniter-Ordens-Ritter; 1734. befand er sich zu Wien als Ost-Frießländischer Gevollmächtigter, gieng aber noch in solchem Jahre nach Regenspurg als Würtembergischer Comitial-Gesandter bey der Reichs-Versammlung; 1737. half er die Irrungen, welche sich zwischen dem Hertzoge Carl Rudolphen von Würtemberg-Neustadt und der Hoch-Fürstlichen Frau Wittwe hervorgethan, beylegen; 1738. ward er Mit-Vormundschafftlicher Geheimder Rath, und Gevollmächtigter Comitial-Gesandter bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg; 1741. den 9. Mertz kehrete er von

von Regenspurg bey damahligem Interregno nach Hause; und 1745. war er Gevollmächtigter Minister bey dem Fürsten-Tage zu Offenbach. **Ferdinand Reinhard Wolffgang**, Hertzogl. Würtembergischer Cammer-Herr und Regierungs-Rath, wurde den 26. October 1735. von dem Herren-Meister des Johanniter-Ordens zu Sonnenberg zum Ritter geschlagen, und auf Lieben designirt. **Peter Christoph**, Freyherr von Wallbrun zu Partenheim, war 1737. Kayserlicher Obrist-Wachtmeister bey dem Lanthierischen Curaßier-Regimente, und hatte zwey Söhne. Im Jahr 1743. wurde ein Königlich Ungarischer Obrister von Wallbrunn mit einiger Cavallerie, Hussaren und Licanern nach München commandiret, die so eilfertig marschirten, daß sie binnen drey Tagen 13. Meilen zurück legten, und den 9. Junius vor München anlangten, als der Kayser **Carl VII.** nur wenige Tage vorher nebst der Besatzung ausgezogen war. Die Stadt öffnete sogleich die Thore, und übergab dem Obristen die Schlüssel, der ohne Anstand einzog, die Haupt-Wache und Thore besetzte, und ein vortreffliches Frantzösisches Magazin eroberte, wobey die zurück gebliebenen Bedienten, wie auch die krancken Officiers und Gemeinen zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. Im Jahr 1745. ward er Kayserlicher und Königl. Ungarischer General-Feld-Wachtmeister; und in dem Jahre 1746. führete er in Abwesenheit des Generals von Grüne die Kayserlichen Trouppen aus Böhmen nach den Niederlanden. Daß auch ein **Johann Heinrich** von Wallbrunn Anfangs Dom-Herr, nachmahls Scholasticus bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, gewesen, ersiehet man aus dem Artic. **Maynz**, im XIX B. p. 1441. Sonst können von diesem Geschlechte nachgesehen werden, **Humbrachr** vom Rhein. Adel Tab. 119. u. f. **Bucel** Stemm. P. IV. p. 302. **Modii** pandectæ triumph. **Gauhens** Adels-Lexic. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts, p. 567. **Redels** sehenswürdiges Prag, p. 124. **Müllers** Sächsische Annales, p. 247. **Genealogischer Archivarius**, des Jahrs 1734. p. 692. des Jahrs 1737. p. 522. und 913. und des Jahrs 1738. p. 768. **Schumanns** jährliches Genealogisches Handbuch, 1741. Th. II. p. 260. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, Band III p. 788. und 790. Band V p. 687. und Band VIII p. 128. 336. und 927.

Wallbrunnen, ist ein grosser Quell, so in dem Flemingschen Thier-Garten befindlich, im Umfange hat er neun Ellen, und ist achtzehen Schuhe oder Piquen tief. Wann dieser Brunnen innerlich einen Thon, als wenn viele Wagen führen, hören lässet, so prophezeyhet er Veränderung des Wetters. Sonst enthält er in sich Vitriol und Stahl, und das Wasser hat einen Geschmack, wie Gallæpffel und Dinte. Es ist an vielen Fremden und Einwohnern in Kranckheiten versuchet worden, welchen es denn in wenig Tagen entweder zur Gesundheit oder zum Tode verholffen hat. **Flemings** Deutscher Jäger, I Band, p. 270.

Wallcourt, Stadt, siehe **Walcourt**.

Wallda, Dorf, siehe **Waldau**.

Wallde, Dorf, siehe **Walda**.

Wall-Distel, siehe *Calcatrepola*, im V Bande, p. 169. ingleichen **Weg-Distel**.

Walldorf, oder **Wahldorf**, eine Hennebergisch Dorf, eine Stunde unter Meinungen gelegen, ist von uhralten Zeiten mit zum Pago Grabfeld gerechnet worden, welches auch **Lorentz Friese** in seiner Würtzburgischen Historie bekräfftiget. Es wird solches jetzo von drey Adelichen Familien, derer von **Marschalck**, von **Diemar** und von **Wolffskehle** beherrschet. Die Kirche, welche ehedessen ein Filial von Meinungen gewesen, hat ihren eigenen Pfarrer. Sie lieget auf einem ziemlichen hohen Hügel und Felsen, und soll vor Zeiten daselbst eine Capelle gestanden haben, zu welcher man so gar von der Stadt aus wallen gegangen. Diese Capelle ist nachmahls vergrössert, in die Form einer rechten Kirchen gebracht, und zu Unser lieben Frauen benennet worden. Im Bauren-Kriege ist solche ruiniret, jedoch bald darauf wieder in etwas bessern Stand gediehen, aber in dem 30jährigen Kriege von denen Croaten aufs neue verbrennet worden, blos allein der Ursachen, daß **Luthers** Bild darinnen gestanden. Der erste Pfarrer an dieser Kirche nach der Reformation war:

1. Lorentz Hüpfauf, der sonst ein Religiosus zu Neustadt gewesen, und zu Bamberg, Wien und Raab in Ungarn bereits 1520. ordiniret worden, auch noch ziemliche Studia gehabt. Von seinen Nachfolgern sind folgende bekannt:
2. George Wiener, gebohren zu Walldorf den 18. Mertz, 1583. wird ordiniret den 4. September 1607. kömmt 1623. nach Oepffershausen, 1626. nach Metzels, 1634. nach Rohr und 1639. nach Heinrichs.
3. Johann Glümper, von Meinungen bürtig, vorhero Pfarrer zu Virnau, kömmt hieher 1623. und hernach auf Metzels, wo er 1644. gestorben.
4. M. Sebastian Trott, 1636.
5. M. Samuel Scheiner, von 1649. wird endlich Decanus zu Themar.
6. M. Johann Valtin Glümper, vorher Rector zu Meinungen, Diaconus zu Wasungen, vorigen Johann Glümpert Sohn, von 1672. bis 1684. da er abgesetzet worden; worauf er nach Schwartza gezogen, und daselbst 1690. gestorben, zwey Söhne hinterlassend, von denen M. Georg Glümper, Pfarrer zu Aubstadt, und Christian Glümper, der anfangs am Fürstl. Meinung. Hofe Informator und Bibliothecarius gewesen, endlich aber zu Weissenfelß Geheimer Rath und Cammer-Präsident worden.
7. C. Römhild, wird 1693. Pfarrer zu Oettingshausen.
8. Johann Matthes Haimmel, von Fambach bürtig.

Weinreichs Hennebergischer Kirchen und Schulen-Staat, p. 153. u. f. und p. 402.

Walldorf, Geschlecht, siehe **Wallendorf**.

Walle,

Walle, oder *la Mothe au Bois*, Schloß in Flandern, siehe **Mothe au Bois (La)** im XXI Bande, p. 1933.

Wallebe, Geschlecht, siehe **Wallede**.

Wallede, ein altes und schon längst ausgestorbenes Gräfliches Geschlecht. **Hermann** war um das Jahr 1146. Sub-Diaconus im Hohen Stifft zu Hildesheim. Sein **Bruder, Bernhard**, war Vitzthum, (Vice-Dominus) des nurgedachten Stiffts Hildesheim. Seiner wird gedacht in dem Fundations-Briefe des Klosters Backenrode bey Hildesheim, so jetzo Marienrode heisset. Im Jahr 1125. war er zu Braunschweig auf dem grossen Reichs-Tage gegenwärtig, welchen Kayser Lotharius daselbst 1131. gehalten. Er wird auch als ein Zeuge angeführet in dem Fundations-Briefe des Klosters Seegeberg in Holstein vom Jahr 1137. und hat noch 1146 gelebet. Seine Kinder sind 1) **Bernhard**, der jüngere Vitzthum zu Hildesheim, er hat sich daselbst ein Gedächtniß gestifftet zur Zeit Adelhochs, Bischoffs daselbst, und wird als Zeuge angezogen in Bischoff Ulrichs zu Halberstadt Schreiben unterm Dato 1150. und 2) **Conrad**, Graf zu **Wallede** oder **Wallebe**, Vitzthum zu Hildesheim, der 1145 gelebet, und mit seiner Gemahlin Adelheid gezeuget, a) **Adelheid**, so 1185. und b) **Aricherin**, die 1189. gelebet. Beyde Jungfrauen haben zu den Zeiten Gottfrieds, ersten Probsts des Jungfräulichen Klosters Marien-Berg vor Helmstädt, diesem neuen Stiffte zugewendet einen Holtzbleck und etliche Acker, bey dem nunmehro verwüsteten Dorfe Crispenrode gelegen. Den Werth solcher Güter haben sie dem neuen Stiffte halb verehret, die andere Helffte aber hat das Convent mit Gelde bezahlet, welches ihnen angeloben müssen, ihres verstorbenen Vaters Seele in ihrem Gebete zu gedencken. Die Jungfrauen aber mit ihrer Mutter Adelheid haben die Kloster-Personen aller guten Wercke, so mit Fasten, Beten, Singen, und Klingen zu Tag und Nacht verrichtet wurden, theilhafftig gemacht. Diese Schenckung ist geschehen im Jahr 1189. den 10. Junius. Wie dieses Geschlecht abgegangen, sind die Edlen Herren zu Scharzfelde des Stiffts Hildesheim Vitzthume worden. **Meybaum**s Chronicon des Jungfr. Klosters Marien-Berg vor Helmstädt, p. 9.

Wallenis, (Thomas) oder **Thomas Anglicus**, oder **Thomas Gualensis**, mit dem Zunahmen **Jorsius** oder **Joysius**, ein Theologe, siehe **Jorz** (Thomas), im XIV Bande, p. 1142. u. f.

Wallen, ist ein altes Celtisches Wort, und heisset eigentlich an einen Ort sich machen, da man nicht zu Hause, sondern fremde ist, da man keine bleibende Stäte hat, sondern nur eine Weile sich daselbst aufhält, wie es Jes. XXIII, 7. gebrauchet wird. Dergleichen Wallen auch die Pilgrimschafft heisset; Gleichwie die also ausserhalb gehende Leute Pilgrimme genennet werden. Im Geistlichen wird der arme Stand derer durch Abfall von Gott aus der Paradiesischen Ruhe und Beständigkeit gestossenen und nichts gewisses in zeitlicher Vergänglichkeit findenden Menschen ein **Wallen** und eine **Wallfahrt** genennet, welcher so lange dauret, bis wir wieder durch das Verdienst und die Gnade Gottes in die Vereinigung mit Gott und in die herrliche Freyheit der Kinder Gottes, und also in unsers Vaters Haus des Himmels gekommen sind, uns folglich daheim bey unserm Jesu, in seinem unbeweglichen Reiche befinden, allwo das rechte Vaterland und das beste Verbleiben ist, dahin ein jeder trachten soll. Der Tempel im irrdischen Jerusalem des sogenannten heiligen und Gelobten Landes war ein ceremonialisches Vorbild davon, dahin denn die Juden alle Jahre zu bestimmten Zeiten und aus eigener Bewegung walleten, d. i. mit Verlassung ihrer sonst habenden Wohnungen, freudig giengen, und es auch mit Grunde thaten, wenn sie das Gegenbild in ihren Hertzen erleuchtet, glaubig einsahen, und sich vorstelleten. Unter den Christen ist es leider! zu einer mehr als Jüdisch-Ceremonialischen Wallfahrt und Ziehung aus dem Vaterlande in fremde, vor besonders heilig gehaltene Orte verfallen, und sind dahero unzählige Wallfahrten entstanden, darunter die sogenannten **Creutz-Fahrten** oder **Creutz-Züge** die unglücklichste gewesen; was noch zu unsern Zeiten mit Wallfahrten vorgehet, kan aus dem besondern Artickel: **Wallfahrt**, ersehen werden. **Schneiders** Biblisches Lexicon. III Theil, p. 548. Siehe auch den Artickel: **Wallen ziehen**.

Wallen, bedeutet auch so viel, als Wanders-Leute. Einige leiten von diesem Worte den Nahmen: Galatæ, her, welchen ein altes Volck geführet, von dem der Artickel: *Gallia*, im X Bande, p. 181. u. f. nachzusehen. Es soll ihm dieser Nahme deßwegen gegeben worden seyn, weil sie immer gewandert und nicht lange an einer Stelle geblieben. **Albini** Meißnische Land-Chronicke, p. 19. u. 382. **Fabricii** Memorabilia Saxoniæ T. II. p. 199.

Wallen, heissen nicht weniger diejenigen, welche einer andern Sprache und eines andern Ursprungs sind. Und in diesem Verstande wird es genommen, wenn die Engelländer mit diesem Nahmen den Ueberrest von den alten Britten belegen, welchen die Sachsen sich nicht unterthänig gemachet haben. Sie reden noch die alte Brittische Sprache, welche die Engelländer nicht verstehen. Diese Leute, welche in der Provintz Wallis wohnen, und auch **Welshmen** genennet werden, haben an dem Tage des heiligen Davids ihr Fest. Sie tragen gedachten Tag einen Zwiebel-Lauch auf der lincken Seite des Huts, zum Gedächtniß eines grossen Sieges, welchen sie ehemahls in einem Felde, wo nichts als Zwiefel gestanden, über ihre Feinde erhalten. Diese Victorie aber hat man dem heiligen David zugeschrieben, dahero auch dessen Tag annoch gefeyert wird. Der König selbst trägt dergleichen von grüner Seide, künstlich nachgemacht, auf dem Hute, weil er dadurch seine Affection gegen die Wallen an den Tag zu legen gedencket. Desgleichen thut auch der Printz von Wallis. König **Edgar** hat 961. den Wallen anbefohlen, an statt des gewöhnlichen Tributs jährlich 300. Wolfs-Köpffe zu liefern. **Fabricii** Memorabilia Saxoniæ, T. II. p. 199. **Rückelbeckers** Beschreibung der Stadt Londen. p. 152. **Wegners** Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten, p. 526. Siehe auch den Artickel: **Wallis**.

Wallen, oder **Fremdlinge**, ingleichen **Quartadecimaner**. Unter diesem Nahmen musten sich im 5ten Jahrhunderte die Engelländer, so das Oster-Fest nicht nach dem Gebrauch der Römischen Kirchen beobachteten, als Ketzer tractiren lassen. **Baläus Beda. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie N. Test. Th. III p. 106.** Siehe übrigens den Artickel: **Quartadecimaner**, im XXX Bande, p. 82. u. f.

Wallen, Geschlecht, siehe **Wahl**, num. 2.

Wallen, (Daniel), siehe **Wallenius**.

Wallen, (**ausser dem Leibe**), 2. Corinth. V. 9, wo es heisset: **Wir sind aber getrost, und haben vielmehr Lust** ausser dem Leibe zu wallen, **und daheim zu seyn bey dem Herrn.** Wir fangen aber an, ausser dem Leibe zu wallen, wenn die Seele, wie wir reden, ausfähret, und sich aus ihrer bißherigen Wohnung, die sie hier gehabt, begiebt, welches zwar dem natürlichen Menschen schwer eingehet; einen wiedergebohrnen Christen aber gar nicht befremdet, weil er allezeit Lust abzuscheiden hat und bey Christo zu seyn Philip. 1 23. Denn zu denselben kömmt sie also bald im Tode, allwo sie ihr Vaterland findet, da sie zu Hause und daheime ist, und eines weit herrlichen und bessern Tractaments geniesset, als zuvor in ihrem alten Quartiere. Sap. 3. 1. 1 Thess. 4. 17.

Wallenberg, Städtgen im Schweidnitzischen, siehe **Waldenburg**.

Wallenberger, (Valentin), auf Erfurt, war ein Magister der freyen Künste, und Cantor Anfangs in der freyen Reichs-Stadt Nordhausen. Von hier wurde er nach Erfurt beruffen als Adjunctus des Diaconats zum Regulern, in welchem Amte er auch im Prediger-Kloster in der Raths-Schule als Tertius mit arbeitete. Nach dem Absterben M. **Samuel Alberti**, Pfarrers zum Barfüssern, welches 1621 erfolgte, wurde er am 3ten Advents-Sonntag besagten Jahres zum Pfarr investiret. Er starb 1639. im 57 Jahre seines Alters. Von ihm sind bekannt tres Qvæstionum Controversarum I. De animæ immortalitate. II. De fidei naturalis in morborum curatione. III. De tribus substantialibus sive essentialibus hominis partibus ἀγαπακευαστικῶς oppositæ Diadimysticæ *Christiani Theophili*, Erfurt 1621. in 4. Er wird auch mit unter die Verfasser der Waymarischen Bibel gerechnet und zwar schreibet man seiner Geschicklichkeit zu die Ausarbeitung der kleinen Propheten, nehmlich Obadia, Jonas, Micha, Nahum, Habacuc, Zephania, Haggai. **Placcius** de Anon. n. 1693. **Tenzelius** in Monatl. Gespr. des Jahres 1693. p. 815. u. f. **Cyringius** in vita Ernesti Pii. **Unschuldige Nachrichten** des Jahres 1704. p. 399. u. f. des Jahres 1708. p. 401. u. f. des Jahrs 1714. p. 553. u. f. und des Jahrs 1719. p. 1081. **Calovius** in Prælogio ad Biblia illustrata p. 13. **Mylius** de Anonymis & Pseudonimis. p. 200. **Draudii** Biblioth. Class. p. 1475. **Olearii** Thüringische Chronicke Th. II p. 29. 40. und 208.

Wallenburg, ein Städtgen und Land-Voigtey in dem Canton Basel, welchem es auch gehöret. Es liegt dieses Städtgen unten am Hauwenstein in einer Enge, zwey Meilen von Basel, und eine von Lichtstall an der Ergetz, und am Ende des Berges Jurats. Es soll seinen Nahmen von dem Wall bekommen haben, weil es so viel als in einer Clauß gelegen, und den Rauracern, statt eines Walles gegen den Einfall der Römer, gedienet. Es hat ein Hohes Schloß, Alt-Wallenburg genannt, so über dem Städtgen auf einen Felsen lieget. Durch diesen engen Paß oder durch das Städtgen selbst geht die Land-Strasse von Genf und Bern und andern Orten über das hohe Jurasische Gebürge nach Basel. Es ist vor Zeiten Gräflich-Homburgisch gewesen, nach der Hand aber an die Grafen von Toggenburg, so dann an das Stifft Basel gekommen. Hierauf hat es mit der darzu gehörigen Herrschafft, als ein Bischöfflich-Baselisches Lehn den Grafen von Vroburg zugehöret. Nachdem aber dieselben ausgestorben, ist es dem Stiffte heimgefallen, und im Jahr 1401. nebst Lichtstall, mit Bewilligung des Capitels, von dem Bischoffe Humberten, einem gebohrnen Grafen von Neuenburg, der Stadt Basel, jedoch mit Vorbehalt etwas eigener Bürgerlicher Policey, Gericht, Rath und Freyheiten, verkauft worden. Diese hat es seit dem durch einen Land-Voigt, welcher auf dem Schlosse wohnet, und aus dem kleinen Rathe alle 8. Jahr dahin gesendet wird, regieren lassen. Es führet Wallenburg einen Adler in Wappen, so über die Brust und durch beyde Flügel ein fitzirtes Band hat. Von seinen Jahr-Märckten fällt der erste auf den Freytag vor Fastnacht, der zweyte auf Mariä Magdalenä, und der dritte auf Matthäus. **Denckwürdiger und nützl. Rheinischer Antiquarius** p. 120. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Hübners** Geogr. I Theil. p. 576. **Melissantes** Geographie. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.**

Wallenburg, Schloß siehe den Artickel: **Waldeck** (Hohen-).

Wallenburg, Geschlecht, siehe **Waldenburg**.

Wallenburg, (Veit), war 1529. in dem damahls von den Türcken belagerten Wien Obrister Kriegs-Zahlmeister. **Lewenklaw** Türckische Chronick. II. Theil p. 447.

Wallenburg (Alt-), Schloß, siehe **Wallenburg**, ein Städtgen und Land-Voigtey.

Wallenburg, (**Ducius von**), ein Adeliches Geschlecht im Breßlauischen. Im Jahr 1622 starb **Melchior Ducius von Wallenburg**, Herr auf Cunrads Waldau, Neusorge, Freudenthal, Pfaffendorf, Weißbach, und Nieder-Haselbach, in Schweidnitzischen, nachdem er erstlich in der Ehe gelebt mit N. N. von der keine Kinder; Hernach mit Sophia Elisabethen von Knobelsdorf und Rückersdorf. Von ihr war gebohren **Carl Ludwig** 1713. der aber in eben diesem Jahre wieder gestorben, so daß keine Kinder übrig geblieben. **Sinapii** Schlesische Curiositäten II Theil. p. 1097.

Wallendistel, siehe **Brachendistel** im IV Bande, p. 962.

Wallendorf, oder **Wahlendorf**, ein Dorf im Stifft Merseburg in Sachsen, unweit Merseburg. Daselbst wurde 1539 eine grosse Glocke gegossen, mit der Aufschrifft:

Osanna heiß ich,
Zum Gottes-Dienst beruff ich,
Paul Fischer von Bingen goß mich.
A. 1539.

Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 107. Iccanders Geistl. Ministerium in Sachsen. p. 354. Ludwigs Reliqv. MSTT. T. IV p. 472.

Wallendorf, Walderdorf, Walderndorf eine vornehme Adeliche und Freyherl. Familie, so unter die freye Reichs-Ritterschafft am Rhein gezehlet wird. Sie hat schon vor etlichen 100 Jahren den Adelstand geführet. **Humbracht** fängt deren Stamm-Tafel mit einem von Walderdorf an, der zu Anfange des 14 Jahrhunderts gelebet. Von seinen Urenckeln ist einer Comtur zu Coblentz gewesen, und von den Bürgern erschlagen worden. **Wilderich** aber hat das Geschlechte fortgepflantzet. Von seinen Söhnen ward **Johann** Abt zu Bleidenstadt; **Wilderich** II. aber zeugte **Diethern**, Dechanten zu Dickirchen und Chorherren zu Limburg; **Even**, Aebtißin zu Throne bey Friedberg; und **Wilderichen** III. Von des letztern Töchtern ist Elisabeth zu Camburg, und **Anne** zu Engelthor in der Wetterau Aebtißin worden. Die letztere ward von einer Nonne erstochen. Von den Söhnen sind folgende zweye, **Johann** und **Philipp**, als welche eigene Linien errichtet, zu mercken.

I. **Johann**, Chur-Trierischer Rath und Amtmann zu Dietz, zeugte **Wilderichen** IV. Rittern des Heiligen Grabes, Chur-Mayntzischen Rath und Amtmann zu Bischofsheim an der Tauber, von dessen Enckeln **Johann Adam**, Kayserl. Obrist-Lieutenant und Fürstl. Würtzburgischer Rath, seinen Stamm mit drey Söhnen fortgesetzet, von welchen der älteste, **Johann Werner** von Walderdorf, Domherr zu Würtzburg gewesen, nachdem er aber resignirt, Obrist-Lieutenant und Amtmann zu Jagstburg worden, und noch zu Anfange des 18 Jahrhunderts floriret hat.

II. **Philipp**, ein Bruder **Johannes**, ist Anherr der Freyherrlichen Linie dieses Geschlechts worden. Sein Enckel **Johann Peter**, Herr zu Moltzberg und Isenburg, Chur-Trierischer Rath und Amtmann zu Montebaur, hinterließ bey seinem 1636 erfolgten Absterben folgende Söhne: 1) **Adam Dietrichen**, Chorherrn zu St. Burckhard zu Würtzburg, wie auch ums Jahr 1627. Domherrn an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, resignirte aber 1646. 2) **Lotharius**, Domherrn zu Trier, der hernach ein Capuciner, und **Pater Peter** genennet worden. 3) **Wilderichen**, Freyherrn von Walderdorf, Bischoffen zu Wien, von dem ein eigener Artickel folget 4) **Johann Philippen**, Dom-Dechanten zu Trier und Dom-Probsten zu Speyer. 5) **Emerich Friedrichen**, Domherrn zu Würtzburg, 1653. des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Assessorn zu Speyer, und endlich Kayserl-Reichs-Hof-Rath, der 1686. verstorben. Und 6) **Jörge Friedrichen**, Freyherrn von Walderdorf, Herrn zu Moltzberg, der seinen Stamm mit drey Söhnen fortgepflantzet, von welchen der älteste **Philipp Wilderich**, Freyherr von Walderdorf, um das Jahr 1658. Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, auch zu St. Alban; ingleichen zu Trier und bey St. Burchard zu Würtzburg Canonicus gewesen; er starb zu Coblentz als ältester Mayntzischer Domherr 1699. den 31 Julius. Der mittlere, **Wilhelm Rheinhard**, ist Ober-Chor-Bischoff zu Trier, und Domherr zu Würtzburg worden. Der jüngste aber hat sich mit einer Freyin von Keßelstadt vermählet, und mit ihr männliche Erben gezeuget.

Sonst ist noch ein **Freyherr von Walderndorf** zu mercken, der 1683. Kayserl. Gesandter an die vier Rheinischen Churfürsten war; ingleichen **Johann Hugo**, Freyherr von Walderdorf, welcher 1701. Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, wie auch Canonicus zu Trier war. Nicht weniger gehören hieher und lebten noch 1743. **Adalbert**, Freyherr von Walderdorf, als Probst zu Blanckenau, wie auch Capitular-Herr zu Fulda; und **Lotharius**, Freyherr von Walderdorf, Herr zu Molsberg, als Leib-Garde Obrister am Chur-Mayntzischen Hofe. Im Jahr 1728 ward **Gottfried Ignatz**, Freyherr von **Walldorff**, Land-Rechts-Beysitzer in Mähren; ob er aber zu der vorhergehenden Familie gewiß gehöre, kan man nicht sagen. Ob auch der 1730. am Chur-Maynzischen Hoffe florirende Ober-Cammerherr **Graf von Wallendorff**, hieher zu zehlen sey, lässet man dahin gestellet seyn. **Humbracht** vom Rhein. Adel Tab. 276. u. f. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Pfeffingers** Histor. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses Th. III p. 454. **Die heutigen Souverainen von Europa** (1698) p. 722, 726. u. 768. **Schumanns** Jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1743. Th. I p. 128. 130. u. 187. Siehe auch den Artickel: **Maynz**, im XIX Bande, p. 2442.

Wallendorf, (Chilian), aus Ilmenau, war Rector anfangs in Jena, und hierauf zu Zwickau. Er hielte sehr scharfe Schulzucht und hatte in Gewohnheit, daß er zu seine Schüler, so keine gar zu guten Köpffe hatten, zu sagen pflegte: sie möchten lieber nach Anticyras überschiffen und daselbst erst klug werden, als nach Zwickau (Cygneorum in Scholam) in die Schule kommen. **Olearii** Thüringische Chronicke I Theil. p. 245.

Wallendorf, oder **Walderdorf** (Wilderich Freyherr von), des H. R. R. Fürst und Bischoff zu Wien, war ein Sohn **Johann Peters** von Walderdorf, Chur-Trierischen Raths. Anfangs ward er Domherr zu Mayntz und Würtzburg, hernach Dom-Probst zu Speyer und General-Vicarius von Mayntz, wie auch Chur-Mayntzischer Geheimer Rath, in welcher Qualität er 1658 bey der Wahl Kaysers **Leopolds** als ein Zeuge in das Conclave genommen, und vor der Crönung die Crone **Carls des Grossen** dem Kayser zu überbringen mit abgeschickt worden. Nach der Zeit erlangte er die Reichs-Vice-Cantzler-Stelle und die Stelle eines Kayserlichen würcklichen

chen Geheimen Raths, auch 1669. das erledigte Bißthum zu Wien. Als 1670. die Juden auf Kayserl Befehl aus Wien geschaffet und ihre Synagoge in der Vorstadt zu einer Kirche gemacht worden, hat er selbige zu Ehren **Leopolds** geweihet, wovon hernach die Vorstadt den Nahmen Leopoldstadt bekommen. Er hat auch die Ehre gehabt, den Kayserl. Printzen **Josephen** 1678. zu tauffen, worauf er sich meistens unpäßlich befunden, bis er 1680. im 64. Jahre seines Alters verstorben. **Gauhens** Adels Lex. II Theil, p. 2755 u. f.

Wallendorffer, (Virgilius) sonst auch **Wellendorffer**, oder **Wellendorffer** genannt, ein Magister der Philosophie und Baccalaureus der Theologie zu Leipzig, von Salzburg in Bayern gebürtig, florirte zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Valelogium s. Comm. in *Isocratem*, Leipzig 1516 in 4.
2. Eleutherologium de libertatibus Studentum, ebend. 1516. in 4.
3. Encænilogium s. philosophisma, enkidia & syntagmatica, ebend. 1516. in 4.
4. Annotatio peregrina s. vitæ quorundam Magistrorum Lipsiensium, ebend. 1516. in 4.
5. Trilogium de verbo intelligibili, ebend. 1505. in 4.
6. Heptalogium ex diversis sanctorum officinis congestum, ebend. 1502. in 4.
7. Moralogium ex *Aristotelis* Ethicorum libris conscriptum, ebend 1509. in Fol.
8. Oecologium ex *Aristotelis* Oeconomicorum libris, ebend. 1511. in Fol.
9. Politogium ex *Aristotelis* politicorum libris, ebend. 1513. in Fol.
10. Decalogium, ebend. 1507. in 4. und 1517. in 4. wieder aufgelegt.
11. Physilogium in naturalem philosophiam.

Mader Centur. Scriptor.

Wallend Wasser, siehe **Wasser-Probe**.

Wallenfelß, oder **Waldenfelß**, ein Amt und kleiner Flecken oder Stadt in dem Marggrafthum Culmbach in Francken, an der Bambergischen Grentze, zwischen Cronach und Hoff gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt flecken ꝛc. Hübners Vollst. Geogr. Th. III. p. 215. **Uhsens** Geograph. Lexic. **Vollst. Lexicon der alten, mittl. und neuen Geogr.**

Wallenfelß, oder **Waldenfelß**, eine alte Adeliche Familie in Francken und in dem Voigtlande, welche 1019. dem Thurnier zu Trier beygewohnet hat. Ihr Stammhauß **Wallenfelß**, ein Schloß und Flecken, soll in dem Marggrafthum Culmbach liegen. Nicht weit davon auf dem Fichtelberge haben die von Wallenfelß schon vor langer Zeit den Ritter-Sitz **Lichtenburg** bewohnet. **Johann** von Wallenfelß wird 1404 unter die Aebte zu Banz gezehlet. **Hanß** und **Friedrich** von Waldenfelß hatten die Kaufleute hin und wieder beraubet Es zogen dahero im Jahr 1444. die von Nürnberg, Rotenburg und Windsheim wider sie, eroberten Waldenfelß und brachen es zu Grunde ab, verbrannten auch bey 18. Dörffer, und machten gute Beute. Darnach zogen sie vor Lichtenburg, da ließ sich Hanß von Waldenfelß in 70. starck wohl gerüstet sehen und scharmützelte mit ihnen; die Hauptleute aber machten drey Hauffen, und erstiegen das Städtlein. Die Darinnen zündeten das Städtlein an sechs Enden an, daß niemand darinnen bleiben konnte, und liessen alle in das Schloß, welches jene belagerten, aber wegen einfallender grossen Kälte, und ertichtetem Geschreyes, daß viel Volcks aus Böhmen im Anzug wäre, verlassen musten. Diese Fehde hat sich 1443. angefangen. **George** von Wallenfelß hat 1466. die von dem Bischoffe Dietrichen zu Brandenburg ausgefertigte Belehnung des Churfürstens Ernstens zu Sachsen mit denen Schlössern Elbenau, Raniß und Gotau, und 1469. die Stifftung des Klosters zu Stendal in der Marck Brandenburg als Zeuge unterschrieben, und wird Chur-Brandenburgischer Cammer-Meister genennet. **Hanß** von Waldenfelß zu Lichtenberg hat sich bey dem Reformations-Wercke verewiget. Denn als der Marggraf Cosimir zu Brandenburg 1526. das Fronleichnams-Fest wieder halten ließ, so redete ihm dieser Waldenfelß scharf in das Gewissen. Solcher wird als ein kluger, beherzter, und der Evangelischen Wahrheit treulich zugethaner Mann gerühmet, welcher in den vorhergegangenem 1525. Jahre sich wohl gewiesen, als Gebhard und Albrecht, Grafen zu Mannsfeld, vom Churfürsten Albrechten zu Mayntz, Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, wegen der unternommenen Reformation der Klöster zu Zelle und Eisleben, auf einen Tag nach Halle beschieden waren, und deßwegen den Marggrafen Casimir, den sie dem Evangelio geneigt wüsten, um Abordnung etlicher Räthe, die ihnen beystünden, ersuchet haben. Wie er nun bey dieser ihm aufgetragenen Verrichtung sich so verhalten, daß sein Gnädigster Fürst und Herr den Danck, und die Grafen ihre Beruhigung erlanget: also hat er auch seinem Herrn selbst und dessen Statthalter und Räthen mit unerschrockenem Muthe beweglich zugeredet. Ein merckwürdiges Schreiben von ihm an des Marggrafens Secretar, Georg Vogler, in dieser Sache, kan man in des **Johann Wilhelms von der Lith** Erläuterung der Reformations-Historie, p. 157 u. ff. nachlesen.

Es scheinet, daß dieser Hanß von Waldenfelß sey **Hanß** von Waldenfelß, auf Lichtenberg und Thierbach, Fürstl. Brandenburgischer Rath und Amtmann zum Schauenstein, welcher mit Ursuln von Kinsberg, aus dem Hause Wernstein, gezeuget **Philippen** von Waldenfelß, auf Thierbach und Lichtenbergk. Dieser erzielte in der Ehe mit Margarethen von Bünau, aus dem Hause Liebstädt in Meissen, **Heinrichen** von Waldenfelß auf Thierbach und Gumpersreuth, welcher von Anne Elisabethen Füchsin von Walburgk, ein Vater ward **Philipps** von Waldenfelß, auf Rößlau, Unter-Höchstädt, Gumpersreuth, Tauperlitz und Hardtmannsreuth, Fürstl. Brandenburgischen Amtmanns zu Begnitz und Osternor. Selbiger hatte Susanne Sibyllen, aus dem Hause Altengeseß, zur Gemahlin, welche ihm gebohren **Elisabeth Susannen**, nachmahlige Gemahlin George Wolffs von Schirnding, auf Brambach, Rotenbach und Neuhaus, welcher in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts gelebet.

Martin von Wallenfeß nahm 1545. den Bischoff zu Lübeck, Balthasarn von Ranzau, gefangen; er wird hernach 1548. Chur-Sächsischer Amts-Hauptmann zu Beltzig genennet. **Wolff Adam** von Wallenfelß wurde 1546. Burggraf auf dem Rothenberge und regierte 3. Jahre. **Wolff** ist um selbige Zeit Commendant auf dem Schloß Mannsfeld und **Ernst** um das Jahr 1577. ein berühmter Frantzösischer Obrister gewesen. **Hans Rudolph, Christoph, George, Heinrich, Hans Ernst, Hans Philipp** und **Caspar**, Gebrüdere und Vettern von Waldenfelß zu Lichtenburg, haben nach Anfange des 17 Jahrhunderts floriret, und 1609. einen Holtz-Contract auf 200000 Klafftern mit dem Churfürst Christian II. zu Sachsen geschlossen. Der andere von denen nur angezeigten, nehmlich **Christoph** auf Blanckenstein und Lichtenburg, wird 1614. unter die Hertzogliche Geheimde Räthe zu Coburg gezehlet, als in welchem Jahre er die Jülichische Successions-Streitigkeit zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg, hat untersuchen helffen, und deßwegen von Sachsen-Coburg, gleichwie **Christoph Suldan** von Waldenfelß von Brandenburg-Culmbach nach Dreßden geschicket worden. **Christoph Philipp** von Waldenfelß (vermuthlich des vorhergehenden Christophs Sohn) gab 1662. eine Historische Schrifft unter dem Titel: Monumenta de Majoribus nostris & Voitlandis, Nariscis &c. in 12 heraus, welche Schrifft in **Falckensteins** Analectis Nordgaviensibus, 3 Nachl. p. 227 u. ff. recensiret wird. **Johann Wolffgang** von Wallenfelß war 1698. Canonicus zu Bamberg. **Neidharts** Leichen-Predigt auf George Christophen von Schirnding, Plauen im Voigtland 1672. in 4. *Pastorii* Francon. rediv. **Angeli** Märck. Chron. p. 232. **Spangenberg. Gaubens** Adels-Lexicon. **Ludwigs** Reliqu. MSST. T. X. p. 581 u. f. **Müllers** Sächs. Annales, p. 245, 256, 265, 273 274, 287 und 441. **Falckensteins** Analecta Nordgaviensia, VI Nachlese, p. 438. **Historische Nachricht von der des H. R. R. freyen Stadt Nürnberg**, p. 225 u. f. **Die heutigen Souverainen in Europa** (1698) p. 767. **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen, p. 251. **Hönns** Sachs. Coburg. Historie, p. 51. **Döderleins** Historische Nachricht von den Marschallen von Calatin, und den Grafen zu Pappenheim.

Wallengford, eine Stadt in der Grafschafft **Barcheria** oder **Barckshire**, so vor Zeiten Gallena geheissen, hat ein grosses Castell an der Themse. Es soll dieses Wallengford von den Dänen seyn erbauet worden; wiewohl **Pontoppidanus** der Meynung ist, daß es von den Römern noch sey erbauet worden und hernach von den Sachsen und Dänen zerstöhret. **Zeilers** Itinerarium Magnæ Britanniæ, p. 25. **Pontoppidani** Gesta & Vestigia Danorum extra Daniam. T. II. p. 97.

Wallenius, (Daniel) ein Schwede, schrieb: Diatribam de Emblematibus, und starb den 17 May 1689. im 32 Jahre. **Witte** Diar.

Wallenrodt, Wallenrod, Waldenrodt, Waldenrod, eine uralte Reichs-Freye Fränckische Familie, welche sich schon vor etliche hundert Jahren auch in Preussen ansetzig gemacht, allwo sie biß auf den heutigen Tag in grossen Ansehen floriret, und nunmehro den Gräflichen Titel führet. Man findet sie auch **Wolrath, Pulrath** und **Volrath** geschrieben, siehe **Hartknochs** Dissertat. de Originibus Gent. Prussicar. p. 68. **Georg** von Wallenrod lebte gegen das Ende des 10 Jahrhunderts an dem Hofe des Kaysers Ottos II, welcher ihm eine Schnalle, statt des vorhergeführten Grünen-Baums, ins Wappen gegeben. Ein Wallenrodisches Geschichts-Buch meldet, er habe deßwegen mit Hantzen von Lentersheim Streit gehabt; woher aber dieser Streit eigentlich entstanden, wird nicht gemeldet. Diese vornehme Familie hat schon 1042. zu Halle dem Thurniere beygewohnet, und auch in Liefland ansehnliche Güter besessen. So finden wir auch bey denen Thurnieren **Eberharden**, Rittern, als Grießwertheln, zu Augspurg im Jahr 1080, und **Conraden** zu Nürnberg im Jahr 1198. N. von Wallenrodt war 1250. Vogt zu Natangen und Ermeland. **Conz** befand sich 1269 auf dem Thurnier zu Schweinfurt, und **George** 1311. zu Ravenspurg. **Conrad Tieber** ward 1390. der 22. Hochmeister des Deutschen Ordens in Preussen, von welchem ein absonderlicher Artickel folget. **Johann** von Wallenrodt hat 1413. das Concilium zu Costnitz besuchet, und davon, wie auch von seinen nachmahligen Reisen ins Gelobte Land eine Beschreibung herausgegeben, welche eines mit von denen ersten Büchern ist, die gedruckt worden. Um diese Zeit besaß **Johann** das Ertz-Bißthum Riga; er ward aber 1416 von dem Padste zum Bischoff nach Lüttich gesetzet, allwo er in dem ersten Jahre an beygebrachtem Gifte sein Leben endigen muste. **Friedrich**, Marschall des Deutschen Ordens, hat 1420. die Armee wider Pohlen commandiret. **Hanß** von Wallenrodt ward der erste Amtmann (oder wie man jetzo redet) Ober-Amtmann in Schwaben, welcher dieses Amt von dem Jahr 1464. biß 1473. verwaltet. Sein Andencken hat er an diesem Orte verewiget. Denn die Wallenrodische Familie hatte in dem ohngefehr drey Stunden von Nürnberg gelegenen Dorfe Kalckreuth 24 Unterthanen, welche sie denen Herren Marggrafen zu Brandenburg zur Lehen aufgetragen hatten. Diese besaß nun zu seiner Zeit dieser Hanß von Wallenrod und weil er dieselbige auf geistliche Stifftungen (ad pias causas) anzuwenden gesonnen war, so brachte er es erstlich bey besagten Herren Marggrafen dahin, daß die Lehnschafft (Nexus feudalis) nachgelassen ward; darauf richtete er 1465. eine Stifftung und Pfründt zu Schwabach auf, und stifftete auf St. Catharinen-Altar, in der grossen Pfarr-Kirche, St. Johannes des Täuffers, eine ewige Messe. Die Pfründt ist noch biß jetzo unter dem Nahmen der **Wallenrodischen Pfründe** in ihrem Stande, und der Altar stehet auch noch in dieser Kirch, nächst der Treppe, wo man auf die Bibliotheck gehet. Der Bischoff Wilhelm zu Eichstett, in dessen Dioces Schwabach gehörig war, ertheilte 1465. über diese Stifftung die Confirmation, welche in **Falckensteins** Codice Diplomatico, p. 442 u. ff. nachgelesen werden kan. Im Jahr 1473. muste mehr gedachter Hanß von Wallenrodt die Schuld der Natur bezahlen, da seine Gemahlin vorhero, nehmlich 1458. ihm in die Ewigkeit vorgegangen war. Beyde liegen in der Pfarr-Kirche zu Schwabach begraben, woselbst man dero in Stein gehauenes Epitaphium noch siehet, nehmlich ihn in Lebens-Grösse mit der Beyschrifft:

Anno Domini M. CCCCLXXIII Jar, *an S. Pancratii* Abend, verschied der Gestreng erber und Vest Herr Hans von Waldenrod, Ritter.

Seiner Gemahlin Beyschrifft lautet also:

Anno Domini M.CCCC.LVIII. Jar, an *Sanct* Pauls Abent starb Frau Sibylla von Waldenrod, gebohrne von Lentersheim.

Solches Epitaphium stehet in Kupffer gestochen bey Falckensteins Analect. Nordgav. der II Nachlese. **Veit** und **Sebastian**, beyde Ritter, haben denen Thurnieren in den Jahren 1481. 1485. und 1486. zu Heidelberg, Anspach und Bamberg beygewohnet: wie denn auch 1484. **Sigmund** nach Stuttgart, und **Heinrich** 1485. auf das Turnier nach Anspach kamen. Im Jahr 1488. war Sebastian von Wallenrod einer mit von denen Schwäbischen Bunds-Räthen. **Lorentz** von Wallenrod war von 1477. bis 1494. Amtmann zu Schwabach. In den folgenden Zeiten haben sich die von Wallenrodt im Coburgischen niedergelassen, und sich an dem Hertzoglichen Hofe daselbst hervorgethan, wie denn **Matthäus** von Wallenrodt, und **Hanß Georgen** von Wallenrodt 1547. die Regierung der Land und Leute, auch Hof- und Haushaltung zu Coburg aufgetragen ward. Es wird auch ein **Matthäus** von Wallenrod 1552. Chur-Sächsischer Statthalter und Hauptmann der Festung Coburg genennet. Wie er in seiner Jugend 1540. in einer Gesandschafft des Hertzogs von Cleve in Franckreich sich mit befunden, und der König sich einsmahls in ein Gespräche von den Protestantischen Fürsten und deren Religion eingelassen, erzehlet **Seckendorff** in Hist. Luther. L. III. §. 78. n. 12. umständlich. Ein anderer **Matthäus** von Wallenrod ward 1554. Hof-Richter; **Hanß Christoph** aber 1564. Hof- und Regierungs-Rath. **Siegmund** von Wallenrodt bekam 1569. die Stelle eines Hertzoglichen Coburgischen Ober-Forst- und Jäger-Meisters zu Münnichroden. **Heinrich** von Wallenrodt, Chur-Fürstl. Brandenburgischer Kriegs-Obrister, und Hauptmann auf Olezko, vermählte sich 1658. mit Charlotte Sophien, Albrechts von Kalnein, Ober-Regiments-Raths und Ober-Burggrafens in dem Hertzogthum Preussen, Erb-Herrens auf Molsenen, Loschen, Lindenau &c. Tochter, die ihm 5 Söhne und 3 Töchter gebohren, von denen eine an Friedrichen von Ostau, auf Kleßzowen, verheyrathet worden. **Johann Ernst**, Freyherr von Wallenrode, war erst Chur-Brandenburgischer Geheimder Rath, hernach Sachsen-Lauenburgischer Premier-Minister, und hatte die Ehre, die Streitigkeiten, zwischen seinem Principal, und dem Chur-Hausse Sachsen 1670. beyzulegen, worauf er am Chur-Sächsischen Hof-Geheimder Rath, Cammer-Herr und General-Major worden; im *Theatro Europæo* T. X. P. II. p. 186. wird seiner rühmlich gedacht. **Johann Ernst** Obrister Landmeister in Preussen, so 1615. den 3 Jenner gebohren, starb 1697. den 21 Mertz zu Königsberg, und liegt in der Cathedral-Kirche daselbst begraben. Das Epitaphium auf seinem Grabmahle ist in Lateinischer Sprache also abgefasset:

D. T. O. M. S.

„Quicquid hic conditur Perillustr. & Excellentiss. „Domini Johannis a Wallenrod, qui trium ordi„ne Sereniss. Elect. Brandenb. per LX. quasi an„nos Minister, per omnes dignitatis patriæ gradus, „ad intima Principis consilia evectus, tandem Prus„siæ Ducalis Quatuor-Vir primus ac Provinc. Au„læ Magister XXXVII. annos meritiss. præter Sagi „officia, in quibus ærario bellico præfuit, Genera„lis Militiæ Commissarius. Unicam reliquit Hære„dem ex matrimonio Perillustr. Dominæ *Mariæ* a „*Lehwald*, Viduæ Goldsteiniæ, hic sepultæ. Duo „difficilia conjunxit: aulam & pietatem, in Poli„tico Christianus. Bibliothecæ Publ. cujus beatus „parens fuerat autor, auctor munificentiss. Ipsa pro„bitatis & Senis vivacissimi idea. Quod fuit ulti„mum, non timuit, sed placide expectavit: Na„tus An. M. DC. XV. die 23. Jan. Denatus An. „MDCXCVII. d. 21 Martii: Venerando So„cero ac Patrono suo *Christophorus a Wallenrod*, „Ser. Elect. Brand. Regim. Boruss. Consiliarius „ac supremus Mareschallus hoc monumentum po„suit A. 1698. „ Nach dessen Tode wurde seine Charge seines Bruders Sohn zu Theil, derselbe war **Christoph**, Graf von Wallenrodt, welcher als erster Ober-Rath und Landes-Hofmeister des Königreichs Preussen, würcklicher Geheimder Rath, und Ritter des schwartzen Adler-Ordens, 1711. den 5 Mertz zu Königsberg an einem hitzigen Fieber das Zeitliche gesegnet. Sein Bruder, **Siegmund**, bekleidete zu Anfange des 18ten Jahrhunderts die Stelle eines Hauptmanns zu Fischhausen; er hatte sich 1693. mit Louyse Catharinen, einer gebohrnen Fräulein von Tettau vermählet. Im Jenner des 1700. Jahres brachte **Adam Christoph** von Wallenrod zu Königsberg unter dem Vorsitz des Prof. Andreas Hedionis LX Theses philosophicas illustres auf das Catheder. Im Jahr 1718. that sich N. von Wallenrodt als Kayserlicher General hervor. **Johann Christoph**, Freyherr von Wallenrodt, Königl. Preußischer Geheimder Staats-Minister und ausserordentlicher Gesandter an dem Königl. Groß-Brittannischen Hofe, hat 1725. den 3 September den Hannöverischen Tractat geschlossen und unterschrieben. **Johann Ernst** von Wallenrod war im Jahr 1740. Königlich Preußischer würcklicher Geheimder Staats- und Kriegs-Rath, gieng 1744. im August als

Gevollmächtigter Minister nach Pohlen, um bey währendem Reichs-Tage das Interesse seines Königs wahrzunehmen, wie er denn auch Befehl bekam, so wohl der Republick abzurathen, daß sie sich nicht in den Krieg mit der Königin in Ungarn mischen möchte, wenn ja der König in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen die Parthey gedachter Königin ergreiffen solte; als auch dem Könige selbsten die vortheilhafftesten Anerbietungen zu thun, wenn er der Franckfurter Union beytreten wolte. Sein Memorial an den König in Pohlen wider die Beschuldung, als ob habe er gewisse Land-Bothen zu bestechen gesuchet, um den Reichs-Tag zu zerreissen, findet man unter andern in den Genealogisch-Historischen Nachrichten, VII Band, p. 120. u. f. Da nun nachgehends doch den 8 Jenner 1745. der Warschauische Tractat geschlossen ward, welcher dem Könige in Preussen vieles wider sein Interesse in sich zu halten schiene; dieser aber gleichwohl nicht vor gut hielt, deßhalben die feindlichen Unterhandlungen mit dem Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofe sogleich abzubrechen; so muste der Herr von Wallenrodt in dieser Absicht dem Könige in Pohlen alle Freundschaffts-Bezeugungen, und unter andern bey seiner Abschieds-Audientz, die er den 3 Jenner 1745 zu Warschau erhielte, Ihro Majestäten im Nahmen seines Königs die sichere Passage durch Schlesien mit dem Beyfügen anbieten, daß dieselben mit allen, denen gekrönten Häuptern gebührenden, Ehren-Bezeugungen empfangen werden solten.

Im Jahr 1723. wurde die schon oben in der Lateinischen Inscription gedachte **Wallenrodische Bibliotheck** zum gemeinen Besten von neuem vermehret und bestätiget.

Was endlich das **Wappen** von dieser vornehmen Familie, welche von den Grafen von **Walderode** in Böhmen (die oben in einem besondern Artickel abgehandelt worden sind) wohl zu unterscheiden ist; anbetrifft, so bestehet dasselbe aus einem rothen Schilde, worinnen eine silberne oder weisse Schnalle zu sehen. Auf dem Helm ist ein weisser doppelter Flug gegen einander gestellet, in deren jeden die weisse Schnalle im rothen Felde, wie im Schilde zu sehen. Man findet das Wallenrodische Wappen in des **Hermanns von der Hardt** T. V. Rer. Magni Concilii Constantiensis. Daß dieses Geschlecht vorher einen Grünen Baum im Wappen geführet habe, ist schon oben angemercket worden. **Ceumers** Theatr. Livon. **Dlugoß.** Hist. Pol. Lib. II. *Theatr. Europ.* T. X. P. II. p. 186. **Imhofs** Notit. Procer. L. II. c. 8. **Spangenbergs** Adel-Sp. **Hönns** Coburg. Chron. **Bernhards von Sanden** Leichen-Predigt auf Albrechten von Kalnein (Königsberg 1683. in 4.) p. 122. u. f. **Gauhens** Adels-Lexic. **Falckensteins** Analecta Nordgaviensia 2 Nachlese p. 85 u. ff. **Ebend.** Codex Diplom. Antiqu. Nordgav. p. 442. **Ebend.** Chronicon Suabacense. **Hermanns von der Hardt** Rer. Magni Concilii Constantiensis T. V. **Hartknochs** Dissert. Histor. de variis rebus Prusiæ. p. 68. **Ebend.** Altes und Neues Preussen. **Ebend.** Dissert. de milit. Vet. Pruss. p. 393. **Datts** Volumen Rer. German. p. 442. n. 27. **Helmers** erneuert- und vermehrtes Wappen-Buch, p. 120 **Speners** Histor. Insign. Part. Gener. p. 292. **Peter von Duisburg** in Chronico Prussiæ. **Venators** Gründl. Ber. von dem Ursprunge des Deutschen Ritter-Ordens, p. 124. *Nova Litteraria Maris Balth.* An. 1700. p. 38. 78. 79. u. 81. **Döderleins** Historische Nachricht von dem uralten Hausse der Marschälle von Calatin, p. 200. **Zinckens** Europ. Friedens-Schlüsse, T. II. p. 495. u ff. **Europ. Fama** 114. Th. p. 432. **Geneologisch-Historische Nachrichten**, VII Band, p. 327. und VIII Band, p. 268. 271. u. 575. **Hübners** Polit. Histor. VII Th. p. 837. **Ludwig** Universal Historie, IV Th. p. 290. **Hunds** Bayerisches Stamm-Buch, T. II. p. 167. **Pistorius** im Anhange seines Franconiæ redivivæ von des H. R. R. Adel, in specie der Ritterschafft in Francken, p. 502. **Schumanns** Jährl. Geneal. Handbuch des Jahrs 1745. I Theil, p. 122.

Wallenrodt, (Conrad Tieber von) war aus dem vorhergehenden Geschlechte entsprossen, und wurde 1384. Groß-Comtur, 1388 oberster Marschall, und 1390. Hochmeister des Deutschen Ordens in Preussen. Sobald er die Regierung angetreten, brachte er 46000 Mann aus Deutschland auf, und da er vorhero schon 18000 auf den Beinen hatte, so bestund seine Armee aus 64000. Mann, mit welchen er auf die Litthauer losgieng. Noch vor dem Feldzuge hielt er ein grosses und solennes Gast-Mahl, worzu die Herzoge, und die Vornehmsten des Landes eingeladen wurden. Er setzte die eingeladenen Gäste nicht nach ihrem Stande, sondern nach ihren Meriten und Verdiensten an die Tafel. Den ersten Platz, oder die Ober-Stelle, gab er einem Ritter, Nahmens **Kinodiut**, deswegen, weil er in einer Schlacht allein 60 Türcken niedergemacht und erleget hatte. Nach ihm setzte er **Friderichen**, Marggrafen in Meissen, wegen des Vorzugs seiner Familie, welche niemahls den Orden verlassen. Den dritten Platz gab er einen Schottländischen Grafen, Nahmens **Hildermird**, deswegen, weil er von einem Vater gezeuget war, der sich hatte umbringen lassen, damit der König beym Leben erhalten würde. Nach diesem setzte er an die Tafel Graf **Ruperten**, weil er die angetragene Röm. Königs-Würde ausgeschlagen, und nicht angenommen hatte. Die fünffte Stelle nahm er, **Conrad von Wallenrod**, selbst ein, weil er seine schöne und überaus wohlgestallte Braut, des Deutschen Ordens halber verlassen. Nach sich setzte er einen Fähndrich aus Westphalen, der **Degenhard** hieß, weil er denjenigen, der seinen Vater ums Leben gebracht, pardonnirt hatte. Nach diesem placirte er einen Ritter, Nahmens **Friederich** weil er niemanden jemahls etwas versaget und abgeschlagen, der ihn um des H. Gregorii willen um etwas angesprochen. Und also setzte er die übrige Gäste alle an die Tafel, wie ihre Verdienste waren. Alle Gefässe auf der Tafel waren von Gold und

und Silber, die er sämmtlich nach eingenommener Mahlzeit denen Gästen schenckte; oder vielmehr einem jeden von seinen dazu geladenen Generalen und Officieren erlaubete, so viel er güldene oder silberne Geschirre austrücken würde, so viele auch mit sich zu nehmen, um ihnen auf solche Weise einen tapffern Muth zum Fechten zu machen. Auf diese Mahlzeit sollen dahero, nach **Schützens** und **Watsels** Meldung, 50000 Preußische Marck Löthiges Silber aufgegangen seyn. Gleichwohl aber hatte er das Unglück, daß in kurtzer Zeit 30000 Mann theils durch die Pest, theils durch das Schwerd davon umkamen, welches ihm dergestalt zu Gemüthe gieng, daß er in eine Raserey verfiel, und in solchem Zustande dem 25 Julius 1394 seinen Geist aufgab, nachdem er drey Jahre regieret hatte. Er hat zu erst den Fürstlichen Titul angenommen, und sich **Von GOttes Gnaden** geschrieben, welches die Ordens-Brüder veranlasset, sich nicht mehr Creutz-Brüder, sondern Creutz-Herren zu nennen. Bey einigen Scribenten hat er nicht das beste Lob, z. E. D. Johann Caspar **Venatorn**, im Historischen Bericht vom Marianischen Ritter-Orden p. 21. welcher aus **Schützens** und anderen Preußischen Chronicken anführet, er sey denen Mönchen und Pfaffen Spinnefeind gewesen; habe sie Loder-Buben geheissen, und keinen um sich leiden wollen, sondern gesaget: "Man solle in einem jeglichen Land nur einen Pfaffen nebst dem Bischoff „hoch auf einer Kammer halten, daß er niemand „irrete, allein so man sein beddörffte zur Seelen „Seeligkeit, daß man ihn dann brauche." So wird er auch beschuldiget, er habe einen aus Franckreich vertriebenen Waldenser Nahmens D. Leander, der 1387 in Preussen gekommen war, zu sich genommen, und derselben Lehr-Sätze öffentlich predigen lassen. Hierüber zerfiel er nicht allein mit den Geistlichen in grosse Verdrießlichkeiten, sondern es zog auch der König in Böhmen die in seinem Königreiche dem Orden zuständige Güter ein. Siehe **Hartknochs** Dissert. XIV. de Origine Religionis Christ. in Prussia, §. 17. p. 236. alwo er aus dem **Grunovio** anführet: „Conrad Wallenrod war es angebohren, daß er „Vernunfft mit Gewalt brauchte. Lange zuvor, „ehe er ins Amt kam, hielt er einen Doctorem, der „war ein Artzt, und ein Mathematicus, D. Le„ander von Sanctimonio aus Franckreich, ein „Albianischer Ketzer, darum wolt man ihn tödten, aber er entgieng, u. ward dieses Hoch-Meisters Engel." Hierauf fähret **Hartknoch** fort, und erzehlet, wie er nach seinem Todte wäre gelästert, und deswegen gescholten worden, weil er die Wiclephische Secte nicht bald in der ersten Blüthe unterdruckt habe. So führet auch besagter **Hartknoch** die Lehr-Sätze der Albigenser, l. c. an. **Hermann von der Hardt** stellet aber dieselbe Tom. II. Rer. Concilii Oecumenic. Constantiensis p. 171. weitläufftiger und umständlicher vor, deren einige sehr hart klingen; als p. 172. die Conclusio VI Deus debet obedire diabolo. Concl. X. Contra sacram scripturam est, quod viri Ecclesiastici habeant possessiones. Concluſ. XV. Nullus est Dominus civilis, nullus est Prælatus, nullus est Episcopus, dum est in peccato mortali. Concluſ. XVII. Populares possunt ad suum arbitrium Dominos delinquentes corrigere. Concl. XXIX. Universalia studia, Collegia, Graduationes & Magisteria in iisdem sunt vana gentilitate introducta, & tantum prosunt ecclesiæ, sicut Diabolus. Concl. XXXIII. Silvester Papa, & Constantinus Imperator erraverunt ecclesiam dotando. Concluſ. XLV. Omnes religiones indifferenter introductæ sunt a diabolo. **Hartknochs** Preussen. **Ebend.** Diss. de milit. Vet. Pruss. p. 393. **Venators** Gründl. Bericht von dem Ursprunge des Deutschen Ritter-Ordens p. 124. **Falckensteins** Analecta Nordgaviensia 2 Nachlese p. 87. u. ff. **Hübners** Polit. Histor. Th. IV. p. 602. *Nova litteraria Maris Balthici* An. 1702. p. 44.

Wallensbech, (Heinrich Matth.) aus Seeland, war anfangs ein Prediger in Coppenhagen, hernach Königl. Dänischer Gesandschaffts-Prediger in Franckreich. Er bezahlte die Schuld der Natur den 19 Dec. 1662. Von seinen Schrifften hat er folgende an das Licht gestellet:

1. Lucubrationum funebrium primitias.
2. De Rachelis obitu & incerta hominum sorte.
3. Delineatam Strenæ regiæ Prochotrophæi Holmensis typographiam.
4. Diarium obsidionis Hafniensis metricum, cum figuris, Coppenhagen 1660 in 4.

Wittens Diarium Biograph. T. II.

Wallensee, **Walchensee**, ein Flecken und Post-Station in Ober-Bayern, auf der Post-Strasse von München nach Inspruck, 8 Meilen von München. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wallensen, ein Marckt-Flecken im Gericht Lauenstein, hat 2 Jahrmärckte: 1) auf Palmarum und 2) Sonntag vor Martini. **Marpergers** Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 148.

Wallensis, (Johann) hat geschrieben: De prosodia Hebræorum, Paris 1545. **Draudii** Bibl. Class. p. 1393.

Wallenstadt, **Walenstadt**, **Wahlenstadt**, Lat. *Riva Villa*, *Rivilla*, oder *Statio Rhetorum* eine kleine Stadt in der Schweitzerischen Grafschafft Sargans, am Wallenstädter-See, vier Meilen Nord-Ostwärts von Glaris. Sie ist wegen des grossen Passes und der Niederlage vieler aus- und in Italien gehender Kaufmanns-Güter bekannt. An diesem Orte halten die Eydgenossen und Graubündter in Kraft der Bündten ihren Reichs-Tag, wenn ein Theil an das andere eine Anforderung hat. Es hat dieses Städtlein einen Schultheiß, welchen der Landvoigt zu Sargans aus dreyen ihm von den Bürgern vorgeschlagenen erwählet, und einen Rath, welcher hohe und niedere Gerichte hat; jedoch führet im Malefitz-Gerichte nicht der Schultheiß, sondern der Landvoigt den Stab. **Stumpf** L. X. p. 326. b. **Simler. Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Hübners** Geographie I Theil. p. 598. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Melissantes** Geographie I Theil. p. 670. **Henzners** Itinerarium Germaniæ. p. 191.

Wallen-

Wallenstadter-See, Walhen-See, Lat. *Lacus Rivarius* oder *Riparius*, ist der nahe bey vorgedachter Stadt gelegene See, welcher sehr tief und mit hohen Gebürge umgeben. Er erstrecket sich von Wallenstadt bis auf Wesen in die zwey Meilen, die Breite aber macht eine gute halbe Meile aus. Sein Auslauf heisset die Seez, vormahls die **Mag**, welche sich unterhalb Wesen, bey der Ziegelbrücke, mit der aus dem Glarner-Lande herunter kommenden Linth vereinbahret, und also unter dem Nahmen **Limmat** in den Zürcher-See fliesset. Auf diesem See wehen gewisse Winde, nach welchem sich die Schiffleute richten; Denn frühe bey Aufgang der Sonnen erzeiget sich alg mach der Ost-Wind und währet bis gegen 10 Uhr, welcher dann denjenigen günstig ist, die von Wallenstadt den See hinunter auf Wesen fahren wollen. Zwischen 10 und 12 Uhren ist eine Windstille. Nachmittag regieret der West-Wind bis auf den Abend, und befördert die Fahrt von Wesen den See hinauf gen Wallenstadt. Nach der Sonnen Untergang stellet sich der Ost-Wind bey schönen Wetter wieder ein, und dieses geschiehet ordentlich alle Tage, ausser daß der über den Blättlisberg herein stürmende Nord-Wind dann und wann diese Ordnung unterbricht, und den Reisenden, die er auf dem See ergreift, gefährlich ist. Die von Felsen herabstürtzende Bäche geben einen sehr angenehmen Prospect. **Stumpf** L. X. **Scheuchzer** B. R. T. I. p. 27. **Guler** Rhæt. L. XIV. p. 212.

Wallenstied, Dorf, siehe **Valothungon**, im XLVI Bande, p. 426.

Wallenstein, eine Herrschafft in Kärnthen, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Grafen von Dernbach an sich brachten. **Hübners** Geogr. Th. III. p. 243.

Wallenstein, Herrschafft, Schloß und Amt in Nieder-Hessen, siehe **Waldstein**.

Wallenstein, Herrschafft, Schloß und Stadt in Böhmen, siehe **Waldstein**.

Wallenstein, eine Stadt in der Grafschafft Oettingen, siehe **Wallerstein**.

Wallenstein, Geschlecht in Unter-Hessen, siehe **Waldenstein**.

Wallenstein, ein Gräfliches Geschlecht in Böhmen, siehe **Waldstein**.

Wallenstein, (Albrecht Wentzel Eusebius) siehe **Waldstein** (Albrecht Wentzel Eusebius).

Wallensteiner, (Albrecht Wentzel Eusebius) siehe **Waldstein** (Albrecht Wentzel Eusebius).

Wallenstide, Dorf, siehe **Valothungon**, im XLVI Bande, p. 426.

Wallenus, (Dominus) ein Abt, siehe **Dominus Wallenus**, im VII Bande, p. 1228.

Wallen ziehen, welche Redens-Art in dem Buch Ruth C. 1, v. 1. vorkommt, und daselbst von **Elimelech** gesaget wird, daß er nebst seinem Weibe und zwey Söhnen in der Moabiter Land **wallen gezogen**. Daß wallen nichts anders bedeute, als an einen Ort sich machen, da man nicht zu Hause, sondern fremde ist, da man keine bleibende Stäte hat, sondern nur eine Weile sich daselbst aufhält; ist bereits in dem Artickel: **Wallen**, angemercket worden. Es hat sich also **Elimelech** nur eine Weile in der Moabiter-Lande aufhalten, und wann die Theurung vorüber, sich wieder nach Bethlehem machen wollen. Zwar die 70 Dolmetscher geben mit ihrer Uebersetzung uns andere Gedancken an die Hand, indem sie das παροικεῖν brauchen, welches andeutet, daß er sich daselbst niedergelassen, nicht eben Bürger zu seyn, jedoch als ein πάροικος und Fremdling, entweder Zeit seines Lebens, oder doch lange da zu bleiben; wie denn solche Leute in denen Digestis ausdrücklich Incolæ genennet, und von den Civibus und Municipibus unterschieden werden. Es habe aber **Elimelech** vor eine Absicht gehabt, welche er gewollt, so war er doch ein Fremdling, ein Mann, der so zu reden, nicht ewig da bleiben konnte, sondern wenn es entweder ihm gefiel, oder aber die Landes-Inwohner es haben wolten wieder davon muste, womit er gar ein schönes Muster menschlichen Lebens ist. **Schimmer** Erkl. Ruth p. 54. u. f.

Waller, ein Städtgen an dem güldenen Steig in dem Prachenser-Kreise in Böhmen, alwo man die besten Gläser verfertiget.

Waller, Geschlecht, siehe den Artickel: **Wahl**, Geschlecht, num. 3.

Waller, mehr Personen dieses Nahmens als nachstehende, siehe **Wallerius**.

Waller, ein Doctor, und berühmter Artzt und Accoucher zu Londen, starb 1723 im Monat Sept. **Ludwigs Universal-Historie** IV Theil p. 293.

Waller, (Edmund) ein Parlaments-Glied wegen Chapping Wycamp in Groß-Brittannien, wurde 1737 im October des Printzens von Wallis erster Secretair; 1742 Schatz-Commissarius; und den 2 Jenner 1745 Schatzmeister des Königl. Hauses an des Lord Sandys Stelle. **Genealogischer Archivar.** des Jahrs 1737 p. 838. **Genealogisch-Historische Nachrichten** III Band, p. 1076. VII Band, p. 433. und VIII Band, p. 222. und 534.

Waller, (Richard) war Secretair der Societät der Wissenschafften in Londen. Von ihm wurde das Commercium epistolicum D. Johannis Collins & aliorum de Analysi promota, welches zu Londen 1712 in 4. heraus gekommen, nach Deutschland, Franckreich, Holland und Italien verschicket, damit es umsonst an die Mathematicos aller Orten ausgetheilet würde. Dadurch suchte man zu behaupten, der Herr **Newton** sey der erste Erfinder der Differential-Rechnung, und habe demnach **Keil** dem Herrn von **Leibnitz** nicht unrecht gethan, daß er jenem dieselbe zugeeignet. **Wolfs Unterricht von Mathematischen Schrifften** p. 60.

Waller, (Wilhelm) ein Englischer Ritter, 1597 gebohren, starb 1668, und ließ geistliche Betrachtungen, wie auch etliche zur Historie seiner Zeit gehörige Wercke. **Wood** Athen. Oxon.

Wallerbach, ein Bach, welchen die Moldau, nachdem sie zwischen dem Tuselberge und dem Walde

Walde Heun durchgelauffen, bey Heunwälder zu sich nimmt. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon** p. 348.

Wallerbach, Kloster, siehe **Walderbach**.

Wallerius, mehr Personen als nachstehende, siehe unter **Waller**.

Wallerius, (Nicolaus) Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Upsal. Auf dieser Universität hat er, weil er die Wolffische Weltweißheit gelehret, viele Widerwärtigkeiten erfahren müssen. Im Jahr 1736 den 29 May schrieb er eine Dissertation de metereologia generali, und vertheidigte dieselbe öffentlich auf dem Philosophischen Lehr-Stuhle besagter Universität. In dieser Dissertation leget er der Welt vor Augen, daß er dem Herrn **Wolffen** nicht so anhänge, daß er alles, was Wolffisch ist, annehme, indem er in dem 2 Capitel die von **Wolffen** gegebene Erklärung der Schwehre der Cörper verwirfft. Ein Auszug aus dieser Dissertation stehet im II Stück der Hamburgischen **Berichte von Gelehrten Sachen** auf das Jahr 1737. **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie II Th. p. 595. *Acta Academica* 1737. p. 121.

Wallerius, (Nic. Ericus) von Callmar gebürtig, studirte zu Lunden in Schonen, und brachte, als er daselbst 1697 wolte Magister werden, eine Dissertation auf den Catheder welche handelte de Schiloh ex Gen. XLIX, 10. *Nova Litteraria Maris Baltici*, 1700. p. 146.

Wallerkraut, siehe **Seifenkraut**, im XXXVI Bande, p. 1500.

Wallernhausen, ein Dorf im Ober-Amte Nidda in Hessen. **Goldschadts Beschreib.** der Marckt-Flecken. ꝛc.

Wallersberg, ein eintziger Hof unter dem Amte Altdorf, gehöret dem Spital zu Nürnberg. **Glücks** Beschreib. der Stadt Nürnberg. p. 49.

Wallersdorf, ein Dorf in Ober-Hessen, unweit Grebenau. **Goldschadts Beschreib.** der Marckt-Flecken ꝛc.

Wallersdorf, (Lotharius Freyherr von) zu Molsberg wurde im Jahr 1742, bey der Crönung Kayser Carls VII, wegen Chur-Maynz, mit Carls des Großen Schwerdte zum Ritter des Heil. Römischen Reichs geschlagen. **Genealogisch-Historische Nachr.** III Band. p. 1073.

Wallershausen, ein Heßisch Dorf an der Fulda, unweit Caßel. **Goldschadts Beschreibung** der Marckt-Flecken ꝛc.

Wallersheim, ein Cistercienser Nonnen-Kloster unter Coblentz am Rhein. **Schamelii Kloster-Lexicon** p. 31.

Wallersleben oder **Vallersleben**, auch **Fallersleben**, Flecken und Amt, siehe **Fallersleben**, im IX Bande, p. 182.

Wallerstädt oder **Wallerstedt** (Lars Graf von) war Rath und Präsident des hohen Hof-Gerichts zu Stockholm u. Lands-Hofding über Westmanland zu Arboga. Seine andere Gemahlin war eine von **Britaskerk**, die Schwester der Gräfin von Wrangel, vermählt 1699. den 12 Mertz. **Genealogischer Schauplatz des jetztlebenden Europa**, p. 648. **Die heutigen Souverainen in Europa**. p. 518. u. 521.

Wallerstedt, (Lars Graf von) siehe **Wallerstädt**.

Wallerstein, oder **Walderstein**, von einigen auch, wiewohl unrecht **Wallenstein** genannt, eine kleine Stadt mit einem Schlosse und darzu gehörigen Amte in der Schwäbischen Grafschafft Oettingen, zwischen den Städten Oettingen und Nördlingen, auf einem Berglein gelegen. Das Schloß ist 1648 den 16 (26) Mertz von den Schweden zu einem Steinhauffen gemachet, aber nachher wieder auferbauet worden. Ein absonderlicher Ast der Gräflichen Oettingischen Familie schreibet sich davon. Siehe **Oettingen**, im XXV Bande, p. 803. u. ff. **Uhsens Geograph. Lexicon. Einleitung** in die Geograph. Wissenschafften p. 110. **Cellarii** Neue Geographie p. 446. **Melissantes Geographie** I Th. p. 899. **Zeilers Beschreibung der X Kreiße des Heil. Röm. Reichs** p. 365. und 716. **Arnolds Historische und Politische Geographie** p. 988. **Heinzelmanns Geographie** p. 181. **Hübners Geographie** p. 405. **Staats-Beschreibung des Durchl. Welt-Kreißes** III Th. p. 116. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern u. Neuen Geographie. Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geographie p. 318.

Wallerstein, (Grafen von) siehe **Oettingen**, im XXV Bande, p. 803. u. ff. besonders p. 814. u. ff.

Waller, von Wildthurn, Geschlecht, siehe **Wahl**, Geschlecht, num. 3.

Walles, vormahls ein Königreich, und anjetzo ein Fürstenthum, siehe **Wallis**.

Walles, ein Heßisch Dorf im Hennebergischen, anderthalbe Stunde von Schmalkalden. **Goldschadts Beschreib.** der Marckt-Flecken ꝛc.

Walles, (Uke-) ein Wiedertäuffer, siehe **Uko-Walles**, im XLIX Bande, p. 482 u. ff.

Walles, (Neu-) Landschafft, siehe **Wallis** (Neu-).

Walles, (Nord-) Landschaft, siehe **Wallis**, vormahliges Königreich und jetziges Fürstenthum.

Walles, (Printz von) siehe **Wallis** (Printz von).

Walles, (Prinzeßin von) siehe **Wallis** (Prinzeßin von).

Walles, (Süd-) Landschafft, siehe **Wallis**, ehemahliges Königreich, und jetziges Fürstenthum.

Walles, (Uke-) ein Wiedertäuffer, siehe **Uko-Walles**, im XLIX Bande, p. 482. u ff.

Walles, (Uko-) ein Wiedertäuffer, siehe **Uko-Walles**, im XLIX Bande, p. 482 u ff.

Wallesau, ein Dorf bey Schwabach, dessen Pfarr unter das Decanat zu Schwabach gehöret. **Falckensteins** Schwabach in Anhang. §. 3. p. 106.

Wallesi, (Graf) Kayserl. General und Commendant zu Olmütz, um das Jahr 1741. **Schumans Genealogisches Hand-Buch des Jahrs** 1741. I Th. p. 10.

WALLESIA, Republick, siehe **Wallis**, Republick in der Schweitz.

Wallesleiben, (Ulrich von) kommt vor in einer Urkunde vom Jahr 1301 in **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen p. 89.

Walletri, wurde im Jahr 1702 den 12 August zu Namur, wegen beschuldigter Verrätherey enthauptet, nachdem er etliche Monate gefangen gesessen. **Donati** Europ. Tag-Register des Jahrs 1702. p. 140.

Walleys, (Johann) siehe **Gales** (Johann von) im X Bande, p. 119. u. ff.

Wallfahrt, Lateinisch *Peregrinatio religiosa*, Fr. *Pelerinage*, ist ein von den Römisch-Catholischen aus besonderer Andacht vorgenommene Reise, so sie zu einer berühmten Kirche, heiligem Orte oder wunderthätigen Marien-Bilde anstellen. Es pflegen aber die Papisten selbige in peregrinationes primarias und secundarias einzutheilen. Zu jenen rechnet man diejenigen, 1) welche nach Jerusalem wegen des heiligen Grabes gethan werden, die in den mittlern Zeiten so starck getrieben worden, daß sich verschiedene Ritter-Orten ausgeworffen, die Pilger zu geleiten, und gegen die Räuber und Feinde zu beschirmen. Diese Wallfahrt wird noch bis auf den heutigen Tag unter den Morgen- so wohl als Abendländischen Christen hoch gehalten, wovon die Reise-Beschreibungen, sonderlich des Fürsten **Nic. Christ. Radzivil**, des von der Gröben, und eines Franciscaner Mönchs, **P. Fr. Noe**, der nebst dem heiligen Grabe auch die andern Heiligthümer des Gelobten Landes mit Fleiß beschrieben, nachzuschlagen; 2) so nach Rom zu der Kirchen der Apostel Petri und Pauli, um desto reichere Vergebung der Sünden zuerlangen, geschehen; 3) so nach dem Marien-Bilde zu Loretto in Italien, wo das Häußlein gezeiget wird, darinnen die Marie den Englischen Gruß soll empfangen haben und durch die Engel dahin soll gebracht worden seyn, angestellet werden, wovon der Jesuit, **Ludwig Richeom** ein eigen Buch geschrieben; und 4) die nach Compostell zu St. Jacob in Spanien, wo die Gebeine dieses Heiligen Apostels seyn sollen, verrichtet werden. Zu denen peregrinationibus secundariis werden die übrigen gerechnet, welche fast unzehlig sind. Denn es ist fast kein Reich, Land oder Provintz, darinnen dergleichen nicht geschehen. Wo sich nur an einem Orte Reliquien des HErrn JEsu, eines gewissen Märtyrers und anderer Heiligen; oder ein wunderthätiges Marien-Bild befinden soll; da achtet man den Ort schon so heilig, daß man dahin ein Wallfahrt thut. Es geschehen aber solche Wallfahrten entweder freywillig, oder aus einem Gelübde, oder aus auferlegter Busse, und diese werden gemeiniglich mit gewissen beschwerlichen Umständen begleitet, als, daß sie in einer besonderen Kleidung zu Fuß oder wohl barfuß verrichtet werden müssen. Im vierdten Jahrhundert machte man hierzu den Anfang, da man Wallfahrten nach dem Heil. Grab zu Jerusalem anstellete, wozu sonderlich die dahin angestelte Reise der **Helene**, **Constantins** Mutter, Gelegenheit gegeben. Dadurch wurde **Gregorius Nyßenus** veranlasset, die Epistolam de iis, qui adeunt Hierosolyma, zu schreiben und darinnen dergleichen Reisen aus wichtigen Gründen zu verwerffen, daß, wie solche von GOtt niemahls anbefohlen; also wären sie mit mancherley Gefahr und Gelegenheit zur Sünde verknüpffet, und wenn man wolte Christum verehren, könnte man ihn aller Orten finden. Solcher Brief befindet sich Tom. II. Oper. p. 108. 4, welchen auch besonders, Griechisch und Lateinisch, nebst Anmerckungen und einer eignen Schrifft von dieser Materie **Peter Molinäus** 1607 ediret; **Johann Heinrich Heidegger** aber hat denselbigen mit einer Apologie seiner diatrib. de peregrinationibus religiosis, 1670 angefüget. Nach der Zeit wurden die Wallfahrten immer häuffiger angestellet, sonderlich im Zehnden und Eilfften Jahrhundert, nachdem das Vertrauen auf die Heiligen u. deren Reliquien je mehr und mehr überhand genommen hatte. Man berichtet, daß die Kayser, **Otto** der Andere und der Dritte, von Rom aus nach dem Berg S. Angeli in Apulien, daselbst zu beten, mit blossen Füssen Wallfahrten gegangen; und daß sich **Otto der Dritte** nach Pohlen begeben, die Reliquien des Heil. **Alberti** zu besuchen. Die Päbste liessen sich die Sache gar wohl gefallen, und da sie sahen; daß sie dabey ihre Interesse haben konnten, suchten sie solche auf alle Art und Weise zu befördern, und machten, daß sie den Leuten unter der Vorstellung eines sehr verdienstlichen Wercks angepriesen wurden. Die Wallfahrten bringen dem Pabst sehr vieles Geld ein: Denn zu den heiligen Reliquien darff sich niemand mit einem leeren Beutel begeben, und indem die Oerter, dahin die Wallfahrten verleget worden, von dem Pabste auf gewisse Jahre mit Ablas verprivilegiret sind, so muß derjenige, der Ablas erlangen will, zur Unterhaltung der Geistlichkeit eine schwehre Hand mitbringen. Auf diese Art hat der Pabst unter andern die Kirche der Heil. Marie zu Loretto in Italien dergestalt bereichert, daß wohl schwerlich eine reichere Kirche in der Welt seyn wird. Die Scribenten von solchen geistlichen Reisen lese man bey dem **Fabricio** in Bibliogr. Antiqu. c. XI. §. 29.

Gleichwie nun aber die Papisten aus den Wallfahrten ein nothwendiges Stücke des Gottesdienstes, ein heiliges und verdienstliches Werck machen: Also fehlet es auch nicht an Schrifften, welche die Protestanten jenen entgegen gesetzet haben. **Man** lese hiervon nach **Gerharden** in Confessione Catholica L. II. part. 2. art. 10. c. 5. p. 1060. **Förtschii** Dissert. de peregrinationibus Judaico-ethnico-pontificiis; **Jacoben a Mellen** in Distrib. de sacris itineribus Lubecensium, 1710; **Voetium** select. disput. theologic. T. III. p. 987. u. a. m. Unter den Papisten haben vor andern diesen Wallfahrten **Bellarminus** de cultu sanctorum L. III. c. 8. und **Jacob Gretserus** in vier Büchern de peregrinationibus religiosis, welche 1606 herausgekommen das Wort reden wollen.

Diese Art des Gottesdienstes hat mit den Papisten die Griechische Kirche noch gemein. So weiß man von den Russen, daß sie Wallfahrten nach einen Kloster, so der Heil. Dreyeinigkeit gewidmet ist, und zwölff Meilen von Moscau liegt, thun, in welchem ein Mönch, Nahmens **Sergius**, der der Geburth nach ein Russe, der Profeßion aber nach ein Soldat, und nachgehends als ein Eremit 1363. gestorben, begraben liegt, dem sie gar viele Wunder zuschreiben. Dahin begiebt sich der Czar mit seiner gantzen Familie und vornehmsten Ministern an Trinitatis- und Michaelis-Festen und also jährlich zweymahl. Eine halbe Meile von dem Kloster steigt er ab, und gehet mit der Czarin und den übrigen Angehörigen zu Fuß vollends hinein, allwo er sich einige Tage aufhält, und von den Archimandriten daselbst bewirthet wird. Eine andere Wallfahrt stellet der Czar am 22. October mit dem Patriarchen nach einer Kirchen in Moscau an, welche bey Gelegenheit eines daselbst gefundenen Marien-Bildes auferbauet worden: Desgleichen noch eine nach einer andern Kirche in Moscau, woselbst ein zu Casan gefundenes Marien-Bild aufgehaben wird. Unter allen aber ist diejenige am solennesten, welche an Palmarum von der Kirche S. Mariä an bis an eine andere, die Jerusalem heist, mit grossen Pomp gehalten wird. **Theophilus Warmund** von der Moscowitischen Religion, p. 58. erzählet dieselbe, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts gehalten worden, folgender Massen: Erstlich sey ein Baum, an welchem unterschiedene Arten Früchte gebunden gewesen, auf einen niedrigen Wagen von einem Pferde gezogen worden, auf dem Wagen aber hatten vier Knaben in weissen Kleidern gesessen und das Hosianna gesungen. Hierauf sey die Priesterschafft in völligen Ornat mit Creutzen, Fahnen, Bildnissen, und Rauchpfannen gefolget, nach welcher die grossen Minister nebst andern vornehmen Hof-Bedienten, Paarweise, mit Palmen in den Händen, gegangen, und endlich die damahligen beyden Czare, Jvvan und Peter Alexiowitz, die von vier Bojaren in kostbahrer Kleidung geführet worden. Beyde Czare hätten des Patriarchens Pferd, welchem lange Ohren angemacht, und ein schwartzes Tuch aufgedeckt gewesen, und auf welchem der Patriarch in sehr prächtigen Pontificialibus, eine mit Perlen besetzte Mütze und über dieselbe eine güldene Crone auf dem Haupte tragend, quer seit gesessen, mit ihren Händen gehalten. In der rechten Hand habe der Patriarch ein goldenes Creutz getragen, mit welchem er das Volck gesegnet, auf den Seiten aber und hinter dem Rücken sey derselbe von den vornehmsten Geistlichen, Metropoliten, Bischöffen und andern, welche theils Bücher, theils Rauch-Pfannen getragen, begleitet worden. Unterwegens habe eine grosse Menge Kinder gestanden, welche ihre Kleider und andere Sachen ausgebreitet, damit die Czare und der Patriarch über solche ihren Einzug halten können. Und diese solenne Procession wird auf gleiche Art durch das gantze Land gehalten, wobey ein Woiwode des Czarn; ein Metropolit aber, oder sonst vornehmer Geistlicher des Patriarchen Stelle vertritt. Die Russen schreiben diesen Wallfahrten eine grosse Krafft zu, und glauben, daß dieselben zur Versöhnung ihrer Sünden gar vieles beytragen.

Die Mahometaner setzen unter die Stücke, so von einem Muselmann sollen beobachtet werden, auch die Wallfahrt nach dem Grabe Mahomeds zu Mecca, welche jährlich aus der Türckey, Persien, und andern Orten durch viele tausend Menschen, die in gewissen Caravanen auf die beschwerlichste Weise dahin ziehen, feyerlich und mit grosser Andacht verrichtet werden. Wer sie selbst nicht thun kan, dem ist genung, wenn er anderen durch Zuschuß der Kosten, dazu beförderlich ist. Die Türcken lassen sich zu solcher Wallfahrt die Worte Mahomeds antreiben, welcher gesagt haben soll: „Wer nach Medina reisen wird, mein Grab zu „besuchen, der wird mich am Tage der Auferste„hung zum Vorsprecher haben: Denn wer mich „durch Wallfahrten nach meinem Tode bey mei„nem Grabe besuchet, der thut eben so viel, als „wenn er mich noch in meinem Leben besuchet hät„te.„ Dem zu Folge gehen sie bisweilen 50000. starck dahin, welchen der Groß-Sultan einen Führer zugiebt, der mit der Caravane ausziehet, und die besorgliche Unordnung hindert. Dieser Mann führet einen mit güldenen Zeuge überzogenen Alcoran auf einem Cameel, welches Thier bey seiner Zurückkunfft mit Blumen gecrönet und von aller fernern Arbeit die gantze übrige Zeit seines Lebens befreyet wird. Es wendet der Groß-Sultan auf die Pilger-Caravane, so von Cairo abgehet, jährlich 150000. andere setzen 600000. Ducaten. Sie ist bey **Dappern** in seinem Africa ausführlich beschrieben zu lesen. Ausser diesem sind unter ihnen in Persien und Indien noch geringere Heiligen, derer Gräber mit Wallfahrten verehret werden, wie davon **Olearius** und **Mandelsloh** zeugen. **Jablonski** allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. p. 843. **Joh. Pitsius** de Peregrinatione Lib. VII. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Lutherischen Kirche, I. Th. p. 204. II. Th. p. 662. u. V. Th. p. 596. und 613. **Miri** Lexic. Antiqu. Eccl. p. 919. **Heinsii** Kirchen-Historie, VII. Theil, p. 185.

Wallfahrts-Stab, (Feuer-auswerffender) siehe unter dem Artickel: **Wasser-Feuerwerck**.

Wallfahrts-Zeit Jacobs, 1. Mos. XLVII. 9. war wenig und böse. Eine Wallfahrt nennt er sein Alter, weil die Frommen auf dieser Welt keine bleibende Stätte haben, sondern sie in Himmel, als in ihrem rechten Vaterland, suchen; und weil er immer unter fremden Leuten hin und wieder ziehen, und gleichsam wallfahrten müssen: seine erste Wallfahrt muste er nach Mesopotamien thun, seines Bruders wegen; darnach muste er wieder zurück nach Canaan, und wohnte er bald zu Suchot, bald zu Sichem, bald zu Bethel, bald zu Bethlehem, bald endlich zu Hebron bey seinem Vater, da er denn wohl sein Leben zu beschliessen gedachte, aber er muste doch wieder fort und nach Egypten, von dannen er noch nach dem Tode wieder wandern muste, indem er in Canaan begraben seyn wolte; und also war sein Leben eine rechte Wallfahrt. Wenig war die Zeit seines Lebens, denn sie reichte nicht an das Alter seiner Vorfahren, er war nur 130. Jahr, da hingegen sein Alt-Vater **Thara**, 205. Jahr, sein Groß-Vater **Abraham** 175. Jahr, sein Vater **Isaac** 180. Jahr alt worden; von den Vätern der ersten Welt, und die bald

nach derselben gelebt, nichts zu gedencken. Böse endlich nennt er seine Zeit, weil es ihm in seinem Leben sehr sauer geworden, und er viel Trübsal, Creutz, Sorge und Bekümmerniß ausstehen müssen. Hierbey wird er nun seinen gantzen Lebens-Lauf, oder doch etwas davon, erzählet haben: wie er böse gewesen, da er für seinem erzürnten **Bruder Esau** fliehen müssen; böse, da er sich bey dem untreuen **Laban** befunden, und mit mörderischen Vorsatz ihm nachgeeilet, als er in der Stille fortgezogen; böse, da **Esau** gegen ihn mit 400. Mann daher zoge; da **Dina**, seine Tochter geschändet ward; da seine Söhne zu Sichem ein solch Blut-Bad anrichteten; da ihm die **Rahel** in Kindes-Nöthen starb; da **Ruben** sein Kebs-Weib beschlief; da er seinen lieben Sohn **Joseph** verlohr, u. s. w. *Acerra Bibl.* Cent. VI. Hist. 91. p. 1310. u. f. f.

Wall-Fisch, siehe *Balæna*, im III Bande, p. 171.

Wall-Fisch, ein Gestirn, siehe *Cetus*, im V. Bande, p. 1913. u. f.

Wall-Fisch, eine vortreffliche Festung an der Stadt Wißmar, auf der Insul Boel, an der Ost-See im Mecklenburgischen, welche 1648. an die Cron Schweden überlassen worden, sich aber 1716. den 18. Mertz nach einer fast jährigen Blocquirung denen Nordischen Alliirten ergeben muste; darauf die Dänen, auch wider Kayserliche Inhibition, die Festungs-Fortification zu schleiffen, im Sommer 1717. angefangen. **Melissantes** Geogr. Th. I. p. 1018. **Ludwigs** Universal-Historie, Th. IV. p. 13. **Uhsens** Geographisch. Lexicon. **Arnolds** Historische und Politische Geographie, p. 923.

Wall-Fisch-Fang, Lat. *Piscatura cetorum*, wird mitten im Sommer, zwischen Isländ und Norwegen, von den Holländern, Nieder-Sachsen, Dänen und Schweden getrieben, und die dahin geschickten Escadern heisset man insgemein **Grönlands-Fahrer**. Siehe *Balæna*, im III Bande, p. 172. u. f. ingleichen **Grönlands-Fahrer**, im XI Bande, p. 983.

Wall-Fisch-Kinn-Backen, L. *Mandibula Cetі, Lucida mandibulæ*, ist ein Stern von der andern Grösse in dem Wall-Fische, dessen Länge im Jahr 1700. nach **Hevel** in Prodromo Astron. p. 282. im 10° 9′ 2″ 8, die Breite gegen Süden 12° 37′ 6″. In dem Arabischen heisset er *Nakis*.

Wall-Fisch-Ruthe, Lat. *Priapus Ceti*, ist das Gebuths-Glied vom Wall-Fische; das muß wohl gereiniget, und an der Sonne, oder bey anderer Wärme getrocknet seyn. Es wird für ein sonderliches Arcan wider die rothe Ruhr gehalten, welches die Europäer von den Indianern gelernet.

Wall-Fisch-Schwantz, ein Stern, siehe *Cetі Cauda*, im V Bande, p. 1912.

Wall-Fisch-Thran, solchen trincken die Grönländer an statt des Weins. **Francisci** Acerra Exoticor. P. II. p. 952. **Männlingens** denckwürdige Curiositäten, p. 11.

Wall-Fisch-Zoll, siehe Zoll, (Wall-Fisch-).

Wall-Gang, Lat. *Ambulacrum valli, Statio vallaris*, Frantz. *Terreplain*, ist der innere Theil des Walles, dahin man die Stücke pflantzet und wovon die Besatzung die Festung vertheidiget. **Wolffs** Mathemat. Lexicon. Siehe **Wall**. Insgemein wird der Wall-Gang in den **Ober-** und **Unter-Wall-Gang** eingetheilet, siehe nachstehende Artickel.

Wall-Gang, (Ober-) Fr. Terreplain, Latein. *Ambulacrum Valli*, ist die Obere Breite des Walls von dessen innern Böschung an, bis an die Banck, **Hedrichs** Anleitung zu den Mathematischen Wissenschafften, p. 235.

Wall-Gang, (Unter-) siehe **Unter-Wall-Gang**, im XLIX Bande, p. 2298.

Wall-Gasse, Frantz. *Esplanade*, heisset derjenige Raum, so zwischen dem Walle und den Häusern der Stadt frey gelassen wird. Er soll wenigstens 3. oder höchstens 6. Ruthen zur Breite haben. **Flemmings** vollkommen Deutscher Soldat, p. 406. **Jäschens** Ingenieur-Lexicon, p. 984.

Wallgow, eine Gegend an den Tyrolischen Grentzen, welche von dem Flusse Ill durchströhmt wird, und worinnen die Grafschafft Sonneberg lieget. **Hübners** vollständige Geographie, Th. III. p. 309. Siehe auch den Artickel: *Vallis Drusiana*, im XLVI Bande, p. 391. u. f.

Wall-Gucker, siehe *Polemoscopium*, im XXVIII Bande, p. 1103.

Wallhausen, oder **Walhausen**, ein feiner Marckt-Flecken in Thüringen, in der Güldenen Aue, an dem Flusse Helm, bey dem Hartz, auf dem halben Wege zwischen Kelbra und Sangerhausen, eine Meile von jedem gelegen, und dem Chur-Fürsten von Sachsen gehörig. Im Jahr 1728. den 10. und 11. May brannten daselbst 42. Häuser ab. Sie ist vor Zeiten eine berühmte Kayserl. Sächsische Pfaltz-Stadt gewesen, worinnen Kayser **Heinrich** I. **Otto** I. II. und III. **Heinrich** II. III. IV. und **V.** zum öfftern residiret, und ihre Reichs-Sachen bestellet, auch viele Urkunden daselbst ausgefertiget haben. Gegen Morgen hat es ein wohlgebautes Schlößgen mit einer Capelle, und einem Wasser-Graben umgeben, auf welchem einer von **Asseburg** wohnet. **J. G. Leuckfeld** hat uns eine kurtze Nachricht von diesem Wallhausen gegeben, und findet man dieselbe andessen Antiquitatibus Blanckenburgensibus mit angedruckt in 4. und bestehet aus 2 Bogen. **Goldschads** Beschreibung der Marckflecken. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 29. **Hübners** vollständige Geographie, Th. III. p. 736. **Ebend.** Polit. Histor. Th. V. **Vollst. Lexic. der Alt. Mittl. und Neuen Geograph. Uhsens** Geogr. Lex. **Falckensteins** Thüringische Chronicke, Th. I. p. 33. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hausses, Th. I. p. 420. **Abels** Deutsche Alterthümer, Th. III. p. 771. **Melissantes** Geogr. Noviss. Th. I. p. 1075.

Wallhausen, Johann Jacob von) hat verschiedene Schrifften zum Druck geliefert, als da sind:

1. **Künstliche Picquen-Handlung**, Hanau 1617. in Fol.

2. Ar-

2. Artillerie-Kunst, Hanau 1617. in Fol.
3. Camera militaris, Hanau 1623. in Fol.
4. Armamentarium imperiale, oder **Kriegs-Munition-Artillerie-Buch**, 1625. Franckf.
5. Romanische **Kriegs-Kunst**, Franckfurt 1716. in Fol.
6. Manuale militare, oder **Kriegs-Manual**; Kriegs-Kunst zu Land Griechischer Lacedom. und Röm. Kriegs-Disciplin, Kriegs-Nomenclatur, Franckf. 1616. in 4.
7. **Kriegs-Kunst zu Pferde**, Franckf. 1610. in Fol.
8. **Kriegs-Kunst zu Fuß**, Franckfurt 1620. in Fol.
9. Corpus Juris militare, Hanau 1617. in Fol.
10. Landes-Rettung, **Kriegs-Exercitia**, Franckfurt 1621. in Fol.
11. Ritter-Kunst, Franckf. 1616. in Fol.
12. Militia Gallica, **Frantzösische Kriegs-Kunst**, Franckf. 1617. in Fol.

Wallhausen, (**Thossen** auf) Geschlecht, siehe Thossen, im XLIII Bande, p. 1712.

Wallheim, Herrschafft in Braband, siehe **Walheim**.

Wall-Höhe, Fr. *Hauteur du Rempart*. Die Höhe des Walles richtet sich nach dem Felde, das davon soll bestrichen werden. Nachdem nun dasselbe eben und allenthalben gleich, wird ihr gemeiniglich 18 bis 20 Schuhe zur Höhe gegeben; wo aber Höhen im Felde sind, wird gegen dieselbe der Wall auch erhöhet, jedoch wird er niemahls über 24 bis 30 Schuhe hoch gemacht. Und wenn es ja an einen und andern Ort die Noth erfordert, wird eher ein Cavalier darauf gesetzet. **Jäschens** Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon. Siehe auch den Artickel: **Wall**.

Wallhoff, **Walhoff**, Lat. *Walhoffia*, ein Flecken in dem Hertzogthum Semigallien, jenseit des grossen Flusses Düna und nahe bey dem Schlosse Ascherad, allwo die Pohlen im Jahr 1626. im Monat Jenner von dem Könige in Schweden, **Gustaph Adolphen**, eine grosse Niederlage erlitten. **Baudrands** Lexicon T. II. p. 341.

Wallhoff, (Andreas Wilhelm und Johann) wurden wegen der Evangelischen Lehre aus Lübeck vertrieben, 1530. aber von dem Rathe daselbst zurück beruffen, und zu Prediger zu St. Marien und St. Peter bestellet. **Heinsii** Kirchen-Historie V Theil, p. 447.

WALLIA, vormahls ein Königreich und anjetzo ein Fürstenthum, siehe **Wallis**.

Wallia, König der West-Gothen, sie **Vallia**, im XLVI Bande, p. 385.

WALLIAE DUCATUS, Fürstenthum, siehe **Wallis**, ehemahliges Königreich und jetziges Fürstenthum.

Wallibrod, Bischoff, siehe **Willibrod**.

Wallich, (Christoph) von ihm haben wir die Beschreibung der Mayerischen Juden-Synagoge, welche er zu Greiffswalde 1711. in 12. herausgegeben. Wie bekandt, so hat der sel. D. **Johann Friedrich Mayer**, Ober-Kirchen-Rath und Procancellarius zu Greiffswalde, bey seiner unvergleichlichen Bibliotheck eine Jüdische Synagoge angelegt. Darinnen war neben einem reichen Vorrath allerhand Jüdischer Naritäten alles dasjenige zu finden, was zu einer Jüdischen Synagoge gehöret, nicht allein in der Absicht, seiner eigenen Curiosität ein Genüge zu thun, und andere liebe Freunde zu belustigen, sondern vornehmlich anzuzeigen, wie man aus allen Verrichtungen des Jüdischen Gottesdiensts augenscheinlich sehen könne, daß ein Jude heut zu Tage mitten unter den Prophetischen Schrifften, welche er taglich lieset, sey ohne Geist und Leben, und nichts mehr habe, als nur die Beschneidung und den blossen Buchstaben. Wie nun zu Aufrichtung der Mayerischen Synagoge **Christoph Wallich**, der zwar von Jüdischer Ankunfft, aber vorlängst schon zum Christenthum rechtschaffen bekehret worden, treue Dienste geleistet, so hat er dieselbe gantz ordentlich und deutlich beschrieben, und überall aus den Jüdischen Büchern erläutert. Den, sowohl wegen seines Christen-Ernsts und gründlichen Wissenschafften in göttlichen Dingen, als anderer guten Qvalitäten halber in der Vorrede Herr D. **Brandanus Henrich Gebhardi**, öffentlichen ordentlichen Lehrer der Gottesgelahrheit zu Greiffswalda, bestens recommendiret. Diese Jüdische Synagoge hat nach dem Tode des sel. D. Mayers die Universität zu Leipzig käuflich an sich gebracht, woselbst sie auf Verlangen auf der Bibliotheck jedem gezeiget wird. In dieser Beschreibung der Jüdischen Synagoge meldet Herr Wallich unter andern, es hätten zwar die Juden das Gebet Alenu auf eine Tafel geklebet in den Synagogen, aber aus Furcht kämen sie damit nicht eher herfür, als wenn ein Kind beschnitten wird, auf daß der Beschneider gleich nach der Beschneidung es laut beten kan: Und bezeuget derselbe weiter vor dem grossen Richter JEsu, daß die heutiges Tages lebende Jüden dieses Gebet samt den Lästerungen auf niemand anders, als auf unsern Heiland JEsum von Nazareth ziehen. Gestalt ihm sein Præceptor, R. Sine Elsas, unter andern Gebeten auch von diesem Anweisung gegeben. Wenn er an das Zeichen o käme, muste er vor dem Gehenckten (תלוי thole) ausspeyen, und die Läster-Worte (die nach den Worten: Unser Theil ist nicht gesetzt wie ihr Theil, und unser Looß wie ihr Looß folgen) sprechen: שחם משתחוים להבל וריק ־ ומתפללים אל שלא ישוע d. i. sie bücken sich zur Thorheit und Eitelkeit, und beten zu einem Gott, der nicht helffen kan. Sie wolten sich zwar gegen die Christen damit los reden, daß solches Gebet von Josuä Zeiten an auf die abgöttischen Anbeter der Sterne und Planeten gienge; Aber es wäre eine falsche Ausflucht, die der Herr **Hoßmann**, Consistorial-Assessor und Pastor in Zell, in seinem herausgegebenen schwer zu bekehrenden Juden-Hertz unwiederleglich zu Schanden gemacht. Es würde aber solches Gebet Alenu täglich zweymahl, und zwar erstlich in Früh-Gebet und hernach Abends zu Ende der Bet-Stunde, es sey in der Synago-

ga oder zu Hause, mit grosser Andacht gesprochen: Und wäre in allen Gebet-Büchern zweymahl und zwar erstlich in Früh-Gebete (Schechareth) und in der Zugabe des Neu-Jahrs (musaph schel rosch haschana) anzutreffen. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1711. p. 669.

Wallich, (Doroth. Jul.) siehe Walch.

Wallich, (Johann Ulrich) von Weymar aus Thüringen, gebohren 1626. hatte wohl gereiset, und war als Königl. Schwedischer Secretair in der Türckey gewesen; wurde nachgehends Justiz-Rath zu Stade, wie auch Consistorial- und Hof-Gerichts-Assessor, ingleichen 1661. ein Mitglied der Frucht-bringenden Gesellschafft, starb zu Stade den 23. May 1673. und hinterließ:

1. Veram relationem de incendio Stadano in Deutscher Sprache.
2. Beschreibung Türckischer Religion. Stade 1659. in 4.

Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche V. Theil. p. 627. Neumarcks Neusprossende Palmbaum, p. 414. wo er Johann Ulrich von Wallich genennet wird.

Wallien, oder **Wallis**, ehemahliges Königreich und jetziges Fürstenthum, siehe Wallis.

Wallier-Nienburg, Schloß und Amt, siehe Walter-Nienburg.

Wallin, (George) ein Schwedischer Bischoff, war zu Dockstadt, einem Dorffe in der Diöces Wibyggeroe, in der Provintz Angermanland, den 1. May 1644. gebohren. In seiner Jugend besuchte er den Winter über die Schule zu Hernoesand, da er dagegen im Sommer seinen Eltern, die gemeine Bauersleute waren, bey ihrer Feld-Arbeit aus Armuth an die Hand gehen muste; brachte es aber dennoch so weit, daß er nach einigen Jahren die Academie zu Upsal beziehen konnte. Hieselbst nun legte er sich mit allem Fleisse auf die Theologie, nebst andern zu seinem Hauptzwecke gehörigen Wissenschafften, und nahm, nachdem er zuvor de subsellüs logicorum, ingleichen de athmosphæra, disputiret, die Magister-Würde an. Nach diesem bekam er eine Prediger-Stelle bey der Militz, ward aber nur ein Jahr darauf Königl. Hof-Prediger und 1685. Pastor in Gevalien. Allein sein König Carl XI. rufte ihn bald wieder zurücke, u. machte ihn nicht allein zum Ober-Hof-Prediger, sondern ertheilte ihm auch selbst an dem Schwedischen Reformations-Jubel-Feste 1693. die Doctor-Würde in der Theologie, und bezeugte vor ihn überhaupt so grosse Hochachtung, daß er auch in seiner letzten Kranckheit niemand, als ihn, um sich zu haben verlangte. Endlich wurde er 1703. Bischoff zu Hernoesand, mit welchem Amte zugleich die Aufsicht über alle Kirchen und Schulen in gantz Nordland verknüpffet ist, und starb den 7. Jul. 1723. Sein Sohn gleiches Nahmens ist gleichfals Königl. Schwedischer Hof-Prediger und Doctor der Theologie worden, und folget von demselben ein besonderer Artickel. *Bibl. Bremens. theol.* Heinsii Kirchen-Historie VII. Theil, p. 648. Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1726. p. 784. Die heutigen Souverainen in Europa, p. 516.

Wallin, (George) wurde in Schweden zu Gevalia in der Landschafft Gestricia den 31. Jul. 1686. gebohren. Sein Vater war der vorhergehende George Wallin, Doctor der Theologie, Königl. Maj. Beicht-Vater, und Ober-Hof-Prediger, nachmahliger Bischoff zu Gothenburg, und endlich Bischoff zu Hernösand; und seine Frau Mutter Ingerdis Gadd, von einem in der Landschafft Nericia wohlbekannten priesterlichen Geschlechte. Sein Vater schickte ihn im 10. Jahre seines Alters nach Upsal, und ließ ihn daselbst insbesondere von geschickten Männern unterrichten, die ihn in einer Zeit von 10 Jahren so weit brachten, daß er 1706. allein und ohne eine fremde Feder eine Dissertation de Juvenca rufa aufsetzen und vertheidigen konnte. Im folgendem Jahr 1707. wiederholte er diese gelehrte Bemühung und disputirte de Origine rituum Hebraicorum wieder Marsham und Spencer und ward Magister. Diese Würde ermunterte ihn, seine Wissenschafften immer mehr zu erweitern, und dißfalls auch andere und fremde Gelehrten zu sprechen. Er begab sich dahero 1708. auf eine weitläufftige Reise. Bey seinem Vaterlande fieng er an, und besuchte die berühmtesten Städte desselben. Hernach gieng er nach Greiffswalde, und blieb daselbst ein Jahr. Von dar reisete er auf Rostock. Weiter besuchte er die Sächsischen Universitäten und hielte sich einige Zeit in Jena auf, woselbst er der gantz besondern Unterweisung Herrn D. Danzens in Rabbinischen genoß. Und endlich reisete er 1710. nach Holland und Engelland. Ob er gleich in fremden Landen war, so gedachte man doch auch in seinem Vaterlande an ihn. Dahero geschahe es, daß der König in Schweden Carl XII. ihn als vornehmsten Lehrer der Theologie ins Gymnasium nach Hernösand in Angermannland beriefen. Er folgete diesem Ruffe. Er kam im August in sein Vaterland zurück. Er reisete nach Upsal, und disputirte pro loco de certis precandi formulis, contra Presbyterianos in Anglia & Pietistas. Und hierauf gieng er nach Hernösand, wurde zum Prediger-Amt eingewehet, und trat seine Bedienung an. Er verwaltete sein Amt mit vielem Ernste. Zweymahl muste er das Rectorat übernehmen. Zweymahl, 1715. und 1719. muste er als Abgeordneter der Niederländischen Geistlichkeit auf den Schwedischen Reichs Tag reisen. Nur das Jahr 1714. war für ihn gar unglücklich, weil er im April desselben seine Wohnung und alle seine auf den vielen Reisen mit Mühe gesammlete Bücher in einer Feuers-Brunst verlieren muste. Er erhielte hierauf vom Hofe Erlaubniß, 1720. wiederum auf Reisen zu gehen, um den erlittenen Verlust einiger massen zu ersetzen. Er durchreisete also vornehmlich Dännemarck. Von dar gieng er nach Franckreich, allwo er sich zu Paris bey einem Araber im Arabischen übte. Auf dem Rückwege gieng er durch Deutschland, und hielt sich einige Zeit zu Wittenberg auf. Hierselbst hielte er zu Anfang des Aprils seine Lectionem cursoriam über Röm X, 6. 7. 8. 9. mit einer

einer Oration: An liceat Theologo Evangelico peregrinanti Pontificiorum Sacris interesse. Den 6. April wurde er mit grossen Ruhm Doctor der Gottesgelahrheit, und reisete noch in eben dem Jahre wieder nach Hause, da indessen seine Eltern gestorben und ein grosser Theil seines väterlichen Vermögens in den Kriegs-Unruhen von den Feinden war genommen worden. Der Hof setzte hierauf seine Gnade gegen den Herrn Wallin fort, rief ihn zu sich und bestellete ihn zum ordentlichen Hof Prediger, bey welcher Bedienung er Schwedisch und Deutsch predigen muste. Weil er allezeit für Upsal eine grosse Liebe geheget, und stets gewünschet hatte, an diesen Orte zu leben, so bat er sich bey Hofe die Aufsicht über die vortrefliche Upsalische Bibliotheck aus, die ihm denn auch 1727. anvertrauet ward. Ueberdem ward er bald darauf zum ordentlichen Lehrer der Gottesgelahrhet bestellet. Die gantze Einrichtung u. schöne Ordnung der auf mehr als 70000. Bände sich erstreckenden Upsalischen Bibliotheck rühret von ihm her. Diese Aemter verwaltete er bis 1735, da er an die Stelle des Hrn. D. Johann Esbergs zum Superintendenten von Gothland durch die Stimmen der gantzen Geistlichkeit ordentlich erwehlt und also bestellet ward, nachdem er vorher einmahl das Rectorat und zweymahl das Theologische Decanat zu Upsal geführet hatte. Unser Herr Wallin hat sich zweymahl verehliget. Zuerst heyrathete er 1714. die Jungfr. Elisabeth Palmrot, eine eintzige Tochter des Herrn Palmrots, Professors und Doctors der Theologie zu Upsal. Diese Ehe hat GOtt viermahl gesegnet mit einem Sohn Georgen, und drey Töchtern, Ingerd Elisabeth, die bald gestorben, Cäcilia Elisabeth, die an den Adjunctus der Theologischen Facultät zu Upsal und Pastor in Näs, M. Martin Kamecker, verehligt, und Hedwig Eleonora. Nachdem seine erste Gehülfin 1722. gestorben, erwehlte er 1726. die Jungfer Margarethe Schröders, ein Kindes-Kind, des berühmten Upsalischen Geistlichen Martin Bruners. Und in dieser zweyten Ehe hat ihm GOtt zwey Söhne gegeben, Friedrich Ulrichen und Martin Georgen. Nun sind noch die Schrifften dieses in Sprachen und Wissenschafften gelehrten Mannes übrig; welche aber folgende sind:

1. Dissertatio de Juvenca rufa, Upsal 1706.
2. Diss. de Origine rituum Ebraicorum contra *Marshamium* & *Spencerum*, Anglos, Upsal 1707.
3. Diss. de certis precandi formulis contra Presbyterianos in Anglia & Pietistas, Upsal, pro Loco.
4. Lutetia Parisiorum erudita sui temporis, hoc est annorum 1721. und 1722. Nürnberg 1722. in 8. Diese Schrifft gab er auf seiner Rückreise von Franckreich ohne seinen Nahmen zu Nürnberg heraus, um seinen Schwedischen Freunden auf einmahl und zum voraus Nachricht von der Parisischen Gelehrsamkeit zu geben. Und daher ist es gar selten geworden, wiewohl es in dem Neusten gelehrten Staat von Paris, der 1724. in Jena herausgekommen, meistens gantz ins Deutsche ist übersetzet worden. Man kan von dieser Arbeit des Herrn Wallin nachlesen die Lateinischen Acta Eruditorum von 1722. in Decembr. und die Gelehrten Zeitungen von 1722. St. 429.
5. Historia Josephi, fabri lignarii ex MS. Arabico Bibliothecæ regiæ Paris. cum versione latina & notis, Leipzig 1722. in 4. Die Griechischen u. Lateinischen Apocrypha des Neuen Testaments sind von dem Hrn. Grabio und Fabricio in grosser Menge gesammlet worden, aber die Arabischen, Syrischen und Coptischen sind zurück. Von diesen giebt hier Herr Wallin ein rares Arabisches Stück mit seiner Uebersetzung und Noten hervor, so er in der Königl. Parisischen Bibliotheck abgeschrieben. Es ist ein Discurs, den Christus mit seinen Jüngern auf dem Oelberg soll gehalten haben; da er ihnen erzehlet hätte, wie Joseph, sein Pfleg-Vater, mit seinem ersten Weibe 4. Söhne und 3. Töchter erzeugt, wie er sich auf des Hohenpriesters Befehl mit Maria (es wird hier die alte Erzehlung von ihrem Aufenthalt im Tempel wiederholet) verlobet, 3. Jahr alt, in seinem Tode sehr geehret und durch Christum von der Hölle, die auf ihn gedrungen, errettet worden. Sein Leib solle unversehrt bis auf das 1000jährige Reich bleiben, und für diesem würden Henoch und Elias auch noch sterben müssen. Es ist diese Schrifft etwan im 8 Jahrhundert, vermuthlich von einem Syrischen Mönche gefertiget, und hernach in das Arabische übersetzt worden. Von dieser Schrifft kan man nachschlagen *Acta Eruditorum* von 1722. im Dec. Die *Bibliotheque ancienne & moderne*, im XIX Theil. Die Historie der Gelehrsamkeit unserer Zeiten, im VI Stücke. Herr Johann Albrecht Fabricius hat diese Schrifft auch mit in dem II Theil des Codicis Pseudepigraphi V. T. gesetzt.
6. Tractatus de Genovefa, Parisiorum & totius Galliæ patrona, Wittenb. 1723 in 4. Dieses ist die Dissertation, die er gehalten, als er in Wittenberg Doctor der Theologie worden und hernach als einen Tractat herausgegeben. Jourdain in seiner Hist. d' un voy. litt. p. 39. sagt davon: Mr. *Wallin*, savant Suedois, a donne un ouvrage bien curieux sur le sujet de cette sainte, qu' il croit imaginaire. Ce liure est un des ouvrages les plus curieux, que l' on puisse lire. L' en parlai au Pere *Prevost*, bibliothecaire de Ste. Genevieve: il me dit, qu' il leur seroit facile de refuter l' ouvrage du savant Suedois; mais, qu' ils avoient cru ne pas le devoir faire, d' autant plus que l' ouvrage étoit peu connu a Paris.

   Utile quæ multis dissimulasse fuit! *Ovid.*
7. Oratio, an liceat Theologo Evangelico pontificiorum sacris, interesse, Wittenberg 1723. in 4.

8. Diss.

8. Diss. de prudentia in cautionibus ecclesiasticis adhibenda, Wittenberg 1723. pro Licentia.
9. Diss. de arte Tritemiana scribendi per ignem.
10. Dissertationes tres de gladio regis Gustavi Adolphi magico.
11. Diss. de nuptiis arborum.
12. Dissertationes sex de Veteri protopoli Sueciæ sub titulo: Sigtuna stans & cadens.
13. Homilia *Andreæ Cretensis* in Joannem Evangelistam ex MSS. cum versione Latina & notis in tres dissertationes divisa, Wittenb. 1723.
14. Diss. de pietate vera in Novatore impossibili.
15. Diss. de benedictione solemni.
16. Diss. de Sabbatho.
17. Diss. de bello inter Spiritum ac carnem.
18. Diss. de differentia Juris Canonici & Civilis circa supputationem graduum matrimonii & genera consanguinitatis ac affinitatis, rel.
19. Apophthegmata Philosophorum h. e. breviter & acute dicta Philosophorum maximam partem ex *Diogene Laertio* collecta 1729. in 4.
20. Oratio parentalis in obitum generosissimi Jo. Gabr. Sparfwenfeldii.
21. Diss. de hirundine alba, wie auch einige andere Abhandlungen, die in den Actis Societatis Scient. & litt. Sueciæ anzutreffen.
22. Zwo Predigten, die Herr Wallin in Wittenberg gehalten, nebst ein paar Leichen-Predigten.

Göttens Jetztlebende Gelehrte Europa, 3 Theil, p. 156. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1723. p. 1000. Rathlefs Geschichte der Gelehrten, V Theil, p. 254. Reimar de Vita & Scriptis Fabricii, p. 139. Gelehrte Zeitung vom Jahr 1736. p. 245. Hausdorfs Leben Lazari Spenglers, p. 376. Mylii Biblioth. de Anonymis, P. I. p. 918. Rivii Monastica Historia Occidentis, p. 37.

Wallingen, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf in Meissen im Stifft Wurtzen, dem Herrn von Canitz gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wallingford, Walingfort, Lat. *Vallingfordia, Valingfordia*, eine sehr alte und vormahls treflich feste Stadt in der Engelländischen Provintz Barkshire an der Temse. Die Alten nenneten sie GALLENA oder CALEVA ATREBATUM. Sie war die Haupt-Stadt der Atrebatier, und nachgehends der Sachsen, welche diese Grafschafft bewohnten. Bey damahliger Zeit begriff diese Stadt über eine Meile im Umfange, und war mit einem starcken Castell befestiget, auch mit 12. Pfarr-Kirchen versehen. Allein 1348. wurde sie durch die Pest dermassen verheeret, daß anjetzo nur noch eine Kirche darinnen übrig ist, und kaum so viel Einwohner als gnug sind, selbige in erbaulichen Wesen zu erhalten. Desgleichen ist wenig oder nichts mehr von ihren alten Mauren übrig, als die blossen Steinhauffen. Jedoch hat sie noch die Ehre, daß sie zwey Deputirte in das Parlament absenden darf. Camden. Zeiller. Miege l'Etat de la Grande Bret. p. 44. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Uhsens Geograph. Historisches Lexicon. Baudrands Lexicon Geographicum, T. II. p. 477. Hübners Geographie, I Theil, p. 322. Cellarii Neue Geographie, p. 204.

Wallingford, (Johann von) siehe *Joannes de Wallingford*, im XIV Bande, p. 1018.

Wallingford, Walingford, (Richard) ein Engelländer, von seiner Geburtsstadt ohnweit der Tems gelegen zugenannt, war eines Schmidts Sohn, und studirte zu Oxford in dem Mertonenser Collegio, brachte es auch in der Mathematick sonderlich sehr weit, ward hernach ein Benedictiner-Mönch und endlich Abt in dem Kloster zu St. Alban, darinnen er eine überaus künstliche Uhr verfertigte. Er schrieb auch:

1. Canones de Horologio in Albion.
2. De judiciis astronomicis.
3. De sinibus demonstrativis.
4. De chordis & arcu.
5. De diametris.
6. De eclipsibus solis & lunæ.
7. De rectangulo.
8. Exafrenon.
9. De rebus arithmeticis und
10. De computo,

und starb 1326. Balæus de Scriptor. Britann. Centur. V. c. 19. Pitseus. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wallis, Walles, Lat. *Ducatus Walliæ, Cambria, Vallia*, Ital. *Wallia*, Engl. *Wales*, Span. *Gales*, Frantz *Galles*, vormahls ein Königreich, jetzo aber ein Fürstenthum, ist eine Landschafft auf der westlichen Seite von Engelland, welche von allen Seiten an die See stösset, ausgenommen die Oestliche, da sie an Engelland hänget.

Grentzen.

Es grentzet nehmlich gegen Osten an Chester, Shrop, Hereford und Montmouth; gegen Süden an den Canal von Bristol; gegen Westen und Norden aber an das Irrländische Meer.

Verschiedene Nahmen.

Es hat dieses Land verschiedene Nahmen, und wird von den Lateinern CAMBRIA oder CAMBRO-BRITANNIA genennet. Die Römer nenneten es BRITANNIAM SECUNDAM, die Sachsen Wallis, die Einwohner Zambre, die Engelländer Wales, die Frantzosen Gales, und soll dieser Nahme von dem Idwallus, einem Sohn des Cadwallader, so der letzte König der Britannier war, herrühren; nach andern aber von den Gauls oder Gallis, von denen die Britten entsprossen, welche dieses Land nach ihrem Nahmen Galles geheissen, von denen Sachsen aber (nach ihrer Mundart) das G in W verwandelt, und folglich Walles genennet worden.

Alte Grentzen.

Vor Zeiten erstreckte sich dieses Land bis an die Severne, bis das Offa, der grosse König von Mercia, zur Zeit der Heptarchie, die Walliser, oder alten Britannier aus den ebenen Gegenden jenseit

jenseit des besagten Flusses auf das Gebürge trieb, allwo er einen Graben, der Offas-Graben genannt, welcher Engelland von Wallis absonderte, machen, und sie also gleichsam einschliessen ließ. Nachgehends aber wurde von Harold ein Gesetze gestellet, daß wenn ein Walliser mit einem Gewehr diesseits des Grabens gefunden würde, ihm die rechte Hand abgehauen werden solte. Dieser Graben erstreckte sich ohngefehr auf 100 Meilen, nehmlich von der Gegend an, da die Wye in die Severne fällt, nicht weit von Cherstow bis an Chester. Man kan noch bis auf den heutigen Tag an vielen Orten etwas davon sehen. Die

alten Einwohner

zur Zeit der Römer waren vornehmlich die Siluren, Dimeten und Ordovicer, welche den gantzen Strich Landes, so auf der westlichen Seite der Severne lieget, inne hatten. In dieses Land flohen die alten Britannier, als sie von den einfallenden Sachsen aus ihrem eigenen Lande, so jetzo Engelland heisset, verjaget wurden. Es giebet darinnen viele

Flüsse,

worunter die vornehmsten sind die Dee, Wye, Tiwy, Usk, Conway und Serverne, welche letztere in diesem Lande entspringet. Was die

Häfen

betrifft, so findet man nicht leichte einen sicherern und geraumern, als Milford-Hafen in Pembrokeshire ist. Dieser begreift so viel kleine Meerbusen und Rheeden, daß wohl 1000 Schiffe daselbst sicher liegen können, daher er auch den Nahmen haben soll. Der König Heinrich VII landete hier an, als er aus Bretagne in Franckreich kam, um Richarden III vom Throne zu stossen. Die

heutigen Einwohner,

welche ein Ueberrest von den alten Britanniern sind, werden für tapfere Leute gehalten, die aber sehr zum Zorne geneigt sind. Sie machten vor diesem den Engelländern, nachdem sie ihnen unterwürffig gemacht worden, allezeit grosse Unruhe, und hielten sich selten stille, bis daß der König Heinrich VII, welcher allhier gebohren war, ihre unruhige Gemüther besänfftigte, daß sie sich endlich gefallen liessen, Unterthanen von Engelland zu seyn, weil ein König von ihrer Nation regierte. Nachdem Wallis dem Königreiche Engelland einverleibet worden, haben sie sich allezeit sehr aufrichtig gegen den Staat erwiesen, und sind bereit gewesen, ihre Gesetze, Freyheiten und Religion zu vertheidigen. Ueberhaupt hat ein Walliser den Ruhm, daß er sich treu, aufrichtig und liebreich sowohl gegen seinen Landsmann, als gegen Fremde in seinem eigenen Lande beweiset. Der gemeine Mann ist meistentheils überaus einfältig und unwissend; der Adel aber tapffer und Gastfrey. Sie sind durchgehends eines cholerischen Temperaments, und wissen sich viel mit ihren Geschlechten und weit hergehohlten Ankünfften der Familien. Ihre

Sprache

ist die alte Brittische, welche unter allen Europäischen Sprachen am wenigsten mit fremden Wörtern vermischet ist, aber wegen ihrer vielen Consonanten und solcher Buchstaben, die durch die Kehle ausgesprochen werden müssen, den Ohren nicht allzuannehmlich fället, dahero auch von andern Nationen nicht viel geachtet wird. Ihr Vater-Unser, lautet wie folget: Ein Tadyr hwn wyt yn-y nefoedd; Sanctiedier dy enw; Deued dy deyrmas; bid dy ewyllys ar yddaiar megis y mac yn neofodd dyre i ni heddyw ein bara beunyddiol; a maddeu i ni ein dyledion, fel y maddewn ni i'n dyledwyr; ac nar arwain mi brofe diageth, either gwared ni rhag drwy, Amen!

Natürliche Beschaffenheit.

Das Land ist wegen der vielen Gebürge zur Vieh-Zucht bequemer, als zum Acker-Bau; doch findet man auch manche Thäler, welche überaus fruchtbar und sehr viel Korn hervorbringen, womit das gantze Land versorget wird; andere aber sind zum Wiesen-Wachs trefflich geschickt. Die Luft ist sehr gesund, und sonderlich giebt es sehr viel Holtz darinnen; ingleichen ein Hauffen Quader-Steine, Bley und Ertz-Minen, auch Stein-Kohlen. Der längste Tag in den zu äusers nach Norden gelegenen Theilen dauret 16 ½ Stunden; der kürtzeste in den äussersten nach Süden 7 ¾ Stunden, und die Nächte nach Proportion. Die vornehmsten Bequemlichkeiten dieses Landes bestehen in Vieh, Butter, Käse, Boy, Baumwolle, Lorbeeren, Heringen, Häuten, Kalb-Fellen, Honig, Wachs, u. d. g. Nicht weniger hat es unterschiedliche

berühmte Männer

hervor gebracht, als da sind Merlin, welcher zu Ende des 5 Jahrhunderts lebte, und von dem wunderbahre Dinge erzehlet werden; Gildas, der wegen seiner grossen Wissenschafft der weisse zugenahmet wurde; Gottfried von Montmouth, welcher in dem 12 Jahrhundert lebte; Giraldus Cambrensis, und in den neuern Zeiten Johann Pricäus, und Owenus, welcher Epigrammata geschrieben hat.

Alte Eintheilung.

Vor Zeiten wurde dieses Land in drey Theile eingetheilet, nehmlich in Nord-Wales, Powis-Land, und South-Wales, welche alle ihre besondere Fürsten hatten. Nord-Walles, so das unfruchtbarste Theil von Wallis ist, begriff in sich die Grafschafften Merioneth und Caernarvan, die Insul Anglesey und den grösten Theil von Denbigh und Flintshires. Powis-Land, so etwas fruchtbarer ist, hielt in sich die Grafschaften Montgamory, Radnor, gantz Shropshire jenseit der Severne und das übrige Theil von Denbigh und Flintshires. Southwales, so das gröste und fruchtbarste Theil unter allen dreyen, begriff in sich die Grafschaften Montmouth, Glamorgan, Caermarthen, Caerdigan und Brecknock.

Neue Eintheilung.

Nachdem aber Montmourshire und gantz Shropshire von Wallis genommen, und zu Engelland gerechnet worden, ist das gantze Land nur in zwey Theile eingetheilet worden, nehmlich in

Nord-Wallis und Süd-Wallis. Ein jegliches Theil hat sechs Grafschafften in sich. Zu Nord-Wallis (Nort-Wales, Northwales, VALLIA SEPTENTRIONALIS, VALLIA BOREALIS, WALLIA BOREALIS, VENEDOTIA, GUINETHIA) gehören Flintshire, Denbigshire, Caernarvanshire, Merionetshire, Montgomerysshire, und die Insel Anglesey. Zu Süd-Wallis (Süd-Walles, Southwalles, SUDWALLIA, VALLIA MERIDIONALIS, VALLIA AUSTRALIS, WALLIA AUSTRALIS.) gehören Caerdiganshire, Radnorshire, Brecknockshire, Glamorganshire, Caermarthenshire und Pembrokeshire.

Grösse.

Die Länge des gantzen Landes von Norden gegen Süden zu erstrecket sich auf 120. und die gröste Breite von Osten gegen Westen zu auf 80 Meilen.

Weltliches Regiment.

Diese zwölff Schires oder Grafschafften werden in Verwaltung der Justitz wiederum in vier so genannte Circuits oder Umgänge unterschieden: Der erste so genannte Circuit begreift in sich die Grafschaften Montgomery, Flinth und Denbigh; der andere die Grafschafften Caernarvan, Anglesey und Merioneth; der dritte die Grafschaften Caermarthen, Cardigan und Pembroke; und der vierte die Grafschafften Glamorgan, Brecknock und Radnor. Was das

Kirchen-Regiment

betrifft, so wird demselben nach die gantze Grafschaft in die vier Bißthümer St. Davids, Landaff, St. Asaph und Bangor, eingetheilet, welche alle unter Canterbury gehören: In Wallis selbst aber giebt es keine Ertz-Bißthümer, noch auch Universitäten. Noch etwas von den gedachten

Bißthümern

zu gedencken, so soll das Landaffische Bißthum, nach einiger Bericht, von Dubritio, seinem ersten Bischof, im Jahr 490 aufgerichtet worden seyn. Diesen Mann sollen Lupus und Germanus zum Bischoff eingeweyhet haben, nachdem dieselbe aus Franckreich herüber gekommen, die sich allhier hervorthuende Pelagianische Ketzerey auszurotten. Zu diesen Bißthum gehören 177 Kirchen in den Landschafften Radnor, Brecknock, Monmouth, und Glamorgan. Der Bischof hat einen Pallast zu Landaff, in Glamorganshire, und einen andern zu Mathern in Monmouthshire. Es hat dieses Stifft keinen Dean, wie das zu St. David auch nicht; sondern der Bischof ist an beyden Orten das Haupt des Capituls, oder in dessen Abwesenheit der Arch-Deacon. Die Kirchen, an der Zahl 308. welche zum Bißthum S. Davids gehören, sind gelegen in den Provintzen Pembrocke, Carmarthen, Radnor, Brecknock, und in einigen Theilen von Monmouth, Hereford, Montgomer, Cardigan und Glamorgan. Des Bischofs-Sitz befindet sich zu Abergwilly, in Carmarthen. Es hat dieser Sprengel 4 Arch Diacons, welche sind zu Cardigan, Carmarthen, Brecknock, und S. Davids. Dieses St Davids ist ehemahls der Sitz eines Ertz-Bischofs gewesen, welcher als Ordinarius Supremus über die Kirchen in Wallis eine geraume Zeit die Aufsicht gehabt. Denn als zur Zeit des Königs Lucius das Evangelium allhier zuerst gepflantzet wurde, entstunden daselbst 3 Ertz-Bißthümer, das zu London, zu Yorck, und zu Caer-Leon. Dieses, auf der Usk, wurde zur Zeit Arthurs, Königs der Britons, um der Saxons Verfolgung zu entgehen, nach einem Orte, Menew genannt, verleget: welches dann zum Gedächtniß des Davids, welcher Ertz-Bischoff solche Translocation thate, St. Davids genennet wurde, da sich sonst der Bischoff von jenem Orte, Menevensis nennet. Als der Monch Augustin erst in Engelland kam, hatte der Metropolitan von S. Davids sieben Suffragan-Bischöffe unter sich, als die zu Worcester, Landaff, Bangor, Hereford, Llan-Elwy, oder Staint Asaph Llan-Badern, zu Latein Pernensis genannt, und den Morganensem, welcher vermuthlich seinen Sitz zu Morgan in Glarmerganshire gehabt. Von diesen Bißthümern ist das zu Llan-Baldern und das Morganensis längst ausgegangen, Hereford und Worcester aber sind vorlängst als Engelländische Bißthümer gerechnet: Daß also unter dem Metropolitan von St. Davids nur geblieben Llandaff, Bangor, und S. Assaph. Von diesen Bischöffen zu S. Davids haben 27 den Titul eines Ertz-Bischoffs behalten. Sampson der letzte davon versetzte zur Zeit der Pest den Ertz-Bischöflichen Sitz nach Dole in Bretagne, aber seine Nachfolger, ob sie wohl den Nahmen verlohren, behielten sie doch die Macht eines Ertz-Bischofs, und consecrirten die Welsh-Bischöffe; bis endlich zur Zeit Heinrichs I, der 47ste Bischof genöthiget ward, sich dem Ertz-Bischoff zu Canterbury zu unterwerfen. Das Bißthum St. Assaph ist sehr alt, denn solches von Kentigern, einem Schottländer, im Jahr 560 gestifftet worden. Es hat seinen Nahmen von Assaph, dem zweyten Bischoff hieselbst. Gar zeitig muß hier eine grosse Veränderung vorgegangen seyn: Dann es findet sich zwischen diesem St. Assaph und dem Geofry of Monmouth, welcher zu Ende der Regierung Königs Stephans auf diesem Stuhl gesessen kein eintziger Bischoff. Die hieher gehörige 121 Kirchen liegen in Flintshire, in dem grössesten Theil von Denbigh, Montgomery und Merionetshire, wie auch in einigen Städten in Shropshire. Des Bischoffs gewöhnlicher Aufenthalt ist zu St. Assaph in Flintshire, und hat derselbe einen Archi-Diaconum unter sich zu Assaph. Das Bißthum Bangor ist noch älter, denn St. Daniel bereits ums Jahr 516 allhie Bischoff gewesen ist. Darunter gehören 107 Kirchen, in der gantzen Insul Anglesey und in der gantzen Landschafft Carnarvan, dann auch in einem Theil von Montgomery-Denbigh, und Merionetshire. In diesem Bißthum sind 3 Arch-Deaconries, zu Bangor nehmlich, Anglesey, und Merioneth.

Städte, Schlösser und Kirchspiele.

In den mehr gedachten zwölff Grafschafften werden 55 Marcktflecken, 41 Schlösser, und 851 Kirchspiele gezehlet. Die Städte sind klein, arm und unansehnlich; die Marcktflecken aber, insonderheit die an den Grentzen, und äussern Theile deß Landes, schön und feste, als welche nicht allein zur Handlung erbauet, sondern auch mit Mauern und Castellen versehen sind, um die Walliser im Zaume zu halten, wozu sie so lange gebrauchet wurden, bis das Wallis dem Königreiche Engelland einverleibet ward. Was die innländischen Castelle anlangt, so sind anjetzo fast auch derselbigen Ueberbleibsel vernichtiget, und zwar solches theils durch die Zeit, theils auch und zwar vornehmlich durch die Politique der Könige in Engelland, welche keine feste Oerter in diesem Lande leiden wolten.

Alte Regenten.

Als bey dem Einfalle der Sachsen die Einwohner von Groß-Britannien genöthiget wurden, dieses Land zu ihrer Zuflucht zu machen, war Cadwallader ihr König, welcher eine Zeitlang hernach durch einen sonderlichen Eifer sich bewegen ließ, nach Rom zu gehen, und daselbst einen geistlichen Orden von des Pabsts Sergius Händen zu empfangen. Nach dessen Abschied massete sich Ivor unrechtmäßiger Weise des Regiments an, behielt es aber nur so lange, bis daß Idwallo, des Cadwalladers Sohn, 690 wiederum auf seines Vaters Thron gesetzet wurde. Allein damahls fieng der Titul, König von Britannien, an, abzukommen, und hingegen nennte sich besagter Idwallo einen König von Wallis, welches fast 200 Jahr lang währte, bis daß Roderich II es für gut ansahe, sein Königreich, so klein es auch immer war, unter seine drey Söhne zu theilen. Amarawd, dem Aeltesten, gab er Nordwallis; Cadel, seinem zweyten Sohne, Sudwallis; und Mervin, seinem jüngsten Sohne, Powis-Land, aber mit dieser Bedingung, daß die zwey jüngern Söhne und ihre Nachfolger ihre Länder von den Königen von Nord-Wallis zu Lehen haben solten. Dieses Exempel Roderichs hatte eine solche Würckung, daß auch einige von dessen Nachfolgern ihre Landschafften, ohngeachtet sie schon vorhin klein gnug waren, wiederum in noch kleinere Stückgen zertheilten.

Die Walliser werden der Krone Engelland Tributbar.

Mit einem Worte, diese Fürsten wurden so schwach, daß sie schon unter des Sächsischen Königs Ethelstan, Regierung der Crone Engelland einen jährlichen Tribut von 20 Pfund Goldes, 300 Pfund Silber und 200 Stück Viehes geben musten. Dieser Tribut wurde nachgehends mit einer gewissen Anzahl von Wölffen verwechselt, welches die Walliser so erfahren in der Wolffs-Jagd machte, daß sie gantz Engelland davon sauberten. Sie widersetzten sich zwar in die 400 Jahr lang den Königen von Engelland, dergestalt, daß sie sich mitten in ihr Land hinein retirirten, und den Engelländern nichts als Hölzer und Berge liessen, mit welchen sie sich herum schlagen musten.

Und unterwürffig.

Sie wurden aber doch endlich genöthiget, sich unter des Königs Eduards I, Regierung 1282 zu unterwerffen. Nachdem nun Eduard dieses grosse Werck ausgerichtet hatte, wandte er alle Sorge an, wie er Wallis bey der Crone erhalten möchte. Zu solchem Ende gab er den Englischen Barons und andern vornehmen von Adel, welche ihm bey diesem Feldzuge gedienet hatten, viele schöne Güter, so wohl um ihre Dienste damit zu belohnen, als auch, um so viel reiche und vermögende Personen zu einer stetigen Beschützung dieses Landes anzufrischen. Gleichwie er nun in jegliche Grafschafft einen Englischen Lieutenant setzte, also war er auch sehr begierig, über alle Walliser einen algemeinen Englischen Stadthalter zu verordnen. Als aber den Wallisern solches nicht anstund, ließ er seine Gemahlin in Wallis bringen, welche gleich damahls mit einem Kinde schwanger gieng, und zu Caernervan mit einem jungen Printzen niederkam. Da solches geschehen, und ihm die Zeitung hiervon gebracht worden, ließ der König die vornehmsten von den Wallisern zu sich holen, und erbot sich, ihnen einen solchen Gouverneur zu ernennen, welcher in Wallis gebohren wäre, und nicht ein Wort Englisch reden könnte, an dessen Leben auch niemand etwas zu tadeln haben würde. Einem solchen versprachen sie alle zu gehorchen, und bekräfftigten es mit einem Eydschwure. Hierauf ernennte er ihnen seinen jungen Sohn Eduarden, welcher sodann zum Fürsten von Wallis erkläret wurde. Nach der Zeit hat allemahl der älteste Sohn des Königs in Engelland diesen Titul geführet, siehe den Artickel: Wallis (Printz von). Und alle Schrifften in diesem Fürstenthum werden unter seinem Nahmen ausgefertiget. Ob nun wohl König Eduard auf alle Weise besorget war, sich der Treue dieses Volcks zu versichern, so machte doch das Verlangen nach der Freyheit sie noch immer unruhig, so daß sie alle Gelegenheit ergriffen, solche wieder zu erlangen. Als Heinrich IV regierte, empörten sie sich, unter Owen Glendowers Anführung, welche Rebellion zu stillen, dem Könige viele Mühe kostete. Solches währte bis zu Heinrichs VII Zeiten, welcher in ihrem Lande gebohren war. Unter Heinrichs VIII Regierung ward sie, Kraft einer Parlaments-Acte, 1535 zu einer Nation mit den Engelländern gemacht, so, daß sie einerley Gesetzen unterworffen, und einerley Ehren-Aemter, Privilegien und Freyheiten fähig seyn solten. Solchergestalt ist anjetzo kein Unterscheid mehr zwischen den Engelländern und Wallisern, den Nahmen und die Sprache ausgenommen. Von dem bemeldten Könige Heinrichen VIII wurde zu Budlow ein Hofgerichte angeleget, welches nach der Weise der Königl. Gerichte in Westmünster gehalten wird. Vor diesem war ein eigner General-Gouverneur über dieses Land unter dem Titul Lord-Präsident. Allein der König Wilhelm III hat nach des Grafen von Macclesfield Tode zwey Pairs unter dem Titul als Lieutenants dahin gesetzet, durch welche die Einwohner regieret werden.

Raritäten des Landes.

1) In verschiedenen Theilen dieses Fürstenthums, sonderlich in Denbigshire, sind noch die Ueberbleibsel derjenigen berüchtigten Mauer, insgemein *King Offa's Dyke*, genannt, welche, wie oben schon gedacht, von Offa dem König der Mercier, statt eines Frontiers

oder einer Grentze zwischen den Sachsen und Britten, aufgerichtet, zu besichtigen. 2) Bey einem geringen Dorfe in Glamorganshire, Newton genannt, ist nicht weit von der See ein remarquabler Spring-Brunn, welcher zu einer mit der See contrairen Zeit Ebbe und Fluht hält. 3) In eben derselbigen Grafschafft, wie ingleichen in Caermarthenshire, trifft man allerhand alte Grab-Monumente und merckwürdige steinerne Pfeiler nebst einigen daran befindlichen Inscriptionen an. 4) In Brecknockshire sind noch andere merckwürdige Seulen zu sehen, sonderlich die so genannte Maen y Marinnion, oder der Mägde-Stein, und die bey Pentre Vskythrog, in Gestalt eines Creutzes. 5) In Glamorganshire finden sich die

Ueberbleibsel

des Caer Phyli-Schlosses, (welches einige für das Bullæum Silurum ansehen) dessen Architectur vor die älteste und beste in gantz Britannien paßiret. 6) In Merionetshire ist der bekandte Berg, Kader Idris, welcher einer von den höchsten Bergen in Engelland ist, wie man solches mit den verschiedenen hiesigen Pflantzen, die sich gleichfals auf der Höhe der Alpen finden lassen, beweisen kan. 7) In Carenaryanshire wird ein überaus hoher Felsen angetroffen, neben welchem die öffentliche Land-Strasse gehet, worauf einem Reisenden nicht ein geringer Schrecken verursachet wird, weil an einer Seite der über ihn hoch herabhangende Felsen ihn fast augenblicklich zu zerdrümmern dräuet, an der andern Seite ihm aber ein so gräßlicher und gefährlicher Anblick des tiefen Abgrundes, der dick-besäeten Gebüsche und des im grossen Geräusche daher schiessenden Stroms, entgegen tritt, daß er im Gehen eine grosse Sorgfalt bezeigen muß, falls ihm nicht ein ungewisser Tritt eine gefährliche Folge verursachen soll. 8) Ohnweit Basingwerck in Flintshire ist der von alten Zeiten her, theils wegen der mannigfalten fabulösen Erzehlung von der heiligmachenden Kraft, theils von der schnellen Stärcke des hervorquellenden Wassers berüchtigte Brunn, insgemein the holy Well, (der heilige Brunn) genannt, anzutreffen. 9) In Pembrokeshire ist Milfords-Hafen wegen seiner Weite, Tiefe und Sicherheit als einer der besten in Europa anzusehen. Er bestehet aus 16 kleinen Meer-Busen, 5 Schleusen oder Schutz-Gattern, und 13 Orten, da man die Ancker leichtlich einwerffen kan. 10) In Monmouthshire sind noch verschiedene Römische Altäre mit allerhand darauf gegrabenen Inscriptionen zusehen. Alle Haupt-Raritäten in Wallis, sonderlich der curieus ausgehauene Pfeiler, Mapeny-Chwyan genannt, am Berge Mostyn in Flintshire, die zwo merckwürdigen Seulen bey Kaer Phyli-Castle in Glamorganshire, die alabasterne Statue ohnweit Port-Shini-Kran in Monmouthshire einige Römische und Brittische Rüstungen, Waffen und Medaille u. a. m. können zusammen beym Cambdeno in Kupffern nachgesehen werden. Das

Wappen

dieses Fürstenthums ist nur von den Englischen in dem unterschieden, daß noch des Feldes Bord mit drey Puncten hinzugesetzet wird. Das eigenthümliche Schild aber des Printzen von Wallis ist ein mit 3 Strauß-Federn ausgeschmücktes Coronet, nebst dieser schon lange Zeit her geführten Deutschen Beyschrift: Ich dien: womit auf des Apostels Worte: so lange der Erbe ein Kind ist, kan er von der Knechtschafft noch nicht los gesprochen werden, soll gezielet seyn.

Religion.

Sonst sind die meisten Einwohner dieses Landes den Lehr-Sätzen der Reformirten Englischen Kirche zugethan. Man findet aber viele unter dem gemeinem Volck, welche so unwissend in der Religion sind, daß sie auch nicht einmahl von den vornehmsten Grund-Articuln einen Begriff haben. Diesen Schaden zu remediren, haben sich verschiedene gottesfürchtige Gottesgelehrten, auch ansehnliche Standes-Personen die Mühe genommen, sie in den Glaubens- und Lebens-Pflichten zu unterrichten, und zu besserer Beförderung der Wahrheit und Erkänntniß GOttes und seines Christi eine ansehnliche Anzahl in Welscher Sprache gedruckten Bibeln und Gebet-Bücher auszutheilen. Der Christl. Glaube soll in diesem Lande gegen das Ende des 12 Jahrhunderts zum ersten gepflantzet seyn.

Schriften.

Wilhelm Malmesbur. Gottfried Monemuth. Matthäus Westmonastier. Joh. Bronton. Joh Speeds Description of England, Wales, Scotland, Irland, London in 8. Heinrich Knigthon de event. Angl. Polydor Virgil. Hist. Angl. Camden Descr. Angl. Zeiller Beeverell. Delices. Miege Etat. de la Grande Bretagne P. I. c. 8. Einleit. zu Geographischen Wissenschaften p. 65. Melissantes Geogr. Th. I. p. 446 u. f. Hübners Geogr. I Th. p. 349. u. f. Heinzelmanns Geogr. p. 453. u. ff. Benthems Engell. Kirchen- und Schulen-Staat p. 351.

Wallis, Walliser-Land, Lat. *Valesia*, *Vallesia*, *Wallesia*, ehedem *Vallis Pænina* oder *Penina*, *Valinsa*, *Valinsa Regio*, Frantz. *Volais*. eine kleine mit der Eydgenossenschafft verbundene Republick, in der Schweitz.

Nahme.

Den Nahmen hat sie von den vielfältigen Thälern, welche Lateinisch Valles heissen.

Grösse.

Es erstrecket sich diese Landschafft von Osten gegen Westen, von dem Ursprunge der Rhone bis zu derselben Ausfluß in den Genffer-See in die 14, oder von dem Fuß des Berges Furca bis zu St. Moritzen hinab 16 gemeine Deutsche Meilen lang, zwischen hohen Gebürgen. Die Haupt-Stadt ist Sitten.

Grentzen.

Sie grentzet gegen Morgen an den Canton Uri, gegen Mittag an das Hertzogthum Mayland und Savoyen, gegen Abend und Mitternacht aber an den Canton Bern,

Natürliche Beschaffenheit.

Sie ist überall, ausser gegen Westen, mit sehr hohen und stets mit Schnee bedeckten Bergen umgeben. Auf den Bergen gehet

het viel Vieh; in dem Thal aber findet man allerhand Obst, Mandeln, Feigen und Granat-Aepffel, wie auch gnugsam Graß, Korn und köstlichen Wein. Im Sommer ist die Lufft darinnen überall warm; im Winter aber desto kälter. auch giebt es allda viele warme Bäder, sonderlich das weitberuffene Leugker-Bad.

Eintheilung

Der Fluß Morsa, welcher unterhalb der Stadt Sitten in die Rhone fällt, machet die Grentzen zwischen dem obern und untern Wallis. Das Obere Wallis bestehet aus sieben sogenannten Zehenden, Zenten oder Landgerichten, nehmlich Gombs, Brig, Visp, Raron, Leuck, Syders und Sitten, welche zusammen 50 Kirchspiele begreiffen, u. die Deutsche Sprache gebrauchen. Eine jede aus diesen Zehenden oder Zenten hat ihr eigen Hoch-Gericht und Zenten-Rath, dessen Haupt bey etlichen Meyer, bey etlichen aber Castlan heisset. Das Untere Wallis ist in sechs Panner oder Vogteyen unterschieden, nehmlich Gundis, Ardon, Schellon, Martinach, Intremont und S. Moritzen, welche 34 Kirchspiele begreiffen, und die Welsche Sprache gebrauchen.

Alte Einwohner.

Vor Zeiten hielten sich in diesem Lande die Viberer, Seduner und Veragerer auf.

Historie.

Julius Cäsar suchte diese Bergleute, um von dieser Seiten den freyen Paß aus und in Italien zu haben, unter sich zu bringen; allein sein General Servius Galba, den er mit 12 Legionen und einiger Reuterey dahin schickte, fand solchen Widerstand, daß er unverrichteter Sachen abziehen muste. Jedoch August griff sie mit gröserer Gewalt an, und brachte sie unter die Bothmäßigkeit der Römer. Unter diesen blieben sie bis zu Anfange des 5 Jahrhunderts, da sich die Burgundier von diesem Lande Meister machten, und es zu ihrem neu aufgerichteten Königreiche schlugen. In dem 6 Jahrhundert nahmen es die Francken weg, und besassen es bis zu Ende des 9 Jahrhunderts, da es unter das neue Burgundische Königreich kam. Nachdem der letzte Burgundische König, Rudolph III, 1032. mit Tode abgegangen, gelangte es an dem Kayser Conraden III, und hiermit an das Deutsche Reich. Dieser Kayser gab das untere Wallis 1035. dem Grafen Humbert von Savoyen, weil derselbe ihm wider Otten, Grafen von Champagne, beygestanden; Das obere Wallis aber kam unter die Vogtey des Bischoffs zu Sitten. Nach dem Tode des Kaysers Friedrichs II, da das Reich eine geraume Zeit ohne Haupt war, suchten sich die Walliser in Freyheit zu setzen, und schlossen 1250. mit der Stadt Bern einen Bund auf 10 Jahr. Im Jahr 1383. jagten sie den Bischoff zu Sitten Eduarden, einen gebohrnen Grafen von Savoyen, aus dem Lande; allein Graf Amadeus VII. setzte ihn mit Hülffe der Berner wieder ein. Im Jahr 1387. zerfielen sie mit dem Bischoff Humbert, und erschlugen 4000. Savoyer, die jenem beystehen wolten. Im Jahr 1417. machten die Gemeinden Brig, Nasters und Visp mit den Cantonen Lucern, Uri und Unterwalden ein Bündniß, welches ihnen in dem Kriege mit dem Bischoffe Wilhelmen und dessen Vetter, Guiscard von Raron wohl zu statten kam. Im Jahr 1475. fiel der Bischoff von Genf, Johann Ludewig, des Hertzogs von Savoyen Bruder, das Obere Wallis feindlich an, wurde aber durch Hülffe der Berner mit grossem Verluste heraus geschlagen. Bey dieser Gelegenheit eroberten die Ober-Walliser das Untere Wallis, so es mit dem gedachten Bischoffe gehalten, und brachten es gäntzlich unter sich, wie sie es denn seit dem beständig durch Landvögte haben regieren lassen. In dem gedachten Jahre 1475. richteten sie auch mit dem Canton Bern, und 1577. mit den sieben Catholischen Cantonen einen ewigen Bund auf. Das

Regiment

dieser Republick bestehet in dem Land-Rathe, auf welchem alle Sachen, so das gemeine Land betreffen, abgehandelt werden. Er wird alle Jahr zweymahl im May und December von dem Lands-Hauptmann beruffen, und im Schlosse Majoria zu Sitten gehalten. Der Bischoff zu Sitten ist der einige Fürst und Herr im gantzen Lande, weswegen er sich auch einen Grafen von Wallis und Fürsten des Heil. Römischen Reichs (Latein. COMITEM ET PRÆFECTUM VALLESIÆ) nennet; er ist aber deßwegen noch lange kein souverainer Herr, und wird von den Dom-Herren und Gemeinden im Obern-Wallis erwehlet. In dem obgedachten Land-Rathe führet der Bischoff zu Sitten, als Graf und Oberhaupt der Republick den Vorsitz. Vor diesem Land-Rathe werden die gemeinen Landes-Angelegenheiten zu Friedens- und Kriegs-Zeiten abgehandelt, fremde Gesandten verhört, die Lands-Aemter, zum Exempel Lands-Hauptmann, Voigt, Cantzler, Stadthalter, General &c. erwählet, die letzten Appellationen angehört und abgethan.

Religion.

In dem gantzen Walliser-Lande floriret die Catholische Religion; wie denn 1527. das Land eine Religions-Vereinigung mit den Catholischen Cantonen aufgerichtet, und 1626. der Bischoff zu Sitten es so weit gebracht hat, daß alle Evangelische, so wohl einheimische als fremde, entweder Römisch-Catholisch werden, oder aber das Land räumen müssen.

Naturell der Einwohner.

Die Walliser, Latein. VALESII, sind fleißige Leute; aber insgesammt mit grossen Köpffen versehen.

Neue Land-Strasse.

Sonst ist noch zu mercken, daß in dem Jahr 1718. von den Wallisern eine allgemeine Landes-Strasse zum Stande gebracht worden. Es gehet diese Passage aus dem Walliser-Lande durch den Canton Bern, und führet eine doppelte Bequemlichkeit bey sich. Denn erstlich kan man auf dieser neuen Land-Strasse viel Meilen Weges ersparen; und darnach kan man darauf das

gantze Jahr hin und her reisen, da hingegen der alte Weg, wegen des vielen Schnees, den gantzen Winter hindurch inpracticabel gewesen.

Schrifften.

Simler de Valesia & de Republ. Helvet. **Kahn** Annal. **Stettlers** Chron. **Waldkirchs** Gründliche Einleitung zu der Eydgenoßischen Bunds- und Staats-Historie. I Theil, p. 6. u. 197. 46. II Theil, p. 359. **Hübners** Geographie, I Theil, p. 613. **Melissantes** Geographie, I Th. p. 681. **Gulers von Weineck** Rhætia. fol. 206. **Arnolds** Politische und Historische Geogr. p. 1077. **Einleitung zu Geogr. Wissenschafften.** p. 56. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.** Jäschens Ingenieur-Lexicon, p. 1171. **Die heutigen Souverainen in Europa**, p. 1086. **Martini** Anweisung zur Neuen Staats-Geogr. p. 581. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 477. **Borckmayers** Antiquarius, p. 340. **Lndwigs** Universal-Historie, IV Th. p. 91.

Wallis, eine Hochansehnliche Freyherrliche und Gräfliche Familie in Böhmen und Schlesien, darinnen sie weitläufftige Güter besitzet. In der Geschlechts-Nachricht, so der Verfasser der **Europ. Fama**, 291 Th. p. 237. ertheilet, wird gesaget, daß das Geschlecht derer Grafen von Wallis eigentlich aus Engelland komme, und seinen Ursprung von denen Britten und Angel-Sachsen nehme, es werde auch in denen Englischen und Schottischen Geschichten öffters desselben Erwehnung gethan. Der noch blühende Ast dieses Geschlechts sey von undencklichen Jahren her in Deutschland und in dem Königreich Böhmen angesessen und begütert gewesen, und habe immerdar dem Durchl. Ertz-Hause Oesterreich stattliche Dienste geleistet, auch in vielen hohen Bedienungen sich allezeit sehr ausgenommen. In **Gauhens** Adels-Lexicon wird gesagt. daß sie aus Schottland, und zwar aus dem Hause **Carickmain**, davon sie noch den Freyherrlichen Character führet, abgestammet, und zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges in Deutschland kommen sey. Sie haben sich in den ansehnlichsten Kriegs-Stellen um das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich sehr verdient gemacht.

Es gedencket **Sinapius** in seinen Schlesischen Curiositäten, II Th. p. 1097. dieser Familie mit keinem Worte; zehlet aber eine Adeliche Familie von **Wallis** unter die **Schlesische**, von welcher er **Wilhelm Maximilianen** Wallis anführet, der im Jahr 1675, als Königlicher Cammer-Fiscal in dem Hertzogthum Schlesien verstorben; ingleichen meldet er von **Johann Franz Ernsten** von Wallis, der um das nur gedachte Jahr als Rath und Cantzler des Fürstl. Jungfräulichen Klosters Trebnitz floriret.

Der Anherr von unsern Grafen von Wallis in Schlesien, ist **Olivier**, Freyherr von Wallis, welcher Kayserlicher Cammer-Herr, Hof-Kriegs-Rath, General-Feld-Wacht-Meister, Obrister über ein Regiment zu Fuß, commandirender General in Ungarn, und einige Zeit Commandant zu Szatmar gewesen, nach Anfange aber des vorgedachten dreyßigjährigen Krieges gute Dienste geleistet, als darinne er auch 1632. in der Schlacht bey Lützen geblieben. Er war vermählt mit Agnese Marien, Gräfin von Guttenstein, zu Hostau, Graf Lorentzens von Guttenstein-Hostau Tochter. Sein Sohn **George**, Freyherr von Wallis und Aarickmain, war Anfangs Kayserlicher General, Cammer-Herr und Commandant zu Groß-Glogau in Schlesien, ward hernach General-Feld-Zeugmeister, und that sich in Ungarn durch seine Bravouren trefflich hervor; commandirte 1686. vor Segedin; ward Jahres darauf Präsident des peinlichen Gerichts, wider die Conspiration gegen den Kayser zu Caschau und Eperies, wie **Ricaut** in der Ottomannischen Pforte, T. II. p. 362. und 374. meldet. Er blieb aber 1689. den 6 September im Sturm vor Mayntz. Er hat sich mit Marie Magdalenen, Gräfin von Attimis-Bentzenstein, einer Tochter des Grafen Ludwigs von Bentzenstein-Rottenstein, vermählt gehabt und zwey Söhne hinterlassen, die den Gräflichen Character erhalten. Solche sind: 1) **George Olivier**, des H. R. R. Graf von Wallis, Freyherr von Caricknain, Herr auf Kuntzendorf in Schlesien, Kölschwitz in Böhmen ꝛc. Königl. Ungarischer General-Feld-Marschall, würcklicher Hof-Kriegs-Rath, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, wie auch Ritter des Pohlnischen weissen Adlers, welcher sich durch seine Kriegs-Thaten einen unsterblichen Ruhm erworben, wie aus seinem nachfolgenden Artickel des mehrern zu ersehen ist. Er ist 1744. den 19 December mit Tode abgegangen, und zweymahl vermählt gewesen, erstlich mit Marie Franciske Antonien, des Grafens Johann Ernstens von Götzen zu Scharseneck Tochter, mit der er 1714. Beylager gehalten; und hernach mit Theresie Josephe Maximilianen, des Grafens Stephan Wilhelms von Kinsky ältester Tochter, die er sich 1743. den 18 August auf dem Gräflichen Kinskyschen Land-Gute in Oesterreich ehelich hat beylegen lassen, und mit der er so wenig als mit der ersten Kinder gezeuget haben soll, wiewohl wir doch finden, daß die letzten ihm 1744. im August einen Sohn gebohren habe; diese war kurtz vorher, den 4 May nur gedachten Jahres Stern-Creutz-Ordens-Dame worden 2) **Franz Paul**, des H. R. R. Graf von Wallis, Freyherr von Caricknain, zu Plomnitz, Kießlingswald, und des Lehen Kuntzendorf Erbherr, Kayserlicher Geheimder und würcklicher Hof-Kriegs-Rath, Cämmerer, General-Feld-Zeugmeister, Oberster über ein Regiment zu Fuß, und commandirender General in Siebenbürgen. Er erblickte im Jahr 1677. das Licht der Welt, und wurde nach seines Vaters Tode nebst seinem ältern Bruder, George Oliviern, als Page an den Kayserlichen Hof nach Wien gebracht, und besonders dem Römischen Könige Josephen zur Aufwartung gegeben. Es fügte sich darauf, daß, als einsmahls der König mit dem damahligen jungen Hertzoge Leopolden von Lothringen sich in den

den Waffen übte, und der letztere eine, mit Tauben-Schrot geladene Flinte, die der Büchsen-Spanner aus Unvorsichtigkeit nicht in genugsamer Verwahrung gehalten, auf den König, ihm unwissende, daß sie geladen sey, losdrückte, unser junger Graf so glücklich darzwischen sprang, daß er den Schuß, der den König unfehlbar getödtet haben würde, auffieng. Ob er nun gleich davon so gefährlich verwundet wurde, daß er nicht nur lange Zeit in der Cur liegen, sondern auch von der Wunde selbst biß an sein Ende viel Ungemach ausstehen müssen so war doch dieses die erste Stuffe zu seinem Glücke. Denn der Hertzog von Lothringen gab ihm darauf eine Compagnie unter seinem Regimente, mit welcher er 1697 seinen ersten Feldzug gethan, und der Eroberung des Schlosses Ebernburg, wobey er verwundet worden, beygewohnet. Er stund darauf als Hauptmann im Reiche, biß 1701, da er von Freyburg aus mit dem Lothringischen Regimente nach Italien gieng, und sowohl dem Treffen bey Chiari 1701 als bey Luzzara 1702, wo er abermahls verwundet worden, beywohnte. Zu Ende des Jahrs ward er Obrist-Wachtmeister bey dem Longuevalischen Regimente, mit welchem er in Mirandola zu liegen gekommen. Im Jahr 1705 erhielt er die Obrist-Lieutenant-Stelle bey diesem Regimente, nachdem er bereits vorher zum Kayserlichen Cämmerer erkläret worden. Im Jahr 1708 ward er Commendant und Obrister von dem Haßlingischen Regimente, in welcher Qualität er unter dem Printzen Eugen allen Feldzügen wider die Frantzosen so wohl im Reiche als in den Niederlanden biß 1713, da der Friede geschlossen worden, beygewohnet, und bey aller Gelegenheit viel Muth und Tapfferkeit von sich spühren lassen. Im Jahr 1716 ward er General-Wachtmeister, richtete auch zur selbigen Zeit ein neues Infanterie-Regiment auf, welches noch auf gutem Fuße stehet. Er wohnte darauf dem gantzen Türcken-Kriege vom Jahr 1716 biß 1718 bey, und hatte die Ehre, in dem neu eroberten Belgrad, vor welchem Orte er sich gantz besonders signalisiret hatte, der erste Commandante zu werden, welches Commando er auch biß 1727, da er das Commando zu Luxemburg erhalten, mit vielem Ruhme bekleidet. Im Jahr 1717 vertauschte er sein Regiment mit demjenigen, welches bißher der General-Feld-Zeugmeister, Freyherr von Regal, gehabt. Im Jahr 1723 den 1 October ward er zum General-Feld-Marschall-Lieutenant erkläret. Seine gute Kriegs-Disciplin, die er hielt, und andere Verdienste, die er erlanget, sammt denen persönlichen Eigenschafften, die ihm das Lob eines moderaten, weisen und vorsichtigen Generals zu wege gebracht, veranlasseten den Kayser, daß er ihn 1729 den 6 October zum commandirenden General in Siebenbürgen, wie auch würcklichen Hof-Kriegs- und Geheimden Rath ernennete. Als auch 1732 der Graf von Korms, Gubernator in Siebenbürgen, starb, erhielte er den 2 Junius selbigen Jahres Interims-weise das Præsidium Gubernale, welches vor ihm noch kein commandirender General in Siebenbürgen gehabt, worauf die Land-Stände ihm und seinem gantzen Gräflichen Hause, den 29 October gedachten Jahres das Indigenat von Siebenbürgen ertheilten, wodurch die Catholischen in diesem Fürstenthum mit 192 Stimmen die Mehrheit der Stimmen erhielten. Wie er auch von guten Studien war, so sorgte er, daß das so genannte opus correctionum juris remoratæ justitiæ in dem Fürstenthum Siebenbürgen völlig eingeführet wurde. Im Jahr 1734 im Mertz ward er General-Feld-Zeugmeister, und 1736 im Julius General-Kriegs-Commissarius. In dem Jahr 1737, da der Türcken-Krieg wiederum seinen Anfang nahm, that er mit einer besondern Armee einen Einfall in die Türckische Wallachey. Seine Feindseligkeiten wider die Türcken fieng er den 12 Jul. an, und den 12 Aug eroberte er Campolongo, so dann fassete er zu Kempina, Pericsan und Argis Posto, besetzte Tergoviste, das Kloster Marginany und Pitest, und avancirte immer weiter biß nach Buckarest, woraus sich der Hospodar bereits zu seiner Sicherheit retiriret hatte. Er marschirte hierauf nach Vadutill, um sich mit dem Grafen von Khevenhüller bey Widdin zu vereinigen. Als er hierauf nach Hermanstadt zurücke kam, fiel er in eine so gefährliche Kranckheit, daß er daran den 18 October 1737 sterben muste, nachdem er sein Alter auf 59 Jahr gebracht. Seine hinterlassene Wittwe hieß Cäcilie, und war eine gebohrne Gräfin von Lichtenstein.

Franz Wentzel, des H. R. R. Graf von Wallis, Freyherr von Caricknain, Herr auf Leschke, Przibienitz und Mukodiel, der von einigen vor den dritten Bruder der beyden vorstehenden angegeben, von andern aber nur ein Vetter derselben genennet wird, ward Kayserlicher Cämmerer; 1733 General-Feld-Wachtmeister, in welcher Qualität er sich 1734 den 29 Junius in dem Treffen bey Parma befand und verwundet wurde; 1735 ward er General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, in welcher Qualität er dem Feldzuge am Rhein-Strome, und unter andern der Expedition an der Mosel unter dem Grafen von Seckendorf beywohnete; 1736 den 17 April wurde er seiner Verdienste wegen würcklicher Hof-Kriegs Rath, und gieng so dann unter dem Grafen von Palfy nach Ungarn; 1737 rückte er mit einer Brigade vor Ußitza, und signalisirte er sich bey Belagerung dieser Festung vortrefflich; 1738 und 1739 wohnte er gleichfalls dem Feldzuge in Ungarn bey; in dem November des nur gedachten Jahres erhielte er das wichtige Commando zu Groß-Glogau. Das dießfalls ergangene Kayserliche Rescript war also abgefasset:

Carl

Liebe Getreue.

„Demnach Wir Unsern Feld-Marschall-Lieutenant **Franz Wentzel** Grafen von **Wallis** in „gnädigster Ansehung deren Uns und Unserm „Durchlauchtigsten Ertz-Hauß geleisteten langwierigen Treue und ersprießlichen Militar-„Diensten das durch Absterben des Feld-Marschall-Lieutenants, Freyherrn von Haßlingen, in „Erledigung gediehene Commando zu Groß-Glogau nebst dem dazugehörigen Regiment zu Fuß

„derge-

„dergestalt gnädigst verliehen, daß Er bey deme, „was Ihm wegen sothaner Commendanten„Stelle, so wohl in honorifico, als auch utili ge„bühret, gleich seinen Vorfahren erhalten werden „soll; als haben Wir euch solches zur Nachricht u. „weitern behörigen Anfügung auch zu dem En„de in Gnaden bedeuten wollen, damit mit gleich „gedachten Commendanten in Vorfallenheiten „jedes mahl eine gute Einverständniß gepflogen, „und derselbe in denen wohl hergebrachten seinen „Vorfahren competirten Juribus erhalten werde; „allermaßen Er, Graf von **Wallis**, durch Un„sern Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath zu einer „gleichmäßigen guten Einverständniß und inson„derheit auf die Beobachtung des Vertrags von „Anno 1679 dann der Declaration An. 1718 „wegen der Bier-Einfuhr unter einstens ange„wiesen worden ist. Hieran ꝛc.

„Geben Wien den 3 Novembr. 1739.„

Carl

Phil. Comes Kinsky

R. B. Supr. Canc.

Ad Mandatum

Rudolph Gr. Korzensky.

Joh. Friedr. von Eger.

Im Jahr 1740 im Novembr. ward er Königl. Ungarischer Geheimder Rath. Als die Preußen 1741 im Mertz in Glogau eindrungen, muste er sich bey verspürter überlegenen Macht mit allen seinen Leuten zu Kriegs-Gefangenen ergeben. Er ward hierauf nach Berlin gebracht, allwo er bey Hofe viel Ehre genoß, biß er endlich den 10 August, Krafft des zwischen dem Könige in Preussen und der Königin in Ungarn errichteten Cartels rantzioniret und also auf freyen Fuß gesetzet ward. Im May des 1742 Jahres fand er sich bey der Armee in Bayern ein, und im Julius ward er General-Feld-Zeugmeister; im September aber befand er sich bey der Armee, so unter dem Commando des Groß-Hertzogs von Toscana zu Hayd in Böhmen stund. Den 18 November wurde er mit einem Corpo abgeschicket, sich der Stadt Leutmeritz zu bemächtigen, welche der General St. Ignon, der bey Schlan stunde, biß-her bloquirt gehalten. Er setzte solches in der Nacht des 25 Novembers so glücklich ins Werck, daß sich die gantze Besatzung zu Kriegs-Gefangenen ergeben muste. Im Jahr 1743 hat er dem Feldzuge des Printzen Carls von Lothringen am Rhein-Strohme beygewohnet; den 9 October aber brach er mit der Armee auf, und gieng nach der Ober-Pfaltz in die Winter-Quartiere. Wie man 1744 zu Wien in Erfahrung gebracht, daß der König in Preußen sich des Königreichs Böhmen in Eyl zu bemächtigen suche; ergieng so gleich an den in Bayern und der Ober-Pfaltz commandirenden General Grafen von Bathiani, der Befehl, mit seiner Armee eyligst nach Böhmen zu gehen, und die Stadt Prag vor einem feindlichen Ueberfall zu bedecken. Unter denen Generals, die bey dieser Armee stunden, war auch der Herr Graf von Wallis. Allein des Königs in Preussen Unternehmungen in Böhmen lieffen so unglücklich, daß er im November sich mit seinen Truppen von dar nach Schlesien zurücke ziehen muste, wodurch der Krieg völlig wieder in dieses Land gespielet ward, so daß mit dem Ende des Jahrs gantz Ober-Schlesien, biß auf die Festungen Casel und Neiß, wieder in Königl. Ungarischen Händen war. Als aber die rauhe Jahrs-Zeit den Oesterreichischen Truppen nicht länger verstattete im Felde zu stehen, giengen sie in die Cantonirungs-Quartiere, und zu Bedeckung der Böhmischen und Mährischen Grentze wurde von der Grafschafft Glatz an bis an das Fürstenthum Teschen ein Cordon gezogen, darüber der Graf von Hohenembs das Ober-Commando erhielte, unter welchem an der Böhmischen Grentze und in der Grafschafft Glatz unser Graf von Wallis zu befehlen hatte. Diesen grieff 1745 den 14 Februar bey Habelschwerd, wo er an einer vortheilhafftigen Anhöhe postiret stunde, der Preußische General-Lieutenant von Lehwald, an, und schlug ihn biß Mittelwalde zurücke. So führte der Graf von Wallis auch ein besonders Corpo, als man Oesterreichischer Seits beschlossen hatte, auf den König in Preußen los zu gehen, und ihm ein Treffen zu liessern, welches auch den 4 Junius bey Hohen-Friedberg erfolgte, und worinnen die Preußen den Sieg erhielten. Uebrigens ist von ihm noch zu mercken, daß er sich 1726 im April oder den 23 Julius mit Marie Rose Reginen, einer Tochter Frantz Sebastians, Grafens von Thürheim, vermählet, die ihm 1729 den 4 Februar **Frantz Ernst Olivieren** gebohren. **Lucas** Freyherr von Wallis, starb 1726, alt 42 Jahr als Kayserlicher Capitain; wir können aber nicht sagen, wie nahe er mit dem vorhergehenden verwandt gewesen. Noch ein **Baron von Wallis**, Hauptmann, war mit unter den Geißeln, welche wegen des geschlossenen Friedens mit den Türcken, mit dem Groß-Vezier 1739 nach Constantinopel giengen, aber nach Ankunfft des Kayserlichen Groß-Bothschaffters im Julius 1740 von Constantinopel wieder zurücke giengen. Im Jahr 1744 den 19 Mertz, als an des Ertz-Hertzogs Josephs Nahmens-Tage, erhielte er die Obristen-Stelle bey dem Olivier-Wallischen Regimente. Sinapii Schles. Curios. II Th. p. 1097. **Ricaut** in der Ottomanischen Pforte T. II. p. 362. u. 374. Gaubens Adels-Lexicon. **Redels** Sehenswürdiges Prag p. 122. u. 24. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Deutschlands II Th. p. 378. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa** p. 643. **Ludwigs** Universal-Historie IV Theil p. 440. **Helden-Thaten Eugenii** IV Theil p. 403. u. 453. Hübners Lexic. Genealog. p. 583. **Europ. Fama** 291 Th. p. 236. u. ff. **Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa** p. 681. **Genealogische Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten.**

Wallis, (George Olivier des H. R. R. Graf von) Freyherr von Carickmain oder Karrichmain, Herr der Herrschafften Kuntzendorff, Wallisfort, Koleschowitz, Leschkau, Thekau, Hockau, Harodedl, Winthostitz Lust, Walchow, Hohen-Libin, Petrowitz, Senetz und Metschkau, Königl. Ungarischer General-Feld-Marschall, Geheimder und würcklicher Hof-Kriegs-Rath und Obrister über ein Regiment zu Fuß, wie auch Ritter des Pohlni-

Pohlnischen Weissen Adlers ꝛc. war, wie aus dem nechergehenden Geschlechts-Artickel zu ersehen, der älteste Sohn **Georgens**, Freyherrns von Wallis, Kayserlichen General-Feld-Zeugmeisters; Seine Mutter aber hieß **Marie Magdalene**, und war des Grafens **Ludwigs von Attinis-Bentzenstein** Tochter. Er ward nach seines Vaters 1689. erfolgten Tode, nebst seinem Bruder **Frantz Paulen**, an den Kayserlichen Hof nach Wien gebracht, an welchem er unter die Pagen des damahligen Römischen Königs **Josephs** aufgenommen wurde. Er blieb aber nicht lange in dieser Bedienung, sondern erwehlte die Kriegs-Dienste. Nachdem er denen Feld-Zügen am Rhein-Strohme und in Ungarn beygewohnet, und während der Zeit bis zur Stelle eines Obrist-Lieutenants avanciret, ward er den 20. August 1704. Obrister, in welcher Qualität er nachgehends in der Lombardey zu stehen kam, und 1706. dem Entsatze der Stadt Turin beywohnte. Im Jahr 1707. dienete er unter dem Grafen von **Daun** in dem Königreiche Neapolis, welches damahls in wenig Monaten unter den Gehorsam des Hauses Oesterreich gebracht wurde, wobey er besonders die Ehre hatte, die kleine Festung Pescara nach kurtzer Belagerung den 14. September mit Accord zu erobern. Er ist nachgehends beständig in diesem Königreiche geblieben, und hat nicht nur ein Regiment zu Fuß erhalten, sondern ist auch im May 1708. General-Feld-Wachtmeister, mit der Zeit Kayserlicher Cämmerer und 1716. General-Feld-Marschall-Lieutenant worden, in welcher Qualität er in der Belagerung Temeswar, und auch in dem Feld-Zuge 1717. in Ungarn commandiret, und den achten December würcklicher Hof-Kriegs-Rath worden. Im Jahr 1718. thaten die Spanier auf der Insul Sicilien eine Landung, um sich dieses Königreichs zu bemächtigen. Weil nun der Hertzog von Savoyen, als damahliger König und Besitzer von Sicilien, sich zu schwach befande, dieses Reich wider die Spanier, die bereits den gröSten Theil davon unter sich gebracht hatten, und damahls Meßina belagerten, zu behaupten, schickte er einen Cavalier an den damahligen Vice-König zu Neapolis, Grafen von **Daun**, und ließ ihn ersuchen, sich der Vertheidigung dieses Landes anzunehmen, und zu dem Ende Völcker dahin zu übersetzen, weil er entschlossen wäre, gegen ein ander Aequivalent dieses Königreich an Se. Kayserliche Majestät zu überlassen. Der Graf von **Daun** nahm dieses Anerbiethen des Hertzogs von Savoyen um so viel williger an, weil er schon von dem Kayserlichen Hofe instruiret war, wie er sich auf solchen Fall verhalten solte. Damit er nun denen fernern Progressen der Spanier Einhalt thun möchte, erhielt der Graf von **Wallis** Befehl, sich eiligst nach Calabrien, und besonders nach Reggio zu erheben, um nicht nur den Transport derer Trouppen nach Sicilien zu befördern, sondern auch die dasigen Küsten vor einer feindlichen Landung in gute Verwahrung zu setzen. Den 29. Julius langte er zu Reggio an. Er fieng sogleich mit dem Savoyischen Commendanten zu Meßina, Marquis von **Andourno**, eine Correspondentz an, zog die umliegende Trouppen zusammen, und setzte die

Grentz-Plätze in einen guten Vertheidigungs-Stand. Mittlerweile langte der Admiral **Bings** mit der Englischen Flotte zu Neapolis an, der daselbst Kayserliche Völcker an Bord nahm, und sie in Sicilien ans Land setzte, hierauf aber die Spanische Flotte aufsuchte, die er auf der Höhe von Syracusa antraf, und glücklich in die Flucht schlug, nachdem er verschiedene Schiffe theils erobert, theils in Grund geschossen hatte. Die Spanier setzten indessen die angefangene Belagerung der Stadt Meßina beständig fort. Der Graf von **Wallis** aber, der nebst dem Baron von **Wezel** das Commando in dem Lager bey Reggio, das sich täglich verstärckte, führte, unterstützte nicht nur die Belagerten mit allen Bedürffnissen, sondern verstärckte auch ihre Besatzung mit Kayserlichen Trouppen, ja er ließ sich selbst den 8. August nach Meßina übersetzen, um den Zustand der Festung in Augenschein zu nehmen, und sich mit dem Commendanten zu unterreden. Endlich gieng Meßina den noch den 19. September an die Spanier, wiewohl mit einem ziemlich honorablen Accord, über. Nunmehro rückte der Spanische General, Marquis von **Lede**, vor Melazzo, welches aber der Graf von **Wallis** bereits starck besetzt, auch sich selbst allda eingefunden, und alles zu tapfferer Vertheidigung des Platzes veranstaltet hatte. Der Graf von **Caraffa** fand sich gleichfalls von Neapolis daselbst ein, und übernahm das Commando über die gesammten Kayserlichen Trouppen, mit welchen er den 13. October einen starcken Ausfall auf die Spanier that, die er glücklich aus ihrem Lager schlug. Jedoch da man vermeynte, den völligen Sieg in den Händen zu haben, wurden die Spanier aus Meßina so verstärckt, daß sie die Kayserlichen wieder zurücke schlugen, und den General, Grafen **Veterani**, gefangen bekamen. Es kostete diese Action beyden Theilen viel Blut. Der Graf von **Wallis** wohnte derselben von Anfang bis zu Ende bey, und bezeigte grosse Tapfferkeit. Die Kayserlichen brachten in kurtzem ein Corpo von 8. bis 10. tausend Menn zusammen, das sich in der Gegend von Melazzo lagerte, und den Spaniern bey ihrer Belagerung allen möglichen Abbruch that. Sie wurden aus dem Königreiche Neapolis fast täglich verstärcket. Den 17. November langte der Feld-Zeugmeister Baron **Zum Jungen** an, der an statt des Grafens von **Caraffa** das Commando übernahm, und das Spanische Lager starck beschiessen ließ, darinnen die Spanier den Kayserlichen nichts schuldig blieben. Den 1. December wurde der Graf von **Wallis** bey Recognoscirung des feindlichen Lagers durch eine Kugel oben an der lincken Achsel getroffen, jedoch so glücklich verwundet, daß er dieser Blessur ungeachtet seine Dienste zu leisten fortfahren konnte. Das beständige Regen-Wetter, das darauf einfiel, machte den Spaniern die Belagerung sehr beschwerlich, die Kayserlichen aber nöthigte es, ihre Cavallerie, die ohne dis bey Melazzo wenig Dienste thun konnte, nach Calabrien zurücke zu schaffen. Beyde Armeen blieben hierauf den gantzen Winter hindurch in ziemlicher Inactivität. Die Spanier setzten zwar die Belagerung fort, aber mit schlechtem Succesſe, die Kayserlichen aber waren zu schwach, die Festung zu entsetzen. Endlich hu-

ben die erstern im April 1719 die Belagerung auf, und zogen sich zurücke, doch hatten sie von Melazzo an bis an den Thurm des Faro eine Linie gezogen, um die daselbst zu besorgende Landung der Kayserlichen Trouppen, die aus Neapolis erwartet worden, zu verhindern. Allein da dieselben den 23. May 15. tausend Mann starck unter dem Grafen von **Mercy** in der Gegend Patti anlangten, verliessen die Spanier mit grosser Eilfertigkeit ihre Linien, und zogen sich gen Rodi und Francavilla zurück, wo sie sich starck verschantzten. Den 17. Junius brach der Graf von **Mercy** mit der gantzen Armee aus seinem bisherigen Lager bey Lemmari auf, und gieng in drey Colonnen den Spaniern nach. Als er den 19. das feindliche Lager entdeckte, stellte er seine Armee in Schlacht-Ordnung, in welcher man den 20. frühe in dem Thale von Francavilla, wo die Spanier in guter Verfassung stunden, anlangte, und sogleich das Treffen anfienge. Der Graf von **Wallis** hatte die Ehre, mit einem Corpo voraus zu marschiren, auch da es unten im Thale zur würcklichen Action kam, den Angriff zu thun, da mittlerweile der Graf von **Seckendorff** die Feinde von den Höhen vertriebe. Das Feuer war auf beyden Seiten sehr starck, und tödtete viel Volck. Ob nun wohl die darzwischen gekommene Nacht die Kayserlichen an einer completen Victorie hinderte, so behaupteten sie doch den Wahl-Platz, und erlangten viele Vortheile, davon die bald darauf erfolgte Belagerung der Stadt Meßina eine Frucht war. Die Spanier wehrten sich zwar tapffer, musten aber doch endlich der Gewalt weichen. Der Graf von **Wallis** wohnte dieser blutigen Belagerung von Anfang bis zu Ende bey, und hatte gleich das Commando in den Trencheen, als die Spanier den 18. October die Chamade schlugen, und zu capituliren begehrten, welches auch bewilliget wurde, worauf die Festung den 19. dieses an die Kayserlichen übergeben wurde. Der Graf von **Wallis** ward im November zum Gouverneur so wohl von der Stadt als Citadelle bestellet, welcher auch sogleich davon Besitz nahm, und in solcher Qualität alsobald die ruinirten Festungs-Wercke wieder herstellen, an denen Rädelsführern aber des wider die Kayserlichen aufgebrachten Land-Volckes eine scharffe Execution verrichten ließ. Im Jahr 1720. ward ein Waffen-Stillstand zwischen beyderseits Armeen getroffen, während dessen der Spanische Hof die bekannte Quadruple-Allianz annahm. Man schloß hierauf einen Evacuations-Tractat, der den 6. May unterzeichnet wurde, worauf die Spanier aus Sicilien und Sardinien Abschied nahmen, und das erste dem Kayser, das letztere aber dem Hertzoge von Savoyen einräumten. Weil die Sicilianer keine rechte Lust bezeugten, das Deutsche Joch zu tragen, blieben 16. tausend Mann auf der Insul zurück, um dieselbe in Gehorsam zu erhalten. Der Graf von **Wallis** hat von dieser Zeit an sein erhaltenes Gouvernement in beständiger Ruhe besessen, ist auch in solchem im May 1722. da die ersten drey Jahr, als so lange ihm nur dasselbe Anfangs verliehen worden, verflossen, aufs neue bestätiget worden, worauf er von demselben Besitz genommen, und von den Einwohnern mit vielem Pracht eingeholet worden. In dem 1723. Jahre den 1. October ist er auch zum General-Feld-Zeugmeister erkläret worden. Es gieng um diese Zeit ein allgemeines Gerichte, als ob der Graf einen Kaufmann mit Gewalt aus einer Kirche nehmen, und vor derselben aufhencken lassen, da denn bey dieser Gelegenheit viele Dom-Herren, so sich wider setzt tod geblieben wären, dadurch aber alles wider die Deutschen Soldaten aufgebracht, und der Graf genöthiget worden, in die Citadelle zu fliehen. Allein man hat nach der Zeit erfahren, daß diese Erzehlung gantz falsch, und blos von den Feinden der Oesterreichischen Regierung ausgesprenget worden, indem die Einwohner zu Meßina niemahls so glimpflich beherrschet worden, auch niemahls so gehorsamer gewesen, als unter des Grafen von **Wallis** Gouvernement. Er hat sich um dasselbe unter andern auch dadurch verdient gemacht, daß er die Citadelle daselbst, die bey der zweymahligen Belagerung fast gantz rasiret worden, völlig wieder hergestellet, sie mit herrlichen Aussenwercken versehen, und an der Meer-Seite um ein gut Theil erweitert, und sonderlich die Esplanade derselben durch Hinwegreissung vieler daran gelegenen Häuser einen Stück-Schuß weit heraus gezogen hat. Zu Ende des 1725. Jahres that er eine Reise nach Wien, allwo er bey Hofe sehr gnädig empfangen, und nicht nur ferner in seinem Gouvernement bestätiget, sondern auch mit dem obersten Commando aller Trouppen in Sicilien, ohne von dem Vice-Könige zu dependiren, versehen wurde. Als er 1726. in Sicilien wieder angelanget war, wurde die Insul durch erschreckliche Erdbeben erschüttert, welches sonderlich im September die Stadt Palermo, und im Jenner 1727. die Stad Notzo betraf, die beyde dadurch sehr übel zugerichtet wurden. Im Jahr 1730. ließ er an dem Faro bey Meßina eine starcke Schantze anlegen, und mit schweren Canonen besetzen, damit im Fall der damahls vermutheten Ruptur kein feindlich Schiff durch die Meer-Enge paßiren möchte. Zu Ende dieses Jahrs geriethen seine Bedienten mit denen Bedienten des Vice-Königs Grafens von **Sastago**, in ein blutiges Gefechte, wobey verschiedene Personen auf dem Platze blieben. Die Sache ward nach Wien berichtet, man hat aber keine Nachricht weder von den eigentlichen Umständen dieser Recontre, noch wie solche am Kayserlichen Hofe aufgenommen worden, erhalten. So viel ist gewiß, daß der Graf von **Wallis** nicht lange hernach durch den Fürsten **George Christian** von **Lobkowitz**, so wohl in dem Gouvernement zu Meßina, als in dem Commando über die Trouppen in Sicilien abgelöset worden, worauf er sich wieder in Deutschland eingefunden, und theils zu Wien, theils auf seinen Gütern seine Zeit zugebracht. Im Jahr 1733. kam er unter dem damahligen Hertzoge von Braunschweig-Bevern in dem neuerrichteten Lager in Böhmen zu stehen, mit welchem er im November nach Schwaben, und an den Rhein-Strohm gieng, um die Etlinger Linien wieder herzustellen, wenn etwann die Frantzosen, die damahls das Reich mit Krieg überzogen hatten, an diesem Orte einen Einbruch versuchen solten. Dem Churfürsten von Maynz war deshalben nicht wohl zu Muthe, daher er seine Haupt- und Residentz-Stadt

Maynz in einen guten Defension-Stand setzen, und den Kayser um einen guten General ersuchen ließ, der nicht nur die Kriegs-Bau-Kunst wohl verstünde, sondern auch einen erfahrnen Commendanten abgäbe. Hierzu wurde der Graf von **Wallis** ausersehen, welcher damahls einer der ältesten unter den Kayserl. Feld-Zeugmeistern war. Er langte in dieser Absicht im Früh-Jahre 1734. zu Maynz an, und wurde denen Churfürstlichen Generalen von **Wambold** und **Welsch** sogleich als Gouverneur vorgestellt, ihm auch das Commando über die Trouppen, welche in und vor der Stadt auf 12000. Mann angewachsen waren, übergeben. Ob man nun wohl bisher schon sehr beschäfftiget gewesen, die schönen Festungs-Wercke zu Maynz, da, wo es nöthig befunden wurde, auszubessern, so fand doch der Graf von **Wallis** besonders noch vor rathsam, ein gantz neues Werck anzulegen, das auch durch den Fleiß der vielen Arbeiter in kurtzen zu Stande kam. Es wurden hierzu täglich nicht nur eine gewisse Anzahl Soldaten, sondern auch die Bauern aus den Chur-Maynzischen Dörffern, ja selbst viele Weibs-Personen gebraucht. Man versahe darauf die Festung nicht nur mit zulänglicher Artillerie, die man von Franckfurt, Giessen und andern Orten herbey bringen ließ, sondern auch allen andern Kriegs-Bedürffnissen, als Pulver, Bley, Proviant und andern Dingen, wobey die etliche hundert Malter Korn wohl zu statten kamen, die der Graf in der Gegend Worms denen Feinden wegnehmen ließ. Bey so guter Verfassung getrauete sich der Graf von **Wallis** es mit dem Marschalle von **Berwick** allezeit anzunehmen, wenn demselben die Lust ankommen solte, ihn in der Stadt Maynz zu belagern. Denn als dieser durch den Intendanten ein Schreiben nach Maynz abgehen ließ, mit dem Bedeuten, Deputirte abzuschicken, mit welchen man die Contributionen einrichten könnte, welche auf dieses Jahr der Frantzösischen Armee gegeben werden solten, ließ ihm der Graf dieses Compliment machen: "Er „kenne das Land noch nicht gnug, daß er wissen solte, was es geben könnte; wenn aber der Marschall „von **Berwick** bessere Kundschafft davon hätte, „und die Rechnung, was es liefern solte, machen „lassen, dürffte er sich nur Mühe geben, und selbst, „solches Contingent in Empfang nehmen, an Ort „und Stelle erscheinen." Es haben aber dem ungeachtet die Churfürstlichen Aemter jenseit des Rheins nicht Umgang nehmen können, sich der Contribution halben mit denen Frantzosen zu vergleichen. Es rückten aber diese im May unvermuthet vor die Festung Philippsburg, welche sie förmlich belagerten. Der Graf von **Wallis** erhielt darauf Befehl, sich bey der Armee, welche unter dem berühmten Printzen **Eugen** von Savoyen bey Heilbrunn ihr Lager hatte, und im Begrif war, das belagerte Philippsburg zu entsetzen, einzufinden. Er wurde vor seiner Abreise von Maynz von Sr. Churfürstl. Gnaden, dem Dom-Capitul, und der Bürgerschafft wegen seiner, Zeit währenden Commando, getragenen Sorgfalt und getroffenen ungemeinen Anstalten mit ansehnlichen Geschencken versehen, worauf er am 26 August über Franckfurt am Mayn die Reise nach Wien antrat. Es wolte sich aber die Entsetzung Philippsburg wegen des allzuwohl verwahrten feindlichen Lagers nicht bewerckstelligen lassen, doch that der in der Festung liegende General **Wutgenau** eine sehr hartnäckige Gegenwehr, die den Feinden viel Volck und darunter auch dem Marschall von **Berwick** den Kopf kostete. Zu Ende des Feldzugs und zu Anfange des Octobers muste der Graf von **Wallis** mit einigen Regimentern nach Italien gehen, und die Armee in der Lombardey verstärcken, die der Graf von **Königseck** damahls en Chef commandirte. Er langte im October glücklich daselbst an, hatte aber einen sehr beschwerlichen Marsch zu thun, ehe er über die Alpen kam. Nach seiner Ankunfft paßirte er nebst dem Printzen von Hildpurghausen zu Ausgang des Novembers mit einem starcken Corpo den Oglio, besetzte Bozzolo und andere Posten, nahm Sabioneda mit List ein, und machte sich von einem ziemlichen Stücke Landes zwischen dem Po und Oglio bis Casal Maggiore Meister; nachdem auch der Graf von **Königseck** den 30 Decembr. die Armee verließ, übernahm er unterdessen das General-Commando. Er kehrte alle benöthigte Anstalten vor, sowohl das Hertzogthum Mirandola als auch Mantua vor den feindlichen Unternehmungen in Sicherheit zu setzen. Weil aber die Witterung nicht zuließ, ein mehrers im Felde vorzunehmen, ließ er die Regimenter längst dem Po gegen das Ferrarische und gegen Viadana zu in die Winter Quartiere legen, darinnen sie aber denen Frantzosen manche schlaflose Nacht machten. Ehe der Graf von **Königseck** den 17 Mertz 1735. wieder bey der Armee anlangte, wolte er den Spanischen Truppen bey ihrem Marsche nach der Lombardey entgegen gehen, und sie entweder angreiffen, oder ihre vorhabende Conjunction mit den Frantzosen und Piemontesern verhindern. Allein da der Marschall von **Broglio** in Zeiten Nachricht davon erhielte, und so gleich ein starckes Corpo anrücken ließ, sich denen Kayserlichen zu widersetzen, besorgte der Graf, es möchten ihn die Feinde in die Mitte bekommen, daher er sein Vorhaben einstellte, und die Truppen zurücke zog. Nach der Ankunfft des Grafen von **Königseck** verließ er die Armee, und gieng nach Wien, allwo er als würcklicher Hof-Kriegs-Rath denen Berathschlagungen beywohnte, die des Kriegs wegen gehalten wurden. Er begleitete auch daselbst den 31 April 1736. den Weltberühmten Kriegs-Helden, Printz **Eugen** von Savoyen, zu Grabe, welcher in der Nacht des 20. und 21. dieses unvermuthet das Zeitliche gesegnet hatte. Im Jahr 1738. wurde er ernennet unter dem Groß Hertzog von Toscana, welchem der Graf von **Königseck** an die Seite gesetzet worden, die gesammte Infanterie wider die Türcken in Ungarn zu commandiren, wobey er zugleich zum General-Feld-Marschall erkläret wurde. Weil nun der Graf von **Philippi** neben ihm die Cavallerie commandiren solte, der schon das Jahr vorher Feld-Marschall worden, und daher den Rang über ihn prätendiren konnte, war dieser von solcher Großmuth, daß er sich bey dem Kayser die Erlaubniß ausbat, dem Grafen von **Wallis** nachzustehen, indem er vorstellte: "Ihro Kayserliche Majestät hätten ihm die „Gnade gethan, und ihn zum Commando wieder„um ernennet, wobey er als älterer Feld-Marschall

„vor dem Herrn Grafen von Wallis den Rang „haben solte: Nachdem er aber befände, daß sein „weniges Talent dem Eyfer, den er für Ihro Kay„serliche Majestät hege, nicht allerdings gleich kä„me, so wolte er gebeten haben, daß er demselben „in künfftiger Campagne den Rang lassen dürffte; „er wolte ihm solchen mit allem Vergnügen gerne „aufopffern, und dessen Kriegs-Erfahrenheit sich „dabey wohl zu Nutze machen; ja er wolte gebeten „haben, in seinem Commando unmittelbar von „ihm zu dependiren ꝛc.“ Andere Nachrichten haben versichert, daß dem Grafen von Wallis gleich bey seiner Erhebung zur Feldmarschalls-Würde der Rang vor dem Grafen von Philippi und einigen andern, die vor ihm zu dieser höchsten Kriegs-Bedienung gelanget, gegeben worden, weil man ihn damahls übergangen gehabt. Diesem sey indessen, wie ihm wolle, genung, der Graf von Wallis hatte in diesem Feldzuge die Ehre, unter dem Groß-Hertzoge von Toscana und Grafen von Königseck die Infanterie en Chef zu commandiren. Nachdem man alles nothdürfftige herbey geschafft, und eine besondere Bagage Ordnung bey der Armee publiciret, wurde den 10 Junius der Feldzug eröffnet. Man gieng über die Donau in den Temeswarer Bannat, um das von den Türcken belagerte Orsava zu entsetzen. Als man vorher Kriegs-Rath hielte, war der Graf von Wallis mit diesem Vorhaben nicht zufrieden. Er stellte vor, daß dieser Entsatz gar nicht nöthig seyn würde, wenn man dem Feinde einen Contre-coup machte, und mit der Armee gerade auf Widdin losgieng, als woraus die Türcken ihre meiste Mannschafft genommen, und vor Orsava gezogen, von wannen sie solche gegen Widdin wieder würden zurücke kommen lassen müssen, um dieser Festung beyzuspringen, folglich würde Orsava von sich selbst ausser alle Gefahr gesetzt werden. Alleine der Graf von Königseck widersprach diesem Vorschlage, und bleib bey der Meynung, daß Orsava vor allen Dingen entsetzt werden müste, welche Meynung auch endlich bey der übrigen Hohen Generalität die Oberhand behielte. Als man Orsava schier erreichet, kam es den 4 Julius bey Cornia zu einem Treffen, darinnen der Graf von Wallis den lincken Flügel commandirte, und den ersten Angrif thate. Der Feind hielte zwar nicht recht Stand, doch wurde er genöthiget sowohl bey Orsava als bey Meadia, welches den 9 Julius mit Accord übergienge, die Flucht zu ergreiffen. Jedoch ehe man sichs versahe, fand sich der Feind viel stärcker wieder vor Orsava ein. Die Armee wurde hiedurch genöthiget, sich wieder zurücke zu ziehen, da es denn den 15 Jul. bey Meadia abermahls zum Treffen kam, darinnen der Graf von Philippi das Ober-Commando allein führte, weil die andern hohen Generals mit einem Theile der Armee schon vorausg gangen waren. Man sahe sich hierauf genöthiget, mit der Armee wieder gegen Temeswar zurücke zu gehen, allwo man zu Ende des Julius anlangte. Den 10 August brach man von dar wieder gegen Belgrad auf, gieng den 19. über die Donau bey Semendria, und rückte den 6 Septembr. in die alten Circumvallations-Linien vor Belgrad, nachdem mittlerweile den 17 August Orsava verlohren gegangen. Den 17 Sept. muste die Armee ihre Retirade hinter Belgrad nach Semlin nehmen. Als die Türcken sich hierauf von Belgrad wieder zurücke gezogen, gieng die Armee den 1 Octobr. wieder über die Donau, und schlug den 13. bey Panzova ihr Lager auf, worauf sie den 5 November, nachdem Raschka entsetzt worden, völlig auseinander gienge. So schlecht dieser Feldzug geführet worden, fande doch die Conduite, die der Graf von Wallis in demselben bewiesen, am Kayserlichen Hofe völligen Beyfall. Er hatte auch währendem demselben die Ehre, daß ihn der König in Pohlen, aus besonderer Hochachtung vor seine Verdienste, den 3 August zum Ritter des weissen Adlers creirte. Man bildete sich daher nichts weniger ein, als daß sein Credit so gar bald fallen würde, als leider! in dem nachfolgen Feldzuge geschahe. Der Kayser trug ihm im Jenner 1739. nicht nur das Ober-Commando über die gesammte Armee in Ungarn auf, sondern erklärte ihn auch zum Statthalter im Königreiche Servien. Er soll sich lange geweigert haben, dieses Commando zu übernehmen, mit der Erklärung, wie er mit allem Vergnügen lieber unter einem andern stehen wolle, daferne man ihm nicht das absolute Commando aufzutragen gesonnen wäre, weil er aus der Erfahrung wisse, wie viel Schaden es in den beyden vorigen Feldzügen gethan, daß der commandirende General noch andere neben sich gehabt. Er wurde auch in soferne seines Wunsches gewähret, weil weder der Groß-Hertzog von Toscana, noch ein anderer grosser General, der den Rang über ihn hatte, dem dahmaligen Feldzuge beywohnte. Er war gleich Anfangs entschlossen frühzeitig zur Armee zu gehen, daher er sich einsmahls gegen einige Freunde bey der Tafel vernehmen ließ: “Vormahls begab sich „der General zu allerletzt in das Lager; diese Ge„wohnheit aber findet bey mir keine statt, sondern „ich gedencke wohl der erste darinnen zu seyn.“ Den 2 April frühe gegen 8 Uhr brach er von Wien nach Ungarn auf, nachdem er bey der Abschieds-Audientz von dem Kayser unterschiedliche Portraits, güldene Ketten und Medaillen empfangen, um solche in desselben hohen Nahmen unter diejenigen Generals und Officiers auszutheilen, die sich in diesem Feldzuge durch ihr Wohlverhalten besonders hervorthun würden. Den 9 April langte er zu Belgrad an. Er gab sich alle Mühe, die Sachen in solchen Stand zu setzen, daß er mit Nachdruck dem Feinde begegnen könnte. Er ließ die Truppen zusammen rücken, und hielte bey der Armee ein scharffes Commando. Den 17 Junius geschahe bey Peterwaradein der Aufbruch, worauf die Armee den 27. dieses in die alten Linien bey Belgrad rückte, und zu Morava das Haupt-Quartier nahm: Den 17 Julius brach er nach Wisnitza auf, allwo er bey Vernehmung des Anmarsches der Feinde den Entschluß faßte, dieselben, ohne das Corpo des Grafens von Neuperg, das sich vor Eröffnung des Feldzugs von der Haupt-Armee abgesondert hatte, zu erwarten, anzugreiffen, ehe sie sich zu Grotzka, als einem sehr vortheilhafften Orte, noch mehr verstärckten. Dieses wurde auch den 22 Julius frühe ins Werck gesetzet, nachdem die Armee die gantze Nacht hindurch bey einem blinden Lermen, den man im Lager gemacht, durch viel Büsche und Defileen marschiret. Jedoch weil die Feinde von dem Vorhaben der Kayserlichen durch zwey Ueberläuffer

läuffer in Zeiten Nachricht bekommen, stunden sie bey dem Angriffe in so guter Bereitschafft, daß, da die Kayserlichen sich nicht ausbreiten und in völlige Schlacht-Ordnung stellen kunten, dieselben gar bald in Confusion gebracht und zum weichen genöthiget wurden; es würden auch die Vörder-Truppen unfehlbar eine totale Niederlage erlitten haben, wenn sie nicht noch der Printz von Hildburghausen mit der nachkommenden Infanterie unterstützet, der Graf von Neuperg aber mit seinem Corpo, so aus 13000 Mann bestunde, zu rechter Zeit herbey gekommen wäre. Jedoch weil die Anzahl und der Widerstand der Feinde zu starck war, die Kayserliche Armee aber an aller Nothdurfft Mangel litte, muste sie sich mit einem Verluste von 6000 Mann den 23 Julius in die Linien von Belgrad zurücke ziehen, welches sie auch, ohngeachtet des vielfältigen feindlichen Anfalls auf die Arrier-Garde, glücklich bewerckstelligte, nachdem die Artillerie, Bagage und Verwundeten zuvor in Sicherheit gebracht worden. Man hat dem Grafen von Wallis nachgerühmet, daß er sich diese gantze Action hindurch der grösten Gefahr exponiret, die Granadiers selbst postiret, und die Befehle mit der grösten Contenance und ohne alle Uebereilung ertheilet. Weil die Feinde sich den 26 Julius darauf vor Belgrad sehen liessen, gieng die Armee noch dieselbige Nacht über die Donau, und zog sich gegen Jabucka an der Temes, allwo sie den 28 anlangte, mittlerweile die Türcken die Festung Belgrad würcklich belagerten. Den 30 Julius rückte der Graf mit seiner Armee gegen Panzowa, um das daselbst befindliche feindliche Corpo anzugreiffen. Es geschahe auch solches mit gutem Succeß, die Türcken aber hielten nicht Stand, sondern zogen sich mit Hinterlassung einiger Mannschafft und Zelte eiligst wieder zurücke. Der Graf befand nicht vor gut, dieselben weiter als bis gegen Vipalanka zu verfolgen, daher er den 3 August wieder in das alte Lager bey Jabucka zurücke gieng. Den 7 brach er von dar wieder auf, marschirte aufwärts der Temes, gieng den 9 bey Tomassowitz über diesen Fluß, paßirte den 15 bey Czentes die Donau, und setzte sich bey Surdock in ein vortheilhafftiges Lager. Nach einigen Tagen setzte er den Marsch gegen Semlin, fort, allwo er den 30 anlangte. Mittlerweile hatte sich der Graf von Neuperg in das Türckische Lager begeben, und mit dem Groß-Vezier unter Vermittelung des Frantzösischen Abgesandtens, Marquis von Villeneuve, über den Frieden sich berathschlaget, der auch nach vielen Conferentzen so weit zu Stande kam, daß den 1 Septembr die Präliminar-Artickul unterzeichnet, und so gleich die Feindseligkeiten zwischen beyden Armeen eingestellet wurden. Kraft dieses Friedens wurden die Festungen Belgrad und Sabacz, nachdem ihre seit 1717 angelegten Befestigungs-Wercke geschleiffet worden, nebst gantz Servien und der Kayserlichen Wallachey den Türcken überlassen, Temeswar aber mit seinem Bannate verblieb dem Kayser. Alleine dieser Friede deuchtete dem Kayserlichen Hofe so schimpflich zu seyn, daß, ob derselbe gleich wegen der überlegenen Macht der Feinde sich genöthiget sahe, so wohl die Präliminar-Artickel, als den den 18 September darauf geschlossenen Definitiv-Tractat zu ratificiren, er doch nicht nur sein Misfallen über die hierbey geführte Conduite derer Grafen von Wallis und Neuperg öffentlich an den Tag legte, sondern auch unter den 24 und 26 Septembr. den Befehl ergehen ließ, daß der erste das Commando der Armee dem Feld-Marschall, Baron von Seber, übergeben, und sich an den ihm angewiesenen Contumatz-Ort Sigeth verfügen, auch alda bis auf fernere Verordnung in Arreste verbleiben; der andere aber sich ebenfals ungesäumt an den nächsten Contumatz-Ort, so ein zwischen Orsch und Raab gelegener Mayerhof war, begeben, und alda bis auf weitern Befehl Arrest halten solte. Der Kayser ließ darauf an seine, an den auswärtigen Höfen befindliche Ministers ein umständliches Circular-Abschreiben abgehen, darinnen die Conduite des Grafen von Wallis, die er in diesem Feldzuge bewiesen, gleich anfangs also abgeschildert wurde: “Ungehindert unserer mehrmaligen „Befehle mit der Vorrückung an die Morava „nicht zu säumen, hat der Graf von Wallis sich „den Feind bey Semendria vorkommen lassen, so „alles übrige Unheil nach sich gezogen. Unter al„lerhand nichtigen Ausflüchten und verdreheten „Auslegungen derer an ihn durch seine Behörde „erlassener Verordnungen hat er sich länger, als „seyn sollen, unter den Linien bey Belgrad verwei„let, und dadurch der Cavallerie den ersten Stoß „gegeben. Die darüber sich vermehrenden Kla„gen haben ihn endlich zu einiger, aber so späten „Vorrückung vermöget, daß ihm der Feind nicht „nur bey Semendria, sondern auch bey dem wich„tigen Posto zu Grotzka vorgekommen ist. Zu „wiederholten mahlen war ihm, Grafen von „Wallis, anbefohlen worden, in dem Fall da der „Groß-Vezier gegen ihn sich wenden solte, nicht „mit zertheilter, sondern vereinbarter Macht ihm „die Schlacht zu liefern. Diesem Befehle schnur„stracks zuwider ist, nachdem er unter dem Vor„wand, das Neupergische Corpo an sich zu ziehen, „die kostbare Zeit verstreichen lassen, auf einmahl „der Entschluß von ihm, Grafen Wallis, gefasset „worden, nicht nur sothanes Corpo nicht abzu„warten, sondern so gar den Angriff mit der allei„nigen bey sich habenden Cavallerie und 18 Gra„nadier-Compagnien zu thun, und zwar an einem „Orte, wo ihm die grosse Beschwerlichkeit, mit der „Cavallerie zu operiren, nicht verborgen war. „Diesen gefaßten Entschluß hat er den 21 Julius „einberichtet, und unter dem Vorwand der vor„handenen Gefahr ob dem Verzug, unmittelbar „darauf volzogen. Man ist ihn also erst den 26 „des nehmlichen Monats hier innen worden, wo „doch der Angriff schon den 22 mit anbrechenden „Tage erfolget war. Ungehindert des Vortheils, „so der Feind bey Grotzka vor sich hatte, würden „nach aller menschlichen Vermuthung die alda „gefundenen Schwierigkeiten durch die Tapffer„keit derer Truppen überwunden worden seyn, „woferne sie anders angeführet worden wären. „Man liesse ihnen aber keine Zeit sich zu formiren, „und der Angriff geschahe auf eine Art, welche „durchaus gegen alle Militar-Regeln lieffe, so man „von einem so erfahrnen General, als der Graf

„von Wallis ist, sich ohnmöglich zum Voraus „hätte vorstellen können. Es kunnte also aus „einem so gearteten Angriff nichts anders erfol„gen, als was in der That erfolget ist. Und ist „noch zu verwundern, daß, nachdem die Cavalle„rie bereits in völlige Unordnung gebracht war, „die alleinige Infanterie einen so geschwinden „Feind, wie die Türcken sind, mitten im Siege auf„zuhalten vermöget habe. Es hat also bey Groß„ka nicht an denen Truppen, sondern an der An„führung ermangelt, und was die Infanterie ge„than, bestätiget zur Gnüge, was man sich mit „gutem Grunde zu versprechen gehabt haben wür„de, im Fall, auch gleich unerwartet das gantz in „der Nähe befindliche Neupergische Corpo, den „Angriff wenigstens so, wie es hätte seyn sollen, „von der in rechte Ordnung gestellten Infanterie „u. Cavallerie zugleich geschehen wäre. Da die An„zahl der Todten und Bleßirten sich in dieser Acti„on nicht über 6000 Mann erstrecket, und das „nachhero zu dem Grafen von Wallis gestossene „Neupergische Corpo mehr als doppelt so viel be„tragen, so würden sich die daraus entsprungenen „fatalen Folgen gar wohl noch haben verhüten „lassen, im Fall nachhero, an statt die Armee, wie „wir ausdrücklich anbefohlen, auf alle thunliche „Weise zu verstärcken, dieselbe nicht noch mehr zu „Grunde gerichtet worden wäre. Sie hat aber „leider! weit mehr durch die darauf erfolgte be„ständige Bewegungen und höchstbeschwerlichen „Märsche, als vom Feinde bey Grotzka erlitten. „Und an deren Verstärckung ist auch mit Ausser„achtlassung derer an der Hand habenden Mittel „nicht eher gedacht worden, als da sie an das „Werck zu setzen nicht wohl mehr an der Zeit „war. Ja man würde auch ohne der übrigen „Generalität mißrathenen Vorrückung nach Vi„palanka sich den bey Panzowa erfochtenen „Vortheil ergiebig haben zu Nutze machen kön„nen, wenn es nicht auch disfals der Graf von „Wallis an nöthigen Vorkehrungen hätte erwin„den lassen. Ohnmöglig war in allem obigen „von hier aus Rath zu schaffen, indem ohnmöglich „war, sich dergleichen Fehler vom Grafen von „Wallis begehen zu lassen, und noch weniger „möglich, sich in die von ihm erstattete Berichte „zu finden. Seine hin und her ausgestreuete „Privat-Briefe hielten weit mehr in sich, als was „er jemahls an Uns oder an den Hof-Kriegs-Rath „überschrieben. Häuffige Widersprechungen „waren nicht minder in seinen Briefen, als Berich„ten zu finden. Niemahls hat er adæquate so we„nig auf die von Uns eigenhändig unterschriebene, „als auf die vom Hof-Kriegs-Rath ausgelassene „Befehle geantwortet. Was er den einen Post„Tag belobet, wurde den folgenden getadelt, und „sind wohl mehrmals durch einen Courier Rela„tionen von unterschiedenen Datis eingelauffen, so „ohnmöglich unter sich zu vereinbaren waren. „Nicht weniger hat er sich in dem Friedens-Wer„cke gar vieles zu Schulden kommen lassen. Er „war mit keiner andern Vollmacht versehen, als „welche man einem jeden gegen die Türcken com„mandirenden General jederzeit mit zugeben ge„wohnt ist. Gleichwohl hat er auch hierunter „gar alles verwirret, das meiste ohne Rückfrage „aus sich und sehr vieles gegen die ausdrücklich ob„habende Befehle gethan. Wir sind dadurch „gemüßiget worden, ihm anzubefehlen, sich in das „Friedens-Werck weiter nicht zu mischen, dem „Militari, und bevorab der Conservation derer „Truppen desto fleißiger obzuliegen, und dem Gra„fen von Neuperg die habende Gewalt durch eine „in üblich hergebrachten Terminis verfaste Sub„stitution zu übertragen. . . . Ehe noch dieses „Verbot erfolget war, hatte er, Graf Wallis, oh„ne unser Wissen den Obristen, Grafen Groß, „zum öftern an den Groß-Vezier abgesendet, und „in eine gantz unanständige, auch aus mehrern „Betrachtungen schädliche Correspondentz, zu„mahl wegen Belgrad, mit demselben sich einge„lassen, so unter andern die vornehmste Beweg„Ursache war, ihm, Grafen Wallis, alle Einmi„schung in das Friedenswerck, und alle dahin ein„schlagende Correspondentz gemessen zu untersa„gen. Allschon den 2 August, folglich zwey Tage „nach der glücklichen Action bey Panzowa, hat er, „Graf von Wallis, nicht an uns, noch an unsern „Hof-Kriegs-Rath, sondern in einem Privat„Schreiben sich dahin vernehmen lassen, daß Bel„grad gewiß verlohren, auf Truppen und Officiers „sich nicht zu verlassen, sondern beyde gantz klein„müthig, mithin der Sachen Stand gantz despe„rat, und keine Zeit noch Augenblick zu verlieren „wäre, um durch Uebergebung Belgrad den Frie„den zu erkauffen. Das nehmliche hat er in mehr „andern Briefen von einem Post-Tage zum an„dern wiederhohlet, und so gar an Uns in noch „nachdrücksamern Terminis, und mit dem Anhan„ge überschrieben, als ob es hierunter nicht auf „Tage, sondern auf Stunden anzukommen hätte. „Wie sehr Wir dadurch betroffen worden, ist „unschwer begreiflich. Sogleich als Uns die Nach„richt von der Action bey Grotzka zugekommen, „haben Wir, aus billigen Mistrauen in des Gra„fen von Wallis Betragen, auch derer übrigen Ge„nerals von höhern Rang, und zugleich des Com„mandanten in Belgrad, Freyherrn von Succow, „schrifftliche Meynungen über den Mitteln diese „importante Festung zu erhalten, abgefordert. „Es ist uns aber bis diese Stunde die Meynung „des letztern nicht zugekommen, und die Vota der „übrigen Generals sind erst den 14 August vom „Grafen von Wallis eingeschickt worden, folglich „erst den 20 ejusd. eingelauffen. Da nun vorher „noch durch seine, des Grafen von Wallis öfters „wiederholte Schreiben und Berichte die Gefahr „so gar nahe und so gar groß dargestellet worden, „so haben Wir zwar aus dem vorhin schon gegen „denselben geschöpften Mißtrauen Uns keineswe„ges dadurch verleiten lassen, dessen so eifrig getrie„benen Vorschlag zu billigen, weniger ihn dazu zu „begewaltigen, sondern Wir sind vielmehr in dem „Entschlusse, ihm keine Hände in der Friedens„Handlung zu lassen, um so mehr aus eben dieser „Ursache bestärcket worden. Doch haben Wir, „wiewohl wider Unsere selbst eigene Meynung, „und einzig und alleine um Uns, es erfolge, was „da immer wolle, vor GOtt und der Welt nichts „vorzuwerffen zu haben, der Nothdurft ermessen, „Uns über den Grund oder Ungrund dessen, was „der commandirende General so ofte wiederholet „hat, zu erkundigen, und anders nicht, als in „dem äussersten Nothfall, nehmlich wenn Bel„grad vom Fall zu retten, platterdings ohnmög„lich wäre, den Grafen von Neuperg begewal„tiget, gegen andere zur Sicherheit unserer ge„treuesten Erb-Länder dafür ausdingende und „ihm specifice vorgeschriebene Vortheile nur einen „Theil dessen, was er denen Türcken leider! zu„gestanden, bey weiten aber nicht das, was er„folget ist, zu verwilligen." Nachdem hierauf die Aufführung des Grafens von Neuperg, die er bey diesem Friedens-Wercke bewiesen, gleich„falls weitläuftig geradelt wird, heist es weiter: „Dieser übereilte Vollzug ist dasjenige, was so„wohl ihm, als dem Grafen Wallis, am aller„meisten zu Schulden kömmt. Denn obgleich „diesem in die Friedens-Handlung sich zu mischen, „untersagt war, so kunte doch daraus nicht flies„sen, daß er unerwartet unsers Befehls auf ein „blosses Billet des Grafen von Neuperg sogleich „zur Ausräumung und Demolirung einer so im„portanten Festung, wie Belgrad ist, weniger „zur Einräumung eines Thors derselben an die „Türcken hätte schreiten sollen, als welches gegen „alle Ordnung und Militar-Regeln lauft, wenn „auch gleich nicht so offte viel und nachdrucksamst „die Erhaltung Belgrad vielgedachtem Grafen „von Wallis in allen unsern Handschreiben und „Hof-Kriegs-Räthlichen Rescriptis eingebunden „worden wäre, ꝛc. ꝛc."

Es wird demnach in diesem Circular-Schreiben dem Grafen von Wallis Schuld gegeben, daß er 1) zu späte an die Morava gerucket, und sich den Feind bey Semendria vorkommen lassen; 2) sich unter allerhand nichtigen Ausflüchten wider die an ihn ergangenen Verordnungen allzulange unter den Linien bey Belgrad aufgehalten; 3) dem Feinde wider den erhaltenen Befehl mit getheilter Macht, und zugleich an einem Orte, wo ihm die grosse Beschwerlichkeit mit der Cavallerie zu operiren, nicht verborgen gewesen, eine Schlacht geliefert; 4) dieses sein Vorhaben dem Kayserlichen Hofe nicht vorher eröffnet; 5) den Angriff wider alle Kriegs-Regeln gethan; 6) der Armee durch die darauf erfolgten beständigen Bewegungen und beschwerlichen Märsche mehr Schaden zugefüget, als sie in der Schlacht bey Grotzka erlitten; 7) sich den erfochtenen Vortheil bey Panzowa gar nicht zu Nutze gemacht; 8) lauter unvollkommene und widersprechende Berichte eingeschickt; 9) Ohne Vorbewust des Kayserlichen Hofes den Obristen, Grafen von Groß, zu verschiedenen mahlen an den Groß-Vezier gesendet, und sich mit demselben wegen Belgrad in eine gantz unanständige und schädliche Correspondentz eingelassen; 10) jederzeit die Festung Belgrad für verlohren ausgegeben; 11) die verlangten schrifftlichen Meynungen der hohen Generalität Belgrad zu erhalten, theils untergeschlagen, theils zu späte eingesendet, und 12) zu Vollziehung der Präliminar-Artickel geschritten, ohne vorher die Ratification des Kayserlichen Hofes darüber einzuholen und zu erwarten. Es wurde wegen der Conduite der beyden Grafen eine besondere Kayserliche Commission im December 1739. zu Wien niedergesetzt, welche aus dem Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten, Grafen von Harrach, denen Hof-Krieges-Räthen und Generals, Grafen von Althan und Cordua, dem Reichs-Hof-Rathe von Hildebrand und einigen Mitgliedern, sowohl des Oesterreichischen Hof-Raths, als des Kriegs Raths-Collegii bestunde, und zu Anfang des folgenden Jahres, da die beyden Grafen aus ihrer Contumatz zu Wien anlangten, eröffnet wurde. Der Graf von Wallis soll sich gegen die Beschuldigungen, die ihm gemacht worden, folgendergestalt verantwortet haben: „Weil es ihm an verschiede„nen zum Marsch nöthigen Dingen gefehlet, habe „er nicht an die Morava rücken können; eben da„durch habe er sich gemüßiget befunden, sich in „den Belgrader Linien länger, als er willens ge„wesen, aufzuhalten; die Cavallerie habe dadurch „am meisten gelitten, weil man aus dem Temes„warer Bannate, und aus dem jenseit der Sau „gelegenen Lande keine Fourage ziehen können; „die Kundschafften, die er von denen Bewegun„gen der Feinde vor der Action bey Grotzka ge„habt, hätte ihm nicht gestattet, den Marsch so lan„ge auszusetzen, bis er alle seine Macht zusammen „gezogen; weil daher eine augenscheinliche Gefahr „vorhanden gewesen, wenn man mit dem Aufbru„che länger verzogen, so hätte er sich entschlossen, „den Türcken mit der Cavallerie und 18 Grana„dier-Compagnien entgegen zu gehen, in Erwar„tung, daß der Rest der Armee ihm würde folgen „können, um ihn zu unterstützen; wenn diese Con„junction zu rechter Zeit geschehen wäre, wie er „allerdings in Ansehung der disfals getroffenen „Verfügungen vermuthen können, würde fast nicht „zu zweifeln gewesen seyn, daß er nicht über die „Türcken den Sieg erhalten sollen; nach der Action „bey Grotzka habe er geglaubt, daß er sich nach den „feindlichen Bewegungen richten müste; dieses „habe ihn veranlasset, nach der Action bey Pan„zowa gegen Vipalanka zu rücken, weil er gehof„fet, die Türcken zu nöthigen, daß sie den Temes„warer Bannat gäntzlich räumen solten; was „die Friedens-Handlungen anbelange, habe er „nichts unterlassen, sich den Instructionen des „Hofes gemäß zu bezeigen, es sey ihm aber un„möglich gewesen, darinnen etwas über dasjeni„ge zu thun, was er gethan, weil er die vom Hofe „verlangten Erläuterungen nicht erhalten; und „übrigens glaube er nicht, daß man ihn wegen „der übereilten Vollstreckung der Präliminar-Ar„tickel zu einiger Verantwortung solte ziehen kön„nen, weil der Graf von Neuperg, der sie geschlossen „und unterzeichnet, sich für berechtiget gehalten, „dazu schreiten zu lassen." Er hat zugleich einen Revers produciret, den ihn der Graf von Neuperg bey Uebergebung der Vollmachten und Blanquette ausgestellet, darinnen derselbe sich erkläret, daß er, der Graf von Wallis aller Verantwortung enthoben, und wegen dessen, so er in den vorhabenden Friedens-Handlungen eingehen und tractiren würde, ausser aller Schuld seyn solte. Allein diese Rechtfertigung fand bey dem Kayser kein Gehör. Er muste vielmehr sichs gefallen lassen, daß ihm bis zum Austrag seiner Sache die Festung Spielberg bey Brünn zu seinem Auffenthalte angewiesen wurde, nachdem

man ihm das Begehren, daß ihm bey seiner schwächlichen Leibes-Constitution erlaubet seyn möchte, zu Brünn zu bleiben, abgeschlagen hatte. Als er den 22. Febr. 1740. auf dem Spielberge anlangte, empfieng ihn der Commendant des Orts, Graf von **Zinzendorf** am Thore, die Besatzung aber stunde unter klingendem Spiele in zwey Reihen postirt im Gewehr. Als man ihn in das Zimmer führte, welches auf dem Schlosse für ihm zubereitet worden, soll er zu dem Commendanten gesaget haben, er wolle ihm als ein Arrestant hiermit den Degen übergeben; worauf derselbe erwiedert: es sey ihm ein Vergnügen, daß er ihn nicht annehmen dürfte, weil Ihro Kayserliche Majestät ihm deswegen keinen Befehl zugeschicket. Dem ungeachtet hat man versichert, daß der Graf, so lange er auf dem Spielberge gewesen, keinen Degen getragen, sondern sich freywillig als ein Arrestante verhalten, daher auch alle Herren und Officiers, die ihn zu besuchen, auf daß Schloß gekommen, aus Höflichkeit gleichfals ihre Degen abgeleget hätten. Sein Arrest auf dem Spielberge daurete gar kurtze Zeit. Denn weil den 20. October. darauf der Kayser starb, dem, vermöge der Pragmatischen Sanction, seine älteste Tochter, **Marie Theresie**, in allen Oesterreichischen Erblanden unter dem Titul einer Königin von Ungarn und Böhmen succedirte, wurde er auf Befehl dieser Königin in Freyheit gesetzt. Es geschahe dieses vermittelst eines Rescripts, das von dem Hof-Kriegs-Rathe an ihn mit folgenden Worten abgelassen wurde:

„Ihre Maj. unsere allergnädigste Königin und „Frau, haben allermildest resolviret und anbe„fohlen, daß die, wegen des vorjährig unglücklichen „Feldzugs angeordnet gewesene Untersuchung „gäntzlich aufgehoben seyn, und der Herr Feld„Marschall bey seiner vorigen Würde und Mili„tar-Charge nach Ihro Königl. Maj. künftigen „allerhöchsten Anordnung, (so derselbe nach sei„nem eigenen Begehren auf seinem Land-Gute „zu erwarten hat) zu verbleiben haben soll. So „wir auf allerhöchsten Ihro Königl Maj. beson„dern allergnädigsten Befehl dem Herrn Feld„Marschall zu seinem Verhalt und Nachricht hie„mit haben erinnern sollen. Anbey verharrende

Wien den 6. November
1740.

Dienst-beflissene Römisch-Kayserl. Maj. hinterlassene Hof-Kriegs-Raths-Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

Nachdem er sich darauf eine Zeitlang auf seinen Gütern in der Grafschafft Glatz aufgehalten, erhielt er 1741. Erlaubniß, sich wieder zu Wien einzufinden, allwo er von der Königin sehr gnädig aufgenommen, und zu den Kriegs-Berathschlagungen fleißig gezogen worden. Jedoch hat er sich von dieser Zeit an immer unpäßlich befunden, bis er endlich recht bettlägerig worden, und (nicht 1742. den 14. August, wie damahls in allen Zeitungen gemeldet wurde, sondern) 1744. den 19. December im 71. Jahre seines Alters zu Wien gestorben. Von seinen Gemahlinnen, siehe den Geschlechts-Artickel. Er war im übrigen ein Herr von grosser Kriegs-Erfahrung, der aber die Unternehmungen wider die Feinde geschickter zu entwerffen als auszuführen wuste. Die Ingenieur-Kunst verstund er aus dem Grunde, und hat davon sowol zu Meßina als Mayntz unverwerfliche Proben abgeleget. In Staats-Geschäfften ist er niemahls gebraucht worden, hat auch bey Hofe sich wenig befunden, daher man auch nicht sagen kan, wie weit sich seine Fähigkeit in diesem Stücke erstrecket hat; im übrigen war er ein sehr redlicher Cavalier und tapfferer Kriegs-Mann, dessen Verdienste eines steten Andenckens würdig sind. Sein Bildniß findet man unter andern vor dem 266 Theile der **Europäischen Fama**. Uebrigens handeln von ihm die **Genealogisch-Historische Nachrichten** Theil XL. p. 311. u. ff. Th. LV. p. 654. Th. LXXIII. p. 50. **Genealogiophili** jetztl. Häupter Deutschlandes Th. II. p. 378. **Eröffnetes Cabinet grosser Herren** II. Band, p. 781. 782. 876. und 997. *Theatr. Europ.* T. XVIII. an. 1707. p. 226. **Ludovici** in dem Eröffneten Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des XVIII. Jahrhunderts Th. II. p. 130. u. f. **Europäische Fama** Th. 256. p. 120. u. f. Th. 291. p. 235. u. f. Th. 333. p. 782. u. f. **Europäischer Staats-Secretarius** Th. XII. p. 1070. Th. XLII. p. 483. u. ff. und p. 747. u. f. Th. LXII. p. 118. u. f. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1740. p. 240.

Wallis, (Hugo) ein Engelländer, war anfangs Archi-Diaconus zu Walles, und hernach Reichs-Cantzler, endlich 1209. Bischoff zu Lincoine. Ob ihm nun schon der König die Consecration von dem Cantelbergischen Bischoff anzunehmen, hart verbothen hatte, so that er es doch, weswegen ihm der König die weltliche Gerichtsbarkeit nahm, und in die 5 Jahr vorenthielte. Er wurde zwar alsdenn mit dem König wieder ausgesöhnet, ließ sich aber in die innerliche Unruhen so sehr verwickeln, daß er als ein Verräther seines Königs und Vaterlandes in den Bann gethan ward, daraus er nicht eher wieder loskam, bis er dem Pabst 1000. und dessen Legaten 100 Marck bezahlet. Von ihm rühret das Spital zu Walles her, welches er nebst dem dasigen Bischoff erbauet hat. Er starb den 7. Februar. 1234. nachdem er, ohne was seine Freunde und Anverwandte bekommen über 5000 Marck zu milden Stifftungen im Testamente vermacht. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 347.

Wallis, (Johann) oder **Wallisius**, ein berühmter Mathematicus und Theologe, war zu Ahsford in Kent, woselbst sein Vater Prediger gewesen, im November 1616. gebohren. Den Grund seiner Studien legte er zu Cambridge, und ward sodann erstlich Prediger in Londen, hernach aber 1649. Professor Geometriä Savilianus zu Oxford, ferner Doctor der Theologie, und endlich auch 1657. Custos des Academischen Archivs, welches Amt er sonderlich mit grosser Klugheit verwaltete. Er starb den 28. October 1703. im 87. Jahre seines Alters, da er noch so munter gewesen, daß man

man fast keinen Abgang der Kräffte und des Gesichts an ihm verspüret. Er war übrigens einer mit von den ersten, so zu der Königl. Societät der Wissenschafften den Grund gelegt, verstund anbey sehr wohl die verborgene Schreibarten aufzulösen, wie er denn damit seinem Vaterlande und einigen fremden Fürsten öffters gedienet, und war überhaupt in den Mathematischen Wissenschafften so wohl erfahren, das er darinne wenig seines gleichen hatte. Seine Schrifften sind:

1. Arithmetica.
2. De Sectionibus Conicis.
3. Arithmetica infinitorum.
4. Algebra.
5. Mechanica, Londen, 1676. in 4.
6. Logica.
7. Commentarius in Epist. ad Titum.
8. De S. Trinitate.
9. De Sabbatho Christiano.
10. De Titulis Psalmorum.
11. De Melchisedeko.
12. De Jobo.
13. Harmonia Ptolomæi, Oxford 1682. in 4.
14. Commercium epistolicum de qvibusdam qvæstionibus mathematicis, Oxford. 1658. in 8.
15. Thomæ Hobbesii Quadratura circuli, cubatio Sphæræ, duplicatio cubi confutata.
16. De loquela muto & surdo reddita.
17. Grammatica Anglicana, Oxford, 1653. 1674. in 8.
18. De Pædobaptismo.
19. Miscellanea &c.

Man hat seine Schrifften zu Oxford 1693. 1695 und 1699. in drey Folianten zusammengedruckt. **Wood** Oxon. *Continuat.* of. Coliers Supplem. *Acta Eruditorum Lipsi.* A. 1704. **Ludovici** Historie der Leibnitzischen Philosophie, II Theil. p. 64. und 190. u. f. **Hallervords** Biblioth. Curiosa. p. 208. *Biblioth. Heinecciano.* p. 237. **Ludwigs** Universal-Historie T. II p. 39. u. f. **Baylens** Critisches Wörter-Buch II Theil. p. 825. **Morhofs** Polyhistor. T. I p. 728. und 763. **Wolfs** Unterricht von den vornehmsten Mathematischen Schrifften. p. 8. und 163. **Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1737. p. 320. **Nouvellen aus der gelehrten** und curiösen Welt. p. 115. **Fabricii** Bibliogr. Antiqu. p. 310. 388. u. 629. **Die Heutigen** Christlichen *Souverainen von Europa* p. 440.

Wallis, (Thomas), ein Dominicaner-Mönch. Von ihm weiß man, daß, als der Pabst Johannes XXII zum öfftern in seinen Predigten vorbrachte, **wie die seel. Seelen nicht eher, als auf den jüngsten Tag zum Anschauen GOttes gelangeten**, er diesen Päbstlichen Irrthume sich wiedersetzete und vor dem gesamten Päbstlichen Hofe denselben mit grossem Eifer als eine Ketzerey verdammet, womit er aber nichts anders ausgerichtet, als daß er sich durch seine Kühnheit ins Gefängniß gebracht. **Heins.** Kirchen-Hist. IV Th. p. 579.

Wallis, oder **Wallisius** (Thomas), hat einen Tractat de Fermentatione geschrieben. **Von Rohr** compendieuse Haushaltungs-Bibliotheck. p. 258.

Wallis, (Wilhelm), ein Englischer Mönch zu Lin, im 15 Jahrhundert, hat aus des **Ovidius** Metamorphosis die Moralien gezogen, und ein Buch daraus gemacht. **Benthem** Engl. Kirchen- und Schul-Staat. p. 872.

Wallis, (**Graf von**), also nennet sich der Bischoff zu Sitten, siehe den Artickel: **Wallis**, eine Republick in der Schweitz.

Wallis (**Neu-**), oder **New-Walles**, *Nova Vallia*, eine Landschafft in Nord-America. Sie wird abgetheilet in **New-South-Walles** und in **New-Nort-Walles**. Jenes, **New-South-Walles**, NOVA VALLIA MERIDIONALIS, NOVA SUDWALLIA, ist ein Landschafft in Nord-America, in dem Nördlichen Theile der Landschafft Canada, am Hudsons-Bay. Etwas weiter gegen Norden, recht unter dem Circulo Arctico, ist **New-Nort-Walles**, NORTWALLIA NOVA, NOVA VALLIA SEPTENTRIONALIS, gleichfals eine Landschafft in Nord-America, in den Terris Arcticis am Mari Christiano gelegen. Es gehöret Neu-Wallis zwar denen Engländern; man höret aber nicht, daß grosse Reisen dahin angestellet werden. **Uhsens** Geograph. Lexic. **Vollst. Lexic. der alten, mittlern und neuen Geographie. Hübners** Vollst. Georgr. Th. II p. 824.

Wallis (**Nord-**), Landschafft, siehe **Wallis**, vormahliges Königreich und jetziges Fürstenthum.

Wallis (**Printz von**), ein Titel, welchen allezeit der Kron-Printz von Groß-Brittannien führet. Es ist aber zu wissen, daß ein solcher Printz nicht als Printz von Wallis gebohren, sondern gleich nach der Geburt **Hertzog von Cornwall** genennet, und in Ansehung dessen auch, so bald er nur auf die Welt kommt, vor majorenn geachtet werde, gleich hätte er 21 Jahre völlig zurücke geleget. Nach der Zeit erst, wenn es dem Könige beliebig, wird der Printz durch ein solennes Patent und Beleihung mit dem Hertzoglichen Huthe, Stabe und Ring zum **Printzen von Wallis** erkläret. Biß dahin also bleibet und heisset er der Hertzog von Cornwall. Das Diploma, worinne König **Jacob I.** seinen Sohn **Carln I.** zum Printzen von Wallis erkläret, findet man in **Rymeri** Actis Anglicis T. XVI p. 749. Es ist dieser Tittel sehr alt, und zuerst von dem Könige **Eduarden I** seinem ältesten Sohne beygeleget worden, wie aus dem Artickel: **Wallis**, ehemahliges Königreich und jetziges Fürstenthum, mit mehrern zu ersehen. Es führet diesen Tittel anjetzo, und zwar seit 1727. **Friedrich Ludwig**, so 1707 den 31 Jenner das Licht der Welt erblicket. Von dem vermeinten Printzen von Wallis, oder insgemein so genannten Prätendenten siehe den Artickel: **Prätendent**, im XXIX Bande, p. 127. u. f. Uebrigens können von obigem Tittel aufgeschlagen werden: **Küchelbeckers** Beschr. der Stadt London, p. 288. u. f. **Becmanni** Notitia Dignitatum Disc. 3, c. 4. §. f. & Disc. 8, c. 4. §. 2. **Chamberlaine** Etat nouveau d' Angleterre P. I, c. 7. p. 124. **Franckensteins** Englisches Theatrum p. 88. u. f. **Johnston** Rer. Bri-

Britann. L. XIV p. 462. de Larrey Hist. d' Angleterre. T. II p. 695. Pfeffingers Merckwürdigkeiten, des 17ten Jahrhunderts p. 360.

Wallis (Printzeßin von), heisset nicht nur in Engelland des Printzen von Wallis Gemahlin, sondern auch die Erb-Printzeßin von der Engelländischen Krone, so in Ermangelung der männlichen Erben das Scepter erhält.

Wallis (die Säug-Amme der Provinz), Lat. *Mater Walliæ*, also wird die Insul Anglesey wegen der sonderbahren Fruchtbarkeit des Getreydes genennet. Berckenmeyers curieuser Antiqvar. Th. I p. 199. u. f.

Wallis (Süd-), Landschafft, siehe **Wallis**, ehemahliges Königreich und jetziges Fürstenthum.

Wallis (Uko-), oder **Uko-Walles**, siehe **Uko-Walles**, im XLIX Bande, p. 482. u. f.

Wallische Bibel, siehe den Artickel: **Bibel**, im III Bande, p. 1695. u. f. besonders p. 1715.

Walliser, Lat. *Valesii* oder *Vallesii*, die Einwohner der Republick Wallis in der Schweitz, siehe **Wallis**, Republick in der Schweitz.

Walliser, die Einwohner des Fürstenthums Wallis in Engelland, siehe **Wallis**, ehemahliges Königreich und jetziges Fürstenthum; ingleichen **Wallen**.

Walliser, (Christoph Thomas), ein Magister, von Straßburg gebürtig, allwo er 1568. den 17 Apr. gebohren war. Er wurde nach zehenjähriger Reise, ohngefehr ums Jahr 1599. an der Schule daselbst der achte College, des Capituli Thomani Vicarius, auch so wohl an der Dom- als Thomas-Kirche, ingleichen bey der Universität ordentlicher Musicus, und gab im Jahr 1611. heraus: Musicæ figuralis præcepta brevia, facili ac perspicua methodo conscripta, & ad captum tyronum accommodata: qvibus, præter exempla, præceptorum usum demonstrantia, accessit centuria exemplorum Fugarumque, ut vocant, a, 2. 3. 4. 5. 6. & plurium vocum, in tres classes distributa &c. welche achtzehen Bogen in Qvart ausmachen. Sonsten sind von seiner Compositon auch nachstehende Sachen daselbst in Qvarto gedruckt worden, als: im Jahr 1613. Chorus nubium ex Aristophanis Comœdia ad æquales compositus; und Chori musici novi, Eliæ, Dramati Sacro tragico accommodati, & 3. 4. 5. - 10. voc. concinnati; im Jahr 1614. Chori musici novi harmonicis 4. 5. & 6. vocum, numeris exornati, & in Chariclia Tragico Comœdia, Argentoratensis in Academiæ Theatro exhibita interpositi, Bes. Drauds Bibl. Class. p. 1620. und 1643. In eben diesem 1614 Jahre sind auch die **Kirchen-Gesänge, oder Psalmen Davids**, nicht allein mit einer Stimme, sondern auch mit Instrumenten von vier, fünf, bis sechs Stimmen, daselbst in Qvarto gedruckt worden. Laut der am Ende obgedachten Musicbuchs befindlichen Nachricht, hat der Schrifftsteller schon im Jahr 1611. nebst nur angeführten, auch andere Wercke zum Druck parat gehabt, nehmlich: Catecheticas cantiones, Odasqve Spirituales; Hymnos & Cantica præcipuorum totius anni Festorum; und Madrigalia. Er ist im Jahr 1648. den 26. April gestorben. Bes. Wittens Diarium Biographicum. Draudii Biblioth. Class. p. 1609. 1620. 1643. Schmids Predigten von geistlichen Schulbrunnen. p. 300. und 317.

Walliser, (Johann Friedrich), der Philosophie Magister und Pfarrer zu Steinsfeld. Von seinen Schrifften sind nachfolgende zum Vorschein gekommen:

1. Vindiciæ Librorum ecclesiæ Lutheranæ Symbolicorum, Ulm. 1710. in 8. Dieses Buch hat er zu Ablehnung eines gegen ihm entstandenen Verdachts herausgegeben und zu seiner besseren Verwahrung von dem Stuttgardischen Consistorio so wohl als der Theologischen Facultät zu Tübingen censiren und approbiren lassen, worinne er diejenigen Scrupel so einem aufrichtigen und frommen Leser der Symbolischen Bücher so wohl insgemein als insonderheit vorfallen können, und welche ihn, wie er meldet, zum Theil selbst sehr geplagt, nach einander durchnimmt und beantwortet.
2. Evangelischer Glaubens-Spiegel, Tübingen 1719. in 8.
3. Evangelischer Gewissens-Spiegel, Heilbron. 1720. in 12.
4. Evangelische Beth-Postille, Franckf. 1723. in 12.
5. Evangelischer Danck- und Marter-Spiegel, Itzstein, 1720. in 8. Es sind Andachten über die Paßions-Historie.
6. Gespräch des Hertzens mit GOtt; Betrachtung der vornehmsten Stücke des Christenthums, Tübingen. 1725. in 8.
7. Ultima Georgii Davidis à Feyerabend, Heilbron in Fol. Dieses ist eine Leichen-Predigt über Joh. XVI. 9, welche einem Separatisten von Heilbron gehalten worden.

Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1710. p. 298. des Jahrs 1720. p. 518. und Supplement II Decennii p. 169. Heinsii Kirchen-Historie VIII Theil. p. 584.

Walliser (Lorentz Thomas), ein Philosophe. Er erblickte das Licht dieser Welt den 12 Nov. 1569. zu Straßburg. Nachdem er einen guten Grund zum Studieren geleget, so begab er sich auf die Universität in seiner Vaterstadt, welche ihm auch wegen seines rühmlichen Fleisses 1591. das Baccalaureat und 1593. die Magister-Würde ertheilte. Hierauf übte er sich fleißig im Lesen und Disputiren, so daß er gar balde seine Beförderung fande. Seine Disputationes Ethicæ, so er geschrieben, sind zu Straßburg 1597. in 4 gedruckt. Im Jahr 1599. erhielte er das Conrectorat an der Schule in seiner Vaterstadt und im folgenden Jahr das Rectorat. Im Jahr 1604. wurde er auf der Academie daselbst zu einem Lehrer der Mathematick beruffen; welche Profeßion er aber mit der Profeßion der Practischen Welt-Weisheit verwechselte. Im Jahr 1626 hat er die Ehre die Würde eines Rectoris Magnifici zu bekleiden, erhielt auch in eben diesem Jahr ein austräglich Canonicat. Endlich starb er im

im September 1631. Seine Disputationes Ethicæ sind zu Straßburg 1597. in 4 gedruckt worden. Wittens Diar. Biogr. Schmieds Predigten von Geistl. Schulbrunnen. p 282, u. 286. Königs Bibl. Vet. & Nov. Draudii Bibl. Class. p. 1368.

Walliser-Land, Landschafft, siehe **Wallis**, Republick in der Schweitz.

Wallisius, Personen dieses Nahmens, siehe **Wallis**.

Wallisleben, ist der Nahme eines Dorfes in Thüringen, so zwischen Marlishausen und Willersleben gegen Ilmen zu gelegen gewesen; von welchem aber heut zu Tage nichts als ein Steinhauffen zu sehen. Der Ort, wo dieses Dorf gestanden wird anjetzo **Wüsten-Walschleben** genennet. Es ist aber gantz gewiß bekannt, daß im Jahr Christi 1343. selbiges Dorf allbereit in gutem Stande gewesen, und dem Graf **Günthern** von Kefernburg damahls gehöret habe; davon auch die Unterthanen zu unterschiedenen Zeiten, sonderlich in den Jahren 1365, 1443. 1444. 1456. 1482. u. s. w. dem Kloster Ilmen und Palmzelle viel gutes gethan. Olearii Thüringische Historien und Chronic. I Theil, p. 257.

WALLISLEVI, ist eine Stadt gewesen in Nieder-Sachsen, von welcher aber ungewiß ist, ob es Walschleben in der Alten Marck, oder Wallerleben im Lüneburger Lande gewesen. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Theil, p. 164.

WALLISTÆ, (UKO-) Secte, siehe **Uko-Wallisten**, im XLIX Bande, p. 483.

Wallisten, (Uke-) Secte, siehe **Uko-Wallisten**, im XLIX Bande, p. 483.

Wallisten, (Uko-) Secte, siehe **Uko-Wallisten**, im XLIX Bande, p. 483.

Wallius, (Aegidius) ein Doctor der Theologie und Professor auf der Academie zu Löven, von Brügge aus Flandern gebürtig, starb den 28 October 1603. und ließ

1. Parænesin antiquitatis, Löven 1595. in 4.
2. Or. de vera ecclesiæ posteritate, ebend. 1599. in 4.

Witte Diar. **Adami** vitæ eruditor. **Sweertius** Athen. Belg.

Wallius, (Jacob) ein Jesuit, war zu Courtray 1599. gebohren, und lehrte nicht allein die schönen Wissenschafften in seiner Societät, sondern gab auch an unterschiedlichen Orten einen Missionarium ab. Er starb um das Jahr 1680. und ließ:

1. Elogium *Natal. Rondinini*, Antwerpen 1662. in 8.
2. Vitam & mortem *Corn. Beudin*, ebend. 1654. in 8.
3. Olivam pacis orbi christiano ad spem publicæ tranquillitatis prætensam in Elegiischen Versen, ebend. 1645. in 4.
4. Bonam & placidam mortem Infantis Ferdinandi Cardinalis, Brüssel 1642. in 4.
5. Viele Lateinische Carmina, welche zu Antwerpen 1656. 57. und 99. zusammen heraus gekommen.

Allegambe Bibl. Scriptor. S. J. **Baillet** Jugem. des Sav. sur les poet. modern. **Jahsii** Atrium Eruditionis 2 Eröffnung, p. 790. **Morhofs** Polyhistor, T. I. p. 535. **Gryphius** de Scriptoribus Historiam Seculi XVII. illustrantibus. *Bibliothec. Siberiana*, p. 34.

Wallius, (Lorentz Olai) siehe **Vallius**, (Laurentius Olai) im XLVI Bande, p. 406. u. f.

Wallkeller, siehe *Coscanes*, im V Bande, p. 1218.

Wall-Kugel, oder Granaten-Kugel, ist eine eiserne Kugel mit einer Spitze, die von den Granaten, blos dem äusserlichen Ansehen nach, unterschieden ist. Dergleichen Kugeln werden aus Steincarthaunen, oder Haubitzen geschossen. Ihre Würckung ist, daß sie den Wall aus einander reissen. Fäsch Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon. Wolfs Mathematisches Lexicon. Buchners Artillerie. P. I. p. 71.

Wall-Latten, sind die nach dem Doßierbrete gefertigten Leeren, wornach der Wall, nach seiner bisherigen Docirung, aufgeführet wird. Fäsch Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon, p. 984.

Wall-Lauff, siehe *Appareille*, im II Bande, p. 941.

Wallmeister, ist eine Person, welcher man sich zu Ausbauung der Wälle, und zur Aufsicht über die unter ihm stehenden Wallsetzer und Arbeiter bedienet, damit dasjenige, was der Ingenieur angiebet, eigentlich in das Werck gerichtet werde. Fäsch Kriegs-Ingenieur-Artillerie- u. See-Lexicon, p. 984.

Wallmenach, ein Hessen-Casselisches Städtgen am Rhein.

Wallmerode, Geschlecht, siehe **Walmerode**.

Wallmeshof, ein Dörflein in dem Nürnbergischen Gebiethe zur lincken Hand gegen Erlangen zu; hat eine Erb-Schenck-Statt, die über 100 Jahr den Tuchern von Nürnberg gehörig. Es hat auch dieses Dorf etliche Bürger-Sitzlein: sonderlich haben die Holtzschuher gar einen alten Sitz allda, der aber heutiges Tages über einem Hauffen liegt und seit dem Marggräflichen Kriege nicht wieder erbauet worden. Die Starcken haben einen Sitz allda ums Jahr 1524. erbauet: ist heutiges Tages der Praunen und Höfischen. Sonst haben auch die Stromer kleine Sitzlein an diesem Orte. Glücks Beschr. der Stadt Nürnberg, p. 25.

Wallmoden, Schloß und Dorf, siehe **Walmoden**.

Wallmoden, Geschlecht, siehe **Walmoden**.

Wallmrich, Städtgen im Schweidnitzischen, siehe **Waldenburg**.

Wallney, eine kleine Insel in der Irrländischen See, auf den Küsten von der Englischen Provintz Lancaster.

Wallnóte, siehe **Nuß**, im XXIV Bande, p. 1699.

Wallnrod, Geschlecht, siehe **Wallenrodt**.

Wallnußbaum, siehe **Nußbaum**, im XXIV Bande, p. 1707.

Walnüsse, (**gemeine**) siehe **Nuß**, im XXIV Bande, p. 1699.

Wallnuß, siehe **Nuß**, im XXIV Bande, p. 1699.

Wallnuß, (**gemeine**) siehe **Nuß**, im XXIV Bande, p. 1699.

Wallo, oder **Valla**, war von 869 bis 883. Bischof zu Metz. Er wurde von den Normännern erschlagen, welche damahls bis in Lothringen herein drungen. **Hübners** Polit. Historie, VII Th. p. 671.

Walloe, (Alexander) ward im November 1744 von dem Könige in Groß-Brittannien zum Consul in Norwegen ernennet. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, VIII Bande, p. 616.

Wallochsenzunge, siehe *Lycopsis*, *Offic. Chabr.* im XVIII Bande, p. 1455.

Walloe, eine Grafschafft und herrliches Schloß in Dännemarck, auf der Insel Seeland, in der Gegend der Stadt Köge. Das Schloß ist von einem vornehmen Edelmann, **Christian Scheel**, mit ungemeinen Kosten nach der neuen Bau-Kunst umgebauet, und mit einem recht prächtigen Garten gezieret worden. Es gehörete dieses Schloß seit siebenzehen hundert und etlichen zwantzig Jahren der Gemahlin Friedrichs IV. Ohnweit dieses Schlosses im Dorffe Herfoyle haben nur gedachte Königin ein gut Hospital von 20 alten Leuten und 10 unerzogenen Kindern nebst ihrem Informator gestifftet. Ein ewiges Denckmahl hat sich zu Walloe die Gemahlin Königes **Christians** VI gestifftet, indem Sie daselbst ein neues geistliches Stifft angeleget, welches Sie den 13 May 1738. in Gegenwart des gantzen Hofes mit grossem Gepränge eingeweyhet, wobey die Prinzeßin **Friederica** von Würtenberg-Neustadt zur ersten Aebtißin desselben eingesetzt wurde. **Pontoppidani** Theatrum Daniæ. p. 124. **Hübners** Vollständige Geographie, II Theil, p. 18. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, III Band, p. 865.

WALL OF THE PICTS, (THE) wird im Englischen die Mauer zwischen Engelland und Schottland genennet, so Kayser **Hadrian** um das Jahr 122. aufführen lassen. **Baudrands** Lexicon Geograph. p. 477.

Wallonen, Lat. *Wallones*, werden alle diejenigen Völcker in den Niederlanden genennet, deren Muttersprache alt-Frantzösisch ist. Dergleichen sind die von Artois, Hennegau, Namur; Luxemburg, Limburg, und ein Theil von Flandern und Brabant. Zuweilen verstehet man auch die Lütticher darunter. Sie kommen von einem Celtischen Stamm-Wort Wallen her, so wandern und herum ziehen bedeutet, welches nach Verschiedenheit derer Nationen in verschiedene Dialecte gangen, da sie sich bald Gallos, Gallatas, Gaulen, oder Guelgas West-Gallos, Guallos, und endlich Wallos, Waliscos, Welscha, Welka, Kelta, oder Celta geheissen. Denn was eine Nation durch das Digamma æolicum ausdrucket, und mit einem W schreibet, pflegen andere mit einem einfachen G, noch andere mit C. oder K. zu schreiben. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 341. **Nährings** Historisch-Politisch-Juristisches Lexicon, p. 1251. **Ludwigs** Universal-Historie, IV Theil, p. 99. **Hübners** Geogr. I Th. p. 455. und 473. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.** Olearii Thüringische Historie und Chronic. P. I. p. 314. **Heinsii Kirchen-Historie**, IX Th. p. 982.

WALLONES, Volck, siehe **Wallonen**.

Wallonische Brabant, Lat. *Gallo-Brabantia*, siehe **Brabant**, im IV Bande, p. 952. u. ff. ingleichen **Wallonen**.

Wallonische Flandern, oder **Wälsch-Flandern**, Lat. *Flandria Gallica*, eine Landschafft in der Grafschafft Flandern, zwischen dem eigentlich sogenannten Flandern, der Landschafft Hennegau und Artois. Die Einwohner darinnen werden insgemein Waelen oder **Wallonen** genennet, und die vornehmsten Städte sind Ryssel, Dovay und Dornick. Siehe den Artickel: **Wallonen**.

Wallonische Sprache, ist eine verdorbene Frantzösische Mund-Art, welche mit allerhand Holländischen und Spanischen Wörtern vermischet ist. Sie ist besonders in Flandern gebräuchlich. **Heinzelman.** Geogr. p. 203. Siehe auch den Artickel: **Wallonen**.

Wallonischer Synodus. Dergleichen Synodum hielten die sogenannten Wallonen oder Frantzösischen Reformirten in den Niederlanden im Jahr 1686. zu Rotterdam. Auf diesen Synodum wurden alle aus Franckreich geflüchteten Prediger gefordert, um zu untersuchen, ob ihre Lehre und Glaubens-Bekänntniß mit der Niederländischen Kirche, vornehmlich in dem Artickel von der Allgemeinen Gnade wohl überein kämen. Die Ursache dieser Untersuchung war, daß verschiedene von diesen Predigern **Amyralds**, Professors zu Salmur, Zuhörer gewesen wären, welcher in dem Artickel der Gnade von der gemeinen Meynung abgegangen war. Die meisten, welche seine Zuhörer gewesen waren, läugneten nicht, daß sie die Meynung ihres Lehrers billigten, allein sie fügten auch dazu, daß ihnen dieselben von keinem so grossen Gewichte zu seyn schienen, daß sie darauf bestehen und die andere Meynung verwerffen müsten, mit welcher Erklärung der Synodus zufrieden war. Es war auch ein Gerücht entstanden, daß einige unter den geflüchteten und aufgenommenen Predigern der Meynung des **Claude Pajon** von der Gnade im Werck der Bekehrung beygethan wären; davon aber keiner auf geschehenes Befragen etwas wissen wolte. Damit man desto sicherer gehen möge, wurde ein Edict aufgesetzt, welches solte unterschrieben werden,

den, so auch von allen mit eigener Hand geschehen ist. Nach demselbigen verbanden sie sich, nichts zu lehren, so den Schlüssen des Dordrechtischen Synodi und dem, was bisher in den Vereinigten Niederlanden gelehret worden, zuwieder sey. Ein anderer Wallonischer Synodus wurde 1718 zu Zütphen gehalten und auf demselben beschlossen, des Herrn **Cornarts** Uebersetzung der Psalmen in ihren Kirchen, nach dem Exempel derer zu Genf und vieler andern Frantzösischen Kirchen in Deutschland, einzuführen. **Benthems** Holländischer Kirchen- und Schulen-Staat. P. II. c. 2. §. 32, u. ff. p. 89. Welchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Lutherischen Kirche. III Theil p. 108. **Allgemeine Staats-Kriegs-Kirchen und Gelehrten Chronicke** XII Band, p. 199. u. ff. **Ludwigs** Universal-Historie T. III. p. 162. **Coburgische Zeitungs-Extract aufs Jahr 1718.** p. 5. Siehe auch den Artickel: **Wallonen**.

Wallop, Stadt, siehe den nachstehenden Artickel.

Wallop, eine alte vornehme Familie in Engelland, welche ihren Nahmen von der in der Grafschafft Southampton gelegenen Stadt Wallop führet. **Johann Wallop**, Ritter vom Hosenbande, gieng 1513 mit 800 Mann in die Normandie, woselbst er 21 Städte in die Asche legte, und in einigen Häfen alle Frantzösische Schiffe verbrannte. **Heinrich** Wallop war 1582 Kriegs-Schatzmeister und einer von den Lords Friede-Richtern in Irrland. Von demselben stammte her **Johann** Wallop, welcher 1717 einer von den Commissarien des Königlichen Schatzes, und ein Abgeordneter von der Grafschafft Southampton in dem Parlamente war. Im Jahr 1720 den 23 Junius wurde er von Georgen I. zum Baron Wallop von Fairley-Wallop, wie auch zum Vicomte Lymington gemacht, und hatte 1728 von seiner Gemahlin Britten, einer Schwester Carls, Grafens von Tankerville, drey Söhne nebst einer Tochter am Leben. *The English Comp.* T. I. p. 359.

Wallowitz, Staroste von Mzislau und Marschall des Litthauischen Tribunals, starb im Monat April 1735. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1734. p. 656. u. 1735. p. 174.

Wall-Pflaster, siehe **Pflaster** (**Wall-**) im XXVII Bande, p. 1505.

Wall-Pulver, siehe **Pulver** (**Wall-**) im XXIX Bande, p. 1337.

Wallpurger, Personen dieses Nahmens, siehe **Walpurger**.

Wallpurgis, Personen dieses Nahmens, siehe **Walpurgis**.

Wallrabe, ein Adeliches Geschlecht, so aber vielen Scribenten bis dato unbekannt geblieben. Es ist davon bekannt **Wolfgang Laurentius** Wallrabe, zu Degmansheim und Hauzendorff, Fürstlich Pfältzisch-Neuburgischer Rath und Land-Marschall, derselbe zeugete eine Tochter Sibylle, welche zu Anfang des 17 Jahrhunderts mit Heinrich Burckard Marschalln zu Pappenheim, auf Mittel-Marter ꝛc. so dann aber mit Eitel Wolff von Stein, Freyherrn, Fürstlich-Eichstädtischen Pfleger zu Sandsee, vermählet gewesen. Sonder Zweifel ist auch ein Descendent dieses Geschlechts der wegen seiner trefflichen Meriten bey dem letztern Frantzösischen Kriege berühmte Ingenieur, **Gerhard Cornelius von Wallrabe** oder **Wallrave**, von dem unter dem Worte: **Wallrave**, ein besonderer Artickel folget. **Döderleins** Nachricht von dem uralten Hause der Marschälle von Calantin p. 357.

Wallrabe, (Gerhard Cornelius von) siehe **Walrave**.

Wallram, Personen dieses Nahmens, siehe **Walram**.

Wallrath, **Wallroth**, **Walsaat**, **Walrode**, **Walram**, **Walrath**, **Wolram**, **Welsat**, **Wollrath**, **Baldrath**, (dieweil es in etlichen Gebrechen bald Hülffe und Rath thut) Lateinisch *Sperma Ceti*, *Sperma Cetti*, *Holojanthos*, *Flos Maris*, *Flos Salis*, *Ambra albidum*, Frantzösisch *Sperme de Baleine*, *Nature de Baleine*, *Blanc de Baleine*, ist ein gantz weisses, weiches, zartes und fettes Wesen, das gleichsam aus viel kleinen Schupen oder Scheiben bestehet, eines fetten und schleimichten Geschmacks und ölichten Geruchs ist. Es wird von der grönländischen Gesellschafft meistens roh, mit aus Grönland von dem Wallfischfange gebracht, und alsdenn in Holland geläutert und recht zugerichtet. Nun fraget es sich: Was diese Materie eigentlich sey und wovon sie herrühre? Hiervon hat man denn unter den Gelehrten verschiedene Meynungen: Vor diesem hielten sie die meisten für den Saamen des Wallfisches, daher sie auch *Sperma Ceti* genennet wurde, auch diesen Nahmen bis auf den heutigen Tag behalten hat; und ist diese Meynung von einem uralten Artzte, Nahmens **Cordus**, in einem eigenen Buche behauptet worden. Andere, als **Gesner**, halten den Wallrath für die Milch des Wallfisches; Noch andere für einen von dem Meerwasser gleichsam weißgebeitzten Amber, indem der Wallrath eben so, wie der Amber auf dem Meer schwimmend und treibend, auch dieser letztere offt in den Wallfischen gefunden werde. Allein, alle diese Meynungen halten den Stich nicht, indem zuerst **Clus**, nach ihm aber **D. Elsner**, in Ephemerid. Nat. Curios. Dec. I. Ann. I. Obs. 16. p. 266. gezeiget, daß der Wallrath nichts anders, als das Gehirne von dem Wallfische oder Wallschweine sey: Sintemahl der letztere öffters auch die Hirnhäutlein noch darinne gefunden. Diese Meynung haben auch **Thom. Bartholin**, in seinem Sendbriefe, und **Ol. Worm** in seiner Kunst-Kammer bestätiget, welche beyde in den Nordischen Ländern, zu Coppenhagen gewohnet, und also am besten davon zeugen können; weswegen denn der berühmte **Ettmüller** diese Meynung endlich in einer eigenen Disputation, de Spermate Ceti, welche in seinen Wercken zu finden, weitläufftig und stattlich behauptet hat. Hier aber ist zu mercken, daß diese Materie, oder der so genannte Wallrath nur von dem männlichen Geschlechte

der Wallfische herkommt, indem das Gehirn von den weiblichen Fischen zu flüßig, und zum Trahne und Brennöle tauglicher ist. Weil aber das Wallschwein nicht allein in seinem Fange und Streite, sondern auch sonst, nehmlich von dem Schwerdt-Fische, als seinem natürlichen Feinde, auch am Kopffe verwundet wird, und also das Gehirne heraus fället; so findet man den daher entstehenden Wallrath auch auf dem Meer schwimmend, wie **Olaus Worm**, in Mus. p. 34. recht geschrieben, welches sonsten auch aus dem Hirnschedel genommen wird; wiewohl das erstere, so doch bey weitem nicht so lauter, auch nicht so kostbar, den Schiffleuten viel bekannter ist, als das letztere, wie **Thom. Bartholin**, Cent. 3. Epist. 70. meldet. Beyde Gattungen aber werden **roher Wallrath**, oder *Sperma Ceti crudum* genennet, und sind gantz unsauber und gelb, auch rüchen sie nach Thran; daher sie künstlicher Weise zugerichtet und geläutert werden müssen. Solches geschicht aber nicht allein vermittelst Durchbohrung der Tonnen und Abzapffung des Trahns, wie **Schurtz**, in seiner neu eingerichteten Material-Kammer, p. 98. schreibet; oder durch wiederholtes Schmeltzen, nach **Elsners** und **Pomets** Bericht, sondern auf folgende Art, welche **Ettmüllern** von einem Dännemärcker mitgetheilet worden, und in angeführter Disputation, §. 11. beschrieben wird: Sie machen nehmlich in Holland, wie auch zu Lübeck und an andern Orten eine scharffe Lauge aus Kalck und Asche, von welcher letztern sie mehr, als von dem Kalcke dazu nehmen, und seigen hernach diese Lauge durch, daß sie recht sauber wird. Darauf wird der rohe Wallrath, der zuvor, wenn er gar zu trahnicht ist, in einen härenen Beutel muß gethan werden, damit alles Oel dadurch gezwänget und gewunden werde, in der Lauge mit den Händen wohl gerieben, auch Tag und Nacht darinne gelassen. Des andern Tages wird die Lauge ebenfals durch einen solchen härnen Sack davon geschieden, und das übrige auf ein sauberes Tuch gebreitet, und an der Lufft getrocknet, wie bey dem Schrifftsteller ausführlicher nachzulesen. Der ehemahlige Apothecker in Leipzig **Joh. Heinrich Lincke**, beschreibet die Rafinirung des Wallraths, welcher er in Person will beygewohnet, und vom Anfange bis zum Ende genau darauf acht gegeben haben, in den **Breßlauer Natur-Geschichten**, Vers. XXVII. p. 87. mit besondern Umständen, also: „Man lässet den Wallrath über einem gelinden „Feuer schmeltzen, giesset hernach so viel reines „Wasser darüber, als dazu von nöthen; worauf „er durch eine reine Leinwand geseiget, und in ein „neu Faß, so vorher in Wasser eingeweichet wor„den, starck ausgedrücket wird. Wenn dieses „geschehen, so setzet man ihn acht oder mehr Tage „in den Keller, bis er harte worden bewahret ihn „aber unterdessen fleißig vor Staub und anderer „Unreinigkeit, damit er recht sauber, rein und glän„tzend bleibe. Hierauf leget man diese Ma„tere stückweis auf ein Bret, und zertheilet sie „mit einem dazu eingerichteten höltzernen Messer „gantz klein, daß keine Klümpergen übrig bleiben, „sondern selbige wie ein Brey aussiehet. Diese „füllet man lucker in einen leinenen Sack, und bringet sie unter die Presse, damit die Fettigkeit und „das Oel davon gehe, das Derbe aber zurück „bleibe, welches man hernach aus dem Sacke her„aus nimmt, gantz klein zerschneidet, und drey „oder vier Tage an der freyen Lufft trocknen lässet, „doch also, daß weder Sonne, noch Regen, noch „Staub dazu kan; worauf man es nochmahls „aus einander breitet und so stehen lässet. End„lich verfertiget man aus Potasche eine Lauge, sei„get selbige durch, und spannet hernach eine neue „reine Leinwand, von der Grösse eines Bett-Tuchs, „über ein Faß, thut ferner etwas von besagter Ma„terie in ein weites Glas mit einer grossen Oeff„nung, giesset von der Lauge, so viel nöthig, dar„auf, rühret selbiges mit einem höltzernen Spa„tel fleißig um, daß es sich in der Lauge auflöse, und „zerreibet die Klumpen, giesset ein wenig Wasser „dazu, und schüttet es, wohl unter einander gemi„schet, auf das leinene Tuch, damit die Lauge „ablauffen könne, worauf man die Lauge so „lange mit reinen Wasser abspühlet, bis das „Wasser so rein davon gehet, als es darauf ge„gossen worden. Wenn es so weit gebracht, drü„cket man das Wasser mit den Händen gäntzlich „aus, und lässet die Materie an der Lufft trocknen. „Solten aber die Hände von diesem Angreiffen „noch fett werden, so thut man mehr Lauge darauf, „und verfähret damit, wie vorhin. Man muß „aber ja wohl beobachten, daß alle Fettigkeit da„von komme: denn sonst bleibet es nicht gut, son„dern wird gelb und rantzig, und je fleißiger man „es mit Wasser abspühlet, um so viel leichter wird „es trocken. Die bequemste Zeit zu dieser Arbeit „ist der April und October, vornehmlich aber der „letztere.“ Je sauberer damit umgegangen wird, je länger dauret es, sonderlich wenn es vor der äusserlichen Lufft gut verwahret wird. Es muß nicht gelb, noch rantzicht, sondern weiß, frisch, weichbrüchig, schupicht, gläntzend, in der Wärme schmeltzend in der Kälte gerinnend, wie Butter schmäckend, und wie Fett rüchend seyn. Wenn es rantzicht, so kan es mit der Lauge wieder gut gemacht werden. An sich selbst brennet es nicht; allein mit einem Dochte brennet es wie ein ander Talck-Licht. Seiner Vermischung nach ist es eine fette und unschlichtige Materie, doch besonders, maßen es sich von allen Schmeeren und Fetten unterscheidet: Denn 1) gehet bey der Destillation mit offenem Feuer alles über; 2) giebet es kein stinckendes, sondern ein helles klares u. butterhafftes Oel; 3) hinterlässet es keinen substanziellen Todtenkopff; welches alles sonst keine thierische Fettigkeit zu thun vermag. Man hat auch untersuchet, ob auch noch etwas vom etzenden Alkali mit dabey wäre, aber nichts gefunden. Der rectificirteste Branntewein ziehet wenig aus, von einer halben Untze etwan ein halbes Quentgen, das meiste setzet sich zu Boden, und das übrige schwimmet darinne herum, wie Benzoes-Blumen. Im Wasser will nichts davon zergehen, und ob es wohl in warmen Wasser und mit Zucker zerrieben, eingenommen wird, so will es sich doch nicht wie die Hartze unterbringen lassen; ja so gar nicht mit ölichten Sachen, z. E. Mandeln, Pinien und dergleichen, sondern es setzet sich fetticht zu Boden; auch greiffen es die alkalischen Saltze

Saltze nur sehr wenig an: Am besten vereiniget es sich mit seines gleichen, mit Oelen, Schmeeren, Hartzen, Balsamen. Man hat keine Präparate davon, ausser das Wallraths-Pflaster. Nebst dem klaren Oele, bey der Destillation mit offenem Feuer, setzet sich etwas Phlegma. Vier Untzen geben anderthalbes Quentgen Phlegma, und vierthalbe Untze Oel. Bes. T. **Martens** Beschreibung vom Wallfisch-Fange. Das Wallrath führet viel Oel und ein wenig flüchtiges Saltz. Es zertheilet und lindert, auch wird es unter die Pomaden genommen, die Haut gelinde und glatt zu machen; ingleichen unter die Pflaster und Salben, die harten Brüste weich zu machen; ferner unter die Clystire wider die rothe Ruhr, und unter die Mutter-Clystire, zum Lindern und Erweichen. Bisweilen wird es auch eingegeben, und zwar von einem halben, bis auf zwey gantze Scrupel schwer, die Schärffe auf der Brust zu mildern: denn es eine gute Brust-Artzney ist. Aeusserlich mit Mandel-Oele zu einem Sälblein gemacht, giebt es zu den Ritzen, Spalten und Schrunden der Brust-Warzen und Leffzen ein gutes Mittel ab. Das Wallrath hat eine sehr zertheilende und dabey Schmertzstillende Krafft, daher es nicht nur den kleinen Kindern in Brust-Beschwerungen, Grimmen und Leibes-Schmertzen, sondern auch erwachsenen Leuten gegen das Fallen und Stossen, das gelieferte Blut zu zertheilen, und die Schmertzen zu stillen, sehr fleißig gegeben wird. Viele schreiben ihm auch eine geilmachende Eigenschafft zu, so gar, daß **Ettmüller** am angeführten Orte, von den Franckfurtern schreibet, daß sie auch deßwegen den rohen Wallrath auf Brod, wie Butter essen sollen. **Jablonski** Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften, p. 845. **Börners** Physic, p. 408. **Zinckens** Oeconomisches Lexicon, II. Theil, p. 3093.

Wallrath-Pflaster, siehe *Emplastrum de Spermate Ceti*, im VIII Bande, p. 1097.

Wallrath-Safft, ist ein Safft wider den Husten der Kinder, dessen vornehmstes Stücke der Wallrath ausmachet.

Wallrave, (Gerhard Cornelius von), siehe Walrave.

Wallraun, siehe **Wallrath**.

Wallrode, ein Chur-Sächsisch Dorf und Kirche in Meissen bey Radeberg, **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken, ꝛc. ꝛc. **Jccanders** Geistliches Ministerium in Sachsen, p. 17.

Wallrode, ein Dorf in Thüringen, unweit Sondershausen. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken, ꝛc. ꝛc. **Jccanders** Geistliches Ministerium in Sachsen, p. 164. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen in Beylagen, p. 55.

Wallrode, ein Heßisch Dorf bey Alsfeld. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc. ꝛc.

Wallroht, siehe **Wallrath**.

Wall-Roß, siehe *Hippopotamus*, im XIII. Bande, p. 179.

Wall-Roß-Zähne, *Dentes Hippopotami*, siehe unter dem Artickel: *Hippopotamus*, im XIII Bande, p. 180.

Wallroth, siehe **Wallrath**.

Wall-Ruß. Einige Schrifftsteller machen unter dem Wall-Roß und Wall-Ruß einen Unterscheid, da es doch einerley Art Thiere zu seyn scheinen. Von jenen ist bereits an seinem Orte gehandelt worden; Dieses aber wird beschrieben, als ein Meer-Thier, so an den Americanischen Küsten und um die Inseln häuffig anzutreffen. Es ist so groß wie ein Kalb, hat einen runden Kopf, Augen wie ein Ochse, weite und platte Nasen-Löcher, eine runde Schnautze, dicke Zunge, scharffe Zähne, und eine Haut mit kurtzem Haar bedecket. Aus der Nase gehen zwey niederwärts gekrümmte weisse lange Zähne hervor, womit sie sich helffen, wenn sie an den Felssen aufklettern. Unter dem Leibe hat es vier Füsse, an deren jeden fünf Zehen sind, die sich auswärts wenden. Seine männliche Ruthe hat eine sonderliche Krafft wider den Blasen-Stein. **Dapper.**

Walls, (Anlage des) siehe **Anlage des Walls**, im II Bande, p. 352.

Wall-Scheid, ist eine lange geschnittene Latte, wornach die verlangte Erdböschung eines Walles aufgeführet wird, wenn selbige erst nach dem Dossierbrete eingerichtet worden. Fäsch Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon.

Wall-Schild, Lat. *Parmula*, *Ravelinus*, Ital. *Ravelino*, Frantz. *Ravelin*, *Demilune*, heisset ein Aussenwerck an einer Festung, so vor der Courtine über den Graben lieget, dieselbe zu bedecken. Es bestehet ohne Flanquen nur aus zwey Facen, welche eine Angle-saillant, oder einen solchen Winckel, welcher seine Spitzen gegen das Feld kehret, ausmachen. Das Capital eines solchen Aussenwerckes ist 20. 25. bis 30. Ruthen lang. Es kommt dergleichen Aussenwerck einer Festung sehr wohl zu statten; Dannenhero es auch so wohl in der alten, als neuen Fortification gar gebräuchlich ist, u. von einigen Alten auch das **Wall-Schild** genennet wird, wie mit mehrern aus **L. C. Sturms** Architectura militari hypothetico-Electica zu ersehen, worinnen über 70. Manieren zu fortificiren erkläret worden, und bey jeder Art dergleichen Ravelin gebrauchet und beybehalten ist.

Wall-Schlägel, ist ein etwas ablanges viereckigtes Bret mit einem schräge eingesetzten Stiele, welches zu Gleichschlagung der Deckstotten, wie auch bey dem Plackwercke zu Festschlagung der Erde gebrauchet wird. Fäsch Kriegs-Ingenieur, Artillerie- und See-Lexicon.

Wall-Schwein, Lateinisch, *Orca*, Frantzös. *Epoulard*, ist ein grosser See-Fisch, der darum Orca soll genennet worden seyn: weil er wie ein grosses Faß, an welchem nicht gar sonderliche Arbeit, gestalltet ist, und das die Alten zum Oele und Weine gebrauchten, und Orca nenneten, so man im Deutschen mit dem Worte **Rufe** ausdrücken könnte. Dieses Fisches Leib ist wie des Delphins seiner gebildet; jedoch wohl zwantzigmahl so groß, insonderheit am Bauche. Seine Haut ist Spiegelglatt

glatt und ohne Schupen, auf dem Rücken, schwartz, am Bauche unten röthlich, und an den Seiten blaulich. Er hat viertzig grosse und schneidende scharffe Zähne. Seine Augen sind klein, der Schwantz noch länger, als eine Elle, und siehet wie ein halber Mond. Sein Geburts-Glied, wenn es ein Männlein, ist länger, als zwey Fuß. Der Fisch wieget über tausend Pfund: er ist des Wall-Fisches Feind. Sein Fett zertheilet, das ist die Beschreibung, welche Nicolai Lemery, in seinem Materialien-Lexico, p. 813. von diesem Fische giebet. Bessere Nachricht giebt uns davon Caspar Neumann, in seinen Prælect chemic. p. 1299. allwo er meldet, daß gedachter See-Fisch *Cetus dentatus*, oder *Orca*, *Cachelot*, Pottfisch, Zahn-Fisch heisse, und von den Engelländern *Gibbar* genennet werde. Er gehöre unter die See-Fische, und sey eine Gattung vom Wallfische; allein nicht der gemeine: Denn 1) werde er niemahls so groß, sondern nur 70. bis 80. Fuß lang, also kaum halb so groß, als der gemeine. 2) Habe dieser Cachelot oder Orca Zähne; und 3) einen noch grössern Kopf als der andere Wall-Fisch. 4) Wäre sein Blaserohr, wodurch er das Wasser von sich spritzete, mehr zurück gebogen; 5) habe er kein Fisch-Bein; 6) aber wohl eine weit grössere Kehle, so daß er grosse Fische und Menschen verschlingen könne; und 7) gäbe er die Materie zum Wallrathe. Ordentlicher Weise sey dieser Fisch 16. bis 18. Fuß dicke, der Kopf 20. und der Untertheil 30. Fuß lang, habe 32. bis 48. Zähne, deren jeder ein Pfund wiege, und zugestumpfft wären; In der obern Kinn-Lade befänden sich an statt der Zähne lauter Zahn-Lücken, darein die Zähne genau passeten. Die Zunge sey groß. Eine Floßfeder wäre vier Fuß zwey Zoll lang, der Nabel fünf Fuß, das männliche Glied sechs Fuß, der Schwantz dreyzehn Fuß lang. Wenn der Fisch das Maul aufsperre, so könne eine gantze Chalouppe mit Menschen hinein; und diesen halte man für denjenigen, der den Jonam verschlungen, wie man denn auch darinne Menschen gefunden habe. Weil er gerne grosse Sachen verschlucke, und die Grönländischen Gegenden dergleichen nicht genug für ihn hätten, er auch schon mehr Wärme vertragen könnte, so gehe er mehr nach den Südlichen Gegenden zu. Er pflege gemeiniglich des Herbstes wieder nach Hause zu reisen, da denn manchmahl durch Sturm und dergleichen einige von ihnen verschlagen und alsdenn leicht gefangen würden. Er liefere bey 40. Fässer Speck. Das Merckwürdigste davon wäre das Gehirne, so etliche Tonnen ausmache, und das Wallrath, bis aufs Säubern und Reinigen, sey. Habe man nun ja dergleichen rohes Gehirne auf dem Meere schwimmend gefunden, so könne es nicht anders zugegangen seyn, als daß dergleichen Fisch etwan am Hirnschädel verwundet worden, oder beydem Aufhauen etwas davon herausgelauffen, oder durch Untergehen solcher Schiffe, die dergleichen geladen gehabt, in die Höhe gekommen, und wenn ja würcklich etwas wäre gefunden worden, so hätte man es doch nicht, als reinen Wallrath brauchen können, weil es mit fremden Unreinigkeiten vermenget gewesen, und vom Saltz-Wasser und der Sonne eine ziemliche Veränderung bekommen; Daher zu glauben, daß es diejenigen, die es geheim gehalten, nur so ausgesprenget, um ihren Wallrath theuer zu verkauffen; Als es auch mehr kund worden, habe man den Fisch selbst nicht nennen wollen, und die zum Gehirne gehörige Säuberung geheim gehalten; es wäre aber nichts weiter, als eine Absonderung des Gehirns von dem flüßigen Fette, oder dünnen Thrane, wie davon der Artickel: Wallrath mit mehrerm besagen wird. Von einer Anzahl Casseloten, so auf der Süder-Elbe gefangen worden, geben die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXVI. p. 540. u. f. folgenden Bericht: Aus dem Hollsteinischen meldet man vom 6. December 1723. hiervon nachstehendes: „Mit den jüngsten aus Franckreich und Holland angekommenen „Schiffen hat man die zuverläßige Nachricht erhalten, welcher Gestalt vor ohngefehr 14. Tagen, „14. fremde Fische, so der äusserlichen Gestalt nach „für Cachelotten zu halten, einige 60. andere 80. „Fuß lang, über Westertill in Schärhörn auf der „Süder-Elbe sich sehen lassen, und endlich von den „am neuen Wercke liegenden Fischern gefangen, „und eine grosse Menge Speck von denenselben geschnitten worden, welches sie mit Eymern nach „und nach herauf bringen. Es ist dieses als etwas hiesiger Orten gantz Ungewöhnliches, wohl „zu mercken. Das Gehirne dieser Fische soll auch „eben der Art seyn, woraus der sogenannte Wallrath zubereitet wird.„ Dieses bekräfftigte man von Bremen den 12. December in folgendem: „Zu Dornum, einem Orte, neun Meilen von dannen, im Lande Wursten gelegen, haben die Bauren bey ablauffendem Wasser 16. lebendige „Wall-Fische auf dem Sande liegend gefunden, „worunter Fische, die 60. Fuß lang gewesen, und „von welchen sie bis 20000. Pfund Speck bekommen.„ Eine genauere Nachricht kam von Schiffbeck: „Nachdem vor wenig Wochen am „Ausgange der Elbe, etwan vier Meilen in der See, „die Fischer auf einem Sand-Berge 17. grosse Fische gefunden, davon sich aber dreye wieder vom „Berge herunter gearbeitet, und in die See gegangen, die übrigen vierzehn hingegen liegen blieben „sind. Von solchen ist der eine Fisch 80. Fuß „lang gewesen, und wenn er hätte gehen sollen, „müste das Wasser 10. Fuß tief gewesen seyn. „Da denn einige Mannschafft das Speck etwann „vom halben Fische abgeschnitten, und daraus 10. „Tonnen Thran, auch aus dem Kopffe, ohne was „noch sitzen blieben, 15. Tonnen Brägen bekommen. Diese Leute haben nun die unterste Lippe „abgesäget, so fünf Fuß lang gewesen, und darinne „dreyßig grosse weisse Zähne gesessen, zwey Fuß „aber sind noch am Koffe blieben. Wie das „Speck noch auf der Lippe saß, hatten drey Mann „zu thun, sie aufzuheben. Da nun der Eigenthümer von der bekannten Kunst-Kammer in Hamburg, dem Pilatuspohl gegen über, im Irrgarten, gesonnen, seine Curiosa stets zu verbessern, „von dieser Art Fische aber niemahls bey Hamburg „etwas gewesen, oder gekommen, so hat er auch diese grosse Lippe erhandelt und will sie, Hamburg „zum Gedächtniß, aufheben; Da denn ein jeder „solche am besagten Orte kan zu sehen bekommen, „und dafür nach Belieben zahlet.„ Aus Rostock fügte man noch hinzu, daß von diesen Fischen zweye lebendig gefangen worden, die andern zwölffe aber wären todt angetrieben kommen, welche ohne Zweiffel auf dem Sande gestreiffet, oder von dem süssen Wasser gestorben wären: Bey Aushauung des Specks wären unter den Bauern viele Scharmützel vorgefallen, indem einer dem andern den Speck streitig machen wollen: Ein gewisser Schiff-Capitain soll auch zwey dergleichen Fische gefangen, und also einen guten Profit gemacht haben, ohne daß er darauf ausgefahren gewesen. Hierbey führen die Breßlauer noch an, daß, ob schon in beygebrachten Nachrichten dieser Fang für was gantz Ungewöhnliches, welches in Ansehung der Menge auch allerdings wahr sey, angegeben werde, doch im Jahr 1720 so, wie auch vorhero, dergleichen Fische in der Elbe gefangen worden. Es hätte ihnen solches der Herr D. J. F. Reichard aus Hamburg bereits vom 20 Dec. 1722. in folgendem versichert: „Dieser Fisch Phocæna, (davon die Figur in obgedachtem Versuche, p. 542. zu sehen) welchen die „Holländer Casselotfisch nennen, ist den 31. Dec. „1720. als hier sehr grosse Wasserfluth war, jenseit „der Elbe zum Dornbusch genannt, auf dem flachen „Lande, nach Verfliessung des Wassers liegen blieben. Die Fischer und Schiffer haben ihn des Tages zuvor in hiesiger Elbe gesehen, aber nicht an „ihn kommen können, weil der Sturm angefangen, sondern haben ihn hernach verfolget. Er hat „gar entsetzliches Lermen gemacht, bis ihn die grosse „Fluth über Dämme und Teiche gebracht. Seine „Länge war 74 Fuß, die Höhe 14. Und ob schon „die Bauern entsetzlich mit ihnen umgegangen, so „haben sie doch 130. Tonnen Trahn und 32 Tonnen Wallrath aus ihm gekocht. Er hatte 48. „gantz runde Zähne, sahe über und über glatt, und „dunckelaschgrau aus.“ D. Reichard hat ihn selbst gesehen, und wolte seine Eingeweide untersuchen, aber bey dem erschrecklichen Gestancke, ob es gleich sehr kalt war, konnte er nicht dauren. Im Jahre 1718. ist dergleichen auch zu Rotterdam gefangen worden; wie auch im Jahre 1671. zweymahl zu Kiel. Bes. Jonstons Hist. Pisc. ingleichen Willugbey in Ichthyologia, ferner *Miscell. Nat. Cur.* Dec. 1. An. 3. p. 25. Die Breßlauer fügen diesem noch an, daß obgedachte Figur vollkömmlich mit dem Tursione bey dem Rondelet, de Pisc. Lib. XVI. c. 10. übereinkomme; den aber auch andere mit dem Aristotel Phocæna nenneten, so, wie die Frantzosen *Marsvin*, sonderlich, weil er dem Delphin einigermassen gleich komme. Sein Geschrey solle sich dem starcken Brüllen eines Ochsen vergleichen, und ein bald nachfolgendes Ungewitter andeuten, wie Schonevelde in Ichthyolog. p. 77. anführe. Eine ausführlichere Nachricht von den Wallschweinen, so im Monat December 1724. im Bremischen gefangen worden, hat Joh. Heinrich Lincke, im Vers. XXVII. p. 77. den Breßlauer Naturgeschichten einrücken lassen, welche folgendes Inhaltes ist: Daß die zu Anfange des Winters im Jahre 1723. hin und wieder verspürte warme Witterung, zu vielen verwunderlichen Dingen und ausserordentlichen Begebenheiten in der Natur, Anlaß gegeben, habe die Erfahrung allenthalben zur Gnüge bekannt gemacht, und die Zeitungen, welche aus verschiedenen Königreichen eingelauffen, eine grosse Menge solcher Begebenheiten berichtet; wohin billig zu rechnen, daß die Natur hier u. dar die schönsten Frühlings-Blumen, welche in andern Jahren kaum zu Ende des Mertzes wahrgenommen würden, im Januar und Februar obbenannten Jahres freywillig hervorgebracht; des frühzeitigen Ausschlagens der Bäume, sonderlich des Hollunders, Rosen-Johannis- und Stachelbeerstrauches zu geschweigen, deren Blühknospen, so lange ein Mensch gedencken könne, nicht so zeitig gesehen worden wären. Wie aber in der Natur alles aufs genaueste zusammen hange, so hätten die Würckungen nur erwehnter warmer Witterung nicht nur auf dem trockenen Lande sich sehen lassen, sondern auch in der See und an den kältesten Gegenden solche Veränderungen angerichtet, daß die Zeitungen nicht weniger sonderbare Erzehlungen davon zu machen, Gelegenheiten bekommen hätten, unter welche mit gutem Rechte auch die verschiedene Meldung von einer gewissen Art Wallfische zu rechnen sey, die sich aus ihren kalten Gegenden an ihnen unbekannte Oerter gewaget, welches aber mit dererselben grossen Schaden geschehen, indem sie an seichte Küsten oder in Flüsse, die zu ihrem Laufe nicht die gehörige Breite und Tiefe gehabt, gerathen wären, und daher den Rückweg nicht wieder hätten finden können, sondern sie wären gröstentheils auf dem Sande sitzen geblieben, und von den Herumwohnenden gefangen worden. Die Beschreiber der Natur-Historie der Mitternächtischen Länder, nebst den Grönländischen Reisebeschreibungen, berichteten zur Gnüge, wie viel Geschlechter und Arten es von Wallfischen gäbe, und wer diese nicht zur Hand habe, könne sich mit demjenigen, was in dem XXI Versuche der Breßlauer Sammlungen, im Monat August, Classf. IV. Artic. 8. p. 178. angemercket worden, begnügen. Einige dererselben blieben beständig an kalten Oertern, und könnten keine Wärme vertragen; und dieses wären die eigentlich also genannten Wallfische, oder Balænæ, welche man daher die Eyländischen Fische nenne: weil sie sich um Grönland, Spitzbergen und Jean Mayeneyland herum aufhielten. Denn ihre schweren und fetten Cörper wären von Natur sehr heiß und eines hitzigen Geblütes, so, daß sie in warmen Gegenden, wo sie von aussen nicht gnung gekühlet würden, wegen ihres zarten und überflüßigen Fettes, und der grossen, sowohl innerlichen, als äusserlichen Hitze, bey nahe schmeltzen dürfften. Und so es wahr, daß, wo man sie in Grönland schwimmen sehe, man allemahl einen gantz fetten Strich in der See hinter ihnen gewahr werde; was solte nicht geschehen, wenn die Spanische Sonne erst die Krafft ihrer Strahlen auf der Fische breitem Rücken würcken liesse? Doch könne man ihren Aufenthalt in den kalten Gewässern auch der an diesen Orten mehr zusammengedrückten Lufft, welche der Natur dieses Fisches gemässer, als die in einer wärmern Gegend mehr ausgebreitet sich befände; wie auch der reichlichen Gegenwart derjenigen Speise zuschreiben, womit diese ungeheure Cörper ihr Leben zu erhalten pflegten. Denn dieses Wallfisch-Geschlechte brauche nicht etwan andere kleinere Fische zu seiner Nahrung, sondern es begnüge sich theils mit einigen Wasserkräutern, die zuweilen in seinem Magen gefunden würden; vornehmlich aber

und zu seiner gewöhnlichen Kost wäre in diesen Meeren eine unzehlbare Menge kleiner Insecten, oder so genanntes Aas anzutreffen, welche dem Fische, wenn er nur das Maul aufsperre, in grosser Anzahl in den Rachen schwämmen; daher er weder Zähne, noch eine weite Kehle vonnöthen habe, sondern durch seinen engen Schlund so viele, als zu seiner Sättigung gehöreten, gantz gemächlich könne fahren lassen. Nach C. G. Zorgdragers Beschreibung, in seiner Grönländischen Fischerey, sey dieses Aas ein länglichtes Ungeziefer mit kleinen Pfoten, von Farbe und Gestalt wie kleine Garneelen, doch ohne Schupen und Schalen, und gleiche, zwischen den Fingern gerieben, seiner Weiche und Fettigkeit halber, dem Oele oder Trahne. Eine andere Gattung, welche auch am häufigsten allda gefunden, und also für die vornehmste gehalten werde, sey rund, so groß, als eine graue Erbiß, und gleiche fast einer Spinne, könne auch der Grösse wegen, mit den alten und jungen Spinnen gar wohl verglichen werden. Seine Farbe sey braun, wie die schwartzen Mücken, und habe zwey kleine Floßfederlein oder Flügel, mit denen es sich im Wasser langsam bewege, ungefehr nach Art der Qvallen, so, daß man es mit der Hand oder einem Schöpffgefässe aus der See ausschöpffen könne. Uebrigens sey es eben so fett, weich, ohne Schupen, und zerrieben dem Oele oder Trahne gleich, wie von dem erstern gemeldet worden. Mit dieser ausführlichen Beschreibung des Aases komme die Nachricht, welche **Christian Bullen** in dem Tagregister seiner Grönländischen Reise, so im Jahre 1668. zu Bremen in Quarto herausgekommen, davon gegeben, ziemlich überein, welche, wegen der Rarität dieses Buches, aus des Herrn **Theod. Hasäus** gelehrten Disquisition de Leviathan Jobi & Ceto Jonæ, worinne er nach dem Exempel anderer berühmten Theologen die natürliche Historie in grösseres Licht zu setzen sich bemühet, und der gelehrten Welt seine Belesenheit, Wissenschafft in Sprachen, und scharffe Beurtheilungskrafft solchergestalt zu erkennen gegeben, daß nach ihm in dieser Materie wenig oder nichts werde können gesaget werden, welches er nicht schon mit gehöriger Accuratesse und grosser Wahrscheinlichkeit berühret hätte, **Lincke** hier anführen wolle. Es spreche nehmlich besagter **Bullen**: "Des Wallfisches Speise sind kleine Würmer, die allhier dicke im Wasser treiben, schwartz, „so groß, wie die grauen Erbsen, oder kleinen Bohnen, rund gebildet, wie eine Schnecke, mit kleinen „subtilen künstlichen Flügeln, dünne wie ein Häutlein, so, daß man es nicht fassen kan, damit schwimmen sie; ihr Nahme ist Aes oder Ees, es schmecket „wie die rohen Muscheln, sein Geruch ist gleich, als „wenn man mit den Händen lange in ungekochtem „Zucker gearbeitet hat, und dieser Geruch bleibet „lange am Finger sitzen ꝛc." Gantz eine andere Beschaffenheit aber habe es mit dem andern Geschlechte der Wallfische: Denn da sich jene in ihren obbenannten Grentzen inne hielten, so schweiffeten hingegen diese weit aus; der Nordcaper gehe gerne nach Süden, Finnfische wohl bisweilen in das Mittländische Meer vor Gibraltar; der Potskopff und Thunfisch vor Hitland, von Hitland nach Schottland, von dar nach Engelland und auf den Herbst durch den Texel, bis in die Südersee, und nicht weit von Amsterdam. Die Ursachen dieser weiten Reisen wäre wohl eines Theils die Beschaffenheit ihrer Leiber, welche die Wärme besser, als die eigentlichen Wallfische vertragen könnten, hauptsächlich aber ihre Speise, die sie um diese Jahrszeiten in gedachten Gegenden am häufigsten fänden: denn sie nähreten sich nicht wie jene von solchen kleinen Insecten, sondern die häufig da herum befindlichen Heringe, Sprotten, Wytinge, Schellfische und Cabeljaus, ja viel grössere Fische würden von ihnen zur Speise eingeschlucket, weswegen sie auch von der Natur mit einem viel weiteren Schlunde und grösserer Behendigkeit im Schwimmen, als die Eyländischen Fische begabet, und noch über dieses mit einer Anzahl grosser und scharffer Zähne ausgerüstet wären. Von diesem letzten Geschlechte der weiter ausschweiffenden Wallfische wären diejenigen Fische gewesen, welche man im Monat December des 1723sten Jahres unweit Bremen gefangen habe: Denn erstlich hätten sich dieselben so weit heraus gewaget, welches die andern nicht zu thun pflegten; hernach habe man bey ihnen grosse Zähne gefunden, woraus leicht zu schliessen, daß sie vom Raube gelebet, und in Verfolgung anderer Fische an diese Küsten gerathen, wie denn ein grosser Aal, viertzig Pfund schwer, welchen ein gewisser Mann in Bremen gekauffet, und, wie man gesaget, in die Kunst- und Naturalien-Cammer nach Wolffenbüttel verehret hätte, bey ihnen gefunden, ja, so gar nach dem Berichte des Herrn **Hasäus** ein Hay (canis carcharias) über zwölff Schuh lang, von einem dergleichen Fische, den im Jahre 1721. ein Bremisches Schiff gefangen gehabt, in Gegenwart und zu grosser Verwunderung der Schiffer ausgespien worden sey. Und da man aus dem Gehirne dieser Fische so viel Wallrath verfertiget, so könne man auch das Geschlechte bestimmen, daß es nehmlich keine anderen gewesen, als die so genannten Pottfische, oder Cachelotts, wie sie die Holländer und Frantzosen nenneten, als deren Gehirne allein zu Verfertigung des Wallraths geschickt und tüchtig sey. Dieses wären eben diejenigen, welche die Engelländer **Trumpen** und die Spanier **Byaris** nenneten. Bey den Dänen auf der Insel Feroe hiessen sie **Döglings**, bey **Worms** Musæum, p. 35. **Rumph** in der Amboinischen Rarität-Cammer, p. 280 gedencke, daß dieser Fisch bey den Englischen Matrosen den Nahmen **Jubartas** oder **Gibbartas** führe, von den Frantzosen aber, wegen seines erhabenen Rückens, **Gibbar** genennet werde. **Plin** gedencke Lib. IX. Hist. Nat. c. 6. eines Wallfisches mit Zähnen, der in dem Hafen von Ostia gefangen worden, unter dem Nahmen *Orca*, welche Benennung man diesen Fischen auch gar wohl beylegen könnte. In angeführtem Tractate des Herrn **Hasäus**, der **Lincken** erst, nachdem Gegenwärtiges aufgesetzet gewesen, zu Händen gekommen, und worinne die Etymologien dieser Nahmen mit vieler Gelehrsamkeit ausgeführet stünden, werde selbiger Fisch *Cetus dentatus* betittelt, und gedacht, daß man ihn im Bremischen gemeiniglich den **Zahnfisch** nenne. Es sey nicht das erstemahl, daß der Bremische Strand und dessen Nachbarschafft solche seltsame Gäste aufgefangen. Schon im Jahre 1694. habe man zwey dergleichen Fische zu Pilworm, einem Dorffe im Hertzogthume Schleßwig, gefun-

gefunden, welche Nic. Baer in Phalaimodia mit deutschen Versen beschrieben, die **Hasäus** seinem Tractate von p. 30. bis 32. einverleibet habe. Und vor wenig Jahren sey einer von der See bey Fischhaven und Hamelworden im Hertzogthum Bremen an das Ufer der Elbe ausgeworffen worden. Niemahls aber habe man sie in solcher Menge und Grösse in diesen Gegenden gesehen, vielweniger gefangen; daher es **Lincke** der Mühe wohl werth achte, dasjenige, was er durch gewissen Bericht eines guten Freundes aus Bremen von dieser Begebenheit in Erfahrung bringen können, umständlich anzuführen. Es wären nehmlich im Jahre 1723. am dritten December, Abends bey hohem Wasser, bey dem neuen Werke in der Westertill an der Elbe, ein und zwantzig Stück Fische angekommen, welche also gestalltet, wie der Abriß, welcher von einem dabey gewesenen Schiffer entworffen, und hernach besser ausgeführet worden, anzeige. Diese Fische wären so groß und hoch auf dem Wasser geschwommen, daß man etliche davon für Schiffe oder Mastbäume angesehen; nachdem sie aber nach und nach, bey ohnedem ablauffenden Wasser, auf den Grund feste zu sitzen gekommen, hätten sie mit Schlagung ihrer Schwäntze ein schreckliches Lermen gemacht, auch sonst ein greuliches Gethöne und Geheule, welches alle da herum liegende Schiffer in solche Furcht und Schrecken g setzet, daß einige von denen, die daselbst zu Ancker liegen wollen, oder schon gelegen, wieder zurück gekehret, in der Einbildung, der Teufel wolle daselbst sein Fest halten, oder mache wenigstens die Anstalt dazu: Des Morgens aber, so bald man diese ungeheuere und ungewöhnliche Fische erblicket, sey die Ursache dieses Lermens entdecket worden. Dreye derer selben hätten es durch hefftige Bewegung dahin gebracht, daß sie wieder fort geworden; die übrigen achtzehen aber, welche sich meistentheils zu Tode gearbeitet, hätten auf dem daselbst befindlichen vielen Sande zu Osten und Westen an dem neuen Wercke gelegen. Weil aber die Bauern und Schipper nicht Rath zu schaffen gewust, wie sie sich der Fische versichern und selbige fest machen solten, so sey es geschehen, daß durch diese schlechte Anstalt den vierten Tag hernach noch viere von den todten Fischen mit dem hohen Wasser los, und von dar hinweg an die Dänische Seite getrieben worden. Die übrigen wären theils von den Bauern schlecht zerschnitten und zerhauen worden, so, daß mehr verlohren gegangen, als man zu Nutzen gebracht, bis endlich die Kaufleute, so wohl von Bremen, als Hamburg, davon Nachricht bekommen, sich darum bekümmert, und, als sie ihren Vortheil dabey gesehen, alles zusammen von den Bauern gekauffet, und das noch übrige ordentlich gesammlet, und Nutzen damit zu schaffen gesuchet hätten. Etliche dieser Fische wären 70 etliche bis 80 Fuß lang, die Höhe bey etlichen 12 bis 14 Fuß, und das Fell sey schwartz, nach dem Bauche zu aber weißlichter und krauß gewesen; nach dem Schwantze zu über dem Rücken hin, und unter dem Bauche nach dem männlichen Gliede zu, hätten starcke dicke Schupen hervor geraget. Der Kopff sey überaus groß und ungestalltet gewesen, so, daß er fast den halben Fisch allein ausgemacht, nach **Hasäus** Beschreibung solle er einem Musquetenkolben oder dem Vordertheile eines Schusterleistens an Gestallt nicht ungleich seyn, da hingegen der Kopf eines Wallfisches weit kleiner und kaum der dritte Theil des Fisches sey. Die beyden fleischern Zapffen, welche bey obgedachtem Abrisse vorne am Kopffe vorgemahlet stünden, und davon man gemeldet habe, daß der Fisch durch dieselben das Wasser mit einem grossen Geräusche auswerffe, kämen **Lincken** etwas verdächtig vor: weil nicht allein weder **Zorgdrager**, noch **Hasäus**, oder sonst jemand, der diesen Fisch beschrieben, deren im geringsten gedächten, noch sie also gestalltet im Abrisse vorgestellet, wie oberwehnter Freund in seiner Zeichnung gethan; sondern **Hasäus** melde auch ausdrücklich, daß der Cachelot eine einige Röhre oder Blasloch habe, dessen Röhre vier Schuh lang sey, vorne auf dem Kopffe stehe, und die Stelle der Nasenlöcher vertreten könne, ihn auch deswegen von dem gemeinen Wallfische unterscheide, der das Wasser durch zweye, viel weiter zurück und über den Augen stehende Löcher von sich blase. Und dieserwegen zweifle **Lincke** auch gar sehr, ob die in seiner Zeichnung angemerckten Nasenlöcher ihre Richtigkeit hätten. Die Augen stünden am Hintertheile des Kopfs, und wären nach Proportion des Fisches eben so groß nicht, indem sie nicht viel grösser, als ein Ochsenauge, und mit Augbraunen versehen, gelblich und feurig von Farbe, wie man solche auch bey den Wallfischen wahrnehme. Zu beyden Seiten süssen Floßfedern, jede ohngefehr anderthalben Schuh lang; in der Zeichnung werde auch eine Floßfeder auf dem Rücken angedeutet, welche aber **Lincken** gleicher Gestallt etwas zweiffelhafft scheine, weil sie sonst bey Niemanden beschrieben werde, und auch offtbelobter **Hasäus**, dessen Accuratesse allerdings am glaubwürdigsten sey, gedencke um diese Gegend des Rückens zwar eines Hockers, aber keiner Floßfeder, und sage vielmehr von einer Beule, oder Hervorragung ohnweit des Schwantzes, daß sie einiger massen an statt einer Floßfeder seyn könne. Das männliche Glied wäre acht Fuß lang, die Zunge dünne und spitzig, nicht so groß, als etwan die Proportion des Leibes und Kopffes erfordert hätte, und an Farbe gelbröthlich gewesen. Das Maul sey eben so weit nicht, und habe nicht so dicke Leffzen als das Wallfisch-Maul, am weitesten aber sey der Schlund. Der Unterkinnbacken gehe spitzig zu, und sey gegen das Obermaul klein, als welches im Zuthun des Mauls den Unterkinnbacken so genau umschliesse, daß man kaum sehen könne, daß der Fisch ein Maul habe. Dem inwändigen Munde fehleten zwar die dem Wallfische gewöhnlichen Baarden oder Fischbein, aber dafür sey er mit grossen Zähnen besetzet, welche im obern Kinnbacken rund, im untern aber spitzig wären, und deren oben und unten auf jeder Seite achtzehen gezählet würden, die bey Zuschliessung der Kinnbacken sehr wohl in einander gepasset. Weil **Hasäus** in dem untern Kiefer eines im Jahre 1721 gefangenen Fisches von dieser Art, derer selben allein 52 gezählet, so lasse sich daher muthmassen, daß die Zahl der Zähne bey diesen Fischen nicht beständig sey, sondern nach dem Alter oder andern Umständen abwechsele. **Hasäus** lasse auch unausgemacht,

gemacht, ob der Fisch am Oberkiefer Zähne habe: weil er an demselben nur so viel runder Löcher gedencke, als in dem untersten Kinnbacken Zähne wären, in welche diese untere Zähne genau paßten, und also das Maul fest zusammen schlössen. Ueber dem Rücken hätten diese Fische einen zähen Speck, im Kopffe aber sehr viel, pur fettiges, und gantz weisses und dünnlauffiges Gehirne gehabt, welches gantz scholfericht gewesen, fischentzend gerochen, und von den Bauern ausgezapfft, und das Pfund für sechs Schillinge verkauffet worden, dergleichen man Linckens Freunde selbst etliche Tonnen voll angebothen. Dieses fette Wesen oder Gehirne sey an dem gantzen Fische das beste und kostbareste, und diejenige Materie, davon das bekannte Wallrath oder Sperma Ceti bereitet, und in den Apothecken von seiner Fettigkeit oder Trahne gereiniget und aufbehalten werde. Der Freund, von welchem Lincke diese Nachrichten erhalten, habe selbst ein Pfund solcher fetten Materie, die zwar sehr unrein und vom Sande und Schleime aufgehoben worden, versucht, und doch nach der Rafinirung fünff Unzen feinen, weissen, wohlschmäckenden und von allem Trahne gereinigten Wallrath erhalten. Den Abgang brauche und verkauffe man für Thran, er sey auch wohl etwas besser, als der gemeine Thran: weil er von einer so edlen Materie abgesondert worden. Hieraus lasse sich schliessen, woher die damahlige wohlfeile Zeit mit dem Wallrathe gekommen sey: indem man wohl eher aus dem Kopffe eines Fisches, der 70 Schuhe lang, in die 24 Tonnen Gehirne gewonnen, und noch überdiß 25 Fässer Speck von demselben gefüllet. Da nun bisher viel dergleichen Fische gefangen worden, so könne man eine Tonne ungesäubertes und unzubereitetes Gehirne jetzo um 10 bis 15 Fl. kauffen, die ehemahls 100 bis 120 Fl. gekostet. Es würde daher, wie leicht zu erachten, von diesen Fischen eine grosse Menge desselben seyn erhalten worden, wenn die Bauern damit umzugehen gewußt hätten; da sie sich aber nicht darein finden können, sondern einer hinten, der andere vorne, der dritte zur Seite, oder wo er zugekommen, zu schneiden angefangen, etliche auch hin und wieder Löcher in den Kopf gehauen, daraus sie das Gehirne gezapffet, so wäre freylich viel davon zu Schanden gegangen. Dem aber ungeachtet sey doch noch gnug davon nach Bremen gebracht, und daselbst von dem Herrn B. und S. gekauffet worden, welche es bey dem Herrn G. rafiniren lassen und in sehr wohlfeilen Preisse also gereiniget verkauffet hätten. Erstgemeldeter Herr sey zwar willens gewesen, einen dergleichen Kopff zu erhandeln, und nach Bremen zu bringen, allein die Schwere und Grösse desselben habe verhindert, daß es nicht hätte können ins Werck gestellet werden. Die Knochen und sonderlich die Kinnbacken dieser Fische wären von dichter und fester Consistentz, und gar nicht löcherig gewesen; daher auch, nach Bericht des mehr gedachten Freundes, ein gewisser Mann dieselben in Stücken zerschnitten, und für Stücken Helffenbein, oder auch wohl gar Seekuhstein verkauffet, vornehmlich die Zähne, welche noch härter und so feste gewesen, daß sie vom Zerschlagen als ein Stein entzwey gesprungen. Nunmehro, fähret Lincke fort, habe er also ausser allen Zweiffel gesetzet, von was Art diese Bremische Fische gewesen, und wie ihr eigentlicher Nahme sey; Daher habe man sich nicht an den Bericht seines Freundes zu kehren, wenn dieser zu sagen fortfahre: es wisse niemand ihren Nahmen anzugeben, auch selbst diejenigen nicht, welche öffters mit der Flotte auf den Fischfang nach Grönland, der Strasse Davis ꝛc. gefahren. Doch erinnere er, daß vor zwey Jahren von den Bremischen Grönlands-Fahrern ein dergleichen Fisch gefangen worden, (welches eben derjenige sey, dessen Hasäus in seinem Tractate gedencke, und seine Fangung beschreibe, auch den Kinbacken davon in Augenschein genommen, und in einer Zeichnung Tab. IV. vorstelle) wovon man das Untertheil des Mauls gantz mitgebracht. Dieses sey 17 Fuß lang, und das Obertheil noch um die Hälffte länger gewesen, so, daß eine gantze Chaluppe in dessen Rachen zu stehen, Raum gehabt hätte. Auch habe man viel Tonnen eben solchen Gehirns von demselben bekommen, welches damahls Herr K. erkauffet, und zu Wallrath rafiniren lassen. Und hiermit endiget der Freund seine Erzehlung; Herr Lincke aber fähret fort, und saget: Halte man diese Nachricht gegen diejenigen Beschreibungen, welche Zorgdrager am angeführten Orte, p. 391. wie auch Hasäus in seinem Tractate, und andere von diesem Fische gegeben; so werde man freylich gewahr, daß sie nicht in allen Stücken mit einander übereinkämen. Weil aber doch Lincke von seinem Freunde aller möglichen Accuratesse heilig versichert worden, auch seine Erzehlung mit derjenigen vom Herrn Hasäus, welcher die natürliche Historie dieses Fisches mit grosser Sorgfalt untersuchet, in dem meisten, ausser dem oben angezeigtem übereinkomme; so trage er kein Bedencken, sie so lange für richtig zu halten, bis jemand eine bessere geben werde. Valentin Kräutermann hält in seinem Thierreiche, p. 264 das Wallschwein, welches er auch grosses Meerschwein, Lateinisch *Pristis* oder *Orca* nennet, für die andere Art von Wallfischen. Es habe den Nahmen von seinem Rachen, welcher sehr groß, der gantze Leib aber rund, und nicht sehr dicke sey. Es wäre ein grosser Seefisch, dessen Leib wie ein Delphin gestaltet, jedoch wohl zwantzig mahl so groß, insonderheit am Bauche. Seine Haut wäre spiegelglatt und ohne Schupen, auf dem Rücken schwartz, unten an dem Bauche röthlich und an den Seiten blaulicht. Er habe viertzig grosse und schneidende scharffe Zähne. Seine Augen wären klein, der Schwantz noch länger als eine Elle, und sehe wie ein halber Mond. Sein Geburts-Glied, wenn es ein Männlein, sey länger als zwey Fuß. Zwischen ihm und dem Wallfische wäre eine grosse Antipathie: massen das grosse Wallschwein mit seinen starcken Zähnen dem Wallfische hefftig nachsetze. Zu der Zeit, da der Wallfisch von dem Meerschweine verwundet oder nur verfolget werde, so schreye der Wallfisch, als wie ein Ochse, so von den Hunden verfolget wird. Eben dieser Fisch treibe die Wallfische an das Land, daß eben durch deren Hülffe die Wallfische also an das Ufer getrieben würden, als wie hier auf Erden die Hunde das Wild ins Netz zu treiben pflegten.

Wallseck, Geschlecht, siehe **Walsegg**.

Wallsee, Geschlecht, siehe **Walsee**.

Wallsee (Nieder-), Schloß und Herrschafft, siehe Walsee (Nieder-).

Wallsee (Ober-), Herrschafft, Stadt und Schloß, siehe **Ober-Wallsee**, im XXV. Bande, p. 387. u. f.

Wallsegg, Geschlecht, siehe **Walsegg**.

Wallsend, ein Flecken, siehe **Walsend**.

WALLSENDA, ein Flecken, siehe **Walsend**.

Wallser, Personen dieses Nahmens, siehe Walser.

Wallsetzer, sind diejenigen, welche einen Wall, so wohl mit Rasen, als Plackwercke, tüchtig und feste, nach behöriger Böschung, aufzuführen wissen. Jäsch Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon.

Wallsetzerleine, siehe **Absteckeschnur**, im I. Bande, p. 201.

Wall-Seger-Schnur, siehe **Absteckeschnur**, im I. Bande, p. 201.

Wallsheim, ein Flecken am Rheinstrohme, unterhalb welchem die Leimbach in den Rhein fällt. J. H. D. Rhein. Antiquarius. p. 323.

Wallsingham, eine Marckstadt, siehe **Walsingham**.

Wallspritze, *Physeter*, ist eine Gattung Wasserschiffe, welche darum Physeter oder Flator heisset, weil sie viel Wasser in die Schiffe spritzet, daß sie gnugmahl davon versincken und verderben müssen. Die Wallspritze hat Zähne wie Sägen, in ihrer ersten Jugend gehet sie zuvor in kleine Wasser, damit sie des Wassers erst gewohnet wird; hernach aber, wenn sie erwachsen, gehet sie in die See hinein, ja in die tiefsten Wasser, da sie denn ihre Lust in Versenckung der Schiffe büset. Gesner hat einst vier solche Wallspritzen gesehen, deren jede eine solche Menge Wasser ausgespritzet, daß jede mit leichter Mühe hätte ein Schiff versencken können.

Wallspurger (Christoph), ist 1529 in der Belagerung Wien mit gewesen. **Lewenklaus** Türckische Chronic. p. 452.

Wallstadt, Stadt oder Dorf, siehe **Walstadt**.

Wallstätt, siehe **Wallrath**.

Wallstein, siehe **Beinbruchstein**, im III Bande, p. 986.

Wallstein, Herrschafft, Schloß und Amt, siehe Waldstein.

Wallstein, Geschlecht, siehe **Waldstein**.

Wall-Streich, oder **Wach-Streich**, Frantz. *Asemblee*, Lat. *Convocatio militum*, heisset, wenn eine halbe Stunde nach dem Rast die Trommel, oder das Spiel gerühret wird, und bedeutet, daß sich die Soldaten zum Marsch vor ihrer Capitains oder Lieutenants Quartieren versammlen sollen, da sie denn, so bald sie zusammen sind, auf dem Sammel-Platz geführet werden. Ein mehrers siehe unter dem Worte: **Vergadderung**, im XLVII Theil. p. 618. Jäsch Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon.

Wallstroh, siehe **Bettstroh unser Frauen**, im III Bande, p. 1564.

Walltenbuch, Stadt, siehe **Waltenbuch**.

Walltersdorf, Oerter dieses Nahmens, siehe **Waltersdorf**.

Walltham, Stadt, siehe **Waltham**.

Wall-Town, *Ad murum*, ein Flecken in Engelland. **Baudrands** Lexicon. Geograph. p. 477.

Wall-Vastere, siehe *Valvasores*, im XLVI Bande, p. 457. u. f.

Wallwitz, Geschlecht, siehe **Walwitz**.

Wallwurtz, siehe **Beinwurtz**, im III Bande, p. 996.

Wallwurtz, (kleine) wird das Lungenkraut genennet, davon zu sehen **Milchkraut**, (Unser Frauen-) im XXI Bande, p. 157.

Wallwurtz, (knollichte) *Symphytum tuberosum*, vel *tuberosa radice*, wächst nicht allein in den Gärten und an bebaueten Orten, sondern auch wild in schattichten Wäldern unter den Strauden, bey den Zäunen, und pfleget gemeiniglich in Italien unter den Oelbäumen hervor zu kommen. Die Wurtzel ist ein gantz unvergleichliches Wundmittel, und kommt mit den andern Wallwurtzeln überein. Vef. Dominic. Chabrái Stirp. Icones Class. XXXIII. p. 518.

Wallwurtz, (schwartze) siehe **Beinwurtz**, im III Bande, p. 996.

Wallwurtzsalz, siehe **Schwartzwurtzsalz**, im XXXV Bande, p. 2013.

Wallwurtzsyrup, **Burners**, *Syrupus de Symphito*, Burneti.

Rec. Rad. & cymar. Consolid. maj. min. ana Miv.
Fol. Pulmonar. Mjj. Plantag. Pimpinell. Polygoni, Scabiosæ, Tussilag.
Flor. rosar. rubr. ana Mij.

Drucket aus allen diesen Sachen den Saft, kochet diesen bis auf drey Pfund ein, und machet mit drittehalb Pfund Zucker einen Syrup daraus.

Wallwurtzsyrup, **Fernels**, **Augspurger**, *Syrupus de Symphyto*, Fernelii, P. A. R.

Rec. Rad. & Cymar. Symphyt. maj. Mvj.
Rosar. rubr.
Betonic.
Plantaginis,
Pimpinellæ,
Polygoni,
Scabiosæ,
Tussilaginis ana Mij.

Wenn ihr alles frisch zerstossen, so drücket den Safft aus, und kochet diesen bis auf drey Pfund ein, setzet drittehalb Pfund weissen Zucker dazu, und machet einen Syrup daraus, welcher das Eyter in den verzehrten und geschwornen Lungen allmählich und gelinde abwischet und zugleich die geschwächten Lungen kräfftig stärcket.

Wallwurtzsyrup, **Fernels**, nach der **Bran-**

denburgischen Vorschrift, *Syrupus de Symphyto*, Fernelii, Brandenb.

Rec. Summitatum ac Radicum Symphyti majoris, Mvj.
Rosarum rubrarum,
Betonicæ,
Pimpinellæ,
Plantaginis,
Polygoni,
Scabiosæ,
Tussilaginis ana Mij.

Wenn ihr alles zergvetscht und zerstossen habt, so drücket den gantzen Saft heraus, diesen läutert, und kochet ihn bis auf drey Pfund ein; alsdann thut zu diesen drittehalb Pfund weissen und recht reinen Zucker, alsdenn lasset es gelinde mit einander aufbrudeln so lange, bis es so dicke, wie ein Syrup geworden ist. Dieser Syrup hält an und heilet, hat dahero in Brustbeschwerungen, Blutspeyen und Harnen seinen guten Nutzen.

Wallwurtz-Wasser, *Aqva Symphyti*. Die beste Zeit zur Einsammlung der Wurtzel ist mitten im May. Das Kraut hat widerwärtige Kraft denn es zerschneidet, theilet die groben Feuchtigkeiten um die Brust, reiniget sie vom Eyter, stillet den Blutfluß, und löschet den Durst. Es heilet die Wunden, stillet das Blut, ist gut zum Mundweh, zu Schrunden, und Beulen, auch innerliche Brüche zu heilen. Es wird auf mancherley Art gebraucht, man kan Wasser daraus brennen und es statt eines Wundtranckes zu trincken geben. Es ist getruncken, den Gebrochenen gut, und denen, die ein Bein entzwey gefallen haben, und wieder geschienet werden. Morgens und Abends drey Loth davon getruncken. Mit diesem Wasser die Schrunden an den Lefzen gewaschen, heilet dieselben. Es vertreibet die heisse Gicht, die Glieder damit gerieben, und mit leinenen Tüchern darüber geleget, es löschet das wilde Feuer, und vertreibet die äusserliche Geschwulst. Dieses Wasser mit Baumöle auf Blutende-Wunden geleget, stillet das Blut; ingleichen, wenn man das Wasser des Tages zwey- oder dreymahl in andern Trancke zu trincken giebet.

Walm, wird an einem Dache genennet, wo an der schmalen Seite eines Hauses auch ein Dach formiret wird, welches an das Hauptdach anläufft. Die Sparren desselben werden demnach unten auf lauter Stichbalcken gesetzet, die in dem ersten und letzten Balcken eingesetzet, und auf die beyden Haupthöltzer der äussersten Wände aufgeleget werden, die Sparren aber lauffen alle an den Schifftsparren an. Ein solches Dach nun, wo auf beyden kurtzen Seiten ein Walm angebracht worden, heisset eigentlich ein **Walmdach**, wie man denn auch diese Benennung den Zelt-Dächern, oder so genannten Pavillons ebenfalls beyleget.

Walm, oder Walmius (Heinrich), von ihm sind folgende Schrifften bekannt:

1. De politico pragmatico, Breßlau 1672. in 4. und Franckf. 1680. in 12.
2. Introductio in Theol. Moralem, Halberstadt, 1666. in 4.

Walmar, Stadt, siehe **Wölmer**.

Walmdach, suche unter dem Artickel: **Walm**.

Walmede, Geschlecht, siehe **Walmoden**.

Walmer, Stadt, siehe **Wölmer**,

Walmer, ein Schloß in der Englischen Provintz Kent, welches die See-Küste defendiren kan. **Melissantes** Geogr. I. Theil p. 423.

Walmerod, ein Ort und Käyserl. Post-Station auf dem Westerwalde, drey Meilen von Weilburg, auf der Post-Strasse von Franckfurth nach Cöln. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walmerode, ein Gräfliches Geschlecht in Böhmen, welches mit den Grafen von **Walderode** daselbst in keiner Verwandschafft zu stehen scheinet. Zu unsern Zeiten ist **Ferdinand Franz**, Graf von Walmerode, Kayserlicher General von der Cavallerie, bekannt worden. Er ward im Jahr 1703 den 30. Jul. Obrister; einige Jahre darauf General-Feld-Wachtmeister von der Cavallerie; im Jahr 1716. General-Feld-Marrschal-Lieutenant; und 1723. General von der Cavallerie. Er hat sich sowohl wider die Frantzosen in Italien, besonders in Savoyen und Dauphine, als in Ungarn wider die Türcken tapfer gehalten, auch in dem Treffen bey Belgrad im Jahr 1717. eine Wunde bekommen. Er starb den 20. Jenner 1734. im 74. Jahre seines Alters. Ob Marie Josephe, Gräfin von Walmerod, eine gebohrne Gräfin von Kuffstein, die zu Wien zwischen den 14 Sept. 1732. und den 3 May 1733. als Stern-Creutz-Ordens-Dame mit Tode abgegangen, seine Gemahlin gewesen, können wir nicht sagen. Im Jahr 1740 war ein **Gräfin von Walmerode** bey der letztverwittibten Kayserin Hof-Cammer-Fräulein, und wurde selbige den 6 April gedachten Jahres zu Wien einem Grafen von Souer angetrauet. **Redels** Sehenswürdiges Prag. p. 122. **Helden-Thaten Eugenii** Th. IV p. 451. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733. p. 214 und des Jahrs 1734. p. 49, 50. und 729. **Genealogisch-Historische Nachrichten**. Band II p. 1102.

Walmerode (Buwinghausen von), Geschlecht, siehe **Buwinghausen von Walmerode**, im IV Bande, p. 2047. u. f.

Walmerstorp (Heinrich), ehemahliger Papistischer Prediger bey der Dreves- oder Oedes-Kirche, in Mecklenburgischen, so ums Jahr 1360. als Rector dieser Kirche vorkommet, in **Schröters** Wismarisch. Erstlingen, p. 202.

Walmeslay, von **Dunkenhaly**, eine Familie in Engelland. **Thomas** Walmeslay lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und hatte zwey Töchter, davon die eine, **Anne**, an Eduard **Osborne**, Baronet; die andere aber, **Juliane**, an Frantz Smith, Baron Carington von Wotton-Wawen, vermählet worden. **Heutige Christliche *Souverainen* von Europa**, p. 387. und 429.

Walm-Gewölbe, wird dasjenige genennet, welches mit vieren in der Mitte oben zusammen lauf-

lauffenden Bogen-Stücken auf allen vier Wänden des Behältnisses aufliegen, und oben gleichsam ein Creutz-Gewölbe formiret. **Sturm** meynet, man könne in dem Grund Riß, zum Unterscheid der Creutz-Gewölbe, dieses durch punctirte Bogen-Risse andeuten.

Walmius, (Heinrich) siehe **Walm**.

Walmoden, Nieder-Walmoden, wird auch **Wallmoden** und **Walwoden** geschrieben, ein adeliches Schloß und Flecken in dem Stiffte Hildesheim, etliche Stunden von der Reichs-Stadt Goßlar gelegen. Das Schloß soll in dem eilfften Jahrhunderte von einem, Nahmens **Aswin**, dem Stamm-Vater derer von Walmoden, erbauet worden seyn, welcher sich hernach davon genennet habe. Es soll dieses Schloß, welches noch bis jetzo denen Herren von Wallmoden gehöret, um das Jahr 1348. von dem damahligen Bischoffe zu Hildesheim, Heinrichen, eingenommen worden seyn. Nach **Lauensteins** Berichte sind zwey Juncken-Sitze, mit dem Nahmen Walmoden, nehmlich **Alt-Walmoden**, und **Neu-Walmoden**, beyde in dem Stiffte Hildesheim, jedoch lieget jenes bey Heinde in dem Amte Wohlenberge; dieses aber in dem Amte Liebenburg. Jeder Ort hat seinen besondern Patron aus dem Geschlechte der Walmoden. Von den Predigern zu Neu-Walmoden sind bekannt: 1) **Bodo** Schrader, welcher das Corpus doctrinæ im Jahr 1653. den 8 Junius unterschrieben, und 2) **Christoph Besken**, welcher 1718. examiniret worden, und den 18 May das Corpus doctrinæ unterschrieben. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 370. **Lauensteins** Histor. des Bißthums Hildesheim. II Th. p. 92 u. 322. Heineccii und **Leuckfeldi** Scriptor. Rer. Germ. und zwar L. IV. Antiqu. Goslarienſ. p. 345. b.

Walmoden, Wallmoden, Walwoden, ein altes und ansehnliches adeliches Geschlecht in Nieder-Sachsen. Selbiges soll, nach D. **Behrs** Meynung, von **Theodulus**, einem Griechischen Edelmanne abstammen. Derselbe soll um das Jahr 993 mit dem Bischoffe St. Bernward zu Hildesheim in selbige Gegend gekommen seyn, und mit einer von Riecburg einen Sohn, Nahmens **Aswin** gezeuget haben, welcher anfangs zu Lutter an dem Barenberge gewohnet, nachgehends aber das Schloß **Wallmoden**, von dem ein Artickel vorher gehet, erbauet. Wie weit diese Meynung gegründet sey, lässet man dahin gestellet seyn; das ist aber gewiß, daß die von Wallmoden unter die älteste von Adel in Nieder-Sachsen zu zehlen, nachdem derselbe in den alten Urkunden hin und wieder Meldung geschiehet. In einer Urkunde vom Jahr 1154. darinne Heinrich, Hertzog in Sachsen, und Bayern, dem Kloster Reichenberg, ohnweit der Stadt Goßlar, einige Güter schencket, stehet **Tidelinus** von Walmoden als Zeuge. In den Urkunden des ehemahligen Klosters Poelde wird ihrer auch öffters gedacht. Unter andern ist eines vom Jahr 1282. in **Leuckfelds** Antiqu. Poeldenſ. p. 361. zu lesen, darinnen **Thidericus** de Wallmoden unter den Zeugen zuerst benennet wird. Ein anderer, oder vielmehr eben dieser **Thidericus** de **Walmede** (wie er geschrieben wird) kommt als Zeuge und Bürge vor in zweyen alten Urkunden von dem Jahre 1297. der Stadt Hannover ihre Befreyung und Aussöhnung mit Hertzog Otten, dem Strengen, siehe **Grupens** Orig. & Antiqu. Hanover. p. 137. u. 140. **Detlev** von Wallmoden ward 1397. Heermeister des Johanniter-Ordens zu Sonneburg, u. starb 1399. Um das Jahr 1318. war **Sophie** von Walmoden Priorin in dem Kloster Neuwerck. Nachgehends hat **Ludolph** den 16 Nov. 1535. nebst seinem Bruder **Heinrichen**, im Nahmen aller von Wallmoden, den Vergleich wegen der Erstgeburt zwischen Hertzog Heinrichen dem jüngern, und Wilhelmen zu Braunschweig unterzeichnet. Er wurde 1545. nebst andern aus der Ritterschafft von dem Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen deputiret, nach Abweichung Hertzog Heinrichs des jüngern, dem Fürstenthum Braunschweig Reichs- und Kreis-Steuern zu setzen. Er starb 1558. und war ein Großvater **Thedel Burchards**, der zuerst Bischöffl. Osnabrüggischer Stallmeister und Rath, nachhero aber Ober-Hauptmann und Schatz-Rath in dem Fürstenthum Wolffenbüttel gewesen. Dessen Enckel, **Thedel Aswin** auf Wallmoden, erhielt 1690. die Stelle eines Schatz-Raths, in dem Stiffte Hildesheim. Von dessen Nachkommen war einer, *N.* **von Walmoden**, Königl. Groß-Brittannischer und Chur-Braunschweigischer Obrister, wie auch Chef von dem Ingenieurs-Corps; er war 1735. den 2 December zum Obristen ernennet worden, und ist 1741. den 16 Julius zu Hannover mit Tode abgegangen. **Adam Gottlieb** von Wallmoden, Königl. Groß-Brittannischer Ober-Cammer-Herr, ist durch seine Gemahlin zugleich glücklich und berühmt geworden. Sie ist die eintzige Gräfin von Yarmouth, Favorite an dem Londner Hofe, und heisset Amalie Sophie, eine Tochter Frantzens von Wend. Wie sie zu mannbahren Jahren gelanget, wurde sie an obgedachten Adam Gottlieben von Walmoden verheyrathet, der sie aber nicht zum besten hielt. Inzwischen zeugete er doch mit ihr eine Tochter und einen Sohn, Jene ist wieder gestorben, den Sohn aber hat der Groß-Vater mütterlicher Seite, der General von Wend, zu sich genommen. Als das Wohnhauß auf dem Gute Walmoden einer Haupt-Reparatur bedurffte, und doch die darzu erforderlichen Kosten fehleten; reisete die Frau von Walmoden nach Hannover, um solche Noth ihren Eltern vorzustellen. Es wurde ihr gerathen; dem Könige Georgen II einen Fuß-Fall zu thun, und um Bau-Materialien zu bitten. Sie war hierbey so glücklich, daß der König sie nicht allein der Bitte gewährete, sondern ihr auch sonst alle Königl. Gnade versprach. Jahres darauf ward ihr Gemahl von dem Könige zum Drost zu Diepenau, und bald darauf 1735. zum Land-Drost zu Coldingen ernennet. Sie muste endlich auch nebst ihren Gemahl den König nach Engelland begleiten. Sie brachte daselbst das erste Jahr annoch einen Sohn zur Welt, den sie auch noch

bis

bis jetzo bey sich hat. Als nach diesem 1738. im Monat May der Königliche Ober-Cammer-Herr Jacob Friedrich Susannette, Marquis de la Forest, Alters halber, diese seine Bedienung niederlegte; erhielt solche wichtige Charge der Herr von Walmoden. Es währete aber nicht lange, so ließ sich dieser von seiner Gemahlin scheiden, und gieng darauf wieder nach Deutschland, woselbst er nach der Zeit auf oben erwehnten Gute gantz vergnügt lebet. Denn sein Hauß ist vortrefflich erbauet, und überdieß bekommt er noch jährlich eine ansehnliche Pension vom Könige. Seine ehemahlige Gemahlin aber wurde in Engelland den 8 April 1740. durch eine Acte des Ober-Parlaments naturalisiret, und zur Gräfin von Yarmouth ernennet. Von ihr werden wir unter dem Worte: **Wend**, ausführlichere Nachricht ertheilen. **Stamm der Herren von Wallmoden**, in App. der Beschreibung des Hauses von Steinberg. **Leuckfelds** Antiqu. Poeldens. p. 361. **Grupens** Orig. & Antiqu. Hanover. p. 137. u. 140. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, I Theil, p. 158. u. 162. **Heineccii** und **Leuckfeldi** Scriptores Rer. Germanic. T. I. p. 370. u. 345. **Gauhens** Adels Lexicon. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1738. p. 273. 235. 290. 485. u. 739. **Der Reisende Deutsche** des Jahrs 1744. p. 192. u. ff. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, I Band, p. 1024. und III Band, p. 158.

WALMODENSE CASTRUM, Schloß, siehe **Walmoden.**

Walmow, ein Dorf in der alten Marck Brandenburg, so ehedem denen Herren von Buch gehöret. **Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. IX, p. 566. u. ff.

Walmrich, Städtgen im Schweidnitzischen, siehe **Waldenburg.**

Walmsburg, ein Ort um die Gegend, wo die Elbe die Getze zu sich nimmt. **Denckwürdiger** *Antiquar.* des **Elb-Stromes**, p. 684.

Walmziegel, siehe **Ziegel.**

Walo oder **Walacho**, ein ehemahliger mächtiger Graf in Lothringen; Er war ein Bruder Stephans, und besaßen sie ehedem sehr viele Güter in der Wetterau. Er ist ein Vater des Thüringischen Hertzogs Burchards gewesen, und hat ums Jahr 896. gelebet. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 771. u. f.

Walo oder **Gualo**, Cardinal, siehe **Gualo**, im XI Bande, p. 1177.

Walo, war Bischoff zu Havelberg vom Jahr 1155. bis 1160 oder nach andern bis 1170. Er ist von dem Magdeburgischen Ertz-Bischoff Wichmanno inauguriret worden. **Hübners** Polit. Histor. VIII Theile, p. 842. **Angelus**, p. 34. **Ludwigs** Reliqu. Manus. T. VIII. p. 267.

Walo, Abt zu Corvey vom Jahr 1011. bis 1016. Es wird unter andern von ihm erzehlet, daß er von **Meinwerco**, dem Bischoff zu Paderborn, auf Befehl des Kaysers Heinrichs II im Jahr 1015. abgesetzet worden, allein es ist ihm dabey Unrecht geschehen, weiln Neid, Bitterkeit und Rache die eintzigen Führer des Kaysers und des Bischoffs in dieser Handlung gewesen seyn sollen. Er ist erst im Jahr 1024. gestorben. **Falckens** Entwurf einer Histor. Diplomat der Abtey Corvey, p. 14. *Autor vitæ Meinwerci* n. 43. p. 90. **Cranzius** Lib. IV. metrop. cap. 4. p. 91. **Paulin.** p. 449. Syntagm. Rer. Germ. **Heineccii** und **Leuckfeldi** Scriptor. Rer. Germ. in Antiquit. Gostarienf. Lib. I p. 28.

Walo, ein Engelländer, lebte zu Anfang des 11 Jahrhunderts, und schrieb Satyren. Man findet selbige in Bern. Geystensis Palponista &c. (Cygn. 1660. in 8.) angedruckt. **Königs** Biblioth. Vet. & Nov. *Biblioth. Ittig.* T. I. p. 290.

Walocharius, kommt unter denen Bischöffen vor, welche auf dem Synodo zu Diedenhoven im Jahr 835. zugegen gewesen; Wo er aber Bischoff gewesen, wird nicht gemeldet. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 282.

Walohusa, **Walahusa** ein ehemahliges Königl. Schloß, anjetzo Stadt am Schwartzwalde, zwischen der Stadt Kelbra, Sangerhausen und Allstet, am Flusse Helm gelegen; Von dessen Alterthume hat Herr **Leuckfeld** in einem aparten Commentario gehandelt. **Eckards** Francia Oriental. T. II. p. 826. Siehe auch den Artickel: *Waladala.*

Walon Capellus, (Frantz) ein Bruder des hernach folgenden Peters Walon Capellus, war ein Franciscaner-Mönch, wurde 1580. Bischoff zu Namur, und stand nicht nur bey dem Hertzoge von Parma, **Alexander Farnese**, in Gnaden, sondern erwarb sich auch durch seine Predigten eine allgemeine Hochachtung, schrieb ein Buch de stationibus Romæ, und starb den 17 Febr. 1592. **Sweertius** Athen. Belg.

Walon Capellus, (Peter) ein Prior des Benedictiner-Klosters zu Winoxbergen von St. Omer, lebte 1585. und schrieb:

1. Institutiones monasticas; in 3 Büchern.
2. De hospitalitate Monachorum.
3. De casibus monachorum Abbati reservatis. Löven 1572.
4. De causis & remediis calamitatum Belgii. ebend. 1582.
5. Conciones III. de sui abnegatione.
6. De paupertate evangelica.
7. De contemplatione.
8. Catalogum Abbatum S. Winnoci, der aber zu Winoxbergen nach in Handschrifft liegt.

Andreä Bibl. Belg. **Königs** Bibl. Vet. & Nov. **Sweertius** Athen. Belg.

WALONES, Volck, siehe **Wallonen.**

WALONIÆ, Stadt, siehe **Valogne**, im XLVI Bande, p. 413.

Walpachdorff, ein Amtsäßiges Gut in dem Amte Leißnig und Döbeln im Leipziger Kreisse gelegen. **Struv** Arch. T. I. p. 146. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 75. in Beyl.

Walperberg, ein Berg, siehe **Walper-Holtz.**

Walperhahn, ein Dorf im Osterlande, anderthalbe Stunde von Eisenberg, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken &c.

Walper-Holtz, ein schöner Forst im Schwartzburgischen, bey dem Dorfe Siegelbach, so deswegen auch der alte Siegelbach genennet wird, nicht weit von Arnstadt über der Gera gelegen, und auch dahin gehörig. Den Nahmen soll er daher bekommen haben: Es hat nehmlich ein Graf von Käfernburg im Jahr 925. eine Kirche in St. Walpurgis Ehre bey dem Schlosse Wassenburg, (andere Sachsenburg) erbauet, die aber nachmahlen abgebrochen, und nicht ferne von Arnstadt über die Gera, auf einem hohen Berg in diesem Holtze versetzet worden, dahin eine grosse Wallfahrt und Zulauffen entstanden, und jedermann bey St. Walpurgis Vergebung der Sünden und sonst allerley Hülffe gesuchet, dahero der Berg der **Walperberg**, oder **Walpersberg**, und das Holtz das **Walperholtz** bis anjetzo noch genennet wird; Obgleich diese Kirche nachmahlen im Jahr 1309. abgebrochen, und daraus ein Nonnen-Kloster in Arnstadt hinter unser lieben Frauen-Kirchen erbauet worden. **Olearii** Thüring. Chron. I Th. p. 3. **Treibers** Schwartzburg, p. 90. u. f. **Hübners** Geogr. III Th. p. 740.

Walperkörner, heißt der Saamen der **Hohlwurtzel**, welche im Lateinischen *Aristolachia adulterina* seu *rotunda vulgaris*, Offic. Trag. Cam. genennet wird, und unter dem Artickel: *Aristolochia*, im II Bande, p. 1463. mit abgehandelt worden.

Walper-Kühe, Lat. *Vaccæ Walpurgicæ*, sind nichts anders, als eine Art von Zinsen, welche an einigen Orten die Unterthanen ihren Zent- oder Vogtey-Herren liefern müssen. Und haben dieselben ihre Benennung von dem **Walpurgis-Tage**, weil selbige entweder an diesem Tage selbst, oder doch um diese Zeit, nach jedes Orts Gewohnheit, dargebracht werden müssen. **Wehner** und **Besold** Contin.

Walpersberg, ein Berg, siehe **Walper-Holtz.**

Walpersburg, Schloß, siehe **Willibaldsburg.**

Walperstorff, ein nahmhaffter Ort, im Oesterreichischen Kreise nicht weit von Wien gelegen, wie man berichtet. Sonsten lieget der Marckt **Unter-Walterstorff**, so dem Grafen von Guebrian gehöret, allwo ein Maut, 3 Meilen von Wien. **Zeilers** Beschreibung der X Kreise, p. 100.

Walpert, erster Graf zu Oldenburg, starb 856. Er war vor sich ein Graf von **Ringelheim**, nahm aber des Grafens von **Lesmona** eintzige Tochter, Nahmens **Altburgis**, und bauete derselben zu Ehren die Stadt Altburg oder Oldenburg an der Weser, davon hernach seine Nachkommen die Grafen von **Oldenburg** sind genennet worden. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 358. u. f. Besiehe anbey den Artickel: **Oldenburg** im XXV Bande, p. 1133.

Walpert, Bischoff zu Hildesheim, siehe **Walbert.**

Walpert, (Johann George) gebürtig von Hausdorf, war anfänglich und seit 1716 Pfarrer in Meffersdorf, nachmahls aber und von 1729. Pastor zu Probsthayn. **Iccanders** Geistl. Minist. p. 419. **Gelehrte Neuigkeit. Schles.** 1741. p. 9.

Walpertspurg, Schloß, siehe **Willibaldsburg.**

Walpertus, Personen dieses Nahmens, siehe **Walpert.**

Walpia, (Bernard de) Cantzler zu Magdeburg, kommt, als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1291. so in **Ludwigs** Reliqv. MST. T. V. p. 115.

Walpke, ein Flecken im Hertzogthum Magdeburg, am Fluß Aller, eine Meile von Helmstädt. **Uhsens** Geogr. Lex.

Walpke, Dorf, siehe **Walbeck.**

Walpo, **Walcko**, **Valpo**, **Valko**, Lat. *Valpanus Fluvius*, *Valdanus*, oder nach der alten Benennung *Valdasus*, *Vulcanus*, ein Fluß in Sclavonien in Ungarn, welcher sich bey der Stadt Walpo in zwey Arme theilet, davon der eine bald hernach in die Donau; der andere aber bey Esseck in die Drau fällt. **Baudrands** Lex. Geogr. Th. II p. 302. **Lexicon der alten, mittl. und neuen Geogr.** p. 1196.

Walpo, **Walpon**, **Walpomar**, **Walpowar**, **Walckowar**, **Walkowar**, Lat. *Valpo*, *Comitatus Valkonienſis*, *Valponenſis* oder *Valponienſis*, *Walpovarienſis*, eine Grafschafft oder Gespanschafft in Sclavonien, so zwischen dem Baranienser, Posegienser und Sirmier Comitat, der Drau, Sau und Donau lieget, auch ein Theil des alten Sirmien ist, und 1715. auf dem Land-Tage zu Preßburg der Ungarischen Crone wieder einverleibet worden. Die vornehmsten Oerter darinnen sind, an der Donau Peterwaradein, Esseck, Semlin, Valkowar, Salankemen, so wegen der Christlichen Victorie 1691. und Carlowitz, so wegen des 1699. alda geschlossenen Friedens berühmt; an der Sau Diakowar, Sabacz, Ractza, Uyvar &c. Es ist diese Gegend sehr fruchtbar wie Sirmien. In dem Carlowitzischen Frieden ward etwas davon den Türcken überlassen; nach der Eroberung Belgrad aber 1717. gehöret sie völlig dem Kayser. **Hilarion de Coste** des femmes illustr. **Szent-Ivani** Miscell. dec. 2. P. I. p. 150. dec. 3. P. I. p. 8. *Art. Dietæ Posen.* 1715. Art. 92. **Oertel** Ungarische Chron. p. 75. **Zeilers** Ungarn p. 355. **Ricaut Ottom.** Pf. P. II.

Walpo, **Valko**, **Valkomar**, **Valkowar**, **Valcowar**, **Walpovar**, **Walcowar**, **Walkowar**, **Walckowar**, Lat. *Valcum*, *Valpo*, *Valcovario*, die Haupt-Stadt der vorstehenden Grafschafft gleiches Nahmens, an einem Flusse, gleichfals Walpo genannt, 6000. Schritte von der Drau, 26000. von der Donau, und 10000. von Esseck. Bey diesem Orte theilet sich der Fluß Walpo in zwey Arme, davon der eine bald hernach in die Donau; der andere aber bey Esseck in die Drau fällt. Sie soll der alten Cibalæ

oder Cibalis oder Bubalis gewesen seyn, daher die herumliegende Gegend vor Alters BUBALIA genennet worden. Sie hat gegen W sten ein festes Schloß und ist des Kaysers Decius, auch wie einige wollen, des Kaysers Valentinianus Geburts-Ort. Sie ist vor Zeiten berühmt gewesen, und 1543. als eine Festung, welche des Peters Pereny Ehefrau drey Monat vertheydiget, von den Türcken erobert; den 30. Sept. 1687. aber von den Kayserlichen wieder eingenommen worden.

Walpo, oder vielmehr **Walcke**, ein Schloß in Siebenbürgen, welches die Türcken 1665. eroberten und ruinirten.

Walpode, ein ehemahliges Blockhaus der alten Sachsen, welches sie wider Graf Bayern von Mannsfeld in dem Kriege, den sie wider den Kayser Heinrich den V. führeten, erbauet haben. Es soll solches dem Vermuthen nach, bey der Stadt Hettstädt auf einem hohen Berge, nicht weit von Wiederstädt, so der Jägersberg genannt wird, gelegen haben, weil man allda annoch etliche aufgeworffene Gräben antrifft. Schöttgens Diplomatische Nachlese V Theil, p. 63.

Walpole, ein Ort in der Grafschafft Nortfolck, unweit Lyn Regis, wovon das nachfolgende Geschlecht den Nahmen hat.

Walpole, ein uraltes und ansehnliches Geschlecht in Engelland, welches bereits zu denen Zeiten der Eduarde angesessen, und seinen Rang unter den edelsten Geschlechtern gehabt hat. Es hat zu Piddleton in der Grafschafft Dorset und zu Haynto in der Grafschafft Devon seine vornehmste Sitze; dessen Stamm-Hauß aber, davon es auch den Nahmen führet, ist in der Grafschafft Nortfolck, unweit Lyn-Regis gelegen. Robert Walpole florirte unter dem Könige Jacoben I. Er hatte einen Sohn, mit Nahmen **Eduard**, welcher unter Carln II. in Ansehen stand. Dessen Sohn, **Robert** florirte unter Wilhelmen III. und ward ein Vater von vier Söhnen, die insgesamt unter Georgen I. zu den ansehnlichsten Aemtern gelanget sind. Unter diesen sind insonderheit **Robert** und **Horatz** zu mercken: I) Der jüngere **Horatz**, Königl. Groß-Brittannischer Geheimder Rath, wie auch Schatzmeister der Königlichen Chatoulle, welche Würde er 1730. erhalten; im Jahr 1725. war er Ambassadeur an dem Frantzösischen Hofe; 1728. that er sich im Unter-Hause bey dem Streite über die damahligen Angelegenheiten hauptsächlich herfür, indem er in einer Rede, die länger als anderthalbe Stunde währete, die Beschaffenheit derer Europäischen Händel von Zeiten des Utrechtischen Friedens bis auf die damahlige Zeit vortrug, wovon die **Europ. Fama** Th. 308. p. 654. u ff. nachzusehen. In eben solchem Jahre gieng er als Groß-Brittanischer Gevollmächtigter nach Soissons zu dem Friedens-Congresse, wo er den 12. Junius anlangte; 1733. überkam er die durch die Dimißion des Lord Clintons erledigte Stelle eines Archivarii oder Custodis Rotulorum in der Grafschafft davon. Nach der Zeit war er Gesandter bey den General-Staaten. Um die Mitte des Junii 1734. kam er aus dem Haag wieder zurücke, und erstattete dem Könige von dem Fortgange seiner Geschäffte, welche hauptsächlich eine genaue Verbindung der General-Staaten mit der Krone Groß Brittannien zum Zweck gehabt, Bericht; weil aber die damahligen Umstände von Europa zu erfordern schienen, daß dieses Werck mit Nachdruck getrieben, und bald möglichst zum Stande gebracht würde; so empfing er gegen Ausgang des Julius aufs neue Befehl, als ausserordentlicher Abgesandter nach Holland überzugehen, allwo er auch alle Mühe anwendete, den gemeinsamen Absichten beyder Nationen durch fleißige Unterhandlungen mit Ihro Hochmögenden einen Nachdruck zu geben. Im Jahr 1735. den 28. Mertz fand er sich am Frantzösischen Hofe ein; verfügte sich aber nach einigem Aufenthalt weiter nach Holland, wo er sich den 12. April einfand; im December aber wieder nach Hause beruffen ward. Hierauf gieng er abermahls nach Holland, von dannen er im December 1737. wieder zurück kam. Im Julius 1739. langete er als ausserordentlicher Gesandter und Gevollmächtigter abermahls im Haag an; wurde aber im October wieder zurücke geruffen. Er geriethe im April 1743. mit dem Herrn Chetwynd im Unter-Hause in einen grossen Streit, davon die Umstände diese sind: Es hatte nehmlich der letztere gesaget, Herr **Walpole** und sein Bruder, der Graf von Orford, verdienten, daß das Reich ihnen die Schwere seines Zorns völlig empfinden liesse. **Walpole** fragte darauf denselben; ob er damit sagen wolle, daß man sie hinrichten lassen müste? Nein erwiederte Chetwynd, es solte mir aber lieb seyn, daß über euch und euren Bruder Gerechtigkeit ergienge. Alsobald fassete **Walpole** ihn bey dem Arme, und versetzte. Wohlan, macht ihr den Anfang, mit Gerechtigkeit zu erweisen. Sie giengen sodann nach Piepesgrad, so nicht weit von dem Parlament liegt. Gleich im ersten Gange gleitete Chetwynd mit dem Fusse, und wich durch seinen Fall dem Stosse aus, der ihn sonst vielleicht durchbohret hätte. Er stund wieder auf und wolte von neuen anfangen; allein es liefen so viele Leute hinzu, daß beyde Personen aus einander giengen, und folglich kein Blut vergossen wurde. Das ausserordentlichste dabey war, daß Walpole nach ausgemachter Sache wieder in das Unter-Haus gien, und zu reden fortfuhr, gleich als ob nichts vorgegangen wäre, welches ihm viel Ehre gebracht. Sonst hat derselbe um diese Zeit ein Werck von dem wahren Interesse von Groß-Brittannien nebst einer Schutz-Schrifft für den Hof und das Ministerium wegen der Alliantzen herausgegeben, welches so vielen Beyfall gefunden, daß es verschiedene mahl in Engelland gedruckt, auch ins Holländische und Frantzösische übersetzet worden. Es befindet sich bey der Histoire de la Grande Crise de l'Europe ou des Suites de la Pragmatique Sanction & de la Mort de l'Empereur Charles VI. so 1743. in 8. heraus gekomen, als eine Beylage unter dem Titel: le Systeme politique de la grande Bretagne dans la conjoncture presente; mis dans tout son jour, ou Lettre écrite de Londres par un Gentilhomme Allemand a un Ami de Vienne &c.

Noch

Noch ist von ihm zu mercken, daß er die Boltzen, die sein älterer Bruder Robert in dem Staats-Cabinet gedrehet, an den Europäischen Höfen glücklich verschossen habe. Von seiner Gemahlin und Kindern können wir keine umständliche Nachricht geben, und wissen wir nur so viel, daß ihm 1) eine Tochter, Nahmens **Caroline**, 1734. gebohren worden, welche 1737. den 22 Jenner im dritten Jahre ihres Alters und als die jüngste unter ihren Schwestern, verstorben; und 2) ein Sohn 1736. den 16 May zur Welt gebracht worden. II) Der ältere, **Robert**, ist der berühmte **Graf von Orford**, sonst **Ritter Walpole** genannt, Großbritannischer Minister, von dem ein besonderer Artickel folget. Dieser ist 1745. den 29 Mertz mit Tode abgegangen, nachdem ihm seine erste Gemahlin 1737. den 31 August, nach kurtzer Kranckheit in die Ewigkeit voran gegangen. Nach deren Absterben hatte er sich 1738. im Mertz zum andernmahl mit Madame Skerret vermählet, so aber den 12 Junius nach vierteljähriger Ehe zu seinem grossen Leidwesen schon wieder das Zeitliche verließ. Ob er sich darauf mit der Tochter des verstorbenen Generals Tatton, so für eine der schönsten und reichsten Damen in Engelland gehalten worden, zum drittenmahl vermählet, oder ob er dieselbige vielleicht nur, wie einige versichern wollen, zu seiner Maitresse gehabt, lässet man als ungewiß an seinen Ort gestellet seyn. Mit der ersten Gemahlin hat er eine Tochter und drey Söhne gezeuget. Die Tochter, **Marie**, ist mit George Cholmondeley, Vicomten Malpas, verehlichet worden, und zu Anfange des 1732. Jahres aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Die Söhne sind: 1) **Robert**, welcher dem Vater in dessen Ehren und Titeln gefolget, wie er denn den 13 April als **Graf von Orford** im Ober-Hause Sitz nahm, nachdem er bißher seine Stelle unter den Barons gehabt; er war schon den 1 Junius 1723. zum Pair des Reichs unter dem Titel eines Barons von Walpole in der Grafschafft Norfolck (siehe den besondern Artickel seines Vaters) und den 27 May 1725. zum Ritter von Bade erhoben worden; im April des 1730. Jahres wurde ihm sein erster Sohn gebohren, bey welchem der König, die Königin und der Ritter Walpole Paten waren, und der den Nahmen **George** empfieng; im Junius 1737. wolte verlauten, ob er in Willens gewesen sey, dem Parlamente eine Bittschrifft zu übergeben, und um die Scheidung von seiner Gemahlin, die sich bey dem Prätendenten zu Rom aufhielt, anzusuchen; es habe ihm aber sein Herr Vater solches widerrathen, weil er 80000. Pfund Sterlings, die er bey seiner Heyrath mit dieser Dame erhalten, bey der erfolgten Ehescheidung wieder zurücke geben müste. 2) **Eduard**, welcher im Jahre 1737. mit dem Hertzoge von Devonshire als Geheimer Secretar nach Irland gegangen; und 3) **Horatz**, welcher vielleicht derjenige junge Herr ist, welcher ihm den 6 November 1727. gebohren worden, wenigstens ist dieser Horatz 1741. den 25 September von seinen Reisen wieder zurück nach Engelland gekommen. Im Mertz 1741. vermählte sich der Graf von Fitz Williams mit **Marie Walpole**, welche auch vor des alten Ritters Roberts Walpole Toch-

ter ausgegeben wird; so aber nicht wohl seyn kan, weil seine obgedachte Tochter Marie bereits verstorben; es wäre denn, daß sie nur, wie einige vorgeben wollen, seine natürliche Tochter gewesen. So soll sich auch 1746. den 6 Mertz Carl Churchil, ein Sohn des ehemahligen Generals dieses Nahmens, mit **Marie Walpole**, des verstorbenen Grafens von Orford Tochter (vielleicht Enckelin) vermählet haben. *The British comp.* T. I. p. 496. **Schumanns** Jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1741. Th. I. p. 55, 58. und 64. **Ludwigs** Universal-Histor. Th. IV. p. 485. **Eröffnetes Cabinet Grosser Herren**, Th. XXI. p. 965 u. f. **Europ. Fama**, Th. CCXLIX. p. 782. u ff. Th. CCLXXX. p. 287 u. f. Th. CCLXXXII. p. 443. Th. CCCXVI. p. 264. Th. CCCXXIX. p. 410. Th. CCCXLVII. p. 885. **Neue Europäische Fama**, Th. XCV. p. 938 u. f. **Politischer Staat von Europa**, Th. III. p. 356. Th. IV. p. 332 u. ff. und 393. Th. V. Abth. I. p. 246 u. f. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. III. p. 897. und 899. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733. p. 340. des Jahrs 1734. p. 580. und 689. des Jahrs 1735. p. 525. und 533. des Jahrs 1736. p. 296, 386. und 795. des Jahrs 1737. p. 68, 337, 402, 861 und 1002. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, Band I. p. 852. Band III. p. 947. u. 1116. Band IV. p. 907. und 913. Band V. p. 1028. Band VII. p. 600. und 949. und Band VIII. p. 700.

Walpole, (Heinrich) siehe **Walpoole**.

Walpole, (Michael) siehe **Walpoole**.

Walpole, (Radulphus) siehe **Walpoole**.

Walpole, (Richard) siehe **Walpoole**.

Walpole, (Robert) Graf von Orford, sonst der Ritter Walpole genannt, ein sehr berühmter Englischer Staats-Minister, war aus dem vorstehenden Geschlechte entsprossen, und hat er 1674. den 6 September das Licht der Welt erblicket. Von seinem Vater, Nahmens **Robert Walpole**, weiß man eben so wenig Nachricht zu geben, als von den übrigen Umständen seiner Jugend; doch ist wahrscheinlich, daß ihm an einer guten Auferziehung nichts abgegangen sey. Er lernte Sprachen und Wissenschafften, und konte durch sein gutes Naturell den Mangel des Fleisses gedoppelt ersetzen. Hierzu kamen viele persönliche Eigenschafften, und die sonderbare Gabe zu reden, womit er vor vielen andern prangte. Er that auch nach vollendeten Studien eine Reise nach Franckreich, und wuste sich alles, was er darinnen sahe und hörte, zu Nutze zu machen. Den Grund zu seinem Glücke legte er in dem Parlamente, zu dessen Mitgliede er von der Stadt Lyn-Regis sehr jung, und wie einige versichern wollen, schon unter der Regierung König Wilhelms III. erwehlet worden. Denn da er hierdurch Gelegenheit kriegte, von seinem grossem Verstande, kluger Einsicht und sonderbahren Beredsamkeit unverwerffliche Proben abzulegen, that er sich in solcher Qualität zum Dienst des Hofs dergestalt herfür, daß er von der Königin Anna 1707. zu einem Mitgliede des Admiralitäts-Collegii ernennet wurde, das ihrem Gemahl, dem damahligen Groß-Admiral, Printz Georgen von Dännemarck, zugeordnet wurde.

Im Jahr 1708. ward er an des Herrn von St. John Stelle Kriegs-Secretar, welche ansehnliche Charge er behielte, so lange der Hertzog von Marlborough, der sein grosser Patron war, bey Hofe am Brete blieb. Als aber derselbe 1711. in Ungnade fiel, und das Commando niederlegen muste, verlohr er auch seine Bedienung, doch blieb er ein Mitglied des Parlaments, in welcher Qualität er sich in dem Unter-Hause sehr eifrig wider die damahls überhand nehmende Parthey derer so genannten Torrys erwieß, dergestalt, daß er so gar in die Towr gesetzet wurde. Im Jahr 1714. starb die Königin, und der Churfürst von Hannover gelangte unter dem Nahmen **Georg I.** auf den Großbritannischen Thron. Wie nun alle diejenigen, die in den letztern Jahren der Königin vom Hofe entfernt worden, wieder an solchen beruffen, und mit Chargen versehen wurden, so glückte es auch dem Ritter Walpole, daß er nicht nur Kriegs-Zahlmeister von der gantzen Armee und allen Garden, Garnisonen und Invaliden, sondern auch ein Mitglied des Geheimden Raths wurde. Im Jahr 1715. erwehlte ihn das Unter-Haus zum Präsidenten von derjenigen geheimen Commißion, die die zur Utrechtischen Friedens- und Commercien-Handlung gehörigen Briefschafften untersuchen solte. Er faßte darauf einen weitläufftigen Bericht ab, den er den 20 Jun. 1715. dem Unter-Hause übergab, worinnen er alle Intriguen entdeckte, die die Staats-Minister der verstorbenen Königin bey dem Utrechtischen Friedens-Wercke gespielet. Es wurde solcher auf des Parlaments Befehl durch den Druck bekannt gemacht, und nebst allen dahin gehörigen Memorialien und geheimen Briefschafften der Englischen und Frantzösischen Minister, unter dem Titel: Rapport du Committe, aus dem Englischen ins Frantzösische übersetzt, und über 1 Alphabet starck zu Amsterdam ans Licht gestellt. Ehe noch **Walpole** diese Schrifft übergab, trat er in dem Unter-Hause auf, und klagte den Vicomte **Bullingbrock** nicht alleine des Hochverraths, sondern auch einer höchst ungerecht geführten Verwaltung der anvertrauten Gelder an. Weil niemand widersprach, so kam es nicht einmahl zu denen Stimmen, sondern das Parlament erkannte ohne weitere Umstände gedachten Vicomte, der sich aber bereits aus dem Staube gemacht, derer obgenannten Verbrechen schuldig. Kaum war dieses geschehen, so erhub sich der Lord **Coningsby** von seinem Orte, und sprach: "Weil Herr Walpole die Hand angeklaget hätte, so wolte er die Ehre haben, das Haupt „anzuklagen; Dieses sey Robert, Graf von Oxford und Mortimer, welcher sich des Hochverraths theilhafftig gemacht." Nach einigem Wort-Wechsel, der darüber zwischen verschiedenen Parlaments-Gliedern geführet wurde, ward die Anklage gebilliget, und die geheime Commißion ersuchet, die vornehmsten Klag-Puncte wider diese zwey Herren aufzusetzen. Dieses erfolgte auch den andern Tag. Man brachte die Sache vor das Ober-Hauß, und der Graf von Oxford muste sich den 27 Jul. als einen Staats-Gefangenen nach den Towr bringen lassen. Man formirte darauf den Proceß, und es kam bereits so weit, daß der König von dem Ober-Hause in einer Adresse ersucht wurde, in dem Saale von Westmünster ein Schavot bauen zu lassen, um den Grafen auf solchem nach Verdienst hinzurichten. Alleine es giengen hernach fast zwey Jahre hin, ohne daß weiter an den Grafen gedacht wurde. Endlich that er selbst in einer Requete, die er durch den Lord **Trevor** den 2 Jun. 1717. dem Ober-Hause überreichen ließ, Ansuchung, daß man seine Sache zu Ende bringen möchte. Als nun darauf der geheimen Commißion aufgetragen wurde, den angefangenen Proceß wider den Grafen fortzusetzen, sagte sich Herr **Walpole** von dem bisherigen Präsidio los, und überließ solches einem andern; die Sache selbst aber lief vor den Grafen so gut, daß er den 12 Jul. völlig absolviret und in Freyheit gesetzet wurde. Immittelst hatte der Vicomte **Townshend** den Unfall, daß ihm der König den 10 April 1717. die Charge eines Staats-Secretarii nahm. Es gieng dieses seinen Freunden so nahe, daß sie meistens ihre Bedienungen niederlegten. Dieses that auch Herr Walpole, der folglich von dieser Zeit an einige Jahre ohne Charge lebte. Er ergriff hierauf die Parthey des Printzen von Wallis, der im December letztgedachten Jahres mit dem Könige, seinem Vater, in Mißhelligkeit geriethe, die einige Jahre währte. Jedoch es muste ihm solche zu seinem grösten Glücke gereichen. Denn da er sich nach einiger Zeit nebst dem Vicomte **Townshend** grosse Mühe gab, den Printzen mit dem König wieder auszusöhnen, so fügte sichs, daß, da diese Aussöhnung nach einigen deshalben mit denen Grafen von Sunderland und Stanhope, die sich auf des Königs Seite befanden, gepflogenen Conferentzen den 4 May 1720. glücklich und nach Wunsche erfolgte, sich Herr **Walpole** dadurch von neuen bey dem Könige in solche Gnade setzte, daß er ihn nicht nur in diesem Jahre noch zum General-Kriegs-Commissario u. Schatzmeister von Irrland ernennete, sondern endlich gar den 13 April 1721. die wichtigen Bedienungen eines ersten Commissarii des Schatzmeister-Amts, und eines Cantzlers von Exchequer ertheilte, welche Aemter bisher der Graf von Sunderland, und der Herr Aislaby bekleidet hatten. Er wurde hierdurch zu einem von den vornehmsten Königl. Ministern gemacht, und hatte zugleich das Vergnügen, sowohl seinen Schwager, den Vicomte **Townshend**, als seinen Freund, den Lord **Carteret**, zu denen Staats-Secretariats-Stellen erhoben, folglich alle in- und ausländische Staats-Geschäffte unter sich getheilet zu sehen. Seine Söhne und Brüder giengen dabey nicht leer aus, sondern gelangten gleichfals zu ansehnlichen Bedienungen. Viele Engelländer wurden darüber eyfersüchtig, worunter sich auch der so genannte **Brittische Caro** befand, der über der Erhebung der Walpolischen Familie folgende spitzige Lobschrifft dem Journal von Londen einverleiben ließ:

„Alle rechtschaffene Patrioten sehen mit grosser „Freude und Vergnügen, daß eine so würdige Per„son von Ihrer Majestät wieder zu Gnaden ange„nommen worden, die, wie das Fell des Gideons, „allen Thau des Himmels an sich ziehet, da immit„telst um dasselbe herum alles dürre und drocken ist. „Alle Wohlgesinneten freuen sich nachstehende „Aemter so wohl besetzt zu sehen, und man siehet die„se weise Veranstaltung derjenigen, die an der Re„gierung

„gierung sind, als eine Probe ihrer aufrichtigen „Neigung an, dem Volcke alle möglichste Satis„faction zu geben, und einen tugendhafften und ha„bilen Minister, wegen seines Verlusts und desje„nigen, was er ausgestanden, zu belohnen.

„Der erste Commis„sarius vom Schatz„Amt ist	ein Herr Walpole
„Der Cantzler vom „Exchequer ist	ein Herr Walpole
„Der Greffier vom „Exchequer ist	ein Sohn des Herrn Walpole.
„Der Aufseher über „das Zoll-Wesen zu „Londen ist	der andere Sohn des Herrn Walpole
„Der Secretarius „vom Schatz-Amt ist	ein Bruder des Herrn Walpole
„Der Ober-Postmei„ster zu Londen ist	ein Bruder des Herrn Walpole
„Der Staats-Secre„tarius von Irrland „ist	ein Bruder des Herrn Walpole
„Der Secretarius des „Ober-Postmeisters „ist	ein Schwager des Herrn Walpole

„Alle seine Freunde sind völlig wieder in ihre Aemter eingesetzet:

„Tantæ molis erat Walplinam condere gentem.

„Sehet ihr Engelländer, sehet den Werth und die „Belohnung einer tugendhafften Aufführung, die „beständig und immer einerley bey diesem hochan„sehnlichen Compatrioten ist, der sich niemahls „durch Raub oder Bestechungen bereichert, da er „die Hand am Regiments-Ruder gehabt; der nie„mahls einige Trennungen anzuspinnen gesuchet, „als er ausser Diensten gewesen; der niemahls be„mühet gewesen, Uneinigkeit in der Familie des Kö„nigs seines Herrn zu unterhalten; Der allezeit „Sorge vor das Interesse seines Vaterlandes ge„tragen, da er öffentliche Ehren-Aemter bekleidet, „und doch auch nicht minder seinem Fürsten gedie„net, da er eine Privat-Person gewesen; der so „wohl in glücklichen als unglücklichen Zeiten alle„zeit mit einer gleichgültigen Mine erschienen, und „der sich niemahls von den beständigen und gleich„förmigen Principiis der Freyheit, in Ansehung „der Kirche und des Staats, abbringen lassen; „der niemahls Theil an der Anzettelung, Forthelf„fung, oder Verstattung der letzten grossen Betrü„gerey der Süd-Compagnie, oder andern betrüg„lichen Projecten genommen, oder davon profitiret hat. Kurtz: Der alles gethan, was er thun „können, und was man vernünfftiger Weise von „einem Menschen, der in dergleichen Aemtern ste„het, hoffen kan, uns aus unserm Elend zu reissen, „und die Urheber desselben zu züchtigen. Erfreuet „euch doch, ihr Lands-Leute, erfreuet euch! die „Göttin Astrea wird wieder auf den Erdboden „kommen."

So herrlich dieses Lob klingt, so wenig glaubt man, daß es dem Verfasser von Hertzen gegangen. Man sahe vielmehr diese gantze Schrifft vor eine Satyre an, darinnen er dem Herrn Walpole viele empfindliche Vorwürffe machte. Sonderlich stichelte er auf ihn, wegen der Süd-See-Compagnie, die mit ihrem Actien-Handel zum Schaden der gantzen Nation, und zum Ruin vieler Familien gewisser Massen banquerout worden. Weil nun die Hof-Parthey den meisten Anlaß zu Errichtung dieses Actien-Handels gegeben, wurden die Königlichen Minister von der Gegen-Parthey beschuldiget, daß sie denen Handlungs-Directoren bey ihrem ungerechten Verfahren durch die Finger gesehen, und sich selbst hierbey zur Ungebühr bereichert hätten. Ob nun wohl dergleichen dem Herrn Walpole nicht öffentlich Schuld gegeben werden kunte, weil einer von den Directorn der Süd-See-Compagnie selbst ausdrücklich bezeugt, er hätte ihm zwar 20000. Pfund Sterlings angebothen, um seine Stimme im Parlamente der Compagnie zum Besten zu geben, er wäre aber so großmüthig gewesen, und hätte solches ansehnliche Präsent ausgeschlagen, so hielte man ihn doch vor verdächtig, weil er im Parlamente vor die gedachte Compagnie geredet, in den Streitigkeiten derselben mit der Banco zu Londen einen Schieds-Richter abgegeben, sich des Herrn Aislaby, bisherigen Cantzlers vom Exchequer, den man der gedachten Handlungs-Compagnie wegen zur Verantwortung gezogen, angenommen, auch dem gewesenen Unter-Gouverneur dieser Compagnie, dem Ritter Fellows, als ihm alle seine Güter confisciret werden solten, das Wort geredet ja überhaupt diese Sache so tractiret, daß viele, die in solche verwickelt gewesen, glücklicher und mit mehrern Ehren heraus gekommen, als sie sichs Anfangs eingebildet. Im Jahr 1722. entdeckete er eine Zusammen-Verschwörung wider den König, die zum Besten des Prätendenten von einigen widriggesinnten Lords und andern unruhigen Köpffen angezettelt worden. Man brachte viele von denselben in Verhafft, zu deren Verhörung der König eine Commißion des Geheimden Raths ernennte, davon der Ritter Walpole ein Mitglied, der Groß-Cantzler aber der Präses war. Der Vornehmste unter den Gefangenen war der Bischoff von Rochester, der aber alles leugnete, und durch Zeugen darzuthun suchte, daß der Ritter Walpole den sogenannten Neyno, dessen Bekänntniß und Aussage, ob es gleich vor seinem Ende weder beschworen, noch eigenhändig unterschrieben worden, zum Beweiß wider ihn gebraucht würde, mit Gelde bestochen hätte, damit er ihn nebst dem Grafen von Orery und andern unschuldigen Personen anklagen möchte. Ja die Zeugen gaben ausdrücklich vor, es sey gedachter Neyno ein Bösewicht gewesen, der sie zu verführen gesucht, wider unschuldige Personen zu zeugen; er habe von dem Herrn Walpole zu dem Ende grosse Geld-Summen bekommen, um in den Schub-Laden des Schreibe-Tisches des Herrn Kelley, ein Verzeichniß derer Nahmen von Mitverschwornen zu bringen, damit man sich seiner Person versicherte. Walpole habe auch den gedachten Neyno unterrichtet, was er vor der Commißion aussagen solte, wenn er vor dieselbe gebracht

würde ꝛc. Alleine alle diese Aussagen fanden in den Gemüthern der Parlaments-Glieder keinen Eindruck, weil die Zeugen lauter Jacobiten und übelberüchtigte Personen waren. Es lehnte aber Herr Walpole die greulichen Beschuldigungen, die ihm gemacht worden, vor dem Unter-Hause mit folgenden Worten ab: „Er hätte am 8. August „1722. einen Brief empfangen, der bloß mit den „Buchstaben S. C. bezeichnet, und des Innhalts „gewesen, daß der, so diesen Brief geschrieben, im „Stande wäre, viel ansehnliche und wichtige Ent„deckungen zu machen, wenn er versichert wäre, „daß die Regierung ihm ihren Schutz und Gnade „verleihen wolte. Man könnte ihm dieses durch „die öffentliche Zeitungen zu wissen machen, und im „Fall man sein Erbiethen annehmen würde, wolte „er dem Herrn Walpole unter dem Nahmen „Walton zusprechen. Weil er nun geglaubt, es „sey der Regierung daran gelegen, daß denen Leu„ten ein Muth gemacht würde, die solche Sachen „entdecken könnten, habe er hierauf also geantwor„tet, wie es der Verfasser des Briefs verlanget. „Neyno hätte sich auch bey ihm eingestellet, und „weil er befunden, daß derselbe um das Geheimniß „derer Verschwornen wisse, auch verschiedene „Händel, die der Regierung durch andere Wege „bereits bekannt gewesen, richtig angegeben, und „sonderlich den Schlüssel vieler falschen Nahmen „gehabt, die in denen, ohne sein Wissen aufgefan„genen Briefen befindlich gewesen, so hätte er um „dieser Ursachen willen dem besagten Neyno auf „Befehl des Königs 300. Pfund Sterlings, und „hernach zu verschiedenenmahlen noch 150. Pfund „Sterlings aus seiner eigenen Bewegung auszah„len lassen.„ Keiner von den Mitverschwornen kam übler weg, als **Christoph Lear**, der den 28. May 1723. wegen Hochverraths gehenckt und geviertheilet wurde. Es war zu Untersuchung seiner Sache eine geheime Commißion von dem Unter-Hause ernennet worden, von welcher der Ritter Walpole eines der vornehmsten Mitglieder war. Man brachte an den Tag, daß man sich nicht nur unsers Walpole u. derer Lords Townshend, Carteret und Cadogan, als derer vornehmsten Minister der Regierung, sondern auch des Towr und der Person des Königs so wohl, als des Printzen von Wallis bemächtigen, und sie sämmtlich in die Hände des Prätendentens oder seines Generals, des Hertzogs von Ormond, überlieffern wollen. Weil man nun befand, daß sonderlich die Catholicken ihre Hände, wie in dieser, also auch in allen andern Zusammenverschwörungen gehabt, that Walpole in dem Unter-Hause den Vorschlag, man solte auf die Catholischen Einwohner im Reiche eine besondere Anlage zu Tilgung der National-Schulden legen, damit sie um so viel weniger im Stande wären, zu Ausführung ihrer schändlichen Unternehmungen grosse Geld-Summen herzuschiessen. So groß nun der Widerspruch war, der darüber so wohl in dem Unter- als Ober-Hause entstunde, so kam es doch endlich so weit, daß alle Catholicken und andere Einwohner, die binnen einer gewissen Zeit den durch die Gesetze verordneten Eyd nicht leisten wolten, ihre Nahmen und Vermögen, bey Straffe der Confiscirung aller ihrer Güter, angeben und einschreiben lassen solten. Es wolte aber Walpole keinesweges das Ansehen haben, als ob er ein strenger und rachgieriger Minister wäre, daher er bey aller Gelegenheit Proben von seiner Gütigkeit und Sanftmuth ablegte. Er that dieses sonderlich bey Untersuchung der letzten Zusammenverschwörung, da es hauptsächlich durch seine Bemühungen und Vorstellungen geschahe, daß denen angeklagten Personen mit mehrerm Glimpf und Gütigkeit begegnet wurde, als sie es verdienet, und daß man hierbey dem allzuhefftigen Eifer einiger sonst vor die Regierung wohlgesinneter Personen nicht in allen Stücken folgte. Er wuste im übrigen mit seiner Meynung allezeit durchzudringen; und wie solche allemahl den Absichten des Königs gemäß war, so befestigte er sich dadurch immer mehr in der Königlichen Gnade. Nun hätte es ihm an der Würde eines Pairs wohl nimmermehr fehlen können, wie ihn denn der König hierzu würdig schätzte; Allein er hielt selber sehr weißlich dafür, daß er dem Könige in dem Hause derer Gemeinen, wo er sich durch seine Klugheit und Beredsamkeit eine unglaubliche Gewalt zuwege gebracht hatte, grössern Dienst leisten könne, als in dem Ober-Hause, in welchem ohnedem schon sich unterschiedene Herren befanden, die daselbst die Königlichen Angelegenheiten mit Nachdruck trieben. Indessen wurden die Verdienste des Vaters an seinem ältesten Sohne belohnet, den der König im Junio des 1723. Jahres zum Pair des Reichs unter dem Titul eines Baron von Walpole in der Grafschafft Norfolck, erhub. Der Eingang des Königlichen Patents, in welchem diesem jungen Herrn die gemeldete Würde ertheilet wird, macht beydes dem Vater und Sohne so viel Ehre, daß man nicht unterlassen kan, desselben Erwehnung zu thun. Es lautet derselbe also:

„Da Unser lieber getreuer Rath, Obrister „Schatz Commissarius und Cantzler von Unserm „Exchequer Robert Walpole durch seine grossen „und vielen Dienste, die er Uns, Unserm Hause, „und seinem Vaterlande geleistet, sich besonders „ausgenommen hat, haben Wir längst dafür „gehalten, daß er würdig sey, zu der hohen Würde „Unsrer Pairs erhoben zu werden. Dieweil aber „derselbe lieber grosse Titel verdienen, als führen will, und Wir gleichwohl sein Geschlecht „zu veradeln gesonnen sind; So haben Wir „beschlossen, die dem Vater gebührende Ehre „dem Sohne zu ertheilen, und den jungen Herrn „Robert Walpole zu der Würde eines Pairs zu „erheben. Es ist derselbe ein junger Mensch, von „dem man nichts anders, als etwas Grosses und „Vortreffliches erwarten kan, dieweil die Gaben, „die er von der Natur empfangen, bey ihm durch eine ungemeine Auferziehung ausgearbeitet sind, „und dieweil er eben jetzo beschäfftiget ist, in fremden Ländern alles, was zu wissen nöthig und „werth ist, zu sammlen, und mit nach Hause zu bringen, allwo er denn zuletzt lernen wird, sich recht „vollkommen zu machen. Wir zweiffeln im geringsten nicht, er werde in seines Vaters Fußtopfen treten, und die Würde, so aus denen Verdiensten desselben hergeflossen ist, durch persönliche „Eigenschafften auf seine Nachkommen fortpflanzen. Wir haben daher vor gut befunden, daß „dieser junge Mensch, welcher von so grosser Hoffnung

„nung ist, seinen ersten Titul von demjenigen Ort „in der Grafschafft Norfolck nehme, von welchem „der Nahme Walpole, und dieses uralte Geschlecht „herstammet, und wo dasselbe bereits zu denen „Zeiten derer Eduarde angesessen gewesen, und sei„nen Rang unter den edelsten Geschlechtern ge„habt hat. ꝛc.„

Kurtz darauf that der König eine Reise nach seinen Deutschen Landen, und kam nicht eher als zu Anfang des folgenden Jahres zurück. Dieses geschahe auch in den Jahren 1725. 1726 und 1727. Wie er nun allezeit gewisse Lords und Minsters ernennte, die in seiner Abwesenheit die Regentschafft führen musten, so hatte auch der Ritter Walpole jedesmahl die Ehre, einer aus derselben Zahl zu seyn. Sein Ansehen wuchs indessen immer mehr, und es gieng starck die Rede, daß er Hertzog von Northumberland und Groß-Sigel-Verwahrer werden solte. Es durffte es auch keiner wagen, er mochte so groß seyn als er wolte, ihn anzutasten, wenn er nicht Gefahr laufen wolte, unglücklich zu werden. Dieses erfuhr 1724 der General, Graf von Cadogan, dem der König nach dem Absterben des Hertzogs von Marlborough das General-Commando über alle Truppen aufgetragen hatte. Denn da er dem Könige wegen des, von Herr Walpole recommandirten Sohnes des Vicomte Townshend, der zum Königlichen General-Adjutanten ernennt worden, Vorstellung that, lief er so übel an, daß er bey nahe in die höchste Ungnade fiel, und sich mit genauer Noth bey seinem Commando erhielte, das aber nunmehro sehr eingeschränckt wurde; wiewohl er nach zwey Jahren das Zeitliche verließ. Der bisherige Groß-Cantzler, Graf von Macclesfield, kam nicht so gut weg, als er 1725 durch Veranlassung des Herrn Walpole vor dem Unterhause wegen der Verwaltung seiner hohen Charge zur Verantwortung gezogen wurde. Man überführte ihn so vieler Untreue und Malversationen, daß er froh seyn muste, daß er mit einer Geld-Buße von 30000 Pfund Sterlings weg kam, wiewohl er, weil er sich mit Vorschützung des Unvermögens weigerte, dieselbe zu erlegen, so lange im Towr sitzen muste, bis er dieselbe völlig bezahlet hatte. Von dem Vicomte von **Bollingbrock** erhielte Herr Walpole schlechten Danck, als er es durch seine Vorstellungen bey dem Könige und Parlamente dahin gebracht, daß derselbe im Jahr 1725 völlig pardonirt, und ihm seine confiscirten Güter wieder gegeben worden. Denn weil er glaubte, es habe Walpole es am meisten verhindert, daß ihm die Fähigkeit, zu einigen Aemtern wieder zu gelangen, abgesprochen worden, gab er zu Anfang des folgenden 1726 Jahres in Holland eine Schrifft in Frantzösischer Sprache heraus, die er l'Ecrivain Occasionel nennte. Er hatte sie an den Herrn Walpole gerichtet, und diesen Minister darinnen so empfindlich angegriffen, daß es fast nicht ärger seyn kunte. Zur Probe können folgende Stellen daraus dienen: Nachdem er spöttischer Weise ihm seine Dienste als eines Schreibers angeboten, macht er von sich selbst diese üble Abbildung: „Ich muß Ihnen gleich Anfangs sagen, daß ich über alles, was Gesetz, „Grund-Lehre, Aufrichtigkeit, Treue gegen den „Lands Herrn, und Liebe vor das Vaterland „heist, hinweg bin. Aus Pflicht, Versprechungen, Eydschwüren und andern dergleichen närrischen Verbindlichkeiten, welche nur vor die kleinen Geister erfunden sind, mache ich nicht das „geringste Werck. Mit einem Worte, ich überliefere Ihnen mein Gewissen mit gebundenen „Händen und Füssen. Ich gebe mich Ihnen mit „allem Vorbehalt Preiß . . Sie belieben nur „zu befehlen, so will ich stracks vor Sie und Ihre „Freunde eine Lob-Rede, wider ihre Feinde aber „Pasquille machen, und vor oder wider wen Sie „belieben werden, schreiben. . . Sie haben allezeit solche besoldete Schreiber, wie ich einer seyn „will, sehr vonnöthen.„ ꝛc. Als er hierauf zum Lohne vor seine Dienste nur 6 Sols von einem jedweden Pfund Sterlings, so demselben dergleichen Schreiber einbrächten, gefordert, welches mehr nicht als etwan 1500 bis 2000 Pfund Sterlings betragen würde, das vor einen Beutel, wie ihn Herr Walpole habe, eine Kleinigkeit sey, so läst er sich weiter also vernehmen: „Ich will Sie „gewarnet haben, daß Sie sich auf einen schmeicherischen Schein nicht allzu sehr verlassen, und auf „die gelinden und geneigten Winde, welche Ihr „Schiff bis daher fortgetrieben haben, nicht gar „zu sichere Rechnung machen. Je länger es ist, „daß selbiges von keinem Sturm hin und her getrieben worden, je mehr haben Sie Ursache zu „besorgen, daß sich einer erhebe. . . Man unterstehet sich zu behaupten, daß Ihre thörichte „Aufführung Ihrem eigenem Vortheil zuwider „lauffe, weil es eine Thorheit sey, seine Rechnung „bloß auf eine Stütze zu machen, wenn man deren „mehr in seiner Gewalt habe, und sonderlich sich „auf eine solche Stütze, als das Geld ist, zu verlassen, welches eben so wohl dazu dienen kan, einen Minister an Galgen zu bringen, als ihn feste „zu erhalten. Nach der Meynung Ihrer Feinde „ist der Augenblick Ihres Falls nicht weit entfernet. Dieselben pflegen also zu schliessen: Ein „Minister, welcher über die Verwaltung der öffentlichen Einkünffte zur Rede gesetzt wird, und „der Geld und Gewalt vor sich hat, kan, ob er „gleich nicht unschuldig ist, doch gar wohl entrinnen. Wenn er hingegen unschuldig ist, so muß „das wider ihn in solchem Falle angestelte Verfahren, nothwendig seine Gewalt und seinen Ruhm „mehr und mehr befestigen. Aber unser gegenwärtiger Minister hemmt alle Arten der Untersuchungen. Oeffentlich vermeidet er, seine Rechnung abzulegen, die das Parlament, welches „die Nation vorstellet, Macht hat von ihm zu begehren. In Privat-Unterredungen aber ist er „so unbedachtsam, und lacht die aus, die ihn vor „närrisch genung ansehen, daß er wider sich selbst „Beweise an die Hand geben würde. Wie ist es „möglich, daß ein Minister, wenn er zu nichts, als „zu einem versteckten Bekänntniß seines Verbrechens seine Zuflucht zu nehmen weiß, sich erhalten kan? . . Ferner erbieten sich diese Leute zu „beweisen, daß Europa niemahls in einer dergleichen Verwirrung gewesen, und daß sich niemahls ein Volck also aufgeführet habe, als wir, es „wäre denn, daß es verrathen gewesen, oder daß seine Minister den Verstand verlohren gehabt. ꝛc.„

Hierauf

Hierauf gehet er die damahligen Europäischen Staats-Handlungen durch, daran Groß-Britannien Antheil gehabt, und stellt dieselben insgesamt als Früchte des damahligen Ministerii auf der schlimmen Seite für, und schliesset endlich mit diesen Worten: „Sie haben also, mein Herr, „das Maaß Ihrer Boßheiten erfüllt, und es kan „nicht anders kommen, als daß entweder Sie ver„lohren gehen, oder daß die Nation selbst unter „der Last des Elendes, welches Sie ihr über den „Hals gezogen, oder welches sie zum wenig„sten nicht abgewendet haben, unterliege. ꝛc.„ Herr Walpole, weil er öffentlich angegriffen wurde, vertheidigte sich hierauf auch durch eine öffentliche Antwort, welche wenig Tage nach dieser erst angeführten Schrifft zum Vorschein kam, und man findet vor dienlich auch aus derselben einen Auszug mitzutheilen, weil man daraus unter andern die Ursachen, die ihm des Hofes Gnade zuwege gebracht, ersehen kan. „Er bedanckt sich gleich „anfangs bey dem so genannten Ecrivain occasio„nel, daß er ihm seine Dienste mit solcher Groß„muth angeboten, und sagt, ob er sich gleich nicht „genennet hätte, so wäre es doch ohnmöglich, ihn „bey der Abbildung, die er von sich selbst gemacht, „und die vor ein Meister-Stücke gelten möchte, zu„erkennen. Sie sind, fährt er fort, da sie alle „Bemühung angewendet, um sich berüchtiget zu„machen, um so vielmehr Lobenswerth, indem „ihnen solches gelungen ist; denn wenn die Ver„fügungen so sie zum Besten ihres Vaterlandes „gemacht, mit ihren rühmlichen Absichten über„eingekommen wären, so hätten die Geschichte, „mir keinen Nahmen verleihen können, der ge„schickter gewesen wäre, mit dem Herostratus und „dem Nero ein Triumvirat auszumachen, als der „ihre gewest. Indessen gestehe ich, daß ich zwey „betrübte Würckungen ihres unordentlichen Ehr„geitzes nicht verhehlen kan, der sie von der einen „Seite auf den gefährlichen Gipfel der allerhöch„sten Erhebung getragen, von der andern Seiten „aber, in den allerschrecklichsten Abgrund gestür„tzet hat; worüber sie von denen Einfältigen be„neidet, von denen Unwissenden aber beklaget wer„den. Ich bin Ihnen verbunden, daß Sie mir „ihr Gewissen anvertrauen. Sie sind nicht der „Eintzige Ehrgeitzige, welchem ein so ungestümer „Rathgeber, wie das Gewissen ist, erschrecklich „beschwerlich ist. Ich habe, so viel mich anlan„get, unzählige Beweisthümer gegeben, daß es „mir nicht also gehet, und es ist mir leyd, daß ich „den Schatz, den Sie mir anbieten, nicht brau„chen kan, ohne mein eigenes Gewissen in die „Schantze zu schlagen. Wir sind demnach alle „beyde, ich aber am meisten zu beklagen, weil die „Neigung, die sie haben mir zu dienen, mir, der ich „nicht im Stande bin, mir solche zu Nutze zu ma„chen, zu gar nichts dienet. Denn was würde „man wohl von mir sagen? Wenn ich zu Führung „meiner Geschäffte meine Zuflucht zu Freygelaß„nen, zu verbannten Uebelthätern und zu Banque„routierern nehmen müste. ꝛ ꝛ ꝛ Menas, des „jungen Pompejus Freygelaßner, hatte Verstand, „aber keine Ehre, war zu denen allergrösten Unter„nehmungen verwegen genung, konnte sie aber „nicht weißlich ausführen. Er verließ den Pom„pejus, und folgte des Octavianus Parthey. Nicht „lange hernach verließ er auch diese, um wieder zu „dem Pompejus zu kehren, und nach seiner gewöhn„lichen Unbeständigkeit fand er sich gar bald wieder„um bey dem Octavianus ein. Wie gieng es end„lich diesem Ueberläuffer? Erinnern sie sich dar„an, so werden sie die Ursachen begreiffen, durch „welche ich bewogen werde, dem König, welchem „ich diene, zu rathen, daß er mit ihnen also, wie „Augustus mit dem Menas handele. Er gebrauch„te sich nach Erheischung derer Staats-Angelegen„heiten, der Verrätherey dieses schändlichen Ueber„läuffers, nahm sich aber wohl in acht, daß er sich „nicht in den Stand setzte, von demselben wieder „verrathen zu werden. ꝛ ꝛ Vor denen Unter„suchungen des Parlaments fürchte ich mich eben „so wenig, als vor denen Verläumdungen, solcher „Leute, die meine Aufführung bloß aus Neid und „Eifersucht tadeln. So veränderlich als ich, wie „man mir Schuld geben will, in andern Absichten „bin, so werde ich dennoch meine Meynung in An„sehung auf Sie, mein Herr, niemahls ändern, „und Sie können versichert seyn, daß ich die Wi„dersetzung eines ohnmächtigen, von Rechtswe„gen in Ungnade gefallnen Menschen, sehr wenig „achte, nachdem ich mich vor ihn zu der Zeit, als er „auf dem allerhöchsten Gipfel seines Glücks stand, „nicht gefürchtet habe. ꝛ ꝛ Was diejenigen „Leute anlangt, die sich stellen, als ob es sie überaus „Wunder nähme, daß wir so offt mit Freunden „und Feinden wechselten, und daß unsere ehemah„lige so furchtbare Feindin, die Kron Franckreich, „jetzo unsere beste Freundin, der Kayser hingegen, „unser damahliger so hochgeliebter Bunds-Ver„wandter, gegenwärtig unser hauptsächlichster „Feind sey: So kan man ihnen diese deutliche und „natürliche Antwort ertheilen: Wir müssen uns „weder dem Kayser, noch Franckreich, noch Spa„nien unaufhörlich widersetzen, noch auch beständig „an ihnen hangen, und sie nun immerfort verthei„digen und unterstützen, die Gewalt ist bey denen „Europäischen Printzen wie eine beständige Ebbe „und Fluth, da ist unser Feind, und dawieder ha„ben wir Ursache uns zu rüsten, wo wir mercken, „daß sich die Fluth mit allzu grosser Hefftigkeit hin„ziehet, sonderlich wenn selbige unsern Gerechtsa„men und unsern Privilegien drohet. Ich kan „nicht begreiffen, warum wir deswegen, weil wir „den Kayser erheben helffen, verbunden sind, ihm „zuzulassen, daß er sich ferner, so hoch es ihm be„liebet, und zwar auf Unkosten und zum Verderb „unsrer Nation, erhebe. Eben die Reguln der „Staats-Wissenschafft, die uns geboten, das erste „zu thun, heissen uns auch das andre zu verhin„dern; und ich vermuthe, es werde derselbe, wie „er ehemahls empfunden, daß bey denen damahli„gen Umständen, unsre Hülffe ihm sehr ersprießlich „gewesen, eben also auch spüren, daß bey andern „Umständen, unser Widerstand ihm Schaden er„wecken könne. Ja ich verspreche mir, daß wir „zum wenigsten seiner Macht, wo nicht seiner Ehr„begierde, Grentzen setzen wollen. ꝛ ꝛ Halten „Sie es mir zu gute, mein Herr wenn ich in Ans„hung derer auswärtigen Händel mit ihnen aber„mahl nicht einerley Meynung bin: Ich kan nicht „glau-

„glauben, daß wir, wenn wir unsers Handels „vornehmste Aeste angetastet, unsre Länder an„gegriffen, und unsere glückliche Protestantische „Verfassung und Verbindung bedrohet sehen, „und dieses zwar wieder den Inhalt derer feyer„lichsten Tractaten, auch ohne von unserer Sei„te jemanden beleidiget zu haben, daß wir sage „ich, in diesem Falle erwarten sollen, ob andre „Printzen und Staaten unsers Vortheils hal„ber einen Krieg anfangen werden. Ich kan „mir nicht überreden, daß wir in Ansehung des„sen, was uns selbst angehet, unempfindlich und „gleichgültig seyn, und dem Glück oder der Vor„sorge anderer Staaten diese unschätzbare Vor„theile überlassen sollen, auf deren Erhaltung oder „Verlust, der Reichthum, die Macht und die Si„cherheit unsers Volcks ankommt. Nachdem „im übrigen die Selbst-Liebe uns von Natur ge„neigt gemacht, diejenigen, die uns am meisten „gleich kommen, noch mit vor die Besten anzu„sehen, so wundere ich mich nicht mehr, daß Sie, „mein Herr, vor denjenigen, den Sie ehemahls „verflucht, jetzo so viel Eifer und Gewogenheit „bezeigen, seit dem er sich gegen Engelland so un„danckbar erwiesen hat. Nach eben dieser Richt„schnur kömmt es mir nicht fremde vor, daß Sie „wider die Cron Franckreich so erhitzt sind, wel„che Sie, da Sie ihrer Verbrechen wegen aus „Ihrem Vaterlande entfliehen müssen, aufnah„me, und mit so vieler Gütigkeit unterhielt „ Zu„letzt schliest Herr Walpole: “Gleichwie es na„türlich wäre, daß ein so unruhiger Geist, als „des Bollingbrocke seiner, wenn man sich wei„gerte, seine Dienste anzunehmen, bewogen „würde, seinen Eyfer und seine Feder wider „den zu kehren, dem er beyde vergebens an„geboten gehabt; So fürchtete er vielweni„ger ihn zum Feind zu haben, als er sich fürch„ten würde, wenn er sein Freund wäre, weil seine „Freundschafft so sehr, als hingegen seine Feind„schafft wenig gefährlich wäre.„ **Europ. Fama** XXVI Th. p. 584. u. ff. Es saß aber Herr Walpole viel zu feste in der Gnade des Königs, als daß ihn ein so unruhiger Flüchtling, wie Bollingbroock durch Spott- und Schmäh-Schrifften hätte zu Falle bringen können. Er war Ew. Majestät durch seine Autorität, die er in dem Unter-Hause erlangt, fast unentbehrlich worden, weil er alles, was der König von demselben begehrte, auswürcken kunte. Er brachte es auch durch sein viel vermögendes Ansehen dahin, daß die Directores der Banco in der am 7 Febr. 1725 gehaltenen allgemeinen Versammlung beschlossen, dem Lande diejenigen Capitalien, die es ihnen bisher mit 5 pro Cent verzinsen müssen, von 3 pro Cent liessen, welches er auch nachgehends bey der Indianischen Compagnie dahin brachte. Es war dieses vor die Nation eine sehr ersprießliche Sache. Im Jahr 1725 erneuerte der König den alten Ritter-Orden vom Bade, da denn Herr Walpole nebst seinem ältesten Sohne die Ehre hatten, den 8 Jun. zu Mitgliedern desselben creiret, und in solcher Qualität den 28 dieses in der Capelle des Königs Henrichs des VII. zu Westmünster installiret zu werden. Es war aber dieses nur ein Vorspiel von einer weit grössern Ehre. Denn als der König den 6 Jun. 1726 Capitul vom Orden des Blauen Hosenbandes hielte, ward er nebst dem Hertzog von Richmond in solchen aufgenommen. Es war dieses seit 100 Jahren das erste Exempel, daß ein Mitglied des Unter-Hauses diesen prächtigen Orden empfieng, indem solcher insgemein nur den vornehmsten Pairs des Reichs und grossen Fürsten ertheilet wird. Im Jahr 1726 kriegte er in dem Parlamente einen starcken Widersacher an dem Herrn **Wilhelm Pulteney**, mit welchem er vor einiger Zeit zerfallen war. Derselbe that ihm zum Verdruß den 20 Febr. im Unter-Hause den Vorschlag, daß eine besondere Commißion niedergesetzt, und von derselben die öffentlichen Schulden von 1714 an untersucht und in Ordnung gebracht werden solten. Es entstund darüber ein grosser Streit, und Herr Walpole, der wohl merckte, daß man ihm dadurch wehe zu thun suchte, war einer der ersten, die diesem Vorschlage widersprachen. Alleine es fand derselbe bey vielen ehrlichen Wighs Beyfall, worunter die Ritter Joseph Jekyll und Thomas Pengelly die vornehmsten waren. Walpole hatte daher alle Beredsamkeit anzuwenden, um die Oberhand zu behalten. Als nun Herr Pulteney merckte, daß seine Parthey matt ward, und wenn es auf die Stimmen ankäme, Walpole Recht behalten würde, sprach er: “Er hätte diesen Vorschlag zu „keinem andern Ende gethan, als damit er diesem „grossen Minister Gelegenheit geben möchte, seinen „erhabenen Character auf die allerhöchste Spitze „zu setzen, wenn er nehmlich seine unstraffbare Auf„führung bey Verwaltung derer Schätze des „Staats aller Welt vor Augen legte.„ Walpole merckte, was Pulteney mit dieser spöttischen Lobes-Erhebung sagen wolte, daher bezahlte er ihn mit gleicher Müntze, und sprach: “Dieses erlauch„te Mitglied des Parlaments würde mehr Ehre „gehabt haben, ihm ein solches Compliment zu „machen, und zugleich seine eigene Ehrlichkeit bes„ser haben bezeugen können, wenn er einen der„gleichen Rath zu der Zeit gegeben, da er und sein „Vetter, der ihm jetzt zum Secundanten diente, „an der Austheilung derer öffentlichen Einkünffte „so grossen Theil gehabt.„ Als es darauf zum Votiren kam, behielte Walpole mit 262 Stimmen gegen 89 die Oberhand. Es ward hierauf dem Parlamente der mit der Cron Franckreich wider den Kayser und Spanien zu Hannover geschlossene Alliantz-Tractat vorgelegt, worüber es nicht weniger viel Streit setzte, weil ihn nicht alle Glieder desselben billigen wolten. Im Unter-Hause vertheidigten ihn sonderlich die Herren **Methwen** und **Horatius Walpole**, welchen unser **Robert Walpole** beystimmte, der zugleich folgenden merckwürdigen Discurs führte: “Wenn „man die Bewegungs-Ursachen der unvermuthe„ten Versöhnung des Kaysers mit dem Könige „von Spanien mit Sorgfalt untersucht, wird „man Ursache finden zu glauben, daß dieselbe aus „dem Vorhaben, welches das Haus Oesterreich „in Ewigkeit behalten wird, nehmlich das Kayser„thum bey seinem Hause erblich zu machen, ent„standen sey; da der Kayser keine männliche Er„ben hat, wird man ihm vermuthlich die Vermäh„lung seiner ältesten Tochter mit dem Infanten

„Don Carlos vorgeschlagen haben, und wenn „diese Heyrath vollzogen werden solte, so werden „die aus solcher Ehe gezeugten Kinder einmahl in „ihrer Person nicht nur die Oesterreichischen Erb„Lande und das Deutsche Kayserthum, sondern „auch die Spanische Monarchie vereinigen, wel„ches das Gleich-Gewichte derer Potentzen gäntz„lich über den Hauffen stürtzen, und die Freyhei„ten des gantzen übrigen Europa dieses Hauses „Willkühr unterwerffen wird.„ Der König verlangte zu dieser Zeit einige ausserordentliche Subsidien, nachdem die ordentlichen bereits bewilliget worden, weil er, wie es hieß, vor nöthig befände, nicht allein die See-Macht zu vermehren, sondern auch solche Verfügungen zu treffen, die er so wohl der Sicherheit der Englischen Handlung und Schiffarth, als auch der Erhaltung des Friedens in Europa am zuträglichsten befände. Dieses gab der widrigen Parthey die erwünschte Gelegenheit, ihren Mund wider die Hof-Parthey, und sonderlich den Herrn Walpole starck aufzuthun. Es wuste sich aber dieser mit seinem Anhange sehr wohl zu vertheidigen, auch die Foderung des Königs mit solchem Nachdruck zu unterstützen, daß, so hefftig auch die Herren Pulteney, Shippen, Windham und andere darwider redeten, und sonderlich auf eine genaue Anzeige, worzu diese ausserordentliche Subsidien angewendet werden solten, drungen Walpole doch den Sieg und die Oberhand behielte. Er beförderte darauf auch, wiewohl nicht ohne grosse Mühe, die Addresse, die das gesammte Parlament wegen des anzüglichen Memorials des Kayserlichen Residentens von Palm dem Könige überreichte, als er seinen Unwillen, den es darüber empfunden, an den Tag legen wolte. Im Jahr 1727 ward das Parlament von dem Könige frühzeitig eröffnet, und demselben in der Königlichen Anrede vieles zu erkennen gegeben, das die Nation über die damahlige Situation der Europäischen Staats-Affairen aufmerckſam machen kunte. Es gab dieses zu vielfältigen Disputen zwischen den streitigen Partheyen Anlaß, sonderlich da man aus denen bekannt gemachten Briefen derer Groß-Britannisch-Spanisch- und Französischen Minister vielerley entdeckt haben wolte, das dem Groß-Britannischen Ministerio zur Last gelegt werden kunte, worunter die vorgehabte Abtretung der Plätze Gibraltar und Porto Mahon das meiste Aufsehen machte. Es muste auch Herr Walpole wegen der verweigerten Rechnung von Anwendung der bewilligten ausserordentlichen Subsidien von dem Herrn Pulteney u. andern Widriggesinnten viele harte Pillen einschlucken. Alleine er behielte gleichwohl allemahl die Oberhand, ob es wohl niemahls ohne Alteration abgienge, die ihm endlich eine Unpäßligkeit zuzog, so ihn eine Zeitlang, hinderte, denen Parlaments-Seßionen beyzuwohnen, welches seine Feinde vor eine Schul-Kranckheit auslegten. So viel ist gewiß, daß er die letzteren Monate dieser Parlaments-Versammlung wenig dabey erschienen. Er substituirte aber den Schatz-Commissarius Ronge, der an seiner statt reden muste, welches derselbe auch mit vieler Geschicklichkeit that. Den 14 Jun. gieng der König zu Schiffe, und that seiner Gewohnheit nach abermahl eine Reise nach Hannover. Ehe er aber daselbst anlangte, ward er den 20 dieses zwischen Delden und Oßnabrück mit einer solchen Schwachheit befallen, daß er Abends sehr kranck an den letztern Ort gebracht wurde. Die Schwachheit nahm daselbst so überhand, daß er den 21 Jun. des Nachts nach 12 Uhr seinen Geist aufgeben muste. Der Ritter Walpole war einer der ersten, der den 25 dieses die traurige Nachricht von des Königs Todte erhielte, so ihn nicht wenig erschreckte. Er befand sich gleich auf seinem Hause, nahe bey dem Invaliden-Hause von Chelsea. Er stellte so gleich Befehl, daß allenthalben die Wachen verdoppelt werden solten, und erhub sich in höchster Eil nach Richmond, um dem Printzen und der Printzeßin von Wallis des Königs Todt zu verkündigen, die sich gleich auf den Wagen setzten, und des Abends um 7 Uhr im Pallaste von Leicester zu London anlangten. Der Printz ließ gleich die Glieder des Geheimden Raths, die sich damahls in der Stadt gegenwärtig befanden, versammlen, welche ihn sogleich unter dem Nahmen Georg des II. vor ihren König erkannten, und die Commißion unterzeichneten, Krafft welcher er den andern Tag öffentlich dafür ausgeruffen werden solte, so auch unter Lösung des groben Geschützes, Läutung aller Glocken, und allgemeinem Jubel-Geschrey des Volcks erfolgte. Der Ritter Walpole galt unter dieses neuen Königs-Regierung nicht weniger, als er unter der vorigen Regierung gegolten. Der neue Monarch bestätigte ihn nicht nur in allen seinen Aemtern und Bedienungen, sondern zog ihn auch in allen inn- und ausländischen Staats-Affairen zu Rathe. Er war das Haupt von der Hof-Parthey im Unterhause, und unterstützte des Königs Interesse durch seine grosse Autorität und Gabe zu reden in allen Vorfallenheiten. Die Gegen-Parthey kunte nichts wider ihn ausrichten. Herr Pulteney, Herr Shippen und andere Häupter derselben mochten reden, wie sie wolten, so waren sie doch bey keiner Sache im Stande durchzudringen. Walpole behielte allemahl den Sieg, und die Stimmen fielen ihm zu, als wenn sie gedingt wären. Man nahm dieses gleich in der ersten Parlaments-Versammlung wahr, die der König den 1 Febr. 1728 eröffnete, nachdem er den 22 Octob. 1727 gecrönt worden. Man lebte damahls gleich mit dem Spanischen Hofe in grosser Mißhelligkeit, weil derselbe auf der Restitution der beyden See-Plätze Gibraltar und Porto-Maon bestunde, nachdem er einen vergeblichen Versuch gethan, dieselben mit Gewalt wegzunehmen, als er solche nicht in der Güte erhalten können. Es kam darauf zu dem bekannten Friedens-Congresse zu Soissons, der durch einen Präliminar-Tractat, welchen man den 31 May 1727 zu Paris unterzeichnet, reguliret, aber allererst den 14 Jenner 1728 eröffnet wurde. Weil es nun damit sehr langweilig zugienge, der Hof aber sich indessen in guter Kriegs-Verfassung hielte, und deshalben die Deutschen Auxiliar-Truppen nicht aus dem Solde lassen wolte, welches eine starcke Erhöhung derer Subsidien erforderte, so kam es darüber in dem Unter-

ter Hause zu sehr grossen Streitigkeiten, wobey Walpole alle Beredsamkeit anwenden muste, wider den nicht weniger sehr beredten Herrn Pulteney die Oberhand zu behalten. Dieser erwieß sich ungemein hefftig, und sprach unter andern einsmahls ausdrücklich: "Es gienge ihm „sehr zu Hertzen, daß die Groß-Britannische Frey„heit gegenwärtig durch das Ansehen eines mäch„tigen Triumvirats„ (worunter er den Ritter Walpole, den Hertzog von Newcastle, und den Vicomte Townshend verstunde.) "unterdrückt „würde, und er wolte daher einen jeden vermah„nen, dieses Joch abzuwerffen.„ Die Gegen-Parthey erwieß sich um so viel mehr erbittert, weil wider Vermuthen das viel vermögende Ansehen derer bisherigen Ministers durch die Veränderung in der Regierung keinen Stoß bekommen, sondern dieselben eben noch so, wie unter der vorigen Regierung, sowohl in dem Königl. Cabinet, als in dem Parlamente die Herrschafft hatten. Die Klagen wider dieselben wurden immer stärcker, und die Kaufleute, die von der Spanischen See-Räuberey bisher grossen Schaden gelitten, schrieben ihren Verlust öffentlich dem gegenwärtigem Ministerio zu. Ob man nun wohl glaubte, daß derer meisten wiedriggesinnten Mißvergnügten mehr aus einem Persöhnlichen Haß, und aus Neid und Mißgunst, als aus einer wahrhafftigen Liebe vor das Vaterland, und Sorge vor dessen Wohlfahrt entstanden, so führten doch viele Beschwerden eine grosse Wahrscheinlichkeit bey sich, und es hatten die Minister um soviel mehr Ursache, sich behutsam zu erweisen, und mit dem ungerechten Mammon sich gleichsam Freunde zu machen, weil man in der neuen Parlaments-Versammlung eine ziemliche Verstärckung der Stimmen verspürte, die wieder den Hof votirten. Im Jahr 1729 den 9. Nov. ward zu Sevilien zwischen Franckreich, Spanien und Groß-Britannien der bekannte Tractat geschlossen, der auf einmahl dem bißherigen Europäischen Staats-Theatro eine andere Gestalt gab. Der Kayser wurde hierdurch äusserst vor den Kopf gestossen, mit Spanien aber der Friede wieder hergestellt, auch die künfftige Succeßion in den Staaten von Toscana und Parma auf einen gewissen Fuß gesetzet. Es kriegten hierdurch die von der widrigen Parthey von neuen Gelegenheit, das Groß-Brittanische Ministerium herum zunehmen, kunten aber doch nicht verhindern, daß nicht das Parlament, so den 24. Febr. 1730. eröffnet wurde, deshalben eine Danckſagungs-Addresse an den König ohne vorhergegangene Berathschlagung übergeben haben solte. Sie nahmen es aber sonderlich sehr übel, daß man in der Addresse den Sevilischen Tractat einen rühmlichen und vortheilhafften Frieden geheissen, da doch in demselben kein Wort enthalten wäre, daß Gibraltar, und Porto Mahon der Crone Groß-Britannien verbleiben, und denen bisherigen Spanischen See-Räubereyen Einhalt gethan werden solte. Herr Walpole aber vertheidigte mit seinen Anhängern diesen Tractat mit solchem Nachdruck, daß, da jene ihm nicht zu widerstehen vermochten, sie endlich stille schweigen musten. Alleine sie thaten hierauf desto hefftiger wieder ihren Mund auf, da über die Subsidien gerathschlaget wurde, die der König auf dieses Jahr zu fernerer Unterhaltung der fremden Hülffs-Völcker foderte; ingleichen als dem Parlamente vorgebracht wurde, daß Franckreich den Hafen zu Dünkirchen wieder in Stand setzen ließ. Die Hof-Parthey aber drunge mit ihrer Meynung allezeit durch, und die Gegen-Parthey richtete nichts aus. Es bewog endlich dieses die letztere, die Bille von Ausschliessung derer vom Hofe dependirenden Personen aus dem Unterhause wieder auf die Bahn zu bringen, welches aber sogleich durch die Mehrheit der Stimmen verworffen wurde. Den 26. May 1730 legte der Vicomte Townsbend alle seine Bedienungen nieder, ohne eine Pension von dem Könige anzunehmen, worauf der Lord Harrington zu der Stelle eines Staats-Secretarii gelangte. Man hielte es vor eine Würckung des Mißverständnisses worein dieser Minister vor einiger Zeit mit seinem Schwager, dem Ritter Walpole gerathen. Der bekannte Craftsman eröffnete hierüber in seiner berühmten Wochen-Schrifft seine Gedancken also: "Es gehet ein Gerüchte, daß in dieser Wo„che bey einer gewissen Familie eine grosse Aen„rung vorgehen werde. Man sagt, das Hauß sey „mit sich selbst uneinig worden, welches gewissen „Personen nichts gutes bedeuten kan. Die Um„stände ihrer Zwistigkeit sind unbekannt, aber es „ist gewiß, daß es letztlich harte Reden gesetzt, in„dem eines den Vorwurff wegen gewisser Ver„fügungen dem andern aufbürden wollen. Es „ist auch noch ungewiß, wie der Handel ablauf„fen, und ob man öffentlich brechen, oder sich Con„greß-Weise vergleichen werde. Indessen „wünscht jedermann, daß, wenn etwas schlimmes „vorgegangen, man dem disfalls unrecht gebe, der „unrecht hat.„ Jedoch es ist diese Mißhelligkeit von keiner sonderlichen Folge gewesen, weil Walpole einmahl wie das andere, bey Hofe in Ansehen geblieben. Er war immer noch gleichsam die Seele von allen Berathschlagungen des Hofs, und gleichwie das Königliche Cabinet zu St. James an allen Europäischen Staats-Angelegenheiten Theil hat, so kunte man ihn daher unter die Triebfedern zehlen, von denen der grosse Europäische Staats-Cörper gleichsam seine Bewegung hatte. In den Jahren 1731. und 1732 gieng nichts sonderliches für, das seine Person anbetraff. Alleine im Jahr 1733. fiel etwas vor, das seinen bisherigen Ansehen einen ziemlichen Stoß gab. Er wolte nehmlich eine Accise auf den Wein, Toback und Zucker in dem Reiche einführen, darwider sich aber die gantze Nation setzte. Es ist nicht zu glauben, was die Zeitung von dieser projectirten Auflage, nicht nur zu London, sondern auch in gantz Engelland vor eine ausserordentliche Bewegung verursachet, und was sowohl die Torris als Wighs mit vereinigten Kräfften vor Mühe angewand, das Vorhaben der Hof-Parthey in diesem Stücke zu unterbrechen. Der Hof hielte die Sache sehr geheim, sie wurde aber ruchtbar, ehe sie dem Parlamente vorgelegt wurde. Die Gemeinden stellten fast an allen Orten im Reiche Versammlungen darüber an, und liessen an die von ihnen

erwehlten Parlaments-Glieder Circular-Schreiben ergehen, worinnen sie dieselben ermahneten, sich der Einführung der Accise mit aller Macht zu wiedersetzen. Zu Londen selbst kamen den Tag vor Eröffnung des Parlaments die vornehmsten Kaufleute der Stadt zusammen, und verglichen sich wegen einer Schrifft, die sie wieder die Accise bey dem Parlamente überreichen wolten. Jedoch sie hatten dieselbe nicht nöthig, weil sich schon selbsten sowohl das Ober- als Unter-Hauß ernstlich darwider auflehnte. Man vermuthete daher, es würde vielleicht das Vorhaben auf dieses Jahr ausgesetzet bleiben, und eine bequemere Zeit abgewartet werden, zumahl da man nach der am 27. Jenner geschehenen Eröffnung des Parlaments fast in etlichen Monaten nichts davon erwehnen hörte. Alleine es fiel solcher Aufschub dem Herrn Walpole unmöglich, weil er sich auf sein gutes Glück und grosse Autorität verließ. Als man daher den 25. Mertz in dem Parlamente zusammen kam, wurde das Accis-Project wider Vermuthen dem Unter-Hause zur Berathschlagung und Genehmhaltung vorgelegt. Hierüber nun entstunde sogleich ein so hefftiger und langer Streit, daß die Glieder desselben biß nach Mitternacht beysammen blieben, ohne sich weiter vereinigen zu können, als daß die Sache bis den 15. April ausgesetzt bleiben solte. Unser Walpole war nebst seinen Bruder Horatz der vornehmste, der den Nutzen der Accise vorstellte, welchen aber die Herren Pulteny, Shippen und Windham nachdrücklich widersprachen. Immittelst hatte sich das Volck in der Stadt so häuffig an diesem Tage versammlet, und so viel Mißvergnügen spüren lassen, daß man vor gut befand, einige Detaschements von der reitenden Garde mit vollem Gewehr aufsitzen zu lassen, um allem besorglichem Auflaufe zu vorzukommen. Den 15 April wurde dem gefaßten Schlusse gemäß eine grosse Commißion im Unter-Hause nieder gesetzt, welche über der Errichtung der Accise berathschlagen solte, da denn der Ritter Walpole abermahls mit einer weitläufftigen Vorstellung und wohlgesetzten Rede die Nothwendigkeit, und den Nutzen, so daher vor die gantze Nation entspringen würde, anführte, auch diesem beyfügte, wie diejenigen, so sich jetzo am meisten widersetzten, noch mit der Zeit selber die Vortheile davon einsehen würden. Aber es war alles umsonst, was man zum Vortheil der Accise vorbrachte, indem so gar viele Glieder des Unter-Hauses, so sich letzthin vor die Hof-Parthey und das Project erkläret hatten, wieder zurück traten. Das Unter-Hauß war diesen Tag bis des Nachts um 2. Uhr versammlet, ehe es aus einander gienge; und dieses geschahe doch noch, ohne einen Schluß zu fassen; Mitlerweile war der Auflauf zu Westmünster noch stärcker, als er den 25. Mertz gewesen, so gar, daß man die Constablerey und verschiedene andere Mannschafft aufbieten muste. Jedoch fiel keine weitere Unordnung für, weil sich das Volck auf die Glieder, so der Accise zuwider, verlassen konte, solches auch die Zuversicht hatte, daß in dem Ober-Hause dieselbe gleichfalls nicht durchzubringen seyn würde, da verschiedene ansehnliche Lords nebst den meisten von den 16 Schottischen Pairs sich öffentlich darwider erklä-

ret. Den 21. und 22. April legten sowohl Londen, als die Stadt Nottingham Bittschreiben bey dem Parlamente wider die Accise ein. Auf beyde ward beschlossen, solche so lange auf dem Tische liegen zu lassen, biß die Bille wegen der Accise zum andernmahl abgelesen worden, und dieses zu verrichten, wurde sogleich Befehl ertheilet, wobey Walpole nochmahls alle Ursachen anführte, die die Accise beliebt machen konten; jedoch weil er bemerckte, daß die Gemüther zu sehr darwider aufgebracht, that er den Vorschlag, man solte die Ablesung bis den 23 Jun. aussetzen. Hierüber entstund ein hefftiger Streit, und viele Glieder waren der Meynung, die Bille sogleich zu verwerfen, um Gelegenheit zu haben, denjenigen, so solche auf die Bahn gebracht, hernach anzugreiffen, und zur Rede zu setzen. Dieses merckte Walpole, dahero er, ohne die Stimmen, wie sonst gewöhnlich, zu sammlen, zu andern Sachen schritte, wodurch denn zwar die Bille so gut als verworffen war; Walpole aber den Vortheil erhielte, daß man das Vorhaben wider ihn, als den Urheber, nicht ausführen konte. Die Freude über den mißlungenen Anschlag von Einführung der Accise war in gantz Londen und auf dem Lande fast nicht auszusprechen. Man lautete in einigen Quartieren der Stadt die Glocken, allenthalben aber sahe man den folgenden Abend Freuden-Feuer und Illuminationes nicht anders, als wenn ein Sieg wieder die Feinde erhalten worden; ja der Pöbel trieb es so weit, daß er unschiedliche abscheuliche Figuren ausstopffte, und solche mit einem angehengten Zettel, worauf das Wort Accise mit grossen Buchstaben geschrieben stunde, öffentlich verbrannte. In verschiedenen Quartieren hatte man Figuren nach Art eines Hoffmanns in dem Ordens-Habit von blauen Hosenbande ausgeputzt, und ihnen eine Masque, die dem Herrn Walpole ähnlich sehen solte, vorgemacht, welche mit grossem Geschrey herum getragen, und endlich verbrannt wurden; denjenigen Parlaments-Gliedern aber, von denen man versichert war, daß sie sich der Einführung der Accise wiedersetzt hätten, stattete man durch einige Deputirten von den Aldermanns und der Kaufmannschafft öffentlichen Danck ab. Der Haß wider diejenigen so die Hof-Parthey gehalten, gieng soweit, daß sie zum Theil, da sie den 22. April aus der Seßion fuhren, von dem versammleten Pöbel ziemlich ins Gedränge kamen, und mit harten Worten angegriffen worden. Dieses wiederfuhr selbsten unserm Ritter Walpole, als er des Abends um 9. Uhr sich aus dem Unter-Hause in die Requeten-Cammer verfügen wolte. Denn es fiel ihn ein Mensch aus der Grafschafft Suffolck, Nahmens **Mordbridge**, an, und stieß sehr ehrenrührige Worte wieder ihn aus. Er wurde aber über dieser Freyheit arretiret, und nach Gatehouse gebracht; es erwieß sich aber Herr Walpole so großmüthig, daß er ihm des andern Tages gegen Caution von 1000 Pfund Sterlings, die er halb baar erlegen, halb aber durch Bürgen bestellen mußte, wieder auf freyen Fuß verhalff. Dieses aufrührische Bezeigen des Volcks gab Anlaß, daß, als sich des folgenden Tages verschiedene Glieder darüber beschwerten, ein Schluß gefasset wurde, das derjenige, so sich dergleichen inskünfftige unterstehen,

und

und ein Parlaments-Glied anfallen oder bedrohen würde, für einen Uebertreter der Gesetze, Unterdrücker der Freyheit des Parlaments, und des Hochverraths schuldig erkannt werden solte. Auf solche Weise wurde das gantze Project von Einführung der Accise zernichtet, und dem Ansehen des Herrn Walpole durch den über ihn erhaltenen Sieg nicht wenig Abbruch gethan, die Anzahl seiner Feinde aber gar sehr vermehret. Es wurde aber hierdurch nicht nur dem Herrn Walpole wehe gethan, sondern der König selbst befand sich dadurch beleidiget, doch wuste er seine Empfindlichkeit darüber nicht anders an den Tag zu legen, als daß er verschiedene vornehme Lords, die sich am hefftigsten der Accise widersetzet, ihrer Chargen entsetzte. Viele Feinde des Herrn Walpole schmeichelten sich, es würde derselbe, weil er das Project von dieser Auflage, welches so übel ausgeschlagen, zuerst auf die Bahne gebracht, darüber in Ungnade fallen. Alleine es ist solches so wenig erfolget, daß der König vielmehr ihm neue Proben von seiner beharrlichen Gnade gegeben. Es schien auch, als ob seine Feinde in dem Parlamente anfiengen, müde zu werden, ihm weiter zu widersprechen, weil in der Parlaments-Versammlung, die den 28 Jenner 1734. eröffnet wurde, alles, was der Hof begehrte, ohne sonderlichen Widerspruch bewilliget wurde. Man erkannte durchgängig vor nöthig, sich bey dem damahligen bedencklichen Zustande von Europa in guter Kriegs-Verfassung zu halten. Und dieses rechtfertigte auch die damahligen Handlungen des Ministerii, weil sie diesem Zwecke gemäß schienen. Man hörte daher die Rede des Herrn Walpole, die er in dem Unter-Hause über den damahligen Zustand von Europa hielte, fast mit allgemeinem Beyfall an. Nur konnte das Volck die vorgehabte Einführung der Accise nicht vergessen. Als daher den 22 April 1734. der Gedächtniß Tag anbrach, an welchem das Jahr vorher diese neue Auflage im Parlamente verworffen worden, verspürte man fast auf allen Gassen der grossen Stadt Londen eine so ausgelassene Freude unter dem Volck, daß der Lord Maire und andere, die solche zu mäßigen suchten, darüber um ihre Fenster kamen. Sie brachten deshalben ihre Klagen bey dem Herrn Walpole an; der aber nicht vor rathsam erachtete, bey einer so verdrießlichen Sache die Gemüther des Volcks wider sich und den Hof noch mehr in Harnisch zu bringen, daher er die Sache von sich ablehnte. Im Jahr 1735. fieng ein gantz neues Parlament zu sitzen an, nachdem das alte im vorigen Jahre nach den geendigten 7. Jahren, da es beruffen worden, aus einander gegangen. Die wichtige Parthey hoffte in diesem mehr Anhang als in dem vorigen zu bekommen, sie fand sich aber betrogen, weil der Hof und das Ministerium derselben wenigstens im zwey Drittel Stimmen in dem Unterhause überlegen war. Walpole blieb also von neuem in solchem die Hand, womit der König alles ausrichten konte. Seine Feinde wusten ihn nicht weiter zu schaden, als daß sie ihm mit hefftigen Worten, jedoch ohne Erfolg, widersprachen, ihm alle widrigen Zufälle, die den Staat betrafen, zur Last legten, und in ihren Gesellschafften seine Person und Handlungen schmäheten und lästerten, welches al-

les er aber wenig achtete. Sein Bruder Horatz Walpole war indessen im Haag eben so wie vorher zu Paris, beschäfftiget, die Poltzen zu verschiessen, die Robert Walpole in dem Königlichen Cabinet drehete. Man sahe ihn daher mit eben so feintseligen Augen an, als den Herrn Walpole selbst, weil er sowohl an den auswärtigen Höfen, als im Parlamente die Meynungen des Hofs aufs kräfftigste unterstützte. Im Jahr 1736. gieng es im Parlamente ziemlich ruhig zu, doch konte unser Walpole wegen einiger starcken Anfälle vom Podagra denen Seßionen nicht ordentlich beywohnen. Es wurden verschiedene Acten in demselben zu Stande gebracht, die dem Pöbel sehr verhast waren, worunter diejenige, so den Gebrauch des Branntweins einschränckte, die vornehmste war. Es entstunde beynahe darüber zu Londen ein Tumult, als die Königin, die in Abwesenheit des Königs die Regentschafft führte, diese Acte im Julio zur Execution brachte. Walpole muste dabey auch seinen Theil von denen Schmähungen erdulden, die deshalben sowohl mündlich als schrifftlich wider den Hof ausgestreuet wurden. Im Jahr 1737. wurde das Parlament wider die bisherige Gewohnheit allererst den 2. Febr. eröffnet. Es setzte in solchem über den Punct von den Subsidien nicht den geringsten Widerspruch. Als aber Herr Pulteney den 4 Mertz die auf 100000 Pfund Sterlings zu erhöhende Appanage des Printzen von Wallis im Unterhause vortrug, kam es darüber zu einem grossen Wort-Streite, weil Walpole sich darwider setzte, und deshalben wohl anderthalbe Stunde nach einander mit grossem Eyfer redete, dem aber Pulteney mit nicht geringer Beredsamkeit antwortete, und damit zwey Stunden zubrachte, welches ihn dergestalt angriffe, daß er sich wegen einer zugestossenen Schwachheit um Mitternacht nach Hause begeben muste. Es fielen ihm viele Mitglieder bey, und es würde dem Herrn Walpole, der sich die Abwesenheit des Herrn Pulteney zu Nutze zu machen suchte, schwer worden seyn, die Oberhand zu behalten, wenn nicht während dem Disputiren eine Königliche Message angelangt wäre, darinnen der König der Kammer vermelden ließ, daß er für die Appanage des Printzen von Wallis, und das Witthum der Printzeßin selbst Sorge tragen wolte. Da nun Walpole zu gleicher Zeit die Message, die Se. Majestät an den Printzen deshalben abgehen lassen, bekannt machte, so wurde der Vorschlag des Herrn Pulteney durch 234 gegen 204. Stimmen verworffen, worauf die Kammer nach 2 Uhr in der Nacht aus einander gieng. In dem Oberhause, worinnen der Hertzog von **Marlborough** die Sache in Vortrag brachte, lief es eben so ab, nachdem der Hertzog von **Newcastle** die Meynung des Königs in diesem Stücke mit sonderbahrem Nachdruck sowohl eröffnet, als vertheidiget hatte. Es war diese Sache von keiner guten Folge, weil dadurch ein grosses Mißverständniß in dem Königl. Hause entstunde, und die Hof-Parthey nicht wenig geschwächet wurde. Der Printz von Wallis kriegte sogar den 21 Sept. durch den Hertzog von Grafton den Befehl, mit seiner gantzen Familie den Königl. Pallast von St. James zu verlassen, und sich in seinem Pallast nach Kew zu begeben, welchem

derselbe auch nachkam. Es fiel diese Trennung dem Printzen desto empfindlicher, weil sie ihn hinderte, seine Frau Mutter, die Königin, in ihrer schweren Unpäßlichkeit zu besuchen, worein sie den 20 Nov. fiel; wie sie denn auch den 1 Dec. verstarb, ohne den Printzen und dessen Gemahlin gesprochen zu haben. Es verlohr aber der Ritter Walpole an dieser Prinzeßin eine grosse Gönnerin, weil er allezeit bey ihr in sonderbahren Gnaden gestanden, und viel Zutritt und Gehör bey ihr gefunden; wie sie ihn denn auch noch auf ihrem Sterbe-Bette dem Könige aufs angelegenste recommendiret, auch die ersparten 90000. Pfund Sterlings, um solche bey den öffentlichen Fonds anzulegen, anvertrauet hat. Er wohnte ihrem solennen Leichen-Begängnisse mit sehr betrübten Hertzen bey, und wünschte nunmehr um so vielmehr, den Printzen von Wallis mit dem Könige bald wieder ausgesöhnt zu sehen, um desto weniger in Gefahr zu stehen, an seinem grossen Glücke und Ansehen einen Anstoß zu leiden. Aus dieser Ursache widersetzte er sich bisweilen solchen Dingen, die dem Hofe zu keinem besondern Nutzen gereichten, und doch dem Volck höchst mißfällig waren. Dergleichen geschahe zu Anfang des Aprils 1737. da der Ritter Bernard die Heruntersetzung der Banco-Interessen in Vorschlag brachte. Der Ritter Walpole widersprach demselben mit solchem Nachdrucke, daß der Vorschlag durch Mehrheit der Stimmen verworffen wurde. Es gefiel dieses dem Volcke so wohl, daß sich den andern Tag frühe eine grosse Menge desselben bey ihm einfand, um ihm für seine bey dieser Sache angewendeten guten Dienste zu dancken. Inzwischen nahmen die Klagen der Englischen Kaufleute über die Spanischen See-Räubereyen und andere Beeinträchtigungen in der Handlung immer mehr überhand. Die Spanier gaben den Engelländern Schuld, sie trieben verbotene Handlung an ihren Küsten in America, und unter solchem Vorwand ließ man ihnen durch die Spanischen Küsten-Bewahrer viel Schiffe wegnehmen. Sie wolten ihnen sonderlich den Handel mit Campesch-Holtz nicht zugestehen. Weil aber die Engelländer dergleichen Holtz bisweilen auf der Providentz-Insel, die ihnen zugehörte, hohlten, so wolten sie sich den freyen Handel mit diesem Holtze durchaus nicht nehmen lassen. Alleine die Spanier visitirten alle ihr Schiffe, und wenn sie Campesche-Holtz, oder sonst einige verbotene Waaren fanden, nahmen sie solche hinweg. Dieses gab zwischen beyden Nationen zu einer sehr grossen Verbitterung Anlaß, und bewog endlich die Kaufmannschafft zu London, dem Könige im October 1737. eine sehr nachdrückliche Bittschrifft zu überreichen, worinnen sie ihn um Schutz und Hülfe bat. Der König setzte hierauf eine Commißion nieder, die die Klagen der Kaufleute untersuchen solte. Sie bestund aus den vornehmsten Ministern des Hofs, worunter sich vor andern auch der Ritter Walpole befand. Weil sie nun den gelinden Weg giengen, und nicht gleich zu den Repressalien oder andern gewaltthätigen Mitteln rathen wolten, so nahm die widrige Parthey daher Anlaß, der Regierung alle Schuld von diesen Irrungen beyzumessen, als welche sich der Sache gar nicht annehmen, und daher weder den Gewaltthätigkeiten der Spanier Einhalt thun, noch denen nach West-Indien handelnden Kaufleuten verstatten wolte, wider die Spanischen Küsten-Bewahrer Repressalien zu gebrauchen. Das Ministerium sah sich um deswillen genöthiget, in einer besondern Schrifft seine bisherige Aufführung zu rechtfertigen. Weil die Kaufmannschafft mit ihrer Bittschrifft bey Hofe kein rechtes Gehör fand, wandte sie sich ans Parlament. Es geschahe solches im Mertz 1738. Herr Pulteney trug die Sache dem Unterhause mit vielem Eyfer für, und riethe, den Spaniern die Spitze zu bieten, wenn sie nicht schleunige Satisfaction thäten, wobey er die Hof-Parthey verdächtig zu machen suchte, als ob sie zu Vermeidung des Kriegs die Sache nicht mit gehörigem Eyfer triebe. Herr Walpole, der sich getroffen fand, zeigte hierauf, wie gefährlich es wäre, wenn man mit Spanien bräche, welches aber Pulteney widerlegte, und es dißmahl dahin brachte, daß mit 257 gegen 209. Stimmen beliebet wurde, den König durch eine Addresse zu ersuchen, daß er den Spanischen Hof zu Ersetzung des Schadens anhielte, widrigenfals aber von demselben Satisfaction nähme. Der König ließ sich die Addresse gefallen. Er versprach seinen Unterthanen Recht und Genugthuung zu verschaffen, und ertheilte zu dem Ende dem Vice-Admiral Haddock Befehl, mit einer Escadre ins Mittelländische Meer zu gehen. Es bewog dieses den Spanischen Minister, Don Giraldino, daß er den 9 Sept. zu London einen Präliminar-Vergleich schlosse, den nebst dem Cantzler, und denen Staats-Secretarien auch Herr Walpole unterschrieb. Alleine der Spanische Hof wolte denselben nicht ohne gewisse Restriction ratificiren, welches Anlaß zu einer Convention gab, die den 14 Jenner 1739 zu Pardo in Spanien getroffen wurde, Krafft welcher bis zu einem völligen Vergleiche alles in America in gegenwärtigen Stande bleiben, für den erlittenen Schaden aber an Großbritannien 95000. Pfund Sterlings bezahlt, hingegen von der Englischen Süd-See-Compagnie, die wegen des Aßiento-Tractats rückständigen 68000. Pfund Sterlings an Spanien abgetragen werden solten. Als dieser Tractat im Febr. dem Parlamente vorgelegt wurde, waren die wenigsten sowohl vom Ober- als Unter-Hauß damit zufrieden. Es kam darüber zwischen ihnen zu vielen hitzigen Wort-Wechseln, weil die von der Hof-Parthey vor die Convention, die von der Gegen-Parthey aber wider dieselbe waren. Nichts destoweniger drungen die Königl. Minister durch, und brachten es durch ihre Beredsamkeit dahin, daß durch die Pluralität der Stimmen beschlossen wurde, dem Könige in einer Addresse vor die getroffene Conventio zu dancken. Im Unterhause ließ sich sonderlich Walpole sehr nachdrücklich hören, dem zwar Pulteney nichts schuldig blieb, aber dißmahl doch nichts ausrichten konnte. Im Ober-Hause that dieses der Hertzog von Newcastle, dem eine grosse Menge Lords sich vergeblich widersetzten. Es unterzeichneten darauf ihrer 44. eine Protestation wider den obgedachten Schluß, und sprachen ohne Scheu, es sey ein öffentlicher Krieg weit zuträglicher vor Großbritannien, als dieser mit Spanien geschlossene Tractat.

Man

Man muste die Klugheit des Herrn Walpole bewundern, welche auch diesesmahl Mittel gefunden, eine Sache durchzutreiben, gegen die sich nicht alleine fast die gantze Nation, weil sie solche für ihren gäntzlichen Ruin in der Handlung ansahe, setzte, sondern darinne so gar auch einige von den übrigen Ministern des Hofs widersprochen. Man vermuthete gleich anfangs, daß Walpole dadurch einen der grösten Vortheile erhalten, daß da man in der Cammer der Gemeinden sich zu gleicher Zeit, da es im Ober-Hause geschehen, über der Convention berathschlagen wolte, er Wege gefunden, solches bis auf den 19 Mertz auszustellen, um dadurch verschiedene Glieder auf seine Seite zu bringen. Auf was Art und Weise es aber geschehen, ist unbekannt. Der Ritter Windham soll ihm ohne Scheu vorgeworffen haben, daß es 80000. Pfund Sterlings gekostet, um diese Sache in den beyden Cammern durchzutreiben. Es erbitterte aber dieses die Gegen-Parthey dergestalt, daß eine grosse Anzahl Mitglieder, so wohl des Ober- als Unter-Hauses die Parlaments-Versammlungen verliessen, und sich aufs Land begaben. Es machte dieses nicht nur unter dem Volcke ein grosses Aufsehen, sondern der König selbsten ließ einige Alteration im Gesichte verspüren, als er den 30 April in das Parlament kam, und wenigstens ein Drittel von den Gliedern in beyden Häusern vermissete. So bald er nach dem Pallast von St. James zurück gekommen, berieff er den Ritter Walpole zu sich, mit welchem er sich lange unterredete. Se. Majestät sollen auf Einrathen einiger von der Hof-Parthey der Meynung gewesen seyn, eine Reclamation zu publiciren, um die abwesenden Parlaments-Glieder zurücke zu beruffen. Alleine Walpole soll es widerrathen, und vorgestellet haben, daß dieses vielleicht eben dasjenige wäre, was die von der widrigen Parthey suchten, um dadurch Gelegenheit zu kriegen, unter dem scheinbaren Vorwande sich zu rechtfertigen, allerhand widrige Händel anzufangen. Jedoch es haben sich dieselben nach und nach wieder eingestellt. Indessen verlief nicht nur der Zahlungs-Termin der versprochenen 95000. Pfund Sterlings, sondern es geriethen auch die Conferentzen der Spanischen und Groß-Britannischen Gevollmächtigten zu Madrit ins Stecken. Der Spanische Hof machte von neuem allerhand Einwendungen, und begehrte vor allen Dingen die Zurück-Beruffung des Admirals Haddock aus dem Mittelländischen Meere, und die Bezahlung der 68000. Pfund Sterlings von der Süd-See-Compagnie, ehe er sich zu Erfüllung der Convention verstünde. Hierüber gerieth das Parlament von neuen in grosse Bewegung, und Herr Walpole mit seinen Anhängern konnte es nicht verhindern, daß nicht endlich der König ein Repressalien-Patent wider Spanien publicirte, das den 21 Jul. 1739. unterzeichnet wurde. Wie wenig aber Walpole, der den Krieg mit Spanien jederzeit widerrathen, damit zufrieden gewesen, erhellet daraus, daß er dieses Patent nicht mit unterschrieben, sondern sich kurtz vorher auf sein Gut Houghton begeben. Dieses war ein Vorspiel des würcklichen Krieges, der noch vor Ausgang des Jahres von beyden Höfen gegen einander erkläret wurde. Groß-Britannien machte damit den Anfang. Die Kriegs-Declaration war den 30 Octob. 1739. unterzeichnet, und wurde den 3 November zu Londen mit besondern Solennitäten, unter Frolocken und Jauchzen des Volckes publiciret. Man säumte nicht, in Spanien ein gleiches zu thun, indem man nicht nur die Groß-Britannische Kriegs-Erklärung in einem weitläufftigen Manifeste widerlegte, sondern auch den 1 December eine Gegen-Declaration, die den 28 November unterzeichnet worden, öffentlich zu Madrid ausruffen ließ. Wie nun der Krieg hierauf von beyden Theilen geführet worden, gehöret nicht hieher; Doch verdienet so viel hier angemercket zu werden, daß die Engelländer eben nicht viel dabey gewonnen, ob sie gleich sehr grosse Unkosten auf die Flotten wenden, und bey ihrem Commercio viel einbüssen müssen. Walpole hatte ein heimliches Vergnügen darüber, weil er seine Lands-Leute dadurch zur Selbst-Erkenntniß kommen sahe, und sie überführen konnte, daß er ihnen mit Recht von dem Kriege abgerathen habe. Alleine seine Feinde trugen kein Bedencken, ihm die Schuld von dem schlechten Fortgange des Kriegs öffentlich beyzumessen, woran er sich aber nicht kehrte, weil er der Gnade des Königs versichert war. Er wohnte im Jahr 1740. denen Parlaments-Versammlungen bey, ohne diesmahl Gelegenheit zu haben, sich mit der Gegen-Parthey in einigen Wort-Wechsel einzulassen, weil sie willig war, zu Fortsetzung des Kriegs mit Spanien, alles mögliche beyzutragen. Der König that im May eine Reise nach Deutschland, da er denn die Ehre hatte, einer von denen Ministern zu seyn, die in dessen Abwesenheit die Regentschafft führten. Allein er war mit seinen Collegen und Mit-Regenten, die stets zum Kriege wider Franckreich, das den Spaniern unter der Hand wider die Engelländer allen Vorschub that, riethen, so übel zu frieden, daß er sie unter dem Vorgeben einiger Unpäßlichkeit verließ, und sich auf seine Güter begab, wo er vor den Land-Adel täglich offene Tafel hielte, die ihm wöchentlich auf 1000. Pfund Sterlings zu stehen kam. Er hatte zugleich viele Standes-Personen um sich, und man zehlte einsmahls auf 30 Lords, die ihn begleiteten und bey ihm logirten. Genealogisch-Historische Nachrichten, II Band, p. 79. u. f. u. p. 631. Nichts destoweniger wurden seiner wahren Freunde bey Hofe und im Parlamente immer weniger. Es äusserte sich dieses sonderlich in dem Parlamente, das nach Rückkunfft des Königs den 29 Nov. 1740. eröffnet wurde, und bis ins folgende Jahr dauerte. Denn man brachte in demselben in Vorschlag, den König zu bitten, daß er ihn aller seiner Bedienungen entsetzen, und vom Hofe entfernen möchte; Welches aber so wohl im Ober-

als Unter-Hause, nach vielen Debatten, durch die Vielheit der Stimmen verworffen wurde. Es kam darauf ein Kupffer-Stich zum Vorschein. Derselbe stellte eine mit 6 Pferden bespannte Kutsche vor, die in vollem Galop nach der Schatz-Kammer zueilet, und alles, was ihr in den Weg kommt, über den Hauffen rennet. Der Kutscher und Vorreuter, welche sie führen, sind zwey Herren mit dem blauen Ordens-Bande, deren der erste den Hertzog von Argyle, mit dem Degen an statt der Peitsche in der Hand, und der andere den Grafen von Chesterfield vorstellete. Eine Person in dem Wagen aber, die den Lord Carteret bedeutet, schreyet, daß man halten solle. Hinten auf der Carosse stehet der Lord Cobham, und der Secretarius des Printzen von Wallis, Herr Titlots folgt derselben als Reit-Knecht zu Pferde. Die Bischöffe von Coventry und Lincolne, welche für den Herrn Walpole ihre Stimme gegeben, stehen auf der einen Seite, und auf der andern der Herr Sandys, wie er das Unter-Haus wider demselben in Bewegung bringet, und die Bille wegen Einschränckung der Parlaments-Glieder, welche vom Hofe Bedienungen haben, aus der Hand fallen läst, zugleich aber ausrufft: Ich habe es wohl gedacht, daß derjenige, der die Pferde lencket, alles über den Hauffen fahren würde. Herr Pulteney beschliesst zuletzt den Zug mit einem Karren, worauf er die Verfasser des **Craftmann** und **Common Sense** vor sich herschiebet, und ihm folget eine grosse Menge von Leuten, die er bey der Nase führet. Es ist diese Begebenheit so merckwürdig, daß sie wohl verdienet, etwas umständlicher beschrieben zu werden: Der Vorschlag, den Ritter Walpole um alle seine Bedienungen zu bringen, kam den 24 Febr. des 1741 Jahres in beyden Cammern auf die Bahn. Im Ober-Hause geschahe es durch den Lord Carteret, und in dem Unter-Hause durch den Herrn Sandys. Die Hitze, womit man dabey verfuhr, war so starck, daß man nicht eher, als einige Stunden nach Mitternacht den letzten Entschluß faßte. Beyde Partheyen hatten sich zu diesem Unternehmen in gute Verfassung gesetzet, und sich theils bey dem Lord Harrington und Ritter Walpole, theils auch bey dem Herrn Pulteney versammlet. Gewisse Freunde des Ritters, die diesen Zufall vorher sahen, verwiesen es ihm ingeheim, daß er solchem nicht, wie er gekonnt, vorgebeuget hätte. Alleine er gab zur Antwort: „Man lasse wider mich auf„treten, wer da will; je hefftiger die Beschuldi„gungen sind, desto weniger werden sie Glauben „finden; Dergleichen Wuth macht uns nicht „furchtsam, sondern desto hertzhaffter.„ Solchemnach kamen die Partheyen in beyden Häusern würcklich zusammen, und der Vortrag geschahe abgeredeter massen. Der Lord Carteret hielte im Ober-Hause eine lange und sehr wohlgesetzte Rede. Man findet solche in Deutscher Sprache in dem 68 Theile des **Europ. Staats-Secretarii**, p. 679-725. In derselben drunge er auf eine Addresse, die man dem Könige wegen des Ritters Walpole, um solchen seiner Bedienungen zu entsetzen, übergeben solte, weil man sonst wider ihn nicht verfahren könnte, wobey er vorstellte, daß dieser Minister die Nation um ihren gantzen Credit, und den Handel in Verfall gebracht: er habe von dem Lande ausnehmende Kosten gefordert, widersprechende Tractaten gemacht, die man nicht ausführen könne, und Armeen aufgerichtet, die zu nichts gedienet, als daß die gantze Nation von andern Völckern deswegen ausgelachet worden; er allein, sey Schuld, daß Groß-Britannien den Einfluß verlohren, den es sonst in das Gleich-Gewichte von Europa gehabt, und daß das Hauß von Bourbon eine so formidable Macht bekommen ꝛc. Er characterisiret ihn endlich zum Beschluß seiner Rede mit diesen Worten: „Wenn ich sage, „daß sich ein Mann in der Regierung befindet, „dessen Rath seit 15 bis 16 Jahren den grösten „Nachdruck gehabt; der die Verwaltung aller „Einkünffte der Krone, ingleichen die Vertheilung aller Aemter, Posten und Ehren-Stellen, „die sonst der Krone eigen sind, an sich gezogen; „der das gantze Königreich durch sich und seine Unterhändler beherrschet hat; in dessen Macht es „gestanden, alle diejenigen, die sich muthig und „aufrichtig seinen verkehrten Anstalten widersetzet, „aller ihrer Aemter zu berauben; Wenn ich dieses alles sage, so bin ich überzeugt, keiner von „ihnen, Milords, werde zweifeln, daß ich den „Herrn Robert Walpole meyne ꝛc.„ Allein, so wichtig diese Beschuldigungen waren, so schlecht waren doch ihre Würckungen. Denn der gantze Vorschlag wurde durch 108 Stimmen gegen 59 verworffen. In dem Unter-Hause war der Erfolg auf Seiten der widrigen Parthey nicht glücklicher. In diesem befand sich der Ritter Walpole selbst zugegen, und unter den vielen Feinden, die er um sich hatte, thaten sich sonderlich die Herren Sandys und Pulteney herfür. Der erstere that, wie schon gedacht, den Antrag, und stellte alle Beschuldigungen, die man wider ihn ersonnen, in einer lebhafften Rede vor, bey deren Endigung er verlangte, man möchte den Herrn Walpole nöthigen, während dem darüber entstehenden Wort-Wechsel abzutreten. Nach ihm stand Herr **Pulteney** auf. Er widerlegte zuerst das Verlangen seines Vorgängers wegen des Abtritts dieses Ministers, unter dem Vorwande, daß es wider die natürliche Billigkeit liefe, ihn hinaus gehen zu heissen, ehe er noch gehöret worden, indem er ja des Verbrechens der Untreue und des Unterschleiffs noch nicht überführet, sondern deswegen nur im Verdachte sey. Hernach redete er mit den grösten Eifer wider den Ritter Walpole, dem dieser mit der grösten Gelassenheit zuhörte, darauf aber sich in einer Gegen-Rede verantwortete, die auf zwey Stunden währte. Sie hatte einen so erwünschten Eindruck, daß nicht nur sogleich, ehe es zum Votiren kam, 80 von denen die ihm zuwider waren, aus der Versammlung giengen, sondern auch hernach der gantze Vortrag durch 209. gegen 106 Stimmen verworffen wurde. Der Ritter Walpole gieng darauf unter dem Frolocken seiner Freunde und der vermehrten Erbitterung seiner Widersacher nach 4 Uhr des Morgens aus der

der Versammlung, und verfügte sich so gleich zu dem Bette des Königs, der ihm den Tag vorher anbefohlen hatte, daß er ihm von dem Erfolg der wider ihn erregten Beschuldigungen, zu welcher Zeit in der Nacht es auch wäre, sogleich Nachricht ertheilen solte. Er hinterbrachte dem Könige den erfochtenen Sieg, welcher darauf antwortete: „Dieses erfreuet mich; leget euch nun zur Ruhe.„ Den folgenden Tag ließ sich der König in Versammlung vieler Grossen also vernehmen. "Ich bin über „das, was gestern in den beyden Cammern meines Parlaments vorgegangen, ungemein vergnügt. Ich würde gewiß den Ritter Walpole „wider alle seine Feinde beschützt haben. Denn „ich sehe, daß er aus keiner andern Ursache so hefftig verfolgt wird, als weil er mir wahrhafftig „treu ist, und weil man ihm das völlige Vertrauen beneidet und mißgönnet, welches ich auf „ihn setze, und ohne Aufhören setzen werde." Der Hof-Parthey ist dieser glückliche Ausgang der Sache des Herrn Walpole bey der darauf erfolgten Wahl der neuen Parlaments-Glieder sehr zu statten kommen, weil das Volck in denen Provintzien, welches bisher gar sehr wieder diesen Minister eingenommen gewesen, von vielen Vorurtheilen befreyet wurde. Herr Walpole selbst hatte das Glücke, wegen Lyn abermahl zum Parlaments-Gliede erwehlet zu werden, welches nun schon bey 10 neuberuffenen Parlamenten geschehen. Den 25. Sept. besagten 1741. Jahres kam auch sein dritter Sohn, Horatius Walpole, von seinen Reisen wieder zurücke. Ranfts Geneal. Nachr. III. Band, p. 942. u. ff. Endlich erfolgte doch im Jahr 1742. der Fall dieses berühmten Groß-Brittannischen Ritters und Ministers, davon folgende merckwürdige Umstände aufgezeichnet zu befinden: Es hatte nehmlich dieser Robert Walpole lange genung durch seine bestaubernde Beredsamkeit die vor das gegenwärtige Königl. Hauß wohlgesinnten Engelländer geblendet, und denen, so etwas weiter sahen, als es die damahlige Situation derer Affairen mit sich brachte, zu vielem Widerspruche in den beyden Cammern des Parlaments zu nicht geringen Schaden der Nation Anlaß gegeben. So starck jederzeit die Anzahl seiner Feinde, und so mächtig derselben Rüstung gewesen, womit sie länger denn 20 Jahr gegen ihn in der Cammer der Gemeinden zu Felde gezogen; so hatte er doch allezeit obgesieget, und mit seinen Meynungen, die gemeiniglich den Beyfall des Hofs gehabt, die Oberhand behalten. Sein vielvermögendes Ansehen bey Hofe, seine sonderbare Gabe zu reden, seine, in vieljähriger Verwaltung wichtiger Aemter erlangte Erfahrung, seine natürliche Geschicklichkeit, sein grosses Vermögen, und die durch mancherley listige Staats-Griffe sich gemachten vielen Freunde, hatten ihm eine solche Autorität zuwege gebracht, daß dergleichen kaum jemahls zuvor ein Minister in Engelland gehabt, ob er gleich mit grössern Titeln gepranget. Allein alles dieses nahm im Jahr 1742 ein Ende; Er muste nehmlich der überlegenen Macht der Feinde weichen, seine Chargen niederlegen, die Cammer der Gemeinen verlassen, und aus einem alles vermögenden Ritter Walpole, sich in einen wenig geltenden und von allen Affairen entfernten Grafen von Orford, verwandeln lassen. Diesen fatalen Glücks-Wechsel hatte der gute Ritter niemanden anders, als dem neu-versammleten Parlamente zuzuschreiben, das den 15. December 1741. eröffnet wurde. Er hatte nebst seinen Anhängern mehr als eine Tonne Goldes auf die verschiedenen Wahlen der Parlaments-Glieder gewendet, um zu verhindern, daß nicht die Gegen-Parthey im Parlamente die Oberhand kriegen möchte, konte aber doch seinen Zweck nicht erreichen. Anfangs schiene es zwar, als ob seine Parthey in demselben noch eben so, wie vormahls, prädominiren würde, weil es derselben gleich in der ersten vorgefallenen Streitigkeit, die Danckſagungs-Addresse an den König betreffend, die man nur in generellen Ausdrückungen abfassen wolte, gelungen, daß sie durch die Mehrheit der Stimmen die Oberhand behielte. Alleine da hierauf wichtigere Puncte, die den bisherigen Krieg mit Spanien, und die geheimen Staats-Geschäffte mit denen auswärtigen Höfen, besonders denen zu Wien, Paris und Berlin anbetrafen, auf die Bahn kamen, konte weder Walpole in der Cammer der Gemeinden, noch seine Freunde in der Cammer der Pairs mit ihrer Beredsamkeit durchdringen, sondern sie sahen sich genöthiget, denen von der Gegen-Parthey, so nicht weniger gute Zungen hatten, und dißmahl stärcker als sonst unterstützt wurden, den Sieg zu überlassen. Sie brachten es dgher durch die Mehrheit der Stimmen dahin, daß durch eine Commißion verschiedene verdächtige Parlaments-Wahlen untersuchet und zernichtet, auch die an die Admirals ergangenen Ordres und Instructiones, wie auch die von den auswärtigen Höfen an den König eingelauffenen Schreiben dem Parlament vorgeleget werden muſten. Die Gegen-Parthey wurde hierdurch immer muthiger gemacht. Sie verstärckte sich in beyden Cammern dergestalt, daß sie täglich mehr wagte. Der Ritter Walpole sahe bey solchen Umständen seinen gewissen Fall voraus. Um nun vielen üblen Folgen zuvorzukommen, vermeynte er der Rachgier seiner Feinde zu Erhaltung seiner Ehre kein besser Opffer zu bringen, als wenn er freywillig seine Bedienungen niederlegte, und sich dadurch für allen weitern Nachstellungen und Verfolgungen in Sicherheit setzte. Die Gelegenheit hierzu gab die Zernichtung der Wahl zu Shippenham, die nach dem Wunsche der Hof-Parthey ausgefallen war. Die Gegen-Parthey hatte beschlossen, nichts zu verabsäumen, damit solche Wahl für unrechtmäßig erkläret würde. Sie griffe daher die Sache so an, daß der verlangte Ausschlag davon unfehlbar erfolgen muste. Als nun den 13. Febr. die Sache in der Cammer der Gemeinden in Berathschlagung gezogen wurde, merckte man gleich, wie weit es diese Parthey bringen würde. Die Wahl wurde für gantz ungültig erkläret, und dargegen zwey Repräsentanten wegen dieses Orts erwehlet, die von eben der Parthey waren, die die vorige Wahl zernichtet hatte. Die Hof-Parthey hatte hierbey 16 Stimmen weniger. Die Debatten waren sehr hitzig, und die Herren **Pulteney, Shippen, Edwin** und andere, bedienten sich hierbey so hefftiger Aus-

drückungen gegen den Herrn Walpole, daß dieser endlich zu ihnen sprach: „Sie solten befriedi„get werden, er wolte die Cammer mit seiner Ge„genwart nicht mehr beschweren, sondern in der „festen Entschliessung aus solcher gehen, niemahls „wieder hinein zu kommen.“ Hierauf gieng er fort, und die von seiner Parthey schlichen sich gleichfals eintzeln hinweg, über welche Entfernung seine Widersacher ein solches Vergnügen empfanden, daß sie einander, als über einen erhaltenen wichtigen Sieg, Glück wünschten. Den folgenden Tag frühe, als den 14. Febr. begab sich Herr Walpole bey dem Aufstehen des Königs nach dem Pallaste von St. James, danckte Sr. Majestät für das Vertrauen, damit sie ihn seit dem Anfange Dero Regierung zu beehren geruhet, und bat, ihm die Entlassung von seinen Aemtern und Chargen zu verwilligen. Der König empfieng ihn sehr gnädig, und antwortete, daß er ihn zwar seine Bitte gewähren wolte, er würde aber seine Dienste nicht unbelohnet lassen. Der Ritter Walpole beurlaubte sich darauf von Sr Maj. und wünschte, daß es denenjenigen, die ihm in den Aemtern, die er niederlegte, folgen würden, mit eben so guten Absichten, wie die seinigen gewesen, nach dem Willen der Groß-Brittannischen Nation besser gelingen möchte. Es hätte schwerlich eine Staats-Veränderung ein grösser Aufmercken machen können, als diese Dimißion des Ritters Walpole gemacht hat. Man sahe am Hofe und in der Stadt Londen alles in Bewegung darüber, und sprach ungescheuet: Engelland habe seine Constellation geändert. Verschiedene Lords und Parlaments-Glieder, die in die Provintzien zurück gegangen waren, eilten wieder zurück nach Londen, und die dem Hofe zuwider gewesene Parthey ward nunmehro gewisser massen zur Hof-Parthey, weil die stärcksten Anhänger derselben, als der Lord Carteret, der Hertzog von Argyle, der Graf von Stairs, die Lords Cobham, Gower und Bathurst, der Graf von Chesterfield, William, Pulteney und Samuel Sandys theils zu denen ansehnlichsten Bedienungen befördert wurden, theils sonst Zeichen sonderbarer Königlichen Gnade empfiengen. Jedoch der König wolte darum nicht das Ansehen haben, als ob er auf den Ritter Walpole eine Ungnade geworffen hätte. Er creirte ihn daher nicht nur den 15. Febr. zum Pair von Groß-Brittannien, unter den Titel eines **Grafen von Orford**, sondern accordirte ihm auch eine jährliche Pension von 4000 Pfund Sterlings; ja, er ließ seinetwegen ein Patent ausfertigen, welches die stärcksten Zeugnisse von des Königs Gnade gegen ihn enthielte. Unter andern hieß es darinnen: „Die Ach„tung, die Seine Majestät für seine Tugenden „hätte, und Dero Erkänntniß von seinen guten „Absichten, seiner Klugheit und dem Eifer so„wohl, als der unveränderlichen Ergebenheit, „wovon er dem vorigen Könige und auch Sr. „jetztregierenden Majestät seit Dero Gelangung „auf den Groß-Brittannischen Thron, Proben „gegeben, welche Eigenschafften ein jeder an ihm „erkannt hätte, gestatteten Sr. Majestät nicht, „Anstand zu nehmen, ihn seiner Bitte zu gewähren; jedoch wolten Se. Majestät, daß er „die gantze Zeit seines Lebens in Dero Geheimen Rath und in allen Dero Angelegenheiten „betreffenden Versammlungen Sitz haben, Dero Ministri zu aller Zeit dabey zu lassen, und „ihm von allen Geheimnissen Part geben solten, „er auch ohne einige Hinderung in der Cammer „der Pairs Dero Parlaments-Sitz haben möge.“ Den 16. Febr. fanden sich viele Stands-Personen bey ihm ein, die ihm zu der neuen Würde eines Grafens von Orford Glück wünschten. Den 19. hatte er die Ehre, dem Könige in solcher Qualität die Hand zu küssen, da ihn denn Se. Majestät auf das gnädigste empfienge. Er würde, wie man versichert, schon längst unter dem Titel eines Hertzogs von Northumberland, worüber ihm König Georg I. kurtz vor seinem Tode bereits das Patent verwilliget, zu der Würde eines Pairs gelanget seyn, wenn er nicht dem Könige in der Cammer der Gemeinden durch sein viel vermögendes Ansehen und grosse Beredsamkeit, gantz besondere Dinge zu leisten im Stande gewesen wäre. Immittelst liessen es seine Feinde nicht genung seyn, ihn zu Niederlegung seiner Aemter und Chargen genöthiget zu haben, sondern man fieng auch an, alle seine Thaten und Handlungen zu untersuchen. Man gab ihm bey nahe den gantzen unglücklichen Erfolg des Kriegs mit Spanien und wohl gar ein heimliches Verständniß mit verschiedenen auswärtigen Höfen Schuld. So viel ist gewiß, daß die mit ihm vorgegangene Veränderung an etlichen Höfen zu öfftern Berathschlagungen Anlaß gegeben, und nicht gerne gehöret worden. Die Cammer der Gemeinden gab ihm Schuld, er sey Ursache, daß auf die wiederholten Vorstellungen der Kauf-Leute, das Commercium zur See vor denen Spanischen Armateurs nicht in mehrere Sicherheit gesetzet, auch sonst auf mancherley Weise der Handel mit auswärtigen Staaten geschwächt und unterbrochen worden. Er solte sogar die Ausfuhre der Lebens-Mittel aus Irrland vor die Frantzosen befördert, und ansehnliche Summen, die in dem öffentlichen Schatze fehlten, unterschlagen haben. Seine Feinde präparirten sich daher während der Zeit da das Parlament vom 4. Februar. an bis den 1. Mertz keine Seßiones hielte, wider ihn bey der nächsten Versammlung Klage zu führen, zu welchem Ende sie unter der Direction des Herrn **Pulteney** fleißig in dem berühmten Wirths-Hause, die **Fontaine** genannt, zusammen kamen; Ja verschiedene Städte gaben ihren Repräsentanten in der Cammer der Gemeinden neue Instructionen, die insgesamt auf den Fall des Hrn. Walpole ihr Absehen hatten. Sonderlich war diejenige merckwürdig, welche die Repräsentanten von der Stadt London empfiengen, deren Inhalt dahin gienge. „Da eine Aenderung der Personen eine „Aenderung der vorzunehmenden Dinge natürlicher Weise nach sich ziehen müste, so empföhlen sie „ihnen die bereits vorgeschlagenen heilsamen Gesetze, oder die etwan noch in der Cammer der Gemeinden zu Herstellung der alten Freyheit ihrer Verfassung und zu ihrer Bewahrung für aller Corruption oder andern gefährlichen Einflüssen

„vorgeschlagen werden dürfften, aus allen ihren „Kräfften zu unterstützen. Sie solten daher auf „die Nothwendigkeit derer Billen wider die Pen„siones, und Bedienungen,„ (es wird hiermit auf die Bille gezielet, wodurch alle, die Pensionen vom Hofe genössen oder Chargen bekleideten, für unfähig erkläret werden solten, im Parlamente zu sitzen;) „ingleichen auf die Wiederherstellung der „dreyjährigen Parlamenter,„ (welches anjetzt alle sieben Jahre geschiehet,) „und genaueste Untersuchung der letztern Prävaricationen und derer „Personen, die sich deren schuldig gemacht, drin„gen.„ Den 1. Mertz nahmen die Seßiones im Parlamente wiederum ihren Anfang, wobey Herr Walpole, als Graf von Orford, in die Cammer der Pairs eingeführet wurde. Er begab sich darauf nach seinem Land-Hause bey Richmond, und wohnte gar selten dem Parlamente bey, welches sich höchst eifrig erwieß, den König in den Stand zu setzen, seinen Verbindungen mit dem Wienerischen Hofe nachzukommen, und den Krieg mit Spanien nachdrücklich fortzusetzen. Es liessen deshalben beyde Cammern dem Könige im April, Addressen überreichen, darinnen sie sich erklärten; „In gegenwärtig bedencklichen Zeiten nichts zu „unterlassen, wodurch das Gleich-Gewichte und „die Ruhe in Europa wieder hergestellet werden „könnte, sondern fortzufahren, mit aller Einigkeit „und Krafft, auch Eilfertigkeit Se Majestät in „denen Unternehmungen zu unterstützen, welche „nöthig wären, zu diesem erwünschten und glück„lichen Zwecke zu gelangen.„ Das Unter-Hauß bewilligte sodann auf die, den 12. April vom Könige erhaltene Meßage, zu Unterstützung der Königin in Ungarn eine ausserordentliche Summe von fünf mahl hundert tausend Pfund Sterlings; Wenn man nun diese zu den andern Summen rechnet, die das Unter-Hauß auf dieses Jahr bewilliget, so kommt eine solche Summa heraus, daß dergleichen schwerlich jemahls einem Könige von Engelland in einem Jahre bewilliget worden. Man feyerte inmittelst in dem Unter-Hause nicht, es zugleich dahin zu bringen, daß der Ritter **Walpole**, oder der neue Graf von **Orford**, wegen der Verwaltung seiner Aemter zur Rechenschafft gefodert würde. Man brachte zu dem Ende den 10. Mertz in Vortrag, eine besondere Comite von 20. oder 21. Gliedern niederzusetzen, die eine genaue Untersuchung anstellen solte, auf was Art die allgemeinen Staats-Angelegenheiten seit 20. Jahren her verwaltet worden; und ob diejenigen Personen, welche während dieser Zeit die Direction davon gehabt, ihre Pflicht und Schuldigkeit in Acht genommen? Es kam über diesem Vortrage zwischen beyden Partheyen zu vielen hitzigen Debatten, die fast 7. Stunden dauerten. Die Parthey, die für solche Proposition war, brachte folgende Gründe wegen der Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung vor: „Es wäre unmöglich, die Sachen auf einen dauerhafften und guten „Fuß wieder zu stellen, wenn man nicht mit der „gröst en Aufmerckſamkeit nach den Ursachen des „Verfalls des Credits von Groß-Britannien und „der Verminderung des Einflusses in die aus„wärtigen Negociationes forschte. Man müste „auch zu Wiederherstellung des Gleich-Gewichts „von Europa erkennen lernen, wodurch die Ba„lance unterbrochen worden. Hierzu könnte „man nicht anders gelangen, als durch eine recht „genaue Untersuchung dessen, was seit einer gewis„sen Anzahl Jahre in den Negociationen vorge„gangen, woran die Crone Groß-Britannien Theil „gehabt, oder welche durch deren Ministers ge„führet worden. Die Erkänntniß der dabey be„gangenen Fehler, oder der allzugrossen Gefällig„keit, die man bey gewissen Gelegenheiten gezeiget, „würde bey den gegenwärtigen Conjuncturen zur „Richtschnur dienen, sich vorsichtiger zu verhalten, „und desto sicherer zu dem vorgesetzten Zwecke zu ge„langen. ꝛc.„ Die Parthey hingegen, welche wider solche Proposition war, widerlegte die angeführten Gründe mit folgendem: „Es wäre zu „befürchten, daß man, an statt diesen Zweck zu er„reichen, in ein Labyrinth gerathen möchte, wor„aus man hernach sich schwerlich wieder würde fin„den können. Wenn der Verfall des Groß-Brittannischen Credits und die Verminderung des „Einflusses der Crone in die Negociationes von „auswärtigen Ursachen herrührete, würde man, „wenn man diese Untersuchung zu weit triebe, den „Puissancen Tort thun, für die man sich gegenwärtig erklärte. Gewisse Umstände, die sich zugleich gefunden, könnten mehr als das Versehen „der Minister dazu beygetragen haben, daß das „Æquilibrium ungleich geworden, und nach einer „gewissen Seite den Ausschlag gegeben. Also „wäre nicht aus den Augen zu lassen, wie „kützlich diese Materie wäre. Wenn man „hiernächst sich in Untersuchungen von 20. Jahren „her einlassen wolte, wäre zu besorgen, daß die edle „Zeit, die man zu etwas bessern anwenden könnte, „vergebens vorbey streichen würde. Daferne „man übrigens allzuviel Condescendentz gebrau„chet, solte man diese Betrachtung sich dazu dienen „lassen, hinführo eine solche Standhafftigkeit zu „erweisen, als die Wichtigkeit der Umstände es „von einer so mächtigen Nation, als die Groß„Britannische wäre, erforderte ꝛc.„ Man bemerckte hierbey, daß Herr **Pulteney** vorjetzo bey weitem nicht so lange, als sonsten, redete. Die, welche den Vorschlag am hitzigsten verfochten, waren der Vicomte **Limmerick**, der Lord **Barrington**, der Ritter **John St. Albans**, der Lord **Percival**, Herr **Edwin**, der Lord **Guarendon**, der Ritter **Hind Cotton**, und die Herren **Waller, Philipps** und **Thomas**. Hingegen sprachen am nachdrücklichsten darwider, der Sprecher, **Onslow**, Herr **Horatius Walpole**, der Admiral **Wager**, der Lord **Harrington**, der älteste Sohn des neuen Grafens von Harrington, die Herren **Cook, Pelhom** und **Fox**, und die Obristen **Cholmondeley, Bladen** und **Mordaunt**. Es kam nach langem Wort-Wechsel endlich dahin, daß dieser Vortrag mit 244. gegen 242. Stimmen verworffen wurde. Die Gegen-Parthey wurde durch diesen unvermutheten Sieg, den die bisherige Hof-Parthey, ob gleich mit sehr wenig Stimmen, davon getragen, nicht wenig beunruhiget. Sie würde aber unfehlbar damahls ihren Endzweck erreichet haben, wenn nicht verschiedene eifrige Widersacher des Grafens von Orford eben damahls abwesend gewesen wären. Jedoch Herr **Pul-**

teney ließ sich dadurch nicht feige machen. Er brachte den 3. April die Sache von neuem in Vorschlag, jedoch so, daß statt der zwantzig Jahre nur die letztern 10 Jahr derer von dem Grafen von Orford geführten Aemter untersucht werden solten. Der Streit über diesen Handel dauerte von früh Morgends an, bis Abends um 9. Uhr, da endlich der Vorschlag durch 252. gegen 245. Stimmen bestunde. Sogleich nach Fassung dieses Schlusses giengen zwey Staats-Bothen, welche sich an der Thüre der Cammer gestiefelt befanden, ab, um dem Grafen von Orford die Bothschafft davon zu überbringen. Man schritte auch so fort zu der Wahl der 21. Glieder, so diese Committe ausmachen solten, und es wurden meist solche erwehlet, die nicht eben des Grafens besten Freunde waren. Ihre Nahmen sind folgende: Der Ritter **John St. Aubin**, und **John Rushout**, die Herren **Samuel Sandys** und **George Compton**, der Lord **Quarendon**, der Ritter **John Bernard**, der Lord **Limmerick**, die Herren **Eduart Hooper**, **Nicolaus Fazakerle**, und **Heinrich Furnese**, der Lord **Cornbury**, der Graf von **Granard**, die Herren **William Pier**, **Thomas Prowse**, **Edmund Waller** und **William Bowles**, der Ritter **John Stronge**, die Herren **Cholmondley**, **Turner** und **John Talbot**, und endlich der Ritter **Heinrich Lyddal**; Unter welchen man sonderlich 17. zehlte, die dessen offenbahre Feinde waren. Dieser Graf von **Orford** war kurtz vorher von Richmond, wo er sich bisher aufgehalten hatte nach seinem Gute Hougthon, in der Grafschafft Nordfolck, auf Anrathen seiner Freunde abgegangen, wohin ihn 45. bewaffnete Leute zu Pferde begleitet hatten, um ihn für allem Anfalle sicher zu stellen. Er erwieß sich bey allen Vorfällen sehr getrost und freudig. Als ihm seine Freunde, deren er noch viele bey Hofe und im Parlamente hatte, durch einen Expressen auf seinem Land-Hause zu Chelsea von der Comitte, die man wider ihn im Parlamente in Vorschlag bringen wolte, Nachricht gaben, und ihn versicherten, daß er sich auf ihren Eifer verlassen könnte, antwortet er ihnen: „Er wäre ihnen für ihren guten Willen „höchlich verbunden, da er sich von den Geschäfften „entfernet, sey es nur geschehen, sich in die Zeit und „Umstände zu schicken, keinesweges aber, weil er „sich einiges Versehens schuldig gemachet: Um „deßwillen fürchte er sich auch nicht wegen der wi„der ihn anzubringenden Klagen, weil er vor einem „weisen und erleuchteten Parlamente seines Ver„haltens halber Rechenschafft zu geben, die Ehre „haben würde; Er bäte dahero seine Freunde, sie „möchten sich keine Mühe geben, den disfalls ge„faßten Anschlag zu hintertreiben, weil man solches „nur als eine Würckung einiger Furcht ansehen „möchte, da er doch gar nicht das Licht scheuete.„ Den 11 April versammlete sich die gedachte Committe zum erstenmahle, bey welcher der Lord **Limmerick** zum Präsidenten derselben erwählet, Herr **Robins** aber zum Secretario ernennet wurde. Sie kam in einem besonders darzu gemietheten Hause zusammen, und war beschäfftiget, aus allerhand Schrifften die die Rechnungen der Schatz-Cammer, des Exchequer und des Zolls betraffen, Extracte zu machen, und eine grosse Menge Quittungen und andere dergleichen Pappiere zu untersuchen. Weil man nun viele Defecte fand, aus denen man nicht heraus kommen konnte, ward der Solliciteur der Schatz-Cammer, **Paxton**, vorgefordert, welcher die geheimen Sachen bey der Rent- und Schatz-Cammer zu führen hatte, um von ihm die nöthigen Erläuterungen, die man sonst nirgends her haben konte, zu erhalten. Allein da dieser vor die geheime Committe kam, weigerte er sich auf das, was von ihm zu wissen verlangt wurde, das geringste zu antworten. Als der Lord **Limmerick** solches den 26. April der Cammer der Gemeinden eröffnete, wurde in Vorschlag gebracht, ihn ins Gefängniß von Newgate zu setzen, welches auch durch 180. gegen 128. Stimmen beschlossen wurde. Man verfügte zugleich, daß ihm weder Feder, Dinte noch Pappier verstattet noch jemand anders, als seine Frau zu ihm gelassen werden solte. Allein er blieb standhafftig bey seinem Entschlusse, nichts auf das, was er gefragt würde, zu antworten, unter dem Vorwande, daß nur die Autorität des Parlaments ihn zum Reden zwingen könnte. Der Graf von **Orford** war indessen den 11. April wieder nach seinem Hause zu Chelsea zurücke gekommen, allwo er alle Tage von seinen Freunden Visiten empfienge. Er erzeigte sich gantz gelassen, und schiene im Stande zu seyn, sich wegen dessen, was man ihm zur Last legte, vollkommen zu rechtfertigen. Es gieng aber bey der geheimen Committe mit seiner Sache alles so stille zu, daß niemand etwas davon erfahren konte. Den 24. May stattete der Lord **Limmerick** der Cammer der Gemeinden von dieser Sache den ersten Bericht ab, worauf in Vorschlag gebracht wurde, allen denen, die in den Frage-Stücken, so man vor der Committe an sie thun würde, eines und das andere, wegen der Disposition der öffentlichen Gelder oder Vergebung der Aemter, oder was sonst in die Untersuchungs-Sache des Grafens von Orford einschlage, entdecken würden, vollkommenen Pardon zu verheissen, welches auch durch 251. gegen 228. Stimmen gebilliget wurde. Jedoch da diese Bille vor die Cammer der Pairs gebracht wurde, ward sie durch 109. Stimmen gegen 57. verworffen. Den 5ten Jun. ernennte die geheime Committe den Ritter **Richard Corbet**, die Herren **Jacob West** und **Carl Hamilton**, den Ritter **William Middleton**, die Herren **George Greenville**, **Eduard Hooper** und **John Bauce** zu Commissarien, die öffentlichen Rechnungen des Königreichs in Richtigkeit zu bringen. Immittelst fand der Graf von Stairs, der sich damahls als Königlicher Gevollmächtigter bey den General-Staaten im Haag befand, in seinen Handlungen grosse Hindernisse. Da er nun merckte, daß dieses eine von den vornehmsten Ursachen hiervon sey, daß sich viele Spaltungen im Reiche befänden, gab er hiervon nicht nur dem Hofe Nachricht, sondern schrieb auch an die vornehmsten Häupter beyder Partheyen, und sonderlich an den Hertzog von Argyle, es beruhe die Wohlfahrt von Groß-Britannien, ja von gantz Europa darauf, sich zu vereinigen, und deshalben alle Privat-Verbitterungen bey Seite zu setzen. **Geneal. Histor. Nachr.** IV Band, p. 591. u. f.

Die-

Dieses hatte die Würckung, daß nicht nur die Cammer der Gemeinden den wider den Grafen von Orford angefangenen Proceß unausgemacht liegen ließ, sondern sich auch das Ansehen dieses Herrn von Tage zu Tage wieder vermehrete. Er wurde zu Ende des Junii in einer Woche von mehr denn 30 Parlaments-Gliedern, und von 14 bis 15 Pairs besucht, die insgemein von der Gegen-Parthey gewesen. Selbst der neue Cantzler von Exchequer, Herr **Sandys**, der sonst am hefftigsten die wider ihn angestellte Untersuchung getrieben hatte, und Herr **Pulteney**, der jederzeit sein ärgster Widersacher im Parlamente gewesen, minderten dergestalt ihren Eifer gegen ihn, daß sie ihn gleichfalls besuchten. Als daher der letztere unter dem Nahmen eines Grafens von Bath zum Pair von Groß-Britannien erkläret wurde, ermangelte der Graf von Orford nicht, demselben in Gesellschafft seines Bruders, des Herrn **Horatz Walpole**, die Gegen-Visite zu geben, und ihm zur neuen Würde Glück zu wünschen. Nach der Zeit sind die Visiten, die diese Herren einander gegeben, zu verschiedenen mahlen wiederholet worden, wobey sich zugleich etliche mahl der Herr Sandys gegenwärtig befunden. Den 26 Jul. wurde auch der Solliciteur von der Schatz-Cammer, Herr **Paxton**, wieder auf freyen Fuß gestellt, welcher darauf von neuem sein Amt verrichtete. Die geheime Committe stattete zwar der Cammer der Gemeinden von ihren Verrichtungen den 11 Jul. ihren letzten Bericht ab, und übergab die Acten. Als aber diese, nebst dem Begehren, solche durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen, vor das Ober-Haus gebracht wurden, ward das Ansuchen, solche zum öffentlichen Drucke zu befördern, verworffen. Jedoch die Feinde des Grafens von **Orford** hatten in Eil so viele Abschrifften davon unter die Leute gebracht, daß der Innhalt derselben eben kein grosses Geheimniß mehr war. Es erhellete aber aus dem Berichte der geheimen Comitte, daß man 57100 Pfund Sterlings verwendet haben solte, diejenigen zu bezahlen, welche für das letzte Ministerium geschrieben; daß man dem Grafen von Isla 37000 Pfund Sterlings gegeben hätte, um es dahin zubringen, daß in Schottland Parlaments-Glieder vor die Hof-Parthey erwehlet würden; daß der Graf von Orford eine Million und 388600 Pfund sich zugeeignet, ohne Rechnung davon abzulegen; daß er in derjenigen Woche, da er seine Bedienungen niedergelegt, noch 23640 Pfund aus dem Exchequer genommen; und daß der Ritter Carl Wager dem Ober-Amtmanne zu Westmünster 1500 Pfund gezahlet, um von dieser Stadt zum Repräsentanten in der Cammer der Gemeinden erwehlet zu werden, u. d. g. welches zusammen eine Summe von einer Million und 507840 Pfund Sterlings betrug. Nachdem der König das Parlament den 27 Jul. bis auf den 27 Novembr. prorogiret hatte, nahmen die Sessiones an diesem Tage wieder ihren Anfang. Der König eröffnete gewöhnlicher maßen dasselbe mit einer Rede, darinnen er so wohl derer Hannöverischen und Heßischen Auxiliar-Truppen, als auch des mit Rußland und Preußen getroffenen Bündnißes, Meldung that. **Genealogisch-Historische Nachrichten** IV Band, p. 622. u ff. Der Marquis von **Tweedale**, brachte hierauf im Ober-Hause in Vorschlag, dem Könige in einer Addreße vor die, zu Beschützung des Hauses Oesterreich und Wiederherstellung des Gleich-Gewichts von Europa, getroffenen Anstalten und geschlossenen Alliantzen zu dancken, und sich zugleich zu erklären, alles mögliche beyzutragen, daß Se. Majest. in den Stand gesetzt würden, Dero Verbindungen zu erfüllen, welcher Vorschlag sogleich ohne Widerspruch gebilliget wurde. Aber im Unter-Hause, wo der Lord **Sackville** ein gleiches in Vorschlag brachte, verursachte es viele Debatten. Herr **Shippen**, der von den Herren **Selwyn**, **Waller**, **Strang**, und **Greenville** unterstützet wurde, redete viel wider die Hannöverischen Truppen, denen aber die Herren **Fox**, **Pelham** und **Rushout** mit vielem Nachdruck widersprachen. Verschiedene Glieder von der widrigen Parthey machten zugleich einige Anmerckungen über den Grafen von **Bath** und andere Herren, die zur Hof-Parthey getreten waren. Der Wort-Wechsel dauerte bis um halb 11 Uhr des Nachts, da endlich die Hof-Parthey mit 257 Stimmen gegen 148 die Oberhand behielte. Den 28 Novembr. überreichte das Ober-Hauß, und den 29 das Unter-Hauß seine Danckſagungs-Addreße, wobey das letztere zugleich Sr. Majest. wegen der zu verwilligenden Subsidien alle Versicherung that. Die Hof-Parthey war in dieser Versammlung viel stärcker, als in der vorigen, obgleich einige Städte, und darunter sonderlich London und Westmünster, ihren Repräsentanten solche Instructiones ertheilet hatten, die voller Bitterkeit wider den Hof waren. Man zielte darinnen sonderlich auf den Grafen von Orford, und hatte dieselben so empfindlich abgefasset, daß in einem den 29 Novembr. in dem Pallaste zu St. James gehaltenen Rathe in Vorschlag gebracht wurde, dieselben durch des Henckers Hände öffentlich verbrennen zu lassen, welcher Vorschlag aber durch eine eintzige Stimme, die die Pluralität ausmachte, verworffen worden, und zwar zu grossen Glücke, weil es sehr üble Folgen nach sich gezogen haben würde. Die Instruction, die die Stadt London ihren Abgeordneten ertheilet hatte, fieng sich also an: „Bey den unglücklichen Um„ständen, da die innerlichen Feinde dieser Reiche „sich schmeicheln, daß man durch ein erstaunliches „Exempel des ungestraffte Verbrechens, so der „Betrug und die Verführung entworffen, die Na„tion dahin führen werde, daß sie den Muth ver„liehren und alle Gedancken fahren lasse, sich aufs „künfftige einige Bemühung für die Erhaltung der „Sicherheit der öffentlichen Freyheit zu geben, „wollen wir im Rath Versammlete, der Lord„Maire, die Aldermänner und Gemeinden der „Stadt London Gelegenheit nehmen, ihnen un„sern Sinn zu eröffnen.„ Hierauf heist es weiter: „Wir können nicht anders, als mit Schmertzen „sehen, daß man Mittel gebraucht hat, die Hoff„nung, die wir uns wegen einer schleunigen und „kräfftigen Reformation derer Misbräuche in der „Regierung gemacht hatten, zu zernichten. Wir „haben eine geraume Zeit das grosse Interesse die„ses Reichs zum blossen Gebrauche, die Gewalt in

„einer eintzigen Hand mit so verderblichen Absich-„ten zu erhalten, angewendet, unsere Schätze er-„schöpffet, unsere Handlung verabsäumet, unsere „Ehre geschändet, und die Independentz des Par-„laments verletzet gesehen. Endlich nach einer „beständigen Betreibung und einem Kampffe von „20 Jahren, da wir Ursache zu hoffen hatten, daß „der glückliche Augenblick zu unserer Befreyung „gekommen wäre, da jeder Schuldiger für sein „Verbrechen gestrafft werden, und man solche „Einrichtungen treffen würde, die fähig wären, „uns inskünfftige für dergleichen Begünstigun-„gen zu verwahren; wie groß hat nicht unsere Be-„fremdung seyn müssen, zu sehen, daß einige von „denen, die unter der Masque der Aufrichtigkeit „und durch einen verstellten Eifer für ihr Vater-„land seit langer Zeit sich den grösten Theil des „Vertrauens desselben zu wege gebracht, ohne „das geringste Bedencken und ohne die geringste „anscheinende Gewissens-Unruhe die erste Gele-„genheit begierig ergreiffen, ihre vorige Auffüh-„rung mit Vergessung der feyerlichsten Protesta-„tionen zu verunehren und offenbar mit den be-„kannten Feinden des Publici Anschläge zu schmie-„den, die Nation um dieses Recht und diese Si-„cherheit zu bringen, die sie so offte und so unum-„gänglich nöthig für die Erhaltung und Beschü-„tzung eben dieser Nation zu seyn erkläret haben?„ Endlich, nachdem noch viele bittere Ausdrückun-gen wider den Hof und das Ministerium gebraucht worden, heist es: „Also wenden wir uns jetzo an „Sie mit den nachdrücklichsten Vorstellungen von „Leuten, die völlig überzeugt sind, daß es zur „Stunde gäntzlich auf uns, unsere Rechte und un-„sere Privilegia, und die von unsern Nachkom-„men, nebst allen den kostbaren Vortheilen, die „unsere Vorfahren mit ihrem Blute erworben, an-„komme; wobey wir Sie zum höchsten bitten, alle „andere Betrachtungen dieser nachzusetzen, und in-„sonderheit die von den Subsidien zum Dienst des „nächsten Jahrs, bis daß Sie die geheime Com-„mitte wieder erneuert, eine kräfftige Bille zu Ver-„minderung und Bestimmung der Anzahl derer „Parlaments-Glieder, die Bedienungen bey Ho-„fe haben, ausgewürcket, die Frequentz der Wah-„len wieder hergestellet, und die widerrechtliche „Gewalt der Officiers, welche bey besagten Wah-„len den Bericht thun, eingeschräncket. Wenn „sie nun nach diesen heilsamen Präcautionen für „dienlicher achten, die Subsidien zu verwilligen, „so werden sie zugleich acht haben, worzu sie ver-„wendet werden. Eine Nation die mit Abgaben „beschweret, von Schulden überhäufft, und durch „ein unbedächtig verschwenderisches Ministerium „fast erschöpfft ist, kan sich nicht anders, als sehr „übel befinden, wenn sie eine neue Verschwen-„dung ihres Schatzes erleiden soll, um zahlreiche „Armeen zu Lande und fremde Truppen im Solde „zu halten, ohne zu sehen, daß sie den Britanni-„schen Staaten Sr. Majest. einigen Dienst lei-„sten. ꝛc.„ = = Allein so hefftig diese und viele andere Instructiones wider die Hof-Parthey abgefaßet waren, so behielte diese doch allezeit, wenn es zum votiren kam, die Oberhand. Es setzte zwar öffters sehr hitzige Debatten; wie denn son-derlich Herr Pitt sich denen Subsidien vor die Hannöverischen Truppen mit Anführung vieler Ursachen aufs hefftigste wiedersetzte, aber doch die Bewilligung derselben, die zu Ende des Jahrs glücklich zu Stande kam, nicht verhindern konte. Hingegen wurden nebst vielen andern Vorschlä-gen, die die Gegen-Parthey that, sonderlich der Vorschlag, den König um die Mittheilung derer Artickel von denen mit Rußland und Preußen ge-schlossenen Tractaten zu ersuchen, den 11 Dec. der Vorschlag, die geheime Comitte wider den Gra-fen von Orford zu erneuern, den 12 Dec. und endlich der Vorschlag, die Anzahl derer in Dien-sten stehenden Parlaments-Glieder durch eine Bille einzuschräncken, den 14 Decembr. durch die Pluralität der Stimmen verworffen. Der Graf von Orford sahe sich bey solchen Umständen vor den Nachstellungen seiner Feinde genungsam ge-sichert; daher er bey Hofe und in andern öffentli-chen Zusammenkünfften allezeit mit der ihm ge-wöhnlichen Gelassenheit wiederum erschiene, ob er gleich in der Qualität eines Grafens von Orford viel von dem hohen Ansehen des Ritters Robert Walpole verlohren hatte. Genealogisch-Historische Nachrichten IV Band, p. 895. u. ff. Es ist auch nach der Zeit nicht viel weiter mit ihm vorgegangen. Denn ob er gleich von seinen Fein-den bisweilen in den beyden Cammern des Parla-ments starck angestochen worden, so hat es ihm doch auch nicht an guten Freunden gefehlt, die ihn bey aller Gelegenheit vertheidiget. Dieses ge-schahe auch im April 1743 da sonderlich Herr Chetwynd im Unter-Hause diese harten Worte gegen seinen Bruder, Horatz Walpole, von sich hören ließ: „Er verdiente nebst dem Grafen von „Orford, daß das Reich ihnen die Schwere seines „Zorns völlig empfinden ließ.„ Dieses verdroß demselben dergestalt, daß er ihn so gleich bey dem Arme kriegte, und auf den Degen heraus foderte. Sie schlugen sich auch mit einander unweit dem Parlaments-Hause, doch wurde durch andere Personen verhindert, daß kein Blut vergossen wurde. Er selbst, der Graf erschien wenig im Parlamente, und wenn er auch zugegen war, so hielte er es zwar allezeit mit der Hof-Parthey, nahm sich aber nicht die Mühe, in einen Wort-Wechsel sich mit jemanden einzulassen. Seine meiste Zeit brachte er auf seinen Gütern zu, wenn er aber nach Hofe kam, war er allezeit willkommen, ob er gleich zu keinen Berathschlagungen weiter gezogen wur-de. Nachdem er zu Ende des 1744sten Jahres zum letzten mahle von seinen Gütern in der Graf-schafft Norfolck, woselbst er sich 3 bis 4 Monate aufgehalten hatte, zurück gekommen, fiel er in eine Art von Stein-Beschwerung, die ihn so hinfällig machte, daß man ihn bereits den 16 Febr. 1745 Abends todt sagte. Sie war von einer gantz be-sondern Beschaffenheit, so daß die Aertzte selbst sich nicht darein finden konten. Endlich starb er den 29 Mertz früh um 1 Uhr, nachdem er sein Alter auf 71 Jahre gebracht; die Würde eines Pairs aber nur drey Jahre bekleidet hatte. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Uebrigens war Robert Walpole allerdings ein grosser Mann. Sein Andencken wird auch in der Englischen Geschichte niemahls vergessen werden. Ob er gleich mit keinen grossen Titul

Titul prangete, so hat er doch an Ansehen bey Hofe und im Reiche wenig seines gleichens gehabt. Das wunderbareste ist, daß er sich ohngeachtet sei-ner vielen Feinde, gleichwohl über 20 Jahr in sei-nen hohen Chargen erhalten, und unter zwey Re-gierungen unverrückt in des Souverains Gnaden gestanden. Er hatte die beste Wissenschafft von den Gesetzen, wie auch der Stärcke und Schwäche des Staats. Nichts war fähig, ihn in Furcht, noch in Verwunderung zu setzen. Er kannte sei-ne Nation vollkommen, und verstunde die Kunst eben sowohl sie zu regieren, als zu betrügen. Niemand besaß grössere Beredsamkeit, sein Wort im Parlament vorzutragen, als er, und es gesch-he selten, daß er nicht damit durchdrunge, ja, er konte mit dem Unterhause, so zu sagen, machen, was er wolte. In dem Cabinete des Königs sag-te er seine Meynung unverhohlen, fand auch damit insgemein den grösten Beyfall. Dem Hause Oe-sterreich war er weniger ergeben, als es das alte Staats-Interesse mit sich brachte. Seine Fein-de kriegten daher Anlaß, ihm den Vorwurff zu machen, als ob er von Franckreich erkaufft sey, das Aufnehmen des Hauses Bourbon zu befördern, worinnen sie ihm aber unfehlbar zuviel gethan. Zu Erreichung seines Zwecks ließ er sich weder Mühe noch Kosten tauren, womit es ihm auch insgemein gelunge. An Gelde fehlte es ihm nie-mahls, ob er gleich viel aufgehen ließ, welches seine Feinde in dem, nicht gantz ungegründeten Ver-dachte bestärckte, daß er mit dem Königlichen Schatze und Einkünfften des Reichs nicht allzu-treulich umgienge. Er stellte im übrigen eine an-sehnliche und wohlgebildete Person für, war von gesunder und dauerhaffter Leibes-Constitution, und konte, nach Art der Engelländer, sowohl wa-cker essen, als starck trincken. Im Umgange war er zwar nicht verdrüßlich, noch stoltz; gab aber doch nicht gerne viel gute Worte, sondern sagte seine Meynung ohne grosse Umstände und Com-plimente frey heraus. Sein gewöhnliches Sprichwort war: Ein jeder Mensch hat sei-nen Preiß. Hatte er viel Feinde, so fehlte es ihm auch nicht an Schmeichlern. Hierunter gehört auch der Ritter Wilhelm Musgrave, der schon 1738 eine Historie von ihm und seinem Hause herausgegeben, worinnen alles, was zu dessen Ruhme gereichen kan, gesammlet worden. Der Titel ist: A brief and true History of sir Ro-bert Walpole and his family, from their original to the presen time. Neue Europ. Fama XLVI Th. p. 839. u. f. Er gehet bis auf die ältesten Zeiten zurücke, und zeiget, wie diese Familie zu-erst in Engelland bekannt worden. Hernach be-schreibet er die vielen Dienste, die die Walpolen von Königs Eduards I Zeiten an dem Reiche geleistet. Keiner aber hat es auch nur um den ze-henden Theil, so weit gebracht, als derjenige Ro-bert Walpole, von dem in diesem Artickel gehan-delt worden. Genealogisch-Historische Nach-richten Band VII. p. 806. u. ff. und p. 908. u. ff. Schumanns Jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1741 Th. I. p. 66. Lud-wigs Universal-Histor. Th. II. p. 122. und Suppl. p. 200. und Th. IV. p. 318. 438. u. 467. Zschackwitzens Allerneuester Zustand von Eu-ropa Th. 3. p. 210. Eröffnetes Cabinet Gros-ser Herren, Th. VI. p. 723. Europ. Fama Th. CCXLIX. p. 782. u. ff. Th. CCLXXVIII. p. 93. u. 95. Th. CCLXXX. p. 277, 287, und 307. Th. CCLXXXII. p. 438, 440 und 442. Th. CCCVII. p. 584, 592 u. 607. Th. CCCVIII. p. 626, 643, 661 u. 668. Th. CCCIX. p. 725, 728, 751. Th. CCCXI. p. 910, 911 u. 915. Th. CCCXII. p. 1009, 1010, 1013 u. 1021. Th. CCCXX. p. 661. Th. CCCXXVI. p. 111. Th. CCCXXIX. p. 362. Neue Europ. Fama Th. XLVI. p. 839. u. f. Europ. Staats-Secretarius Th. II. p. 140. Th. LXV. p. 423 u. 426. Th. LXXV. p. 263, 264, 270 u. 757. Th. LXXXI. p. 757. Politischer Staat von Europa Th. II. p. 147. Th. III. p. 138, 191 u. 327. Th. IV. p. 397. u. ff. Th. V. Abth. I. p. 205, 245, 247, 312, 371, 429 u. 493. Th. VII. p. 215, 229, 231, 234, 239, 284 u. 294. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Th. III. p. 987.

Walpolus, Personen dieses Nahmens, siehe **Wallpoole**.

Walpomar, Grafschafft, siehe **Walpo**.

Walpon, Grafschafft, siehe **Walpo**.

Walpoole, (Heinrich) ein Bruder des her-nach folgenden Michaels Walpoole, aus Nor-folck in Engelland, war ein sehr eyfriger Catholi-cke, und brachte viele zu seiner Religion, machte sich aber aus Furcht vor dem Parlamente aus En-gelland weg, und trat zu Rom 1584 in dem 25 Jahre seines Alters in die Jesuiter-Societät, ward hernach in Spanien und in die Niederlande ge-schickt, und muste 1 Jahr lang zu Vlißingen in Seeland gefangen sitzen, kam aber wieder los, und gab 1593 einen Mißionarium in Engelland ab, ward deswegen nach York gebracht, und den 17 April 1595 mit dem Strang vom Leben zum To-de gebracht. Er hat unter andern Edm. Cam-piani martyrium in Englischen Versen geschrie-ben, es ist aber von seinen Sachen noch nichts im Druck erschienen. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Walpoole, (Michael) Lat. *Walpolus*, ein Jesuite aus Norfolck in Engelland, starb zu Se-vilien in Spanien 1620 im 50 Jahre, und schrieb im Englischen

1. Tr. de subjectione principum Deo & Eccleſiæ. St. Omer 1608 in 4.
2. De Antichriſto &c. 2 Tomis, ebend. 1613 und 1614 in 4.
3. Admonitionem ad Catholicos Angliæ circa edictum Jacobi regis Angliæ, ebend. 1619 in 4.

übersetzte auch *Boethium* de Conſol. Philoſ. Londen 1609 in 8. und des Ignatius Lojola Leben ins Englische, St. Omer 1617. 1620. u. 1623 in 12. Doch hat er diesem letztern seinen Nahmen nicht vorgesetzt. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jeſ. Witte Diar.

Walpoole, (Radulphus) ein Engelländer, war anfangs Archidiaconus zu Eli, wurde darauf 1288. zum Bischoff von Norwich erwehlt, und

1299 vom Pabste, weilen es mit der Wahl des Dom-Capituls sehr zanckſüchtig hergieng, eigenmächtig ins Bißthum Eli versetzt, wo er den 22 Mertz 1302 mit Tode abgieng. **Godwin** de Præſul. Angl P. I. p. 489 und 317.

Walpoole oder **Walpole**, (Richard) Lat. *Walpolus*, ein Jesuite von Norfolk in Engelland und des vorigen Bruder, war zu Rom, Valladolid und Sevilla Præfectus Studiorum in denen Engell. Collegiis, lehrte auch 4 Jahr lang die Polemische Theologie, starb zu Valladolid 1607 im 42 Jahre, und ließ etliche kleine Schrifften, als:

1. Responſum ad provocationem *Matth. Salliſſi*, Antwerpen 1605 in 8.
2. Brevem & claram confutationem novæ & vanæ provocationis factæ ab O. E. welcher er seine Nahmens-Buchstaben verkehrt nehmlich W. R. vorgesetzt, 1603 in 8.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. **Wittens** Diar. Biogr. T. I.

Walpot von Paßenheim, Geschlecht, siehe **Waldpott von Paßenheim**.

Walpovar, Stadt, siehe **Walpo**.

WALPOVARIENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Walpo**.

Walpowar, Grafschafft, siehe **Walpo**.

Walprecht, ein Graf, siehe den Artickel: **Ringelheim** im XXXI Bande, p. 1673. u. f. und **Walbert**.

St. Walpurg, Kloster, siehe **St. Walpurgis**.

St. Walpurga, Aebtißin zu Heidenheim, siehe **St. Walpurgis**.

Walpurga Weſtphalica, siehe **Walpurgis Weſtphalica**.

Walpurger, (Christoph) oder Christoph Wilhelm) ein Doctor und Professor der Theologie zu Leipzig, wo er auch gebohren. Er erhielte im Jahr 1615 alda die Doctor-Würde, und gab im Druck heraus:

1. Huſum combuſtum non convictum, Gera 1624 in 4.
2. Eine Rede von dem glantzenden Angesichte Mosis oder von der Vortrefflichkeit des ersten Buchs Mosis.

Königs Bibl. vet. & nov. **Vogels** Leipzig. Anmal. p. 354. Siehe auch den Artickel: **Vallo** (Christoph Wilhelm von) im XLVI Bande, p. 407 u. f.

WALPURGICÆ VACCÆ, siehe **Walper-Kühe**.

St. Walpurgis, oder **St. Walpurg**, Lat. St. *Walburgæ Monaſterium*, ein sehr berühmtes Benedictiner-Nonnen-Kloster zu Eichstädt, welches **Otrocar** der sechste Bischoff zu Eichstädt um 860 erbauet; Graf **Leodegar von Lochsgemund** aber nachgehends reichlich beschencket hat. Es sind jederzeit die vornehmsten Frauenzimmer in diesem Kloster befindlich gewesen, dahero dasselbe unter denen übrigen in Deutschland zubefindenden Frauenzimmer-Klöstern den ersten Rang mit hat. Von denen Aebtißinnen dieses Orts sind folgende bekannt, als:

1. St. Walpurga, **Richards**, Königs in Britannien Tochter, und des ersten Eichstädter Bischoffs, St. **Willibaldo** Schwester, um 870.
2. Euphemia von Emmendorff.
3. Sophia von Huttingen.
4. Margaretha von Alreshausen.
5. Anna von Rechberg.
6. Margaretha von Hageln.
7. Elisabeth von Seckendorff.
8. Gutta von Straß.
9. Catharina von Seckendorff.
10. Mechtild von Uttenhofen.
11. Elisabeth von Seckendorff; unter deren Regiment das Kloster 1456 von Bischoff zu Aichstedt reformiret worden.
12. Sophia, starb 1475. als sie 19 Jahr regiert.
13. Ursula von Reichenau, des Bischoffs zu Aichstedt, **Wilhelms**, Schwester, starb 1486.
14. Walpurga von Fronwergk, starb 1493.
15. Margaretha von Schaumberg, starb 1508.
16. Walpurga von Absperg, starb 1538.
17. Margaretha von Seckendorff, erwehlt 1538.

Bruſchius Monaſter. German. **Bucelin** German. Sacra. **Falckenſteins** Eichstättische Historie Th. II. p. 391. u. ff. **Ebend.** Codex Diplomaticus Antiqu. Nordgav. p. 138, 139, 158 u. 344.

St. **Walpurgis**, Lat. St. *Walpurgis Monaſterium*, eine Abtey Benedictiner-Ordens in dem Hagenauer Forst im Unter-Elsaß gelegen. Graf **Theodoricus** von Mömpelgard hat 1074 vor 2 Mönche den Grund darzu geleget, welchen Hertzog **Friedrich** aus Schwaben erweitert. Sein Sohn Kayser **Friedrich I** hat 1164 das Werck vollends zu Stande gebracht, und **Bertholden** zum ersten Abt gesetzt. Nach dem Bauern-Kriege aber, und der Pfältzischen Fehde, darinnen die Abtey gantz zerstöret worden, ist sie der Probstey Weissenburg einverleibet, und an das Bißthum Speyer mit selbiger gediehen. **Hertzog** Elsaß. Chron. L. III. p. 56. **Jrenici** Exegeſ. Hiſt. Germ. p. 420. **Bruſchius** Chronol. Monaſt.

St. **Walpurgis**, **Walpurga**, oder **Walburga**, Aebtißin zu Heidenheim, war aus Engelland, und eine Schwester des Bischoffs **Willibalds** und des Abts **Wunibalds**; wiewohl sie vermuthlich jünger als diese beyde gewesen, und von **Richarden** mit seiner andern Gemahlin, **Bona**, einer leiblichen Schwester des Heil. **Bonifacius**, erzeuget worden. (Siehe **Willibald**). Die Zeit ihrer Abreise aus Engelland und Ankunfft in Deutschland wird von denen Geschichtschreibern unterschiedlich erzehlet. Einige haben, wiewohl ohne Grund vorgegeben, sie wäre mit ihrem Vater und Brüdern zugleich, und also in dem Jahr Christi 720. aus Engelland

land ab und in Italien nach Rom, und so gar mit nach Jerusalem gegangen. Die dieses vorgeben, sind ein *Autor Anonymus* Vitæ S. Willibaldi Tom. IV. Ant. Lect. apud. Henricum Caniſium. Das *MST. Bodecenſe* in Westphalen, welches in Actis S. S. Antwerp. ad VII. Febr. p. 79. gedruckt befindlich, sagt, sie sey mit ihrem Bruder, dem Heiligen **Willibald**, gar mit bis nach Jerusalem gereiset. Und **Medibardus** de Miraculis S. Walburgæ schreibet also:

Hæc educta de Patria
A Fratre ſanctiſſimo
Willibaldo, primum Romam,
Inde Hieroſolymam
Adiit, hinc duce Chriſto
Ad nos usque pervenit.

Weil aber die älteste Urkunden hiervon nichts melden, so wird solches Vorgeben als unrichtig verworffen; hingegen aber mit **Othlono**, welcher das Leben des Heiligen **Bonifacii** beschrieben, und andern davor gehalten, daß selbige bey der Abreise ihres Herrn Vaters und Bruders zurück geblieben; nach der Zeit aber in das Kloster Winnbrunn, worinnen die Heilige **Tetta** Aebtißin war, sich begeben, aus welchem sie, nach Verlauf einiger Jahre, auf geschehene Requisition und Begehren des Heiligen **Bonifacii** in Teutschland gekommen; siehe hiervon, was der berühmte P. **Henschenius** bey denen Bollandianis ad 25 Febr. n. XVI p. 514. geschrieben. Dieser hält davor, solches sey 748 geschehen, und erweiset nachgehends aus dem Fuldischen Mönche **Rudolpho**, welcher das Leben der Heil. **Liobä** beschrieben, daß sie mit der Heil. Lioba, Eunichilt, Barathert, Chunidrut und Thecla, welche die Aebtißin Tetta in dem Kloster Winbrun in Engelland, auf Verlangen des Heiligen Bonifacii, nach Teutschland geschickt, zu Maynz bey **Bonifacius** angekommen, und darauf in dem Kloster Bischoffsheim an der Tauber von St. Bonifacio, als eine Religieuse oder Kloster-Frau eingeweyhet worden, in welchem sie so lange verblieben, bis das Kloster Heydenheim von dem Heiligen Willibaldo erbauet, wornach sie von ihm in das gleichergestalt daselbst erbauete Frauen-Kloster gebracht, und als Aebtißin darinnen constituiret und vorgesetzet worden. Siehe hiervon **Albertum**, den Heydenheimischen Abt, bey dem P. **Gretsero**. **Philippus** in vita S. Walburgæ sagt, sie sey mittlerweile nach ihrem Bruder, den Heiligen Wunibald in Thüringen gegangen; der P. **Henschenius** aber setzet darzu: Qvod apud antiqviores non legimus. Der Leipziger Professor, D. **Valentin Alberti**, in seiner also rubricirten Academischen Abhandlung von den Heren schreibet, da er des Tages, oder vielmehr des Festes St. Walburgä gedencket; c. II. §. 39 also: Es wird aber dieser Tag von einer Jungfrau dieses Nahmens genennet, so in einem Kloster bey der Stadt Eisstedt in Bayern, in dem Orden des Heiligen Benedicti soll gelebet haben. In welchen wenigen Worten aber zwey entsetzliche Fehler enthalten. Denn erstlich lieget keine Stadt in Bayern, die Eisstedt heisset, sondern es muß Eichstädt heissen, welches die Haupt- und Bischöffliche Residentz-Stadt des Bißthums dieses Nahmens ist. Sodann ist weiter die Heilige Walburga nicht zu Eichstädt eine Kloster-Frau, sondern wie oben gesaget worden, zu Heydenheim Aebtißin gewesen. Inzwischen wird das Gedächtniß ihrer Abreise aus Engelland den 4. August feyerlich in Choro in denen Benedictiner Klöstern celebriret und begangen. Diesem Kloster Heydenheim nun hat sie rühmlich vorgestanden, und durch ihr frommes und Heiliges Leben viele aberglaubische und rohe Welt-Menschen gereitzet, sich zu Christo und dem Heiligen Evangelio zu bekehren. **Philippus** in dem Leben dieser Heiligen erzehlet ihre Tugenden, und alles, was sie sonst vielfältig Gutes gestifftet, umständlicher, welcher hierbey nachzulesen. Als aber ihr Bruder, der Heydenheimische Abt Wunibaldus im Jahr 760 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, hat sie vor beyde Klöster Sorge getragen, und dieselbe, auf Verordnung ihres andern Bruders, des Heiligen **Willibalds** löblich verwaltet; wie solches **Philippus** l. c. und **Stevartius** in dem Leben dieser Heiligen, c. II. n. 19. bezeuget, bis sie endlich ihrem Bruder **Wunibald** in die Ewigkeit nachgefolget. Das Jahr ihres Todes ist abermahl ungewiß. Das 1719. zu Cöln herausgekommene **Heiligen-Lexicon** sagt, die Heilige **Walburga** sey um das Jahr 780 den 25. Febr. zu Heydenheim gestorben; woher aber dieses zu erweisen, stehet nicht dabey. Der P. **Anselm Goudin** setzet in seinem Benedictinischen Welt-Wunder, p. 52. sie sey den 25 Febr. 776. verschieden. Der P. **Henschenius** aber hält im Gegentheil davor, es könne hier nichts gewisses gesetzet werden; doch aber sey dieses gewiß, daß sie erst nach dem Jahr 777. verstorben. *Acta S.S. Antwerp.* ad 25. Febr. Zu Heydenheim ist noch heutiges Tages ihr Grabmahl, mit einem Leichen-Stein bedeckt, zu sehen. Ihre Reliquien sind hin und wieder transferiret worden. **Otkarius** der sechste Eichstettische Bischoff, hat dieselbe zu Heydenheim erheben, und nach Eichstädt transferiren lassen, wie **Wolffhardus**, ein Mönch zu Herrieden, und der älteste Scribent, welcher von der Heiligen Walburga geschrieben, indem er auf Befehl **Erchanbaldi**, des achten Bischoffs zu Eichstädt, in dem Zehenden Jahrhunderte ihr Leben in vier Büchern aufgezeichnet, wie solches in dem IV. Tom. Antiqv. Lect. Henr. Caniſii zu finden, saget. Nachgehends sind selbige in viele Oerter von Europa gebracht worden. **Stevartius** in Vita S. Walburgæ, C. II. n. 33. schreibet: Reliqvias S. Walburgæ per totum mundum diſperſas eſſe. Zu Wittenberg in Sachsen, wurden ehemahls drey Zähne, fünff Particul von deren Gebeinen, etwas von ihren Kleidern und Oel; denn zu Prag, in Böhmen, auch einige Theile aufbehalten. Der achte Eichstettische Bischoff, **Erchanholdus**, gab der Monheimischen Aebtißin Liobä auch etwas davon. In Bayern sind in dem Kloster Andechs auf dem Heiligen Berge, wie auch in dem Kloster Windberg; denn zu Augspurg, Maynz, Verdun, zu Cölln am Rhein, einige Particuln zu sehen. In der Abtey des Hei-

Heiligen Pantaleonis zu Cölln wird ein Finger von ihr, und bey den Patribus der Jesuiter allda ihre Hirn-Schale und Stab gezeiget. In Burgund, und zwar in der berühmten Abtey Clugny, und in Champagne zu Attigny; in denen Niederlanden zu Furnes, Antwerpen, Brugge, Tiel, Ypern, Audenarde, auch in Engelland wird gleichfalls verschiedenes von deren Gebeinen verwahret, und derselben zu Ehren gewisse Fest-Täge und Solennitäten angestellet. Von welchem allen in denen *Actis S. S. Antwerp. ad* 25. *Febr.* p. 517. mit mehrern gehandelt, und alles und jedes umständlich angeführet wird. So sind auch viele Kirchen, Klöster, Cappellen ihr zu Ehren auferbauet, ihr gewidmet und nach ihrem Nahmen genennet. Im Jahr 925 hat ein Graf von **Kefernburg** eine Kirche in St. Walburgs-Ehre, bey dem Schloße Wachsenburg, gebauet, die mit der Zeit abgebrochen, und nicht ferne von Arnstadt, in Thüringen, über die Gera, auf einen hohen Berg versetzt, wohin eine grosse Wallfahrt entstanden: Dahero noch jetziger Zeit der Berg den Nahmen behalten, und der **Walper-Berg**, das darauf stehende Holtz aber das **Walper-Holtz** genennet wird. Im Jahr 1309 ward diese Kirche abgebrochen, und daraus ein Nonnen-Kloster in Arnstadt, hinter unser lieben Frauen-Kirche, gebauet, davon eines **Anonymi** alte Thüringische Chronicke p. 15. nachzusehen. In der Straßburger Diöces, in dem Elsaß, ist ein vortrefliches Manns-Kloster, Benedictiner-Ordens, dieses Nahmens, wovon ein Artickel vorhergehet. Von dem berühmten Frauen-Kloster St. Walburgis zu Eichstädt, handelt auch ein besonderer Artickel. **Stevartius** sagt, es seyen so viel Kirchen, Capellen und Altäre der Heil. **Walpurgis** zu Ehren gebauet, daß man sie nicht zehlen könne. Die gewöhnlichen Feste, welche man zu Eichstädt jährlich ihr zu Ehren feyert, sind: Festum obitus, oder ihres Absterbens, den 25. Febr. Festum Canonisationis, oder ihrer Heiligsprechung, den 1. May; ferner Discessus ex Anglia, oder Abreise aus Engelland, den 4. August, und letzlich Festum translationis, der Ueberbringung ihrer Reliquien nach Eichstädt. Sie führte nicht allein selbst einen untadlichen Wandel, sondern erbauete auch durch ihre Tugenden und kräfftige Vorstellungen viele andere, daß sie ihre Bekehrung sich einen Ernst seyn liessen, wobey denn ihr Kloster auch in zeitlichen Gütern dermassen gesegnet wurde, daß sie vor nöthig befand, einen guten Theil der Einkünffte an die Armen auszutheilen, damit nicht bey ihren untergebenen Religieusen und Kloster-Frauen durch den Ueberfluß ein wollüstiges Leben entstehen möchte. Sie hat hodvepori con S. *Willibaldi* geschrieben, welches in den Actis SS. und auch in Canisii Antiqv. lect. Tom. IV. stehet, wiewohlen dasselbe **Sollerius** in seinem Comm. ad vitam S. *Willibaldi* von einer andern Arbeit zuhalten scheint. Bey ihrer Translation und auch hernach sollen sehr viel Wunder bey ihren Reliquien geschehen, insonderheit viele Krancke gesund, Blinde sehend, Lahme gehend, und Stumme redend worden seyn. Insonderheit ist das köstliche Wunder-Oel berühmt, so aus ihrem Leib geflossen, welches wohl 200 Jahr aufbehalten worden ist, ohne daß es verdorben wäre, und viel Wunder-Curen gethan hat. Ihr Leben hat unter andern **Wolfhard** und **Philipp** von Eichstädt beschrieben, welche Tractate in den Act. S. S. und der Letztere auch in **Canisii** lect. antiq. T. IV. zu finden sind. Siehe auch **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer Th. I, p. 236. u. f. **Eckard** de reb. Franc. orient. T. II. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit. **Deutsche** *Acta Eruditorum* Th. 112. p. 284.

Walpurgis, eine Gemahlin **Rudolphs** II, Grafens zu Ditmarschen. Sie muste nebst ihrem Gemahl eines sehr schmähligen Todes sterben. Denn als die Ditmarschen ihren Gemahl und rechtmäßigen Herren hingerichtet hatten, kamen dieselben auch an sie, schnitten ihr Nase und Ohren ab, und schmissen den Cörper samt dem ermordeten Grafen, ihrem Gemahl, ins Wasser, welches bis zu jetziger Zeit den Nahmen von ihr behalten, und **Walpurgsaw** genennet worden. **Anleitung zur Histor. der ältest. Fürstl. Häuser des Heil. Röm. Reichs** p 306.

Walpurgis, oder **Walpurga**, eine Jungfrau zu Bourges, soll von der Heidenheimischen in Schwaben unterschieden seyn, wiewohl es doch eine zu seyn scheinet. Der Gedächtniß-Tag ist der 25. Febr.

Walpurgis, **Walpurga**, **Walburga**, mit dem Beynahmen **Westphalica**, eine Jungfrau und Schwester des Paderbornischen Bischoffs **Luithards**, ward eine Nonne in dem Kloster Herswende, ohnweit bey Paderborn. Sie wird von einigen unter die Heiligen gezehlet; es scheint aber, als wenn aus Irrthum ihr dieser Titel wäre beygeleget worden, dazu die Heil. **Walpurgis** zu Heidenheim in Schwaben Gelegenheit gegeben. Der Gedächtniß-Tag ist der 25. Febr.

Walpurgis-Feuer oder **Walburgis-Feuer**, von diesem ist anzumercken, daß an manchen Orten noch heutiges Tages üblich sey, an St. Walburga Abend Stroh-Wische an lange Stangen zu binden, dieselbe anzuzünden, und nachgehends mit denenselben aller Orten herum zu lauffen, in der Aberglaubischen Absicht und Meynung, dieses sey Menschen und Viehe nützlich, absonderlich, da sie den irrigen Wahn hegen, ob führen die Hexen an diesem Abend aus und hielten ihre Zusammenkünffte und Täntze, sonderlich auf dem beschrienen Blocks-Berge. Wiewohl auch hier nicht zu leugnen, daß verschiedene Völcker, worunter auch die Deutschen das Feuer oder vielmehr das Gestirne an dem Firmament, als einen Gott verehret. Zum wenigsten hat dieses Walburgis-Feuer von den alten Opffer-Feuern der Heydnischen Deutschen seinen Ursprung. **Falckensteins** Nordgauische Alterth. I. Th. p. 141.

Walpurgis-Kraut, siehe *Lunaria Botrytis*, im XVIII. Bande, p. 1166.

ST. WALPURGIS MONASTERIUM, Abtey, siehe **St. Walpurgis**.

Walpurgis-Nacht, gehöret mit unter die besonderen abergläubischen Zeiten, und ist die Nacht vor den 1 May. Es sollen darinnen die Hexen einen Ritt nach dem Blox-Berge thun, um der dortigen Hexen-Versammlung mit beyzuwohnen; Man nimmt in dieser Nacht mancherley abergläubische Dinge vor, womit man sich für die Hexen zu bewahren gedenckt: welches aber nicht allein eine unnöthige, sondern auch unnütze Sache ist. Denn wer des göttlichen Schutzes versichert ist, hat sich für dem Satan und seinen Getreuen nicht zu fürchten. Wer sich aber dieses Schutzes nicht getrösten kan, dem werden alle abergläubische Dinge sie mögen so wunderlich seyn, als sie wollen, für dem Satan keine Sicherheit gewähren. Unter uns Christen ist eine fast allgemeine Gewohnheit, am Walpurgis, oder Philippi Jacobi Abend, vor den Häusern grüne Zweige von Bircken aufzustecken, welche man eben daher, nehmlich von diesem ersten Tag des May-Monats Mayen nennet. Viele stehen in den Gedancken, daß solche Mayen wider die Hexen gut seyn, welche in dieser Nacht herum schwärmen und gleichsam ihr Regiment haben sollen. Wer will aber glauben, daß sie sich so sehr für solche Zweige fürchten müsten? Andere führen davon aus denen Päbstischen Legenden folgende Ursache an: Die Heil. Walpurgis sey aus einem Heil. Eyfer, mit den beyden Aposteln Philippo und Jacobo, das Wort GOttes zu hören, und ihnen Handreichung zu thun, umher gezogen. Weil sie aber darüber in Verdacht kam, als lebte sie mit ihnen in Unehren, habe sie einen dürren Stock, dessen sie sich auf der Reise bedienet, in die Erde gestecket, welcher denn in einer Nacht zum Zeichen ihrer Keuschheit zu grünen angefangen. Noch andere meynen, es habe diese Gewohnheit mit dem Mayenstecken von dem Apostel Philippus seinen Ursprung genommen; Als derselbige zu Hieropolis das Evangelium geprediget, hätten die Ungläubigen das Hauß, wo er eingekehret, mit grünen Zweigen gezeichnet, damit sie ihn des Morgens gewiß finden, und umbringen möchten. Es wären aber durch GOttes sonderbahre Schickung am Morgen alle Häuser mit dergleichen grünen Zweigen besteckt gefunden worden, daß sie also das Hauß nicht wieder finden können. Die wahrscheinlichste Meynung aber ist diese: Weil um solche Zeit die Bäume anheben auszuschlagen, und mannichmahl, nachdem das Wetter ist, schon ziemlich Blätter gewonnen haben, so hat man solche Mayen vor und in die Häuser gesteckt, um sich an derselben Geruch, den man in langer Zeit nicht genossen, zu erquicken, und zugleich anzudeuten, wie nunmehro derjenige Monat vorhanden sey, welcher der angenehmste im Jahr ist, und darinn fast alle Bäume in der schönsten Blüte stehen. Vielleicht hat man sich auch dabey erinnern wollen daß der alte GOtt noch lebe, welcher zur gewöhnlichen Zeit jährlich, Menschen und Vieh zu gut, Laub, Graß und Blumen hervor wachsen läst, und dadurch seine immerwährende Fürsorge an den Tag leget. **Tharsanders** Schauplatz, I Theil, p. 91 u. f. Es haben auch viele von dem Walpurgis-Tag vor diesen, und auch wohl jetzo noch, geglaubet, daß sie vor den Beleidigungen der Zauberer und Hexen sicher wären, wenn sie wilden Knoblauch, Till, Mehl und Honig brauchten, diese Stücke klein machten, in den Honig rührten, und dem Viehe zu fressen gäben. **Flemmings** Deutscher Jäger, II Th. p. 230. b.

Walpurgis-Nahme. Zu denen alten Zeiten findet man, daß die Weibs-Personen den Nahmen **Walpurgis** ungemein starck geführet, welches denn von einer ungeräumten Tradition und Aberglauben hergerühret, da man geglaubet, Weibes-Personen, so diesen Nahmen führeten, könnten in den Ställen, am Vieh und sonst in ihrer Wirthschafft nicht leichte behext werden, oder könnten doch gar leichte die Hexerey vertreiben. **Schwarzens** Geschichte der Stadt Leipzig, p. 144 u. f.

Walpurgis-Tag, siehe **Walpurgis-Nacht.**

Walpurgsaw, ein Wasser, siehe den Artickel: **Walpurgis**, die Gemahlin **Rudolphs** II, Grafens zu Dithmarschen.

Walpusch, ein kleiner Fluß in Preussen, von wannen er hinunter in Pohlen und daselbst in den Strohm Narew laufft, der sich ferner in den Bug und dieser in die Weichsel stürtzt. **Abels** Preussisch. Geogr. p. 59.

Walquernera, (Herr von) Königlich Sardinischer General-Lieutenant, worzu er im Jahr 1737, als der König mit seiner neuen Gemahlin zu Turin seinen solennen Einzug hielte, nebst andern ernennet wurde. *Geneal. Archiv.* des Jahrs 1737. p. 558.

Walrabonus, ein Bischoff, siehe **Walramus.**

Walraf, (Johann Gothard) ein Hamburger, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab, als er sich in Schweden aufhielt, *Petri Laurenbergii* Acerræ philologicæ historiarum Centuriam I. in die Schwedische Sprache übersetzt zu Upsal 1646. in 8. heraus. **Mollers** Cimbria literata.

Walram, siehe **Wallrath.**

Walram I, oder **Warinus**, war Ertz-Bischoff zu Cölln vom Jahr 976. bis 984. Er war anfänglich Archidiaconus, und half seinem Antecessor, dem Ertz-Bischoff Gero, auf folgende Art vom Brode. Denn als dieser Gero zuletzt in eine Entzückung fiel, darinnen er offt etliche Stunden liegen blieb; so nahm Walram solches in Acht, und wie sich dergleichen wieder zutrug, so erklärte er ihn vor einen todten Mann, und machte alsobald Anstalt, daß er lebendig begraben ward. Hierauf glückte es ihm nun zwar, daß er an seiner Stelle Ertz-Bischoff ward; Allein das böse Gewissen ließ ihm keine Ruhe, bis er nach Rom reisete, und dem Pabste seine Sünde bekannte, da er denn zur Satisfaction das Kloster des Heil. Martini zu Cölln erbauen muste. **Hübners** Polit. Histor. VII Th. p. 724.

Walram II, Churfürst zu Cölln vom Jahr 1331. bis 1349. Er war ein gebohrner Graf von Jülich. Sein Competente war **Adolph** von der Marck, Bischoff zu Lüttich; Allein Pabst Johannes XII, der den Streit entscheiden muste, gab diesem **Walram** recht, weil er weiland zu Bononien mit ihm studiret hatte. Auf die letzt war Pabst Clemens VI. dem Kayser Ludwig von Bayern sehr zuwider, und brachte die Churfürsten dahin, daß sie

bey seinen Leb-Zeiten den Böhmischen König Carl den IV. zum folgenden Kayser erwehlen musten. Wie nun Kayser Ludwig solches rächen wolte, und dem Churfürsten Walram seine Nachbarn auf den Hals hetzte, so ließ er das Ertz-Bißthum in Stiche, und reiste nach Franckreich, allwo er im Jahr 1349. gestorben. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 755. Politischer Welt-Spiegel, Anhang p. 295.

Walram, inweilen auch **Waleranus**, **Walrabonus** und **Williramus** genannt, ein Deutscher Bischoff im 11 Jahrhundert, war aus dem Geschlechte der Grafen von Schwartzenberg entsprossen, und hielt sich nach seinem eigenen Berichte, einige Zeit in dem Kloster Hersfeld auf, von wannen er zum öfftern an den Kayser Heinrichen IV. versendet wurde, welcher ihn sodann 1089. zum Bischoff von Naumburg ernennete. Er hat auch im Jahr 1092 oder wie andere rechnen, 1096. der Einweihung des Klosters zu Pegau beygewohnet, welches der bekannte Graf zu Groitsch, Wipertus, gestifftet hat. Er bekleidete übrigens die Bischöfliche Würde bis 1111, und hinterließ verschiedene Schrifften, als da sind:

1. Apologia pro Cæsare, contra epistolam excommunicationis Gregorii VII, sive Hildebrandi Papæ, welche unter andern in Frehers Script. rer. Germ. T. I. zu finden, wiewohl einige annoch in Zweifel stehen, ob er dieselbe geschrieben habe. Ferner
2. Tr. de investitura Episcoporum & Abbatum contra Paschalem Papam, so in denen von Goldasten herausgegebenen Apologien stehen.
3. Epistola ad Ludovicum Salicum Thuringiæ Landgravium, den er auf des Kayſers Seite zu bringen gesucht, die in Baronii Annal. ingleichen in Pistorii Script. rer. Germ. T. I. und bey dem Goldast an dem bemeldeten Orte anzutreffen; und
4. Responsio ad Herrandi, Ep. Halberstad. Epistolam, von der man jedoch nicht weiß, ob sie noch heut zu Tage irgendswo vorhanden, oder wie einige meynen, längst verlohren gegangen.

Schamelii Numburgum literatum, P. I. p. 11. f. Thomas Sagittarius in Histor. Episcop. Naumburgens. Allgem. Chron. IV Band, p. 833. a. Hübners Polit. Histor. IIX Th. p. 752.

Walram, Bischoff zu Münster vom Jahr 1450. bis 1458. Er war ein Bruder des Bischoffs Heinrichs des III. aus dem Gräflichen Hause Mörs, und war vorhero ein Competente um das Stifft Utrecht gewesen. Er ward von dem Capitel rechtmäßiger Weise erwehlet, und weil der Churfürst zu Cölln Theodoricus II. sein Bruder war, so hätte vielleicht das Stifft keinen Schaden davon haben sollen. Es satzte sich aber die Stadt Münster darwider, und wolte Erichen von Hoya haben, welcher vor etlichen Jahren vom Bißthum Oßnabrück war verdrungen worden. Indem nun die Canonici sich von den Bürgern nichts wolten vorschreiben lassen, so kam es zum Kriege. Es hatte aber dieser Erich nicht nur seinen Bruder Johann von Hoya, sondern auch den Braunschweigischen Fürsten Friedrich von Hannover auf seiner Seite; doch eben dieser Friedrich verderbte das Spiel; denn weil er allzuhitzig war, und ohne Vernunfft in die Feinde hinein rannte, so ward er geschlagen, und nebst dem Grafen von Hoya gefangen nach Cölln gebracht. Nachdem nun diese Unruhe gantzer acht Jahr gewähret hatte, so gieng ein Pfaltz-Graf von der Simmerischen Linie, Nahmens Johannes, nach Rom, und ließ sich zum Bischoff zu Münster bestellen; Es sturben auch immittelst beyde obgedachte Competenten; also war niemand, der ihm das Bißthum streitig machte. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 915 u. f.

Walram, Bischoff zu Speyer vom Jahr 1329. bis 1336. Er wurde noch bey Lebzeiten seines Vorgängers Bertholds von dem Pabst Johannes XXII. zum Bischoff gemacht, und ob sich gleich Berthold lange weigerte, so behielte doch endlich Walram den Platz. Es war aber dieser Walram ein Grafe von Veldentz, und ein sehr kränckelicher Herr, dahero er, weil er dem Regimente nicht wohl fürstehen konnte, bald darauf die Administration seinem Nachfolger Balduino übergab. Sonst ist zur Zeit dieses Walrams im Jahr 1330. der grosse Aufruhr zu Speyer vor sich gegangen. Es hatten nehmlich die Patricii alle Aemter zu Speyer an sich gezogen, und drückten die gemeinen Bürger gar unerträglich. Solches wolten die guten Leute nicht länger leiden, sondern verschworen sich zusammen, und wolten dem Rathe nicht mehr gehorchen. Die Raths-Herren hingegen verbunden sich mit den benachbarten von Adel, und wolten durch ihre Hülffe die Bürger mit Gewalt unter das Joch bringen. Nachdem nun dieses Feuer etliche Jahre in der Asche geglommen hatte, so brach es endlich 1330. aus. Denn da war Anstalt gemacht, daß in der Nacht von St. Severini Tag, welcher damahls auf den 22 Octob. fiel, 1500. wohlbewaffnete Männer um Mitternacht vor einem gewissen Thore sich einstellen, und durch Hülffe der Patricier die Stadt überrumpeln solten. Es begegnete aber diesen Leuten ein Bothe von Straßburg, und erschnapte auch eins und das andere von ihrem Vorhaben; der lief was er lauffen konnte, damit er ihnen zuvor kommen möchte. Nun fiel er zwar bey seiner Ankunfft alsobald vor Mattigkeit nieder und starb, er wieß aber doch mit dem Finger auf seine Brief-Tasche, und wie dieselbe von den Bürgern visitiret ward, so fand sichs, daß sich der ehrliche Mann eins und das andere aufgeschrieben hatte. Wiewohl andere versichern, daß er nur etliche Tage zu Bette gelegen, darnach aber wieder gesund worden wäre. Damit machten die Bürger in der Stille alle ersinnliche Anstalt zu einer tapffern Gegenwehre, und als sich gegen Mitternacht die fremden Gäste einstelleten, so ward ein grausamer Tumult in der Stadt: Die vor dem Thore gaben reiß aus, und die in der Stadt wurden theils verjaget, theils gefangen genommen; und ein jedweder Verdächtiger muste sich durch einen gewissen Eyd reinigen, oder die Stadt räumen. Darauf ward durch Vermittelung der benachbarten Städte alles in der Güte beygelegt. Von selbiger Zeit an ist bis diesen Tag alle Jahr auf den Tag Severini zu Speyer in Gegenwart des Raths eine Gedächtniß-Predigt dieses

Aufruhrs wegen gehalten, und durch die gantze Stadt in allen Gassen öffentlich ausgeruffen worden: Heute ist der Abend, und Morgen wird der Tag, da Speyer verrathen ward. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 261. u. ff.

Walram, der erste Erbauer des Schlosses Limburg, war ein Sohn der Gräfin von Arlon, Adelá, der eine Schwester war Siegfrids de Brie, des Vaters der berühmten Beatrix, Bonifacii von Thuscien und hernach Gottfrieds von Lothringen Gemahlin, die also mit gedachtem Walram einerley Groß-Vater, Theodoricum gehabt. Dieses kan mit einer deutlichen Stelle aus dem Monacho trium Fontium Alberico ad An. 1052. und 1064. bewiesen werden, dabey weiter kein Zweifel, als dieser, ist, daß aus DOMNIZONE und andern Scribenten und Urkunden; die so renomirte Beatrix und ihre Stief-Tochter Mathildis von Thuscien betreffend, ohnstreitig ist, daß der Beatrix Vater Friedrich II. von Ober-Lothringen und nicht Sigfrid gewesen. Herr Prof. Dithmar berührt zwar in einer besondern Abhandlung, die er der Exercitationum Subsecivarum Francofurtensium, Tom. I. Sect. I. mit einrücken lassen, diesen Scrupel, aber er hebt denselben nicht, und es ist auch glaublich, daß er nicht ehe zu heben ist; bis jemand zeige, daß Sigfrid de Brie mit obgedachtem Friedrich den II. einerley ist. So viel ist indessen gewiß, daß dieses Friedrichs II. Vater so wohl als des Sigfrids seiner, Theodoricus geheissen, welches denn noch mehr Gelegenheit geben solte, diesen Zweiffel aus dem Wege zu räumen, daferne jemand weiter nachzudencken sich die Mühe nehmen würde. **Walram** bleibt inzwischen der erste Erbauer von Limburg, und Herr Dithmar hat cit. loc. mit gutem Grunde das Magnum Chronicon Belgicum, so sonst von grossem Ansehen, desgleichen Miræum, Teschenmacher und Meibom eines Irrthums beschuldigt, die hierinne andere Meynung haben. **Walrams** Sohn Heinrich hat Nieder-Lothringen bekommen, und wieder verlohren, daher seine Nachkommen deswegen lange Streit geführet, der endlich so geendiget worden, daß sie nichts als den Hertzoglichen Tittel davon erhalten. Unter solchen Nachkommen ist nun vornehmlich **Walram** III. zu mercken, der Luxenburg erheyrathet, und von dessen Söhnen einer den Stamm der Hertzoge von Limburg, der andere den Stamm der Hertzoge von Luxenburg fortgepflantzet. Herr **Dithmar** gehet loc. cit. beyde Linien bis zu derselben Abgang durch, und zeiget so wohl, wie Limburg jedoch nicht ohne starcke Contradiction des Grafen von Geldern, der eine Erbin aus dem Hause Limburg hatte, an Brabant und Luxenburg an das Burgundische Hauß gefallen. Die Diplomata bey Auv. Miræo, Oliv. Vreed und andere sind der Grund, auf den er diese gantze Genealogische Deduction gebauet, und nach welchem er vieler sonst nicht ungeschickten Scribenten Irrthümer entdecket und verworffen. Vermischte Bibliothec, II Stück, p. 172. u. f.

Walram, ein Abt, siehe **Wolfram**.

Walram, war Dom-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Maynz, ums Jahr 1268. wie auch Probst zu Worms. Beliehe anbey den Artickel: **Maynz**, im XIX Bande, p. 2442.

Walram, (Laurent.) unter diesem Nahmen findet man folgendes Buch im Druck: Defensio & triumphus arcis oppidique Lechanienſis, Cöln 1643. in 8.

Walrath, siehe **Wallrath**.

Walrave oder **Walravius**, (Dorotheus) ein Rechtsgelehrter von Hoorn aus den Niederlanden, florirte 1608. und schrieb:

1. Carmina sacra.
2. De B. Virginis conceptione annunciatione, purificatione, assumptione, Löven 1608, in 8.

Sweertii Athen. Belg.

Walrave, Wallrave, Wallrabe, (Gerhard Cornelius von) ein vortrefflicher Ingenieur und Preußischer General, ist vermuthlich aus der oben beschriebenen Familie derer von Wallrabe entsprossen. Er hat sich durch die Fortification der Königlichen Festungen Magdeburg und Stettin einen sehr grossen Ruhm erworben. Im Jahr 1731. überreichte er seinem Könige eine Land-Charte von dem gantzen Königreiche Preussen, auf welcher Charte besagtes Königreich so eigentlich abgerissen und ausgemessen, als es zuvor noch nicht geschehen. Im Jahr 1733. da er sich noch als Obrister unter den Königlichen Preussischen Trouppen befand, wurde ihm die Ober-Direction bey dem Reichs-Festungs-Bau vom Reichs wegen aufgetragen und Ihro Königl. Majestät von Preussen beschleunigten aus wahrem patriotischen Eyfer seine Abreise nach Philippsburg durch einen ausdrücklichen Befehl. Nachdem er hierauf zu Philippsburg angelanget, that er solches einer hohen Reichs-Versammlung in einem Schreiben unter den 18. Junii besagten Jahres kund, und sagete für die ihm anvertrauete Ober-Direction des Bauwesens in den Reichs-Festungen geziemenden Danck, versicherte auch zugleich, unermüdeten Fleiß anzuwenden, daß nicht allein sothane Festungen bald möglichst in guten Vertheidigungs-Stand gebracht, sondern auch die übermachten Gelder bestens möchten geschonet werden. Unter der Hand solte er sich damahls haben verlauten lassen, daß er mit 30000. fl. zufrieden seyn wolle, um Philippsburg in einen solchen Stand zu setzen, daß jederman sich darüber verwundern solte. Immittelst wurde mit dem Reichs-Festungs-Bau unter seiner Anführung unermüdet fortgefahren. Und hat er, vermittelst eines am 27 Julius dictirten Schreibens und beygefügter Protocollen, der Reichs-Versammlung angezeiget, welchergestalt er besagten Festungs-Bau zu Philippsburg eingerichtet, und alles so genau, als möglich, anzugreiffen gesuchet, wie solches unter andern aus der allda angelegten Facinage erhelle. Denn da zu Kehl eine Cubic-Klaffter Wasser-Arbeit bekannter Massen 2 und einen halben fl. gekostet, so wären derselben zu Philippsburg bereits 1600. verfertiget, und dazu nicht mehr, als 1200. fl. verwendet worden. Was aber die Festung

stung Kehl anbelange, so habe er den von dem Kayserlichen Entrepreneur, della Maria, verfertigten Wasser-Bau nicht nur zu kostbar, sondern auch nicht von gnugsamer Dauer befunden. Doch würde derselbe wegen der von dem Herrn Commendanten von Phull in dem geschlossenen Accord gebrauchten Vorsicht lediglich für das Werck stehen müssen. Er versicherte zugleich, mit nächsten auf deutliche Art zu zeigen, wie seine Art zu bauen, von derjenigen, deren man sich bisher zu Kehl bedienet, sehr unterschieden, und nicht allein dauerhaffter, sondern auch mit geringern Kosten auszuführen sey, daher er denn Bedencken trage, denen Entrepreneurs weiter etwas zu verdingen, massen dieselben alles zu hoch zu spannen pflegten. Dem Reichs-Caßirer Thomá, ward hierauf Befehl ertheilet, dem Herrn Obristen auf seinen eingeschickten Bericht die Zufriedenheit des Hochlöblichen Reichs-Convents wegen seines, bey der Reparatur der Reichs-Festungen bezeugten, Eyfers und guten Menage bekannt zu machen, und ihm deshalb zu dancken, zugleich auch denselben zu ersuchen, daß er hierinnen fortfahren, und den versprochenen Bericht nächstens übersenden möchte. Er wurde aber wegen nöthiger Angelegenheiten noch in diesen Jahre genöthiget, nach dem Königl. Preußischen Hofe zurück zu gehen, wie er solches auch der hohen Reichs-Versammlung zu Regenspurg in einem Schreiben im September eröffnete, worinne er zugleich versprach, vor seiner Abreise alles und jedes dergestalt einzurichten, und den hinterlassenen Ingenieurs solchen Befehl zu ertheilen, damit im geringsten nichts versehen oder versäumet werde, wenn anders die zum Fortifications-Wercke bestimmte Geld-Summen richtig eingiengen. In übrigen verlangte er für seine Mühe weiter keine Belohnung, als daß man von Seiten der hohen Reichs-Versammlung durch ein Schreiben an Sr. Königl. Majest. in Preussen bezeugen möchte, daß man mit seiner geführten Arbeit und Oeconomie zufrieden sey. Im Jahr 1741. geruheten Se. jetzt regierende Königl. Majest in Preussen ihn zum General-Major bey dem Ingenieurs-Corpo zu ernennen, weil er sich bey der Belagerung Brieg, im April und May sehr signalisiret hatte. Hierauf wurde unter seiner Aufsicht an dem Festungs-Wercke zu Brieg- und Groß-Glogau unaufhörlich gearbeitet, um diese Festungen in dem vollkommensten Vertheidigungs-Stand zu setzen. Im Jahr 1741. im Nov. ward er Commendant zu Brieg; und im Jahr 1742. im Februar bekam er das neu-errichtete Pionnier-Regiment. Im dem 1743. Jahre bekam er von seinem allergnädigsten Könige die Direction bey dem neuen Castell, das der König ausserhalb der Stadt Neiß, jenseit der Neisse, auf dem Berge aufführen ließ, wo er zwey Jahre vorher die erste Batterie aufgerichtet. Der König selbst legte den 30 Mertz besagten Jahres den ersten Stein zu dem gedachten neuen Castell, bey welcher Gelegenheit der Herr General-Major von Wallrabe an den König eine wohlgesetzte Rede hielte. Im Jahr 1746. führete er bey Wieder-Eroberung der Festung Cosel die Attaque und zwar mit so guten Fortgange, daß der Commendante darinne in kurtzer Zeit zu capituliren verlangte. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren, VI Theil, p. 657. VII Theil, p. 780. VIII Theil, p. 880. IX Theil, p. 995. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733. p. 485. Genealogisch-Historische Nachrichten, II Band, p. 1045. III Band, p. 84. 293. 299. 975. u. 1120. V Band, p. 1011. VIII Band, p. 712. Laßmanns Leben und Thaten Friedrich Willhelms Königs in Preussen, I Theil, p. 587.

Walrave oder Walrawe, (Jacob) Professor der Römischen Rechts-Gelahrheit zu Upsal. Es ist von ihm folgende Disputation bekannt, so den Tittel hat: Dissert. juridica, de methodo & ratione computationis graduum, ejusque usu in jure patrio, respond. & auctor. Dan. Solander, Argerm. 1737. in 4. Es war eigentlich der Termin zu dieser Disputation den 14 Jun. 1735. schon angesetzet; es verzog sich aber dieser Actus bis den 13 Nov. 1737. weil zwischen denen Theologen zu Upsal und den Disputanten über dieser Materie ein Streit entstund; Daher der Termin prolongiret werden muste. *Acta Academ.* 1737. p. 250.

Walrave, (Reinold) beyder Rechte Licentiat und Raths-Herr zu Hamburg; Er ward im Jahr 1580. am Martin Bischofs Abend zum Raths-Herrn erwehlet; Hierauf ward er 1596. Amtmann zu Ritzebüttel, langte aber 1603. zu Hamburg wieder an, und starb den 23 Jenner 1608. Beuthners Hamburgisch. Gelehrt. Lex. p. 394. b.

Walrave oder Walravius, (Simon) der Rechte Licentiat, von Horn aus Frießland, ward nachgehends Priester zu Kervendunck in dem Clevischen, lebte 1603. und schrieb Babylonem seu confusionem anabaptisticam oder speculum anabaptisticum. Andreä Bibl. Belg.

Walravius, Personen dieses Nahmens, siehe Walrave.

Walrawe, Personen dieses Nahmens, siehe Walrave.

Walrode, siehe Wallrath.

Wals, sonst auch Aulbach genannt, ist ein Flüßgen in dem niedern Fürstenthum Hessen, und entspringt auf einer Heyde zwischen den Heulberge und dem Calemberge mit zwey Quellen. Es fliesset alsdenn auf Bornsbach und durch Fredigerode nach Niederaula, bekommt allda einen starcken Zufluß, und rinnt durch Wabelhausen; nimmt unterwegens den Stellergraben und die Heybach ein, geht damit an Gersdorf her, und zwischen Brilingen und Walshausen durch; nimmt allda die Goldbach zu sich, und, nachdem sie durch Haitterbach gegangen ist, zieht sie den Heiligen Brunnenbach und bey Kirchen die Wulfelbach, gleichwie unterhalb der Eichmühl die Iber an sich. Nachmahls geht sie an dem Eichberge, an dem Dorfe Klaf und an der Stedenmühle her, läßt alsdenn die Hattenbach in sich fallen, und wenn sie

sie Niederaula zurück geleat hat, eilt sie bey der Kißmühle in den Fulde-Fluß. Hydrographischer Lex. p. 613.

Walsaat, siehe Wallrath.

Walsal, eine Stadt in Staffordshire in England, nicht weit vom Fluß Tame.

Walsall, (Samuel) ein Englischer Doctor der Theologie und Präses des Bennet-Collegii zu Cambridge, schrieb im Englischen de vita & morte Jesu Christi &c. und starb 1626. Wood Athen. Oxon.

WALSATIA, Grafschafft, siehe Waldsachsen.

Walsbeck, also wird eine von den beyden Quellen des Flusses Sabolmsau im Hertzogthum Hollstein-Schleßwig genennet. Solche Quelle entstehet bey Frößle, und heisset anfänglich die Frößbeck. Sie durchstreicht den Frößlesand, und rinnt zwischen dem Sandmohr und Bachmohr durch nach Walsbull, allwo man sie die Walsbeck nennet, biß sie sich bey der Schaftlunder-Mühle mit der ersten Quelle vereiniget. Nach geschehenem Zusammenflusse werden diese Wasser die Sobolmsau genennet. Allgemeines Hydrograph. Lexic. p. 508.

Walsch, Personen dieses Nahmens, siehe Walsh.

Walsch, eine Herrschafft und wohlgebaueter Marckt-Flecken im Satzer-Kreise in Böhmen, vier Meilen vom Carls-Bade; hat ein schönes Schloß nebst einem trefflichen Lust-Garten, darinne sonderlich schöne Wasser-Künste nebst drey raren Cascaden oder Wasser-Fällen zu befinden, welches der vorige Besitzer, Graf von Stampach angeleget, und nunmehro dem Chur-Pfältzischen Ober-Hof-Marschall, Grafen von Globen erblich zugefallen.

Walschlaff, Geschlecht, siehe Walsleben.

Walschleben, oder (wie es in den Urkunden der Kayser Otten geschrieben gefunden wird) Walesleb, ein Chur-Mantzisch grosses Dorf im Erffurtischen Gebiete in Thüringen, an dem Fluß Gera, zwey Stunden von Erffurt ins Amt Gispersleben gehörig. Es hat dieses Dorf unterschiedliche Schicksale gehabet; Denn anfangs hat dasselbe nebst noch zwey andern, Elchsleben und Münsterhofen, Kayser Otto dem Stiffte Magdeburg geschencket; Von Magdeburg waren diese Dorfschafften an das Stifft Fulda, von Fulda an die Grafen zu Gleichen, und von diesen im Jahr 1370. durch Kauf an die Stadt Erfurt gekommen; Wovon der Vertrag, so zwischen den Grafen und der Stadt deswegen aufgerichtet, und unter denen Erfurtischen Concordaten mit selbigen Grafen zu finden, ein mehrers zeuget. Welchen Vertrag man, weil doch selbige Concordata wenig mehr zu bekommen, aus des Herrn Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, allhier einzuverleiben, nicht undienlich erachtet. Es lautet aber derselbe also:

„Concordata und Verträge zwischen den Edlen „und Wohlgebohrnen Graven zu Gleichen, Herrn „zu Thonna und der Stadt Erfurt aufgerichtet, „den Kauf der drey Dörffer, Walsleben, Elxleben und Münstergehofen belangende.

„Wir von GOttes Gnaden Heinrich und „Ernst, Graven und Herrn zu Gleichen, bekennen öffentlich in diesem Brieve, daß wir mit gutem Bedächtnisse, Vorrathe und Verhängniß, „Willen und Wissen der Edlen Frauen von Jütten und von Lucharde, unser ehelichen Wirtinne, und alle unsere Erben, und nach Rathe unser heimlichen Freunde und getrewen Manne, „durch unser und unser Herrschafft Nutze „und Beste, recht und redlichen verkaufft haben, und verkauffen in diesem Brieve, drey „Dörffer, Walsleben, Elxleben, und Münstergehofen, gelegen an der Gera, bis nider der Stadt „Erfurt, mit den Gerichten und Stabe daselbst, „in Felde und Dörffern über Hals und Hand, „mit Gülden und Zinsen, Renthen, Oreleien, „mit Diensten, Herbergen, mit Nahmen die Herberge in dem Münchhofe zu Walsleben, und „mit allen Ehren, Nutzen, Rechten, Boten, Gewohnheiten, Freyheiten und gemeiniglicheu mit „alle dem, das darzu gehöret, und von Alter darzu gehöret hat, ersucht und unersucht, wie das „genannt ist, oder Nahmen mag haben, als unser Eltern, und wir das innen gehabt haben, „und jetzund inne haben und besitzen, und mit „Nahmen auch die Gewalt, die etwan Otto von „Halle und darnach Conrad Bruns seligen, Bürger zu Erfurt inne hatten, den Erbarn weisen „Leuten, Rathsmeistern, Rath, Räthen, und der „Stadt gemeinlichen zu Erfurt ewiglichen zu haben, und uns zu äussern, für tausend Marck „lötigers, Erfurtisches Gewichtes, und Were, „die uns von innen unser Gravschafft und Herrschafft Nutz und Frommen, küntlichen gekart „und gewant haben."

„Darope haben wir gelobet, und geloben in guten Trawen, den obgenannten Bürgern der Stadt „Erfurt vor uns alle unser Erben, daß wir des „Kauffs ein rechte Wehre sein wollen, on alle Argelist, nach des Landes Rechte, also doch, daß die „Stadt Erfurt die ehe genanten Dörffer, und alle „ihre Zugehören, von uns und unsern Erben ewiglich, als lange sie ir sein zu Lehn haben und empfangen sollen, als Lehens-Guts Recht ist, die wir und „unser Erben der Stadt on Widerrede leihen „und bekennen sollen ewiglich, wann das noth „thut."

„Auch haben wir vor uns und alle unser Erben lutterlichen und gentzlichen verzogen und verziehen ewiglichen alles Rechten, Nutzen, Ehren ausgenommen der Lehen alleine, als forne „stehet beschrieben, die wir oder unser Erben von „den vorgeschriebenen Dörffern, und ihren Zugehören, bisher gehabt haben, und alles Gewehr „daselbst, und setzen darein die vorgenandte Stadt „Erfurt, mit allen Rechten, Nützen, Ehren, „und Freyheiten, so wir best mögen, mit diesem „unserm Brive."

„Wir vorgenanten Graven und Herrn von „Gleichen, vor uns, und alle unser Erben bekennen, wan das geistliche Lehen der Kirchen „zu Walsleben zu uns gehöret von den vorgenanten

„nanten Dörffern und Gute wegen, dasselbe „geistliche Lehen folgen sol den Dörffern und Gu„ten des wir lutterlichen vorziehen an diesem „Brieve, mit dem wir auch die Stadt Erfurt in „die Gewehre setzen des Lehens, also, das sie das „Lehen nach ihrem Willen leihen mögen, wann „es loß werde, one allen unser und unser Erben „Hindersal und Widerrede, one alle Argelist „und Gefehrde.„

„Aus diesem Kauff haben wir genom„men und ausgezogen unser Mannlehen, was „der die in den ehgenanten Dörffern, Fluren „und Gerichten hätten, doch also, were es, das „doch ein unser Mann, oder Burgmanngut, „Zinse oder Gulde, die do gelegen weren, ver„kauffen wolten, oder verkeufften den Bürgern, „die sollen wir oder unser Erben den Bürgern „zu Erfurt leihen, willglichen one alle Wider„rede.„

„Auch so haben wir ehegenante Graven Hein„rich und Ernst, Herren zu Gleichen, vor uns, „und alle unser Erben, durch Erberkeit und Dien„stes willen, das uns gethan ist, und in zukünfti„gen Zeiten gethun und erzeigen mögen die Bür„gere, die sonderliche Freundschafft, Gunst und „Gnade gethan, und thun in diesem Brieve der „Stadt und Bürgern, das alle die Lehen, die „sie entzeln besondern, oder gemeinlichen haben „von uns und unser Gravschafft und Herrschafft „in der Stadt Erfurt, umb die Stad, in der „Stad Gerichte, oder wo sie gelegen seyn, uns „oder unser Erben, fürbas nicht ledig oder los ster„ben, noch los noch ledig werden, sondern sol„len auf ihre Töchtern oder Sön, oder auff ih„re Nehesten fallen, oder ir einer dem andern „verkauffen, den wir oder unser Erben die Le„hen willglichen und ewiglichen leihen sollen, „on alle Widerrede, als das Noth geschicht in „zukünfftigen Zeiten, doch also, daß die Lehen „von uns und unsern Erben empfahen sollen, „als Lehen-Guts Recht ist. Wo wir auch er„fahren unser Lehen bey den Bürgern, die sol„len von uns empfahen als recht ist, wer der „nicht empfangen hätte. Es ist auch bey Na„men geteidniget, ob doch ein unser Mann oder „Burgmann, Bürger in der Stadt were, oder „fürbas Bürger würde, der unser Manne vor„lehend Gut haben wir uns nicht verzogen, son„dern wir sollen alle unser Recht daran auch Le„henguts Recht behalten. Auch was unsers „verlehenden Guts versatzt oder verkaufft, auf „Wiederkauff were den Bürgern, sterben unser „Mann one Erben, die des versatzt oder verkaufft „haben auf Wiederkauff, so soll dis Gut auf „uns und unser Erben nach Lehendsgut Recht „gefallen, oder mögen den Wiederkauff selber „thun, oder wann wir den göndten, on alle der „Bürger Widerrede.„

„Das wir alle dise vorgeschriben Stück und „Artickel und ir igliches besondern in guten Tre„wen stet und fest halten wollen und sollen, und „nach uns alle unser Erben ewiglichen, haben „wir ehegenannten Graven und Herrn, Hein„rich und Ernsts, vor uns, vor unser ehegenan„ten Ehelichen Frawen, und vor alle unser Er„ben, die alle noch nicht eigene Insigel haben, „unser beyder Insigel ann disen Brieff gehan„gen, der wir vorgenanten Frawen Jütte und „Luchard mit unsern lieben Herrn gebrauchen. „Bey disen Teidingen sind geweſt, von unser„wegen die gestrengen Ritter, Er Berlt und Al„brecht von Wittirde, unser lieben Getrewen, „und die Erbarn Meister Herbord Probest zu „Erfurt, zu Sanct Sever, und Er Rüdiger von „Hayn, Provisor daselbst, von der Stadt wegen, „und ist geschehen nach GOttes Geburt, dreize„hen hundert Jar, in den siebenzigsten Jar, „an aller Heiligen Abend.„

Es gedencket dieses Kaufs auch **Gudenus**, doch setzet er dabey, daß diese Grafen von Gleichen damahls Vasallen von Chur-Mayntz gewesen, welches doch im geringsten noch nicht erwiesen ist. Seine Worte lauten davon Lib. II. Histor. Erfurtens. p. 112. also: „Ut damnum hoc „alibi resarciret Erfordia, dives opum ab Heinri„co & Ernesto Comitibus de Gleichen Moguntiæ „vasallis, pagos Walsleben, Elxleben, Münsterho„fen, mille argenti marcis emit. Ex parte Sena„tus ex Urbis negotiabantur Rudigerus de Hayn „Electoralis Provisor & Theologiæ Magister, Her„bortus Severiani Collegii Præpositus.„ Warum ihm aber auch beliebet, die Ordnung zu verkehren, und den Provisorem dem Probst vorzusetzen, kan man nicht errathen. Im Jahr 1443. wurde der Rath zu Erfurt von dem Grafen Adolph zu Gleichen, wegen dieses Dorfs und der andern beyde in Anspruch genommen, und demselben derentwegen ziemlich harte zugesetzet; Weil aber der Rath damahls mit etlichen sonderbahren Diensten gantz willfährig sich gegen ihn vernehmen ließ; ließ derselbe solche Anforderung gäntzlich fahren und fallen, ja er ließ sich so gar mit ihnen in Kriegs- und Amts-Bestallung auf sechs Jahr ein. Im Jahr 1543. trafen die drey Brüder, Philipp, Ernst und Sigmund, Grafen zu Gleichen, mit dem Chur-Fürsten Johann Friedrich zu Sachsen einen Wechsel, wegen etlicher Güter und Dörffer, die sie der Stadt Erfurt ehedem verliehen, worunter auch das Dorf Walsleben mit begriffen war, gegen etliche Vorwercke, Gehöltze, und Jagden. so sie von dem Churfürsten erlangen wolten; wie davon nachfolgender Extract des vorhabenden Wechsels ein mehrers besaget:

„Von GOttes Gnaden wir Johann Friedrich „Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen „Reichs Ertz-Marrschall und Churfürst, Land„graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen „und Burggraf zu Magdeburgk, und Philipps, „Ernst und Sigmund Gebrüdere, Grafen zu „Gleichen, und Herrn zu Tonna, bekennen „vor Uns, und unsere Erben und Nachkom„men, nachdem wir die Graven zu Gleichen, „einen gantz freyen eigen Hof in der Stadt „Erfurt am Petersberg gelegen, der Gleichi„sche Hof genannt, daran die von Erfurt „noch jemandes keinerley Gerechtigkeit noch „Pflicht ausserhalb Iheronymus von der „Sachsen, welchem berürter Hoff uf sein „Leib verschrieben, laut der Verschreibung, „so darüber vollzogen, und darzu viel Lehen in und „ausserhalb Erfurt haben, welche der Rath auch „sonder Bürger und Einwohner daselbst und aus„serhalb auf dem Lande, von Uns zu Lehen tragen, „und aber bey Uns erwogen und betrachtet, daß „Uns und Unserer Herrschafft, auch Unsern Erben „und Nachkommen nützer und bequemer seyn wol„te, aus mancherley Ursachen und Bedencken, daß „wir solchen freyen Hof und Lehenschafft hochge„nannten Unserm gnädigsten Herrn dem Churfür„sten zu Sachsen, und Sr. Churfürstl. Gnaden „Erben und Nachkommen, weil wir mit vorge„nanter Herrschafft Tonna, und aller derselben „Zu- und Eingehörungen, von Sr. Churfürstl. „Gnaden Anherrn lehl belehnt gewesen, wie wir „auch berührte Herrschafft, und derselben Zugehö„rung von gedachten Unserm gnädigsten Herrn „dem Churfürsten noch mahls zu Lehn tragen, auch „damit und allen andern, daß Wir derselben Land„art haben, zu Sr. Churfürstl. Gnaden Fürsten„thum zu Thüringen getheilet worden seyn, umb „eine Vergleichung mit etlichen Gütern, so Uns zu „Tonna, auch sonsten wohl und nützlich gelegen, „zukommen liessen. Hierumb und demnach so ha„ben Wir berührten freyen Hoff in Erfurth mit „seinen Zugehörungen und Freyheiten, desgleichen „alle und jede Lehen und Lehn Stücke, so „in und ausserhalb Erfurth gelegen, und ge„meldten Rath und sondere Bürger von Uns zu „Lehen tragen, mit allen ihren Herrlichkeiten, Frey„heiten, Ehren, Würden, Nutzen, Gerichtbarkei„keiten, Gezwang und District an allen Orten, do „Uns derselbe bishero zugestanden, und sonst mit „allen andern Gerechtigkeiten keinerley, (denn al„lein die Jagd und das Weidewerck, davon her„nach gemeldet wird,) wie wir solches alles bisher „gehabt, verliehen, auch vermöge Unser Vor El„tern und Vorfahren Graven zu Gleichen gegebe„nen Verschreibungen, Lehen-Brieffen, und sonst „mit denen von Erffurth aufgerichteten Verträgen „zu verleihen berechtiget, herbracht und befugt ge„west, mehrgemeldten Unsern gnädigsten Herrn „den Churfürsten zu Sachsen, und Sr. Churfürstl. „Gnaden Erben und Nachkommen, umb hernach „berührte Vergleichung und Erstattung zukom„men zu lassen, abzutreten, einzuräumen, einzuant„worten, und zu cediren, unterthäniglich gewilliget, „Uns auch mit Sr. Churfürstl. Gnaden derwegen „gäntzlichen vereiniget, verglichen und vertragen, „und seynd die vorberührten Lehen-Stücke „und Lehenschafften diese, so hernach unter„schiedlichen und nahmhafftig folgen und be„nannt sind, als nemblichen, Rath in Erffurth „drey Dörffer und Wüstungen, Walßleben, Elx„leben und Münstergehofen an der Gehra gelegen. „Demnach so eignen, abtreten und überrei„chen, und einantworten, tradiren, cediren und „untergeben wir obgenannte Graven zu Gleichen „- - - Gebrüdere, vor Uns und alle Unsere „Erben und Nachkommen voranegezeigten Hoff, „Lehen, Lehenstücke, Güther in und ausserhalb „Erffurth gelegen, mit der Proprietæt, so Uns dar„an zustehet, und allen ihren Herrlichkeiten, Frey„heiten, Ehren, Nutzung, Würden, auch Gericht„barkeiten und District, wo und an welchen Orten „Uns derselbe bishero gebühret und zugestanden, „auch sonsten mit allen andern Gerechtigkeiten, „wie droben auch gemeldet, in allermassen, wie Un„sere Vorfahren und Vor-Eltern Grafen von „Gleichen - - - - - solchen Hoff, Lehen, Lehen„stücke, Güter und Gerechtigkeiten uf Uns herge„bracht, auch Wir bishero gehabt, und an den „Rath zu Erffurth, auch ihre sondere Bürgere, ver„mög gegebener Verschreibung und Lehen-Brieffe, „aufgerichteter Verträge, so von gedachten Unsern „Vor-Eltern, auch Uns mit Ihnen gemacht, und in „erbaren, billigen und rechtmäßigen Verstand an„genommen, auch bisher von Uns verliehen wor„den seynd, mehr gedachten Unsern gnädigsten „Herrn den Churfürsten zu Sachsen, und Sr. „Churfürstl. Gnaden Erben und Nachkommen in „Ewigkeit unwiderruffen, hiermit und in Krafft „dieses Brieffs, dergestalt, daß Se. Churfürstl. „Gnaden, derselben Erben und Nachkommen, „vielgemelten Hoff, Lehen, Lehenstücke, Güter und „Gerechtigkeit hinfürter vor ihr eigen, so viel die „Proprietæt oder quasi, und das Jus Vasallagii, be„rührter Lehen halber antrifft, inne haben, besitzen, „gebrauchen, verleihen, oder dieselben neben an„dern Sr. Churfürstl. Gnaden Herrschafften, „Gütern und Landen, Röm. Kayserl. Maj. und „dem Heil. Reich zu Ober-Lehen auftragen mögen, „nach Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Er„ben Gelegenheit und Gefallen, von Uns, Unsern „Erben und Nachkommen gantz ungehindert - - - „Und daß diese Handlung, Vereinigung und „Wechselung mit Unsern beederseits guten Wis„sen und Willen, auch zeitlich guten Rath und „Fürbetrachtung geschehen, und geschlossen ist, „und also festiglich und unverbrüchlich von Uns „zu beyden Theilen auch Unsern Erben und Erb„nehmen gehalten werden soll. So haben Wir „der Churfürst zu Sachsen Unser Insiegel, und „Wir die Grafen zu Gleichen, Unser jeder auch „sein Insiegel an diesen Brieff wissentlich lassen „hängen. Der geben ist zu Weymar, Mitt„wochs nach Nicolai, nach Christi Unsers lieben „Herrn und Seligmachers Geburth 1543. Jahr.„

„Johann Friedrich Churfürst, mpp.

„Philipps Graf zu Gleichen mp. Ernst Graf zu Gleichen Handschrifft. Sigmund Graf zu Gleichen Handschrifft.

Ob nun wohl dieser Wechsel an Seiten des Churfürsten und der Grafen seine Richtigkeit gehabt, auch Kayser Carl V. solchen den 7. May 1544. confirmiret, und der Ertz-Bischoff Albert zu Mayntz solche Kayserliche Confirmation selber unterschrieben; so ist er doch nachmahls um deswillen zurücke gegangen, weil die Stadt Erffurth sich wider ihren Willen andere Lehens-Herrschafft nicht wollen aufdringen lassen. Dahero denn das permutirte dominium directum an den Erffurthischen Lehen den Grafen von Gleichen wieder heimgefallen, und bey demselben bis zu Abgang des gantzen Gräflichen Manns-Stammes geblieben. **Falckensteins** Thüringische Chronicke, Theil I. p. 139. **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen, p. 118. u. f. p. 162. und p. 402. u. f.

Walschleben, (Wüsten-) ein Ort, siehe **Walisleben**.

Walschmidt, Personen dieses Nahmens, siehe **Waldschmidt**.

Walsdorf, eine kleine Stadt in der Wetterau, liegt an den Trierischen Gräntzen, und gehöret dem Fürsten von Nassau-Idstein.

WALSEA, Statt und Schloß, siehe **Walsee**, (Nieder-).

Walsee, Stadt und Schloß in Schwaben, siehe **Waldsee**.

Walsee, Nieder-Walsee, Stadt, Schloß und Herrschafft in Nieder-Oesterreich, siehe **Walsee**, (Nieder-).

Walsee, Ober-Walsee, Stadt, Schloß und Herrschafft in Ober-Oesterreich, siehe **Ober-Wallsee**, im XXV. Bande, p. 187. u. f.

Walsee, Wallsee, Waldsee, eine ehemalige Freyherrliche Familie, welche zu des Kaysers Rudolphs I. Zeiten sich aus Schwaben nach Oesterreich gewendet, und daselbst nicht allein in die 50. Schlösser und Herrschafften, sondern auch das Erb-Marschall-Amt an sich gebracht. **Eberhard** von Waldsee, ein Schwabe, war einer von den Ministern Albrechts I. Hertzogs in Oesterreich, zu Ausgange des 13. Jahrhunderts, welche derselbe den Oesterreichern zu Gefalle, abschaffen solte, worüber es zur öffentlichen Rebellion kam. **Gebhard** von Walsee wurde 1314. so wohl als Hertzog Albrecht II. von Oesterreich, mit dem Zunahmen der Weise, zu einem Bischoff zu Passau erwählet; doch behielt des Hertzogs Parthey die Oberhand. **Heinrich**, Herr von Waldsee, wird in einer Urkunde vom Jahr 1319. in **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptor. T. IV. p. 166. als Zeuge angeführet. **Ulrich** und **Heinrich**, Gebrüdere von Walsee, Rath und Amtmanne Hertzog Friedrichs I. widerriethen diesem ihren Herrn den Krieg mit Ludwigen dem Bayer; woran er aber sich nicht kehrete, daß er also in der Schlacht bey Mühldorf in Bayern 1322. geschlagen und gefangen ward. **Eberhard** von Waldsee wird in einer Urkunde vom Jahre 1319. als Zeuge genennet in **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptor. T. IV. p. 166. **Eberhard** von Walsee war 1359. Hauptmann ob der Ens. **Reinprecht** von Walsee war in eben diesem Jahre Hauptmann oder Burggraf zu Steyer. **Eberhard** von Walsee, Hauptmann ob der Enß, hat 1364. das Schloß Ober-Walsee erbaut. **Rampert** von Waldsee oder Walsee, Ritter, war des Oesterreichischen Hertzogs Albrechts V. und II. Römischen Kaysers dieses Nahmens, Hofmeister und Informator in Politicis. **Friedrich** von Waldsee, war Geheimder Rath Hertzog Ernstens von Oesterreich, welcher, nebst Hertzog Leopolden, ein Vetter und Vormund Albrechts des V. war. Weil sich diese beyden Hertzoge wegen der Vormundschafft nicht vergleichen konnten, so ließ Leopold, als er einsmahls nach Wien kam, diesen Geheimden Rath Hertzog Ernstens mit Pulver, welches man heimlich unter sein Bette gestreuet hatte, in die Lufft sprengen. **Wolffgang** von Wallsee war 1453. Obrister Hauptmann unter und ob der Ennß. Im Jahr 1483. starb dieses Geschlecht mit **Reinprechten** von Walsee ab, worauf das oben gedachte Schloß Ober-Walsee mit **Barbarn**, Herrin von Walsee, einer Gemahlin Siegmunds, Grafens von Schaumberg, an die Grafen von Schaumberg gekommen. Heut zu Tage führet das Gräfliche Geschlechte **St. Julian** den **Gräflichen Titul von Walsee**, siehe **St. Julian**, im XIV Bande, p. 1558. und **Walsee**, (Nieder-). Uebrigens ist noch hier zu gedencken, daß von der Familie der Freyherren von Walsee eine völlige Stamm-Tafel bis zu deren Abgang in **Bucelini** Stemmatogr. T. III. p. 350. zu finden sey: Gleichwie auch derselben **Spangenberg** im Adel-Spiegel, und Baron von **Hoheneck** in seinem grossen Wercke von den Oesterreichischen Land-Ständen öffters gedencken. **Hübners** Politische Historie Th. V. p. 74. 98. u. f. **Denckwürdige Geschichte des Ertz-Hauses Oesterreich**, T. I. p. 78. und 106. **Lucä** Schlesiens curieuse Merckwürdigkeiten, p. 108. **Preuenhuebers** Annales Styrenses. **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptor. T. IV. **Lazius** de migrat. gent. p. 464. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Walsee, (**Colloredo** Freyherren und Grafen von), siehe **Colloredo**, im VI Bande, p. 700. u. f.

Walsee, (**St. Julian**, Grafen von und zu) siehe **St. Julian**, im XIV. Bande, p. 1558. ingleichen den Geschlechts-Artickel: **Walsee**, und auch den Artickel: **Walsee**, (Nieder-).

Walsee, (Nieder oder Unter-) **Nieder-Wallsee**, **Waldsee**, Lat. *Walsea*, sonst *Felicis Lacus* genannt, ein feiner Marcktflecken nebst einem schönen und festen Schlosse in Unter-Oesterreich, an der Donau, sechs Meilen von Lintz. Es ist diese Stadt und Schloß nebst der dazu gehörigen Herrschafft (zu welcher auch der fein erbauete Flecken Oedt, auf der Wienerischen Land-Strasse, zwischen dem Strengberg und Amstetten gelegen, gehöret) denen Grafen von **St. Julian** zuständig, die sich davon **Grafen von und zu Walsee** schreiben. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittl. und Neuern Geographie. Sturms** Topolog. Anw. zur heut. Geogr. p. 157. **Preuenhuebers** Annal. Styrenses p. 369. **von Hoheneck** Beschreib. von Ober-Oesterreich, T. II. p. 599. u. f. **Zeillers** Beschreib. der X. Creyse, p. 100. **Uhsens** Geogr. Lexic.

Walsee, (Ober-) Herrschafft, Stadt und Schloß in Ober-Oesterreich, siehe **Ober-Wallsee**, im XXV. Bande, p. 187. u. f.

Walsee (**Schmidtauer von Ober-**) Geschlecht, siehe **Schmidtauer von Ober-Walsee**, im XXXV Bande, p. 435. u. f.

Walsee, (Unter-) siehe **Walsee**, (Nieder-).

Walsee, (**Waldpurg-**) oder die Grafen von Waldpurg in Waldsee, siehe **Waldpurg**, (**Truchsesse von**).

Walsegg, **Waldsegg**, **Wallsegg**, **Wallseck**, ein altes Geschlechte in Oesterreich, welches mit dem von Welzeck nicht verwechselt werden darff. **Franz Anton**, erster Freyherr von Wallseck, Kayserlicher Hof-Cammer-Rath, mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts, ist ein Vater gewesen **Franz Antons**, des H. R. Reichs Grafens von Wallseck, Herrns zu Stuppach, Pottschach, Schottwien ꝛc. welcher als Kayserlicher Hof-Kriegs-Raths-Präsident, wie auch würcklicher Geheimder und Finantz-Conferentz-Rath 1720. den 24. Jenner mit Tode abgegangen, nachdem ihm seine Gemahlin, Rosine Apollonie, Gräfin von Geyersberg, 1719. den 15. November in die Ewigkeit voran gegangen.

Otto,

Otto, Graf von Wallseck, ward 1733. den 27. October Kayserlicher-Wachtmeister, 1734. den 9 Junius General-Feld-Marschall-Lieutenant, in welcher Qualität er den Feld-Zügen in Italien und allen daselbst vorgefallenen Actionen beygewohnet, und viel Tapfferkeit bewiesen; 1736 den 17 April ward er würcklicher Hof-Kriegs-Rath; 1737 Commendant zu Pialenza; 1741 den 19 Mertz General-Feld-Zeugmeister; 1742 im Septembr. commandirender General in Toscana; und 1743 im Februar erhielt er das General-Kriegs-Directorium und Ober-Commando in Tyrol und Ober-Oesterreich; Obrister über ein Regiment zu Fuß war er schon seit 6 bis 8 Jahren gewesen; er starb den 30 Mertz des gedachten 1743 Jahres zu Inspruck. **Johann Leopold**, Graf von Walsegg, ward 1736 Kayserlicher würcklicher Cämmerer. **Julius Joseph Leopold**, Oesterreichischer Regierungs-Rath, büssete 1737 den 6 April zu Wien seine Gemahlin, Marie Renaten, Gräfin von Buquoy, im Kind-Bette durch den Tod ein. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europä** p. 366. **Genealogischer Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten** II Band, p. 871. III Band, p. 219. V Band, p. 98. 194. u. ff.

Walsend, **Wallsend**, Lat. *Walsenda*, *Wallsenda*, ein Flecken in Engelland, in der Provintz Northumberland, am Fluß Tyne, eine Meile von Newcastle gegen Westen.

WALSENDA, Flecken, siehe **Walsend**.

Walsh, (Jacob) ein Irrländer, florirte 1580, schrieb Epigrammata, und übersetzte **Giralds** Topogr. Hibern. ins Englische. **Wood** Athen Oxon.

Wal-h oder **Walsch**, (Nicolas) ein Irrländischer Bischoff, war ein Sohn **Patricius Walsh**, so 1578 als Bischoff zu Watterford mit Tode abgegangen. Er studirte zu Cambridge mit gutem Fortgange, und ward darauf erstlich Cantzler an der Patricii Kirche zu Dublin, nachmahls aber 1577 Bischoff von Ostery. Denn als er einen gewissen Menschen, Nahmens **Jacob Dullardi**, Ehebruchs halben für sein Gerichte citirt, ward selbiger dadurch so erbittert, daß er nach Kilkenny kam, und ihn daselbst 1585 in seinem Pallaste ermordete. Er hat das Neue Testament in die Irrländische Sprache zu übersetzen angefangen, welche Uebersetzung aber von ihm wegen seines frühzeitigen Todes noch unvollkommen hinterlassen, und erst 1602 von **Wilhelm Daniel**, Ertzbischoffe von Tuam, vollends zu Stande gebracht worden. **Waræus** de Script. Hibern Unschuld. Nachr. 1712. p. 667.

Walsh, (Patricius) siehe **Walsh** (Nicolaus).

Walsh, (Wilhelm) ein Cistercienser aus Irrland, und ein berühmter Päbstlicher Theologe, und eine Zeitlang Bischoff zu Meath, wurde aber unter der Regierung der Königin **Elisabeth** verjaget, und starb 1576 zu Alcala in Spanien. **Wood** Athen. Oxon.

Walshalm, eine Stadt in Norfolck in Engelland. **Uhsens** Geogr. Lex.

Walshausen, eine Stadt nebst einem Amte, in Nieder-Hessen, an der Weser gelegen.

Walsingham, **Wallsingham**, Lat. *Walsinghamum*, eine Marcktstadt in der Nordlichen Gegend der Engeländischen Provintz Norfolck, eine Stunde von der See gelegen, wird sonst **Groß-Walsingham** genannt, zum Unterscheid eines andern Ortes, welcher **Old-Walsingham** heist, und ein klein Städtgen ist, so zwey Meilen Nordwärts davon lieget. Alhier war vormahls ein Collegium von Canonicis, und eine stetige Zusammenkunfft von Pilgramen, welche hieher kamen, der Heil. Jungfrauen Marien in einer Capelle, nahe bey zwey Brunnen, welche noch bis auf diesen Tag **The Virgin Marys wels** genennet werden, ihre Ehrerbietigkeit zu erweisen. Es wächset in dieser Gegend der schönste Saffran. **Beverell** Delices. **Hübners** Geogr. I Theil p. 315.

Walsingham, (Gräfin von) siehe **Schulenburg**, im XXXV Bande, p. 1501. u. ff.

Walsingham, (Frantz) ein Englischer Staats-Mann, war aus dem berühmten Geschlechte von Chiselhurst in der Engeländischen Provintz Kent entsprossen, reiste, nachdem er einige Jahre in dem Königs-Collegio zu Cambridge den Studien obgelegen, in fremde Länder, und qualificirte sich dergestalt, daß er bey seiner Zurückkunfft in den wichtigsten Staats-Affairen gebraucht und erstlich als Abgesandter in Franckreich geschickt, hernach aber von der Königin **Elisabeth** zum Staats-Secretario ernennet wurde. Er besaß auch alle hierzu nöthige Eigenschafften, als einen scharffsinnigen Kopf, einen durchdringenden klugen Verstand, und eine solche Art mit Leuten umzugehen, wodurch er so wohl ihre Gunst zu gewinnen, als auch seine Sachen geheim zu halten, und sich bescheiden aufzuführen wuste. Seine Maxime war, daß die Wissenschafft und Erkänntniß der Dinge nicht theuer genug erkaufft werden könne. Er überwand die klügsten Personen in ihren eigenen Staats-Streichen, und wuste sie in ihren zweydeutigen Reden zu überlisten, daß er zwar niemahls mit Unwahrheit umgieng, sondern nur die Wahrheit gar klüglich heraus zu locken und zu entdecken wuste. Er hielt an allen ausländischen Höfen seine Agenten und viele Spionen. Er konte eine zusammen verschworne Rotte einige Jahr lang careßiren, und ließ die Conspiranten so wohl vor sich, als vor die Königin kommen, auch dieselbe freundlich mit ihnen umgehen, hatte aber stets ein wachsames Auge auf sie. Seine Spionen laureten auf einen Menschen drey Jahr lang alle Stunden, und damit sie nicht etwa zusammen Rath halten könnten, schickte er sie an fremde Oerter, und nahm neue Diener an. Der Königin von Schottland Briefe wurden durch ihren eigenen Diener ihm alle zugebracht, durch einen, mit Nahmen **Philipp**, ihm ausgelegt, und durch einen andern, welcher **Gregorius** hieß, wiederum zugesiegelt. Video & taceo, ich sehe und schweige, war sein Sprüchwort, ehe seine Königin diese Worte zu ihrem Wahlspruch erwählte. Mit einem

nem Worte, er war fleißig, emßig, mäßig, und ein rechter Staatsmann, hatte aber das Unglück, daß ob er gleich die gröſten Meriten beſeſſen, von ſeiner Königin hoch geſchätzt worden, eine rechte Stütze ihrer Regierung geweſen, und alles das ſeinige zu Erhaltung des Friedens und gemeinen Beſten aufgewendet, er dennoch 1590 in ſolcher Armuth ſtarb, daß ſeine Bibliotheck kaum zulangte, daß er davor konte begraben werden. Er hat einige ſehr wohl geſchriebene Bücher von Politiſchen Sachen hinterlaſſen, davon etliche, als die Memoires & inſtructions pour les Ambaſſadeurs, ou lettres & negotiations, nebſt den Politiſchen Maximen, und ſeinen Anmerckungen über das Leben der vornehmſten Miniſters von der Königin **Eliſabeth**, aus dem Engelländiſchen in das Frantzöſiſche durch **Ludewig Boulefteis de la Contie** überſetzet, zu Amſterdam 1700 in 4. zuſammen gedruckt worden. Bey dieſem Wercke iſt auch ſein Leben mit befindlich.

Walſingham, (Frantz) ein Engliſcher Jeſuite aus Northumberland, 1576 gebohren, war ein Reformirter Prediger, wurde hernach durch Leſung eines gewiſſen Buchs zur Catholiſchen Religion gebracht, ſtarb den 1 Julius 1647 im 71 Jahre ſeines Alters, und ließ im Engliſchen:

1. Diſputationes de rebus ad religion. pertinentibus & de ſua ad fidem catholicam converſione in 3. Büchern, St. Omer 1615 in 4.
2. Ratiunculas quasdam ad fidem catholicam amplectendam inducentes, Londen 1618 in 12.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

Walſingham, (Heinrich) ein Carmeliter-Mönch von Norwich aus Engelland, hat im 15 Jahrhundert gelebet, und verſchiedene Theologiſche Tractate verfertiget. **Benthem** Engell. Kirchen und Schul-Staat.

Walſingham, (Robert) ein Engelländiſcher Carmeliter-Mönch zu Norwich, iſt zu Oxford Doctor und Profeſſor der Theologie geweſen, und 1310 geſtorben, nachdem er geſchrieben:

1. Super Eccleſiaſten.
2. Determinationes Scripturæ.
3. Elucidationes ſententiarum.
4. Quodlibeta majora & minora.
5. Conciones ad populum.
6. Quæſtiones ordinarias, ſolennes & veſperiales.
7. Contra Gerhardum de Bononia.

Baläus de Scriptor. Britann. Centur. IV. c. 83. **Pitſeus** Pet. **Lucius** Bibl. Carmelit. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Walſingham, (Thomas) ein Benedictiner-Mönch im 15 Jahrhundert, war von Walſingham in der Engelländiſchen Provintz Norfolck gebürtig, und gab 1440 in der Abtey St. Albani einen Præceptor ab. Er war ſehr bemühet, die Engelländiſche Hiſtorie in eine rechte Verfaſſung zu bringen, und ſchrieb unterſchiedliche Bücher als: Auctarium Polychronici *Ranulfi Higdeni*; ingleichen geſta *Henrici* VI. &c. Die aber nicht alle gedruckt ſind. Inſonderheit hat man von ihm eine kurtze Engelländiſche Hiſtorie von 1273 bis 1422; ferner eine vollſtändigere unter dem Titul: Hypodigma Neuſtriæ, von 1066 bis 1417, welche beyde von **Cambden** nebſt andern Engelländiſchen Geſchicht-Schreibern zu Londen 1574 in Fol. herausgegeben, und 1602 zu Franckfurt wieder aufgeleget worden. **Cave** Hiſt. Lit. **Oudin** Commentar. de Scriptor. Eccl. **Poſſevin** Appar. Sac. **Wood** Ath. Oxon. **Baläus** de Scriptor. Britann. Centur. VII. c. 88. **Pitſeus** de Illuſtr. Angl. Script. **Voßius** de Hiſt. Lat. L. III. c. 9. **Wharton** ad Cavei Hiſt. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 840. **Bentheims** Engell. Kirchen- und Schulen-Staat p. 873. **Aub. Miræi** Auctarium de Script. Eccleſ. p. 95.

WALSINGHAMUM, eine Marckſtadt, ſiehe **Walſingham.**

Walsleben, ein Dorf in der Grafſchafft Ruppin. **Dietrichs** Hiſtor. Nachr. von denen Grafen zu Lindow und Ruppin. p. 13.

Walsleben, vor Alters **Walſchlaff**, eine von den älteſten Adelichen Familien in Pommern, welche in dem Walgaſtiſchen ihre Güter beſitzet. Als 1244 der Hertzog von Mecklenburg Przislav, eine Pommeriſche Prinzeßin geheyrathet, hat ſich **Wedigo** von Walsleben aus Pommern in das Mecklenburgiſche begeben, und daſelbſt ſeinen Stamm fortgepflantzet. Deſſen Nachkommen die Ritter-Güter Beßeritz im Amte Stargard, und Pripert im Amte Fürſtenberg erhalten haben. **Johann** war 1338 Plebanus zu Germen, eben zu der Zeit, als die Kirche daſelbſt dem Prior zu St. Jacob in Stetin abgetreten ward. **Caſpar** florirte 1501. **Ernſt Chriſtian** iſt zu Ausgange des 16 Jahrhunderts Wolgaſtiſcher Landrath, **Heinrich** aber 1660 Schwediſcher Obriſter geweſen. Ein anderer dieſes Nahmens von Walsleben iſt 1684 als Pommeriſcher Kriegs-Commiſſarius geſtorben. Sie führen drey rothe Ziegenhörnlein übereinander im Schild und auf dem Helm. **Micrälii** Antiqu. Pomer. VI Buch p. 384. **Budd.** in Hiſtor. Lex. **Gauhens** Adels-Lexicon II Th.

Walsmühlen, ein bekanntes Dorf und Paß in dem Hertzogthume Mecklenburg, zwiſchen Schwerin und Wittenburg. Es gehet dadurch ein groſſer Steinweg als eine Heer-Straſſe, und in der Mitte befindet ſich eine Brücke über den vorbey lauffenden Fluß. Im Jahr 1719 den 6 Mertz kam es allhier zwiſchen den Creiß-Executions-Truppen und den Fürſtl. Mecklenburgiſchen Völckern zu einer kleinen Action. **Hübners** Geogr. III Th. p. 582.

Waſpeck, ein Adeliches Geſchlecht in Schleſien, davon noch vor weniger Zeit **George Chriſtoph Richter von Waſpeck** auf Slawitz im Oppliſchen, Hoch-Fürſtlich Sachſen-Gothiſcher Rath lebte, und iſt er aus Nürnberg gebürtig. **Sinapii** Schleſiſch. Curioſit. II Th. p. 1097.

Walſpeckh, (Iſaac) ehemahliger Gerichs-Advocate zu Steyer, welcher im Jahr 1596. u. 1600. vorkommt in **Pfuenhuebers** Annal. Styrenſ. p. 316. und 328.

Walsrode, ein Marckt-Flecken, Amt und Evangeliſches Jungfrauen-Kloſter an der Aller, im Amte Rathen, im Lüneburgiſchen, dem Churfürſtem von Hannover gehörig. Es ſind allda 2. Jahr-Märckte, als 1) Freytag nach Judica und 2) den Montag vor Galli. Das Kloſter iſt im Jahr 986. geſtifftet. Es halten ſich, noch jetziger Zeit viele Adeliche und andere Jungfrauen allhier auf, welche täglich zu gewöhnlichen Stunden den Gottesdienſt in dieſem Kloſter verrichten. Im Jahr 1373. wurde dieſer Ort von dem Hertzog Albrechten gäntzlich in die Aſche geleget; iſt aber nachher wieder angebauet worden. **Pfeffingers** Hiſtorie des Braunſchweig-Lüneburgiſch. Hauſes, I Th. p. 286. **Zeilers** Beſchreib. der X Creyſe, p. 113. **Abels** Deutſche und Sächſiſch. Alterth. II Th. p. 621. **Marpergers** Meſſen und Jahrmärckte, p. 148.

Walßdorff, ein Flecken und Amt im Luckenwalder-Creyſe, des Hertzogthums Magdeburg, dem Herrn von Thümen gehörig. **Goldſchadts** Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walßdorff, eine ehemahlige Adeliche Familie in dem Voigtlande, wovon einer mit Nahmen Fabian von **Wallßdorff** in der Lebens-Beſchreibung Herrn Götzens **von Berlichingen**, welche Veron Franck von Steigerwald 1731. in groß 8. herausgegeben, angeführet wird, daß er im Jahr 1504 u. ſ. in einem Scharmützel vor Landshut ſey erſchoſſen worden; Heut zu Tage iſt dieſe Familie nicht, wohl aber die von **Wazdorff** in dem Voigtlande bekannt. In Francken nicht weit von Bamberg und Elmann liegt zwar ein Dorf, ſo auch **Walzdorff** heiſſet, man weiß aber heut zu Tage von keinem Geſchlecht dieſes Nahmens, und gehöret dieſer Ort denen Baronen von Creilsheim zu. **Götzens von Berlichingen Leben**, p. 79.

Walßhauſen, ein Dorf in Nieder-Heſſen, etliche Stunden von Helmershauſen. **Goldſchadts** Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walßleben, ein Flecken in der alten Marck-Brandenburg. **Goldſchadts** Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Walßrode, Flecken, Amt und Kloſter, ſiehe Walsrode.

Walſtadt, **Wahlſtadt**, **Wahlſtatt**, auch Wohlſtadt genannt, ſetzen die Geſchichtſchreiber (wie auch Schickfus ſelbſt thut, dem **Schneider**, in ſeiner Beſchreibung des Oder-Strohms, p. 117. nachfolget) unter die Städte Schleſiens, da es doch nur ein groſſes offenes Dorf iſt, das den Herren von Braun zuſtehet, und in Nieder-Schleſien, in dem Fürſtenthum Liegnitz, eine Meile von Liegnitz, nahe bey Nicolſtadt, lieget. Es iſt dieſe Gegend wegen einer Schlacht bekannt, welche unter Hertzog **Heinrich** dem **Frommen**, in dem Jahr 1241, zwiſchen den Chriſten und Tartarn, vorgefallen iſt. Es hatte gedachter Hertzog von allen Seiten eine Armee auf die Beine gebracht, womit er den Feinden entgegen gieng; Ein Tartar aber, welcher die Kriegs-Liſt gebrauchte, um die Armee tritt, und auf Pohlniſch ſchrie: Fliehet! Fliehet! ſoll Urſach geweſen ſeyn, daß die Völcker den Muth verlohren hätten, und die gantze Armee geſchlagen worden wäre. Damit die Tartarn die Anzahl der erſchlagenen Feinde wiſſen möchten, ſchnitten ſie einem jeden das rechte Ohr ab, und machten damit 9 Säcke voll. Man erzehlet, als wenn die Tartarn ein ſchändlich Bild bey ſich geführet, auf welchem ein heßlicher Kopff geſtanden hätte, von dem ſo ein ſchändlicher Dampff ausgegangen, daß davon die Chriſtliche Armee gantz ſchwach geworden wäre, die Tartarn aber neue Kräffte bekommen hätten. Der Hertzog kam ſelbſt, nach erſtaunender Gegenwehr, um das Leben, und der Kern von dem Schleſiſchen Adel muſte in das Graß beiſſen. Man rechnet den Verluſt auf Seiten der Schleſier auf 30000. Mann, da hingegen der Tartarn auch über 70000. geblieben, alſo, daß ſie ſich zurücke begeben müſſen. An demſelbigen Orte, wo man des Hertzogs Cörper gefunden hatte, ward eine Kirche erbauet, der Altar auf die Stelle, wo der Hertzog gelegen hatte, geſetzet, und dabey dieſes Dorff angeleget, welches daher noch heut zu Tage ſeinen Nahmen führet. In dieſer Kirche wird jährlich an dem Sonntage Quaſimodogeniti nach Mittage die Nachricht von der Schlacht auf der Cantzel abgeleſen, und eine Erinnerungs-Rede gehalten. Es war auch ſelbige, ehe der kläglichе Brand in dem Jahr 1706. die Kirche und das Dorff gäntzlich in die Aſche legte, an den Chören gar zierlich gemahlet zu ſehen. An dieſer Kirche iſt 1736. **Gottfried Kliche**, von Liegnitz, Pfarrherr geworden. **Wahrendorffs** Liegnitz. Merckwürd. p. 60. **Allgem. Chron.** B IV. p. 507 u. f. **Lucä** Schleſ. cur. Merckw. p. 1208. 1222 u. ff. **Gel. Neuigk. Schleſ.** von 1741. p. 14. 362. **Henels** Sileſiogr.

Walſtawe, ein Dorf zwiſchen dem Gerichte Brome und dem Amte Klötzen, in der Altemarck am Drömling gelegen, ſo zur Vogtey Rohrbeck gehöret, und der Hochadel. Familie von Bartensleben zuſtändig iſt. **Walthers** Singular. Magdeburg VII Th. p. 88.

Walſtorp, ein altes Adeliches Geſchlecht. **Conrad** und **Dietrich** von Walſtorp, Ritter, kommen als Zeugen vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1274. worinnen Conrad Edler Herr zu Warberg dem Kloſter Marienberg das Dorf Bendorff mit allen Zubehörungen verkauffet. **Meybaums** Chronicon des Kloſters Marienberg, p. 34.

Walt, die Bedeutung dieſes Wortes ſiehe in dem Artickel: **Wald-Rechts-Güter**, wie auch **Verwaltung**, im XLVIII Bande, p. 125 u. ff.

Walt, ſo viel, als **Macht und Gewalt**, oder **Gewaltthätigkeit**, ſiehe **Gewalt**, im X Bande, p. 1377 u. f. und **Gewaltthätigkeit**, ebend. p. 1378 u. f. desgleichen **Zwang**.

Walt, (Johann) hat ein Buch geſchrieben unter dem Titel: Convivium Aſceticum adverſus gulæ irritamenta, ſo zu Prag 1702. in 4. herausgekommen. In dieſem Buche findet man moraliſche Diſcurſe wider die Faſtnachts-Luſt. **Löſchers** Theologiſche Annales, Dec. II. p. 692.

Waltay-Cham, ein Tartariſcher Kayſer im 15 Jahrhunderte, der in gerader Linie von dem Fürſten Artichouga abſtammete, welches der vierte Sohn des Tuli-Chans geweſen. **Martiniere**

Einleitung zur Historie von Asien, Africa und America, p. 297.

Waltbert, ein Graf von Sachsen s. Wabert.

Waltbert von Bassenheim, Geschlecht, siehe Waldport von Passenheim.

Walt-Cappel, Städtgen, siehe Cappel, im V Bande, p. 691.

Walten, bezeichnet in seiner gemeinen Bedeutung eine Herrschafft, daher man zu sagen pfleget: Der hat zu schalten und zu walten, wie er will, siehe den Artickel: Schalten und Walten, im XXXIV Bande, p. 839. Uebrigens wird das Wort: Walten, in den Psalmen Davids gebraucht: 1) Ps. CIII, 11. von der unbegreiflichen grossen Barmhertzigkeit GOttes damit er die, so ihn fürchten, wie der Himmel die Erde allenthalben umgiebet und umfähet, Ps. XXXII, 10: Wer auf den HErrn hoffet, den wird die Güte umfahen, umgeben, umher umgehen, wie die Sonne am Himmel die Erde umgehet. Das Wort wird auch gebraucht 2) von den Wassern der Sündfluth, welches die hohen Berge übergieng 1 Mos VII, 18 20. Und wird also in den angeführten Worten angezeiget, daß die Bußfertigen und Frommen als mit einer Sündfluth von der Barmhertzigkeit GOttes überschwemmet und bedecket werden, und daß sie in der Gnade GOttes leben, weben und sind. Es wird auch Ps. CXVII, 2 gebraucht 3) von der grossen Gnade und Barmhertzigkeit GOttes über die Menschen: GOttes Gnade waltet, das ist sie regiret über uns, imperat & regnat gratia. Es ist ein Reich der Gnaden, das da gewaltiger in und über uns ist, denn aller Zorn, Sünde, und alles Uebel walten. Gabar, גבר, heist hie obsiegen, die Ueberhand haben, und gewaltig seyn. Seriv. Bibl Parv. P I. p. 283. Lutheri extrahirtes Biblisches Lexicon durch Förtschen, p. 431. Siehe übrigens auch wegen der Bedeutung des Wortes: Walten, den Artickel: Wald-Rechts-Güter, wie auch Verwaltung, im XLVII Bande, p. 125 u. ff.

Waltenberg, (Frantz Joseph Kresel von) ein Böhmischer von Adel. Er studierte auf der Ritter-Academie in Liegnitz, und hielt im Jahr 1738. den 15 Oct. daselbst eine Rede in Welscher Sprache, in welcher er untersuchte, worinne das wahre Gut und die wahre Ehre bestehe. Nachdem er Reichthum, hohen Stand, Geschlechts-Adel, Wissenschafft und dergleichen nicht dafür erkannt, eignet er solches der Tugend zu, welches auch mit vielem Feuer und Lebhafftigkeit geschiehet. Diese Rede ist auf 3. Bogen in Fol. gedruckt. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens 1738. p. 367.

Waltenberger, (Anton) war Anfangs Quartus an der Schule zu Franckenhausen, wurde hernach Conrector daselbst. Olearii Thüringische Chronicke, II Theil, p. 63. und 65.

Waltenbuch, oder Walltenbuch, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Würtemberg, am Flusse Aich, in den Wäldern zwischen Stutgard und Tübingen, welche erstlich den Grafen von Tübingen mag zugehöret haben, von denen sie an die Hertzoge von Urstlingen gekommen, die sie hernach 1363. an Eberharden und Ulrichen, Grafen von Würtemberg, verkaufft. Im Jahr 1643. den 9 Febr plünderten sie die Bayerischen Truppen aus, und im Jahr 1721. hat sie Brand-Scha-

den erlitten. Dabey liegt ein Holtz, Schönbuch genannt welches 1346. Conrad der Scherer von Herrenberg gedacht n Grafen von Würtemberg verkaufft. Im Jahr 1562. hat Hertzog Christoph von Würtemberg daselbst ein Schloß angebauet, wo sich noch jetzo die Hertzoge von Würtemberg aufzuhalten pflegen, wenn sie dieser Orten jagen. Cruſius Ann. Suev. L. XII. P. III. c. 8. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 350. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie. Zeilers Geogr. Historische u. Genealogische Beschreibung der zehn Reichs-Creyse, p. 717. Hübner Vollständige Geographie, III Th. p. 284. Uhsens Geograph. Lex. Historische *Ephemerides* des hochfürstl. Hauses Würtemberg, p. 157.

Waltenburg, ein Benedictiner-Mönchs Kloster an der Donau hinter Regenspurg. Schamelii Kloster-Lexicon p. 31.

Waltendorf, (Baron von) Obrister von der Leib-Garde des Churfürsten von Mayntz. Im Jahr 1741. befand er sich mit unter desselben Hofstadt auf dem Kayserl. Wahltage zu Franckfurt. Geneal. gisch-Historische Nachrichten, III Band, p 796.

Waltenheim, ein Dorf in Unter-Elsaß, ist Hanauisch. Ichterheims Elsaßische Topographia, p. 23.

Waltensburg, ein Ort in Graupündten, welcher ein Bad hat, das so kalt ist, daß kein Mensch nur eine Minute darinnen dauren kan. Hübners Vollständige Historie, I Theil, p 608.

Walteofius, oder Walcheofius, ein Dänischer Graf, und zwar ein Sohn Sigvards, Grafens von Northumbrien. Auf Befehl Wilhelms, Conquestoris, wurde er enthauptet, und wird von ihm erzehlet, daß, als das Urtheil an ihm solte vollstrecket werden, vorhero das Vater Unser soll gebetet haben, da er aber auf die Worte gekommen: Und führe uns nicht in Versuchung, habe der Scharfrichter den Streich gethan. Hierauf habe er mit dem Kopffe die folgenden Worte: Sondern erlöse uns von dem Uebel, noch so deutlich und vernehmlich fortgebetet, daß es alle so dieses mit angesehen, dieselben gehöret u. verstanden haben. Er wird mit sonsten unter die Heiligen gezehlet. Sein Grabmahl, so ihm verfertiget worden, lautet also:

En tegit iste lapis hominem magnæ probitatis
Danigenæ Comitis Sivardi filius audax
Guallevus Comes eximius jacet hic tumulatus.

Pontoppidani Gesta & Vestigia Danorum extra Daniam. T. II. p. 168.

Walter, eine kleine Insel in der Nord-See, eine Meile von Friedrichsstadt gegen Süden.

Walter, Geschlechter, siehe Walther.

Walter, Personen dieses Nahmens, siehe Walther.

Walterbach, Kloster, siehe Walderbach.

Walter von Croneck, Geschlecht, siehe Walther, Geschlecht in Schlesien.

Walter von Croneg, Geschlecht, siehe Croneg, (Walther von) im VI Bande, p 1719.

Walterdorf, ein Weiler, siehe Walderdorf.

Walterdorf, (Unter-) Flecken, siehe Unter-Walldorf, im XLIX Bande, p 2298.

Walterius, Personen dieses Nahmens, siehe Walther.

Wal-

Walterius, (Johann), siehe Viringus, im XLVIII Bande, p. 1767. u. f.

Walter von Ludlow, Geschlecht, siehe den Artickel: Walther von Saresden.

Walter Nienburg, Walder-Niemburg, Walter-Nienburg, Wallier-Nienburg, ein dem Hause Anhalt-Zerbst zugehöriges Schloß und Amt, in der Grafschafft Barby drey Stunden von Zerbst gelegen, welches aus den Dorfschafften Walter-Nienburg, Kämeritz, Flötz, Grossen-Lüps und Gödenitz bestehet. Es führet daher Anhalt im Wappen im blauen Felde zwey in Form eines Andreas-Creutzes über einander gelegte silberne Palm-Zweige, zwischen denen oben ein silberner Bracke mit güldenem Halß-Bande herfür schauet. Es ist 1659 nach Abgang der Grafen zu Barby, denen es als ein Chur-Sächsisches Lehen zugestanden, Johann, Fürsten zu Anhalt-Zerbst, zu Theile worden, und zwar vermöge der Anwartung, welche dessen Vorfahren 1422 und 1435 darauf erhalten: welche Expectantz von Churfürst Johann George I. 1651 confirmiret, und Churfürst Johann Georgen II. 1659 aufs neue bestätiget worden. In Ansehung dieser Herrschafft gehören die Fürsten, von Anhalt-Zerbst unter die Chur-Sächsischen Vasallen. Beckman Anh. Hist. P. III. p. 340. u. f. Schwedens Theatr. T. II. p. 460. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken. ꝛc. Ludwigs Reliqviæ MSS. X Theil. p. 280. Die heutigen Christlichen Souverainen in Europa. p. 874. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland. p. 50. Antiquarius des Elb-Strohms p. 545. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs und Staats-Geographie. p. 305. Hübners vollständige Geographie T. III p. 702. Melissantes Geographie I Theil. p. 1043. Glafeys Kern der Geschichte des Hohen und Fürstl. Hauses zu Sachsen. p. 509. Wabsts Churfürstenthum Sachsen. p. 26. u. 40. und in Beylagen, p. 18. Triers Wappen-Kunst, p. 429. u. f.

Walter, von Saresden, Geschlecht, siehe Walther von Saresden.

St. Waltersburg, so heist das Residentz-Schloß des Bischoffs von Aichstädt, welches eine Meile von der Stadt Aichstädt lieget. Hübners Reales Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexicon. p. 1735.

Walterschieler Bad, siehe Waltersweil.

Walterschyler Bad, siehe Waltersweil.

Waltersdorf, ein Schloß in Nieder-Oesterreich an den Ungarischen Gräntzen, das dem Gräfl. Hause Cauriani gehöret. Hübners vollständige Geographie III Theil. p. 122.

Waltersdorf, ein Ort im Ertzgebürgischen Creise in Meissen, unweit Annaberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waltersdorf, ein Dorf im Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien, unweit Bolckenhahn. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waltersdorf, ein Dorf im Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien, unweit Lähn. Goldschadts Beschreib. der Marck-Flecken ꝛc.

Waltersdorf, ein Churſächsisches Dorf in Meissen unweit Schandau über Dreßden. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waltersdorf, ein Dorf und Adeliches Ritter-Guth in Vogtlande unweit Reichenbach, dem Herrn von Poser zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Waltersdorf, ein Dorf in Thüringen bey dem Commenthur-Hofe Griſtädt gelegen, dahin es auch gehöret. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waltersdorf, ein Sächsisch Dorf im Sachsen-Altenburgischen, etliche Stunden von Altenburg gelegen, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waltersdorf, ein Sächsisch Dorf im Osterlande, unweit Roda, drey Stunden von Jena. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. ꝛc.

Waltersdorf, ein Dorf unweit Jüterbock im Sächsischen Chur-Creise in Meissen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen. p. 330.

Waltersdorf, ein Dorf und Kirche mit einem adelichen Ritter-Guth in der Ober-Laußnitz, etliche Stunden von Zittau, dem Stadt-Rath zu gedachten Zittau zuständig, welches derselbe von Hr. Nicol von Warnsdorf mit allen Pertinentien vor 210 Marck Prager-Groschen Freytags nach Luciä 1419. an sich angekauffet. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken. Carpzovs Zittauische Chronick. II Theil. p. 247. und 311. Iccanders Geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen. p. 427.

Waltersdorf, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, zur Herrschafft Sohra gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen in Beylagen. p. 131.

Waltersdorf, ein Dorf im Hertzogthum Magdeburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. ꝛc.

Waltersdorf, Waldersdorf, Walterstorf, eine alte adeliche Familie in der Nieder-Lausitz, deren Stamm-Hauß der Rittersitz Waltersdorff nahe bey Luckau seyn mag, der heut zu Tage denen von Rex gehöret. Busso von Walterstorf kommt in verschiedenen Urkunden des 14 Jahrhunderts vor in Ludwigs Reliqv. MST. T. I. p. 106. 169. 192. u. 269. Hanß von Waltersdorf wird in einer Fundation Graf Günthers zu Schwartzburg und Herrns zu Spremberg in der Nieder-Lausitz, wegen einer Früh-Messe in der Haupt-Kirche zu Spremberg vom Jahr 1353 als Zeuge angeführet, siehe P. II. Destinat. & Fragment. Lusat. p. 147. u. f. Christoph Adolph von Waltersdorf, auf Wadelsdorf, war 1674. Forstmeister der Herrschafft Moscau; und Johann Seyfried 1684. Gräflich-Lynarischer Stallmeister zu Lübbenau. Gauhens Adels-Lexicon.

Waltersgrün, ein Dorf unweit Schönbach im Voigtlande. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Waltershausen, Walgererhus, ein Städtlein

lein am Hörsel-Flusse, bey dem Thüringer Walde, zwey Meilen von Gotha, zu welchem Fürstenthum es auch gehöret. Der Ort hat wegen der Webereyen gute Nahrung. Chur-Mayntz hat ehemahls die Lehns-Herrlichkeit darüber prätendiren wollen; hat sich aber in dem Recesse vom Jahre 1665. derselben begeben. **Gregorii** Thüring. p. 57. **Rudolphs** Gotha. P. II c. 25. **Cellarii** Neue Geographie. p. 387. **Heinzelmans** Geographie. p. 168. **Hübners** Politische Historie. V Theil. p. 914. **Melissantes** Geographie I Theil. p. 1080. **Zeilers** Geographische-Historische und Genealogische Beschreibung der X Creyse des Heil. R. Reichs. p. 456. **Hübners** vollständige Geographie. III Theil. p. 734. **Vollständiges *Lexicon* der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.** **Glafeys** Kern der Geschichte des Hohen Chur und Fürstl. Hauses zu Sachsen. p. 890. **Falckensteins** Thüring. Chronicke Th. I p. 144. **Müllers** Sächsische Annales p. 24, 50, 108, 136, 138, 161, 303, 466. u. f.

Walters-hausen, (Otto Friedrich), Diaconus in der Stadt Beltzig im Chur-Creise um das Jahr 1723. **Jccanders** Geistl. Ministerium im Chur fürstenthum Sachsen. p. 345.

Walters-hof, ein Flecken im Hennebergischen, eine Meile von Meinungen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken. ꝛc.

Walters-leben, ein Chur-Mayntzisch Dorf im Erfurthischen Gebiethe in Thüringen, zwischen Erfurth und Arnstadt, ins Amt Alach gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Waltersweil, ein dem Kloster Wettingen zuständiger Hof in dem Canton Zug gelegen, allwo ein berühmtes Bad ist, und zwar an einem Orte, wo fast kein Mensch wohnet; jedennoch aber wird es von den Benachbarten starck besuchet und gebrauchet. Der Ort ist lustig, und mit Wiesen umgeben. Die Quelle ist auf dem Berge Barburg ungefehr einen Büchsen-Schuß weit von dem Badhause, von wannen das Wasser in Canälen bis in dem Kessel geleitet wird. Es ist vor ungefehr 200 Jahren wiederum in Stand gesetzet worden, massen es nach etlicher Bericht schon vor 1400 Jahren bekannt gewesen seyn soll, wiewohl solches der Wahrheit nicht gemäß zu seyn scheinet. **Hotz von Nottickhon** Beschr. des Waltersw. Bads. **Wagner** Histor. nat. Helv. curiosi. P. III. **Schuchzer** B. R. T. II p. 1. **Melissantes** Geogr. Th. I p. 662. **Arnolds** Historische u. Politische Geographie p. 1069.

Waltersweil, (**Walther von**), Geschlecht, siehe **Watterswiel**.

Walterus, Personen dieses Nahmens, siehe **Walther**.

Walter von Waldberg, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: **Walther**; ingleichen **Walther von Waldberg**.

Walter von Waldpach, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: **Walther**.

Walter von Waltherswell, Geschlecht, siehe **Watterswiel**.

Walter von Watterswiel, Geschlecht, siehe **Watterswiel**.

Waltfred, ein Marggraf zu Friaul um das Jahr 896. **Eckardi** Franc. Orient. T. II p. 767.

Waltfridus, Abt zu Hohenwiel, wird von einigen den 20 Dec. angeführet. Der Gedächtniß-Tag ist der 4 May.

Waltgarius, ein Graf von Frießland, und Sohn **Gerolfens**, florirte zu Ausgang des 9ten Jahrhunderts. **Eckardi** Franc. Orient. T. II p. 781.

Waltgaudus, ein Bischof zu Lüttich um das Jahr 811. **Eckardi** Franc. Orientalis. T. II p. 66.

Waltger, ein Graf zu Hervord in Westphalen. Es halten ihn einige Geschicht-Schreiber vor den Stiffter der Abtey Hervorden, allein ohne Grund. Seine Heiligen Reliquien werden in der Hervordischen Stiffts-Kirche verwahret. **Falckens** Historia Corbejensis. p. 62. u. f. **Eckardi** Franc. Orient. T. I p. 471.

Waltger, ein Notarius des Lothringischen Königs Zuentebolds, ums Jahr 896. **Eckardi** Franc. Orient. T. II p. 771 u. 781.

Waltgisus, ein erdichteter Sohn des Heil. Arnulfi und Vater des Heil. Wandregisili. **Eckardi** Franc. Orient. T. I. p. 173.

Waltha, ein Dorf, siehe **Waldau**.

Waltham, **Waltham-Abbey**, ein Städtlein oder schöner Marckt-Flecken in dem hintersten Theile der Engelländischen Provintz Esser. Es liegt 12 Englische Meilen von Londen, auf der Ost-Seite des Flusses Lea, welches diese Grafschafft von Hertfordshire absondert. Das Wort Waltham heisset so viel als eine waldichte Wohnung, wie es denn viel Holtz und stattliche Jagden daherum giebet. Vormahls war dieser Ort wegen der daselbst befindlichen reichen Abtey in grossem Ansehen. Es lieget allhie König **Haraldus** begraben, als welchem der letzte Sächsische König **Edwardus** Confessor solchen Ort geschencket, und er **Haraldus**, ehe er von den Normännern erschlagen worden, daselbst ein Kloster erbauet hat, welches die schon gedachte Abtey ist. **Cambden. Wieg. Beeverell. Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Zeillers** Itinerarium Magnæ Britanniæ. p. 233. **Arnolds** Historische und Politische Geographie. p. 605.

Waltham, (Johann), ein Engelländer war anfangs Rotulorum Præfectus und geheimer Siegelbewahrer, wurde hernach 1388 Bischoff zu Salesbury, und 1391 Schatzmeister von Engelland, welche letztere Charge er auch biß an seinen Tod, der 1395 erfolget ist, verwaltet hat. Der König **Richard** II betraurete ihn gar sehr, und ließ zum Zeichen seiner gegen ihm getragenen Hochschätzung seinen Leichnam nach Westmünster begraben. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 403.

Waltham (Rogerius), ein Canonicus an der St. Pauls-Kirche zu London, lebte 1250. und schrieb:

1. Compendium morale.

2. Imagines Oratorum.

Baléus de Scriptor. Britann. Centur. IV. c. 16. **Pitseus. Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Waltham-Abbey, Stadt, siehe **Waltham**.

Walthamus, Personen dieses Nahmens, siehe **Waltham**.

Walthard, war Ertz-Bischof zu Magdeburg von 1012. bis 1013. Er war vorhero Dom-Probst in diesem Ertz-Stiffte und wurde zu zweyen mahlen zum Ertz-Bischof erwehlet. Das erste mahl geschahe dieses 1004. nach dem Tode des Ertz-Bischoffs **Giselarius**, da ihn die Dom-Herren dazu erwählten; Allein Kayser **Heinrich** II. hatte seinen Cantzler, welcher **Daganus** oder **Tagino** hieß, darzu destiniret; kam auch deswegen selber dahin und disponirte **Walthard**en mit freundlichen Worten dahin, daß er von seiner Prätension abstunde. Zum andern mahl ward er darzu erwählt nach dem Tode Daganus 1012. Er starb aber, als er die Ehre kaum 8 Wochen genossen hatte. Seine Schwester **Amilrath** hat der Kirchen das Dorf Olvenstedt vermacht. **Lenzii** Historia Archiepiscoporum. Magd. **Hübners** Politische Historie, VIII Theil, p. 444.

Waltharith, war König der Longobarden im Jahr Christi 515. **Micrälii** Historia Politica. P. I. p. 422.

Waltharius, ward Abt im Kloster **Laureshem** bey Worms im Jahr 881. und bekleidete diese Würde zwey Jahr. **Eckardi** Franciæ Orientalis, T. II. p. 660.

Walthausen, Geschlecht, siehe **Waldhausen**.

Walthenbuch, Stadt, siehe **Waltenbuch**.

St. **Walthenus**, Abt zu Mailors, wird sonst den 3 August verehrt. Der Gedächtniß-Tag ist der 22 May.

Waltheofius, ein Graf, siehe **Walteofius**.

Walther, **Walter**, dieses Nahmens sind unterschiedene adeliche Familien im Römischen Reiche, theils ohne, theils mit einem Beynahmen bekannt, wie aus dem grossen **Wappenbuche**, P. I p. 208. P. IV. p. 190. u. f. P. V. p. 61. 111. 251. und 311. zu ersehen, als da sind die von **Walter** in Francken, die von **Walter** in der Reichs-Stadt Augspurg; die **Walter von Waldberg**; die **Walter von Watterswiel**; (siehe Watterswiel); in **Kärndten** die von **Walter** von Waldpach; die von **Walter** zu Breßlau u. a. m. die alle von keinem sonderlichem Alterthum seyn sollen; die von **Walter** in **Holstein**, die sich aber nach **Dännemarck** gewendet, und in grossem Ansehen darinne floriret; und die von **Walter** in **Schlesien**, von welchen nachstehender Artickel handelt. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Sinapii** Schles. Curios. II Theil, p. 1097.

Walther oder **Walter**, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, das sich theils von **Croneck** beynahmet, und **Gauhen** im Adels-Lexico nicht einerley Stammes zu seyn scheinen, davor sie doch **Sinapius** in Schles. Merckw. II Th. p. 1057. hält. Es floriret auch in der Nieder-Laußnitz, unter andern auf dem Ritter-Sitze Grano, in der Herrschafft Pförten, wie beym **Grosser** in den Lausitz. Merckw. P. III. zu sehen. Man findet von denselben nur **Hanß Friedrichen**, und **Heinrich Christianen**, die ums Jahr 1687. in der Standes-Herrschafft Militsch gewohnet, aufgezeichnet. Vorhero aber 1653. wird **Johann Wilhelm** von Walther, auf Järschendorff im Neumärckischen angeführet, der den Beynahmen von Croneck nicht gehabt. Zu Ausgang des 17ten Jahrhunderts war **Friedrich Johann** von Walther des regierenden Hertzog Carls zu Würtemberg-Oels und Bernstadt Rath und Hofmeister; es wird aber dabey gesetzet, daß er aus Holstein in Schlesien gekommen.

Ernst Wilhelm von Walther und Sbitschin (im Würtembergischen) auf Miluchwitz (im Militschischen) hatte zur Ehe Anne Helenen von Postolski, von der gebohren: 1) eine Tochter, 2) **Johann Wilhelm**, von dem sogleich, 3) eine Tochter, und 4) ein Sohn. Nur gedachter **Johann Wilhelm** von Walter auf Koschin im Militschischen heyrathete 17[illegible]. Sophie Elisabethen von Schreibersdorf und Mittel-Ulbendorf. Ein anderer **Johann Wilhelm** von Walther zu Breßlau, florirte 1723. **Gaubens** Adels-Lexicon. **Sinapii** Olsnogr. I Th. p. 605.

Walther, mehrere Personen dieses Nahmens als nachstehende; siehe unter dem Worte: **Gautier**, im X Bande, p. 436. u. f. und **Gualterus**, im XI Bande, p. 1179. u. ff.

Walther, ein König der Francken, regieret von 298. bis 306. **Hübners** Politische Historie, V Th. p. 599.

Walther oder **Waltherius**, Ertz-Bischof zu Bisantz, lebte 1025. Als er einsmahls sehr kranck war, daß ihm alle Aertzte nicht helffen konnten, so soll er sich zum Grabe des Heil. **Agapiti** haben tragen lassen, derselbe sey ihm in der Gestalt eines feurigen Knabens erschienen, habe ein Creutz über ihn geschlagen, wovon er also bald wieder gesund worden. **Hübners** Politische Historie, VIII Theil, p. 337.

Walther oder **Waltherius** II, Ertz-Bischof zu Bisantz von 1160. bis 1162. **Hübners** Politische Historie, VIII Th. p. 339.

Walther, Ertz-Bischoff zu Sens, siehe **Walther**, Bischoff zu Orleans.

Walther I, Bischoff zu Augspurg von 1134. bis 1150; stirbt 1153. Er war ein gebohrner Pfaltzgrafe zu Tübingen, hat endlich freywillig resignivet, und ist in Francken in Kloster Selingstadt gestorben. **Hübners** Politische Historie, VII Theil, p. 361.

Walther II, Bischoff zu Augspurg von 1368. bis 1369 Er war ein Edelmann aus dem Geschlechte von **Hohenschlitz**. Er zanckte sich mit den Hertzogen von Teck um die Stadt Mindelheim und ward davor erschossen. Zu seiner Zeit ist 1368. zu Augspurg das Aristocratische, in ein Democratisches Regiment verwandelt worden. **Hübners** Politische Historie, VII Theil. p. 366.

Walther, Bischoff zu Basel, von 1213. bis

bis 1215. Er war aus dem Hause von Kökeln. Seine Dom-Herren führeten zu Rom allerhand Klagen wider ihn, deswegen ward er vom Pabst Innocentz II. 1215. abgesetzt. Hübners Politische Historie, VIII Theil, p. 372.

Walther oder Walterus I, Bischoff zu Breßlau im Jahr 1148. Er legte den Gottesdienst nach der Frantzösischen Art an und ließ deswegen Choralisten aus Franckreich kommen. Er hat die St. Johannis-Kirche auf dem Dom zu Breßlau innerhalb 22 Jahren aus Steinen erbauet. Hübners Politisch-Historische Fragen, IV Theil, p. 344.

Walther, Bischoff zu Eichstädt von 1019. bis 1021. Er starb zu Ravenna, als er eine Reise nach Rom thun wolte. Hübners Historische Fragen, VII Th. p. 192.

Walther, Bischoff zu Merseburg von 1407. bis 1411. Er war vorher ein Dom-Herr zu Merseburg, von Ankunfft ein Edelmann von Kökeritz. Weil sein Vorfahrer ein Zehrer gewesen war, so war er ein Sparer und brachte das Stifft in kurtzer Zeit aus allen Schulden, ließ auch noch Vorrath am Gelde, Getreyde, Wein und Viehe. Zu seiner Zeit war 1409. die Universität Leipzig gestifftet. Ludwigs Reliquiæ MSS. T. IV. p. 436. Hübners Politische Historie, VIII Theil, p. 689.

Walther, Waltherus, Waltherius, und Walterus, ein Bischoff zu Orleans, im 9 Jahrhundert, wohnte 871. dem Concilio Duziacensi bey, und schrieb constitutiones seu capitula, welche mit des Lud. Cellotii Anmerckungen T. VIII. concil. ed. Labbei gedruckt worden. Sein Befreundter, gleiches Nahmens, ward 887. Ertz-Bischoff zu Sens, und salbete im folgenden Jahre Odo oder Eudo, Roberts I, des Tapffern Sohn, zum König in Franckreich. Als 896. Hertzog Richard von Burgund die Stadt Sens eroberte, ward er in ein Gefängniß geworffen, und ohngeachtet der Pabst die Urheber dieser That mit dem Banne bestraffte, nicht eher als nach neun Monaten losgelassen. Er starb den 13 December 923. und soll nach einigen die oberwähnte constitutiones geschrieben haben, welche andere dem ältern Walther zuschreiben. Oudin Descript. Eccl. T. II. Sammarthan. Gall. Christ. T. II. Eckardi Franc. Orientalis T. II. p. 700.

Walther oder Walter, Bischoff zu Poitiers, siehe *Gualterus Brugenſis*, im XI Bande, p. 1182.

Walther, Bischoff zu Speyer vom Jahr 1005. bis 1031. Hübners Politische Historie, VII Theil, p. 249.

Walther, Bischoff zu Straßburg von 1260. bis 1263. Er war ein Freyherr von Geroldseck und hat das Bißthum Straßburg in sehr grosses Unglück gebracht. Denn bald nach dem Antritt seines Bischöffl. Regiements fieng er mit der Stadt Straßburg wegen etlicher Zoll-Gerechtigkeiten Händel an, und da es nicht nach seinem Kopfe gieng, so zog er mit der gesammten Geistlichkeit aus der Stadt, that die Bürger in den Bann und machte Anstalt zu einem blutigen Kriege. Die Bürger liessen sich nicht feige finden, denn erstlich kriegten sie etliche Priester auf die Seite, die ihnen, ohngeachtet des Bischöffl. Bannes, ihre Kinder tauften. Darnach waren sie über die geistliche Häusser her, nahmen alles, was sie darinnen funden, schleifften auch etliche die ihnen im Wege waren, und nahmen sonderlich von der schönen Cathedral-Kirche zu Unser Lieben Frauen, welche insgemein das Münster genennet wird, Possession. Bischoff Walther zog indessen viele streitbare Männer an sich, unter welchen auch der bekannte Graf Rudolph von Habspurg war, welcher nachgehends Kayser geworden, und da muste die Stadt anfangs eine harte Belagerung ausstehen. Doch Rudolph von Habspurg war entweder von dem Bischoffe nicht genug geehret worden; oder die Bürger in Straßburg hatten ihn bestochen. Also verließ dieser streitbare Held des Bischoffs Parthey und ließ sich zum Stadt-Hauptmann in Straßburg machen. Hierauf zog dieser Rudolph die Städte im Elsaß meistens von der Parthey des Bischoffs ab. Colmar ward erstlich mit List erobert, und da war die Losung: Hie Habspurg; Es gieng aber bald wieder verlohren, da schrie die andere Parthie: Hie Bischof. Endlich fielen die Straßburger aus und lieferten 1262 dem Bischoffe ordentlicher Weise ein Treffen. Der Bischoff fochte zwar so desperat, daß 2 Pferde unter ihm erstochen worden. Aber der Sieg blieb auf der Bürger Seite. Es blieben auf Bischöffl. Seite 60 Ritter, darunter des Bischoffs Bruder Hermann selber war, und 76 von Adel wurden gefangen, und eben mit denselben Stricken und Ketten gebunden, die sie auf die Straßburger Bürger hatten verfertigen lassen. Von den Bürgern aber war in dieser gantzen Schlacht nicht mehr als ein eintziger Mann geblieben. Unterdessen war Richard aus Engelland in währenden Interregno zum Kayser aufgeworffen worden, der interponirte zwar seine Autorität und wolte einen Frieden machen: Aber die Bürger spannten die Sayten zu hoch, und der Kayser sagte auch trotziglich: Er wolte seine Gefangenen bald wieder los haben. Diese Rede kam den Straßburgischen Deputirten verdächtig vor, deswegen wurden die Gefangenen etwas genauer besichtiget, und da fand sichs, daß ihnen der Bischof Feilen zupartiret hatte, mit welchen sie die eisernen Ketten zum Theile schon entzwey gefeilet hatten. Einer von den Gefangenen stellte sich sterbens kranck und bat, daß man ihn von den Ketten los machen möchte: Als man aber sein Bette wegrückte, so fand man unter demselben ein Loch, das gieng in den Keller hinunter, dadurch hatten sich bisher die Gefangenen an einen Strick hinunter gelassen, damit sie mit den Feilen desto besser hatten handthieren können: Ja in Keller selbst war schon ein Loch gemacht, durch welches alle mit einander, wenn ihnen nur noch etwas Zeit wäre gelassen worden, hätten entwischen können. Als nun hierauf die Gefangenen viel genauer verwahret wurden und der Bischoff keinen Weg vor sich sahe, aus diesem Labyrinthe zu kommen, so starb er bald darauf vor Bekümmerniß. Die Dom-Herren machten hierauf keine Schwierigkeit mit der Stadt einen solchen Frieden zu

zu schliessen, welcher den Bürgern sehr vortheilhafft war. Massen denn von selbiger Zeit an auch so gar das Münster in den Händen der Stadt geblieben ist. Hübners Politische Historie. VII. Th. p. 298.

Walther, war von Geburt ein Sachse und 876 Bischof zu Verden. Hübners Politische Historie. VII Th. p. 571.

Walther, oder Walterus, aus Lothringen gebürtig, war der Königin Editha Caplan, und wurde 1060 Bischoff zu Worchester, darzu er von dem Pabst in Rom die Consecration empfing. Er starb 1079 eines unglückl. Todes, der sich, wie der *Malmesburienſis* meldet, folgender massen zugetragen. Es verliebte sich nehmlich dieser Bischoff in eine Weibsperson, die ihm zu seinem Unglück unterwegs zu Gesichte gekommen. Sie wuste aber nichts von dessen Liebe, würde auch, wann sie gleich darum gewust, keinesweges darzu gewilliget haben. Nun liesse es zwar der Bischoff, in Betrachtung, daß nichts elenders als ein alter Verliebter sey, an vernünfftigen Ueberlegungen, wie daß dergleichen ungereimte Sache sich weder vor sein Alter noch sein Amt schicke, nicht fehlen, brachte es auch so weit, daß ihn diese Lust-Seuche verließ. Allein es fügte sich, daß eben dieses Weibsbild zu des Bischoffs Cammer-Dienern, denen sie was zu arbeiten hatte, in das Schlafzimmer kam, die aber, weil sie um ihres Herrn Liebe zu ihr wusten, sich davon schliechen, darauf der Bischoff, nachdem er allerhand verliebte und geile Reden gegen sie geführet, sie nothzüchtigen wolte, sie aber bediente sich der bey sich habenden Scheere und schnitt ihm die Hoden weg. Gantz Engelland erfuhr solches, und mithin auch der König, der aber, als ob er solches nicht glauben könnte, ein scharffes Verboth ergehen ließ, daß niemand davon reden solte. Godwin de Præſul. Angl. P. I. p. 528.

Walther oder Walterus, Abt zu Mannsee in Bayern, starb im Jahr 1158 wurde in die Kirche St. Petri begraben; und that viel Wunder. Einige nennen ihn Beatum. Der Gedächtniß-Tag ist der 17 May.

Walther, war 861 Abt zu Minderau in Algow in Schwaben. Eckarti Franciæ Orient. II. Theil p. 486.

Walther, Abt zu Salfeld, wozu er im Jahr 1122 erwehlet und eingeführet ward. Schamelii Beschreib. des Klosters auf dem Peters-Berge zu Salfeld p. 140. u. 170.

Walther, oder Walterus, Abt zu Vicogne im Hennegau, starb im Jahr 1229. Als man ihn zu Grabe trug, soll ein so helles himmlisches Licht seinen Cörper bestrahlet haben, daß es die Umstehenden kaum ansehen und ertragen konnten. Der Gedächtniß-Tag ist der 15 Mertz.

Walther, oder Walter, ein Irrländer, und Commendant zu Zollnock in Ungarn. Im Jahr 1703 den 21 October hatte er das Unglück, daß er von mehr denn 3000 Rebellen nebst seiner gantzen Garnison elendiglich massacriret wurden. Menckens Leben und Thaten des Römischen Kaysers Leopold I. p. 836.

Walther, oder Walter, ein Besitzer der Herrschafft Yvetot in der Normandie Clotarius, König zu Soisson, ließ ihn am guten Freytage ermorden, deswegen ward er von dem Pabste Agapeto I. in den Bann gethan und nicht eher von denselben loß gesprochen, bis er des ermordeten Walters Erben zu Erben über Yvetot erklärte. Hübners Politische Historie II Theil p. 408.

Walther, oder Walterus, ein Mönch zu Clervaux, den St. Bernardus bekehret hat, wird von einigen Beatus; von andern nur Divus genennet. Der Gedächtniß-Tag ist der 6 Jun. 15 Jun.

Walther, oder Walterius, ein Mönch zu Clugny unter dem Abt St. Odilone, starb in der H. Oster-Nacht, und soll sich damahls eine feurige Säule haben sehen lassen. Einige nennen ihn Beatum, andere Sanct. Der Gedächtniß-Tag ist der 7 April.

B. Walther, oder Walterus, de Birbeke, war aus einem edlen Geschlechte in Brabant und wurde letzlich ein Cistercienser-Mönch zu Hemmenrode. Es ist die Familie derer von Bierbeck sehr berühmt in den Niederlanden, daraus auch dieser Walter herstammet, welcher schon viel 100 Jahr als St. verehret wird. Er war erstlich ein tapfferer Ritter, hatte aber von Jugend auf eine sonderbare Andacht gegen die H. Marie bey sich verspühret. Als einsmahls ein Turnier war, und er um die Zeit des Kampfs der H. Marie zu Ehren eine Messe lesen ließ, auch dieselbe mit anhörte, so vermeynte dennoch jedermann, er wäre mit auf dem Kampff-Platz zugegen, und hielt sich am tapffersten vor allen andern, da er doch in der Kirche war, und also die H. Marie, wie man vorgiebt, indessen durch ein Bild seine Stelle vertreten lassen. Einsmahls fande der Priester ein gülden Creutz beym Altar, und einen Zettul darbey, daß er solches dem H. Walther geben solte, worauf derselbige sich so bald in das Kloster Hemmenrode begab, und solches Creutz dem Kloster schenckte; und bekam solches hernach die Gräfin von Holland. Walther aber führte ein heilig Leben allda und bekam die Aufsicht auf die Gäste, that viele Wunder, kam einsmahls nach Villiers, sahe alda die H. Marie, und starb um das Jahr 1220. Seine Schuhe sollen die Krafft, Krancke gesund zu machen, haben, und werden im Alter aufbehalten. Der Gedächtniß-Tag ist der 22 Jenner.

Walther, oder Walterus, ein Mönch Cistercienser Ordens in Engelland mit dem Zunahmen Speck, wird von einigen Beatus genannt; von andern aber ohne diesen Titul nur gelobt, daß er ein vornehmer Engelländer gewesen, und denen Cistercienſern bey Erbauung des Klosters Niveal viel genutzt, nicht aber, daß er selbst Mönch gewesen sey. Der Gedächtniß-Tag ist der 26 Mertz.

Walther, oder Walterus, ein Conversus des Cistercienser-Klosters Villiers in Brabant,

wird von einigen Beatus genennet. Der Gedächtniß-Tag in der 19 Mertz.

St. Walther, oder Walterus, ein Priester, mit dem, nebst vielen andern, der Heil. Bonifacius, Apostolischer Legat und Ertz-Bischoff zu Maynz, nachdem er vernommen, daß die von ihm bekehrten Frießländer wieder vom Christlichen Glauben abfielen, in Frießland gieng, wo er zwar viele wieder zu rechte brachte; von den Halßstarrigen aber samt allen seinen Gefährten u. Gehülffen im Jahr 755 niedergemacht wurde. Der Gedächtniß-Tag ist der 5 Junius.

Walther, ein Bürger zu Magdeburg, vermachte alle seine Güter der Kirchen zur Heil. Marie in Magdeburg. Ludwigs Reliqu. Manuscript. T. II. p. 375.

Walther, (Andreas) ein Evangelischer Theologe, gebohren den 17 Febr. 1577 zu Pyritz in Pommern, alwo sich sein Vater Burchard Walther als Fürstlicher Pommerischer Geheimer Secretarius aufhielte. Es wurde aber unser Walther seines Vaters im 5 Jahre durch den Tod beraubet, besuchte hierauf verschiedene Schulen, muste sich dabey kümmerlich behelffen, studirte nachgehends zu Wittenberg und Leipzig. Im Jahr 1702 berief man ihn zum Prediger nach Neuhausen, und ferner nach Frauenstein; endlich aber ward er Superintendent zu Borne. Er schrieb Orationem hæresi Photinianæ oppositam, welche mit einer Vorrede D. Balthasar Meisners herausgekommen, verheyrathete sich dreymahl, muste im dreyßigjährigen Kriege viel Ungemach ausstehen, sogar, daß er sich einst in einer Schneide-Mühle bey Borne als ein Mühl-Knappe in grauer Kleidung aufhalten, und unter dem Nahmen Merten, Müller-Arbeit thun muste, damit er nicht von denen ihn auffsuchenden Soldaten massacriret würde. Er starb den 4 December 1693 im 63 Jahre Ludovici Schul-Hist. Unschuldige Nachrichten, auf das Jahr 1727. p. 158. Des Jahrs 1712. p. 338.

Walther, (Andreas) ein Evangelischer Prediger, gebohren zu Zeitz 1629, ward 1656 Con-Rector in seiner Vaterstadt, und endlich 1665 Pfarrer zu Langendorf, unter das Stift Naumburg gehörig, schrieb: Dissert. de Spiritu Sancto; Carmina; auch unter andern das bekannte Lied: Ich will dem Herrn singen ein Buß- und Glaubens-Lied ꝛc. und starb 1695 Von seinem Sohne, D. Johann Andreas Walther, folget ein besonderer Artickel: Ludovici Schul-Hist. Wetzels Lieder-Dichter III Theil. p. 354. u. f.

Walther, (Anton) ein Pommer, wurde 1539 Professor zu Greiffswalde, hernach Rector zu Stettin, ferner Professor der Philosophie zu Wittenberg, schrieb: gnomologiam historico-proverbialem, so zu Stettin 1639 in 8. ans Licht getreten, und starb den 10 Jenner 1557 zu Wittenberg. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Walther, (Anton Balthasar) ein Doctor der Rechtsgelehrsamkeit und Hochfürstl. Würtenberg-Oelßnischer Regierungs-Rath. Sein Herr Vater war der unten in einem besondern Artickel vorkommende Joh. nn Anton Walther, ein Doctor der Rechte, und Hochverordneter Ober-Raths Secretar der Stadt Breßlau. Von ihm haben wir folgende Schrifften:

1. Centuriam celebriorum Waltherorum, Franckfurt an der Oder, 1726 in 4. Dieses ist eine Sammlung derer Gelehrten, so Walther geheissen, und ist dieselbe aus bekandten Biographis u. Historicis mit guten Fleiß zusammen getragen.

2. Juristisch-Historische Betrachtungen über das Leiden und Sterben JEsu Christi, Breslau, 1739 in 8. In diesen Betrachtungen werden die merckwürdigsten von den vier Evangelisten beschriebenen Umständen dieser Geschichte aus den Römischen, wie auch Jüdischen Rechten und Alterthümern erläutert. Er hat seine Betrachtungen nach der Ordnung gesetzt, welche der Verlauf der Sachen an die Hand gegeben. In dem Vorbericht, so diesen Betrachtungen vorgesetzt, redet der Verfasser von dem Zustande der Juden unter den Römern, welchen er aus Josepho, den Römischen Geschichtschreibern und einigen neuern Scribenten zusammen getragen hat. Diesem lesenswürdigen Buch ist über dieses noch beygefüget ein doppelter Anhang von denen, mit und ohne Grund, Pilato, in diesem peinlichen Processe vorgeworffenen Fehlern, und von denen hieher gehörigen und untergeschobenen Gerichts-Acten.

3. Tractatum Juris Publici & Criminalis de principe ex justis causis delinquentes aggratiante, quo materia hæc ex Jure Publico universali deducitur ex particulari autem, ut & jure privato tum Romano, tum germanico ut & legibus Silesiacis passim illustratur. Appendicis loco accedit: Rechtliches Bedencken über die Frage: Ob ein mittelbarer Stadt-Magistrat, nach eigenem Gefallen und Willkühr und in Ermangelung eines Gesetzes ohne Absicht auf die Præcedentz, in Verstattung derer Ceremonien und Ehrenbezeigungen bey den Begräbnissen verfahren könne, Breslau 1741 in 4. Gegenwärtige Schrifft ist ehemahls eine Academische Abhandlung gewesen, welche der Herr Verfasser in seinen Academischen Jahren mit dem Beystande des Herrn Geheimden Raths Hofmanns in Franckfurt an der Oder vertheidiget hat. Nach der Zeit hat er solche Materie fleißiger überleget und besser untersuchet, vieles ordentlicher und deutlicher darinnen abgefasset, weggestrichen und hinzu gesetzt. Der Grund der gantzen Abhandlung ist aus dem Allgemeinen Staats-Rechte genommen, und aus dem Römischen, Deutschen und besondern Schlesischen Rechte blos zur Erläuterung verschiedenes angeführet worden. In dem Ersten Cap. giebt der Herr Verfasser, nachdem er erstlich einige allgemeine Sätze vorhergehen lassen, eine

Erklärung von dem Begnadigungs-Rechte eines Fürsten und erkläret solche weitläuftig. Das II. Cap. erzählet die gerechten Ursachen, einen Missethäter zu begnadigen, und das III. Cap. zeiget die Würckung der Begnadigung. Weil aber die Kirchen-Strafen und deren Erlassung auf verschiedenen Gründen beruhen, und der Herr Verfasser nicht Zeit genug gehabt, diese Materie recht auszuführen, ob er wohl viele Fragen und Untersuchungen aus dem Kirchen-Rechte mitgenommen hat: so ist er entschlossen, dieses noch nachzuholen und als Zusätze mitzutheilen. Der Anhang ist auf Ansuchen guter Freunde aufgesetzt und dieser Abhandlung beygefüget worden, weil er einige Verwandschafft damit hat. Der Herr Verfasser läugnet die Frage und behauptet das Gegentheil mit vielem Nachdrucke.

4. Im Jahr 1740. ließ Herr D. Walther einen Vorbericht von einem Bogen austheilen, in welchem er der gelehrten Welt ankündigte, daß er entschlossen sey, das sehr seltene Werck des berühmten Ertz-Bischoffs zu Tarracona und grossen Rechtsgelehrten, *Anton Augustini*, welches er Epitome juris veteris Pontificii überschrieben, durch eine wiederholte Auflage der Vergessenheit zu unterreissen. Der Titul ist: *Antonii Augustini*, juris veteris Doctoris & Vindicis clarissimi, nobilissimique olim sacri Palatii Apostolici Auditoris, Episcopi Allisani in Latio, postea Herdensis & tandem Archi-Episcopi Tarraconensis in Hispania, Epitome juris veteris Pontificii, in tres partes divisa, de Personis, rebus & Judiciis, opus rarissimum ex antiquis Conciliis, Patrum ecclesiæ dictis summorum Pontificum decretis congestum, emendatius prodiit ex Bibliotheca *Antonii Balthas. Waltheri* Ictι, Serenissimi Ducis Wurtenbergico-Olsnens. in regimine Consiliarii, qui & præfationem præmisit, indicem locupletissimum hactenus desideratum confecit. Accedunt Canones pœnitentiales notis Augustini illustrati, nec non ejusdem auctoris Libri II. de emendatione Gratiani cum notis *Stephani Baluzii & Gerhard van Mastricht.* Augustinus hat sich durch seine gelehrte Schrifften um das Päbstliche Recht unsterblich verdient gemacht. Alle haben insgesammt das wohlverdiente Glück gehabt, den Beyfall der Kenner zu erlangen. Insonderheit ist sein Epitome juris veteris Pontificii ein rechter Schatz der alten Kirchen-Gelehrsamkeit. Der erste Theil dieses Wercks kam noch bey Lebzeiten des Verfassers heraus, 1586. zu Tarracona; Von den beyden andern hingegen haben einige geglaubt, daß sie nicht gedruckt worden, sie sind aber zu Rom 1611. und 1614. zu Venedig 1616. und zu Paris 1641. würckl. in Druck heraus gekommen. Der Herr Regierungs-Rath Walther hat sich der prächtigen Parisischen Ausgabe bedienet, die Druck-Fehler sorgfältig ausgebessert und die Anzahl der Blätter und Zeilen genau beybehalten. Ueberdis will er eine Vorrede diesem Wercke beyfügen, ein wohl eingerichtetes Register dazu verfertigen, die Correctur mit aller möglichen Sorgfalt und Aufmercksamkeit besorgen, und das Bildniß Augustini, wenn er solches erhalten kan, voransetzen.

5. Silesia Diplomatica, oder Verzeichniß derer gedruckten Schlesischen Diplomatum, Privilegiorum, Landes-Gesetze, Statuten, Päbstlichen Bullen, Ober-Amtlichen Patenten, gerichtlichen Bescheiden, Beschlüsse, Gutachten, rechtlichen Ausführungen, Beschwehrnisse, Vergleiche, Friedens-Schlüsse, und anderer zur Schlesischen Historie und Rechts-Gelehrsamkeit gehöriger Urkunden und Nachrichten. Nebst einem Verzeichnisse derer Autorum, worinne dieselbe zum Theil befindlich, und einem Register über die vornehmsten Sachen. I. Theil. Enthält die zur Religion, Bißthum, Clerisey, Stifftern, Kirchen und Schulen gehörigen Urkunden. Breßlau 1742. in 4. Der Herr Verfasser hat dieses Verzeichniß erstlich zu seinem Privat-Gebrauche zusammen geschrieben, weil er es für einem Rechts-Gelehrten in Schlesien für nöthig und nützlich hielt, daß er von den Rechten, Gesetzen und ertheilten oder genommenen Freyheiten seines Landes unterrichtet wäre, und er sich allezeit im Stande befände, eine Nachricht bald wiederum aufzusuchen, wenn er etwan vergessen hätte, wo solche anzutreffen seyn möchte. Da er nun aber dessen Nutzbarkeit eingesehen, so hat er solches auch seinen Landes-Leuten mittheilen wollen. Er hat sein gantzes Verzeichniß in 2. Bände gebracht, davon gegenwärtig der erste diejenigen Urkunden anzeiget, welche zur Religion, und was hierzu pfleget gezogen zu werden, gehören. Die Eintheilung dieses ersten Bandes ist, daß der erste Theil desselben von denen zur Catholischen Religion, Bißthum, Clerisey, Stifftern, Kirchen und Schulen gehörigen Urkunden, der andere Theil von denen zur Evangelischen Lutherischen Religion, Geistlichkeit, Kirchen und Schulen, gehörigen Urkunden, Nachricht giebt. Dergleichen thut er auch in dem dritten Theile, wo die zur Evangelisch-Reformirten Religion gehörigen Urkunden angeführet werden. Er hat bey Anführung der Urkunden, so wohl der allgemeinen als besondern, die Chronologische Ordnung durchgängig beobachtet; und weil sich der Herr Regierungs-Rath Walther gerne bescheidet, daß er vielleicht noch nicht alle möchte angezeiget haben, so hat er voran ein Verzeichniß der Schrifftsteller drucken lassen, welche er hierbey gebraucht hat, und ersuchet alle Liebhaber der Schlesischen Geschichte, wo seinem Verzeichnisse noch etwas fehlen solte, solches gütigst zu ergäntzen. Der andere Theil dieses vortrefflichen Werckes ist ans Licht getreten zu Breßlau 1743. in 4.

6. Diss. Inaug. de valida per testes injuratos probatione.

Leipziger Gelehrte Zeitungen auf das Jahr 1738. p. 879. das Jahr 1741. p. 325. des Jahrs 1742. p. 299. und des Jahrs 1743. p. 553. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1737. p. 278. des Jahrs 1738. p. 338. und 372. des Jahrs 1740. p. 255. des Jahrs 1741. p. 353. **Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern**, 2. Band, I. Stück, p. 76. **Unschuldige Nachrichten des Jahrs** 1727. p. 157.

Walther, (Augustin Friedrich) ein berühmter Medicus. Der Ort seiner Geburth ist das berühmte Wittenberg, wo er den 26. October 1688. das Licht dieser Welt erblicket hat. Sein Herr Vater war der ebenfalls berühmte Mathematicus und Gottesgelehrte daselbst, **Michael Walther**, von dem unten ein besonderer Artickel folget. Seine Frau Mutter aber eine gebohrne **Deutschmannin**, die **Abraham Calovn** zum Groß-Vater gehabt. Beyde sind ihm in der zartesten Kindheit und ehe er noch vier Jahr alt gewesen, durch den Tod entrissen worden. Doch haben sich Herr D. **Vater** bis in das zehnte Jahr, und nachher sein Groß-Vater **Deutschmann**, seiner Erziehung mit aller möglichen Sorgfalt angenommen. Seine ersten Lehr-Meister sind gewesen, **Fischbeck**, **Langgut**, **Planer** und **Knauth**; Besonders aber hat sein Groß-Vater, D. **Deutschmann**, ihn bis in das 17. Jahr zur Gottesgelahrheit angeführet. Seine Liebe zur Artzeney-Wissenschafft zeigte sich aber so gleich, als er 1705. in dem 17. Jahr seines Alters unter die Academischen Bürger in seiner Vater-Stadt aufgenommen wurde. Zu diesem Ende folgte er hauptsächlich **Johann Baptista Röscheln** in der Natur-Lehre und **Heinrich Klausingen**, in der Mathematick. Denn in den übrigen Theilen der Welt-Weisheit war er schon vorhero von den vier erstgenannten Lehr-Meistern unterrichtet worden. In der Artzeney-Wissenschafft aber hatte er seinen ehemahligen Pflege-Vater, **Christian Vatern**, und den nachmahligen Königlichen Leib-Medicum, **Johann Gottfried von Berger**, zu Lehrmeistern; Wiederholte aber, was er bey beyden gehöret hatte, zu Hause durch **Adam Brendels** Hülffe. Hiermit brachte er ohngefehr fünf Jahre zu, nehmlich bis 1709. In diesem Jahre triebe ihn die Liebe zur Mathematick und der Nutzen, den er wuste, daß diese Wissenschafft in der Artzeney-Wissenschafft hat, nach Jena zu gehen, wo er **George Albert Zambergern** neun Monate lang hörete. Zu Ende des 1709. Jahres trat er seine Reise in fremde Länder an. Seine Reise-Gefehrten waren sein Bruder, welcher schon vorlängst verstorben, und der anjetzo noch lebende erste Lehrer der Artzeney-Wissenschafft zu Wittenberg, Herr D. **Vater**. Ihre Absicht war, durchgehends die berühmtesten Bibliothecken, Sammlungen allerley zur Natur und Kunst gehörigen Dinge, gelehrte Männer, und besonders Aertzte zu sehen und zu sprechen, welches sie auch Anfangs in dem gröSten Theile von Deutschland gethan haben. Hierauf verfolgte unser seliger Herr Hofrath **Walther** seine Reise durch Holland und Engelland. Daselbst legte er sich auf Erlernung der Landes-Sprache, besahe die beyden berühmten Academien zu Oxford und Cambridge, und blieb acht ganzer Monate in Londen. Hier besuchte er **Hawksbee** und **Hogdsons** Physicalische und Mathematische Vorlesungen, wartete die Chirurgischen Operationes in den Hospitälern fleissig ab, und bemühete sich durch den Umgang mit den geschicktesten Aertzten seine Kenntnis der zur Artzeney-Wissenschafft gehörigen Dinge zu vermehren. Besonders hat er allemahl gerühmet, daß er von **Hanß Sloane**, **Richard Mead**, **Johann Woodward**, und **Conrad Sprengeln**, vieles gelernet habe. Bey seiner Zurückkunfft nach Holland hörete er bey **Friedrich Ruyschen** etliche Monate lang ein besonders Collegium über dessen grossen Vorrath von Anatomischen Dingen, und übte sich unter dessen Aufsicht in der Zergliederungs-Kunst durch Zergliederung todter Cörper in dem Hospital zu Amsterdam. Zu gleicher Zeit lernte er von D **Sermes** die geschickte Zergliederung der Eingeweyde, Gefässe und Musceln, und wohnte allen Chirurgischen Operationen bey, welche von **Ruyschen**, **Rauen**, und andern geschickten Meistern gemacht wurden. Aus Holland gieng der selige Herr Hofrath **Walther** in das in Flandern stehende Lager der Alliirten, und kehrte 1711. durch Ober-Deutschland nach Wittenberg zurück. Hier nahm er noch in eben diesem Jahre den Titul eines Magisters an, gieng aber im May des folgenden 1712ten Jahres nach Leipzig, auf Einrathen des Leib-Medici von **Berger**, und erhielt daselbst die Rechte eines Magisters, indem er die Disputation de Lente crystallina oculi humani öffentlich vertheidigte. Im folgenden Monate erhielt er zu Wittenberg die höchste Würde in der Artzeney-Wissenschafft, und vertheidigte seine Inaugural-Disputation de Secretione animali, unter des vorher gelobten **Herrn von Berger** Vorsitze. Hierauf wendete er sich gleich nach Leipzig, hielte daselbst Mathematische und Medicinische Vorlesungen, und übte sich in der Praxi, wobey er keinen Unterschied der Person und des Standes machte. Er hielte auch 1713. eine öffentliche Disputation de sanguine in suo per vasa progressu retardato acceleratoque. Im Jahr 1718. entschloß er sich endlich sich zu verheyrathen. Er wählte sich Jungfer **Johannen Dorotheen**, gebohrne **Hemmin**, mit welcher er auch im folgenden Jahre eine Tochter zeugte. Es starb aber die Mutter am neunten Tage nach der Geburt und die Tochter hat kaum das vierdte Jahr erreichet. In diesem einsamen Stande ist er hierauf bis an sein Ende geblieben. Nachdem er nun eilf Jahre lang allhier die Artzeney-Kunst so wohl gelehret als geübet hatte, ist ihm 1723. die ordentliche Stelle eines Lehrers der Zergliederungs-Kunst gegeben worden, die er auch bis 1732. mit vielem Ruhme bekleidet hat. Es bezeugen dieses zur Gnüge diejenigen Erfahrungen, die er von den Wirbel-Gefässen im Halse, von den subtilsten Theilgen des innern Ohres, von der Magen-Puls-Ader, den Speise-Saft-

Wegen, den Bändern der Gelencke am Fusse, der Luft-Röhren Blut-Ader, ꝛc. gemacht hat, und insonderheit die Erfindung der Spiegel-Wege, welche aus der unter der Zunge gelegenen Drüse kommen. Im Jahr 1732. hat er die Stelle eines Lehrers der Pathologie, und 1737. der Therapie, nebst dem Decanat bekommen, welches er fast zehen Jahr lang verwaltet hat. Ausserdem ist er ein Mitglied beyder Fürsten-Collegiorum, und Decemvir gewesen, in Ansehen dessen er verschiedene Aemter auf eine Zeitlang so verwaltet hat, daß er durchgehends das Lob eines fleißigen, gerechten, und billigen Mannes erhalten hat. Im Jahr 1725 ist ihm bey der Höchstseel. Königin Majestät von Pohlen die Stelle eines Leib-Medici aufgetragen worden, Er hat dieselbe 1726 in das Carlsbad begleitet; ist aber nach dem in folgenden Jahre geschehenen Todes-Falle derselben nach Leipzig zurück gekommen. Gleichwohl haben ihn des Höchstseel. Königes Majestät 1728 mit dem Titul eines Leib-Medici begnadiget; des jetzo regierenden Königs Majestät aber 1737 zu Dero Hof- und Justitien-Rath ernennet. Von dem Stadt-Magistrate zu Leipzig ist ihm auch 1732 das Physicat aufgetragen worden. Ueber dieses ist er offtmahls bey den wichtigsten Kranckheiten an den Dessauischen, Zerbster und Weißenfelsischen Hof geholet worden, wo er durchgehends das Lob eines scharffsinnigen und glücklichen Artztes gehabt hat. Ausser den Verdiensten, welche er um die Academie als öffentlichen Lehrer, und zweymahliger Rector Magnificus gehabt, ist auch die Anlegung eines Botanischen Gartens nicht zu vergessen, auf welchen er seit 1730 sehr viel gewendet, und von den daselbst befindlichen so wohl einheimischen als ausländischen Kräutern er zu zwey verschiedenen mahlen ein Lateinisches Verzeichniß in Druck heraus gegeben hat. Diesen Garten besitzet anjetzo der von dem seel. Herrn Hof-Rath **Walther** durch ein Testament zum Erben seiner Verlassenschafft eingesetzte berühmte Leipziger Professor der Artzeney-Kunst, Herr D. **Christian Gottlieb Ludwig**. Ausser dem hat sich der Herr Hof-Rath durch viele Stiffungen, die er bey hiesiger Academie zum Nutzen der Bibliotheck, dreyer Studiosorum Medicinæ, armer Medicinischen Wittwen, gemacht hat, viel Lob erworben, und sein Nachruhm wird dadurch beständig bleiben. Die Kranckheit, welche ihm endlich den Tod gebracht hat, ist eine der längsten und beschwerlichsten gewesen. Der Grund dazu scheinet schon im Jahr 1729 geleget worden zu seyn, da er an einem hitzigen u. nachmahls kalten dreytägen Fieber darnieder gelegen, woraus endlich die gelbe Sucht, mit geschwollenen Füssen verknüpfft geworden ist. Denn, ob er schon durch das 1731 gebrauchte Carlsbad völlig wieder hergestellt zu seyn schiene, so hat er doch offtmahls über einige Unpäßlichkeiten geklagt, bis er endlich 1743 Beschwerung von der goldenen Ader empfunden, welche auch täglich so zugenommen, daß, da er zu Anfange des 1744 Jahres nach der an der jetzo regierenden Königin Majestät glücklich gethanen Cur von Dreßden zurück gekommen, wegen des Schmertzens im Mast-Darme, fast keine ruhige Nacht mehr hatte, und beständig gezwungen wurde, zu Oeffnung des Leibes, sich eines Purgier-Mittels, oder der Clystiere, zu bedienen. Im Monat Julius des 1746 Jahres begab er sich deswegen in das Carlsbad, welches zwar die Würckung hatte, daß sich innerlich ein Abscеß, wie es schien, in den dicken Gedärmen öffnete, zugleich aber auch die Kräffte überaus sehr mitgenommen worden. Zugleich erschienen alsdenn verschiedene Zeichen von Verhärtungen der Leber und Gedärme, es zeigten sich viele Auswachsungen im Mast-Darme, welche einen beständigen Schmertz und solche Verstopffungen verursachten, welche nicht anders als durch erweichende Clystiere konnten gehoben werden. Offtmahls gieng auch bald flüßiges, bald geronnenes Blut; aber allemahl mit dem grösten Schmertze, und ohne die geringste Linderung weg. Diese Uebel liessen sich durch keine Art von Mitteln heben, sondern der Cörper wurde immer mehr und mehr ausgezehret, zumahl da zuletzt ein schleichendes Fieber sich dazu gesellete, bis ihn der Tod den 12 October 1746 von diesem Elende befreyete, nachdem er in dieser langen und schmertzhafften Kranckheit unzählige Proben einer recht Christlichen Gedult und Gelassenheit abgeleget hatte. Die Schrifften so er verfertiget, sind folgende:

Im Jahr 1712.

1. Dissertatio Physico-Mathematica de Lente crystallina oculi humani, Leipzig, um die Rechte eines dasigen Magistri zu erhalten, mit Kupffer-Stichen.
2. Diss. inauguralis de secretione animali, unter dem Vorsitze des Herrn **Johann Gottfrieds von Berger**, pro Licentia, Wittenberg.

Im Jahr 1713.

3. Diss. Physiologica de sanguine in suo per vasa progressu retardato acceleratoque, Leipzig.

Im Jahr 1723.

4. Programma de Mechanismo, scopo Anatomes, quo ad Orationem inauguralem invitavit, in 4.
5. Diss. medica de Fibra motrice & influente nervorum liquido, pro loco in Facultate Medica obtinendo.
6. Programma invitat. ad Anatomiam d. 29. Sept. de motibus & mutationibus in corporibus gravidarum, in Fol.
7. Programma invitat. ad Anatomiam d. 27. Nov. de glandulis, in arteriarum termino abusive sic dictis, & aliis, & Malpighianis, rectius nunc indagandis, in Fol.

Im Jahr 1724.

8. Programma invit. ad Anatomiam d. 29 Mart. de inquirendis in Anatomia maxime iis, quæ propter exilitatem aliorum oculos effugerunt, in Fol. **Siculs** Annal. Lipſ. An. 1724. p. 558.
9. Programma de cadaverum inspectione, Medicis Practicis quam maxime frequentenda, d. 27 Sept. in Fol.
10. De Lingva humana, novis inventis octo sub-

sublingvalibus salivæ rivis, nunc ex suis fontibus glandulis sublingvalibus eductis irrigua, in 4. mit Kupffer-Stichen. Diese Schrifft ist Sr. Excellentz, dem Herrn Grafen Ernst Christophen von Manteufel, dediciret worden, welchen er litterarum omnium Mæcenatem tutelarem, wie er es denn auch in der That ist, genennet. Der berühmte Haller hat dieselbe dem ersten Bande seiner von ihm herausgegebenen Disputationum Anatomicarum selectarum von p. 29 - 68. mit einverleibet. Man findet sie recensiret in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1724 p. 362 und 639, und *Actis Eruditorum* 1724. p. 291 u. ff. Teutschen Pavillon der Musen I Th. n. 2. Siehe auch Heustern in Vol. I. *Actorum Physico-Medicorum Academiæ Cæsareæ Leopoldino-Carolinæ Naturæ Curiosorum*, p. 401, und Desselben Compendium Anatomicum (1727) p. 289; ingleichen Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit p. 485. u. 489.

Im Jahr 1725.

11. Programma ad Anatomen de senum prorsus aliis quam Juniorum visceribus, partibusque mollibus aliis, in juvenibus aliis, in vetulis, in Fol.

12. Dissertatio inauguralis de cura foetus, parentum officio, pro Doctoris gradu d. 12 Febr. defensa a *Martino Ottomaro Swencke*, Nienburg. Anhalt.

13. Sarcoceles, seu totius membri genitalis vasti rarisimique in cadavere mense Junio 1725 secto, exemplum e Theatro Anatomico Lipsiensi cum collectoribus *Actor. Erudit.* communicavit, mensi Nov. e. a. insertum, p. 492 - 498. mit Kupffern.

14. Diss. Anatomica de membrana tympani, welche ausser seinem Vorsitze d. 14 Octobr. vertheidiget hat M. Caspar Bose, aus Leipzig.

Im Jahr 1726.

15. Programma invitat. ad Anatomen d. 6. Febr. de Anatomes & Diaglyphices mutuo auxilio similibusque incrementis, in 4.

Im Jahr 1727.

16. Progr. invitat. ad Anatomen d. 31. Dec. in quo velut historia de nervis exponitur, in 4.

Im Jahr 1728.

17. Progr. invitat. ad Anatomen d. 31 April quo Observatio Anatomico-Chirurgica exhibetur, in Fol.

18. Observationes de articulis, ligamentis & musculis, hominis incessu statuque dirigendis, in Theatro Anatomico Lipsiensi factæ, denuo recognitæ & iconibus illustratæ, in 4. Hiervon findet man eine Recension in den *Actis Eruditorum*, Lat. des Jahrs 1729. p. 75. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1729 p. 306. Siehe auch Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit p. 480. u. 482.

19. Progr. invitat. ad Anatomen d. 24 Nov. Quo observationes Anatomicæ de organis generationi dicatis foeminis vitiatis sistuntur, in 4.

Im Jahr 1729.

20. Diss. inauguralis de Obstetricum erroribus, welche unter ihm dem 25 Febr. bey Annehmung der Doctor-Würde M. Caspar Bose, aus Leipzig, öffentlich vertheidiget hat.

21. Progr. invitat. ad Anatomen d. 11. Apr. Quo suffocationis historiam & Anatomica plura proposuit, in 4.

22. Progr invitat. ad Anatomen d. 29 Octobr. Quo arteriæ coeliacæ tabulam, in Anatomes studio desideratam Publici Juris fecit, in 4. mit Figuren. Es stehet dieses Programma in den Actis Eruditorum Lat. 1730. p. 23. u. f. vermehrter.

Im Jahr 1730.

23. Progr. invitat. ad Anatomen d. 9 Nov. quo rariores ac partim difficiles ac novas demonstrationes indixit, in Fol.

24 Progr. invitat. ad Anatomen d. 16 Dec. seu exercitatio angiologica & de vasis vertebralibus Observatio nova, in 4. Es wird recensiret in den *Actis Erud.* Latinis 1731. p. 85.

Im Jahr 1731.

25. Programma invitatorium ad Panegyrin medicam d. 26 Jan. instituendam, quo observationes Anatomicas selectas tres de ductu thoracico bipartito, vena bronchiali sinistra, & inferiore arteria hepatica, superioris meseraicæ sobole, exhibuit, in 4. Diese gantz besondern Anatomischen Anmerckungen hat der berühmte Haller in dem I Band der Disput. Anatom. mit eingerücket und sind sie daselbst p. 757 - 767 zu lesen.

26. Diss. inauguralis de intestinorum angustia, & obfirmato eorum habitus vitio, welche den 26 Jenner unter seinem Vorsitz bey Erlangung der höchsten Würde in der Artzeney-Wissenschafft Heinrich Gottlob Krisch, aus Breslau, öffentlich vertheidiget. Sie stehet ebenfals in dem ersten Bande der Disputationum Anatomicarum des berühmten Hallers, p. 439 - 472.

27. De Vena Vertebrali observatio altera, prioris supplementum. Sie stehet in den *Actis Eruditorum* Lat. des Jahrs 1731. p. 126. u. ff.

28. Teneriorum musculorum humani corporis Anatome repetita, qua observationes Anatomicorum cum suis contulit, tabulam faciei internæ adjecit, omnia ad idonei exempli novissimæ sectionis fidem exegit, in usum Auditorum convertit, Leipzig in 4. mit Kupffern.

29. Programma invitatorium ad Anatomen d. 24 Nov. quo tractationis de articulis, ligamentis & musculis, incessu dirigendis, supplementum tabulamque novam plantæ humani pedis exhibuit, in 4. mit Figuren. Solches Programma ist nachmahls den *Actis Erudit.* Lat. des Jahrs 1732. p. 173. u. ff. einverleibet worden.

Im Jahr 1732.

30. Plantarum exoticarum indigenarumqve Index tripartitus. Conquisivit eas, hoc atqve præterito anno, & partim propagavit, hortoqve privato, in repetitionis proprium & amicorum usum, omnes digessit, in 8. 5 Bogen.

31. Programma ad Promotionem Doctoralem *Joannis Ernesti Kuhni*, Gedanensis, d. 19. Sept. instituendam, qvo partus monstrosi historia & sectio describitur, in 4. mit Figuren. Es stehet auch in den *Actis Erudit.* Lat. des Jahrs 1732. p. 521.

Im Jahr 1733.

32 Progr. invitat. ad Anatomen d. 28. Jan. qvo observationes novas ex musculorum doctrina, postqvam nuperrime expositionem Cl. *Winslow* cum cadavere comparavit, tradit, & rationes professionis Anatomes atqve Chirurgiæ, per decem annos administratæ, reddit, in 4. Hiervon ist eine Recension zu finden in den *Actis Academ. Lipsi.* 1733. p. 43. Das Programma selbst stehet auch in den *Actis Erudit.* Lat. 1733. p. 263 - 275.

33. Programma ad Promotionem Doctoralem *Joannis Friderici Bruchmanni*, Margliffa-Lusati d. 11. Octobr. instituendam, qvo paris intercostalis & vagi corporis humani nervorum & ab utroqve ejus latere obviorum anatomen exhibet, postqvam expositionem Cl. *Winslow* nuperrime cum cadavere contulit, in 4. Es wird recensiret in den *Actis Academ. Lipsi.* An. 1733. p. 363. und stehet auch in den *Actis Erudit.* Lat. An. 1734. p. 65 - 80.

Im Jahr 1734.

34. Disput. Inauguralis de obesis & voracibus eorumqve vitæ incommodis ac morbis, qvam d. X. Sept. pro gradu Doctoris defendit M. *Johann Christoph Pohl*, Lign. Silesius. Eine Recension findet man davon in den *Actis Acad. Lipsi.* 1734. p. 263.

Im Jahr 1735.

35. Designatio plantarum, qvas hortus *Augusti Friderici Waltheri*, Pathologiæ Professoris Lipsiensis, complectitur. Accedunt novæ plantarum icones XXIV. Leipzig in 8. mit Figuren. Eine Recension hievon ist zu finden in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1735. p. 838.

36. Programma ad Promotionem Doctoralem, *Traugott Gerberi*, Zodel. Lusati, d. XXIX. Jul. celebrandam, qvo paris intercostalis & vagi corporis humani nervorum, ab utroqve ejus latere obviorum anatomes pars altera exhibetur, in 4. wird recensiret in den *Actis Acad. Lipsi.* p. 259. Es ist auch, jedoch in etwas verändert, nachmahls den *Actis Erudit.* Lat. An. 1736. p. 410. u. ff. einverleibet worden.

Im Jahr 1737.

37. Programma, qvo Panegyrin Doctoralem *Caspari Krisbii*, Vratislavienfis, d. 18. Jan. indixit, de extero-sarco-cele. Wird recensiret in den *Actis Acad. Lipsi.* p. 117. auch findet man es den *Actis Erudit.* Lat. An. 1737. p. 370 - 376. einverleibet.

38. Programma, qvo memoriam *Rudolphi Ferdinandi L. B. de Sylverstein*, orationibus anniversariis d. 17. Apr. celebrandam, nomine trium Facultatum superiorum indixit, in Fol. Es handelt de numeris, ad rerum principia, causas atqve eventus utcunqve accomodatis. Siehe Carl Günther Ludovici in der Historie der Leibnizischen Philosophie Th. II. p. 369. u. f.

39. Diss. inauguralis de diglutitione naturali & præpostera, qvam Præside *Walthero* d. 26. Maji, pro Doctoris gradu, defendit M. *Christian Gottlieb Ludwig*, Brig. Silef. Sie stehet auch in dem Vol. I. Dissertationum Anatomicarum *Halleri* p. 179 - 248. und ist recensiret in den *Act. Acad. Lipsi.* An. 1737. p. 161.

40. Programma, qvo Panegyrin Doctoralem *Jo. Christ. Tilling*, Annæmontani Misnici, d. 13. Dec. celebrandam indixit, & de pulsu sangvinis in duræ meningis sinu disseruit.

Im Jahr 1738.

41. Diss. inauguralis de Oscitatione, qvam, Præside *Walthero*, pro Doctoris gradu, defendit M. *Justus Godofredus Günzius*, Kœnigff. Misnicus. Sie ist recensiret in den *Act. Acad. Lipsi.* An. 1738. p. 90.

42. Programma, renunciationem Doctoralem *Michaelis Morgenbesseri*, Uratislavienfis, d. 27. Junii instituendam, indicens, de aneurismate, in 4. mit Kupffer-Stichen. Es ist recensiret in den *Actis Academ. Lipsi.* An. 1738. p. 213.

43. Programma Panegyrin Medicam, qva *Gottlob Carolus Springsfeld*, Leucopetrensis, d. 11. Julii Doctor fuit renuntiatus, indicens, de structura auricularum cordis, in 4.

Im Jahr 1739.

44. Programma, qvo Panegyrin Doctoralem *Joannis Georgii Hofmanni*, Lipsiensis, d. 23. Jan. celebrandam indixit, & de vena portæ exercitationis anatomicæ partem primam tradidit, in 4.

45. Diss. inauguralis de erubescentibus & venarum capitis subitaneo tumore, qvam Præside *Waltbero*, pro gradu Doctoris d. 8. Maji defendit *Wolfgangus Sigismundus Müller*, Ratisponensis.

Im Jahr 1740.

46. Programma, qvo Orationes Sylversteinianas d. 16. Apr. habendas indixit, de ratione qva Φύσις, μάθησις & ἄσκησις prosint & noceant, in Fol.

47. Programma ad Panegyrin Doctoralem M. *Caroli Friderici Hundertmarck*, Cizensis, d. 12. Febr. celebrandam, de plantarum structura, in 4.

48. Programma ad panegyrin Doctoralem *Joannis Caroli Pusch*er, Vratislavienfis, d. 10. Junii celebrandam, qvo de vena portæ exercitationis Anatomicæ partem alteram tradidit, in 4.

49. Programma ad Promotionem Doctoralem *Friderici Lebegott Pitschel*, Tautenburgensis, d. 29. Jul. celebrandam, de hominis larynge & voce.

50. Diss. inauguralis de frigore & febris intermittentis accessione, qvam Præside *Walthero*, pro gradu Doctoris, d. 23. Dec. defendit *Ericus Kuescö*, Hamburgensis.

Im Jahr 1741.

51. Programma ad renunciationem Doctoralem *Petri Philippi Keil*, Vonsidelia-Franci, d. 12. Maji instituendam, de temperamentis & deliriis, in 4.

52. Programma ad Panegyrin Doctoralem *Caroli Gottlieb Pauli*, Vratislaviensis, d. 1. Sept. celebrandam, de atra bile.

53. Programma ad Promotionem Doctoralem *Joannis Friderici Kuppe*, Sorbigensis, d. 4. Oct. celebrandam, de sulphure & marte.

54. Programma ad Panegyrin Doctoralem *Philippi Ludovici Hannekenii*, Hamburgensis, Cal. Decembr. celebrandam, de inflammatione.

55. Disputatio inauguralis de scarificatione occipitis, plurium capitis morborum auxilio, qvam, Præside *Walthero*, *Phil. Lud. Hannekenius*, pro gradu Doctoris, defendit.

Im Jahr 1743.

56. Programma ad Orationes Sylversteinianas d. 16. April. habendas, de grati animi erga beneficos officio, in Fol.

Im Jahr 1744.

57. Programma ad Panegyrin Doctoralem *Ernesti Jeremiæ Nefeld*, Zdunensis Poloni, d. 4. Sept. celebrandam, de nitroso plurium medicatorum fontium sale.

Im Jahr 1745.

58. Diss. inauguralis de collo virilis vesicæ, qvam, Præside *Walthero*, pro gradu Doctoris, d. 7. Maji *Ernestus Segfried Adolphus*, Hirschberga-Silesius, defendit.

59. Programma ad Promotionem Doctoralem *Friderici Samuelis Sparr*, Windshemio-Franci, d. 30. Sept. celebrandam, de oleis Vegetabilium essentialibus.

Im Jahr 1746.

60. Programma ad Orationes Sylversteinianas d. 18. April. habendas, de loto Ægyptia in nummis antiqvis, in Fol.

61. Programma ad Panegyrin Doctoralem *Joannis Arnoldi Leberecht Hagemeyeri*, Lips. d. 16. Sept. celebrandam, de Silphio in Veterum nummis, ac diversis plantæ speciebus, in 4.

Programma Funeb. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** des Jahrs 1747. p. 10. u. ff.

Walther, (Balthasar) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1560. zu Allendorff in Thüringen, ward Anfangs 1611. Professor der Griechischen und Hebräischen Sprache zu Jena, hernach 1621. Superintendent zu Gotha, ferner 1633. in den damahligen Kriegs-Trublen Superintendens zu Würtzburg, und endlich 1636. Coadjutor oder der nächste nach dem Superintendenten zu Braunschweig. Sein Lied, welches **Heinrich Hartmann**, ehemahliger Cantor zu Coburg, ins Deutsche soll übersetzt haben, ist das bekannte Kirch-Gesänglein: Mihi sacellum cœlicum; Mir ist ein geistlichs Kirchelein. Sonst findet man seinen Nahmen in dem Verzeichniß derer jenige, so die Wormarische Bibel ausgearbeitet haben, und soll er, nach des **Eyringii** Catalogo, über die ersten 60 Psalmen commentiret haben, wiewohl ihm andere den Zachariam und Malachiam zuschreiben. **Olearii** Lieder-Schatz, Th. IV p. 115. **Wetzels** Lieder-Dichter, Th. III p. 355. **Mylii** Biblioth. Anonymorum & Pseudonymorum p. 199. **Tentzel** in den Monatlichen Gesprächen des Jahrs 1693. p. 815. u. f. **Eyringius** in vita Ernesti Pii; **Calovius** in Bibliis illustratis p. 13. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1704. p. 402. des Jahrs 1708. p. 103.

Walther, (Balthasar) von Groß Glogau aus Schlesien. Er war Doctor der Artzeney-Wissenschafft und hatte sich sonderlich in der Chymie umgesehen. **Abraham von Franckenberg** meldet in dem Leben **Böhms**, welches dessen gesammten Schrifften fürgesetzet ist §. 17 und 18. von ihm, er habe sich 6 Jahre in Arabien, Syrien und Egypten aufgehalten, und wie er von dem **Jacob Böhmen** gehöret, sey er zu ihm gereiset, und habe sich drey Monat lang mit ihm conferiret, und ihm unter andern vierzig Fragen von der Seele vorgeleget, daß er solche beantworten möchte. Man findet selbige sowohl in **Böhmens** Schrifften Tom. III. unter dem Titul: Viertzig Fragen von der Seelen Urstand, Essentz-Wesen, Natur und Eigenschafft, was sie von Ewigkeit in Ewigkeit sey, verfasset von Balthasar **Walther** und beantwortet durch Jacob Böhme; als auch in der Psychologia vera. Als er sich zu Dreßden aufgehalten, und daselbst die Aufsicht über das Chymische Laboratorium gehabt, soll ihm Böhme seine Bücher zugeschickt haben, daß er sie durchgehen und ausbessern möchte, weswegen auch einige dafür halten, er habe nach eigenem Gefallen vieles darinne geändert, ausgestrichen und hinzugethan, welches aber andere verneinen. So viel ist gewiß, daß er solche Schrifften überall bekannt zu machen und dadurch andere einzunehmen gesucht, welches er auch zu Paris gethan, allwo er zuletzt gestorben ist. So ist auch kein Zweiffel, daß Böhme von ihm manches, sonderlich viele Chymische und Cabballistische Wörter gelernet; und er wiederum von **Böhmen** allerhand sonderbare Meynungen gehöret und angenommen. Solchen seinen Lehrer nennte er Teutonicum Philosophum. **D. Wernsdorfs** diss. de Fanaticis Silesiorum & speciatim Qvirino Kuhlmanno §. 19. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie P. II. Lib XVII. c. 18. pag. 1156. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Lutherischen Kirche IV. Theil, p. 1103. **Hensii** Kirchen-Historie VI. Theil, p. 945. **Buckers** Fragen aus der Philosophischen Historie VI. Theil, p. 1175.

Walther, (Barthold) ein Hamburger, war beyder Rechten Doctor, und practicirte glücklich in seiner Vaterstadt, wo er noch 1716 am Leben war. Er hat unter dem Vorsitz **Vincent Placcii** 1686. de gratitudine, und zu Orleans 1688. de usufructu, als er Doctor worden, disputirt, auch dem **Placcius** bey Verfertigung seines theatri Anonymorum geholffen. **Mollers** Cimbria literata.

Walther, (Bartholomäus), ein Philosophe aus dem 16 Jahrhundert, schrieb de vita Wolffgangi Meureri, Leipzig, 1588. in 8. Es ist auch mit *Meurerii* meteorologicis zu Leipzig, 1606 in 8. gedruckt worden. **Teißier** eloges des Savans. **Draudii** Biblioth. Classica. p. 1293.

Walther, (Bernhard), ein Astronomus gebohren in Nürnberg um 1430. Er ergab sich der Astronomie, nachdem er zuvor sowohl in der Lateinischen als Griechischen Sprache einen guten Grund geleget, mit besonderm Fleiß, und kame unter des **Joh. Regiomontani** Anweisung soweit, daß man ihn nach dessen Tod als den besten Astronomum seiner Zeit achten konte. Seine glückliche Bemühungen gaben so fort Anlaß, daß sich eine gute Aufnahme der Mathematischen Wissenschafften in Deutschland hervorthat, indem er, als **Regiomontanus** nach seiner Ankunfft in Nürnberg, um die Beförderung vieler allda zu ediren gesonnenen Mathematischen Wercke, auch um die Hülffe zur richtigen Darstellung der Astronomie bey ihme Ansuchung that, sich angelegen seyn liesse, nicht nur allein eine eigene Druckerey hierzu, sondern auch alle Zugehör zu vielerley Astronomischen Instrumenten, die **Regiomontanus** selbsten ausfertigte, mit grossen Unkosten, die ihme doch als einem sehr reichen Mann nicht schwer fielen, fördersamst anzuschaffen, da dann **Regiomontanus** auch bald und nach seinem Wunsch im Stande war, daß er ein Werck nach dem andern aus solcher Druckerey an das Licht brachte, und mit diesem **Walther**, sobald er nur etliche Instrumente verfertiget hatte, seine Observationes anstellte, wodurch denn ein feiner Grund zur Verbesserung der Mathematik in Nürnberg geleget ward. So angenehm aber ihme eine geraume Zeit diese Beschäfftigungen waren, so verdrießlich erzeigte sich hernach bey ihm diejenige Begebenheit, das **Regiomontanus** auf Verlangen des Pabsts **Sixtus** IV. wegen der Verbesserung des Calenders im Jahr 1475. nach Rom gehen, und solche Arbeit über sich nehmen muste, immassen er sich gäntzlich die Rechnung gemacht, daß **Regiomontanus**, wie er auch die Meynung hatte sein Leben in Nürnberg beschliessen, und seinen gefaßten Vorsatz allda vollstrecken würde. Indessen war ihm dieses zu seiner Consolation annoch übrig, daß er ferner etwas gutes in Ansehung derer Observationen auch vor sich noch ausrichten könnte, wie es denn hernach gar bald geschahe, da er, als **Regiomontanus** den 26. Jul. 1475. seine letzte Observation gehabt, einige Tage darauf nehmlich den 2 August allein zu observiren anfienge, solches auch mit einem erwünschten Fortgang forttriebe. Kaum war ein Jahr verflossen, so kame unvermuthet die Nachricht nach Nürnberg, das **Regiomontanus** in Rom mit Tode abgegangen. Dem ohngeachtet liesse sich **Walther** von seinem Vorhaben nicht abwenden, sondern thate, was zur fernern Aufnahme der Astronomie dienlich seyn konte, noch weiter sein möglichstes, er kauffte auch in diesem Absehen den von **Regiomontanus** zu Nürnberg hinterlassenen Vorrath von Büchern und Manuscripten, von dessen Erben, und continuirte anbey die Observationes wie zuvor mit gleichem Fleiß und unermüdetem Eyfer biß an sein Ende. Ob aber wohl hierdurch die Regiomontanische Bibliotheck einen trefflichen Besitzer, der solche zu seiner Zeit am besten nutzen konte, wieder überkommen, so wäre doch dabey sowohl dem Publico als andern Mathematicis inzwischen wenig gedienet, massen darauf dieser **Walther** seinen Sinn gantz änderte, und aus selbiger weder von den Manuscripten etwas zum Druck hergab, noch sonsten jemanden das geringste sehen liesse, vielweniger aber communicirte. Jedoch in den folgenden Zeiten ließ er sich gar dienstfertig finden, da er, als 1488. der Magistrat alda auf eine bessere Einrichtung der zuvor schon von undencklicher Zeit her daselbst gebräuchlichen grossen Uhr rühmlichst bedacht war, allen Fleiß hierbey anwendete, und die Zeit-Bestimmung nach solcher Uhr, bey denen sowohl von dem **Regiomontanus** als ihme selbst in die 17 Jahr lang an einander gehaltenen Observationibus solaribus, als dem richtigsten Grund, auf einen gar guten Fuß setzte. Das folgende Jahr darauf war er auch noch darinnen glücklich, daß er, wie die Refractiones, dabey diejenigen Sterne, die sich nahe bey dem Horizont befinden, von ihrem rechten Stand gar mercklich abkommen, in der Astronomie keinesweges zu negligiren am ersten bedacht, da er dann einige Jahr hernach und zwar 1504. nachdem er in die 30 Jahr denen Observationibus vor sich stetigst obgelegen, zu Ende des May solche, auch zugleich nicht lange hernach, sein Leben bey einem ziemlich hohen Alter beschlosse. Seine Bibliotheck und Instrumente wurden nebst denen **Regiomontanischen** Manuscripten und Büchern von dessen Erben, weil sie Leute von keinen Studien waren, so sehr vernachläßiget, daß vieles davon entäussert, endlich aber noch verschiedene Mathematische, absonderlich Astronomische Instrumenta, die **Regiomontanus** mit grosser Mühe und Fleiß verfertiget, weil sich kein Käuffer dazu hat finden wollen, zusammen geschlagen und in den alten Meßing verkauffet worden. Allein so bald der Magistrat in Nürnberg davon Nachricht erhalten, war er gleich dahin bedacht, den Ueberrest derer Manuscripten, Bücher und Instrumenten vom Untergang zu erretten, und entschlosse sich, selbige von denen Waltherischen Erben zuerkauffen, wodurch hernach dem Publico noch ein und anders zum Nutzen angediehen, indem **Johann Schoner**, deme man alles, was davon übrig war, einhändigte, auch dessen Sohn mit einigen andern auf des Magistrats Befehl darauf noch verschiedene Wercke an das Licht brachten, absonderlich aber war dabey dieses noch erfreulich, daß

daß man auch die Astronomische Observationes, die **Regiomontanus** und **Walther** in Nürnberg gehalten, in einem vollständigen Manuscripte und noch gantz fleißig verwahret dabey bekommen, welche obgedachter **Johann Schoner** 1544. in Nürnberg auch bekannt gemacht, und also zu der folgenden Astronomorum guten Diensten gewiedmet, als die sich deren zur Beförderung der Astronomie mit grossem Nutzen bedienet haben. In der Nürnbergischen Stadt-Bibliotheck trifft man von ihm in Handschrifft ein Lateinisch-Grichisches Wörter-Buch an, so diesen Titel führet: Onomasticum græcum cura & impensis Bernardi Waltheri A. 1496. **Doppelmayrs** Historische Nachricht von denen Nürnbergischen Mathematicis. **Deutsche** *Acta Eruditorum.* Th. LXXIV. p. 139. u. 142. **Wolffs** Unterricht von den Mathematischen Schrifften. p. 117.

Walther, (Bernhard) ein Rechtsgelehrter in dem 16 Jahrhundert, lebte zu Wien in Oesterreich, auch hernach zu Grätz in Steyermarck, und schrieb:

1. Libros III de dialectica ex jure. Nürnberg, 1546.
2. Libros II miscellaneorum. ad jus pertinentium. Venedig, 1572. in 8.

Gesner Bibl. *Bibliotheca Hernecciana.* p. 92.

Walther, (Caspar), war Evangelisch-Lutherischer Pastor und des Gymnasii zu Liegnitz Präses. Er beschloß sein Leben den 5 Juni 1716. **Ludwigs** Universal-Historie. **Wahrendorfs** Liegnitzischer Merckwürdigkeiten II Theil. p. 563.

Walther, (Christian), war 1655. in dem Flecken Narkitten im Insterburgischen gebohren, wo der Vater **Christian Walther** Pastor gewesen; die Mutter aber **Rosina Bolzin** geheissen. Als er zu Hause durch Privat-Information wohl unterrichtet war, hat ihn sein Vater im 12 Jahr seines Alters nach Königsberg in die Schule gebracht, da er unter dem damahligen Rector der Schule zu Kneiphoffen. M. **Johann Deutschel**, seine Studien mit Fleiß vorgesetzt, und ist er gantzer 6 Jahr bey demselben im Hause gewesen. Im Jahr 1673 im 22 Jahr seines Alters trat er hieselbst seine Academischen Studien an, und setzte solche bis 1677 mit unermüdetem Fleiße fort, da er sich auf auswärtige Universitäten, und zwar erstlich nach Leipzig, und ferner nach Jena begeben, wo er die damahligen berühmten Gottesgelehrten, den **Olearius, Carpzoven, Scherzern**, den **Musäus, Bayern, Bechmannen, Frischmuthen, Posner**, und **Velthem**, gehöret, und sich sonderlich auf die Orientalischen Sprachen geleget. Als er zu Jena die Magister-Würde erlanget, disputirte er als Präses 1678. de primi motoris sede ex mente Philosophi daselbst, und da er in eben diesen Jahre wieder nach Hause gekommen, hielte er 2 Disputationes, eine de duabus lapideis tabulis, die andere de qvatuor pœnarum generibus apud Hebræos, ebenfalls als Präses, und wurde bald darauf des Preußischen Staats-Ministers, Herrn **Johann Dietr. Tettaus** Söhnen vorgesetzt, denen er nach Thoren folgete, ein halb Jahr aber darauf wieder mit ihnen nach Königsberg kam. Als das folgende Jahr 1679. sein Vater verstorben, so wurde er an dessen Stelle nach Narkitt beruffen, welchen Beruf er folgete, und 1680 **Anne Grollen** sich ehelich verband. In dieser Ehe zeugete er 5 Söhne und 3 Töchter, wo von ihnen 3 Söhne als **D. Johann Dietr. Walther; Christian**, und **Bernhard Benedict** überlebet. Im Jahr 1681 wurde er an **D. Sam. Werners** Stelle zum Pastor zu Sackheim nach Königsberg beruffen, da er so wohl mit einem exemplarischen Leben, als in der Lehre seiner Gemeine vorgieng. Im Jahr 1701 wurde er der Preußischen Societät der Wissenschafften in Berlin Mitglied, Beysitzer des Consistorii Sambiensis, und ausserordentlicher Lehrer der Gottes-Gelahrheit. Er wurde darauf unter den C. Reformirten Theologo **Samuel Strimesio** im Jubilão zu Franckfurth an der Oder 1702. abwesend zum Doctor in der Theologie renunciret, und erlangete die vierdte Theologische Professiον, ferner wurde er 1710 nach Absterben **D. Friedrich Deutsch**, der dritte Professor der Theologie, und etliche Wochen darauf nach **D. Gottfr. Wegners** Ableben der andere, nachdem er schon vorher die Inspection der Scholæ Judaicæ erlanget. Im Jahr 1712 wurde er das erstemahl Rector Magnificus, und da er 1716 zum andernmahl dazu ernennet, ist er 1717 den 17 Jenner unter solcher Würde verstorben, da er gantzer 20 Jahr an dem Podagra laboriret, welches 4 Jahr vor seinem Ende so zugenommen, daß er fast nicht mehr können fortkommen, wozu zuletzt noch ein verzehrend Fieber geschlagen. Er war sonst von schwacher Leibes-Constitution, hatte aber in den Morgenländischen Sprachen eine grosse Geschicklichkeit, so, daß er unter die berühmtesten Philologen mitgezehlet zu werden verdienet. Seine Disputationes, wie auch Predigten geben genugsam Zeugnis davon, daß er hierin eine profunde Gelehrsamkeit besessen. Von den Disputationen sind folgende bekannt:

1. Diss. Historico-Philologica de cultu divino Sanctuarii V. T. quem stando fieri oportebat.
2. Duæ Disputationes de precibus Judæorum עלנו לשבח ולמלשינים
3. Octo Disp. de pluralitate personarum in divinis ad locum Gen. I. 26.
4. Una, quæ exhibet tractatum R. Mosis Maimonidis de circumcisione cum interpretatione latina & annotationibus.
5. De viro, cujus nomen est germen. ad Zach. VI. 12. illustrationem. 1711. in 4.
6. Tres Disputationes de ingressu sacerdotis summi solenni expiationis die in Sanctum Sanctorum.
7. Programma de vestimentis albis gloriosæ Christi resurrectionis præconum.
8. Quinque aliæ de Semine Abrahæ, in quo benedicuntur omnes terræ gentes.

In Manuscript hat er noch verschiednes hinterlassen, als:

a. De mensa aurea cum panibus propositionis.

b. De holocausto.
c. De sacrificiis pro peccato.
d. De sacrificiis pro reatu.
e. De sacrificiis voluntariis.
f. De oblationibus.
g. De libaminibus.
h. De non nutrienda sacerdotibus V. T. coma.
i. De vestimentis albis byssinis, quibus summus Pontifex solemni expiationis die usus.

So hat er auch verschiedene Tractate ex Talmude Babylonico, als Portam mediam, (bey deren Uebersetzung Constantinus l'Empereur gestorben) & ultimam, de agno paschali; de vacca rufa; cum integris commentariis רצכם רשי & Obadiæ de Bartenora, ins Lateinische übersetzet. **Aus des** *Maimonidis* lege secunda seu manu forti hat er die Constitutiones de lectione audi; de precibus & benedictione sacerdotali; de phylacteriis, Mesuza, sive schedis, liminaribus & libro legis; de ציצות peniculamentis; de benedictionibus, quibus cibum ac potum conseerant; de sabbatho & עירובין rebus mixtis; de synedriis & testibus legitimis & reprobis, Lateinisch mit Anmerckungen hinterlassen, so aber alles nur in Manuscript.

So hat er auch **Buxtorfs** Lexicon Chaldaicum & Talmudicum mit unzählig vielen Anmerckungen, so er zu seinem Exemplar geschrieben, vermehret. **Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1717.** p. 708 und des Jahrs 1733. p. 222 u. ff. **Ludovici** in dem Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. I. p. 220. **Kappens** Sammlung der Briefe zwischen Leibnitzen und Jablonski, p. 254. **Coburgischer Zeitungs-Extract** 1717. p. 56. **Ludewigs** Universal-Historie, II Band in Suppl. p. 183. **Grundmanns** Ossa & Cineres, p. 27. **Heinsii** Kirchen-Historie, VIII Theil, p. 885. *Nova Litteraria Maris Balthici* An. 1705. p. 77. 175. 216. und 306. *Bibliotheca Heinecciana*, p. 160.

Walther, (Christian Gottfried) wurde den 27 Sept. 1735. Pastor Primarius, wie auch Inspector über die Kirchen und Schulen in Jauer. Am Feste Michaelis that er seine Anzugs-Predigt. In derselben handelte er ab, was unsere Evangelische Religion von den Engeln lehrete. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1735. p. 573; des Jahrs 1739. p. 101; und des Jahrs 1740. p. 604.

Walther, (Christoph) ward 1601. zum Pfarrer nach Königsee in Thüringen beruffen. *Olearii* Thüringische Historie u. Chronick. I Th. p. 249.

Walther, (Christoph Theodor) war gebohren zu Soldin in der Neumarck. Im Jahr 1724. wurde er ernennet als Königl. Dänischer Mißionarius nach Malabar zu gehen, woselbst er auch in die 15. Jahre verblieben. Nach seiner Rückkehr wurde er zum Pastor an der Deutschen Kirche zu Christianshafen beruffen; welches Amt er aber nicht lange bekleidet, indem er den 29 Apr. 1741. zu Dreßden in des berühmten Herrn Rectors **Schöttgens** Behausung, welchen er als einen guten Freund besuchen wolte, selig verschieden ist. Von ihm haben wir folgende Schrifften:

1. Doctrinam temporum Indicam. Diese Schrifft hat er auf des Hrn. Professors **Bayers** in Petersburg Ansuchen verfertiget, und dieselbe ihm zugeschicket, welche derselbe an seine Historia Regni Græcorum Bactriani, so zu Petersburg ans Licht getreten, mit beydrucken lassen. Sie ist mit grossen Fleiß und Gelehrsamkeit geschrieben. Es sind auch noch Paralipomena hinzu gekommen, welche eben diese Materie betreffen, und aus den Briefen gezogen, welche die Herrn Mißionarii zu verschiedenen Zeiten aus Tranquebar und Madras an den Hrn. Professor Bayern in Petersburg geschrieben haben. In der Doctrina temporum Indica gehet der nunmehro verstorbene Walther alles durch, was von den Minuten, Stunden, Tagen, Wochen, Monaten, Jahren, dem Cyclo sexagenario, von dem grossen, gröstен Cyclo, von andern Periodis, dem Indianischen Calender merckwürdig ist. Die Paralipomena halten eine Berechnung des Indianischen Jahres in sich, wie sie von Herr Walthern in einem Briefe aus Tranquebar 1732. den 30 Jenner mitgetheilet worden: Ferner desselben weitere Anmerckungen vom Cyclo sexagenario, und einem Auszug aus des Mißionarii, Herrn **Anton Sartorii**, Schreiben aus Madras vom 11 Jenner 1735. von dem Wardugischen Mondenjahre.
2. Ellipses Hebraicas, sive de vocibus, quæ in Codice Hebraico per Ellipsin supprimuntur, Dreßden 1741. in 8. Diese Schrifft ist eben so eingerichtet, als des berühmten **Lamberti Bos** Griechischen Ellipses, und trägt nach Alphabetischer Ordnung a) die Auslassungen der Nennwörter, b) die Zeitwörter, c) die Partickeln vor, worunter auch die Zahlwörter und Fürnennwörter begriffen werden.

Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1737. p. 858; des Jahrs 1738 p. 616; des Jahrs 1741. p. 110. 406. **Heinsii** Kirchen-Historie, VII Theil. p. 1187. **Der Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien ausführl. Bericht**, II Theil, p. 511 u. ff.

Walther, (Conrad) gebohren zu Hamburg, wo sein Vater **Friedrich Walther**, Schul-College war, den 15 Jul. 1609. studirte die Artzney-Kunst, wurde zu Gröningen, nachdem er de scorbuto disputiret hatte, Doctor, practicirte hernach gar glücklich in seiner Vaterstadt, wurde 1657. Decanus Vicariorum an der Cathedral-Kirche; starb aber in dem drauf folgenden Jahre den 18 Jul. im 48. Jahre. Man hat von ihm:

1. Disp. de calido innato ex veterum sententia contra neotericos, unterm Vorsitz **Johann Freytags**, Gröningen 1632. in 8.
2. Decades VII. conclusionum medicorum variarum, unter dem Vorsitz **Conrad Matthesen**, ebend. 1635.

Mollers Cimbria literata. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Walther, (Conrad Ludwig) ein Chirurgus zu

Halle im Hertzogthum Magdeburg, hat nachstehende Schrifften zum Druck befördert:

1. Specimen Chirurgicum, h. e. Casus spinæ ventosæ admodum rarus ejusque explicatio solida, Leipzig 1715. in 8. In dieser Abhandlung wird ein sehr merckwürdiger Vorfall des Winddarms an einem Mägdlein von 10. Jahren, dabey der caries ossium nach allen seinen Arten, Ursachen, Anfang, Fortgang und übrigen Phænominis nebst allen Cur-Vortheilen nach heutigen Grundsätzen der Wund-Artzeney beschrieben.
2. Medicin-Chirurgischer Schatz sonderbarer Anmerckungen, Nürnberg 1715. in 8.
3. Tortura infantum, oder gründliche Abhandlung des Wehethuns und Verbrechens der Kinder, Nürnberg 1722. in 8.
4. Chirurgische Observationes, 2 Theil, Nürnberg, in 8.

Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 858.

Walther, (Daniel) aus Görlitz, ein Magister, war Anfangs Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Feld-Prediger im Jahr 1701; wurde aber 1706. zum Pastor nach Friedersdorf bey Görlitz befördert. Jccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 412.

Walther, (David Christian) der Artzeneykunst Doctor, Hochgräfl. Schönburgischer Rath, und Leib-Medicus. Er hat eine Gedächtniß-Schrifft auf den ehemahligen Superintenden in Borna, D Johann Kiesling, unter dem Titel: Der aus einem Kießling verfertigte ächte Diamant, worinnen gedachten Kieslings Leben beschrieben, verfertiget, aus welcher M. Strubberg einen Extract der Fortgesetzten Sammlung A. 1733. p. 61 u. f. einverleibet hat. Ranfts Leben der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, I Theil, p. 554.

Walther, (Elias) Rath und Geheimder Secretar des Hertzogs zu Sachsen-Meinungen, im Jahr 1696. Müllers Sächsische Annales, p. 646.

Walther, (Eve) siehe Waltherin.

Walther, (Florentine Charlotte) siehe Waltherin.

Walther, (Frantz Ulrich) der H. Schrifft Doctor und Superintendens zu Allendorf an der Werre; Vorhin war er Prediger und Professor zu Rinteln; um das Jahr 1734. wurde er Inspector der Kirchen des Fürstenthums Hersfeld und des dasigen Wayfenhauses; 1738. wurde er durch mehrstimmige Wahl der Prediger des Allendorfischen Bezircks zum Superintendenten erwehlet. Seine Schrifften sind folgende:

1. Diss. de duabus Columnis, quibus posteri Sethi sua inventa, ne vel eluvione vel exustione perirent, inscripsisse dicuntur, Hersfeld 1737. Diese Dissertation findet man recensiret in den Hamburgischen Gelehrten Berichten des Jahrs 1737. p. 160.
2. De fidei Heroum fortitudine & constantia, Rinteln 1730. in 4.
3. De sensu oraculi servatoris nostri interrogantis Joh. XVI, 26. Καὶ ϱ λεγω ὑμῖν, ὁτι ἐγὼ ἐρωτήσω τὸν πατέρα περὶ ὑμῶν, Rinteln 1734.
4. Diss. de Iphigenia a Patre Agamemnone Dianæ immolanda, Hersfeld 1737. in 4. Eine Recension hiervon siehe in den Hamburgischen Gelehrten Berichten des Jahres 1737. p. 340.
5. De Oraculo Judicum V. v. 14. quinam per Reges 5. convocantes calamo scribæ intelligantur, Rinteln 1734. in 4. Diese Abhandlung wird recensiret in den *Actis Academicis Lipsiens.* 1735. Sect. 3. n. 6.
6. De verborum ἐν τῇ παλιγγενεσίᾳ Matth. XIX, 28. significatu & cohærentia, Rinteln 1731. in 4.
7. Programma ad verba Mischnæ P. IV. p. 427. Edit. *Surenhus:* Qui multiplicat legem, multiplicat vitam: qui multiplicat scholam, multiplicat sapientiam; qui multiplicat consilium, multiplicat intelligentiam, Hersfeld 1736. in 4. Eine Recension davon findet man in schon mehrmahls angezogenen Hamburgischen Gelehrten Berichten 1737. p. 40.
8. Diss. de natalibus, Hersfeld 1736. in 4. Hiervon kan man nachsehen die Tübingischen Gelehrten Zeitungen 1736. p. 300.
9. Der 27. und 28. Bericht von dem Hersfeldischen Reformirten Wayfenhause mit einer Vorrede, Hersfeld 1736. und 1737.
10. Wahres Bild reiner Lehrer der Kirchen GOttes, Eisenach 1734. in 8. Dieses ist eine zu Hersfeld gehaltene Antritts-Rede.
11. Treuer Lehrer Lohn und Pflicht, Hersfeld 1739. in 4 Hiervon findet man eine Recension in den Hamburgischen Gelehrten Berichten 1739 p. 644.
12. Das sich nie satt sehende Auge und nie satt hörende Ohr der Kinder GOttes, oder Heil. Reden über auserlesene Schrifft-Oerter, über die im Reich der Natur befindliche Spuren der Weisheit, Allmacht und Güte des Höchsten, IV Theile, Bremen 1737. 1738. in 8. Von diesen Heiligen Reden findet man eine Recension in den Franckfurter Gelehrten Zeitungen 1738. p. 566.
13. Heilige Sabbaths-Feyer, Hersfeld 1735. und 1736. Dieses sind Erbauungs-Reden, so dem Wayfenhause zu Hersfeld gewidmet waren. Eine Recension davon findet man in den Tübingischen Gelehrten Zeitungen 1736. p. 299.

Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Deutschland, II Theil, p. 739.

Walther, oder Walter, (Friedrich Johann von) Königl. Dänischer General-Lieutenant, wurde 1734. im November Ritter von Dannebrog. Genealogischer Archivarius aufs Jahr 1734. p. 566. Schumanns Genealogisches Hand-Buch, 1741. Th. I. p. 72.

Walther, (George) war 1542. Rector zu Weymar, und hierauf Pastor zu Neuenhof bey Neu-

Neustatt an der Orla. Olearii Thüringische Historie und Chronicke, I. Theil, p. 243.

Walther, (George) ein Deutscher Scribent in dem 16. Jahrhundert, schrieb

1. Ein Gebet-Buch, Leipzig, in 8.
2. Auslegung des Catechismi.
3. Haupt-Artickel der Christlichen Lehre, Magdeburg.
4. Epistolas postillares.
5. Regul des Christlichen Lebens, nach Ordnung derer zehen Gebothe, Wittenberg 1572.
6. Trost-Büchlein, Franckfurt, in 12.
7. Beicht-Büchlein, u. a. m.

Gesner Bibl.

Walther, (George) Doctor der Artzeney-Wissenschafft und öffentlicher Lehrer auf der Academie zu Leipzig, starb den 10. November 1594. Vogels Leipzigische Annales, p. 307.

Walther, (George Christoph) ein Rechtsgelehrter, war in der Reichs-Stadt Rotenburg an der Tauber den 1. Octob. 1601. gebohren, und zog 1622. auf die Universität zu Straßburg, 1624. aber nach Aldorf, allwo er 1628. die Doctor-Würde der Rechte annahm. Hierauf wurde er 1632. in seiner Geburts-Stadt Advocat, und 1633. Cantzley-Director, welchem Amte er bis an seinem den 6. Junius 1656. erfolgten Tod mit grossem Ruhme vorgestanden. Seine Schrifften sind:

1. Methodus juris studendi.
2. Tractatus de jure & privilegiis doctoralibus. Nürnberg 1642. in 8.
3. de metatis & hospitationibus militaribus.
4. de renunciatione successionum vel hæreditatis.
5. Harmonia theologico-juridico-politico-philosophica, welche Schrifft, worinne er die Uebereinstimmung des Göttlichen und Menschlichen Rechts aus allen Evangelien vorstellet, erst nach seinem Tode zu Nürnberg 1659. in 8. heraus gekommen.

Freher Theatr. Erudit. Witte Diar. Struvs Bibliotheca Juris. p. 336. und 275. Leporins Leben der Gelehrten Deutschen, p. 582. Fabricii Bibliographia Antiquaria, p. 619.

Walther, (George Wilhelm von) Königlich Pohlnischer und Chur-Sächsischer Hofrath, wie auch Geheimder Cabinets-Secretair. Er wurde 1741. von Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als Vicario in den Reichs Adel-Stand erhoben, und wohnte 1743. den 2. Aug. als Commissarius im Nahmen Sr. Königl. Maj. von Pohlen dem Academischen Jubel-Feste Sr. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellentz, Herrn Ernst Christophs, des H. R. R. Grafens von Mannteuffel, zu Leipzig bey. Genealogisch-Historische Nachrichten, III Band, p. 974. Schwartzens Geschichte der Stadt Leipzig, p. 164.

Walther, (Gottfried) von Borna in Meissen, wurde zu Leiden 1688. Doctor der Medicin, und disputirte de suffocatione hypochondriaca in viro, practicirte hernach um 1698. zu Hamburg, und ward endlich Hertzogl. Hollsteinisch. Leib-Medicus. Mollers Cimbria literata.

Walther, (Gregorius) von Camentz, war regierender Stadt-Richter zu Zittau 1611. nach dem wurde er 1614. zum Burgemeister erwählet; regierender Burgemeister aber 1616. Er starb den 5. Mertz 1618. Carpzovii Analecta Fastorum Zittaviensium. II. Theil. p. 294.

Walther, (Heinrich) ein Poet, gebohren zu Sagan in Schlesien, der ein Gedichte unterm Titel: Judas Maccabæus carmine heroico zu Herborn 1604. in 12. ans Licht gegeben, und als gecrönter Poete im Jenner 1611. gestorben. Jöchers Gelehrten Lexicon. Draudii Biblioth. Class. p. 1511.

Walther, (Heinrich) ein berühmter Chirurgus, derselbe hat geschrieben und drucken lassen: Glücklicher Feldscherer, oder gründlicher Unterricht von den Kopf-Wunden, worinnen gewiesen wird, wie alle und jede Verletzungen des Hauptes und Brüche der Hirnschalen, wie auch Halß- und Gesichts-Wunden auf eine leichte, gewisse und beständige Art können geheilet werden. Leipzig 1718. in 8. Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 860.

Walther, (Heinrich Andreas) ein berühmter Gottesgelehrter, studirte zu Giessen, allwo er auch die Magister-Würde erhalten, und in die 15. Jahre als Magister Collegia gehalten, und College des Pädagogii gewesen. Von Giessen kam er nach Worms, und wurde Prediger. Und weil er sich durch seine nützliche Schrifften in der Welt-Weisheit und Gottesgelahrheit der Gelehrten Welt sehr bekannt gemacht, so geschahe es, daß er den 10. October 1741. zum Senior des Hochwürdigen Ministerii, zum Beysitzer des Consistorii, und zum Pastor an der Haupt-Kirche zu den Barfüssern in Franckfurth am Mayn erwählet wurde. Er hat bald darauf zu Giessen die Würde eines Doctors der Heiligen Schrifft angenommen, nachdem er Theses de Theologia Viatorum imperfecta, beatorum perfecta aus 1. Cor. XIII, 12. als Präses mit einem Respondenten vertheidiget. Seine Schrifften, welche ihn überall bekannt und beliebt gemacht haben, sind:

1. Exegesis Epistolæ Judæ, Helmstädt 1727. in 4. In dieser Schrifft erweiset er die Richtigkeit der Epistel Judä, und theilt dieselbe fleißig ein; Hierauf erklärt er sie von Wort zu Wort und macht seine Anmerckungen. Der Herr Abt Mosheim hat derselben eine Vorrede vorgesetzt, in welcher er von der genauern Exeges. der jetzigen Zeiten handelt. Eine Recension findet man davon in der Relation von Gelehrten Neuigkeiten, P. IX. p. 191. und Fortgesetzte Sammlung 1729. p. 1304.
2. Diss. de utilitate Juris Naturæ;
3. Eines Rechts-Gelehrten Poetische Christl. Kinder-Gedancken aus den Evangelien und

Epi-

Episteln ꝛc. mit einer Vorrede von der kindlichen Einfalt der Christen, Franckfurt 1737. in 8.

4. Erste Gründe der Weisheit und Tugend, oder gründliche Vorstellung der vornehmsten Philosophischen Wahrheiten, als eine Anleitung zu einem vernünftigen, tugendhafften und glückseligen Leben, Worms 1731. und mit vielen Anmerckungen vermehrt, Franckfurt 1736. in 8. Von dieser Schrifft findet man eine Recension in **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie, I. Theil, p. 165. in Leipz. **Gelehrten Zeitungen**, 1736. p. 110.

5. Heilige Reden über wichtige Stücke der Christlichen Glaubens- und Sitten-Lehre; Der I. Theil ist ans Licht getreten zu Franckfurt 1735. und 1740. in 8. Der II. Theil 1736. Der III. Theil 1737. Der IV. Theil 1738. Der V. Theil 1739. Von diesen Heiligen Reden findet man eine Recension in **Ludovici** ausführlichem Entwurf einer vollständigen Historie der Wolffischen Philosophie, II. Theil, §. 457. wie auch in **Dessen** Neuesten Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Welt-Weisheit, p. 293. **Hamburgische Gelehrte Zeit.** 1740. p. 175. **Franckfurter Gelehrte Zeit.** 1740. p. 84. 1736. p. 32. 1737. p. 238. 1738. p. 489. **Leipziger Gelehrte Zeitungen**, 1736. p. 631.

6. Predigt, daß Gott dem Menschen ein Vergelter des Guten und Bösen sey nach diesem Leben, über Luc. XVI, 19-31. Es stehet dieselbe mit in der Samml. des **Theoph.** und **Sinceri** Cantzel-Reden, IV. Theil, n. 3.

7. Predigt, die Undanckbarkeit gegen Gott, als ein recht schändliches und strafbares Laster, über Luc. XVII, 17. 18. in **Theoph.** und **Sinceri** Cantzel-Reden, II. Theil, n. 11.

8. Antritts Predigt zu Worms; eintzeln und in den Heiligen Reden, II. Theil, n. 5.

9. Erste kurtze Anrede an die Evangelische Gemeine zu Worms; eintzeln und in den Heiligen Reden, II. Theil. n. 6.

10. Die vortreffliche Lehre Jesu von der wahren Seelen-Ruhe, über Matth. VI, 24. in **Theoph.** und **Sinceri** Cantzel-Reden, I. Theil, n. 3.

11. Kayserliche Wahl-Predigt, welche er 1742. über Sprüchwörter Cap. XII, 15. 16. gehalten hat.

Mosers Lexicon der itztlebenden Lutherisch und Reformirten Theologen in und um Deutschland, II. Theil, p. 741. **Neubauers** itztlebende Evangelisch-Lutherisch und Reformirte Theologen in und um Deutschland, p. 385.

Walther oder **Walter**, (Hubert) ein Engelländer von West-Derham in Norfolck, wurde von **Ranulfen de Glanfeld** erzogen, und nachdem er Anfangs Decanus zu Yorck und seit 1189. Bischoff zu Salesbury gewesen, und während der Zeit König **Richard** I. in seinem Zuge wider die Saracenen begleitet, erhielt er 1193. das Ertz-Bißthum zu Cantelberg, wo ihn sein Vorfahr **Balduin** aus grosser Liebe zu seinem Erben eingesetzet hatte. Als er noch Decanus zu Yorck war, kauffte er von **Galfrieden** einige Häuser in West-Derham, daraus er ein Prämonstratenser-Kloster machen ließ. Sonsten soll es mit seiner Wahl zum Ertz-Bischoff folgendermassen zugegangen seyn. Es hatte nehmlich ermeldter König, welcher damahlen gefangen war, das Capitul zu Cantelberg ersuchen lassen, daß sie die vacante Stelle wieder mit einer tüchtigen Person zu besetzen, bemühet seyn solten, ohne daß er ihnen jemand besonders darzu vorgeschlagen, weil sie ihm nicht allzulange vorher in eben dergleichen Sache nicht zu Willen gewesen. Er befahl aber, daß der Ertz-Bischoff von Rouen eine Versammlung der Bischöffe zu London anstellen sollte, daher das Capitul aus Beysorge, es möchte die Versammlung einen neuen Ertz-Bischoff ihnen zu grossem Nachtheil erwehlen, oder, es möchte dem König ihre Wahl nicht anstehen, und die angewandte Bemühung vergebens seyn, freywillig und ungebehen zu der Wahl dieses **Walters** schritte, welche der gantze Hof und alle Stände mit grossem Frohlocken annahmen. Hierauf war er äusserst dahin bedacht, so viel Geld zusammen zu bringen, davon der gefangene König wieder ausgelöset werden könnte, darzu er hundert und funfzig tausend Marck herbey schaffte. Bey des Königs Zurückkunfft genoß er von ihm so viele Ehre, dergleichen niemand im gantzen Reiche wiederfahren. Denn er machte ihn, da er schon Ertz Bischoff und Päbstlicher Legat war, zum Reichs-Cantzler und zum Präsidenten über das Justitz-Wesen, auch, in seiner Abwesenheit zum Gouverneur vom gantzen Lande und zum Ober-Vormund des Adels im Reiche. Alle diese Aemter aber verwaltete er mit so vieler Klugheit und Gelindigkeit, daß nicht nur der König selber, sondern alle Unterthanen sehr vergnügt darüber waren. Gleichwohlen fehlte es ihm nicht an Neidern und Mißgünstigen, die auf seinen übermäßigen Ehr-Geitz gar übel zu sprechen waren. Er bath also den König, als er kaum zwey Jahr solche Bedienungen beysammen gehabt, daß er ihn davon befreyen möchte, damit er die Angelegenheiten seines Ertz-Bißthums desto besser abwarten könnte, wiewohl er dabey mag gehoffet haben, der König würde ihn nicht gerne los lassen, und bitten, daß er noch länger solche Dienste verrichten solte. Allein der König willigte endlich in seine Dimißion. Und nunmehro war dieser Ertz-Bischoff zwar frey von andern Bedienungen, sein Ehr-Geitz und Herrschsucht aber verleitete ihn, daß er dem Könige eine erstaunende Summe Geldes, die sich auf eilfmahl hundert tausend Marck belieff, auszahlte, mit dem Beyfügen, er habe solches in denen letztern zwey Jahren aus denen ihm anvertrauten Aemtern zu des

Königs Dienst gesammlet, und wünsche, daß sein Nachfolger in selbigen binnen einer gleich langen Zeit eine eben so grosse Summe erwerben und zur Königl. Casse bringen möchte. Dafern aber der König sich darzu keine Hoffnung machen könnte, wolte er, wie alt und kränckelich er auch wäre, die abgedanckte Aemter wieder übernehmen. Ausser dem Hochmuth war nichts an ihm auszusetzen, und meinte er es allezeit mit dem Könige und dem Vaterlande treu, errichtete auch viele heilsame Gesetze, die noch heute zu Tage in Uebung sind. Ob er gleich aber einen grossen Staat führte, und schier Königl. Pracht triebe, so hat er doch sehr kostbare und herrliche Gebäude aufgeführet, darunter, das obgedachte Kloster zu Derham nicht gerechnet, das Cistercienser Kloster zu Wulferamton, wiewohl er solches vor seinem Tode nicht völlig zu Stande gebracht, er hat auch um den Tower die Teufe führen lassen, welches vor ihm niemand ins Werck zurichten vermocht, sein Ertz-Bißthum hat er mit herrlichen Gebäuden und Einkünfften versehen, auch die Privilegia seines Dom-Capituls confirmirt. Weiter hat er auch die Kirche zu Halegast an das Ertz-Bißthum gebracht, jedoch mit dieser Bedingung, daß die Einkünffte davon lediglich auf Bücher und zur Reparatur der Bibliotheck verwendet werden möchten. Dem allen aber ohngeachtet wolte sein Capitul, als er den von seinen Vorfahren angefangenen Kirchenbau zu Lameth vollends zu Stande bringen wolte, nicht darein willigen, und ertheilte nicht nur denen deswegen abgefertigten 3 Aebten eine schlechte Antwort, sondern appellirte auch darüber an den Pabst, und beschuldigte den Ertz-Bischoff verschiedener Verbrechen. Es ergieng hierauf ein Mandat unter der Straffe des Bannes an den Ertz-Bischoff, daß er alsobald sein Cantzler-Amt und Präsidentenschafft niederlegen, auch den Kirchenbau zu Lameth wieder einreissen und vernichten lassen solte. Jedoch kam bald ein neues Mandat zum Vorschein, Krafft dessen dem Ertz-Bischoff erlaubet wurde, eine andere Kirche zu Lameth, nur nicht auf eben der Stelle zubauen, selbige auch nicht über 100 Pfund hoch zu dotiren, dabey noch dieses bedungen worden, daß weder Bischöffe noch Aebte darinnen consecriret und eingesegnet werden solten, der Ertz-Bischoff auch selber keine Messe darinnen halten dürffte, und daß nicht über 20 Canonici daselbst unterhalten werden solten. Nach der Zeit lebte dieser Ertz-Bischoff sehr geruhig bis nach des Königs **Richards** Tode, da dessen Nachfolger in der Regierung Johann VIII. ihm zwar anfänglich sehr zuwieder war, nachgehends aber, als er von dessen Eyfer und Treue so überzeugende Proben gesehen, sich überaus gnädig und vertraut gegen ihn verspühren ließ, auch bey ihm zu Cantelberg seine Einkehr nahm, und, als er nach der Normandie verreisete, demselben die Administration des gantzen Reiches überließ. Als endlich dieser Ertz-Bischoff nach Rochester reisen wolte, um die zwischen dem dasigen Bischoff und Capitul obschwebende Irrungen beyzulegen, ward er unterwegs von einem Fieber befallen, daran er nach 4 Tagen, als er 11 Jahr und 8 Monat lang Ertz-Bischoff gewesen, seinen Geist aufgab. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 396 und 118. ff.

Walther, (Jacob) **Walter**, *Gualterus*, ein Frantzose, gebürtig aus Annonay im Ober-Vivarez, lebte im 17 Jahrhundert; lehrete anfangs auf der Academie zu Tournon, hernach zu Lion die Scholastische Theologie. Von ihm haben wir ein Buch, so den Titul führet: Tabula Chronographica de statu Ecclesiæ Catholicæ. Diese Zeit-Rechnung gehet an von der Geburth Christi bis auf das Jahr Christi 1608. **Miræi** Auctar. de Scriptoribus Eccles. Sec. XVII. p. 270.

Walther, (Johann) oder **Walterus**, ein Engelländer, war einer von den ersten Mitgliedern des neuen Collegii zu Oxford, trat aber 1393 freywillig wieder aus demselben, begab sich nach Wincheſter, schrieb:

1. Tabulas æquationis domorum.

2. Tabulas ascensionum universalium.

und starb um 1412. **Wood** Athen. Oxon.

Walther, (Johann) war Magister der Weltweißheit, brachte mit **Luthern** manche liebe Stunde im Singen zu, sahe, vor Einführung der ersten Deutschen Messe zu Wittenberg, dessen Composition durch, und nahm, auf seinen Befehl, die Abschrifft davon mit nach Torgau an den Churfürsten. Besiehe **Wezels** Hymnopoeograph. und **Prätorii** Syn. Mus. T. I. woselbst p. 449. u. f. seine eigene Worte hiervon zu lesen sind. Daß er der beyden Churfürsten von Sachsen, **Johann Friedrichs**, und **Moritzens**, Capellmeister, und im Jahr 1552 noch am Leben gewesen sey; dessen berichtet uns des Herrn Schamels Historisches Regiſter des Naumburgischen Gesangbuchs, p. 80. Im Jahr 1544 ist zu Wittenberg bey **Georg Rhau** in Lang-Quart gedruckt worden: **Wittenbergisch Deutsch Geistl. Gesangbüchlein, mit vier und fünf Stimmen, durch Johann Walthern, Churfürstlichen von Sachsen Sengermeistern, aufs neue mit Vleis corrigirt und mit vielen schönen Liedern gebessert und gemehret.** Dieses Werck bestehet aus drey und funfzig Deutschen Kirchengesängen, davon dreyßig mit vier, und drey und dreyßig mit fünf Stimmen gesetzet sind; hierauf folgen sieben und dreyßig lateinische, vier und fünffstimmige Hymni, nebst noch dergleichen drey sechsstimmigen, worunter einige Canones in Diapente und Subdiapente sich befinden. Daß Churfürst **Moritz** zu Sachsen ihn von Torgau zur Direction der Musick bey der Hof-Capelle in Dreßden beruffen, und dessen Gesellschafft aus achtzehn Sängern, und zwölf Singeknaben bestanden habe; lieset man in Herrn **Joh. Andreas Gleichens** Dreßdnischer Reformations- und Hofprediger-Historie, im Vorbericht, c. 10. §. 1. p. 95. **Wezels** Lieder-Dichter III Theil p. 355.

Walcher, oder **Walter** (Johann) ein Rechts-

gelehrter, Philologe, und Rath in dem Flandrischen Hof-Gerichte im 16 Jahrhundert, war wegen seiner Gelehrsamkeit und wegen seines anschlägigen Kopffes sehr berühmt, und schrieb:

1. Chronicon chronicorum, so zu Franckfurt gedruckt ist.
2. Chronicon ecclesiastico-politicum.

Sweertius Athenæ Belg.

Walther, (Johann) ein Theologe zu Rostock, lebte am Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Compendium theologiæ, d. i. kurtzer Auszug und summarischer Begriff der Göttlichen Lehre und Christlichen Religion; Rostock 1615 in 4.
2. Widerlegung des famösen Libelles Jacobs Adami, Calvinistischen Predigers; Rostock 1614 in 4.
3. Rettung der wahren Göttlichen Lehre und alten Christlichen Ceremonien wider Jacobs Adami Antwort, ebend. 1613 in 4.

Lippenius Bibl. Theol.

Walther, (Johann) oder Walterius, ein Medicus, siehe Viringus, im XLVIII Bande, p. 1767. u. f.

Walther, (Johann) wurde in Pommern gebohren und von dem Hertzoge Ernst Ludwig zum Pastorat nach Münchguth beruffen. Zu dessen Zeiten hat der General-Superintendent, D. Jacob Runge, eine Kirchen-Visitation zu Münchguth angestellet, und gleichwie bey andern Kirchen geschehen, auch hieselbst ein Reglement vorgeschrieben. Er hat als Pastor sein Amt lange Zeit verwaltet, nehmlich 40 Jahr, und ist im hohen Alter 1627 gestorben. Altes und Neues Rügen p. 221.

Walther, (Johann) war ein Magister und Prediger in Dantzig. Er war ein Gegner von Johann Arndten, und verfertigte 1620 eine Schrifft, in welcher er allerhand unrichtige Lehren aus Arnds Büchern erweisen wolte, von welchen der Herausgeber Apologeticorum Arndianorum p. 192. meldet; weil aber dieses Buch mit vielen Verdrehungen, Verleumdungen und fleischlichen Attentatis angefüllet gewesen, so hätte der Rath zu Dantzig den Druck desselbigen verbothen. Von solchen Verboth meldet Hartknoch in der Preußischen-Kirchen-Historie Lib. III. c. 8. §. 3. p. 802. nichts; gedencket hingegen, es wäre diese Schrift nach Wittenberg geschickt worden; man hätte aber selbige drucken zu lassen, daselbst nicht verstattet, und das führt auch der seel. D. Wernsdorf in der Dissertation de Arndianis libris de vero Christianismo p. 18. an. Sonst hat man von diesem Walther annoch

1. Ruina Babylonica, 1630.
2. Evangelisches Jubel-Fest in 8 Predigten über Apoc. XIV, 6-13. Stettin 1618. in 4.
3. Testament des Königl. Propheten Davids, nach Anleitung 2 Sam. XXIII, 1-7. ein weitläufftiger Tractat, Leipzig 1610 in 4.

Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch Lutherischen Kirche III Th. p. 200. Prätorii Homiletischer Bücher-Vorrath. Gelehrte Zeitungen 1730. p. 124.

Walther, (Johann) ein Studiosus der Theologie aus Dithmarsen, welcher von dem hernach folgenden Hemmingstader vermuthlich unterschieden seyn wird, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Ungeschliffene Zunge des so genannten Læfini Læfinii, Theologi, welche er in den neulich ausgeflogenen 4 nützlichen Fragen genommen aus D. *Joh. Botfacci* Leich-Sermon über Nicolas Pahl, Bürgermeistern zu Dantzig mercklich mit der spöttischen Feder spüren lassen, auf dem Drexelianischen Wettstein geschliffen, 1650. in 4.
2. Bescheidentliche Replica der unbescheidenen Cathol. Danckſagung des nahmlosen Læfini Læfinii, 1650 in 4.

Mollers Cimbria literata.

Walther, (Johann) ein Hamburger, war beyder Rechten Doctor, welche Würde er zu Straßburg 1653 erhalten, nachdem er de successione creditoris in locum prioris seine Inaugural-Disputation mit vieler Geschicklichkeit abgeleget. Mollers Cimbria literata.

Walther, (Johann) von Hemmingstad in Dithmarsen, war Magister der Philosophie und seit 1653 Pastor an der Johannis-Kirche zu Flensburg, und starb den 1 Jenner 1660. Man hat von ihm eine Leich-Predigt auf Catharinen Lillin, aus Psalm. LXVIII, 20. 21. unter dem Titel: Fühlen und Hoffen frommer Christen unter der Creutzes Last. Er soll mit Friedrich Breclingen im Consistorio zu Flensburg viele Verdrießlichkeit gehabt, solche aber demselben nach vielem erlittenen Creutz mit Thränen und noch auf dem Todbette abgebethen haben. Mollers Cimbria literata.

Walther, (Johann) gebohren den 1 Octobr. 1618 zu Gautsch, ohnweit Leipzig, wurde 1650 Rector des Gymnasii zu Hof im Voigtlande, hernach daselbst 1659 Pastor und Superintendent, wie auch Licentiat und Professor der Theologie, schrieb:

1. Disputationes logicas;
2. Disputationes:
   a. De angelis,
   b. De causa & causato,
   c. De vita & morte,
   d. De causa efficiente,
   e. De lapidibus,
   f. De pluvia.
3. Symposion philosophicum nutritionis physicæ varios missus exhibens, Leipzig 1647 in 4.

4. Hi-

4. Historischer Spatzier-Gang in drey Theilen.
5. Leichen-Predigten ꝛc.

und starb den 7 Jenner 1679 im 60 Jahre. Witte Diar. Ludewigs Schul-Hist. Schwartzens Historische Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig sonderlich der umliegenden Gegend und Landschafft p. 175. Vogels Leipzigische Annales p. 695.

Walther, (Johann) hat geschrieben Initia prosodiæ pro tyronibus, Magdeburg, 1615 in 8. Draudii Bibliotheca Classica p. 1583.

Walther, (Johann) von ihm ist bekannt: Beschreibung der Pferde und der Vieh-Zucht, Leipzig 1698 in 8. Bernhards von Rohr Haushaltungs-Bibliotheck p. 501.

Walther oder Walter, (Johann) Königl. Groß-Britannischer und Chur-Braunschweigischer Obrister über ein Regiment Cavallerie, starb im Dec. 1738. Er war aus Lüneburg gebürtig und ein Soldat von Fortun. Er hatte 1689 vor der Festung Bon ein Auge verlohren. Genealogischer Archivarius auf das Jahr 1738. p. 204.

Walther, (Johann Andreas) ist gebohren zu Langendorf im Stifft Zeitz den 28 Nov. 1670. Sein Vater war M. Andreas Walther, von dem eben ein besonderer Artickel handelt; die Mutter aber Marie Magdalene Burgermeister Heinrich Nüchterns Tochter, aus Pegau. Seine zarte Jugend ist voll Jammer gewesen; denn als ein Säugling ist er fast ohne alle Mutter-milch erzogen, und war bis in das siebende Jahr ein Kind von elenden und überaus blöden Gesicht, welches ihm aber der 1677 in der Gegend Pegau entsprungene Gesundbrunnen curiret. Die Gründe des Christlichen Glaubens und die schönen Wissenschafften hat er guten theils zu Hause bey Privat-Præceptorn geleget, nachgehends 4 Jahr lang in dem Gymnasio zu Zeitz frequentiret, und 1694 bey Feyerung des Hertzogl. Geburts-Tages valediciret, sich dann nach Leipzig begeben, allwo er die besten Collegia in der Weltweißheit, Gottesgelahrheit und Humanität bey den damahls lebenden berühmtesten Lehrern, nicht ohne Nutzen abgewartet. Zwey Jahr darauf 1696 sturben aus seinem Väterl. Hause, das damahls 14 Personen starck war, an einer ansteckenden Seuche fünff Personen, darunter sein Herr Vater und drey Geschwister waren, worauf er zwar auf Hochfürstl. Recommendation seinem seel. Vater succediren solte; allein Langendorf ward schleunig von dem Zeitzischen Decano, als ordentlichen Collatore, versorget, und dieser Candidat verfügte sich indessen nach Jena, allwo er 1697 die Magister-Würde annahm. Darauf hat er von dem Hochseel. Hertzog Moritz Wilhelm litteras promotoriales zum Diaconat zu St. Wenceslai in Naumburg erhalten; die aber auch wegen einer moralischen gedruckten Piece: Kayserl. Wirthschafft oder Götter-Spiel genannt, so aus lauter Madrigalien und kurtzen Versen bestehet, fruchtlos abgelauffen; doch erhielte er um Michaelis 1699 die Vocation nach Wettenburg, Frauenpriesnitzer Inspection, welches Pastorat er auch binnen einer Zeit von 14 Tagen angetreten. Im Jahr 1700 hat er Jungfer Marien Dorotheen, Herr Wolf Christophs Staffels, damahls regierenden Ober-Burgermeisters aus Naumburg, Tochter geheyrathet. Im Jahr 1708 ist er von Dieben und Mördern in grosse Lebens-Gefahr gesetzet worden. Im Jahr 1709 ward er in Pegau dem Archidiacono, Herrn M. Gottfried Hessen, an die Seite gesetzet und nach dessen 1709 erfolgten Ableben, ward er zum Pegauischen Diaconat; 1714 zum Archidiaconat beruffen, bis er 1716 nachdem Herr D. Salomon Deyling die Pegauische Superintendur mit der Eislebischen verwechselt, zwar zum Pastorat designiret; welches Glück aber auf eine GOtt bekannte Weise wieder zurück gegangen. Jedoch geschahe es, daß als 1718 D. Joh. Rudolph Cademann nach Gera beruffen worden, er das Pastorat 1719 würcklich erhalten und nach gehaltener Prob-Predigt in der Dreßdner Schloß-Kirche und erfolgten Colloquio angetreten. Im Jahr 1721 ward er auf Allergnädigsten Befehl und eines Hochlöbl. Consistorii in Leipzig Verordnung vom Hochberühmten D. Salomon Deyling, jetzo Hochverdienten Leipziger Superintend ꝛc. nach gehaltener Predigt über Es. XLI, 8. 9 auf das feyerlichste investiret, dergleichen Investitur in mehr als 70 Jahren nicht geschehen. Bey dieser letzten Beförderung zum Pastorat hat er das besondere Glück von GOtt erlebet, daß er von Höchstgedachtem seinem gnädigsten Fürsten, Hertzog Moritz Wilhelm an dem Sonntage seiner Prob-Predigt in Pegau, nehmlich 1718 am 18 Sonntage nach Trinitatis, aus sonderbahren Hochfürstl. Gnaden zu Dero Beicht-Vater bey Ihrer unvergeßl. Wiederkehr aus dem Pabstthum zu der auf ein paar Jahr verlassenen Evangelischen Wahrheit beruffen worden. Im Jahr 1723 den 20 October erhielt er auf der Universität Leipig die Doctor-Würde, nachdem er vorhero seine gewöhnliche Lectiones pro Licentia über die Notiones der Wörter Ἀμὴν, Ἰῶτα, und Κεραία gehalten. Seine Inaugural-Disputation handelte de Κυρίῳ Πνεύματι, d. i. von der Gottheit des Heiligen Geistes aus 2 Cor. III, 17. Eine Recension von dieser Disputation findet man in den *Actis Lipsiensium Academicis*, 15 Th. p. 20. Sonst hat er auch herausgegeben: Gottes-Wunder an Herrn Moritz Wilhelm, Hertzogs zu Sachsen-Zeitz, da sie sich von der Römisch-Catholischen Religion wiederum zur Augspurgischen Confeßion gewendet, gewiesen und gepriesen, Halle 1719 in 4. Diese Schrifft wird recensiret in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1719. p. 1138. Iccanders Geistl Ministerium im Chur-Fürstenthum Sachsen p. 210. Ranfft's Necrologium Domus Saxonicæ coævum, p. 94. Siculs Leipziger Annales 1723. p. 278. *Biblioth. Gribner.* II Th. p. 4.

Walther, (Johann Anton) beyder Rechte Doctor und Ober-Raths-Secretair der Stadt Breßlau. Er ward gebohren 1670 den 9 Oct. Sein Vater ist gewesen Caspar Anton Walther, geschworner ordentlicher Advocat und Cammer-Procurator bey gedachter Stadt; die Mutter aber Eve Waltherin, gebohrne Wagenknech-

tin, welche sich durch Schrifften berühmt gemacht, wie der von ihr handelnde besondere Artickel mit mehrern besaget. Nachdem nun oberwehnter Herr Secretair von seinen Eltern in Christenthum und den Anfangs-Gründen der Wissenschafften unterrichtet worden, ward er in der Absicht die Kaufmannschafft zu erlernen nach Pohlen geschickt, um daselbst die Pohlnische Sprache zu fassen. Nach Absterben aber seiner Geschwister wurde er nach Hause geruffen, den Studien gewidmet, und in die erste Ordnung des Elisabethanischen Gymnasii gesetzet, allwo er unter der Anführung derer berühmtesten Männer **Johann Acoluthi**, **Friedrich Viccii**, und **M. Christian Herrmanns**, die Haupt-Stücke der Gottesgelahrheit, unter **Elia Thomä**, **Mart. Hanckio**, **Elia Majorn** und **Gottlieb Krantz**, die Historie, Weltweißheit und schönen Wissenschafften erlernet. Hierauf begab er sich 1691 auf die Universität zu Franckfurt an der Oder, allwo er die zur gründlichen Rechtsgelahrheit nothwendigen Hülffs-Mittel, die Historie und Weltweißheit bey dem berühmten **Johann Christoph Becmann** noch fernerweitig trieb; unter dem Geheimden Rath **Heinrich von Coccejt** aber und besonders unter dem Prof. **Peter Schultzen**, dessen er sich jederzeit mit grosser Ehrerbietung und Danck-Begierde errinnert, wie nicht minder unter **Johann Joachim Schöpffer**, die Rechtsgelahrheit öffentlich und besonders mit solchen Fleiß fortgesetzet, daß er eine gelehrte und selbst verfertigte Abhandlung de manu in parentes injuriosa unter dem Vorsitz obgedachten Herrn Prof. **Schultzens** 1694 den 24 Febr. mit aller Fertigkeit vertheidigen konnte. Im Monat May gedachten Jahres begab er sich auf die neu angelegte Academie zu Halle, allwo er bey den grossen Rechtsgelehrten **Samuel Stryck** über die Pandecten und das Canonische Recht, alsdenn auch über desselben Manuduction ad Praxin gehöret, und zugleich des **Thomasii** Collegia über die Institutiones und Jurisprudentiam divinam besuchet, bis er auf des Herrn Vaters Geheiß daselbst nach einer unter gedachten Herrn **Thomasio** im Jahr 1695 den 3 Juni gehaltenen Abhandelung de Protestatione Jus Protestantis non conservante, die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit erhielte. Hierauf that er eine Reise durch Deutschland, Holland und Brabant, um so wohl anderer Oerter Sitten und Rechte kundig zu werden, als auch mit gelehrten Männern, vornehmlich aber mit berühmten Rechtsgelehrten in Bekanntschafft und Brief-Wechsel zu gelangen, und ohngeachtet er gute Hofnung hatte zu Dantzig in alldasigen Gymnasio Academico sein Glück zu machen, zog er dennoch seiner Eltern Geheiß und Gesuch in sein Vaterland zurück zukommen, vor. Dieses geschahe im Jahr 1696 den 30 Nov. und er fand also gleich seine gründlich erlernten Wissenschafften so wohl in Collegiis als auch bey den Breßlauischen Gerichten anzuwenden. Jene haben ihm viel ansehnliche und dem gemeinen Wesen nachmahls nützl. Schüler, Hohe Gönner und Patrone, zuwege gebracht; bey diesen aber erwarb er sich durch seine gewissenhaffte Vertheidigung der gerechten Sache, durch seinen unermüdeten Fleiß und gründliche Ausführungen so viel Gunst und Gewogenheit, daß er nicht nur bey den ansehnlichsten Häusern in Breßlau in ihren Rechts-Angelegenheiten zu Rathe gezogen, und von einem Gestr. Rath bey 5 Zünfften als Beysitzer gesetzet, worden, sondern auch ausser Breßlau bey vielen Gräfl. Freyherrl. und Adelichen Häusern gebrauchet und fast bey allen Schleßischen Regierungen nach damahliger Freyheit weitläufftige Praxin gehabt. Ohngeachtet er wegen seines Wohlverhaltens an einen Fürstl. Hof beruffen wurde, zog er dennoch dieser angetragenen Gnade und Ehre seine Vater-Stadt vor. Welche denn auch seine Verdienste durch ansehnliche Ehren-Aemter belohnet, indem ihn ein Hoch-Edel. Gestr. Rath im Jahr 1716 zum Schöppen-Secretar 1726 zum Raths-Secretar, und 1736 zum dritten Syndico beruffen, welche letztere Würde er aber wegen einer Brust-Kranckheit und täglich vermerckten Abnehmen der Leibes-Kräffte mit geziemender Bescheidenheit abgelehnet und seine Verrichtungen als Ober-Raths-Secretair mit gewöhnlicher Treu, Fleiß und unbeweglichen Eyfer vor die Gerechtigkeit bis 8 Tage vor seinem Ende fortgesetzet. Ausser diesen genoß er seit vielen Jahren die hohe Ehre bey dem regierenden Grafen von Hatzfeld und Gleichen in Bestallung und besonderer Gnade zu stehen, und nach seinem Tode von diesen hohen Hause als ein treuer Diener beklaget zu werden. Blieb ihm von seinen sehr überhäuffien Amts-Verrichtungen einige Zeit übrig, so widmete er solche auch bey seinem hohen Alter der Lesung guter Juristischer, besonders in Praxi seines Vaterlands nützlicher Bücher. Er hat sich im Jahr 1701 den 1 Novembr. in Ehestand begeben mit Jungfer **Johanne Christiane**, **Balthasar Hallmanns**, eines Rechtsgelehrten und ordentlichen Advocatens, einigen Tochter, welche ihm im Jahr 1734 den 25 Dec. in die Ewigkeit vorangegangen. Aus dieser vergnügten Ehe ward er von GOtt mit 5 lebendigen und 2 todten Kindern beschencket, davon die Töchter theils ansehnlich verheyrathet worden; der Sohn aber, **Anton Balthasar Walther**, beyder Rechten Doctor und Würtenberg. Oelßn. Regierungs-Rath ist, siehe oben von ihm einen besondern Artickel. Endlich hat es dem Allerhöchsten gefallen, ihn den 11 Mertz 1737 aus der Gerichts-Stelle in das Krancken-Bette zu führen, und nach ausgestandenen 8 tägigen Catharrhal-Fieber den 19 darauf aus der weltlichen Gerichts-Stube für seinen Gnaden-Thron zu ruffen, daß er sein rühmlich geführtes Leben mit 66 Jahren beschlossen. Er hat in Manuscript ein Werck hinterlassen, so den Titul führet: Sententiæ Juris cum rationibus dubitandi & decidendi, ductu Institutionum Justinianearum collectæ variisque Juribus tam in Silesia quam alibi usitatis hinc inde illustratæ, aus 224 Sententiis oder Quæstionibus Juris controversis, an welchem der Herr Verfasser allbereits zu der Zeit, als er noch practiciret, und Juristische Collegia gelesen, zu arbeiten angefangen, nachhero aber, u. als er Schöppen-Secretair geworden, selbiges so wohl aus denen Schlesischen Rechten, u. Breßlauischen Præjudiciis, als

auch aus anderer Rechts-Gelehrten Schrifften dergestalt vermehret, daß man dasjenige, was für und wieder eine Meynung streitet, und was in Schlesien üblich ist, mit vielem Fleiß zusammen getragen findet. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs** 1737. p. 276. u. f. f. u. 343.

Walther, (Johann Christoph) lebte als Corrector in **Johann Luffts Druckerey** zu Wittenberg, und beförderte die Wittenbergische Herausgabe der Wercke **Luthers**, worüber er mit dem **Rorarius** und **Flacius** in Streit kam, und schrieb:

1. Bericht von denen Wittenberaischen Theilen der Bücher **Luthers** wider den **Flacius**; Wittenberg 1569. in 4.
2. Register aller Bücher **Luthers**.

Zeltner de eruditis correctoribus. **Fränckische** *Acta erudita & curiosa*, XIII Sammlung, p. 23.

Walther oder **Walter**, (Johann Christoph) Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Legations-Rath im Jahr 1738. als in welchem Jahre er an die Stelle des bisherigen Gesandtens am Schwedischen Hofe, Herrn von Uterodt, dahin gesendet ward. **Genealogischer Archivarius** 1738. p. 768.

Walther, Johann Daniel) **von Waldberg**, siehe weiter unten **Walther von Waldberg**.

Walther, (Johann Dietrich) ein Königsberger und Sohn des obigen **Christian Walthers**. Er disputirte den 17 Decemb. 1705. daselbst um eine Stelle in der Philosophischen Facultät zu erhalten, und erörterte dabey die Frage: Utrum sors in Electione Magistratum hodierna iuste sit intermissa? Nachmahls ist er zu Liere in Ost-Frießland, und ferner zu Dolgelin in der Mittel-Marck Prediger worden. *Nova Literaria Maris Balthici*, 1705. p. 4.

Walther, (Johann Friedrich) ein Philologe, gebohren zu Hof im Voigtlande 1662. dessen Vater L. Johann **Walther**, Superintendent, Pastor Primarius, des Gymnasii Inspector, wie auch Professor der Theologie war, (siehe von ihm oben einen besondern Artickel); die Mutter aber Ursel **Magdalene**, gebohrne **Kuffnerin** gewesen. Er studirte zu Bayreuth, Jena und Leipzig, hielt etliche Orationes und Disputationes, ward Professor der Griechischen und Orientalischen Sprachen zu Bayreuth, und starb den 19 Junius 1690. im 28 Jahr. **Jugens** Memoriæ Philosophorum, Oratorum, Poetarum, Historicorum & Philologicorum p. 375. u. ff.

Walther, (Johann George) ein Hollsteiner, war beyder Rechten Doctor, und nahm solche Würde zu Kiel wo er auch studieret hatte, 1681. an, nachdem er seine Inaugural-Disputation de Anargyria unterm Vorsitz D. **Bernhard Schultzens** gehalten. **Mollers** Cimbria literata.

Walther, (Johann George) ein Schlesischer Medicus, aus Liegnitz gebürtig, practicirte in seiner Vaterstadt, und lebte in der letzten Helffte des siebenzehenden Jahrhunderts. Er schrieb: Sylvam medicam opulentissimam, Bautzen 1679. in 4. darinne er die so wohl gebräuchlichen als längst vergessenen Nahmen der Kranckheiten, welche er nach seinem Bericht aus mehr als 700. Schrifftstellern zusammen gelesen, in Alphabetischer Ordnung vorgetragen und bey jeder Maladie die Scribenten angezeiget hat, so davon gehandelt haben. **Keßners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Walther, (Johann George) studirte in Leipzig, und ward Magister der Philosophie daselbst. Im Jahr 1742. wurde er Rector in Torgau, welches Amt er den 9 Nov. mit einer Rede de usu & præstantia historiæ antiquæ antrat. Sonst hat er sich durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1. De æra templi cum viro Celeberrimo Leonhardo Offerhausio, Professore Historiarum Groeningensi, disputatio, Leipzig 1741. in 4. Eine Recension findet man hievon in den **Gelehrten Zeitungen** 1741. p. 206.
2. De Asiæ Veteris divisione maxime Herodotea adversus b. *Christophori Cellarii* orbem Antiquum disceptatio, Leipzig 1741. in 4. Hiervon findet man ebenfalls eine Recension in den Leipz. **Gelehrten Zeitungen** 1741. p. 736.
3. Der Unterscheid des Erhabenen in einer Rede nach des **Hermogenis** und **Longini** Grundsätzen, Leipzig 1742. in 4. Eine Recension hiervon findet sich in den Leipz. **Gel. Zeitungen** 1742. p. 95.
4. Emendatio loci Herodotei Lib. I. c. 72 ejusque & aliorum inprimis Dionysii Alexandrini, qui Asiæ Veteris descriptionem in superiorem & inferiorem illustrant, explicatio. Diese Abhandlung stehet in den 2 Theilen des I Bandes von den *Miscellaneis Lipsiensibus*, n. 4.
5. De Μεγάλῳ πεδίῳ Palæstinæ cum Cellario & Relando disceptatio, Leipzig 1742. Sie wird recensiret in den Leipziger **Gelehrten Zeitungen** 1742. p. 679.

Siehe auch *Acta Scholastica*, II Th. p. 276.

Walther, (Johann Gottfried) ein Magister und Con-Rector am Dom zu Magdeburg, so im Jahr 1727. in May daselbst mit Tode abgegangen. Er hat an das Licht gestellet: Historie derer Heydnischen Opffer-Mähler, zum Beweiß der wahren Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Heil. Abendmahl, Magdeburg und Leipzig 1726. in 4. Der Verfasser soll über 10 Jahr seine Betrachtungen über diese Materie gehabt und sie endlich bey Gelegenheit des vielen Redens und Schreibens von der Union dem Druck übergeben haben. Eine Recension davon findet man in den **Unschuldigen Nachrichten** vom Jahr 1727. p. 1185. Wann wir nicht irren, so ist er auch eben derjenige **Johann Gottfried**

Walther, welcher bey den Streitigkeiten wegen der Leibnitz-Wolffischen Philosophie als ein starcker Widersacher derselben bekannt worden. Seine Schrifften, auf welche sich die Leibnitz-Wolffischen Gegner jederzeit viel zu gute gethan haben, sind:

1. Eröffnete Eleatische Gräber, oder gründliche Untersuchung der Leibnitzischen und Wolffischen Gründe der Weltweißheit, Magdeburg 1724. Die andere in eben diesen Jahr gedruckte Auflage ist mit vielen Zusätzen vermehret worden. Die dritte ist mit einer neuen Vorrede versehen und zu Magdeburg und Leipzig ans Licht getreten. Diese Eleatischen Gräber bestehen aus XI Capiteln, die folgender gestalt betittelt sind: 1) Kurtze Historie des Leibnitzischen und Wolffischen Systematis; 2) Entwurff der Grund-Lehren dieses Systema; 3) was vor eine Bewandniß dieses Systema mit denen alten habe, und welchen es am nächsten komme; 4) Einige Präjudicia, welche das Wolffische Systema wider sich hat, und die Vorbereitung zu der Haupt-Tractation; 5) Untersuchung des Haupt-Principii von diesem Systema, daß zwischen Leib und Geist keine reciproque Wirckung statt habe; 6) Untersuchung der ersten Hypothesis von der Harmonia præstabilita; 7) Untersuchung der andern Hypothesis von den Elementen; 8) Von der Nothwendigkeit und der daher fliessenden Moralität der menschlichen Handlungen; 9) Von dem Ursprunge und der Zulassung des Bösen: 10) in sich haltend einige besondere Reflexiones über die von dem Herrn Autore jüngst herausgegebene Anmerckungen über die Metaphysic. 11) Beschluß des gantzes Werckes. Diese Waltherische Schrifft hat Herr Jac. Friedr. Müller zu beantworten sich angelegen seyn lassen: der Tittel seiner Schrifft ist dieser: Jac. Fr. Müllers, aus Würtenberg, wahres Mittel, alle Puncten, worüber zwischen Herrn Hof-Rath Wolffen und seinen Gegnern bisher gestritten worden, leicht einzusehen und ohne Mühe zu beurtheilen; vor diejenigen, so die Streit-Schrifften nicht alle lesen wollen; verfasset, und in 4 Abfertigungen eingetheilet. Franckfurt am Mayn, 1726. in 4. darinne stehet p. 228. u. f. die Antwort auf die Waltherischen Einwürffe.

2. Gedancken über die Philosophische Bigotterie, wobey zugleich auf dasjenige, was der sogenannte J. F. Müller aus Würtemberg, oder vielmehr der Herr Hof-Rath Wolff in der herausgegebenen Schrifft: Wahres Mittel ꝛc. wider dessen Eleatische Gräber eingewandt, zureichend geantwortet wird, und wider dessen Systema neue und unumstößige Zweiffel gemachet werden, Halle 1727. in 4.

Stollens Anleitung zur Historie der Gelahrheit, II Theil, p. 504. und in den Zusätzen zu dieser Historie der Gelahrheit, p. 164. Ludovici neuste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweißheit, p. 405.

Walther, (Johann Gottfried) Hochfürstl. Sächsis. Hof-Musicus und Organist an der Haupt-Pfarr-Kirche zu St. Petri und Pauli in Weimar. Dieser hat herausgegeben Musicalisches Lexicon, oder Musicalische Bibliotheck, darinne nicht allein die Musici, welche so wohl in alten als neuen Zeiten, ingleichen bey verschiedenen Nationen, durch Theorie und Praxi sich hervor gethan, und was von jedem bekannt worden, oder er in Schrifften hinterlassen, mit allem Fleiß und nach den vornehmsten Umständen angeführet; sondern auch die in Griechischer, Lateinischer, Italiänischer und Frantzösischer Sprache gebräuchliche Musicalische Kunst- oder sonst dahin gehörige Worter, nach Alphabetischer Ordnung vorgetragen, erkläret und zugleich die meisten vorkommenden Signaturen erläutert werden. Leipzig 1732. in 8. Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1732. p. 610.

Walther, (Johann Gottlieb) ist 1720. in Leipzig gebohren und hat zu seinen Vater Samuel Benjamin Walthern, einen Buchführer, welcher seinen Sohn zum Studieren gewidmet, ihm zu Hause Informatores gehalten, und ihn zugleich in die Nicolas-Schule daselbst geschicket. Dieser hat sich hierauf 1735. auf die Jenaische Academie begeben und Wiedeburgen in der Mathematick, Reuschen in der Logick und Metaphysick gehöret; als er aber in eben diesem Jahre von seinem Herrn Vater nach Hause beruffen worden, so hat er Hausen und Richtern in Leipzig zu Lehrern in der Mathematick, Pohlen in der Anatomie, Crellen in der Physiologie erwählet. Im Jahr 1737. wandte er sich nach Halle, und hörte daselbst Schultzen in der Pathologie und Praxi, Cassebom von der Anatomie, Cartheusern in der Chemie und Materia Medica. Im Jahr 1738. kam er wieder nach Leipzig, erlernte den zierlichen Stylum von Prof. Kappen, und besuchte die Physicalischen Versuche Lehmanns. Im Jahr 1739. erlangte er in seiner Vaterstadt die Magister-Würde, und disputirte hierauf als Præses den 14 Apr. de Hygrometro. Im Jahr 1744. bestieg er den Medicinischen Catheder und defendirte unter dem Vorsitze D. Samuel Theodor Quelmalzens eine Abhandlung de balneorum aquæ simplicis usu diætetico, um die Doctor-Würde in der Artzney-Wissenschafft zu erlangen. Kriegels Nachrichten von den Bemühungen der Gelehrten in Leipzig des Jahrs 1744. p. 64. und des Jahrs 1739. p. 36.

Walther, (Johann Jacob) von Witterda, einem nach Erfurt gehörigen Chur-Maynzischen Küchendorfe, gebürtig, soll das Violinspielen von einem Polacken, dem er als Laquay aufgewartet, erlernet, oder vielmehr abgesehen haben; ist hierauf als ein berühmter und kunstreicher Violinist, am Chur-Sächsischen Hofe, nachgehends als Italiänischer Secretär am Chur-Maynzischen Hofe, gestanden, und hat folgende zwey Wercke in Kupffer herausgegeben, als: *Scherzi* da Violino solo con il Basso Continuo per l'Organo a Cimbalo; accompanabile anche con una Viola o Leuto, di Giov. Giacomo Walther, Primo Violinista, di Camera di S. A. E. di Sassonia. Im Jahr 1676. in Folio; und den *Hortulum Chelicum*, uni Violino, duabus, tribus & quatuor chordis simul sonantibus, &c. im Jahr 1688. zu Maynz. Dieser Hortulus Chelicus ist im Jahre 1708. daselbst wiederum aufs neue aufgelegt worden.

Walther, (Leonhard) ein Componist und Organist zu Mertschütz, einem zwo Meilen von Liegnitz liegenden Schlesischen Dorfe, ist sowohl wegen seiner Composition als seines Clavierspielens berühmt.

Walther, (Lopez Zappata und) Graf zu Daralcalde, Königl. Spanischer Rath, Stallmeister und Abgesandter zu den Präliminar-Tractaten nach Münster. Das Adeliche Geschlechte Walther von Walthersweil ist aus der Schweitz entsprossen, hernach aber aus solchem Lande vertrieben, da es sich in Böhmen, Sachsen und andern Deutschen Landen niedergelassen. Von demselben begab sich Jobst Walther in Spanien, heyrathete daselbst Marien Manuelen Zappata, Roderichs Zappata, Herrn zu Daralcalde und Biveros, Tochter, und richtete von seinen in Deutschland verkaufften Gütern ein Majorat auf; dessen Sohn Hieronymus, Kayfers Rudolphs II. Cämmerer, den mütterlichen Zunahmen Zappata und den Ritterlichen Orden St. Jacobs angenommen. Dieser Hieronymus erbte durch seiner Mutter Bruders, Peters Zappata, Herrn zu Daralcalde und Biveros, Todes-Fall diese beyde Herrschafften, ward Königl. Spanischer Rath, und Erbertzogs Albrechts zu Oesterreich Ober-Hofmeister, und starb den 10 Aug. 1610. Er verließ von seiner zweyten Gemahlin Franciscen Velazquez, Peters de Villalobos, Präsidenten zu Guatimala in America, nebst noch einem Sohne Andreas und einigen Töchtern, diesen Lopez Zappata, welcher 159[illegible]. gebohren, und an des gedachten Erbertzogs Albrechts Gemahlin, der Infantin Isabellen, Hofe zu Brüssel erzogen worden. Er folgte seinem Vater in den Herrschafften Daralcalde, Biveros und Bollero, erlangte den Ritter-Orden von St. Jacob, und vermählte sich zu Calatrand mit Alphonsa Zappata, Frauen der Herrschafften Trasmer, Emanuels Zapata, Herrn zu Torrehermosa, Tochter, mit welcher er einen Sohn, Emanueln, der sofort wieder verschieden, gezeuget hat. Weil diese seine Gemahlin in ihrem ersten Kindbette gestorben, muste er die Herrschafft Trasmo dero nächsten Erben zukommen lassen, worauf er sich auch nicht wieder verheyrathet. Der Kayser Ferdinand erhub ihn in den Grafen-Stand, und der König Philipp IV. brauchte ihn zu unterschiedenen Verschickungen, bis er ihn 1638. zu den Friedens-Tractaten zu Cöln am Rhein gesendet, woselbst er auch einige Jahre verblieben, und folgends 1643. nach Münster zu den Friedens-Tractaten gezogen, dahin ihm Don Diego de Saavedra gefolget. Wie aber diese Tractaten angehen solten, ward er den 12 Mertz ermeldten 1643. Jahres mit einem Schlagflusse befallen, daran er die folgende Nacht gestorben. Er führte ein ziemlich strenges Leben, aß des Tages offte nur einmahl, und ließ über drey Speisen nicht auftragen, tranck blos ses Wasser, ließ sich zu keiner Gasterey erbitten, hielt auch selbst keine, näherte sich in Winters-Zeit fast niemahls zum Ofen oder Camin, lag stets über den Büchern, schlief nur auf harten Matratzen, und lebte fast wie ein Ordens-Mann.

Walther, (Manasses) ein gebohrner Zwickauer, und zu seiner Zeit berühmter und beliebter Prediger, ist ohngefehr von 1594. bis 1616. Pastor in Gautzsch bey Leipzig gewesen; nachhero ist er 1626 Pastor in Rötha geworden und daselbst 1637. verstorben. Schwartzens Historische Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig, sonderlich der umliegenden Gegend und Landschafft, p. 171.

Walther, (Margarethe Felicitas) siehe Waltherin.

Walther, (Martin Philipp) ein Magister der Philosophie und Baccalaureus der Theologie, wurde zu Breßlau an der Cathedral-Kirche Cantor, Prediger daselbst, und zum heiligen Creutz Canonicus, schrieb gegen den Franciscaner Johann Samson:

1. Samsonem inverecundum.
2. Samsonem leprosum.
3. Samsonem excœcatum,

und starb den 6 Mertz 1552. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Walther, (Melchior) ein Magister, der im Jahr 1560. schon einige Zeit in der Stadt Eferding Evangelischer Pfarrer gewesen. Raupachs Presbyterologia Austriaca, Th. V. p. 201.

Walther, (Melchior) ein Lutherischer Prediger, von Hirschberg gebürtig, wurde erst zu Libenau im Breßlauischen Prediger, und hernach zu Rava in Groß-Pohlen Pastor, gab Threnodiam super tumultum Friderici Sculteti, wie auch viele Predigten und Parentationes heraus, und starb zu Rava den 27 August 1683. Eberti Cervimontium doctum

Walther, (Michael) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war gebohren den 6 Apr. 1593. zu Nürnberg. Nach seiner Mutter Willen solte er Anfangs ein Kaufmann werden, weil sein Vater, der zu Nürnberg wohnte, und gar zeitig verstarb, eben solche Profeßion getrieben hatte. Als aber ein gewisser gelehrter Mann, der sein Vetter war, die Fähigkeit des Knabens erkannt hatte, bewog er die Mutter durch sein Zureden, ihn studiren zu lassen. Bey seiner ersten Ankunfft auf die Universität Wittenberg hatte er Lust die Artzeney-Wissenschafft zu studiren: nachdem aber seine Mutter durchaus einen Theologen aus ihm haben wolte, muste er hierinne seinen Vorsatz ändern. Seine zu Wittenberg eine Zeitlang gemachte gute Progressen in der Gottesgelahrheit setzte er zu Giessen und Jena fort. Er wurde ein guter practischer Theologe, zumahl da er unterschiedliche grosse Widerwärtigkeiten ausstehen müssen. In Jena wurde er der Philosophischen Facultät Adjunctus. Hierauf schickte man ihm unterschiedene Vocationes zu, darunter er die Hof-Prediger-Stelle der verwittibten Hertzogin von Braunschweig-Lüneburg, Elisabeth, erwählete, wobey ihn der Hertzog Friedrich Ulrich von Lüneburg nöthigte, zugleich eine Profeßion zu Helmstädt über sich zu nehmen.

men. Er diente also der Universität und dem Hof bis seine Hertzogin starb, da ihn der Fürst von Ost-Frießland zur Ober-Hof-Prediger- und General-Superintenden-Stelle vocirte, woselbst er mit grosser Treue und Beständigkeit, ohne anderweitigen Beruffungen Gehöre zu geben, eine gute Zeit verblieben. Endlich aber ließ er sich Hertzog Friedrichen von Braunschweig-Lüneburg bewegen, die General-Superintendur in seinen gesammten Landen zu Zelle 1642. anzunehmen und in solcher Function bis an sein Ende zu beharren. Seine aufrichtige Frömmigkeit, angenehme Sitten und mit Weißheit vereinigte Gelehrsamkeit machten ihn bey Hohen und Niedrigen beliebt. In seinen Amts-Verrichtungen war er sehr emsig, und was er vor Zeit davon erübrigen konnte, wandte er auf die Verfertigung nutzbarer Schrifften, als da sind:

1. Introitus ad Psalterii sacrarium, sive distincta & succincta Προδιδασκαλία de iis, quæ ad meliorem Psalterii intelligentiam maxime faciunt, Helmstädt 1624. in 8.
2. Dissertationum Theologicarum quaternio, Rinteln 1630. in 8.
3. Harmonia Biblica sive Conciliatio locorum Veteris & Novi Testamenti apparenter sibi contradicentium, Straßburg 1620. Rostock 1631. Nürnberg 1640. 1654. 1665. in 4.
4. Tractatus de Manna. Accessit dissertatio Theologica de muneribus, quatenus per Conscientiam ea liceat dare & accipere? & judicium Theologicum de miserabili excidi Magdeburgensi, Leyden 1633. Rostock 1637. in 8.
5. Officina Biblica, de Scriptura Sacra in genere, & in specie de libris ejus Canonicis, Apocryphis, deperditis, spuriis, Leipzig 1636. Wittenberg 1668. in 4. 1703. in Fol.
6. Gemitus columbæ Lutheranæ, Hamburg 1633. in 4.
7. Exercitationes Biblicæ, verum & genuinum Sacræ Scripturæ sensum ex ipsis textus visceribus eruentes, Rostock 1638. in 4.
8. Grammatica SS. Linguæ Hebreæ, Nürnberg 1642. in 8.
9. Tabulatura Evangelica, seu syllabus Oraculorum Biblicorum, Nürnberg 1642. in 4.
10. Spongia Mosaica, sive abstersio abusuum, quibus Pentateuchi Oracula depravantur, Nürnberg 1642. in 4.
11. Centuria Miscellaneorum Theologicorum, seu Liber de quæsitis & responsis per Epistolas, Ulm 1646. in 4.
12. Quadragena Miscellaneorum Theologicorum, Ulm 1648. in 4.
13. Threnologia de ortu, vita, studiis, aliisque rebus gestis & obitu beatissimi Dn. *Salamonis Glassii*, D. & Super. &c. Nürnberg 1657. in 4
14. Tractatus de immortalitate animæ, Wittenberg 1657. in 4. und nebst einigen andern seinen Dissertationen wieder aufgeleget, 1682. in 4.
15. Spicilegium Controversiarum de nominibus Dei, Jehovah, Elohim, &c. Jena 1660. in 4.
16. Handleitung zu Christi leiblicher, und der Christen geistl. Empfängniß, Geburt, Beschneidung, &c. Nürnberg 1640. in 8
17. Anti-Cluto, Rettung der 1632. gedruckten Erläuterung der wichtigen Frage: Ob und warum die Worte der Einsetzung des Hochwürdigen Abendmahls, dem klaren Buchstaben nach, verstanden werden müssen, wider D. Johann Cluronem, Hamburg 1640. Zelle 1644. in 4.
18. Uebung Christl. Betstunden, Nürnberg 1641. in 4.
19. Postilla Mosaica, i. e. Erklärung etlicher Historien, Vorbilder und Sprüche aus den V. Büchern Mosis, auf die Sonntägl. und Fest-Evangelia gerichtet, Nürnberg 1644. in 4.
20. Postilla Prophetica, oder Erklärung etlicher Weissagungen aus den Propheten, auf die Sonntägl. und Fest-Evangelia gerichtet, Nürnberg 1646. in 4.
21. Güldener Schlüssel, oder Erläuterung der Epistel an die Ebräer in 100. Predigten, Nürnb. 1646. in Fol.
22. Denck-Ringlein der H. Taufe, Nürnb. 1647. in 12.
23. Sermonen von der Lust am HErrn und von Verachtung der Welt, Nürnb. 1647. in 8.
24. Erklärung des H. Vater-Unsers, Nürnb. 1647. in 8.
25. Bibel-Andacht, Nürnb. 1647. in 8.
26. 132. Predigten über den Propheten Daniel, Ulm 1645. Franckf. 1669. in 4.
27. Christl. Pest-Recept, Embden 1636. in 8.
28. Horologium mortis, oder Todten-Seiger, Nürnb. 1646. in 8.
29. Novem beatitudines Organorum Passionalium, oder Erläuterung aller deren Instrumenten, welche zu dem Leiden und Tod unsers HErrn JEsu Christi angewendet worden, Ulm 1645. in 8.
30. Vortrab der Offenbahrungs-Postill, oder Prolegomena und Prægnita Apocalyptica, d. i. Entwerffung der Sachen, die man von dem Buch der Offenbahrung Johannis nothwendig wissen muß, Nürnb. 1649. in 4.
31. Gloria Catechismi, Nürnb. 1645. in 4.
32. Unterschiedliche Tauf-Sermons, Nürnb. 1647. in 8.
33. Creatur-Postill, Nürnb. 1651. in 4.
34. Postilla Hiero-Psaltica, oder Erklärung etlicher Psalmen auf die Evangelia gerichtet, Nürnb. 1647. 1657. Zelle 1659. in 4.
35. Postilla Evangelica, oder gleichstimmende Historien mit den Evangelien, Nürnb. 1653. in 4.
36. Der Christen kräfftige Hertzstärckung, oder XII Predigten aus Matth. II, 28. 29. Nürnb. 1654. in 12.
37. XIII Sermones de tempore, über den 22. Psalm, Nürnb. 1657. in 4.
38. Sonnen-Finsterniß-Predigt, Nürnberg. 1657 in 4.
39. XI Meditationes über die Frage: Wofür ein Christ die Bibel halten soll &c.
40. Exercitationes hiero-psalticae, Nürnberg. 1659. in 4.

Er starb zu Zell den 9 Februar 1662 im 69 Jahr &c. Heinsii Kirchen-Historie VI Theil. p. 373. Spizels Templum honoris reseratum, p. 268. u. f. Wittes Memor. Theologorum. Dec. X p. 1406. Frebers Theatrum Erudit. **Allgemeine Chronick aller Geistl. und Weltl. Geschichte** XI Theil. p. 911. Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter. III Theil. p. 356. Fabricii Biblioth. Græc Libr. IV. c. 5. p. 221. Hofmanns Lexicon Universale. *Acta Eruditorum.* Uebrigens mercken wir noch, daß von diesem Walther ein Brief, darinne er von seinem Geschlechts-Wappen Nachricht giebet, in den **Unschuldigen Nachrichten des Jahrs** 1707 p. 155. u. f. anzutreffen sey.

Walther, (Michael), ein Evangelischer Doctor der H. Schrifft zu Wittenberg, war ein Sohn des vorigen und den 3 Mertz 1638 zu Aurich in Ost-Frießland gebohren. Nach gelegten Grund zu seinen Studien, begab er sich im 16 Jahre seines Alters mit grossem Ruhme nach Helmstädt auf die Universität: 3 Jahr darauf aber nach Wittenberg, woselbst er 1659 die Magister-Würde erhalten. Hierauf hat er unterschiedliche Collegia Examinatoria gehalten, und auch über Königs Theologiam positivam fleißig gelesen. Im Jahr 1664 hat die Universität zu Wittenberg nach gehaltenen Problemate ihn, unter andern Candidaten, zur Profeßion der Mathematum inferiorum unterthänigst denominiret; wodurch er am Churfürstl. Hofe zu Dreßden sehr wohl bekañt und recommandiret worden. Inzwischen und nachdem er in die 12 Jahr auf Academien beständig auf seinen und seiner Eltern eigenen Mitteln, ohne eintzigen Zuschuß der Stipendien gelebet und seine Academischen Studien fast absolviret; jederzeit aber grosses Belieben getragen, auch den beständigen Vorsatz gehabt, sich inn- und ausserhalb Deutschlandes, sonderlich in Holland, Engelland und Franckreich umzusehen, und es sich dennoch zu keinen Zeiten fügen wollen, dergleichen weite Reisen anzutreten; hat er sich nichts desto weniger endlich entschlossen, eine kleine Tour durch das Reich zu thun; zu dem Ende er sich im Sommer 1665. von Wittenberg aufgemacht, und über Leipzig, Merseburg, Naumburg auf Jena, und so weiter über Saalfeld Coburg und Bamberg auf Würtzburg, Nürnberg, Altorf, Regenspurg, Ingolstadt, Augspurg, Ulm, Tübingen und Straßburg, und von dannen zurück über Speyer, Heidelberg, Darmstadt, Franckfurt, Mayntz, Schwalbach, Giessen, Marpurg, Hirschfeld, Eisenach, Gotha, Erfurt, Weymar und Halle wieder nach Wittenberg begeben. Was allenthalben denckens- und sehenswürdig gewesen, hat er in Augenschein genommen, besonders den Zustand und die Verfassung aller Orten fleißig erkundiget, die berühmten Gelehrten Männer und Künstler ohne Unterschied der Religion

besuchet, und ihnen in Predigen, Lesen, Disputiren, und Experimentiren, wo und wenn es die Gelegenheit gegeben, zugehöret, Bibliothecken und Antiquaria wohl durchgesehen und in Summa nicht das geringste, wodurch er sich zu erbauen vermeinet, wissentlich vorbey gehen lassen. Als nun kurtz hierauf die Profeßion der Mathematum Superiorum durch Absterben **Christoph Nottnagels** zu Wittenberg leedig geworden, ist er nach beschehener Denomination den 20 Junius 1666 allergnädigst dazu confirmiret und den 21 Julius, nach abgelegter Pflicht, in den Academischem Senat aufgenommen worden, worauf er den 29. Julius das Programma angeschlagen und den 30 Julius die Antritts-Rede zur Profeßion gehalten, und den 31 die Astronomie öffentlich zu lesen angefangen und sich bey dieser Profeßion also erwiesen, daß nicht allein seine Höhern, sondern auch seine Zuhörer über aus sehr mit ihm zufrieden gewesen. Nach seel. Absterben **Johann Ericus Ostermanns** ist ihm an desselben Stelle die Aufsicht über die Churfürstl. Stipendiaten am 9 Dec. 1668 gnädigst aufgetragen worden. So hat es ihm auch an auswärtigen Promotionen und Beruffungen nicht gemangelt, immassen 1662 durch D. **Daniel Ransdorffen** P. P. und Archidiaconum zu St. Marien in Stettin, die Königl. Schwedischen Curatores des Schwedischen Pädagogii daselbst, bey ihm vernehmen lassen, ob er sich zum Rectorat an bemeldeten Gymnasio gebrauchen lassen wollte, so wären sie beflissen, die gewöhnl. Intraden um ein ziemliches zu verbessern; Und abermahl 1674. 1675 ist ihm zu unterschiedenen mahlen, und zwar zuletzt die nächste ordentliche Profeßion der Gottesgelahrheit, zur General-Superintendur, sammt dem Pastorate anfangs zu St. Jacob, hernach zu St. Marien, und Assessur, im Königl. Geistl. Consistorio zu Greiffswalda in Pommern, durch D. **Matthiam Tabbertен**, General-Superintendenten daselbst, wie auch durch **Johann Ernst Pfuelen**, der Poesie und Beredsamkeit Professoren, schrifftlich angetragen worden. Was 1684. 1685. und 1686. M. Ludwig Jaspari, Oberster Pastor zu Esens in Ost-Frießland, wegen der vacirenden General-Superintendentur zu Aurich an ihm gelangen lassen, das besagen die noch vorhandenen derhalber ergangenen Briefe. Weiln ihm aber die Academie zu Wittenberg zu verlassen, und sich zu verändern unanständig, zu dem auch dieselbe ihn nach Absterben D. **Johann Meißners** und die Theologische Facultät nach des seel. D. **Calovii** Tode zur Theologischen Profeßion unter andern mit vorgeschlagen, hat er alle dergl. Anfinnen höfl. abgeschlagen, und seine fernere Beförderung zu Wittenberg ausgewartert; Denn nachdem zwo Theologische Profeßionen zugleich vacant worden, ist er am 15 Jul. 1687 von Sr. Churfürstl. Durchl. zur vierdten Theologischen Profeßion gnädigst confirmiret, und ihm so wohl die Inspection der Alumnoren dabey gelassen, als auch die Sonntags-Predigt an statt des Präpositi, D. **Quenstedts**, aufgetragen worden, worauf er am 15 Aug. 1687. in die Theologische Facultät aufgenom-

genommen, am 2 Sept. ordiniret, den 20 mit Lesen, und am 25 mit Predigten der Anfang von ihm gemacht worden. In welcher Profeßion er bis an sein Ende verblieben. In der Zeit nun, daß er in Corpore Academico gewesen, ist ihm die Rectorats-Würde zweymahl aufgetragen worden. Das Decanat der Philosophischen Facultät hat er viermahl, das Pro-Decanat zweymahl; in der Theologischen Facultät aber biß ins dritte mahl rühmlich verwaltet. Seinen geführten Ehestand anbelangend, hat er denselben zu unterschiedenen mahlen nach GOttes-Willen verändern müssen; immassen er zuerst und 1668 den 30 Mertz D. **Conrad Victor Schneiders**, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg, auch Fürstl Anhalt. Leib-Medici und öffentlichen Professors der Medicin zu Wittenberg älteste Jungfer Tochter, **Euphrosine**, durch Priestl Copulation ihm antrauen lassen, und mit derselben eine zwar kurtze, doch friedlich und gesegnete Ehe gehabt. Immassen ihm dieselbe des andern Jahres darauf den 28 Febr. einen jungen Sohn gebohren, welcher am 1 Mertz bey der Heil. Taufe den Nahmen **Michael Conrad** empfangen, den aber GOtt am 26 Jenner 1683 zu seinem gröSten Leid-Wesen an den Masern wieder weggenommen. Ausser diesem hat Sie ihn noch 2 Töchter Nahmens **Euphrosine Sophie** und **Anne Julianen**, zur Welt gebohren, davon die jüngste 1683 den 12 Februar mit Tode abgegangen. Wie nun diese seine Ehegemahlin ihm gar frühzeitig und zwar 1673 den 16 Mertz in den 3ten 6 Wochen von der Seiten gerissen worden; so ist er hierauf 7 Jahr in Ehlosen Stand geblieben. Nach abgelegter 7jähriger Trauer, hat er sich zum andern mahl 1680 den 6 Junius in ein Christlich Ehe-Verlöbniß mit Jungfer **Anne Margarethen, Christoph Nottnagels**, der Mathematick oder Professors und der Academie Seniors zu Wittenberg, nachgelassenen Tochter, eingelassen, und solch Ehrenwerck den 17 Aug. selbigen Jahres vermittelst Priesterl. Copulation, vollzogen. Mit dieser hat er in höchster Vergnüglichkeit zwo Töchter **Eleonoren Christinen**, und **Amalie Beaten**, gezeuget, welche aber beyde kurtz darauf verstorben. Im Jahr 1682 den 19 Sept. wurde er durch den Tod seiner andern Eheliebste abermahls in tiefe Trauer gesetzt. Nach ausgestandener zweyjähriger Trauer verheyrathete er sich 1684 den 28 October zum 3ten mahl mit D. **Johann Deutschmanns** Profeßors der Gottesgelahrheit, jüngsten Jungfer Tochter. Mit derselben hat er 2 Söhne erzeuget, davon der erste **Johann Christian** den 12 Juni 1686. und der andere **Augustin Friedrich** am 26 Octobr. 1688 auf diese Welt gebohren worden, von welchem letztern oben ein besonderer Artickel handelt. Aber auch diese 3te Ehe dauerte nicht lange, immassen sein Liebstes Ehegemahl am 2. Nov. 1688. im 23 Jahr ihres Alters im Kindbette ihren Geist aufgeben und den Hr. D. Walthern das 3temahl zum betrübten Wittber machen müssen. Wegen seines herannahenden Alters aber und um desto besserer Erziehung seiner lieben Kinder ließ er sich 1691 den 16 April in die 4te Ehe-Verbindung mit **Augustin Strauche**, weyl. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochansehnl. Geheimden Raths und ordentlichen Gesandtens bey dem Reichs-Tage zu Regenspurg eheleibl. Tochter, und Hrn. **Wilhelm Leysers** auf Rabenstein ꝛc. nachgelassenen Fr. Wittben, Nahmens **Christine**, ein, welche Ehe aber von kurtzer Dauer gewesen, weil ihn GOtt in den folgenden Jahr, nehml. 1692. den 21 Jenner von dieser Schaubühne abforderte, indem er sein Leben auf 54 Jahr weniger 6 Wochen gebracht hatte. Kurtz vor seinem Ende hielte er eine vortrefliche Rede von dem Zustande der Seeligen in ewigen Leben, und war sonst ein langer ansehnlicher Mann. Das Predigen kam ihm sehr sauer an, weil er in seinen Predigten durch und durch mit Schrifft bewieß. Er hat viele Mathematische und Theologische Disputationes hinterlassen, davon

I. die Mathematischen sind:

1. Analecta Mathematica.
2. Diss. de Eclypsibus.
3. De Cometis.
4. De longitudine geographica.
5. De Zona torrida.
6. De aureo numero.
7. De via Sabbathi.

II. Die Theologischen:

1. De Fidei Nicenae veritate, antiquitate & necessitate.
2. De justitia inhærente.
3. Quid circa clavem ligantem liceat.
4. De fide baptizatorum infantum.
5. De Iesu ante Mariam.
6. De Catechizatione Veterum.
7. De concursu Dei.
8. De Satisfactionis Christi certitudine ex Es. LIII. 5. 6. 1 Tim. II. 5. 6. inprimis contra Socinianos.
9. De Θείασ κινώνια Φύσεωσ ex 2 Petr. I. 4.
10. De abusu distinctionis inter præsentiam intimam & extimam.
11. De Disputationibus Academicis.
12. De dissimilitudine ortus nostri & Christi hominis.
13. De Christi hominis ἀναμαρτησία.
14. De novo legislatore Christo contra Socinianos & Arminianos und andere mehr.

An ungedruckten Schrifften sind von ihm noch vorhanden:

a. Universa philosophia, thetice qua partem theoreticam methodo synthetica qua partem practicam methodo analythica pertractata.
b. Metaphysica didactico-polemica.
c. Elementa arithmeticae & geometriae.
d. Varia de cometis.
e. Εγκύκλιοσ ἀγωγὴ ἐισ τὰ μαθήματα.
f. Geographia mathematica.
g. Dictata in *Calovii* theologiam positivam.
h. Consideratio Syncretismi, quem *Heidegerus* molitur.

i. De libris symbolicis ecclesiarum nostrarum.
k. Breuis & hoc tempore necessaria admonitio.
l. Institutiones Hebraeæ.
m. Collegium exegeticum in IV Evangelistas.
n. Collegium exegeticum in loca Biblica.
o. Collegium Theologiæ theticæ.
p. Isagoge in Systema controversiarum Anti-Calvinisticarum.
q. Systema controversiarum Anti-Calvinisticarum.
r. Theologia polemica, ordine Koenigiano tractata.

Welche sämmtlichen Manuscripte sein jüngster Sohn, der ohnlängst verstorbene Herr Hof-Rath und Professor **Augustin Friedrich Walther**, zu Leipzig der dasigen Universitäts-Bibliotheck geschencket. **Bunemann** de doctis Westphalis. Pippings Memoriæ Theologorum. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen. Lebens-Lauf** in der Leichen-Predigt.

Walther, (Moritz Heinrich) Pastor zu Oberlungwitz. Im Jahr 1727. machte er eine Chiliastische Schrifft durch den Druck bekannt, welche seinen Schwieger-Vater M. **Benjamin** Revsingen, Pastorn zu Hohnstein, zum Verfasser hatte, und im Manuscript hinterlassen, so den Titul hatte: Bekänntniß der Hoffnung von dem letzten Periodo der Kirche und Regierung Christi auf Erden nach Apoc. XX, 1. u. f. Dieser Schrifft setzte er eine Vorrede vor, worinne er auf diejenigen, so sich dem Chiliasmo, oder, wie er schreibt, der Wahrheit mit Irrthümern und Verläumdungen und andern Waffen der Finsterniß entgegen gesetzt, worunter er sonderlich die Wittenbergischen Gottesgelehrten und D. Schelwigen zählet, sehr übel zu sprechen ist. Heinsii Kirchen-Historie VIII Theil. p. 714. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1728. p. 565.

Walther, (Nicol.) aus dem Schwartzburgischen, war erst zu Uona in seiner Vater-Stadt Cantor, nach diesem Rector zu Rudolstadt, bald darauf daselbst Diaconus und endlich zu Frankenhausen. Er starb daselbst als Superintendent den 1. May 1610. in seinem 58. Jahre, nachdem er verschiedene Werckgen zu Papier gebracht. Witte Diar. **Olearii Thüringische** Historie und Chronicke I. Theil, p. 111. und II. Theil, p. 60.

Walther, (Paul) ein Hamburger, war Magister der Philosophie, und wurde anfangs zu Hemmingstadt, hernach 1627. zu Flensburg an der Marien-Kirche Diaconus, muste sich aber 2 Jahr lang wegen des Kayserl. Krieges mit einem grossen Theil seiner Zuhörer nach Coppenhagen und Christianstadt retiriren, kam 1629. nach erfolgter Landes Ruhe wieder nach Flensburg, und starb den 31. December 1641. einen Sohn, Nahmens **Johann**, ausser andern Kindern hinterlassend, der zu Flensburg an der Johannes-Kirche Pastor worden. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Vaticinium Esaiæ LIII. in Versen, Hamburg 1617. in 4.
2. Synopsis physicæ sacræ ad disputandum proposita, Greiffswalde 1619. in 4. unter dem Vorsitz **Lorentz Lydenius**.
3. Exul Christianus oder Christlicher in GOttes Wort gegründeter Unterricht, wie sich ein jeder in seinem exilio zu diesen hoch beschwerlichen Zeiten und Kriegsläufften schicken und verhalten solle, Rostock 1629. in 4.
4. Regen-Predigt von ungewöhnlichen Platz-Regen und nassen Wetter aus 1. Sam. XII, 16-23. Hamburg 1632. in 4. und 1637. wieder aufgelegt.
5. Larva bacchantium detracta oder Predigt, darinnen ausfündig gemacht wird, warum ein Christ der Mummerey sich enthalten, und keinesweges verlarven müsse, aus Deut. XXII, 5. ebend. 1633. in 4. und 1637. wieder aufgelegt.
6. Sturm-Predigt oder Christliche und schrifftmäßige Erörterung aus Syr. XL, 33-34. woher die grausamen Sturmwinde kommen, welchergestalt sie anzusehen, und wie man sich dabey zu verhalten, ebend. 1634. in 4. und 1637. wieder aufgelegt.
7. Manuale ecclesiasticum, in Nieder-Sächsischer Sprache ebend. 1635. in 8.
8. Blut-Predigt aus Joel III, 31. 32. 33. ebend. 1636. in 4. und 1637. wieder aufgelegt.
9. XII. Zeit-Buß-Predigten, ebend. 1637. in 4.
10. Manus divinæ operculum fidelium animarum receptaculum in einer Leich-Predigt aus Sap. III, 1. über **Claus Grimmenstein**, ebend. 1639. in 4.
11. Gedenck daran oder nützliche und zu diesen Zeiten hochnöthige Erinnerung der ohnlängst empfundenen Kriegs-Noth und daraus geschehenen gnädigen Errettung in 5 Predigten über Neh. I, 1-11. Ps. LXXXV, 9-10. Nah. I, 15. Psalm CXXIV, und CXVI, 7-8-9. Lübeck 1639. in 4. und zu Schleswig 1643. wieder aufgelegt.
12. Beicht- und Communion-Schule vor diejenige, so zam Heil. Abendmahle gehen wollen, Hamburg 1630. und 1667. in 24. wieder aufgeleget.
13. Innerliche und hertzliche Beicht- und Buß-Seufzerlein, GOtt dem Herrn seine Sünde, nach derselben Befindung täglich zu beichten, und um Vergebung und Besserung des Lebens zu bitten, dessen in dem Leipziger Meß-Catalogo 1638. gedacht wird, so aber von dem vorigen vielleicht nicht unterschieden ist.

Mollers Cimbria literata. **Wittens** Diarium Biograph. **Benthners Hamburgisches** Staats- und Gelehrten Lexicon.

Walther, (Philipp Adolph) ein Doctor der Rechte und Assessor der Juristen-Facultät in Leip-

zig, gebohren den 25. Decembr. 1622. zu Dardessa im Halberstädtischen, starb 1664. Kurtz vor seinem Ende bat er seine Schwester, sie möchte doch dem HErrn JEsu, der ihn besucht hätte, und nun wieder weggehen wolte, das Geleite geben. Man hat Orationes de antiquitate juris Saxon. &c. von ihm und etliche Disput.

1. Seine Inaugural-Disputation, die da handelt de Inquisitione, Leipzig 1655.
2. Diss. de emtione, venditione, Leipzig 1662.

Freher Theatr. Eruditor. Neue Zeitung von Gelehrten Sachen. Vogels Leipziger Annales p. 674. *Bibliotheca Gribner.* P. II. p. 102. und 233.

Walther, (Rudolph) siehe **Gualterus,** im XI Bande, p. 1180. u. f.

Walther, (Rumold) Pastor zu St. Marien-Magdalenen in Hamburg, ist in Brabant gebohren. Er ward 1556. den 13. Julii zum Pastor der erwehnten Kirche erwählet und starb 1565. den 22. August. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Walther, (Salomon) ein Magister der Philosophie aus Schlesien, ward um die Mitte des 17. Jahrhunderts Diaconus zu Itzehoe in Stormarn, und gab Ehren-Gedächtniß oder Predigt über Veit Barbarossa aus Mich. VII, 8. 9. 10. zu Hamburg 1651. in 4. heraus. Mollers Cimbria literata.

Walther, (Samuel) ein Magister, war anfangs Rector an der Schule zu Franckenhausen. Im Jahr 1617. kam er nach Tauchröden und wurde daselbst Pfarr, allwo er auch 1636. gestorben. Olearii Thüringische Chronicke II. Th. p. 62.

Walther, (Samuel) Rector zu Magdeburg in der Altstadt und Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften in Berlin, gebürtig von Wegstädt aus der Alten-Marck. Er war vorher ein Jahr Conrector in der Neustadt-Brandenburg, darauf ward er 1712. Conrector zu Magdeburg und 1731. Rector. Seine Schrifften sind folgende:

1. Norbertus male consecratus, Magdeburg 1728. in 4. von dieser Schrifft findet man eine Recension in den Unschuldigen Nachrichten 1728. p 998.
2. Monumentum Magdeburgicum; Nachrichten von den Antiqvitäten der Stadt Magdeburg, Magdeb. 1735. in 4.
3. Singularia Magdeburgica, oder Merckwürdigkeiten aus der Magdeburgischen Historie, Magdeburg und Leipzig 1737. in 4. so die zweyte Auflage ist. Von diesen Merckwürdigkeiten sind XII Theile an das Licht getreten. Der I. Theil handelt von den Merckwürdigkeiten des 1732. Jahres aus der Historie, und ist zu Magdeburg 1733. in 4. zum Vorschein gekommen. Der II. Th. Singularium Magdeb handelt von den Magdeburgischen Grentzen und den Streitigkeiten zwischen den Marggrafen von Brandenburg und den Magdeburgischen Ertz-Bischöffen, Magdeb 1733. in 4. Der III. Theil handelt von den Grentzen zwischen den Stifftern Halberstadt und Magdeburg und den dahin gehörigen acquisitis und Verträgen, Magdeb. 1734. in 4. Der IV Theil handelt von den Sviten des Interregni in Ertz-Stiffte Magdeburg. Sec. 13. 14. 15. Magd. 1735. in 4. Der V. Theil handelt vom Amte Weferlingen nebst einer Land-Charte, Magdeburg 1735. in 4. Der VI. Theil vom Amte Oebsfeld, nebst einer Charte 1736. in 4. Der VII. Theil von Drömling, Ohrfluß und daherum liegenden Herrschafften nebst einer Charte 1737. in 4. Der VIII. Theil von Halb-Gerichte mit einer Charte, betrifft den alten Streit zwischen Braunschweig und den Ertz-Bischöffen wegen des Amtes Calförde, Magd. 1738. in 4. Der IX. Theil von dem nach der Zerstöhrung An. 1638 wieder angelegten Stadt-Regiment in Magd. und Introduction des Administratoris Augusti mit I Bogen der in eben demselben Jahre geschlagenen Müntzen, Magd 1738. in 4. Der X. Theil Sing. Magd. von Kloster Alten-Haldensleben mit einer Charte, Magd. 1739. in 4. Der XI. Theil handelt von der alten Grafschafft Altenhausen und Osterburg 1739. in 4. Der XII. Theil Singul. Magdeb. handelt vom Kloster und nunmehrigen Amte Hillersleben. Hierbey ist auch ein Tractat, Mondernech genannt, so auch besonders in 8. gedruckt worden, von den Greueln zur Weynachts-Zeit, als den Reliqvien des alten Deutschen Heydenthums Magd. 1740. in 4.
4. Versuch des 9. Capitels an die Römer, Magdeburg 1725. in 4. mit des sel. Herrn D. Buddäi Vorrede. In diesem Versuch hält der Herr Verfasser dafür, daß in dem 9. Cap. an die Römer nicht von einer absoluten Verwerffung, sondern nur von der Hingebung der Juden in verkehrten Sinn (daran ihr zeitliches Unglück gehangen) gehandelt werde, und daß der 15. bis zum 19. Vers, diesen mit eingeschlossen, ein blosser Einwurf der Jüden sey. Er führet solches in einer völligen Paraphrasi dieses Capitels aus, erweiset noch zuletzt die Gründe seiner Auslegung und zeigt sonderlich, daß die Juden die aus Mosen allda angezogene Worte weiter gedehnet hätten.
5. Remarquen über Raymanni Catalog. Biblioth. Theol. siehe hiervon Gelehrte Zeitungen 1732. p. 760.
6. Hat er aufs neue auflegen lassen *Pauli Lenzii* à Conf. quondam Friderici illustr. Landgrauii Hasso-Homburgici Historiam Archiepiscoporum Magdeburgensium, Magdeburg 1738. in 4. Eine Recension davon findet man in den Gelehrten Zeitungen 1738. p. 937.
7. Das Magdeburgische Hertzogthum ein ehemahliges Land der Grafen, Magdeburg 1741. in 4. Herr Walther nennet es deswegen ein Land der Grafen, weil es viele vornehme

nehme Geschlechter vor Zeiten hat aufweisen können. Er zählet derselben ohngefehr 25. welche alle entweder Güter oder ihre Stamm-Häuser im Magdeburgischen gehabt, oder sich auch daselbst aufgehalten haben, und hat sie nach dem Alphabete geordnet. Das Wort Graf hat er so genommen, wie es die alten Geschlechter selbst in den Diplomaten gebraucht haben. Von einem jeden Geschlechte erzählet er kürtzlich, wenn es geblühet, und wo es sich aufgehalten hat.

8. Ungedruckte Nachrichten von Mellerstaden und Wimpina, die zur Magdeburgischen Historie, wie auch zur Verbesserung des Artickels: Wimpina in Baylens Wörter-Buch gehören. Diese ungedruckten Nachrichten stehen gedruckt in den *Miscellaneis Berolinensibus ad incrementum scientiarum ex scriptis Societati regiæ scientiarum exhibitis*, editis Tom. VI. II. Theil, n. 8.
9. Hundertjähriges Denckmahl von der Eroberung der Stadt Magdeburg, von Anno 1631. Magdeburg, 1731. in 8.
10. Thales s. de Contemplatione, Magdeburg, 1716.
11. Pitticus s. de felicitate civili. Magdeburg, 1716.
12. Bias & Aristoteles, impares naturæ interpretes, worinne de nævis Phil Aristot. gehandelt wird, Magdeb. 1717.
13. Die Grammatic als ein Fundamentum (Instrument,) der Reformation und der Evangelischen Religion. Ist eigentlich eine Streit-Schrifft wider den Maimburg und Florimundum, Ramundum, welche geschrieben, daß die Reformatores nur Grammairiers wären, und Grammaticalia trieben. Wider diese wurde gezeigt, daß ope Grammaticæ, Hermeneuticæ und Exegeticæ die wahre Lehre zu Stande gekommen, Magdeburg 1717.
14. De Chilone rectæ rationis amatore. 1717.
15. Opera πολυχρόνια, worinne de beneficiis Patronorum bey Gelegenheit des Oppermannischen Stipendii gehandelt wird, 17 . 8.
16. De Solone & Lycurgo: worinne von den vielen Fehlern, die Lycurgus in der Lacedomischen Republick angerichtet, gehandelt wird. 1718.
17. Periander μελετη το Πεῶν s. meditatio de prima Philosophia, 1719.
18. Decas rerum memorabilium, historiam Palatinam illustrantium, Magdeburg 1720.
19. Res Florentinæ, 1722.
20. Hundertjähriges Denckmahl der Reformation in Magdeburg, so geschehen Anno 1524. Magdeburg 1724.
21. Primitiæ Evangelicæ. Sind achtzehn Thesis, welche die ersten Confessores in Magdeburg, Mirix, Wiedensen, und Frizhans den Papisten opponiret, Magdeburg 1724.
22. Cleobuli laus Midæ s. de ineptiis Astrol. judic. als Job zu Berlin, ex conjunct. fiderum 1733. den pacem Camerac. prophezeyen wolte, Magdeburg 1724.
23. Foeda & plus quam barbara superstitio Wilsnacensis und was der dasige Ertz-Bischoff und etliche Geistlichen darwider gethan. 1725.
24. Ernestus Pius. 1726.
25. Bugenhagens Biebel-Fest, Magdeburg 1727.
26. de origine rosæ Magdeburgicæ, handelt von der Rose, wie sie ins Stadt-Wappen gekommen, 1728.
27. Vera & arcana causa Edicti Restitutorii, Magdeb. 1729.
28. de Obsidione Magdeb. 1629. Ist ein Cento Virgilianus, Magdeb. 1729.
29. Auf das Geburts-Fest des Cron-Printzen in Preussen, Magdeburg 1729.
30. Decennium I. sacrorum Magdeburgi rite instauratorum. Bey Gelegenheit des Jubilæi 1730. wegen der Augspurgischen Confession wird gezeiget, was von 1520. bis 1530. in Magdeburg vorgegangen per modum Annalium, Magdeb. 1730.
31. Comites de Grieben, conditores monasterii Ammerslebiensis. Dieses Benedictiner Kloster lieget zwey Meilen von Magdeburg. Magdeburg 1731.
32. Vom Zustande der Ulrichs-Kirche in Magdeburg vor der Reformation, 1732.
33. Quæst. an dentur Antipodes in orbe scholastico? 1732. 1. Bogen.
34. Affectata ab hominibus Theocratia & divina nomina. 1732 1. Bogen.
35. Er weiß daß man aus den Müntzen die Cultur der Völcker erkennen könne 1734.
36. Vom Schul-Wesen, bey Gelegenheit eines neuen Legati der Herren von Häseler.
37. Vom Magdeburgischen Probste Georgio, Fürsten von Anhalt, was derselbe zur Zeit der Reformation gutes gestifftet. 1735.
38. Corruptelæ Flacianismi III. Theile handeln von den Flacianern, was sie im Herz. Magdeburg und Mannsfeld Magdeb. Hoheit übels gestifftet, 1736.
39. Nachricht von der Catharinen-Kirche in Magdeburg, Magdeb. 1736.
40. Mons Calvariæ prope muros Magdeb. 1737.
41. Nachricht von dem ehemahligen St. Hieronym-Orden in Magdeburg 1738.
42. Erneuertes Denckmahl des An. 1638. wieder angelegten Stadt-Regiments in Magdeburg (sc. post excidium) mit Kupffern. Dieses ist ein Programma; aber in den Singularibus Magdeb. ists noch anders ausgeführet, 1738.
43. de recensu sacrorum in agro Magdeb. handelt von den Kirchen-Visitationen im Hertzogthum Magdeburg seit der Reformation. Magdeburg 1739.
44. Nachricht von Lateinischen Schul-Lexicis 1740.
45. Die Ehre der Buchdrucker-Kunst, was Magdeburg davon vor Vortheile gehabt.

Bey Gelegenheit des Buchdrucker-Jubiläi, 1740.

46. Des Fränckischen Brandenb. Marggrafen Georgii Pii Verdienste in Schlesien wegen der Reformation, 1742.

47. Deliciæ poeticæ, werden in der Schule zu Brandenburg gelesen, 1710.

Göttens jetztlebende Gelehrten in Europa, I. Th. p. 341. *Acta Scholastica*, II. Th. p. 366. und III Th. p. 366. u. f. f.

Walther oder **Walter**, (Theophilus) ein wohlverdienter Priester zu Mandschütz, hat in die 50. Jahr das Predigt-Amt allda verwaltet, und ist den 12. December 1702. in dem 79. Jahr seines Alters verstorben. **Krausens** Schlesische Priester-Quelle. **Grossens** Jubel-Priester-Historie, II. Theil, p. 227.

Walther, (Tobias), der Medicin Doctor und Practicus zu Windsheim, ein Sohn **Johann Jacob Walthers**, hat zum Druck befördert:

Miscellanea Windshemensia, welche folgende Schrifften in sich halten: 1) M. **Wolfg. Hilgii** Diss. de tolerantia; 2) **Joh. Jacob. Waltheri** Diss. de virtute morali ad Deum relata; 3) M. **Johann Mich. Döderlein** Progr. de charactere Davidis, Regis Israelitarum, ex arte simulandi, qua excelluit, conspicuo; 4) **Andr. Seybeths** Schrifft- und Vernunfft-mäßige Gedancken, über den An. 1730. zu Windsheim entstandenen hefftigen Brand; 5) **Ebend.** Progr. de Scuto Fidei &c. 6) **Ebend.** Progr. de magistratu politico, Ecclesiæ Dei nutritore; 7) **Ge. With. Diezii** Progr. de Francorum veterum Juris Studio; 8) **Ebend.** Progr. de Mich Bernbeckio, Primo Prætore ex Ordine Consulari; 9) **Ebend.** Progr. II. de Mich. Bernbeckio & Singularibus Reformationis Windshemensis, diese Miscellanea Windshemensia sind zu Nürnberg gedruckt.

Sonst hat er noch zum Druck fertig liegen:

1. Commentatio de salubritate urbis Windshemii, frumenti & vini fertilitate, item Musarum sede celebris.
2. Abhandlung von allen bisher erfundenen Arten der Butter.
3. D. Jacob Andreä (seines Ur-Groß-Vaters) Lebens-Beschreibung, Lateinisch verfasset.
4. Oratio de Scholarum necessitate & utilitate.

Walther, (Wilhelm Friedrich) der Philosophie Magister, wurde 1713. zum Prediger beruffen bey der Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Guarde des Chevalliers. **Iccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 109.

Walther von **Croneck**, Geschlecht, siehe **Walther**, Geschlecht in Schlesien.

Walther von **Croneg**, Geschlecht, siehe **Croneg**, (**Walther von**) im VI Bande, p. 1719.

Walthericus, ein Eremit und der erste Abt in dem Kloster Murhart in Schwaben. **Eckardi** Franciæ Orient. T. II. p. 139.

Waltherin, drey Jungfern dieses Nahmens und eines Dorf-Priesters in Thüringen Töchter, waren in der Music, sonderlich auf der Violne und Claviere erfahren. **Paullini** Hoch- und Wohlgelahrtes Deutsche Frauenzimmer, p. 158.

Waltherin, (Eve) gebohrne **Wagenknechtin**, **Caspar Anton Walthers**, Rechtsgelehrtens, wie auch des Raths zu Breßlau Cammer-Procurators und ordentlichen Advocatens Eheliebste, gebohren den 22. Febr. 1648. hatte eine schöne Theologische Wissenschafft, gab Soliloquia oder andächtiges Gespräch mit dem Herrn Jesu wegen seines Leidens und Sterbens 1703. zu Breßlau heraus, und starb den 5. Junius 1713. zu Breßlau, einige andächtige Schrifften im Manuscript nebst dem Ruhm eines Musters von einer frommen Weibs-Person hinterlassend. Der Probst **Bröstedt** hat ihr Leben in einer Lateinischen Inscription beschrieben.

Waltherin, (Florentine Charlotte) eines angesehenen Bürgers und Kaufmanns zu Lisse in Groß-Pohlen Tochter, mit welcher **Gustav Adolph**, Graf von **Douglas**, ein Rußischer General, der schöne Güter in Liefland besitzet, sich den 1. November 1746. zu gedachtem Lisse öffentlich hat copuliren lassen; worauf er noch an eben diesem Tage von dannen abgereiset, und der Stadt das Andencken eines wunderbaren Schicksals des Glücks und der Liebe hinterlassen. **Genealog. Historische Nachrichten**, Th. CI. p. 419.

Waltherin, (Margaretha Felicitas) eine in Seiden-Arbeit vortreffliche Künstlerin, war zu Nürnberg den 12. October 1654. Sie brachte es bey einer gantz neuen Ausfindung und schönen Kunst-Bemühung nach und nach so weit, daß sie mit kleinen erhabenen Blumen-Wercken von Seiden viele Kästlein so wohl in als auswendig zu jedermans Bewunderung beleget und ausgezieret, und dadurch überall sich viele Hochachtung auch gar in Königl. und Fürstl. Höfen zuwege gebracht. Auffer diesem stellte sie auch durch ihren weitern Kunst-Fleiß allerhand flache Chinesische Figuren auf Helffenbein und Alabaster, dann auch andere Figuren in blauer Arbeit von Seiden, wie auch gantz erhabene eintzelne Blumen ebenfalls von Seiden der Natur sehr gemäß und also auf das schicklichste denen Kunst-Liebenden dar. Sie starb den 15. November 1598. **Doppelmayrs** Hist. Nachricht von denen Nürnberg. Künstlern.

Waltherius, Personen dieses Nahmens, siehe **Walther**.

Walther von **Ludlow**, Geschlecht, siehe den Artickel: **Walther** von **Saresden**.

Walther-Nienburg, Schloß und Amt, siehe **Walter-Nienburg**.

Walther, (oder **Walter**) von **Saresden**, in Oxfordshire, ein ansehnliches Haus in Engelland, welches von der berühmten Familie derer Walters in Warwickshire zu Ludlow in Shropshire herstammet. **Edmund** Walter von Ludlow starb 1592. und hinterließ von Marien, einer Tochter Thomas Hackluit von Eyton, **Johann**, welcher zu Oxford die Würde eines Doctors der Rechte erlangte, und von Carln I, zum Obersten Richter der Königlichen Rent-Cammer bestellet wurde. Er starb 1630. in dem 66. Jahr seines Alters, und ließ von Margarethen, einer Tochter Wilhelms Offley, unterschiedliche Kinder, von welchen **Wilhelm** und **David** zu mercken. 1) Der jüngere, David,

David, war bey Carln I, Cammerjuncker und General-Lieutnant der Artillerie. 2) Der ältere, Wilhelm, wurde von dem jetzterwehnten Könige den 16 August 1641 zum Baronet erhoben, und starb 1674, da er sein Leben auf 74 Jahr gebracht, und hatte einen Sohn, auch **Wilhelm** genannt, zum Nachfolger. Derselbe zeugte mit seiner andern Gemahlin, Marien einer Tochter Johann Tufton, Grafens von Thanet, drey Söhne: 1) Der älteste, **Wilhelm**, war 1671 gebohren, und starb 1695 bey seines Vaters Leben. 2) Der mittelste, **Johann**, so seinem Vater gefolget, war unter Georgen I, ein Parlaments-Herr wegen der Stadt Oxford, und starb 1722 ohne Kinder. 3) Der jüngste, **Robert**, folgte seinem Bruder in der Würde eines Baronets, und war 1728 noch unvermählet. *The English Baronets* T. I. p. 463. **Die Heutigen Souverainen von Europa** p. 404.

Waltersweil, ein Hof, siehe **Waltersweil**.

Waltersweil, (**Walther von**) Geschlecht siehe **Watterswiel**.

Waltherus, Personen dieses Nahmens, siehe **Walther**.

Walther von **Waldberg**, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: **Walther**; ingleichen den nachstehenden Artickel.

Walther von **Waldberg** (Johann Daniel) Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Kriegs-Rath, bekleidete im Jahr 1745 die Stelle eines Chur-Sächsischen Residentens zu Breßlau. Als in solchem Jahre sich mit der Oesterreichischen Armee die Sächsischen Hülffs-Völcker vereiniget und in Schlesien eingerücket; dem Könige in Preußen aber es darauf glückete, diese gantze vereinigte Armee den 4 Jun. bey Hohen-Friedberg unweit Striegau zu schlagen: So wurde den Tag nach der Schlacht obigen Herrn Residenten angesaget, sich binnen acht Stunden aus der Stadt zu entfernen, wobey ihm aber nicht nach Sachsen, wo damahls der König, sein Herr, war, sondern nach Pohlen zu gehen erlaubet wurde. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, VIII Band, p. 277.

Walther von **Waldpach**, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: **Walther**.

Walther von **Waltherswil**, Geschlecht, siehe **Watterswiel**.

Walther von **Watterswiel**, Geschlecht, siehe **Watterswiel**.

Walthon, Bischoff zu Freysingen, siehe **Waldo**.

Walthramus, Personen dieses Nahmens, siehe **Waltrammus**.

Walthusen, ein Dorf im Amte Woldenberg im Stiffte Hildesheim. **Lauensteins** Diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim II Theil p. 95.

Waltinger, (Wilhelm von) ein Oesterreichischer von Adel, welcher im Jahr 1529 bey der Belagerung von Wien, unter Niclas von Thurn Regiment, und zwar unter dem Hauptmann Caspar Ritschan, in der Stadt Wien gelegen. **Lewenklaus** Türckisch. Chron. p. 451.

Waltingeroth, (Ludolf von) kommt nebst seinem Sohne gleiches Nahmens, als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1147, so in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. I. p. 1. u. ff. zu befinden.

Waltingfort, eine Stadt in der Engelländischen Grafschafft Bercheria oder Berceria in der Provintz Westser. **Melissantes** Geogr. I Theil p. 428.

Waltkirch, Stadt und Geschlecht, siehe **Waldkirch**.

Waltmann oder **Waldmann**, (**Edele Herren von**) **Freyherren von Grunfeld und Guttenstädten**. Von diesem preißwürdigen uralten Geschlechte ist zwar bereits ein Artickel: **Grünfeld** (**Waltmann von**) im XI Bande, p. 1115 vorhanden; nachdem wir aber nunmehro im Stande sind, eine etwas ausführlichere und richtigere Beschreibung desselben mitzutheilen, so tragen wir um so weniger Bedencken, diesem vornehmen Hause auch hier einen Platz einzuräumen, je mehr selbiges ein immerwährendes Andencken verdienet. Es leiten die Edelen Herren von Waltmann ihren Ursprung aus Bayern her, von da sie sich nach Steyermarck, ins Fränckische und in Schlesien ausgebreitet, auch sich in Toga & Sago, oder deutlicher in Campo Martis als Aulis Principum ausnehmend signalisiret haben. Sie prangen mit dem Freyherrlichen Axiomate auf eine eclatante Art, immaßen das Baronats-Diploma besonders auch saget, daß diese Familie nebst ihren Descendenten und Nachkommen, in den Freyherrlichen Stand gesetzet und erhoben würde, als ob solcher Freyherrlicher Stand-Nahme, und Titul von ihren vier-acht-und sechzehen Ahnen Väter- und Mütterlicher Seite ihnen angebohren und angeerbt wäre. Sie auch mit gantz ansehnlichen Gütern in Schlesien etabliret seyn, und sich in und ausserhalb des Landes Schlesien mit vornehmen Geschlechtern vermählet und verbunden haben. Schon 1213 bis 1248 stand **Friedrich Waltmann** unter dem Hertzoge Ludewig dem Frommen in Bayern, und seinem Nachfolger und Sohne Hertzog Otten, dem Erleuchten, als Capitain in Kriegs-Diensten. Er lebte im Ehestande mit einer Elsasischen von Adel, Frau Agnes, hinterlassenen Tochter Herrn Erphs von Andlaw, Ritters, so 1209 zu Wormbs an dem Rheine auf dem von der Ritterschafft des Rhein-Stroms angestelten Turnier erschienen und als Ritter turniret hat, auch den ansehnlichsten Preis erhalten. Im Jahr 1226 hat sein Sohn, nehmlich **Friedrich Waltmanns**, der Ritter vom Dorfe Sattelstädt, auf dem Rücke in einer steinernen Keinnoten, genannt Herr **Waltmann** von Sattelstädt, der sich an Landgraf Ludwigs in Thüringen Hofe aufhielt, sich besonders hervor gethan, und ob schon mancher ehrlicher Ritter auch sonderbare Heldenthaten mag gethan, auch gewiesen haben,

so

so wird doch fast kein berühmter, als eben erstgedachter **Waltmann von Sattelstädt** zu finden seyn. Denn dieser vermaß sich vollkommener Ritterschafft, weil er ein sehr guter Wapner und gar ein strenger Ritter war. Solches machte, daß er mit dem Landgrafen, um Philippi und Jacobi 1226, auf ein Turnier nach Merseburg zog, dahin denn viele Herren aus Sachsen, Thüringen, Meissen, Francken und Hessen kamen. Gemeldter Herr **Waltmann** führte mit ihm eine schöne wohlgeschmückte Jungfrau, die in der Hand einen Sperber und fertigen güldenen Steuber hielt, des Erbietens, mit einem jeden, wer da wolte, einen Stoß zu halten: Stiesse er ihn denn hernieder, so solte derselbe alle sein Stechzeug und Harnisch, ingleichen die Jungfrau mit dem Sperber und güldenen Steuber haben; Stieß er ihn aber nicht hernieder, so solte er der Jungfrau geben einen güldenen Ring, und viele Herren warteten darauf, und übten unterweges Ritterschafft, und hielten mit ihm die Stösse. Welchen er dann wehlte, der hatte das Vorreithen. Aber er brachte, ohne daß ihm jemand obgelegen, die Jungfrau mit dem Sperber samt dem Steuber auf den Hof gen Merseburg und wieder heim ohne Verlust. Die Jungfrau auch brachte so manchen Finger-Ring, als sie Finger an beyden Händen hatte, daß sie damit das gantze Frauenzimmer betheilte, so bey St. Elisabeth waren, und damit diesem Ritter **Waltmann von Sattelstädt** einen unsterblichen Ruhm und Danck erworben hat; denn sie hatten grosse Frölichkeit über des frommen tapffern Ritters seiner groß und herrlichen Männlichkeit. Conf. Mscr. Famil. ingleichen **Limnäi** Jus Publ. L. VI. c. 5. n. 128. aus **Johann Bangens** Thüringer Chronic. Ingleichen **Rudolphi** Herald. Curios. p. 21. **Calvisii** Chron Querf. p. 704 b. **Vogels** Leipziger Annales p. 25. Dieser **Waltmann** hatte zur Ehe eine von Andlaw, Kunigunde genannt, dessen erzeugte Söhne waren **Matthäus** und **Conrad**. Der älteste, **Matthäus von Waltmann**, erhielt 1319 die Stelle eines würcklichen Geheimden Raths vom Kayser Ludewigen Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern. Er hatte zur Ehefrau Catharinen, eines Bayerischen von Adel, Herrn George von Waldeckh, Tochter. Seine Söhne waren **Hieronymus** und **Friedrich**. Der älteste, **Hieronymus**, trat 1340 in vorgedachten Kaysers Ludewigs Kriegs-Dienste als Oberster Lieutnant, und hat eine Gräfin von Grundsfeld, zur Ehe gehabt, die ihm **Heinrichen** und eine Tochter **Kunigunden** gebohren. Jetztgedachter **Heinrich von Waltmann** überkam im Jahr 1404 vom Kayser und Churfürsten von der Pfaltz, Ruperten III, die Stelle eines Kayserlichen und Churfürstlichen Geheimden Raths, und nahm zur Ehe Magdalenen, Siegmunds von Paulsdorf Tochter, von welcher diejenigen zwey Waltmänner entsprossen sind, die 1439 auf dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Ludwig Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern, angestelten Turnier erschienen sind, und beyde turnieret haben. **Münsters** Cosmogr. Der älteste hieß **Ernst von Waltmann**, welcher als Ritter turniret, auch einen ansehnlichen Preiß davon getragen. Er hatte zur Ehe Hedwig von Paulsdorf, einer Befreundin seiner Mutter, und bekam von ihr zwey Söhne: 1) **Georgen**, von dem sogleich ein mehrers; und 2) **Ferdinanden**, welcher sich im Jahr 1479 auf dem gehaltenen Turnier des Landes zu Francken unter Kayser Friedrichen III, zu Würtzburg am Mayn nebst seinem vorstehendem ältern Bruder befunden, der auch daselbst turnieret, und zwar als Ritter, und einen ansehnlichen Preiß davon getragen hat. Nur gedachter **George von Waltmann** ließ im Jahr 1462 in der Schlacht bey Seckenheim als Pfältzischer Rittmeister sein Leben ritterlich unter der Regierung Friedrichs I, des Sieghafften, und lebte im Ehestande mit einer Schwäbischen von Adel, Nahmens Veronica von Randeck. Die in solcher Ehe erziehlten Kinder sind: **Conrad** und **Agnes**. Dieser **Conrad von Waltmann** lebte noch 1492, und hat Elisabethen von Stainnigern zur Ehe gehabt, mit der er gezeuget: 1) **Georgen**, 2) **Bernharden** und 3) **Andreas**, welche alle drey noch 1559 floriret haben. Der mittelste, **Bernhard von Waltmann**, durffte sich in dem nur gemeldeten 1559 Jahre mit Erlaubniß und Genehmhaltung Kayserl Ferdinands I. Glorwürdigsten Andenckens, nebst seinen Nachkommen in Ansehung seiner Qualitäten, und seines Ur-Elter-Vaters Frau Mutter wegen, so eine Gräfin von Grundsfeld gewesen, zum Unterscheide und mit Weglassung des Buchstabens S (nehmlich statt **Grundsfeld** nur **Grunfeld**) **Bernhard Waltmann von Grunfeld** schreiben. Er hatte zur Ehe Marthen von Schwartzendorf, mit der er zwey Söhne erzeuget, **Heinrichen** und **Wilhelmen**, von welchen jener, nehmlich **Heinrich** Waltmann von Grunfeld, noch 1590 gelebet, ist mit Sabinen von Randeck, verehlichet gewesen, und hat mit ihr gezeuget **Christophen**, und **Marien**. Dieser **Christoph Waltmann von Grunfeld**, Fürstl. Brandenburgischer Rath, salvirte sich im Jahr 1634 in damahligem Kriege nach Neustadt; wurde aber bey dem gethanen Einfalle von den feindlichen Völckern unbarmhertziger Weise erschossen. Er lebte im Ehestande mit Agnes von Krätschen, mit welcher er erzeuget **Casparn** und **Georgen**. Der älteste, **Caspar**, starb als Capitain; Der jüngere aber, **George Waltmann von Grunfeld und Guttenstädten**, Erbherr des Reichs-Lehn-Herren Sitzes Hummelstein und Guttenstädten, hat sich 1656 verehlichet, mit Anne Marien von Agricola, Herrn Christophs von Agricola, Ritters (welche Ritter man zu Latein Equites auratos nennet) Kayser Ferdinands II. und Kaysers Ferdinands III, würcklichen Raths wie auch Fürstl. Brandenburgischen Raths und Abgesandtens am Kayserlichen Hofe und Comitis Palatini Cæsarei, Erbherrn des Reichs-Lehn-Herren-Sitzes, Hummelstein und Neusses, und Frau Anne Sabinens von Buttlin aus dem Hause Hummelstein, ältesten Tochter. (Die Groß-Eltern Matthäus von Agricola, Churfürstens Ludewigs zu Pfaltz Regie-

Regierungs-Rath und Vice-Cantzler in der Ober-Pfaltz zu Amberg, und Ursula von Lerchenfeld gewesen. Der Stamm-Vater derer von Agricola, hat Julius Agricola geheissen, der im Jahr 79. zu Zeiten des Kaysers Titus Statthalter in Britannien, jetzo Engelland, gewesen. Von da sich diese Familie nach Italien, und dann ad Frisios verbreithet, bis sie sich auch ins Fränckische gezogen. Der leibliche Bruder des Christophs von Agricola, und zwar der älteste, war Chur-Maynzischer Cantzler, der 1636. bey der Römischen Königs-Wahl Kaysers Ferdinands III. die Propositionen gethan). Aus dieser Ehe wurde erzeuget: 1) Dorothee **Sabine**; 2) **Johann George**; 3) Andreas **Wilhelm**, und 4) **Christoph Gottlieb Waltmann von Grunfeld**. Der mittelste Sohn, **Andreas Wilhelm Waltmann von Grunfeld und Guttenstädten, Herr auf Kolbnitz, St. Georgenberg, Rathschütz, wie auch auf Guttenstädten, Römisch-Kayserlicher Rath**, kam im Jahr 1690. nach Schlesien, und machte sich daselbst durch Ankauffung des Gutes Sägewitz im Breßlauischen possessioniret. So dann kauffte er auch die Güter Kolbnitz, St. Georgenberg und Rathschütz, im Jauerischen Fürstenthum und dessen Weichbilde, hatte zugleich noch das von seinem Vater George Waltmann von Grunfeld ererbte Gut Guttenstädten im Fränckischen Creysse, war zugleich Ihro Röm. Kayserl. Majestät Leopolds von 1700. den 10 December; folgends Ihro Majestät Josephs von 1705; und dann Ihro Majestät Carls VI von 1712. den 22 Junius, mithin dreyer Römischer Kayser, Rath. Er starb im Jahr 1726. den 14 September Abends um 10 Uhr an einem Schlag- und Steck-Flusse, und wurde den 17 September in Kolbnitz Standsmäßig in seine kurtz vorhero erbauete Gruft beygesetzet. Nach Inhalt seines Testaments überkam seine hinterlassene Wittib, Regine, Frau von Waltmann, Freyin von Grunfeld und Guttenstädten, gebohrne Böhmer von Böhmfeld, die Güter Kolbnitz, St. Georgenberg und Rathschütz; Nieder-Moysdorf aber hat sie erst nach seinem Ableben an sich gekaufft. Sie hat ihrem Gemahl gebohren: 1) **Marie Rosinen**, die jung gestorben; 2) **Martin Philippen** Waltmann von Grunfeld und Guttenstädten, welcher im Jahr 1721. den 12 May, 30 Jahre, zwey Monate und 13 Tage alt, auf seinem Ritter-Gute Sägewitz im Breßlauischen Fürstenthum mit Tode abgegangen, und lieget er zu St. Catharinen in der Kirche, wohin er eingepfart gewesen, begraben; 3) **Anne Eleonoren**, so in ihrer Jugend Todes verblichen; 4) Andreas **Wilhelmen**, von dem hernach; 5) Hanß **Carln**, Edlen Herrn von Waltmann, Freyherrn von Grunfeld und Guttenstädten, welcher sich biß 1725. ausserhalb Landes befunden, in dem Vorsatze, in die Fußstapffen seiner rühmlichen Vor-Eltern zu treten; im Jahr 1734. den 18 Nov. vermählte er sich mit Fräulein Juliane Elisabeth, Freyen von Kittlitz und Ottendorf, (deren Herr Vater, Hanß Friedrich, Freyherr von Kittlitz und Ottendorf, auf Klein Tintz im Liegnitzischen Fürstenthum, gewesen, und in Klein-Tintz den 2 April 1738. verstorben; ihre Frau Mutter aber war Anne Magdalene von Berg, aus dem Hause Herrendorf, im Glogauischen Fürstenthum und dessen Creysse), und verließ im Jahr 1743. den 19 August Abends um 10 Uhr zu Jauer in seinem eigenen Hause, an der Wassersucht das Zeitliche; er wurde darauf nach Kolbnitz in die dasige Erb-Gruft beygesetzet, und begraben, und weil er ein Testament gemacht, und keine Kinder verlassen, so schiene es, daß ein weit aussehender Proceß mit seiner hinterlassenen leiblichen Frau Mutter und Wittib sich ereignen dürfte, der aber durch eine Königliche Ober-Amts-Commißion in Breßlau beygeleget, und von Grund aus gehoben worden; Die Frau Wittib hat sich 1744. im Monat November wieder vermählet an Herrn Julius Conrad von der Heyde, Herrn auf Seyffersdorf, Heinnersdorf und Habendorf; und 6) **Gottlieb Benjaminen**, der unerwachsen gestorben. Obgedachter Herr **Andreas Wilhelm**, Edler Herr von Waltmann, Freyherr von Grundfeld und Guttenstädten, ein durch Studien, Ritterliche Exercitien, und Reisen hoch qualificirter Cavalier (Hoc generis Decus est mente & virtute nitere), ist jetziger Besitzer von dem Burglehn Lehnhaus, im Jauerischen Fürstenthum und zugehörigen Dorfschafften Schiefer, Fulgen, Hußdorf (Houßdorf), Wüntschendorf, Ober- und Nieder-Mauer, auch Erbe von Kolbnitz, St. Georgenberg, Rathschütz und Moysdorf. Er vermählte sich im Jahr 1724. den 22. November mit Fräulein Erdmuth Juliaen von Unruhe, deren Vater, Herr Erdmann Friedrich von Unruhe auf Ochelhermsdorf im Glogauischen Grünbergischen, Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. in Sachsen wohlbestallter Hauptmann, unter dem Löbl. Graf von Friesischen Infanterie-Regiment; Ihre Mutter aber, Frau Eve Juliane von Reibnitz, aus dem Hause Girlachsdorf, im Schweidnitzischen Fürstenthum und Bolckenhaimischen Weichbilde. Aus dieser höchst-vergnügten Ehe sind entsprossen: 1) Herr **Wilhelm Friedrich Heymeran**, welcher 1726. den 15 Jenner das Licht der Welt erblicket, und sich im Jahr 1746, nach rühmlich absolvirten schönen Wissenschafften, in Sorau, auf die Universität Leipzig begeben, allwo auch sein Herr Vater, in dessen rühmliche Fußstapffen zutreten, er sich besten Vermögens nach bemühet, seine Academischen Studien getrieben; 2) **Regine Juliane Wilhelmine**, die 1733. den 15 Junius gebohren, 1738. den 17 Mertz an den Blattern wieder verstorben, und in Lehnhaus begraben lieget; und 3) **Regine Erdmuth Wilhelmine**, so im Jahr 1739. den 7 April auf die Welt gekommen.

Das Hoch-Freyherrliche Wappen, so jetzo diese Familie führet, bestehet in einem rothen Schilde, worinnen zwey gegen einander gestellte mit braunen Bärten und Haaren versehene nackend grünlich gefärbte, und um den Hüften und Haupt, mit grünen Laub-Cräntzen bewundene wilde Männer, wovon der zur lincken, mit der rechten Hand, und der zur rechten, mit der lincken Hand, einen ausgewurtzelten, oben grün belaubten Baum mit drey abgestutzten Aesten halten. Den Schild bedecket eine mit zehen Perlen gezierte Grafen-Crone, auf welcher drey Gold gecrönte blau angelaufene

ene und roth ausgeschlagene offene ritterliche gegen einander gekehrte Turnier-Helme ruhen, mit goldenen Biegeln, und anhangenden gleichmäßigen Kleinodien. Aus dem mittelsten gecrönten Helme ragen hervor zwey oben Gold und unten blau getheilte, mit denen Mundlöchern auswerts gekehrte Büffels-Hörner, zwischen welche die im Schilde beschriebene grünlichgefärbte nackende Wildemanns-Gestalt mit braunen Bart und Haaren, mit der rechten Hand, und auf selbiger Achsel einen gelben oder Goldfarbenen Baum mit seiner Wurtzel und vier abgestützten Aesten haltend. Auf dem rechten gecrönten Helme zeuget sich ein doppelter goldener Flug, jeder Flügel mit drey rothen Kugeln, zwey oben eine unten beleget. Den lincken ebenmäßig gecrönten Helm übersteigt ein einwerts stehender zum Streit gerichteter und grün gecrönter goldener Löwe, mit vor sich geworffenen Prancken, offenem Rachen, roth ausschlagender Zunge, und über sich gewundenen doppelten Schwantze. Die Helmdecken sind an beyden Seiten blau und Gold, welchen zwey goldene Löwen als Schildhalter beygefüget. Von diesem Wappen ist wenig unterschieden das Wappen derer Edlen Waltmänner in Stevermarck, dahin sich diese vornehme Familie, wie oben schon gedacht worden, auch verbreitet hat. Sie führen daselbst nach Anzeige des **Wappenbuchs** Th. V. p. 67. einen getheilten Schild, dessen untere Feldung blau ohne Bilde, die obere Feldung gelb, darinnen eines grünen gebarteten wilden Mannes Brust-Bild, um sein Haupt einen Laub-Krantz habend, seine lincke Hand auf seinen Huff setzend, und in der rechten einen Baum, in seiner natürlichen Farbe haltend. Auf dem gecrönten Helme zwey in der Mitten getheilte Büffels-Hörner, mit den Mundlöchern auswerts gekehret, deren vörderes oben blau, unten gelbe, das hintere oben gelb, unten blau, zwischen denselben des grünen gebarteten Mannes Brust-Bild, wie im Schilde. *Sinapii* Schlesischer Curiositäten, Th. II. p. 652. u. ff. **Schrifftliche Nachrichten von denen Edelen Herren von Waltmann, Freyherren von Grunfeld und Guttenstädten.**

WALTMANNISOWA, ein Land-Gut (Villa) in Francken. Es heisset heutiges Tages **Waltmannshofen**, und ist nicht weit von Aub (Auba) gelegen. **Eckardts** Franc. Orient. T. II. p. 51.

Waltmannshausen, (Johann von) Professor der Theologie zu Marpurg. Er war aus einem alten Adelichen Geschlechte, wurde 1563. Professor, danckte aber 1570. wieder ab, und lebete als eine Privat-Person. Man hat von ihm: Diss. de verbi divini auctoritate & miraculis, Marpurg 1566. in 4. **Joh. Tilemanns**, genannt **Schenck** Vitæ Professor. Theologiæ, qui in Academ. Marpurgens. docuerunt, Marpurg 1727. in 4. **Unschuld. Nachr.** 1728. p. 927.

Waltmannshofen, Flecken, siehe **Waldmannshofen**, und *Waltmannisowa*.

Waltmannus, welcher von St. Norberto zum ersten Abt des Prämonstratenser-Klosters zu Antwerpen eingesetzet worden. Es nennen ihn zwar einige Sanct, hingegen andere Beatum; sie führen aber keinen genugsamen Grund an. Der Gedächtniß-Tag ist der 15. April.

Walt-München, eine kleine Stadt, siehe **Wald-München**.

Walto, Bischoff zu Freysingen, siehe **Waldo**.

Walto, Abt zu St. Maximini. Er war anfänglich ein Mönch in der Diöces von Trier, wurde darauf von dem König Ludwigen 869. zum Bischoff zu Trier ernennet; Weiln aber schon vorhero Bertulfus von dem König Carl darzu ernennet worden war, und sich auch viele Bischöffe darwider setzten, und deswegen an dem König Ludwig Schreiben ergehen liessen, so willfahrete diesen auch der König, und überließ dem Bertulfo das Ertz-Bißthum Trier, bestellete hingegen den **Walto** zum Abt zu Sanct Maximini. **Frodoardus** in Hist. Rhem. Lib. III. c. 3. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 550.

Walton oder **Waltonus**, (Brianus) ein gelehrter Engelländischer Theologe und Bischoff von Chester, war aus Cleveland gebürtig. Er hat sich am meisten durch die in Engelland gedruckte Biblia polyglotta bekannt gemacht; wiewohl er selbige nicht allein procuriret. Doch ist sein Nahme vorgesetzt, nebst seinem apparatu biblico, welches gleichsam eine Einleitung über die gantze Bibel ist, und 1673. zu Zürich auch besonders in Fol. gedruckt worden. Er starb den 29. Novembr. 1661. im 62 Jahre seines Alters, und hinterließ noch ferner Introductionem ad lectionem linguarum Orientalium, Londen 1655. in 8. und in Englischer Sprache: Confutationem libri D. Oweni, contra Biblia Polyglotta. **Simon** Hist. crit. du vieux testament. **Witte** Diar. Biogr. T. I. **Bayle. Bentheims** Engl. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 1095. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments Th. VI. p. 556. u. f.

Walton, (George) Ritter, Königlicher Groß-Britannischer Vice-Admiral von der blauen Flagge. Er war ein versuchter See-Capitain, der nicht nur mit Wind und Wellen, sondern auch mit feindlichen Schiffen manchen tapffern Kampf gelitten. Im Jahr 1736. legte er im Febr. die Bedienung eines Vice-Admirals nieder, und begab sich zur Ruhe, worauf er im Decemb. 1739. zu Londen im 74ten Jahre seines Alters verstarb. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, I. Band p. 717.

Walton oder **Waltonus**, (Johann) ein Englischer Jesuit, von Lancaster, gebohren 1622. hat die Catholische Religion wider den **Heinrich Morus** in einer Schrift vertheidiget, die zu Londen 1672. in 8. gedruckt ist. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J.

Waltonus, Personen dieses Nahmens, siehe **Walton**.

Waltorf, ein Dorf, siehe **Leszna**, im XVII Bande, p. 503. u. f.

Waltorf, ein Land-Gut (Prædium), im Würtembergischen, welches im Jahr 1192. der ehemahligen Cistercienser-Abtey Bebenhausen geschencket worden. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. X. p. 413.

Waltpod von Passenheim, Geschlecht, siehe Waldpott von Passenheim.

Waltpot von Passenheim, Geschlecht, siehe Waldpott von Passenheim.

Waltrammus, **Waldrammus**, oder Baltrannus, Bischoff zu Straßburg ums Jahr 895. gieng in dem Jahr 905. mit Tode ab, und hinterließ Gedichte, welche bey dem Canisius (T. I. Lect. Antiquæ) zu lesen sind. **Fabricii** Bibl. Eccl. Auct. p. 107. **Dupin.** Biblioth. Eccles. T. VIII. **Allgemeine Chronicke** III Th. p. 971.

Waltrams, (**Hundpiß von**), Geschlecht, siehe Hundpiß, im XIII. Bande, p. 1216. u. ff.

Waltramus oder **Walthramus**, ein Hertzog von Lützelburg und des Römischen Kaysers Heinrichs VII. Bruder. In der Brixianischen Belagerung in Italien wurde er mit einem Pfeil erschossen. Sachsens Kayser Chronick. IV Th. p. 131. und 136.

Waltramus, oder **Walthramus**, war Bischoff zu Naumburg und hat einen Tractat geschrieben de investitura Episcoporum per imperatores facienda. **Heinsii** Kirchen-Historie III Th. p. 803.

Walt-Recht, (zu) siehe **Wald-Rechts-Güter**.

Walt-Recht verleihen (zu) siehe **Wald-Rechts-Güter**.

WALTSAZZI, Grafschafft, siehe **Waldsachsen**.

Waltscha, ein Flecken in der Turtzer Gespannschafft in Ungarn. Es ist um die Gegend herum sehr guter Acker-Bau und viele Berge, aus welchen ein Bach entspringet, welcher, nachdem er diesen Ort befeuchtet, sich in dem Fluß Thuroez ergiesset. Die Einwohner dieses Fleckens sind meistentheils Oelschläger, welches sie nicht nur verfertigen, sondern auch hin und wieder zu Kauffe herumführen. Es gehöret dieser Flecken unter die Diöces der Stadt Znio-Varallja. Belii Notic. Hungar. T. II. p. 365.

Waltschmid, Personen dieses Nahmens, siehe Waldschmidt.

Waltsgott, (Andreas), Land-Stadt- und Gerichts-Notarius zu Oels, war gebohren den 10. Octobr. 1631. zum Zindel im Breßlauischen Fürstenthum. Sein Vater war **Johann Waltsgott**, anfangs zu Droltwitz und Schönwald, in der Herrschafft Wartemberg, nachmahls zu Schmogra im Nambslauischen Weichbilde, und endlich zu besagten Zindel in die 38. Jahr Pfarrer. Es hatte sich obiger **Andreas Waltsgott** anfänglich auf die Theologie geleget, auch seinen verlebten Vater ein halbes Jahr zum Zindel vertreten. Im Jahr 1654. bekleidete er das Rectorat zu Zduny in Pohlen, welches er aber des damahligen Krieges wegen quittiren, und 1656. in Ostern mit viel 1000 Evangelischen Christen seinen Weg nach Schlesien wieder nehmen muste, da er sich denn in der Fürstlichen Residentz Bernstadt so lange aufhielt, biß er 1657. am Tage Johannis des Täuffers zum Notariat in Pitschen gelangete, auch vom Hertzog Georg zu Liegnitz und Brieg zum Land-schreiber der Weichbilder Creutzberg und Pitschen, und 1660. den 13. Aug. zum Raths-Elteste, wie auch Inspector der Schulen erwehlet wurde. Im Jahr 1665. den 12. Jenner trug nur gedachter Hertzog ihm zu Strehlen das Seniorat beym Rath-Hause, auch bald darauf das Land-Notariat beyder Weichbilder Strehlen und Nimptsch auf, welchen beyden Aemtern er aber nicht länger als zwey Jahr vorstund, immassen er 1667. den 30. April von Ihro Durchl. Frauen Elisabeth-Marien zum Ober-Steuer-Einnehmer nach Oels, und weil dieses Amt nur noch ein Jahr daurete, 1668. zum Land-Stadt- und Gerichts-Notario des Fürstenthums und der Stadt Oels, auch endlich 677. den 20 Aug. zugleich zum Rathmanne gnädigst bestellet wurde. Weil aber bey angehenden Alter und abnehmenden Kräfften seinem mit aller Treue verwaltetem Notariat vorzustehen, ihm unmöglich fallen wolte, erhielte er auf gehorsamst gebethene Erlassung 1688. den 22. Novembr. seine Dimißion, da er sich denn, um der Ruhe zu pflegen, nach Breßlau begab; Doch wurde er wegen langer ihm beywohnenden Erfahrung von dem Durchl. Hertzoge zu Oels zu Dessen Fürstlichen Cammer-Secretario den 2. Septembr. 1692. schrifftlich ernennet; worauf er zu Breßlau den 13. April 1695. im 64. Jahr seines Alters mit Todte abgieng. *Sinapii* Olsnographia II Theil p. 297. u. ff.

Waltsgott, (Johann Ernst), der Medicin Doctor, gebohren den 8. Jenner 1672. zu Oels, war anfänglich Hoch-Gräflicher Henckelischer Leib-Medicus zu Tarnowitz, wurde aber nachmahls Stadt- und Land-Physicus zu Jauer, und war 1707. noch am Leben. *Sinapii* Olsnographia I. Theil, p. 990.

Waltsgott, (Joh. George), gebürtig von Oels, der Medicin Doctor, welche Würde er zu Padua den 30. April 1689. erhielte. Er practicirte anfänglich zu Breßlau, worauf er zum Fürstlich. Wittibl. Würtenberg-Oelßnischen Leib-Medico beruffen wurde, auch zu Oels noch im Jahr 1707 wegen seiner Praxis sehr berühmt war. *Sinapii* Olsnogr. I. Th. p. 620

WALTSHUTUM, Waldstadt siehe **Waldshut**.

Waltstein, Geschlecht, siehe **Waldstein**.

Waltstove, ein Schloß, welches der Churfürst Ludwig zu Brandenburg einem von Knyssebeck und Friedrichen von Garchowe im Jahr 1343. verliehen. **Ludwigs** Reliq. MST. T. VII. p. 92.

Waltthurn, ein Städtgen in Francken diß-seit des Rheins am Odenwald gelegen, Chur-Mayntz gehörig. **Sturms** Topologisch. Anweis. zur Heutigen Geogr. p. 30.

Waltweiler, Kloster, siehe **Waldweyl**.

Waltz, (Christoph), beyder Rechte Doctor und Assessor des Schöppen-Stuhls bey Hertzog Johann Casimir zu Coburg ums Jahr 1605.

Als gemeldeter Hertzog im jetzt erwehnten Jahre das Gymnasium zu Coburg stiffte̊te, und dieserwegen drey Verschreibungen ausgehen ließ; wurde dieser Waltz nebst vielen andern als Zeuge darinnen genennet. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 237.

Waltz, (Johann Georg), von ihm ist im Druck vorhanden: Würtenbergische Stamm- und Nahmens-Quelle, Stutgard 1675. in 4. Es nahm der Verfasser, als sich im Jahr 1673. Hertzog Ludwig zu Würtenberg mit Magdalene Sibylle, einer Tochter Landgrafens Ludwig XI. zu Hessen-Darmstadt, vermählete, Gelegenheit, die Herkunfft, den Stand und den Ursprung der beyden Durchlauchtigen Häuser Würtenberg und Hessen in der Kürtze zu entwerffen. **Hübners** Biblioth. Geneal. p. 438. u. ff.

Waltz oder **Walz**, (Joh. Theophilus), der Weltweisheit Magister zu Leipzig. Es hat derselbe nicht nur nach Absterben des Professors der Moral zu Leipzig Herrn Georg Friedrich Richters die Verfertigung des Verbesserten Leipziger Calenders seit 1741 über sich genommen, sondern er hat auch seine Stärcke in den Mathematischen Wissenschafften durch verschiedene Proben bekannt gemacht; Wie denn auch von ihm bekannt, und in den *Novis Actis Erudit.* An. 1741. Mens. Maji. folgende Schrifft befindlich ist: Disquisitio de Curva Loxodromica in superficie solidi cujuscunque, ratatione Curvæ circa axem suum geniti, præsertim vero Sphaeroidis Elliptica, quale veram globi terraquei figuram refert, describenda. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1741. p. 334. 1742. p. 736.

Waltz, (Lucas), ein Buchdrucker zu Straßburg, welcher im Jahr 1640. die Historie der Buchdruckerkunst zu Straßburg nebst andern hat helffen herausgeben. **Wolffs** Monumenta Typogr. T. II. p. 7.

Waltzberg, ein Wald, ohnweit Arnstadt. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, in Beylagen. p. 34.

Walze, **Wallbreche**, Lat. *Cylindrus*, Frantz. *Rouleau*, ist ein lang rundes Holtz, darauf eine schwere Last geleget, und durch dessen Umwenden fort gebracht wird, dergleichen bey dem Bau mit schweren Zimmer- oder Werkstücken zu geschehen pfleget. Bey dem Ackerbau heisset Waltze ein dergleichen rundes Holtz, welches sechs oder acht Fuß lang ist von eichenem Holtz oder Klotz, so an beyden Enden mit eisernen Zapfen versehen, die im Waltzengerüste stecken, und wenn dieses durch Pferde fortgeschleppet wird, den Klotz oder die Waltze umlauffend machen, wodurch die Klösser zerdrückt, und der Acker eben gemacht wird. Die **Garten-Waltzen** werden entweder von sehr starcken eichenen Klötzern oder aus Stein gehauen, und die Gänge damit dichte und eben gehalten.

Waltze, Scheibe, oder **Wehrstempel**, ist im Bergbau ein rundes Holtz mit zwey Spitzzapffen, das in krummen Schächten gebrauchet wird, welche nicht in einer gleichen Fläche niedergehen, sondern bald flach, bald seiger sind, sonderlich in solchen Schächten, wo das Seil im Hangenden zu sehr anlieget, und sich daran abnutzet. Dergleichen Waltzen müssen also eingerichtet werden, daß sie sich mit dem daran liegenden Seile mit können umdrehen lassen. **Berginform.** Part. II. f. 106. **Bergbausp.** post Indic. Lit. W Ferner werden auch bey Kunstzeugen Waltzen gebrauchet, darauf das lange Kunst- und Schachtgestänge in flachen Schächten oder Strecken zu liegen kommt, damit es sich nicht zu sehr biegen und unter sich krümmen darff. Sie werden mit dem Gestänge umgetrieben. **Berginform.** und **Bergbausp.** am angeführten Orte. Endlich ist Waltze oder Scheibe das runde Holtz auf den Stegen, über dem Schachte, darauf die Seile gehen. Auch ist es das Eisen mitten in den Schwingen, so auf des Steges Einschnitte und Pfadeisen lieget, und die Schwinge hält.

Walze, in der Buchdruckerey, ist ein rundes Holtz, um welches ein starcker Riemen, der an einem Ende ans Laufbret, und am andern an die Presse angenagelt ist, damit solcher den Karn hinein und wieder herausbeweget. **Buchdruckerkunst** I Th. p. 238.

Walze, (Garten-) siehe unter dem Artickel: **Walze.**

Walze, (Sturm-) siehe **Sturmbalcke**, im XL Bande, p. 1428.

Waltzen, ist eine Acker-Arbeit, welche bey der Sommersaat, insonderheit aber bey dem Haber und der Sommer-Gerste vorgenommen wird; es heisset aber Waltzen, den Acker mit einer ein- oder zweyspännigen Waltze überfahren, und die groben Klösser oder Erdschollen damit zerdrücken. Man thut solches an den Orten, wo die breiten Stücke geführet werden, wenn die Gerste, und der Haber irgend halb Fingers oder Fingers lang aufgegangen, nach einem Regen, da das Erdreich wieder ein wenig abgetrocknet; denn wenn es noch naß oder klebrig im Felde ist, so hängt es sich sehr an, und lässet sich so denn nicht gut waltzen. Es geschiehet aber dieses Waltzen deswegen, damit die Erde fein klar gemacht, die oben hervor ragenden oder herausgehenden Wurtzeln bedecket, mithin die Früchte in ihrem Wachsthum befördert, die Feuchtigkeit in erfolgender Dürre besser beybehalten, und das Getreyde in der Erndte desto genauer an der Erde weg mit der Sense gehauen, und reiner geharcket oder gerechnet werden möge. Einige halten das Waltzen am besten, wenn es flugs nach den Egen geschiehet. Solte aber zu solcher Zeit eine Dürrung einfallen, so kan man das Waltzen noch allezeit ohne grossen Schaden vornehmen, ehe das Getreyde in die Schoßkiele kommt, wenn nehmlich, wie oben gedacht, ein kleiner Regen vorhergegangen, ausser dem aber muß es unterlassen werden.

Waltzen, sind in der Müntze von Stahl bey den Druckwercken, wodurch die Silberzaine gezogen, und durch die Pferde umgetrieben werden.

Waltzen, werden auch bey den Künsten die Höltzer genennet, worauf in krummen Schächten und Strecken die langen Gestänge liegen.

Waltzen,

Waltzen, (Steine) siehe **Steine waltzen**, im XXXX Bande, p. 1664.

Waltzenberg, (Joseph) gebürtig von Braunau, der Heil. Schrifft Doctor, Professor und Chorherr des Prämonstratenser-Ordens zu Breßlau. Er erhielte daselbst den 12 Jul. 1736 die Doctor-Würde in der Gottes-Gelahrheit. Gelehrte Neuigk. Schles. 1736. p. 291.

Waltzende Feld-Lehen. Ein Feld-Lehen zeiget nicht bloß verliehene Felder oder Aecker, sondern ein jedwedes verliehenes Bauer-Gut oder Gut auf dem Lande oder Felde an; Gleichwie in der Redens-Art: Er ist **über Land**, oder ist über Feld, Land und **Feld** ebenfals gleich bedeutende Wörter sind. Dieserwegen werden unter denen 36 Feld-Lehen, deren in der **Urkunde** vom Jahre 1598 bey dem Herrn **von Falckenstein** Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. n. 402. gedacht wird, so wohl Aecker, als Wein-Gärten, deren Besitzer einen gewissen Zinß und den Zehenden entrichten müssen, angeführet. Und in der Urkunde von 1610. *Ibid.* n. 404. werden unter der Rubric: **Von Feld-Lehen auf dem Land**, ins Amt Wald gehörig so wohl Aecker, als Lehn-Wiesen beygebracht. Was aber durch das hinzugefügte Wort **Waltzend** alhier angezeiget werde, kan man wegen Ermangelung hinlänglicher Nachrichten nicht eigentlich bestimmen. Zwar stehet **Wehner** in Observat. Pract. v. Waltzende theilbahre **Güter**, in denen Gedancken, daß dadurch dem Besitzer eine freye Gewalt, das Gut zu theilen und zu veräussern beygeleget werde, wenn er also schreibet: "Waltzende oder theilbahre vocantur prædia allodialia, eigene Güter, quæ differunt a feudalibus & colonariis, **Lehen-Gütern.** Vocantur autem ideo **Waltzend und theilbahr**, quod pro libitu possessoris sive domini dividi & alienari queant, secus ac in **Lehen- und Zinß-Gütern.** Nisi aliud quid obstet." Allein zu geschweigen, daß das Wort **Waltzend** oder **Weltzend**, (volvens) nichts in sich fasset, woraus man eine erlaubte Theilung schliessen könne; so streitet seine gantze Erklärung mit der Natur der **Waltzenden Feld-Lehen**, als welche, wie zum Theil aus der Benennung selber zu ersehen, gewisse Zinßbahre Bauern-Lehen sind. **Besold** in Thesaur. Pract. ead. v. giebt folgende Beschreibung: "Rectius alii **Waltzende Güter** ea vocant, welche ausser dem Erb-Recht zugebauet werden, die keine eigene Mannschafft noch gemein Recht haben." Wie weit nun solche gegründet sey, und was er eigentlich damit sagen wolle, kan man nicht wissen, weil in dem von ihm angeführten Zorer Part. I. qu. 2. n. 737 nichts enthalten. Man muß sich also begnügen, die **Waltzende Feld-Lehen** nach denen in der **Urkunde** vom Jahre 1598 bey dem Herrn **von Falckenstein.** c. l. n. 403. angegebenen Merckmahlen überhaupt zu beschreiben, daß es gewisse denen Bauern verliehene Güter seyn, deren Besitzer dem Herrn einen jährlichen Zinß entrichten, Frohnden leisten, bey Kauff- und Veränderungs-Fällen, (siehe die angeführte Urkunde sub. n. 404. p. 369.) den Hand-Lohn bezahlen und die Steuern tragen müssen. Denn so heisset es daselbst von denen verkauften 54 Waltzenden Feld-Lehen: „Mehr 54. **Waltzende Feld-Lehen** an Aeckern, „Wiesen, Holtz, und Weinen, alle und jede mit „ihren Zinsen, Frohnen, Steuer, Frevel, Buß, „Hand-Lohn, vogtheylichen Bottmäßigkeiten, „auch andern Rechten und Gerechtigkeiten." **Hermanns** Jurist. Lex. II Th.

Waltzende Güter, siehe **Theilbare Güter**, im XLIII Bande, p. 571. u. f. desgleichen **Waltzende Feld-Lehen.**

Waltzende Stück, siehe **Stück** (waltzende) im XL Bande, p. 1320. und **Theilbare Güter**, im XLIII Bande, p. 571. u. f. wie auch **Waltzende Feld-Lehen.**

Waltzen-Gerüste, ist ein ablanges viereckigtes höltzernes Gerüste, in welchem die Waltze mit ihren Zapfen steckt, und woran das Zugvieh, solche zu schleppen, gespannet wird. Die beyden kurtzen Höltzer, in deren Mitte die Zapfen stecken, werden **Hörner**, und die beyden langen, welche sie von einander halten, die Stangen genennet.

Waltzer-Abend, oder **Waltzer-Abend, Nachtag**, und **Nach-Hochzeit**, siehe diesen letztern Artickel, im XXIII Bande, p. 197. u. f. An einigen Orten aber, wie z. E. in denen Hochfürstlichen Sächsisch-Gothaischen Landen, sollen dergleichen Waltzer-Abende oder Nach-Hochzeiten gar nicht gestattet werden. Besiehe die **Beyfugen** zur dasigen **Landes-Ordnung** P. III. n. 29. tit. **von Hochzeiten**, §. 2. Und nachdem man angemercket, daß entweder vor oder nach der Hochzeit die nächsten Anverwandten, unter dem Scheine, als ob sie mit zuschicken und hernach mit aufräumen hülffen, eingeladen werden; neben diesem auch der Bräutigam den Braut-Dienern einen halben oder gantzen Eymer Bier verehret, welcher entweder den dritten Tag, oder den Sonntag hierauf, von ihnen verzehret, und dadurch wohl ehemahls ein Gesäuffe angestellet worden; so ist solches alles zugleich mit abgeschaffet worden. *Ibid.* Doch mag man den Fremden eine Mahlzeit vor der Hochzeit, und eine hernach reichen; worzu aber sonst niemand von Einheimischen zu laden, bey 20 Rthl. Straffe. *Ibid.* Siehe auch **Polterabend**, im XXVIII Bande, p. 1268.

Waltzhut, Stadt, siehe **Waldshut.**

Waltzius, Personen dieses Nahmens, siehe **Waltz.**

Wal-Vasters, siehe *Vavasores*, im XLVI Bande, p. 452. u. f.

WALVICUM, Stadt, siehe **Walwick.**

Walvin, Castell, siehe **Walwin.**

WALUS, ein altes Fränckisches Wort, welches soviel als prælium, eine Schlacht heisset. Und kommet her von Wal, so eben so viel bedeutet; Dahero auch noch heut zu Tage der Ort, wo eine Schlacht gehalten worden, die Walstat genennet wird. Man findet die Benennung obiges Wortes in den *Annal. Nazarionis*, wo von der Bayerischen Schlacht, welche im Jahr 744 vorgegangen, also geschrieben wird: Franci

in Boweria, quando ille Walus fuit; & Romanus egressus est de Alemannia. Da denn die Worte: quando ille Walus fuit so viel heissen als: quando illud prælium fuit. **Eckards** Franc. Orient. T. I. p. 457.

St. Walus, ein Märtyrer, siehe **St. Theodoricus** den 2 Febr. im XLIII Bande, p. 786.

Waluwe, ein Fluß auf der Zimmet- und Elephanten-Insul Ceylon, zwischen dem Königreich **Candy**. **Salmons** allerneuester Zustand der Insul Ceylon p. 6. u. 7.

Walwarcko, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 **Franz Adam, Johann Wentzel, Anton** und **Johann Leopold** von Walwarcko bekannt waren. *Calend. S. Adalb.* Redels sehenswürd. Prag p. 128.

Walwein, soll Ertz-Bischoff zu Trier gewesen seyn. **Entzels** Altmärckische Chronicke. p. 113.

Walwick, Lat. *Walvicum, Walwicum*, eine kleine Stadt in Engelland, in der Grafschafft Northumberland am Flusse Tyne, fünf Meilen von Newcastle gelegen.

Walwick, ein ansehnliches Brabantisches Dorf, nebst Schloß und Herrschafft, denen Leefdalen gehörig, hat noch eines gegen sich über, nehmlich **Besoy**, welches Holländisch, zwischen welchen Dörffern eine ziemlich lange gepflasterte Strasse liegt, die lange Straer benahmet, woselbst jährlich ein Roßmarckt und zwey Messen gehalten werden. **Weißkohls** Vorstellung der 17 Niederländ. Provintzen p. 61.

Walwigk, Geschlecht, siehe **Walwitz**.

Walwin, oder **Walwin**, ein festes Castell bey dem Hafen Milford, am Meere in der Engelländischen Grafschafft Pembrock, in der Provintz Soud-Wallis gelegen, welches fest verwahret ist. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 451.

Walwinckel, ein Sächsisch Dorf mit einer Kirche in Thüringen bey Waltershausen, etliche Stunden von Gotha. **Goldschades** Beschreib. der Marckt-Flecken. ꝛc.

Wal-Windt, Deutsch **Land-Wind**, siehe **Wind**.

Walwis, Flecken, siehe den Artickel: **Walavisus**.

Walwitz, ein Dorf mit einer Kirche, die ein Filial von Dannigko, in der Gommerischen Dioces, im Burggrafthum Magdeburg. **Iccanders** Geistl. Ministerium p. 343.

Walwitz, Walbitz, Wallwitz, Walwigk, Walwickh, ein uraltes adeliches Geschlecht, welches nach D. **Beckmanns** Berichte in der Historie des Fürstenthums Anhalt Part. VII. c. 2. p. 282. bereits einige hundert Jahre, so wohl in Anhaltischen als Sächsischen Landen floriret, wie solches auch eine disfals gedruckte Stamm-Tafel bezeuget, welche sich auf sichere Documente gründet; Dahero man diese alhier bey Beschreibung dieser vornehmen Familie billig zum Fundament zu setzen hat. Es gedencket demnach vorgenannter D. **Beckmann** c. l. daß bereits 1345 ein junger Walbitz bey derer Grafen zu Lindaw, Ulrichs, Adolphs, und Burchards aufgerichteten Schenckung eines Wispel Roggens, denen Kloster-Jungfrauen zu Zerbst ertheilet, folgender Gestalt als ein Zeuge angeführet worden: Testes hujus rei sunt dictus Hert & dictus Walwitz Famuli, Wlcko Dayvir & Johannes dictus Koi, Cives in Cervist &c. Die erwehnte im Druck vorhandene Stamm-Tafel, welche folgender Gestalt betitult: „Stamm- und Geburts-Linie des uhralten Adelichen Geschlechts derer von Walwitz, von Nicolao von Walwitz, Rittern, de anno 1357 angerechnet, sich bis aufs Jahr 1624 erstreckende, „aus alten Briefen und Schrifften mit Fleiß zusammen getragen,„ fänget das in richtiger Ordnung auf einander folgende Stamm Register von besagten **Nicolas** oder **Clausen** an, wiewohl D. **Beckmann** aus sichern Documenten darthut, daß bereits 1349 Peter von Walbitz bekannt gewesen, weil er in Fürst Albrechts Vergleiche mit denen Kloster-Jungfrauen zu Zerbst, über etliche derer Erben halben mit denenselben gehabten Streitigkeiten, folgender Gestalt genennet wird: Peter Walwitz Tutor heredum Alberti Sluter anno 1349 vigil. S. Jacobi Apostoli &c. Auch in einer Schenckung eines Stücke Holtzes und Wiese, die Fürst Sigismund zu Anhalt denen Barfüssern zu Zerbst im Jahr 1396 ertheilet, wird ebenfals derer **Walwitze** erwehnet, welche ihres altväterischen Innhalts wegen merckwürdig und von Wort zu Wort also lautet:

„Wir Siegemund von GOttes Gnaden Fürste zu Anhalt und Grafe zu Aschanien, bekennen „öffentlich vn dißen offen Briefe, daß wir von ganzer Macht unsers Fürstenthums und Herrschafft „willigklich haben gegeben, und vereignet, und geben, vor eigen mit Crafft dieses Briefs sunderlich „durch GOtt und die Er unser lieben Frawen „Sanct Marien, und aller Heyligen, unsern getrewen Eldern, und Uns zu ewiger Seligkeit zu „dem Kloster, und deme gantzen Convente der „Barfüsser-Brüder in unser Stat Czerwst das „Holtz Zecht hinder dem Dorffe zu Dießen, und „eine Wese doselbst, das vormahls zu deme Gerichte zu Dießen gehörte, so daß daßelbe Holtz „Zecht und die Wese bey deme gemeldten Closter „und Convente ewiglichen volgen, und bleiben soll „one allerley Hinderniß. Darumb so sollen auch „dieselbe Barfüsser-Brüder von diesen heutigen „Tage alle Jahr jährlich zu ihren Closter zu Zerwist zu Viergezeiten in dem Jahre Gedächtniße „thun alle der, die in der Wallwitze Geschlechte „verscheiden seyn, und noch ersterben mügen, und „nehmlich vor Peter **Walwitz** Zele vor Margarethen seiner ehelichen Haußfrauen, vor Griten „und Lenen ire Töchter, vor Er **Peter**, Er **Claus**, „vor **Cunen** und **Heynen** syne Söhne, dornoch „vor Gotmer Dawewitz der Walwitzynne Vater, „und sunderlich vor Margarethen der Walwitzynne Zele, wenne God an ir gebewt, daß de vorscheidet, und vor Er Peter Liborius Cunen und „Gotmer Walwitz, und auch vor Cunen Latorffes und vor syner Kinder Zele, wenne der nu nie „nymer ist, alle der genannten Sele sullen dyselben „Barfüsser Brüder zu Czerwest gerethe begehen „zu solchen Czieten, als hir vorgeschrieben stet mit „Vigilyen und Zelemessen erlich, und gewonlich, „gleicherweiß, ob sie in Gewarе uff der Bare „ständen. Disses obgeschriben Holtzes und der „Wesen Nutz und Wer soll mit allem Rechte und Freiheit gerugerliche bey deme genannten Kloster und Convente blieben, und des „habe Wyr genannter Fürst vor Uns und „Unßer Erben und vor all unser Nachkömlinge geworezegen, und vorezigen gegenwärtig gäntzlichen alle des Rechten, Freiheit, Anewartunge, und aller Ansprache, dy Unß. odyr „Unser Erben an ander hirnachmahls daran gevallen oder ansterben möchte, und wollen, daß nu „und zu aller Zeit gantz und stede gehalten, und „des zu waren Orkunde und ewiger Gedechtnisse, so haben wir ehe genannter Fürste „Graf Siegemund myt guten Willen dißen „Brief gegeben versigilt mit Unsern heimelichen „grosen Ingesigel nach Gotis Gebort Dryzehen hundert Jahr in dem sechs und neunzigsten Jare an deme Dinstag vor Ostern.„

Woraus denn zu ersehen, daß die richtige Abstammung auf Peter von Walbitz als allgemeinen Stamm-Vater dieses vornehmen Geschlechts, sich gründet, und bis auf diese Zeit fortzuführen ist, von dessen Vorfahren und dem eigentlichen Ursprunge aber sind keine sichere Nachrichten vorhanden. Dieser **Peter** von Wallwitz nun, als der allgemeine Stamm-Vater aller jetztlebenden dieses Geschlechts nach der angeführten Schenckung vom Jahr 1396. zeugete mit Margarethen, Gottmar Darewitzens Tochter verschiedene Kinder, nehmlich zwey Töchter, **Margarethen** und **Magdalenen**, und vier Söhne, Petern, **Clausen, Cunon**, und **Heynen**, von welchen aber nur **Claus** seine Geschlechts-Linie fortgepflantzet. Diesen **Claus** benennet die Stamm-Tafel als einen von denen alten Ahn-Herren der Familie; Wie er denn auch in Graf Ulrichs, Adolphs und Günthers zu Lindaw Confirmation eines Kauffs von fünffte-halb Talentis, 2 Wiespel, 9 Scheffel Weitzen und 2 Wiespel Hafer, dem Altar zu St. Nicolai und sonsten zum besten, im Jahr 1356. als Zeuge angeführet wird, mit folgenden Worten: Testes hujus rei sunt Henning, Conrad, dicti Kicken & *Claus Walvitz* Famuli. Wobey obangeführter **Beckmann** schreibet, daß dieses eine Anzeigung, welchergestalt derselbe damahls müsse noch jung gewesen seyn, weil man das Wort Famulus oder Famuli denen jungen-Edelleuten nur beyzulegen gepfleget, und so viel als jetzo einen Pagen mag bedeutet haben. Hiernechst wird er auch in Graf Albrechts von Lindaw Verpfändung über das Haus Lindaw an Fürst Johann im Jahr 1370. mit den Worten **Er Claus Wallwitz, Ridder**; ingleichen auch als Zeuge angeführt in derer Fürsten Siegmunds, Albrechts und Woldemars Schenckung des wüsten Dorffes Czopelitz an die Kloster Jungfrauen zu Koßwick vom Jahr 1382. Er war ein Vater von vier Söhnen; mit wem er sie aber erzeuget, findet man nicht. Sie heissen 1) **Peter**, Dom-Herr in dem Stifft Magdeburg; 2) **Liborius**, 3) **Cuno**, von dem hernach ein mehrers; und 4) **Gottmar**. Von dem letztern, **Gottmaren**, erzehlet **Peter Becker** in der Zerbster Chronicke, daß er sich gegen Fürst Adolphen und Woldemarn feindlich bezeuget, ihnen auch auf der Vorburg des Schlosses zu Zerbst die Scheuern angezündet. So ist auch vermuthlich, daß diese vier Walwitze, welche sämmtlich um das Jahr 1387. gelebet, diejenigen des Geschlechts von Wallwitz gewesen, welche sich in Chur-Fürst Friedrichs zu Brandenburg Kriege wider die von Quitzow vor selbige interessiret, und Hundelufft inne gehabt, auch als Fürst Albrecht zu Zerbst diesen Ort belagert, alsdenn von dar sich hinweg und zu Fürst Georgen nach Dessau begeben, weil solches um das Jahr 1411. und 1412. geschehen. Von diesen vier Brüdern hat nur **Cuno** Nachkommen gehabt. Sein Sohn, Nahmens **Barß**, dessen Mutter nicht aufgezeichnet gefunden wird, hat 1422. nebst noch andern von Adel vor Henning Crachten gutgesaget, als diesem die Verwahrung des Hauses Lindaw anvertrauet worden. Dessen zwey Söhne waren **Cuno** und **Peter**.

1) **Cuno**, der erste Sohn Barßens, ist 1438. von dem Rathe zu Zerbst zur Bewahrung des Hauses Lindaw, als Hauptmann bestellet worden, und verließ **Hansen** und **Heynen**. Der erste, **Hanß**, wird dem Vermuthen nach vor denjenigen gehalten, von welchem in denen Acten des Raths zu Zerbst mit denen Franciscanern oder Barfüssern wegen ihrer entwendeten Kloster-Güter, stehet: „Daß die von Walwitz „und Latorff eine schöne Erzehlung durch Jo„hann von **Wallwitz** thun lassen, auf Meinung, daß beyder Geschlechts Vorfahren viel „Kleinod und Geschmuck zum Ornaten in das „Kloster, dieweil sie ihre Begräbniß darinnen „hatten, gewandt, und wäre am Tage, daß die „von Zerbst etliche viel Caseln hätten vermachen „und gegen der Naumburg zum Verkauffen führen lassen, desgleichen so hätten ihre Eltern über „funffzig Schock Stamm-Holtz zum Gebäude „gegeben, desgleichen einen Fleck Holtz eigenthümlich dem Kloster zugeeignet, und derowegen „gebeten, daß die Fürstin diese Einsehung thue, „damit das ingegeben Allmoß besehen, auch dahin gebraucht werde, darum es in das Kloster „gewandt, wo nicht, so würden sie geursachet, „dem andern ihren Freunden anzuzeigen, wie sie „den Handel vermerckt, und angehöret.„ Es findet sich aber keine Nachricht, daß dieser einige Nachkommen hinterlassen. Der andere **Heyno**, war zu Lindaw und Ruppin Rath, und wird in dem Belehnungs-Briefe dererselben an Hanns und Heinrich die Stapeln über das halbe Dorff Czemitz im Jahr 1494. folgender gestalt angeführet: „Hyr owergewenn wy en to eynen „Inwyser denn düchtigen Vnsern leven getruwen **Heynen Walwitz**, geseten to Lindow, die „Sie in, und ane sälcke Güdere wysenn scholl in „Crafft dieses Brives; Hyr by an, vnd ower „sint gewest, vnse Rede vnd leven Getruwen. Er „Nicolaus Brisecke, Claves vonn Gulen, wonhaffrig to **Brandenborg**, Heyne Walwitz.„

Dieser

Dieser hat mit Justinen von Taubenheim aus Bedra, **Heinrichen** und **Annen** gezeuget; Davon die Tochter an Dippold von Gränsing verehliget; Der Sohn **Heinrich** aber, zeugete mit Annen von Lochow aus Rähsen, **Jacoben**, welcher in der Ehe mit Anne Hacken aus Berga, **Hieronymum** und dieser endlich mit Magdalenen Schicken aus Reinßdorff, unter andern eine Tochter **Veronicken**, erziehlet, die Nicolaus von Mörtau, auf Süder-Hestädt, Königl. Dänischen Ober-Stallmeister sich ehelich hat beylegen lassen.

II) **Peter**, der zweyte Sohn **Barßens**, hat drey Söhne, **Georgen**, **Kersten** und **Moritzen**, hinterlassen, welchen Fürst Magnus zu Anhalt, 1475. das Dorff Dobritz, ingleichen Grimmen, Nußdorff, Slosen, Kaltzig oder Kultzo, verliehen. Von **Kersten** findet man weiter keine Nachricht; **George** und **Moritz** aber haben ihr Geschlecht fortgepflantzet, als

A) **Moritz**, der dritte Sohn Peters, auf Grimmen stiffte die **Grimmische Linie**, und hat zwey Söhne, **Georgen** und **Moritzen** gezeuget, (wiewohl **Angelus** in der Märckischen Chronicke, p. 353. einen **Johann**, als Sohn Moritzens, anführet, der 1554. als Dom-Probst zu Havelberg und Dom-Herr zu Magdeburg gestorben), wovon **George**, der **Jüngere** beygenahmet, in der Abhandlung zwischen Fürst Georgen und Joachim an einem, und Valentin von Walwitz am andern Theil als Zeuge benennet wird; hat aber keine Nachkommen hinterlassen. **Moritz** hingegen hat die Grimmische Linie in zweyen Söhnen, **Adamen** und **Clausen**, fortgepflantzet, von welchen der letztere, **Claus**, mit Fürst Johann zu Anhalt erzogen, und nachmahls dessen, wie auch derer beyden Herren Brüdere, Fürst Georgens und Fürst Joachims, Rath und Hauptmann, auch Erbsasse zu Lindow worden, und den 11 Mertz 1560. ohne Erben gestorben; Er hatte sich mit Catharine Bränden von Lindow vermählet, welche den Ruhm hinterlassen, daß sie viel zu Erbauung der Cantzel in der St. Bartholomäi-Kirche zu Zerbst beygetragen, und 1571. Todes verblichen. Sein älterer Bruder, **Adam**, ward ein Vater **Georgens** und **Adam Adrians**, welcher letztere erblos verstorben; Der erste aber, **George**, auf Grimmen, dessen in des Raths zu Zerbst, mit Graf Wolffgang zu Barby, wegen Erbauung des sogenannten Teufels-Loches, errichteten Vergleiche, gedacht wird; verließ vier Söhne, 1) **Adam Adrianen**, 2) **Bastianen**, 3) **George Friedrichen**, und 4) **Günthern**, von welchen drey letztern aber man nicht findet, daß sie ihr Geschlecht fortgepflantzet haben; wohl aber von dem ersten, **Adam Adrianen**. Dieser war den Sonntag Judica 1595. gebohren, und ist den 16ten Sept. 1642. als Chur-Fürstlich-Sächsischer Festungs-Hauptmann zu Dreßden mit Tode abgegangen, wie dessen Schild und gemahlte Fahne in der Frauen-Kirche zu Dreßden folgendergestalt besaget: „ Der Wohl-Edle, „Gestrenge, Vest und Mannhaffte Herr **Adam** „**Adrian** von **Walwitz**, Chur-Fürstl. Durchl. „zu Sachsen wohlbestallter Vestungs-Haupt-„mann, ist Anno 1595. am Sonntage Judica „gebohren, und den 16 Septemb. Anno 1642. „allhier in Gott selig verschieden. „ Er war ein Vater von vier Söhnen, nehmlich 1) **Joachim Moritzen**, 2) **George Andresen**, 3) **Hanß Christophen**, und 4) **Bernno Friedrichen**. Ob der erste und der vierdte Nachkommen gelassen, ist uns unbekannt; von denen beyden mittlern aber hat (a) **George Andreas**, welcher anfänglich Chur-Sächsischer Jägermeister, hernach aber Ober-Forst-Meister der Aemter, Wittenberg, Beltzig, Gommern, Jüterbock und Dahme gewesen, **Wolff Adamen** gezeuget, welcher gleichergestalt Ober-Forst-Meister in den gedachten Aemtern gewesen, ob er sich aber verehlichet und seine Geschlechts Linie fortgepflantzet, ist uns unwissend; und (b) **Hanß Christoph** zwey Söhne, **Eschen** und **Christianen**, hinterlassen, von welchen uns keine weitere Nachricht beywohnet.

B) **George**, der erste Sohn Peters, von welchem noch eine Verschreibung vom Jahr 1450. die Felic. vorhanden, 16 Schwerdt-Groschen jährlich dem Altar St. Andreä zu geben, wovon jedoch die Kirche zu notiren übersehen worden; in welcher Verschreibung derselbe seines Vaters, **Peter Walwitzens**, gedencket. Er zeugete mit Amalien von dem Werder, **Valentinen**, so die Dessauische Linie angefangen, und **Georgen**, welcher der Dobritzischen Urheber worden.

(I) **Valentin**, Stiffter der **Dessauischen Linie**, ist nach **Beckmanns** Berichte, ein Mann von grossen Vermögen, vielen Gütern und behertzten Muthe gewesen, welcher auch zuweilen mit seinem Schaden in Irrungen gerathen, wie er sich denn 1507. gegen Fürst Ernsten verbindlich machen müssen, daß er einiger Versehen halber, jetztgedachten Fürsten oder seinen Erben, drey Monate lang auf seine Kosten mit zehen Mann, auf ehestes Erfordern dienen wolle; Dem ohngeachtet aber sind nach der Zeit noch mehr Irrungen, zwischen mehrgemeldeten Fürsten, und ihme erwachsen, welche 1516. vermittelst eines Judicii formati abgethan worden. Derer Deputirten Verordnung hierzu hält folgendes in sich: „ Als „haben wir niedergesetzten Manne, Hans von „Wütenau, Carl von Krosigk, Heinrich von „Bepsthitz, Heinrich Stammer, Berndt von „Schierstädt, Hanß von Traupitz und Wen„tzel Hoyersdorff, auf dem Donnerstag nach „Trium Regum von 1516ten Jahre, durch ob„gedachtes Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn „Anwaldt, Herrn Heinrich Lösern, Vice-Erb„Marrschallen zu Sachsen ꝛc. und noch weiter „zwischen der Fürstin Margarethen, Fürst Er„nesti hinterlassener Frau Wittben, und Ihm „wegen einer Breite Landes etlicher Acker, Fi„schereyen ꝛc. welche durch Bischoffs Hieronymi „zu Brandenburg abgeordnete Friedrich Bran„den, Hauptmann zu Saichar, wie daselbst ste„het, oder vielmehr Zichar und Martin Sellin „abgethan worden, Donnerstags nach Assumt. „Mariæ Anno 1518. Auch zwischen Fürst Georgen „und Joachim und demselben, wegen der Grän„tzen des Zibbickens und Lauseplanß, welche durch

„durch Friedrich Branden von Lindow, und Claus „Walwitzen abgethan worden, in Beyseyn der „Erbarn **Valtin** von Walwitzens Freundschafft, „als nehmlich Caspar von Wülckewitz, George „von Walwitz der Jüngere zu Grimmen, Ulrich „Schlegel zu Paschleben, und Drewes von Rö„dern vereiniget.“ Mit wem sich dieser **Valentin** verehliget, weiß man nicht; er hat aber einen Sohn, **Eschen** oder Esicus, qvi Ascanius, verlassen. Dieser hat wiederum einen Sohn gleiches Nahmens (nehmlich **Esche**) gezeuget, welcher nach Ableben seines Vaters den 9 Mertz 1584. etliche Stücke Landes um Dessau gelegen veräussert, und mit Maria von Rahn, **Eschen** und **Christophen** gezeuget und hinterlassen: (1) **Esche**, der erste Sohn Eschens, war 1588. gebohren, und starb den 11. Dec. 1653, verehlichte sich a) mit Dorotheen von Rothan, die demselben 4. Kinder gebohren, von welchen aber **Johann Esche** nur erwachsen, von dem hernach ein mehrers; b) mit Anne Dorotheen, verwittibten von Hartlau, gebohrner Schencken, mit welcher derselbe aber keine Kinder gezeuget. Nur genannter **Johann Esche**, Anfangs Hochfürstlich-Anhaltischer Witthums-Rath und Hofmeister zu Bärenburg, hernach aber Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischer Geheimder Rath, hat mit Catharinen von Miltitz sechs Kinder gezeuget, man findet aber derselben Nahmen nicht aufgezeichnet; er ist den 1 Jenner 1660. verstorben. (2) **Christoph**, der zweyte Sohn Eschens, war ein Vater von drey Söhnen, als a) **Christoph Heinrichs**, war Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Obrister, welcher **Gottlieb Christian** gezeuget, der unter der Königlich-Preußischen Leib-Guarde zu Fuß im Jahr 1708. die Stelle eines Lieutenants bekleidete. b) **Esche Wilhelms**, Hochfürstlich-Anhaltischen Hauptmanns zu Fuß, oder nach andern, Ober-Forstmeister zu Dessau, welcher **Dionysium** und **Heinrich Wilhelmen** gezeuget, wovon der erste unter der Königl. Preußischen Cavallerie seit 1708. als Lieutenant gestanden, und vielen Feldzügen beygewohnet; von den letztern aber hat man keine Nachricht erhalten. c) **George Christophs**, Hochfürstl. Anhaltischen Hauptmanns zu Fuß.

(II) **George**, Stiffter der **Dobritzischen Linie**, obgedachten Valentins Bruder und Sohn Georgens, hat mit Margarethen von Wilcknitz, drey Söhne, **Christophen**, **Bastianen** und **Jacoben** gezeuget, von welchen der Mittlere nur seine Geschlechts-Linie fortgesetzet hat; indem **Christoph** und **Jacob** im Kriege geblieben. Was nun als **Bastianen**, oder **Sebastianen**, als den mittlern, betrifft, so war derselbe 1546. Commendant zu Leipzig, und ist als Churfürstlich-Sächsischer Obrister und Ober-Hauptmann des Chur-Creyses, zu Wittenberg verstorben, auch daselbst beerdiget worden. Er hat bey der 1547. erfolgten Belagerung der Stadt Leipzig sattsame Proben seines ungemeinen Verstandes und Heldenmüthiger Tapfferkeit sehen lassen, und damit grosse Ehre eingeleget. Er verehlichte sich mit Annen von Schönberg, die ihm **Antonen** und **Bastianen** gezeuget. Von dem erstern findet man nichts aufgezeichnet; der jüngere aber, **Bastian**, auf Dobritz, war Churfürstl. Sächsischer Appellations-Rath, wohnte in der Churfürstl. Sächs. Freyen Berg-Stadt Freyberg, und wird in Joachim von Schönbergs auf Zwönitz und Gelenau mit Christinen, Heinrichs von Schönberg zu Glauschwitz Tochter am 24. Mertz 1587. zu Chemnitz aufgerichteten Ehestiffttung mit auf des Bräutigams Seiten gedacht, daß er dieselbe als ein Zeuge mit unterschrieben und besiegeln helffen. Er starb 1590, nachdem ihm Anne Pflugin aus Frauenhayn eine Tochter, **Marien**, welche mit Hansen aus dem Winckel auf Schyrau verehlichet worden, und fünf Söhne gebohren. Dieselben waren: 1) **Hans**, so in der besten Blüte seiner Jahre verstorben. 2) **Anton**, welcher Schweta bewohnet, und in seiner Jugend nach **Molleri** Theatr. Chron. Freib. Sect. I. Cap. XIV. p. 131. Berichte, nebst seinen Brüdern Sebastian und Johann, das Opus Biblicum Regium, in 8. Theilen um 125. fl. e. kaufft, schöne binden lassen, und 1604. in die Bibliotheck verehret; und zwey Söhne **Hans Georgen** und **Jonas** hinterlassen, von denen der letztere bey Christianen, Hertzoge zu Brieg und Ohlau, Hof-Marschall gewesen; er war mit Hochbesagten Hertzogs Gemahlin, Louyse, gebohrner Prinzeßin von Anhalt-Dessau 1648. in dieses Land kommen; Wie er denn auch bey der Fürstin Magdalenen Leich-Begängniß und Procession die Prinzeßin Sophie geführet. 3) **Bastian**, der eigentlich diese Geschlechts-Linie fortgeführet, dahero von ihm bald ein mehrers soll gesaget werden. 4) **Nicolas**, welchem Ziegra und Stockhausen zugestanden, hat zwey Söhne **Carl Christophen**, und **Hanß Sebastianen** verlassen, von denen man aber nichts weiter aufgezeichnet findet, und 5) **George**, welcher Land-Gerichts-Assessor, wie auch Ober-Steuer-Einnehmer in der Nieder-Lausitz gewesen, und 1616. die Herrschafft Straupitz in der Nieder-Laußnitz, unweit Lübben, in dem so genannten Spreewalde, an sein Geschlecht gebracht. Er vermählte sich 1621. mit Catharine Sophien von Löben aus Blumberg; starb aber 1622. ohne Kinder, da denn nur gedachte Herrschafft Straupitz seine Brüder, Anton und Nicol, ererbet; sie ist aber 1650. an den General von Houwald gelanget. Der dritte von diesen fünf Brüdern, vorgedachter **Bastian** von Walwitz, auf Dobritz, war den 13 Jenner 1584. gebohren und starb den 5 Sept. 1617. Er vermählte sich mit Catharinen von Schönberg welche demselben zwey Söhne, **Hannßen** und **Bastianen** gebohren; davon der letztere Dobritz und Ruta inne gehabt und nebst Siegmund Wiprechten von Zerbst, bey der Fürstin Magdalenen Leich-Procession des Frauenzimmers Adelicher Marschall gewesen; man findet aber nicht, daß derselbe sein Geschlecht fortgepflantzet. Der ältere **Hans**, auf Klein-Kölzig und Zeiße, zeugte mit Dorotheen von Rechenberg aus Buhra, **Wolff Sebastianen**, auf Klein-Kölzig und Zeiße, welcher sich Elisabethen von Strobschütz aus Zschacksdorff ehelich beylegte, die demselben unter andern **Hans Joachimen**, auf Schweickershayn oder Schweickershan, bey Waldheim in Meissen, gebahr, welcher von Jugend auf Kriegs-Dienste gethan, endlich aber als Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Obrist-Lieutenant solche quittiret. Er zeugete mit Johanne Sophien von Bünau aus Paaren zehen Kinder, von welchen

chen 1728. folgende noch am Leben waren: 1) **Charlotte Christiane**, gebohren den 22 Jenner 1722; 2) **Gottlieb Lebrecht**, gebohren den 23 Febr. 1723; und 3) **George Reinhard**, gebohren den 13 Jenner 1726. Um das Jahr 1720. war Fräulein **Ernestine** von Walwitz Conventualin in dem Hoch-Adelichen Evangelischen Fräulein-Stiffte Marien-Born in dem Magdeburgischen. Es führen die von Walwitz in ihrem Wappen, in dem goldenen Schilde einen in vollen Sprung setzenden rothen Hirsch. Aus den goldnen gecrönten Adelichen Thurniers-Helm erhebet sich ein dergleichen halber rother Hirsch. Die Helm-Decken sind roth und golden.

Die Stamm- und Geschlechts-Häuser dieser vornehmen Familie sind ehemahls gewesen, und zum Theil annoch, Doberitz, Grimmen, Hundelufft, Klein-Kötzig, Nutä, Rüßdorff, Schweickershayn, Schweta, Slosen, Straupitz, Stockhausen, Zeiße, Zieyra. **Beckmanns** Anhalt. Histor. L. VII. **Königs** Adels-Histor. II Th. p. 1193. u. ff. **Sinapii** Schles. Curios. II Th. p. 1097 u. f. **Gauhens** Adels-Lexicon, Th. II. p. 2770 u. f. **Meybaums** Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marienborn in dem Magdeburgischen, p. 108. **Müllers** Sächsische Annales, p. 388. 465. und 478. **Knauths** Prodromus Misniæ, p. 589. Daß übrigens verschiedene aus diesem vornehmen Geschlechte in die Fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen worden, belehret uns **Neumarcks** neu-sprossender Palm-Baum, p. 237, 251, 285 und 400.

Walwoden, Schloß und Flecken, siehe **Walmoden**.

Walwoden, Geschlecht, siehe **Walmoden**.

Walz, Personen dieses Nahmens, siehe **Waltz**.

WALZAZI, Grafschafft, siehe **Waldsachsen**.

Walzdorf, ein Dorf in Francken nicht weit von Bamberg und Eltmann gelegen, so denen Herren Baronen von Creilsheim zugehöret. **Lebens-Beschreib. Herrn Götzens von Berlichingen**, p. 79. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Walßdorff**.

Walze, siehe **Waltze**.

Walzembyrchen, (Ottocherius von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1198, so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV. p. 214. zu befinden.

Walzen, siehe **Waltzen**.

Walzendorff, (Otto von) wird als Zeuge angemercket in einer alten Urkunde vom Jahr 1362. so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV. p. 298. anzutreffen.

Walzer-Abend, siehe **Waltzer-Abend**.

Wama, wird ein Arm oder Ast des Flusses Dwina in Rußland genennet, läuffet Süd-Westwärts. **Heinzelmanns** Geogr. p. 86.

Wamba, König der West-Gothen in Spanien, siehe **Bamba**, im III Bande, p. 296.

Wambeck, Wahmbeck, ein Chur-Hannöverisch Dorf im Amte Nienover, im Fürstenthum Callenberg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wamberg, etliche schreiben es unrecht **Bamberg**, eine Stadt im Chrudimer-Creiß in Böhmen.

St. **Wambertus**, ein Märtyrer im Kloster St. Petri an der Dive, in der Diöces von Seez in der Normandie, wird allda verehrt, wie denn auch sein Leib allda lieget. Der Gedächtniß-Tag ist der 26 Jun.

Wambold von Umstadt, oder Umbstädt, eine der ältesten und ansehnlichsten Reichsfreyen Adelichen Familien am Rhein, welche sich auch in der Marck Brandenburg ausgebreitet hat. Sie führet den Beynahmen **Umstadt oder Umstädt** seit 1306, als in welchem Jahre dieselbe ein wichtiges Burg-Lehn, in der am Oden-Walde, in der Gräfschafft Catzenellenbogen, gelegenen Stadt Umstadt, und der daran liegenden Gegend erlanget, und solches von Chur-Pfaltz und Hessen-Darmstadt, als ein Mann-Lehn recognosciret, auch noch bis jetzo in solcher Qualität würcklich besitzet. Das hohe Alterthum dieses Geschlechts hingegen ist hieraus zu erkennen, daß schon ums Jahr 980. **Notkerus**, Bischoff zu Lüttich, in der Lebens-Beschreibung des Heil. **Landoaldi** eines des **Wamboldischen** Geschlechts, gedencket, welcher Herr in Winterhoven an der Asch gewesen, dessen berühmter Sohn **Lampert oder Lampson** mit seiner Ehegenoßin, aus dem Geschlechte derer von Sieburg, dieses Winterhoven zu Geistlichen Stifftungen gewidmet, und ein Kloster allda angeleget, auch sich darauf in Ost-Francken, unterm Stifft-Fuldischen Gebiete niedergelassen, und daselbst das **Wamboldische** Geschlechte fortgepflantzet; wie denn auch schon im Jahr 1000. **Anna Margaretha Wamboldin**, von Umstadt, sich in der Historie berühmt gemacht, auch einige sich auf die höchsten Ehren-Staffeln durch ihre besondere Meriten geschwungen. Der erste nun, von welchem man in richtiger Ordnung die Abstammung aller jetztlebenden dieses vornehmen Reichs-Freyherrlichen Geschlechts darthun kan, ist nach **Humbrachts** 177. Tabelle vom Rheinischen Adel, **Philipp Wambold** von Umstadt, Ritter, so noch 1247. gelebet, und mit Elisabethen, Frauen von Lyningen, drey Söhne gezeuget, als: 1) **Siegbold**, der jüngste, lebte noch 1286 und hinterließ **Rudolphen, Siegfrieden, Rugern, Heinrichen** und **Gredten**, welche noch insgesamt 1331. am Leben gewesen, weiter aber findet man nichts mehr von selbigen; 2) **Engelhard**, der mittelste, war ums Jahr 1280. Capitular-Herr und Probst auf dem St. Johannis-Berge bey Fulda; 3) **Rudolph**, der älteste Sohn Philipps, hat 3. Söhne, 1) **Heinrichen**, 2) **Eberharden**, so den Ritter-Stand erworben, und noch 1313 gelebet, und 3) **Rudolphen** hinterlassen. (1) Der erste **Heinrich** zeugete mit Agnes von Franckenstein, **Eberharden** und **Johannen**, welcher letztere von 1347. bis 1355. das Schultheissen-Amt zu Affenheim verwaltet; **Eberhardt** aber lebte um die Jahre 1347. bis 1366, und hat mit Annen von Cronberg, **Eberharden, Margarethen, Gurten, Agnes** und **Annen**, (von welchen die beyden letztern zu Paterhausen, als Nonnen gelebet; **Gurta** aber an Engelharden von Franckenstein verehlichet worden) gezeuget. (2) **Rudolph**, der 3te Sohn des obgenannten Rudolphs, auf Herbach, Ritter, lebte um die Jahre 1306. und 1331, und

zeugete

zeugete mit Engeltruden fünf Söhne und eine Tochter Judith, welche Heinrich von Wasen geehlichet. Die Söhne heissen a) **Rudolph**, so noch um die Jahre 1331 und 1365 gelebet, und drey Söhne hinterlassen, als **Siegfrieden**, so des Deutschen Ordens Ritter gewesen, und um die Jahre 1367 und 1384 gelebet; **Rüdigern**, von dem aber keine Nachricht vorhanden; und **Rudolphen**, als den mittelsten, Rittern, welcher noch 1367. lebte und zeugte mit Elgen von Hirschberg; **Adelhet**, so an Conraden von Fechenbach verehlichet worden, **Heinrichen**, welcher noch 1367. in unmündigen Jahren, hernach noch 1390 gelebet, **Hennen**, der noch 1384 und 1410 lebte; **Sebolden**, so noch 1404. am Chur-Pfältzischen Hofe florirte; **Margarethen**; **Eberharden**, welcher noch 1388 nebst vorhergehenden unverheyrathet war; und endlich **Siegfrieden**, dieser lebte noch 1403 und zeugete mit Gurten Gansen von Otzberg, **Johann**, der noch 1450 unbeerbet gelebet, und **Eberharden**, so als Ritter des Johanniter-Ordens, noch 1421 blühete. b) **Conrad**, lebte um die Jahre 1331. und 1370. ehlichte Meltza, welche ihm **Heinrichen** und **Rüdigern** gebohren, so beyde noch 1374 gelebet, ob sie aber ihre Geschlechts-Linie fortgepflantzet, ist nicht bekannt. c) **Heinrich**, Ritter, so um die Jahre 1331 und 1363. gelebet, von dessen Nachkommen aber nichts gemeldet wird; d) **Eberhard**, von dem hernach ein mehrers; und e) **Rüdger**, welcher um das Jahr 1348. erbloß verstorben. Nur gedachter Eberhard, der vierdte Sohn Rudolphs, Ritter, lebte um die Jahre 1348 und 1372. ehlichte Cunitzen von Pfuhl, die demselben folgende Kinder gebohren: 1) **Heinrichen**, Rittern, dieser hatte sich zwar mit Agnes von Franckenstein vermählet, ist aber erbloß verstorben; 2) **Eberharden**, von dem bald hernach; 3) **Elge**, diese ehlichte Heinrichen von Partenheim; 4) **Cunitza**, 5) **Margarethen**, 6) **Judithen**, und 7) **Johannen**, den **Langen** benahmet, welche vier letztere unverehliget mit Tode abgegangen sind. Vorgedachter **Eberhard** lebte noch 1396 und zeugete mit Gutten von Wasen, 1) **Eberharden**, von dem hernach soll gedacht werden; 2) Johannen, der erbloß verstorben; 3) **Margarethen**, welche sich an Fritz von Weller vermählet; und 4) **Wirichen**, Rittern des Johanniter-Ordens. Letzt genannter **Eberhard**, lebte noch um die Jahre 1447 und zeugete mit Annen Buches von Stadten 3. Söhne und zwey Töchter. Von denen Töchtern wurde **Gutta** an Georgen von Geyling von Altheim; **Margarethe** hingegen an Hanssen, Ganß von Oßberg, vermählet. Die Söhne waren 1) **Johann**, von dem hernach, 2) **Eberhard**, der 1491 mit Tode abgegangen, und hat mit Susannen von Cronberg, einen Sohn, auch **Eberhard** genannt, hinterlaßen, welcher aber 1502 ohne Kinder verstorben; und 3) Heinrich, der auch erbloß gestorben. Vorhin gemeldeter **Johann**, der **Schwartze** benahmet, auf Herbach, Ritter, war Amtmann zu Dieburg, wie auch Churfürstl. Pfältzischer Rath und Amtmann zu Ottenberg. Er starb 1467 und hat sich mit Barbaren von Hedersdorff um das Jahr 1448 verehlichet, welche ihm 3. Töchter, und einen Sohn gebohren. Die Töchter sind a) **Brigitte**, so 1467. an Philipp Volraden von Seelgenstädt; b) **Beate**, die an Johannen von Schwalbach, und c) **Catharine**, welche an Philippen von Schwenden, zu Weinheim vermählet worden. Der einzige Sohn, **Philipp**, auf Altenstein, der **Brabanter** genannt, dienete in seiner Jugend dem Hertzoge von Burgund, daher er auch den Beynahmen erhalten, und starb 1482. Er hat mit Cunigunden von Pfraumheim aus Eylichen, so demselben 1492. im Tode nachgefolget, gezeuget, 1) **Johannen**, Hochfürstlich-Bayerischen Hauptmann zum Kopperstein, welcher sich zwar mit Catharinen von Stockheim vermählet gehabet, ist aber ohne Kinder Todes verblichen; 2) **Philippen** von dem hernach; 3) **Catharinen**, so Janus, Freyherrn von der Veiten-Mühl und Commenthau geehliget, und 1512 verstorben; 4) **Eberharden**, dieser starb 1530 und hat mit Catharinen Schaden, von Ostheim, gezeuget, a) **Wilhelmen**, b) **Philippen**, c) **Eberharden**, d) **Georgen**, e) **Marquarden**, und f) **Johannen**, welcher letztere den 11 August 1538 gleich seinen Brüdern erbloß verstorben, nachdem er mit Annen von Spannheim nur eine Tochter, **Reginen**, die an Hantzen von Ratzenburg verehliget worden, und den 30. Junii 1578 gestorben, hinterlassen; 5) **Heinrich**, welcher Dom-Herr zu Freysing, und Chor-Herr zu Landhut gewesen, und 1507 verstorben; 6) **Jacoben**, der in Italien geblieben; 7) **Margarethen**, die sich Gayling von Altheim ehelich hat beylegen lassen; 8) **Gutten** welche Hanssen von Weyler, im Speßart, ehelich angetrauet worden; 9) **Georgen**, welcher in dem Kloster Lorch ein Mönch gewesen; und 10) noch drey Töchter und einen Sohn, welche insgesamt in erster Kindheit mit Tode abgegangen. Oben gedachter **Philipp**, als der andere Sohn Philipps, war anfangs Dom-Herr zu Mayntz, resignirte aber 1483. wurde hernach Chur-Pfältzischer Rath und Amtmann zu Ottenberg, hernach Vice-Dom zu Neustadt, Stadthalter zu Amberg, und endlich Ober-Hofmeister; er starb 1536 und hinterließ von Margarethen von Dühren, welche 1528 mit Tode abgieng, einen Sohn, **Wolffen** auf Weinheim. Derselbe war 1513 gebohren, und ist bey vier Chur-Fürsten zu Pfaltz Geheimder Rath, Hoffmeister und Amtmann zu Meisenheim gewesen; er starb den 3. Febr. 1578. Seine Gemahlin, Anne von Gemmingen, welche er sich den 10. Jul. 1544 ehelich hat beylegen lassen, und 1558 dieses Zeitliche gesegnet, gebahr ihm sechs Söhne und drey Töchter. Von denen Töchtern ist a) **Barber** den 25 Jul. 1549 gebohren, und unverehelicht in der besten Blüthe ihrer Jahre 1569 verstorben; b) **Getraud**, auch ledig, aus dieser Welt gegangen, und c) **Helene** 1558 geb. und gestorben. Die Söhne sind: 1) **Philipp**, von dem unten unter Nummer I. 2) **Eberhard**, von welchem unter Nummer II. 3) **Wolff**, von dem unter Nummer III. 4) **Schweichard**, so 1552 den 10 Mertz gebohren; er war von 1594 biß 1604 Churfürstl. Pfältzischer Land-Richter zu Amberg, Fürstlicher Würtzburgischer Rath und Amtmann zu Landau, und hatte sich 1579 mit Anne Marien von Hocholdingen vermählet,

ist aber ohne Kinder verstorben; 5) Johann, der 1555 den 5 Sept. gebohren, und mit Cunigunden von Queck, aus Kochendorff, gleichfalls keine Kinder gezeuget; und 6) Johann Dietrich, so 1556 das Licht der Welt erblicket, Fürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Rath und Hof-Marschall worden, und 1589 den 18 Februar aus dieser Zeitlichkeit gegangen.

I. Philipp, der erste Sohn Wolffs, auf Carlebach war den 21 May 1545 gebohren, und wurde Churfürstlich Pfältzischer Burggraff zu Starckenberg, Geheimder-Rath, Vice-Dom zu Neustadt, Stadthalter zu Amberg, und Groß-Hofmeister zu Heidelberg. Er starb den 29. Decemb. 1620. und hatte sich vermählet; a) den 1. May 1576 mit Felicitas Dähnen von Leiningen, welche 1582 ohne Kinder verstarb, b) den 16 April 1584 mit Anne Marien von Seckingen, die gleichergestalt 1586 ohne Kinder mit Todte abgegangen; c) den 22. October 1588 mit Margarethe Ueseln Landschaden von Steinbach, so 1591 gestorben, nachdem sie ihm einen Sohn, Friedrichen, gebohren, der aber in erster Kindheit Todes verblichen; und d) mit Anne Margarethen Knebeln, von Katzen-Ellenbogen, welche 622 mit Todte abgegangen, und ihm drey Töchter nebst einem Sohne gebohren. Die Töchter sind 1) Cunigunde Elisabeth, so 1614 an Emmichen von Layen verehlichet worden; 2) Louyse Juliane diese ward mit dem Kayserl. Obristen, Johann Georgen Bertram, auf Hertzbach vermählet; und 3) Anne Marie, so 1598 den 16 Mertz zu Heidelberg gebohren, und sich 1624 zu Pforcheimb in Marggrafthum Durlach an Carl Bosen, auf Netzschkau, Mylau, Elsterberg, Schweinßburg, Crimmitschau, Lauterbach, Lengefeld, Breitnig Bosenhoff, Fuchshayn und Schiedel, Churfürstlich Sächsischen Obristen zu Fuß, wie auch Amts-Hauptmann zu Zwickau, Werda und Stollberg, verehlichet, und den 14 Sept. 1637 verstorben. Der eintzige Sohn, Friedrich starb als Obrister den 5 Sept. 1649. und hatte sich verehliget, a) mit Marie Jacoben Metschin, aus Brunn, im Jahr 1627 welche 1635 wieder verstorben, nachdem sie Heinrich Friedrichen gebohren; und b) mit Anne Marien von Herttnigshausen im Jahr 1637 welche 1638 ohne Kinder starb. Nurgedachter Heinrich Friedrich erster Freyherr Wambold von Umstadt, Obrister, Chur-Fürstl. Maynzischer Rath und Ober-Amtmann zu Dieppurg, starb den 14 Decemb. 1688. Er hatte sich zweymahl verehliget, als (1) den 12 Jenner 1654 mit Marie Ursula, Freyin von Schönborn, des damahls regierenden Chur-Fürstens zu Maynz, Lotharius Frantzens ältesten leibl. Schwester; sie starb 1677, nachdem sie ihm unterschiedliche Kinder gebohren: a) Marie Urseln, b) Anne Marien, c) Eve Margarethen, welche insgesamt ledig verstorben, d) Johann Philipp Frantzen, so erst Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg gewesen, hernach aber resigniret, e) Anne Helenen, diese ward mit Johann Philipp Ernsten, Frey-Herrn von Großschlag, auf Dieburg, vermählet, f) Sophie Rosine Theresien, welche sich an Johann Philippen, Freyherrn von Franckenstein, verehliget, und g) Frantz George Josephen, dieser war Chur-Fürstlich Maynzischer Ober-Stall-Meister, und 1667 gebohren; er starb 1715, und so viel uns wissend, ohne Erben. (2) Mit Anne Even, Freyin von Hohenecke, mit welcher derselbe gezeuget: 1) Anshelm Casimirn, Chur-Trierischen Ober-Cämmerern, Dom-Scholastern zu Worms, und Dom-Capitularen zu Maynz, wie auch weltlichen Statthaltern zu Worms, so 1723 dieses Zeitliche gesegnet; 2) Frantz Philipp Caspars Freyherrn Wambold von Umstädt, Chur-Maynzischen und Chur-Trierischen General-Majorn, Commendanten der Festung Ehrenbreitstein und Trarbach, der bey der Crönung des Römischen Kaysers Carls VIII im Jahr 1742 von wegen Chur Maynz zum Ritter des Heil. Röm. Reichs geschlagen worden, und sich eine Tochter Casimir Friedrichs, Freyherrn von Asselstadt, Chur-Trierischen Ober-Marschalls, ehelich hat antrauen lassen; ob er sein Geschlecht fortgepflantzet, ist uns unbekannt; 3) Helene Catharinen, diese vermählte sich mit Carl Anton Ernsten, Freyherrn von Eltz, Chur-Trierischen Cammer-Herrn; und 4) Anne Catharinen, so an Johann Philippen, Reichs Grafen von Stadian, Kayserlichen würcklichen Geheimden-Rath, und Chur-Maynzischen Groß-Hoffmeistern, angetrauet worden.

II. Eberhard, der andere Sohn Wolffs, war den 16. May 1546 gebohren, und starb zu Wien 1609. Er war erstlich 1578 Chur Pfältzischer, sodann Kayserlicher Rath und Cammer Gerichts-Assessor zu Speyer, und endlich 1588 Reichs-Hoff-Rath. Er hatte sich zweymahl vermählet, als (a) mit Annen von Reiffenberg 1577. welche 1583 starb, und einen Sohn hinterließ, mit Nahmen Anshelm Casimir, so den 30. Nov. 1583. gebohren; er war anfänglich Dom-Herr zu Maynz und Halberstadt, wie auch Chor-Herr zu St. Alban, seit 1596. Hierauf ward er 1629 als Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maynz erwehlet, und starb, nach glücklich geführter Regierung, den 9 October 1647, siehe den besondern Artickel: Anshelmus Casimirus, im II Bande, p. 467. (b) mit Anne Amalien von Hottstein 1586, welche 1621 wieder gestorben, und ihm folgende Kinder gebohren; 1) Hartz Wilhelmen, so 1589 auf die Welt gekommen; 2) Philipp Adamen, der gebohren 1592, und den 29 Decemb. 1620 in Spanischen Kriegs-Diensten, und im ledigen Stande sein Leben verlohren; 3) Wolff Christophen; 4) Amalien; und 5) Margarethen, von welchen man weiter keine Nachricht findet.

III. Wolff der dritte Sohn Wolffs, so den 24. August 1548 gebohren, war Hochfürstlicher Pfaltz-Zweybrückischer Groß-Hoff-Meister, und Chur-Pfältzischer Rath. Er hat sich den 8 Sept. 1581 mit Sibyllen, Freyin von Freyberg, aus Fähingen, welche vornehme Familie nunmehro in würcklichen Reichs Grafen-Stand erhoben worden, ehelich verbunden, und in solcher Ehe erzielet 1) Reinhard Casimirn, von dem hernach; 2) Hanß Friedrichen; und 3) Elisabethen, welche Christian von Köttenbach geehliget. Nur erwehnter Reinhard Casimir, auf Pfun in Turgow und Schwickhoff im Canton Zürch gelegen war 1581 gebohren, u. starb 1634. Er hat von Anne Constantien

von

von Bodeck, welche derselbe sich 1607. ehelich beylegen lassen, 1642. aber durch den Tod verlohren, folgende Kinder erhalten: 1) Anne Marien, verehlichte Frenherrin von Botzheim; 2) Marien Jacoben, welche mit Carl Friedrichen, Freyherren von Helmstädt, vermählet worden; 3) Johann Friedrichen, dieser war im Jahr 1619. gebohren, und starb 1657. mit Annen Sophien von Sainsheim, (welche vornehme Familie, nunmehro in würcklichen Reichs-Grafen-Stand erhoben worden, und mit denen annoch florirenden Fürsten von Schwartzenberg einerley Ursprung hat,) hat derselbe a) Philipp Friedrichen, gebohren den 15. Dec. 1651. und b) Casimir Christianen, gebohren 1652. gezeuget, von welchen beyden man aber nichts weiters angemercket findet; 4) Philippen, von dem sogleich; und 5) Catharinen, so eine Gemahlin George Sebastians Zollickoffer, von Alten-Klingen, worden. Nur gedachter Philipp war Churfürstlich-Brandenburgischer Rath und Landes-Hauptmann zu Cottbus und Peitz, und starb 1685. Er zeugete mit Catharine Ehrentrauten von Klitzingen, 1) Charlotten, so an Johann Georgen von Schönbeck, Königlich-Preußischen Obristen, vermählet worden, und 2) Christophen, Freyherrn Wambold von Umstädt, Erb-Herrn auf Mügeln und Schladitz, Königlich-Preußischen Geheimden Rath und Cantzlern der Neu-Märckischen Regierung zu Cüstrin, des Johanniter-Ordens Rittern und destinirten Commenthur zu Lagow. Er war gebohren 1670. und anfänglich Königlich-Preußischer Hof- und Cammer-Gerichts-Rath, wie auch Königlicher abgeordneter Subdelegate zur Visitation des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar. Er starb den 20 April 1732. zu Dreßden, im 61. Jahre seines Alters, und hat mit Henriette Margarethen von Wolframsdorff, aus Mügeln, mit welcher er sich den 14. Junius 1698. vermählet, nur drey Töchter gezeuget, als a) Charlotte Hermannin, welche als ein zartes Kind gestorben; b) Elisabeth Henriette Philippinen, welche mit Johann Christoph von Pannickau, auf Pombsen, Otterwisch, Groß-Zschocher ꝛc. Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Cammer-Herrn, Stiffts-Hauptmanne zu Wurtzen, Dom-Herrn zu Merseburg, und General-Accis-Rathe, vermählet worden, und c) Charlotte Hermannin, welche 1702. gebohren, und 1723. Otto Albrechten, Freyherrn von Schönaich ꝛc. Majorats-Herrn der Herrschafft Ambtitz, in der Nieder-Lausitz, ehelich beygeleget worden ist. Weil also obiger Christoph keine männlichen Erben ließ, so gelangete das Amt Mügeln, so er mit seiner Gemahlin bekommen, wieder an das Stifft Wurtzen. Es führet dieses Reichs-Freyherrliche Geschlecht im Wappen, einen von schwartz und Silber die Quere abgetheilten Schild, mit dreyen neben einander aufwachsenden Wercken, welche sich mit dem Schilde die Quere abtheilen, wovon die Ober-Spitzen im schwartzen Felde silbern, im untern silbern Felde hingegen schwartz erscheinen; Auf dem Helm ruhet aus einem silbern Bande ein gewundener Bausch oder Bund, mit beyden ausschlagenden Enden, aus welchen ein silberner Bracken-Halß bis an die Brust, mit einem goldenen Hals-Bande, und roth ausschlagender Zunge, hervor raget; Die Helm-Decken sind schwartz und silbern. Ausser denen ansehnlichen Herrschafften in dem Rheinländischen Creysse, wie auch in dem Brandenburgischen gelegenen Ritter-Gütern, so dieses vornehme Geschlecht ehemahls beherrschet, gehöret demselben vorjetzo das alte schöne, und vormahls des letzten Meißnischen Bischoffs, Johann von Haugwitz, nachdem derselbe resigniret gehabt, Residentz-Schloß Rügenthal, nebst der Stadt Mügeln, an der Dölitz-Bach, unter des Hohen Stiffts Meissen zu Wurtzen Bezirck. Humbracht vom Rheinisch. Adel Tab. 177. u. f. Königs Adels-Historie I. Theil, p. 1006. u. f. Gauhens Adels-Lexicon. Schwartzens Geschichte der Stadt Leipzig, p. 35. Genealogisch-Historische Nachrichten III Band, p. 1073. Kirchbachens Leichen-Predigt auf Frau Anne Marie Bosin, gebohrne Wamboltin ꝛc. Zwickau 1638. in 4. Heutige Christliche Souverain. von Europa, p. 1025. Geneal. Archivarius des Jahrs 1732 p. 127. des Jahrs 1733. p. 335. und des Jahrs 1734. p. 603.

Wambs, siehe **Wammes**.

Wamen, Lat. *Vamenum*, eine ziemliche Stadt auf der Halb-Insel Jütland, in dem Gebiete Wiburg gelegen. Einleit. zur Geogr. Wissenschafft, p. 137.

Wamertoun, eine kleine Stadt in der Landschafft Merche, in Süd-Schottland gelegen. Melissantes Geogr. I. Theil, p. 457.

Wamesius, (Johann) ein berühmter Rechts-Gelehrter, war zu Lüttich 1524. gebohren, und studirte zu Löwen, allwo er auch 1553. Doctor wurde. Weil er sich dem Academischen Leben gantz widmete, ward er nicht gar lange hernach eben daselbst ordentlicher Professor des bürgerlichen Rechtes, und 1570. der Oberste Professor des Geistlichen Rechtes. Wie er nun hiebey sehr berühmt wurde, berief ihn Johann von Oesterreich, Gouverneur in den Niederlanden, zum Geheimen Rath, welches er aber mit grosser Bescheidenheit abschlug, jedoch wurde er in den wichtigsten Dingen zu Rathe gezogen. Er war stets kränckelich, und starb endlich den 22. Jul. 1590. im 66. Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Recitationes ad tit. decretalium de appellationibus, Löven 1604. in 4.
2. Consilia de Jure pontificio in 2. Tomis, ebendas. 1609. und 1618. und 1643. in Fol.
3. Responsa sive consilia de jure civili, Centur III. ebend. 1605. 1639. und 1643. in Fol.
4. Prælectiones ad tit. D. de verborum obligationibus.
5. Ad tit. de verborum significatione.

Sein Epitaphium in der Haupt-Kirche zu Löven ist folgender Massen abgefasset:

Memoriæ sacrum.
Ioannes Wamesius H. S. E.
Quem breviter lector nosce.
Natus est Leodici Eburonum anno cIↃ IↃ XXIV.
Ad studia literarum & inde Juris transiit
In iis quoque famam adeptus
etiam græcis

natura & induſtria duce.
At in jure ad culmen ipſum conſcendit,
Doctor renunciatus anno cIↃ IↃ LIII.
Publice Profeſſor in hac ſchola anno cIↃ IↃ LV.
Denique Primarius Anteceſſor
A. cIↃ IↃ LXX.
Hoc Munus cum Laude Annos XX. Obiit.
Primoribus Gratus, Vulgo Venerabilis, Omnibus Carus. Breviter, Doctrina, Prudentia Auctoritate, inter Ævi
Sui Primos.
Obiit Diutina Invaletudine
A. cIↃ IↃ XC. XI. Kal. Sextil.
Iſte Vir Fuit, Lector, ſed Fuit.
Tu Quoque Quod es non Eris.
Alius, Alias, Sed Omnes Huc
Imus, Cogita & Huic Bene
Apprecare. Ita Poſteri Tibi
Magne Deus
Ipſi & Nobis Miſerere.
Herr. P. P.

Andreä Bibl. Belg. **Sweertii** Athen. Belg. **Vernuläus.** *Adami* Vitæ germ. ICtorum p. 305. u. f **Aubert Miräi** Scriptor. Sec XVI. p. 247. ſo in **Fabricii** Bib Eccleſ. zu befinden. **Struvs** Bibl. Jur. p. 366. und 535.

Wamme, heiſſet bey den Köchen ſo viel als die Blume, oder, das in einem Vieh inwendig ſich angelegte und an einander gewachſene Fett.

Wammen, ſind der weichere Theil an den Fellen. Fehe, wird Grauwerck genennet, die Bäuche davon aber **Wammen**; Daher ſpricht man Fuchs-Haſen-**Wammen**, **Wammen**-Futter, und dergleichen. Beſ. *Corp. Jur. Sax.* Vol. I. Fol. 422. Fin. und Fol. 423. med. Wenn die **Wamme**, das iſt der Bauch, aus einem Balge, z. E. aus dem Fuchs-Balge geſchnitten wird, ſo ſaget man: Stich die **Wammen** aus.

Wammen, ſind bey den wilden Schweinen das Dünne an dem Leibe, wozu auch das inwendige Feiſt gehöret.

Wammen, (Kühn) ſiehe **Kühn-Rücken**, im XV Bande, p. 2035. u. f.

Wammes, Lateiniſch, *Thorax*, Frantzöſiſch, *Pourpoint*, iſt ein Stück der Manns-Kleidung, ſo den obern Leib bis an die Hüfften bedecket, mit Ermeln und kurtzen Schöſen. Bey uns ſind ſie abgekommen. Einem das **Wammes ausklopffen**, heiſſet Sprüchworts-weiſe, prügeln. Hierbey iſt beſonders die in dem **Chur-Sächſiſchen Reviditen Synodaliſchen General-Decret** vom Jahre 1673. n. 54. enthaltene Verordnung zu mercken, daß nehmlich die Schul-Diener in den Städten nicht nur in Hoſen und **Wammes**, ſondern in ihren Mänteln, wenn ſie Lectionen zu verrichten haben, wie auch auſſer der Schulen auf der Gaſſen in einem ehrbaren und ihrem Stande gemäſſen Habit gehen ſollen.

Wammes, **Wämmſtlein**, **Wambs**, iſt ein aus allerhand ſeidenen oder wollenen Zeugen auf vielerley Art verfertigter weiblicher Ober-Habit, mit Ermeln und Schöſen verſehen. Die Augſpurgiſchen Wämmſtlein ſind ſtarck mit Spitzen friſiret, die Saltzburgiſchen haben lange Schöſen, und ſind insgemein von ſchwartzen Sammet oder feinem Tuche. Die Straßburgiſchen haben entſetzlich weite und kurtze Ermel, und werden Schopen genannt. Die Nürnbergiſchen werden **Röcklein** genennet, ſind über und über mit Spitzen bebrähmet, haben auch an ſtatt der Schöſe, einen Schurtz oder Fleck daran, ſo gleichfalls ſtarck friſiret iſt. In Leipzig wird es gleichfalls ein **Röckgen** benennet, und wegen der veränderlichen Moden auf mancherley Art und Manier, bald mit engen, bald mit weiten Ermeln, bald mit kurtzen, bald mit langen Schöſen gemacht.

Wamms, ſiehe **Wammes**.

Wampacht, ein in Heſſen gelegener Ort, der in einer alten Urkunde vorkommt in **Kuchenbeckers** Analectis Haſſiacis Collect. I. p. 119.

Wampel, (Johann Rudolph, Freyherr von) Churfürſtlich-Bayeriſcher Hof-Ober-Richter, kommt in **Lünigs** Titular-Buch, ſo er 1725 heraus gegeben, p. 497. vor; ingleichen in denen **Heutigen Souverain. in Europa**, de anno 1698. p. 735.

Wampffe, ein Bach in der alten Marck, welcher in den Fluß Ohra lauffet, und von da aus der Marck von Wannefeld ins Amt Calförde gehet. **Walthers** Singul. Magdeb. VII. Theil, p. 10. **Allgemeines Hydrographiſches Lexicon**, p. 421.

Wamprecht, (Wilhelm von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1341. in welcher er auch als Schencke bey dem Marggrafen zu Brandenburg, Ludewig, benennet wird. Die Urkunde iſt zu finden in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. VII. p. 95. u. f.

Wampumpeg, werden diejenigen feinen Schalen genennet, die man in Africa, und in einigen Aſiatiſchen Ländern ſtatt des Geldes ausgeben kan; und nebſt andern curieuſen Schalen an denen Ufern verſchiedener Schottiſchen Inſuln häuffig angetroffen werden. **Sonderbare Nationen-Geſpräche**, VI. Entrev. p. 477.

Wams ſiehe **Wammes**.

Wan, ſiehe **Newanne**, im XXIV Bande, p. 399.

Wan, See, ſiehe **Van**, im XLVI Bande, p. 482.

Wan, iſt die Stadt **Van** in Turcomannien in Aſien, dahero unter dieſem Artickel im XLVI Bande p. 482. ein mehreres nachzuleſen.

Wan, (Paul) ſiehe **Waan**.

Wan, (**Beglerbeglic de**) wird die Stadt **Van** genennet, davon im XLVI Bande, p. 482. nachzuſehen.

WANA, heiſt der See **Wan** oder **Van**, ſiehe **Van**, im XLVI Bande, p. 482.

Wancke, (Chriſtian) war anfänglich Paſtor zu Seifersdorf in der Lauſitz, und wurde 1708. nach Liegnitz als Diaconus an der Kirche zu Unſerer lieben Frauen berufen, welches Amt er auch bis 1715. verwaltet, in welchem Jahre er geſtorben.

Es

Es iſt von ihm nicht nur eine Beſchreibung des An. 1711. in der Stadt Liegnitz durch Feuer eingeäſcherten Kayſerl. Schloſſes, Breßlau in 4. im Druck vorhanden, ſondern es befindet ſich auch in der Kirche zu Unſer lieben Frauen daſelbſt in dem Theile gegen Mittag, noch folgende Grabſchrifft, die aber nicht von ihm allein handelt, ſondern es iſt des Superintendens Caſpar **Keslers** ſeine vorhergehend, vorhanden; davon was unſern Wancken anbetrifft mit dieſen Worten zu Ende ausgedruckt iſt:

Qvorum Cineribus Proneptis ex Filio
Anna Roſina nat. Schindleria
Maritum deplorandiſſ.
Plurimum Reverendum Doctiſſ.
Dominum Chriſtianum Wanckium
primum Seifersdorffii in Luſatia per An. XIII.
Paſtorem
tandem & An. 1708. huc vocatum
ad An. usque 1715. bene meritum
Hujus Ædis Diaconum
Marit. per 19. An. fidiſſ. 10. Libb. & I. Poſth.
Par
Die 13. Aug. 1715. Æt. 55. An. Hebd. 20.
pie defunctum
apponi curauit.

Wahrendorffs Liegnitziſche Merckwürdigkeiten. p. 56. u. f.

Wancke, (Jacob) Schwediſcher Obriſter, war von Halle gebürtig, wiewohl einige ihn einen Nieder-Sachſen nennen. Er hatte faſt von Jugend auf dem Könige in Schweden gedienet, und ſich dabey ſo wohl verhalten, daß er ums Jahr 1637. unter des General-Feld-Marſchalls Johann Banners Leib-Regimente Dragoner Obriſt-Lieutenant wurde. Als im Jahr 1640. die Schweden die Laußnitz eingenommen, ward er Commendant zu Bautzen, und ob ſich gleich die Sachſen dieſer Stadt wieder bemächtigten, muſten ſie doch unverrichteter Sache von dem Schloſſe wieder abziehen, auch hernach die Stadt den Schweden wieder übergeben. Worauf **Wancke** die Befeſtigungs-Wercke ruiniren ließ, und ſich darauf mit 1200. Dragonern nach Görlitz begabe, und dieſe Stadt, welche der Chur-Fürſt von Sachſen ſelbſt belagerte, bis aufs äuſerſte defendirte, endlich aber nach 2 Monaten, nachdem es ihm an Pulver mangelte, und er unterſchiedene Stürme abgeſchlagen, mit Accord übergeben muſte, da die Feinde ſchon über 2000 Mann davor eingebüſſet hatten. Als **Wancke** mit den Seinigen auszoge, (denn es war ihm ein freyer Abzug accordiret worden,) nahmen die Kayſerliche und die Sachſen ihre Mannſchafft wieder, die ihnen vormahls gedienet, nachgehends aber unter die Schweden gerathen war, mit Vermelden, daß die Schweden es mit den Kayſerl. zu Loitz in Pommern, ingleichen in Schleſien zu Wolau wider den Accord eben alſo gemacht hätten, alſo daß **Wancke** von 1100 Mann die er bey der Ubergabe der Stadt noch hatte, nur 200 Mann erhielt, mit denen er nach Franckfurth begleitet wurde. Als auch beym Herausmarſchiren die Schweden einen Sächſiſchen Wachtmeiſter erſchoſſen, fielen die Kayſerliche nicht nur die Bagage-Wagen, ſondern die Schweden ſelbſt an, und war das Plündern nicht zu ſteuren. Dieſes alles zog ſich der Obriſt-Lieutenant **Wancke** vor einen unauslöſchlichen Schimpf an, und ließ ſich nicht nur mit allerhand Bedrohungen verlauten, ſondern ſann auch nach, wie er ſich an dem Churfürſte zu Sachſen aufs allerempfindlichſte rächen möchte. Er war aber unterdeſſen wegen ſeiner in Görlitz erwieſenen Tapfferkeit zum Obriſten erkläret worden. Im Jahr 1642. ward er Vice-Commendant zu Ollmütz in Mähren, und nach dieſem erhielte er auch dieſe Charge 1646. zu Dünckelſpühl. Allhier nahm er ſich vor, die Rache wider den Churfürſten zu Sachſen ins Werck zu richten. Er ſprach zu dem Ende einen Fähndrich, Andreas Hofmann an, der ſich ſonſt lange zu Dreßden aufgehalten, er ſolte ein groß ledig Haus miethen, u. 60 Soldaten, die er ihm nach und nach ſchicken wolte, heimlich unterhalten, auch ſonſten andere geſchickte Leute dazu nehmen; Hernach, wenn alles fertig wäre, wolte er auf einem beſtimmten Tag mit 300 Dragonern in der Nacht heimlich vor die Stadt kommen; Wenn das Thor eröffnet wäre, ſolte er mit ſeinen Leuten heraus fallen, und die Wache niedermachen; Alsdenn wolte er hinzu kommen, und in die Stadt hinein dringen. Weil aber der Anſchlag ſchwer zu practiciren, ſo ward es von dem Fähndrich damahls ausgeſchlagen. Nichts deſto weniger blieb er bey ſeiner Rachgier, und indem Wrangel wider die Kayſerlichen in Böhmen agirte, hielt er etliche mahl vergeblich um Erlaubniß an, nach Leipzig und Halle ſeines Privat-Nutzens wegen zu reiſen, welches er endlich erhielt, da die Schwediſche Armee zurücke in Meiſſen gieng. Hierauf ſprach er etliche heimlich an, die mit ihm auf Parthey gehen ſolten, und machte ihnen Hoffnung zu groſſer Beute, brachte auch den Obriſten-Wachtmeiſter Jomſchowen, und den Oberſt-Lieutenant Prunell, der ein Haupt-Parthey-Gänger war, auf ſeine Seite, alſo, daß er 500 Reuter bey ſich hatte. Gegen Prunell geſtund er, daß er beſchloſſen, den Churfürſten mit ſeiner gantzen Familie zu ermorden; Und als derſelbe zur Antwort gab: Das würde dem Schwediſchen Feld-Marſchall nicht gefallen, ſagte er: Wenn er nun einmahl Dreßden bekäme, ſo wolte er nach ſeinem Zorne nicht viel fragen. Er erzehlte auch, daß ein Gaſtwirth vor dem Thore hiervon Nachricht hätte, in deſſen Hauſe ſeine Leute ſtecken ſolten; Es könnten kaum acht Männer die Zug-Brücke hinauf bringen, und er wolte es leicht verhindern, daß ſie dazu nicht kämen. Solches erfuhr Wrangel durch obbeſagten Fähndrich, den Tag darauf als **Wancke** weggereiſet war, welcher ihm alſofort eine ſtarcke Eſquadre Spornſtreichs nachſchickte, die Wancken entweder todt oder lebendig bringen ſolten; Alſo wurde er gefangen, und den 8. Octobr. 1647. aufs Schloß zu Leipzig gebracht. Wrangel war überaus übel mit ihm zufrieden, weil der Churfürſt leicht hätte können dadurch auf des Kayſers Parthey gebracht werden. Damit er nun erweiſen möchte, daß der Königin und ihm ſolche That mißfiele, beſchloß er **Wancken** vor das Kriegs-Recht zu ſtellen. Wie nun der Churfürſt davon Nachricht erhielt, bedanckte er ſich gegen Wrangeln ſchrifftlich, und bat, den Verbrecher nach Verdienſt zu beſtraffen. Hierauf wurde zu Oldenburg Kriegs-Rath gehalten, darinnen folgende Officiers ſaſſen, als

Der

Der General Gustav Horn, als Präsident.
Hans Bodecker
Matthias Kotersleben
L. Joachim Görtzky
Dieterich von Duering
} Obristen.
Johann Beyer
David Sogler
August Luzo
Andreas Demin
Christian Bellingk
} Obrist-Lieutenants.
Jobst Cäsar von Retzenstein
Casp. Christoph Schönle
George Ernst v. Stecken
} Obrist-Wachtmeistere.
Martin Kühner
Joachim von Binchhausen
Hans Paul
Hans Wilhelm Kram
} Rittmeister.
Christoph Diethmeyer, General-Auditeur.

Der Beklagte hatte allen Ansehen nach sich an der Majestät vergriffen, indem er der Königin Parole, die sie dem Churfürsten wegen des Stillstandes gegeben, beleidiget, daraus dem gemeinen Wesen nicht wenig Unheil hätte erwachsen können. Dannenhero wurde in dem Königlich-Schwedischen Haupt-Quartier zu Oldendorf nachfolgendes Urthel am 18. Nov. 1647 gesprochen, u. den 21. Dec. hernach, in Gegenwart des Obristen Drachenbergs, Commendantens der Stadt, und Major Sachsens, Commendantens auf der Festung Pleissenburg zu Leipzig, Marii Duderstadts, Majors vom Arellilischen Regiment, wie auch Ihre Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Abgeordneten, als D. Romanus und D. Borns, Professor in Leipzig, dem Delinquenten solches auf der Festung Pleissenburg publiciret: Es lautete aber von Wort zu Wort also:

„Demnach bey allen kriegenden Völckern dafür gehalten, daß an Gehorsam der Kriegs-„Bedienten am meisten gelegen, hergegen nichts „schlimmers noch schädlichers im Kriege als Unge„horsam, welches eines von den grössern Kriegs„Verbrechen geachtet, und allezeit am Leben ge„straffet worden. Dannenhero in der Königli„chen Majestät zu Schweden, Unser allergnä„digsten Königin, hochlöblichen Kriegs-Rechte „heilsamlich versehen, daß hohe und niedrige „Kriegs-Officirer und Soldaten, vor allen Din„gen, gehorsam und getreu zu seyn, das gewöhn„liche Jurament leisten müssen, worinne denn der „getreue Gehorsam allen andern, was dem Jura„ment einverleibet, vorgezogen wird, auch der ge„bührende Respect u. Ehre gegen Ihre Königl. Maj. „und dero Feld-Marschalln, oder wen die an seine „statt zum Feldherrn verordnen werden, begriffen, „mit ausdrücklicher angedeuteter Verwarnung, „daß die Ungehorsamen an Leib und Leben gestraft „werden sollen Und aber Wancken, Obristen über „ein Regiment Dragoner, erstlichen gnugsamen „wissend gewesen, was gestalt Ihro Königl. Maj. „zu Schweden mit der Churfürstl. Durchlauchtig„keit zu Sachsen, ꝛc. auf gewisse Zeit ein Armisti„tium Königl. ratificiret, und durch Dero Hochlöbl. „Generalitäten zu männigliches Nachricht, daß „sich niemand von Dero Soldatesque an Chur„fürstl. Durchlauchtigkeit Land und Leuten feind„lichen vergreiffen solten, bey allen Armeen publi„ciren lassen, auch noch neulicher Zeit und jetz„-lauffenden Jahres, als die Königliche Hochlöbl. „Haupt-Armee noch im Königreiche Böhmen ge„standen, und der Marsch durch Sachsen gehen „sollen, von Dero Königl. Hochansehnlichen Ge„neral-Feld-Marrschall, Carl Gustav Wrangels „Excellentz zeitlichen vorhero, eh und bevor solche „Lande betreten, zum Uberfluß, durch die gantze Ar„mee, bey allen Regimentern, bey Leib und Lebens„Straffe publiciren und verbieten lassen, daß in der „Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Landen sich „niemands an denen Einwohnern, mit Abnahme „rauben, plündern, oder andern Beleidigungen, „wie die immer Nahmen haben mögen, vergreiffen, „noch sonsten dem Lande einige Gewalt und Scha„den zufügen solle. Dessen allen doch ungeachtet, „hat erwehnter Obriste Wancke, als deme seiner „schuldigen Pflicht nach, viel mehrers, um wissent„lichen Verboths willen andere im Zaume zu hal„ten, die Einwohner vor Gewalt zu schützen, und „zu vertheidigen, gebühren wollen, solchen zuwi„der, seines Eydes, Pflicht und geschwornen Ge„horsams vergessende, zu eigener Autorität und pri„uato ausu, sich unterstanden, eine geraume Zeit „feindliche Intentiones, contra publicam fidem, & „constitutum Armistitium, gegen Dero Churfürstl. „Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. als eines durch „Königl. Parole hoch-treulich assecurirten Neutral„Potentaten, und des Heil. Röm. Reichs Chur„fürsten Residentz Stadt Dreßden zu machiniren, „und gemeldte Residentz-Stadt nicht allein durch „Verrätherey verkundschafften zu lassen, sondern „auch von Dero Königlichen Schwedischen hoch„löblichen Haupt-Armee einen ziemlichen Theil „Reuter und Dragoner, ohne der hohen Genera„lität, wie auch sämtlichen Herren Obristen Wis„sen, heimlicher und höchst-sträflicher Weise an sich „zu reitzen und zu locken, mit solcher verbothener „zusammen rottirter Parthey sein böses Vornehmen, nehmlich durch einen verrätherischen An„schlag solche Churfürstliche Durchlauchtige Re„sidentz-Stadt Dreßden, dahin er allbereit seine „Kundschaffter abgefertiget gehabt, mit feindlich „gewapneter Hand sich nicht allein zu bemächti„gen, sondern auch, wie er aus freyen Willen, und „ohngefragt, da er mit denen heimlich zusammen „gebrachten bey sich habenden Völckern zwo Meil„weges von Dreßden, auch noch in seiner bösen „Resolution, den Anschlag fortzusetzen, gestanden, „gegen einen bey der Parthey befindlichen Offici„rer folgende Worte geredet: Wenn ich in Dreß„den hinein komme, will ich den Churfürsten mit „allen denen Seinigen, darunter auch der Bischoff „von Halla, wiewohl selbiger billig zu verschonen, „eben sowohl mit daran soll, niedermachen; Da„durch er denn sein böses etzliche Jahr lang practi„cirtes Fürnehmen, ins Werck zu richten, nichts „ermangeln lassen, sondern mit starck gefaßten Ei„fer fortsetzen wollen, so auch nicht nachblieben „wäre, wo nicht der Obr. Lieut. Brunell, nach„dem derselbe durch vielfältiges Zureden von Wan„cken den Anschlag, und wohin er gesinnet, erfor„schet, offterwehnten Obristen mit beweglichen Zu„reden, und daß er, der Obrist-Lieut. mit solchem „höchst verbothenen und gefährlichen Anschlage nichts

„nichts zu schaffen haben wolle, so lang aufge„halten, biß daß von des Herrn General Feld„Marschalln Excell. des Wancken unbefugtes „höchststräfliches Fürhaben durch sonderbahre „Gottes Schickung entdeckt worden, die eilige „Ordre ihme Obr. Lieut. durch einen Rittmeister „zukommen, gedachten Obristen Wancken le„bendig oder todt nach der Armee zu bringen.

„Wann denn vielgedachter Obrister Wancke „wieder Ihre Königliche Majestät und Dero „hochansehnliche Generalität unterschiedliche „Verbot gehandelt, seines eydlich-verpflichteten „Gehorsams vergessen, wider Treu und Glau„ben in Worten und Gelübden sich meineydig „bezeuget, contra fidem publicorum actorum, „solch böses Fürnehmen, aus eigener Kühnheit „unterhanden und bereits im Wercke gehabt, „welche Thätlichkeiten nicht allein Leib- und Le„bens-Straffe auf sich, sondern auch dieses eine „Art Criminis læsæ Majestatis ist, da jemands „wieder seines eigenen Königes und Feld-Herrns, „mit andern hohen Obrigkeiten und Potentaten „theuer abgehandelte, aufgerichtete und ratificir„te pacta, oder zu des gemeinen Wohlstandes „Besten, iancte promittirten Glauben und angelob„ten Friede, wissentlich, aus eigener fürsetzli„chen, boßhafftigen und rachgierigen Privat-Be„gierde, feindliche Attentata zu practiciren, durch „List und Geschwindigkeit mit feindlichen Waf„fen, An- und Ueberfall, zu brechen, und die „gemeine Wohlfahrt zu troubliren, sich unter„stehen würde, derselbe pœna fractæ pacis, be„vorab ein solcher, so mit Eydes-Pflicht, durch „Darsetzung Leib, Ehr, Gutes und Blutes „seines Königes und eigenen Herrns hohe Au„torität, Respect, und aller Welt wohl bekann„tes höchstrühmlichstes Lob nach aller seiner „Treue, gegen männiglich erhalten zu helffen, „verbunden, aber meineydig, mit Vergeß- und „Hindansetzung seiner Eydes-Pflicht darwieder „handelt, mit der darauf constituirten und be„ruhenden Straffe zu belegen sey.

„Als erkennen wir zum Hochlöblichen Gene„ral-Kriegs-Gerichte verordnete Herren Assesso„res, nach vorhergehender reiffer Deliberation „der Sache Beschaffenheit: Weil gedachter „Wancke wieder Ihro Königliche Majestät zu „Schweden, mit Churfürstlicher Durchlauch„tigkeit zu Sachsen ꝛc. aufgerichteten Armistitii „halber iancte promittirten Königlichen Glauben „gantz meineydig und verrätherlich gehandelt, „und die von des Herrn General-Feld-Marschalln „Excell. publicirte Verbothe, treuloß hindange„setzet, und nicht allein bey etlichen Jahren her „solche verrätherliche Anschläge und Gedancken „im Hertzen getragen, sondern auch, wie er „selbsten ungefragt zu Obr. Lieut. Prunellen ge„sagt, daß er, wenn er in Dreßden hinein kä„me, Se. Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit „mit Dero jungen Herrschafft nieder machen „wolle, dergleichen greuliches gantz unerhörtes „mörderliches Fürnehmen auch in keinen Historien „zu finden, daß ihme Wancken zu selbst wohl„verdienter Straffe, andern zum abscheulichen „Exempel, sein ungetreues Hertz aus dem Leibe „geschnitten, auf das Maul geschlagen, dann „der Leib lebendig in vier Theile zerhauen, und „auf vier Pfähle an vier Ecken der Welt gesteckt werden solle. Alles von Rechtswegen. „Signatum in Königlich Schwedischen Haupt„Quartiere Oldendorff, den 18. Novembr. An„no 1647.„

Dieses Urthel war von obgedachten Herrn Präsidenten und Assessorn eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Insiegeln besiegelt. Als **Wancken** dieser Ausspruch auf der Festung vorgelesen ward, brachte er eine andere Ursache solcher Reise vor, und war auf eine Defension bedacht; Seine Frau, welche dazumahl hoch schwangeren Leibes war, that dem Chur-Fürsten zu Sachsen einen Fußfall und Axel Lilie intercidirte bey demselben, weil das Vorhaben noch nicht in die That ausgebrochen, und er es sonst mit der Schwedischen Parthey getreulich gehalten, richtete aber hiermit weniger denn nichts aus, indem der Chur-Fürst das Urthel zu vollstrecken begehrte. Doch Wrangel meinte: Man könnte ihm die Defension nicht abschlagen, und befahl ihm einen Juristen zu geben, welcher seine Antwort aufsetzte und sie so wohl dem Chur-Fürsten als ihm überschickte. Solchergestalt gieng ein Monat nach dem andern dahin, und da Wrangel sonst zu thun kriegte, konnte er wenig daran gedencken. Durch solchen Verzug, kam endlich Wancke mit dem Leben davon. Doch wurde er auf der Königin Befehl zu Leipzig in Verhafft genommen, biß die Schwedische Besatzung den 30. Junii 1650. herausgezogen, und er auf freyen Fuß gestellet ward. Immassen man davor hielte: Er hätte in der langen Gefangenschafft, und weil er um seine Charge kommen, Straffe genung ausgestanden, vor eine That, die er nur in Gedancken gehabt, und unmöglich hätte ausführen können. Er ist nachgehends in andere Kriegs-Dienste getreten, und endlich zu Hamburg gestorben. **Puffendorffs** Schwed. Kriegs-Geschichte; **Groffers** Lausitz. Histor. L. I. p. 274. **Sauhens** Helden- und Heldinnen Lex. p. 1742. **Vogels** Leipzig Annal. p. 629. u. f.

Wanckel, Ebräer VI. 12. **Wanckel werden**. Das Griechische Wort σάθρος ist damit übersetzet, und heist unfest, von wancken, nicht fest stehen. Es ist nicht mehr gebräuchlich in dieser Construction und Endung, wohl aber in dem Composito: **Wanckelmüthig**; Jacob. IV, 18. **Bödickers** Grundf. der Deutsch. Spr. p. 267. So stehet auch das gedachte Griechische Wort sonst nirgends mehr in den Apostolischen Schrifften, als nur noch einmahl in dem vorhergehenden V. Capitel an die Ebräer, v. 11. woselbst es durch unverständig verdeutscht ist. Eigentlich heist es **langsam und laß**, da man in seinen Wandern stille stehet, gleich einen Wanders-Mann, der nicht weiter fort will, sondern sich niedersetzt, und inzwischen zurücke bleibet, biß die Thuren der Stadt, dahin er gedachte, geschlossen seyn, oder da man von seinem Thun und Verrichtung abläßet, und nicht nachsetzet, biß es zu Ende gebracht, sondern mitten im Werck aufhöret, gleich einem Arbeiter und Tagelöhner der seinem Herrn aus dem Dienst läuffet, ehe es

Abend wird, und sich selbst damit um den Lohn bringet. So wanckel und unbeständig, sagt der Apostel, soll kein Christ seyn, sondern er soll fortfahren mit der Heiligung in der Furcht Gottes, 2 Cor. VII, 1.

Wanckel, (Andreas), war Bürgemeister zu Hammelburg, in Francken, ein guter Lutheraner, der mit Luthern, Philipp Melanchthon, und andern Theologen selbiger Zeit wohl daran war. Dieser trug allerley feine und nachrichtliche Sachen in ein Büchlein zusammen, so viel zu schliessen, aus derselben eigenen Handschrifften. Man vermuthet, daß er sie ohne Zweiffel durch seines Bruders, M. **Matthias Wanckels**, so Lutherus und seiner Collegen familiärer Freund war, Vorschub erhalten. Es wird, nicht undienlich seyn, das beste aus diesem Manual, so wie es die **Unschuld. Nachrichr.** vom Jahr 1712. p. 755. u. ff. ingl. 940. u. ff. mitgetheilet haben, auch hieher zu bringen.

„Kurtze und runde Gedancken über Sprüche „Heil. Schrifft, die zum Andencken theils in „Bücher geschrieben, theils sonsten geschrieben „übergeben seyn vom Herrn Luthero und seinen „Gehülffen ꝛc.

Scrutamini Scripturas, Joh. V.

„Das ist, weil wir selbst halten, daß die Heil. „Schrifft sey Gottes heilsam Wort, welches uns „ewiglich kan seelig machen, so sollen wir so darinnen lesen, und studiren, daß wir Christum „drinnen finden bezeugt, wie S. Paulus auch „sagt Röm. X. Christus ist des Gesetzes Ende, „und Psalmo XL. Im Buch stehet von mir geschrieben, daß ich soll Gott deinen Willen thun. „Wer nun nicht studiret in der Schrifft, (wie „uns Christus heist) der kan nichts wissen von „dem ewigen Leben, denn er lebt ohne Gottes „Wort, ohne welches die Vernunfft nichts kan „von dem ewigen Leben recht dencken noch reden. „Wer aber also darinnen studiret, daß er Christum „nicht darinnen findet, der kan das ewige Leben „nicht erlangen, ob er gleich viel davon lernet „reden, oder auch hoffet, wie die Juden thun, „als S. Paulus sagt Act. XXIV. Dergleichen die „Mönche und alle, die durchs Werck wollen selig „werden. Denn die Schrifft zeuget von Christo, „daß allein der, so an ihn glaubet, selig wird. Esai „LIII. GOtt hat unser aller Sünde auf ihn ge„legt. Item, Notitia sua justivicabit multos.

M. L. D. 1541.

Weiter

„GOtt hat die Heil. Schrifft gegeben, uns ar„men sündigen Menschen, daß wir sie sollen nicht „allein lesen, sondern auch (wie der HErr hie sa„get,) forschen oder nachdencken, oder bewahren, „so wird man drinnen finden, das ewige Leben. „Wer aber obenhin lieset, und nicht immerfort „und tieffer nachdencket, der wirds überdrüßig, „als verstehe er sie zu Grund, und finde nichts dar„innen. Oder wird ein Ketzer daraus, der wie „eine Spinn aus der schönen lieben Rosen Gifft „zeuchet, da doch das Bienlein eitel süß Honig „aussäuget.

21. Dec. 1541. M. L. D.

Aliud.

„Man muß suchen spricht er, nicht richten, „nicht Meister sondern Schüler drinnen seyn, nicht „unsern Dünckel hinein tragen, sondern Christus „Zeugniß darinnen hohlen, und so lange Christus „nicht recht drinnen funden wird, so lang wird sie „auch nicht recht gesuchet.

Aliud

„Man muß nicht mehr denn Zeugnüß von Chri„sto darinnen suchen, das ist, eine Lehre des Glau„bens. Dann Christus ist so eine wunderliche Per„son, zugleich GOtt und Mensch, daß wer es „nicht aus Zeugnüß der Schrifft durch den Glau„ben fasset, der muß sich an ihm ärgern. Denn „auch die Engel sich des ewiglich nicht satt wun„dern können. Darumb heist Zeugnüß eine Re„de, der man glauben muß, so man nicht siehet, „greifft noch verstehet.

M. L. D. 1542.

Aliud

„Die Juden hatten darinnen recht, daß sie in „der Schrifft das ewige Leben zu haben meyneten. „Denn dasselbige ist wahr, es ist das Wort des „Lebens. Aber daß Christus solte seyn solch Le„ben, und die Schrifft von ihm zu verstehen sey, „das wolten sie nicht, und wollens noch heutiges „Tages nicht, suchen ein anders drinnen, das „sie lebendig soll und selig machen, da wird nichts „aus. Es heist, sie ists, die von mir zeuget, ich „bin dasselbige ewige Leben, das man in der „Schrifft hat und findet. Ausser mir findet man „das Leben nicht drinnen, sondern den ewigen „Todt.

M. L. D. 1545.

Aliud

„Da hast du das Argument und was du in der „Schrifft suchen und finden solst, mich solt du „drinnen lernen. Denn auch die Gebot, Histo„rien, liebliche Verheissung, sehen endlich auf „Christum, weil man nichts thun, bitten noch „haben kan, denn allein in dem verheissenen und „gegläubten Christo, das ist gewißlich wahr und „wirsts also finden, so du recht suchest.

M. L. D. 1546. zu Halle auf der letzten Reise.

Rom. XV.

„Was vorhin geschrieben ist, das ist uns zur „Lehre geschrieben, auf daß wir durch Gedult und „Trost der Schrifft Hoffnung haben.

„Das ist, der Heil. Geist wolte gerne schreiben „und lesen, wenn er könnte Leser und Höhrer ha„ben. Durch die Propheten hat er uns geschrie„ben, da man das nicht verstehen konnte, oder „nicht lesen wolte, da fieng er selbst an durch die „Apostel uns zu lesen, daß wirs ja solten verste„hen. Das ist aber die Lectio. Man soll die „Biblia fleißig lesen und hören, so wird man fin„den, das sonst nirgend zu finden ist, nehmlich „Trost, doch in Gedult, das ist, in Nöthen des „Gewissens, so der Teufel mit accusiren (Apoc. „XII.) der Sünden treibt, und des Todtes, so „durch die Natur gewöhnlich gescheuet. Da ist „kein ander Buch im Himmel und Erden, das „uns

„uns lehre und sage, wie Gottes Sohn habe Tod, „Teufel, für uns überwunden, und wenns gleich „güldene Bücher, güldene Weisheit, güldene „Lehrer ewig wären, so ists doch alles nichts, wo „der Trost dieses Buchs nicht ist, ohne welches zu„letzt auch die Gedult selbst nicht bleiben kan.

M. L. D. 1541. in Biblia Comitum Anhaltinor.

Idem. Rom. XV.

„Wiewohl das Alte Testament zuvor unter Mo„ses Regiment beschrieben, noch ists alles und alles „uns Christen zu Trost geschrieben.

„Denn auch die schrecklichen Historien Göttliches „Zorns dahin dienen, daß wir tröstlich hoffen sol„len, GOtt werde gewißlich seine Kirchen von den „bösen Menschen endlich erlösen, und ihrem To„ben steuren, vielmehr sind uns die gnädigen Hi„storien zu Trost geschrieben.

2. Tim. III.

„Alle Schrifft von GOtt eingegeben, ist nü„tze ꝛc. zu allen guten Wercken geschickt.

„Das ist, man soll und muß die Heil. Schrifft „je mehr und mehr lesen, denn sie nöthig und nütze, „dazu kein andre Schrifft nöthig und nütz ist, noch „heissen kan. Nehmlich und

„Erstlich zu lehren.

„Denn das sie lehret, findet man sonst nirgend, „als von GOtt Vater, Sohn, und Heil. Geist, „von Christo, von der Tauffe, vom Sacrament, „dem ewigen Leben ꝛc. auch wachsen ohne Unterlaß „junge Leute auf, und kommen fremde herzu, die „man immerdar solches lehren muß, wiewohl „wirs auch für uns selbst immer dürffen, denn es „lernet sich nimmermehr aus, oder zu Grunde, „weil es abgründlich und grundlose Weißheit „Gottes ist, daß sich auch die Engel im Himmel „nicht satt sehen und verwundern können in Ewig„keit, wie auch S. Petrus 1 Petr. I. sagt.

„Zum andern zu straffen.

„Denn allein die Heil. Schrifft darzu hilfft, daß „man allen Irrthum, Ketzereyen und falscher Leh„re widerstreben kan, und nicht verunreiniget wer„de. Gleichwie ein guter Hirt ist, der nicht allein „die Schaafe weydet, sondern auch den Wölffen „wehret. Denn was hilfft recht wohl lehren, und „doch dem Teuffel und Rotten nicht wehren? So „spricht St. Paulus Tit. I. Ein Bischoff soll „mächtig seyn zu lehren, auch zu straffen die Wie„dersacher. Was soll denn andre Menschen Leh„ren wehren, die nicht wissen, was die H. Schrifft „lehret? Philosophia, Aertzte, Juristen, vermö„gen hierinnen nichts, noch Poeten, als die mit dem „zeitlichen Leben zu thun, vom ewigen Leben nichts „wissen.

„Zum dritten zu bessern

„Weil wir noch im Fleische und in des Teuffels „Reich in der Welt leben, ist der Anfechtung so „viel, daß auch bey den Heiligen und Christen, so „die Lehr empfangen, und für Ketzerey behütet wer„den, mancherley Gebrechen und Fälle sich bege„ben, beyde in Glaubens und in andern Sachen, „dazu viel straucheln und fallen, einer hier der ande„re dar ein. Darum ist hie die H. Schrifft aber „mahl vonnöthen, daß man die irrigen Gewissen „unterrichte, die Gebrechen schlichte, die Gefalle„ne wieder aufrichte, und also immer zu thun hat „mit den Trägen zu treiben, mit dem Betrübten „zu trösten, und allerley Sorg und Pflich„te, wie ein guter Hirt über das so er wohl „weydet und hütet, auch der Krancken gebrech„lichen Schaafe muß sonderlich pflegen, hei„len und warten, damit sie wieder gesund werden, „und nicht verderben in sich selbst, obschon Weyde „genug und kein Wolff da ist.

„Zum vierten zu züchtigen in der Gerechtigkeit.

„Das ist, solches alles dienet dahin, daß der „Mensch, so GOtt gefallen und dienen soll, durch sol„ches alles gezüchtiget werde, wie man aufzeucht, „daß es fromm werde, und viel Gutes thun könne, „also auch ein Christ in der Kirchen und für GOtt „nützlich seyn möge. Denn dazu weydet, hütet „und pfleget man auch der Schaafe, daß sie viel „Milch, Wolle, Lämmer geben können dem Hauß„Vater. Hie aber heist es nutze und fruchtbar seyn „in Gerechtigkeit, das ist in solchen guten Wercken, „die nicht für der Welt reich und herrlich machen, „wie die andern Lehren thun, sondern die zum ewi„gen Leben dienen und gehören, denn es sollen gute „Wercke seyn, des, der GOttes Mensch heist. „Darum sie zu, ließ gerne in der Heil. Schrifft, „werde nicht überdrüßig, noch laß dich düncken, „du seyest satt, und konnest alles wohl, sonst wirst „du nichts davon verstehen, wenn du meynest, du „habest alles verstanden.

M. L. D. 1541. d. 27 Nov.

Idem.

„Menschen-Lehre hat auch viel zu lehren, zu „straffen, zu bessern, zu züchtigen, und macht, „daß den Teuffels-Märtyrern die Hölle säurer „wird zu verdienen, denn der Himmel den Heiligen. „Denn es gehet alles den unrechten Weg, in Un„glauben, das ist, Ungerechtigkeit, daß sie kein „gut Werck recht thun können, sind nicht geschickt „dazu, weil sie GOttes Wort nicht achten, oder „nicht rein haben.

Idem.

„Man muß allezeit im Volck GOttes haben „solch Amt, das da lehre diejenigen, so da unwis„send seyn, und straffe die Widerwärtigen, als „die Ketzer ꝛc. und bessere wo ein Mangel und Feil „sich zuträgt, und im züchtigen Wandel erhalte, in „äusserlichen Gebärden und Sitten, doch daß es „nicht im falschen Schein und Gleißnerey zugehe, „sondern in Gerechtigkeit und rechtschaffenen We„sen. Hiezu dienet allein die Heil. Schrifft, Men„schen Lehre ist kein nütze.

M. L. D. 1545.

Psalmo XL.

„Im Buch ist von mir geschrieben, deinen Wil„len, mein GOtt, thue ich gerne.

„Der Geist redet, als wüste er von keinem „Buch, (so doch derselben die Welt voll ist,) ohne „allein von diesem Buch der Heil. Schrifft, wel„ches gar wenig in der Welt gelesen wird, er mags „selbst lesen den Seinen, will er verstanden „seyn. Denn er schreibet nichts von Men„schen,

„schen, noch von Bauch, wie die andern alle; son„dern davon, daß GOttes Sohn für uns dem „Vater gehorsam gewest, und seinen Willen voll„bracht hat. Wer dieser Weißheit nicht darff, „der laß dieses Buch zu frieden, es ist ihm doch „nichts nütze, es lehret ein anders und ewiges Le„ben, davon Vernunfft nichts weiß, auch nichts „davon begreiffen kan. So dencke nun, wer in „diesem Buch will studiren, daß er darinnen nichts „anders suche, denn das so der Psalm sagt, nehm„lich den Sohn GOttes, der willig lich und gehor„samlich ein Brand-Opffer worden, zu versöhnen „GOttes Zorn im Himmel und Erden und allen „Creaturen. Denn alle Creaturen, auch die „Engel, (wiewohl nicht willig) Rom. VIII. sind „der Eitelkeit zu Dienst unterworffen, biß daß „durch Christum der Zorn endlich aufgehaben und „alles wieder zu recht und seiner ersten Freyheit „bracht werde, Amen.

M. L. D. 1541.

Idem.

„Durch diß gerne thun, und Gehorsam Christi „sind wir alle geheiliget, Hebr. X. wie St. Pau„lus sagt, Rom. V. durch eines Gehorsam wer„den viel gerecht. Solches soll man in diesem Buch „studiren, so wird es verstanden seyn.„

M. Luther. D. 1542.

Idem.

„Das ist des H. Christs-Buch, nehmlich die „H. Schrifft, darinnen muß man Christum su„chen und finden, nicht allein durch die Verheis„sung, sondern auch durchs Gesetz. Denn auch „das Gesetz ausser Christo nicht kan verstanden „werden, weil niemand weiß, was es will, und „wie es zu erfüllen ist, wie er hier spricht, deinen „Willen thu ich gerne und dein Gesetz ist in meinem „Hertzen. Ja dasselbe Hertz ist die rechte, lebendi„ge Taffel, darinnen wir das Gesetz lesen, und mit „Freuden lernen können. Summa ausser diesem „Buch findet man Christum nicht, es sey so gut „als es wolle.

M. L. D. 1545.

Idem.

„In welchem Willen wir alle geheiliget seyn, ge„recht und seelig worden. Eben wie Rom. V. „Paulus sagt: Per obedientiam unius justi con„stituti sunt multi. Si vis, igitur scire, quid velit „Deus, so ließ diß Buch, so von Gehorsam Chri„sti für unsre Sünde lehret, denn das ist GOttes „Wille, daß wir sollen seelig werden, durch seines „Sohns Gehorsam, sonst ist unser Thun nichts, „denn Ungehorsam, Sünde, Todt, und Hölle.

M. Luther. D. 1546.

1 Timoth. II.

„GOtt will, daß allen Menschen geholffen wer„de, ꝛc.

„Zum Wahrzeichen giebt er

„1. Die Heil. Schrifft zu lesen.

„2. Das Wort zu predigen und zu hören.

„3. Die Herrschafft Friede zu handhaben.

„4. Vater und Mutter zur Kinder-Zucht.

„5. Himmel und Erden zur Nahrung, samt allen, was sie tragen und vermögen.

„Dagegen will der Teuffel, daß nicht kein Mensch lebe oder Friede habe.

„Zum Wahrzeichen läst er

„1. Die H. Schrifft verachten.

„2. Das Wort nicht hören noch gläuben.

„3. Die Herrschafften nicht einig bleiben.

„4. Vater und Mutter die Kinder nicht ziehen.

„5. Himmel und Erden mißbrauchen, wider GOtt und Menschen.

„Vigilemus igitur, pugnemus, oremus, totis „viribus.

M. Lutherus D.

Psalmo CXLV.

„Der HErr ist nahe allen die ihn anruffen, allen „die ihn mit Ernst anruffen.

„Hie höreſt du, daß es nicht fehlet an Hülffe, „Hören und Thun bey GOtt, sondern es fehlet „bey uns am Gebeth, Ruffen und Schreyen.

Psalmo L. Invoca me in die &c.

„Lieber Mensch, fehlet dir was, bitte doch, will „ich doch gerne hören und helffen, daß du sagen „solst, Danck müssest du haben, du treuer gnädi„ger GOtt.

M. L. D.

Psalmo CXLIX.

„Singet dem HErrn ein neues Lied. ꝛc.

„Auf ein neu Wunderwerck gehöret ein neues „Lied, Danck und Predigt. Das ist aber das „neue Wunderwerck GOttes, daß er durch seinen „lieben Sohn, das rechte rothe Todes-Meer zer„rissen, und uns von dem rechten Pharao, Satan, „erlöset hat. Das heist ein neu Lied, nehmlich „das Evangelium singen, und GOtt dafür dan„cken. Das helff uns GOtt. Solch neu Lied „sollen auch des folgenden Psalms Sauten-Spiel „singen helffen, und Wolff Heintz, beyde mit seiner „Orgeln, Symphonien, Virginalen, Regalen, „und was der lieben Musica mehr ist, davon (als „sehr neuer Kunst und GOttes Gaben) weder „David noch Salomon noch Persia noch Grœcia „noch Rom nichts gewust, sein Singen gehen „lassen, zu Lob dem Vater aller Gnaden, Amen.

M. Lutherus, D.

Joh. VIII.

„So jemand mein Wort hält, der wird den „Todt nicht schmecken ewiglich.

„Das muß ja eine treffliche allmächtige Artzney „seyn, die solchen grossen Schaden, als der Todt ist, „so leichtlich heilen kan, daß er auch nicht recht soll „gesehen werden, wenn das die Welt glaubte, so „würde sie sich zureissen umb das Wort GOttes, „aber weil sie es so schändlich verachtet, so ists ge„wiß, daß sie es nicht gläubet, und viel ohnmäch„tiger hält, denn eine Fliege.

Idem.

„Alle Welt fürcht den Todt u. verachtet doch die„se Artzney dawider nehmlich GOttes Wort. Wie „geht doch das zu? Die Welt will u. kan nicht glau„ben, daß GOttes Wort GOttes Macht sey, Denn sie „siehet

„siehet mit Viehischen Augen die Buchstaben oder „den mündlichen Hall an, denckt nicht, daß etwas „mehr darhinter sey, als nehmlich solche grosse „Krafft GOttes. Aber wer das gläubt, wie S. „Paulus, Röm I. sagt, das GOttes Wort GOt„tes Krafft sey, der wirds wohl lieb und werth ha„ben und halten, denn der Todt, welchen er sonst „nicht entlauffen kan, wirds ihn wohl lehren.

M. L. D. 1542.

Idem.

„Ist das wahr, so muß gewißlich GOttes „Wort eine unaussprechliche Artzney und Purga„tion seyn, wenn es die Krafft hat den Todt auszu„fegen aus Leib und Seel, welcher doch alle Men„schen verschlingt. Aber wer diese Artzney ver„acht, oder ihn dafür eckelt, (wie die Welt thut,) „dem ist nicht zu helffen, und muß ewiglich des Tod„tes sterben, da behüt uns GOtt für durch sein „Heiligs Wort, Amen.

Idem.

„So jemand mein Wort ꝛc.

„Je fester du hältst, und je weniger du zweiffelst, „je weniger du den Todt fühlen wirst, das ist ge„wiß je schwächer du hälst, je mehr du zweiffelst, „je mehr du den Todt fühlest, das fehlet nicht. O „HErr stärcke uns den Glauben, so ist es gewon„nen und wohl gehalten.

Idem.

„Ach GOtt, wer das gläuben könte, wie hertz„lich lieb würde ihm die H. Schrifft seyn, man se„he an, wie theuer und lieb man hat die Kunst, so „ein Fieberlein oder Pestilentz heilen kan, wie „läufft, rennet, giebt, thut, leihet jederman dazu; „aber den Schatz und das Kleinod, so den Todt „mit allen Kranckheiten, Jammer und Noth weg„nimmt, das achtet niemand oder leyder gar wenig, „und ist doch die hohe ewige Wahrheit, GOtt selbst „gelobet in Ewigkeit, Amen.

Idem

„Sehen müssen wir mit leiblichen Augen den „Todt, denn wir sehen ja die Leute sterben u. begra„ben. Aber wenn das Hertz Gottes Wort angreifft, „und sich daran hält mit dem Glauben, so ist das „Wort so starck, daß der Todt im Hertzen nicht „gefühlet wird, und schläfft alles ein ohne Schre„cken und Sorgen.

Joh. VIII.

„So jemand mein Wort hält ꝛc.

„Das mag heissen ein guter Apothecker, der sol„che Artzney geben kan, daß der Todt nicht allein „überwunden seyn soll, sondern auch nicht und im„mermehr soll gesehen werden. Und ist ein wun„derliches, daß ein Mensch muß sterben, und doch „den Todt nicht sehen soll, wo er GOttes Wort „im Hertzen hat, und daran gläubet. Solche star„cke Artzney ist GOttes Wort im Glauben behal„ten, daß es aus dem Todt ewiges Leben macht. „O wer das könte gläuben, wie seelig wäre er auch „in diesem Leben.

Idem

„Wer den Todt nicht sehen soll, der wird frey„lich auch keine Sünde sehen, wer keine Sünde

„sehen soll der wird freylich viel Gnad und Gerech„tigkeit sehen, wer eitel Gnade siehet, der ist seelig, „und siehet das ewige Leben. So folget nun das, „wer Christi Wort gläubet und hält, dem stehet „der Himmel offen, die Hölle zugeschlossen, der „Teuffel gefangen, die Sünde vergeben und er ist „ein Kind des ewigen Lebens. Solches lehret „dich diß Buch die H. Schrifft und sonst kein an„der Buch auf Erden. Darumb wer da will „ewig leben, der studire hierin fleißig, wer das „nicht thut, noch thun will, der ist und bleibet im „ewigen Todte.

M. L. D. 1544.

Joh. VIII.

„Warlich, Warlich ich sage euch, so jemand „mein Wort wird halten, der wird den Todt nicht „sehen ewiglich.

„Dieß Wort kan nicht vom Gesetz verstanden „werden, denn dasselbe Wort (wie der HErr „spricht: Joh. V.) hält niemand, ja es tödtet, „spricht S. Paulus Röm VII. Gal II. sondern „es ist das Wort des Glaubens, denn ob der „Glaube gleich klein und schwach ist, noch hält er „diß Wort, und ist also nicht allein möglich, son„dern auch leicht und gut zu halten; Das Gesetz „aber nicht allein schwer, sondern auch unmöglich „zu halten. Denn Mosis Hände sind schwer, daß „man muß Stein darunter legen, Christus Hän„de aber so leicht, daß sie auch die Todten heraus „und über sich ziehen.

M. L. D. 1545.

Idem.

„Wer mein Wort hält, der wird den Todt „nicht sehen ewiglich.

„Wie unglaublich ist doch das geredet, und wi„der die offentliche und tegliche Erfahrung, den„noch ists die Wahrheit, wenn ein Mensch mit „Ernst GOttes Wort im Hertzen betrachtet, ihm „gläubet, und darüber entschläfft oder stirbt, so „sincket und fährt er dahin, ehe er des Todtes sich „versiehet oder gewahr wird, und ist gewißlich see„lig im Wort, das er also gläubet und betrachtet, „von hinnen gefahren.

„Siquis servaverit, h. e. qui audit, retinet, cre„dit, in cognitione Christi crescit, & beneficiis „Christi sese consolatur.

„Ach hilff, Herr, daß wir gläuben. Amen.

Die 16 Febr. quæ erat tertia ante diem obitus Rev. Patris D. D. M. Lutheri 1546.

Psalmo XXVII.

„Harre des HErrn, sey getrost und unverzagt, „und harre des HErrn.

„Ein junger Mensch soll sich gewöhnen und ler„nen auf GOtt zu trauen. Denn so er leben soll, „wird ihn der Teuffel gar manchen Strick legen, „und viel böses Windes unter Augen blaßen, daß „er GOttes Hülff und Trost haben muß.

M. Luther. D.

Psalmo XXXI.

„Seyd getrost und unverzagt, alle die ihr des „HErrn harret.

„Also treibt der Psalter fürnehmlich den Glau„ben an GOtt. Denn weil der Gläubige viel „leiden muß vom Teuffel und der Welt, ist der „Glaube und GOtt vertrauen vonnöthen. Denn „Unglaube ist ungeduldig, so können gute Wercke „nicht viel leyden. Denn sie wollen unveracht „sondern geehret seyn.

M. L. D. 1545.

„Quoniam ipse dixit & facta sunt.

„Alle Creatur ist geschaffen durchs Wort, und „da er rief oder sprach, stunden sie da, und spra„chen; Hie sind wir. Also sollen wir nicht zweif„feln, was uns GOtt durch seinen lieben Sohn, „(der sein ewiges Wort selber ist) sagt: Das muß „seyn, da gehen und stehen, wie er spricht. Aber „der Teuffel, der zum ersten abgefallen, hat uns „durch die Erb-Sünde also geschwächt und ver„blendet, daß wir nicht gläuben noch dencken kön„nen, wie es so ja und da seyn, was er spricht, ob „ers gleich mit Wunderzeichen und aller Creatur „Schöpffung von Anfang der Welt für unsern „Augen bezeichnet und gewaltiglich beweiset, daß „wie S. Paulus sagt. Act. XVII. wir ihn wohl tap„pen und greiffen möchten, so nahe ist er umb uns, „noch hilffts nicht. Seelig ist aber, der das ipse „und das dixit merckt und lieb hat.

Martin Luther, D.

Luc. II. cap.

„Seelig sind, die das Wort GOttes hören und „bewahren.

„Hören ist schlecht Ding, behalten ist ja „so schlecht Ding, denn man höret offt und „manche grosse Lügen, und behält sie länger denn „alles GOttes Wort, wie des Pabsts und aller „Welt von Anfang Lügen und Abgötterey behal„ten sind. Wer aber glauben könnte, daß es „GOttes Wort wäre, was er höret von seinem „Prediger, so er ein Christ ist, und daß sich GOtt „selbst so hoch demüthiget, der Himmel und Erden „aus nichts gemacht hat, daß er mit dir und mir „so gnädiglich und hertzlich redet durch einen Men„schen, der würde für Freude vergehen die Stun„de. Aber dafür ist gut das vermaledeyte Fleisch, „welches denckt, wenn es höret predigen, O das „hat Hans oder Er Johann geprediget, und ich „kans ihm selber auch predigen. Daher wird „GOttes Wort für Menschen Wort geachtet, „und wird sein iedermann müd und satt. Da „folget denn, daß mans weder hören noch behal„ten will. Væ illis.

M. L. D. 1543.

Idem.

„Grosse Gnade ists, wer sie hat, GOttes Wort „hören. Denn viel sind, die es nicht wollen noch „mögen hören, sondern verfolgens und verdam„mens. Aber das ist die allergröste Gnade, GOt„tes Wort behalten, denn wer es behält, der hö„rets ohne Unterlaß in seinem Hertzen, und ist sei„ne Lust, daß ers äusserlich reden und hören mag. „Psalmo I. Wers nicht behält, oder aus seinem „Hertzen läst, der wirds nicht lange mit Ohren „hören können, sondern wird sein bald satt und „überdrüßig werden, wie die Kinder Israel des „Himmel-Brods. Also wird ein grosser Unter„schied unter denen, die es hören. Jene behaltens, „und werden täglich beßer, diese lassens aus der „acht, und werden täglich ärger, bis sie gar abfal„len, und mehr verfolgen, denn die, so es von An„fang nicht hören wolten. Darumb liegts an be„halten, das ist, daß man Lust und Liebe dazu ha„be, das geschicht, wenn mans gewißlich hält, es „sey nicht Menschen sondern GOttes Wort. „Bone Deus! Tu prædicas eos beatos, qui Te „audiunt, quando justius nos te prædicaremus, qui „dignaris loqui nobis? Quasi tu indigeas nostro „auditu, & non nos tuo sermone. O! patientia! „O bonitas divina! O nostram ingratitudinem & „stuporem!

M. L. D. 1543.

Psalmo CXIX.

„Wohl denen, die seine Zeugnüß halten.

„Dafür halts gewiß, wer GOttes Wort nicht „forschet, gerne liest, gerne höret, und ihm läst ein „täglich Brod seyn, der wird es nimmer haben. „Wers aber gerne forschet, höret, liest und täg„lich damit umbgehet, der ists gewiß, der es hält, „derselbige dancke auch GOtt umb solche Gna„de. Denn unmöglich ists, daß der solte GOt„tes Wort verachten, oder nicht haben, der es „gerne höret und betrachter, unangesehen, ob „das Fleisch schwach ist, und seine Art wider den „Geist übet. Denn wers beginnet zu verach„ten, der wirds bald hernach verfolgen, und „endlich lästern und verdammen. Ut est ex„perientia cotidiana. Cresce igitur & augesce.

M. L. D. 1542.

Psalmo eodem.

„Wo dein Gesetze nicht mein Trost gewesen „wäre, so wäre ich vergangen in meinem E„lende.

„Das kan doch ja kein ander Buch noch „Wort, daß es könnte trösten in Nöthen, Elen„de, Todt, Sterben, ja unter Teuffeln und in „der Hölle, ohne allein dieses Buch, das uns „GOttes Wort lehret, und darinne GOtt selbst „mit uns redet, wie ein Mensch mit seinem „Freunde. Andre Lehre mögen reich, mächtig, „ehrlich machen, und diß Leben hoch heben, aber „wenn Noth und Todt daher stürmen, fliehen sie „als die trostlosen Schelmen mit Ehren, Guten, „Macht, Freundschafft und laßen schändlich und „verreterlich stecken, denn sie wissen nichts, können „nichts in Göttlichen ewigen Sachen. Noch ist „die Welt toll und unsinnisch, achtet dieses Buchs „nichts, verfolget u. lästert, als wäre es des Teuf„fels Buch, für welchen Hauffen uns GOtt be„hüt, Amen.

M. L. D. 1543.

Psalmo CXVIII.

„Der HErr ist meine Macht, mein Psalmen, „und mein Heyl.

„Nicht ehe kan Christus unsere Macht seyn, „wir werden denn in uns selbst ohnmächtig und ge„creutziget mit allerley Leyden, alsdenn wird er auch „unser Psalm, Lied und Gesang. Darauf fol„get der Sieg und Heil ins ewige Leben. Amen.

M. Luther D. 1544.

Psalmo CXIX.

„Grossen Frieden haben, die dein Gesetz lieben, „und werden nicht straucheln.

„Wie-

„Wiederum müssen die grossen Unfried haben, „welche GOttes Gesetz verachten oder hassen, und „an Menschen oder am Teuffel hangen, oder ihre „Jünger sind. Denn da kan kein friedlich Gewis„sen oder Hertz gegen GOtt seyn, sondern muß hie „zeitliche Unruhe und dort ewiglich Unfriede und „höllische Pein leiden. Er spricht aber, die dein Ge„setz lieben, denn es nicht genung ist, GOttes Wort „im Buch alleine oder im Munde haben, sondern „im Hertzen muß mans haben, das ist, Lust und Lie„be dazu haben; Alsdenn bist du wohl sicher für „straucheln und Aergernüß. Denn Liebe zum „Wort GOttes läßet keine Ketzerey noch Böse „seyn. Darumb spricht St. Paul, 2 Thessal. II. „Cap. daß Ursach, warumb GOtt kräfftig Irr„thumb schickt, sey, daß sie die Liebe zur Wahrheit „nicht haben angenommen.

M. L. D. 1544.

Psalmo CXVIII.

„Der Stein, den die Bau-Leute verworffen, ist „zum Eckstein worden.

„Also muß es gehen, denn also ists geschrieben, „daß Christus und die Seinen verachtet werden für „der Welt, von den Besten, Gelehrtesten, Grösse„sten, als die der Welt Helffer und Regierer heis„sen, und sie allein die rechte Baumeister aller „Stände seyn wollen.

M. L. D. 1545.

Psalmo XLV.

„Höre Tochter, schaue drauf, und neige deine „Ohren, vergiß deines Volcks und deines Vaters „Hauß.

„Das ist, die höchste Schönheit ist, wer gehor„sam ist, und gerne GOttes Wort höret, da hat „GOtt allein seine Lust an. Wiederumb nichts „schändlicher ist, denn ein ungehorsam Mensch, dar„an weder GOtt noch Mensch Lust hat, sondern al„lein der Teuffel, ein Vater alles Ungehorsams, da „behüte uns GOtt für. Amen.

Magdalenæ Bernhardinæ M. L. D.

Psalmo LV.

„Jacta super Dominum curam tuam, & ipse te „enutriet.

„Wirff dein Anliegen auf den HErrn, der wird „dich versorgen.

„Merckt St. Petri glossam: **Alle eure Sorge** „werfft auf ihn, und seyd nur gewiß, daß er für euch „sorget. Ach wer das Werffen wohl lernen könne, „der würde erfahren, daß gewiß also seye, wer aber „nicht lernet solch Werffen, der muß bleiben ein „verworffen, verworffen, unterworffen, ausgeworf„fen, abgeworffen, und umgeworffen Mensch.

M. L. D.

Psalmo XXXIV.

„Respexerunt ad Eum, & confluxerunt, & facies „eorum non sunt confusæ.

„Oraturi debent confidenter vultum levare & o„culos ad eum, & velut amnis confluere, quasi vim & „impetum in illum facturi. Magnus est Deus, ma„gnus, & multis, imo omnibus, solus abundanter lar„giri paratus & cupidus. Nec sinet nos pudefactos „precibus vacuis abire.

M. L. D. 1545.

Matth. X.

„Wer euch aufnimbt, der nimbt mich auff, und „wer mich auffnimbt, der nimbt den auff, der mich „gesandt hat.

„Hilff GOtt, wie ein grosser seeliger Herr ist der, „der GOttes Wort gerne hört, und liest, daß er „solche grosse Gäste täglich bey sich hat, als den Va„ter und Sohn und den Heil. Geist. O verfluch„ter Unglaube, o elende Welt, daß du solche Gäste „verachtest und verfolgest, dafür den Teuffel und „Todt zu Herren haben wilt.

M. L. D.

Matth. X.

„Wer einen Propheten auffnimmt in eines Pro„pheten Nahmen, der wird eines Propheten Lohn „empfangen

„Da hören wir, daß der HErr will die Prophe„ten gelesen und gehöret haben, und verheist darzu, „daß ein solcher soll den Propheten gleich seyn hie „und dort. Hie, damit, daß er des Propheten „Weisheit theilhafftig werde, dort, damit, daß er „ewiglich mit den Propheten leben und seelig seyn „soll. M. L. D. 1545.

Matth. X.

Idem textus latinus.

„Quæ ista mirabilia nova? Num ego similis ero „Hoseæ, Danieli, Isaiæ, Jeremiæ, Davidi, quia eorum „prophetias accipio, lego, doceo? Prorsus similis, „non tantum quoad mercedem laboris, sed etiam „quoad dignitatem sapientiæ, cum eundem sensum „& spiritum habeam; nisi quod Prophetæ debetur „gloria Magistri, ut cujus ego discipulus, non ipse „discipulus mihi fuit.

Martinus Luther. D. in Hoseam fratris mei Matthiæ Wankelii.

Joh. XV.

„Ich bin der Weinstock, ihr seyd die Reben, wer „in mir bleibet und ich in ihm, der bringet viel „Früchte, denn ohne mich könnet ihr nichts thun.

„Daraus folget, daß umsonst und verlohren ist, „alles was man thut ausser Christo. Denn sie „können nicht Reben seyn in Christo, sondern sind „Dornhecken, die in das höllische Feuer gehören.

M. L. D. 1546. Joachim. Uhlmanno, zu Halle auf der letzten Reise.

Roman. I.

Justus ex sua fide vivet.

„H. e. ut Mose dicit Deut. VIII. non in solo pa„ne, sed in omni verbo, quod procedit de ore Dei. „Non enim loquitur de vaga fide, sed de relativa ad „verbum Dei, quod est virtus Dei in salutem omni „credenti. Hoc verbum incarnatur & cordescit, „dum fide apprehenditur: & sic corde creditur ad „justitiam. Sic credenti omnia sunt possibilia, quia „verbum est omnipotens, cui adhæret.

M. L. D. 1546. D. Chiliano.

Romanos I.

„Invisibilia Dei pervidentur, Deus ex creatione „mundi per opera intelligitur &c.

„Creatura tota est pulcherrimus liber, sive biblia, „in quibus Deus sese descripsit & depinxit, si intelli„gas & observes opera, quæ fiunt, ut & Pythagoras „dixisse fertur, orbes cœlestes edere suavissimos „concentus, sed nos obsurduisse, hoc est, nos non ob„servare neque advertere, seu, (ut Paulus hic dicit) „non intelligere opera, sed ut bruta transire.

Hanc sententiam R. P. D. M. „Lutherus, Witebergæ scripsit in secund. librum „Plinii

„Plinii die 23. Januarii A. 1546. cum esset iturus Isle„biam, ubi in die Concordiæ, quæ erat 18. Febr. in „Domino obdormivit.

Joh. XIV.

„Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Le„ben, niemand kömmt zum Vater, denn durch „mich.

„Das ist ja kurtz abgeschnitten und stracks ver„dammt alle Wege, Lehr und Leben, die nicht Chri„stus heissen, und müssen alle, so in und von Pabst„thum sind von oben an biß unten aus zur Hölle „fahren, denn es ist offenbahr, daß ihr Ding ist „nicht Christus, noch die Wahrheit, sondern Lü„gen, Irrthum und Todt. Darum können sie „zum Vater, das ist, in das Himmelreich nicht „kommen.

M. L. D. in biblia consulis Bavari, (Bayers) zu Halle auf der letzten Reise, anno 1546.

Ibidem

„Sermo, quem auditis, non est meus, sed ejus, „qui misit me, Patris.

„Ut non dubitemus, Patrem non irasci, quando fi„lius tam dulcia nobis loquitur. Quis igitur con„tra nos, si filius pro nobis?

M. L. D. Islebiæ 1546. auf der letzten Reise.

„Meinem guten alten Freunde Nicolen Oemler, „der mich Pusillen und Kind auf seinen Armen hat „in und aus der Schule getragen, mehr denn ein„mahl, da wir beyde nicht wusten, daß ein Schwa„ger den andern trüge.

Joh. XV.

„So ihr in mir bleibet, und meine Wort in euch „bleiben, werdet ihr bitten was ihr wolt, und es „wird euch wiederfahren.

„Das ist und heist ja eine grosse Herrlichkeit und „Freyheit, daß wir getrost und kühnlich zu GOtt „beten mügen, und soll alles erhöret seyn, wie wir „zuvor auch ihn und sein Wort hören und dabey „bleiben. Und ist fürwahr ein schöner Wechsel. „Hörest du mich, so höre ich dich; hörest du mich „nicht, so höre ich dich wieder nicht. Eins umbs „andre, wie du wilt. Wie unseelig sind nun die „Feinde oder Verächter des Wortes GOttes, die „haben keinen GOtt, ob sie gleich viel beten, so hö„ret ers doch nicht.

Idem.

„Eine grosse Gewalt ist das, daß wir bitten mü„gen, was wir wollen, und soll gewiß ja seyn, aber „es muß zuvor da seyn das Wort, und in uns blei„ben, sonst ist das Bitten umbsonst und nichts. „Das Wort aber läst uns nichts bitten, das wider „GOtt und unser Seelen-Heil ist. Denn dazu „ists uns gegeben, daß wir dadurch sollen selig wer„den. Wohl dem, ders gläubet, wehe dem, ders „nicht gläubet.

M. L. D. 1544.

1. Timoth. III. De vocatione.

„Primum hoc certum est, man muß junge Leute „auffziehen, qui discant scripturam. Die wissen „darnach, daß sie sollen zu Pfarrern gezogen wer„den. Illi, si quando post se offerunt, cum condi„tio aliqua vocat, das heist sich nicht eindringen. „Sondern es ist so einer bereit, wer ihn fodert, daß „er weiß, daß ers thun solle. Sicut puella educa„tur ad matrimonium, si eam ambit aliquis, so thut „sie es (und heyrathet.) Eindringen aber heist „das, einen andern abstossen. Sed ambire mini„sterium & dicere, ich wills gerne annehmen, wenn „ihr mich dazu wollet brauchen; Si accipiunt eum, „est vocatio. Sicut Esaiæ VI. Mitte me, hie bin ich. „Kombt selbs, da er höret, daß man einen Predi„ger bedarff. Et hoc debet fieri, primo soll man „sehen, ob man sein bedarff: Secundo, ob man ihn „haben wolle, das muß auch dabey seyn. Quod „objicitur de talento, est additum in textu, quod di„cit de vocatis servis. Es heist in Paulo: Deside„rantem Episcopatum, den hindert nicht. Nam be„ne facit. Sed eindringen heist, als Carolstad ꝛc. „Unser HErr GOtt berufft uns, so müssen wir „auftreten und predigen. Wer wolte sonst den „Haß ausstehen? Quia ingratitudo & contemtus „major est, quam ut dici possit. Sed Staupitius „meus dicebat: Man muß den Mann ansehen, der „Christus heisset.

Lectio M. L. D.

Dan. XII.

„Er wird weder Frauen-Liebe noch einiges Got„tes achten: Denn er wird sich wider alles setzen.

„Daß GOtt nicht haben wolle Unzucht, Ehe„bruch oder andern Mißbrauch männliches und „weibliches Leibs, lehret klar und gewaltig das sech„ste Gebot, du solt nicht Ehebrechen. Wiederum „will er auch Mann und Weiblich Leib bey einan„der ehlich haben, daß sie sollen heissen ein Leib zur „Kinder-Zucht, und Sünde wider das sechste Ge„bot zu vermeiden, und ehret sie hoch im vierdten „Gebot, daß man sie soll ehren, Vater und Mutter „das näheste nach ihm heisset. Daraus siehet „man, was der Pabst für ein Teuffel ist, der solch Ge„bot und Werck GOttes zerstöhret, nicht allein „mit der That, sondern auch, als wäre es wohl ge„than, solches zu thun lehret, und GOttes Gebot „und Werck verbeut und verdammt.

M. L. D. 1546. in Danielem conjugis Doctoris Jonæ.

Præpositus Kemberg. D. M. Bartholomæus Bernhardi.

„Als mich Hr. D. M. Lutherus im Braun„schweigischen Kriege tröstete, darinnen Hinrich „mit seinem Sohn gefangen worden, sagte er unter „andern dieses: Wir haben eine gute Sache, „GOtt hat nicht vergebens ein solch Licht lassen „aufgehen, ob ja Undanck und Schwachheit bey „uns ist, so wird er uns solche dem Vater Unser „nach genädiglich vergeben; Sie aber unsere Fein„de haben eine böse Sache, so sind unter uns viel, „die da seuffzen, und schreyen und beten, so schreyet „auch das Blut der unsern, das sie unschuldiglich „und sehr viel vergossen haben, und noch kein Auf„hören ist. Solch Schreyen ist nicht müglich, „daß es nicht sollt erhöhret werden von GOtt: „Darum sorget nicht, schlafft. Ich habe noch nie „destoweniger des Kriegs halben geschlaffen. Wie „wollen des unsern warten, was von GOtt uns be„fohlen. Lehret ihr eurer Völcklein, vermahnet „sie zur Busse, zum Gebete, und betet auch. Lasset „unsern HErrn GOtt sorgen, der wirds wohl ma„chen. Unser Sorgen ist kein nutz, richtet nichts „aus. Darumb seyd nur guter Ding, schlafft, „GOtt

„GOtt wirds wohl machen. Meint ihr, daß er „solches Licht vergebens habe lassen aufgehen?

Als A. 1544. Herr D. M. L. die Bilder vom „Pabst und seinem Reich ausgehen ließ, gab er „auf Befragen des Hällischen Pastoris, M. Mat„thæi Wanckels dessen diese Ursachen:

„Scio me non diu superstitem fore, & tamen mul„ta adhuc habeo, quæ mundo de Papa & ejus regno „revelanda essent, quare has edidi figuras & imagi„nes, quarum singulæ integrum Librum repræ„sentant, contra Papam & ejus regnum scriben„dum, ut coram toto mundo testarer, quid sen„serim de Papa & ejus diabolico regno, & sint „meum testamentum. Atque ideo nomen meum „addidi, ne ut famosi libelli accusari possint. Jam „si quisquam est læsus aut lædetur his imaginibus, „coram toto Imperio paratus sum reddere ratio„nem editionis.

„Sancta νοήματα Pever. Patris D. M. L. 16 „Febr. 1546.

„1) Virgilium in Bucolicis & Georgicis ne mo „potest intelligere, nisi fuerit quinque annis Pastor „aut Agricola.

„2) Ciceronem in Epistolis (sic percipio) ne„mo intelliget, nisi XL. annis versatus sit Rep. ali„qua insigni.

„3) Scriptores Sanctos sciat se nemo gustasse sa„tis, nisi 100 annis cum prophetis Ecclesias gu„bernarit.

„Paulo ante obitum R. P. D. D. M. Lutherus, Is„lebiæ ubi diem clausit, 18 Febr. 1546. hæc quæ „sequuntur de suis imaginibus dixit:

„Ich habe den Pabst mit den bösen Bildern sehr „gestürmet: O wie wird die Sau den Birtzel regen. „Und wenn sie gleich mich tödten, so fressen sie den „Dreck, so der Pabst in der Hand hat, ich habe „dem Pabst eine güldene Schale in die Hand ge„geben, da soll ers erst wedentzen, ich habe einen „grossen Vortheil. Mein Herr heist Scheblimini, „der sagt: Ego resuscitabo vos in novissimo die, „und wird sagen: Doctor Martine, Doctor Jona, „Herr Michel kommt herfür, und alle bey Nah„men nennen, wie Christus im Joanne sagt: Et vo„cat eas nominatim. Wohlan seyd unerschrocken.

Eobanus Hessus, Erfurdiæ, cum Monachi Divi „Petri portas ipse aperire recusaret, propterea „quod factus erat Lutheranus, hos versus foribus „inscripsit:

„O Monachi, vestri stomachi sunt Amphora Bacchi, „Vos estis, Deus est testis, teterrima pestis.

1 Thessal. V.

„Omnia probate, & quod bonum est, tenete.

„Cum judicio igitur legenda sunt omnia. Nam „multa dicuntur & disputantur in hoc Tomo, quæ „olent ac spirant Parisiensium & Lovaniensium „cappas & sentinam. Tantum eluctari & emergere „me voluisse e tantis tenebris intelliges.

Hæc sententiam scripsit D. M. L. Halæ in Saxo„nia, in primum Tomum suorum operum, Dom. „Gregorio Pareit. 1546.

Deuteronom. VIII & Matth. IV cap.

„Der Mensch lebet nicht allein vom Brodt, son„dern von allen, das aus dem Mund GOttes „gehet.

„Des Menschen Leben auch zeitlich zu geben „oder zu erhalten, ist nicht menschlich, oder einiger „Creatur Werck noch Vermögen, vielweniger „stehets in menschlichen Rath, Lehre oder Trost, „dasselbe geistlich zu erhalten, das ist, Erlösung „von Sünde und Todt zu haben. Sondern „allein in dem Wort, das aus Gottes Mund „gehet, das ist, das er selbst vom Himmel offen„bahret durch den Heil. Geist, und durch die „mündliche Predigt, so Gottes Sohn selbst ver„kündiget, welches ist das Wort des Evangelii. „Wer daran gläubet, der hat darinnen das Le„ben, und muß leben, wenn schon leiblich Brod „und Speise, und dieser sterbliche Leib selbst auf„höret. Denn in dem Wort hat er Gott selbst, „der das Leben ist, und nicht sterben kan. Son„dern weil der lebt, der ihm das Wort gegeben „hat, so lange bleibt ihm auch das Leben, das ist, „ewig und ohn Ende.

Caspar Creuziger, D. 1545.

Esai. LIX.

„Und ich mache diesen Bund mit dir, spricht „der HErr: Mein Geist, der bey dir ist, und mei„ne Worte, die ich in deinem Munde geleget ha„be, werden von deinem Munde nicht weichen, „noch von dem Munde deines Saamens und „Kindes-Kind, spricht der HErr, von nun an bis „in Ewigkeit.

„Diesen allergrösten Trost sollen alle Gottes„fürchtigen in ihr Hertz schreiben, nehmlich, daß „uns Gott zusaget, er wolle seine Kirche für und „für erhalten, und nicht lassen gantz vertilgen. „Und lehret dabey, wo diese Kirche Gottes seyn „wird, nehmlich bey diesen, in welcher Hertz und „Munde das Evangelium seyn wird, wo die „Stimme des Evangelii ist, da ist gewißlich Got„tes-Kirche und ewige GOttes Erben, das sole „du gantz gewißlich schliessen, und diesen Trost „wohl betrachten.

Philippus Melanchton. 1544.

Joh. VI.

„Das ist GOttes Werck, daß ihr an den gläu„bet, den er gesandt hat.

„Die Welt, da sie will fromm und selig „seyn, schreyet aus der Vernunfft ohne GOt„tes Wort gute Werck, Gottesdienst, Heili„gen, Ablaß, Orden, Reguln, damit sie gnug „thue für die Sünde, GOttes Gnade erwerben, „und das ewige Leben verdiene. Richtet also an, „nicht gute Werck oder Gottesdienst, sondern ei„tel Abgötterey. Denn solchen Werck-Heiligen „sagt Christus nicht allein Frustra colunt me &c. „sondern auch; Discedite a me omnes, qui opera„mini iniquitatem, id est, vos idololatræ, non Dei „cultores, ut finxistis &c. Aber an dieses GOttes „Werck oder gute Werck will niemand, da wir „gläuben sollen an den Sohn GOttes, welchen „der Vater ausgesandt und gegeben hat. Nie„mand will an den Mann, der da heist JEsus „Christus, durch welchen alles geschaffen ist, durch „welches Blut das verlohren erlöset ist, ohne wel„chen keine Seligkeit ist, ohne welchen kein gut „Werck vor GOtt ist. Darum so die Capernai„ten, wie die gantze Welt, sprechen, was sollen „wir thun, daß wir gute Werck wircken? Ant„wort

„wort Christus, das ist GOttes Werck, Da „weiset euch hin mein Vater, mit dem Evangelio, „dahin weiset euch die gantze Heil. Schrifft, da „kriegt ihr den Heiligen Geist, da werdet ihr Kin„der GOttes, gute Bäume, daß ihr könnet gu„te Frucht bringen, das ist, GOtt gehorsame Kin„der werden, zu thun gute Werck, die GOtt in „seinen 10 Geboten uns gebothen hat. Ohn „das wird nichts draus.

D. Pomer. 1543.

Joh. IX.

„Ich muß wircken die Werck, des der mich ge„sandt hat ꝛc.

„Es ist in aller menschlicher, grosser und klei„ner Regierung allezeit so viel Beschwehrung, „Hinderniß, Widerstand, Gefahr und Noth, son„derlich aber in den Sachen, so da belangen Got„tes Wort und Erbauung seines Reichs, daß dar„ob alle menschliche Weißheit müde und unverdros„sen wird, ja zuletzt gar verzagt, gedenckt alles fal„len und liegen zu lassen, und für aller Regierung „scheuet und fleucht. Denn es kost zu viel Gefahr „und Mühe, und gehet doch nicht wie es solle, sey „alles verlohren bey der Welt ꝛc. Wider solch „Aergerniß und Anfechtung der Weisen, auch from„mer und treuer Leute, giebt uns allhie Christus „an seinem eigenen Fürbilde diese Lehre und Trö„stung, unangesehen alle Hindernüß, Gefahr, Un„danck ꝛc. muß ich dennoch wircken, das, dazu „mich mein Vater gesandt ꝛc. Denn es ist ja nicht „mein eigen Thun und Fürnehmen, sondern sein „Befehl und Werck. Diesen Befehl soll ich treu„lich ausrichten, und nicht weiter sorgen, er wird „wohl dazu gedencken, wie ers hinaus führe, und „bey seinem Werck sey, daß es etwas Gutes schaf„fe und nicht vergeblich sey: Darum thue und „helffe treulich, fürnehmlich zu den, (wie uns allen „befohlen) was da dienet zu Förderung und Aus„breitung Göttliches Wortes, und laß dich dar„inn nichts hindern noch abschrecken, und siehe, „daß du der Zeit brauchest, weil du sie hast, denn „weil Christus da ist, so ist und bleibet auch Tag „und Licht, Heil und Seligkeit. Aber wo er auch „mit seinem Wort hinweg kömmt, da ist kein Heil „noch Trost mehr, und alles Thun und Wircken „vergeben. Solche Nacht wird nach diesem sel„gen Tage wider über die Welt kommen, und die, „so das Licht versäumet haben, übereilen.

C. C. D. 1543.

Philipp. II.

„GOtt ists, der in euch wircket, beyde das Wol„len und das Thun nach seinen Wohlgefallen.

„Diesen reichen Trost sollen wir wohl mer„cken, wo GOtt das Füncklein angezündet „hat, daß dein Hertz gerne GOtt anruffen „und ihm dienen wolte, da will er auch forthelf„fen und Stärcke geben. Darum ob du gleich dei„ne Schwachheit fühlest, so laß doch nicht ab, „sondern thue deine Arbeit in deinem Beruff und „in Gottes Anruffung so wird Gott mit seyn und „helffen, daß deine Arbeit nicht vergeblich „sey.

Philippus Mel. 1545. in die Emerici.

Idem.

„Wo nun Gott in deinem Hertzen das Fünck„lein angezündet hat, daß du Gott gerne recht „anruffen und gerne recht ehren wolltest, so wisse, „daß dir Gott Hülffe thun will, fahre fort und „werde nicht faul, schreye zu ihm, so wirst du ge„wißlich Hülffe erfahren, wie Christus, Bittet, „so wird euch gegeben.

M. L. D.

Matth. IX.

„Ut autem sciatis filium hominis potestatem „habere in terris, remittendi peccata, dixit.

„Ne more & opinione, in terris pharisæorum „tantum in cœlis & extra terram (ut Papistæ in „suo purgatorio) putetis esse remissionem pec„catorum: Scitote apud vos, inter vos, & „per vos, qui in terra vivitis, esse, dari & „accipi remissionem peccatorum; Ut non sit „a vobis longius Deus remittens peccata, quim „est creans, servans, alens, nutriens, defendens „in terra. Sicut enim per vos, inter vos, apud „vos creat, alit, servat, defendit vos: Ita & per „vos, inter vos, apud vos est remissor peccati & „largitor gratiæ. Quare si Deum cognoscere, vide„re, imo palpare vultis, vos ipsos palpate & vide„te, vos enim estis opus ejus & opera ejus sunt in „vobis, & mutuo per vos, in vos ubique per filium „hominis. Non ipse in majestate mea aperta hæc „facio, quod ferre non potestis, nec per angelos, „quos non sanctissimus Moses ferre potuit, sed Fi„lius Hominis, & post Eum non nisi filii hominum „ista vobis facient, vos & ultra filii hominum in „alios hominum facietis: donec illa dies veniet, in „qua Deus ipse sine vobis erit & faciet omnia in vo„bis, & nos omnia in eo. Amen.

Phil. Melanchthon.

Joh. X.

„Meine Schaafe hören meine Stimme ꝛc.

„Hier höret du, wo die Schaafe Christi sind, „das ist, die heilige Christliche Kirche, oder Chri„stenheit, nehmlich, da man höret die Stimme „Christi, das ist, da das Evangelium geprediget „wird, daß Christus allein ist unser Gerechtigkeit „und ewiges Leben, da ist gewiß die heilige, ewi„ge und selige Christliche Kirche, und anders nir„gend, besonders kan sie da nicht seyn, bey denen, „so das Evangelium Christi verdammen und ver„folgen. In solcher Kirchen oder Christlichen „Schaaf-Stall kennet der gute Hirte Christus, (der „sein Leben für uns gelassen hat) seine Schaafe, „und erhöret sie, wenn sie schreyen und plerren in „ihren Nöthen, das ist, wenn sie den Vater bitten „und anruffen ohne Unterlaß in Christus Nah„men. Denn in der Christenheit, da das Evan„lium geprediget und angenommen wird, sind auch „viel stinckende Böcke, das ist, Heuchler, welche „uns unbekannt sind, weil sie mit uns das Evan„gelium bekennen, und geniessen des Sacraments „Christi mit uns. Aber Christus erkennet sie nicht „für seine Schaafe, da lernen wir denn in Christo, „daß wir arme verdammte Sünder verurtheilet „sind zum ewigen Leben, wie folget: Ich gebe ih„nen das ewige Leben.

D. Pomeranus. 1546. 6 Junii, quando D. Ca-

spar

spar Cruciger despondebat publice coram nobis filiam suam Elisabeth Magistro Andreæ Kegel. Scripsi autem hæc anno ætatis meæ 61.

Unschuld. Nachricht. 1712. ll. cc.

Wanckel, (Johann) von Kemberg, war des nachfolgenden Matthias Sohn, Magister der Philosophie, und erstlich Conrector an der Schule zu Torgau; nachmahls aber Professor der Historie zu Wittenberg, schrieb:

1. Hyperaspistem Prisciani vapulantis contra Joh. Rhenium; Wittenberg 1614. in 8.
2. Mellificii historici supplementum; 1611.
3. Disputatt. de Ahasvero, Estheræ marito.
4. Præcationes & cantiones S.

Übersetzte ins Lateinische mit Noten, *Antonini de Guevara* Horologium Principum, so zu Leipzig 1615. und Franckf. 1664. in Fol. gedruckt worden, gab auch zwey Theile Academicorum suorum scriptorum, Wittenberg 1616. in 8. heraus, und starb den 11 Jenner 1616. im 62 Jahre. Witte Diar. Königs Bibl. Vet. & Nov. Draudii Bibl. Class. Auch übersetzte ein M. Johann Wanckel des D. Luthers Hauß-Postille in die Lateinische Sprache, welche 1597. in Folio, zu Torgau, unter folgender Aufschrifft an das Licht trat: *Mart. Lutheri* Conciones domi publiceque habitæ, in Lat. Sermonem a M. *Joh. Wankelio* traductæ. Der Styl ist leichte und gar nett, das Papier und der Druck auch überaus rein und sauber. Es ist diese Uebersetzung der Hauß-Postille Luthers ein kostbares und recht schönes Merckmahl der Liebe und Hochachtung zu der Evangelischen Lehre des gottseligen Hertzogs zu Sachsen, Friedrich Wilhelms, der es in seiner eigenen Druckerey drucken lassen, selbst darüber geholffen, und das Exemplar reich vergoldet, mit seinem Wappen und eigner Handschrifft, nebst seinem Symbolo darein geschrieben: Pietas rutissima virtus, (die Gottseligkeit ist die sicherste Tugend) dem ersten Besitzer geschencket hat. Unschuld. Nachr. von 1712. p. 74. u. f.

Wanckel, (Johann) ein Doctor der Medicin und erfahrner Chymicus in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, des vorstehenden gleiches Nahmens Sohn. Er hat eine geraume Zeit der Durchl. Fürstin Hedwig, Churfl. Sächs. Frau Wittib, zur Lichtenburg als ein Leib-Medicus aufgewartet; sich hernach nach Dreßden gewendet, und ist allda wegen seiner glücklichen Praxis berühmt worden.

Wanckel, (Joh. Philipp) der Welt-Weißheit Magister und Pastor zu Liebenau, im Stifft-Merßburg gelegen, woher er auch gebürtig. Er wurde dahin 1690. als Substitut beruffen, nachmahls aber 1701. würcklicher Pastor; Es sind von ihm zwey Dissertationes bekannt, als

1. De officiis parentum in liberos, Leipz. 1689. in 4.
2. De dubiis Athanasii scriptis, quæ in Nova Operum Ejus Editione leguntur, Leipzig 1689. welche letztere er unter dem Vorsitz D. Georg Heinrich Götzens, nachmahligen Superintendentens zu Lübeck, gehalten hat.

Jecenders Geistl. Minister. in Sachsen, p. 354. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1702. p. 208.

Wanckel, (Matthias) von Hamelburg aus Franken, wurde anfangs der unterste Schul-Col-

lege und hernach Collaborator in Magdeburg, Rector in seiner Vater-Stadt, Pastor an der Moritz-Kirche in Halle, und 1552. Probst und Superintendent zu Kemberg; starb 1571. im 59 Jahre, und war Luthers Discipul, dessen Predigten vom Reiche Christi und der christlichen Ehe er mit seiner Vorrede herausgegeben. Er war 1545. mit auf den Convent, so zu Merseburg von vielen Theologen und auch weltlichen angestellet worden. Jenkins Leben Bernh. von Feldkirchen. Ludwigs Reliqv. MST. T. IV. p. 476.

Wanckel, (Wilhelm) der Medicin Doctor und Practicus zu Freyberg, um die Mitte des 17 Jahrhunderts.

Wanckelius, Personen dieses Nahmens, siehe Wanckel.

Wanckelmüthig, Wanckeln, oder Wancken, heist so viel, als unbeständig, oder veränderlich. Siehe Unbeständigkeit, im XLIX Bande, p. 1112. u. ff. Desgleichen Variiren, im XLVI Bande, p. 614. wie auch Veränderlich, im XLVII Bande, p. 18. u. ff. und Veränderung, ebend. p. 25. u. ff. wie auch nachstehenden Artickel.

Wanckelmüthigkeit, ist derjenige Zustand des Gemüths, da man zu ungegründeten Veränderungen in seinen Entschliessungen geneigt ist. Man siehet dieses als einen Fehler des Gemüths an; und weil das Haupt-Wesen bey der Wanckelmüthigkeit auf die Veränderung ankommt, so haben wir diesen Fehler damit angezeiget, daß es ungegründete Veränderungen wären. Sich in seinen Entschliessungen ändern, ist an sich nicht unrecht; ja es erfordert solches bisweilen die Klugheit, daß man seinen Vorsatz ändere, damit man sich nicht im Lichte stehe. Denn es kommen bisweilen Hindernisse, die man vorher nicht gesehen, auch wenn sie sich äussern, nicht zu ändern stehen, in welchem Falle es ein grosser Fehler seyn würde, wenn man in seinen Entschliessungen hartnäckig seyn wolte. Dieses siehet man vor keinen Fehler einer Wanckelmüthigkeit an. Es wird vielmehr erfordert, daß die Veränderungen ungegründet sind, das ist, man muß keine Ursach haben, warum man sich ändert, daß man heute so, morgen wieder anders Sinnes ist, und weiß selber nicht, warum man dieses thut, und dieses hält man vor eine Wanckelmüthigkeit. Sie ist eine Beschaffenheit der Seelen, und also muß sie ihren Grund in derselbigen haben. Es trägt sowohl die Schwachheit des Verstandes, als des Willens etwas bey. Denn auf Seiten des Verstandes fehlts einem solchen Menschen am Judicio, daß er eine Sache und die Art selbige zu tractiren, nicht erkennet, noch einen gewissen Grund, darnach er sich zu richten, einsiehet. Doch das allein thut dieses nicht. Denn das meiste kommt von der Gemüths-Art her, daß man allzufurchtsam ist; oder überhaupt kein Verlangen zu einem wahren Gute hat. Walchs Philosophisches Lexicon. Herr Wolff in seinen vernünfftigen Gedancken von GOtt, im I Th. p. 292. beschreibet sie als einen Streit zwischen Furcht und Hoffnung; wenn nehmlich Lust und Unlust über dem Guten, so wir uns vorstellen, aber zu erhalten nicht versichert sind, abwechseln, und giebt folgendes Exempel davon an. Z. E. spricht er: Wenn man sich eine Bedienung als vortheilhafft vorstellet, so hat man Lust daran und verlanget sie. Vermeinen wir aber, es wer-

de nicht angehen, daß wir sie erhalten, so werden wir darüber mißvergnüget. Hingegen wenn wir wieder an allerhand Beschwerlichkeiten gedencken, die damit verknüpffet sind, so lassen wir das Mißvergnügen fahren. Fällen uns wieder die ersten Gedancken ein, so findet sich auch wieder die Lust und das Verlangen, ein, und so gehet es nach einander fort in einer steten Abwechselung. Nehmlich die Lust entstehet aus der Vorstellung des Guten, die Unlust aus dem Zweifel, ob wir es erhalten werden. Und auf diese folget fernere Lust durch die Vorstellung der Mittel, wie es zu erhalten; hingegen wird sie wieder vernichtet durch Vorstellung der Schwierigkeiten, die sich bey Ausführung der Mittel ereignen. Nehmlich es streiten Furcht und Hoffnung mit einander, denn wir halten es für ein Unglück, wenn wir das Gute, welches wir gerne hätten, nicht erlangen. Will man der Wanckelmüthigkeit gerne loß werden; so muß entweder die Furcht, oder die Hoffnung benommen werden; bleibet nach diesem einer von beyden Affecten allein übrig, und man will ihn auch weg haben; so brauchet es keiner neuen Mittel. **Wolffs** Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, p. 288.

Wanckelmuth, siehe **Wanckelmüthig**; ingleichen **Wanckelmüthigkeit**.

Wanckeln, siehe **Wanckelmüthig**.

Wanckel werden, siehe **Wanckel**.

Wancken, siehe **Wanckelmüthig**.

Wancken, heist auch so viel, als **Taumeln**, siehe **Trunckenheit**, im XLV Bande, p. 1293. u ff.

Wanckende Ribben, siehe **Ribbe**, im XXXI Bande, p. 1205.

Wancken, wie die Wellen (Hin und Her), *Ondeggiare*, wird vom Tactgeben gesagt: Wenn man nehmlich die Hand, nachdem sie niedergelassen worden, nicht gerade aus, sondern also herumführet, daß das zweyte und dritte Tempo, durch einen Umschweif, kenntlich gemacht, und vom völligen Niederschlagen und Aufheben, oder vom ersten und letzten Tactheile unterschieden werde.

Wanckom, (Johann Kölver de) ein Deutscher Rechtsgelehrter, und Professor des geistlichen Rechts zu Cöln, florirte im 15 Jahrhundert unter den Päbsten **Paulen** II. und **Sixtus** IV. und schrieb

1. Summaria & conclusiones tam glossarum, quam doctorum, supra sextum decretalium.
2. Summaria & conclusiones circa clementinas.

Davon jene 1463, diese aber 1484. zu Cöln in Fol. gedruckt worden. **Oudin.** Commentar. de Scriptor. Eccles. **Beughem** Incunab. typograph.

Wand, Lat. *Paries*, Frantz. *Paroi*, ist eine Scheidung, wovon Häuser und Zimmer eingeschlossen werden, und welche eigentlich von Holtze, und entweder mit Steinen ausgesetzt, oder mit Leime ausgeklebet, oder auch nur mit Bretern verschlagen sind; jedoch werden auch die Mauern Wände genannt, so ferne sie Theile eines Gebäudes seyn. Die **hölzerne Wände** bestehen aus Schwellen, Säulen oder Ständern, Riegeln, Bändern und Blatt-Stücken, bey deren Composition folgendes in acht zu nehmen: 1) Im untersten Stock-Wercke können die Säulen unmittelbar auf die Substruction gesetzet werden, und daher die Schwellen gar wegbleiben; 2) Wenigstens müssen sie einige Fuß über der Erden geleget, und mit keinem Schutt verschüttet werden, daß sie nicht faulen; 3) Eben deswegen schneidet man sie lieber von Eichen-Holtze, weil sie sonst das Wasser, das sich in die Zapf-Löcher ziehet, leicht zur Fäulung bringet; 4) Wenn eine Schwelle der gantzen Länge der Wand nicht gleicher, und daher etliche zusammen geleget werden müssen, ist nöthig, daß sie wohl unter einander mit Eisen verbunden werden, welches auch bey jedem Bruch der Wand, und auf den Ecken, wo zwo an einander gestossen worden, geschehen muß; 5) Die Köpfe derselben müssen an keiner Seiten hervor ragen, sondern glatt an der Wand abgeschnitten werden, damit kein Schnee oder Regen darauf liegen bleibe; 6) Die Säulen müssen alle perpendiculair und nicht zu weit von einander gestellet werden; in den äusseren Wänden setzt man sie ordentlich 4. in den Zwischen-Wänden wohl 5. 6 Fuß von einander; 7) Die Bänder werden schreg gestellet, und müssen entweder an einander an einer gegenüberstehenden Säule oder einem andern anstossenden Bande sattsamen Wiederstand haben, daß sie desto besser wider den Schub halten. 8) An den Ecken, und wenn die Stock-Wercke sehr hoch sind, setzet man doppelte Bänder, die sich in der Mitte creutzweis schneiden; 9) Wenn die Säulen nahe zusammen stehen, und nicht gar hoch sind, dürffen die Mittlern gar nicht verbunden werden; 10) Die Riegel müssen Horizontal zwischen 2. Säulen gefügt werden; Es wird dadurch die Wand in kleine Felder getheilet, daher sie nicht zuweit, nehmlich nicht über $1\frac{1}{2}$. oder $1\frac{3}{4}$. Ellen von einander liegen müssen. 11) Die Stärcke aller dieser Theile richtet sich nach der Höhe des Stock-Wercks, die Schwellen sollen billig nicht unter 10. Zoll die Säulen, Bänder, Riegel und Blatt-Stücke nicht unter 8. Zoll starck seyn. 12) Auch müssen die Säulen und Bänder durch allzu tiefes einschneiden und grosse Zapf-Löcher nicht geschwächet werden: Daher sollen die Zapfen der Riegel nicht zu dicke, auch nicht zu lang seyn, doch müssen die Nägel genungsam Holtz zum Widerhalt behalten. Wenn die Wände, es sey von Steinen oder Holtz, aufgeführet, müssen sie sowohl von innen, als von aussen verkleidet und beworffen werden. Die äussere Bewerffung geschiehet, damit die Wände für dem Regen und andern Ungewitter verwahret werden; muß aber nicht eher vorgenommen werden, bis die Wand vollkommen ausgetrocknet, und also erst das andere oder dritte Jahr nach dem Bau. Die Mauren werden auswendig mit recht gutem Mörtel, das ist Kalck und Sand durch einander geschlagen, inwendig mit Gyps beworffen, und nachmahls überweiset. Dabey folgendes zu mercken und in acht zunehmen: 1) Muß der Tünch nicht auf einmahl zu dicke auf die Mauer getragen werden, sondern schichtweise, und die obere Schicht nicht eher, bis die untere ausgetrocknet; 2) Damit der Tünch desto fester anhalte, kan man wohl in die Ritzen, wo 2. Steine zusammentreten, kleine Schiefer-Steine einschlagen, die etwas herausstehen. 3) Wenn aller Tünch aufgetragen, muß er wohl und dicht getrieben werden, daß die Wand fein glatt und eben werde, und der Tünch nicht so leichte abfalle. 4) Man überziehet die Mauer auswendig auch wohl mit andern Steinen, die dazu in allerhand Form geschnitten sind, und

und angekittet werden, welches man ein Bauisch Werck nennet. In den höltzernen Wänden werden die Felder zwischen dem Holtz-Werck entweder mit Back-Steinen oder mit Topf-Steinen ausgemauert, oder mit Leimen verkleibet. In welchem letztern Fall in denselben Stück-Hölter aufgerichtet, und mit Zinseln oder Zaun-Hölzer ausgeflochten, nachmahls aber mit Streh und Leimen durch einander geschlagen, beworffen werden. Wenn solches geschehen, und der Leimen in den Füllungen trocken ist, werden diese Wände eben so, wie die Mauren mit Tünch überzogen. Und ist dabey weiter nichts zu mercken, als daß 1) der Leimen so dicke anzuwerffen, daß die Felder mit dem Holtze gleiche Stärcke bekommen. 2) Daß das Holtz entweder hin und wieder müsse ausgemeisselt oder berohret, nachmahls aber erst mit Haar-Kalck überzogen werden, damit der Tünch desto besser anhalte. Die äussern Wände werden auch bißweilen und am besten mit besondern Säulen, oder aber in Ermangelung derselben nur mit gemahlten Ordnungen ausgezieret, die innern aber können ebenfalls mit Gemählden oder Tapeten verzieret werden; Beyderley aber müssen billig zu jedweden Zimmer besonders aptirt, werden, damit die Symmetrie und Eurithmie, insonderheit bey den Thüren und Fenstern, desto besser möge observiret werden; Zuweilen werden auch die Wände getäfelt, und statt der Füllungen grosse Spiegel eingesetzet; Die Untern-Theile der Wände werden etwa 1. Elle hoch mit einem Fuß Gesimse oder Lambris, der Obere mit einem Deck-Gesimse, welches die Coronitze einer schlechtern oder zierlichern Ordnung vorstellet, versehen. Das Tafelwerck der Lambris wird entweder vermahlet, oder nur weiß angestrichen, und die Leisten vergoldet. **Wiedeburgs** Einleit. zu den Mathemat. Wissensch. p 485. u. ff. u. 543.

In denen Rechten heisset Wand überhaupt eine jedwede Erhöhung, sie bestehe gleich aus Stein, Leimen, oder Holtz, u. d. g. welche unten von der Erde in die Höhe geführet wird, um entweder das Dach von einem Hause oder Gebäude zu unterstützen, oder die innern Theile desselben von aussen her zu verwahren. l. 157. ff. de verb. sign. ibique **Brechäus**, **Göddäus** u. a. **Calvinus** in Lex. Jur. v. Paries. Und ist aus den Rechten anzumercken, daß in gemeine Wände zu brechen, oder darauf zu bauen, dadurch solche Wände beschädiget oder niederfällig werden möchten, niemand befugt ist. **Struv** Jurispr. Lib. II. cit. 4. §. 4. Es soll auch keiner an einer gemeinen, oder auch an eines andern Wand oder Mauer einigerley Unsauberkeit, als Mist, Kehricht, oder anders dergleichen schütten, legen, behauffen, oder aufschlagen, dadurch die Wand befeuchtet, verfaulet, beschädiget, oder in einigerley Weise verletzet würde. *Ibid.* Es ist aber niemand verwehret, an seiner eigenen Wand ein oder mehr Fenster zu machen, wenn schon solche gegen des Nachbars Hof oder Garten geöffnet würden. **Carpzov** P. II. Const. 41. def. 12. Es wäre denn, daß es in denen Statuten eines Orts verboten; Da hingegen kan der Nachbar demselben durch seinen Gegen-Bau oder schaden, und also das Fenster oder das Licht verbauen. **Struv** c. l. Gleicher Gestalt geziemet es sich auch nicht, Cloac oder heimlich Gemach an anderer Mauer oder Wände zu bauen, dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget, beschweret oder beschädiget würde, dadurch nehmlich böser Gestanck oder Geruch, Feuchtigkeit und Unsauberkeit in eines andern Keller, Brunnen, Hauß und dergleichen dringen, rinnen oder fliessen mag. **Struv** d. l. §. 5. Es ist auch gemeiniglich in denen Statuten verordnet, wie weit der Raum darzwischen seyn soll. In denen **Hamburgischen Statuten** P. II. tit. 20. art. 13. ist folgendes davon enthalten: „Heimliche Gemächer in Höfen und Plätzen soll ein Nachbar dem andern mehr nicht, „denn auf eine Elle bey seiner Brand-Mauren, „Wand oder Raume legen und bauen„. Womit auch die **Statuten der Stadt Dreßden** fast überein kommen, als darinnen c. 13. §. 7. verordnet wird: „Es soll auch kein Nachbar dem „andern ein heimlich Gemach zu nahe graben, „sondern anderthalbe Ellen Raum darzwischen „lassen. Wann aber das Secret an und gegen „einen Keller gebauet würde, soll er schuldig seyn, „den Raum zwischen dem Secret und der Keller-„Mauer also zu verwahren, damit durch den „Unflath dem Nachbar kein Schade geschehe„. Wofern aber einer das Recht, auf eines andern Grund eine Cloac oder nur eine Abzucht oder Rinne zu halten, hätte; so möchte man ihm den Gebrauch derselben nicht verwehren so gar, daß, wenn etwan die Rine verstopffet, oder die Cloac angefüllet, der Servirende zu leiden schuldig wäre daß jener die Rinne öffnete und säuberte, oder die Cloac ausleeren, auch den Unflath durch des Servirenden Hof oder Hauß, wenn man sonsten nicht darzu kommen, oder anderswo nicht ausräumen könnte, tragen liesse. **Struv** c. l. **Mevius** P. III. Dec. 35. u. f. Es wird auch nicht gestattet, einen Ausfluß oder Wasserstein an seines Nachbars Wand zu machen, dadurch dieselbe Wand verfaulet oder beschädiget würde, oder solch unsauber, stehend, stinckend Wasser in seines Nachbarn Hauß, Garten oder Hof rinnen, trieffen oder stincken möchte. **Struv** d. l. §. 6. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Mauer**, im XIX Bande, p. 2147. u. ff.

Eine **Scheide-Mauer** insbesondere heisset eine solche, die innerhalb des Hauses die Gemächer unterscheidet. Es dienet zur Festigkeit eines Hauses, wenn durch alle Gaden oder Stockwercke Wand auf Wand, das ist die Scheide-Wände gleich auf und über einander stehen. Eine **Wellerne Wand** oder **Wellerwand** heisset die von Leimen mit Stroh durchgearbeitet aufgeführt, um Aecker, Höfe und Gärten gezogen, zuweilen auch ein gantzes Hauß davon erbauet wird. Davon ein mehrers unter dem Artickel: **Wellerwand** zulesen. Von einer **Bleichwand** aber ist schon an seinem Orte, im IV Bande, p. 128. gedacht worden. Noch einer andern Art sind die so genannten **Spanischen Wände**, welche man in den Stuben, vor einen Tisch, Bett, und überhaupt an einen solchen Ort aufzustellen pfleget, welcher von dem übrigen freyen Raume der Stube abgesondert seyn soll. Es bestehet aber

dergleichen Wand aus Ellen breiten, und ohngefehr drey Ellen hohen in der Mitte einmahl verriegelten Rähmen von glaten Latten, die äusserlich mit Wachs-Leinwand, gedruckten oder gemahlten Leinwand, mit untergemengter gestäubter Arbeit und dergleichen beschlagen, unten auf kurtzen hervorragenden Theilen der langen Schenckel, gleich als auf Füssen stehen, und immer einer an den andern dergestalt durch eiserne Bänder angehangen, daß sie sich insgesamt auf und über einander legen; Dahero eine solche zusammen gelegte Wand nicht mehr als einen Raum, der drey Ellen lang und eine Elle breit zu seinem Behältniß einnimmt, wenn sie aber von einander geschlagen aufgestellet wird, wohl der Länge nach sechs und mehr Ellen ausmachen. Siehe **Spanische Wand**, im XXXVIII Bande, p. 1202. Von dem Spruche **Hoh. Lied Salom. II, 9. Siehe, er (mein Freund) stehet hinter unserer Wand** ꝛc. ist bereits unter dem Worten: **Hinter unserer Wand** ꝛc. im XIII Bande, p. 142. u. f. gehandelt worden.

Wand, *Flasque*, wird bey der Artillerie die eine lange Seite der Laffette genennet. Ein mehrers ist hiervon unter dem Artickel: **Lavette**, im XVI Bande, p. 1038. zu sehen.

Wand, heißt im Bergbau ein jeder Stein, er sey groß oder klein. **Berginform.** Part. II. fol. 106. **Bergbausp.** post Indic. Lit. **W. Jungh. W.** Ist diese Wand taub, so heißt sie eine **Bergwand. Berginform.** und **Bergbausp.** am angeführten Orte. Ist sie haltig, so heißt sie eine **Erzwand. Berginform.** und **Bergbausp.** eben daselbst. Gewinnet man so ein Stücke los, so heisset es: Eine **Wand geworffen, oder abgetrieben. Berginform.** u **Bergbausp.** am angeführten Orte, **Ursprung des Bergwercks**, c. 10. f. 27. **Löhneyß**, Part. I. c. 8. f. 9. **Jungh. W.** Ein solch Stücke Stein entzwey schlagen, heißt: Eine **Wand aufkeyern, zersetzen, zerstufen. Berginform.** und **Bergbausp.** ingleichen **Jungh.** eben daselbst. Wenn ein Stücke los worden, daß es einfallen will, saget man: Die **Wand hat sich gezogen. Berginform.** und **Bergbausp.** ingleichen **Jungh.** an benannten Stellen, **Berward.** Phraseol. metall. f. 9. Ist ein Stück hereingegangen, so heisset es: Die **Wand hat sich niedergesetzet. Berginform.** und **Bergbausp.** eben daselbst. **Unterhauene Wände** wird das Gestein genennet, so über den flachfallenden Gängen nach **Heraushauung** der Gänge im Hangenden stehen bleibet. **Berginform.** Part. II. f. 104. **Bergbausp.** post. Indic. Lit **U.**

Wand, heißt bey Lerchen-Garnen oder Netzen, so viel als eine Reihe, und hat man gemeiniglich achtzehn Stück Garne in einer Wand; wiewohl hierinnen die Meynungen nicht einerley sind. Denn einige wollen für gut halten, daß nur zehen biß zwölff Stücke zu einer Wand kommen, und wollen desto mehr Wände hinter einander stellen; Dieser Meynung aber sind viele hingegen nicht, sondern halten für besser zu seyn, wie auch die Erfahrung einem jeden lehren wird, daß es besser ist, wenn die Wände lang seyn: allermassen die Lerchen nicht so enge zusammen getrieben werden dürffen, in Erwägung, daß, wenn die Lerchen so enge zusammen müssen, selbige auf den Seiten an den Flügeln über die Treibeleinen heraus prellen müssen, und wenn man sechs, sieben biß acht Wände hinter einander stellet, die langen Wände besser thun, als wenn der kurtzen zwölffe hinter einander stehen. Derowegen machet man die Einrichtung zu einem vollkommenen Lerchenklebgarne auf acht Wände, und in jeder Wand achtzehn Garne, ferner zu jeder Wand neunzehen Stangen, wovon die in der vordersten Wand sechste halben Fuß, die in der andern aber drey Zoll länger, und so fort in jeder darauf folgenden Wand wieder drey Zoll länger seyn müssen. So kommen alsdenn auch die ersten Wände acht Schritte aus einander, die andere und dritte zehen Schritte, die dritte und vierte funffzehen Schritte, diese und die fünffte zwantzig Schritte, die fünffte und sechste dreyßig Schritte, dieselbe und die siebende zehen Schritte, und die achte vollends auch zehen Schritte. Die Stellung ist leicht. Da man an der ersten Stange das Garn oben anhänget, wenn solche vorher eingestossen worden, häfftet man die Wand mit einer Windleine an einen Häfftel, welcher der Wand gerade stehet, hänget auch das eine Ende Bindfaden zugleich am Stabe an, lässet das Garn so zusammen geschlungen hängen, und gehet mit der Leine gerade fort, so weit als sie langet. Alsdenn wird wieder eine Stange gestossen, die Leine scharff angezogen, und also fort durch die gantze Wand, biß an die letzte Stange, allwo wieder mit einer Windleine so straff es seyn will, angezogen wird. Dabey muß auch beobachtet werden, daß die Wände fein gerade kommen. Nun schläget man die andere Wand am Ende vor der ersten hinaus, daß also die Wechsel an den Stangen gleich in der Mitte des vordersten Garnes kommen; solchergestalt hält man es auch mit den folgenden Wänden, daß diese mit ihren Stangen gegen die Mitte der vorstehenden kommen, und zwar aus dieser Ursache: Damit, was durch die Wechsel an den Stangen durchflüget, in der Mitte des andern Garns einfügen muß. Und weil die hintersten Wände hoch seyn, so ziehet man selbige entweder heraus, machet die Garne an, und stösset sie wieder ein; oder aber, man führet ein Bänckgen mit sich, darauf zu steigen. Die Gelegenheit der Stellung muß seyn, daß die Wände also stehen, daß sie nach ihren Reihen aus Mittag in Mitternacht stehen, und die Lerchen aus dem Abende gegen Morgen hineinwärts eingetrieben werden. Und dieses deswegen: Dieweil es des Abends, wenn sich Tag und Nacht scheidet, gegen Osten am dunckelsten ist. Solte es sich etwan wegen gebürgichter Gegend nicht so genau schicken, daß gegen Osten eingetrieben und gestellet werden könnte; so gehet es zur Noth an, daß die Wände etwas gegen Norden geschwäncket werden; Gegen Süden gehet es aber gar nicht an. So ist auch gar nicht thulich, die Wände auf eine Höhe, oder einen Berg zu stellen, sondern es muß entweder auf der Ebene, oder etwas vor dem Berge geschehen; Wie denn auch die Stellung im Sommerfelde, als wo Haber und Gerste gestanden, hingebracht wird; Oder es müssen wenigstens dichte vor den Wänden fein rauhe Stoppeln seyn.

Wand, Frantz. *Haubans*, *Hautbans*, Holl. *Wandt*, *Hoofdt-Touwen*, Lat. *Rudentes quibus malus firmatur*, heisst in der Seefahrt das Tauwerck, so von dem obern Borde zu beyden Seiten des Schiffes bis unter den Mastkorb reichet, und den Mastbaum feste zu halten dienet. Es werden dünne Leinen darzwischen überzwerch gebunden, daß die Schiffknechte daran wie auf einer Leiter den Mast besteigen können. Es werden diese Leinen Frantz. *Enflechures*, ou *Figures*, Holl. *Weefeinzen*, *Weef-Lynen* genennet, An einem Capital-Kriegs-Schiffe befinden sich nachfolgende Wände, als:

1. Das **grosse Wand**, Frantz. *Grands Haubans*, ou *Haubans du grand Mât*, Holl *Hoofdt-Touwen op de groote Mast*, solches ist allezeit das breiteste und hat gemeiniglich 5. bis 6. Leitern.
2. Das **Focke-Wand**, Frantz. *Haubans du Mât de Mesne*, Holl. *Hoofdt-Touwen op de Fokke-Mast*, dieses ist eine Leiter weniger.
3. Das **Besans-Wand**, Frantz. *Haubans d'Artimon*. Holl. *Hoofdt-Touwen op de Besaans-Mast*, und dieses ist wiederum eine weniger, als das an dem Focke-Mast. Und
4. Das **Wand an der Boegspriet**, Frantz. *Haubans de Beaupre*, Holl. *Spansche Toppenant*, sind zwey Arten von Toppenants, so die Blinden-Ree in der Mitten fassen, an statt daß die Toppenants die Raen an den Enden anfassen.

Uber diese sind noch die **Stengen-Wände**, so unten an den Mast-Körben befestiget sind, und die Stengen feste halten müssen, als:

5. Das **grosse Stenge-Wand**, Frantz. *Haubans du grande Mât de hune*, Holl. *Het groote Stenge-Wandt*, über den grossen Wand.
6. Das **grosse Bram-Stengen-Wand**, Frantz. *Haubans du grand Perroquet*, Holl. *Het groot Bram-Steng-Wandt*, thut eben die Dienste, wie das vorige, um die grosse Bram-Steng feste zu halten.
7. Das **Vor-Stengen-Wand**, Frantz. *Haubans du Mat de hune d' avant*, Holl. *Het Voor-Stenge-Wandt*.
8. Das **Vor-Bram-Stengen-Wand**, Fr. *Haubans de Perroquet d' avant*, Holl. *Het Voor-Brom Steng-Wandt*, welche eine über die andere auf dem Focke-Mast stehen, und die übersetzten Stengen fest halten müssen.
9. Das **Creutz-Stengen-Wand**, über dem Besans-Mast. Frantz. *Haubans de fougue*. ou *de Perroquet de fougo*, Holl. *Kruis Steng-Wandt*. Und endlich ist
10. Das **Ober-Blinden-Wand**, so auf der Boegspriet auf stehet, Frantz. *Haubans de Perroquet de Beaupre*, Holl. *Boven-Blinde-Wandt*.

Wand, an den Hirschen, siehe **Seite**, im XXXVI Bande, p. 1560.

Wand, (Berg-) siehe **Wand**, im Bergbau.

Wand, (Besans-) siehe **Wand**, in der Seefarth.

Wand, (Bleich-) siehe **Bleichwand**, im IV Bande, p. 128.

Wand, (blinde) Lat. *Paries cæcus*, heist in l. eos qui jus. ff. de servit. urb. eine Wand, die kein Fenster hat. **Calvinus** in Lex. Iur. v. *Paries cæcus*.

Wand, (**Durchbrechung einer**) siehe **Wand**, desgleichen *Furtum absolute gravius* im IX Bande, p. 2355. *Furtum non simplex*, ebend. p. 2356. und *Furtum qualificatum*, ebend. p. 2357.

Wand, (eigene) siehe **Wand**.

Wand, (Erz-) siehe **Wand**, im Bergbau.

Wand, (Focke-) siehe **Wand**, in der Seefahrt.

Wand, (fremde) siehe **Wand**.

Wand, (gemeine) siehe *Paries communis*, im XXVI Bande, p. 871. und *Paries intergerinus*, ebend. p. 872. wie auch den Haupt-Artickel: **Wand**.

Wand, (grosse) siehe **Wand**, in der Seefahrt.

Wand, (hölzerne) siehe **Wand**.

Wand, (Laffeten-) siehe **Wand**, in der Artillerie.

Wand, (Lager-) siehe **Lager, Wand**, im XVI Bande, p. 235.

Wand, (Leim-) Lat. *Maceries*; Nach der **Churfürstlich-Sächsischen Forst- und Holtz-Ordnung** von 1560. §. 108. soll denen Amts-Unterthanen erlaubet seyn, in ihren Gebäuden an statt der Mauern leimerne Wände aufzuführen.

Wand, (Lein-) siehe **Leinewand**, im XVI Bande, p. 1597. u. f.

Wand, (St. **Martins-**), ein Felsen, siehe **St. Martins-Wand**, im XIX Bande, p. 1857.

Wand, (des Nachbars) siehe **Wand**.

Wand, (Ober-Blinden-) siehe **Wand**, in der Seefarth.

Wand, (Puch-) siehe **Puchwand**, im XXIX Bande, p. 1167.

Wand, (Quer- oder **Scheide-**) siehe *Paries intergerinus*, im XXVI Bande, p. 872. wie auch den Haupt-Artickel: **Wand**.

Wand, (Schaal) siehe **Plancke**, im XXVIII Bande, p. 618.

Wand, (Scheide-) siehe *Paries intergerinus* im XXVI Bande, p. 872. wie auch den Haupt-Artickel: **Wand**.

Wand, (Schied-) siehe **Schied, Wand**, im XXXIV Bande, p. 1408.

Wand, (Spanische) siehe **Spanische Wand**, im XXXVIII Bande, p. 1202. ingleichen den Haupt-Artickel: **Wand**.

Wand, (Stein-) siehe in dem Artickel: **Stein-Bergwercks-Ordnung**, im XXXIX Bande, p. 1631. u. ff.

Wand, (steinerne) oder Mauer, siehe **Mauer**, im XIX Bande, p. 2147. u. f.

Wand, (**Stengen-**) siehe **Wand**, in der Seefahrt.

Wand, (**Stich-**) siehe **Stichwand**, im XL. Bande, p. 9.

Wand, (**überhängende**) siehe *Projectum*, im XXIX Bande, p. 785. desgleichen *Servitus protegendi*, im XXXVII Bande, p. 513. u. f.

Wand, (**Vor-**) ist in Schmeltzhütten die Wand an dem Schmeltzofen über dem Heerde. **Berginform.** Part. II. f. 134. **Bergbausp.** post Indic. Lit. V **Jungh.** V.

Wand, (**Vorsetz-**) auf Bergwercken, siehe **Vorsetzwand**, im L Bande, p. 1219.

Wand, (**Weller-**) siehe **Wellerwand**.

Wand, (**wellerne**) siehe **Wand**.

Wandal oder **Wandalus**, (**Johann**) siehe **Wend**.

Wandalarius, ein König der Ost-Gothen in Pannonien; Er war ein Groß-Vater des Ost-Gothischen Königs, **Dietrichs** von Bern, und hatte einen Vater gleiches Nahmens, welcher mit jenem, dem Sohne, nicht verwechselt werden muß, wie **Jornandes** gethan haben soll. Seine des ältern Wandalarii Enckelin, war **Waladamaria**, eine Gemahlin Balamiri, Königs der Hunnen. Der Vater von diesem **Wandalario** dem ältern hieß **Waldulf**, ein Fürst der Ost-Gothen in Pannonien, welcher zum Vater den **Achiulf** oder **Geberich**, König der Ost-Gothen, und zu Geschwistere hatte, a) **Anfilam**, b) **Ediulf**, c) **Ermanarichum**, der sich groß machte, aber zuletzt sich selber das Leben nahm ohngefehr 376. Er war König der Ost-Gothen in Pannonien, und hinterließ einen Sohn **Hunimund**, gleichfalls König. Von diesem stammeten ab, **Thorismund**, und sein Bruder **Sigismund**. Der erste ließ wieder einen Sohn und König, den **Berismund**, dessen Sohn war **Widericus**, der zu die West-Gothen gieng. Von ihm stammt **Eutharicus Cilica**, Königs **Theodorici** Schwieger Sohn, durch die **Amalasuentha**, und Bürgemeister in Rom 515. Er hatte zwey Kinder mit ihr, **Athalaricum**, König in Italien, und **Matasuentham**, Gemahlin Königs **Vitigis**, und hernach **Germani**, Kayſers Justiniani Vettern. Und dieses sind des obigen **Wandalarii** sämtliche Groß-Vaters-Bruders-Kinder. Seine Nachkommenschafft betreffend, so giebet davon Herr **Zübner** drey Söhne an, allein es fehlet die Tochter, eine Gemahlin des **Asparidis** in Constantinopel. Der jüngste von den Brüdern hatte auch einen Sohn, welcher wie der Vater hieß, und sich zu den West-Gothen geschlagen hat. **Lenzens** Histor. Geneal. Untersuch. p. 145. u. f.

Wandalbert, ein Diaconus und Mönch, siehe **Wandelbert**.

Wandalen, Volck, siehe **Vandalen**, im XLVI Bande, p. 504. u. f.

Wandaler, Volck siehe **Vandalen**, im XLVI Bande, p. 504. u. f.

WANDALI, Volck, siehe **Vandalen**, im XLVI Bande, p. 504. u. f.

WANDALIA, ein Strich Landes, siehe **Wenden**.

Wandalien, siehe **Wenden**.

Wandalier, siehe **Vandalen**, im XLVI Bande, p. 504. u. f.

Wandalin, (**Anne Margarethe**), eine gelehrte Dännemärckerin und Tochter des bald folgenden D. **Johann Wandalins**, Bischoffs zu Seeland. Sie war an **George Elern**, des Seeländischen Staats-Rath, vermählet, und hat sich durch ihre besondere Freygebigkeit, nach Innhalt des Testamentes ihres Eheherrns, um die Universität und Schule zu Coppenhagen sehr verdient gemacht; Wie solches das Programma, so auf ihren Todt von dem damahligen Rector Magnificus, D. **Hect. G. Masio**, verfertiget, und 1700 den 14 October gedruckt worden, sattsam bezeiget. **Alberti Thurá** Gynæceum Daniæ Literat. p. 15.

Wandalin, (**Baggäus**), von Magstrur, gebohren den 22 Jenner 1622, war der Schiff-Schule zu Coppenhagen Director, und starb 1683. Seine in Dänischer Sprache herausgekommene Schrifften sind:

1. Oculus vigil oder vaagendes Oye, eller en Gradbog for soefarende Personer, Coppenhagen 1649 in 8.
2. Astrologiske Observation paa Cometen, 1661 in 4.
3. Nye Correct-Tafler, Coppenhagen 1674. in Fol.
4. Memoriale nauticum, eller kort Underviisning om Seiladtz, ebend. 1675 in 4.
5. Udforlighed om Solens Op- og Nedergangs-Timer, Dages og Nätters Längde, Solens Azimuth, Almucanther, amplitudo ortiva vel occidua, ebend. 1632.
6. Konstig Regenbog met 32 Talstocke, ebend. 1682. in 8.
7. Christ selig Dagverck, ebend. 1683 in 8.
8. Solens Declination, in Fol.
9. God-Hayn, in 8.
10. Ein jährlicher Calender, auf 5 Jahre und noch länger.

Witte Diar. **Mollers** Cimbria literata.

Wandalin, (Johann) ein Enckel des ersten Lutherischen Bischoffs zu Ripen, **Johann Wandalis**, gebohren zu Ripen den 20 August 1579, nahm zu Coppenhagen die Magister-Würde an, und wurde wegen seines frommen Lebens und grosser Wissenschafft von dem Dänischen Rath, Obiger Rosenkrantzes, allezeit mit zur Tafel gezogen. Nach diesem ward er Pastor bey St. Albani zu Othensee, und 1616 Bischoff zu Wyburg in Jütland auch Canonicus an der Cathedral-Kirche, nahm 1620 zu Coppenhagen die Doctor-Würde in der Theologie an, und starb den 14 December 1641 im 63 Jahr, einen Sohn gleiches Nahmens hinterlassend, der Professor der Theologie zu Coppenhagen worden, von dem der nachstehende Artickel handelt. Unter seinen vielen in Dänischer Sprache gehaltenen Leichen-Predigten sind folgende bekannt und im Druck erschienen, als

1. Auf **Claudius Belovius**, Coppenhagen 1620. in 4.
2. Auf **Axeln Brahe** aus Psalm XXXI. 16. ebend. 1623. in 4.
3. Auf **Janus Juel** aus Joh. V. 24. ebend. 1634. in 4.

4. Auf

4. Auf **Heilwigen Lindenovin**, ebend. 1634 in 4.
5. Auf **Ulrich Sandbergen** aus Psalm LXXXIV, 2-9. ebend. 1636 in 4.
6. Auf **Johann Bilden**, ebend. 1638 in 4.
7. Auf **Christinen Lungin** aus Ps. CXXX. Aarhusen 1638 in 4.

Mollers Cimbria literata.

Wandalin, (Johann) ein Dänischer Theologe, war zu Wiborg in Jütland, allwo sein Vater gleiches Nahmens Bischoff war, den 26 Jenner 1624 gebohren, und hatte in seinem Studiren so guten Fortgang, daß er allbereit im 14 Jahre seines Alters die Hebräische, Chaldäische, Syrische und Arabische Sprache völlig soll verstanden haben. Nachdem er nun zu Coppenhagen auch in andern Wissenschafften einen guten Grund geleget, besuchte er ferner 1648 auch noch andere Academien, als Leyden, Utrecht, Straßburg, Basel, Giessen, Leipzig ꝛc. und ward nach seiner Wiederkunfft zu Coppenhagen 1651 Professor der Hebräischen Sprache, 1655 aber Professor der Theologie, und endlich 1668 Bischoff zu Seeland. Im Jahr 1671 den 7 Junii hatte er die Ehre dem König in Dännemarck Christian V, die Krone aufzusetzen. Er starb im May 1675, und hinterließ:

1. Explicationem IV. oraculorum V. & N. Testamenti, Coppenhagen 1648 in 4.
2. Diatriben de feria passionis & de triduo mortis Christi aliisque rebus historiam & chronologiam sacram spectantibus, adversus *Wilh. Langium*, Leipzig 1651 in 4.
3. Exercitationes V. in historiam sacram & profanam, Coppenhagen 1652 und 1658 in 4.
4. De etymologia vocis Eberimæ יובל quæ anno jubilæo nomen dedit, ebend. 1652 in 4.
5. In librum Esræ vestibulum philologicum de variis quæstionibus ad literaturam sanctam spectantibus, ebend. 1654 in 4.
6. Scribam edoctum ad regnum coelorum sive sententiæ Christi Matth. XIII, 52. explicationem, ebend. 1663 in 4.
7. Prodromum in Epistolam Judæ, ebend. 1663 in 4.
8. Jus regium ἀνυπεύθυνον, regibus Christianis e jure divino & humano luculenter assertum & 5 libris explicatum, ebend. 1663. 1664. 1665. 1667. und 1672 in 4.
9. Memoriam glorioſam *Friderici* III. regis Daniæ, ebend. 1670 in 4.
10. Veram descriptionem inaugurationis & unctionis *Christiani* V. regis Daniæ, ebend. 1675 in Fol.
11. Lectiones sacras tribus supplicationum diebus in Dania habitas, ebend. 1673 in 8.

Wittens Memor. Theolog. Decas XV. p. 1869. u. ff. ingleichen Diar. Biogr. T. I. **Vinding.** Acad. Hafn. **Bartholin.** de Script. Dan. **Kaupach.** de Utilitate peregrinat. Danicæ. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Evangelisch-Luther. Kirche V Th. p. 466.

Wandalin, (Johann) der Heil. Schrifft Doctor und Professor in Coppenhagen, war daselbst den 14 Jenner 1656 gebohren, und ein Sohn des vorstehenden berühmten Bischoffs in Seeland, gleiches Nahmens. Den Anfang seiner Studien machte er zu Hause auf der Schule, welche er 1670 mit der Academie verwechselte, und darauf die Magister-Würde annahm. Im Jahr 1675 trat er eine Reise in fremde Länder an, besahe Engelland, die Niederlande und Deutschland, und bemerckte allenthalben so wohl Kirchen- als Civil-Gebräuche auf das genaueste. Bey seiner Rückkunfft wurde er 1680 Rector in Sora. Nachdem er diesem Amte 3 Jahr vorgestanden, erlangete er 1683 in Coppenhagen die Profeßion der Orientallschen Sprachen, und bald darauf, nach des **Moldii** Todte auch die Profeßion und Doctor-Würde in der Theologie, nebst der Assessur im Consistorio. Er starb den 10 Mertz 1710. Seine Schrifften sind:

1. Dissertat. de prophetis & prophetiis, Coppenhagen 1686 in 4.
2. De fundamento fidei & salutis.
3. De susceptoribus apud baptismum.
4. De poenitentia Achabi ad 1 Reg. XXI.
5. De conversione Judæor. ex Rom. XI. 25. 26. 27. &c. Coppenh. 1708 in 4.
6. Unterricht von den gröbsten Irrthümern der Calviniſten, Coppenhagen 1697 in 12.
7. Chiliasmi veteris & novi orthodoxam considerationem, Coppenhagen 1697 in 4.
8. Hypotyposin Sanor. Verbor. ebend. 1704 in 8.
9. Vindiciæ Christianæ libertatis circa sanguinem escarium, recentiorum quorundam superstitiosis novitatibus, præcipue vero Christiani cujusdam Theophili disquisitioni uberiori oppositas, 1678 in 8. welche er des berühmten Medici **Thomas Bartholinus** Dissertation de sanguine vetito, so er 1673 in 8. heraus gab, und dessen Vertheidigung entgegen gesetzet.
10. Diss. de gratia convertente, Coppenhagen 1693.
11. De statu animarum fidelium post excessum e corporibus, ebend. 1696.

Kaupachs Oratio de utilitate peregrinat. Danicæ, p. 53. u. ff. **Albert. Thurá** Idea Histor. litter. Danor. P. I. c. 7. p. 149. **Heinsii** Kirchen-Histor. VII Theil p. 492. u. ff. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Evangel. Luther. Kirche V Th. p. 467.

Wandalin, (Joh. Friedr.) ein Sohn des Professors zu Coppenhagen **Johann Wandelins**. Von ihm ist bekannt:

1. Brevis expositio theologiæ, Leipzig 1708 und 1722 in 8.
2. Diss. de Melita Pauli, Act. XXVIII, 1. 4. Coppenh. 1707.

Wandalin, (Peter) ein Sohn **Johann Wandalins**, war zu Hathersleben oder zu Ripen gebohren, und studirte zu Wittenberg, legte sich aber nebst der Theologie besonders auf die

Orientalischen Sprachen, darinnen er es auch sehr weit gebracht. Er gieng darauf als Hofmeister mit ein paar Dänen von Adel auf Reisen, und besahe Deutschland, Italien, Franckreich und Spanien, auch andere Europäische Länder, wurde nach seiner Zurückkunfft Pastor zu Magstrup und Jegerup, so in dem Kirchspiel Hathersleben gelegen, und weil er aus seiner Ehe keine Kinder erzielte, wendete er sein Vermögen meist auf bequeme Einrichtung seines Pfarr-Hauses an, die Zeit aber, die ihm bey Verwaltung seines Amtes übrig bliebe, brauchte er, denen Studenten, die sich häuffig darzu einfanden, die Orientalische Sprachen zu lernen, und Bücher zuschreiben, deren er auch nach seinem 1659 erfolgten Tode eine ziemliche Menge hinterlassen hat. Unter solchen sind

α. In Lateinischer Sprache:

1. Catalogus 300 vocabulorum Danicorum cognationem cum lingua hebrea habentium, Schleswig 1651 in 4
β. In Deutscher Sprache:
1. Visitations-Predigt aus 1 Petr. II, 9. Schleswig 1643 in 4.
2. Tauf-Predigt, ebend. 1647 in 8.
3. Drey Beth-Tags-Predigten, wie ein Christgläubiges Hertze sich in seinem Christenthum und gantzen Leben in dieser Welt verhalten solle aus Psalm XXVII, 4. LXXIII, 25. 26. und LXXXIV, 11. 12. 13. ebend. 1649 in 8.
4. Penus filiorum Dei oder Speise-Cammer der Kinder GOttes, ebend. 1650 in 8.
5. Eine Tauff-Predigt aus Tit. III. 2.
6. Eine Leichpredigt aus 1 Thess. IV, 14. und
7. Eine Braut-Predigt aus Gen. XXIV. welche alle 3 zusammen gedruckt, ebend. 1652 in 4.
8. Paraphrasis germanica in epistolas Pauli ad Galatas, Philippenses & Hebræos, eb. 1658 in 4.
9. Paraphrasis Germanica in tres Johannis epistolas, ebend. 1658 in 4.
10. Paraphrasis Germanica in VII Psalmos poenitentiales, ebend. in 4.
γ. In Dänischer Sprache:
1. Gudsdaandelig Huusholdning oder Oeconomia Dei mystica, Schleswig 1631. Coppenhagen 1687 in 12.
2. Explicatio nonnullarum epistolæ D. Pauli ad Romanos sententiarum, Schleswig 1634 in 8.
3. Paraphrasis Danica in Epistolas Pauli ad Corinthios, Coppenhagen 1648 in 4.
4. Paraphrasis in Epistolam ad Ephesios, Schleswig 1650 in 8.
5. Paraphrasis in epistolam ad Titum, ebend. 1653 in 4.
6. Paraphrasis in Evangelium S. Matthæi, ebend. 1654 in 4.
7. Paraphrasis in epistolam ad Galatas, ebend. 1655 in 4.
8. Paraphrasis in tres Johannis epistolas, ebend. 1655 in 4.
9. Paraphrasis in epistolam ad Romanos, ebend. 1656 in 4.
10. Paraphrasis in epistolam ad Hebræos, Coppenhagen 1656 in 4.
11. Paraphrasis in utramque D. Petri epistolam, ebend. 1656 in 4.
12. Paraphrasis in Jonæ prophetiam, epistolas D. Pauli ad Colossenses Philippenses Thessalonicenses & Philemonem, Jacobi & Judæ epistolas ac Apocalypsin, welches letztere besonders, die vorherstehenden aber zu unterschiedenen Jahren zu Schleswig in 4 gedruckt.
13. Homiliæ de passione Christi, ebend. in 8.
14. Informatio cordis moesti & afflicti, in 8.

Es pfleget ihm auch der Tractat de perfecta & æterna Salvatoris nostri Justitia, welcher aber noch in Handschrifft lieget, beygemessen zu werden. **Mollers** Cimbria literata.

Wandalische Heruler, siehe *Heruli*, im XII Bande, p. 1851. u. ff.

Wandalische Provintz. Weil die Marck Brandenburg zuvor der gröste Theil von den Wohnungen der **Wandaler** gewesen, so ist dieses Land auch nachgehends gar öffters die **Wandalische Provintz** genennet worden. **Langens** Jus Public. p. 213. u. ff.

Wandalische Sprache, siehe **Wendische Sprache.**

Wandalmarus, wird in **Eckards** Franc. Oriental. T. I. beschrieben, daß er sey gewesen Dux Ultrajuranensium & Scutingorum, und unter dem Chadoindo im Jahr 635 die Vascones, ein Räuberisches Volck, bezwingen helffen. **Eckard** l. c. p. 163. u. 205.

Wandaln, Volck, siehe **Wenden.**

Wandalus, (Johann) siehe **Wend.**

Wand aufkegern, zersetzen, zerstufen, ist bey den Bergleuten so viel, als ein Stücke Stein entzwey schlagen.

Wand bauen, Ezech. XIII, 10. Dieses erkläret **Luther** in seiner Gloße also, daß es so viel heisse, als arbeiten und thun, was man lehret. **Wand Tünchen** hingegen sey so viel als verheissen und trösten, daß es solte gut werden, so doch beydes verlohren ist, und eitel falsche Lügen sind **Luthers** Rand-Gloß. Ad Ezech. cit. loc. **Wolffgang Gottlob Jörtschens** extrahirtes Bibl. Lexicon des seel. Lutheri. p. 431.

Wandberg, ist auf Bergwercken ein Stücke Stein.

Wand hat den Bergmann gefangen, heißt, wenn eine Wand vom Gesteine los wird, und dem Bergmanne eines versetzet, daß er seinen Geist darüber aufgeben muß.

Wand an der Boegspriet, siehe **Wand**, in der Seefahrt.

Wande, ein Fluß in Nieder-Hessen, welcher den Twiste-Fluß verstärcket. **Allgem. Hydrographisches Lexicon** p. 107.

Wandel, bedeutet in der Deutschen Sprache entweder einen Fehler und Mangel, oder das Thun und Lassen eines Menschen, und kommt her von wenden. Wenn sich das Gute wendet, verkehrt, umschlägt, so wird es Wandel geheissen; es ist aber in dieser Bedeutung nur noch im Biblischen Style gebräuchlich. Sofern es aber eines Menschen Wenden, das ist, Eingang und Ausgang, stehen und gehen, und also sein gantzes Leben bedeutet, welches ein beständiges Wenden ist, so ist es noch gebräuchlich. Das Gesetze der Natur ist das Mittel, dadurch der Mensch seine Glückseligkeit erlanget, deren er durch seine natürliche Kräffte in diesem Leben fähig ist. Da nun das Gesetze der Natur unsere und unseres Zustandes Vollkommenheit erfodert, diese Vollkommenheit aber die letzte Absicht aller freyen Handlungen ist; so muß der Mensch, welcher seine Glückseligkeit erlangen will, die er durch natürliche Kräffte in diesem Leben erreichen kan, zur letzten Absicht aller seiner freyen Handlungen, die Vollkommenheit seines innerlichen und äusserlichen Zustandes machen, und daher nichts vornehmen, als was ihn entweder unmittel- oder mittelbar zu dieser Absicht führet, das ist, was ein Mittel ist diese Absicht zu erreichen. Damit er nun nichts vornimmet, als was ihn entweder unmittelbar oder mittelbar zu seiner letzten Absicht führet; so muß er nicht allein bey allen seinen freyen Handlungen eine gewisse Absicht haben, sondern auch alle besondere Absichten dergestalt mit einander verbinden, daß immer eine ein Mittel zur andern und endlich alle insgesammt ein Mittel zur Haupt-Absicht sind. Weil diese Wissenschafft die **Weißheit** ist, so richtet der Mensch, der seine Absichten auf die vorgeschriebene Art und Weise mit einander verbindet, sein Thun und Lassen weißlich ein, folgends muß der Mensch, welcher seine Glückseligkeit erlangen will, die er auf der Welt erreichen kan, sein Thun und Lassen weißlich einrichten. Wiederum wer auf die vorgeschriebene Art und Weise sein Thun und Lassen einrichtet, in dessen **Wandel** hält allezeit eine Handlung den Grund der andern in sich, und hierinnen sind die mannigfaltigen Handlungen einander ähnlich. Da nun die Aehnlichkeit des mannigfaltigen in ihrer Folge auf einander eine Ordnung machet; so ist in mehr erwehnter Einrichtung seines Thuns und Lassens eine Ordnung. Wer es demnach auf dieselbe Weise einrichtet, der **wandelt ordentlich.** Und demnach verstehet man, was ein ordentlicher **Wandel** ist, nehmlich eine solche Einrichtung seines Thuns und Lassens, daß immer eine besondere Absicht ein Mittel zur Vollkommenheit unsers innern und äusserlichen Zustandes ist. Wer demnach weißlich wandelt, der wandelt ordentlich; und wer ordentlich wandelt, der wandelt auch weißlich. Wenn der Mensch sein Thun und Lassen dergestalt einrichtet, daß er nichts ohne Absichten vornimmet, eine jede Absicht aber ein Mittel anderer und alle insgesamt ein Mittel zur Haupt-Absicht sind; so stimmet in seinem **Wandel** alles mit einander überein, und nichts hindert das andere. Derowegen da die Uebereinstimmung des mannigfaltigen die Vollkommenheit ausmachet; so ist in diesem Falle der **Wandel** des Menschen **vollkommen.** Hingegen wenn der Mensch sein Thun und Lassen dergestalt einrichtet, daß eine Absicht der andern zuwieder läufft; so ist sein **Wandel unvollkommen**, und er handelt thöricht. Da nun aber auch bey seinen Handlungen sich keine Aehnlichkeit befindet, als wie vorhin bey der vorigen Einrichtung; so kommet an statt der Ordnung in seinem **Wandel Unordnung.** Und also verstehet man, wenn der Mensch **unordentlich wandelt.** Nehmlich ein **unordentlicher Wandel** ist eine solche Einrichtung seines Thuns und Lassens, da eine von den besondern Absichten kein Mittel zur andern, auch nicht alle insgesammt ein Mittel zur Haupt-Absicht sind, sondern vielmehr öffters eine die andere hindert. Weil demnach der Mensch sein Thun und Lassen dergestalt einzurichten hat, daß endlich alles als ein Mittel anzusehen ist, dadurch die Vollkommenheit seines innerlichen und äusserlichen Zustandes befördert wird; so muß er in jeden vorkommenden Falle zu urtheilen wissen, ob sein Thun und Lassen und gantzer Wandel gedachte Vollkommenheit befördere oder nicht. Damit er nun hierzu geschickt werde; so ist nöthig, 1) daß er alle Vollkommenheiten des Menschen, das ist, der Seelen und des Leibes, ingleichen seines äusserlichen Zustandes, in ordentliche Classen bringe, indem er sie in ihre Arten und Geschlechter eintheilet; gleichergestalt 2) alle freye Handlungen, sie mögen Gedancken der Seele, oder Bewegungen des Leibes seyn; ja auch 3) alle äusserliche Dinge, derer der Mensch nöthig hat, in seine Arten und Geschlechter unterscheide; ferner 4) aus den deutlichen Begriffen, sowohl der Vollkommenheiten, als der Handlungen und äusserlichen Dinge, welche er sich zu erlangen bemühet, untersuche, welche Dinge und Handlungen die Vollkommenheiten des Menschen befördern, und endlich 5) die daraus entstehende Regeln ins Gedächtniß fasse. **Wolffs** vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, p. 78 u. ff. **Bödickers** Grund-Sätze der Deutschen Sprache, p. 267. **Gottscheds** Gründe der Welt-Weisheit, p. 54 u. ff. im Pract. Theile.

Wandel, so viel, als die **Conversation**, der Umgang, die Lebens-Art; siehe **Umgang**, im XLIX Bande, p. 966 u. ff. desgleichen **Lebens-Art**, im XVI Bande, p. 1272 u. ff.

Wandel, heist zuweilen so viel, als ein **Mangel, Fehler, Gebrechen**, Lat. *Defectus*, oder *Vitium*, siehe den Haupt-Artickel: **Wandel.** Besonders wird dieses Wort in solchem Verstande bey dem **Pferde-Handel** und **Pferde-Verkaufe** gebraucht, da es nichts anders, als die sonst so genannten **Pferde-Mängel**, anzeigt; davon zu sehen im XXVII Bande, p. 1409. Es verdienet aber hierbey gar wohl angemercket zu werden, daß nach **Sachsen-Recht** eigentlich zwar nur drey solche **Mängel** oder **Wandel der verkaufften Thiere** statt haben, um entweder den geschehenen Kauff und Verkauff wieder aufzuheben, oder den Käuffer Schadloß zu stellen, als 1) wenn dasselbe **stetig**, 2) **staarblind**, u. 3) **Haarschlechtig** ist. **Weichbild** Art 97. **Coler** de Proc. Execut. Part. II. c. II. n. 82.

n. 82. u. f. **Reinhard** P. VI. Differ. 56. Welches denn auch zum öffern in Thüringen, auf dem Viehmarckte zu Butstätt, Hannover, u. s. w. von denen Roßtäuschern und andern Vieh-Händlern dergestalt beobachtet wird, dafern sie sich nicht unter sich selbst eines andern verglichen haben, als welcher Vergleich sodenn in Ansehung ihrer nicht anders, als ein Gesetze, zu achten ist, l. legem quam dixisti. 10. C. de pact. Dahero kan auch ein jeder, er sey gleich ein Bürger und Einheimischer, oder Auswärtiger, wenn er in einem Lande, wo das bemeldete Sachsen-Recht statt hat, ein Pferd gekauffet, den Verkäuffer weiter nicht, als wegen dieser drey erst gedachten Mängel in Anspruch nehmen und zu seiner Schadloshaltung nöthigen, noch auch, wenn er gleich dessen klare Brief und Siegel in Händen hätte, wider denselben auf die Hülffe klagen, und wenn auch schon die Zahlung auf einen andern Ort im Reiche, wo hingegen nur dem Bürgerlichen Rechte nachgegangen wird, gestellet worden wäre, l. si fundus in verb. *ex consuetudine* ff de evict. **Coler** d. l. n. 83. Nach dem Bürgerlichen Rechte aber werden ausser denen obigen Arten sowohl die vierte, als auch noch mehrere, hinzu gesetzt. Z. E. 4) wenn es schlägt, l. bovem. 43. princ ibique gloss. l. ob quæ 4. §. 3. ff de ædilit. edict. 5) Wenn es kollernd ist, l. 1. §. interdum. d. tit. 6) Wenn es scheu ist, d. l. bovem. §. ea quoque. ff. eod. 7) Wenn es sich nicht umgespannen läst, oder nicht mehr, als ein Joch leiden will, l. ædiles a. unt. 38. §. quæsitum. 8. eod. tit. Und überhaupt stehet nach dem Bürgerlichen Rechte dem Kläger wegen aller innerlicher, oder nicht in die Augen fallender Mängel eines Pferdes, welche der Verkäuffer nicht angezeiget hat, die Redhibitorien Klage zu, d. l. 43. princ. gl. in d. l. 38. §. 8. ff. de ædil. edict. **Speculator** in tit. de rescind. vend. §. nunc dicendum. n. 2. **Sichard** ad rubr. C. de ædil. act. fol. 471. setzt noch hinzu, wenn es die Gallen oder Fluß hat. Zu Franckfurt am Mayn hat ein Pferd vier Wandel, als 1) wenn das Pferd gestohlen oder geraubt ist, es wäre denn zu Zeiten einer redlichen öffentlichen Fehde; 2) Wenn es Haarschlechtig oder schlechbäuchig ist; 3) Wenn es stetig, und 4) wenn es Hauptsiech, als monig oder rotzig ist, welche Mängel fast unsichtbarlich, und also dem Käuffer, er sey auch so verständig, als er immer wolle, verborgen sind. *Reform. Francof.* P. II. c. 9. §. 5. Zu Nürnberg hingegen sind auch nur drey Wandel, für welche der Verkäuffer eines Pferdes gegen den Käuffer vierzehen Tage lang nach beschehenen Kauf und Zustellung des Pferdes, zu stehen schuldig ist, nehmlich wenn es 1) rotzig, 2) räudig, und 3) Haarschlechtig ist. *Reform. Norib.* tit. 16. Lib. IV. §. 1. fol. 92. Nach den Lübeckischen Rechten muß ein Verkäuffer nachfolgende drey Mängel gewähren, 1) daß das Pferd nicht anbrüchig, 2) daß es nicht stetig, und denn 3) daß es nicht kollerend sey. Sonst ist hierbey noch zu mercken, daß, wenn ein verkaufftes Pferd innerhalb drey Tagen stirbt, es vorher schon kranck gewesen zu seyn vermuthet werde. **Cynus, Baldus** und andere Rechts-Lehrer, in l. 1. C. de ædil. edict. arg. l. si ventri. §. ult. ff. de privil. credit. **Caballinus** de ædil. edict. c. 2. n. 25. u. f. **Wehner** in Obs. Pract. v. **Wandel.**

Wandel, (Göttlicher) 2 Petr. I, 3. Diese Worte sind daher um so viel merckwürdiger, weil sie die einige Stelle sind, in welcher im Neuen Testamente eines göttlichen Wandels gedacht wird. Zwar wenn man die Worte in der Grund-Sprache ansiehet, findet man eigentlich nichts von GOtt und göttlichen Leben oder **Wandel** darinnen, sondern bloß von Leben, Frömmigkeit und Gottesfurcht, als worzu uns alles, was uns diene, von GOtt geschencket sey. Denn wovon hier der Apostel redet, das nennet er überhaupt τα πρὸς ζωὴν καὶ εὐσέβειαν. Doch man darf sich nur erst sagen lassen, was diese Worte auf sich und zu bedeuten haben, auch die vor- und nachstehenden Worte zu Hülffe nehmen, so wird sichs bald weisen, daß Luther in seiner Dollmetschung alles gar schöne gegeben und recht ausgedruckt habe. Denn wenn man hier von einem Leben höret, darf man zwar wohl das äusserliche irrdische und zeitliche Leben nicht gäntzlich ausschliessen, und das um so vielweniger, weil es eben dasjenige Leben ist, welches göttlich geführet werden soll; Indessen aber redet er doch allhier hauptsächlich theils von demjenigen Leben, welches uns in jenem Leben wird aufbehalten, welches schlechtweg ein Leben verdienet genannt zu werden, gegen welches das gegenwärtige Leben nichts anders, als ein immerwährender und lang anhaltender Tod zu achten ist: Kurtz zu sagen, er zielet hiermit auf das ewige, er zielet auf das herrliche, er zielet auf das selige Leben, so vor die Kinder GOttes im Himmel aufbehalten wird: theils aber redet er auch allhier vom Geistlichen Leben, welches darinne bestehet, daß ein Mensch mit seinem JEsu durch wahren Glauben verbunden ist, und dahero mit Paulo sagen kan: „Ich lebe, aber doch nun nicht ich, sondern Christus ꝛc.“ Gal. II, 20. Dieses Göttliche Leben der Kinder GOttes heist auch sonsten in der Schrifft: Das Leben, so aus GOtt ist, Eph. IV, 18. weil es nehmlich dasjenige Leben ist, welches wir dem guten Geiste GOttes und seinem Wort zu dancken haben, worzu wir in der Tauffe durch GOttes Geist seyn wiedergebohren worden, worinne wir endlich das selbstständige Leben, nehmlich JEsum Christum, welches der wahrhafftige GOtt und das ewige Leben ist, vertraulich ergreiffen. Dieses geistliche Leben äussert sich auch und soll sich beständig äussern, durch Liebe, durch Tugend, durch äusserlichen frommen Wandel. Es soll nicht allein sich finden ζωὴ, ein Leben, sondern auch εὐσέβεια, ein Gottgefälliger und nach dem Gesetze eingerichteter Wandel. Der Glaube muß durch die Liebe thätig seyn, Gal. V, 6. Wir müssen in unserm Glauben darreichen Tugend. Dieses Leben, diesen göttlichen Wandel zu erreichen, hat uns der HErr besondere Kräffte geschencket, Kräffte, welche uns Menschen durch diejenigen Mittel, die uns der HErr geordnet hat, Gnade um Gnade, Joh. I, 9. Denn daher rühret auch die Krafft des Worts und der Sacramenten, als die wir vor nichts anders anzusehen haben, als lauter δεδωρημένα, lauter solche Geschencke, lauter solche Gaben, welche uns von GOtt angewiesen, zu dem Ende, daß wir Leben und volle Gnüge dadurch haben, aber auch in einem göttlichen und ihm gefälligen Wandel einher gehen sollen.

Deßwegen beziehet sich der Apostel in den folgenden Worten hat, zufliessen, und welche hier der Apostel sehr nachdencklich δεδωρημένα, lauter geschenckte Dinge und göttliche Gaben nennet. Unter diesen Gaben stehet oben an unser JEsus, der nennet sich selber δωρεὰν, wenn er zu der Samaritерin spricht: Wenn du erkenntest, τὴν δωρεὰν τὸ Θεῦ, die Gabe GOttes, und wer der ist, der ꝛc. Joh. IV, 10. Dieser ist es ja, der von sich selber saget: Also hat GOtt die Welt geliebet, daß ꝛc. Joh. I, 16. Von dieses JEsu Fülle nehmen wir mehrere Worte auf die Erkänntniß des, der uns berufen hat durch seine Herrlichkeit und Tugend. Denn eben diese Krafft des Worts, und der heiligen Sacramente äussert sich auf solche Art und Weise, daß wir dadurch kommen zu GOtt und dessen Gnade beruffen, im rechten Glauben geheiliget, wiedergebohren, erleuchtet, zu Kindern GOttes angenommen, endlich überhaupt in einen solchen Stand gesetzet werden, daß wir ein göttlich Leben führen, und einen guten Wandel erweisen können. Dieses alles faßt hier der Apostel zusammen, wenn er spricht, daß allerley göttliche Krafft, die zum Leben und göttlichen Wandel dienet, uns geschencket sey. Recht was schönes ist es also ferner, was dorten dem frommen Enoch von dem Geiste der Wahrheit nachgeschrieben wird, wenn es von ihm heisset: Enoch blieb in einem göttlichen Leben dreyhundert Jahr, 1. Mos. V, 22. Kein gröfferes Lob, kein rühmlicher Zeugniß hätte diesem frommen heiligen Manne und grossen Propheten, als eben dieses, gegeben werden können. Aber was hat man sich denn vor allen Dingen vom göttlichen Leben und Wandel einzubilden? Im Ebräischen heißt es: ויתהלך את־האלהים. Das hat der selige Luther in dem VIII. Altenburgischen Theil p. 328. bey den letzten Worten Davids also angenommen, ob hiesse es so viel als ambulavit Deum, er wandelte er lebte gleichsam lauter GOtt und göttliche Dinge. Alles, was er dachte, alles, was er sagte, alles, was er vornahm und that, das kam nicht anders heraus, ob wäre es vom Himmel herab, und von GOtt selbsten geredet und gethan worden. Und es ist nicht ohne, daß dergleichen Art zu reden, in der Schrifft an mehrern Orten zu lesen ist. So heisset ein Gerechter, holech zedakoth; ambulans justitias, der lauter Gerechtigkeit wandelt, oder wie es Luther gegeben, der in Gerechtigkeit wandelt, dieweil er nehmlich sein Leben und Wandel dermassen fromm und heilig einzurichten wisse, daß alles nach lauter Frömmigkeit, Gottesfurcht und Gerechtigkeit schmecket, und alle sein Wandel voller Gerechtigkeit heraus kömmt, Es. XXXIII, 15. Wie denn, nach **Luthers** Anmerckung, auch die Lateiner also reden: Vixit Sardanapalum, qui Curios simulant & Bachanalia vivunt, exuunt patriam; sic Noe ambulavit Deum, i. e. divinam vitam; duxit vitam divinam. Er lebete wie ein Gott unter den Menschen, sein gantzes Leben war göttlich, und nach GOttes Willen und Meynung eingerichtet. Und bey der Bewandniß wird es nicht viel aus einander seyn, wenn man diese Ebräische Redens-Art also annimmt, ob hiesse sie so viel, als mit GOtt leben, mit GOtt wandeln. Aber da wird wiederum die Frage entstehen, was denn dieses eigentlich heisse? Verschiedene Ausleger wollen sie dahin deuten, ob heisse sie eben so viel als des öffentlichen Prophetischen Lehr- oder ordentlichen Priester-Amts vor GOtt pflegen, und dasselbe als GOttes Amt und an GOttes statt abwarten. Und es ist an dem, daß eben dieses von dem Propheten Samuel gefunden wird, daß er nehmlich gedienet, geweissaget und geprediget habe, und eth Jehovah, vor dem HErrn geblieben und gelebet habe, 1. Samuel. II, 11. 13. 31. Ja überhaupt wird von Aaron und seinem Geschlecht in eben diesem Capitel gesaget, es sey ihnen von dem HErrn versprochen, und gleichsam als ein Privilegium mitgetheilet worden, daß sie vor ihm leben und wandeln, das heist mit einem Wort, ein beständig Predigt-Amt führen solten. Das aber kan man nun freylich dem frommen Henoch nicht absprechen. Der sel. **Luther** schreibt hiervon gar schön und nachdrücklich: „Moses rühmt hier das „öffentliche Predigt-Amt, und erhebet den gottsfürchtigen Henoch empor, wie eine helle Sonne „für allen andern Lehrern oder ersten Patriarchen in der Welt, daraus wir abnehmen, daß in „Henoch ein sonderlicher Trieb des Heiligen Geistes, und ein trefflicher guter Muth gewesen ist, „daß er sich mit dem höchsten Vertrauen und „Kühnheit für den andern Patriarchen, wider „der Cainiten-Kirche allein geleget hat.“ Jedoch wird man wohl der Sache immer näher kommen, wenn man diese Redens-Art zugleich erkläret von zwey guten Freunden, die mit einander auf einem Wege begriffen seyn. Denn von denen muß man sagen, was dorten bey dem Propheten Amos stehet: Mögen auch zwey mit einander wandeln, sie seyn denn eins unter einander? Amos III, 3. Und wird demnach überhaupt alhier durch angeführte Worte angedeutet, es sey zwischen dem allmächtigen GOtt, und zwischen dem frommen und heiligen Henoch, eine recht beständige Vertraulichkeit gewesen, der HErr habe sich in Henoch; Henoch aber hinwiederum beständig um und neben seinem GOtt finden lassen. Es sey auf gewisse Masse bey ihnen eine rechte intime und vertraute Freundschafft gewesen. Und wie nun der berühmte Cicero von der Freundschafft sagt; Idem velle, & idem nolle, ea demum firma est amicitia; das ist erst eine rechte Freundschafft, wenn zwo Personen einerley wollen und nicht wollen, wenn zwischen ihnen es also gehalten wird, daß, was der eine will, der andere auch will, und was dem einem nicht gefällt, der andere sich auch nicht gefallen läst; So soll auch allhier so viel gesaget werden, es sey zwischen GOtt und Henoch ein recht gutes Vernehmen und beständige Harmonie gewesen, also, daß Henoch durch vorsetzliche und grobe Sünden und Unbußfertigkeit mit seinem GOtt nicht zerfallen. Der sel. **Luther** weiß das alles gleichsam nach gewissen Puncten auszuführen, indem er in seinem Commentario über dieses erste Buch Moses schreibet: Das göttliche Leben Henochs habe darinnen bestanden, daß er erstlich vor seine Person an den Meßiam geglaubet, und die so angenehme und tröstliche Verheissung von dem erfreulichen Weibes-Saamen sich kräfftig zugeeignet, so denn eben diese Gnaden-volle Verheissung zu seiner Zeit allen und jeden fleißig eingeschärfft und vorgetragen, solchemnach einen jeglichen auf den Meßiam und dessen Verdienst gewiesen. Weiter

vor seine Person ein recht heiliges, exemplarisches und ausnehmend frommes Leben geführet, und andern damit vorgeleuchtet, ja auch endlich einen jeglichen darzu angehalten, und hingegen die Bösen ernstlich gestraft, auch ihnen ins besondere das jüngste Gerichte, und die zu erwartende Auferstehung der Todten vorgehalten habe. Überhaupt führen Kinder GOttes hier ein göttlich Leben, indem sie 1) sich der Auferstehung von den Todten und des ewigen Lebens fleißig erinnern: Sodann 2) das zeitliche Leben nach dem Gesetze und Willen GOttes einrichten. Endlich 3) das geistliche Leben in Christo durch dessen gläubige Erkänntniß haben. So aber wird klar werden, wohin man das göttliche Leben eigentlich zu setzen und zu rechnen hat, ob in diese oder in jene Welt, ob ins Reich der Gnaden oder ins Reich der Ehren? Will man diese Frage der Gebühr nach beantworten, so muß man zuförderst Achtung geben: 1) was vor Leute man vor sich hat, 2) wie diese Art zu reden genommen werde? Hat man Schwärmer vor sich, so ist es bey denselben anders nicht gemeynet, als das göttliche Leben bestehe darinne, daß man das Gesetze GOttes vollkömmlich halte und erfülle. Wenn man nun ein solches göttliches Leben verstehet, (wie denn gar nicht geläugnet, noch mit einigem Schein in Zweiffel gezogen werden kan, daß offenbare Schwärmer sich in ihren Schrifften solcher Gestalt herausgelassen, und zugleich auf die Worte des sel. Luthers in der Erklärung der andern Bitte bezogen haben, auch sogar damit beweisen wollen, wir wären von dem Glauben unserer Vorfahren abgefallen, indem Luther ein göttlich Leben gelehret und geglaubet hätte, das man nunmehro zu Wittenberg und anderswo läugnen wolte,) wenn wir, wie schon gesagt, solchermassen das göttliche Leben von einer vollkommenen Haltung der göttlichen Gebote verstehen, so müssen wir dasselbe wohl freylich in diesem Leben weder erwarten noch suchen. Denn nach dem Fall ist die Schwachheit zu groß, das Gesetz zu scharf, die Kräffte zu wenig, wir müssen sagen: Alle unsere Gerechtigkeit ist wie ein beflecktes Kleid; wir sind allzumahl, wenn wir auch Kinder GOttes heissen, unserm eignen geführten Leben nach, wie die Unreinen, Jes. LXIV, 6. Wenn man aber das göttliche Leben anders verstehet, daß er nehmlich nur so viel heisse, als pie vivere, ein fromm und gottsfürchtiges Leben; so sey es in alle Ewigkeit von uns und andern ferne, daß wir sagen wolten, Kinder GOttes dürften in dieser Welt kein göttlich Leben führen; züchtig, gerecht, gottselig, das heist mit einem Worte, göttlich leben, Denn alles, was GOttes heiligen Willen gemäß ist, oder gethan wird, das heist man ein göttlich Leben; immassen auch Luther dasjenige, so Paulus von Christlichen Kindern und Nächsten fordert, daß sie nehmlich ihre arme Eltern und Familie bedencken, verpflegen und versorgen sollen, welches er ἐυσέβειαν, Wohlthat und GOtt-gefälliges Werck heisset, in seiner Version durch göttlich regieren übersetzet hat, 1. Tim. V, 4. also, daß man wohl sehen kan, göttlich Leben und fromm und gottselig Leben sey Luthero einerley gewesen, welches auch von allen Kindern GOttes mit Recht gefodert wird. Immittelst kan auch nicht geläugnet werden, daß Luther in der Erklärung der andern Bitte weiter gesehen, und das Reich der Ehren mit dem Reiche der Gnaden verknüpffet, mithin auf das vollkommene Leben im Himmel gesehen habe, wie er solches in seinem grossen Catechismo selbst zur Gnüge entdecket. Wernsdorf Predigt von verworffenen Heuchlern, p. 27. p. 33. 37. u. f; ingleichen kan hier mit nachgelesen werden. Siegm. Jac. Baumgartens Betrachtung vom Wandel vor GOtt, über 1. B. Mos. XVII, 1. Halle 1737. in 8.

Wandel, (Handel und) siehe **Kaufmannschafft** im XV Bande, p. 264. u. ff.

Wandel, (hohe) oder die **Ober-Gerichte**, siehe *Alta Jurisdictio*, im I Bande, p. 1517. desgleichen *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058.

Wandel, (Kahr und) oder **Kahr u. Abtrag**, Lat. *Compensatio & Emendatio*, oder *Satisfactio*, heißt so viel, als die Schadloshaltung, oder die Ersetzung der Schäden und Unkosten. Wehner. Siehe **Wandelung**, desgleichen **Schadlos halten**, im XXXIV Bande, p. 728.

Wandel, (Lebens-) siehe **Lebens-Art**, im XVI Bande, p. 1272. u. ff. desgleichen **Umgang**, im XLIX Bande, p. 966. u. ff.

Wandel, (Nach-) siehe **Nachrecht**, im XXIII Bande, p. 230.

Wandel, (ordentlicher) siehe **Ordentlicher Wandel** im XXV Bande, p. 1779. und **Wandel**.

Wandel, (thörichter) siehe **Wandel**.

Wandel, (unordentlicher) siehe **Unordentlicher Wandel**, im XLIX Bande, p. 1911; ingleichen **Wandel**.

Wandel, (unvollkommener) siehe **Unvollkommener Wandel**, im XLIX Bande, p. 2469. und **Wandel**.

Wandel, (vollkommener) siehe **Wandel**.

Wandel, (voriger Lebens-) siehe **Voriger Lebens-Wandel**, im L Bande, p. 885.

Wandel, (zu) siehe **Wandelung**.

Wandeland, (Adam) ein gelehrter und vortrefflicher Mahler, von Angers aus Franckreich, florirte um 1574. und beschrieb verschiedene Länder und Städte sehr artig. La Croix du Maine Bibl. de Fr. Verdier Bibl. Fr.

Wandelbar, unbeständig oder veränderlich, siehe **Unbeständigkeit**, im XLIX Bande, p. 1112. u. ff. desgleichen **Veränderlich**, im XLVII Bande, p. 18. u. ff. und **Veränderung**, ebend. p. 25. u. ff.

Wandelbares Jahr, siehe *Annus civilis*, im II Bande, p. 421.

Wandelberg, eine ehemahlige und anjetzo zerstörte Feste der alten Rhätier: Man siehet solche noch heut zu Tage unter dem Dorf Scheimis bey dem Dorf Bencken, jedoch gantz zerstört liegen, und mag solche vielleicht von den Mönchen und ehemaligen Edelleuten von **Wandelberg** bewohnet worden seyn. Von diesem alten adel. Rhätischen Geschlecht sind mit der Zeit etliche nach Meyenfeld kommen. **Jacob Mönch von Wandelberg** hat daselbst im Jahr 1343. seine Wohnung gehabt; nach Abgang dieser Mönche haben ihre Burg die von Wagenberg zuletzt besessen. **Gulers von Weineck** Rhætia p. 214. a

Wan-

Wandelbert, ein ehemahliger Ertz-Bischoff zu Bisantz, im 8ten Jahrhundert, wie lange er aber gesessen, und um welche Jahre er gelebet, ist nicht bekannt. **Hübners** Polit. Histor. VIII. Th. p. 335.

Wandelbert, oder **Vandelbert**, ein Diaconus und Mönch in der Benedictiner-Abtey Prünn, lebte unter dem Kayser **Lotharius** in der Mitte des neunten Jahrhunderts, und schrieb Ephemerides seu Martyrologium in Versen; so **Molanus** zu Löwen 1568. heraus gegeben hat; ingleichen zwey Bücher de vita Goari & miraculis ejusdem. Das erste, so dem **Beda** sonst ohne Grund zugeschrieben wird, stehet in *Dacherii* Spicilegio T. V. Das Leben Goari aber in actis sanctorum d. 6. Julii, und in *Mabillonii* Sanctis ordinis Benedict. Du Pin Descript. Eccl. **Dupin.** Bibl. Eccl. T. VII. Cave Hist. Eccl. p. 459. **Sweertius** Athen. Belg. Sigebert. **Gemblacensis** de Scriptor. Eccles. p. 107. u. f. so in **Fabricii** Biblioth. Eccl. stehet. Jubert. Miräi Auctarium de Scriptor. Eccles. p. 54. so bey nur gedachtem **Fabricio** befindlich. Allgemeine Chronicke Th. III. p. 966.

Wandeleihen, ein Kräutlein, siehe *Bellis*, im III. Bande, p. 1060.

Wandelen, siehe **Wandelin**.

Wandeler, (Peter Rüdiger) von ihm ist eine Dissertation bekannt, die den Titel führet: De Corde ejusque motu vitali & reciproco 1741. **Dänische** Bibl. IV. St. p. 692.

Wandelfridus, Bischoff zu Straßburg vom Jahr 761. bis 765. **Hübners** Polit. Historie, VII. Theil, p. 286.

Wandel ohne **Geitz**, Ebr. XIII, 5. Nach dem Griech. eure Weise, eure Sitten, eure Lebens-Art; Und weil **Wandel** in Heil. Schrifft eben das bedeutet, hat Luther es also übersetzen wollen. Solchen Wandel oder Leben führen Gottes-Kinder vor Gott; so, daß sie sich seine Allgegenwart stets dabey vorstellen, 1. Mose XVII, 1. Luc. I, 6. Sie führen ihn mit Gott, so, daß sie mit Gott in gutem Verständniß stehn, sie mit Gott und Gott mit ihnen, 1. Mose I, 24. Sie führen ihn nach Gott; so daß sie Gott nachfolgen, und sich nach seinen Geboten richten, 2. Könige XXIII, 3. Sie führen ihn zu Gott; so, daß sie gedencken dermahleins zu ihm zu kommen, Ebr. XI, 6. und solcher Wandel wird berathen von Gott; vom Herrn wird solches Mannes Gang gefördert ꝛc. Ps. XXXVII, 23. Darneben sehen Gottes Heiligen fleißig **über sich**, nach dem Himmel, daß sie dahin kommen mögen; unter sich, nach der Höllen, daß sie derselben entraten mögen; **um sich**, auf den Nächsten, daß sie denselben nicht ärgern mögen; **auf sich**, auf die Seele, daß sie die bewahren mögen; **vor sich**, auf den Tod, daß sie darzu bereit seyn mögen; **hinter sich**, auf die vorigen Sünden, daß sie die Gott abbitten mögen. Das ist ihre Weise, ihre Christliche Lebens-Art, ihr Wandel. Nun der soll seyn ἀφιλάργυρος, ohne Geld-Liebe. **Ackersloot** in Ep. ad Hebr. h. l. p. 1017. hat von den Jüden angemercket, daß es ihnen gleichsam eigen gewesen, geitzig, begierig und eigennützig zu seyn; Daher auch Christus, der dis Geschlecht wohl kannte, sie davon sicher abzuziehen, Matth. VI, 19. u. f. Wie denn noch heutiges Tages dis Volck solche Unart an sich hat, und einige meynen gar, wenn sie einen Christen betrügen können, so thun sie Gott einen Dienst daran. War es also nöthig, sie dafür zu warnen. Doch ist keinesweges alle Liebe zum Gelde verboten, ist es doch eine gute Gabe Gottes, dadurch er seine Güte gegen uns, unter vielen andern Geschencken offenbahret, warum solten wir es denn nicht, wie andere Gaben Gottes geziemendermassen lieb und werth haben? Verworffen wird nur die unordentliche Liebe und Lust zum Geld und andern irrdischen Gütern, so unter diesem Worte nicht enthalten sind. Kurtz, der Geitz, der eine unheilige und unersättliche Begierde und unerlöschlicher Durst nach zeitlichem Reichthum ist, da man immer haben, nimmer geben will; und kan der Geitzige das Wort sufficit, ich habe genung, eben so schwerlich aussprechen, als der Ephraemit das Schiboleth; Wenn er was ausgeben soll, ists ihm benoni-Geld, es geht nicht ohne Schmertzen aus dem Kasten, wie der Stein aus der Blase; und wie solche Geldgierigkeit den vornehmsten Sitz im Hertzen hat, Marc. VII, 22. welches vom Geitz durchtrieben, 2. Petr. XI, 14. so regieret sie hernach alle Glieder des Menschen. Prüß. Red. zur Besser. P. II. p. 203. u. f.

Wandel-Glöckgen, heißt bey den Canonisten dasjenige Glöckgen, womit dem in der Kirche versammleten Volcke bey Administrirung des Heiligen Nachtmahls zu der Zeit, da der Priester die Worte der Einsetzung: **Denn das ist mein Leib**, und: **Denn das ist mein Blut**, ausspricht, ein Zeichen gegeben wird, daß es besonders auf diese Worte mercken solle. Welches auch an theils Orten in denen Protestantischen Kirchen gebräuchlich ist, welches doch genau von der Sache zu reden, da wir die Consecration in dem Verstande, wie die Römisch-Catholischen, nicht annehmen, gar nicht zusammen hänget. Fleischers Einleitung zum Geistlichen Rechte, Lib. II. c. 4. §. 17.

Wandel so im Himmel ist, Phil. III, 20. In der Griechischen Haupt-Sprache stehet das Wort πολίτευμα, welches fast wie das Deutsche Policey klinget, sintemahl dieses auch mehr ein Griechisches als Deutsches Wort ist, und der Bedeutung nach mit jenem übereinkömmt. Steht sonst nur dieses eintzigemahl in der Bibel, ohne daß mans noch 2. Macc. XII, 7. von der Policey derer zu Joppen findet, ꝛc. hat also dieses Wort so wohl seinem Ursprunge, als Bedeutung nach, mit dem Worte πολιτεία eine genaue Verwandniß, welches man dort von dem Römischen Bürger-Rechte lieset, daß St. Paulus von seiner Geburt, der Ober-Hauptmann aber mit grosser Summa erkaufft hatte, Apost. Gesch. XXII, 28. Ingleichen von der Bürgerschafft Israel, ausser welcher wir vor unserer Bekehrung gewesen, da wir noch ohne Christo und fremde waren, Ephes. II, 12. Wenn denn von diesem das verbum πολιτεύεσθαι herstammt, welches auch der Apostel zweymahl gebraucht, erstlich in seiner Vermahnung, Phil. I, 27. πολιτεύεσθε, wandelt nur würdiglich dem Evangelio Christi; und darnach, in seiner Verantwortung für dem Jüdischen Rath, da er von sich sprach: Ἐγὼ πεπολίτευμαι, ich habe

mit

mit allem guten Gewissen gewandelt für Gott bis auf diesen Tag, Apost. Gesch. XXIII, 1. Von diesem verbo aber, das hier im Texte befindliche nomen πολιτευμα herkömmt: als hat es Luther durch den Wandel vertauschet, gleichwie ers auch in der Lateinischen Bibel gefunden: nostra conversatio est in cœlis. Andere aber legen es de jure civitatis, oder von dem Bürger-Recht aus, das einer in einer Stadt hat, da man nicht allein der bürgerlichen Immunitäten und Freyheiten geniesset, sondern sich auch nach denen Ordnungen und Gesetzen der Stadt achten, ja auch die bürgerliche Beschwerungen tragen muß, welches sich denn auf alle municipes cœlestis civitatis, das ist, auf alle, die an dem himmlischen Jerusalem als Mit-Bürger Theil haben, wohl schickt. Denn diese haben hier ihre Privilegien, daß nichts verdammliches an denen, die da sind in Christo Jesu, seyn soll, Röm. VIII, 1. Sie haben ihre Statuten, nach welchen sie das ungöttliche Wesen, und die weltlichen Lüste verleugnen, hergegen züchtig, gerecht und gottselig in dieser Welt leben müssen, Tit. II, 12. Sie haben ihre Beschwerden, die sie abtragen, denn Gott legt uns eine Last auf Ps. LXVIII, 20. u f. Carpzovs Leich-Spr. Tom. II. p. 1103. und Tom. IV. p. 524. u f.

Wandelin, oder **Wandelen**, war des Fränckischen Königs Childeberts II. Vormund, und Erzieher, während seiner Mündigkeit. Er gelangete darzu im Jahr 581. nach dem Todte Gogonis, seines Antecessors; und starb 585. Seine Güter wurden zum Fisco anheim gezogen, und zwar auf Anstifften der Brunechildis, der Mutter des Childeberts, weil sie glaubte, er hätte das Gemüthe ihres Sohnes von ihr abspenstig gemacht. Eckards Franc. Orient. T. I. p. 112. und 134.

Wandelin, (Joh.) siehe **Wandalin**.

Wandelmann, (Gottfried) ein Jesuite, war 1590. zu Amsterdam gebohren, und wurde in der Reformirten Religion erzogen, bekannte sich nachmahls zu Harlem wider seiner Eltern Wissen zur Catholischen, und vertheidigte dieselbe mit grossem Eifer, weßwegen er auch von Mastricht vertrieben wurde. Er starb zu Mecheln den 12. October 1654. im 64 Jahre seines Alters, und hinterließ in Holländischer Sprache:

1. Viam salutis; so erst ohne seinem Nahmen zu Brüssel 1638. in 16. hernach mit demselben ebend. 1648. in 12. gedruckt.
2. Demonstrationem Ecclesiæ Christi, Mecheln 1647. in 4.
3. Responsiones aliquot ad libellos hæreticorum.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Witte Diar. Biogr. T. I.

Wandeln, heist nach der Gewohnheit der Schrifft zu reden, leben und Gemeinschafft haben, als Psalm XV, 2. Wer ohne Wandel einher gehet, und recht thut, ꝛc. und Psalm CI. 2. Ich wandle treulich mit einfältigen Hertzen in meinem Hause, und bald hernach v. 6. der ein Wesen ohne Tadel führet, ließ ich mir dienen. Desgleichen sagt auch St. Paulus Röm. VIII, 1. So ist nun nichts verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind, die nicht nach dem Fleisch wandeln ꝛc. Lutherus III. W. 74. b. §. 5. übern I. Psalm. M. Wolffg. Gottlob Jörtschens extrahirtes Biblisches Lexicon des seligen Lutheri.

Die Redens-Art: **Wandelte nicht mein Hertz** ꝛc. 2. Kön. V, 26. heist soviel: Hast du nirgend hin gewandelt, wie gehets denn zu, daß mein Hertz wandelt, und war bey dem Wagen. Luthers Gl. M. Wolffgang Gottlieb Jörtschens Bibl. Lex. Lutheri.

Von dem Spruche: **Wandelt, dieweil ihr das Licht habt** ꝛc. Joh. XII, 35. stehet ein besonderer Artickel unter den Worten: **Licht ist noch eine kleine Zeit** ꝛc. im XVII Bande, p. 833.

Wandeln (in Christo) Col. II, 6. heisset so viel, als an der Lehre von Christo halten, sich im Glauben üben, und ein lebendiges Christenthum führen, wie Paulus anderweit redet, daß wir in einem neuen Leben, Röm. VI, 4. ingleichen nach dem Geiste, und nicht nach dem Fleische wandeln müssen, Cap. VIII, 1. 4.

Wandeln (in der **Eitelkeit seines Sinnes**,) Eph. IV, 17. Das Christenthum ist ein Wandel. Die Christen sind nicht anders als Peripatetici, Pilgrim, Fremdlinge und auf einer immerwährenden Wanderschafft, haben hier keine bleibende Stätte, sondern müssen ihren Stab immer weiter und weiter fortsetzen, bis sie endlich den Lauf vollenden, 2. Tim. IV, 7. Solch Vollenden aber geschicht nicht von allen auf eine rühmliche Art; Denn die wenigsten erwehlen den guten Weg zum Leben; Hingegen viele, ja die meisten wandeln unordentlich, fleischlich, nach ihren Lüsten, auf dem breiten Wege, welcher in die böse Herberge zur ewigen Verdammniß führet, Matth. VII, 13. Und auf solchem Wege wandelten auch die Heyden, die draussen sind, die andern λοιποι, welcher Nahme auch 1. Thessal. V, 6. stehet, die die Epheser überall in ihrer Stadt und Lande um und neben sich hatten. diese wandelten nach heydnischen Willen, oder in allerhand Sünden und Boßheiten, welche Paulus in folgenden Worten, und Petrus 1. Epist. IV, 3. nahmhafft machet. **Nicht mehr**, dis Wort führet sie auf die Betrachtung ihres so wohl ehemahligen als nun gegenwärtigen Zustandes, sie wüsten, daß sie weyland in der Sünde gewandelt, Eph. II, 2. u. f. aber nun sey ihnen erschienen die heilsame Gnade Gottes, nun seyn sie tüchtig gemacht zu dem Erbtheil der Heiligen im Licht; nun seyn sie Kinder Gottes, Gliedmassen Jesu, und selige Tempel des Heil. Geistes; Darum μηκετι, von der Zeit an, da ihr das Evangelium von Christo gehöret und angenommen habt, wandelt ja nicht mehr, wie die andern. Er zeiget ihnen die innerlich-Gemüths-Beschaffenheit der Heyden, in der Eitelkeit ihres Sinnes, die eingewurtzelte Thorheit und Phantasey, dadurch sie ihnen selbst in ihrem Gehirne einen Gott, und eine Religion, nach ihrem Sinn und Gedancken gemachet und errichtet haben. Denn ob sie gleich wusten, daß ein Gott ist, ꝛc. Röm. I, 21. u. f. Zu dem war auch ihr Sinn auf lauter eitele, nichtswürdige und närrische Dinge gerichtet, Ps. IV, 2. Kloß. Erklär. der Buß-Texte. Anno 1727.

Wandeln, (im Finsterniß) heisset also leben, wie es die Herren der Welt ꝛc. Eph. VI, 12. gebieten und haben wollen, welches geschiehet von denen, die sich vom Teufel nach seinen Willen in seinen Stricken führen lassen, 2 Tim. II, 26.

Wandeln, (nach dem **Fleisch**) siehe **Wandeln** (im Geist).

Wandeln, (im **Geist**) Gal. V, 25. Hier ist die Frage; Was denn im **Geist wandeln** sey? Gleichwie aber nun im Geist leben, soviel ist, als durch den Geist GOttes wiedergebohren seyn; so muß im Geist wandeln, so viel seyn, als vermöge und gemäß der Wiedergeburth seinem Wandel führen, oder als Wiedergebohrne wandeln. Was hier stehet im **Geist wandeln**, das heisset sonsten **nach dem Geist wandeln**, welchen entgegen gesetzet wird, nach dem Fleisch wandeln. Gleichwie nun nach dem Fleisch wandeln, ist, als ein natürlicher Mensch nach dem Triebe seines Fleisches wandeln; so ist nach dem Geist wandeln, als ein wiedergebohrner Mensch nach dem Trieb des Geistes wandeln. Das Griechische Wort στοιχειν so hier **wandeln** übersetzt, bedeutet nicht schlechterdings wandeln, sondern in einer guten Ordnung, und nach einer gewissen Regel wandeln, oder in wandeln eine gewisse Ordnung oder Weg halten, der weder zur Rechten noch zur Lincken abweichet, wie der HErr durch Mosen solches von seinem Volck erwartet, der also zu demselben redet; Der HErr wird dich ihm zum heiligen Volck aufrichten, ꝛc. 5 Mose XXVIII, 9. 14. und so soll ja auch ein Christ wandeln. Zeiget darneben an, daß man ihm vorgesetzet hat ein Ziel, und daß man seinen Weg fortsetzet, bis man an das Ziel gelanget. Solches heisset aber im **Geist** oder **nach dem Geist wandeln**, 1) Weil die Wiedergeburt, die in der Seelen ist, das principium oder die Ursache des Wandels ist, insonderheit, weil der Heil. Geist, der den Menschen wiedergebohren hat, ihn auch leitet, führet und regieret nach seinen Willen. 2) Weil der Wiedergebohrne des Heiligen Geistes Leitung, Führung, Regierung, und Trieb folget, und in seinem Wandel lässet hervorleuchten des Heil. Geistes Sinn und Willen. 3) Weil er in seinem Wandel in allem, was er thut oder lässet, einen heiligen Zweck hat, nehmlich die Ehre GOttes, und die Auswirckung seiner eigenen Seeligkeit, und darinnen immer weiter und weiter fortgehet, bis er das Ziel erreichet; So daß **im Geist wandeln** summarischer Weise soviel ist, als nach des Heil. Geistes Trieb und Willen, der geoffenbahret ist in seinem Wort, mit dem Zweck, GOtt zu Ehren, und seine Seeligkeit zu würcken, sein gantes Leben führen, und alle sein Thun und Lassen richten, auch darinnen beständig immer weiter und weiter fortkommen, ꝛc. Walters Ex. Post. P. II. p. 605. u. f.

Wandeln, (in **Gerechtigkeit**) Esa. XXXIII, 15. Die Gerechtigkeit bedeutet hier ein solch Ver-

halten, da man alles, was das Gesetz erfodert, zu thun, und hingegen alles, was es verbeut, zu unterlassen sich befleißiget. Und ist demnach das **Wandeln in Gerechtigkeit**, nichts anders, als was sonsten heisset, in denen Geboten des HErrn wandeln, seine Rechte halten und darnach thun, Ezech. XXXVI, 37. da man für GOtt wandelt und fromm ist, 1 Mose XVII, 1. da man GOtt dienet in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die ihm gefällig ist, Luc. I, 75. das nennet Paulus Früchte der Gerechtigkeit ꝛc. Phil. I, 11. der auch anderweit auf eben diesen Wandel ziehlet, wenn er ermahnet; begebet eure Glieder GOtt, zu Waffen der Gerechtigkeit, Röm. VI, 13. Nun ists zwar ausgemacht, daß man in solcher Gerechtigkeit es zu keinen vollkommenen Stande bringen könne; jedoch aber kan und soll dennoch ein Mensch, soviel in dieser Schwachheit durch die Gnade GOttes möglich ist, sich der Gerechtigkeit befleißigen, auf die Art, wie Noah, der ein frommer Mann war, und ohne Wandel gerecht für GOtt ersehen wurde zu seiner Zeit, 1 Mose VI, 9. VII, 1. So heißet Abel der Gerechte, Matth. XXIII, 35. Hiob war schlecht und recht, Gottsfürchtig, und meidete das Böse, Hiob I, 1. ingleichen C. XXVII, 6. Eben dergleichen Prädicat der Gerechten führet Abraham, Esa. XLI 2. Jacob, 1 Mose XXX, 33. und (nach dem Grund-Texte) Joseph, Matth. I, 19. Zacharias und Elisabeth, Luc. I, 6. Simeon, C. II, 25. Joseph von Arimathia, C. XXIII, 50. und andere mehr.

Wandeln (im **Glauben**) **und nicht im Schauen**, 2 Cor. V, 7. Womit der Apostel andeutet, was vor ein grosser Unterscheid sey zwischen denen, die noch auf der Pilgrimschafft begriffen, und die in dem himmlischen Vaterlande angelanget seyn. Von jenen heist es: **Wir wandeln im Glauben**: das ist, wir sind von denen, die nicht sehen und doch gläuben, Joh. XX, 29. so wandelte Abraham, indem er glaubete auf Hoffnung, da nichts zu hoffen war, Röm. IV, 18. Dieser Glaube wird dem Schauen dergestalt entgegen gesetzet, daß es heist, wie Augustinus redet: "Wenn du ein Ding siehest, darfst du es „nicht glauben:„ und Gregorius Magnus spricht: "Was man schon anjetzo sehen und be„schauen kan, das darff man nicht mehr gläuben, „sondern erkennen nach der Sinnen, und zuförderst der Augen Urtheil „ Wir sehen ja wohl auch bey den geistlichen Geheimniß vollen-Handlungen, was für Augen ist; wie auch Christus selbst in den Tagen seines Fleisches ist gesehen worden, wie Herodes JEsum sahe und froh ward, ꝛc. Luc. XXIII, 2. und bey Ausspendung der Heil. Sacramente sehen wir ja das Tauff-Wasser, wie auch das gesegnete Brod und den gesegneten Kelch; aber den rechten innerlichen Kern können wir in Geheimniß-vollen Dingen nicht sehen, sondern müssen es nur auf den Glauben ankommen lassen. Daß Christus Marien Sohn war, das ließ sich sehen; aber daß er auch ist des lebendigen GOttes Sohn, Matth. XVI, 11. das konnte Fleisch und Blut nicht offenba-

ren. Und so in andern hohen Glaubens-Artickeln mehr. In Summa es heist: Niemand hat GOtt je gesehen, ꝛc. Joh. I, 18. Und ob gleich Christus Sehen und Gläuben, Joh. VI, 40. zusammen setzet, so hat doch dasselbe Sehen nur eine Veranlassung seyn sollen, zu gläuben das, was an ihm selbst unsichtbar ist und bleibet; Wie die Samariter wohl wusten die Veranlassung zum Glauben von dem Glauben selbst zu unterscheiden, Joh. IV, 42. u. auch von dem, was wir vermeinen zu sehen, heist es dennoch: Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ꝛc. 1 Cor XIII. 12. Wir sind ja wohl schon GOttes-Kinder, und sehen anjetzo, als Kinder GOttes, einander an; aber es ist noch nicht erschienen, was wir seyn werden ꝛc. 1 Joh. V 2 Strauchs starcke und Milch-Sp. p. 523. u. f.

Wandeln, (für GOtt) 1 Mose XVII, 1. wie GOtt der HErr selbst zu Abraham sagte. Mit welchen Worten er eine immerwährende Bewegung nach dem fürgesteckten Ziel von ihm haben will, also, daß der gantze Mensch ohne Unterlaß geschäfftig sich erweise; daß sein Verstand sich täglich zu mehrer Erkänntniß GOttes, auch Vollbringung Göttlicher Wercke und Willens annähere, oder dahin gelange, daß der Wille sich dem Willen des Allmächtigen gleichförmig erzeige; das Hertz, die bösen Neigungen überwinde, und hingegen in dem Tugend-Wandel mercklich emsiger und geschickter werde; In Summa, daß er sich keine Mühe verdriessen lasse, weniger an eintzig zurück treten oder innehalten gedencke. Nicht bloß aber soll nur Abraham wandeln, sondern es heisset: **Wandele für mir, oder genau für meinem Angesicht**, daß du stets dich meiner Anwesenheit und sonderlicher Aufsicht erinnerst, nicht anders als ein Kind wandelt im Angesicht, oder für seiner Mutter. Sprüchw. IV, 4. 5. oder wie ein geheimer Hof-Diener, ein rüstiger expediter Mann, stehet im Angesichte oder für dem Könige, er muß stets um und neben demselben sich finden lassen, fast wie auch Mose im Angesichte Pharao seine aufgetragene Commißion ausrichten muste 2 Mose IV, 21. also stund auch Joseph für Pharao, 1 Mose XLI. 46 und stellete auch hernach seine Brüder, samt den alten Vater, für des Königs Angesichte, C. XLVII, 2. ꝛc. ja von dem Könige selbst brauchet der Geist GOttes diese Redens-Art: Siehe der König wandelt, oder zeucht für euch her, ihr sehet ihn allernechst für euch, ein jeglicher siehet nach ihm, und giebt auf alle seine Dinge gantz eigentlich Achtung. Woraus denn leicht abzunehmen, daß GOtt der HErr auch von Abraham, und einem jedweden rechtschaffenen Abrahamiten begehre, er solle alle seine Verrichtung beydes nach der ersten und andern Tafel des Gesetzes, so anstellen, daß er des himmlischen Vaters, als des höchsten Welt-Monarchens, mit aller fürsicht gen Ehrerbietung wahrnehme, so gar, daß ob er ihn gleich nicht mit äusserlichen Gesichte oder Gehöre gewahr wird, dennoch ungezweiffelt gewiß sey, sein Angesicht, seine Sonnen-helle Augen schauen unverwandt auf einen jeglichen unter uns, entweder mit Beliebung oder mit ernsten Verdruß und Widerwillen. Man kan von diesem Spruch ein mehrers nachlesen, in **Siegm. Jac. Baumgartens** Betrachtung vom Wandel vor GOtt, über 1 B. Mose XVII, 1 Halle 1737 in 8.

Wandeln, (für GOtt) im Licht der Lebendigen, Ps. LVI, 14. Wer wandeln kan, der muß solutus pedibus seyn, und seiner Füss unverhinderlich gebrauchen können, daß er nunmehro ab impulsu & lapsu, von dem Anstoß und Fall gesichert ist. Derowegen, wenn hier David spricht: Er wolle für dem HErrn wandeln, so rühmet er die Freyheit, so ihm von GOtt in Christo gegeben sey, daß er nunmehro einen freudigen Zugang habe im Glauben zu der Gnade, darinne er stehe; und rühme sich der Hoffnung der zukünfftigen Herrlichkeit, die GOtt geben soll, Röm. V, 2. Was nun David im obgemeldeten Psalm das Licht genennet, und gesaget; Er wolle wandeln für dem HErrn, in lumine, im Lichte der Lebendigen, das nennet er Ps. CXVI, 9. **Das Land**, und spricht: Ich will wandeln ad facies Dei in terris viventium, im **Lande der Lebendigen**. Mit beyden solchen Arten zu reden wird zum Theil gesehen auf eines gläubigen Kindes GOttes mitgetheilten Gnaden-Stand. Denn wie in Heil. Schrifft das Licht so viel ist, als Trost und Freude, wie Ps. CXII, 4. erscheinet: Den Frommen gehet das Licht auf im Finsterniß, von dem Gnädigen, Barmhertzigen und Gerechten; und die **Lebendigen** auf diejenigen weisen, die in guten erwünschten, glücklichen, sonderlich aber für GOtt in einem seeligen Zustande leben, davon David Ps XXVII, 13 geredet; Ich gläube aber doch, daß ich sehen werde das Gute des HErrn im Lande der Lebendigen, welches nach der Erklärung Lutheri Rgl. so viel ist, als bey denen, denen es wohlgehet; Worauf auch JEsus sein Absehen gehabt, wenn er durch den Mund Davids, von denen verstockten Jüden, seinen Feinden und Verfolgern gesagt hat: Tilge sie aus dem Buche der Lebendigen, daß sie mit den Gerechten nicht angeschrieben werden, Ps LXIX, 30. Also wird auch mit dem **wandeln im Lande und im Licht der Lebendigen für dem HErrn** gesehen auf die sonderbahre Gnade, die einem Gläubigen in dieser Welt wiederfähret, daß er in der Gemeine derer Heiligen, die das Leben haben in Christo, durch seinen Geist, ad facies Domini, gegen oder für dem Angesicht des HErrn, bey seiner Gnaden-reichen Gegenwart, und unter dessen Schutz und Schirm einher gehen, seinen Dienst mit Freuden verrichten, und seinen hochheiligen Nahmen preisen kan. Diese alle wandeln, dieweil sie das rechte wahrhaffte Licht Christum JEsum haben so in diese Welt kommen, alle Menschen zu erleuchten, Joh. I, 9. und werden von der Finsterniß nicht überfallen. Sie alle gläuben an dieses Licht, und werden auch daher des Lichts Kinder genennet C. XII, 35. Diese alle macht JEsus truncken von den reichen Gütern seines Hauses ꝛc. Ps. XXXVI, 9. Zum Theil wird damit gesehen auf eines gläubigen Kindes-GOttes bevorstehenden himmlischen Ehren-Stand, da ein gläubiger Mensch vollkommlich, in aller

aller Freude, Wonne und Seligkeit für den Herrn wandeln soll, im Lande und Licht der Lebendigen, die droben im Himmel sind, woselbsten unser aller πολίτευμα, Wandel, Vaterland und Bürger-Recht ist, von dannen wir warten ꝛc. Phil. III, 21. daselbsten wird er das Antlitz seines GOttes und Heylandes Christi Jesu schauen in Gerechtigkeit, und wird satt werden, wenn er erwachen wird, nach seinem Bilde, Ps. XVII, 15. daselbst, wie **Anshelmus** davon redet, wird GOtt bey den Auserwehlten alles seyn; das ist: „Er wird an statt aller Dinge seyn. Er selbst „wird seyn unser Leben, Heil, Krafft, Ueberfluß, „Herrlichkeit, Ehre, Friede, alles Gutes, das „Ende und die Vergnügung unserer Begierden „und sehnlichen Verlangens.„ **Schneiders** Leich. Pred. in h. l.

Wandeln, (in GOttes Geboten) und seinen Rechten, Ezech. XXXVI, 27. heisset **Geier** in seinem Comment. ad Dan. cap. IX. v. 10. p. 685. sein gantzes Leben, alle seine Handlungen und Verrichtungen, seine Anschläge, Worte und Wercke nach **GOttes Wort und Geboten**, und denen darinnen beschriebenen Regeln einrichten und anstellen. Und weiln allhier der Plural gebrauchet wird, so wird damit angezeiget, daß es nicht genung sey, nur nach einem und dem andern Gebot sein Leben anstellen; sondern es soll geschehen nach allen Geboten, als welche also an einander hangen, wie die Glieder an einer güldenen Kette. Die Schrifft nennet anderwerts solchen Wandel: Gehen auf des Herrn Wegen, und wandeln auf seinen Steigen seiner Gebote, Ps. CXIX, 35. wandeln in seinem Gesetz, Dan. IX, 10. wie also von David stehet; er habe des Herrn Wege bewahret, und in seinen Geboten gewandelt, 1 **Könige** VIII, 25. hergegen stehet von Jehu, daß er im Gesetz des HErrn des GOttes Israel nicht gewandelt von gantzen Hertzen, dann er habe nicht gelassen von den Sünden Jerobeams, der Israel hatte sündigen gemacht, 2 Chron. X, 31. Also lesen wir auch von dem Priester Zacharia und seinem Weibe Elisabeth, daß sie gegangen in allen Geboten und Satzungen des Herrn untadelich, Luc. I, 6. **Weihenm.** Buß- und Gn. Pred. Conc. 37. p. 595. u. f.

Wandeln, (in grossen Dingen) Ps. CXXXI, 1. **In grossen Dingen wandeln**, heisset eigentlich, sich grosser Dinge, die über eines Stand und Vermögen sind, darzu man nicht beruffen noch bestellet ist, verwegener Weise unterfangen, täglich darinnen sinnen, und dencken, wie man solches ausrichten, und sich darmit für andern einen grossen Nahmen machen, und ein rechter grosser Mann heissen möge. Solcher verbotener Wandel zu hohen Dingen hat seinen Ursprung vom bösen Geiste, der ist der erste, der in grossen Dingen, die ihm zu hoch gewesen, gewandelt, und hernach auch den Menschen listiglich beredet, daß er gleiche Sünde begangen, und ihm, dem Teufel, nachgewandelt hat, in Meynung, wenn er das Wort GOttes aus den Augen setze, und von dem verbotenen Baum esse, würde er alsobald GOtt gleich seyn ꝛc. Und dieses ist auch die böse Quelle, daher es von Anbeginn der Welt kommen, daß so viel Menschen in allen Ständen, in solchen Dingen, die ihnen zu hoch gewesen, gewandelt, und noch heutiges Tages darinnen wandeln, daraus viel Unglück und Unheil entstehet. Alleine dafür hat sich der fromme David gehütet, wie er hier saget; „Und „wandele nicht in grossen Dingen, die mir zu „hoch sind.„ Er will so viel sagen: Herr, mein Gemüthe gaffet nicht nach hohen Sachen, nichtiger Macht, Ehre und Herrlichkeit dieser Welt: Ich gehe nicht um mit solchen Dingen, die über mein Vermögen, Amt, Beruff und Zustand sind; sondern in Demuth und Gedult nehme ichs an, wie es der Herr mit mir füget, und lasse mich an seiner Gnade auch in Trübsal genügen, wie es also die **Weimarischen Theologi** gloßiret haben. Was im übrigen **R. Kimchi** aus seinen Jüdischen Lehrern angemercket, daß David die Demuth seines Hertzens erwiesen, da er von Samuel zum Könige gesalbet worden, die Demuth seiner Augen, da er den Goliath erleget ꝛc. und denn, daß er nicht wandele in hohen Dingen, das habe er erwiesen, da er die Bundes-Lade aus dem Hause Obed-Edoms abgeholet, und vor derselben hergetantzet ꝛc. Dieses mag wohl zur Erläuterung solcher angezogenen Worte dienen. **Geier** Comm. h. l. p. 190. **Weihenm.** Evangel. Spr. Postill. p. 1404. u. f.

Wandeln (in Heiliger Städte) Pred. Salom. VIII, 10. „Im Propheten Amos stehet „Cap. VI, 1. Wehe euch, die ihr reich seyd in „Zion, umächtig geht in das Hauß Israel in die Heilige Städte.„ In GOttes Hauß gehen, ist auf Hebräisch geredt, und so viel gesagt, als regieren in Gottes Volck, wie 5 B. Mos. XXIII, 3. verboten ist, die Ammoniter sollen nicht in der Gemeine des Herrn seyn, das ist, sie sollen nicht regieren unter den Jüden. Denn Ammoniter mochten wohl unter den Jüden wohnen, aber zum Regiment ließ man sie nicht kommen. Also redet Salomo hier auf diese Weise auch: Sie waren auch **in der heiligen Städte**, das ist, sie regierten in Gottes Volck. **Luther** XII. W. 143. 3. §. 2. über Eccl. 8. M. **Wolffg. Gottlob Förtschens** Biblisch. Lex. Lutheri, p. 433.

Wandeln, (nach des Hertzens Scheuel und Greuel) Ezech. XI, 21. Es wird zwar dieses eigentlich von den Jüden gesagt, woferne sie sich der Chaldäer oder anderer Greuel und Scheuel, so sie bey sich gehabt, welche sie auch mit ihren Augen angesehen, theilhafftig machen würden, so soll ihr Thun und Wesen auf ihren eigenen Kopf kommen, das ist, es soll ihnen auch greulich und abscheulich bezahlet werden; jedoch siehet er auch damit auf andere Menschen. Er nennet die Sünde Greuel und Scheuel, oder das Hertz der Beflecken und Greuel, wie es im Hebr. lautet. Wie vor Zeiten die Abgötterey ein Greuel für GOttes Angesicht gewesen; also wird auch durch dieselbe alle Sünde abgemahlet und beschrieben; Denn GOtt ist nicht ein GOtt, dem gottlos Wesen gefällt ꝛc. Ps. V, 6. Die Gottlosen und Thoren sind ein Greuel in ihren bösen Wesen, Ps. XIV, 1. Der Weg der Gottlosen ist ein Greuel; Unrecht thun, ist ein Greuel, Sprüch-W. XV, 9. so heißt auch Ezechiel, Cap. XVIII, 12. sündigen, Greuel begehen, und Malachias sagt Cap. II, 11. In Israel gehen Greuel, das

das ist, Sünden. Welche nun Sünde begehen, die werden genannt, daß sie nach ihres Hertzens Greueln und Scheuelen wandeln, und in Untugenden ihr Leben zubringen; von denen sagt der Prophet, daß es ihnen nicht wohl ergehen werde. Orthens Buß-Pred. Conc. 3. p. 51. u. f.

Wandeln, (im Lande der Lebendigen) siehe **Wandeln, (für GOtt) im Licht der Lebendigen.**

Wandeln (im Licht) heisset also leben, wie es GOtt in seinem Wort gebeut und haben will, darzu er unsern Verstand erleuchtet, unsern Willen heiliget, und alle Begierden ändert, also daß man für GOtt wandelt und fromm ist, 1 Mos. XVII, 1. worzu der gantze Tugend-Wandel gehöret, der beschrieben wird, Tit. II, 12. 2 Petr. I, 5-7.

Wandeln, (mitten unter den sieben Leuchtern) ꝛc. wird von Christo gesagt, Offenb. I, 13. Cap. II, 1. welches denn gewiß ein sehr schön Nachdencken bey uns erwecken kan. Mitten unter den sieben Gemeinen Asia, unter Ephesus, Smyrna ꝛc. wandelt dieser Menschen Sohn. Einer Gemeine ist er so nahe als der andern, eine jegliche hat diesen Menschen Sohn wahrhafftig in aller Nähe bey sich zugegen; Zugleich, wenn er bey den Ephesiern ist, ist er auch zu Pergamo; ja bey allen Gemeinen in der gantzen Welt: Die Asiatische Kirchen sollen dieses præ nicht allein behalten, als ob der Menschen Sohn nur mitten unter ihnen wandelte; zu Rom, zu Corintho, zu Antiochien oder in Occident, in Mittags- und Morgen-Ländern aber nicht? O nein, wo nur ein Leuchter, eine Gemeine vorhanden ist, sie mag in Ost- oder West-Indien, in Asia, Africa, oder Europa seyn, da ist und wandelt der Menschen Sohn bey und unter ihr herum, vermöge seines Versprechens: Siehe ich bin bey euch alle Tage, bis an der Welt Ende, Matth. XXVIII, 20. Diesen von Todten auferweckten Christum hat der Vater gesetzt zu seiner Rechten im Himmel ꝛc. Eph I, 20. u. f. und also der hinunter gefahren ist, das ist derselbe, der aufgefahren ist über alle Himmel, auf daß er alles erfülle, Cap IV, 10. Wie nun dieser Herr mitten unter seinen Feinden herrschet, Ps. CX, 2. also wandelt er auch zugleich wahrhafftig und göttlicher unbegreiflicher Weise gegenwärtig mitten unter seinen gesammleten Gemeinen. Diesem Menschen Sohne ist nichts abwesend, nichts verborgen, oder unbekannt, nichts unmöglich: So offt wir diesen Menschen Sohn, unsern Bruder und Immanuel, anruffen, ihm unsere Wege befehlen, unser Anliegen auf ihn werffen, Ps. XXXVII, 5. Ps. LV, 23. sind wir versichert, daß er, als unser Bruder, es alles gantz gewiß in Acht nehme, uns versorgen und alles wohl machen wolle und werde. Unsere Arbeit in diesem Herrn soll nicht vergebens seyn, 1 Cor. XV, 58. **Geiers Allgeg. Gottes,** Med. 5. p. 107. u. f.

Wandeln, (im Nahmen seines GOttes) ꝛc. Mich. V, 4. Dieses ist nicht dahin zu verstehen, als ob eine solche Ruhe, (auch im N. Testament) und Einigkeit im Reiche Christi auf dieser Erden seyn würde, daß allerdings kein Zwiespalt in der Religion zu spühren; sondern es werden etliche den falschen Religionen anhangen, und ihre Irthümer halsstarrig vertheidigen; Die Frommen aber werden ihren Glauben und Leben nach dem Wort und Willen GOttes anrichten, und in solchem heiligen Fürsatz und Anfang durch GOttes Gnade bis an das Ende verharren. Hertm. Erkl. Hand-Bib. h l. p. 1271.

Wandeln, (ordentlich) siehe **Ordentlich wandeln,** im XXV Bande, p. 1779; und **Wandel.**

Wandeln, (für sich richtig) siehe **Richtig für sich wandeln,** im XXXI Bande, p. 1423.

Wandeln, (im Schauen) siehe **Wandeln, (im Glauben).**

Wandeln, (nach väterlicher Weise) 1 Petr. I, 18. heisset eigentlich in Ansehung der Heyden, das Abgöttische Wesen, so sie von ihren Vor-Eltern erlernet: In Ansehung der Jüden aber, die Verfälschung der Lehre und Gottesdienstes, welche unter den Nahmen der väterlichen Ausätze in die Jüdische Kirche eingeführet waren. Man mag aber auch alle Sünden so nennen, als die von dem allerersten Vater Adam, und seiner unseligen Weise auf uns kommen seyn.

Wandeln, (unordentlich) siehe **Unordentlich wandeln,** im XLIX Bande, p. 1911; und **Wandel.**

Wandeln, (in weissen Kleidern) Offenb. III, 4. Dieses ist eigentlich eine Verheissung des zukünfftigen Lebens, wie es der Zweck, die Worte selbst, und das vorhergehende und nachfolgende beweiset. Demnach werden sie bey Christo seyn, Phil. I, 23. sie werden seyn, wo er ist, Joh. XII, 26. bey ihm daheime, 2 Cor. V, 8 mit ihm im Paradieß, Luc. XIII, 41. und essen und trincken über seinem Tische in seinem Reiche, Cap. XXII, 30; sie werden aber nicht allein bey Christo seyn, sondern auch mit ihm **wandeln**, das ist, täglich mit ihm umgehen, es mit ihm halten, und mit ihm eines seyn, bey ihm leben und wohnen, aus- und eingehen; Wie gute Freunde, Geschwister, Haußgenossen mit einander freundlich umgehen und beysammen leben. Wer in der Sonne gehet, der wird von dero Strahlen umgeben. Christus und die Herrlichkeit GOttes ist die Sonne der Auserwehlten, sie wandeln in demselben Licht, und werden gantz damit erleuchter; Offenb. XXI, 23. 24. Was ists einem Unterthanen für eine Ehre, seinem Könige oder Fürsten an der Seite gehen? Wie viel grössere Ehre werden die Seligen haben, wenn sie mit ihrem Könige Jesu ohn Unterlaß wandeln, und an seiner Seite gehe und stehen werden? Daher wird durch dieses wandeln auch angedeutet, daß die Auserwehlten der Ehre und Freude Christi sollen theilhafftig werden. Sie sollen mit ihm leben und herrschen, 2 Tim. XI, 12; sie sollen gleich seyn dem Ebenbilde des Sohnes GOttes ꝛc. Röm. VIII, 17. 29. Durch die **weissen Kleider** wird abgebildet die ewige Seligkeit; wie auch Cap. VI, 11. Cap. VII. 9. Cap. XIX. 8. 14. Daher sind die heiligen Engel in weissen glänzenden Kleidern erschie-

nen, Matth. XXVIII, 3. Marc. XVI, 5. Apost-Gesch. I, 10. Cap. X, 31. Also waren die Kleider Christi weiß als ein Licht, Matth. XVII, 2. als der Schnee, Marc. IX, 3. ꝛc. **Lucii** Erkl. Apoc. Conc. 38. p. 254. u. ff.

Wandeln (würdiglich dem HErrn) Col. I, 10 11. Es bestehet der wahre Glaube nicht in einer blossen Idee und Theorie, sondern auch in der Praxi und will durch die Liebe erwiesen seyn, Gal. V, 6. Jac. II, 17. Führet also Paulus an, worzu er ihnen die Vermehrung ihres Glaubens anwünscher, nehmlich daß sie ihr Christenthum unsträfflich führen könten, daß ihr wandelt würdiglich. Περιπατεῖν hält ein Gleichniß in sich, hergenommen von Wanders-Leuten, die sich nicht aufhalten lassen, sondern ihre Reise getrost anstellen. Damit wird das Christenthum verglichen, indem wir hier noch auf dem Wege seyn Matth. V, 25, als arme Pilgrim und Bürger, Psalm XXXIX, 13. die nach dem Himmlischen Vaterlande zu wandern, und wird also unter diesem Wandel angedeutet die Praxis und Ausübung des Christenthums, daß sie nicht sollen stille stehen, oder sich lassen in ihrem Tugend-Lauff aufhalten, wie die Galater, Cap. V, 7. **Würdiglich wandeln,** heist ein solch Leben führen und anstellen, wie es der Wille GOttes von uns erfordert, welches Petrus nennet, wandeln nach dem Fürbilde, 1 Petr. II, 21. Phil. III, 17. Gal. V, 16. 25. Andere wollen, daß die Ursache und ratio hier vom Endzweck guter Wercke hergenommen, so, daß wie die Colosser aus schuldiger Danckbarkeit solten GOTT zu Ehren wandeln, denn GOtt habe sie aus Gnaden zum Licht der Göttlichen Erkänntniß gebracht, so solten sie sich im Gegentheil auch also aufführen, wie es frommen Christen zustehe. Die guten Wercke gefallen GOtt nicht schlechterdings, denn sie sind eitel Unvollkommenheit, sondern so ferne gefallen sie GOtt, wenn sie aus dem Glauben an Christum herrühren, als ein Zeichen schuldiger Danckbarkeit gegen GOtt. Worinnen aber dieser Wandel eigentlich bestehet, setzet der Apostel hinzu: Und fruchtbar seyd in allen guten Wercken, nehmlich in der unermüdeten Ausübung der guten Wercke, welches durch das Wort Καρποφορεῖν angedeutet wird. Der Nachdruck dieses Worts, hält nicht nur in sich ein Gleichniß von dem fruchtreichen Saamen, dessen Art ist, seine Früchte weit und breit auszubreiten, hergenommen, sondern auch von denen Bäumen, die ihre Früchte bringen, Matth. XIII. 8. 26. Christen sollen erfüllet seyn mit Früchten der Gerechtigkeit, die ꝛc. Phil. I, 11. imgleichen 1 Petr. IV, 19. 2 Tim. III, 17. Ebr. XIII. 20. 21. Die guten Wercke werden Früchte genennet, respectu fidei, in Ansehung des Glaubens, der ist der Baum und Saame und Wurtzel daraus selbige herfür sprossen, Gal. V, 22. Von dem Wachsthum des Glaubens heisset es: „Und „wachset in der Erkänntniß GOttes in aller Geduld und Langmüthigkeit mit Freuden.„ Weil bey dem Glauben denen Frommen gemeiniglich viel Trübsal und Widerwärtigkeit zu begegnen pfleget, so hat ein frommer Christ wohl nöthig, daß seine Hofnung befestiget werde, ꝛc. Die Ausleger haben fast durchgängig die beyden Worte ὑπομονή und μακροθυμία, unterschieden, und will man nicht anführen, was **Theodoretus, Chrysostomus, Lombardus,** Hyperius Crocius vor wunderliche Distinctionen dieser beyden Wörter machen: Die beste Meynung ist wohl diese: Da das erste ist eine gedultige Ueberwindung der gegenwärtigen Trübsal, sie sey groß oder klein; Das andere aber von der getrosten Willigkeit, auch das Zukünfftige zu erdulten, biß es GOtt bessern werde. Denn so wird dis Wort sonst in der Schrifft genommen; Jac. V 7. 8. Ebr. VI, 15. Röm. V, 22. So wünschet Paulus denen Colossern auch, daß GOtt ihre Hofnung mit Freuden, wolle secundiren, damit sie sich nicht von JEsu wieder trennen liessen, denn Hofnung auf GOtt lässet nicht zu schanden werden. Röm. V, 5. Die Mittel, wodurch ihr geistliches Wachsthum befördert werde, sey GOttes Krafft und Macht. Durch die δόξαν haben **Lombardus** und **Thomas de Aquino,** den Sohn GOttes verstehen wollen. **Augustinus de Quiros** verstehet unter dieser Krafft, den Heil. Geist. Andere haben diese herrliche Macht per Ebraismum erklären wollen, GOtt werde seine Macht nicht verborgen oder heimlich, sondern offenbarlich und herrlich an ihnen erweisen, ihre Zuversicht und Hofnung zu stärcken und zu unterhalten. **Seb. Schmidt** meynet, das Wörtlein Κράτος habe diesen Nachdruck, und bedeute eine grosse und herrliche Macht. So, daß Κράτος τῆς δόξης hier so viel sey, als die herrliche Macht, welche GOtt Krafft der Gnaden-Verheissung des Evangelii gewiß ihnen geben würde und Krafft seiner Allmacht geben könne, maßen er überschwenglich thun kan, über ꝛc. Eph. III, 20. ꝛc. **Gleich.** Epist. ad Colost. p. 87. u. ff.

Wandelndes Blatt, siehe **Blatt, (wandelndes)** im IV Bande, p. 89.

Wandeln GOttes in den Menschen, 2 Cor. VI, 16. heisset nach dem Griechischen, also hin und her an einem Ort gehen, wandeln oder sich bewegen, daß man alles gar genau in Acht nehme, alles in guter Ordnung erhalte, die Mängel ersetze, das Gute aber bekräfftige, wie etwa ein guter Haußwirth in seinen Gebäuden es zu halten pfleget, da er alles selbst in Augenschein nimmet, und bessern lässet, wo es Noth thut; da er auf seinen Feldern, Wiesen und Gehöltzen, ingl. in seinen Fischereyen, Schäfereyen u. Gärten hin u. her spatzieret, damit alles in guter Ordnung sey; wie ein grosser Herr seine Festungen, Schlösser und Lust-Häuser öffters besichtiget, auch nach Gelegenheit unter seiner Armee hin und her wandelt; oder auch, wie ein sorgfältiger Wirth herum wandert unter seinen lieben Gästen, damit niemand zu klagen Ursache haben möge. Zwar junge Wittwen lernen auch umlauffen durch die Häuser; aber das geschiehet aus Schwätzhafftigkeit und Fürwitz, wie also bald dabey stehet 1 Tim. V, 13. Aber der lebendige GOtt, wenn er in und unter uns wandelt, hat gar ein ander Absehen; nicht nur sich also gleichsam an seinen Creaturen zu ergötzen, (als ein herum spatzierender Herr in seinen Garten,) wie er also nach der Schöpffung

sahe alles, was er gemacht hatte, welches alles sehr gut war; sondern er thuts fürnehmlich uns zum Schutz und Nutz. Er wandelt in und unter uns, als der oberste Wachtmeister, welcher nicht schläffet noch schlummert, Ps. CXXI, 4 welcher zum rechten gleichsam überall siehet, damit nirgend den Seinigen Schaden geschehe; Gehet der Teufel herum, wie ein brüllender Löwe, und suchet welchen er verschlinge, 1 Petr. V, 8. durchzeucht er das Land umher, wie zu Zeiten Hiobs, Cap. I, 7. Cap. II, 2. damit er sein Reich erweitere; so wandelt hingegen GOtt der HErr unter seinem Volck, ihrer zur Seeligkeit aufs beste zu, wahrzunehmen: Wie solche Verheissung von Paulo angezogen wird, aus 3 B. Mos. XXVI, 12, ich will meine Wohnung unter euch haben, und meine Seele soll euch nicht verwerffen. Und will unter euch wandeln, und will euer GOtt seyn, so solt ihr mein Volck seyn. Also wenn GOtt die Ordnung von guter Reinlichkeit im Heer-Lager machet, wie man allen Eckel und unflätigen Anblick verhüten solle, so spricht er: Du solst zuscharren, was von dir gangen ist; denn der HErr dein GOtt wandelt unter deinen Lager, daß er dich errette ꝛc. 5 B. Mos. XXIII, 13. 14.

Wandels-Vollkommenheit, siehe Wandel.

Wandel-Thürme, Frantz. *Helepoles, Tours ambulantes, mobiles*, ou *roulantes*, Lat. *Turres ambulatoriæ*, waren gewisse höltzerne Thürme auf Rädern, von verschiedenen Geschossen oder Stockwercken hoch, so die Alten bey Belagerung eines Orts nahe an die Mauer schoben, von welchen sie auf die Belagerte Pfeile abschossen. Mehrentheils war an diese Thürme noch eine Brücke angehangen, so sie auf die Mauren herab liessen, und gerades Fusses hinauf giengen; da indessen diejenigen, so in dem obersten Stockwercke des Thurms waren, ohne Unterlaß auf die Feinde mit Pfeilen schossen, und unten war öffters noch ein Sturm-Bock angemachet, damit sie die Mauren einstiessen. Sie waren auch sonst noch auf verschiedene Art erbauet. Folard sagt in seinem Polybe T. II. p. 530. Die Structur dieser Thürme differirte bald in nichts von einem höltzern Hause von verschiedenen Stockwercken, als daß sie nicht so feste als diese Thürme verbunden waren, damit sie der Gewalt desjenigen, was von denen Balistis und Catapultis gegen sie abgeschossen wurde, wiederstehen konten. Wie hoch aber und wie viel Stockwercke diese Thürme gehabt, nach was vor Proportion die Höhe gegen den Fuß gehabt, ist wieder eine harte Nuß, so die Herren Gelehrten aufzubeissen haben, und worüber sie sich noch vergleichen sollen. Ferner sagt er p. 541. eben bemeldten Tom. Diese **Wandel-Thürme** dieneten zu verschiedenen Gebrauch, so waren sie auch von verschiedener Gattung; sie dieneten bisweilen statt der Mauerbrecher-Thürme, da unten oder in dem untersten Geschoß ein Sturm-Bock, der nicht schwebete, angemachet, und zuweilen eine Art Schlag- oder Aufzug-Brücke in dem obersten oder mittelsten Stockwerck noch angebracht war, die man auf die Mauer oder Breche niederließ, ꝛc. Ein mehres siehe

Sturm-Bocks-Thurm, im XL Bande, p. 1419.

Wandel der verkauffren Thiere, siehe Wandel.

Wandelung war vor Alters eine Straffe, die einem wegen verbrannter Kirchen-Güter, mit denen Formalien: **Zu Wandel, Kuhr und Abtrag**, dictiret wurde. In denen alten Gesetzen wird sie **Rewandelung** oder **Rehrwandelung**, genennet. **Lazius** Lib. III. de Cimmer. **Nehrings** Jurist. Lex.

Wandelung, (**Rehr-**) siehe **Wandelung**, desgleichen **Wandel** (**Kahr und**).

Wanden, ein Ort im Hadeler-Land im Hertzogthum Bremen; in dem so genannten Mohrfelde, hat 3 Dörffer und ein lustiges Gehölze unter sich. **Hübners** Geogr. III Th. p. 551.

Wander, (Wilhelm) ein erdichteter Nahme, unter welchem wir folgende Schrifft haben: Meditations sur la Metaphysique, Paris 1678 in 16. Der wahre Verfasser derselben ist der Abt zu Lanion aus dem Edlen Geschlechte von Bertagne, ein Mitglied der Königlichen Academie zu Paris und berühmter Mathematicus. Es sind obige Meditationes zwar rar, doch findet man sie in dem *Recueil de quelques pieces curieuses, concernant la Philosophie de Monsieur Des Cartes*, so zu Amsterdam 1684 in 12. herausgekommen, recensiret; von dem Werthe dieser Meditationum kan man die Präfation des nouvelles de la Republique des lettres, Mens. Martio 1684 und ebend. das Jahr art. 3. zu Ende nachsehen. **Placcius** num. 2871. giebt den wahren Verfasser dieser Schrifft nicht an, sondern nennet ihn nur einen Discipel des **Malebranche**. **Mylii** Bibl. de Pseudonymis p. 181.

Wanderer, Lat. *Vandali*, ein Volck, siehe **Vandalen**, im XLVI Bande, p. 504. u. ff.

Wanderfertig werden, heisset bey den Handwercksleuten, wenn ein Geselle entweder selbst aufstehet, dem Meister die Arbeit aufsaget, oder, wenn ihm vom Meister, da er eine Zeitlang gesessen, die Arbeit aufgekündiget, oder von dem, da er sich melden und einwerben lassen, abgesaget wird, welches denn heisset, **wandern lassen**. Dergleichen Formuln sind in der alten Jenaischen Schuster-Innung vom Jahre 1576 zu lesen, und dabey dieses wahrgenommen worden, daß, welcher Meister den Gesellen mitten in der Woche wandern lässet, selbiger diesem das volle Wochenlohn zu geben schuldig ist.

Wandergeld, ist eine gewisse Abreich- und Erstattung, so die Gesellen, oder in Entstehung derer, der Meister dem Handwercke erlegen muß. Dergleichen doch nur bey dem Schuster-Handwercke zu Zeitz, im 17 Artickel, und in der Handwercks-Rechnung vorkommt. Als 5. Gr. 3. Pf. von **Tobias Günthern** seinem Schuhknechte empfangen, **Wandergeld**. Ingleichen 5. Gr. 3. Pf.

3. Pf. von George **Junckern** empfangen, wegen seines Schuhknechtes **Wandergeld**. Ferner 5. Gr 3. Pf. von **Christian Opitzen**, wegen seines Schuhknechtes **Wandergeld**.

Wander-Jahre, siehe **Wandern**.

Wandermäßiger Gesell, siehe **Geselle**, im X Bande, p. 1258.

Wandermüßig, scheinet darinne vom obigen wanderfertig abzugehen, das jenes freywillig, dieses aber aus Noth geschiehet. Doch ist dieser Trost dabey, daß bey dem Vierwochengebothe die Umfrage unter andern auch darauf geschiehet: Ob einer oder der andere wandermüßig ist, und das Gemeine zum Thore hinaus begehrete? so solle es ihm auch wiederfahren.

Wandern, **Wanderschafft**, **Wander-Jahre**, Lat. *Peregrinari*, *Peregrinatio*, oder *Anni Peregrinationis futuro magistro opificum prascripti*. Das Wort **Wandern** kommt vermuthlich von dem Worte Wenden her, da man seinen Gang und Stäte verändert, und sich anders wohin wendet, mithin wird es dem Stillesitzen entgegen gesetzet; Daher mag wohl bey den Handwercksgesellen das Wandern kommen seyn, wenn sie vom Stuhle aufstehen und fortwandern: Nicht, daß sie ihre Zeit auf der Strase, oder in den Wirthshäusern, oder gar in der Scheune zubringen, sondern bey auswärtigen Meistern, in untadelhafften Werckstäten arbeiten, und was etwan in den Lehrjahren nicht vorgekommen, nachholen, oder von dem, was sie einiger masen begriffen, einige Uebung, Erfahrenheit und Vollkommenheit erlangen sollen. Es ist nehmlich bey denn meisten, und besonders bey den sogenannten geschenckten Handwerckern, eine hergebrachte alte Gewohnheit, daß die ausgelernten Jungen, oder, wie man sie insgemein zu nennen pflegt, die Handwercks-Gesellen oder Handwercks-Pursche, zuvorhet, ehe sie zu dem Meister-Rechte gelangen können, eine gewisse Zeit von Jahren gewandert oder in der Fremde gewesen seyn müssen. Daher denn auch besonders in denen Chur-Sächsischen Landen niemand zur Meisterschafft gelangen soll, er habe denn zuvor in seiner Wanderschafft die in jedes Handwercks-Ordnung bestimmte Zeit erfüllet. Policey-Ordn. 1661. T. XXI §. 6. Doch soll es in kleinen Städten so genau nicht gesuchet, Ibid. und die abgedanckten Soldaten mit den gewöhnlichen Wander-Jahren verschonet werden. **Mandat** 1698. Nachdem aber auch des Geschenckes halber viele Handwercks-Leute gar sehr beschweret, und wenn sich derselben an einem, absonderlich nicht allzu nahrhafften, Orte wenige befinden, solche dadurch gar bettel-arm gemacht werden, hiernächst auch jetzo alle andere Leute entweder zu Hause bleiben, oder vor ihr Geld reisen müssen; so erforderte allerdings die Billigkeit und das gemeine Beste, diese kostbare Gast-Freyheit der geschenckten Handwercker entweder einzuziehen, oder gar aufzuheben. In mehrern Erwägung, daß ein Handwercks-Pursche sich schon damit vergnügen kan, wenn er an fremden Orten Arbeit findet, seine Kost, wie der Apostel Paulus in der **Apostel-Geschichte** XVIII. 3. selbst zu verdienen, in der That auch

dergleichen vieles Wandern und sich dutch fremde Oerter dergestalt herum zu betteln oder zu fressen wenig Nutzen bringet, endlich aber auch man nicht siehet, daß die Deutschen Handwercks-Pursche deswegen eben geschickter sind oder werden, als in andern Landen und Königreichen, da die Handwercks-Gesellen zu Hause bleiben und gar nicht Wandern oder in die Fremde kommen dürffen. **Ludwigs** Gelehrte Anzeigen I. Th. p. 563. Siehe auch den Artickel: *Migrare*, im XXI Bande, p. 119.

Wandern, (Conrad von), ehemahliger Land- und Heer-Meister in Liefland, ums Jahr 1269. **Waisselius**, in seiner zu Königsberg 1599. in 4. gedruckten Preussischen, Liefländisch- und Churländischen Chronick nennet ihn von **Mandern**. **Gryphii**, kurtzer Entwurff der Geistl. und Weltl. Ritter-Orden p. 88. Siehe den Artickel: **Manderen**, (Conrad von) im XIX Bande, p. 913.

Wandern, (Nacht-) siehe **Mondsucht**, im XXIII Bande, p. 1110.

Wandern, (uff diese Stadt), siehe **Uff diese Stadt wandern**, im XLVIII Bande, p. 472.

Wandern, (Von der Stadt) siehe **Von der Stadt wandern**, im L. Bande, p. 695.

Wanderschafft, siehe **Reisen**, im XXXI Bande, p. 366; ingleichen **Wandern**.

Wanderschafften der Völcker, siehe **Züge ganzer Völcker**.

Wandersleben, so in alten Briefen auch **Wandisleben** geschrieben stehet, ein Amt und grosses Dorf, oder Flecken, in Thüringen, am Fluß Apfelstädt, nahe bey Gleichen, zwey Stunden von Erffurth, gegen dem Städtgen Mühlberg gelegen, dem Herrn Grafen von Hatzfeld, oder nunmehrigem Fürsten von Trachenberg zuständig. Es hat solches ehedem dem Gräflich-Gleichischen Geschlecht zugehöret, wie man denn in *Sagittarii* Histor. der Grafschafft Gleichen an unterschiedenen Orten von diesem Dorffe Nachricht findet. Z. E. p. 19. ferner p. 106. u. f. an welchen letztern Orte nachfolgende Schrifft, worinnen Graff Herrmann zu Gleichen dem Kloster Georgenthal ein Viertel einer Hufe zu Wandersleben, so Agnese von Dornheim, eine Begine, demselben vermachet; zu finden ist.

„Nos Hermannus Dei gratia Comes de Glichen
„publice recognoscimus in his scriptis, quod ex
„illo favore quem ad conventum & ecclesiam vallis
„S. Georii semper habuimus & habemus pro ceteris
„speciali Quartale unius mansi situm in campis vil-
„læ Wandersleben per Agnetam de Dornheim
„quandam Bekinam eidem ecclesiæ vallis Sancti
„Georii pia donatione donatum perpetuis tempo-
„ribus libere posidendum. Quod quidem quar-
„tale eadem Agnes ab Alberto de Witerde milite
„nostro dilecto, hereditatis tytulo dinoscitur pos-
„sedisse. Resignatione legittima super eodem
„quartali ab eodem milite manualiter nobis facta
„eo quod jus proprietatis ad nos pertinere noscatur
„memoratæ ecclesiæ vallis Sancti Georii appropri-
„avimus, & in proprium dedimus, & in his scriptis
„appropriamus & in proprium damus perpetuis
„temporibus liberaliter posidendum, nihil nobis

„juris

„juris in prædicto quartali penitus reservantes. In „cujus appropriationis evidentiam & certitudinem „ampliorem sigillum nostrum præsentibus duxi„mus appendendum. Actum & datum Glichen „Anno Domini M. CCC. XXXIII. VIII. Kl. De„cembris. Und p. 131. u. f. wird einer Erb-Vergleichung gedacht, so im Jahr 1385. zwischen Graf Ernst dem Aeltern zu Gleichen und dessen Bruders Söhnen getroffen worden, vermöge welcher obbemeldeten Grafen Ernst dem Aeltern zu Gleichen unter andern Oertern auch dieses Dorff Wandersleben zu seinem Theil überlassen worden. Weiter p. 139. wo ein Lehn-Brieff vom Jahr 1398. zu befinden, worinnen Graf Ernst der Aeltere zu Thonna und auch im Nahmen seines Vetters, Graf Ernstens zu Gleichen des Jüngern, von Ertz-Bischoff Johannsen zu Maynz mit dem Hause Gleichen, und nebst andern eintzeln Lehn-Stücken, auch mit diesem Dorff Wandersleben, beliehen wird. Nicht weniger p. 341. Allda findet man, daß die sämtliche Priesterschafft in Gleichen sich im Jahr 1441, nach gehaltener Berathschlagung erkläret, sich jährlich zweymahl in dem Dorff Wandersleben, allwo, nach Anzeige einer alten Schrifft, ein Ertz-Priester-Stuhl vor Alters gewesen, zu versammlen, daselbst von Christlichen und nothwendigen, und zuförderst von Kirchen-Händeln sich mit einander zu besprechen; Und endlichen p. 464. u. f. Allwo einiger Succeßions-Pacte zwischen, Graf Ludewigen, und Herrn Anton Heinrichen, Hans Günthern, Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein, Herren zu Arnstadt und Sondershausen, so den 12 Mertz 1623. vollogen worden, gedacht wird, in welcher auch dieses Dorffs Meldung geschiehet. Gleichens Histor. der Grafschafft Gleichen, cit. loc. Gottschads Beschr. der Marcktflecken. Hübners Geogr. III Theil. p. 751.

Wandersleben, (Martin), ein Prediger, kam vom Pastorat und Adjunctur Schönau und Wipperoda, im Gothaischen Fürstenthum, nach Walthershausen, und ward hieselbst 1648. im Monat Junius der erste Superintendens, starb auch allda 1668. den 7 May. Er hat unter andern

1. Eine Leichen-Predigt, welche dem Boppo Silchmüllern, gewesenen Amt-Schössern, über Offenb. Joh. XXII, 20. gehalten, und zu Gotha 1645 in 4. gedruckt worden.
2. Warnung vor die Traurigkeit, Gotha 1668 in 12.
3. Eine Oration auf das Augspuraische Confeßions Jubel-Fest 1630, so in des berühmten Herrn Prof. Kappens Jubel-Historie II Theil gantz eingerückt zu finden.
4. Lieder, so im Gothaischen Gesang-Buche des Jahrs 1715 stehen, und diese sind:
   a. Ach! sey uns gnädig treuer GOtt.
   b. Heut fangen wir in GOttes Nahmen.
   c. Wir dancken dir, o Höchster GOtt.

geschrieben. Cypriani Historica evangelica P. I. p. 284. Wetzels Lieder-Dichter Th. III p. 359. u. f. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1730. p 422.

Wanders-Leute, siehe **Wandere-Mann**.

Wanders-Mann, Lat. *Viator*, Fr. *Voyageur*, ist eben so viel als **Reisender**, davon im XXXI Bande, p. 385 nachzusehen. Hier ist nur noch die Frage mit wenigen zu berühren; Warum gemeiniglich auf denen Gräbern oder Grabmahlen, die Wanders-Leute angeredet werden. Z. E. Stehe stille Wandersmann; Ließ Wandersmann; Schau Wandersmann; Hüte dich Wandersmann; Lat. Siste Viator: Aspice Viator: Lege Viator: Cave Viator? Die Ursache davon ist vornehmlich diese, weil die Alten und sonderlich die Römer ihre Gräber an denen öffentlichen Heer-Strassen mit Fleiß errichteten, und die Römischen Grabschrifften die Vorbeyreisende gleichsam anredeten, damit sie theils das Gedächtniß der berühmten Männer bey den Nachkömmlingen einwidmen, und etlichermassen der Unsterblichkeit einverleiben möchten; Cypräus Lib. I. Annal. Episcop. Slesv. Cap. II. p. 15. und Albert Crantz Lib. IV. Daniæ Cap. III p. 74 schreibt: „Der Leser gebe acht darauf, daß denen fürnehmen „Männern Gräber sind aufgerichtet, fürnehmlich „an denen Oertern, da man zum öfftern entweder „durchzog, oder sich versamlet, damit der berühmten Männer Gedächtniß lange beybleiben möchte. Daher sind so viele Gräber bey denen öffentlichen Land-Wegen: Denn wie die Unsrigen „an den heiligen Oertern ihre Gräber bauen; „also auch diese Leute an denen öffentlichen Land-„Strassen „ Dieses ist aber nicht allein von denen berühmten Männern, sondern auch von dem gemeinen Mann, und denen Gräbern insgemein zu verstehen, welche an denen Wegen gegen, Heinrich Walter Lib. I. Chron. Fres. Cap. 8. p. 50. Theils hat man auch dadurch anzeigen wollen, daß die Wandersleute derer Verstorbenen ihres Todtes eingedenck leben, und ihnen gleichsam zuruffen wollen; Heute mir, Morgen dir, Pineda Comment. in Iob. III. 15. num. 15. num. 5. p. 209. 210. Man will allhier nur etlicher solcher Grabschrifften, gedencken, welche die Wanders-Leute anreden. Eine ist zu Antipolis in Franckreich, und lautet also:

Viator. Audi. Si. Libet.
Intus. Vide.
Tabula. Est. Ænea. Quæ.
Te. Cuncta. Docet.

Das ist:

„Wandersmann höre, so es dir beliebt. Inwendig siehe, die erste Taffel ist von Ertz, welche dir „alles lehret.

Von der andern giebet Camerarius Cent. I. Hor. cap. 96. p. 448. diesen Bericht: Er habe nehmlich zu Rom eine merckwürdige Grabschrifft gefunden, des Innhalts; Daß Servius Tullius, und Rancilia, Bräutigam und Braut, bey ihrem Hochzeitlichen Fest in der ersten Nacht, bey dem Wercke der Ehlichen Pflicht im Bette beyderseits jämmerlich umkommen. Der Grab-Titel hebt sich also an: Aspice Viator. Schaue Wandersmann; Im nächstfolgenden Capitel führet wohl gedachter Autor die

die Grabschrifft eines unzüchtigen Weibes an, mit dieser Warnung: Cave Viator: Hüte dich Wandersmann. Etliche Grabschrifften wünschen denen vorbeygehenden Wandersleuten gutes, wie auf einem Grabstein zu Tarraco in Spanien:

Bene. Sit. Tibi. Viator.
Qui. Me. Præteristi.
Paulus. Hic. Jaceo.
Miles. Al. P.
Blacanæ. Natus.
V. An. C.

Das ist:

Wandersmann es gehe dir wohl, der du mir bist vorbey gangen, ich Paulus liege hie, ein Soldat von dem ersten Flügel, zu Blaca bin ich gebohren, habe gelebt hundert Jahre.

Arnckiels Mitternächt. Völcker, III Theil, p. 212. und 23. ingleichen p. 378 u. f.

Wand-Ertz, siehe **Wand-Erz**.

Wanderung, siehe **Reisen**, im XXXI Bande, p. 365; ingleichen *Migratio*, im XXI Bande, p. 119.

Wanderungen, (Völcker-) siehe **Züge ganzer Völcker**.

Wanderung der Seele, siehe **Seelen-Wanderung**, im XXXVI Bande, p. 1172.

Wanderung der Völcker, siehe **Züge gantzer Völcker**.

Wand-Erz, ist auf Bergwercken ein groß Stücke Erz.

Wandesbeck, ein Flecken, siehe **Wansbeck**.

Wandesbeckische Bibel, siehe **Wansbeckische Bibel**.

Wandesford, ein ansehnliches Englisches Geschlechte, welches lange Zeit zu Kirklington in der Grafschafft Porck seinen Sitz gehabt hat. Christoph Wandesford von Kirklington, Ritter, lebte 1581, und zeugte mit Elisabeth, einer Tochter Georg Bowes von Stretham, **Georgen**, welcher 1610. mit Tode abgieng, und **Christophen** II. nach sich ließ. Derselbe war 1636. Cantzley-Meister und Friedensrichter, und hinterließ bey seinem Tode, der 1639. erfolgte, von Alicien, einer Tochter N. Osbaren von Kiston, **Christophen** III, welcher den 5 May 1662. von Carln II. zum Baronet erhoben wurde. Seine Gemahlin Eleonore, eine Tochter Johann Lowthers, gebahr ihm **Christophen** IV, welcher 1704. zum Parlaments-Gliede vor den Flecken Kennis, sonst Irish-Town genannt, erwählet, und zum Geheimen Rath von Irrland gemacht, auch den 16 May 1707. von der Königin Annen zum Baron Wandesford und Vicomten Castlecomer ernennet wurde. Er starb aber noch dasselbe Jahr den 13 Sept. und hinterließ von Elisabeth, einer Tochter George Mountagu, unter andern **Christophen** V, welcher ihm folgte, und 1711. wegen Morpeth in Northumberland, 1714. aber wegen Rippon in Yorkshire ein Parlaments-Glied war. Der König George, bey dem er die Stelle eines Geheimen Raths bekleidete, verordnete ihn 1715. zum Lord-Lieutnant der Grafschafft Kilkany, und 1718. zum Kriegs-Secretario, worauf er 1719. das Zeitliche gesegnete. Sein Sohn **Christoph** VI, den er mit Franciscen, einer Tochter Thomas, Lords Pelham, gezeuget, folgte ihm als Vicomte Castlecomer, Baron Wandesford und Baronet, und war 1723. ohngefehr 19. Jahr alt. Sonst ist noch ein Ruland Wandesford von Pickhay bekannt, dessen Tochter, **Elisabeth**, gegen das Ende des 17 Jahrhunderts eine Gemahlin des Barons Philipp Whartons war. *The Irish comp.* p. 221. Heutigen Souverainen von Europa, p. 422.

Wandewitz, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, im Amte Grossenhahn. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wand ist feige worden, heist auf Bergwercken, wenn sich ein Stücke Stein losmachen will.

Wandfeste, oder **Wand- und Nagelfeste**, siehe **Nagelfest**, im XXIII Bande, p. 435 u. f. desgleichen Zugehör.

Wand hat sich gezogen, heist auf Bergwercken, wenn ein Stücke Stein los worden, und hereinfallen will.

Wandhacken oder **Schrauben**, sind eiserne und zum Theil überzinnete Hacken, die man an die höltzernen Wände vermittelst dreyer Nägel anschlagen kan; oder sie werden von Meßing auf mancherley Art gegossen, woran an dem einen Ende eine gute Holtzschraube geschweisset, die hernach durch die Mitte eines meßingenen Schildes gesteckt in die Wand sich feste schrauben läßt, wo aber Tapeten vorhanden, daselbst bedienet man sich statt dieser derer so genannten Spalterhaken.

Wandisleben, Amt und Dorf, siehe **Wandersleben**.

Wandisleuen, Geschlecht, siehe **Wansleben**.

Wand-Kirche, siehe **Kirche**, im XV Bande, p. 730.

Wandkraut, siehe **Glaskraut**, im X Bande, p. 1595.

Wandläußkraut, siehe *Gladiolus foetidus*, C. B. im X Bande, p. 1543.

Wandläußstaude, siehe *Coris*, im VI Bande, p. 1290.

Wandland, ein ehemahliger König in Schweden, von dessen Grabsteine **Snoro** Part. I. Chron. Norvag. num. 7. und 10. p. 12. 13. gedencket; wie auch **Arnckiel**, in seinem III Theile der Mitternächtischen Völcker, p. 223. a.

Wandlauß, siehe **Wanze**.

Wandlaußkraut, siehe *Gladiolus fœtidus*, C.B. im X Bande, p. 1543.

Wandlesworth, eine kleine Stadt in Engelland, in der Grafschafft Surrey, wo der Fluß Wandel in die Temse fället.

Wandleuchter, siehe **Leuchter**, im XVII Bande, p. 559.

Wandling, (Gottfried) war beyder Rechten Doctor, und Georg Hansenius, Schloß-Inspectors zu Hathersleben Sohn, gebohren 1636. auf dem Gute Wandlingen, das nicht weit von Hathersleben gelegen, studirte zu Wittenberg, und disputirte daselbst unter dem Vorsitz D. Michael Wendelers de republica Aristocratica, nahm auch

die Doctor-Würde allda an, begab sich darauf nach Jütland, und starb zu Vedel 1667. im 31. Jahr. **Mollers** Cimbria literata.

Wand- und Nagel-fest, siehe **Wandfeste**.

Wand der Nasenlöcher, siehe *Isthmos*, im XIV Bande, p. 1416.

Wand hat sich niedergesetzet, heißt auf Bergwercken, wenn ein Stücke Stein hereingegangen ist.

Wando, (**Wandregisilus**, mit dem Zunahmen) ein Abt, siehe **St. Wandregisilus**.

Wandonus, ein Priester und Abt im Kloster Fontenelle. Der Gedächtniß-Tag ist der 17 April.

Wand-Pfeiler, siehe **Pfeiler**, (**Wand-**) im XXVII Bande, p. 1364; ingleichen *Antæ*, im II Bande, p. 485.

Wandregisilus, siehe **St. Godo**, den 26 May, im XI Bande, p. 53.

St. Wandregisilus, mit dem Zunahmen **Wando**, ein Abt, wurde zur Zeit des Königs **Dagoberts** von vornehmen und frommen Eltern gebohren. Sein Vater **Waltchisus** stammte aus der Pipinischen Familie her, und war unser **Wandregisilus** Ober-Stallmeister bey **Dagoberto** worden, weil er von so vornehmen Eltern war, sich auch in seiner Jugend in Kriegs-Diensten unter **Dagoberto** wohl gehalten hatte, wie er dann dieses und andere Aemter auf das rühmlichste verwaltete, sich auch darauf nach seiner Eltern Begehren doch ungern vermählte, aber seine Braut darzu beredte, daß sie beyde sich von einander enthalten und keusch leben wolten; Ja sie wurden beyde schlüßig ins Kloster zu gehen, und er ein Mönch, sie eine Nonne zu werden, welches sie auch thaten. Er gieng also erstlich ins Kloster Montfaucon zu **Baltfrido**, allwo er aber nicht lange blieb. Er wurde zwar wieder nach Hofe verlanget, er war aber nicht mehr vom Kloster-Leben abzubringen, wie er denn den grösten Theil seiner Güter den Klöstern auf ewig vermachte, und von den andern die Einkünffte denen Armen zuwande; Er bauete sich auch ein eigen Kloster, wohnte darinnen, und wurde zwar vom Teuffel angefochten, überwand aber alle Versuchungen durch Fasten, Beten und Machung des Zeichen des H. Creutzes. Wie er denn öffters die Woche nur 2. Tage aß und fünf Tage fastete. Nach der Zeit begab er sich in das Kloster zu Bobio, und reißte nach Rom; Bey seiner Retour kehrte er in einem in Franckreich gelegenen Kloster, Romanis genannt, ein, welches jenseit des Berges Jura gelegen ist, allwo er gantz wohl aufgenommen wurde, auch endlich bey 10. Jahr sich allda aufhielte, und ein heiliges Leben führte. Er wurde aber endlich durch eine Erscheinung erinnert, sich wieder nach seinem Vaterland zu begeben, und besuchte unterwegens den Bischoff zu Rouen **Audoenum**, hielt sich eine Zeitlang bey ihm auf, wurde erstlich Subdiaconus, hernach Diaconus, und denn endlich Priester. Er bauete das Kloster Fontenelle, in welchem nachmahls bey 300 Mönche sich aufhielten; Er schickte auch seinen Vetter **Godonem** nach Rom an den Pabst **Vitalinum**, der ihm denn viele Reliquien derer H. H. auch Codices von der H. Biebel mitbrachte. Als ihn einsmahls ein Königlicher Forst-Knecht, Nahmens Betto, unversehens überfiel, und niederstossen wolte, wurde solcher augenscheinlich von GOtt gestrafft und muste ihn unbeschädigt lassen. Weil er sehr ordentlich lebte, hatte er noch in seinem hohen Alter sehr starcke Leibes-Kräffte. Kurtz vor seinem Ende sahe er, wie man schreibt, den Himmel offen, und hat einer seiner Discipul eine unvergleichliche Vocal-Musick bey seinem Absterben gehöret, daß also unfehlbar viel Heiligen GOttes zugegen gewesen. Zuletzt bezeichnete er sich noch mit dem Zeichen des H. Creutzes, und starb in Gegenwart des Bischoffs Audoeni, im Jahr 665. im 96. Jahr seines Alters, und war 19. Jahr, 4. Monat und 21 Tage Abt gewesen. Er wurde erstlich in die Kirche St. Pauli begraben, von dar aber 40. Jahr hernach in die Peters-Kirche gebracht. Der Gedächtniß-Tag ist der 22 Jul. **Eckards** Franc. Orient. T. I. p. 329.

Wandritsch, Geschlecht, siehe **Lestwitz**, im XVII Bande, p. 494 u. ff.

Wandritsch, (Groß-) ein Landesherrschafftliches Rent-Amt-Hauß und Flecken im Fürstenthum Liegnitz in Schlesien bey Nickelstadt. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 199.

Wandruthe, ist, 1) ein Gezimmer in Schächten, wenn ein Schrot oder anderes Gezimmer wandelbar werden will, daß es sich auf eine Seite unter sich ziehen will, oder hat einen grossen Druck auf einer Seite so leget man Wandruthen daran, das ist ein Gezimmer von zwey beschlagenen Höltzern, da eines an den Ort, welcher wandelbar werden will und das andere gegen über, nach der Höhe des Schachts, geleget wird. Zwischen solche werden Riegel eingetrieben, gleich einem Bindwercke in einem Gebäude, daß sich die Höltzer nicht schieben können. **Berginform.** Part. II. f. 106. **Bergbausp.** post Indic. Lit. **W. Jungh. W.** 2) Ist es auch ein Holtz in den Schächten mit einem Bühnloche, in welches der Tragstempel mit seinem Zapffen geleget wird.

Wand-Säule, Lat. *Columna parietina*, ist eine runde Stütze, die mit dem vierdten oder höchstens dritten Theile in der Wand stecket, mit denen übrigen Theilen hingegen über dieselbe vorspringet; Denn wenn sie weiter, und wohl gar bis in die Mitte und darüber hineingerücket würde, so gäbe sie das Ansehen, ob wäre sie zu schwach zum Tragen, und müsse die Wand ihrer Schwäche zu Hülffe kommen. In diesem Falle wird sie von Mauer-Steinen mit der Wand selbst aufgeführet, der Schafft und Capitäl aber wird von festen Steinen genommen, wiewohl einige solche Stücke auch von Gips machen, die aber sonderlich im Wetter von keiner Festigkeit sind. Sie werden denen freystehenden Säulen entgegen gesetzet, deren gantzer Schafft ausserhalb der Mauer ist, oder die an keiner Mauer anstehen. Dergleichen Säulen werden gebrauchet, wo die Last, die sie tragen sollen, nicht gar weit hervor raget. Man erwehlet aber an deren statt lieber die eingeblindeten, weil Stützen etwas tragen sollen, oder wenigstens das Ansehen haben müssen, so aber schreibet man gleich bey dem ersten Ansehen das Tragen der Mauer selbsten zu.

Wandsbeck, Flecken, siehe **Wansbeck**.

Wandsbeckische Bibel, siehe **Wansbeckische Bibel**.

Wandschrauben, siehe **Wandhacken**.

Wandsdike, ein vor Alters berühmter Graben in der Engelländischen Landschafft Wiltshire, soll, wie das gemeine Volck vorgiebt, durch den Teuffel gemacht worden seyn. Allein dergleichen Gräben waren zur Zeit der Heptarchie in Engelland sehr gemein, und dienten zu Grentzen zwischen zwey benachbarten Königreichen. Ein solcher Graben ist auch der sogenannte Devil's Dich, oder Teuffels-Graben in New-Market Heath. Es ist wahrscheinlich, daß Wandsdike seinen Nahmen von dem Sächsischen Abgotte Wodan bekommen.

Wandsleben, Städtlein, Amt und Geschlecht, siehe **Wansleben**.

WANDT, siehe **Tackel**, im XLI Bande, p. 1346.

Wand tünchen, siehe **Wand bauen**.

Wand-Uhr, wird diejenige genennet, die an einem Orte beständig stehen bleibet.

Wandwerffen, heißt auf Bergwercken, wenn das Gestein sehr feste ist, daß man darein Ritze hauen, und dasselbe mit Pletzen und Keilen losprengen muß.

Wand zersetzen, siehe oben **Wand aufketzern**.

Wand zerstufen, siehe oben **Wand aufketzern**.

Waneberge, (Luchard Heinrich von) kommt vor in einer Urkunde vom Jahr 1283. in **Grupens** Abhandl. von der Stadt Hannover, p. 118.

Waneck, ein Böhmischer Prediger zu Groß-Hennersdorff. Denn als in den Jahren 1734. und 1735. über 400. Böhmische Exulanten aus Böhmen ausgiengen, und sich in Groß-Hennersdorf niederliessen, wurde ihnen obgenannter Waneck zum Prediger bestellet, welcher hierauf in einem Schreiben an Herrn **Georg Sarganeck**, Rectorn zu Neustadt an der Aisch, von ihrem Zustande ausführliche Nachricht gab, und vor die, weil sie alles verlassen hatten, etwas zu sammlen bemühet war. **Altes und Neues im Reiche GOttes**, sechzehender Theil, p. 69. **Heinsii Kirchen-Histor.** XI Th. p. 1057.

Waneck, (Christ.) von ihm ist bekannt: Comment. in Legem si contentat & de fidejussoribus, Merseburg 1674. in 4.

Waner, ein See in Schweden, hat in ihrer Nähe Eisen- und Stahl-Bergwercke. **Davity** Seele p. 641. **Martiniere** Geogr. Lex. II Th. p. 708.

Wanesborg, eine kleine Stadt in der Provintz West-Gothland in Schweden, wo der Fluß Gothelba aus dem Wener-See heraus kömmt,

Wanezleven, Geschlecht, siehe **Wansleben**.

Wanfried, eine kleine Stadt in Nieder-Hessen, eine halbe Meile unter Trefurt und eine Meile von Eschwege, an dem Flusse Werra gegen dem Eißfeld gelegen, allwo eine jüngere Linie der Landgrafen von Hessen-Rheinfels ihren Sitz genommen. Sie soll von dem heiligen **Bonifacius**, der anfangs **Wanfried** geheissen, und daselbst, ehe er nach Maynz gekommen, gewohnet, den Nahmen bekommen haben. Das Schloß und Residentz ist kein allzu sonderliches Gebäude. **Winckelm. Hess.** p. 202. 402. u. f. **Zeilers Beschr.** der X Creise, p. 861. **Hübners Geogr.** III Th. p. 388.

Wanfried, (Landgrafen zu) siehe vorstehenden Artickel; ingleichen **Rheinfelß**, im XXXI Bande, p. 1117. u. ff.

Wanga, Stadt und Geschlecht, siehe **Wangen**.

Wange, siehe **Wangen**.

Wangeheym, Geschlecht, siehe **Wangenheim**.

Wangelin, das Stamm-Hauß des Geschlechts gleiches Nahmens, siehe nachstehenden Artickel.

Wangelin, oder **Wanglin**, eine Adeliche Familie in dem Hertzogthum Mecklenburg, allwo auch ihr Stamm-Hauß **Wangelin** gelegen ist. Ihr Alterthum und Ansehen erhellet schon daraus, daß **Heinrich** von Wangelin vom Jahre 1417. bis 1427. die Bischöffliche Würde zu Schwerin besessen, welcher auch Cantzler der 1419. fundirten Universität Rostock worden, wie **Krantzius** in Metrop. L. II. c. 22. berichtet. **Joachim**, Hertzoglich-Mecklenburgischer Land-Rath, zeugte **Clementzen**, auf Philist und Grabow, Provisorn des Klosters Malchow. Dessen Sohn, **Christoph**, Hauptmann zu Tönnischhoff, hinterließ **Clementzen** II, der um das Jahr 1660. und folgende Hertzoglich-Braunschweigischer Hof-Marschall, auch ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft gewesen. **Bernd Christoph**, Königlich-Schwedischer General-Adjutant bey der Infanterie, und nachmahliger ausserordentlicher Envoye an dem Chur-Brandenburgischen Hofe, florirte um das Jahr 1673. **Bernd Carl** von Wangelin, Königlich-Schwedischer Obrister, und Commandant zu Ratenow, wurde 1675. bey Eroberung dieser Stadt von Chur-Brandenburg zum Kriegs-Gefangenen gemacht. Er ist nach seiner Befreyung General-Major, und Oberster Commandant zu Wismar, wie auch in wichtigen Gesandschafften von seinem Könige gebrauchet worden, bis er 1686. auf seinem Ritter-Sitze Rosentien verstorben. Ein Obrist-Lieutenant **Wangelin** wurde 1697. den 19 Sept. zu Stade mit Eve Sophien, Enno Adams von Kniphausen Tochter, vermählet. **Carl Moritz** von Wangelin war 1737. Rittmeister bey der Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Garde du Corps, und 1746. Major beym Leib-Regimente. **Christian Friedrich** von Wangelin, Königlich-Dänischer Obrister über das Oldenburgische National-Regiment, wurde im April 1742. zum General-Major ernennet. **Pufendorf** de rebus gestis Frider. Wilhelm. *Theatr. Europ.* T. IX. p. 601. und p. 1009. *Catal. Episcop. Suerin.* **Gauhens Adels-**

Lexicon. Winckelmanns Oldenburgische Chronica, p. 526. 540. 577. 578. u. 584. Ludolfs Schaubühne, V Theil, p. 42. u. 158. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, III Theil, p. 151. Die Heutigen Souverainen von Europa, p. 530. u. 1060. Neumarcks Neusprossender Palmbaum, p. 410. Genealogisch-Historische Nachrichten, IV Band, p. 257. und VIII Band, p. 113.

Wangen oder **Backen**, Lat. *Genæ*, heissen das Theil des menschlichen Gesichts, welches gleich unter den Augen erhaben, und sich von der Nase bis an die Ohren, und unten bis an das Kinn erstrecket. Es sollen dieselben bisweilen des Menschen Complexion anzeigen. Kurtze Wangen, und die oben starck hervor gehen, sollen Boßheit, und dergleichen Laster mehr, verrathen. Weisse und rothe Wangen, und die nicht allzu dick, sondern in etwas fleischigt sind, sollen ein herrliches Temperament und Judicium bedeuten. Wo sie aber gar zu dick und fleischigt sind, sollen sie einen Phlegmatischen, faulen, rachgierigen und truncksliebenden Menschen anzeigen. Gar zu dünne Wangen sollen Boßheit, allzuschmale und lange aber, unnütze Plauder- Geschwätze anzeigen. Ingebers Chiromantia, p. 149. u. f. Siehe übrigens auch den Artickel: **Mangen**, im XIX Bande, p. 950. und **Wangen-Gebrechen**.

Wangen, heissen Hohel. Salomon. IV, 3. so viel, als die Backen, oder das Ober-Theil der Backen, hart unter den Schläffen. Bibl. Real-Lex. I Th. p. 2381.

Wangen, Lat. *Ligna concava, quibus mali globis trojecti reficiuntur*, Frantz. *Gemelles, Jumelles*, sind ausgehöhlte hölzerne Maschinen, welche auf den Schiffen, wo etwa ein Mast-Baum durchgeschossen, an demselben auf beyden Seiten angeleget, und mit Stricken wohl verwahret werden, damit hierdurch der Mast zum weitern Gebrauche wiederum hergestellet werde. Fäschens Ingen. Lex. p. 987.

Wangen, *Vanga, Vangena, Vemania, Viana, Vimania, Wanga, Wangena*, ist eine kleine freye Reichs-Stadt in den Algöw in Schwaben, an dem Flusse Ober-Argen, oder Ober-Arco, welcher bey Langen-Argen in den Boden-See fället, an den Grentzen der an dem Boden-See befindlichen Grafschafft Montfort, auf einer Höhe, vier Meilen von Lindau, nicht weit von Kempten gelegen. Sie hat ausser der Stadt ein Gebiet, welches ungefehr eine Meile in seinem Umkreise hält. Die Einwohner, welche der Catholischen Religion zugethan sind, haben gute Nahrung von dem reinen und feinen Post-Papier, von der Leinwand, und von den Sensen und Eisen-Arbeit, so man allda verfertiget. Allhier ist ein Schwäbisches frey- und Land-Gericht. Auch ist daselbst die St. Martins-Kirche, des H. Geistes Spital, und das Rath-Hauß zu sehen. Es wächset allda ein guter rother Wein. Ihr Reichs-Anschlag ist 2 zu Roß, und 14 zu Fuß, oder 80 Fl. Zu der Cammer ordinarie 40 Fl. nach dem erhöheten Anschlage, aber 66 Fl. 42. Kr. 5 Heller. Im Jahr 1646. bekamen die Schweden diese Stadt, wurden aber 1647. wieder daraus vertrieben. Man trifft sie von 1356. bis 1522. fast in allen Schwäbischen Bündnissen an. In den grossen Bund 1488. wolten sie nicht eher willigen, als bis St. Gallen und Zürich darzu traten, weil sie in beyden Städten das Bürger-Recht haben. Das Diploma hat Datt. de pace publ p. 276. &c. Das Wappen der Stadt anlangend, so hat sie im silbernen Felde einen schwartzen Adler, auf dessen Brust ein rothes Schildlein mit einem silbernen W ruhet. Knipschild de civit. imp. L. III. c. 55. *Topogr. Suev.* Hübners Geogr. III Th. p. 334. Desselben Kl. Geogr. p. 415. Uhsens Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 527. Lex. der A. M. u. N. Geogr. p. 1199. Melissantes Geogr. I Th. p. 916. Martini Anw. zur neuen Staats-Geogr. p. 329. Arnolds Hist. u. Polit. Geogr. p. 1001. Einl. zur Geogr. Wiss. p. 111. Cellarii A. u. N. Geogr. II Th. p. 456. Müllers Kl. Atlas, I Th. p. 360. Zeilers Beschr. der X Creysse, p. 617. 718. Triers Wappen-Kunst, p. 725. Heut. Souver. in Europ. p. 1056. Sturms Topol. Anw. zur Heut. Geogr. p. 220. Baudrands Lex. Geogr. P. II. p. 322. 353. 477. Siehe auch *Vimania*, im XLVIII Bande, p. 1497.

Wangen, *Vanga, Wanga, Wangena*, eine kleine Stadt, mit einem Schlosse und einer Vogtey in der Schweitz, zu dem Canton Bern gehörig, welche an der Aar, zwischen Arwangen und Solothurn, ein bis zwey Meilen von der letztern Stadt, liegt, und eine Brücke über die Aar hat, bey welcher Brücke die Eydgenossen in dem Jahr 1480. Schiffbruch litten. Wangen wird anjetzo durch einen Land-Voigt regieret. Vorzeiten residirten hier die **Grafen von Wangen**, von denen ein besonderer Artickel folget. Nach deren Abgang selbige Grafschafft in verschiedene Hände, und endlich an die von Grünenberg gekommen, da denn Herrmann und Wilhelm, Ritter von Grünenberg, selbige 1407. dem Canton Bern verkauften. Stumpf Schw. Chron. Hübners Geogr. I Th. p. 566. Uhsens Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 527. Lex. der A. M. u. N. Geogr. p. 1199. Melissantes Geogr. I Th. p. 644. Stettlers Helvet. Annal. p. 107. 279.

Wangen, ein in dem Unter-Elsaß, zwischen Westhoffen und Merlenheim im Gebürge, 1 Meile von Dachstein und zwey Meilen von Straßburg gelegenes Schloß und Städtgen, welches dem Bißthume Straßburg und der Frau Aebtißin des uralten Adlichen Stiffts St. Stephan in Straßburg, mit einander zugehöret. Es ist das Stamm-Hauß des Freyherrlichen Geschlechts von Wangen, von welchem ein besonderer Artickel folget. Hertzogs Elsaß. Chron. L. III. Uhsens Geogr. Historis. Lex. II Theil, p. 527. Lex. der A. M. u. N. Geogr, p. 1199. Arnolds Hist. u. Polit. Geogr. p. 385. Zeilers Beschr. der X Creysse, p. 861. Ichterheims Elsass. Topogr. I Theil, p. 29. Sturms Topol. Anw. zur Heut. Geogr. p. 237. Siehe auch den Artickel: **Wangenburg**.

Wangen, ein Flecken und Schloß in Thüringen, siehe **Wangenheim**.

Wangen, ein Dorf im Züricher Gebiete, eine Meile von der Stadt Zürch gelegen, welches von dem sogenannten Hungerbach, oder Hungerbrunn, bekannt ist, der sich bey theuren Zeiten zeiget, bey wohlfeilen aber vertrocknet. Scheuchzer Berg-Reise. Hübners Geogr. Th. I. p. 581.

Wangen, ein ausgestorbenes Gräfliches Geschlecht in der Schweitz, dessen Residentz das Schloß Wangen in der Schweitz gewesen, wovon oben ein besonderer Artickel handelt. Und hat von denen Grafen von Wangen im Jahr 1160 Friedrich in grossem Ansehen gestanden. Gulers von Weineck Rhætia p. 9. 3.

Wangen, ein noch florirendes Freyherrliches Geschlecht im Unter-Elsaß, woselbst auch ihr Stamm-Hauß Wangen befindlich, siehe oben **Wangen**, Schloß und Städtgen in Unter-Elsaß. Im Jahr 1653 war Jacob Christoph von Wangen des Nieder-Elsaßischen Adels Ausschuß, welche Stelle auch noch 1728 Johann Ludwig Albrecht, Freyherr zu Gerolzeck am Waßichen, bekleidete.

Wangen, (Gengelin von) siehe Stöbius, im XL Bande, p. 267.

Wangen, (Peter de) schrieb:

1. Physiognomiam Jesuiticam, variis opusculis, discursibus, characteribus, epigrammatibus expressam, Leyden und Hanau, 1610 in 8.
2. Paralipomena ad Amphitheatrum Jesuit. eb. 1611 in 8.

Draudii Bibl. Class. p. 1144.

Wangen, (Groß-) ein Dorf in Thüringen bey Nebra an der Unstruth. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken p. 199.

Wangen, (Klein-) ein Dorf in Thüringen, unweit Nebra an der Unstruth, welches drey Meilen von Naumburg gelegen. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken, p. 274.

Wangen, (Nerven der) siehe Nerven der Wangen, im XXIII Bande, p. 1904.

WANGENA, Stadt, siehe **Wangen**.

Wangen-Bein, siehe Joch-Bein, im XIV Bande, p. 1041.

Wangenburg, ein altes Schloß, Melckerey und Waldungen, den Freyherren von Wangen gehörig, und, so zu sagen, ihr Stamm-Hauß, ist Lehen von dem Bißthume Straßburg. In dem Jahr 1679 solte Franckreich dieses Wangenburg den besagten Freyherren restituiren. Ichterheims Elsaß. Topogr. Th. I. p. 30. *Theatrum Fœd.* Th. II. p. 822. Siehe auch den Artickel: Wangen, Schloß und Städtgen im Unter-Elsaß.

Wangeneck, Personen dieses Nahmens, siehe Wangnereck.

Wangen-Eisen, sind kleine dünne Eisen, in der mitten breit, und mit einem Loche versehen, die werden auf die Wangen oder beyden Seiten des Geschlitts genagelt, damit sich das Holtz nicht abnutze, durch welche die Stecknägel gehen. Bergmännische Inform. P. II. f. 107. Berwards Phraseol. metall. f. 19. Bergbausp. post. Indic. Lit. W. Jungh. W. **Wangeneisen hat sich abgenieselt**, ist so viel, als abgenutzet.

Wangen-Gebrechen. Die Wangen sollen glatt, mittelmäßig rund, völlig und von gleicher Grösse seyn. Es ist ein Gebrechen: 1) Wenn man platte hat; 2) Wenn man ausgehöhlte hat; 3) Wenn man sie voller Finnen und kleiner Beulen hat; 4) Wenn man aufgeblasene hat; und 5) wenn man sie nicht von gleicher Grösse hat. Wir wollen diese fünf Arten nach der Ordnung abhandeln. Was nun die platten, hohlen und diejenigen Wangen anlanget, welche voll kleiner Beulen, Finnen, Schwinden und dergleichen sind; so träget nichts mehr zu den beyden ersten Gebrechen bey, als ein Mund, wo einige grosse Zähne fehlen: also kan man dergleichen Zähne, in Ansehung der Wangen, bey jungen Personen nicht gnung schonen. Dieses betrifft die Kinder, welche bereits ein wenig groß sind. Allein ein wichtiger Fehler, den man täglich begehet, wenn die Kinder noch ziemlich klein sind, und der ihnen das Angesicht ungemein verderbet, ist, wenn man erlaubet, daß sie von allerhand Personen geküsset werden, nichts ist vermögender, ihnen die Wangen platt zu machen, und über dieses Finnen, und andere dergleichen Ungestalten darauf zu verursachen. Die Väter und Mütter erlauben mehrentheils geruhig, daß alle, welche kommen, ihre Lippen, sehr offt zur Unzeit, auf die zarten und weichen Wangen ihrer Kinder drücken. Dieses ist ein grosser Unverstand von ihrer Seite, welcher gemeiniglich Ursache ist, daß das Angesicht der Kinder voll Krätze, Schwinden und anderer gefährlichen Unreinigkeiten wird. Bes. Theod. Zuings, Theatr. Prax. Med. Mithin sollen alle ehrbare Eltern verhindern, daß man ihre Kinder nicht so frey küsse, und wenn ihr Angesicht durch dergleichen Küsse, oder von andern Ursachen, die benannten Unreinigkeiten bekommen hätte, mögen sie sich ja hüten, ein einziges Mittel zu gebrauchen, welches die Feuchtigkeit, so sie hervorbringet, zurück treiben kan. Vielmehr thue man gar nichts, als etwas zur Unzeit; ein wenig laulichte Molcken ist alles, was die Klugheit alsdenn auf die Wangen zu legen erlaubet. Dieses ist es, was die finnichten, flechtigten und dergleichen Wangen betrifft. Wir kommen zu den aufgeblasenen Wangen. Man giebet manchmahl einem Kinde Gelegenheit, die Gewohnheit anzunehmen, daß es die Backen aufbläset, als wenn man z. E. eine Kohle anbläset, um sie in die Gluth zu bringen. Diese Gewohnheit wird offt zur Natur, und alsdenn um so viel anstößiger, da die Wangen ein rauhes und zorniges Ansehen machen: Denn man bläset sie von Natur auf, wenn man zornig wird. Dieses ist zu allen Zeiten geschehen, und Horaz, wenn er von gewissen Leuten redet, welche, nach ihm, verdienten, daß sich Jupiter über sie erzörnete, saget, seine Gedancken auszudrücken, weiter nichts, als daß sie verdieneten, daß Jupiter seine Wangen wider sie aufblase, Lib. I. Sat. I. Man muß übrigens hier nicht die vom Winde aufgeblasenen Wangen, mit den dicken Wangen vom Fleische vermengen: Denn diese letztern sind eine Würckung der Gesundheit und Völligkeit des Leibes, und haben nichts unangenehmes; man saget alle Tage ein grosser Dickback, eine grosse Dickbacke, ohne daß man dadurch die geringste Unförmlichkeit ausdrücket; da man hingegen, wenn man von jemanden redet, der sich die Wangen ohne Unterlaß mit dem Hauche seines Mundes aufbläset, saget, daß er ein Pausbacke sey, und damit ein wahrhafftiges Gebrechen zu verstehen giebet. Es ist überaus erstaunlich, daß sich so wenig Leute daran verbessern, da doch dieses Gebrechen nur eine Gewohnheit,

heit ist; solches aber komt daher, daß die Gewohnheit, wenn ein gewisses Alter vorbey ist, zur andern Natur wird. Das fünffte Gebrechen ist, wenn eine Wange grösser ist, denn die andere. Manche Kinder werden mit einer viel grössern Wange gebohren, als die andere ist. Diese Ungestalt vergehet zwar manchmahl von sich selbst; manchmahl aber dauret sie auch die gantze Lebenszeit, zumahl wenn man nicht geschwinde gnung dahin bedacht ist, wie man derselben abhelffen möge. Das Mittel, solches zu thun, ist, dem Kinde, so bald es gebohren, die Wange mit warmen Weine zu waschen, in welchem Cardobenedicten-Blätter gekocht worden; Denn eine in eben denselben Wein genetzte Bausche darauf zu legen, und dieses Linderungs-Mittel von vier zu vier Stunden, einige Tage hinter einander, zu wiederholen. Auch muß man zu gleicher Zeit besorgt seyn, die Wange mit den Fingern sachte zu streichen, um die Feuchtigkeit, so sie befeuchtet, und gemeiniglich nur eine schlechte Wäßrigkeit ist, zu zertheilen. Allein diese Wäßrigkeit, so schlecht sie auch scheinet, kan durch die Ruhe eine Härte bekommen, und man kömmt diesem Zufalle zuvor, so wohl durch obgedachtes Waschen, als auch mit der Bewegung der Finger, mit welchen man über die Wange des Kindes gelinde hin und wieder fähret.

Wangenheim, Wangheim, ein Flecken und altes Schloß mit einem Ritter-Gute in West-Thüringen, eine starcke Meile von Gotha, dem Herrn von Wangenheim zuständig. Von dessen Erbauer siehe den folgenden Artickel. Dieser Ort wird von gemeinen Leuten schlechthin **Wangen** genennet. Nahe dabey liegt der **Wangenheimer-See**. Goldtschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Falckensteins Thüring. Chron. Th. I, p. 141. Lex. der A. M. u. N. Geogr. p. 1199. Müllers kl. Atlas, Th. I. p. 350.

Wangenheim, eines der uralltesten und vornehmsten Adelichen Häuser in Thüringen, welches sich um das Hauß Sachsen, und andere, sowohl als um die gelehrte Welt verdient gemachet. Es ist deren Stamm-Hauß **Wangenheim** unweit der Stadt Gotha gelegen, siehe den vorstehenden Artickel. Selbiges soll der Anherr dieses Geschlechts, **Udo**, der 936. mit denen Hunnen, wie in *Gotha Diplomatica* gemeldet wird, in die Sächsische Lande gekommen seyn soll, erbauet und sich davon genennet haben. Dessen Nachkommen besitzen noch heut zu Tage in dem Fürstenthum Gotha viele u. wichtige Güter, u. haben sich in viele Aeste vertheilet, welche von den zwey Haupt-Linien in **Wangenheim** u. in **Winterstein** herrühren, die sich von ihren Rittersitzen also benannten.

Die **Wangenheimische** Linie, so ihren Sitz auf dem obbesagten Stamm-Schlosse Wangenheim hat, ist von **Friedrichen** oder **Fritzen**, Land-Voigten in Thüringen, angefangen worden. Derselbe trieb 1328 zwey Brüder von Trefurt, welche dem Lande durch ihre Räubereyen sehr beschwerlich fielen, zu paaren, und bekam unterschiedliche von deren Anhange gefangen; dahero ihm Landgraf Friedrich, der ernsthaffte, die denen von Trefurt zuständige Dörffer, Groß- Oester- und Wolffsberingen, erblich übergab. Nachgehends hatte er in dem Kriege wider Franckreich 1338 die Ehre, daß, als der Engelländische König Eduard III. den gedachten Landgrafen zu einem Ritter schlagen wolte, derselbe diese Würde von niemand anders, als von ihm annehmen wolte, wobey er zugleich das Lob erhielte, daß er niemahls sich vor einen Feind gefürchtet. Er wurde ein Ober-Aelter-Vater 1) **Jobstens** auf Wangenheim und Hayna, der die **Hauptlinie zu Wangenheim** fortgepflantzet, und ein Großvater gewesen **George Wilhelms**, der 1651 als Fürstl. Sachsen-Gothaischer Ober-Steuer-Einnehmer verstorben. Von dessen Enckeln floritte noch 1717 **Johann Ludewig** auf Wangenheim als Fürstl. Sachsen-Gothaischer Obrister zu Pferde. 2) **Reinhards**, der den **Brückheimischen Ast** angefangen, und 1547 gelebet; dessen Nachkommen floriren noch heut zu Tage; und 3) **Hartmanns**, der die **Tüngedaische Neben-Linie** errichtet. Dieser wird wohl der Hartmann von Wangenheim, auf Wangenheim und Düngeda, Fürstl. Sächß. Rath zu Coburg, Ober-Steuer Einnehmer im Fürstl. Sächsischen Amte Gotha, und des Hof-Gerichts zu Jena Assessor, seyn, der 1593 und 1594 berühmt, und mit Sabinen, gebohrner von Herda zu Brandenburg, vermählt gewesen, und mit selbiger **Margarethen** gezeuget, die an Rab-Arndten von Uffeln, auf Burg Uffeln, Fürstl. Heßischen Obrist-Lieutenant über die Cavallerie in Hessen, verheyrathet worden. So viel ist gewiß, daß der zuerst gedachte Hartmann, der Tüngedaischen Neben-Linie Stiffter, ein Groß-Vater worden **Georgens**, Fürstl. Stallmeisters zu Gotha, der den 12 Dec. 1655 bey dem Leichen-Begängnisse Hertzog Bernhards zu Sachsen-Weimar gewesen, von dessen Söhnen ist **Johann George** als Fürstl. Sachsen-Gothaischer Geheimder und Land-Rath, und Ober-Steuer-Einnehmer 1704 verstorben, nachdem er seinen Stamm mit drey männlichen Erben fortgesetzet gehabt, von welchen der jüngste, **Friedrich**, Fürstl. Reise-Marschall zu Gotha worden.

Der **Winterstein**ischen Haupt-Linie Urheber ist **Ludewig** von Wangenheim, ein Bruder **Friedrichs** oder **Fritzens**, des Anfängers der Wangenheimischen Linie gewesen. Er wird insgemein **Lutze** genennet, und sind von seinen Söhnen **Lutze** und **Friedrich** zu mercken. Dieser war der Marggrafen zu Meissen Obrister in dem Kriege wider die Grafen von Schwartzburg, und die sogenannte Flegler-Gesellschafft um das Jahr 1412. **Spangenberg** zehlet sie unter die vornehmsten Kriegshelden selbiger Zeit, deren Nachkomen floriren annoch. **Lutze**, der jüngere, hat seine **Haupt-Linie in Winterstein** fortgepflantzet, u. ist ein Aelter-Vater worden, 1) **Friedrichs**, der seinen Stamm zu Winterstein fortgesetzet. Sein Sohn, **Melchior Ludewig**, Chur-Sächsischer Rath 1546, zeugte **Hans Reinharden**, der seinen Stamm mit neun, und **Friedrich Probsten**, der seinen Ast mit 10 Söhnen vermehret, welche auf dem Stamm-Register in *Gotha Diplomatica* benahmet zu finden. 2) **Lutzens**, von dessen Urenckeln sind zu mercken (a) **Bernhard Wilhelm**, derselbe wurde ein Großvater **Friedr. Wilhelms**, der 1684 als Fürstl. Sachsen-Gothaischer Ober-Steuer-Einnehmer verstorben; **Jobst Melchiors** hinterlassend, so 1725. den 6. Mertz als Sachsen-Gothaischer General-Feld-Marschall-Lieutenant und Geheimer Kriegs-Rath, wie auch Ober-Commendant zu Gotha verstorben. (b) **Krafft Friedrich**, von dessen sechs Söhnen haben **Jobst** und **Balthasar** ihr Geschlecht bis auf den heutigen Tag fortgesetzet. Von des letztern männlichen Erben ermangelt **George Friedrich**, Ober-Forstmeister, 1703. in einem Teiche, als er einst am Sonntage sein Pferd darinnen schwemmen wolte; und (c) **Wolrab Adolph**, ein Groß-Vater unter andern Ernst Friedemanns, der 1700. verstorben, **Heinrich Adolphs**, Obrist-Lieutenants, dessen Sohn, **Johann Ernst**, noch 1717. die Stelle eines Fürstlichen Cammer-Junckers und Stallmeisters zu Meiningen besessen, und **Gottlob Salomons**, Fürstlichen Hofmeisters zu Cöthen. 3) Bernhards, dessen Nachkommen noch heut zu Tage zu Scherbda ꝛc. floriren, und 4) **Melchiors**. Von dessen Enckeln sind unter andern folgende anzuführen: **Hanß Ludewig** von Wangenheim, Herr zu Sonneborn und Fischbach, Fürstlich-Gothaischer Jägermeister, wohnte 1675. den 4. Junius dem Leichen-Begängnisse **Hertzog Ernstens** zu Sachsen-Gotha bey, und ist im Jahr 1682. alt 82 Jahr, verstorben, und ist von dessen Söhnen **Hartmann Ludewig**, Chur-Hannöverischer Ober-Jägermeister worden; **George**, Fürstlich-Braunschweigischer Jägermeister, ein Vater **Christoph Adolphs**, der 1709. als Königlich-Preußischer General-Major zu Berlin verstorben, und **Friedrich Wilhelmen**, Königlich-Polnischen und Chur-Sächsischen General-Adjutanten hinterlassen.

Ausser denen, die wir bishero in der Ordnung ihrer Abstammung erzehlet haben, sind uns noch viele vorkommen, die wir hier der Zeit-Ordnung nach stellen wollen. **Friedrich von Wangen**, oder **Wangenheim**, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde, vom Jahre 1351. in Ludewigs Reliqu. MST. T. X. p. 173. **Jacob** von Wangenheim lebte in dem Jahre 1426. s. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 339. Eben daselbst, p. 351. u. f. stehet auch **Claus**, Ritter von Wangenheim, der als des Hertzogs Wilhelms zu Sachsen Lehnsmann im Jahr 1463 angeführet wird. **Anne** von Wangenheim, Aebtißin zu St Catharine am Stiege, florirte 1480. und hat Meditationes über das Hohe Lied Salomonis geschrieben. M. **Michael Uranius**, Rector des ehemahligen Gymnasii zu Herschfeld, gedencket ihrer in einer Oration gar rühmlich. **George** von Wangenheim war im Jahr 1533. Kirchen-Visitator in Thüringen, s. Müllers Sächs. Annal. p. 88. **Hanß** von Wangenheim lebte in den Jahren 1533. 1537. und 1538. im Sachsen-Gothaischen, s. Sagittarii Hist. der Grafschafft Gleichen, p. 386. u. f. und Hönns Sachsen-Coburgische Historie, Th. II. p. 153. **Friedrich** von Wangenheim ward 1542. nebst einigen andern Fürstlichen Räthen und Theologen auf Veranstaltung und Befehl des Churfürstens zu Sachsen und Land-Grafens zu Hessen, nach Mühlhausen abgeschicket, den Gottes-Dienst daselbst zu verbessern. Olearii Thüringische Chronicke Theil II. p. 179. Noch ein **Friedrich** von Wangenheim, Herr zu Winterstein, wohnte den 24. Februar 1554. einem Churfürstlich-Sächsischen Vertrage auf Seiten des Churfürstens, **Johann Friedrichs**, nebst einigen andern bey. Müllers Sächsische Annal. p. 123. So befand sich auch ein **Friedrich** von Wangenheim unter den Chur- und Fürstl. Sächsischen Räthen, welche den 3. May 1567. der Huldigung Landgraf **Wilhelms** zu Hessen-Cassel beywohneten. Müllers Sächsische Annal. p. 151. Weiter so war **Friedrich** von Wangenheim, Herr zu Grossen-Beringen, zu dem so genannten Zeitzischen Vertrage, welcher den 23 Julius 1567. aufgerichtet ward, von Fürstlich-Sächsischer Seiten, nebst einigen andern, abgeordnet worden. Müllers Sächs. Annal. p. 152. **Jobst** von Wangenheim florirte um die Jahre 1570. bis 1576. s. Sagittarii Hist. der Grafschafft Gleichen, p. 298. und 421. **Bernhard** von Wangenheim war 1598. Hof-Gerichts-Assessor zu Coburg. Hönns Sachsen-Coburg. Hist. p. 96. **Christoph** von Wangenheim, Herr zu Winterstein, befand sich 1603. an Hertzog Johann Ernstens zu Sachsen-Eisenach Hofe, und war 1614. desselben Ober-Forst- und Jäger-Meister. Sagittarii Histor. der Grafschafft Gleichen, p. 445. Müllers Sächs. Annal. p. 288. **Hanß David**, von Wangenheim, Herr zu Winterstein, war 1614. Fürstl. Sachsen-Eisenachischer Stallmeister. Müllers Sächs. Annal. p. 288. Eben daselbst p. 289. findet man auch **Hartmann Danieln** von Wangenheim, daß er 1614. an dem Sachsen-Eisenachischen Hofe gelebet. **Hanß** von Wangenheim, Herr auf Scherbda, war 1621. Sachsen-Coburgischer Rath und Capitain. Hönns Sachsen-Coburg. Hist. Th. I. p. 58. *N.* von Wangenheim war als Rittmeister in dem dreyßigjährigen Kriege und zwar um das Jahr 1638. bekannt. Hönns Sachsen-Coburg. Historie, Th. II. p. 304. **Friedrich Wilhelm, George Ernst, Hanß Friedemann, Hanß George, Hanß Levin**, und **Ludwig Reinhard** von Wangenheim, nebst noch einem dieses Geschlechts, Fürstlich-Sächsischem Jägermeister, befanden sich den 12. Decemb. 1655. bey dem Leichen-Begängnisse des Hertzogs Bernhards zu Sachsen-Weimar. Müllers Sächsische Annal. p. 402. u. f. **Ernst Christian** von Wangenheim wohnete den 19. Novemb. 1656. der Leichen-Procession des Fürstlichen Printzens zu Sachsen-Weimar, Friedrichs, bey. Müllers Sächsischen Annal. p. 411. **Friedrich** und **George** von Wangenheim traten im Jahr 1659. in die Fruchtbringende Gesellschafft. Neumarcks Neusprossender Palm-Baum, p. 405. und 408. **Adam George**, Herr zu Sonneberg, Fräulein **Anne Sibylle**, **Balthasar**, Herr zu Wangenheim, **Bernhard Heinrich**, Herr zu Winterstein, **Burchard, Burchard Hartmann**, Herr zu Brüheimb, **Ernst**, Cornet, Fräulein **Euphrosyne**, **Friedrich Bernhard**, Rath und Hofmeister zu Gotha, **Friedrich Jost**, zu Sonneborn, **Friedrich Jost**, zu Wangenheim, **Friedrich Wilhelm**, Herr zu Wangenheim, **Friedrich Wilhelm**, Herr zu Sonneborn, zwey **Georgen**, Herren zu Wangenheim, **George Ernst**, Herr

zu Sonneborn, George Reinhard, Herr zu Brüheimb, Gideon, Herr zu Scherbda und Grossen-Behringen, Hanß Bernhard, Herr zu Sonneborn, Lieutenant, Hanß George, Herr zu Wangenheim, Hanß George, Herr zu Tüngeda, Hanß Levin, Herr zu Sonneborn, Cammer-Juncker und Rittmeister, Hanß Levin, Herr zu Sonneborn, Ober-Steuer-Einnehmer, Heintich Herr zu Grossen-Behringen, Heinrich, Herr zu Erffa, Jost, Herr zu Heßwinckel, Levin, Herr zu Heßwinckel, Capitain, Levin Ernst, Herr zu Brührim, und Fräulein Martha Veronicke, insgesamt aus dem Geschlechte von Wangenheim, befanden sich 1675. den 4ten Junius bey der Leichen-Procession des Hertzog Ernstens zu Sachsen-Gotha. Müllers Sächsische Annales, p. 513. bis 521. Hanß Adolph von Wangenheim, von Buchheim bey Sonneborn in dem Fürstenthum Gotha gebürtig, erstach, als er zu Jena den Studien oblag, den 4. October 1682. Hanß Christoph Werens, eines Geheimden Raths und Cantzlers zu Merseburg eintzigen Sohn, Nahmens Johann Georgen, welcher gleichfalls auf der Universität Jena studirte, und begab sich darauf sogleich auf die Flucht. Müllers Sächsische Annales, p. 545. August Wilhelm von Wangenheim, Chur-Braunschweigischer Ober-Schencke, wurde 1735. Chur-Braunschweigischer Schloß-Hauptmann. Ein Herr von Wangenheim, Königlich-Preußischer Capitain, ward im Jahr 1746. im Julius Major bey dessen Infanterie-Regimente.

Es führen die von Wangenheim im Wappen einen die Länge herab getheilten Schild, zur Rechten im silbernen Felde einen gerade aufwärts laufenden rothen Wind-Hund mit einem schwartzen Hals-Band; zur Lincken im güldenen Felde drey schwartze quer gezogene Zwillings-Streiffe. Triers Wappen-Kunst, p. 128.

Chytreinens Leich-Predigt auf Dietrich Hartmannen von Uffeln, Eißleben 1630. in 4. Gauhens Adels-Lexicon. Müllers Sächsische Annales. Hönns Sachsen-Coburgische Historie. Ludwigs Universal-Historie Th. IV. p. 396. Paulini Hoch und Wohlgelahrtes Frauenzimmer. Olearii Thüringische Chronicke, Theil I. p. 147. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Theil III p. 774. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 148. Knauthens Prodromus Misniæ, p. 589. u. f. Hübners Politische Historie, Theil V. p. 806. Bircken Sächsischer Helden-Saal, Theil I. p. 303. u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band IX. p. 467.

Wangenheimer-See, siehe Wangenheim, Flecken und Schloß.

Wangening, eine kleine feste Stadt an dem Rheine, in dem Hertzogthum Geldern, und zwar in der Landschafft Velau, gleich an Arnheim herunter. Melissantes Geographie, Theil I. p. 605.

Wanger, (Gangolph) der Philosophie Magister, predigte in dem Jahre 1569. das Evangelium in der Stadt Crems, und war, wegen seiner Geschicklichkeit und Treue in Führung seines Amtes bey der Gemeine recht beliebt. Da er aber in gemeldetem Jahre durch seine Widersacher an dem Kayserlichen Hofe unschuldiger Weise angeklagt worden war, so befand er sich in nicht geringer Noth und Gefahr. Diesen seinen besorglichen Zustand offenbahrte er dem D. David Chytræus, der sich dazumahl in seiner Nachbarschafft zu Spitz aufhielte, und erhielt von demselben zwey nachdrückliche Fürbitt-Schreiben, deren eines an den Richter der Stadt Crems, das andere an den Land-Marschall und die Verordneten der beyden Stände, gerichtet war, in welchen sie beyderseits ersuchet wurden, sich dieses Mannes fernerhin in seinem bekümmerten Zustande bestens anzunehmen. Gleichwohl muß er, wo nicht so gleich, dennoch einige Zeit hernach, seinen Abschied bekommen haben, weil nachher seiner nicht mehr gedacht wird, D. Johann Matthäus aber in dem Jahr 1576. zu Crems ordentlicher Pfarr-Herr war. Er lebte noch 1580. in dem Lande. Da aber D. Bockmeister von D. Chytræo gewarnet worden war, sich für ihm zu hüten, so wird dieser entweder an seiner Lehre, oder an seinem Wandel, oder sonst etwas, an ihm auszusetzen gefunden haben. Raupachs Evangel. Oesterr. Theil V. p. 201.

Wangerer, siehe Wangerland.

Wangerhausen, ward von dem Kayser Heinrich dem I. nach dem bey Merseburg in dem Jahre 933. über die Hunnen erhaltenen herrlichen Siege, zu bauen angefangen. Olearii Thüringische Chronicke, Theil II. p. 146.

Wangerin, ein Städtlein an dem Fluß Rega in Hinter-Pommern, dem Herren von Borck, welche hier Schloß-Gesessene sind, gehörig. Es wird in den Land-Charten selten gefunden. Abels Preußische Geographie, Theil I. p. 133. Zeilers Beschreibung der X. Creyse, p. 454. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie, p. 79.

Wangerländer, siehe Wangerland.

Wangerland, *Wangria*, ist ein Theil der Herrschafft Jever, oder Jevern, in Ost-Frießland. Die Einwohner desselben werden zuweilen Wangerer, noch füglicher aber Wangerländer, genennet. Winckelmanns Oldenburgische Chronicke, p. 6. u. f. Hübners Geographie, Theil III. p. 525. Lexicon der Alten, Mittlen und Neuen Geographie, p. 1199. Abels Preußische Geographie, p. 471. Ebend. Teutsche und Sächsische Alterthümer, Theil II. p. 324.

Wangermunde, ein Ort in der Alten Marck, dessen in einem Diploma von 1347. Meldung geschiehet. Ludewigs Reliqu. MSCT. T. X. p. 37.

Wangern, ein Flecken in dem Schlesischen Fürstenthum Breßlau, eine Meile von Grotting, zu der Rechten des Lau-Flusses. Es ist jährlich auf Matthäi Cram-Marckt daselbst. Schneiders Beschr. des Oder-Stroms, p. 100. Geogr. Nachr. vom Hertzogth. Schlesien, p. 58. Marpergers Messen und Jahrmärckte, p. 148.

Wangernitz, ein Bach, welcher in den Fluß Möll fällt. Allgem. Hydrogr. Lex. p. 347.

Wanger-Oeg, Insel, siehe Wangeroge.

Wangeroge, oder Wangeroghe, auch Wangrooghe, und Wanger Oog genannt, ist eine kleine Insel auf der Nord-See, bey Ost-Frießland, eine Meile von Jevern, und gehöret zu der Herrschafft Jevern. Sie hat den Nahmen von dem gegen über liegenden Wanger-Lande, als dessen Auge, welches nach Niedersächsischer Sprache Oge genannt wird, sie sey. Sie hat ihren eigenen Voigt und Priester. Diese Insel ist vorzeiten viel grösser, als gegenwärtig, gewesen, und soll, nach der Alten Berichte, sowohl in als ausserhalb des Hafens, oder Strandes, durch die hohen Wasser-Fluthen und starcken Stürme, mehr als die Hälffte sich mit der Zeit verlohren haben. Jetzo ist sie nur eine halbe Meile lang, und eine halbe Viertheil-Meile breit, und hat also etwan eine Deutsche Meile in ihrem Umkreise. Sie ist denen auf der West- oder Nord-See fahrenden sehr nützlich, als dahin sie sich bey Sturm-Zeiten begeben, und für dem Schiffbruche retten können; Wie es sich denn offt begiebt, daß an selbigem Orte 40. 50. 60. und mehr grosse Last-Schiffe zusammen kommen, und sich daselbst so lange, bis das Ungewitter vorbey ist, aufhalten, dahero solche Stelle von den Schiffleuten vor einen sichern Schiff-Hafen gerühmet wird. Auf dieser Insel sind zwey Kirchen, die eine in Norden, hat noch vor kurtzer Zeit, die andere aber in Westen mitten auf der Insel, mit einem hohen dicken Thurme und einem Dorffe, gestanden. Jene ist in den vorigen Jahren durch die Ungestümigkeit des Meeres, hinweg gegangen, davon man noch die Kennzeichen auch zu der Ebbe-Zeit die Abtheilung der Aecker und die bey den Häusern gehabten Brunnen, mercklich sehen kan. Die Einwohner finden zuweilen daselbst einige alte silberne Müntzen, und andere Sachen. Der Ort wird sonsten Oldenoge genannt, und es fahren nunmehro die grössesten Schiffe darüber. Der in Westen stehende ansehnliche dicke Thurm ist in dem Jahr 1597. von Graf Johansen von Oldenburg, auf der Elterleute zu Bremen schrifft- und mündliches Ersuchen eintzig und allein zu der Schiff- und Seefahrenden Bestem, zu erbauen angefangen, und in dem Jahr 1602. vollendet worden, dessen Kosten an Materialien und Hand-Wercks-Lohn, ohne die Fuhren und Frohnen der Unterthanen, auf 24000. Thlr. sich belauffen haben. Oben darauf hat eine grosse eiserne mit Rüböl gefüllete brennende Lampe durch 48 Fenster geleuchtet, den Seefahrenden bey dunckeln und einfallenden Sturm-Gewitters Zeiten zu Verhütung Schiffbruchs, die Gegend und den Ort in der See zu zeigen. Dieweil aber solche Lam-

pen durch die Fenster nicht weit in die See geschienen hat, und nachgehends die Feuerbacken erfunden sind, als ließ Graf Anton Günther von Oldenburg eine Feuerbake in Norden, auf einem Sand-Hügel, und noch zwey und zwantzig Stuffen hoch, aufrichten, und das Feuer mit Schottischen Stein-Kohlen, von Michaelis bis gegen den Christ-Tag, und wieder gegen Fasten bis Ostern, allstets unterhalten, welches in die vierdtehalb Meil-Weges aus der See gesehen wird. Nach Abgang deren in Norden gestandenen Kirchen, ist der Mittel-Theil dieses Thurms zu dem Gottesdienste der Einwohner, das unterste und oberste aber, bey etwan vorgehendem Schiffbruche, zu Hinlegung der gestrandeten und saloirten, oder geberaten Güter, verordnet worden, massen die Grafen, nach aufgehobenem Strand Rechte, niemahls mit den gestrandeten Gütern auf der See, Jhade und Weser, mit der Schärffe verfahren, sondern dieselben zu Erhaltung ihrer Jurisdiction, so sie auf gedachten Wassern haben, auf gebührliches Ansuchen, rückgegebene Recognition und erlegtem Berg-Gelde vor die Hülff leistenden, wieder abfolgen lassen; Damit den Bedrängten nicht noch grössere Bedrängniß zugefüget werde. Die Einwohner dieser Insel gebrauchen sich zwar insgemein der Westphälischen Sprache; Jedoch haben sie unter sich noch eine besondere, die ein Fremder gar nicht verstehen kan, welche, ihrer Aussage nach, die uralte Friesische Sprache seyn, und mit der Englischen Mund-Art eine Gemeinschafft haben soll. Auch sind die Einwohner, wie fast alle Wasser-Leute, etwas roh und wilder Art, doch sollen sie sich, vor einigen Zeiten sehr gebessert haben. Jhre beste Nahrung bestehet in der Fischerey, als in allerhand See-Fischen, Saal-Hunden, Muscheln, Schullen, Schell-Fischen, Meer-Trin-Wichel- und Heiligenbutten, auch Rochen, Stören, Cabeliau, Golcken, Hummelstaschen, Grabben, auch sonsten ungewöhnlichen Fischen, welche sie theils auftrucknen und dörren, theils ihren Schmaltz und Häute anderwärts verführen und verkauffen. In Ost-Süd-Ost sind gegen den Anfang des 18. Jahrhunderts Austern eingepflantzet worden, welche sich gefasselt haben; sind aber der Herrschafft vorbehalten worden. Diese Insel soll so voller Sand seyn, daß sie nicht einen Halm Graß hervor bringet, daher man daselbst keine Bäume, wie auch kein Wild, oder Weydewerck findet; Wiewohl andere bezeugen, daß sie, nach besserer Einrichtung, ziemlich Weyde-reich und fruchtbar geworden sey. Es sind auch einige Caninchen darein gesetzet worden, die sich in den Sand-Hügeln sehr vermehret haben. Diese Insel ist durch die See über eine starcke Meile von dem festen Lande der Herrschafft Jevern, als der Küste von Ost-Frießland abgeschnitten; Es verlauft sich aber die See bey der Ebbezeit dermassen, daß beyderseits Einwohner trockenes Fusses einander zulauffen können; Jedoch dürffen sie keine Zeit verabsäumen, damit sie nicht die Fluth betrete, und wie öffters zu geschehen pfleget, ersäuffe. Graf Anton Günther von Oldenburg begab sich einsmahls in seiner Jugend

in so grosse Gefahr, daß er, zu der Ebbe Zeit, hinüber ritte. **Winckelmanns** Oldenb. Chron. p. 10. u. f. 117. 582. **Lexic. der A. M. und N. Geogr.** p. 1199. **Abels** Preuss. Geogr. Th. I. p. 471. u. f. **Hübners** Geographischer Th. III. p. 525.

Wangeroger-Sprache, siehe **Wangeroge.**

Wangeroger-Thurm, siehe **Wangeroge.**

Wangeroghe, Insel, siehe **Wangeroge.**

Wangerooghe, Insel, siehe **Wangeroge.**

Wangh, (D.) ward in dem Junius des 1723. Jahres von des Königs in Engelland Majestät zu einem Bischoff von Carlisle ernennet. **Europ. Fama**, Th. 280. p. 289.

Wangheim, Flecken und Schloß, siehe **Wangenheim.**

Wanglin, Geschlecht, siehe **Wangelin.**

Wangnereck, oder **Wagnereck**, auch **Wangeneck**, (Heinrich) ein Jesuite, war 1595. zu München gebohren worden, und trat 1611. in die Societät. Er war ein gelehrter Mann, und über sieben Jahr auf der Academie Dillingen Professor der Philosophie, Theologie, und des geistlichen Rechtes. Er versahe auch die Cantzler Stelle daselbst sieben Jahr, war Prediger in der Lindauischen Gesandschafft, Sociorum Præfectus, und Beicht-Vater des Churfürstens zu Maynz, wird auch von andern P. **Biber** genennet. Er starb an dem Schlage, den 11. November 1654. in dem 70. Jahre seines Alters, und 50. der Societät. Seine Schrifften, durch welche er sich bekannt gemacht hat, sind:

1. Commentarius in Jus Canonicum, Dillingen 1672. in Fol.
2. Notæ in confessiones S. *Augustini*, Dillingen und Cöln 1630. in 12.
3. De creatione animæ rationalis.
4. Tractatus de traduce.
5. Vindiciæ politicæ adversus Pseudo-Politicos & Casp. Scioppium, in Pædia politices ipsis suppetias ferentem, ohne Beysetzung seines Nahmens. Diese Schrifft ist nebst den zweyen vorhergehenden zusammen gedruckt, Dillingen 1636. in 8.

Folgende sind ebenfalls ohne Vorsetzung seines Nahmens herauskommen:

6. Zodiacus Marianus.
7. *Thomæ* de *Kempis* liber de imitatione Christi, in LL. CC. redactus.
8. Theses de SS. Angelorum prædestinatione ex meritis, prædestinationi gratuitæ SS. hominum oppositæ, ex mente *Augustini*, Dillingen 1644.
9. Antitheses catholicæ de fide & bonis operibus, Articulo IV. VI. XX. Confessionis Augustanæ oppositæ, ebend. 1645.
10. Vindiciæ motivorum fidei catholicæ, quibus *Christoph Besoldus* ad eam perductus est, Deutsch, Augspurg, 1643. in 8.
11. Standhaffte Rettung und Beweisung ꝛc. Embs 1647. in Folio. Dieses Buch wer **Daniel Heideri** gründlicher Ausführung der Stadt Lindau, welche öffters unter der Benennung Acta Lindaviensia vorkommt, und 1643. in Folio gedruckt worden ist, entgegen gesetzet.
12. Judicium theologicum super quæstione, an pax, qualem desiderant Protestantes, sit secundum se illicita. Diese Schrifft, so er unter dem Nahmen ERNESTUS DE EUSEBIIS herausgegeben, wurde damahls auf den Friedens-Congreß zu Oßnabrück und Münster ausgestreuet, und war er beflissen, darinnen zu zeigen, daß ein solcher Friede sowohl der Heiligen Schrifft als der Kirche, nachtheilig sey. Dieser Schrifft setzte ein Catholicke, mit Nahmen Joh. **Caramuel Lobkowitz**, eine andere Schrifft entgegen, so betitult war: Pacem S. Rom. Imperii licitam. Wien 1649. in Fol. Aus den Lutheranern setzte sich ihm entgegen Joh. **George Dorschäus**, in der Nothwendigen Entdeckung des Blutdürstigen Urtheils welches der vermummete Ernst von Eusebiis über die Frage: Ob der Friede, wie ihm die Protestanten begehren, vor sich unerlaubt und unrecht sey?

Struvs Bibl. Juris, p. 524. 670. **Gryphius** de Scriptor. Histor. Sec. XVII. illustrantibus, p. 131. **Wittens** Diar. Biogr. T. I. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J. **Mylii** Bibl. Anon. p. 1189. **Sotwel** Bibl. S. J.

Wangnereck, oder **Wagnereck**, (Simon) ein Jesuit, war 1605. zu München gebohren worden, war Adjutor Spiritualis, und Professor der Wohlredenheit. Er schrieb und gab heraus:

1. Pietatem Marianam Græcorum, ex XII tomis Menæorum, & VII reliquis Græcæ ecclesiæ voluminibus depromtam, davon der I. Theil zu München 1647. in 12. heraus gekommen ist.
2. Syntagma historicum, s. Græciæ monumenta de SS. *Cosma* & *Damiano*, Gr. & Lat. cum *Sim. Wangnereckii* interpret. & *Rein. Dehnii* notis & præfat. Apologetica, Wien 1660. in 4. Er starb zu Wien, wohin er, wegen seiner guten Wissenschafft von alten Müntzen, beruffen worden war, den 16. Mertz, 1657. in dem 52. Jahre seines Alters, und 37. der Societät. **Wittens** Diar. Biogr. Tom. I. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J. *Biblioth. Siber.* p. 184. *Bibl. Ittig.* T. II. p. 123. 168.

Wangon, siehe **Mangen**, im XIX Bande, p. 950.

WANGRIA, **Wangerland.**

Wangten, ein Dorff in dem Schlesischen Fürstenthume Liegnitz, und zwar in dem Parchwitzischen Creise. **Gottfried Gebauer** von Sebnitz, ward 1708. Pastor daselbst. **Gel. Neuigk. Schles.** von 1741. p. 12.

Wanias-Länder, siehe **Vanias**, im XLVI Bande, p. 516.

Wanichinbach, ein Ort im Bißthum Freysingen, dessen schon bey dem Jahre 822. gedacht wird in **Meichelbecks** Hist. Frising. T. II. p. 105.

Wanicheroda, ein Dorf, in die Thüringische Grafschafft Tonna gehörig, war 1593. Hirschfeldische Lehen. **Sagittarii** Histor. der Grafsch. Gleichen, p. 434.

St. **Waningus**, ein Bekenner des Glaubens zu Fesoam in Franckreich, stammte aus einem vornehmen Adelichen Fränckischen Geschlechte her, war ein tapfferer Soldat, sehr reich, hatte viel Land-Güter, und war einer der vornehmsten Minister Königs Lotharii. Darbey war er sehr gottsfürchtig, besuchte die Kirchen öffters, und trug vieles mit bey zu Erbauung verschiedener Klöster. Insonderheit aber verehrte er die H. **Eulaliam** fleißig, die ihm dann einsmahls erschien, und zu Fesoam ein Jungfrau-Kloster zu erbauen ermahnte, welches er auch that, nachdem er von seinem König die Erlaubniß darzu erlangt hatte. Er wurde aber darüber kranck, und kam ihm eine solche Ohnmacht an, daß man meynte, er wäre todt. Es wurde ihm auch das Todten-Kleid angezogen, die Leiche in den Sarg gebracht und nach der Kirche getragen, da er denn, wie man schreibt, durch der H. Eulaliä Vorbitte wieder zu sich selber kommen, und noch 20 Jahr gelebt, auch das angefangene Kloster vollends ausgebauet hat, da denn selbiges von den Frantzösischen Bischöffen eingeweyhet worden, und sind 366. Jungfern unter die Aufsicht Audoeni und **Wandregisili** darein gethan worden. Er starb um das Jahr 683. Der Gedächtniß-Tag ist der 9 Jenner.

Wanitz, eine Dorfschafft in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, in dem Budißinischen Kreyse, dem Decanate des Geistl. Stiffes zu Budißin gehörig. **Wabsts** Churfürst. Sachs. Beyl. p. 118.

Wanke. Bey den Tuchscheerern wird auf die Scheere, nehmlich auf den Lieger, eine Wanke, das ist ein Holtz, aufgeschraubet, woran der Zaum, ein Riemen, gemacht, der an dem Greiffholtze, am Laufe hanget. Vielleicht wird dieses Holtz darum also genennet, daß es niemahls wancken soll.

Wankel, siehe **Wanckel.**

Wankel, Personen dieses Nahmens, siehe **Wanckel.**

Wankif, (Nicol.) aus Schonen, heyrathete Georg Hantschens, des Königlich-Schwedischen Buchdruckers zu Stockholm, hinterlassene Wittib, und wurde den 26. May 1669. ebenfalls Königlicher Buchdrucker daselbst. Nach dessen 1689. erfolgtem Tode, ward die Königliche Druckerey bald von **Matthias Syngmann**, des Königlichen Gymnasii zu Wiburg Buchdruckern, bald von **Olao Endo**, bald von **Laurelio**, verwaltet. **Buchdrucker-Kunst**, Th. II. p. 125.

Wanlander oder **Valander**, ein Schwedischer König, siehe **Valander**, im XLVI Bande, p. 136.

Wanlejus, (Humfred) siehe **Wanley.**

Wanley, (Humphred) ein gelehrter Engelländer, war von Coventry gebürtig, woselbst sein Vater, der sich durch seine unter dem Titul, Microcosmus, in Englischer Sprache herausgegebene Historie des Menschen bekannt gemacht, Vicarius an der Kirche St. Trinitatis gewesen. In seiner Jugend lernte er allerhand Mechanische Künste, und machte daneben zu seinem Zeitvertreib die in alten Manuscripten angetroffene Züge und Schreibarten nach, wodurch er unvermerckt zu einer grossen Kenntniß von allen Characteren, und ihrem eigentlichen Alter gelangte. Als sodann der damahlige Bischoff von Lichtfield und Coventry, **Lloyd**, einige Proben von seiner Geschicklichkeit gesehen, und auch sonsten einen aufgeweckten Kopf bey ihm verspüret, schickte er ihn nach Oxford, um allda unter dem gelehrten **Millio** die Lateinische und Griechische Sprache zu studieren. Nachdem er nun hierinnen einen guten Grund geleget, begab er sich in das Collegium der dasigen Universität, allwo er sonderlich die Bodleianische Codices fleißig untersuchte, und auch die Orientalische Sprachen lernte, so dann aber sich entschloß, seine Anmerckungen in einem Diplomatischen Wercke der Welt mitzutheilen. Man machte sich davon so viel grössere Hofnung, weil er nicht allein dergleichen Arbeit vor vielen andern gewachsen war, sondern auch vornehmlich deswegen, weil **Mabillon**, dessen Verdienste in dieser Art von Studien genugsam bekannt, die Englischen Manuscripte nicht gesehen, vielweniger gebraucht, deren Schreibart und Characteren doch zum öftern von den Frantzösischen sehr unterschieden sind. Da er bald dieß, bald etwas anders unter die Hände nahm, und sich endlich gar von Oxford hinweg begab, um dabey noch andere Bibliotheqven sich zu Nutze zu machen, über dieses auch die Gesellschafften liebte, brachte er davon nicht mehr zu Stande, als einen noch sehr unvollkommenen Entwurf, welcher auch deswegen nie herausgekommen. Sonst war er einige Zeit bey Mylord **Harley**, Grafen von Oxford, Bibliothecarius und starb im May, oder wie andere berichten, den 17. Julius 1726. Ausser den Noten, die er zu dem sogenannten Chronico s. annalibus Prioratus de Dunstaple geschrieben, und welche **Thom. Hearne** sammt diesem Buche 1734. zu Oxford in 8. ans Licht gestellet, hat man ihm auch den andern Theil von *Hickesii* Thesauro linguarum septentrionalium zu dancken. **Hearne** præf. ad cit. Chronic. *Journal* des Sçavans Mart. 1735. **Beytrag zu den Gel. Zeit.** Th. II. p. 125. *Biblioth. Siber.* p. 3.

Wann, siehe **Wenn.**

Wann, Stadt, siehe **Van**, im XLVI Bande, p. 482.

Wann, (Paul) siehe **Waan.**

Wann, (Siegmund) von Wonsidel gebürtig, lernete das Becker-Handwerck, und wanderte seiner Profeßion nach auf Venedig. Daselbst verlobte er sich mit der Magd in dem Hause, einer gebohrnen **Wohlin**, Catharina, oder nach **Bruschens** Meynung, Barbar genannt, und brachte sie mit in sein Vaterland heraus. Diese war in der Alchymie hoch erfahren, und konnte, ohne Schaden des Zinnes, dessen damahls um Wonsidel genug zu haben war, von diesem Metall, Sil-

ber und Gold scheiden, wodurch er über die Massen grossen Reichthum bekam. Indem er nun kein Kind hatte, erbauete er in dem Jahr 1451. das herrliche und reiche Hospital zu Wonsidel, machte die Herren von Eger zu Schutz-Herren darüber, gab denselben eine grosse Summe Geldes, davon musten sie alle Jahr in das gedachte Hospital 410. Gold-Gulden, zu Unterhaltung 12. ehrlicher armer alter Männer und 3. Priester, geben. Bey gemeldetem Hospital ist auch eine feine Kirche, welche ebenfalls gemeldeter Bürger gestiftet hat, darinnen hänget noch eine Tafel, worauf des Stiffters und der Stifterin Abcontrefeyung, sammt der Zeit und Stunde ihres Todes, zu sehen ist. Gleich bey der Thüre des Hospitals, sind in einer Tafel einige alte Reime befindlich, welche in der **Beschreibung des Fichtelberges in Nordgau**, p. 86. u. f. zu lesen stehen. Letztlich haben die Religions Zwistigkeiten Anlaß gegeben, daß der Magistrat zu Eger vor alles und jedes nach Wonsidel 8000. Thaler vor ein und allemahl bezahlet, und sich also von dieser Wannischen Stifftung loßgekauffet, wofür man das Ritter-Gut Ober-Höchstädt erhandelt hat, von dessen jährlichen Einkünfften das Hospital unterhalten wird. Eben dieser **Siegmund Wann** hat auch zu Eger einen Thurn an der Pfarr-Kirche zu bauen angefangen; Weil aber das Fundament zu schwach war, ist es verblieben. Er hat zu Eger gewohnet, und ist auch 1469. allda gestorben. **Beschr. des Fichtelberges**, an dem angeführten Orte.

Wanna oder **Unna**, Fluß in Croatien, siehe **Una**, im XIII Bande, p. 1176.

Wanne, wird von einigen der **Rybitz** genennet, davon an seinem Orte, im XV Bande, p. 2202.

Wanne, heisset auch ein von höltzernen Dauben mit Reiffen zusammen getriebenes länglichtrundes Gefässe, worinnen die Wäsche gebrühet und ausgewaschen wird; ist groß und klein. Die kleinern werden auch in der Haushaltung zum Einsaltzen des Fleisches, ingleichen den Stockfisch und andere Sachen darinnen zu wässern, gebrauchet. Anders aber befindet sich die **Wanne zu a la Dauben**, denn diese ist eine hierzu absonderlich von Kupfer getriebene und verfertigte Wanne, mit einem darzu gehörigen durchlöcherten Bleche.

Wanne, oder **Kupfferbad**, da der Mensch im Wasser sitzet, siehe *Encathisma*, im VIII Bande, p. 1133.

Wanne, (Bad-) **Kitt zu machen**, nehme man Pech, Wachs und Schaafrödel, eines so viel, als des andern, Unschlitt auch so viel; Wenn man es brauchen will, so nehme man eine Glut, kehre es auf den Faltz herum, mache darnach die Kitte ein wenig warm, und bestreiche es warm hinein. **Cur. Kunst- und Werck-Schule**, Th. II. p. 422. Siehe auch **Kitt**, im XV Bande, p. 831. u. ff.

Wanne, (**Bade-**) siehe **Bade-Wanne**, im III Bande, p. 95.

Wanne, (**Venus-**) siehe **Buben-Streel**, im IV Bande, p. 1715. u. ff.

Wanne zu A LA DAUBEN, siehe **Wanne**.

Wanneer, siehe **Newanne**, im XXIV Bande, p. 399

Wannefeld, ein Ort in der alten Marck Brandenburg, bey Gardeleben. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt Flecken ꝛc.

Wannemacher, (Phil.) ein Niederländischer Theologe und Philologe, Dominicaner-Ordens, von Gent, gebohren 1586, studirte zu Bononien, lehrte darauf nach seiner Rückkunfft zu Löven und Ypern, und schrieb:

1. Triumphum literatorum, Mayland 1611. in 8.
2. Funus Justæ Vrientiæ Maximiliani filiæ, Löven 1614. in 8.
3. Or. in S. Thomam de Aquino, Ypern 1620. und 1622. auch 1626 in 8. wieder aufgelegt.
4. Or. de Optimo reipublicæ rectore eligendo, ebend. 1623. in 8. wolte auch herausgeben.
5. Admiranda rosarii in 5. oder 6. Büchern, ingleichen
6. Assertionem Lipsianam de Hier. Savonarola, die er aber nicht zu Stande gebracht, weil er nach 1630. gestorben.

Andreä Bibl. Belg. **Könige** Bibl. vet. & nov. **Echards** Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. T. II. p. 467. u. f. **Sweertius** Athen. Belg.

Wannen, sind, nach der Weidemännischen Redens-Art, die grossen Federn an dem hintersten Gliede des Flügels, bis an das Zweyte. **Kurtz. Begr. der Jäg. und Fischerey**, p. 254.

Wanner oder **Vannius**, (Valentin) der erste Lutherische Abt in dem Kloster zu Maulbrunn, war zu Beilstein in dem Würtembergischen gebohren, und begab sich unter die Cistercienser zu Maulbrunn. Er verließ aber diesen Orden, als er Luthers Schrifften gelesen, und nahm, nachdem er eine Zeitlang zu Leonstein Pastor gewesen, 1532. die Stelle eines Predigers zu Cumbach an, worauf er sich wieder 1535. nach Beilstein verfügte, und daselbst das Predigt-Amt versahe. Von hier gieng er 1537. als Pastor nach Backnangen, und das folgende Jahr bekam er die Vocation nach Stutgard ins Spital, wobey er auch Erh. Snepfen und andern in dem Religions-Wercke an die Hand gieng. Im Jahr 1548. wurde er von dem Hertzog Ulrichen befehlichet, die andern Priester zu Annehmung des Interims zu überreden, welches er aber abschlug, daher er seines Amts in Stutgard entsetzet wurde. Hierauf ward er 1550. Pastor und Superintendent in Canstatt, und endlich 1558. Abt in dem Kloster Maulbrunn, in welcher Würde er den 27. August 1567. mit Tode abgieng. Im Jahr 1552. zog er mit Johann **Brentius** und andern Theologen nach Trident, allwo er die Würtembergische Confeßion vertheidigen half, und 1564. wohnte er dem Colloquio von dem Heiligen Abendmahl und der Gegenwart der menschlichen Natur bey. Seine Schriften sind:

1. Sylva locorum communium theologicorum.
2. Historie von der Messe in zwey Theilen.
3. Bedencken was von der Messe zu halten.

Fischlin. Mem. Theol. P. I.

Wannes, der Nahme eines alten Adlichen Geschlechtes, in dem Graubündter-Lande. **Guler von Weineck** Raetia, p. 9.

Wannewitz, ein Sächsisch Dorf in Meißen unweit Delitsch in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wanning, (Johann) gebürtig von Campen, war an der Marien-Kirche zu Dantzig Capellmeister, und ließ im Jahr 1584. die vornehmsten Sprüche aus den Sonntags-Evangelien, an der Zahl zwey und funfzig, und sämtlich Lateinisch, von fünf, sechs und sieben Stimmen, zu Dreßden bey **Matthæo Stöckeln** in Quarto drucken. **Draudii** Bibl. Class.

Wanningius, (Johann) siehe **Wanning**.

Wann keine andere Güter vorhanden, siehe **Wenn keine** ꝛc.

Wannoche, ist ein Thier, von welchem man nicht eigentlich sagen kan, ob es ein Camelopardel, oder etwas anders sey. Zum wenigsten scheinet die von **Peter Bellon**, Obs. exot. Lib. II. c. 49. und Johann **Heinrich Majus**, Hist. Animal. Sect. II. c. 4. ertheilte Nachricht vom Camelopardel eine und die andere Anzeigung zu geben, daß man wahrscheinlich solches darunter verstehen kan.

Wannonus, Bischoff zu Oßnabrüg, siehe **Wacholphus**.

Wannowa, ein Ort in dem Königreich Böhmen, in dem Leutmeritzer-Creyße gelegen, bey welchem sich die Elbe zwischen grossen Gebürgen durchzwinget, und also ihren ungestümen Lauff bis zu der Stadt Außig fortsetzet. **Antiquar. des** Elb-Strohms, p. 157.

Wannucius, (Robert) gab folgende Schrifften heraus:

1. Artes sermocinales; & de arte sermocinandi, Venedig, 45.
2. Eclog. Anton. Epigram. Lib. ebend. 45.

Draudii Bibl. Class. p. 1339. 1529.

Wannys, siehe **Warrys**.

Wanoch, ein gewesener Stück-Juncker, kam, nebst einem Lieutenant, den 16 Julius 1721 in der zu Tobolski in Syberien angelegten Schule an, um bey derselben, in Aufsicht und Information, durch Göttliche Gnade, Hülffe zu leisten. **Wreeche Hist. der Schwed. Gef.** p. 835.

Wanochius, (Andreas) war 1651 den 10 November zu Torfwis, allwo seine Eltern, Johann Jacobi und **Margarethe**, Ackers-Leute waren, gebohren worden. Nachdem er zuerst von einem Privat-Præceptor unterrichtet worden war, gieng er zu Biörneburg in die Schule, und 1669 auf die Universität zu Abo. In dem Jahr 1673 zog er nach Upsal, wo er bis 1679 bey dem Beysitz des Stockholmischen Dicasterii, **Canuto Rorck**, Unterhalt fand. In dem Jahr 1679 kam er wieder nach Abo, erlangte daselbst die Magister-Würde, ward zuerst der Universität Secretarius ferner 1681 Professor der Practischen Philosophie, und 1694 Professor der Theologie. Er verheurathete sich zweymahl, erst mit **Susanne** Suenonia, und nachmahls mit **Elsa Flachsen**, D. Jacob **Flachsens** Tochter. Er verstarb den 16 Mertz 1700, und hinterließ folgende Schrifften:

1. Disp. gradual. de Solduriis, Pf. Gyllenstaelpe, Abo, 1679 in 8.
2. Disp. Historiam in communi, qua definitionem, divisionem, quæstiones canonesque parce modo expendens, ebend. 1680 in 8.
3. Tract. sub titulo: De facultate imaginativa, diatribe vulgaris & succincta, ejusdem fundamentum, causas naturalem & supernaturalem, & per accidens, percurrens, donec ostendat in transcursu Prophetiam parente imaginativa non esse prognatam, quam quatuor academicarum disp. mensura descripsit, ebend. 1682 in 8.
4. Λόγος πανηγυρικὸς de regni Suio-Gothici felicitate, occasione *Gustavi*, Principis Suecorum Hæreditarii, natalium, ebend. 1683 in Fol.
5. Oratio parentalis in *Johannem Gezelium*, Episcopum Aboensem eminentissimum, eb. 1690 in 4.
6. Disp. Theol. de Sabbatho, Resp. *Erico Forss.* ebend. 1692 in 8.
7. Disquisitiones practicæ, qua thesin, antithesin & axiomata ita exhibitæ, ut præter exempla tum sacra tum profana, queis utrobique asserta illustrantur, multæ etiam controversiæ hinc inde emanantes, pro re nata enodentur, ebend. 1691 in 8.
8. Disp. Chronologico-Historico-Theologica de LXX hebdomadibus, *Dan.* IX descriptis, in 4.
9. Opus imperfectum, de imputatione peccati Adamitici.

Unschuldige Nachrichten, im Jahr 1728. p. 534 u. ff. **Jöchers** Gel. Lex. II Th. p. 2097. u. ff. Man sehe auch **Christian Alandri** Programma, quo funus indixit, und **Andreas Anton Stirmanni** Aboam literatam, p. 103. u. ff.

Wansbeck, **Wandsbeck**, **Wandesbeck**, ein Flecken in Stormarn, und zwar in dem Amte Rheinbeck, eine Meile von Hamburg, allwo die Grafen von Ranzow im Jahr 1568 ein schönes Schloß, die **Wansburg** genannt, nebst einem Garten erbauet haben. Der Ort gehöret dem Hause **Ahlefeld**. Es halten sich viele Zeug-Band- und Tuchmacher, wie auch viele Juden darinne auf, und der Ort hat grosse Freyheiten, daher sich die Banqueroutirer aus Hamburg öffters dahin zu retiriren pflegen. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc. **Sturms** Topologische Anweis. zur Heutigen Geogr. p. 313 u. ff. **Hübners** Geogr. III Th. p. 560. Von der daselbst gedruckten Bibel siehe den folgenden Artickel.

Wansbeckische Bibel, **Wandesbeckische** oder **Wandsbeckische Bibel**, ist in dem vorherstehenden Flecken Wansbeck herausgegeben worden, und sind hierüber verschiedene Erinnerungen geschehen, indem selbiges Werck so eingerichtet wäre, daß dadurch das naturalistische, indifferentisti-

sche und fanatische Unkraut Gelegenheit zu mehrerem Wachsthum bekäme. Die Historie davon ist folgende: Es kam nehmlich im Jahr 1710 zuerst das Neue Testament unter folgendem Titul heraus: „Das Neue Testament, oder der neue „Bund, welchen GOtt durch JEsum Christum „mit uns Menschen gemacht, und durch dessen Apo„stel und Lehr-Jünger erstlich in Griechischer Spra„che schrifftlich aufzeichnen lassen; jetzo nach den „gebräuchlichsten vier hochdeutschen Uebersetzun„gen, nebst der Holländischen, da nur eine die an„dere erkläret, dem Christlich deutschen Leser zu „Dienst zum Druck befördert ꝛc. gedruckt und „verlegt durch Herrmann Heinrich Holle, Buch„drucker in Wandesbeck bey Hamburg, Anno „1710 in 4. 5. Alphab. 6. Bogen. Es hält dieses Werck in sich Erstlich 5 Deutsche Uebersetzungen des Neuen Testaments, welche auf jeglicher Seite in 5 Columnen auf einander von Vers zu Vers passen. Zuerst stehet die Päbstische Dollmetschung des Ulenbergens, wie sie auf Verordnung des Churfürstens von Maynz, Johann Philipps von Schönborn, aus der Westphälischen Mund-Art in reiner Deutsch gebracht, und 1666 zu Maynz gedruckt worden, nachdem sie durch Antreiben Ferdinands, Churfürstens von Cölln, Caspar Ulenberg, der Theologie Licentiat, Rector und Priester zu Cölln, auf gut Westphälisch, weil er von der Lippe aus Westphalen bürtig war, im Jahr 1630 zum ersten mahl ans Licht gegeben. Sie ist aber nicht nach dem Griechischen Grund-Text, sondern nach der Lateinischen Vulgata, editione Sixti V, gemacht. Zum Andern folget Herrn Luthers Uebersetzung, die aber ihrer Würde und anderer Umstände halber billig den ersten Platz einnehmen sollen. Und zwar hat man der Stadischen Edition gefolget. Zum dritten stehet Johann Piscators, zu Herborn gewesenen Professors, 1602 und 1603 zuerst herausgegebene und mehrentheils nach Junii und Tremellii Lateinischer Dollmetschung eingerichtete Version. Zum vierdten zeiget sich Johann Heinrich Reitzens, eines eine Zeitlang gewesenen Reformirten Predigers zu Berlenburg in der Grafschafft Sayn, im Jahr 1703 zum ersten mahl in Offenbach am Mayn gedruckte Uebersetzung, welche um so vielmehr Behutsamkeit vom Leser erfordert, je mehr sich der Verfasser mit dem Socianismo und Naturalismo verdächtig gemachet. Und fünfftens ist die Holländische Uebersetzung. Als eine Zugabe hat man neue Apocrypha des Neuen Testamentes mit angehänget. Dieses sollen seyn der Brief Pauli an die Laodicäer, der aber ein pures Gedichte ist, indem der Apostel Paulus keinen an sie geschrieben hat, sondern nur derer erwähnet, welche die Laodicäische Christen selbst verfertiget hatten, Coloss. IV, 16; ferner die Briefe anderer Apostolischen Männer, als des Barnabä, Clementis, Polycarpi, Ignatii und Agathopedis, und der Smyrnischen Gemeine. Von welchen des Barnabä Epistel und die vier letzten Briefe Ignatii bekannter maßen auch falsch seyn, des Agathopedis und Philons Brief aber sonst nur Acta Martyrii Ignatiani heissen.

In der Vorrede hat man ein Hauffen anstößig Zeug zu lesen, indem überall des Arminianismi conditiones und Præcepta foederalia, des Fanaticismi innerer Christus, und des Papismi votum paupertatis corporalis als Grund-Stützen des Christenthums verkehrter Weise eingelobet werden. Uebrigens kan man diese fünfferley Uebersetzungen sonderlich darzu brauchen, wenn man mit Papisten, Reformirten, Libertinern und Neulingen sich zu besprechen hat, daß man aus ihren eigenen Deutschen Bibeln mit ihnen disputiren und exceptionem falsi abwenden kan.

Auf das Neue Testament folgte das Alte, bey welchen man die Uebersetzungen des Caspar Ulenbergs, Martin Luthers, Johann Piscators, die Hebräisch Deutsche des Joseph Athiä und die Holländische zusammen genommen. Der erste Theil begreifft die fünff Bücher Mosis, die Historischen Bücher mit dem Buch Hiobs und kam 1711 heraus; Der andere aber worinnen die übrigen Bücher Altes Testamentes stehen, 1712. Dazu auch noch die Apocryphischen Schrifften des Alten Testaments nach unterschiedenen Uebersetzungen, kommen sind. Hierwieder hat Michael Bern, Pastor zu Wandesbeck, folgende Schrifft: „Entdeckung des Greuel-We„sens, welches mit den Bibliis Pentaplis die soge„nannten neuen Christen vor haben, Hamburg „1710 in 4. auf 9 Bogen drucken lassen.„ Der Verfasser dieses Büchleins zeiget nicht nur in der Vorrede, daß die Neulinge durch diese Biblia Pentapla ein so großes Greuel-Wesen in der Kirche Christi anzurichten vornehens wären, als wohl sonsten kaum bisher geschehen; sondern behauptet auch solches weitläufftiger, in dem Büchlein selbsten, welches er in XII Capitel eingetheilet. In dem I Capitel wird die Frage erörtert: Was die neue Christen von GOttes-Wort und dem Grund-Texte halten? Und da zeiget er aus dem Vorbericht, welchen man diesem Bibel-Wercke beygefüget, daß man darinn die Menschen von dem geschriebenen Worte GOttes abführe, und sie auf ein erdichteres Licht in der Seelen weise, welches der Grund-Text seyn soll. Im II Capitel wird gefraget, was die neue Christen von den Versionen der Schrifft halten? Es wird aber darauf gezeiget, daß sie von des seel. Luthers Version wenig halten, sondern dieselbige vor eine solche Uebersetzung mit ansehen, welche zum Babel und zur Verwirrung denen Einfältigen bißhero dienen müssen. Wogegen der Herr Verfasser diese edle Version des seel. Luthers vertheidiget, und diesen Neulingen weiset, was für ein Babel diese ihre Biblia Pentapla in der Christenheit anrichten werde. Insonderheit wirfft er ihnen den Unfug vor, welchen sie dadurch begangen, daß sie bey dem Alten Testamente die Jüdische Version des Athiä, und im Neuen Testament die neue Uebersetzung des Reizii beygefüget. Er zeiget von beyden, wie schädlich sie sey, wie der Athias die schönsten Stellen, welche von dem Herrn Meßia und von der Heil. Dreyeinigkeit klärlich handeln, so schändlich verdrehe, welches letztere er mit 1 Mose I, 26. beweiset, und wie des Reitzii Version aus einem puro puto Naturalismo hergeflossen sey, woselbsten man, nebst derer seltzamen Redens-Arten, und allerley Verdrehungen des Textes, so darinnen zu finden, noch solche variantes lectiones beygefüget, auch wohl fingiret habe, wodurch die Leser in Confusion und Irrthum gesetzet werden müsten; Wobey er zur Probe den Ort 2 Petr. I, 19. anführet, da eine recht gefährliche varians Lectio zu lesen. Alle solche verschiedene Lesungen aber werden nicht allein in diese Biblias Pentaplis mit hingesetzet, sondern noch mit mehrern gehäuffet, und allerley Parallel-Sprüche an unrechten Orte angeführet, auf daß die Verwirrung nur immer grösser werde. Im III Cap. wird bewiesen, wie das geschriebene Evangelium Christi diesen Neulingen ein widerchristisches und von der alten Schlangen erdachtes Evangelium leider! heissen müsse. Im IV Cap. aber wird das Evangelium dieser neuen Christen beschrieben, welches sie selbst in dieser Bibel also vorstellen: "Wir müssen mit Christo nach dem alten „Menschen im Fluche stehen, auf daß wir mit ihm, „nach dem inwendigen neuen Licht-Leib, welches ist „der Leib Christi, leben mögen. Kan doch keine „Creatur, die unter dem Fluche stehet, ohne Ley„den nach seiner Art gereiniget werden, durch das „Feuer werden die Schlacken vom Golde geschie„den, und alle grobe Cörper verkläret, durch die „Kälte wird der Wein aus seiner Trauben ge„presset, und durch das Absterben und die Verwe„sung bekommet das Korn seine fruchtbare grüne „Halmen und Aehren; Wie solte denn der „Mensch, um deswillen die Creatur dem Fluche unterworffen, ohne Leyden, ohne Feuer, ohne Kälte, ohne Absterben, zu seiner Herrlichkeit wieder „gelangen können? Hiewider murret zwar der „fleischliche Mensch, und will dieses für kein Evangelium annehmen, weil es sein Leben gilt ꝛc." Der Herr Verfasser anatomirt darauf dieses Evangelium der Neulinge, und zeiget, wie nichts gesundes und mit der heylsamen Lehre einstimmiges darinnen gefunden werde, aber wohl, daß viel böse Greuel wider das rechte Evangelium darinnen stecken, welche hieselbst heraus gezogen, und jedermänniglichen zur Wärnung öffentlich dargeleget werden. Im V Cap. wird bewiesen, daß diese Neulinge Gehirn-Christen seyn, und daß aus dem natürlichen Saamen ihrer eigenen Phantasie das obgedachte falsche Evangelium seinen Ursprung nehme. Im VI Cap. wird gezeiget, wie der siebenköpffichte Drache das Grund-Wesen von dieser neuen Christen ihrem falschen Christo sey. Wobey einige greuliche Lehr-Sätze dieser Leute untersuchet werden, welche sie sich nicht scheuen, von dem einigen wahrhafftigen Heylande JEsu Christo, in dieser Bibel öffentlich ans Licht zu stellen. Im VII Cap. wird gewiesen, wie auch obgedachter Drache das Grundwesen von der inwohnenden Gnade dieser Neulinge seyn müsse. Im VIII Cap. wird von der Feuer-Reinigung dieser neuen Christen gehandelt; Da hingegen werden im IX Cap. die Sünder, welche da gerne wollen gereiniget werden, zu dem Blute JEsu hingewiesen, welches uns

rein machet von allen unsern Sünden und todten Wercken. Im X Cap. werden diese so genannte neue Christen weitläufftig abgebildet, sowohl nach ihrer seltsamen Aufführung im Leben, Entzückungen und dergleichen. Im XI Cap. aber wird ihnen die Abbildung der rechtschaffenen Christen entgegen gesetzet. Und endlich im XII Cap. von dem thätigen Christenthum, in Gegenhaltung des neuen und falschen Christenthums, gehandelt, und mit nöthigen Warnungen und Vermahnungen das gantze Büchlein beschlossen. Sonst zeigt der Herr Verfasser auch, daß man in dieser Bibel selbst Christum in den alten und neuen Menschen abgetheilet, p. 19. Im Fluche sterben, und noch darzu mit Christo, das sey ihre Wiedergeburt, p. 23. Christi Verdienst werde zu nichts anders als zu einer willigen Entbehrung aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge, diese Entbehrung solle nun ins ewige Leben führen; da siehe die grausamen Klauen, p. 26. Das Leben solle fort, nicht alleine denen Begierden nach, sondern auch nach dem äusserlichen Leibe, p. 31. Alles sichtbare muß Fluch, alles unsichtbare aber Seegen, und auch die Materie des äusserlichen Lebens ein Fluch und Sünde seyn. GOtt, Christus und Seele würden in solcher abentheuerlichen Metamorphosi regenerationis cörperlich, der menschliche Cörper aber solle dabey lieber gar abgeschaffet werden. ꝛc. ꝛc. Diese Biblia Pentapla hat wider Herrn Berns Schrifft ein Ungenannter in einer andern Schrifft, welche den Titel führet: Discurs von der Wahrheit und Unschätzbarkeit Göttlichen Worts 1717. in 8. von 11. Bogen zu vertheidigen gesuchet. Es ist von ihm das schlimmste, daß er p. 48. vertheidiget, der Ort 2. Petr. I, 19. könne gegeben werden: Wir haben etwas festeres als das Prophetische Wort. Unschuld. Nachr. 1710. p. 615 u. ff. 1711. p. 127. u. ff. Supplem. II Decenn. p. 450. Ludovici in dem Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. I. p 244 u. f. Walchs Religions-Streitigk. in der Evangel. Luther. Kirche, I Th. p. 898 u. f. Ludwigs Universal. Histor. II Theil, p. 357 u. f.

Wansburg, Schloß, siehe den Artickel: **Wansbeck.**

Wanscheid, (Köth oder Köt von) Geschlecht, siehe **Köth von Wanscheid**, im XV Bande, p. 1384 u. f.

Wanschelburg, eine kleine Böhmische Stadt, in der Grafschafft Glatz. Lex. der A. M. und N. Geogr. p. 1199.

Wanschleb, (Johann) von Erfurt gebürtig, kam 1625. an die Kauffmanns-Schule daselbst, ward nach zwey Jahren des dasigen Gymnasii Senatorii Rector, und nachdem er in dieser Station 4. Jahr lang einen Mit-Arbeiter abgegeben hatte, ward er den 21 Aug. 1631. Diaconus zu St. Bonifacii in Grossen-Sömmern, ferner den 15 Jul. 1638. Pfarrherr daselbst, endlich ward er 1640. als Pfarrherr zu St. Andreä in Erfurt beruffen. Olearii Thür. Chron. Th. II. p. 32. 44.

Wanschleb, (Nicolaus) ward gegen das Ende des 16 Jahrhunderts, nach 1584, Lutherischer Pfarr-

Pfarr-Herr zu Gebesee. Olearii Thür. Chron. Th. I. p. 121.

Wansdorff, ein Amt, zu Anhalt-Cöthen gehörig. Heintzelmanns Geogr. p. 171. Cellarii A. und N. Geogr. p. 392.

Wansen, ein Bischöfliches Städtgen in dem Schlesischen Fürstenthum Grotkau. Es wird allhier trefliches Getraide und vieler Toback gepflantzet, und der Ort liegt zwischen Breßlau und Grotkau, zu der Rechten des Flusses Olau. Er hat starcke gemauerte Thor-Thürne, eine feine Kirche, und ein steinern Rathhauß, und ward 1642. von den Schweden angezündet. Zwischen Wansen und der Stadt Grotkau liegt ein sehr grosser Buch- und Eichwald. Woher die Fabel entstanden ley, daß zu Wansen ein altes Weib wohne, welche den Unbärtigen Bärte machen könne, hat man noch nicht erfahren, wiewohl in Schlesien deshalben viel lächerliches paßiret ist. Wansen liegt Nordwärts von Neiß 10. Stunden, und von Brieg 6. Stunden. Andere schätzen es 2. Meilen von Brieg und Grotkau. Bald über Wansen fällt das Crimwasser, ein klein Flüßlein, in die Olau. Geogr. Nachr. von dem Hertzogth. Schles. p. 38. 59. Lucä Schles. Curios. Denckw. p. 781 u. f. Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II. p. 527. Lex. der A. N. und N. Geogr. p. 1199. Hübners Geogr. Th. III. p. 72. Schneiders Beschr. des Ober-Strohms, p. 91.

Wansham, oder **Wantham**, (Robert) ein Benedictiner-Mönch in dem Kloster Cermeley in Dorsetshire, zu Anfange des 15 Jahrhunderts, hat ein Buch of the original and signification of Words in Versen verfertiget. Benthem Engell. Kirchen- und Schul-Staat, p. 869. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wanslate. Dieses Wort, so in einer alten Fränckischen und Bayrischen gewöhnlichen Beichtformul stehet, und aus dem Münster, Lib. III c. 25. und Ottfried, einem Weissenburger Mönche, in Evangeliis, Leonhard Wurffbein, JCtus Notaricus, in Relat. Histor. Part. II. p. 20 seq. anführet, soll seiner Meynung nach ein Todschlag heissen, da er aus dem W. ein M. und aus dem letzten Buchstaben t. ein g. machet. Es scheinet aber diese Veränderung unnöthig zu seyn, nachdem das Wort Lugnum vorhergegangen, daher man füglicher bey dem Worte Wan bleibet, und ein Falsum darunter verstehet. Wem beliebet, der kan Beiers Tractätlein, de Sigillo Confessionis, c. 1. p. 13. Lin. 30. lesen, allwo dieses Wort in der gantzen Formul zu finden.

Wansleb, (Johann Michael) siehe Wansleben.

Wansleben, Wandsleben, Wantzleben, auch **Klein-Wantzleben** genannt, eine kleine Stadt oder Flecken, nebst einem Schlosse und Amte, an der Schrade und Sare, in dem Hertzogthum Magdeburg, und zwar in dem Holtz-Creyse, drittehalbe Meile von der Stadt Magdeburg, gegen dem Stiffte Halberstadt, gelegen. Es wird daselbst guter Breyhan gebrauet. Dieses Städtgen hat vor dem seine eigenen Herren gehabt, (siehe den nachstehenden Artickel) welche es 1373. an den Ertzbischoff vor 9000. Marck verkaufft haben, und 1478. ausgestorben sind. Jetzo ist es einem Herrn von Asseburg zuständig. Vormahls gieng die Magdeburgische Ertz-Bischöfl. Kirchen-Inspection nur bis an diesen Ort. Es ist 1375. zu einer Stadt gemacht; 1550. aber von Hertzog Georgen zu Mecklenburg, in dem damahligen Magdeburgischen Kriege, verheeret und ausgebrannt worden. Es ist es auch 1630 gegangen, da die Kayserlichen das damahls feste Schloß, nach langer Blocquade, eingenommen. In dem Jahr 1631. haben es die Schweden erobert; 1632, 33, 36, 37, 41, 42, 44, ist es von beyden Theilen geplündert, und sonst so zugerichtet worden, daß kaum der dritte Theil von Gebäuden stehen geblieben ist. Auch hat es 1612, 63, 84, grossen Brand-Schaden erlitten; wird doch aber wohl wenig wüste Stellen mehr haben. Zu dem Amte gehören die Dörffer: Schlebenitz, Hohen-Dodleben, Klein-Rhodensleben, Demersleben, Domersleben, Süldorff, Bahrendorff und Stemmern. Spang. Mansf. Chron. Abels Preuß. Staats-Geogr. p. 296. Desselben Deutsch. und Sächs Alterth. Th. II. p. 593 Uhsens Geogr Hist. Lex. Th. II. p. 527 Lex. der A. N. und N. Geogr. p. 1199. Zeilers Beschr. der X Creyse, p. 1113. Arnolds Hist. und Pol. Geogr. p. 890. Meybaums Chron. des Jungfrauen-Klost. Marienborn, p. 74. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken &c. p. 274.

Wansleben, ein Dorf, siehe Wantzleben.

Wansleben, Wandsleben, Wandsleuen, Wanezleven, Wantzleben, Wantzleue, Wantzsleve, ein ehemahliges vornehmes Adeliches Geschlecht, dessen altes Residentz- und Stamm-Haus, davon sie den Nahmen führeten, jetzo in seinen Ueberbleibseln auf einer Höhe bey dem Städtgen Wansleben in dem Magdeburgischen (wovon ein Artickel vorhergehet) noch zu sehen, und in ein Amt-Hauß verwandelt worden ist. Es ist dieses alte Geschlechte, welches vormahls auch unter die Sächsischen Herren mit gerechnet worden, bereits 1378 mit Bussone ausgestorben. Aluicus von Wantzeleue wird in einem Diploma von 1170, als Zeuge angeführet. Ludwig von Wanezleven kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahre 1298. Desgleichen wird in einem andern Diploma des Bodo de Wantzleue, welcher Vir militaris genennet wird, gedacht. In einigen alten Briefen von 1306, 1311. und 1360, wird auch eines Gumprechts, oder Gumperts von Wantzleue, oder Wantzsleve gedacht, so Jordans von Reindorff Schwieger-Sohn war. In seinem Wappen führete er drey auf einander liegende viereckigte Wecken. In dem Jahr 1316. lebte auch Ludwig von

Wansleben, ein Ritter, welchem der zehende Theil von etlichen Aeckern zur Solscha, die das Kloster Marien-Born 1316 erkauffet hatte, gehörete, und auf welche er seine Gerechtigkeit dem gedachten Kloster abtrat und verehrete. Ludwig von Wandisleuen kommt vor in einer alten Urkunde, so von Ludwigen, Hertzogen zu Magdeburg, ungefehr ums Jahr 1330 zu desselben Vertheidigung ist ausgestellet worden. Meybaums Chron. des Jungfr. Klost. Marienborn, p. 74. Abels Deutsch. und Sächs. Alterth. Th. II. p. 593. Ludewigs Rel. MSCT. T. II. p. 349. T. V. p. 10. T. VII p. 9. und T. X. p. 35. Schöttgens Diplom. Nachl. Th. X. p. 318. Pfeffingers Hist. des Braunschw. Lüneb. Hauß. Th. I, p. 625.

Wansleben, oder **Wansleb, Vanslebius**, Vanslep, (Johann Michael) war zu Erfurt in Thüringen, woselbst sein Vater ein Lutherischer Prediger war, den 1 Novembr. 1635 gebohren. Nachdem er einige Jahre zu Königsberg der Philosophie und Theologie obgelegen, begab er sich zu Job Ludolphen, erlernte von demselben die Aethiopische Sprache, und trat so dann auf dessen Begehren eine Reise nach London an. Hieselbst stehet er des letzterwähnten Ludolphs Aethiopische Grammatic und Lexicon mit einem von ihm selbst verfertigten Register Lateinischer Wörter ans Licht, und gieng zugleich dem Edmund Castellus bey Verfertigung seines Lexici heptaglotti an die Hand, welcher ihn dagegen mit dem nöthigen Unterhalt versorgte. Als er von dannen in sein Vaterland zurück gekommen, schickte ihn Ernst, Hertzog von Gotha, 1663 nach Egypten und Aethiopien, um sich des Zustandes der dasigen Christen und ihrer Lehre zu erkundigen, und zu seinem Erkänntniß der Evangel. Wahrheit Gelegenheit an die Hand zugeben. Als er aber Egypten durchwandert, ließ er nicht allein von dem Patriarchen zu Alexandrien sich überreden, die vorgehabte Reise nicht weiter fortzusetzen, sondern gieng gleich nach Italien und zwar nach Florentz, von dannen aber nach Rom, woselbst er 1665 von der Lutherischen zur Römisch-Catholischen Kirche übergieng. Kurtz darauf, nehmlich 1666, trat er auch in den Dominicaner-Orden, 1670 aber gieng er nach Paris, und ward in folgendem 1671, oder 1672 Jahre, von Colbert zum andernmahle nach Egypten geschickt, damit er sowohl von dem Zustande dieses Landes mehrere Nachricht einziehen, als auch alle daselbst befindliche rare Codices aufkauffen, und nach Paris in die Königliche Bibliothec bringen solte. Ob er nun gleich mit dieser Reise bis 1676 zugebracht, so war doch der ermeldte Minister mit seinen Verrichtungen nicht zu frieden, und wolte zu Herausgebung deren von ihm mitgebrachten Aethiopischen Wercke kein Geld hergeben, ob sich gleich Wansleben solche darum bemühet hatte. Dieser letzte ward auch deswegen, und weil er eben hierdurch sein Ansehen bey den meisten verlohren, so verdrießlich, daß er 1678 die Stelle eines Vicarii zu Bouren, einen ohnweit Fontainebleau gelegenen Dorfe, annahm, woselbst er auch den 12 Junius 1679, gestorben. Auser dem bereits erwehnten hat er auch:

1. Rellation. de praesenti statu Ægypti, Auf Italienisch lautet die Aufschrifft also: Relazione delle stato presente dell' Egitto; Paris 1671 in 12.

2. Nouvelle relation en forme de Journal de son voyage fait en Egypte; Paris, 1677, in 12.

3. Histoire de l'egliſe d' Alexandrie. ebend. 1677 in 12. drucken lassen.

Man beschuldiget ihn nicht nur, daß er ein unordentliches Leben geführet, und die ihm zu seinen Reisen vorgeschossenen Gelder meistens auf eine unziemliche Weise durchgebracht, sondern man findet auch davon gnugsame Beweise in seinem Journal, worinnen er seine schändliche Vergehungen zu Constantinopel und anderswo, ingleichen, wie er sich aus verschiedener Gefahr losgeholffen, und andere dergleichen Dinge mit eigener Hand aufzuzeichnen sich nicht gescheuet hat. Er gestehet hiernächst eben daselbst, daß er sich erstlich Bischoff zu werden eingebildet, hernach aber gerne eine Profeßion der Morgenländischen Sprache gehabt hätte, und endlich mit einer noch geringern Bedienung wohl zufrieden würde gewesen seyn. Es ist zu mercken, daß dieser undanckbare Gast Höchstgedachten Fürsten ein eintziges mahl nennet, und sonst nur noch einmahl obenhin erwehnet. Echard Bibl. Script. Ord. Praedic. T. II, p. 693 u. f. Cyprian catal. codd. MSCT. Bibl. Gothanae. Niceron Memoir. Tom. XXVI. Joachim le Grand Disc. sur la relation Histor. d' Abissinie du P. Lobo p. 196. u. f. Ingleichen in der Svite von dieser Relation, p. 157. Unschuld. Nachr. von 1714, p. 480. 1729, p. 244. Beytr. zu den Gel. Zeit. Th. I, p. 361. u. f. Deutsche *Acta Erudit.* Th. XXVII, p. 236. Hallervordii Bibl. curios. p. 207. Fabricii Bibliogr. Ant. p. 218. 384. 434. Mylii Bibl. Anon. p. 550. Gryphius de Script. Hist. Sec. XVII illustrant. p. 571.

Wansleben, (Johann Volcmar), Päbstischer Pfarrherr zu Geuspizheim, ließ eine Schrifft unter dem Titel: Gute Botschafft aus der Offenbar. Johannis Cap. 18, zu Maynz, 1686. drucken; Darinnen er beweisen wolte, daß die Lutherische Kirche die Babylonische Hure sey, und daß Christi Verdienst, und die Evangelischen Sprüche ihr Schmuck wären. Dieser Schrifftsteller vergieng sich p. 47 so weit, daß er sich Frantzösisch erklärete, mit dem Zusatze, die Lilien trachteten nach dem Reiche Gottes, u. würden das Lutherische Babel ausrotten, darum falle ihnen auch alles zu. Unschuld. Nachr. von 1718, p. 430.

Wansoulle, (Bartoldus, Baron de), Amanienſischer Probst und Abt, war 1741 Dom- und Capitular-Herr zu Lüttich. Schumanns Geneal. Hand-Buch, Th. I, p. 179.

Wanst, heist bey dem Hirsche der grosse Theil von dem Gescheide oder Gedärmen, warum das Netze schliest.

Wansteyn, (Baron von) war 1698 oberster Cammer-Herr an dem Chur-Pfältzischen Hofe. Heut. Souv. in Eur. p. 758.

Wantage, eine kleine Marcktstadt in der Engelländischen Provintz Barkshire, in der Westlichen Gegend der Grafschafft. Sie liegt an einem kleinen Flusse, welcher in die Ock läufft, und ist 50 Englische Meilen von Londen gelegen. Allhier wurde der gelehrte und überaus kluge König **Alfred**, die Geissel der Dänen in Engelland, gebohren. **Lex. der A. M. und N. Geogr.** p. 1199. **Melissantes Geogr. Th. I, p. 428.**

Wanteritz, oder **Wantewitz**, ein Dorff in dem Amte Grossen-Hayn, bey Nauendorf. Es ist das Filial von Lentz. **Wabsts Chur-Fürst. Sächs. Beyl. p. 68. Iccanders Geistl. Minist. in Sächs. p. 67.**

Wantewitz, Dorf, siehe **Wanteritz**.

Wantham, (Robert), siehe **Wansham**.

Wanton, (Simon de), ein Bischoff zu Norwich in Engelland, erlangte solche Würde 1257. nachdem er vorhero Königs **Heinrichs** III, Caplan und einer von denen Reichs Richtern mit gewesen. Der Pabst erlaubte ihm, daß er zu einer Commende die Einkünffte aller vacanten Kirchen Functionen auf 4 Jahr lang behalten solte. Er starb 1265. und ward zu Colchester in die Marien Capelle begraben. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 486.

Wantschura von Rzehnitz, ein altes Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737. unter andern folgende bekannt waren: 1) **Wentzel** Wantschura von Rzehnitz, Herr auf klein Bärchow. 2) **Joseph Joachim Wantschura** von Rzehnitz, auf **Daschitz** und **Budislawitz**. *Cal. S. Adalb.*

WANTY, siehe **Strudel**, im XL. Bande, p. 1077.

Wantze, **Wandlauß**, Lateinisch *Cimex*, Griechisch κόρις, κλανιὰ, Frantzösisch *Punaise*, ist ein Ungeziefer, welches rund, platt und von häßlichem Gestancke ist. Es sind derselben mancherley Gattungen. Die **Hauß-Wantzen** oder **Wand-Läuse**, welche auch **Bett-Wantzen**, **Bett-Wändeler** heissen, halten sich in den Bett-Stollen, Wänden und Getäfele auf, sind braun von Farbe und voll Blut. Sie sehen fast einer Zecken- oder Schaaf-Laus gleich, sind aber breiter, runder und dünner, und haben auf jeder Seite drey Füsse, von denen die, welche bey dem Halse stehen, ein wenig kürtzer sind; wie man durch ein Vergröserungs-Glas am besten sehen kan. Der Rücken und Bauch hat unterschiedene Einschnitte, und die Haut ist so dünne, daß die Wantzen, wenn man sie ein wenig drücket, zerborsten und garstig stincken. Bey Tage verbergen sie sich in die Ritze, des Nachts aber kriechen sie hervor, und quälen und beunruhigen die Menschen im Bette, und zwar, so wohl mit ihrem Gestancke, als mit ihrem Bisse, welcher eine erhitzte Blatter hinter sich lässet. Dieselben zu vertreiben, soll der Rauch von Kühmist, oder von Bdellien, Myrrhen und Schwefel gut seyn, oder, man nehme Wermuth, Raute, Baum-Oel und Wasser, siedet es mit einander, biß das Wasser gesotten, seiget das Oel ab, und vermischet es mit so viel Schmeer, als nöthig ist, eine Salbe daraus zu machen, mit selbiger bestreicht man hernach die Ritzen und Fugen der Bett-Stollen. Der Safft vom Bilsenkraute soll ein gleiches thun. **Abraham Friedrich** Beckher hat im ersten Theile seines Tractates von Ungeziefer, p. 501. u. f. folgende Mittel, die Wantzen zu vertreiben, vorgeschlagen: Nehmet starcken Leim, kochet ihn mit Wein-Essig, und reibet die Bett-Stäte damit, so werden die Wand-Läuse gewißlich sterben. Oder: Nehmet Oel-Drüsen, lasset sie bey dem Feuer heiß, vermischet sie mit Rinds-Galle, und gebrauchet es, wie vorgemeldet. Oder: Nehmet Schwefel, so viel beliebig, stosset ihn zu Pulver, und menget dieses unter alt Oel, und brauchet es wie gemeldeter masen. Oder: Nehmet frischen Thon, so viel nöthig, vermischet ihn mit Coloquinten-Safft, lasset es ein Paar Tage beysammen stehen, rühret es täglich vier- biß fünff mahl um, und hernach bestreichet die Bett-Stäte damit, so werden alle Wantzen darinne sterben. Oder: Nehmet Meer-Zwiebeln, stosset sie zu Pulver, und vermischet dieses mit dem besten Wein-Essige; denn nehmet einen Schwamm, fruchtet ihn mit diesem Essige an, und reibet die Bett-Stäte damit, so werden die Wantzen sterben. Oder: Nehmet Rinds-Galle, vermischet sie mit Wein-Essig, und reibet damit die Ritzen und Fugen der Bett-Säte, so werden alle Wand-Läuse in kurtzer Zeit sterben. Oder: Nehmet Quecksilber, vermischet es mit Bocks-Talcke und gebrauchet es, wie gemeldet. Andere machen von Quecksilber, Schwefel und Lor-Oele ein Sälbgen, und bestreichen alle Ritze wohl damit. Oder: Man nimmt Epheu, röstet es mit Oele, und reibet damit die Fugen der Bett-Stäte, so müssen die Wantzen sterben. Oder: Man nimmt Wermuth und Raute, jedes eine gute Hand voll, vermischet es mit gemeinem Oele, und thut so viel Wasser, als des Oels ist, dazu, daß das Oel nebst dem Wasser, die Raute und den Wermuth bedecken; alsdenn kochet man es so lange, biß das Wasser eingesotten ist, das hinterstellige Oel aber drücket man von den Kräutern aus, und menget so viel Schaaf-Tobak darunter, als Oel ist, und damit bestreichet man die Bett-Stäten: Es ist ein gewisses Stück. Oder: Man nimmt Schwefel und Wachs, und brennet das unter den Ritzen und Fugen der Bett-Stäte an, da die Wand-Läuse sind, jedoch daß man mit dem Feuer keinen Schaden thut; so werden sie bald taumelnd herauskommen, und kan man sie alsdenn tödten. Oder: Man nimmt eine gute Hand voll Wermuth und weisser Niesewurtz, kochet sie zusammen in Urin biß zwey Theile eingesotten, und brauchet dies hernach, wie oben gemeldet worden. Oder: Man schmieret die Bettladen-Ritze mit Rinds-Galle oder Baum-Oele, darinne Wermuth gesotten. Oder: Man nimmt Rinds-Galle und Hanf-Oel, vermischet es mit einander, und bestreicht die Fugen und Bett-Stollen damit, so wird an dem

Orte, wo man es angestrichen hat, nimmermehr keine Wandlaus hinkommen. Oder: Man reibet das Holtz mit dem Safte einer alten Gurcke, die man zum Saamen hat stehen lassen. Oder: Man muß die Gedärme von Caninichen, so in Wasser abgekocht, mit allem unter dem Bette ausdampffen lassen. Oder: Man nimmt Scherbkraut-Safft, und alt Baum-Oel, so viel jedes genug ist, und lässet es mit einander kochen, biß der Safft verzehret ist, hernach seiget man das Oel durch, lässet lebendigen Schwefel darinne schmelzen, und bestreichet denn mit diesem Oele die Bett-Stollen und Spalten oder Ritze. Oder: Man menget starcken Weinrauten-Essig und Rinds-Galle unter einander, wäschet die Bett-Stollen damit, und leget Wallwurtz unter das Haupt-Kissen: Dieses Mittel ist bewährt. Oder: Man nimmt Cypressen-Nüsse, und stösset sie, weichet sie hernach in Oel ein, daß es zwey Finger hoch darüber gehe, und lässet es an der Sonne und hellen Wetter acht und vierzig Stunden lang stehen, seiget hernach das Oel durch, drücket die Nüsse wohl aus, und bestreichet die Bett-Stollen damit. Oder: Man nimmt zerstossene Kene Salben, vermischet sie mit Oele, und schmieret den Ort damit, so sterben die Wantzen alle. Oder: Man bestreichet den Ort mit Schaaf-Galle, die mit Oel vermischet worden. Oder: Man siedet gepülverten Schwefel mit Wasser, und begisset den Ort damit. Man stellet auch dieses Wasser, etwan in eine Schüssel an eine Ecke des Bettes, so versammlen sich die Wantzen daselbst hin, und sterben. Oder: Man nimmt gedörrete Pomerantzenschalen, stösset sie zu Pulver, vermischet hernach selbiges mit Wasser oder feinem Weine, und bestreichet den Ort damit, wo die Wand-Läuse seyn, so weichen sie. Oder: Man kocht Farrn-Kraut zwischen den beyden Frauen-Tagen, und leget es unter das Bette, so verlieret sich dieses Ungeziefer von Stund an. Wo man Wantzen vermerckt, daß sie wachsen, so schmieret man denselbigen Ort mit Baum-Oele, darunter Wermuth-Safft vermischet, so wächset keine Wantze mehr daselbst. Oder: Man nimmt von den Hanff-Stängeln oben das Kraut mit dem Saamen, und leget es in die Bett-Lacken, so bleiben die Wand-Läuse nicht. Grünes Coriander-Kraut tödtet beydes die Wantzen und Flöhe, so man es unter die Küssen leget. Oder: Man siedet ein Meer-Zwiebel Essig, und besprenget die Böden in den Kammern damit. Auch nimmt man Meer-Zwiebeln und Läuse-Kraut-Saamen, eines soviel als des andern, und einen Löffel voll Essig, stösset es wohl unter einander, und schmieret ebenfalls die Bett-Fugen, Krumsen, oder Ritze des Span-Bettes damit. Etliche sagen, wenn man einen oder mehrere Herings-Köpffe an eine Schnur zusammen fasse, und dieselbige unter das Bett-Tuch, oder in das Bett-Stroh lege, so solle es die Wantzen vertreiben. Oder: Man nimmt Wermuth-Kraut, Baum-Oel und Raute, und kochet es so lange mit einander in Wasser, biß dieses eingesotten; Hernach seiget man das Oel davon, menget Schweine-Schmeer und Rinds-Galle darunter, und schmieret die Fugen damit. Oder: Man kochet Wantzen-Kraut oder Wallwurtz mit Wasser, und wäschet das Span-Bette damit. Die Blut-Igel sollen eine sonderliche Feindschafft mit den Wantzen haben, daher, wenn man sie auf Kohlen lege, und an dem Orte, da Wantzen wären, zu Pulver brenne, so tödte derselbige Rauch oder Dampf dieses Ungeziefer; Hingegen tödteten auch die zu Pulver gebrannten Wantzen die Blut-Igel. Darum pflege man auch Wantzen mit Weine und Essig einzunehmen, wenn man Blut-Igel in den Leib bekommen habe. Oder: Man nimmt, die Wand-Läuse zu vertreiben, Schweine-Schmaltz und grüne Wermuth, stösset es wohl unter einander, seiget es hernach durch, und bestreichet die Bett-Stollen damit, wo sie sich aufhalten. Stabwurtz unter die Küssen geleget, vertreibet Flöhe und Wantzen. Oder: Man siedet Stabwurtz in Meer-Zwiebel-Essig, und bestreichet die Böden oder das Estrich in den Kammern, oder die Span-Betten damit, so weichen sie auch. Schaaf-Galle und Oel unter einander vermischet, vertreibet die Wantzen. Wer sie nun gerne weg haben will, der pfleget die Bett-Stollen von einander zu nehmen, und allenthalben, innerlich und äusserlich, fein rein mit Wasser auszuwaschen, darinne Wermuth gesotten. Noch mehr dergleichen Mittel hat der Schrifft-Steller im andern Theile obbenannten Tractates, p. 301. u. f. Als: Wenn man wisse, wo sich Wantzen aufhielten, oder, wenn man vermeyne, daß sie an einen Ort kommen, sich daselbst aufhalten und vermehren würden, solle man Baum-Oel nehmen, und selbiges mit einer Feder in die Klunsen streichen; so würden sie sich bald verlieren, sterben oder nicht dahin kommen. Oder: Man solle von einem Weiß-Gerber für einen Groschen Fischthran nehmen, und selbigen mit einer Feder dahin streichen, wo man meyne, daß sich solches Ungeziefer aufhalte, oder dahin kommen werde; Denn so würden sie alle binnen 24. Stunden davon sterben. Oder: Man solle für zwey Groschen dergleichen Fischthran nehmen, für sechs Pfennige gantzen ungelöschten Kalck dazuthun, beydes wohl unter einander rühren, und hernach die Klunsen in den Stuben, Kammern und Betten, wo sich dieses Ungeziefer aufhalte damit bestreichen, es würde gleich darvon fortkriechen und lauffen, da man denn sehen könne, wie dieses Mittel die Wantzen brenne, und würden sie gleich davon todt seyn: Es helffe so gewiß, daß es der Schrifft-Steller nicht nur selbst, sondern auch andere, denen er es angerathen, mit Nutzen gebrauchet hätten. Oder: Man solle Seifensieder-Lauge nehmen, selbige siedend heiß machen, und das Holtzwerck, darinnen Wantzen befindlich, damit starck waschen, hernach, wenn es trocken worden, Leim in Wein-Essige zergehen, aber nicht kochen oder sieden lassen, und wenn er warm sey, vermittelst einer Feder die Klunsen und Ränder damit bestreichen; So würden nicht allein die Wantzen dadurch getödtet, sondern auch nimmermehr eine wieder da hinein kommen, noch sich daselbst spühren lassen. Daß das Baum-Oel ein gewisses Mittel wider die

Wantzen sey, bezeugen auch andere Schrifft-Steller, und versichern so gar, daß, wenn man auf dieses Ungeziefer nur ein wenig Baum-Oel tüpffe, selbiges davon, als von einem beygebrachten Gifftе, auflauffe. Die Wantzen hecken vornehmlich gerne in Fichten-Holtze, und in Betten, die nicht rein gehalten, und nicht offt weiß bezogen werden, daher auch gelehrte Leute, mit dem Aristotel, auf die Gedancken gerathen, daß sie von dem Schweisse, oder vielmehr von der Feuchtigkeit, die durch den Schweiß von den Menschen und dem Viehe, ausdringet, und sich zu äusserst an die Haut anleget, erzeuget werden; Wiewohl die Erfahrung lehret, daß sie ihre eigene Brut haben. Insonderheit werden sie auch häuffig in den Hüner-Häusern gefunden. In der Insul St. Thomä soll man nichts von diesem Ungeziefer wissen. Jonston schreibet, daß aus der Hirnschale eines Weibes, eine grosse Menge Wantzen heraus gekrochen, welches ein seltsames Exempel. Cardan schreibet, die Carthäuser Mönche wüsten von diesem Ungeziefer nichts, und zwar aus der Ursache: Weil sie kein Fleisch genössen; Welches aber Scaliger nicht glaubet, sondern im Gegentheil anführet, daß zu Tolus viel Leute im gantzen Jahre kein Fleisch ässen, und doch in ihren Betten Wantzen hätten. Penujus will im Aurelianischen Gebiethe wahrgenommen haben, daß in einer von einander geschnittenen Scheide alte und junge Wantzen gestecket. Ja, es sollen aus zerdruckten Wantzen andere wachsen: Weil in solchen der Saame verborgen liegt. Alexander Benedict hat beobachtet, daß, wenn es ungewöhnlich viel Wantzen giebt, eine Pest angezeiget werde. In Italien werden in den Siech-Armen- und Wirths-Häusern durchgehends eiserne Bett-Stollen gebrauchet, die Wantzen und anderes Ungeziefer abzuhalten. Ein besonderes Experiment von dem Erlen-Holtze und dessen Krafft wider die Wantzen, hat Hellwing den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers XVII. p. 172. u. f. einrücken lassen, davon der Inhalt ohngefehr folgender ist: Wie sehr die Menschen durch die Wantzen beschweret würden, sey mehr als zu viel bekannt, und insonderheit wenn sie sich in die Bett-Stätten eingenistet hätten, darinne sie sich offt so häuffig vermehreten, daß die Vorhänge, Betten, Holtz und alle Ritze so voll sässen, daß man sie nicht ausrotten könne Er habe gesehen, daß die Leute ihre Bett-Stäte von einander nehmen, mit allerhand scharffer Materie waschen, nachgehends mit starck rüchenden Oelen, als Terpenthin Kühn-Oele und dergleichen hätten einschmieren, vorhero aber wohl etliche Monate die gereinigten Bett-Stäte in der Luff, im Regen und in der Sonne stehen lassen, in der Meynung, die Wantzen loß zu werden; Allein, so lange der starcke Geruch von den Oelen gedauret, habe man sie nicht gemercket, wenn aber dieser vergangen, so wären die Wantzen wiederum dergestalt häuffig da gewesen, daß sie sich durch kein Mittel von denselben retten können. Die in das Holtz schon eingelegten Eyergen könnten auf keine Art getilget werden. Zu dieser Wantzen-Herberge wäre allerley Holtz aller Orten bequem, als Tannen, Linden, Eschen, Eichen und insonderheit Fichten; Ausser dem einzigen Erlen-Holtze. Selbiges habe die Art und Eigenschafft, daß es die Wantzen nicht leiden könnten. Er sey einstens gewahr worden, daß in einem dicht auf einander liegenden Hüner-Miste, welcher unter einer Stange, darauf die Hüner des Nachts zu sitzen gewohnet, eine geraume Zeit gelegen gehabt, da derselbe von der obersten Rinde befreyet, und darunter ein wenig mit einem Stecken gestöret worden, eine ungemeine Menge Wantzen, da Faustdicke übereinander gelegen, sich befunden; Als man nun den Ort reinigen lassen, und vermeynet des Ungeziefers gantz loß geworden zu seyn, so hätten sich dieselbigen bey künfftig wieder gesammleten Hüner-Kothe wieder, und zwar in grösserer Menge gefunden. Er habe hierauf Späne von Erlen-Holtz unter sie legen lassen, und siehe! da wäre des andern Tages keine einige mehr zu sehen gewesen, gleich als wären sie weggefeget worden. Und diese Würckung thäte vornehmlich das Erlen-Holtz auch in den Bett-Stätten, wenn sie davon verfertiget würden. Man lasse nehmlich Breter aus dem Erlenbaume schneiden, und zwar im abnehmenden Monden, im Märtz, wenn der Safft in den Bäumen träte; und wenn sie wohl getrocknet, Bett-Stellen daraus machen; Doch müsten die Stollen an den Betten gleichfalls von gespaltenem Erlen-Holtze seyn, auch müsten die Boden-Breter ja der Deckel von keinem andern, als Erlen-Holtze gemacht werden; so versichere er, daß sich keine eintzige Wantze in solchem Bette aufhalten werde. Er glaube daß er von manchen für diese Nachricht Danck verdienen werde. Dieweil die Wantzen ein flügendes Ungeziefer abgeben, welches in den warmen Stuben, sonderlich des Nachts herumflüge, auch gar in das Schlaffzimmer, daher es sich leicht äusserlich in die Gardinen setzen könnte; so müsten selbige vom Staube und der Unsauberkeit fleißig gefeget und gereiniget werden, damit man selbigen auch in diesem Stücke nicht freyen Platz und den Wirth lasse. So weit Hellwing. Wie scheußlich und ekelhafft dieses Ungeziefer, so soll es doch nach der Meynung der Alten in der Artzney dienlich seyn. Sieben Wantzen in eine hohle Bohne gewickelt, und vor dem Antritte verschluckt, sollen nach Dioscoridis Zeugniß, das viertägige Fieber vertreiben. Eine lebendige Wantze in die Harn-Röhre gelassen, ist gut für die Verhaltung des Harns bey Menschen und Pferden; Zerdruckt eingenommen, befördern sie die Geburt und Nachgeburt, und ihr Gestanck vertreibet das Aufsteigen der Mutter. Wenn ein Hun Wantzen verschluckt, wird es denselben Tag von keiner Natter gebissen. Vor Alters haben sie solche, sonderlich in heissen Bädern, wider die Schlangen- und Natter-Bisse mit Schildkröten-Blute eingenommen. Geräuchert dienen sie wider das schwere Gebrechen. Gesner hat es selbst gesehen, daß das viertägige Fieber glücklich bey einem vertrieben worden, der sieben in eine Bohne gewickelte Wantzen, gleich vor den Anfalle verschlucket.

Dreytägige Fieber gehen auch weg, wenn man etliche Wantzen mit Knoblauch und Wein, oder mit einem weichgesottenen Eye, drey Tage nach einander trincket oder isset. Wider die Gelbsucht werden sie auch gerühmet, wenn man täglich etliche, bis zu zwölffen an der Zahl, einnimmt, als den ersten Tag viere, und alle Tage eine mehr, bis zuletzt zwölffe, früh Morgens in Weine getruncken. Galen hat sie gut befunden, wenn man den Urin nicht halten kan. Etliche brennen sie zu Asche, und bringen sie in Clystiren wider den Stein bey. Wantzen zerdrückt und denjenigen Weibspersonen für die Nase gehalten, so die fallende Sucht von Mutter-Beschwerung haben, macht, daß sich die Patientinnen von Stund an wieder erholen. In ein Ey oder Wachs drey bis vier Wantzen eingeschlossen, und dann verschluckt, soll, nach vieler erfahrnen Naturkündiger und berühmter Aertzte Meynung, für das viertägige Fieber gut seyn. Wenn sich Blutigel so fest an einen Menschen angesauget, daß man sie ohne Gefahr nicht abreissen kan, soll man nur etliche Wantzen in Essig thun, hernach den Eßig auf einen glühenden Zeugsteine giessen, und davon einen Rauch unter die Blutigel machen, so fallen sie plötzlich von sich selbst ab. Die mit der Schlafsucht beladen, dürffen nur sechs bis sieben Wantzen in ein wenig Wasser hinein trincken, so verlieret sich die Kranckheit, und die Patienten werden nach und nach gantz munter und wacker. Die Wantzen mit Galle in Eselsmilch zerrieben, ist gut, die dunckele Augen damit zu bestreichen: massen solches zu einem scharffen Gesichte hilfft. Wantzen mit Honig vermischet, und um die Ohren geschmieret, stillet die Ohrenschmertzen. Für das heffrige und gifftige Erbrechen ist ein bewährtes Mittel, wenn man dem Patienten, ihm unwissend, eine oder zwey zerdruckte Wantzen, in einem weichen Eye, früh nüchtern auszutrincken giebet. Für die Harnwinde und den Stein zu vertreiben, wird dieses Ungeziefer ebenfalls in Weine eingenommen, und allemahl als ein dienliches Mittel befunden. Manche, auch von den heutigen Aertzten, bereiten daraus eine Tinctur, Essentz, Geist und flüchtiges Saltz, und brauchen solche Artzneyen in obgedachten Kranckheiten: denn die Wantzen führen ein trefflich flüchtiges Saltz bey sich. Die Garten-Wantzen, von einigen auch Feldwantzen und Brestwürmer genannt, sind viel grösser, grün an Farbe, aber einerley Gestalt mit den vorigen, wiewohl Aldrovand derer etliche, an Farbe unterschiedene Gattungen erzehlet, so in den Gärten die Küchenkräuter beschädigen. Insgemein wachsen sie an den Oliven-Bäumen, und solte man meynen, es wären Europäische Conzenillen, so aber legen sie sich nicht an die Indianischen Feigenblätter, als wie die rechten Conzenillen thun. Auch beschreibet Aldrovand verschiedene Arten von geflügelten Wantzen, so auf Bäumen leben, und von andern Schrifftstellern wird noch eine Gattung hinzugesetzet, Wasser-Wantzen, *Tipula aquatica*, welche auch flügen und einen Stachel haben, womit sie empfindlich stechen. Das Wort Cimex kommt von κεῖμαι, cubo, ich liege zu Bette, weil sich dieses kleine Ungeziefer gemeiniglich in den Betten findet. Das Frantzösische Wort Punaise kommt vom Lateinischen punicea, roth, weil dieses Thierlein eine solche Farbe hat.

Wantze, (Bett-) siehe Wantze.

Wantze, (Feld-) siehe Feldwantze, im IX Bande, p. 484. Ingleichen Wantze.

Wantze, (Garten-) siehe Wantze.

Wantze, (geflügelte) siehe Wantze.

Wantze, (Hauß-) siehe Wantze.

Wantze, (Wasser-) siehe Wantze.

Wantzeburg, eine Gegend, siehe Wanzeburg.

Wantzeleue, Geschlecht, siehe Wanzleben.

Wantzenau oder Wanzenau, ein offener Marckt-Flecken und Amt im Elsaß am Rhein, und an der Preusch, nebst einem schönen und wohlgebaueten Schlosse, das 1678. von den Frantzosen erbauet ward; eine Meile von Straßburg, zu solchen Bißthum gehörig. Die herum liegende Gegend wird auch die Wanzenau genannt. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Theil, p. 527. J. H. D. Rheinischer Antiqu. p. 223. Schoepflins Elsaß. Topogr. p. 22 Arnolds Hist. und Polit. Geogr. p. 381. Heut. Souver. in Europa, p. 773. Zeilers Beschr. der X Creysse, p. 861.

Wantzenberg, mit seinem rechten Nahmen M. Johann Vritze genannt, Dom-Herr zu Hamburg, stifftete den 24 April 1408, ein Canonicat und Præbendam rectoralem, nebst einer immerwährenden Vicarie in der Capelle ad Altare Sancti *Viti* Martyris. Solche begabte er aus seinen Gütern, welche ihm angeerbet waren, überaus reichlich. Dabey aber verordnete er, daß in Zukunfft Niemand ad Præbendam präsentiret werden solte, wofern er nicht „ legalis, Dei-„ficus & Secularis Magister, aut Baccalaureus for-„matus in Theologia, aut in alio studio privile-„giato, cum rigore examinis promotus „ wäre. Derselbe solte auch öffentlich lesen und disputiren; Ferner des Jahres viermahl einen Lateinischen Sermon halten, und solches zwar an die Geistlichkeit; So wie er des Jahres viermahl dergleichen Deutsche Reden an das Volck thun solte; Doch mit dieser angehängten Bedingung, daß derselbe in seinen Reden allemahl zu dem Gedächtnisse des Stiffters und desselben Eltern etwas einfliessen lassen, und auf der Cantzel Erwehnung thun solte. Er ordnete noch über dieses vier Prediger an, und setzte zu derselben Unterhalte neunhundert Marcas Denariorum aus; Zu welchem Capital das Capitul noch 200 Marck aus des Stiffters Mitteln hinzuthat. Dafür solten diese Prediger täglich für des Stiffters Seele, und für die Seelen seiner Eltern, eine Messe lesen: Anbey aber auch gewisse Predigten thun, worinnen des Stiffters und seiner Eltern gleichfalls öffentlich auf der Cantzel Erwehnung gethan würde. Weiter solten diese vier

Prediger des Canonici Lectoris Disputationen abwarten; Ja, wenn einer unter ihnen geschickt genug dazu wäre, so solte ihm „ secundum consuetudinem Scholarium Theologiæ formaliter „arguere, duo solidi, si vero in disputatione de „quolibet respondere sciverit, sed solidi, de reddi„tibus ipsius Dimidii Dominii ultra prætactos red„ditus provenientes omnino ministrentur. Si au„tem nec arguere, nec respondere, aliquis eorum „noverit, ut præfertur, debebit tamen quilibet „ipsorum Prædicatorum Canonico Lectori movere „unam quæstionem, sine responsionibus, circa ma„teriam disputationis, & ab eodem Canonico pe„tere & recipere responsum ad quæsita.„ Mankan hieraus überaus deutlich abnehmen, was für treffliche, gelehrte und herrliche Leute die damahligen Prediger gewesen seyn müssen. Sonst ward bey dieser Stifftung das Jus præsentandi den Anverwandten auf hundert Jahre zugestanden. Wenn aber diese hundert Jahr verflossen seyn würden, oder, wenn auch vor der Verfliessung dieser hundert Jahre die Anverwandtschafft des Stiffters ausstürbe, so solte, nach des Stiffters Verordnung, die „ Collatio dictæ Præben„dæ lectoralis ad Canonicum Proconsulem Ham„burg. Structurarios pro tempore existentes, duo„bus tamen aliis Senioribus dictæ Civitatis Pro„consulibus, pro majore solennitate„ immerwährend und auf ewig verfallen. **Nachr. von der Stadt Hamb.** I Th. p. 353. u. f.

Wantzendill, siehe **Coriander**, im VI Bande, p. 1280.

Wantzenkraut, siehe *Ledum*, im XVI Bande, p. 1340. Ingleichen **Melisse**, im XX Bande, p. 514. und **Nessel**, im XXIII Bande, p. 1931.

Wantzig, der Nahme eines Städtleins, oder Schlosses, in dem Hertzogthum Mecklenburg. **Schneiders Beschr. des Oder-Strohms**, p. 304.

Wantzke, gehöret zu den Abteyen, Klöstern und geringen Stiffter, lieget in dem Mecklenburgischen, und ist secularisiret. **Abels Deutsch. und Sächs. Alterth.** II Th. p. 621.

Wantzken, siehe **Wantze.**

Wantzleben, Schloß, Amt und Flecken, siehe **Wansleben.**

Wantzleben, ein Dorf in der Grafschafft Mansfeld unweit Schraplau. In dem Jahr 1723. war **Johann Gottfried Pirll** Pfarr-Herr daselbst. **Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken** ꝛc. p. 537. **Iccanders Geistl. Minist. in Sachsen**, p. 385.

Wantzleben, Geschlecht, siehe **Wansleben.**

Wantzow, Stadt, siehe **Wanzow.**

Wantzsch, oder **Wanzsch**, (**Ober-**) ein Dorf in dem Fürstl. Amte Freyburg, gehöret zu den Amtsäßigen Gütern. **Mabsts Churfürstenth. Sachs.** Beyl. p. 30.

Wantzsleve, Geschlecht, siehe **Wansleben.**

Wanwolwicz, **Dorf**, siehe **Wanwowicz.**

Wanwowicz und **Wanwolwicz**, der Name eines alten Schlesischen bey Strelen gelegenen Dorffes, dessen in alten Urkunden von 1294. und 1346. Meldung gethan wird. **Ludewigs** Rel. MSCT. T. VI. p. 374. 499. u. f.

Wanze, siehe **Wantze.**

Wanzeburg, eine alte Grentz-Gegend des Bißthums Ratzeburg, dessen in einem Diplom von 1167. Meldung gethan wird. **Ludewigs** Rel. MSCT. T. VI p. 241.

Wanzeleue, Geschlecht, siehe **Wansleben.**

Wanzenau, Marckt-Flecken und Amt, siehe **Wantzenau.**

Wanzenberg, Dom-Herr zu Hamburg, siehe **Wantzenberg.**

Wanzendill, siehe **Coriander**, im VI Bande, p. 1280.

Wanzenkraut, siehe *Ledum*, im XVI Bande, p. 1340; ingleichen **Melisse**, im XX Bande, p. 514. und **Nessel**, im XXIII Bande, p. 1931.

Wanzig, Städtlein, siehe **Wantzig.**

Wanzke, Ort, siehe **Wantzke.**

Wanzken, siehe **Wantze.**

Wanzow, eine alte Schlesische Stadt bey Strelen, dessen in einem Diploma von 1337. Meldung geschiehet. **Ludewigs** Rel. MSCT. T. V. p. 612.

Wanzsch, (**Ober-**) Dorf, siehe **Wantzsch** (**Ober-**).

Wanzsleve, Geschlecht, siehe **Wansleben.**

Wapeling, ein starcker Fluß in dem Oldenburgischen. Es ist eine Schleusse dabey, welche der **Wapelinger-Siel** genennet wird. **Winckelmanns Oldenb. Chron.** p. 14. u. f.

Wapelinger-Siel, siehe **Wapeling.**

Wappen, oder **Wapen**, sind überhaupt nichts anders, als gewisse, beständige und nach angenommenen Regeln eingerichtete Kennzeichen, wodurch die Geschlechter und Gemeinen, oder auch nur eintzele Personen, von einander unterschieden werden; oder es sind, wie sie andere beschreiben, kurtzgefaßte Kenn- und Merckzeichen der Sachen und Worte. **Höping** in **Jur. Insign.** c. 1. n. 61. Den Nahmen haben sie von den Waffen, welche nach Niederländischer Mund-Art Wapen genennet werden, bekommen, weil dergleichen Zeichen anfänglich nur wohl verdienten Soldaten und Rittern ertheilet, oder von diesen auf ihren Schilden und Helmen geführet worden. Daher sie denn sonst auch **Schild und Helm**, oder auch **Kleinode**, **Siegel**, **Pettschafften**, oder **Insignien**, Lateinisch *Arma*, *Insignia*, *Armorum Insignia*, *Scuta gentilitia*, *Imagines*, *Stemmata*, *Schemata*, *Signa*, *Intersignia*, *Symbola*, *Emblemata*, *Notæ & Argumentum*, *Tesseræ*, *Decora*, *Tituli*, *Sigilla*, *Clenodia*, Griechisch Ἀποφθέγματα, Frantzösich *Armes*, oder *Armoiries*, Ital. *Carmas*, oder *Scutos*, Spanisch *Armas*, oder *Escudos*, und Englisch *Armes*, genennet werden. **Höping** l. c. c. 1. n 26. u. ff. Jedoch ist, so viel insbesondere das Wort **Insignien**, oder vielmehr das Lateinische Wort *Insigne*, oder *Insignia* anbelangt, dessen Begriff von einem viel weitern Umfange, als das Wort Wappen. Also begreiffet jenes z. E. 1) alles dasjenige unter sich, was nicht so gemein, sondern gantz besonders und ausnehmend groß, Königlich, edel, herrlich, vortrefflich, bekannt, oder berühmt, vornehm und von einem besondern Vorzug ist. 2) Wird es vor ein Kenn oder Wahrzeichen einer gewissen und dadurch angedeuteten Sache genommen. 3) Verstehet man darunter mancherley Schmuck und Zierlichkeiten der Sachen, des Leibes und der Sitten. 4) Bezeichnet es allerhand Soldaten-Geschencke und Verehrungen, desgleichen Kriegs-Kleider und Waffen, oder auch nach Gelegenheit wohl Fahnen und andere Feld- oder Kriegs-Zeichen, wie nicht weniger die Helme und deren Auszierungen. 5) Wird auch dieses Wort gar öffters vor ein Zeichen oder Zierath angenommen, wodurch eine Person oder Sache besonders geehret und andern vorgezogen wird. 6) Bemercket es zuweilen die Bildnisse der Vorfahren, oder der Ahnen. Und 7) verstehet man durch das Wort Insignien, nach seiner gemeinsten und gebräuchlichsten Bedeutung, nichts anders, als gewisse, und zu beständigem Andencken derer entweder von denen Personen, die sie führen, selbst und gantz allein, oder auch sowohl, als ihren Vor-Eltern, rühmlich vollbrachten Thaten, geschnitzte, oder gemahlte Figuren, und Kennzeichen, welche bey den Deutschen eigentlich **Wappen** genennet werden. **Höping**, l. c. c. 1. n. 9. u. ff. Wenn einige Heraldici die Beschreibung eines Wappens so sehr einschrencken, daß sie unter andern mit gedencken, es sey ein solches Bild, welches die hohe Obrigkeit in den Schild zu setzen erlaubt gehabt, so ist solches, nach denen gegenwärtigen Zeiten zu reden, gantz recht; Allein, ob man dieses auch von denen vormahligen sagen könne, stehet so schlechterdings weder zu bejahen, noch zu verneinen: Sondern man thut am besten, wenn man dißfalls die verschiedenen Zeiten ansiehet. In den ältern Zeiten, hat ohne Zweiffel ein tapfer Freygebohrner, zu dem Zeichen seiner Tapfferkeit, die Waffen seines überwundenen Feindes in seinem Schild mahlen lassen; Jedoch will man dabey nicht ausschliessen, daß sein Fürst, aus Fürstlicher Macht und Gewalt, ihm und seinem Hause solches, zu einem beständigen Zeichen, befestiget haben möge: Woraus denn ohne Zweiffel der gantze Gebrauch der Wappen, und daß man solche nachmahls, wie auch noch jetzo geschiehet, mit gewissen Ceremonien ertheilet, seinen Ursprung genommen hat, wie wir bald mit mehrerm zeigen werden. Diejenige Beschreibung, welche alles anzeiget, was ein Wappen eigentlich sagen und bedeuten soll, die auch zugleich die verschiedenen Arten der Wappen mit in sich begreiffet, ist wohl diese: **Ein Wappen ist nichts anders, als ein solches Schildes-Bild, oder Zeichen, daß entweder den Besitz eines Landes, oder doch ein Recht auf solches, oder aber, eine besondere Würde, anzeiget.** Damit alles, was von den Wappen überhaupt zu sagen ist, unsern Lesern desto deutlicher werde, wollen wir in besondern Abschnitten davon handeln.

Ursprung der Wappen.

Von dem Ursprunge und Gebrauche der Wappen, sind viele verschiedene Meynungen. Es leitet denselben besonders **Höping** l. c. c. 3. n. 24. u. ff; desgleichen **Knipschild**, de Jurib. & Privil. Civit. Imp. Lib. II. c. 14. n. 2. u. ff. aus dem Völcker-Rechte her; Ob sich gleich nach demselben deren Forme und Gestalt nicht so genau bestimmen lasse.

Es ist vor allen Dingen nöthig, daß man bey dem Ursprunge der Wappen vornehmlich den Ursprung der Signorum, oder gewisser Zeichen, von dem Ursprunge der Insignium, woraus die Wappen entstanden sind, wohl unterscheiden müsse, indem nicht zu leugnen ist, daß aus verschiedenen, oder wohl gar aus denen meisten Länder-Zeichen, nachher Länder-Wappen erwachsen, mithin aus ihrer vormahligen Bedeutung, in eine andere, versetzet worden sind. **Speelmann** will in seiner Aspilogia, p. 28. den Ursprung von denen Beynahmen herleiten, und saget, es wären selbige etwan in dem Jahr 984. bey denen Francken aufgekommen, und zwar von denen Feudis, oder Sold-Gütern, welche die Ministeriales in dem Besitze gehabt, die Zunahmen aber der Leibeigenen und der Bauern rühreten von den Gütern her, die sie zu besitzen erhalten hätten, und dieses wäre der Ursprung der Wappen. Allein, wie weit diese Gedancken in der Antiqvität selber gegründet, wollen wir jetzo nicht untersuchen, wenigstens scheinen sie nicht viel Beyfall zu verdienen, wiewohl sie nicht des **Speelmanns** seyn, sondern er hat solche aus des **Tillet** seinem Chronico Franciae genommen. Hieraus aber müste folgen, daß man 1) eine gantz gewisse Zeit wüste, wenn die Feod-Güter erblich geworden wären, welches doch bisher Niemand recht hat ausfindig machen können. 2) Würde hieraus der Schluß entstehen, daß damahls alle und jede Bedienungen sich in erbliche verwandelt hätten, welches sich gleichwohl mit der Wahrheit der Sache selber gantz nicht reimet. Und dann 3) würde man sagen müssen, es hätten alle und jede Leibeigene und Bauern Villas, oder Meyer-Höfe, gehabt, welches doch hoffentlich Niemand wird behaupten wollen. Es müste auch 4) noch ein anderer Schluß daraus entstehen, daß nehmlich Leibeigene und Bauern eigene Wappen geführet, welches gleichwohl der Wahrheit der Sache ebenfalls gantz und gar zuwider laufft. Wegen der Beynahmen aber findet sich, daß bey denen von Adel die allermeisten Nahmen der Oerter seyn, daher das Wörtgen **von** anfänglich kein Ehren-Wort, wohl aber nur die Bedeutung des Ortes, oder Wohnung, gewesen sey. Es ist ebenfalls gantz wahrscheinlich, daß die Particul **von** in den alten Zeiten nur den Militibus equestribus beygeleget worden, die in denen

nen Turnier-Listen mit jedem Orte angeführet worden; Als aber nachmahls das Kriegs-Wesen eine andere Gestalt gewann, zugleich die Leibeigenschafft aufhörete, hat sich der Beysatz von in eine sonderbare Würde verwandelt, dadurch derjenige, der solches gebrauchet, sich so wohl von denen Nobilibus plebejis, oder von denen Freygebohrnen in den Städten, als auch von andern unterschieden, bis es endlich diejenige Bedeutung bekommen und angenommen, die es dermahlen hat. Es ist also geirret, wenn einige sagen, es sey der Ursprung der heutigen Wappen gantz unbekannt, indem man dadurch zweyerley Arten der Wappen aussinnet, nehmlich alte, und heutige, oder neuere, welche Eintheilung doch sonder allen Grund, auch nicht nöthig ist, solche zu machen, indem man sonst einen doppelten Wappen-Ursprung setzen müste, nehmlich der alten, und dann der heutigen Wappen. Zugleich müste man sagen, es wäre der erstern ihr Ursprung uns entweder auch unbekannt, oder man wisse selbigen, welcher Unterschied gleichwohl auch keinen Grund hat. Daher ist die Sache vielmehr also anzusehen, daß zwar der Ursprung der Wappen an sich selber gewiß genug, nehmlich daß solche Zeichen der Tapfferkeit gewesen, und auch noch seyn; Allein 1) die bewegende Ursach, warum dieses, oder jenes Bild zu dem Wappen genommen worden? 2) Warum dieses, oder jenes Hauß solches empfangen habe? ist in so weit nicht sattsam bekannt. Jedoch, wenn man einen Unterschied, unter den Ländern und unter den Kriegs-Zeiten, machet; siehet auch recht an, was das Wort Wappen eigentlich heisse und bedeute: so dürffte noch wohl auf den eigentlichen und wahren Ursprung der Wappen zu gelangen seyn. Daher haben einige diese Sache nur deswegen schwehr gemachet, weil sie in den Deutschen Alterthümern schlecht bewandert und erfahren gewesen sind. Wie also, vorgedachter unter den Länder-Zeichen und unter den Kriegs-Zeichen ein Unterschied ist; Also ist auch gewiß, daß die meisten Kriegs-Zeichen nachher Wappen, geworden sind. Denn diese Kriegs-Zeichen hat man, (es ist aber jetzo nur die Rede von Deutschland) beständig geführet. Wie nun das bisher angeführte seine sehr gute Richtigkeit hat, also stehet auch nicht zu leugnen, daß eben von daher der wahre Ursprung der Wappen so gar verschiedenen Meynungen unterworffen gewesen ist. Also steigen einige mit selbigen bis weit über die Zeiten der Sündfluth hinauf, und sagen, es habe **Abel** eine gewisse Pflantze, **Cain** hingegen das Zeichen eines Thieres, (aber welches?) geführet. Allein, wo soll denn der Beweiß von dergleichen Dingen herkommen? Andere bleiben bey dem **Japhet** stehen, und wollen haben, daß selbiger ein Schiff, **Sem** aber einen Löwen, geführet habe. Noch andere glauben, es wären die Juden und zwar die Patriarchen, die Erfinder der Wappen gewesen. So habe der Ertz-Vater **Juda** zuerst einen Löwen geführet, den hernach **David**, als ein Reichs-Wappen, behalten habe. Nun könnte zwar dieses Vorgeben daher einigen Schein gewinnen, daß auf jeglicher Seite des Lagers ein Panier, oder Haupt-Fahne, war, darunter die drey Stämme gehörten, die auf derselben Seite waren, deren jegliche ihr besonder Zeichen gehabt haben soll; Als die Fahne des Stammes **Ruben**, einen Menschen; Juda, einen Löwen; **Ephraim**, einen Ochsen; Dan, einen Adler: Doch es wird der Ursprung der Wappen auch hierdurch nicht bewiesen. Denn es ist bekannt, daß die Juden weder das Bild mahlde einiges Thieres, noch eines andern Bildes, führen durfften; Die Morgenländer auch in ihren Wappen lieber einen sinnreichen Spruch, guten Wunsch, oder ihrer Könige Nahmen, führeten. Wieder andere zählen die Egyptier, oder die Griechen, oder die Asiaten, oder sonst ein anderes Volck, unter die Erfinder der Wappen, wie **Spener** sich in seinem Opere Heraldico einiger massen darüber aufhält, daher wir weiter dabey stehen zu bleiben nicht für nöthig achten, weil alle diese Meynungen vollkommen unrichtig sind. Wenn man aber auf den eigentlichen Ursprung der Wappen kommen will, so muß man, wie bereits erinnert worden ist, sich vor allen Dingen vorstellen, daß jedes Volck sein besonderes Krieges-Zeichen geführt habe, welches ein solches Thier vorstellete, das vor andern, und zwar seiner Art nach, sich tapffer erwieß. Wolte man hierwider einwenden, warum die Menschen sich ein unvernünfftiges Thier zu dem Anfrischer, um hertzhafft gegen seinen Feind zu seyn, erwehlet haben solten? So mag sich darauf gar leicht eine Antwort finden, daß man nehmlich eben um deswillen ein Thier erkieset habe, damit die Menschen um so vielmehr zu der Tapfferkeit aufgemuntert würden. Denn wenn sich ein Vernunfftloses Vieh gegen seinen Beleidiger hertzhafft setze, so solle ein vernünfftiger Mensch solches um so viel mehr thun, und also dieses an einem Viehe gleichsam lernen. Da nun **Diodorus Siculus**, bewiesen, daß sonderlich die Egyptier dergleichen Krieges-Zeichen gehabt hätten, warum solten denn solche bey andern Völckern nicht auch gewesen seyn? Woran zu zweiffeln, sich gewiß eine hinlängliche Ursach finden will. Aus diesen Krieges-Zeichen also, sind nachher die Länder-Wappen entstanden, darbey aber unterschieden werden muß, wenn man angefangen habe, sothane Krieges-Zeichen zu Länder-Wappen zu machen? Welches, wie es alle Umstände geben, nicht eher geschehen ist, als nachdem die Päbste die Creutz-Züge aufbrachten. Denn weil das Christliche Europa sich damahls gleichsam mit einander verbande, um den so genannten Erb-Feind des Christlichen Nahmens aus dem vermeynten Gelobten Lande wieder heraus zu treiben, einfolglich bey dergleichen Zügen allerley Völcker des Christlichen Europa zusammen kamen, hat man, um einander unterscheiden zu können, gedachte Krieges-Zeichen nothwendig zu eines Landes gewissen Zeichen, oder wie man es nachdem genennet hat, Wappen annehmen, und die Kennzeichen der Nahmen, Regimenter und Helden auf

Schilde mahlen müssen; Denn ja, bey einer so grossen Menge Menschen nothwendig eine Ordnung seyn muste, weil sonst niemand gewust haben würde, wer, wie man insgemein zu reden pflegt, Koch, oder Kellner wäre. Allein dieses wird wohl nur als eine entfernte und Nebenursache der aufgebrachten Länder-Wappen angesehen werden können, indem sich ohne Zweiffel noch eine andere und zwar nähere, findet, die aber nur die sogenannten Geschlechts-Wappen angehet, welche nothwendig älter sind, als jene, wie solches wohl kein vernünfftiger Heraldicus dieses wird in Abrede seyn wollen. Wenn man aber in dieser Sache ordentlich verfahren will, muß man wieder einen Unterschied machen, unter dem Gebrauche dieser Wappen in dem nachfolgenden Zeiten, und dann, wie solcher vor Alters bey denen gewesen ist. Denn wie die Länder-Wappen, vorher gewisser massen ursprünglich keine andere Bedeutung gehabt, als daß sie Kriegs-Zeichen geheissen haben, also ist es mit den Geschlechts-Wappen auch auf solche Art beschaffen gewesen. Denn das Kriegs-Wesen hatte vormahls diejenige Gestalt nicht, die es dermahlen führet, wie alles dieses sattsam bekannt, waren die Milites, oder Krieger, niemand anders, als lauter vornehme Freygebohrne, die nehmlich nur den Degen führeten, und in den Krieg giengen. Nebst dem konnte kein grösserer Beweiß gegeben werden, daß man gegen seinen Feind sich tapffer bezeiget habe, als wenn man dessen gehabte Waffen aufzuweisen vermeynte: Es ist dahero gar glaublich, daß der Fürst, um dadurch andere zu gleicher Tapfferkeit anzufrischen, einem solchen großmüthigen Streiter erlaubet habe, den Abriß der Waffen des überwundenen Feindes in seinem Schilde zu führen. Jedoch muß man in Untersuchung dieser tieffen Antiquität etwas behutsam verfahren. Denn weil Deutschland, als mit welchem wir jetzo nur zu thun haben, allezeit in seine Gauen eingetheilet gewesen ist, so müssen die Kriegs-Zeichen vornehmlich also angesehen werden, daß erstlich das gantze Land, sodenn ein jeder Gau, sein eigen Krieges-Zeichen gehabt habe. Das Haupt-Krieges-Zeichen ist beständig geblieben, es ist solches auch noch vorhanden, nur fehlt es daran, daß man in Erklärung der Wappen nicht allemahl auf das Haupt-Wappen eines Landes sehen will. Die Krieges-Zeichen der Gauen aber sind endlich zwar auch zu Länder-Wappen geworden, und zwar vornehmlich um diese Zeiten, als die Provintzien zerrissen wurden und zerfielen, jedoch ist dieses nur nach und nach geschehen, ob man gleich solches bisher nicht sattsam beobachtet hat, wobey man freylich nicht allemahl sagen kan, warum dieses oder jenes Bild vor dem zu einem Krieges-Zeichen angenommen worden sey. Weil aber, nur gedachter Massen, die Länder-Wappen von den Geschlechts-Wappen in so weit unterschieden sind, als muß man diese Sache wiederum also ansehen. Und zwar, weil das Wort **Wappen**, wie oben schon erinnert worden ist, so viel heisset als **Waffen**, so folget aus der ersten Bedeutung des Wortes Wappen so viel, daß man den Ursprung der Wappen überhaupt bey denen Deutschen suchen müsse; indem sie diese Schild-Zeichen mit keinem andern, als mit einem einheimischen Worte, beleget haben. Wie nun dieses seine gute Richtigkeit hat, so ist wohl gar glaublich, daß in denen gar alten Zeiten niemand, als entweder nur ein sehr vornehmer, oder vielleicht allein der Oberste der grossen Kriegs-Bedienten, die Waffen seines erlegten Feindes in seinem Schilde zu führen, die Erlaubniß gehabt, bis endlich nach und nach andern vornehmen Kriegern, wegen bewiesener sonderbarer Tapfferkeit, dieses zu thun, auch zugestanden worden ist, da denn wiederum von selbsten folget, daß gleich anfänglich die Führung eines Bildes, oder Zeichens in seinem Schilde, von dem Fürsten hauptsächlich habe zugestanden und erlaubet werden müssen. Und weil die allerältesten Wappen nichts, als gewisse Arten von Gewehr sind, so ergiebet sich auch hieraus von selbsten; daß dergleichen Zeichen lauter Tapfferkeits-Zeichen seyn, mithin der Ursprung sothaner Wappen auch von daher gehohlet und also angesehen werden müsse. Wie es aber verschiedene Arten der Soldaten, oder Krieger gegeben, so konnte derjenige, der einen Feind erleget hatte, sonst aber der Geburt nach, kein edler Ritter war, von daher unter die Zahl der Adelichen Krieger mit angenommen werden, dabey er auch das Zeichen des überwundenen Feindes in seinem Schilde zu führen, die Erlaubniß bekam. Und dieses ist in damahligen Zeiten eben das gewesen, was man jetzo adeln, oder in Adel-Stand erheben, nennet. Als aber die Leibeigenschafft aufhörete, mithin auch das Kriegs-Wesen in eine andere Gestalt gerieth, ward das Wappen-Führen auch gemein, jedoch also, daß es von Niemanden, als nur von dem Landes-Herren erlaubet worden ist. Und es kan seyn, daß die Deutschen Könige und Kayser, nach aufgehobener Leibeigenschafft, des Rechtes sich bedienet haben, in den Adelstand zu erheben, anbey andern Wappen auszutheilen, bey welcher Gewohnheit es denn nachhero beständig verblieben ist. Auf diese Art demnach, wird man den wahren Ursprung der Geschlechts-Wappen sich am allerbesten vorstellen, mithin nicht nöthig haben, auf Abwege zu verfallen, wie man siehet, daß disfalls von einigen geschiehet. Wie aber die aufgehobene Leibeigenschafft viele Dinge in eine andere Gestalt versetzet hat, so ist es von daher auch geschehen, daß der Gebrauch und die Führung der Wappen gemeiner geworden, als solcher vor dem gewesen ist, vornehmlich, da das Krieges-Wesen ebenfalls sich vollkommen änderte. Und zwar ist es andem, daß von denen Nobilibus ingenuis, diejenigen, die überhaupt Nobiles equites hiessen, oder die der grossen Herren ihre Leib-Wacht zu Roß bedeuteten, ihre etwan erlangten Wappen behalten haben: Denn das Wort Leib-Wacht muß man nicht in dem heutigen Verstande nehmen, sondern was es vormahls hieß, da es einen vornehmen freygebohrnen Krieger bedeutete. Es ist auch glaublich, daß bey denen Militibus nobilibus pedestribus ob sie gleich die gehabten Prædia salaria nicht behalten haben, dennoch der Gebrauch der Wappen geblieben ist. Nachher aber haben die Deutschen Könige, dergleichen von andern gecrönten

Häuptern auch geschehen ist, andere, die sich etwan auf diese und jene Weise herfür gethan, oder verdient gemachet, ebenfalls mit einem Wappen versehen. Bey sothanen Umständen demnach, muß man bey den Geschlechts-Wappen allerdings einen Unterschied machen, unter denjenigen, welche die alten Geschlechter vor aufgehabener Leibeigenschafft geführet, und unter denen, die andere nachher erlanget haben. Und dieses ist also überhaupt der wahre Ursprung der Wappen, und deren veranlassende Ursachen, wornach denn selbiger auch betrachtet werden muß. Einer eintzigen Meynung von dem Ursprunge der Wappen wollen wir noch mit wenigem gedencken. Es hat nehmlich **Menetrier**, in seinem Traité de l'origine des armoiries & un autre traité de l'origine des ornemens des armoiries, ausführlich zu behaupten gesuchet, daß die Deutschen die Wappen bey sich zuerst in dem X. Jahrhunderte, zu den Zeiten **Heinrichs des Voglers**, eingeführet hätten. Die Gelegenheit hierzu wären die Turniere gewesen, welche dieser Kayser angestellet, bey welchen die Ritter gewisse Zeichen auf den Schilden und Helmen geführet, dadurch sie von den Zuschauern hätten erkannt werden mögen. Und diese Zeichen hätte man folglich zu einem erblichen Merckmahle der Familien beybehalten, wiewohl man noch einige Zeit um und nach der Regierung **Heinrichs** sich die Freyheit genommen, sie dann und wann zu verändern, daher die vielerley Wappen gekommen wären, von welchen die Geschichtschreiber meldeten, daß sie vor Zeiten von den Königen in Ungarn, Böhmen und andern geführet worden wären. Die übrigen Nationen hätten, als sie dieses bey den Deutschen, sonderlich zu der Zeit der Heiligen Kriege, wahrgenommen, ihnen darinnen nachgeahmet. Dahero keine Nation ein Exempel von eigentlich sogenannten Wappen, welches vor der Zeit der Turniere gebrauchet worden, fürzeigen könne. Doch andere zweiffeln sehr, ob dieser Kayser die Turniere angestellet habe, und beruffen sich auf den **Herrn du Cange**, welcher in seinem Glossario nicht undeutlich gewiesen habe, daß dieselben, wie sie nach der Regel und mit denen gehörigen Solennitäten aussehen, das eilffte Jahrhundert nicht überstiegen, um welche Zeit sie in Franckreich aufgekommen, und hiernächst bey andern Völckern nachgemacht worden wären. Also sey um so viel ungewisser, ob die zu **Heinrichs des Voglers**, ja zu der Carolinger Zeiten sich in Waffen übende Ritter ihre besondern Zeichen auf Schild und Helm geführet hätten. Da wir von den Turnieren selbst und allen dazu gehörigen Stücken unter dem Artickel: **Turnier**, im XLV Bande, p. 1916. u. f. ausführlich gehandelt haben, wollen wir uns nicht dabey aufhalten. Wir wollen nur noch so viel erinnern, daß zu Einführung derer Wappen und deren unterschiedlichen Beschaffenheit vornehmlich folgende Ursachen und Umstände Gelegenheit gegeben haben, und noch geben. Als 1) eine Ritterliche und Heldenmäßige Tapfferkeit im Kriege; 2) Die Geburt; 3) Der Stand und die Lebens-Art; 4) Das Amt und die Würde; 5) Die Standhafftigkeit in der versprochenen Treue; 6) Die sogenannten Creutz-Züge oder die Züge in das Gelobte Land; 7) Sonderliche Verdienste; 8) Die Religion; 9) Die Uebereinstimmung des Nahmens; 10) Die Wissenschafft und Gelehrsamkeit; 11) Die Fruchtbarkeit der Oerter; 12) Ein ungefährer Zufall, oder der Erfolg eines vorgehabten Unternehmens; 13) Der eigene freye Wille und eine sinnreiche Erfindung; 14) Die Abtretung des Ueberwundenen und die neue Annehmung des Ueberwinders; 15) Die Zusammentretung gewisser Völcker oder Geselschaften, u. d. g. m. **Höping** c. 5.

Eintheilung der Wappen

Die Eintheilung der Wappen betreffend, hat solche kürtzlich also zu fassen: Ein Wappen zeiget entweder den Besitz, oder das Recht, auf ein Land an, oder es bemercket eine gewisse hohe Würde, oder es ist ein Gedächtniß-Wappen. Dieses nun aus gesetzt, werden die Wappen vornehmlich in dreyerley, als in **Länder-Wappen**, **Gesch**lechts-**Wappen**, und **Rechts-Anspruchs-Wappen** eingetheilet. Wolte man aber sagen, es wären selbige eigentlich nur zweyerley, nehmlich würckliche, oder bedeutende, und Gedächtniß-Wappen, und so dann die erstern nach drey unterschiedenen Arten betrachten; so würde solches der Erkänntniß der Wappen-Lehre hoffentlich um so viel leichter machen. Einige thun annoch die Schimpf-**Wappen**, *Insignia ignominiosa*, hinzu, sie haben auch recht, obgleich eben nicht alle Heraldici von dieser Art der Wappen wissen wollen; Denn es ist die Art dieser Wappen in der Sache selber gegründet, und giebet solche zugleich den Schlüssel, warum in einigen Schildern, oder auf deren Helmen, bewweilen so befremdliche Figuren erscheinen. Gemeiniglich beliebet man folgende Eintheilung der Wappen: 1) Oeffentliche, oder **Privat-Wappen**, Lat. *Insignia publica, vel privata*, das ist, solche, deren sich entweder öffentliche oder blosse Privat-Personen gebrauchen; 2) **Real-** oder **Verbal-Wappen**, Lat. *Insignia realia vel verbalia*, das ist, solche, die entweder gantze Sachen, oder blosse Worte und Buchstaben vorhalten; 3) **Geistliche** oder **weltliche**, Lat. *Insignia Sacra*, vel *profana*, deren sich entweder geistliche oder weltliche Personen, bedienen, um so wohl sich selbst, als auch ihre Sachen und Güter von andern zu unterscheiden. 4) Gesellschafft- oder **Amts-Wappen**, und zwar entweder solche, wo durch gantze Gesellschafften, oder nur gewisse und besondere Personen, in Ansehung der von ihnen bekleideten Ehren-Aemter und Würden, von andern unterschieden werden, Lat. *Insignia Symbolica dignitatis universalis*, vel *singularis*. 5) **Geschlechts-Wappen**, und diese wiederum entweder der vielen Geschlechter gemeine, oder nur einer und dem andern eigene, Lat. *Insignia Gentis communia*, vel *propria*; 6) **Adelicher**, oder unadelicher, oder auch nur gantz gemeiner und geringer **Leute**, Lat. *Insignia Nobilium*, vel *Ignobilium*, vel *Plebejorum*; 7) **Einfache**, oder zusammengesetzte, Lat. *Insignia simplicia*, vel *composita*; 8) **Alte** oder **neue**, Lat. *Insignia antiqua*, vel *nova*; 9) **Eigene** oder **fremde**, Lat. *Insignia propria*, vel *aliena*; und 10) **Wahrhaffte**, oder **erdichtete**, und **falsche**, Lat. *Insignia vera*, vel *ficta*, seu *falsa*. **Höping** c. 2. Oder die Wappen sind, wie sie von andern eingetheilet werden, in Ansehung der Personen, Geschlech-

ter angebohrne **Wappen**, Lat. *Insignia Familiæ*, oder *gentilitia*, Frantz. *Armes de Famille*, dergleichen die meisten und gemeinesten sind, ferner **Gemeinden-Wappen**, Lat. *Insignia Societatum*, oder *Communitatum*, Frantz. *Armes de Communauté*, als da sind der Universitäten, Facultäten, Städte, Zünffte, u. d. g. Wiewohl diese Siegel eigentlich mit dem Wappen-Wesen nichts zuthun haben, sondern es sind nur gewisse Bezeichen, oder Merckmahle, die ihnen von ihren Landes-Herrn, gewisser Ursachen wegen ertheilet worden sind. Endlich **Personale** oder insbesondere so genannte **persönliche Wappen**, Lat. *Insignia Personalia*, Frantz. *Armes personelles*, die eine besondere Würde oder Amt anzeigen, als da sind, die von Bischöffen, Rittern, hohen Cron-Bedienten, u. s. w. geführet werden. In Ansehung der **Sachen** werden anaemercket 1) Die **Standes-** oder **Würden-Wappen**, Lat. *Insignia Dignitatis*, Frantz. *Armes de Dignité*, so mit den erstgedachten Personal-Wappen übereintreffen. Allein die Sache selber wird weisen, daß die Länder-Wappen mit den Würden-Wappen vermischet werden. Denn wenn unter andern der Deutsche Reichs-Adler, der Pohlnische Adler, und dergleichen, mit unter die Würden-Wappen sich zählen lassen, dieser Vogel aber vor dem ein Krieges-Zeichen gewesen, so ist ja nicht abzusehen, wie man selbigen ein Würden-Wappen wolte nennen können, da er vielmehr ein Länder-Wappen ist. Noch weniger kan man die Cronen füglich daher rechnen, weil selbige zwar auf gewisse Masse eine Würde anzeigen; Sie sind aber vielmehr die Bedeutung von einer hohen und unumschränckten Gewalt. Ebenfals kan man die Reichs-Ertz-Amts-Wappen der Chur-Fürsten hieher nicht rechnen, weil selbige nicht eine Würde, wohl aber ein hohes Reichs-Amt, bemercken. 2) Die **Herrschaffts-Wappen**, Lat. *Insignia Dominii*, oder *Dominii*, Frantz. *Armes de Domaine*, welche die Herrschafft über ein Stück Landes bedeuten. Diese Herschaffts- wie auch die nächst vorher angeführten Standes-Wappen, sind wieder dreyerley. Als a) **Würckliche Standes-** oder **Herrschaffts-Wappen**, Lat. *Insignia veræ dignitatis, veri dominii*, Frantz. *Armes de vraye dignité, de vray domaine*. Diese sind vor dem ebenfals Krieges-Zeichen gewesen, wie oben gewiesen worden ist. Denn jeder Gau hat sein eigen Krieges-Zeichen haben müssen, daraus nachher die heutigen Länder-Wappen geworden sind: Wiewohl, was die Gräflichen und dergleichen Wappen anbetrifft, selbige vor dem vielmehr Geschlechts-Wappen gewesen. Daß aber einige sich einbilden, sie fänden hier auch Lehn-Güter-Wappen das muß man eines theils ihrer Unwissenheit in den Alterthümern, andern theils ihren vorgefaßten Meynungen, darvon sie andern was zu schwatzen pflegen, überlassen: Indem man wohl ein Ritter-Guts-Wappen sehen mögte. b) **Anspruchs-Wappen**, Lat. *Insignia prætensionis*, Frantz. *Armes de pretension*. Diese finden sich in allen und jeden Wappen grosser Herren, indem sie ein Recht auf dieses, oder jenes Land, Stadt, und dergleichen, anzeigen. c) **Gedächtniß-Wappen**, Lat. *Insignia conservandæ memoriæ*, Frantz. *Armes pour conserver la memoire*. Diese weisen ein Recht, daß ein Fürst vor dem auf ein Land gehabt, dessen er sich aber nachmahls, durch errichtete Verträge, begeben hat. Z. E. Als **Christian** der II. König in Dännemarck, zugleich König in Schweden war, so führte er die drey güldenen Cronen in blauem Felde, welche das Schwedische Wappen sind, als ein würckliches Herrschaffts-Wappen. Da ihm aber die Schweden den Gehorsam aufkündigten, und die Herrschafft über selbiges Königreich nicht mehr in seinen Händen war, ward es ein Anspruchs-Wappen. Nach der Zeit, nachdem die Dänischen Könige den Anspruch auf Schweden haben fahren lassen, ist es ein blosses Gedächtniß Wappen geworden. 3) Die **Gnaden-Wappen**, Lat. *Insignia gratiæ, seu concessionis*, Frantz. *Armes de concession*, womit von Souverainen Herren, zu einem Zeichen ihrer Gnade, ein Wappen vermehret wird. Spener will davon verschiedene Exempel gefunden haben: Allein es wird diese Art von Wappen in die gantz neuern Zeiten gehören. Denn ob gleich vorher angeführet worden ist, daß in den vormahligen Zeiten ein geringer Freygebohrner, der ein Miles agrarius gewesen, wenn er sich wohl verhalten, in seinem Schilde mit einem Krieges Zeichen habe begnadiget werden können: So ist doch solches eines theils gewiß sehr selten geschehen, andern theils mögte ein solcher Umstand viel eher in die neuern Zeiten, als in die gar alten gehören. Zu einem Exempel eines Gnaden-Wappens, wird der Kayserliche Adler angeführet, der in dem Schildes-Haupte des Gräflich-Pappenheimischen Wappens erscheinet. Es pflegen aber diese Wappen nicht allein ein Zeichen der Gnade zu seyn, sondern insgemein noch die Erinnerung einer schuldigen Devotion in sich zu enthalten. 4) Die **Schutz-Wappen**, Lat. *Insignia patrocinii*, Frantz. *Armes de patronage*, sind die Wappen grosser Herren, welche ein niedriger zu dem Zeichen einer Dependentz, oder geniessenden Schutzes, eines höhern und mächtigern, dem seinigen beyfüget. Ob dergleichen bey den Deutschen zu befinden, daran ist gar sehr zu zweiffeln; Ausser, daß offtmals die Cardinäle, zumahl, wenn sie aus nicht gar hohen Häusern entsprossen sind, das Wappen des Pabstes, welcher sie erhoben hat, dem ihrigen beyfügen. In Italien findet man viel dergleichen Wappen. Eben die Bewandniß hat es auch 5) mit denen **Heyraths-Wappen**, Lat. *Insignia matrimonii*, Frantz. *Armes d' Alliance*, wenn der Gemahlin Wappen in den Schild hinein genommen worden: Doch sie finden vielmehr unter den Anspruchs-Wappen eine Stelle. Diese Art Wappen ist in Deutschland ebenfalls gar selten, destomehr aber in Italien gebräuchlich. Man findet unter andern ein Exempel in dem Wappen der Fürsten zu Piccolomini, deren Vorfahren einer eine Arragonische Printzeßin geheyrathet, und deswegen selbiges Wappen mit dem seinigen vereiniget hat. Und dahin gehören auch 6) die **Erbschaffts-Wappen**, Lat. *Insignia successionis*, Frantz. *Armes de Succession*, welche zu dem Andencken einer reichen Erbschafft angenommen worden, an

sich selbst aber nicht eines ererbten Stückes Landes, sondern des Geschlechts, welches die Erbschaft verlassen hat, Wappen sind. Dergleichen ist in dem Fürstlichen Lambergischen das Wappen derer von Scala, deren letzte Erbin sich an einen Herrn von **Lamberg** verheyrathet hatte. 7) **Blosse Unterscheidungs-Wappen**, Lat. *Insignia nudi* discriminis, Frantz. *Armes de simple distinction*, welche bloß zu dem Unterschiede eines Geschlechtes, Gesellschafft, oder Person, von den andern, dienen. Hieher gehören die bürgerlichen, desgleichen alle Stamm- und Geschlechts-Wappen. Es geschicht offtmahls, daß ein einziges Wappen zu zwey, drey, oder mehrern von den angeführten Arten, gezogen werden kan. Z. E. Das Hertzoglich-Sächsische Wappen ist zugleich ein Herrschaffts-Stands- und Geschlechts-Wappen, weil es die Lande des Hertzogthums Sachsen, die Hertzogliche Würde, und das Hertzogliche Hauß andeutet. Noch ferner werden Wappen in **redende**, oder **Nahmen-Wappen**, Lat. *Insignia æquivoca*, *loquentia*, Frantz. *Armes parlantes*, und nicht **redende**, oder die gleichsam **stumm** wären, eingetheilet. Es heissen aber **Nahmen-Wappen**, welche mit dem Nahmen übereinkommen. Bey einigen reden die Tincturen, oder Figuren des Schildes. Die Grafschafft Henneberg führet in güldnem Felde eine schwartze Henne, in natürlicher Vorstellung, auf einem grünen Berge. Bey andern redet der Helm. So haben die Grafen zu Wolfstein, welche in güldenem Schilde zwey rothe über einander gehende Löwen führen, auf dem einen Helme einen schwartzen herfürschauenden Wolff, mit güldener Schnautze und Hals-Bande, in dem Rachen des Wolffs stecket ein schwartzes Schaaf. Bey noch andern reden die äussern Wappen-Zierrathe. Die Fürsten zu Monaco haben, neben ihrem von Silber und roth gerauteten Schilde, zwey Augustiner-Mönche zu Schildhaltern. Viele Wappen reden zwey bis dreymahl, wie das vorgemeldete Wappen der Grafschafft Henneberg, und das Wappen der freyen Reichs-Stadt Cron-Weissenburg, welche in rothem Felde eine silberne Burg, mit schwartzen Thüren und Fenstern, nebst einer oben schwebenden güldenen Crone, führet. Zuweilen ist der Nahme nicht ausdrücklich in dem Wappen zu befinden, man siehet aber doch, daß auf denselben alludiret werde. Die Abtey Petershausen führet von blau und silber schrägrechts getheilet, oben einen Schlüssel, unten einen Fisch, beyde schrägrechts liegend, mit abgewechselten Tincturen: Welches Wappen auf die zweyerley Profeßionen des H. Petrus; da er ein Fischer und darneben ein Lehrer gewesen ist, in welcher letztern Qualität er den Schlüssel zu dem Himmel hatte, zielet. Es haben viele die Nahmen-Wappen verdächtig machen wollen, als ob dieselben meistens neuer, und nicht so gut, wie die andern, wären. Dieses rühret sonderlich von einigen Frantzosen her, als bey welcher Nation die Sprache sich dergestalt geändert hat, daß meistentheils die Bedeutung der Nahmen schwerlich, oder gar nicht, zu errathen ist. Doch hat der berühmte **Menetrier**, welcher der alten Frantzösischen Mund-Art kundig

gewesen ist, davor gehalten, und mit sehr vielen Exempeln erwiesen, daß alle Nahmen der Oerter und der Geschlechter ihre Bedeutung haben, und daß auch in Franckreich die meisten Wappen redend seyn. Bey uns Deutschen findet man dergleichen eine grosse Menge unter den allerältesten Wappen, alwo man, weil es ein gutes Hülffs-Mittel vor das Gedächtniß ist, die Uebereinstimmung der Nahmen mit den Wappen fleißig bemercken wird. Bey den Spaniern sind ebenfalls diese Wappen sehr gemein, wovon Vargas diese Ursach anführet, weil die Wappen von Castilien und Leon redend seyn, so hätten es die meisten von Adel darinnen ihren Königen gleich thun wollen. Von Italienischen Nahmen-Wappen findet man in den Wappen-Büchern dieser Nation eine sehr grosse Menge. In England giebt es deren auch nicht wenig, und schreibt der Englische Wappenkündiger, Edward Bysäus, es wären dieses sehr alte, ja die allerältesten Wappen. In Schweden sind die Zunahmen vor nicht gar langen Zeiten allererst eingeführet worden, dahero ist deren Bedeutung desto leichter zu erkennen, und ihre Uebereinstimmung mit den Wappen desto gemeiner. Von den Pohlnischen Wappen bezeuget Hartknoch, daß die allermeisten redend seyn. Es ist hierbey nicht zu leugnen, daß die redenden Wappen, weil die Wappen in den ungelehrten Zeiten aufgekommen sind, nicht allezeit eine wohlausgesonnene Allusion in sich enthalten. Z. E. Wenn das Königreich Leon in silbernem Felde einen rothen Löwen mit güldener Crone führet, da es doch von Legio, und nicht von Leo, den Nahmen bekommen hat. Gallicien hat in blauem mit zweyfachten güldenen Wieder-Creutzlein bestreuetem Felde einen Becher von eben diesem Metall, da es doch von Gallæcus, nicht von Calix, herzuleiten ist. Die Stadt Landshut hat in silbernem Felde drey blaue Hüte, mit rothen Schnuren, da doch Hut hier eine Warte, nicht einen Deckel des Haupts, bedeutet. Offtmahls findet man bey undeutlichen und ungewissen Figuren eine Erklärung in dem Nahmen. Z. E. Die Familie der Barberini, aus welcher Pabst Urban der VIII gewesen ist, führet in blauem Felde drey güldene Insecten, welche man insgemein vor Bienen gehalten hat. Es schreibt aber **Menetrier** sehr wahrscheinlich, es wären Fliegen, welche in Italienischer Sprache von dem ungewissen herum drehen, so barberare heisset, den Nahmen *Barberini* haben. Was das

Werth der Wappen

anlanget, so ist unter denselben an sich selbst kein Unterscheid, und kan man nicht sagen, daß dieses, oder jenes Wappen, wegen der edlen Figuren, oder Tincturen, vor andern einen Vorzug habe. Sondern je edler das Geschlecht, die Gesellschafft, oder Person ist, welche ein Wappen führet, desto edler ist dasselbe.

Nöthige Stücke eines Wappens.

Die Stücken, aus welchen die Wappen bestehen, können am füglichsten in wesentliche, gewöhnliche, und zufällige, eingetheilet werden. Die ersten, nehmlich die **wesentlichen** Stücke,

welche nothwendig bey einem Wappen seyn müssen, sind das Feld, die Tincturen und die Figuren, doch sind die Figuren nicht so wesentlich als die ersten beyden, indem man nicht wenig Exempel findet, da sich keine Figur in dem Schilde zeiget. Die andere, nehmlich die **gewöhnlichen** Stücke, welche bey einem Wappen zu seyn pflegen, doch nicht seyn müssen, sind der Helm und die Helm-Kleinodien. Die dritte, nehmlich die **zufälligen** Stücke, welche bey einem Wappen seyn können, nicht aber gewöhnlicher Weise zu seyn pflegen, sind die Standes-Zeichen, die Ordens-Zeichen, die Schildhalter, die Wappen-Zelten und Mäntel, die Sinn-Sprüche und Losungs-Worte; Von allen diesen Stücken soll besonders Meldung geschehen.

1) Von den wesentlichen Stücken.

Zu den wesentlichen Stücken eines Wappens rechnen wir erstlich das **Feld**. Wir verstehen denjenigen Platz dadurch, auf welchem die Tincturen und Figuren erscheinen. Hierzu dienen die Wappen-Röcke, und verschiedene andere Dinge. Insgemein aber werden die Wappen in einem Schilde vorstellig gemacht, als auf welchen Schutz-Waffen vorzeiten diese Kennzeichen, welche wir Wappen nennen, meistentheils gemahlet, oder eingegraben zu seyn pflegten. Man findet an statt Schild, zuweilen auch das Wort Tarsche, welches eigentlich einen ledernen Schild bedeutet von dem Lateinischen Worte *Tergum*, der Rücken, weil man das Leder darzu von dem Rücken der Thiere, allwo dasselbe am stärcksten ist, nahm. In den alten Zeiten hat man auch das Wort Hurt gebraucht, welches aber eigentlich ein von Weiden, oder anderm biegsamen Holtze, geflochtener Schild heisset. Es sind vielerley Formen der Schilde, welche vor Zeiten, nach dem Unterschiede der Nationen üblich gewesen, theils auch noch üblich sind, unter denen wir vornehmlich folgende neune zu mercken haben: Runde Schilde, dreyeckigte Schilde, viereckate oder Panner-Schilde, Rauten-Schilde, Hertz-förmige Schilde, Deutsche Schilde, Italiänische Schilde, Spanische Schilde, Frantzösische Schilde. Es giebt ferner entweder einfache, als die jetztbemeldeten, oder zusammengesetzte, zusammengebundene, eingestossene, oder herumgesetzte Schilde. Was die Stellung der Schilde betrifft, so werden sie heut zu Tage meistens aufrecht vorgestellet; Sonst aber giebt es auch noch gelehnte oder liegende, ingleichen gestürtzte Schilde. Von der Eintheilung des Schildes ist zu mercken: a.) Man theilet denselben durch einen Haupt-Schnitt, Over-Schnitt, Schulter-Schnitt, Eck-Schnitt, Creutz-Schnitt, Ubereck-Schnitt, Gabel-Schnitt, Pyramiden-Schnitt, Mauer- oder Zinnen-Schnitt, Treppen- oder Stuffen-Schnitt, Narben-Schnitt, Circul-Schnitt, Wolcken-Schnitt, Schnecken-Schnitt, Mandel-Zug, Taschen-Zug, u. s. f. b.) Der Schild heisset solchemnach ein getheilter Schild, ein gespaltener Schild, ein gespaltener und halb getheilter Schild, ein gedrittheilter

Schild, ein gevierdtheilter oder quadrirter Schild, ein zweymahl gespaltener Schild, ein zweymahl getheilter und einmahl gespaltener Schild, ein einmahl getheilter und zweymahl gespaltener Schild. c.) Der Schild hat dahero auch seine besondere Stellen und Schild-Oerter. Man muß sich vorstellen, daß der Schild, durch zwey Perpendicular- und zwey Over-Linien, in neun Theile eingetheilet sey. Man stelle sich vor, die drey obersten Fache oder Theile, neben einander, A. B. C. machen die Ober-Stelle, oder das Haupt; Die drey mittlern, nach der Overe, D. E. F. machen die Mittel-Stelle, oder das Hertz. Die drey untersten neben einander, G. H. I. machen die Unter-Stelle, oder den Fuß. Die drey Theile zu der Rechten, von oben herunter, A. D. G. machen die rechte Seite; Die drey in der Mitte herab, B. E. H. die Pfal-Stelle; Die drey zu der Lincken, C. F. I. die lincke Seite. Es ist also A. die rechte Seite des Haupts, oder der rechte Ober-Winckel; B. die Mitte des Hauptes; C. die lincke Seite des Haupts, oder der lincke Ober-Winckel. D. die rechte Seite des Hertzens; E. das Hertz; F. die lincke Seite des Hertzens. G. die rechte Seite des Fusses, oder der rechte Unter-Winckel; H. die Mitte des Fusses; I. die lincke Seite des Fusses, oder der lincke Unter-Winckel. Ein mehrers wollen wir hier von den Schilden nicht gedencken, massen wir davon unter dem Artickel: **Schild**, in dem XXXIV. Bande p. 1525. u. ff. und 1529. u. ff. gehandelt haben. Nächst dem Felde, sind die Tincturen das nöthigste in einem Wappen. Sie werden überhaupt auf Lateinisch *Tincturæ*, bey den Frantzosen *Emaux*, und bey den Deutschen das **Schmeltz-Werck**, genennet, bestehen aus Metall und Farben, (wiewohl das Wort Farbe zuweilen als gleichgültig mit Tinctur genommen, und also auch von Metallen gesaget wird) und dienen sowohl zu Ausmahlung des Feldes eines Schildes, als auch der Figuren; Wobey insonderheit niemahls Farbe auf Farbe, oder Metall auf Metall, kommen soll. Es bestehen die Metallen in Gold und Silber, (welche zugleich ordentlicher Weise gelb und weiß vorstellen) die Farben aber in Roth, Blau, Grün, Schwartz, worzu noch einige den Purpur rechnen, welcher aber in Deutschland gar nicht, und in andern Ländern sehr selten vorkommt, worzu man dann und wann auch noch das Hermelin, Feh, und die Eisen-Hüttlein, rechnet. Es können und pflegen die Tincturen alle mit einer Couleur, jedoch diversen Schraffirung, vorgestellet zu werden; Als das Gold mit Puncten, Silber mit gantz weiß, Roth, Rubin-Farbe, mit Perpendiculair-Linien, Blau, Lasur-Farbe, Sapphir-Farbe, mit Over-Linien, Schwartz mit cancellirten Linien, Grün, Schmaragd-Farbe, mit schrägen Linien von der Lincken gegen die Rechte, und Purpur mit schrägen Linien von der Rechten gegen die Lincke. In den alten Büchern, wird Gold durch den Buchstaben G, und den Planeten ☉; Silber, durch W, und ☾; Roth, durch R, und ♂; Blau, durch

B, und ♃; Schwartz, durch S, und ♄; Grün, durch Gr, und ♀, oder auch durch ein Klee- oder anderes Blat; Purpur, durch P, und ♂ angezeiget. Die Zeichen jeder Tinctur desto besser zu behalten, kan man dem Gedächtnisse, durch folgende Lateinische Verse zu Hülfe kommen:

Arum puncta notant, argentum abſentia ſigni,
Linea ſtans rubeum, coeruleumque jacens.
Deſcendit viride in læuam, quo purpura ſurgit,
Cumque jacens ſtanti linea mixta, nigrum eſt.

Auſſer dem Purpur ſind auch noch folgende ſelten vorkommende Tincturen anzumercken: a) Natürliche Farbe, oder diejenige, welche eine Figur von Natur hat; b) Fleiſch, oder Leib-Farbe, iſt eine Art von natürlicher Farbe; c) Schatten-Farbe, wenn eine Figur von ſchwartzer, welches insgemein geſchicht, und dannenhero in dem Blaſoniren nicht gemeldet wird, oder auch von anderer Farbe, alſo dünne gemahlet wird, daß die darunter befindliche Tinctur hervorſcheinet. Es ſind auch einige wenige Exempel, da die graue, braune, Orenge- Aſch- und andere Farben vorkommen. Doch wir halten uns auch hierbey nicht länger auf, ſondern verweiſen unſere Leſer auf den Artickel: Tinctur, im XLIV Bande, p. 259. u. ff. Was endlich die Figuren anbetrifft, ſo trägt es ſich auf viererley Weiſe zu, daß ein Wappen ledig, das iſt, ohne Figur ſey. Erſtlich, wenn es nur allein aus einer eintzigen Tinctur beſtehet. Zum andern, wenn zwey Tincturen ſind, deren jede ſo viel Platz, als die andere hat. Z. E. Wenn in einem qvergetheilten Schilde der erſte Qver-Streiff roth iſt, der andere ſilbern, der dritte wieder roth, und ſo weiter: Denn in beyden Fällen hat das rothe ſo viel Platz, als das Silber. Wenn aber das Rothe allein das oberſte Drittheil, und das Silber die untern zwey, anfüllet, ſo conſtituiret das Silber das Feld, und das Rothe die Figur, nehmlich ein Schildes-Haupt. Alſo, wenn man zu den acht rothen und ſilbernen Qver-Streiffen unten noch einen rothen anfüget, ſo werden vier ſilberne Qver-Balcken in rothem Felde draus. Die dritte Art eines Schildes ohne Figur iſt, wenn drey Tincturen ſind, da entweder jeder ein Drittheil, oder eine die Helffte und zwey den vierdten Theil, einnehmen. Die vierdte Art iſt, da vier Tincturen, in gleicher Proportion durch den Schild vertheilet ſind. Wobey zu gedencken iſt, daß man die Proportion nicht mathematiſch, und allzugenau zu nehmen habe. Wir würden uns allzuweitläufftig aufhalten müſſen, wenn wir von der vielfältigen Art, die Tincturen in einem ledigen Wappen einzutheilen, ausführlich handeln wolten; Wir wenden uns dahero zu den Figuren ſelber. Es ſind dieſelben entweder bloß Heraldiſche, oder natürliche, oder Kunſt- oder erdichtete Figuren. Die Heraldiſchen Figuren, pflegt man alſo anzugeben, daß dahin gehören: Die Balcken, die Bänder, oder Straſſen, die Seulen, die Sparren, die Stäbe, die Schachte, die Rauten, die Wecke, die Spitzen, die Kugeln, die ſchlechten Creutze, die Andreas-Creutze, die Ertzbiſchöfflichen Creutze, die ausgerundeten Creutze, die ſchwebenden Creutze, die Ancker-Creutze, die Schiff Seils-Creutze, die Krücken-Creutze, die Lilien-Creutze, die Mohr-Creutze, die Klee-Creutze, die Schlangen-Kopff-Creutze, welche denn, wie die Balcken, Seulen, Bänder, wiederum zum Theil entweder bloß Creutze, wie alle jetzt erzählte, oder bezeichnete Creutze, geſchachtete Creutze, Zinnen-Creutze, gerautete Creutze, Aſt-Creutze, Wellen-Creutze, Narben-Creutze, und ſo ferner ſind. Zu den natürlichen Figuren gehören Sonnen, Monden, Sterne, Menſchen, Thiere, oder auch nur Theile von ſolchen; Ferner Bäume, Früchte, Blumen und dergleichen. Zu den Kunſt-Figuren rechnet man Cronen, Schwerdter, Spieſſe, Schlöſſer, Thürne, Schlüſſel, Räder, u. ſ. w. Erdichtete Figuren nennet man zweyköpffigte Adler, Geflügelte Löwen, Pferde, Rinder und Kinder, Sirenen, Centauri, Greiffe, und ſo ferner: Wo ſen die Wappen-Figuren ſich an keine Natur binden. Aus dieſem Grunde gab ein Deutſcher Geſandter einem Venetianiſchen der ſich über den doppelten Reichs-Adler aufhielt, die Antwort: Wo das Land mit geflügelten Löwen und Ochſen anzutreffen ſey, daſelbſt müſten ſich auch Roſter von doppelten Adlern finden. Beyzeichen oder Brüche nennet man in den Wappen denjenigen Merckmahle, welche in ein Geſchlechts-Wappen, zu dem Unterſchiede der jüngern oder unehligen Brüder und Linien geſetzet werden. Es ſind vier Arten einem Wappen ein Beyzeichen zu geben: Nehmlich durch Beyfügung, Hinweglaſſung, Veränderung der Figuren, und Veränderung der Tincturen. Die Vereinigung verſchiedener Wappen geſchiehet vornehmlich auf fünfferley Weiſe: Es werden nehmlich die Schilde neben einander geſetzt, zuſammen geſchoben, zuſammen gebunden, eingefaßt oder verſchrencket.

2) Von den gewöhnlichen Stücken.

Unter den gewöhnlichen Stücken eines Wappens werden die Helme und die Helm-Kleinodien verſtanden. Die Helme werden in geſchloſſene und offene Helme eingetheilet, und dieſe zwar wiederum ohne alle, oder doch mit Roſen, und von Golde für Kayſer und Könige; Mit Reiffen und von Silber für Könige und Hertzoge; Mit Reiffen und von Stahle für Grafen und Marqvis; Mit Reiffen und von Eiſen für Barons und gemeine Ritter; Mit Reiffen und auch von Eiſen für ſchlechte Edelleute. Welcher Unterſchied doch, und zwar inſonderheit in Deutſchland, nicht leicht obſerviret wird, ſo wenig, als daß ſie bald nach dem Durchſchnitte, bald nach der Seite, geſetzt werden ſollen, nachdem ſie nehmlich entweder der Erbgebohrne, oder ein Cadet führet. Die Figuren, welche auf dem Helme ſich befinden, heiſſen Helm-Kleinodien, Helm-Zeichen, oder

Helm-Schmuck. Man muß aber dieſe Wörter nicht mit der Benennung Ober-Wappen verwechſeln, als durch welches letztere man nicht allein den Helm und die Helm-Kleinodien, ſondern alles, was auf dem Schilde ruhet, und an ſtatt der Helme auf die Wappen geſetzet wird, als Cronen, Fürſten-Hüte, und dergleichen, verſtehet. Zu ſolchen Ober-Wappen gehören fürnehmlich die Kayſerl. Crone, die Königlichen Cronen, die Chur- und Fürſten-Hüte, die Hertzogs Cronen, die Marggrafen-Cronen, die Grafen-Cronen, die Freyherrens-Cronen, der Venetianiſche Hertzogs-Hut, die Päbſtliche Crone, die Cardinals-Hüte, die Ertz Biſchoffs-Biſchoffs- und Abts-Hüte, wiewohl doch erſtere beyde auch Hüte, wie die Cardinäle, führen, allein mit dem Unterſchiede, daß, da dieſe ihre roth ſeyn, ſo ſind der Ertz-Biſchöffe und Biſchöffe ihre grün, und da die Cardinäle 15 Quaſten haben, ſo haben die Ertzbiſchöffe nur 13, die Biſchöffe aber nur 11, oder 7 Quaſten. Die eigentlichen Helm-Kleinodien und Helm-Zeichen werden meiſtens aus dem Schilde genommen, und auf dem Helme wiederholet; auſſer dem aber findet man darauf ſehr häuffig Pfauen-Schweiffe, Straussen-Federn, welche letztern oben etwas vorſchlagend gemahlet werden, und beyderſeits zuweilen in einem Schaffte ſtecken, Büffels-Hörner, Adlers-Flügel, allerhand Hüte und Mützen, halbe Männer und Jungfrauen, welche man, wenn ſie keine Arme, oder an deren Statt Hörner, Fiſche und dergleichen haben, Rümpffe nennet, ferner ſechs- und acht-eckigte Bretter, welche man Schirme heißt, auf welchen das Wappen wiederhohlt zu werden pfleget, Küſſen, Fahnen, Seulen, Creutze, und andere Dinge. Inſonderheit pflegt man, wenn Thiere, als Hunde, Adler, und dergleichen, in dem Schilde gefunden werden, ſelbige insgemein auf den Helmen in wachſender Geſtalt zu ſehen. Zuweilen werden die Helm-Kleinodien zweyer Wappen auf einem einigen Helme vereiniget, wie ſich ſolches etwan am beſten thun laſſen will. Zu den Helm-Kleinodien werden auch die Helm-Decken gerechnet. Doch hiervon wollen wir ebenfalls nicht ausführlicher handeln, ſondern unſre Leſer auf den Artickel: Helm, im XII Bande, p. 1298. u. ff. verwieſen haben.

3) Von den zufälligen Stücken.

Zu den zufälligen Stücken, oder Neben-Zeichen eines Wappens, rechnet man erſtlich die Standes-Zeichen, als Cronen- und Fürſten-Hüte, doch davon haben wir ſchon einige Erwehnung gethan. Ferner die Ordens-Zeichen, als des Güldenen Vlieſſes, des blauen Hoſen-Bandes, des weiſſen Elephantens, des ſchwartzen Adlers, der Malteſer-Ritter, der Johanniter Ritter. Desgleichen die Wappen-Mäntel und Wappen-Zelte, darunter einige Wappen geſtelt zu werden pflegen. Sie werden beyde mit Hermelin gefüttert, und insgemein auſſen mit den Haupt-Figuren aus dem vornehmſten Wappen geſticket. Die Wappen-Mäntel werden offtmahls mit dem gantzen Wappen geſtickt. Die eigentliche Zeit, wenn man dieſe Dinge bey denen Wappen zu gebrauchen angefangen hat, iſt zwar nicht bekannt; doch mag deren Alter nicht viel über 100 Jahr hinan ſteigen. Vermuthlich hat man damit aus den vormahligen Zeiten etwas vorſtellen wollen, indem glaublich iſt, daß ein groſſer Herr, und vornehmlich ein Deutſcher König, bey ſonderbaren groſſen Feſt-Tagen, ſein Schild unter das Haupt-Zelt, oder in einem Gemach unter den Thron-Himmel, geſtellet, welches man damahls nur als eine Ceremonie angeſehen, in den neuern Zeiten aber einen ſonderbaren Vorzug und Koſtbarkeit daraus gemachet hat. Von den Schildhaltern, welche man auch Wappen-Knechte, Wappen-Hüter, Wappen Stützen nennet, und die als Löwen, Einhörner, Wilde-Männer, Greiffe, und ſo weiter, abgebildet werden, brauchen wir nicht beſonders Erwehnung zu thun, weil davon ſchon unter dem Worte: Schildhalter, im XXXIV Bande, p. 1542. u. ff. gehandelt worden iſt. Die Unterlagen der Wappen trifft man inſonderheit bey geiſtlichen Fürſten an; Als da ſind die zwey Schlüſſel in dem Päbſtlichen, und ein Schlüſſel und Schwerdt in dem Biſchöfflichen Wappen. Endlich finden ſich auch noch die Wahl-Sprüche, ingleichen beſondere Zierrathen von Laubwerck, Palmen und Lorbeer-Zweigen, und dergleichen, deren ſich in Franckreich vornehmens Frauenzimmer zu bedienen pfleget: Weil aber dieſe Dinge ebenfalls gantz neuerlich ſind, mithin zu dem Wappen-Weſen nicht gehören; Als iſt auch nicht nöthig, daß wir uns darbey aufhalten.

Recht der Wappen.

Es kommet das Recht, ſolche Wappen zu ertheilen, oder auch zu vermehren allein dem zu, der die Macht hat, den Adel zu verleihen. Alſo kan im Heil. Röm. Reiche blos der Kayſer Höping c. l. c. 8. n. 19. u. ff. und nächſt dieſem der Römiſche König Adeliche Wappen ertheilen. Höping c. l. n. 39. denen Reichs-Fürſten, Grafen und Freyherrn aber ſtehet dieſe Macht nicht zu, dafern ſie dieſelbe nicht durch eine beſondere Kayſerliche Vergünſtigung, oder auf andere rechtmäßige Weiſe erlanget haben, wie z. E. die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich und die Pfaltz-Grafen am Rhein, oder auch die Titular-Pfaltz-Grafen. Höping d. c. 8. n. 59. u. ff. Von welchen letztern auch inſonderheit in Schweders Jur. Publ. Part. Spec. Sect. I. c. 7. §. 14 n. 7. nachzuleſen. Sonſt aber iſt kein Zweifel, daß ſo wohl die Könige, Höping d. c. 8. n. 50. u. ff. als andere Fürſten und freye Staaten, die keinen Höhern über ſich erkennen, ebenfalls dieſes Recht haben. Höping d. l. n. 56. u. ff. Dergleichen denn auch von dem Römiſchen Pabſte zu behaupten. Höping d. c. 8. n. 44. u. ff Denen Biſchöffen aber will ſolches ohne beſondere Erlaubniß des Pabſtes nicht zugeſtanden werden, wenn ſie es auch gleich nur in Anſehung derer zu ihrer Cathedral-Kirche gehörigen Dom-Herrn thun wolten. Riccius P. III. Deciſ. Neapol.

pol. 332. Mithin stehet auch um so viel weniger denen Unterthanen frey, nach ihren eigenen Gefallen, besondere Wappen zu führen, und zu gebrauchen; sondern sie haben sich dieses Rechts schlechterdings nicht anzumassen, ausser wenn und wie ihnen dasselbe von der Hohen Landes-Obrigkeit ertheilet und vorgeschrieben worden. **Besold** in Thes. Pract. Am allerwenigsten aber dürffen sich die Unterthanen gelüsten lassen, das Wappen ihrer Ober-Herren zu gebrauchen, dafern nicht eine widrige Gewohnheit oder eine ausdrückliche Erlaubniß ihrer Obrigkeit sie darzu berechtiget, oder dafern es nicht zum Zeichen der Unterthänigkeit und Ehrerbietung, oder mit Genehmhaltung und Einwilligung desjenigen, wessen das Wappen ist, geschiehet. **Höping** de Jur. Insign. c. 2. n. 1062. u. ff. Wie denn auch so gar nicht einmahl vergönnet ist, eines andern Geschlechts-Wappen anzunehmen, oder seinen Nahmen und Zunahmen zu verändern, und dagegen den von einem andern Geschlechte anzunehmen, es geschehe denn mit guten Willen der zu diesem Geschlechte gehörigen Anverwandten. **Franz Vivian** Lib. II. Dec. 324. **Riccius** Part. IV. Collect. Dec. 1062. **Höping** d. Tract. c. 2. n. 1057. u. ff. Sonst begehet derjenige, welcher es gleichwohl thut und sich eines fremden Wappens anmaßt, einen Betrug, oder Falsum, und wird auch davor bestrafft. Siehe **Nahmens-Aenderung**, im XXIII Bande, p. 525. u. f. Wiewohl **Cocceji** Tom. I. Dispp. 66. in Addit. qu. 1, & 2. p. 930. u. ff. die Sache nicht so schlechthin, sondern mit einem auf besondere Fälle gerichteten Unterscheide zu behaupten sucht. Wie denn auch besonders **Limnäus** de Jur. Publ. Lib. VI. c. 6. n. 42. u. ff. meynet, daß einer jeden Privat-Person nachgelassen sey, sich nach ihren eigenen Gefallen ein Wappen zu erwählen und anzunehmen, und auch wiederum zu verändern, wenn es nur ohne betrügliche Absichten geschehe; den hingegen **Höping** de Jur. Insign. c. 8. n. 146. und **Knipschild** de Nobilit. Lib. I. c. 12. n. 34. u. ff. wiedersprechen. Sonst aber kan dennoch ein Wappen durch die Verjährung erlanget werden. **Höping** d. l. c. 8. n. 220 u. ff. Und zwar ohne Titul nach einer undencklichen Zeit, mit einem Titul aber in einer Zeit von 40 Jahren, **Höping** d. l. Nicht weniger können dieselben durch eine Gewohnheit und durch ein Statut erlanget werden. **Höping** d. c. 8. n. 248. u. ff. Und obgleich durch Verleihung eines Adelichen Lehns zugleich das Wappen desselben erlanget wird. **Höping** d. l. n. 257. u. ff. so wird doch dessentwegen ein Unadelicher durch die blosse Belehnung mit einem Adelichen Lehen so wenig zu einem Edelmanne, als er dadurch nicht die Macht bekommt, das von demselben abstammende Wappen auf einen andern zu bringen, dafern solches nicht aus dem Lehn-Briefe erhellet. **Höping** c. 8. n. 269. und 277. **Struv** in Synt. Jur. Feud. c. 3. th. 8. n. 1 u. ff. Gestalt denn auch nur bloß denen Adelichen Personen eben zu dem Ende Wappen mit öffenen Helmen ertheilet werden, daß hieraus so gleich der Vorzug der Edelleute vor andern Personen einem jeden in die Augen leuchte. **Matthäus Stephani** de Nobilit. c. 6. n. 5. Siehe **Helm**, im XII Bande, p. 1298. u. ff. Desgleichen **Adel** in I Bande, p. 467. u. ff. Wie auch **Heer-Schild**, im XII Bande, p. 1093. u. ff. **Ritter**, im XXXI Bande, p. 1752. u. ff. und **Ritterschafft** (des **Heil. Röm. Reichs** freye) ibend. p. 1817. u. ff. Denn obgleich überhaupt eine jedwede Familie, oder ein jedes Haus und Geschlechte, seine besondere Insignien oder Wappen hat, welche zu keinem andern Ende als zu Unterscheidung der Geschlechter und Anverwandtschafften, erfunden worden, l. sanctum. §. 1. ff. de rer. divis. Gleichwie die Nahmen zur Unterscheidung der Menschen ausgedacht und erfunden worden, l. ad recognoscendum. C. de Ingen. manum. so mögen doch die gemeinen Leute, zumahl die von dem schlechsten und geringsten Pöbel sich dergleichen nach ihrem eigenen Gefallen nicht anmassen, und dadurch ihre Familie vor andern berühmt und ansehnlich machen. Sondern die Ertheilung und Vergünstigung der Wappen gehöret zu dem Majestäts-Rechte, und blos recht diejenigen, welchen solches Recht von der Hohen Landes-Obrigkeit zugestanden worden. **Besold** in Thes. Pract. v. Wappen. Insonderheit aber dürffen sich die gemeinen Leute dergleichen Wappen nicht erwählen, als bey zu Tage blos die Adelichen, mit öffenen Helmen, zu gebrauchen pflegen, damit alle Verwirrung vermieden werde; maßen sonst die Adelichen von denen gemeinen Leuten durch die Wappen, oder Schild und Helm, nicht leicht unterschieden werden könnten. l. 1. C. de his, qui potent. Jedoch denen Geschlechten und Doctorn ist vergönnet, ohne besonder Kayserliche Erlaubniß, Adeliche Wappen oder Wappen mit offenen Helmen und Schilden, gleich dem Ritter-Stande, zu führen, wenn sie sich nur derer einer gewissen Familie eigenen Wappen enthalten. **Chassanäus** in Catal. Glor. Mund. Concl. 20. **Lehman** de Regal. Disput. III. th. 64. **Hellfritter** in Orat. de Privil. Dd. p. 343. **Wehther** de Privil. Dd. p. 315. **Besold** de Jur. Civium c. 10. n. 28. und in Disc. de Nobilit. fol. 116. **Knipschild** in Tract. de Nobilit. Lib. I. c. 12. n. 14. und 15. und c. 6. n. 116. Was aber offene Wappen sind, davon handelt besonders **Besold** in Disc. de Nobilit. Bey dem **Virgilio** Aeneid. Lib. VII. wird des Helenors, eines Sohns des Metabi und der Licinsä gedacht, der ein weisses Schild und kein Zeichen daran gehabt, weil er nicht edel gewest, und vor Alters blos die Edelleute Wappen gehabt, daher sie denn auch **Edelknechte**, Schild- und Wappenträger genennet worden. **Besold** in Thes. Pract. v. **Wappen**. Von des Reichs-Adels und der Städte Helm, Zier und Heerschilden, Wappen und Farben, handelt **Caspar von Lehn** de Ordin. Equestr. fol. 87. allwo derselbe also redet, was hierinnen zwischen den Reichs-Adel und den

Reichs-Städten vor ein Unterscheid gewesen, und unter andern folgende Worte hat: "Die Städt haben ihre gewisse Classes und absonderlichen Heerschild gehabt, und auf diese Stunde ihre Städtische Wappen mit Helmen zu zieren, weil sie nicht Thurnier fähig, weder befügt, noch hergebracht die freye Ritterschafft aber haben theils am Rhein-strom, in gemeinen und sonderheit, sowohl offenen gezierten Helm, als des St. Georgen, (welchen sie von Zeit Christlichen Glaubens angenommen Symbolo für des Adels Geist- und Weltlichen Patronen erwählt) Bild und memoriam, auch in ihren Sigillis neben dem Reichs-Adler, samt Beyschilden in communi gebraucht ꝛc." Ein mehrers hieher gehöriges siehe in dem Artickel: **Wappen, (Reichs-Städtische)**. Es ist zwar auch hergebrachten Rechtens, daß, wenn jemanden vor sich und seine Söhne, oder vor sich und seine Familie oder Anverwandtschafft, besonders die männliche, ein gewisses Wappen zu führen und zu gebrauchen verstattet wird, solches Wappen alsdenn auch auf dessen Söhne oder Abkömmlinge, jedoch nur blos von dessen Familie und Agnaten, oder männliche Anverwandten nebst Beybehaltung der in der ertheilten Vergünstigung angezeigten und ausgedruckten Formæ, jedennoch aber nicht auf dessen Cognaten oder Weibliche Anverwandten und verheyrathete Personen, kommt. l. jus familiarum. C. de relig. & sumpt. fun. **Bartolus** in Tr. de Insign. n. 10. Mithin da auch die Abkömmlinge von den Weibern her nicht zu der Familie oder zu denen männlichen Anverwandten gehören, l. pronunciatio in fin. ff. de V. S. so kommt auch das Wappen der ersten nicht auf der letztern ihre Söhne. Gleichwie aber blos der Landes-Fürst die Macht hat, Wappen zu ertheilen; also stehet es auch lediglich bey demselben, deren Farben und Einrichtung zu bestimmen. **Chassanäus** de Glor. Mund. Confid. 2. Concl. 10. **Stephani** de Nobilit. c. 6. n. 7. welcher letzterer sich auch daselbst unter andern also vernehmen läst: Gleichwie die Familien selbst nach ihrem besondern Stande und Range vermittelst der Wappen, also werden auch diese Stände und Rang-Ordnungen durch eben diese Wappen unter sich selbst und eine von der andern unterschieden. Also hatten schon vor Alters die Proconsules und Legati ihre gewisse und sonderliche Insignien oder Wappen, l. 1. ff. de offic. Proconf. & Legat. Und hat zu Tage hat ebenfa's ein jeglicher Stand seine gewisse und besondere Insignien oder Wappen, welcher sich die Kayser, Könige, Hertzoge, Fürsten, Marg- und andere Grafen gebrauchen. Nicht weniger hat auch ein jeder in der gantzen Welt in Ansehung seiner Würde und Ehren-Aemter sein gewisses und besonderes Wappen, wie z. E. die Bischöffe, Rectors, Doctors, u. d. g. dessen sich ein jeder, welcher eine solche Würde oder Ehren-Stelle bekleidet, gebrauchen mag, d. l. 1. ff. de offic. Proconf. & Legat. und l. sanctum. ff. de rer. divis. Sonst saget auch **Baldus** in l. generaliter. §. cum autem. n. 5. C. de Instit. & substit. sey es eine ausnehmende und blos dem Adel eigene Ehre, Geschlechts-Wappen zu führen. Womit auch **Chassanäus** in Catal. Glor. Mund. P. I. Concl. 12. übereinstimmet. Und zwar haben die Edelleute ihre Wappen von einer langen Reihe ihrer Geschlechts-Vorfahren, oder aus einer sonderlichen Vergünstigung des Fürsten, welcher, da er jemanden die Adeliche Würde ertheilet, zugleich auch das Wappen, beyzufügen pflegt, dessen er sich zu gebrauchen haben soll, ob gleich das letztere allein niemanden zum Edelmanne macht. **Thomas Horner** in Resp. de Nobilit. §. Aber so einem von dem Kayser ꝛc. Also scheinet auch ein Edelmann zu seyn, und ein offen Wappen zu haben, nicht einerley zu seyn. Und also können auch die Kayserlichen Hof- und Pfaltz-Grafen, ob sie gleich zuweilen jemanden ein offen Wappen geben mögen, dennoch niemanden adeln. **Höpping** de Jur. Insign. c. 8. §. 1. membr. 4. n. 99. Besiehe jedoch auch **Regner Sixtinus** de Regal. Lib. I. c. 4. n. 104. und **Reinking** de Regim. Secul. & Eccles. Lib. I. Class. 4. c. 13. n. 24. Im übrigen zeigen die aufgehangenen oder aufgerichteten Wappen insgemein die Landes-Hoheit oder die Ober-Herrschafft oder doch den Besitz der Sache, welche damit bemercket, an. **Knichen** in Encyclop. c. 14. **Klock** Consil. IX. n. 30. Wiewohl solches dennoch zuweilen seinen Abgang leidet. **Klock** c. l. n. 94. 95. desgleichen Consil. XI. n. 87. und Consil. XVI. n. 3 4. 5. 6. Wie denn auch besonders in denen Chur-Sächsischen Landen das Königlich-Pohlnische und Churfürstlich-Sächsische Wappen unter andern in denen Post-Häusern affigiret werden, **Post-Ordn.** §. 6. auch die Postillions das Wappen-Schild führen, und anders nicht der Post-Freyheit theilhafftig seyn sollen. *Ibid.* §. 12. Ordentlicher Weise hat zwar auch die Gleichheit der Wappen die Vermuthung der Bluts-Freundschafft vor sich; ob gleich dieselbe gantz allein nicht hinlänglich ist, die Erb-Folge zu behaupten, sondern auch die würckliche Abstammung erwiesen werden muß. Wie denn auch durch die Annehmung eines Wappens die Bluts-Freundschafft nicht zugleich gewonnen wird. Jedennoch aber hat die Führung eines Wappens die Vermuthung eines Rechts und Anspruchs an die zugehörige Herrschafft vor den, der es zu führen befugt ist. **Besold**; **Wehner**. Die Folge vieler Wappen, so zu der Abstammung einer Person gehören, und wenn solche in ihrer Ordnung gestellet sind, werden ein **Stamm-Baum** und **Ahnen** genennet, und derselben insgemein eine vorgeschriebene Anzahl von denen erfordert, so in gewisse Stiffter oder ritterliche Orden aufgenommen zu werden verlangen. **Jablonski**. Dergleichen auch ehemahls von denen erfordert ward, welche denen öffentlich angestellten Turnieren beywohnen wolten. Siehe **Turnier**, im XLV Bande, p. 1916 u. ff. desgleichen **Ahnen**, im I Bande, p. 855 u. f. wie auch *Imaginum Jus*, im XIV Bande, p. 572. und **Recht der Bildnisse**, im XXX Bande, p. 1368. Wenn endlich der letzte eines Geschlechts verstorben; so wird dessen Schild und Helm zerbrochen und mit ihm begraben. **Besold**. **Wehner**. So werden auch, wenn sich jemand des Lasters der verletzten Majestät, oder anderer gleichmässiger schwerer Verbrechen schuldig gemacht hat, nächst der an demselben vollzogenen Straffe und mit Verdammung dessen Gedächtnisses, nicht allein

lein deſſelben Wohn-Gebäude darnieder geriſſen und der Erde gleich gemacht, ſondern auch deſſen Geſchlechts-Wappen, welches irgend hier oder da ſeiner Familie zu Ehren und zur Zierde aufgehangen und angeſchlagen iſt, zu ſeiner immerwährenden Schmach und Schande weggenommen und abgeriſſen. Wehner. Beſonders aber wird mit einem Zauberer deſſen Wappen verbrannt. Höping de Jur. Sigill. c. 16. n. 39. Von denen Wappen an den Stadt-Thoren, Thürnen, Uhren, Kirchen, Rathhäuſern, Tabernen, Grentz-Steinen, u. ſ. w. welche allezeit von der Gerichtsbarkeit deſſen, den ſolche zugehören, zeugen, handelt Gering de Jur. Limit. Lib. I. c. 17. lit. H. Harpprecht Vol. I. Conſil. Tubing. 12. n. 62. Chaſſanäus in Catal. Glor. Mund. P. I. Concl. 55. und von denen mit Wappen gezierten Kertzen. Limnäus in Jur. Publ. Lib. VI. c. 2. p. 52. welcher auch c. 6. von denen Wappen überhaupt und umſtändlich handelt; wie er denn auch unter andern eben daſelbſt n. 43. behauptet, daß einem jeden vergönnt ſey, ſich ein Wappen, wie es ihm beliebet, zu erſinnen. Womit auch Klock Conſil. XVI. n. 9. übereinſtimmt; ſo gar daß, wie er meynet, auch unadeliche Perſonen dergleichen Wappen, wie ſie wollen annehmen und mahlen können; denen jedoch, wie bereits oben gezeiget worden, andere widerſprechen. Ja wie Beſold P. IV. Conſil. 195. qu. 11. meynet, ſo ſoll nicht allein denen Baronen oder Freyherren, ſondern auch wohl noch geringern Standes-Perſonen, vergönnet ſeyn, über ihren Wappen eine Crone zu führen. Beſiehe auch Stryck in Diſp. de Jur. Baron. c. 4. n. 131. Schändlicher und ſolcher Dinge aber, die ein häßliches und abſcheuliches Anſehen haben, ſoll ſich ein jeder in ſeinem Wappen enthalten. Höping de Jur. Nobilit. c. 9. n. 84 u. ff. Und iſt auch ein Erbe nicht gehalten, dergleichen zu gebrauchen. Knipſchild de Nobilit. Lib. I. c. 12. n. 114 u. ff. So viel hiernächſt den Proceß, welcher wegen eines verletzten Wappens anzuſtellen, und die auf ſolchen Fall gebührenden Rechts-Mittel anbetrifft; ſo handeln hiervon Klock Conſil. XI. n. 1. u. ff. und Conſil. XVI. n. 31. 32. 33. 34. und Höping de Jur. Inſign. c. 2. §. 12. membr. 3. und 4. und c. 8. §. 1. membr. 7. Abſonderlich mag derjenige, welcher eines andern Wappen auslöſcht, zerkratzet, oder ſonſt verunzieret, mit der Injurien-Klage belanget werden. Klock de Conſil. XI. n. 7. und 8. Beſold in Theſ. Pract. v. Wappen, und in Contin. *eod.* Sonſt aber kan hiervon auch in Speidels Bibl. Jur. Vol. II. v. *Inſignia*, und bey andern daſelbſt angeführten Rechts-Lehrern ein mehrers nachgeleſen werden. Uebrigens beſiehe hierbey auch den Artickel: Siegel, im XXXVII Bande, p. 1053 u. ff. Wie aber einem Landes-Fürſten daran gelegen, daß er Adeliche Geſchlechter im Lande behalte, daß ihm, wie ſtarck oder ſchwach dieſelben ſind, allezeit bekannt ſey, daß ihre Geſchlechts- und Ehren-Nahmen in geſegnetem Andencken bleiben, daß ihre Schilde und Helme, Wappen, Sieges- und Ehren-Zeichen, durch die Hand des Mahlers, welchem zugleich die ſo genannte Viſir-Kunſt derſelben beywohnet, zur Zierde und Wohlſtande des Landes verewiget werden; ſo haben wir auch von allen Königreichen in gantz Europa die Nachricht, daß jedes von denſelben ſeine eigene ſo genannte Herolds-Kammer oder auch Herolds-Gerichte angeleget und beſtändig zu keinem andern Ende unterhalte, als die Würde wohlverdienter Geſchlechter im Reiche und Landen durch dieſe Beylage gegen die Vergeſſenheit und den Ruß der Zeiten zu verwahren. Zur Erläuterung dieſer Sache kan auch beſonders das Buch Jurisprudentia Heroica genannt, dienen, welches zu Brüſſel in zwey Folianten 1668. gedruckt, und gar ſelten, auch in den gröſten Bibliothecken kaum zu ſehen iſt, und vor deſſen Verfaſſer Johann Baptiſt Chriſtinäus gehalten wird, der aber mit dem Paul Chriſtinäo, deſſen Deciſiones Juris niemanden unbekannt ſind, nicht zu vermengen. Und weil andere Bücher von dem Herolds-Weſen ſich am meiſten in Erklärung der Wappen aufhalten; ſo nimmt hingegen dieſer die Wappen-Rechte vor, mit welchem auch Theodor Höping in ſeinem Buche de Jure Inſignium faſt gleiches Abſehen hat. Nur, daß dieſer letztere alles aus den Rechts-Gelehrten, der erſtere aber auch aus andern Schrifftſtellern, und beſonders aus denen Geſchichtſchreibern faſt aller Reiche zuſammen ſucht. Folglich fehlet hierinnen doch der dritte Mann, welcher die Urkunden mittlerer Zeiten und der Deutſchen Archive gebrauchte, und dieſer Wiſſenſchafft annoch ein Recht in unſerm Vaterlande anzuthun wüſte. So viel nun aber die Ordnung und das Verfahren der erſtgedachten Herolds-Gerichte anbelanget; ſo beſtehet ſolches insgemein in folgenden Puncten. Anfangs müſſen ſich bey einem dergleichen Herolds-Gerichte alle Adeliche Geſchlechter melden; nachgehends den Grund ihres Adels erweiſen; ferner ihre ſämmtliche Geſchlechts-Verwandten ſchrifftlich beybringen; über dieſes die Geburts- und Todes-Fälle jährlich anzeigen; nächſt dem, wo ſie angeſeſſen und wohnhafft ſind, melden; auch, wo ihre Geſchlechts-Verwandte ſich aufhalten, und in was für Bedienungen ſie ſtehen, darthun; ſo denn, ſo offt ſich dieſes oder jenes in ihrem Geſchlechte geändert, vortragen, und was dergleichen mehr iſt. Hingegen das Herolds-Gerichte hat ſein Ober-Haupt, welches man insgemein den Wappen-König heiſſet, nebſt ſeinen Beyſitzern und Herolds-Räthen, wie auch ſeine Herolds-Bedi-

ente zu ſchreiben, die Wappen zu zeichnen und zu mahlen, zu verſchicken und aufzuwarten. Vornehmlich aber wird bey demſelben ein Haupt-Buch oder ſo genanntes Armorial gehalten, in welches alle Adeliche Geſchlechter mit ihren Wappen und Geſchlechts-Regiſtern eingetragen werden. Dergleichen Lehen- oder Wappen Buch Ludwig in ſeinen Gelehrten Anzeigen I, Th. p. 658. im Jahre 1715. in dem Heidelbergiſchen Archiv geſehen zu haben geſtehet, welches in Pergament beſtanden, und darinnen aller daſigen Geſchlechter ihre Wappen mit ihren Heraldiſchen Farben, auf das netteſte in Miniatur-Stücken gemahlet geweſen. Ein ſolches Wappen-Buch wird nun von Jahren zu Jahren fort geführet, und Geburts- und Todes-Fälle darein eigentlich verzeichnet. Wenn Geſchlechts- oder Wappen-Streitigkeiten vorkommen; ſo hat das Herolds-Gerichte die Macht, darinnen einen Rechts-Spruch zu thun. Geſtalt ein gemeiner Juriſt davon keinen Begriff hat. Darum es auch insgemein ſehr kahl abläuffet, wenn dergleichen Heraldiſche Fragen auf Univerſitäten an die Juriſtiſchen Facultäten zu einem rechtlichen Gutachten oder Urtheile verſendet werden. Es wäre denn, daß einer oder der andere unter den Mitgliedern derſelben in dieſer Wiſſenſchafft erfahren wäre. Ferner ertheilet das Herolds-Gerichte auch Zeugniße und Teſtificate, dadurch jedermann ſich zu Stiftern und Turnieren ohne fernere Widerrede legitimiren mag. Es hält auch das Herolds-Gerichte ſein beſonderes Archiv, und die in demſelben vidimirten und Geſetzmäßig abgeſchriebene Urkunden haben eben den Glauben, als die Originalien und Handſchrifften ſelbſt. Von den Beyſitzern des Herolds-Gerichts müſſen die Helffte von Adel, und die andere Helffte Gelehrte ſeyn. Sie kommen Wöchentlich einmahl, und, wenn viele Sachen einlauffen, auch öffters zuſammen. Sie haben ihre ordentlichen Referenten und Vorträger, wie auch Correferenten und Mit-Vorträger, welche in Abfaſſung ihrer Gutachten zeigen müſſen, daß ſie die Kenntniß der alten Urkunden ſo wohl, als die Angelegenheiten des Adels, aus dem Grunde verſtehen. Dieſe Herolds Gerichte ſind alſo den Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühlen gleich, weil von ihnen in Herolds-Sachen von allen, auch fremden Orten rechtliche Gutachten und Bedencken gefordert und unter dem Herolds-Gerichts-Siegel, nach gepflogenem Rathe, ertheilet werden. Geſtalt auch als vor einiger Zeit Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen zu Ehren Sr. Königl. Majeſtät in Dännemarck den groſſen Aufzug des Sächſiſchen Adels veranſtalten und niemand bey den angeſtellten Turnier ſeyn durffte, der nicht von männlichem und weiblichem Geſchlechte ſeine 16 Ahnen hatte; ſo ließen ſich verſchiedene von der damahligen Preußiſchen Ober-Herolds-Cammer Teſtificate geben, welche auch in Dreßden ohne Bedencken ſtatt eines Beweiſes angenommen worden. Damit es aber nicht das Anſehen gewinne, als wenn dieſes alles nur gute Gedancken wären, in der That aber dergleichen Veranſtaltungen ſich nirgends befänden; ſo wollen wir allhier diejenigen Königreiche mit wenigem durchgehen, von welchen uns die Anrichtung und Unterhaltung ihrer Herolds-Cammern bekannt ſind. Die Engelländer haben hierinnen etwas zum voraus, indem ſie nicht allein in der Wappen-Kunſt, ſondern auch in denen Adelichen Geſchlechts-Regiſtern, ſehr eigen ſind, Eduard Biſſäus hat verſchiedener Wappen-Gelehrten ihre Schrifften zuſammen drucken laſſen, als des bekannten Niclas Upton*i* und des Johannis de Bado Aureo um das Jahr 1430 geſchriebene Bücher vom Herolds-Weſen, welches ſie de Armis nennen, wobey er auch ſeine gelehrte Erläuterungen hinzu gethan hat. Der dritte Schrifftſteller iſt Heinrich Spelmann, deſſen ſo genannte Aſpilogia oder Wappen-Lehre vor andern hoch zu halten. Der gantze Titul des Buches iſt dieſer: *Nicolai Uptoni* de Studio Militari (Heroico) Libri IV. *Johannis de Bado aureo* de Armis; *Henrici Spelmanni* Aſpilogia. *Eduard. Biſſæus* e Codicillis MSctis publici juris fecit, notisque illuſtravit, edit. Londini 1654. in Fol. Thomas Milles Nobilitas Anglicana, Politica & Civilis apud Anglos, qui ſint Nobilium gradus, quae faſtigia, quae evehendi ratio, zu London 1608. in Fol. gedruckt, iſt gleichfalls, wie die obige, mit netten Kupfern gezieret und in Engliſchen Sachen wohl zu gebrauchen. Wenn er aber auf den Adel anderer Königreiche, ins beſondere in Deutſchland, auslauffet; ſo kommet ſeine Waare gar kahl heraus. William Dugdale hat als Wappen-König das ſchöne Buch unter dem Nahmen geſchrieben: The Baronage of England, in II. Theilen gedruckt zu London 1675. in Fol. darinnen aller Geſchlechter, welche nach dem Alphabet eingetheilet ſind, ihre Vorrechte, nach Heraldiſchen Umſtänden beſchrieben werden. Wie ſorgſam hierinnen nicht weniger die Schottländer ſeyn, davon hat Ludwig in Reliqu. MSC. Medii Aevi Tom. IV. in der Vorrede, p. 39. die Probe von dem daſigen alten und vornehmen Adelichen Geſchlechte derer von Marſchall gewieſen. Und von den Frantzöſiſchen Wappen- oder Herolds-Gelehrten könnte man ein eigenes Buch ſchreiben, weil dieſe Nation vollblütig und deswegen zu Erfindungen ſinnreicher Dinge ſo wohl, als auch zu demjenigen, was ihnen hoch und vornehm dünckt, ſehr geneigt iſt. Nachdem aber der fleißige und recht unermüdete Bücher-Kenner, Jacob le Long, in ſeiner Bibliotheque Hiſtorique de la France Lib. IV. c. 3. p. 822. u. f. fünff Artickel von denen hieher gehörigen Büchern angefüllet hat, deren Anzahl ſich auf etliche hundert erſtrecket; ſo wollen wir nur die Ueberſchrifften der Haupt-Artickel hieher ſetzen. Der I iſt: Traitez de la Nobleſſe des Fiefs du Franc-Alleu, du Ban & Arrier-Ban, wovon die Bücher von der Zahl, 15897. bis 15976. gehen, und davon bey der Landſäßigen Deutſchen Ritterſchafft ein gar guter Gebrauch zu machen. Der II heiſſet: Traitez des Armoiries & des Blazons des Familles Illuſtres

lustres de France, von der Zahl, 15977. bis 16016. weil die Frantzosen die Wappen-Kunst auf das Höchste getrieben. Der III. nennet sich: Armoriaux ou Recueil des Armoiries des Familles de France, von der Zahl 16017. bis 16084. Der IV ist überschrieben: Traitez des Heraults d'Armes des Chevaleries & des de Tournois, darinnen vom Amte der Herolde, von Turnieren, Carrousels und andern Aufzügen gehandelt wird, von der Zahl 16085. bis 16111. Der V. gehet die besondern Ritter-Orden in Franckreich an, und heisset: Histoires des Ordres Militaires & de Chevalerie, de France. so wohl überhaupt, als ins besondere von dem Maltheser-Orden, Tempel-Orden, St. Lazars-Orden, Heiligen Geists-Orden, Güldnen Vließ-Orden, Creutz-Orden, St. Michael-Orden, und St. Ludwigs-Orden, von der Zahl 16112. bis 16229. angefüllet ist. Woraus leichtlich zu schliessen, wie sehr über diesem Gepränge und den Gebräuchen des Adels in Franckreich gehalten werde. Von dem Frantzösischen Adel kommen wir auf den Spanischen. Und wie sich dieser, der Leidenschafft des Spanischen Gemüthes nach, höher, als alle andere in der Welt düncket; so giebt man sich auch in solchem Königreiche nicht weniger Mühe, den Spanischen Geschlechts-Adel durch Herolds-Cammern in guter Ordnung und Andencken zu erhalten. Zwar **Hugo Grotius** suchet die Ursache davon in dem Gothischen Stoltze Allein so nach schriebe sich diese Unart von den Deutschen her. Nur das Spanische Geblüte ist schwartz und dicke; Dahero sich die Spanier von anderer ihrem Stande nicht bewegen, noch beugen lassen. Sie düncken sich alleine klug, und reisen deswegen nicht aus ihrem Lande, verachten aber alles, was nicht Spanisch ist. Wer sich eine Lust machen will, der lese des **Clenards** Briefe, so er aus Spanien nach den Niederlanden geschrieben, desgleichen den **Garcias** de Antipathia Gallorum & Hispanorum, wie auch die Reise-Beschreibung der Gräfin von **Aunoy**. Der Spanische Wappen-König, **Soto Mayor**, hat hiervon in seinem Libro de Escudos de Armas ins besondere geschrieben. **Gonzalo Argote de Molina** hat in seiner Nobleza del Andaluzia, so zu Sevilien 1588. in Fol. gedruckt, und mit vielen Römischen Aufschrifften, die anderswo nicht zu finden, auch mit Wappen-Kupfern gezieret ist, über hundert Spanische Schrifftsteller gesammlet, welche zu diesem Absehen gehören. Es dürfften aber hiervon wohl die allerwenigsten Deutschland gesehen haben; so wenig die Deutschen Wappen-Bücher nach Spanien kommen. Indessen macht gleichwohl **Ludwig** in seinen Gelehrten Anzeigen I. Th. p. 661. u. f. folgende, und die er selbst besessen, nahmhafftig: **Alfonso Lopez de Haro** Nobiliarium Hispanicum, oder, wie der Titul dieses Buches im Spanischen lautet: Nobiliario Genealogico Universal de los Reyes y titulos de Espanna y Nobleza della y del principio y origen, que tuuieron los titulos des Condes, Duques, y Marqueses, y otros Oficios y Dignidades, u. s. w. gedruckt zu Madrit 1622. in Fol. darinnen aller Hertzoge, Marckgrafen, Grafen, und Adelicher Würden, ihre Geschlechter und Wappen beschrieben, und in Holtz-Schnitt gebracht sind. Den Ursprung und die Ursachen der Spanischen Edelleute untersuchet **Salazar de Mendoza** in seinem Origen de las Dignidades seglares de Castila y Leon, gedruckt zu Madrit 1657. in Fol. vorhero ist dieses Buch auch schon zu Toledo 1618. in Fol. gedruckt gewesen. Die letztere Auflage aber ist vollständiger, woselbst auch die Anzeige gethan wird, wenn und wie dieses und jenes Geschlecht in die Höhe gekommen. **Alfonso Carillo** hat in seinem Origen de la Dignidad y Preeminencia de Grande de Castilla, gedruckt zu Madrit 1657. in Fol. den Ursprung und die Vorrechte der Spanischen Grandes ins besondere beschrieben; wie er sich denn auch viele Mühe giebet, dieselbe nach dem alten Römischen Zustande und der Beschaffenheit in andern Ländern zu beurtheilen, mit beygefügten Zeugnissen der Schrifftsteller. Was vom **Johann Arce** ab Otalora von dem Spanischen Adel im Lateinischen, und unter dem Titul: Summa Nobilitatis Hispanicæ & Immunitatis regiorum tributorum, exulat. ordinem, indicium & excusationem breviter complectens, gedruckt zu Salamanca 1570. in Fol. geschrieben worden, ist nicht unbillig unter die vornehmsten Bücher dieser Art zu rechnen, und nachhero auch in den XIII. Tomum des Werckes: Tractatus Tractatuum genannt, eingedruckt worden. Und thut der Titul des Buches von dem Inhalte desselben eine gnugsame Anzeige. Noch möchte des **Castillo de Bovadilla** seiner Politicæ Hispaniæ, oder Politica para Corregidores y Seunares de Vasallos, en tiempo de Paz y de Guerra, y Juezes Ecclesiasticos y seglares y de sus advanas y de residencias y sus Officiales, y para Regidores y Abogados, y del Valor de los Corregimientos y Goviernos Realengos y de los Ordenes, gedruckt zu Madrit 1597. in II. Theilen in Fol. allhier mit zu erwehnen seyn, weil er von der Einrichtung aller Bedienungen handelt, und alles aus den Römischen Rechten häuffig zu erläutern suchet. Was hiernächst die Niederlande überhaupt betrifft; so hat zwar das mit allem Ueberfluß überschüttete Burgundische Haus allezeit vor die Erhaltung der tapfern alten Adelichen Geschlechter eine besondere Vorsorge getragen. Es hat sich aber dieselbe dennoch um ein vieles gemehret, als solche Länder der Spanischen Regierung, als starcken Herolds-Meistern, wie kurtz vorher zu zeigen, zu Theil geworden, obgleich den Niederlanden dergleichen Zwang-Weise nicht anstehen wollen; da hingegen die Spanier eben deswegen den Niederländischen Adel verächtlich gehalten, weil er sich nicht zu ihren Gebräuchen angeschicket. So viel nun den Anfang der gantzen Herolds- oder Wappen-Kunst betrifft; so möchte man fast auf die Gedancken kömmen, das solche deswegen von denen Nie-

derländern am ersten ausgeübet worden, weil ihre Züge in das Gelobte Land selbige veranlasset, wovon die Scriptores Gestorum Dei per Francos, worinnen auch die meisten den Ursprung derer Stamm- und Geschlechts-Wappen suchen, zum Nachdencken dienen. Nur Philipp der Gütige hat mit Anrichtung des Güldenen Vließ-Ordens die Adelichen Geschlechter vollends aufgemuntert. Zumahl da so viele Könige und Fürsten sich in diese Gesellschafft einzeichnen und aufnehmen lassen, solcher Orden auch noch jetzo von den Höchsten der Welt getragen zu werden pfleget. Bey dem allen aber ist dennoch die allererste Herolds-Cammer in den Niederlanden erst im Jahre 1628 zu Brüssel angeleget oder vielmehr besser eingerichtet worden, und heisset dieselbe La Chambre de l'Office d'Armes, welche auch nachhero allezeit unterhalten worden ist, nach dem Zeugnisse **Christinäi** ad Edictum Heraldicum 1616. Tom I. Art. 28. p. 43. Und weil vor und nach der Zeit die Spanische Regierung sich sehr angelegen seyn lassen, den Adel und die Ritterschafft in Ansehen und Ordnung zu erhalten; so sind dieserhalben viel besondere und mannichfaltige Satzungen aus Spanien selbst an die Niederländischen Regenten und Regentinnen gekommen, daß selbige von dem Adel-Stande und Herolds-Wesen fast ein eigenes Buch ausmachen; wie denn auch eben hiervon **Johann Baptist Christinäus** ein eigenes und sehr geschicktes Buch in zwey Folianten geschrieben, dessen völlige Ueberschrifft also lautet: Jurisprudentia Heroica, sive de Jure Belgarum circa Nobilitatem & Insignia de magistrato in Commentario ad Edictum Belgii Principum 1616. edit. Bruxellis 1668. Tom. I. & II. fol. Der Verfasser setzt hinzu: In quo Interpretationes Edicti, Leges Romanæ, Decisiones Tribunalium, Historiæ, Antiquitates, Tituli, Ordines Equestres a Rege Catholico concedi soliti, aliarum gentium mores confirmantur, confutantur, illustrantur. Der Verfasser hält auch, was er verspricht, und findet sich nichts vollständigers in dieser Wissenschafft. Allein das Buch ist kaum zu sehen, und die Wieder-Auflage desselben wegen der vielen Kupfer kostbar. Ob es nun wohl eine fast geringe Mühe seyn würde, aller andern Königreiche und Staaten ihre Bücher von ihrem Geschlechts-Adel und Herolds-Wesen durchzugehen; so kan doch, was von denen obigen vier Königreichen und Staaten gesaget worden, hinlänglich genug seyn, einen jeden zu überzeugen, daß jedes Volck vor das Ansehen, die Erhaltung und Vermehrung seines Geschlechts-Adels in Satzungen und Gerichten, so viel möglich, besorget gewesen, und auch noch ist. Folglich ist auch allerdings, wie **Ludwig** l. c. p. 664. bezeuget, die von Sr. Königl. Majestät in Preussen, vermöge eines besondern Edicts vom 23 Februar 1729. welches beym **Ludwig** l. c. p. 645. u. f. von Wort zu Wort zu befinden, geschehene Anrichtung eines Ritterschafftlichen Land-Buches bey der Magdeburgischen Ritterschafft ihres Werthes nicht zu berauben, als wovon Dero Unterthanen und Ritterschafftliche Geschlechter Ehre, Zierde, Sicherheit, Wohlstand und Ordnung vor sich und die ihrigen in jetzigen und künfftigen Zeiten zu erwarten und zu geniessen haben. Damit nun aber die Puncte jedermann um so viel leichter in die Augen fallen möchten, worüber das Land-Buch anzurichten; so haben Höchstbemeldte Königl. Majestät von Preussen Dero oberwehnten Satzung auch eine Tabelle beygeleget, **wie das Land-Buch in gewisse Titul zu bringen**, welche wir auch hieher setzen wollen. Und sind solche folgende: I.) Der jetzige Besitzer der Güter, dessen Nahme und Alter, II.) Dessen Kinder, Söhne und Töchter; Deren Nahmen, und in welchen Jahren dieselben gebohren? III.) Dessen Agnaten und Gesamt-Hänber, und wie dieselben in denen Gütern nach einander succediren? Auch, ob jemand, und wer auf die Güter expectiviret sey? IV) Die Güter deren Werth, Situation, wie viel davon jährlich pro canone zu geben, quo jure & titulo er dieselben besitze, und an welchen Gütern diese Familie ein Succeßions-Recht habe? V) Die Schulden, so auf den Gütern hafften; Deren Quantum, und wer die Gelder darauf vorgeschossen? VI) Pacta, so der Güter wegen errichtet worden, auch Ehe-Pacta und Fideicommissa Familiæ. VII) Wenn und zu welcher Zeit die Einschreibung der Obligation des Arrests und übrigen schrifftlichen Handlungen in das Land-Buch geschehen, und qua pagina dieselben in dem Litterario bey der Lehns-Cantzley zu finden? VIII) Vormundschafften, so der jetzige Possessor der Güter über sich hat, und wenn ihm dieselben aufgetragen? IX) Die Agnaten, welche in die Verschreibung der Güter und in die Pacta consentiret, und welche darein nicht consentiret? X) Wenn die Schulden bezahlet, und die Obligation in dem Land-Buche und Litterario ausgelöschet, die Vormundschafften geendiget, und Rechnung davon abgeleget worden? **Ludwig** l. c. p. 654. u. f.

Wappen einiger ausländischer Völcker.

Daß das Wappen-Wesen so, wie wir es dermahlen haben, allen Völckern in der Welt bekannt seyn solte, würde, wenn man solches behaupten wolte, auf eine lächerliche Vermessenheit hinaus lauffen. Wie aber das gantze Wappen-Geschäffte aus den Kriegs-Zeiten, deren sich die Völcker bedienet haben, vornehmlich entstanden ist; Also ist ebenfalls unleugbar, daß dergleichen Krieges-Zeichen alle Völcker gewust haben. Wir können hierher füglich die Stelle aus dem **Virgilius** ziehen, wenn er (Lib. II. Aeneid.) saget:

> Mutemus clypeos, Danaumque insignia nobis
> Aptemus.

Daher hält auch **Spelmann** (in Aspilog. p. 4.) davor, es hätten die Griechen den **Neptunus**, die Trojaner aber die **Minerva**, zu ihrem Krieges-Zeichen geführet. Und ob man gleich dieses von den Schutz Göttern verstehen wolte, so ist doch der Römer ihr Adler ein allzu starcker Beweiß, daß jedes Volck sein besonderes Krieges-Zeichen gehabt habe. Hierzu kommet, daß die gesunde Vernunfft solches selber lehret, indem ja, wenn die Armeen mit einander getroffen,

troffen, keiner gewust, ob er mit Freund, oder Feind, zu thun habe, so ferne man nicht durch gewisse Zeichen sich von einander unterschieden hätte. Daß hienächst die vorige Welt von Wappen, wie man dieses Wort jetzo nimmt, etwas gewust habe, kan man nicht gantz widersprechen, indem, wenn die Völcker mit einander zu thun gehabt haben, es mag nun in einem Geschäffte gewesen seyn, worinnen es wolle, nothwendig ein Fürst gegen den andern, durch ein besonders Zeichen, hat zu erkennen geben müssen, daß die geschlossenen Tractaten von ihm hergekommen und bestätiget worden seyn. So bezeugen auch solches die alten Historien, wenn sie berichten, daß **Pompejus** einen Löwen, der in der einen Klaue ein Schwerdt getragen, **Plinius** der Jüngere einen Wagen, **Seleucus** einen Schiffs-Ancker, **Pyrrhus** den Apollo mit seinen neun Musen, **Polycrates** eine Leyer, und dergleichen, in ihren Siegel-Ringen geführet hätten. **Plinius** berichtet, (Hist. Nat. Lib. XXXVII. c. 1.) von des Kaysers **Augustus** Minister, dem **Mecänas**, er habe einen Frosch in dem Petschafft gebrauchet, um dadurch ein Zeichen seiner Verschwiegenheit und Treue gegen seinen Herrn an den Tag zu legen, weil er aus einer Insul gebürtig gewesen sey, wo die Frösche niemahls zu schreyen pflegten. Von dem Kayser **Galba** erzehlet **Dio Caßius**, (Lib. V.) daß er die Brieffe nicht mit seinem Bildnisse, wie sonst die Kayser gewohnt waren, versiegelt, sondern einen Hund, der aus dem vordern Theile des Schiffes heraus gesehen, als sein angebohrnes Wappen behalten; Und von **Alexandern** dem **Grossen** lieset man, daß er die Brieffe, so er in Asien gesendet, mit **Darii** Bildnisse, diejenigen aber, so er in Europa verschicket, mit seinem eigenen Contrefait, besiegelt, wie er sich auch sonst bald eines Löwen, bald eines Wolffes, Stiers, des Bucephalus, und anderer Bildnisse, bedienet habe. Von den Deutschen haben wir oben ebenfalls erinnert, daß sie nicht so von ohngefehr auf das Wappen-Wesen gefallen seyn können, sondern dißfalls ihre Vorgänger gehabt haben müssen. Und eben dieses ist es, was wir offt erinnert haben, daß nehmlich der eigentliche und wahre Ursprung der Wappen noch lange nicht sattsam untersuchet sey. Daß aber die Türcken einen halben Monden, die Sineser einen Löwen, auf dessen Rücken die Sonne sey, in ihren Wappen führen sollen, wird von einigen noch für ungewiß gehalten, und zwar, was die Türcken anbetrifft, aus diesem (aber ziemlich unzulänglichen) Grunde, daß dieselben, gleichwie alle Mahometaner, keine Bilder lidten. Daß sich aber die letztern in ihren Kriegen der Roß-Schweiffe bedienen, solches wird von Niemand geleugnet. Von dem Ursprunge des Türckischen Wappens siehe den Artickel **Ottoman** I. im XXV. Bande, p. 2459. Was die andern Völcker anbetrifft, so muß dergleichen Vorgeben aus guten und vernünfftigen Reise-Beschreibungen, daran es aber ziemlich fehlet, erst besser erläutert und ausgemacht werden; Wiewohl wir nochmahls erinnern, daß es gar nicht wider die Vernunfft lauffe, daß ein jedes Volck ein gewisses Reichs-Zeichen führe, um dadurch von andern sich zu unterscheiden, es mag nun ein so thanes Zeichen bestehen, worinnen es wolle. Das übrige, was wir von dem Wappen-Wesen noch zu erinnern hätten, versparen wir biß zu dem Artickel: **Wappen-Kunst**. Hier wollen wir vielmehr noch dasjenige Wappen-Register mittheilen, welches sich in **Hübners** Realen Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexico p. 2262. u. ff. unter folgender Aufschrifft befindet:

INDEX ONOMASTICO HERALDICUS, oder Alphabetische Nachricht

Von denen verblümten Wörtern, Nahmen und Wappen, so heutiges Tages in denen vornehmsten Calendern, Post-Reuters, Zeitungen, und verdeckten Staats-Tractätgen angezogen, dadurch aber Kayser, Könige, Chur-Fürsten, Fürsten, Herren, Länder und Städte verstanden werden; Wobey zugleich der Numerus Quaternarius S. R. I. oder die gevierdte Zahl derer Stände im Heil. Römischen Reiche, nach der alten Schreib-Art und Gewohnheit mit eingerücket ist.

Abt.

Vier gefürstete Aebte des Römischen Reichs: **Fulda, Weissenburg, Murbach** und **Kempten.**

Adler.

Der Adler,

Der grosse Adler,

Der zweyköpffigte Adler,

Gedoppelte schwartze Adler,

Gecrönte Adler mit der Kayser-Cron beleget:

Das Römische Reich insgemein, auch bey Kriegs-Wesen den Römischen Kayser über, mit dem Hause Oesterreich, und seinem Kriegs-Volck.

Ein gecrönter dunckelgrau halber, im gelben oder rothen Felde, mit einem Schlüssel **Genff.**

Schwartzer gecrönter Adler, mit einem weissen Mond auf der Brust im gülden Felde: **Schlesien, Böhmen, Mansterberg.**

Schwartzer Adler mit einem Jäger-Horn auf der Brust: **Jägerndorff.**

Schwartzer einköpffigter Adler mit einer gelben Cron: **Windsheim.**

Schwartzer Adler im gelben Felde, **Liegnitz, Brieg, Anhalt, Arensberg, Lichtenstein** und **Solothurn.**

Schwartzer Adler im silbern Felde: **Böhmen, Ungarn, Neapolis, Sicilien, Chur-Brandenburg, Crossen, Trident.**

Schwartzer Adler im rothen Felde, mit dem Buchstaben R auf der Brust: **Rawitz in Pohlen:** ingleichen mit dem Buchstaben P auf der Brust: **Ploczko.**

Schwartzer Adler in jedem Flügel haltend eine Säule: **Bisans.**

Schwartzer Adler mit einer Crone um den Hals, ingleichen ein

Schwartzer gedoppelter mit der Kayser-Crone, auf dessen Brust ein weisser Reuter im rothen Felde: **Moscau.**

Ein schwartzer gedoppelter, mit einem schwartzen Löwen im gelben Felde auf der Brust: **Reichs-Flandern.**

Ein schwartzer gedoppelter im gelben Felde, mit einem weissen Löwen im rothen Felde auf der Brust: **Camerich.**

Ein schwartz gedoppelter im gelben Felde mit einem weissen Schild auf der Brust: **Herrschafft Gröningen**, siehe **Balck.**

Ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln über dem Haupte habend fünf Sterne: die Stadt **Gröningen.**

Ein schwartz gedoppelter im gelb und rothen Felde, mit einem weissen Schild auf der Brust: die **Herrschafft Mecheln.**

Ein schwartzer gedoppelter mit einem rothen Schild auf der Brust, durch welchen ein weisser Balcke gehet: der **Westphälische Kreis.**

Ein schwartzer mit einer rothen Crone im silbernen Felde: **Chur-Brandenburg** und **Preussen.**

Ein voller Rauten-weis durchstrichener Adler: oder

Ein gecrönter von schwartz und gelben Schachsteinen im blauen Felde: **Mähren.**

Schwartzer gecrönter doppelter Adler im güldenen Felde: **Mirandola, Graf von Pappenheim.**

Zwey schwartze in gelben halben Rauthen, auf gelb und rothen aufwerts stehenden Balcken: **Königreich Sicilien.**

Zwey schwartze im weissen Felde: **Hispanien** und **Oesterreich.**

Vier schwartze Adler im silbern Felde: **Mantua.**

Fünf schwartze im gelben Felde: **Oesterreich.**

Weisser mit einem Creutz in fünf Feldern: **Sicilien.**

Adler mit der Crone: **Augspurg, Wien, Franckfurt am Mayn, Aachen.**

Ein weisser mit einer gelben Crone: **Lothringen.**

Ein weisser in einem rothen Felde: **Pohlen, Chur-Cölln.**

Ein weisser im blauen Felde: **Stifft Hildesheim, Waldeck.**

Silberner Adler mit güldenen Füssen im blauen Felde: **Chur-Cölln, Anhalt.**

Drey weisse Adler im güldenen Felde: **Hessen, Lothringen.**

Halber Adler: **Irrland** und **Nürnberg.**

Halber Adler mit einem gecrönten Rundfisch: **Bergen in Norwegen.**

Adler halb aufgerichtet, an der Seite habend einen krummen Fisch: **Cüstrin.**

Adler mit einem Bocks-Kopf und Stern auf der Brust: **Neukirch in Hessen.**

St. Johannis Adler: **Oels in Schlesien**

Halber Adler mit zwey aufgerichteten Balcken: die **Bürgerschafft Magdeburg.**

Rother mit einem weissen Rade: **Chur-Maynz.**

Rother Adler mit einem güldenen und gecrönten Löwen: **Schweden**

Rother Adler mit einer gelben Crone: **Tyrol.**

Ein rother mit einer güldenen Crone: **Türck.**

Ein rother im weissen Felde: **Chur-Brandenburg** und **Preussen.**

Ein gecrönter rother Adler im gelben Felde: **Brandenburg.**

Blauer im rothen Felde mit einem Rade: **Crain.**

Blauer roth gecrönter im weissen Felde: **Ungarn, Böhmen, Oesterreich, Braunschweig, Lüneburg, Crain, Grafen von Froburg.**

Ein gelber im blauen Felde: **Chur-Sachsen,** und **Sachsen-Lauenburg.**

Ein gelber im schwartzen Felde: **Sachsen-Weimar** und **Coburg.**

Ein gelber gecrönter, mit einem Jungfer-Angesicht, im schwartzen Felde: **Ost-Frießland.**

Adler stehend auf zwey grünen Schmaragd-Steinen oberhalb mit vier Gersten-Körnern: **Stendal.**

Adler halb mit drey beranckten Hopf-Stacken: **Garleben.**

Adler halb, sammt einem Schlüssel: **Alt-Saltzwedel.**

Adler, der unter den Klauen zwey Schlüssel hat: **Neu-Saltzwedel.**

Adler mit einer Crone auf dem Haupt: **Seehausen.**

Adler einfach und roth: **Angermünde.**

Adler, roth, stehend auf einer Veste oder Burg: **Osterburg.**

Adler stehend auf einem Mond: **Werben.**

Adler mit einem Helm auf dem Kopf: **Kuppin.**

Adler mit einem Helm und oben einen Flügel: **Prenzlow.**

Adler

Adler halb unten mit einem Gegitter: **Eger in Böhmen.**
Ein halber Adler und halbes Rad: **Ratibor.**
Ein halber Adler und halb Creutz: **Oppeln.**

Apffel.

Reichs-Apffel im rothen Schild: **Churpfalz.**
Drey Pomerantzen-Aepffel: **Orange.**
Granat-Aepffel, ein rother in weissen Felde: **Königreich Granada in Hispanien.**
Fünf oder sechs Granat-Aepffel: die **Stadt Granada.**
Amaltheen-Hörner, siehe Horn.

Ancker.

Ein schwartzer im blauen Felde: **Grafschafft Lingen.**
Ancker im weissen Felde: **Graf von Tecklenburg.**
Drey Ancker in einem Ringe: **Brieg.**

Arm.

Ein rother mit einem Schwerd im gelben Felde: **Sclavonien.**
Arm geharnischt mit einem Schwerd: **Irrland.**
Zwey gelbe mit den Händen einen gelben Stock, worauf ein gelber Hut gestecket, haltend im blauen Felde: **Schweitz** oder **Eydgenossenschafft.**

Bähr, Bähr-Füsse.

Bähr: der **Türcke, Bayern oder Bayer-Fürst.**
Der Nord-Bähr: **Schweden.**
Bähr im gelben Felde: die **Ritter von Bärenfels, die Stadt Bern, Appenzell.**
Blau und weisse Bähren im schwartzen Felde: ingleichen
Einer im weissen Felde, mit einer gelben Crone: **Anhalt.**
Ein schwartzer zahmer Bähr mit einem Halsband: **Berlin, St. Gallen in der Schweitz.**
Ein schwartzer Bähr mit einem weissen Sack auf dem Rücken: **Freysingen in Bayern.**
Zwey schwartze Bähren-Füsse oder Tatzen im gelben Felde: **Braunschweig und Lüneburg.**
Ein halber Bähr: **Ursel, Ury.**

Balcke.

Der schwartze Balcke im güldenen Felde: **Sachsen.**
Ein schwartzer überzwerch im gelben Felde: **Grafschafft Mörs.**
Zwey schwartze und gelbe, nicht in die Höhe gerichtet, worinnen etliche gelbe Zeichen, wie ein Lateinisch T im blauen Felde: **Champanien** oder **Champagne.**
Zwey Balcken an beyden Seiten mit scharffen Zacken, wie ein Kessel-Hacke: **Media und Persien.**
Vier schwartze und weisse im güldenen Felde: **Ungarn und Chur-Sachsen.**
Fünf schwartze: **Portugall.**
Ein weisser nicht gar in die Höhe gerichteter Balcke mit drey güldenen Cronen darüber, und drey darunter im rothen Felde: **Elsaß.**

Ein weisser überzwercher im rothen Felde: **Oesterreich, Kärnthen, Westphälischer Creiß, Bißthum Saltzburg, Grafschafft Nassau, Löven in Brabant.**
Weisse Balcken im rothen Felde: **Braunschweig, Wolffenbüttel.**
Drey weisse im rothen Felde: **Ungarn, und Mansfeld.**
Zwey rothe im gelben Felde: **Oldenburg und Delmenhorst.**
Drey rothe im weissen Felde; **Hertzogthum Arschott.**
Drey rothe nicht aufwerts gerichtete im gelben Felde: **Grafschafft Schlaitz.**
Drey rothe nicht gar aufwerts gerichtete, und wieder niedergehend, in Gestalt einer halben Raute, im rothen Felde: **Grafsch. Ravensberg.**
Solche drey schwartze Balcken: **Liere in Brabant.**
Vier rothe aufwerts stehende im gelben Felde, **Arragonien, Catalonien.**
Vier rothe aufwerts stehende im gelben Felde, welche ein nicht gar aufgerichteter blauer Balcke durchschneidet: **Die Inseln Balearides.**
Vier rothe überzwerch im weissen Felde: **Lothringen.**
Vier rothe überzwerch im gelben Felde: **Hertzogthum Raucourt.**
Rothe und gelbe aufwerts gerichtete, worauf ein unter sich gewendeter Delfin mit einem Ring in dem Munde: **Hydrunt.**
Ein gelber im rothen Felde: **Gröningen.**
Zwey gelbe oder güldene mit drey rothen Löwen: **Dännemarck.**
Zwey vergüldete mit drey rothen Löwen: **Lüneburg.**
Drey blaue: **Aragonien.**
Drey grüne nicht gar aufgerichtet, zwischen auf Hertzen im gelben Felde: **Herrschafft Gröningen, siehe Adler,**

Baum.

Ein grüner im weissen Felde: **Metz.**
Ein grüner im schwartzen Felde: **Bergen op Zoom, Hertzogenbusch**
Ein grüner zwischen zwey Wölffen: **Bissone.**
Ein Palm-Baum: die **Fruchtbringende Gesellschafft.**
Ein grüner Linden-Baum: **Lindau am Boden-See.**
Eichen-Baum, darunter zwey Eber, und ein Adler: **Neustadt, Eberswalde.**

Bauren.

Des R. Reichs vier Bauren: die Stadt **Ulm, Saltzburg, Regenspurg, Costnitz.**

Berge.

Vier Berge des Reichs: **Münsterberg, Friedberg, Heydelberg, Nürnberg.**
Fünf weisse Berge: **Brisach, im Brißgau.**

Beyle.

Zwey Beyle: die **Stadt Biel in der Schweitz.**

Bischoff.

Drey Bischöffe vorm Altar: **Hispalis oder Sevilia in Hispanien.**

Bischoff-

Bischoff-Stab.

Zwischen zwey weissen halben, oder zwey blauen halben Rauten: **Apulia, Leukalia,** ingleichen **Basel.**
Zwey Bischoffs-Stäbe: **Helmstädt.**

Bock.

Ein Bock aufgerichtet: **Chur in der Schweitz.**
Der schwartze Bock: **Hessen,** ingleichen **Boxberg in Francken.**

Bothe.

Ein Bothe: **Lauffen am Rhein.**

Brücke.

Steinerne Brücke: **Ingermanland.**
Büffels-Kopf, siehe Kopf.

Burg.

Vier Burge des Reichs: **Altenburg, Magdeburg, Rothenburg, Mecklenburg.**
Weiß mit einer Mauer umfangen: **Königreich Valentz.**
Burg an deren beyden Thoren zwey nackende Kinder, oben auf der Mauer ein Löwe: **Neuburg.**
Burg mit drey Thoren, zwey Thüren, und einer Crone darauf: **Cron-Weissenburg in Elsaß.**
Burg mit fünf Thürmen auf Over-Balcken: **Lützenburg.**
Burg mit einer Rose: **Lippe.**

Burggrafen.

Vier Burggrafen des Reichs: **Nürnberg, Magdeburg, Reyneck, Stromberg.**

Castel.

Güldenes mit drey Thürmen im rothen Felde: **Castilien.**

Crantz.

Ein gelber, worinne ein weisser Stern im rothen Felde: **Principat Ultra im Neapolitanischen.**
Ein Rauten Krantz: insgemein **Chur-Sachsen und Anhalt.**
Der Lorber-Krantz: **Der Kayser.**

Creutz.

Ein schwartzes im weissen Felde: **Calabria,** oder **Groß-Griechenland, Cöln, Hildesheim, Constantz** oder **Costnitz.**
Ein Creutz zwischen vier Lilien: **Calais in Franckreich.**
Creutz unter einen Löwen: **Zütphen.**
Ein schwartzes im gelben Felde: **Sachsen-Weimar, Grafschafft Lippe, Stifft Merseburg.**
Ein gedoppeltes schwartzes im weissen Felde: **Abtey Hirschfeld.**
Ein weisses im rothen Felde: **Savoyen, Breda.**
Ein weisses im rothen Schilde: **Dänemarck, Holstein.**
Ein weisses im rothen Felde, mit vier gelben Zeichen: **Servien.**
Zwey weisse mit einer Crone im rothen Felde: **Dantzig.**
Ein weisses gedoppeltes im rothen Felde: **Königreich Ungarn, Aschaffenburg.**
Ein rothes im weissen Felde: **Genua, Bononien, Trier** (M. Schwartz macht bey diesen

dreyen ein schwartzes Creutz daraus) **Oldenburg, Delmenhorst, Paderborn, Fulda, Zürphen.**
Ein rothes im weissen Felde, zwischen zwey Königs- und zwey Königinnen-Köpfen: **Aragonien.**
Ein rothes im gelben Felde: **Catalonien, Utrecht.** Das rothe Creutz: **Burgund** und **Chur-Cöln.**
Ein Creutz roth von zweyen runden Stangen mit vier Rosen in einem gelben Schilde: **Grafschaft Gützkow in Pommern.**
Drey Over-Creutze über einander: **Amsterdam.** Unter einander: **Breda.**
Drey aufgerichtete Creutze, in der Mitten ein Schach: **Creutznach.**
Drey weisse Over-Creutze, oben drey Berge: **Bergen Op Zoom in Brabant.**
Ein blau und weisses Creutz: **Braunschweig und Lüneburg.**
Ein groß Creutz in der Mitten, und vier kleine an der Seiten: **Jerusalem und des heiligen Grabes Ritter.**
Ein grosses gelbes mit vier andern kleinen gelben Creutzen umher im weissen Felde, (andere setzen ein blaues Feld:) **Cypern, Lothringen, Dänemarck, Holstein.**
Ein Creutz unter drey Strahlen einer Pfeiles-Spitze gleich: **Stralsund.**
Ein grosses Creutz auf allen vier Ecken, wie ein Kleeblatt: **Graf zu Tolosa.**
Ein über zwerches, gelbes, gantzes, und ein aufgerichtetes halbes, auch gelbes im rothen Felde: **Metz.**
Ein Creutz mit vier verhülleten Manns-Köpfen: **Deutschen Ordens Hochmeister.**
Ein achteckigtes weisses Creutz: **Der Johanniter-oder Maltheser-Orden.**
Ein grosses Creutz mit zwantzig andern kleinen umher: **Westerburg.**

Crone.

Eine im rothen Felde: **Neu-Castilien, Toledo, Mayntz.**
Eine im rothen halben Felde, worunter ein halbes weisses leeres Feld: **Grafschaft Molise in Neapolis.**
Eine über zwey weissen Creutzen im rothen Felde: **Dantzig.**
Eine Kayser-Crone über drey Creutzen: **Amsterdam.**
Eine goldene: **Toledo in Hispanien.**
Eine Crone mit einem Zepter darinn: **Castilia.**
Drey Cronen: **Cöln am Rhein, Hull in Engelland.**
Drey Cronen im blauen Felde: **Schweden und Dänemarck.**
Drey Cronen umgekehrt: **Nivers.**
Die dreyfache Crone: **Der Pabst.**
Sechs Cronen im blauen Felde: **Königreich Murcia.**
Eine gelbe mit dem Bär im weissen Felde: **Anhalt.**
Eine gelbe im rothen Felde: **Maynz.**
Sechs Cronen im rothen Felde: **Elsaß.**
Eine Crone, unten ein D. **Drausfeld in Francken.**

Delphin.

Ein weisser unterwerts-gerichteter, mit einem Ring im Munde, auf roth und gelben Balcken: Hydrunt.
Ein rother im gelben Felde: Delphinat in Franckreich.

Dörffer.

Vier Dörffer des Reichs: Bamberg, Schlerstadt, Ulm, Hagenau.

Drach oder Lindwurm.

Ein weisser im rothen Felde: Curland.
Ein Drach im gelben Felde: Dänemarck.
Der Drach, Hispanien, ingleichen China.
Ein weisser Drach im rothen Felde, (wird sonst gemahlet als ein Greiff mit einem Fisch-Leib:) Usedom in Pommern.

Elend.

Ein gecröntes im gelben und blauen Felde: Curland.

Elephant.

Ein Elephant: Dänemarck, wegen des Elephanten-Ordens, so Christian I. in Dänemarck gestifftet.

Elephanten-Zähne.

Drey weisse im blauen Felde: Siebenbürgen.

Erb-Aemter.

Erb-Aemter des Hertzogthums Schwaben: Truchses von Waldburg, Schencke von Redach, Marschall von Marckdorf, Cämmerer von Kemmat, siehe *Subofficiarii* des Römischen Reichs.

Ertz-Engel Michael.

Ertz-Engel Michael, ein in Franckreich von Ludewigen II. gestiffteter Ritter-Orden.
Weiß im rothen Felde: Brüssel.
Weiß im blauen Felde: Apulia oder Daunia, oder Capitanata.

Fahne.

Eine gelbe mit einem schwartzen Adler im blauen Felde: Würtemberg.
Eine Fahne in vier Theile gethe let: Würtzburg.
Sieben Fahnen aufm Helm: Mansfeld.
Falcken, siehe Vogel.

Federn.

Grüne Federn: Holstein.

Fasanen-Federn.

Eine rothe und eine gelbe: Curland.

Pfauen-Federn.

Brandenburg, Sachsen, Braunschweig, Holstein.

Feld.

Ein weisses im rothen Felde: Oesterreich.
Ein weisses halbes: Die Grafschaft Molise.
Ein Feld in vier Theile getheilet, schwartz und weiß: Zollern.
Ein blau und weisses im schwartzen Felde: Anhalt.
Ein gelbes, worinnen stehet, Libertas: Bononien.
Eines mit blau und weissen Rauten: Bayern.
Eines mit gelb und schwartzen Rauten: Würtemberg.
Ein gelb, roth und weisses: Stifft Münster.

Fell.

Das güldene Fell mit rothen Straussen: Boden und Spanien.

Feuer-Eisen.

Vier Feuer-Eisen: Türckey, Constantinopel.
Schlagend Feuer-Eisen: Burgund, Aragonien.

Fische.

Ein halber mit der Crone: Isiland.
Zwey im rothen Felde: Die Grafschaft Pfirt, ingleichen Forchheim.
Zwey mit einer Fahne und Hirsch-Hörner, Würtemberg, ingleichen Mümpelgard.
Zwey gelbe im rothen Felde: Oesterreich, Würtemberg.
Zwey gelbe im blauen Felde: Lothringen.
Drey Fische im Wasser: Onolzbach in Franken.
Drey gecrönte Fische (Hering): Enckhusen in Holland.
Meer-Fische mit dem Rade: Navarren.

Flecken oder Weiler.

Vier Flecken des Reichs: Ingelheim, Altorf, Lichtenov, Deckendorf.

Flügel.

Zwey schwartze Flügel mit zwey güldenen Zeptern: Chur-Brandenburg.

Freyherren.

Vier Freyherren des Reichs: Limburg, Thurnis, Westerburg, Altenwalden.

Fuchs.

Ein Fuchs im rothen Felde: Sclavonien.

Gans.

Rothe im gelben Felde: Steinfurt.
Weisse im rothen Schilde mit einer güldenen Crone: Die Herren von Putlitz.

Rocken-Garben.

Gelbe im rothen Felde: Schweden, Pohlen.
Geharnischter Mann, siehe Mann.

Glocke.

Gelbe im blauen Felde: Metz.
Glocke ohne Kleppel: Franecker in Friesland.

Gold, güldene Stücke.

Sechs Stücke Gold: Portugall.
Neun: Navarra.

Grafen.

Vier Grafen des Reichs; Cleve, Schwartzburg, Cilia, (etliche setzen Grää) Savoyen.
Vier Herren-Grafen: Flandern, Tyrol, Oldenburg, Ferrar.

Greiff.

Greiff mit dem Thurm: Aragonien und Barcelona.
Ein schwartzer im gelben Felde: Südermanland.
Ein rother im blauen Felde: Chur-Brandenburg wegen Pommern.
Ein rother Greiff, Füsse und Klauen gelb, mit einer güldenen Crone, aufgeworffenen Schwantz, ausgeschlagener Zunge: Hertzogthum Stettin.
Ein rother Greiff mit gelben Federn im weissen Felde: Hertzogthum Pommern.
Ein schwartzer im gelben Schilde: Cassuben, ingleichen Wolgast.

Ein schwartzer in dessen Flügeln zwey weisse Federn, im gelben Felde: Herrschafft Barth in Pommern.
Ein Greiff roth und halb grün im weissen Schilde, um Kopf, Brust, und rechten Vorder-Fuß roth: Venedig.
Ein weisser halber Greiff mit einem Stöhr-Schwantz im rothen Schilde: Usedom.
Ein halber Greiff auf einem Schach: die Herrschafft Ravenstein.
Ein gelber im blauen Felde: Mecklenburg.
Greiff mit einem Balcken: Rostock.
Gülden-Stück, siehe Gold.

Habicht-Kopf.

Habicht-Kopf: Freyburg im Brißgau.

Hahn.

Franckreich, wenn es in Streit gehet.
Hahn: Gallipolis in Franckreich.
Hahn und drey Sternen: der Unger.
Haus-Hahn: Franckfurt an der Oder.
Hahn mit einem Ziegen-Kopf: Ziegenhayn in Hessen.

Hände.

Zwey weisse im rothen Felde: Antorf.
Zwey mit dem Pfauen-Schwantz: Der Fürst von Anhalt.

Harffe.

Gelbe im blauen Felde: Irrland, insgemein Engelland.

Haspel-Rad.

Ein gelbes im weissen Felde: Cleve.

Hellebarte.

Eine weisse mit einem güldenen Stiel: Dännemarck, Hollstein.

Henne.

Dunckelschwartze im gelben Felde: Henneberg, insgemein für Sachsen-Weimar und Coburg.

Hertz.

Drey gelbe im rothen Felde; Hildesheim.
Drey Hertzen über einem halben Löwen: Zwingenberg an der Bergstrasse.
Eilff rothe zwischen drey grünen nicht gar aufwerts gerichteten Balcken im gelben Felde: Herrschafft Gröningen.
Zwölff rothe um einen blauen Löwen im gelben Felde: Dännemarck.

Hertzoge.

Vier Hertzoge des Reichs: Braunschweig, Bayern, Lothringen, Schwaben.

Hirsche.

Hirsche: Braunschweig und Lüneburg, Grafschafft Hohenzollern und Stollberg.
Ein schwartzer Hirsch im weissen Felde: Braunschweig und Wolffenbüttel.
Ein brauner mit einer güldenen Crone: Curland.

Hindin.

Die Grafen von Thierstein, ingleichen Ziemberg.

Horn.

Zwey Dunckelgelbe Amaltheen-Hörner in einer Crone, auf einem gelben oder blauen Felde: Campania Felix, oder Terra di Lavoro.

Drey schwartze Hörner im gelben Felde: Oesterreich.
Hirsch-Hörner und zwey Fische mit einer Fahne: Würtemberg.
Weisse Hirsch-Höner: Braunschweig-Wolffenbüttel.
Drey Hirsch-Hörner: Saltzburg im Trierischen, ingleichen Schloß Würtemberg.
Ein Jäger-Horn mit Feder-Büschen: Schwaben.
Schröter-Hörner, drey im weissen Felde: Coburg, Sachsen-Lauenburg.
Gelbe Schröter-Hörnlein: Marggraf von Baden.
Rothe Schröter-Hörnlein im weissen Felde: Savoyen.
Ein Rothes Jäger-Horn: Würtemberg.
Ein blaues Jäger-Horn im gelben Felde: Fürstenthum Oranien.

Huf-Eisen.

Ein Huf-Eisen im blauen Felde: Gallicien.

Hund.

Ungezähmte Hunde: die Türcken.
Ein halber Hund oder Bock von schwartz und gelben Rauten: Würtemberg.
Zwey schwartze Hunds-Köpffe: Mohren-Land, Merode.

Hut.

Ein schwartz und gelber: Sachsen:
Ein rother: Maynz.
Ein rother und weisser: Cöln und Hollstein.
Ein gelber auf einem Stock: Schweitz oder Eydgenossenschafft.
Ein schwartzer Patriarchen-Hut, mit Quasten und Bändern: Slavonia oder Windischland.
Drey blaue Hüte mit rothen Bändern: Landeshut in Bayern.
Fünf schwartze Hüte unter solchem (TTT) Zeichen: Arras in Artois.

Jäger oder Weidemann.

Vier Jäger des Reichs: Horn, Urach, Schomburg, Metsch bey Chur.
Jäger: Würtemberg, Weimar, Thüringen.

J. H. S.

Unter einem Sonnen-Glantz: Genff.
Mit einem auf dem H stehenden †: Die Societät Jesu.

Jungfer.

Jungfer-Bild: Marggrafschafft Baden.
Jungfer mit dem Krantze in der Hand, über einem Thor mit zwey Thürmen: die Stadt Magdeburg.
Eine gecrönte mit zweyen Fischen an statt der Arme: Würtemberg.
Eine Jungfer zwischen zwey Hirsch-Geweyhen: Grafen von Dohna.

Kessel.

Ein weisser, ingleichen ein rothes Kessel-Eisen: Curland.

Kinnback.

Gecrönter weisser: Curland.

Kirche.

Eine weisse mit einer weissen Mauer umfangen, im rothen Felde: Königreich Valentz.

Kleeblat.

Drey: Felburg in Hessen.
Fünff: Landau.
Zwölff schwartze: Bretannien in Franckreich.
Vierzehn: Cassel in Hessen.

Kleinod.

Gelb im rothen Felde: Franckreich wegen Navarra.

Knechte.

Vier Knechte des Reichs: Waldeck, Arnsperg Rabnau, Herren von Fulchen.

König.

Einer auf seinem Thron sitzend, im rothen Felde: Königreich Sevilia.

Kopf.

Ein junger Manns-Kopff mit einer Crone: Lawingen in Schwaben.
Ein alter Königs-Kopf mit einer Crone: Königsberg in Preussen.
Ein alter Manns- oder Johannes-Kopf zwischen einem Löwen, Adler, Evangelisten Johannes und Buchstab W. Breßlau.
Vier verhüllte Manns-Köpffe mit einem Creutz: Asturien und Leon.
Zwey Königs- oder Königinnen-Köpffe im weissen Felde: Aragonien.
Büffels-Kopf: Mecklenburg.
Ein rother mit weissen Hörnern: Jülich, Cleve.
Ein halber gecrönter Büffels-Kopf: Wißmar.
Ein güldener Ochsen- oder Stier-Kopf mit zwey Hörnern: Wallachey.
Ein Ochsen- oder Stier-Kopf im güldenen Felde: Uri in der Schweitz.
Ein schwartzer Eber- und wilder Schweins-Kopf mit zwey Hörnern, und einem Pfeil im Halse: Persien.
Löwen-Köpffe: Dalmatien.
Pferde-Köpffe: Würtzburg.
Ein Mohren-Kopf: Coburg in Sachsen.
Zwey Mohren-Köpffe im gelben oder rothen Felde: Algarbia.
Zwey Mohren-Köpffe auf gekerbten Stangen: Königreich Bosnia oder Cossen.
Schwartze Köpffe auf einem rothen Creutz im gelben Felde: Bosnien.
Drey Mohren-Köpffe: Cambaya in Cathay, da der grosse Cham wohnet.

Korn-Garbe.

Im weiß und rothen Felde: Schweden und Polen.
Drey Korn-Garben mit einem Schwerd: Chester in Engelland.
Drey gelbe Korn-Aehren: Dünckelspiel.

Kreise.

Zehen Kreise des Reichs: 1) Fränckischer, 2) Bayerischer, 3) Oesterreichischer, 4) Schwäbischer, 5) Ober-Rheinischer, 6) Unter-Rheinischer, als die

vier Churfürsten am Rhein, Maynz, Trier, Cöln, Pfaltz, 7) Westphälischer, 8) Ober-Sächsischer, 9) Nieder-Sächsischer, 10) Burgundischer.

Kreutz, siehe Creutz.

Krokodil.

Egypten und die Stadt Arsinoe derinnen, ingleichen Nimes in Nieder-Languedoc.

Kröte.

Drey: Franckreich, wenn es verletzet: Ist sonst das alte und rechte Wapen Pharamunds und Merovädus.

Kugeln.

Drey rothe im gelben Felde: Grafschafft Belonien.
Sechs Kugeln: Italien.
Sieben Kugeln: Montaigne.
Neunzehn gelbe im rothen Felde: Grafschafft Bentheim.

Kuhe.

Zwey rothe mit gelben Glöcklein am Halß im gelben Felde: Fürstenthum Bearn.

Küssen.

Grünes: Maynz, Trier, Cöln oder die Pfaffen-Gasse.

Lamm.

Im weiß und rothen Felde: Dännemarck.
Lamm Gottes: Brixen in Tyrol.

Landgrafen.

Vier Landgrafen des Reichs: Thüringen, Hessen, Elsaß, Leuchtenberg.
Vier Land-Herren: Mayland, Layter (Scala) Padua, Merendol, (Mirandola)
Das Ertz-Hertzogthum Oesterreich: Siehe den Titul Vogel.

Buchstaben L. G.

Mit einer gelben Pyramide: Das Stifft Lüttig.

Lilien.

Lilien: Coblentz am Rhein.
Weisse im blauen Felde: Nassau.
Rothe: Engelland.
Rothe mit dem blauen und güldenen Schilde: Schottland.
Drey Lilien, die Freyherren von Eyssidt, die Stadt Neuß.
Zwey Lilien oben und unten im blauen Felde: Arrois.
Die blaue Lilie, ingleichen die Lilie insgemein: Franckreich, wenn es sieget.
Eine gelbe im blauen Felde: Provence.
Eine gelbe mit drey Blättern unten: Florenz.
Zwey gelbe im blauen Felde: Franckreich, Engelland, Lothringen, Picardie.
Drey gelbe im blauen Felde: Franckreich, Hertzogthum Anjou, Delphinat, die Pariser Herrschafft, Lyon, Orleans, Lothringen, Engelland.
Drey gelbe im blauen Felde, zwischen welchen ein kleiner nicht gar recht aufstehender rother Stock: Hertzogthum Bourbon, Valois und de Dombes.
Drey neben einander stehende gelbe im blauen Felde: Hertzogthum Tours, Bonomen, Lemania oder Limoisin.

Fünff gelbe Lilien: Sultzbach.
Neun zwischen solchen TTT Zeichen: Bethune in Artois.
Dreyzehn theils halbe, theils gantz gelbe, im blauen Felde: Hertzogthum Berry.
Vierzehn schwartze im blauen Felde, in denen ein weisser Thurm: Hertzogthum Sedan.
Neunzehn gelbe, theils gantze im blauen Felde: Neapolis. (M. Schwartz setzet nur Neune)
Linde, siehe Baum.
Lindwurm, siehe Drache.

Löwe.

Löwe aus Mitternacht insgemein Schweden.
Löwe haltend ein Creutz: Priester Johann.
Löwe in Schach: Brandenburg wegen der Burggrafschafft Nürnberg.
Ein gecrönter schwartzer halber, im gelben Felde, auf einer geschaften Mauer, welcher die vördern Füsse in die Höhe hält, und eine rothe Crone auf dem Haupte hat: Insul Rügen.
Ein schwartzer im gelben Felde: Chur- und Sachsen-Weimar, Lothringen, Jülich, Cleve, Saltzburg, Eigen-Flandern, Meissen.
Ein schwartzer mit einem güldenen Zepter im güldenen Felde: Cleve.
Ein schwartzer aufrechts stehender: Geldern.
Ein schwartzer mit einem durchgezogenen nicht gantz aufgerichteten rothen Balcken Grafschafft Namur.
Ein schwartzer auf der Brust eines gedoppelten Adlers: Reichs Flandern.
Ein schwartzer Löwe: Bergen in Norwegen.
Ein schwartzer mit der rothen Crone, im gelben Felde: Chur-Brandenburg, Preussen.
Ein schwartzer mit der Crone, einem Stern und halben Mond: Wallachey.
Ein weisser: Thüringen.
Ein weisser im blauen Felde: Braunschweig-Lüneburg.
Ein weisser gecrönter, mit einem doppelten Schwantze, ingleichen ein rother im güldenen oder gelben Felde mit getheiltem Schwantze: Böhmen.
Ein weisser im schwartzen Felde: Lützelburg, Bayern.
Ein weisser Löwe in einer schwartzen und runden Scheibe: Cappadocia.
Ein weisser im rothen Felde: Cypern Oesterreich, Hertzogthum Limburg.
Ein weisser im rothen Felde auf einer gedoppelten Adlers-Brust: Cammerich.
Ein weiß und roth getheilter: Hessen.
Ein gecrönter rother im weissen Felde: Schweden, Nassau.
Ein gecrönter rother: Spanien.
Ein rother im blauen Felde: Braunschweig, Lothringen, Hessen, Brandenburg.
Ein rother im blau und weissen Felde: Lützelburg.
Ein rother im weissen Felde: Jülich, Cleve, Curland, Hessen, Marggrafschafft Baden, Oldenburg, Saltzburg.

Ein rother im gelben Felde: Holland Hessen, Utrecht, Rama in Ungarn.
Ein rother im gelben und rothen Stall: Schottland,
Ein rother im gelben Felde mit Pfeilen: Holland.
Ein rother im gelben Felde mit blau und weissen Wasser-Wellen durchschnitten: Ober-Yssel.
Ein solcher halber: Seeland.
Ein rother mit einem güldenen Schilde, mit rothen Lilien: Schottland.
Ein rother im grünen Felde, ingleichen ein gecrönter blauer im weissen und rothen Felde: Cypern.
Drey rothe mit zwey güldenen Balcken: Lüneburg.
Ein blauer im weissen Felde: Oesterreich, Flandern, Lüneburg, Schlesien.
Ein blauer mit zwölff Hertzen im gelben Felde: Dännemarck.
Der blaue im güldenen Stalle: Dännemarck.
Der blaue im gelben Felde mit der Crone: Lützelburg.
Der blaue im güldenen Rosen-Felde: Braunschweig, Lüneburg, Hollstein.
Ein gecrönter gelber oder güldener im blau und weissen Felde: Schweden.
Ein gecrönter gelber im rothen Felde: Norwegen, Hollstein.
Ein gelber: Heydelberg, mit einer rothen Crone: Bayern, Pfaltz.
Ein aufrecht stehender im blauen Felde: Geldern.
Ein gelber im blauen Felde: Brabant, Hessen, Nassau, Zütphen, Poictiers in Franckreich, Leon.
Ein gelber im schwartzen Felde: Oesterreich, Bayern, Pfaltz, Brabant, Cöln.
Ein gelber im rothen Felde: Hertzogthum Bergen, Hessen, Grafschafft Charolois.
Ein aufgerichteter Löwe mit einem vierfachen Schwantze: Hertzoge von Zähringen.
Ein aufgerichteter Löwe, dessen Schwantz eine Frau mit der Hand hält: Frauenstadt in der Schweitz.
Ein gelber geflügelter mit einem Schwerd in dem rechten, und ein offenes Buch in dem lincken Fuß haltend: Venediger Herrschafft.
Ein geflügelter Löwe mit einer Blumen-Crone: Giessen in Hessen.
Ein gelber mit zwölff solchen gelben () Zeichen im blauen Felde: Grafschafft Burgund.
Der güldene im blauen Felde: Trier.
Zwey güldene: Schweden.
Ein Löwe mit drey Füssen auf einem Sebel stehend, und mit dem vierten ein Schwerd haltend: Finnland.

Ein aufgerichteter Löwe in Quer-Balcken: **Namur an der Maas.**
Ein güldener Löwe mit drey Balcken, oben quer durch: **Schweden.**
Ein Löwe mit einer Hellebarte: **Norwegen,** ingleichen **Gertruydenberg in Holland.**
Ein gecrönter mit einer Hellebarte: **Dännemarck.**
Der bunte Löwe: **Hessen.**
Der bunte im blauen Felde: **Chur-Sachsen, Weimar,** und **Lothringen.**
Ein halber Löwe auf einem schwartzen Balcken, darüber eine Lilie: **Darmstadt in Hessen.**
Zwey Löwen und ein Schach-Spiel: **Cleve, Jülich** und **Bergen.**
Zwey schwartze im gelben, oder zwey gelbe im schwartzen Felde: **Hennegau, Bergen op Zoom.**
Zwey rothe im gelben Felde: **Lüneburg, Hennegau.**
Gelber im grünen Felde: **Zütphen.**
Gelber im rothen Felde: **Bulgarien.**
Getheilter Löwe: **Niederland.**
Zwey gelbe im rothen Felde: **Braunschweig, Hessen, Nassau.**
Zwey gelbe mit sechs solchen gelben ═ Zeichen im blauen Felde: **Ost-Frießland.**
Drey schwartze: **Schwabenland,** die **Grafen von Waldburg.**
Drey schwartze im gelben Felde: **Oesterreich** und **Kärnthen.**
Drey rothe im gelben Felde: **Lüneburg.**
Drey gecrönte blaue, mit 18 Hertzen umher: **Dännemarck.**
Ein gecrönter Löwe mit sechzehn oder mehr Hertzen umher: **Weimar.**
Ein aufgerichteter schwartzer Löwe, hinter zwey aufgerichteten schwartzen Balcken: **Leipzig.**
Ein aufgerichteter weisser Löwe, hinter drey Balcken stehend: **Dreßden.**
Vier Löwen in einem geschränckten Schilde: **Rotterdam.**
Ein gecrönter Löwe mit einem Drachen-Schwantz: ist das erste Wapen gewesen der **Trojanischen Fränckischen Könige.**
Drey gelbe im rothen Felde: **Engelland, Lüneburg, Braunschweig, Hertzogthum Esthen.**
Blaue Löwen im gelben Felde: **Dännemarck Hollstein, Braunschweig, Lüneburg.**
Löwe, Greiff und Thurm: **Aragonien, Barcelona.**
Löwe mit einem Stier-Kopf: **Steyermarck.**

Löwen-Köpfe.

Gecrönt im blauen Felde: **Dalmatia,** die **Stadt Höxter.**

Lorbeer-Cranz.

Der Kayser, unterweilen auch **Könige.**

Mann.

Ein geharnischter Mann mit der Fahne, und im Schilde ein Adler: **Bamberg.**
Der wilde Mann: **Braunschweig.**
Der geharnischte Mann im rothen Felde: **Pohlen, Dännemarck, Hollstein.**

Männlein.

Ein weisses mit blauen Oberschlägen: **Landgraf zu Leuchtenberg**
Ein roth und weisses: **Chur-Sachsen, Weimar.**
Ein blaues: **Marggrafschafft Baden.**
Manns-Köpfe, siehe **Kopf.**

Marienbild.

In der rechten Hand ein Zepter, und in der lincken Hand ein JEsus-Kindlein haltend: **Grafschafft Trient,** ingleichen **Hamburg, Hildesheim.**

Marckgrafen.

Vier Marckgrafen: **Meissen, Brandenburg, Mähren, Nieder-Baden.**

Marschalle.

Vier Marschalle des Reichs: **Pappenheim, Jülich, Meissen, Wißingen.**

Mauer.

Eine weisse im blauen Felde: **Ober-Lausitz.**
Eine weisse mit vier weissen Thürmen im rothen Felde: **Antorf** oder **Antwerpen.**
Meer-Fisch, siehe **Fisch.**

Meer-Fräulein.

Gecrönt: **Würtemberg.**
Michael, siehe **Ertz-Engel.**

Mönch.

Chur-Bayern, und die Stadt **München.**
Mönch mit einem Schlüssel, oder **St. Peters: Trier.**
Mönch oder Wallbruder nach **St. Jacob: Glaris in der Schweitz.**

Mohr.

Drey schwartze Mohren im gelben Felde: **Portugall, Hispanien.**
Mohren-Kopf, siehe **Kopf.**

Mond.

Ein weisser halber im grünen Felde: **Türckey Mohren.**
Ein weisser in einem schwartzen Adler: **Liegnitz.**
Halber **Mond,** unten und oben ein **Stern: Halle in Sachsen.**
Halber **Mond,** umgekehrt, zwischen einem **Stern** und **Burg: Nidde in Hessen.**

Monstrantz.

Eine güldene, zwischen sechs kleinen dunckel schwartzen im blauen Felde: **Königreich Gallicien.**

Muscheln.

Schwartze: **Trier.**
Drey Muscheln: **Der Graf von Schaumburg.**

Nagel.

Drey im rothen Felde: **Dännemarck, Hollstein, Schaumburg.**

Ochse.

Ochsenfurt in Engelland, Nieder-Lausitz, Pfaffen-Gasse.
Maynz, Trier, Cöln.

Pfau.

Mit ausgesperrten Federn: **Der Graf von Tecklenburg.**
Pfauen-Federn, siehe **Federn.**

Pfauen-Schwantz.

Chur-Brandenburg, Preussen.
Grüner: **Braunschweig, Lüneburg, Sachsen-Lauenburg.**
Pferde, siehe **Roß.**
Pferde-Kopf, siehe **Kopf.**

Pflug.

Straubingen.

Pforte.

Die güldene, **Portugall.**
Eine aufgesperrte Pforte: **Reussen.**

Pocal.

Der güldene mit sechs Creutzen: **Königreich Gallicien und Hispanien.**
Zwey Pocale: **Losan.**
Portugaleser, siehe **Gold.**
Püffele-Kopf, siehe **Kopf.**

Pyramis.

Eine gelbe mit L. G. **Stifft Lüttich.**
Pyramis, oben krumm: **Basel** (etliche halten es vor eine umgekehrte Lilie, etliche aber vor einen Bischoffs-Stab.)

Rad.

Ein Rad: **Erfurt.**
Ein weisses im rothen Felde: **Maynz.**
Ein weisses mit dem rothen Adler im rothen Felde: **Oßnabrück, Maynz.**
Ein rothes im gelben Felde: **Oßnabrück.**
Ein gelbes mit acht Fittichen umher, im weissen und schwartzen Felde: **Vicenz.**
Ein schwartzes Rad und weisses Creutz: **Ist der St. Catharinen-Orden auf dem Berge Sinai.**
Ein halbes Rad bekommen zum Zeichen die **Wallfahrter nach Bethlehem.**
Ein Haspel-Rad im weissen Felde: **Cleve.**
Ein Mühlen-Rad: **Die Insel Goa.**
Ein Mühlen-Rad im rothen Felde: **Die Stadt Mühlhausen in der Schweitz.**

Rauten.

Schwartz und gelbe: **Würtemberg.**
Grüne im schwartz und gelben Felde: **Chur-Sachsen, Weimar, Lüneburg, Anhalt.**
Roth und weisse: **Mansfeld.**
Blau und weisse: **Pfaltz, Bayern.**
Gelbe halbe: **Königreich Sicilien.**

Rauten-Cranz,

Insgemein **Sachsen,** sonst auch **Savoyen** und **Anhalt.**
Ein grüner im schwartzen und gelben Felde: **Chur-Sachsen, Weimar, Lüneburg** und **Savoyen.**

Reichs-Apffel.

Der Römische Kayser oder das Reich.
Ein gelber im rothen Felde: **Chur-Pfaltz, Upland.**
Reichs-Apffel oder **Welt-Kugel** mit zwey Schwerdtern durchstochen, war **Johann von Leyden,** des Münsterischen aufrührischen Königes Wapen.

Reuter.

Ein geharnischter weisser mit einem Sebel oder Schwerd in der Hand im rothen Felde: **Litthauen, Polen, Rußland, Dännemarck, Holstein.**
Mit einer Fahne und Löwen im Schilde **Marpurg in Hessen.**
Ritter St. George: **Mansfeld,** ingleichen **Lüttich.**
Vier Ritter oder Soldaten des Reichs: **Andlow, Wichtenbach** oder **Weissenbach, Fronberg** oder **Frauenberg** und **Carlewitz.**

Rose.

Die Rose, auch zwey Rosen: **Hagenau Florentz.**
Eine rothe im weissen Felde: **Chur-** und **Sachsen-Weimar, Gratschafft Lippe, Engelland,** und der **Herr von Rosenberg,** ingleichen **Rosenheim** in **Bayern.**
Zwey mit einer gelben Lilie: **Florentz.**
Drey Rosen: **Grenoble.**
Drey Rosen, und oben ein halber Adler: **Wertheim am Rhein.**
Vier rothe, um ein dick rothes Creutz im gelben Felde: **Chur-Brandenburg,** wegen der **Pommerischen Herrschafft Gützkow.**
Eine Rose, in welcher ein Hertz, und hierinn ein Creutz: **D. Martin Luthers Signet.**

Roß.

Das weisse: **Anhalt, Braunschweig, Lüneburg, Westphalen, Stutgard, Neapolis.**
Ein weisses im rothen Felde: **Dännemarck, Polen, Holstein Savoyen, Hertzogthum Westphalen, Cöln.**
Das entsprungene gezäumte und gereigelte: **Portugall.**

Rundfisch.

Ein gecrönter neben einem halben Adler: **Bergen in Norwegen, Bergefahrer.**

S. P. Q. R.

Rom.
Säbel, siehe **Schwerd.**

Salvator.

Im gelben Felde: **Grafschafft Limoisin.**

Säule.

Schwartz und gelbe: **Braunschweig.**
Weisse im rothen Felde: **Savoyen, Weimar, Coburg.**
Sieben oder acht Säulen des Reichs: **Churfürsten.**

Schachspiel, Schachsteine.

Norgau und **Baden.**

Roth und weisse: Croatien, Jülich, Cleve, Brieg, Liegnitz, Arnborg.
Blaue und weisse überzwerch im gelben Felde: Grafschafft Marck.
Roth und weisse im blauen Felde: Ledomiria in Ungarn.

Schaf.

Schaf oder Widder gecrönt: Schafhausen.

Schild.

Gülden Schild in der Zwerg mit rothen sonst weiß: Oesterreich.
Ein Schild mit Balcken, so in der Höhe gehet: Delft, ingleichen Dordrecht.
Ein bunter Schild mit drey Balcken in der Höhe: Königreich in Aragonien.
Ein weisser in einem gedoppelten schwartzen Adler auf gelb und rothen Felde: Mecheln.
Ein rother und weisser geschachteter Schild: Jauer.
Ein weisser, in dessen Mitte fünf andere kleinere blaue Schildlein: Oden.
Fünf kleine blaue in der Mitte ein grosser weisser: Portugall.
Ein rother mit einem weissen Balcken durchschnitten, in einem schwartz gedoppelten Adler: Westphälischer Kreiß.
Ein weiß und roth gespaltener: Fürstenthum Halberstadt.
Ein dergleichen mit einem qver darüber liegenden Wolffs-Angel: Stadt Halberstadt.
Ein blau und gelber in Gestalt, wie ein nicht gar aufrechts stehender Balcke: Hertzogthum Burgund.
Schwartz und weiß in der Länge: Hertzogthum Magdeburg, Lucern, ingleichen Metz in Lothringen.

Schild-Träger.

Dännemarck.

Schiff.

Schiff mit Lilien bemahlet: Paris in Franckreich, ingleichen Lissabon in Portugall.

Schiff-Brücke.

Inspruck in Tyrol.

Schlange.

Mit einem Kinde im Maul: Meyland.
Drey schwartze Schlangen: Egypten.

Schlüssel.

Insgemein der Pabst und seine Länder oder Kriegs-Volck.
Ein schwartz aufgerichteter; Stade.
Ein umgekehrter Schlüssel mit einer vierkantigten Handhabe: Bremen.
Ein gelber Schlüssel mit einem halben Adler: Genff.
Ein Schlüssel mit zwey weissen Creutzen im gelben Felde: Der Pabst und Riga.
Ein Schlüssel im rothen Felde: Worms Ostende.
Zwey Schlüssel im rothen Felde: Regenspurg, Leyden in Holland, ingleichen Liegnitz in Schlesien.

Zwey im Schilde: Minden.
Ein Schlüssel mit zwey Platten: Unterwalden in der Schweitz.
Zwey Schlüssel an einer Handhabe: Niederwalden.
Zwey weisse über einander geschrenckte in rothen Felde: Persianische Herrschafft, Flaminia oder Romaniola, Orrietanisches Gebiet.
Ein grosser güldener Schlüssel bedeutet den Churfürsten von Brandenburg, als des R. Reichs Ertz-Cämmerer.
Schröter-Hörner, siehe Horn.

Schütz.

Franckreich, wenn es verletzet.

Schwan.

Weisser im rothen Felde: Dännemarck, Holstein, ingleichen Valentz in Hennegau, ingleichen Cleve, wegen der Schwanen-Gesellschafft, so ein Ritter, Schwan in Clevischen Landen vor diesem angefangen.
Weisser Schwanen-Hals: Trier.
Drey Schwanen: Zwickau.

Schweins-Köpffe.

Drey schwartze auf einer weissen Strasse in dem schwartzen Felde: Sachsen-Eisenach.

Schwerd.

Schwerd und Bischoffs-Stab stehet den geistlichen Churfürsten, Bischöffen und Aebten zu.
Zwey: Ingleichen ein Schwerd: Churschsen.
Ein krummer Säbel an einem schwartzen Flügel: Parther. Siehe auch Arm.

Scorpion.

Ober-Bayern.

Sichel.

Braunschweig, Lüneburg.

Sonne.

Sonne: Sider, eine Stadt in Wallis.
Gantz schwartze Sonne mit schwartzen Strahlen: Tartar.

Sonnen-Glantz.

Mit den Buchstaben I. H. S. Genff.
Soldaten, siehe Reuter.

Stern.

Ein schwartzer im gelben Felde: Waldeck.
Ein weisser im schwartzen Felde: ingleichen
Der grosse Stern im rothen Felde: Hessen.
Ein Stern: Mastricht, ingleichen Paderberg.
Comet-Stern: (etliche machen einen Spieß daran) Colmar.
Drey gelbe im blauen Felde: Oesterreich.
Sechs Sterne im blauen Felde: Sitten, die Haupt-Stadt in Wallis.

Städte.

Vier Haupt-Städte des Reichs: Augspurg, Aach, Mecheln und Lübeck.

Stockfisch.

Finnland, oder die Schwedische Armee, Strömlingen.
Acht im rothen Felde: Dännemarck.
Stierkopf, siehe Kopf.

Strasse.

Weiß durch ein roth Schild: Schweden, Pohlen.
Weiß und blau im schwartzen Felde: Anhalt.
Weißer und blauer Feld-Platz: Bayern.
Weiß nach der Quer im rothen Felde: Oesterreich.
Güldene Strasse: Elsaß.

Straussen.

Rothe: Marggrafschafft Baden.
Stücken Gold, siehe Gold.

Streu-Gabel.

Rothe im weißen Felde: Fürst von Schwartzburg.

Taube.

Auf einem Felsen: Coldingen.
Mit einem Oel-Zweige im weißen Felde: Venedig, Candia.

Tannenzapf.

Gleich einer Traube: Augspurg.
Drey: Die Truchsessen von Waldburg.

Thier.

Ein weißes Feuer-ausspeyendes im grünen Felde: Oesterreich, Dännemarck.
Zwey Tieger-Thiere im rothen Felde: Normandie.

Thor.

Thor und Thüren darauf: Alexandria.
Mit zwey Thürnen: Rotenburg an der Tauber.
Thor mit drey Thürmen: Ratzeburg in Nieder-Sachsen.
Thor mit zwey Thürmen, in der Mitte ein Adler mit ausgesperrten Flügeln: Teschen in Schlesien.
Ein aufgemachtes weißes Thor im schwartzen Schilde, mit zwey Thoren oder Flügeln: Reussen.
Mit zwey Thürmen, und einem Hunde im Thor liegend: Riga.
Ein halb aufgesperrtes Thor: Anhalt.

Thurm.

Der güldene: Castilien.
Ein weißer zwischen 14 schwartzen Lilien im blauen Felde: Sedan.
Ein gelber im rothen Felde: Spanien, Oesterreich.
Thürme mit Löwen: Aragonien und Barcelona.
Zwey Thürme mit einem Thor, darunter ein Löwe; Riga.
Zwey silberne im rothen Felde: Chur-Trier, Venedig, Sachsen-Eisenach.

Drey rothe Thürme im blauen Felde: Hamburg.
Drey Thürme, als auf einem Gewölcke: Speyer.
Ein dicker runder Thurm oben mit drey kleinen: Dornick in Flandern.
Ein dicker runder Thurm mit drey Umgängen: Mittelburg in Seeland.
Drey Thürme mit einer viereckigten Mauer umfangen: Saltzburg in Bayern.
Zwey Thürme auf einer Mauer: Wittenberg.
Drey hohe silberne Thürme auf drey Bergen im rothen Felde: Prag.
Drey weiße im rothen Felde: Hertzogthum Tours.
Vier weiße auf einer weißen Mauer: Antorf.
Sieben Thürme: Die Insel Helena.
Sieben gelbe Thürme im rothen Felde (im Spanischen Wappen ist es umgekehrt:) Portugall, Spanien, Conimbria.
Sieben Thürme auf sieben Bergen, samt einem halben Adler, Sonn- und Mond: Siebenbürgen.
Ein Thurm mit einem Fallgatter: Anklam.

Triangel.

Silberner mit der Spitze über sich gekehret im rothen Felde: Graf von Schlick.

Trinckgeschirr.

Ein gelbes im blauen Felde: Spanien.

Türcken.

Chur-Bayern.
Türcken-Köpfe: Die Fürsten von Schwartzburg.

Turnier-Kragen.

Rother mit drey abhangenden Lantzen: Graf von Leiningen.

Vogel.

Ein weißer im rothen Felde: Lothringen.
Ein Vogel oder Papagoy mit einem Halsbande: Fulda.
Ein gelber mit rother Zunge und Halsband: Jülich, Cleve.
Güldener Falck im lincken Fuß einen Ring tragend: Florentz.
Zwey rothe in weißen Feldern, oder drey weiße Falcken: Lothringen, ingleichen die Herren von Falckenstein.
Drey rothe Vögel im güldenen Felde: Graf von Oehlen.
Fünf güldene Lerchen im blauen Felde: Oesterreich.

Volck ohne Haupt.

Die Staaten.

Wag-Schaale.

Weiße im schwartzen Felde, zwischen sieben weißen Creutzen: Klein-Asia.

Wasser-Ströme.

Blaue Wasser-Ströme oder Wellen: Schweden, Baden, Seeland.

Weib.

Weibs-Brustbild im güldenen Felde: Schweden, Seeland.

Weidmann, siehe Jäger.

Welt, siehe Reichs-Apffel.

Wicker.

Holländer.

Windhund.

Schwartz im rothen Felde: Murbach.

Wölffe.

Ein rother Wolff an einem Balcken: Passau.

Zwey rothe, deren jeder ein Lamm im Rachen trägt: Biscaya.

Ein weißer Wolff im rothen Felde, samt zwey gelben Balcken: Cumanien in Ungarn.

Zahn, siehe Elephant.

Zepter.

Ein güldener oder gelber: Chur-Brandenburg.

Zwey Creutz-weise über einander: Zollern.

Im gelben Felde acht Zepter, Vulgo das Haspel-Rad: Cleve.

Ziegenbock.

Schwartzer mit güldenen Füssen und Hörnern: Hessen.

Uebrigens kan man von den Wappen noch nachlesen Triers, Zschackwitzens und Beckensteins Bücher von der Wappen-Kunst. Zschackwitzens Rechts-Ansprüche, I Theil p. 194. Hedenichs Histor. Wissensch. p. 176. u. ff. Jablonsky Lex. p. 846. u. ff. Schmidts Bibl. II Th. Histor. p. 512. 913. Schneiders Bibl. Lex. 114. u. ff. 223 III, p. 152. Trichters Exerc. Lex. p. 2306. u. ff. Königs Adels-Hist. II Th. p. 113. 121. u. ff. III, p. 347. Allgem. Chron. IV B. p. 285. Leben Caroli III, Königs in Span. I Th. p. 10. Deutsche *Acta Erudit.* VI B. p. 582. Burmanns Bibl. Wercke, p. 67. Weisens Polit. Frag. p. 82. Dithmars Gesch. des Ritterlichen Johanniter-Ordens, p. 47. u. ff. Menestriers Herold- oder Wappen-Kunst, p. 7 u. ff. 209. u. ff. Curieuse Kunst- und Werck-Schule, II Theil p. 561. u. ff. Ludewigs Gel. Anzeigen, I B. p. 157. 1095. Flemmings Deutscher Soldat, p 744. u. ff. Martini Anweis. zur Neuen Staats-Geogr. p. 54. u. ff. Gelehrte Fama, LV Th. p. 496. Buchdrucker-Kunst, II Theil p. 223. u. ff. Lucä Schles. Curieuse Denckwürdigk. p. 1779. u. ff. Sinapii Olinograph. p. 733. u. ff. Carpzovs Ehren-Tempel der Ob. Laus. I Th. p. 59. II, p. 96. Pitschmanns Staats-Wissensch. p. 70. u. ff. Monatl. Staats-Spiegel, des Jahrs 1700. Jun. p. 62. u. ff. Siehe auch Petschafft, im XXVII Bande, p. 1149 u. ff. Ingleichen Ring, im XXXI Bande, p. 1664. u. ff.

Wappen, (Abnehmung der) siehe Wappen.

Wappen, (Abreissung der) siehe Wappen.

Wappen, (Adeliches) siehe Wappen.

Wappen, (Aenderung der) siehe Wappen; desgleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Wappen, (alte) siehe Wappen.

Wappen, (Amts-) siehe Wappen.

Wappen, (angebohrne) siehe Wappen.

Wappen, (angeerbtes) siehe Wappen.

Wappen, (Annehmung fremder) siehe Wappen; desgleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Wappen, (aufgehangene) siehe Wappen.

Wappen, (Auslöschung der) siehe Wappen.

Wappen, (Begrabung der) siehe Wappen.

Wappen, (betrügliche) siehe Wappen, desgleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Wappen, (Bürgerliche) siehe Wappen.

Wappen, (Conferirung, oder Ertheilung der) siehe Wappen.

Wappen, (eigene) siehe Wappen.

Wappen, (einfache) siehe Wappen.

Wappen, (Einrichtung der) siehe Wappen.

Wappen, (Erbschaffts-) siehe Wappen.

Wappen, (erdichtete) siehe Wappen; desgleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Wappen, (Ertheilung der) siehe Wappen.

Wappen, (Erwählung der) siehe Wappen; desgleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Wappen, (Facultäts-) siehe Wappen.

Wappen, (falsche) siehe Wappen; desgleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff. wie auch Wappen (unrechte).

Wappen, (Farben der) siehe Wappen.

Wappen, (fingirte, oder erdichtete) siehe Wappen; desgleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Wappen, (fremde) siehe Wappen; desgleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Wappen, (freywillig angenommene) siehe Wappen; desgleichen Nahmens-Aenderung, im XXIII Bande, p. 525. u. ff.

Wappen, (geistliche) siehe Wappen.

Wappen, (Gemeinde-) siehe Wappen.

Wappen, (gemeine) siehe Wappen.

Wappen, (Geschlechts-) siehe Stamm-Wappen, im XXXIX Bande, p. 1076; ingleichen Wappen.

Wappen, (Gesellschaffts-) siehe Wappen.

Wappen, (Gleichheit der) siehe Wappen.

Wappen, (Gnaden-) siehe Wappen.

Wappen, (Herrschaffts-) siehe Wappen.

Wappen, (Heurats-) siehe Wappen.

Wappen, (Kayserliches) siehe Wappen, (Reichs-).

Wappen, (Klage wegen violirter) siehe Wappen.

Wappen, (ledige) heissen diejenigen, welche ohne Figur sind. Es träget sich aber auf vielerley Weise zu, daß ein Wappen ledig ist. Siehe den Artickel: Wappen, und Triers Wappenkunst, p. 47 u. ff.

Wappen, (Nachfolger der) siehe Turnier, im XLV Bande, p. 1916 u. ff.

Wappen, (neue) siehe Wappen.

Wappen, (Ober-) siehe Ober-Wapen, im XXV Bande, p. 188; desgleichen Wappen.

Wappen, (Obrigkeitliches) siehe Wappen.

Wappen, (öffentliche) siehe Wappen.

Wappen, (offenes) siehe Wappen.

Wappen, (parlirende oder redende) siehe Wappen.

Wappen, (Privat-) siehe Wappen.

Wappen, (Rätzel-) siehe Wappen, (unrechte).

Wappen, (Real-) siehe Wappen.

Wappen, (Rechte der) siehe Wappen.

Wappen, (redende) siehe Wappen.

Wappen, (Reichs-) oder Kayserliches Wappen, Lat. *Insignia Imperii*, sive *Imperatoris*, siehe Adler des Römischen Reichs, im I Bande, p. 522 u. f. wie auch in dem Artickel: Kayser, im XV Bande, p. 320 u. f. und Teutsche Reichs-Wappen, im XLIII Bande, p. 129. Es ist aber wohl nichts bekannters, als daß über der Ursache und dem Ursprunge gestritten werde, warum der Römische Kayser einen doppelten Adler im Wappen führe? An verschiedenen Einfällen fehlet es nicht. Denn einige meynen, der Deutsche Kayser wolle dadurch anzeigen, daß ihm auch das Orientalische Kayserthum zukomme, mithin, zu solchem zu gelangen, und das Römische mit dem Constantinopolitanischen Kayserthume zu verbinden, ihm es nur an Gewalt und Kräfften fehle. Andere wollen gar vorgeben, daß sich in der neuen Welt eine Art von Adlern mit zwey Köpffen fände, welches dem Spanischen Kayser darzu Anlaß gegeben habe. Andere beruffen sich auf die Römer und die Statue des Trajans und Antonins, da aber nur in dem obern und untern Theile des Schildes ein Adler gesetzet worden. Andere wollen die überwundenen zwey Legionen des Varus in diesen neuen Sachen anbringen; andere aber solches Zeichen mit Rußland aus Constantinopel herleiten, davon besonders Bandurius in Antiquit. Græc. Tom. I. Præf. p. 6. mit mehrerm handelt. Wiederum geben andere den Ursprung dieser zwey Köpffe denen Wappen-Königen Schuld, weil die Kayser-Crone sich besser auf zwey Adlers-Köpffen, als einem, halten lasse, und bekannt sey, daß sich die Wappen-Figuren an keine Natur bänden, und man dannenhero in solchen ja auch geflügelte Löwen, Pferde, Rinder und Kinder anträffe. Aus welchem Grunde denn auch ein Deutscher Gesandter dem Venetianischen, der sich über den doppelten Reichs-Adler aufgehalten, geantwortet haben solle, wo das Land mit geflügelten Löwen und Ochsen anzutreffen wäre, daselbst müsten sich auch Nester von doppelten Adlern finden. Allein dieses alles sind nur Einfälle von Leuten, die keine Kräffte oder Begierde haben, auf den Grund selbst zu kommen. Daher ist denn auch der ehemahlige Cantzler von Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen, im I Theile, p. 157 u. f. der Meynung, daß die Churfürsten von Brandenburg der doppelten Marck halber am ersten doppelte Adler geführet, und dieserwegen auch die Brandenburgische Kayser, Carl IV, Wentzel und Siegmund, dieselben in ihrem Wappen mit gebrauchet, hieraus aber sodenn die folgenden Oesterreichischen Kayser ein Kayserliches Reichs-Wappen gemacht und beständig gebrauchet haben. Und solches sucht ersterwehnter Ludwig folgendergestalt zu erweisen. Denn 1) sagt er, haben die Churfürsten von Brandenburg in ihren Müntzen den doppelten Adler schon im 12 Jahrhunderte geführet; da hingegen die Deutschen Kayser sich nur eines einfachen Adlers in Müntzen und Wappen gebrauchet. Und kan man dergleichen Müntzen mit dem einfachen Reichs-Adler in eben dieses Ludwigs Noriberga tutelari Miscell. Tom. II. Opusc. I. c. 7. wie hingegen die Chur-Brandenburgischen doppelten Adler-Müntzen in Reliqu. MSS. T. VII. p. 560 u. f. sehen. Nachgehends, fährt derselbe fort, haben 2) jene, die Churfürsten von Brandenburg, darzu in ihren Müntzen, welche für beyde Marggrafschafften, die alte und neue, geschlagen worden, Ursache gehabt, welcher wegen sie auch offt der vier Marcken halber einen vierfachen Adler geführet, welcherley Müntzen der Marggrafen von Brandenburg mit einem vierfachen Adler man in Ludwigs Reliqu. MSS. T. VII. in Append. §. 25. p. 580. findet. Ferner ist 3) Carl IV, nachdem er die Marggrafschafft Brandenburg erkauffet, der erste gewesen, welcher zwey Adler in seinem Wappen gebrauchet, wenn anders das Gepräge recht ist. Fugger Lib. III. c. 9. Wie denn die Siegel mit dem doppelten Adler von den Jahren 1239. und 1345. in des Guichenons Histoire de Savoye p. 123. 143. und 372. allerdings für untergeschoben zu halten. Welchem Carln IV. sodenn die Kayser Wentzel und Siegmund,

mund, als Mitbelehnte und Erben von Chur-Brandenburg, mit dem doppelten Adler nachgefolget. Wovon in **Ludwigs** Reliqu. MSS. T. VII. de Aquila Bicipite Brandeburgica ein mehrers zu befinden. Wie denn dergleichen Siegel auch noch in dem Magdeburgischen Archiv vorhanden sind. Sodenn sind 4) nach dieser ihrem Ausgange die Oesterreichischen Kayser auf den doppelten Adler ihrer Brandenburgischen Vorfahren gekommen, daß solche, wie z. E. Friedrich V. und Maximilian I. bald denselben zweyfachen gebrauchet, bald aber wieder den alten einfachen Reichs-Adler geführet haben, bis von Carln V. an der doppelte Reichs-Adler beständig geblieben. Und weil 5) alle andere obige Ursachen wegfallen, indem der Orient uns nicht zugehöret und die natürlichen doppelten Adler vor ein Geträume aus der andern Welt zu halten, die Wappen-Könige auch die Wappen ohne erhebliche Ursache nicht ändern mögen, endlich die Römer in ihren Feld-Zeichen nur einfache Adler gehabt, und was von Constantinopel vorgegeben wird, aus keiner tüchtigen Urkunde zu erweisen stehet; so sagt endlich offterwehnter **Ludwig** in seinen Gelehrten Anzeigen, 1 Th. p. 158. trage er kein Bedencken, bey seiner Meynung zu verharren, bis eine andere ausgefunden wird, welche bessern Grund hat. Worzu vorjetzo noch 6) kommt, daß er im Monat Mertz 1730. Acten in die Hände bekommen habe, darinne er gefunden, daß die Stadt Czossen in der Marck in dem Stadt-Wappen einen doppelten Adler und in der Mitte einen Scepter führe, mit der Umschrifft: BRANDENBURG - AMT CZOSSEN, welcher Ort doch mit dem Reiche nichts zu thun habe. Daß aber **Winckelmann** in Hassiæ Descript. p. 270. die doppelten Adler vor der Sündflut herführen will, weil er solche Figur in einem Schieferstein im Bruche angetroffen, solches gehe zu weit. Denn daß das Eis an den Glas-Scheiben seltsame Figuren spiele, das sehen wir alle Winter, daraus aber kein Geheimniß zu machen. **Ludwig** l. c. p. 158 u. f.

Wappen, (Reichs-Städtische) oder Wappen der unmittelbaren und freyen Reichs-Städte, Lat. *Insignia immediatarum ac liberarum Civitatum Imperii.* Hiervon ist zwar schon in dem Haupt-Artickel: **Wappen** etwas gemeldet worden. Es wird aber allhier nicht undienlich seyn, noch von dem Ursprunge und Unterschiede derer Reichs-Städtischen Wappen folgendes anzumercken. Nachdem die Kayser angefangen, die Reichs-Städte in Deutschland, in denen sonst die Bischöffe und Grafen als Kayserl. Regenten gesessen, zur Freyheit zu erheben, und die vorher schon in den freyen Städten in Italien eingeführte Regierungs-Art solchem Stande gantz bequem, nütze und gedeylich befunden; so haben sie eben dieselbe Regiments-Forme auch in denen Deutschen Städten eingeführet. Ja das von Kayser Philippen aus Schwaben der Stadt Speyer in gleicher Absicht ertheilte Privilegium bringt ausdrücklich mit sich, daß Kayser Heinrich V. zwölffe aus der Bürgerschafft zu erwählen verordnet, welche in seinem und des Reichs Nahmen auf eben die Art, wie zuvor die Grafen gethan, alle obere und niedere Gerichtsbarkeit der Stadt verwalten, und derselben Ehre, Wohlfahrt, Gedeyen und Aufnehmen befördern solten. Es hatte nehmlich vorher schon Kayser Heinrich V, nachdem er sich vorgenommen, die Stadt Speyer vor andern zu erhöhen, vermöge des Eingangs des ersterwehnten und bald mit mehreren zu erläuternden Privilegii, daselbst eine solche Regiments-Forme eingeführt, dergleichen zuvor in Deutschland niemahls gebräuchlich gewesen, und auf welche Art noch keine eintzige Stadt im Deutschen Reiche regiert worden war, aber von derselben Zeit an allenthalben, und auch so gar in der Landes-Fürsten eigenen Städten zu einem allgemeinen Gebrauch erwachsen, das ist, also, daß Bürgermeister und Rath, so aus der Bürgerschafft erwählet worden, im Nahmen Kayserlicher Majestät und des Heil. Reichs das Regiment der Stadt zu deren Ehren, Wohlfahrt und Besten zu tragen, und zu befördern, der Stadt Freyheit, Rechte und gute Gewohnheiten zu handhaben, Urtheil und Recht einem jeden nach seinem besten Verstande und Erkänntniß zu sprechen, geloben und schwören müssen, wie besonders der alte Eyd der Raths-Personen zu Speyer enthält, und gedachter Kayser, samt den Fürsten und Ständen des Reichs, in seiner Gegenwart also ausdrücklich verordnet und eingesetzet hat. Immassen solches auch Hertzog Philipp zu Schwaben, in seinem, nachdem er zum Kayser erwählet worden, der Stadt Speyer ertheilten und vorerwehnten Privilegio klärlich zu verstehen giebt, da er also sagt: Præterea secundum ordinationem Henrici felicis memoriæ Imperatoris Augusti Civitati tam authoritate Domini Regis, (scil. Henrici VI.) quam nostra, indulsimus, ut libertatem habeat, duodecim ex civibus suis eligendi qui per juramentum ad hoc constringantur, ut universitati, prout melius possint & sciant, provideant, & eorum consilio civitas gubernetur. Das ist: Ueber dieses haben Wir nach Verordnung Kayser Heinrichs V. der Stadt, sowohl in des Königs Heinrichs VI, als auch in unserm Nahmen, vergünstiget, daß sie die Macht und Freyheit haben solle, zwölffe aus ihren Bürgern zu erwählen, die geloben und schwören sollen, der gemeinen Bürgerschafft nach ihrem besten Vermögen und Verstande gute Vorsehung zu thun, und nach ihrem Rath und Gutachten die Stadt zu regieren. Daß aber diese Regierung der Reichs-Städte in Deutschland durch Bürgermeister und Rath damahls eigentlich neu, und zuvorher niemahls bey den Deutschen hergebracht gewesen, sondern vor alten Zeiten erstlich von den Römern erfunden, hernach von den Longobarden in Italien fortgepflantzt, und von den Deutschen Kaysern in den Reichs-Städten, nachdem sie dieselben besonders befreyet und ihnen die sonst nur denen Reichs-Fürsten zugestandenen Rechte verliehen, als solchem ihrem freyen Stande gemäß, angestellt und eingeführet worden, ist aus des Bischoffs Ottonis zu Freysingen und Hertzogs zu Schwaben Historie zu vernehmen, da er Lib. II. c. 13. vom Regiment der Longobarden um das Jahr 1154. also schreibt: In civitatum dispositione ac Reip. conservatione antiquorum Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugientes Cuncta

Consulum potius, quam Imperantium, regantur arbitrio. Das ist: Sie (die Longobarden) folgen der alten Römer Weißheit und Vorsicht in Bestellung und Erhaltung des Regiments in den Städten und in ihrer Republick. Endlich sind sie auf die Freyheit dergestalt erpicht, daß sie zu Vermeidung aller Obrigkeitlichen Gewalt und Beherrschung, vielmehr durch Bürgermeister, als nach ihrer Regenten und Ober-Herren Gefallen, regieret seyn wollen. Woraus also zu spüren, daß solche Regierung durch Bürgermeister und Rath erstlich bey der Stadt Rom herkommen, und solchen Exempel die Longobardischen und andere Städte in Italien, nachdem sie freye Reichs-Städte geworden, nachgefolgt. Denn nachdem dieselben gleicher Gestalt, wie die Reichs-Städte in Deutschland, von den Kayserlichen und des Reichs Officirern, Hertzogen, Grafen, und andern Regenten, die man in Italien Potestates genannt, regieret worden, und Kayser Otto, nachdem er die Kayserliche Crone zu Rom empfangen, etliche Reichs-Städte in Italien zu freyen Reichs-Städten gemacht; so haben dieselben die alte Form der Römischen Regierung durch Bürgermeister und Rath, als die Stadt Rom in ihrer Freyheit bestanden, und mit der Monarchischen Kayserlichen Regierung noch nicht beschwert gewest, zum gemeinen Nutzen, für die ersprießlichste ermessen, und solche allenthalben eingeführt. Daher schreibt **Sigonius** de Reg. Ital. sup. Anno 973. Lib. XVII. von Befreyung der Reichs-Städte in Italien also: Imperator Otto civitatum libertatem in eo fere posuit, ut leges, consuetudines, jurisdictionem magistratus, vectigalia sui ferme juris atque arbitrii haberent, ita tamen, ut sacramentum Regibus dicerent. Quos vero populi ad regendam civitatem & jura moderanda posthac crearunt, ii Consules duo aut plures fuerunt ex antiqua Romanæ Reip. consuetudine sumpti, qui quotannis ex singulis civitatibus creati, aut apud Episcopum civitatis, aut apud nuncium Regis jurarunt. Das ist, daß Kayser Otto ihnen die freye Macht gegeben, erstlich eigene Gesetze, Rechte und Gewohnheiten zu machen, wornach sie ihr Regiment am besten zu bestellen getraueten; zum andern alle obere und niedere Obrigkeiten an statt des Kaysers und des Reichs zu verwalten; zum dritten alle Beamte zu ihrem Stadt-Regiment selbst zu erwählen und zu setzen; zum vierten die Zölle und Gefälle in den Städten zu erheben. Auf solche Befreyung sey erfolgt, daß die Städte sich zwey oder mehr Bürgermeister zu Regenten und Obrigkeiten erwählt, wie vor Zeiten zu Rom geschehen, welche sie jährlich abgewechselt, und den Kayser treu und hold zu seyn, entweder bey dem Bischoffe jeder Stadt, oder bey des Kaysers Bothschafften, wenn sie in Italien gekommen, schwören müssen. Wie nun die Kayser hernachmahls auch in denen Reichs-Städten in Deutschland eben diese Regierungs-Art, und, wie bereits gemeldet, besonders auch in der Stadt Speyer, eingeführet; so hat hierauf die Bürgerschafft der letztern nach dem Proceß und nach Verordnung der alten Wahl erstlich diejenigen, so zuvor das Gericht der Stadt und im Speyergau nebst den Grafen und Schuldheissen besessen, als der Stadt und des Gaues Rechten, Gebräuchen und Satzungen erfahrne erwählt, deren an der Zahl sieben gewesen, denenselben auch fünff Rittermäßige und Adeliche gebohrne Speyerische Frey-Bürger zugefügt, und also den Rath mit 12 Personen besetzt. Derohalben findet man von diesem Anfange der freyen Regierung, weil zuvor und von Alters her die Richter das Regiment und Gerichte der Stadt bestellt und geführet haben, und das Hohe richterliche Amt einem Rathe anbefohlen worden, in allen Briefen, denen der Stadt grosses Insiegel von uralten Zeiten her angehangen worden, und auch noch, der Richter Nahmen zuerst, und hernach des Raths seinen, also gesetzt: Nos Iudices, Consules, & universi cives Spirenses; wir die Richtere, der Rath, und die Bürger gemeiniglich zu Speyer, ꝛc. Was man aber allein in des Raths Nahmen in Privat-Schrifften verbriefet und besiegelt, darzu hat man blos das Secret-Insiegel gebraucht, wie solches auch noch heutiges Tages gewöhnlich ist. Gleicher Gestalt haben auch zu Cölln, Maintz, Worms, Straßburg, Metz, und Basel, als Bischöfflichen Städten am Rhein-Strom, nachdem dieselben ebenfalls zu freyen Reichs-Städten gemacht worden, die Frey-Bürger, Adeliche und Ritter-Stands-Personen, der Städte Regiment und Verwaltung geführet. Daß also anfänglich in den freyen Reichs-Städten ein lauterer Aristocratischer Stand geherrschet, das ist, blos Adeliche, fürnehme und reiche Leute zu Regenten eingesetzet worden. Weil aber allhier der Insiegel der Stadt Speyer gedacht worden; so ist dabey zu vermelden, daß, obwohl das Gerichte und die Stadt ihr Wappen in roth und weiß und ihr Insiegel gehabt, so sie unter der Francken Regierung gehabt, dennoch, wie insgemein davor gehalten wird, Kayser Heinrich V bey Befreyung der Stadt und bey Bestätigung der neuen Regierung durch Bürgermeister und Rath verordnet habe, daß die Stadt in ihrem Panier und Wappen das Münster mit seinen sechs durchsichtigen Thürmen, welches bey seines Vaters Regierung auf dessen mächtige Kosten vollends erbauet worden, in einem weissen Schilde roth, und oben bey dem Helme in weissen Flügeln gleicher Gestalt führen solle. Wie davon besonders **Jacob Curio** in Epist. de Orig. Francor. Fol. 170. also schreibt: Germano Franciæ Ducum Imperio, ut Annales referunt, circa hæc tempora subjectas fuisse Rhenanas civitates, clypeorum signa, quæ adhuc ferunt, non obscure indicant. Agrippinates in militaribus signis suis acies triangulares, parum a Wurtzburgensibus aciebus discrepantes, initio habuerunt. Cæterum ubi Magorum Corpora accepissent, acies mutatæ eis sunt in tres coronas, servato Francorum colore albo & rubro. Sic suis signis Francos aliquando si Moguntini, Wormatienses, Spirenses, Argentoratenses, & multi alii testantur. Moguntia rotas duas albas in rubro folio. Spira Conradinam, id est, Francicam Ecclesiæ

structuram in folio albo. Argentoratum rubram straram in albo. Das ist: Daß die Städte am Rhein-Strom um diese Zeit der Deutschen Francken Regierung unterthänig geworden, das geben ihre Schilde und Wappen noch heutiges Tagen zu erkennen. Die von Cölln haben vor Alters drey Schneiden, oder Säbel in Form eines Triangels in ihrem Panier geführet, so denen Würtzburgischen nicht ungleich. Hernach als sie der drey Weisen aus Morgenland Cörper in ihre Stadt bekommen, sind ihnen die drey Schneiden in drey Cronen verändert worden, doch daß sie die weisse und rothe Farbe der Francken in ihrem Schilde behalten haben. Gleicher Gestalt geben die von Maynz, Worms, Speyer, Straßburg, und viele andere, mit ihren Wappen zu erkennen, daß sie vor Zeiten des Fränckischen Reichs Unterthanen gewesen. Maynz führt zwey weisse Räder im rothen Schild; Worms einen weissen Schlüssel im rothen Schild; Speyer Kayser Conrads aus Francken Münster roth im weissen Schild; Straßburg eine rothe Strasse im weissen Schilde. Daher führt nun auch die Stadt Speyer in ihrem grossen Insiegel das Münster mit den sechs Thürmen, und im Secret-Insiegel den Englischen Gruß der Jungfrauen Marien, der zu Ehren das Münster erbauet ist. Dieser alten Verordnung nach hat auch Kayser Sigismund in seiner **Reformation** Lib. II c. 16. dieses Gesetze: "Ein jegliche Reichs-Statt soll zwey In„siegel haben, das ein soll besonder das Reich ange„hören, und das heisst Sigillum Secretum, darumb „daß man diß mit versiegelt, das heimlich in den „Reich gehört zu thun, als ein Reichs-Statt „der andern schreiben würd in deß Reichs Sa„chen: Das andere Insiegel sol der Statt Zei„chen haben, und damit soll man der Statt „Sachen siegeln und deß Reichs Sachen.„ Vom Nutzen und von der Würckung dieser Insiegel wird im bemeldeten Buche der **Reformation** c. 15. also geschrieben: "Man soll wissen, daß „im geistlichen und weltlichen Stand alle Ding „bestättigt und befestigt sind mit dem Insiegel, „und es bezeichnet auch alle Wahrheit, wenn ein „Sach verbriefet ist, so soll es bestetigt werden mit „dem Zeichen der Wahrheit, das ist, das Insie„gel, Brief und Siegel sind bey Eyden erkennt, „darumb sie auch bestehen sollen.„ Besiehe **Lehmanns** Speyrische Chronick Lib. IV. c. 11.

Wappen, (ritterliches) siehe **Wappen.**

Wappen, (schändliche) siehe **Wappen.**

Wappen, (Schimpf-) siehe **Schimpf-Wappen**, im XXXIV Bande, p. 1589. ingleichen **Wappen.**

Wappen, (Schutz- oder Schutzherrliche) siehe **Schutz-Wappen**, im XXXV Bande, p. 1726; ingleichen **Wappen.**

Wappen, (selbst redende) siehe **Wappen.**

Wappen, (Stadt-) siehe **Stadt-Wappen**, im XXXIX Bande, p. 835. desgleichen **Wappen (Reichs-Städtische).**

Wappen, (Städtische), siehe **Wappen**; desgleichen **Wappen (Reichs-Städtische)** wie auch **Stadt-Wappen**, im XXXIX Bande, p. 835.

Wappen, (Stamm-), siehe **Stamm-Wappen**, im XXXIX Bande, p. 1076; ingleichen **Wappen.**

Wappen, (Standes-) siehe **Wappen.**

Wappen, (Streit wegen der) siehe **Wappen.**

Wappen, (Teutsche Reichs-) siehe **Wappen (Reichs-).**

Wappen, (Veränderung der) siehe **Wappen**; desgleichen **Nahmens-Aenderung** im XXIII. Bande, p. 525. u. f.

Wappen, (Verbal-) siehe **Wappen.**

Wappen, (Verbrennung der) siehe **Wappen.**

Wappen, (Vergünstigungs-) siehe **Vergünstigungs-Wappen**, im XLVII Bande, p. 783; desgleichen **Wappen.**

Wappen, (Verjährung der) siehe **Wappen.**

Wappen, (Verläugnetes) siehe in dem Artickel: **Nahmens-Aenderung**, im XXIII. Bande, p. 525. u. f.

Wappen, (Verleihung der) siehe **Wappen.**

Wappen, (verletztes) siehe **Wappen.**

Wappen, (Vermehrung der) siehe **Wappen.**

Wappen, (Vermuthung aus einem) siehe **Wappen.**

Wappen, (Verunzierung der) siehe **Wappen.**

Wappen, (Violirung der) siehe **Wappen.**

Wappen, (unadeliche) siehe **Wappen.**

Wappen, (Universitäts-) siehe **Wappen.**

Wappen, (unrechte). Es ist eine bekannte Regel in der Wappen-Kunst, daß die Figuren, wenn das Feld von Farbe ist, allezeit von Metall, und wenn dieses von Metall ist, allezeit von Farbe seyn sollen. Welche Wappen nun nicht nach dieser Regel eingerichtet sind, dieselben werden von den Frantzosen **unrechte** oder **falsche Wappen**, *armes fauses*, Lat. *Insignia falsa*, oder auch **Rätzel-Wappen**, *armes à enquerir*, Lat. *Insignia perplicatoria* genennet, und zwar das letzte darum, weil der Urheber derselben vermuthlich durch die ungewöhnliche Art zu tingiren etwas sonderbares andeuten wollen, dem die Nachkommen nachdencken sollen. Der König in Preussen führet wegen des Hertzogthums Stettin im blauen Felde einen rothen gecrönten Greiff. **Triers Wappen-Kunst.** p. 84. u. f.

Wappen, (Unterscheidungs-) siehe **Wappen.**

Wappen, (vorgeschriebene) siehe **Wappen.**

Wappen, (wahrhaffrige) siehe **Wappen.**

Wappen, (weltliche) siehe **Wappen.**

Wappen, (Zeichnung der) siehe **Wappen.**

Wappen, (Zerbrechung der) siehe **Wappen.**

Wappen, (Zerkratzung der) siehe **Wappen.**

Wappen, (zusammen gesetzte) siehe **Wappen.**

Wappen Adelicher Personen, siehe **Wappen.**

Wappen-Amt, (Obere) siehe **Ober-Herolds-Amt**, im XXV Bande, p. 96; ingleichen **Wappen.**

Wappen-Bilder, siehe **Wappen.**

Wappen-Bilder (Stellung der) siehe **Stellung der Wappen-Bilder**, im XXXIX Bande, p. 1788; und **Wappen.**

Wappen der Bischöffe, siehe **Wappen.**

Wappen-Brief, siehe **Wappen.**

Wappen-Bücher, siehe **Wappen.**

Wappen Bürgerlicher Personen, siehe **Wappen.**

Wappen-Confirmation, siehe **Wappen.**

Wappen der Cron-Bedienten, siehe **Wappen.**

Wappen der Edelleute, siehe **Wappen.**

Wappen-Einfassung, siehe **Wappen.**

Wappen der Facultäten, siehe **Wappen.**

Wappen-Feld, siehe **Wappen.**

Wappen-Figuren, siehe **Wappen.**

Wappen der freyen Reichs-Städte, Gestirn, siehe *Eridanus*, im VIII Bande, p. 1656. u. ff.

Wappen der freyen und unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, siehe **Wappen.**

Wappen der freyen und unmittelbaren Reichs-Städte, siehe **Wappen**; desgleichen **Wappen (Reichs-Städtische).**

Wappen Geistlicher Personen, siehe **Wappen.**

Wappen-Gelehrte, oder der **Wappen-Kunst** erfahrne, siehe **Wappen.**

Wappen der gemeinen Leute, siehe **Wappen.**

Wappen-Genossen, oder **Schild-Helm- und Wappens-Genossen**, desgleichen **Wappen-Genoßleute**, oder auch nur **Vettern**, Lat. *Parentela*, oder *Parentes*, so nenneten ehemahls die Deutschen alle ihre Geschlechts-Verwandte; da hingegen den Römern nur die Worte: *Agnati* und *Cognati*, Angebohrne, oder Angestammete üblich waren. **Ludwigs** Gelehrte Anzeigen I Th. p. 686. Sonst aber nannte man dieselben auch **Schild-Träger**, Lat. *Scutiferos*; desgleichen **Wepelinge** und **Wappen-Träger**, Lat. *Armigeros*, weil sie nehmlich dieses oder jenes Wappens Genossen oder theilhafftig, und solches zu führen und zu gebrauchen berechtiget sind, nicht aber weil sie andern ihre Wappen nachgetragen. **Besold** in Thes. Pract. v. Adel. Siehe übrigens den Artickel: **Wappen.**

Wappen-Genoß-Leute, siehe **Wappen-Genossen.**

Wappen-Geschrey, hieß vor Alters dasjenige Geschrey, welches, wenn nach der damahligen Weise ein ermordeter Cörper gefunden, und solches bey denen Gerichten gemeldet ward, der Kläger thun muste, wie besonders aus denen Clevischen Gesetzen erhellet, worinnen desselben gedacht wird. Welche Gewohnheit aber nach der Zeit in Abgang gekommen. Jedoch ist, wie **Feltmann** in seinem Tract. de Cadav. inspic. c. 59. §. 13. berichtet, noch biß jetzo in der Freyen Reichs-Stadt Dortmund gebräuchlich, daß der Büttel oder Gerichts-Frohn auf eine solche Leiche dreymahl mit einem blossen Schwerdte schlagen, und dabey ausruffen muß: **Wapen, Wapen, Wapen.** Besold. Contin. Siehe auch den Artickel: **Zeter-Geschrey.**

Wappen an den Gräntz-Steinen, siehe **Wappen**, und **Wappen-Steine.**

Wappen-Herolde, siehe **Herolde**, im XII Bande, p. 1772. u. f. **Turnier**, im XLV Bande, p. 1916. u. f. Ingleichen **Wappen-Kunst.**

Wappenhüter, siehe **Schildhalter**, im XXXIV Bande, p. 1542; und **Wappen.**

Wappen der Jesuiten, Gestirn, siehe *Gemini*, im X Bande, p. 800. u. ff.

Wappenkarten Europäischer Potentaten, oder Herolds-Spiel, ist der Nahme eines Buches, das zu Hamburg, 1694. in 2. und 1695. in 8. an das Licht getreten. Der Abt von **Brianville**, ein Frantzose unter **Ludwig** des XIV. Regierung, ist der Erfinder eines Karten-Spiels zur Wappen-Kunst gewesen. **Baylens** Crit. Wört. Buch, Th. II. p. 506. Siehe auch **Wappen-Kunst.**

Wappen an den Kirchen, siehe **Wappen.**

Wappenknechte, siehe **Schildhalter**, im XXXIV Bande, p. 1542; und **Wappen.**

Wappen-König, *Rex armorum*, *Roi d'armes*, also pfleget man sonsten die Herolde zu nennen, wiewohl man auch dadurch zuweilen insonderheit die vornehmsten unter den Herolden verstehet. Es soll vielleicht so viel, als **Wappen-kündig**, heissen. **Jablonsky** Lex. p. 847. Siehe auch **Herolde**, im XII Bande, p. 1572. u. ff. Ingleichen **Turnier**, im XLV Bande, p. 1916. u. ff; und **Wappen.**

Wappenkundige, siehe **Turnier**, im XLV Bande, p. 1916. u. f. Insonderheit 1923. und **Wappen.**

Wappen-Kunst, Lat. *Ars Heraldica*, *Scutaria*, *Tesseraria*, oder *Armorialis*, *Doctrina de insignibus*, Frantz. *Heraldique*, *Blason*, ist eine Wissenschafft, die Wappen des hohen und niedern Adels recht zu verstehen und zu erklären, auch, nach Art derselben, andere Wappen geschickt und Kunstmäßig einzurichten.

Benennung der Wappen-Kunst.

Diese Wissenschafft wird, bekannter massen, die **Wappen-Lehre** und **Wappen-Wissenschafft**, wie auch die **Heraldic**, oder **Herolds-Kunst**, genennet. Daß das Wort Heraldic von Herold herkomme, ist ohnstreitig; Weil die alten Herolde bey den Deutschen mit dem Wappen-Wesen occupiret waren: Wo aber das Wort Herold herzuleiten sey, ob von den Heer-Schilden, oder sonst dergleichen, wird disputiret. Einige suchen es irrig von *Heros*, (ein **Held**) herzuführen, und nennen dieserwegen diese Wissenschafft *Artem Heroicam* (die **Helden-Kunst**).

Sonst führt sie auch den Nahmen: **Blason**, die **Blasonier-** oder **Blasnirungs-Kunst**, Frantz. *Art de Blason*, von welches Wortes Ursprunge und Bedeutung sich wieder verschiedene Meynungen finden. **Leibnitzens** Meynung ist die wahrscheinlichste, welcher diese Benennung von dem alten Deutschen Worte **Bloß**, oder **Bläße**, welches ein Zeichen bedeutet, in einem Brieffe an den seligen **Spener**, herleitet. Denn weil auch ein Serviens, wenn er sich tapffer verhalten hatte, unter die Milites ingenuos, per manumissionem militarem, gelangen konnte, zu dessen Beweiß er vornehmlich einen Schild bekam, den zu führen ihm sonst nicht erlaubet war: So stellete man ihn bey Tournieren und andern Kriegs-Uebungen mit seinem Schilde gleichsam bloß, damit die andern sähen, wer er nunmehro sey. Als man nun nachher die Wappen-Einrichtung in eine Kunst brachte, so behielt man das Wort Blason mit bey; Wiewohl es gar glaublich ist, daß selbiges anfänglich auch nur von denen gesaget und gebrauchet worden ist, die in die eigentliche Militiam ingenuam Nobilem auf- und angenommen worden sind, biß es nach und nach überhaupt die Wappen-Kunst bedeutet gehabt hat.

Historie der Wappen-Kunst.

Die Historie der Wappen-Kunst giebet zu verstehen, was bey den Wappen, so wohl in Ansehung des Ursprunges, als der Beschaffenheit derselben, u. s. w. zu wissen nöthig ist. Wenn man von der Wappen-Kunst und ihrer Historie redet, so verstehet man freylich darunter nicht allerhand Bilder, und Zeichen, so in alten Zeiten auf den Schilden und Waffen gebräuchlich gewesen sind; sondern die heutigen Wappen, in so weit sie besondere Ehren-Zeichen sind, auch von der hohen Obrigkeit conferiret werden. Was nun diese Wappen-Kunst anlanget, so kan das Alter derselben nicht höher gesuchet werden, als der Ursprung der heutigen Wappen sich erstrecket: Dieser aber wird das XI. oder XII. Jahrhundert nicht übersteigen. Es ist auch diese Kunst nur nach den gegenwärtigen Zeiten eine Kunst zu nennen. Denn da die allerältesten Wappen gantz schlecht und einfach sind, so lehret ja in so weit die gesunde Vernunfft, daß dazumahl so wohl die Annehmung, als auch die Ertheilung eines Wappens, keiner grossen Kunst bedurfft, mithin hat man weder von vielen Regeln, noch weniger von der fast erstaunenden Menge der so genannten Kunst-Wörter, etwas gewust, als welche Dinge insgemein ungleich weit jünger sind, als die Sache selber. Es ist auch bekannt, daß so wohl die befremdliche Auslegung der Wappen-Bilder, als auch die darbey erdachten Kunst-Wörter, sehr weit von der Sache selber entfernet, einfolglich nicht wenige von solchen vermeynten Kunst-Wörtern zu dem wahren Wesen der Wappen sich eben so, als wie, nach dem gemeinen Sprüch-Worte, eine Faust auf ein Auge, schicken. Und gewiß, wenn eine Sache, oder Wissenschafft, ist, die man mit einer fast entsetzlichen Menge allerley wunderlicher und mit dem wahren Wappen-Wesen gar nicht übereinkommender Worte, verdunckelt, benebelt und schwer gemacht hat, so ist es in der That die edle Wappen-Kunst, in der man alles weit kürtzer, deutlicher und verständlicher geben könnte, als so nicht geschiehet. Die Gelegenheit hierzu haben die Frantzosen gegeben. Die Regeln, welche bey dem Wappen-Wesen gebräuchlich gewesen, sind zwar in alten Zeiten bey den Deutschen nicht zu Pappier und in eine förmliche Disciplin gebracht worden, jedennoch aber durch den Gebrauch fortgepflantzet worden. Schon 1223. soll dem K. **Philippo** ein heraldisches Buch zugeschrieben worden seyn. Nachgehends thaten sich verschiedene unter den Frantzosen hervor, und haben auch seit dem XVI. Jahrhunderte manch schönes Buch in diesem Stücke der Welt vorgeleget; Und hat insonderheit in dem vorigen Jahrhunderte der Jesuit **Menetrier** alles in eine rechte kunstförmige Wissenschafft gebracht, wie seine Schrifften Zeugniß geben können. Indem aber die Frantzosen das Wappen-Wesen in die Form einer Kunst zu bringen angiengen, und gleichwohl in den Alterthümern der Völcker sehr grosse Gäste und Fremdlinge waren: So erdachten sie, um ihre in dieser Sache gemachten wercklichen Begriffe, ihren Gedancken nach, auszudrücken, allerley und gewiß offt lächerliche Kunst-Worte, damit sie dem Wappen-Wesen eine rechte Gestalt zu geben vermeynten. Ihnen haben es nachher andere Völcker und sonderlich die Deutschen, nachgebetet, dabey es denn auch ein beständiges Bewenden behalten hat; Ohne, daß man sich hätte bemühen wollen, sothanen neuerdachten Worten nachzusinnen, ob sie auch mit der Sache selber übereinkommen möchten. Immittelst aber wird man nicht eher angefangen haben, das Wappen-Wesen in einige Regeln, oder Lehren, einzuschliessen, als nach aufgehobener Leibeigenschafft, wiewohl derselben anfänglich gar wenige gewesen sind, die vornehmlich die Geburt und Ankunfft, samt dem Stande und Verrichtungen desjenigen, der einen Schild und Wappen zu führen die Erlaubniß erhalten, betroffen haben. Die Creutz-Züge aber haben insonderheit mit veranlasset, daß gedachte Lehren, oder Regeln, vermehret worden sind, denen die Folge der Zeiten immer mehrere beygefügt hat, biß sie endlich in gegenwärtige erstaunende Menge erwachsen sind. Bey uns Deutschen hat man zwar von dem XI. Jahrhunderte an von Wappen, und deroselben Gebrauche, auch von Regeln, nach welchen jene eingerichtet und auch untersuchet werden müssen, gewust; Ja man hat auch, seit dem XVI. Jahrhunderte angefangen die Wappen fleissig zusammen zu bringen, und in Büchern uns vorstellig zu machen: Aber an eine ordentliche und regelmäßige Wappen-Lehre hat vor **Philipp Jacob Spenern** niemand gedacht. Als aber derselbe den glücklichen Anfang machte, folgeten seinem Exempel so dann auch andere hier und dort in Deutschland nach, wie die an dem Tage liegenden Bücher Zeugniß geben.

Beschaffenheit der Wappen-Kunst.

Die Wappen-Kunst giebt zu verstehen, was so wohl in Ansehung des Ursprunges, als der Beschaffenheit derselben zu wissen nöthig ist. Ob nun die Wappen-Kunst eine Wissenschaft sey, braucht in so weit keines grossen Beweises, indem das Wort Kunst selber solches andeutet; Jedoch ist sie nur nach den gegenwärtigen Zeiten eine Wissenschafft zu nennen. Allein welchem Stücke der menschlichen Gelehrsamkeit die Wappen-Kunst beygezählet werden müsse, davon gedencken die Heraldici nichts; Vermuthlich nimmt sie ihren Antheil an gar verschiedenen, jedoch meistens philosophischen Wissenschafften, indem sie vernünfftig untersuchet, wie ein Wappen nunmehr eingerichtet seyn müsse. Sie laufft in die Historie, und sonderlich in die Alterthümer hinein, indem sie mit dem Ursprunge der Wappen und Wappen-Bilder zu thun hat, oder, von Rechtes wegen damit zu thun haben soll. Sie hat etwas mit dem Jure publico universali zu thun, indem sie weiset, wer Wappen zu ertheilen, nach jetzigen Zeiten, die Befugniß habe. Daß sie aber mit dem eigentlichem Jure publico, oder dem Staats-Rechte, unsers Reiches, ingleichen mit dem Lehn-Rechte, eine Verwandniß haben, und in diese beyden Wissenschafften gleichsam hinein lauffen solte, wie einige in den Gedancken stehen, solches ist in der That gantz irrig. Denn da das Jus publicum an sich selber nichts anders ist, als die Grund-Seulen, darauf unser Recht erbauet; Das Lehn-Recht hingegen sich mit denen Lehen, deren Eigenschafft und Umständen, zermartert: So kan man nicht sehen, was die Wappen-Kunst an dieser Lehn-Rechts-Marter-Banck vor einen Antheil nehmen solte. Die Genealogie wird ebenfalls nicht viel Einfluß in die Wappen-Kunst haben, indem es ja gar ein anders ist, den Ursprung eines vornehmen Hauses zu untersuchen, ein anders aber, um dessen Wappen bekümmert zu seyn. Einen mehrern Antheil hingegen nimmt die Wappen-Kunst an denen Rechts-Ansprüchen, indem diese beyden Stücke der menschlichen Gelahrheit gleichsam beständig mit einander verknüpffet seyn müssen. Es hat also seine Richtigkeit, daß die Wappen-Kunst unter die menschlichen Wissenschafften gehöret; Wie aber ebenfalls eine ausgemachte Sache ist, daß keine Wissenschafft, ohne gewisse Grund-Sätze, darauf sie erbauet ist, bestehen könne; Also entstehet die Frage: Ob bey der Wappen-Kunst dergleichen auch zu befinden sey? Wenn es dem gelehrten **Spener** nachgehen soll, so sind hier keine gewisse Grund-Sätze vorhanden, nach denen die Herolds-Kunst abgehandelt und erlernet werden könne, indem er (Op. Herald. P. I. §. 19 prolegom.) ausdrücklich saget: „Das können wir nicht leugnen, daß derjenige „die Mühe vergebens anwenden würde, welcher „hier solche Grund-Sätze, als in andern Wissenschafften gefunden werden, suchen, oder von uns „verlangen wolte. Es herrschet fast allenthalben einig und allein der Gebrauch, oder die aus dem „Gutbefinden der Vorfahren hergeleitete Gewohnheit: Welches zwar zuweilen auf einiger Raison, „oder Aehnlichkeit beruhet. Zuweilen findet aber „auch, statt der Raison, der blosse Wille Statt. „ Allein es wird uns von dieser Meynung abzugehen erlaubet seyn. Denn da vorher erwiesen worden ist, auch alle Heraldici zugestehen, daß die Herolds- oder Wappen-Kunst eine Wissenschafft sey, keine Wissenschafft aber dergleichen heissen, und und doch ohne Gründe seyn kan, die Heraldici auch eine Menge Regeln haben; So muß ja hieraus nothwendig folgen, daß selbige allerdings auf gewissen Principiis, oder Grund-Sätzen beruhe: Mithin stecket ein kleiner Widerspruch in den vorhergehenden Speneriſchen Worten: Zugeschweigen, daß aller und jeder Wissenschafften ihre Grund-Sätze auf die freye Willkühr derer jenigen, die solche erfunden und in eine kunstmäßige Form gebracht haben, ankommen; Wiewohl die freye Willkühr allerdings mit der gesunden Vernunfft verknüpffet seyn muß. Immittelst hat die Wappen-Kunst noch sehr grosse Mängel und Gebrechen, ist sehr unvollkommen, ungewiß, schwehr zu erlernen, und noch nicht behörig ausgearbeitet und in eine kunstmäßige Form gebracht: Denn also pflegen verschiedene Heraldici ihre Klag-Lieder anzustellen. Es ist an dem, daß alle und jede unserer Wissenschafften annoch ihren Gebrechen unterworffen ist: Wann aber die Wappen-Kunst deren so gar vielen unterworffen ist, worzu braucht man die erschreckliche Menge, ja die Last-Wägen voll Regeln? Denn je mehr dergleichen Sachen eine Wissenschafft hat, je vollkommener muß sie auch seyn: Allein, was macht denn diese Wissenschafft so weit und dunckel? Gewiß nichts anders, als die erstaunende Menge derer offt gantz gräßlich klingenden, manchmahl aber auch sehr lächerlich lautenden, ersonnenen Kunst-Wörter: Worzu noch die grosse Unkenntniß der Alterthümer, sonderlich derer jenigen, die in das ehemahlige Kriegs-Wesen hinein lauffen, kommet. Bemühete man sich nun, selbige recht aufzusuchen, anbey die ungeheuren, unnützen und barbarischen Kunst-Wörter, sammt der vielen Menge der erdichteten Regeln, hinweg zu lassen, so ist gewiß, daß diese edle Wissenschafft weit kürtzer, und auch weit gründlicher, zu fassen seyn würde. Es ist wahr, wir wissen von vielen Wappen keine hinlängliche Ursach anzugeben; Daran ist aber nichts anders Schuld, als theils die schon berührte Unerkenntniß des Alterthums, theils aber auch die grosse Nachläßigkeit der Münche, als der Geschichtschreiber des mittlern Alters, die offt weiter nichts aufgezeichnet haben, als was in ihren geistlichen Kram gehöret hat. Solchergestalt wird es wohl seine gute Richtigkeit haben, daß wir uns selber die Wappen-Kunst schwer machen, und dißfalls nicht anders verfahren, als derjenige, der etwa einen Berg auf eine gantz leichte Art übersteigen könnte, mit Fleiß aber von einer Klippe und Felsen auf den andern klettert, damit es ihm nehmlich nur recht sauer werden, er auch fein viel Zeit zubringen möge. Was das Visiren in der Wappen-Kunst anbetrifft, so ist und heisset dasselbe nichts anders, als so wohl ein Schild eintheilen, als auch die Wappen-Bilder, die in selbigen gebracht werden sollen nach ihrer Ordnung einrichten, zugleich aber auch verstehen, was vor Farben und Bildungen man in einen Schild nehmen soll. Von der Eintheilung des Schildes haben wir schon oben, unter dem Artickel: **Wappen**, Meldung gethan.

Eintheilung der Wappen-Kunst.

Man pfleget die Wappen-Kunst in die Theorie

(Partem generalem) und in die Practic (Partem specialem) einzutheilen. Die Theorie hält folgende Stücke in sich: 1) Die Benennung der Wappen, 2) deren Beschreibung, 3) die vielerley Arten derselbigen, 4) deren Ursprung und Ursachen, 5) wie etliche Wappen in einem Schild zusammen zu fassen sind, und endlich 6) wie ein Wappen visiret werden müsse. Die Practic handelt so wohl von denen Gerechtsamen, ein Wappen zu ertheilen, als auch von dem Rechte selber, welches aus der Führung eines Wappens entstehet, und der Befugniß, solches zu haben. Von dieser gemeinen Eintheilung, welche **Spener** zuerst gemacht hat, gehen diejenigen Gelehrten ab, welche, indem sie von der Wappen-Kunst in ihren Schrifften Erwehnung thun, sagen, es bestehe selbige in zwey Haupt-Theilen, davon der eine Historisch, der andre aber Dogmatisch sey, das ist, der eine untersuchet den Ursprung, der andre hingegen zeiget den Nutzen und Gebrauch derselben.

Von denen zu der Wappen-Kunst gehörigen Scribenten und Hülffs-Mitteln.

Weil zu Kenntniß einer Sache vornehmlich mit beyträget, diejenigen zu wissen, die von solcher geschrieben; Als wollen wir allhier dererjenigen ebenfalls Erwehnung thun, die um die Wappen-Kunst und deren Ausarbeitung sich bekümmert haben. Es theilen sich dieselben in Inländer und in Ausländer ein, deren auch eine ziemliche Anzahl ist, die theils **Schumacher**, theils andere, zusammen getragen. Damit wir von einem und dem andern etwas umständlich reden, so haben wir aus dem XVI Jahrhunderte **Schrots**, **Hoffmanns**, **Lauceri**, **Feyerabends** Wappen-Bücher. In dem folgenden Jahrhunderte bekümmerte sich unter den Deutschen vornehmlich **Theodor Höping** um die Wappen-Kunst, dessen Jus Insignium zu Nürnberg 1642. in Folio an das Licht trat. Man ist nicht in Widerrede, daß diese Arbeit ihren Nutzen habe; Daß aber in solcher die Alterthümer, ohne die, wie bisher gewiesen worden ist, das Wappen-Wesen nicht verstanden werden kan, solten erläutert worden seyn, wie zwar einer und der andere etwan vorgiebt, hat keinen Grund, von welcher Wahrheit überzeuget zu seyn, man nur den **Höping** selber ansehen darff. Fast zu gleicher Zeit kam **Sebastian Feschens** Tractat de Insignibus zu dem Vorscheine, welches zwar kein so weitläufftiger Tractat, als jener, ist, den man aber sehr wohl nutzen kan. **Schurtzfleisch**, de Insignium Nobilium, hat nicht viel besonders, wie denn der gelehrte Mann zwar vieles aus den Alterthümern gesehen hat, er schnappet aber offt nur allzu kurtz ab. Vor andern verdienet D. **Philipp Jacob Spener** allhier erwehnet zu werden. Dieser gelehrte Mann ward zu diesem Studio gebracht, als er in seinen jungen Jahren zu Genf mit dem gelehrten **Menestrier** bekannt, und von ihm angefrischet ward, die Wappen-Kunst zu excoliren; Wie er denn auch 1680. den andern Theil, (wie es nun zusammen lieget) und 1690. den ersten Theil seines Operis Heraldici, an das Licht stellte. Dieser vortreffliche Mann ließ an unermüderem Fleisse nichts ermangeln, daher auch gedachtes Opus, das einen sehr starcken Folianten ausmachet, in der Wappen-Kunst gantz unentbehrlich ist. Es beschrieb aber derselbe in einem eigenen Tractate, den er 1668. in 4de Insignibus Familiæ Saxoniæ heraus gehen ließ, die Sächsischen Wappen. Der Sohn, **Christian Maximilian Spener**, ließ zwar 1705. u. 1708. in Fol. und 4. Programmata von der alten wahren Herolds-Kunst, zu Berlin durch den Druck bekannt werden, es ist auch dieses Werck nicht zu verachten, jedoch ist es in den meisten Dingen zu kurtz gefast. **Rudolphi** Heraldica curiosa kam 1698. zu Nürnberg in Folio heraus; Sie verdiener ihr Lob, und muß man selbige in dieser Wissenschafft haben: Gleichwie **Büttings** Einleitung zu der Herolds-Kunst, welche anfänglich Lateinisch erschien, ebenfalls wohl zu gebrauchen ist. **Immanuel Webers**, welcher als Professor der Historie zu Giessen verstorben ist, diente der Welt mit seinem kurtzen, jedoch gründlichen, Begriffe der edlen Herolds- oder Wappen-Kunst, desgleichen mit seinem Examine artis Heraldicæ, deren der erste zu Franckfurt am Mayn 1656. in 8 heraus kam, das letztere aber 1713. zu Jena das dritte mahl vermehret und verbessert in 8 aufgelegt ward. D. **Johann Wolffgang Trieb** Einleitung zu der Wappen-Kunst ist ausführlicher, und, nach des seligen **Junckers** Urtheile, fast allen andern Compendiis vorzuziehen, und ist selbige 1744. zu Leipzig in 8 von neuem mit D. Christian **Johann Feustels** Vermehrungen an das Licht getreten. Es hält sich aber Trier sonderlich in Erklärung der Wappen auf. Ein gleiches Lob hat sich **Johann Ehrenfried Zschackwitz**, durch seine Heraldicam, oder Wappen-Kunst, (Leipz. 1731. in 8.) zuwege gebracht. Hofrath Schmeitzels Einleitung zur Wappen-Lehre, darinnen die Grund-Sätze deutlich erkläret und mit vielen Exempeln erläutert werden, (Jena 1723. in 8) ist den Gelehrten so wenig, als seine Dissertation de natura & indole Heraldica unbekannt: Deren die letztere kurtz, die erstere Schrifft aber in Umständen, von dieser Wissenschafft handelt. **Johann Siebmacher**, welcher in seinem Wappen-Buche die Insignien der Deutschen Fürsten beschrieben, **Furt**, **Seidel**, **Löschja**, **Köbel**, von **Löwen**, und andre mehr, haben nur blos Wappen-Bücher heraus gegeben, aus denen man sich aber keinen andern Trost versprechen kan, als daß man bey ihnen die Wappen in Kupffer gestochen siehet, und in einigen die Farben gar nicht erkennen kan. D. **Johann Simon Bockensteins** kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst und zur Art des Blasonirens, in deutlichen Exempeln gezeigt und in drey Sprachen Deutsch, Frantzösisch und Lateinisch erklärt, (St Petersburg 1731. in 8) ist in dieser Wissenschafft nicht ohne Nutzen zu gebrauchen. Die Insignien Hertzog Friedrichs zu Sachsen, hat der weltberühmte Bernhard Zech, in Evolutione insignium *Friderici*, Ducis Saxoniæ, erkläret. Diese Schrifft besteht aus drey Kupffern und dreyen Bogen, und ist zu Franckfurt und Leipzig, ohne Meldung des Jahres, heraus gekommen. Hieher gehöret auch **Georg Paul Hönns** des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Wapen und Geschlechts-Untersuchung, Leipzig, 1704. Joh. **Friedrich Philipp Schlossers** Meditationes subsecivæ, de æstimatione heraldica notarum in insignibus conspicuarum, ad vindicandam dignitatem plurimarum gentium illustrissimarum atq. in Supplemen-

tum lectionum heraldicarum propositæ, Hannover, 1729, in 8. Der mit einer guten Einsicht begabte Verfasser wandte allen menschmöglichen Fleiß auf dieses Werckgen, aus welchem so wohl in den **Leipziger neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen**, auf das Jahr 1729, St. 46. als auch in den **Deutschen** *Actis Eruditorum*, Theil, 147, Artickel 3. ein Auszug zu finden ist. Ferner M. **Johann Christian Kochs** Nachricht von Wappen der Gelehrten, mit allerhand Anmerckungen aus der Moral und Litteratur, Leipzig, 1728. in 8. Die kurtze Historie der Wappen-Kunst finden wir in **Reimmanns** Versuch einer Einleitung in die Histor. liter. Vol. V, p. 596. u. ff. desgleichen in Junckers Supplementis ad lineas primas eruditionis universæ, p. 211-213. beschrieben. Besonders thut der oben gerühmte **Spener** in dem ersten Theile seines Operis Heraldici, gleich nach der Vorrede, aller derer gar umständlich Erwehnung, die in dieser Wissenschafft etwas gethan haben. Welchen aber dieses Werck etwas zu weitläufftig und kostbar fallen möchte, die können sich des **Carl Arends** Bibliothecæ Politico Heraldicæ, p. 453. u. ff. woselbst die Wappen-Bücher erzählet werden, bedienen, ingleichen des **Fresnoy** seiner Methode pour étudier l'histoire; welches nutzbare Werck auch in das Deutsche übersetzet worden ist. Uebrigens kan man auch von den Scribenten der Wappen-Kunst in **Struvs** Bibliotheca Historica, cap. XXXI. § 22-27. **Ludewigs** Gel. Anzeigen, B. I. p. 659. u. ff. und **Junckers** erst erwehnten Supplementis, p. 220. u. f. einige Nachricht finden: Was insbesondere die Ausländer anbetrifft, so ist **Wynkin the Worde**, ein Engelländer, der erste gewesen, welcher eine Einleitung in die Historie der Wappen-Kunst geschrieben hat. Ein andrer Engelländer, **Thomas Gore** genannt, edirte zu Oxfurt, 1674. in 4. einen Catalogum auctorum, qui de re Heraldica scripserunt; welchen D. **Christian Maximilian Spener** continuirt herauszugeben versprach. Von **Heinrich Spelmanns**, oder Speelmanns, Aspilogia; *Nicol. Upton*, de re militari, und *Johanne* de *Bado aureo*, de armis, welche allerseits Engelländer sind, deren die beyden letztern ihre Bücher um das Jahr 1430. geschrieben haben, und welche alle drey zusammen **Eduard Bissäus** zu London, 1654. in Folio, mit Noten, ediret hat, wird geurtheilet, daß diese gelehrten Wercke in der Wappen-Kunst und deren Kenntniß in so weit gantz unentbehrlich falle. Unter den Frantzosen ist vor andern des **Vulsoni**, eines Frantzosen, Science heroique zu recommendiren, welches Werck einen ziemlichen Folianten ausmacht; Und ist es an dem, daß der Verfasser viel Dinge sehr wohl eingesehen, auch ziemlich in die Alterthümer hinein gewandert ist. Bey den Frantzosen sind ferner des **Varenne** Roy d'armes, du **Val** Observations sur le Blason, und des **Laboureur** Origines des armes, bekannt; Wer aber in selbigen das wahre und uralte Wappen-Wesen erläutert sehen wolte, würde sich sehr betrügen. Eben dieses muß man auch von des **Menestrier** seinem Chevalier antique & moderne, dessen Art du Blason, Science de la Noblesse und noch einigen seiner hieher gehörigen Schrifften, sagen, indem man zwar wohl weiß, daß dieser **Menestrier** bey vielen als ein heiliges Heraldisches Oracul angesehen und dafür gehalten wird; Da doch die unpartheyische Durchlesung seiner Schrifften weisen wird, daß man bey ihm sich vergebens nach Alterthümern umsehen werde, sintemahl er die Wappen-Kunst nur blos angesehen hat, wie selbige dermahlen ist, nicht aber, was deren Ursprung anbetrifft. Ja, er ist einer mit von denen, welche diese vortreffliche Wissenschafft mit gantzen Last-Wägen voll, allerley wunderlicher und unnützer Kunst-Wörter, beschweren helffen, der auch zugleich die unrichtigen und wider alle Wahrheit lauffenden Dinge, vornehmlich wegen der Wappen-Bilder, ohne allen Bedacht, mit nachgebetet hat. Ausser dem finden sich annoch des **Pietra Sancta** Tesseræ Gentilitiæ, ingleichen des **Campanile** Tractat dell' armi, darvon sonderlich der erstere gelesen zu werden verdienet. **Zschackwitzens** Wappen-Kunst, p. 138 u. ff. 258. u. ff. **Schmeitzels** Historie der Gelahrheit, p. 785. u. ff. **Stollens** Hist. der Philos. Gel. p. 300. u. ff. **Menestriers** Herold oder Wappen-Kunst. **Hederichs** Histor. Wissensch. p. 176. u. ff. **Deutsche** Acta Erudit. T. VI. p. 581. u. f. **Ludovici** Hist. der Wolffischen Philosophie Th. III. p. 434. **Trichters** Erereit. Lex. p. 2307. **Unschuld. Nachr.** von 1729. p. 497. u. ff. **Jablonsky** Lexic. p. 847. **Ludewigs** Gel. Anz. B. I. p. 659. **Fabricii** Philos. Orat. p. 87. **Fäschens** Ingen. Lex. p. 987. u. f. **Meiers** Pleßisch. Urspr. p. 5. u. f. 25. u. f. **Vermischte Bibliothec**, St. II. p. 134. **Pitschmanns** Staats-Wiss. p. 70. u. ff. **Baylens** Critisch. Wört. Buch, Th. II. p. 488. Siehe auch **Blason**, im IV Bande, p. 85. **Herolde**, im XII Bande, p. 1772. u. ff. Insonderheit aber **Wappen**.

Wappen-Lehre, siehe **Wappen-Kunst**.

Wappen-Mäntel, siehe **Wappen**.

Wappen mahlen, siehe **Wappen**.

Wappen-Nachfolger, siehe **Turnier**, im XLV Bande, p. 1916. u. ff. Insonderheit 1923.

Wappen mit offenen Helmen, siehe **Wappen**.

Wappenpfennig, siehe **Pfennig**, im XXVII Bande, p. 1369.

Wappen an den Rath-Häusern, siehe **Wappen**.

Wappen-Recht, siehe **Wappen**.

Wappen-Register, siehe **Wappen**.

Wappen des Reichs-Adels, siehe **Wappen**.

Wappen der Reichs-Ritterschafft, siehe **Wappen**.

Wappen der Reichs-Städte, siehe **Wappen**, und **Wappen**, (Reichs-Städtische).

Wappen der Ritter, siehe **Wappen**.

Wappen-Rock, *Cotte d' armes*, ein Kleid, welches vor Zeiten die Ritter und Edlen in Turnieren und Schlachten über den Küriß anlegten, heut zu Tage aber allein die Herolde bey feyerlichen Amts-Verrichtungen tragen. Es ist ein kurtzer Rock, an den Seiten offen, mit kurtzen Ermeln, da vor der Brust und auf dem Rücken das Wappen des Fürsten, den der Herold dienet, reich gestickt zu sehen ist. Jablonsky Lex. p. 847. Siehe auch Herolde, im XII Bande, p. 1772. u. ff.

Wappen des Römischen Kayſers, ſiehe Wappen, (Reichs-).

Wappen-Sachen, oder Streitigkeiten wegen der Wappen, ſiehe Wappen.

Wappen-Schild, ſiehe Wappen; desgleichen Heer-Schilde, im XII Bande, p. 1093. u. ff.

Wappen des Königreichs Spanien, Geſtirn, ſiehe Löwe, der Groſſe, im XIIX Bande, p. 231.

Wappen an denen Stadt-Thoren, ſiehe Wappen.

Wappen der Städte, ſiehe Wappen, und Wappen, (Reichs-Städtiſche) wie auch Stadt-Wappen, im XXXIX Bande, p. 835.

Wappen-Stein auf Cryſtallen werden gefärbet, wenn man zwey Theile Maſtix und einen Theil Gloriet nimmt, und darunter miſchet, welcherley Farbe man will, über einer kleinen Glut, in einem glaſurten Geſchirrlein. Z. E. zu dem Rothen nimmt man Drachen-Blut, ꝛc. und mahlet unter die Steine, was man will, oder macht Dubleten darmit. Curieuſe Kunſt- und Werck-Schule, Th. I. p. 249.

Wappen-Steine, ſo heiſſen einige die ſonſt ſo genannten Grentz- oder Marck-Steine, wegen der daran befindlichen Obrigkeitlichen oder Herrſchaftlichen Wappen, Lat. *Lapides ſignati*, oder *Lapides finales*. Siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272. u. ff. Desgleichen Grentze, im XI Bande, p. 828. u. ff.

Wappen-Streitigkeiten, ſiehe Wappen.

Wappen-Stützen, ſiehe Schildhalter, im XXXIV Bande, p. 1542; ingleichen Wappen.

Wappen an den Tabernen, ſiehe Wappen.

Wappen-Tax, ward um den Anfang des jetzigen Jahrhunderts in Franckreich Mode, als ein jeder ſein vorhin habendes Wappen verneuren, die aber noch keine Wappen hatten, gegen einen gewiſſen Tax, ſich damit verſehen laſſen muſten. Es ward dieſes ſo weit getrieben, daß auch denen Königlichen Bedienten, deren Frauen keine Wappen nehmen wolten, dennoch der Tax an ihren Gagen eingezogen ward. Monatl. Staats-Spiegel von 1700. Jun. p 62.

Wappen an denen Thoren, ſiehe Wappen.

Wappen an den Thürnen, ſiehe Wappen.

Wappen-Tincturen, ſiehe Tinctur, im XLIV Bande, p. 259. u. ff. Jngleichen Wappen.

Wappenträger, ſiehe Wappen; und Wappen-Genoſſen.

Wappen an den Uhren, ſiehe Wappen.

Wappen unadelicher Perſonen, ſiehe Wappen.

Wappen der Univerſitäten, ſiehe Wappen.

Wappen der unmittelbaren und freyen Reichs-Ritterſchafft, ſiehe Wappen.

Wappen der unmittelbaren und freyen Reichs-Städte, ſiehe Wappen, und Wappen, (Reichs-Städtiſche).

Wappen weltlicher Perſonen, ſiehe Wappen.

Wappen-Wiſſenſchafft, ſiehe Wappen-Lehre.

Wappen zeichnen, ſiehe Wappen.

Wappen-Zelte, ſiehe Wappen.

Wappen der Zünffte, ſiehe Wappen.

Wapy, (Ludewig) ein Jeſuit aus Lothringen, von Virdun, war 1586. gebohren, lehrete die alten Künſte 4, die Philoſophie 3, und die Moral-Theologie 9 Jahr; dirigirte das Collegium zu Pont a Mouſſon; ſtarb auch daſelbſt, in dem 63 Jahre ſeines Alters, den 6 November 1638, und hinterließ in Frantzöſiſcher Sprache, ohne Beſetzung ſeines Nahmens:

1. Hilaria Muſſipontana; welche Leonh. Pernus Lat. überſetzt, Pont a Mouſſon 1623 in 8.
2. Tractat. de indulgentiis, ebend. 1626. in 8.
3. Veram philoſophiam hominis Chriſtiani, ebend. in 8.
4. Antonii Gaudier tract. de amore Jeſu, ebend.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Witte Diar. Biogr. T. I.

Waqve, iſt ein Maaß, womit man die Stein-Kohlen in Hennegau miſſet, kommt auf 15 Sous, davon 12 dem Kauffmann gehören, 2 Sous und 6 Deniers vor das Recht der Land-Stände, und 6 Deniers zu Bau- und Unterhaltung der Schleuſen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

War, oder Wahr, ſiehe Wahrheit.

War, ein Bach, ſiehe Warbach.

War, (Lords de la) ſiehe Weſt.

WARA, ein lateiniſches Wort aus den mittlern Zeiten, das ſo viel heiſſet als die Währung, Valor. Ludwigs Reliqu. Manuſcriptor. T. I. Ind. 2.

Warad, Feſtung, ſiehe Waradein, Groß-Waradein.

Waradein, ſiehe Wardein.

Waradein, Lat. *Varadienſis Comitatus*, eine Grafſchafft in Ober-Ungarn, welche auch ſonſt die Grafſchafft Kalo oder Calo genennet wird. Siehe hierbey den Artickel: Calo, im V Bande, p. 298. u. f.

Waradein, Geſpannſchafft in Croatien, ſiehe Warasdin.

Waradein, eine Königliche Freyſtadt in Croatien, ſiehe Warasdin.

Waradein, Groß-Waradein, von den Ungarn Warda, oder auch Warad, ingleichen Varadi, und Nagy-Varad, Lat. *Varadinum, Waradinum*, genannt, iſt eine anſehnliche und feſte Stadt und regulier Fünfeck in Ober-Ungarn, liegt an dem Fluſſe Sebes Keres, an den Gräntzen von Siebenbürgen, in deren Gegend es Geſund-Bäder giebet. Sie hat einen Biſchoff, welcher unter den Ertzbiſchoff von Colocza gehöret. Bethlen Gabor hat die Biſchöfliche Kirche innerhalb des Schloſſes, worinnen der Kayſer Sigmund und der König Ladislaus von Ungarn begraben liegen, abbrechen, und Bollwercke daraus machen laſſen. Die Stadt iſt zwar groß, hat aber ſchlechte Häuſer. Es ſind allda drey Gerichte, das Stadt-Gericht, das Adels-Gericht, und das Hof-Gerichte. Vor dieſem war auch eine feine Schule und ein geiſtliches Conſiſtorium allhier, und die Reformirten hatten allda ihren Superintendenten. Die Einwohner haben ihre meiſte Nahrung von der Handlung, ingleichen von dem Acker- und Weinbau, haben aber wenig Viehzucht. Es giebt viel Zigeuner dar-

innen. Dieſer Ort hat zu ſeiner Beſchützung ein Schloß, welches auf der Oeſtlichen Seite ſtehet, wie auch Wälle und fünf Baſtionen, nebſt einem tiefen Graben, welcher, wo es Noth thut, mit Waſſer angefüllet werden kan. Jnwendig ſind noch andere fünf Baſteyen, und eine hohe Mauer, welche an ſtatt einer Citadelle dienen kan. Jm Jahr 1242 nahmen die Crimiſchen Tartarn die Stadt ein, und hauſeten darinnen ſehr übel. Um 1556. belagerten die Siebenbürger den Ort, und eroberten ſelbigen mit Accord. Nach der Zeit haben ihn die Kayſerlichen wieder erobert, und ob ihn gleich die Türcken 1598. belagerten, muſten ſie doch mit Verluſt von 13000. Mann wieder abziehen. Jm Jahr 1660. wurde dieſe Stadt von den Türcken eingenommen, aber von den Kayſerlichen 1692 wieder erobert. George Braun Theatr. Urb. George a Reychersdorf Chorograph. Tranſilvan. Bonfin. Hiſt. Hung. Ortel. Kreckwitz. Zeiller. Ubſens Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon. Hübners Vollſtändige Geographie, II. Theil, p. 305. Hübners Politiſche Hiſtorie, IV. Theil, p. 859. Menckens Leben Leopolds, p. 23. Jäſchens Kriegs-Jngenieur-Artillerie- und See-Lexicon, im Geogr. Anh. Allgemeine Chronicke, Theil VIII. p. 658. Ludolphs Schauhühne der Welt, III. Theil. p. 1155. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Baudrands Lexicon Geograph. p. 306. und 473. Einleitung zur Geographiſchen Wiſſenſchafft, p. 199. Corrini Fons Latinitatis, p. 497.

Waradein, Peter Waradein, Stadt und Feſtung in Slavonien, ſiehe Peter-Waradein, im XXVII Bande, p. 1072. u. f.

Waradein, Klein-Waradein, Ungar. Kisvarda, Lat. *Varadinum Minus*, eine kleine feſte Stadt in Ober-Ungarn, zwiſchen Sackmar und Caſchau, an dem Theyß-Fluſſe und in einem Moraſt beym Fluß Kalo, ſieben bis acht Meilen von Tockey gegen Weſten. Es iſt dieſer Ort im November 1681. von den Malcontenten an die Kayſerlichen mit Accord übergegangen.

Waradein, (Groß-) Stadt, ſiehe Waradein.

Waradein, (Klein-) eine Königliche Freyſtadt in Croatien, ſiehe Warasdin.

Waradein, (Klein-) Stadt, ſiehe Waradein, Klein-Waradein.

Waradein, (Peter-) Stadt und Feſtung in Slavonien, ſiehe Peter-Waradein, im XXVII Bande, p. 1072. u. f.

WARADIA, iſt ein Lateiniſches Wort aus den mittlern Zeiten, und heiſſet ſo viel als die Gewehrsleiſtung, *Evictio*. Ludwigs Reliqu. MSS. T. I. Ind. 2.

Waradin, oder Groß-Waradein, Feſtung, ſiehe Waradein.

Waradiner Bad, ſiehe Warasdein, Stadt.

WARADINUM, Feſtung, ſiehe Waradein, Groß-Waradein.

Waräus, (Jacob) ſiehe Ware.

Waram, Lat. *Variana*, ein Dorf in Ober-Pannonien. Baudrands Lexicon Geographicum, p. 306. und 477.

Waramund, König der Francken, ſiehe Pharamund, im XXVII. Bande, p. 1746. u. f.

Waramund, mehrere Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Warmund.

WARANDA, ſiehe *Warantia*.

WARANDARE, ſiehe *Warantia*.

WARANDATIO, ſiehe *Warantia*.

WARANDATOR, ſiehe *Warantia*.

WARANDIA, ſiehe *Warantia*.

WARANDIAM PRÆSTARE, ſiehe *Warantia*.

Waranes, Könige in Perſien, ſiehe Varanes, im XLVI Bande, p. 548. u. f.

Warangi, Völcker, ſiehe Vargi, im XLVI Bande, p. 576.

WARANTIA, oder *Warandia*, *Warantizare*, *Warandiam præſtare*, heißt bey den Schrifftſtellern des mittlern Alters ſo viel, als die Gewehr, oder Gewehrsleiſtung, Lateiniſch *Evictio*, und kömmt entweder von dem Deutſchen Worte waren, oder wahren, bewahren, verwahren, über etwas ſteiff und feſte halten; oder von dem Worte weren, oder wehren, vertheidigen. Beſold. Hingegen im Sachſen-Spiegel Art. IX. und XV. heißt *Warandator* der da bewaret vor Schaden, Schadlos hält; und *Waranda* oder *Warandatio*, die Schadloßſtellung, desgleichen *Waraudare*, Schadlos ſtellen. Calvinus in Lex. Jur. *Append.* de verb. Feudal. v. *Guarentare*. Siehe *Evictio*, im VIII B. p. 2114. u. f.

WARANTIZARE, ſiehe *Warantia*.

Waraſch, wurde in den alten Zeiten eine Gegend an der Seine im Hertzogthum Burgund genennet. Eckardi Franciæ Orientalis, T. II. p. 557.

WARASCI, hieſſen in den alten Zeiten die Völcker, welche auf beyden Seiten des groſſen Fluſſes Duro wohnten. Eckardi Franciæ Orient. T. I. p. 193.

Waradein, Geſpannſchafft, ſiehe Warasdin.

Warasdein, Stadt, ſiehe Warasdin.

Warasdin, Warasdein, Waradein, Latein. *Varasdienſis Comitatus*, *Warasdinenſis Comitatus*, eine Geſpannſchafft in Croatien, welche zwiſchen der Trau und Nieder-Ungarn, Steyermarck und dem Creutzer-Comitat lieget. Von der Haupt-Stadt gleiches Nahmens folget ein beſonderer Artickel. Hiernächſt liegen noch unter andern darinne Copranitz und Legard. Hübners Vollſt. Geographie, Theil II. p. 324.

Warasdin, Warasdein, oder Waradein, auch Klein-Waradein, Lat. *Varasdinum*, oder *Varadinum minus*, eine gut befeſtigte Königliche Freyſtadt, liegt in Croatien an der Ungariſchen und unweit der Steyermärckiſchen Gräntze, in einer weiten und luſtigen Ebene. Sie hat zur rechten den kleinen Arm von der Trau, und zur lincken ein hohes Gebürge, zwiſchen welchem und dieſer Stadt ein warmes und ſehr geſundes Bad in groſſer Menge hervor quillet, welches, wie eine Schrifft in Marmor bezeuget, bey den Alten AQUÆ JASÆ, hernach AQUÆ oder THERMÆ CONSTANTINIANÆ geheiſſen, jetzo aber unter dem Nahmen des Waradiner Bades bekannt iſt. Auf den Hügeln über ſolchem wächſt ein guter Wein. Der König Andreas II. von Ungarn, und ſein Sohn Bela IV. haben dieſe Stadt erbauet,

bauet, und mit Freyheit begabet. Als nach des Königs **Ludewigs** Tode 1526. **Johann** von Zapolia, zum König von Ungarn wider den Ertz-Hertzog **Ferdinanden**, sich aufwarf, hielten es die Bürger allhier mit **Franz Frangipani**, der von des **Johannes Parthey** war; des Palatini Besatzung aber auf dem Schlosse war vor den König **Ferdinanden**. Als nun **Frangipani** bey Belagerung des Schlosses erschossen wurde, ward selbige aufgehoben, und kam die Stadt unter **Ferdinanden**. Im Jahr 1665. im Mertz ward durch eine unversehene Feuers-Brunst mehr als der halbe Theil in die Asche geleget. Im Jahr 1676. im Junius hatten 3000. Türcken einen Anschlag auf diesen Ort, musten aber vergeblich abziehen. Er ist die Haupt- und Grentz-Festung des Sclavonischen Landes, (darunter auch ein Theil von Croatien gezogen wird) und hat der General von Sclavonien allhier seine Residentz. Das unter seinem Gouvernement gehörige Land, wird das **Waradiner-Generalat** genennet, und ist 1715. auf dem Land-Tage zu Preßburg verlanget worden, daß selbiges die besitzende Ländereyen abtreten, und die Besatzung aus dem Schlosse gezogen werden möge. Es ist allhier ein ansehnliches Jesuiter Collegium. **Kreckwitz** Ungarn. **Stubels** Hungaria p. 1040. u. f. **Szent-Ivani** Miscell. Dec. III. P. I. p. 9. *Articuli dietæ Poson.* 1715. art. 113. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Melissantes** Geographie, II. Theil, p. 102. **Cellarii** Neue Geographie, p. 651. **Zeilers** Beschreibung des Königreichs Ungarn, p. 266. **Baudrands** Lexicon Geographicum, T. II. p. 477. **Hübners** Vollständige Geographie, II. Theil, p. 324. **Vollständige Einleitung zur Geographischen Wissenschafft**, p. 195.

WARASDINENSIS COMITATUS, Gespannschafft, siehe **Waradin**.

Waradiner-Generalat, siehe **Waradin**, Stadt.

Waratto, war Major Domus des Königs Theoderichs III. **Eckharts** Franc. Orient. T. I. p. 267. u. f.

Warbach, ein Bach in Schwaben, welcher bey dem Dorfe Fischern in das Flüßgen Brege fällt. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**, p. 80.

Warbeck, (Peter) ein Betrüger, welcher sich zu Ende des 15. Jahrhunderts in Engelland vor den ermordeten Hertzog Richarden von Yorck ausgab. Er wurde **Petergen** oder **Perkin** und nachgehends **Perkin** geheissen. Sein Vater war ein getaufter Jude, **Johann Osbeck** oder **Orbeck**, welcher sich unter des Königs **Eduards** IV. Regierung lange Zeit in Londen aufgehalten, da der König auch **Warbecken** aus der Tauffe gehoben. Es hatte hierdurch **Warbeck** einen Zutritt bey Hofe gefunden, daß er sich dannenhero nachmahls in die Engelländische Sitten besser schicken können, ohngeachtet sich sein Vater von dar nach Tournay in Flandern gewendet. Er wurde von Hertzog **Carls** des **Kühnen** aus Burgund, Witwe, **Margarethe**, aus Haß gegen den damahligen König, **Heinrichen** VII. angestifftet, daß er sich vor ihres von Richarden III. ermordeten Bruders Sohn, den Hertzog **Richarden** von Yorck, ausgeben könte. Sie unterrichtete ihn von allem, was ihm zu wissen vonnöthen, und schickte ihn in Irrland, um sich daselbst einen Anhang zu machen; es waren auch viele daselbst, welche seinem Vorgeben Glauben zustellten. Als hierauf König Carl VIII. von Franckreich mit Engelland in Krieg verfiel, brauchte er sich gleichfalls dieses **Warbecks**; weil er aber bald wieder mit Engelland Friede machte, bließ er ihn wieder von sich, da er sich denn wiederum zu der Hertzogin **Margarethe** in die Niederlande begabete. Diese nahm ihn nicht anders auf, als wäre er der rechte **Richard**, ließ ihn öffentlich bedienen, und überall ausstreuen, es hätte ihn ein getreuer Bedienter noch wunderbarlich errettet, und wäre bis anhero in der Irre herum geschwebet. Es breitete sich dieses Geschrey auch bald durch ganz Engelland aus, und **Warbeck** fand in Geheim daselbst viele Anhänger, welche entweder aus Liebe zu dem Hause Yorck, oder weil sie mit der Regierung in Engelland nicht zum besten zufrieden waren, Gesandten an ihn schickten, und ihn in Engelland zu kommen, einluden. Allein, weil der Betrug bald an den Tag kam, wurden nicht allein diejenigen, so in Engelland daran Theil hatten, etarrirt, sondern auch alle Pässe in Engelland wohl besetzt, daß **Warbeck**, welcher 1495. in Engelland zu landen suchte, und zu solchem Ende einige Trouppen in der Provintz Kent aussetzte, bald wieder genöthiget wurde, sich auf die Schiffe zu begeben, und seinen Rückweg in Flandern zu nehmen. Er verfügte sich bald darauf zu dem Könige **Jacob** in Schottland, fand auch daselbst solchen Glauben, daß ihm die vornehmste Printzeßin aus Königl. Geblüte **Catharine**, aus dem Hause Gordon, vermählt wurde, worauf er die Schottländer beredete, daß sie mit grosser Macht in Engelland einfielen, und darinnen sehr übel hauseten. Allein die Schotten wurden seiner auch bald satt, machten mit den Engelländern Friede, und schickten den **Warbeck** wieder fort. Er gieng hierauf in Irrland, und fand letztlich in Cornubien einigen Anhang, mit welchem er sich vor Exeter lagerte, und den Ort heftig bestürmen ließ. Er sahe sich aber von dem zusammen gelaufenen Gesindel verlassen, so bald die Königl. Völcker heran rückten, und flohe daselbst in ein Asylum zu Bewley in New-Forest, da er sich denn dem Könige, der ihm das Leben zu schencken, versprochen, willig ergab, und nach Londen gebracht wurde. Nachdem er nun eine Zeitlang in Westmünster gefangen gesessen, fand er zwar Gelegenheit zu entkommen, wurde aber bald wieder ergriffen, und in den Towr gesperret. Endlich da er aufs Neue gesucht, nicht allein sich los zu machen, sondern auch den gefangenen jungen Grafen von Warwick mit zu nehmen, wurde er zum Tode verdammt, und 1499. aufgeknüpft. **Polydor. Virgil.** Hist. L. XXVI. **Buchanan** L. XIII. **Du Chesne** in Lexic. L. VIII. **Baco de Verulamio** Hist. Henrici VII. **Larrei. Franckensteins** Englisches Theatrum p. 182. u. f. **Hübners** Politische Historie, II. Theil, p. 796. **Wagners** Einleitung zu der Welt- und Staats-Geschichte, p. 556. u. f. **Allgemeine Chronicke**, Theil VII. p. 546. u. f. **Larrey** Hist. d' Angler. T. II.

Warberg, Warburg, Wardburg, Lat. *Varburgum, Warburgum*, eine vornehme Westphälische Stadt, nebst einem Schlosse, in dem Stifte Paderborn, bey Desenberg an dem Flusse Domel und den Heßischen Grentzen, sechs Stunden von Cassel gelegen. Sie wird in die alte und neue Stadt eingetheilet, davon jene unter, diese aber auf dem Berge stehet. Vor Zeiten war sie eine Grafschafft, und kam 1021, nach Abgang des letztern Grafen **Dodico**, an das Stift. So ist sie auch ein Glied des Hanseatischen Bunds, und ehedem unter die Reichs-Städte gerechnet worden, die aber hernach der Bischoff eximiret hat. Sie brauet ein gutes Bier, und hat auch gute Freyheiten. **Tromsd. Spangenb. Adelsp.** P. I. L. X. c. 15. **Uhsens** Universal Geographisch-Historisches Lexicon. **Müllers** Neu-ausgefertigter kleiner Atlas I Theil. p. 204. **Hübners** Vollständige Geographie III Theil. p. 481. **Arnolds** Historische und Politische Geographie. p. 931. **Heinzelmans** Geographie. p. 162. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Hübners** Politische Historie VII Theil. p. 494. **Zeillers** Beschreibung der X Creyße p. 958.

Warberg, oder **Warburg, Wartberg**, ein Amt, Schloß und Flecken in Francken, am Fluß Altmühl, nahe bey Anspach und ohngefehr eine Stunde von Herrieden gelegen. Es gehöret zum Stifft Eichstädt. Das Schloß nahm Graf Conrad zu Oettingen zu Anfang des 14 Jahrhunderts ein. Als aber gedachter Graf im Jahr 1310 in die Reichs-Acht erkläret ward; so befahl Kayser Heinrich VII. Graf Albrechten von Hohenlohe, damahligen Advocato Provinciali in Nürnberg, daß er dem Bischoff zu Eichstädt zur Recuperirung dieses Schlosses solle behülflich seyn. Siehe Falckensteins Codex Diplom. Antiqu. Nordgav. Num. CLXXV. p. 150. u. ff. wie auch dessen Annales Nordgav. p. 361. **Vollständ. Lexicon der Alten, Mittlern u. Neuen Geogr. Goldschadts Beschr. der Marckflecken. Uhsens** Geogr. Lexicon.

Warberg, Wartberg, Wartburg, ein kleiner Ort in Ober-Ungarn, zwey Meilen von Preßburg. **Zeilers Beschreibung des Königreichs** Ungarn p. 355.

Warberg, Warborg, Warburg, Wardburg, Wardberg, Wartburg, Lat. *Warburgum, Warberga, Vardberga*, eine kleine offene See-Stadt mit einem wohl verwahrten Hafen, und reaulier-fortificirten Schloß in der Schwedischen Provintz Holland. Es wird daselbst starcker Handel getrieben. **Hübners** Vollständige Geographie II Theil p. 133. **Cellarii** Neue Geographie p. 255. **Zeilers Beschreibung des** Königreich Schweden p. 48 u. 111. **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geographie. p. 731. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Melissantes** Geographie II Theil p. 27. **Braudrands** Lexicon Geographicum. p. 306. **Loccenii** Hist. Sveciæ, L. VII. p. 365. **Siehe auch den Artickl: Warde.**

Warberg, Lat. *Warberga*, ein Hertzoglich-Braunschweigisches Amt, so zu der Fürstlich-Wolffenbüttelischen Domainen-Cammer gehöret, eine Meile Weges von Helmstädt Süd-West-werts gelegen. Es ist vormahls der Stamm-Sitz der ausgestorbenen Herren von Warberg gewesen. Dabey ist das alte Schloß und die gehabte Burg solcher Herren in ihren Ueberbleibseln noch zu sehen. **Conring** in antiquissimo statu Helmstadii p. 57. u. f. muthmasset, es habe dieser Ort seinen Ursprung von denen alten Gothen, welche vormahls aus Schonen in dieses Land kommen wären, und nach der Art und denen Nahmen ihrer daselbst in Holland gehabten Städte, als Halmstadt und Warberg, auch im Braunschweigischen Helmstädt und Warberg benennet hätten. Worinnen er aber von **Eccarden** in Programmate de statu antiquiss. Helmstadii Lit. B. 3. b. widerleget wird, mit dem Beyfügen, daß dieses Warberg im Braunschweigischen, seinen Nahmen von dem Erbauer *Warini* oder *Weringi* habe, gleichwie Helmstädt von dem nahe liegenden Walde Elm. Seine Worte sind diese: *Warberga* vicina & Hallandica illa diversam etiam plane derivandi rationem sequuntur. Hæc enim castello portuque gaudens rectius scribitur *Wardburga*, quod castrum munitum significat. Nostra vero *Warberga* dicta est, nisi me omnia fallunt, ut pleraque hujus regionis loca, a conditore, cui nomen *Warini* sive *Weringi* Saxonibus familiare fuit. Man findet, daß das Schloß Warberg sowohl von dem 17ten Ertz-Bischoffe in Magdeburg, **Rudolphen**, als auch von dem 28ten **Otten** verwüstet worden. Chronicon Magdeb. T. II. Meibomii p. 329. u. 342. Man hat es aber immer wieder aufgebauet, wie es denn auch die Herren von **Warberg** von denen ein Artickel folget, bis auf ihre Geschlechts-Verlöschung bewohnet haben. **Leuckfeld** in den Anmerckungen zu **Meybaums** Chronic. des Klosters Marien-Born in dem Magdeburgischen p. 66. u. f. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterth. Th. II. p. 574.

Warberg, eine ehemahlige alte und vornehme Freyherrliche Familie in dem Hertzogthum Braunschweig, deren Stamm-Hauß Warberg, bey Helmstädt gelegen, gewesen, auf welchem sie auch gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts mit zwey Brüdern abgestorben. Siehe den vorstehenden Artickel. Im Jahr 1172 war **Apollonius** von Warberg Abt in Corvey. (*Annales Corbeienſ.* beym **Leibnitz** T. II. Scriptor. Brunſvic. p. 308.) Im Jahr 1202 bezeuget Bischoff Conrad zu Halberstadt in einem dem Kloster Schöningen gegebenen Briefe, daß *Hermannus* de *Warberg* & frater ſuus Dominus *Conradus*, viri ambo nobiles & beatæ memoriæ, einige Güther zu ihrem Gedächtniß an das bemeldete Kloster Laurentii geschencket hätte. Im Jahr 1272 hat sich **Hermann**, Edler Herr zu Warberg, auf dem Land-Tage der Hertzoge zu Braunschweig befunden. Im Jahr 1274 hat **Conrad**, Edler Herr zu Warberg, mit Wissen und Willen seiner Mutter Lucardis, seiner Brüder,

der, Hermanns und Arnds, Fräulein Lucardis, Adelheit und Bien, seiner Geschwister, das Dorf Bendorf frey unterworffen. Im Jahr 1288 wurde Otto von Warberg, der 40te Abt zu Werden und Helmstädt, in einem Tumult zu Helmstädt nebst vielen Grafen und Edelleuten erschlagen (Leibnitzens T. III. Script. Brunsv. p. 602. Meibomii Orat. de Orig. Helmst. T. III. p. 231.) Im Jahr 1291 wurde Conrad von Warberg vor dem Herlingsberge erschlagen. (*Chronic. Hildesh.* beym Leibnitz T. I. p. 766.) Im Jahr 1295 hat Hermann Edler Herr zu Warberg mit Bewilligung seiner Gemahlin Willeburg, und seines Sohns Conrads dem Kloster Marien-Born eine Hufe Landes, zur Vogelbecke genannt, zugewendet. Im Jahr 1296 war Mechtild von Warberg Priorißin des Klosters Marienberg vor Helmstädt. Im Jahr 1300 hat Adelheid, Conrads zu Warberg mittelste Schwester und Meinhards zu Schladen Ehegemahlin dem Kloster Marienberg aufs neue das obgedachte Dorf Bendorf verkauffet. Im Jahr 1303 hat Ludolph, Edler Herr von Warberg, mit seines Bruders Hermanns, eines Domherrn in Hildesheim und seiner Schwester Kunigundis, Annonis, Edlen Herrn zu Heimburg, Gemahlin, Einwilligung dem Kloster Marienberg vor Helmstädt einige Güter verkauffet. (Meibomii Diss. de origine Gentis Heimburg. Lit. D. 1.) Im Jahr 1305 hat Conrad von Warberg, des Hermanns Sohn, einige Aecker bey Alvensleben dem Kloster Marienthal überlassen (Meibomii Chron. Marienthal. T. III. p. 267.) Im Jahr 1307 war Agnese von Warberg, Conrads von Warberg, Burgmanns zu Sommerschenburg, Tochter, eine Kloster-Jungfer zu Marienberg vor Helmstädt. Im Jahr 1308 hat Conrad, Edler Herr zu Warberg, mit Wissen und Willen seiner Gemahlin und Kinder, auch anderer Erben, nur gedachtem Kloster Marienberg vor 22 Marck feines Silbers verkauffet das Holtzbleck der Hagen und Nord-Wald geheissen, und darneben eine Zehend freye Hufe Landes vor Bendorf belegen, mit aller Gerechtigkeit und Weyde vor siebende halben Marck Stendalischen Silbers. Im Jahr 1314 hat Walburgis, Hermanns, Edlen Herrn zu Warberg, Gemahlin, eine Hufe Landes zu Wolstorp gelegen, an sich erblich erkauffet, und dem Kloster zu Marienberg verehret, dergestalt, daß der Convent jährlich Hermann Edlen Herrn zu Warberg, und Wilburgis seinem Gemahl mit Vigilien und Seelmessen Begängnisse halten solten. Diese Stiftung haben Hermann, Dechant im Hohen Stifft Hildesheim, Conrad und Ludolf, Ritter alle Edle Herren von Warberg, wegen ihrer Eltern und auch ihrer eigenen Seelen Seeligkeit beliebet und den Brief hierüber 1315 den 18 August besiegelt. Im Jahr 1319 vermachte Hermann, Edler Herr, zu Warberg, dem Kloster Marienborn eine Hufe Landes, welche Donation sein Sohn Conrad bestätiget. Im Jahr 1341. wird Curd, Edler Herr zu Warberg, als Zeuge angeführet in Meybaums Chron. des Klosters Marienborn p. 77. Im Jahr 1350 haben Conrad, Edler Herr zu Warberg, und sein Sohn Curd, dem Kloster Marienborn etliche Hufen Landes gegeben. Hermann, Herr zu Warberg, wird 1355 unter die Hermeister des Johanniter-Ordens zu Sonneburg gezehlet, und hat er 13 Jahre regieret. Im Jahr 1356 wird Ludolf von Warberg als Zeuge angeführet (Ebend. p. 270.) Im Jahr 1383 war Hermann, ein Sohn Conrads und Bruder Hermanns von Warberg, Dom-Probst bey der Ertz-Bischöffl. Kirche zu Magdeburg (Ebend. p. 270.) Im Jahr 1367 wird Hermann von Warberg als Magister und Præceptor Ordinis S. Johannis angeführet (Leibnitz T. II. Script. Brunsv. p. 472), welches voriger Hermann seyn kan, so hernach Domherr in Magdeburg hat werden können. Im Jahr 1398 hat Ludolf, Edler Herr von Warberg, Ritter, mit Bewilligung seines Bruders Heinrich, dem Probste im Hohen Stiffte zu Magdeburg, dem Kloster Marienberg ein Furwerck ewiglich zu besitzen verkauffet. Von Heinrichen von Warberg, der 1407 zum Bischoff zu Halberstadt erwehlet worden, folget ein besonderer Artickel. Im Jahr 1411 ward Otto von Warberg bey Derenburg todt geschlagen, und zu seiner Seelen Besten eine Capelle dahin gebauet (Bothonis Chronicon Brunsv. T. III. *Leibn.* p. 396.) Im Jahr 1419 lebten Ludolf von Warberg, und dessen Söhne Johann und Gebhard, die abermahls an Marienthal etwas gaben. (Meibom. in Chron. Marienthal. T. III. p. 271.) Der 37te Bischoff in Halberstadt Burchard war auch ein Herr von Warberg (Bothonis Chron. Brunsv. ap. Leibnitz. T. III. p. 402), und folget von ihm ein besonderer Artickel. Er hielt 1540 in Gegenwart seines Bruders Johannes, über beyder verstorbenen Brüder Gebharden von Warberg in dem Marienthalischen Kloster die Seel-Messe (Meibom Chron. Tom. III. p. 271), und wird er unrecht in Chronico Luneburg. ap. Leibn. T. III. p. 213. Johann von Warberg genennet. Im Jahr 1445 kommt Heinrich Warberg als Zeuge, und Herning Warberg als Schiedsmann vor in Ludewigs Reliq. MSt. T. VIII. p. 311. und 320. Im Jahr 1501 den 11 Junius starb Conrad Thus von Warberg, Dechant zu B. M. V. ad Gradus zu Maynz, Probst zu St. Moritz und Canonicus zu St. Stephan. Im Jahr 1530 kommt ein Heinrich von Warberg (Meibom. in notis ad Hist. Henrici L. Tom. I. p. 442) dessen Sohn war Anton von Warberg (Ebend. p. 442. und Tom. III. p. 222). Im Jahr 1541 den 18 Junius gieng Johann Reus von Warberg mit Tode ab als Dechant zu B. M. V. ad Gradus zu Maynz, Probst zu St. Stephan und zu St. Victor, wie auch bey der Kirche B. M. V. ad Gradus Canonicus. Im Jahr 1576 kommen vor Anton und Christoph von Warberg (Rechtmeyer Chron. Brunsv. P. III. p. 419. Lucä Helicon p. 440). Im Jahr 1589 hat Anton, Edler Herr von Warberg, dem Leichen-Begängnisse des Herzogs Julius zu Braunschweig mit beygewohnet.

Meybaum

Meybaum in seinen Noten ad Chron. Schawenburg. T. I. p. 541. Ebendesselben Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marien-Born in dem Magdeburgischen p. 66. u. ff. wie auch hin und wieder. Ebendess. Chronicon des Klosters Marien-Berg vor Helmstädt, p. 47. und hin und wieder. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. 2. p. 574. Praun Adel. Europ. p. 675. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 433. Gryphius von Ritter-Orden p. 48. Falckensteins Codex Diplomat. Antiqu. Nordgav. p. 50. Gauhens Adels-Lexicon.

Warberg, (Burchard von) aus dem vorstehenden Geschlechte, ward, als er noch Probst zu Walpke war, 1433 einmüthig zum Bischoff von Halberstadt erwehlet, und bestätiget. Er weihete den neuen Chor zu St. Johannis ein, und regierte 25 Jahr, wiewohl in lauter Unruhe, massen Zeit seiner Regierung nichts als Krieg und Kriegs-Geschrey um ihn her war. Er erhielt sich aber dennoch im Frieden, bis ihm die Stadt Helmstädt mit Gewalt abgenommen ward, und bis zum Hohnsteinischen Krieg. Nachdem er aber auf Anhalten des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg den Feinden in die Stollbergische Gräntzen entgegen zog, ward er in der bey der Gülden-Aue erfolgten Schlacht in die Hüffte geschossen, und samt seinem Adel gefangen, mit dem er sich von den Kirchen-Gütern rantzioniren müssen, daher krieten erst die von Adel die Zehnden von der Kirche, die ihre Erben zum Theil noch haben. Er starb an der empfangenen Wunde 1458, und ward mitten in den Dom begraben. Abels Sammlung von ungedruckten Chronicken, p. 360. u. f. Siehe auch den Geschlechts-Artickel.

Warberg, (Heinrich von) aus dem vorstehenden Geschlechte, und wie etliche Briefe vermelden, ein Mitglied des Dom-Capituls zu Halberstadt, wurde von demselben einträchtig zum Bischoff allda erwehlet, und 1407 bestätiget. Er war ein frommer Herr, zu dem ein ieder gute Hoffnung hatte und gab den Armen fleißig, ließ auch den grossen Teich zu Grüningen machen, und alle Wochen den Armen Fische austheilen, die sich, ie mehr ihrer weggegeben wurden, immer desto mehr vermehrten. Er regierte nur 4 Jahr, und starb zu Grüningen, wurde aber mitten im Dom zu Halberstadt begraben. Abels Sammlung von ungedruckten Chronicken, p. 355. u. f.

WARBERGA, ein Braunschweigisches Amt, siehe Warberg.

WARBERGA, eine Schwedische Stadt, siehe Warberg.

Warberger Bier, siehe Bier, im III. Bande p. 1792, und Warberg, eine Stadt im Stiffte Paderborn.

Warbington, (Robert Parfew, sonst) siehe Parfew, im XXVI. Bande p. 855.

Warborg, eine Stadt, siehe Warberg, eine Stadt in Schweden.

Warbosanien, eine Stadt, siehe Warbosina.

Warbosayne, eine Stadt, siehe Warbosina.

Warbosina, Warbosanien, Warbosayne, oder Wobosina, von einigen auch Verbossen genannt, Lat. *Varbosania*, eine grosse Stadt in Nieder-Bosnien, in dem Sangiacat von Banjaluch, bey dem Flusse Migliaczka gelegen, allwo der Gouverneur von Bosnien zu residiren pfleget. Sie war vor Zeiten eine berühmte Stadt, vorietzo aber ist sie in Abgang kommen, so daß sie nur ein offener Ort ist. Müllers neu ausgefertigter kleiner Atlas, I. Theil p. 544. Cellarii neue Geographie, p. 657. Zeilers Beschreibung des Königreichs Ungarn. p. 5.

Warburg, Städte und Schlösser, siehe Warberg.

Warburg, eine alte Adeliche Familie, welche in dem 17 Jahrhunderte in dem Hertzogthum Mecklenburg in grossem Ansehen und Vermögen floriret, und zwar auf den Gütern Wagesin im Amte Stavenhagen, Quaden, Schönfeld, Ripcke, Stalpe, Bellin ꝛc. alle im Amte Stargard gelegen. Man kan aber nicht melden, daß sie noch heut zu Tage allda im Flor seyn mögten. Gauhens Adels-Lexicon.

WARBURGUM, eine Stadt, siehe Warberg.

Warburton, Geschlecht, siehe weiter unten Warburton von Arley.

Warburton, (Johann) ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften in Londen, gegen die Mitte des 18 Jahrhunderts. Kathlefs Geschichte itztlebender Gelehrten, 3. Theil p. 264.

Warburton, (Wilhelm) ein Magister und Caplan bey Sr. Königl. Hoheit, dem Printzen von Wallis. Seine Schrifften haben ihn sehr berühmt gemacht, und nicht allein in Engelland, sondern auch auswärts grossen Ruhm erworben, davon sind bekannt:

1) The divine Legation of Moses demonstrated. I. Theil, Londen 1738 in 8. Von diesem Buche findet man eine Recension in den beliebten Zuverläßigen Nachrichten, I. Band, p. 318. u. ff.

2) The divine Legation of Moses demonstrated, on the principles of a religions Deist. II. Theil, Londen 1741 in 8. Eine Recension von diesem andern Theile ist befindlich in den Zuverläßigen Nachrichten, im 3 Bande p. 383. u. f. Diese Bücher sind wider die so genannten Freygeister oder Freydencker geschrieben, und in einer wöchentlichen Schrifft in Londen: the Weekly Miscellany genannt, hefftig angegriffen worden: Herr Warburton hat darauf in einer Schrifft geantwortet, welche folgenden Titul führet:

3) A vindication of the Author of the divine Legation of Moses & from the aspersions of the country Clergy-mann's letter in the weekly miscellany.

4) Observationes in C. Velleji Paterculi Historias, ad Amplissimum Virum Theologorum litteratissimum, Criticorum scientissimum, F. E. C.

5) A vindication of Mr. Pop'es Eſſay on Man, from the Misrepreſentations of Mr. de Crouſaz Profeſſor of Philoſophie and Mathematicks in the Univerſity of Lauſanne, by the Author of the divine Legation of Moſes demonſtrated, in ſix Lettres. **Gelehrte Zeitung** 1738 p. 683. **Beyträge zu den Neuen Zeitungen**, 3 Theil p. 460. **Zuverläßige Nachrichten**, 2 Band p. 217. **Heinſii Kirchen-Hiſtorie**, XII. Theil p. 1285.

Warburton von Arley, ein anſehnliches Geſchlechte in Engelland, welches von einem, Namens **Odard**, der mit Wilhelmen dem Eroberer in dieſes Reich gekommen, ſeinen Urſprung hat. Derſelbe bekam von Hugo Lupus, Grafen von Cheſter, den Ort Dutton geſchenckt, und nahm davon den Namen an. Sein Enckel **Hugo** hatte zwey Söhne, **Hugo** und **Adamen**. 1) **Hugo** ſetzte die Haupt-Linie zu Dutton fort, welche ſich nachgehends mit einer Tochter und Erbin, die an N. Needham, Lord Vicomte Kilmurrey, verehlichet war, geendiget. 2) **Adam** brachte unter Richards I. Regierung gantz Warburton an ſich, und iſt der Stamm-Vater der Warburton von Arley: **Gottfried**, ein Sohn **Hugo**, wohnte zu Heinrichs III. Zeiten zu Budwarth, und hatte einen Sohn gleiches Namens, welche beyde ſich Ritter von Budwarth geſchrieben. Dieſes letztern Sohn, **Peter**, zog zu Eduards II. Zeiten nach Warburton, und ſchrieb ſich daher von Warburton, welchen Namen ſeine Nachkommen beſtändig behalten. **Peter** Warburton, ſo 1495 mit Tode abgegangen, verlegte den Sitz nach Arley. **Johann** Warburton von Arley war unter Heinrichen VII. Sheriff von Cheshire, und ſtarb 1524. Von demſelben ſtammte George Warburton von Arley her, welcher von Carln II. 1660 den 27 Junius zum Baron erhoben wurde, und ſich erſtlich mit der Tochter des Baronets Thomas Myddelton von Chirk-Caſtle, hernach aber mit Franciſcen, einer Tochter des Baronets Eduards Bishop von Parham, verehlichte. Dieſe letztere gebahr ihm **Thomas**, **Robertен**, **Johann** und **Cecilius**; mit jener aber zeugte er, auſſer **Georgen**, ſeinen Nachfolger, **Petern**. Dieſer **Peter** Warburton, **Georgens** älteſter Sohn aus erſter Ehe, bekam mit ſeiner Gemahlin Marthen, Thomas Dockwra von Putteridge Tochter und Erbin, drey Söhne, **George**, **Thomas** und **Petern**; Von dieſen folgte ihm der älteſte, **George**, welcher wegen Cheshire unterſchiedlichen Parlamenten beygewohnet hat. Er lebte noch 1728, hatte aber von ſeiner Gemahlin Dianen, des Lords Allington Tochter, ſo 1705 geſtorben, nur eine Tochter am Leben. Ein Herr **Warburton** ward 1746 Gouverneur von Cap Breton. *The English Baronets* T. 2. p. 64. **Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten** VIII. Band p. 807.

Warcham, ein Ort in der Engliſchen Grafſchafft **Dorcheſter**. **Meliſſantes** Geogr. noviſſ. p. 429.

Warchau, ein Flecken und Schloß, im Jerichauer-Kreiſſe des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Schild gehörig. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken.

Warche, eine Stadt in Sommerſet in Engelland, nebſt einem Hafen, allwo ein guter Kohlen-Handel getrieben wird.

Warcka, eine Stadt in der Woywodſchafft Maſovien, in Pohlen. Uhſens Univerſal-Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon. Cellarii Neue Geographie p. 583.

Warckebitz, ein Dorff in der Grafſchafft Barby. **Wabſts** Churfürſtenthum Sachſen p. 18.

Warckentin, (Jacob) ein Raths-Herr zu Güſtrow, worzu er 1607 erwehlet worden. Sein Vater, **Heinrich**, war ein Bürger und Kauffmann daſelbſt. **Thomas** in Anal. Guſtrov. P. II. p. 163.

Warckworth, ein Luſt-Haus des Hertzogs von Sommerſet in der Engliſchen Grafſchafft Northumberland gelegen. **Hübners** vollſtändige Geographie, I. Theil p. 349.

Warcoing, (Baron von) ſiehe **Naſſau**, Grafen von Couroy, im XXIII. Bande p. 835.

Warcupp, (Edmund) ein Doctor der Rechte und Capitain in Engelland, aus einem vornehmen Adelichen Geſchlechte, lebte im 17 Jahrhundert, und überſetzte eine Geographiſche und Hiſtoriſche Beſchreibung von Italien, Sicilien, Maltha ꝛc. ins Engliſche. **Wood** Athen. Oxon.

Warcupp, (Raphael) ein ſehr gelehrter Cavalier in Engelland, machte ſich ſo wohl durch ſeine verrichtete Geſandtſchafften, als auch durch unterſchiedliche Schrifften bekannt, und ſtarb 1605. **Wood** Athen. Oxon.

Warczitzky, (Staniſl.) ward 1651 Cron-Groß-Feld-Herr in Pohlen. Allgemeine Chronicke Th. XI. p. 533.

Warczkowe more, alſo nennen die Ruſſen das Baltiſche Meer, wovon der Artickel im III. Bande p. 289. u. f. nachzuſehen. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. I. p. 102.

Ward, Lat. *Varda*, eine kleine Inſel in Lappland, auf welcher die Feſtung **Wardhus** liegt, 3 Deutſche Meilen in ihrem Umkreiſſe. Uhſens Univerſal-Geographiſch-Hiſtoriſches Lexicon. Zeilers Beſchreibung des Königreichs Dännemarck p. 267. **Vollſtändige Einleitung zur Geographiſchen Wiſſenſchafft** p. 142.

Ward, Lord Dudley, ein altes Geſchlechte in Engelland, welches eine geraume Zeit in der Grafſchafft Norfolk floriret hat. Wilhelm Ward, Ritter, und Königl. Juwelier zu Londen, hinterließ einen Sohn, Namens Humble Ward, welcher Franciſcen, eine Enckelin und Erbin Eduards, Lords Dudley, heyrathete, und von Carln I, dem er bey der innerlichen Unruhe groſſe Geld-Summen vorgeſtreckt, erſtlich zu Oxford zum Ritter geſchlagen, den 23 Mertz 1643 aber zum Baron Ward von Birmingham creirt worden. Gedachte Gemahlin gebahr ihm zwey Söhne, von denen ihm der älteſte, Eduard, 1670 folgte, und 1701, nach ſeiner Mutter Tode, auch Baron von Dudley wurde. Er verehlichte ſich mit Franciſcen, Wilhelms Brereton Tochter, und zeugte mit derſelben drey Söhne, Johann, Wilhelm

Wilhelm und Ferdinanden. Der älteſte, Johann, ſtarb, da er noch minderjährig war. Es folgte alſo der mittelſte, **Wilhelm**, in der Würde eines Lords, und zeugte mit Franciſcen, der älteſten Tochter Wilhelms Dilke von Maxtoke-Caſtle, drey Söhne. Von denſelben heyrathete der älteſte, **Eduard**, Dianen, des Ritters Thomas Havard von Alsted Tochter, und ließ dieſelbe, da er 1704 ſtarb, ſchwangern Leibes. Sie gebahr hierauf **Eduard** Ward, Lord Dudley, und Lord Ward Birmingham, welcher 1728 ſeinen Sitz im Ober-Hauſe nahm, und damals noch unverehlichet war. *The British Comp.* T. 1. p. 393. **Europ. Fama** Th. 308. p. 632. **Imhofs** Genealog. Britan. p. 203. u. ff. **Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten**, VII. Band p. 13. **Heutigen Souverainen von Europa**, p. 335.

Ward von Bexley, ſiehe weiter unten **Ward von Berley**.

Ward, (Johann) ein Mitglied der Königl. Societät der Wiſſenſchafften zu Londen und Profeſſor der Beredſamkeit am Greshamſchen Collegio. Von ihm ſind bekannt die Lebens-Beſchreibungen der öffentl. Lehrer in dem Greshamiſchen Collegio unter dem Titul: 1) The Lives of the Profeſſors of the Gresham-College. Es iſt denſelben das Leben des Stiffters dieſes Collegii, Herrn **Thomas Greshams** vorgeſetzt, und als ein Anhang hat man einige Reden, Vorleſungen und Brieffe, die von den öffentlichen Lehrern abgefaßt worden, ingleichen noch verſchiedene andere Schrifften, die zur Erläuterung dieſer Lebens-Beſchreibungen dienen können, beygefüget. 2) Eine Abhandlung von Equuleo der Alten, welche mit ſtehet in dem andern Theil des 6ten Tomi der Bibliotheque Britannique n. 4. **Rathlefs** Geſchichte itztlebender Gelehrten, 3 Theil p. 264. **Gelehrte Zeitung** 1741. p. 186. **Beyträge zu den neuen Zeitungen**, 3 Theil p. 152.

Ward, (Samuel) ein Engelländiſcher Theologe, im 17 Jahrhundert, war anfänglich ein Mitglied in dem Collegio Emanuelis zu Cambridge, ward aber nachgehends 1609 Präfectus des Collegii Suſſex oder Sidney, und verwaltete zugleich das Archidiaconat von Taunton. Einige Zeit hernach ward er Doctor, und 1621 der Theologie Profeſſor Margaretanus zu Cambridge. Im Jahr 1618 ſchickte ihn König **Jacob** I. nebſt **Davenant** und andern auf den Synodum nach Dortrecht, da er ſich denn ſehr angelegen ſeyn ließ, die gemeine Lehre der Reformirten wider die Arminianer zu vertheidigen, ob er ſchon in der Lehre von der allgemeinen Gnade GOttes, und den Früchten des Todes Chriſti, ſo wohl als **Davenant** und die Bremiſchen Theologen, es mehr mit den Remonſtranten als Contra-Remonſtranten gehalten, und in der 74 Seßion ausdrücklich behauptet, Chriſtus ſey für alle Menſchen geſtorben. Man hält auch dafür, daß er der Verfaſſer des Judicii de 5. articulis Remonſtrantium ſey, welches unter dem gemeinen Namen der Britanniſchen Theologen in den Acten des Dortrechtiſchen Synodi befindlich, und mit mehrerer Beſcheidenheit und Klugheit, als die, ſo andere Theologen aufgeſetzt, geſchrieben iſt. Wiewol er übrigens die Lehre der Remonſtranten niemals durchgehends gebilliget, immaſſen das Gegentheil aus einem 1629 an den **G. J. Voßius** abgelaſſenen Briefe erhellet. Er ſtarb im Dec. 1643, und ließ noch unterſchiedliche Theologiſche Wercke, davon ein groſſer Theil, als de peccato originali, de juſtificatione &c. von **Sethus Ward** zuſammen heraus gegeben worden. Uber ſeinen Tractat de efficacia baptiſmi hat **Gataker** Animadverſiones geſchrieben, daher er auch ſich in dieſes letztern Wercken befindet. **Le Neve** Faſt. Angl. Act. Synod. Dordr. **Brands** Hiſt. Script. **Haleſii** Hiſtor. Concilii Dordrac.

Ward, (Samuel) ein Prediger zu Ipswich und Baccalaureus der Theologie, welcher zugleich mit dem vorhergehenden gelebet, und ſich durch allerhand erbauliche Tractate und Reden bekannt gemachet hat, von welchen letztern einige zu Londen 1615 und 1616 in 8. einzeln heraus gekommen.

Ward, (Sethus) ein Engelländiſcher Biſchoff und berühmter Mathematicus, war zu Buntington in Hereford 1617 gebohren, den Grund ſeiner Studien legte er zu Cambridge in dem Sidney-Collegio, worinnen **Samuel Ward**, der aber aus einer gantz andern Familie entſproſſen, zur ſelbigen Zeit Präfectus, und ihm überaus gewogen war, und that hiernächſt auch eine kleine Reiſe nach Albury in Surray zu **Wilhelm Oughtredo**, der ihn ſeinen Mathematiſchen Schlüſſel beſſer verſtehen lehrte. Im Anfange hielt er die Königl. Parthey, ward auch deswegen 1643 nebſt andern von ſeiner Stelle vertrieben, und in ein Gefängniß gelegt, wiewohl er bald wieder in Freyheit kam, ſodann bey **Thomas Wemann** von Thame-Park in der Grafſchafft Oxford die Stelle eines Caplans vertrat; nachmals aber ward er wanckelmüthig, erhielt um das Jahr 1649 von den Anhängern des Parlaments des vertriebenen **Johann Gravens** Stelle und Profeßion der Aſtronomie zu Oxford, und ließ ſich endlich gar zu Annehmung des Independentiſchen Engagements bereden. Nach dieſem ward er 1654 Doctor der Theologie, ferner Cantor zu Exeter, und nicht lange darauf Präfectus des Trinitatis-Collegii. Ob er nun gleich 1660 ſeine Stelle quittiren, und zu Londen das Amt eines Predigers dagegen annehmen muſte, ſo ward er doch noch ſelbiges Jahr in ſein voriges Cantorat wieder eingeſetzet, und bald hernach zum Decano von Exeter gemacht. Hierauf ward er endlich 1662 Biſchoff zu Exeter, 1667 aber Biſchoff zu Salisbury, wozu er noch 1671 von dem Könige die Cantzler-Stelle des Ordens vom Hoſenbande erlangte. Weil ihm aber D. **Pierce** das Recht, die Beneficien und Würden von Salisbury auszutheilen, nicht zugeſtehen wolte, und ſolches dem Könige zuſchrieb, gerieth er mit demſelben in viele Streitigkeiten, und zog ſich ſolches dermaſſen zu Hertzen, daß er letztlich, inſonderheit da er auch deswegen viele Reiſen bey ungeſunder Witterung in ſeinem hohen Alter an den Hof thun muſte, zu allen Geſchäfften gantz untüchtig ward, und darauf auf ſeinem Land-Hauſe Knichtsbridge ohnweit Londen den 6 Jenner 1689 mit Tode abgieng. Er war im übrigen einer von den erſten und vornehmſten, ſo die

die Königl. Societät der Wissenschafften aufrichten helffen, hatte in den Mathematischen Studien grosse Einsicht, war dabey ein vortreffl. Staats-Mann, aber mittelmäßiger Theologe. Seine Unbeständigkeit, da er in den innerlichen Unruhen den Mantel gemeiniglich nach dem Winde hinge, brachte ihm auch unter den Geistlichen vielen Haß zuwege. Es sind viele merckwürdige zwischen ihm und dem **Bullialdo**, und **Hevelio** gewechselte Briefe vorhanden, welche aber noch nicht im Druck erschienen. An Schrifften aber hat man von ihm folgende:

1) A Philosophical Essay, towards the Eviction of the Being and Attributes of God, the immortality of Souls of men and the truth and Authority of Scripture. Oxford 1651. 8.
2) De Cometis, ubi de cometarum natura disseritur. Nova cometarum Theoria & novissimæ Cometæ Historia. Oxford 1651. 4.
3) Inquisitio in *Ismaelis Bullialdi* Astronomiæ Philolaicæ fundamenta. Dieses Buch ist an dem vorhergehenden mit angedruckt.
4) Idea Trigonometriæ demonstratæ in usum Juventutis. Oxford 1654. 4.
5) Vindiciæ Academiarum, containing some Brief Animadversions upon Mr. John Webster's Boock styled, The Examen of Academies. Oxford 1654. Hierbey ist zu finden
6) Appendix, concerning what Mr. Hobbs, and Mr. Dellhad publish'd on the same Argument.
7) In Thomam Hobbium Exercitatio Epistolica. Oxford 1656. 8. Hierbey ist gedruckt
8) Appendicula ad Calumnias, ab eodem *Hobbio* in Authorem congestas, Responsoria.
9) Astronomia Geometrica, ubi methodus proponitur, qua Primariorum Planetarum Astronomia, sive Elliptica, sive circularis possit Geometrice absolvi. Londen 1656. 8.
10) Sermons, against the Resistance of Lawful Powers against the Antiscripturits &c.

Wood Athen. Oxon. **Burnet** Hist. of Engl. *Continuat of Colliers* Supplem. **Hallervords** Biblioth. Curiosa p. 371. **Mylii** Bibliotheca de Anonymis p. 547. **Bentheims** Englischer Schul- und Kirchen-Staat p. 109. und 1038. **Morhofs** Polyhistor. T. II. p. 118. und 136.

Ward, (Sibe de) siehe **Sibe de Ward**, drey unfruchtbare Inseln, im XXXVII. Bande p. 864.

WARDA, siehe *Wardia*.

WARDA, siehe *Warta*.

WARDA, *Custodia Ecclesiarum*, ist eine Beschützung der geistlichen Güter, welche vormals zu den Königen und Baronen in Franckreich gehörete. Es soll ein Unterscheid seyn zwischen der Warda und Justitia. Wenn ein Baron diese Wardam aufgiebt, so nimmt solche allezeit der König zu sich, als welchem die General-Warda über alle Kirchen-Güther seines Reichs zukömmt. **Miri** Lexicon Antiquitatum Ecclesiasticarum.

Warda, ein Schloß in Ungarn, siehe **Warde**.

Warda, war ehemals ein Schloß in Aquitania, oder wie es heutiges Tages heißt, Guienne. **Eckarti** Franc. Orient. T. II. p. 197.

Warda, eine Stadt in Ober-Ungarn, siehe **Waradein, Groß-Waradein.**

Warda, (Rebecca) eine Irrländische Quäckerin, so ihre quäckerischen und irrigen Lehren in Irland, absonderlich zu Waterford, eifrig fortpflantzete, auch einen grossen Schwarm und Anhang bekam.

Wardäus, (Jacob) siehe **Ware**, (Jacob).

Wardäus, (Peter) von ihm ist bekannt Confessio Patricii, Londen 1656. 8.

Wardain, siehe **Wardein**.

Wardar, ein Fluß in Servien. **Arnolds** Historische und Politische Geographie, p. 1153.

Wardberg, eine Stadt in Schweden, siehe **Warberg**.

Wardberg (Claudius Jani) aus Halland in Dännemarck, war Pastor der Kirchen zu Rasiedt in Laland, und Præpositus Mosensis, schrieb Compendium theologicum, amorem amoris, und starb den 27 Febr. 1671 im 61 Jahre. **Witte** Diar. biogr.

Ward von Berley, eine Engelländische Familie, welche von langen Zeiten her in Norfolkshire floriret hat. Von derselben wurde **Eduard** den 19 Dec. 1660 von Carln II. zum Baronet creirt, und hinterließ zwey Söhne: Der älteste, **Thomas**, folgte ihm, starb aber unverehlichet; diesem nach folgte ihm sein Bruder **Eduard**, welcher mit einer Tochter des Herrn Gouch von Earsom, einen Sohn, Namens **Eduard**, zeugte. Derselbe lebte 1728, und hatte unterschiedliche Kinder. *The English Baronets* T. 2. p. 170.

Wardburg, eine Stadt in Schweden, siehe **Warberg**.

Wardburg, eine Stadt im Stiffte Paderborn, siehe **Warberg**, Westphälische Stadt.

Wardburg, ein Berg-Schloß in Thüringen, siehe **Wartburg**.

Warde, siehe **Warte**.

Warde, **Warda**, **Varde**, **Vall**, **Wall**, ein festes Schloß in Ober-Ungarn, an einem morastigen Orte, unweit Esched und Neustadt. Es ist wegen des einigen Weges, so über eine lange Brücke gehet, schwer zu belagern; gleichwohl ist es im Jahr 1661 im September von den Kayserlichen mit Sturm eingenommen worden, worinnen mehr als 500 Personen, nebst 200 Soldaten, darunter ein Agha, Namens Schaban, zwey Rittmeister, ein Castellan, ein Ober- und Unter-Priester, wie auch ein Türckischer Einnehmer, theils durchs Schwerdt, die meisten aber im Feuer umkommen, von welchen sich 60 Personen, welche auf einen hohen Thurn geflohen waren, oben herunter gestürtzt, weil ihnen das Feuer zu nahe kommen war, welches den Türcken solchen Schrecken verursachet, daß sie noch andere 4 Schlösser, als Erd oder Hirt, Sambeck, Chack, welches nahe Stulweissenburg gelegen, und Eretz, welches 4 Meilen unter Ofen an der Donau liegen soll, verlassen, welche von den Heyducken in die Asche geleget, und alle Türcken, deren sich in dem letztern in 48 verspätet, niedergesäbelt worden. Der Commandant hat lieber mit Weib und Kindern sich gefangen geben, und das Leben verlieren, als den Posto schändlich verlassen wollen; wie ihm denn die Husaren den Kopff abgesäbelt haben. Die Stücke dieser Castelle sind gröstentheils im Feuer verder-

derben, oder mit hinweg geführet worden. Herr General **Götz** nennet die in selbigem Streiff eroberte Schlösser, in einem Schreiben an Herrn Grafen von Harrach, unterm Dato den 12 Sept. nach der Ordnung also: 1) Vall oder Warda, 2) Erzej, 3) Watfischer, 4) Aduan, welches vielleicht Adum ist, weil er schreibt, daß es zwey Meilen hinter Ofen an der Donau gelegen, und 5) Zambeck. Teilers Ungern p. 483. u. f. **Uhsens** Geogr. Lex.

Warde, eine kleine Stadt in Jütland, so zum Stifft Rypen gehöret, 6 Meilen von Rypen. Den Nahmen hat sie von dem Dänischen Wort **Wärn**, **Wäre** oder **Warding**, d. i. eine Vormauer, angesehen **Truidus**, der Cimbern dritter Richter, ehe das Königreich gestifftet ward, 3 grosse Wärn oder Wardings daselbst soll erbauet haben: als **Wardberg** in Schonen, **Wardingborg** in Seeland, und dieses Warde in Nord-Jütland. Da nun bemeldter Truidus soll regieret haben nach Rechnung **Claud. Lyscand** p. 27. im Jahr der Welt 2085, so wäre daraus das hohe Alterthum dieses Ortes zu ermessen, wenn sonst das Vorgeben seine Richtigkeit hat. Die Elevatio poli ist hier 55 Gr. 37 Min. Es ist diese Stadt entfernet von Coppenhagen 38, von Rypen 8, von Kolding 9, von Fridericia 10, und von Ringkiöbning 6 Meilen. Die Stadt bestehet aus 2 Kirchspielen, deren Haupt-Kirchen sind St. Jacobi und St. Nicolai. Das Gebäude ist sehr schlecht und niedrig. Die Einwohner leben guten Theils vom Ackerbau, und haben ein überaus grosses Stadt-Feld. Zur Schiffarth aber ist hier keine sonderliche Gelegenheit: denn das Revier Vardaä, welches an einer Seiten der Stadt vorbeygehet, und etwan 2 und eine halbe Meile unterhalb derselben in die West-See sich ergeust, trägt nur kleine Böthe und keine Last-Schiffe. Es wird jährlich im Monat October zu Warde eine geistliche Versammlung gehalten, da alle Pröbste vom gantzen Stifft Rypen zusammen kommen, um, unter Præsidio des Königl. Gouverneuren und Bischoffens ihre Sachen abzuthun. Die Stadt Warden hat jährlich 4 Jahrmärckte, als 1) am 7 Febr. 2) am Mittwoche vor Fastnachten, 3) den 25 Jul. 4) 8 Tage vor Michaelis. Die Gegend der Stadt Warde hieß vor Zeiten **Haresüssel**, HARULIA vel HERULIA, daher hält **Johann Lyscander** in Comment. ad *Aventini* Chron. Bojor. p. 14. dafür, dieses sey das eigentliche Vaterland, oder die erste Wohnung der durch ihre Tapfferkeit weltbekannten Heruler. In dem Kirchspiele Lunde, der Gegend Warde, wohnten vormals die nahmhafften Ritter, **Svendgraa** und **Thule Vognsen**, welcher letztere den ersten in ermeldter Kirchen erschlug. Sie liegen beyde neben einander daselbst begraben vor dem Altar St. Stephan. **Uhsens** Universal-Geogr. Historisches Lexicon. **Pontoppidani** Theatrum Daniæ p. 350. **Vollst. Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.**

Warde, (Rebecca) siehe **Warda**.

Warde, (Robert) aus Durham in Engelland, von dem **Joh. Fox** sagt, daß er in einer Disputation, so er mit einem gewissen Bischoffe gehalten, auf Duns Scotus seiner Leiter so hoch hinauf in den Himmel geklettert sey, daß man sich nur wundern müste, wie er ohne fallen wieder herunter kommen könte, starb zu Rom 1558, und hinterließ Dialecticam & philosophica quædam &c. **Wood** Athen. Oxon.

Wardein, **Wardain**, **Waradein**, Lat. *Wardinus*, *Zygostata*, *Probator monetæ*, Frantz. *Guardein*, *Essaieur*, ist ein Bedienter in der Müntze, der die vorgeschriebenen Schrote und Korn an der Müntze just und recht zu legiren und zusammen zu setzen weiß, das legirte Gold oder Silber in dem Tiegel probiret, die verfertigte Müntze aufziehet, und von einem ieden Wercke ein oder mehr Stücke nachprobiret, zu sehen, ob solche recht beschicket und aufgestickelt werden, auch von iedem Wercke an groben Sorten zwey Stücke, an Schied-Müntze aber zwey Loth in die Probe-Büchse einstösset, damit dieselbe auf dem Müntz-Probations-Tage nachprobiret werde. Er hat auch die Müntz-Eisen oder Stämpffel in seiner Verwahrung, wenn sie nicht mehr gebrauchet werden. Nach der Reichs-Müntz- und Probier-Ordnung, soll ein Müntz-Stand des Reiches keinen Müntz-Meister oder Wardein halten, er sey denn bey einem Probations-Tage vorgestellet, und von den Reichs- oder Kreis-Ständen selbst oder derer dazu Abgeordneten nach gehöriger Erforschung für tüchtig erkannt worden. Zu dem Ende werden gewisse **Reichs-** und **Kreis-Wardeine** im Römischen Reiche bestellet, so die besondern Müntz-Wardeine erforschen, und auf die Richtigkeit der ausgeprägten Müntzen acht haben sollen. Bey Berg-Städten ist vornemlich dahin zu dencken, wie iederzeit verständige Wardein, welche ihre Kunst vollkommen und rechtmäßig erlernet, auch derselben gewiß und wohl geübet sind, verordnet und mit Pflicht beleget werden, **Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn.** Artic. 15. **Berg-Rechts-Sp.** Part. I. c. 10. §. 2. Dessen Eyd ist zu befinden, im **Berg-Rechts-Sp.** Part. I. post cap. ult. n. 6. **Ungarischen Berg-Ordn.** Artic. 46. §. 7. **Löhneyß** Berg-Ordn. Part. 3. Art. 5. **Joachimsth. Berg-Ordn.** zu Ende, n. 13. **Braunschw. Berg-Ordn.** zu Ende, n. 12. **Modestin Fachs** schreibet in der Vorrede seines Probier-Büchleins, daß sich keiner dieser Kunst einen Meister schelten könnte: weil sich im Feuer immer neue Würckungen ereigneten. Es soll sich aber ein Wardein schneller und juster Waage und Gewichtes befleißigen, selbige sauber führen, und nebst gutem und versichertem Probier-Bleye, allezeit verschlossen halten, auch tüchtige Ertz-Kupffer- und Silber-Capellen, samt wohlzugerichteter Knochen- und Holtz-Asche, auch andere benöthigte Instrumente zur Hand schaffen. **Bergrechts-Sp.** Part. I. c. 10. §. 2. und 4. **Löhneyß**, Part. 7. c. 5. **Ercker**, in Proœm. Lib. I. Wie Waage und Gewichte zu verfertigen, auch selbigen, wenn sie wandelbar worden, wieder zu helffen, lehret gleichfalls **Löhneyß**, am angeführten Orte, und **Ercker**, Lib. I. f. 23. u. f. ingleichen f. 66. Wie das Gewichte ab- und einzutheilen, hat **Löhneyß**, Part. 7. c. 6. u. f. **Ercker**, am angeführten Orte, **Modestin Fachs**, in seinem Probier-Büchlein, p. 14. u. f. **J. B. Horn**, Synopf. metall. Tab. IV. p. 38. u. f. Wie des Wardeins Laboratorium beschaffen seyn soll, und wie viel daran gelegen,

ist in Erckers, Appendic. Lib. I. f. 76. zu sehen. Die iedesmahl einkommenden Proben soll der Wardein, um alle Verfälschung zu vermeiden, anders nicht, als in gantzen Stüfgen, und nicht klein gerieben, mit untermengter Berg-Art und Letten, annehmen, dieselben auf die gewöhnliche Tafel numeriren, bevorab, wo nöthig, gewisse Gegen-Proben, mit deutlicher Benennung, woher sie sind, hinterlegen, und wohl zusehen, damit hierbey, und im Einwägen keine Verwechselung vorgehe, sie nach dem gantzen Centner, ausser allgemeine Stüfgen-Proben, einwägen, und nicht zu heiß, noch zu kalt handthieren, und den befundenen Halt, welcher nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu verzeichnen, durch einen eigenhändig unterschriebenen Zettel treulich angeben, auch alle Proben mit deutlicher Verzeichnung des Tages, wenn sie probiret, des Ortes, woher sie seyn, und des Namens, der sie überbringet, fleißig einschreiben. Berg-Rechts-Sp. c. 10. §. 4. und 5. Ferner soll er alle in Churfürstl. Zehenden einkommende Stücke Brand-Silber zu rechter Zeit und ohne Versäumniß verwiegen, sie sind von Gewercken, Ertzkauff, oder Hüttenhofe, aushauen, und gegen einen Groschen Gebühr probiren, die Aushübe, welche nach Proportion iedes Brand-Stückes nicht viel übers Loth wiegen sollen, wohl verwahrlich halten, auch das, was nach verfertigter Probe an eingeschnittenem Silber übrig, bey iedem Jahr-Schlusse in Zehenden überschreiben, und versiegelt einhändigen. Bes. obbenannte Schrifftsteller an angeführten Orten. Bey Güssung der Schwartzkupffer, und daß dieselben so wohl in Scheiben, als im Königstücke, unten und oben richtig ausgehauen werden möchten, ingleichen dieselben auf Silber und die Gar zu probiren, soll er behutsam handeln. Alle Proben, als worauf ein Grosses ankömmt, selbst probiren, und nicht in der Lehrlinge Händen lassen. Königl. und Churfürstl. Sächs. Resolut, vom Jahr 1709, §. 46. Uber alles, was von Wochen zu Wochen zu probiren vorkommt, soll er ein reinliches Einschreibe-Buch halten, Berg-Rechts-Sp. c. 10. §. 5. Auch seine Lehrlinge treulich und fleißig unterweisen, u. s. w. Wenn unbekannte, und vom neuen erschürffte Berg-Arten, Gänge oder Ertze, welche sich im Halt sonderbar reich erweisen, einkommen, soll er dieselben in Beyseyn desjenigen, der dergleichen liefert, dem Berg-Hauptmanne, oder andern des Ortes Berg-Beamten, vorweisen, Churfürstl. Sächsische Berg-Ordn. Artic. 15. Braunschw. Berg-Ordn. Part. 1. Artic. 9. §. 2. Berg-Rechts-Sp. Part. 1. c. 10. §. 3. und 6. Löhneyß. Berg-Ordn. Part. 3. Art. 5. §. 2. Herzog Georgens zu Sachsen, Berg-Ordn. vom Jahr 1536, Art. 93. Was des Wardeins Gebühren sind, findet man im Berg-Inform. Part. 1. f. 86. h. f. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. Artic. 15. Berg-Rechts-Sp. c. 10. §. 7. Mannsfeld. Berg-Ordn. Artic. 17. n. 6. Von des Wardeins Amt handelt auch ferner überhaupt: Churfürstl. Sächsische Berg-Ordn. Artic. 15. Joachimsthal. Berg-Ordn. Part. 1. Artic. 11. Trier. Berg-Ordn. Part. 4. Art. 25. n. 1. u. f. Braunschw. Berg-Ordn. Part. 1. Art. 9. Hohensteinische Berg-Ordn. Art. 136. Mannsfeld. Berg-Ordn. Art. 10. Berg-Rechts-Sp. Part. 2. c. 9. und 10. Löhneyß, Part. 7. c. 1. u. f. ingleichen in seiner Berg-Ordn. Part. 3. Art. 5. Ercker, in Procem. Lib. 1. ingleichen im Appendic. Lib. 1 f. 71. Um des Mißbrauchs und Unterschlages willen soll niemand, ausser den ordentlich bestellten Wardeinen, weder ums Geld, noch umsonst probiren, absonderlich neue Ertze; Würde aber einer selber probiren können, soll er es entweder bey dem ordentlichen Wardein, oder in den Hütten thun, und ihm die Kohlen, gegen Bezahlung, hergeliehen werden. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. Art. 15. Hertzog Georgens Berg-Ordn. Artic. 93. Joachimsth. Berg-Ordn. Part. 1. Art. 11. Trier. Berg-Ordn. Part. 4. Art. 25. n. 2. und 5. Nieder-Oesterreich. Berg-Ordn. Art. 94. Braunschweig. Berg-Ordn. Part. 1. Art. 9. §. 1. Hohenst. Berg-Ordn. Art. 136. Berg-Rechts-Sp. Part. 1. c. 9. §. 1. c. 10 §. 1. Wo es nicht anders angeordnet, verbleiben dem Wardein auch die Probierkörner. Joachimsth. Berg-Ordn. Part. 1. Art. 4. §. 3. Berg-Rechts-Sp. Part. 1. c. 9 §. 3. c. 10. §. 7. c. 11. §. 4. in f. Begehet der Wardein eine Gefehrte oder Unfleiß, wird er willkührlich gestrafet, nachdem das Verbrechen befunden wird. Berg-Rechts-Sp. Part. 1. c. 10 §. 3. Nach dem Königl. und Churfl. Sächs. Resolut, vom Jahr 1709, §. 46. ist auf iedes Loth, darum er geirret, vier Groschen zur Strafe gesetzet. Uberhaupt soll in den Chur-Sächsischen Landen der Waradein nebst dem Müntz-Meister iedes Quartal alle grobe fremde Müntze mit Fleiß probiren, Landes-Ordn. 1555. tit. Müntz; Mandat 1594, und die im Handel und Wandel gangbare Sorten aufziehen. Mandat 1684. Auf Bergwercken soll er die Probe selbst machen, und nicht durch die Lehrlinge und Jungen fertigen lassen. Berg-Resolut 1709. Siehe Müntz-Wardein, im XXII. Bande p. 616.

Wardein, (Groß-) eine Stadt, siehe Waradein.

Wardein, (Klein-) eine Königliche Freystadt in Croatien, siehe Warasdin.

Wardein, (Kreis-) siehe Wardein.

Wardein, (Müntz-) siehe Müntz-Wardein, im XXII. Bande p. 616. desgleichen Wardein.

Wardein, (Reichs-) siehe Wardein.

WARDEN *of the cinque Ports*, siehe *Gardien*, im X. Bande p. 297.

Wardenberg, Schloß, siehe Wartenberg.

Wardenberg, Personen dieses Nahmens, siehe Wartenberg.

Wardenbrücke, siehe Wartenbrücke.

Wardenburg, siehe Wartenburg.

Warder, eine Stadt in der Englischen Grafschafft Wiltshire gelegen. Melissantes Geographie, Th. I. p. 429

Warder, (Joseph) ein Englischer Doctor der Medicin, schrieb von der Monarchie der Bienen, welches Buch auch 1721 zu Leipzig, Deutsch gedruckt worden.

Wardhausen, eine Provintz, siehe Wardhus.

Wardhauß, eine Provintz, siehe Wardhus.

Wardhus, Wardhuys, Wardhuß, Wardhauß, Wardhausen, Warthus, Warthaus, Vardehus, Vardhuys, Lat. *Varthusium, Vardhusium, Vardhusiana Præfectura, Wardhusiana Præfectura*, ist der Nahme einer Norwegischen Provintz, und zwar derjenigen, welche am meisten gegen Mitternacht liegt. Sie hat den Nahmen von dem nachfolgenden Schlosse Wardhus, und begreifft die Landschafft Finnmarck und Norwegisch-Lappland in sich. Sie grentzet gegen Norden und Westen an den Mitternächtlichen Oceanum; gegen Süden aber an das Amt Drontheim, und an Schwedisch-Lappland, wie auch an Moscau. Wegen der grossen Kälte ist diese Gegend sehr rauh, und weder fruchtbar, noch starck bewohnet, wie sie denn nur einige Vieh-Weiden hat. Daher die beste Nahrung der Einwohner, welche von ziemlich rauhen Sitten sind, in Vieh-Zucht bestehet. Hiernächst ernähren sich die Einwohner von der Fischerey, doch müssen die nach Archangel in Moscau gehenden Schiffe an diesem Ort dem Könige in Dänemarck den Zoll bezahlen, der ein merckliches einträgt. Man fänget bey derselben Stock-Fische, sonderlich im Jenner, weil sie alsdenn in grosser Menge gefunden werden, und am fettesten zu seyn pflegen. Ubrigens hat der Königliche Amtmann zu Wardhuß auch über die Provintz Finnmarck, so ein Stück von Lappland ist, zu gebieten, darinne man im Sommer meistentheils Tag, im Winter hingegen den grösten Theil Nacht hat. Müllers kleiner Atlas I. Theil p. 586. Melissantes Geographie II. Theil p. 16. Uhsens Geograph. Lexicon. Arnolds Historisch- und Politische Geographie p. 736. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuern Geographie. Cellarii Neue Geographie p. 249. Martini Anweisung zur neuern Staats-Wissenschafft. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft p. 142. Berckmeyers Antiquarius I. Theil p. 832. Heinzelmanns Geographie p. 94. Baudrands Lexicon Geogr. T. II. p. 477. Lübners vollständige Geographie II. Theil p. 86. Zeilers Beschreibung des Königreichs Dänemarck und Norwegen p. 266.

Wardhus, Wardoe, *Vardhusium, Wardoa*, eine kleine Insel in Norwegen, nicht weit von den Grentzen des Moscowitischen Lapplands, und hart an der See-Küste der vorstehenden Provintz gleiches Nahmens. Von dem darauf befindlichen Schlosse siehe den nachstehenden Artickel.

Wardhus, Wardhuys, Lat. *Wardhusium*, ein altes Schloß auf der vorstehenden Insel gleiches Nahmens, von welchem die Provintz Wardhus den Nahmen hat. Die Festungs-Wercke dieses Schlosses sind grösstentheils verfallen; gleichwohl aber wird doch darinnen zur Sicherheit des Gouverneurs, welcher da residiret, eine beständige Dänische Garnison unterhalten. Lübners vollständige Geographie Th. II. p. 86. Siehe auch den Artickel: Ward.

WARDHUSIANA PRÆFECTURA, Provintz, siehe Wardhus.

WARDHUSIUM, ein Schloß, siehe Wardhus.

Wardhuß, eine Provintz, siehe Wardhus.

Wardhuys, Provintz und Schloß, siehe Wardhus.

WARDIA, oder *Warda* und *Werda*, hieß bey denen alten Schottländern gewisser massen so viel, als die in unsern Lehn-Rechten so genannte Lehn-Waare, Lat. *Relevium*. Nur, daß solche bey denen Schottländern eigentlich darinne bestand, daß, wenn ein Lehnmann mit Tode abgieng und unmündige oder solche Kinder hinterließ, welche noch nicht das 21 Jahr ihres Alters erfüllet hatten, der König sich indessen und so lange bis dieselben mündig wurden, aller Früchte und Nutzungen der von ihrem Vater besessenen Lehn-Güter anzumassen und zu seinem Fisco zu schlagen berechtiget war. Hotomann de Verb. Feudal. v. *Relevium*.

Warding, siehe den Artickel: Warde.

Wardingborg, Wardingborrig ein Dänisches uraltes Schloß und Flecken auf der Insel Seeland, von dem Dänischen Worte Ware, Wäre, Warding also genannt, siehe den Artickel: Warde. Man findet auch wohl vor Wardingborg, Ordingborg. Der Ort liegt 12 Meilen von Coppenhagen, an der äussersten Spitze Seelandes nach Mittag, die Gegend wird vor eine der alleranmuthigsten auf der gantzen Insel gehalten, und hat insonderheit Uberfluß an Holtzung, Jagd und Fischereyen. Das alte Schloß, welches doch nicht mehr bewohnet oder unterhalten wird, ist in vorigen Zeiten vor unüberwindlich gehalten worden. Es ist 1166 von Waldemar erbauet worden, ungemein groß, und weitläufftig, mit starcken Ring-Mauern und vielen Thürmen umgeben. Weil das Gebäude gar zu altfränckisch war, hat Printz George in Engelland, dem es als eine Domaine gehöret, ein gantz neues Palais von moderner Structur daran aufführen lassen. Das dabey liegende Städtgen ist geringe, und die Einwohner leben theils von Ackerbau, theils von einer kleinen Schiffarth, die allda durch den Grönesund fällt. König Waldemar IV, ein Vater der berühmten Königin Margarethe, hat den bey dem Schlosse liegenden Flecken Wardingborg meist erbauen und mit einigen Privilegien versehen lassen. Er liebte den Ort absonderlich, und hielt meist daselbst Hof. In der Stadt Wardingborg ist 1240 ein grosser Reichs-Tag und Versammlung aller Stände vom Könige Waldemaro Victorioso gehalten, und daselbst das alte Jütische Lau-Buch, Codex legum Juticarum, welches noch in Süder-Jütland gilt, gemacht und promulgiret worden. Jährlich am 22 Julius und am 3 October wird allhier Marckt gehalten. Volf. Encom. Daniæ p. 550. Huitf. in vita Waldemari Victoris. Pontoppidani Theatrum Daniæ p. 118. Zeilers Beschreib. des Königr. Dänemarck und Norw. p. 182. Ludwigs Reliqu. MST. T. IX. p. 131.

WARDINI, oder *Guardiani*, siehe *Guardian*, im XI. Bande p. 1190.

WARDINUS, siehe Wardein.

Wardiren, oder Wardirung, Lat. *Æstimare*, oder *Æstimatio*, heißt überhaupt etwas taxiren,

taxiren, schätzen, oder dessen gehörigen Werth bestimmen; besonders aber wird es von Probirung der Müntze gesagt, ob sie ihren gebührenden Halt und Gewichte hat. Siehe **Wardein**.

Wardirer, oder **Schätzer**, **Güter-Wrackers**, **Beschauers**, oder **Ausschiesser**, sind diejenigen, welche die Kauffmanns-Waaren zu sortiren, das beste, mittelste und schlechteste von einander zu unterscheiden, auch ieder solcher von ihnen abgetheilten Waare ein gewisses Zeichen, und wo es gebräuchlich, einen gewissen Preiß zu geben wissen, in welchen nemlich eine Waare der Güte halber von der andern differire. Also wird in Riga der Hanff und Flachs, in andern See-Städten die Heringe und andere Waaren gewrackt, sortiret und geschätzet, das beste von den mittelsten und schlechten abgesondert, anders umgepackt, und umgebunden; und denn auch wohl mit einem gewissen, eingebrannten Zeichen oder Bande unterschieden, vor was vor eine Art von Kauffmanns-Guthe dieses oder jenes paßiren könne. Und lieget gewiß einer Handels-Stadt nicht wenig daran, daß sie solche beeidigte Leute und Waaren-Sortirers, sonderlich in des Landes eigenen Gewächsen und Manufacturen habe, weil nichts den Credit derselben mehr empor bringen kan, als wenn die Ausländer wissen, daß die Obrigkeit eines Orts genau über gute Ordnung in der Kauffmannschafft halte, und nicht verstatte, daß des Landes oder der Stadt Manufacturen betrüglich gemacht werden.

Wardirung, siehe **Wardiren**.

Wardirung, (**Müntz-**) siehe **Müntz-Werth**, im XXII. Bande p. 616.

Wardmandesrode, Flecken, siehe **Wartmannsrodt**.

WARDOA, Insel, siehe **Wardhus**.

Wardoe, eine Insel, siehe **Wardhus**.

Wardour, (**Arundel zu**) ein Engländisches Geschlecht, siehe **Arundel zu Wardour**, im II. Bande p. 1761. u. f.

Wardtstein, Geschlecht, siehe **Wartenstein**.

Wardus, Personen dieses Nahmens, siehe **Ward**.

Ware, oder **Waare**, siehe **Waaren**.

Ware, eine Englische Stadt in der Grafschafft Hertford, am Canale, durch welchen das süsse Wasser aus dem Fluß Lea bis nach London geleitet wird. Sie liegt 21 Englische Meilen von London, und in einer sehr lustigen Gegend, weil daselbst eine unvergleichliche Allee von 5 Deutschen Meilen ist, da man von einem Lust-Hause zum andern reiset. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie.** **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Hübners** vollständige Geographie I. Theil p. 333. **Zeilers** Itinerarium Magnæ Britanniæ p. 234.

Ware, war ein Götze bey den Cimbrischen Heyden über die Eydschwüre, wie auch über Treu und Glauben. **Arnkiels** Mitternächtischer Völcker Leben und Thaten I. Theil p. 18

Ware, (Jacob) Lat. *Wareus*, ein Irrländischer Staatsmann, war zu Dublin, allwo sein Vater gleiches Nahmens General-Auditeur des Königreichs gewesen, den 26 November 1594 gebohren. Er legte den Grund seiner Studien in dem Collegio Trinitatis zu Dublin, und nahm ohngefehr in seinem 22 Jahre die Magister-Würde an. Hierauf ward er um das Jahr 1629 Ritter, und folgte so dann 1632 seinem Vater in der Bedienung eines General-Auditeurs, wozu er noch ferner 1639 die Würde eines geheimen Raths in Irrland bekam. Im Jahr 1644 schickte ihn **Jacob**, Marquis von Ormond, als General-Lieutenant des Königreichs mit zwey andern in wichtigen Angelegenheiten an den König **Carln** I, der sich damahls in Oxford befand; sie wurden aber auf der Rückreise von des Parlaments Flotte zur See gefangen genommen, und nach London geschickt, allwo sie 11 Monate im Gefängnisse bleiben musten. Nach diesem befand er sich mit unter den Geisseln, welche die Stadt Dublin nach ihrer Ubergabe an die Trouppen des Parlaments stellen müssen, und wurde ferner wegen seiner Treue gegen den König aus dem gantzen Reiche verbannet, da er sich denn in die anderthalbe Jahre theils zu Paris, theils aber zu Caen aufhielt. Allein 1651 kam er wieder nach Engelland, und brachte in London die Zeit mit Ausfertigung unterschiedlicher Schrifften zu, bis er endlich von Carln II. in seine vorige Stellen als geheimer Rath und General-Auditeur wieder eingesetzet wurde. Er starb zu Dublin den 1 Dec. 1666. Seine Schrifften sind:

1. Archiepiscoporum Cassiliensium & Tuamensium vitæ;
2. de Præsulibus Lageniæ s. provinciæ Dubliniensis;
3. de Hibernia & antiquitatibus ejus disquisitiones;
4. de Præsulibus Hiberniæ commentarius, worbey auch seine Annales rerum Hibernicarum regnante Henrico VII; ingleichen die Annal. Henrico VIII, Eduardo V, & Maria regnantibus anzutreffen.
5. de Scriptoribus Hiberniæ libri II. Dublin 1639. in 4.
6. Cœnobia Cistercienſia Hiberniæ.

Ausser diesen aber hat er auch noch

a) Bedæ epistolas II. & vitam Abbatum Weremuthensium & Girwicensium;
b) Egberti, Aep. Eboracensis, dialogum, de ecclesiastica institutione;
c) Opuscula S. Patricio adscripta;

u. a. m. mit seinen Anmerckungen ans Licht gestellet, auch einen grossen Vorrath von alten MSS. hinterlassen. **Wood** Fasti Oxon. t. 2. p. 42. **Bentheims** Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 1054. u. f. wo er **William Ware** genennet wird.

Ware, (**Wilhelm**) siehe vorstehenden Artickel, am Ende.

Ware, (**Rivere de la**) Fluß, siehe **Rivere de la Ware**, im XXXI. Bande p. 1840.

Wareger, **Waigrer**, **Wagirer**, **Wagrier**, **Wagrer**, Lateinisch *Wargi*, *Waigri*, *Wagiri*, *Wagri*, *Warengi*, *Waari*, ein ehemahliges

Wendisches Volck, so an der See-Küste zwischen der Weichsel und Elbe gewohnet, davon das Stücke Land Wagria genennet worden. Sie sind ohne Zweifel von denen Varnis und Herulis hergestammet, obwohl **Eccardus** sie von den alten Cimbris herleiten will, und von ihnen ferner die Francken deriviret. Sie haben vordem eine gute Zeit ihre ziemlich mächtige Fürsten gehabt, unter denen sich Selibus zu Otto des Grossen Zeiten, nach dem **Witichindo** und **Ratibor**, im IX Jahrhundert am bekanntesten gemacht, welcher letztere nicht nur den Fürsten der Obotriten **Godeschalcken** verjagt, sondern auch mit den Dänen grosse Kriege geführet hat. Aus diesem Wagerlande, welches die Russen Variach und die Ost-See Mare Waregicum, nach **Eccardi** Bericht, vor Alters geheissen, meynen einige, sey der erste Rußische Fürst und Stamm-Vater des Czaarischen Hauses **Rurich**, welches bey andern **Rutrich** und der Nord-Länder **Rotrich** ist, hergekommen, und möchten diese Wagrier oder Wareger wohl am ersten unter allen die Oestlichen Theile dieses Meeres besahen, und mit den Russen Gemeinschafft gepflogen haben, daher auch die Lübecker ihnen desto eher in solcher Schiffarth folgen können, als welche unter den Teutschen Liefland am ersten besuchet haben sollen, wie **Bangertus** beym **Helmoldo** in seinen Noten erweiset. Das Land hat einen Stier-Kopff im Wapen, welchen nach einiger Meinung die Cimbri vor Alters geführet. Man hat zwar sonst vorgegeben, es sey des Bucephali Kopf, welches Bild der **Anthyrius** in der Schiffs-Flagge gehabt, da er nach Alexanders des Grossen Tode mit den Herulern und Vandalern vom Caspischen Meere hieher geschifft. Kommet nun dieses gleich fabelhafft heraus, so ist es doch nachdencklich, daß sich die Hertzoge von Mecklenburg eben solches Wapens bedienen, daher einige daraus schliessen, daß sie auch aus dem Volcke der Warner ihren Ursprung genommen hätten. Abels Teutsche und Sächs. Alterth. II Th. p. 376. u. f. Struvs deutsche Reichs-Historie Proleg. c. 1. §. 23. Hübners Politische Histor. IV Th. p. 899. und VI Th. p. 438. Albini Meißn. Land-Chron. **Wegners** Einleit. zu den Welt- und Staats-Geschichten. **Eckardi** Franc. Orient. T. I. Siehe auch den Artickel: *Vargi*, im XLVI Bande p. 576. und **Wagrien**.

WAREGII, ein Volck, siehe **Wareger**.

WAREGICUM MARE, siehe den Artickel: **Wagrien**, und **Wareger**.

Waregus, Rußischer Fürst, siehe **Rurich**, im XXXII Bande p. 1869.

Wareham, eine Stadt, siehe **Warham**.

Warelwast, (**Robert**) des hernachfolgenden **Wilhelms** Bruders Sohn, ward ebenfalls, nachdem er vorhero Decanus zu Salesbury gewesen, Bischoff zu Exceſter, und 1150 zu solchem Amte eingeweihet. Er saß etwa 9 Jahr, und starb 1179. da er neben obgedachtem **Wilhelm** zu Plimpton begraben wurde. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 458.

Warelwast, (**Wilhelm**) war aus der Normandie gebürtig, und unter verschiedenen Königen in Engelland Hof-Prediger gewesen, auch in verschiedenen Verschickungen seiner Beredsamkeit und grossen Verstandes wegen, insonderheit aber an den Pabst **Paschalis** II. zwischen dem und König **Heinrich** I. ein langwieriger Streit wegen Besetzung der Kirchen obschwebte gebrauchet worden, als er darauf 1107 das Bisthum zu Exceſter erhielt. Sein erstes Werck war, die Dom-Kirche zu erweitern, darzu ihm der König, bey dem er wohl stand, die Manneric Plimpton, Brampton und St. Stephan, welche letztere in der Stadt Exceſter gelegen, schenckte. Er verehrte die andere davon seinem Dom-Capitul, von dem selbige zu der bald hernach errichteten Dechaney geschlagen worden, die letztere aber schlug er zu denen Bischöfflichen Tafel-Geldern, und in der andern nehmlich zu Plimpton stifftete er ein Kloster vor Canonicos regulares, begab sich auch, als er nach 20 jähriger Verwaltung seines Bisthums blind worden, selber darunter, und starb nicht lange darnach. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 457.

Waremund, ein König der Francken, siehe **Pharmaund**, im XXVII Bande p. 1746. u. f.

Waremund, mehrere Personen dieses Nahmens, siehe **Warmund**.

Waren, oder **Waaren**, siehe **Waaren**.

Waren, **Wahren**, oder **Verwahren**, siehe **Verwahrung**, im XLVIII Bande p. 113. u. f.

Waren, **Wahren**, Lat. *Varenia*, *Varenum*, *Varinum*, ein Städtlein nebst einem Amte, an dem See Müritz in dem Mecklenburgischen Fürstenthum Wenden, neun Meilen von Güstrow und Stargard. *Topogr. Sax. inf.* p. 239. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 466. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.** **Zeilers** Beschreibung der X des Heil. Röm. Reichs-Creyse p. 113. **Hübners** vollständige Geographie III Th. p. 578. **Müllers** Neuausgefertigter kleiner Atlas I Theil p. 487. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms, p. 304. Siehe auch den Artickel: *Varinum*, im XLVIII Bande p. 1793.

Waren, war Artillerie-Lieutenant des Hertzogs von Lothringen, der seines gleichen in dieser Wissenschafft nicht hat, und viel prächtige Lust-Feuer vor seinen Printzen verfertiget. Derselbe hat einen Tractat von Lust-Feuern geschrieben, welcher stehet in **Belidors** Le Bombardier François ou nouvelle Methode de de jetter les Bombes avec précision, Paris 1731 in 4. **Neue Zeitungen** von gelehrten Sachen, 1732. p. 860.

Waren (Heinrich) siehe **Warenius**.

Warenberg, ein Dorff, siehe **Wahrenberg**.

Warenberg, Personen dieses Nahmens, siehe **Wahrenberg**.

Warenbrück, **Wahrenbrück**, **Warenburg**, oder **Wartenberg**, ein Städtlein an der schwarzen Elster im Amte Liebenwerda, Chur-Sächsischen Creyses, nahe an den Nieder-Lausitzischen Grentzen, eine Meile von Dobriluck und drey von Torgau gelegen. Dieser Ort ist sehr alt, welches sowohl sein Nahme, als die noch vorhandenen Urkunden an Tag geben. Ursprünglich ist er **Wartenbrück**, und noch also bis ins 16 Jahrhundert geschrieben worden, daraus man deutlich siehet, wie es von einer Warte, die von denen Sächsischen Kaysern im 10 Jahrhundert wider den

Einbruch der Wenden, bey einer Brücke an der schwartzen Elster, gebauet worden. Daher klingt es sehr wunderlich, wenn Peckenstein sagt, es sey besser, den Ort Arenbrück zu nennen (immassen auch dieser Ort von Ge. Mercator also geheissen werde) so viel als Adlersbrück vom Wort Ahr, so auch Wendisch einen Adler bedeutet. Doch es scheinet vielmehr, daß der Ort, wie das nahe gelegene Städtlein Liebenwerda, seinen Nahmen von dem Worte Warte (specula), wie schon gedacht, habe, und besser Warteburg und Wartenbrück genennet werde, wie denn solches zwey Urkunden, deren eine 1210 von dem Marggrafen Conraden in Osterland, die andere von Marggraf Dietrichen zu Meissen, in eben selbigem Jahre gegeben, bekräfftigen, indem beyde zu Wartenbrück datiret sind. Von unserm Wartenbrück hat der Herr von Ludewig in Reliquiis Manuscriptorum T. I. die ältesten Briefe abdrucken lassen, dahero wir solche hier kürtzlich berühren wollen, als:

Im Jahr 1202 schlichtete Marggraf Conrad in dem Osterlande auf Bitte Bischoffs Theodoricus zu Meissen, den Streit, so zwischen dem Closter Dobrilug und dem Pfarr zu Wardenbrucke, Hartherten, wegen der Grentze entstanden, p. 19.

Im Jahr 1203 schenckte Marggraf Heinrich der Erlauchte das Jus Patronatus über Wardenbrücke dem Closter Dobrilug, p. 22.

Im Jahr 1210 wird Burckhard ein Priester in Wardenbrücke in einem Briefe, so Marggraf Theodoricus dem Closter Dobrilug gegeben, als Zeuge angeführet, p. 30.

Im Jahr 1299 kömmt Hartbernus, Priester in Wardenbrucke, in Conradi, marchionis orientalis Confirmation der Dobrilugischen Grentzen als Zeuge vor, p. 206.

Im Jahr 1300 bestätigte Landgraf Theodoricus in Thüringen, Marggraf in Meissen und Lausitz dem Closter Dobrilug 12 Hufen zu Münchsdorff und Mühle zu Wardenbrucke, p. 224. 228. 292.

Im Jahr 1335 Johann, Präfectus in Wardenbrucke, wird in derer Herren von Ilburg Brief, dem Closter Dobrilug gegeben, als Zeuge angeführet, p. 331. 334

Im Jahr 1339 hat Otto, der Jüngere, von Ilburg Sonnewalde und Wardenbrücke besessen, und sich davon geschrieben, p. 343.

Folgende Urkunden aber, so meist den geistlichen Zustand des Städtgens unter dem Pabstthum angehen, hat Herr Schöttgen in der Diplomatischen und curieusen Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. IV. p. 613. u. ff. zum erstenmahl an das Licht treten lassen:

I.

Vereinigung zwischen dem Pfarrer zu Wartenbrugk und seinen Pfarrleuten, 1421.

„Wir Albrecht von Gotis Gnaden zu Sachsen unde Luneburgk Herczoge, des Heyligen Römischen Reichs Erzmarschalck unnd wir Peter, abt zum Dobrilug bekennen und thun kunth offentlichen mit diessem Briffe allen den dy on sehen ader horen lesen, das dy Erßamen und gestrengen Er Peter pfarrer zcum Birchain, Er „Bummeltitz pfarrer zcu Obegow, Er Peter, „pfarrer zcu Schonborn, Thamme Loser Heinrick Hundorf, Hans Schaff und Andres von „Radestogk zwischen Ern Johanßen pfarrer zu „Wartenbrucke an eym und allen seynen pfarleuten am andern teile alzo heuten albie zcum „Dobrilug getedinget habenn, als hernach geschriben stehet. Czum ersten, wen eyne frawe zcur „kirchen gehen will, das sal sy dem pfarrer eynen „Tag zuvor sagen, ader wyssen lassen, unnd das „eynen Behemisch groschen zu einleyten und „Sechs Wittenbergisch pfennige vor eyn Licht „ader das Licht geben unnd den opfergang thun „nach der Gewonheit unnd wan on seyne pfarleute fordern kinder zu tauffen, ader krangke Leute zu berichten, das soll er on sewmen und verzcogk thun. Auch sollen ym geben seyne pfarleute meßkorn das do Korns werth ist und „were iß sache, das sy om das meßkorn nicht wolden geben wurden, So sall es unser voyth zu „Liebenwerde erkennen, ader wen der Voit dorzcu schicken wirdet, daß sy ym das redelich geben. „So sollen auch seyne pfarleute dy gottis Leychnam pflegen zu nehmen, jung und alt Irem gewonlichen opfern zu Ostern, pfingisten, vor unser frawen tag, assumpcionis, in Kirmessen, in iren „pfarren zcu purificacionis marie und zu annunciacionis marie gebenn, und leisten und dosselbige seine pfarleute sollen wider palmen, fladen, „wurtz und licht, anderswo nicht weyen lasen dan „zuwartenbrugk und sy sollenn alle woche des Sontages in ire pfarkirche zu Wartenbruck ader an „ander kirchen mit laube ires pfarres seyn zcuhoren, wie siß dy woche halden sollen. Auch sall nymandt glocken lewten, eß were dan vorbot ader „geheisses wegen des pfarners ader Kusters besunderrn zu Storme ader zcum Burgern mogen sy „woll lewten. Auch sall nymandt under der messen mit seynen kasten zwschaffen haben, wers auch „sache das seyne pfarlewte an ym brechen wurden, „ader missetetten, So sall er sy nicht laden, Er sall „sy vor Irem Hern vorclagen, kondt sy der Herre „nicht geeynen, So sall er es an dem obersten suchen, konde sy der denne nicht geeynen, So mag „der pfarrer seyn recht suchen, wo es ym von rechte gehortt angefehr. Des zu Bekenthniß haben „wir unnser Insigell an diesen Brieff lasen benenn. Gegeben nach Cristi Geburt viertzehundert Jar darnach In eym und ezwenczigisten „Jare am Dornstage nach Viti und Modesti."

2.

Vertrag zwischen dem Pfarrer zu Wartenbruck und seinen Pfarrleuten. 1423.

„In nomine Domini amen. Anno nativitatis „ejusdem Millesimo Quadringentesimo vicesimo „tertio indictione prima mensis aprilis die undecima hora vesperarum vel quasi in Cimiterio eccle„siæ parochialis. Opidi *Wartenbrugk* Misnensis „dioceſis, Pontificatus sanctissimi in Christo patris „& domini nostri, domini *Martini*, divina provi„dencia pape quinti anno sexto, in mei notarii „publici subscripti testiumque infra scriptorum ad „hoc specialiter vocatorum & rogatorum presencia „personaliter constituti Honorabilis Vir dominus „*Johannes Lasck* verus plebanus ecclesie parrochia„lis opidi *Wartenbrucke* ante dicti ex una, necnon hono-

„laborioſi viri *Johannes Judex* ibidem in *Wartenbrugke*, *Nicolaus Lemmeken* & *Nicolaus Czencker* ibidem morantes sui convicini, *Johannes Judex* villæ *Dobra*, *Mathias Lehman* & *Johannes Nawagk* ibidem degentes sui convicini, *Jhenechen judex* in *Preſtewitz*, *Nicolaus Richter* & *Nicolaus Schadaw* ibidem sui convicini, *Martinus Judex in Roſtein*, *Paulus Nanlisch* & *Martinus Ruwer* sui convicini, *Johannes Judex in Winckel*, *Martinus Pretzſch* & *Frangke Iyme* ibidem morantes sui convicini, *Mathias Judex* in *Theiſo*, *Longe Mattz* & *Martinus Preuſs* ibidem degentes, sui convicini, *Nicolaus Judex* in *Domsdorff*, *Martinus Rogatz* & *Mathias Mitig* ibidem sui convicini, *Paulus Judex* in *Beyterſitz*, *Nicolaus Mertin* & *Johannes Hentze* ibidem morantes sui convicini, *Johannes Judex* in *Derwitz*, *Martinus Koler* & *Johannes Schuman* ibidem sui convicini, *Nicolaus Judex* in *Schildo*, *Pertzſch Mytizck* & *Johannes Leman* ibidem sui convicini, *Andreas Judex* in *Schadewitz*, *Martinus Deutzſchman* & *Petrus Koppe* sui convicini, *Laurentius Judex* in *Stindorff*, *Domas Lehman*, & *Nicolaus Voricht* sui convicini, *Petzſch Nitzſch Judex* in *Mardorff*, *Mathias Lehman* & *Johannes Lehman* ibidem sui convicini, & dictus *Petzſch Judex* in *Wiltgrube*, *Simon Lehman* & *Jacobus Kolman* ibidem degentes sui convicini, parte ex altera, pro infra scripta concordia attemptanda & facienda sere cum aliis omnibus suis convicinis masculi sexus ibidem specialiter congregati perse, nec non omnium suorum convicinorum singulorumque parochianorum dicte ecclesie *Wartenbruck* animis deliberatis concorditer ac matura deliberacione prehabita una cum predicto domino *Johanne Lasck* plebano in *Wartenbrucke* honorabilem virum dominum *Johannem Stauchwitz* plebanum ecclesie parrochialis, nec non strenuos & validos *Henricum Heinsendoff* Capitaneum castri *Liebenwerdis*, *Johannem Weltewitz* Juniorem, *Conradum* & *Andream de Roſtok* fratres ibidem in *Liebenwerdis* residentes tunc humiliter presentes rogarunt, quatenus lites causas invidias & controversias inter partes privatas videlicet dominum *Johannem Lasck* plebanum ecclesie in *Wartenbrugk* prenominate & ipsius ibidem plebisanos occasione quarundam oblacionum ipsi plebano siendarum & tribuendarum & quasdam iurias ecclesie in *Wartenbrugk* pretacte a partibus hinc inde illatis exortis habitis & ventilatis concordarent sedarent debito fine deciderent & in amicitia terminarent, ipsos que in eorum arbitratores & amicabiles compositores super premissis elegerunt & concorditer nominarunt promittentes bona fide predictorum arbitratorum pronunciacione laudo, arbitrio & decreto velle stare & parere, & in nullo contravenire quacunque ratione vel causa vel modo verbo vel facto, sed perpetue & inviolabiliter observare. Ex tunc memorati dominus *Johannes Stauchwitz* plebanus, *Heinricus Heinsendorff*, Capitaneus. *Johannes Weltzewitz*, junior, *Conradus* & *Andreas de Roſtogk* fratres ad peticionem memoratarum partium se de hujusmodi honore arbitrii intromiserunt, querelisque defectibus & responsionibus parcium hinc inde ab aliis, quibus de hac materia constare videbatur, auditis diligenter, examinatis & masticatis ac quibusdam tractatibns inter se mutuo habitis, simpliciter & de plano procedere volentes in presencia sepe nominatarum parcium videlicet dni *Johannis*, plebani & suorum parrochianorum ac ad ipsorum „peticionem *Heinricus Heinsendorff* Capitaneus „de consensu speciali dictorum coarbitratorum „suorum tunc similiter presencium inter dictas „partes in amicicia ac in modo concordie pronunciavit & diffinivit.

„Primo, quod ipse dominus *Johannes Lasck* „plebanus cum prelibatis suis plebisanis ante omnia „debent esse boni amici omni rancore & invidia „semotis & deletis & sopitis. Item pronunciavit, „quod quelibet mulier de suis plebisanis introni„landa ad ecclesiam post partum cum aliis quin„que suis convicinis mulieribus demptis ortulanis „volgariter Beyſſerimen, Gertenern & pastri„cibus, que cum aliis tribus mulieribus suis con„vicinis ac non minus debeant intrare ecclesiam „parrochialem memoratam, que quidem mulier „sic ad ecclesiam introduci volens domino plebano tunc existenti unum grossum bohemicalem „pro introductionalibus & sex nummos Wittenbergenses vel unum lumen in valore VI nummorum hujusmodi dabit & pagabit.

„Item quod ipse dominus plebanus juxta statum „personarum & paupercularum mulierum sic ut premittitur in puerperio jacentium non habencium „vite necessariaper totum spacium videlicet sex eb„domadarum in quarta ebdomada & tempore sui „partus & principaliter tempore messis easdem pau„perculas mulieres dummodo ipsæ id a suo plebano postulaverint, ad ecclesiam introniſare debeat omni contradiccione procul mota.

„Item quod quilibet suorum plebisanorum „confitens & communicans sacro eukaristie ad mi„nus semel in anno in sex festivitatibus infra scriptis, videlicet pasce, penthecostes, assumptionis marie, dedicacionis templi, purificacionis „& annunciacionis marie ad ecclesiam suam parrochialem, vel ad ejus dotem plebano pro tempore existenti suum offertorium absque aliqua „prorogacione portabit & presentabit.

„Item quod ipse dominus plebanus pro tempore tunc existens de tabulis, que in ecclesiis „portentur & de earum oblacionibus habebit medietatem in quinque festivitatibus subscriptis, „videlicet pasce, penthecostes, assumpcionis marie, in festo Sti Nicolai & nativitatis Christi de tabula vero volgariter nuncupata *dy elende taffel* (*) „ipse plebanus non habebit medietatem, nec medium porcionem, sed singulis quatuor temporibus duos grossos habebit ab eadem.

„Item pronunciavit *Henricus Heinsendorff* Capitaneus arbitrator & amicabilis compositor predictus inter partes memoratas de consensu & „voluntate aliorum suorum coarbitratorum prenominatorum, quod cera, quæ offertur ad cenam „vel ad ymagines reservari debeat pro ecclesia „predicta in *Wartenbrugk* & ejus fabrica & vitrici „ipsius ecclesie hanc recipiant pro eadem.

„Item quod ipse dominus plebanus habebit „medietatem offertorii cedentis de ymaginibus duabus

„duabus viciis in anno foris ecclesiam statuendis „videlicet in die St. Nicolai & dedicationis templi.

„Quam inquam pronunciacionem & dictionem „supra dicte partes videlicet dominus *Johannes* „*Lasck* plebanus & quatuordecim Judices preno- „minati nomine ipsorum & omnium suorum con- „vicinorum ac aliorum plebisanorum ad memora- „tam ecclesiam in *Wartenbrugk* communiter & di- „visim pertinencium ratificaverunt & approbave- „runt ac pro rato & grato habuerunt promittentes „nichilominus mihi notario publico subscripto sti- „pulacione solempni premissa omnia & singula „sic ut prefertur per *Henricum Heinsendorff* Ca- „pitaneum ante dictum pronunciata & distincta vel- „le inviolabiliter & firmiter observare ac in nullo „contravenire. Super quibus omnibus & singulis „prenominate partes me notarium publicum sub- „scriptum debita cum instancia requisierunt, ut „ipsis de & super premissis unum vel plura, publi- „cum seu publica, conficerem instrumentum seu „instrumenta. Et nos *Johannes Stauchewitz* ple- „banus, *Heinricus Heinsendorff Johannes Wilczetz* „junior, *Conradus* & *Andreas de Rostogk* fratres in „*Liebenwerde*, arbitratores & amicabiles composi- „tores supra nominati ut omnia predicta & singu- „la pronunciata, inconvulsa & firma permaneant, „ad evidenciam pleniorem eorundem, sigilla no- „stra presentibus duximus appendenda. Acta sunt „hec anno, indictione, mense, die, hora, loco & „pontificatu, quibus supra presentibus honorabi- „libus viris, domino *Petro Kune*, predicatore, „*Johanne Guldensdorff*, altarista prime misse eccle- „sie in *Liebenwerde*, *Baltzar Leipczigk*, Clerico Bran- „denburgensis dioceseis notario castri ibidem in „*Liebenwerde*, nec non validis viris *Guntero de* „*Rotstogk* & *Liborio Reuber*, testibus ad premissa „vocatis, pariterque rogatis.

„Et ego *Johannes Pfeil* de *Dhamis* clericus „Missnensis dioceseis publicus sacra Imperiali „auctoritate notarius quia predictorum peti- „cioni arbitratorum quoque & amicabilium „compositorum supra nominatorum electio- „nem & nominacionem, arbitramen, pronun- „ciacionem, diffinicionem & promissionem, „omnibusque aliis & singulis premissis dum „sicut premittitur agerentur & fierent, una „cum prenominatis testibus presens interfui, „eaque sic fieri vidi & audivi, ideoque pre- „sens publicum instrumentum manu mea pro- „pria conscriptum exinde confeci, signoque „nomine & cognomine meo solitis & consue- „tis una cum dictorum arbitratorum & „amicabilium compositorum sigillorum ap- „pensione consignavi, rogatus atque requisi- „tus in fidem & testimonium omnium & singu- „lorum premissorum.

(*) Armen Tafel. Es stund auch ehermahls der Enelenden Altar, Lat. Altare exulum, in dieser Kirche, welchen Magister Jhesus in der Ehre Conceptionis Mariæ, Margarethæ, Barbaræ, Johannis Evangelistæ und Martini, auch wöchentlich Montags eine Messe darauf zu lesen, gestifftet: solchen Altar hatte 1504 der Amtmann zu Liebenwerde zu verleihen.

3.

„Im Jahr 1480. Nachdem Bischoff Johann „VI zu Meissen dem Closter Dobrilug, Misnensis „diœceseis, die Pfarr-Kirche zu Wartenbrugk, „daran das Closter zuvor die Disposition und Col- „lation gehabt, einverleibet und zugeeignet, so ha- „ben dagegen der Abt, Prior, Subprior und Bi- „sarius des Closters bewilliget, daß sie alle Unter- „thänigkeit, Reverentz und Ehre, auch alle Bi- „schöfliche und Archidiaconalische Gerechtigkeit, „so dem Bischoff, seinen Nachkommen, auch dem „Decano zu Meissen, als Archidiacono, an obbe- „rührter Pfarrkirche gehörig, in keinem Wege en- „ziehen, sondern gantz und unverletzt erhalten und „erzeigen wollen, wie solches ein weltlicher Priester „obberührter Pfarr-Kirchen iederzeit zu halten, u. „zu erzeigen schuldig. Sie und des Closters Nach- „kommende sollen u. wollen auch sich von dieser Zu- „sage und gegebenen Treuen und Gelübniß weder „aus eigener Bewegung, noch durch iemandes an- „ders, auch den Pabst selbst nicht absolviren lassen. „Freytag nach Conversionis Pauli.

4

Vertrag zwischen dem Pfarrer von Wartenbrugk und seinen Pfarrleuten 1504.

„Auff heuten Dornstag nach Nativitatis Marie „Anno XV. C. und im virden Jare habe ich Hans „Marggraue die Zeit amtman zw Liebenwerde „uff clagendes anbrengen zu Liebenwerde des „Rats zw Wartenbruck auch der Lanttichter des „gantzen Kirchspiels doselbisth mit namen Mertin „Wunderlich, Burgermeister u. Bartis Brau- „gen, Rathman, Wentzel Lehman, richter zu „Rotsteyn Hans Richter, richter zu Domsdorff, „Matz Richter, richter zcu Beytersitz, George „Richter, richter zw mansdorff, Hans Peters, „Richter zw schadewitz, mit willen u. wissen der „Erwirdigen in gott Vatern u. Hern, Hern Bal- „thazar abpt zwm Dobrilnge die Erbarn und „vhesten Hansen von Nabtitz, Georgen von „Hundorff, Guntern von Hulden, Hansen „Monch und Hansen Weltewitz, die gebrechen „und Irrungen, so zwischen Ern Petern Richtern, „pfarnern zu Wartenbrugk an eym und die pfar- „leute gedachter kirchen anders teylls gewist und „gehalten mit beyderpart wissen und fulwort zu ei- „ner ewigen einungen, wie ernach folgit, geschiedenn.

„Zcum ersten wer do touffen lest, ader kirchgangk „hat, der soll nicht vorpflicht seyn, den pfarner ader „seyn Caplan zcum essen zcu bitten, wirt der pfarner „aber gebeten, so magk er zcur molzeit komen.

„Welche mensche in Kranckheiten das heilig „Sacrament der heyligin Olungen begert, dem sulle „der pfarner reichen; stirbet dan dersilbige men- „sche, so sall man dem pfarner eyn groschen geben; „bleibet aber das mensche lebendig, so darff man „dem pfarner von der Olunge nichts geben. Wel- „che man ader Fraw eynen verstorbenen menschen „dy vigilien vor dem Hawse, eher der tode zcu ge- „be getrogen wirt, wil singen lassen, der ader do bi „mit dem pfarner ihres vormogen uffs nehste to „mogen darumb voreynen und sollen mit keinem „gesaczten Gelde verbunden seyn.

„Wirdet auch der pfarrer mit seyn Caplan zu „eyner wirtschaft in Hochzeiten gebeten, so mag „hingehen mit dem Brutegam essen und trincken; „wirdet aber der pfarner nicht gebeten, so sall der „pfarner und seyn Capplan nicht hingehin, ader „der Breutigam sall alzo dan dem pfarner eyn bes- „ten anderthalben groschen wert zw schicken und „dy Jungen menschen, dy gotes leychnam zum er- „sten empfangen haben, und zw opfertagen in „dy Kirche nicht komen mogenn, dy sollen dem pfar- „ner vor sein opffer eyn Jar ober eyn halben gro- „schen gebenn.

„Wirdet dann ymandes eyn dreysigist, ader „dy vier bochen eynen verstorbenen menschen nach „zw bestellen geneiget seyn, der sall mit keinem ge- „nannten Gelde dor von zu geben vorhafft seyn. „Sundern er sall sich seines Vermogens uff nehe- „ste er kan mit dem pfarner darumb vortragen.

„Stirbet dan ein alt mensch, das sal nicht auf „eyn abendt, sundern uff ein morgen frue zcw „grabe gebracht werden; wo alßdann uff dy- „selben bare vor daß pfarners opffer werden „zcweene groschen geleget, so sall der pfarner „zum wenigisten eine messe zw singen verpflicht „sein zu bestellen, werden aber dy zwene groschen „uff dy bare nicht gelegett, so sall der pfarner zw „keiner messe vorbunden seynn.

„Stirbet aber ein Kinth, so sall ein groschen „vor dem opffer uff dy Baher geleget wer- „den, und mit der messe wie itzt berurdt, „vom pfarner bestallt werden, sollen alzo hir mit „gantz einlichen und ewiglichen gescheiden sein, „welchen schiedt beyde pardt unwiderrufflichen zcw „halden gelobett und angenommen haben, des „zcw einer ewigen unvorbrechlichen Haldunge „habe Ich Hans Marggraue, Amptmann zu „Liebenwerde diesen schiedt gleichs lauts ge- „zcwifacht, itzlichem teyll einnen gegeben, und „meyn angeborn Erb-Insigell dergleichen haben „wir Balzar, abt zcu Dobrilug unser Insigell, „und wir mit namen Hans von Nabtitz, Ge- „orge von Hundorff, Gunter von Goldaw, „Hans Monch unser itzlicher seyn angeborn „Erbinsigell hir unden an wissentlichen thun hen- „gen. Zcw geczeugen seint hirbey gewest Er „Peter, bursarius zu Dobrilug, Erhart Tuch- „keler, glehman zu Hertzbergk, Hans von Ca- „nitz, Caspar Herlingk amptsvoyth, Marti- „nus Wayner amptschreiber und ander glaub- „wirdiger gnug. Gescheen im Jare und Tage, „wie oben berurt.

5.

Vertrag zwischen dem Pfarr zu Wartenbrugk und seinen Pfarrleuten. 1506.

„Auff heute montag am tag der Heyligen drey „könige im funffzeenhunderten und im funfften „Jare, Sind durch den Erwirdigen in Gott va- „tern und Hern, Hern Balczar, abt zu Dobri- „lnge und mich Hannsen Marggrauen Ampt- „man zcw Libenwerde dy gebrechen, so sich des „pfarrers halben, der uff dy Beretten und bete- „digten opertage gegeben werden sollen, unnd doch „nicht geschee, sundern dem pfarner von sein „pfarleuten auß allen Dorfferen yn dy pfarre ge- „hörende, vorenthalden wurden, beredt und bete- „dinget, das hinfurt meher eyn itzlicher Richter „in obgedachten Kirchspiell sall allewege, wen ein „Opffertage wirt, den Tag zuvor seyne nackbau- „er im Dorff wonende versameln, und on sa- „gen, das morgen eyn opffertagk wirt, und das „eyn itzlicher Hawßwirt sall geschickt sein, der „opffer vor sich, vor sein Weib, vor sein kinder, vor

„seine knechte unnd meyde, dy zcur Kirchen nicht ko- „men mogen, in eygener Person ader durch sein Weip „ader Haußgesinde zu opfern. Wo aber yman- „des nicht vermogens were den opffer vor sich und „sein Haußgesinde zcu opffern, der ader dy sollen „sich in eigener person zcum pfarrer denselben tag „verfugen, ire nodt Im ansagen, Alsodan sal der „pfarner sich zcymlichen gebore gegen om halden „wurde dor uber ymand diesem schiet einkegen zu „leben befunden, der ader dy sollen von irer Her- „schafft umb iren ungehorsam gestrafft werden. „Dysen schied haben dy Richter auß allen Dorfe- „ren dieses Kirchspils zcu halten bewilliget und an- „genommen. Hierbey zcw geczeugen seint gewest „der Subprior zcum Dobrilnge der Erbar und „vheste Christou von Lathewitz, Caspar Her- „ling, amptsvoyt und ander vill glaubwirdiger „leut. Gescheen im Jare und tage, wie obin be- „rurt. Hofmanns Scripta Lusatic. T. 4. p. 169. Albini Meisn. Chron. p. 333. Peckenstein Theatr. Sax. P. 3. p. 159. Schöttgens Diplomat. und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen Th. I p. 111. Th. IV p. 610. u. ff. Th. IX p. 69 u. 71. Ludwigs Reliqu. MST. T. I. vollständiges Lexicon, der alten, mittlern und neuen Geogr. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 23.

Warendorf, Wahrendorf, Warendorp, Varendorp, Varendorf, Lat. *Varendorpium, Warendorfium*, eine mittelmäßige und etwas befestigte Stadt in dem Stiffe Münster, liegt an dem Flusse Emß, und ist vier Meilen von der Stadt Münster entfernet. An diesem Orte wird gute Leinwand verfertiget. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geogr. Baudrands Lexicon Geographicum. T. II. p. 306. Uhsens Geogr. Lexicon. Zeillers Beschr. der X Creise des Heil. Röm. Reichs p. 958. Eckharts Fr. Orient. T. I. p. 153. Melissantes Geographie I Th. p. 980. Arnolds politische und historische Geographie p. 930.

Warendorf, Ort an der Elbe, s. **Wahrendorf**.

Warendof, Wahrendorf, Warentorf, eine Adeliche Familie, welche aus dem Stiffte Münster in Westphalen nach Lübeck in die Adeliche Circkel-Gesellschafft, schon vor alten Zeiten gekommen, und sich auch hernach in dem Ertz-Stiffte Bremen ansesßig gemachet hat. Ecko von Warendorf war schon 1122 zu Lübeck, wie auch Elimer von Warentorf. Im Jahr 1165 ist Gisebrecht von Warentorf zu Lübeck im Rath gewesen, und hat 1188 der Stadt Lübeck bey dem Kayser Friedrich ihre Reichs-Freyheit ausgebracht. Bruno von Warentorf starb 1316 als Bürgermeister. Hermann von Warentorf war 1333 ältester Bürgermeister, und Johann von Warendorf ist 1372 als Domherr zu Lübeck mit Tode abgegangen. Ein anderer Bruno von Warendorf ist Hauptmann über die Stadt-Militz gewesen, welche 1377 auf Kaysers Carls IV Begehren derselben in das Lüneburger Land zu Hülffe gezogen, und sich rühmlich und ritterlich gehalten. Noch ein Bruno von Wahrendorf, Gottschalcks Sohn, ist aus dessen Grabstein in St. Mariä-Kirch bekannt, auf welchem geschrieben stehet: Anno 1369 feria secunda ante festum Bartholomæi obiit in Scania

nia Dn. Bruno de Wahrendorf filius Domini Gotoschalki Proconsulis & Capitanei hujus Civitatis tunc temporis Episcopus in Norwegia regno Danorum, cujus corpus hic sepultum. Bruno von Warentorf war 1538 Cgnonicus zu Lübeck. Ludolff von Warendorf war 1568 Dom-Probst in dem Ertz-Stifft Bremen; Eberhard aber in selbigem Jahre Dom-Herr daselbst. Johann von Warendorf starb 1681 als Dom-Herr zu Lübeck, und hinterließ einen Sohn. Ein langes Verzeichniß derer von Warendorf, welche sich durch Stifftungen verewiget, führet Praun im Adelichen Europa Th. II p. 63 an. Praun l. c. p. 61. u. ff. Gauhens Adels-Lexicon.

Warendorf, Gelehrte dieses Nahmens, siehe Wahrendorf.

Warendorf, (Ereturus Griephirus von). Unter diesem Nahmen hat man ins Deutsche übersetzt George Hornii Libros VII rerum Britannicarum unter dem Titel Maccabæi Britannici, 1668, mit weitläufftigen Anmerckungen. Siehe hiervon Gryphium de Scriptoribus Historiam Sec. XVII illustrantibus. p. 37.

Warendorfer Leinwand, siehe Leinewand, im XVI Bande p. 1597. u. ff. besonders p. 1600; ingleichen Warendorf, Stadt.

WARENDORFIUM, eine Stadt, siehe Warendorf.

Warendorp, eine Stadt, siehe Warendorf.

Warendorp, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg, im Amte Gifhorn. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Warendorp oder Warendorf, (Johann Peter), siehe Wahrendorf.

Warendorp, (Nic.) hat geschrieben von der Prädestination wieder Binchium. 1662.

WARENGI, ein Volck, siehe Wagrien.

Warenheim, eine Herrschafft so zur Grafschafft Wartenberg gehöret. Hübners vollständige Geographie 3 Theil. p. 378.

Warenius, (Heinrich) ein Medicus zu Rostock, florirte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts; und hinterließ Nosologiam, seu affectuum humanorum curationem Hermeticam & Galenicam, die nach dem Tode des Verfassers von Joachim Tanckio zu Leipzig 1605 in 8 durch den Druck bekannt gemacht worden. Bestners Medicinisches Gelehrten Lexicon. *Draudii* Bibliotheca Classica p. 952.

Warentorf, Geschlecht, siehe Warendorf.

Warentrudis, eine Aebtißin in einem Closter in der Vorstadt Trier. Ihre Grabschrifft, so ihr zum ewigen Andencken ist gesetzt worden lautet also:

Hic Warentrudis nimium veneranda quiescit
Abbatissa, animam sed Paradisus habet.
Hetti Pontificiis fuerat soror, amita magni
Thietgaudi domini, magnificique patris
Cujus germanus vir clarus in omnibus extat,
Nomine Grimaldus, ore & honore potens;
Quique jubent titulum scribi pro munere amici,
Illius ut nomen tempora multa habeant.

Eckarti Francia Orient. P. II. p. 395. u. f.

Waretzker Bier, siehe Bier, im III Bande, p. 1790.

Warewella, eine Abtey in Engelland. Ludwigs Reliquiæ MStorum Tom. IIX. p. 433.

Warff, siehe Warph.

Warfft, sonst auch Wärfft oder Werfft, zweilen das, gemeiniglich aber die Werfft, auch wohl Wirfft, nach unterschiedlicher Orten Gewohnheit ausgesprochen, wird dem Eintrag oder Wäfel entgegen gesetzet, welches links, dieses aber bey den Tuchmachern rechts gedrehet wird. Uberhaupt aber wird alles Garn also genennet, und die Warfft auf grosse Spuhlen gespuhlet, und darnach angescherret, und zwar auf 60. 50 auch 36 Gänge, jedes mit 15 Pfeffen, und jeder Gang mit 30 Fäden. Solches wird aufgezogen und mit Mehl oder Leim gestärcket. Beyers Handwercks-Lexicon.

Warford, (Wilhelm) von Bristol in Engelland, gebohren 1555, bekennete sich anfänglich zur Reformirten Religion, trat nachgehends zur Römischen Kirche, wurde ein Jesuit, starb zu Valladolid in Spanien 1608, und hinterließ im Englischen unter dem Nahmen *Georg. Douleji*

1. Brevem institutionem præcipua Christ. fidei mysteria complect.; Sevilla 1600 in 12. St. Omer 1616 und 1637 in 12.
2. Methodum examin. conscientiam pro confessione generali, ebend 1637 in 12.

unter seinem eigenen Nahmen aber

3. Tract. de pœnitentia & præparatione necessaria ad sacramentum confessionis, St. Omer 1633 in 16.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Witte diar. biogr. Benthems Englischer Schul und Kirchen-Staat. p. 436.

Warfuse, (Grafen von) siehe Remesse im XXXI Bande p. 590. u. f.

Warfuse, (Johann) sie Jerveaux, im IX Bande p 653. u. f.

Warganwitz. (Hanß von) wird in einer Urkunde, darinnen sich die Sechs-Städte wider die Räuber vereiniget, unterm Dato: Löbau am Montage nach Unserer Frauen Tage Würtzweye An. 1346, genennet unsers Herrn des Königs von Böhmen Voit. Carpzovs Ober-Lausitz p. 46. Ebendeß. Zittauische Chronicke Th. I. c. 1. §. 5. p. 4. u. ff.

Wargard, ein Dorf zu der im Gubenischen Creyse gelegenen Herrschafft Amplitz gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, in Beylagen p. 133.

Wargelholtz, siehe Walcherholtz.

Wargelow, ein Dorf in Vor-Pommern. Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms. p. 301.

Wargentin, ein Dorf im Hertzogthum Mecklenburg an dem Malchinischen See, darunter ein Wässerlein in den gemeldeten See streichet. Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms.

Warger, *Wargus*, ist ein sehr alt Fränckisches Wort und bedeutete einen Vertriebenen, Mörder und Räuber. *Eckarti* Franc. Orient. P. I. p. 4.

WARGE-

WARGESAWA, ein Flecken in der Diöceß des Stiffts Würtzburg. *Eckarti* Franc. Orient. T. II. p. 121.

Wargi, Völcker, siehe Vargi, im XLVI Bande p. 576.

Wargny, Groß- und Klein-Wargny, sind Dörffer im Hennegau, 2 Meilen von Valenciennes und eine von Quesnoy. Sonst ist das Haus derer von Wargny eines der ansehnlichsten im Hennegau. Junckers Beschreibung der XVII Niederländischen Provinzien. p. 177. Vicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes. p. 299.

WARGUS, siehe Warger.

Warham. Wareham, eine Marcktstadt in der Süd-Östlichen Gegend der Engelländischen Provintz Dorsetshire. Sie liegt gar bequem zwischen zwey Flüssen, nemlich der Frome und Biddle, nahe bey der Gegend, wo sie in die See fallen, und hat steinerne Brücken darüber. Warham war vormals ein guter Handels-Ort, und mit reichen Einwohnern angefüllet, hatte eine starcke Mauer, und war durch ein schön Castel befestiget. Anietzo aber ist der Hafen verschlemmet, das Castel zu Grunde, und die meisten Kirchen niedergerissen. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.

Warham, (Radulphus von) ein Engelländer, war anfangs ein Official, hernach Prior zu Norwich, wurde darauf 1217 Bischoff zu Chichester, schenckte seiner Kirche die Windmühle zu Bischopton, und starb 1222 Godwin de Præsul. Angl. P. I. p. 552.

Warham, (Wilhelm) Ertz-Bischoff von Canterbury, war aus einer guten Adlichen Familie in Hampshire gebohren, und zur Rechts-Gelehrsamkeit angehalten, in welcher er auch Doctor ward. Heinrich VII, König in Engelland, machte ihn zum Professor und Rollen-Verwahrer in der Cantzley, schickte ihn auch, nachdem er seine Geschicklichkeit gnugsam ersehen, als seinen Gesandten, an den Hertzog von Burgund. Nach seiner Wiederkunfft ward er Bischoff zu London, und 1502 Ertz-Bischoff zu Canterbury. Kurtz vorher, ehe er diß Ertz-Bißthum antrat, machte ihn der König zum Cantzler von Engelland, welchem Amte er bis 1516 wohl vorstund. Da aber Wolsey anfieng so mächtig zu werden, daß sonst niemand ein Wort zu sprechen hatte, gab er die Siegel halb gezwungen, und halb gutwillig von sich. Er lebte nachdiesem bis den 27 August 1532, und hatte das Vergnügen, daß ihm nach Wolseys Falle das Cantzler-Amt wieder angetragen ward, dessen er sich aber weigerte. Er war ein grosser Staats-Minister und guter Hofmann, der sich aber zu keiner seiner Würde unanständigen Niederträchtigkeit verleiten ließ. In Verfolgung der Protestanten erzeigte er sich etwas hart, sonst aber liebte und schützte er die Gelehrten, wie er denn insonderheit viel auf den Erasmus gehalten, der von ihm zu sagen pflegte: nullam absolutæ præsulis dotem in eo desideres &c. The lifes of the Lords Chancellors. Larrei. Wood Athen. Oxon. Knigts Leben Erasmi von Rotterdam. p. 82. u. f. Benthems Englischer Schul- und Kirchen-Staat. p. 421. und 897.

Warham, (Turnor von) Familie, siehe Turnor von Warham, im XLVI. Bande. p. 1951.

Warheit, siehe Wahrheit.

Warilkow, eine Stadt in Podlachien in Pohlen am Fluß Narew, ist die Residentz eines Königlichen Staroſten. Melissantes Geographie 2 Theil. p. 47.

WARIMBURGUM, eine Stadt, siehe Warimborg.

Warin, Groß- und Klein-Warin, das erste ein Land-Städtgen, etwan eine halbe, das andere ein Dorf eine Viertel Meile von Neuen-Closter im Fürstenthum Schwerin gelegen und hat von dem ersten das Amt Warin seinen Nahmen. Daß dieses dem Bischoff zu Schwerin ehedessen gehöret, ist bekannt und weiß man auch, aus Hederichs Verzeichnisse der Schwerinischen Bischöffe, wie es dem aufgedrungenen Bischoff Poto von Potenstein daselbst ergangen, bey welcher Gelegenheit es geheissen:

Wer da hat Bützow und Warin,
Der bleibt wohl Bischoff zu Schwerin.

Schröders Wismarische Erstlinge 2 Stück p. 114. Sturms Topologische Anweisung zur Geographie von Deutschland. p. 320.

Warin, Adeliche Familie, siehe Wahren, im LII Bande. p. 869.

Warin, Personen dieses Nahmens, siehe Warinus.

Warin, (Johann) siehe Varin, im XLVI Bande. p. 616.

Warinborg, Waringburg, Waringborg, Warburg, *Warinburgum, Warimburgum*, eine kleine Stadt, an der Südlichen Küste der Dänischen Insel Seeland, der Insel Falster gegen über, gelegen. Sie ist mit einem Hafen versehen, wie auch mit einem Königlichen Schlosse, welches aber grossen theils verfallen. Es hat die Stadt ein ewiges Andencken, weil da im Jahr 1240 das berühmte Jütische Lau-Buch oder der Codex L L. Juticarum ist gemacht und herausgegeben worden. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Hübners vollständige Geographie Th. II p. 18. Uhsens Geogr. Lexicon. Ludwigs Reliq. MST. T. IX Præf. p. 6.

WARINBURGUM, eine Stadt, siehe Warinborg.

Waring, (Robert) ein Poete und Redner, war in Straffordshire, und vermuthlich zu Lea gebohren, allwo zum wenigsten sein Vater wohnhafft gewesen. Nachdem er erstlich die Schule in Westmünster besucht, kam er 1630 in das Collegium Christ-Church zu Oxford, erhielt auch in demselben den Magister-Titel, und wurde so dann 1647 Procurator der Universität, wie auch Professor der Historie, welche beyde Bedienungen ihm aber wieder genommen wurden. Hierauf verfügte er sich zu W. Whitmore, einem grossen Freunde bedrängter Edelleute,

leute, nach Arley in der Provintz Shrop, und lebte allda eine Zeitlang im verborgenen, bis ihn derselbe mit sich nach Franckreich nahm. Als er aber ein Jahr lang daselbst gewesen, kehrte er wieder in sein Vaterland, und starb in Lincölns-Innfields, ohnweit Londen 1658. Er besaß eine trefliche Beredtsamkeit, und war so wohl in der Lateinischen als Englischen Poesie sehr geübt, wodurch er sich, nebst seinen übrigen güten Eigenschafften bey der Universität Oxford in besonders Ansehen setzte. Man hat von ihm in Lat. Sprache

1. Effigiem amoris, welches zum öfftern aufgeleget;

in Englischer aber

2. Domus scrupulorum notitiam, 1646 und
3. An accouot of Mr. Prynn's refutation of the Universtity of Oxford's Plea, 1648.

Wood Athen. Oxon. t. 2. **Wittens** Diarium Biograph. **Benthems** Englischer Schul- und Kirchen-Staat. p. 433.

Waringborg, eine Stadt, siehe **Warinborg**.

Waringburg, eine Stadt, siehe **Warinborg**.

WARINGI, ein Volck, siehe *Varini* im XLVI Bande. p. 617.

Warington, Stadt, siehe **Warrington**.

Warinus, **Varinus**, Ertz-Bischoff zu Cöln, siehe **Wahren**.

Warinus, oder **Werner**, Hertzog in Allemannien, Schwaben und Elsaß, Graf in Hegow, war in der Mitte des achten Jahrhunderts Major Domus, oder Groß-Hofmeister Königs **Carolo**manns in Franckreich, und durch die von seinem Sohn Isenbard, Kaysers Carls des Grossen Feld-Herrn, abstammenden Grafen von Altorf, ein Stamm Vater des berühmten weit ausgebreiteten Guelphischen Stammes, aus welchem noch heutiges Tages das Durchl. Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg herstammet. Dieses **Warins** ersten Herrns zu Altorf Vorfahren waren **Eberhard**, **Adelbert Erhicus**, **Lendisius**, und **Erckenbaldus**. Er hat sich in das Closter Mont-Caßin begeben, und darinnen auch im Jahr 780 sein Leben beschlossen, nachdem er von seiner Gemahlin, so des Schwäbischen Hertzogs Gunzonis Tochter oder Enckelin gewesen, verschiedene Kinder erhalten, von denen nur folgende dreye angegeben werden: 1.) Isenbard, Herr zu Altorf, 2.) Warinus II, und 3.) Ethico, welche letzte beyde nur dem Nahmen nach bekandt sind. **Abels** Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Historie. p. 17. **Denckwürdige Geschichte des Hauses Oesterreich**. T. I. I Theil. p. 5. **Hübners** politische Historie. 6 Theil. p. 132. **Allgemeine Chronice** Th. IV. p. 433. pp.

Warkosch, Geschlecht, siehe **Warkotsch**.

Warkotsch, **Warkotzsch**, **Warkosch**, eine vornehme und uralte Adeliche Familie in Schlesien, allwo sie sich schon vor Alters in unterschiedene Häuser, als **Langenhennersdorf** im Glogauischen, **Nobschütz** im Münsterbergischen, **Silbitz** und **Wilmsdorf** im Briegischen, vertheilet. Dahero sie auch von **Bucelino** und im **Wapen-Buche** Th. I. p. 56. unter den ansehnlichsten Ritterstand in Schlesien gesetzet werden. **Sinapius** meinet, daß sie aus Ungarn abgestammet, allwo sie sich durch tapffere Thaten hervor gethan. Das letztere hat seinen guten Grund, wie weiter unten Zeugnisse davon vorkommen werden; dem erstern aber will der Herr Gaube nicht sogleich Beyfall geben, und hält vielmehr davor, daß die, so sich daraus in Ungarn berühmt gemachet, in den Krieges-Zügen wider die Türcken aus Schlesien dahin gekommen sind, und mag ihr alter Stamm- und Ritter-Sitz **Warkotzsch**, im Striegischen gelegen, ihr den Nahmen gegeben haben. Von dem erwehnten **Sinapio** wird **Nicol** Warkotsch von Nobschütz im Ratiborischen, zuerst angeführet, der bey dem Ritter-Rechte, so 1503 zu Franckenstein, unter Hertzog Carln I zu Münsterberg, gehalten wurde, Beysitzer war. Als König Ferdinand I in Böhmen im Jahr 1540, nach dem Tode des bekannten Johannes von Zapolia, die Haupt-Stadt Ofen in Ungarn belagern ließ, ward George von Warkotsch, ein Schlesischer Ritter, dessen Obrister von seiner Hof-Garde, und bisheriger Commendant zu Klein-Oels, mit 200 Cuirassirern aus Schlesien dahin geschicket, um sich mit der Armee zu conjungiren. Isthuanfius erzehlet in Hist. Hung. hin und wieder, wie er seine Bravouren erwiesen, insonderheit meldet er p. 175. daß er als Kayserlicher General in der Festung Stuhl-Weissenburg 1543 commandiret; währender Belagerung aber von den Türcken niedergemachet, ihm sein Haupt und rechte Hand, woran viele güldene und kostbare Ringe gestecket, abgehauen worden. Zu eben dieser Zeit ist auch Thomas von Warkotsch Kayserlicher Obrister und Gouverneur zu Erla gewesen. Isthuanfius l. c. p. 168. Um das Jahr 1548 lebte Ursel von Warkotsch, als Hanssens von Hock zu Klein-Kloden Gemahlin. Ihre Schwester, Margarethe von Warkotsch war Frantzens von Liebau auf Salschütz Wittib. Jacob von Warkotsch, auf Langenhennersdorff, ein vornehmer Cavalier, war Anfangs Hertzoglich Oelsnisch- Münsterbergischer Regierungs-Rath, hernach Cantzler, und 1556 Landes-Hauptmann. **Christoph** Warkotsch, auf Nobschütz und Schwesterwitz, Land-Rechts-Beysitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor um das Jahr 1561, hat die Landes-Hauptmannschafft von Münsterberg erhalten. **Hanß Abraham** Warkotsch, auf Nobschütz und Grunau, war 1586 Fürstlicher Briegischer Rath und Cammer-Meister. George Warkotsch zu Silbitz im Nimptschischen Briegischen Fürstenthums lebte 1591; und in eben diesem Jahre **Lucas** Warkotsch zu Mertzdorff im Münsterbergischen. **Nicol** von Warkotsch, auf Wilmsdorff, ward 1594 von Kayser Rudolphen II als Gesandter an den Czaar in Moscau gesandt, um den Czaar in die Kayserl. Allianz wider den Türcken zu ziehen, und kam 1595 mit der von dem Groß-Fürsten dagegen wieder heraus gesendeten, ansehnlichen Legation zu

glücklichen Verrichtung und stattlichen Präsenten zurück. Er war der Weichbilder Creutzberg und Pitzschen Landes-Hauptmann. Um das Jahr 1600 lebte **Joachim** von Warkotsch auf Langenheinersdorff im Glogauischen im Ehestande mit Elisabethen, Adams von Glaubitz auf Reuhe im Glogauischen Tochter, von der gebohren **Balthasar** und **Johann George**. **Heinrich** Wentzel von Warkotsch und Wilmsdorf lebte 1669. Im Jahr 1724 florirte **Heinrich** von Warkotsch auf Neudorf im Oppelischen, und hatte von Eleonore Charlotten von Pritwitz unterschiedliche Kinder. Um eben diese Zeit besaß einer dieses Geschlechts Klein-Tschonkawe in der freyen Standes-Herrschafft Militsch. Im Jahr 1741 war ein Baron von Warkotsch Königl. Preußischer Cammer-Herr. Der Schild ihres Wappens ist roth, darinnen zwey Lilien-Stengel gleich im Mittel-Puncte übers Creutz auf einander gelegt (trunci duo superius li iati Spener). Die Stengel haben unten einige Würtzlichen, doch ohne Zwiebel. Die Lilien sind nicht nach der Natur, sondern, wie im Wappen gebräuchlich, gemahlet. Auf dem Helme stehen zwey rothe ausgebreitete Adlers-Flügel, welche auch von gedachten Creutzweise gelegten Lilien-Stengeln durchschnitten werden. Die Helmdecken sind roth und weiß. **Bucelinus**. Wappen-Buch Th. I. p. 56. **Henelii** Silesiogr. Renov. c. 8 p. 756. **Schickfus** lib. 2. p. 78. lib. 3. p. 313. u. 451. **Lucä** Schles. Chron. p. 703. u. 1861. **Sinapii** Olsnogr. Th. II. p. 321. **Ebendeß.** Schles. Curios. Th. I. p. 1021. u. ff. Th. II. p. 1098. u. f. **Genealogisch-Historische Nachrichten** III Band p. 452. **Gaubens** Adels-Lexicon.

Warkotzsch, Geschlecht, siehe **Warkotsch**.

Warlesus, (Gottfr.) hat eine Schrifft herausgegeben unter dem Titul: Discursus de abbreviandis lre, oder von Zeitigung der Gerichts-Händel, Schaffhausen 1676. in 12. **Struvs** Bibliotheca Juris p. 428.

Warlich, **Warlich**, ist ein gedoppelter Eydschwur und Betheurung des HErrn Christi, wodurch er seinen Eifer und Wahrheit beweiset, der die Wahrheit selbst ist (Joh. XIV. 6). Wann er den Nicodemum von der Wiedergeburt unterwieß, sprach er; Warlich, warlich Joh. III. 3. wenn er die Jüden von der Krafft seines Wortes unterwieß, sprach er, warlich, warlich. Joh. V. 24. c. VIII. 21. Als er zu den Griechen vom Weitzen-Körnlein redete, sprach er: warlich, warlich ꝛc. Joh. XII. 24. Weil nun der Jünger Hertzen immer gantz anders dachten, wenn ihnen Christus was vorsagte; so wird er darüber eifrig, und setzet sein verdoppeltes Warlich, warlich vorher, daß es wohl mit Recht gelten kan, was Tertullian schreibet: Das hat GOtt geredt, das hat er versprochen, ist das zu wenig, so hat ers noch dazu beschworen. O wie glückseelige Leute sind wir, um welcher Willen GOtt schwöret! O wie unglückliche und elende Leute sind wir, wenn wir GOtt, der da auch schwöret, nicht gläuben.

Warlieb, (Gottlieb) siehe **Wahrlieb**.

Warlincurius, (Wilhelm) ein Niederländer von Bethune im 16 Jahrhundert, hat

1. Poemata sacra & profana, und
2. Vet. & Novi Testamenti cantica & Jobææ prophetiæ partem erudito carmine illustrata geschrieben.

Swertius Athen. Belg.

Warlitz, ein keiner Fluß in Böhmen, welcher in dem Königgrätzer Creyse entspringet, und oberhalb Königgrätz in die Elbe fällt.

Warlitz, (Christian) ein Doctor der Medicin, war den 20 April 1648. zu Halle in Sachsen gebohren, studirte zu Wittenberg, und wurde daselbst 1670 Licentiat. Im Jahr 1673 wurde er von der Fürstin zu Anhalt-Dessau **Sophie Margarethe** nach Dessau als Leib-Artzt berufen, in welcher Bedienung er bis 1700 verblieben, in welchem Jahre er ausserordentlicher Lehrer der Artzeney Wissenschafft auf der Universität Wittenberg geworden. Das Ende seiner Wallfahrt erfolgete den 1 August 1717. Seine herausgegebene Schrifften sind folgende:

1. Scrutinium lachrymarum Medico-Sacrum, Wittenberg 1705. in 8.
2. Valetudinarium Salomonæum Medico-Sacrum, Leipzig 1708. in 4.
3. Diatribe Medico-Sacra de morbis biblicis e prava diæta animique affectibus resultantibus, Wittenberg 1714. 8. Eine Recension davon findet man in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1714. p. 806.
4. Tractatus de modestia Scripturæ in rebus verecundis, Wittenberg, 1702. in 4. Hiervon ist eine Recension zu lesen in **Unschuld. Nachrichten** 1703. p. 892.

In Manuscript hat er folgende Schrifften hinterlassen:

1. Morbi Biblici Vet. & Novi Testament.
2. Hortus Biblicus seu Botanica Sacra.
3. Aromata Biblica.
4. Gummi & Resinæ Biblicæ.
5. Deliciæ Passionales Medico-Sacræ.
6. Anthropologia Medico-Sacra.
7. Cibi & potiones Sacræ.
8. Notitia vitæ & Mortis.
9. Tract. de Thee, Caffe & Tabaco.

Bestners Medicinisches Gelehrten Lexicon. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland p. 235. **Grundmans** Ossa & Cineres Litteratorum 1717. defunctorum. p. 93. **Ludwigs** Universal-Historie. III Theil. p. 118.

Warlow, siehe nachstehenden Artickel.

Warlowsky und **Warlow**, ein adeliches Geschlecht in Schlesien aus dem Hause Schimshove im Oppelischen Fürstenthum. **Wilhelm** von Warlowsky und Warlow, auf Schimshove, ein vortrefflicher Cavalier, war um das Jahr 1642. Kayserlicher würcklicher Obrister. Es führet dieses Geschlecht im rothen Schilde drey in einem halben Monden, der die Spitzen aufwerts kehret, stehende Eisenfarbene Scepter; Auf dem Helme dergleichen. Die Helm-Decken sind roth und weiß. **Lucä** Schles. Chron. p. 1862. **Henelii** Silesiogr. Renov. **Sinapii** Schles. Curiosit. Th. I. p. 1022. u. f.

Warlton, ein Lust-Haus des Grafens von Aisleburg in der Englischen Grafschafft Yorck gelegen. Hübners vollständige Geographie, I Theil. p. 345.

Warm, Lat. *Calidum*, Frantz. *Chaud*, ist eine zufällige Eigenschafft eines Dinges, als wenn man z. E. saget: **Warme Lufft, warmes Wasser, warme Speisen**, und dergleichen, welche Wärme denn durch die Strahlen der Sonne, oder vermittelst der Hitze des Feuers, bey und in dem Menschen aber, durch die ihm beywohnende natürliche Wärme verursachet wird. In dem Küch- und Kellergebrauche hat man erstlich: **Die warmen Keller**, worüber des Sommers mehr als zu viel geklaget, und sehr nach einem kühlen Keller und Truncke verlanget wird. Hingegen sind solche des Winters besser, damit das Getränckе darinne nicht erfriere. **Warme Speisen** sind diejenigen, die durch die Hitze des Feuers gekocht und warm gemacht worden, mithin dem Magen um so viel zuträglicher seyn, als sie mit der natürlichen Hitze sich so viel besser vertragen und vereinigen. **Warmes Getränckе** ist bey vielen Völckern, sonderlich den Ost-Indianischen, durchgehends gebräuchlich, als welche sich mehrentheils an ihren Thee und Caffee halten, so bey uns Europäern auch ziemlich eingerissen ist. Einige wärmen das Getränckе, indem sie die Flaschen oder Becher an das Feuer stellen, oder glüenden Stahl und Gold, oder auch nur geröstetes Brod hinein werffen. Wie aber zur Winterszeit, oder bey einer verkälteten Brust und Magen, das warme Trincken, und sonderlich ein mit gutem Gewürtz heißgemachter Sect oder anderer hitziger Wein sehr gut thut, also schadet hingegen ausser diesem Nothfalle das stetige warme Trincken denen, die es nicht gewohnt seyn, sehr viel: indem es die Theile des Leibes schlapp machet, den Appetit vermindert, und die Nerven und Kräffte des gantzen Leibes schwächet. Die Frage: **Ob man sich warm essen könne?** hat **Samuel Scharschmidt** im dritten Jahrgange seiner medicinischen und chirurgischen Nachrichten, p. 360. also beantwortet: Es ist solches nicht zu läugnen, sondern kann vielmehr aus verschiedenen Ursachen geschehen: nehmlich zuförderst weil man insgemein bey der Mahlzeit Suppen und andere warme Speisen genüsset, welche durch ihre Wärme, auch die Wärme unsers Leibes vermehren, und den Umlauff des Geblütes verstärcken können. Hernächst, weil durch die verstärckte Arbeit des Magens, und der zur Verdauung gewidmeten Theile, die bey iedweder Verdauung geschehen muß, der Umlauff des Blutes in etwas verstärcket, und hierdurch die innerliche Wärme vermehret wird; zu geschweigen, daß die den Speisen beygemischten Gewürtze und hitzigen Materialien, nebst dem etwan dabey genossenen hitzigen Getränckе die natürliche Wärme mercklich verstärcken können. Deswegen findet man allerdings wohl, daß Leute, die vor der Mahlzeit gefroren, bey derselben gantz warm werden.

Warm in Algöw, Herrschafft, siehe **Ulm**, im XLIX Bande p. 740.

Warm im andern Grade, siehe unter dem Artickel, **Warm temperirt.**

Warmann, war Bischoff zu Costnitz von 1016 bis 1034. Er war ein gebohrner Graf von Kyburg und Dillingen. Hübners Politische Historie VII Th. p. 400.

Warmann, war im IX Jahrhunderte Bischoff zu unser lieben Frauen im Saal in Kärthen. Hübn. Polit. Hist. VIII Th. p. 263.

WARMATIA, eine Stadt, siehe **Worms.**

Warm-Bad, siehe **Bäder**, (warme) im III Bande p. 109. wie auch *Therma*, im XLIII Bande p. 1227. desgleichen **Metallen-Recht**, im XX Bande, p. 1223. u. ff.

Warm Band, ist ein äusserliches Hülffsmittel, welches denjenigen, so gefallen sind, auf Arme und Beine überzuschlagen. Es wird von Conrad **Ahnrathen** im andern Theile seiner Medull. destillator. p. 265. also zu verfertigen befohlen: Nehmet sauer Brod, reibet solches, und thut dazu, rothe Rosen, wenn sie erstlich ausbrechen, Chamillen-Blumen und Leinsaat, siedet es in alten Biere, bis auf die Hälffte ein, thut ein wenig Butter dazu, und schlaget solches alsdenn, auf ein Tuch gestrichen, über oder um den Schaden.

Warm Band zu Augenbeschwerungen, **Purmanns**, so er in seinem chirurgischen Lorber-Crantze p. 137. also vorschreibet:

℞. Pulv. Herb. Altheæ, Malvæ,
Farinæ Fabar.
Flor. Chamomill.
Sem. Foen. græc. aa. Mi.
Bol. Armen. ℈i.

Machet es mit genug Eyweiß und Rosen-Oele zu einem Brey-Pflaster, welches auf die Stirne zu binden.

Warm Band zur Bräune, Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorber-Crantze p. 138. also verordnet: Nehmet ein gantzes Schwalben-Nest, kochet solches mit weissen Lilien, Endivien-Artz und Pappel-Blättern in genugsamen Pappel-Wasser eine halbe Stunde lang; hernach thut Scabiosenwurtz, weissen Hundskoth, Zwiebeln und Feigen, iedes ein Loth dazu, und lasset es noch eine Weile mit einander zu einem dicken Breye kochen; denn rühret, so viel nöthig, Chamillen- und weiß Lilien-Oel darunter, so ist es fertig. Könnte der Patiente die Zwiebeln nicht vertragen, mag man sie gar füglich auslassen.

Warm Band zum Erweichen, Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorber-Crantze p. 95. also verfertigen lehret:

℞. Pulv. Fol. Malvæ, Altheæ, Parietar. Verbasci, Melilot. aa. ℈ij.
Flor. Chamomillar. ℈iij. Sambuci,
Farin. Fabar.
Semin. Lini, fœnu græc. aa. ℈j.

Diese Species kochet, nach Befinden der Umstände, entweder mit Milch, oder dem Decocte von der Althee-Wurtzel, oder mit der Mixtur von Honig und Pappel-Wasser, zu einem Breye. Wollet ihr es aber noch kräfftiger haben, so nehmet eine Untze gebratene Zwiebeln, mit Honig und Theriack bey gelindem Feuer geprägelt, und das Fleisch von zwölff Feigen dazu.

Warmböck, (Hermann) war von Lübeck, wo sein Vater ein ansehnliches Mitglied des Raths war, gebürtig, und studirte die Rechte, erlangte auch die Doctor-Würde darinnen, wurde darauf Hertzogl. Braunschweigischer Rath und Präsident der Stadt-Gerichte, erhielt aber nachgehends das Syndicat in seiner Vater-Stadt, und ward vollends Bürgermeister alla. Er starb in dem 62 Jahre seines Alters 1614 im August-Monath. Seine in der Marien-Kirche befindliche Grabschrifft heisset:

Hic jacet Hermannus clausa Warmböckius urna,
Syndicus ac Doctor clara Lubeca tuus.
Qui pietatis amans jurisque peritus abunde
In patriæ studium contulit omne decus.
Tandem pertæsus terraque marique laborum,
Conspectu gaudet notitiaque Dei.

von Seelen Athenæ Lubec.

Warm Brod. Das Brod soll nicht zu warm aus dem Ofen gezogen, und genossen werden; Denn warmes Brod entzündet und erhitzet den Magen, bringet Durst, machet den Magen unlustig, blehet den Leib auf, und verstopffet die Gekrös- und Leber-Adern. Daher denn in den Seiten Beschwerung vermercket und gefühlet wird.

Warmbrunn, Warmen-Brunnen, ein lustiger Flecken in dem Nieder-Schlesischen Fürstenthum Jauer, eine halbe Meile von Kynast und eine Meile von Hirschberg, zur Rechten des Flüßleins. Er gehöret den Grafen von **Schafgotsch**, und ist wegen der zwey allda befindlichen warmen Bäder berühmt. Die hiesige Cistercienser Probstey, so von denen von **Schafgotsch** 1403 gestifftet worden, ist dem Closter Grissau einverleibet, und besitzet einen Theil von den Hirschbergischen Bädern, daher sie auch die **Hirschbergische** Probstey genennet wird. **Lucä** Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten. p. 954. u. 2172. u. f. Ubsens Geogr. Historisches Lexicon. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms p. 151.

Warmbrunn, (George Friedrich) ein Doctor der Artzeney-Wissenschaft und Practicus in Jauer, war von ansehnlichen Eltern in Liegnitz den 2 Febr. 1686 gebohren, und daselbst in der Stadt-Schule unter Anführung **Hertwigs, Schröters** und **Fischers** so weit in Sprachen und Wissenschafften gebracht, daß er mit Nutzen auf der Universität Leipzig der Rechts-Gelehrsamkeit sich widmen konte. Im Jahr 1716 begab er sich nach Jauer, fieng an, dem verborgenen Triebe zur Artzeney-Kunst erstlich vor sich mehr und mehr sich zu überlassen, bis er sich wiederum auf die Universität begeben, und daselbst auf den mit eigenen Händen gelegten Grund das Werck glücklich vollführen und die höchste Würde in der Artzeney-Kunst durch eine Abhandlung vom eintägigen Fieber behaupten konte. In welcher er hernach auch in Jauer nach seiner Wiederkehr gar glücklich allerhand Krancken gedienet hat. Er hatte zur Ehe-Frau **Johannen Eleonoren Michaelin**, welche ihm 3 Töchter gebohren, davon zwey noch am Leben. Er starb aber den 11 Mertz 1738 an einem nach dem Fluß-Fieber zutretenden Schlag-Flusse, seines Alters 52 Jahr. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** das Jahr 1738. p. 160.

Warmdorf, eine Grafschafft der Cöthnischen Herrschafft unterworffen. **Die heutigen Souverainen in Europa**, p. 873.

Warm im dritten Grade, siehe unter dem Artickel, **Warmtemperirt.**

Warme, kalte, und laulichte, Offenb. Joh. III. 15. 16. Was durch diese drey Gattungen eigentlich für Leute verstanden werden, und in welchem Verstande die laulichten schlimmer als die kalten, davon sind unterschiedene Meynungen. Etliche verstehen durch die **Warmen** diejenigen, welche sich ungescheut zur Christlichen Religion bekennen und standhafft dabey verharren; durch die **Kalten**, die das Erkänntniß Christi noch nicht haben, aber doch fühlen, daß sie kalt, und sich nach solchem Erkäntniß sehnen; durch die **Laulichten** aber diejenigen, die zwar zur Erkäntniß Christi kommen, aber, nachdem es die Zeit leidet, den Mantel nach dem Winde hängen, simuliren und dißimuliren, und die Ehre in der Welt der Ehre Gottes weit vorziehen. Andere verstehen durch die **Warme**, derer Glaube in den Wercken der Liebe und Barmhertzigkeit brünstig; durch die **Kalten**, die noch in ihren Sünden stecken; durch die **Laulichten** aber, die zwar den Glauben im Munde führen, aber in der That und Wahrheit verläugnen; rühmen sich gute Christen zu seyn, da doch bey ihnen kein Schein der Wercke der Liebe und Barmhertzigkeit. Summa, die **Laulichten** sind, die zwar zu erst wohl anfangen, wie auch die Laodicäer, aber ihren Muth und Eifer sincken lassen, von Tag zu Tag schlimmer werden, so daß keine Hoffnung ihrer Wiederkehrung vorhanden. Uber solche Laulichte seufftzet nun hier die Stimme vom Himmel: Ach daß du kalt oder warm wärest, nun aber bist du laulicht! Hier möchte iemand sagen: Ists denn nicht besser laulicht seyn als kalt, ists doch das Mittel zwischen kalt und warm? Ists nicht besser erleuchtet seyn und von GOtt wissen, ob man gleich nach der Wissenschafft nicht lebet, als noch gar keine Erkäntniß haben? Wir antworten, daß es freylich besser, nicht erleuchtet seyn, als die Erkänt-

niß haben und doch nicht darnach thun; es wäre ihnen besser, daß sie den Weg der ꝛc. 2 Petr. II. 21. Daß man aber dieses besser verstehe, so wollen wir in etlichen Stücken darthun, daß es besser kalt seyn, als laulicht seyn, oder aber, daß die laulichten schlimmer als die kalten. Kalt sind diejenigen, die noch nicht zur Erkänntniß Christi kommen, sondern gantz nackend und bloß, ihre Blösse aber etlicher massen erkennen, darunter gleichsam frieren und zittern und nur Verlangen tragen, daß sie überkleidet, oder von der Sonnen der Gerechtigkeit erwärmet würden. Die Laulichten aber, die zwar solch Erkänntniß haben, mit demselben aber verächtlich spielen, meynen, sie seyn reich genug, und genug überkleidet, dürffen sich nicht mehr von den Strahlen des seeligmachenden Lichtes erleuchten, noch sich es sauer werden lassen in ihrem Christenthum; so sind denn in diesem Vergleich die Kalten besser, denn diese Laulichte, quia frigus sub spe est; ast, quod in tepore & a fervore decesit, non item, wie Gregorius recht und wohl hierüber commentiret, und heisset solches: „weil das, was „kalt ist, noch in der Hoffnung ist, daß es könte „gewärmet werden. Was aber laulicht und „vom Feuer abgesondert, das wird immer kälter, „und man hat dabey keine Hoffnung wieder.“ Ferner so sind auch die Laulichten ärger als die Kalten, weil diese in dem Schooß der Christlichen Kirche leben, und darinnen allerhand ärgerliches Wesen mit ihrem bösen Leben und Exempel anrichten: Jene aber aus dem Schooß der Christlichen Kirche entfernet, und so viel Schaden derselben nicht zufügen können.

Das Warm seyn kommt allen rechtschaffenen Christen zu, die den wahren seeligmachenden Glauben haben und denselben durch gute Wercke bezeugen. Wie nun das Wasser von Natur kalt ist, wird aber durch das Feuer erwärmet und heiß gemacht: Also sind wir alle von Natur in der Furcht Gottes gantz kalt und erfroren. Wir werden gebohren ohne Furcht Gottes und ohne Vertrauen zu GOtt. Unser Hertz ist in dem Frost des Unglaubens, ja des Hasses Gottes gantz erstarret, daß wir für solcher Kälte des ewigen Todes sterben müssen. Aber das himmlische Feuer, der heilige Geist, zündet an durch das Wort GOttes, welches wie ein Feuer ist, Jerem. XXIII. 29. Unsere Hertzen, und in denselben das Licht des Glaubens, und die Brunst der Liebe, daß unser Hertz in uns von Andacht und Eifer brennt, Lucä XXIV. 32. Syr. XLVIII. 1. Es wird aber allhier eigentlich nicht verstanden der höchste Grad des Glaubens und der Liebe, oder der Eifer und Hitze, der hohe Geist, den Abraham, Elias, Johannes der Täuffer, Paulus, Luther, und andere gehabt haben; welchen nicht alle haben können, auch GOtt nicht eben von allen fodert: sondern die Wahrheit und Aufrichtigkeit des Glaubens, der Liebe und der Gottesfurcht, daß ob unser Glaube nicht der stärckste, noch unsere Liebe die allerbrünstigste ist, dennoch soll das Hertz aufrichtig, der Glaube wahrhafftig, die Liebe inbrünstig, das Gebeth andächtig, und das gantze Christenthum ernstlich und thätig seyn. Wir sollen seyn brünstig, brennend u. hitzig im Geiste Apost. Gesch. XVIII. 25. Röm. XII. 11. brünstig in der reinen Lehre, daß wir nicht eine Stunde, nicht auf einen Schein, nicht auf ein Wort von der Wahrheit das Evangelii weichen, Gal. II, 5. brünstig im seeligmachenden Glauben und Vertrauen zu Christo, daß wir recht hungerig und durstig seyn nach der Gerechtigkeit, Matth. V, 6. und das Himmelreich mit Gewalt zu uns reissen, Matth. XI, 12. brünstig in der Liebe, daß wir eifrig und fleißig seyn zu guten Wercken, Tit. II, 14. welches alles aber nach der Regul des Wortes GOttes geschehen muß.

Warme, ein Flüßgen im Fürstenthum Nieder-Hessen, entspringet auf dem Habichts-Walde, und fliesset unter dem Burghasungischen Berge hin, durch Seelen nach Werngernhausen, Bodenhausen und so ferner auf die Stadt Zierenberg; streicht weiter zwischen den Bergen, als dem Dürrenberge und Behernberge, wie auch zwischen dem Schreckenberge, Gudenberge, Walkenberge und andern mehr hin, aus welchen überall köstliche frische Brunnquellen lauffen, und die Warme verstärcken. Wann sie aus dem Gebürge hervor gekommen ist, rinnet sie durch Lahrmalsberg auf Lahr, Malsberg, Hamborn und Sinershausen, fließt im Amte Geißmar auf Obermeissen, Niedermeissen, Zwergen und Hohenau, und nachdem sie noch vor dem Städtgen Liebenau hergeflossen ist, vermischt sie sich bald darauf mit der Dimel. Es hegt dieser Fluß schöne Forellen, Grundeln und dergleichen Fische. Allgemeines Hydrographisches Lexicon.

Warme Bäder, siehe Bäder (warme) im III Bande p. 109. wie auch *Therma*, im XLIII. Bande p. 1227. desgleichen Metalllen-Recht, im XX Bande p. 1223. u. ff.

Warme Bäder, (künstliche) siehe unter dem Artickel, Bäder (warme) im III Bande, p. 109.

Warme mineralische Wasser nachzumachen, ist eine besondere Kunst, welche um das Jahr 1688 ein Medicus zu Lion erfand, welcher, mit grossem Zulauffe der Patienten, solche Würckung darmit gethan haben soll, als ob selbige das Emser-Aacher- und Wißbadern Bad würcklich gebrauchet hätten. Allgemeine Chronicke, Th. XII. p. 697.

Warmen-Brunnen, ein Flecken und Probstey, siehe Warmbrunn.

Warm im ersten Grade, siehe unter dem Artickel, Warm temperirt.

Warmes Getränckе, siehe Warmes Wasser.

Warme Steinach, Flüßgen, siehe Steinach, im XXXIX Bande, p. 1572.

Warmestorp, Warmstorp, ein altes Adeliches Geschlecht. Arnold von Warmestorp kommt als Zeuge vor in einem Kauff-Brieffe vom Jahr 1307 die Vogtey-Gerechtigkeit zu Pretzin betreffend. Hermann von Warmstorp stehet in einer Urkunde vom Jahre 1311, darinne sich Hermann v. Wedeode seiner Gerechtigkeit auf der alten Elbe bey Bretzin begiebt. Schöttgens Diplomat. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen Th. X p. 307. und 316.

Warmestry, Personen dieses Nahmens, siehe Warmstrey.

Warmes Wasser, ist ohnstreitig von den Alten getruncken worden. Der berühmte Herr George **Christian Gebauer** hat hievon in einem besondern Buche de caldæ & caldi apud veteres potu, (Leipzig, 1721, in 8) gehandelt. Es bestehet dasselbe in acht Capiteln. Das erste handelt überhaupt von dem Nutzen und Gebrauche des Wassers, worbey wir uns nicht aufhalten. Das andere zeiget den Gebrauch des warmen Getränckes selbst. Es hat schon ehemahls **Johann Lipsius** in seinen Electis davon geschrieben; Ja wir finden auch von **Johann Fremsheimio** eine kleine Dissertation de calidæ potu ad *Johannem Kuefferum*. Weil aber diese Schrifften von dem **Mercuriali**, **Castalione**, und fürnehmlich **Baccio**, angefochten worden sind, so meynt der Verfasser, es sey der Mühe werth, daß er die Stellen der Alten von diesem Gebrauche zusammen suche und die Einwürffe beantworte. Seiner Meynung nach, hat man das warme Getränckе schon in den älteste Zeiten geliebet, welches er aus einigen Stellen schliesset, auf die sich **Athenäus** beruffet. Die Römer vermischten das warme Wasser mit süssen Dingen, welches aus dem **Plautus**, sonderlich aber aus dem **Lampridius**, bewiesen wird, indem derselbe von dem Kayser **Heliogabalus** schreibet: „Et bibit cum omnibus suis caldaria „de nardo exhibens.„ D. i.: „Er trincket mit „allen seinen Leuten, denen er warm Narden-„Wasser vorsetzet.„ Sie bedienten sich aber desselben fürnehmlich zur Lust, weil es ihnen wohl schmeckte; Welches aus vielen Stellen der Alten, sonderlich aus dem **Suetonius**, erhellet, der von dem **Tiberius** erzehlet, er sey, wegen des starcken Gebrauches warmer Getränckе, Caldius genennet worden. Das dritte Capitel vertheidiget die Wahrheit dieses Gebrauches wider **Mercurialem**, **Castalionem** und **Baccium**, welchen es unglaublich vorkommt, daß die Alten zur Vergnügung warm Wasser getruncken hätten. Nachdem er ihnen viel Gründe entgegen gesetzet, so beruft er sich endlich auf eine grosse Menge gelehrter Männer, welche des **Lipsius** Meynung durch ihren Beyfall bestätigten. Das vierdte Capitel beschreibet das Thermopolium, oder denjenigen öffentlichen Ort bey denen Römern, allwo das warme Wasser bereitet, nach Begehren, mit süssen oder wohlriechenden Dingen, vermischet, von denen Anwesenden getruncken, auch wohl von denen Knechten in Krügen, zu der Bequemlichkeit ihrer Herren, nach Hause getragen worden. Nach der Beschreibung des Verfassers, hat das Thermopolium aus dreyen Gefässen bestanden, von denen das eine mit heissem, das andere mit laulichem, und das dritte mit warmen Wasser, erfüllet gewesen ist: welches man, nach Belieben, vermischen konnte. In dem fünften Capitel finden wir etliche Uberbleibsele derer Gefässe, welcher man sich, bey dem Gebrauche des warmen Getränckes, bedienete. Der Verfasser hat dieselben aus dem Museo **Eucharii Gottlob Rincks** erhalten. Das erste Stück ist ein Carniol, auf welchem man eine Maschine siht, in welcher das warme Getränckе bereitet und erhalten worden ist. Die andern Stücke hat man 1714 zu Maynz, vor dem Altmünster-Thore, auf dem so genannten Hangtsteine, ausgegraben. Sie sind von Töpffer-Arbeit, und besitzen alle Kennzeichen ächter Alterthümer. Das Gefäß, in welches man das warme Getränckе gethan hat, sieht gerade wie ein Sinesisches Treckpottgen aus, welches der Verfasser Corylam nennet. Die Schälgen aber, woraus man getruncken hat, sind denen Kelch-Gläsern nicht unähnlich. Herr Gebauer hat alle diese Gefässe in Kupffer stechen lassen. In dem sechsten Capitel erklärt er diejenigen Dinge, welche eine Verwandschafft mit der gegenwärtigen Materie haben, und zeiget, was Caccabus, Patinæ, Pulmentarium, Ahenum, Urcei, Urceoli ministratorii, Calices, Ollæ und Servi Caldarii bey denen Römern gewesen sind. Das siebende Capitel handelt von der Vermischung des Weines mit Wasser. Von der Erfindung davon wird annoch unter den Gelehrten gestritten; Deren unterschiedene Meynungen der Verfasser anführet, zugleich aber auf die Gedancken geräth, **Noah** selbst sey der Erfinder dieser Vermischung, nachdem er durch die Bosheit des **Chams** behutsamer geworden sey. Bey dieser Gelegenheit wirfft Herr Gebauer die Frage auf: Warum es in der güldenen Bulle verordnet sey, daß der König in Böhmen, als Ertz-Schencke, dem Kayser bey der Crönung einen Becher voll Wein, der mit Wasser vermischt worden sey, bringen müsse? Er verwirfft des **Noldenus** Meynung, welcher diesen Gebrauch aus Sprüchw. Salom. XXXI, 4. 5. herleitet; Wie auch des Geheimden Rath **Ludewigs** Gedancken, welcher den Ursprung dieser Gewohnheit in der Römischen Kirche sucht, die in dem H. Abendmahle, und bey den Gastereyen der Päbste und Cardinäle, den Wein mit Wasser zu vermischen pfleget. Er meynt vielmehr, es komme dieser Gebrauch von der allgemeinen Gewohnheit vieler Völcker her, welche dadurch der Völlerey zu begegnen gesucht hätten. Es vermischten aber die Alten den Wein auf vielerley Weise. Einmahl gossen sie geringern Wein in den starcken; Nächst diesem ward Meer-Wasser in den Wein gegossen; Ferner vermischte man süsses Wasser damit, dergleichen man in den Qvellen und Brunnen findet. Fürnehmlich aber ward warmes Wasser damit vermenget, durch welches der Wein, ihrer Meynung nach, lieblicher schmeckte. Das letzte Capitel untersuchet

den Ursprung des Gebrauches der warmen Getränckе. Diesen findet der Verfasser bey denen Aertzten. Dieselben haben die warmen Getränckе zu der Gesundheit geordnet. Als sie aber den Leuten wohl geschmeckt, sind sie häuffiger, auch so gar bey der Mahlzeit, gebrauchet, und mit Honig, Narden, oder andern angenehmen Dingen, vermischet worden. Allein in den mittlern Zeiten ist dieser Gebrauch gantz in Abnahme gekommen. Die Ursache davon sucht Herr Gebauer bey den Gothen, Longobarden, und andern deutschen Völckern. Denn da diese in Italien einfielen, suchten sie ihre abgematteten Cörper nicht etwa mit heissen Wasser, sondern mit den frischen und stärckenden Weinen selbst, zu erquicken; Worüber man des warmen Getränckes fast gar vergessen hat. Deutsche *Acta Erudit.* T. II, p. 71. u. ff.

Warme Wasser, Jos. XI, 8. Daselbst lesen wir, daß die Kinder Israel unter ihrem Anführer dem Josua die Cananiter nicht nur aus ihrem Lager schlugen am Wasser Merom und in die Flucht trieben; sondern sie auch in der Flucht verfolgten, und sie jagten bis gen grossen Zidon und bis an die warme Wasser ꝛc. Im Hebräischen heisset dieser Ort, so der sel. Luther allhier durch warme Wasser übersetzt, מְשַׂרְפוֹת מָיִם und wollen einige, es sey ein Nomen proprium gewesen, und die Wasser wären also genennet worden מְשַׂרְפוֹת, wie im vorgehenden 7ten Vers das Wasser מֵרוֹם; daher Piscator in seiner deutschen Bibel das hebräische Wort behalten und gegeben: und jagten sie bis an die grosse Zidon und bis an Misrephoetmajin ꝛc. Andere hingegen halten es vor ein Nomen commune und appellativum, und übersetzen es dahero combustiones aquarum, bis an die Brennungen der Wasser von שָׂרַף aquæ und שָׂרַף, so da urere oder brennen bedeutet, und also מְשַׂרְפוֹת so viel heißt als combustio, ustrina, eine Brennung, ein Ort da man brennet oder siedet. Es sind aber die Ausleger nicht einig, was eigentlich vor eine Brennung an diesen Wassern gewesen sey? Der Chaldæus und einige Rabbinen, als R. Salamo verstehen dadurch combustiones salinas, Salz-Brennungen oder Salz-Soole, denen auch Vatablus, Marinus und Masius beytreten und meinen, es wären an selbigem Orte gewisse Gruben gewesen, in welche man das salzige Meer-Wasser durch Canäle hinein geleitet, und es darinne von der Sonnen-Hitze ausdrucken und auskochen lassen, bis es zu guten brauchbaren Salze geworden. Andere hingegen, als Junius und Tremellius, geben es fornaces seu officinas vitrarias, Glaß-Oefen oder Glaß-Hütten, weil nach Plinii und Strabonis Bericht zwischen Tyrus und Sidon ein zum Glaß-Brennen tüchtiger Sand gefunden worden, daraus sie das feinste Glaß gebrennet hätten, und diesen Sand hätte der Fluß Belus, an dem Gebürge Carmel, mit sich geführet, daher pflegten die Venetianer noch heut zu Tage diesen Sand häufig einzuschiffen, daß sie hernach zu Venedig fein Glaß daras brenneten. Die meisten endlich übersetzen es mit D. Luthern, per aquas calidas, durch warme Wasser, oder per thermas, durch warme Bäder, als da sind Santes Pagninus, Förſterus, Leo, Judas, Mercerus, Avenarius, Schindlerus ꝛc. und unter den Rabbinen, R. David, Radack und andere, so alle dafür halten, daß an diesem Orte dergleichen warme Bäder gewesen, als bey uns das Emser-Bad, das Carls-Bad, das Töpliter-Bad, und andere Bäder mehr. Schrödters continuata Acerra Biblica Müllerіana. 70 Historie, p. 1240.

Warme Wasser, (mineralische) siehe Warme mineralische Wasser.

Warme Winde, siehe Wind.

Warme Zeichen, siehe Zeichen (warme.)

Warmgaar-Leder, heißen die Gerber das Leder, welches mit Fichten- oder Birckenlohe warm gelohet wird. Beyers Handwercks-Lexicon.

Warm-Getränckе, siehe Warmes Wasser.

WARMIA, Landschafft, siehe Wermeland.

Warmie, Landschafft, siehe Wermeland.

Warmien, Landschafft, siehe Wermeland.

WARMIENSIS PRÆFECTURA, Wegweischafft, siehe Wermeland.

WARMIENSIS STAROSTIA, siehe Wermeland.

Warmister, eine Stadt, siehe Wermister.

Warmland, Landschafft, siehe Wermeland.

Warmmachung, siehe *Calefactio*, im V Bande, p. 217.

Warmo, Königlicher Printz, siehe Waldewut, im LII Bande. p. 1068.

Warm-Ohmfeld, ein Dorf auf dem Eichfelde, 2 Stunden von Duderstadt. Es gehöret zu den adelichen Winzingenrödischen Güthern zu Adelsborn. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Warmond, siehe Wahrmund.

Warmont oder Warmund, ein schön Dorf, so eine Meile von Leiden gelegen an der Seite von Harlem, nebst einem vortreflichen Schloß. Junckers Geographische und Historische Beschreibung der XVII Niederländischen Provintzen. p. 178. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes p. 259. Allgemeine Chronicke Th. IX. p. 122.

Warmsdorf, ein dem Fürsten von Cöthen gehöriges Schloß und Amt, an dem Flusse Wiper, zwischen Bernburg und Aschersleben, eine Meile vom letztern Orte und drey Meilen von Cöthen gelegen. Allhier hat sich George, Fürst von Anhalt, meistens aufgehalten, und in der hiesigen Capelle öffters geprediget. Beckmann Anhalt. Hist. P. 3. p. 473. Melissanten Geographie I Theil. p. 1045. Abels deutsche Alterthümer. II Theil. p. 574. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Hübners vollständige Geographie I Theil. p. 700.

Warmsdorf, ein Dorf in Hollstein, mit einem heilbaren Gesund-Brunnen, der sich 1712 hervorgethan, bey dem Flecken und Post-Station Neu-Münster. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Siehe Neumünster, im XXIV Bande p. 290.

Warmsee, Stadt, siehe Orense, im XXV Bande. p. 1852.

Warmsoe, eine Insel in Liefland, zu der Provintz Esthland gehörig. Uhsens Geographisches Lexicon.

Warmskorp, Geschlecht, siehe Warmestorp.

Warmstrey, (Gervas.) oder **Warmestry**, ein Englischer Poet, gebohren 1604 zu Worcester, starb 1641, und hinterließ Englische Gedichte. Wood Athen. Oxon. Benthems Englischer Schulen- und Kirchen-Staat p. 433.

Warmstrey, (Thomas) oder **Warmestry**, ein Englischer Theologus, zu Worchester aus einem vornehmen Geschlecht gebohren, studirte zu Oxford, wurde 1631 Magister, und 1641 Professor der Theologie, nachgehends als König Carl II. um dessentwillen er vieles Ungemach ausstehen müssen, ins Reich wieder eingesetzet worden, ward er von demselben zum Decanus von Worcester, auch zu seinem ersten Beicht-Vater oder Ober-Allmosenier gemacht. Er starb zu Worchester den 30 October 1665 im 60 Jahr, und ward in dem Schiff der Cathedral-Kirche daselbst begraben. Seine Schrifften, die er alle im Englischen verfertiget, sind

1. Oratio in convocatione clericali contra Sanctorum & crucis imagines, altaria &c. habita, Londen 1641.
2. Admonitio ad populum Londinensem, ut a conventibus tumultuosis Westmonasterii cogentis abstineant hortans, ebend. 1641.
3. Responsio ad W. *Bridges* de bello nunc temporis gliscente deque armis contra regem capessendis, 1643.
4. Svasio humillima s. petitio de pace regiæ majestati & regni ordinibus oblata, Oxford 1642.
5. Narratio conversionis Phil. Daadalonis, Turci, ad fidem Christianam, Londen 1658.
6. Enchiridion doctrinæ cultusque Sacramentalis, so zum 4tenmahl gedruckt ist zu Londen 1671.

Wood Hist. Universit. Oxoniens.

Witte Diarium Biographicum.

Warmtemperirt, sagt man von den Simplicien oder einfachen Artzneyen, und wird das Wort Temperirt auf zweyerley Art genommen: Als erstlich von der Eigenschafft, wobey die Natur von dem Gebrauche der Simplicien nicht das Geringste von irgend einiger Veränderung empfindet, so gar, daß man weder die Wärme, noch die Kälte, noch die Feuchtigkeit genau abmercken kan; Zum andern von der Würckung, da denn die natürliche Wärme von dergleichen einfachen Artzneyen weder vermehret, noch verbessert, sondern vielmehr im Mittel erhalten wird, so, daß sie mit selbiger gleichsam eins sind. Eigentlich aber werden diejenigen Simplicien temperirt genennet, welche sonst im ersten Grade warm, kalt, feuchte und trocken seyn, und solche erkennet man daran, daß sie fast keinen Geruch, noch Geschmack haben. Sie sind theils nahrhafft, oder dienen zur Nahrung, wie das Fleisch, Brod, Milch und dergleichen: Denn die Natur erfordert temperirte Nahrungs-Mittel. Sie lindern die Hitze, stillen die Schmertzen, machen glatt und den Halß gelinde, daher sie den Schwindsüchtigen grossen Nutzen verschaffen; Anbey stärcken sie, deswegen sie sowohl innerlich, als äusserlich gut zu gebrauchen sind. Damit nun alles genau untersuchet werden möge, so haben die Aertzte vier Grade gesetzet, aus welchen jedes Simplex nach seinen Eigenschafften beurtheilet werden kan; Dieweil sich aber alle Simplicien nicht gar zu genau in gedachte Grade einschliessen lassen, sondern diese noch einer andern Eintheilung nöthig haben; Als sind annoch drey andere Abtheilungen erfunden worden, welche Mansionen heissen, deren jeder Grad dreye hat, als den Anfang, das Mittel und Ende. Wenn wir nun sagen, dieses oder jenes Kraut sey bitter, so ist noch ein bitterers, und eines, welches noch dieses übertrifft. Das Cardobenedicten Kraut ist z. E. bitter, bitterer aber das Scordien, und noch bitterer die Wermuth und Aloes. Nun wollen wir die Grade nach einander durchgehen. **Warm im ersten Grade** sind diejenigen Simplicien, welche im Leibe unvermerckt würcken, und wenig Geruch haben; Dennoch aber die natürliche Wärme verändern. Als da sind von den Hauptstärckenden Kräutern, die Betonie, Pöonie, das Aloesholtz und andere: weil sich darinne wenig flüchtige und schwefelichte Theilgen befinden, oder diese, wenn sie auch darinnen verhanden, wenigstens von andern unterdrücket sind. Sie mögen nun seyn erweichend, welche zugleich eine mäßige Feuchtigkeit haben, als schleimichte und fette Dinge, die gelinde eröffnen, stärcken, zertheilen und temperiren. Anlangend den Geschmack, so sind alle Fettigkeiten, die ohne Geschmack sind, warm im ersten Grade, wohin der Portulac, das Peters-Kraut, und dergleichen gezehlet werden. Hernach sind auch warm im ersten Grade, die süssen Dinge, als das Süß-Holtz; ferner die irrdischen Dinge, das Erdrauch und edle Leberkraut; und endlich die wohlriechenden, als die Lindenblüten, und Schlüsselblumen. **Warm im andern Grade** sind, welche etwas mehr Schwefel und flüchtiges Saltz haben: als 1) bittere Dinge, wie Wermuh, Osterlucy, Cardobenedicten, Gamanderlein, und Gottesgnade. 2) Harzichte und Geistreiche, als Fichtenzäpfffgen, Ringelblumen, Agtstein, Myrrhen, Terpenthin, Brantewein, Ammoniakgummi, und dergleichen. 3) Scharffe Sachen, als Senffsamen, Jalappe, und andere gelindere Purganzen; 4) Mittelmäßigsalzichte, als Vitriolweinstein; und 5) Mittelmäßiggewürtzhaffte, als Melisse, Zimmetrinde, Galgant. **Warm im dritten Grade** sind diejenigen Simplicien, welche viel empfindlicher würcken, als die vorhergehenden, und in denen das flüchtige oder fixe Saltz, mit oder ohne

Schwe-

Schwefel die Oberhand hat. Hierher gehören demnach: 1) alle flüchtige Saltze, als das Löffelkraut, die Gartenkresse und Haselwurtzel; 2) Die aus den verbrannten Kräutern gemachten Laugen, und andere laugichte Artzneyen; 3) Scharffe Dinge, als Pfeffer, Bibernell; 4) Starcke Gewürtze, Näglein, Eberwurtzel, ꝛc. Wobey zu mercken, daß die Muscatenblüten, der Senff und andere, in Ansehung ihrer mannichfaltigen Zurichtung, zum andern und dritten warmen Grade können gezogen werden; wie denn der Zimmet im andern, das Zimmetort aber im dritten Grade warm ist. **Warm im vierten Grade** sind, welche ein scharffes, und brennend verletzendes flüchtiges oder fixes Saltz haben, und daher öffentlich verletzen, als das Pfefferkraut. Ein fixes Saltz hat der Sublimat. Jedennoch aber sind auch diese in ihren Mansionen unterschieden: indem es Dinge giebt, welche dem äusserlichen Gebrauche nach brennen und rothmachen, innerlich aber keinen Schaden bringen; wie an den Zwiebeln oder der Aaronwurtzel, auch selbst an dem Sonnenthaue, Rorella, zu beobachten stehet. Der Hahnenfuß, das Pfefferkraut und die spanischen Flügen sind alle, in Ansehung ihrer Würckung, von einander unterschieden; Desgleichen auch der Arsenik, Sublimat, die Spießglasbutter, das gemeine und auch das Gold-Scheidewasser, als in welchem letztern das schärffste Saltz befindlich. Nun möchte jemand fragen: Was denn dieses zu wissen für Nutzen habe: indem es nur die blossen Namen der einfachen Dinge, ob sie warm oder kalt wären, erzähle, und solches nur der studirenden Jugend die Köpffe warm mache? Allein, es hat allerdings seinen Vortheil. Denn wenn die Alterir-Artzeneyen mit unserem Leibe, solchen zu alteriren, eine Verwandschafft haben; so ist nöthig, daß man selbige genau kenne, und von ihnen wohl wisse, welches Vermögen sie von Natur haben, ein solches zu verrichten, und in welchem Gewichte und Dose eines und das andere zu verordnen ist, damit es seinen rechten und verhofften Zweck zu alteriren erlange. Mithin muß man die Simplicien nicht allein den Namen, sondern auch den Kräfften nach zuerst wohl kennen; hernach auch die Grade ihrer Temperatur und Untemperatur, und endlich auch solche geschickt mit einander zu versetzen wissen; weswegen die genaue Wissenschafft der Simplicien und medicinischen Materalien, ihrer Zubereitung und Zusammensetzung vorgehen soll.

Warm im vierten Grade, siehe unter dem Artickel, **Warmtemperirt.**

Warmund, Dorf, siehe **Warmont.**

Warmund, war Abt in dem damahligen Closter Pforte. **Ludewigs** Reliquiæ MStorum. T. IX. p. 667.

Warmund, mehrere Personen dieses Namens, siehe unter **Wahrmund.**

Warmund oder **Waramund**, (Johann) unter diesem Nahmen soll verborgen liegen Flacius, wie **Justus Menius** in der Verantwortung auf Flacii Verleumdung meldet: auch **Rechenberg** in Disputat. histor. Politic. P. 2. p. 113. erinnert. Unter diesem verdeckten Nahmen hat also Flacius ein Buch geschrieben unter dem Titul: Eine gemeine Protestation und Klagschrifft aller frommen Christen wider das Interim und andere geschwinde Anschläge und grausame Verfolgung der Widersacher des Evangelii allen Gottesfürchtigen Gewissen zu dieser betrübten Zeit überaus sehr nützlich und tröstlich zu lesen. 1549. 8. In den **Unschuldigen Nachrichten** 1708. p. 611. ist diese Schrifft recensiret. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelischen Lutherischen Kirchen 4 Theil. p. 296.

Warmund oder **Waramund**, (Leonhard) ein deutscher Protestant. Er hat geschrieben ein Buch unter dem Titel: Admonitio in Anathematismum Gebhardi Truchsesii a Gregorio XIII factum. Lion. 1583 in 4. Auf welches Buch ein Spanier mit Nahmen **Leon** zu Rom 1583 eine Lateinische Antwort herausgegeben. Draudii Bibl. Class. p. 1039. **Baylens** Critisches Wörter-Buch. 3 Theil. p. 88. **Struvs** Bibliotheca Juris. p. 555.

Warmund, (Theoph.) hat ans Licht gestellet eine Schrifft, mit der Uberschrifft: Judas der Verräther, bey Wiederlegung der Bogheimarischen Motiven, ein Papist zu werden, am Lutherischen Jubel-Fest 1717 vorgestellet. 1717. 8.

Warmuth, (Christian) siehe **Wehrmuth.**

Warm werden, 1 König I. v. 1. ist ein solches Wort, welches von dem alten verliebten David gebraucht wird, als welcher nicht hat warm werden können, ob man ihn gleich mit Kleidern bedeckt; und stehet daselbst das Ischam, welches soviel heisset, als incalescit, er ist warm worden, wie etwan etwas warm wird, wenn man glüende Kohlen unterlegt, Ezech. 24, 11. Hernach wird es auch gebraucht vom ausbruten, wenn die unterlegten Eyer von der Wärme der Henne oder eines andern Vogels ausgebrütet werden, wie es stehet vom Storche oder Strauß, der seine Eyer die gesse Erde ausbrütten lässet, Hiob 39, 17. Es wird auch gebraucht von der Frucht in Mutter-Leibe, so **Luther** durch empfangen übersetzt, Ps. 51, 7. Hernach findet man es auch, wenn ein paar beysammen liegen, die, wenn sie an einander treffen, sich erwärmen, da ein einzeler hingegen nicht wohl kan warm werden, Prediger Sal. 4, 11.

WARNA, Fluß, siehe **Warnau.**

Warnacharius, oder **Warnar**, auch **Warnaquier**, Major Domus, oder Oberhoffmeister in Austrasien und Burgundien. Er wurde nach des König Dietrichs Tode im Jahr 613. von der Fränckischen Königin Brunechild, welche als Ober-Großmutter die Vormundschafft über des König Dietrichs Söhne führete, ausgesandt, die Deutschen um Hülffs-Völcker zu ersuchen; kam aber währender seiner Abwesenheit bey derselben in übeln Verdacht, daher sie an den Abo, einen von ihren Vertrauten, welcher mit ihm auf der Reise war, schrieb, daß er sein Bestes thun möchte, den **Warnar** aus dem Wege zu räumen. **Aimonius** Lib. III. Abo zerriß diesen Brief in Stücken; doch wurden diese Stücken zusammen geraffet, und geriethen den **Warnar** in die Hände, welcher daraus der Brunechild Vorhaben erkannte, und die Gemüther der deutschen Fürsten unter der Hand für den König Chlotarium zu gewinnen wuste. Da er nun an den Hoff dieser Fürstin wieder zurücke gekommen, wuste er sich so meisterlich zu verstellen, daß sie nichts davon vermerckte, ob er gleich stets geschäfftig war, die Grossen in Austrasien wieder sie aufzuhetzen. Ja es ward ihm so gar das Commando über die Armee wieder Clotharium anvertrauet, dessen er sich aber zum Untergang seines Herrn des Sigeberts bediente. Denn als Clotharius mit einer starcken Armee anrückte, traf er auf den jungen Sigebert nicht weit von Chalons, dessen Kriegs-Völcker, an statt zu fechten, nach der Saone zurücke wichen, und endlich ihren Fürsten Sigebert nebst zween von seinen Brüdern an Clotharium auslieferten. Da denn der letztere dieselben hinrichten, die Brunechild aber, welche auf ein Schloß geflohen war, in Verhafft nehmen ließ, worauf sie eines sehr schmähligen Todes sterben muste.

Hierauf wurde er von dem König Clotario, wegen seiner Verdienste, im Jahr 613. zum Major Domus des Königreichs Burgundiens erkläret, und versprach ihm der König Clotharius mit einem Eyde, daß er, so lange er lebete, niemahls von seiner Würde solte entsetzet werden, welches er auch nach der Zeit 618. schrifftlich bestätigte. Er starb endlich im Jahr 626. und hinterließ einen Sohn, Nahmens Godinum, welcher seine Stieff-Mutter heyrathete, welches ihm aber so übel bekam, daß er darüber sein Leben einbüssete. **Eckards** Franc. Orient. T. I. p. 174. 181. 185. und 191. **Mezerai** Hist. abreg. de Franc. Tom. I. **Allgem. Chron.** III. B. p. 517. u. f.

Warnamma, ein Dorf in Amboina. **Wurffbains** Ost-Indianische Reise-Beschr. p. 94.

Warnantius (Joh.) ein Niederländischer Prämonstratenser-Mönch im 14. Jahrhundert, hat eine Historie von denen Bischöffen zu Lüttich geschrieben, die bis 1340. gehet, aber noch in Handschrifft liegt. **Sweertius** Athen. Belg.

Warnar, siehe **Warnacharius.**

Warnarius, ein ehemahliger Graf, und Präfectus zu Lorch, kommt vor ums Jahr 779. in **Eckarts** Franc. Orient. T. I. p. 673.

Warnau, Warnow, Warnaw, Warno, Warne, Lat. *Warna, Varna*, ein Fluß im Hertzogthum Mecklenburg, entspringt, nach **Lindenbergs** Bericht, etwa vier tausend Schritte von der Stadt Parchim, ohnweit dem Dorfe Hertzberg. Zufolge der neuesten Landkarten aber ist der Ursprung dieses Flusses in dem Fürstenthum Schwerin, ohnweit Gernau, bey einer kleinen Stadt, **Warnau** genannt, etwas Südwesterwerts von Eckelnburg, und fließt durch die Crivitzische und Sternbergische Felder, zwischen den Fürstenthümern Schwerin und Wenden hin, auf Laze, Baumgarten und bey dem adelichen Jungfern-Closter Rühne vorbey, woselbst sie unterhalb den Bülow sich mit dem Nebelfluß vereiniget. Sie geht ferner auf Butzow, Horst, Kustow, Gampfe und bey Schwan her, wo sie auch einen Fluß einnimmt; bewässert darauf Biendorf, Reetz, Huckesdorf und Keßin, vermischt sich nochmahls mit einer Bach, und fließt durch die Stadt Rostock, allwo sie schifbar wird; legt nachgehends Bartelsdorf, Fehr, Barnow, Chelsdorf, Schmarle, Petersdorf und Klene zurück, und macht darauf einen Golfo oder Hafen, der bey drey Meilen lang ist, und endlich bey Warnemünde in der Ost-See oder in dem Baltischen Meere sich endiget. Dieser Fluß hält seinen Lauf meistentheils nach Nordost, und mag sich ohngefehr auf acht Meilen erstrecken. **Hydrogr.** Lex. p. 614. u. f. **Lindenberg.** Chron. Rost. l. 5. c. 1. Topogr. Sax. inf. p. 192. **Schröders** Wismarische Erstlinge I. St. p. 96. u. f.

Warnau, Warnaw, Warnow, Warno, Lat. *Varna*, ein Flecken oder kleine Stadt in dem Hertzogthum Mecklenburg, in dem Bützowischen Amte, zwischen Wißmar und Güstrow, sechs Meilen von dem erstern Orte, am Flusse Warnau gelegen, und hält **Bangertus** in not. ad Helmold. p. 41. davor, daß die heutigen Rostocker, Bützower und Güstrauer ehedessen **Warnauer** genennet worden. **Schröders** Wismarische Erstlinge p. 115.

WARNAVI, oder *Varnabi*, ein ehemahliges Wendisches Volck, so in Mecklenburgischen und der Mittelmarck gesessen. Sie haben vermuthlich ihren Nahmen von dem Fluß Warnau, so bey Rostock fleust, bekommen, und kan das Wasser wohl den Nahmen von den alten Varinis, so ein Suerisch Volck sollen gewesen seyn, noch hinterstellig haben. **Albini** Meißn. Land-Chron. p. 389. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterth. II. Th. p. 324.

Warnberg, (Caspar von) gewesener Lands-Hauptmann zu Schweinitz und Jauer, wird in dem neuen Naumb. Gesang-Buche vom Jahr 1720. p. 891. zum Verfasser des bisher streitigen Liedes: Freu dich sehr, o meine Seele ꝛc. angegeben, welches er in Gegenwart D. **Val. Alberti** soll verfertiget haben. Solchergestalt, schreibet hierbey der seel. Superint. **Uhlich** in der Vorrede des Leißniger Gesangb. 1722, wäre das Lied nicht viel über 60. Jahr alt; fragen wir aber unsere 70. 80. biß 90 jährige Väter und Mütter, so bezeugen sie, daß sie dieses Sterbe-Lied schon in ihrer zartesten Jugend als ein bekanntes Lied gesungen. Ich wolte fast sagen, fährt Herr Uhlich fort, der berühmte Hertzens-Prediger **Val. Herberger** sey Autor von diesem Liede, und habe es kurtz vor seinem Ende gemacht, denn die Zeit, der Stylus und andere Umstände kommen damit gar sehr überein. In diesen Gedancken stehet auch Herr **G. M. Pfefferkorn**, Superint. zu Tonna, denn so schreibt er in seinen Pleißnischen Ehren-Kräntzen p. 104. Dahin zielet auch der gottseel. Prediger **Herberger**, wenn er in seinem Gesange klaget: Wann die Morgenröth herleuchtet, und der Schlaff sich von uns wendt. Gleichwohl kan man es vor keine Gewißheit ausgeben.

Wetzels Lieder-Historie I. Th. p. 333. und III. Th. p. 360. u. f.

Warnbüttel, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg, etliche Stunden von Giffhorn, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecke ꝛc.

Warnburg, ein Städtlein, siehe **Warenbrück**.

Warncke, (Christoph) gebürtig von Wismar, war daselbst Schul-College an der Schule, und starb im Mertz 1704. *Nova Litteraria Mar. Balth.* 1704. p. 193.

Warndorff, ein Böhmischer Flecken, fast anderthalbe Meile von Zittau, zur Lincken des Flüßleins Ronnen, so 1. Meile hierunter, als es bey 4. Meilen geflossen, zur Lincken sich mit der Neisse vereiniget. Schneiders Beschr. des Oder-St. p. 163.

Warne, Fluß, siehe **Warnau**.

Warnea, (Margaretha), war eine berufene Zauberin und Hexe.

Warnebeck, ein Schloß in der Liefländischen Provintz Esthland, nicht weit von Dorpt gelegen.

Warneböcke, (Herm.) beyder Rechte Doctor, wurde 1573. den 15. May zum Syndico und 1589 den 21. Jenner zum Bürgermeister der Stadt Lübeck erwählet, starb den 19. Aug. 1600. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1700. p. 157.

Warneck, soll der Verfasser folgender Schrifft seyn: Reflexions d'un Allemand sur les defauts de la Versification Françoise. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1732 p. 686.

Warnecke, (Joachim Christ.) Pastor zu Rambien, im Fürstenthum Rügen. Er ist zu Anklam gebohren, und legte anfänglich den Grund seiner Studien auf der dasigen Schule unter dem damahligen Rector, M. Buschmannen. Hierauf begab er sich nach Greiffswalde, und lag dem Studiren mit allen Fleiß und Begierde ob. Als er nachher eine vornehme Hofmeister-Stelle mit Ruhm verwaltet, fügte es sich, daß ihm das vacirende Pastorat zu Rambien, vermittelst zugesandter Königl. Vocation im Jahr 1706 conferiret wurde. Er verheyrathete sich hierauf mit des Hn. Heinrich Schevenii, Einhabern des Gutes Tolkenitz, eheleiblichen Tochter. Altes und Neues Rügen, p. 255.

Warneca, (Marquis von) siehe **Croy**, im VI. Bande p. 1735 u. ff.

Warnefrid, oder **Winfried**, (Paul) sonsten auch von seinem Amte Diaconus zugenahmet, war ein gelehrter Lombarder, Warnefrieds Sohn von Theodelinden, und lebte zu des Kaysers Carls des Grossen Zeiten ums Jahr 774. Anfänglich war er Diaconus zu Aquileja, nachmals aber wurde er Cantzler bey der Longobarder Könige Desiderius. Als nun Carl der Grosse diesen König überwunden, wurde er zwar auch gefangen weggeführet, jedoch aber wegen seines Verstandes und Gelehrsamkeit von Carln sehr hochgehalten. Nach der Hand beschuldigte man ihn, daß er noch allzugrosse Liebe gegen den Desiderius im Hertzen hege, und Carln nicht treu genug sey, worauf Warnefried soll geantwortet haben, daß er seinem Herrn allezeit treu gewesen, und demselben auch bis in Tod getreu verbleiben wolte, weswegen ihn der Kayser auf die Insel Diomedra in dem Adriatischen Meer verwiesen, so anjetzo Tremiti heisset, von dannen er zu Arichi, dem Fürsten von Benevento, welcher Desiderius Schwieger-Sohn war, flohe. Nachdem aber selbiger verstorben, begab er sich in das Caßinensische Kloster, und gieng daselbst mit Tode ab. Andere wollen, er sey von Carln dem Grossen wegen seiner Gelehrsamkeit nach Franckreich berufen worden, und hätte sich die meiste Zeit zu Metz, woselbst er denen Mönchen gelesen, und Bücher geschrieben, aufgehalten, bis er endlich in die Caßinensische Klöster gegangen. Man giebt ihm das Lob eines aufrichtigen, demüthigen und frommen Mannes. Am meisten haben ihn seine Schrifften, welche mit grosser Gelehrsamkeit und Aufrichtigkeit geschrieben sind, berühmt gemacht. Hiervon sind

Vorhandene

1. De historia Longobardorum Lib. VI. welche in Frebers corpore Histor. Franc. stehen, und auch cum Observ. Frid. Lindenbrogii, Hamb. 1611 in 4. im Druck vorhanden sind, ingleichen auch Leyden 1595 in 8.
2. Historiæ Miscellæ lib. XXIV. davon die ersten 11 Bücher nichts anders als die 10 Bücher Eutropii mit einigen Zusätzen, und die andern bis an eine Continuation desselben sind. Es sind aber am vollständigsten, nebst der Historia Longobardorum in Muratorii script. rer. Italic. befindlich.
3. De vita S. Gregorii Papæ libri IV.
4. Vita sive Passio S. Cypriani.
5. Vita SS. Benedicti, Mauri, ac Scholasticæ virginis.
6. Versus de S. Scholastica.
7. Excerpta de primis Metensium Episcopis, so in Frebers corpore Hist. Franc. stehen.
8. Vita S. Arnulphi Metensis Episcopi.
9. Hymnus in honorem S. Johannis Baptistæ, so sich anfängt: Ut queant laxis resonare quadris, so noch heut zu Tage in der Röm. Kirche üblich.
10. Epistolarum fragmenta, welche beym Baluzio zu befinden.
11. Homiliarium, welches die erste Postille über die Fest-Tage ist.

Verlohrne.

1. Expositio regulæ S. Benedicti.
2. Versus de miraculis S. Benedicti.
3. Gesta Episcoporum Papiensium.

Walafridus Strabo de div. off. c. 28. Sigebert. lib. I. chron. c. 15. Per. Diaconus de vir. illustr. Mont. Cassini. Trith. Bellarm. Leo Ostiens. in Chron. Cassinensi lib. I. c. 15. Possius de hist. Lat. lib. II. c. 30. Miræus, Cave. Du Pin, Oudin ꝛc. Heinsii Kirchen-Hist. III. Th. p. 39. u. f. Junckers Kirchen-Hist. p. 320. Ludwigs Universal-Hist. I. Th. p. 204. Webers Einleit. in die Histor. der Latein. Sprache p. 302.

Warnefried, (Joh.) unter diesem Nahmen hat der bekannte Ulmische Theologe, Joh. Frick, unter den Abt Fabricius unterschiedene Schrifften ausgegeben, mit welchen es sich folgendergestalt verhielte: Es war nehmlich unter des Abts Fabricii Nahmen, eine Schrifft ans Licht getreten, die den Titul führte: „Erörterte Frage Hn. Fabricii, Theologiä Doctoris und Professoris, anfangs zu Altdorf und jetzt zu Helmstädt, daß zwischen der Augspurg. Confeßion und Röm. Cathol. Religion kein sonderlicher Unterschied sey, und daß man bey beyden „sowohl, als jener seelig werden könne, also geschehen „occasione einer vorgewesenen Vermählung eines „Catholischen Königs und Evangelischen Printzessin, 1707. in 4.„ Dabey aber weder Ort, noch der Drucker angezeiget war. Es prangte

aber Fabricius darwieder, und wolte davon keinesweges Verfasser seyn. Damit stritte man sowohl wegen des Verfassers; als wegen der Sache selbst, einige Jahre hinter einander; Da denn Herr Johann Frick unter den Nahmen Johann Warnefried folgende Schrifft heraus gab.

Reifere Erörterung der Frage: Ob zwischen der Augspurgischen Confeßion und Römisch-Catholischen Religion kein sonderbahrer Unterscheid sey? Zur Prüfung der neulich ausgegangenen erörterten Frage gestellet, 1707. in 4.

Er gehet hierinne mit seinem Gegner ernstlich um; Folgt ihm auf dem Fuß nach und widerleget alles, was er vorgebracht, hinlänglich. Hierauf edirte Fabricius „ein Sendschreiben an einen guten „Freund über die so genannte reifere Erörterung „Herrn Johann Warnefrieds 1707. in 4.„ In selbigen beschwerte er sich, daß man ihn deswegen angreiffe, und war gar übel auf den Verfasser der reifern Erörterung zu sprechen; Gleichwohl aber vertheidigte er die Sache selbst, daß die Papisten im Grund des Glaubens nicht irrten, und daß man gar wohl von der Lutherischen Kirche zur Päbstischen übertreten könne. Er meynte Warnefried habe die Beschaffenheit der Streit-Frage nicht in acht genommen; noch einen Unterschied gemacht unter der Römisch-Catholischen Kirche und dem Römischen Hof; unter ihren öffentlichen Glaubens-Bekänntnissen und den Meynungen einiger Lehrer; unter der Lehre und den Mißbräuchen die bey und neben der Lehre vorlauffen. Den Papisten habe er viele Lehren fälschlich beygeleget, von denen gleichwohl eine ausgemachte Sache ist, daß sie eigenthümliche Lehrsätze der Römischen Kirche sind. Er habe ohne Grund vorgegeben, daß Cassander und Grotius zwischen der Lehre unserer Kirche und der Papisten von der Rechtfertigung einen Haupt-Unterscheid zugelassen, welches hier Fabricius leugnete, und weisen will, man fände bey ihnen das Gegentheil. In der Sache selbst bliebe er dabey, der Unterscheid zwischen uns und den Papisten sey nicht groß. Diese irrten nicht im Grund des Glaubens. Man könnte in ihrer Kirche ebenfalls selig werden, und da man dieses einräumen müste, so sähe er nicht, wie diejenige Kirche könnte Grund-Irrthümer haben, in welcher man die Seligkeit erlangen könnte. Mache man sich über etwas ein Gewissen, so thue man wohl, wenn man es unterlasse; Wenn aber eine andere Person sich darzu resolvirte, daß sie nehmlich päbstisch werden wolte, so könne solches von demjenigen, der nicht die gantze Sache und alle derselben Umstände wisse; noch der Person Gemüth, Erkänntniß und Beurtheilung erforschet, nicht ohne Verwegenheit so bloß hin verworffen und gestraffet werden. Es sey auch eine grosse Einfalt, wenn man meyne, daß die Mariagen hoher Personen eben nach der Theologen Bedencken gemacht würden. Sein Responsum, darzu er sich verstehe, und mit welchem zwey seiner Collegen und einer von seinen Vorfahren, auch andere vornehme Theologen übereinstimmten, sey unter der Gewalt hoher Hände, und stünde ihm nicht frey, solches zu publiciren, wiewohl er sonst keinen Scheu trage, wenn solches mit und neben den andern heraus gegeben würde. Dieses Sendschreiben ließ Herr Warnefried nicht unbeantwortet, sondern gab vielmehr heraus: „Grund der Wahrheit vom grossen Haupt-Unterschied der Evangelischen und Römisch-Catholischen Religionen in „Antwort auf das Send-Schreiben Herrn D. „Johann Fabricii in Helmstädt, 1707. in 4.„ Unter andern wird in dieser Schrifft gar wohl gezeiget, daß die erörterte Frage dem Herrn Fabricio nicht ohne Grund beygeleget werde, und seine gethane Protestation so viel, als nichts hieße: Ja die Leute dadurch vielmehr gestärcket würden, daß er der wahre Verfasser seyn müsse. Man geht weiter und weiset, daß man damit nicht auskomme, wenn man, wie Fabricius verlange, einen Unterschied mache, unter der Römischen Kirche und dem Römischen Hofe, unter den symbolischen und Privat-Schrifften der Papisten; unter der Lehre und den Mißbräuchen, so dabey vorgehen. Die Lehr-Puncte, welche nach Fabricii Vorgeben, den Papisten fälschlich beygeleget werden, geht man nach einander durch, als von dem Ansehen der Heil. Schrifft; Von der Abgötterey der Römischen Kirche; von der Erb-Sünde, daß sie in den getaufften Christen gantz ausgerottet würde, und die im Fleisch noch übrige böse Regungen nicht vor Sünde zu halten; ferner vom freyen Willen; von der Erfüllung der Gebote Gottes; von den überflüßigen Wercken von der Heiligen Tauffe, Meß-Opfer, Anbetung der Hostie, von der Busse, Rechtfertigung, von den Traditionen, und weiset, daß selbige allerdings eigenthümliche Lehren der Römischen Kirchen sind. Nebst diesen und verschiedenen andern Puncten, welche hier abgehandelt werden, untersuchet der Verfasser die Frage: ob die Römische Kirche eine wahre Kirche sey? und erinnert daß daraus noch nicht folge, sie sey die wahre Kirche, weil Leute im Pabstthum selig würden. Auf diese Schrifft aber hat Fabricius, so viel man weiß, nicht geantwortet. Nicht lange darnach ließ Herr Fabricius eine epistolam ad virum reverend. & clarissimum A. S. Doctorem Anglicanum, qua falsas relationes & imputationes a se depellit, drucken; worinnen er sich insonderheit bey den Engelländern zu retten suchte. Es machten dieselben über das consilium vom Abtritt zur Römischen Kirche freylich grosse Augen, u. die Lutheraner wolten bey ihnen in Verdacht kommen, als wenn sie sich auf die päbstische Seite neigten. Doch damit man von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache hinlänglich möchte unterrichtet werden, so muste der Secretarius der Societät de propaganda fide gewisse Fragen an die Theologen zu Leipzig, Wittenberg und Jena senden, und eine Nachricht darauf verlangen. Solche waren unter andern: Ob sich die Durchl. Wolffenbüttelische Printzeßin eine Zeitlang geweigert, die päbstische Religion anzunehmen? Ob damahls einige Hofprediger ihre Meynung frey und nach ihrem Gewissen gesaget? Ob die Printzeßin zu der Religions-Veränderung gezwungen worden? wo und auf was Art sie ihrer vorigen Religion abgesaget? Ob die Helmstädtischen Theologen darüber befraget worden, und was ein jeder geantwortet? Was die Academie zu Helmstädt von der Declaration, oder von dem consilio, als es zum Vorschein gekommen, geurtheilet, und wie selbiges ans

Licht gebracht worden? Wie sich die andern Universitäten und Lehrer bey dieser Sache bezeiget? Was davon sonst vor Schrifften herauskommen, u. s. w. von welchen Puncten man um deswegen eine Nachricht haben wolte, weil man eine Historie der Declaration, oder des consilii zu schreiben und und zu ediren, willens war. Dieses gab nun dem Senior **Johann Fricken** zu Ulm Gelegenheit, daß er die dritte Schrifft unter folgenden Titul:

Britannia rectius de Lutheranis edocta; seu de fide Lutheranorum & de orto apud Britannos e libello Helmstadiensi scandalo epistolica diatribes scripta ad Thomam Ittigium 1709. in 4. heraus gab.

Er gehet darinnen die vorher berührte Fragen durch, beantwortet selbige; zeiget, wie schlecht sich **Fabricius** in seiner epistola ad pios & eruditos Britannos verantwortet, und wie er noch weiter, als Georg Calixtus, gegangen, welches auch nicht kan geleugnet werden. Insbesondere stellet er dessen Abwege in der Lehre von der Rechtfertigung vor, und nimmt dabey Anlaß zu zeigen, daß des Georgii Bulli Lehre von der Rechtfertigung nebst des Grabii Anmerckungen nach dem Pabstthum schmecke. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18. Jahrhunderts Th. I p. 202. u. f. **Walchs** Religions Streitigk. in der Evangel. Lutherisch. Kirche IV Th. p. 862. u. f.

Warnekow, (Wilhelm de), kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1275. so in **Ludwigs** Reliq. MST. T. VIII. p. 275 befindlich.

Warnemünde, Lat. *Varnemunda*, ein Dorf und befestigte Schantze in dem Hertzogthum Mecklenburg, in dem zu Rostock gehörigen Gebiete, und zwar an der Ost-See, wo der Fluß Warne in dieselbe hinein fällt. Die Schweden haben allda nach dem Westphälischen Frieden einen Zoll angerichtet, den sie wegen Art. 10. §. 13. gedachten Friedens, von den nach Rostock ein- und auslauffenden Waaren, und überhaupt in allen Häfen der Hertzogthümer Mecklenburg und Pommern einzufordern befugt zu seyn vermeynet. Mecklenburgischer Seits hat man sich aber darüber sehr beschweret, und, daß besagter Art. 10. §. 13. nur von den an Schweden abgetretenen Provintzen und Orten zu verstehen sey, geantwortet, siehe den Artickel: **Warnemünder Zoll**. Die Rostocker, weil es ihrer Handlung ungemeinen Abbruch thut, haben auch einmal die Warnemünder-Schantze geschleift; und man hat vorgehabt, zu Redwisch einen andern Hafen zu bauen, und dem Englischen Schutze zu unterwerffen. Doch die Schweden haben durch Wiedererbauung der Schantze sich wider das erste bald geholffen, und das letzte ist nicht bewerckstelliget worden. Im Jahr 1710. ließ der Hertzog von Mecklenburg-Schwerin diese Schantze wegnehmen, und legte eine Besatzung hinein, und als 1715. Wismar verlohren gienge, betraffe die Warnemünder Schantze gleiches Schicksaal. Doch ward solche in dem 1720. zwischen Schweden und Dännemarck erfolgten Frieden wieder restituiret, davon der Friede selber nachzulesen. Im Jahr 1718. giengen zu Ende des Februarii über 20. Häuser in diesem Dorfe durch den Brand darauf. **Schurtzfleisch** res Mecklenb. §. 21. **Europ. Herold.** P. I. p. 500. **Europ. Fam.** IX Band, p. 210. **Zschackwitzens** Rechts-Ansprüche I Th. p. 191. **Ludewigs** Univers. Histor. IV Th. p. 110. **Ludovici** in den Allgemeinen Welt-Geschichten des 18. Jahrhunderts Th. III. p. 891. Siehe den Artickel: *Warnum*, im XLVIII Bande, p. 1793.

Warnemünder Schantze, siehe vorstehenden Artickel.

Warnemünder Zoll, diesen Zoll haben die Schweden währenden 30. jährigen Kriege angeleget. In dem Westphälischen Friedens-Schluß ward von diesem Zolle gar nichts gedacht, als aber nach dessen Schlusse die Hertzoge von Mecklenburg gedachten Zoll abgeschafft wissen wolten, kamen sie zwar deßfalls beym Reiche ein, konnten aber doch nicht viel erhalten. Inzwischen waren ihre Momente diese:

1. In dem Art. 9. §. 1. des Westphälischen Friedens sey enthalten, daß alle und jede Zölle, die währenden Krieges, zum Nachtheil der Commercien etwa wären angeleget worden, wieder solten aufgehoben und eingestellet seyn.
2. Nach Innhalt des 3 Art. habe jeder Reichs-Stand wieder in den Stand versetzet werden sollen, darinne er sich vor dem Kriege befunden.
3. In dem Art. 3. sey eben dergleichen restitutio in integrum zu finden.
4. Zölle involvirten, daß man eines andern Jurisdiction müste unterworffen seyn.
5. Laut der Reichs-Constitutionen, könnten keine neue Zölle errichtet werden.

Die Cron Schweden wande hierwieder ein.

1. In dem Instr. Pac. und dessen Art. 10. §. 13. sey ihr die völlige Gerechtigkeit auf den Pommerischen und Mecklenburgischen Küsten, Zölle, und Licenten anzulegen, gegeben und zugestanden worden
2. Befände sie sich bereits in einer hinlänglichen Possess.
3. Sey in dem Westphälischen Frieden von dessen Abschaffung nichts erwehnet und also solcher tacite eingeräumet, mithin sey sie auch dadurch tacite in possessorio und possessione confirmiret worden. vid **Gegen-Memorial der Cron Schweden wegen des Warnemünder Zolles**; ingleichen **Pfanners** Hist. Pac. Westph.

Ob nun wohl die Hertzoge von Mecklenburg ihre Gegen-Replic thaten, auch der Kayser Leopold 1660. durch den General **Montecuculi** die Warnemünder Schantze niederreissen ließ, so bauten die Schweden solche doch gleich wieder auf, und gaben vor, daß dieses des Kaysers sein Unternehmen, wider den Friedens-Schluß und wider die Reichs-Verfassung lauffe. Hierauf wolten die Hertzoge einen Hafen in dem Dorffe Redwisch anlegen, und solchen der Crone Engelland in Versicherung geben; Doch diese wolte sich hierein nicht mengen. Also blieben die Schweden in Besitz, biß 1711. in welchem Jahre bekanntermassen Bremen, und 1715. auch Wismar verlohren gienge, daher die Warnemünder Schantze gleiches Schicksal traffe; In dem 1720. zwischen Schweden und Dännemarck erfolgten Frieden aber ward solche wieder restituiret, davon der Friede selber nachzulesen. **Zschackwitzens** Rechts-Ansprüche I Th. p. 191.

p. 188. u. f. *Diar. Europ.* Part. IV. VII. und VIII. Append. Classe 3. p. 298. u. f. Siehe auch den Artickel: **Warnemünde**.

WARNEMUNDA, siehe **Warnemünde**.

Warnen, oder **verwarnen**, siehe *Comminationes*, im VI Bande, p. 833. und *Monitoria*, im XXI Bande, p. 1154. u. ff.

Warnen (von meinetwegen) Ezech. XXXIII. 7. Die Gelehrten mercken an, daß das hier befindliche Hebräische Wort zwar substitutionem, da man einen andern an seine statt verordnet, bedeutet; jedoch nicht insgemein einen jeglichen solchen Handel, dabey man sich etwas vorbehält, beschreibe, sondern nur eine Substitution mit vollkommener Gewalt, daß der Principal alles wolle vor genehm halten, vor gültig erkennen, und den, der an seiner statt, nach seinem Willen handelt, Schadloß halten, ja so ansehen, als hätte er es selbst gethan; Wie es denn eigentlich von einem Werck gebrauchet wird, daß einer unmittelbar selbst verrichtet, 1 Mos. XXIII, 13. 3 Mos. VIII, 8. Des Propheten Wort solte so viel gelten, als wenn es GOtt selbst geredet; os Prophetæ, os Dei, wer dich höret, der höret mich, Luc. X, 16. wer dich antastet, der tastet meinen Aug-Apffel an, Zach. II, 8. Darum es die Arab. Bibel übersetzet vice mei, **an meiner statt**, die Syrische nebst Pagnino und Piscatore: nomine meo, **in meinem Nahmen**; **Vatablus** aber, verbis meis, **mit meinen Worten**. Und so ausgerüstet von GOtt solte Ezechiel das Hauß Israel **warnen**, præmonebis, du solt sie erinnern, da das Ebr. Wort eigentlich heisset leuchten, wie die Lehrer werden leuchten, Dan. XII, 3. wiewohl diese Bedeutung mehr bey denen Chaldäern, als Ebräern statt findet; bey diesen heisset es Gleichnißweise erinnern, Ps. XIX, 12. **unterrichten**, 2 Chron. XIX, 10. und **warnen**. Der Grund des Gleichnisses ist auch nicht schwer zu finden, massen was leicht ist, das fällt in die Augen und machet eine starcke Erinnerung; Die Sonne ruffet mit ihren hervorgebrochenen Licht dem Faulen kräfftig zu, die Stunde ist da, ꝛc. Röm. XIII, 11. ein Comet leuchtet helle, er warnet auch nachdrücklich, darum zündet GOtt denselben am Himmel an, daß er der Welt damit gleichsam eine feurige Losung seines entbrannten Zorns, oder der hohen Nothwendigkeit ihrer Busse gebe. Drum brauchten die Alten das Feuer, so sie auf einem hohen Berge anzündeten, zu einem Zeichen, damit sie vor der Ankunfft der Feinde warneten. Und zu so einem Zeichen bestätigte GOtt auch den Ezechiel; er solte leuchten und damit anweisen, dem zukünfftigen Zorn zu entrinnen, Matth. III, 7. er solte als eine Sonne scheinen, bey dessen Glantz das Volck ermuntert werde aufzustehen vom Schlaff der Sünden ꝛc. Röm XIII, 12. **Erkl. der Buß-Texte** An 1714.

Warnenholtze, ein Ort im Lande Giffhorn im Braunschweigischen. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Warner, Lat. *Monitor*, oder *Præstructor*, hieß ehemahls bey dem Kampf-Gerichte, welcher einem oder dem andern Kämpfer die bey dem vorhabenden Zwey-Kampfe zu beobachtenden Regeln und Gesetze unter den Fuß gab, und denselben besonders erinnert: oder verwarnte, das er sich als ein tapferer und wackerer Mann aufführen, und seinen Gegner ja nicht etwan durch eine unziemliche Bewegung des Leibes, oder durch Augen-Wincken, oder Kopf-Nicken, oder durch andere arglistige Geberden und Stellungen zu hintergehen, und also um so viel eher zu fällen suchen solte. **Hayns** Jurist. Lex. Siehe **Urtheil im Kampf-Gerichte** im LI Bande, p. 737. u. ff. Desgleichen **Grieswärtel**, im XI Bande, p. 914. Sie werden auch **Lußner** genennet, und waren so zu sagen, fast eben so viel, als wie die heutiges Tages also genannte **Renomisten** auf Universitäten, welche auch überall mit darzu gezogen werden, wenn unter denen Studenten ein Streit-Handel vorfället. **Falckensteins** Nordgauische Alterth. I Theil, p. 120.

Warner, eine Adeliche Familie in dem Hertzogthum Bremen, welche von **Gilbert Warner**, einem Schottischen von Adel, hergeführet wird. Derselbe begab sich 1226. in Liefland, und nachdem er eine Zeitlang wider die Ungläubigen gedienet, vermählte er sich mit einer von Tiesenhausen, welche ihm drey Söhne gebahr, **Alexandern**, **Heinrichen** und **Engelbrechten**. Der letzte begab sich in den Orden der Schwerdträger; **Alexander** ward Bischoff zu Dörpt und von den Liefländern erschlagen; **Heinrich** aber erhielt die Stelle eines Marschalls bey dem Heermeister Dietrich von Gröningen, und vermählte sich mit dessen Schwester, worauf er sich in das Ertz-Stifft Bremen begeben, und das Hauß **Warnerherrn** erbauet. Von seinen Nachkommern war **Augustin** 1690. Dänischer Hauptmann, und hatte drey Söhne von welchen **Franz Julius** Königlicher Schwedischer Justitz-Rath worden. **Mushards** Theatr. Nob. Brem. **Russows** Liefl. Chron. F. 14. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Warner, ein West-Indianischer Capitain, er war ein Sohn des Engelländischen Gouverneurs **Warners** in besagten West-Indien, den er mit einer Indianerin gezeuget, und auf Antego, einer von den Engelischen Inseln, gebohren worden. der Vater hatte ihn nach Englischen Sitten erziehen lassen, und von der Mutter hatte er die Indianische Sprache gelernet. Als er nun sahe, daß ihn seine Englischen Freunde verächtlich hielten, verließ er das väterliche Hauß und begab sich auf die Insel St. Lucia, allwo er unter den Caribischen Indianern, die ihm von der Mutter her verwandt waren, lebete. Allda schickte er sich so wohl in ihre Gebräuche, daß er einer von ihren Oberhäuptern wurde, und also mit ihnen von einer Insul zur andern nach Beute auszog. Nun hatten einstens die Cariber in den Pflantz-Städten auf Antego einigen Schaden gethan, und war des Gouverneur **Warners** rechter Sohn, mit bey einer Parthey dahin geschickt worden, ihnen zu begegnen, wie sie es verdienet. Bey dieser Gelegenheit begab er sich in die Gegend, wo sein Bruder, der Indianische **Warner**, wohnete, da, dem Anse-

hen nach, grosse Freudens-Bezeugungen über dieser Besuchung entstunden, wiewohl der Ausgang zeigete, daß sie nichts weniger, als aufrichtig, gewesen waren. Denn der Englische Warner hatte ziemlich viel starck Getränckе mit sich gebracht, und seinen Bruder vom Vater her zu sich gebeten, einmahl mit einander lustig zu seyn; Mitten in der Ergötzlichkeit aber gab er seinen Leuten, durch ein abgeredes Zeichen, Befehl, den Bruder, samt allen mitgebrachten Indianern, umzubringen, welches auch alsobald vollzogen ward. Die Ursachen dieses barbarischen Verfahrens, werden auf unterschiedliche Art angeführet; Einige sagen, der Indianische Warner wäre Schuld an allem Schaden, der den Engelländern zugefüget worden, gewesen, und hätte der Bruder deshalben ihn und seine Leute hinrichten lassen. Andere wollen das Gegentheil behaupten, daß er der Engelländer bester Freund gewesen, und seinen Leuten gar nicht zulassen wollen, ihnen den geringsten Schaden zu thun, sondern vielmehr alles was möglich angewendet, hätte, mit ihnen in guter Freundschafft zu stehen, und hätte ihn sein Bruder bloß darum tödten lassen, weil er sich geschämet, einen Indianer zu einem so nahen Anverwandten zu haben. Dem sey nun wie ihm wolle, er wurde um dieser Mordthat willen, gerichtlich angeklaget, auch endlich nach Engelland geschicket, allda sein Urtheil zu empfangen. Dampiers neue Reise um die Welt II Th. p. 160. u. ff.

Warner, ein Rechtsgelehrter zu Bononien, siehe **Irnerius**, im XIV Bande, p. 1270. u. ff.

Warner, (Johann), ein Engelländer von Harsfield, studirte zu Oxford, wurde 1635. Magister, nachgehends Prediger zu Christ Church in der Provintz Hant, und schrieb im Englischen:

1. Damna temporalia spiritualiter resarta, Londen 1643.
2. Diatribam fidei justificantis qua justificantis Oxford 1657.

Wood Hist. Univers. Oxon.

Warner, (Johann), ein Bischoff zu Rochester in Engelland, ein berühmter Scholasticus, gebohren 1583. und hatte seinen Unterricht zu Oxford in Magdalenen-Collegio erlanget. Seine Gelahrheit erwarb ihm nachmahls die Würde eines Doctors in der Theologie, sein kluger Christen-Wandel aber machte ihn zum Bischoff zu Rochester. In denen Schrifften der Väter hatte er sich genau umgesehen; Wie er denn auch die Privilegia of the Lords Spiritual in the Parlaament mit grosser Freyheit vertheidigte, darneben aber sich gegen jedermann demüthig und leutselig bezeigete. Seine Wohlthätigkeit an Kirchen, Schulen, Prediger, Wittwen und Armen, war sehr groß, indem er mehr als 37000 Pfund an milden Gaben verwendet hat. Er starb 1666. und hinterließ

1. Church Lands not to be sola Letters to Doctor Jer. Taylor, concerning the Chapter of original Sin in the Unum Necessarium, printed with Bishop Taylors Polemical Discourses.
2. Contra alienation terrar. ecclesiast. London 1646.

Wood Athen. Oxon. **Bentheims** Englische Kirchen- und Schulen-Staat p. 427. und 1057. u. ff.

Warner, (Johann), ein Jesuite von Warwick in Engelland, trat 1663. da er schon 35. Jahr alt war, und bereits die Philosophie auch 4. Jahr die Theologie in dem Englischen Collegio zu Douay gelehret hatte, in die Societät, lehrte hernach in solcher die Theologie 4. Jahr zu Lüttich, ward hernach als ein Mißionarius nach Engelland gebraucht, half hierauf die Angelegenheiten seiner Societät zu Paris besorgen, lebte noch zu Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb, ehe er noch ein Jesuite worden, unter dem Nahmen JON. THAMONIS vindicias censuræ Duacenæ s. confutationem scripti *Thom. Albii* contra censuram in 22. propositiones ejus. Douay 1661. in 4. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Warner, (Johann), oder Werner, ein Meißnischer Bauer und neuer Prophete, welcher in der Mitte des 17. Jahrhunderts nebst George Richard allerhand sonderbahre göttliche Offenbahrungen und Erscheinungen hochmüthig vorgab; Nehmlich von der gäntzlichen Ausrottung des Pabstthums vor dem jüngsten Gerichte; Von dem bevorstehenden Untergange des Hauses Oesterreich; Von dem herannahenden Ende der vierdten Monarchie; Von der Nachfolge des fünfften oder Chiliastischen Reichs der Heiligen, und was dergleichen mehr war, welches sie alles mit solcher Gewißheit vorher sagen, als wenn sie dessen bereits erfolgte Erfüllung mit ihren Augen gesehen hätten. D. Hülsemann beschreibet besagten Warner, in einen Brieff, welchen er den 28. Dec 1635. an D. Johann Georg Dorschäum in Straßburg geschrieben, folgender Gestalt: „Examinandus, schreibt er, mihi hisce diebus fuit homo quidam rusticanus, „simplex, pius, capita fidei probe doctus, innocentis vitæ laudem multos annos a vicinis nactus, „&, quem Serenissimo victoriam Lipsiensem, supplicationes Regias, cladem Lutzenam, dudum prædixisse compertum est, ille novas revelationes denuo jactare, mutationes dominiorum, fata magnorum principum prædicere, & multa nobis funesta nunciare, ut nequeamus, quin protosynedrio hominem sistamus, alioquin modestum & qui non rogatus, tacet & compitis abstinet. „Causæ non leves sunt, quæ judicium nostrum suspendere jubent. Imprimis, quod neque in doctrina nec in moribus quicquam fanaticum deprehendatur &c. Unschuld. Nachr. 1718. „p. 410.„ Und in einem andern Briefe welcher gleichfalls an obbesagten D. Dorschäum den 8. October 1636. gerichtet ist, schreibet D. Hülsemann von diesem Warner also: „Rusticus ille Vates, (Warnerus) ætate illa proxima „satis negotii mihi, tum facultat. Decano facultatis cessivit, missus cum litteris a patrono quodam „Lœsero, ad collegium nostrum. Patrono, judicium nostrum roganti de veritate an falsitate prædictorum, tum quid facta opus esset

„ab eo, qui Vasallus Sereniss. sit? respondimus: „Eventum quidem Deo committendum, sed esse „τεκμηρια, quæ haud obscure innuant, revelationes illas non esse mere divinas, aut plane non: „Cum in confesso sit. 1) Vatem illum antea rei „bellicæ & magicis artibus operam dedisse, nec „incertæ & conversionis indubia hactenus artumenta fecisse, quanquam libros id generis sese „clam evolvisse profiteretur. 2) Visionem, qua corporis oculis, medio pellucido & objecto colorato, „S. S. Trinitatem vidisse se dicat, Patrem in forma „senis, filium tanquam halitum de ore Patris „procedentem, Spirit. Sanctum in forma columbæ, capiti senis incumbentem. 3) Vocationis „suæ ad propheticum docendi munus, membranæ inscriptas, sigillo ceræ rubræ impresso, & „ad domati appenso munitas, sese manibus contrectasse, diebus aliquot domi habuisse, aliquoties corporis oculis relustrasse, post octiduum demum diplomate in cœlum avecto. 4) Ecclesiam sibi, concepris verbis, visibili habitu matronæ adultioris, a Deo desponsatam esse; sese eodem lecto, sine carnali tamen mixtione, cum ea „concubuisse, deinde vilipensam, a Deo abolitam „& adolescentulam vati substitutam esse, cum qua „inter consueverit, (quæ visio eadem nocte, ut „certis documentis comperimus, ei obtigisse feratur, quando Wernerus bene potus a nuptiis „nobilium in arce Pretsch Löseri Mareschalli, altero lapide hinc sita, præsentibus socru & uxore „hujusce, usque cum Wernero prolixe confabulantibus, cubitum iverat.) Et nugas ejus complures, satis ostendere, revelationes illas non esse „divinas, quæ de futuris eventibus rerump. ventilentur. Nec enim verosimile esse, permissurum Deum, ut revelationum suarum veritas illusionibus adeo turpibus misceatur & deturpetur. „Postquam explorávimus hominem integro biennio, collatis animadversionibus, negotium totum ad protosynedrium detulimus. Quo defe„rendum fuisse, ab ipsomet vatis patrono, per jura municipii constabat. Serenissima Conjux „simplicitate an versutia hominis primum illecta, „multa clementiæ exempla in ipsum statuit; sed „nox a recuperato Magdeburgo, quod ille in Sa„xonis potestatem nunquam asseverabat venturum, „sibi exesse, atque alio migrare jussus fuit, nulla alia animadversionis specie in ipsum designata. „Quod cœlum hominem nunc tegat; mihi nondum innotuit, post sepultam ejus apud plerosque memoriam.

„Quæ commemorat Vstra pl. Rev. Excell. fuisse inter Tiresiæ vatis, ea omnino apud nos prosessus est, tum de palatiis Romæ, igne cœlitus „missis, in cineres redigendis, tum de tribus, noribus præliis ante committendis, quam hoc evenisset, tum de Gallorum Rege, futuro imperatore „Orthodoxo, Evangelii nutricio, per Wernerum „& sui similes a lepra, seu morbo Gallico, curando &c. quæ omnia involucris parabolorum tecta, „mihi explicuit. Characterum potissimorum explicationes, prout rogatus sum, mitto. Strues „opis dictatorum, quæ XX horis excepimus, in „immensam molem consurgit, &, quod studiosorum manibus ἀῤῥητα credenda non crederentur, „mea manu, sæpius indignabunda, descripta Dresdam missa est. Indica hominem ex regula charitatis, sed indicia θεοπνευστιας mihi nondum licuit deprehendere. Sumus in manu Domini &c. Unschuld. Nachr. 1718. p. 787. u. f. Unter andern hatte wieder diesen eigenmächtigen Propheten in seinen gelehrten Casual-Predigten der wohlverdiente Theologe D. Tobias Wagner, damahliger Superintendent in der Reichs-Stadt Eßlingen geeiffert, und ein wohlgesetztes Theologisches Bedencken gegeben, so zu Heilbronn 1642 in 4. gedruckt ist. Darwider setzte nun obiger Joh. Warner, so damahls im Hollsteinischen zu Hadersleben bey seinen Freunden sich aufhielte, eine Defensions-Schrifft auf, unter dem Titul: „Joh. „Warners, des Meißners dennoch wahre Unschuld „über seine gehabte geistliche Visiones, 1646 in „4to 1½ Alph.„ davon in den Unschuld. Nachr. 1718. p. 612. u. f. folgende Recension befindlich: „Es scheinet, wird daselbst gesagt, als wenn der „Autor selbst fürchtet, daß die Leser ihm nicht einzwahl gläuben würden, daß solche aus seiner Fe„der komme, deßwegen er bald auf dem Titul, und „auch hinten zum Schlusse, sich in dem Fall Glaubens zu machen bemühet ist. Vorne an ist ein „weitläufftig deutsches Carmen eines Steno Brigge „voll grosser Thaten des Warners und Lob-Sprüche seiner Weissagungen; So elend aber die „Verse sind, so schlechten Grund haben auch die „darinne geführten Entschuldigungen. Der „Warner selber zeiget gegen den Prager Frieden, „gegen das hochlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich, „und gegen Chur-Sachsen einen unvernünfftigen „Haß, bald im Anfange dieser seiner Schrifft, und „fast durchgehends. Er entschuldigt sich p. 3, „daß er seine Gaben, wie er redet, nicht aus der „Kunst der Wissenschafft, sondern aus der eingeflößten Milch des Heil. Geistes habe. Ziehet „aber auf seinen Gegner sehr ungeistlich loß, indem er ihn bald mit dem Teuffel in Allegierung „der Heil. Schrifft, bald den Susanne-Brüdern „in Apocryphis, vergleicht, bald gantz unverschämter Lügen beschuldiget, p. 84. einen falschen Weis„sager, betrüglichen Arbeiter und so mehr nennet, „p. 70. bald sein Bedencken nicht anders als ein „Sophistisches Läster-Buch schilt. Er erzehlet „19. Puncte aus D. Wagners Schrifft wider „ihn, deren er eines nach dem andern vornimmt, „aber dabey fast nur am meisten auf den von Prag „Frieden loßziehet. Pag. 11. suchet er sich loß „zu helffen, daß er die von seinem Gegentheil an„geführte Sprüche von der Nothwendigkeit eines „göttlichen Beruffs nur vom ordentlichen Predigt„Amte erkläret, zu Offenbahrungen und Weissa„gungen aber solchen nicht nöthig achtet, welches „sehr ungereimt ist. Pag. 18. will er mit den Exempeln der Heil. Schrifft, daß darinne keine „Weissagung und Offenbahrung mittelbar gege„ben sey, behaupten, von denen er doch auf seine „nicht schliessen sollen. Pag. 28. läugnet er, daß „unmittelbare Gaben der Weissagung in den letzten Zeiten aufgehöret; weil kein Verboth der„selben in dem Neuen Testamente stünde. Pag. „65. rühmt er zweymahl bald hinter einander, „daß er wohl über 100 Bogen wider den Prager„Frieden geschrieben. Pag. 92. ist nach vielen „bittern

„bittern Expreßionen ein Recept, dem, seiner Mei-
„nung nach, krancken Hause Oesterreich, auf
„eine kühne Weise von ihm vorgeschrieben.
„Pag. 104. 122. 124. erzehlet er etwas von
„seinen fatis und Hauß-Wesen, mit immer
„darunter gemengten Ruhme seiner Weissagun-
„gen. Pag. 168. ist ein wunderlicher Beweiß,
„daß die Evangelische Kirche werde zuletzt Sieg
„und völlige Ruhe erhalten, ex Evang. D. Se-
„cundi. Pag. 186. macht er einen Sprung
„seines Pferdes unterwegens, zur Weissagung
„der 1634 geschehenen Schlacht bey Nördlin-
„gen, und deren Sviten; darzu man setzen
„kan die Wunder von dem verwandelten sau-
„ern Brodte in süsses, und des geschöpfften
„Wassers in Wein, p. 193. Endlich ist an-
„gefügt seine vermeinte Widerlegung der Wa-
„gnerischen Friedens-Predigt, da sonderlich viel
„hefftige expressiones wider den Pragerischen
„Frieden vorkommen. Ueberhaupt leuchtet bey
„diesem Manne ein ungezähmter und blinder
„Eiffer hervor, nebst einer grossen Imagination
„und Hoffart, als wenn er den Prager-Frie-
„den mit der Paßion Christi vergleicht, p. 47.
„Darzu setzt man die groben expressiones; ja
„der Teuffel ist dir gut gewesen, p. 64. Wag-
„ner soll den Verstand noch an der Mutter
„Zitzen saugen, p. 126. ib. wenn er gloriolam
„seinem Verstande in Reichs-Sachen und
„D. Wagners Unwissenheit p. 147. suchet,
„wie er D. Wagnern in Sack gestecket, p.
„165. ja ihn anredet: O du armer Narr,
„du bist mit dem Schlüssel ins unrechte Loch
„kommen, p. 216. zu geschweigen, was er von
„Doctor-Titul spottet, p. 56. und der albern
„Allusion des Nahmens der Stadt Pirna,
„p. 279. Daß die mehresten Prophezeyungen
„falsch erfunden worden, ist am Tage, und kan
„die von einem Evangelischen Oberhaupte p.
„179. Zeuge seyn. Daß er zwar öffters schei-
„net sich zu entschuldigen, als wollte er der ho-
„hen Obrigkeit ihren Stand nicht schimpffen,
„aber es doch in der That entsetzlich thue, er-
„hellet aus den gottlosen Reden von der Ba-
„bylonischen Hure, p. 131. daß er sie ärger
„als Cain nennet, p. 156. mit Schergen und
„Stockmeistern grosse Fürsten vergleichet, p.
„135. Oefftere contradictiones hat es also ge-
„nung. Er vergleichet sich fast mit allen Pro-
„pheten, sonderlich, Jeremia, Ezechiel, Joel,
„und will doch durchaus keiner heissen: Er
„rühmet seine Gesichte so hoch, und setzet doch
„einmahl ausdrücklich: Kein Mensch wird
„ein solcher Narr seyn, der glauben wird, das
„was GOtt zu einem Menschen im Traume
„sagt, oder in einem andern Gesichte, u. s. f.
„p. 30. Er redet vom Ministerio p. 13. 50.
„gar wohl, und wiedersetzt sich doch demselben
„mit gantz allgemeinen expressionibus offte. Er
„extenuiret seine schlechte Schreib-Art offte, und
„prahlet doch: Es halte mich niemand dafür,
„daß ich meine Worte so schlecht und in so-
„chem gar geringen und einfältigen Verstande
„rede, p. 141. Durchgehends hält er keine
„Ordnung, und wiederhohlet ein Ding unnö-
„thig, und auf eine verdrüßliche Weise, fast
„auf allen Blättern; also daß man gar leich-
„te sehen kan, wie eben nichts göttliches in sei-
„nem Weissagungen und Schrifften zu finden
„sey.„ Unschuld. Nachr. 1718. loc. cit.

Ohngeachtet nun fast die meisten recht schwe-
den Theologi dergleichen ungewisses Zeug nicht
vertragen kunten; warf sich doch wider alles
Vermuthen D. Jacob Fabricius, General-
Superintendent in Vor-Pommern, im Jahr
1643 auf, und hielte diesem neuen Propheten
den Rücken, hatte auch schon im vorigen
Jahre ein Buch unter dem Titul: Probatio
Visionum zu Nürnberg in 4. 1 Alph. ½ Bo-
gen starck, herausgegeben, und darinn sich zie-
lich deutlich erkläret, daß er besagte Schwär-
mer vor göttliche Propheten wolte gehalten
haben. Das gantze Bedencken hält fünf
Fragen in sich, und die Beantwortung der-
ben. Die erste Frage ist diese: Was von
den Visionibus, die jetziger Zeit ausgegeben
werden, zu halten sey? Ob sie ohne Unter-
scheid zu verwerffen oder anzunehmen? Nach-
dem der Autor erinnert, daß man sich hierin-
nen für den Irrwegen des Gregorii M. der
allen Erscheinungen Glauben zugestellet hat, des
Apellis, der alle Weissagungen der Propheten
verworffen, des Montain und der Enthusiasten
fleißig hüten müsse. so recommendiret er eine
sorgfältige Prüfung der Gesichte, und will, man
soll bedencken, wie sie beschaffen seyn 1) ratio-
ne causæ efficientis, ob sie von GOtt, oder
vom Teufel herrühren: 2) ratione causæ in-
strumentalis, ob die Personen, denen sie wider-
fahren, eines stillen und frommen Wandels
oder eines verschmitzten Kopfs seyn. 3) ratio-
ne materiæ, ob sie etwas neues in Glaubens-
Artickeln machen wollen, oder ob sie nur auf
äusserliche Dinge zielen, die den Zustand der
Kirchen, oder die bevorstehende Veränderung
des politischen Regiments, oder das Glück und
Unglück der Menschen in gemeinen Leben be-
treffen: 4) ratione formæ, s. modi revelatio-
nis, denn, wie Herr Fabricius anmercket, so
haben die Göttlichen und guten Gesichter die
Eigenschafft an sich, daß sie diejenigen haben,
die selbige gar nicht suchen, ja ihr gar gern
wolten überhoben seyn, die Zauberer und Weis-
sager aber wachen wohl gantze Nächte lang
darum; 5) ratione causæ finalis, denn alles,
was GOtt offenbaret, ist zu einem heilsamen
Ende gerichtet, was aber der Satan anrich-
tet, das gereichet dem Menschen zur schädlichen

Versuchung und Verführung. Hieraus nun
schliesset der Autor, daß man mit solcher Be-
scheidenheit von den visionibus urtheilen müsse,
daß man die bösen nicht an statt der guten
beliebe, noch die guten als böse verwerffe. Die
andere Frage giebet die rechten Kennzeichen
an die Hand, dabey die Göttlichen Offenbah-
rungen können erkannt, und von den Teufeli-
schen Verführungen unterschieden werden. Es
sind dieselbe folgende: Fidei analogia, eventus
rei prædictæ, donum faciendi miracula, quali-
tas rerum prænunciatarum, collatio cum visio-
nibus propheticis, probitas videntis, motus
animi, revelationem proxime præcedentes & se-
quentes, sapor internus, apparitio cum igne
facta, integritas mentis in carpore debilitato.
Die dritte Frage ist, auf wie mancherley Art
und Weise die Göttlichen Offenbahrungen zu
geschehen pflegen? Es werden vier Arten nahm-
haftig gemachet. Denn sie geschehen 1.) ent-
weder durch ein Gesicht, oder durch eine Rede,
oder auch wohl durch beydes zugleich. 2.) Bis-
weilen innerlich durch Illuminationes des Ver-
standes, oder durch eine heimliche Inspiration
des Heil. Geistes; bißweilen äusserlich, wenn
die geoffenbahrten Dinge entweder mit leibli-
chen Augen können beschauet werden, oder wenn
eine klingende Stimme für den leiblichen Oh-
ren erschallet ist. 3.) Entweder im Wachen
oder im Schlafen und Traume. 4.) Vermit-
telst einer Entzückung. In der vierten Frage
wird gelehret, welchergestalt die erleuchteten
Männer GOttes, ihre visa vel audita oracula
kund zu thun gewohnet seyn? Es ist geschehen
oratione simplici, per parabolas, actionibus &
passionibus typicis. Die fünfte Frage ist diese:
ob die von GOtt eingegebene visiones mit der
Apostel-Zeit sich geendiget, und gäntzlich aufge-
höret haben, oder ob etliche derselben auch her-
nachmahls seyn zu spühren gewesen, und annoch
zu dieser jetzigen Zeit sich begeben mögen? Die
Antwort hierauf ist, daß die von GOtt einge-
gebene Gesichter und Offenbahrungen mit der
Apostel-Zeit sich nicht allerdings geendiget ha-
ben, sondern daß viele derselben, nach der Apo-
stel-Zeiten, in allen Jahrhunderten von Zeit
zu Zeit sind gefunden worden, und könn-
ten annoch zu dieser Zeit sich begeben, doch
nicht in Glaubens-Sachen, sondern in Dingen,
die den äusserlichen Zustand der Christlichen
Kirchen, wie auch die Policey betreffen. Dieses
zu beweisen, führet er folgende Gründe an: 1.) Di-
vinæ bonitatis, omnipotentiæ ac liberrimæ volun-
tatis perennitatem. 2.) Veracissimam Christi pro-
missionem, Ioh. XVI. 13. 3.) Ascensionis Dominicæ
scopum, Eph. IV. 10. 11. 4.) Perspicum, s. scriptu-
ræ assertionem, Hos. XII. 10. Amos. III. 6. 7. Ioel.
II. 28. Zach. XII. 10. 5.) Attestationem historiæ ec-
clesiasticæ. 6.) Testimonia Theologorum ortho-
doxorum. 7.) Ecclesiæ N. T. conditionem.
8.) Cumulum prodigiorum subinde occurren-
tium. 9.) Motuum hodiernorum rationem.
10.) Piam peccati evitationem. 11.) Opinionis
negativæ absurditatem. 12.) Argumentorum,
quibus contradicentes utuntur, vanitatem. Der
Herr Autor hatte dieses sein Bedenken, wel-
ches er aus unzeitiger Liebe gegen vielgedachten
Meißnischen Bauer, Johann Werner, und
Georg Reichard, Schulmeister zu Resa, ge-
stellet, der Theologischen Facultät zu Witten-
berg dediciret, und sie gebeten, ihn zu erinnern
wo er geirret. Daher überschickten sie ihm ihr
Gutachten von seinem Tractat, welches in de-
nen *Consiliis Witteb.* P. I. p. 804. stehet. In
selbigen erinnerten sie ihn wegen solches Bu-
ches getreulich und brüderlich, und erwiesen,
daß darinnen unterschiedene Sachen stünden,
welche nicht allerdinges mit GOttes Worte
übereinkämen, auch vor die Unterweisung der
Christlichen Gewissen nicht zuträglich wären.
Fabricius machte alsbald eine Antwort auf
diese Erinnerung, und redete zwar in einer und
anderer Vergleichung besagter Irrgeister mit
den recht göttlichen Propheten etwas gelinder,
beharrete aber doch bey dem Haupt-Wercke,
und sagte, daß die Gabe zu weissagen annoch
währe, vertheidigte auch deswegen gewisse Per-
sonen. Es schmertzete die Wittenbergischen
Theologen sehr, daß Fabricius in der auf ih-
re Erinnerung ertheilten Antwort weder mit
der Wahrheit, noch mit ihnen übereinstimmete,
welches sie ernstlich bezeugeten, übrigens aber
nichts thaten. Andere hingegen schrieben gar
scharff wider diesen Verfechter der neuen Pro-
pheten, und funden bey vielen völligen Beyfall.
Consil. Witteberg. cit. loc. D. Wagner Disput.
3. de S. Script. p. 35-48. Unsch. Nachr. 1727.
p. 371. u. ff. Solchergestalt entstunden unter
den Evangelisch-Lutherischen Theologen, über
der Frage: Was von den neuen Propheten,
und den Offenbahrungen nach der Apostel
Zeiten zu halten sey? grosse Dispüte und Strei-
tigkeiten. Der eigentliche status controversiæ
war dieser: Ob GOtt in diesen letzten Zeiten
der Kirchen solche Propheten schicken wolle,
(nicht, ob er solches thun könne, als woran
kein Zweifel ist,) dergleichen im alten Testa-
ment gewesen, welche von der Veränderung
der Königreiche und Kayserthümer, unter wel-
chen die Kirche, als eine Rose unter den Dor-
nen, allerhand Trübseeligkeiten unterworffen ist,
etwas gewisses weissagen können? Oder: Ob
GOtt noch ietzo unmittelbare Offenbahrungen
und Erscheinungen verstatten wolle, zum we-
nigsten, von dem Zustande der Kirchen und
der Frommen, oder von zukünfftigen Begeben-
heiten und andern zufälligen Dingen, und ob
man denen, so dergleichen vorgeben, sicher

glauben könne? Solche Frage bejaheten, absonderlich, was die Vertheidigung Warners und Richards, anlangete, obengedachter Jacob Fabricius aus Pommern, Zacharias Hogelius, von Erfurt, und etliche andere. Es verneineten aber dieselbe Jacob Stolterfot, von Lübeck, Tobias Wagner, und die meisten rechtlehrenden Theologen. Siehe Wagner Disp. 3. und 4. de S. Script. p. 43. 49. Dorschei Heptas Dissert. Histor. Theol. Disput. 6. p. 561. und 573. &c. Calovii System. Theol. Part. I. p. 347. Uhsens Kirchen-Historie p. 431. Unsch. Nachr. 1718. und 1727. loc. cit.

Warner (Levinus), von ihm ist bekannt:

1. Compendium historicum eorum, quæ Muhammedani de Christo aliisque capitibus religionis Christianæ tradiderunt. Leyden 1643. in 4.

2. Centuria proverbiorum Persicorum, ebend. 1644. in 8.

Warner (Walther), hat, ohne seinen eigenen Nahmen zu melden, des Thomas Harriots Artis Analyticæ Praxin ad æquationes algebraicas novas, expedita & generali methodo resolvendas, 1631. zu London in folio herausgegeben. Wolffs Nachricht von mathematischen Schrifften, S. 53.

Warner, ein Rechtsgelehrter zu Bononien, siehe Irnerius, im XIV Bande p. 1270. u. f.

Warneton, Varneton, Holländ. Warnen, Latein. *Varnetonium, Varnestonium, Vartena, Vastena, Wartena*, eine kleine Stadt im Oesterreichischen Flandern, an den Gräntzen von Ypern, und zwar zwey Stunden von Ypern, und dreye von Ryssel, zwischen Armentieres und Warwick, an dem Flusse Lis gelegen. Sonst wird diese Stadt Wastem oder Warsten genennet, und haben die Frantzosen ihr den Nahmen Warneton gegeben. Es ist daselbst ein regulirt Canonisch-Manns-Kloster, darinnen die Heil. Ida, Gräfin zu Boulogne in der Picardie, und beyder Könige zu Jerusalem, Gottfried Bullonii, und Balduini, Mutter, begraben liegt. Auch ist Christian Mussäus, so ein berühmter Chronologus worden, von hier gebürtig. Die Stadt hat drey Thore, die Festungs-Wercke hingegen sind von schlechter Erheblichkeit. Sie ist das Haupt von einer kleinen Castellaney, welche zehn Dörffer unter sich begreift. Vor Alters gehörte sie denen Herren von Cassel, von welchen sie an das Haus Bar, und ferner an das Haus Luxemburg, als Johann von Bar, den berühmten Connetable von Franckreich, Grafen von St. Paul, heyrathete, kam. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Peter von Luxemburg, hinterließ nur zwey Töchter, von denen die jüngste, Francisco, Warneton bekam, und es ihrem Gemahl Philippen von Cleve, Herrn von Ravenstein, zubrachte. Nach diesem gelangte es an das Haus Nassau, und 1679 wurde es in dem Niemägischen Frieden der Crone Franckreich überlassen, nachgehends ist es an die General-Staaten gekommen. Im Jahr 1709 überrumpelten die Frantzosen den Ort wieder, traten ihn aber durch den Utrechter Frieden 1713 an die General-Staaten in Faveur des Hauses Oesterreich ab, und durch den Badischen Frieden 1714 wurde er dem Hause Oesterreich überlassen; jedoch also, daß Ihro Hochmögenden das Recht der Besatzung haben solten. Im Jahr 1744 den 16. May nahmen die Frantzosen diesen Ort wieder in Besitz, wobey der Hertzog von Ancon dem Herrn Terville, so sich etwa mit dreyßig Mann allda in Besatzung befand, die schöne Erklärung that, Ihro Majestät, der König hätten diesen Posten nöthig, und es könte Herr Terville mit seinen Leuten frey abziehen; Sie würden aber keine Contribution weder hier noch anderswo ausschreiben, denn Ihro Majestät der allerchristlichste König gedächte die Einwohner der Oesterreichischen Niederlande, nicht als Feinde anzusehen, sondern in seinen Schutz zu nehmen. Haymanns Kriegs- und Friedens-Archiv I. Band p. 710. *Descr. Hist. & Geogr. de Fr.* Hübners Polit. Histor. II. Th. p. 1113. Delii Dict. Geogr. p. 299. u. f. Europ. Staats-Secretarius 96. Theil p. 876. u. f. Zanckens Europ. Friedens-Schlüsse I. Theil p. 204. u. 469.

Warneton (Archibald, Herr von) wurde im Jahr 1663. zu Rothomagen, auf Bitten des Königs in Engelland Carls, in gefängliche Haft gebracht. Man gab ihm Schuld, als wenn er bey der Verdammung des vorigen Königs gewesen; Worauf er endlich nach Dublin gebracht und daselbst ans Creutz geschlagen wurde. Allgem. Chron. XI. Band, p. 625. 2.

Warnewicus (Marcus), ein alter Geschicht-Schreiber, gebürtig von Gent. Er soll XXVIII. Bücher de philosophis popularibus geschrieben haben, welche aber nach des Labbei Bericht nicht gedruckt worden sind. Jonsius de Script. Histor. Philos. p. 158.

Warnheim, oder Warnheim-Kloster, ein altes Kloster in der Schwedischen Provintz West-Gothland, eine Meile von Scara, woselbst sieben alte Schwedische Könige hinter dem Altar in sieben Gewölbern begraben liegen, unter welchen Ingo III, welcher 1063 ermordet worden, befindlich, wovon die Runischen Buchstaben zeugen. Uhsens Geogr. Lex. Hübners Geogr. II. Th. p. 129. Loccenii Hist. Svec. p. 69.

WARNI, Volck, siehe *Varni*, im XLVI. Bande p. 632. u. f.

Warnicken (Melchior), ein Magister der Philosophie und gekrönter Poete von Demmin in Pommern, kam von Wittenberg nach Hamburg, und ließ sich 1669. in der dasigen Nicolai-Kirche öffters predigen hören, da er vornehmlich wider die unrechtmäßige Beruffe der Prediger starck exferte, damit er aber zu weit gieng, und das Hamburgische Ministerium sich dadurch auf den Hals zog, daß also die Sache zu ein und anderer Streit-Schrifft ausschlug. Die von ihm herausgegebene Schrifften sind:

1) Lapis Lydius animo vere theologico in perfrictam cacodæmonis Simoniaci frontem virtute divina cum stupore quodam audientium impactus. Das ist: Geistlicher Probirstein, an welchem wahrhafftig und gründlich zu erkennen, was man nach Christi Worten bey dem Beruff eines Predigers wohl in acht zu nehmen habe, in einer zu Hamburg 1669. aus Joh. X, 1. 2. wider die unrechtmäßige Beruffe der Prediger gehaltenen Predigt vorgestellet, sammt einer derselben beygefügten Verantwortung, 1669 in 4. Darwider das Hamburgische Ministerium einen nothwendigen Bericht nebst zweyer Bedencken der Leipziger und Wittenberger Theologen von solcher Predigt 1669 in 4. herausgegeben.

2) Tempel der Danckbarkeit, oder eine Oration von derselben Tugend, die er zu Wittenberg bereits Lateinisch 1667 in 4. edirt, ins Deutsche übersetzt. Altona, 1670 in 4. Da er in der Vorrede seine obige Predigt wider das Hamburgische Ministerium vertheidiget.

Mollers Cimbria literata.

Warnings-Acker, eine Gegend in dem District Hadeler-Land, im Hertzogthum Bremen, nicht weit von Atterndorff, allwo die Stände des Hadeler-Landes bisweilen im Sommer unter freyen Himmel zusammen kommen. Hübners Geogr. III Theil, p. 551.

Warnington, eine Stadt in Lancashire. Uhsens Geogr. Lex. p. 528 b.

Warnister, eine Stadt in der Englischen Grafschafft Wiltshire, in der Provintz West-Sex. Melissantes Geogr. I Th. p. 429.

Warnitza, Ort, siehe **Warnitza**.

Warnitza, Warnitza, ein kleiner Ort in Bessarabien, in der kleinen oder sogenannten Europäischen Tartarey, nicht weit von Bender, woselbst der König von Schweden Carl XII fünff Jahr sein Haupt-Quartier gehabt, als er 1709 bey Pultawa war geschlagen worden, indem er sich allda ein höltzern Haus hatte aufbauen lassen. Hübners Geogr. II Th. p. 370.

Warno, Fluß und Stadt, siehe **Warnau**.

Warnoldus, Bischoff zu Oßnabrüg, siehe Wacholphus.

Warnon (Daniel), ehemahliger Kayserlicher Cammer-Medailleur, wurde im Jahr 1715 zu Verfertigung der Stempel zu der Medaillen-Historie gebrauchet, welche Ihro Kayserliche Majestät Carls VI Leben durch Müntzen in sich enthält. Ludewigs Univers. Historie II Th. p. 182.

Warnow, Fluß und Stadt, siehe **Warnvu**.

Warnschiold (Nicolaus von), Königlicher Dänischer Conferentz-Rath, wie auch Ritter von Danneborg seit 1733, starb 1745. Genealogisch-Historische Nachrichten VIII Band p. 607.

Warnsdorf, ein Dorf bey Rumburg in Böhmen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken &c.

Warnsdorf, Warnßdorff, ein sehr ansehnliches und uraltes Adeliches Geschlecht, dessen Ankunfft Sächsisch ist, dahero dessen auch so wohl in Bucelino als im Wappen-Buche Th. I, p. 166 bey dem Sächsischen Adel gedacht wird. Meissen, Lausitz, Schlesien und andere Länder haben viele berühmte Männer dieses vornehmen Hauses aufzuweisen, die darinnen die ansehnlichsten Ehren-Stellen bekleidet: weßwegen sie von Schickfusen und Lucä zu der Schlesischen; von Großern aber zu der Lausitzischen Ritterschafft gerechnet werden. In des Freyherrn von Abschatz Barden-Liede werden die Warnsdorfe gleichfalls zu der alten Schlesischen Ritterschafft der Quaden und Lygier gerechnet. Aus dieser vornehmen Familie sind ihrer 24 in dem 12ten Jahrhunderte, mit dem Kayser Friedrichen I auf einmahl wider die Saracenen zu Felde gegangen, die nach ihrer Rückkunfft um das Jahr 1190. wegen ihres Wohlverhaltens bey diesem Zuge mit dem Ritterstand und mit Schild und Helm begabet worden. Um das Jahr 1215 hat Heinrich von Warnsdorf durch seine Tapferkeit und milde Stifftungen sich in grosses Ansehen gesetzet. Im Jahr 1217 soll Wilhelm von Warnsdorf von dem Kayser Friedrichen II als Abgesandter in Arragonien geschickt worden seyn, da er in dessen Nahmen die Heyrath mit der Kayserlichen Printzeßin, Constantien, vollzogen, und nachgehends bey der Tauffe des ersten Kayserlichen Printzens, Heinrichs, die Pathen-Stelle vertreten. Vor seine treuen Dienste soll er die Herrschafft Blanckenstein erhalten, und alle seine Brüder am Kayserlichen Hofe empor gebracht haben. Heinrich von Warnsdorf muste bey dem Printzen Conrad die Stelle eines Hofmeisters über sich nehmen, als dessen Herr Vater das Königreich Sicilien einnehmen wolte. Melchior von Warnsdorf, des Kaysers Adolphs von Nassau Obrister um das Jahr 1295, hat fünffmahl die Hertzoge von Brabant aus dem Felde geschlagen, und drey Feld Herren dabey gefangen bekommen; er ist nachgehends in Gesandtschafften gebrauchet worden. Nicol von Warnsdorf ist 1414 als ein Schlesischer Ritter mit auf dem Concilio zu Costnitz gewesen. Im Jahr 1440 lebte N. von Warnsdorf zu Witkendorf im Landes-Huttisch-Schweidnitzischen, dessen Gemahlin war Catharine von Nostitz und Zedlitz. Nicols von Warnsdorf wird in einer Pfands-Verschreibung des Deutschen Ritter-Ordens in Preussen, so sie

ihrem Kriegs-Volcke wegen restirenden Soldes im Jahr 1455 am Tage Dorotheä ertheilet, unter andern Adelichen Rittern gedacht. Wentzel von Warnsdorf hatte im Jahr 1455 die Ehre, Amts-Hauptmann zu Görlitz zu seyn. Hanß von Warnsdorf wird in einem Privilegien des Königs Georgens in Böhmen, so der Stadt Franckenstein 1459 gegeben worden, als Zeuge und Königlicher Rath, wie auch Hauptmann der Herrschafft Glatz benennet. Im Jahr 1500 lebte zu Hausdorf im Buntzlauisch-Jaurischen Heinrich, und 1555 Nicol. Im Jahr 1550 lebte Hanß von Warnsdorf zu Prausen (vermuthlich Prausnitz im Jaurischen Fürstenthum und Weichbilde). George von Warnsdorf von der Buchau zu Güßmannsdorf, Ritter, Hauptmann zum Hayn im Liegnitzischen, vertrat 1556 bey Hertzog Friedrichen dem III zu Liegnitz die Stelle eines Statthalters zu Liegnitz. N. von Warnsdorf und Güßmannsdorf hatte zur Ehe eine von Tader und Gühren, von der gebohren N. von Warnsdorf, dessen Ehe mit einer von Reichenbach und Rudelsdorf, (deren Mutter eine von Nimptsch und Reversdorf) mit Christinen gesegnet worden, die 1560 George von Schellendorf im Liegnitzischen geehlichet. N. von Warnsdorf und Schönborn hatte zur Ehe eine von Birschdorf, aus dem Hause Dobschütz, die ihm gebohren N. von Warnsdorf und Schönborn, dessen Ehe mit einer von Schafgotsch und Schwartzbach, ward mit einer Tochter gesegnet, die an Nicoln, Freyherrn von Zedlitz und Nimmersaat, um das Jahr 1550 verehlicht worden. Im Jahr 1556 empörten sich die Unterthanen Georgens von Warnsdorf zu Schönbrunn im Görlitzischen, und rüsteten sich, aus einem mörderischen Absehen, gegen ihn aus: worauf die hierzu erbetenen Kayserlichen und Königlichen Commissarien denenselben solches Urtheil gesprochen, daß die Rädelsführer den Kopf hergeben; die übrigen aber, zwey und zwey vom Scharfrichter gebunden, der Execution zusehen, und bey Abschaffung alles Gewehrs sich auf ewig eydlich verbinden müssen, zum Andencken Messer ohne Spitzen zu führen. Im Jahr 1568 und 1574 florirte Heinrich zu Hausdorf und Logau: gleichwie 1626 Anton zu Güßmannsdorf im Buntzlauisch-Jaurischen florirte 1556 und 1647 George, und Hanß 1626. Hanß von Warnsdorf, auf Kuhna, war Beysitzer des Ritter-Rechts oder Ehren-Tafel 1592 zwischen Nicoln von Zedlitz und Melchiorn von Kalckreuter auf dem Königlichen Schlosse zu Budißin. Caspar von Warnsdorf zu Güßmannsdorf, der Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz Landes-Aeltester und Königlicher Mann-Rechts-Beysitzer, wurde nachmahls der Kayser Rudolphs II und Matthias Rath, und 1612 den 20 Junius vorbesagter Fürstenthümer Landes-Hauptmann; resignirte 1627 den 6 Julius, und gieng 1634 den 28 Junius, als ein Cavalier von ungemeiner Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit, mit Tode ab. Im Jahr 1617 den 25 April heyrathete Albrecht von Warnsdorf und Güßmannsdorf, auf Ober-Schönfeld, Veronicken von Haugwitz und Rietschen im Görlitzischen aus der Ober-Lausitz, Christophs von Haugwitz zu Alt-Seidenberg Wittwe, welche 1618 den 29 May gestorben, nachdem sie den 19 vorher Anne Marien gebohren, so den 21 darauf aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Ums Jahr 1618 ist Hanß von Warnsdorf, auf Lena, Landes-Aeltester des Görlitzischen Kreyses in der Ober-Lausitz gewesen. Adelbert von Warnsdorf, zu Güßmannsdorf, florirte 1647 als Hertzoglicher Hofrichter zu Liegnitz. Adolph George von Warnsdorf war 1656 bey dem Fürstlichen Leichen-Begängniß des Printzens Friedrichs zu Weimar. George Caspar von Warnsdorf, auf Schreibersdorf, war Assessor der Ehren-Ritter-Tafel bey der 1684 angestellten Injurien-Klage zwischen Fr. Ad. von Nostitz und Friedrich Ferdinand von Ziegler, zu Budißin. Von Johann Christophen, der 1670 gelebet, folget ein Artickel. Carl Christoph von Warnsdorf, auf Seiffersdorf, Mehmersdorf, und Klein-Janowitz, vorhero auf Ober-Cunern, verehlichte sich zu Ober-Cunern den 5 Februar 1695 mit Marie Elisabethen, einer Tochter Friedrichs von Glaubitz, aus dem Hause Ober-Cunern, und Marie Sidoniens von Schweidnitz. Im Jahr 1728 florirte Johann Christoph Gottlob von Warnsdorf, auf Tauchritz, Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Rath und Landes-Aeltester des Görlitzischen Kreyses. Zu gleicher Zeit war Ernst Gotthard Adolph von Warnsdorf, Königl. Pohlnischer und Churfächsischer Cammer-Juncker. Zu eben der Zeit bekleidete Heinrich Ernst Moritz von Warnsdorf, auf Weigersdorf und Mittel-Sohland, die Stelle eines Königl. Pohlnischen und Churfächsischen Cammer-Junckers. Im Jahr 1739 florirte Wolff Rudolph von Warnsdorff, auf Pielitz, als Hof-Richter in der Ober-Lausitz. Im Jahr 1745 ward Johann Adolph von Warnsdorf, Lands-Aeltester in der Ober-Lausitz, Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Herr.

In der Ober-Lausitz besitzen die von Warnsdorf noch heut zu Tage die Güter Etscha, Crobnitz, Gruna, Malitz, Mittel-Schreibersdorf, Rodewitz, Tauchritz, Weigersdorf ꝛc. In Schlesien sind ihre beyde Stamm-Sitze Güßmannsdorff und Schlesfeld, so im Buntzlau-Jaurischen liegen. Jetziger Zeit ist dieser Hoch-Adelichen Familie Klein-Janowitz im Liegnitzischen gehörig. Sie führen im blauen Schilde einen auf dem Rücken liegenden halben silbernen Monden, und zwischen dessen über sich gekehrten Hörnern einen silbernen sechseckigten Stern; Auf dem Helme dergleichen Mond und Stern, und hat über dieß auf der mittelsten Ecke des Sterns eine halb weiß und halb blau aufgerichtete Strauß-Feder, wie auch auf beyden Hörnern des Mondes dergleichen Strauß-Feder gestecket. Die Helm-Decken sind weiß und blau. Im Wappen-Buche findet man Th. II, p. 24. p. 24. die Freyherren von Warnsdorf, in deren blauen Schilde zwey gebogene goldene Streiffen von der Rechten des Schildes herabgehende; auf dem Helme zwey auf einander gefügte Flügel mit den zwey Streiffen bezeichnet. Die Helm-Decken sind gelb und blau. Großers Lausnitzische Merckwürdigkeiten, Th. III, p. 25. Lucä Schlesische Chronicke, p. 1862. Gauhens Adels-Lexicon. Bucelini Germ. P. 4, p. 116. Münsters Cosmograph. Henelii Silesiogr. Renov. c. 8. p. 757. Cunradi Sil. Tog. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1023 und f. Th. II, p. 1099. Genealogisch-Historische Nachrichten VII Band, p. 899. Selden im Adelichen Schilde. Müllers Sächsische Annales. Ludewigs Reliqu. MSS. Tom. X, p. 372. Carpzovs Ehren-Tempel der Ober-Lausitz, Th. I, p. 163. 172. Th. II, p. 60b. Mollers Reichs-Tags-Theatr. dritte Vorstellung, cap. VI, p. 587.

Warnsdorf (Johann Christoph von), auf Ober-Taubenheim und Tauchritz. Es wird von ihm erzehlet, daß, weil er aus seinem Ehe-Bette zwar unterschiedene Töchter, aber keine männliche Erben erzeuget, auch darzu keine Hoffnung mehr hatte, und daher sein ererbtes Adeliches Ritter-Gut Tauchritz allbereit bey seinem Leben als ein heimgefallenes Lehn von einem andern ausgebeten, auch, weil er der letzte dieser Linie, obschon nicht des Warnsdorffischen Stammes war, nach seinem Todte Wappen, Schild, Degen, und was dem anhängig mit ihm in die Grufft verschlossen werden solte; er, vermöge des Ferdinandinischen Privilegii, so derselbe der Ober-Lausnitzischen Ritterschafft, wegen der beschuldeten Landsassen Güter, und des sogenannten Vorrittes, den ein und zwantzigsten Februar 1544 ertheilet, in Gegenwart des Churfürstens Johann Georg des II. als Marggrafen in Ober-Lausitz und dero Herren Vettern, auch anderer hohen Standes-Personen, den eilfften November 1670 es gewaget, und in schneller Geschwindigkeit mit dem Küraß und Casquet, (welches ihm nachgehends bey dem Leich-Begängnüß auf dem Freuden-Pferde vorgeritten worden), auf seinen muntern Hengst gesprungen, auch ein herrliches Lob seiner angebohrnen, und durch Tugend ausgeübten Geschicklichkeit von jedermännigliech davon getragen haben soll; Wie er dann hierdurch dasjenige, was man nach seinem tödtlichen Hintritt denen Seinigen entziehen wollen, wiederum erlanget, und nachgehends solch Gut Tauchritz aus dem Lehn ins Erbe gesetzet. Dahero ihm in seinen Personalien nachfolgendes Epigramma zu Ehren aufgesetzet worden;

Was König Ferdinand dem Lande hat verliehen,
Erhielt durch einen Sprung mein vorgeübter Leib;
Mein Stamm-Haus wolte schon in andre Hände fliehen:
Gott aber ändert es; dem ich das Werck zuschrieb.

Jedoch hat er nach der Zeit über die vorigen noch sechs Kinder erzeuget, und erlebete die Freude, daß er darunter drey Söhne, als Lehns-Folger, nach sich wissen konte. Carpzovs Ehren-Tempel der Ober-Lausitz, I. Th. p. 157.

Warnsdorf (Johann Michael von), es ist derselbe im Budißinischen Gesang-Buche 1727 Verfasser des Liedes: JEsu, JEsu tröste mich ꝛc. Wetzels Lieder-Dichter, IV Theil, p. 504.

WARNSHEMENSE TEMPLUM, siehe Warnheim.

Warnshim-Closter, ein Kloster, siehe Warnheim.

Warnßdorff, Geschlecht, siehe Warnsdorf.

Warnstädt, ein Brandenburgisch Dorff ohnweit Quedlinburg, ins Amt Regenstein gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, ꝛc.

Warnstedt, oder Warnstädt, eine alte Adeliche Familie im Hertzogthum Mecklenburg, allwo sie im Amte Nienkalden das Ritter-Gut Schwastorf noch im Jahr 1720 besessen. Sie hat sich auch vor Alters auf den Gütern Triglitz und Wustrow, in der Priegnitzer Marck ansessig gemacht, nicht weniger sich unter dem Könige Christian V in Dännemarck ausgebreitet, und in Königlichen Diensten hervor gethan, wie denn im Jahr 1677 ein Obrister von Warnstedt im Sturm vor Malmoe geblieben, dessen Sohn beym Printzen Carl in Dännemarck Cammer-Juncker worden, der seinen Stamm fortgepflantzet; dergleichen auch ein Königlicher Obrist-Lieutenant von Warnstedt mit seiner Gemahlin, einer Baronesse von Winterfeld, die er in Dännemarck erheyrathet, zu gleicher Zeit soll gethan haben. Bernd Heinrich von Warnstedt wurde 1642 ein Mitglied der fruchtbringenden Gesellschafft. Leben und Regierung Gesch. Christian des V Königs in Dännemarck, p. 106. Gauhens Adels-Lex. II Th. Neumarcks neusprossender Palmbaum, p. 274.

Warnulphus, Bischoff zu Utrecht, siehe Bernulphus, im III Bande, p. 1402.

Warnung, oder Verwarnung, siehe *Comminationes*, im VI Bande, p. 833, und *Monitoria*, im XXI Bande, p. 1154. u. ff.

Warnungs-Befehle, siehe *Monitio*, im XXI Bande, p. 1153.

Warnungs-Schrifft, siehe *Monitoria*, im XXI Bande, p. 1154 u. ff.

Warnungs-USUS, siehe *Usus*, im LI Bande, p. 944.

Waroe, eine Insel in der Nord-See, jenseit des Circuli Polaris, welche nebst den drey andern Inseln, Lofforden, Roest und Westeralen ein Lehn ausmachet. Hübners Geogr. II Theil, p. 86.

Waroldern (Nieder-), ein Dorf mit einem Schlosse im Waldeckischen, ohnweit Landau.

dau. Goldschadts Beschreibung der Marckt-flecken, ꝛc. p. 370.

Waroldern (Ober-), ein Dorf bey Landau im Waldeckischen. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken, ꝛc. p. 386.

Warp, Alt- und Neu-Warp, siehe **Warpe**.

Warpe, oder **Warp** (Alte- oder Olde-), ein Städtlein oder Flecken in dem Fürstenthum Camin, in dem eigentlichen Hinter-Pommern, zur Lincken des Warpischen Sees gelegen.

Warpe, oder **Warp** (Neue), ein Städtlein oder Flecken in dem Fürstenthum Camin, in dem eigentlichen Hinter-Pommern, zur Rechten des Warpischen Sees gelegen.

Warpe (**Olde-**), siehe **Warpe** (Alte).

Warph, oder **Warff**, heißt an einigen Orten so viel, als bey denen Sachsen das Wort **Ting** oder **Ding**. **Ting** bedeutet nehmlich bey den alten Deutschen, und auch noch heutiges Tages bey den Dänen, ein **Gerichts-Platz**. Daher wurden auch *Tungini* solche Richter genannt, welche die nächsten nach den Graven waren; wie selbige denn sonst auch **Dinggraven** hiessen. **Besold** Contin. Doch meynen auch einige, das Wort **Warff** bedeute überhaupt zwar ein jedes Geschäffte oder eine Verrichtung, eigentlich aber doch auch das Gerichte, oder vielmehr die Gerichtlichen Seßionen oder Termine. Wie es denn auch besonders der Verfasser des **Reineckes** also gegeben hat: Man schall ein drudde **Werff** verdagen. Und im **Lehn-Recht** C. 32. §. 18 heist es: Man soll ihn dreymahl citiren. Ich esche von menem Herrn eine Worfse, ander Worffe, drudde Worffe. **Gryphiander** de Weichhild. c. 68, n. 6 und 7. **Besold** in Thes. Pract. v. **Warph**.

Warpische See. Es ziehet sich dieselbe beym Ausgange des grossen Haffs zur Lincken im Fürstenthum Camin in Pommern zusammen, und hat zur Rechten das Städtlein oder Flecken Neue-Warpe, zur Lincken aber das Städtlein Olde-Warpe. Man saget, daß noch nicht für gar langen Jahren die Olde-Warpe mit der Neuen Warpe und der kleinen Insel, die darzwischen lieget, ein Land gewesen sey, und das Wasser noch heutiges Tages allda gewaltig um sich fresse, auch mehr und mehr Land wegnehme. Bey gedachter See fähet sich das kleine Frische-Haff an, und erstrecket sich bey vier Meilen in die Länge, und wo es am breitesten, bey zwey Meilen in die Breite. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Stroms, p. 286.

Warpke, ein Amt, siehe **Luchow**, im XVIII Bande, p. 689 und f. und in den Supplementen dieses Lexicons.

Warracha, ist ein Indianisches Baum-Gewächse, dessen Rinde rauch und braun ist; das Laub hat kleine Zacken, als eine Säge, ist lang, hart und dunckel-grün; von den Früchten sollen die Indianer ihre Nahrung haben.

WARRACHA, eine Art Nüsse, siehe *Jack*, im XIV Bande, p. 18 u. f.

Warre, ein Flüßgen, siehe **Wawe**.

Warre, (Baron von), siehe **West**.

Warrein, oder **Borgworin**, eine Niederländische Stadt, im Stifte Lüttich an der Ecker gelegen. **Uhsens** Geographisches Lexicon, p. 528.

Warren, Königlicher Groß Britannischer Brigadier, welcher unter dem Hertzoge von Marlborough allen Feldzügen in Flandern beygewohnet, starb den neunzehenden December 1737, im achtzigsten Jahre seines Alters. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1737, p. 851.

Warren (Erasmus), ein Engelländer, ist daher bekannt, weil er eine Schrifft wider **Whiston**, unter dem Titel:

An antidote against Arianism. London, 1712 in 8.

herausgegeben; von welcher Herr Canzler **Pfaff** in seiner Introduct. in Hist. Theol. litterar. Part. I. p. 316 angemerckt; daß er zugleich in derselben den Antropomorphismum und den Tritheismum solte vertheidiget haben. Denn er behauptete, daß, wie in dem Menschen eine vernünfftige, sinnliche und wachsthümliche Seele sey; also wären in GOtt Vater, Sohn und heiligem Geist, welche Personen man sich nicht als gewisse Arten, sondern als würckliche Wesen und Geister, da einer den andern hervürbringe, vorzustellen habe. Eine iede Person habe ihre besondere Form und Gestalt, und wenn GOtt Gliedmassen beygeleget würden, so müste man dieses im eigentlichen Verstande nehmen. Man lese hier **Grapium** in Theolog. recens controversa Cap. 2. Quæst. 13. p. 128 nach. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche IV Theil, p. 172 und 209 und f. *Acta Eruditor.* 1713 p. 480.

Warren (Heinrich), ein Doctor der Medicin zu Londen. Er hat bey Fletcher Gold zu Londen, eine Abhandlung, von dem in Barbados und den benachbarten Inseln herschendem hitzigem Fieber, und der Art, wie solche zu curiren, in Gestalt eines Briefes an den D. **Mead**, unter folgendem Titel im Jahr 1741 ans Licht gestellet:

A Treatise concerning the malignant Fever in Barbadoes and the neighbouring Islands, with the method of curing. Wobey er zugleich eine Nachricht von der Witterung, wie solche von 1734 bis 1738 in diesen Gegenden gewesen, beygefüget, und mit dieser gantzen Arbeit denjenigen, die in diese Inseln zu reisen gedencken, oder daselbst im Nahmen des Königs von Engeland die Regirung führen, einen besondern Gefallen zu erweisen gesucht. **Leipziger gelehrte Zeit.** 1741 p. 715.

Warren (Martin), von ihm ist bekannt:

Epistola ad amicum, in qua curandi methodus & ratio in febribus nuper grassantibus, ac corticis Peruviani periculum, incertitudo & insalubritas breviter explicatur, Cambridge 1729 in 4, 7 und ½ Bogen,

sein den *Actis Erudit.* im April 1730 recensiret ist. **Leipziger gelehrte Zeitungen**, 1730, p. 247.

Warren (P.), Königlich-Großbritannischer Commendant en Chef aller Schiffe in den Inseln Sotrovento und dasigen Gewässer, wie auch nachgehends Contre-Admiral von der blauen Flagge. Er hat nebst dem Commandeur **Knowles**, in denen Caribischen Inseln, im Jahr 1744 denen Frantzosen vielen Schaden und Abbruch gethan. Sie hatten beyde ihr Wesen meistens auf den Inseln St. Christofle und Antigoa, von dar aus sie alle Frantzösische Inseln blequirten, und sich aller Schiffe und Fahrzeuge bemächtigten, die nach denselben zusteuren. Wodurch sie auf diesen Inseln und besonders auf Martinique nicht nur eine grosse Theurung der Lebens-Mittel verursachten, sondern auch allen Handel und Wandel sperreten. Es wurde dieser **Warron** im Jahr 1745 zum Commendanten aller Schiffe, und 1746 im August zum Contre-Admiral von der blauen Flagge erkläret. Er führete im Jahr 1745 das Commando zu Wasser bey der Bemeisterung der Canadischen Insel Cap-Breton, in America. Es ist gedachter Platz sehr feste, weil aber nur besagter Commandeur **Warron** sich eines grossen Fahrzeuges sowohl, als des Frantzösischen Kriegs-Schiffes le Vigilant von vier und sechzig Canonen, das zur Beschützung von Cap-Breton dienen sollen, bemächtiget hatte, ist die Besatzung in den mißlichsten Umständen gewesen, so, daß sie endlich capituliren müssen. Genealogisch-Historische Nachrichten VII Band, p. 359 und 434. VIII Band, p. 223, 767 u. f.

Warren (Robert), der heiligen Schrifft Doctor und Rector zu Strafford-Bow, in der Engelländischen Grafschafft Midlesex. Es ist von ihm folgende Schrifft in Englischer Sprache bekannt:

The impartial Churchman, or a fair and candid representation of the excellency and beauty of the church of England, together with an affectionate address to Protestant Dissenters, by Rob. Warren, D. D. Rector of Strafford-Bow in Middlesex &c. London 1728 in 8.

Wider solche hat ein ungenannter eine andere, betitelt:

The impartial Quaker, in answer to the impartial Churchman, Written, by D. Rob. Warren, by H. S. London, 1731, in 8,

herausgehen lassen. Die erstere Schrifft hat Gelegenheit zu der letzteren gegeben. Herr Warren sähe gern, wenn er alle Nonconformisten zur Englischen Kirche bringen könnte, und dieses war die Absicht seiner Schrifft. Er bringet von der Gewalt der Kirche bey, und glaubet, iedem Apostel sey sein Land, das er bekehren solle, durchs Loos zugefallen, folglich habe er auch eine Jurisdiction über dasselbe erhalten. Daß die Bischöffe über die Priester sind, hält er gar nicht vor Antichristisch. Die Priester selbst hätten zwar eine geringere Gewalt, als die Bischöffe, doch aber bedeutete sie etwas, weil sie auf Erden löseten und bänden. Die Aeltesten aber achtet er gar nicht so hoch, als einige, und ihr Ansehen wird von ihren Gönnern mit schlechten Gründen behauptet. Der Ungenannte ist in seinen Antworten spitzig und schertzhafft. Er tadelt, daß Herr **Warren** seine Gelehrsamkeit verschwende, wo es nicht nöthig sey, und daß er unter andern Legenden, auch **Constantinum** den Grossen, und seine Mutter Helena zu Engelländern mache. Daß die Quaker von der Tauffe nichts wissen, will er damit beschönigen, daß das Wort Tauffen Matth. XXVIII, so viel als Lehren, Unterrichten bedeute. Aus der Bibel, spricht er, könne man nicht beweisen, daß das Abendmahl zu einem beständigen Gebrauche vor alle Christen eingesetzet sey. Was Herr **Warren** von den Ceremonien der Englischen Kirche lehret, kommet dem Quaker meistens lächerlich vor. Er gehet sie nach der Reihe durch; ist aber übrigens nicht darwider, daß in der Kirche Ordnung sey; nur daß ein Laye, mit Bewilligung der Gemeine auch das Amt eines Priesters verrichten könne. Alle Beweise, wodurch der Predigtstand als ein besonderer Stand pfleget vorgestellet zu werden, suchet er zu entkräfften, und glaubet, daß durch das Lösen und Binden nur die Krafft des Gebethes verstanden werde. *Bibliotheque Britannique* I Theil, Tom. IV. **Leipziger gelehrte Zeitungen** II Beytrag, p. 554. Es ist dieser **Warron** vermuthlich auch einer von denen Gegnern des Bischoffs **Hoadley**, über sein Buch von der Natur und dem Endzwecke des heiligen Abendmahls, gewesen; wie denn einer Gegen-Schrifft wider dieses Buch, unter dem Titel: An Answer to a Book, intitled: A plain Account &c. so in Form eines Briefes aufgesetzet, gedacht wird, in **Leipziger gelehrten Zeitungen** 1736 p. 386. Wider welche Schrifft ein Ungenannter folgendes: The plain of the nature and end of the Lords supper vindicated &c. in 8, in den Druck gegeben. Er suchet darinnen den **Hoadley**, sonderlich wider die schuld gegebene Socinisterey, zu vertheidigen, dabey prüfet er die drey Theile der Antwort des D. **Warren** auf des Bischoffs Buch, und den Anhang desselben. **Leipz. gelehrte Zeit.** 1737, p. 605.

Warrender von **Lochend**, ein ansehnliches Geschlechte in Schottland, von welchem **George** den 2 Junius 1715 von dem Könige **George** I zum Baronet erhoben wurde. Er starb 1721, und hatte seinen ältesten Sohn **Jacoben** zum Nachfolger, welcher noch 1728 lebte, und von einer Tochter, **Patritius Johnstoun**, unterschiedliche Erben hatte. *The English Baronets*, T. 3, p. 167.

Warrington, **Waringtor**, Lateinisch *Rigodunum*, *Varingtonium*, eine schöne und grosse Marcktstadt, in der äussersten Gegend von Lancashire. Sie liegt auf der Nord-Seite des Flusses Mersey, über welchen sie eine schöne steinerne Brücke hat, die nach Cheshire zu führet. Zu Ausgange des 17 Jahrhunderts, ist diese Stadt mit dem Tittel einer Grafschafft beehret, und George Booth zum ersten Grafen von Warrington und Baron de la Mere gemacht worden. Alhier wurde die Schottische Armee unter dem Hertzoge von Hamilton durch die Parlaments-Trouppen 1648 geschlagen. Camden. Zeiller. Breverell. Miege. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 129. Hübners vollst. Georgr. Th. I, p. 346. Vollst. Lex. der alten, mittl. und neuen Geographie.

Warrington (Grafen von), siehe **Booth**, im IV Bande, p. 701 u. f.

Warrys oder **Wannys** (Königreich derer) ist auf der Insel Ceylon in dem disseitigen Ost Indien gelegen, und gehöret den Holländern, die es den Portugiesen abgenommen haben. Salmons Insel Ceylon, p. 6. 8.

Warsager, siehe **Wahrsager**.

Warsau, Stadt, siehe **Warschau**.

WARSAVIA, Stadt, siehe **Warschau**.

Warsaw, Stadt, siehe **Warschau**.

WARSAWIA, Stadt, siehe **Warschau**.

Warsberg, **Warsperg**, ein altes Adeliches und ietzo Freyherrliches Geschlechte an dem Rheine, von welchem **Boemund** (den Hübner **Warnesbeck von Dachstuhl** nennet) um das Jahr 1299 Churfürst zu Trier gewesen, wie bey dem Zumbracht zu sehen, als welcher deren ordentliche Stamm-Reihe mit **Johann** von Warsberg anfänget, der um das Jahr 1382 gelebet. Von dessen Nachkommen war **Samson**, Chur-Cölnischer Rath, und **Johann**, Burggraf zu Reineck. Dieser letztere starb 1604, und hinterließ **Samson II**, Herrn zu Reineck und Obristen. **Johann Philipp** von Warsberg war anfänglich und seit 1595 Canonicus zu St. Alban, und B. M. V. ad Gradus, auch zu Bleidenstatt, nachmahls Dom-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Maynz; er starb den 14 September 1639. **Damian Ernst** von Warsberg war zu Ausgange des siebenzehenden Jahrhunderts Decanus des Trierischen Ertz-Stiffes, wie auch Cantor und Thum-Probst zu Allerheiligen in Speyer. Des obigen **Samsons II** Enckel, **Lotharius Friedrich**, Freyherr von Warsberg, Chur-Trierischer Rath und Ober-Amtmann zu Saarburg, hat sein Geschlecht mit zwey Söhnen fortgepflantzet, nehmlich 1) **Anselm Franz Ernsten**, Freyherrn von Warsberg, Capitular-Herrn zu Maynz, Ober-Chor-Bischoffen und Dom-Herrn zu Trier, Dom-Probsten zu Speyer, wie auch Chur-Maynzischen Geheimden Rathe; selbiger wurde im August 1732 zum Statthalter in Erfurt ernennet. Er hatte im Jahr 1735 den ersten October die Ehre, den neugebohrnen Printzen des regierenden Hertzogs von Sachsen-Weimar **Ernst Augustens**, in Person so wohl vor sich als im Nahmen anderer hierzu ernennter dessen Tauff Zeugen, aus der Tauffe zu heben. Sonst hat er auch bey jedermann das Zeugniß eines gerechten, gottesfürchtigen und sehr löblichen Regentens erhalten; und 2) **Carl Heinrichen**. Sonst ist noch bey diesem Geschlechte zu mercken, daß die Burggrafschafft Reineck durch weibliche Succeßion an dieses Haus Warsberg gebracht worden. Von denen von Warsberg hat hernachmahls Graf Rudolph zu Sintzendorf, der Stamm-Vater der Sintzendorfischen Linie, welcher 1677 verstorben, die Burggrafschafft Reineck käufflich an sich gebracht. **Heutige Christliche Souverains von Europa**, p. 725 und 772. Zumbracht Tab. 76 vom Rheinischen Adel. Gaubens Adels Lexicon. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1732, p. 287, des Jahrs 1735, p. 494. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band, p. 389. Triers Wappen-Kunst, mit Feustels Vermehrungen, p. 628. Siehe auch den Artickel **Maynz**, im XIX Bande, p. 2443.

Warsbüttel, ein Dorff im Hertzogthum Lüneburg, ins Amt Giffhorn gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken.

Warsch (Hans), ein Kühhirte zu Oggersheim. Er ist deswegen merckwürdig, denn als im Jahr 1625 die Spanier unter Don Ferdinando **Consalvo** de Cordua vor diesen Ort Oggersheim kamen, und die dasigen Einwohner auf der einen Seite den hellen Haufen ankommen sahen, und deswegen auf der andern aus Furcht über die Stadt-Mauer hinaus sprungen und davon liefen; blieb niemand als dieser Kühhirte mit seiner schwangern Frau alleine darinnen. Er accordirte hierauf mit dem Trompeter, welcher die Stadt aufzufordern kam, weil die Thore noch fest zugeschlossen waren. Kurtz nach der Uebergabe der Stadt, kam gedachten Hirtens Frau mit einem jungen Sohne darnieder, welchen der General Don Cordua und die fürnehmsten Spanischen Officirer aus der Tauffe huben, sich auf ihre Kosten lustig machten, und den Hirten mit an des Generals Tafel nahmen. J. H. D. Rheinische Antiqu. p. 352.

Warschau, **Warsaw**, **Warsau**, lateinisch *Varsavia*, *Varsovia*, *Warsovia*, *Warsovia*, Polnisch *Warsawia*, Frantzösisch *Varsovie*, die Haupt-Stadt in dem Hertzogthum Masovien, und anietzige Königliche Polnische Residentz, mithin die vornehmste Stadt in Pohlen. Sie ist ihrer

Lage

nach unter die gesundesten und angenehmsten Oerter dieses grossen Königreichs zu rechnen. Sie liegt in einer Ebene an der Weichsel, in drey und viertzigsten Grade der Länge oder von Uranienburg gegen Morgen sieben und dreyßig Stunden-Minuten: die Breite dieses Orts ist zwey und funffzig Grad und funffzehen Minuten. Gegen Morgen hat diese Stadt besagten schiffbaren Fluß; gegen Mittag eine ho-

lichte Fläche, welche sich längst der Weichsel erstrecket, und die Solecq genennet wird, allwo es wegen des austretenden Flusses ziemlich sumpffigt und morastig ist; dergleichen auch die Gegend, so sich Abend-wärts wendet; auf Mitternächtlicher Seite aber ist eine grosse Plaine von sandigtem Boden und kleinem Gebüsche, biß an das Camalduler-Kloster bey Bielau. Sie liegt funffzig Meilen von Breßlau, neun und sechzig Meilen von Dreßden, und fünff und achtzig Meilen von Leipzig. Sie ist groß, wird in die alte und neue **Stadt** eingetheilet, deren diese, seit dem sich die Pohlen Meister von Masovien gemachet, erbauet worden; und hat der Adel viel schöne Gebäude daselbst aufgeführet.

Beschaffenheit.

Es ist dieselbe um das Jahr 1269 von Conraden, Hertzogen in Mazovien, erbauet; vom König **Sigismund Augusten** aber zur Königlichen Residentz gewidmet worden, gestalt den über hundert und sechzig Jahr her die Könige in Pohlen daselbst residiret haben. Dennoch aber ist das im Jahr 1697 bey der Königs-Wahl **Augusts** des II in Pohlen beschehene Anbringen, wie künfftighin ein König in Pohlen beständig in Warschau zu residiren, so wohl auch den Pohlnischen Habit zu tragen, sich verbinden solte, weder beliebet noch erfüllet worden. Man hält die Stadt für den Mittel-Punct des Königreichs Pohlen, weswegen unter andern bisher die meisten Reichs-Täge, und selbst der Wahl-Tag allda gehalten worden. Sie treibt gute Handlung. Die vornehmsten Vorstädte sind, die Cracauer und die andere Prag genannt.

Einwohner.

Von der Beschaffenheit der dasigen Einwohner giebt der Königliche Pohlnische Leib-Medicus **D. Christian Heinrich Erndtel** in dem Tractat unterm Tittel:

Warsavia physice illustrata, s. de aëre, aquis, locis & incolis Warsaviæ, eorundem moribus & morbis, p. 20.

weitläufftige Nachricht.

Brücke.

Von der ehemahlen zu Warschau sich befundenen höltzernen ein tausend ein hundert und funffzig Schritte langen Brücke, welche König **Sigismund** über die Weichsel, welche daselbst sehr tieff und breit ist, zu bauen angefangen, dessen Schwester **Anne** aber vollendet, und 1603 durch heffttige Eis-Stösse ihren Untergang erhalten, lieset man annoch bey dem Pulver-Thurm an einer Tafel folgende Aufschrifft:

Ne Pontem sublicium superbo sumtu atque arte admirabili a Sigismundo Augusto Rege inchoatum, & a se post ejus mortem consimili opere perfectum, repens vicina suburbanorum male cautorum tectorum flamma, nec opinate mere corriperet, correptumque in favillam redigeret: Anna Jagellonia Poloniæ Regina, Magnorum Regum Conjux, Soror, Filia, hoc lateritii propugnaculi sepimento tutissimo a fundamentis excitato muniendum curavit, A. Christi Dei nostri MDXXCII.

Zu Vollbringung eines von König **Augusten II** Glorwürdigsten Andenckens, bereits geordneten steinernen Brücken-Baues zu Warschau über die Weichsel, hat man den Fond daher genommen, daß alle diejenigen, so zu Reichs-Chargen erhoben würden, nach Masse der Revenüen, zu dessen Beförderung ein gewisses Quantum beyzutragen, sich gefallen lassen solten; Wie denn in dieser Absicht der Woywode zu Cracau drey hundert Ducaten, der Cron-Hof-Marschall **Bielinski** zwey hundert Ducaten, und der Woywode von Culm Czapski drey hundert Ducaten würcklich auszahlen lassen, es ist auch der Beytrag einiger damahls noch zu vergebenden Starosteyen von Cracau, Landsersko und Zarnowio auf zwölff hundert Ducaten geschätzet, einfolglich die baldige Vollkommenheit gedachter Weichsel-Brücke desto gewisser verhoffet worden.

Colossus.

Bey dem Cracauer Thore betrachtet man einen überaus schönen aus Pohlnischen bey Checin gegrabenen Marmor errichteten Colossum, welcher nebst der vergoldeten Statue und Bildniß, König **Sigismunden III** zu Ehren aufgerichtet, und mit verschiedenen Inscriptionen bezieret worden.

Schloß.

Ohnweit dieser Ehren-Säule hat obgedachter **Sigismund** das Königliche Schloß, in Gestalt eines Vierecks erbauen, seine Nachfolger aber noch mehr erweitern und auszieren lassen. Die alten Gemählde darinnen, so mehrentheils die Geschichte dieses Königreichs andeuten, sind meistens von der Hand des Italiänischen Künstlers **Dolabellä**. Alhier pflegen die Könige in Pohlen gemeiniglich zu residiren.

Viasdow.

Gegen über auf der andern Seite des Flusses stehet ein anderer Königlicher Pallast mitten unter schönen Lust-Wäldern und Gärten, so von Uladislao VII erbauet und **Viasdow** genennet worden, allwo die Reichs-Stände vormahls zu sitzen und die wichtigsten Reichs-Sachen auszumachen pflegten.

Andere Palläste.

Ferner ist auch daselbst des Königes **Johann Casimirs** Pallast, wie auch noch ein anderes sehr prächtiges Gebäude, welches der Graf **Morstin**, Groß-Schatzmeister von Pohlen, erbauen lassen. Eine Meile von diesem Orte ließ der König **Johann Sobieski** ein schön Lust-Haus erbauen, welches er Vil-

la

a Nova, nennete. Die andern öffentlichen Gebäude sind gleichergestalt sehenswürdig.

Haupt-Kirche.

Die dasige dem heiligen Johann gewidmete Haupt-Kirche hat Hertzog Johann von Mazovien, da sie vorhero nur höltzern gewesen, im Jahr 1390 steinern erbauen lassen. In derselben stehet den Königen in Pohlen das Jus patronatus zu, und 1406 ist sie durch Albrechten, Bischoffen zu Posen, zu einer Collegiat-Kirche erhoben worden.

Litthauer-Kirche.

Ohnweit derselben findet man ein den Jesuiten zugehöriges Gebäude, welches man die Litthauer-Kirche nennet, in deren Collegio eine ansehnliche Bibliotheck von mehr als drey tausend Stück der auserlesensten Bücher aufbehalten wird, als zu deren Vermehrung die Patres Kochanski und Piekarski, vieles mit beygetragen haben.

Pfarr- und andere Kirchen.

Die Pfarr-Kirche St. Mariä ist im Jahr 1492 erbauet worden. In der Kirche St. Bennonis wird der Deutsche Gottesdienst gehalten. Der Tempel St. Georgii, von welchem eine besondere Gasse zu Warschau den Nahmen führet, wird für den ältesten der Stadt gehalten.

Klöster.

Unter den vielen Klöstern dasigen Orts stehet das zum heiligen Geist den Patribus St. Pauli des Eremiten zu. Das Dominicaner-Kloster vor der Stadt, fasset die ansehnlichste Bibliotheck von gantz Warschau in sich, und zeigt man darinnen nebst mehr als drey tausend Stück gebundenen Büchern, eine nicht geringe Anzahl von Manuscripten.

Hospital.

In dem zum Augustiner-Kloster gehörigen Hospital, werden mehr als hundert Arme verpfleget. Der Garten des Klosters der P. P. Reformatorum, so die Regel Stl Francisci beobachten, zeiget viele Haselnüß-Sträucher, dergleichen sonst nirgendswo in gantz Warschau gefunden werden.

Zeug-Haus.

Das von dem Könige Uladislaus IV angelegte Zeughaus, dienet dem Königlichen Ober-Zeugmeister zur Wohnung.

Capelle in der Cracauer Vorstadt.

In der Vorstadt Cracau ist auch eine kleine Capelle, die zum Begräbniß des Groß-Hertzogs von Moscow, Johann Demetrius Suski erbauet worden, welcher nebst seinen beyden Brüdern in dem Castell Goslinin gefangen starb.

Societät der Wissenschafften.

Im Frühlinge des Jahrs 1742 ist unter der Aufsicht des Fürst-Bischoffs von Ermeland Grabowski, so denn des Bischoffs von Posen, und des Päbstlichen Nuntii, eine Societät der Wissenschafften in Warschau errichtet worden, in welcher einige Durchlauchtige Häupter, als der Fürst Woywod von Reußland Czartoriski, und der Woywod von Cracau Fürst Lubomirski, der Woywod von Pohlin, und andere vornehme Herren sich nicht gescheuet, Ehren-Glieder (Membra honoraria) zu werden; die übrigen Mitglieder sind meistens Patres aus den Klöstern, und alle Catholisch. Der gelehrte Pater Slivitzki hat diese Stiftung mit einer Lateinischen Rede inauguriret. Es hat besagte Societät bereits einige Sessiones gehalten, und verschiedene Problemata aufgegeben.

Zaluskische Bibliotheck.

Die Bibliotheck des Cron-Cantzlers Zaluski, als eines gressen Beförderers der Gelehrten, ist beydes an Kostbarkeit, als Seltenheit eine der ansehnlichsten, wovon in dem Artickel Zaluski, ausführlicher soll gehandelt werden.

Andere gelehrte Sachen.

Der Pater Konarski hat an einem Tractat de Emendandis lingvæ Latinæ vitiis gearbeitet, und der Pater Kola hat des Danets Lateinisch-Frantzösisches Lexicon mit zugesetzter Pohlnischen Uebersetzung sehr prächtig auflegen lassen. Von Annehmung der Wolfischen Lehr-Art zeugen die von den Patribus Theatinis ohnlängst zu Warschau zum Druck beförderte Theses Logicæ.

Merckwürdigkeiten.

Von Curiositäten, versteinerten Sachen, Kräutern und Pflantzen, so um Warschau aufbehalten und gefunden werden, hat Herr D. Erndtel l. c. Cap. II. p. 44. u. ff. und in dem Anhange umständlich, und zwar von den letztern in Alphabetischer Ordnung gehandelt.

Politische Merckwürdigkeiten.

Im Jahr 1655 bemächtigten sich die Schweden dieses Orts ohne Verlust eines einigen Mannes; er wurde aber von den Pohlen in dem folgenden Jahre wieder besetzet. Den 18. 19. und 20sten Julii 1656 wurde die berühmte grosse Schlacht zwischen den Pohlen und Tartarn einer Seits, den Schweden und Brandenburgern anderer Seits ohnweit dieser Stadt gehalten, bey welcher der König Carl Gustav von Schweden, und der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg selbst zugegen waren. Vor der Schlacht bemühete sich der Frantzösische Gesandte, die Pohlen zum gütlichen Vergleiche zu bewegen; bekam aber die Antwort: Wenn gleich der Churfürst selber käme, und vor dem Könige in Pohlen auf die Knye niederfiele, so wäre es doch nicht im weiten Felde, ob er Gnade erlangen würde. Der König Johann Casimir selbst aber gab dem Gesandten die Resolution: Er hätte einmahl die Schweden den Tartarn zum Frühstück geschencket; und dem Churfürsten hätte er ein Gefängniß zugedacht, darinne ihn weder Sonne noch Mond bescheinen solte: Also

müste nunmehro die Schlacht vor sich gehen. Es ward auch hierauf den 18 Jul. der Anfang damit gemachet, da die Vortruppen dann und wann an einander geriethen. Den rechten Flügel commandirte der König in Schweden, unter ihm habende seinen Bruder Adolph Johann; und den Feld-Marschall Duglas; Die erste Linie commandirte Philipp, Pfaltzgraf zu Sultzbach, die zweyte Carl der Grosse, Marggraf von Baden, und die dritte Heinrich Horn; Das Fußvolck, der General-Major Bülow und die Artillerie Gustav Oxenstirna. Den lincken Flügel commandirte der Churfürst von Brandenburg, unter ihm habende den Feld-Marschall Carl Gustav Wrangel; die Reuterey aber, Graf Georg Friedrich von Waldeck, General-Lieutenant, benebst den General-Majorn Canneberg, Claus Tott, und Böttticher; und die Infanterie Otto Christoph Sparr, Graf Josias von Waldeck und Golz. Der König machte mit seinem Flügel den Anfang zum Treffen, und jagte die Pohlen bis in ihr verretranchirtes Lager; weil aber darüber die Nacht einfiel, und bedencklich war, unter dem Feuer der Pohlnischen Stücke Halte zu machen; so zogen sich die Allirten Truppen ein wenig zurück. Folgendes Tages, nehmlich den 19den Julius, gieng es schärffer her. Zuförderst setzten die Pohlen an die Brandenburgischen Völcker, so den lincken Flügel hatten, nnd fügten denenselben einigen Schaden zu; Bey ersehenem Vortheil nun, brachen sie aus den Retrenchements hervor, und fielen auch auf den rechten Flügel, welcher sich indessen, da die Tartarn von hinten zu in die letzte Linie einbrechen wolten, um den lincken Flüge herum zog, damit er ein weiteres und freyeres Feld gewinnen möchte, also daß, solchemnach, der König den lincken, der Churfürst aber den rechten Flügel, in verkehrter Ordnung commandirte. Es kam alhier der König in Schweden in Lebens-Gefahr, iedoch half er sich glücklich davon; Beyde Theile blieben auch an diesem Tage auf dem Schlacht-Felde stehen, welches zumahl vor die Pohlen sehr vortheilhafftig war. Den folgenden Tag, als den 20sten Julius gieng das Treffen von neuem an, nur daß die Schlacht-Ordnung nach Gelegenheit des Platzes, ein wenig geändert wurde, mit solchem Glück, daß endlich die gantze Pohlnische Armee die Flucht nehmen und alles hinter sich im Stiche lassen muste. Die Uberwinder konten den Feind nicht verfolgen, weil Pferde und Mannschafft innerhalb diesen dreyen Tagen wenig gegessen, und dabey so viel blutige Arbeit ausgestanden hatten. König Johann Casimir retirirte sich über die Brücke mit der Infanterie nach Warschau, wohin sich auch die Königin mit ihrem Frauenzimmer, welche, die beyden ersten Tage über, der Schlacht von einem Hügel zugesehen hatten, Tages vorher begab. Allein sogleich nach erlangten Siege gieng auch die in Warschau liegende Besatzung fort, und wurde der Ort dahero von den Schweden wieder eingenommen, an sich selbst merckwürdigen Treffen ist nun, und die Mauren niedergerissen. Von noch als was besonders anzumercken: daß die Pohlnische Armee, der Allirten Schweden-Brandenburgischen Armee, so wohl was die Anzahl der Truppen, als die Situation der der Wahlstatt betrifft, weit überlegen gewesen, indem man die Pohlnische Armee auf viertzig tausend Mann, und die feindliche nur auf sechzehn tausend Mann starck gerechnet; daß, wohin sich auch nur die Schwedische Armee gewendet, der Wind gleicher gestalt sich mit derselben gleichsam in einem Circkel herumgedrehet, und also den Pohlen den Staub und Rauch ins Gesichte getrieben, daß von Ober-Officirern niemand, ausser dem Obristen Sinckler, erschossen, und auch allein der General Canneberg verwundet worden; daß endlich ohngefehr vier hundert Mann von gemeinen Soldaten entweder blieben oder bleßiret, dahingegen der Pohlen über vier tausend auf der Wahlstatt gezehlet, was aber in den Morasten und Wassern ersoffen, oder folgendes Tages im Nachsetzen umkommen, nicht gerechnet worden. Ludolfs Schaubühne III Th. p. 745 u. ff. Im dem Pohlnischen Kriege, unter dem Konige Friedrich August, im Jahr 1702 u. ff. haben bald die Schweden, bald die Sachsen diesen Ort inne gehabt. Im Jahr 1704 wurde der bekannte Confoderations-Congreß, und 1717 der grosse Pacifications-Tag allhier gehalten, davon unter besondern Artickel ein mehreres. Im Jahr 1708 wurde dieser Ort von der Contagion so heimgesuchet, daß allein in dieser Stadt bis siebenzehn tausend Menschen dadurch aufgerieebn worden, welches Unglück im Jahr 1710 sie abermahls betroffen.

Schrifften.

Es kan über diesen gantzen Artickel nachgelesen werden D. Christian Heinrich Erndtels Wasavia physice illustrata, seu de aëre, aquis, locis & incolis Warsaviæ, eorundemque moribus & morbis, tractatus, Dreßden, 1730, in 4. Connors Beschreibung des Königreich Pohlens, p. 329 u. f. Schramms Reise-Lex. Uhsens Geogr. Lex. Starovolscii und Cellarii Polonia. Pufendorf de reb. Carol. Gustav. Faßmanns Leben und Helden-Thaten Friedrich Augusts. Breßlauer Natur-Geschichte XII. Vers. p. 517. Wegners Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten, p. 702.

Warschauisches Concilium, oder dasjenige Concilium, welches im Jahr 1710 den 4 Februar zu Warschau von dem Könige August II, nach Wieder-Erlangung des Königlichen Thrones, angestellet worden. Damit verhält es sich folgendergestalt: Den 2 Februar iezt besagten 1710den Jahres langeten Ihro Königliche Majestät in Pohlen in Begleitung des Cron-Vice-Cantzlers, Bischoffs von Cujavien, und des Ober-Falckenierers, Herrn von Vitzthum, aus Sachsen zu Warschau an, da sie denn folgenden Tages von denen anwesenden Bischöffen von Ermland und Plocko, wie auch von andern Magnaten mehr complimentiret wurden. Den 4 darauf, nehmlich an dem bestimmten Tage des grossen Concilii, erhuben

sich Seine Königliche Majestät mit einem ansehnlichen Gefolge von geistlichen und weltlichen Senatoren und dem anwesenden Adel aus dem Schlosse in die Pfarr-Kirche, woselbst der Päbstliche Nuntius das hohe Meß-Amt, der Herr Tarlo aber, als nominirter Bischoff zu Posen, die Predigt hielte. Nach verrichteter Andacht kehreten Seine Majestät in gleichmäßiger Begleitung auf das Schloß zurücke, allwo in einem besondern Gemach, (weilen die Senatoren-Stube noch nicht gebührend zugerichtet war), unter der Direction des Litthauischen Marschalls, Herrn Mioßecks, der Cron-Schwerdt-Träger und Sendomirische Conföderations-Marschall, Graf Dönhof, Seiner Königlichen Majestät im Nahmen der gantzen Versammlung mit einer zierlichen Rede zu Dero Wiederkunfft Glück wünschete, und Deroselben vor alle väterliche Vorsorge zur Wohlfahrt des Vaterlandes unterthänigst dancketе, mit angehängeter Bitte im Nahmen des Groß-Hertzogthums Litthauen, dieses angefangene grosse Concilium bis zur Ankunfft derer Litthauischen Magnaten und Deputirten auszusetzen; Worauf sogleich der Cron-Groß-Cantzler, Bischoff von Ermland, im Nahmen Seiner Königlichen Majestät antwortete, daß Dieselben, unerachtet der Entlegenheit des Ortes und der mühsamen Reise, sich dennoch auf die bestimmte Zeit eingefunden, weil sie gesonnen, die bedrängete Republic ohne einigen Zeit-Verlust mit allen möglichen Mitteln zu erleichtern. Jedoch wolten sie auf Anhalten des Groß-Hertzogthums Litthauen die Seßion auf künfftigen Montag verlegen. Hierauf ist der Primas des Reichs, beyde Cron- und Hof-Marschalle, der Cron-Schatz-Meister, Fürst Wiesnowiecky, nebst vielen andern Magnaten und eine grosse Menge des Adels selbst angelanget, welche sich auch allerseits am bestimmten Montage in der Senatoren-Stube versamleten, allwo obgedachter Cron-Schwerdt-Träger wieder eine vortreffliche Rede an Se. Königliche Majestät hielt, und zu Deroselben Wiederkunfft auf den Thron Glück wünschete; Worauf der Cron-Groß-Cantzler im Nahmen Seiner Königlichen Majestät ebenfalls eine schöne und lange Rede an die gantze Versammlung ablegete, darinnen er dieselbe sonderlich zur Gegen-Liebe und Treue gegen den König, wie auch zur innerlichen Eintracht beweglichst ermahnete, und dabey versicherte, daß Seine Königliche Majestät gnädigst gesinnet wären, die bisher Irrenden zu Gnaden anzunehmen, auch sonsten des gantzen Landes Wohlfahrt zu handhaben. Zuletzt überreichete er der Versammlung neun Puncte, welche in folgenden bestunden, als

1) Daß man mit Fleiß daran arbeiten wolle, wie die Ruhe und der Friede in dem Königreiche wiederum hergestellet werden möchte.
2) Daß man sich bemühen wolle, Seine Majestät, König Augustum, auf dem Throne zu handhaben, und daß Seine Majestät eine General-Amnestie noch kundmachen lassen.
3) Daß man die schlimme Aufführung der Stadt Dantzig untersuchen, und hierinnen der Sorge tragen wolte.
4) Daß man den Krieg wider den König von Schweden fortsetzen wolle, um zu einem guten Frieden gelangen zu können.
5) Daß man eine gute Armee auf die Beine bringen wolle.
6) Daß man den Czaar von Moscau ersuchen wolle, eine gute Krieges-Zucht bey seinen Truppen beobachten zu lassen, der Republic diejenigen Subsidien zu bezahlen, welche er derselben zu liefern sich verbindlich gemachet habe, und diejenigen Plätze zu räumen, welche Pohlen zugehören.
7) Daß man Extraordinair-Gesandschafften an alle Höfe in Europa schicken wolle, um ein gut Verständniß mit denenselben aufzurichten.
8) Daß man die Festungen des Königreiches, und absonderlich Kaminieck und die Schantze der Dreyeinigkeit, mit allen Nothwendigkeiten versehen, und daß man
9) eine ansehnliche Artillerie zusammen bringen wolle.

Ueber diese Puncte solte nun auf diesem Concilio berathschlaget werden; Worauf sodann die Seßion bis auf den 13 Februar verschoben wurde. Als nun dieser angesetzte Tag erschien, verfügten sich Seine Majestät des Vormittags um zehn Uhr mit dem Senat und Ritterstand in die Senatoren-Stube, allwo anfänglich der Primas seine Meynung über die eingegebene Puncte erklären wolte. Weil aber die gesammte Ritterschafft begehrete, daß, nach altem Gebrauch, vorher eine iegliche Provintz ihre Session darüber halten, und dem Senat Bericht erstatten, dieser aber alsdenn seine Stimmen geben möchte; so entstund dieserwegen einiger Wort-Streit, welcher iedoch in der Güte gehoben, und der Ritterschafft, nach denen Stimmen derer Senatoren, gleichfalls ihre Stimmen erlaubet wurden. Hierauf fieng der Primas seine Stimme mit einer sinnreichen Rede an, und gab seine Verwunderung an den Tag, indem GOtt der allmächtige dieses Land in Abwesenheit des Königes so lange erhalten, anietzo aber, nach einer entsetzlichen Finsterniß, die Sonne der Majestät von neuem hervorbrechen lassen. Folgends hat er alle neun Puncte nach der Ordnung vorgetragen, und insonderheit dahin angetragen, damit zuförderst die Pacta, Tractaten und Conföderation erneuert, der Stadt Dantzig Widerspenstigkeit gegen Se. Majestät und das Reich, angesehen, und inskünfftige verhütet werden möchte; ferner wie sich die Republic gegen die benachbarten Potentaten, insonderheit aber gegen Moscau zu verhalten habe, und wie endlich zur Sicherheit der Republic die Armee und Artillerie einzurichten, auch der Cron-Schatz in guten Stand zu setzen sey. Denselben Tag erhoben

sich Se. Majestät Vormittags um 9 Uhr wieder in die Senatoren-Stube, allwo der Bischoff von Cujavien seine Rede hielte, und in allen Puncten mit der Meynung des Primas übereinstimmete, welchem hernach noch mehrere Bischöffe folgeten. Unter andern gienge ihr Verlangen dahin, daß nicht mehr Moscowitische Truppen, als die veraccordirten 12000 Mann im Lande bleiben, die übrigen aber ausgeschaffet werden möchten. Den 22 Februar Vormittags versammleten sich Se. Königliche Majestät wieder in den Senat, allwo der Marschall von der Conföderation eine zierliche Rede hielte. Alldieweil aber die Ritterschafft in ihren Provincial-Seßionen die vielfältigen Geschäffte noch nicht abgethan hatten, so wurde von Sr. Majestät selbiger eine Frist von etlichen Tagen vergönnet; worauf die Seßion bis auf künfftigen Dienstag verschoben wurde. Den 28 Februar verfügten sich Se. Majestät wieder in den Senat: Alldieweil aber die Land-Boten in ihrer Provincial-Versammlung die ihnen zu überlegen anheim gegebene Geschäffte noch nicht abgethan hatten; sondern noch inständig auf die Abrechnung mit der Cron-Armee, wie auch auf den Abmarsch derer fremden Hülffs-Völcker drangen, und nicht ehe in die Aufrichtung der Land-Militz und in die andern Puncte einwilligen wolten, so wurde die Session wieder bis auf künfftigen Donnerstag verschoben. Inzwischen hatte sich der Moscowitische Gesandte bereits erkläret, daß Se. Czaarische Majestät alle in Pohlen und Litthauen mit Moscowitern besetzte Oerter abtreten, auch alle dergleichen Truppen gegen den Monat May völlig aus Pohlen abführen wolten, woferne nur inzwischen eine zur Beschützung der Republic benöthigte gnugsame Armee aufgerichtet werden könte. Se. Königliche Majestät in Pohlen wohneten nachgehends dem Warschauischen grossen Concilio noch zum öfftern mit unermüdetem Fleisse bey, und gaben vielen Deputirten derer Woywodschafften Audientz, absonderlich aber denen von Siradien, Lencziez, Inowroclaw, Reußland, Wollhynien und Smolensko. Besagte Deputirte stimmeten auch nunmehro in denen wichtigsten Puncten mit denen Senatoren überein, und thaten darneben Ansuchung, daß alle diejenigen Acten, welche Sr. Königl. Majestät und der Republic nachtheilig wären, cassiret werden möchten. Ingleichen hielten sie um die Bestraffung derjenigen an, welche die Schwedische Parthey bishero noch nicht verlassen wollen. Nachgehends erklärten sie sich; daß sie bereit wären, die behörigen Subsidien vor die Cron- und Litthauische Armee an die Hand zu schaffen. Bey der am 15 Merz gehaltenen Session baten die Deputirten aus der Wollhynischen Woywodschafft, daß der Cron-Wachtmeister Potoczky von Sr. Königl. Majestät wieder zu Gnaden angenommen werden möchte, denen noch andere Deputirten beystimmeten; welche darneben die bisher erlittene Drangsalen weitläufftig vorgestellet, und um Endigung dieses Krieges einmüthig gebeten: dabey aber vorgeschlagen, daß die Stadt Dantzig zu Erlegung einer Summe Geldes, mit welcher beyde Armeen bezahlet, und noch mehrere Truppen aufgerichtet werden könten, angehalten werden möchte. Nachgehends legeten die Deputirten aus der Woywodschafft Sendomir ihre Stimmen ab, und begehreten unter andern, daß die Conföderation auf alle Weise gehandhabet, und die Pacta Conventa durch ein Diploma erneuert, anbey auch diejenige, welche gedachte Woywodschafft ruiniret, gebührend abgestraffet werden möchten. Nach diesem beförderten Se. Königl. Majestät durch dero ruhmwürdige Sanfftmuth das Concilium so weit, daß alle Land-Bothen ihre Stimmen friedsam und einhellig ablegeten; dahero der Conföderations-Marschall solches als eine Frucht von der durch Sr. Königl. Majestät angewendeten Mühe vorstellete, und in einer schönen Rede des versammleten Adels Eifer vor den König, die Liebe des Vaterlandes und die Treue zu dem allgemeinen Besten rühmete, anbey auch folgende Vorschläge that: Man müste nehmlich zur Beförderung der innerlichen Ruhe die zerstreueten Gemüther wieder verknüpffen, das Verbündniß zwischen Sr. Majestät und der Freyheit wieder aufrichten, das Interregnum aufheben, und alle Acten, welche die widrige Parthey gegen Seine Majestät und die Freyheit publiciret, auf ewig cassiren. Die äusserliche Sicherheit anlangende, so stellete er zwey Mittel vor, nehmlich die Justiz und die eigenen Waffen des Königreichs, um durch deroselben Krafft das Glücke zu befördern, anbey ein gutes Verständniß mit denen benachbarten Höfen zu stifften, und also den Frieden wieder herzustellen. Folglich bath er um einen Reichs-Tag, und die Erlassung des Fürsten Wiesnowiecky bey dem Czaar auszuwürcken; ingleichen um die Sicherheit des Cron-Wachtmeisters, und daß dem Cron-Cämmerer seine Güter wieder eingeräumet werden möchten, wie auch um die Beschützung des Oginskischen Hauses. Hierauf declarirte der Cron-Vice-Cantzler vom Thron, daß Se. Majestät über die Willfährigkeit des Adels höchstvergnügt wären, und die Bewerckstelligung solcher heilsamen Mittel wünscheten. Nach einigen Tagen entstund beym Anfange der Session eine grosse Bewegung unter dem Adel, indem der Obriste Polentz einem Land-Boten drey Wunden gehauen hatte, und wurden fast zwey Stunden mit Beylegung dieses Streits zugebracht, bis der Adel gnugsame Versicherung einer völligen Satisfaction erhielt; immassen denn auch einige Zeit hernach der Cron-Feldherr diesen unglückseeligen Obristen arquebusiren ließ, und wurde der Cörper des Abends mit gebräuchlichen Ceremonien begraben. Endlich wurde das grosse Consilium den 16 April glücklich geschlossen, und erfolgete eine allgemeine Bewilligung, daß die Einkünffte der Republic, wie auch die ausserordentliche Anlagen in den Cron-Schatz eingetragen, und die Armee davon unterhalten werden solte. Nachdem nun dieser Schluß erfolget war, begaben sich Se. Königliche Majestät mit denen Senatoren, Ministern und dem deputirten Adel in die Pfarr-Kirche zu

Warschau, allwo das Te Deum laudamus abgesungen wurde. Man will hier noch diejenigen Artickel, welche die Republic Pohlen dem Gesandten Sr. Czaarischen Majestät, nehmlich dem Fürsten **Dolhorucki** auf besagtem Concilio vorgetragen, sammt dessen hierauf erfolgter Antwort, mit beyfügen, welche also lauten:

1) Daß der geschlossene Tractat genau und ohne Veränderung beobachtet werden solte. Antw. Der Gesandte verspricht, daß derselbe in allen seinen Puncten vollstercket werden solle.

2) Daß die Moscowitische Truppen sich aus dem Königreich hinwegbegeben sollen. Antwort: Dieses soll geschehen, sobald das Gras gewachsen seyn wird.

3) Daß diejenigen Winter-Quartiere, welche denen Truppen der Crone angewiesen gewesen, von denen Moscowitern aber eingenommen worden, alsofort geändert werden sollen. Antw. Der Herr Gesandte verspricht, dieserwegen an die Officirer und Commendanten zu schreiben, damit sie sich mit denen Truppen der Crone besser vertragen.

4) Daß die Stadt Elbing niemanden anders, als der Republic, zu Folge des Tractates, wiedergegeben werden soll. Antw. Alldieweil die Stadt unter währender Zeit eingenommen worden, da sich der Gesandte in dieser Stadt (Warschau) aufgehalten hat, so versprechen Seine Excellentz, an den Commendanten zu Elbing zu schreiben, daß er dieselbe bis zur Ankunfft Seiner Czaarischen Majestät besetzt behalten solle.

5) Daß der Fürst Wiesnowizky wieder losgelassen werden soll. Antw. Alldieweil dieser Fürst einiges Geld von Seiner Czaarischen Majestät empfangen, und sich doch nachmahls vor Dero Feind erkläret hat, so ist er in Verhafft genommen worden; Dahero muß die Republic dieserwegen an Seine Czaarische Majestät schreiben, und Dieselbe versichern, daß sie seine Loßlassung zu keinem andern Ende suchet, als ihn darüber zu bestrafen.

6) Daß man dem Cron-Quartiermeister oder Strasnik Coronni alle Sicherheit ertheilen, und den Herrn Zabokezeki, Bischoffen von Luko, sammt andeen Edelleuten in die Freyheit setzen solle. Antwort: Woferne die Republic verspricht, den Cron-Quartiermeister, welcher die Tartarn wider Seine Czaarische Majestät aufgewiegelt hat, wie auch den Bischoff von Luko, welcher ein öffentlicher Anhänger des Königs von Schweden, sammt andern Edelleuten gewesen, bestraffen zu lassen; so will man ihr dieselben ausliefern, und was die Güter des besagten Quartiermeisters betrifft, so wird der Herr Gesandte dieserwegen schreiben, damit sie nicht höher möchten beschwehret werden, als andere.

7) Daß man der Republic ihre Artillerie und Munition, welche entwendet worden, wieder erstatten soll. Antwort: Dieses wird der Republic wiedergegeben werden, indem es zu keinem andern Ende genommen worden, als die Feinde zu verhindern, daß sie sich derselben nicht bedienen möchten.

8) Daß sich die Moscowitische Truppen von allen Erpressungen in dem Königreich enthalten sollen. Antwort: Der Herr Gesandte will dieserwegen alsofort schreiben, damit diejenige, welche etwa zu sehr beschweret seynd, inskünfftige einige Erleichterungen bekommen, wie auch damit alle entführete Pferde wiedergegeben, und alle durch die Moscowiter besetzte Oerter der Republic wieder eingeräumet werden möchten.

9) Daß man die zu Kiow hinweggenommenen Bücher, welche den Proviant betroffen, wiedergeben soll. Antw. Falls sie nicht verlohren worden seyn, werden sie wiedergegeben werden.

10) Daß die Handwercksleute und die den Adel, welche sich in Moscau befinden, wieder loßgelassen, und inskünfftige keinerweges einiger anderer aufgehalten werden soll. Antwort: Dieses ist niemahls geschehen, indem iedermann frey gestanden, sich entweder hinweg zu begeben, oder daselbst zu verbleiben.

11) Daß die hinweggenommene Fahrzeuge und Getreyde wiedergegeben werden sollen. Antwort: Die Bedürffnüsse des Krieges haben dikse Hinwegnehmung derer Fahrzeuge verursachet, und wird man dieselben wiedergeben, sobald man derselben nicht mehr benöthiget seyn wird.

12) Daß man die Plünderung des Castellans Miendzerziki, und der Kirche derer Jesuiten, wie auch die aus denen Woywodschafften Belz, Cracau und Sendomir gezogene Contributionen gut thun, ingleichen die Statue unserer lieben Frauen von Poloko und die entführeten Bücher wiedergeben soll. Antwort: Der General Polonski ist dieserwegen zu Seiner Czaarischen Majestät gesendet worden, und wird man nach seiner Zurückkunfft die Republic wegen dieses Articuls vergnügen.

13) Daß man der Römisch-Catholischen Religion in denen Ländern Seiner Czaarischen Majestät alle Sicherheit ertheilen soll. Antwort: Diese Sicherheit wird Statt finden, woferne man dieselbe denen Moscowitern ebenfalls in Pohlen verstattet.

14) Daß man die versprochenen Subsidien bezahlen soll. Antwort: Seit dem Gefechte bey Kalisch hat man schon zu verschiedenen mahlen 4640000. Gülden auf Abschlag dieser Summe bezahlet, und soll der Ueberrest folgen, so bald es nöthig seyn wird.

15) Daß

15) Daß die in Pohlen verheyrathete Moscowiter keine Erbschafften erlangen, noch dieselben ausserhalb denen Gräntzen hinweg tragen sollen. Antwort: Seine Czaarische Majestät zwingen niemand auf keinerley Weise Erbschafften in Moscau zu bringen, noch Weiber dahin zu führen; Jedoch wenn sich iemand freywillig dahin zu begeben verlanget, können Sie denselben nicht daran verhindern, noch ihm solches verbieten.

16) Daß man einige hinweggenommene Kirchen und Ländereyen derer Edelleute wiedergeben soll. Antwort: Der General Polonski wird hierauf antworten.

Europäische Fama 98 Theil, p. 149 und ff. 99 Theil, p. 231. 100 Theil, p. 304 und ff. und 102 Theil, p. 473 u. ff.

Warschauischer Conföderations-Congreß, wurde auf Veranlassung des Königs in Schweden im Jahr 1703 zu Warschau zu einer Friedens-Handlung angestellet und ausgeschrieben, und hat es damit folgende Bewandniß: Es wolte nehmlich der König in Schweden nicht den Nahmen haben, als ob er den ihm glücklich von statten gehenden Krieg dem Frieden vorzöge; dahero bedeutete er dieses in einem Schreiben an den Cardinal Primas unterm 24sten Jenner 1703 mit dem Anfügen, er solle doch an einem freyen und sichern Orte Friedens-Handlungen veranlassen; denn obwohl der König kein Feind der Republic sey, könte doch diese auch keine Ruhe haben, ehe und bevor sie sich mit dem Könige in Schweden genau zusammen gethan, worauf denn mit vereinigten Waffen die abgerissenen Länder der Crone Pohlen wieder herbeygebracht, und also die Republic von solcher Zusammen-Trennung mit Schweden den grösten Nutzen haben solte, ꝛc. Der Cardinal Primas wolte diesemnach sich aufführen, als einer, der auch den Frieden gern zu Stande gebracht sehen wolte, ließ demnach unterm 26 Jenner an die Reichs-Senatores ein Circular-Schreiben abgehen, welches gar rednerisch und beweglich eingerichtet war, des Innhalts:

„Wenn die verstorbene Vorfahren ihre „Augen aus den Gräbern herfür thun könten, würden sie über den Jammer des „Vaterlandes erstarren, da sich niemand „über das Elend der Armen und Leidenden erbarmte, zu Spott der Auswärtigen, alle mit in Schooß gelegten Händen, den Untergang des Vaterlandes träger Weise ansehen könnten. Er, der Primas, wolle sein Gewissen und Treue vor „GOtt und Menschen zu retten und zu beweisen, vermöge seines hohen Amtes, „die Reichs-Räthe und Commissarien zu „Friedens-Handlungen nach Warschau auf „den 15 Febr. eingeladen haben, damit „gesammter Hand gedacht würde, durch „was Mittel und Wege noch etwa dem „in letzten Zügen liegenden Vaterlande „geholffen werden möge, ꝛc.

Dieses Unternehmen des Cardinals empfund der König **August** sehr übel, und ließ zu dessen Bezeigung, gleichfalls ein Circular-Schreiben an die Reichs-Räthe ausfertigen, darinnen er anzeigte, daß zu andern Unglückseeligkeiten des Reichs und Vaterlandes, auch noch dieses gantz ungewöhnliche Beginnen des Primas gekommen wäre. Seine Majestät könnten in Erwegung seines Verstandes und seiner Erfahrenheit, nicht glauben, daß er dieses freywillig von sich selbst unternommen, sondern müsten dafür halten, er sey darzu durch Gewalt oder Furcht der Schwedischen Waffen genöthiget worden. Die Reichs-Satzungen wären bekannt, die dergleichen Conventicula, bey Lebzeiten eines Königs untersagten, als eine Sache, wodurch Königliche Majestät geschmälert, und alles in Verwirrung gesetzt würde. Es sey ja zu Sendomir und ietzo bey Ihro Königlichen Majestät die Versammlung des Adels gefunden worden, da man an ihrer Seiten Rath genung halten können, und wolten Ihro Majestät dermahls wiederum einen Raths-Tag auf den sechzehenden Mertz angesetzt, hingegen die Besuchung andrer Conventiculorum verboten haben. Die Einrichtung jothanen Ausschreibens erwieß zur Gnüge, daß Ihro Königliche Majestät den Cardinal nicht gantz und gar, wie man sagt, aus der Wiege werffen, sondern durch kluges Simuliren sein unbilliges Unternehmen mehr es einer obdringenden Noth, als einem vorsetzlich bösen Willen und Absehen zuschreiben wollen; Wie denn Ihro Königliche Majestät unterm 25sten Februar selbst an den Cardinal schrieb, und selbigen zu mehrgedachtem Senatus-Consilio einlud, mit allerhand schönen die gegenwärtige Noth, die Möglichkeit selbiger durch Einig- und Tapferkeit abzuhelffen vorstellenden, und den Cardinal herausstreichenden Worten, als eines Mannes von hohem Verstande, der Vergangenes und Gegenwärtiges wohl gegeneinander zu halten, auch daher, was von einem und andern inskünfftige folgen werde, gar wohl zu schlüssen wisse, deshalben nicht nur mit zurathen herbey kommen; sondern auch einen Theil der Sorge, dem verfallenen gemeinen Besten aufzuhelffen, über sich nehmen solle, ꝛc. Der Cardinal antwortete hierauf den zehenden Mertz, mit dem Vorstellen, daß er niemahl die gemeinen Berathschlagungen gern versäumet hätte, sich auch bey der letzten in Warschau gehaltenen, wenn es nicht die Unpäßlichkeit verhindert, und alsdenn Ihro Königlichen Majestät gerathen haben würde, in Warschau festen Fuß zu halten, damit daselbsthin die Reichs-Räthe und der Adel Ihro Majestät zu beschirmen destohäuffiger gekommen, mithin auch der König in Schweden abgehalten worden wäre, sich nicht an diesen Ort zu machen.

Nun wolte er gerne noch auf das angesetzte Senatus-Consilium kommen, obgleich der Termin ziemlich kurtz, die Mittel auch, bey diesen Zeiten, gar knap fielen, wenn er nur Warschau ohne Gefahr der Kirchen und des Landes verlassen könte, da die dasigen Woywodschafften, durch Briefe und Abgeschickte, ihn so angelegentlich ersuchten, den Ort nicht zu verlassen, und als verlassen, dem Feinde einzuräumen und zu übergeben. So wüste er auch nicht von dem daselbst angefangenen heilsamen Friedens-Wercke abzustehen, von welchem die Zeit zeigen würde, wie gut es gewesen, obgleich die Königliche Cantzley selbigem den Nahmen eines unziemlichen Conventiculs zulegten. Die zu Warschau sich beysammenfindende Raths-Versammlung hätte vor gut befunden, dem König in Schweden den Willen zu thun, und den Friedens-Versuch, ohne weitschweiffende Ceremonien, als wie auf einem Reichs-Tage, mit Beruffung derer Woywodschafften, zu einer Berathschlagung vorzunehmen. Man hätte Ihro Königlichen Majestät schon Nachricht von dem Schluß solcher Berathschlagung gegeben, wenn es nur die Zeit gelitten, indessen hätten der Päbstliche Nuntius und Kayserliche Gesandte von allem gute Wissenschafft gehabt, die da wachsam genung vor Ihro Königlichen Majestät Nutzen sorgten. Des Königs in Schweden Geheimnisse könne man wohl nicht ausforschen, indessen finde er, Cardinal, keine Ursache mißtrauisch gegen selbigen und dessen letztere ihm zugeschriebene Erklärung zu seyn, weil er bey ihm bishero keine Zweyzüngigkeit, vielmehr ein beständiges Wesen wahrgenommen. Unter diesen und andern Händeln hatten sich Seine Königliche Majestät in Pohlen den vierten Februar von Thoren nach Marienburg begeben, allda den angesetzten Raths-Tag zu halten, da im Gegentheil der Cardinal Primas darauf stehen blieb, aus den oben angeführten Ursachen, dergleichen in Warschau anzustellen. Wegen der Gegen-Rede des Königs trauten sich doch die wenigsten Senatores auf dieser Versammlung zu erscheinen, wiewohl auch andern der Ort, da er mit Schwedischer Besatzung belegt, zu dergleichen Verrichtung nicht wohl anständig, noch frey von allen seine Meynung heraus zu sagen, sicher genung zu seyn schiene, deswegen der Cardinal seines Vorhabens Ausführung auf eine andere Zeit verschieben muste. Es doch aber noch durchzutreiben, ließ er den zwantzigsten Februar wiederhohlte Einladungen an die Woywodschafften abgehen, daß sie die Warschauische Versammlung, auf die Art, so sonst bey Land- und Reichs-Tägen gebräuchlich, besuchen möchten, da nehmlich ein einmüthiger Schluß gefasset, und die Sache nicht, gleich wie auf dem Tribunal oder bey gerichtlicher Zusammenkunfft, durch die mehresten Stimmen ausgemachet werden kan. Er beschwerte sich, daß man den Feind so weit ins Land gelassen; der Hof voller Unordnung wäre, und versicherte, daß dieses

sein Vorhaben nur auf Herstellung des Friedens, mithin zu Rettung des Vaterlandes angesehen wäre, beklagte sich, daß die Höfinge den sonst zu Suchung des Friedens genugscheinenden König bewogen hätten, diese Warschauische Zusammenkunfft für ein Privat-Conventiculum zu erkennen. Er gäbe es aber denen Woywodschafften zu bedencken, ob ein Privat-Conventiculum genennet werden könne, was dem Publico zum besten angesehen wäre. Ob man das heimlich nennen könne, zu welchem alle Woywodschafften öffentlich eingeladen und beruffen worden? Ob ein Primas des Reichs nicht berechtiget, ja verbunden, bey dringenden, und den Untergang des Vaterlandes anzeigenden Umständen, die Bürger und Rathsherren desselben zu beruffen. Es hätte endlich bey dem Könige in Schweden die Bezeigung einer Geneigtheit zum Frieden ausgewircket, doch mit der Bedingung, daß dieses heilsame und gemeinnützige Werck mit einem andern keine Verknüpffung haben, noch weniger selbigem unterworffen; sondern der Republic gäntzlich freye Hand gelassen seyn solte in voller Freyheit, auf die Abwendung ihres Unglücks zu dencken, auswärtiger Rath nicht begehren noch annehmen, ihre eigene Angelegenheit nach eigenem Gutachten bedencken solte; Wie dieses alles die Schwedischen Schreiben im Munde führten, die er, nach angetretenem Rath, denen versammleten Rathsherren und Edelleuten mittheilen, um des Vaterlandes und Gottes Willen bittende, daß sie doch sich auf den sieben und zwantzigsten Mertz in Warschau einfinden, und auf Reichs-Tags-weise in Versammlung treten solten. Man kan leichte erachten, daß von Seiten Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und derer Ihr treulich Anhangenden, zu diesen Worten und Unternehmungen des Cardinals nicht stille geschwiegen und gesessen werden konte. Wie denn mancherley dargegen geredet und gethan, und dem Cardinal vorgehalten wurde, es sey mit seiner eigenen Hand zu beweisen, daß er selbst an der Eindringung des Feindes in das Hertze des Reichs, schuld sey, indem er gewissen Leuten und Aemtern in Masovien zugeschrieben, sich denen Schweden nicht zu widersetzen, indem er versichern könte, sie würden in das Königreich selbst nicht kommen. Seine Ausschreiben eines Reichs-Tags-artigen Senatus-Consilii dürffte die Königliche Cantzley nicht länger für ungültig erklären, da sie von Rechts-wegen null und nichtig heissen müsten, da weder der Primas noch ein anderer, bey Lebzeiten des Königs, ohne dessen Befehl, Einwilligung und Vorbewust eigenmächtiger Weise eine solche Zusammenkunfft ausschreiben, und halten könte, denn das hiesse eine Spaltung, da der Cörper vom Haupte gerissen werden wolte. Der Reichs-Groß-Cantzler Zalusky führte dem Cardinal auch die Unbilligkeit und Unstatthafftigkeit seines Unternehmens zu Gemüthe, und bewieß, mit unterschiedlichen Beyspielen aus der Pohlischen

schen Staats-Historie, daß vor dem kein Primas, bey Lebzeiten des Königs, Reichs-Zusammenkünffte vor sich, auch bey denen gefährlichsten Umständen des Königreichs, gewagt. Der Primas habe wohl Macht den König eines und des andern zu erinnern, es müsse aber diese mit Beobachtung der in Gesetzen deutlich vorgeschriebenen Maasse und Ordnung geschehen. Wenn Königliche Majestät in Schweden im Ernst haben wolte, daß die Handlung des Friedens-Mitteln in einem gantz freyen und niemanden unterworffenem Orte von der Republic vorgenommen werden solte; so wäre nöthig, daß an solcherley Orte nicht nur keine Pohlnische; sondern auch, eben sowohl keine Schwedische Völcker wären, dergleichen sich doch in Warschau befänden, damit es nicht das Ansehen gewinne, man könne sich, ohne Verlust der Freyheit, unmöglich helffen, und so weiter. Es setzte dieser Sache halber noch viel Streit und Wort-Wechselung, zumahl da der König in Pohlen den Vorwurff nicht haben wolte, als wenn er die Mittel und Wege, zu den Frieden zu gelangen, ausschlüge, den ihm doch der Primas, wegen nicht gebilligter Warschauischer Zusammenkunfft, nicht unkentlich zu machen suchte, nach dem eben angeführten. Dergleichen von sich abzulehnen, und den guten Glauben dißfalls, nahmentlich auch bey dem Pabste nicht zu verliehren, ließ Seine Königliche Pohlnische Majestät dem Päbstlichen Nuntio eine Eröffnung dero eigentlichen Meynung, in Ansehung des Friedens-Werckes thun, und darinnen feyerlichst protestiren, wie es an Ihr keinesweges läge, daß die Friedens-Handlung nicht fortgienge, indem sie es gerne, nur auf billige und mögliche Weise, sehen wolten. Der Cardinal Primas hingegen bestund darauf, er sey berechtiget zu thun, was er gethan, und würde es mit Beyspielen und Reichs-Satzungen können erwiesen werden; daß er die Versammlung auf Reichs-Tags-Art ausgeschrieben, sey wohlbedächtig geschehen, indem es die Republic alle, und nicht als eine Justitz- oder Tribunal-Versammlung haben wollen. So habe man auf dieser Versammlung nicht Frieden schliessen, nur auf Rettung der Republic, auf Anrichtung guten Vertrauens unter den Ständen, auf Dämmung der Waffen, auf Regel und Ort des rechten Frieden-Tractats dencken, und gleichsam einige Präliminaria von selbigen anstellen wollen, weil man sich wohl beschieden, daß der Friede selbst nicht gemacht werden könte, es sey denn, daß beyde zwistige Könige, die es eigentlich angienge, ihre Stell-Vertreter und Bevollmächtigte darbey hätten. Daß der Cardinal und andere mit denen Schweden ein heimlich Verständniß hätten, müsten die bemessen, die es vorgäben. Des Cardinals bisherige bescheidene Aufführung, bey der er bleiben würde, bis der Schwede von gesammter vereinigter Republic vor einen Feind derselben erkläret worden; sey der Republic, der Kirche, gantz Warschau nützlich, welches lan-

ge gar davon gelauffen wäre, wenn er, Cardinal, nicht es mit seiner Gegenwart daselbst zurücke gehalten hätte. Da man auch von demselbigen wissen wolte: Warum er, auf Schwedisches Ansinnen, die Versammlung ausgeschrieben, ohne seinem eigenen König vorher Nachricht davon gegeben zu haben? Antwortete derselbige: Wenn er schlechthin dem Schwedischen Ansinnen folgen wollen, hätte er nicht Versammlungs-Briefe an die Woywodschafften zu senden, sondern das Volck von dem Gehorsam des Königs in Pohlen loßzuzehlen gehabt. Man hätte ihm demnach für seinen männlichen Entschluß ehender zu dancken, als daß man seine Handlungen tadeln wolte, zumahl da sein Ausschreiben in Woywodschafften so wohl aufgenommen worden, desgleichen, ehe es abgegangen, dem Päbstlichen Nuntio und Kayserl. Abgesandten bekannt gewesen. Ihro Majestät, der König in Pohlen, hätten auch den Grund wissen wollen, mit welcher Ihr schuld gegeben würde, keine ernstliche Lust zum Frieden zu haben; Worauf sich der Cardinal vernehmen ließ, es sey ihm zu Ohren kommen, ob solten Briefe aus Litthauen, in welchen vom Frieden abgerathen würde, an Königliche Majestät aufgefangen, und eine nicht geringe Summe Geldes, zu Fortführung des Krieges, aus Moscau übermacht worden seyn. Daher habe das gemeine Geschrey den Argwohn des Volcks vermehret, er wolle durch der Sachsen Hülffe, das Reich in die äuserste Armuth stürtzen, damit er hernach desto besser die Freyheit unterdrücken könne. Das sey die durchgehende Rede. Ihm, Primas, war auch zu Gemüthe geführet worden, bey anzustellenden Tractat in Warschau, müsten ja allerseits Bevollmächtigte erscheinen, hierzu die Bewilligung Seiner Königlichen Majestät erhalten, dadurch unheilbare Nichtigkeiten oder Nullitäten verhütet, auf Waffen-Stillestand, auch den eigentlichen Ort der Versammlung und so weiter, vorher gedacht werden; Dargegen er sich heraus ließ, von dem allen wäre, wenn die Handlung angefangen, zu reden; was er vor hätte, ziele nur auf Vereinigung, Ausfindung der Friedens-Mittel und dergleichen mehr. Der Czaar warnete auch den Cardinal und andere, sich ja nicht am Könige Augusto zu vergreiffen; davon das Manifest im *Theatro Europæo*, Tom. XVII, pag. 374b. und ff. nachzulesen. Unter diesen Streitigkeiten vergieng die Zeit, aber der Zustand in Pohlen wurde nicht besser. Der Termin der grossen, vom Könige in Pohlen ausgeschriebenen Berathschlagung, kam immer nähender, und ehe man sichs versahe, wurde vorhero noch den sieben und zwantzigsten Februar ein engeres Senatus-Consilium angestellet, welchem der Cron-Cantzler, Zalusky, der Woywode von Culm Dzialynsky, der von Marienburg Rczewsky; der Reichs-Marschall Bielinsky, der Vice-Cantzler Szembeck, der Reichs-Schatzmeister Przepedowsky, beywohnten, und

worin-

worinnen unter andern auch die durch den Cardinal zu Warschau anmaßlich vorgenommene Zusammenkünffte, als wider die Reichs-Satzungen streitende, mit dieser nahmentlichen Anführung gemißbilliget und verworffen wurde. Das grosse Consilium wurde endlich auch in Marienburg geöffnet, in welchem der Groß-Cantzler in einer ziemlich langen nnd nicht übel gesetzten Rede, unter andern auch der Warschauischen Zusammenkunfft gedachte, und versicherte, sie würde, wenn nur der König nicht gar bey Seite gesetzet worden, keinen Widerspruch gefunden haben, weil auch eine Zeit sey, da die Sonne denen Sternen weichen müste; da aber Königliche Majestät gae aus der Acht lassen, einen Altar schmücken, das andere seines Zierraths berauben wollen, hätten weder Ihro Königliche Majestät noch die Staats-Bediente schweigen können; Weil doch das geschehene nicht zu ändern, müste man theils auf Vergebung der Fehler, theils auf Besserung der Sachen dencken. Es möchte nun der Tractat entweder zu Warschau, (welches doch er, Zalusky, nicht gerne sähe, damit es nicht das Ansehen hätte, als solte über Ihro Königlichen Majestät Schicksal der in ihrer Residentz herrschende Feind zum Richter gesetzet seyn), oder anderweitig vorgenommen werden, so müsten die einmahl darzu verordnete Commissarien darzu gezogen werden, und sey es unmöglich, daß dergleichen Tractat gar nicht, weder vom Könige, noch von dem an seiner Seiten sich findenden, und die gantze Republic darstellenden grossen Rath, dependiren solte. Der Cardinal sey freundlich zu erinnern, daß er wohl, als der erste und vornehmste, doch nicht allein das Werck treiben, und alles in die Wege richten wolle, damit des Königs Majestät, und die Würde der Republic erhalten werde, ꝛc. Nach dieser Meynung des Groß-Cantzlers musten sich auch die übrigen Glieder dieser grossen Versammlung ziemlich gerichtet haben, indem bald hernach dieser Schluß heraus kam:

„Das vom Primas nach Warschau „beruffene Consilium sey unkräfftig; doch „solten die ehemahls erwehlte Abgeordnete dahin gehen, zu sehen, ob Hoffnung „zum Frieden sey; Wenn dieses sich darzu anlasse, solten sie, unter Einrichtung „des Primas darzu helffen„.

Es schrieb auch der König in Pohlen, abermahl, unterm 18 April, an den in Warschau sich noch befindenden, und mit dem König in Schweden gar vertraulich handelnden Primas, worinnen er ihn bedeutete; Ihro Königliche Majestät hätten die Ursachen, warum er der Raths-Versammlung zu Marienburg nicht beywohnen können, vernommen, und wie Sie nichts mehr als den Frieden wünscheten, so möchte doch der Primas nebst und mit denen von der Republic zu verordneten Commissarien an diesem heilsamen Wercke arbeiten, und diesen zu seinem immerwährenden Nachruhm, in der Sache treulich beystehen, ꝛc. durch welche politische Höflichkeit und nachgebende Klugheit Ihro Königliche Majestät, das eigenwillige und Ihro nachtheilige Unternehmen des Cardinals zu bessern; und aus seinem eigenmächtigen Verhaben ein gemeinsames Werck, durch Zuordnung der Republic, zu machen, und Ihro Majestät so zu retten trachtete, daß auch der Primas dabey keinen Schimpff haben dörffen; sondern durch diesen ausgefundenen Mittel-Weg die Sachen wohl gehoben werden vermocht, wenn es dem Primas ein Ernst gewesen, seinem König treu an die Hand zu gehen. Ihn hierzu desto besser zu bewegen, giengen auch an die Commissarien der Republic Königliche Schreiben ab, des Innhalts:

„Man habe verstanden, als ob der Car„dinal Primas sich beschwehret, daß man „ihm in den Marienburgischen Rathschluß „nicht nahmentlich und ausdrücklich, als den „vornehmsten Behandler vorhabender Frie„dens-Tractaten, dargestellet und bevollmächtiget. Allein er wäre darzu ja durch „Sendomirischen Schluß bestellet, auch in „der denen Commissarien ertheilten Instruction, ihm solch Recht völlig zugespre„chen, und könne daher und auch wegen „seiner Würde, mehrgedachter Primas „sich allerdinges das vermeldete Recht zu„eignen, daß man nicht vor nöthig gehal„ten, ihn darzu weiter und aufs neue in der „Marienburgischen Berathschlagung anzu„stellen. Man sey zwar allhier der entheil„gen Meynung gewesen, daß die Königliche „Majestäts-Rechte nicht zuliessen, den Tra„ctat, wie einen Reichs-Tag anzufangen und „auszuführen; Doch sey die Meynung nicht „gewesen, deshalben alle andere auf einen „andern Fuß gestellete Handlung vom Frie„den abzubrechen und auszuschlagen. Wie „nun dieser Scrupel dem Primas schein „wiederholter massen gehoben, und selbigem „der Sachen wahre Meynung bedeutet wor„den sey, als hätten auch die zur Friedens„Handlung verordnete Commissarien das „Werck dermassen, nach ihrer Instruction, „unter dem Beystand der ansehnlichen Pri„mas-Würde anzugreiffen und zu handeln„.

Der Primas aber hatte nicht Lust von seiner Meynung zu weichen, wolte vielmehr Vergütung des ihm, seiner Meynung nach, zu Marienburg wiederum aufs neue zugefügten Nachtheils in seinen Gerechtsamen, und hielt davor, es könnten die zum Friedens-Tractaten, verordnete Commißarien nicht mehr, als Commißarii einer unpartheyischen Republic angesehen werden, da sie sich ihre Vollmacht zu Marienburg, unter dem Ansehen Königl. Majestät in Pohlen, erneuren lassen, welche doch vom König in Schweden vor einen Feind gehalten würden; wolten sie demnach an diesem Wercke mit arbeiten, so dörfften sie gar nicht an dem König dißfalls verbunden, sondern allein von der Republic bevollmächtiget seyn. Dennoch wolten die ermeldete Commißarien die Hände und den Muth nicht sincken lassen, sondern bearbeiteten sich, Audientz bey Sr. Königl. Majestät in Schweden zu haben, worzu ihm endlich der 26. April angesetzet wurde, die sich bemeldeten Tages, nach gehaltenen Gottesdienst, zu dem Cardinal Primas begaben, selbigem die erhaltene Audientz anzeigten, auch dessen Wagen, um in selbigem darzu zufahren, angebothen bekamen, auch dessen Hof-Stadt und Garde annahmen, um ein besseres Ansehen zu haben. Bey der Audientz hatten die Commißarien ein Schreiben von der Republic überreichet, und die Hoffnung gehabt, Schwedische Commissarien, zu Anhebung der Tractaten zu erhalten; Allein den Tag nach gehabter Audientz wurde ihnen bedeutet, es hätten Se. Königl. Schwedische Majestät dem Cardinal eine Schrifft einhändigen lassen, darinnen Mittel und Wege dem Lermen abzuhelffen vorgeschlagen worden: Es würde demnach billig seyn, daß sich die Republic vor allen Dingen hierauf erklärte, damit Ihro Schwedische Majestät hernach desto beßer sehen könne, was ihr Zuthun sey. Dieses liessen selbe die Commißarien wissen, um zu zeigen, wie sie ihres Höchsten Orts nichts von der guten Neigung gegen die Republic abgelegt hätten. Man konte aus alle dem doch wohl schliessen, daß von einem Friede nichts zu hoffen sey, und zeigte es sich noch mehr, als hernach an das Licht kam, was Schweden dem Cardinal einhändigen lassen; dessen Innhalt siehe in *Theatr. Europ.* T. XVI p. 384. u f.

Hierauf wolte der Cardinal Primas nicht gäntzlich schweigen, sondern machte, daß im Nahmen seiner zu Warschau angestelleten Raths-Versammlung, auf bevorstehende Königl. Schwedische Anzeige, eine Antwort heraus kam, darinnen die Friedfertigkeit der Republic gerühmet, das Warschauische Unternehmen gerechtfertiget, der darwider gefassete Eiffer des Königs und der Marienbergischen Raths-Versammlung, dem Scheine nach, entschuldiget, in der That getadelt, die Dethronisation aber, mit wohlklingenden, in dem Wercke selbst hernach nicht erwiesenen Worten, depreciret wurde. Diese Antwort hatte der Cardinal durch einen eignen Abgeordneten ans Schwedische Ministerium gesendet; Worauf er eine Gegen-Antwort erhielte. Dieselbe war in Bobrowniki vom 9. May durch den Graf Piper datiret, und darinnen dem Primas vorgerücket, Se. Königl. Majestät in Schweden, finde die Antwort der Primatischen Raths-Versammlung gar nicht Dero Königl. Vortrag gemäß, und schiene solche unter dem Vorwand der mehresten Woywodschafften, übereilet zu seyn, weil man der übrigen Ankunfft nicht erwarten wollen. Ihro Königl. Schwedische Majestät erwarteten demnach eine schicklichere Antwort auf ihren Vorschlag, (der Dethronisation nehmlich) oder andere Mittel und Wege von der Republic zu vernehmen, zu einem sichern Frieden zu gelangen, denn wolle sie Commißarien zu weitern Tractaten ernennen; wolle auch die Republic nicht angreiffen, wenn diese nur wie geschehen wollen, nicht durch ihre Völcker und Leute, sich feindlich wider Schweden in die Händel mischte. ꝛc. Bald hernach folgte noch ein Schreiben des Graf Pipers bey Drevensa den 15 May gegeben, darinnen, was der Cardinal von beleidigten und gebrochenen Stillstand zwischen Schweden und Pohlen, in jenes Lager geschrieben hatte, wiederleget, daß dergleichen niemahls getroffen worden, angezeiget; daß im Pohlnischen Ausschreiben die Schuld abgebrochener Friedens-Handlungen Schweden beygeleget, und sich darbey auf den Bericht der Pohlnischen Commißarien beruffen würde, als eine Falschheit und ungegründetes Vorgeben geahndet, anbey erkläret würde, es hätte Schweden durch seinen Vortrag, weil ihm die Erfahrung gewiesen, mit was für einem leichtsinnigen und unbeständigen Hofe es zu thun habe, das Uebel aus dem Grunde heben, die Wurtzel desselbigen ausrotten, und also so einrichten wolten, daß es niemahls wiederum, Schweden und Pohlen zu verunruhigen, ausbrechen können; (welche verblümte Worte wohl nichts anders als die Abschwörungen und Dethronisation des Königs in Pohlen andeuten wolten.) Die hierwieder strebten, gäben gnungsam zu verstehen, daß sie die Ruhe des Vaterlandes nicht liebten, und möchte dieses, wenn es ihn folgte, auch die Last, so es sich selber aufläde, tragen; Ihro Königl. Majest. in Schweden wolten daran entschuldigt seyn, und würde der Primas wohl mercken, mit was Arglistigkeit viele die neulich anscheinende Friedens-Strahlen, wieder verdunckeln wollen, ꝛc. ꝛc. Der Cardinal war, bey diesen Umständen einmahl böse über die Schweden geworden, weil ihm, bey seiner selben durchaus Schuld gegebenen Ungunst gegen seinen König, doch nicht alle Liebe zu dem Vaterlande vergangen, und manchmahl das Gewissen mit einer Begierde solches in Ruhe wieder zu sehen, schlagen mochte, obwohl sein angeklagtes, unbeständiges, auch mit zu interessirtes Wesen, ihn zu keiner männlich durchbrechenden Beständigkeit kommen ließ. Da er aber nun einmahl in den Harnisch wider Schweden gejaget war, wolte er die Unlust seines Hertzens bey dem unter Schwedischen Schutz stehenden Lithauischen Schatzmeister, Sapieha, ausschütten, und schrieb an solchen vom 30. May, nachdem er lange auf die Rückkunfft seines ins Schwedische Lager geschickten Abgeordneten und auf eine Beantwortung

der Warschauischen Raths-Vorstellung gewartet, hätte dieser dunckle und weitschichtige Briefe des Graf Pipers zurück gebracht, die keinen Trost vor das gemeine Wesen in sich hielten. Dahero wurde er, Primas, nun in der lange Zeit bey sich überlegten Meynung gestärcket, daß Schweden nur die Dethronisation, zu einem Vorwand seiner weitern Absichten wider Pohlen, gebraucht, und es damit niemahls ernstlich gemeinet habe. Es wolle von der Republic schrifftlich voraus Versicherung von Freyheit anzustellender Tractaten haben, damit es den gantzen Feldzug dieses Jahrs ausführen könne, ehe noch ein Punct der Tractaten ausgemacht worden. Das hiese mit Brief-Wechsel spielen, und möchte man wohl fragen, was denn, bey so bewandten Sachen, die Tractaten selbst nütze seyn, mit was es der Reichs-Tag zu thun haben solle? dennoch wolle Schweden haben, Pohlen solle auf keine Vertheidigung dencken, sondern dessen Soldaten und Adelschafft müßig sitzen, und zusehen, da es doch ihrer Haut gielte, das Land weit und breit verwüstet, Welt- und Geistliches-Wesen verstöhret, das Volck ausgesogen würde. Konte demnach wohl jemand das Schwedische Ansinnen für was billiges halten? ꝛc. Nebst dem zeigte der Primas an, daß er bey zu nichts werdenden Warschauischen Tractaten, auf den Reichs-Tag gehen müsse und wolle. Er mahnte zugleich den Litthauischen Schatzmeister an, daß er auf sein Bestes dencken, und sich zu Gemüthe führen wolle, wie Schwedischer Schutz zwar einen prächtigen Ausspruch habe, aber doch schlüpffrig und ungewiß, demnach auf was gewissers zu trachten, d. i. in den Schooß der Republic die Zuflucht zu nehmen sey. Mitlerweile solcher und andern Handlungen gieng der Krieg im Felde immer seines Weges weiter fort. Es geschahe zwar abermahl ein Versuch, Se. Königl. Schwedische Majest. von der Feindseeligkeit wider Thoren und andere Pohlen angehende Orten ab- und die Sachen zu Friedens-Handlungen zu bringen, aber es wolte dermahln darmit so wenig, als sonsten, fort. So gieng man mit allerhand weitschweiffigen Worten um die Sache herum, da ein Theil seine Meynung nicht mehr so glatt von Dethronisation des Königs in Pohlen heraus sagen; sondern sich nur auf ehemahls gethanen Vortrag beruffen; der andre gern seinen König retten, doch sich dessen nicht grade zu annehmen wolte; In der That suchte jedes seinen Vortheil zu machen, und es erschien mit dem 19 Jenner der Termin des in dem Schwedischen Schreiben erwehnten Reichs-Tags zu Lublin, welcher aber gantz fruchtlos ablief, indem alles durch einander gieng, mittlerweile das Kriegs-Feuer immer weiter um sich fraß, zu manches ehrlichen Mannes Beschwerung und Verderben. Mit Ende des 1703. Jahres fieng sich der Warschauische Convent des Cardinals wieder an, aus dem hernach vollends die gröste Verwirrung in Pohlen und umliegenden Orten entstanden. Den 12. Dec. 1703. war der Cardinal Primas in Warschau ankommen, und wurde beschlossen, daß man die Versammlungen auf dem Königlichen Schlos-

se halten wolle, der Sachen ein desto besseres Ansehen zu geben. Man machte hierzu den 30. Jenner des 1704 Jahres den Anfang dieser Versammlung, und eröffnete dieselbe durch eine sonderliche Messe. Dieser folgte ein Umgang, wobey der Primas eine Wachs-Kertze getragen. Nach dem Niedersetzen redete der Cardinal also: „Weil „die Berathschlagungen zu Thorn, Marienburg „und Jawarow, wie auch der Reichs-Tag zu Lublin, keine Friedens-Früchte zuwege bringen „können; sondern im Gegentheil ihnen nichts als „Verdruß und mehrere Plage auf den Halß geladen: So wäre er auf Mittel, zu Wiederbringung des Friedens, bedacht gewesen. Zu „dem Ende zeige er sich hier unter dem Bilde „des Gekreutzigten, (da er saß) gleichsam zur Vertheydigung der Freyheit beruffen, welches die „alleinige Stütze der Republic sey. Anbey bedancke er sich gegen die fürtrefliche Groß-Pohlnische Conföderirte, daß sie, als Friedens-Kinder, „die Zuflucht zu ihm nehmen wollen, als zu einem „Beschützer der Gesetze, der Freyheit der Religion und ihrer Güter. Er ersuchte sie, bey dieser „guten Meynung bis auf den letzten Blut-Tropfen, zu verbleiben. Se. Majestät hätte sich „zwar retirirt, er aber, als Primas, habe doch den „ledig stehenden Thron nicht verlassen können; „und wo nicht die Majestät selbst, doch wenigstens die Figur der Majestät fürstellig, dem Gebrauch nach, zu machen, auf sich. Anerwogen „ihm jederzeit die Wohlfarth seines Vaterlandes „zu Hertzen gegangen, ohne einiges Absehen auf „Freunde oder Feinde, zu grossem Nachtheil seiner „Gesundheit und eigenen Bestens; Uebrigens „wünsche er zu wissen, auf was Weise sie die „Sachen bey ihrer Versammlung gehalten haben „wolten?„ Hierauf führte der Marrschall von Groß-Pohlen, mit Erlaubniß Sr. Eminentz das Wort. Seine Anrede bestund in Vermeldung der Ursachen, welche den Theil dieser Republic bewogen, in die Conföderation und den Bund zu treten, anführend: Daß sie hier nicht beysammen, als Rebellen, sondern als freye Edelleute wären, welche alle mit grosen Gütern versehen; es hätte sie aber zu diesen Extremitäten, worzu sie schritten, die Verachtung, so ihren Deputirten, bey dem Reichs-Tage zu Lublin, geschehen, wie auch die Ausschweiffungen, so die Königl. Truppen begangen, gebracht; Jedoch erklärten sie sich darbey, daß sie Se. Majestät getreu verbleiben wolten; indem das Band des Königlichen Eydes unaufgelöst verblieben, der Republique zum besten. Sie hätten demnach den Cardinal, als Primas des Königreichs ersucht, daß er einige Mittel möchte an die Hand geben, wodurch das Vaterland von Gefahr errettet werden könte. So hätten sie gleichfalls Abgeordnete an den König in Pohlen, an den Cardinal, und die Palatinaten der Groß- und Klein-Pohlens, abgeschickt, selbige zu benachrichtigen, was für wichtige Ursachen sie angetrieben, die Conföderation zu stifften, damit Se. Eminentz, durch die fernere Schreiben, auch die übrigen bequemen möchten, ihrem Exempel zu Fortstellung des Ruhestandes und Freyheit, zu folgen; übrigens begebe er, Marrschall, und die gantze Con-

föderation, sich unter den Schutz Sr. Eminentz, dessen klugen und wohlmeynenden Rathschlägen sie zu folgen gewilliget wären. Den 7 Febr. ward nochmahls das Schreiben des Palatinats von Siradien gelesen, nebst der Antwort, welche man darauf ertheilet, wie ingleichen auch was auf das Sendomirische geahndet worden, als welches den Warschauischen Congreß für eine Rotterung erkennet hatte. Hierauf ward auch das Credential-Schreiben des General **Horns**, als Schwedischen Commissarii, abgelesen, worauf der Marrschall vorstellig machte, wie höchstnöthig es wäre, sich wohl zu vereinbahren, und brachte er es auch durch sein Anmahnen dahin, daß die Marschälle von jedem Palatinat des folgenden Tages mit ihren Instructionen sich einfinden solten, einen allgemeinen Conföderations-Actum zu verfertigen; damit, wie er sagte, das Vaterland von seinem Uebel möchte geheilet werden. Der General **Horn** erklärte sich gegen die Commissarien der Republic, daß, weil der König, sein allergnädigster Herr, sie nicht dafür erkannt, so könnte er sich mit ihnen auch nicht in Handlung einlassen. Weil sie ihm auch ein Königl. Schwedisches Schreiben einlieffern, worinnen sie darzu geschickt befunden, antwortete er ihnen, er wolle deshalben an den Hof schreiben; Worauf der Cardinal die Seßion bis auf den Neunten anberaumte. Diesen Tag fiel nichts sonderliches vor, als daß der Marrschall die Versammlung angeredet, und unter andern gemeldet, wenn die Natur etwas grosses auf die Welt bringen wolte, als zum Exempel, einen Elephanten, gieng es damit langsam zu. Was eilfertig koche, daß sey entweder verbrennt oder halb rohe; demnach müste man sich nicht verwundern, daß die Conföderation in ihren Rathschlägen Schritt vor Schritt, und gleichsam bedächtig, gienge. Denn es sey bald gethan, was lang reuen kan, und solches Zaudern sey vielmehr nöthig, je mehr man den Anwesenden sowohl als den Abwesenden gefällig zu seyn suchte. Jeder sahe wohl, daß diese Rede, und alles dieses Verhalten der Versammlung, auf nichts, als die Entthronung zielte. Bey der Zusammenkunfft den 13 Febr. laß man öffentlich zwene vom Hofe geschriebene Briefe ab, durch welche man wolte glaubend machen: es hätte das Ansehen, als ob Seine Königl. Majestät **August**, der Republic gantz unwissend, mit dem König in Schweden absonderlich tractiren wollen. Auf diesem Grund und andern seiner Majestät zugeeigneten Aufbürdungen, geschahe es, daß die Conföderation, welche aus dem Primas, dem Bischoff und Palatin von Posen, dem Castellan von Plozko, und denen Deputirten, der 7 bis 8 Palatinaten bestunde, den Cardinal in der Zusammenkunfft den 14ten Februar ersuchte, seiner Autorität sich zu bedienen, und ein Interregnum kund zu machen; Worauf der Cardinal geantwortet: „Weil „es kund und offenbahr, daß, nichts fürträgliches von dem König zu vermuthen, und zu „erwarten, und die Würde des Primas ihn „dahin verbände, die wanckende Freyheit zu

„unterstützen, und seinen untergedruckten Brü„dern beyzustehen, als könnte er, ihrem Er„suchen zu folge, sich nicht entbrechen, in ihr Be„gehren einzuwilligen. Es wäre ihm unver„borgen, wie man sich bey einem Interregno „zu verhalten; Er hoffte aber auch, es würde „die Conföderation getreu bey ihm halten, und „von ihm nicht absetzen, wie vormahls, bey „der Wahl geschehen. Er müste den Schluß „der Conföderation zum Stande bringen, durch „welchen der Gehorsam aufgesagt würde; hier„nächst wolte er an alle Palatinaten Univer„salien ergehen, und es ihnen wissend machen „lassen, sodann würde man erkennen, wer „Freund oder Feind, oder wer die Universa„lien annehmen, oder verwerffen würde. Was die „Sicherheit anbelange, hätte ihm der General „**Horn** gesagt, und von wegen des Königs ver„sichert, daß so bald diese Zusammenkunfft mit ihren „Wichtigkeiten zum Schluß gelangt, alle Contribu„tionen, Steuren, und Geld-Einforderun„gen ein Ende haben solten, auch der König in „Schweden, nach ihren eigenen Gefallen, sei„ne Trouppen aufbrechen und ziehen lassen „wolte. Der König in Pohlen erwartete ei„nen Succurs von Moscowitern, Tartarn, „Cosacken und andern; müste man sich dem„nach unumgänglich mit einer Potentz vereinbah„ren.„ Alles dieses ward einmüthig gebilliget und gut geheissen. Tages darauf lase man das neue Conföderations-Instrument, dem Palatinat von **Lenczie** zum besten, und fügte bey, daß die Sächsischen **Hülffs**-Trouppen, als Feinde des Vaterlandes, angesehen werden müsten; Hiernächst kam es zu diesem Schluß:

„Weil der Durchlaucht. König **August** II. „Churfürst in Sachsen, ihren Gesetzen und Ge„rechtsamen nicht nachgelebet, und hierdurch, „Krafft der Pactorum Conventorum, sie des „Gehorsams, den sie ihm schuldig, befreyet, „als sagen sie ihm ab, und nehmen die justitiam „distributivam und vindicativam zu Handen; „sie fordern die Senatores und Reichs-Minis„stros aus dessen Diensten, und wollen, von „dieser Eröffnung an, ihm nimmer anhangen; „sondern erklären ihn für einen Feind des Va„terlandes, wie auch nicht minder diejenigen, die „ihm mit Rath und That beystehen. Sie ersu„chen Se. Eminentz, den Herrn Primaten, das „Interregnum kund zu machen, wegen der Justitz „und Cron-Einkünffte Vorsehung zu thun, und „eine Wahl anzusetzen.

Das Palatinat von Lencizie billigte diesen Schluß; hielt aber für rathsam, die Unterzeichnung noch etwas aufzuschieben, bis vor die Schweden ihr Gebiet geräumet. Der Cardinal Primas sagte ausdrücklich: Der Wille GOttes wäre, dieses zu vollziehen, was er beschlossen, und zu disponiren nach seinem Gefallen, durch die Krafft seines allmächtigen Arms; so möchte er demnach auch in allem erfüllen, was ihn angienge ꝛc. ꝛc. Zuvor aber wolte er wissen, ob alle und jede einerley Absehen hätten, das zu vollziehen, was zu Pappiere

gebracht und geschrieben. Als nun hierauf jeder seine Einwilligung an den Tag gegeben, fügte er bey, es wäre nöthig, dieses mit einem Eyde zu bekräfftigen. Weil aber dieses Morgens geschehen müste, als setzte er zu dieser Solennität den Montag einen Raths-Tag an. Inzwischen faßte man folgende Schlüsse: „Eine doppelte Eydes-Formul zu Pappier zu „bringen, eine für die Senatores und Officiers, die andere für den Adel, welche alle, die „in die Conföderation zu treten Willens, schwören solten. Der Eyd solte vor denen Marschällen und Deputirten jeden Palatinats abgelegt, und deshalben ein Certificat ertheilet „werden.

„Wenn für die inwendige Sicherheit Vorsehung geschehen, müste man auf die Auswendige bedacht seyn, und der Marschall die Commissarien der Republique zusammen beruffen, „damit sie denen Tractaten beywohnen, deren Entwurff von denen, die hierzu tüchtig „sind, gemacht, und dem Marrschall eingeliefert werden soll. Währendem Interregno solte Seine Eminentz allenthalben die Pospolite-Rußzeine aufbieten lassen, und weil die absonderliche Land-Täge von Klein-Pohlen „herbey naheten, solte je ehender je besser die „allgemeine Conföderations-Acte, unter deren Händen des Cardinals, Marrschalls und derer Deputirten gesiegelt werden, damit man „sie an alle Land-Täge überschicken könnte. „Man faste auch den Schluß: An den Sendomirischen Palatinat zwey Deputirte zu schicken, als welche eine andere Conföderation „aufgerichtet, „ zum Schutz der geheiligten Person Sr. Majestät Königs **Augusti** des II. und der Religion, davon in folgenden ein mehreres zu berichten seyn wird, und hier indessen zu erinnern ist, wie unter diesen Händeln König August mit dem Ende des Jenners aus Sachsen in Pohlen wiederum ankommen, daß er den 3 Febr schon zu Cracau eintraff, und allda den 18 dieses Monats ein Senatus-Consilium hielte; allwo unter andern folgender Schluß gemachet wurde: „Es „sey der Warschauische-Congreß für nichts „anders, als ein Privat-Conventiculum anzusehen, und folglich alle dessen Schlüsse für „null und krafftloß zu erklären, auch dessen die „Woywodschafften durch allgemeine Ausschreiben zu berichten, und die Adelschafft einmahl „für allemahl wider dieses Conventicul und „dessen Anhang aufzubieten;„ Ja es kam noch weiter und darzu, daß das Cracauische Consilium die Gliedmassen des Warschauischen Congresses, für meineydige Rebellen erkläret, sonderlich nachdem der König **August** darthat, welcherley Briefe der Primas an den König in Schweden, Printzen **Jacob** und General **Rheinschild** geschrieben hätte, die ihm aufgefangen worden waren. Der Warschauische Congreß hatte nun wohl das hernach folgende beschlossen und zu Pappiere gebracht, doch noch nicht feyerlich bekannt gemacht, daß der König

liche Thron für erlediget gehalten und ein interregnum seyn soltej, sondern es verzog sich damit noch eine ziemliche Weile. Man wählte indessen vier Abgeordnete denen Schwedischen Commissarien wissend zu machen, daß Schweden nun belieben möchte das Gebiet und die Grändereyen derer Conföderirten zu räumen, mit denen Geld-Erpressungen inne zu halten, und zu gleicher Zeit sich zu erklären, wenn ihm beliebig mit der Republic ordentliche Friedens-Tractaten zu handeln und zu beschliessen. Den 20 Jan überbrachten die Deputirten zur Antwort, wie ihnen die Schwedische Commissarii auf ihr Anbringen hinterbracht, sie hätten dieserwegen einen absonderlichen Boten an den König geschickt, dessen Zurückkunfft sie gewärtig. Hierauf ward ein Lateinisches Schreiben des Czars an die Conföderirte abgelesen, durch welches er sich erkläret, dem König in Pohlen, Krafft seines Bunds, mit aller Macht beyzustehen, dem gantzen Europa nun zu zeigen, daß er nichts als recht und billig thäte, so hätte er an alle Höfe eine Abschrifft dieses Schreibens geschickt. Den 21sten geschahe nichts absonderliches, weil der Cardinal, wie auch Tags vorhero, abwesend war; man entschlosse sich, die Antwort des Königs in Schweden zu erwarten, auch von jeden Palatinat und Gebiet einen Deputirten zu erwählen, und aus diesen, nächst dem Cardinal, einen gevollmächtigen Rath zu nehmen, und geschahe Tags hierauf diese Ernennung, wegen Unpäßlichkeit des Cardinals bewilligte man, in dessen Pallast die Sessionen zu halten. Bey der Session, die zu Anfang des Mertzens, in des Cardinals Pallast geschehen, und demnach auch in dessen Gegenwart, erzehlte der Marschall, was sich Tages vorher zugetragen, worauf ein Deputirter von Posen sich zu sagen nicht entblödete: „Er bedanckte dabey, daß die Session an einem öffentlichen Ort gehalten, und nicht in ein Privat-„Hauß verleget werden solte. Zumahl, wenn „von so wichtigen Sachen zu handeln, wie diejenigen, die man dermahlen unter Händen hätte, wären. Diesem fügte er auf eine ziemliche „harte Redens-Art bey, daß, da er der erste von Klein-Pohlen wäre, der sich in „die Conföderation begeben, er auch der erste „seyn könnte, selbige zu verlassen: Wenn „man das Versprechen, die Länder der Republic zu verlassen, die Kriegs-Steuren „einzustellen, und die Gefangene vom Adel „loßzugeben, länger verzögern und aufschieben würde. „ Herr **Birck** von Posnanien erklärete sich öffentlich: Er wäre eben dieser Meynung, und sey es eben nicht wohl gethan, da ihre Brüder von Cujavien, Culm und andern Plätzen, durch die unerschwingliche Contribution und Geld-Erpressungen ein-

ausgesaugt würden, bey der Conföderation zu verharren: So, daß man demnach sich entschliessen müste, die Schwedische Commissarien zu besprechen; Diesen Besorglichkeiten vorzubeugen. Als aber endlich der Cardinal Primas sich für die höfliche Sorge die man sich wegen seiner Unpäßlichkeit gemacht, und daß man deßwegen die Versammlung in eine Wohnung verlegt, sich bedanckt, fügte er bey, daß nichts verhinderte, absonderliche ohngefehr entstehende Wichtigkeiten in einem Privat-Hause abzuhandeln, was aber dergleichen Sachen wären, worauf der Republic Wohlfahrt sich gründete, verspreche er hiemit davon an öffentlichen Orten zu handeln, und sie auszumachen, weil man nun der Antwort der Schwedischen Commissarien gewärtig seyn müste, als wird die Session auf etliche Tage verschoben. Bey der nächstfolgenden Versammlung wurde durch den Marschall vorgetragen, es möchte doch der Cardinal Primas belieben, Erwehnung zu thun, wie die Unterredung mit dem General **Horn** abgelauffen? Der Palatinus von Posnanien sagte: Daß die Briefe von Cracau von einer so wichtigen Zeitung vermeldeten, daß sie gar wohl verdienten, in gantzer Versammlung wohlbedächtig überlegt zu werden; Der Cardinal brachte diese Schreiben zum Vorschein, welche er von dem Litthauischen Groß-Cantzler erhalten, und einen umständlichen Bericht in sich hielten, was bey der Königlichen Versammlung zu Cracau vorgelauffen. Hierauf wurden nun die Universalien gelesen, die Se. Königliche Majestät wegen Beruffung der Poßpolite-Rußzenie ergehen lassen, worinnen der Warschauische Congreß in allen Stücken ungültig erklärt. Neben diesen kamen auch die Universalien an die Cron-Armee an den Tag, worinnen selbige ermahnet wird, Sr. Königlichen Majestät treu zu bleiben, mit Versprechen, ihnen die Güter der zu Warschau versammleten sogenannten Rebellen Preiß zu geben. Bey Erzehlung dessen nun, was zu Cracau vorgefallen, ward unter andern gemeldet, daß Seine Königliche Majestät in Pohlen verschiedene Schreiben von dem Cardinal Primate, die der König auffangen lassen, vorgelegt, woraus klärlich erhellen solte, daß Seine Eminentz einigen Verdruß verspühren lassen, daß der König in Schweden nach dem Treffen, und dem Sieg bey Cliessa, sich des erworbenen Vortheils nicht weiter bedienet, und den König in Pohlen samt dessen Sächsischen Trouppen, nicht gantz und gar aus dem Königreich gejagt habe; So könnte man auch daraus klar und deutlich abnehmen, daß Seine Eminentz den König in Schweden beyräthig gewesen, in Sachsen einzufallen, welches ein Mittel wäre, dadurch seinem Feind alles weitere Erheben benommen werden könnte. Hierüber ließ sich der Cardinal in ein weitläufftiges Gespräch, seine Unschuld dabey zu beweisen, ein. In der folgenden Session ward das Decret der Cracauischen Versammlung abgelesen: Krafft welches unter andern die von dem Warschauischen Congreß als Meineydige und Rebellen angegeben worden. Und so giengen Consilia, Briefe gegen Briefe, Schlüsse gegen Schlüsse. Hierauf nun brachten einige Deputirten eine neue Erzehlung der Beschwernisse wider Seine Pohlnische Majestät auf die Bahn, wodurch sie von dem Gehorsam, den sie ihrem König sonsten schuldig, ledig zu seyn, vermeynten, und demnach den Cardinal ersuchten, ohne weitern Aufschub seiner habenden Rechte sich zu bedienen. Der Cardinal selbst blieb auch gantz eifrig auf dieser Meynung, und zog absonderlich an: Es hätte der König in Pohlen jederzeit eine unbeschränckte Gewalt und Souverainität verlangt, und zu diesem Ende, die Hohe Pohlnische Häuser erniedrigt, das Volck in Armuth gesetzt, und so weiter. Nach etlichen Tagen versammlete man sich abermahls, und lase dabey ein Schreiben vom Printz **Alexander Sobiesky**, an den Cardinal Primaten, woraus man ersahe, daß der Printz **Jacob** und **Constantin**, sein Bruder, eine Viertel Meile von Breßlau in Schlesien, durch dreyßig Sächsische Reuter aufgeboben worden, als welche Seine Königliche Majestät zu diesem Ende abgeordnet, die Printzen nach Leipzig zu bringen. Welcher wegen er bey der Republic die gehörige Hülffe suche ꝛc. ꝛc. Diese Zeitung erschreckte die gantze Versammlung, und gaben hierauf einige Deputirte sothane Meynung von sich, und zwar mit solcher Heffigkeit und so gewichtigen Ausdrucken, welche Seiner Königlichen Majestät in Pohlen höchst nachtheilig waren. Der Marschall brachte hierbey in Vorschlag, ob man diese Printzen nicht unter der Republique Schutz ziehen, und Mittel suchen solte, sie aus der Gefahr, worinnen sie steckten, zu erledigen. Und ob man auch hieraus ein Exempel für die andern nehmend, wegen Sicherheit des Congresses eine genaue Haus-Suchung überall thun solte, zu sehen, wie viel Feinde sich in Warschau befänden, und was derselben Thun und Lassen sey? Endlich brachte er auch auf die Bahn, ob die an den König in Schweden ernennte Deputirte noch in etwas zurück zu halten, und ob es nicht nöthig, nächster Tage bey Seiner Eminentz eine Unterredung zu halten, und wegen höchst benöthigter Mittel zur Sicherheit des Cardinals, des Marschalls, und deren Conföderirten, zu Rathe zu gehen? Welches denn alle und jede beliebten, und darauf die Conferentz angesetzt worden. Sie hatten sich aber kaum versammlet, als sie wieder von einander giengen, sich des andern Tages einzufinden, welches auch erfolgt; Bey welcher Session die Abgeordnete, welche man an den Feld-Herrn geschickt, wieder ankamen, und die Antwort dieser Herren überbrachten, in sich haltend. Daß, weil je die Republic anders nicht, als durch eine feste und starcke Union im Stande erhalten werden könnte, wären sie gewilliget, mit der Armee zur Conföderation zu stossen. Sie würden sich auch bereits zu Warschau eingefunden haben, wenn der angesetzte Termin der Radomischen Commission

mißon nicht so nahe wäre, weil aber dieser Ort von Warschau nicht weit entfernet, als würde es ihnen nicht schwer fallen, sich daselbst zu stellen. Eben damahls hat man auch das Schreiben des Printz Alexanders abgelesen, welches Dann zu nochmahligen harten Lossbrechungen auf den König in Pohlen Anlaß, so wohl als nächstens, gegeben. Der Cardinal Primas gab hierauf zur Antwort: Man solte ungesäumt an ausländische und benachbarte Potentzen Schreiben ergehen lassen, einige zum Mitleiden, andere aber zur Rache zu bequemen. Mit Beyfügen: Es müste auch der Cron-General ersucht werden, dem Printzen Alexander zu Hülffe zu kommen, und ihn nach Warschau in die Gegenwart der Versammlung zu begleiten, anbey ersuchte er auch die Armee, nicht ungedultig zu werden, weil die Feld-Herrn aufs eheste sich in Warschau zur Berathschlagung einfinden würden. Meynte aber der Primas, es sey des Augusts Thun den Potentaten kund zu machen; so notificirte hingegen dem Römischen Reichs-Tage und andern, König August der Warschauischen Conföderation begönnen folgender gestalt.

„Es ist der Welt kundig worden, welcher „Gestalt einige wenige, unter dem Nahmen einer Conföderation, zu Warschau zusammen „gerottete Pohlen, (worunter der Cardinal „Radziowsky eine seinem Character gantz un„anständige Weise der Rädlein Führer ist,) „wider Eyd und Pflicht sich nicht allein der „Königlichen Majestät in Pohlen, als ihrem „rechtmäßigen Könige, schuldigen Gehorsams, „Treu und Respects zu entziehen, sondern auch „ohne die allergeringste darzu gegebene erheb„liche Ursache, wider alle Göttliche und Welt„liche Rechte, auf eine in der Christenheit nie„mahls erhörte Art, vermittelst intendirter „Dethronisation, dieselbe um Cron und Scep„ter zu bringen, sich leichtsinnig unterfangen „wollen. Ob nun zwar Allerhöchst gedachte „Ihro Königliche Majestät zu Gott dem All„mächtigen des allerfesten Vertrauens leben, „sie werden vornehmlich durch dessen gerechte„sten Beystand, und die von seiner Hand zu „hoffenden Mittel, wie auch treue Hülffslei„stung der sich annoch auf Dero, als ihres „rechtmäßigen Königs und Herrns befindenden „mehresten Pohlnischen und Litthauischen Se„natoren, Magnaten und Woywodschafften, „nicht weniger mit Assistentz Dero Hohen Alliir„ten, diesem verdamm- und abscheulichen, al„len gekrönten Häuptern, Souverainen Her„ren und Republiquen, zum höchsten Præju„ditz und Verachtung, auch der gantzen Welt „zu immerwährendem Scandal gereichenden Be„ginnen, steuren, und die Meinendige zu sei„ner Zeit zu wohlverdienter Straffe ziehen kön„nen. So will doch inzwischen die Noth„durfft erfordern, die Enormität dieses laster„hafften, Ehr- und Eydbrüchigen Vorhabens „aller Welt, und vornehmlich den gekrönten „auch Souverainen Häuptern und Republiquen, „klärlich vor Augen zu stellen, wie nehmlich da„durch so wohl die Gött- als Weltliche „Rechte, ja die Gesetze der Natur selbst, „hindangesetzet, die jura libertatis aufgeho„ben, die Grund-Sätze der menschlichen „Gesellschafft zerrüttet, die Majestät der „gekrönten Häupter, so allein von Göttlicher „Allmacht herrühret, mit Füssen getreten, „und endlich den Meineyd, und allem da„sterhafften Untersangen, Thür und Angel „geöffnet, zu geschweigen, des menschlichen „Christen-Bluts, welches dadurch unersetz„bar vergossen werden, auch des unausbleib„lichen Ruins, so durch solche Zertrümmung „dem gantzen Königreich Pohlen und dem „Groß-Hertzogthum Litthauen angedrohet, „und fast unvermeidlich seyn wird. Solchem „nach haben Allerhöchst gedachte Königliche „Majestät nicht unterlassen wollen, dieses „höchstverwerffliche, und aus purer Neuge„rigkeit, unzeitiger Rache, und verdamm„lichen eigenen Interessen entspringende Vor„haben, und die daraus zu besorgen habende „höchst gefährliche Folgerung, nach obange„führten seinen wahrhafften Umständen, auch „da hier bey der Löblichen Reichs-Versamm„lung bekannt zu machen, der gäntzlichen und „ungezweiffelten Zuversicht lebende, es werden „alle Christliche Puissancen, und insonderheit „Kayserliche Majestät, sammt Dero Hohen „Herrn Mit-Ständen des Heiligen Römischen „Reichs von selbst geneigt seyn, sich der Jo„rium Coronatorum kräfftigst anzunehmen, „und alle von Gott verliehene Mittel, und „Dero Authorität zu Vernichtung mehr besag„ten dieses über alle Maaß ärgerlichen Desseins „anwenden: Vor allen Dingen aber, da wo„der besseres Verhoffen, das unter der Aschen „glimmende Feuer völlig ausbrechen; und das „zusammenrottirte boßhaffte Warschauische „Conventiculum, (wider welches Königliche „Majestät zu allen Zeiten solennissime protes„ret haben wollen) ihrer Pflicht und Eydes gar „so weit vergessen, und mit Election und Pro„clamation eines neuen Candidati verfahren solte, „denselben als ein Partium illegitimum ansehen, „niemahlen pro tali erkennen, sondern vielmehr „zu seiner gebührenden Schuldigkeit, und eigner „Erkänntniß ernstlich anweisen. Nicht weniger keinesweges gestatten, daß Königliche „Majestät Chur-Sächsische Erb-Lande unter „einiger Vorwand, wie der Nahmen haben „möchte, von Dero Feinden angefallen, „und dadurch die ohne das leyder! nur allzu

„grosse Unruhe in dem Römischen Reich weiters „vermehrt werde, vielmehr nach Disposition „und deutlicher Anweisung des unter dem 30 „September 1702ten Jahres errichteten, und „von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten „Reichs-Schlusses alle diejenigen, so dergleichen „Thun und Zeit des jetzigen Krieges, einen Chur„Fürsten oder Stand des Reichs Alliirten über„ziehen oder beunruhigen wolten, pro hostibus „imperii ansehen, und deren besag obangezoge„nen Reichs-Schlusses, gegen Kayserl. Majestät „und das gesammte Reich selbst, hierunter ge„äusserten feindseeligen Unternehmen, mit ge„sammter Hand nachdrücklich steuren, und ge„gen alle solcherley Vorhaben in Zeiten hin„längliche Mittel vorkehren, damit daher nicht „ein ander weitschädliches Kriegs-Feuer erwach„sen, und gleichsam in dem Hertzen des Reichs „zur Flamme ausbrechen möge. Dessen sich „dann Königliche Majestät von Kayserlicher „Majestät und Dero Herren Mit-Ständen, um „so gewisser getrösten, als bekannt und vor Au„gen liegt, wie Patriotisch und eyffrig sie sich, „so gar mit Hindansetzung ihres eigenen In„teresse, des gemeinen Wesens bis anhero in der „That angenommen, und zu dessen Beförderung „ansehnliche und würckliche Hülffleistunge nach „allen Kräfften beygetragen.

„Allermaßen auch männiglich von selbsten be„greiffen wird, was für Gefahr der gemeinen „Sache, wann die Rebellische Bande, durch „Handreichung ihrer Helffers-Helffer, den ge„ringsten Theil ihres Zwecks erreichen solte, dar„aus zuwachsen würde, zumahlen, da am Ta„ge, und fast weltkündig ist, daß der Eingangs „gedachten Königlichen Majestät grösten Theils „darum so gehäßig, und aufsätzige Cardinal, „weiln sie das Interesse des Frantzösischen Ho„fes, bey gegenwärtigen Kriegs-Troublen nicht „complectiren, und zu selbigem Engagement kein „Gehör geben wollen, als das Haupt der auf„rührischen Bande, nebst seinem Anhange, von „geraumer Zeithero von besagtem Frantzösischen „Hof dependiret, und von selbigem souteniret „werde, vor dessen Interesse er sein gantzes Heil, „Ehr und Reputation sacrificirt, und alle seine „Consilia, als auf den vornehmsten Mittel„Punct, zu Beförderung dieses Hofs führenden „Absichten, dirigiret. Bey welcher Bewandniß Königlicher Majestät um so weniger einiger „Zweiffel an der gehofften Assistentz übrig blei„bet, als dadurch nicht allein, eine nach allen „Rechten höchstbillige und löbliche Sache ver„richtet, und das Böse gehemmet, sondern auch „das selbst eigene Interesse des ohnedem nothley„denden allgemeinen Wesens gefördert, und wei„term Unheil gesteuret wird: Dahingegen die„selbe des aufrichtigen und treuesten Erbiethens „sind, und sich verbündlich machen, daß sie nach, „vermittelst Göttlicher Hülffe, wieder erlangten „Ruhestand und niedergelegten Rebellischen „Vorhaben, mehr angezogenen Conventiculi, „Dero jederzeit, für ihr geliebtes Vaterland „Teutscher Nation hegenden Liebe und Patrioti„schen Neigung gemäß, zu Aufrechthaltung dessen „alter Freyheit und Wieder-Erlangung eines re„putirlich- und sichern Friedens, alle Ihre von „GOtt gegönnete Kräffte daran strecken, und „ihrer Seits zu Diensten der gemeinen Sa„chen, das äusserste willigst und nachdrücklich bey„tragen wollen und werden. &c. &c.

Endlich kam der zurückgehaltene Schluß des Warschauer Congreßes zum Vorschein, und bestand in folgenden:

„Wir, die Räthe und der Adel Conföderirter „Waywodschafften, die wir wegen Verbesserung „der übertretenen Gesetze und zu Errichtung eines „Friedens mit Schweden hier zu Warschau ver„sammlet sind, beschweren hiermit alle diejenigen, „die noch einige Liebe für ihr Vaterland übrig ha„ben, daß sie bedencken mögen, in was für Extre„mitäten selbiges, seynt dem letztern Interregno „einige Jahre daher gerathen, was vor Unrecht „es ausstehen, wie es zu einem Raube werden „müssen, was für Unglück und Böses ihm auch „noch bevorsteht. Es scheinet, daß es seine Un„terthanen selbsten anmahne, auf seine Erhaltung „bedacht zu seyn, und sich seiner mit mehrern Ernst „anzunehmen, ingleichen, daß es ihnen stets die „Wunden vor Augen stelle, die man ihm stündlich „annoch schläget, und die es noch ins Verderben „stürtzen werden. Man hat Vater gegen Sohn, „Bruder gegen Bruder aufgehetzet, damit da„durch die Uneinigkeit und innerlicher Krieg un„terhalten würde. Man hat in dessen Eingewey„de einen Hauffen fremder, unbekannter Völcker „(a) eingeführet, die solches ohne Unterlaß bena„get, und von allen seinen so schönen Gesetzen und „Freyheiten, die bißhero dessen gröste Stütze ge„wesen, ist ihm nichts, als der blosse Nahme mehr „übrig: Denn die wenige Vorsorge, die man vor „die Pacta Conventa getragen, indem ohne Vor„wissen der Republic mit der Cron Schweden ein „Krieg angefangen worden, ein Unternehmen, so „der Crone Pohlen unzehlig viel Böses über den „Halß gezogen, vornehmlich was der Sachsen ihre „steten Marche und Contre-Marche betrifft, von „denen es schiene, daß sie nur deswegen so offt zu„rücke zögen, damit sie das Land verderben, und „die Schweden (b) hinter sich herziehen möchten: „Die geheimen Conferentzien, die man mit dem „Czaar in Moscau gehalten, zieleten gewiß nicht „auf die Wohlfahrt der Republic, wenn man „anders dem gemeinen Sprüchwort glauben will, „welches sagt: Daß, wenn zwey Planeten in „Conjunction zusammen treten, solches allemahl „schlimme Suiten (c) nach sich zu ziehen pflege. „Auf andere Puissancen hingegen hatte man der„gleichen Reflexions gantz nicht gemacht, sondern „selbige vielmehr bey allen Gelegenheiten zu tou„chiren gesucht, vornehmlich aber Ihr. Allerchristl. „Majestät von Franckreich, der man überaus „schimpflich begegnet, indem man ihren Ambassa„deur wider alle einem öffentlichen Minister (d) „zustehende Rechte arrestiren lassen. Nichtweni„ger hat man den Moscowitern die Festungen „Bialacerckiew, Dircen und Bichow einge„räumet, und die Unterthanen in der Ukraine „hat man wider ihren Herrn aus keinen andern „Abscheu aufgehetzet, als um ein freyes Volck in

äusser-

„äusserſten Ruin zu ſtürtzen, und ſie in eben einen „ſolchen Knechtiſchen Stand zu verſetzen, darin„nen die in der Sclaverey und zu Banden und „Ketten (e) gleichſam gebohrne Leute ſich befun„den. Die ſo viele Jahre zwiſchen dem Groß„Hertzogthum Litthauen und der Cron Pohlen ge„dauerte Einigkeit iſt gäntzlich zerriſſen worden, „und hat man allda Particulier-Befehlen und „Ausſchreiben pariren müſſen, gleich als ob dieſe „Provintz nicht mehr zu der Republic gehöre, wor„aus denn die weitausſehende Anſchläge, ſo man „verfaſt gehabt, zur Gnüge erhellen, um allda „eine deſpotiſche und independente (f) Regierung „einzuführen. Der zu Lauſino gemachte und von „dem König unterſchriebene Schluß vergewiſſert „uns in dieſen Gedancken, denn in ſelbigem lieſet „man dieſe Worte: Ich der König Auguſtus be„liebe dieſes alles: Die anſehnlichen Häuſer, die „allda ihre zur Vertheidigung der Freyheit angeſe„hene Bedienungen hatten, und die verhindern „ſollen, damit der König zum Nachtheil der „Freyheit der Republic nichts unternehme, ſeynd „durch die unter ihnen gehegte Verwirrungen „völlig ruiniret, es ſey nun, daß man ſie ent„weder vertrieben, oder ſonſten unterdrücket, „oder daß man die innerlichen Kriege heimlich „unterhalten, um dadurch ihren Untergang zu „befördern. Alle dieſe Ungerechtigkeiten ſeynd „wider das Hauß Sapieha begangen worden, „ſo wohl in Anſehen Dero hohen Bedienun„gen, als auch Güter und der Perſonen ſelb„ſten. Der grauſame und entſetzliche Todt „des Litthauiſchen Ober-Stallmeiſters, iſt deſ„ſen ein trauriges Exempel. Die Verwand„ten und Freunde dieſes Hohen Hauſes, ſo „unſchuldig als ſie auch waren, ſind zugleich „in ſothanes Unglück mit gezogen worden, „welches offenbarlich wider dieſes Geſetze laufft: „Wir geben unſer Königlich Wort, heiſt es, „daß alle Unterthanen dieſes Reichs ihre Rech„te und Freyheiten behalten ſollen, die ihnen „von den Königen, unſern Vorfahren, ver„willliget worden, und wir wollen keinem, es „ſey auch wer er wolle, ſeine Güter einziehen, „wenn er nicht vorhero nach denen Geſetzen „dieſes Reichs ſeines Verbrechens überwieſen „worden. Doch ſothanen Geſetzen ungeach„tet, hat man gedachtes Hauß ſeiner nur all„zuwohl erlangten Güter beraubet, unbetrach„tet der groſſen Dienſte, die es dem Vater„lande und deſſen Königen erwieſen. Alſo hat „es gantz vergebens die Königliche Protection „geſuchet. Und wer hätte ſich einbilden ſollen, „daß der Friede, der Anno 1702 zu War„ſchau zwiſchen beyden Partheyen, unter An„leitung Ihro Eminentz des Herrn Cardinal „Primas und durch Vorſorge der von denen „Senatorn, und dem Adel dahin geſendeten „Deputirten erreichet ward, ein Friede, den „die Mediatores zwiſchen beyden Theilen ſelbſt „geſtiffter: Wer hätte alſo, ſage ich, glau„ben ſollen, daß dieſer Vertrag, der gantz „Pohlen ſo viel Freude verurſachte, wenige „Zeit drauf wieder zerriſſen und aufgeho„ben werden ſolte? Man hat hierbey GOtt „ſelber geſpottet. Denn eben zu der Zeit,

„als man in die Kirche gieng, das Te Deum „um laudamus zu ſingen, und ihm zu danckẽ, „daß er dieſes Reich vor einen innerlichen Krieg „bewahret, ſendete man geheime Ordre nach „Litthauen, daß ſelbiges denjenigen Frieden „nicht annehmen ſolte, woran die gantze Re„public mit ſo groſſer Sorgfalt und gutem „Erfolg gearbeitet hatte, eine Sache, aus der „die Motiven deutlich genung zu erkennen, wo„che den König zu weiterer Unterhaltung der „innerlichen Troublen bewogen. Dieſemnach „nehmen wir in unſere Confoederation die Ge„pieher, und Dero Allurte und Freunde auf, „indem ſelbige nicht des geringſten Verbre„chens überführet, und die ſich vielmehr der „Republic in die Arme geworffen, ja die durch „ihre Vermittelung, auf zuläßige und billige „Art einen Vergleich zu treffen wünſchen. „Wir verbinden uns zugleich hiemit, daß wir „auf alle Art und Weiſe das Beſte unſerer „Brüder, die mit ihren Truppen zu uns ge„treten, ſuchen wollen, und ſie in ihre Char„gen, Würden und Güter wieder einſetzen, „als deren man ſie mit ſo groſſer Ungerechtig„keit entſetzet hat. (g) Es iſt ganz kein „Zweiffel, man werde eben dergleichen Ver„leins wieder die andern groſſen Familien des „Reichs ebenfalls formiret haben, allein die „Conjuncturen wolten ſich nicht favorable ge„nung anlaſſen, daß man ſie hätte ausführen „ren können. (h) Die Unterſuchung der „Königlichen Oeconomien iſt durch ſolche Com„miſſarien geſchehen, die der Sächſiſchen Re„ligion zugethan, die denen armen Geiſtlichen „viele Dörffer entzogen, die ſie doch, mit „Genehmhaltung der ſämtlichen Republic in „in dem Grodnoiſchen Gebiete beſaſſen. (i) „Die Reichs-Bedienungen ſeynd an Aus„länder gegeben worden, die gar kein Ver„genat hatten. So hat man auch die Pri„vilegien, die auf einer Charge alleine haff„ten, unter verſchiedene ausgetheilet, damit „dadurch die innerlichen Troublen deſtomehr „unterhalten und vergröſſert würden. Noch „weniger darf mit Stillſchweigen übergangen „werden, mit was groſſer Inſolence die Sachſen das „freye Exercitium ihrer Religion getrieben, indem „ſie weder nach der Jurisdiction des Biſchoffs von „Poſen, noch des Ober-Staats-Miniſters und „Reichs-Marrſchalls ſeiner des Fürſten Lubomir„ky gefraget; denn alle die Remonſtrationes der Do„ſe beyde Senatores wider ein ſothaniges den Pacis „conventis ſchnur ſtracks entgegen laufendes „Verfahren gethan, ſeynd ſonder der geringſten Ef„Würckung geweſen.

„Eben dieſe Sachſen liegen unter dem Schein „der Auxiliar-Truppen, bereits viele Jahr in die„ſem Reiche, welches ſie, ihrer ſchlechten Ordre hal„ben, die ſie halten, aller Orten berauben und plün„dern. Alles dieſes iſt der An. 1699 gemachten „Conſtitution ſchnur ſtracks zuwider, indem „der Allerchriſtl. König in ſolcher ſich verbin„det, daß er alle fremde Truppen von ſich weg„ſchaffen, ja ſo gar auch die 6000 Mann, die „ihm doch in den Pactis Conventis ſtatt einer

„Guarde waren zugeſtanden worden. Damahln „gab er zugleich die Erlaubniß, ſie als Feinde des „Vaterlandes zu tractiren; falls ſie ſich nicht 14 „Tage nach geſchloſſenen Reichs-Tage aus dem „Reiche machen würden. Statt nun, daß man „das, ſo verſprochen worden, halten ſolte, ſo wer„den dieſe Truppen, um das Land bis auf den äuſ„ſerſten Grad auszuſaugen, annoch beybehalten, „ſchonen auch weder Königl. noch Geiſtl. Güter, „noch weniger begehren ſie vor deren ihre Privile„gien einigen Regard zu haben, welche bisher die „Adeliche Güter, vor dergleichen Gewaltthätigkei„ten beſchützet und verwahret haben. Die Pro„teſtationes die man deßfals in dem Archiv der „Podlachiſchen Woywodſchafften findet, beweiſen zur Gnüge, was desfalls jetzo geſaget wor„den. Und was vor viele Millionen an Gelde „haben dieſe Völcker nicht dem Reiche abgepreſ„ſet? Wie offt haben ſie die vor die Cron-Armee „deſtinirt geweſene Gelder, die man bey uns Win„ter-Quartiers-Gelder nennet, hinweggenom„men, die doch ſelbige wegen ihres vor das gemei„ne Beſte bezeigten Eifers, nur allzu wohl verdie„net? Haben die Sächſiſche Commiſſarien, die „zu Sendomir und Thorn ſich aufhielten, gedach„ten ſo genannten Auxiliar-Truppen die Quar„tier nicht eben mit ſolcher Kühnheit (l.) angewie„ſen, als ob ſie mitten in Sachſen wären? Wel„ches Verfahren denen Cron-Feld-Herren in „ihren Chargen nur allzuviel Eingriff gethan, als „denen alleine die Republic eine ſolche Gewalt „gegeben, welche ſie unſern Königen faſt „gleich (m.) machet: Welches denn vermuthlich „deswegen geſchehen, damit ſie im Stande wären „den Unordnungen, ſo durch ein den Geſetzen wi„driges Regiment im Reiche entſtehen könnten, „abzuhelffliche Maſſe zu geben. Nebſt dieſen hat „man bey denen Armeen auch neue Generals ge„macht um durch ſolche der Cron-Feldherren ihre „Gewalt zu verringern. Die Reichs-Archiven, „allwo alle mit denen alten Hertzogen von Ruß„land getroffene Tractaten, Alliantzen und Con„ventiones in Original zu befinden waren, und „insgemein alles aufbewahren, was die Republic „koſtbahres und rares beſaſſe, ſind auſſerhalb Poh„len verführet worden, ohnerachtet die Pacta Con„venta deßfals im Wege ſtunden; Denn darin„nen lautet es alſo: Wir wollen Niemanden, „auch dem Reichs-Senatoren ſelber nicht, erlau„ben, daß ſie ſich der Cron Juwelen anmaſſen, „noch in die Schatz-Kammern (n) ſonder allge„meine Einwilligung der ſämmtlichen Republic „ſich begeben ſollten.

„Es iſt auch die nach Moſcau abgefertigte Ge„ſandſchafft unſern Geſetzen gantz zuwider, indem „die Senatores und Deputirte, die damahln zu Ja„worow waren, (o) darwider proteſtirten. Man „ſuchte durch ſelbige nichts anders, als neue Un„ruhen anzurichten. Beweiſet nicht ein ſolches „der von den Czaar an uns geſchriebene Brief zur

„Gnüge? Der aufgefangenen Briefe alhier zu „vergeſſen, durch welche viele heimliche Intriguen „entdecket worden: Und gleich wie man den Krieg „mit dem König in Schweden ſonder dem gering„ſten Vorwiſſen der Republic angefangen, alſo „hat man ſich auch nach aller Möglichkeit dahin „bearbeitet, mit ſelbigem einen Particulari Frieden „zu ſchlieſſen. Alle dieſe groſſe Eingriffe aber, die „der Freyheit unſers Vaterlandes widerfahren, „ſeynd nicht vermögend geweſen, diejenigen zu ei„nem Mitleyden zu bewegen, welche demſelbigen „hätten Einhalt thun können, die zu Thoren, zu „Marienburg, zu Elbingen gehaltenen Senatus „Conſilia haben das Uebel nur deſto gröſſer ge„macht: Und der Lubliniſche Reichs Tag hat das „Reich in weit ſchlimmern Stand verſetzet, den „man gar füglich einen ungewöhnlichen nennen „kan, weil man geſehen, wie auf ſelbigen die Unge„rechtigkeit allenthalben die Oberhand behalten, „wie hingegen die Unſchuld unterdrücket, und der „boßhafften Beurtheilung (p.) der Uebelgeſin„neten bloß geſtellet worden. Die erlauchte „Woywodſchafften von Poſen und Kaliſch, „nachdem ſie geſehen, daß unſer ſo vielen Uebeln „unterworffene Vaterland nicht anders, als durch „eine General-Confœderation ſeiner Inwohner „zu retten ſtünde, danebenſt auf die Königliche „Schwediſche Erklärung ihre Abſicht richtend, „welche ſaget, daß Se. Majeſtät ſich nicht anders „in Friedens-Tractaten einlaſſen könnten, als mit „einer freyen und independenten Republic, ſo ha„ben ſie unter ſich eine Confœderation verrichtet, „und den Herrn Peter Bronisz Staroſten von „Pyzory zu ihren Marſchall erwehlet. Dieſe Con„fœderation haben die übrigen Groß-Pohlniſchen „Woywodſchafften nicht nur gebilliget, ſondern „es hat auch ſolche von Tag zu Tage ſich vermeh„ret. Und eben gedachter Herr Bronisz Mar„ſchall dieſer beyden Woywodſchafften, indem „er dem Uebel, damit das Vaterland geplaget, „ein Ende machen wollen, hat gegenwärtige Ver„ſammlung durch ausgeſendete Univerſalien zu„ſammen beruffen, die er in den Poßniſchen und „Raliſiſchen Woywodſchafften publiciren laſſen, „die übrigen Woywodſchafften aber hat er ſchrifft„lich erſuchet, daß ſie ſich auf den 14 Januarii hie„her verſammlen möchten, nachdem ſelbiger mit „Ihr Eminentz den Fürſten, Cardinal und Pri„mas der Cron Pohlen desfalls ſich beredet, auch „von dem Könige in Schweden zu Uniciow eine „cathegoriſche Reſolution empfangen, daß er ſich „mit einer confœderirten Republic in Tracta„ten einlaſſen, und zu Schlieſſung eines Frie„dens Gevollmächtigte ſenden wolte.

„Zu ſothaner wichtigen Handlung hat man „Warſchau erwählet, nehmlich die Haupt-Stadt „dieſes Reichs, allwo man neue Geſetze verfertiget, „oder die unbillige aufhebet, und verbeſſert. Nach„dem nun die confœderirte Woywodſchafften „ſich allhier zu der beſtimmten Zeit eingefunden, „ſo haben ſie vor gut befunden, ihre Raths-Gän„ge bis auf den 30 Jan. zu verſchieben, theils da„mit die übrigen Confœderirten Zeit gewönnen, „ſich gleichfals hieher zu begeben, theils auch der

„Ankunfft der Schwedischen Commissarien zu er-
„warten. Da sie nun Tags darauf zum andern
„mahle versammlet gewesen, so haben sie sich un-
„ter der Direction Jhr. Eminentz und Fürstlichen
„Gnaden des Cardinals Graf von Radcieiows-
„ky, Ertz-Bischoffs von Gnesen, und Primatis der
„Cron Pohlen, wie auch des Groß-Hertzogthums
„Litthauen, auf das Schloß begeben, um allda
„die gewöhnliche Stellen zu bekleiden. Den an-
„dern Tag darauf haben wir angefangen einen
„General-Marrschall unserer Confœderation zu
„erwählen, da denn die Wahl auf eben den Herrn
„Bronisz gefallen, der bereits Confœderations-
„Marschall der Woywodschafften Posen und Ka-
„lisch ist. Und weil es von einer unumgänglichen
„Nothwendigkeit war, eine gewisse Satzung unse-
„rer Confœderation bekannt zu machen, so haben
„wir gegenwärtige heraus zu geben vor dienlich be-
„funden, damit die Welt von unserm Vorhaben
„informiret werden möge. Immittelst befindet
„sich bey der Posischen und Kalisischen Particulari-
„Confœderation zwar noch ein gewisser Punct,
„der aber in gegenwärtiger Versammlung nicht
„zugelassen werden kan; Denn selbiger ist zu Er-
„halt- und Vertheidigung des Königs Augusti
„II. gerichtet, welchen Punct aber wir in der
„unserigen gantz nicht beobachten können, indem
„uns unmöglich fiele, das Königreich Pohlen
„sowohl von innen als von aussen zu beunruhi-
„gen. Der innerliche Ruhestand desselben be-
„stehet eintzig und allein in genauer Beobach-
„tung unserer Gesetze, nebst einer guten Einig-
„keit zwischen denen Inwohnern, welche doch
„unter gegenwärtiger Regierung nicht zu hoffen
„ist, als die vielmehr lauter Haß, innerlichen
„Zwietracht, Empörungen, und andere dergleis
„chen Unordnungen mehr erreget, und die ver-
„mögende ist, auch das vestbestehende Reich und
„einen aufs beste eingerichteten Staat übern
„Hauffen zu werffen. Soviel hingegen den äus-
„serlichen Ruhestand anlanget, so kan selbiger
„ebenfalls von einer wahrhafftigen Währung
„seyn, so ferne man nicht des Königs Interesse
„von der Republick ihrem absondert. Und nach-
„dem der General-Lieutenant Horn, Gevoll-
„mächtigter des Königs in Schweden, der seit
„dem 4. Febr. sich allhier befindet, sich öffentlich
„erkläret, daß er sich mit uns in gantz keine Frie-
„dens-Tractaten einlassen wolle, es sey denn,
„daß er vorhero unsere Privilegien und Freyhei
„ten ausser Gefahr, und die Confœderation von
„jedem, wer der auch seye, gantz independent se-
„he, indem dieses, wie er saget, das eintzige Mit-
„tel wäre, Schweden von Seiten des Königreichs
„Pohlen wider alle und jede Anfälle, so sie dar-
„auf sich zu befahren haben möchten, in sattsame
„Sicherheit zu stellen. Demnach, so grosser
„Freyheit, als wir immer geniessen, so sind wir
„doch jederzeit unsern Königen treu gewesen,
„und zwar dieses aus eigenem Trieb, sonder
„daß wir darzu jemahlen wären gezwungen wor-
„den. Soviel auch uns anbetrifft, so bleiben
„wir auch anjetzo getreu. Wir müssen aber be-
„klagen, daß wir dergleichen nicht hinwiederum
„antreffen, indem alle von denen Inwohnern
„dieses Reichs beschehene Vorstellungen, alle von
„denen Woywodschafften gethane Deputationes
„und denn letztlich alle von Jhr. Eminentz dem
„Herrn Cardinal Primas gegebene Warnun-
„gen gantz umsonst und vergebens gewesen.

„Diesemnach verbinden durch das Band ge-
„genwärtiger Confœderation wir uns zusammen,
„daß wir die H. R. Catholische Religion, so
„nebst denen Gesetzen dieses Reichs vertheidi gen
„wollen, damit unsere Republic bey so gefähr-
„chen Conjuncturen, indem man alle Gesetze und
„Verordnungen verachtet, nicht gäntzlich über
„Hauffen geworffen werde, und denn daß nie
„dem bey nahe gantz ins Verderben gestürzten
„Volck die Süßigkeit des Friedens wieder ko-
„sten lassen. Wir sind hierbey entschlossen, un-
„ser Leben und Güter so lange aller Gefahr ent
„gegen zu stellen, bis wir unserm Vaterland
„denjenigen Ruhestand wieder herbey gebracht,
„der allein vermögend, es von allen diesen lang-
„wierigen und schändlichen Krieg über empfun-
„denen Drangsalen in Sicherheit zu setzen.
„Solte wohl jemand zu finden seyn, der die ge-
„fährliche Beschaffenheit der Republic nicht er-
„kennen könnte, die anfänglich durch eine un-
„gemeine schädliche Nachsicht den Gesetzen Ge-
„walt geschehen liesse, und sich verstellete, als ob
„sie solches nicht vermerckete, wodurch diejeni-
„gen, so die Gesetze mit Füssen traten, um soviel
„frevelhafftiger worden. Diese schädliche Nach-
„sicht ist dem Reiche Pohlen so fatal gewesen,
„indem sie dessen Regierungs-Art gäntzlich ge-
„ändert, ihm hingegen nichts, als ein trauriges
„Andencken der vorigen Glückseeligkeit übrig
„sen. Jndem uns nun der bejammernswür di-
„ge Zustand unsers Vaterlandes rechtschaffen
„zu Gemüthe gestiegen, so haben wir uns zusa-
„men verbunden, ihm seine vorige Regimente-
„Form wieder herzustellen, und es in solchen
„Stand zu versetzen, damit es dergleichen Incon-
„venientien in Zukunfft wieder nicht exponiret
„sey: Wir werden also einer dem andern bey
„stehen, damit wir einen so rühmlichen Vorsatz
„desto eher zum Stande bringen. Wir wer-
„den in unsern Unternehmungen allemahl einer
„ley Absehen führen. Wir sind auch dahero ent-
„schlossen, der Wohlfarth unsers Vaterlandes
„zum besten allem Schickfahl, wie es GOtt re-
„hängen mögte, uns zu unterwerffen. Und
„gleichwie vor allen Dingen höchst nöthig ist,
„die Person unsers Marschalls in Sicherheit zu
„stellen, dem wir wegen seiner Bemühung, bloß
„verbunden seyn; Als nehmen wir selben in un-
„sern Schutz, und wollen hinwieder alle diejeni-
„gen vertheidigen, die entweder directe oder in-
„directe etwas Böses wieder ihn zu unterneh-
„men suchen mögten: Zu welchem Ende wir
„unser Leben demselbigen zu Liebe aufzuop-
„fern gesonnen. Nicht weniger sind wir Jhr
„Eminentz, dem Herrn Cardinal Primas am
„höchsten verbunden, indem durch dessen Ver-
„mittelung

„mittelung gegenwärtige Confœderation errichtet
„worden. Wir wissen auch unsre Erkänntlichkeit
„nicht besser zu bezeugen, als durch die Versiche-
„rungen, die wir ihm gegeben, ihn niemahln zu ver-
„lassen, sondern vielmehr allemahl seinen Consiliis
„zu folgen, und sein Bestes mit eben solchem Eyfer,
„als wie das unsrige zu befördern, und zwar diß al-
„les biß auf den letzten Bluts-Tropffen. Eben so-
„thane Versicherungen geben wir sowohl denen bey
„gegenwärtiger Versammlung sich bereits befin-
„denden Senatorn, als auch die sich noch zu uns ge-
„sellen werden. Der Eyfer, den sie vor das gemei-
„ne Beste sehen lassen, und den die künfftigen Zeiten
„bewundern werden, hat bereits unsere Hertzen ge-
„wonnen, und wir versichern sie, bey unsern Adeli-
„chen Worten und Ehren, daß ihr Bestes uns
„nicht weniger angelegen seyn soll, als wie das un-
„srige, wir auch Glück und Unglück mit ihnen zu
„theilen gesonnen, indem wir sattsam versichert, daß
„sie eben so aufrichtig und edelmüthig verfahren
„werden, als wie wir. Und gleichwie unserer Con-
„federation von der Gegenwart der wohlgebohr-
„nen und vortreflichen Cron-Feld-Herren und de-
„nen unter ihrem Commando stehenden tapffern
„Truppen, ein sonderbarer Vortheil zuwachsen
„konnte, indem sie ohnedem zur Vertheidigung des
„Vaterlandes jederzeit bereit gewesen, als hoffen
„wir, es werde bey gegenwärtigen Conjuncturen
„weder der eine noch der andere die Wohlfarth des
„gemeinen Bestens verlassen, diesemnach die Waf-
„fen zur Vertheidigung der Republick ergreiffen,
„welche durch Verwirrungen und derselben höchst-
„schädlichen Factiones auf allen Seiten männiglich
„zum Raub offen stehet. Wir sind demnach dem
„Durchl. Herrn Lubomirsky, Castellan von Cra-
„kau und Cron-Groß-Feld-Herrn zum höchsten
„verbunden. Denn weil er von dem Haß, den
„man gegen die vornehmsten Häuser dieses Reichs
„bezeuget, zur Gnüge informiret, so hat er doch dem
„ungeachtet sein Vaterland eines so ansehnlichen
„Succuries nicht berauben wollen, wie derjenige ist,
„den er uns mit grosser Gefahr seines Lebens und
„besorglichen Verlust seiner Güter jetzo zugefüh-
„ret. Er hat sich denjenigen zugeselliet, die vor die
„Freyheit fechten. Und durch seine Gegenwart
„hat er unserer Confœderation neue Kräffte gege-
„ben. Dieses großmüthige Verfahren frischet
„uns an, unser Gut und Blut bey ihm zuzusetzen,
„und wir ersuchen den wohlgebohrnen und vor-
„trefflichen Herrn Siniawsky Woywoden von
„Belz und Cron-Unter-Feldherrn, wie auch die
„übrigen, die sich sonst noch bey der Cron Armee
„befinden, daß sie dem ruhmwürdigen Exempel des
„Oberhaupts folgen, und auf die Erhaltung des
„Vaterlandes dencken wollen, welches sonst bey
„weiterer Uneinigkeit seinem Verderb gantz nahe
„treten muß. Wir laden sie als unsere Brüder
„an, daß sie mit uns in eine Confœderation treten
„mögen, die auf nichts anders, als die Erhaltung
„unserer Vorfahren so angelegen gewesenen Frey-
„heit zielet: Wir versichern sie, daß alle allhier ver-
„sammlete Woywodschafften zusammen einig, und
„daß, so bald als die grosse Commission wegen des
„Reichs-Schatzes, den wir von Radom nach
„Warschau bringen lassen, ihren Anfang nehmen
„wird, sie wegen der rückständigen Forderungen
„alle mögliche Satisfaction haben sollen. Wir
„protestiren zugleich vor GOtt und vor der gantzen
„Welt, daß uns gantz unerträglich falle, unter einer
„so despotischen Regierung, als wie des Königs
„Augusti seine ist, länger zu leben, vornehmlich,
„nachdem wir die Briefe verlesen hören, welche
„dieser Fürst an den König in Schweden abgehen
„lassen, die man in das Pohlnische übersetzet, und
„welche er zum Theil eigenhändig geschrieben, zum
„Theil aber nur unterschrieben hat. Selbige zie-
„len auf nichts, als den Untergang unserer Frey-
„heit, und sind mit vielen Schmähungen wider
„unsere Nation angefüllet. Vier unserer Depu-
„tirten, die wir darzu ernennet, daß sie selbige lesen
„sollen, haben sie in Original gesehen, welches sie
„durch einen ihnen vorgelegten Eyd bekräfftiget.
„Nachdem wir nun gedachte Schreiben zu denen
„andern drucken lassen, damit alle Welt die wider
„uns gemachten schädlichen Projecte erkennen mö-
„ge, so achten wir vor nöthig, nunmehro auf den
„Punct des aufgekündigten Gehorsams zu kom-
„men, welches wir nach Anleitung der Constitution
„vom 1576. Jahre gethan, und die nachhero 1609.
„und An. 1699. (q) bekräfftiget worden. Wir
„ersuchen dabey Jhro Eminentz den Herrn Cardi-
„nal Primas, daß er desfalls seinem Amte nach-
„kommen, und den Gehorsam, den wir bißhero
„dem Könige erwiesen, aufsagen wolle. Diesem-
„nach hat er gewöhnlicher Art nach, uns dreymahl
„befraget, ob wir annoch dieses Sinnes wären,
„worauf auch die gantze Versammlung so vielmahl
„geantwortet, daß sie beständig bey der einmahl er-
„griffenen Resolution bliebe. Nachdem wir nun
„von denen Pflichten, damit wir bißher dem Aller-
„Durchl. König Augusts verwand gewesen, gantz
„frey seyn, so haben wir uns erkläret, und erklären
„uns nochmahln durch gegenwärtiges, daß wir die-
„sen Fürsten weiter nicht vor unsern König erken-
„nen, und daß alle Privilegien, die er nach ergan-
„gener dieser Erklärung, unterschreiben wird, nicht
„die geringste Gültigkeit haben sollen. Wir hal-
„ten auch die Sachsen weiter nicht vor unsere Au-
„xiliar-Truppen, sondern vielmehr vor unsere gros-
„sen Feinde, uns indessen die Ansprüche vorbehal-
„tend, die wir dermahleinst wegen der vielen Mil-
„lionen, die sie in diesem Reiche erpresset, an Sach-
„sen machen können. Wir ersuchen demnach al-
„le Reichs-Bediente, wie auch alle geist- und weltli-
„che Senatores, die sich an dem Hofe des Königs
„Augusti befinden, und die entweder durch eine
„ungegründete Furcht oder einige Particulier-In-
„teresse diesem Printzen annoch anzuhängen ver-
„bunden, daß sie zu unserer Confœderation treten,
„und sich nicht etwa durch einige Intriguen wider
„uns verleiten lassen sollen, vornehmlich aber, daß
„sie unter diesem Könige weiter keine Charge ver-
„walten mögen. Denn so wir immer zertheilet
„bleiben wollen, so wird uns unmöglich fallen, aus
„dem Verderben, dem wir so nahe seyn, zu entrin-
„nen. Wir declariren also alle diejenigen vor
„Feinde des Vaterlandes, die dem König Augusto
„annoch getreu verbleiben, und vor solche, die durch
„des Reichs Ruin sich empor bringen wollen, in-
„dem sie dem Könige opiniatre anhangen, wir wer-
„den auch wider sie die Waffen, als wider Stöhrer
„der allgemeinen Ruhe ergreiffen. Immittelst

„werden wir die Republick nicht eher weder von in-
„nen noch von aussen zur Ruhe bringen können,
„welches doch das eintzige Absehen unserer Confœ-
„deration ist, wenn wir nicht vorhero unter ihren
„Einwohnern eine gute Harmonie errichtet. GOtt,
„der so gerechte GOtt, der das innerste unsers Her-
„tzens kennet, der weiß die gute Intention die wir ha-
„ben, in diesem Reiche ein gutes Vornehmen wie-
„der herzustellen, indem wir allen Haß, und Privat-
„Feindschafft, als schädliche Pesten, damit es eini-
„ge Jahre daher behafftet gewesen, daraus ver-
„bannen wollen. O! daß doch jedweder des
„Göttlichen Gesetzes sich erinnerte, welches unsere
„Brüder zu lieben befiehlet, als wie uns selbst.
„Wir verzeihen also allen unsern Brüdern, die uns
„beleidiget haben, und hoffen, sie werden derglei-
„chen auch gegen uns thun, und ihre besondere Ab-
„sichten dem gemeinen Besten nachsetzen. Wir
„laden auch zu einer allgemeinen Vereinigung alle
„Inwohner dieses Reichs ein, vornehmlich die er-
„leuchtete Woywodschafften von Klein-Pohlen,
„mit denen wir jedesmahl in einem guten Ver-
„ständniß gelebet, hoffen darbey, sie werden nicht
„ermangeln, sich jetzo neben uns zu bearbeiten, da-
„mit diesem Reiche seine ehemahlige Tranquillite
„wieder hergestellet werde. Und eben dergleichen
„lassen wir auch an das Groß-Hertzogthum Lit-
„thauen ergehen, dessen unglücklichen Zustand wir
„mit allen ersinnlichen Mißvergnügen angesehen
„haben, indem uns höchstschmertzlich gefallen, daß
„eine so schöne Provintz dieses Reichs durch Un-
„einigkeit in solches Elend gerathen. Denn nach-
„dem in solcher einer wider den andern aufgehe-
„tzet worden, so hat man sich bemühet, selbige von
„diesem Staats-Cörper gantz und gar zu reissen.
„Wir ermahnen also die Herren Litthauer, unse-
„re Brüder, daß sie auf unsere Seite treten wol-
„len, damit eine, beyden Nationen so schädliche
„Trennung verhindert werde. Wir haben auch
„seint dem wir unsere Confœderation publiciret,
„allemahl gewünschet, mit ihnen communiciren
„zu können, indem dieses das eintzige Mittel, so
„uns annoch übrig, wodurch wir das Vaterland,
„als unsere gesamte Mutter, von seiner Gefahr
„befreyen können. Nicht weniger erinnern wir
„die grossen Städte, daß sie zu dieser Confœdera-
„tion treten sollen, damit sie dadurch ihre Erkänt-
„lichkeit beweisen, die sie der Republick schuldig,
„und dann, daß sie so viele herrliche Privilegia ge-
„ruhlich geniessen können. Es sollen auch alle
„Tribunalia und Gerichte, die noch unter dem
„König stehen, aufhören, ihr Amt weiter zu ver-
„richten, indem das Interregnum seinen Anfang
„würcklich genommen, darbey wir ihnen befeh-
„len, daß sie alles nach denen Verordnungen, die
„der Cardinal-Primas ergehen lassen wird, an-
„stellen sollen, der, vermöge seines Amts, dermah-
„len das völlige Gouverno führet, selbiger wird
„auch ungesäumt die Universalien zu Haltung der
„Land-Täge ausfertigen, danebst auch den sämmt-
„lichen Adel zusammen beruffen, um den längst
„verlangten allgemeinen Frieden zu schliessen, wor-
„bey wir hoffen, daß alle, denen die Erhaltung
„ihrer Freyheit und Privilegien angelegen, ge-
„dachten Universalien Folge leisten werden, in-
„gleichen soll der Primas die völligen Einkünffte

„der Cron-Güter unter seine Disposition bekom-
„men. Und damit das Band unserer Confœde-
„ration desto unauflößlicher zusammen halte, ha-
„ben wir vor nöthig befunden, dieses Conclum
„insgesamt eigenhändig zu unterschreiben, und
„mit einem Eyde zu bestärcken, damit dessen Be-
„ziehung desto gewisser erfolge. Immittelß ha-
„ben wir solches auch publiciren wollen, ob es
„gleich bereits am 14 Febr. in unserer Versam-
„lung verlesen, und von allen Confœderirten
„Woywodschafften einhellig angenommen wor-
„den, indem sie verhoffet, daß unsere beschehene
„Gehorsams-Aufkündigung, als welche die let-
„tere Warnung war, die wir dem Könige nach
„Inhalt der Gesetze geben, den Allerdurchl. Kö-
„nig Augustum dahin gebracht haben würde, un-
„serer verletzten Freyheit Satisfaction zu schaf-
„fen. Doch wir haben durch eine traurige fatale Er-
„fahrung gantz das Widerspiel sehen müs-
„sen. Denn indem er allstets unserer Freyheit ab-
„tzig war, so hat er eine Versammlung gäntzlich
„verworffen, die doch gar nicht straffbar ist, es
„wäre denn, daß sie eine seiner Hertzhafftigkeit
„würdige Resolution gefasset, nehmlich entweder
„zu leben, und einer vollkommenen Freyheit zu
„geniessen, oder zu sterben, um dadurch der Scla-
„verey zu entgehen. Also hat er ein freyes Volck
„vor Rebellen erkläret, das doch nichts anders
„suchet, als seine Rechte und Freyheiten zu erhal-
„ten, ein solches Wort von dem wir uns gantz
„keinen Concept machen können, und welches nur
„in Despotischen Staaten bekannt ist. Universa-
„lien hat er deßwegen ausgehen lassen, damit die
„Armee wider ihre Feld-Herren aufstehen möchte,
„und er dadurch einen Innwohner wider den an-
„dern, einen Bruder wider den andern, einen
„Freund wider den andern erregete. Dieserwegen
„ist er ein rechter Stöhrer der allgemeinen Ruhe;
„denn derjenige, der bey der Armee Factiones errich-
„tet, und ihr neue Oberhäupter, zum Nachtheil des
„Groß-Feld-Herrn wider die Anno 1699. errichte-
„te Constitution, die seinem Verfahren schnur-
„stracks zuwider ist, giebet, der sich endlich also auf-
„führet, solte der nicht mit Recht ein Urheber eines
„innerlichen Krieges genennet werden? Doch die
„straffbare That, die der König noch letzthin verrich-
„tet, übertrifft alles andere. Denn er hat die Prin-
„tzen (r) Jacob u. Constantin auf dem Wege nach
„Olau, in eines andern Herrn Lande wegnehmen
„lassen, da doch diese Printzen ihrer Unschuld halber
„sich nichts widriges befahreten, u. daher wider alle
„Uebersälle gar sicher zu seyn glaubten. Eine That,
„die uns allemahl Thränen auspresset, so offt man es
„selbige gedencken. Denn obgleich der König in de-
„nen Pactis conventis diesen so würdigen Schatz
„des grossen Sobiesky Protection versprochen, so
„hat er doch Punct er aber auch übertreten; so hat er sie
„doch durch masquirte Officier auf der Strassen hin-
„wegnehmen lassen, die sie ferner in Sachsen gebo-
„ret. Durch dieses letztere Attentat hat er der Frey-
„heit unserer Republick vollends den tödtlichen
„Stich geben wollen. Denn wenn das Königl.
„Blut u. Zierde dieses Reichs dergleichen Gewalt-
„thätigkeiten unterworffen, wie solten denn dessen
„Inwohner in Sicherheit bleiben können? Quem non
„trepidabit ad nutum tam severi sceptri? Wer solte

„sich

„sich also vor einer so grausamen Regierung nicht
„entsetzen? Und, wer würde hinführo unter der
„Regierung eines Printzen sicher seyn, der seine
„gantze Regierung über, nichts anders gesucht, als
„seinen Unterthanen sich förchterlich zu machen,
„statt daß er deren Liebe suchen sollen? Der durch
„Hinwegnehmung Königl. Printzen eines unserer
„Reichs-Gesetze unter die Füße treten will, welches
„ihm befiehlet, niemand in Verhafft zu nehmen,
„wenn er der angeklagten Beschuldigungen nicht
„überführet worden. Wir verbinden uns dem-
„nach, daß wir diesen denen Durchl. Printzen ge-
„thanen Schimpff nach Möglichkeit rächen wollen
„und gleichwie alle Mittel, deren wir uns bedienet,
„um den König Augustum zu einer andern Auf-
„führung zu bringen, gantz umsonst gewesen; Als
„haben wir endlich den Schluß gefasset, unsere
„Confoederation zur Execution zu bringen, wes-
„halben wir Ihre Eminentz den Herrn Cardinal
„Primas ersuchet, seinem Amte nach zukommen,
„und das Interregnum zu publiciren. Wir be-
„fehlen zugleich, daß dieser Schluß durch das
„gantze Reich kund gemachet werden solle, damit
„dasjenige, so wir gethan, der gantzen Welt be-
„kannt werde.

„Geschehen zu Warschau ꝛc. ꝛc. Michael Rad-
„ziowsky, Cardinal Primas des Reichs Pohlen, und
„des Groß-Hertzogthums Litthauen. M. P. Swiec-
„zky, Bischoff von Posen, M. P. Lubomirsky,
„Castellan von Cracau und Cron-Feld-Herr.
„M. P. Stanislaus Leszczynsky, Woywode von
„Posen. Johann Pieniazezky, Woywode von
„Siradien; George Towiansky, Woywode von
„Lenchjie. Bronisz, Staroste von Pyzdry, Con-
„federations-Marschall. Sigismund Dabsky,
„Woywode von Brzesc. Grzybowsky, Castellan
„von Jurwraclaw. Nyszczyecky, Castellan von
„Plozko. Navamowsky, Castellan von Srzeme.

Der Eyd, den die Gliedmaßen dieser Confœ-
deration abzuschwören hatten, war dieses
Innhalts:

„Ich N. N. schwöre dem Allmächtigen in der
„Dreyfaltigkeit einigen GOtt, daß, dieweil ich
„zu der General-Confoederation getreten, so
„zu Erhaltung des Heil. Catholischen Glau-
„bens, und Verbesserung derer beleidigten Gesetze
„gemacht ist, ich dahero bey diesem Heil. Römisch-
„Catholischen Glauben, bey denen Rechten und Frey-
„heiten der Cron, und des Groß-Fürstenthums
„Litthauen, bey Ihro Fürstl. Gnaden dem Herrn
„Cardinal Primas, bey Ihro Excellenz dem Herrn
„Confoederations-Marrschall, bey uns selbst, denen
„Herrn Hn. Brüdern der Adelschafft, und einem
„jedweden, so sich bey dieser Confoederation befin-
„det, oder zu derselben treten wird, bis auf die letz-
„ten Kräffte, Bluts-Tropffen und Ruin meines
„Vermögens, aller Orten, und so lange nicht ab-
„treten, noch mich von dieser Confoederation ab-
„trennen will, biß die Republic und das Groß-
„Fürstenthum Litthauen, so wohl von innen als
„aussen beruhiget seyn wird, und will mich durch
„kein Absehen, Geschrecken, Versprechungen,
„Freundschafft oder Feindschafft verführen lassen,
„denen Universalien Ihro Fürstl. Gnaden des
„Herrn Primatis wie auch Ihr. Excell. des Herrn

„Marrschalls, will ich in allen pariren und Folge
„leisten. Ich will aufrichtige und nicht schädliche
„Consilia der Republic und der Confoederation ge-
„ben, denen widrigen Partheyen will ich keine
„Nachrichtungen communiciren, noch in schädli-
„che Correspondenzen mich selbst, oder durch sub-
„ordinirte Personen einlassen, vielmehr will ich al-
„les dasjenige, was ich dem gemeinen Besten
„und dieser Confoederation schädlich sehen und
„wissen werde, anzeigen, und nach Vermögen
„selbiges abzuwenden, bemühet seyn. Die vor-
„fallende Streitigkeiten, will ich gerecht, wie es
„GOtt und mein Gewissen erfordert, urtheilen, so
„wahr mir GOtt helffe, und das unschuldige Ley-
„den seines Sohnes, Amen.

Was der König **August** auf diese Confoedera-
tion, sonderlich die mit Buchstaben bezeich-
nete Puncte derselbigen geantwortet, mag
aus nachstehendem ersehen werden:

„(a.) Wolt ihr getreue Unterthanen wissen,
„wer die boßhaften Stöhrer desjenigen Friedens
„seyn, der dieses Reich beglückte, so werffet eure
„Augen nur auf die zu Warschau versammleten
„Deputirten. Denn diese seynd es, die das so
„Heil. Band, mit welchem das Interesse des Kö-
„nigs und der Freyheit veste verknüpffet war, zer-
„rissen, die eine Confoederation, so die sämtlichen
„Stände des Reichs genau verbande, übern Hauf-
„fen geworffen, und dadurch den ersten Grund zu
„einem innerlichen Krieg geleget. Müsset ihr uns
„nicht Beyfall geben, daß dieses die Uhrheber eu-
„res Elendes seyn? Denn weil sie durch unsere
„Wahl verhindert, in ihrem Vorhaben reusiren
„zu können, um einen gewissen Candidaten zum
„Nachtheil des Königl. Hauses, vor welches sie
„jetzo sich eines so falschen Eifers anmaßen, auf den
„Thron zu bringen, so haben sie von selbiger Zeit
„an, allemahl nach unseren Untergang gestrebet,
„und da unsere Wahl durch einige Intriguen nicht
„zu verhindern stunde, noch dieses seinen Königen
„jederzeit treu gewesene Volck, durch einige Ge-
„walt, zur Einwilligung unserer Dethronisation
„gebracht werden kunte; So haben sie sich endlich
„zu unsern Feinden geschlagen, und mit eben den-
„selbigen Schweden ein Bündniß errichtet, die
„sie daselbst in das Reich gelocket, um dadurch ih-
„rer Privat-Rache ein Genügen zu thun, und da-
„mit ihr straffbares Vorhaben ihnen desto besser
„angienge, so haben sie wider uns viele, mit lau-
„ter Beschimpffungen und erdichteten Dingen an-
„gefüllete Schrifften in die Welt ausgestreuet,
„der Intention, durch selbige unsere Aufführung
„bey unsern Unterthanen verdächtig zu machen,
„die doch vor ihre Freyheit unbesorget seyn kön-
„nen, indem wir ihnen aus einiger Bewegung
„durch eine zu Sendomir verfertigte und besiegelte
„Acte disfalls neue Versicherungen gegeben. Sie
„beschuldigen uns aber, als ob wir die Untertha-
„nen wider einander aufhetzen. Alleine haben
„die innerlichen Unruhen nicht bereits unter der
„Regierung unsers Aller Durchl. Vorfahrens,
„glorwürdigsten Andenckens, ihren Anfang ge-
„nommen, waren die letzten Reichs-Täge, die
„man unter ihm hielte, nicht mit lauter Tumult und
„solchen Inconvenientien angefüllet, auf welche

„nothwendig Spaltungen erfolgen muſten. Man „bemühet sich vergebens dieses Reich wider in Ru„he zu bringen: Und der Cardinal Primas selber „ist nicht vermögend gewesen, ihm solche wieder „herzustellen. Indessen verstarbe der König Jo„hannes, sonder daß er vorher die Zwistigkeiten „hätte beylegen können, die bereits damahls einen „innerlichen Krieg droheten. Was können denn „nun wir vor diese innerliche Mißhelligkeiten? Und „indem uns eine so edle Ambition, diesem Reiche „sein altes Lustre wieder zuzubringen, triebe, so ha„ben wir diesen Thron aus keiner andern Absicht „beschritten, als unsern Unterthanen alle der herr„lichen Freyheiten genieſſen zu lassen, die ihnen von „denen Königen, unsern Vorfahren verwilliget „worden, wir haben also, das Reich desto ansehn„licher zu machen, und seine Grentzen zu erweitern, „weder Geld noch Volck gespahret, welches wir „unsern Erblanden desfalls entwendet. Wir „hatten auch grosse Hoffnung, hierunter unsern „Zweck zu erreichen, wenn die boshafftige und „nichtsnützige Conduite einiger Pohlen, die nicht „würdig seyn, daß sie diesen Nahmen führen sol„len, uns nicht alle unsere angewendete Mühe zu „Schanden gemacht hätte. Also hat man nie et„was anders gesuchet, als unsere gantz innocente „Actiones mit einer ungleichen Interpretation zu„beschmitzen, wir, die wir in einem Lande erzogen „und gebohren seyn, das ein abgesagter Feind von „aller Unruhe und Uneinigkeit ist, was solten wir „doch vor ein Vergnügen an Aufruhr und inner„lichen Kriegen gefunden haben? Und wenn wir „diese zu unterhalten Belieben getragen, so würden „wir ja denen, die unserer Wahl zuwider gewesen, „nicht so viel Gnade erwiesen, und sie mit Geschen„cken zu gewinnen gesucht, noch weniger würden „wir auf dem der Pacification halber angestellten „Reichs-Tage eine gute Harmonie unter den „Ständen des Reichs zu stifften uns bemühet „haben.

„(b) In dem grossen Rathe, den man gewöhn„licher maßen so gleich nach geendigten Reichs„Tage gehalten, ward beschlossen, daß wir einen „Theil unserer Truppen in Litthauen senden solten, „die allda vermöge der An. 1690 gemachten „Reichs-Ordnung zu Polangen einen Hafen „bauen helffen solten. Damahls kam auch die „Liefländische Affaire mit aufs Tapet, und wir be„fanden vor gut, gedachte Truppen zu deren Aus„führung anzuwenden. Immittelst vertraueten „wir unser Vorhaben, um denen Pactis conventis „ein Gnüge zu leisten, dem Ertz-Bischoff zu Gne„sen, daß wir nehmlich vermöge unsers dieser „Durchl. Republic geleisteten theuren Eydes, auf „die Wiederherstellung der von selbiger abgeriſſe„nen Stücke bedacht wären. Statt nun, daß „uns dieser von dem gegenwärtigen Kriege hätte „abrathen sollen, so willigte der Cardinal vielmehr „völlig in selbigen; pfloge auch mit denen Lief„ländischen Deputirten verschiedene Conferen„zien, die, um ihre Erkänntlichkeit gegen einen „solchen Mann zu erweisen, der so begierig wäre, „sie von der Schwedischen Herrschafft zu be„freyen, ihm eine Schwedische Obligation auf „100000 Rthlr. ausstelleten. Er schriebe zu„gleich an den Berlinischen Hof, um unsern nach „Liefland marschierenden Truppen einen freyen „Durchzug zu verschaffen. Noch weniger hat er „wider diesen Krieg protestiret, als Dinamünde „von uns erobert ward, ja in dem zu Warschau „gehaltenen grossen Rathe, stunde er uns zu, ih„ben auf unsere Kosten fortzusetzen. Warum „will er uns denn nun jetzo allererst vor übel hal„ten, daß wir selbigen angefangen? Und aus was „Ursach schreyt er dermalen wider das continu„liche marchiren und contre-marchiren unsrer „Truppen? Er suchet uns zu blamiren, daß wir „selbige in dieses Reich wieder zurück beruffen, nach„dem wir solche bereits einmahl von uns wegge„schickt gehabt, da er doch selber derjenige ist, der „auf ihre Rückkehr so hefftig gedrungen, wie sol„ches augenscheinlich aus dem Resultat des grossen „Raths zu ersehen, den die Senatores zu Warschau „mit uns gehalten, welchen der Cardinal mit ei„ner Hand unterschrieben, und den wir mänig„lich zeigen können, wie nicht weniger das Resul„tat des zweyten Consilii, worinnen er uns den „Krieg wider Schweden fortzusetzen ausdrücklich „zugestattet.

„Man bemühet sich denen Retiraden, die un„sere Truppen haben nehmen müssen, eine üble „Auslegung zu geben. Alleine wem solte dieses „Unglück wohl empfindlicher fallen, als eben uns, „die wir in diesem weitläufftigen Reiche keinen „Ort haben, in dem wir vor unsern Feinden „sicher seyn könnten: Da wir nun durch die Ge„walt unsers überlegenen Feindes gedrucket wor„den, den man durch die ihm wider uns gegebene „Rathschläge, und die mit ihm heimlich geschlo„senen Verwiegelungen noch täglich formidabler „zu machen suchet, um unsern Untergang zu befö„dern, so sehen wir uns genöthiget, in unserer Re„traite so lange zu fechten, biß wir neue Kräfte ge„sammlet, mit denen wir ihm die Spitze wieder „bieten können.

„(c.) Man bemühet sich zugleich, unsere mit „dem Czaar von Moscau gepflogene Zusammen„kunfft zu unserm Præjuditz auszulegen. Solten „sich aber keine Exempel finden, mit welchen unsere „Conduite vollkommen zu rechtfertigen stünde. „Haben denn die alten Kayser und Könige, als „Nachbarn dieses Reichs, denen in Pohlen nie„mahls einige Visite gegeben? Sind sie nicht offt „mit einander zu Crackau versammlet gewesen? „Was will man denn nun daraus machen, daß „ein Benachbarter und Freund von dieser Re„blic einmahl eingesprochen: Die Unterhandlung „hingegen die man auf Vermittelung des Wach„lagers mit dem König von Schweden gepflogen, „seynd weit straffbahrer und schädlicher, indem „darinnen solche Dinge abgehandelt worden, die „nach Anleitung der Briefe, die wir bey dem Print„Jacob gefunden, auf nichts anders zielten, als „die Republic zu einem gefährlichen Unternehmen, „unterm Prætexte einen Frieden mit Schwe„zu schliessen, zu verleiten, da doch vielmehr die De„thronisation unter dem Nahmen der Absagung „des schuldigen Gehorsams von neuem aufs Tapet „gekommen, zugleich aber auch in diese höchst„fährliche Aufwiegelung die Cron-Feldherrn, „nebst der Armee mit zu verwickeln.

„(d.) Wir

„(d) Wir hätten allen nur ersinnlichen Regard „vor dem Frantzösischen Minister gehabt, wenn „er sich nur seinem Character gemäß, und wie es „die der fremden Minister jura, Recht und Frey„heit betreffende Reichs-Constitution im Munde „führet, verhalten hätte, denn er würde sodann „seinen Character nicht niedergeleget, und als ein „Volontair wider uns in Campagne gedienet haben.

„(e) Wir haben nicht nöthig zu untersuchen, „mit was vor Besatzung die Gräntz-Festungen „versehen gewesen. So weiß auch die gantze Welt, „daß die Rebellion der Cosacken unter unserer „Regierung ihren Anfang nicht genommen. Ehe „wir noch zur Crone gelanget, hatte der Palcy be„reits einen Aufruhr erreget. Da nun vorigen „Jahrs diese Rebellen sich von neuem regen wolten, „haben wir nicht alles in der Welt mögliche gethan, „um die Aufrührer zu stillen, und in Ruh zu brin„gen? Haben wir nicht den Czaar, als an dessen „Reich sie gräntzen, ersuchet, daß er uns helffen „wolle, diese Leute zur Raison zu bringen? Und ha„ben wir endlich diesen Aufruhr nicht zu Vergnü„gung der Republic beygeleget? Was aber von „Bialacerkiew gesaget wird, ist mit einander gantz „falsch, indem noch bis diese Stunde kein Mosco„witer allda zu sehen. Im übrigen ist auf dem „Reichs-Tage zur Wiederherstellung der Ruhe ei„ne Constitution verfertiget worden, vermöge wel„cher die Cosacken gäntzlich abgeschafft werden sol„len. Warum ist solche nicht zur Execution ge„kommen? Es sollen aber die, denen solches obgelegen, „uns vor Gott einmahl Rechenschafft geben, daß „durch ihre Nachläßigkeit sie unsern Frieden uns „zu schwächen, Gelegenheit an die Hand gereichet.

„(f) Die zwischen dem Groß-Hertzogthum „Litthauen und der Cron Pohlen errichtete Union, „die zuvor auf gutem Fuß gestanden, ist auf allen „Reichs-Tägen, die man währender unser Regie„rung gehalten, mehr und mehr befestiget worden. „Denn seynd auf dem Pacifications-Reichs-Tage „nicht alle die Mißbräuche abgethan worden, die „in diese Provintz eingeschlichen waren? Und hat „selbige nicht alle diejenigen Schrifften auf ewig „vernichtet und verworffen, die wider diese Union „heraus kommen waren.

„(g) Grosse Häuser solten durch einen sonderba„ren Eifer und genaue Befleißigung auf das Inter„esse ihres Vaterlandes sich vor andern Familien „hervor thun, nicht aber durch Gewaltthätigkeiten „und Maintenirungen sich groß zu machen suchen. „Ihnen stehet nicht zu, den Adel zu unterdrücken, „der, ob er gleich nicht so reich wie sie, dennoch ihres „gleichen ist. Noch weniger ist ihnen erlaubet, „der Güter ihrer Brüder sich anzumassen, und sie „davon mit Gewalt zu stossen.

„Alleine, wem stehet der Tod des verblichenen „Sapieha, Ober-Stallmeisters von Litthauen, an„ders beyzumessen, als eben denjenigen, die, nach„dem sie sich auf der Ebene von Olkmiky in Bataille „rangiret hatten, gegen den gewaffneten Adel mit „grosser Grausamkeit und Hochmuth loßgiengen? „Die sich gantz zur Unzeit in ein Treffen einliessen, „dessen nützlicher Erfolg ihnen nicht anders als „traurig seyn konnte, und die, indem sie sich selbst „zu Grunde richteten, zugleich ihre Freunde und „nächste Anverwandschafft mit ins Unglück ver„wickelten. Die sich an alle unsere Vorstellung „nicht zu kehren begehrten, und auf die Confœde„rirten nicht anders loßgiengen, als ob sie des Sie„ges bereits gäntzlich versichert wären Den sie „noch darzu mit gar leichter Mühe zu erhalten, sich „einbildeten. Im übrigen ist es ihre eigene Schuld, „wenn man sie zu Lublin als Rebellen, und die an„dem König und der Republique sich vergriffen, „und daß sie ihrer Güter und Chargen hinführo „verlustig seyn solten, verurtheilet hat. Warum „haben sie sich zu dem König in Schweden geschla„gen, da sie uns doch vorhero diesen Printzen anzu„greiffen, Völcker zusendeten? Wir unsers Orts „haben alles gethan, was zu Beruhigung des Groß„Hertzogthums Litthauen dienen können. Der „wohlgebohrne Herr Szczuka, Unter-Cantzler des „gedachten Groß-Hertzogthums, kan uns dessen „Zeugniß geben, indem wir uns seiner zu Grodno „bedieneten, um beyde Theile zu versöhnen, und wir „selber haben auf dem Warschauischen Reichs-Tag „nichts unterlassen, was zur Stillung der Litthau„ischen Unruhen hatte dienen können. Allein was „war mit einem Hause zu thun, das sich bereits „heimlich an Schweden gehangen hatte? Man „bemühete sich gantz nicht, die auf dem Reichs-Ta„ge zu ihrem Faveur getroffenen Accommodements „zur Execution zu bringen, welches doch allein „auf den Primas, und den verstorbenen Cron„Feld-Herrn ankam: Also verliessen die Sa„pieher mit grosser Uebereilung und voller Unge„dult, den Warschauischen Reichs-Tag, wol„ten auch das Geld, so wir ihnen zu ihrem Un„terhalt durch den wohlgebohrnen Herrn Jo„hann Przebendowsky, damahln Woywoden „von Marienburg, jetzo aber Cron-Groß„Schatzmeister, baar anbiethen lassen, durch„aus nicht annehmen. Solcher Gestalt er„wehlten sie öffentlich die Parthey des Königes „in Schweden, unsers offenbahren Feindes. „Aber wie will man beweisen, ob hätten wir „heimlich Befehl nach Litthauen gesendet, um „den zwischen den Sapiehern und Confœderir„ten getroffenen Vergleich nicht anzunehmen? „Warum beschuldiget man uns Betrügereyen, die „nicht zu beweisen stehen, oder wenn man solches „thun kan, warum leget man solche nicht klärlich „dar, damit wir dadurch überzeuget würden?

„(h) Wir haben niemahlen wider die vor„nehmen Häuser dieses Reichs ein gefährliches „Absehen geführet ja eben die, so uns jetzo zu„wider seyn, müssen uns Zeugniß geben, daß „wir allzuviel Beobachtung vor die vornehmen „Familien gehabt, die uns nachmahls so mit „Danck belohnet. Haben wir selbigen nicht „alle mögliche Wohlthaten erwiesen? Haben „wir ihnen nicht die wichtigsten Chargen dieses „Reichs anvertrauet? Und endlich haben wir „ihnen nicht die Waffen wider uns selbst in die „Hände gegeben, da wir sie so mächtig gemacht, „welches niemanden als uns am meisten geschadet?

„(i) Weil die Untersuchung der Oeconomien „denen Cron-Referendariis zustehet, so haben sich „unsere Sächsische Unterthanen nie in selbige me„liret; und es war die Commission, die denen im „Grodnoischen sich befindlichen Geistlichen gewis„se Dorfschafften absprache, weil sie selbige vor „weniger Zeit auf unserm Grund und Boden der „Oeconomien erbauet, indem sie die von uns und

„der

„der Republic erhaltenen Privilegien mißbrauche-
„ten. Will denn aber unser Gegentheil gantz und
„gar den Lauf der Justitz hemmen? Jedoch wir
„sind bereit, gedachten Geistlichen Satisfaction
„zu thun, so ferne sie anders durch uns einen
„Schaden gelitten haben.

„(k) Wir haben keine Chargen an einige Aus-
„länder oder solche vergeben, denen man das In-
„tigenat disputirlich machen könnte. Man lade
„sie vor das Tribunal, wo man schon sattsame Ju-
„stitz haben kan; Denn uns stehet nicht zu, diese
„Sache weiter zu untersuchen. Es ist auch gantz
„nicht unsere Schuld, wenn verschiedene von uns
„Unterschriebene einer Charge alleine behörige Pri-
„vilegia zu Gesichte kommen seyn. Warum exa-
„miniren solche die Reichs-Cantzlar nicht vorher,
„ehe sie selbige besiegeln?

„Das freye Religions-Exercitium aber betref-
„fend, so ist solches nach denen Gesetzen erlaubet:
„Warum will man nun solches unsern Bedienten
„untersagen, die sich dessen weiter nicht, als in
„ihren Häusern bedienen? Man schreyet so über
„der Sachsen Religion, vergist aber dabey der
„Schweden gantz und gar. Wir übertreten die
„Gesetze; Aber beobachten denn selbige die Schwe-
„den, die doch Schuld daran seyn, daß so viele
„Kirchen in Preussen und Mazovien geschlossen
„worden, die eine vollkommene Religions-Frey-
„heit geniessen, die stündlich unsere Kirchen ent-
„weyhen, die Römisch-Catholische Religion un-
„terdrücken, und würcklich zu vielen Millionen
„aus dem Reiche ziehen? Wir hingegen sind ge-
„nöthiget gewesen, unsere Völcker in Pohlen
„überwintern zu lassen, haben dafür an die Cron-
„Armee, zu Ersetzung des Schadens, doppelt so
„viel bezahlet, als sonst dasjenige ordentlich träget,
„so man insgemein Winter-Quartiers-Gelder
„nennet. Inzwischen beurtheilt man uns zu einer
„Zeit, da man unsere Feinde bis an den Himmel
„erhebet, und denen man noch darzu den Titul
„als Beschützer der Freyheit zuleget.

„(l) Es kömmt trefflich wunderlich heraus, daß
„die Uebelgesinneten sich auf eine vorherige Consti-
„tution beruffen wollen, da selbige doch zu einer
„solchen Zeit gemacht worden, als die Republic
„sich in einem gantz andern Zustand befand, als
„der gegenwärtige ist. Denn Anno 1699. hielte
„man vor gut, ein solch Gesetz zu geben, Krafft
„dessen die Sächsischen Trouppen aus dem Reiche
„marschiren solten, weil man deren nicht mehr be-
„dürffte. Als die Schwedischen Waffen bis ins
„Hertze desselben durchgedrungen waren, hat man
„nicht nachhero solche wieder zurück beruffen, und
„haben die Häupter der Uebelgesinneten nicht sel-
„ber dem grossen Rathe mit beygewohnet, der die
„Zurückberuffung gedachter unserer Trouppen
„vor genehm hielte? Es ist oben bereits erwehnet
„worden, daß der Cardinal die Acte gedachten
„Raths eigenhändig unterschrieben habe, und so
„viel den Cron-Feld-Herrn Lubomirsky anbetrifft,
„so hat solcher sich ja selbst mit den Sächsischen
„Trouppen bey Pinczow conjungiret, und mit
„solchen wider den König in Schweden gefochten.
„Zudem, wenn die Republic erwehnte Armee zu
„einen Gegenstand wider die Schweden nicht nö-
„thig gehabt, warum hat sie nicht auf den Sendo-
„mirischen Congreß auf deren Abmarsch gedrun-
„gen? Allein der in selbigem gefassete Schluß be-
„saget deßfalls gantz das Gegentheil daß recht-
„lich der König seine Völcker nicht eher nach Sach-
„sen zurück senden solle, als bis der Friede gemacht
„sen. Will demnach die Republic so lange als die-
„ser Krieg währet, solche beybehalten. Und eben
„zu Marienburg bey dem grossen Consilio abge-
„faßten Schlusse erklärete sie sich noch näher, es
„nehml. Wir ersuchen die Cron-Feld-Herrn,
„und die von dem Groß Hertzogthum Litauen,
„daß sie sich ungesäumet mit denen Sächsischen
„Auxiliar-Trouppen conjungiren sollen, damit die
„Feinde dieses Reichs zurücke gehalten werden kön-
„nen. Folgt denn nun nicht unwidersprechlich,
„daß die mehr erwehnten Sächsischen Trouppen
„in dem Reiche mit der Stände Bewilligung ver-
„blieben?

„(m) Man sehe doch nur, wie weit die Unver-
„schämheit der Warschauischen Conspiranten sich
„vergehet. Die Republic, sagen sie, hat den Cron-
„Feld-Herrn eine Gewalt gegeben, welche sie selbe
„unsern Königen gleich machet, eben, als ob sie
„möge der Gesetze uns gantz nicht unterwerffen wä-
„ren, und nicht anders, als ob ihnen erlaubet wä-
„uns gantz ungescheut zu trotzen, da sie doch diese
„Kriegs-Bedienung gar nicht Zeit ihres Lebens
„ehemahls verwalteten, sondern selbige wieder nie-
„derlegten, so bald die Ursache, um derentwillen sie
„darzu bestellet worden, hinweg gefallen war. Si-
„gismundus I. war der erste, der die Cron-Feld-
„herrn-Stelle dem Johann Tarnousky auf seine Le-
„benszeit conferirte. Nachher hat man durch ver-
„schiedlich viele Constitutiones die Cron-Feldherrn gar
„enge eingeschräncket. Damit nehml. durch eine un-
„ordentliche Begierde verblendet, sie die Lust nicht
„ankommen möchte, sich über ihres gleichen zu er-
„heben.

„(n) So wohl die Republic, als auch die vor-
„nehmsten Häupter der Conspiranten haben uns auf
„dem Lublinischen Reichs-Tage höchlichens gebe-
„cket, daß wir die Archive und Cron-Juwelen ge-
„viret, die sonst unfehlbar nebst dem Crac auischen
„Schlosse, allwo sie verwahret lagen, würden ver-
„lohren gegangen seyn. Allein aus was vor Ursa-
„che hat der Cardinal Primas die Moscowitische Cro-
„ne aus dem Schatze nehmen lassen? War er dem
„befugt, selbige, nebst dem Elbingisch. Gebiethe, ab-
„ne der Republic Vorwissen zu einem Unterpfan-
„de hinzugeben?

„(o) Diese Gesandschafft geschahe in Vollmacht
„eines öffentlichen Reichs-Schlusses, den die Re-
„public ins Archiv legen lassen, und der Primas selbst
„unterschrieben hat.

„(p) Was haben doch das Thorische, Marien-
„burgische u. Elbingische Consilium dem Reiche vor
„Schaden zugefüget? Haben sie die Gesetze des
„Reichs auch nur im geringsten verletzet, und sind
„nicht die in selbigen abgefaßten Schlüsse auf dem
„Lublinischen Reichs-Tage durchgängig approbiret
„worden? Warum wollen sie solche vor so wun-
„sonders und ungewöhnliches ansehen? Vielleicht
„weil die Posnischen und Kalisischen Deputirte
„darauf mit Einwilligung der gesamten Repu-
„blic excludiret worden: Solcher Gestalt wür-
„den ihre Reichs-Täge von der Cron
„eines oder zweyer Woywodschafften in
„pendiren. Hat es denn an uns gelegen, daß

„der Pohlnische und Calisische Adel seine Land-
„Täge zerrissen und sich dadurch ausser den Stand
„gesetzet, Deputirte auf den Reichs-Tag verse-
„den zu können? Warum befleißiget die Groß-
„Pohlnische Confœderation sich solcher Lügen,
„Betrügereyen, und so schwacher untüchtiger
„Briefe? Warum saget sie die wahren Ursa-
„chen, die sie sich wider uns zu erklären bewo-
„gen, nicht reine heraus, sondern wirfft uns
„solche Dinge vor, die von uns selbsten hin-
„weggefallen? Die Beschuldigungen, die sie
„täglich wider uns ertheilen, sollten viel eher
„beantwortet werden, wenn sie nur frey gestün-
„den, was sie darzu antriebe. Warum hält
„sie sich bey dem den Graf von Horn betreffenden
„Punct nicht etwas länger auf, den sie in ih-
„rer Schrifft nur so obenhin berühret? Dieser
„Bevollmächtigte, sprechen sie, hat sich öffent-
„lich erkläret, daß er sich in keinen Friedens-
„Tractat einlassen wollen, es geschehe denn mit
„einer freyen independenten Confœderation. Er
„hätte nur sollen hinzusetzen, und daß von die-
„ser Confœderation Ihr. Majest. sollen ausge-
„schlossen seyn, denn dieses wäre alle der Wille
„des Königs in Schweden. Diesem Printzen
„dürffte man nicht entgegen leben, und wenn
„man sich dessen auch unterfangen wolte, so
„wäre man doch solches zu thun weiter nicht
„im Stande: Denn einige hätten sich mit sel-
„bigem nur allzusehr eingelassen, als daß sie nicht
„dinglings seinem Vorhaben sollten folgen müs-
„sen. Andere hingegen wären durch die Schwe-
„dische Trouppen gezwungen worden, sich nach
„Warschau zu begeben, und indem von dar
„wieder weg zu kommen, kein Mittel übrig, so
„wären sie genöthiget, alles das zu appro-
„biren, was die Häupter ihrer Versammlung
„mit dem Könige in Schweden unternehmen.
„Sehet: also hätte die Warschauische Confœ-
„deration reden sollen, wenn sie sich vor der
„Welt hätte rechtfertigen wollen, anstatt, daß
„sie uns mit Injurien überschüttet. (q) Könten
„die Gesetze des Reichs auch iemahlen übler
„angeführet werden? Es sind aber nachfolgende,
„mit denen man die Gehorsams-Aufkündigung
„zu beschönen suchet:

„Constitution die auf dem Reichs-Tage 1567
„gemachet worden, und den Nahmen führet, de
„non præstanda Obedientia, oder daß man dem
„Könige weiter keinen Gehorsam mehr leisten
„dürffe. Soferne aus Irrthum, gleichwie es ge-
„schehen kan, von Ihro Majest. etwas wäre be-
„fohlen worden, oder noch begehen würde, wo-
„durch die Rechte oder die Freyheit verletzet zu
„werden schiene, so soll man deswegen ihm alsobald
„den Gehorsam aufzukündigen nicht befugt seyn,
„sondern allein in dem Fall, so ferne Ihr. Majest.
„(welches doch GOtt verhüten wolte), hiervon
„wohl informiret wären, wüsten solches auch
„wohl, wolten aber dennoch mit aller Gewalt
„unsere Gesetze und Freyheiten unterdrücken: oder
„wenn sie aus einer unbedachtsamen Verächtlich-
„keit selbige dergestalt in Zweiffel ziehen, daß sie
„sich deßfalls weder durch den Reichs-Rath, noch
„durch die Reichs-Stände auf einigerley Weise
„nicht wolten rathen lassen. Die Constitution,
„die auf dem Reichs-Tage 1607. abgefasset:
„Die andere Erklärung wegen Aufkündigung des
„Gehorsams, ist unter der Regierung Königs
„Sigismundi III. solchergestalt abgefasset: Sofer-
„ne, welches doch GOtt verhüten wolle, wir ent-
„weder ausdrücklich und vorsetzlich die gemeinen
„Rechte verletzeten, oder woferne iemand bey den
„Rechten und der gemeinen Freyheit sich unter-
„drücket befände, und dieses gantz unwidersprech-
„lich erwiesen wäre, und am Tage läge, als-
„denn soll iedem der Reichs-Senatorn frey stehen,
„solches in seinem Districte kund zu thun, und den
„Ertz-Bischoff von Gnesen als Reichs-Primatem
„darvon zu benachrichtigen. Erwehnter Herr
„Ertz-Bischoff nun soll, wenn er ihren Rath drü-
„ber eingeholet, sodann verbunden seyn, entwe-
„der vor sich alleine, oder nebst den andern
„Reichs-Senatorn, uns, oder den Königen, un-
„sern Nachfolgern zu hinterbringen, daß soferne
„wir dieserhalben nicht gnügliche Satisfaction gä-
„ben, er, nebst denen Senatorn uns zum andern
„mahl warnen, und wenn der Sachen Noth-
„wendigkeit erfordert; solche auf einem all-
„gemeinen Reichs-Tage, auf Befehl der
„Stände vortragen wolle: Falls nun wir, oder
„unsere Nachfolger, nicht hinlängliche Ursachen
„zu unserer Entschuldigung vorzubringen wüsten,
„noch weniger darthäten, auf was Art wir ge-
„handelt, oder wir sonsten denen einkommenden
„Beschwerden gnüglich abzuhelffen begehrten,
„so dann sollen alle Stände des Reichs befugt
„seyn, nach Innhalt des Articuls von Aufkün-
„digung des Gehorsams, wider uns zu verfahren.

„Constitution, die auf dem Reichs-Tage 1609
„gemacht, so eine Erklärung des Articuls von
„Aufkündigung, des Gehorsams in sich hält.
„So ferne ein Edelmann, oder Reichs-Senator
„muthmasset, als ob einige Gewaltthätigkeit in
„Deliberation seyn möchte, oder sonst ein anderer,
„zum Schaden der Republic und zur Verminde-
„rung derselben Freyheit abzielender Vorschlag
„unter der Hand wäre, so kan er allemahl entwe-
„der den Herrn Ertz-Bischoff von Gnesen, als
„Reichs-Primaten, oder einen Senatorn es sey,
„welcher es wolle, oder die sämtlichen Senatores
„hiervon benachrichtigen, die, vermöge der Reichs-
„Gesetze, dem Konige an der Seiten seyn, es
„mag solches auch einem andern Senatori entwe-
„der aus seiner oder einer andern Woywodschaft,
„geschehen. Diese Senatores insgesammt oder
„einer aus selbigen, sollen gehalten seyn, dem
„Könige dieses zu hinterbringen. Wann nun
„der König sothanen Warnungen nicht zu folgen
„begehrete, so soll iedem dieser Senatoren frey
„stehen, oder aber dem Edelman, der die Nach-
„richt gegeben, selber, (iedoch nur in dem Falle,
„wenn die Senatores in ihrem Amte nachläßig
„wären) die Sache auf denen einen Reichs-Tag
„vorhergehenden Land-Tägen vorzutragen, und
„selbige der übrigen Noblesse zu hinterbringen,
„damit diese denen Land-Bothen Commission er-
„theile, den König hiervon zu benachrichtigen.
„So ferne nun Ihr. Majest. sothane andermali-
„ge Warnung negligirten, und die wider die

„Freyheit und Privilegien der Republic begange-
„nen Excesse nicht zu ändern begehrten, so sollen
„die Land-Bothen verbunden seyn, selbige denen
„sämmtlichen auf dem Reichs-Tage vorhandenen
„Ständen vorzutragen. Wann nun der König
„auf diese dritte Abmahnung noch keine hinläng-
„liche Satisfaction geben will, sondern vielmehr in
„seinem Vorhaben beharret; iedoch daß vorher
„gnüglich und rechtmäßig wäre bewiesen worden,
„daß der König wider die Wohlfahrt der Re-
„public und zur Verringerung derselben Freyheit
„etwas in Sinne hätte; alsdenn können die ge-
„sammten Reichs-Stände nach dem Articul de
„non præstanda Obedientia von Auffagung des
„Gehorsams, sich verhalten. So ferne aber
„iemand diesen vorgeschriebenen Regeln und Ord-
„nungen nicht nachkäme; sondern vielmehr Sol-
„daten an sich zöge, und einen Tumult erregete,
„und zwar diß unter dem Vorwand, als ob der
„König etwas wider die Freyheit und Privilegien
„der Republic unternommen hätte; Ein solcher
„soll vor einen allgemeinen Reichs-Tag geladen,
„und allda in Abwesen des Königs von denen
„Reichs-Ständen vor Gericht gezogen werden.
„Hat dann nun der Warschauische Congreß diese
„Formalitæten beobachtet? Der König August
„sagt darzu ferner:

„Wie können doch die Warschauischen Con-
„spiranten sich auf Gesetze beziehen, die ihr Un-
„ternehmen mit einander verwerffen? Denn
„sagen solche nicht klärlich, so ferne nach zweyen
„von dem Primate und denen Reichs-Senatoren
„beschehenen Anmahnungen wir dennoch in die-
„ser Conduite beharren würden, daß man denn
„solte verbunden seyn, die Sache auf dem Reichs-
„Tage den gesammten Reichs-Ständen vorzu-
„stellen, und daß wenn der König von dieser drit-
„ten Warnung sich auf die beschehene Beschuldi-
„gungen zu Recht nicht verantworten würde, als-
„denn das sämmtliche Reich befugt seyn solle,
„dem Articul von Aufkündigung des Gehorsams
„zu folgen, iedoch daß vorhero zur Gnüge be-
„wiesen worden wäre, daß der König wider die
„Wohlfahrt des Reichs und dessen Freyheit sich
„etwas unterfangen habe. Nun werden alle die,
„so denen öffentlichen Versammlungen beygewoh-
„net, bekennen, daß in keiner derselben von eini-
„ger nach diesen Gesetzen eingerichteten Warnung
„Meldung geschehen. Und haben denn die De-
„putirten der Woywodschafften selbige uns zu
„geben jemahls Befehl gehabt? Ist dieser Punct
„auch jemahls in ihren Instructionen zu befinden
„gewesen? Wie will also der Gegentheil dergleis
„chen Unwahrheiten behaupten? Und wie mag
„er sich unterstehen, denen so deutlich redenden
„Gesetzen eine falsche Auslegung anzudichten?
„da sie doch einiger Auslegung gantz nicht bedürf-
„fen; Wir warnen, sagen sie, um denen Gese-
„tzen ein Gnügen zu leisten, den König hiermit
„zum letzten mahle, indem wir ihm den Gehor-
„sam aufkündigen.

„Heißt denn dieses denen Gesetzen ein Genü-
„gen gethan, wenn sie da anfangen, wo sie auf-
„hören solten? man hätte uns erstlich die Ur-
„chen der uns beschuldigten Ungerechtigkeit anzu-
„gen, uns solcher überweisen, und dann, wann wir
„die Gesetze zu brechen immer fortgefahren, und
„uns gar auf keinerley Art und Weise entschuldi-
„gen können, sodann zur Gehorsams-Aufkünd-
„gung kommen sollen: Wiewohl dieses ebenfalls
„nicht anders, als mit Einwilligung des gantzen
„Reichs; Wenn man nun diese Formalitæten
„beobachtet hätte, sodann würden wir im Stan-
„de gewesen seyn, uns gnüglich zu justificiren.
„Wir sind auch bereit, solches im Gesicht der
„gantzen Republic zu thun, iedoch nicht vor einer
„so strafbaren Versammlung, so von denen Ge-
„tzen selbst verworfen ist, und die alleine unter der
„Protection unserer Feinde erhalten wird.
„Wir haben seit unserer Erhöhung zur Cro-
„ne, nichts mehreres gesuchet, als dem Königl.
„Hause unsere Wohlgewogenheit zu bezeigen, a
„Ansehung der vortrefflichen Qualitäten des Al-
„durchl. Königs Johannis III. unsers Vorfahrers,
„dessen Andencken uns allemahl angenehm ist.
„Wir haben auch in den Pactis Conventis den
„Punct wegen der Protection der Königl. Famil
„sonder Bedencken eingegangen und gewilliget,
„jedoch mit der Bedingung, daß selbige uns und
„der Republic den Eyd der Treue leiste. Wir
„haben anbey den Kayser von alle dem benach-
„richtiget, was in seinem Lande zu unserm Präju-
„ditz geschehen, wir haben zugleich andere Mittel
„angewendet, diesen Printzen an seine Schuldig-
„keit zu erinnern; Wir haben ihm durch den wohl-
„gebohrnen Szczuka, Unter-Cantzler des Groß-
„Hertzogthums Litthauen sehr favorable Propoli-
„tiones thun lassen, in Hoffnung ihn zur Raison
„zu bringen. Doch was kunte alles dieses bey
„einem Printzen fruchten, der mit aller Gewalt
„ein König in Pohlen seyn wolte: Indem er also
„nur desto kühner wurde, so unterliesse er auch
„nicht, uns desto contrairer zu seyn, und zwange
„uns seinethalben sothane Mesures zu ergreiffen.
„Doch soll derjenige nicht äusserst gottlos seyn, der
„die Schweden anhetzen wolte, daß sie den dem
„Vaterlande so schädlichen Krieg weiter fortset-
„ten, der uns eine Crone zu rauben gedencket,
„die uns durch die freye Wahl eines freyen Vol-
„ckes aufgesetzet worden. Wir haben von dem
„Printzen eigenhändig geschriebene Briefe in un-
„sern Händen, die alles diß, was wir ietzo gesagt,
„bekräfftigen. Doch, was noch das allerver-
„drüßlichste ist, und welches niemand wird ent-
„schuldigen können, so hat man uns nach unsern
„eigenen Leben gestanden, zu welchem Ende
„gottlose Verräther uns auf den Wegen, die
„wir nehmen müssen, aufpassen sollen, um ihr
„Vorhaben auszuführen. Also hat man nicht
„Mörder noch Gift, noch Banditen sparen wol-
„len, um sich nur eine Crone zu erwerben.
„Das Conclusum, so man bey dem Printz
„Jacob gefunden, beweiset zur Gnüge, daß er
„durch unzuläßliche, und in denen Gesetzen ver-
„botene Wege eine Crone gesuchet. Der Kö-
„nig in Schweden setzet darinnen dessen Wohl
„zum voraus: Alleine, stehet denn uns zu verargen,
„daß wir das Vorhaben unsers Feindes durch ei-
„ne Entführung unterbrochen? indem alle von dem

„Kayser und uns beschehene Vorstellungen nichts
„verfangen wollen; Der Printz Constantin, der
„damahls ohngefehr bey seinem Bruder gewesen,
„ist wider unsern Befehl mit arretiret worden.
„Wir haben den Kayser von der Conduite, die
„der Printz Jacob währender unser Regierung
„geführet, sattsam informiren lassen, einer solchen
„Conduite die denen Gesetzen schnur stracks zu-
„wider läufft. Inzwischen sind wir bereit, die
„Printzen wiederum in Freyheit zu stellen, sofer-
„ne man vor sie caviren will, daß sie weiter nichts
„wider uns vornehmen werden.

„Die Calumnien aber, sagen Ihro Majestät
„ferner, die man wider uns publiciret, solten sel-
„bige, ihr getreuen Unterthanen, bey uns nicht
„eine Compassion erregen? Und wenn man nach
„denen Gesetzen dieses Reichs, einem blossen Edel-
„mann, den an seiner Ehre erlittenen Schaden
„gut thun muß, was für eine Satisfaction werden
„wir nicht fordern können?„

Der Primas hatte sich zu rechtfertigen ein Manifest, fast gleichen Inhalts, mit obiger Confœderations-Erklärung ausgehen lassen, darinnen er sich unter andern wegen des Liefländischen Kriegs rechtfertigen wollen, als wenn er nicht mit drein gewilliget hätte. Weil ihm nun der König August das Gegentheil unter Augen gesaget, und zu dessen Bestärckung bekannt gemacht, daß der Primas von den Liefländischen Malcontenten Ständen durch den Patkul eine Obligation von 100000 Rthlr. empfangen hätte, wegen der Einwilligung zu diesem Kriege: So wolte der Primas sich mit dem Vorwand weißbrennen: Diese offerirte 100000. Rthaler wären von ihm nur angenommen worden, damit er dermahleinst der Republic zuerkennen geben möchte, was vor Mittel sich der König bedienet, die Einwilligung zu dem vorhabenden Kriege wider Liefland, oder wider Schweden in Liefland zu erhalten. Alleine diese Entschuldigung wolte von keiner Wichtigkeit zu seyn scheinen, und wurde dem Primas vorgehalten, warum er doch von dem Absehen des Königs bey diesem Kriege, und von dem empfangenen Geschencke nicht ehender was entdeckt, als bis der König selbst die Sache kund gemacht? Wäre es ihm nicht um die Behaltung des Geldes, sondern um vorgegebene Wohlfarth des Vaterlandes zu thun gewesen; so würde er ja zeitlich gnung davon etwas entdecket haben. Weiter wurde von der Königl. Parthey in Ansehen dieses Krieges, gefraget und gesprochen: „Ist der König deswegen strafbar, daß er solches „angefangen, warum sollen es der Cardinal und „die Sapieher nicht vielmehr seyn, die insgeheim „hinter selbigem gestecket? Sind sie nun straff-„bar, warum hat man ihnen nicht vorher den „Proceß gemacht, ehe man desfalls an den Kö-„nig gekommen? Warum fängt man nicht viel-„mehr bey den Unterthanen, als bey dem Herrn „an? Hieraus erscheinet, daß die Uebelgesinne-„ten aus einem blossen Haß und Widersetzlich-„keit gegen die geheiligte Person des Königs wi-„der diesen Krieg ein übeles Geschrey machen „wollen. Denn warum verwirfft man, daß der „König denselbigen angefangen, da man doch „eben zu solcher Zeit denjenigen Ehren-Pforten „aufzurichten gesuchet, die dessen wahre Urheber „seyn, und die dem König mit Volcke beystun-„den, damit er selbigen desto besser fortsetzen könn-„te. Wenn demnach der König aus bereits ver-„meldeten Ursachen sich genöthiget gesehen, das „Geheimniß des vorhabenden Liefländischen Krie-„ges, niemanden als denen Vornehmsten des „Reichs zu entdecken, dadurch, und durch die mit „Schweden erfolgte Ruptur, denen Reichs-Tä-„gen einen Abbruch gethan, so hat dieses die Re-„public selber justificiret, indem sie den Krieg „wider Schweden selbsten declariret.

„Und weil dieser Punct weder in der Sendo-„mirischen Versammlung, noch in denen zu Thorn, „Marienburg und Elbingen gehaltenen Senatus-„Consiliis, noch auf dem Reichs-Tage zu Lublin „berühret worden, sondern von der Republic auf „selbigen vielmehr ein tapffermüthiger Schluß „wider Schweden gefasset worden, mit was vor „Rechte wollen die Warschauischen Mißvergnüg-„ten sich zu souverainen Richtern über eine Sache „aufwerffen, von der in denen nur erwehnten „Congressen die Republic schon würde gesprochen „haben, wenn sie selbige ihren Gesetzen zuwider „befunden hätte? Allein es ist dieses eine solche „Sache, davon die Republic niemahls etwas „wissen wollen, dieweil sie von der aufrichtigen „und gerechten Intention des Königes zur Gnüge „versichert war. Auf was Art aber das Marien-„burgische Consilium in Vollmacht der ihme von „der Sendomirischen Versammlung, und Groß-„Pohlnischen, wie auch Litthauischen Confœdera-„tionen aufgetragenen Gewalt, durch ein publicir-„tes Conclusum den Krieg wider Schweden de-„clariret, ist bereits angeführet worden.

„Eben dergleichen hat der Lublinische Reichs-„Tag auch gethan, und zwar biß nach selbstigen „Geständniß aller deren, so die Warschauische „Confœderation unterschrieben. Ist aber in die-„ser wider den König errichteten Confœderation „auch ein Senator, oder Woywode vorhanden, „(die von Posen und Kalisch ausgenommen, de-„ren Deputirte mit einhelligen Consens der Re-„public remittiret worden, weil man ihre Instru-„ctiones und Creditive mangelhafft befunden,) „der nicht auch auf selbigem Reichs-Tage mit zu-„gegen gewesen, die darauf wider Schweden ab-„gefasseten Resolutiones nicht mit unterschrieben, „und der nicht seinen Willen ohne alles Wider-„sprechen darein gegeben habe: Solcher Gestalt „nun muß der Schluß formiret werden, daß, wenn „der König ja auf einige Art strafbar, (wofern „es erlaubet, diese sich gantz nicht schickende Wor-„te zu gebrauchen,) er solches weiter nicht, als biß „auf den Sendomirischen Congreß gewesen, auf „dem er sich mit der Republic wieder aufs neue „verbunden, und in welchem diese den Krieg wider „Schweden, obgleich nur provisionaliter erkläret, „nemlich auf den Fall, wenn selbiger König die „Friedens-Vorschläge nicht annehmen würde, die „man ihm durch Gevollmächtigte antragen lassen; „und endlich allwo das Interesse Ihro Majestät

„mit der Republic ihrem, und dieser ihre Freyheit „durch die neuen Versicherungen, die der König „und die Republic sich einander gegeben, mehr „als jemahls unauflößlich verknüpffet würde; Die„ser, der König, daß er in Zukunfft die Gesetze des „Reichs unverbrüchlich beobachten, jene die Re„public aber, daß sie ihrem Könige allemahl ge„treu verbleiben, niemahln in die so schimpffliche „Dethronisation einwilligen, mit Schweden nie „einig Verständniß pflegen, und die, so dessen „Seite erwählen würden, als Verräther und „Feinde des Vaterlandes ansehen wolle.

„Alle diese Versicherungen sind von beyden „Theilen mit öffentlichen Eyden bekräfftiget wor„den: Wenn demnach dem Primas samt denen „andern der widrigen Parthey, des Königs Ver„fahren in der That geärgert, so hätten sie auf „mehrerwehnten Reichs-Tage solches öffentlich „vorstellen, der Republic den Eingriff, den Se. „Majestät denen Reichs-Gesetzen thäte, vor Au„gen stellen, ihn danebenst im Angesicht der sämmt„lichen Republic anhalten sollen, daß er auf die ihm „angethanen Beschuldigungen antworte, und „wenn er selbige nicht abzulehnen vermöchte, so„dann die Dethronisation aufs Tapet bringen „können. Allein was thun sie? Statt sich über „ihn zu beschweren, so machen sie durch neue Eyde „sich vielmehr verbindlich, ihn wider seine Feinde „zu vertheydigen. Sie wenden wider die neuere „Verpflichtungen des Königs und der Republic „gantz nichts ein: Noch weniger verhindern sie, „daß die Republic mit Schweden nicht brechen „solle, als die den König wider alle Beschuldigun„gen in Schutz genommen. Sie bekräfftigen „dieses alles mit ihrer einmüthigen Beystimmung, „und doch, damit sie nachmahls ein in allen Rech„ten verworffenes Unternehmen authorisiren mög„ten, so wärmen sie die alten Klagen wider den „König auf, und mißbilligen ein Verfahren, wel„ches, wenn es den Gesetzen zuwider gewesen „wäre, dennoch ein solches zu seyn in dem Moment „aufhöret, da es die Republic weiter nicht dafür „erkennt, indem sie durch die trifftigen, von dem „Könige zu seiner Justification angeführten Rai„sons desfalls eines andern überzeuget worden.

Was sonsten von denen eigenhändigen Brie„fen des Königs in der Warschauischen Confœ„derations-Acte angeführet worden war, beant„wortete die Königl. Parthey dahin; „Daß der „Schweden angetragene und vortheilhafftig ge„nennete Friede, nicht zum Nachtheil Pohlen, „sondern dahin gemeinet, daß der König in Schwe„den, was er mit dem Schwerdt sonst erlangen „müssen, durch gütliche Tractaten, (weil es doch „die Republic nicht haben, sondern dessen Bey„bringung mißbilligen wolle,) wieder erlange, auch „sich hernach denen über die Spanische Succession „kriegenden Partheyen necessair machen könne. „Dahin sey es auch gemeinet, wenn von einer „aufzurichtenden Freundschafft zwischen Schweden „und Pohlen geredet worden, dafür gantz Euro„pa erzittern solte. Weiter hieß es: König Au„gust würde es zeitlich genung der Republic offen„bahrt haben, wenn seine erst insgeheim versuchte „Præliminair-Friedens-Vorschläge bey Schwe„den Platz gefunden, da man ihm ja nicht zumu„then können, von einem unversuchten und unge„wissen Dinge vorlaut zu seyn, u. s. w.

Sonsten kamen auch Puncte heraus, auf wel„che die Republic mit Schweden schliessen wolte; Woran aber Schweden nicht wolte, es sey denn das Interregnum feyerlich bekannt gemacht, und dergestalt erkläret, daß der Königl. Thron erle„diget; hernach kam es mit der Zauderung nicht bis ein neuer König gewehlet worden; Mitt„weile entschuldigte sich der Cardinal Primas und seine Confœderirten wegen ihres Thuns, beym Pabst dermassen:

Allerheiligster Vater!

„Die Zeitung, der ohnlängst verübten Gra„samkeit, durch Gefangennehmung der beyden „Königl. Pohln. Printzen, Jacobs, und Constan„tins, welche die gantze Welt in Verwunderung „und Bestürtzung stürtzen und setzen soll, hat sich „bereits in dieser Stadt ausgebreitet, und erfüllet „immer weiter um sich, durch unser Seufftzen, „Schreyen, und die dabey vergossene Thränen. „Diese grausame That wird nirgends mehr be„schämt stehen, als wenn man sie den Augen Eur „Heiligkeit fürstellig macht, als welche das voll„kommenste Tugend-Bild. Der hierüber ge„schöpffte Schmertze tringet diese Worte heraus „und bringet demselbigen einige Schärffe und „Härtigkeit bey, denn man kan dasjenige nicht „verschweigen, was um Rache gegen Himmel „schreyet: Sie suchen Hülffe bey dem Stadthal„ter JEsu Christi auf Erden: Damit selbiger als „ein allgemeiner Vater, als ein barmhertziger „Vater, der gantzen Christenheit, die Sache Au„gusti des II. Königs in Pohlen beurtheilen und „richten möge. Der, nachdem er durch freye „Stimmen einer freyen Nation, auf den Thron „erhöhet, wehrender seiner gantzen Regierung nichts „anders gethan und gedacht, als alles durch Ge„walt und Autorität an sich zu ziehen, wodurch er „unsere Rechte und Freyheiten gekräncket, nur da„mit er eine unbeschränckte Gewalt über dieses „Reich führen und uns einjochen möchte. Zur „Ausübung dieses ihm vorgesetzten Ziels und „Zwecks, hat er eine Sächsische Armee, in das „Hertz unsers Vaterlandes geführet, selbige mit „unserm Brodt und Speise genährt: damit, wenn „sie dadurch gemästet, wir aber geschwächet und „ausgemärgelt, sie uns mit desto besserer Bequem„lichkeit überfallen und unterdrücken könnten. Er „hat die Reichs-Grund-Gesetze, welche wollen, „daß man diese Trouppen je eher je besser aus dem „Reich schaffete, verachtet. Er hat ohne Wissen „und Willen der Republic und mit grausamer „Verletzung ihrer Rechten gegen Schweden den „Krieg angefangen, und als er vor Riga unglück„lich geschlagen worden, denen Schweden Gele„genheit gegeben, denen flüchtigen Sachsen auf „dem Rücken nachzufolgen, und biß in das Her„tze des Reichs einzudringen. Als er folglich bey „Clissow geschlagen worden, und ein neues Un„fen zu meiden suchte, hat er sich von einem Ort „zu den andern geflüchtet, und dadurch die Cron „und die Geistliche Güter, welche die Stütze und „Reichthum der Republique sind, in solch erbär„liches Elend gesetzet, welches zu beschreiben un„möglich. Wo sich nur der Sächsische Soldat „hinwendet, kehrete auch der Schwedische seine „Gewalt hin, also daß das unschuldige Volck un„ter der Last dieser beyden Potentzen, ihren viel„fältigen Jammer und Elend beseufftzet, da es „stets neue Unterdrückungen und Trübsalen an „Hauffen, und gleichsam Wunden über Wunden „einhauen sahe. Er hat sich bemühet, unter de„nen Bürgern Uneinigkeit zu hegen, innerliche „Kriegs-Feuer anzuzünden, und seine Verbün„dete, wider sich selbst bewaffnet; Damit wenn „sie sich unter einander aufgerieben, oder die vor„nehmsten Familien des Reichs zum Untergang „bequemet, Er durch ihren Umsturtz zu seinem „Zweck gelangen, und die übrige nun sehr ge„schwächte gar unterdrücken und einjochen könnte. „Er hat das Völcker-Recht, das auch die bar„barische Nationen selbst zu halten und dafür „Sorge zu tragen pflegen, gebrochen; auch kei„nen Punct von denen Pactis Conventis, welches „gleichsam der Contract, den die Könige mit der „Republic getroffen, gehalten. Wir haben schon „von langer Zeit die tödliche Wunden empfun„den und gespühret, auch unsern Schmertzen ver„bissen, in Erwartung einiger Treu und Verän„derungen und Erfolg des Erbarmens. Als wir „aber erkannt und gesehen, daß diesem Uebel nicht zu „steuren, indem sich so viel Zeichen einer Incorri„gibilität geäussert und hervor gethan; als ha„ben wir eine allgemeine Confœderation aufge„richtet, und sind zu der Schärffe unserer Gesetze „des Vaterlands geschritten, die uns von fernern „Gehorsam erledigen und loßsprechen. Inzwi„schen haben wir doch biß ietzo noch mit der „Kundmachung zurück gehalten: In Hoffnung, „daß, wenn Se. Majestät auf eine gantz keine „Entschuldigung gestattende Manier, durch die an „den Tag gelegte klare Zeichen und Zeugnüsse „alles dessen, was er wider die Republic begon„nen, überzeugt, er sich bequemen würde, unsere „Freyheit wieder in den Stand zu stellen, und „das, was er dem Vaterland und Gesetzen ent„gegen gehandelt, zuersetzen. Allein an statt des„sen, und eben zu der Zeit, da zu Cracau, durch „anzüglichste Schrifften er freye Bürger dieser „Republic, welche die Freyheiten dieses Reichs „vertheidiget, für Rebellen, Verräther und Fein„de des Vaterlandes erkläret, hat er auch anders „Theil, (das Angedencken davon setzt mich in „Entsetzen,) die Durchl. Printzen Jacob und „Constantin, die nichts wenigers als dieses ver„muteten, und in zuverläßigem Vertrauen, auf „ihre Unschuld und Sicherheit, in eines fremden „Herrn Land waren, aufheben, und in Sachsen „bringen lassen. Man hat ihnen aufgepaßt, als „sie von Breßlau nach Olau reisten, sie auf die „Pferde geworffen, gleich als Räuber, und das „allerliederlichste Gesindel. So ist man mit Prin„tzen eines so grossen Königs umgegangen, der „wenig seines gleichen gehabt: Der durch den „alewürdigen und nimmer vergeßlichen Entsatz „von Wien sich den Nahmen eines Erlösers er„worben; der den Türckischen Kayser, als einen „ewigen geschwornen Hannibal von Rom, den „Zugang nach Italien versperret. Ein König, „den die Seinen geliebt, die Fremde geehrt, und „vor den die Barbaren Scheu und Furcht ge„tragen. Es beliebe demnach Ew. Heiligkeit, „eine so grausame Sache, (welche, so zu reden, „alle andere gegen die Republic begangene Atten„tata versiegelt,) zu überlegen, und zu erwegen, „mit was Absehen er diese freye Crone übernom„men; Weil dieses, was er begonnen, klärlich „seinen schon langgehabten Zweck äussert, und an „den Tag legt, sich nemlich zum unumschrencksten „Meister dieses Reichs zu machen, nachdem er die „Grund-Gesetze unserer Freyheit bey seit gesetzet: „Krafft welcher nicht zuläßig, iemand anders als „die rechtmäßig Ueberwundene, gefangen zu se„tzen. Wann denn nun die Königl. Printzen, „welche die gröste Zierde und Pfänder der Repu„blic, ausserhalb dem Reich nicht in Sicherheit „stehen können, wer wird wohl unter uns im Rei„che sicher seyn? wird er nicht glauben, es sey „ihm zugelassen, diejenigen, die ihm nur hierzu „gefällig, aufzuheben, und nach Sachsen gleich „als seinen anererbten Leibeigen, fortzuschicken? „Wer ist wohl, wenn er dieses unziemliche Tra„ctament der Republic überlegt, der nicht Mit„leiden haben und der Republique Hülffe wün„schen solte? Die Uebermaß des Schmertzens, „der mich überfällt, verhindert ein mehrers zu „melden. Ich flehe nur Ew. Heiligkeit im Nah„men der Republique und des Königl. Hauses, „mit thränenden Augen an, sie wollen väterlich „einem solchen Attentat zu steuren sich gefallen „lassen. Ich weiß, daß es Leute giebt, die sich „angelegen seyn lassen, und bemühen, die Staats„Sachen mit denen Geistlichen zu verwirren, und „aus diesem Grund Gelegenheit zu nehmen, un„sere gegenwärtige Association mit dem König in „Schweden übel auszudeuten, ohne dessen Bey„stand, (welches ich unverhohlen schreibe) die „Freyheit und der Ruhestand des Reichs, zu kei„ner vollkommenen Sicherheit gelangen kan: „Die Religion hat mit Gottes Hülffe keine Ge„fahr, allein die Leute, welche durch allerhand ge„schmünckte und weit herfürgesuchte Vorwände, „Ew. Heiligkeit ein solches glaubend zu machen su„chen, als deren unermüdeter Eiffer, der für den „Cathol. Glauben unaussprechlich, die suchen „uns dadurch von Rettung unserer Freyheiten ab„zuhalten, deren einiger und fürnehmster Grund „ist: Daß der König Catholisch sey! Allein die„ses ists eben, was uns treibt und unser Gewissen „zwinget und tringet, keinen solchen König mehr „zu dulten, der seither seiner Krönung durch kei„nerley Action von sich sehen lassen, daß er der Rö„mischen Kirche zugethan: Im Gegentheil aber „durch seine Lauigkeit gegen den Gottesdienst, wo„bey er nur von aussen etwas an sich blicken läst, „sich ziemlich verdächtig gemacht. Ew. Heilig„keit dörffen gewiß wegen meines guten Absehens „und Sorgfalt versichert seyn: Dann indem „ich, in weniger Zeit, das entsetzliche letzte Ge„richte, wegen meines instehenden Alters, zu ver„muthen, werde nimmer vergessen, GOtt was „GOttes ist, und dem Kayser was des Kaysers „ist, zuzueignen. Es erfordert mein Amt und die „Schuld-Gebühr, die Röm. Catholische Reli„gion in der Kirche, und die Freyheit bey der Re„public zu behaupten. Ich lege alles und iedes

„zu den Füssen Ew. Heiligkeit, die ich mit „tiefster Demuth küsse, ꝛc. ꝛc. Gegeben zu War„schau den 6ten des Mertzens, 1704.

Dargegen war an dem Primas vom Pabst hier folgendes Erinner- und Abmahnungs-Schreiben eingelauffen:

Clemens der XI.

„Unserm werthen Sohn alles Heil: Man „hat ausser Zweiffel Ursach zu fürchten, daß ei„nem Königreich mit dem endlichen Ruin ge„drohet werde, wenn man siehet, daß GOtt „fertig sey seine Geisseln aufzubinden, und daß „die Menschen, welche er am Stand und Wür„digkeit zu heilsamen Rath und schwerer Pflicht „am meisten auserlesen, der gemeinen Wohl„farth und des Reichs so sehr vergessen haben, „daß sie ihre Rathschläge lieber zu denen Fein„den einer Republic und Catholischen Religion „fügen, als auf einige Weise von ihrem alten „eingewurtzelten Haß, oder von ihrer Staats„sucht oder von einig andern Particulier-Gele„genheiten abstehen wollen, wir können kaum „glauben, daß iemand von denen Bürgern, „die schon so viel Treue gegen GOtt und ihr „Vaterland haben blicken lassen, in solch eine „grosse Verblendung solte verfallen seyn, wofern „nicht der klägliche Zustand gegenwärtiger Sa„chen, und das gemeine Gericht uns zu erken„nen gegeben, daß alle diese Unglückseeligkeiten „nicht anders über eine solche Durchleuchte und „vor Zeiten kriegerische Nation gekommen, als „durch den Haß und Trieb derjenigen, die kei„ne Schwierigkeit machen, ihrer eigenen Sa„chen Untergang durch andere zu befördern, ja „selbst die Freyheit, Privilegien, den König und „das Reich zum Verderben zu ziehen. Weil „dann diese Dinge, in Ansehung solcher trin„genden Gefahr, uns in der äusserſten Unruhe „halten, so geschichts, daß wir die Augen noch„mahls nach Euch unsern werthen Sohn wen„den: Euch vermahnend und bittend, daß ihr „in dieser Zeit von Empörungen euch dermassen „entfernt erzeigt, daß die gantze Welt nicht al„lein neben uns erkenne, wie ihr frey seyd, vor „allem Vorwurff wegen Verwahrlosung des „gemeinen Wohlstands, sondern daß auch die„jenige, welche ihre Augen richten auf die Stel„le, die ihr in der Kirche GOttes, und der Re„public habt, in Euch finden, ein Durchlauchtig „Vorbild von Eiffer für die Rechte des Va„terlands, der Gesetze, der Königl. Würde, und „die Erhaltung der wahren Catholischen Reli„gion; Wir halten uns versichert, daß sol„ches euer Absehen sey: Aber es ist viel dar„an gelegen, daß ihr euch nicht allein eiffrig be„zeuget, für das gemeine Wohlwesen, und die „gewünschte Ruhe, sondern es stehet Ew. Wür„de vollkommlich zu, daß jedermann Euch, als „den Urheber des Wohlstands erkenne, zum „ewigen Ruhm und Lob eures Nahmens. In „Hoffnung dessen, geben wir Euch mit aller „väterlichen Gewogenheit unsern Apostolischen „Seegen.

Nebst solches Schreibens Ueberliefferung that der Päbstliche Nuncius sein bestes eder äusserstes die Conföderirte auf andre und beßre Gedancken zu bringen, konte aber nichts bey ihnen gewinnen noch ausrichten, weil sie nicht bestunden, das beschlossene Interregnum nun zu publiciren, zumahl da Schweden die versprochene drey Millionen der Armee nun nicht eher geben wolte, als biß dieses geschehen, und ein andrer König gewählt sey. Der Nuncius wurde demnach unwillig, und sagte ihnen unter die Augen: Weil sie als verblendete Leute muthwillig in ihr Unglück renneten, und das Vaterland mit sich dahin rissen, so wolte er nichts mehr mit ihnen zu schaffen haben, und an allem vor GOtt und Menschen entschuldigt seyn. Des Czaaren oben erwehntes Vorstellen halff auch nicht, eben so wenig als die Vorschläge einer andern Puissance, die antragen lassen, daß sie, wie Moscau, mit Pohlen in ein Bündniß wider Schwedische Gewaltthätigkeiten treten wolte, und den König August zu schirmen und das Land in Ruhe zu setzen. Denn mit dem Anfang des Mayes wurde das Interregnum zu Warschau öffentlich und feyerlich kund gemacht, wormit doch nicht alle zufrieden waren, die sonst in der Conföderation gestanden hatten. Die Lencicische und Cuiavische Woywodschafft, sprang wiederum davon ab, nebst andern Districten, und schickte Deputirte an den König August, die gnädigst von ihm auffgenommen wurden. Der Bischoff von Culm, die Woywoden von Kalisch und Caminieck traten auch wiederum auf des Augusts Seite, und zeigten vorher in öffentlicher Confœderations-Versammlung an: Sie hätten sich drein begeben, in der Meinung dem Vaterlande Ruhe zu schaffen, wie auch die Beruffung darzu gelautet hätte; weil sie aber wahrnehmen müssen, daß alles eigensinniger und eigennütziger Weise zum Verderben des Vaterlandes gerichtet würde, möchten sie nichts weiter mit zu schaffen haben. Der Pabst wolte dem König August, bey diesen seinen grossen Widerwärtigkeiten, nicht trostlos lassen, dahero ein Schreiben an ihn ergehen lies, in welchem er ihn zu großmüthiger Gedult ermahnete. Dem Primas rückte der Pabst ziemlich empfindlich vor, was er wider den König August gethan, und meinete, der Sachen könte am besten gerathen werden, wenn selbiger, gleichsam als Stiffter der Unruhe, aus Pohlen gebracht würde, weßhalben er ihn, unter harten Bedrohungen der Kirchen Cens, nach Rom citirte. Denen gesammten Bischöffen des Reichs, wurde, von Rom aus, auch die Lection gegeben; Desgleichen auch mutatis mutandis, an die Reichs-Räthe und gesammte Ritterschafft ergienge; Wie viel dieses alles abgeholffen, wird die Folge zeigen, wiewohl auch einige gar argwöhnen wollen, als ob es dem Pabst mit alle dem kein Ernst gewesen. Des Königs Augusts Parthey verstärckte sich nun obgedachtermassen, wiederum allgemach. Er war von Ecckau, weil die Schweden einen Anschlag, ihn ohnversehens daselbst aufzuheben, gehabt haben mochten, den 8. Mertz weggegangen, und

nach einigem Umschweiff gen Sendomir kommen, allwo die es mit ihm haltende Pohlen, auch einige seiner Völcker stunden. Allda wurden die Crauischen Rathschläge weiter fortgesetzet, und kam es zu einer abermahligen Gegen-Conföderation und feyerlichen Beschwerung derselbigen, da der König seiner Seits, und auch die ihm beystehende ihres Theils sich eydlich zu Festhaltung des abgeredeten und beschlossenen verbunden. Davon das darüber kund gewordene in dem *Theat. Europ.* T. XVII. p. 241. u. ff. zu befinden ist. Es wird darinnen auf den Warschauischen Congreß, als wider die Reichs-Constitutiones lauffend geeifert; Man beruft sich auf GOtt; Beschreibt die Warschauische Conföderation als meineydig; Verabscheut die Dethronisation; Censirirt die Groß-Pohlnische Conföderation, da dreyßig Köpffe über alle herrschen wollen; So dann folget eine Erklärung, wie fern die Reichs-Gesetze erlauben, den König den Gehorsam aufzusagen; Anbey wird gezeuget, daß der Primas den Krieg wider Schweden gebilliget; Der König August entschuldiget; Die Sendomirische Conföderation gelobet, und anbey bewiesen; daß der König nicht ohne gantzer Republic Willen, entsetzt werden können; Die Sendomirische Conföderation bestätiget, und die Dethronisation verfluchet; Wider die vorhabende Wahl protestiret; Andere zu dieser Sendomirischen Conföderation eingeladen; Die Schwedischen Anhänger für Feinde des Vaterlandes erklärt; Den Marschall **Dönhof** Sicherheit versprochen; Wie auch denen mit ihm haltenden Senatorn; Mit was recht, die Warschauische Conföderirte Rebellen genennet worden; Sich vergebens auf Reichs-Constitutiones beruffen; Man beklagt sich über Schwedische Gewaltthätigkeiten; Und erklärt ihn als einen Feind; Hierauf wird die Oparowische Conföderation confirmirt, und dabey ausgemacht; daß die Cron-Armee bezahlet; Und Alliantzen mit den Benachtbarten gemachet werden sollen; So wird auch hierinne der Primas als Stiffter alles Unglücks geahndet, und daß er als ein Verächter Päbstlicher Heiligkeit vom Pabst billig entsetzet werden solte; Sodann folget die Sententz wider den Bronitz Marschalln der Warschauischen Conföderation; Den Cron-Feld-Herrn; und andere Adhärenten des Warschauischen Congresses; Und endlich wird dieser Sendomirische Congreß sowohl vom König, Senatoren und übrigen Deputirten eydlich bekräfftiget. Bey dieser allgemeinen Verwirrung hatte die gute Stadt Dantzig, wegen ihrer besondern Wichtigkeit auch ihre eigene sonderbare Anfechtung, und wurde starck in sie gesetzet, daß sie sich wider den König **August** für die Warschauische Conföderation erklären solte; Zu Ausführung dieser Sache wurde der Graf Steinbock gebrauchet; Welcher auch gegen den May dem Orte diesen Vortrag thate, und zugleich mit Feuer und Schwerd drohete, wenn man in dieses Begehren nicht willigen würde. Ja er machte auch Anstalt zum Ernst, weil sich die Stadt anfänglich nicht darzu verstehen wolte; endlich muste sich die Stadt bequemen, einen schrifftlichen Revers von sich zu stellen und sich zu der Warschauischen Conföderation zu bekennen; Hingegen dem König **August** allen Gehorsam aufzusagen; Der Revers ist zu finden in *Theatr. Europ.* Tom. XVII. p. 252. Es blieb also hier und anderwärtig bey dem Vorsatz der Warschauischen Conföderirten, und weil sie einmahl den Thron für leer erkläret, wolte er auch mit einem neuen König besetzet seyn. Die hierzu im Vorschlage sich findende, hatten nicht alle Lust darzu, und sagte man, der Printz **Alexander** habe es durchaus abgeschlagen, unter andern auch aus Liebe zu seinen noch in Arreste sich findenden zwey Brüdern, damit er diesen nicht ihr Uebel ärger machen möchte: Der Primas hätte gern den Feldherrn **Lubomirsky** zur Crone befördert, als mit dessen Tochter sich der junge **Towiansky**, um diese Zeit vermählte; allein der König in Schweden hatte mehr Lust zu dem Woywoden von Posen, **Stanislaus Leszinsky**, der zu ihm von der Warschauischen Conföderation abgeschickt worden war, und sich in sonderlicher Gunst und Gewogenheit Sr. Königl. Majest. zu setzen gewust hatte. Es wolte aber doch mit der Wahl so geschwinde nicht fortgehen, welches man dem Cardinal Schuld gab, weil er seines Absehens Parthey noch nicht starck genung zu seyn glaubte. Schwedischer Seits suchte man den Cardinal zur Beschleunigung des Wercks zu bereden, und hatte sich der König in Schweden selbst mit ihm, den 7. Jul. besprochen, doch wolte es nicht helfen, und sahe des Woywoden von Pohlen Parthey kein besser Mittel, als mit allem Ernst auf einen förderſamen Schluß der Sachen zu dringen. Hierzu mochte bey einigen nicht wenig Beförderung gethan haben, daß kurtz vor der Wahl die Schwedischen Commissarien denen Warschauischen Conföderirten ein Memorial übergeben, des Innhalts:

„Ihro Königl. Majestät in Schweden ver„wunderten sich sehr, daß die Conföderirten ihr „Wort so schlecht hielten, und alle Tage was „neues auf die Bahn brächten. Sie wolten „so bald nur ein neuer König gewählet, schon „mit diesem und der Republic in Tractaten tre„ten, auch solchen neuerwählten wider alle sei„ne Feinde beschirmen. Da aber die Conföde„rirte fortfahren wolten auf bisherige, ihnen „sowohl als dem König in Schweden nach„theilige Weise zu handeln, müsten sie sich „nicht wundern, wenn dieser sein Verspre„chen zurück nähme, und andre Gedancken „fassete. ꝛc. ꝛc.

Dieses war ziemlich nachdrücklich gesprochen, doch nicht so kräfftig, daß sich der Primas

dadurch bewegen lassen. Die Wahl solte aber doch den 12. Jul. für sich gehen, da Nachts vorher der Woywod von Posen eine Audientz bey dem König in Schweden gehabt. Dem Primas hatte solches des Woywoden Parthey kund gethan, daß sie auf ihn ihr Absehen gerichtet. Sie liessen, der Gewohnheit nach, eine feyerliche Messe halten, ein Jesuit, P. Zerna genannt, that die Predigt, in welche er die bedenckliche Worte mit einkommen lassen: Sie wissen nicht, was sie thun! Der Primas fand sich bey selbiger nicht ein, und entschuldigte sich auch mit Unpäßlichkeit, daß er oben benannten 12. Jul. nicht auf dem Wahl-Platz erscheinen könte, mit dem Ersuchen, dem wichtigsten Wercke doch gnugsame Zeit zu lassen, und wenigstens biß auf den 14. einen Anstand zu geben. Er hatte auch dem Graf Zorn zu Gemüthe geführet, daß die übereilte Benennung eines neuen Königs unmöglich gute Würckung haben könne, so müsse man sich auch an einen Candidaten nicht zu sehr binden, weil es der Freyheit nachtheilig wäre, und würde der Gegentheil daher Gelegenheit nehmen, denen Leuten vorzuspiegeln, wie man die freye Pohlnische Nation zwingen wolle, blindlings eines andern Willen und Absicht zu folgen. Das half aber alles nichts, und kunte um so viel destoweniger helffen, wenn es wahr gewesen, wie man sagte, daß gedachter Graf Zorn vor seine Person auch ein sonderer Freund des Leszinskyschen Hauses gewesen. Man begab sich also den 12. Jul. als an dem zu einer freyen Wahl bestimmten und angesetzten Tage, nach geendigtem Mittagsmahl, ohne dem Primas auf dem Wahl-Platz, und erschienen allda die Senatoren, der Bischoff von Posen, und dann die Castellane von Preckt, Inowrocow, Czersc, Brzes und Sierps. Allda nun hat der Marschall der Conföderation, auf dessen Veranlassung die Seßion ihren Fortgang gewonnen, zuförderst vorgestellt, man solte vornemlich mit allem Eifer darauf bedacht seyn, daß die Reichs-Gesetze in keine Wege unterbrochen, sondern selbige genau observiret, der Sicherheit zur Gnüge prospiciret, und vor allen Dingen die Schliessung der Tractaten mit dem Könige in Schweden anberaumet, und zum Stande gebracht, mithin auch demjenigen, worinnen wider die Gesetze gehandelt, mit Fleiß remediret, und alsdann, wenn die in denen Gesetzen dazu bestimmte und vorgeschriebene Zeit erschienen, zu der Königl. Wahl geschritten werden möchte, darinnen aber auf keinen, der von einer unzuläßigen Ambition, sondern als ein Vater des Vaterlandes, ein Beschützer und Beschirmer der Freyheit und aller davon dependirenden Patrioten, auch von seinem väterlichen Hauß iederzeit ein wahrhaffter und aufrichtiger Bekenner der Römisch-Catholischen Religion ist, zu reflectiren wäre. Mitlerweil aber waren einige an den Primas gesendet worden, ihn herzu zu bitten. Da nun gedachte Seßion hiermit ihren Anfang genommen, sollicitirte man meistentheils um die Relation, was die an den Cardinal abgeschickte Deputirte ausgerichtet, und vor Antwort erhalten; Nach gethaner Relation, welche der Starost von Lencie, mit dem ihm Zugeordneten that, und meistens in einem Aufschub der Seßion, biß auf den 14. bestunde, da er selbst erscheinen wolte, verlangten einige von dem in Begleitung des Schatzmeisters von Litthauen, des General Horns, Wachschlagers und einiger Schwedischen Officirer dahin gekommenen Bischoff von Posen, daß er die Denomination vornehmen möchte. Werde gedachter General Horn und Wachschlager zu Seiten stunden, und die Conföderirten, daß jener die Denomination drängen, instruirten. Einige brachten vor, man müste zuvorhero noch eine Deputation an den Cardinal Primas und übrige Senatores, daß sie sich bey dem Congreß einfinden möchten, abschicken, welches auch geschahe. Inzwischen erschien der vor Starosten von Nacl aufgeworffene und fälschlich debitirende Gemahl mit ungefehr 40. Mann zu Pferde, unter Führung eines Roß-Schweiffs, an dem Orte des Congresses, als zu gleicher Zeit die an den Woywoden von Podlachien und Sierac abgeordnete Deputirte wieder zurück, und mit ihnen die Podlachischen Land-Bothen Jeruzalski und Consowsky, Truchses von Bilc, mit einem ziemlichen Gefolg von Edelleuten ankommen und bestürtzt wurden, da sie 250. Schwoden zu Pferd etwas entfernt, und 500. zu Fuß nahe bey den Wahl-Plätzen stehend fanden, sie bedachten, sich dieser Gestalt anfänglich, ob sie hinzu oder wieder zurück gehen solten; resolvirten aber dennoch hinzu zugehen, und weil in dem um dem Wahl-Platz aufgeworffenen Graben einige Pferde von des Königs in Schweden Leib-Guarde stunden, liessen sie selbige hinaus treiben, und nahmen den Ort ein; expostulirten auch deswegen mit dem Schatzmeister von Litthauen Sapieha, worein sich endlich die Schwedischen Gesandten auch mengten und mit ihnen redeten; Die abgeschickten Deputirte kamen auch wieder, und brachten Antwort von dem Cardinal Primas als auch von denen übrigen, ihre Entschuldigungen, und daß die Seßion biß auf den 14 zu solviren, an, mit welchen aber der General Horn nicht zufrieden war. Hierauf trat der König von Schweden mit einigen Personen, worunter die Hertzoge von Sachsen-Gotha und Würtenberg waren, zu dem Congreß, soll aber sich nicht biß zum Ende der Sachen da aufgehalten, sondern noch zuvor in sein Quartier nach Blanic begeben haben. Der Conföderations-Marschall fieng hierauf zu reden an, und suchte die Gemüther dahin zu disponiren, die Seßion biß auf den Montag zu solviren, welches aber von den andern nicht gebilliget und eingegangen werden wolte. Die Deputirten von Podlachien widersprachen hierauf der Election und Denomination und protestirten darwider, weswegen unterschiedliches geredet und gesprochen wurde. Nach geendigter dieser Rede, und bereits erfolgten Untergang der Sonnen, drange man noch auf die Denomination; Worauf aber der Herr Jeruzalski mit seinen Collegen redete, und viele Bewegungs-Gründe anführete, warum man noch zur Zeit zu keiner Wahl eines Königs schreiten könnte, und protestirte nochmahls im Nahmen der gesammten Woywodschaft, Podlachien wider die Denomination, nemlich

auch die in ziemlicher Frequentz versammlete Noblesse der Woywodschafft Podlachien in allen gänzlich übereinstimmete und hefftig protestirte, worüber sich ein Tumult erhub. Der Bischoff von Posen gienge zu ihnen, und suchte sie zu persuadiren, sie wiederholten aber dennoch ihre Protestationes. In währender Zeit erhielte die Stimme der Brornikowsky, und erwehnete, daß die Schwedische und Sächsische Beschwerungen in Groß-Pohlen ihnen fast unerträglich fielen, und in dieser Woywodschafft, so wohl als andern so lange anhalten und nicht aufhören würden, biß die Wahl geschehen, und zu Ende gebracht; zu was Ende sollen wir sie denn verschieben? Ich, Nahmens aller Woywodschafften von Groß-Pohlen, ernenne den „Hochgebohrnen Herrn Woywodten von Posen zum König in Pohlen;„ worauf andere gleichfalls zurieffen, Vivat; Die Herrn Deputirte von Podlachien protestirten; Andere Deputirten hielten bey dem Bischoff von Posen an, er möchte ihn denominiren. Der Bischoff von Posen verlangte hierüber ihre Einwilligung; Die Deputirte von Podlachien widersprachen abermahls und protestirten, man bedrohete sie und verwieß sie nach Sendomir, wovor sie sich aber gar nicht fürchteten. Der Bischoff von Posen ersuchte sie nochmahlen um ihre Einwilligung, die ihm adhärirende Parthey consentirte; Die Podlachische Deputirten hingegen widersetzen sich, und protestirten; Der Bischoff fragte zum drittenmahle, die Podlachische Deputirte aber wiederholten auch ihre Protestationes. Als man um solche gantz nicht attendirte, erklärte und rieffe der Bischoff von Posen laut: „Es ist der Durchl. „Stanislaus Primus zum Könige in Pohlen erwählet.„ Die Podlachischen Deputirten protestirten zum letzten mahl, versammleten sich endlich und giengen von dannen. Hierauf gaben die Reuter eine Salve, und der neuerwehlte begab sich um 10 Uhr bey leuchtenden Fackeln von dem Platz nach der Stadt, und hierauf unter vielen Zuruff des Volcks, in die Kirche, da er von dem Bischoff von Posen die Benediction und Gratulation empfieng. Derer welche die Wahl verrichtet, sind 56. gewesen, ausser der Senatorem und Podlachischen Land-Bothen. Der neuerwehlte König machte hierauf alsofort dem König in Schweden seine Gelangung zur Crone kund, welcher ihm den folgenden Tag deswegen seine Gratulation abstattete. Nachdem nun die Wahl vollbracht, fieng Schweden auch an sich was ernstlicher zu dem zu schicken, was die Conföderirte bißher sehnlich verlanget und doch nicht erlanget hatten, nehmlich daß Schweden mit Pohlen in eine genaue friedliche Alliantz träte. Es wurden also drey Ambassadeurs hierzu von Schweden ernennet, die auch dem Neuerwählten feyerlich gratuliren solten. Nehmlich der General-Lieutenant Graf Horn, der Staats-Secretarius Wachslager und der Vice-Präsident des Dörptischen Hof-Gerichts Palmberg. Nachdem dieselben ihre Audientz bey dem König in Pohlen gehabt, fieng man an zusammen zu treten, und den Grund zu einer genauen Alliantz und Friedens-Verbindung, zu legen. Von Pohlnischer Seiten waren vom König zu Commissarien ernennet, der Bischoff von Posen, Feld-Herr von Lubomirsky, die Woywoden von Siradien und Podlachien, der Castellan von Inowladislaw, der Unter-Cron-Stallmeister Pomirsky nebst mehr andern, und wurden die Conferentzien solcher Gestalt fleißig fortgesetzet. Die es mit König August haltenden schwiegen zu dem allen nicht stille, sondern gaben untern 28. Julius ein Manifest heraus, welches Dähnhoff, als Sendomirischer Confoderations-Marschall und Tirorzinsky, als deren Secretarius unterschrieben; worinne dieselbe wider alles protestirten; die wider König August von Anfang her angesponnene Intriguen erzehlen; mit Vermelden, was dieser gethan, den König in Schweden zu besänfftigen, obwohl vergebens wegen des Primatis und anderer Treulosigkeit; Die Dethronisation Königs Augusts sey von den Ständen nie approbiret, die doch durch Widrige aufgebracht worden; ohne Billigkeit und wider Reichs-Gesetze; Auch wider die eigentliche Meynung Groß-Pohlens; zum Schaden ihrer Urheber, die Schwedens-Sclaven geworden; Besage der Wahl-Historie; Da der Bischoff von Posen einen Anti-König benennet, mit Untertretung Pohlnischer Freyheit; Dahero endlich wider diese Wahl protestiret wird. Siehe *Theatr. Europ.* T. XVII 1704. p. 257. u. ff. Der Cron-Groß-Feld-Herr Lubomirsky war auch mit dem Neuerwähltem König, nicht lange zufrieden; Trat also gar bald wieder von der Warschauischen Conföderation ab, und ließ deswegen ein Manifest untern 21. Nov. 1704. herausgehen, worinnen er wider die Wahl des Stanislai protestiret, und sie als unrechtmäßig verwirfft. Siehe *Theatr. Europ.* T. XVII. p. 260. u. ff. Nach diesem wurde der Lubomirsky mit dem König August wiederum ausgesöhnet. Als dieses mittlerzeit vorgieng; schrieb der König in Schweden unterm 1. Febr. 1705. an den Primas und Conföderations-Marschall, was für grosses Verlangen er trüge, daß die unversehens in Warschau abgebrochene Tractaten wider für die Hand genommen, in selbigen die Sicherheit der Pohlnischen Republic, der Thron des neuerwählten Stanislai, die alten Grentzen des Pohlen-Landes, wie sie vor diesem Kriege gewesen wären, auch der ewige zwischen Schweden und Pohlen sich findende Bund festgestellet würde. Man sahe aus diesem allen, daß der Cardinal, so gram als er dem Könige August war, doch auch des neuerwehlten Königs Stanislai Sache nicht recht fördern, vielmehr alles dem König in Schweden zu schreiben wolte, und daß es diesem nicht gefallen, die Mißgunst des gantzen Wercks auf sich zu nehmen, sondern dißfalls wenigstens mit dem Primas und Conföderations-Marschall theilen wollen, als an die so geschrieben war, daß das Drohen gleichsam hinter dem Bitten steckt. Der Cardinal Primas war darmit gar schlecht zufrieden, obgleich der Stanislaus den Culmischen Unter-Cämmerer an ihn geschickt, selbigen zu Fortsetzung des einmahl angefangenen Wercks zu bewegen, mit Vorstellung, wie viel wichtiges darbey sowohl in Klein-Pohlen, als ob

Seiten des Königs in Schweden vorgenommen werden würde. Er, der Primas, schrieb demnach unterm 1. April aus Dantzig an gedachten Stanislaum ziemlich spitzig. Er wartete immerdar auf die Klein-Pohlnische und Schwedische grosse Thaten, könne aber noch nichts davon zu sehen bekommen. Vielmehr bliebe das Elend und Schwedische Verfassung immer im alten Stande, und hätte er samt dem Confœderations-Marschall nachgedacht, wie das Verfallene wieder in guten Stand zu bringen sey. Der König in Schweden erbiete sich zu Friedens-Handlungen, man wolte glauben, daß sie dem gemeinen Wesen ersprießlich fallen dürfften; Er Primas, wolte auch das Schwedische Schreiben allenthalben bekannt gemacht und mit mehrerm begleitet haben, wenn nicht bald Anfangs in selbigem von Befestigung des Throns des neuerwehlten Königs Meldung geschehen; da sich dieses darinnen befunden hätte er es unmöglich für geschickt achten können, die Gemüther derer herbey zu locken, so an dieser Wahl keinen Theil genommen, welche erstlich der Person des Königs geneigt zu machen, und denn allgemach weiter zu leiten wären. Auf Stanislaischer Seite drang man auch auf die Erneuerung Warschauischer Zusammenkünffte; wie denn Stanislaus selbst, unterm 7 May ein allgemeines Ausschreiben kund werden ließ. Auf Seiten Schwedens ließ man dem Primas, wie er in einem Schreiben an den Kiowsky deutlich zu verstehen gab, keine weitere Zeit noch Ruhe, sondern wolte von ihm die Ausfertigung eines gemeinen Ausschreibens, zu einer weitern Zusammenkunfft in Warschau allerdings haben, und war ihm irgends woher, dieses Werck zu fördern beybracht worden, als ob Preussen ohnedem schon Stanislaum für einen Pohlnischen König erkennet, auch sich, zu dessen Maintenirung, in Bündniß eingelassen hätte. Er ließ also vom 31. May ein gemeines Ausschreiben kund werden; in welchem er ziemlich hart wieder den König August redete, und zugleich auf den 15. Jul. des 1705. Jahrs einen gemeinen Reichs-Tag, auf den 26. Junii aber die vorhergehende Land-Täge ausschriebe. Davon ein mehrers in *Theatr. Europ.* Tom. XVII. p. 301. und 302 zu ersehen. König August konnte des Primas Unterfangen nicht so stillschweigend hingehen lassen, sondern schrieb vom 18 Junii aus dem Carls-Bad, wohin er sich wegen Unpäßlichkeit begeben, an die Reichs-Räthe, ihnen von dem Ausschreiben des Primas Nachricht gebende, und anbey meldende, wie er hoffete, daß ihnen des Cardinals halsstarrige Feindschafft gegen seine Person destomehr zu Hertzen gehen würde, je bekannter ihnen sey, mit was Gutachten er selbigem, auch auf dessen Ersuchen, andern begegnet, wie er seinen Rathschlägen gnädigstes Gehör gegeben, als lange Er nicht öffentliche Anzeigungen seiner tödlichen Feindschafft, Falschheit, u. s. w. wahrgenommen ꝛc. Der Warschauische Confœderations-Marschall that seines Orts das beste des Primas Ausschreiben geltend zu machen, und ließ dergleichen ergehen, worinnen er die Confœderation anreitzte, ihre Deputirten abzuschicken, mithin ihr Vorhaben auf das baldeste ins Werck zu richten. Diesem zufolge solten die Warschauische Unterhandlungen vor der vorgenommen werden, und machte man hierzu, nach denen ergangenen und oberwehnten Ausschreiben, allerhand Anstalten, wie denn auch vorhero, sonderlich den 25 May durch eine Versammlung in Cracaw geschehen war, dazu aber wohl der daherum stehende General Stromberg, durch sonst angedrohte Gewalt, vieles, wo nicht das meiste beygetragen haben möchte. Der Primas mochte wohl durch die von solcher Versammlung an ihn resolvirte Deputation mit bewogen worden seyn, sich endlich zu dem angeführten Ausschreiben zu bequemen. Die Land-Täge solten vor dem Reichs-Tage angestellet werden, und hatten sich auch viele aus der Sendomirischen Woywodschafft darzu entschliessen oder entschliessen müssen, daß sie dergleichen als eine Vorbereitung auf Warschauischen Congreß zu Opatow gehalten. Als selbigen aber der Schmiegelsky ohnversehens zersteubert, auch Warschau selbst heimgesuchet hatte, wolte hernach, mit erscheinendem Termin des 11. Jul. dessige Zusammenkunfft eben nicht so häuffig besuchet werden. Man wandte die Unsicherheit und Gefährlichkeit vor, und obgleich einige Regimenter Schweden zu Bedeckung des Orts herbeyrückten, hieß es doch, die dahin ziehende könnten leicht unterwegens aufgefangen werden, u. s. w. Der Primas schrieb demnach eine abermahlige Einladung zu dem schon angefangenen Conſilio nach Warschau aus, wolte es also nun keinen Reichs-Tag mehr seyn lassen, sondern versprach dergleichen auf dem August-Monat an seinen Ort, nach Belieben derer Land-Boten auf dem Conſilio, anzusetzen, und war auf des Smigelsky Unternehmen wider Sendomirische Versammlung sehr ungehalten. Den 18. Jul. war dem Warschauischen Congreß ein und anders zu bedencken, in diesen Puncten vorgestellet worden:

„1. Der intimirte Tractat, in Ihro Eminentz „des Herrn Cardinal Primas Universal, sine ullis avulsis, nach Ihro Königliche Majestät von „Schweden Diploma, erfordert grosse Vorsichtigkeit, und gründliche Bewahrung: Damit „nicht allein die Cron Schweden gar nichts prædentire, sondern auch andere Interessenten, weder vor, noch hernach, etwas zu præjudiciren „haben mögen, unter welchem Titel, Vorwand „oder Prætext es auch seyn möge, als daß Liefland, „Polnisch-Preussen und Curland in salvo bleiben „müssen, ohne das geringste davon zu verliehren, „welches an sich nicht allein per Tractatum mit „Ihro Königliche Majestät von Schweden, sondern auch durch Pacta conventa aufs beste versichert werden muß, und solte auch etwas ex „Pretium die Cron zu erlangen, versprochen seyn, „daß solches null und nichtig.

„2. Nicht weniger soll man auch dieses in Obacht nehmen, daß das Pohlnische Reich, bey „jetziger Revolution, nicht zu ewigen Zeiten sine „bleibe.

„3. Wird gefraget, welcher benachbarter Potentate die Guarantie und Caution der erhaltenen „Tractaten über sich nehmen werde, und auf welchen Fall sich zu rathen?

„4. Und

„4. Und weil gantz Pohlen gegen die Seiten „nach Sachsen Röm. Reichs nicht versichert seyn „kan, wenn auch Ihro Maj. der König Augustus „selbst abdanckte, was für Sicherheit alsdenn, wofern die Republic nicht in einen fast ewigen Krieg „mit Sachsen verfallen soll, seyn werde?

„5. Auf was Art sollen die Woywodschafften „zutreten, welche bey der Wahl nicht gewesen? „Hierzu ist kein einigs Mittel übrig, als die Fortsetzung der Election, wormit sich die vormahlige „Sessiones curiret und offt die Stände der Republic vereiniget, sonst wäre das Frey- und „Wahl-Reich in ein despoticum und souverain „Reich verwandelt. Hüten muß man sich für „alle Præscriptiones, Condemnirung und Confiscationen der Güter und Ehre, der nicht zutretende „Seite denn auf solche Art Fried und Einigkeit nimmer wieder gebracht wird, sondern alles mit Liebe und sonder Rache.

„6. Wie es bleiben soll mit Erkennung des „Königs in Preußen? Hier hat man sich wohl in „acht zu nehmen, daß nicht allein die Pacta Velauiensia oder Bydgostiensia confirmiret, sondern „auch so erkläret werden, wie hierinnen die Formalia solcher Pacten lauten; daß vorgemeldetes „Hertzogthum nimmermehr vom Königreich „Pohlen abgerissen, und im andern Punct, ebenfalls keine Abalienation des Lehns auf ewig erfolgen solle, und das darum, daß, wegen des angenommenen Tituls des Königs in Preussen, „nicht allein Pohlnisch-Preussen ausser aller Gefahr und Furcht, sondern auch das Brandenburgische Preussen vom Pohlnischen Reiche in „alle Ewigkeit nicht wegfallen, oder an das Röm. „Reich gezogen werden soll. Wobey aber zu „wissen, daß nach Erlöschung der Churfürstl. Linie, auf anjetzo Regierenden die nebenseitige „Nachfolger nicht nach dem Rechte der Oberherrschafft, sondern von dar, nach Lehn-Rechte „folgen sollen, nach dem Einhalt selbiger Bydgostischen Tractaten, wes falls dieses jus feudale „oder Lehn-Recht, nach dem ersten Grund-Schatze des alten Lehen-Rechts, wieder hervorgebracht, und allerdings eingeführer werden muß.

„7. Ist auch nöthig die andere Conditiones zu „untersuchen: Nehmlich wo bey Entstehung eines „neuen Krieges die Mittel herzunehmen, daß solche „seyn mögen in der That, und nicht nur bloß auf „dem Pappiere. Hier ist nöthig, zu bekräfftigen, die „Erneurung des alten ewigen Bundes wegen der „künfftigen Huldigung der Könige in Preussen, „daß sie mit eben selbigen Solennitæten und Formalitæten erhalten, und künfftig also observiret „werden, wie vordem, und in diesem Tractat mit „starcker Versicherung, beschrieben, und unter „Guarantie hoher Caution derselben Hohen Potentaten, welche die Bydgostische Tractaten, aufgerichtet und geschlossen haben. In welchen auf „das allerbeste auf die Preußische Woywodschafften zu sehen, und starcke Bewahrungen, wegen „der gantzen Republic geschehen soll. Indem „auch die Preußische Creutz-Herren, da sie das „Land besassen; des Zolls allein, so auf der Pohlen ihre Wittinnen geleget war, allemahl 5000 „Mann der besten Völcker halten müssen und „öffters auch mehr, und damit wider Pohlen sehr „viel gelegen, daß sie auch ohne dasselbe nicht bestehen, noch ihrem Etat conserviren mag.

„8. Der Berlinische Hof wird kein Beschwer „darinne machen, dann alsofort, nach angenommenen Titul, selbiger durch eine öffentliche „Schrifft die in Warschau gedruckt worden, auf „Ordre des Herrn Oberbecks, und dort auch im „Diplomate, so er aus Königsberg mit gebracht, „dem Herrn Poozasny Koronny, im Nahmen „Ihr. Königl. Maj. von Preussen versichert haben, daß ein mutueller bündiger Tractat, wenn es „von der Republic solte verlanget werden, aufgerichtet werden soll.

„9. Auch gebühret sich nicht der Stadt Elbingen zu vergessen; Damit in der Forderung der „Cron Preussen die Summa gelindert werde, „weiln vormahls selbigen Königs von Preussen „Ministri sich haben mercken lassen, alle Beförderung darinn zubezeigen.

„10. Daß die Schadloßhaltung und Versicherung, hernach durch die publique Constitutiones „und Pacta conventa starck gegründet, ingleichen „sorgfältig behertziget, und unter keinerley Prætext unterdrückt werden mögen.„

Die Deliberationes wurden hierauf angestellet, und hoffte man noch immer daß der Primas, wie ob Seiten des Confœderations-Marschalls geschahe, herbey kommen solte; weil er sich so behertzt erkläret: "Der Römische Blitz solle ihn nicht so sehr „blenden, daß er unterliesse mit Inful und Creutz, „d. i. als Bischoff und Primas denen Warschauischen Handlungen beyzuwohnen, zu welchen er kommen wolte, wenn nur die Versammlung ein wenig stärcker geworden seyn würde.„ Diese zu vermehren unterließ man Schwedischer Seits nicht, und ergiengen von denen hier und dar stehenden Generals Schreiben an die zu Hause geliebene Senatores und Edelleute. Mit dem Monat August ließ es sich in Warschau zu mehreren Geschäfften an, wie denn auch die Handlungen bis auf den 25. besagten Monats verschoben worden waren. Denn 14. August fand sich Stanislaus allda selbsten ein, den 17. der König in Schweden von Rawitz aus mit ohngefehr 8000 Mann, und nahm sein Quartier in der Nähe zu Blonie. Den 28. erschien Printz Alexander Sobiesky, der in Sachsen Arrestirten Bruder, zu dieser ihrem schlechten Vortheil. Den 30. kam es zum Project eines Receßes, des Innhalts: "Daß diese „Versammlung die Dethronisation Königs Augusts bewilligte, die Sendomirische Confœderation, auch alles daher erfolgte, z. E. die Wegnehmung des Bischoffs von Posen, die Aufhebung „der Sendomirischen Deputirten zu Opatow, u. „s. w. vor null und nichtig erklärte, und von dem „vorigen Eydloß die Wahl des Stanislai billigte, „solchen alle Treu und Unterthänigkeit verspre„chende ꝛc. ꝛc.„

Dieser Receß solte nun beschworen u. unterschrieben werden; dieses geschahe meistens, jenes weigerten sich die Cracowische und Sendomirische Deputirten, mit dem Anziehen, es sey dergleichen nicht nöthig. An die Unterschrifft wolten einige auch nicht, weil der Bischoff von Caminieck nicht daran wolte, aus Furcht für der Päbstlichen Dro-

drohung. Man hielt ihm entgegen, daß der Pabst kein Recht habe, sich in die Weltl. und Politische Händel eines Reichs zu mischen, dürffe sich nur um Religions-Sachen bekümmern: Hierdurch ließ sich gedachter Bischoff endlich bereden, den Receß zu unterzeichnen, dem hernach alle übrige Deputirte folgten. Den 4. Septemb. beschloß man, die noch abwesende Woywodschafften einzuladen, sonderlich aber denen Bischöffen und Cardinal zu schreiben, daß sie doch, allem Päbstlichen Verbot ohngeachtet, nach Warschau kommen möchten. Ausser dem wurde auch im Vorschlag gebracht, man solte ein recht Manifest wider den Pabst aufsetzen, und es der gantzen Christen-Welt bekannt machen, um diese seinen wider Pohlen geübten Unfug zu zeigen; Allein es unterblieb dieses, weil andere riethen, daß man sich hierinn mäßigen, und warten solte, biß sich ergäbe, was der Heil. Vater, auf ein freundlich demüthiges an ihn abzulassendes Remonstrations-Schreiben antworten würde. Dergleichen wurde aufgesetzt, und den 9. Sept. abgeschickt, und zwar an die sich in Rom aufhaltende verwittibte Königin in Pohlen, damit es diese dem Pabst zu eignen Händen überliefferte, auch seinen Inhalt bestens recommendirte, zumahl da in selbigem eine Clausul zum Vortheil ihrer in Leipzig arretirten zwey Printzen enthalten war. Es fand aber alles bey dem Pabste schlechten Eingang, und in Warschau giengen die Sachen den Weg, welchen sie durch Schwedischen Trieb gewiesen wurden. Der Primas zwar suchte durch allerhand Mittel, wo nicht den Kopff gäntzlich aus der Schlinge zu ziehen, doch die Sache zu trainiren, welches die Schweden anspornte, desto besser darauf zu dringen, Stanislai Crönungs-Termin zu bestimmen und endlich seinen Zweck zu erreichen. Und obwohl der Primas sich entschuldigte zur Crönung nicht kommen zu können, gieng sie doch vor sich; wie in *Theatr. Europ.* T. XVII. p. 305 u. f. mit mehrern zu ersehen. Die Crönung Stanislai war nun wohl geschehen, aber derselbige deshalben noch nicht von allen inner- geschweige denn ausserhalb Pohlen für einen König in Pohlen erkannt. Die dem König Augusto treu gebliebene Pohlen und Litthauer hatten die vorgegangene Crönung nur erfahren, so waren sie schon mit einer feyerlichen Protestation darwider fertig, die sie auch durch den Druck gemein machten. Man findet dieselbe ins Deutsche übersetzet, im *Theatr. Europ.* T. XVII. p. 309. u. f. Dargegen vermeinte sich nun Stanislaus vermittelst auszumachender Tractaten mit Schweden fest zu setzen, welche nun wiederum vor die Hand genommen werden solten. Die Warschauische Versammlung blieb auch zu dem Ende noch bey einander, ihre Berathschlagungen fort setzende, wie denen verworrenen Sachen zu einiger Richtigkeit geholffen werden möchte. Man beschloß einmüthig den gesamten Adel aufzubiethen, es war aber leicht vorher zusehen, daß Er, bey gegenwärtigen Spaltungen, nicht so zusammen kommen würde. Die Restitution derer wurde auch beliebet, welchen ihre Güter, Aemter, Würden, u. s. w. entzogen worden waren. Man erklärte die Reichs-Schatzmeister-Stelle erledigt, weil Prebendocesky, so sie bisher gehabt, beständig bey dem König August hielt, und ihm in Sachsen gefolget war. So solte auch binnen 6. Wochen ein allgemeiner Reichs-Tag gehalten werden, die letzte Hand an die Tractaten mit Schweden zu legen. Stanislaus ließ auch gemeine Ausschreiben an alle Woywodschafften u. s. w. durchs gantze Reich ergehen, in welchen er ihnen die mit ihm vorgegangene Crönung kund machte, doch würde dem gantzen Lande lieber gewesen seyn, die Aufhebung der Contributionen zu erfahren, sie noch einen Weg als den andern, auch von Seiten Schweden, mit aller Strenge, ohne Ansehen der Person, von Geist- und Weltl. eingetrieben wurden. Wie sehr dieses denen Pohlen zu Gemüthe gestiegen, legte ein Sendomirischer Deputirter an den Tag, welcher in der Session vom 11. Octob. die trübseeligen Zeiten, den Ruin der schönen Städte, und absonderlich, die häuffigen Contributiones der Schweden vorstellete, und mit unterschiedlichen Exempeln erläuterte, wie dieses unerhört, daß ein Freund statt seiner Hülffe das Land so mitgenommen, die Güther beraubet und also handthieret hätte, wie sie leyder sehen müsten, da sie doch in Betracht, daß ein Soldate leben müste, alles mögliche beygetragen. Die Hoffnung blieb denen Pohlen doch noch immer übrig, es solte sich der Stein mit geschlossenen Tractaten endlich heben, die nun der Republic nicht fehlen könte, da diese, nach Schwedens Willen, ein neugecröntes Haupt hätte. Bey weitern deshalben gehaltenen Conferentzien, kam der mehrangezogene Contributions-Punct gewaltig vor, und trug man, Interims-Erleichterung zu erhalten, bey Schweden an:

1. Die Republic von Geld-Steuren zu befreyen.
2. Daß man monatlich so viel Lebens-Mittel von jedem Rauchfang einnehmen solle, als man mit gerechnet, Heu und Habers mit 10. fl. bezahlen zu können mit der Wahl für die Unterhaltung, Geld oder Proviant in natura zu geben, und daß man hernach weiter keine Fourage begehren solle.
3. Daß die Pohlnische Commissarien bey Vergleichung der Maaß und des Gewichts zugegen seyn möchten.
4. Daß man mit der Execution, insonderheit wider die Geistlichkeit und den Adel, innehalten, und sie nicht übel behandeln solle.
5. Daß sie zum Pferde-Tausch und Verkauf um einen schlechten Preiß nicht gezwungen werden.
6. Daß die Pohlnische Commißarien zu den Gerichtl. Untersuchungen gezogen werden, und die Unschuldigen nicht leyden dürffen.
7. Daß die unter Schwedischen Commando stehende Pohlnische Fahnen in guter Disciplin gehalten, und die Beleydigten Satisfaction von ihnen bekommen möchten.
8. Daß die Quittungen Lateinisch und nicht Schwedisch gegeben, auch die Particular-Quittung dem Adel nicht wieder genommen werden.
9. Daß das Proviant nur so lange gegeben werde, als die Trouppen an einem Orte stehen.
10. Daß nach Proportion des Corpo von der Armee und nichts drüber an Proviant gegeben werden solle.

Auf diese von dem Marschall der Conföderirten Republic vorgetragene Forderungen gab der König in Schweden seine allergnädigste Meynung, zu Blonie den 12 Nov. 1705. an den Tag, darinnen er unter andern diejenigen, welche sich zur Wohlfarth der Republick zu Warschau aufhielten, und mit nicht geringen Unkosten daselbst bleiben müsten, mit dergestalt gnädigsten Gemüthe, Contribution gemildert anzusehen versprach, daß sie daraus erkennen solten, man habe ein besonders gnädigstes Absehen auf sie gerichtet. ꝛc. ꝛc. Es begehrte auch Schweden, es solte alles, was zu Nachtheil der Augspurgischen Bekänntniß und deroselben Beypflichter, den Olivischen Frieden und denen Constitutionen des Königreichs Pohlen zu entgegen 1573. 1632. 1635. 1641. 1648. 1674. auch sonsten innoviret oder gesetzt worden, durch gegenwärtiges Bündniß abgethan; hingegen alle ihnen ertheilte Rechte, Privilegien, in ihre alte, künftig daurende Krafft wieder gesetzet werden. Dahero wurden gewisse Puncte dieserwegen mit eingegeben. *Theatr. Europ.* Tom. XVII. 1705. p. 313. u. f. Diese Puncte nun fungen bey denen versammleten Pohlen, sonderlich da viel Geistlichkeit mit zugegen war, gewaltig Feuer, und machten ein grosses Lermen: Da es schlechterdings hieß, man wolte und könnte der seeligmachenden Römisch-Catholischen Religion keine so nachtheilige Dinge eingehen, obgleich in ihrer Maase, die Dissentirende toleriret werden müsten. Als die Sache für den Stanislaum kam, hatte er einen grossen Eiffer für seine Religion bezeiget und sich vernehmen lassen, Er sey bereit lieber Cron und Zepter, ja das Leben hinzugeben, als dieser etwas zu vergeben, daß demnach dißfalls von Schweden zwar viel gefodert, aber das wenigste erhalten worden war, wie der Inhalt endlich zum Stande gekommener Tractaten ausweisen kan, den man noch zuletzt allhier, als ein Haupt-Document, mitzutheilen vor nöthig hält, und lautet derselbe also:

„Im Nahmen der Hochheiligen unzertrennlichen Dreyfaltigkeit.

„Kund und zu wissen sey allen und jeden, denen „daran gelegen ist: Demnach der Olivische Friede, „worinn zwischen denen Königreichen Schweden „und Pohlen die Freundschafft bestättiget, so 40. „Jahr lang ungekräncket geblieben, durch des vorigen Pohlnischen Königes Friedrichs August feindseeligen Einfall in Liefland, verletzet und gebrochen „worden; So ist daraus eine solche Unruhe erfolget, welche zwar beyden Stationen die höchste Unruhe gelegenheit zugefüget, Pohlen aber in gar traurige Troublen und Empörung verwickelt hat. Als „aber beyder Cronen hohes Interesse erfordert, „hierunter einen Handel zu treffen; und gleichwohl „nicht abzusehen ware, wie dieses Uebel anders gehoben und beygeleget werden könne, als daß man „mittelst Wegräumung des Urhebers solcher Dinge, für die gemeine Ruhe, und die Perpetuität der „alten Verträge sorgete; So hat die Republick „Pohlen nicht nur den Durchl. Fürsten Stanislaum „L. zu ihrem Könige erwählet und bestätiget, sondern auch ein rechtmäßiges Verlangen bezeuget, „die alte Freundschafft mit der Cron Schweden zu „erneuern, und mittelst Ergäntzung dessen, so in „dem alten Frieden verrückt und geschmählert befunden worden, sich durch eine genauere Alliantze, „zu Beschützung ihrer Freyheit und Gerechtigkeiten, und zu beyderseitigem Wohlstande, Defension „und Aufnehmen zu verbinden. Da nun Ihro „Königl. Maj. zu Schweden hiezu eine gleiche Pro„pension und ein nicht minders Belieben spühren „lassen, so ist zwischen beyden Königl. Majest. zu „Schweden und Pohlen, dem Durchl. und Groß„mächtigsten Könige Carolo XII. von GOttes „Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden „Könige, ꝛc. ꝛc. und dem Durchl. und Großmäch„tigsten Könige Stanislao I. von GOttes Gnaden „König in Pohlen ꝛc. ꝛc. und der Republic Poh„len beliebet, daß von beyden Seiten gewisse er„nannte Ambassadeurs und Commissarien zu War„schau zusammen kommen, und durch ihre Bemü„hung über dieses heilsame und nothwendige „Werck handeln und schliessen möchten. Wie „denn ab Seiten Ihro Königl. Maj zu Schwe„den, als Ambassadeurs Extraordinairs mit benö„thigter Vollmacht und vollkommener Gewalt „dorthin schicket, die Hochgeb. Hrn. Arvid Horn, „Freyherr, Capitain-Lieutenant der Königl. Tra„banten und General-Lieutenant über die Caval„lerie, Herr Georg Wachsschlager, Estats-Secre„tarius, wie auch Hr. Jobst Palmberg, Vice-Prä„sident beym hohen Tribunal in Liefland, ab Sei„ten Ihro Königl. Maj und der Republic Poh„len aber sind zu Commissariis ernennet, und mit „gleicher Gewalt versehen die Hochgeb. Herren, und „zwar von den Senatoren, Herr Niclas in Swie„cicke, Bischoff zu Posen, Herr Hieronymus Lubo„mirski, Cracauischer Castellan und Cron-Groß„Feldherr; Hr. Johann Odrowaz Pninatzeck, „Siradischer Woywod; Hr. Stephanus Bra„nicki, Woywod über Podlachien; Hr. Frantz „Orzylowski, Inovladislauwischer Castellan. Aus „der Ritterschafft aber, und zwar aus Klein-Poh„len, Hr. Wenceslaus Jeruzalski, Bielskischer „Fendrich, Hr. Alexander Gozowski, Bielskischer „Truchseß, Hr. Casimirus Skiswski, Drohiczischer Unter-Truchseß; aus Groß-Pohlen Herr „Vladislaus a Ponin Poniski; Cron-Vice-Stall„meister, Herr Ludwig Anton Basocki, Starost zu „Zakrocin, Hr. Vladislaus Graf von Czarnkow „Czarnkowski; Aus dem Groß-Hertzogthum Lit„thauen, Hr. Michael, Graf von Czerria Sapieha, „Feld-Schreiber des Hertzogthums Litthauen, „Dolnischer, Retowscher, Kirscher, ꝛc. Gouver„neur, Hr. Joseph, Graf von Czerria Sapieha, „Slomnischer Gouverneur, Hr. Daniel Wyhows„ki, Nimhorovscher, Reklischer ꝛc. Gouverneur; „welche im vorigen Jahre den 26 Julii (5 August) „zu Warschau in den Carmeliter-Barfüsser Klo„ster zusammen gekommen, und mittelst Anruf„fung des Allerhöchsten Beystandes, wie auch Ge„geneinander-Auswechselung der Vollmachten, „diß Werck angetreten haben: Und obgleich selbi„ges bald darauf durch die bösen Zeiten ins Stecken „gerathen, so ist es dennoch im jetztlauffenden Jah„re, da man nach der Geburt Christi unsers See„ligmachers ein tausend siebenhundert und fünfe „zehlet, den 24 Augusti (3 Sept.) von vorgedach„ten Ihro Königl. Maj. zu Schweden Amballa-

„deurs Extraordinairs, und Ihro Königl. Maj. und „der Cron Pohlen erkohrnen Commissariis, denen „wegen Abwesenheit einiger der vorigen, welche ent„weder nicht erschienen, oder durch ein widriges „Schicksal wider Willen ausserhalb Vaterlandes „seyn müssen, oder auch freywillig zu widrigen Par„theyen sich geschlagen, annoch von den Senatoren „die Hochgeb. Herren, Hr. Chrysostomus in „Gninski, Bischoff zu Caminieck, und Abt zu Wa„groveien, Hr. Franciscus Zapolski, Siradischer „Castellan, Hr. Franciscus in Dembiany Dem„binski Sandeckscher Castellan; Von der Ritter„schafft aber, und zwar aus Klein-Pohlen, Hr. „Stanislaus Graf in Melsztin Tarlo, Cron-Kü„chen-Meister; Hr. Franciscus in Wlodzislaw „Lankoranski, General-Unter-Cämmerer der Cra„cauischen Woywodschafft, und der Hertzogthü„mer, Zator- und Oswierumien, Starost zu Wie„litz, Bahnen, Robincz, ꝛc. Hr. Andreas von Zy„dowo Zydowski Cracauischer Fendrich und Feld„Richter; Hr. Albrecht von Dembiani Dembins„ki, Fendrich der Hertzogthümer Zator und Os„wiecimien; aus Groß-Pohlen, Hr. Franciscus „von Binn Radzewski Uschovscher Gouverneur; „und aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen, Hr. „Christoff, Graf in Backsty und Berdrezow Za„miska, Minsckischer, Czersascher, Dolnischer Gou„verneur, Hr. Joseph Piotrowski, Czerniechov„scher Tribunus, beygesellet sind unter Renovation „des ersten Anfangs reassumiret und dergestalt „glücklich continuirt, daß sie sich endlich beyderseits „auf nachfolgende Puncte, wegen einer Alliantz „und ewigwährenden Freundschafft vereinbahret.

I.

„Es soll ein ewiger Friede bleiben, und eine rech„te aufrichtige Freundschafft seyn, zwischen dem „Durchl. und Großmächt. Fürsten und Herrn, „Herrn Carl den XII. von Gottes Gnaden der „Schweden, Gothen und Wenden Könige ꝛc. und „Dero Königl. Maj. Successoren und nachkom„menden Königen und der Reiche Schweden, wie „auch deroselben Herrschafften und Provintzien ei„nes; dann dem Durchl. und Großmächt. Für„sten und Hrn. Stanislao I. von Gottes Gnaden „Könige in Pohlen, ꝛc. ꝛc. und Dero Königliche „Maj. Successoren und nachkommenden Königen „in Pohlen, Groß-Hertzogen in Litthauen, und de„nenselben unterworffenen Herrschafften und Pro„vintzien andern Theils; dergestalt und also, daß „ein Theil dem andern nun und zu keinen Zeiten et„was Feindliches oder Widerwärtiges, heimlich „oder öffentlich, directe oder indirecte zufüge, noch „durch die Seinige, oder auch andere zufügen las„sen, noch des andern Feinden unter was Nahmen „es auch geschehen möge, Hülffe leiste; nicht mit „des einige Bündnisse, diesem Vergleich zuwider, „eingehe; noch etwas zu des andern Staats und „dessen Sicherheit Abbruch vor sich selbsten oder „durch andere unterfange; sondern es sollen beyde „Theile eines des andern Nutzen, Ehre und Bestes „suchen und befördern, und unter einander getreue „und friedfertige Nachbarschafft pflegen und hal„ten, auch die einem oder andern zugeflossene Ge„fahr, nach äusserstem Vermögen abwenden, und „derselben vorbeugen, ingleichen bey Zeiten kund „thun, wenn Sie eine anscheinende Besorglichkeit „vermercken. Die Verträge und Bündnisse aber, „so beyde Theile mit andern Potentaten und Staa„ten getroffen, sollen in ihrer alten Kraft und Würd „verbleiben, doch dergestalt, daß Sie dieser Alli„keinen Abbruch auf einigerley Weise thun mögen.

II.

„Der Olivische Friedens-Schluß wird beydi„sen Tractaten zu einer unbeweglichen Grundfes„gesetzet, solchemnach in allen seinen Puncten, Ar„tickuln und Clausuln, als wenn er von Wort zu „Wort hier wieder eingerücket worden, bestätiget, „jedoch ausgenommen, was anders anjetzo belie„bet und weitläufftiger erkläret, oder was ins künff„tige zu beyder pacisicirenden Theile Frommen und „zu Beylegung gegenwärtiger Troublen, oder pa„raison de guerre mit beyderseitiger Vereinigung „anders zu setzen und zu schliessen, für nöthig möch„te erachtet werden.

III.

§ 1 „Dieweil aus gegenwärtigem Kriege, den „die Sächsische Faction erreget, nicht wenig Unge„mach auf beyde Nationen geflossen; so soll aber „solcher Verdruß, Feindseeligkeit, Beschwerung, „Partialität, oder wie es sonst immermehr Nahmen „haben kan, durch eine General-Amnestie hiermit in „ewige Vergessenheit gestellet werden, auch keinem „Theile hiernächst frey stehen, den andern ichwas „desjenigen, so bißhero dergestalt vorgegangen, „beyzumessen, aufzurücken, oder jemanden deßwe„gen, daß er der andern Parthey zugethan gewesen, „anzuklagen, oder zu verfolgen.

§ 2. „Dieser General-Amnestie sollen sich zu „erfreuen haben, alle und jede, wes Standes, Con„dition und Religion sie auch seyn, ingleichen alle „Communen, welche eine oder andere feindliche „Parthey gehalten, oder in feindliche Hände gera„then, vornehmlich aber diejenigen, welche mittelst „Abandonirung der widrigen Parthey, der zum ge„meinen Besten gestiffteten Groß Pohlnischen Con„fœderation beygestimmet, und Dero Verordnun„gen zur Verbesserungen des Publici, und zur Ret„tung des Vaterlandes entweder würcklich beför„dert, oder mindesten nicht verhindert haben, wel„chen denn ihre vorige Actiones, daß sie der andern „Parthey angehangen, und gegen die jetzo Pacisci„renden feindseelig gesinnet gewesen, keinesweges „schaden, sondern allesammt in eine ewige Vergis„senheit gesetzet werden sollen.

§ 3. „Wann aber einiger Boßheit und Be„gierde, durch der Republick Unglück, ihr Privat-In„teresse zu vermehren, die Gelegenheit zu allen de„nen Trangsalen, so Schweden und Pohlen betrof„fen, gegeben: So werden von dieser Amnestie „ausgeschlossen alle diejenige, welche nebst der „Sächsischen Faction den öffentlichen Frieden und „Freundschafft zwischen denen Reichen Schweden „und Pohlen gestöhret, und durch ihr halsstarriges „und eigensinniges Beharren, auf der widrigen „Parthey, nicht allein die gemeine Wohlfarth auf „unterschiedliche Weise verzögert haben, annoch „verzögern, auch hinkünfftig verzögern werden, so„dern auch denen Desseins der Republick Feinde „auf allerley Art zugethan seyn, sich unterstanden, „wider die Republick und Dero Alliirten, die Waf„fen zu führen, und mit Rath geben, oder anderer „Gestalt der Republic Uebel zu vermehren und zu

„verlängern, und solchermassen ohne Unterlaß „derselben Grundgang befördert haben; Wie„wohl man nun wider diese nach der Strenge der „väterlichen Gesetze zu verharren hätte, so daß sie „als Feinde des Vaterlandes und Verräther, die „Ehre, Gut und Leben verwürckt, angesehen; so „soll ihnen dennoch, damit beyden Königreichen „die Ruhe und der Friede desto leichter wieder „hergestellet, und die Gemüther der Einsassen ei„nig gemachet werden, a dato der geschlossenen und „unterschriebenen Tractaten eine dreymonatliche „Frist zu ihrer Umkehrung gegeben seyn, derge„stalt, daß diejenigen, so innerhalb vorberegter „Zeit in sich gehen, und zu bessern Gedancken „kommen, mit authentischen Zeugnüssen und Be„weisthümern, ja in der That selbst ihre Redlich„keit und aufrichtiges Hertze darthun, Ihro Kö„nigliche Maj. zu Schweden Gnade suchen, und „gegen den Durchl. König Stanislaum und die „Confœderirte Republic sich zum Gehorsam be„quemen, dieser Amnestie und der Vergessung „alles Vorgegangenen, sich mit zu erfreuen haben „sollen, So sie aber dieses verabsäumen, wollen „beyde pacisicirende Theile, sie als Feinde mit „der verdienten Straffe überall und an allen Or„ten verfolgen.

IV.

§. 1. „Gleichwie der ehemahlige Pohlnische König „Augustus, in diese Amnestie nicht geschlossen wer„den kan; Also soll er mit alle seinem Anhange, „sie mögen Sachsen oder andere Nation seyn, „vor Feind beyder Königreiche, gehalten, und so „lange feindselig verfolget werden, bis sie aus den „Gräntzen der Republic gäntzlich ausgejaget; so „soll auch keinen pacisicirenden Theile frey stehen, „sich mit ihnen zu vertragen, Stillstand zu ma„chen, Frieden einzugehen, oder einen andern „Vergleich zu errichten, ohne beyder Theile bey„derseitigen Einwilligung, welche doch auf dieser „nothwendigen Bedingung beruhen sollen, daß „ermeldter König Augustus der Crone Pohlen „und alles Rechtes und Ansprache, so er darauf „machen wolte, sich gäntzlich verzeihe, und Ihro „Königl. Majestät zu Schweden, und der Re„public Pohlen für alle Belästigung und Scha„den, welche sie durch Veranlassung dieses Krie„ges erlitten haben, Satisfaction gebe.

§. 2. „Und wie dieser Krieg, als der wider die „Rechte und Verfassungen der Republic Pohlen „angefangen worden, mißgebilliget wird; also „erklären Ihro Königl. Majest. und die Republic „Pohlen die zu Anfange dieses Krieges von dem „Könige Augusto wider Ihro Königl. Maj. und „das Reich Schweden ausgegebene Declaration, „weil sie auf keinem Grunde bestehet, für nich„tig und ungültig, wie auch alle Bezüchtigun„gen, so darinnen angeführet worden, für unbe„fugt und unkräfftig, allermassen die Republic in „die Publicirung vorgedachter Kriegs-Ankün„digung niemahls gewilliget; Wie denn der „Durchl. König und die Republic Pohlen wohl „wissen, daß zu ihrer Beurtheilung nicht gehöre, „was dem Durchl. Könige von Schweden gut „dauchi, über seine Unterthanen in Liefland oder „in andern Provintzien des Königreichs Schwe„den zu veranlassen.

§. 3. „Alle Decreta und Satzungen, welche „sonst Lauda genannt werden, zu was für Zeit, „unter was Nahmen, und an welchem Ort sie „auch, sowohl im Königreich Pohlen, als im „Groß-Hertzogthum Litthauen, fürnehmlich aber „in dem Warschauischen Senatus Consilio, in dem „Marienburgischen, Thornischen, Elbingischen, „Javorowischen, Sendomirischen, Cracowischen, „Bresezischen, Olkinischen und andern Congres„sen, so wohl ausser, als innerhalb denen Pro„vintzien des Reiches und der Republic bey wäh„rendem diesen Kriege, von dem Könige Augusto „oder seinem Anhange, um nicht nur den Staat „der Republic Pohlen umzukehren, sondern auch „den öffentlich in dem Olivischen Vertrage mit „dem Reiche Schweden geschlossenen und etablirten „Frieden aufzuheben, gemacht; ferner den Lubli„nischen Reichs-Tag selbst, als welcher der Pohl„nischen Freyheit schädlich, und dem Olivischen „Frieden selbst zuwider gewesen, wie nicht weniger „die in Contumaciam bey denen Tribunal- und an„dern Gerichten im Groß-Hertzogthum Litthauen, „währenden diesem Kriege, wider den Anhang „der pacisicirenden Theile, und alle in dem Gegen„theil Pohlen, noch des Königs Augusti Remo„tion von dem Gegentheil ergangene Decreta sie „mögen auch gemacht seyn, wenn und wo sie „wollen, deßgleichen alle Confiscationes der Gü„ter, und Benehmungen der Ehren-Aemter, „werden für ungültig und nichtig erkläret.

V.

„Ihro Königl. Majest. und die Republic Poh„len verwerffen und erklären für künfftig alle „Bündnisse und Pacta, so mit andern Potentaten „und Staaten vor diesem geschlossen sind, soferne „Sie Ihro Königl. Maj. und dem Reiche Schwe„den verfänglich befunden werden, fürnehmlich „aber diejenigen, welche von dem Könige Augu„sto, in der oben cassirten angezogen, und um „diesem ungerechten Kriege einen Schein zu ma„chen, erzehlet werden. Gleichergestalt wird der „Durchl. König und die Republic Pohlen, mit „vorermeldeten oder andern auswärtigen Puis„sancen, niemahlen eine Alliance eingehen, oder „schliessen, so zum Schaden oder Nachtheil Ihro „Königl. Majest. und der Crone Schweden ge„reichen kan, und wird auch die Republic ihrem „Könige nicht verstatten, einige Bündnisse einzu„gehen, so denen Königen und dem Reiche „Schweden zuwider seyn, sondern sie wird solche „verhindern und verwerffen, gleichwie sie selbige „bereits hiemit in Antecessum für nichtig erkläret.

VI.

§. 1. „Weil der Moscowitische Czaar nicht nur zu „gegenwärtigen Kriege durch seine Künste und „Ränke Anlaß gegeben, sondern auch zu dessen „Fortsetzung, sowohl mit Ammunition und „Volck, als mit Gelde dem König Augusto ge„holffen hat, und noch hülfft, mithin beyden Reichen „grossen Schaden und Nachtheil zugefüget; so „haben die Pacisicirende mit beyderseitiger Belie„bung

„bung sich vereiniget, daß er von diesem Bünd„nisse nicht allein gäntzlich ausgeschlossen seyn, son„dern auch daß mit Ihro Königl. Majestät zu „Schweden, Ihr. Königl. Majest. und die Re„public Pohlen ihre Waffen wider ihn zusammen „setzen, und ihn damit so lange verfolgen sollen, „bis daß er für das beyden Theilen zugefügte „Unrecht und Schaden, wie auch für diejenige „Tyranney, welche er gegen die Länder und Un„terthanen beyder Reiche ausgeübt, dem Verlan„gen nach Satisfaction gegeben. Wie denn auch „mit einmüthiger Genehmung beschlossen ist, daß „kein Theil der Paciscirenden, einen Stillstand, „Frieden oder sonst einiges Bündniß oder Tra„ctaten mit ihm eingehen könne oder wolle, ohne „vorhergegangene beyderseitige Ueberlegung und „geschehene Communication der führenden Raisons „und des habenden Bedenckens.

§. 2. „Auf was Art aber, und unter was für „Condition die Waffen zusammen zu setzen, und „wie starck und an was Orten die Hülffe zu lei„sten, soll in einem besondern Tractate verglichen „werden.

VII.

„Ihro Königl. Majest. zu Schweden verspricht „auch hiemit Ihro Königl. Majestät und der „Republic Pohlen, ihr Assistence wider Dero ge„genwärtige Feinde, und daß sie ihre Waffen nicht „eher zurück ruffen wollen, als bis mit GOttes „Hülffe, der Durchlaucht. König und die Re„public in Ruhe und Sicherheit wieder gese„tzet sind.

VIII.

Wenn auch durch göttliches Gedeyen von Ih„ro Königl. Majest. zu Schweden oder Dero „Auxiliar-Trouppen einige Herrschafften und Ve„stungen, welche in vorigem Kriege durch den „Moscowitischen Czaar der Republic Pohlen ab„genommen worden, wieder erobert werden sol„ten, sollen selbige der Republic Pohlen, nach„dem Ihro Königl. Majestät zu Schweden die „Unkosten hinwieder erstattet, hinwieder abge„treten werden.

IX.

„Die Vestungen im Königreich Pohlen und „Groß-Hertzogthum Litthauen, welche Ihro „Königl. Majest. zu Schweden anjetzo inne haben, „oder inskünfftige nach den Umständen dieses „Krieges von den Feinden emportiren möchte, soll „Ihro Königl. Majestät behalten, und darinn „ihre Besatzung, bey währendem diesem Kriege „haben und legen.

X.

„Ihro Königl. Majest. zu Schweden soll frey „bleiben, durch gantz Preussen und in dessen „Städten, Flecken und Dörffern, wie auch denen „übrigen Provintzien der Republic nach eigenem „Gutbefinden, Werbungen anzustellen, und ihre „Armee zu recroutiren, bey währendem diesem „Kriege, und so lange als der Durchl. König zu „Schweden wegen der Pohlnischen Unruhe, seine „Trouppen innerhalb den Gräntzen der Republic „zu behalten wird nöthig finden, doch dergestalt, „daß dadurch die Werbungen des Durch„laucht. Königes in Pohlen keinesweges gehin„dert werden.

XI.

„Solten Ihro Königl. Majest. zu Schweden „nöthig haben, Dero Trouppen, Ammunition, „und andere Sachen aus Pohlen oder Litthauen „anders wohin über See oder andre Fahr-Wäs„ser zu transportiren, sollen ihnen nicht allein alle Hä„fen der Republic offen stehen, sondern auch „Schiffe von allerhand Gattung und Grös„se zum Transport ohne gemachte Verhinderung „zugestattet werden.

XII.

„Auf den Fall, wenn eines von beyden Rei„chen, Schweden und Pohlen, und das Groß„Hertzogthum Litthauen mit ihren Nachbaren in „Krieg führet; soll ein Theil des andern Fein„den Helffers-Helffern keine Kriegs-Muni„tion oder Contrabande-Waaren zuführen, noch „einigermassen dazu behülfflich seyn, noch verhän„gen oder zulassen, daß solche zugeführet und zu„geschaffet werden. Ueberdem soll es denen feind„lichen Trouppen keinen Durchmarsch verstatten, „oder auf einigerley Art einige Hülffe ihnen lei„sten lassen, noch in einige Wege ihnen zu „des andern Theils Schaden, guten Willen „erweisen.

XIII.

„So nach Endigung dieses Krieges einer von „den Einwohnern oder Einsassen des Königreichs „Pohlen oder Groß-Hertzogthums Litthauen „die Waffen wider Ihro Königl. Majestät zu „Schweden zu ergreiffen, und Dero Reiche und „Länder feindselig anzugreiffen, und zu inferiren, „wie in diesem Kriege geschehen ist, sich unterste„hen und attentiren solte; so verbinden Ihro Kö„nigl. Maj. und die Republic Pohlen sich, in ge„genwärtigen Tractat, daß sie solches Unterneh„men ernstlich hintertreiben, die Verbrecher mit „gebührender Straffe belegen, und dem Durchl. „Könige und Reiche Schweden den zugefügten „Schaden ersetzen wollen.

XIV.

„Alle, so in diesem Kriege, es mag seyn, wo es „wolle, gefangen sind, oder hiernächst gefangen ge„nommen werden möchten, Schweden oder Pohlen, „oder anderer Nation, von was für Extraction, Zu„kunfft, Condition und Standes sie auch seyn, wenn „sie unter denen Schwedischen, Pohlnis oder Li„thauischen Fahnen gedienet, sollen ohne Ein„gung einiger Rantzion, nach Endigung dieses „Krieges, in den Stand ihrer alten Freyheit ge„setzet werden. Gleichwie auch diejenigen so um „ihrer Missethaten willen in Gefängniß gehalten „werden, alsdenn ihrer Herrschafft ausgeliefert „werden sollen, um nach ihrem Gutbefinden mit „ihnen zu verfahren. So aber sich finden sol„te, daß einige National-Schweden gedienet, in die „Tartarey oder angräntzenden Herrschafften und die „Sclaverey geschleppet worden; so wird der Durch„laucht. König und die Republic Pohlen, zu Dero

„Befreyung, wenn sie aufgefunden werden kön„nen, allen möglichsten Fleiß ankehren. Die„jenigen, so währender Gefangenschafft Schul„den gemachet, müssen selbige entweder bezahlen „oder Caution stellen.

XV.

„Solte jemand der Schwedischen Unterthanen „so der feindlichen Parthey gefolget, von denen „Polnischen Trouppen gefangen seyn, so soll er oh„ne einzige Zögerung denen Officirern von der „Schwedischen Militz ausgelieffert werden. Glei„chergestalt will Ihro Königl. Maj. zu Schweden „die Einsassen und Unterthanen der Cron Poh„len, so sich gleichen Verbrechens theilhafftig ge„macht, der Republic ausantworten, wenn „vorher Caution gestellet, daß sie bey denen Fein„den von neuem nicht Dienste nehmen.

XVI.

„Alle Schwedische Unterthanen, Soldaten, „Bauren oder was Standes und Condition sie „seyn, welche bey diesem Kriege aus denen Schwedi„schen Herrschafften in der Republic Terrain ge„kohen, sollen, ohne Aufenthalt, wo sie ertap„pet werden, mit Weib, Kinder, Familien, Gü„tern, und aller Haabseligkeit ihren Herrn auf An„halten ausgeliefert und abgefolget werden. Und „soll kein Einsaß oder Unterthan des Reichs Polen „befugt seyn, die aus dem Schwedischen Gebiete „Entwichene bey sich aufzunehmen oder zu verhee„len, sondern er soll, wann solche an ihm gerathen, „sie veste nehmen, und so lange in Verwahrung „halten, biß solches der Herrschafft oder der nächst „angelegenen Stadt oder Vestung kund gethan, „so sie abholen und wegführen lasse. Solcher „massen soll es auch hinwiederum gehalten wer„den, wenn einige entwichene Polen in den Schwe„dischen Landen angetroffen werden. Jedoch „wird hiebey ausgedungen, daß solches der Stadt „Riga in dem Rechte ihrer zweyjährigen Verjäh„rung, welches sie wider die aus der Republic „Herrschafften entlauffene Unterthanen von der „Zeit an, da sie noch unter den Bischoffen und „Deutschen Heermeistern gewesen, in einer „beständigen Continuation erhalten, auch die Kö„nige in Pohlen ihnen gar offtermahls confirmi„ret, nichts benehmen, sondern daß selbige Stadt „dieser ihrer uralten Gerechtigkeit, wie bishero „also noch ferner, ungekürtzt genieſſen möge; Je„doch mit Vorbehalt, daß die Güter, welche die „Flüchtlinge mit sich unrechtmäßiger Weise ent„wand zu haben, überwiesen werden können, im Fall „sie noch vorhanden, wiedergegeben werden sollen.

XVII.

„Was wider das Hochgebohrne Sapiehische „Hauß und andere Litthauer von der Sächsischen „Faction deswegen, daß sie sich der Unterneh„mungen und Beginnen entgegen gesetzet, ver„ordnet worden, solches soll durch diesen Tractat „auf ewig gantz cassiret seyn; und damit es nicht hin„künftig wieder auf solchen Schlag komme, so „soll wider die Urheber der widrigen Parthey, „die durch den Grundgang dieser Familie die Re„public zugleich grundgängig zu machen gesu„chet, und mit Verletzung der gemeinen Sicher„heit, den Stallmeister des Groß-Hertzogthums „Litthauen, den Hochgebohrnen Grafen Mi„chael Sapieha, aufs grausamste massacriret, „nach der Schärffe der väterlichen Gesetze die „Beahndung vorgenommen, und von beyden „paciscirenden Theilen, wegen solcher Mordthat „die Satisfaction verschaffet werden. Ermel„detes Hauß aber, und die mit ihm unterdrücket „worden, sollen in ihre vorige Würde, Ehre, „Aemter, Prärogativen und Güter, nach genos„sener Erstattung des erlittenen Schadens von „denen unrechtmäßigen Besitzern gäntzlich wie„der eingesetzet werden. Die Königl. Güter aber, „welche diesen zur Belohnung ihrer Conspiration „gegeben worden, sollen auf ihren ersten Besitzer „wieder kommen. Endlich versichern beyde pa„ciscirende Theile, daß nicht nur dieses, was vor„beregter massen verglichen, zur Vollstreckung „veranlasset, sondern auch, daß der oder diejeni„gen, welche gedachtes Hauß und die mit dem„selben gefährdet, um dieser Sache halber künf„tig zu verunruhigen, oder zu verfolgen sich un„ternehmen wolten, für Friedens-Stöhrer gehal„ten, und dergestalt bestraffet werden sollen.

XVIII.

§. 1. „Ihro Königl. Maj. zu Polen nebst der „Republic genehmen und erklären sich, daß sie den „Frieden und die Sicherheit, welche die der „Römisch-Catholischen Religion Abstimmi„ge, sowohl in Polen als Litthauen, erlanget, „und in denen Confœderationen Pactis-Conven„tis, Confirmationen der Privilegien, ja in der Kö„nige Eyde selbst gegründet ist, handhaben wollen, „dergestalt, daß denen von Protestantischer Re„ligion, so lange sie sich friedlich verhalten, ihr „Glaubens-Bekänntniß zu keinem Verfang erei„chen, noch ihnen unter einigerley Vorwand eine „Verhinderung aufgebürdet werden soll, daß sie an „denen gewöhnlichen und vergönneten Orten ihren „Gottesdienst nicht recht halten, und ihre Kinder „in der alten Religion unterrichten und auferziehen „möchten. Solte wider jemanden der Religion „halber einiger Proceß formiret werden soll solcher „nicht nach dem Punct des Arianismi, wie der Aria„ner ihrer entschieden werden.

§. 2. „Denen Preußischen Städten werden alle „ihre Gerechtigkeiten, Freyheiten, Privilegia, Ju„risdiction und Prærogativen, die sie in geist und „weltlichen Sachen vor oder nach dem Olivischen „Frieden überkommen, nach solchem Olivischen „Frieden hierdurch conserviret und bestätiget. Im „Fall sich aber finden solte, daß nachgehends dawi„der etwas gehandelt oder attentiret, solches soll „von Ihro Königl. Maj. zu Polen nebst der Re„public entschieden, und nicht nur für unkräfftig „und unrecht erkläret, sondern auch aufgehoben, „cassiret und in den vorigen Stand wieder gese„tzet werden. Wie denn auch der Durchl. König „und die Republic Polen hiermit geloben, und „theuer versprechen, daß sie in gemeldten Sachen „keine Schmälerung oder Veränderung hinkünf„tig machen, oder machen lassen wollen.

XIX.

„Zwischen denen Cronen Schweden und Polen, „wie auch dem Groß-Hertzogthum Litthauen, denn „auch denen Einwohnern und Unterthanen in

„Reussen, Preussen, Samogitien, Curland und „gantz Liefland, sollen sowohl zu Lande als zu Was„ser die Commercien frey, und nach dem bisherigen „alten Gebrauch unverhindert bleiben. Dabey „denn von beyden Seiten verabredet, daß gedach„ter bisheriger alter Gebrauch unter andern in fol„genden bestehen, und beobachtet werden solle: „Nehmlich;

§. 1. „Es sollen keine Hafen oder neue Handels„Städte ausserhalb Riga angerichtet oder besuchet „werden, sondern es müssen die Waaren aus Lit„thauen, Preussen, Reussen, Samogitien, Cur„land und andern Provintzien, auf das Bollwerck „oder den Marck in Riga, nach der alten und in de„nen Privilegiis und Verträgen der clausulirten „Gewohnheit und Mode gebracht, daselbst feil ge„bothen und verkauft, und von dannen erst in die „Schiffe geführet werden; denenjenigen aber, wel„che in Riga nichts schuldig seyn, oder daselbst ge„handelt, bleiben frey, ihre Waaren daheim zu ver„kauffen, und sie entweder nach Riga oder Wilna „zu bringen.

§. 2. „So soll auch denen Waaren oder Kauf„leuten, so nach oder von Riga reisen, keine Ver„hinderung gemacht werden; die bishero unterlas„sene Besserung der Wege, Brücken, Schiff-Brü„cken und Fähren im Hertzogthum Litthauen, Reus„sen, Preussen, Samogitien, Curland und andern „Orten, wo sie vor Alters gewesen, soll je eher je „lieber bewerckstelliget, und in guten Stande erhal„ten werden.

§. 3. „Die Rigische Bürger sollen in anberegten Orten an der freyen Ankauffung ihrer Noth„wendigkeiten, als Ochsen, Holtz, Fische und an„derer Sachen, nicht verhindert oder verwehret „werden, nach der bisherigen Praxi, doch mit Vor„behalt des dem Könige und der Republic von „Alters her gebührenden Zolles.

§. 4. „Die durch Schiffbruch verunglückte „Güter, und die Schiffe selbst, so durch Wind und „Wetter auf den Strand oder Sand-Brücke ge„trieben, wie auch alle andere Sachen, an was „Ort sie auch entweder auf der See oder im Fluß „seyn mögen, sollen von niemand an sich genommen „oder unter einigem Vorwande behalten, sondern „denen rechtmäßigen Herren und Eigenthümern, „ohne einige Winckelzüge zugestellet, und über ein „recht und billiges Berge-Geld, welches, wenn sich „die Partheyen darum nicht vergleichen können, „von geschwornen Richtern benennet werden soll, „nichts gefordert werden. Denen Verunglück„ten sollen auch die Anwohner des Strandes und „der Flüsse oder andere auf irgend eine Art ihre „Hülffe wider ihren Willen nicht aufdringen; son„dern es soll in ihrem freyen Belieben stehen, ent„weder mit ihren eigenen Schiffleuten, oder mit „andern, die sie selbst darzu gefordert, ihre Sachen „zu bergen, und sich einander selbst zu Hülffe zu „kommen, und zuruffen. Auch wenn sie Hülffe „gebrauchen, und solches durch ein Zeichen kund „thun, sollen sie demnach nicht verbunden seyn, zu „warten, bis die, so vielleicht von den Grund- oder „Strand-Herren darzu bestellet seyn, ankommen, „sondern sie mögen annehmen, wer zuerst kömmt, „und seiner Hülffe gegen schuldige Belohnung ge„brauchen. Gleichwie einem jeden frey bleibet, „auf dergleichen gegebenes Zeichen, ohne Verzug „hinzulauffen, und so gut er immer kan, denen Noth„leidenden hülffliche Hand zu reichen. Desgleichen „sollen die Klippen, woran fast jährlich die Schiff„und Fahrzeuge mit grossem Schaden und Ver„hinderung der Commercien zustossen und zu „schelten pflegen, wegzuräumen, auch ohne des „Grund-Herrn Besprechung, wofern er nicht „selbst auf geschehene Erinnerung solches thun wol„te, einem jeden frey seyn, jedoch ohne Berech„gung deshalb von den vorbey paßirenden Waa„ren und Schiffen etwas zu fordern.

§. 5. „Es sollen mit keinen neuen Zöllen oder „andern Imposten wider den Olivischen Frieden „die nach Riga gehende Personen und Waaren „in Reussen, Litthauen, Samogitien, Curland „und andern Orten beschwehret werden; Hinge„gen haben auch die Polnischen Unterthanen „in Liefland gleiches Rechts sich zu erfreuen. Wie „demnach wider beregten Vergleich in diesem „Punct geschehen, soll für unrecht erklärt, und „cassiret, und daß es hinkünfftig nicht mehr ge„schehe, verbothen werden. Wie denn auch der „Gebrauch, welcher nach den Olivischen Frie„den in der Republic Herrschafften eingerissen „ist, daß nehmlich die Kaufleute und andere „Schwedische Unterthanen so Pobozka, Wi„tepzke, Dzizaa und andere Städte und Oer„ter an dem Düna-Fluß besuchen, einen Schoß „von drey, vier oder fünf Reichs-Thaler vor je„den Kopf zu zahlen angehalten werden, nicht „nur für böse geachtet und verworffen wird; „sondern es soll auch, wenn inskünfftige der„gleichen etwas sich begeben möchte, auf den Fall „der verzögerten oder verweigerten Rechtfer„gung, das Jus Talionis wider der Republic Ein„wohner, wann sie ins Schwedische Gebiet kom„men, zu gebrauchen erlaubet seyn.

§. 6. „Alle Waaren, so von gedachten Oertern „nach Riga gebracht werden, sollen durch die „geschwornen Wracker öffentlich gewracket, und „die Waaren, so kein gutes Marck haben, ih„rem Herrn wieder zugestellet werden, daß sie „nach ihrem Belieben damit schalten mögen.

§. 7. „Denen Polnischen Edelleuten und Un„terthanen soll keinesweges erlaubt seyn, mit „zweyen Kaufleuten zugleich über ihre Waaren „zu handeln, oder nachdem sie von einem Rig„schen Bürger Geld aufgeliehen, hernach von „einem andern, ohne des ersten Vorbewust, „auch etwas zu nehmen; Geschiehet solches, so „der erste und als der der Zeit nach vorgehe, „ein mehres Recht, und den Vorzug in des „Schuldners allen Gütern für marckgängigen „Preiß haben, die übrigen Creditores aber mit „dem baaren Gelde, so vom ersten Creditore „ausgezahlet wird, zufrieden seyn.

§. 8. „Gemeldete Polnische Edelleute und Un„terthanen sollen nicht lange verzögern, ehe sie „mit ihren Sachen einen gewissen und marck„gängigen Kauff machen, vornehmlich diejeni„gen, so in Riga Schulden gemacht; sondern „gehalten seyn, wenn zur Frühlings-Zeit mit de„ren Flössern und Schiffen, so Strutzen sind,

„zu nennen werden, die Kaufleute biß an zwantzig „zu ihnen herunter gekommen, um den Preiß mit „den Rigischen Bürgern sich innerhalb acht Tagen „zu vergleichen; im Herbst aber, weil alsdenn die „Schiffarth weniger Aufschub leidet, gleich nach „ihrer Ankunfft.

§. 9. „Als auch von uralten Zeiten her die Lit„thauischen Bauren eben wie andere, nachdem sie „ihrer Herrschafft ihre Gebührnisse abgetragen, die „freye Abfuhre ihrer übrigen Waaren nach der „Stadt Riga gehabt, die meisten derselben auch „daselbst grosse Schulden gemacht, so soll ihnen „auch inskünfftige die Freyheit solches Handels ge„lassen werden, und die Herrschafft nicht befugt „seyn wider den alten Gebrauch und den Creditorn „zum Schaden, durch Aufkauffung ihrer Waa„ren zu verwehren, daß sie nicht nach Riga kom„men, oder ihre Schulden bezahlen können.

§. 10. „Wer seinem Contracte nicht Genügen „thut, dessen Güter sollen allesamt, sowohl beweg„als unbeweglich, und dero Renten, wo sie auch „immer seyn, dem Creditori, statt einer Hypothec, „verhafftet verbleiben, und obgleich der Debitor mit „dem Tode abgienge, dennoch dessen Erben, oder „wer seine Verlassenschafft zu sich nimmt und be„sitzt, die Schuld bezahlen, und nicht vergönnet „seyn solche Güter und dero Revenüen, zum Nach„theil der Creditoren zu verkauffen, ohne das Geld „ins Gericht oder an einen andern sichern Ort, zu „der Creditoren Befriedigung, niederzulegen.

§. 11. „In beyden Reichen und Dero Provin„tzien soll für die Passagiers zu Wasser und Lande, „so ihren Gewerben nachziehen, sowohl für die „Personen als dero Güter Sicherheit geschafft „werden.

§. 12. „Was wegen der Maase und Gewicht „zwischen denen Pohlnischen und Litthauischen Un„terthanen und denen Rigischen Bürgern vergli„chen ist, soll genau beobachtet werden.

§. 13. „Weil die Pohlnische Unterthanen kla„gen, daß neben der Festung Kokenhusen ihre „Schiffe, wenn sie allda visitiret werden, wegen „des schnellen Stromes der Düna, öffters verloh„ren gehen, und Schiffbruch leiden; so soll, so viel „möglich, ein bequemerer Ort durch die hierzu ver„ordnete Commissarios erwählet werden, und da„selbst die Visitirung geschehen.

§. 14. „Niemand von denen Rigischen Kauf„leuten soll einem Diener oder Knecht eines Poh„len Geld zahlen, er habe denn seines Herrn Voll„macht oder Assignation aufzuweisen.

§. 15. „Wenn ein Litthauischer Unterthan bey „denen Rigischen Schulden gemachet, und nicht „bezahlet, sollen eines andern Güter deshalb nie„mahls mit Arrest beleget; sondern der Schuldner „und seine Bürgen allein zur Zahlung angehalten „werden.

§. 16. „Welchergestalt zwischen denen Factorn „oder Bevollmächtigten und andern Pohlnischen „Unterthanen, mit denen Rigischen Bürgern hin„künftig Obligationes gemachet und erwiesen wer„den sollen, also, daß weder denen Schuld-Herrn „noch denen Schuldnern unrecht geschehe; Und „was über das wegen der Commercien, und Dero

„bequemen Gebrauch von beyden Seiten erinnert „werden möchte; solches, weil es von denen Con„trahenten selbst, aus dem darüber geschlossenen „Vergleich am besten determinirt werden kan, „wird durch einige von ihnen beyderseits darzu zu „benennende Commissarios, an einem commoden „Orte, verglichen, und hiernechst von denen Köni„gen beyder Reiche ratihabirt und confirmiret wer„den können.

XX.

„Die Schulden zwischen beyder Reiche Unter„thanen, so mit Brieffen, Handschrifften, Contra„cten, und auf andere rechtmäßige Art bewiesen „werden, sie mögen vor, oder während dem Kriege „gemachet seyn, oder noch inskünfftige gemachet „werden, sollen richtig und accurat bezahlet wer„den; und soll denen Creditoribus, wenn sie die „Rechts-Hülffe derjenigen, so an jedem Orte, in je„der Herrschafft und Provintz denen Gerichten, „oder Einwohnern mit dem Gerichts-Zwange „vorstehen, anruffen, ohne Verzug die Justice admi„nistriret, und ihnen alsobald, auf ihr Verlangen, „ein schrifftlich-abgefasseter Bescheid gegeben wer„den. Die Urtheile und Bescheide, so über Schuld„und andere Sachen, ohne Untersuchung ergan„gen, sollen ungültig und nichtig, und in Ewigkeit „gantz ohne Krafft seyn, so daß dem Kläger unbe„nommen bleibt, seine Sache hiernechst durch or„dentlichen Weg Rechtens, frey auszuführen, als „wenn niemahls ein Gerichte darüber geheget, oder „ein Urtheil gesprochen wäre.

XXI.

„Weil vor diesem von Posen nach Stettin werts „über die Flüsse, Warthe und Oder eine freye Ab„farth gewesen, und die Commercien zwischen der„selben Stadt und andern an solchen Flüssen gele„genen Städten und Oertern, zu grossem Nutzen „der Einwohner, in beyden Reichen floriret; So „soll solche Schiffarth über den Warthen-Fluß, „damit er Schiffbar seyn möge, inskünfftige frey „und unbeschwert gemachet werden, deshalb auch „die Mühlen und andere Gebäude, welche auf sol„chen Fluß gebauet sind, und die Schiffarth verhin„dern, niedergerissen und abgethan werden sollen.

XXII.

„Nachdem wider alten Gebrauch, und zum „Schaden sowohl der Liefländischen, als Preußi„schen und Curländischen Städte, vor etlichen „Jahren von fremden Schiffen ein Anfang gema„chet, einen neuen Hafen bey Polangen zu besu„chen; So soll solcher ruiniret, und weder dort „noch anderswo, ein neuer Hafen angeleget, oder „ausserhalb denen alten gebrauchet werden. Wie „denn auch von nun an niemanden, weder Einhei„mischen noch Fremden erlaubt seyn soll, dorthin „zu segeln, oder einigerley Waaren von dorten ab„zuschaffen. Solte jemand solches sich dennoch „unterstehen, so sollen die Schweden befugt seyn, „solchem es zu wehren, und ihn wegzuführen, und „die Waaren samt dem Schiffe zu confisciren.

XXIII.

§. 1. „Die Schwedischen Kaufleute, so Belie„ben haben in Pohlen, oder dessen Provintzien, und „auf dessen Fahr-Wassern, Handlung anzulegen „und zu treiben, sollen eben solcher Gewohnheit,

„Freyheit, Prærogativ und Privilegien daselbst sich „zu erfreuen haben, als andere Kaufleute von Al„liirten Placen genieſſen.

§. 2. „Insonderheit sollen die Schwedischen „Unterthanen, Kaufleute, und dero Factoren von „allen Oneribus exemt seyn, und Freyheit haben, „nicht allein wie bißhero gebräuchlich gewesen, zu „Dantzig, sondern auch in andern Groß- und Klein„Pohlnischen Städten, als Thoren, Warschau, „Cracau, Lublin, Lemburg, und Jaroslow, wie „auch in denen Litthauischen Städten, und andern „am Wasser gelegenen Placen sich aufzuhalten, „und allerhand feilstehende Waaren daselbst nach „eigenem Gefallen aufzukauffen, und in die See„Städte zu Lande oder Wasser, in Kahnen oder „Schiffs-Gefässen, so sie entweder sich selbst an„schaffen, oder für billigen Preiß von andern mie„then können, zu verführen, ohne jemands Ver„hinderung oder Turbation, bey Vermeidung ge„wisser Straffe.

§. 3. „Denen Schwedischen Kaufleuten wird „auch vergönnt, um einen zu behandelnden, jedoch „den Marckgängigen Kauff nicht übersteigenden, „sondern gewöhnlichen Preiß, jährlich aus der Re„public Saltz-Gruben eine gewisse Parthey Saltz „zu kauffen, und selbiges, entweder in gantzen Stü„cken, wie es gegraben wird, oder versotten, in die „Ansee-Städte, und von dannen ferner nach „Schweden zu schicken, nur daß der Republic der „gewöhnliche Zoll dafür erleget werde.

§. 4. „Desgleichen mögen sie allerhand Unga„rische Waaren, als Wein, Rindfleisch, Leder, „Schmer, Wachs, und andere dergleichen Früch„te, so bey den Ungaren feil seyn, kauffen, und die„selbe aus Ungarn durch das Pohlnische Gebiete „sicher ab- und verführen.

§. 5. „Endlich sollen allerhand Waaren und „Kaufmanns-Sachen, so in Pohlen oder in dem „benachbarten Ungarn aufgekauffet werden, die „Schwedischen Einwohner befugt seyn, wenn sie „nur den ordinairen und gewöhnlichen Zoll erlegen, „auszuführen, und in die Ansee-Städte zu Lande „oder zu Wasser zu bringen; jedoch dergestalt, daß „jetztbenannte Waaren in einem Pohlnischen Or„te, denen Pohlnischen Kaufleuten zum Nachtheil „oder Præjuditz, nicht können verkauffet werden.

§. 6. „Hingegen aber sollen die Commercien, „welche die Moscowiter über Pohlen und Litthauen „mit auswärtigen Nationen eine Zeitlang gepflo„gen, gäntzlich verboten seyn, als welche nicht nur „denen Pohlnischen Städten höchst nachtheilig, „sondern auch ihren Gerechtigkeiten und Privilegiis „schnurstracks zuwider sind; Solchergestalt, daß „von nun an keine Waare aus Moscau, in andere „Länder, oder aus diesen nach Moscau durch der „Republic Terrain gehen, sondern solche in den „Pohlnischen Städten niedergeleget, und verkauf„set werden sollen, nach dem alten Rechte und Ge„wohnheit, an denen in dem Gesetze beschriebenen „Oertern: Nur allein ausgenommen, was der lan„gen Gewohnheit gemäß, zu Wasser oder Lande, „aus Moscau durch der Republic Pohlen und des „Groß-Hertzogthums Litthauen Gebiete nach Ri„ga gebracht wird, welches wie bißhero, einen „freyen Paß haben soll.

XXIV.

„Wenn einer von den Unterthanen des Reichs „Schweden oder aus dessen Provintzien einer, um „von einer vorgestreckten Summa Geldes das Ca„pital oder nur die Zinsen abzunutzen, Adeliche „Güter oder Regalia in Pohlen und Litthauen er„worben hat, der soll, so lange er selbige besitzet, der „Republic Schutz und Sicherheit, und allen Pri„vilegien sich zu getrösten haben, auch unter ihrer „Jurisdiction stehen, wie deroselben Eingesessene.

XXV.

„Weil auch zu Facilitirung der Commercien, „und Aufhelffung aller Handlung, der freye Cours „der öffentlichen Posten gehöret; so soll er Ihro „Königl. Maj. zu Schweden, wie vor dem, auch „noch Zeit währenden Stillstandes, und dannehst „allemahl im Gebrauch gewesen, hinführo frey blei„ben, sowohl mit fahrenden als reitenden Posten „durch der Republic Herrschafften und Gebiethe „solchen Gebrauch zu continuiren, dahero auch „nicht allein überall die Postillions, so das Wap„pen der Schwedischen Crone führen, paß- oder re„paßiren, auf keinerley Art und Weise, oder unter „einigen Schein aufgehalten und verzögert werden „sollen, daß sie nicht allein zu gesetzter Zeit und ge„wöhnlicher massen, frey, sicher und ungestöhret, „mit den Briefen, Pacqueten, Passagiers und „Pferden durchkommen mögen, sondern es sollen „ihnen auch gewisse Relais-Quartiers angewiesen „werden, wo sie auf benöthigten Fall einkehren, „ausruhen, die Pferde wechseln, und selbige für bil„ligen Preiß miethen können.

XXVI.

„Man hat sich auch vereiniget, daß alle schlimme „Müntze, wie auch die Wallachischen Schillinge, „Dumincze genannt, abgesetzt, und Krafft dieser „Tractaten, gäntzlich verruffen seyn, die ordinairen „Pohlnischen Schillinge aber in dero Lande im ei„ten Cours bleiben sollen. Wann aber die Repu„blic zu Friedens-Zeiten neue Müntze schlagen „will, wird sie solche auf den Fuß schlagen lassen, „daß sie an Schrot und Korn, der im Reiche „Schweden oder in dessen Provintzien gangbaren „Müntze gleich komme.

XXVII.

„Zu mehren Krafft und Vesthaltung dieses „Tractats, versichern Ihro Königl. Maj. und die „Republic Pohlen anjetzo hiemit, daß sie denselben „mit allen seinen Puncten, Articuln und Clausuln „aufrichtig und steiff halten wollen. So viel aber „die künfftige Zeiten betrifft, so gelobet und ver„spricht die Republic Pohlen, daß sie alle Könige, „wie sie nach einander zur Regierung kommen „werden, zur Beobachtung dieses Tractats, durch „die Pacta Conventa, und den Crönungs-Eyd obli„giren wollen und sollen, gleichwie sie sich erkläret, „daß sie selbst daran nun und in Ewigkeit will ge„halten seyn. So aber jemand der Könige von „Pohlen dessen Tractat brechen, und die Republic „mit Worten und Waffen sich ihm nicht ernstlich „widersetzen würde, so soll die Republic für allen „zugefügten Schaden und Unrecht, Ihro Kö„nigl. Majest. zu Schweden schuldige Satisfaction „geben.

XXVIII.

„So einige Königreiche, Respubliquen und „Staaten, in diese Alliantze mit eingeschlossen zu „werden, begehren, und dieselbe in allen Stücken „genehmen wolten, sollen Sie mit einmüthiger „Einwilligung beyder pacisirender Theile zugelas„sen und angenommen werden.

XXIX.

„Ueberdem ist verabredet, daß über diesen Tra„ctat, von beyden Seiten die Bürgschafft oder „Guarantie bey den Puissancen gesuchet werden sol„te, so dieselbe des gemeinen Bestens wegen über„nehmen wollen, und die an dem Wohlstande und „Conservation der Reiche Schweden und Pohlen „hoch interessiret seyn.

XXX.

„Schließlich soll dieser solcher Gestalt glücklich „geschlossene Tractat von beyden Seiten inner„halb acht Tagen, a dato der Unterschrifft anzurech„nen, in der besten und gewöhnlichsten Form rati„ficiret, und die ratihabirten Exemplaria in vorer„wähnter Zeit ausgewechselt werden. Und damit „er desto fester und beständiger bleibe, so verspricht „die Republic theuerlich, auf dem ersten Reichs„Tage selbigen nicht allein mit wiederholter Rati„habition aller Stände zu bestärcken, sondern dem „Convolut der universalen Gesetze und Constitutio„nen der Republic, als ein inviolables, universales „und ewiges Gesetze mit einzuverleiben. Dessen „allen zu Urkund und Versicherung haben so wohl „wir, Ihro Königliche Majestät zu Schweden „Ambassadeurs Extraordinairs, als wir Ihro Kö„niglichen Majestät zu Pohlen und der Republic „Commissarii, gegenwärtigen Tractat, dessen zwey „gleichlautende Exemplaria wir verfertigen und „schreiben lassen, eigenhändig unterschrieben, und „mit unsern Petschafften versiegelt. Gegeben zu „Warschau in der Carmeliter-Barfüsser-Closter, „den $\frac{18}{28}$. Nov. im Jahr ein tausend sieben hundert „und fünffe.

(L. S.) Arved Horn.

(L. S.) Georg Wachschlager

(L. S.) Jobst von Palmenburg.

(L. S.) Chrysostomus Benedict G. Gninski, Bischoff zu Caminieck und Abt zu Wagrow.

(L. S.) F. Zapolski Sirad. Castellan.

(L. S.) Franciscus Grzybowski, Castellan zu Junirladislaw.

(L. S.) Franciscus Dembinski, Sandec. Castellan.

(L. S.) Stanislaus Tarlo, Cron-Küchen-Meister.

(L. S.) Franciscus Lanckoronski, Crakauischer Fendrich.

(L. S.) Acbrachtus Dembinski, Fendrich in den Hertzogthümern Zator und Oswiec.

(L. S.) Vladislaus Poninski, Cron-Vice-Stallmeister.

(L. S.) Vladislaus Czarnkowski,

(L. S.) Michael Sapieha.

(L. S.) Christophorus Zawisza.

(L. S.) Josephus Corvinus Pietrowski, Czerniechovscher Tribunus.

„Renterholm J. Adler, Stephanus Berg, „Schwedischer Urbanalski, Secr. Conf. „Legat. Secr.

„Wir Carl, von Gottes Gnaden, der Schwe„den, Gothen und Wenden König tot. Tit. ꝛc. ꝛc. „Thun hiermit kund und zu wissen allen und jeden, „denen daran gelegen, oder einiger Massen gelegen „seyn kan, daß, demnach zur Renovation des Olivi„schen Frieden-Schlusses und dessen Erweiterung „nach gegenwärtigen Umständen zwischen uns „und dem Durchlauchtigsten und Großmächtig„sten Fürsten, unserm geliebten Bruder und „Nachbarn, Herrn Stanislao I. Könige in Poh„len, Groß-Hertzoge in Litthauen ꝛc. ꝛc. wie auch „der Republic Pohlen durch die von beyden Sei„ten ernannte Ambassadeurs und Commissarios zu „Warschau ein Tractat angestellet, und in die„sem Jahre den achtzehenden Tag Novembris von „denselben geschlossen und untersiegelt, der Mey„nung und des Einhalts, wie er hie beygefüget, „anfahend: Kund und zu wissen sey allen und „jeden, ꝛc. Solchemnach haben wir obermeldeten „Tractat in allen und jeden Puncten und Clau„suln, wie er hie von Wort zu Worten beschrie„ben und angefüget ist, approbiret und ratihabi„ret; Gleichwie wir auch Krafft dieses ihn appro„biren und ratihabiren, bey Königl. wahren Wor„ten versprechende, daß wir alles und jedes, so „darinn enthalten, unverbrüchlich halten und erfül„len, und so viel an Uns seyn wird, niemahlen „leiden wollen, daß er auf eine Art und unter ei„nem Vorwande gekräncket und gebrochen wer„de. Dessen zu Urkund haben wir diesen offenen „Brief eigenhändig unterschrieben, und mit un„serm Königlichen Insiegel bestärcken lassen.., So geschehen in unserm Haupt-Quartier zu Blonie, den 24. Nov. nach der Geburth Christi im ein tau„send, sieben hundert und fünfften Jahre.

(L. S.) Carolus.

C. Pipper. Mpp.

„Wir Stanislaus I. von Gottes Gnaden Kö„nig in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen ꝛc. ꝛc. „und die Republic Pohlen, thun hiermit kund „und zu wissen allen und jeden, denen daran ge„legen seyn kan; daß, demnach bey gegenwärtigen „Conjuncturen und zur mutuellen Sicherheit und „Defension, für rathsam erachtet, zwischen uns „eines, und dem Durchlauchtigsten und Groß„mächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl „den XII. von Gottes Gnaden der Schweden, „Gothen und Wenden Könige ꝛc. ꝛc. Unserm „geliebten Bruder, Alliirten und Nachbaren, „andern Theils, die alte Alliantz zu erneuren und „genauer zu verbinden, welches durch die von bey„den Seiten erkohrne und rechtmäßiger Weise „authorisirte Ambassadeurs und Commissarios zu „Warschau, den $\frac{18}{28}$ Novemb. im ein tausend „sieben

„sieben hundert und fünfften Jahre geschlossen, und „untersiegelt worden ist, der Meynung und des „Einhalts, wie hiebey gefüget, anfahend; kund „und zu wissen sey allen und jeden, ꝛc. Solchem „nach haben wir obengemeldeten Tractat in allen „und jeden Puncten und Clausuln approbiret und „ratihabiret, bey Königl. wahren Worten geloben„de, daß wir alles und jedes, so darinne enthalten, „heilig und unverbrüchlich halten und erfüllen, auch „halten und erfüllen lassen, und, so viel an Uns seyn „wird, nicht leiden wollen, daß er von jemanden „unter einigerley Vorwand geschmählert oder ge„brochen werde. Dessen zu Urkund haben wir „diesen offenen Brief eigenhändig unterschrieben, „und mit unserm Königlichen Insiegel bestärcken „lassen. So geschehen den fünfften Decemb. im „eintausend sieben hundert und fünfften Jahre.

(L.S.) Stanislaus Rex.

Adam Radonski, Starost zu Inovlad, Jhro Königl. Majestät Geheimer Secretarius.

„Gleichfalls wollen Wir unterschriebene Senato„res und Edelleute, als von dem Durchlauchtig„sten Könige Stanislao dem Ersten ꝛc. ꝛc. ꝛc. und de„nen Confœderirten Ständen des Reichs und des „Groß-Hertzogthums Litthauen abgeordnete „Commissarien, allen und jeden, denen daran gele„gen ist, kund thun; Demnach Wir, Krafft, der „Uns von Jhro Königl. Majest. und der confœ„derirten Republic gegebenen Vollmacht, in De„ro Nahmen gegenwärtige Tractaten mit allen ih„ren Articuln, Puncten, Clausuln, wie sie vorge„schrieben stehen, approbiren und ratihabiren, daß „nun und in Ewigkeit bleiben sollen, so versprechen „wir nicht zu leiden, daß selbige von einigen Stän„den der Republic, Vasallen Official oder Unter„thanen einiger Weise geschmälert werden, und „geloben, daß wir diese, Jhro Königl. Majestät „und unsere Ratificationes vorgedachter Tractaten, „auf dem nechstkünfftigen Reichs-Tage durch ge„nerale Constitutiones bestärcken, und dem Corpo„re unserer Gesetze einverleiben lassen wollen. „Dessen zu Urkund haben wir diese Approbation „mit eigenhändiger Unterschrifft und beygedruck„ten Insiegeln bekräfftiget.

Datum Warschau, den 25. Nov. (5. Dec.) im Jahr ein tausend sieben hundert und fünffe.

(L.S.) Petrus J. A Paradyz, Bronisz, Pyzdrenscher Starost und Marschall der Confœderation.

(L.S.) Casimirus Sapieha, Woywod zu Wilden, und Feld-Herr des Groß-Hertzogthums Litthauen.

(L.S.) Joseph Potocki, Kiowscher Woywod und Halischer Starost.

(L.S.) Georgius Warszycki, Lancicischer Castellan, und Starost zu Petricow.

(L.S.) Andreas Morszstyn, Starost zu Siradien.

(L.S.) Franciscus Desiderius Jagniatkowski, Clanicicis. Mund-Schenck.

(L.S.) Petrus Boglewski, Cermscher Truchseß.

(L.S.) Stanislaus Kozuchowski, Credentz in Vielunen.

(L.S.) Georg Sapieha, des Groß-Hertzogthum Litthauens Truchses.

(L.S.) Franciscus Eperiasz.

Eine weitläufftige Erzehlung von diesem Confœderations-Convent findet man in dem offtangegenem *Theatro Europ.* Tom. XVI. ad An. 1701. und Tom. XVII. ad An. 1704. und 1705. unter den Nordischen Geschichten. So kan auch allhier nachgelesen werden Joh. Ph. Palthenius de Dethronisatione, Grypswald 1702. Anmerckungen über Palthenii Diss. de Dethronisat. in Gundlings Otiis, Przebendovsky memoires sur la dernier revolte en Pologne p. 124. Lamberty Memoires T. II. p. 733. und T. III. p. 357. und 388. Mzners Einleit. zu den Welt- und Staats-Geschäfften p. 759.

Warschauischer Friede, dieser wurde schon den 3. Nov. 1716. durch Vermittelung Jhro Czarischen Majestät zu Warschau zwischen den confœderirten Ständen des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen, und den Königl. Churfürstl. Sächsischen Auxiliar-Truppen geschlossen, er konnte aber nicht sogleich zur vollkommenen Ratification gelangen, welche erst den 30. Jenner 1717. zu Warschau erfolgete. Es wurde hierdurch das bishero durch so viele Verknüpffungen verunruhigte Pohlen in einen so ruhigen Zustand versetzet, dessen sich nicht leicht jemand, auch von denen ältesten dieser Nation erinnern konnte; Dahero auch die Posterität unter die glorieusen und merckwürdigsten Verrichtungen Königs Augusts II. diese gäntzliche Befriedigung und Vereinigung einer zu lauter Unruhe bisher verlohen gewesenen Republic billig mit zu setzen hat, indem dieser Friede als ein ewiges Grund-Gesetze des Königreichs Pohlen zu betrachten ist. Es ist daher dieser Friede so merckwürdig, daß man vor nöthig hält, denselben in seiner Forme hieher zu setzen.

„Friedens-Tractat, welcher zwischen denen „Confœderirten-Ständen des Königreichs Poh„len und Groß-Hertzogthums Litthauen, und de„nen Königl. Chur-Sächsischen Auxiliar-Trup„pen geschlossen.

„Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

„Kund und zu wissen sey allen und jeden, denen „daran gelegen; Nachdem aus der Gelegenheit „des Mißtrauens unter denen Ständen die Strei„tigkeiten in dem Königreich Pohlen und Groß„Hertzogthum Litthauen mit denen Sächsischen „Trouppen dergestalt zugenommen, daß endlich „zwischen besagten Trouppen und denen Confœde„rirten Ständen der Republic auch der Armee bey„der Nationen hefftige Scharmützel und feindliche „Attaquen fürgegangen, welche sogleich vom Anfan„ge her Jhro Königl. Majest. August der Andre, „König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, ꝛc. „ꝛc. nach dessen gegen die Republic tragen„der väterlichen Affection um denen daraus zu besorgenden traurigen Suiten vorzu„kommen, und damit die Blutvergiessun-

„gen, Niederlagen, Ruin und Verwüstungen „nicht weiter gehen möchten, dergestalt gnädig „beyzulegen und zu endigen, mit aller Vorsorge „und Application sich angelegen seyn lassen, daß „man durch Göttlicher Beyhülffe und freundliche „Vermittelung Jhro Czaarischen Majestät, durch „den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, „Herrn Georgium Dolhoruki, Extraordinair„Ambassadeur, Stadthlatern in Chernichovien, „würcklichen Geheimden-Rath, des Ordens St. „Andreä und weißen Adlers Rittern, auf einen „General-Frieden bedacht gewesen, und zu dem „Ende mit beyderseitiger Einwilligung der 12 „Junii dieses Jahres zum Congreß in Lublin an„gesetzet worden, welcher Congreß nachmahls mit „Consens aller Partheyen erstlich nach Casimirs „und endlich nach Warschau verleget worden, all„wo man den 26 Septembr. den vorhin angefan„genen Tractat reassumiret hat. Nachdem nun „die von beyden Seiten darzu verordnete Gevoll„mächtigte und Commissarien, und zwar von Sei„ten Jhro Königl. Majest. und Dero Truppen, „Se. Excell. die Hochgebohrnen und der Hoch„würdigste, Herr Constantinus Felicianus „Szaniowsky, Bischoff zu Wladislaw und Pom„mern, dann Herr Stanislaus Chementowski, „Woywod von Mazovien, Starost zu Radom „und Drohiczin, wie auch Jacob Heinrich Graf „von Flemming, des Groß-Hertzogthums Lit„thauen Stallmeister, und General-Feld-Marr„schall über die Truppen. Von Seiten aber der „Confœderirten Stande der Republic, wie auch „der Pohlnischen und Litthauischen Confœderirten „Armee die Hochgebohrne und Magnifici Herren „Stephanus Humiecki, Woywod von Podo„lien, Josephus Potocki, Starost zu Beltz, Nico„laus Olzanski, Fähndrich von Wohlhynien, „Franciscus Poninski, Starost zu Kopanitz, Fran„ciscus Mielynski, des Herrn Castellan zu Srems „Sohn, Christophorus Graf von Backszty Za„wisza, Starost zu Minsk, Johannes de Cam„po Scypion, Starost zu Lida, Uladislaus „Krzyszkowski, Starost zu Uladimir und Unter„Marschall bey der Cron-Armee, Andreas Ro„zycki, Obrist-Lieutenant bey Jhro Königl. Maj. „Stephanus Horodenski, Fähndrich von Czer„nichovien, Obrister über eine Fahne von Towar„schen, des Hochgebohrnen Herrn Referendarii „des Groß-Hertzogthums Litthauen, Michael „Ortzenki, Land-Jägermeister zu Busko u. Obri„ster über eine Fahne Pantzer-Reuter des Hoch„gebohrnen Herrn Ober-Wachtmeisters des Her„tzogthums Litthauen, nach Anruffung der Gött„lichen Beyhülffe und gewöhnlichen Communici„rung ihrer allerseitigen Vollmachten, (deren Ori„ginalien bey Ende dieses Tractats angehänget „worden,) sich zusammengesetzt, so haben sie zu „Etablirung und Festhaltung der Sicherheit Jhro „Königl. Majestät und der Freyheit der Republic „in nachfolgende reciproque und ewige Friedens„Puncta einmüthig gewilliget und geschlossen.

Der erste Artickel.

„Es sey ein allgemeiner, beständiger, ewiger, „wahrer und aufrichtiger Friede, (so wohl zwi„schen vorbesagten Partheyen und deren An„hang, welche bishero Feindseligkeiten wider „einander verübet, als zwischen allen und jeden „so wegen contrairer Absichten, und wegen „derer aus dem Kriege entstandenen Ursachen „sich unter einander bißhero feind und zuwi„der gewesen,) in dem gantzen Königreich Pohlen „und Groß-Hertzogthum Litthauen, auch in allen „Provintzen und Herrschafften, welche zur Repu„blic gehören, ingleichen denen beyden Armeen, so „wohl Pohlnischer als Litthauischer Nation, und „dieser Friede soll dergestalt getreulich und ernstlich „von allen Ständen, Ordnungen Einwohnern „und allen Bürgern gehalten und beobachtet wer„den, daß alle und jede den allerseitigen Nutzen, „Ehre und Beste, auch den allgemeinen Ruhe„stand und Interesse zu befördern, und einmüthig „dahin zu sorgen haben, damit die Rechte, „Freyheiten und übrige Prärogativen der Majest. „des Senatoren-Ordens und der Noblesse nach „dem alten Gebrauch und Form auf denen „Reichs-Tagen, Dietinen, in Gerichten und „Jurisdictionen, Städten, Höfen, Dörffern „und überall, benebenst accurater und billiger Ad„ministrirung der Justitz wiederum herfür kom„men, und zu beständiger Glückseeligkeit und dem „gemeinen Aufnehmen der Republic blühen „mögen.

Zweyter Artickel.

„Zum Grunde und Fundamente dieses bestän„digen und unwiederrufflichen Friedens verspre„chen Jhro Königl. Majest. vermöge gegenwärti„gen Tractats, aus Liebe zur Republic und zu Fol„ge des zu dem Ende gemachten Gesetzes, in dem „Vertrauen reciproquer Gewogenheit und be„ständiger Treue aller Ordnungen und Stände „der Republic gegen sich, daß sie alle Dero Säch„sischen Truppen und Regimenter, (ausser 1200 „Mann, so nach denen Pactis Conventis zur Kö„nigl. Leib-Garde zurücke bleiben, und auf Dero „eigene Unkosten, ausser aller Beschwerung und „Schaden der Einwohner, verpfleget werden,) „aus denen sämtlichen des Reichs und Groß„Hertzogthums Herrschafften, und aus denen „darzu gehörigen Provincien und ausser denen „Gräntzen der Republic herauszuführen; wobey „zugleich verabredet wird, daß Höchstgedachte „Jhro Königl. Majest. dieselbe so wohl Sächsische „als andere ausländische Truppen niemahls we„der unter dem Titul der unvermeidlichen Noth„wendigkeit, noch mit Consens eines Senatus-Con„silii, oder einigen andern erdencklichen Vorwand „in die Herrschafften des Königreichs Pohlen, „Groß-Hertzogthums Litthauen oder die darzu „gehörigen Provintzen wieder hereinführen „mögen.

§. 1. „Damit der Ausmarsch vorbesagter Trup„pen ohne Beunruhigung und Beschwerung der „Einwohner geschehen möge, hat man sich dahin „vereiniget, daß dieselbe in 4 Colonnen, auf denen „Routen, welche von beyden Partheyen gesetzet „und unterschrieben worden, heraus marschiren „sollen. Zu einer jeden Colonne werden von „Seiten der Confœderirten Stände der Republic

„zwey

„zwey Commissarien deputiret, deren einer seine „Colonne auf der verabredeten Route führen, der „andere hingegen mit einem Sächsischen Com„missario und denen Universalien vorausgehen soll, „um die nöthige Provision anzuschaffen, welche, „für Geld aus der Sächsischen Caße zu bezahlen, „und zwar der Scheffel Roggen, (weil die Säch„sischen Truppen andere Art von Getrayde zuf„dern nicht gehalten seyn sollen,) in Klein-Pohlen „und andern Woywodschafften von Groß-Poh„len für 5 Tymphen; in der Posenischen und Kali„schen Woywodschafft hergegen für einen Spec. „Rthlr. oder 8. courante Pohln. Gülden. Und „soll ein jeder Scheffel, dreyßig Garniec in sich hal„ten, welche Garniec, zu Vermeidung der Strei„tigkeiten wegen derer Maaß, mit beyder Par„theyen Perschafften sollen besiegelt werden; und „soll das Getrayde auf keine Weise eingedrucket, „gehäuffet, oder auf ein und andere Weise über„meßen werden. Solte aber Hafer verlanget „werden, so wird ein obgedachter Scheffel für 4. „Pohln. Gulden bezahlet.

§. 2. „Der Termin des Ausmarsches besag„ter Truppen, fänget sich an den ersten Tag nach „der Unterschrifft und Ratificirung dieses Tra„ctats, und soll dauren 25 Tage inclusive. Nach „Verlauf solcher Zeit sollen dieselben insgesamt „schon über die Gräntzen des Reichs seyn.

§. 3. „Es wird auch von Seiten Ihro Königl. „Majest. und der Sächsischen Armee versprochen, „daß besagte Colonnen der Armee auf dem Mar„che gegen die Reichs-Gräntzen weder in den Ade„lichen und Geistlichen Höfen, noch in denen „Dörffern, Städten oder Häusern, sondern nur „im Felde Dero Lager aufschlagen, und sich mit „dem Stroh und Heu begnügen sollen. In wel„chen Orten, Städten und Dörffern die eine Co„lonne ihr Lager aufgeschlagen gehabt, daselbst soll „eine andere Colonne ihr Lager nicht machen, aus„genommen an denen Gräntz-Orten, wenn die „Raison und Nothdurfft des Ausmarsches der „Truppen es nicht anders gestatten will.

§. 4. „Auf dem Marche oder Nacht-Lagern „sollen die Truppen, ausser Heu und Stroh, kei„ne zum Lebens-Unterhalt gehörige Sachen, Gel„der noch Vorspan anders, als für Geld verlan„gen, und gegen billigen Preiß; Von Heu und „Stroh hingegen sollen sie über die Reichs-Grän„tzen nichts mit führen, keine Excesse und Be„schwerungen machen, sich der Teiche u. Seen ent„halten; die dawider handeln, sollen unmittelbar „von denen Generalen, als welche dafür zu ver„antworten haben, ernstlich bestraffet werden, be„nebenst unverlängter Erstattung und Satisfa„ction wegen des verursachten Schadens, vermit„telst der Aufsicht, oder des Attestats der Pohlni„schen Commissarien, und soll der verursachte „Schaden und Gewaltthätigkeit mit einem Eyde „behauptet werden.

§. 5. „Hiernächst und damit wegen der Per„sonen Sächsischer Nation, (welche in regard und „unter dem Titul besagter Sächsischer Truppen, „oder wegen des Commissariats, bißhero bey „Ihro Königl. Majest. sich befunden,) nicht etwa „einiger Verdacht entstehen möge, daß dieselben „in die Pohlnischen Aemter, Collegia oder Mi„steria sich meliren wolten; So declariren Höchst„gemeldte Ihro Majest. sothane Personen Sa„des an zugleich mit der Armee herausgehen zu „lassen, jedoch ausser der Sächsischen Cantzley, „welche unumgänglich nöthig ist, und darin Ihro „Majestät nur die Anzahl von 6. Personen von „Sächsischer Nation, beyzubehalten hat; Ingleichen ausser denen Personen von geringer „Condition, und welche zu geringen Chargen em„ployiret sind; welche besagte Personen sowohl „von der ersten als andern Classe sich auf keine „Weise in die Pohlnischen, weder Civil- noch „Militar- oder Oeconomischen Affairen, noch auch „in das Saltz-Wesen und Zolle, oder Beförderun„gen, nach dem Innhalt der Pactorum Conventa„rum einmischen sollen. Worüber die Ministers „des Reichs und Groß-Hertzogthums vom Lit„thauen, welche in Ihro Majest. Hof-Lager sich „aufhalten, ein wachsames Auge haben, und es „der Republic anzeigen sollen. Insonderheit ha„ben die Groß-Marschälle so wohl bey dem Hofe „der Cron, als des Groß-Hertzogthums Litthauen „zu beobachten.

„1. Damit die Leib-Garde Ihro Königl. Maj. „so aus Soldatesque von Sächsischer Nation so„wohl zu Pferde als zu Fuß bestehet, und auf Ihro „Majest. eigene Unkosten erhalten wird, (welche „Garde nun in gegenwärtigen Conjuncturen für „die Sicherheit Ihro Maj. zu sorgen aus beson„derer Dispensation zugelassen worden,) nicht wider „die Pacta Conventa, über die Anzahl von 1200 „Mann so wohl an Officirern als an gemeinen „Soldaten, welche gegenwärtig in einem apartem „Zettel specificiret sind, vermehret oder vermindert „werden möge.

„2. Damit der Obriste von solcher Garde an„gehalten werde, zu schwöhren, daß er Ihro Kö„nigl. Majest. und der Republic getreu seyn, die „vorbesagte Anzahl der Soldaten nicht vermehren, „und die in den Gesetzen gegründete Subordination „in regard der Marrschalls Jurisdiction erkennen „wolle.

„3. Damit nicht unter dem Prætext solcher Sol„datesque neugeworbene Soldaten oder Rekru„ten aus Sachsen ins Reich geführet werden.

„4. Damit nicht die besagte Garde weder an „dem Orte, wo sie sich bey Ihro Majest. aufhält, „noch auf den Fall, da sie gantz oder zum Theil „hin und her marchiret, an keinem Orte einige „Verpflegung weder für sich oder für die Pferde, „umsonst oder mit Gewalt nehme, sondern alles „auf eigene Unkosten lebe, und alles für baar Geld „kauffe, bey unvermeidlicher Straffe wider die„jenigen, so darwieder handeln. Und zwar in „ersten Grade durch Dero Obristen oder dessen „nachgesetzte Officiers; In dem andern Grade „hingegen und im Fall der versagten Justice durch „die Marrschalle des Reichs und Groß-Herzog„thums Litthauen, ingleichen bey Wiederer„tung des verursachten Schadens, so aus der Re„ments-Casse, durch besagte Richter u. auf erwehn„te Art denen Beleidigten unverzöglich u. mög„lich zu leisten ist. Eben diese Marrschälle haben

„Na-

„Nationen haben zu präcaviren, damit zur Säch„sischen Cantzley mehr nicht, als 6. Personen zu„rück bleiben, und inskünfftige sich aufhalten. „Ingleichen damit nicht unehrliche Leute, oder „sonst Personen, welche wegen einer Uebelthat „gerichtlich convinciret sind, bey Ihro Königl. „Majest. Hof zu subsistiren, und dessen Protection „zu Verachtung der Gesetze zu geniessen sich unter„stehen; Nicht weniger haben die Marschälle „alles dasjenige welches vermöge der Gesetze und „des gegenwärtigen Tractats zu ihrem Amte ge„höret, heilig zu verrichten und zu erequiren.

„6. Nicht minder sollen auch die Cantzler und „Unter-Cantzler von Pohlen und Litthauen nach „Dero gewöhnlichen Wachsamkeit und zu Folge „der Gesetze darauf acht haben, damit niemahls „ohne Wissen und Berathschlagung der gantzen „Republic ein Offensiv-Krieg angefangen werde, „ingleichen daß Ihro Königl. Maj so offt es De„roselben, (nach Expedirung derer alle zwey „Jahre zu haltenden Reichs-Täge, ohne Præjudi„ce der wichtigern und die Republic angehende „Affairen,) nach Sachsen zu gehen gefallen möch„te, nicht alle Jahr, über drey Monat, und „alle zwey Jahr über sechs Monat, (jedoch daß „die Reise-Zeit darunter nicht eingerechnet, in„gleichen mit Vorbehalt der Lubliniſchen Con„stitution von Anno 1703. fol. 9. in dem Fall es „die Nothdurfft zu Wiedererſetzung der Gesund„heit erfordern möchte,) sich daselbst aufhalten, „und der Republique indessen Dero Gegenwart „entziehen, noch auch daselbsten die vacanten „Stellen ersetzen möge; als welche nur allein in „Pohlen zu vergeben sind. Sonst muß in sol„chem Fall der Primas Regni davon informiret „werden, und der, oder diejenigen, welche zu „Folge thres schuldigen Gehorsams in Ihro Kö„nigl. Majest. Hof Lager sich aufhalten, solchen„falls nach Pohlen zurück zukommen gehalten „seyn. Ueberdieß haben sie darauf ein wachsa„mes Auge zu halten, daß die Pohlnische Affai„ren nicht durch Gesandschafften der Sächsischen „Ministers, und im Gegentheil die Sächsischen „Affairen nicht durch Pohlen tractiret werden. „Eben auf solche Art sind auch die Correspon„denzen mit auswärtigen Puissancen zu reguli„ren; und sollen auch keine Unterredungen mit „auswärtigen Fürsten, welche dem Reiche scha„den würden, angestellet werden. Hiernechst „sollen sie nicht zulassen, daß jemand, wer nicht „Gerichtlich überzeuget und condemniret ist, in „Verhafft genommen werde. Vielmehr haben „sie dahin zu sehen, und sich angelegen seyn zu „lassen, daß vorbesagte Ihro Königliche Majest. „sich und Dero Reich nach Maaßgebung der „Gesetze glücklich regiere, und die Pacta Conven„ta gantz heilig observire. Sodann haben auch „besagte Cantzler und Unter-Cantzler des Reichs „und des Groß Hertzogthums Litthauen darauf „bedacht zu seyn, daß die Rechte der Majestät, „insonderheit die jura Patronatus, ingleichen de„rer Edelleute des Hertzogthums Curland und „Liefland, und des Lauenburgischen und Bütto„wischen Districts, wie auch derer Catholischen „Kirchen, in solchen und andern Preußischen zu „Pohlen gehörigen Herrschafften, nach Vor„schrifft der Gesetze und dem Innhalt der alten „Tractaten überall und von Jedermänniglich un„beleidiget und unverletzt observiret werden mö„gen; insonderheit die Sachen, so zur justitia „distributiva gehören. Zu dem Ende werden „nicht allein alle Expectantzen, sondern auch alle „Begnadigungen in Präsentirung derer Geist„lichen, Ertheilung derer Beneficien, Würden „oder Aemter, wie sie immer Nahmen haben mö„gen, sie mögen durch Geistliche oder Weltliche von „Ihro Königl. Majest. erlanget worden seyn, bey „Straffe der Nullität derer inskünfftige zu er„langenden Beneficien oder Aemter vermittelst „dieses Tractats revociret, abgeschaffet, und vor „null und nichtig declariret. Folgende haben sie „zu beobachten, daß die Senatores, welche zur „Residentz bey Ihro Majestät benannt sind, „ingleichen die Groß-Secretarii, Referendaires, „Notarien und andere Bedienten von beyderley „Nationen, (ausser denen Fällen, der Kranck„heit oder anderer publiquen Verrichtungen) zu „Vollbringung ihres Amts bey Ihro Königl. „Majest. verbleiben; Und haben die residirende „Senatores in allen vorfallenden Begebenheiten „ihre Senatus-Consilia zu geben, in deren Aus„spruche es auf die Vielheit der Stimmen an„kommen soll. Endlich haben sie dahin zu se„hen, damit nicht die vorbesagte Senatus-Consi„lia obenhin gegeben werden, und daß sie sich „nicht in Staats-Sachen meliren, dergestalt, „daß sie darinnen decidiren wolten; Wie auch, „daß sie die Decreta des Tribunals im Reich und „dem Groß-Hertzogthum Litthauen nicht aufhal„ten, oder gar aufheben mögen. Die Privilegia „zu Ehren-Stellen soll niemand mit offenen Plä„tzen oder Fenstern suchen, noch mit deren Besie„gelung Incommodität machen. So haben sie „auch dahin zu sorgen, damit die Ehren-Stellen „und Würden des Reichs nicht denen Einwoh„nern des Groß-Hertzogthums Litthauen, welche „im Reiche nicht ansäßig sind, noch im Gegentheil „die Aemter und Dignitäten des Groß Hertzog„thums Litthauen denen Einwohnern des Reichs, so „in Litthauen nicht angesessen sind, gesiegelt werden „mögen, bey Verlust derselben und deren Va„cant-Erklärung, worunter jedoch die jetzigen „Besitzer nicht begriffen seyn sollen. Ueberdem „sollen sie ernstlich präcaviren und die Cantzleyen „unter sich gewöhnlicher massen communiciren, „damit nicht die Privilegia über einerley Sache „an zwey Personen extradiret werden mögen; „Nehmlich, eines aus der grossen, und das an„dere aus der kleinen Cantzley des Reichs und „des Groß-Hertzogthums Litthauen, zu Ver„meidung der innerlichen Unruhe und Zertren„nungen in den Woywodschafften. Zu Ver„meidung dieses Uebels sollen die Privilegia, so in „der grossen Cantzley gesiegelt, zum Archiv der klei„nern Cantzley Extract-weise eingeliefert u. daselbst „angenommen werden. So sollen sie auch auf „dem Unterscheid der Personen sehen, und die „Militz-Monate genau observiren; Auch keinem „Ausländer, oder denen, so von ungewissen „Adel, hingegen denen Dißidenten in der Reli„gion nur dergestalt, daß es ohne Präjuditz der „Catholischen geschiehet, die Königliche Bene-

„ficien und Gnaden-Patente siegeln. Weiln auch „einige aus Ehrgeitz ihren verdächtigen Adel„Stand durch Errichtung neuer Städte und „Dörffer unter ihren Nahmen zu gründen und „paßirlich zu machen, auch endlich nach Verlauff „längerer Zeit für alt ausgeben und beweisen wol„ten; So sollen die Staroſten und Innhaber „denen Cantzlern und Unter-Cantzlern des Reichs „und des Groß-Hertzogthums Litthauen solches „anmelden, damit nicht aus Unwissenheit der„gleichen Fundationen und Anbauungen durch Un„terschleiff aus denen Cantzleyen, erhalten werden „mögen. Und soll dasjenige, was durch Errichtung „solcher neu fundirten Städte u. Dörffer dem ge„meinẽ Wesen vor Präjuditz zugewachsen, der Con„fiscation unterworffen seyn. Die Commissiones, „welche sie einmahl auf Verlangen der Erben in de„nen Gütern ertheilet, sollen sie über die Maßgebung „der Gesetze nicht erneuern, und alles dasjenige „was ihnen laut den publiquen Gesetzen und die„sem Tractat oblieget, nicht unterlassen, sondern „genau zur Execution bringen. Auch haben die „beyden obbenannten Ministeria dasjenige, was „ihrem Amt und Pflichten sowohl nach dem „Verbindniß und Observantz der Gesetze, als „auch nach dem Rigór gegenwärtigen Tractats „gemäß, zu verrichten.

Der dritte Artickel.

„Es ist auch mit einhelligem Consens Ihro „Königliche Majestät und aller Stände der Re„public beschlossen und festgesetzet worden, daß „nach Abschaffung aller Confusionen, welche „zur Zeit des Krieges eingeschlichen waren, die „alten Satzungen, Gerechtigkeiten, Privile„gien, Constitutionen und Grund-Gesetze der „Republic, nach der Form und alten Gewohn„heit, der wahren und rechtmäßigen Freyheit, „in allen Berathschlagungen, Gerichten, Ju„risdictionen, Würden, Aemtern, (mit Vor„behalt der Einschrenckung derjenigen, welche in „einem aparten Artickel verordnet werden wird,) „und allen publiquen Handlungen wiederum „eingeführet, und inskünfftige sowohl von Ih„ro Majestät als denen übrigen Ordnungen, „nehmlich den Senatorn und Ritterschaffts-Or„den, wie auch von andern Ständen observiret „werden sollen.

§. 1. „Dahero werden alle Adeliche Confö„derationen, nahmentlich die Tarnogrodische, so „von Klein-Pohlen den 26. Novemb. 1715. wie „auch die von Groß-Pohlen zu Srzeda den 27. „April 1716. ingleichen die von dem Groß-Her„tzogthum Litthauen zu Wilda den 23. Merts „1716. von der andern Parthey gemacht und „formiret sind, und andere nachfolgende vermit„telst des gegenwärtigen Tractats, von nun an „gäntzlich und völlig aufgehoben, und aufgelöset, „auch alle diejenigen, welche alle vorbesagte Con„föderationen angenommen, von dem Bande „und Obligation ihrer Eyde auf ewig absolviret „und frey erkannt; Wie denn auch der Regreß „zu solchen oder neuen Confóderationen, unter „was für Prätext und Titul es auch geschehen „möchte, verbothen wird; Gleichergestalt wird die „Aufforderung der Ritterschafft zur Kriegs„pedition, sonst Pospolite Ruszenie genannt, „welche Ihro Königliche Majestät so lange sie le„ben, nach denen Reichs-Gesetzen, ganz allein „zustehet, inskünfftige verbothen, und zwar bey „den Gesetzen geordneten Straffen.

§. 2. „Damit aber alle Stände und Her„schafften der Republic nach Ueberstehung „der Kriegs-Troublen, um desto eher den Ge„nießbrauch der angenehmen alten Freyheit nach „denen Articuln und Maaßgebung des gegenwär„tigen mit Consens aller Partheyen vorgeschrie„benen Tractats zu empfinden haben mögen; „So soll die Authorität eines General-Pacifica„tions-Reichs-Tags, nach dem Exempel des „Reichs-Tags im Jahr 1673. durch welchen die „Gollombische Confœderation geendiget ist, alle„bald erfolgen; Welcher Reichs-Tag zur Ein„richtung der Gesetze und zu Widerherstellung „der alten Regiments-Form der freyen Repu„blique mit Genehmhaltung Ihro Königl. Ma„jestät und Einwilligung der Ordnungen, so „mittelbahr nach Unterschreibung und Ratifica„rung dieses Tractats, mit Publicirung der Con„stitutionen, welche Zeit während solchen Tra„ctats concertiret und abgefasset worden, unter „der Direction des Stanislai Ledochowski, Un„ter-Cämmerer von Krzeminiec, als sodann „schon constituirten Reichs-Tags-Marschalls, „nicht weniger, unter Activität derer Marschal„le und Räthe, als welche sodann auch als „Land-Bothen erscheinen, expediret werden soll, „unbeschadet inskünfftige der Beobachtung derer „Gesetze in Ansehung, des allgemeinen ordina„ren Reichs-Tags, so nach Innhalt vorgeschrie„bener Constitution jedesmahl nach Ablauff zwey„er Jahre zu halten.

§. 3. „Endlich damit wieder allen sowohl in„nerlichen als äusserlichen Anfall verhanden seyn „möge eine gnungsame, völlige, würckliche und „feste Sicherheit vor die Majestät und Freyheit „gleichwie die Stände der Republic an statt de„rer Sächsischen oder sonst einiger Trouppen „von einer andern Nation die Beschützung des „Reichs innerhalb und ausserhalb, fürnehmlich „wieder die einfallende Schwedische feindliche „Gewalt in die Länder und Gebiethe der Republic „über sich nehmen, und wollen zugleich praecaviren, „damit denen, wieder den König in Schweden, „als gemeinsamen Feind, Alliirten Fürsten, durch „Herausziehung vorgemeldter Trouppen aus dem „Königreich Pohlen kein Præjudiz zuwachsen möge, und daß diese Alliirten Fürsten nicht obli„giret seyn mögen, im Fall der Noth dem Königreich Pohlen wider eben selbigen Feind, einige „Hülffe zu leisten; Also wollen dieselbe sich in ei„nen vollkommenen Stand setzen, es zu beschüt„zen, und haben zu dem Ende ein Reglement, we„gen einer gewissen und regulirten Miliz, welche „in die Woywodschafften, Länder und Districte „eingetheilet und verleget werden, und aus denen be„reits vorhandenen Armeen formiret werden soll, „nach einem besondern Compur, welcher mit vorge„hender beyder Partheyen Einwilligung und „Moderirung derselben Anzahl und Beschaffenheit „betreffend, nicht weniger vermittelst Sr. Königl. „Majest. Ausschreibung bey währendem gegen„wärtigen Tractat determiniret, mit einen regu„lirten, gewissen und unausbleiblichen Sold, wie „solches aus einer Schrifft, so im Archiv, und „welche durch Authorität des gegenwärtigen Tra„ctats approbiret wird, zu ersehen,) von nun an in „dem Königreich Pohlen und Groß-Hertzog„thum Litthauen gemacht. Ueber dieses haben „dieselbe einmüthiglich beschlossen, daß nach vorge„gangener solcher Regulirung der Miliz, die Ver„bündniß der confœderirten Trouppen beyder Na„tionen so fort nach unterschriebenen und ratificir„ten Tractat angehoben, und diese alsobald, nach „denen ihnen assignirten Oertern dimittiret, und „um der gemeinen Ruhe willen unter die in denen „Gesetzen vorgeschriebene Jurisdiction und Gewalt „ihrer Feldherrn, wenn vorhero die im gegenwär„tigen Tractat verabredete Einschrenckung zur „Execution gebracht, zurück kehren sollen. Es „sollen auch diejenige, welche in dem neuen, durch „den Königl. Brief authorisirten Comput nicht „mit begriffen sind, ferner nicht vor Soldaten der „Republique geachtet und gehalten werden. So „soll auch inskünfftige der Miliz des Reichs oder „des Groß-Hertzogthums Litthauen nicht frey „stehen, unter was Titul oder Vorwand es seyn „mag, fernere Verbündungen oder Confœderati„ones zu machen, und darinn zu verharren, bey „Vermeidung derer darauf in denen Gesetzen aus„gedruckten harten Straffen.

§. 4. „Ueberdem haben Se. Königl. Maj. mit „denen Ständen des Reichs um des Groß-Her„tzogthums Litthauen, um zu stöhren alle Licenz „neuer Unruhe und die gemeine Ruhe stöhrende Un„ternehmungen wieder alle diejenigen, welche die „Schwedische Parthey, und was derselben an„hängig, heimlich oder öffentlich halten und hegen, „wie auch wieder diejenige, so die Correspondentz „mit denen Feinden Ihrer Königl. Majestät und „der Republique continuiren, nicht minder diesel„be, welche gegenwärtigen Tractat brechen, oder „auch nur ein Verbrechen wieder den Staat be„gehen, nach Maaßgebung der alten Constitutio„nen, Extraordinair-Gerichte, welche die Macht „und Gewalt der Comitial-Gerichte, repræsen„tiren, und krafft dieser Convention biß auf den „ersten Reichs-Tag nach geschlossenen Tractat „mit der Cron Schweden dauren sollen, bey dem „Königl. Hof angeordnet und beschlossen, und zu „dem Ende aus der Senatoren-Orden nicht weni„ger, denn acht Senatoren und Staats-Ministres, „von der Ritterschafft aus jeder Provintz achte, „welcher zusammen genommenen Anzahl nicht we„niger denn zwölffe seyn soll, ernennet, nach der „hierbey gesetzten Ordnung, als nehmlich aus „Klein Pohlen: Die Hochwohlgebohrne Herren, „Herrn Thomas Romanowski, Chelmischen, und „Herrn Victorinus Kuczinski, Drohicinischen „Unter-Cämmerer, Herrn Casimir Stecki, Kio„wischen Fähndrich, Herrn Ozarowki, Crakaui„schen, und Herrn Casimir Suffozynski, Lucko„wischen Truchses, Herr Johann Niemiera, „Luckovischen Unter-Truchses, Herrn Anthon „Borzecki, Lencicischen Credentzer, Herrn Sta„nislaus Brzezinski. Aus Groß-Pohlen die „Hochwohlgebohrne Herren Herrn Adam Je„zewski, Ploczkis. Unter-Cämmerer, Herrn „Frantz Radzewski, Staroſten zu Fraustadt, „Herrn Paul Jarazowski, Ploczkischen Fähndrich, „Herrn Thomas Podoski, Ciechanovischen Land„richter, Herrn Adam Wilkowski, Sochaczovi„schen Land-Richter, Herrn Casimirum Zudzins„ki, Czerskischen Mundschenck, Herrn Frantz „Mielzynski, des Castellan zu Srzem Sohn, „Herrn Joh. Chrysostomus Radziewski. Aus „dem Groß-Hertzogthum Litthauen, Herrn Be„nedictum Wolski, Notarium bey dem Burg„Gerichte zu Wilda, Herrn Ludovicum Chomins„ki, Oßmianischen Land-Marschall, Herrn Si„gismundum Bokiey, Tivunum zu Trocki, „Herrn Josaphat Mirski, Braclauischen Fähn„drich, Herr Jacob Estko, Truchsessen und No„tarium bey dem Burg-Gerichte zu Kowen, „Herrn Stephan Haraburda, Navogrodischen „Land-Jägermeister, Herrn Stanislaum Tosz„kowsky, Brescianischen Unter-Truchseß, Herrn An„ton Oskierka, Mozyrischen Land-Marrschall.

Eyd derer Senatoren.

„Ich N. N. schwöre zu dem Allmächtigen und „Drey-Einigen GOtt, daß, nachdem ich vermöge „des Warschauischen Tractats aus dem Orden „derer Senatoren zum Gerichte verordnet, ich „wider die künfftigen Feinde Sr. Königl. Majest. „und der Republic, wider die Adhärenden der „Schwedischen Faction, nicht minder wieder an„dere die gemeine Ruhe stöhrende, die Haupt„Gesetze des Staats und diesen Tractat brechen„de, in Absicht auf GOtt nach der Gerechtigkeit, „und Billigkeit, die Streitigkeiten derer Parthey„en, Deductionen und Real-Versicherungen, „jedoch mit Ausschliessung dessen, was hiebevor „geschehen, ohne Unterscheid, ob er reich oder arm, „Freund oder Feind, Einheimischer oder Frem„der sey, weder nach Gunst noch aus Neid, weder „um Geschencke oder Versprechungen, weder aus „Zwang oder Furcht richten, vielmehr demjeni„gen, so mir mein Gewissen zeiget, folgen, und in „allen nach den Gesetzen und Vorschrifft des „Tractats in meinem Richten verfahren, auch we„der die Schwedische Adhärenten, oder andere „Nachsteller und mit Practiquen Umgehende zum „Nachtheil Sr. Königl. Maj. vertheidigen will, „die Sachen, welche eigentlich vor dieses Gerich„te gehören, will ich richten, auch so lange in dieser „meiner Function verbleiben, als es der Tractat „vorschreibet, und werde ich mich diesen Gerichten „niemahlen mit Fleiß entziehen. So wahr mir „GOtt helffe.

Eyd derer von der Ritterschafft.

„Ich N. N. schwöre zu dem Allmächtigen und „Drey-Einigen GOtt, daß, nachdem ich durch „den Warschauischen Tractat aus dem Orden „der Ritterschafft zum Gerichten ernennet, ich wi„der die künfftigen Feinde Sr. Königl. Majest. „und der Republic, wider die Adhärenten der „Schwedischen Faction, nicht minder wider ande„dere die gemeine Ruhe Stöhrende, die Haupt„Gesetze des Staats und diesen Tractat brechen„de, in Absicht auf GOtt, nach der Gerechtigkeit, „denen vorgeschriebenen Gesetzen und der Billig„keit, die Streitigkeiten derer Partheyen, jedoch „mit Ausschliessung, was hiebevor geschehen, ohne „Un-

„Unterscheid, ob er reich oder arm, Freund oder „Feind, Einheimischer oder Fremder sey, weder „aus Interesse noch um Geschencke, weder um „Versprechung einiger Ehre, Würde oder Pen„sion, weder aus Zwang, noch aus Furcht, noch „auch sonst einigem Prætext oder Vorstellung „richten, vielmehr dasjenige, so mir mein Gewis„sen saget, folgen will, will auch weder die Schwe„dischen Adhärenten, noch andere Nachsteller, „und mit Practiquen Umgehende zum Nachtheil „Sr. Königl. Maj. protegiren, sondern in allen „denen Gesetzen und der Vorschrifft dieses Tra„ctats gemäß mich aufführen, und die eigentlich „vor dieses Gericht gehörige Sachen, welchen mit „Fleiß mich nicht entziehen werde, richten, auch „so lange in diesem Amte verbleiben, als es der „Tractat vorschreibet. So wahr mir GOtt helffe!

Ordnung der vorgemeldten Gerichte.

„Vor diese Gerichte, welche vorhero durch Circulair-Schreiben von Sr. Königl. Maj. „kund zu machen, und an dem Königlichen Hofe „gehalten werden, und den 1. Jan. 1717. ihren „Anfang nehmen sollen, werden alle derer vorge„dachten Excesse schuldige, durch des Reichs und „Groß-Hertzogthums Litthauen Instigator und „derselben Angeber citiret. In denen Citationen „aber, welche in des Reichs oder des Groß-Her„tzogthums Litthauen Cantzley auszufertigen, und „welcher Extradirung niemanden auf dessen An„suchen versaget werden soll, wird der Termin zu „erscheinen angesetzet, in jeglichem Quartal, wenn „die Noth solches erfordert, und zwar innerhalb „dem Reich binnen vier Wochen, in dem Groß„Hertzogthum Litthauen aber innerhalb 6. Wo„chen, von der Zeit der geschehenen Insinuation an „zu rechnen. Und wird die Relation der geschehe„nen Insinuirung in dem Grod des Districts, „wo die Güther desjenigen, so citiret worden, ge„legen, oder, wenn solches Grod vacant, in dem „nechst angelegenen eingeschrieben. In selbigem „Termin nun, wenn der citirte Theil erscheinet, „und peremptorie antworten will, zu dem Ende, „damit er über seinen Ankläger zugleich erkennen „lassen möge, so soll ihm solches frey stehen „Wenn aber der Beklagte nicht erschienen, wird „nur die erste Ungehorsams-Beschuldigung wi„der ihn erhalten; alleine, nachdem derselbe die „zweyte der vorigen gleiche Citation empfangen, „ist er schuldig, unausbleiblich zu erscheinen und „zu antworten. Jedennoch muß eine Dilation „dem Advocaten, um sich mit dem Citirten zu un„terreden, wie auch wegen wahrer Kranckheit eine „Dilation, wenn um selbige von dem citirten Thei„le Ansuchung geschiehet, verstattet werden, allein „mit Vorbehalt, daß er bey künfftigen Termin „seine angegebene Kranckheit vermittelst Eydes „erweise. Wenn nun das Gerichte erkennet, daß „in der Haupt-Sache von nöthen, einige Erkun„digung oder Nachricht einzuziehen, so sollen die „Partheyen vor einigen von diesem Gerichte De„putirten binnen 4. Wochen solches ins Werck „richten. Wenn jemand aber aus denen einge„zogenen Nachrichten oder aus offenbahren und „notorischen Briefschafften überzeuget ist, so soll er „nach Beschaffenheit der That und Verbrechens, „wie solches das Gericht erkennen wird, der Straf„fe unterworffen seyn. Hingegen aber soll wieder „die Ungehorsamen, des Reichs oder des Groß„Hertzogthums Litthauen Instigaten, nebst dem „Angeber gleicher Gestalt in contumaciam verfahren „werden. Ueber welche Personen alle, sowohl solche „wegen Ungehorsam, als bey geschehener Un„suchung der Sachen verurtheilet worden, solle „nach der an die Staroſten geschehenen Remission „derer Decreten, welche von dem Warschauischen „Grod-Schreiber, oder in dessen Abwesenheit von „dem Reichs-Hoff-Decret-Schreiber eigenhän„dig zu verzeichnen, eben die Staroſten selbiger „Oerter nach denen alten Gesetzen eine unge„säumte Execution verrichten. Die Ritterschafft „aber derer Districte soll obligiret seyn, wieder sie „che sich aufzumachen, und, um die Execution zu „verrichten, dem Staroſten zu Hülffe kommen, „bey Vermeidung der Straffe, so in Ansehung der „Kriegs-Expedition gesetzet worden. Ferner, da „jemand derer Verurtheileten so mächtig wäre, „daß er mit Beyhülffe der Ritterschafft einer Pro„vintz oder Districts nicht bezwungen werden kön„ne, so soll frey stehen, vermittelst Sr. Königl. „Majest. Brieves die benachbarten Wojewod„schafften wider einen solchen aufzubringen. Da „wenn auch ein Anfall oder Eroberung eines „Orts in solchem Fall verlanget würde, soll diese „Execution durch die regulirten Soldateska verrichtet „werden. Wenn aber jemand von denen Sta„roſten ungehorsam erschienen, oder der Beklagte „selbst wäre, oder die Execution zu verrichten sich „weigerte, alsdenn soll nach altem Gebrauch der „nechst anwohnende Staroſt wieder einen solchen, „wie obgedacht, verfahren; Jedoch soll einem je„den der Weg zur Königlichen Gnade nicht ver„schlossen seyn, wenn er vor demselben Termin in „denen Sachen, so Ihro Königl. Maj. angehen, „selbige Gnade suchet; Mit Vorbehalt aber der „pœnæ talionis wieder die falschen Angeber und die„jenigen, so jemand unbilliger Weise belangen. „Wenn der citirte Theil sich, jedoch vermittelst Ey„des von demjenigen, so ihm vorgeworffen, und „er beschuldiget worden, loß machet, hat die pœ„na talionis wieder den Angeber nicht statt. Vor „obgedachten Gerichte sollen nur gehören vorge„melde, und lediglich den Staat angehende Sa„chen, welche aus einem Register einzig und al„lein acclamiret werden sollen, und sind in dieses „Gerichte nicht mit einzuziehen diejenigen Sachen, „welche in des Reichs oder des Groß-Herzog„thums Litthauen Tribunal und in andern kleinern „Gerichten entschieden zu werden pflegen.

Der Vierdte Artickel.

„Gleichwie in den rechtgläubigen Königreich „Pohlen und incorporirten Ländern ein grosser Ey„fer für den Heil. Römisch-Catholischen Glauben „jederzeit hervorgeleuchtet hat, wie solches die „deshalb gemachten Haupt-Gesetze, respective „aber in denen Warschauischen General Confede„rationen An. 1632. 1648. 1668. 1674. bezeugen, „dergestalt, daß denen Dißidenten in der Christ„chen Religion ausser denen vor Alters gehabten „Kirchen, vulgo Zbory, nebst einem freyen Gottes„dienst in denenselben, und welche vor obgemeldten „Gesetzen erbauet worden, nicht vergönnet ist, neue „Kirchen, vulgo Zbory zu errichten, sondern daß de„nen, welche sich in denen Städten, Flecken und an„dern Orten des Königreichs Pohlen und des Groß-

„Hertzogthums Litthauen aufhalten, nachgelassen „sey, privatim und nur in ihren Wohnungen und „Häusern ihre Andacht zu verrichten, jedoch ohne „Predigen und Singen. Derowegen, nachdem man „wiederum hervorgenommen alle alte Gesetze auch „respective die Masurische Exceptiones, ist durch die „Autorität des gegenwärtigen Tractats feste gesetzt, „daß, wenn etwa bishero einige Kirchen, vulgo Zbo„ry, nach und nach, wider die oberwehnte Gesetze in „denen Städten, Flecken, Dörfern und selbst in de„nen Adelichen Höfen aufgerichtet, solche ohne eini„ge Hinderniß demoliret werden, und denenjenigen, „welche dergleichen differente Meynungen in der Re„ligion bekennen, ist nicht erlaubet Versammlun„gen, öffentliche und privat Zusammenkünffte, oder „in denenselben Predigten und Singen, (welches „bey währenden gegenwärtigen Schwedischen Krie„ge zur Ungebühr und aus Mißbrauch practiciret „worden), in Versammlung zu verrichten; So aber „einige dergleichen Zusammenkünffte, Andachten, „Predigten, heimlich oder öffentlich ausüben, oder „Doctores, Sectirer, Prediger, um ihre Kirchen-Ge„bräuche auszuüben, an sich zu ziehen, oder, da sie „von selbst kommen, aufzunehmen sich unterstehen, „sollen dieselbe, wenn sie deshalb ertapper, zuerst an „Gelde, hernach mit Gefängniß, und das drittemahl „mit der Landes-Verweisung, nebst ihren Predigern „bestraffet werden, sowohl durch die Marschälle des „Reichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, „oder durch die Staroſten eines jeden Orts. Nichts „destoweniger sind ausgenommen allein derer aus„wärtigen Fürsten Ministri, welche ihre Devotion „nach ihrem Gebrauch vor sich und alleine vor ihre „Domestiquen privatim exerciren können, doch al„so, daß denen andern bey Vermeydung der obge„dachten Straffe nicht erlauber, selbige Andachten „mit zu frequentiren.

§. 1. „Und weiln die dieserwegen wider die Dis„sidenten, insonderheit die Stadt Dantzig, in Be„tracht vieler Violentzen, Beschwerden, Berau„bungen entzogenen, übel an sich gebrachten Kir„chen-Rechte und andern Injurien, fürnehmlich „aber wegen nicht wieder Abtretung und Restitu„tion der Parochial-Kirchen der Heil. Jungfrau„en Marien, auf Anhalten derer Cujavischen Bi„schöffe und des Cathedral-Capituls in denen „Comitial-Relation- und Assessorial-Gerichten „versprochene Decreta bishero nicht haben zur ge„bührigen Execution gebracht werden können, we„gen Halsstarrigkeit der gäntzlich condemnirten „Parthey, von welcher sowohl vorgemeldte De„creta, als die Königl. Rescripte und Rechte der „Majestät und der Republic zernichtet und ver„achtet worden, derowegen, nur die Authorität „selbiger Decrete zu manteniren, so werden die „Executorial-Gerichte obligiret, eine ungesäumte „Execution zu verrichten, auch so gar mit starcker „Hand. Allein auf den Fall einer fernern Wider„spenstigkeit werden die Sequestrationes derer Sa„chen, Waaren, beweglichen und unbeweglichen „Güter und derer Dantziger Personen, inn- und „ausserhalb dem Reich an allen Orten dem jetzigen „Bischoffe zu Cujavien, und dessen Successorn, als „auch dem Cathedral-Capitul wider diese, so Ge„richtlich condemniret, so von ihnen keine gehörige „und gäntzliche Satisfaction gegeben wird, durch „die Autorität des gegenwärtigen Tractats permit„tiret. Endlich werden die Constitutiones von An. „1638. und 1659. wieder eben selbige Stadt und „andere Preußische Städte reassumiret.

Der fünfte Artickel.

„Und weiln die Stände der Republic zugleich „nebst Sr. Königl. Maj. nach geschehener Einrich„tung und nach gemachten neuen Comput derer „Armeen in dem Reich und Groß-Hertzogthum „Litthauen die Sorge gäntzlich über sich genommen, „die Militz ordentlich zu bezahlen, zu ernähren, zu „erhalten und zu conserviren, nehmlich nach denen „Repartitionen durch die Woywodschafften, Pro„vintzen und Districte, als auch nach der besondern „Ordnung, welche dieserwegen vor jetzt gemachet „worden, denen Ober- und Unter-Feldherrn beyder „Nationen aber überlassen haben, allein den Ge„brauch des Degens, und das Recht nach Ver„ordnung und Befehl der Republic Krieg zu füh„ren, und die Gräntzen des Vaterlandes zu bewah„ren, und zu defendiren wider alle Feinde und An„fallende, und in solcher Absicht nur Dero Ordres „an die Militz zu geben. Derohalben soll von nun „an denen Ober- und Unter-Feldherrn des König„reichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthau„en, so wohl denen jetzigen als zukünfftig folgenden „wegen des Solds, wegen der Stand-Quartiere, „wegen der Hybernen-Contribution, ingleichen „wegen der sogenannten Zapfen- und Schillings„Gelder, item wegen der Kopf-Gelder derer Juden „und Tartarn, nicht weniger wegen des Monopolii „des Tabacks, unter was vor einen Titul oder Für„wand einiger unvermeidlichen Nothwendigkeit, „nicht frey stehen, einige Assignationes directe oder „indirecte zu ertheilen, noch die Hybernen-Commis„sion, welche auf ewig abgeschaffet wird, durch sich „oder durch andere verrichten. Es soll auch de„nenselben Cantonirungs-Quartiere und Divisio„nes zu formiren, Regimentarien mit selbigen zu „senden, und durch dieselbe, oder durch andere al„lerhand Abforderungen zu erpressen und das „Volck zu beschweren, nehmlich den Comput, so „durch Se. Königl. Maj. und die Stände des „Reichs gemachet, zu verändern, Fahnen, Sol„daten, Pferde und Portiones, über die darinn ge„setzte Zahl zu vermehren, ausländische Officiers „zum Præjudiz derer einheimischen wider die Pacta „Conventa und Gesetze des Vaterlandes zuzulassen, „die bewilligte Contributiones zur Bezahlung der „Armee, zu Unterdrückung der Gleichheit abzuschla„gen ferner nicht frey stehen, und zwar bey Straf„fe der lädirten Majestät und Entsetzung derer „Chargen, so wohl der Ersetzung derer Unkosten, in „welche Straffe dieselbe sogleich verfallen sollen, so „wohl in diesen durch gegenwärtigen Tractat ge„setzten Gerichten, als auch in denen Tribunalen „des Reichs und Groß Hertzogthums Litthauen, „nicht weniger in denen Grodden, woselbst ihre Gü„ter gelegen, und sind sie mit selbiger Straffe auf ei„nes jeden Ansuchen, nach vorhergehender Insi„nuation der Citation, zu belegen. Ueber dieses „sind selbige schuldig, nur allein aus einer wahren „Noth der Republic in Campagne zu gehen, und „allenthalben mit der Armee den geraden Weg zu „marschiren, ohne davon nach ihrem Gefallen ab„zuweichen, und überall die Soldaten in guter Ord„nung zu halten, bey Verlust des, aus ihren eige„nen Güthern zu ersetzenden Schadens, und zwar

„auf Ansuchung in denen vorgemeldten Gerichten, „in einer peremtorischen Frist, ohne einigen Auf„enthalt, Ausflüchte, Rechtens und Einwendun„gen. Ueber dieses ist Krafft und durch Autorität „desselben Tractats feste gesetzet und beschlossen, „daß so wohl die jetzige Ober- und Unter-Feldher„ren beyder Nationen bey Wieder-Annehmung „des Commando über die Armeen, nach einem be„sondern unten gesetzten Formular, die nachfol„gende aber insküntftige, nach dem ihnen vorjetzt „gleichfalls vorgeschriebenen Formular bey Erhal„tung ihrer Bedienungen, bey Straffe des Ver„lusts derselben, allezeit den Eyd abzulegen, ange„halten werden sollen; welche Charges, wenn sel„bige nach diesem vacant geworden, durch Se. Kö„nigl. Majest. nur auf Reichs Tägen nach denen „Stimmen des Raths und auf Ansuchen derer Lan„des-Bothen, denen um die Republic wohl posses„sionirten und tüchtigen Personen conferiret wer„den. Auf den Todes-Fall aber beyder Feld„Herren der einen Nation, können Se. Königl. „Maj. vor noch nicht so bald angehenden Reichs„Tage, indessen einen Regimentarium bestellen.

Eyd der jetzigen Feldherren.

„Ich N. N. schwöre zu dem Allmächtigen GOtt, „daß ich dem Aller-Durchlaucht. Könige Augusto „II. und der Republic getreu seyn, und denen Pun„cten der Einschränckung, weshalb man sich, ver„mittelst eines, zwischen Sr. Königl. Maj. und de„nen Ständen der Republic geschlossenen Tractats „vereinbahret, und welche meine Charge betreffen, „in allen Puncten und Clausuln ein Gnügen thun, „alle Beleidigungen, welche ich so wohl öffentlich „als heimlich biß hieher erlitten habe, oder anjetzo „würcklich erleiden könnte, gleichwie ich selbige auf„richtig und von Hertzen verzeihe, also will ich we„der durch mich, noch durch jemand anders an de„nenselben mich rächen, sondern die im gegenwärti„gem Tractat aufgezeichnete Amnestie beobachten. „Der mir übergebenen Armee will ich getreulich „vorstehen, dieselbe mit unbilligen Fatiguen und zu „meinem eigenen Nutz gereichenden Diensten nicht „beschweren noch ruiniren, sondern derselben nur „zu Abhaltung der Einfälle derer äusserlichen und „innerlichen Feinde gebrauchen; Die Gräntzen „des Reichs will ich nach meinem Vermögen sicher „halten, und dieselbe zur Dignität und Sicherheit „Sr. Königl. Maj. und der Republic nach Vermö„gen beschützen, und wenn (welches GOtt verhü„ten wolte,) in dem Königreich oder dem Groß„Hertzogthum Litthauen innerliche Unruhe entste„hen solte, keiner unter sich streitenden Parthey, „sondern der Republic allein assistiren. Mit aus„wärtigen Fürsten will ich keine Correspondentz zu „meinem Nutzen, und zum Schaden der Majestät „und Republic unterhalten, noch von solchen Für„sten auf keine Weise dependiren. Zur Zeit der „Königs-Wahl will ich mich mit der Armee mit „Ausschliessung alles Prætextes; an den Gräntzen „aufhalten, und solche Wahl auf keine Weise „verhindern, auch mich in keine Factiones meliren, „sondern nur allein der vereinigten Republic Be„fehl erfüllen und erfüllen machen. Ingleichen will „ich weder die Wahl der Marschalle und Deputir„ten zum Tribunal und anderer gerichtlichen Offi„cianten, noch die Dietinen der Woywodschafften, „Provintzen und Districte des Reichs und Groß„Hertzogthums Litthauen, durch militairen Be„stand und meine eigene Intriguen verhindern noch „verstöhren. Denen Einwohnern des Reichs und „Groß-Hertzogthums Litthauen will ich keinen „Schaden zufügen, auch, daß von der Republic „Soldatesque, so unter meinem Commando stehet, „dergleichen nicht geschehen möge, auf alle Weise „præcaviren. Von denen Contributionen, welche „von dem gantzen Reich bezahlet zu werden pflegen, „will ich meine Güther nicht ausschliessen; Ge„schencke will ich von keinem Menschen nehmen, „und auch dahin sehen, daß die Soldatesque Ihro „Königl. Maj. und der Republic dergleichen nicht „fordere. Zu Einreitung der Güther, sie mögen „auf gerichtliche Decreta oder andere Prætensiones „fundiret seyn, will ich keine Militair-Hülffe leisten, „auch die Soldaten, so sich darein meliren, mit Ru„thes-Straffe belegen. Diejenigen, so durch Urtel „und Recht condemniret sind, sowohl in Criminal„als Civil-Sachen, will ich nicht schützen, noch ih„nen mit Militair-Assistentz zu Hülffe kommen, „noch ihnen auf andere Weise Beystand thun, son„dern die Soldaten, welche aus freyem Willen „auisser meinen Befehl sich in dergleichen Dinge „meliren, ernstlich bestraffen. Damit auch die Of„ficirer von der Dissidenten-Religion, zum Präju„ditz der Catholischen nicht bey der Armee in so stat„cker Anzahl, als die Catholischen seyn mögen, da„hin will ich ernstlich sorgen, und darum Ihro Kö„nigl. Maj. erinnern. So wahr mir GOtt helf„fen soll.

Eyd der künfftigen Feldherren.

„Ich N. N. schwöre dem Allmächtigen GOtt, „daß ich dem Allerdurchlaucht Könige und der Re„public getreu seyn, auch denen mein Amt betreffe„den Einschränckungs-Puncten, welche zu War„schau zwischen Ihro Majestät und denen Ständen „und Ordnungen der Republic fest gestellet, in allen „Clausuln und Articuln nachleben wolle. Der Ar„mee, so mir übergeben, will ich getreulich vorstehen, „und dieselbe mit übermäßigen Fatiguen und Arbeit „zu meinem eigenen Nutzen, nicht belegen, noch die„selbe vermindern, sondern dieselbe nur zu Verhü„tung des Einfalls äusserlicher und innerlicher „Feinde, gebrauchen. Die Reichs-Gräntzen will „ich nach allem Vermögen in Sicherheit erhalten, „und dieselbe zur Würde und Sicherheit Ihro Kö„nigl. Maj. und der Republic, so viel ich kan, befö„rdern. Und im Fall, (welches GOtt verhüte,) in „dem Reich oder Groß-Hertzogthum Litthauen, „einheimische Troublen entstehen solten, keinem von „beyden streitenden Partheyen anhangen, sondern „der Republic allein beystehen. Mit auswärtigen „Fürsten will ich keine Correspondentz zu meinem „Nutzen, und der Majestät, auch der Republic „zum Schaden unterhalten, noch von solchen „Fürsten auf keine Art dependiren. Zur Zeit aber „der Königs-Wahl will ich mich mit der Armee „mit Ausschliessung alles Prätextes, auf denen „Reichs-Gräntzen aufhalten, und solche Wahl auf „keine Weise verhindern, auch mich in keine Facio„nes meliren, sondern allein der vereinigten Repu„blic Ordren pariren und pariren lassen. Ingleichen will ich auch nicht die Erwehlung der Mar„schalle und Deputirten auf die Tribunale oder an„derer Gerichtlichen Officianten, ingleichen die Die„tinen der Woywodschafften, Provintzen und Di„stricte des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen mit Militair-Assistentz oder auf andere Weise nicht verhindern noch stöhren. Denen Einwohnern des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen will ich keinen Schaden zufügen, und auf alle Art præcaviren, daß solches von der Soldatesque der Republic, so unter meinem Commando seynd, nicht geschehen möge. Von denen Contributionen, welche aus dem gantzen Reich bezahlet zu werden pflegen, will ich meine Güter nicht eximiren, Geschencke, oder Honoraria will ich von niemanden nehmen, und dahin sorgen, daß dieselbe, auch von der mir anvertraueten Soldatesque Ihro Maj. und der Republic nicht gefordert werden. Zu Einreitung der Güter, es mögen dieselbe auf Gerichtliche Urtel, oder auf andere Prætensiones sich gründen, will ich keine Militair-Assistentz geben, auch die Soldaten, so sich darein meliren würden, hart straffen. Denen, so entweder in criminellen oder civilen Sachen gerichtlich convinciret seynd, will ich keine Protection oder Militair-Assistentz geben, noch ihnen auf andere Art assistiren, sondern die Soldaten so aus eigenem Triebe und ohne meine Ordre sich in dergleichen meliren, ernstlich bestraffen. Damit die Officirer von der Disidenten Religion zum Präjuditz der Catholischen in so grosser Anzahl, als diese, nicht in der Armee seyn mögen, will ich ernstlich beobachten, und Ihro Königl. Maj. daran erinnern. So wahr mir GOtt helffen soll.

Der sechste Artickel.

„Nachdem die Freyheit der Rechte, und die Sicherheit der Personen der Königl. Printzen Jacobi und Constantini in denen Constitutionen und Pactis conventis fest gestellet; Also versprechen Ihro Königliche Majestät und die Stände und Ordnungen der Republic, in Erwegung der grossen Meriten gegen die Republic, so der Aller-Durchlaucht. und Hochsel. Johannes der Dritte, Unser Vorfahr, bey Dero selben erworben, nicht allein inskünfftige denen besagten Printzen eine ohnverletzliche Sicherheit an ihren Gütern und Personen, vermittelst gegenwärtigen Tractats; sondern haben auch declariret und versprochen, daß, im Fall, (welches GOtt verhüte), jemand die Durchlauchtige Printzen vor ein Gerichte, da sie nicht hingehören, gefordert, und der Ehre ihrer Personen und Gütern Gewalt und Verletzung gethan, denenselben Printzen frey stehen solle, solcher gelittenen Injurien halber entweder in den Tribunal-Gerichten, oder auch in denen, welche durch gegenwärtigen Tractat etabliret worden, Satisfaction fordern können. Ueberdem wird angelobet, daß denen Durchl. Printzen ihre Prætensiones wegen der Summen, welche sowohl auf den Oeconomien des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen, wie auch auf denen dazu gehörigen Provintzien hafften; als ingleichen diejenigen, welche mit aparten Documenten erwiesen werden können, dem Einhalt der Pactorum Conventorum gemäß, durch die Republic, und respective durch Ihro Königl. Majestät nach vorhergehenden Beweise und vermittelst einer gütlichen Handlung Satisfaction gegeben werden solle. Durch eben solche Convention werden die Durchl. Printzen obligiret, zu Ablegung des Eydes der Treue an Ihro Königl. Majest. und die Republic, nach dem Inhalt der Pactorum Conventorum.

Der siebende Articul.

„Mit Reassumirung der alten Constitutionen, nehmlich von An. 1632. fol. 13. & 1646. fol. 1. und 1648. 1649. item 1662. fol. 2. 1667. fol. 9. 1668. und 1674. ingleichen bey Conservirung der Pactorum Conventorum wird mit Consens aller Ordnungen, durch dieses publique Gesetze verboten, daß sich niemand, wes Standes oder Condition er auch seyn möchte, unterstehen solle, Leute von Einwohnern der Republic über die Gräntzen des Königreichs oder des Groß-Hertzogthums Litthauen, oder dazu gehörigen Provintzien, heraus zu führen, weder unter dem Vorwand der Werbung, noch unter einigem andern Prætext, und zwar bey peinlicher Bestraffung derjenigen, so dawider handeln, welche durch die im gegenwärtigen Tractat ordinirte Gerichte zur Execution gebracht werden sollen.

Der achte Artickel.

„Damit nun ein fester und immerwährender Friede seyn möge zwischen denen Confoederirten Ständen der Republic und der Cron, und Litthauischen Armeen an einem; hingegen zwischen den Sächsischen Trouppen am andern Theile, wie auch zwischen allen Ständen und Einwohnern des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthums Litthauen und zugehörigen Provintzien; So haben die Paciscirenden Partheyen ausgemachet und beschlossen, daß eine gäntzliche und generale Amnestie und Vergessenheit seyn solle wegen alles dessen, was vom Anfange des Schwedischen Krieges und der innerlichen Unruhe bis an den Schluß des gegenwärtigen Tractats, an welchem Ort oder auf was Weise von wegen besagten Krieges und Unruhen solches auch von einer und andern Parthey oder deren Anhang immer geschehen seyn möchte, und zwar solcher Gestalt, daß von wegen solcher gegen einander ausgeübten feindlichen Actionen und Beunruhigungen, nicht weniger aller Beschwerden oder denen Befreyungen, so von einem oder dem andern aus Gelegenheit des vorhergehenden Krieges zugefüget, einer dem andern hinführo keine Feindseligkeit, Feindschafft oder Schaden, so wenig an der Person, als an den Gütern, Ehre, und Sicherheit, weder durch sich selbst, noch durch andere, auf keine Weise, entweder durch den Weg Rechtens, noch mit Gewalt, weder vor Gerichte, noch anderswo, zufügen, oder zufügen lassen, oder, daß solches geschehen möge, leiden solle: Wobey jedoch ausgedungen wird, daß diejenigen Uebelthaten, welche nicht zum Kriege gehören,

„und

„und schlechterdings als particulierer Leute Ver-
„brechen anzusehen seyn, ob selbige gleich zur
„Zeit des Kriegs verübet worden, unter solche
„Amnestie und Vergessenheit nicht gehören sollen.
„Zu obigen Ende wird nicht allein allen und jeden
„ernstlich untersaget, daß sie wegen derer vorherge-
„gangenen Dinge einem andern nichts imputi-
„ren, vorrücken, oder jemanden von der andern
„Parthey, daß er diesem oder jenem angehangen,
„anklagen oder verfolgen solte, oder könne, viel-
„mehr werden aus besonderer Gnade Ihro Ma-
„jestät und Gutbefinden derer Ordnungen der Re-
„public, zu Wiederherstellung und Befestigung
„der Einigkeit unter denen Ständen, wie auch
„zu Befestigung der gemeinen Ruhe alle von
„beyden Seiten mit Worten, Schrifften oder
„Wercken zugefügte Injurien, Gewaltthätigkei-
„ten, Feindseligkeit, Kriegs-Unkosten, Contri-
„butionen und Unkosten nicht weniger alle Prä-
„tensionen wegen Befreyung oder Liberationen
„von denen Sächsischen Auflagen und Contri-
„butionen, wenn einige gewesen seyn solten, in-
„gleichen die vorhergehende und nachfolgende in
„solcher Absicht in denen Dietinen überall ge-
„machte Verordnungen und deren Executiones
„ohne allen eintzigen Unterscheid der Personen
„oder Sachen durch eine beyderseitige und reci-
„proque Vergebung und Schenckung aus Liebe
„zum Frieden, aboliret und begraben, und deren
„Gerichtliche Ausführung allenthalben auf ewig
„verbothen.

§. 1. „Vermöge dieser General-Amnestie
„werden alle Verurtheilungen, Verbannung,
„Processe, Declarationen, Ulheil und Versiche-
„rungen, welche in Regard der feindlichen und
„und thätl. Actionen, welche hier und dar von
„denen Partheyen oder deren Angehörigen in ei-
„nem oder andern Gerichten ordinairen oder er-
„traordinairen Militair- oder Civil-Zusam-
„menkünfften und Abhandlungen, wieder wen
„es seyn mag, erkannt oder erhalten worden,
„mit Vorbehalt der Ehre und Credits der Be-
„schuldigten von beyden Theilen vor null und
„nichtig erkläret; Wovon jedoch ausgenom-
„men werden die Gerichtlichen Verabscheidun-
„gen in Particulier-Criminel-Sachen, in Re-
„gard der Injurien und Mordthaten particu-
„lierer Leute.

§. 2. „Die Manifeste, Remanifeste und an-
„dere, so wohl publique als Privat-Schrif-
„ten, welche anderer Leute Ehre und Reputa-
„tion en general oder en particulier verletzen,
„werden caßiret und zernichtet, und wird denen
„darinn benannten Personen ihre völlige Si-
„cherheit und unbefleckte Reputation præca-
„viret.

§. 3. „Allen beyderseits Gefangenen wird
„noch unterschriebenen und ratificirten Tractat
„vollkommene Freyheit und unverzügliche Loslas-
„sung versprochen, und wird hiermit alle und jede
„Pratension ausgeschlossen, auch die von beyden
„Theilen ausgestellte Reverse caßiret.

§. 4. „Es wird aber hiermit en particulier

„præcaviret, daß der Stanislaus Leszynski
„und alle diejenigen, so ihm anhangen, und an-
„ser dem Reich sich aufhalten, diese Amnes
„nicht zu geniessen, noch sich damit zu behel-
„ten haben sollen, es wäre denn, daß sie inn-
„halb 3 Monaten vom Tage, da dieser Tract
„datiret ist, sich bey dem Corps der Repub-
„que wieder einfänden. Widrigen Falls, und
„wenn sie nicht auf bessere Gedancken kommen
„solten, so wird die Execution der in den Ge-
„tzen exprimirten Bestraffungen wider sie hier-
„vorbehalten.

Der neunte Artickel.

„Nachdem nun durch die Gesetze gegenwär-
„ger Tractaten die Majestät und Freyheit und
„Zukünfftige mit einer hinlänglichen Sicherheit
„von innen und aussen versehen, so ist die Se-
„nomirische General-Conföderation, so den 22
„May Anno 1704. etabliret worden, ob solche gleich
„nach ihrem Innhalt bis zu Ende des auswärti-
„gen Kriegs mit der Cron Schweden währen
„sollen, dennoch um die Republique wiederum
„zu ergäntzen, und in ihrem vorigen Stand zu
„setzen, worinne solche anfänglich in denen Gene-
„ral-Reichs-Tägen sich befunden, und die ge-
„meinsame Ruhe desto fester und besser zu main-
„teniren, mittelst gegenwärtiger Convention auf-
„gehoben und dissolviret worden, doch also, daß bey
„Ihro Königl. Majestät und den Ständen der
„Republic, der Ruhm und die Meriten sothane
„Conföderation und dero Marschalls, womit sie
„die Majest. und die Freyheit so standhaffig
„vertheidiget haben, in ewigen Andencken ver-
„bleiben.

Der zehende Artickel.

„Die Plenipotentiarii derer paciscirenden The-
„le versprechen, daß der also geschlossene immer-
„liche Friede nach denen unter sich concertirten
„Formuln von ihren Principalen ratificiret,
„und die Original-Instrumenta von dem Tage
„des unterschriebenen Tractats angerechnet, bin-
„nen einer Zeit von 89 Tagen übergeben, und
„gegen einander ausgewechselt werden sollen.

§. 1. „Nachdem die Ratification desselben
„erfolget, und die Instrumenta gegen einander
„ausgewechselt werden, so soll auf der einen
„Seiten die Evacuation den 30. Jan. 1717.
„auf der andern Seite aber die Evinculation oder
„Dissolution der Militarischen Conföderation
„immediate, nehmlich eben den 30 Januar. auf
„unten beschriebene Weise erfolgen. Die Ma-
„schälle und Regimentarien insgesammt, so wohl
„der Cron-Armee und Groß-Hertzogthum
„Litthauen, sollen sonder Ausnahme eben des
„Tages, da sie die Ratification dieses Tractats
„unterschreiben werden, vermittelst ihrer, so
„wohl an Königl. Maj. als auch anderwärts an
„die Armeen und sämmtliche Soldaten zuge-
„bende Briefe, ihren Officiis und Commen-
„do, so sie bisher gehabt, gäntzlich renun-
„ciren, und vorbesagte sämmtliche Armeen ohne
„einige Reservation oder Ausflucht, unter
„welcherley Prätext oder Beschönigung es auch

„geschehen könne, resigniren, und dieselben und das
„Commando, unter allerhöchste Direction Ihro
„Königl. Majest. wieder restituiren, als welche Kö-
„nigl. Maj. nicht nur in Dero allerhöchsten Nah-
„men die Universalia im gantzen Königreich Pohlen
„und Groß-Hertzogthum Litthauen dieserwegen
„publiciren lassen, sondern auch durch andere Brief-
„fe, insgemein Przypowiedne Listy genannt, den
„neuen Comput aus der vorigen Armee, so anjetzo
„festgestellet, mainteniren, und denselben zur Exe-
„cution bringen, mithin diese zum neuen Comput
„gebrachte Armeen so lange durch die von höchstge-
„dachter Ihr. Königl. Majest. erwehlten Regimen-
„tarien gouverniren werden, biß die Groß- und Un-
„ter-Feldherren beyder Nationen, die ihnen in die-
„sem Tractat vorgeschriebene Eyde abgeleget ha-
„ben.

§. 2. „Indessen sollen bemeldte Militair-Mar-
„schälle, derselben Substituti, wie auch alle Regi-
„mentarii in Pohlen und Litthauen, nachdem sie ihr
„Commando und Function niedergeleget, ohne
„dem geringsten Zeit-Verlust sich bey Ihro Königl.
„Majest. zu Bezeugung ihrer Treue einfinden, da-
„bey aber keinen grössern Comitat, als den die Ge-
„setze erlauben, mitbringen. Es wird aber nicht
„nur besagten Personen, sondern auch allen Rä-
„then, Commissarien, Generals, Obristen und al-
„len andern, die bey angeregten Armeen bißhero ge-
„dienet, sowohl en general als en particulier, wie
„auch auf der andern Seite allen Generals, Obri-
„sten und andern Officiers und Soldaten, die bey
„Ihro Königl. Majest. gehalten, alle vollkommene
„Sicherheit sowohl wegen ihrer Personen als ihrer
„Güter, Vermögen und Ehren-Aemter durch ge-
„genwärtigen Tractat præcaviret.

§. 3. „Ingleichen sollen alle General-Confödé-
„rations-Marschälle, von Pohlen und Litthauen,
„wie auch alle Particulier-Marschälle und Räthe
„in den Woywodschafften, Landschafften und Di-
„stricten den 1 Febr. 1717. wiewohl mit keinem
„grössern Comitat, als den die Gesetze erlauben,
„sich in Warschau einfinden, und den General-
„Reichs-Tag nach Art und Weise, wie selbiger in
„dem Evinculations-Articul concertiret ist, zu hal-
„ten, und einen vollkommenen, soliden und Gene-
„ral-Frieden in der Republic auf ewig mit Ihro
„Königl. Majest. zusammen zu stifften und zu be-
„kräfftigen.

§. 4. „Gleichwie nun der gegenwärtige Friede
„auf dem Fundament der Pactorum Conventorum
„und aller andern Fundamental-Gesetze, zwischen
„Ihro Königl. Majest. und den Ordnungen und
„Ständen der Republic stabiliret ist; Also haben
„auch die paciscirende Theile zu Festhaltung des
„Friedens, nebst Acceptirung besagter Pactorum
„Conventorum, und aller andern Gesetze und Fun-
„damental-Constitutionen, aufs künftige, zu meh-
„rer Sicherheit aller und jeder Articul, worüber
„man vermittelst gegenwärtigen Tractats eins
„worden ist, beschlossen, daß diese gantze Trans-
„action nicht nur in die Reichs- und Litthauische
„Constitutiones auf den unmittelbahr darauf fol-
„genden Reichs-Tag, mit inseriret, sondern auch

„ein domestiques, väterliches, immerwährendes
„Haupt-Gesetze der Republic seyn soll, welches so-
„wohl die Gegenwärtigen als Abwesenden, von
„was vor Ordnung, Vorzug, Würde und Con-
„dition sie auch seyn möchten, ohne alle Ausnahme
„verbindet, und daß es von allen Ordnungen, Ob-
„rigkeiten, Ministeriis, Raths-Collegiis, Gerichten
„und Ständen, als eine vorgeschriebene Regul und
„Richtschnur zur künfftigen Administration der
„freyen Republic soll observiret, und allewege fest
„gehalten werden.

§. 5. „Zu dem Ende werden alle und jede Mani-
„festationes, Protestationes, Contradictiones, An-
„führungen der Rechte und Gewohnheiten, und
„alle andere ersinnliche Ausnahmen wider diesen
„Tractat vor nichtig, vergeblich und unzuläßlich
„declariret, und ist wider diejenigen, so dieser Con-
„vention und publiquen Sicherheit durch sich oder
„durch andere, heimlich oder öffentlich, mittelbar
„oder unmittelbar, durch Hülffe oder Rath, zuwi-
„der leben, der Execution desselben sich zu widerse-
„tzen oder solche zu verhindern sich unterstehen
„möchten, mit der Straffe des Friedens-Bruchs,
„sowohl durch den Weg des Rechts vor die durch
„gegenwärtigen Tractat bestimmte Gerichte, de
„facto durch den Krafft der so genannten litterarum
„testium von Königl. Majest. auf die Beine ge-
„brachten Adel, als Violatores der Gesetze, und
„Feinde des Vaterlandes, ohne Remißion der
„Straffe, zu verfahren.

§. 6. „Wird hiermit declariret, daß bemeldte
„Straffe des Friedens-Bruchs auf gleiche Art auf
„diejenige zu extendiren ist, die inskünfftige mit aus-
„wärtigen Puissancen oder Feinden des Vater-
„landes Correspondentz zu haben oder Gesand-
„schafften oder Verschickungen an selbige, unter
„was vor einem Vorwand es auch seyn möchte,
„heimlich oder öffentlich zu expediren sich unterste-
„hen solten, wovon aber die Commercia und pri-
„vate Bedürffnisse mit den angrentzenden ausge-
„nommen werden. Uhrkundlich ist dieser Frie-
„dens-Tractat von Mediatore und Eingangs be-
„melbten Plenipotentiariis beyder Theile eigenhän-
„dig unterschrieben, und mit Beydruckung ihrer
„Petschaffte bekräfftiget worden. Warschau
„den 3 Nov. 1716.

X. Grzegotz Dolhorukoi. (L. S.)

Constantinus Felicianus Szaniawski, Bischoff in Cujavien und Pommern, Ihr. Königl. Majest. Gevollmächtigter bey diesem Tractat, m. p.
(L. S.)

Stephanus Humiecki, Woywod von Podolien, Commissarius aus dem Senat von den Confödérirten Ständen, m. p.
(L. S.)

Stanislaus Chomentowski, Woywod von Mazovien, Ihro Königl. Majest. Gevollmächtigter, m. p.
(L. S.)

Josephus Potocki, M. L. P. B. und Starost, Commissarius aus Klein-Pohlen zu dem Tractat, m. p.
(L. S.)

Jacobus Henricus, Graf von Flemming, des Groß-Hertzogthums Litthauen Ober-Stallmeister und Königl. Gevollmächtigter, m. p. (L. S.)

Nicolaus Olszanski, Fähndrich von Volhynien, und abgeordneter Commissarius von der Republick zu diesem Tractat, m. p. (L. S.)

Franciscus Lodzia Poninski, Starost zu Kopanitz, Commissarius und Gevollmächtigter zu diesem Tractat aus Groß-Pohlen, m. p. (L. S.)

Franciscus Mielzynski, Castellan zu Srems, Commissarius und Gevollmächtigter zu diesem Tractat aus Groß-Pohlen, m. p. (L. S.)

Johannes de Campo Scipion, Starost über den Libischen District, Commissarius und Gevollmächtigter zu dem Tractat aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen, m. p. (L. S.)

Christophorus, Graf in Bakszty Zawisza, Starost zu Minsk, Commissarius und Gevollmächtigter zu dem Tractat von dem Groß-Hertzogthum Litthauen, m. p. (L. S.)

Vladislaus Krzyszhowski, Starost zu Ulodimir, und Gevollmächtigter bey diesem Tractat von der Cron-Armee, m. p. (L. S.)

Andreas de Rozyce Rozycki, Obrist-Lieutenant über ein Regiment Cavallerie bey Ihro Königl. Majestät und der Republic, und Commissarius bey diesem Tractat von der Cron-Armee, m. p. (L. S.)

Stephanus Horodenski, Fähndrich von Czernichovien, Commissarius von der Confœderirten Armee mit der Republic des Groß-Hertzogthums Litthauen, m. p. (L. S.)

Michael Stanislaus Zagtoba Orzenski, Land-Jägermeister zu Busko, und Commissarius von der Armee des Groß-Hertzogthums Litthauen, m. p. (L. S.)

Concordat cum Original.

Antonius Sebastianus Debowski,
S. R. Maj. ad Tractatum Secret m. p.

Seiner Königl. Majestät Vollmacht.

„Wir von GOttes Gnaden, Augustus der Andere, König in Pohlen, tot. tit. Herr in Ravenstein ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund: Nachdem Wir aus angebohrner Gütigkeit Unsere Unterthanen lieber im guten Wohlstand zu erhalten, als zu unterdrucken suchen; und Wir daher die wegen Beschützung Unserer Majestät und gemeiner Freyheit, zwischen denen confœderirten Ständen der Republic, ingleichen des Reichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen Armeen, an einem, und zwischen Unsern Sächsischen Truppen, am andern Theil, entstandenen Zwistigkeiten, gütlich beyzulegen, alle Gelegenheiten zu fernerem Unwillen aus dem Wege zu räumen, und in der Republic die innerliche Ruhe wieder herzustellen Uns äusserst angelegen seyn lassen; Als verordnen Wir hiermit den Hochwürdigen Vater in Christo Herrn Constantinum Szaniawski, Bischoffen zu Wladislaw und Pommern, dann die Hochwohlgebohrnen und Magnificos, Herrn Stanislaum Chomentowski, Woywoden in Mazovien, und Starosten zu Radom und Drohiczin, wie auch Jacob Heinrich, Grafen von Flemming, des Groß Hertzogthums Litthauen Stallmeister und Unserer Sächsischen Armee General-Feld-Marschall, auf dem Congreß und Tractat zu Unsern würcklichen und rechtmäßigen Gevollmächtigten. Welchen Wir (ob auch schon einer oder mehr von ihnen nicht zugegen seyn solten,) völlige Macht und Gewalt geben und gestatten, daß sie tractiren, Rath halten und schliessen mögen, wie Wir denn versprechen, alles dasjenige, was sie in Unserm Nahmen schliessen und einräumen werden, allerdings kräfftig und genehm zu halten, solches niemahls in Zweifel zu ziehen, sondern vielmehr zu vollstrecken. Zu dessen Bestätigung Wir diese Vollmacht, so Wir mit eigener Hand unterschrieben, mit Unserm Königlichen Siegel zu bekräfftigen befohlen haben. Gegeben im Schloß Janov, den VIII. des Monats Septembr. im Jahr des HErrn MDCCXVI. Unsers Königreichs im XX. Jahr.

A. R.

(L. S.)

Derer Confœderirten Stände Vollmacht.

„Wir Stände des Reichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen, die Wir Uns zu Beförderung Sr. Königl. Majest. Augusti II. Unsers allergnädigsten Herrns, wie auch unserer Freyheit und Rechte confœderiret, nachdem Wir nunmehr lange Zeit auf den Ausgang des Tractats gehoffet, welcher der einige Trost dieses so viele Jahre her unterdruckten Volcks, und das einige Mittel ist, die Beschwerlichkeiten eines fernerwenigen Krieges von Unserm Vaterlande hinweg zu nehmen, und also ein ernstliches Verlangen zum Frieden tragen, demnach haben Wir vor nöthig erachtet, den Tractat fortzusetzen, zu dem Ende Wir auch, damit er desto glücklicher von statten gehen möge, von denen Hochansehnlichen und Vortreflichen Herren Commissarien, die Wir in Unserer ersten Vollmacht aus Unserm Mittel darzu ernennet gehabt, nur einige wenige erwehlet, als von denen Senatoren, S. Excellentz den Herrn Stanislaum Humiecki, Woywode in Podolien, die Hochansehnlichen und Vortreflichen Herren Josephum Potocki, Starosten zu Belz, und Nicolaum Olszancki, Fähndrich in Volhynien, von der Ritterschafft und aus Klein-Pohlen; Aus Groß-Pohlen die Hochansehnlichen und Vortreflichen Herren Franciscum Poninski, Starosten in Lapaniz, und Franciscum Mielzynski, Castellan zu Srems; und aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen die Hochansehnlichen und Vortreflichen Herren Christophorum Zawisza, Starosten zu Minsk, und Johannem de Campo Scipion, Starosten zu Lida, welche, nachdem sie den ihnen vorgeschriebenen Eyd, daß sie sich in diesem Handel

gegen die Republic treu und sonder Gefährde beyzulegen, abgeleget, von Uns gevollmächtiget sind, zu handeln, Streitigkeiten abzuthun, und einen endlichen Schluß zu fassen, ohne Uns erst darum befragen zu dürffen. Dahero Wir denn auch alles, was Seine Excellentz und unsere andere Hochansehnliche und Vortrefliche Herren Commissarien eingehen, schliessen und unterschreiben werden, vor kräfftig und genehm zu halten versprechen. Zu dessen mehrerer Versicherung Wir ihnen gegenwärtiges Instrument, so mit Sr. Excellentz des Herrn Confœderations-Marrschalls Hand unterschrieben, und mit dessen Siegel bekräfftiget ist, geben und überreichen. Gegeben in Krasnostaw, den 5. September. Anno 1716.

S. Ledochowski, M. Generalis. (L. S.)

Krzyztof Sulistirowski, Cho. Osz. M. G. C. Wo. X. Lto.

Der Reichs Confœderirten Armee Vollmacht.

„Wir Generals, Obersten, Rittmeister, Lieutenante, Vice-Obersten, Majors, Capitains und gesammte Ritterschafft der Reichs-Armee, so sich mit der Republic confœderiret, sowohl von Pohlnischen als ausländischen Trouppen, thun hiermit kund und zu wissen, daß wir, um Uns der Republic gleich zustellen, welche die Zahl ihrer Herren Commissarien und Gevollmächtigten, den Tractat desto füglicher zu schliessen, verringert, also auch zu dem Ende von Seiten der Armee den Hochansehnlichen Herrn Uladislaum Krzyszkowski, Ulodimirischen Starosten und Polnischen Substitutum, wie auch Herrn Andream Rozycki, Vice Obersten der ausländischen Cavallerie ersuchet, die Stelle unserer Gevollmächtigten zu vertreten, geben ihnen auch hiermit vollkommene Macht und Gewalt, daß sie das Interesse, Anliegen und Forderungen der Armee mit denen Herren Commissarien der confœderirten Republic, so zu diesem Tractat mit benennet sind, in Berathschlagung ziehen, befördern, und darüber einen Schluß fassen mögen. Was also gedachte Herren Gevollmächtigten und Commissarien, nach der ihnen von uns aufgetragenen Commission, vortragen, abhandeln und schliessen werden, versprechen wir vor kräfftig zu erkennen, zu dessen mehrerer Gültigkeit wir diese Vollmacht von dem Herrn Marrschall von der mit der Republic confœderirten Armee unterschreiben lassen. Gegeben bey Orlowa Wola, den 2. Sept. 1716.

J. Branick, M. W. Rtcy. (L. S.)

Der Confœderirten Litthauischen Armee Vollmacht.

„Wir Regimentarii, Obersten, Lieutenants, Rittmeister, Fähndrichs und Soldaten Polnischer Nation, wie auch Wir Generals, Brigadiers, Obersten, Vice-Obersten, Majors, Rittmeister, Capitains und alle Ober- und Unter-Officiers von Ausländern, unter der Litthauischen Armee, sowohl von Cavallerie als Infanterie, unter dem Commando des Herrn Stanislai in aureo Potock, und Tartakowo Potoki, des Groß-Hertzogthums Litthauen Obristen-Wachtmeisters und Marschalls der mit der Repulic confœderirten Armee, thun hiermit kund und zu wissen, daß, nachdem wir sowohl mit denen Ständen der Republic, als mit denen Confœderirten der Reichs-Armee, in gleicher Verbindung stehen, die Erhaltung und Beschützung der Majestät sowohl, als der Rechte, Vorzüge und Freyheiten des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen, uns zuförderst angelegen seyn lassen, und die Befehle und Anordnungen der Republic mit aller Aufrichtigkeit und unermüdeten Fleiß beobachten; Wir zu Ahndung des uns angethanen Unrechts aus unserm Mittel die Vortrefflichen Herren, Herrn Stephanum Horodenski, Czernichowischen Fähndrich und Lieutenant des Hochansehnlichen Herrn Referendarii des Groß-Hertzogthums Litthauen, Michaelem Orzencki, Buscichsen Jägermeister, Lieutenant des Hochansehnlichen Obersten-Wachtmeisters G. H. Litthauen und Marschalls der Confœderirten Armee verordnen, und diesen Vortrefflichen Herren auftragen, daß sie mit denen Herren Gevollmächtigten der Reichs-Armee zugleich und einmüthig, als in einer unzertrennlichen Angelegenheit, nach der Instruction, und daselbst verzeichneten Puncten, die Anforderungen und erlittenen Schäden der Armee getreulich vorstellen, und bey dem Tractat dafür inständigst Satisfaction fordern sollen. Uberdiß sollen sie die Anforderung der Curländischen Gelder, so wegen der Lehns-Pflicht bezahlet werden müssen, bisher aber durch die Sächsischen Trouppen weggenommen worden, mit vortragen, und dafür Satisfaction begehren. Was diesemnach die Vortrefflichen Herren Commissarien daselbst beschliessen, abreden oder setzen werden, wollen Wir vor kräfftig und genehm halten. Gegeben im Lager bey Krasnostaw den 4. Septemb. 1716.

Stanislaus Potocki,

„Supremus excubiarum Præfectus Mareschalcus Confœder. Exercitus M. D. Litth. Capitaneus Rubieszovienſis.

Ratification Seiner Königlichen Majestät.

„Wir von GOttes Gnaden Augustus der Andere, König in Pohlen, tot. tit. Herr in Ravenstein, thun hiermit kund und zu wissen, allen und jeden, denen daran gelegen; daß Wir den Warschauischen Tractat, der den 3. November im Jahr 1716. zwischen Unsern Gevollmächtigten, dem Hochwürdigen Vater in Christo, Herrn Constantinus Szaniawski, Bischoffen zu Wladislaw und Pommern, wie auch denen Hochansehlichen und vortrefflichen, Stanislao Chomentowski, Woywoden von Mazovien, Radomischen und Drohiczinischen Starosten, und Jacob Heinrich, Grafen von Flemming, des Groß-Hertzogthums Litthauen Stallmeister, und unserer Sächsischen Armee General-Feld-Marrschall an einem, und zwischen denen Gevollmächtigten derer Confœderirten Stände der Republic, wie auch beyder Armeen sowohl des Königreichs Pohlen, als

„auch des Groß-Hertzogthums Litthauen, nehmlich dem Hochansehnlichen, Vortrefflichen, wie auch denen Gestrengen Stephano Humiecki, Woywoden in Podolien, Josepho Potocki, Belzischen Staroſten, Nicolao Olzanski, Volhynischen Fähndrich, Franciſco Poninski, Kopanizischen Staroſten, Franciſco Mielzynski, Sremischen Caſtellan, Chriſtophoro, Grafen von Baksztyzawisza, Minsciſchen Staroſten, Johanne de Campo Scypion, Lidiſchen Staroſten, Vladislao Krzyszkowski, Vlodimiriſchen Staroſten, Vice-Marrſchall der Reichs-Armee Andrea Rozycki, Vice-Oberſten unſers Regiments, Stephano Horodenski, Czernichoviſchen Fähndrich Obriſten über eine Fahne von Towarzyſchen des Geſtrengen Referendarii des Groß-Hertzogthums Litthauen, und Michael Orzenki, Buſciſchen Jägermeiſter, und Obriſten von den Pantzer-Reutern, des Geſtrengen Wachtmeiſters des Groß-Hertzogthums Litthauen, am andern Theile geſchloſſen und unterſchrieben worden, nach allen darinnen enthaltenen Artickeln und Paragraphis mit allen und jeden Puncten und Clauſuln billigen, genehm halten und bekräfftigen. Verſprechen zugleich bey unſerm Königlichen Wort, daß Wir alles und jedes, ſo in dieſem Tractat verordnet und einſtimmig beſchloſſen worden, heilig und ohne Gefährde halten und erfüllen, auch Sorge tragen wollen, daß alles auf die in eben dem Tractat vorgeſchriebene Art gehalten und erfüllet werde, ohne zu geſtatten, daß obgedachter Tractat von jemanden unter einigerley Vorwand möge gebrochen und zernichtet werden. Zu deſſen mehrer Verſicherung, haben Wir dieſes Diploma unſerer Ratification, ſo Wir mit eigener Hand unterſchrieben, mit dem Reichs-Siegel bekräfftigen laſſen. Gegeben in Warſchau, den XXX. Januarii, im Jahr des HErrn MDCCXVII. im XXI. Jahr unſers Königreichs.

Auguſtus Rex

(L. S.)

Major Regni
Matthæus Iliak, Enſifer,
Braclavienſ. S. R. Majeſtatis Sigilli Majeſtatis Regni Secretarius.

Ratification des Tractats von Seiten derer Conföderirten Stände.

„Wir unterſchriebene General, Marrſchalle des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen, thun, denen es zu wiſſen nöthig, im Nahmen aller Conföderirten Stände, Woywodſchafften, Länder und Diſtricte, ohne einige Ausnahme, ſo daß jeder für alle, und alle vor jeden hafften, kund und zu wiſſen, daß Wir den Tractat, ſo zu Warſchau, den 3. November. Anno 1716. zwiſchen denen Gevollmächtigten des Durchlauchtigſten und Großmächtigſten Auguſti des Andern, von GOttes Gnaden Königs in Polen, tot. tit. Churfürſtens ꝛc. ꝛc. nehmlich Ihro Excellentzen, als dem Hochwürdigen Coſtantino Feliciano Szaniawski, Biſchoff zu Wladislaw und Pommern, Stanislao Chomentowski, Woywoden in Mazovien, Jacob Heinrich Grafen von Flemming, des Groß-Hertzogthums Litthauen Stallmeiſtern, der Sächſiſchen Armee General-Feld-Marrſchalln, an einem Theil; wie auch zwiſchen unſern Gevollmächtigten, als nehmlich denen Hochanſehnlichen und Vortrefflichen Herren Stephano Humiecki, Woywoden in Podolien, Joſepho Potocki, Belziſchen Staroſten, Nicolao Olzanski, Volhyniſchen Fähndrich, Franciſco Poninski, Kopaniſchen Staroſten, Franciſco Mielzynski, Sremiſchen Caſtellan, Chriſtophoro, Grafen in Bakszty, Zawisza, Minsciſchen Staroſten, Joanne de Campo Scipion, Lidiſchen Staroſten, am andern Theile, geſchloſſen und unterſchrieben worden, nach allen Artickeln und Paragraphis, ſo in demſelben enthalten, mit allen und jeden Puncten und Clauſuln billigen, genehm halten und bekräfftigen, verſprechen anbey, alles und jedes, ſo in dieſem Tractat verordnet und beſchloſſen worden, genau in Obacht zu nehmen, zu erfüllen und ins Werck zu richten. Geloben auch überdis, nicht zu geſtatten, daß obgedachter Tractat von jemanden, es ſey auch unter was für Vorwand es wolle, möge gebrochen und zernichtet werden. Zu deſſen Verſicherung Wir dieſe Ratification, ſo Wir mit eigenen Händen unterſchrieben, mit unſern allerſeitigen Siegeln bekräfftiget haben. Gegeben in Prag, den 30. Januar. 1717.

Stanislaus Ledochowski, Succamerarius Kremecenſis Mareſch. General. Confœd. Reipub. (L. S.)

Chriſtophorus Sulikrowski, Vexillifer, Orzmenſis, Mareſch Gen. Confœd. M. D. Litth. (L. S.)

Joannes de Szczeglow Trezer, Burggravius Cracovienſis.

Secretarius, Confœderationis Generalis Reip.

Ratification des Tractats von Seiten der Conföderirten Reichs-Armee und Groß-Hertzogthums Litthauen.

„Wir Marrſchalle und Regimentarii der Poliſchen Crone, wie auch der Groß-Hertzoglichen Litthauiſchen Armee, thun hiermit, denen es zu wiſſen nöthig, im Nahmen aller ſowohl in- als ausländiſchen Soldaten, ohne einige Ausnahme, alſo, daß jeder vor alle, und alle vor jeden hafften, kund und zu wiſſen, was maſſen wir den Tractat, ſo zu Warſchau den 3. November. Anno 1716. zwiſchen denen Gevollmächtigten des Durchlauchtigſten und Großmächtigſten Auguſti des Andern, von GOttes Gnaden Königes in Polen, tot. tit. und Churfürſtens ꝛc. nehmlich Ihro Excellentzen, dem Hochwürdigen Conſtantino Feliciano Szaniawski, Biſchoffen zu Wladislaw und Pommern, wie auch Stanislao Chomentowski, Woywoden in Maſovien, Radomiriſchen und Dobriciniſchen Staroſten, und Jacob Heinrich, Grafen von Flemmino, Groß-Hertzoglichen Litthauiſchen Stallmeiſter und der Sächſiſchen Armee General-Feld-Marrſchalln, an einem, wie auch zwiſchen unſern Gevollmächtigten, nemlich denen Hochanſehnlichen Wohl-

„wohl-Gebohrnen Herren Stanislao Krzyszlowski, Vlodimiriſchen Staroſten, Vice-Marſchalln der Cron-Armee, und Andrea Rozycki, Vice-Obriſten Seiner Königlichen Majeſtät bey der Cron-Armee, und Stephano Horrodenski, Czernichoviſchen Fähndrich, Oberſten über eine Fahne von den Towarzyſchen, des Hochanſehnl. Referendarii des Groß-Hertzogthums Litthauen, und Michael Orzenki, Buſciſchen Jägermeiſter, Obriſten von den Pantzer-Reutern, des Hochanſehnlichen Obriſten-Wachtmeiſters des Groß Hertzogthums Litthauen, am andern Theil, geſchloſſen und unterſchrieben worden, nach allen Articuln und Paragraphis, ſo in demſelben enthalten, mit allen und jeden Puncten und Clauſuln billigen, genehm halten und bekräfftigen. Verſprechen anbey alles und jedes, ſo in dieſem Tractat verordnet und beſchloſſen worden, genau in Obacht zu nehmen, zu erfüllen und ins Werck zu ſetzen. Geloben auch überdis, nicht zu geſtatten, daß obgedachter Tractat von jemanden, es ſey auch unter was für Vorwand es wolle, möge gebrochen und zernichtet werden. Zu deſſen Verſicherung Wir dieſe Ratification, ſo Wir mit eigenen Händen unterſchrieben, mit unſern allerſeitigen Siegeln bekräfftiget haben. Gegeben in Prag, den 30. Januar. 1717.

Joſephus Branicki D. E. M. E. R. Confœder. (L. S.)

Stanislaus Potocki, Supremus Excub. Præfectus Mareſchalcus Exercit. Confœder. M. D. Litth. Capitaneus Rubieſzovienſis. m. p. (L. S.)

Caſimirus Nieſiolowski,
Vexillifer Haſtatus Notarius Exercituum
Confœd. M. T. Litth. m. p.

Europäiſche *Fama*, CC. Theil, p. 706. u. f.

Warſchauiſcher **Pacifications-Tag**, ſiehe Warſchauiſcher **Friede**.

Warſchauiſcher **Quadruple-Allianz-Tractat**. Solcher iſt im Jahr 1745. den 8. Jenner zu Warſchau zwiſchen dem König in Engelland, der Königin in Ungarn, dem König in Pohlen und den General-Staaten der Vereinigten Provintzen der Niederlande geſchloſſen worden, und lautet von Wort zu Wort alſo:

Im Nahmen der Allerheiligſten Dreyeinigkeit!

„Nachdem, nach Abſterben Kayſer Carls des VI. glorwürdigſten Gedächtniß ohne männliche Leibes-Erben, die heiligſten und aufs klärſte abgefaßten Bündniſſe und Tractaten nicht verhindern können, daß nicht Unruhen in dem Reiche ſich erhoben, und daſſelbe mit ſolchen Calamitäten angefüllet haben ſollten, welche deſſen Freyheit und Grund-Verfaſſung eben ſo gefährlich bedrohen, als gedachte Troublen den ſolennen Verbindungen und Friedfertigen Intentionen ſo wohl, als den wahren Gerechtſamen und dem weſentlichem Intereſſe der geſammten Hohen contrahirenden Theile ſtracks entgegen lauffen; So haben ſie zuſammen um ſo viel an ihnen iſt, denen ſchädlichen Folgen, die daher theils ihnen ſelbſt, theils für gantz Europa von der fernern Continuation dieſer Unruhen erwachſen könnten, vorzubeugen, und durch ihr Exempel alle Fürſten und Stände, deren Intereſſe gleichfalls darunter verſiret, aufzumuntern, und ihnen einen Muth zu machen, daß ſie, wie Europa überhaupt, alſo das Reich insbeſondere von den Trübſalen, worunter es jetzo ſeufzet, und von den Gefährlichkeiten, womit es bedrohet wird, mit erretten, und die Treue der Tractaten, welche die öffentliche Freyheit, Sicherheit und Ruhe verſichern, mainteniren helfen, nahmentlich der Allerdurchl. und Großmächtigſte Fürſt und Herr, Georgius der II. von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland ꝛc. Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. Ingleichen die Allerdurchl. und Großmächtigſte Fürſtin und Frau, Maria Thereſia, Königin in Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin von Oeſterreich ꝛc. Ferner der Allerdurchlauchtigſte und Großmächtigſte Fürſt und Herr, Fridericus Auguſtus, König in Pohlen, Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. und die Hochmögenden und mächtigen Herren, die General-Staaten der Vereinigten Provintzien der Niederlande ꝛc. den Entſchluß gefaſſet, ſich aufs genaueſte und unzertrennlichſte mit einander zu verbinden, und ihre Rathſchläge und Kräffte zu vereinigen, um deſto nachdrücklicher mit gemeinſchafftlicher Zuſammenſtimmung für ihre und des Reichs gegenwärtige und zukünfftige Sicherheit ſo wohl, als vor ihre reciprocirliche Conſervation zu ſorgen, die im Reiche entſtandenen Troublen zu ſtillen, und beyzulegen; und alle neue Invaſion davon abzuwenden. Zu dem Ende und damit ſie bey dermahliger dringenden Nothwendigkeit ſich um ſo viel weniger ſäumen mögen, dergleichen gerechte und Lobwürdige Intentiones zum Effecte zu bringen, haben ſie Dero Plenipotentiair-Miniſtros auctoriſiret, und denſelben Vollmacht ertheilet, über dieſes alles gewiſſe Aufſätze oder Projectirte Entwürffe abzufaſſen, ſelbige reiflich zu überlegen, und ſodann zu reguliren, als nehmlich von Seiten Sr. Groß-Britanniſchen Majeſt. den Herrn Thomas de Villiers, Dero Extraordinair-Envoye und Plenipotentiair-Miniſter an dem Hofe Sr. Königlichen Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen; von Seiten Ihro Maj. der Königin in Ungarn und Böhmen den Herrn Nicolaum, Grafen von Eſterhaſy, Dero Cammerherrn und Rath bey der Königlichen Lieutenantſchafft in Ungarn, wie auch Plenipotentiair-Miniſter an gedachtem Hofe Sr. Königl Majeſtät in Pohlen; Von Seiten Sr. Majeſtät des Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, Herrn Heinrich, Graf von Brühl, Freyherrn von Forſt und Pförten, des weiſſen und ſchwartzen Adlers, wie auch des St. Andreas-Ordens Ritter, Dero Cabinets-Conferentz- und Staats-Miniſter, General bey der Infanterie ꝛc. und von Seiten Ihro Hochmögenden, der Herren General-Staaten, den Herrn Cornelium

»Calkoen, Dero Plenipotentiair-Minister bey »Sr. Königlichen Majestät in Pohlen; welche »allerseits Herren Ministri, nachdem sie einander »ihre respective Vollmachten vorgezeiget und com»municiret, über nachfolgende Artickel mit ein»ander überein gekommen, als:

I. „Soll von nun an und zu allen künfftigen Zei„ten eine feste, beständige und unveränderliche „Freundschafft, Einigkeit und Allianz, wie auch »vollkommenes, intimes gutes Zutrauen und Ver»nehmen, eine vertrauliche gute Harmonie und »geheime Correspondentz zwischen Sr. Majestät »dem Könige von Groß-Britannien, Ihro Maj. »der Königin in Ungarn und Böhmen, Sr. Maj. „dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen „und den Herren General-Staaten der Vereinigten „Provintzen, ihren Reichen, Staaten, Landen „und Unterthanen obwalten. Sie wollen und „sollen gehalten seyn, so wohl für sich selbst, als »für ihre Nachkommen und Successores einander »reciprocirlich zu unterstützen, beyzustehen, und »zu helffen, eines für des andern Sicherheit ge»meinschafftlich und als für ihre eigene zu wachen, »das, was ihnen nützlich, sorgfältig und gerne zu „procuriren, und zu befördern, was aber hinge»gen entweder ihnen selbst, oder der gemeinen öf»fentlichen Sache schädlich und zuwider, so viel, »als ihnen nur möglich, zu entfernen und zu hin»tertreiben.

II. „Zu dem Ende werden und wollen die Ho»hen contrahirenden Theile zusammen von nun an »in Ergreiffung der kräfftigsten Maaß Reueln de »concert gehen, um den Frieden und die gute Ord»nung in Europa, sonderlich im Reiche so wohl »wieder her- und feste zu stellen, als auch »alle Königreiche, Staaten, Länder, Provin»tzen, Landschafften und Territoria, Rechte und »Possessiones, deren sie entweder würcklich genies»sen, oder doch in Krafft der unter ihnen und zwi»schen einem jeden unter ihnen subsistirenden Frie»dens-Tractaten, Alliantzen, Verträge und Ga»rantien sich zu erfreuen haben solten, welche sämmt»lichen Tractaten, und insonderheit diejenigen, »worinnen Alliantzen geschlossen, und reciprocir»liche Garantien und Vertheidigungen einander »versprochen worden, in ihrer vollkommenen »Gültigkeit und Krafft bleiben sollen, in soferne sie »die Hohen Contrahenten respective angehen.

III. „Se. Königliche Majestät in Pohlen und „Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen bestätigen „und erneuern zuförderst und für allen Dingen »hiermit ausdrücklich und auf die beständigste und »unwiederrufflichste Art und Weise so wohl für sich »als für Dero Erben und Erbnehmer, Nach»kommen und Successores die Garantie der in »dem Durchl. Hause Oesterreich durch die Prag»matische Sanction aufgerichteten Succeßions»Ordnung, eben so, wie sich Se. Groß-Bri»tannische Majestät und die Herren General»Staaten dazu verbindlich gemacht haben, zu wel»cher Erb-Folg-Ordnung auch das Reich seine »Garantie und Sanction gegeben hat, und nach »allen seinen Kräfften zu concurriren versprochen, „damit niemahls eine weitere Anfechtung einem so »heilsamen Reglement zustossen dürffe, welches zu »der Sicherheit des Reichs, und für die Ruhe »von Europa überhaupt nothwendig, und wobey »die eigene Posterität Sr. Königl. Majestät in »Pohlen selbst ihr wesentliches Interesse findet, in»dem solches Reglement ihr nach Ausgang der »männlichen Descendenten Weyland Kayser »Carls des VI. obbesagte Erb-Folge mit versi»chert.

IV. „In der Absicht, und da sich das Kö»nigreich Böhmen würcklich attaquiret befindet, wird »Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. »Durchl. zu Sachsen mit einer Armee von 30000. »Mann Auxiliar-Trouppen für die Vertheidi»gung dieses Königreichs und die Sicherheit Ih»ro Majestät der Königin in Ungarn unmittelbar »agiren.

V. „Um in Ansehung der Unkosten einer so con»siderablen und zum Faveur der gemeinen Sache »unternommenen Kriegs-Rüstung zu Hülffe zu »kommen, machen sich Se. Groß-Britannische »Majestät und die Herren General-Staaten ver»bindlich, Sr. Königlichen Majestät in Pohlen »und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, so lan»ge, als die Nothwendigkeit es erfordern wird, »hundert und 50. tausend Pf. Sterlings jährlich »Subsidien zu reichen, welche sich vom 1. Jan. »1745. neuen Calenders anfangen, und von 3. »Monaten zu 3. Monaten ordentlicher Weise zah»bar und gefällig seyn sollen, wozu Se. Groß Bri»tannische Majestät 100000. und die Herren Ge»neral-Staaten 50000. Pfund Sterlings in »550000. Holländischen Gulden contribuiren »werden.

VI. „So bald alle Gefahr von Seiten des Kö»nigreichs Böhmen und Churfürstenthums Sach»sen zur Beruhigung der contrahirenden Theile »aufhören, und verschwunden seyn solte, wird Se. »Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche »Durchl. zu Sachsen auf die erste Requisition ein »Corps von 10000. Mann Dero Trouppen, »nehmlich 2000. Cavallerie und 8000. Mann In»fanterie nach den Niederlanden oder anders wo»hin in das Reich und wo Se. Groß Britannische »Majest. und die Herren General-Staaten es zum »Besten der gemeinen Sache nöthig finden dürf»ten, marschiren lassen, und besagte Trouppen auf »Dero eigene Kosten unterhalten, doch so, daß die »Continuation obiger Subsidien alsdenn noch mit »90000. Pfund Sterl. erfolge, welche eben auf »den Fuß der in vorherstehendem Artical angeführ»ten Summa, nehmlich also abgeführet werden »sollen, daß von Seiten Groß-Britannien »6000. und von Seiten Ihro Hochmögenden »30000. Pf. Sterlings oder 330000. Holländi»sche Gulden zahlbar seyn mögen.

VII. „Daferne in Befolgung der Verbindlich»keiten, wozu Se. Königl. Maj. in Pohlen und »Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich durch gegen»wärtige Alliantz anheischig machet, es sich zutra»ge, daß Dero Staaten in Deutschland angegrif»fen werden möchten, so wollen die Alliirten, außer »dem würcklichen Beystand, welchen sie Sr. Ma»jestät mittelst einer unmittelbaren Vertheidigung lei»sten werden, sich auch auf das äusserste bemühen,

»denenselben von dem oder denenjenigen, so den »Angriff thun möchten, eine vollkommene Ge»nugthuung alles Schadens, der daselbst verur»sacht worden seyn dürffte, zu verschaffen, und »wenn einer oder der andere sich besagter Dero »Lande bemächtiget haben solte, die Waffen nicht »eher niederlegen, biß Dero Staaten Ihnen völlig »restituiret seyn werden; da hinwiederum Se. Kö»nigl. Majest. und Churfürstl. Durchl. auf Dero »Seiten in Dero Verbindlichkeiten bis zu erfolg»ten Frieden gleichfalls unverrückt und für allen »Dingen, sonderlich so lange feste beharren, und »bestehen bleiben wollen, als sich in den Staaten, »es sey der Königin von Ungarn und Böhmen oder »der andern Hohen contrahirenden Theile ihren, »feindlichen Trupen noch aufhalten werden, oder »wenigstens doch zu besorgen seyn dürffte, daß die»selben in diese Dero resp. Länder oder auch ins »Reich zurücke kommen möchten.

VIII. „Wenn es GOtt gefallen solte, die Maß»Regeln und Præcautiones, welche Se. Königl. »Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. »zu Sachsen, zusammt den übrigen Hohen Contra»henten zu der gegenwärtigen und künfftigen »Sicherheit von Europa überhaupt, und des »Reichs insonderheit gemeinschafftlich nehmen »werden, mit Succeß zu segnen; so soll Se. »Königl. Majest. und Churfürstl Durchl. an den »Vortheilen, die daher erwachsen möchten, ihren »Antheil haben, und man wird denenselben das, »was Ihnen davon zukömmt, selbst verschaffen; »wie denn überhaupt die Hohen Contrahenten bey »erfolgenden Friedens-Schluß für das Interesse »Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. und »Dero Königl. Chur-Hauses alle mögliche Sorge »zu tragen versprechen.

IX. „Wollen die Hohen contrahirenden Theile »auch noch nach getroffenen Frieden eben so wohl, »wie bißher, ja auf ewig, aufs genaueste verbun»den bleiben, und alsdenn noch fernere Abrede »nehmen, auf was noch für eine fernere Weise sie »für ihrer allerseits reciprocirl. Sicherheit und »Wohlfahrt Fürsehung möchten thun können.

X. „Ihro Majestät die Kayserin aller Reus»sen so wohl, als das Königreich und die Re»public Pohlen sollen nahmentlich von nun an »eingeladen werden, als contrahirende Theile die»ser Alliantz beyzutreten; und man wird auch alle »Könige, Churfürsten, Fürsten und Stände, so »die öffentliche Sicherheit und Freyheit und die »Aufrechthaltung des Systematis des Reichs noch »zu Hertzen nehmen, und in diese Alliantz zu treten »Lust haben, dazu admittiren.

XI. „Es soll dieser gegenwärtige Alliantz-Tra»ctat approbiret und ratificiret werden von Sr. »Majest. dem Könige von Groß-Britannien, von »Ihro Majest. der Königin in Ungarn und Böh»men, von Sr. Majest. dem Könige in Pohlen »und Churfürsten von Sachsen, und von den Her»ren General-Staaten der Vereinigten Provin»tzen. Die Ratificationes sollen in gehöriger »Form in einer Zeit von 2 Monaten oder auch so»bald, als es seyn kan, ausgewechselt werden. Zu »Urkund dessen haben obgenannte resp. Plenipo»tentiair-Minister gegenwärtigen Alliantz-Tractat »unterzeichnet, und mit ihren angebohrnen Wap»pen-Signets besiegelt. Geschehen zu Warschau, »den 8 Jan. 1745.

T. Villiers.
N. Graf Esterhasy.
H. Graf von Brühl.
C. Calkoen.

Ranfft's Geneal. Nachr. VII Band, p. 260. u. ff.

Warschon, ein Schloß beym Platten-See, in Nieder-Ungarn, unweit Vesprien.

St. Warsenopha, siehe St. Sophie den 4 Jun. im XXXVIII Bande, p. 866.

Warsevicius, (Stanislaus) siehe **Warzawicius**.

Warsey oder *Varsejum*, ein Flecken in der Grafschafft Cleven. Es lieget dieser Ort, wenn man aus Veltlein durch die Berg-Strasse sich nach Cleven begiebet. Es wird allda ein grosser Holtz- und Kalck-Gewerb getrieben. **Gulers von Weineck** Rætia p. 193. *a*.

Warsiga, Lat. *Varsiga*, eine ziemliche Stadt am weißen Meere in der Landschafft Terskoylepo»rie, Lat. Leporia Tersa, in dem Moscowitischen Lapplande. **Melissantes** Geogr. II Th. p. 78, **Hübners** Geogr. II Th. p. 266.

Warske, ehedem ein Kloster, anjetzo Amt in der Herrschafft Stargard im Mecklenburgischen, am See gelegen. **Abels** Preußische Geogr. p. 465.

Warsleben, (**Hohen-**) oder **Hohen-Warßleben**, ein Adeliches Ritter-Gut und Flecken im Hertzogthum Magdeburg, im dasigen Holtz-Creyße, 5 Viertel Meilen von Magdeburg Abendwerts auf einer Höhe gelegen, denen Herren von Schulenburg zuständig. Im Jahr 1370 besaß selbiges Henning Hartmann Ritter; Nachmahls gehörte es Heisen von Steinvorden; kam aber im Jahr 1448 nebst Angern an das Schulenburgische Geschlecht erblich. In den jüngern Zeiten versetzte Fritze von der Schulenburg dieses Gut an Valtin von Alvensleben, und weiter 1515 an Gebhard von Alvensleben um 885 Goldgülden, doch ist es nachmahls wieder eingelöset worden. In der ersten Kirchen-Visitation haben sich daselbst 28 Hauswirthe gefunden. **Walthers** Singular. Magdeburg. XI Th. p. 655. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 238.

WARSOVIA, Stadt, siehe **Warschau**.

Warsow, ein Dorf oder Meyerey im Fürstenthum Ratzeburg in Mecklenburgischen gelegen. **Abels** Preußisch. Geogr. p. 465.

Warsperg, Geschlecht, siehe **Warsberg**.

Warßleben, (**Hohen-**) siehe **Warsleben** (**Hohen-**).

Warsta, **Werste**, ist eine Rußische Meile von 3750 Schuhen. **Schrams** Saxonia monumentis viarum illustrata p. 113. u. ff.

Warsten, Stadt, siehe **Warneton**.

Wart, ist ein Anhängewörtlein und scheint aus dem Worte **Ort** gemacht zu seyn, durch Vorsetzung des Buchstabens **w**: wie das Wort **Wahn**, opinio aus **ahnden**. Zum wenigsten läßt es sich durch Ort sehr wohl erklären, in dem Worte Gegenwart, d. i. das da oder zugegen seyn an einem Orte. Sonst ist es nicht bräuchlich. **Pohls** Deutsche Ortographie p. 115. u. ff.

Wart, siehe **Witthum**.

Wart oder **Warth**, war eine berühmte Freyherrliche Familie in dem Canton Zürich, davon 1245 **Rudolph** des Grafen von Kyburg Land-Richter in Zürchgöw gewesen, und haben selbige die Gerichte zu Reffenbach, Dattlicken ꝛc. besessen. Als aber **Rudolph** 1308 die Mordthat an dem Kayser Albrechten I. mit begehen helffen, entwiech derselbe nach vollbrachter That biß in Burgundien zum Grafen von Blamont. Dieser hingegen nahm ein Stücke Geld, und lieferte den Mörder und seinen Knecht Rüßling aus. Der Knecht ward bald gerädert; der Herr aber ward vorher gefoltert, sein Bekänntniß aber war dieses: Ich **habe nicht einen Kayser, sondern einen Blut-Hund getödtet**. Er ward zu Winterthur biß an den Richt-Platz geschleiffet, gerädert, und seine Güter ihm und seiner Familie entzogen. Auf dem Rade lebte er noch drey Tage, und ließ offt die Worte von sich hören. **Ich leide als ein getreuer Diener Kayſers Adolphs von Naſſau**. Seine Gemahlin gieng alle Nacht unter das Rad, und bath GOtt für die Seeligkeit ihres Gemahls, bis er endlich in unsäglichen Schmertzen den Geist aufgab. **Allgemeine Chronicke** VI Th. p. 5. **Hübners** Polit. Hiſtor. V Th. p. 79 u. ff.

Das **Wappen-Buch** hat P. II. p. 34. die **Freyherren von der Warth**, deren Schild Creutz-weise getheilet, oben und unten blau, zu zweyen Seiten weiß ohne Bilde. Parma decuſſata, cujus caput & baſis rubent, latera candent. Auf dem Helme sind zwey Büffels-Hörner, deren vorderes oben weiß, unten blau; das hintere oben blau, unten weiß. Die Helm-Decken sind auch blau und weiß.

Und im **Wappen-Buche** P. I. p. 77. stehen die **von der Warth** unter dem Bayrischen Ritter-Stande, in deren weißen Schilde drey gekerbte Balcken (pinnatæ faſciæ) deren oberster gekerbt mit drey Zinnen, der mittlere mit zwey, der unterste mit einfacher Zinne. Auf dem Helme sind zwey ausgebreitete Flügel, deren vörderer oben roth und unten weiß; der hintere oben weiß, unten roth. Die Helm-Decken sind auch roth und weiß. **Sinapii** Schleſ. Curioſ. II Theil p. 1100.

In dem nur angezogenen **Sinapio** l. c. P. I. p. 1025 stehet von denen von **Wartha**: Ob dieses ein absonderliches Geschlecht, oder ob ein ander Geschlecht von dem Hauße **Warthe** im Lembergisch-Jaurischen sich geschrieben, wäre zu untersuchen. **Hugo** de **Wartha** wird in einer Urkunde vom Jahr 1183 als Zeuge angeführet in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. X p. 153. **Nicol** de **Wartha** lebte 1346 unter Hertzog Ludwigen zu Liegnitz und Brieg. **Sinapius** l. c.

Siehe übrigens auch hierbey den Geschlechts-Artickel: **Warta**

Wart, (Bernhard) ein Dominicaner, Doctor und Professor der Gottesgelahrheit in den Schulen des Heil. Thomas von Aquin zu Peterlingen, gab im Jahr 1650 ein Buch in 4. heraus; der überwundene und zu Grabe getragene Ketzer betitelt. Es ist dieses eine Antwort auf die Bewegungs-Ursachen, welche **Aegidius Goffart** herausgegeben, der ein Hugenotte geworden war. Der Jacobiner hat sie vollständig in seine Antwort gesetzet. Keines aber von diesen Büchern taugt viel. **Baylens** Critisch. Wörter-Buch, IV Th. p. 499.

Warta, **Wartha**, **Warte**, *Varta*, *Vartha*, ein grosser fischreicher und schiffbarer Strom in Pohlen und in der Marck Brandenburg, hat seinen Ursprung in Klein-Pohlen in der Woywodschafft Cracau, ohnweit dem Städtgen Schiskow in einem Gehöltze und an einem Gebürge. Aus Pohlen kommt sie über Czenstochow auf die Stadt Wartha, und auf Schwerin, wo sie den Obrafluß, ingleichen zu Zantoch die Netze oder Notetz an sich ziehet. Hierauf tritt sie bey dem Flecken Zechow in die neue Marck Brandenburg, und bewässert darinnen die Stadt Neulandsberg, bey welcher sich dieser Strom in zweene Aerme theilet, und damit um Weperitz und Pernau hergeht. Diesem gegen über nimmt sie den Lentzfluß und gegen Dutz über den Postunfluß zu sich; geht hernach an der Residentz des Heermeisters von dem Malteser Ritter-Orden Sonneberg vorbey, und macht in selbiger Gegend abermahls viele Aerme, und ingleich grosse Moräste aus. Nicht weniger liegen an deren lincken Ufer gegen den Morgen diese hohe Berge, welche sich auf selbiger Seite bis an die Oder nach Franckfurt hin erstrecken. Wenn nun diese Warte in ihrem überaus krummen Lauf, nach **Schneiders** Ausrechnung, bey siebentzig Meilen geflossen ist, und in Pohlen manchen schönen Fluß zu sich genommen hat; so schüttet sie endlich alles ihr Wasser oberhalb der Festung Cüstrin in den Oderstrom hinein. Sonst führt diese Warte ein schwärtzliches Wasser, weswegen sie auch ehemahls die **Schwarza** oder das **Schwartz-Wasser** geheissen hat. Wie sie denn ihre Farbe noch eine Zeitlang behält, wenn sie sich auch schon in die Oder ergossen hat. Sie ist anbey schiffbar bis nach Colo und so ziemlich tief bis in Pohlen hinein, daß also die Kauffleute in der Churmerk Brandenburg darauf weit in das Königreich Pohlen hinein handeln können. **Hydrograph. Lex.** p. 615 u. ff. **Steinmanns** Germania renovata p. 12. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Strohms p. 195.

Warta oder **Wartha**, eine ziemlich grosse und wohlgebauete Stadt in Pohlen, in der Woywodschafft Siradien, 2 Meilen von Olobock und Geabon, 3 Meilen von Unienow und 5 Meilen von der Stadt Siradien, zur lincken des Flusses Warta, allwo sonderlich über den Fluß grosse Wälder, Berge und Gehölze sind. Sie hat eine ansehnliche Pfarr-Kirche, etliche Klöster und andere Kirchen, ein fein Rathhaus, sonderlich aber

ein stattliches doch nicht gar grosses Schloß. Im Jahr 1290 haben sie die Tartarn eingenommen und angezündet, das Schloß aber nicht gewonnen, ob sie sich gleich starck daran versuchet. Im Jahr 1331. hat der deutsche Orden aus Preussen hierum übel gehauset, auch Stadt und Schloß erobert und verbrannt. Im Jahr 1655 haben die Schweden beydes eigenommen, starck gebrandschätzet und besetzet. **Schneiders** Geographisch-Historische Beschreibung des Oder-Strohms p. 200.

Warta, **Wartha**, **Warte**, **Warthe**, ein feines Städtlein in dem Schlesischen Fürstenthum Münsterberg, anderthalb Meile von Glatz und Franckenstein, zur Lincken der Neisse. Es wird von vielen zu der Grafschafft Glatz gerechnet, weil sie nahe an derselben gelegen. Von andern wird sie zu dem Fürstenthum Grotkau oder Neisse gerechnet. Es soll zum Theil nach Franckenstein, zum Theil ins Kloster Camentz gehören. Vor diesem hatte diese Stadt ein festes Schloß, Nahmens **Bardum**, welches man vor die Gräntze, zwischen Schlesien und Böhmen gehalten, und stehen in den Urkunden der alten Schlesischen Hertzoge die Caſtellani di Bardo. Im Jahr 1711 den 16. Nov. wurde diese Stadt durch Verwahrlosung eines Mädgens gäntzlich in die Asche geleget. Von dem auf einem hohen Berge nahe an der Stadt in einer schönen Kirche befindlichen Marien-Bilde, so durch die Wallfahrten jährlich um Pfingsten fleißig besuchet wird, hat der bekannte Jesuite, **Bochuslaus Alopsius Balbinus** einen eigenen Tractat geschrieben, unter dem Titul Diva Wartenſis, der zu Prag 1655. in 4. an das Licht getreten, und von dem man in den **Unſchuldigen Nachrichten** des Jahrs 1711. p. 575. u. ff. eine Recenſion findet. **Croger** cineres Sacri ad d. 15. Maji. **Henels** Sileſ. renov. Im Jahr 1598. den 24. August ist hierbey ein groß Stück von einem Berge herab in die Neisse gefallen, also, daß das Wasser sich daran drey Viertel Stunden aufgehalten, und man die Fische in truckenen aufgehalten, biß es seinen Lauf anders wohin gewendet. Schneiders Geographisch-Historische Beschreibung des Oder-Strohms p. 60. **Hübners** Vollständige Geographie. III Th. p. 71.

Warta, ein Adeliches Geschlecht. **Hugo** de Warta kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde des Jahrs 1222. so in **Schöttgens** Diplomat. Nachles. der Histor. von Ober-Sachsen im III Bande, p. 198. zu finden. **Rudolph** de Warta wird gleichfalls als Zeuge angeführet in einer alten Urkunde vom Jahr 1360. in **Ludwigs** Reliq. MSC. T. X. p. 216. Siehe hierbey den Artickel: **Wart**.

Wartand (**Vögte von**) Geschlecht, siehe Vogt von **Caſtell** und **Wartenfels**, im L. Bandt, p. 290. u. f.

Wartau, **Wartauw**, **Warthau**, eine Herrschafft in der Schweitz in der Grafschafft Sargans, zum Theil dem Canton Glaris gehörig, von dem auch solcher Antheil alle drey Jahr aus der Zahl der Evangelischen Landleute mit einem Vogt versehen wird. Im Jahr 1694. entstund allhier ein grosser Religions-Streit, der bey nahe in einen öffentlichen Krieg ausgebrochen wäre. Den Ursprung hierzu gabe der dasige Land-Vogt **Reding**, indem er das Catholische Religions-Exercitium in der Kirche zu Wartau eingeführet. Zu der Sachen Verstand muß man zuvor wissen, daß die Gemeinde zu Wartau in 6. Dorffschafften bestehet als Atzmaß, Tschau, Fontenas, Malans, Muris und Cretzins. An diesem letztern Orte nun stehet die Wartauische Gemeinde-Kirche. Etwa 2½ Stunde weit davon, fast in der Wildniß, liegt ein anderer Ort von gar wenig Häusern, Bellfriß genannt, dessen Evangel. Einwohner sich der Wartauischen Kirche seit dem 1531. gemachten Landfrieden, bedienet, ob sie schon zu Erhaltung dieser Kirchen niemahln etwas contribuiret, noch auch in denen gemeinen Sachen der Gemeinde Wartau etwas zu sagen, zu mehren oder zu mindern hatten. Die beyden Religionen Zugethane, wurden im Jahr 1542. abgezehlet, und befunden sich der Evangelischen 332. Personen, und der Catholischen nur 22. Diesen nun wurde zugelassen, daß ihnen je zu Zeiten auf ihr Begehren solte eine Messe gelesen werden, wiewohln keine Nachricht vorhanden, daß solches von besagtem Jahr 1542. an jemahlen geschehen sey; sondern die Römisch-Catholischen nahmen in dem Kirch-Spiel zu Wartau alltäglich ab; also daß 1578. kein einige Haußhaltung mehr darinnen zu finden, hiermit auch das Meßhalten unnöthig ware. Nur ward allein alle zwey Jahr, bey der Huldigung eines neuen Land-Vogts so Catholischer Religion waren, für ihn und seine Amtleute von besagter Religion, eine Messe gantz stille und ohne Ceremonien gelesen. Nun begabe sich, daß Andreas Schlegel, zu Bellfriß wohnhafft, 1629. von der Evangelischen Religion ab, und zur Catholischen getreten. Dieser hinterliesse zwey Söhne, davon der jüngste, Lutz genannt, zu Bellfriß geblieben, jedoch ein Evangel. Weib gehabt, der ältere Melcher aber ward Bürger zu Sargans, und wohnte gar nicht mehr in der Gemeinde Wartau. Nebst diesen zweyen, ware noch ein anderer Caspar Schlegel zu Bellfriß, und einer Nahmens Jost Tischhäuser von Werdenberg, aber zu Bellfriß wohnhafft. Diese zwey änderten dieser Zeit auch ihren Evangel. Glauben, und bekannten sich zu dem Römischen-Catholischen. Waren also 4 Hauß-Väter. Nun kame obgemeldter Land-Vogt Reding an einem Sonntag, war der 28. Octob. 1694. nach Wartau, und truge denen Richtern und Beamten vor, daß, weiln nunmehro die Catholischen Haushaltungen in der Gemeinde wären, er gesinnet sey, die Messe in der Kirchen öffentlich ihnen zu gestatten und lesen zu lassen, angesehen in dem Landfrieden enthalten sey, daß, wenn 3. oder 4. Haußhaltungen in einer Gemeinde der Messe begehrten, selbige möchten einen Priester an sich nehmen, und ihre Religion frey üben. Diesem zufolge, kam er den folgenden Sonntag, in Begleitung ungefehr 100. Sarganſischen Catholischen Unterthanen und auch Fremden, mit einem Priester, gienge in die Kirchen, liesse eine Messe lesen, und eine Predigt hal-

ten, jedoch nach vollendeten Evangel. Gottesdienst. Des folgenden Sonntags, war den 11. Nov. kamen zwey Capuciner, und verrichteten ein gleiches Exercitium, und zwar vor dem Evangelischen Gottesdienst. Als nun hiervon der Bericht auf Zürch und Glaris kame, unterliessen sie nicht, sowohl denen fünff mitregierenden Löbl. Orten zuzuschreiben, und sich zu beschweren, als auch dem Land-Vogt sein eigenmächtiges Verfahren zu verweisen. Es ward hierauf im May 1695. eine Zusammenkunfft zu Zug deswegen gehalten; auf welcher man Zürchischer Seits darauf bestunde, daß in denen gemeinen Herrschafften, kein Land-Vogt, oder sonst eines der Catholischen Orten, eigenmächtig ohnbegrüßt und ohne Zustimmung der mitregierenden Evangelischen Orten, die Catholische Religions-Ubung, wieder den Innhalt des Thurgauischen Vertrags vom Jahr 1632. und den Friedensschluß vom Jahr 1656. einzuführen befugt sey. Catholischer Seits gestunde man zwar, daß der Land-Vogt in den formalibus dieses Fürnehmens zu weit gegangen sey, und vorher den Rath und das Gutbefinden seiner Obern hätte einhohlen sollen, weswegen er denn zu reprimendiren wäre. Aber die Haupt-Ursache selbsten, wurde von ihnen gut geheissen, und dem Land-Vogt befohlen, darmit nur fortzufahren, weiln das Mehr ihrerseits wäre, obschon Zürch und Evangelische zu Glaris darwider protestiret, und in diesem Puncte die Religion betreffend, kein Mehr wolten gelten lassen, sondern auf gleiche unpartheische Sätze sich beruffften. Also schiede man mit mißvergnügten Gemüthern von einander. Hernach auf folgendem Badischen Jahr-Rechnungs-Tag, machte Zürch diese Sache bey den übrigen Löblichen Orten anhängig, und beschwerte sich, daß die V. Catholisch mitregierende Orte, also nach eigenem unumschränckten Gutdüncken in Religions-Sachen verfahren wolten, dem Vertrag von 1632. und dem Landsfrieden von 1636. zuwider, mit angehängter Bitte, dahin zu bemühen zu helffen, daß diese Sache nach dem Rechten und nach denen Verträgen entschieden und geschlichtet, biß dahin aber die Messe zu Wartau eingestellet bleiben möchte. Es blieben aber die Löbl. V. Orte auf ihrer Meynung, daß sie nehmlich befugt wären, ihre Religions-Uebung in denen gemeinen Herrschafften einzuführen, wenn Zuhörer und Glaubens-Genossen an einem Orte vorhanden wären; bestunden daher auf dem Mehr, und wolten dieses Geschäffte und Streit keinem Rechtssatze unterwerffen. Sie fundirten sich auf den Landfrieden vom Jahr 1531. und die Disposition des Abschieds von 1602. und 1693. Wie denn der Land-Vogt den 18. August nochmahlen zu Wartau Messe lesen und hören ließ. Der Vertrag von 1632. und der Friedens-Schluß von 1656. wären alleine von dem Evangelischen-Religions-Exercitio zu verstehen, wenn und wie solches zu gestatten wäre, nicht aber von dem Catholischen, als welches zu allen Zeiten unbeschränckt gewesen. Diesem wiedersprache Zürch, und beruffte sich auf den Innhalt der angezogenen Tractaten, darvon die V. Catholischen Orte, alleine nicht Ausleger seyn könnten, führten auch an, daß, ob schon wohlgedachte V. Orte vom Jahr 1644 an, biß 1651. sich bemühet, einen Altar in der Kirchen Lustorff aufzurichten, sie dennoch darzu nicht gelangen können, weiln das Recht darzu stets ermangelt, uneracht mehr Catholische Einwohner an solchem Orte wären, als in der Gemeinde Wartau. Uber diese Contradictionen erhitzten sich die Gemüther beyderseits so sehr, daß man Wachten gegen einander aufstellete, und andere Kriegs-Präparatorien machte. Ja es entstund zu Schweitz eines Tages ein sehr grosser Lermen. Denn als man im August eine zum Feuer verdammte Hexe, auf den Gräntzen zwischen Schweitz und Glaris zur Execution ausführte, in Gegenwart vieler 100. Zuschauer von beyden Religionen, nahme man gegen Zürch hinab, eine sich heranmachende Bewegung mit einem grossen Staub gewahr. Worauf alsobald sich ein Geschrey erhube, die Zürcher wären wider Schweitz im Anzug, welches denn solchen Beyfall erhielte, daß die von Schweitz nicht nur allein in dem gantzen Lande Sturm geläuten, sondern auch alle der Evangel. Religion zugethane Glarner und Zuschauer in Arrest nahmen, und mit 400. Mann sich eilends an die Gräntzen gelegt, dieselben zu bewahren. Das Gerüchte verbreite sich sogleich biß gen Glaris aus, allwo man auch schon anfienge, ins Gewehr zu lauffen, als der ankommende Feind sich klärer endeckte, und man sahe, daß es nur ein Metzger war, der eine Heerde Schaafe und Böcke vor sich her triebe. Dannenhero liese jedermann die Waffen fallen, die Arretirten wurden wiederum ledig gelassen, und der armen Hexe diese Verblendung aufgebürdet. Damit aber dennoch ein und andere Thätlichkeiten verhindert, und also mehrern Weitläufftigkeiten, so leichtlich aus Antrieb eines und des andern hitzigen Kopffs entstehen könnten, vorgebogen wurde, so schriebe der Löbl. Stand Bern eine Tagsatzung nacher Baden den 19. Augusti aus. Ehe aber die Löbl. Orte zusammen kamen, berichtete der Frantzösische Ambassadeur Mr. Amelot, daß das Religions-Exercitium zu Wartau würcklich aufgehoben, und dieserwegen unnöthig sey, mit Haltung einer Tagsatzung Kosten zu machen. Ob nun schon diesem in der That also ware, so publicirten die Löblichen V. Orte dennoch ein Factum, worinnen sie ihr Verfahren wegen Wartau ferner beschützeten, und anzeigten, daß solches nicht aus Schuldigkeit unterlassen worden, sondern weiln alldorten die Catholische Religions-Uebung niemand weiters begehret, auch sonsten andere wichtige Ursachen sie zu dermahligen Einstellung dieser Religions-Uebung bewogen, wormit sie aber ihre Befugnisse und Recht, solche in das künfftige, nach der Sachen Bewandniß wiederum einzuführen, nicht vergeben haben wolten. Dieses Factum wurde von Zürch und den Evangelischen zu Glaris angesehen, als ein Zettel, zukünfftiger mehrerer Ungelegenheit und gefährlicher Zertrennung; Derowegen wolten sie sich, an der thätlichen Unterlassung der Messe zu Wartau, nicht allerdings begnügen, sondern drangen auf einen Eydgenoßischen Rechts-Ausspruch. Hierauf kam es im Septemb. nochmahlen zu einer Tagsatzung zu Baden, allwo die Sechs unpartheischen Orte folgenden Vergleich, den 23. Sept. 1695. zuwege gebracht.

1. Solle

1. Solle alles zu Wartau in dem Stand verbleiben, wie es vor dem geschehenen und geklagten Eingriff gewesen; jedoch in dem Verstand, daß keinem Theil dadurch nichts benommen, noch gegeben seyn solle.

2. Der freye Kauff, Handel und Wandel bestermassen sicher und ungehindert seyn und bleiben.

3. Solle zwar, was die obbedeute sowohl in Löbl. Orten, als in gemeinen Vogteyen und Aemtern, etwa in Wort und Wercken von ein und andern, wer die auch wären, verübt, geredt, geschrieben und vorgebracht worden, bestens aufgehoben, und darum keiner ersucht, noch gefähret werden, sondern ein allgemeiner Beleydigungs-Vergeß ertheilet seyn.

4. Männiglich aber ernstlich ermahnet seyn, sich inskünfftige aller unziemlichen Reden, Schmitzen u. Schmähens, Verleytungen, und wie in Worten also auch in Wercken gegen und unter einander zu enthalten, bey hoher Strasse und Ungnade der Obrigkeit, hinter welcher dergleichen gethan oder verübt wird.

Waldkirch's Einleitung zu der Eydgenoßischen Bunds- und Staats-Historie II. Theil p. 701. u. f.

Wartauw, Herrschafft, siehe **Wartau**.

Wartberg, Schloß in Francken, siehe **Warberg**.

Wartberg, Berg-Schloß in Thüringen bey Eisenach, siehe **Wartburg**.

Wartberg, auch **Weinberg**, ein in Ober-Oesterreich in dem so genannten Machland-Viertl gelegenes Schloß, welches die abgestorbenen Herren **Wartberger**, von denen **Hadmar** 1387 gelebet, erbauet haben. Nachgehends ist es an die Herren Artstötter gekommen, wie es denn **Christoph Artstötter** noch 1586 besessen, endlich aber an die Grafen von **Thürheim** gediehen. von Hoheneck. Beschr. von Ober-Oesterr. T. II. p. 662.

Wartberg, Stadt in der Gespannschafft Preßburg, siehe **Sempz**, im XXXVI Bande, p. 1806.

Wartberg, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: **Wartenberg**, im Abschnitte: Die von Wartenberg in Westphalen.

Wartberg, (Peter) ein gelehrter Däne, von welchem folgende Dissertationes bekannt sind:

1. Observationes quædam juridicæ circa Juramentum. P. I. Coppenhagen, 1737. in 4. P. II. 1738.
2. De nexu studii Theologiæ cum studio juris, Coppenh. 1738.
3. Annotationes ad legis Christianæ Lib. V. cap. 14. art. 8. usque ad 28. inclusive quibus præmissum est breve juris cambialis in genere compendium. Coppenhagen 1740.

Dänische *Bibliothec.* I. Stck. p. 448. II. Stck. p. 536. III. Stck. p. 299. IV. Stck. p. 677.

Wartberg, (**Schenck von**), siehe **Schenck von Wartberg**, im XXXIV Bande, p. 1305.

WARTBERGA, Schloß, siehe **Wartburg**.

Wartberger, Geschlecht, siehe den Artickel: **Wartberg**.

Wartburg, Stadt, Hafen und Schloß in der Schwedischen Provintz Halland, siehe **Warberg**.

Wartburg, Stadt in Ungarn, siehe **Warberg**.

Wartburg, **Wartberg**, auch **Wartenburg** oder **Warrenberg**, Lat. *Wartberga*, ein altes und berühmtes Berg-Schloß in Thüringen, nahe bey der Stadt Eisenach. Es soll den Nahmen vom **warten**, (ab expectando) bekommen haben, wie man insgemein, jedoch ohne gewissen Grund, davor hält, weiln Graf **Ludwig** der Springer dort herum seine Bedienten, als er auf der Jagd einen Hirsch verfolget, und im Nachsetzen von dem Hörschel-Fluß an die Berge bey Eisenach kommen, erwartet, und bey solcher Gelegenheit die schöne Gegend des jetzigen Schlosses Wartburg betrachtet, da ihn denn der felßigte Ort, worauf die Wartburg jetzo stehet, wegen anmuthiger Situation vor andern also gefallen, daß er auch bey sich beschlossen, und gesaget haben soll: **Wart, Berg, du solt mir ein Schloß werden, hier will ich dich aufbauen lassen.** D. **Paullini** in Annal. Isenac. p. 15. §. 19. **Pfefferkorn** in den Thüringischen Merckwürdigkeiten Cap. XXVI. p. 349. in not. Er soll auch nicht eher geruhet haben, als biß er den Grund und Boden dem Herren von Franckenstein und Mittelstein mit List entzogen, und sodann das Schloß erbauet. Oder sie kan auch den Nahmen Wartburg, wie einigen viel wahrscheinlicher vorkommt, von einer **Warte**, (a Specula) ein Wach-Thurm, und dem Worte, **Berg** haben; und zwar vielleicht deswegen, weiln auf der Spitze des Berges, auf welchem hernach das Schloß gebauet worden, ein steinerner Wach- oder Wart-Thurm, in den alten Zeiten, und vor Erbauung des Schlosses, gestanden, da man denn aus demselbigen, als aus einer wohl gelegenen hohen **Warte**, auf alle um den Berg lauffende Wege in die ferne sehen, alles von weiten erkennen, und in ehemahligen Zeiten, bey ereigneter Landes-Unruhe, und damahligen Kriegen, Berg-Feuer zum Zeichen, und Wächter zur Achthabung auf den Einfall des Feindes, halten konte; Dahero es auch vor Alters; Sublimis totius provinciæ Specula, oder, eine hohe wohlgelegene Warte der gantzen Provintz genennet worden. Wenn die Alten Thüringen einem Menschen verglichen, so war Wartburg das Haupt, Elgersburg der rechte Arm, Ebersburg der lincke Arm, Weisensee das Hertz, und Eckartsberg die Füsse, so gleichsam in die Saale hengen. D. **Paullini** in Annal. Isenac. p. 16. Dieses merckwürdige Berg-Schloß ist, an statt des vermuthlich daselbst sich ehemahls befindenden schlechten Thurms, nach gemeiner Vorgebung, um die Zeit nach Christi Geburt, Ein tausend, und etliche sechzig Jahr erbauet worden, wiewohl einige diese Zeit etwas früher, andere hingegen etwas weiter hinaussetzen. Welche ungleiche Rechnung der Erbauung dieses Schloßes aus des schon angeführten Herrn D. **Paullini** schönen und gelehrten Annal. Isenacens. p. 15. §. 29. mit

mit mehrern zu ersehen. Herr **Siegfried Presbyter** setzet die Erbauung dieses Schlosses ins Jahr 1140. **Dreßerus** ins Jahr 1050, andere ins Jahr 1062. Wiewohl es auch seyn kan, daß sämmtliche Scribenten Recht haben, wenn man bedencket, daß etliche von dem Jahre reden, darinne der Schloß-Bau sich angefangen, nehmlich 1140. Andere aber von dem Jahre, in welchem derselbige völlig geendiaet worden. Uebrigens ist indessen gewiß, daß Wartburg schon bey sechs hundert Jahre gestanden, und also der ältesten Schlösser eins in Thüringen sey; dieweil desselben in gar alten Urkunden Erwehnung geschiehet. Der Erbauer dieses Schlosses nun ist **Ludwig** der Andere, mit dem Zunahmen der Springer, ein reicher und mächtiger Graf in Thüringen gewesen. **Paullini** cit. loc. p. 14. u. 15. M. **Pfefferkorn** in den Thüring. Merckw. p. 135 in not. c. 15. Als aber die Wartburg erbauet worden, ist eine grosse Theurung gewesen, massen damahls das Obst, Frucht und Wein so gar sehr mißrathen, daß man an vielen Orten nicht Wein gehabt zum Moß-Lesen. Bey solcher Theurung nun haben die Leute ums liebe Brod gearbeitet, die Bauern auch ums Brod Steine darzu von Seeberg geführet. Weiln **Ludwig** der Andere zu Sangerhausen einen grossen Vorrath an Frucht hatte, konte er solchen Bau damit wohl ausführen. Hiervon sagt **Melchior Merlenius**, in seinem alten Chronico Rhythmico Manuscripto, welches noch einige Personen in Eisenach haben und hoch ästimiren sollen, also:

Wartburg das edle Fürsten-Hauß,
Richtet Ludewig der Springer aus.
In grosser geschwinder theurer Zeit,
Als das arme Volck groß Hunger leid,
Durch die Quaal und Hungers-Noth,
Daran arbeiten ums liebe Brod,
Die Haupt-Stücke zu diesem Werck,
Wurden gebrochen in Seeberg.

Sonsten sagt man, Graf **Ludewig** habe bey Schauenburg des Nachts heimlich Erde gegraben, und auf dem Platz, wo die Wartenburg jetzo stehet, ausstreuen lassen, damit er auf seinen eigenen Grund und Boden bauen könte. Es ist aber solches Vorgeben falsch und von Herrn D. **Paullini** cit. loc. schon längst verworffen worden. Und beweisen, wie Herr M. **Pfefferkorn** cit. Libr. c. 26. p. 349 meldet, die alten Urkunden, daß der Kayser im Jahr 1039 **Ludwig** dem Bärtigten, das gantze Land, an dem Fluß Hörschel hinab, verehret, und eigenthümlich übergeben habe, daß also **Ludewig** der Andere dieses Land erblich besessen und inne gehabt. Im Jahr 1221. hielte **Ludewig** der Sechste mit dem Zunahmen der Heilige auf diesem Schlosse mit Elisabeth, einer gebohrnen Königl. Printzeßin aus Ungarn, Beylager. **Rivand.** in der Thüring. Chron. p. 285. Sonst melden auch einige, dieser Herr sey einsmahls frühe über den Schloß Hoff auf Wartburg allein in seinem Schlaff-Rock gegangen, und sey der Löwe auf Wartburg, welchen ihm seyn Schwieger-Vater, König Andreas, in Ungarn, verehret hatte, loß kommen, und auf den Landgrafen zugeschossen; der Land-Graf aber habe ihm zugeredet, und mit der Hand gewincket, worauf sich der Löwe submittiret, niedergelegt, und gleichsam um Pardon gebethen. Der Löwenwärter, so ihn nicht recht verwahret hatte, bekam eine scharffe Reprimande. Man findet zum Andencken diese Begebenheit noch auf Warttburg über dem Thor, nach der Residentz zu, in Stein eingehauen; Wiewohl dennoch der rechte Beweiß dieser Begebenheit aus alten Geschicht-Schreibern zu ermangeln scheinet. **Pfefferkorn** cit. loc. p. 143. c. 15. **Hübners** Polit. Histor. P. V. l. 4. p. 655. D. **Reyher** in Monument. Landgraf. Thuringiæ, &c. Im Jahr 1306. wurde dieses Schloß von Friedrich dem Angebissenen überfallen, welcher seinen Vater den Land-Grafen **Albrechten** daselbst gefangen nehmen ließ. Besagter **Albrecht** hatte einen Anschlag auf seine Gemahlin **Margarethen**, nachdem er sich an die Kunigunde von Eisenberg gehangen, gemacht, dieselbe aus dem Wege zu räumen, bestellte auch zu dem Ende, auf der Königunden Zurathen, den Esel-Treiber auf der Wartburg, daß er sie gegen ein gewisses Geld ermorden solte. Allein dieser einfältige Mann eröfnete der Land-Gräfin **Margarethen** den empfangenen Befehl, welche sich, um ihr Leben zu salviren, mit etlichen treuen Bedienten durch eine Fall-Brücke im Gange auf den Grund-Felsen des Schlosses hinab ließ, welcher Ort auf Wartburg noch bis dato gewiesen wird. Der obangeführte **Merlenius** hat in seinem Chronico MSto diese Geschichte also angeführet:

Land-Graf Albrecht, unterfieng sich einer bösen That.
Nahm seinen Esel-Treiber zu Rath,
Der ihm sein Fürstl. Gemahl solt tödten,
Die Landgräfin stund in grossen Nöthen,
Sie wurd gewarnt in schneller Eil,
Ließ sich vom Schloß an einem Seil,
Durch ihren Hofmeister bey finstrer Nacht,
Als darauf hatte niemand acht,
Ehe sie aber thäte scheiden,
Küsset sie ihre Söhne alle beyden,
Und that den Fritz aus Liebe Zwacken,
Biß ihm eine Wunde in den Backen.

Es wurde auch dieses Schloß im Jahr 1307. unter dem Land-Graf **Friedrich** von den Kayserlichen harte belagert, und muste die Stadt Eisenach von denen auf Wartburg vieles ausstehen. Denn die Wartburger trieben ihnen nicht allein etliche mahl das Vieh, und einmahl eine schöne Heerde Schaaffe vor dem Frauen Thor, in der Gegend des jetzigen Wayssen-Hauses hinweg, sondern sie hieben auch, wenn sie jemand aus Eisenach ertappeten, demselben eine Hand oder einen Fuß ab, und schickten sie also in die Stadt, etliche schlugen sie gar todt, und liessen sie liegen. **Merlenius** in Chronic. MSto German. Rythm. ad An. 1307. beschreibet diese Belagerung folgendergestalt:

Des Kaysers Amtleut klug von Sinnen,
Hatten Eisennach und Thüringen innen,
Belagerten Land-Graf Friedrich hart,
Auf Wartburg zu derselbigen fahrt,

Und zogen aus Mann und Frauen,
Thaten den Hayn unter dem Schloß abhauen,
Und satzten ihm gar hefftig zu,
Liessen ihm weder Tag noch Nacht Ruh,
Er aber hat innen das veste Nest,
Wehret sich daraus aufs allerbest,
Ward ihnen einer von Eisenach zu Theil
Dem hieben sie ab mit einem Beil
Ein Hand oder wohl einen Fuß
Schickten ihn wieder heim zur Buß. ꝛc.

Bey Lebzeiten dieses Landgrafs **Friedrichs** ist Wartburg im Jahr 1317. von einem Wetter angezündet worden, welches Schlosses Dächer damahls mit Bley gedeckt gewesen seyn sollen. In diesem Brande sind die kostbarsten Stühle, Tische, Bildnüsse und Wappen derer alten Landgrafen, wie auch einige gemahlte Historien von denen alten Thüringischen Kriegen verbrennet. **Paullini** in Annal. Ilenac. p. 75. §. 81. **Pfefferkorn** cit. loc. cap. 26. p. 349. **Merlenius** in Chron. MST. welcher letztere diesen Brand ins Jahr 1315. setzet, und also davon schreibet:

Es kam ein Wetter ungeheur,
Mit Sturm-Wind, Hagel und Feur,
Thät mit Donnern und Blitzen,
Auf Wartburg in die Häuser schmitzen,
Obs gleich war mit Bley gedeckt,
Hats doch das Wetter angesteckt,
Der Mittel-Thurm und langer Saal
Das bleyer Dach zuschmoltzen überall.

Es ließ aber dieser Landgraf 1319. dieses Schloß wieder repariren, das Dach mit Ziegeln und den Thurm mit Schiefer decken. Wie diese Wartburg vorhero ausgesehen habe, solches ist auf dem Saal vor der Hochfürstl. Regierungs-Stube, wie auch auf dem Rathhause zu Eisenach in einem alten grossen Gemählde zu sehen. Im Jahr 1336. machte Friedrich der Ernsthaffte aus dem Armen-Hause, so die Heil. **Elisabeth** unter der Wartburg hatte aufbauen lassen, ein Kloster, und setzte 6. Mönche drein. **Merlenius** in Chron. rythm. ad hunc. ann. **Paullini** in Præfat. Annal. Ilenac. Vormahls ist dieses Schloß beständig die Residentz der alten Landgrafen von Thüringen gewesen, bis auf Friedrich den Einfältigen; nach welcher Zeit anfänglich Amtleute hinauf gesetzet worden. Als 1490. Burckhardt von Wolfframsdorf Amtmann auf Wartburg war, ist eine sehr wohlfeile Zeit gewesen, wie aus einer alten von dem Schultheiß zu Eisenach **Dietrich Kunigsehe** geführten Rechnung zu ersehen ist. Im Jahr 1477. ist auf der Wartburg ein hoher Thurm vom Sturmwind umgeschlagen worden, wodurch vier Wächter ihr Leben eingebüsset haben, welchen Zufall **Merlenius** ad ann. 1477. folgendergestalt beschreibet:

Auf Wartburg stund ein hoher Thurm
Da kam ein Wind mit einem Sturm,
Und brach entzwey den Thurm so groß,
Daß er in einen Hauffen schoß,
Darauf waren armer Wächter vieren
Die musten allda ihr Leben verlieren.

Ueber der Thier des Hauses, in welchem einige Hand-Mühlen stehen, ist folgende Fabel eingehauen und noch bis dato zu sehen: Wie nehmlich ein Bothe von einem Lindwurm biß auf die Brief-Tasche, in welcher Kayserl. Briefe gewesen, aufgefressen wird. Viel besser aber ist die Meynung **Liborii Steinfelders**, Vicarii zu St. Georgen, welcher also auf diesen Drachen oder Lind-Wurm zu Wartburg alludiret:

Quid mihi Gothorum monstras insigne Draconem?
Emblema hoc potius te vigilasse jubet.
Si fueris vigilans, rerum tutela tuarum
Sic fueris: vigilem vult bonus iste draco.

Das ist:

Was zeigest du mir hier der Gothen starcken Drachen?
Diß Sinn-Bild heist vielmehr dich allzeit hurtig machen,
Wenn du wirst wachsam seyn, so bistu deiner Sache
Ein Schutz: Diß zeigt dir hier der allzeit muntre Drache.

Es ist also vielmehr eine Morale der Wachsamkeit unter diesem Sinnbild verstecket; Wiewohl es auch etwa ein Zeichen und Wappen des Baumeisters, so Wartburg erbauet, seyn kan. Als 1521. Luther von dem Reichs-Tage zu Worms zurück kam, liesse ihn, um seiner Sicherheit willen, der Churfürst von Sachsen **Friedrich III.** oder der Weise auf dieses Schloß bringen, allwo er bis auf das folgende Jahr sich verborgener Weise aufhielt. **Paullini** cit. loc. p. 132. **Matthesius** Conciones de Vita B. Lutheri, Nürnb. 1576. in 4. p. 28. **Pfefferkorn** cit. loc. p. 349. c. 26. **Augustinus Antonius** Disp. de Pathmo Beati Luth. Halle 1696. p. 6. § 7 u. ff. Er trug allda, auf Zurathen des damahligen Schloß-Hauptmanns des Herrn von Berlepsch, eine weltliche Kleidung und Degen, ließ sein Haar und Bart lang wachsen, und muste ihn jedermann **Juncker George** heissen, wie solches das Kupffer zeiget, so Herr **Juncker** seinem güldenen und silbernen Ehren-Gedächtniß des sel. Herrn D. Mart. Lutheri einverleibet hat. Wenn der sel. Luther von Wartburg aus an seine gute Freunde geschrieben, hat er allerhand nachdenckliche und anmuthige Redens-Arten im Beschluß der Brieffe gebrauchet. Bald schreibet er: Gegeben in meinem Pathmo, in meiner Wüsten, von meinem Berg; Bald: Aus meinem Orte, unter dem anmuthigen Gesang derer Vögel, die GOtt Tag und Nacht loben, u. s. f. Besiehe **Augustin Antonii** Diss. de Pathmo B. Lutheri, p. 7. §. 10. In diesem Pathmo nun, wie er es am meisten nennet, hat er fleißig studiret und geschrieben; Er verteutschete allda das Neue Testament, welches er hernach mit **Philipp Melanchthon** und **Gregorio Spalatino** wieder übersehen und im Druck gegeben hat. Er schrieb auch daselbst sein allerbestes Buch, wie er es nennet, die Kirchen-Postille, welche auch die Papisten gerne hatten. vid. *Luth.* Tom. II. Jen. fol. 381. b. Tom. II. Epist. p. 108. a. Ingleichen hat er auf der Wartburg geschrieben: Die Offenbahrung des Anti-Christs wider Ambrosium Catharinum; Glossirte auch allda über etliche Psalmen; als den 37. 68. und 119. über das Magnificat; schrieb das Buch von der Beichte, wider Latomum; den Tractat de Idolo Halensi, de missa privata, de votis Monasticis &c. Dabey

schrieb er auch an seine gute Freunde, richtete sie in seiner Abwesenheit auf und vermahnte sie, sonderlich seine Herren Collegen, die Prediger zu Wittenberg. Es hat aber Wartburg nicht allein die Ehre gehabt, vor den grösten und mächtigsten Potentaten den theuren Luther zu verbergen; sondern dieser Geistreiche Theologus würdigte auch den Ort seiner Predigten, massen er droben in Gegenwart des Schloß-Hauptmanns und einiger guten Freunde in der Kirche auf die Sonntage offt gepredigt, wie der Gottsel. Theologus zu Eisenach, **M. Nicolaus Rebhan**, in seinem geschriebenen Eisenachischen Chronico, und Herr **M. Johannes Mattheſius**, in seinen Predigten vom Leben des sel. Lutheri, p. 29. b. berichten. Allda war auch **Luther** nicht ohne Anfechtungen, sintemahl, wie er daselbst sehr kranck gewesen, und nebst dem von bösen Geiste ihm zugesetzet, auch er besonders mit einem Sack voll Hasel-Nüssen von demselben vexiret worden, erzehlet er selbsten in seinen Schrifften und aus ihm **Paullini** in den Eisenachischen Annal. p. 138. §. 187. Was ihm sonst auf der Wartburg begegnet, soll **Friedrich Myconius** oder Mecum, Superintendent zu Gotha, in seinem geschriebenen Chronico, wie er es von dem sel. Luther gehöret, notiret haben. **Pfefferkorn** cit. loc. p. 352. Als **D. Carlstatt** zu Wittenberg 1522. allerhand Bewegungen und unnöthige Streitigkeiten anfieng, reisete **Luther**, nachdem er 10. Monat auf der Wartburg sich aufgehalten, wieder dahin, da ihn denn seine Freunde wegen des langen Bartes, Haares und ungewöhnlichen Kleidung nicht kannten. **M. Augustin Antonii** Diss. de Pathmo Lutheri p. 39. §. 38. Er wurde in solcher Kleidung und damahliger Gestalt nicht allein abgemahlet; sondern es ist auch, zum Andencken, **Luther** in solchem Habit auf einer Müntze abgebildet worden, welche in Herr **Junckers** güldenen und silbernen Ehren-Gedächtniß des sel. Lutheri, p. 64. zu sehen; Da auf einer Seite **Luther** stehet in gemeldeter Kleidung, und um ihm diese Schrifft: Doctor Martinus Lutherus reversus ex Pathmo 1522. Auf der andern Seite stehet dieses Chronodistichon:

A Rheno properans CapItVr bene ConsCIa pathMI,
TeCta, papæ fVglens retIa strVCta petIt.

Welche Worte Herr **Juncker** also übersetzet hat:

Nur daß Luther möchte nicht in der Feinde Netze kommen,
Ward er, doch ihm wissentlich, auf der Strasse weggenommen.

In das Zimmer, in welchem **D. Luther** auf der Wartburg gewohnet, hat offt angeführter **M. Nicolaus Rebhan** diese Verse, so aber nachgehends, als diese Stube wieder geweisset worden, unvorsichtig ausgelöschet worden, eingeschrieben:

Tertius Elias en Teutoniæque Propheta,
Lutherus, quondam Vangionum redux,
Pontificis propterque minas & Cæsaris iram,
Hic velut in pathmo conditur exul inops.
CarstaDII ob fVrIas aD SaXona teCta reCVrrIt,
FaVCIbVS eX sæVIs rVrsVs oVesqVe rapIt.
Vile licet, clare merito tamen hospite tanto
Claustrum hoc, quod lætus, lector Amice, vide!

A. N. C. MDXXI. IV. Maji Wartburgum deductus D. Mart. Lutherus in hoc conclavi detinuque VI. Martii, anno MDXXII. quo Wittebergam iterum abiit. M. N. R.

Welches nach vorgedachten Herrn Junckers Uebersetzung d. l. p. 63. so viel heist:

Der theure Gottes-Mann, Lutherus, ward allhier,
Zu seiner Sicherheit gefänglich angenommen,
Als er vom Reichs-Tag war aus Worms zurück gekommen,
Er fand an diesem Ort ein treues Schutz-Quartier,
Um vor der Feinde Zorn und Drohen frey zu seyn,
Jedoch weil Carolstadt viel unbesugte Sachen
Aus lauter Raserey zu Hause wolte machen,
So zog Lutherus fort, und treib den Schwärmer ein,
Erinnere dich, mein Freund, wenn du wirst dieses lesen,
Warum Lutherus hier verarrestirt gewesen.

„Im Jahr nach Christi Geburt 1521. den 4ten „May ist D. Martinus Lutherus auf Wartburg „geführet, und in dieser Stube verborgen worden, „biß zum 6ten Mertz 1522. da er wiederum nach „Wittenberg gereiset.

M. Nic. Rebhan.

In dieser Stube ist Luthers Bildniß auf ein Quart-Täfelgen gemahlt annoch zu sehen; auf dessen anderer Seite folgende Worte mit Bleyschrifft notiret und angeschrieben sind: "Du ehrlicher D. „Luther, du hast viele, die sich deines Nahmens „rühmen, aber wenig rechtschaffene Nachfolger. 1696.

An der Wand dieses Stübgens aber ist ein grosser Dinten-Fleck zu spüren, welchen der Teuffel hinterlassen haben soll, da er nach **Luthern** mit dem Dinten-Faß geworffen. Sonst sind auch mehr als ein tausend Nahmen an den Wänden dieses Stübgens, von innen und aussen, von vornehmen und geringen Standes-Personen, so dasselbe aus Curiosität besehen, angeschrieben und eingekratzt zu lesen. Als in Sachsen die Pest grassirte, begab sich Printz, nachgehends Churfürst, Johann Friedrich auf diese Wartburg, und versprach dem dasigen Esel-Treiber, einem armen Manne, ein neues Kleid. Wie aber der arme Mann immittelst alt worden, und der Churfürst zur Regierung kam, so erinnerte er in einer Supplique denselben an das ehemahls versprochene Kleid; da denn der Churfürst seinen Rock ausgezogen, solchen sobald dem armen Mann geschencket, und gesaget: Was ein Fürst zusagt, das soll er auch billig halten. Der regierende Herzog **Johann Ernst**, zu Sachsen-Eisenach hat diese Wartburg repariren lassen, dessen und seiner Gemahlin, **Christine**, gebohrner Landgräfin zu Hessen, Bildniß auch annoch sehr schön in dem Tafel-Gemach auf der **Wartburg**, nebst dem Schloß, wie es damahls gewesen, dabey gemahlt, stehet. Auch ließ dieser Hertzog **Johann Ernst** die Kirche auf der Wartburg, nach Gelegenheit des Platzes, gantz fein renoviren, und that da Einweyhungs-Predigt, den 9 Jul. 1622. der damahlige Superintendent zu Eisenach, Herr M. Johann

M. Johann Götze, über die Worte Davids Ps. CXIX: Des Herrn Wort bleibet in Ewigkeit. Welche Predigt in eben diesem Jahre, unter dem Titul: Renovata Wartenburgica, zu Coburg gedruckt worden. Sie ist anjetzo sehr rar, und ein Original-Exemplar davon, mit **Götzens** eigner Handschrift in der Bibliothec des Fürstl. Gymnasii zu Eisenach anzutreffen. Unter dem Altar der dasigen Kirche ist eine weitläufftige Schrifft beygeleget worden, welche in besagter Predigt. Litt. I. 2. und f. und beym **Paullini** in Annal. Isen. p. 235. u. f. zu lesen ist, mit folgenden Worten: Memorial- und Gedächtniß-Schrifft, auf die Posterität, in den Altar verwahrlich eingeschlossen:

S. Sancta TRIADE fortunante
Cæs. FERDINANDO 2. Imperante;
Gubernacula Regionis THURINGIÆ moderante
Illustr. Celsiss. que Principe ac Domino Domino
JOHANNE ERNESTO.
Duce Saxoniæ, Juliæ, Cliviæ & Montium, Landgravio Thuringiæ, Marchione Misniæ, Comite Marchæ & Ravenspurgi, Dynasta Ravensteinensi, &c.
Dn. Johannis Casimiri Fratre Germano,
Dn. Johannis Friderici, 2. filio Secundo.
Dn. Johannis Frid. 1. Nati Electoris, Confessoris Christi declarati,
Nepote genuino,
Aulæ Isnaco Saxoniæ Marschallo
Viro Nobiliss.
Johanne Bertholdo a Boyneburg, in Dippach.
Consiliariis illustribus; Viris
Amplissimis Dn.
Johanne Stambergero, & Dn.
Johanne Rugero, J. C. Clarissimis
Redituum & Municipii Præfecto gravissimo,
Dn. Georgio Fulda,
Secretario Dn. Joanne Eccardo,
Scriba Dn. Joanne Herwardo,
Ministris Ecclesiæ M. Johanne Gœtzio,
Pastor. & Superin.
Diaconis Dn. Christophoro Olpio,
Dn. Georgio Melchiore über die Heyden,
Dn. Michaele Virlingio,
Architecto Ducali Johanni Webero,
SACELLUM hoc Castri WARENBURGICI,
Ante quatriennium quidem renovari cœptum
Ob Mortem vorantem,
Martem prædantem,
Non tam præpeditum, quam expetitum
& feliciter expeditum!
CHRISTO JESU!
Salvatori Vnico! Patris æterni VERBO.
ÆTERNO!
Pia Prædicatione,
Devota precatione,
Luce NATALICIA,
Illustrissimi Principis, Patriæ Patris,
IX. Julii Anno CIↃIↃCXXIIX. septenata auspicata
Dicatum!
Consecratum!
Mancupatum!
Numismate Novo Mnemonico
Cujus lateris alterius Epigraph. D. G. Johan. Ernestus Dux Saxoniæ,
ætatis 62 Icone Ducali appositæ:

(Alterius Continuatio Inscriptionis: LAND. GR. THVR. M. Mis. Com. M. & Ravensp. D. Ravenst. IX Julii: In umbilico thema Concionis instauralis explanatum: Verbum Domini manet in æternum! 1628).

Posteritati formandæ HONESTATVM!
Christe! Tibi soli Domino! non gloria Servis,
Debetur! soli sit maneatque Tibi!
Nur Christe! dir dem Herrn von Recht
Gebührt all Ehr! und keinem Knecht
Dein sey! dein bleib! allein all Ehr!
Und fort kein stummen Götzen mehr!
M. I. G. P. S.

Nicht allein an der Cantzel daselbst, sondern auch auf der Gedächtniß-Müntze, so deswegen geprägt, und unter die bey dem Einweihungs-Tage gegenwärtigen Personen ausgetheilet worden, stehen diese Worte: Verbum Domini manet in æternum. Bey dem Bildniß Hertzogs **Johann Ernstens** sind diese Worte: Dei Gratia Johannes Ernestus Dux Saxoniæ Ætatis LXII. Auf der andern Seiten stehet forne: Landgrafius Thuringiæ Marchio Misniæ Comes Maroæ Et Ravensburgi Dynasta Ravensteinii. IX. Julii. Mitten inne stehet: Verbum Domini Manet In Æternum. 1628. Als der Hertzog zu Sachsen **Johann Wilhelm**, im Jahr 1699. von der Stadt Eisenach und übrigen Landes-Ständen, die Huldigung einnahm, wurde von dem berühmten Medailleur zu Gotha, **Christian Wermuth** eine Medaille verfertiget, da auf einer Seite, der Hertzog in einem Deutschen Habit zu Pferde saß, wobey diese deutsche Inscription:

Die auf Wartburg längst erwartete Ankunfft des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, den 12 May.
C. W.

Auf der andern Seite stunde, Eisenach mit der Wartburg, dabey zwey in einander geschlossene Hände, welche den Mercurialischen Friedens-Stab hielten, mit diesen Bey-Worten:

Treu Herr, treu Knecht!

Als im Jahr 1709. den 9 Mertz das sogenannte Fürstliche Schul-Stipendium des nunmehro Fürstlich Eisenachischen Gymnasii sein Jubiläum begieng, hat der dasige Rector, Herr **Christian Juncker**, eine Gedächtniß-Medaille machen lassen, worauf unter andern die zweene Pathmi Lutheri, nehmlich die Wartenburg und Coburgische Festung, zu sehen; Man sehe des Herrn **Junckers** Discours von diesem Jubilão, so zu Eisenach 1709. in Fol. gedruckt, nach. Vor diesem wurde auch auf der Wartburg den dritten Pfingst-Tag eine Predigt gehalten; die letzte Predigt, so droben geschehen, hielte der damahlige Con-Rector der Schule zu Eisenach, Herr **Heinrich Harth**, nachmahliger Pfarrer zu Urnshausen im Amt Fischberg. Weiln aber vieler Muthwillen manchmahl unter solchen Predigten getrieben wurde, so sind solche nachgehends gar abgeschaffet worden. Sonsten

hat

hat von dieser Wartburg, der ehemahlige Pfarrer zu Grünberg in Hessen, M. **Hartmann Braun**, in seiner Postille, am Sonntag Reminiscere diese so nachdenckliche als erbauliche Gedancken gehabt, wenn er saget: Daß unser Herr GOtt, der zwar voller Barmhertzigkeit sey, und seinen Gläubigen zu helffen versprochen, sich nicht allemahl einen Herrn von **Eilenburg**, sondern meistens von **Wartburg** schreibe, und alsdenn müsten sich bedrängte Christen schreiben von **Anhalt**. Der Weg auf diesen Berg gehet sehr weit durch Felsen gehauen, das Thor ist von Eisen. Auch lieget in der dasigen Capelle ein altes Altar-Tuch, welches St. Elisabeths Arbeit seyn soll, Grimmenstein stehet in einem Gewölbe von Holtze gemacht. **Ludwig** den Eisernen hat C. Ren sehr schön sammt seinen Thaten dahin gemahlet. Im Zeughause findet man allerhand curieuse alte und neue Krieges-Waffen, u. d. m. Man kan von dieser Wartburg nachlesen, **Joh. Michael Kochs** Historische Erzehlung des berühmten Berg-Schlosses und Festung Wartburg bey Eisenach, Leipzig und Eisenach, 1710. in 8. so **Christian Juncker**, seiner Historie von Eisenach mit hat beydrucken lassen. **Müllers** Sächsisch Annal. p. 500. **Seckendorfs** Histor. Lutheran. **Europ. Herold. Olearii** Thüringische Chron. I Th. p. 69 u. ff. **Hübners** Vollst. Geogr. Th. III. p. 728. u. f. **Fabricii** Memorabil. Saxon. T. II. p. 162.

Wartburg, (das Spiel zu) siehe **Wartburger Spiel.**

Wartburger Spiel, Herrmann Landgraf in Thüringen und Hessen war ein grosser Liebhaber der Deutschen Poesie, und hielte an seinem Hofe einen gantzen Hauffen Meister-Sänger. Sie musten offtmahls in seiner Gegenwart mit einander certiren, und dergleichen Zeitvertreib ward das **Spiel zu Wartenburg** genennet. **Hübners** Polit. Histor. V Theil, p. 649.

Warte oder **Warde, Wachthurm**, Lat. *Specula, Pharus*, Frantz. *Echauguette*, heist ein Thurn, so am Ufer des Meeres oder auf der Grentze an einem erhabenen Orte erbauet, davon man weit um sich sehen, und was entdecket wird, durch gewisse Zeichen anzeigen kan. Man findet deren noch hier und da, und haben sich ihrer die Alten bedienet, um von daraus, von dem Feinde oder dessen Bewegung und Annäherung, Nachricht einzuziehen, und die umliegende Gegend durch ein Zeichen, in Zeiten davon zu benachrichten, damit sich ein jeder entweder zurückziehen, oder zur Gegenwehr gefast machen könne. Wo die Frantzosen dergleichen angetroffen, haben sie Redouten darausgemacht, und dieselben rings um wohl verpallisadiret, auch bisweilen noch einen Graben herum aufgeworffen, und auf der herausgenommenen Erde noch eine Brustwehr hinter derselben gemacht, zwischen dieser und der Warte aber einen räumlichen Platz gelassen, zum Hin- und Wiedergehen; welches denn nicht übel ist, um sich vor einem flügenden Corps gnungsam zu versichern. Die Aufführung einer Warte gehöret zu denen Herrschafftlichen oder Obrigkeitlichen Rechten. Eben daher kommt es auch, daß einige eine Burg oder ein Schloß sonst auch im Deutschen ein **Warthaus** nennen, weil solches gleichsam nichts anders, als ein Besatzungs-Haus oder einen Ort andeutet, wo man Besatzung hält. Besold. Die Italiener und Frantzosen, welche das Deutsche **w** mit **gu** aussprechen, haben davon noch guardare, guarder oder garder, la garde &c. **Bödickers** Grundsätze der Deutschen Sprache, p. 267.

Warte, Fluß, siehe **Warta.**

Warte, Stadt in dem Schlesischen Fürstenthum Münsterberg, siehe **Warta.**

Warte, ein Gräfliches Residentz-Schloß mit schöner Garten im Fürstenthum Jauer in Schlesien unweit Lemberg, dem Grafen von Franckenberg zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marck-Flecken, &c.

Warteberg, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: **Wartenberg**, im Abschnitte: Die von Wartenberg in Westphalen.

Warte-Geld, Lat. *Pecuniæ expectantiæ.* Bey Verschickung der Acten ist das Warte-Geld nicht übermäßig anzusetzen. **Chur-Sächs. Erläut. proc. Ordn.** ad 34. §. 2. auch von jeder Sache und Parthey nur zu gleichen Theilen zu fordern. *Ibid.* Siehe auch in dem Artickel: **Versendung der Acten**, im XLVII Bande, p. 1721. u. ff.

Bey dem Kriegs-Wesen ist nicht ungewöhnlich, daß, da der Kriegs-Herr dem Frieden keine lange Dauer zutrauet, er bey Abdanckung des Volcks, einem und dem andern wohlverdienten Soldaten ein **Wart-Geld** verspricht, daß er sich bey keinem andern in Dienste einlasse. Solche dimittirte Unter-Officirer und gemeine Soldaten stehen unter jedes Orts Obrigkeit, **Verordn.** 1718. §. 8, wenn sie gleich Warte-Geld oder Pension geniessen. *Ibid.*

Solches wird hernach bey Handwerckern dahin gezogen, wenn man einen bey der Wahl übergeht, daß man spricht: Er habe Warte-Geld bekommen; wie denn dergleichen bey der Wahl eines Obermeisters wahrzunehmen war, da einer und der andere abtreten muste, und bey ihrer Zurückkunfft demjenigen, so übergangen war, von dem Handwercke gesaget wurde: **Er solte Warte-Geld bekommen**, das ist, er solte sich bis auf eine andere Wahl gedulten. Als ihm aber dieses zum andern mahle begegnete, wolte er mit solcher Vertröstung nicht zufrieden seyn, sondern schmälete, und legte sich es für einen Schimpff aus. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst, Berg- und Handwercks-Lexicon.

Warte-Gelder oder **Wart-Gelder.** Unter diesem Nahmen wurden in vorigen Jahrhunderten, in den Jahren 1617. und 1618, da die Kirchen-Streitigkeiten der so genannten Remonstranten und Gegen-Remonstranten in Holland dauerten, die neuen Soldaten beleget, welche die Remonstrantischen Städte, als nehmlich Harlem, Leyden, Utrecht, Rotterdam, Gouda, Schoonhoven, Hoorn, Oudewater und Heusden zur Unterdrückung der Gegen-Remonstranten und Verhinderung der Kirchen-Versammlung, annahmen, welche neue Kriegs-Volck weder dem Staat, noch dem Capitain-General, sondern allein dem Magistrat in den Städten, wo sie in Garnison lägen, Eyd und Pflicht zu leisten schuldig seyn solten. Die Annehmung dieser Annehmung der Warte-Gelder, welche weder den Printzen noch den Staaten geschworen hatten, bewegte den Staaten Rath, mit Vor-

wust der beyden Statthalter des Printzen und des Grafen Willhelms von Nassau, zu dem Entschluß, daß man diese Gäste abdancken solle. Zu Ausführung dieses Entschlusses reisete der Printz in Begleitung der Abgeordneten des Staats nach Utrecht, daselbst mit Abdanckung den Anfang zu machen. Und obgleich **Hoogerbeets** und **Grotius**, als Abgeordnete einiger von Holland, ihr bestes thaten, solches zu verhindern, und das Kriegs-Volck zu bewegen, dem Printzen nicht zu gehorsamen, so drang der Printz dennoch durch und die Abdanckung der Warte-Gelder geschahe gantz ruhig, die eingenommene Burg-Kirche ward den Gegen-Remonstranten wieder eingeräumet, und die Regierung mit Ausschliessung der Remonstranten verändert; wodurch die Arminianer grossen Abbruch erlitten und eine gantze Provintz einbüsseten. Hierauf wurden auch die Wart-Gelder in andern Städten, doch nicht ohne grosse Streitigkeiten abgedancket. Ob nun gleich den Remonstranten hierdurch die Macht benommen war, so konnte dennoch die damahlige Kirchen-Versammlung nicht befördert werden, so lange als die Häupter der Remonstranten, die sich mit aller Macht darwider setzten, in Ansehen blieben. Aus dieser Ursache wurden **Johann von Oldenbarnefeld**, Advocat von Holland, **Rombouts von Hoogerbeets**, Pensionarius von Leiden, und **Hugo Grotius**, Pensionarius von Rotterdam, als sie nach der Versammlung fuhren, Krafft eines Beschlusses der Allgemeinen Staaten, und des Printzens, durch einen Hauptmann von des Printzens Leib-Wache angehalten und ein jeder in ein besonderes Gefängniß gesetzet. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des XVII Jahrhunderts, p. 635. und 674. **Allgemeine Chronicke**, IX Theil, p. 881. **Ludolphs** Schaubühne der Welt, I Th. 18 Buch, p. 677.

Wartemberg, Marcktflecken, siehe **Wartenberg.**

Wartemberg, Geschlecht, siehe **Wartenberg.**

Warten, also heissen die Männgen der Berg-Enten, siehe **Berg-Enten**, im III Bande, p. 1260.

Warten, ein Mensch muß bey seinen Unternehmungen das Warten wohl gelernet haben. Es giebt ein vernünfftiges und unvernünfftiges Warten. Das **vernünfftige Warten** besteht darinn, daß man zu seinen Unternehmungen die rechten und bequemsten Zeiten in Acht nimmt, in welchen eines Theils die Fähigkeit und Macht, die zu einem Unternehmen erfordert wird, zu gnugsamer Vollkommenheit gediehen; andern Theils aber auf die Conjuncturen, oder Umständen des Glücks der Ausführung eines Vorhabens am besten favorisiren. Finden sich diese beyde Stücke zu einer Zeit nicht beysammen, so ist sonder Zweiffel närrisch, eine Sache vorzunehmen, wenn es so wohl an Geschicklichkeit und Macht, als an Glücke fehlet. Ereignet sich aber nur eins von beyden und das andere nicht, so hat man behutsam zu überlegen, ob die guten Umstände des Glücks wahrscheinlich seyn dürfften, dasjenige, was zur Zeit an Geschicklichkeit und Macht ermangelt, in so weit zu ersetzen, daß man auch mit halben Kräfften seinen Zweck werde erlangen können; oder ob andern Theils die zu gehöriger Vollkommenheit gediehene Macht vermögend seyn werde, durch die Schwierigkeiten des Glücks durchzubrechen. Wenn man dieses mit Grunde hoffen kan, so hat man dieses auch vor die rechte Zeit anzusehen. Demnach ist die Klugheit zu warten eine Klugheit, da man ein intendirtes Unternehmen zu der Zeit, da entweder an der dazu erforderten Macht; oder an Glück, oder auch an beyden etwas wichtiges mangelt, behutsamlich unterlässet, und solches auf eine andere bequemere Zeit aufschiebet, da theils an Fähigkeit und Macht, theils an Glücke bessere Vortheile entweder gewiß, oder doch mit guter Wahrscheinlichkeit zu hoffen. Diesem Warten steht das **unvernünfftige Warten** entgegen, so auch das **blosse Warten**, ingleichen das **Zaudern** genennet wird, dadurch man nehmlich die obgedachte rechte Zeit ein Unternehmen auszuführen, vorbey streichen lässet, und in Hoffnung zukünfftiger eben so vortheilhafftiger, oder besserer Zeiten sich irret; wie denn auch die Hitze und Uebereilung, da man die rechte Zeit nicht erwartet; sondern eine Sache zur Unzeit mit Schaden oder nur halben Nutzen vornimmt, als ein Fehler anzusehen. Siehe **Müllers** Anmerck. über **Gracians** Oracul Max. 55. p. 424; ingleichen dessen Philosophie, II Th. p. 926. und 944. **Walchs** Philosophisches Lexicon.

Warten (auf den **Herrn**) Ps. CXXX, 6. Im Grund-Texte stehet zwar das Verbum, oder das Wort, **warten** nicht, sondern es heist nur: anima mea Domino, **meine Seele auf den Herrn.** Und weil also der Verstand in andern Sprachen nicht vollkommen, so haben die Ausleger, Luther, die 70 Griechische, der Chaldäische Paraphrastes, wie auch der Lateinische Dollmetscher das Wort **warten** aus den vorhergehenden Vers nothwendig, wie auch sonst üblich, wiederhohlet, meine Seele wartet auf den Herrn. Es werden aber zwey Wörter im vorhergehenden gebrauchet, so beyde füglich der Construction und Bedeutung nach, hie können gesetzet werden, daß man nicht eben Noth hat, ein ander fremdes Wort hier einzuflechten. Denn da stehet a) das Wort Kavah, expectavit, welches in pihel bedeutet ein emsiges, sehnliches, ängstliches Warten, Gaffen und Geilen, da man gleichsam, wie das Wasser, gerade zuläufft, und reist aus dem Wege alles, was ihm hinderlich: Also auch zu Christo JEsu sich gerade zudrenget, reist durch Tod, Teufel und Hölle hindurch, nur, daß man Christum ergreiffe; massen dieses Wort gebrauchet wird von den Reissen der Wasser, 1 B. Mos. 1, 9. und Es. 11, 2. Es werden alle Heyden dazu lauffen &c. Da denn **Luther** das Wort lauffen in der Rand-Glosse fein in Acht genommen, wenn er saget: Lauffen, wie Wasser laufft, mit Gewalt und selbst frey. Und kömmt von diesem radice Kavah her das Wort Kav, so eine Linie,

Winckelmaß oder Strich bedeutet, nach welchen sich die Bau-Leute richten, alles ordentlich aufzuführen. Und will so viel sagen: grade zu sehe seine Seele auf Christum JEsum, und lasse sich weder zur Rechten noch zur Lincken, weder durch Creutz noch Freude, von seinem Verlangen und Sehen nach Christi Jesu Gnade abreissen. Es stehet auch im vorhergehenden b) das Wort hochalthi, welches heist mit hertzlichen Verlangen ausdauren, damit man erhalte das, so man begehret, wie von Noah stehet, 1 B. Mos. VIII, 10. und Ps. XLII. Harre auf GOtt, das ist, daure aus, fasse deine Seele in Gedult, Jesus wird schon zu rechter Zeit mit seiner Hülffe erscheinen ꝛc.

Warten, (auf des Herrn Heil) 1 B. Mos. XLIX, 48. Wiewohl durch Heil auch zeitliche Errettung kan verstanden werden, wie zu sehen, Ps XXVII, 1. 1 Sam. XIV, 13. u. f. Buch der Richt. IV, 21. 1 Sam. X, 11. u. f. so hindert doch nichts, daß Jacob nicht auch zugleich und zwar fürnehmlich auf das geistliche Heil, auf die bessere Errettung sehe, so der versprochene Schlangentreter auf das menschliche Geschlecht bringen solte; Wie denn in der Heil. Schrifft, wenn sonderlich von zukünfftigen Dingen geredet wird, geistliche und leibliche Wohlthaten zusammen gesetzet werden, wie dem Stamm Juda ein solcher zwiefacher Segen gegeben ward: Für dir werden deines Vaters Kinder sich neigen ꝛc. und stracks darauf folget der geistliche Segen vom Meßia: Es wird das Scepter von Juda nicht entwendet werden ꝛc. 1 B. Mos. XLIX, 10. dergleichen Art zu reden stehet auch Esa. II, 3. u. f. denn das ist GOttes Brauch, daß er in seinem Wort die geistliche Wohlthaten in zeitliche Decken, Bildniß und Gemählde pfleget einzuhüllen, damit er uns eine wohl temperirte Mixtur auf Leib und Seele gerichtet, beybringe. Also auch Esa. VII, 2. 14. u. f. also wird im LXXII. Psalm viel Heils von Salomo, und noch vielmehr von Christo zugleich geweissaget, von welchem solche und dergleichen Verheissungen fürnehmlich gemeinet, Esa. XLVII, 17. 18. Luc. I, 67. Cap. II, 30. Esa. XLIX, 6. 8. Ps. LVII, 1. u. f. Ps. CXIX. welches alles solche Sterngen und Fünckgen sind, die hin und wieder in Heil. Schrifft zu Erweckung innerlicher Hertzens-Freude mit eingestreuet werden. So macht nun auch Jacob auf seinem Todbette noch vor seinem Ende ein solch Freuden-Geschrey: Herr, ich warte auf dein Heil! Die Rabbinen gestehen selbst, daß diese Worte vom Meßia zu verstehen seyn, massen ihre Ordinar- Glosse über die Hebr. Bibel, das Targum Hierosolymit. und aus demselben sein Dolmetscher **Paul Fagius** schreibet: „Unser Vater Jacob hat gesagt, ich warte nicht auf die Erlösung Gideons „des Sohns Joas, welche zeitlich ist, sondern „ich warte auf die Erlösung Christi, oder des „Meßiä, des Sohnes Davids, welcher kommen „wird, daß er die Kinder Israel zu sich führe, „dessen Erlösung erwartet mit Verlangen meine „Seele.„ Aus welchen man siehet. (setzet Fagius hinzu) wie viel reiner und richtiger die alten Ebräer die Schrifft verstanden haben, als die Scribenten. Sind derohalben dergleichen Auslegungen wohl zu mercken, denn sie uns Christen sehr nützen, die Jüden und derselben harmäckige Lügen und Bosheit zu hintertreiben, gestalt die Holländer in ihrer Bibel auch über diese letzte Seufftzer des Ertz-Vater-Jacobs, wie auch Ebr. II. es erwiesen, daß es nicht ein zeitliches, sondern ein ewiges Heil gewesen, worauf Jacob gewartet hat, Ebr. XI, 35. Apostel-Gesch XV, 11. wir gläuben durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi selig zu werden, gleichwie unsere Väter. **Luther** in der Lat. paraphrasi über das Jacobs-Wunsch schreibet: Der buchstäbliche Verstand sey von einem zeitlichen Heil, aber die Figur sey geistlich. Und in der Deutschen Erklärung dieser Worte spricht er: Daß nun Jacob darzwischen menget, und spricht: Herr ich warte auf dein Heil, das redet er auf Christum. Als wolt er sagen: So wird es hergehen im Volck so lange wird die Schlange regieren, wolte GOtt dein Christus wäre hier. Wormit Luther bestätiget, daß diese klare Worte: Herr! ich warte auf dein Heil, von dem geistlichen Seelen-Trost gemeynet seyn. Von dem warten stehet im Hebräischen ein solch Wort, welches zugleich ein sehnlich Verlangen und feste Zuversicht bedeutet, und gebrauchet wird von der langwierigen Gedult Hiobs, als ihm auch die Zeit nach der Hülffe so lang ward, Hiob VII, 2. David führet dieses Wort auch von seiner hertzlichen Zuversicht zu GOtt, Ps. XXVII, 20. Ps CXXX, 4. 5 ꝛc. Wie man nun im Sprüchwort sagt: auf ein gut Essen kan man nicht zu lange warten; so sollen auch wir unsere Trübsal, da sie zeitlich und leicht ist, durch das Andencken der ewigen und über alle Massen wichtigen Herrlichkeit erleichtern und durchsüssen, denn es wird doch einmahl wahr werden, worauf uns Gott vertröstet hat, Cap. XXV, 9. der Herr Herr wird den Tod verschlingen ewiglich ꝛc. Hülsemanns Leich. Pred. h. l.

Warten (des Leibes) Röm. XIII, 14 das ist, den Leib nicht über Macht mit unerträglicher Heiligkeit, Wachens, Fastens, Frierens, martern, wie die Heuchler thun. Jörtschens Biblisches Lexicon Lutheri.

Warten, (auf das Reich GOttes) wie Marc. XV, 43. von Josepho von Arimathia gesaget, wenn er den Leichnam Christi von Pilato los zu bitten entschlossen ist. Dieser ein fromme Mann wartete nicht auf ein irrdisches Reich wie die Jüden Christo andichteten, sondern auf ein geistliches und himmlisches, durch die Erlösung des menschlichen Geschlechts, und durch die Predigt des Heil. Evangelii, durch welches ihm Christus eine Kirche sammlen, und sie wieder ihre Feinde beschützen, endlich aber in das Reich der Herrlichkeit aufnehmen würde. Solche Leute sind es eben, bey welchen solche Freudigkeit anzutreffen ist, als bey dem Joseph von Arimathia, von dem es am angezogenen Orte weiter heisset; Er wagte es ꝛc. Der Gerechte ist getrost, wie ein junger Löwe, Spr. W. XXVIII, 1. Ein freudiger unerschrockner Muth, bey Vollbringung

des Guten durch alle Hindernisse hindurch zu brechen, kommt von Heil. Geist, der ein Geist nicht der Furcht sondern der Kraft, 2 Tim. I, 7. dessen Frucht die Freude ist, Gal. V, 22. Ist Petrus voll Heil Geistes, so wagt ers und sagt, was zu sagen ist, Apostelg. IV, 8. Hat der Geist Gideon angezogen, so wagt ers und gehet seinen Feinden unerschrocken unter die Augen. Buch der Richt VI, 34. u. f. Weil denn Joseph gut und gerecht und ein Liebhaber der Frömmigkeit, so wagt ers auch. Τολμήσας, er fasset ein Hertz, er beweise eine Kühnheit; da sey es aber ferne, daß er wie ein toller Mann, eine Tollkühnheit begangen, nach Art vieler Waghälse, die sich muthwillig, aus blosser Verwegenheit, gefährliche Dinge unternehmen, wovon sonst auch das τολμᾶν bey den Griechen, sonderlich bey dem Thucydide, vorkommt. **Leigh.** Crit. sacr. h. vocis dergl. Vermessenheit denen Juden beygemessen ward, indem sie den Mäusen gleich aus ihren Löchern herausgelauffen und kühne worden. Judith XIV, 12. Nein, ein heiliges Wagen war es, da er sumta fiducia alle fleischliche Furcht hindan, und sein Vorhaben tapffer fortsetzet, wie Paulus gegen die falschen Apostel Kühnheit brauchte (2 Cor. X, 2. XI, 21.) und gewis, es war nicht ein weniges gewagt, da Joseph sich öffentlich unterstanden, um dessen Leichnam zu bitten, welcher von den Jüden mit einem so hefftigen Crucifige war zum Tode begehret worden. Ihn hätte schrecken mögen die Ungunst seiner übrigen Mit-Brüder im Rath zu Jerusalem, welche von Boßheit gegen den unschuldigen Heyland schäumeten, und das Volck wieder ihn reitzten. Marc. XV, 11. Allein das achtet er nicht, er wagets. Der grausame Bann, der ihn treffen solte, welche Christum bekenneten, (Joh. IX, 22.) hätte ihm eine Angst einjagen mögen; allein er fürchtet sich nicht dafür. Ein anderer hätte vielleicht gedacht, du wirst dich um deine Ehren-Stelle, um deine Güter, um alle deine irrdische Glückseeligkeit bringen, thue es nicht; allein er machte sich darüber keine Sorge, er wagts.

WARTENA, Stadt in Flandern, siehe Warten.

Wartenberg, eine des Heil. Röm. Reichs unmittelbare gefreyte Grafschafft in der Unter-Pfaltz. Nebst der Haupt-Stadt gleiches Nahmens, von der ein Artickel folget, gehöret dazu Sembach, Ober- und Nieder-Mehlingen, Rohrbach, Ellerstadt, Marienthal, Innsbach, Aschbach, Fischbach, Dumerstein, Oranien-Hof und Wahnheim. Dieses waren vormahls aufgetragene Lehne, sind aber von dem Churfürsten zu Pfaltz 1706 aller Lehnbarkeit erlassen, dem Reich unterworffen, und wegen der besondern Verdienste des Königl. Preußischen Ober-Cämmerers und Premier-Staats-Ministers, Herrn. **Johann Casimirs,** Grafens von Wartenberg, 1707 den 17 Decemb. von Ihro Kayserl. Maj. **Josephen** unter sehr grossen Privilegien, zu einer unmittelbaren Reichs-Grafschafft erhoben, u. zur Wetterauischen Banck gezogen worden. Die hieher gehörigen Worte des darüber gegebenen Kayserlichen Briefes sind folgende: "So haben wir noch über dieses, damit erstgedachter Graf von Wartenberg „unsere Kayserliche Gnade mit der wir ihm wegen „seines vor unser und des H. R. Teutscher Nation Bestens beständig hegender Treue, aufrichtigen und rühmlichen Begierde wohl gewogen „seynd, destomehr verspühren möge, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, in mehrer Betrachtung, daß solches zu unserm und des Heil. Röm. Reichs grössern Splendor und Zierde gereichet, wenn das Heil. Röm. „Reich an Gliedern und Stimmen auf allgemeinen Reichs- und andern Versammlungen vermehret und verstärcket wird, ihm die besondere „Kayserl. Gnade erwiesen, und nach glaubwürdiger Darthuung der von dem Durchleuchtigen, „Hochgebohrnen, Johann Wilhelm, Pfaltz-„Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern Grafen zu Veldentz und Spannheim, des Heil. Röm. „Reichs Ertz-Schatzmeistern, unsern lieben Vettern und Churfürsten, beschehenen Erlassung der „Lehnbarkeit über die vorhin von Dero Churpfaltz-Simmerischen, und nach Abgang derselben von der jetzigen Neuburgischen Linie, zu „Lehn-rührende Stücke, ingleichen die in seinen, „des Grafens von Wartenberg, Dörffern exercirte Wildfangs-Gerechtigkeit, wie nicht weniger „nach der von unserer allergnädigsten Bewilligung erlangten Exemption von der Ober-Rheinischen Ritterschafft, die in der untern Pfaltz „liegende, an sich aber nunmehro Allodial- und „Freyherrschafft Wartenberg und Güter, nahmentlich Wartenberg, Sembach, Ober- und „Nieder-Mehlingen, Rohrbach, Ellerstadt, Marienthal, Innsbach, Aschbach, Fischbach, Dumerstein, Oranien-Hof, und das freye Gut „Wahnheim, als einen sonderlichen District und „Territorium mit dazu gehörigen Land und Leuten, Territorial-Superiorität, Hoch-Herrl. und „Gerechtigkeiten, unter dem Nahmen Wartenberg, zu einer des Heil. Röm. Reichs unmittelbar gefreyten Grafschafft erhaben eligirt und erhöhet, thun dasselbe auch aus habender Kayserl. „Macht als Röm. Kayser hiemit und in Krafft „dieses dergestalt und also, daß von nun an und zu „ewigen Zeiten vorbesagte Herrschafften und Güther nach diesem Wartenberg genannt, und nebst „allen und jeden darzu gehörigen Regalien, Ober-„Mittel- und Nieder-Gerichten und Obrigkeiten, „Wildbahnen Forst- und Strohm-Recht, Strassen, Geleiten, Freyheiten, in und ausser Bergen, Ertzten und Bergwercken, Voigtheyen, „Erb- und Landes-Huldigung, Schutz, Schirm, „Gebot und Verbot, Folge, Buß, Strafe, Steuren, Abzug, Abschoß, Nachsteuer, Ungeld, Mahlrath und Mühlen, wohlhergebrachten Mauthen, „Fron-Diensten, auch sonst allen und jeden Rechten „und Gerechtigkeiten, Pertinentien, Zugehörungen, und Vorzügen, wie die iñer Nahmen haben „mögen, vor eine des H. R. Reichs unmittelbahre freye Grafschafft, mit Sitz und Stimme im-„mediate nach denen bißherigen und ältern würcklichen freyen Reichs-Grafschafften auf Reichs-„Creyß-Deputationes auch andern Tägen und „Versammlungen, worzu sie allezeit mit zu beschreiben, und dabey zu erscheinen bemächtiget, „von uns, und unsern Nachkommen am Reich

„und sonst jedermänniglich erkannt, geachtet, und „gehalten, auch oberwehnter Grafschafft aus al„len unsern, unserer Nachkommen und unsers „Ertz-Hauses Oesterreich Cantzeleyen, und sonst „durchgehends der Nahmen Wartenberg beyge„leget werden, und das Recht mit rothem Wachs „zusiegeln hiemit vergönnet seyn solle.„ *Theatr. Europ.* XVIII Band. 1709. p. 133. **Staats-Cantzley** Th. XIII. p. 797. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. III. p. 344. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Wartenberg**, und zwar den Abschnitt: Die von Wartenberg in der Pfaltz.

Wartenberg, Lat. *Dynastia Wartenbergica*, die erste von den sechs freyen Standes-Herrschafften in Schlesien. Sie hat den Nahmen von der Gräflichen Residentz-Stadt Wartenberg, von der ein Artickel folget, und grentzet Mitternachtwärts mit Groß-Pohlen, gegen Morgen mit dem Briegischen, gegen Mittag mit dem Breßlauischen und Oelsnischen Fürstenthum, und Abendwärts mit der Herrschafft Militsch. Unter denen dreyen Herrschafften Nieder-Schlesiens bleibt ihr der Vorzug der Größe noch. Die darinn befindliche Städte sind ausser Wartenberg, noch Bralin, Kobelgura und Goscz. Ueber dieses trifft man auch viele alte vornehme Adeliche Stammhäuser in dieser Herrschafft an, als unter andern Mechau, der Herren von Münsterberg Stammhauß; Medzibor, der Herren von Rohr Stammhauß; Schreibersdorff der Herren von Saltsch Stammhauß; Ober-Stradum der Herren von Gafron Stammhauß; Boguslawitz besassen noch 1633 die Herren von Franckenberg. Es wollen auch einige der Herrschafft Wartenberg das Schloß Schildberg, so im vorigen Jahrhundert die Freyherren von Parchwitz beherrschet, einverleibet wissen. Diese Herrschafft war ehemahls ein Stück des Fürstenthums Oelß, wurde aber, bald nach Abgang der Piastischen Linie, 1495. davon abgesondert. Von der Zeit hat sie unterschiedliche Herren gehabt. Anfänglich gehörte sie einem Freyherrn von **Haugwitz** aus dem Hause Biskowitz in Mähren; hernach aber den Freyherrn **Zdenco Löwen von Rosenthal**; Dann kam sie an das Freyherrliche Geschlechte derer von Maltzan, unter deren Bothmäßigkeit sie noch 1594 stund; Von selbigen kam sie an den Freyherrn **George von Braun**, Königlich Schlesischen Cammer-Präsidenten, dessen Sohn sie aber, wegen überhäuffter Schulden-Last, dem Burggrafen von **Dohna** verkauffte. Als **Carl Hannibal**, Burggraf zu Dohna, der letzte von der Schlesischen Linie den 9 April 1711 ohne Kinder mit Todte abgegangen, so hat die Preußische Linie der Burggraffen von **Dohna** vermöge einer Institution von Abrahamen von Dohna das Vorrecht, diese Herrschafft an sich zu bringen, erlanget, welche auch 1720 in den Schlesischen Ober- und Fürsten-Recht dem Königl. Preußischen Geheimen Rath und General-Feld-Marschall **Alexandern**, Grafen und Burggraffen von **Dohna**, nach vorher geschehener Taxe gegen Erlegung eines Quanti von mehr als 200000 Gulden an die Allodial-Erben, zuerkennet worden. Von diesem ist sie 1735 an **Ernst Johann**, Grafen von **Biron**, der 1737 Hertzog von Curland und Semigallien worden, gekommen. Dieser soll sie, wie in dem IV Bande, der **Genealogisch-Historischen Nachrichten** p. 375. u. f. stehet, dem Pohlnischen und Chursächsischen Cammer-Herrn, Obristen und General-Adjutanten, **Christoph Levin von Trotta**, Baron von Dreyden, seiner Gemahlin Bruder, der seinen beyden Printzen die Ordens Zeichen vom weissen Adler überbracht, im Jahr 1738 abgetreten haben, worauf er auch von Sr. Kayserl. Maj. in den Reichs-Grafenstand erhoben worden, welches auch ebendaselbst p. 402. wiederhohlet und gleichsam bestätiget wird. Allein es berichten die **Gelehrten Neuigkeit. Schlesiens** vom Jahr 1739. p. 302. daß solche Nachricht gantz ungegründet sey, und der Hertzog von Curland seine freye Standes-Herrschafft Wartenberg würcklich noch als ein Eigenthum besitze; besorget Herr Baron von **Dreyden** aber nur die Administration oder Ober-Aufsicht derselben führe. Im Jahr 1741 ist sie nach dem Falle des Grafen von Biron, da alle seine Güter confisciret worden, von der Groß-Fürstin Regentin dem Rußischen Feld-Marrschall, Grafen von **Münnich** geschencket worden. **Lucä** Schlesische curios. Merckwürdigk. p. 1611. u. ff. **Schneiders** Beschreib. des Oder-Stroms p. 106. u. f. Histor. u. Geogr. Beschreib. des Hertzogthums Schlesien p. 127.

Wartenberg, Lat. *Wartenberga*, die Haupt-Stadt der vorstehenden freyen Standes-Herrschafft Wartenberg, nebst einem Schlosse. Sie liegt an dem Flusse Weida, vier Meilen von Oels und acht Meilen von Breßlau. Vermuthlich hat diese Stadt mit ihrer ersten Erbauung davon die Benennung überkommen, weil um diese Gegenden viel Heydnische Hayne und Wallfahrten gestanden, darbey die aus Pohlen an diesen Ort kommende Pilgrims gewöhnlich ruhten, und ihrer übrigen Gesellschafft erwarteten. Sie ist in Kriegs-Zeiten ein sehr bequemer Paß an der Pohlnischen Grentze; dahero resolvirten auch die Fürsten und Stände bey dem allgemeinen Fürsten-Tage im Jahr 1578 derselben Fortification. Im Jahr 1628 bey Invasion der Dännemarckischen und Mansfeldischen Armee in Schlesien, befestigte **Carl Hannibal**, Burggraf zu Dohna, die Stadt und Schloß Wartenberg noch stärcker, und wurden auch viel Leute von Condition aus Ober-Schlesien daran zu arbeiten condemniret, weil sie dem Vorgeben und der Beschuldigung nach mit obgedachten Völckern solten conspiriret haben. Ohnfern der Stadt ströhmet die in dieser Herrschafft entspringende Weida vorbey, ausser welcher sie sonst keinen Fluß hat. Gemeiniglich bey nassen Herbst-Wetter werden die um die Stadt liegende Moräste und Sümpffe in etwas bewässert. Von aussen umgiebt die Stadt ein Wallgraben, die von dem Krieg her übrig gebliebene Schantzen, und eine Mauer mit etlichen Thor-Thürmen. In der Stadt leuchtet vor andern Gebäuden herfür die grosse Pfarr-Kirche von ziemlicher Weitläufftigkeit samt dem Glocken-Thurm,

Thurm, derer Inwendiges mit einer feinen Orgel, Gestühlen und Borkirchen versehen. Das Rath-Hauß sammt dem Thurm, giebt auch der Stadt einen feinen Zierrath, wiewohl die gemeinen Bürgers-Häuser nur meistentheils höltzern sind. Das Schloß betreffende, so hat desselben schönstes Theil der alte Herr **Abraham**, Burggraf von **Dohna**, um die Jahre 1608. erbauet. Es war auch vor der Kriegs-Unruhe, dessen Glantz dermassen beschaffen, daß es mehr einer Fürstlichen, als Freyherrlichen oder Gräflichen Residentz ähnlich sahe. Ein morastiger Graben, darüber eine höltzerne Brücke gehet, wie auch eine Schantze, scheiden das Schloß von der Stadt ab. An demselben stund vor diesem ein starcker Defensions-Thurm, so waren auch die inwendigen Gemächer genungsam räumlich, grosse Herren zu logiren. Hierbey befand sich auch ein feiner Marstall, Jäger-Hauß, ein Lust-Garten, und was sonst eine vornehme Hofstadt erfordern möchte. Die alten allhier residirenden Burggräfen von Dohna unterhielten jederzeit eine gewisse Anzahl geworbener Soldaten, und liessen durch dieselbigen das Schloß bewachen. Unter währenden Kriegs-Troublen hat diese Stadt vielerley Drangsal ausstehen müssen. Im Jahr 1633. als die Schwedischen und Chur-Sächsischen Armeen in Schlesien sich einquartirten, besetzten sie auch die Stadt und Schloß Wartenberg; aber nach erlittener Niederlage bey der Steinauer-Brücke jagten die Kayserlichen jene wiederum heraus. Unterdessen behielten die Kayserlichen Wartenberg nicht lange in Besitz, denn so bald die Städte Namslau, Oels und Bernstadt an die Schweden durch Accord übergiengen, belagerten sie auch 1634. Wartenberg, und eroberten Schloß und Stadt mit stürmender Hand, massacrirten darinnen über 1500. Kayserliche Soldaten, und steckten die übrigen unter. Wenig Zeit hernach jagten die Kayserlichen die Schweden wieder heraus, aber 1642. eroberten die Schweden abermahls Wartenberg, und facilitirten durch diesen Streich die Eroberung der Städte Namslau, Oels und Bernstadt, und sperreten denen Breßlautern den Paß in Pohlen. Im Jahr 1721. den 27. Decemb. wurde das daselbst befindliche Schloß, nebst den daran stossenden Häusern, durch eine Feuers-Brunst in die Asche geleget. Im Jahr 1735. wurde dem Herrn **Ernst Johann Grafen von Biron** von dem Kayser **Carl VI.** eine Vergünstigung ertheilet, in Wartenberg eine Capelle zum freyen Religions-Exercitio der Augspurgischen Confeßion für sich seine Familie und Bedienten, wie auch zum Gebrauch des Wartenbergischen Adels und der Bürgerschafft zu erbauen, nebst Verstattung eines Platzes ausser der Stadt zu den Begräbnissen. Von deren Erbauung und Einweyhung ist ein Historischer Bericht zu Oels 1736. in 4. im Druck heraus gekommen. Uebrigens siehe von dieser Stadt **Lucä** Schlesische Curiöse Merckwürdigkeiten, p. 1611. u. f. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Strohms, p. 106. u. f. **Ludwigs** Universal-Historie, Theil IV. p. 366.

Wartenberg, eine Stadt in der Unter-Pfaltz, nicht weit von Kayserslautern, und das Stamm-Hauß derer Kolben, Grafen von Wartenberg, welches im Jahr 1707. nebst einigen von Chur-Pfaltz eximirten Herrschafften zu einer freyen Reichs-Grafschafft erhoben worden. Siehe den Artickel: **Wartenberg**, Grafschafft.

Wartenberg ein Städgen im Glogauischen Fürstenthum in Schlesien, in dem Grünbergischen Weichbilde, im andern Theil diesseits der Oder, 2. Meilen von Beuthen und anderthalbe Meile von Grünberg gelegen, so im vorigen Jahrhundert erbauet worden; Da herum ist guter Ackerbau, hübsche Wiesen ꝛc. Es gehörete vor Zeiten den Edlen Herren von **Zabeltitz**, den vornehmsten und reichsten Edelleuten des Fürstenthums Glochau, welche einen grossen Strich Landes an der Oder in dieser Gegend beherrscheten; Drey Brüder dieses Geschlechts, Caspar, welcher Hertzog Hansens Stallmeister war, Bruno und Christoph, fielen in Königs Matthias Ungnade, wie auch Hertzogs Hansens, welcher Caspar und Bruno durch die Stadt-Diener zu Glochau mit gewaffneter Hand aufs Rath-Haus in Arrest führen ließ; inzwischen überrumpelte Hertzog Hanß mit zwey hundert Reutern den dritten Bruder Christoph auf dem Schloß Wartenberg, und schickte ihn gefänglich nach Freystadt. Zu Ausgang des XVI. Jahrhunderts ward die Wartenbergische Herrschafft denen Freyherrn von Rechenberg unterthänig, derer Stamm-Linie nunmehro ausgestorben ist. Heutiges Tages besitzen die Jesuiten ein grosses Theil dieser Herrlichkeit, und unterhalten davon ihr Glogauisches Seminarium, und bedienen sich der Intraden. Es muß diese Stadt von der in der freyen Standes-Herrschafft Wartenberg, gelegenen Stadt (**Wartenberg**) unterschieden werden; Von der in dem vorhergehenden Articul gehandelt wird. **Lucä** Schlesische curiöse Merckwürdigkeiten, p. 1020. **Schneiders** Beschreibung des Oder-Strohms, p. 144.

Wartenberg, Berg-Schloß in Thüringen bey Eisenach, siehe **Wartburg**.

Wartenberg, sind drey alte verfallene Schlösser auf einem ohnweit dem Baslerischen Flecken Muttentz gelegenen hohen, aber lustigen Berge, davon das Mauerwerck noch zu sehen ist, und die zusammen den obigen Nahmen Wartenberg führen. Nach **Ammiani Marcellini** Bericht soll schon der Kayser Valentinianus der I. auf diesem Berge ein Castell oder Festung wider der Allemannier oder Deutschen Einfall erbauet haben, welche man Robur genannt. Vor Alters waren diese Schlösser das Stamm-Hauß der Freyherren dieses Nahmens, nach welcher Abgang der Ort an die Grafen von **Homburg** und ferner an die von **Habsburg** gekommen. Von diesen Schlössern sind 1507. zweene durch Kauf an die Stadt Basel gelanget, das dritte Schloß aber, wurde von **Jacob von Hartenstein**, einem Lucerner Raths-Herrn, der solches an sich gebracht hatte, der St. Georgen-Kirche zu Rumlingen verkauffet. **J. H. D.** Rheinisch. Antiquar. p. 121.

Wartenberg, ein altes Schloß und Stamm-Haus derer Grafen von Wartenberg in der Schweitz, im Argöw, nahe an der Schwäbischen Gräntze, nicht weit von Zoffingen. **Vollständiges Lexicon der Alten Mittl. und Neuen Geographie**, p. 1201.

Wartenberg, ein altes Schloß und Stamm-Haus derer vormahligen Bayerischen Grafen, nicht weit von Regenspurg. **Vollständiges Lexicon der Alten Mittl. und Neuen Geographie**, p. 1201.

Wartenberg, ein Berg-Schloß in Schwaben an der Donau, zwischen Doneschingen und Geissingen; ist Fürstenbergisch. **Vollst. Lex. der Alten, Mittl. und Neuen Geographie**, p. 1201.

Wartenberg oder **Wartemberg**, **Wartenberg**, ein Marcktflecken nebst einem Schlosse in Unter-Bayern, im Bißthum Freysingen, am Fluß Strogen, zwischen Erding und Mosburg gelegen, und zum Rent-Amt Landshut gehörig. **Ertels** Chur-Bayerischer Atlas, I. Theil, p. 186. **Goldschads** Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Wartenberg, Städtlein an der schwartzen Elster im Amte Liebenwerda, siehe **Warenbrück**.

Wartenberg, **Gartenberg**, ein schönes Schloß und grosses Dorf in einer angenehmen Gegend im Sächsischen Chur-Creyse, zwey Stunden von Wittenberg, einem Herrn von Witzleben zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, p. 158.

Wartenberg, ein altes Stamm-Hauß derer Westphälischen Grafen von Wartenberg, nicht weit von Paderborn. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittl. und Neuen Geographie**, p. 1201.

Wartenberg, oder **Wartemberg**, Grafen. In der Historie findet man viererley Linien, die den Nahmen von Wartenberg geführet, die in der Pfaltz, in Westphalen, in der Schweitz und in Böhmen, darzu noch vermuthlich die Bayerische gerechnet werden möchte.

Die von Wartenberg in Bayern.

Von deren Stamm-Hause, ohnweit Regenspurg gelegen, sind nachgehends, weil dero Descendenten verloschen, die natürlichen Kinder der Hertzoge in Bayern genennet worden. Siehe auch zu Ende dieses Artickels den besondern Artickel: **Wartenberg**, ein Gräfliches Geschlecht in Bayern.

Die von Wartenberg in Westphalen

sind auch sonst **Warteberg**, **Wertsberg** und **Wartberg** genennet worden, und wie **Krantz** berichtet, soll das Stamm-Hauß Wartenberg, welches unweit Paderborn gelegen, bereits 1010. an dieses Stifft seyn geschencket worden, nachdem Dedico Graf von Wartenberg, unvererbt mit Tode abgegangen. Dieser Verschenckung des Kaysers, wie **Gobelinus Persona** meldet, hat ein anderer Wartenbergischer Erbe sich entgegen gesetzet, der aber von dem Bischoffe von Paderborn mit Geld befriediget worden. In dem 13. Jahrhundert sind diese Westphälische Wartenberge oder Warberge in solchem Ansehen gewesen, daß Graf **Gerhard** von Schaumburg **Adelheiden** aus diesem Geschlechte geheyrathet. Es ist auch dieser **Adelheiden** Bruders **Hermanns**, Freyherrn von Warberg, und einer Gräfin von Wernigeroda Sohn gewesen, **Hermann**, Ritter von Rhodis, und Ordens-Meister durch Sachsen, die Marck, Pommern, und die Wandalische Provintz, desgleichen Commendator zu Supplinburg, so 1371. verstorben.

Die von Wartenberg in der Schweitz

Diese haben mit denen in der Pfaltz einerley Wappen, als drey weisse Ballen und Böcken in rothen Felde, und zwey Büffels-Hörner auf dem Helme, nebst dem Beynahmen von Wüllenstein geführet. Sie haben im Argau unweit Zofingen an der alten Schwäbischen Gräntze, zwey Schlösser Ober- und Nieder-Wartenberg besessen, welche zu Zeiten des Concilii zu Costnitz um das Jahr 1415. sollen zerstöhret worden seyn. Es hält auch **Stumpf** dafür, daß sie von hier ihren Ursprung gehabt; Allein **Helwigs** Meynung ist wohrscheinlicher, daß etliche aus der Pfaltz in die Schweitz kommen, und daselbst die obgedachte zwey Schlösser erbauet. Aus dieser Linie sind sonderlich berühmt, **Conrad** von Wartenberg, genannt Schneeberg, welcher 1344. zu des Kayser Ludwigs Zeiten Reichs-Hof-Richter zu Rothweil gewesen, welches Amt auch dessen Bruders Sohn, **Egloff** oder **Egnolff** von Wartenberg, genannt von Wüllenstein, an statt Rudolpffs, Grafen von Sultz, unter dem Kayser Ruprecht 1402. verwaltet. Daß diese aber die Gräfliche Würde besessen, muß daher geschlossen werden, weil Paulinus angemerckt, daß keiner das Ober-Richter-Amt in dem Reichs-Hof-Gerichte zu Rothweil führen können, der nicht ein Reichs-Graf gewesen. Obiger **Egloff** zeugete zwar einen Sohn, der aber gleichwie seine übrigen Vettern keine männlichen Erben gehabt, und ums Jahr 1450. dieses Geschlecht beschlossen.

Diese Schweitzerische Linie hat sich auch in die Burgundische Lande zertheilet, wovon sich einige in Neuschatel niedergelassen, wie einige in dem Neuschatellischen Archiv befindliche Urkunden zeigen.

Die von Wartenberg in Böhmen

haben in grossem Ansehen floriret, und sind bereits vor 500. Jahren Freyherrlichen Standes gewesen, und haben das Ertz Schencken-Amt in Böhmen in die 400. Jahr erblich besessen, wie denn **Bohuslaus Balbinus** die Stamm-Reihe der Wartenbergischen Ertz-Schencken von 1400 bis 1600. heraus gegeben, welcher auch an vielen Orten angemerckt, wie offte sie das Königliche Burggrafen-Amt verwaltet. Wegen dieser und anderer sonderbaren Vorzüge ist die Wartenbergische Familie in Böhmen in solches Ansehen gekommen, daß einige daraus sich an Königliche, Chur- und Fürstliche Häuser vermählet; wie wir hernach beybringen werden. Sie haben sich auch in Schlesien ausgebreitet. Daß aber diese Wartenberge in Böhmen, die auch einige Güther in Mähren gehabt, von Deutscher Ankunfft gewesen, weiset nicht allein der Nahme, sondern Spangenberg hat es auch schon erkannt; und daß sie mit denen in der Pfaltz aus einem Stamme entsprossen, leidet daraus, daß sie gleich diesen den Zunahmen **Kolb** oder **Cholb**, wenn sie in Deutschland zu thun gehabt, geführet. Wiewohl man wegen des grossen Alterthums keine Nachricht hat, wo sie von der Pfältzischen ihren Ursprung genommen. Vermuthlich mag solches zu der Zeit geschehen seyn, als Bayern und Pfaltz unter einem Regenten, Otten den Erleuchteten, gekommen. Dem zu dieser Ursache willen, wurde das Ertz-Schencken-

Amt des Römischen Reichs, weil der einige Otto nicht zweyen Ertz-Aemtern vorstehen können, an den König in Böhmen übergeben, welchem denn die Pfältzische Wartenberge, als Erb-Schencken des Reichs, nachgezogen, die deshalben von dem Könige auch zu Böhmischen Ertz-Schencken angenommen worden sind. Es haben aber die Herren von Wartenberg in Böhmen diesen Nahmen von einem Schlosse Wartenberg im Buntzlauischen Creyße angenommen.

Zum Anherrn setzen viele Scribenten **Dietrichen** von Wartenberg, der 935 unter die Thurnier-Genossen zu Magdeburg gezehlet wird. Andere aber wollen, daß diese vornehme Familie Anfangs von **Ralsko** geheissen; nachgehends aber sich von einem von ihr erbaueten Schloße **Wartenberg** genennet habe. Gleichwie Zdencko, Johannes von Ralsko Sohn, als er sich das Schloß **Waldstein** unweit Turnov erbauet, den Nahmen davon angenommen, siehe **Waldstein**. Zuerst wird **Hanusch** von Wartenberg von **Dubravio** angeführt, daß er im Jahr 1308. mit andern bey der Wahl Hertzogs Heinrichs in Böhmen gewesen. Eben dieser Hanusch ist zum Kayser Heinrich dem VII. gesandt worden, zu bitten, daß er den Böhmen seinen Sohn Johann wolte zum Könige geben, welches er auch auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg erhalten. **Benedict** von Wartenberg ist 1332 von den Oesterreichern mit dem Marxick von Wlaschiemie und einem Przibißlawie unter dem Kratzenstein gefangen worden, allwo Johann von Wartenberg dieses Benedicts Sohn, und andere mehr erschlagen worden. **Bohusla** von Wartenberg ist zum Ritter geschlagen worden vom König Johann nach der Schlacht, in welcher Plichta von Zerotin blieben. **Czenicks** von Wartenberg, als Obristen Hauptmanns gedenckt **Hagecius** Lib. XXIV. p. 232. Auch gedenckt er an einen **Johann** von Wartenberg, Benedicts Sohn, daß er bey Einnehmung des Städtleins Kostelez mit einem Pfeil in einen Backen geschossen worden, und den Tag darauf gestorben. Er soll ein guter Soldat gewesen seyn. **Jescheck** von Wartenberg, genannt von dem Wessel, ist zu Kayser Carls IV. Zeiten ums Jahr 1358 Obrister Burggraf zu Prag gewesen, und kommt in unterschiedenen Urkunden vor in **Ludwigs** Reliqv. MSt. T. IV. p. 280. und T. IX. p. 706. Ein **Johann** von Wartenberg, Thum-Herr zu Leutmeritz, ist mit Kayser Carl dem IV, in Italien gewesen, von welchem er, und Böhusch, der Probst von Leutmeritz des Ertz-Bischoffs zu Prag Ernsts leiblicher Bruder, Peter von Schellenberg, Mikesch von Landstein, Wenzel von Schwabeniz und Primislaus von Honbiz, gelehrte Leute, und Kayserl. Redner nach Pavia gesandt worden, mit Befehl, daß sie von denen zu Pavia in des Kaysers Nahmen den Leichnam St. Viti begehren solten, welchen sie auch erlangten. **Peter** von Wartenberg bekleidete das Kayserliche Ober-Hofmeister-Amt. Es hat auch der Kayser Carl IV, diesem einen Zoll zu Eels an dem Rhein verliehen, welchen sein Geschlecht, ungeachtet es in Böhmen gewohnet, besessen. Er kommt in einer Urkunde vom Jahr 1373 in **Ludwigs** Reliqu. MSt, T. I. p. 378. vor. **Benesch** oder **Benedict**, Herr von Wartenberg, wird als Obrister Erbschenck und Obrister Burggraf des Königreichs Böhmen angeführet. Er starb 1337, und hatte er ersteres Erb-Amt 1334 vom Könige in Böhmen erblich auf sein Hauß gebracht, bey welchem es auch biß 1617, und also in 300 Jahre gestanden. Er zeugete mit Annen von Pottenstein und Zampach in Böhmen, **Wenzeln**, Herren von Wartenberg, Erb-Schencken. Dessen Söhne waren: 1) **Wanko**, Erb-Schencke, so noch 1362 gelebet, wie er denn auch in einer Urkunde vom Jahr 1352 vorkommt in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. IV. p. 279. u. ff. 2) **Jaschko** oder **Johann**, und 3) **Benesch**, Kaysers Carls IV, Ober-Schencke, welcher 1369 gestorben. **Jaschko** oder **Johann**, Herr auf Warta oder Dieczin, Wankons Sohn, Ertz-Schencke, starb zwischen den Jahren 1408 und 1413, nachdem er in zweyfachen Ehestand gelebet, erstlich mit Margarethen von Dona und Gräfenstein, von welcher er sich der Bluts-Freundschafft wegen 1394 wiederum hat scheiden müssen; hernach mit Freyin Anne von Welhartitz, aus dem Geschlechte derer von Neuhauß. Dieses Sohn, **Siegmund** I, Herr auf Dieczin, Erb-Schencke, hatte zur Gemahlin Margarethen, Freyin von Kekerzicz, von der gebohren 1) **Benesch**, von welchem so gleich, und 2) **Johann**, der 1464 als Land-Voigt in Ober-Lausitz gestorben. Jetztgenannter **Benesch**, Herr auf Zakupi, war Erb-Schencke um das Jahr 1465. Sein Sohn, **Siegmund** II, florirte 1491 als Erb-Schencke in Böhmen und Land-Voigt in Ober-Lausitz, siehe von ihm einen besondern Artickel. Er beherrschte Wolau in Schlesien, und hat in zweyfacher Ehe gelebet, erstlich mit Elisabethen von Cunstadt, die 1492 gestorben; nachmahls aber mit Hedwigen, Prinzeßin von Glogau, Hertzog Johannes des Schwartzen oder Grimmigen zu Sagan Schwester. Nach dieses Hertzogs Tode ist Wolau an diesen Siegmund von Wartenberg gekommen, wie denn in einem alten Register der Löbl. Schützen-Brüderschafft zu Wolau, vom Jahr 1512 unter andern darinn verzeichneten Nahmen auch zu finden: **Herr Sigismund von Wartenberg, Herr zu Wolau, und Frau Hedwig Hertzogin, Seiner Gnaden Gemahl.** Aus solcher andern Ehe ist gezeugt **Christoph** I, Erb-Schencke und Land-Voigt in Ober-Lausitz um das Jahr 1512, siehe von ihm einen besondern Artickel. Er lebte in der Ehe auch mit einer Elisabeth von Cunstadt und Podiebrath, und Annens von Wartenberg Tochter, Königs Georgens in Böhmen Schwester, von der gebohren: 1) **Christoph** II, siehe von ihm einen besondern Artickel. 2) **Procopius**, und 3) **Johann**. Der erste starb unverehlichet; die andern beyden haben ihr Geschlecht fortgesetzet.

I. **Procopius**, Erb-Schencke, war gleichfalls Herr zu Wolau um das Jahr 1515. Er starb 1561, nachdem er sich 1514 mit Annen von Holhausen vermählet, die ihm 4 biß 5 Söhne und 12 Töchter gebohren, von welchen zu mercken: 1) **Heinrich**, Erb-Schencke, starb 1577

ohne

ohne Kinder, und war dessen Gemahlin Catharine von Wiesen aus der Lausitz, und 2) **Abraham**, Herr auf Kemnitz und Zvirtetice im Buntzlauischen Creyße, so 1530 gebohren, Erb-Schencke worden, und 1587 gestorben. Mit dieses Abrahams Sohne, **Heinrichen** II, Zvirteticzky, Herrn von Wartenberg, Erb-Schencken, ist diese Linie verloschen, und das Erb-Schencken-Amt an Carln, Adams Sohn, kommen, von dem wir bald ein mehrers beybringen werden.

II. **Johann**, Herr von Wartenberg, Christophs I Sohn und Procopius Bruder, so 1480 gebohren, war Obrister Burggraf zu Prag, und bey den Königen Wladislaus, Ludwigen, und Ferdinanden, in grosser Achtung. Er lebte in der Ehe mit Veronicken oder Dorotheen, Freyin von Leskowitz (deren Mutter Judith von Schellenberg) die 1537 gestorben, nachdem von ihr gebohren **Adam**, Herr von Wartenberg, dessen erste Gemahlin Helene von Martinitz (deren Mutter Ludomille von Cunstadt); die andern aber, Sibylle, Stephans, Grafens von Schlick, Tochter gewesen, die ihm gebohren **Magdalenen** von Wartenberg, so 1562 als eine Gemahlin Johannes, Freyherrns von Waldstein gestorben. Aus der ersten Ehe ist ihm gebohren worden **Carl**, Herr von Wartenberg, Herr zu Rohasatz, Skall, Neu-Schloß und Leipe. Dieser war 1553 gebohren, succedirte obgedachter maßen seinem Vetter Heinrichen II, in dem Erb-Schencken-Amte, war Kayser und Königs Rudolphs Rath, und Obrister Cammer-Meister des Königreichs Böhmen. Er lebte in der Ehe mit Catharinen, Reichs Gräfin von Mansfeld, Edlen Frauen zu Heldrungen, Johann Georgens, Grafens von Mansfeld, und Catharinens, gebohrner und vermählten Gräfin von Mansfeld, Tochter. Sie ist sehr alt worden, und hat noch 1633 gelebet. Von ihr sind gebohren: 1) **Johann George**, von dem hernach, 2) **Otto Heinrich**, von dem auch hernach, und 3) **Marie Elisabeth**, Nicolas, Freyherrns von Burghauß Gemahlin, die 1594 gebohren und 1657 gestorben.

(1) **Johann George**, Herr von Wartenberg, verwaltete 1611 bey der Krönung Königs Matthias, und 1617 bey der Krönung König Ferdinands das Erb-Schencken-Amt; trat aber nachgehends auf des erwehlten Friedrichs aus der Pfaltz Seite, und nach dessen Flucht 1622 zu den Schweden. Er ist 1627 in die fruchtbringende Gesellschafft getreten, wie aus **Neumarcks** neusprossenden Palm-Baume p. 246 zu ersehen. Er soll, wie **Balbinus** meldet, als er einstens auf des Königs in Schweden Gesundheit ein grosses Glaß Wein ausleeren wollen, plötzlich seinen Geist aufgegeben haben. Seine Gemahlin war Sabine, Pfaltz-Grafens Otto Heinrichs zu Sultzbach und Dorotheens (einer Tochter Christophs, Hertzogs zu Würtenberg) Tochter, mit der er sich 1622 vermählet.

(2) **Otto Heinrich**, Johann Georgens Bruder, der **letzte Herr von Wartenberg**, blieb Kayser Ferdinanden II, stets treu. Beym **Gryphius** de Scriptoribus Histor. Sec. XVII p. 173 finden wir, daß Otto Heinrich, Freyherr von Wartenberg, 1620 geschrieben Apologiam contra supremum regni Bohemiæ Cancellarium, Wilhelmum de Ruppau. Er vermählte sich gleichfalls; dessen Ehe-Bette aber auch unfruchtbar gewesen. Daher der Kayser Ferdinand II. nach Abgang des Hoch-Herrlichen Hauses von Wartenberg das Erb-Schencken-Amt in Böhmen seinem treuen Grafen Wilhelm Slavata und dessen Hause erblich conferiret, laut der Urkunde unsers Dato: Prag 1627 den 16 Dec.

In **Redels** sehenswürdigen Prag werden angeführet: 1) als Obriste Burggrafen: a) **Beneß**, Herr von Wartenberg, vom Jahr 1297, b) **Jeschko** oder **Johann**, Herr von Wartenberg, vom Jahr 1365 biß 1371, c) Johann, Herr von Wartenberg, vom Jahr 1378 biß 1382, d) **Czenko**, Herr von Weseli (ist ein neues Hauß derer Herren von Wartenberg) vom Jahr 1416 biß 1437; 2) als Obriste Cämmerer: a) **Beneß**, Herr von Wartenberg, vom Jahr 1289 biß 1292, b) **Johann**, Herr von Weseli, ein Herr von Wartenberg vom Jahr 1350 biß 1360, c) **Beneß**, Herr von Wartenberg, vom Jahr 1365 biß 1368, d) **Bohuslaus**, ums Jahr 1576; und 3) als Obrister Müntz-Meister, **Johann**, der Aeltere, Herr von Wartenberg, vom Jahre 1534.

Das **Wappen** der Herren von Wartenberg im Wappen-Buche I Th. p. 32 präsentiret einen gespaltenen Schild, der vorne Gold und hinten schwartz, den Schild umgiebt nichts anders, als ein Schildhalter, ein geflügelter Drache oder Crocodil, welcher in seinen Schwantz beisset. Auf dem gekrönten Helme sind zwey an einander gelehnte schwartze Flügel mit goldnen Hertzen oder Blättern bestreuet. Die Helm-Decken sind gold und schwartz.

In **Mähren** lebte noch in diesem Jahrhunderte **Sdencko** auf Napajedly, J. K. Maj. Rath ꝛc. hatte zur Ehe Magdalenen von Kunowitz, die ihm zwey Söhne gebahr.

Die von Wartenberg in der Pfaltz.

Das Adeliche und nunmehro Reichs-Gräfliche Geschlecht der **Kolben von Wartenberg** ist eines der ältesten und vornehmsten in Deutschland, welches vor vielen Zeiten nicht allein den Grafen-Stand, sondern auch das Schencken-Amt des Römischen und Ertz-Schencken-Amt des Böhmischen Reichs, nebst andern Hohen Reichs-Bedienungen gehabt. Daß es mit den Herren und Grafen von Wartenberg in Westphalen, Böhmen, Schweitz ꝛc. von welchen zuvor gesagt worden, einerley Stammes sey, leugnet Gauhe im Adels-Lexico; andere aber behaupten solches. Diesem sey, wie ihm wolle, so ist dieses Geschlecht, nachdem es biß auf **Johann Casimirn**, Reichs-Grafen von Wartenberg, ausgestorben, durch diesen, als einen neuen Stamm-Vater, wieder empor gebracht, und in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden. Ihr Stamm-Hauß, und mehro eigene Grafschafft ist **Wartenberg** in der

Rheinischen Pfaltz im Waßgöw bey Kayserslautern gelegen, welches schon in dem eilften Jahrhundert gestanden. Die älteste gewisse Nachricht von dieser Familie aber fällt in das Jahr 1150. da **Merbod** der alte von Wartenberg Ritter gelebet, und das Haus Wartenberg besessen. **Humbracht** setzet auf seiner 203. Stamm-Tafel vom Rheinischen Adel, zuerst **Conrad** Kolben von Wartenberg, der 1164. des Römischen Reichs Schencke gewesen. Vorhin gedachter **Merbod** hinterließ drey Söhne, welche diesen Stamm in drey Linien getheilet: 1) **Merboden** den ältern, so sich **von Wüllenstein** geschrieben, und das **Haus** Wüllenstein bey Trepstadt in dem Lauterer Walde gelegen, inne gehabt und bewohnet. Seine Nachkommenschafft ist vorlängst ausgestorben, und dieses Haus samt den zugehörigen Dörffern an die Grafen von Falckenstein und an die Edlen von Flörsheim gekommen; 2) **Wernern**, zugenannt **Kolbe**, von welchem die Linie der Kolben von Wartenberg fortgepflantzet worden, wie hernach mit mehrern wird gedacht werden; und 3) **Merboden** den jüngern, genannt von **Wartenberg**, der die Linie derer von Wartenberg fortgeführet, welche unterschiedene Zunahmen als Schneeberg, Sülger, Büser u. a. m. angenommen, um das Jahr 1450. aber durch Absterben **Seyfrieds** von Wartenberg, genannt Schneeberg, einen Sohn **Carl Beusers** von Wartenberg, gäntzlich verloschen. **Werner** nun, **Merbods** des alten Sohn, genannt **Kolb** von Wartenberg hat, so viel man vermuthen kan, um das Jahr 1219. am ersten den Zunahmen **Kolb** angenommen; weil vielleicht er oder einer von seinen Vorfahren mit diesem Gewehre in dem Kriege, Kämpffen oder Ritterspielen, sich vor andern wohl gehalten; daher auch dieser Nahme bis auf jetzige Zeiten von seinen Nachkommen beybehalten worden. Er hat nebst seinem Bruder **Merbod** dem Kloster Otterburg, alle Gerichtbarkeit über das Dorf Erlebach, samt den anliegenden Höfen, die sie als Reichs-Lehn inne gehabt, abgetreten, auch nebst seiner Ehefrauen Sophia das Dorf Reichenbach übergeben. Im Jahr 1227. hat er noch gelebet, und einen Sohn gehabt, **Merboden** II. Kolb von Wartenberg, Ritter, so 1253. gelebet, und ein Vater gewesen **Werners** II. und **Cunrads**, so von 1256. biß 1290. gelebet. **Werner** II. Kolb von Wartenberg Ritter, zeugte aus anderer Ehe mit Gertruden Volmers von Metz Tochter, **Wernern** III. Kolb von Wartenberg, dessen am ersten 1289. gedacht wird. Er hat noch 1317 gelebet, und von Gertrud Volmers von Leiningen Ritters Tochter, zwey Söhne nachgelassen, davon **Werner** IV. Kolb von Wartenberg Ritter, genannt von Lumersheim, das Geschlechte fortgepflantzt. Er lebte 1346. und heyrathete Agnesen Alberti von Lumersheim Ritters, und Adelheit von Mundersheim Tochter, mit welcher er, was die Kolben von Wartenberg zu Lumersheim und in derselbigen Gegend besessen, ingleichen das Wanscheimer Lehen, und die Gefälle zu Isenburg bekommen. Er hat mit ihr gezeuget **Cunraden**, so sein Leben meist im Kriege zugebracht, und ohne Kinder mit Tode abgegangen, und **Albrechten** Kolb von Wartenberg, so 1405. gelebet, und ein Vater worden **Johann** und **Cunrads**. **Johann** Kolb von Wartenberg starb um das Jahr 1481. da er über 80 Jahr alt war. Aus erster Ehe mit Margarethe Rudweinin von Durckheim, Johannes, des letzten dieses Geschlechts Tochter, zeugte er **Cunrad** I. Kolb von Wartenberg, welcher sonderlich mit den Grafen von Leiningen wegen seiner mütterlichen Erbschafft, und 1473. mit Pfaltz-Graf Ludewigen dem schwartzen Streitigkeiten gehabt. Im Jahr 1492. ist er schon todt gewesen. Seine Söhne von Elsa von Friesenheim waren **Cunrad** II. und **Johann** welcher im ledigen Stande gestorben. **Cunrad** II. Kolb von Wartenberg, war 1483. gebohren, und folgte dem Kriege. Als Franz von Sickingen die Stadt Worms bekriegte, stunde er demselben bey, als aber derselbe auch mit dem Churfürsten von der Pfaltz, Ludewigen, in Feindschafft gerathen, sandte er ihm einen Absage-Brief zu, in welchem Kriege das Haus Wartenberg zerstöret und verbrannt worden. Als man nun das Sickingische Schloß Landstuhl 1523. erobert, hat ihn anfangs eine Zeitlang Chur-Pfaltz zu einem Hauptmann darinnen verordnet. Mit dem Churfürsten Uriel zu Maynz und dessen Bruder Orengeln von Gemmingen hatte er starcke Fehden, darinnen die Waßgauische Häuser sich seiner annahmen, den Churfürsten nach Drachenfels citirten, und sich erboten, sofern der Churfürst gegen ihren Vetter im Rechte obliegen würde, ihm solches wiederfahren solte, widrigenfals aber und auf erfolgtes Aussenbleiben wären sie gesinnet, sich dem Churfürsten zu widersetzen. Im Jahr 1519. verheyrathete er sich mit Margarethen, Johann von Neuhausen zu Hofheim und Osannens zu Nippenberg Tochter, und starb 1534. Seine Söhne waren **Johann**, so als Dechant des Klosters St. Adelheit zu Seltz in dem Straßburger Bischofthum 1546. das Zeitliche gesegnet; **Conrad** III. und **Werner**, welcher jung gestorben. **Cunrad** III. Kolb von Wartenberg war 1525. zu Worms gebohren, als seine Mutter wegen des Bauern-Aufruhrs sich dahin begeben hatte. Nach seines Vaters Absterben brachten ihn seine Vormünder an Pfaltzgraf Heinrichs, Bischofs zu Worms und Freysingen Hof, bey welchem er eine Zeitlang in Diensten gewesen. Endlich ist er Pfaltz-Zweybrückischer Ober-Amtmann zu Lichtenberg worden, hat sich aber bald wieder auf seine Güter begeben. Wegen seiner Aufrichtigkeit ist er bey den meisten Fürsten selbigen Landes, sonderlich bey dem Churfürsten von der Pfaltz Friederichen III. und nachgehends bey dem Administrator der Chur-Pfaltz, Hertzog Johann Casimirn, sehr werth und angenehm gewesen. Er starb 1599. in dem 74. Jahre seines Alters. Mit seiner andern Ehefrau Agnes Landschatin von Steinach, Hans Landschaten zu Bluesheim Tochter, hat er gezeugt **Hans Ludewigen**, so 1553. jung starb, und **Cunraden** IV. Kolb von Wartenberg. Dieser war gebohren 1558. und wurde, nachdem er den Studien fleißig obgelegen, nach Franckreich geschickt, allwo er bis in das dritte

Jahr verblieben, und so bald er heraus gekommen, von Pfaltzgraf Johann Casimirn zu einem Hofmeister, auch als gedachter Pfaltzgraf die Vormundschafft und Administration der Churfürstlichen Pfaltz übernommen, zu seinem Ober-Amtmann zu Kayserslautern bestellet worden. Er starb den 20. Oct. 1602. und hinterließ aus seiner ersten Ehe mit Annen Seyfrieds von Oberkirch und Margarethens von Venningen Tochter, einen Sohn, **Johann Casimir**, von dem hernach, und eine Tochter, **Elisabeth**, welche 1613. unverheyrathet gestorben. In der andern Ehe mit Ursuln, einer Tochter Hans Landschaden von Steinach, Chur-Pfältzischen Geheimden Raths und Ober-Marrschalls, von Felicitas von Bödigheim, hat er einen Sohn, **Conraden**, Königlich-Dänischen und hernach Chur-Pfältzischen Obristen, wie auch Burggrafen zu Starckenberg, der 1635. ohne Kinder verstorben, und vier Töchter gezeuget, davon die drey ersten sehr jung dieses Zeitliche verlassen. Die letztere aber, **Anne Marie**, so 1594. gebohren, und 1617. an Friedrich Casimir Blarern von Geyersberg vermählet worden, starb 1631. Die dritte Ehe ist ohne Kinder gewesen. **Johann Casimir** Kolb von Wartenberg, Fürstl. Pfaltz-Simmerischer Geheimder Rath und Stadthalter, von dem ein Artickel folget, kam 1584. den 19. Julius auf die Welt, und verließ solche 1661. den 22. September im 77. Jahre seines Alters, nachdem er dem Chur-Hause Pfaltz in damahligen trübseligen Zeiten, darüber er selbst viel ausstehen müssen, ungemein grosse Dienste geleistet. Er hatte sich dreymahl vermählet, als a) 1615. den 20. Februar mit Ursuln, einer Tochter Erph Ludwigs von Stadion und Margarethens von Rheinberg, so 1633. den 23. Sept. mit Tode abgegangen; b) 1634. den 31. Dec. mit Judithen, einer Tochter Johann Philipps von Flersheim und Rahels von Mouron, die 1644. den 17. Jul. zu Metz aus dieser Zeitlichkeit gegangen; und c) 1647. den 6. Jenner zu Metz mit Marie Claren, einer Tochter Philipp Frantzens von Flersheim, und Wittbe Philipp Frantzens von Liewenstein zu Oper-Opey, die ihn überlebet. Mit dieser letzten hat er keine Kinder gezeuget. Die **Kinder aus der ersten Ehe** sind: 1) **Conrad Ludewig**, gebohren und gestorben 1617; 2) **Ursul Marie**, geb. 1618. den 31. Jul. und gestorben ..; 3) **Levine Elisabeth**, gebohren 1621. den 11. Jun. und gestorben 1622; 4) **Anne Margarethe**, gebohren und gestorben 1623; 5) **Marie Elisabeth**, gebohren und gestorben 1624; 6) **Anne Catharine**, gebohren und gestorben 1626; und 7) **Louise**, gebohren 1627. den 16. August vermählt 1655. an Wolfgang Bernharden von Geispizheim, Pfaltz-Simmerischen Geheimden Rath und Ober-Haupmann zu Creutznach, und gestorben 1667. den 29. May. Die **Kinder anderer Ehe** sind: 1) **Elisabeth Eleonore**, geb. 1636. den 15. Mertz, und gestorben 1667. den 27. May im 31. Jahre ihres Alters; 2) **Ludewig Casimir**, geb. 1637. und gest. 1638; 3) **Anne Magdalene**, gebohren 1638. den 25. Oct. und ist als eine Gemahlin Ludwig Adolphs von Botzheim, Fürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Stallmeister, mit dem sie sich 1673. ehelich verbunden, mit Tode abgegangen; 4) **Theodor**, geb. 1640. den 2. Jenner, und gestorben 1665. den 22. September zu Metz, alt 25. Jahre; 5) **Johann Casimir**, von dem sogleich ein mehrers; und 6) **Judith**, gebohren 1644. und gestorben zu Anfange des folgenden 1645. Jahres. Itzgedachter **Johann Casimir** Kolb, des H. R. R. Graf von Wartenberg, Königl. Preußischer Ober-Cämmerer und Premier-Minister, von dem ein eigener Artickel folget, erblickte 1643. den 6. Februar zu Metz das Licht der Welt, ward 1699. in den **Reichs-Grafen-Stand** erhoben, und gesegnete 1712. den 4. Julius zu Franckfurt im 69. Jahre seines Alters das Zeitliche. Er hatte sich 1696. den 22. Mertz mit Catharinen Nickers oder Nichers, einer Tochter eines ansehnlichen Kaufmanns zu Emmerich im Clevischen, und verwittibten Widekammin, von welcher ein besonderer Artickel nachzusehen, vermählet, die ihm mit folgenden Kindern erfreuet: 1) **Friedrich Kolbe**, geb. zu Berlin 1697. den 3. Jenner, und gestorben zu Franckfurt am Mayn 1719. den 17. October im 22. Jahre seines Alters; 2) **Elisabeth**, geb. zu Berlin 1698. den 21. Mertz und gest. 1699. den 17. April; 3) Casimir, von dem hernach; 4) **Friedrich Carl**, gebohren 1704. den 29. Julius, hat zu Straßburg studiret; 5) **Wilhelm Anton**, gebohren 1705. den 31. August, hat gleichfalls zu Straßburg studiret; und 6) **Sophie Dorothee**, gebohren 1707. den 10. Februar und noch in diesem Jahre gestorben. Nur genannter Casimir Kolb, Graf von Wartenberg, Königl. Preußischer General-Major, Gevollmächtigter Minister im Schwäbischen Creyse, und Domherr zu Halberstadt, kam 1699. den 6. May zu Berlin auf die Welt, und residiret er zu Mettenheim. Im Jahr 1744. rückte er im währenden Kriege zwischen dem Könige in Preussen und der Königin in Ungarn mit 7 Escadrons von dem Malachowskischen Husaren-Regimente vor die Stadt Plaß, sprengte die Thore auf, und griff die darinnen befindlichen Insurgenten an, wovon er über 200 tödtete und verwundete, und über 180 gefangen nahm, die er nach Cosel führte, von dar sie nach Breßlau gebracht worden. Man verlohr hierbey ohngefehr 20 Mann. In dem folgenden 1745. Jahre im Februar signalisirte er sich bey der Einnahme der Stadt Ratibor gleichfalls gantz vortrefflich, indem er den ersten Angriff gethan. Gleiche Tapfferkeit zeigete er in den Angriffe der Insurgenten bey Schlabentzia im April. Wegen solcher und anderer Meriten ist er mit dem Orden pour les Merites beehret worden. Er hat sich im Jahr 1724. den 11. Februar mit Marie Sophie Eleonoren, einer Tochter Ludwig Heinrichs, Grafens von Solms-Rödelheim vermählet. Mit selbiger hat er nachstehende Kinder gezeuget: 1) Friedrich Carl, gebohren 1725. den 3. April; 2) Christian **Ludwig Casimir**, geb. 1726. den 28. Jun.; 3) Ernst **Ludwig**, geb. 1729. den 28. Febr. (den 5. Dec.) 4) Carl

4) Carl **Franz Leopold**, gebohren 1730. den 4. December; 5) **Christian Ludwig Wilhelm**, gebohren 1732. den 30. Julius; und 6) **Sophie Amalie Polyxene**, geb. 1737. den 23. Sept.

Das Wappen dieser Herren Grafen bestehet aus einem einfachen Schilde, in welchem drey rothe Ballen oder Kugeln in weissem Felde also getheilet anzutreffen, daß deren zwey oben und eine unten zu befinden. In der Mitte gehet qver durch ein rother ziemlich breiter Balcken, der mit doppelten Leisten eingefasset, und an welchem ein güldenes Post-Horn zu sehen. Oben über diesem Schilde ist die gewöhnliche Grafen-Krone, oder statt derselben erscheinet auf dem Helm ein halber, halb roth, halb weiß bekleideter Mann, in einer silbernen roth aufgeschlagenen spitzigen hinten abhangenden, und mit den rothen Ballen und Balcken des Wappens gezierten Mütze, in der Rechten einen Streit-Kolben haltend. Die Schildhalter sind zwey Knaben mit Hungarischen Mützen und schlechten Kitteln, jeglicher einen Kolben in der Hand haltend. Die Helmdecken sind Silber und roth.

Sonst haben die Wartenbergischen Herren Grafen im Jahr 1707. das Recht erhalten, mit rothen Wachs zu siegeln, Städte und Festungen anzulegen, Jüden auszutreiben und einzunehmen, die Handlungen mit denen Wartenbergischen Unterthanen ohne Landesherrlichen Consens vor unkräfftig zu achten, öffentliche Verbrecher von andern Orten in die Wartenbergische Lande aufzunehmen, zu vertreten und zu bestraffen, güldene und silberne Müntzen von grossen und kleinen Sorten mit eigenem Bild und Nahmen zu schlagen, mehrere Länder zu erkauffen, und solche zu eximiren, Vasallen von allerhand Ständen anzunehmen, der Austregen sich zu bedienen, von den Rothweilischen und andern Kayserl. Land-Gerichten befreyet zu seyn, und was dergleichen Begnadigungen mehr sind. **Gobelin Persona** in cosmodromio ætate 6. c. 52. p. 750. ap. Meibom. **Crantz** in metrop. L. IV. c. 4. **Leerbeck** in Chron. Schaumb. p. 514. und **Heinr. Meibom** anim. ad h. l. p. 541. **Stumpf** Schweiter. Chron. **Crusius** in Annal. Suev. P. II. L. VI. p. 327 & P. III. L. IV. p. 244. **Vadian** de veteribus Germaniæ monasteriis L. I. §. 5. p. 25. ap. Goldasti Scriptor. rer. Alemann. **Goldast.** de regno Boh. c. 1. p. 264. & constit. Imper. p. 417. **Lehmanns** Speyr. Chron. l. 4. c. 22. p. 370. **Heda** Hist. Episc. Ultrajectin. p. 323. **Spangenb.** Adelspiegel P. I. l. 6. c. 4. f. 49. **Balbin** Misc. Regn. Boh. **Leibnitz** in Codice Diplomat. P. II. p. 268. Bessers Discurs von den Pflichten eines Obristen Staats-Ministers. **Helwichs** Geneal. des uralten Adelichen Geschlechts der Kolben von Wartenberg. **Vorzug und Hoheit des Kolbischen Wartenbergischen Hauses.** Welche drey letztern Schrifften sich bey Johann Casimir Kolbens von Wartenberg väterlichen Instruction befinden. **Hübners** Geneal. Tabellen Theil II. Tab. 484. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Hamb.** Histor. **Remarquen** 1704. p. 229. **Humbrachts** Rhein. Adeliche Geschlechter p. 360. Bergers Durchl. Welt. II Th. p. 492. u. ff. **Einleitung zur heutigen Hist. aus den Zeitungen** XV. St. p. 1276. **Melissantes** jetztleb. Europa Th. III. p. 270. u. ff. **Ludewig** de Jure Postar. hæreditar. p. 25. u. ff. *Theatr. Europ.* T. XVIII. an. 1709. p. 133. u. ff. **Schramms** Saxonia monumentis viarum illustra p. 19. u. ff. **Imhofs** Not. Proc. p. 603. u. ff. **Trichters** Exercitien-Lexicon. **Ludwigs** Gelehrte Anzeige Th. I. p. 152. **Pfeiffer** vom alten Adel in Mähren p. 123. u. ff. **Speners** Opus Herald. P. I. p. 332. **Sinapii** Schlesische Curiosit. Th. II. p. 269. u. ff. **Schumanns** jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745. Th. II. p. 39. **Genealogischer** *Archivarius.* **Genealogisch-Historische Nachrichten.**

Wartenberg, ein Gräfliches Geschlechte in Bayern, welches den Nahmen von dem Schlosse **Wartenberg**, unweit Regenspurg gelegen, führet, und von des Hertzogs **Albrechts** V. in Bayern andern Sohne **Ferdinanden**, der 1550. den 30. Jenner gebohren, und 1608. den 30. Jenner gestorben, seinen Ursprung hat. Derselbe verehligte sich 1588. den 26. September mit Marien, einer Tochter George Pettenbecks, der bey seinen ältesten Bruder, dem regierenden Hertzoge, ein Hof-Bedienter war, und zwar unter diesem Bedinge, daß die mit ihr erzeugte Kinder sich des Hertzoglichen Tituls, Nahmens und Wappens, wie auch alles Anspruchs auf die gesamte Bayerische Lande und Grafschafften enthalten solten, so lange jemand von Hertzog Wilhelms Nachkommen übrig wäre. Dargegen solten sie mit dem Adelichen Stande, nebst einer jährlichen Pension von 6000. Gülden, und zwey Schlössern und Land-Gütern, so ihnen der Hertzog zu Lehen reichen wolte, zufrieden seyn. So ferne aber Hertzog Wilhelms männlicher Stamm abgienge, so solte ihnen der Anfall der Bayerischen Lande vorbehalten seyn. Diesen Vergleich hat auch der Kayser Rudolph II. den 16. Febr. 1589. bestätiget. Nachgehends wurde auch im Westphälischen Frieden die Bayerische Chur bloß auf die Wilhelminische Linie bestätiget, dergestalt, daß die von Wartenberg (welche dazumahl allbereits den Gräflichen Character erlanget) nach deren Abgang zwar die Lande, nicht aber die Chur-Würde erhalten solten. Und obgleich Chur-Fürst Maximilian Emanuel sich bemühet, die Folge in der Chur auch auf selbige zu bringen, so hat sich doch das Hauß Pfaltz, desselben Bemühungen aus allen Kräfften widersetzet.

Obgedachter **Ferdinand**, Hertzog in Bayern, so 1550. den 29. Jenner gebohren, zeugete mit seiner Gemahlin Pettenbeckin 16. Kinder, nehmlich acht Töchter, und so viel Söhne, welche in den Grafen-Stand erhoben, und **Grafen von Wartenberg** genennet wurden. Es sind aber sämmtliche Kinder folgende: 1) **Franz Wilhelm**, gebohren 1593. den 1. Mertz, ward im Jahr 1625. Bischoff zu Oßnabrück, im Jahr 1629. zu Minden, im Jahr 1630. zu Verden, und im Jahr 1649. zu Regenspurg; endlich 1660. Cardinal, und starb 1661. den 1. Decemb. im 68. Jahre seines Alters, siehe von ihm einen besondern Artickel: 2) **Sebastian**, gebohr. 1595. den 14. Mertz und gestorben 1596. 3) **Ernst**, geb. den 6. Octob. 1596. und gest. den 2. Febr.

1597. 4) **Ferdinand**, geb. den 7. Dec. 1597. und gestorb. den 1. April 1598. 5) **Albrecht**, geb. den 3. May 1601. und gest. den 16. Dec. 1602. 6) **Maximilian**, gebohr. den 5. Jun. 1602. und gestorben 1604. 7) **Ernst Benno**, von dem hernach unter dem Buchstaben A; 8) **Ferdinand Lorenz**, von welchem gleichfalls hernach unter dem Buchstaben B; 9) **Marie Maximilane**, gebohren den 1. October 1589. und gest. den 14. Jenner 1638. im 49. Jahre ihres Alters. 10) **Marie Magdalene**, gebohren den 7. November 1590. und gestorben den 19. November. 1620. im 30. Jahre ihres Alters. 11) **Marie**, gebohren den 12. Jenner 1592. und gestorben den 11. November 1598. 12) **Marie Anne**, gebohren den 19. April 1594. und gestorben 1629. den 9. Mertz im 35. Jahre ihres Alters; 13) **Marie Elisabeth**, gebohren den 3. Mertz 1599. und gestorben den 2. Febr. 1600. 14) **Marie Renate**, geb. den 22. April 1600. und gestorben den 7. Sept. 1642. im 41. Jahre ihres Alters; 15) **Marie Catharine**, gebohren den 11. Jenner 1605. und gestorben den 15. October 1606. 16) **Marie Clare Theresie**, gebohren 1608. und gestorben den 20. Novemb. 1652. im 44. Jahre ihres Alters.

A.) Obgedachter **Ernst Benno**, Graf von Wartenberg, erblickte 1604. das Licht der Welt, und starb, nachdem er mit **Sibyllen**, des Fürstens Johanns von Hohenzollern Tochter, die 1637. aus der Welt gegangen, folgende Kinder gezeuget: 1) **Johann Ferdinand**, von dem sogleich; 2) **Franz Ernst**, gebohren .. und gestorben ..; und 3) **Albrecht Ernst**, Graf von Wartenberg, Herr zu Wald und Dißling, dieser war 1635. den 22. Julius gebohren, begab sich in den Geistlichen Stand, ward Bischoff zu Laodicea, Weih-Bischoff zu Regenspurg, Präsident des Consistorii daselbst, und Kayserlicher Capellan; er war sehr bescheiden, und genosse grosse Hochachtung in seinen Bedienungen; und starb 1715. den 9. October im 80. Jahre seines Alters. Jetzterwehnter **Johann Ferdinand** war gebohren .. und starb ..; er hinterließ von seiner Gemahlin, Anne Elisabethen, des Grafens Carls von Salm und Neuburg am Inn Tochter, einen eintzigen Sohn, **Franz Marquarden**, Grafen zu Wartenberg, Herrn zu Wald, Dießling, und Aspach. Dieser wurde 1673. gebohren, ward 1696. Ritter des Güldenen Vliesses, erhielte auch von Kayser Leopolden den Titul eines Geheimden Raths, und ward nach des Churfürstens von Bayern Rückkunfft 1715. sein Geheimder Rath und Statthalter zu Amberg in der Ober-Pfaltz. Er vermählte sich 1703. mit Marie Johanne von Melun, einer Tochter Philipps, Marquis von Richebourg, die ihm 1709. den 25. Mertz **Marie Christine Ernestinen**, eine Gemahlin Frantz Xavers, Freyherrns von Haßlang, gebohren, wie auch einen Sohn, **Maximilian Emanueln**, der 1736. auf der Ritter-Academie zu Erthal, im 18. Jahre seines Alters, als der letzte dieses Gräflichen Geschlechts Männlicher Seits Todes verblichen, und da sein vorgedachter Herr Vater schon verschiedene Jahre vorhero verstorben, so fielen die Gräflichen Herrschafften dem Chur-Fürsten zu Bayern wieder heim.

B) **Ferdinand Lorentz**, Ernst Bennos jüngerer Bruder kam den 6. August 1606. auf die Welt, und verließ solche 1666. Er ist zweymahl vermählet gewesen, erstlich mit Juliana, einer Gräfin von Dachsberg, die 1650. ohne Kinder verstorben, und hernach mit Maria Claudien, des Grafens Johann Albrechts von Oettingen Tochter. Diese hat ihn mit folgenden Kindern erfreuet: 1) **Frantz Ferdinand**, gebohren 1652. den 25. October, und gestorben 1674. im 22. Jahre seines Alters; 2) **Maximilian Ferdinand**, gebohren den 24. Aug. 1655. und gestorben 1673. alt 18. Jahr; 3) **Marie Francisce**, die als eine Gemahlin Johann Jacobs, Grafens von Preising, mit Tode abgegangen; 4) **Marie Gertraut**, welche sich mit Ludwigen, Grafen von Perouse, Chur-Bayerischen Cammerherrn, vermählet; 5) Anne Marie, die ins Kloster gegangen; und 6) **Marie Claudie**, so ebenfalls das Kloster-Leben erwehlt.

Souverainen von Europa. Hübners Genealog. Tabellen Th. I. Tab. 135. Melissanders jetztleb. Europ. Th. III. p. 279. u. ff. Franckenbergs Europäischen Herold Th. I. p. 228. Gauhens Adels-Lexicon Th. II. p. 2784. u. ff. **Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa** p. 682. **Genealogiophili** jetztlebenden Häupter Teutschlands Th. II. p. 379. **Allgemeine Chronicke** Th. VIII. p. 337.

Wartenberg, eine alte Adeliche Familie in der Priegnitzer Marck, allwo sie Gubkendorf, **Untzen**, **Nabelin**, **Dergenthin** und **Luggendorf** besitzen soll, und von der sich ehemals eine Branche zum Thal im Halberstädtischen angesessig gemachet. Wir können von derselben weiter nichts anführen, als daß gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts einer dieses Geschlechts Domherr zu Magdeburg gewesen. Uebrigens hat dasselbige mit keinem der vorhergehenden einige Verwandschafft. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Wartenberg (Catharine, Gräfin von). Es hat dieselbe seltsame Schicksale gehabt, daß man nicht umhin kan, dieselbe kürtzlich zu erzehlen. Sie war von Bürgerlichen Herkommen. Ihr Vater, Nahmens **Richers**, war ehemahls ein Schiffer gewesen, hatte sich aber nachgehends zu Emmerich, einer Stadt im Hertzogthume Cleve, niedergelassen, allwo er Wirthschafft trieb. Seine zwey Töchter, die vor schön gehalten worden, lockten viel Leute herbey. Endlich fügte sichs, daß da der Chur-Fürst Friedrich von Brandenburg, nachmahliger erster König in Preussen, eine Reise durch diese Stadt that, einer von seinen Cammer-Dienern, Nahmens **Bidekan**, sich in die älteste dergestalt verliebete, daß er sie heyrathete, und mit sich nach Berlin nahm. Allhier lernte sie der damahlige Chur-Fürstl. Favorit **Johan Casimir Kolbe**, von **Wartenberg**, der nachgehends Graf und Premier-Minister und Ober-Cammer-Herr wurde, kennen. Er ließ sich von ihrer Schönheit dergestalt einnehmen, daß er sich solche nach ihres Mannes bald erfolgten Tode

zu seiner Gemahlin erwehlete. Die Vermählung ward den 22 Mertz 1696. vollzogen, und zwar in Gegenwart des Churfürstens, der dieser Frau von derselben Zeit an, sonderbare Merckmahle seiner Gewogenheit gab. Er überhäuffte sie mit Güthern und Ehren-Bezeigungen, und verlangte so gar von der Churfürstin, daß sie solche, wie andere vornehme Damen, mit in ihre Gesellschafft nehmen muste. In eben dem Jahre, da ihr Gemahl zum Obersten Staats-Minister ernennet worden, ward derselbe auch von dem Kayser in den Reichs-Grafen Stand erhoben. Die Frau von Kolbe, hieß nunmehro eine Gräfin. Sie hatte ihren Gemahl mit ihrer vermeinten Schönheit so bezaubert, daß, ob sie gleich täglich viele Ausschweiffungen begienge, er sich doch gäntzlich von ihr beherrschen ließ. Sie vermochte so viel über sein Gemüthe, daß, wer das Glücke hatte, sie in einer Sache zur Vorsprecherin zu bekommen, er bey Hofe alles, was er suchte, erlangen konnte. Bey solchen Umständen gelangte sie zu einem ungemein grossen Reichthum. Sie führte dabey einen ansehnlichen Staat, liebte alle Arten der Eitelkeit, und wuste sich mit allen vornehmen Standes-Personen bekannt zu machen. Sonderlich gerieth sie mit dem damahligen Englischen Gesandten, dem Lord **Raby**, der hernach der Graf von **Strafford** hieß, in eine solche Vertraulichkeit, daß sie öffentlich vor desselben Maitresse gehalten wurde. Sie hatte in ihrer ersten Ehe Kinder gezeuget; Diese wurden nunmehro, da sie eine Reichs-Gräfin worden, unter dem Nahmen von **Asbach** in den Freyherrn-Stand erhoben. Sie ließ in der Vorstadt von Spandau ein prächtiges Lust-Hauß mit einem schönen Garten anlegen, so den Nahmen Monbijou empfienge. Weil nun damahls ihr Gemahl an dem Königlichen Hofe in dem grösten Ansehen stunde, so gaben sich alle Königliche Werck- und Baumeister die gröste Mühe, das Werck in einen recht vollkommenen Stand zusetzen. Allein sie kunnte dieses Lust-Hauß wenig geniessen. Denn da es kaum fertig war, fiel ihr Gemahl in des Königs Ungnade. Er ward seiner hohen Bedienung entsetzt, und nach Franckfurth am Mayn relegiret, allwo er aus sonderbarer Königlicher Gnade annoch einen jährlichen Gehalt von 24000 Thalern erhielte. Es geschahe solches zu Anfang des 1711ten Jahres. Niemanden gieng dieser Glücks-Wechsel schwerer ein, als der Frau Gräfin. Sie sahe sich genöthiget, einen Hof mit den Rücken anzusehen, wo sie nicht nur zu dem höchsten Gipffel der Ehren, und einem unsäglichen Reichthum gelanget, sondern wo sie auch alle Arten von Ergötzlichkeiten genosse. Man glaubt, daß ihr Hochmuth, welchem sich der Graf gefällig erwieß, wie der allzu sehr ausschweiffenden Lebens-Art derselben, nicht wenig zu dem Falle dieses grossen Ministers beygetragen. So viel ist gewiß, daß der König seine Person niemahls gehasset, auch ihm auf dem Kayserl. Wahl-Tage von neuen den Antrag thun lassen, daß, wenn er seine Gemahlin zurücke lassen wolte, er in alle seine vorigen Ehren-Stellen wieder eingesetzt werden solte. Alleine er schlug den Antrag unter dieser Bedingung demüthigst aus; erlangte aber die Erlaubniß, daß er nach seinem Tode nach Berlin gebracht, und in die neue reformirte Kirche daselbst begraben werden durffte. Das gröste Glücke vor seine Gemahlin war, daß sie alle ihre Schätze, und besonders die vielen gesammleten Diamanten, die alleine auf 500000 Thaler geschätzet worden, mit nehmen durffte. Das eintzige, was sie im Stiche lassen muste, war ihr neugebautes Monbijou, welches sie vor ihrem Abzuge aus Erkänntlichkeit dem Könige schenckte, welcher es darauf der damahligen Cron-Printzeßin, jetzigen Königin verehrte, die es nachgehends noch viel schöner bauen, und zu derjenigen Vollkommenheit, darinnen es sich gegenwärtig befindet, bringen lassen. Nachdem sie mit ihrem Gemahl noch kein völliges Jahr zu Franckfurth gelebet, starb derselbe den 4 Jenner 1712. Sie empfand über diesen Verlust wenig Betrübniß; vielmehr sahe sie sich mit Vergnügen in dem Besitz eines ungemein grossen Vermögens; und was sie noch am meisten schmeichelte, war dieses, daß sie nunmehro nach ihrem Gefallen leben kunnte, wie sie nur selbst wolte. Sie verließ demnach Franckfurth, als eine Stadt, die ihr viel zu verdrüßlich war, als daß sie ihren beständigen Aufenthalt daselbst nehmen solte. Sie erwehlte vielmehr Utrecht, allwo damahls der bekannte Friedens-Congreß eröffnet wurde, daher alles daselbst von fremden Standes-Personen wimmelte. Sie war kurtze Zeit daselbst gewesen, so hatte sie sich schon durch ihre Liebes-Händel in der gantzen Stadt bekannt gemacht; wiewohl sie in den Gesellschafften derer Gesanden wenig Zutritt fand. Ihr gröster Liebhaber war damahls der Frantzösische Ritter B. .. der nachgehends die Ehre hatte, dem Könige die erste Zeitung von der geschehenen Unterzeichnung zu überbringen. So bald der Friede seine Richtigkeit erlangt, kehrte der Ritter wieder zurücke nach Franckreich. Weil er der Gräfin zu Utrecht eine schrifftliche Heyraths-Versprechung eingehändiget, folgte sie ihm nach Paris nach. Sie fand sich zu Versailles ein, allwo sie die Gnade hatte, dem Könige Ludwig dem XIV. aufzuwarten. Sie trug die Bildnisse dreyer Könige bey sich, die sie dem Monarchen zeigte, und dabey sagte, daß, da sie drey Könige zu ihren Füssen gesehen, käme sie nunmehro, sich zu Ihrer Maj. Füssen zu werffen. Die Anrede bestürtzte den König. Er sahe sie an, und antwortete ihr kein Wort. Einige Tage hernach kam sie in die Comödie, und war über und über gleichsam mit Diamanten besäet. Man nannte sie deswegen die Diamantene Dame aus Stein gehauen, weil dieselben sehr groß waren. Sie machte damit unter dem Volcke ein grosses Aufsehen, und viele liederliche Pursche kriegten Lust, sich an derselben zu bereichern. Sie verlohr auch würcklich einige von ihren Diamanten, welches sie veranlaßte, sich künfftig damit behutsamer aufzuführen. Jedoch dieser Vorsichtigkeit ungeachtet kam sie auf einen eintzigen Tag um alle ihre Edelgesteine. Ihr bisheriger Liebhaber, der Ritter B. .. brachte sie selbst darum. Denn da weder er noch seine Anverwandschafft Lust zu Erfüllung der Heyraths-Versprechung hatten, die er der Gräfin unterzeichnet, wuste er sie auf andere Weise nicht zu bewegen, die schrifftliche Versprechung wieder zurück zu geben, als daß er eine List ersonne, sich aller ihrer Juwelen zu bemächtigen. Die Gräfin gerieth darüber in grosse Bekümmerniß, kriegte aber ihren Schatz wie-

der, so bald sie dem Ritter, der mit ihr völlig zerfallen, die schrifftliche Heyraths-Versprechung zurücke gegeben. Dieser Streich schmertzte sie zwar in ihrer Seele, sie wuste sich aber gar bald wieder mit andern Liebhabern zu trösten. Alleine es erwiesen sich dieselben alle so untreu gegen sie, daß sie beschloß, den Frantzosen allen Umgang zu versagen, dargegen sie mit einem gewissen wohlgestalten Deutschen Cavalier Bekanntschafft machte. Er versprach, sie zu heyrathen, so bald sie in einem Protestantischen Lande angelangt seyn würden; aber ehe sie sichs versahe, war er mit allen ihren Juwelen entwischet. Er eilte, daß er das Lothringische erreichen möchte. Aber die Gräfin, die seine flüchtige Abreise bald in Erfahrung brachte, war noch so glücklich, ihren Räuber durch einige Personen, die sie ihm nachgeschickt hatte, zu Meaux einzuholen. Man brachte ihn wieder zurück nach Paris, und die Gräfin war eben im Begriff, eine schwere Rache an ihm ausüben zu lassen, als durch Vermittelung eines vornehmen Deutschen Printzens, der denselben in Schutz nahm, die Sache so beygelegt wurde, daß die Gräfin alle ihr Juwelen wieder bekam, der boshafftige Liebhaber aber in Freyheit gesetzet wurde. Weil ihre Gemüths-Art nicht zuließ, daß sie lange müßig seyn kunnte, währte es nicht lange, so hatte sie schon wieder in geheim mit dem Grafen von Klohr eine Heyrath geschlossen. Sie befand aber nicht vor gut, länger in Franckreich zu bleiben, sondern nahm ihren Weg nach Holland. Sie ließ sich im Haag nieder, und setzte ihr freyes Leben beständig fort. Sie machte aus Tag Nacht, und aus Nacht Tag. Ihr Hauß stund allen Fremden offen, und es wurde darinnen sehr starck gespielet. Einige Jahre vor ihrem Ende soll sie zwar sich der Andacht beflissen, aber doch ihr Wohlgefallen an allerhand Liebes-Händeln nicht abgeleget haben; wie sie denn selbst versichert, daß man eher die Muscheln an dem Ufer bey Schevelingen, als ihre Liebes-Händel zehlen könnte. Es soll ihr auch niemahls einige Person männlichen Geschlechts ihr Hertze versagt haben, als der verstorbene König **August** II. von Pohlen, welchen sie zwar mit vieler Geflissenheit zu der Zeit, da er sich einsmahls zu Berlin befunden, zu bewegen gesucht, ihr, wo nicht die völlige Liebe, doch wenigstens einen liebreichen Umgang zu schencken, sie kunnte aber ihren Zweck nicht erreichen. Denn obgleich dieser Monarche sonst kein Feind von Frauenzimmer war, so suchte er doch zugleich bey denen Damen einen guten Verstand, welcher aber der Gräfin gar sehr fehlte. Sie hatte als eine Schiffers- und Gastwirths-Tochter die gehörige Erziehung nicht gehabt; Ob sie daher gleich Schönheit genung besaß, so ermangelte es ihr doch in allen Stücken an einer manirlichen Betragung. Inzwischen zog sie während ihres Aufenthalts im Haag beständig junge Cavaliers, die sonst nichts zu thun hatten, an sich, worunter sie beständig einen besondern Favoriten hatte. Sie starb endlich den 20 Mertz 1734. an den Kinder-Blattern, in dem 60ten Jahre ihres Alters. So viel Aufsehen sie bey ihrem Leben in der Welt gemacht, so kostbar sie gelebt, und so reichlich sie viel hundert Menschen beschenckt, so schlecht und armseelig waren doch ihre Umstände bey ihrem Tode und Begräbniß. So bald sie gestorben, legte man sie in

dem Vorgemach in einen schlechten Sarg, verpfändete alle ihre Sachen, und begrub sie in der Stille, ohne daß ein eintziger von ihren undanckbarn Favoriten ihr die letzte Ehre angethan hätte, sie nach ihrer Grufft zu begleiten, indem niemand sich dabey weiter gegenwärtig befand, als die Träger und einige Nachbarn, welche noch darzu von dem gemeinen Pöbel beschimpfft wurden. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1738. p. 457. u. ff.

Wartenberg, (Christoph von) Ober-Lausitzischer Land-Voigt zu Budißin, worzu er den 7 August 1511. declariret worden. Unter ihm trug sichs zu, daß er ohne Rath und Vorwissen der Stände einen Hauptmann zu Budißin annahm, worgegen dieselben hefftig protestirten, und den Land-Voigt nöthigten, sich zu reversiren, daß, weil er dißfalls den Gebrauch und Verfassung nicht gewust, es hinder nicht mehr geschehen solte. Er blieb auch nicht lange bey solcher Charge, sondern überließ dieselbe mit Genehmhaltung Königs Uladislai im Jahr 1515. am Tage decem millium militum an Albrechten von Sternberg, Herrn auf Grünberg &c. &c. **Carpzovs** Ober-Lausitzisch. Ehren-Tempel, I Buch, p. 52. Siehe auch den Geschlechts-Artickl.

Wartenberg, (Christoph von) Commendator zu Zittau, Lemberg und Hirschfeld. Er erlangte solche Würde im Jahr 1538. und ist der letzte unter den Weltlichen, Zittauischen Commendatorn gewesen. Denn es hat sich unter dessen Administration anfänglich begeben, daß er im Jahr 1540. E. E. Rath der Stadt Zittau, gegen ein Darlehn von 200 Schock Gr. der Compterey Forwerck, Aecker, Wiesen und Teiche, auf 8 Jahr lang antichretice verschrieben, dergestalt, daß gedachter Rath solche nicht allein brauchen und nutzen; sondern auch jedesmahl die Priester und Schul-Diener nach seinem Gefallen setzen und versorgen solte, die Decem, Zinsen und Zoll aber hatte sich der Commendator vorbehalten und ausgezogen. Als nun gemeldte Acht Jahr verflossen, haben die Contrahenten 1549. einen neuen Vergleich getroffen, auf drey Jahr, und nach Verlauf solcher Zeit wiederum 1552. auf sechs Jahr. In welchen letztern Contracten aber die Einhebung derer Zinsen und Einkünffte zum Unterhalt derer Kirchen- und Schul-Diener E. E. Raths mit überlassen und eingeräumet worden, wie die vorhandenen Original-Documente mit mehrern besagen. So hat auch im Jahr 1558. obgenannter Commendator mit dem Rath der Stadt Zittau die Bestellung eines Pfarres und Seelsorgers zu Hirschfelde belangend, auf drey Jahr lang ein Vernehmen gestifftet, und endlich ist bey dieses Commendators Zeiten 1570. den 15 Mertz die gantze Commende zu Zittau mit allen Pertinentien, ingleichen die Commende zu Hirschfelde mit ihren Zubehörungen, nicht weniger das Filial zu Burckersdorf und dem Jure Patronatus käuflich zusammen vor 10500 Rthlr. an den Rath der besagten Stadt Zittau gelanget, wie der hierüber abgehandelte Kauff-Contract und Quittungen ausweisen, und hat also des Löbl. Ritter-Ordens St. Johann. Hierosol. Herrschafft in Zittau an diesem Commendator ein Ende genommen. Damit aber diese Handlung desto kräfftiger seyn möchte, hat nicht nur Kayser Maximilian II. solchen Kauf sub dato den 14 April 1570. confirmiret, sondern auch

auch der gantze Ritter-Orden St. Johan. Hierosol. und Provincial-Capitul einen Consens und Ratihabition-Brieffe de Dato den 9 Jun. 1571. ertheilet: wie sowohl derselbe als der Kauff-Brief in Herrn **Carpzovs** Zittauischen Chronick, im III Theil, p. 18 u. ff. zu befinden sind. Welcher letztere folgendergestalt lautet:

„Wir Wenceslaus von Hassenburg auf Strackowitz, des Ritterlichen Ordens S. Joh. Hierosol. im Böhmischen Priorat durch Mähren, Schlesien, Pohlen, Ober-Lausitz, Oesterreich, Steyern, Kärnten, Krain und Friaul, Obrister Meister, und Erb-Truckseß in Böheimb &c. &c. Bekennen für Uns, Unsere Nachkommenden, auch an statt wohlgedachtes Ordens im Böhmischen Priorat mit diesem Unsern offenen Brieff vor allermänniglichen.

„Demnach und als sich zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christophen von Wartenberg, Commendatorn zu Zittau, Lemberg und Hirschfeld an einem; und dem Erbarn Wohlweisen N. Bürge-Meistern und Rathmannen der Stadt Zittau andern theils, Irrung, Zwiespalt und Uneinigkeit, von wegen Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, und anderer vielfältigen, zwischen ihnen erwachsenen Differentien, Beschwerung und Anspruch erreget, und zugetragen, und Wir nach gnungsamer Erkundigung aller Zugehörungen die Commenda zu Zittau u. Hirschfelde zusamt dem incorporirten Filial zu Burckersdorff dermassen geschaffen befunden, daß sie ein Jahr über 200. Rthlr. jährlichen Einkommens dem Orden nicht getragen, und in Ansehung, daß gedachte Commenden keine Ritters-Häusser gewesen; sondern allezeit zuvor Curam animarum gehabt, und der Orden die Kirchen-Diener daselbst unterhalten. Derowegen und damit nun erstlich die fürstehenden Beschwernissen und Irrungen einmahls zu Grunde abgeholffen, Friede, Liebe und Einigkeit gemacht, auch dem Orden Nutz und Bestes geschaffet werden möge: So haben Wir mit fürgehabten zeitigen Rath, Wissen und Willen, Beantwort und Verjawortung Unserer Ordens-Brüder, auch Unser und des Ordens vertrauten lieben Herren und guten Freunden, der Edlen und Wohlgebohrnen, Gestrengen, Hochgelehrten und Ehren-Vesten Herren, Herrn Carols von Biberstein, auf Forst und Dehben, Röm. Kayserl. Maj. Raths und Obristen-Müntz-Meisters im Königreich Böhmen, Herrn Hannsens von Oppersdorff, auf Aiche, Kosell, und Glogau, Röm. Kayserl. Maj. Raths, Herrn Georgen Proßkowky, Freyherrn zu Proßkau, Sultz und Altenburg, Röm. Kayserl. Maj. Eltesten Cämmerers, Herrn George Mehls von Strehlitz, auf Gräfenstein, Röm. Kayserl. Maj. Raths und der Cron Böheimb Vice-Cantzlers, Martin Wielands von Ottersbach, der Rechte Doctorn, und Röm. Kayserl. Maj. Appellation-Raths, auch der Land-Stände aus Ober-Lausitz, Herrn Hannsen von Schlieben, Hauptmanns in Ober-Lausitz, Herrn Ernsten von Rechenberg, Röm. Kayserl. Maj. Raths, Hieronymus von Nostitz, Caspar von Nostitz, Hannsen von Ponigkau, die auf jüngsthmahl als Abgesandten aufm Land-Tage zu Prage gewesen, und gedachte zwo Commenden,

„samt ihren nachaeschriebenen Zugehörungen auf „Unser Begehren taxiret und gewürdiget, vorgedachten Bürger-Meister und Rathmannen der „Stadt Zittau, und ihren Nachkommenden, Unser und des Ordens zwey Forwergke oder Meyerhöfe, Eines zu nechst bey der Stadt Zittau, bey „Unser lieben Frauen; Das andere zu Hirschfelde „bey der Strassen gelegen, mit beyden Baum- und „Kraut-Gärten, mit allen Zugehörungen an Aeckern, Feldern, Saaten, Teichen, Wiesen, wie die „gelegen seyn mögen, nichts hiervon ausgeschlossen, „wie dieß alles vor Alters zu dem Commendator-Hoffe gehöret, und gedachter Herr Commendator „in geruhigen Gebrauch inne gehabt, besessen und „genossen, oder geniessen mögen, um Zinnß verlassen oder ausgethan, zusamt dem zugehörigen Erblichen Wiedemuth-Leuten und Unterthanen zu „Seitgendorff, Dittelsdorff, Burckersdorff und „Hirschfeld, wie die vor Alters darzu gehöret, von „jetzigen Herrn Commendator-Orden, und Ihren „Fürfahren, würcklichen innen gehalten, genossen „und gebrauchet werden, dergleichen mit den zugehörigen Geld- und Inßlet-Zinsen, inner und ausser der Stadt Zittau auf Häusern und Gärten, „dem Hause und Garten in der Stadt zu nechst der „Kirchen und Schulen gelegen, der Creutz-Hoff genannt, mit dem zugehörigen Decem an Korn und „Hafer, inn- und ausser der Stadt, und auf den eingepfarreten Dörffern, auch dem Decem zu der „Hirschfeldischen Commenden, und Filial-Burckersdorff gehörig, sowohl auch Unser und des „Ordens Kirchen, und derselben Lehnrecht und Jus „Patronatus zu berührten beyden Kirchen in der „Stadt Zittau und Hirschfeld zusammt dem darzu „gehörigen und incorporirten Filial zu Burckers„dorff, mit aller derselben habenden Gerechtigkeit, „an und in gemeldten Dreyen Gottes-Häusern, in „einem Erblichen, Ewigen Kauff, als um Zehntausend und Fünffhundert Thlr. Gr. Erblich, Ewig, und Eigenthümlichen verkaufft haben, welche Zehntausend Fünffhundert Rthlr. sie Uns und „Unsern Orden gnugsam versichert, wie Ihre „Schuld-Verschreibung, so derhalben aufgerichtet „ist worden, mit mehrern in sich hält und begreifft, „also daß Wir mit Unser nechster Gelegenheit angeregte Summa Geldes, an des Ordens Nutz und „Frommen, allein und sonst nirgendhin anwenden „sollen und wollen. Darauf wir denn in Krafft „dieß Unsern Briefes gedachten Rath der Stadt „Zittau, alle oberzehlte Unsere Recht und Gerechtigkeit, die Wir an bemeldten Commenden haben, „mit allen obbeschriebenen Ein- und Zugehörungen von diesem heutigen Tag an, abgetreten, eingeräumet, tradirt, und in ihre würckliche Possession „und Gewehr gesetzt, und übergeben; Thun auch „solches hiermit, und in Krafft dieses Briefes, also, daß gemeldter Rath nun hinführo und in ewigen Zeiten mehrgemeldte Commenden mit angezogenen ihren Inn und Zugehörungen, Rechten „und Gerechtigkeiten, innen haben, halten, und besitzen sollen und mögen, und darmit als ihrem eigenen erkaufften Proper-Gut zu thun und zu lassen, „die Kirchen zur Zittau, Hirschfelde und Burckersdorff, mit Christlichen, gottsfürchtigen, tauglichen „Geistlichen, Priestern, Predigern, Seelsorgern, „und andern zugehörigen Kirchendienern, zu Ver-

„rich-

„richtung des Heil. Gottesdiensts bestellen, dieselben ihres Gefallens auf- und anzunehmen, vollkommen Krafft und Gewalt haben, vor Uns und Unser Nachkommenden Ordens-Brüdern und gantzen Orden, und sonsten männiglichen ungehindert.

„Wir haben Ihnen auch alle und jede alte und neue Register, Privilegia, Briefliche Urkunden, Handvesten, Instrumenta, Titel und Ankünfften über vielbemeldte Commenden und derselben Zugehörungen, Hauß Forwerck, Wiedmuth, Erb- und Zinnß-Leute, Decem, Geld und Getreyde-Zinnß- und Jus Patronatus, wie oben erzehlet worden, verlautend zugestalt, und überantwortet, sich des zu ihrer Nothdurfft zu gebrauchen und zu halten. Und wollen Uns und Unsern Nachkommenden darbey nichts mehr fürbehalten, allein das so nachmahls etwas erfraget werden möchte, daß von Rechtswegen Unsern Orden zuständig, und zu mehrgedachter Commenden gehörig wär, welches obbemeldter Herr Commendator jetzo bey der Abtretung mit würcklich besitzet, es sey an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, daß Wir dasselbe zu jederzeit zu fordern und Unsern Orden zu Nutz und Frommen anzuwenden befugt seyn solten. Thun Uns hierauf vor Uns, Unsere Nachkommende die Ordens-Brüdere und den gantzen Orden, aller Unser Gerechtigkeit, Privilegien, Immunität, Begnadung und Freyheiten, wie die mögen Nahmen haben, und benannt werden, die Wir und der Orden an obbemeldten Commenden, und derselben obbeschriebenen Zubehörungen gehabt, oder künfftig gefunden werden möchten, jetzo alsdenn, und dann als jetzo, in Krafft dieß Unsern Briefes wissentlich und wohlbedächtig renunciren, begeben, und gäntzlich verzeihen, Uns derselben und zu ewigen Zeiten, nimmermehr wider den Rath der Stadt Zittau und ihre Nachkommende, zu gebrauchen, die weder zu opfern noch zu streiten wollen, auch den üblichen Landes-Gebrauch nach, viel berührten Rath und Nachkommenden von allen und jeden An- und Zusprüchen fürtreten und schadloß halten, bey Behauptung aller Unser und des Ordens Güter. Und soll von der Röm. Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, als Königen in Böheimb und Marggrafen zu Lausitz ꝛc. sowohl von den Ordens-Herren, so auf nechsten Capitel erscheinen werden, dieses obbeschriebenen gehaltenen Kauffs gebührliche Ratification und Bestätigung, wie sich das eignet und gebühret, unterthänigst gesuchet, erhalten und vollzogen werden. Des zu Uhrkund, wahrer Bekentniß und gewisser Sicherheit, haben Wir Wenceslaus, Herr von Hassenburg, und die obbemeldten Unsere hierzu erbethene liebe Herren und Freunde, Ihr Insiegel zu Gezeugniß an diesen Brief anhengen lassen, und sich mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Prag, den 19. Tag Martii nach Christi Unsers lieben Herren Geburth. Im 1570ten Jahre.

Wenceslaus Herr von Hassenburg auf Strackowitz, mpp.
Carl von Bieberstein, mpp.
George Herr von Pröskowßky, mpp.

Hannß von Oppersdorff, Freyherr, mpp.
Martin Widerinus ab Ostersbach, J. U. D. mpp.
George Mehl, mpp.

Carpzovs Zittauische Chron. III Th. p. 171. f.

Wartenberg, (Conrad von) Dom-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Maynz, ums Jahr 1300. Besiehe den Artickel: **Maynz**, im XII Bande, p. 2443.

Wartenberg, (Conrad Kolb von) Königl. Dänischer und nachgehends Chur-Pfältzische Obrister und Burggraf zu Starckenberg, war ein Sohn **Cunrads** von Wartenberg, Ober-Ammanns zu Kayserslautern, von Ursula, Landschin von Steinach, und ein Halbbruder des nachfolgenden **Johann Casimirs**. Er ward den 2. Aug. 1590. gebohren, und bis 1602. da sein Vater starb, zu der Schule gehalten. Im Jahr 1607. trat er seine Reise nach Franckreich, Italien und Spanien an, und 1610. gieng er in den Jülchischen Krieg. Als nachgehends selbiger geendet war, begab er sich in den Dänischen, und folgends in den Braunschweigischen. Im Jahr 1617. führte er als Capitain-Lieutnant unter des Grafen von Löwenstein Regiment einige Truppen aus Holland zu Wasser nach Venedig, und bediente diese Dienste bis 1619. In dem folgenden Jahre, als der Krieg in der Pfaltz angegangen, kam er wieder in sein Vaterland, und nahm unter dem Obristen von Waldmannshausen eine Compagnie an, welche er so lange geführet, bis er zum Obrist-Lieutnant ernennet, die Pfaltz verlohren, und das Regiment caßiret worden. Da aber sein Obrister unter dem Grafen **Ernst** von Mannsfeld neue Bestallung angenommen, behielt er seine vorige Stelle bis sein Obrister starb, und er das Regiment erhielt. Als selbiges aber hierauf abgedanckt worden, begab er sich bey dem Könige von Dännemarck in Dienste, und nahm ein Regiment zu Fuß an. Nachdem König **Gustav Adolph** in Pommern gekommen, wartete er demselben eine Zeitlang auf, trat bey dem Hertzoge von Mecklenburg in Dienste, und commandirte dessen Truppen, bis der erwählte König in Böhmen **Friedrich** wieder in seine Lande gegangen, auf dessen Ersordern er seinem Vaterlande zu Liebe, diese Stelle aufgab, dem Könige folgte, und bis an sein Ende 1632. bey ihm blieb. Nach dessen Tode schickte ihn der Pfaltzgraf **Ludewig Philipp** zu Simmern, Verweser der Chur-Pfaltz, zum Churfürsten Johann Georg von Sachsen, und verordnete ihn bey seiner Wiederkunfft zu einem Burggrafen zu Starckenberg. Als die Pfaltz an Chur-Pfaltz restituiret worden, ertheilte ihm König Fridrichs Wittwe Commission, zu deren Verwahrung ein Regiment zu Fuß zu werben. Kurtz vor der Nördlinger Schlacht 1634. bekam er Ordre, mit dem Chur-Pfältzischen Succurs in 2500. Mann zu Fuß, und 500 Pferde, zu der conföderirten Armee zu stossen, welche aber, ehe er gekommen, bereits das Feld geräumet hatte; worauf er 1635, als Franckenthal übergangen, den fünften Tag nach dem Auszuge aus Worms gestorben.

Wartenberg, (Czenko de) oberster Burggraf des Schlosses zu Prag, kommt vor ums Jahr 1300. allwo er nebst andern Böhmischen Freyherren den 17 Oct-

17. October das Schloß zu Prag und Kloster Strahow, nebst der Ertz-Bischöfflichen Burg mit hat belagern helffen; wie solches in **Ludwigs** Reliqv. MSS. T. VI. p. 147. u. 149. zu ersehen.

Wartenberg, (Ernst Christian), war zu Leipzig den 10 October 1665 gebohren, und nachdem er daselbst und zu Lübeck einen guten Grund seiner Studien geleget, auch an dem erstern Orte eine Rede de pietate gehalten, setzte er dieselbe in seiner Vaterstadt so fleißig fort, daß er mit Ruhm Magister werden konte. Hierauf ward er 1690. Conrector zu Berlin, und 1694. nahm er die Stelle eines Feldpredigers an, bey welcher Gelegenheit er Holland und die Niederlande ingleichen auch das Königreich Schweden zusehen bekam. Im Jahr 1699 erhielt er die Pfarre zu Hohenzaden bey Stettin, und starb nach 1720. Seine Schrifften sind:

1. Disp. de anima hominum corpus informante, Leipzig, 1688. in 4.
2. Progr. de spoliis Ægyptiacis ratione auctorum sic dictorum classicorum, Berlin.
3. Progr. de scala Jacobæa, ebend.
4. Admiranda Belgii divinitas collata Romano-antiqua sub seculi currentis annique ab æra Christi 1694. finem felixque auspicium subsequentis prædicanda, Amsterdam, 1695. in 4.
5. Christ-Angelo-Gnosiam Jesaianam, das ist, allerseligste Erkänntnis Christi als eines Engels oder Gesandtens, wie nehmlich unter diesen glorriösen Titul und Caracter der Herr Christus in Heil. Schrifft Altes Testaments uns geoffenbahret worden, insonderheit wie ihm Esaias Cap. LXIII. 8. 9. als einen Engel des Angesichtes GOttes gepriesen hat, Stettin 1708. in 4.
6. Christlicher Zeitmesser, das ist, ordentliche Eintheilung Gottsel. Gedancken auf jeden Tag des Monats gerichtet, wie ein jegliches GOtt liebendes Hertz bey Eintheilung der Zeit in seinen ordentl. und täglichen Berufs-Geschäfften auch zum wenigsten einen kleinen Theil der Zeit in heiliger Betrachtung GOtt zu Ehren und sein selbst eigener Erbauung abmessen und nützlich anwenden soll, ebend. 1709, in 12. und zwar vermehrter und verbesserter. Vorhero ist solches Werckgen schon zu Gravenhag gedruckt gewesen.
7. Das bewegliche Kirchen Gebet wieder die Pest in Pommern Gesangweise abgefasset, ebend. 1709.
8. Ruminatio oder Wiederkauung der Sonn- und Festtägl. Seelenspeise, welche des Jahres Christi 1711. Zandenscher Gemeine dem damahligen methodo und Lehrart nach in Veranlassung gegenwärtiger schweren und trübseligen Zeiten vorgetragen worden, ebend. in 4.
9. Das vor dem Thron Christi flehentlich supplicirende Schwedische Pommern, ebend. 1711.
10. Convolutum devotionum sanctarum, oder Sammlung heiliger Andachten zu desto ernstlicher Begehung des GOtt geheiligten Reformations-Festes, ebend. 1717. in 4.
11. Poetische Seelenlust bey dem andern Reformations-Feste angestellet, ebend. 1717 in 4.
12. Das Bild eines am Wasser gepflantzten Baums.
13. Das Mausoleum oder Epitaphium und Begräbnis Christi.
14. Betrübte Exempel der Straf-Gerichte GOttes, Freyb. 1717, in 4.
15. Compendium Libri, cui titulos: Ernstliche Fragen an unsere Seele, aus dem Englischen übersetzt von I. L. M. C. in 12.

Ueber dieses haben von ihm zum Druck übergeben werden wollen:

16. Christ-Angelo-Gnosia Mosaica ex Exod. XIII. 20. 22.
17. Stern und Kern alles Trostes aus Jo. XVII.
18. Pomerania anagrammatica: OPem in Ara.
19. Der noch heutiges Tages blühende Friedens-Gruß Mariä aus Es. XI. 1. 5.
20. Unum necessarium, oder ernstl. Sorgfalt vor die Seele.
21. Die anbefohlne Seelen-Rettung aus Luc. XVI.
22. Paræneſis ad Clerum, oder Ermunterungsstimme an das Erbtheil des Herrn zum Eyfer wieder die Laulichkeit.
23. Christianorum Urim & Thumim, Licht und Recht, Wißen und Gewissen.
24. Ausmusterung der Kirchenbäume von den himmlischen Gärtner angestellet aus Matth. VII.
25. Harmonie oder Uebereinstimmung merckwürdiger Zeugnisse in der Offenbahrung St. Johannis mit jeden Sonn- und Festtags-Evangelio durchs gantze Jahr.

Von Seelen Athenæ Lubec. II. Th. p. 390. u. f.

Wartenberg, (Frantz Wilhelm, Graf von), Cardinal und Bischoff zu Regenspurg und Oßnabrügg. Er war, wie in dem Artickel: **Wartenberg**, ein Gräfliches Geschlechte in Bayern, gedacht, der älteste von den acht Söhnen, die Hertzog **Ferdinand** zu Ober- und Nieder-Bayern mit **Marien** von **Pettenbeck** erzeuget, und wurde 1593 gebohren. Im Jahr 1600 wurde er den Jesuiten zu Ingolstadt zur Information übergeben, trug so fort in der Jugend Zuneigung zu dem geistlichen Stande, und erlangte 1605. die Probstey der Collegial-Kirche St. Marie zu Alt-Oettingen, auch folgends 1624 die Probstey zu München. Als er sich bis 1608 zu gedachten Ingolstadt des Studirens halber aufgehalten hatte, reisete er nach Rom, da er in dem deutschen Collegio neun Jahr verblieben, endlich aber von dem Hertzoge **Maximilian** zu Bayern, nachmahls Churfürsten, 1617 zurücke beruffen, und zu dem Präsidenten seiner Raths-Collegien gemacht worden. Nachdem er allbereit einige Jahre Domherr zu Regenspurg gewesen, gab ihm der Pabst **Paul**

V. 1619 auch die Dom-Probstey daselbst. Da aber Graf Eitel Friedrich zu Hohenzollern 1621 Cardinal geworden, und dahero seine bißherige bey Churfürst Ferdinanden zu Cöln verwaltete Aemter, als eines Ober-Hofmeisters, Geheimen Raths-Präsidenten und Directors in den Bißthümern Lüttich, Paderborn, Hildesheim und Münster niederlegte, wurden ihm selbige von dem gedachten Churfürsten als seines Vatern Bruder, aufgetragen. Im Jahr 1622 wurde er auf dem Collegial-Tage zu Regenspurg, da wegen Translation der Chur- und Ober-Pfaltz auf Hertzog Maximilianen zu Bayern tractiret wurde, viel gebraucht, und 1624 wohnte er dem Convent zu Augspurg wegen Bekräftigung der Catholischen Ligue bey. Nachdem auch 1625 oberwehnter Cardinal von Hohenzollern verstorben, folgte er selbigem in dem Bißthum Oßnabrügg, konte aber solches wegen der bald darauf in Westphalen eingedrungenen Königlichen Dänischen Kriegs-Völcker nicht beziehen, bis das gantze Bißthum durch die Kayserlichen Waffen wieder erobert worden, worauf er in solche Stadt seinen solennen Einzug hielte, allenthalben die Catholischen einsetzte, den Protestanten hingegen ihre Kirchen und Klöster wiederum entzog. Bey dem 1627 zu Mühlhausen angestellten Chur- und Fürsten-Convent war er im Nahmen Chur-Cölln zugegen, und 1629 wurde er von dem Kayser Ferdinand II zu einem Executor des damahligen Edicts wegen Restitution der geistlichen Güter in dem Nieder-Sächsischen Creyse verordnet; wie er denn in solcher Commißion 146 Ertz- und Bißthümer, Collegiat-Kirchen und Klöster ohne die Pfarr-Kirchen von den Protestanten an die Catholischen gebracht, vor sich aber 1629. das Hertzog Christianen zu Braunschweig entzogene Bißthum Minden, und 1630 das Hertzog Johann Friedrichen zu Holstein entzogene Bißthum Verden von dem Pabste Urban VIII auf Kayserl. Recommendation erhalten. Er setzte die ehemahls von dem Kayser Carln den Grossen errichtete Universität zu Oßnabrück wieder in Stand, stiftete unterschiedliche Seminaria, wie auch das Engelländische Collegium, und ein Hauß vor arme Studenten. Erwehnter Pabst erklärte ihn zu seinem Vicario in den Nordlichen, sonderlich den Bremischen Landen, da er denn vom Churfürsten zu Cöln bey der Reformation in dem Bißthum Hildesheim eifrig beystunde. Nach einem 1633 von Hertzog Georgen zu Braunschweig erfochtenen Siege bey Oldendorf wider die Kayserlichen verlohr er alle drey Bißthümer, Oßnabrück, Minden und Verden, da er sich mit grosser Gefahr nach Cöln, und von dar nach Brüssel retiriren müssen. Als aber bald darauf den Protestanten vor Nördlingen ein sehr empfindlicher Streich beygebracht wurde, kam er wieder nach Cöln, und begleitete den Spanischen Infanten, der von solchem Siege kam, und in die Niederlande reisete, von dar bis nach Jülich. Hierauf legte er im Nahmen der Churfürsten zu Cöln und Bayern eine Legation an dem Kayserlichen Hofe an, und half des letztern Vermählung mit der ältesten Kayserlichen Printzeßin zum Schluß bringen. Im Jahr 1641 that er eine Reise nach Rom und Loretto, um eine Gelübde zu vollziehen, so er wegen einer harten Kranckheit gethan; bey seiner Zurückkunft aber besuchte er den Reichstag zu Regenspurg, und ward daselbst von dem Bischoffe und Dom-Capitul zu einem Coadjutor postuliret. Bey den Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrück erschiene er vor den Churfürsten zu Cöln als Haupt-Gesandter, wie auch seiner eigenen Bißthümer wegen; durch den erfolgten Friedens-Schluß aber muste er die Bißthümer Münden und Verden fahren lassen, hingegen das zu Oßnabrück wurde ihm wieder gegeben, wiewohl er dem Grafen Gustav, Gustavs Sohn, welchem die Königin Christine solches inzwischen gegeben hatte, vor die Abtretung 80000 Thaler in vier Jahren erlegen muste. An statt dieser abgegangenen Stiffter bekam er 1649 nach Absterben des Bischoffs zu Regenspurg solches Bißthum. Von dem Kayser Leopolden ward er 1659 zu seinem Principal-Commissario des von Franckfurt nach Regenspurg verlegten Deputations-Tag ernennet. Er ward er 1660 auch auf Kayserl. Recommendation von dem Pabste Alexandern VII zu einem Priesbyter Cardinal gemacht, und ihm die Cardinals-Mütze durch dessen Cämmerer Ferdinanden, Freyherrn von Fürstenberg, nach Regenspurg überbracht. Weil er aber nach solcher Würde nicht nach Rom gekommen, hat er keinen gewissen Titul erlanget. Er starb den 21 Novemb. 1661 zu Regenspurg im 68. Jahre seines Alters nach einer Kranckheit von etlichen Tagen, und wurde daselbst in dem Dom begraben. Pufend. de reb Suec. Ludolphs Schaub. der Welt Gauhens Adels-Lex. II Th. p. 2786. u. f.

Wartenberg, (Johann I. von), Dom-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, ums Jahr 1316. Besiehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2443.

Wartenberg, (Johann II. von), Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, ums Jahr 1364. Siehe Maynz, im XIX Bande, p. 2443.

Wartenberg, (Johann III. von), Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, ums Jahr 1388. Besiehe den Artickel: Maynz im XIX Bande, p. 2443.

Wartenberg, (Johann Casimir Kolb von), Fürstl. Pfaltz Simmerischer Geheimer Rath und Stadthalter zu Kayserslautern, war ein Sohn Cunrad Kolbens von Wartenberg, Ober-Amtmanns zu Kayserslautern und Annens von Oberkirch, welche ihn den $\frac{7}{19}$ Julius 1584 gebohren. Von seinem Vater wurde er zu denen Studien angehalten, worauf er nach dessen Absterben 1605 seine Reise durch Franckreich, Italien, die Niederlande und Engelland antratt, wo er die Sprachen erlernete, sich mit klugen Männern bekannt machte, und unter andern in Italien ein so grosses Ansehen erlangte, daß der Groß-Hertzog von Florentz ihm das Commando seiner Garde anvertrauete, welches er auch sechs Jahr lang geführet. Nach diesem begab er sich wieder nach Hause, und ward von Friedrichen IV, Churfürsten von der Pfaltz, als Rath und Cammerjuncker angenommen, welche

Stelle er auch bey dessen Sohne Friedrichen V behalten, und demselben 1613. auf seinem Beylager in Engelland aufgewartet. Dabey war er zugleich Amtmann zu Stromberg und hernach Vogt zu Bretten. Als aber 1619. gedachter Churfürst Friedrich V. die Böhmische Crone angenommen, trat er wiederum in Kriegs-Dienste, und wurde in dem folgenden Jahre, als der Krieg sich in die Pfaltz gezogen, zum General-Commissario über die darinnen gelegenen Armeen verordnet, welche Stelle er drey Jahr verwaltet, und so wohl in währender Zeit als auch zuvor unterschiedliche Commißionen in Franckreich, in Engelland, in den Niederlanden, bey dem Hertzoge von Lothringen, bey den Ständen der Union, wie auch an andern Orten abgeleget, um der bedrängten Pfaltz Hülffe zu schaffen, aber vergebens. Hierbey ist er offt in gröster Lebens-Gefahr gewesen. Als 1622. die Spanier Manheim belagerten, wurde er von der Churfürstl. Mutter, Louise Julianen von Oranien, ersucht, in diesen Ort Proviant zu bringen, welches er auch auf eigene Unkosten über sich nahm, und so wohl vor sein Geld die Victualien zu Straßburg kauffte, als auch die hierzu nöthige Convoy von 200 Mann aus eigenen Mitteln warb. Allein weil in währender Zeit als er mit dem Proviant im Anzuge war, sich die Stadt ergeben, muste er nicht allein dieses alles nebst 3000 Gülden, sondern auch nach Uebergabe der gantzen Pfaltz alle seine Güter im Stiche lassen, die er nicht eher als 1625. und zwar mit schweren Unkosten, wieder erlangen können. Im Jahr 1627. sendete ihn der Pfaltz-Graf Ludewig Philipp zu Simmern an den Kayserl. Hof, und 1629. bestellte ihn Pfaltz-Graf Johann der Jüngere zu Zweybrücken zu einem Stadthalter von Zweybrücken, von dannen er ihn 1630. nach Holland und Berlin wegen der Neuburgischen Heyrath verschicket. Im Jahr 1631. reiste er auf Begehren des erwählten Königs in Böhmen, Friedrichs V. nach Holland, wartete demselben in dem Zuge, den er mit dem Könige in Schweden Gustav Adolphen gethan, dieselbe gantze Zeit auf, und blieb auch bey ihm bis an dessen Absterben, so den 19 Novemb. 1632. zu Mayntz erfolget. Hierauf ward er von dessen Wittwe wiederum nach Holland gefordert, und von dannen nach Engelland gesendet, daselbst nebst andern Verrichtungen auch den Orden des Hosenbandes zu überlieffern. Nach seiner Heimkunfft betrat er seine längst vorhin gehabte Chur-Pfältzische geheime Raths-Stelle wieder, und wohnte allen Tagefahrten der Conföderirten Cronen, Fürsten und Stände wegen Chur-Pfaltz bey. Wiewohl er nun alle diese Bedienungen wegen der damahligen trübseligen Zeiten gantze 12 Jahr ohne einige Besoldung verwaltet, und noch dabey eine grosse Summe von dem Seinigen zugesetzt; so ist er doch dem Chur-Hause treu geblieben. Nach der Nördlinger Schlacht 1634. muste er zum andernmahle das Land räumen, alle seine Güter verlassen, und sich unter Frantzösischen Schutz zu Metz bis in das 13 Jahr aufhalten, in welcher Zeit er sich bey den Reformirten selbigen Orts in solches Ansehen gebracht, daß sie ihn an dem Königlichen Frantzösischen Hofe wegen des schlechten Zustandes ihrer Kirchen abgesendet. Im Jahr 1647. als er aus seinem Elende wieder nach Hause gekommen, seine verwüstete Güter in Besitz zu nehmen, entschloß er sich, nicht mehr in Herren-Dienste zu treten, sondern allein GOtt und den Seinigen die übrige Lebens-Zeit zu dienen. Deswegen auch als der Churfürst Carl Ludewig von der Pfaltz 1648. nach gemachten Friedens-Schlusse seine Länder wiederum bezogen, und ihm die geheime Raths- und Vitzdums-Stelle zu Neustadt an der Hart angetragen, er solche mit Vorschützung seines hohen Alters von sich ablehnte. Als aber 1655. Pfaltz Graf Ludwig Philipp, Hertzog zu Simmern, gestorben, und dessen hinterlassene Wittwe, Eleonore von Brandenburg, als Vormünderin und Regentin, ihn ersuchte, die geheime Raths-Stelle sammt der Stadthalterschafft zu Kayserslautern über sich zu nehmen, trat er endlich in dem 71 Jahre seines Alters die ihm aufgetragene Aemter an, und verwaltete selbige bis an seinen Tod, welcher den 22 September 1661. im 77 Jahr seines Alters erfolget. Vor Erziehung seiner Kinder war er sehr besorget, und muste doch dabey zweiffeln, ob er solche selbst würde vollführen können, weil er bereits 60 Jahr alt war, als der letztere Sohn gebohren wurde, von andern Leuten aber sich wenig vermuthen konnte, weil die Schulen und Kirchen in selbiger Gegend gantz zerstöhret lagen. Derhalben er sich vornahm, selbst seinen Söhnen einige Lehren schrifftlich zu hinterlassen, welche er nach den drey Haupt-Pflichten der Menschen in 42 Capitel verfasset. Als nun nach seinem Tode Churfürst Carl Ludewig der Weise diese Schrifft gesehen, hat er selbige vor würdig geschätzet, daß sie ans Licht möchte gestellet werden, welches auch zu Zweybrücken unter dem Titel: Väterliche Instruction an seine Kinder, geschehen. Als aber selbige nicht mehr zu haben gewesen, ist sie 1696. in Fol. und 1704. in 4 zu Berlin von Johann von Besser, Königl. Preußischen Geheimen Rathe und Ober-Ceremonien-Meister, vermehrter aufgeleget worden, dem er seinen Discours von den Pflichten eines Obristen Staats-Ministers, ingleichen George Hellwigs Genealogien dieses uralten adelichen Geschlechts, und eines Ungenannten Vorzug und Hoheit des Kolbischen Wartenbergischen Hauses ꝛc. beygefüget. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel.

Wartenberg, (Johann Casimir Kolbe, Graf von) Preußischer Ober-Cämmerer, Obrister Staats-Minister, Erb-Stadthalter in allen zu der Oranischen Succeßion gehörigen Fürstenthümern, Grafschafften, Herrschafften und Gütern, Ober-Stallmeister, General-Oeconomie-Director, Ober-Hauptmann aller Schatull-Aemter, General-Erb-Postmeister, Marschall von Preussen, Cantzler und Ritter des Ordens vom schwartzen Adler, und Protector von allen Königl. Academien, war zu Metz, da seine Eltern wegen der Kriegs-Unruhen hingeflüchtet, den

6 Febr. 1643. gebohren. Sein Vater war **Johann Casimir** Kolb von Wartenberg, Pfaltz-Simmerischer Rath und Stadthalter, seine Mutter aber **Judith** von Florsheim. Seine Geschicklichkeit, womit er sich allenthalben wo er hingelanget, werth und beliebt gemacht, hatte er nicht so wohl den Studien, wozu er wenig Zeit und Gelegenheit gehabt, als dem stetigen Umgang von Jugend auf an berühmten Höfen mit hohen Standes- und sonst ansehnlichen Personen, zu dancken, und ausser der väterlichen Unterweisung, durch eigene Erfahrung und Uebung erworben, indem er zeitig in Verschickungen gebraucht worden. Als sein Herr Vater 1661. mit Tode abgieng, war er 19 Jahr alt. Weil nun der Herr Vater dessen besondere Klugheit längstens wahrgenommen, so sagte er zu ihm: Er werde in kurtzer Zeit ein gelehrter Mann werden, und wohl fortkommen, wenn er seiner väterlichen Instruction nachlebe. So bald seine Staats-Klugheit bekannt wurde, kam er an den Hof **Ludwig Heinrichs** Hertzogs und Pfaltz-Grafens zu Simmern, wurde Geheimder Rath, und nach dessen 1673. erfolgten Todte, bey dessen Gemahlin **Maria** von Oranien, auch Geheimder Rath und Ober-Stallmeister. In dieser Qualität hat er viele Gesandschafften nach Franckreich, Holland, Engelland, Wien, und die mehresten Höfe des Römischen Reichs mit grösten Ruhme verrichtet, daher **Carl Friedrich** der Weise Churfürst zu Pfaltz, und **Friedrich Wilhelm** der Grosse zu Brandenburg, sich beyde nach seinen Diensten bemühet haben. Als nun seine Landes-Fürstin 1688. gestorben war, so kam er als Rath und Cammer-Herr an den Chur-Brandenburgischen Hof, der ihm bereits vorher eine gute Pension gegeben: Er wurde hernach von dem damahls regierenden Churfürsten Friedrich III, nachmahls König in Preussen, als Schloß-Hauptmann und erster Cammer-Herr angenommen, in welcher Bedienung er zehn Jahr bliebe, und dabey das Interesse seines Herrn, und die Gesetze des Chur-Brandenburgischen Staats kennen lernete. Wie nun der Churfürst seine besondere Dienste wahrgenommen, ist er immer höher gestiegen, bis er endlich Ober-Cämmerer, Oberster Staats-Minister, General-Erb-Postmeister, General-Oeconomie-Director, Ober-Hauptmann der Chatoul-Aemter, Obrister Stallmeister aller Churfürstl. Gestüte, Protector der Academien, vornehmlich aber seines Souverains Favorit worden. Er ward hernach auch mit der Erb-Stadthalterschafft auf die Oranische Erbschafft belehnet. Als Ober-Cämmerer verbesserte er die Hof-Ordnung zu Berlin, und als Oberster Staats-Minister veranlassete er seinen König, daß er den Tittel als König in Preussen annahm. Als General-Oeconomie-Director und Ober-Hauptmann aller Chatoul-Aemter, hat er die Einkünffte und Finantzen seines Königs vermehret. Als Obrister-Stallmeister besorgete er die Verbesserung der Königlichen Stutereyen. Die Posten wurden von ihm als General-Erb-Postmeistern besser angeleget. Die Academien, Schulen, Künste und Wissenschafften, hat er als Protector aller Königlichen Academien verbessert. Seine grosse Verdienste kamen endlich auch an den Kayserlichen Hof in Betrachtung, daher ihn Kayser **Leopold** der Grosse, im Jahr 1699. den 26 Octob. oder den 15 Sept. in dem Reichs-Grafen-Stand erhoben. Im Jahr 1704. im Julio Febr. ward auf dem Wetterauischen Reichs-Grafen-Convent der Schluß gefasset, den Herrn Grafen von Wartenberg unter die unmittelbare Reichs-Grafen aufzunehmen. Seine Herschafften und Güter waren: Wartenberg, Fischbach, Sembach, Rohrbach, Ober und Nider-Mellingen, die Kasten-Voigtey Metzenthal, Ellerstedt, Aschbach und Oranienhof. Diese sind ehedessen Pfältzische aufgetragene Lehen-wesen, welche aber Chur-Fürst Johann Wilhelm zu Pfaltz 1706. aller Lehnbarkeit erlassen, dem Römischen Reiche unterworffen, und von Ihro Kayserlichen Majestät Joseph I. mit vielen grossen Privilegien, zu einer unmittelbaren Reichs-Grafschafft erhöhet worden, siehe den Artickel: **Wartenberg**, Grafschafft. Das Diploma hierüber untern dato den 17 Dec. 1707. ist zu lesen in der **Staats-Cantzley** T. XIII. p. 797. wie auch das Commißions-Decret vom 7 Jenner 1709. p. 795. worinne der Kayser die Introduction zu Sitz und Stimme unter den Rheinischen Reichs-Grafen auf dem Reichs-Tag recommendiren lassen, welche sodann auch bald erfolget ist. **Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet**, VIII Eingang, p. 424. Im Jahr 1711. kam er in Ungnade, ward aber dennoch mit einer jährlichen Pension von 2400. Thalern begnadiget, muste sich aber von Hofe weg und nach Franckfurt am Mayn begeben, allwo er den 4 Junii oder Julius 1712. mit Tode abgieng. Man sagt, daß bey damahligen Kayserlichen Wahl-Tage zu Franckfurth, ihm von dem Könige in Preussen von neuen der Antrag geschehen, wenn er seine Gemahlin zurück lassen wolte, solte er in alle seine hohe Chargen wieder um gesetzet werden, so er aber abgeschlagen. Von seiner Gemahlin **Catharine** ist ein separirter Artickel und von seinen mit ihr erzeugten Kindern in dem Geschlechts-Artickel mehrere Nachricht zu finden. Sein verblichener Cörper wurde den 15 Octob. Abends durch das Leipziger Thor in die Residentz-Stadt Berlin, von Franckfurth am Mayn, gebracht, und daselbst in der neuen Parochial-Kirche der Reformirten mit grosser Pracht beygesetzet. Bey der Leiche giengen Studenten mit brennenden Wachs-Fackeln; 26 Kutschen, alle mit 6 Pferden bespannet, folgeten derselben, worunter Se. Gräfliche Excellentz der Feld-Marschall in der ersten mit dem jungen zu Berlin studirenden Grafen von Wartenberg sassen; die übrigen Kutschen, wiewohl auch viele ledig, fuhren alle nach ihrem Range, bey welcher Leichen-Parade Se. Excell. der Herr Geheime Rath von Jagen und der Herr Ober-Ceremonien-Meister von Besser, in eigner Person ihr Amt verrichten. Währenden Marsches wurden in der Stadt alle Glocken gezogen, und solches continuirte, bis der gantze Begräbniß-Actus zu Ende gelauffen. Uebrigens hat der Autor eines Frantzösischen

Tracts-

Tractätgens: Lettres sur la disgrace des deux derniers Ministres de la Cour de Prusse, datiret vom 15. Febr. und 16. Mertz 1711. so aber bald confiscret worden, zwischen diesem Grafen von Wartenberg und dem vorher gewesenen Brandenburgischen Premier-Minister, Herrn von Danckelmann, eine Parellele oder Vergleichung, unter dem Nahmen Protesilas und Philocles, angestellet; in selbiger aber den Herrn von Danckelmann tausendmahl mehr Lob, als dem Herrn Grafen von Wartenberg gegeben, von deren Wahrheit die einheimischen Höflinge am besten zu urtheilen wissen werden. **Melissantes** itztlebendes Europa, Theil III. p. 270. u. f. **Europäische Fama**, CXXXVI. Theil, p. 299. u. f. *Nov. Liter. Germ.* A. 1704. mens. Jun. **Hamburg.** *Remarqu.* A. 1704. p. 127. und 236. **Hübner** Suppl. I. p. 255. **Ludwig** Univers. Histor. Supplem. I. p. 690. **Ludovici** im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III. p. 344.

Wartenberg, (Joh. Joachim von) Königlich-Dänischer Obrister, wie auch Commendant der Königlichen Festung zu Christian-Sand in Norwegen. **Schumanns** Genealog. Hand-Buch, vom Jahr 1741. I. Theil, p. 81.

Wartenberg, (Siegfried von) Dom- und Capitular-Herr bey der Metropolitan-Kirche zu Maynz, ums Jahr 1377. Besiehe den Artickel: **Maynz**, im XIX Bande, p. 2443.

Wartenberg, (Siegmund von) Herr zu Telschen, des Königreichs Böhmen Obrister Schencke und Land-Vogt in Ober-Lausitz. Er wurde im Jahr 1490. vom König Uladislao zum Land-Voigt in Ober-Lausitz verordnet. Dieser Land-Vogt begehrte im Jahr 1491. die Woche vor Pfingsten im Nahmen Ihrer Königlichen Majestät, nebst Uebergebung der Königlichen Credentialien, an die Lausitzischen Stände, daß sie von jedem Scheffel Maltz 1. Böhmischen Groschen Bier-Steuer willigen solten. Weil es nun die erste Bitte war, bewilligten sie solches auf zwey Jahr; Worgegen König Uladislaus einen Revers ertheilete, daß solche Bewilligung derer Stände hergebrachten Privilegien und Freyheiten unnachtheilig seyn solte. In eben diesem 1491sten Jahre erhub sich zwischen denen von Adel nebst denen 5. Städten in Ober-Lausitz und der Stadt Görlitz ein grosser Unfriede wegen Abfuhre des Bieres. Denn es prätendirten die Görlitzer, daß, so weit ihr Gebiete gienge, kein anders, als Stadt-Bier geschencket werden müste, welches nicht allein die von Adel, sondern auch die übrigen Städte, insonderheit Zittau, Landau und Camentz nicht glauben wolten, so, daß endlich die Sache bey König Uladislao anhängig gemachet wurde. Immittelst kam es zu Thätlichkeiten, indem die Görlitzer das Zittauische Bier auf der Strasse wegnahmen, die Vasse zerschlugen, und das Bier auf die Erde lauffen liessen; Dahero auch noch auf heutigen Tag der Ort zwischen Ostritz und Hirschfelde, wo dieses vorgegangen, den Nahmen der Bier-Pfütze behalten. Im Gegentheil schickte der Rath in Zittau denen Görlitzern öffentliche Fehde-Brieffe zu, und ließ ihnen von Deutsch- und Wendisch-Oßig, wie auch andern Görlitzischen Dorffschafften alles Vieh, an Pferden, Kühen, Schaafen wegtreiben, worüber die Görlitzer wider die Zittauer actionem abigeatus vor dem Könige anstelleten, und 1497. den Rechts-Spruch erhielten, daß die Zittauer denen Görlitzern vor ihre gemachte Beute 300. Rheinische Gülden bezahlen solten. Welche Straffe die andern Städte nebst denen von Adel vor die Stadt Zittau erleget, indem selbige eher sich wiederum zu Böhmen wenden, u. von der Ober-Lausitzer Städte Union abtreten, als sich zu dieser auferlegten Straffe bequemen wolten. Diese gantze Begebenheit hat Herr **Großer** in Lausitzischen Merckwürdigkeiten, Part. I. p. 155. und 156. mit allen Umständen aufgezeichnet, wiewohl er auch viel undienliches mit eingemischet, daran der Posterität wenig gelegen, und welches viel besser der Vergessenheit einzuverleiben, als derer Vorfahren Schwachheit auf den Schau-Platz der Welt zum Gelächter aufzuführen nöthig gewesen. Damit man aber aus wahrhafften Urkunden, und nicht blossem Hörensagen von der Sache Bericht haben möge, so sind nachgesetzte zwey Documente sub No. 1. u. No. 2. beygefüget worden, deren Original auf dem Rathhause zu Zittau noch zu befinden, da in dem ersten die gesammte Ritterschafft nebst denen vier Städten, Budißin, Lauban, Camentz und Löbau bekennen, daß sie die zur Straffe dictirten 300. Rheinischen Gülden vor die Stadt Zittau freywillig, und ungebethen an den Herrn Land-Voigt bezahlet; In dem andern aber itztbesagter Herr Land-Voigt über den Empfang solches Geldes quittiret. Sie lauten also:

No. 1.

„Wir die Ritterschafft und Mannschafft der „Sechs Lande, Burg-Meister und Rath-Mann, „der Vier Städte, Budißin, Lauban, Löbau und „Camentz; Thun kund allen denen, die diesen Un„sern Brief sehen, hören oder lesen: Demnach „der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst „und Herr, Herr Wladislaus, zu Hungarn, zu „Böhmen, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, „Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg „und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz ꝛc. Unser „allergnädigster König und Herr, auf Anklage der „von Görlitz, umb ein Nohm, so die von Zittau an „ihnen, und ihren armen Leuten, von wegen der „Bierfuhre erhoben, denen von Görlitz denselben „Nohm mit Dreyhundert Gülden Rheinisch wie„derkehren, und abtragen sollen, haben Wir ge„meldte Ritterschafft, Mannschafft und Städte zu „Gemüthe genommen; Nachdem die von Zittau „solchen Nohm zu bezahlen geweigert, daß sich zwi„schen beyden genannten Städten Görlitz und Zit„tau, um solchen Abtrag vielleicht grosser Unwille „in künfftigen Zeiten erboren, daran auch diesen „gemeinen Landen und Städten, Schaden und „wenig Nutz erwachsen möchte; Derohalben umbs „allerbesten willen, so als Wir sonderlichen zu „Eintracht, Freundschafft und Liebe, gemeinen „Landen zu Nutz und gut, allezeit geneiget, Uns „aus eigenen Bewegniß wohl bedacht, ohne al„les Ersuchen und Anregen der genannten von„Zittau, noch jemandes anders von ihrentwegen; „Sondern allenthalben von Uns selbsten desselben

„Abtrags verstanden, und zu Execution, Königli-
„cher Majestät, unsers allergnädigsten Herrn
„Sprüche, dem Edlen Wohlgebohrnen Herrn,
„Herrn Siegemunden von Wartenberg, Herrn
„auf Tetzschen, des Königreichs zu Böhmen Ober-
„sten Schencken, Unserm vollmächtigen Amt-
„mann und gnädigen Herrn, berührte Summa
„Dreyhundert Gülden Rheinisch überantwortet,
„laut seiner Gnaden Bekänntniß, schrifftlichen
„Uns darüber gegeben, damit genannte von Gör-
„litz gestillet, Ihres Klagens erstatt und gesätti-
„get. Solches wir obgenannten Ritterschaffte,
„Mannschaffte, und Städte gemeiner Landen
„zu Eintracht, wie oben berühret, gethan,
„daß wir in Krafft dieses Unsers Brieffes, hier-
„mit öffentlichen bekennen, und zu Uhrkunde
„wir hernach geschriebene Lewther von Schrei-
„bersdorf zu Halostow, Christoph von Gers-
„dorf, uf Barudt, Peter von Gerßdorf, zu
„Krischow, gesessen, von wegen und im Nah-
„men gemeiner Mannschafft Unser Siegel, und
„Wir Burger-Meister und Rathmanne der
„Stadt Budißin, Unserer Stadt kleiner Se-
„cret, der Wir andern von bemeldten Ritter-
„schafften, Mannschafften und Städten dis-
„mahls hiermit gebrauchen, wissentlich hieran
„haben hengen lassen, und geben auf gemeinem
„Land-Tage zu Budißin, nach Christi Ge-
„burth Vierzehen hundert und in dem Neun-
„und Neunzigsten Jahren, Sonnabends nach
„Innocentium.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

No. 2.

„Wir Siegmund von Wartenberg, Herr
„zu Tetschen, des Königreichs Böhmen Ober-
„ster Schenck der Sechs Lande und Städte,
„Budißin, Görlitz, Zittau ꝛc. Voigt und
„Anwald, thun kund und bekennen in diesem
„Unserm offenen Briefe, allen die ihn sehen, hö-
„ren oder lesen; Nachdem der Allerdurchlauch-
„tigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr
„Wladislaus, König zu Hungarn und Böhmen,
„ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf Klage der
„von Görlitz umb einen Nohm, so die von Zittau
„an ihnen, von wegen der Bier-Fuhre geübet und
„gethan, den von Görlitz denselben Nohm, mit
„Drey hundert Gülden Rheinisch abtragen sol-
„len, erkant, hat sich die Ritterschafft und Mann-
„schafft der Sechs Lande, Burger-Meister und
„Rathmanne der Vier Städte, Budißin, Lö-
„bau, Lauban und Camentz, nachdem die von
„der Zittau das Zuthun gewegert haben, diesen
„Landen zu Ehren und Nutz, solches Abtrags un-
„terstanden, und drey hundert Gülden Rheinisch
„bey uns geleget, allda oben genannte Ritterschafft,
„Manne und Städte bekant, daß sie solchen Ab-
„trag, aus eigenem Bewegnüs, ohne der von Zit-
„tau, noch sonst männigliches von ihren wegen an-
„regen und Ersuchung, weitern Unrath und Zwie-
„tracht zu vermeiden thun, welche Drey hundert
„Gülden Rheinisch wir von wegen genannter
„Manne und Städte den gemeldten von Görlitz,
„auf ihr Erfordern und Begehr, überantwortet,
„und gegeben haben. Des zu Uhrkund haben Wir
„Unser Insiegel an diesen Brief wissentlich lassen
„hengen, der gegeben ist nach Christi unsers Herrn
„Geburth Vierzehen hundert und im Neun und
„Neunzigsten Jahre, am Sonnabend nach In-
„centium.„ (L. S.)

Sonst hat auch oben besagter Wartenberg im Jahr 1501. denen Vätern aufm Oybin einen Lehn-Brief über Herwigsdorf, so sie von Wagen von Eisersdorf erkaufft, erhalten, der noch im E. E. Raths Uhrkunden originaliter verhanden, welchen hat er am Tage Apolloniæ den 9. Febr. 1511. denen auf der Seydau zu Budißin ein Privilegium wegen der Hutung gegeben, daß die Einwohner daselbst solche unter sich theilen, und erblich behalten mögen, woraus man schliessen muß, daß er um diese Zeit noch das Amt verwaltet habe. Indessen verordnete auch König Wladislaus seinen Bruder Sigismunden, des Königlichen Stammes auf Pohlen, Hertzogen in Schlesien zu Troppau und Groß-Glogau im Jahr 1504. in Vigilia S. Andreæ zum Königlichen Stadthalter über Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, wiewohl die Görlitzischen Annales MSC. melden, daß er 1503. Land-Vogt worden, Herr Großer aber das 1504 Jahr beniemet. Die *Annales Goerlicens.* beruffen sich auf ein Schreiben, so gedachter Königlicher Printz an den Rath zu Görlitz, den 23. Dec. 1503 aus Glogau, wegen solcher übernommenen Functions ergehen lassen, wie solches Herr Sam. Knorr des Rosenroth, Königl. Pohln. Rath und Bürgmeister zu Görlitz, im Jahr 1703. in seiner an den Königl. Chur-Printz zu Sachsen, Friedrich August, als er die Ober-Lausitzische Land-Vogtey angetreten, abgestatteten Gratulation angeführet, und mag wohl seyn, daß er zwar zu Ausgang des 1503ten Jahres diese Charge bekommen, doch weil sich anfänglich die Stände sehr darwider gesetzet, angesehen denen Landes-Privilegien zuwider, der Herr kein eingebohrner Herr der Cron Böhmen wäre, auch unterschiedene Postulata, so dem auszustellenden Revers einzuverleiben wären, auf die Bahn gebracht, wovon die Budißinischen Annales umständliche Meldung thun, seine Introduction sich bis ins 1504te Jahr verzogen, da denn in Vigilia Andreæ der Königl. Böhmische Cantzler Albrecht von Collowrath selbigen das Schloß zu Budißin nebst der Vogtey übergeben, auch Land und Stadte an ihn gewiesen. Am Tage Nicolai ist er von Budißin wieder weggezogen, und niemahls ferner dahin kommen, sondern 1507. zur Pohlnischen Crone beruffen worden. Da nun Sigismund niemahln in Person diesem Amte vorgestanden, ist es wohl möglich, daß der vormahlige Land-Vogt von Wartenberg dessen Vices verrichtet, und also das Privilegium derer Seydauer ausstellen können, zumahln auch von 1507. bis 1511. dieses Officium vacant geblieben. Carpzovs Zittauische Chronick II. Th. p. 200. u. f. Desselben Oberlausitzischer Ehren-Tempel, I. Th. p. 51. u. f. Siehe auch von ihm den Geschlechts-Artickel.

Wartenberg, (Dohna, Herren von) siehe Dohna, im VII Bande, p. 1160. u. f.

Wartenberg, (Hirschberger, Herren von) Es haben die Hirschberger, so Böhmische im Adel, ein Haus in Böhmen, so Wartenberg heisset, daher sie sich Herren von Wartenberg schreiben. Imhofs Notit. Procer. p. 605.

Wartenberg, (Kolb von) Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: Wartenberg, in dem Abschnitte: Die von Wartenberg in der Pfaltz.

Wartenberg, (Maltzan, Freyherren von) siehe Maltzan, im XIX Bande, p. 793 u. ff.

Wartenberg, (Printzensteine, Herren von) die von Printzenstein schreiben sich wegen eines Gutes, das Wartenberg heißet, Herren von Wartenberg. Imhofs Notit. Procer. p. 605.

Wartenberg, (Rechenberge, Herren von) Es haben die Herren von Rechenberg in Schlesien ein Hauß, so Wartenberg heißet, daher sie sich Heren von Wartenberg schreiben. Imhofs Notit. Procer. p. 605.

WARTENBERGA, Stadt, siehe Wartenberg.

Wartenberger, (Lorentz) er wird wegen der Wissenschafft und vieler Reisen gerühmet, und soll von Lutherischen Eltern gebohren seyn. Er ist 1667 im 76 Jahre seines Alters gestorben, und hat sehr viele Schrifften hinterlassen, und unter andern Contemplationes in vitam Christi, welches ein sehr grosses Werck. Es werden solche in Bernhard Pezii Bibliotheca Ascetica Antiquo-nova Tom. V. u. VI. so zu Regenspurg 1725 in 8. herausgekommen, erzehlet. Unsch. Nachr. 1725. p. 814.

WARTENBERGICA DYNASTIA, Herrschafft, siehe Wartenberg.

Wartenbrück, ein Städtlein an der schwarten Elster im Amte Liebenwerda, siehe Wartenbrück.

Wartenburg, ein Schloß in Ober-Oesterreich, welches in dem so genannten Hausruck-Viertel, ohnweit der Stadt Vöcklabruck auf einem Berge lieget. Ehemahls gehörte es den Herren von Polheim, allein Tobias Nütz von Gotternburg, der 1655 von dem Kayser Ferdinand III. in den Freyherren-Stand erhoben worden, brachte es käuflich an sich. Endlich hat es Johann Albrecht, Herr von St. Julien, Graf von und zu Walsee, 1729 von den Gräfl. Nützischen Gläubigern an sich gekaufft. Im Jahr 1431 belagerte der Landes-Hauptmann von Walsee, zu Ennß, dieses Schloß; die Ursache war, weil der Herr von Polheim einen gefangenen von Adel, Caspar Geltingern, auf des Lands-Hauptmanns Geschäffte nicht wollen loß lassen. Endlich übergab Herr Grauß, ein Bayerischer Ritter, das Schloß samt den Gefangenen, an obbesagten Hauptmann, welcher doch des Herrn von Polheims Gemahlin, auf Vorbitte des Hertzogs von Bayern und Bischoffs zu Saltzburg, frey abziehen ließ. Von Hoheneck Beschreibung von Ober-Oesterr. T. I. p. 670. T. II. p. 197. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 419.

Wartenburg, Berg-Schloß in Thüringen bey Eisenach, siehe Wartburg.

Wartenburg, Lat. *Wartenburgum*, eine kleine Stadt mit einem Schlosse in Ermeland oder Vermeland, am Fluße Biße, unter Heilsberg, in Pohlnischen Preußen. Es werden allda 2. Jahrmärckte, als 1) den Sonntag nach Simon Juda, und 2) den Sonntag nach Heil. Drey Könige, gehalten. Abels Preußische Geogr. p. 451. Marpergers Meßen und Jahr-Märckte p. 148. Martini Anweis. zur neuen Staats-Histor. p. 703. Melissantes Geogr. II Th. p. 61.

Wartenburg, ein Schrifftsäßiges Gut in dem Churfürstlichen Creyß-Amt Wittenberg gelegen. Wabsts Churfürstenth. Sachsen p. 18. in Beylagen.

Wartenburg, Geschlecht in Nieder-Sachsen, und der Marck Brandenburg, siehe Wartensleben.

Wartenburg oder Wardenburg, (Dick von) Holländischer Ober-Befehlshaber über das Kriegs-Volck in Indien. Er gieng im Jahr 1630 mit sechzehn Schiffen an einem vortheilhafften Orte auf der Brasilischen Küste, unter Anführung des le Loncqs, zu landen, welches auch zwey Stunden Nordwärts von der Stadt Olinda erfolgte, und nachdem er am Strande fortgezogen war, so bemächtigte er sich nach einigen Scharmützeln mit denen Portugiesen der Stadt. Doch so geschwind es die letztern, so in denen Schantzen, am Hafen und am Strande in Besatzung lagen, gewahr wurden, verliessen sie ihre Wercke, und ergriffen die Flucht; doch ward allda nicht viele Beute gefunden. Als hierauf der Holländische Feldherr le Loncq alles in gehörige Ordnung gebracht, so wendete er sich mit etlichen Schiffen, wieder nach Holland, setzte aber zuvor Wardenburgen zum Ober-Befehlshaber über das Kriegs-Volck. Dieser wehrte sich zwar tapffer, und schickte täglich Volck aus, doch die Anzahl der Portugiesen war immer grösser, als die Holländer anfangs meynten, darum verfielen sie bisweilen in starcken Hinterhalt, und wurden nicht selten gezwungen mit Verlust entweder nach der Stadt oder Schloß zurück zu kehren. Er langte auch in obbesagten Jahre wieder in Holland an. De Laet Beschr. van West-Ind. 7. b. Allgem. Chron. X Band, p. 137. u. ff.

Wartenburg, (Nytz oder Nuitz, Grafen und) Freyherren zu) siehe Nytz, im XXIV Bande, p. 1764. u. ff.

Wartenburg, (Grafen von Polheim, und siehe Polheim, im XXVIII Bande, p. 1164. u. ff besonders p. 1175. u. ff.

WARTENBURGUM, Stadt im Ermeland, siehe Wartenburg.

Wartende, Engl. Waiters, Lat. *Expectantes*, eine gewisse Secte in Engelland, im 17 Jahrhundert. Sie werden einer andern Art, so *Quærentes*, *Seeckers* oder Suchende genennet worden, entgegen gesetzet; indem jene die wahre Kirche erwartet, diese aber gesuchet haben, weil sie glaubten, daß keine Apostolische Gemeinde mehr auzutreffen. Sonderlich sollen sie auf den Apostel Johannem, den sie noch lebendig glaubten, gehoffet,

hoffet, und, da einstens eine Rede ausgekommen, als hätte er sich in Suffolck sehen lassen, alle Fremden gefraget haben, ob sie nicht Johannes wären. Anderer ihrer vorgegebenen Schwachheiten zu geschweigen. Horn in Hist. Eccles. p. 481. Hornbeck in summa controv. Lib. VI. p. 534. Heinsii Kirchen-Histor. VI Th. p. 1034.

Wartenfels, eines von den 40 Aemtern, daraus das Stifft Saltzburg bestehet. Hübners Vollst. Geogr. III Th. p. 201. u. ff.

Wartenfels, ein Dorf und Schloß der Edlen von Waldenfels im Fränckischen Creyße, anderthalb Meilen oberhalb Culmbach. Zeillers Beschreibung der X Creyße p. 542.

Wartenfels (**Vogt von**) Geschlecht siehe **Vogt von Castell und Wartenfels**, im L Bande, p. 290.

Wartensee, (**Blaarer von**) Geschlecht, siehe **Blaarer von Wartensee**, im IV Bande, p. 1. u. ff.

Wartensleben, ein Ritter-Gut in der Grafschafft Schauenburg, so das Stamm-Hauß des nachstehenden vornehmen Geschlechts derer von Wartensleben.

Wartensleben, eine uralte Adeliche, und nunmehro theils Freyherrliche, theils Reichs-Gräffliche Familie in Nieder-Sachsen und in der Marck-Brandenburg, welche aus der Grafschafft Schauenburg ihren Ursprung hat, allwo auch ein Ritter-Gut **Wartensleben** gelegen seyn soll. Sie ist ohngezweifelt eine mit der ältesten in Deutschland, gestalt solche mit denen von **Bartensleben** einerley Ursprungs ist. Um nun solches etwas klärerer zu machen, wird nöthig seyn, von dem Ursprung gemeldeter vornehmen Familie von **Bartensleben** etwas zu gedencken, und dann zu zeugen, wie die von **Wartensleben** davon abstammen.

Daß der Anfang derer von **Bartensleben** von einem, Nahmens **Bardo**, hergeleitet werde, ist nicht allein wahrscheinlich, sondern wird auch von mehrern Scribenten als wahrhafftig angegeben, jedoch sind sie darinnen nicht einig, welcher **Bardo** es eigentlich gewesen, weilen derer gleiches Nahmens sich mehrere finden. In dem Diplomate Kaysers **Ottens**, vor das Stifft Quedlinburg vom Jahr 937 wird **Adred**, eine Mutter des **Bardo**, angeführet. In der Fundation des Klosters Gernrode vom Jahr 960, und in dem Decret Kaysers Ottens des Großen, pro Marchione Gerone, vom Jahr 964 findet sich: Præterea sylvam in saltu Hackel dictam illi dedimus, quam Bardo prius in beneficium tenuit, juxta villam Cocstede, oder wie die alte Uebersetzung lautet: Vort mer so is ein Wolt de is geheten Hackel, der da lit by dem Dorpe to Cocstede, den Berdo von uns vor tho Leene hedde. Der in beyden angeführte Bardo scheinet eben derselbe zu seyn, welchen der von **Leibnitz** Dynastam Thuringiæ nennet, und den der Kayser Heinrich der Vogler von Land und Leuten gejagt ejusque Possessiones ipse militibus suis totas divisit. Ferner gedencket **Witechind** aus Corbey eines, Nahmens **Bardo**, welcher aber eben so wenig als die vorigen vor denjenigen paßiren kan, den wir suchen. Die meisten setzen den Stamm-Vater der Bartenslebischen Familie in die Zeiten des Kaysers Carls des Großen, wie denn unter andern **Angelus** in seiner Märckischen Chronicke meldet, daß gedachter Kayser den **Alvo** zum Grafen von Alvensleben, und den **Bardo** zum Edlen Herrn von Bartensleben gemacht. Es scheinet aber **Entzelius** in seiner Alt-Märckischen Chronicke mehr gegründet zu seyn, wenn er anführet, daß nachdem die gantze Borde sich nebst Beringerus V von Ballenstädt am Oster-Abend 781 taufen lassen, der Kayser Carl alle Geschlechte der Sachsen, so noch übrig waren, erhoben, und Grafen und Herren daraus gemacht. Wie denn nach Zeugniß aller Historien, gemeldeter Beringerus V von Ballenstädt zum ersten Grafen von Ascanien von Carln dem Großen creirt worden, und sind die alten Herren zu Zermund oder von der Zerm, Grafen zu Altenhausen und Osterburg worden. Von denen von Alvensleben schreibt **Entzelius** in seiner Chronicke: Aus dem Hause Alvonis der alten Sachsen macht er (der Kayser) Grafen von Alvensleben. Ferner: Busso entsprossen von dem alten Edlen Alvo Herren und gewaltigen Krieges-Mann der Sachsen, ward getaufft 781 am Oster-Abend, da die Burda ist getaufft worden, ward von Carln den Grossen gemacht zum Grafen von Alvensleben. Dann meldet derselbe weiter: Also macht Carl aus dem Hause Bardo Edle Herren von Bartensleben, bestatiget ihren springenden Wolff ꝛc. im blutigen Felde. Es ist zwar nicht ohne, daß zu Zeiten Carls des Großen sich ein Bardo gefunden, welcher 756 gebohren, und mit dem Kayser soll erzogen seyn, auch nachher demselben die alte Sächsische Festung Brunsberg helffen erobern, aber der ist ein Graf von der Winzenburg gewesen, und gehöret also hier nicht her. Aus dem allen ist nun zu sehen, daß die Stamm-Väter der beyden Familien zu Zeiten Carls des Großen nicht gelebet, sondern der gewaltige Kriegs-Mann der alten Sachsen Alvo nebst seinem Gesellen **Bardo** in ältern Zeiten müsse gesuchet werden. Aus der Historie ist bekannt daß das alte Thüringische Reich sich über den Hartz erstrecket habe, und, was disseit dem Gebürge gelegen Nort Thuringia benennet worden. Selbiges wurde in vier Gauen, Gawes oder Pagos eingetheilet, worunter einer Nord-Thüringau (Pagus Nort Thüringicus) geheissen. Wie nun 524 jenen Dietrich oder Theodoricus, Fränckischen Könige in Austrasien zu Metz, und Hermenfried, König in Thüringen Krieg entstanden, sind jenem die Sachsen, unter Anführung Bertonbalds I, Edlen Herren des Hartzes und zu Ascanien, zu Hülffe gezogen, haben den Thüringischen König Ermenfried in der Festung Scheidingen an der Unstrut gefangen, und da selber durch einen Zufall ums Leben gekommen, dem Thüringischen Königreich ein Ende gemacht, und

sich darein getheilet. In diesem sieghaften Feldzuge der Sachsen sind nach **Hedions**, **Cranzens**, **Brotruffs** und anderer Scribenten Bericht mehr, nebst dem Heerführer Bertonbald zwey Sächsische Obristen Alff und Barde oder Alvo und Bardo gewesen, und diese haben grosse Eroberung machen helffen. Vorhin ist gedacht, daß die Francken und Sachsen sich in Thüringen getheilet, wovon **Brotruff** folgender Gestalt schreibet: Diese Güter und andere Landschafften mehr von Sachsen an zu rechnen biß an die Unstrut in Thüringen, hat Theodoricus, der Fränckische König in Austrasien zu Metz denen Sachsen, als sie ihn wider Ermesrieden, den Thüringer König, helffen kriegen, am Lande zu Thüringen zu Besoldung gegeben, welche Güter und bande gehen, von Sachsen durch den Sächsischen Hartz, biß an die Unstrut. Diese alle Landschafften zu Thüringen haben die Sächsischen Herren unter sich getheilet. Nun ist leicht zu erachten, daß beyde Krieges-Obristen Alvo und Bardo, als vornehme Sächsische Herren bey dieser Theilung nicht werden vergessen seyn; wie denn Bardo einen District von dem oben gemeldten Nort-Thüringau, nahe an den alt Sächsischen Grentzen, zu seinem Antheil erhalten, und seinen Sitz darinnen aufgerichtet. Tacitus schreibet von den alten Deutschen: Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, worüber **Beatus Rhenanus** die Glosse macht: Diutius retinuere Germani priscam illam & rudem simplicitatem. Und wenn **Tacitus** ferner spricht: Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit, setzet jener hinzu: Hinc creber locorum appellationes, a Bach, Feld, & Holtz. In denen Vindiciis Anhaltinis p. 56. findet man: Quemadmodum alibi terminationes locorum in Heim, Burg, Dorf, Hof, Hofen, Hauß, Stadt, incolas vel incolarum hospitium, seu domicilium denotant; ita illud ipsum in hoc per terminationem, Lebe, Laube, Leube, quæ scenam primis illis temporibus, cum sylvæ adhuc habitarentur, usitatissimum, postea cultiori seculo, manente veteri appellatione, tabernaculum, sedem, curiam significabat, indicatur. Nec ulla frequentior terminatio, & in vicinia occurrit, tam in urbium & oppidorum, quam vicorum, pagorum, cœnobiorum, & castrorum appellatione. Zu der Vicinia, wovon der Autor des vorgesetzten gedencket, ist Derjenige district, welchen unser Bardo zu seinem Antheil im Nort-Thüringau erhalten, mit zu rechnen. Denn nachdem Bardo in demselben sein Domicilium, Lebe, Laube oder Leube aufgeschlagen, ist der Ort Bardonslebe (Bardonis domus) genannt worden, woraus dann endlich der Nahme Bartensleben entstanden, welchen so wohl die Familie als der Ort noch auf diesen Tag führen. Aus diesem allen erhellet nun klar, daß dieser **Bardo** schon zu denen Zeiten ein vornehmer Sächsischer Herr und gewaltiger Krieges-Mann, der wahre und ungezweifelte Stamm-Vater derer von Bartensleben, auch folglich, wie unten folgen soll, derer von Wartensleben sey. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem Alvo gehabt, welcher ebenfalls seine Scenam oder Laube in den Nort-Thüringau aufgeschlagen, und dahero der Ort Alvenslebe, genannt worden. Um wieder auf unsern Bardo zu kommen, so ist leicht zu glauben, daß auch unter dessen Nachkommen brave und grosse Leute gewesen, welche in denen Geschichten wohl mögen genennet seyn, weilen aber zu denen Zeiten, und noch lange hernach, biß ins 9. und 10. Jahrhundert, bey denen Herren kein Geschlechts-Nahme, sondern nur der Vornahme genennet worden, bleiben solche unbekannt, biß daß sie zu Zeiten Carls des Grossen wider hervorgekommen, und von demselben zu Edlen Herren creiret worden. Nun ist auch wohl zu schliessen, daß unser Bardo als ein grosser Sächsischer General und Krieges-Obrister schon vor der Thüringischen Expedition, unter die vornehmsten Stände des alten Sachsen-Landes, müsse gerechnet, und er in demselben mit ansehnlichen Gütern angesessen gewesen seyn, so aber nicht bekannt worden, es wäre dann, daß man sie aus der Theilung dieser Familie schliessen wolte. Es ist vorhin erwehnet, daß die Herren zu denen Zeiten keine Geschlechts- sondern nur Vornahmen geführet, biß daß endlich die Nahmen der Oerter, wo sie residirten, mit hinzu gefüget worden, woraus dann nach der Zeit die Geschlechts-Nahmen entstanden, und wurde die Abstammung von einem Geschlechte nur das Wappen angezeiget. Weilen des Wappen zu gedencken hier die Gelegenheit gegeben, dürffte nicht undienlich seyn, auch von denen Nachkommen des **Bardo** etwas anzuführen, weilen die Schrifft-Steller auch darinnen unterschiedener Meynung sind. Einige wollen behaupten, daß der Kayser Carl der Grosse, wie er aus dem Hause Bardo 781. Edle Herren von Bartensleben gemacht, diese von demselben zum Wappen bekommen, einen springenden Wolff mit offenen blutigen Rachen, der über zwo niedergebeugte jetzt fallende Hafer-Garben, im blutigen Felde, stehet. Es ist aber wahrscheinlicher, wenn **Entzelius** meldet, daß gedachter Kayser solch Wappen nur bestätiget habe, und ist leicht zu glauben, daß **Bardo** bey dem Thüringischen Feldzuge, so gut seinen Wolff im Schilde geführet, als der Heerführer Berntonbald I. Edler Herr des Hartzes und zu Ascanien, seinen von den Beringern empfangenen Bären, zum Ehrenbild seines Schildes gebraucht habe. Dann es ist aus der Historie bekannt, daß die alten Deutschen gemahlte Schilder geliebet und geführet, wie denn **Tacitus** von denselben schreibet: Scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt. Es haben aber nachgehends die vornehmsten sich gewisse Bilder erwehlet, um sich vor andern kenntlich zu machen, und kan leicht seyn, daß, wenn ein Ritters-Mann in unbekannten Wappen aufgezogen gekommen, es geheissen: Man wird sehen, was er im Schilde führet, um daraus erkennt zu werden. Es ist also wohl gewiß, daß ursprünglich und von Anfang her der Wolff das eigentliche Wappen und Ehrenbild dieser Familie gewesen, und von denen abstammenden Linien beständig geführet worden. Diese sind nun die Edle Herren von Wolfferbütle, von Peine, von Lichtenberg, genannt von Wolfer-

ferbütle, die von Bartensleben, und auch die von Wartensleben. Einer dieses Geschlechts Nahmens **Wolff**, so nach Carls des Grossen Zeiten gelebet, hat entweder seinen Wohn-Platz, den Nahmen Wolfferbütle gegeben, wie dann das Wort Bütle nach dem alten Deutschen, einen Ort der Wohnung, oder Locum Mansionis bedeutet, als bey dem **Meibom** in notis ad Bordewicum zu sehen, oder der Nahme ist von dem Wolff im Wappen hergeleitet worden. Von diesem Aste ist **Witekind**, Edler Herr von Wolfferbütle, zuerst bekannt, welcher 1040. gelebet. Einige wollen behaupten, daß dieses die ältere Linie von denen Nachkommen des **Bardo** gewesen, auch aus des Witekinds des Grossen, oder wenigstens seiner Brüder Geblüte, von weiblicher Seite, entstanden zu seyn. Es ist aber hierbey zu melden; Daß das Wort Edler Herr, welcher Character denen Descendenten des Bardo beygeleget, und von dieser davon abstammenden Linien von Wolfferbütle beständig geführet worden, zu der Zeit was grosses gewesen, und muß man nicht nach heutiger Schreib-Art davor halten, als ob es geringer, als ein Graf gewesen, denn das Wort Herr bedeutet eine Erbfolge; Dahingegen zur selbigen Zeit der Nahme Graf, weil sie nichts anders als Richter waren, nur als ein Amts Nahme geführet wurde. Deswegen zur selbigen Zeit, und nachdem viele Familien den Grafen-Titul geführet, und sich doch Herren geschrieben, wie aus vielen Schrifftstellern darzuthun. Sonsten hat diese Familie der Edlen Herren von Wolfferbütle hernach sehr floriret, und haben sie nicht allein an Kayserlichen und anderer Herren Höfen ansehnliche Aemter verwaltet, sondern sie werden auch in alten Urkunden und Documenten vielfältig als Zeugen angeführet. Einer aus dieser Familie, Nahmens **Bochart**, hat das Schloß Asseburg besessen und sich davon genennet, wie aber solche Burg nach **Büntinghe** Chronicke an die Hertzoge von Braunschweig gekommen, haben doch dessen Nachfolger sich beständig von der Asseburg genennet, und stammet also das noch biß jetzo blühende Geschlecht derer von Asseburg daher. Was die zweyte Linie von Peine betrifft, so hält **Meibom** in Notis ad Historiam de Henrico Leone in T. I. Rer. Germ. p. 446. selbst davor, daß diese Familie wegen der Gleichheit der Wappen mit der von Bartensleben einerley Ursprungs sey. Der erste so davon bekannt worden, ist **Erich** Graf von Peine, welcher nach **Brotuffs** Anzeigung im Jahr 933. der Schlacht wider die Ungarn beygewohnet, auch nachhero 935. sich bey dem ersten Turnier zu Magdeburg mit eingefunden. Die Linie von Lichtenberge ist bald verloschen, und also wenig davon zu gedencken. Die letztere ist die von Bartensleben, also genennet von dem Orte, welchen **Bardo** zuerst angeleget, und haben die Nachkommen diesen Geschlechts-Nahmen biß auf diesen Tag beybehalten, ausser die alten Grafen von Schwerin, so doch von diesen Bartensleben herkommen. In der Mitte des 12. Jahrhunderts lebten zwey Brüder von diesem Hause, nehmlich **Guntzel** oder **Guntzelinus** und **Hermann** von Bartensleben. Jener als der ältere, war einer der vornehmsten Heer-Fürsten Heinrichs des Löwen, Hertzogs zu Sachsen, in dem Kriege wider Nicolot, den andern König der Wenden und Obotriten, und hat sich auch sonderlich in der Schlacht, so gemeldter Nicolot 1159. den 25. May gegen Heinrichen den Löwen nebst seinem Leben verlohren, als ein tapfferer Ritter gehalten. Vor solche treue Dienste hat obgemeldeter Hertzog Heinrich diesen **Güntzel** von Bartensleben in selbigem Jahre zum Grafen von Schwerin erwehlet und installiret; ihn auch, wegen seiner Tapfferkeit, zum Gouverneur über die überwundenen Mecklenburger, in der Stadt Schwerin gesetzt. Man sehe die Mecklenburgischen Geschicht-Schreiber. Diese hohe Würde hat er auch Zeit Lebens besessen. Dann ob zwar 1163. Primislaus, Nicolots Sohn, die verlohrne väterliche Lande mit dem Schwerde wieder nehmen wolte, war es doch umsonst, bis endlich zwey Jahr hernach durch Friedens-Puncte alles dem gemeldeten Primislaus wieder gegeben wurde, ausgenommen die von Hertzog Heinrichen an gemeldeten Guntzel gegebene Grafschafft Schwerin, und hat in selbigem Jahre Primislaus gäntzlich auf selbige renunciret, und den friedlichen Besitz denen von Bartensleben überlassen. Wie nun der Hertzog Heinrich der Löwe 1172. einen Zug ins Gelobte Land gethan, hat Guntzelinus ihn dahin begleitet, und da er nach Verfliessung eines Jahres glücklich wieder zurück gekommen, auch sich nunmehro der Grafschafft Schwerin versichert sahe, hat er 1174. sein Bartensleben an seinen Bruder Hermann abgetreten, und ist 1206. gestorben. Die Nachkommen dieses Guntzelins sind bey solcher Grafschafft biß in die siebende Generation geblieben, und ist der letztere gewesen Otto mit dem Zunahmen Rosa, Graf von Schwerin. Selbiger starb 1360. und hinterließ keine männliche Erben, sondern nur eine eintzige Tochter **Richardis**, welche an Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburg, und Könige in Schweden, vermählet war, dahero dann derselbige die erledigte Grafschafft Schwerin in Besitz genommen, und ist solche von der Zeit an bey dem Hause Mecklenburg beständig geblieben.

Der jüngere, **Hermann**, Ritter von Bartensleben, hatte zwey Söhne **Güntzeln** II. und **Hermannen**. Der erstere heyrathete Beheit, eine Erb-Tochter Siegfrieds, des letztern Grafen von Osterburg und Altenhausen, wodurch er seine Familie sehr bereichert. Gemeldete Grafen stammen her von den alten Herren von der Zer oder Zarmund, das ist der Marck Soldwedel, welche aus denen Fürsten der Longobarden ihren Ursprung hatten. Als nun Gero, Herr zu Zarmund sich, 781. zum ersten mit tauffen lassen, hat

hat Carl der Grosse einen solchen Gefallen daran gehabt, daß er ihn zum Grafen von Osterburg und Altenhausen gemacht. Aus dieser Heyrath ist leicht zu schliessen, in was Ansehen das Hauß Bartensleben schon damahls muß gewesen seyn, denn gemeldeter Alheit Groß-Mutter, Elicka, war eine Schwester Albrechts des Bärs, Churfürstens zu Brandenburg, und ihr Vater Siegfried war Geschwister Kind mit Bernharden, Churfürsten zu Sachsen. Der jüngere, **Hermann**, bekam als ein Cadet von denen Bartenslebenschen Gütern seine Appanage oder Antheil an Höfen, Hufen, Aeckern, Wiesen, Garten in Oteleven und andern herumliegenden Oertern, als Eilsleben, Boddelete, Alvesleve, Lütcken und Groten Hotensleve, Ausleve, Eckersleve ꝛc. Ob er nun mit dieser Theilung nicht zu frieden gewesen, und desfalls mit seinem Bruder **Guntzel** Verdruß gehabt, oder ob er sein Glück anderwärts zu suchen gedacht, kan man nicht so gewiß sagen, gnug, daß er sich aus der Gegend weg, und in die Grafschafft Schaumburg an der Weser begeben. Da hernachmahls dessen Sohn, auch **Hermann** genannt in der Mitte des 13 Jahrhunderts, durch Heyrathung einer Erb-Tochter, von dem vornehmen Hause Eckerstein, sich nicht minder, als die älteste Linie derer von Bartensleben in guten Stand gesetzet. Solcher Hermann ist derjenige, der mit seinem Vater weder einen Nahmen noch Wappen behalten wollen, sondern nach der Nieder-Sächsischen gelinden Aussprache, das B in W, also das **Bartensleben** in **Wartensleben** verwandelt, und sich nachmahls **Wartensleben** geschrieben, und weil er nicht wie seine Vettern auf dem Lande gewohnet, sondern in den Wäldern seine Wohnung gehabt, hat er den von Carln den Grossen bestätigten blutigen Wolff über den Graben weggenommen, und denselben aus einem Busch mit offenen Rachen springend vorgestellet, welches Wappen solche Familie von Wartensleben beständig geführet. Der Wolff ist das eigentliche Wappen und Ehrenbild der Familie, und haben alle gemeldete Linien, den, den ihrem gemeinen Anherr **Bardo** auf sie vererbten Wolff, wiewohl nach Unterschied der Familien und unterschiedenen Stellungen und Farben, zum Zeichen ihres gemeinen Ursprungs geführet. Das Wort Wolfferbütle kömmt auch sehr überein mit Wolffsburg, dem Stamm-Hause derer Herren von Bartensleben, und sind beyde Nahmen fast gleichgeltende Wörter. Solchemnach bleibt fest gestellet, daß **Bardo** der Anherr und Stamm-Vater solcher Familie sey, da dessen Nachkommenschafft sich getheilet in die Edle Herren von Wolfferbütle, von welchen die von Asseburg herkommen, und die jüngere Linie, so sich von Peine genannt. Die letztere haben sich wieder getheilet in die von Peine und Lichtenberge. Die Erstern theilen sich wieder in die von Peine, Grafen von Schwerin, und die von Bartensleben. Von denen Grafen von Schwerin stammen her die Herren von Groten. Von denen Bartensleben sind die von Wartensleben, eine Bey-Linie, und also eines Hauses, welches so wohl aus Gleichheit des Nahmens und Wappens, als auch aus nachbarlichen und vermengten Gütern gnugsam zu Tage lieget. Es hat auch die Familie von Wartensleben solche Glücklänger beybehalten, als die von Bartensleben, indem diese ihr Hauß gleiches Nahmens, nachdem sie sich auf der Wolffsburg niedergelassen, an andere überlassen und veräussert. Wann wir uns nun wieder zu unsern **Hermann** von **Bartensleben**, so sich nachhero von **Wartensleben** genennet, als den Stamm-Vater aller derer heut zu Tage noch lebenden gleiches Nahmens, wenden, so ist es derjenige, welcher sich mit den Eckersteinischen Gütern in Stand gesetzet. Diese Herren von Eckerstein werden gleicher Weise von dem Strich Landes an der Weser, welchen **Meibom** Provinciam (ab Parochia) Acriste, nunc Eckerstein dictam, nennet, ihren Geschlechts-Nahmen hergenommen haben. In solcher Parochie Eckerstein, Eckesten oder Ecksten, haben die von Wartensleben ihren Sitz noch bis auf diesen Tag. Was aber die Herren von Eckerstein vor vornehme Leute gewesen, zeigen zum förderstenfolgende Excerpte aus **Johann Gysenii** Sächs. Westphäl. Ehren-Gedächtniß, p. 65. also lautend: Im Jahr 1213. wurde der Hochwürdige Bischoff und das Hochwürdige Thum-Capitul zu Minden, wegen Annehmung und Einführung der neuerfundenen und erdichteten Päbstlichen Lehre, gen Rom citirt, erschien aber nicht in eigener Person, sondern sande einen tapffern, gewaltigen und erfahrnen Kriegs-Mann, und Ritter, mit Nahmen Gerslaff von Eckerstein, den er bevollmächtigte, des Thum-Capituls und derer benachbarten Sachen Ihro Päbstl. Heiligkeit unterthänig vorzutragen. Weilen aber wohl ernannter Ritter alles wohl und nach sonderlichen Gefallen bey dem Pabste zu Rom verrichtet, ist ihm hernach in seiner Wiederkunfft, die Ringel-Clauß nachher Termin genannt, Land, Korn, Pacht und Zehnte um Rinteln, Eckesten und der Ah belegen, sammt etlichen Meyerhöfen, mit aller Gerechtigkeit und Freyheit erblich verehret. Im Jahr Christi 1229. hat dieser Ritter Gerslaff von Eckerstein bey der Ringel-Clauß, ein Hauß gebauet, und Handwercks-Leute darauf gesetzet, daselbst zu wohnen, und ihr Handwerck zu treiben. Er ist aber andern Potentaten mit Rath und ritterlichen Thaten aufwärtig verblieben. Im Jahr 1236. hat dieser Ritter den Adelichen Hof, so jetzo denen von Westphalen zustehet, gebauet. Derselbe Ritter hat zwey Söhne gehabt, **Otto** und **Ludewig**, welche auch tapffere Helden und Kriegs-Leute gewesen. Der erste **Otto** ist bey Wien vor seinen Feind geblieben; der andere **Ludewig** hat um den Termin Handwercks-Leute bauen lassen, und dieselbe mit Freyheit begabt. Diesen Termin hat nachhero **Hans** II. von Wartensleben an Wernern von Ilten den 14 Julius 1598. gegen den Robracken-Hof in Ecksten vertauscht. Im Jahr 1244. ist **Ludewig** von Eckerstein mit Tode abgegangen, und hat keine männliche Erben hinterlassen, sondern vier Töchter, als **Jysel**, **Agnete**, **Barbarn** und **Helenen**, an dieselbe haben sich befreyet auch vornehme von Adel wegen ihres adelichen Herkommens und ritterlichen Thaten, in dem Fürstenthum Braunschweig, Paderborn, in der Grafschafft Lippe ꝛc. ꝛc. berühmt und bekannt, als die von Westphalen, die von Wartensleben, die von Posten, die von Ilten.

Unter diesen vier vornehmen alten Adelichen und Ritterlichen Geschlechtern, sind des von Eckerstein Güter, weilen es nicht männliche Lehn-Güter, sondern Erb-Güter, getheilet, deren Löbliche Adeliche Nachkommen und Erben dieselben annoch in Besitz und zu geniessen haben. Ebend. p. 90. Dieses alles (nehmlich was die Hochachtung des Adels, zum Nutzen guter Regierung, betrifft) haben auch die Löbl. Grafen und Fürsten zu Holstein-Schaumburg wohl erwogen, sonderlich, weilen in dieser Grafschafft viele vornehme alte Adliche Geschlechte und Ritterliche Tugenden berühmt, als die von Münchhausen, die von Ditfurth, die von Oheim, die von Zersen, die von Wartensleben, die Westphalen, die von Ilten ꝛc. wie dieses mit mehrern in der Chronic zu lesen. Durch die Heyrath Hermanns mit Agnese, Fräulein von Eckerstein, ist die Familie zu grossen Gütern und so mächtig worden, daß ausser andern Gütern und Orten, Ihnen zu Rinteln, die so genannte Ritter-Strasse eigenthümlich zugehöret, von welchen in folgenden Zeiten vieles wieder abhanden gekommen. Es ist aber zu bedauren, daß durch Feuersbrunst, die Urkunden dieser Familie verlohren gegangen, und man dahero von den Nachkommen unsers Hermanns von Wartensleben, auch wie dieselbe sich durch tapffere Thaten und Ritterliche Tugend hervorgethan, bis auf Hansen I. von Wartensleben des Orts keine Nachricht mehr hat. Derohalben wenden wir uns wieder zurück nach obgemeldeten Bartenslebenschen Gütern Oteleben und dessen Zubehörungen, um zusehen, was daraus für Nachricht zu finden seyn möchte. Aus dem Strich Landes welches oben angeführter massen die Sachsen von dem Thüringischen Reiche bekommen, ist nach der Zeit die Grafschafft Sommerschenburg und die Pfaltz-Sachsen entstanden, der Stiffter Magdeburg und Halberstadt nicht zu gedencken. In der Grafschafft Sommerschenburg lagen nun so wohl Bertensleve als Ottenleve, wie aus der Fundatione Monasterii S. Pancratii in Hammersleben vom Jahr 1112. zu ersehen, als worinnen beyde berührte Oerter in Comitatu Comitis Friderici gelegen, angeführet werden. Nun stellet man dahin, ob die beyden Oerter dem Castro Sommerschenburg dazumahl infeudirt gewesen, wiewohl es von Otleben zu vermuthen, obgleich Lucas im Grafen-Saal die von Bartensleben, als dessen Besitzere, unter die Lehn- und Burg-Männer von Sommerschenburg nicht mit zehlet. Die angeführte Vermuthung gründet sich auf folgendes: Nach Abgang des letztern Pfaltzgrafen, Grafen Albrechts zu Sommerschenburg, 1178. wolte dessen Schwester, Adelheid, Aebtißin zu Quedlinburg, sich der Erbschafft annehmen, und verkauffte Sommerschenburg an Ertz-Bischoff Wigmann zu Magdeburg; aber Heinrich der Löwe protestirte darwider, bemeisterte sich der Sommerschenburg, zerbrach es und schenckte es dem Freyherrn Eckard von Warberg. Aber da dieser es kaum wieder aufgerichtet, so kam Ludolph, Ertz-Bischoff Wigmanns Nachfahrer, aus Magdeburg, und verbrannte von Grund aus das Schloß Sommerschenburg. Von der Zeit an verbliebe Sommerschenburg bey Magdeburg, wiewohl die Freyherren von Warberg stets daran ihr Recht suchten. Es ist leicht zu erachten, daß die Ertz-Bischöffe von Magdeburg die unter Sommerschenburg gestandene Lehn- und Burg-Männer, so viel deren in ihren Bezirck sich befunden, werden an sich gezogen haben. Die aber extra currem gewesen, haben sie nicht zwingen können, sondern die Freyherren von Warberg haben Krafft angeführter Donation das Dominium directum über selbige zum Theil behalten. Weilen nun Otleben unter denselben sich mit befunden, als haben auch nachher die Herren von Wartensleben sich zu denen Freyherren von Warberg gehalten, und sich wegen Otleben belehnt lassen. Durch diese Lehn-Briefe nun, wovon deren die meisten, durch die Länge der Zeit verlohren gegangen, kommt man endlich wieder auf die Spur derer Descendenten unsers Hermanns von Wartensleben. Der älteste von solchen Lehn-Briefen, so noch im Original vorhanden, ist von 1434. datirt Dienstags nach Dionys. in welchem Jost von Wartensleben, Hansen seel. Sohn, die Lehn über Otteleven und andere Zubehörungen empfangen von Anton, Edlen Herrn von Werberg. Im Jahr 1435. hat Curt Edler Herr von Werberg vor sich und seinen Bruder Hansen mit gedachten Gütern belehnet, Hennigben Werdesleve. Aus dem Lehn-Briefe vom Jahr 1471. und 73. ist Bode Wertensleven bekannt; Aus dem 1474. Jordan von Wardesleve, und wird darinnen auch dessen Vater gleichfalls Jordan von Wartensleve seeliger Gedächtniß erwehnet. Der nachfolgende Lehn-Brief ist vom Jahr 1531, da müssen hier einige fehlen, derohalben wir hier einen Original-Lehn-Brief von 1495. substituiren wollen, in Krafft dessen Andreas von Wartensleben die Lehn über das Ritter-Holtz in Barbi von Burchart, Grafen zu Mülingen und Barbi, erhalten, und seine Brüder Hans und Hennigh zur gesammten Hand mit genommen. Bis hieher gehen und endigen sich die ungewissen Zeiten, können also auf sicherern Fuß die Genealogie derer von Wartensleben fortsetzen. Jedoch, da der Güter, worüber allegirte Lehn-Briefe ertheilet worden, nicht weiter dürfte gedacht werden, so ist nur desfalls so viel zu erinnern, daß selbige noch an die 200 Jahr bey der Familie geblieben, und nur erst mit Ende des vorigen Jahrhunderts davon ab, und an die von Bayern, durch einen Verkauf gekommen. Aus dem zuletzt angeführten Lehn-Briefe von 1495. ist bekannt worden, daß zu der Zeit drey Brüder, Andreas, Hans und Henningh von Wartensleben gewesen. Der erstere und letztere sind ohne Erben verstorben, also ist Hans der einzige Erbe und Besitzer aller Wartenslebenschen Güter im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Schaumburgischen geblieben, solche hat er nun mit dem alten Eckersteinischen Stamm-Hauß Eckstein, wie es heut zu Tage genennet wird, vermehret, da er Annen, die einzige Tochter Thomas von Eckerstein, als des letztern ganzen Geschlechts, geheyrathet, und durch gedachtes Hauß an sich gebracht. Er ist um 1531. gestorben, und hat zwey Söhne hinterlassen, Ernst und Jobst Simon, wovon jener 1535. ohnverheyrathet gestorben. Jobst Simon hat zur Ehe gehabt, Magdalenen von Ilten, ist 1554. von der Welt geschieden, und hat einen Sohn und eine Tochter Agnes, so an Joachim von Post vermählet worden, hinterlassen. Der Sohn Hans II, dessen oben bereits gedacht worden, hat 1577. sich mit Anne Mette Bock von Wülffen vermählet, ist 1608. verschieden, und hat eine gesegnete Nachkommenschafft hinterlassen, als sechs Söhne und eine Tochter. Jene waren: 1) Hermann Simon, 2) Simon Philipp, 3) Jobst Wuldbrand, 4) Hans Ernst, 5) Barthold Levin, und 6) Johann Joachim, so wie sie alle in einem Marienthalischen Lehnbriefe vom Jahre 1599. als Brüder angeführet werden. (1) Den ersten Hermann Simon setzen wir bis zur Fortsetzung der Haupt-Linie unter dem Buchstaben B so lange aus. (2) Simon Philipp hatte in erster Ehe eine von Kannen, und in zweyter eine von Alten, mit welchen er drey Söhne und drey Töchter erzeuget, diese sind a) Ernst Hermann, gebohren den 25 Jul. 1608, b) Jobst, gebohren den 15 Aug. 1616, und c) Julius Ernst, gebohren den 8 Sept. 1633, gestorben zu Amerckamp, und hatte zur Gemahlin Ermgard von Zertzen; von welchen allen keine Nachkommen geblieben. Barthold Levin war verheyrathet an Ilse Juliana von Wengersheim, und starb den 20 May 1626. Der jüngste Johann Joachim hat eine besondere Linie errichtet, und weilen solche noch bis dato bestehet, also werden wir selbige unter dem Buchstaben A erst auszuführen haben.

A. Dieser Johann Joachim von Wartensleben lebte in den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, trat 1626. in die Fruchtbringende Gesellschafft, und wurde 1627. nebst Heinrichen von Levetzow von den beyden Gebrüdern Adolph Friedrichen und Hans Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburg an Hans Georgen von Arnim, damahligem Obristen, nachherigem Feld-Marschall, abgeschickt. Siehe Apolog. der beyden Hertzoge und Beylage 229. (Uebrigens wird Johann Joachim von Wartensleben, auf Erten, als Königl. Dänischer Geheimder Hof- und Cantzley-Rath aufgezeichnet gefunden; er starb 1633. zu Dreßden auf seiner Rückreise von Wien, dahin er als Gesandter war geschickt gewesen. Pufend. L. V. §. 33. der Schwedischen Kriegs-Geschichte. Er liegt zu Dreßden in der St. Sophien-Kirche begraben, laut des Epitaphii: Der Wohl-Edle, Gestrenge, und Veste Herr Johann Joachim von Wartensleben, auf Erten ꝛc. Königl. Maj. in Dännemarck, und Norwegen ꝛc. Geheimer Hof- und Cantzley-Rath, und an dem Kayserl. Hof Abgesandter. Ist allhier in seiner Wiederkunfft Anno 1633. den 21 Febr. frühe zwischen 1. und 2. Uhr, in Christo JEsu selig entschlafen, seines Alters 39. Jahr. Dem GOtt Gnade. Oettrichens Verzeichniß der Monumente und Epitaphien in der Kirche zu St. Sophien, p. 15. 67. 124 u. f.) Er hatte zur Ehe Justine Lucien von Knigge aus dem Hause Levesen, mit welcher er eine Tochter Anne Lucien, und einen Sohn Nahmens Christian erzeuget. Dieser begab sich in Holländische Dienste, ist auch in selbigen als Obrister zu Fuß im Haag gestorben, und begraben. Er war vermählt mit Cornelien Riviere d'Arschot, einer Tochter Johannes de la Riviere d'Arschot und einer von Berloo. Aus dieser Ehe ist entsprossen Carl Emilius von Wartensleben, auf Winterburen, gebohren im May 1669, war Venetianischer Obrister, nachgehends Hessen-Casselischer Brigadier, letztlich der Landgrafin Marie Amalien zu Cassel Ober-Hofmeister und Ober-Cämmerer, starb den 3 Febr. 1714. Seine Gemahlin war Catharine Christiane von Plessen, gebohren den 27 Jul. 1690, eine Tochter Samuel Christophs von Plessen, auf Muselmow und Wustrow in Mecklenburg, Königl. Dänischen General-Lieutnants und Catharinens Elisabeth Margarethens von Dalwig vom Hause Hof, in Hessen. Mit selbiger ist er den 20 Mertz 1709. in den Ehestand getreten, und hat mit ihr einen Sohn erzeuget, Nahmens Carl Friedrich, gebohren den 13. Mertz 1710, welcher den Freyherren-Stand erhalten. Er hat Anfangs unter des Printzens von Oranien Garde zu Fusse als Fähndrich Dienste gethan, hat sich aber nachher verheyrathet, und noch 1731. als Fürstlich-Casselischer Obrist-Lieutenant, und Landschaffts-Director von der Grafschafft Schaumburg floriret.

B. Hermann Simon von Wartensleben, Johann Joachims ältester Bruder, trat 1642. in die Fruchtbringende Gesellschafft, und vermählte sich den 12 Febr. 1616. mit Dorotheen von Ganssen aus dem Hause Dänstedt, mit welcher er zwey Söhne und vier Töchter erzielet. Der zweyte Sohn, Ernst Christian, ward Maltheser-Ritter, und starb in Maltha. Von den Töchtern sind zu mercken, die älteste, Heidewig, so erstlich an den Schwedischen General Rosencrantz, hernach an den General-Gouverneur von Lieven verheyrathet gewesen. Die jüngste aber, Lucie Christiane, war Anfangs an den Königl. Schwedischen Präsidenten Erreskin und nach dessen Tode in zweyter Ehe an Adolph Friedrichen von Maltzahn auf Grubenhagen und Bocke in Mecklenburg Land-Rath und Land-Marschall vermählet. Der älteste Sohn Hermann Simons, Nahmens Hans Hermann, der seine Güter in Westphalen hatte, hat zur Ehe gehabt Elisabeth von Harthausen aus dem Hause Lipspring, und ist den 22 May 1684. gestorben. Von solcher Gemahlin hat er eine gesegnete Nachkommenschafft hinterlassen, als sieben Söhne, worunter doch nur zwey ihr Geschlecht fortgepflantzet, und vier Töchter. Der älteste Sohn war Alexander Hermann, von dem unter der Nummer II. ein mehrers. Der zweyte Adolph Friedrich, gebohren den 16 Mertz 1652. ist in der Belagerung von Mastrich geblieben. Von dem dritten, Simon Elmershausen, werden wir bald unter Nummer I. handeln. Der vierte Christian, blieb in Morea als General-Adjutant vom Printz Maximilian von Hannover. Der fünfte Wilhelm Friedrich, gebohren den 7 Dec. 1664. war Deutscher Ordens-Ritter und Comthur zu Schiefelberg ꝛc. Obrister über ein Regiment Heßischer Infanterie, blieb 1706. bey Castiglione in Italien. Der sechste Hans Hermann, gebohren den 29 April

pril 1668, war Obrist-Lieutenant und General-Adjutant bey dem Erb-Printz Friedrich von Hessen, nunmehrigen Könige von Schweden, blieb 1703. bey Speyerbach. Der letzte und siebende war **Rabi Jost**, gebohren den 17 Jul. 1672, war Obrist-Lieutenant unter den Wolffenbüttelischen Truppen, muste aber wegen empfangener Blessur und daher entstandener Lähmung die Dienste quittiren, und starb ohnvermählet den 30 Jenner 1729.

Die Freyherrliche Linie.

I. **Simon Elmershausen**, Freyherr von Wartensleben, Hanß Hermanns dritter Sohn, ward gebohren den 15 Febr. 1653, war Anfangs Obrister über ein Regiment zu Fuß, und hernach auch über ein Regiment zu Pferde in Wolffenbüttelischen Diensten, zuletzt Königl. Preußischer Regierungs-Rath zu Minden, und Drossart zum Hausberge an der Weser, starb den 5 May 1720. Die Gemahlin war **Anne Sophie von Cornberg** aus dem Hause Kleinen Eickel, vermählet den 7 Febr. 1687, starb den 1 Nov. 1701. Aus dieser Ehe sind 10. Kinder gebohren, als sieben Söhne und drey Töchter. Von jenen starben vier in ihrer zarten Jugend, und der jüngste unter allen **Rudolph Anton August**, gebohren den 1 Oct. 1701, starb als Lieutenant unter dem Printzen Maximilian von Hessen Regiment Cavallerie. Der jüngere, von denen beyden noch lebenden Brüdern ist **Joachim Ernst Burchart**, gebohren den 29 Jenner 1696, diente erstlich Preussen als Rittmeister, wurde hernach bey Ihro Hoheit, des Marggraf Albrechts, beyden jüngsten Printzen Hofmeister, und ferner Obrist-Lieutenant von der Garde zu Pferde, und Cammerjuncker des Hertzogs von Eisenach. Und da solcher Hertzog bey welchem er in besondern Gnaden stund, mit Tode abgieng, der Hertzog von Weimar aber dessen Länder überkam, verließ er, auf Vocation des Königs von Preussen, dessen Dienste, und trat als Obrister zu Fuß in Königliche Preußische Dienste, und ist anjetzo Obrist-Lieutenant unter dem Garnison-Regiment zu Breßlau. Die drey Töchter sind **Elisabeth Dorothee Sophie**, gebohren den 4 April 1690, war Anfangs Canonißin zu Fischbeck, vermählte sich aber den 16 Mertz 1728. mit Joachim von Bulte, Königl. Schwedischen und Fürstlich-Heßischen General-Major von der Infanterie, und Commendanten der Festung Rinteln in der Grafschafft Schaumburg. Die zweyte Tochter ist **Hermine Margarethe**, gebohren den 2 Oct. 1694, Canonißin zu Steterburg, vermählte sich im Novembr. 1732. mit Johann Christian Rühlemann, Freyherrn von Quadt zu Wickradt, Prälaten u. Thumherrn zu Colberg, Obristen und Commandeur von Ihro Hoheit des Preußischen Königl. Printzen Ferdinands Regiment Infanterie. Die dritte ist **Charlotte**, gebohren den 2 Jul. 1698, vermählt den 4 April 1722. an Johann Christophen von Boyneburg auf Bisch und Wichmannshausen, Lauterbach und Rhörde. Was nun endlich den ältesten noch lebenden Sohn **Simons Elmershausens**, Freyherrn von Wartensleben, welcher seine Linie in gesegneter Nachkommenschafft fortsetzet, anlanget, ist selbiger **Carl Philipp Christian**, Erbherr des alten Stammhauses Eckstein, in der Grafschafft Schaumburg ꝛc. des Johanniter-Ordens Ritter, und designirter Commendator, auf Lietzen ꝛc. Er diente Anfangs Preussen als Capitain und hernach als Rittmeister, wurde sodann Obrist-Lieutnant unter Sachsen-Gotha, und starb 1731. Königl. Schwedischer und Fürstl. Heßischer Ober-Forstmeister der Grafschafft Schaumburg Heßischen Antheils, und derer Aemter Lütt und Freudenberg, auch beständiger Deputatus der Prälaten, Ritterschafft und Städten solcher Provintz, ist gebohren den 11 Febr. 1689. Dessen erste Gemahlin war Hermine Sibylle Charlotte, Baronne von Diepenbruch, aus dem Hause Espel, gebohren den 15 Jenner 1696, vermählt den Jenner 1715, starb den 3 Nov. 1715. in dem Kindbette, von einem todt zur Welt gekommenen Sohne. Sie war eine Tochter Johann Bertram Arnolds, Freyherrns, hernach Grafens von Gronsfeld Diepenbruch ꝛc. Clevischen Geheimen Regierungs Raths und Land-Drosten (gebohren den 4. Nov. 1657, starb den 18 Jenner 1720.) und Franciscine Christine Helenens Freyin von Münster Erb-Tochter von Meinhovel, Geisbeck und Heydeck (gebohren den 24 April 1676, gestorben 1699). Die zweyte Gemahlin ist Louise Albertine Sophie Christine, Freyin von Quadt von Wyckradt, gebohren den 18 Jul. 1697, vermählt den 28 Febr. 1720, starb den 7 May 1744; sie war eine Tochter von Rühlemann Ludwig Alexandern, Freyherrn von Quadt zu Wyckradt ꝛc. Königlichen Preußischen Geheimden Staats-Rathe und Presidenten der Clevischen Regierung ꝛc. und Albertine Sibyllens, Freyin von Huchtenbruch, aus dem Hause Gatrop (gebohren 1679, vermählt im May 1696, gestorben im April 1701.) Diese zweyte Ehe nun ist bereits von GOtt mit 13 Kindern, als neun Söhnen und vier Töchtern gesegnet worden. Von jenen sind vier, und von den Töchtern zwey in der zarten Kindheit verstorben. Unter denen Söhnen ist der älteste **Friedrich Leopold George**, gebohren den 19 Junius 1721, studirte Anfangs zu Rinteln, und legte daselbst öffentlich eine Probe seines gethanen Fleisses ab, gieng dann nach Holland um seine Studien zu Leyden fortzusetzen, wurde nachhero Cammerjuncker und Capitain über eine Compagnie zu Fuß bey dem Hertzoge zu Zweybrück, mit dessen Herrn Bruder er als General-Adjutant drey Feldzüge in Bayern und am Rhein gethan. Der zweyte ist **Friedrich August Alexander**, gebohren den 8 April 1731, Premier-Lieutenant unter des Printzen von Hessen-Homburg Regiment zu Pferde in Holländischen Diensten. Der dritte **Carl Ludewig Christian**, gebohren den 24 Julius 1733. Der vierte **Wilhelm Ludewig Gustav**, gebohren den 11 Octobr. 1734, und dann der fünfte **Christian Ludewig Ferdinand**, gebohren den 23 Octobr. 1741, als Zwilling mit der folgenden jüngsten Tochter. Bey diesen ist auch zu mercken, daß er der siebende Sohn in der Folge von neunen gewe-

Von denen Töchtern ist **Louise Sophie Charlotte** die älteste, gebohren den 25. August 1722. Hof-Dame bey der Erb-Printzeßin von Hessen-Darmstadt. Die andere, **Henriette Caroline Friederice**, gebohren den 27. November 1728. Die dritte ist **Caroline Sophie Albertine**, gebohren den 23. Oct. 1741. (und also Zwilling von vorgemeldeten fünften Bruder **Christian Ludewig Ferdinanden**) und gestorben den 27. Nov. 1741.

Die Gräfliche Linie.

II. **Alexander Hermann**, Reichs-Graf von Wartensleben, auf Wallendorf, Simon Elmershausens ältester Bruder, war 1651. den 15. Jenner gebohren, wurde 1706. den 29. Mertz samt allen seinen ehelichen Leibes-Erben und deren Erbes-Erben in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und ist er als Königl. Preußischer General-Feld-Marrschall, 1734. den 20. Jenner im 84-Jahre seines Alters zu Berlin verstorben, siehe den von ihm folgenden besondern Artickel. Er hat sich zweymahl verheyrathet, und sind beyde Ehen von GOtt gesegnet worden, also, daß er von 16 Kindern Vater, von 28 Groß-Vater, und von vieren Elter-Vater worden. Die erste Gemahlin ist gewesen Sophie Dorothee von May, (gebohren 1655.) des General Adolphs von May Fräulein Tochter, mit welcher er sich den 12. Mertz 1676. auf den Hause Brunsuppe trauen lassen. Und obgleich diese Ehe nicht so lange gewähret, indem diese Gemahlin 1684. verstorben, so ist sie doch mit einem fünffachen Kinder-Segen von GOtt begnadiget worden, als nehmlich mit drey Söhnen und zwey Töchtern, die wir hernach anzeigen werden. Die zweyte Gemahlin des Herrn General-Feld-Marschalls ist gewesen Anne Sophie von Treskau, aus dem Hause Lobeda, mit welcher er sich 1693. zu Gotha vermählet, nachdem er acht Jahre Wittber geblieben. Solche Ehe ist von GOtt mit elf Kindern, als sieben Söhnen und vier Töchtern gesegnet worden, die wir weiter unten angeben werden. Sie, die Mutter, hat den 2. Jenner 1735. dieses Zeitliche gesegnet.

Von denen **beyden Töchtern erster Ehe** ist die jüngste, **Dorothee Sophie**, so 1684. den 13. November gebohren, und an Hans Heinrichen von Katte, damahligem Obristen über ein Regiment Cavallerie, den 29. April 1703. vermählet worden, den 5. Nov. 1706. in die selige Ewigkeit vorangegangen. Die ältere, **Wilhelmine Charlotte**, so 1683. den 1. Jenner geb. wurde den 3. Nov. 1704. vermählet an Johann Bertram Arnolden, Grafen von Gronsfeld und Diepenbruch, Clevischen Geheimen Regierungs-Rath, und Land-Drosten; ward Wittwe den 18. Jenner 1720. und starb den 28. November 1742. als Ober-Hofmeisterin bey Ihro Königlichen Hoheit, der Frau Marggräfin von Anspach. Die **drey Söhne erster Ehe** sind: 1) Der älteste N. N. ist den 4. Julius 1701. zu Paris als Obrist-Lieutenant gestorben; 2) der mittelste **Carl Sophronius Philipp**, von dem sogleich; und 3) der jüngste, **Carl Aemilius**, ist 1683. gebohren, und in dem folgenden Jahre verstorben. Nur hochgedachter Herr **Carl Sophronius Philipp**, Graf von Flodroff-Wartensleben, Leuth, Meeswick und Eisden ꝛc. Erb-Panner-Herr der Landen Valckenburg und Limburg, Erb-Marrschall zu Lützenburg und der Grafschafft Tinay, Herr zu Dorth und Stapenisse ꝛc. des Königlichen Polnischen weissen Adler- und Johanniter-Ordens Ritter, Königl. Polnischer Cabinets-Minister ꝛc. so noch am Leben, ist gebohren den 21. September 1680. studirte mit seinem vorgenannten ältern Bruder zu Leipzig und Utrecht, und that hernach eine Reise nach Franckreich. Nach seiner Zurückkunft begleitete er den Printzen, Johann Wilhelmen von Sachsen-Gotha nach Schweden, wie sie aber den 9. April 1702. von Reval nach Stockholm übersetzen wollen, haben sie ohnweit der Insul Sandholm oder Sandham einen sehr gefährlichen Schiffbruch erlitten, so, daß sie mit genauester Noth das Leben gerettet. Da nun der Vater in selbigem Jahre als General-Feld-Marrschall in Preußische Dienste getreten, ist er demselben nach seiner Zurückkunfft aus Schweden nach Berlin gefolget, und am Königlichen Preußischen Hofe Cammerherr, auch Dom-Probst zu Brandenburg worden, und in solchen Diensten als Gesandter abermahls nach Schweden gegangen. Nach Verlauf einiger Jahre hat er die Preußische Dienste verlassen, und sich in Königliche Polnische und Chur-Sächsische als Cabinets-Minister eingelassen, worinnen er eine Zeitlang verharret, sich aber endlich davon los gemacht, und auf die Güter zur Ruhe begeben. Die Gemahlin ist gewesen Jannette Margarethe von Huyssen, die letzte Gräfin und Erbin von Flodroff im Geldrischen, die gebohren den 12. Julius 1691. vermählt den 9. Mertz 1706. und gestorben 1722. Durch diese Vermählung ward er Graf von Flodroff-Wartensleben, Herr zu Leuth, Meeswick ꝛc. Erb-Pannerherr der Landen Valckenburg und Limburg, Erb-Marrschall zu Lützenburg und der Grafschafft Tinay. Mit gedachter seiner Gemahlin hat er sechs Kinder gezeuget, als vier Söhne und zwey Töchter. Wovon die jüngste Tochter und der jüngste Sohn, **Alexander Hermann**, der den 20. Febr. 1716. gebohren, ihm in die Ewigkeit vorangegangen, und ist dieser den 14. September 1742. als Holländischer Schiffs-Capitain im Haag verstorben. Die eintzige noch lebende Tochter ist **Amalie Esperance**, gebohren den 1. Mertz 1715. und vermählt den 7. Junius 1743. auf dem Hause Dorth an Heinrichen IX. Grafen von Reuß und Plauen in Kösteritz ꝛc. Königlichen Preußischen Vice-Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts in Berlin. Die noch lebende drey Söhne sind 1) **Friedrich**, gebohren den 16. April 1710. 2) **Alexander Carl**, gebohren den 11. Febr. 1712. und 3) **Wilhelm Carl**, gebohren den 3. September 1713.

Was die **Kinder aus der andern Ehe** anlanget, so sind davon drey Söhne, nehmlich 1) der älteste, **Heinrich Friedrich**, welcher in dem Jahre 1715. in dem Feldzuge des Königs in Preussen wider die Schweden, als Obrist-Wachtmeister unter dem Finckensteinischen Regimente,

gimente, wie er den 18. December zur Attaque des Hornwercks vor Stralsund zur Reservecommandiret worden, und die Schweden, so einen Ausfall gethan, glücklich zurück getrieben, in eben solcher Action, durch einen Schuß in die lincke Seite, so an der rechten bey dem Rückrad wieder herausgegangen, tödtlich getroffen worden, und hat er darauf selbigen Tages gegen Abend (nachdem er noch vorhero das Vergnügen gehabt, zu vernehmen, daß die von ihm angeführte Mannschafft Meister vom Hornwerck geblieben) seinen Heldenmüthigen Geist, zum allgemeinen Leidwesen in dem 22. Jahre seines Alters aufgegeben; 2) **Johann Wilhelm August**, welcher als Obrist-Lieutenant von der Sachsen-Gothaischen Leib-Garde den 15. September 1718. zu Paris; und 3) **Friedrich Wilhelm**, so 1703. gebohren worden und gestorben, wie auch zwey von denen Töchtern, **Sophie Friederice** und **Marie Henriette**, so beyde nur ein Jahr alt worden, den Weg aller Welt vor den Vater voraus gegangen. Die noch lebende zwey Töchter sind: 1) **Eleonore Friedericke Sophie**, gebohren den 5. December 1698. und vermählt an Anton Augusten, Grafen von Hagen, Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Cammerherrn; und 2) **Sophie Charlotte**, gebohren den 2. September 1702. so 1722. an Johann Friedrichen, Freyherrn von Westerholt, Bahr und Lathum, Erb-Panner-Herrn des Hertzogthums Geldern und Grafschafft Zütphen vermählet worden. Die noch lebenden vier Söhne sind:

(I) **Hermann**, Dom-Herr zu Magdeburg, Senior des Dom-Capituls zu Brandenburg, designirter Commendator zu Lagow, Königl. Preußischer General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferde, gebohren den 25. Jun. 1700. absolvirte nebst seinem schon gedachten ältern Bruder seine drey Academischen Jahre zu Geneve, und wie er 1714. wieder zu Hause angelanget, ist er so gleich als Lieutenant bey dem Regiment Gens d'armes, so damahls aufgerichtet worden, in Diensten getreten. Im Jahr 1715. wie der Krieg in Pommern angegangen, hat er seine erste Campagne gethan, und ist mit berührten Regiment ins Lager bey Stettin und ferner nach Stralsund marschiret, welcher Belagerung er beygewohnet; auch mit commandirt gewesen, das Retranchement davor weg zu nehmen. Als er 1716. aus der Campagne zurück gekommen, hat er im Februar als Rittmeister eine Compagnie unter des Vaters Regiment zu Pferde erhalten; ist auch in eben dem Jahre Dom-Herr zu Brandenburg worden, bey welchem Capitul er jetzo Senior ist, 1718. wurde er mit seiner Compagnie bey das Leib-Regiment zu Pferde versetzet. Im Jahr 1722. wurde er bey der Revûe gedachten Regiments zum Obrist-Wachtmeister declariret, und ihm als jüngsten Major das Commando übergeben. Im Jahr 1729. haben Seine Königl. Majestät ihn zum Obrist-Lieutenant ernennet; er ist auch in selbigem Jahre zum Johanniter-Ritter auf die Commende Lagow in Sonnenburg geschlagen worden. Im Jahr 1734. gelangte er zur Majorsprävende bey dem hohen Stiffte zu Magdeburg. Im Jahr 1735. wurde er zum Commandeur des Leib-Regiments zu Pferde gemacht, da zuvor des Fürsten von Anhalt-Dessau Durchl. ihn zum Commandeur bey dero Sohnes Printzen Eugens Regiment Dragoner bey dem Königl. sich ausgebeten. Im Jahr 1738. ist er im Januar zum Obristen ernennet, und im April desselben Jahres ist ihm als jüngsten Obristen von der Cavallerie das Regiment des verstorbenen General-Majors Graf Truchses als ein Leib-Regiment Carabiniers en Chef zu commandiren anvertrauet worden. Mit solchen Regimente nun hat er im Monat Dec. 1741. den Marsch nach Schlesien angetreten, und der verschiedenen Marsches und Contremarsches nicht zu gedencken, mag gnug gesagt seyn, daß er mit dem Regimente der den 10. April 1742. bey Mollwitz vorgefallenen Bataille gantz beygewohnet, und einen braven Stand gehalten. In solcher Action ist er nun fast tödtlich bleßiret worden, indem er einen Schuß unter dem Kien in den Hals bekommen, der zweyte Schuß ist unter dem lincken Arm herein gegangen, und hat die Kugel und Pfeyffen bey dem Rückrad wieder heraus geschlagen werden müssen. Die dritte Blessur ist am rechten Knie gewesen, wo eine streiffende Kugel ihn sehr hart getroffen. Das Pferd, so er geritten, ist zweymahl bleßirt, beyde Zügel ab und das Collet zerhauen worden. Bey so gefährlichen Umständen hat er dennoch das Glück und Vergnügen gehabt, daß er mit seiner Eigenen eine Estandarte vom Feinde erbeutet gehabt. Wie nun gemeldete Umstände ihn ausser Stand gesetzet; ferner bey der Armee zu bleiben, hat er sich nach Berlin begeben, um sich daselbst curiren zu lassen. In eben demselben Jahre, nachdem der Feld-Marrschall Graf von Kalte gestorben, haben Se. Königl. Majestät ihm in Namen dessen gehabtes Regiment Cavallerie als ein eigenes allergnädigst wieder conferiret. Weilen aber die Kugel, wie man geglaubt, noch immer unter dem Kien im Halse stecken geblieben, und solches allerhand beschwerliche Zufälle nach sich gezogen, man auch nicht wissen können, wie lange solches noch dauren dürfte: so hat er sich genöthiget gesehen, die Krieges-Dienste zu verlassen, und im Monat December desselbigen Jahres seinen Abschied zu nehmen. Endlich ist den letzten December 1743. die Operation am Halse glücklich gelungen, da sich dann gefunden, daß es keine Kugel, sondern ein zusammen gekeyltes Stück Bley gewesen, welches wegen seiner vielen Zacken die Cur so langwierig und schwer gemacht. Diesen unangenehmen Gast hat er also ein Jahr, acht Monat und 21 Tage zu Herberge gönnen, und sich damit tragen müssen. Seine Gemahlin ist Dorothee Johanne Albertine von der Gröben, gebohren den 2. Sept. 1707. Wilhelms von der Gröben, Geheimden, wie auch Geheimden Hof-Cammer-Raths, Ober-Domainen-Directors, Dom-Probsts zu Havelberg, der Chur- und Marck-Brandenburg Erb-Jägermeisters jüngste Tochter, mit der er sich den 9. Febr. 1723. vermählet. Diese Ehe ist von GOtt mit Kindern reichlich gesegnet worden, wovon einige, so wohl Söhne als Töchter, in der Kindheit verstorben, und sind noch fünfe am Leben, als ein Sohn und vier Töchter. Jener ist **Friedrich Wilhelm**, gebohren den 11 Septembr. 1728. und befindet sich jetziger Zeit zu Franckfurt an der Oder. Die Töchter sind a) **Louise Charlotte Friederice**, gebohren den 27 Junius 1738; b) **Dorothee Sophie Hermine**, gebohren den 23 May 1740; c) **Anne Albertine Alexandrine**, gebohren den 28 Junius 1742; und dann d) **Marie Albertine**, gebohren den 11 September 1743.

(II.) **Friedrich Ludewig**, des Johanniter-Ordens Ritter, designirter Commendator auf Lietzen, und Ihro Majestät der Königin von Preussen Hof-Marschall, gebohren den 12 Febr. 1707. Selbiger ist zeitig in Dienste gegangen, wie er dann den 12 April 1719. unter des Vaters Regiment Infanterie Fähndrich worden. Den 21 May 1721. wurde er zum Lieutenant befördert, und that in selbigem Jahre eine Reise mit nach Holland. Wie nun der Vater auf allergnädigste Königliche Conceßion an den jetzigen General-Feld-Marschall von Glasenap solch Regiment abgetreten, hat er den 17 April 1723. darunter eine Compagnie bekommen, und ist Capitain geworden. In solchem Stande hat er verschiedene Reisen nach dem Reich, allwo er auf Werbung commandirt gewesen und Ober-Rhein gethan, biß daß er 1729. mit einer schweren Kranckheit überfallen worden, welche ihn genöthiget den Abschied zu nehmen. Im folgenden 1730 Jahre wurde er den 20 May zum Hof-Marschall bey der jetzt regierenden Königin Majestät ernennet, und ihm zugleich die gantze Direction Dero Hofes übergeben, in welchem Posten er dann noch zur Zeit stehet. Den 22 Julius 1733. hat er sich vermählet mit Agnese Augusten, Reichs-Gräfin von Flemming (gebohren den 20 Febr. 1716.) Boguslaus Bodo, Reichs-Grafens von Flemming, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen General-Lieutenants, dritten Tochter, mit welcher er sieben Kinder gezeuget, wovon eine Tochter zeitig verstorben. Die noch lebenden sind zwey Söhne und vier Töchter: als 1) **Carl Wilhelm**, gebohren den 20 Febr. 1740; 2) **Christian Wilhelm Ludewig**, gebohren den 1 Febr. 1742; 3) **Sophie Louise**, gebohren den 26 April 1734; 4) **Elisabeth Christine Marie**, gebohren den 14 May 1735; 5) **Charlotte Auguste**, gebohren den 10 Septembr. 1736; und 6) **Sophie Dorothee Albertine**, gebohren den 3 September 1743.

(III.) **Friedrich Sophus**, Königl. Preußischer Geheimder Kriegs-Rath, Cammerherr, und Ritter des Danebrogs-Ordens, gebohren den 6 Julius 1709, und ist er eben derjenige, von dem in dem nachstehenden besondern Artickel gemeldet wird, daß er von drey Königen aus der Taufe gehoben. Es ist ihm von denen Königen der Nahme Friedrich, und von der Preußischen Königin Sophie Louisen, der Nahme Sophus, beygeleget worden. Er absolvirte in drey Jahren seine Studien zu Halle und Utrecht, wurde 1724. Drossart in der Hetter zu Rees und Isselburg, welches er hernach seinem jüngsten Bruder abgetreten. Nachdem er seine Studien absolviret, ist er 1729. mit einem Präsent von Sr. Königl. Majestät in Preussen an der Königin Ulricen in Schweden Majestät abgesand worden. In dem folgenden 1730. und 1731. Jahre hat er Deutschland, Holland und Franckreich durchreiset. Im Jahr 1733. wurde er zum Geheimden Kriegs Rath und Cammerherrn ernennet, und als Envoye extraordinair an den Königlichen Dänischen Hof verschickt. Solchen Posten hat er zwey Jahr bekleidet, und ist im Novembr. 1735. von des Königes in Dännemarck Majestät mit dem Orden von Dannebrog begnadiget worden. Im Jahr 1736. hat er die Preußische Dienste verlassen, und lebet seit der Zeit ohne Dienste und unvermählet.

(IV.) **Leopold Alexander**, Königl. Preußischer General-Adjutant, Obrister zu Fuß, des Johanniter-Ordens Ritter, Domherr zu Halberstadt, und Drossart in der Hetter, zu Rees und Isselburg, gebohren den 1 Octobr. 1710. trat den 25 April 1725. in Dienste, und wurde unter dem Glasenapischen Regimente Fähndrich. Den 1 Jenner 1728. wurde er unter des Königs Regiment grosser Grenadiers zu Potsdam als Lieutenant vorgesetzet. Im Jahr 1730. ist er in des Königs von Preussen Gefolg mit in dem Sächsischen grossen Lager bey Mühlberg gewesen, 1731. ist er zu Sonneburg zum Johanniter-Ritter geschlagen worden. Im Jahr 1732. hat er im Februar die Reise nach Italien angetreten, und ist unter dem Commando des Printzen Ludewigs von Würtemberg mit denen Kayserlichen als Freywilliger von Genua nach Corsica übergegangen. Im Jahr 1734. ist er mit dem Könige Friedrich Wilhelm als Adjutant am Ober-Rhein gewesen, wie er 1736. mit dem Könige von Preussen zurückgekommen, ist er den 27 August als residirender Commendator und Land-Vogt zu Schieffelbein introduciret worden. Im Jahr 1737. ist er im Monat Mertz zum Capitain bey dem Königlichen Grenadier-Regimente declariret worden. Im Jahr 1740. haben Se. Königl. Majestät Friedrich ihm bey dem Antritt Dero Glorwürdigsten Regierung zum Obristen und General-Adjutanten allergnädigst ernennet, und hat er im Monat Decembr. desselbigen Jahres mit Sr. Königl. Majestät den Marsch nach Schlesien angetreten, und die Campagne von 1741. mit gethan, auch der Schlacht bey Mollwitz und denen Belagerungen von Brieg und Neisse beygewohnet. Gleich Anfangs des 1742. Jahres ist er mit dem Könige nach Mähren marschiret, auch darauf in eben dem Früh-Jahre nach Böhmen, allwo es den 17 May zwischen beyden kriegenden Partheyen zum Treffen gekommen, bey welchem er zugegen gewesen, und hat darauf die Zeitung von dem erhaltenen Siege nach Dreßden und Berlin gebracht. Wie es 1744. abermahls zum Marsch nach Böhmen gegangen, hat er auch solchen mit gethan, und sich in der Belagerung von Prag befunden. In dem 1745. Jahre ist er abermahls nach Schlesien mit zu Felde gegangen, und hat der den 4 Junius vorgefallenen Schlacht bey Hohen-Friedberg, worinnen die Preußische Armee einen vollkommenen Sieg erhalten, beygewohnet. Im Jahr 1737. ist er den 24 Mertz mit der Fräulein Anne Friedericken von Kamecke (gebohren den 4 Mertz 1715), Paul Antons von Kamecke, Königlichen

niglichen Preußischen Grand Maitres der Garde-Robe, Rittern des Preußischen schwartzen Adler- und Johanniter-Ordens, General-Majors, und Obristens über ein Regiment zu Fuß, dritten und jüngsten Tochter vermählet worden. Aus welcher Ehe fünf Kinder erzeuget worden, wovon drey zeitig aus dieser Welt wieder abgeschieden. Der noch lebende Sohn ist **Wilhelm Friedrich Heinrich**, gebohren den 24 April 1740. und die Tochter **Elisabeth Ulrice Amalie**, gebohren den 10 Junius 1741. **Bergers** Durchl. Welt, Th. III. p. 153. u. ff. **Schumanns** jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745. Th. II. p. 255. u. ff. **Winckelmanns** Historie Hessens, p. 336. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Winckelmanns** Oldenburgische Chronicke, p. 242. **Hübners** Lexic. Genealog. p. 586. u. f. **Müllers** Sächs. Annales p. 600. **Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen**, St. 18. p. 1573. u. f. **Abels** Deutsche und Sächs. Alterth. Th. II. p. 574. **Neu-eröffnetes Welt- und Staats-***Theatrum* des Jahrs 1734. p. 123. u. f. **Donati** Europ. Tag-Register des Jahrs 1703. p. 13. *Theatr. Europ.* T. XVIII. an. 1709. p. 122. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1716. p. 35. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Deutschlands, Th. II. p. 379. u. f. **Hübners** Vollständ. Geogr. Th. III. p. 656. **Neumarcks** Neu-sprossender Palm-Baum, p. 242. und 275. **Eröffnetes Cabinet Grosser Herren**, Th. 14. p. 169. u. f. Th. 22. p. 1047. **Zschackwitzens** Allerneuester Zustand von Europa, Th. 5. p. 210. u. ff. **Genealogische Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten. Ludovici** in dem Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III. p. 794. **Schrifftliche Geschlechts Nachrichten.**

Wartensleben, (Alexander Hermann, Reichs-Graf von) Königl. Preußischer General-Feld-Marschall, Geheimder Kriegs-Rath, und Gouverneur der Residentz Berlin, Ritter des Preußischen schwartzen Adler-Ordens, ꝛc. war der älteste von denen Kindern des in dem vorhergehenden Artickel erwehnten **Hans Hermanns**, Freyherrns von Wartensleben, und Elisabeths von Harthausen aus dem Hause Lipsspring. Es hat derselbe den 16 Decembr. 1650. zu gedachten Lipsspring im Stiffte Paderborn (wohin die Mutter um ihren Bruder, den von Harthausen, zu besuchen gereiset war) das Licht dieser Welt zuerst erblicket; und ist darauf den 15 Jenner 1651. zu Ecksten getauffet, und ihm angeführter Nahme beygeleget worden. So bald er zu Erlernung nöthiger Wissenschafften fähig gewesen, haben ihn die Eltern wiederum nach Lipsspring zu dem von Harthausen gesand, um daselbst mit dessen Sohne unter Anführung eines Informators erzogen zu werden, allwo er bis ins 12 Jahr seines Alters verharret. Die Gelegenheit solchen Ort wieder zu verlassen gab der berühmte Bischoff zu Paderborn, **Ferdinand von Fürstenberg**, an die Hand, da er den **Alexander Hermann** von Wartensleben dem von Harthausen weg- und zu sich genommen, unter dem Versprechen, ihn ferner erziehen zu lassen; in der eigentlichen Absicht aber, ihn zu seiner, nehmlich Päbstlichen Religion, zubringen. Diesen zu ergehen fand er auf einer an den Lippischen Grentzen angestellten Jagd Gelegenheit, da er sich entfernte, und bey seinen Eltern zu Eckstein glücklich wieder angelanget. Wie nun nicht lange hernach die Landgräfin von Hessen-Cassel, **Hedwig Sophie**, eine Schwester **Friedrich Wilhelms** Churfürsten von Brandenburg von Berlin über Minden nach Cassel zurück gereiset, und auf dem Hause Eckstein das Nacht-Quartier genommen, hat sie der **Alexander Hermann** sich bey den Eltern ausgebeten, unter gnädigster Verheissung, demselben wohl alles benöthigte lernen zu lassen, als auch dermahleins seines Glücks Beförderin zu seyn. Dieses gnädigste Versprechen hat höchstgedachte Printzessin großmüthigst an ihn erfüllet, denn so bald er in Cassel angelanget, hat sie ihn an Dero Hof genommen, und dem Herrn **Carl Rabenhaupt**, Freyherrn von **Sucha**, damahligem Hessischen General-Major übergeben, der ihn nicht allein in der Kriegs-Bau-Kunst, und denen zur Artillerie gehörigen Wissenschafften unterrichten lassen, sondern es hat auch derselbe die Gnade gehabt mit der Hochfürstlichen jungen Herrschafft in dergleichen und andern Ritterlichen Exercitien sich zu üben. Als nun einige Jahre hernach der Hertzog Johann **Friedrich** von Hannover einiges Volck denen Venetianern zu Hülffe nach Candia marschiren ließ, bath er sich bey dem Hessen-Casselischen Hofe die Erlaubniß aus, solchen Zug nach Candia unter Anführung des Obristen von Paland mit zu thun, so ihm dann endlich auf vieles Bitten ertheilet worden. Er hat aber seinen vorgesetzten Zweck nicht erreichet, indem er solchen Zug nicht weiter als bis Costnitz am Boden-See mit thun können, allwo ihn eine langwierige Kranckheit überfallen, welche ihn zurück zu bleiben genöthiget. Nach wieder erlangter Gesundheit hat er sich in Frantzösische Dienste begeben, und ist unter dem Corps der Grands Musqvetaires zwar aufgenommen, aber nicht lange da gelassen worden. Der Printz Christian von Birckenfeld, so damahls in Frantzösischen Diensten gestanden, hat, so bald er nach Strasburg gekommen, den von der Frau Land-Gräfin von Hessen so nachdrücklich an Ihn recommandirten jungen Cavallier daselbst weg- und als einen Freywilligen mit sich über Paris nach Flandern genommen, und ihm unter dem in Arras stehenden Elsaßischen Regimente ein Fähndel gegeben, da noch der Feldzug in Brabant angegangen. In solchem Stande hat er 1667. die erste Campagne in denen Spanischen Niederlanden unter dem Marschall von **Turenne** gethan, vielen Belagerungen, absonderlich der vor Ryssel, mit beygewohnet, und ist in selbiger bleßiret worden. Im Jahr 1668. ist er wegen seines guten Verhaltens unter gedachten Elsaßischen Regiment zum Lieutenant und in die Camp avanciret worden, ist auch darauf jetzo wieder mit zu Felde gegangen; es ist aber noch in selbigem Jahre der Frieden zu Aacken erfolgt. Nach solchen Frieden hat er die Frantzösische Dienste fortgesetzet, und da der König von Franckreich 1672. die Niederlande mit verschiedenen Armeen attaquiret, ist er anfangs wieder mit zu Felde gegangen, und hat unter dem Marquis de Chamilly die Stadt Maseick und andere Plätze helffen erobern.

Im Jahr 1673 da das Röm. Reich Franckreich den Krieg angekündiget, hat er auf ergangene Avocatorien die Frantzösische Dienste verlassen, und am Ober-Rhein bey der Brandenburgischen Garde zu Pferde als ein Freywilliger den Feldzug mit gethan, und ist noch in selbigem Jahre der älteste Capitain unter dem Brüggischen Regiment in Heßischen Diensten worden. Im Jahr 1674 hat er unter gedachtem Regimente am Ober-Rhein gestanden, und ist in verschiedenen Rencontren und Actionen etlichemahl verwundet worden. Im Jahr 1675. ist er als Major unter dem Regiment von Offen Keller nach Dannemarck marschiret, zum Succurs gedachter Crone wider die Schweden. Worauf dann 1676. und 1677. in Schonen verschiedene Belägerungen von Malmoe und andern Plätzen, wie auch Bataillen bey Lunden und Lands-Cron vorgefallen, bey welchen er seine Bravour und Tapfferkeit rühmlichst spüren lassen. Im Herbst des erwehnten 1677. Jahres ist er mit seinem Regimente nach Rügen übergegangen, woselbst er in der den 8 Jenner 1678. zwischen denen Dänen und Schweden vorgefallenen Action bleßirt, von denen Schweden gefangen, und nach Stralsund gebracht worden. Nach wieder erlangter Freyheit ist er noch in selbigen Jahre wieder zurück nach Schonen gegangen, u. hat an denen vorgefallenen Operationen Theil gehabt. Im Jahr 1679. ist er mit seinem Regimente wieder nach Hessen marschirt, woselbst in selbigem Jahre Friede gemacht worden. Im Jahr 1680. den 10 Jul. ist er zum Obrist-Lieutenant bey des Printz **Philippe** Regiment declarirt, und 1681. Vice-Commendant in Cassel gewesen. Im Jahr 1683. hat er als General-Adjutant von dem Fürsten von Waldeck dem Entsatze von Wien mit beygewohnet. Im Jahr 1684. ist er als Freywilliger bey der Kayserl. Armee in Ungarn gewesen, und ist den 30 Dec. zum Obristen ernennet, und das Regiment, bey dem er bisher gestanden, übergeben worden. Im Jahr 1687. hat er nach gemachter Capitulation mit der Republick Venedig das Heßische Regiment du Mont nach Morea geführet. Und wie er wegen Franckreichs Unternehmen zeitig wieder zurück beruffen worden, hat er als ältester Obrister zu Fuß das Leib-Regiment Dragoner laut Capitulation und Patent vom 19 Oct. 1688. aufrichten müssen, welches er hernach, so lange er in Heßischen Diensten gestanden, beständig unter seinem Commando gehabt. Im selbigem Jahre ist er mit einigen Heßischen Truppen nach Franckfurt am Mayn marschiret, um solches wider den Frantzösischen Einfall zu decken. Er hat aber auch in solchem Jahre den Unfall gehabt, daß, wie die alliirte Armee bey Lauffen über Heilbrun den Neckar-Fluß paßiret, und er bey Deckung derer Truppen zu Pferde auf der Brücke gehalten, solches sich mit ihm in die Höhe gehoben und rücklings in den Strom gestürtzet. Im Jahr 1689. hat er der gewaltigen Belagerung von Maynz von Anfang bis zu Ende, das ist vom 6. Jun. bis den 11 Sept. mit zweyen unterhabenden Regimentern, als eines zu Fuß und eines Dragoner beygewohnet, und selbiges erobern helffen. Im Jahr 1690. ist er den 26 Febr. zum General-Major declariret worden, und hat darauf die Campagne in der Eiffel und an der Mosel mit gethan und die Infanterie commandirt. Nach geendigtem Feldzuge hat er mit Bewilligung des Landgrafen die Heßischen Dienste verlassen, und sich in Sachsen-Gothaische begeben, allwo ihm ausser zwey Regimentern, einem zu Pferde, und einem zu Fuß das völlige Commando über alle Truppen nebst der Direction des sämmtlichen Militair-Wesens von Gotha, Weimar und Eisenach conferiret und übergeben worden. Im nachfolgenden Winter, da der Rhein-Strom wegen der harten Kälte zugefroren gewesen, und die Frantzosen aus Landau herüber in die Berg-Strasse gegangen waren, hat er mit denen zusammengezogenen Heßisch- und Gothaischen Truppen solche zurück getrieben, und viele gefangen genommen. Und wie den 2 August des 1691. Jahres der Todes-Fall Hertzogs **Friedrichs** von Sachsen-Gotha erfolget, hat er die Vormundschafft des damahls noch unmündigen Printzens **Friedrichs** und die Administration der Gothaischen Länder rühmlichst mit besorgen helffen. Im Jahr 1692. hat er unter dem Marggrafen von Bareuth, als General Feld-Marschall-Lieutenant, worzu ihn Ihro Kayserl. Majestät unter den 27. Dec. vorigen Jahres allergnädigst ernennet hatten, am Ober-Rhein agirt, und wie er von demselben an den König **Wilhelm** von Engelland nach Brabant geschickt worden, hat er nebst dem Grafen von der Lippe das Corps de Reserve von der Alliirten Armee bey vorgenommenen Entsatz von Namur commandiret, Nach der Wiederkunfft bey der Armee am Ober-Rhein ist ihm in Forcirung der Frantzösischen Linien bey Speyerbach das Pferd unter dem Leibe mit einer Canonen-Kugel todt geschossen worden. Im Jahr 1693. hat er unter dem Printz **Ludewig** von Baaden am Ober-Rhein gestanden, und ist von Demselben an Ihro Kayserl. Majestät abgefertiget worden, um von dem Zustande des gantzen Krieges und der Armee Bericht abzustatten. Welche Commißion er so wohl abgeleget, daß es zum höchsten Gefallen Sr. Kayserl Majestät gereichet, so ihn auch mit vielen würcklichen Gnaden-Bezeugungen abgefertiget, und mit verschiedenen wichtigen Commißionen wieder zur Armee zurück gesendet. An alle dem nun was nach der Zeit bis auf erfolgten Frieden bey der Armee am Ober-Rhein paßiret ist, hat er nebst seinen dreyen unterhabenden Regimentern (nehmlich zwey von Sachsen-Gotha, eines zu Pferde und eines zu Fuß, und einem Regimente Dragoner vom Fränckischen Creyse) das seine rühmlichst mit beygetragen, keine Campagne versäumet, auch bey allen vorfallenden Gelegenheiten seine Tapfferkeit und gute Aufführung gezeiget. Die dadurch erworbene Reputation hat verursachet, daß die Republick Venedig ihn 1694. zum Haupt ihrer Armee zu Lande auf gleiche Conditionen, als es der Graf **Königsmarck** gewesen, beehret; auch Chur-Sachsen ihn zum General-Feld-Marschall verlanget. Beydes hat der Printz **Ludewig** von Baaden zu hindern gewust, und ist das letztere durch das 1694. erfolgte Absterben des Churfürsten von selbsten rückgängig worden. Dahingegen haben Ihro Kayserl. Majestät ihn 1695. zu Dero General-Feld-Zeugmeister allergnädigst declariret, und hat er in solcher hohen Würde, bis auf den 1697. erfolgten Frieden zu

Rißwick die Kayserliche Dienste verwaltet. In solchen Zeiten nun, da er in Kriegs-Diensten gestanden, hat er 21. Feldzüge mit gethan, vielen Schlachten und noch mehrern Belagerungen beygewohnet. Nach geschlossenen Frieden zu Rißwick ist er abermahls in dem folgenden 1698. Jahre durch die Freyherren von **Greyff** und **Martinsberg** aus Wien sondiret worden, an Statt des Barons von **Steinau** die Venetianische Armee zu Lande in Capite oder als Generalißimo de Terre gegen 50000. Ducati Tractament zu commandiren. Welches aber eben so wenig das Absehen göttlicher Direction gewesen; als da Seine Kayserl. Majestät ihn bey dem zu Anfange dieses Jahrhunderts angegangenen Spanischen Succeßions-Kriege zu Dero General-Feld-Marschall, um in Italien zu commandiren, allergnädigst verlanget haben. Eben so wenig war es auch von GOtt versehen, daß, da des Königs **Auguste** in Pohlen Majestät ihn zu der Zeit, wie der Krieg mit denen Schweden in Liefland bereits den Anfang genommen, zu Dero General-Feld-Marschall begehret, und ihn deshalb nach Warschau kommen lassen, um solches zu Stande zu bringen. Hingegen hatte die göttliche Providentz vor ihn ausersehen daß er bey **Friedrichs** I. Königs von Preussen Majestät alorwürdigsten Andenckens als General-Feld-Marschall in Dienste treten solte, welches denn auch 1702. würcklich erfolget ist, und er im Monat August zu Berlin öffentlich durch Paucken- und Trompeten-Schall zum würcklichen Geheimen Kriegs-Rath, General-Feld-Marschall und Gouverneur der Residentzen declarirt, auch einige Tage hernach ihm die aus vier Bataillons bestehende Garde zu Fuß, nachdem Se. Königl. Majestät solche vorher Selbst gemustert, übergeben, und an die gantze Armee gehörige Befehle ausgefertiget worden. Im Jahr 1703. haben Höchstgedachte Se Königl. Majestät ihm mit dem Orden des schwartzen Adlers begnadiget; ihm ein Regiment zu Pferde, so der Feld-Marschall Graf von Barfuß gehabt, allergnädigst anvertrauet. Da er nun auf solche Art die Kayserliche Dienste verlassen, haben Ihro Kayserl. Majestät die Ihnen, und dem Röm Reiche bisher geleistete treue Dienste nicht unbelohnt lassen wollen, sondern in Ansehung dessen, ihn samt allen seinen ehelichen Leibes-Erben und deren Erbes-Erben im Jahr 1706. den 29 Mertz in den Reichs-Grafen-Stand allergnädigst erhoben und gesetzet. Diese Erhöhung nun samt vorgemeldeter Standes-Würde war der Grad zeitlicher Ehren, wozu ihn die göttliche Vorsehung aufgehoben hatte. Ob nun wohl derselbe sich bey Sr. Königl. Majestät die Armee en Chef zu commandiren, ausbedungen; so hat es doch an Gelegenheiten gefehlet, seine Krieges-Erfahrenheit auch in solchen Diensten sehen zu lassen, und vor die Preußische Crone, in Darsetzung Blut und Lebens, sich aufzuopffern, immassen Preussen an und vor sich selbsten dämahls keinen Feind gehabt. Dennoch aber haben die Preußischen Truppen ihre siegreiche Waffen zum Dienst des Kaysers und Römischen Reichs, auch übrigen hohen Alliirten überall in denen Niederlanden, am Rhein, in Bayern und Italien herum getragen, und ihre Tapfferkeit gnugsam sehen lassen, da der General-Feld-Marschall indessen die sämtlichen Kriegs-Affairen mit rühmlicher Sorgfalt dirigirt, auch in dergleichen und andern Staats-Sachen, mit so vielem Eyfer und Fleiß cooperiren helffen, daß er zur Ruhe Stande der Preußischen Lande nicht wenig beygetragen. Se. Königl. Majestät höchstseligen Andenckens haben solche gar gnädig erkannt, und ihn daher den 17 Oct. 1705 zum Amts-Hauptmann der Chatoul-Aemter Potsdam und Saarmund ernennet, auch den 28 Dec. gedachten Jahres mit des abgelebten Grafen von Barfuß gehabter Pension von 4000. Thalern begnadiget. Das 1709te Jahr war daher merckwürtig, weilen in demselben drey Könige, nehmlich Friedrich IV. in Dännemarck, **Friedrich August** in Pohlen, und **Friedrich** I. in Preussen, im Julius zu Potsdam eine hohe Zusammenkunfft hielten. Der General Feld-Marschall Graf von Wartensleben hatte bey solchen sehr raren Vorfall das grosse Vergnügen und besondere Glück, daß ihm den 5 Jul. ein Sohn gebohren, und von Höchstgedachten fremden Königen, wie auch der Preußischen Königin **Sophie Louisen** in höchster Person aus der Taufe gehoben worden. Im Jahr 1711 muste er den König nach Holland begleiten, und obgleich die Reise glücklich gewesen, haben doch Se. Königl. Majestät nach der Zeit sich nicht allemahl zum besten befunden, sondern es hat die anhaltende Mattigkeit so weit überhand genommen, daß Sie endlich am 25 Febr 1713 dieses Zeitliche gesegnet. Ob nun zwar dergleichen hohe Sterb-Fälle grosse Veränderungen in Militair- und Staats-Sachen nach sich zu ziehen pflegen; so hat doch den General-Feld-Marschall, Grafen von **Wartensleben**, nichts widriges betroffen, sondern des folgenden Königes Friedrici Wilhelms Majestät haben ihn in allen Dignitäten und Würden, so er bis dahero begleitet gehabt, allergnädigst confirmiret und bestätiget. Als Höchstgedachte Sr. Königl. Maj. mit angehenden Frühling des 1715. Jahres sich gemüßiget gefunden, dem Könige in Schweden den Krieg anzukündigen, und deroselbst in hoher Person zu Felde zu gehen, ist zwar der General-Feld-Marschall in Berlin zurück geblieben, und hat dasjenige, so der Armee nachgezugeschicket werden müssen, besorgen lassen; er hat aber dennoch Sr. Königl. Maj. sowohl in dem Lager bey Stettin, als auch vor Stralsund aufgewartet, um die Heldenmüthigen Anstalten seines Souverains mit anzusehen. In eben der Campagne hat der älteste Sohn zweyter Ehe, Heinrich **Friedrich Christian**, als Obrist-Wachtmeister unter dem Finckensteinischen Regimente, den 5. Dec. sein ruhmwürdiges Ende vor Stralsund an einer empfangenen tödtlichen Wunde beschlossen, wie bereits in dem Geschlechts-Artickel angemercket worden. Nach geendigtem Pommerischen Kriege haben die Preußische Lande beständige Ruhe und Frieden genossen, in welcher Zeit er seinen Bedienungen mit aller Sorgfalt vorgestanden. Wie aber bey zunehmenden Jahren und Herannahung des hohen Alters, die demselben ankebende Schwachheiten nicht ausgeblieben, hat er wegen abnehmenden Leibes-Kräfften mehrmahls gewünschet, die übrige Zeit des Lebens in Ruhe zubringen. Insbesondere aber, da gegen den Früh-

ling des 1723. Jahres, GOtt ihn das schwere Creutz aufgeleget, daß er des Gehöres gäntzlich verlustig worden, hat er nicht angestanden, solches und die daher entstandene Untüchtigkeit zu fernern Diensten seinem allergnädigsten Könige allerunterthänigst vorzustellen. Sr. Königl. Majestät haben darauf unter den 17. April 1723. nicht allein allergnädigst verstattet, daß er sein bis dahin untergehabtes Regiment zu Fuß resigniren mögen; sondern auch anbey in hohen Gnaden verwilliget, daß er zu desto besserer Pflegung seiner Gesundheit ab- und zu nach seinen Gütern, oder wo es ihm sonst gefällig, reisen und sich daselbst aufhalten könnte. Welchem nach er sich in dem folgenden Monat May auf die Güter in Sachsen begeben, und einige Monate daselbst aufgehalten. Im Jahr 1724. that er eine Reise nach dem Clevischen, erkranckte aber unterwegens, und langte endlich in gröster Schwachheit auf dem Hause Empel an. An diesem Orte nun hat er ein so schweres Lager ausgestanden, daß es menschlichen Ansehen nach mit ihm aus zu seyn geschienen. Nach einiger Herstellung und wieder gesammleten Kräfften, hat er sich auf den Rückweg gemacht, und ist endlich, wiewohl in kümmerlichen Umständen in Berlin wieder angelanget. Den Uberrest des Jahres, und auch das 1725. Jahr durch hat die Schwachheit fortgedauret, biß daß endlich GOtt die vorige Gesundheit wieder verliehen hat. Selbige hat auch bis an die letzte Kranckheit gewähret; also daß er den 27. Julius 1731. im 81. Jahre seines Alters noch im Stande gewesen, im höchsten Nahmen Sr. Königl. Majestät der Legung des Grund-Steins, an der neu zu erbauenden Petri-Kirche und Thurms mit beyzuwohnen, und solche Solennität verrichten zu helffen. Endlich hat ihm am 20. Jenner 1734. die letzte Kranckheit als mit einer Colicke überfallen, und nachdem er bis den 26. dieses in grossen Schmertzen zugebracht, hat ihn GOtt gedachten Tages Abends zwischen 8 und 9 Uhr von dieser Welt genommen. Sein rühmlich geführtes Leben hat er auf drey und achtzig Jahre, einen Monat und zehen Tage gebracht, in welcher Zeit er 35 Jahre fast beständig zu Felde, und nachher 32 Jahre Königl. Preußischer General Feld-Marrschall und Gouverneur von Berlin gewesen. Er ist darauf den 5. Februar selbigen Jahres in dem Gewölbe der Garnison-Kirchen, so er sich 1723. selber bauen lassen, mit allen Ehr-Bezeugungen beygesetzet worden, und ist er, so viel man weiß, der erste Feld-Marschall gewesen, so in Berlin gestorben und begraben worden. Die Solennitäten seiner Beysetzung findet man beschrieben in dem **Eröffneten Cabinet Grosser Herren, Th. XIV.** p. 172. u. f. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Atrickel. **Schrifftliche Nachrichten.** Siehe auch die bey dem Geschlechts-Artickel angeführten Schrifften.

Wartenstein, ein festes Schloß auf einem hohen Felsen im Unter-Oesterreich, an der Grentze der Unter-Steyermarck. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen** Geographie.

Wartenstein, ein altes verfallenes Schloß auf einem wehrhafften Felsen unterhalb dem hohen Berge, der Gevrenstoß genannt, und unter der vortrefflichen Abtey Pföffers Benedictiner-Ordens. Es ward dasselbe von dem Abte des schon gemeldeten Benedictiner-Klosters Pföffers **Conraden von Zweyfalten** 1206. gebauet, und zwar auf Angeben und Einrathen eines Edelmanns, des Klosters Diener, welcher vorgab, es würde das Convent zu damahligen und auch künftigen gefährlichen Kriegs-Zeiten, gute Zuflucht und Sicherheit darinnen finden. **J. H. D.** Rhein. Antiquarius, p. 17. **Gulers von Weineck** Rætia p. 80.

Wartesberg, ein Hof, siehe **Wattersberg.**

Wartgeld, siehe **Warte-Geld.**

Wartgenstedt, ein Dorf im Hildesheimischen. Das Jus Patronatus darüber hat der Bischof zu Hildesheim. Des Pastors Einkünfte sind 18 Morgen-Landes; Von einem Pfarr-Meyerhof 28 Malter-Korn, halb Rocken und halb Haber; Das Filial zu Wartgenstedt ist Rhena, dabey sind 6 Morgen Zinsland, Wiesen zu 2 Fuder Heu; 2 Fuder Holtz wegen Wartgenstedt; ingleichen ein guter Fisch-Teich ohnweit Rhena. Von den Predigern zu Wartgenstedt sind bekannt:

1. **Heinrich Loges**, unterschrieb das Corpus doctrinæ im Jahr 1665. den 8. Aug.
2. **Johann Bernhard Bode**, unterschrieb das Corpus doctrinæ 1668. den 24. Sept.
3. **Esaias Böger**, wurde examiniret 1697. und unterschrieb den 14. Jenner das Corpus doctrinæ.
4. **Johann Heinrich Scheckius**, ward examinirt 1701. und unterzeichnet den 7. Jul. das Corpus doctrinæ.
5. **Günther George Linde**, ward 1707. examiniret, und unterschrieb den 20. Jenner das Corpus doctrinæ.
6. **Johann George Schwieneköper**, wurde im Jahr 1709. examiniret, und unterschrieb den 4. Oct. das Corpus doctrinæ.

Lauensteins Diplomatische Historie des Bißthum Hildesheim, P. II. p. 310. u. f.

Warth, ein Ort und Kayserl. Post-Station auf dem Westerwalde, 4 Meilen von Cöln am Rhein. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Warth, ein Chur-Mayntzisch Amts-Dorf bey Naumburg oder Numburg in Nieder-Hessen, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Warth, Geschlecht, siehe **Wart.**

Wartha, Fluß, siehe **Warta.**

Wartha, Stadt in Pohlen, siehe **Warta.**

Wartha, Stadt in Schlesien, siehe **Warta.**

Wartha, ein Ort in der Ober-Lausitz gehöret dem Freyherrn von **Holdenberg.** **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 140. in Beylagen.

Wartha, Geschlecht, siehe **Wart.**

Wartha, (Nieder-) ein Chur-Sächsisches grosses Dorf im Amte Dresden, etliche Stunden davon entlegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, p. 370.

Wartha, (Ober-) ein Chur-Sächsisches

Dorf im Amte Dreßden, etliche Stunden davon entlegen. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken, p. 386.

Warthau, Herrschafft in der Schweitz, siehe **Wartau**.

Warthaus, siehe **Warte**.

Warthaus, Provintz, siehe **Wardhus**.

Warthausen, eine Herrschafft in Schwaben, so dem Grafen von Stadion gehöret. **Hübners** Vollständige Geographie III. Theil, p. 320.

Warthe, Stadt in dem Schlesischen Fürstenthum Münsterberg, siehe **Warta**.

Warthe, Geschlecht, siehe **Wart**.

Warthenburg, siehe **Wartenburg**.

Warthon, Personen dieses Nahmens, siehe **Wharton**.

Warthonianischer Speichelgang, siehe *Ductus Salivalis Warthonianus*, im VII Bande, p. 1541.

Warthus, Provintz, siehe **Wardhus**.

Warthus, (Sethus) siehe **Ward**.

Wartingborrig, Schloß, siehe **Wardingborg**.

Wartislaff, ein Pommerischer Fürst, war auf dem ersten Turnier, den Kayser Heinrich I. ausgeschrieben. **Micrälii** Antiqu. Pomer. Th. I. p. 144.

Wartislaus, ein König der Obotriten. Sein Vater war **Niclotus**, König der Obotriten, welcher von den beyden Sächsischen Hertzogen **Heinrichen**, dem Löwen, und **Alberten**, dem Bäre, von Land und Leuten verjaget, und endlich 1159. erschlagen worden. Er steckte nebst seinem Bruder **Pribislao** die schöne Stadt Herulam, iasgemein Werle genannt, in Brand weil sie dieselbe wider die Christen nicht länger getraueten zu behaupten. Im Jahr 1163. rebellirten diese beyde Brüder wider den Sächsischen Hertzog **Heinrichen**, den Löwen. In dieser Rebellion ist **Wartislaus** 1164. endlich in Gefangenschafft gerathen, und von **Heinrichen**, dem Löwen, zum Galgen verdammet worden. Er hinterließ einen Sohn, **Niclotus** genannt welcher 1184. auch erschlagen worden. **Hübners** Politische Historie VI Theil, p. 470. **Abels** Deutsche Sächsische Alterthümer II Theil, p. 245. **Anleitung zur Historie der ältesten fürstl. Häuser des Heil. Röm. Reichs**, p. 212.

Wartislaus I, ein Hertzog in Vörder-Pommern. Er nahm nebst seinem Bruder **Katibor** 1124. den Christlichen Glauben an. Hierauf wurde das Land nicht nur mit Schulen versehen, sondern es ward auch in der damahligen Pommerischen Hauptstadt Julin 1128. das erste Bißthum angeleget. Mit diesem Reformations-Wercke waren die noch Heydnischen Wenden gar nicht zufrieden, und einer darunter war so eyfrig, daß er 1136. in einem Dorfe Stolp bey der Pene dem frommen Hertzog in Schlafe einen tödtlichen Stich versetzte; Es bekam aber der bleßirte Hertzog diesen seinen Mörder augenblicklich bey den Halse, und riß ihm in der Furie den Kienbacken aus dem Rachen heraus, darüber er gleichfalls seinen verfluchten Geist aufgeben muste. Zum Andencken dieser Mordthat ist das Kloster Stolpe an die Stelle gebauet worden. Er hat 2 Gemahlinnen gehabt, davon die erste **Heila** aus Sachsen war, und nachdem diese verstorben, ließ er sich **Idam**, Königs aus Dännemarck Tochter, beylegen. Mit der ersten, **Heila**, zeugte er Bogislaum II. und mit der andern, der **Ida**, **Casimir** I. Als er nun 1136. meuchelmörderischer Weise war erstochen worden, und diese beyden Printzen noch minderjährig waren, so hat sein Bruder, Fürst Ratibor, als er den Mord vernommen, sich schleunig nach Pommern gemacht, und der beyden minderjährigen Printzen ihrer Vormundschafft angenommen. **Micrälii** Antiquitates Pomeraniæ, p. 144. 146. 155 211. **Hübners** Politische Historie VI. Theil, p. 548.

Wartislaus II, Hertzog in Vörder-Pommern, und ein Sohn **Ratibors**. Er regierte wohl 35 Jahr in sanffter Ruh, wolte sich nicht an der Wolgastischen Herren Kriege kehren und als ihm nichts desto weniger der König aus Dännemarck vor sein Stettin zu Wasser kam, sagte er mit einer Summe Geldes Friede, und ließ kriegen, wer da wolte. Er starb 1186. und verließ einen einigen Sohn, **Bartholomäum**, welcher ein hohes Alter erreichet, und viele Jahr nach seines Vaters Tode zu Stettin bis ins 1243. Jahr in guter Ruh regieret hat. **Micrälii** Antiquitat. Pomeraniæ, p. 210. **Hübners** Politische Historie, VI Theil, p 548.

Wartislaus III, Hertzog in Vörder-Pommern, war ein Sohn Casimirs II ebenfalls Hertzogs in Vörder-Pommern. Er hatte sich mit einem Polnischen Fräulein verheyrathet, und starb 1264. ohne Erben. **Micrälii** Antiquit. Pomeraniæ. p. 180. **Hübners** Politische Historie, VI Theil, p. 551.

Wartislaus IV, Hertzog zu Pommern-Wolgast, **Bogislaus** IV. Sohn, residirte zu Anklam, und war ein kluger, gelehrter und tapfferer Herr. Seine Räthe bestunden theils aus alten, theils aus jungen Leuten, und als einige darüber moralisiren wolten, so gab er zur Antwort: Er müste bey seinem Regiment nicht Vocales, sondern auch Consonantes, d. i. nicht allein Räthe, sondern auch Thäter haben. Er ließ den langen steinern Damm zu Anklam bauen. Damit er ein desto wachsamer Auge auf Hinter-Pommern, worum die Polen, die Creutz-Ritter und die Brandenburgische Marggrafen sich herum schlugen, haben könnte, räumte er seine hiesige Residentz den Augustinianern zum Kloster ein, und legte sein Hof-Lager zu Belgard an, bauete auch das Schloß und Stadt Neu-Stettin an der Tolla, und behauptete das Land in Hinter-Pommern von der Stolpe bis an den Gellenberg wider die Brandenburger. Um das Jahr 1314. zerfiel Fürst Wislaus in Rügen mit seiner Stadt Stralsund. Da rief unsern **Wartislaus**, nebst Marggraf Waldemarn von Brandenburg, zu Hülffe, welche ihn auch zum gütlichen Vertrag und zu Bezahlung einer Summe Geldes nöthigten. Aber Wislaus verband sich mit vielen andern Fürsten, und kam mit ziemlicher Macht vor Stralsund, richtete aber nichts aus, sondern muste sich vielmehr zu einem gütlichen Vergleich mit Stralsund und einem Erb-Vertrag mit dem **Wartislaus** verste-

daß, wenn einer unter ihnen ohne Erben abgienge, der andere dessen Land erben solte. Der Fall trug sich auch 1325 zu, indem mit **Wizlauen** sein Stamm verloschen. **Wartislaus** kam auch, wiewohl nicht ohne Widerspruch des Königs in Dännemarck und des Fürsten zu Mecklenburg, zum Besitz, wozu ihm sonderlich die ehemahls der Stadt Stralsund geleistete Hülffe wohl zu statten kam, weil in deren Ansehung diese Stadt ihn willig aufnahm, und den andern ein gut Exempel der Nachfolge gab. Doch **Wartislaus** starb gleich das folgende 1326. Jahr zu Stralsund, mit Hinterlassung zwey unmündiger Söhne, und einer Hoch-schwangern Gemahlin, unter der Vormundschafft **Ottens** I, und dessen Sohns **Barnims** III, in Vor-Pommern. Währender dieser Minderjährigkeit hat **Heinrich** der **Löwe** von Mecklenburg das Rugianische Fürstenthum guten theils unter sich gebracht, so ihm aber durch Hülffe etlicher Städte, sonderlich Greyphswald, wieder abgenommen worden. **Micrälii** Pommerl. L. III. **Altes und Neues Rügen**, p. 46. u. f. **Hübners** Politische Historie VI Theil. p. 560.

Wartislaus V, ward nach dem Tode seines Vaters Wartislaus IV von seiner Mutter Elisabeth, eine gebohrne Hertzogin aus Schlesien, zur Welt gebohren. Er blieb ausser dem Ehestand, oder, wo er ja ein Ehe-Gemahl gehabt hat, wie etliche vorgeben, daß er sich mit Annen, eines Hertzogen aus Mecklenburg Tochter, vermählet habe, hat er doch keine Erben hinterlassen. Er ist sonst ein alter Herr geworden, hat in der Theilung der Wolgastischen Regierung, für sein Antheil eine gewisse Summe Geldes genommen, und sich grösstentheils in den Klöstern und zu Stralsund aufgehalten. Dannenhero man ihn wegen dessen, daß er mit den Mönchen gerne umgegangen ist, nur Pater noster, und daß er zu Stralsund auf der Wyckum bey S. Nicolaus-Kirche gemeiniglich sich befunden, den Herrn von **Sund** genennet hat. Das wird von ihm insonderheit geschrieben, daß er beydes ein Hochverständiger und ein tapfferer Herr von der Faust gewesen. Derowegen ihn die von Adel und in Städten gemeiniglich in ihren Streitigkeiten zum Unterhändler und Schiedesmann gebraucht haben. Er hat einsmahl auf der Jagd in eigener Person einen Wysand, welcher nunmehro in diesen Ländern unbekannt ist, aber sonst größer als ein Uhr-Ochse seyn soll, gefället, und die Hörner desselben in Silber gefasset, und eins davon in den Dom nach Camin verehret, daß andere in seinen Schätzen den Vettern zum Erbe gelassen. **Micrälii** Antiquitates Pomeraniæ. p. 253. **Hübners** Politische Historie VI Theil. p. 560.

Wartislaus VI, Hertzog in Vörder-Pommern auf Rügen, ein Sohn **Barnimus** des IV. Er gerieth mit Hertzog **Albrechten**, von Mecklenburg wegen einiger Grentz-Irrungen in Verdrießlichkeiten, ja es kam so weit, daß die beyden Herren mit einem Kriegs-Heer bey Damgarten 1363 sich einander feindlich anfielen. Der Sieg blieb den Mecklenburgern, und wurde Hertz **Wartislaus** VI sammt vielen Edelleuten und **Wedige-Bugenhagen**, des Landes Barth Erb-Marschallen, gefangen, und muste sich mit 1480. Marck löthiges Goldes ranzioniren, welche Summe die Stralsunder und andere Städte vorgeschossen. Er erbte seines Bruders Bugislaus VI, zu Wolgast 1393 Antheil, starb aber das Jahr darauf und hinterließ folgende 2 Söhne: **Barnimus** VI, und **Wartislaum** VIII. **Micrälii** Antiquit. Pomeraniæ. p. 254. **Altes und Neues Rügen**, p. 51. **Hübners** Politische Historie VI Th. p. 565.

Wartislaus VII, war ein Sohn Bugislai V, Hertzogs in Hinter-Pommern. Er zog nach dem Gelobten Lande, und starb unter Weges 1392 in Ungarn. Seine Gemahlin war **Marie** aus dem Hause Mecklenburg, und ihre Mutter war die Dänische Prinzesin **Ingelburge** gewesen: In Ansehung dessen ward dieses Wartislai Sohn **Ericus** endlich König in Dännemarck. **Micrälii** Antiquitates Pomeraniæ. p. 255. 256 u. f. **Hübners** Politische Historie VI Theil. p. 562.

Wartislaus VIII, war ein Sohn Hertzogs **Wartislaus** VI. Er reisete nach dem Gelobten Lande und ward unter Weges zu Rom vom Pabste, Urban VI, mit einer güldenen Rose beschencket. Auf der andern Reise, so er in seiner Kranckheit nach Rom gelobet, ist ihm noch eine goldene Rose vom Pabst **Gregorio** XII, verehret worden, welche er nebst der ersten dem Kloster Podagla als ein grosses Heiligthum schenckte. Aber, da die Leute anfiengen sich dahin zu verloben, hat sie endlich **Heinrich** der Abt zerbrochen, damit dem Aberglauben abgeholffen würde. Es hat das Jahr vor seinem Ende **Wartislaus** IIX noch eine Reise auf das Concilium zu Costnitz im Jahr 1414 verrichtet, da er vor sich und seine jungen Vettern, **Barnimi** VI Söhne, die Lehn empfangen hat. Und weil er auf diesen Reisen **Roloff Neukirchen** zu einem treuen Gefehrten und Aufwärter gehabt, den er auch einmahl zum Geisel untersetzen müssen, als er von einem Lüttischer Edelmanne 600 Ungarische Gülden zur Nothdurfft der Reise aufgenommen hatte, hat er ihm wegen solcher Treue das Dorf Vorwercken verehret. Seine beyden junge Söhne, **Santibor** IV, und **Barnim** VIII, sind unter dem Regiment ihrer Mutter **Agnes**, gebohrnen aus Nieder-Sachsen, mit ihren Vettern **Wartislao** IX und **Barnimo** VII, **Barnimi** VI Söhnen, bis ins Jahr 1425. in ungetheilten Gütern gesessen. **Micrälii** Antiquitates Pomeraniæ. p. 256 und 257. **Hübners** Politische Historie VI Th. p. 565.

Wartislaus IX, war ein Sohn Hertzogs **Barnimus** VI, zu Wolgast. Im Jahr 1417. hat er in seinem und der sämmtlichen Hertzogen zu Stettin und Pommern, die zu Barth und Wolgast ihre Residentz hatten, die Lehn zu Costnitz von dem Kayser **Sigismund** nebst Erneuerung und Bestätigung aller und jeden Privilegien und Cessation und Aufhebung aller Verschreibungen und Versetzungen etlicher Landschafften, so von ihren Vorfahren und Vettern ohne des Kaysers Gunst und Verhängniß möchten geschehen seyn, gesuchet

und erhalten. Im Jahr 1450 spann sich allerley Unruhe zwischen Pommern und Mecklenburg an, mit welcher sichs aber also verhielt. **Wartislaus** IX hatte ein Fräulein von der **Werle**, **Catharinen**, bey sich, welcher **Barnimus** IIX, als seiner Schwester Tochter, vieles von seinen Schätzen in seinem Testament vor seinem Tode zu Stralsund vermacht hatte. Davon aber ward durch die Pfaffen und andere vieles entwendet, ehe **Wartislaus** die Güter verzeichnen und an einen gewissen Ort hat bringen können. Da nun gemeldetes Fräulein Hertzog **Ulrichen** von Stargard beygeleget ward, wolte derselbe alles nach laut des Testaments haben, und entstand ein großer Mißverstand wegen der Aussteuer. Es ließ sich auch Hertzog **Heinrich** von Mecklenburg belieben, denen von Schwerin zu Spantkow, und ihren Vettern offtermahlen einzufallen und ihnen grossen Schaden zuzufügen. **Wartislaus** IX nahm sich in Abwesenheit und Minderjährigkeit des Hertzogs von Stettin, **Ottons** III, unter welchen sonst die von Schwerin gehöreten, der Sache an, und fiel Hertzog **Heinrichen** oft ins Land und machte gute Beute; überfiel auch die Rostocker Kaufleute, und bekam also auch solche Stadt und Wismar zu Feinden. Er soll aber darüber, laut der Sundischen Chronick, einmahl viel Volck verlohren haben, und hat es viele Tageleistungen gekostet, ehe diese Streitigkeiten gehoben worden. Mittler Weile erhub sich zu Stralsund ein solcher Tumult, darüber das gantze Land erschüttert ward. Denn, da **Wartislaus** IX von dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Stralsund die gebührliche Huldigung forderte, weigerte sich dessen Bürgermeister, **Otto Juege**, ein vermögender von Adel, der sechs Dörfer unter sich hatte, und deswegen einen gar zu grossen Staat führete. Er wendete die Ursache vor, daß der Hertzog mit Hertzog **Ulrichen** zu Stargard wegen des Fräulein von der **Werle** Aussteuer in Irrung gerathen wäre, und keine Huldigung bey der Stadt zu gewarten hätte, ehe solche Sache richtig und der Hertzog von Stargard abgefunden wäre. Solches Vorbringen dauchte Hertzogen **Wartislao** zu uneben, und brachte es mit vernünfftigen Ursachen bey dem Rathe und der Gemeine dahin, daß ihm der Huldigungs-Eyd geleistet wurde, **Juege** aber flohe weg und hieng sich an die Hertzogen von Mecklenburg und hetzte dieselben noch mehr an wieder **Wartislaum**, begab sich auch nach dessen Abzuge wieder in die Stadt, machte sich einen starcken Anhang, und brachte es dahin, daß ein Einfall nach dem andern aus Mecklenburg ins Land zu Barth geschahe. Hertzog Wartislaus IX forderte in aller Eyl seine Landschafft auf, sein Land besser zu verwahren; setzte auch in die streiffende Rotten, und bekam über 30 von Adel, und 80 andere Mecklenburger gefangen, die er doch auf ritterlichen Glauben, daß sie sich auf eine gewisse Zeit wieder stellen sollten, los gelassen, aber nie wieder gesehen hat, weil der Hertzog von Mecklenburg sie, als sie heimzogen, im Land zu Gnogen betraf, und sie, als wenn er sie Hertzogen **Wartislao** abgefangen hätte, nicht wieder weg gestatten wolte. Zu dieser Expedition blieben die von Stralsund auf **Juegens** Getrieb aussen, waren gleichwohl nebst Rostock, Wißmar, Greifswald, und Demmin zwischen beyden Hertzogen **Wartislao** und Ulrico Unterhändler, daß Pommern und Mecklenburg in gutes Vertrauen wiederum gesetzet ward. **Juege** aber konte nicht ruhen, und wolte sich nirgends fügen: Er setzte wider des Raths Willen und Willen einen Tag zur Berathschlagung des Landes Nutz und Besten gen Stralsund an, zu welchem viele der herumgesessenen von Adel und die Städte sich einstelleten. Hertzog **Wartislaus** war Willens, auch in Person solchen Tag zu besuchen und zuvernehmen, was denn endlich **Juege** proponiren würde, und schickte seinen Land-Voigt auf Rügen, **Raven Barnekow**, voran. Derselbe gieng alsofort mit in die Rathstube, und als **Juege** viel unbilliges Ding wider den Landes-Fürsten vorbrachte, und ihn vor einen Verräther angab, als der bey Nachtzeiten hinein wollen durch ein Loch, so etliche aufrührische Bürger ihm zu machen versprochen, in die Stadt kommen und mit derselben nach seinen Willen verfahren; und doch dieses falsche Anbringen nirgends mehr mit belegte, als mit der Aussage eines Hutmachers, der vor dem Zweymahl vom Galgen erbethen war, wie **Valentinus von Eichstädten** meldet, straffte gemeldeter **Barnekow** solches öffentlich und schob den Nahmen des Verräthers **Juegen** ins Gewissen. Derselbe aber ward darüber gantz tobend, erregte die gantze Stadt zum Aufruhr, klagte **Barnekowen** als einen Landschaffter, und seinen Herren neben ihm, als einen Verräther an; brachte es auch wieder alles Erreden der andern von Adel und Abgeordneten der Städte so weit, daß **Barnekow** der Land-Voigt nebst seinem Schreiber **Henrico**, und einem Notario **Wennemar** aufs Rad geleget wurden. Den Land-Voigt hatte Juege und sein Anhang mit den Füssen an ein Pferd gespannet, und also durch die gantze Stadt geschleifet, und so erst sie an eine Ecke gekommen, dabey ausruffen lassen: Dieser wäre ein Verräther der gantzen Stadt, und sein Herr mit ihm. Er aber hat dagegen so viel er vermochte, jedesmahl den Kopf aufgerichtet, und dawider gesaget: Sie lögens ihm und seinem frommen Herren nach. Wie dieses den Hertzogen muß zu Hertzen gegangen seyn, ist leicht zu erachten, insonderheit da er sahe, wie die von Adel und von Städten bestürtzet zur Stadt hinaus kamen und die grausame That ihm verdigten. Anfänglich begehrte er, mit Fürstlichen Schreiben an die von Stralsund, Juegen und die andern Häupter der boshafften That heraus zu geben; und als solches nicht erfolgete, setzete die Stralsundischen Bürgern im Lande beym Zoll und ließ sie in harte Gefängnis werfen. Aber **Juege** kehrte sich nicht daran, sondern tractirete wider dieselbe Bürger in der Stadt, da sich sie weigerten, alles zu belieben, was er, verlangte. Wie er denn auch zweene Bürger, als den **Bandmacher** und **Wichman**, durch den Henecker hat rechtfertigen, und drey Raths-Herren in die Henckerey gefänglich einziehen lassen, weil sie sich hatten verlauten lassen, das Juege [illegible]

sein Anhang die Stadt in äusserste Ungelegenheit setzete. Aber solches wolte endlich der gantzen Ehrsamen Bürgerschafft nicht gefallen, und hat sich die gantze Gemeine zusammen gethan, und **Juegen** mit noch drey andern Raths-Herren, die mit ihm unter einer Decke lagen, zur Stadt hinausgejaget. Der Hertzog hat zwar die 3 Raths-Personen, die mit **Juegen** es gehalten hatten, in seine Gewalt bekommen, und sie rädern und viertheilen lassen; Aber **Juegen** hat er nicht ertappen können. Doch hat er wider ihn des Kaysers Urtheil erhalten, ihn des Landes, so weit sich der Greif erstrecket, verwiesen, und ihm, da er Schutz beym König aus Dännemarck und den Hansee-Städten suchete, so zugesetzet, daß er nirgends einen festen Fuß setzen können. Und man kan nicht wissen, wo er endlich hingekommen und geblieben ist. Sein Geschlecht, welches eine alte adeliche Familie gewesen, ist mit ihm zu Grunde gegangen, und seine 6 Dörffer sind eingezogen worden. Die Stralsundischen haben sich endlich bey dem Hertzogen mit einer ansehnlichen Summe Geldes ausssöhnen müssen, weil er ihrer einen grossen Hauffen, da sie von dem Barthischen Jahrmarckt wieder kamen, zwischen Zanzebur und Cordeshagen, an dem Ort, den sie noch lange Zeit hernach, wegen dieses ihres Schadens den schnellen Marckt genennet haben, gefangen nahm, und nicht ehe losgeben wolte, bis sie ihm ein Gnüge thäten. Ingleichen hat Jerschlaff **Barnekow**, des entleibten Land-Voigts Sohn, sie in die Reichs-Acht gebracht, und die Hertzogen von Mecklenburg wieder sie rege gemacht, wider welche gleichwohl einmahl die Sundischen einen glückl. Zug gethan haben. Aber gemeldeter **Barnekow** hat es endlich erhalten, daß sie ihm einen Abtrag an 9000. Gülden thaten, und seines Vaters getödteten Cörper vom Gerichte ab, bis gen Greifswald auf einer Bahre in einer Procession, durch 600. Personen begleiteten, über die 200. güldene Müntze auf die Bahre den Armen auszutheilen legeten, und an der Gerichts-Stätte ein steinern Creutz dem Todten aufsetzten. Und, wie mans gerechnet hat, ist ihres Bürgermeisters Ueppigkeit und Rachgier weit über eine Tonne Goldes der Stadt zu stehen gekommen. Mitten in dieser Unruhe hat **Wartislaus** IX. die Universität zu Greifswalde im Jahr 1456. angeleget und D. **Heinrich Rubenowen**, den Greifswaldischen Bürgermeister, der zuvor König Erichs Cantzler gewesen war, und grosse Beförderung zu solchem löblichen Werck gethan, zum ersten Rector erwählet. Das Jahr darauf, nehmlich 1457. starb **Wartislaus** IX. und hinterließ 2 Söhne **Ericum** II. und **Wartislaum** X. Sein Wahlspruch war: Gleich zu trieft am besten. **Micrälii** Antiquitates Pomeraniæ. p. 278. u. f. f. **Altes und Neues Rügen**, p. 62. **Hübners** Politische Historie, VI Theil, p. 566. u. f.

Wartislaus X, Hertzog in Vörder-Pommern zu Barth. Er war ein Sohn **Wartislai** IX. Nach seines Vaters Tode theilte er mit seinem Bruder **Ericus** II. das Land und bekam Ericus Wolgast, und **Wartislaus** Rügen. Dieser Wartislaus X. hatte zwar zweene Söhne gezeuget, als **Santibor** V. und **Erdmann**. Aber, weil eine grosse Pest einfiel, sind nicht allein sie beyde, sondern auch **Otto** III, der einige noch übrige Hertzog von Stettinischer Linie, im Jahr 1464. gestorben. Also ist die gantze Wolgastische Rügianische und Stettinische Regierung auf **Erici** II. Familie gekommen. Denn, obschon **Wartislaus** X, da **Ericus** nebst 3 jungen Herren gestorben, und nur noch ein Sohn **Bogislaus** X. von ihm übrig war, in hohen Alter zur andern Ehe schritt, und ein Mecklenburgisches Fräulein heyrathete, so ist er doch nicht beerbet worden. **Micrälii** Antiquitat. Pomeraniæ, p. 258. **Hübners** Politische Historie, VI Th. p. 567.

Wartislaus XI, Hertzog in Vörder-Pommern, war ein Sohn **Erici** II. Er überlebte aber den Vater nicht. **Hübners** Politische Historie, VI Th. p. 569.

Wartmann, (Joh. Friedrich) Churfürstlicher Sächs. Ober-Consistorial-Registrator zu Dreßden, dessen Vater **Johann Wartmann** Raths-Verwandter; der Groß-Vater aber **Peter Wartmann** Raths-Cämmerer in Eulenburg gewesen. **Simons** Eulenburgische Chronic. p. 455.

Wartmann, (Sigismund Friedrich) hat die Begebenheiten, da die Schweden im verwichenen Jahrhunderte in Pohlen einfielen, in 3 Theilen beschrieben und sie unter den Nahmen Poloniæ suspirantis zu Franckfurt 1656. deutsch abdrucken lassen. **Gryphius** de Scriptoribus Historiam Seculi XVII. illustrantibus, p. 527.

Wartmanndesrode, **Wartmannsrodt**, **Wartmandesrode**, ein Flecken im Saalgau. **Falckensteins** Thüringische Chronic. I Theil, p. 145.

Wartmannsrodt, Flecken, siehe **Wartmanndesrode**.

Warton, Herrschafft, siehe **Wharton**.

Warton-Hall, ein Lust-Hauß, siehe **Wharton-Hall**.

Wartow, also wird das grosse Hospital in Coppenhagen genennet, welches vor einigen Jahren umgebauet worden, und ein prächtiges Ansehen bekommen, auch die Ehre gehabt, daß Ihro Königl. Hoheit, der Cron-Printz den ersten Grundstein legte, ist sehr reich, und zu Unterhaltung einiger 100. Menschen, mit guten Einkünfften versehen. Noch ist ein anders **Klein-Wartow** genannt. **Pontoppidani** Theatrum Daniæ, p. 57.

Wartpennige. Dieses Wort kommt besonders in einer Urkunde oder Schreiben Johannis, Churfürstens zu Maynz, unter dem Dato, am Tage Quintini, vom Jahre 1405. in dem Verstande vor, daß es so viel, als einen **Zöllner**, oder **Zoll-Einnehmer**, Lat. *Publicanus*, oder *Telonarius*, bedeutet, in den Worten: „Daß „ihre **Wartpennige**, die sie, solchen Zoll uffzu„heben, setzen werden ꝛc.„ Und zwar kommt diese Benennung von Erwartung der Zoll-Pfennige, indem sie gleichsam darzu gesetzet und bestimmet sind, daß sie die zu entrichtenden Zoll-Abgaben erwarten und einnehmen sollen. **Wehner.**

Wartrang, ein Schwedischer Admiral, gerieth 1714. den 25. 26. und 27 Jul. mit dem

Rußischen Graf Apraxin in ein See-Treffen. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet, LVII Eingang, p. 69.

Warts, wärts, oder werts, ist ein Anhängwörtgen, wird durch Hinzusetzung des Buchstaben s aus wart zum Adverbio gemacht, und an viele Wörter angehänget, z. E. anderwärts, d. i. an einem andern Orte; aufwärts, d. i. auf einen erhabnen Ort. Also auch auswärts, einwärts, herwärts, hinwärts, rückwärts, seitwärts, vorwärts u. d. g. allwo es allezeit einen gewissen Ort anzeiget. Pohls Neu-verbesserte Deutsche Orthographie, p. 116.

Wart-Schild, siehe Schild, (Wart-) im XXXIV Bande, p. 1536.

Warttenberg, Marckt-Flecken, siehe Wartenberg.

Wartung oder Pflege und Wartung, Verpflegung, Alimenten, Nahrung und Unterhalt, siehe Verpflegung, im XLVII Bande, p. 1553. u. f.

Wartung, (Nach-) siehe Nachwartung, im XXIII Bande, p. 295.

Wartung und Pflege, (Vermächtniß der) siehe in dem Artickel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. f.

Warty oder **Ouartis**, eine kleine Landschafft in Beauvaises in der Isle de France, dem Hertzog von Berwick gehörig, welche 1710. zu einem Hertzogthum gemacht wurde, als ermeldter Berwick als Pair von Franckreich seinen Sitz im Königlichen Rath nahm.

Wartze, ein Sächsisch Dorf in Thüringen an der Leine, unweit Gothe. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wartze, Lat. *Verruca*, Frantzösisch *Verruë*, ist ein hartes schwieliges Gewächs, in der Grösse einer Erbse, so fast an allen Theilen des Leibes entstehet, mehrentheils aber an den Händen, und im Angesichte, als wo dieselben auch am häßlichsten stehen. Ihre Ursache ist erstlich eine Zerreissung und Zerreibung der nervichten Fasern der Haut, wornach denn die überflüßige Nahrung heraus tritt, und solche Hügelchen aufwirfft. Die ärgsten sind, welche sich nach scharffen Venusspiele, oder in der Venusseuche, an den Schaamgliedern, oder auf der Zunge setzen. Es sind aber die Wartzen an Grösse und Gestalt unterschiedlich: Manche sind breit und platt, manche dünne, manche wie eine Birne, welche an einem Stiele hänget, und werden meistentheils nicht so wohl wegen der Gefahr oder Schmertzen, welche sie verursachen, als wegen der Häßlichkeit, vornehmlich wenn sie im Angesichte, oder bey Frauens-Personen am Halse und den Brüsten sind, von den Leuten zu vertreiben, oder wegzunehmen, begehret; wiewohl sie zuweilen von sich selbst vergehen, am öfftern aber durch Mittel weggeschafft werden müssen. Dazu rathet man nun viel Specifica an, worunter auch viel sympathetische, oder vielmehr abergläubische Mittel vorkommen, welche aber gar offt vergebens gebrauchet werden: und ist nichts gewissers, selbige wegzubringen, als wenn man sie durch chirurgische Mittel wegnimmt. Es sind aber verschiedene Manieren, selbige wegzunehmen. Erstlich das Binden: wenn man eine Wartze, welche an ihrer Wurtzel dünne ist, und gleichsam an einem Stiele abhänget, entweder mit einem Pferde-Haare, oder starcken seidenen oder leinen Faden, bey der Wurtzel fest umbindet und zuschnürret, so wird ihr die Nahrung benommen, und sie muß in kurtzem abfallen. Zweytens kan man solche Wartzen auch abschneiden: wenn man nehmlich dieselben mit einem Häckchen oder Zängelgen in die Höhe hebet, hernach mit einer Scheere auf einmahl bey der Wurtzel wegschneidet, und den Ort darauf mit Silbercorrosiv bestreichet, so wird es durch die Wurtzel abgebissen, daß die Wartze nicht leicht wieder kommen kan. Drittens: Wo die Wartzen aber breit, und auf vorige Manieren nicht wohl weggenommen werden können, pfleget man sie mit etzenden Medicamenten wegzubeitzen. Damit man aber bey dieser Manier die Wartzen desto geschwinder und glücklicher wegbringe, schneidet man erstlich, entweder mit einem Scheermesser oder einer guten Scheere, den obersten und härtesten Theil davon weg; und nach diesem bestreichet man das Uebrige der Wartzen mit dem geschmoltzenen Weinstein-Oele, oder mit dem Silbercorrosiv, oder mit dem geschmoltzenen Etzsteine, oder mit einem sauren Geiste, von welchen der Salzgeist der gelindeste ist. Wenn es aber diesen nicht werden will, kan man stärckere, als den Vitriolgeist, als das Scheidewasser selbst gebrauchen. Zarte und weiche Wartzen lassen sich manchmahl durch das öftere Betüpffen mit dem gelben Safft des grossen Schellkrautes, oder mit der Milch von dem Kraute Wolffs- oder Hundsmilch genannt, wegbringen. Andere gebrauchen dazu, Vigons Froschsalbe mit Queckssilber, Schaaflorbeere mit Eßig vermischet, gepülverte Spanische Flügen, gepülverten Sadebaum, Sublimat, und dergleichen, z. E.

Rec. Mercurii sublimat.
Arsenic. alb. aa. ʒß.
Aquæ fort. q. s.

Mischet und machet es zu einer dünnen Masse. Dieweil aber alle diese Medicamente scharf und beissend sind, muß man mit selbigen in dem Angesichte und auf den Augenliedern gar behutsam verfahren, damit nichts davon in die Augen falle: weil solches dadurch leicht eine Blindheit verursachen kan. Ueber dieß, damit auch diese etzende Arzneyen nicht die darum liegenden Theile anfressen kan man, indem sie aufgeleget werden, entweder ein Ringlein von Wachs, oder ein durchlöchertes Pflaster darum legen, damit nichts anders, als die Wartze, von dem Corrosive angegriffen werde; und wo man mit solchem Bestreichen täglich ein- oder zweymahl fortfähret, so wird sich die selbige nach und nach verzehren. Die vierte Manier, die Wartzen wegzubringen, wird durch das Brenneisen verrichtet: Man nimmt nehmlich ein kleines Brenneisen, welches die Grösse hat, daß man die Wartze gantz damit wegbrennen kan: Dieses macht man glühend, und drücket es bis auf die Wurtzel der Wartze, so wird dieselbe hierdurch gewisser, als durch alle andere Manieren mit sammt der Wurtzel ausgerottet, so, daß sie hernach nimmermehr wiederkommet. Es thut solches zwar weh, aber der Schmertz dauret nur einen Augenblick: Man leget hernach einige Tage ein wenig Digestiv mit einem [illegible] den

Pflaster, z. E. das Froschleich-Pflaster darüber, so wird sich das Löchlein bald so schöne wieder heilen, daß man fast keine Narbe gewahr wird; Und kan man auf diese Manier überall, die Augenlieder ausgenommen, alle Warzen gantz sicher vertreiben und wegnehmen. Die fünffte Manier ist bey den Marckschreyern sehr gebräuchlich, welche den Leuten die Wartzen erstlich mit einem erweichenden Sälbgen wohl reiben, hernach dieselben mit ihren grossen scharffen Nägeln des Daumens und Zeige-Fingers bey der Haut oder Wurtzel wohl anfassen, und damit auf einmahl mit Gewalt abreissen, welches aber offt nicht nur ziemlich wehe thut, sondern es pflegen solche abgerissene Warzen auch öffters bald wieder zu wachsen. Ferner ist bey den Warzen noch zu erinnern, daß manche, sonderlich die im Angesichte und um die Augen stehen, und blaulich oder bleyfarbig aussehen, etwas Krebshafftes an sich haben; Und ist dahero zu rathen, daß man solche nicht leicht wegnehme, sondern lieber in Ruhe lasse: weil sonst gar bald offt heffftige Kreiße daraus entstehen, welche das gantze Angesicht und die Augen wegfressen, und dadurch den Menschen elendiglich um das Leben bringen. Die sympathetische Cur, da man einem lebendigen Hahn den Kopf abschneidet, mit dem Stumpffe die Warze bestreichet, und den Kopf unter eine Dachtreuffe vergräbet, wird von einigen für die sicherste gehalten, da mehrentheils nach einiger Zeit, wenn nehmlich der Kopf verfaulet, die Warzen abfallen. Hohberg räth eine Speckschwarte zu nehmen, damit die Warzen zu reiben, solches etliche Tage zu wiederholen, und die Schwarten jedesmahl an die Sonne hinzuwerffen, so verdorreten die Warzen; Oder man soll sie mit Vitriol-Oele, oder mit Schwefel-Oele, oder mit Portulakblättern reiben, oder mit dem Oele, so aus alten Besen-Reisern auf einem zinnernen Teller gebrannt, bestreichen. Sonst werden, ausser oben angeführten Mitteln, noch als Specificia gerühmet, der Ringel Blumen-Safft, und noch stärckere, wie gefeilets Kupffer, oder Kupffer-Vitriol, oder gemeines Wasser, in welchem Salmiack aufgelöset worden; Andere legen Spanische Fliegen mit Bibergeil und Terpentin auf; Andere beschmieren sie öffters mit einem unreinen Apffel, und vergraben solchen hernach in die Erde; Andere beschmieren sie mit Wacholder-Ziegelstein-Sadebaum-Spick-Oele und dergleichen, und waschen sie hernach mit Seiffen-Wasser ab; Andere loben diese Salbe:

Rec. Radicis Ari, Cyclamin. Dracuncul. Irid. aa. ʒiij.
Fol. Sabin. ʒß.
Semin. Heliotrop. ʒij.
Sal. ammoniac. ʒi.
Oxymell. squillitic. q. s.

Mischet und machet es zu einer Salbe. **Timäus von Güldenklee**, macht von nachstehendem Pflaster viel Wesens.

Rec. Gummi Galbani, ʒi.
Picis naval. ʒß.
Salis ammoniaci, ʒi.
Empl. Diachyl. magn. ʒiij.

Mischet und machet es zu einem Pflaster. **Grüling** schreibet in seinem Artzney-Buche, p. 313. Die Wartzen entstünden von einer sehr dicken Feuchtigkeit, welche daher entsprünge, wenn man eine üble Diät halte, und absonderlich viele Speisen genösse, die ein dickes Geblüte machten. Was die äusserlichen Ursachen betreffe, so entstünden die Warzen, wenn sich jemand offte mit dem Wasser wasche, das sehr kalt sey, und woraus die Hüner täglich söffen, oder welches diejenigen, deren Hände voller Warzen wären, zu ihrer Reinigung gebrauchet hätten; Nichts weniger gäbe es auch Warzen, wenn auf die Haut eines Menschen etwas von dem Blute einer blutenden Warze komme, und solches nicht bald wieder abgewischet werde. Die Cur der Warzen bestehe darinne, daß man sie entweder mit sonderbaren Artzney-Mitteln vertreibe, oder solche abbrenne, oder abschneide. Zu den erstern gehöreten folgende: Nehmet den Schaum, der sich auf dem Wasser sammlet, und schmieret die Warzen öffters damit, so vergehen sie innerhalb drey Tagen: es ist ein sehr bewährtes Mittel. Oder, bestreichet die Warzen fleißig mit Flachsdotter-Oele, so vergehen sie auch, sie mögen seyn an welchem Orte des Leibes, als sie wollen. Gleicher Gestalt ist es wider die Wartzen sehr dienlich, wenn man selbige mit dem aus rothen zerstossenen Schnecken gedruckten Safft, oder mit dem Blute eines Aal-Fisches öffters schmierete. Wenn man eine Henne schlachtet, so reibe man die Warzen alsbald mit dem inwendigen Magen-Häutlein, davon verlieren sie sich gewiß. Oder: Nehmet Ziegen- und Schaaf-Koth, vermischet denselben mit Eßig, und leget es mit einem leinen Tuche über die Warzen, das vertreibet sie auch; Wem aber der Geruch von den Ziegen- und Schaaf-Lorbern nicht anstehet, der kan nur zur Sommers-Zeit mit frischen Portulakästen oder Stängeln die Warzen reiben, und solches täglich drey- oder viermahl, allezeit mit frischen Stängeln wiederholen, so verlieren sich dieselben auch davon. Oder: Nehmet ein Stücke Speck, welches weder geräuchert, noch gesaltzen ist, bindet es vier und zwantzig Stunden auf die Warzen, und vergrabet es hernach in einen Mist-Hauffen; Wenn nun der Speck zu faulen anfänget, so gehen die Warzen mit Verwunderung gantz hinweg. Damit aber der Speck desto eher faule, als graben ihn einige unter eine Dachtreuffe; Andere hingegen hängen ihn, zumahl im Winter, da sie nicht in die Erde kommen können, nur in den Rauch, und sagen, daß hierdurch die Warzen ebenfalls vertrieben würden. **Agricola** saget, daß er mit folgendem Mittel viel hundert Warzen vertrieben habe: Rühret mit einem angebrannten und annoch glühenden Höltzlein, oder Rüthlein, des Morgens und Abends die Wartzen an, so verdorren sie. Noch ein sonderbares Mittel wider die Warzen hat **Agricola**, welches also vorzunehmen: Wenn es regnet, so gehet in einen Wald, suchet einen Stamm von einem abgehauenen Eichen-Baume, worauf sich das Wasser gesammlet hat, und wenn es eine Stunde darauf gestanden, so füllet ein Gläslein damit an, und schmieret hernach die Warzen öffters mit diesem Wasser: Dieses soll wohl hundert mahl versuchet worden seyn. Oder: Bestreichet die Warzen offte mit dem Wasser, das

sich nach dem Regen auf dem Kühkothe findet, und dieses ist auch ein bewährtes Stücklein. Oder: Schmieret die Warzen mit dem Safte, der aus dem grünen brennenden Holtze gehet. David Friedel hat in dem andern Haupt-Theile seines expediten und bewährten Medici, p. 41. u. f. auch viel Mittel wider die Warzen, aus verschiedenen Schrifftstellern zusammen getragen. Als dieses Wasser: Nehmet Weyden-Asche und ungelöschten Kalck, von einem so viel, als vom andern, thut beydes in ein Gefäß, giesset gute Lauge daran, und lasset es drey Tage stehen; hernach giesset es ab in einen glasurten Topf, schüttet mehr Asche und Kalck dazu, und lasset es sieden, bis eine Feder die Haare darinnen gehen lässet; denn machet es klar, und behaltet es zum Gebrauche. Oder:

Rec. Gummi Galban Ammoniac. aa. ʒij in Eßig aufgelöset.
Euphorbii, ℈ß.
Cantharid. exsicc. No. XXXVII.
Olei Jrid. florent. Vitrioli, ʒß.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Pflaster, welches binnen 24. Stunden alle Warzen hinweg nimmt. Oder:

Rec. Empl. Oxycroc.
Mercurii sublimat. aa. ʒß.
Croci Metallor. ℈i.

Mischet und machet es zu einem Pflaster. Oder:

Rec. Olei Tartari, ʒß.
Camphoræ, ℈ß.
Olei Macis, ℈i.
Moschi, gr. iii.
Butyr. caprill. ʒiß.

Mischet es unter einander zu einer Salbe, welche zu den Finnen, Flechten und Warzen im Angesichte und auf den Händen dienet. Oder:

Rec. Salis ammoniaci, Gemmæ, Nitri, aa. ʒß.
Succi Marrubii albi, ʒv.
Ceræ, ʒij.

Mischet es; Doch soll das Salmiak vorher eine Nacht in Eßig aufgelöset worden seyn, und hernach gnung Rosen-Oel darein gerühret werden. Es soll dieses Mittel in acht Tagen alle Warzen und Beulen wegnehmen. Oder: Dörret die Leber von Eidechsen, machet sie zu Pulver, und leget solches mit Baumwolle auf. Oder: brauchet das Blut von Eidechsen, welches auch die Warzen vertreiben soll. Oder: streichet den milchigten Safft von frischen Feigen auf. Oder: Nehmet ein wenig geräucherten Speck, reibet die Wartzen damit, nagelt es nachmahls an einen Ort, da die Sonne hinscheinet, aber kein Regen dazu kan. So nun die Sonne das Fett verzehret, so vergehen die Warzen auch. Oder: Nehmet die Schwämmlein, welche auf dem Mist-Hauffen wachsen, und suchet solche vor der Sonnen Aufgang, drücket den Safft daraus auf die Warzen, und laßet ihn also ein paar Stunden darüber stehen. Oder: Nehmet Odermennig und Eßig, und leget solches gleich einem Pflaster, auf die Warzen. Oder: Machet eine Steckenadel glühend, und stecket solche so tief in die Warzen, bis ihr es fühlet; Stech't also in jede Wartze etliche mahl, so werden die Wurtzeln verdorren, und in kurtzem ausfallen. Der Mäuse-Dreck soll auch die Warzen vertreiben. Oder: Nehmet einen Borsdorffer Apffel, der viel Warzen hat, schneidet ihn mitten von einander, und reibet die Warzen wohl damit; Hernach bindet den Apffel wieder zusammen, und vergrabet ihn in Mist. Wenn der Apffel faulen wird, so werden die Warzen dürre werden, und abfallen. Oder: Reibet im abnehmenden Monden bey dem Monden-Schein mit einem Brenn-Glase auf die Warze einen so cum, als wolte man sie bey der Sonne anbrennen, so kältet der Focus, und die Warze vergehet. Noch ein wunderbares Mittel, die Warzen zu vertreiben, ist folgendes, welches Johann Jacob Bräuns, in seinem Weiber- und Kinder-Artzte, p. 935. alle zu gebrauchen lehret: Berühret jede Warze mit einer besondern Erbse, in der Stunde, wenn sich der Mond entzündet und neu wird; hernach leget diese Erbsen zusammen in ein Tüchlein, und werffet sie hinter euch weg, so werden die Warzen alle vergehen und abfallen. Wie übel es offtermahls ablauft, wenn Warzen auf eine unverständige Weise abgepeitzet werden, solches hat D. J. J. Behrens, ein gelehrter Medicus in Braunschweig, in einer besondern Beobachtung gezeiget, welche in den Breßlauer Natur-Geschichten, Vol. XX. p. 515. u. f. nach folgender Verfassung zu lesen: Von den Warzen, Mutter-Mählern und dergleichen aus nervichten Väsergen hauptsächlich bestehenden Gewächsen, schreibet er, liessen überall vernünfftige Aertzte und Wund-Aertzte lieber die Hände gar weg, als daß sie zu deren Austreibung sehr rathen solten: weil man dabey wohl viele Gefahr lauffen, und hingegen wenig Ehre erlangen könne. Ihm selbst wären einige Exempel bekannt, daß von abgeschnittenen Hüner-Augen üble Zufälle, und bey zwey Personen gar der Tod erfolget. Es sey also leicht zu ermessen, wie höchst gefährlich eine unverständige und unvernünfftige Ausrottung solcher Körper seyn könne; wie solches denn nicht allein die anderwärtige Erfahrung, sondern auch insbesondere folgendes Exempel, so sich im Monat May 1722. auf der Ache bey Braunschweig zugetragen, bezeuge. Nehmlich eine Bauers-Frau eines benachbarten Dorffs habe einen schweren Fall gethan, und sich sehr an dem Gelencke der Achsel gestossen; wegen des Unvermögens der Bewegung, so nun hieraus rausche, gerathe sie auf die Gedancken, sie habe denselben eingesetzet, und begab sich auf Anrathen einiger Nachbarinnen zu einem gewissen Weibe, welche den Vernehmen nach eines Scharfrichters Tochter seyn sollen, u. aus diesem Grunde unrechtmäßiger Weise allerhand Curen vornehme, um sich von selbiger vielmehr, als von einem Wund-Artze, den Arm wieder einrichten zu lassen: weil sie dieses Weibes Mühe mit Flachs bezahlen könnte. Allein, diese Sparsamkeit sey ihr sehr übel bekommen, und hätte zu viel grössern Unkosten Gelegenheit gegeben. Denn, nachdem ihr dieses Weib den Arm, dem Vorgeben nach, wiederum zu rechte gebracht, und geschmieret gehabt, sey sie dabey gewahr worden, daß die Bäurin eine platte Warze hinten am Halse, unter dem Nacken habe; und um ihre Cur ansehnlicher zu machen, hätte sie ihr vorgeschlagen, sie wolte ihr zugleich die Warze wegnehmen. Der Bauer so wohl, als seine Frau hätten zwar im Anfange hierzu gar nicht willigen wollen, sondern dagegen angeführet, wie die Patientin schon in die 40 Jahre diese Wartze getragen, und daß sie nicht einmahl in das Gesichte fiele, sondern von den Kleidern verdecket würde. Allein, nach vielen Ueberredungen und Versprechungen des Weibes, daß alles schadlos abgehen solte, hätten sie endlich zugegeben, daß sie die Wartze wegnehmen mögen: Worauf das Weib etwas Feuchtes, vermuthlich die Spießglasbutter, darauf geschmieret, ein Pflaster darüber geleget, und sie gehen lassen mit dem Verlaß, sie solte in ein Paar Tagen einmahl wiederkommen, so wolte sie nachsehen. Die Frau aber, so diese Operation erlitten, habe so gleich an dem Halse die grösten Schmertzen von der Welt empfunden, welche auch nicht absondern beständig zugenommen, obgleich das verwegene Weib den andern und dritten Tag verschiedene frische Pflaster übergeleget, und dabey schleunige Besserung versprochen. Dannenhero wären diese Leute endlich gezwungen worden, einen ordentlichen Wundartzt zu Hülffe zu ruffen; und dieser habe den Hals in einem jämmerlichen Zustande befunden, indem nicht allein ein grosser Theil der äusserlichen Decken, sondern auch der Haupt- und Halsmusceln, bis auf die Wirbelbeine des Halses zerfressen und verzehret gewesen, so, daß man in diese Oeffnung eine gute Hand legen können; sondern es hätte sich auch die aus dieser Fäulniß entstehende Materie unter die Decken des obersten Theiles von dem Rücken gesencket, und sich daselbst auch eine tieffe Höhle gefressen. Damit nichts destoweniger mit möglichsten Fleiße die Genesung dieser Frauen hätte können besorget werden, so sey gleich in den ersten Tagen ein Artzt mit zu der Cur dieser Patientin gezogen, und, da man zugleich eine rechtmäßige Klage gegen das unbesonnene Weib, so diesen Schaden verursachet, anstellen wollen, so wäre der Artzt und Wundartzt um ein pflichtmäßiges Attestat über ihren Zustand angesprochen worden, welches sie denn auch auf folgende Weise von sich gestellet hätten: „Bey Hanß Bussen Ehefrau hat „das auf die Warze, so sich an den untersten „Wirbelbeinen des Halses unter den Nacken befunden, gelegte Corrosiv nicht allein an den äus„serlichen Decken des Halses eine hefftige Entzün„dung verursachet, und selbige durchfressen; son„dern auch hernachmahls die daselbst liegenden „Musceln des Hauptes so wohl, als des Halses, „dergestalt angegriffen, und angefressen, daß sel„bige bey gantzen Stücken gantz erstorben hinweg„gefallen, und also der hinterste Theil des Halses, „den obern Theil ausgenommen, gantz von Flei„sche, bis auf die Wirbelbeine des Halses entblö„set worden. Es ist also leichte zu erachten, daß „die Patientin, wenn nicht baldige Hülffe geschehen, ohnfehlbar daran hätte sterben müssen. „Auch bey den Anfange der Cur war doch die Pa„tientin nicht ausser aller Gefahr gesetzet: Weil „man nicht gewiß seyn konnte, ob durch die beyge„brachten Mittel der so weit eingerissene Brand „und die Fäulniß sich stillen und das Erstorbene „von dem übrigen sich scheiden würde; ja, man „muste im Gegentheil befürchten, daß der Brand „die grosse Gefäße und starcken Nerven hätte er„griffen, und auf solche Weise tödtliche Zufälle „verursachet. Nunmehro aber, da durch des „Wundartztes Fleiß die Wunde einen ziemlich „frischen Grund, wie man zu reden pfleget, über„kommen, ist nicht alle Hoffnung zur Genesung „verlohren; doch könte es leicht geschehen, daß durch „die hefftigen Schmertzen, besonders an diesem „Theile, noch üble Zufälle verursachet würden. „Zum wenigsten wird bey erfolgender Cur die mehreste Bewegung des Halses und Kopffes verlohren seyn, und der Kopff beständig vorwärts „herunterhängen.„ Der Schrifftsteller fähret fort und meldet weiter, daß nach einer mühseeligen und langwierigen Cur die Patientin auch endlich in so weit genesen sey, daß die Oeffnung gäntzlich verschlossen worden, allein, wegen des zerstörten Gleichgewichtes zwischen den beugenden und ausstreckenden Musceln des Halses und Hauptes, habe ihr der Kopff vorwärts herunter gehangen, und sie hätte selbigen wenig in die Höhe heben können. Von innerlichen Medicamenten habe sie währender Cur nichts weiter gebrauchet, als eine temperirte Schwitztinctur, einen Wundtranck, und ein niederschlagendes Pulver mit Salpeter.

Warze, ist ein hartes schwieliges Gewächse, welches sich an den Schenckeln der Pferde ereignet, und zuweilen so tief eingewurtzelt, daß mans auch nicht heraus schneiden kan. Solche Wartzen zu vertreiben, umwindet man sie wohl mit einem Roßhaar, reisset sie über und über mit einer Fliete, daß sie wohl bluten, hernach reibet man sie wohl mit Gänserich, und gräbet denselben, wenn es geschehen, unter einen Mist. Oder vermischet Wolfsmilchsafft und Gänserichsafft mit Weineßige, und schmieret die Wartzen etliche mahl damit. Oder waschet die Wartzen offt mit dem Wasser, in welchem die Schmide das glüende Eisen ablöschen, und fahret eine Zeitlang damit fort. Alle diese Curen müssen im abnehmenden Monden geschehen, und das Roß angebunden werden, damit es den Schaden nicht lecken kan. Es bekommen auch die Pferde bisweilen hinten bey den Fersen offene Wartzen-ähnliche Geschwüre, aus welchen ein überflüßig-unnatürlich-böses Fleisch heraus hänget, so von denen, in die Schenckel gefallenen Flüßen herkommet. Ein solches Pferd muß man im Fressen und Sauffen kärglich halten, und ihm eine Blutader springen lassen, hierauf die Höhle des Flußes mit einem Instrumente bis auf das Lebendige untersuchen, und das böse Fleisch alles heraus nehmen, daß man den Boden sehen kan; wenn aber der Schaden gering und klein ist, so lässet man ihn des Tages dreymahl mit einem scharffen Eßige, darinnen Granataepffelrinden, weisse Rosen und Gallaepffel, jedes eine Handvoll gesotten worden, waschen und nachfolgends Pulver darauf streuen: Nehmet Gallaepffel, Granataepffelrinden, Fichtenholtzrinden, Alaune, ungelöschten Kalck, jedes sechs Loth, stosset und mischet es untereinander zu einem Pulver. Dieses reiniget, trocknet und verzehret das böse Fleisch. Wenn es aber noch zu leicht wäre, so brauchet man nachfolgende Salbe,

so stärckere Krafft hat: Nehmet Grünspan, gebrannt Ertz, Kupfferschaum, jedes vier Loth, Honig acht Loth, Eßig ein halb Seidlein oder Nösel, lasset es über einem Kohlfeuer so lange mit einander sieden, bis es roth wird, und die Dicke einer Salbe hat. Oder, treiffelt heisses Oel hinein, waschet sie hernach mit scharffen Eßige wohl aus, streuet gepülverten Vitriol darauf und bindet Werck darüber.

Warze, ist auf Bergwercken das äusserste länglich runde Eisen an einem Bleyzapffen, so auf dem Zapffenklotze herum läufft. Was Halß, Arm und Wartze an einem krummen Zapffen sey? davon ist zu sehen, der Artickel: **Krummer Zapffe**, im XV Bande, p. 1993.

Warze der Augenlieder, siehe *Palpebrarum Tuberculum*, im XXVI Bande, p. 416.

Warze an den Brüsten, Brustwärtzlein, Zitze, Lateinisch *Papilla*, Frantzösisch *Mamelon*, *Bouton*, Griechisch. θηλή, ist der länglichrunde und schwammichte Theil, welcher mitten auf der Brust hervorstehet, und mit kleinen Röhrlein, dadurch bey säugenden Frauen die Milch fliesset, begabet ist. Die Wartzen sind mit einem dünnen Häutlein umgeben, in der Mitten wie ein Sieb durchlöchert, und stehen etwas auswärts, damit die neugebohrnen Kinder dieselben anfassen, und daran säugen können. Bey Jungfrauen sehen sie roth, bey Säugenden bleichfarbig, bey alten und abgemergelten Weibsleuten aber schwärtzlich aus. Durch Ausdehnung der Brust werden sie erhaben, durch dero Abnehmung schlapp. Der Kreis, so um die Wartze herumgehet, und durch seine Zartheit und Farbe von der übrigen Haut unterschieden ist, wird das **Höfgen**, *Areola*, genennet, und ist bey Jungfrauen blaß, bey Schwangern und Säugenden dunckel, bey Alten aber gar schwartz, besiehe **Gutermanns** Diss. de Mammis & Lacte, §. 7. p. 5. Weiter mercke man von diesen Wartzen, daß sie bisweilen an den Brüsten der Weiber entweder gar fehlen, dergleichen Exempel **Lentil** Misc. Med. p. 81. und die *Ephemerid. Nat. Cur.* Dec. II. Ann. V. in Append. p. 67. und Dec. II. Ann. IX. Obs. 3. aufgezeichnet haben; oder wohl gar an einer Brust doppelt zugegen seyn, besiehe *Ephem. Nat. Cur.* Dec. II. Ann. X. Obs. 138. Was die Beschaffenheit der Brustwartzen bey säugenden Weibsleuten anlanget, so sollen selbige weder zu groß oder zu hoch, noch zu klein und verborgen seyn: Denn jene kan das zarte Kind mit dem Munde nicht umfassen, vielweniger lange daran saugen; diese aber kan das Kind entweder gar nicht bekommen, oder es muß sie mit dem gröbsten Widerwillen bald fahren lassen. Doch pfleget sich solches Uebel mit der Zeit, bey denen, so das erste mahl säugen, bald zu ändern. Einige sehen auf die Farbe der Wartzen, und wollen diejenigen, so nicht roth oder röthlich seyn, für ungesund achten; aber ohne Grund. Das Wesen der Wartzen ist höhlicht, fast wie das männliche Glied, dahero pflegen sie, wenn man sie anrühret, und bey Säugung der Kinder sich zu erheben; sie bestehen aus nervichten Zäserlein, welche eine sehr scharffe Empfindung geben; und aus sehr häuffigen Blutgefäßen, so von den Brustadern, den Enden der Milchröhrgen, und dem Oberhäutlein, so

das übrige Wesen umgiebet, herkommen. Die Löcher oder Mündungen der Milchröhrgen, so man bey Säugenden am besten sehen kan, sind sieben, achte, bis zehne in dem Menschen. Unter dem Höfgen liegen Drüsgen, von deren Beschaffenheit, **Morgage**, Adverss. I. §. 12. u. IV. p. 8. u. ff. nachzusehen.

Warzelkraut, siehe **Raute**, im XXX Bande, p. 1153.

Warzen, siehe **Warze**.

Warzen, sind an den krummen Zapffen das äusserste, daran die Korbstange angehänget ist.

Warzen, ein Junckern-Dorf im Hochstifft Hildesheim, im Amte Weitzenburg bey Wohlenstein gelegen, gehöret den Freyherrn von Steinberg **zum Wispenstein**. Lauensteins Beschreibung des Bißthum Hildesheim II Theil p. 92.

Warzen, (**aufgesprungene**) siehe **Warzen-Ritze**.

Warzen, (**fratte**) siehe **Warzen-Ritze**.

Warzen, (**gespaltene**) siehe **Warzen-Ritze**.

Warzen, (**gesprungene**) siehe **Warzen-Ritze**.

Warzen, (**rauhe vielzackigte**) siehe *Myrmeciæ*, im XXII Bande, p. 1722.

Warzen, (**Salbe zu den aufgesprungenen Brust-**) **Junckens**, siehe *Ungventum ad Papillarum Fissuras*, Jungkenii, im XLIX Bande, p. 1606.

Warzen, (**undurchlöcherte**) *Papillarum Imperforatio*. Dieses ist ein für sich bekannter Zufall der Weibsleute, welcher, so die Brustwärtzlein von Geburt also beschaffen, sehr schwer zu heben ist; ist er aber von einer zähen Materie entstanden, welche die Röhrlein verstopffet und gleichsam verkleistert, so dienen innerlich gelindelnde Schwitzmittel, als Krebssteine, schwefelndes Spießglas, Wallrath, Myrrhen, Hirschhorn-Salmiak- und Rusgeist, Bezoarinctur, und dergleichen; äusserlich aber Campfer, Wein, Kalckwasser, flüchtiges Oelsaltz und andere Sachen, die Wartzen damit zu waschen und zu reiben.

Warzenähnliche Drüslein, siehe *Corpuscula papillares*, im V Bande, 1177.

Warzen im Angesichte. Mit den Wartzen kan es einem fast eben so vorkommen, als wie mit den neben ausgeschlagenen Gewächsen und Schwämmen an den Bäumen: maßen sich sie ebenfalls an den menschlichen Gliedern hin und wieder so anhängen, und kleine Hübelgen und Höckelgen aufwerffen. In dem Angesichte finden sie sich zwar nicht so gar häuffig, als an den Händen und Füssen; dennoch trifft man sie zuweilen daselbst an, und weil sie einen grossen Uebelstand machen, sich auch gerne in kurtzer Zeit ausbreiten, so sind sie, sonderlich bey dem Frauenzimmer, sehr unangenehmere Gäste. Es giebt nicht einerley Art Wartzen: deren etliche stehen mehr auf der Haut und haben kleine Wurtzeln; andere hangen sind ausser der Haut wenig zu sehen, haben aber

unter grosse und breite Wurtzeln, die viel Platz einnehmen, und sich daher auch in kurtzer Zeit vor den andern vermehren können. Etliche sind unebene Hügelgen, gantz grau und rauch; etliche aber sind glatt und rund, mithin ihrer Grösse und Gestalt nach mercklich von einander unterschieden. Die Ursachen solcher Wartzen sind der Auslauf und das Durchdringen desjenigen Nahrungs- und Nervensaffts, welcher die Nerven und Sennen zeuget und ernähret: Denn wenn einige kleine Aestlein und Fäserlein der Nerven beleidiget und beschädiget werden, so fliesset etwas von dem darinne enthaltenen Safft heraus, bleibet an einem Orte stehen, stocket und gerinnet sich, daraus denn nachgehends die Wartzen entspringen und ihren Anfang nehmen, wie ihre Substantz selbst bezeuget. Denn die Wartzen sind nicht dem Fleische gleich, sondern den Nerven und Spannadern, daher sie auch so empfindlich sind, starck bluten, und, wenn man ihnen nicht recht begegnet, auch gar leicht grosse Entzündung und andere schädliche Zufälle erregen können. Cardiluc giebet im dritten Theile seiner Stadt- und Landapothecke, c. 30. p. 109. die Ursachen der Wartzen einer überflüßigen Nahrung des Leibes schuld, welche durch Ansteckung eines verderbten Fermentes, das sonst durch andere verborgene äusserliche Ursachen an die Haut komme, und gedachten Nahrungssafft des Leibes also in die Nebengewächse herausziehe, und Wartzen verursache; wie man aus demjenigen Wasser sehe, daraus sich ein Wartzichter gewaschen, als welches auch leichtlich einen andern anstecke, und seine Haut fermentire, wenn er sich daraus wasche, daß bey ihm auch Wartzen wüchsen; und das Blut aus einer blutenden Wartze, wenn es unvermuthet an einen andern gesunden Ort komme, könne gar leicht Wartzen zuwege bringen. Was aber von dieser Meynung zu halten und zu glauben, stellet man billig in eines jeden eigenes Belieben. Die Cur der Wartzen bestehet vornehmlich in diesem Hauptgrunde, daß man sich bemühe, selbige durch etzende Mittel um ihre Nahrung, und endlich zum Ersterben zubringen. Die Spießglasbutter, das Scheidewasser, der Vitriol- und Salpetergeist, ingleichen der ungelöschte Kalck, thun das Ihrige wohl; man muß aber behutsam und gelinde, durch öfteres Wiederholen, damit umgehen, und allezeit eine gute Lauge bey der Hand haben, mit welcher, nach der Antüpffung und Würckung des Corrosivs, die Wartzen bestrichen werden können. Etliche nehmen zu andern und gelindern Mitteln, die aber nur in der Einbildung beruhen, ihre Zuflucht, und legen auf die Wartzen etwas gestohlenen Speck, oder Sauerteig, und vergraben solches hernach in die Erde: Warum sie nun bisweilen davon vergehen, mögen wir nicht untersuchen; wohl aber einiger Gelehrten Schrifftsteller Meynung von der Wartzen-Cur hier mit anführen. **Blanckard** rühmet den gelben Safft von der grossen Schellkraut-Wurtzel, und den Eßigpöckel, die Wartzen offtmahls damit bestrichen. **Overkamp** leget auf die Wartze, wenn vorher um und um Carpey geleget worden, etwas ungelöschten Kalck und bedecket solchen mit einem wohlklebenden Pflaster, damit er nicht abfallen möge. **Fabricius Hildan** machet ein Corrosiv von Pot- und Rebenholtz-Aschenlauge,

mit etwas ungelöschtem Kalck versetzet, und beleget damit die Wartzen. **Timäus von Güldenklee** vermischet das Vitriol-Oel mit etwas dick gekochten Honige, und vertreibet damit die Wartzen. **Borell** verlässet sich gantz auf den in Honigwasser zerlassenen Salmiack; und **Hamel** nimmt sein Campherfälblein mit Weinstein- und Seiffenoel vermischet, und bringet damit die Wartzen zum Ersterben. **Cardiluc** giebet das Regenwasser, welches auf den abgehauenen Eichenstämmen und auf den Kühfläden zu finden, für ein gewisses Mittel aus, und lässet die Wartzen oftmahls damit waschen. **Ferrant** hält das Dosten- und Sesamoel für ein besonderes und gewisses Mittel. Und **de Billy**, ein Wundartzt zu Paris, machet Weiden- und Rebenasche mit Eßig zu einer Salbe, und bestreichet ebenfalls die Wartzen damit. **Tulp** hat sehr viel auf folgendes Wartzenpflaster gehalten, das auch zugleich die Hüneraugen vertreibet:

Rec. Emplastr. Oxycroc. Diachyl. compos. aa. ℥j.
Succi Allii,
Pulv. Hyosciami, aa. ℥ij.
Sal. Armoniac. ℥j.
Picis naval. q. s.

Mischet und machet es zu einem Pflaster.

Warzen der Augenlieder. Die Maulbeeren und Wartzen der Augenlieder haben eine schädliche Materie und Unart an sich, welche endlich nach langer Zeit eine krebsmäßige Malignität an sich nehmen; sie müssen mit einem bequemen Abbisser anfangs abgezwicket, oder, welches sicherer, mit einem Faden abgebunden, und hernach etwas gebrennet werden. Die Wartzen der Augenlieder, schreibet **Purmann** in seiner Chirurgia curiosa, p. 171. u. f. werden entweder mit Pferdehaaren, oder gezwirneten seidenen Fäden verstricket und abgeschnitten, oder mit einem guten Tüpfwasser, dergleichen folgendes ist; und wohl gar, wenn das Auge zugehalten und mit Carpey verwahret worden, mit gelinden Scheidewasser bestrichen, oder mit einem Corrosiv hinweg gebracht; welches sich alles durch eine geschickte Hand und darzu gehörige Behutsamkeit wohl verrichten lässet. Und kan man vorher, ehe zu diesen äussersten und scharffen Mitteln geschritten wird, folgendes Tüpfwasser, täglich drey oder viermahl gebrauchen, da also fort nach einer Viertelstunde, wenn es eingetrocknet, wider die Zufälle ein Wässerlein von Froschleichwasser und Bisenzucker, aufgeleget werden kan. Gedachtes Tüpfwasser wird also bereitet:

Rec. Specier. Diatart. Mynsicht.
Alum. usti, aa. ℥j.
Cerussi.
Tutiæ ppt. aa. ℥ß.
Mercurii sublimat. ℥j.
Camph. in Vin. dissol. ℥ß.
Aquæ Rosar. Veronic. Plantag. aa. ℥vi.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Tüpfwasser. Wer das sublimirte Queckſilber aufsenlassen, und an dessen statt ein Loth Queckſilber in gnungsamen Scheidewasser zerlassen und aufgelöset, darunter mischen will, der kan es thun, es wird ebenfalls die Wartzen wegbringen. Zu allen Wartzen und Flechten hat **Blegni** in seinen Anmerckungen, Part. I. Obs. 8. p. 214. eine köstliche, wiewohl etwas stinckende Schmiersalbe, die **Purmann**

mann oft bewährt und sehr gut befunden hat; Sie wird aber also gemacht:

Rec. Terebinth. venet. ℥ij.
Argent. viv. ℥j.

Diese zwey Sachen reibet in einem steinernen oder irrden en Geschirre fleißig und so lange unter einander, biß sie sich genau mit einander vereiniget haben; denn rühret allmählich darunter:

Olei Olivar. ℥ij. Laurin. ℥iß. Rosar. Chamomill. aa. ℥i.
Axung. Taxi, Vervecis, Erynacei, aa. ℥iß.
Resinæ,
Picis naval. aa. ℥ij.
Pingued. porcin. vet. ℥j.
Aceti vini fortiss. ℥vi.
Sulphuris,
Aluminis usti, aa. ℥ij.
Virid. æris.
Sal. commun.
Vitriol. roman.
Gallor. aa, ℥i.

Mischet und machet es mit Fleiß zu einem Linimente. Diese sehr weitläufftige und mühsame Salbe solte wohl einen Wundartzt abschrecken, daß er sie nicht machte; Allein, sie ist in ihrer Würckung recht gut, und wird man damit, ausser diesem Zufalle, viel andere äusserliche Kranckheiten, als die Flechten, den Aussatz, die Krätze und wohl gar den Wurm heilen können.

Wartzen-Corallen, siehe *Pseudocoralliam*, im XXIX Bande, p. 1083.

Wartzen an der **Eichel**. Dieser Zufall ereignet sich selten ohne einige venerische Unreinigkeit im Geblüte, deswegen man die Cur darauf zu richten hat, da denn die Wartzen leichtlich verschwinden werden. Es entsprossen aber diese unangenehmen Gäste des männlichen Gliedes nicht allein an desselben Eichel, sondern sie befinden sich bisweilen auch in der Harnröhre, da sie denn selbige verstopffen, und bey dem Wasserlassen grosse Beschwerlichkeit verursachen; auch sind diese weit mühsamer wegzubringen, als die äusserlichen: weil man mit der Handoperation nicht sowohl darzukommen kan. Die Cur wird meistens mit solchen Dingen verrichtet, welche die Wartzen gelinde abbeitzen, als da sind gebrannte Alaune, gebrannte Osterluceywurtzel, Myrrhen und die egyptische Salbe, wenn sie zuvor über gelindem Feuer verdicket worden. Bisweilen, wiewohl selten, können sie mit einem Faden gebunden, herausgezogen und abgeschnitten werden, welches sich aber ohne beschwerliche und gar vorsichtige Arbeit nicht thun lässet. Wo sie aber zu tief in der Röhre sticken, daß man diese Arbeit nicht vornehmen kan, muß man folgender gestalt damit verfahren: Der Operateur fahre entweder mit einem zarten Wachslichtlein, oder mit einem biegsamen Catheder, so mit süssem Mandeloele bestrichen, in die Röhre, und erforsche, an welchem Orte dieselbe verstopffet sey; nachgehends nehme er etwas von der verdickten Egyptischen Salbe, klebe solche an die Spitze des Wachslichtleins oder Catheders, und bringe sie bis auf die Wartze, wodurch selbige abfallen, und der Urin wieder seinen freyen Gang bekommen wird. Die äusserlichen Wartzen kan man mit dem geschmoltzenen Weinsteinoele bestreichen; Innerlich aber, nachdem die Wartzen abgefallen, folgende Mixtur in die Röhre spritzen:

Rec. Seri Lact. caprin. ℥ij.
Aquæ Rosar. Plantag. aa. ℥vi.
Cerussæ subtil. præp. ℥iij. M.

Auch kan man folgendes mit dem Catheder von Wachslichtlein beybringen:

Rec. Oss. Sepiæ ppt.
Tut. ppt.
C. C. ust.
Aloes lotæ,
Aristoloch. rotund. aa. ℥i.
Alum. ust. ℥ß.

Mischet es zu einem zarten Pulver, und nehmet hernach:

Olei Rosar. ℥ij.
Lithargyr. aur. ʒi.

Kochet beydes zur Dicke eines Pflasters, denn thut es vom Feuer, rühret obiges Pulver darein, und mischet es über dem Feuer wohl unter einander, bis es zu einem härtlichen Medicamente werde.

Wartzen-Entzündung, *Papillarum Inflammatio*. Darzu ist ein Schleim von Quittenkernen mit Rosen oder Wegebreitwasser gemacht, sehr nützlich; wenn sich aber Blätterlein auf den Wartzen mercken liessen, und selbige wolten in die Schwärung gehen, so ist hohe Zeit zu helffen. Und da muß man innerlich bewährte Bezoar- und Schwefelmittel gebrauchen, und hernach den Spießglasschwefel zu einem halben Quentgen verordnen; äusserlich aber ein Tüchlein in abgekochtes Wasser von ungelöschten Kalck getuncket, überschlagen, und die Asse der Wartzen mit ein wenig terpenthinisirtem Schwefelbalsam bestreichen. Einige rathen den Indianischen Balsam an, er ist auch sehr gut, allein er beisset anfangs etwas, welches aber die zarte Weiber nicht gewohnet sind, sondern sich vor den Schmertzen fürchten. Doch wenn er nur gut ist, und hilfft.

Wartzen der Gebährmutter, siehe Schamdrüsen, im XXXIV Bande, p. 661.

Wartzen der Gedärme, siehe *Papillæ Intestinorum*. im XXVI Bande, p. 659.

Wartzen-Geulen, siehe Wartzen-Ritze.

Wartzen-Gruben, siehe Wartzen-Ritze.

Wartzen der Hände. Die Wartzen grassiren die Hände der meisten jungen Leute, und vornehmlich der Kinder an. Sie vergehen gemeiniglich mit zunehmenden Alter von sich selbst, weswegen man sie auch nicht achten darff; Allein, wenn dieselben in so grosser Menge sind, daß die Hand dadurch verunstaltet wird, und es nicht anständig ist, so lang zu warten, bis sie das Alter wegschaffet, so hat man Mittel, sie zu vertreiben. Diese Mittel zu erkennen, muß man anfänglich darauf acht geben, welche Ursache die Wartzen hervorbringet, und diese kommt demnach in der Kindheit und Jugend, verzüglich vor allen andern Altern, von nichts anders her, als daß in diesem zarten Alter das Blut mit schleimichten und zähen Säfften angefüllet ist, welche, wenn sie bis zur Haut der Hände getrieben worden, da sie viel dicker ist, als anderswo, ihren Weg herauszulauffen, daselbst nicht leichtlich fortsetzen können, und, da sie den kleinen Röhren, die sie einschliessen, Gewalt anthun, werden sie genöthiget, sich wie Zapffen oder Lauchtöpffe zu erheben, und fleischichte Gewächse zu machen, welche ihre Wurtzeln in den Ve-

sen der Handzasern haben. Nach diesem gelegten Grunde kan man von der Manier urtheilen, welche man beobachten muß, sowohl die Geburt der Wartzen zu hindern, als sie zu vertreiben, wenn sie da sind. Da die Ursache der Wartzen, wie wir bemercket haben, ein zäher oder schleimichter Safft ist, der in den kleinen Gefäsen der Hände nicht leicht seinen Weg fortsetzen kan, so muß man sich, die Wartzen so wohl zu verhüten, als zu vertreiben, bemühen, den zähen Schleim dieses Sasftes, der sie hervorbringet, zu verbessern, und hierzu giebet es innerliche und äusserliche Mittel. Die innerlichen sind, lauter leicht zu verdauende Speisen zu geniessen, und alle diejenigen zu meiden, welche, wenn sie sich auch leicht verdauen lassen, ein allzu dickes Blut hervorbringen können, als Käse, er mag von einer Art seyn, von welcher er will, ferner schwer Gebackenes, Erbsen, Bohnen, Linsen, Haasen, Caninchen, Schweinefleisch, Aal, Blackfisch, Stockfisch, und alle Abwürtzungen, worinne das Saltz, der Pfeffer, oder der Eßig vorschmecket. Ueberdiß muß man von Zeit zu Zeit sich mit ein wenig Cassia und Manna purgiren: und dieses betrifft das Innerliche. Was das Aeuserliche anlangt, so muß man gleichfals, sowohl zur Verhütung, als zur Vertreibung der Wartzen, so sehr als man kan, seine Hände frisch und weich halten, indem man sie alle Tage mit guten Mandelteige reibet; denn dieses Mittel verdünnet die allzu dicken Säffte in den kleinen Gefässen, mit welchen die Haut der Hände durchsüet ist, und giebet ihnen mehr Leichtigkeit zu fliessen. Ein ander, aber auch sehr gutes Mittel ist, seine Hände offt in solches Wasser zu tauchen, worinne man Heilwurtz, aber nur sehr wenig, hat kochen lassen. Dieses Wasser ist erweichend, und vermindert die allzu grosse Verdickung derer Säffte, welche die Wartzen verursachen. Eine dünne Kalbsbrühe, worin man seine Hände tauchet, ist diesem Decocte an Tugenden gleich. Andere drey Mittel hat man, die Wartzen zu vertreiben: nehmlich man bindet sie entweder, oder schneidet sie ab, oder suchet sie zu verzehren. Das Binden schicket sich nur für diejenigen, welche von einer gewissen Gestalt sind, und einen sehr schmalen Grund haben. Dieses Binden geschiehet mit einer Pferdehaare, oder mit einem Faden Seide. Man kan sie mit der Scheere abschneiden, aber gleich darauf, muß man den Ort, wo man sie abgesondert hat, mit geflossenem Weinsteinöle bestreichen, sonst kommen sie aufs allerschönste wieder; An statt des Weinsteinöls kan man aber auch gepülverte Alaune darauf streuen. Man verzehret die Wartzen, wenn man sie mit Saltzgeiste, oder irgend einem andern etzenden Safte bestreichet, dergleichen z. E. das Scheidewasser ist; Allein, der Saltzgeist ist besser, weil man keine Gefahr läufft, wenn man sich desselben bedienet, an statt daß, wenn man Scheidewasser brauchet, wie manche Leute thun, es übel ausschlagen kan. Uebrigens muß man, um die Wartzen ohne Berührung des guten Fleisches abzubeitzen, zuvor ein durchlöchertes Pflaster auf die Wartze legen, und die Wartze durch das Loch herausgehen lassen. Dieses Pflaster wird von ein wenig Diachylon gemacht. Das sind die besten Mittel, welche man wider diese Auswachsungen anwenden kan: denn was die andern äusserlichen Mittel alle betrifft, die wider die Wartzen so sehr gerühmet werden, so ist kein einziges darunter, auf welches man Staat machen kan; und wenn nach langen Gebrauche von einigen die Wartzen vergehen, so kommt es daher, daß sie von sich selbst haben vergehen wollen; da hingegen auf die von uns vorgeschlagenen Hülffsmittel eine so geschwinde Heilung folget, daß man leicht sehen kan, wie sie die Ursache dieser Heilung sind. Die gemeinen Mittel wider die Wartzen der Hände, und welche man darauf leget, sind: der Safft von Wolffsmilch oder Eselskürbse mit ein wenig Saltze vermischet, Feigenblätter in Wasser eingeweichet, oder Elemigummi mit Eßig vermischet, zerquetschte Feigen mit Mehle, und denn mit ein wenig Salpeter und Eßig vermenget, Schaflorbeern mit Eßig vermischet, gequetschtes Schierlingskraut, Rautenblätter mit Pfeffer und Salpeter in Wasser eingeweichet, ein Apffel halb von einander geschnitten und die beyden Stücke, nachdem man die Wartzen starck damit gerieben, mit einem Faden wieder zusammen gebunden, denn in den Mist gestecket, und so lange darinne liegen gelassen, bis er faulet. Denn man giebet vor, daß so, wie der Apffel faulet, auch die Wartzen ihrer seits faulen und vergehen. Der Erfinder dieses Hülffsmittels, welches wir nicht gewähren, ist **Vanhelmont**. Die andern äusserlichen Hülffsmittel sind: ungelöschter Kalck, Medicinalstein, präparirte Tutie, Stickwurtz, zusammen gepülvert und mit Butter vermischt. Ferner, niedergeschlagenes Qveckstlber, Spießglasbutter, Silbercorrosiv, Salpeter-Schwefel-Vitriol- und Alaungeist; weiter, Taubenmist und Salmiak, mit ein wenig Eßig vermischet; Saltzwasser, welches aus den Butterröpffen fliesset; Weinhefen-Eichen- und Weinrebenasche, mit Rosenhonig und Seiffe vermischet; zu Pulver gestossene Basilienkörner, und auf die Warze gestreuet, nachdem man sie zuvor ein wenig aufgekratzet hat; die Asche von der Weidenrinde, mit ein wenig scharffen Eßig vermischet; die grünen Blätter der grossen Hauswurtz, von welchem man die zarte Haut abgezogen hat. Alle diese Hülffsmittel, und viel andere, welche zu beniemen unnützlich ist, haben keine grosse Tugend; ja einige darunter können so gar ansehnlich schaden, zumahl wenn man nicht besorget ist, die Oerter um die Warze durch irgend ein Defensivpflaster vor ihrer Würckung zu verwahren; oder, wenn man sich dererselben bey denen Wartzen bedienet, welche irgend an einem Nerven, oder an einer Senne hangen. Das niedergeschlagene Qveckstlber, die Spießglasbutter, und das Silbercorrosiv, kurtz, alle hefftige Artzneymittel sind von dieser Art, und es fehlet nicht an Exempeln von Personen, welchen in dergleichen Fällen die besagten Hülffsmittel Entzündungen an der Haut verursachet haben, ja sie können manchmahl gar den Krebs verursachen. Väter und Mütter müssen Acht haben, daß sich ihre Kinder niemahls unterstehen, etwas auf ihre Wartzen zu legen, ehe sie ihren Rath dazu gegeben haben. Es kommen auch Wartzen ins Angesicht, diese aber sind von einer andern Art als die auf den Händen; wir haben bereits in einem besondern Artickel davon gehandelt.

Wartzenhindläufft, siehe **Wartzenwegweiß**.

Warzen am Hintern, siehe *Atrices*, im II Bande, p. 2062.

Warzenkorallen, (falsche) siehe *Pseudocoralium*, im XXIX Bande, p. 1083.

Warzenkraut, siehe *Heliotropium*, im XII Bande, p. 1273.

Warzenkresse, siehe *Ambrosia prima*, Matth. im I Bande, p. 1700.

Warzenkürbis, siehe **Kürbis, (runder)** im XV Bande, p. 2058.

Warzen-Mangel, *Papillarum Defectus*. Dieser Zufall wird durch die Erzehlung der Patienten bekannt, und ist entweder von Geburt, oder von einer Wunde, oder einem Geschwüre. Offters gehet mit dem Saugen der Kinder, Blut heraus, und im Geschwüre findet sich ein Ritz, welcher denn die gantze Warze anfrist und abnaget. Ist der Mangel der Warzen von Geburt, so ist keine Hülffe zu hoffen. Bey einigen Jungfrauen liegen sie so tief, als wären sie gar nicht vorhanden, daher muß, wenn sie Weiber werden, und stillen sollen, aller Fleiß angewendet werden, solche hervorzubringen: deswegen legen einige eine ausgehöhlte Muskatennuß auf die Warzen; andere setzen aus Wachs und Zinn bereitete Hütgen darauf; andere brauchen kleine Gläser, als Schröpfköpffe, oder das Instrument, so **Sauger**, *Suctorium*, heisset; und einige bereiten Ringe aus Wachs und Tuch, und legen solche herum. Denn wenn bey Kindbetterinnen die Warzen so tief in den Brüsten sticken, daß selbige das Kind nicht fassen kan, als welches öffters bey denen vorkommt, die zum erstenmahle säugen wollen, so ist nöthig, solche durch Kunst heraus zu ziehen. Dieses kan demnach offt geschehen: 1) Wenn man ein älteres Kind, welches schon zu saugen gewohnet ist, an solche Brust anleget, sonderlich wenn es durstig ist, so fasset selbiges die Warzen besser, als ein neugebohrnes Kind, und ziehet solche heraus; 2) Oder man kan sonst jemanden das Wärzlein mit dem Munde ausziehen lassen; wie sich denn dergleichen Weiber fast allenthalben finden, welche sich um das Geld hierzu gebrauchen lassen; 3) Oder man kan einen jungen hungrigen Hund der noch keine Zähne hat, anlegen, welche die Wärzlein offt treflich heraus zu ziehen wissen. Wenn aber hierdurch die Wärzlein nicht könnten herausgebracht werden oder man dergleichen Leute, um die Warzen mit dem Munde heraus zu ziehen, nicht bekommen könnte; so trachtet man, solches durch gewisse Instrumente zu verrichten. Hierzu hat man 1) ein besonderes Glas so in Heister's Chirurgie Tab. XV. fig. 19. abgebildet zu sehen und welches die Kindbettern sich selbst mit dem Theile A. auf das Wärzlein setzet, und mit dem Munde durch die Röhre B.B. die Lufft und das Wärzlein anziehen kan. Dieses aber soll sie so offt und so lange wiederholen, bis das Kind das Wärzlein fassen und saugen kan. Wenn man kein solches Glas hätte, könnte man auch wohl im Nothfalle 2) mit einer Tobackspfeiffe solches zu verrichten trachten. 3) Andere bedienen sich eines helffenbeinern oder alabasternen Hütleins, wie in angezogener Tab. fig. 20. zu sehen, setzen solches auf das Wärzlein und lassen mit dem Munde dasselbe starck anziehen. Es giebet 4) noch andere Sorten von Milchgläsern dergleichen fig. 21. am angeführten Orte zeiget, und welche man vorher eine Weile in warmes Wasser legen, oder auf dem Ofen wohl warm machet, selbige darauf mit dem Loche A. geschwinde auf die Warze setzet, so ziehen sie die Wärzlein von selbst starck heraus. Ja, wenn man bey bösen entzündeten Brüsten, der sonst die Milch gerne aus denenselben heraus haben will, darf man nur solche Gläser, wie jetzt gesaget worden, warm auf die Wärzlein bringen, so wird sich die Milch in das Glas herausziehen. Wenn das Glas nicht mehr ziehet, leeret man die Milch durch das Loch B. aus, wärmet das Glas von neuen, setzet es hernach wieder auf, wie jetzt gemeldet, und wiederholet solches so offte, als es nöthig ist. Junge Hunde, welche noch keine Zähne haben, sind auch gar dienlich zu gebrauchen, sowohl die Warzen, als auch die Milch aus den Brüsten zu ziehen.

Warzen auf der Nase, siehe *Verrucositas Nasi*, im XLVII Bande, p. 1656.

Warzenogow, Geschlecht, siehe **Warzengow**.

Warzen der Pferde, siehe **Warze**.

Warzen-Ritze, Warzen-Spalten, Warzen-Gruben, Warzen-Beulen, gesprungene oder aufgesprangene, oder gespaltene Warzen, *Papillarum Fissuræ*, *Papillarum Foveæ*, *Papillarum Erosiones*. Bey säugenden Weibern, sonderlich wenn sie das erstemahl säugen, bekommen die Brustwärzlein gerne sehr schmertzhaffte Ritze, Glupsen, Spalten, Gruben oder Geschwürlein, daß solche Weiber deswegen unleidliche Schmertzen erdulten müssen. Die Haupursache dieser Zufälle ist eine Schärffe der Milch, welche die Warzen nagt, zuweilen auch gar geschwürig machet; es begiebet sich auch, daß die Säuglinge die Warzen mit Milch befeuchtet lassen, da sie denn von der Lufft verdirbt, scharff wird, und die Warzen angreiffet. Diese zu verhüten, sollen die Weiber kurtz vor der Geburt eine Muskatennuß aushöhlen, und sie auf die Warzen setzen, auch eine Zeit darauf stehen lassen. Oder man mache ein Sälblein aus gemeinem gepülverten Bolus und Schweinefett. Mit innerlichen Mitteln diesem Uebel zu begegnen, werden Temper- und Schwitzartzneyen angerathen, als entweder das einfache, oder eisenhaffte schweißtreibende Spießglas, gebranntes Hirschhorn, Krebssteine, gebranntes Helffenbein, Myrrhen, mineralisches Bezoardic, und dergleichen. Z. E.

Rec. Lact. Lunæ, ʒi.
Antimon diaphor. simpl. ʒii.
Lapid. Cancror. ʒi.
Myrrh. gr. VIII.
M. F. Pulv.

Unter den äusserlichen Mitteln, welche man gebrauchen kan, obbenannte Schäden zu heilen, sind am besten, der Quittenschleim, oder das Eyeröl, mit wenig Wachsöle vermischt, oder das Mercurial-wasser, wenn man die Wärzlein öffters damit bestreicht, oder das subtile Pulver vom Traganth- oder Arabischen Gummi offt einstreuet. Ingleichen bestreichet man sie mit Bleybalsam, Nußöle mit Zucker versetzet, Firniß, Traganthschleime, Wegebreitwasser, Wegebreitsafft, Tutien- und Bleyzucker, Peruvianischen Balsame, Stechäpffelöle, ist mit Eyeröl vermischet worden, ferner mit Johannisöle, dem Marcke aus den Kälberfüssen, Muskatennußöle, so mit etwas Zucker vermenget, weiter mit dem

Schleime von Flöhkrautsaamen, mit Wegebreit-Rosen- und Froschleichwasser, worunter ein wenig präparirte Tutien und Bleyzucker gemischet, hernach auch mit Hunde- und Hirschfette, darunter ein wenig Campher gerühret, mit Liliendle und der Augennichtsalbe; desgleichen streuet man gepülverte Kornblumen ein, oder leget frische Gundermannblätter auf. Ueber alle diese aber gehet der aus den Kellerwürmern mit Weine gepreßte Safft. Z. E.

Rec. Aquæ Plantag. ʒj.
Zerlasset darinne:
Sacchar. Saturni, ʒj.
M. D. S. Heilende Mixtur, über die Warzen zu schlagen.

Oder: Rec. Litthargyr. ʒß.
Myrrh. ʒij.
Alumin. ʒj.

Machet es mit gnug Rosendle zu einem dünnen heilenden Sälblein. **Dolæus** hat folgende Mittel:

Rec. Herb. Betonic. Origan. virid.
Veronic. aa. Mj.
Butyr. non salit. q. s.
Vini rhenan. parum.

Kochet es weich, hernach seiget es durch zu einem dünnen Sälblein. Oder:

Rec. Axung. gallin.
Terebinth. aa. ʒij.
Gumm. Tragacanth. ʒß.
Gallar. ʒiij.
Cera parum.

Machet es mit gnug Rosendle zu einem dünnen und heilenden Sälblein. Oder:

Rec. Unguenti de Tutia, ʒvi.
Succi Milleped. c. Vin. express. ʒß.
Litthargyr. ʒiij.
Myrrh. ʒij.
Alumin. ʒj.
Olei Momordic. q. s.
M. F. Ungvent. S. Heilendes Sälblein.

Noch ist auch das Johannis-Wachs- oder Rosendl, in welchem Pimpinellwurtzel geweichet, zuträglich. Wenn man eines von diesen Mitteln aufgeleget, kan man öffters alle Tage ein weiß Lilienblatt, oder ein Stückgen Leder auflegen, oder, welches noch besser, grosse Rosinen, aus denen die Steine genommen: denn diese allein pflegen öffters die kleinen Ritze zu heilen. Ist es aber so weit gekommen, daß sich Geschwürgen dahin gesetzet haben, die insgemein einen grossen Schmertz bey sich führen, so dienet ausser obgedachten Sälblein, Kalckwasser, womit man die Wartzen saubert und wäscht. Sind aber die Geschwürgen gar zu böse, thut man zu diesem Kalckwasser ein wenig süsses Queckssilber; so wird man empfinden, daß dieses das beste Mittel ist. Nebst diesen jetzt angeführten Mitteln, machen sich die Weiber, welche böse Wartzen haben, Wachshütgen, mit welchen sie ausser dem Stillen die Wartzen bedecken um dieselben gelinde zu erhalten, und das Aufspringen zu verhüten. Dabey aber soll man das Kind nicht offte trincken lassen, weil sonst das Wärtzlein nicht wohl heilen kan. Inzwischen aber, damit solche aufgesprungene Wärtzlein nicht an das Hemde ankleben, als wodurch die Schmertzen vergrössert werden, soll man dieselben nach dem Säugen allemahl mit Wegerichwasser auswaschen, von obengerühmten Medicamenten etwas auflegen, und hernach mit kleinen Hütlein von Helffenbeine, Marmor oder Wachs gemacht, bedecken, so verhütet man dadurch viel Schmertzen, und die Heilung gehet geschwinder von statten. **Grüling** schläget in seinem Artzneybuche, p. 531. folgende Mittel vor, die fratten Wartzen der Weiberbrüste zu heilen. Schmieret die aufgerissenen Wartzen an den Brüsten mit Eyeröl, oder mit ausgepreßten welschen Nuß- und süssen Mandelöle, wie auch mit gekochten Johannis-Bohnenblüt- und weisen Lilienöle, hernach leget die aus ihrem Oele genommenen, oder frische in vorige Oele gedauchte weise Lilienblätter darüber. Sollten aber gedachte weisse Lilienblätter nicht bey der Hand seyn, so kan man dafür die von gelben Wachs gemachten Hütlein, oder nur grosse Rosinen, woraus die Kerne genommen worden, nehmen, und solche über die geschmierten Wartzen decken. Oder: Nehmet zerstoßene Quittenkerne, oder gepülverten Traganth, güsset Wegebreitwasser darauf, lasset es eine Nacht stehen, hernach drücket es durch ein Tüchlein, und schmieret damit die aufgesprungenen Wartzen, das ist vielfältig bewährt befunden worden. Oder: Nehmet Weibermilch, so viel zu bekommen, machet Butter daraus, und schmieret hernach damit fleißig die fratten Wartzen. Weiter schmieret sie mit Borsdorffer-Aepffelsaffte, ingleichen mit Pomade und Hünerfette, das hat zum öfftern gute Dienste gethan; man streuet aber auch wohl gestossenen braunen oder weissen Zuckercand darüber. Nichts weniger können auch unvermögende Weibspersonen eine frische, klein geschabte, oder auf einem Reibeisen geriebene gelbe Möhre, mit ungesaltzener oder geschmeltzter Butter in einem Tiegel rösten, hernach dieselbe durch ein Tüchlein drücken und damit öffters die fratten Wartzen schmieren: masen diese Salbe gut heilet, und so wohl, als die vorigen Mittel, von den Kindern ohne Schaden mit eingesogen werden kan. Endlich: Nehmet ungelöschten Kalck zwey Loth, Johannisöl vier Loth, mischet es unter einander, und schmieret mit dieser Salbe die fratten Wartzen. Es darff aber solche Salbe eine Säugende nicht eher, als biß das Kind gesogen hat, gebrauchen, und muß solche allemahl, wenn sie das Kind stillen will, wieder reine abwaschen. Will denn vor allen von gemeldeten Mitteln das Uebel nicht bald weichen, sondern es wird selbiges durch das stete Aufsaugen der Kinder ärger, so soll man nicht länger zu sehen, sondern unverzüglich einen Artzt zu Rathe ziehen, damit die Wartzen nicht Geschwürgen bekommen, und selbige loße Händel anrichten mögen. Sonst kan das Aufreissen der Wartzen ziemlich verhütet werden, wenn Schwangere einige Wochen vor ihrer Niederkunfft, dieselben mit obgedachten Oelen fleißig bestreichen, auch über jedwede Wartze eine ausgehöhlte, und mit Hirschunschlitt ausgeschmierte Muskatennuß Tag und Nacht tragen. **David Friedel** saget in dem ersten Haupttheile seines expediten und bewährten Medici, p. 1166. u. f. von den Wartzengeulen, oder den aufgerissenen Wartzen, daß sie einen sehr empfindlichen Schmertz, und fast den grösten machten, so den Weibern

nach der Geburth begegnen könne, deswegen man billig darauf bedacht seyn solle, daß man entweder verhüte, daß selbige nicht rissen, oder, da sie schon gerissen, bald wieder heile. Das erste wäre das beste und bequemste Mittel, das letzte hingegen falle gar schwer: inmassen dasjenige, was man in einer Stunde gut mache, durch das Saugen der Kinder in der andern wieder aufgerissen werde. Bewahrungsweise sey dienlich, wenn eine Frau Zeit ihres Schwangergehens ausgehöhlete Muskatennüsse oder Galläpffel mit ein wenig Hirschunschlitt ausschmiere, und Tag und Nacht auf den Warzen trage; noch besser aber wäre es, wenn man das Wasser, so sich auf der Wagenschmiere sammle, und die Galle genennet werde, haben könne, und einige Wochen vor der Niederkunfft die Warzen damit schmiere, hernach aber gedachte Muskatennüsse darauf setze. Die Haupursache der aufspringenden Warzen wäre eine Schärffe der Milch, welche die Warzen nage, zuweilen auch gar fratt mache; es begebe sich auch, daß die Säuglinge die Warzen mit Milch befeuchtet liessen, da denn diese von der Lufft verändert und scharff werde, mithin die Warzen angreiffe, derowegen die stillenden Weiber nach dem Saugen die Warzen abtrocknen sollten. Es komme aber auch dieser Zufall von starcken Ziehen und Beissen der Kinder her. Wenn nun die Warzen schon gerissen, roh und wund wären, könne man folgende Mittel darzu gebrauchen, auch mehrere in **Walthers** Tortur. infant. nachsuchen.

Rec. Myrrh. pulv. ʒij.

Kocher ein frisches Ey gantz harte, und nehmet das Weisse davon gantz heiß, hackets geschwinde klein, machet mit den Myrrhen in einem gläsernen Trichter Schicht auf Schicht, und setzet es etliche Nächte in einem kühlen Keller, so wird ein Oel abflüssen. Mit diesem Oele bestreichet die Warzen, so offt das Kind getruncken hat. Oder:

Rec. Balsam. peruv. ʒß.
Mellis Rosar. ʒß.

M. S. Balsam, nachdem das Kind getruncken, die aufgerissenen Warzen damit zu bestreichen.

Oder: Rec. Ceræ albæ, ʒiij.
Sev. Cervin. ʒij.
Terebinthin. q. s.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Pflaster. Oder:

Rec. Olei Violar. expr. ʒi. Ceræ, ʒiß.
Sev. Cerv. Capr. aa. ʒij.

Zerlasset solches unter einander; Will man anstatt des Unschlitts Hühner- oder Cappaunen-Fett nehmen und besagte Oele darein mischen, so gehet es auch an; Man kan auch zart gepülverten Blut-Stein und Tormentill- oder Natter-Wurtz dazu vermischen. Oder:

Rec. Unguent. Pomad. ʒiß.
Mastiches, ʒj.
Tragacanth.
Flor. Rosar. rubr. aa. ʒß.

Mischet und machet es zu einer Salbe. Oder: Nehmet eine frische gelbe Rübe, schabet sie gantz klein, röstet solche hernach in ungesaltzener oder Schmeltzbutter, windet es nachgehends durch ein Tüchlein, und lasset die Warzen damit schmieren. Oder:

Rec. Sev. Cervin.
Unguent. Rosar. aa. ʒij.
Sachar. Saturn. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Liniment. Oder:

Rec. Sev. Cervin. ʒj.
Croci, gr. vi,

Mischet und machet es zu einem Liniment. Die beyde Linimente werden Bewahrungs-weise drey zwey oder einen Monat vor der Niederkunfft die Wöchnerin gebrauchet, erstlich werden, wie oben gemeldet, ausgehöhlte Galläpffel oder Muskatennüsse darauf gesetzet, und so offt die Hütlein abgenommen, alsdenn die Warzen mit einem von diesen Linimenten bestrichen. Oder:

Rec. Olei Ovor. ʒß.
Sev. cervin. ʒij.

Lasset es mit einander auf gelindem Feuer zergehen, hernach machet es durch stetes Umrühren an einem kühlen Orte, mit der Bleyessentz zu einem Liniment, und thut noch etwas Tutie und Wallrath darzu, daß es nicht zu weich, noch zu harte werde. Die Bleyessentz wird dazu folgender massen gemacht: Nehmet scharffen Weineßig, güsset diesen in ein Glas, auf etwas gestossene Silberglette, lasset es etliche Tage in der Wärme stehen, bis es sich auflösset und vereiniget, und denn brauchet das Klare davon. Der Tutiensalbe thut für die aufgerissenen Warzen auch gut. Ingleichen Seiden in Rosenwasser geweichet, und die Warzen damit bestrichen. Oder, schlaget nur einen guten Farn darüber, so werden sie davon bald heilen. Dieses benimmt auch so gleich die Hitze, und verhütet, daß kein Geschwür daraus wird. Oder: Nehmet ein reines Wachs, machet daraus ein Häublein, das eben auf die Wartze gehet, und solche bedecket; inwändig bestreichet es mit ein wenig Wachs-öl, und setzet es auf die Wartze, das lindert sehr, und heilet die gespaltenen Warzen. Auch ist das feiste Wesen, oder rohe Gehirne in den Karpffenköpffen etwas Sonderliches hierzu; ingleichen das Mark aus den rohen Kälberbeinen.

Warzen-Salbe, Khunraths, Unguentum ad *Verrucas*, Khunrathi, welche er im I. Theile seiner Medullæ destillatoriæ, p. 493. also beschreibet: Zertreibet Ammoniakgummi in Eßig, zerlasset auch darinne Steinsaltz und Salpeter, gleiches Viele, thut dazu ein wenig Rosenöl und Wachs, daß es eine Salbe werde, damit man etliche Tage die Warzen, oder harte Drüsen, Beulen und Gewächse schmieren, oder pflasterweise darüber schlagen kan. Gedachte Gebrechen werden also von vertrieben und verzehret.

Warzen an der Scham, siehe **Schamdrüsen,** im XXXIV Bande, p. 661.

Warzen-Spalten, siehe **Warzen-Ritze.**

Warzen an der Vorhaut. Die Warzen unter der Vorhaut, am Hintern, und an andern Orten derselben Gegend, sind sehr beschwerliche und schädliche Zufälle des Gemächtes; absonderlich machen die unter der Vorhaut den Patienten und Wundartzte offtmahls grosse Mühe, Verhinderung und Schmertzen, nehmlich wegen ihrer schmertzhaffren und widerspenstigen Art. Die

Die Unterknüpffung leiden sie offtmahls nicht, und selbige gehet auch nicht allezeit wohl an; der Schnitt lässet sich wegen der starcken Verblutung die nicht leicht zu stillen, ebenfalls nicht sicher vornehmen; und mit Artzneyen und dem Cauterisiren ist auch nicht viel zu thun: denn werden sie gleich mit einem ätzenden Mittel bestrichen und weggebeitzet, so stellen sich doch diese schädliche und schändliche Gäste offtmahls wieder ein: weil der Ort in beständiger Nässe ist, und nicht wohl dafür bewahret werden kan; mithin erfordern diese Warzen einen vorsichtigen und guten Wund-Artzt. Diese scharffe Feuchtigkeit und saure Materie des Saamen-Flusses frißt die Haut hinten an der Eichel oder am Kopffe des männlichen Gliedes durch, und machet erstlich eine Rohigkeit, denn fänget solches an zu schwären, und es wachsen kleine Köpflein und Stücklein Fleisch daraus, die hernach recht einwurtzeln, und gleichsam zu Warzen werden, oder wenigstens doch dergleichen Art an sich nehmen, sonderlich, wenn sie alt, und mit ihrer besondern Haut überzogen sind. Die Weibsleute sind offtmahls mehr damit geplaget, als die Manns-Personen: weil nicht allein der Fluß bey ihnen schärffer und ätzender ist; sondern weil auch der Auslauf der Materie, absonderlich am Hintern sich besser anhängen, daselbst durchfressen, und also nach und nach Warzen verursachen kan; und dieses ist die vornehmste Ursache der Warzen an dergleichen Oertern. Diese böse Gäste lassen sich auch an vielen andern Stellen der Schaam finden; Ja, die Mutterscheide ist inwendig nicht davon frey: Denn es kan sich diese ätzende und klebrichte Materie aller Orten anhängen, und endlich durchfressen. Die Cur dieser Warzen ist, wie schon gedacht, etwas mühsam und schwer: denn man kan sie ohne ein Corrosiv nicht wohl dämpffen, und ausrotten, zumahl diejenigen, so bey den Männern unter der Vorhaut, und bey den Weibern in der Mutterscheide sitzen. Die Spießglas-Butter thut es sehr wohl, man muß aber Achtung geben, daß, wenn sie nun das Ihrige gethan, man bald mit einer Lauge bereit sey, dieselbe darauf streiche, und also das weitere Einfressen der Butter verhindere. Etliche brauchen denn etwas in einem Löffelgen verrauchten und dicke gewordenen Salpeter-Geist; andere das Vitriol- und Spießglas-Oel; wieder andere das in etwas temperirte Scheidewasser; und denn sind viele **Wund-Aertzte,** welche den nach **Blanckards** Vorschrifft durch die Glocke bereiteten Schwefel-Geist gebrauchen. Kurtz! Ein jeder folget seiner Meynung, nachdem er meynet, sie am besten und geschwindesten auszurotten: denn darauf kommt alles an, und auf keine andere Weise kan eine gewünschte Cur erfolgen. Die andern an den Schaam-Theilen und am Affter lassen sich noch wohl eher wegbringen; sie müssen aber dennoch mit einem Corrosiv etwas angegriffen werden, damit die oberste Haut und ihr hartnäckiges Wesen erst wegkomme. Ist der Patiente dabey von venerischer Unreinigkeit angestecket, so muß wohl gar die Speichel- oder aufs wenigste die Schwitz-Cur neben bey gebrauchet werden, wenn der Wund-Artzt anders etwas Gutes und Beständiges dabey ausrichten will. Nachdem nun die Warzen durch das Corrosiv mehrentheils weggebracht worden; so wird mit grossem Vortheil folgende Mixtur darauf gestrichen, und ihr Rest nach und nach damit verzehret:

Rec. Lapid. Calaminar. ppt.
Tutiæ ppt. aa. ʒij.
Cerussæ,
Putamin. Cancror. aa. ʒi.
Mercur. sublimat. ʒij.
Bol. armen. ppt ʒiß.

Mischet und machet es mit gnug Wein-Eßig zu einer Mixtur. Damit werden die Reste von den Warzen täglich zweymahl bestrichen, so trocknen sie allmählich ab, und heilen nach und nach; Weil leicht Hitze dazu kommen kan, und die Haut sich nicht gerne schliessen will, so macht man ein wenig Tutie mit Wegbreit-Wasser an, und streichet dieses täglich alle zwey Stunden über, so wird sich der Schade vollends bald geben.

Warzenwegwarten, s. **Warzenwegweiß.**

Warzenwegweiß, Chondrille, *Zazyntha, Zacintha, Zacintha,* siue *Cichorium verrucarium,* Matth. Pit. Tournef. *Verruca Chondrilla,* Ad. *Cichorium verrucarium,* siue *Zacintha,* Ger. Park. *Cichorium verrucosum* siue *Zacintha Hieraciis adnumerandum,* J. B. Raji Hist. *Chondrilla verrucaria foliis Cichorii viridibus,* C. B. *Verrucaria Seridis species,* Gesn. Hort. *Verrucoria,* Matth. *Cichorium verrucarium,* Gesn. Frantzösisch *Zante,* ist ein Kraut, das gar viel Stängel zu anderthalben Fuß hoch treibet, welche schwanck, inwendig schwammig und ästig sind. Die Blätter gleichen der wilden Hindläuste, oder dem Münchskopf-Kraute und liegen auf dem Boden herum. Die Blüten wachsen auf den Spitzen der Stängel, in Gestalt gantzer Büschel gelber halber Blümlein, die in einem Kelche stecken, der aus einigen Blättern wie Schuppen bestehet. Wann die Blüte vergangen ist, so nimmt der Kelch die Gestalt eines Rößleins an sich, und siehet aus, als ob er aus eitel erhabenen Stücken und Ribben, auf Melonen-Art bestünde. Jedwedes Stück ist eine Saamen-Capsel, welche einen Saamen, oben auf mit einem schwärtzlichten Barte beschliesset. Die Wurtzel ist lang, und mit Zasern besetzet. Dieses Kraut wächset auf dem Felde, und führet viel wesentliches Saltz und Oel. Es soll gar dienlich seyn, die Warzen zu zertheilen, deswegen es auch *Verrucaria,* **Warzen-Wegweiß** benennet worden; vornehmlich aber brauchet man hierzu den Saamen, welcher, wenn er drey Tage nach einander im abnehmenden Monden gebrauchet und aufgeleget wird, die Warzen glücklich vertreiben soll. Sonst reiniget dieses Kraut auch das Blut, und befördert den Urin. Das Wort Zacintha kommt von Zacinthus, einer Insel im Archipelago, woselbst es ehedem in Menge soll gewachsen seyn.

Warzen der Weiber-Brüste, (Salbe zu den aufgeritzten) Conrad Khunraths, siehe **Salbe zu den aufgeritzten Warzen der Weiber-Brüste,** Conrad Khunraths, im XXXIII Bande, p. 769.

Warzimow, Städtlein, siehe **Warzimow.**

Warum nicht? Lat. *Quidni?* oder *Cur non?* Diese Partickelgen gelten in denen Rechten ordentlicher Weise eben so viel als eine ausdrückliche

liche Bejahung oder Einwilligung. l. 1. §. si quis ita ff. de verb. obl. allwo ausdrücklich gesaget wird, daß auf den Fall, da einer den andern fragte, ob er ihm dieses oder jenes geben wolte? der andere aber antwortete: Warum nicht? dieser alsdenn jenem die verlangte Sache zu leisten schuldig sey. **Rudinger** in Obs. Pract. Cent. V. Obs. 47.

Warum toben die Bremer und die Leute daselbst reden vergeblich wider die Crone Schweden und ihren Gesalbten, Hans Christoph von Königsmarck. Mit diesen Worten fieng sich ein Pasquill an, welches gemacht worden, als im verwichenen Jahrhundert nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse die Schweden der Bremer ihre Reichs-Immedietät anfochten, und der Schwedische General **Königsmarck** anfing 1654. die Stadt Bremen friedlich zu tractiren; die Bremer aber in gute Positur sich setzen, den Schweden die Burg, welches der Paß zur Stadt ist, mit gewaffneter Hand wieder abnahmen, und hin und wieder in Schwedischem Gebiete Contributiones ausschrieben. **Hübners** Politische Historie VIII. Theil, p. 963.

Warwich, Warwick, oder **Varwick**, eine kleine Stadt in dem Oesterreichischen Flandern, siehe **Varwick**, im XLVI Bande, p. 656.

Warwich, (Johann) ein Königlicher Dänischer Leib-Artzt florirte in der letzten Helffte des XVI. Jahrhunderts und schrieb in Deutscher Sprache ein Buch von der Pest, so zu Coppenhagen 1577. in 8. gedruckt worden. **Kestners** Medicinisches Gelehrten Lexicon. **Bartholini** Cista Medica Loc. I. p. 9.

Warwick, eine Insul von den Bermudischen Insuln in America. Sie gehöret den Engelländern **Hübners** Vollständige Geographie II. Th. p. 811.

Warwick, Warwickshire, Varwickshire, Lat. *Comitatus Varvicensis*, eine Grafschafft in Engelland, fast mitten in dem Königreiche. Sie grentzet auf der Nord-Seite an Staffordshire, gegen Süden zu an Oxford- und Glocestershire, Ostwärts an Leicester- und Northamptonshire, und Westwärts an Worcestershire. In der Länge von Norden gegen Süden zu erstreckt sie sich ohngefehr auf 33, und in der Breite von Osten gegen Westen zu auf 55 Meilen, und wird in fünf Hundreds eingetheilet, worinnen 8 Castelle, 158 Pfarr-Kirchen, und 18 Marckt-Städte, 670000 Hufen Landes, und 21973 Häuser sind. Ihre Thäler sind fruchtbar, und in den Bergen findet man Eisen-Gruben. Vor Alters wohnten alhier die Cornavier. Zur Zeit der Heptarchie war diese Landschafft eine Provintz des Königreichs Mercia; anjetzo aber ist sie ein Theil der Diöces von Lichfield. Gleichwie diese Grafschafft fast mitten in Engelland liegt, also ist sie auch mit einer guten Luft und einem vortrefflichen Erdboden versehen. Die Südliche Gegend von dem Flusse Avon an, welcher mitten hindurch läuft, ist die fruchtbarste an Korn und Vieh-Weyde, weil sie eben ist. Dieser Fluß hat am Ufer, wo er den Fluß Sevistun einnimmt 3 Alaun-Brunnen, dessen Wasser an Farbe und Geschmack der Milch gleich ist, wider den Stein dienet, und Wunden heilet, das Wasser mit Saltz gebrauchet, laxiret, aber mit Zucker verstopffet es, und verwandelt Holtz in Steine. Die Nordliche Gegend, welche **The Woodland** genennet wird, und vor Zeiten **Arden** hieß, hat sehr viele schöne Wälder, worinnen insonderheit vortreffliche Eschen-Bäume wachsen, die man zu Pflügen, Zimmer-Holtz und Haus-Geräthe brauchen kan. Bey Bedworthin Knightlow-Hundred sind reiche Steinkohlen Gruben. In dieser Grafschafft sind drey grosse Feld-Schlachten geschehen worden. Die erste geschahe 749. worinnen Cuthred, der West-Sachsen König, Ethelbalden, den König der Mercier, bey Seckington ohnweit Tamworth schlug. Die andere geschahe 1469. bey Edgcote, in welcher der damahlige Graf von Warwick **Eduarden** IV. schlug, und gefangen bekam. Die dritte geschahe 1642. zu Edghill, in welcher **Carl** I. die Parlaments-Truppen unter dem Graf von Essex schlug. Der vornehmste Ort in dieser Grafschafft ist Coventry, welcher und Warwick, die Hauptstadt, von der ein besonderer Artickel folget, die zwey einzige privilegirte Oerter in der gantzen Grafschafft sind, so das Recht haben, Deputirte in das Parlament zu senden. Die übrigen sind Streford, Atherston, Aulcester, Birmingham, Coleshill, Henley, Kineton, Nuncaton, Polesworth, Rugby, Southam, Sutton-Colefield. Unter Wilhelms des Eroberers Regierung 1076. wurde Heinrich von **Newbury** zum **Grafen von Warwick** gemacht, welcher Titul bey noch fünf andern seines Nahmens blieb. Von diesen gieng er durch unterschiedliche Familien, welche entweder durch Vermählungen oder durch Bluts-Freundschafft mit den vorigen verbunden waren, bis endlich Heinrich **Beauchamp**, welcher des Königs Heinrichs VII. Favorite war, zum Hertzog gemacht wurde. Es starb aber mit selbigem der Hertzogliche Titul wieder ab, und weil sich Richard Nevil mit des Hertzogs Schwester Annen vermählt, wurde er **Graf von Warwick**. Nachdem Richard ohne männliche Erben verstorben, kam dieser Titul auf **Georgen**, Hertzog von Clarence, welcher seine Tochter Isabellen heyrathete, und nach dessen tödtlichen Hintritt auf Edward **Plantagenet**, seinen Sohn. Im Jahr 1547. wurde der Grafen Titul von Warwick **John Dudley** gegeben, welcher von Margarethen **Richards Beauchamp** des Grafen von Warwick Tochter herstammete; er erbt aber nicht weiter, als auf seinem Sohn Ambrosius. Im Jahr 1619. erneuerte der König Jacob I. diesen Titul in der Person des Lords Robert Rich. Siehe Rich. Cambden. Zeiller. Hamb. Histor. Remarqven 1700. p. 41. Beverell. Niege. Müllers kleiner Atlas. I. Th. p. 613. Zeilers Itinerarium Magnæ Britanniæ. p. 42. Hübners Vollständige Geographie I Th. p. 336. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 616. Melissantes Geographie I Theil, p. 436. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.** Bereckmeyers Antiquarius I Theil, p. 195. Baudrands Lexicon Geogr. II Theil, p. 477. Hübners Politische Historie II Theil, p. 858.

Wa-

Warwick, Lat. *Varvicum, Verviacum Verovicum præsidium*, die Hauptstadt in der Engellandischen Provintz gleiches Nahmens, von der ein Artickel vorher gehet. Sie ist etwan 70 Meilen Nord-Westwärts von Londen entfernet, und liegt sehr lustig auf einem Hügel, so sich an dem Flusse Avon erhebet, über welchen eine schöne steinerne Brücke gehet. Die Strassen und Häusser dieses Orts sind sehr artig angeleget. Es ist ein Marckt-Hauß darinnen von ausgehauenen Steinen, so von Pfeilern getragen wird. Zu Erziehung der Jugend hat man allhier eine freye Schule für arme Edelleute, ein Hospital mit reichen Einkünfften, und zwey Pfarrkirchen, worunter die St. Marien-Kirche die vornehmste ist. Die beste Zierde dieser Stadt ist das Schloß, welches sehr wohl erbauet. Nahe bey der Stadt ist die Einsiedeley, worinne Graf **Guido** von **Warwick**, von dem ein Artickel folget, sein Leben zugebracht, als er in einem Streit seinen Vater erschlagen. **Cambden, Mieg.** *Etat de la grande Bretogne*, p. 148. **Hübners** Vollständige Geographie I Th. p. 336. **Uhsens** Geogr. Historisches Lexicon. **Arnolds** Historische u. Politische Geographie, p. 616. **Melissantes** Geographie, p. 436. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Baudrands** Lexicon Geographicum, T. II. p. 477.

Warwick, Lat. *Varvicum*, ein Flecken in Cumberland in Engelland, am Fluß Eden, zwey Meilen von Carlile. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon.

Warwick oder **Varwick**, eine kleine Stadt in dem Oesterreichischen Flandern, siehe **Varwick**, im XLVI Bande, p. 656.

Warwick, (Authur) von ihm sind folgende Tractätgen im Druck:

1. Christliche Nachdruckungen, **Hamburg** 1663. in 12.
2. Christl. Spaar-Minuten, **Jena** 1672. in 12. und **Hamburg** 1677. in 12.

Warwick, (Guido von) insgemein der **Engelländische Hercules** oder **Goliath** genannt, wird in den alten Englischen Geschicht-Büchern als einer von den stärcksten und tapfersten Helden, so jemahls gelebt, beschrieben, wobey aber viele fabelhaffte und wieder einander lauffende Umstände beygefügt werden. Er soll ungefehr in dem 10 Jahrhundert gelebt, und in den Kriegen wider die damahls in Engelland einfallende Dänen grosse Thaten verrichtet, auch unter andern einen ungeheuren Riesen von derselben Nation, Nahmens **Colbrand**, bey der Stadt Winchester, in einem Zweykampffe erleget haben. In der Stadt Coventry wird an dem Thore, Godford genannt, ein erschrecklich grosses Gewehr von einem wilden Schweine gewiesen, welches, nachdem es unglaublichen Schaden gestifftet, durch seine Hand soll getödtet worden seyn. Zuletzt soll er entweder aus einem blossen Triebe der Andacht, oder zugleich aus Reue, daß er, wie einige melden, seinen leiblichen Vater in einem Streite erschlagen, allen weltlichen Geschäfften sich entzogen, und sein Leben an einem sehr anmuthigen, aber dabey gantz einsamen Orte, heutiges Tages Goycliff oder Gidcliff genannt, nahe bey der Stadt Warwick, an dem Flusse Avon, gelegen, beschlossen, auch allda sein Begräbniß bekommen haben. Daselbst hat Richard von Beauchamp, Graf von Warwick, zu Anfange des 15 Jahrhunderts eine Capelle der heiligen Margarethen zu Ehren gestifftet, und darinnen die Statue dieses Helden in Lebens-Grösse, nehmlich acht Fuß hoch, aufrichten lassen. Nahe bey dieser Statue ist eine hohe viereckigte Säule zu sehen, von welcher man vorgiebt, daß er täglich sein Gebet viermahl vor derselben verrichtet, und dabey seine Arme oben darauf zu legen pflegen. In der Stadt Warwick selbst zeigt man auf dem Schlosse, welches er bewohnt haben soll, sein Schwerd, sein Rappier, seine zwey Dolche, seine Lantze, seinen Stab, welcher einer Stange ähnlich ist, und noch mehr andere Dinge, die man vor die Seinige, oder vor Denckmahle von ihm ausgiebt. Im Jahr 1509 übergab der König **Heinrich** VIII einem seiner geringern Hofbedienten, Nahmens **Wilhelm Hoggeson**, durch ein ordentlich Patent die Verwahrung der obgemeldten Antiquitäten, nebst einer jährl. Pension von 12 Englischen Cronen u. 10 Pfennigen. Die Grafen von Warwick, sonderlich die aus dem Geschlechte von Beauchamp, haben vor das Andencken dieses Helden eine sonderbare Veneration sehen lassen. **Wilhelm** Beauchamp gab deswegen seinem ältesten Sohne den Nahmen **Guido. Thomas** Beauchamp ließ seinem Sohne und Nachfolger an statt eines sonderbaren Prälegati das Schwerd und Pantzer dieses vorgegebenen Hercules. Ein anderer widmete ihm mit grossen Unkosten einen stattlichen Thurm, welcher 10 Fuß dicke und 113 Fuß hoch war, in seinem Umfange aber 126 Fuß hatte. Ein anderer ließ seiner Familie, als ein Fideicommiß, eine kostbare Tapezerey, worein die Thaten dieses Helden vorgestellet waren u. s. w. **Camden's** Britannia. **Zeillers** Itin. Angl. c. 7. **Gauhens Historisches** Helden- und Heldinnen-Lexicon.

Warwick, (Heinrich Beauchamp, Hertzog von) ein Sohn des nachfolgenden Richards. Gleich nach dessen Tode hätte er, vermöge der Englischen Rechte, in den väterlichen Gütern folgen sollen. Allein der König **Heinrich** VI. (man weiß nicht, aus was vor Ursachen) ließ ihn dieselbige zwey Jahr vorenthalten, und die daraus gehobene Einkünffte zu den allgemeinen Angelegenheiten anwenden. Nach Verlauf der gedachten Zeit ließ besagter König nicht nur die väterliche Verdienste und die Billigkeit sich bewegen, ihn völlig zu restituiren, sondern warf auch eine so grosse Gewogenheit auf ihn, daß er ihm das gantz ausserordentliche Privilegien ertheilte, sich einen ersten oder obersten Grafen von gantz Engelland, und einen Grafen von Warwick zu schreiben. Ueber dieses crönte er ihn 1444. oder 1445. mit seiner eigenen Hand zum Könige der Inseln Wight Garnsey und Jersey, und bald darauf gab er ihm das Prädicat eines Hertzogs von Warwick, mit der ausdrücklichen Verordnung, daß er in dem Parlamente gleich nach dem Hertzoge von Norfolk, und noch vor dem Hertzoge von Buckingham, sitzen solte. Er starb nicht lange hernach, nehmlich zu Ausgange des Jahrs 1446. oder zu Anfange des 1447. und weil seine eintzige Tochter **Anne** in ihrer Kindheit gestorben, so folgte ihm seine Schwester gleiches Nahmens, eine Gemahlin

Richard

Richard Nevils, Grafen von Salisbury. Cambdens Britann. *The compleat hist. of Engl.* Vol. I. p. 390. 393. 395.

Warwick, (Johann Dudley, Graf von) siehe Dudley, (Johann) im VII Bande, p. 1548. u. ff.

Warwick, (Philipp) ein Englischer Politicus und Staats-Secretarius, von Westmünster in Engelland, hieng König Carln I beständig an, starb den 16 Jenner 1682. im 74 Jahre, und hinterließ Memoirs oder Anmerckungen über Carls I. Regierung, die hernach ans Licht gestellet worden, nebst andern Schrifften. Wood Athen. Oxon. Menkens Dissert. Acad. V. p. 204.

Warwick, (Richard Beaucamp, Graf von) Regent von Franckreich. Einer von seinen Vorfahren, Nahmens Wilhelm de Bello Campo, oder auf Frantzösisch de Beauchamp, Freyherr von Elmeely, heyrathete Isabellen, eine Schwester und Erbin Wilhelms Malduit de Hanslap, Grafens von Warwick, und brachte nach dessen Tode, 1268. diesen Gräflichen Titel in seine Familie, aus welcher nachgehends Johann, Guido, Thomas der ältere, und Thomas der jüngere, dieselbe nach einander in unverrückter Ordnung besessen. Richard Beauchamp folgte 1401. Thomas dem Jüngern, und erwarb sich einen unsterblichen Ruhm durch die sonderbare Tapfferkeit, womit er die Siege der Engelländer in Franckreich zu beschützen und zu vermehren wuste; wodurch es endlich so weit kam, daß sein blosser Nahme zulänglich schien, den Feinden ein Schrecken einzujagen. In Ansehung dessen ward er zu Ausgange des Jahrs 1425. von dem Hertzoge zu Bedfort zum Interims-Regenten von Franckreich erkläret, und als 1427. nach des jetztgemeldten Hertzogs Zurückkunfft, diese Würde aufhörte, ernenneten ihn die Englische Magnaten zu ihres jungen Königs Heinrichs VI. Gouverneur, an statt des kurtz zuvor gestorvenen Thomas Beaufort, Hertzogs von Exeter; da er denn mit allgemeinem Beyfall diesem Amte vorstunde. Im Jahr 1437. ward er an statt Richards Plantagenet, Hertzogs von Yorck, als Regent nach Franckreich geschickt, allwo er mit grossen Nachdruck die Fortgänge des Königs Carls VII. hemmete, bis er daselbst im April 1440. auf dem Castel zu Rouen in der Normandie, zu grossem Leidwesen der gantzen Englischen Nation mit Tode abgieng. Sein Cörper ward den nächstfolgenden October nach Engelland gebracht, und zu Warwick in dem Begräbniß seiner Familie beerdiget. Ausser den oberwehnten Ehrenstellen bekleidete er auch noch die Würde eines Grafen von Aumerle oder Albemarle, und eines Ritters von dem Hosenbande. Er hinterließ einen Sohn, Heinrichen, von welchem ein Artickel vorhergehet, und eine Tochter, Annen, welche, nachdem ihr Bruder ohne Leibes-Erben gestorben, den Titel eines Grafen von Warwick auf ihren Gemahl, Richard Nevil, Grafen von Salisbury brachte. Du Chesne l. 16 17. 18. Monstrelet. Mezeray. Chartier und Berri Herant Vie de Charles VII. Camden's Britannia. *The compleat hist. of Engl.* Vol. I.

Warwick, (Richard Nevil, Graf von) siehe Nevil, Richard) im XXIV Bande, p. 2248. ff.

Warwickshire, Grafschafft, siehe Warwick Grafschafft.

Warwick upon Eden, Lat. *Virosidum*, eine Stadt in Engelland. Baudrands Lexicon Geographicum, T. II. p. 477.

Warxbüttel, ein Dorf am Schunter Fluß im Hertzogthum Lüneburg, etliche Stunden von Braunschweig gelegen, ins Amt Gifthorn gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Warzawicius, (Stanislaus) oder Warsewicius, ein Jesuite aus Pohlen, solte Bischoff in Grosen werden, schlug aber solches aus. Im Jahr 1591. starb er den 3 Oct. zu Cracau an der Pest im 64. Jahre, und übersetzte *Heliodori Historiam Aethiopicam* aus dem Griechischen ins Lateinische und *Ludovici Granatensis* ducem peccatorum aus dem Spanischen ins Pohlnische. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Gebauers Grund-Riß einer umständlichen Historie p. 371.

Warze, siehe Warze.

Warzeichen, siehe Wahrzeichen.

Warzolkraut, siehe Raute, im XXX Bande, p. 1159.

Warzen, siehe Wartzen.

Warzenogow, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Im Jahr 1317. lebte Jesco de Warzenogow unter Hertzoge Boleslao in Schlesien, Herrn zu Oelße; ob es etwan ein Mutschelnitz gewesen, der Wersingawe im Oelßnischen schon damahls besessen und sich davon geschrieben. Sinapii Schles. Curiosität. Th. II. p. 1100.

Warzimow, ein Städtlein, 3 Meilen von Schabresehe und Kamin, oder des Warta Fluß, zu Anfang des Sees gegen Mittag gelegen. Schneiders Geographisch-Historische Beschreibung des Oder-Strohms, p. 221.

Ende des Zwey und Funfzigsten Bandes.